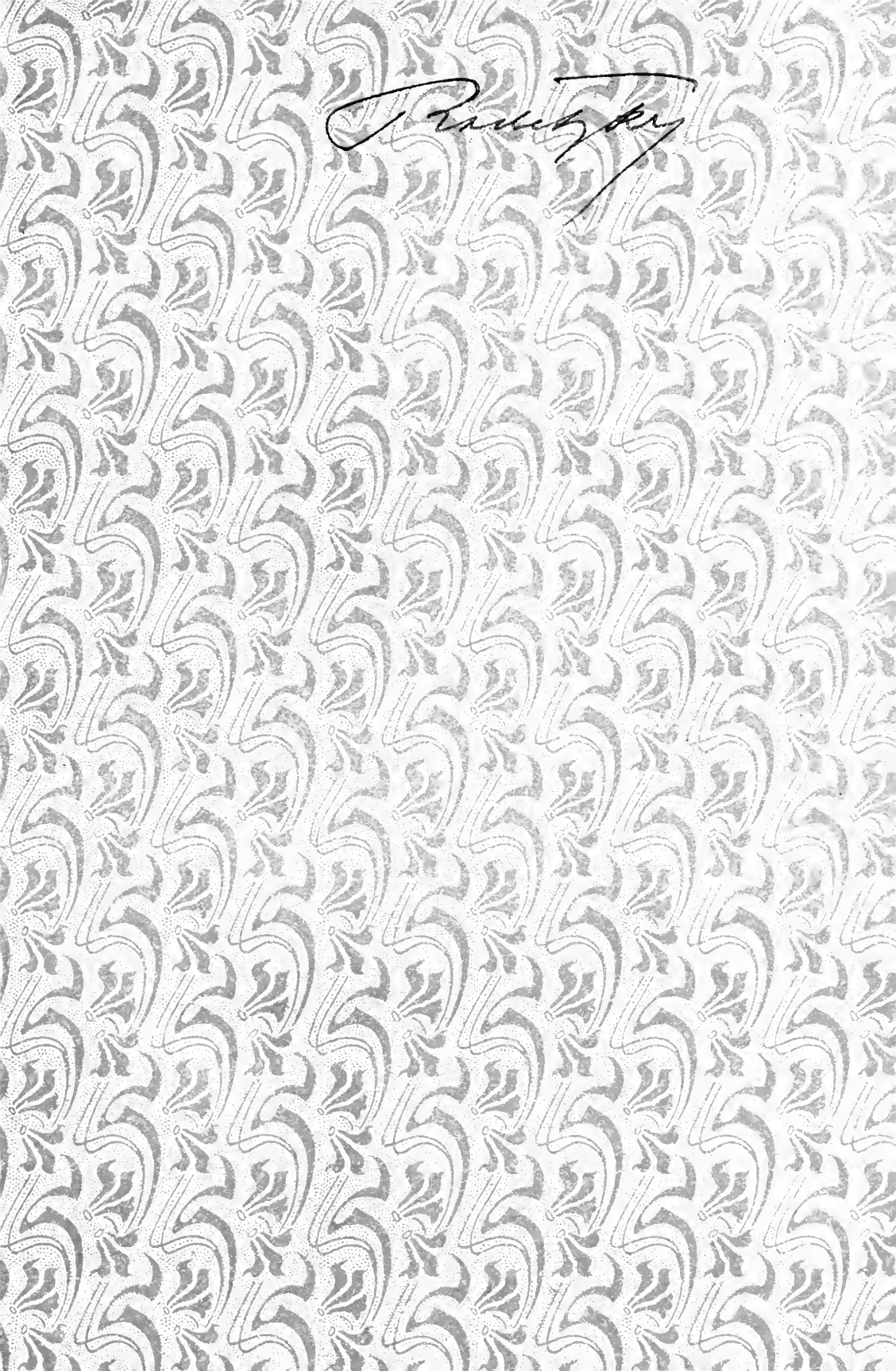


LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
RIVERSIDE

Pravda



Digitized by the Internet Archive
in 2007 with funding from
Microsoft Corporation

LD 388113 2

Österreichisches Staatswörterbuch.

Handbuch

des

gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes

herausgegeben

unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

von

Dr. Ernst Mischler,
Professor an der k. k. Universität in Graz.

Dr. Josef Ulbrich,
k. k. Hofrat und Professor an der k. k. deutschen
k. k. Universität in Prag.

Zweite, wesentlich umgearbeitete Auflage.

Zweiter Band.

F—S.

Wien, 1906.

Alfred Hölder,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften,
I., Rotenturmstraße 13.

JN 2601
M 57
1905
v. 2

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten.

Inhalt.

	Seite
Fahrfartensteuer. Dr. Franz Hilscher, Sekretär der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, Wien	1
Februarpatent Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	3
Feilbietungen. Wenzel Trümmel, Magistratsrat, Prag	4
Feldschuß. Dr. Gustav Marchet, k. k. Unterrichtsminister, Wien	5
Fertigkeiten. S. Unterricht in den sog. Fertigkeiten.	
Festtage, kirchliche. Dr. Franz Josef Wahl-Schedl R. v. Alpburg, Ministerialrat im Min. des Innern, Wien	11
Festungen u. Festungsbräun. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck	13
Feuerpolizei. Dr. Oskar Gluth, Landesauschußrat, Prag	15
Fideikommiße. Dr. Franz Hofmann †, Univ.-Prof., Wien	21
Finanzbehörden u. Ämter. Dr. Franz Freiherr v. Myrbach, Univ.-Prof., Innsbruck	25
Finanzgeschichte. Dr. Franz Freiherr v. Menji-Marbach, Vizepräsident der Finanzlandesdirektion, Graz	36
Finanzpatent vom 20. Februar 1811. Derselbe	62
Finanzprokuratur. Dr. Franz Meißel, Oberfinanzrat der Finanzprokuratur, Prag	66
Finanzwache. Gustav Schödl, Hofrat, Finanzlandesdirektor, Innsbruck	86
Finanzwesen. Dr. Robert Meyer, Sektionschef im Finanz-Min., Wien	89
Findelanstalten. Dr. Alois Epstein, Prof. an der deutschen Univ., Prag	101
Fischerei. Dr. Gustav Marchet, k. k. Unterrichtsminister, Wien	105
Fischnß. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	111
Flaschenbierhandel. S. Gewerbe D.	
Fleischsteuer. Robert Wolf, Ministerialrat im Finanz-Min.	119
Fleisch- u. Viehbeschn. Dr. Wilhelm Prausnitz, Univ.-Prof., Graz	122
Floßerei. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	124
Flüsse. S. Wasserrecht.	
Fluß- u. Binnenschiffahrt. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	124
Fonds (öffentliche). Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck	126
Forstrecht. Dr. Gustav Marchet, k. k. Unterrichtsminister, Wien:	
A. Allg. Grundlagen	132
B. Baumwälder	133
C. Schutzwaldungen	135
D. Gemeindewälder	136
E. Forstberechtigungen	138
F. Forstschuß	141
G. Forstrevell	145
Forstwirtschaftl. Nebengewerbe. S. Land- und forstwirtschaftl. Nebengewerbe.	
Forstwirtschaftl. Unterrichtswesen. S. Land- und forstwirtschaftl. Unterrichtswesen.	
Franckenstudium. Dr. Eduard Martinat, Univ.-Prof., Graz	146
Freiheit. S. Persönl. Freiheit.	
Freilager. Dr. Adolf Carmine, Hofrat im Finanz-Min., Wien	148
Freiwillige. S. Heerwesen D.	
Friedensrichteramt (polizeiliches). Wenzel Trümmel, Magistratsrat, Prag	150
Friedhöfe (Konfessionelle). Dr. Franz Josef Wahl-Schedl R. v. Alpburg, Ministerialrat im Min. des Innern, Wien	150
Fundsachen. Wenzel Trümmel, Magistratsrat, Prag	154
Gas. Otto Mayr, Sekretär der Handelskammer, Leoben	155
Gast- u. Schankgewerbe. S. Gewerbe D.	
Gebäranstalten. Dr. Alois Epstein, Prof. an der deutschen Univ., Prag	161
Gebäudesteuer. Dr. Franz Freiherr v. Myrbach, Univ.-Prof., Innsbruck	162
Gebietsenteilung. S. Staatsgebiet.	
Gebrannte, geistige Getränke (Ausschank, Kleinverschleiß und gewöhnl. Handel). S. Gewerbe D.	174

	Seite
Gebühren:	
A. Gebühren (geschichtlich). Dr. Stephan Koczynski, Oberfinanzrat im Finanz-Min., Wien	174
B. Gebührengesetz. Dr. Friedrich Freiherr v. Wiefer, Hofrat, Univ.-Prof., Wien	184
C. Gebühren (statistisch). Dr. Felix Somary, Wien	203
Gefälligkeitsrecht. Theodor Eglauer, Ministerialrat im Finanz-Min., Wien	204
Gefälligkeitsverfahren. Dr. Franz Meißel, Oberfinanzrat der Finanzprokurator, Prag	221
Geheimmittel. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	243
Geistliche Verlassenschaften. Dr. Franz Josef Wahl-Schedl R. v. Alpenburg, Ministerialrat im Min. des Innern, Wien	245
Geld:	
A. Geschichte des Münzwesens bis zum J. 1857. Karl v. Ernst, Hofrat i. P., Wien	248
B. Geld- u. Münzwesen seit 1857. Dr. Karl Menger, Hofrat, Univ.-Prof. i. P., Wien	264
C. Papiergeld. Dr. Franz Freiherr v. Mensi-Klarbach, Vizepräsident der Finanzlandesdirektion, Graz	271
D. Valutareform u. Währungs-gesetzgebung. Dr. Alexander Spiz Müller, Vizepräsident der Finanzlandesdirektion, Wien	284
Gelcit, fideres. Dr. August Finger, Univ.-Prof., Halle	311
Gemeinden:	
A. Staatsrechtl. Stellung u. Organisation. Dr. Oskar Gluth, Landesauschußrat, Prag	312
B. Die Gemeindeverwaltung. Derselbe.	325
C. Gemeindevahlen. Dr. Max Kulisch, Privatdozent an der deutschen Univ., Prag	335
D. Das Gemeindegut. Dr. Anton Dokupil, Landesauschußrat, Prag	347
E. Gemeindehaushalt. S. Selbstverwaltung.	
Gemeingebrauch. Dr. Emil Pjerſche, Prof. an der deutschen Univ., Prag	350
Gemeinsame Angelegenheiten. Dr. Stanislaus R. v. Starzynski, Univ.-Prof., Lemberg	352
Gendarmerte. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck	356
Genfer Konvention. Dr. Josef Trakal, Prof. an der böhm. Univ., Direktor der Strafschuln Akademie, Prag	359
Genossenschaftsregister. Dr. Dominik Ullmann †, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	362
Gerichtl. Auktionshallen. S. Verwalt.ämter und gerichtl. Auktionshallen.	
Gerichtsverfassung. Dr. Anton Kintelen, Prof. an der deutschen Univ., Prag	363
Gesandtschaften. Dr. Ferdinand Lentner, Univ.-Prof., Innsbruck	365
Geschäftssprache der Behörden. Dr. Andreas Graf Schaffgotſch, Statthalterereivizepräsident, Triest	371
Geschwornengericht. Dr. August Finger, Univ.-Prof., Halle	388
Gesetz. Dr. Wenzel Lustkandl †, Hofrat, Univ.-Prof. i. P., Wien	392
Gesetzesammlungen. Dr. Franz Josef Wahl-Schedl R. v. Alpenburg, Ministerialrat im Min. des Innern, Wien	460
Gefunderecht. S. Dienstbotenrecht.	
Gefundheitswesen. S. Sanitätswesen.	
Gewerbe:	
A. Gewerbeverfassung. Dr. Viktor Mataja, Sektionschef im Handels-Min., Univ.-Prof., Wien	463
B. Gewerbl. Betriebsanlagen. Derselbe	474
C. Gewerberechte (Umfang u. Abgrenzung). Derselbe	477
D. Polizei einzelner Gewerbe. Edmund Posselt, Obermagistratsrat, Wien	481
E. Gewerbl. Genossenschaften. Dr. Viktor Mataja, Sektionschef im Handels-Min., Univ.-Prof., Wien	527
Gewerbebeförderung. Dr. Artur Brehja, Ministerialrat im Handels-Min., Wien	533
Gewerbegerichte. Dr. Rudolf Pollak, Univ.-Prof., Wien	535
Gewerbeinspektion. Dr. Ernst Miſchler, Univ.-Prof., Graz	539
Gewerbl. Betriebsorganisationen in Oſterr. Dr. Eugen Schwiedland, Regierungsrat, Prof. an der Techn. Hochschule und an der Univ., Wien	549
Gewerbl. Hilfsarbeiter. S. Arbeitsrecht A, Bd. I.	
Gewerbl. Unterrichtswesen. Franz Richter, Regierungsrat, Direktor der Staatsgewerbeschule, Reichenberg	555
Gewohnheiten, Gewohnheitsrecht. Dr. Emil Pjerſche, Prof. an der deutschen Univ., Prag	565
Wiffhandel. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	566

	Seite
Giroverkehr. Dr. Paul Hammer Schlag, Direktor des Giro- u. Kassenvereines, Wien	567
Glückspiele. Wenzel Trimmel, Magistratsrat, Prag	575
Gottesdienst. Dr. Franz Josef Wahl=Schedl R. v. Alpenburg, Ministerialrat im Min. des Innern, Wien	576
Grenzsachen. S. Landesgrenzsachen.	
Griechisch-orientalische Kirche. Dr. Max Hussarek R. v. Heinlein, Sektionschef im Kultus- u. Unterrichts-Min., Wien	576
Grundbuch. Heinrich Bartsch, Hofrat bei dem Obersten Gerichts- u. Kassationshofe, Wien	580
Grundigentumsbeschränkungen. Dr. Otto Söbger, Sektionsrat im Landesverteidigungs-Min., Wien	586
Grundentlastung. S. Agrarverfassung C, Bd. I.	
Grundherrschaft. S. Agrarverfassung A, Bd. I.	
Grundsteuer. Dr. Franz Freiherr v. Mensi=Klarbach, Vizepräsident der Finanzlandesdirektion, Graz	588
Gutsgebiete. Dr. Oskar Gluth, Landesauschußrat, Prag	606
Gymnasien. Dr. Eduard Martinak, Univ.-Prof., Graz	610
Haager Friedenskonferenz. Dr. Josef Trakal, Prof. an der böhm. Univ., Direktor der Straßischen Akademie, Prag	614
Habern- u. Knochenhandel. S. Gewerbe D.	
Haftpflicht der Eisenbahnen. S. Eisenbahnen V, Bd. I.	
Haftpflicht der Post. S. Post.	
Haftung für Abgaben. Dr. Ernst Radnizky, Ministerialbizekretär im Finanz-Min., Wien	617
Handel. Dr. Otto v. Komorzynski, Ministerialkonzipist im Handels-Min., Dozent an der Wiener Handelsakademie, Wien	619
Handelsagenten. Dr. Gustav Mikusch, Konjulent der n.-b. Handelskammer, Wien	677
Handelsgerichte. Dr. Anton Rintelen, Prof. an der deutschen Univ., Prag	678
Handelsmähler. Dr. Alfred Gürtler, Graz	681
Handelsmuseum. Anton Schmid, Regierungsrat, Vizedirektor des Handelsmuseums, Wien	683
Handelsregister. Dr. Alfred Gürtler, Graz	684
Handelschulen. Anton Schmid, Regierungsrat, Vizedirektor des Handelsmuseums, Wien	685
Handels- u. Gewerbekammern. Dr. Rudolf Marešch, Regierungsrat, erster Sekretär der n.-b. Handelskammer, Wien	687
Handelsverträge. Dr. Albin Bráf, Hofrat, Prof. an der böhm. Univ., Prag	691
Handlungsreisende. Dr. Gustav Mikusch, Konjulent der n.-b. Handelskammer, Wien	715
Handgesetze. S. Kaiserliches Haus	
Haustierhandel. Dr. Eugen Schwiedland, Regierungsrat, Prof. an der Techn. Hochschule und an der Univ., Wien	720
Haustindustrie. Derselbe	722
Hausracht. Dr. Theodor Dantscher v. Kollesberg, Univ.-Prof., Innsbruck	724
Hebammenwesen. Dr. Leopold Melichar, Sektionsrat im Min. des Innern, Wien	726
Heerwesen. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck:	
A. Geschichtliches	736
B. Verfassungsrechtl. Grundlagen	737
C. Einheit u. Bestandteile der bewaffneten Macht	738
D. Wehrdienst	739
E. Die militärischen Standesverhältnisse der Heerespersonen	748
F. Das ehrenrätl. Verfahren	749
G. Disziplin	750
H. Desertion	752
I. Die bürgerl. Rechtsverhältnisse der Heerespersonen	755
K. Organisation u. Gliederung des Heeres	761
L. Zweckbestimmung des Heeres	766
M. Militärische Leitung des Heeres	768
N. Heeresverwaltungsbehörden	769
O. Ergänzung des Heeres und Evidenzhaltung der Heerespersonen	770
P. Die wirtschäfl. Heeresverwaltung	770
Q. Banwesen	774
R. Verlehrswesen	775
S. Gesundheitsverwaltung	776

	Seite
T. Justizverwaltung	778
U. Seelorge	778
V. Bildungswesen	779
W. Versorgung der Heerespersonen und ihrer Angehörigen	781
X. Finanzverwaltung	787
Y. Reform- u. Streitfragen	788
Heilanstalten, private. S. Krankenanstalten.	
Heilige Sachen. Dr. Franz Josef Mahl-Schedl N. v. Alpeuburg, Ministerialrat im Min. des Innern, Wien	791
Heilmittelverlehr. Dr. Leopold Melichar, Sektionsrat im Min. des Innern, Wien	791
Heilquellenschutz. Otto Mahr, Sekretär der Handelskammer, Leoben	802
Heimarbeit. Dr. Eugen Schwiedland, Regierungsrat, Prof. an der Techn. Hochschule und an der Univ., Wien	809
Heimatrecht. Dr. Ludwig Spiegel, Prof. an der deutschen Univ., Prag	809
Heimsälligkeiten. Dr. Franz Weisfel, Oberfinanzrat der Finanzprokuratur, Prag	843
Heiraten der Militärpersonen. S. Heerwesen J.	
Hilfskassen. Dr. Hubert Wimberstky, Konzipist im statistischen Landesamt, Graz	851
Höferecht. S. Agrarverfassung J, Bd. I.	
Holzrifi. Dr. Gustav Marchet, k. k. Unterrichtsminister, Wien	859
Humanitätsanstalten. Dr. Leopold Melichar, Sektionsrat im Min. des Innern, Wien	860
Immunität der Reichsrats- u. Landtagsmitglieder. Dr. Ludwig Spiegel, Prof. an der deutschen Univ., Prag	863
Impfwesen. Dr. Leopold Melichar, Sektionsrat im Min. des Innern, Wien	876
Industrienausstellungen. Edmund Pössel, Obermagistratsrat, Wien	882
Infektionskrankheiten. S. Volksseuchen.	
Informationsbureauz. S. Gewerbe D.	
Inhaberpapiere. Dr. Armin Ehrenzweig, Univ.-Prof., Wien	883
Inkolat, Indigenat:	
A. In den altöferr. Landen. Dr. Arnold Luschin N. v. Ebengreuth, Hofrat, Univ.-Prof., Graz	886
B. In Böhmen. Dr. Bohuslav Freiherr v. Kieger, Prof. an der böhm. Univ., Prag	897
Inseln. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	904
Interkonfessionelle Verhältnisse. Dr. Camill Henner, Prof. an der böhm. Univ., Prag	906
Internationale Eisenbahn-, Post- u. Telegraphenverträge: S. Eisenbahnen T, I. Bd., Post u. Telegraph.	
Internationales Armenrecht. S. Armenpflege F, I. Bd.	
Internationales Eisenbahnrecht. S. Eisenbahnen T, I. Bd.	
Internationales Privat- u. Strafrecht. Dr. Emil Fetsel v. Ettenach, Hof- und Ministerialrat im Min. des Innern, Wien	917
Internationales Sanitätsrecht. S. Staatsverträge.	
Internationales Steuerrecht. S. Personalsteuern.	
Internationale Verträge zur Regelung der einzelnen verwaltungsrechtl. Gebiete. S. Staatsverträge.	
Invaliden. S. Heerwesen W.	
Irrrentwesen. Dr. Leopold Melichar, Sektionsrat im Min. des Innern, Wien	930
Inad. Dr. Gustav Marchet, k. k. Unterrichtsminister, Wien	936
Inden:	
A. Geschichtlich. Dr. Johann Scherer †, Regierungsrat, Prag	946
B. Israelitische Kultusangelegenheiten. Dr. Rudolf Herrmann v. Herrnrift, Prof. an der Techn. Hochschule und an der Univ., Wien	971

Fahrtartensteuer.

I. Geschichtliches. — II. Inhalt des G. — III. Finanzwissenschaftl. Würdigung der F. — IV. Kritik des G.

I. Geschichtliches. Seit Ungarn 1875 seine Transportsteuer eingeführt hat, wurde auch in Österr. die Schaffung einer ähnl. Abgabe wiederholt (1879, 1891, 1897) geplant; allein stets scheiterte diese Absicht an dem heftigen u. einmütigen Widerstand der Geschäfts- u. Industriewelt. Erst die am 20 V 1901 im N. S. eingebrachte Vorlage wurde angenommen, da die Erschöpfung der vorhandenen Steuerquellen bei gleichzeitig steigendem Finanzbedarfe für drängende sozialpolit. Zwecke dem N. S. keinen anderen Ausweg ließ. Allerdings dauerte es mehr als 1 Jahr, bis der Entwurf nach heftiger Bekämpfung in u. außer dem Hause die Sanktion erhalten und als G. 19 VII 1902, R. 153, kundgemacht werden konnte. Die im G. vorgezeichnete D. V. ist als Ministerialerlaß 27 IX 1902, R. 195, erschienen.

II. Inhalt des G. a) Steuersubjekt sind alle Personen (In- u. Ausländer), welche sich auf einer inländischen Eisenbahn befördern lassen (§§ 1 u. 12), insofern nicht eine persönliche oder sachl. Steuerbefreiung Platz greift.

b) Als Steuerobjekt ist der Kapitalsumjaz zu betrachten, welcher bei einer Reise gemacht wird. Da dieser verschieden ist je nach der Einkommenshöhe des Reisenden und in der Regel ziemlich zutreffend (allerdings in großem Durchschnitt) in der Benutzung verschieden tarifiertes Züge u. Wagenklassen zum Ausdruck kommt, so ist der Fahrpreis die natürl. Steuergrundlage (§ 1). Bei dem zu „normalen“ Preisen (d. h. solchen, die auf Grund fester Einheitsätze gebildet werden und regelmäßig zur Anwendung kommen) sich abwickelnden Verkehr ist eine Progression der Besteuerung und die zurückgelegte Entfernung und an die Bedeutung des Verkehrs geknüpft, indem der Verkehr der Kleinbahnen, Lokalbahnen u. Hauptbahnen verschieden hohen Steuerätzen unterworfen und der Kleinbahnverkehr innerhalb einer Gemeinde und bis zu 10 km im Umkreise derselben ganz steuerfrei ist. Indirekt ist übrigens auch eine Progression nach der Wagenklasse dadurch gegeben, daß die Fahrpreise selbst progressiv gebildet sind. Direkt angewendet ist die Progression der F. nach der Wagenklasse nur bei jenem Verkehre, welcher gebührenfrei oder zu ermäßigten Preisen erfolgt. Dagegen ist auf diesen Verkehr die Progression nach der Art der benutzten Eisenbahn nicht angewendet.

c) Der Steueratz beträgt für Kleinbahnen 3%, für Lokalbahnen 6% und für Hauptbahnen 12% des Fahrpreises (§ 1), wobei als Klein-

oder Lokalbahnen nur jene Eisenbahnen zu behandeln sind, welche auf Grund der Lokalbahngesetze 25 V 80, R. 56, 17 VI 87, R. 81, und 31 XII 94, R. 2 ex 1895 ausdrücklich als solche konzeptioniert (oder auf Staatskosten erbaut) wurden bezw. werden (§ 1). Eine Ermäßigung des Steueratzes tritt für solche Verkehrsrelationen ein, die sich zwischen Österr. einerseits und Ungarn, Bosnien und der Herzegowina sowie über diese Länder hinaus andererseits und in umgekehrter Richtung ergeben, da er in diesen Fällen nur 10% des auf den Österr. Durchlauf entfallenden Anteiles am Fahrpreise beträgt (§ 2). Für diese Relationen ist aber der alte Fahrkartenstempel (2% des Fahrpreises laut T. P. 47, lit. e, des Geb. G.) aufrecht erhalten, seine Begrenzung auf höchstens 50 h für je eine Fahrkarte dagegen aufgehoben (§ 11), so daß in praxi auch dieser Verkehr mit 12% besteuert ist. Ferner beträgt der Steueratz für solche Hauptbahnen, deren normaler Fahrpreis um mehr als 20% höher ist als der gleiche Tarif der k. k. Staatsbahnen für die III. Klasse nur 9.5% und für den Verkehr mit Ungarn usw. nur 7.5% des Fahrpreises bezw. des Österr. Anteiles am Fahrpreise (§ 3; der sog. „Südbahnparagraph“).

Bei den Fahrten, welche, ohne daß die Eisenbahnen hiezu gesetzlich verpflichtet sind, gebührenfrei oder zu ermäßigten Preisen erfolgen, wurde die F. infolge des Fehlens oder der bes. Billigkeit des Fahrpreises an die zur begünstigten Fahrt berechtigenden Anweisungen (Legitimationen) geknüpft, indem diese rationell als stempelpflichtig erklärt sind. Die Stempelsätze betragen für Freifahrtslegitimationen, gültig für einmalige Fahrt (auch Hin- u. Rückfahrt), für die III. Klasse 50 h; II. Klasse 1 K; I. Klasse 2 K; für wiederholte Fahrten III. Klasse 5 K; II. Klasse 10 K; I. Klasse 20 K; für Legitimationen zur Fahrt mit ermäßigten Preisen, gültig für einmalige Fahrt (auch Hin- u. Rückfahrt), für die III. Klasse 25 h; II. Klasse 50 h; I. Klasse 1 K; für wiederholte Fahrten III. Klasse 2.50 K; II. Klasse 5 K; I. Klasse 10 K (§ 12). Die Steuerprogression ist daher in allen Fällen 1:2.4.

d) Die Bemessung u. Einhebung der F. geschieht durch die Eisenbahnen, erstere bei der Fahrpreisberechnung, letztere bei der Eintassierung des Fahrpreises, zu welchem Zwecke beide Beträge auf der Fahrkarte in einer Summe ersichtlich zu machen sind. Auch zur Abfuhr (ohne Vorschreibung oder Aufforderung seitens der Steuerbehörde) sind die Eisenbahnen verpflichtet und unterliegen bei Nichtbeachtung der darüber teils im G., teils in der D. V. enthaltenen Bestimmungen Ordnungsstrafen bis zu 500 K (§ 4). Bei unrichtiger oder

verspäteter Abfuhr sind außerdem 5% Verzugszinsen und eine Gebührenstrafe im zweifachen Betrage der Verkürzung zu zahlen (§ 6). Zu Kontrollzwecken hat die Finanzverwaltung das Recht, in alle den Personenverkehr betreffenden Aufschreibungen der Eisenbahnen Einsicht zu nehmen (§ 5). Die abzuführende Summe ergibt sich, indem von je 112 K steuerpflichtiger Bruttoeinnahme 12 K als Z. berechnet werden. Die Abfuhr muß am 15. des dem Gebärungsmonate folgenden Monates u. zw. als Abschlagszahlung in der Höhe der definitiven Steuersumme des gleichen Monates des Vorjahres geleistet werden. Die definitive Steuerermittlung muß am 15. des dem Gebärungsmonate folgenden vierten Monates der Behörde vorliegen (Art. 7 der D. B.).

Die Steuer für Legitimationen zu wiederholten Fahrten wird von der Eisenbahn unmittelbar entrichtet (die Art der Einhebung vom Begünstigten ist ihnen überlassen); auf Legitimationen zu einmaliger Fahrt ist der Stempel vom Inhaber aufzuleben und von der Eisenbahn zu entwerfen (Art. 15 der D. B.).

e) Von der Steuer befreit sind die Mitglieder des Allerhöchsten Hofes, ferner Personen, welche auf Dienstreisen zum Militärartiste befördert werden, Arbeiter und arbeitstuchende Personen, falls diese sich mit einer bef. Legitimation ausweisen und für sie besondere, eine Ermäßigung von mindestens 50% des Fahrpreises ergebende Fahrkarten besitzen (§ 9), endlich alle Personen, welche gesetzl. Anspruch auf gebührenfreie Beförderung haben (arg. § 1), z. B. Kinder unter 4 Jahren laut § 11 Betr. Ngl., Postbedienstete in Begleitung der Bahnpost laut § 10 E. Konz. G., Organe der Eisenbahn-, polizeil., Finanz- und polit. Behörden bei Dienstreisen in Eisenbahnangelegenheiten oder zur Überwachung des Eisenbahnverkehrs laut § 88 usw. E. Betr. D. Daher sind insbes. die diesen Personen ausgestellten Legitimationen stempelfrei; stempelfrei sind auch alle Anweisungen, welche von den Eisenbahnen den eigenen Bediensteten u. Arbeitern sowie deren Familienangehörigen (sofern diese von ihnen vollständig erhalten werden bzw. mit ihnen in gemeinsamem Haushalte leben) sowie den Bediensteten fremder Verkehrsanstalten, ferner Anweisungen, welche aus öffentlichen oder eisenbahndienstl. Rücksichten, endlich wegen Armut oder zu gemeinnützigen Zwecken erteilt werden (§ 12). Als sachl. Befreiungen von der Z. sind anzusehen: die Befreiung des Kleinbahnverkehrs innerhalb einer Gemeinde und innerhalb eines Umkreises von 10 km von der Gemeindegrenze aus, ferner des Verkehrs der Wiener Stadtbahn und des Übergangverkehrs zwischen der Wiener Stadtbahn und den innerhalb des Wiener Stadtgebietes gelegenen Strecken anderer bestehender Eisenbahnen (diese beiden letzteren mindestens bis zum J. 1928) (§ 10).

f) Der Instanzenzug geht von der Finanzbezirksdirektion, in deren Amtsreich die „betreffende“ Eisenbahn ihren Sitz hat, als 1. Instanz an die Finanzlandesbehörde und das F. M., welches letzteres stets im Einvernehmen mit dem Eis. M. seine E. zu fällen hat. Die Verwaltungsgerichts-

barkeit steht so wie in Steuerfachen überh. dem B. G. zu. Perzeptionsämter sind die Kassen der Finanzbehörden 1. Instanz (Art. 9 u. 7 der D. B.).

g) Über die Verjährung der Z. gelten die allg. Bestimmungen. Die Abgabenerhöhung im Falle der Verkürzung verjährt in 5 Jahren.

h) Das G. ist am 1 I 1903 in Wirksamkeit getreten, gleichzeitig ist der alte Fahrartenstempel (mit der im Punkte c erwähnten Ausnahme und unter Aufrechterhaltung für den Dampfschiffverkehr), ferner die laut Art. V, lit. f, und Art. XX des Lokalbahngesetzes 31 XII 94 gestattete Pauschalierung des alten Fahrartenstempels aufgehoben worden (§ 11).

i) Das von der Regierung erwartete Ergebnis der Fahrkartensteuer von 11.4 Mill. K muß zufolge der Junktimklausel des § 13 bestimmten Zwecken (Ausbefferung von Gehältern u. Pensionen verschiedener Kategorien von Staatsbediensteten, Kompensierung des Steuerausfalles durch Aufhebung der Mauten und Grundsteuerabschreibung) zugewendet werden.

III. Finanzwissenschaftl. Würdigung der Z. Die Z. ist zufolge ihres Objektes eine indirekte Steuer, und weil sie es im Umsatze erfaßt, eine Verkehrssteuer. Ihre Vorzüge sind für den Staat: Die vollständige Kostenlosigkeit der Bemessung u. Einhebung, die fast absolute Sicherheit gegen Hinterziehungen seitens der Steuersubjekte (solche Hinterziehungen sind nur möglich bei gleichzeitiger Hinterziehung des Fahrpreises, z. B. durch sog. „blinde“ Passagiere, Benutzung falscher Fahrlegitimationen), die absolut sichere Kontrolle der richtigen u. rechtzeitigen Abfuhr und die Möglichkeit der progressiven Anlage; für den Steuerträger: die Bequemlichkeit der Leistung und die an u. für sich geringe Belastung im einzelnen Falle. Bes. Eigentümlichkeiten weisen die Überwälzungsverhältnisse auf, da es vorkommen kann, daß die Eisenbahnen, welche nach der Tendenz des G. bloß die Steuereinnahmer sein sollen, infolge der Konkurrenz von Wasserstraßen oder ausländischen Eisenbahnen gezwungen sein können, die vor der Einführung der Steuer bestanden Fahrpreise unverändert beizubehalten und daher die Z. aus Eigenem zu zahlen; da ferner die Z., weil die meisten Reisen (zirka 70%) Geschäftsreisen sind, in der Regel mit den übrigen Geschäftskosten auf die Konsumenten überwälzt wird, so daß nur bei dem übrigen Teil der Reisen der Reisende selbst die Steuer zu tragen haben wird. Da dieser Teil der Reisen aber zu den verschiedensten Zwecken unternommen wird (aus gesellschaftlichen, familiens., religiösen, sanitären Rücksichten, zum Vergnügen, zur Belehrung), so wird entweder durch die Z. ein Kapitalkaufwand getroffen, welcher rationell ganz steuerfrei zu bleiben hätte, oder es tritt eine Doppelbesteuerung ein, da dieser Konsum ohnehin schon anderen indirekten Steuern unterworfen ist. Doppelbesteuerung u. zw. des Geschäftsmannes tritt auch ein, wenn die Reisekosten nicht auf den Konsumenten überwälzt werden können, u. zw. eine um so unrationellere, als in diesem Falle die Belastung mit den Kosten des

Geschäftes wächst. Zu verwerfen ist die Stempelung der Legitimationen zu Fahrten mit ermäßigten Preisen, weil der erzielte Ertrag in gar keinem Verhältnis steht zu der Belästigung der Steuerpflichtigen und namentlich der Eisenbahnen, und ferner, weil zufolge des Umstandes, daß die ermäßigten Fahrkarten selbst der allg. Prozentualsteuer unterliegen, eine ganz exorbitante Steuerbelastung des wirklich gezahlten Fahrpreises eintritt (bis zu 112 %).

Was den Einfluß der *F.* auf die Höhe des Verkehrs anbelangt, so läßt sich hierüber nur schwer ein sicheres Urteil fällen, da ein Vergleich zwischen den *F.* 1903 u. 1902 bei vielen Eisenbahnen infolge gleichzeitiger Tarifierhöhungen und sonstiger Umstände (Wetter, Verkehrsstörungen usw.) teils gar nicht möglich, teils nur schwer durchführbar ist. Doch scheint die *F.* die Höhe des Personenverkehrs ungleichmäßig, wie u. da aber empfindlich beeinträchtigt zu haben. So hat z. B. die Auligg—Teplitzer Eisenbahn 1903 um 447.844 Reisende weniger befördert als 1902. Im ersten Halbjahre 1904 ist ihr Verkehr um weitere 57.700 Personen gesunken. Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn hatte eine Abnahme um 20 % zu verzeichnen. Die Staatsseisenbahngesellschaft und die Buschtetzer Eisenbahn konstatierten eine starke Beeinträchtigung des Nahverkehrs. Die Südbahn dagegen hatte eine Zunahme aufzuweisen.

Der praktische Erfolg der *F.* (die Steuersumme) hat die Erwartungen der Regierung bedeutend übertroffen. Er betrug 1903 16.431.138 K. Den Eisenbahnen hat ihre Einführung große Mühe u. Kosten gemacht und erfordert natürlich auch fortlaufende, wenn auch nicht beträchtl. Kosten.

IV. Kritik des *G.* Trotz (oder vielleicht wegen?) der langen Dauer der parlamentarischen Behandlung des Gesetzesentwurfes weist das *G.* einige Mängel auf. So ist der an u. für sich richtige Gedanke der Steuerabstufung nach der Bedeutung der benutzten Eisenbahnen, d. h. im Wesen nach der Entfernung nicht konsequent durchgeführt, indem wohl der Nahverkehr der Kleinbahnen u. Lokalbahnen, nicht aber der der Hauptbahnen begünstigt ist, obwohl der letztere sowohl seinem Wesen als auch seinem Fahrpreise (der ökonomischen u. sozialen Bedeutung) nach ebenfalls darauf Anspruch hätte; ferner ist nicht zum Ausdruck gebracht, welcher Steuerfuß angewendet werden soll, wenn sich auf Lokalbahnen ein direkter Verkehr mit Ungarn usw. ergibt (so daß die Praxis für den österr. Anteil an einem solchen Lokalbahnfahrpreise 12% Steuer rechnet gegenüber dem sonstigen Satz von 6%, also eine Steuererhöhung um 100%!), ferner wurde übersehen, daß es auch Lokalbahnen gibt, welche Staatsbahnen, daher nicht konzediert sind, so daß bei wörtl. Interpretation solche Lokalbahnen wie Hauptbahnen 12% *F.* einheben müßten usw.

Literatur.

Über die Verkehrssteuern im allg. die Handb. u. Lehrbücher der Finanzwissenschaft, insbes. Stein, Wagner, Schäffle, Leory=Beaulieu. Spezialwerke: Bilinski: „Vermögens- u. Verkehrssteuern

im Steuerhystem“ in Hirth' Annalen, 1876. Hausmann: Verkehrssteuern, Berlin 1894; ferner die einschlägigen Art. in Conrad: Handwörtl.; Schönberg: Handbuch, III. Bd.; Sonnenschein: Die Eisenbahntransportsteuer und ihre Stellung im Staatshaushalte, Berlin 1897. Außerdem als Materialien die Protokolle des A. H. und die Sitzungsberichte vieler Handelskammern. Hilsher.

Februarpatent.

Gleichzeitig mit dem Diplome 20 X 60, N. 226, zur Regelung der staatsrechtl. Verhältnisse der Monarchie (vgl. Art. „Oktoberdiplom“) erging ein kais. Handschreiben an den Ministerpräsidenten Grafen Rechberg, welches die Zahl der von den L. L. zu entsendenden Reichsräte auf hundert feststellte und die Verteilung derselben auf die einzelnen Länder im Verhältnis der Ausdehnung, Bevölkerung u. Besteuerung anordnete. Die hierauf bezügl. Bestimmungen sowie alle Veränderungen u. Modifikationen, welche in den früheren den Reichsrat betreffenden R. und Erl. durch die seither veröffentl. A. E. eingetreten waren, sollten in einem organischen Reichsratsstatute zusammengefaßt werden. Das kais. R. 26 II 61, N. 20 (Februarpatent), bezeichnet sich als Ausführung des Oktoberdiplomes, dessen Grundsatz über die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt unter Mitwirkung der L. L. bezw. des Reichsrates zu seiner Verwirklichung einer näheren Bestimmung bedarf. Es wurde daher mit dem *F.* (Art. I) ein St. G. über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Reichsrates erlassen (Beilage I des *R.*). Dieses St. G. verfügt die Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrates aus 2 Häusern: dem H. H. (§§ 2—5) und dem A. H., welches aus 343 Delegierten der L. L. der einzelnen Königreiche u. Länder bestehen sollte (darunter aus Ungarn 85, Kroatien 9, Siebenb. 26). Das St. G. scheidet den gesamten und den engeren Reichsrat. Der Wirkungskreis der ersteren umfaßte die nach Art. II des Oktoberdiplomes allen Königreichen u. Ländern gemeinschaftl. Angelegenheiten, während Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen u. Ländern mit Ausnahme der Länder der ungar. Krone gemeinsam sind, in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des engeren Reichsrates (ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungar. Krone) verwiesen wurden. Der Art. II des *F.* verweist in Betreff Ungarns, Kroatiens u. Siebenb. auf die innerhalb der Grenzen des Oktoberdiplomes mittels des Allerhöchsten Handschreibens 20 X 60 verfügte Wiederherstellung der alten Landesverfassungen, während Art. III u. IV für die nicht ungar. Länder, um die Rechte u. Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche u. Länder nach den Verhältnissen u. Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang zu bringen, L. L. und L. L. Wahlordnungen kundmacht (Beilage II a—p des

ß.) und jeder derselben für das betreffende Land den Charakter eines St. G. verleiht.

Art. VI des F. erklärt den gesamten Inbegriff: a) der früher erlassenen Grundgesetze (als der pragmatischen Sanktion und des Oktoberdiplomes), dann b) der wieder neu ins Leben gerufenen Verfassungen (von Ungarn, Kroatien, Siebenb.) und c) der durch dieses F. erlassenen neuen Grundgesetze (über die Reichs- u. Landesvertretung), durch welchen Inbegriff von G. das Fundament der staatsrechtl. Verhältnisse des Reiches festgestellt, insbes. die Volksvertretung gegliedert und die Teilnahme der Staatsbürger an der Gesetzgebung u. Verwaltung geordnet ist, als Verfassung des Reiches.

Der Reichsrat des F. war als Volksvertretung etwas ganz anderes als der mit dem F. 13 IV 51, R. 92, und 5 III 60, R. 56, eingesetzte bzw. verstärkte Reichsrat, der den Charakter eines Staatsrates hatte. Deshalb verfügte ein zweites kais. F. 20 II 61, R. 22, die Auflösung dieses früheren Reichsrates, es setzte das F. 13 IV 51 und 5 III 60 außer Wirksamkeit und führte an dessen Stelle einen Staatsrat ein.

Das F. bildet nicht eine bloße Ausführung der Grundsätze des Oktoberdiplomes, sondern es ist ein Verfassungsgezet mit wesentlich neuen Bestimmungen. Während nach dem Oktoberdiplome und dem Handschreiben 20 X 60 der Reichsrat aus einer mäßigen Anzahl von Delegierten der L. T. zu bestehen hatte und der unbestimmte Ausdruck „Mitwirkung bei der Gesetzgebung“ es zweifelhaft erscheinen läßt, ob diese Mitwirkung wirkl. Zustimmung oder bloßer Rat sei, tritt uns im F. eine in 2 Häuser gegliederte Reichsversammlung entgegen, deren Zustimmung zu allen in ihren Wirkungskreis fallenden Gegenständen der Gesetzgebung ebenso notwendig ist wie zu allen Landesgesetzen die Zustimmung der betreffenden L. T.

Das kais. Handschreiben 26 II 61 an den ungar. Hofkanzler Freiherrn v. Bay überläßt die Feststellung der Art u. Weise, wie die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrat in Königreiche Ungarn, im Königreiche Kroatien u. Slavonien und in dem Großfürstentume Siebenbürgen zu geschehen habe, der verfassungsmäßigen Regelung durch die Landesgesetze.

Mit F. 26 II 61, R. 21, war der Reichsrat zum 29 IV 61 einberufen worden und dessen Eröffnung erfolgte durch die Thronrede des Kaisers am 1 V 61, während in der Eröffnungsitzung beider Häuser des ungar. L. T. am 6 IV 61 ein königl. Rfkt. zur Verlesung gelangte, in welchem die Abdikationsurkunde Kaiser Ferdinand I. vom 2 XII 48 mitgeteilt und der Entschluß des Monarchen fundgegeben wurde, nach Feststellung des durch Ueberkunft mit dem L. T. zu verlassenden königl. Diplomes im Sinne der ererbten Konstitution des Königreiches Ungarn zur feierl. Krönung zu erscheinen.

Die Adresse beider Häuser der ungar. L. T. 6 VII 61 erklärte aber das Oktoberdiplom, diese Grundlage des F., als einen Angriff auf die ungar. Verfassung, kraft deren alle Fragen der öffentl.

Steuern und der Militäraushebung in ihrer ganzen Ausdehnung vor den eigenen L. T. gehörten, während dieses Diplom der Nation das Recht aus den Händen nimmt, über die wichtigsten materiellen und staatsrechtl. Interessen im Einverständnis mit ihrem Könige selbst G. zu schaffen; denn Geld-, Militär-, Kreditangelegenheiten, Zölle u. Handel, diese wesentlichsten Fragen des polit. Lebens einer Nation, werden dem gemeinsamen Reichsrat untergeordnet. In den nicht ungar. Ländern dagegen erführen die Bestimmungen des F. über die Kompetenz des engeren Reichsrates seitens der föderalistischen Partei Bekämpfung, weil durch das F. anstatt einer fallweisen Behandlung der allen nicht ungar. Ländern gemeinsamen Angelegenheiten die Kompetenz des engeren Reichsrates zu Ungunsten der L. T. erweitert worden sei, da § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht in die Kompetenz des Gesamtreichsrates gehörten und auch nicht ausdrücklich durch die L. D. den einzelnen im engeren Reichsrat vertretenen L. T. vorbehalten sind, in den Wirkungskreis des engeren Reichsrates verweist.

Vgl. den Art. Verfassungsgeschichte und die daselbst angegebene Literatur. Ulrich.

Feilbietungen.

I. F.-Ordnung. — II. Armenprozent. — III. Verbote Objekte. — IV. Polizeistrafrecht.

I. F.-Ordnung. Die diesbezügll. Bestimmungen sind in der Lizitationsordnung 15 VII 1786, F. G. S. Nr. 565 (reproduziert mit Hfd. 14 IX 15, F. G. S. Bd. 43), enthalten. Hiernach darf nichts ohne obrigkeitl. Bewilligung öffentlich versteigert werden (§ 1). Die Versteigerung muß vorher in übll. Weise kundgemacht werden (§ 2). In der Regel hat der Versteigerer ein obrigkeitl. Kommissär beizuwohnen (§ 6). Der Ausruf hat durch einen befugten, in Eid u. Pflicht genommenen Ausrufer zu geschehen (§ 11). Jeder, welcher das feilgebotene Gut zu besitzen fähig ist, kann mitbieten. Die zu versteigern den Sachen dürfen aber nicht getadelt, die Mitwerber nicht abgeschreckt oder im Nachbieten gehindert werden (§ 18). Was bei der Versteigerung erkauf wird, muß gleich bar bezahlt werden (§ 20).

II. Armenprozent. Mit der N. E. 18 V 39 wurde angeordnet, daß die Abnahme des Armenprozentos bei Versteigerungen da, wo und in der Art, wie sie nach Zulass der bestehenden Vorschriften (Allerhöchstes Rfkt. 6 VI 1761, F. G. S. IV, 586, Hfd. 24 VI 17, F. G. S. 1339, Hfd. 19 III 48, F. 36568) dormalen besteht, noch ferner stattzufinden habe (Hfd. 8 VI 39, F. 16532). Über die Zuweisung des gesetzl. Armenprozentos bei freiwilligen Lizitationen besteht die B. des M. F. 20 VIII 55, R. 146, welche im § 1 ausspricht, daß daselbste dem Lokalarmineninstitute jener Gemeinde gebührt, wo die versteigerte Liegenschaft sich befindet oder wo die Versteigerung der Sache sich vorgenommen wird. Die Vornahme freiwilliger F. bewegl. Sachen

fällt in der Regel in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden, welche hiebei nach den Vorschriften der vorzitierten Lizitationsordnung zu verfahren haben. Die Vornahme freiwilliger \mathcal{F} . unbewegl. Sachen gehört stets zur Kompetenz der Gerichte (G. 9 VIII 54, R. 208). Die Verpflichtung zur Zahlung des Armenprozentos ist eine allgemeine und besteht insbes. auch gegenüber den ehemaligen Herrschaften. Das dem entgegenstehende Hfd. 19 III 18, \mathcal{Z} . 36568, ist nicht rechtsverbindlich (Budwinski 2510). Die durch das G. 20 VIII 55, R. 146, geschaffene Kompetenz der polit. Behörden zur \mathcal{E} . über die Pflicht zur Zahlung des Armenprozentos ist strittig, anerkannt vom R. G. (Budwinski 3291) dagegen zugunsten der Gemeinde (Budwinski 6929; vgl. auch Art. „Armenpflege“).

III. Verbotene Objekte. Von der Lizitation sind ausgeschlossen: Außer Handel gefegte Waren (Hfd. 6 V 66, \mathcal{Z} . 9828, Reg. \mathcal{Z} . 15026), unzimmentierte Maße u. Gewichte (\mathcal{P} . 10 XI 1784), Kreuzpartikel u. Reliquien (Hfd. 16 XI 26), Kammerherrnschlüssel u. Ordenszeichen (Reg. \mathcal{B} . 1 VIII 1796, \mathcal{Z} . 12739), verbotene Druckschriften (R. \mathcal{B} . 26 IV 53, R. 72, modifiziert durch Preßgesetz 17 XII 62, R. 6 ex 1863, \mathcal{S} 26), aufstößige oder unsittl. Gemälde, Zeichnungen und andere Kunstgegenstände oder mit solchen Malereien u. Zeichnungen verzierte Sachen (Hfd. 25 VII 33, \mathcal{Z} . 17620), Schlüssel, Dietriche, Ausrüstungen (Hfd. 13 VIII 12).

Hier ist auch zu erwähnen das G. 10 VI 87, R. 74, betreffend die Abänderung bezw. Ergänzung einiger Bestimmungen des Exekutionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen.

IV. Polizeistrafrecht. Die Kompetenz zur Durchführung der Straßantshandlungen in Fällen von unbefugt abgehaltenen freiwilligen öffentl. Versteigerungen beweglicher und unbewegl. Sachen:

Mit dem Erl. des R. \mathcal{Z} . 29 VIII 89, \mathcal{Z} . 12636, intimiert dem Wiener Magistrat mit Erl. der k. k. u. -ö. Statthalterei 26 IX 89, \mathcal{Z} . 53043 (böhm. Statthaltereierlaß 25 II 90, \mathcal{Z} . 89443), wurden die Bestimmungen des Hfd. 13 XII 08, \mathcal{P} . G. G. Bd. XXXI, Nr. 63, in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß die Bestimmungen der genannten \mathcal{B} . sowohl auf die ohne Bewilligung erfolgte Vornahme von öffentl. Versteigerungen bezw. Sachen wie auch unbewegl. Sachen Anwendung finden und daß die polit. Behörden zur Durchführung der Straßantshandlung berufen sind. Trümmerl.

Feldbruch.

I. Begriff des Feldgutes. — II. Feldfrevel. — III. Strafbestimmungen. — IV. Schadenersatz. — V. Viehschändung. — VI. Behörden u. Verfahren. — VII. \mathcal{F} .-Verfonat. — VIII. \mathcal{B} . 30 I 60, R. 28. — IX. Weinfesenenormen. — X. Schutz gegen Raupen, Mistkäfer, Blausäure, Schilblaus und andere schädli. Insekten. — XI. Schutz gegen Schäden durch Ziegen, Schafe u. Feldmäuse. — XII. Vertilgung schädli. Pflanzen.

Die Landesgesetze für \mathcal{F} . sind: Böhmen 12 X 75, \mathcal{L} . 76; Bukow. 5 VIII 75, \mathcal{L} . 21; Dalm. 13 II 82, \mathcal{L} . 18; Gal. 17 VII 76, \mathcal{L} . 28; Görz-Gradiska

18 III 76, \mathcal{L} . 11; Istrien 28 V 76, \mathcal{L} . 18 und 30 VI 86, \mathcal{L} . 18; Kärnten 28 III 75, \mathcal{L} . 22; Krain 17 I 75, \mathcal{L} . 8; Mähren 13 I 75, \mathcal{L} . 12 und 22 IV 94, \mathcal{L} . 51; Schlesien 30 VI 75, \mathcal{L} . 21; Tirol 29 XII 1902, \mathcal{L} . 13 ex 1903; Triest 29 III 82, \mathcal{L} . 13; Vorarlb. 28 III 75, \mathcal{L} . 18. In R. D. und O. D., in Salzburg und Steierm. gilt die \mathcal{B} .: \mathcal{M} . \mathcal{Z} . und Justiz 30 I 60, R. 28. — Die folgende Darstellung bezieht sich zunächst auf jene Länder, in welchen spezielle \mathcal{B} . bestehen; die Normen der \mathcal{B} . vom \mathcal{Z} . 1860 werden anschließend vorgeführt.

I. Begriff des Feldgutes. Die Vorschriften der obzitierten Landesgesetze finden Anwendung auf das „Feldgut“, d. h. auf die zum Betriebe der Landwirtschaft gehörigen Grundstücke, Baulichkeiten, Vorrichtungen, Maschinen, Gerätschaften, Vieh und sonstige diesen Zwecke dienl. Gegenstände, solange die unbewegl. Gegenstände dem landwirtschaftl. Betriebe zugewiesen sind und die beweglichen derartigen Gegenstände sich auf dem Felde befinden. Demnach gehören zum Feldgute und stehen daher unter dem Schutze der obzitierten \mathcal{G} . die Äcker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Obstbäume, andere Anpflanzungen, Bienenstöcke, Preßhäuser, Obstdarren, Vorrichtungen zum Flachsz. u. Hanfbrechen sowie zur Fischzucht, Zäune u. Hecken, Wasseranlagen aller Art, ferner Früchte, Tiere, Gerätschaften, Maschinen, Dünger usw., solange sich diese Gegenstände noch auf dem Felde befinden. Eingehemte Früchte, Vieh im Stalle sind nicht als Feldgut zu betrachten, ebensowenig Waldgrundstücke, welche unter das Forstgesetz, nicht aber unter die \mathcal{F} .-Gesetzgebung fallen.

II. Feldfrevel sind Zuwiderhandlungen gegen die \mathcal{F} .-Gesetze, soweit dieselben nicht unter das Str. \mathcal{G} . fallen. Eine u. dieselbe Handlung, z. B. Abschneiden von Ästen, Abstreifen von Laub, eigenmächtiges Verschleiben von Grenzzeichen, Verunreinigung von Leinwand auf der Bleiche usw. kann nach dem \mathcal{F} .-Gesetz als Frevel oder nach dem Str. \mathcal{G} . beurteilt werden. Letzteres ist der Fall, wenn die Handlung mit Absicht gesetzt wird, um fremdes Eigentum zu beschädigen oder z. B. durch Verschlebung der Grenzzeichen einen Gewinn zu erzielen, ersteres, wenn dieselbe aus Unachtsamkeit, Mutwille u. dgl. geschehen wäre. Beim Frevel liegt eine Störung des landwirtschaftl. Betriebes und Schädigung der hiezu bestimmten Gegenstände vor, ohne daß aber eine ethisch zu verurteilende Handlung gesetzt ist, während bei einer strafbaren Tat eine Verletzung der Moral, welche durch den ethischen Inhalt der Strafe gesühnt werden soll, vollzogen wurde.

Nach die \mathcal{E} . der Frage, ob eine Handlung als Feldfrevel oder als Besitzstörung zu qualifizieren ist, hängt nicht ausschließlich von der Handlung ab, sondern auch von den Motiven derselben. Unbefugtes Gehen u. Fahren über fremde Grundstücke, Einackern von Nachbargrund, Übermähen auf denselben kann Feldfrevel oder Besitzstörung sein. Damit eine Besitzstörung vorhanden ist, muß die tatsächl. Beeinträchtigung der Herrschaft des anderen über seine Sache durch den Störenden im Bewußtsein der Eigenmächtigkeit dieses Ein-

griffes und in der Absicht, sich ein fremdes Besitzrecht anzumaßen, geschehen sein. Wenn z. B. ein Nachbar über die Grenze, die schwer erkennbar ist, hinübermährt, so liegt keine Besitzstörung vor, wenn er den Grenzzug wirklich nicht genau erkannt hat oder erkennen mußte.

Ein Feldfrevel kann nur an einer fremden Sache begangen werden. Wenn ein Grundstück 2 Personen gemeinsam gehört und einer der Miteigentümer beschädigt dasselbe in einer Weise, daß diese Handlung den F.-Gesetzen unterliegen würde, so kann in einem solchen Falle das F.-Gesetz doch nicht angewendet werden, weil eine im Miteigentume stehende Sache für keinen der Miteigentümer eine „fremde Sache“ bildet (C. M. Z. 29 VIII 69, Z. 11027).

III. **Strafbestimmungen.** Feldfrevel werden mit Geldstrafen von 2—80 K, im Falle der Un- einbringlichkeit mit Arrest von 6 Stunden bis zu 8 Tagen geahndet. In den meisten Ländern kann die Geldstrafe auftritt in eine Arreststrafe auch „in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken“ verwandelt werden; dabei ist der ortsübl. Taglohn einem Tage Arbeit gleichzuhalten. — Für unrechtmäßige Beweidung fremder Grundstücke durch Vieh sind verschieden bemessene, aber fixe Geldbeträge normiert, welche als Strafgebühren zu bezahlen sind. So viele Stücke eingetrieben oder auf fremden Grundstücken vorgefunden wurden, sovielmals ist der normierte Einheitsfuß zu bezahlen, z. B. per Stück Pferd 2 K, per Stück Rind 1 K usw. Wurde Vieh absichtlich auf eine fremde Weide getrieben oder geschah die Übertretung zur Nachtzeit oder auf angebauten Äckern, Gärten, Weingärten, nasen u. durchbrüchigen Wiesen oder auf Grundstücken, welche in ortsübl. Weise als abgesperrt bezeichnet waren, so ist der Strafbetrag zu verdoppeln.

Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten insolge mangelhaften Auftrages oder insolge der Unfähigkeit, diese Verrichtung ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, so ist der Auftraggeber ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtgemäßer Obforge mit einer Geldstrafe bis zu 20 K zu belegen. Diese Strafe darf aber jenen Betrag nicht übersteigen, welcher auf die von obbenannten Personen begangene Übertretung selbst gesetzt ist.

Die Geldstrafen sitzen zumeist in den Armenfondsz jener Gemeinden, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde.

IV. **Schadenersatz.** Neben der auferlegten Strafe hat der Feldfrevler jedenfalls den angerichteten Schaden zu ersetzen. Haben mehrere einen Feldfrevel begangen, so haftet jeder kopfweise für den von ihm angerichteten Schaden, wenn die Beschädigung nur in einem Versehen (culpa) begründet ist und die Anteile sich bestimmen lassen. Ist aber der Schaden vorsätzlich (dolus) zugefügt worden oder lassen sich die Anteile der einzelnen an der Beschädigung nicht bestimmen, so haften alle für einen und einer für alle (in solidum) nach § 891 ff. a. b. G. B.; doch bleibt demjenigen, der in diesem Falle den ganzen Schaden ersetzt hat, das

Mitgriffsrecht auf die übrigen Mitschuldigen gewahrt.

Zuerkennung eines Schadenersatzes kann nur erfolgen, wenn ein Strafkenntnis gefällt wurde, und ist ein Schadenersatzkenntnis für sich allein unzulässig (s. Erkenntnis B. O. 25 IX 78, Budwinski 317). Hierbei verschießt es nichts, wenn die zuerkannte Strafe wegen mildernder Umstände noch so gering bemessen wurde (C. M. Z. 10 XI 73, Z. 4230). Wenn Federvieh auf nachbarl. Feldern Schaden anrichtet, so ist dies in der Regel nicht als Feldfrevel zu behandeln, begründet aber den Anspruch des Grundbesizers auf Ersatz des durch das Federvieh angerichteten Schadens. Eine Zuerkennung dieses Schadenersatzes kann durch die zur Rechtspredung bei Feldfreveln berufene Behörde (s. unten VI.) nicht erfolgen, weil ein Feldfrevel nicht vorliegt, sondern nur durch die zur Rechtspredung in Schadenersatzfragen überh. berufene Gerichtsbehörden.

Nach § 17 des F.-Gesetzes für Dalm. hat für den durch Feldfrevel verursachten Schaden die Gemeinde, eventuell eine Gemeindefraktion aufzukommen; anerkannt durch Erkenntnis des B. O. 19 VI 97, Z. 3490.

V. **Viehpfändung.** Nach § 1321 a. b. G. B. kann derjenige, welcher fremdes Vieh auf seinem Grund u. Boden antrifft, dasselbe im allg. nicht töten, wohl aber es in entsprechender Weise verzagen, und wenn er durch dasselbe Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke ausüben, als zu seiner Entschädigung wahrscheinlich notwendig ist. Binnen acht Tagen nach der geschehenen Pfändung muß sich der Beschädigte mit dem Eigentümer des Viehes abfinden oder beim Richter klagen, widrigens das Vieh zurückerstellen. Letzteres hat über Wunsch des Vieheigentümers auch dann zu geschehen, wenn derselbe für den angerichteten Schaden andere angemessene Sicherheit leistet. Hat sich das „mit anpassender Gewalt“ verjagte Vieh bei der Flucht vom Grundstücke beschädigt oder getötet, so trifft dieser Zufall den Eigentümer des Viehes und ist der beschädigte Grundeigentümer hierfür nicht verantwortlich. — Auch das F.-Personal kann derartige Viehpfändungen vornehmen; in einigen Ländern nur dann, wenn der Grundbesitzer (auf dem beschädigten Grundstücke) nicht anwesend ist.

Fremdes Vieh darf der Grundbesitzer auf seinem Grundstücke nicht erschießen, auch Federvieh nicht; in Böhmen, Dalm., Gal., Wäheren u. Tirol dürfen die Feldhüter solches Federvieh mit der Schußwaffe erlegen, wenn Pfändung desselben nicht möglich ist. In diesen Ländern dürfen die Feldhüter die Schußwaffe tragen, ohne hierzu einen Waffenpaß zu benötigen. Getötetes Vieh hat unter allen Umständen an Ort u. Stelle, wo es getötet wurde, liegen zu bleiben, da es nicht dem Grundeigentümer gehört, sondern dem Viehbesitzer verbleibt.

Wilde Tiere, wenn sie der Jagd vorbehalten sind, kann der Grundbesitzer von seinem Grundbesitze abhalten oder vertreiben, darf sie aber, wenn er nicht jagdberechtigt ist, nicht erlegen, wohl aber

eigentl. Raubtiere oder wildlebende Vögel, welche nicht der Jagd vorbehalten sind (s. „Vogelschup“). Für hiezu verwendete Schießwaffen bedarf der Grundbesitzer eines Waffenpasses; erlegte Raubtiere gehören dem Jagdberechtigten.

Behufs Ausübung der Viehpfändung darf das Vieh auch auf fremde Grundstücke verfolgt werden; deren eigenmächtiges Betreten kann der Eigentümer des Grundstückes nicht verhindern und bildet dasselbe daher auch keine Besitzstörung.

Fremdes Geflügel braucht der Besitzer auf seinem Leiche nicht zu dulden, sondern kann dasselbe ebenfalls verjagen; ein Leich ist als ein mit Wasser überdecktes Grundstück ebenfalls „Feldgut“.

Hätte der beschädigte Grundeigentümer das Vieh nicht gepfändet, so bleibt ihm sein Schadenersatzanspruch dennoch gewahrt, ebenso wenn er nach geschickener Pfändung sich mit dem Eigentümer des Viehes nicht binnen acht Tagen abgefunden hätte. Der Eigentümer des gepfändeten Viehes darf weder während der Frist von acht Tagen noch nach Ablauf derselben dem pfändenden Grundbesitzer dasselbe eigenmächtig abnehmen, widrigens er sich einer Besitzstörung schuldig macht.

VI. Behörden u. Verfahren. Die Durchführung des Verfahrens anlässlich vorkommender Feldfrevel steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Übertretung begangen wurde; das Strafrecht übt der Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Gemeinderäten) im übertragenen Wirkungskreise aus, — in Städten mit eigenem Statut der Magistrat. Ist ein Feldfrevel auf einem „Gutsgebiete“ begangen, so führt den Prozeß der Vorsteher jener Gemeinde, aus dessen Gebiete das Gutsgebiet ausgeschieden wurde, weil der Vorsteher eines Gutsgebietes keine Strafgewalt besitzt.

In Mähren (G. 22 IV 94, L. 51) ist im allg. ebenfalls der Gemeindevorsteher kompetent. Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachteil einer anderen Gemeinde beschuldigt oder ist der Gemeindevorstand bezüglich eines Feldfrevels als befangen anzusehen, so steht das Strafverfahren den polit. Behörden zu. Ebenso ist die polit. Bezirksbehörde berechtigt, hinsichtlich jener Übertretungen des F.-Gesetzes, welche unmittelbar bei ihr zur Anzeige gebracht werden, die Strafamtshandlung und den Strafvollzug auszuüben.

Die Einleitung des Verfahrens findet nur auf Verlangen des Beschädigten oder Gefährdeten oder über unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters (oder sonstiger mit der Aufsichtigung von Wildbachverbauungen oder Wasserbauanlagen betrauten öffentl. Organen, mähr. G. 22 IV 94) statt. Der Gemeindevorsteher hat von den ihm zur Kenntnis gekommenen Feldfreveln sofort den Beschädigten zu verständigen und wenn die Handlung unter das Str. G. fällt, auch das Strafgericht. Ist der Eigentümer der gestörten Gegenstände bekannt, so sind diese demselben auszufolgen. Nicht bekannte Beschädigte hat der Gemeindevorsteher auszuforschen, die gestörten Gegenstände zu verwahren, dem Verderben ausgesetzt zu versteigern und den Erlös zu verwahren. Meldet sich der Beschädigte binnen

einer gewissen Frist nicht, so wird der 10 K nicht übersteigende Erlös an den Gemeindefarmfonds abgeführt; höhere Beträge sind der polit. Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzufenden. Bei Viehpfändungen hat der Gemeindevorsteher binnen acht Tagen gült. Übereinkommen zu vermitteln, gelingt dies nicht, jenen Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist.

Über jeden Feldfrevel hat der Gemeindevorsteher ohne Bezug des Tatbestand aufzunehmen und falls zwischen den Parteien ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zustande kommt, den Betrag des letzteren durch Schätzung festzustellen. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens, wenn derselbe 10 K nicht übersteigt, ist der beeidete F.-Mann herbeizunehmen; übersteigt derselbe nach der Ansicht des F.-Mannes diesen Betrag, so hat der Gemeindevorsteher einen beeideten Schatzmann beizuziehen; dies hat auch immer dann zu geschehen, wenn der Beschädigte oder der Ersatzpflichtige es begehrt. Mit dem Straferkenntnis ist zugleich der Schadenersatz, welcher dem Beschädigten auf Grund des Vergleiches oder der Schätzung gebührt, zuzusprechen, wenn er den Betrag von 30 K nicht übersteigt oder die Michtigkeit der Schätzung nicht bestritten wird. Höhere bestrittene Beträge sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, doch der Schadenersatz bis zu 30 K durch den Gemeindevorsteher zuzubilligen. Dem Frevler abgenommene Werkzeuge verfallen, wenn der Beschädigte seinen Schaden erhalten hat, die Kosten des Verfahrens gedeckt sind und der Wert der Werkzeuge 10 K nicht übersteigt und zudem geringer ist als der zuerkannte Schadenersatz, zugunsten des Armenfonds. Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so sind die Werkzeuge, falls dem Beschädigten kein Anspruch darauf zusteht, dem Eigentümer zurückzustellen.

Verurungen gehen binnen 8 Tagen an die polit. Behörde 1. Instanz; gegen E. von Magistraten in Städten mit eigenem Statut an die polit. Landesstelle. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse ist weitere Berufung unzulässig. Letzte Instanz in Feldfrevelstrafprozessen das M. Z., in anderen F.-Angelegenheiten das N. M. Wegen eine E. des Ministeriums in Feldstrafsachen ist Aufzusage des B. G. unzulässig, weil solche Angelegenheiten als Polizeistrafsachen nach § 48 des G. 22 X 75, Nr. 36 ex 1876, der Kompetenz des B. G. entzogen sind (i. Beschluß des B. G. 1 III 80, Z. 412, und 12 VII 84, Z. 1566).

Die Untersuchung u. Bestrafung von Feldfreveln verfährt, wenn der Frevler binnen 3 Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen wurde. Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

VII. F.-Personal. 1. Bestellung und Beerdigung. In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke beeidetes F.-Personal in entsprechender Anzahl zu bestellen; die

gleiche Verpflichtung haben die Besitzer von „Gutsgebieten“. Die Kosten für das Schutzpersonal sind von den Besitzern der überwachten Grundstücke zu tragen, doch soll (nach Erl. N. N. 11 IX 78, Z. 9330) von der Bestellung solchen Personales abgesehen werden, wenn die Grundbesitzer sich gegen etwaige Schäden selbst schützen können oder wenn Schäden überh. nicht vorkommen; die Kosten des F. sollen zu dem zu erwartenden Vorteile in einem richtigen Verhältnisse stehen. — Mehrere Gemeinden können auch gemeinschaftl. Feldhüter bestellen.

Besitzer von mindestens 50 ha zum Feldgute gehöriger Grundstücke können für dieselben ein eigenes beeidetes Schutzpersonal aufstellen. Diese Grundstücke können auch in verschiedenen Gemeinden liegen, wenn nur ihrer Vereinigung zu einem Überwachungskomplexe keine örtl. Hindernisse entgegenstehen. Zur Bestellung solchen F.-Personales bedarf es der Bewilligung von Seite der polit. Bezirksbehörde, doch soll dieselbe nur aus bes. triftigen Gründen verweigert werden. Wenn ein oder mehrere Besitzer für ihren Grundbesitz selbständiges Schutzpersonal aufstellen, so müssen sie hievon der Gemeinde Anzeige erstatten, widrigens die Gemeinde sie zur Beitragsleistung zum Gemeindefeldschutzpersonal heranziehen kann (E. B. G. 3 X 79, Budwinski 575). In Dalm., N. D., D. D., Salz. und Steierm. gilt dieser Grundsatz nicht, weil in diesen Ländern die Bestellung von F.-Personal nur fakultativ ist.

Feldhüter müssen durch die polit. Bezirksbehörde bestätigt u. beeidigt werden (G. 16 VI 72, N. 84). Die Behörde hat das Recht, den F.-Mann wegen mangelnder physischer Tauglichkeit oder Vertrauenswürdigkeit oder aus anderen ihr triftig erscheinenden Gründen nach freiem Ermessen nicht zu bestätigen. Die gezeichnete Beeidigung wird bescheinigt und dient diese Bescheinigung dem Schutzmann als amtl. Legitimation. Nur beeidete F.-Organe genießen die Vorrechte der öffentl. Zivilwache.

2. Rechte und Pflichten. Das G. 16 VI 72, N. 84, „über die amtl. Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonales“ gilt nur in jenen Ländern, in welchen spezielle F.-Gesetze erlassen wurden, nicht also in jenen, in welchen die F.-Verordnung 30 I 60, N. 28, noch in Wirksamkeit ist.

Nach dem 1872er G. sind „die Wachmänner, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und hiebei das ihnen vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen tragen, als öffentl. Wachen anzusehen und genießen die in den G. gegründeten Rechte, welche den obrigkeitl. Personen u. Zivilwachen zukommen“. Zufolge dieser gesetzl. Bestimmung darf ein F.-Mann im Dienste ein Seitengewehr tragen und sich desselben im Falle gerechter Notwehr bedienen; Waffenpaß nicht notwendig. — Die in einem F.-Prozesse gemachte Aussage des Schutzmannes, wenn sie unter Berufung auf seinen Dienstseid abgegeben wird, macht für sich allein vollen Beweis; Aussage eines zweiten Zeugen überflüssig. Gegenbeweis gegen eine solche Aussage zulässig. Dieselbe muß sich auf Umstände u. Tatsachen beziehen, welche

der Schutzmann in Ausübung seines Dienstes wahrgenommen hat, und darf demselben keinen Nutzen bringen.

Verhaftungen darf der beeidete Schutzmann nur unter folgenden Voraussetzungen vornehmen: Wenn ein auf frischer Tat ertappter Frevler dem Schutzmann unbekannt ist oder innerhalb seines Schutzbezirkes keinen Wohnsitz hat oder sich einer dienstl. Aufforderung widersetzt, den Schutzmann wörtlich oder tätlich beleidigt; wenn ein Unbekannter unter Umständen angetroffen wird, welche den dringenden Verdacht erregen, daß er eine strafbare Handlung verübt habe oder zu verüben versucht habe; wenn eine in Verwahrung genommene oder zu nehmende Person flieht, so kann der Schutzmann dieselbe über sein Aufsichtsgebiet hinaus verfolgen und dort festnehmen. Auf frischer Tat betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie zur Verübung derselben bestimmten Sachen abgenommen werden. Dringend verdächtigen Personen können derartige Gegenstände abgenommen werden, wenn deren Besitz nicht gerechtfertigt werden kann. Andere Gegenstände als Tatwerkzeuge oder Produkte des Frevlers dürfen dem Frevler nicht abgenommen werden (E. d. D. G. 14 XII 85, Z. 10041).

Wahrgenommene Feldfrevler hat der F.-Mann sofort seinem Besteller (Gemeinde- oder Gutsgebietsvorsteher, Privaten) anzuzeigen, abgenommene Gegenstände dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Jede Beleidigung eines im Dienste befindl. Feldhüters ist (nach §§ 312 u. 313 Str. G.) eine Übertretung und mit Arrest von 3 Tagen bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Andere Einmengen in den Dienst, um dessen Ausübung oder Vollziehung eines amtl. Auftrages zu verhindern, werden mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monat bestraft. Zusammenrottung mehrerer Personen, um einem beeideten Feldhüter im Dienste „mit Gewalt Widerstand zu leisten“, sei es „um etwas zu erzwingen, sich einer aufsehbenden Pflicht zu entziehen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentl. Befehles zu vereiteln oder auf was immer für eine Art die öffentl. Ruhe zu stören“ bildet das Verbrechen des Aufstandes (§§ 68 bis 72 Str. G.); schwerer Kerker von 6 Monaten bis zu 20 Jahren. „Wenn jemand für sich allein oder auch wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, sich dem F.-Personal in Vollziehung eines obrigkeitl. Auftrages oder in Ausübung seines Amtes oder Dienstes, in der Absicht, um diese Vollziehung zu verhindern, zu gefährl. Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen u. Verwundung widersetzt oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen“, macht er sich (nach § 81 Str. G.) des Verbrechens der öffentl. Gewalttätigkeit schuldig. Strafe: schwerer Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

3. Dienstabzeichen. Den Genuß der hier aufgezählten Berechtigungen sowie des strafrechtl. Schutzes macht die Gesetzgebung für den F.-Mann davon abhängig, daß er sich im Dienste befindet und das vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienst-

abzeichen trägt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so gilt eine Zuwiderhandlung gegen einen Auftrag des Schutzmannes nicht als strafbar, selbst wenn der Täter den Schutzmann als solchen kennt. (Anerkannt durch E. d. O. G. 5 VI 80, Z. 4605, Sammlung Nr. 276, unter Hinweis auf die oben zit. G. und 4 III 87, Z. 103.) In den Ländern, in welchen die B. 30 I 60, R. 28, in Wirksamkeit ist, gilt diese Beschränkung nicht, sondern es genießt dort das beidseitige F.-Personal, wenn es im Dienste steht und dem Frevler als solches bekannt ist, diesen gesetzl. Schutz, auch wenn es ein Dienstabzeichen nicht trägt. Kennt der Frevler den Schutzmann nicht, so genügt der Vorweis des Beeidigungszertifikates, um denselben des bes. Schutzes der G. teilhaftig zu machen. Durch G. 11 II 91, R. 11, wurden für D. D. „die Erfordernisse zur Bestätigung u. Beeidigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal“ festgesetzt; desgleichen für Vorarlb. durch G. 14 II 91, R. 18, und für Gal. 4 IX 92, R. 74. Obwohl in D. D. die B. 30 I 68 gilt, steht in diesem Lande seit dem G. 11 II 91 das F.-Personal unter dem G. 16 VI 72 und muß daher im Dienste die vorgeschriebenen Abzeichen tragen, widrigens es nicht als bes. geschützt betrachtet werden könnte. In Gal. und Vorarlb. gilt diese Bestimmung schon seit Erl. der G. 17 VII 76 u. 28 III 75 und bringen die neueren G. daher keine prinzipielle Änderung des Zustandes mit sich, sondern statuieren nur spezielle Normen für Befestigung u. Beeidigung des Schutzpersonales.

In den einzelnen Ländern wurde durch eigene Landesgesetze die Form der Dienstabzeichen und die Art, wie dieselben zu tragen sind, vorgeschrieben und zugleich die Verpflichtung für die Wachorgane statuiert, diese Abzeichen zu tragen. Unterlassen sie dies, so verlieren sie nicht nur die amtl. Eigenschaft einer öffentl. Zivilwache, ihre Aufträge entbehren des amtl. Charakters, Mißachtung derselben verliert den qualifizierten sträfl. Charakter, die Schutzorgane genießen nicht mehr den bes. gesetzl. Schutz, sondern sie verwirken auch noch eine Strafe (nach Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, von 2—200 K oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tage). Der gleichen Strafe verfällt derjenige, welcher sich ein solches Dienstzeichen unbefugt anmaßt, vorausgesetzt, daß eine solche Handlungsweise nicht unter das Str. G. fällt.

VIII. B. 30 I 60, R. 28. Die Hauptunterschiede zwischen den Vorschriften dieser B. und den obzitierten F.-Gesetzen liegen in den Normen über das F.-Personal und darin, daß eine Verpflichtung zum F., wie sie die Landesgesetze den Gemeinden auferlegen, nicht besteht.

Ausgeschlossen von der Beeidigung sind Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewalttätigkeit gegen andere begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung sowie wegen strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht oder überh. zu einer mindestens sechsmonatl. Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Ebenso können Personen zurückgewiesen werden wegen Schwäche des Wahrnehmungsg. u. Erinnerungsvermögens, wegen Hanges zur Trunkenheit, zum Spiele, zu Kaufhändeln u.

Erzessen, wegen Verdachtes der Bestechlichkeit oder des Schleichhandels, überh. wegen Gebrechens, welche die Personen nach Ansicht der Behörde zur Ausübung des F.-Dienstes ungeeignet machen. Daß diese Bestimmungen sehr vage sind und dem behörl. Ermessen übergroßen Spielraum lassen, liegt auf der Hand.

Damit das F.-Personal als solches erkannt werde, hat es im Dienste ein Abzeichen zu tragen, welches zu publizieren ist. Welche Wirkung das Nichttragen des Abzeichens hat und ob die Nichtbefolgung eines Auftrages, welchen ein Feldhüter, der sein Abzeichen nicht trägt, erläßt, strafbar ist oder nicht, läßt die B. unentschieden. Wenn in einem solchen Falle der renitente Frevler den Schutzmann als solchen erkannt hat oder sichtlich kennen mußte, so dürfte seine Handlungsweise so zu bestrafen sein, als wenn der Schutzmann das Abzeichen getragen hätte (s. E. d. O. G. 1 VI 83, Z. 4593).

Auf frischer Tat ertappte Frevler sind festzunehmen, wenn sie dem Schutzmann unbekannt sind oder keinen festen Wohnsitz haben; andere Personen nur dann, wenn sie sich der dienstl. Auforderung des Schutzmannes widersetzen, ihn beschimpfen, sich an ihm vergreifen oder bedeutende Beschädigungen verübt haben. Bezüglich der entflohenen Frevler, der Rückgabe der Werkzeuge und entwendeten Gegenstände, des sonstigen Verfahrens auch bei Diebstählingen sind die Bestimmungen den oben mitgeteilten ähnlich.

Wenn ein zuerkannter Schadenersatz wegen Armut des Schuldigen nicht eingetrieben werden kann, so ist der Betrag über Verlangen des Beschädigten durch die Behörde in Arbeitstage umzuwandeln, wobei der gemeinbüßl. Taglohn als Maßstab zu dienen hat. Weigert der Frevler sich, dem Beschädigten den Schaden abzarbeiten, so wird über denselben ein 24stündiger Arrest, verschärft mit Fasten, verhängt und kann diese Strafe in Zwischenräumen von drei Tagen solange fortgesetzt werden, bis der Schadenersatz geleistet ist. In den übrigen Provinzen ist die Abarbeitung der Strafe, nicht aber des dem Beschädigten zu leistenden Ersatzes zulässig und kann daher nur eine Arbeit zu öffentl. Zwecken auferlegt werden. — Schätzung des Schadens und Verjährung der Bestrafung wie oben.

IX. Weinlesenormen. In Bukow., Dalm., Görz-Grabiška, Istrien, Kärnten, Krain, Mähren und Vorarlb. kann der Gemeindeauschuß für jene Landestheile, in welchen Weinbau vorherrscht, im Einvernehmen mit den Weingartenbesitzern einen Tag festsetzen, vor welchem die Weinlese nicht beginnen darf; in einzelnen Ländern kann die Festsetzung dieses Tages nicht gegen den Willen der Weingartenbesitzer geschehen, in anderen ist dies allerdings möglich. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Weingartenbesitzer, welche die Lese vor dem festgesetzten Tage beginnen wollen, die hierfür gesteigerten Überwachungskosten zu tragen sich bereit erklären. — In Vorarlb. hat ein fünfgliedriger Ausschuß aus Weingartenbesitzern die nötigen Vorkehrungen in Betreff der Räumung u. Bewachung der Weingärten sowie der Festsetzung

des Beginnes der Weinlese rechtzeitig zu treffen. Die für diese Maßregeln auflaufenden Kosten werden nach dem Flächenmaße auf die Weingartenbesitzer umgelegt. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Ausschusses werden als Feldsrevel geahndet. — In Tirol hat der Gemeindevorsteher in Gebieten mit überwiegendem Wein- u. Obstbau oder anderen wertvollen Anlagen besondere Bestimmungen über deren Bewachung zu treffen.

X. Schutz gegen Raupen, Maikäfer, Blutlaus, Schildlaus und andere schäd. Insekten. Jeder Eigentümer, Pächter oder Pächter eines Grundstückes hat im Frühjahr Obst- u. Zierbäume, Gesträucher, Hecken, hölzerne Gartenzäune u. Hauswände, in den Gärten u. Weinbergen, auf den Feldern u. Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insekteneiern u. Puppen zu reinigen und die eingesammelten Raupennester u. Eier zu vertilgen. In gleicher Weise sind im Frühjahr die neu auf tretenden Raupen zu vertilgen; von Raupen befallene Bäume, welche gefällt werden, oder Äste, welche abgehackt werden, müssen abgeraupt werden.

Überh. sind Raupen, Larven, Puppen u. Insekten, wenn sie irgendwo in verheerender Menge auftreten, innerhalb der durch den Gemeindevorsteher festzusetzenden Frist zu vertilgen. Ist es zur Beseitigung augenblickl. Gefahr nötig, so kann der Gemeindevorsteher die Leistung von allg. Notarbeit verlangen.

Maikäfer sind während ihrer Flugzeit in den frühen Morgenstunden abzuschütteln und zu vertilgen. Im Baufelde sind beim Ausbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel aufzulesen und sogleich zu vertilgen. Die Frist für die Vertilgung der Maikäfer bestimmt der Gemeindevorsteher. — Zur Aufmunterung des Einsammelns von Maikäfern u. Engerlingen wird für die an die Gemeinde einzuliefernden Maikäfer u. Engerlinge eine Vergütung geleistet, deren Ausmaß jährlich von dem Statthalter im Einvernehmen mit dem L. A. festgesetzt wird; die Vergütung wird aus der Gemeindefasse bestritten und zur Hälfte des Gesamtbetrages aus Landesmitteln eriebt.

Der Gemeindevorsteher hat dafür zu sorgen, daß diese G. besorgt werden. In Ermanglung eines eigenen F.-Personales sind aus der Gemeindefasse Aufseher zu entlohnen und wird das Abraupen oder Vertilgen der Maikäfer auf Kosten der Säumigen vorgenommen. Diese werden außerdem durch den Gemeindevorsteher mit 2 Gemeinderäten mit Geldstrafen belegt. Das G. ist zweimal des Jahres durch den Gemeindevorsteher zu verlautbaren. Nachlässigen Gemeindevorstehern werden durch die polit. Bezirksbehörden Geldstrafen auferlegt.

Nach G. 26 VIII 99, L. 72 (Statthaltereiverordnung 18 XI 99, L. 73), sind in N. D. an Apfelbäumen in Obstpflanzungen im April u. September die zur Vertilgung der Blutlaus notwendigen Arbeiten vorzunehmen (Abtragen mit Bürsten, Stammwunden ausschneiden u. verstreichen, ältere u. ertraglose Apfelbäume verbrennen und Bespritzung der Bäume). Der Gemeindevorsteher hat die Durchführung des G. zu überwachen, 14 Tage nach Ver-

lautbarung auf Kosten des Säumigen durchzuführen; Strafen: 2—20 K eventuell Arrest bis höchstens 48 Stunden; Rundmachung des G. ansfangs April u. September. Auf den von einer Gemeinde bewirtschafteten Grundstücken, auf öffentl. Wegen und deren Rändern hat die Gemeinde die entsprechenden Arbeiten durchzuführen.

Durch B. 20 IV 98, N. 54 (Instruktion 17 V 98), wurde zur Verhütung der Einschleppung der Schildlaus (*Aspidiotus perniciosus*) Einfuhr von lebenden Pflanzen, Edelreisern, Pflanzensteclingen und frischen Pflanzenabfällen jeder Art aus Amerika verboten. Einfuhr von frischem Obst u. Obstabfällen nur über bestimmte Hauptzollämter zulässig und nur dann, wenn Sachverständige erklärt haben, daß dieselben mit der Schildlaus nicht behaftet sind.

XI. Schutz gegen Schäden durch Ziegen, Schafe u. Feldmäuse. In Dalm. kann durch die polit. Bezirksbehörde an bestimmten Plätzen der Gemeindevälder das Weiden der Ziegen für eine gewisse Zeit untersagt werden (G. 19 II 73, L. 20, und 9 I 82, L. 11); ebenso ist das Erziehen von Ziegen, welche in fremden Grundstücken durch Weiden Schaden angerichtet haben, aber nicht gepfändet werden können, dem Feldhüter gestattet. In Istrien ist das Halten von Ziegen überh. untersagt (G. 11 XI 83, L. 11 ex 1884, und 30 VI 86, L. 11), ebenso der Eintrieb aus anderen Provinzen und nur mit behördl. Bewilligung auf Widerruf die Haltung einer Ziege für den Haushalt gestattet. In Görz-Gradiska (Rundmachung des Gubern. 13 VII 44, Z. 7507) ist das Weiden von Ziegen auf der Gemeineweide nur an bestimmt bezeichneten u. eingefriedeten Plätzen gestattet, in der Regel nur auf eigenem Grund erlaubt und der Durchtrieb der Ziegen auf öffentl. Straßen u. Gemeinewegen durchaus untersagt. — In Tirol und Vorarlb. können dürftige Gemeinemitglieder, welche eine Kuh nicht durchwintern können, gegen behördl. Bewilligung an für die Waldkultur unschäd. Orten unter Aufsicht eines erwachsenen und taugl. Hirten Ziegen halten. Nach B. der tirol. Statthalterei 24 II 55, Nr. 11/7, bleibt auch für Schafe der Weidengang an brüchigen Bergabhängen längs der Straßen, dann an Wegen u. Zäunen ganz und in den Wäldern in der Regel verboten. Dienstboten anstatt der Lohnzahlung das Halten von Schafen oder Ziegen zu gestatten, wird nicht mehr gebuldet.

In Böhmen (Statthaltereiverordnung 16 III 96, Z. 42914, L. 20, und 11 IV 96, Z. 59267, L. 26, auf Grund Ministerialerlasses 10 III 96, Z. 5380), Gal. (Statthaltereiverordnung 17 IV 96, Z. 28059, L. 20, auf Grund Ministerialerlasses 30 XII 91, Z. 18781) und N. D. (G. 30 VI 98, L. 44, und Statthaltereiverordnung 25 VII 98, Z. 68338, L. 45) bestehen Vorschriften zur Vertilgung der Feldmäuse.

Wenn in Böhmen und Gal. die Feldmäuse verheerend auftreten oder deren verheerendes Auftreten zu befürchten steht, so haben die Gemeindevorsteher u. Gutsgebetsvorsteher einen Gemeindevorsteherbeschuß einzufolten und danach die Eigentümer, Pächter u. Fruchtnießer von Grundstücken

zu beauftragen, binnen 8 Tagen Maßregeln zur Bekämpfung der Feldmäuse anzuwenden (bei Strafe von 20 K, Zahlungsunfähigkeit bis 48 Stunden Arrest), widrigenfalls die Maßregeln auf Kosten der Säumigen vorgenommen werden. Der Gemeindevorstand kann auch beschließen, daß die Vertilgung der Feldmäuse im ganzen Gemeindegebiete durch Gemeindeorgane erfolge; Kostenaufteilung nach der Grundsteuer. Die Vornahme der Vertilgungsmaßregeln muß auf den Grundstücken gestattet werden. Auf Gemeindegrundstücken haben die zur Verwaltung derselben berufenen Organe einzugreifen. Wären Gemeindeausschüsse oder Gemeindevorsteher säumig, so haben die polit. Behörden auf Kosten u. Gefahr der Gemeinden das Erforderliche zu veranlassen.

Als geeignete Mittel zur Bekämpfung der Feldmäuse wird in erster Linie empfohlen der Löfflerische Mäusetyphusbazillus, dann Saccharin-Strichninhäfer und 3%ige Phosphorpillen; daneben ist das Einfangen der Feldmäuse in Fallen, Fanggruben u. Bohrlochern zu betreiben.

Das G. für N. D. hat eine etwas abweichende Konstitution. Gemeindevorsteher haben der Bezirkshauptmannschaft und dem L. V. von dem Ausreten der Feldmäuse zu berichten; erstere hat sofort Erhebungen zu pflegen und deren Resultat dem L. V. mitzuteilen. Dieser stellt das geeignete Vertilgungsmittel in ausreichender Menge bei, Leitung der Arbeiten ist durch den Gemeindevorsteher einer geeigneten Persönlichkeit zu übergeben, gegen Taggeld, die Grundbesitzer haben die nötigen Arbeitskräfte beizustellen (für je 10 Joch eine Arbeitskraft); Kosten werden aus dem Landesfonds vorschußweise bestritten und von den Grundbesitzern nach Verhältnis ihrer Teilnahme getragen. Dem Betreten der Grundstücke darf kein Hindernis in den Weg gelegt werden. Gegen säumige Gemeindevorsteher Ordnungstrafen bis 20 K, säumige Grundbesitzer 2—20 K oder Arrest bis 48 Stunden.

XII. Vertilgung schäd. Pflanzen. Zunächst handelt es sich um die Kleejeide, welche während ihres Blütestadiums zu vertilgen ist. Der Gemeindevorsteher hat die Befolgung der G. zu überwachen und Säumigen gegenüber die Vernichtung der Kleejeide auf deren Kosten vornehmen zu lassen; außerdem ist gegen dieselben seitens des Gemeindevorstandes eine Geldstrafe zu verhängen. Das G. ist zweimal des Jahres durch die Gemeindevorstände ortsüblich zu verlaublichen; die polit. Behörden haben die Handhabung der G. seitens der Gemeindevorstände zu überwachen. — In einzelnen Ländern ist die Geseßgebung bestrebt, auch andere schäd. Pflanzen, wie die Akerdistel, den Sauerdorn und die Kreuzdornarten zu bekämpfen. Zumeist wird Auszäten oder Ausgraben mit der Wurzel verlangt. Es handelt sich immer um solche Unkräuter, deren der einzelne Grundbesitzer, auch wenn er sie auf seinen Grundstücken vertilgt, nur dann Herr werden kann, wenn auch die anderen Grundbesitzer in gleicher Weise vorgehen. In diesem Momente liegt auch die Rechtfertigung des gegenüber dem einzelnen geübten Zwanges zur Vertilgung der Unkräuter.

Marchet.

Fertigkeiten

f. „Unterricht in sog. Fertigkeiten“.

Feiertage, kirchliche.

Die F. werden eingeteilt in: ordentliche (regelmäßig wiederkehrende) und außerordentliche; einfache u. doppelte (letztere haben eine doppelte Vesper, nämlich am Abend vorher und am F. und es werden die Antiphonen doppelt genommen); niedere und hohe (z. B. das Osterfest); allg. und bef. (z. B. Diözesan-) F. Das Kirchenjahr ist sehr reich an Festen und diese erschienen früher, als die Industrie noch sehr wenig entwickelt war und das Volk in Leibeigenchaft oder doch harter Fronde schmachtete, als eine wahre Wohltat. Allmählich aber wurde der Arbeitsentgang als Beeinträchtigung volkswirtschaftl. Interessen empfunden und so traten die Regierungen mit dem heil. Stuhle wegen Verminderung der Feiertage in Verhandlung. Bereits Benedikt XIV. verminderte mit den Bullen ex 1751 (Hjd. 1 V 1751, S. abschriftl. Hjd. Archiv b. Landesstelle S. 13) und ex 1753 (Hjd. 3 XI 1753, S. abschriftl. Hjd. zit. S. 64) die Feiertage in Osterreich. Eine bedeutendere Verminderung der F. erfolgte aber erst durch die an die Bischöfe gesendeten Breven des Papstes Klemens XIV. Diese Breven beinhalten die noch heute übll. F.: „Es sollen beibehalten u. gefeiert werden die F. der Auferstehung samt dem darauf folgenden Tage, Pfingsten samt dem darauf folgenden Tage und alle Sonntage durch das ganze Jahr; wie nicht minder das Fest der Geburt und der Beichneidung unseres Herrn Jesu Christi, dann das Fest der heil. 3 Könige, der Himmelfahrt und des Fronleichnam, sodann die 5 der heil. Jungfrau Maria geheiligten Tage, desgleichen sollen beibehalten werden das Fest der heil. Apostel Petri u. Pauli, aller Heiligen, des heil. Erzmärtyrers Stephani und des vornehmsten Landespatrones. Wenn aber irgendwo mehrere und vorzüglichere Patronen erwählt werden, so soll der Bischof untersuchen, welcher aus besagten vorzügl. Patronen in dieser oder jener Stadt, Marktfleck oder Dorf am meisten geehrt oder gefeiert werde und dessen Tag allein zu einem gebotenen Feiertag ernennen. (W. des Prager Erzb. 19 XII 1771 Patentenbücher des böhm. Gub. Bd. XII, Nr. 531, P. Prag 29 XI 1771, auch in P. B. zit. Bd. XI, Nr. 530, f. auch Jafsch, Feiertagsverminderung.) Die Landespatrone sind: Böhmen früher (Hjd. 13 IX 1771, S. abschriftl. Hjd. Archiv böhm. Landesst. S. 78) heil. Wenzel u. Jozei, jetzt Joh. von Nep. 16 V, Wenzel 28 IX, Wufow. Joh. novus von Suczawa 14 VI, Dalm. Hieronymus 30 IX, Gal. Michael 29 IX, Krafau Großh. Stanislaus 8 V, Küstentl., Krain u. Kärnten Jozei Nährv. 19 III, Triest i. Terr. Justus 2 XI, Görzer Erzdiöz. Permagorus u. Fortunatus 12 VII, Mähren Cyril u. Methud 5 VII, N. D. und D. Leopold 15 XI, letzteres auch Florian 4 V, Salz. Rupertus 24 IX, Jozei Nährv. 19 III, Schlesien Hedwig 15 X, Steiern.,

Tirol u. Vorarlb. Josef Nährv. 19 III, Diöz. u. Stadt Trient Vigilius 26 VI. — Das Volk sand sich nur ungern in die Verminderung der F. Es erschienen nun zahllose W., um die Feier der aufgehobenen F. zu verhindern. Geschäftsleuten, welche an solchen Tagen nicht ihr Gewerbe offen hielten, wurde die Entziehung des Gewerbes angedroht, die Abhaltung von Musik an aufgehobenen F. wurde verboten, den Pfarrern wurde bei Verlust der Temporalien die Belehrung der Bevölkerung befohlen. (Publikation des k. k. Amtes in Schlesien 27 IV 1773, Chronische Auszüge für Schlesien Nr. 45, Zirkular des nähr. Gub. 11 VI 1773, Chronischer Auszug für Mähren, Hftzd. 11 I 1782, Chronischer Auszug Steiern.) Andererseits erschienen auch zahlreiche W., in welchen die Feier der gebotenen F. anbefohlen wurde. In Betreff der Verbote der Feier der abgeschafften F. ist nunmehr maßgebend: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche u. Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentl. Religionsübung, ordnet u. verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig“ (Art. 15 St. G. 21 XII 67, R. 142). Hierzu: „Die Feststellung der kirchl. F. muß zu den inneren, der staatl. Einwirkung entzückten Angelegenheiten der Kirchen u. Religionsgesellschaften gezählt werden“ (Erl. M. Z. 20 VIII 69, L. Z. 51); es ist daher der Kirche überlassen, F. einzuführen und müssen alle Verbote der Feier der abgeschafften F. als aufgehoben angesehen werden. In Betreff der Feier der geltenden F. sind maßgebend: „Niemand kann zu einer kirchl. Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchl. Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem G. hiezu berechtigten Gewalt eines anderen unterliegt“ (Art. 14 St. G. zit.), „Niemand kann genötigt werden, sich an den Feiertagen und F. einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten. An dem F. was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft muß während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte“ (Art. 13, G. 25 V 68, R. 49). Hierzu: „Müßiggang der Heiligung der Sonn- u. Feiertage sind lediglich die Bestimmungen des Art. 13 zit. maßgebend“ (Erl. L. M. 16 VII 68, Z. 1161, L. Z. 30). „Es liegt gänzlich im Ermessen der einzelnen selbständigen Personen, ob sie die F. ihrer Kirche oder Religionsgesellschaft begehren wollen oder nicht“ (Erl. M. Z. 20 VIII 63 zit.). „Die zwangsweise Sperrung israelitischer Verkaufsläden an christl. F. widerspricht dem Art. 13 zit.“ (Erl. M. Z. 9 IX 68, Z. 11322); „auch christl. Kaufleuten kam das Offenhalten der Läden an F. nicht verwehrt werden“ (Erl. M. Z. 6 X 68, Z. 14144); „das Offenhalten eines Ladens an F. kann nach den Bestimmungen des Art. 13 zit. nicht als öffentl. Arbeit angesehen werden“ (Erl. böhm. Statthaltereit 17 IX 68, Z. 36263). — Die staatlich anerkannten kirchl. F. sind aber noch insofern relevant, als noch verschiedene Vorschriften betreffs der F. bestehen, welche wohl nur in Betreff dieser in Geltung stehen, so insbes.: Im § 71 a. b. W. B., daß die Ehe auch an einem F. aufgeboden werden darf;

weiter in der a. O. D. §§ 376 u. 377, nach welchen an den Sonn- und gebotenen Feiertagen bei Gericht Ferien zu halten sind, mit den Nachtragsv. Hft. 17 I 18, Z. G. S. 1405, und Hft. 11 I 33, Z. G. S. 2586, mit welchem die jüdischen Feiertage bekanntgegeben wurden, Erl. M. Z. 20 I 49, R. 98, Erl. F. M. 1 II 49, Z. 1199, F. M. (N. Vorschriften der gal. Kam. Gef. Berw. 27), 31 X 49, Z. 11518, F. M. (N. Vorschriften zit. 246), Erl. F. M. 5 XI 50, Z. 8173, L. G. S. 334, mit welchen die gr. kath. Feiertage den lat. gleichgestellt wurden; § 380 in Betreff der Nicht-einrechnung der Sonn- u. Feiertage in die Rekursfristen mit der Nachtragsv. M. B. 28 VIII 60, R. 205, § 2, vgl. hiezu den Beschluß D. G. O. 5 VIII 63, Z. 5240 (Manz VI nach § 267 a. G. D.), §§ 381, 382 u. 383 wegen der übrigen gerichtl. Handlungen und insbes. Exekutionen. Freiwillige Feilbietungen sollen an Sonn- u. Feiertagen auch nicht vorgenommen werden (App. B. 14 III 1795 Krop. G. Franz II., Z. Hft. 1 VII 26, Z. G. S. 2197, Erl. Hftzd. 16 XI 26, Z. 31583, Racc. per la Dalm., B. Reg. N. D. 10 VIII 27, Pr. G. S.).

Gegenwärtig gilt für die Gerichte: Der Beginn u. Lauf von gesetzlichen und richterl. Fristen wird durch Sonn- u. Feiertage nicht gehindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzuziehen (§ 126 Z. P. D.). An Sonn- u. Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch die Post vollzogen wird, nur mit richterl. Erlaubnis erfolgen (§ 100 ebenda). An Sonntagen sowie am Weihnachtstage dürfen Tagessatzungen nicht abgehalten werden. Die Unberaumung einer Tagung auf einen anderen Feiertag ist nur bei Gefahr im Verzuge zulässig. Welche Tage als Feiertage zu gelten haben, wird durch B. bestimmt (§ 221 ebenda, vgl. hiezu § 44, Abf. 1 bis 4 Geschäftsordnung für die Gerichte, wofelbst auch die Aufzählung der Feiertage, ferner § 2 der B. 17 VI 98, R. 96).

An Sonn- u. Feiertagen . . . dürfen Exekutionshandlungen nur in dringl. Fällen mit Erlaubnis des Vorstehers jenes Bezirksgerichtes vorgenommen werden, in dessen Sprengel die Exekutionshandlung stattfinden soll (§ 30 Exekutionsordnung).

Fällt (im Administrativverfahren) der letzte Tag einer Rekursfrist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktag (§ 1 G. 12 V 96, R. 101).

Auch haben Verhandlungen bei den polit. Ämtern zu unterbleiben (B. vorderöstr. Nr. 17 III 1796 Krop. G. Franz II., Hftd. 9 XII 19, Z. 38311, welches die bisherigen Vorschriften rekapituliert, Pr. G. S. D. D., die zit. Erl. bezüglich der Ruthenen, Erl. R. u. M. 15 III 56, Z. 394). Die Beamten haben sich an der Feier der Sonn- und gebotenen F. zu beteiligen und ist der Kanzleibuch derselben deshalb zu beschränken (B. 18 XII 1766 Cod. austr. Bd. VI, S. 973, B. 10 XI 1773, Hftzd. 9 VII 08, P. G. S. 7, Hftzd. 12 IV 09, Goutta G. Franz II., Bd. I, S. 311, Hftzd. 9 XII 19 zit., Hftzd. 21 III 22, Z. 7538, P. G. S. 32

auch in allen Pr. G. S. kundgemacht). Die bezügl. Stelle im Hstzd. 9 VII 08, welche in den nachfolgenden Dekreten eingeschärft wird, lautet: „— Auch haben Se. Majestät befohlen, daß sogleich den Magistraten und obrigkeitlichen, auch herrschaftl. Beamten die gemeinste Weisung erteilt werde, für die Zukunft an Sonn- u. Feiertagen dem öffentl. Gottesdienste in der Hauptpfarre an einem für sie eigens dazu bestimmten Plage mit Andacht u. Erbauung unausbleiblich beizuwohnen, wie auch, daß hierin selbst die Kreishauptleute und ihr Personal mit gutem Beispiele vorzugehen und das nämliche zu beobachten haben —“ — Die Todesstrafe soll nicht an einem Sonntage oder F. vollzogen werden (§ 403 Str. P. D.). Die Störung des Gottesdienstes an einem F. ist, insofern sie nicht ein Verbrechen (§ 122 St. G.) oder ein Vergehen (§ 303 St. G.) begründet, von den polit. Behörden zu ahnden, wobei bezüglich des Strafausmaßes die Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, maßgebend ist. Weitere singuläre Bestimmungen über Sonn- u. Feiertagsruhe (auch Schulgottesdienst) s. in Mayrhofer, V. Aufl., I, 678, 1129, II, 133, III, 742, 744, 902, IV, 50, 491, 653, 921, 1335, 1372, V, 713, 1037, 1067, VI, 804, 814, 972, 1123, VII, 726. Vgl. hierzu Erkenntnis des Pr. G. 8 VI 94, Z. 2244, Budwinski XVII, 7948, wonach den Gottesdienst nicht störende Treibjagden an F. gestattet sind.

Literatur.

S. Pachmann: Lehrbuch des Kirchenrechtes, Wien 1865, Bd. II, §§ 308--311. Hirschius: Kirchenrecht IV, 279. Probst: Art. „Feste“ in Weker u. Welte Kirchenlexikon, 2. Aufl., IV, 1391 ff. v. Mähl = Schedl.

Festungen u. Festungsrayon.

I. Allg. — II. Expropriationsrecht u. Rayonsbeschränkungen. — III. Der innere Festungsdienst. — IV. Die Beziehungen der Kriegshäfen.

I. Allg. Festungen sind befestigte Plätze, welche zur Verteidigung der Monarchie gegen feindl. Angriffe und zum Stützpunkte der Operationen der eigenen Truppen dienen. Sie zerfallen in Landfestungen u. Seefestungen. Die letzteren werden Kriegshäfen genannt. Die ersteren zerfallen je nach ihrer Zweckbestimmung u. Ausstattung in verschiedene Kategorien (Lagerfestungen, Depotfestungen usw.).

Sämtl. Festungen sind Reichsfestungen in dem Sinne, daß sie zum Schutze der Gesamtmonarchie bestimmt sind. Die Befugnis zur Anlegung von Festungen ist ein Ausfluß der obersten Kommandogewalt und kommt vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der Geldmittel dem Kaiser zu. Die baul. Anlage u. Ausstattung hingegen ist ein Akt der Reichsmilitärverwaltung und es bedürft die betreffenden Anordnungen daher der Kontratsignatur des Reichskriegsministers. Durch diesen Charakter der Festungen wird aber an der

bes. Gebietshoheit der beiden Reichshälften über die auf ihrem Territorium liegenden festen Plätze nichts geändert. Doch dürfen die beiden Reichshälften ihre Staatshoheitsrechte über die auf ihrem Gebiete gelegenen Festungen nicht dazu benutzen, um der Anlage, Erweiterung oder Auflösung der Festungen oder den damit im Zusammenhange stehenden Operationen Hindernisse zu bereiten. Die in Bosnien und der Herzegovina befindl. Festungsanlagen sind der Reichsgewalt unterworfen.

Die Frage des öffentlich-rechtlichen bezw. privatrechl. Eigentumes an den Festungsanlagen, insbes. an den immobilien Festungswerken ist nicht durch spezielle Gesetzesbestimmungen geregelt. Immobile Festungswerke werden derzeit als im Eigentume der beiden Reichshälften befindlich betrachtet und der Reichsmilitärverwaltung wird nur ein Nuzungsrecht daran zugestanden. In Bosnien und der Herzegovina ist diese Eigentumsfrage nach den gewöhnl. Rechtsgrundfäden zu entscheiden und es stehen danach die unbewegl. Festungswerke, je nachdem sie aus den Mitteln der Gesamtmonarchie oder des Landes errichtet worden sind, bald im Eigentume der Reichsmilitärverwaltung, bald im Eigentume des Landes. Die in Festungswerken befindl. Mobilien bilden ein Eigentum der Reichsmilitärverwaltung bezw. der Gesamtmonarchie; in Bosnien und der Herzegovina können sie auch Eigentum des Landesärars sein.

II. Expropriationsrecht u. Rayonsbeschränkungen. Zum Zwecke der Anlage und geordneten Ausnutzung der Festungen steht der Heeresverwaltung das Recht der Expropriation und der Rayonsbeschränkung zu.

1. Das Recht der Expropriation basiert in Österr. auf dem § 365 a. b. G. B. bezw. auf den Hstzd. 11 XI 21 und 19 VII 27, in Ungarn auf dem G. N. XLI ex 1881 (§ 1, Punkt 10) und in Bosnien auf dem ottomanischen Expropriationsgesetze vom J. 1855 bezw. auf der neuen B. 20 VI 80.

2. Das Recht der Rayonsbeschränkung ist derzeit in den beiden Reichshälften durch die mit N. G. 21 V 56 genehmigten und unter dem 21 XI 59 durch Erl. des M. Z., des J. M. und des Armeecobertkommandos (R. 10 ex 1860) kundgemachten Direktiven über den Rayon befestigter Plätze geregelt, welche in der Praxis auch in Bosnien und der Herzegovina angewendet werden. Danach muß das Terrain vor einem befestigten Plage im militärischen Interesse bis zur Grenze des wirksamen Kanonenschusses von allen Baulichkeiten freigehalten werden, welche die Wirkung der Festungsgeschütze beeinträchtigen können. Dieser Raum wird Festungsrayon, Rayon des Platzes u. dgl. genannt. Engerer Rayon ist das einem Plage, welcher einem belagerungsmäßigen Angriffe ausgesetzt ist, unmittelbar vorliegende Angriffsterrain. Innerhalb dieses Rayons darf keinerlei Bauwerk gestiftet werden. Innerhalb des sonstigen (weiteren) Rayons sind Baulichkeiten unter gewissen Bedingungen zulässig. Bei Befestigungen, zu deren Bezwingung eine reguläre Belagerung nicht erforderlich ist, kann das Bauverbot

auf den engeren Rayon, also auf das Angriffs-terrain beschränkt werden.

Die Ausmittlung u. Markierung des Rayons geschieht durch die Militärbehörden, aber im Einverständnis mit den polit. Behörden. Bestöhrungs-klagen der Grundeigentümer dagegen sind unzulässig, ebenso wie Beschwerden an den R. G. gegen die in solchen Angelegenheiten erlassenen administrativen Endentscheidungen. Im weiteren Rayon dürfen Baubewilligungen auch nicht erteilt werden, wenn der weitere Rayon zur Zeit der Erbauung des Platzes oder der Befestigungswerke von allen Baulichkeiten frei war. In anderen Fällen sind Baubewilligungen zulässig, wenn die Besitzer sich gegen Einlegung eines Reverses verpflichten, keine Entschädigung anzusprechen, falls infolge von Kriegsereignissen oder wegen militärischer Operationen und des Verteidigungszweckes halber die Beschädigung oder gänzliche Demolierung des Bauwertes erfolgen sollte. Ein solcher Demolierungsrevers muß vor Beginn der Ausführung ausgestellt und grundbücherlich intabuliert werden. Regelmäßig darf auch keine Vergrößerung der Bauarea eines Gebäudekomplexes stattfinden, wenn es sich um die Errichtung eines Wohngebäudes oder ähnl. Bauten handelt, und ebenso ist die Höhe der aufzuführenden Bauten beschränkt. Zur Erteilung der Baubewilligungen sind die Militärbehörden kompetent.

Die Beschränkungen, welche aus der Bestimmung eines fortifikatorischen Rayons und dem ausgeprochenen Bauverbote für die Privaten sich ergeben, begründen kein Recht auf Entschädigung. Sonstige Entschädigungsansprüche, welche aus den „Direktiven“ abgeleitet werden, insbes. wenn Gebäude im weiteren Rayon zur Zeit seiner Ausmittlung bereits bestanden haben und deren Verrückung oder Änderung sich als notwendig erweist oder militärische Etablissements im Innern besetzter Plätze angeordnet werden und das Bauverbot im Gefolge dieser Anlagen eintritt, sind bei den polit. Behörden anzumelden, welche darüber im Einvernehmen mit den Militärbehörden entscheiden. Gegen diese E. steht die Verrückung des Rechtsweges offen.

III. Der innere Festungsdienst. Die Regelung des inneren Festungsdienstes ist ein Ausfluß der Kommandogewalt und kommt daher in oberster Instanz dem Kaiser zu. Diese Regelung ist durch ein ausführl. Reglement („Reglement für den Dienst in festen Plätzen“) erfolgt. Dasselbe behandelt den Dienst im Frieden und den Dienst während der Kriegsausrüstung.

Zur Leitung des Festungsdienstes ist der Festungskommandant berufen. Sein Wirkungskreis umfaßt auch den abgegrenzten Rayon der unmittelbaren Umgebung. Aufgabe desselben ist es, schon im Frieden alle Maßregeln zu beantragen, welche geeignet sind, die Verteidigungsfähigkeit der Festung bis an die äußerste Grenze zu steigern. Er hat zu diesem Ende insbes. die nötigen Anordnungen zu treffen bezüglich des Wachdienstes, der Alarmdisposition, der Feuerlöschanordnung, der Wassergefahr, der Tor- u. Passagereordnung, der Schießplätze und des Schießverbotsrayons, der Militärgesundheits-

polizei, der Truppenausrückungen u. Festungsmanöver, des technischen Dienstes usw. Er nimmt Einfluß auf die Anlage von privaten Schießplätzen, auf die Regelung der Jagdberechtigungen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und die Kontrolle fremder Personen.

Im Kriege richtet sich der Festungsdienst nach der Art der Kriegsausrüstung der Festungen. Dieselbe ist eine dreifache und bezweckt entweder die Sicherung der Festung gegen einen Handstreich oder gegen einen gewaltsamen Angriff oder endlich gegen den belagerungsmäßigen Angriff bezw. gegen den Angriff zur See. Die Kriegsausrüstung ist schon im Frieden vorzubereiten. Sie geschieht nach der „Instruktion für die Kriegsausrüstung der festen Plätze“. Der Befehl zur Kriegsausrüstung wird über Anordnung des Kaisers vom Reichskriegsministerium, eventuell vom Höchstkommandierenden im Kriege erteilt; bei dringender Gefahr hat der Festungskommandant sie aus eigener Initiative anzuordnen. Sie umfaßt erhöhte Sicherheitsmaßnahmen gegenüber den Einwohnern der Festung und dann militärische Anordnungen. Im Zusammenhange damit steht die Bestellung einer Approvisionierungskommission, des Verteidigungsrates und einer Kriegschadenermittlungskommission zur Feststellung der Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Destruktion nichtärztlicher Grundstücke und der Demolierung von Baulichkeiten erhoben werden. Außerdem steht dem Festungskommandanten der Festungsstab zur Seite.

Sobald die tatsächliche feindl. Bedrohung es notwendig macht, wird ein fester Platz in den Kriegszustand versetzt. Dies geschieht ebenfalls auf Befehl des Kaisers durch das Reichskriegsministerium oder durch die höheren Kommanden, eventuell hat der Festungskommandant selbst diese Verfügung zu treffen gegen nachträgl. Genehmigung des Kaisers. In einem solchen Falle stehen ihm noch außerordentl. Gewalten über die im Plage befindl. Besatzung und, soweit dies die bürgerl. Gesetzgebung (G. 20 V 69, R. 78, § 7) zuläßt, auch über die Zivilbevölkerung zu. Der Festungskommandant hat die Verpflichtung, den Platz bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit zu verteidigen. Nötigenfalls kann er selbst von dem ihm zunächst stehenden Offizier verhaftet und des Kommandos entsetzt werden. Nach dem Falle einer Festung hat eine Enquetekommission zusammenzutreten, vor welcher sich der Kommandant samt den Mitgliedern des Verteidigungsrates zu verantworten hat, wenn die Übergabe der Festung nicht auf Befehl des Kaisers oder der höheren Kommandanten erfolgt ist.

IV. Die bes. Verhältnisse der Kriegshäfen. Für die Kriegshäfen gelten dieselben Normen, außerdem aber gewisse Besonderheiten.

1. Da die Kriegshäfen Seehäfen sind, so ergibt sich die Notwendigkeit, auch den Hafenerkehr in denselben durch Polizeiverordnungen zu regeln, was natürlich mit Berücksichtigung der militärischen Bedürfnisse geschehen muß. Eine solche Regelung ist insbes. für Pola durch eine eigene Hafenspolizeiordnung (B. des K. M. 18 IV 87, R. 42) erfolgt.

Danach wird der Hafen von Pola in den Militärhafen und den Handelshafen eingeteilt. Im Militärhafen ist den Handelsschiffen im allg. kein freier Verkehr gestattet. Die Hafenpolizei handhabt hier das Militärhafenkommando, dem auch gewisse Überwachungsbefugnisse gegenüber den Handelsschiffen zustehen, in welchem Hafenteile diese auch vor Anker liegen, falls sie verdächtig erscheinen. Die bürgerl. Behörden handhaben die Hafenpolizei nur im Handelshafen, die sanitätsamtl. Funktionen dagegen in beiden Hafenteilen.

2. Fremde Kriegsschiffe dürfen nach den bestehenden Vorschriften (Normalverordnung 26 VI 93, M. B. Bl. 36) im Frieden in die Kriegshäfen der Monarchie nur nach vorheriger Notifizierung der Regierung und unter Berücksichtigung der allg. Bestimmungen über die Zulassung u. Behandlung der Kriegsschiffe befreundeter Nationen an den österr. und ungar. Küsten einlaufen, haben aber im Schußbereich die Flagge zu hissen und gewisse Handlungen, welche zu militärischen Bedenken Anlaß geben können (Schießübungen, Beleuchtung von Objekten mit elektrischem Lichte, Anfertigen von Plänen u. Zeichnungen) oder als Souveränitätsakte anzusehen sind (Exekution von Todesurteilen), zu unterlassen. Auch darf die Zahl der Schiffe derselben Flagge regelmäßig eine gewisse Ziffer nicht übersteigen. Mit Ausnahme der Offiziere und höheren Unteroffiziere darf die Besatzung der fremden Kriegsschiffe nur unbewaffnet das Land betreten. Zum Ausruhen einer bewaffneten Abteilung (aus Anlaß einer Begräbnisfeierlichkeit u. dgl.) ist die Erlaubnis von den militärischen und polit. Behörden einzuholen. Das Abfeuern von Kanonen und anderen Feuerwaffen ist der Mannschaft der fremden Kriegsschiffe verboten. Ebenso ist es diesen Schiffen untersagt, im Bereiche der Seebefestigungen der österr.-ungar. Monarchie tätl. Feindseligkeiten vorzunehmen, Schiffe anzuhalten u. zu durchsuchen, Prisen aufzubringen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, welche als eine Verletzung der Hoheitsrechte der Monarchie angesehen werden müßten.

In Kriegszeiten darf kein fremdes Schiff dem besetzten Hafen sich nähern, ohne die Erlaubnis dazu zu besitzen. Auf Schiffe, welche ohne Erlaubnis einzulaufen versuchen, ist zuerst ein Warnungsschuß abzugeben und sodann, wenn dieser erfolglos geblieben, scharf zu schießen.

Literatur.

Schmid: Das Heeresrecht der österr.-ungar. Monarchie, 1903, S. 189 ff.

Schmid.

Feuerpolizei.

I. Begriff u. Quellen. — II. Organe. — III. Gemeinwirtschaftl. Veranlassungen. — IV. F. im e. S. — V. Polizeistrafrecht. — VI. Verfahren. — VII. Unterstützung im Wehrdienste Berufstätiger. — VIII. Beiträge der Versicherungsanstalten.

I. Begriff u. Quellen. Die Landesgesetzgebung, welcher die Regelung der F., soweit diese

rein ortspolizeil. Natur ist, anheimfällt, nimmt das Wort Polizei durchweg in jenem weiten Sinne, in welchem es das R. G. über Gemeinwesen und die auf Grundlage desselben erlassenen Gem. D. der einzelnen Länder gebrauchen. Der Begriff Polizei umfaßt danach nicht lediglich die mit konkretem Befehl u. Verbot auf Grund und innerhalb der Grenzen der gesetzl. Befugnis vorgehende obrigkeitl. Tätigkeit, sondern auch die mittels gemeinwirtschaftl. Veranstaltungen sich betätigende Fürsorge für kollektive Interessen (des Nachbarverbandes). Unter F. im Sinne der F.-Ordnungen ist darum alle Tätigkeit der öffentl. Organe inbegriffen, welche auf Verhütung u. Bekämpfung der Feuergefährdungen (durch präventive u. repressive Maßregeln) und Beseitigung oder Minderung des durch Feuerbrunst verursachten Schadens gerichtet ist. Der Mangel der Einheit des Einteilungsgrundes, an welchem die in den Gem. D. getroffene Scheidung der einzelnen Gebiete der Ortspolizei leidet, äußert sich auch hier darin, daß der begriffl. Umfang der F. mit dem anderer Gebiete, insbes. mit jenem der Baupolizei zum Teil zusammenfällt (Benutzungsfomense für Gebäude werden, ungeachtet dabei auch feuerpolizeil. Rücksichten zu beachten sind, den Bau- und nicht den F.-Angelegenheiten beigezählt, da die F.-Ordnung nur mit jenen Vorkehrungen sich beschäftigt, welche unmittelbar auf die Verhütung von Feuerbrünsten und auf die Bekämpfung von Feuergefährdungen beziehen; Budwinski 4615).

Die F. im Sinne der Gemeinde- und der F.-Ordnungen faßt auch Funktionen der sog. gerichtl. Polizei in sich, indem der die F. handhabende Gemeindevorsteher die Befolgung der Strafgesetzl. Vorschriften zu überwachen und das Vorkommen von durch das Str. G. (§§ 434–459) verbotenen feuergefährl. Handlungen u. Unterlassungen zur Kenntnis des kompetenten Gerichtes zu bringen hat. Außer den unter das allg. Str. G. fallenden, sind auch bestimmte andere feuergefährl. Handlungen durch Polizeigesetze und B. mit Strafe bedroht. Die neueren F.-Ordnungen selbst enthalten Vorschriften dieser Art nur ausnahmsweise (z. B. § 11 F.-Ordnung für Istrien); sie regeln diesfalls zumeist nur die Kompetenz und das Verfahren und treffen eine subsidiäre Bestimmung über die Strafart und den Strafmaß. Auch die Ausübung dieses Polizeistrafrechtes stellt sich als Handhabung der F. in dem oben umschriebenen Sinne dar.

Das Feuerlöschwesen, mit welchem sich die F.-Ordnungen (Feuerlöschordnungen) vornehmlich befassen, fand seine Regelung zuerst durch die für N. D. erlassenen Feuerlöschordnungen für die Landstädte u. Märkte und für das offene Land 7 IX 1782, welche später auch für andere Kronländer Geltung erlangten. Neuerer Zeit wurde dasselbe durch Landesgesetze geregelt: in Niederösterr. (mit Ausschluß von Wien) G. 1 VI 70, L. 39, teilweise abgeändert durch G. 19 XII 82, L. 10 vom J. 1883 und durch G. 27 IV 94, L. 23 (§§ 28 u. 46), (F.-Ordnung für Wien: G. 19 III 92, L. 18); Oberösterr. G. 2 II 73, L. 18; die Bestimmungen

über Feuerbeschau (§§ 8 u. 10), abgeändert durch G. 28 XII 89, L. 2 vom 3. 1890; Währen G. 5 IV 73, L. 35; Schlesiens G. 2 II 73, L. 20, teilweise abgeändert (§§ 6, 7, 28 u. 45) durch G. 25 III 98, L. 21; Böhmen G. 25 V 76, L. 45; Salzburg G. 10 XI 80, L. 12, teilweise abgeändert (§§ 8 u. 9) durch G. 7 I 83, L. 6, und G. 6 VIII 92, L. 26; Istrien G. 13 IV 81, L. 11; Steiermark (mit Ausnahme von Graz) G. 23 VI 86, L. 29 (abgeändert durch G. 29 VIII 95, L. 97, und G. 21 IV 98, L. 24, §§ 11 u. 47); Tirol, F. und Feuerwehroordnung, G. 28 XI 81, L. 36, abgeändert durch G. 28 III 86, L. 18, und G. 29 VII 93, L. 21; Worarlberg G. 18 II 88, L. 18, abgeändert durch G. 28 II 90, L. 10; Galizien G. 10 II 91, L. 18; Kärnten (mit Ausnahme von Klagenfurt) G. 10 III 91, L. 13. Zu erwähnen sind auch die G. betreffs Vorkehrungen zur Sicherheit der Personen in Theatern und anderen öffentl. Lokalitäten, insbes. Böhmen: 7 III 87, L. 27, und Triest: 12 III 90, L. 10 (s. auch Art. „Bauwesen“ u. „Theater“). Andere das Gebiet der F. berührende G. s. unter IV.

II. Organe. Die F. gehört dem selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde an; die Kompetenz bestimmt sich darum, soweit sie nicht durch die F.-Ordnung speziell geregelt ist, nach den für die Besorgung der Geschäfte dieses Wirkungsbereiches, speziell jener der Ortspolizei geltenden allg. Grundsätzen der Gem. D. (bezw. der Städtestatuten). Der Gemeindevorstand (Gemeinderat in Gal.) ist das beschließende u. überwachende Organ und als solchem kommt ihm zu:

1. für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen (Näheres s. unter IV.);
2. für die Anstalten u. Einrichtungen, die zur Handhabung der F. erforderlich sind, die nötigen Geldmittel zu bewilligen (für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung ist der Gemeindevorstand verantwortlich);
3. zur leichteren Besorgung der F.-Geschäfte besondere Organe für einzelne Teile des Gemeindegebietes zur Unterstützung des Gemeindevorstehers zu bestellen und ihnen eine Instruktion zu geben;
4. die mit der Handhabung der F. betrauten Organe zu überwachen und nötigenfalls zur Verantwortung zu ziehen. (Über das Verhältnis zu der freiwilligen Feuerwehr s. unten.)

Die unmittelbare Handhabung der F. obliegt dem Gemeindevorstand. Dieser ist verpflichtet, die zu diesem Behufe erforderl. Maßregeln u. Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hierzu nötigen Geldmittel zu sorgen; er entscheidet in allen Angelegenheiten der F. im 1. Instanz, insofern es sich nicht um eine dem Gemeindevorstand vorbehaltenen Angelegenheit handelt; das Strafrecht übt er in Gemeinschaft mit zwei Gemeindevorstandern aus (Verfahren u. Instanzenzug s. unter VI.; die bes. Bestimmungen für Städte mit eigenen Statuten s. Art. „Städte B.“).

Bewerksamert ist die im Gebiete der F. bef. hervortretende Heranziehung von Personen, welche außerhalb des aus den Gemeindevorstand hervorge-

henden Behördenorganismus stehen, zu öffentl. Funktionen, und die darin liegende weitere Ausgestaltung des Prinzips der Selbstverwaltung innerhalb der Gemeinde. Die eine Modalität einer derartigen Übertragung von öffentl. Geschäften, u. zw. an Gemeindeglieder als solche, ist die schon in den Gem. D. (mit Ausnahme der dalm.) vorgesehene Bestellung von Hilfsorganen des Gemeindevorstehers (Kommissären) in einzelnen Teilen des Gemeindegebietes; durch einige F.-Ordnungen wird die Bestellung solcher Organe, insofern sie zur Besorgung der F. erforderlich ist, vorgeschrieben (z. B. N. D. u. Böhmen § 3, Kärnten § 2; andere erklären sie nur für zulässig, z. B. Gal. § 2). Auf die Bestellung finden im allg. die vorerwähnten Bestimmungen der Gem. D. Anwendung; einige F.-Ordnungen treffen dementsprechende nähere Bestimmungen (z. B. Kärnten § 2; zu bestellen ist ein in dem betreffenden Teil des Gemeindegebietes wohnendes, zur Gemeindevertretung wählbares Gemeindeglied; die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Gemeindevorstehers durch einen Wahlakt des Gemeindevorstandes; die Bestimmungen der Gem. D. über die Pflicht zur Annahme der Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmann finden auch auf diese Bestellung Anwendung).

Die andere Modalität einer Übertragung von Geschäften der Gemeindeorgane ergibt sich aus den gesetzl. Bestimmungen über das Verhältnis der freiwilligen Feuerwehr zur Gemeinde. In jeder geschlossenen Ortschaft mit einer gewissen Anzahl von Hausnummern (z. B. in Böhmen, N. D. und Steierm. wenigstens 50) hat der Gemeindevorstand, insofern daselbst eine (bestehende oder freiwillige) Feuerwehr nicht besteht, alljährlich einmal einen Aufruf zur Bildung einer freiwilligen Feuerwehr zu erlassen. Sobald eine hinreichende Anzahl von Freiwilligen sich findet, hat der Gemeindevorstand sie aufzufordern, ihre Satzungen (für welche mitunter ein bestimmter Inhalt vorgeschrieben ist, vgl. Gal. § 21) nach vor der nach Maßgabe des Vereinsgesetzes erfolgenden Konstituierung dem Gemeindevorstande zur Genehmigung vorzulegen, und es kann in diesem Falle der Gemeindevorstand auf Antrag des Gemeindevorstehers beschließen, daß die Dienstleistungen dieser Feuerwehr auf dem Brandplatze in Ausübung einer ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnis stattfinden. Der Obmann einer solchen („öffentlichen“, Steierm. § 24) freiwilligen Feuerwehr vertritt sodann auf dem Brandplatze den Gemeindevorstand in seinen dienstl. Anordnungen und ist für diese dem Gemeindevorstande verantwortlich; er wird „Gemeindevorstand“ (Gal. § 22). Solange dieses Verhältnis, welches vom Gemeindevorstande jederzeit gelöst werden kann, fortbesteht, übt der Gemeindevorstand das Aufsichtsrecht über die freiwillige Feuerwehr (vgl. auch B. Z. Jahrg. 1886, S. 154); in dringenden Fällen kann der Gemeindevorstand oder sein Besteller die an die Feuerwehr übertragenen Befugnisse sofort zurückziehen, doch hat er darüber unverzüglich die Beschlußfassung des Gemeindevorstandes einzuholen.

Ausnahmsweise ist auch die Errichtung einer besoldeten, zum Dienstpersonal der Gemeinde gehörenden Feuerwehr vorgeschrieben. (Nach gal. G. § 16 muß in jeder Stadt und in jedem Markte eine Gemeindefeuerwehr organisiert werden, u. zw. in Städten mit über 10.000 Einwohnern selbst dann, wenn eine freiwillige Feuerwehr besteht. Nach § 23 des vom tirol. L. L. in der Session des J. 1880 beschlossenen Entwurfes einer F.- u. Feuerwehrrordnung sollte in geschlossenen Ortschaften von wenigstens 50 Hausnummern, sofern eine freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt oder die Zahl der Mitglieder nicht ausreichen sollte, zur Bildung einer Pflichtfeuerwehr geschritten werden, wobei alle in der Gemeinde wohnenden männl. Mitglieder als wehrpflichtig bezeichnet und der Feuerwehr die Abhaltung von wenigstens 2 Übungen im Jahre zur Pflicht gemacht wurde. Diese Bestimmung war einer der Gründe der Verweigerung der Sanction des G., indem geltend gemacht wurde, daß dieselbe nicht nur über die in § 78 tirol. Gem. D. vorgesehene Znanpruchnahme persönl. Dienstleistungen hinausgeht, sondern auch in der praktischen Anwendung möglicherweise zu argen Unzukömmlichkeiten u. Konfliktanläß geben kann.)

In Gemeinden, in welchen überh. keine Feuerwehrr besteht, hat der Gemeindevorsteher geeignete Personen zur Leitung der Löschmaßregeln zu bestellen; er ist auch berechtigt, seine dienstl. Funktionen auf dem Brandplatze dem Leiter einer von auswärts eingetrossenen Feuerwehrr zu übertragen.

Die polit. Behörde übt das Aufsichtrecht über die Handhabung der F. nach den Bestimmungen der Gem. D. Sie ist jedoch auch unmittelbar zur Handhabung der F. berufen, wenn es sich um feuerpolizeil. Vorkehrungen innerhalb der in ihren Wirkungskreis fallenden allg. Landespolizei handelt; so sind beispielsweise die polit. und nicht die autonomen Behörden kompetent, Maßregeln in Absicht auf die Benutzung von Theatern aus feuerpolizeil. Rücksichten zu treffen (Alter 2541); gleiches gilt bezüglich der gewerbl. Betriebsanlagen (Budwinski 3580). Ein gewisses Aufsichtrecht über die Handhabung der F. durch die Gemeinde ist auch dem L. N. (z. B. Böhmen § 66, Kärnten § 60) und dem Bezirksausschusse bzw. Bezirksräte (Gal. § 38) eingeräumt.

III. Gemeinewirtschaftl. Veranstaltungen. Die Gemeinde ist verpflichtet, für einen hinreichenden Wasservorrat, geeignete Löscheräte u. Alarmvorrichtungen (Glocken, Signale) vorzuzuforgen. Ist eine hinreichende Menge Wasser zum Löschen nicht in natürl. Wasserläufen oder künstl. Leitungen vorhanden, so müssen in jeder (geschlossenen) Ortschaft ausgiebige, leicht zugängl. Gemeindebrunnen, eventuell Brunnsstufen oder Schwemmen angelegt werden. In jeder geschlossenen Ortschaft mit einer bestimmten Häuserzahl (z. B. in N. D. und Steierm. 50, in Böhmen 100) muß eine brauchbare, vollständig ausgerüstete Feuerspritze vorhanden sein (nach gal. G. § 11 muß jede Gemeinde nach Maßgabe ihrer Fläche und des lokalen Bedarfes eine entsprechende Anzahl von Feuerspritzen besitzen). Alle Ortschaften in der Gemeinde müssen mit Trag-

u. Handspitzen, Feuerleitern, Feuerhaken u. Feueremern in genügender Anzahl versehen sein.

Die Kosten der Anschaffung der Feuerspritzen und anderer Löschanstalten, welche für die ganze Gemeinde bestimmt und innerhalb des ganzen Umfanges derselben verwendbar sind, werden von der Gemeinde bestritten; können bestimmte Löschanstalten nur von einzelnen Ortschaften benutzt werden, derart daß eine Benutzung derselben in dem übrigen Gemeindegebiete nach der Natur der Verhältnisse ausgeschlossen erscheint, so sind auch die Kosten von den betreffenden Ortschaften allein zu tragen. Die Ortschaften werden jedoch weder durch selbständige Anschaffung von Löscheräten u. Rettungsgeräten noch durch Organisation einer eigenen Feuerwehrr von der Beitragsleistung zu den die Gemeinde treffenden Kosten der Anschaffung von Löscheräten usw. befreit (Wolski 526, 525, bzw. Budwinski 1904 u. 1046). Der freiwilligen Feuerwehrr, welcher die Ausübung von öffentl. Befugnissen auf dem Brandplatze übertragen wurde (s. unter II.) und deren Mittel unzureichend sind, hat die Gemeinde das unerläßl. Rüstzeug sowie die notwendigen Löscheräten u. Rettungsgeräte zu beschaffen und in gutem Stande zu erhalten.

Die Aufbringung der Kosten geschieht nach Maßgabe der Vorschriften der Gem. D. Als eine bes. Art der Naturalleistung ist die Verpflichtung der Pferdebesitzer in der Gemeinde zu erwähnen, nach Anordnung des Gemeindevorstehers die zur Bespannung der Spritzen u. Wasserwagen oder für zeitende Feuerboten erforderl. Pferde in der Regel der Reihe nach beizustellen. Im Nothfalle können auch zufällig im Orte anwesende Gespanne verwendet werden. Den Besitzern der Pferde ist auf ihr Verlangen eine durch den Gemeindeauschuß festzusetzende angemessene Vergütung zu leisten, auch ist ihnen der ohne ihr Verschulden erlittene Schaden zu ersetzen.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihren Nachbargemeinden bei Feuersbrünsten unentgeltlich Hilfe zu leisten; die dabei erwachsenden Auslagen sowie die Kosten der Neuanschaffung u. Wiederherstellung der dabei unbrauchbar oder schadhast gewordenen Löscheräte trägt die hilfeleistende Gemeinde (bzw. Ortschaft).

IV. F. im e. S. ist die obrigkeitliche, behufs Verhütung u. Bekämpfung der Feuersgefahr mit Befehl u. Verbot eventuell Zwang dem einzelnen gegenüber vorgehende Tätigkeit. Ihrem Inhalte nach ist diese obrigkeitl. Tätigkeit entweder darauf gerichtet,

a) daß der einzelne nicht durch Handlungen oder Unterlassungen Feuersgefahr hervorrufe, oder darauf,

b) daß der einzelne Vorkehrungen treffe, um bei Ausbrechen eines Schadenfeuers die Gefahr bekämpfen zu können, oder endlich darauf,

c) daß die Arbeitskraft oder das Eigentum des einzelnen zur Bekämpfung des ausgebrochenen Feuers herangezogen werde.

Gleich allen polizeil. Geboten oder Verboten muß auch jede feuerpolizeil. Verfügung auf einem Rechtsfasse beruhen; die feuerpolizeil. Normen sind

jedoch nicht durchweg im G. selbst enthalten, letzteres überweist vielmehr das Festsetzen der Normen vielfach der autonomen Säzung. Dabei hält aber die Gesetzgebung an dem Prinzipie fest, daß Normen, welche eine Beschränkung der individuellen Handlungsfreiheit oder der privaten Disposition über das Eigentum (resp. sonstige Privatrechte) oder endlich einen direkten Eingriff der Verwaltung in Privatrechte statuieren, nur entweder durch das G. selbst oder durch eine auf Grund einer speziellen gesetzl. Ermächtigung ergehende B. festgesetzt werden können. Entsprechend diesem Grundsätze werden im Gesetze selbst die Bestimmungen getroffen in Bezug auf:

a) die Verpflichtung der Hausbesitzer, in kleineren oder nicht geschlossenen Ortschaften, in welchen kein Nachtwächter bestellt ist, zu bestimmten Zeiten reihenweise u. unentgeltlich die Feuerwache zu besorgen und gegen das Umsichgreifen eines ausgebrochenen Brandes Vorkehrungen durch Bereithalten von Wasser, Anlegung von Leitern, Befestigung des Daches, Schließung der Böden, Fenster u. Lüden zu treffen; die jedermann treffende Verpflichtung, auf Aufforderung des Gemeindevorsethers oder seines Bestellten innerhalb der Gemeinde unentgeltlich persönl. Dienste zur Verwältigung des Brandes zu leisten, soweit er dazu fähig ist und sein eigenes Verstum nicht in Gefahr ist; die Verpflichtung eines jeden Tauglichen, sich als Feuerbote verwenden zu lassen;

b) die Verpflichtung der Hauseigentümer zur Reinhaltung der Schornsteine und Übertragung dieser Arbeit an befugte Rauchfangkehrer; die Verpflichtung eines jeden, die von ihm selbst aus Unlaß eines Brandes nicht benötigten Geräte zum Herbeischaffen des Wassers und zum Löschen beizustellen; die Verpflichtung der Besitzer größerer Häuser, auf den Hausböden Wasser in Bottichen bereit zu halten, und insbes. dann, wenn in dem Hause große Feuerungen sich befinden, eigene Karren- oder Tragkarren anzuschaffen;

c) die Zulässigkeit von Eingriffen in den Privatbesitz. Solche Eingriffe zum Zwecke des Feuerlöschens, z. B. durch Vorkrechen, Niederreißen u. dgl., sind nur im äußersten Notfalle, wenn kein anderes Mittel zum Ersticken des Feuers oder zur Verhütung des Umsichgreifens desselben zu Gebote steht, und, den Fall großer Dringlichkeit ausgenommen, nur auf Anordnung des Gemeindevorsethers oder seines Bestellten, oder des Leiters der Feuerwehr gestattet. Nach einzelnen F.=Ordnungen ist auch das Eindringen in die Gebäude u. Kasträume gegen den Willen der Bewohner oder Besitzer nur unter diesen Voraussetzungen zulässig; eine Ausnahme gilt mitunter für die Löschmannschaft (z. B. Kärnten § 42); außerdem wird sie ganz allg. begründet durch die nach dem G. jedermann treffende Verpflichtung, das in seinem Besitzstande vorfindl. Wasser zum Löschen einer Feuersbrunst verwenden zu lassen und somit den Zutritt zu demselben zu gestatten.

Die aus feuerpolizeil. Rücksichten eintretenden Beschränkungen der privaten Dispositionsfreiheit bei Ausführung von Hochbauten sind gleichfalls

im Wege der Gesetzgebung erlassen worden (s. Art. „Bauwesen“).

Das Gebiet der F. berührt in manchem Betracht auch das G. 27 V 85, R. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährl. Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährl. Gebahrung mit denselben, sowie die in Durchführung dieses G. erlassene Ministerialverordnung 4 VIII 85, R. 135, ferner die Ministerialverordnung 2 VII 77, R. 68 (teilweise abgeändert durch B. 22 IX 83, R. 156), wodurch gewerbliche und sicherheitspolizeil. Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben erlassen werden (insbes. §§ 18, 19, 22, 23, 33, 53, 54, 79, 80, 83, 89, 90 u. 96). Vgl. auch B. S. M. 1 VIII 93, R. 126, betreffend die Regelung des Transportes explosiver Stoffe auf Eisenbahnen (abgeändert durch B. S. M. 1 VIII 94, R. 166, und 5 XII 97, R. 274), ferner B. S. M. und M. Z. 14 I 95, R. 12, und 12 XII 95, R. 190.

Das Recht der Verordnung in Angelegenheiten der F., soweit sie ortspolizeil. Natur sind, übt nach Maßgabe der Bestimmungen der F.=Ordnungen bezw. der allg. Bestimmungen der Gem. O. (Steierm. § 31; D. O. § 32; Krain § 35; Böhmen §§ 35 u. 36; Mähren, Tirol, Kärnten, Salz., Fritzen, N. D., Schlesien, Borsarb. § 34; Gal. und Dalm. § 37) die Gemeindevertretung (in Gal. und Dalm. der Gemeinderat), sofern nicht die Handhabung der Ortspolizei l. f. Organen im Wege des G. zugewiesen ist. Kraft spezieller gesetzl. Anordnungen, in welchen jedoch, soweit es sich um Beschränkungen u. Eingriffe der oben erwähnten Art handelt, zugleich die Grenze der Ermächtigung erblüht werden muß, hat die Gemeindevertretung:

a) Vorschriften behufs Verhinderung des Ausbruches von Bränden zu erlassen (Kärnten § 3);

b) Handlungen u. Unterlassungen, welche nach den örtl. Verhältnissen leicht eine Feuersbrunst herbeiführen könnten und welche nicht schon durch das allg. Str. G. oder andere allg. Bestimmungen (eventuell polit. B.) untersagt sind, im Verordnungswege zu verbieten. Kraft dieser Bestimmung der F.=Ordnungen und nicht etwa schon auf Grund der allg. Bestimmungen der Gem. O. über das Verordnungsrecht der Gemeinde kann die Gemeindevertretung auch B. erlassen, durch welche die Ausübung des Eigentumsrechtes aus feuerpolizeil. Rücksichten in bestimmter Weise eingeschränkt wird (vgl. Budwinski 3915);

c) für geschlossene Ortschaften mit einer bestimmten Anzahl Hausnummern (z. B. N. O. u. Böhmen: 20, Kärnten und Steierm.: 50) eine eigene Löschordnung zu erlassen (nach gal. F.=Ordnung § 3 bedarf die Löschordnung der Genehmigung des Bezirksausschusses); auch bezüglich aller anderen Ortschaften hat der Gemeindeausschuß mindestens für die entsprechende Verteilung der Löscharbeiten Vorfrage zu treffen (Kärnten § 11).

Die Gemeindevertretung hat ferner:

d) allg. Anordnungen zu treffen, daß der Ausbruch einer Feuersbrunst sowohl in der Ortsgemeinde als auch in den Nachbargemeinden schleunigst bekannt werde;

e) sie ist, sofern nicht schon das G. selbst (wie beispielsweise in Böhmen) den Besitzern größerer Häuser die Verpflichtung auferlegt, auf den Hausböden Wasser in Bottichen bereit zu halten, berechnigt, anzuordnen, daß in geschlossenen Ortschaften am Dachboden aller oder doch bestimmter Häuser mit Wasser gefüllte Bottiche vorhanden seien (Kärnten § 14; in Böhmen hat der Gemeindeauschuß nur die Zahl und die Größe der Bottiche festzustellen);

f) in Dörfern ist durch B. dafür zu sorgen, daß zur Zeit der Feldarbeiten oder in anderen Fällen, in welchen der größere Teil der Bevölkerung sich vom Orte entfernt, immer wenigstens einige Personen bei den Häusern bleiben, um bei Feuergefährlichkeit das Lärmzeichen zu geben;

g) die Gemeindevertretung hat nach Einberufung der Feuerwehr die Art und die Zahl der Löschgeräte zu bestimmen, mit welchen die einzelnen Häuser versehen sein müssen.

Bei Ausübung dieses Verordnungsrechtes hat sich die Gemeindevertretung innerhalb der bestehenden G. zu halten. In Bezug auf die Eüstierung dieser B. und die Ansehbarkeit derselben im Wege der Beschwerde gelten die allg. Grundsätze über Eüstierung u. Ansehbarkeit von Beschlüssen der Gemeindevertretung (s. Art. „Gemeinden“).

Im Rahmen der durch G. und B. umschriebenen Befugnisse hat der Gemeindevorsteher im konkreten Falle nach freiem Ermessen die aus feuerpolizeil. Rücksichten notwendigen Anordnungen zu treffen; wie überall, bezieht sich aber das freie Ermessen auch hier nur auf die Beurteilung der Anforderungen des öffentl. Interesses und nicht auf Fragen des Tatbestandes. Wenn der B. G. ausgesprochen hat, „daß das Urteil über die Feuergefährlichkeit einer Handlung nach Maßgabe der tatsächl. Verhältnisse dem Ermessen der Behörde anheimfällt“ (vgl. Alter II., 1405), so muß der Ton vor allem auf die Worte „nach Maßgabe der tatsächl. Verhältnisse“ gelegt werden. Diese werden unter Umständen durch Sachverständige festzustellen sein.

V. **Polizeistrafrecht.** Feuergefährl. Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen allg. polizeil. G. oder B. oder gegen die mit Rücksicht auf die örtl. Verhältnisse von der Gemeindevertretung erlassenen Vorschriften verstoßen, werden, insofern sie nicht unter die allg. Str. G. oder unter die Strafbestimmungen der B. D. fallen und die Strafe nicht schon im G. oder in der B. selbst festgesetzt ist, nach der Bestimmung der meisten F.-Ordnungen mit Geldstrafen bis 100 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft (Böhmen § 59, Steierm. § 48, N. D. § 61, Kärnten § 53). Aus dieser Bestimmung der F.-Ordnungen darf geschlossen werden, daß auch die Gemeindevertretung bei Festsetzung des Strafmaßes in den von ihr erlassenen F.-Verordnungen nicht an die demselben durch die Gem. D. gezogene Grenze (N. D. 25 fl., Gal. 15 fl., Böhmen, Steierm. 10 fl. usw.) gebunden ist, sondern bis zu dem in der F.-Ordnung subsidiär bestimmten Strafmaße gehen kann. Die F.-Ordnung für Gal. bestimmt in § 35 nur eine Strafe für die Übertretung einer Vor-

schrift der F.-Ordnung selbst, u. zw. von 5—50 fl., eventuell bis 10 Tage Arrest.

Personen, welche eine Störung am Brandplatz hervorrufen, verfallen, wenn nicht eine schwerere zu ahnende Handlung vorliegt, einer Geldstrafe bis zu 10 fl. (eventuell Arrest bis 48 Stunden). Die Geldstrafen fließen entweder in die Armentasse der Gemeinde oder in die Feuerwehrunterstützungskasse (Böhmen § 63) oder in den zur Erhaltung der Feuerlöschrequisiten in der Gemeinde bestimmten Fonds (Gal. § 36). Der Vollzug rechtskräftiger Straferekenntnisse erfolgt durch den Gemeindevorsteher (N. D. § 64).

VI. **Verfahren.** Die gemeindeamtl. Anordnungen in F.-Angelegenheiten ergehen in der Regel in Form von schriftl. Verfügungen; in dringenden Fällen (namentlich auf dem Brandplatz) genügt auch eine mündl. Anordnung des Gemeindevorstehers, seines Bestellen oder des Feuerwehrleiters. Über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers entscheidet die Gemeindevertretung; gegen die G. der letzteren ist die Beschwerde (in Böhmen und Gal. an den Bezirksausschuß, und im weiteren Instanzenzuge) an den L. N. zulässig. Dem Gemeindevorsteher kommt die Exekution unter Anwendung der gesetzlich zulässigen Zwangsmittel (Steierm. § 15) zu. Wenn es sich darum handelt, nach Maßgabe der F.-Ordnungen Leistungen zu erzwingen, so können dieselben unter Androhung von Geldstrafen bis zu 10 fl. (im Falle der Uneinbringlichkeit bis 48 Stunden Arrest) gefordert werden (N. D. § 62). Muß der Auftrag wiederholt werden, so ist die zuletzt verhängte Strafe in jedem nächsten Falle zu verdoppeln (Böhmen § 60). Dieses Exekutionsmittel wird in den F.-Ordnungen als Ausübung des Polizeistrafrechtes behandelt, was sich allenfalls dadurch rechtfertigen läßt, daß der Instanzenzug in diesem Exekutionsverfahren derselbe ist wie im Polizeistrafrecht. Nach einzelnen F.-Ordnungen können bestimmte Verfügungen im Falle der Reuenitz auf Kosten des Verpflichteten in Vollzug gesetzt werden (z. B. Gal. § 4).

In Strafsachen erstreckt sich die Kompetenz des sog. Gemeindefreienrates (s. oben unter II.) auf alle Fälle der Übertretung der von der Gemeindevertretung erlassenen sowie auch jener polit. B., durch welche feuergefährl. Handlungen untersagt werden, und, insofern auf die Übertretung von Vorschriften der F.-Ordnung eine Strafe gesetzt ist (s. unter V.), auch auf Übertretungen dieser Art. Das Erkenntnis wird mit Stimmenmehrheit geschöpft, ist in ein Register einzutragen und schriftlich auszufertigen. Die Berufung geht an die polit. Bezirksbehörde und im weiteren Instanzenzuge an die polit. Landesstelle und das N. Z. Wegen gleichlautende G. der 2. u. 3. Instanz findet eine weitere Berufung nicht statt. (Die Bestimmung des § 42 des vom k. r. L. in der Session vom J. 1880 beschlossenen Entwurfes einer F.-Ordnung, daß gegen gleichlautende Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz eine weitere Berufung nicht zulässig ist, war einer der Gründe der Verweigerung der Sanktion dieses G., wobei auf das in

der Ministerialverordnung 31 I 60, R. 31, zum Ausdruck gebrachte Prinzip hingewiesen wurde, daß in polit. Strafverfahren nur gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse der polit. Behörden der weitere Rekurs ausgeschlossen ist.) Der Vollzug rechtskräftiger Strafkenntnisse erfolgt durch den Gemeindevorsteher.

Die F.-Ordnungen treffen besondere Bestimmungen für das Vorgehen bei gewissen den Gemeindeorganen obliegenden Geschäften in F.=Angelegenheiten. Zu erwähnen sind insbes.:

1. Die Feuerbeschau. Dieselbe hat den Zweck, daß festgestellt werde, ob die durch das Str. G., die polit. V. oder durch Vorschriften der Gemeindevertretung gegebenen Anordnungen in Bezug auf feuergefährl. Handlungen oder Unterlassungen sowie die Vorschriften der F.=Ordnung beobachtet werden. Nach der F.=Ordnung für Kärnten ist die Feuerbeschau mindestens einmal jährlich in sämtl. Gebäuden (in feuergefährl. Fabriken in geschlossenen Orten vierteljährlich) durch die Feuerbeschauf Kommission vorzunehmen. Die Kommission besteht aus einem Abgeordneten der Gemeindevertretung als Leiter, einem Rauchfangkehrer, oder in Ermanglung eines solchen, einem Sachverständigen im Baufache und endlich aus einem Abgeordneten der allenfalls in der Gemeinde bestehenden Feuerwehr. Behufs Behebung der vorgefundenen Gebrechen hat der Gemeindevorsteher die erforderl. Aufträge zu erlassen, und falls diese nicht zur rechten Zeit befolgt werden, gegen die Schuldtragenden das Strafverfahren einzuleiten. Über jede Feuerbeschau ist ein Protokoll aufzunehmen. Ähnlich sind die Bestimmungen der meisten übrigen F.=Ordnungen.

2. Vorkehrungen beim Ausbruch eines Brandes. Jedermann ist verpflichtet, wenn er ein Schadenfeuer oder auch nur die Anzeichen eines entstehenden Brandes wahrnimmt, sofort die Bewohner des Brandobjektes und die Nachbarn zu alarmieren. Auch ist dafür zu sorgen, daß der Gemeindevorsteher oder sein Besteller (Kommissär), die Feuerwache oder die Feuerwehr sofort verständigt werden. Diese Pflichten treffen insbes. die Sicherheits- und die Nachtwache. Bei Anzeichen eines entstehenden Brandes sind den Abgeordneten der Gemeinde, der Feuerwehr und dem Nachtwächter alle brandverdächtigen Gebäude u. Räume zu öffnen, damit der Sachverhalt festgestellt werde. Der Gemeindevorsteher (Kommissär) hat die Alarmierung der Feuerwehr und aller zur Hilfeleistung Verpflichteten zu veranlassen und das Gendarmereipostenkommando, den Vorsteher der polit. Behörde und den Militärkommandanten zu verständigen, wenn diese Organe im Orte oder in dessen Nähe stationiert sind; sodann hat er sich auf den Brandplatz zu begeben und hier bis zum Eintreffen des Feuerwehrhauptmannes die Rettungs- u. Löscharbeiten zu leiten. Der Gemeindevorsteher hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung am Brandplatz und für die Bergung des geretteten bewegl. Gutes, nach Löschung des Brandes aber für eine genügende Bewachung der Brandstätte zu sorgen.

3. Amtl. Erhebungen nach dem Brande und die Ausstellung von Amtszugnissen.

Nach jedem Brande, gleichviel ob derselbe ordnungsmäßig angezeigt oder unterdrückt, oder ob versucht wurde, ihn zu verheimlichen, hat der Gemeindevorsteher (Kommissär) zu erheben: a) die Entstehungsursache des Brandes; b) die Höhe des Schadens; c) ob jemanden ein Verschulden trifft; d) ob jemand seine Pflicht verahäumt hat; e) ob ein Umstand vorgekommen ist, der Lob, Rüge oder Abhilfe erheischt, namentlich ob die Löscharb. u. Rettungsarbeiten entsprochen haben; f) ob und wie hoch die abgebrannten Objekte versichert waren. Zu diesen Erhebungen sind Sachverständige und wenn möglich auch Vertreter der beteiligten Versicherungsanstalt beizuziehen. Über das Ergebnis ist ein von allen Beteiligten zu fertigendes Protokoll aufzunehmen. Auf Grundlage dieser Erhebungen hat der Gemeindevorsteher zu entscheiden, ob dem Versicherten das Amtszugnis ausgestellt werden kann, daß ihm an der Entstehung u. Weiterverbreitung des Brandes kein Verschulden zur Last falle. Dieses Zeugnis darf nur dann ausgestellt werden, wenn die Erhebungen keine Anzeichen ergeben haben, daß dem Versicherten eine nach dem Str. G. zu ahnende Handlung oder Unterlassung, oder ein sonstiges Verschulden nach den §§ 1294 u. 1304 a. b. G. B. zur Last fällt. Ergibt sich der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung, so ist sofort der kompetenten Behörde die Anzeige zu erstatten (§§ 44—48 F. L. O. für Kärnten).

VII. Unterstützung im Löschdienste Verunglückter. Die Unterstützung der Mitglieder einer besoldeten Gemeindefeuerwehr, welche infolge Beschädigung während ihrer Dienstverrichtung bei einem Brande arbeitsunfähig geworden sind, sowie der Witwen und minderjährigen Waisen solcher verunglückter Feuerwehrorgane ist zunächst von der Gemeinde gemäß ihren sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Verpflichtungen zu leisten. Ist auf diese Weise nicht oder nicht ausreichend vorgesorgt oder handelt es sich um Mitglieder freiwilliger Feuerwehren, so tritt, insoweit nicht die Unterstützung aus bes. Fonds (z. B. in Salzburg der Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren des Herzogtums Salzburg, in anderen Ländern aus den unter VIII. zu erwähnenden bes. Fonds) Platz greift, im Falle der Armut in der Regel die Armenunterstützung nach Maßgabe des Heimats- bzw. der Armengesetze ein. Es ist jedoch in einigen Ländern für eine bessere Verorgung solcher Personen durch die gesetzl. Bestimmung vorgesehen, daß, sofern die von der Heimatgemeinde geleistete Unterstützung nach den persönl. Verhältnissen des Verunglückten nicht ausreichend erscheint, diesem eine angemessene Aushilfe von jener Gemeinde, deren Feuerwehr er zur Zeit seiner Beschädigung angehörte (R. D. § 52), bzw. sowohl von dieser als auch von jener Gemeinde zu leisten ist, in welcher der Brand sich ereignete (Böhmen § 49). Kann von diesen Gemeinden eine solche Aushilfe ohne Überspannung der Kräfte der Steuerträger nicht aufgebracht werden, so tritt die subsidiarische Unterstützung durch den Bezirk, in zweiter Reihe durch das Land gemäß dem Armen-

geſehe ein (Böhmen § 49). Nach § 27 der gal. F.-Ordnung obliegt die Unterſtützung dürftiger, nicht auf Grund des Dienſverhältniſſes verſorgter Mitglieder der Feuerwehr ohne Rückſicht auf das Heimatrecht derſelben jener Gemeinde, deren Feuerwehr der Berunglückte angehört.

VIII. Beiträge der Aſſeſſuranzgeſellſchaften. Seit in allen Kronländern haben die inländiſchen ſowie die zum Geſchäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländiſchen Feuerverſicherungsunternehmungen, ohne Unterſchied ob ſie auf Wechſelſeitigkeit beruhen oder auf Gewinn abzielen (auch die in einzelnen Ländern, wie in D. D. und Salz. beſtehenden Bauernaſſeſſuranzvereine, o.-b. G. 26 XII 83, L. 26, und ſalz. G. 16 XII 82, L. 2 ex 1883, bezw. G. 16 IV 86, L. 30), ob ſie ihre Tätigkeit auf das ganze Land oder nur auf einzelne Teile deſſelben erſtrecken, und ob ſie ſich excluſiv mit Feuerverſicherung befaſſen oder nicht, zu Feuerwehzzwecken einen jährl. Beitrag in der Höhe eines beſtimmten Prozentsaſes des Bruttoprämienetrages zu leiſten u. zw. in Böhmen (nach dem G. 24 XII 84, L. 62, teilweiſe abgeändert durch G. 12 III 86, L. 19), in N. D. (nach dem G. 16 XII 82, L. 69, teilweiſe abgeändert durch G. 21 XII 84, L. 1 ai. 1885), in Steiern. (nach dem G. 23 XII 84, L. 18), in Salz. (nach dem G. 16 XII 82, L. 2 ex 1883, teilweiſe abgeändert durch G. 16 IV 86, L. 30) 2%; in D. D. nach dem G. 26 XII 83, L. 26: 1%, welches durch Landtagsbeſchluß auf 2% erhöht werden kann. Als Grundlage der Bemessung des Beitrages dient die geſamte, nicht durch Abzug der Rückverſicherungsprämie verkürzte Bruttoeinnahme, welche die Verſicherungsanſtalt aus dem direkten Feuerverſicherungsgeſchäfte für die im Lande (in N. D. nur für die außerhalb Wien) gegen Feuer verſicherten unbeweglichen oder bewegl. Objekte, ohne Rückſicht auf den Zeitpunkt und die Dauer des abgeſchloſſenen Verſicherungsbetrages, in dem betreffenden Sonnenjahre erzielt hat.

Die Bemessung, Einhebung u. Verwaltung dieſer Beiträge geſchieht durch den L. A. Der nach Beſtreitung der Verwaltungskosten verbleibende Ertrag iſt zu verwenden:

1. zur Förderung beſtehender und Errichtung neuer kommunaler u. freiwilliger Feuerwehren (Anſpruch auf Beteiligung haben nur jene Gemeinde- bezw. Feuerwehvereine, deren eigene Mittel nicht zureichen, N. D. § 7). Die Verteilung erfolgt durch den L. A.;

2. zur Unterſtützung von im Dienſte verunglückten Feuerwehrmännern und ihrer Familien. Zu dieſem Zwecke wird ein beſtimmter Prozentsaſ aller Beiträge (Böhmen 25%, dieſes Prozent kann jedoch durch Landtagsbeſchluß geändert werden; in N. D. höchſtens 10%, in D. D. 10%, kann jedoch durch Landtagsbeſchluß auf 20% erhöht oder auch unter 10% herabgeſetzt werden; in Steiern. bis 20%) zur Bildung eines Unterſtützungsfonds verwendet, deſſen Verwaltung u. Verwendung dem L. A. zukommt. In Salz. können vom L. T. der Unterſtützungskaiſe der freiwilligen Feuerwehren des Herzogtums Salz. Beiträge aus dieſem Fonds gewährt werden.

Ähnlich iſt die Veſetzung in den anderen Kronländern (Schleſien G. 6 XII 82, dazu Kundmachung des Landespräſidenten 8 IV 84, L. 10; Krain G. 20 XII 84, L. 17; Kärnten G. 29 X 83, L. 24; Mähren G. 16 XII 82, L. 1 ex 1883, dazu B. 10 XII 83, L. 78; Tirol G. 3 X 84, L. 31; Vorarlberg G. 20 X 83, L. 34, dazu Kundmachung der Statthaltereı 13 V 85, L. 15; Bukowina G. 24 III 86, L. 13; Dalmatien G. 18 XI 84, L. 32). In Triest ſind nach dem G. 26 XII 83, L. 2 ex 1884, die Beiträge (2%) zur Erhaltung der Feuerwehr der Stadt Triest beſtimmt.

Gluth.

Fideikommiſſe.

I. Geſchichte. — II. Heutiges Recht: 1. Begriff. 2. Errichtung. 3. Wem gehört das F.-Vermögen? 4. Sonderrechte der Intereſſenten. 5. F.-Schulden. 6. Schutz der F. 7. F.-folge. 8. Arten der Entzeſſionsordnungen. 9. Folgefähigkeit. 10. Separation von F. u. Aſſob. 11. Endigung der F. — III. Vorteile u. Nachteile der F.

I. Geſchichte. So dunkel noch immer die Geſchichte dieſes Inſtitutes iſt, das wenigstens wird nicht bestritten, daß eine Wurzel deſſelben in Spanien zu ſuchen iſt. Die italieniſchen F. waren von den ſpaniſchen Majoraten tief verſchieden: ſie ermangelten der Perpetuität, obwohl die Einſchränkung der Nov. 159 auf vier Generationen aufgegeben wurde; ſie ermangelten einer feſten Entzeſſionsordnung und unterſchieden ſich prinzipiell hiñſichtlich der Errichtung. In Spanien galt der Grundsatz: „Ex regia facultate primogenium inſtituitur“; in Italien war die Gründung von F. Sache des Privatbeliebens. Die italieniſchen F. haben ſehr großen Einfluß geübt auf die gemeinrechtl. Theorie u. Praxis; aber unſer öſterr. Inſtitut hätte ſich aus ihnen nicht entwickelt, obwohl ſie hie u. da auch in unſeren Ländern eingedrungen waren. Im großen u. ganzen hatten hier die F. den ſpaniſchen Charakter, welchen ja auch das öſterr. Hoſleben noch unter Karl VI. hatte. Der bekannte Staatsmann Graf Kochus Stella (Neapolitaner) ſtiftete ein F. unter Bezugnahme auf das Recht der Grafen von Kaſtilien. Graf Rhevenhüller, kaiſ. Botſchafter in Spanien, ſtiftete (1605) nach ſeiner Heimkehr Franzenburg in D. D. zu einem Majorate ſpaniſcher Art; und von da an mehrten ſich ähnl. Stiftungen.

II. Heutiges Recht. 1. Begriff. F. iſt eine Anordnung (ſagt § 618), kraft welcher ein Vermögen . . . als ein unveräußerl. Gut der Familie erklärt wird. Gewöhnlich aber bezieht man das Wort auf das juristiſche Produkt jener Anordnung; oder man meint damit das vinfulierte Vermögen.

2. Errichtung. Gerade hier zeigt ſich das Überwiegen der ſpaniſchen Einflüſſe über die italieniſchen. Früher galt dieſſalls in den böhm. Ländern der ſpaniſche, in den deutſchen der italieniſche Grundsatz (ſ. oben I.). Dort, wo ja der Adel ſchon zum Leiſtieren königl. Bewilligung bedurte, wurde landesh. Konfirmation erfordert (böhm. L. D. 1627, O/XXII; mähr. L. D., Fol. 1736; ſſd. 15 IV 1638);

hier wurde dies Erfordernis erst spät unzweideutig festgelegt und nur für Immobilien. Nach unserem a. b. W. kann „ohne bes. Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt kein F. errichtet werden“ (§ 627).

Deshalb war es unnötig (und man vermied es klugerweise) anzudeuten, daß die F. dem Adelsrecht angehören. Doch führt Hist. d. 12 VI 38, F. G. S. Nr. 279, unter den Vorrechten des inländischen Adels an (lit. i): „Die Errichtung von Familienfideikommissen pflegt nur dem Adel bewilligt zu werden.“

Im G. 13 VI 68 wird zur Begründung oder Vergrößerung eines F. ein Reichsgesetz erfordert, wodurch der private Stiftungsakt erst volle Kraft erhält. Dieser kann enthalten sein in einem letzten Willen oder in einem Testamente. Die gesetzgebende Gewalt gibt dem Stiftungsakt erst volle Kraft, aber nicht den Inhalt. Sie kann die Erlaubnis zur F.-Gründung versagen, aber nicht direkt dem Stifter einen ihm mißliebigen Stiftbrief aufzwingen. Weder der Staatswille noch der Privatwille genügt, ein F. zu schaffen; dazu gehört das Zusammenwirken beider. Ein G. ist auch dann erforderlich, wenn für ein bestehendes F. Grundbesitz erworben werden soll, u. zw. selbst dann, wenn der Erlös von früher veräußerten F.-Realitäten zu diesem Zwecke verwendet wird (Glaser-Unger 14278, 15772); nur zur tauschweisen Erwerbung genügt gerichtl. Bewilligung (§ 633).

Die strenge Normierung der F.-Gründung entspricht der Geschichte (Spanien, Böhmen!), ist aber auch sonst zu loben. Es ist damit die Gefährlichkeit der Vinkulierungen anerkannt (und die spanische Geschichte lehrt, daß die Neigung dazu bis zu einer heftigen Epidemie sich steigern kann); es ist damit auch eine Garantie geboten für eine zweckmäßige Verfassung der einzelnen F. Die in anderen Gesetzgebungen hier u. da vorkommenden Vorschriften über subjektive Eigenschaften des Stifters und über den Wert des zu vinkulierenden Vermögens (Maximal- u. Minimalgrenzen) sind damit entbehrlich gemacht. Endlich wird damit vollendet das Bild der Doppelstellung der F., die schon ihrer Geschichte nach ebenso dem *ius publicum* als dem *ius privatum* angehören.

3. Wem gehört das Fideikommißvermögen? Nach dem G. (§ 629) erscheint das Rechtsverhältnis am F.-Vermögen als „geteiltes Eigentum“ im Sinne des § 357; dem Inhaber kommt das Nutzungseigentum, das Obereigentum aber dem Inbegriff aller im Stiftbrief berufenen Interessenten zu (also dem Inhaber zusammen mit allen gegenwärtigen u. künftigen Anwärtern). Die neuere Theorie verwirft (allerdings nicht ganz einmütig) den Begriff des geteilten Eigentums und gerade hinsichtlich der F. gewiß mit Recht — man darf die F. eben nicht schlechtweg den Lehen an die Seite stellen, eine zutreffende Analogie bieten vielmehr nur die allodialisierten Lehen (§ 2 G. 17 XII 67, R. 103). Deshalb nimmt die herrschende Lehre an, daß dem F.-Besitzer das beschränkte, aber ungeteilte Eigentum des F. zustehe. Anders Hofmann: das „Fideikommiß“ sei als unpersönl. Rechtsobjekt, als juristische Person zu denken,

die Ähnlichkeiten habe sowohl mit der *hereditas iacens*, als mit der Stiftung (*pia causa*), als mit der Korporation.

4. Sonderrechte der Interessenten. Mit dem Besitze des F. kann die erbll. Herrenhausmitgliedschaft verknüpft sein. In diesem Falle ist die F.-Sukzession auch für den Übergang dieser Würde maßgebend (s. Art. „Reichsrat“). In Böhmen wählen die F.-Besitzer in einem bes. (dem ersten) Wahlkörper (§ 2 G. 4 X 82, vgl. G. 2 IV 73). In die Ausübung dieser (polit.) Rechte braucht sich der Inhaber des F. keine Einmischung gefallen zu lassen; um so mehr ist er in der Verfügung über das F.-Vermögen beschränkt. Die Anwärter können „eine üble Verwaltung der F.-Güter gerichtlich anzeigen, zur Vertretung des F. und der Nachkommenschaft einen gemeinschaftl. F.-Kurator in Vorschlag bringen; überh. alle zur Sicherheit der Substanz nötigen Maßregeln treffen“ (§ 630 a. b. G. W., vgl. B. 9 VIII 54, §§ 227 ff., 253 ff.). Der Inhaber bedarf zu Veräußerungen der Genehmigung der Gerichtsbehörde. Verpfänden kann er für Allodialschulden nur denjenigen Teil der Früchte, welchen er einzusammeln berechtigt ist, nicht aber das F.-Gut oder den Teil der Früchte, welcher den Nachfolgern gebührt (§ 632).

5. Ein merkwürdiges Verhältnis sind die im a. b. G. W. § 635 ff. und B. § 233 ff. normierten F.-Schulden. Aus erhebl. Gründen (Glaser-Unger Nr. 15530) kann nämlich das Gericht die Verpfändung eines F.-Gutes mit der Wirkung bewilligen, daß das Pfandrecht von der Dauer der Berechtigung des Bestellers unabhängig wird, also auch (durch Zwangsverwaltung, § 97 Exekutionsordnung) gegenüber dem Nachfolger geltend gemacht werden kann. Die Belastung darf sich nur bis zu einem Drittel des durch gerichtl. Schätzung festzustellenden Wertes des F.-Gutes erstrecken. (Ausnahme: G. 13 VI 68, R. 61.) Man muß hier unterscheiden: die äußere Seite, d. h. die Verpflichtung des Inhabers gegenüber den Gläubigern, und die innere Seite, seine Verpflichtung gegenüber dem F. Über jene entscheidet der betreffende Vertrag, über diese die gesetzl. Vorschriften über die Depurationen (a. b. G. W. § 638 ff., B. § 247 ff.). „Die Rückzahlungen sind so zu bestimmen, daß jährlich fünf von Hundert an der Schuld getilgt werden“ (§ 638), womit nicht notwendig eine Zahlung an die Gläubiger gemeint ist.

Bei Geldfideikommissen kann der Inhaber bis zu einem Drittel des Kapitals beheben; für den behobenen Betrag wird er Schuldner des F.; an die Stelle des Bargeldes tritt eine Forderung des F. gegen den Inhaber, also nicht sowohl eine „Denierung“ als eine Änderung des F.-Kapitals; die sog. Depurationspflicht ist hier eine Pflicht zur Ergänzung des Geldkapitals (Budwinski 7215). Gemeinschaftlich hat dieser Fall mit der Kontrahierung von F.-Schulden den wirtschaftl. Erfolg, daß der Inhaber durch den Wert des F.-Vermögens sich Geld verschaffen kann. Unsere Juristen sprechen von einer „F.-Schuld“ überall dort, wo eine Depurationspflicht (im weiteren Sinne des Wortes) vorliegt.

Die im § 618 erwähnte Unveräußerlichkeit ſchließt nicht nur freiwillige, ſondern auch exekutive Veräußerungen aus; ſelbſt mit gerichtl. Bewilligung kontrahierte F.=Schulden geben dazu den Gläubigern kein Recht; ſie können ihre Befriedigung nur aus den Einkünften des F. verlangen (§ 642). Daſelbe gilt von der Haftung für die Nachlaßgebühren (Budwiński 7273, dagegen Glajer-Unger 13674).

6. Während bei Stiftungen die Auſſicht den poſit. Behörden zuſteht, wird ſie hier von den Gerichtshöfen ausgeübt (Zur. Norm § 116; P. 9 VIII 54, § 256). „Die Verſicherung des F.=Vermögens“ geſchieht in Rückſicht der Tabularobjekte durch Eintragung der fideikommiſſariſchen Anordnung in die öffenl. Bücher. Koſtbarkeiten u. Zahmſſe, mit Ausnahme der Kapitalien, können in der Verwahrung des F.=Beſizers bleiben, welcher jedoch die Übernahme deſſelben im F.=Inventar oder einer bej. Urkunde zu beſtätigen hat. Alle Urkunden über die Forderungen des F. müſſen in gerichtl. Verwahrung genommen werden (P. § 230). Bei Anlegung, Aufkündigung u. Zurückzahlung der F.=Kapitalien ſind die Vorſchriften über das Vermögen der Minderjährigen zu beobachten (§ 231 ebenda).

Seit Einführung des Dualismus verlangten die ungar. Behörden (vorab das ungar. F. W.), daß ſich die öſterr. Gerichte in Betreff der auf tranſleithaniſchem Gebiete gelegenen Beſtandteile öſterr. F. jeder fideikommiſſbehördl. Jurisdiktion enthalten und dieſe den dortigen Gerichten überlaſſen ſollen, daß ſolche F. (Harrach, Schönborn . . .) in zwei F. geteilt werden ſollen, ja ſie behaupteten, daß durch die ſtaatsrechtl. Veränderungen dieſe Teilung ipſo iure et facto geſchehen ſei. Unſer O. G. F. hat dieſes teils gebilligt, teils wenigſtens nicht beſtritten, weil letztere Frage nicht ſeiner Jurisdiktion unterliege (Crl. 19 II 73, B. 1558).

7. Fideikommiſſfolge. Die alten Majorate hatten Lehensnatur und auch bei den italieniſchen F. wurde die Nachfolge als succ. ex pacto et providentia maiorum gedacht. Auch heute verbannt der Inhaber ſeine Stellung nicht ſowohl ſeinem Vormann als dem Stifter. Deſhalb „kann der F.=Beſitzer zwar für ſich, jedoch keineswegs für die, wenigſtens noch nicht vorhandene Nachkommenſchaft auf ſein Recht Verzicht tun“ (§ 632). Die F.=Folge iſt eine eigens geartete Univerſalſukzeſſion, in gewiſſem Sinne eine „Sondernachfolge“, da das F. ein ausgeſondertes Vermögen iſt. In ſubjektiver Hinſicht iſt ſie eine Individualſukzeſſion, damit das F. ſeinen Zweck (splendor familiae) erfülle; unerläßlich iſt dieſes freilich nicht (§ 624), aber eine vielköpfige Herrſchaft erſcheint heutzutage als eine Abnormität, obwohl manche Schriftſteller im Falle von § 624 von „gemeinen“ oder „Erb-Fideikommiſſen“ ſprechen; das Geſetzbuch iſt unſchuldig an dieſen unpaſſenden Namen.

8. Arten der Sukzeſſionsordnungen. Die Feudaliſten haben verſchiedene Sukzeſſionsordnungen aufgeſtellt, die auch bei unteilbaren Bauerngütern vorkommen: Primogenitur, Majorat (in dieſem Sinne), Seniorat, Ultimogenitur, Minorat, Juniorat. Unſer a. b. G. B. ſpricht von „Haupt-

arten der F.“ (Marg. zu § 619 ff.) Am wichtigſten iſt die Primogenitur. Danach am häufigſten kommt das Seniorat vor; eine (nicht die einzige) Schattenſeite deſſelben, der häufigere Beſitzwechſel, hat zu einer Begünſtigung hinſichtlich der Vermögensübertragungsgebühren (N. E. 31 V 55) Anlaß gegeben. Die anderen Sukzeſſionsarten kommen ſamt nur in Büchern vor, nicht bei wirlk. F. Der Ruſſdruck „Majorat“ hat im Leben ſeine urprüngl. Bedeutung (mayorazgo = Primogeniturfideikommiſſ) beibehalten; die in § 619 angegebene hat ſich nirgends eingelebt. Anderſeits hat auch das Wort „Primogeniturfideikommiſſ“ zwei Bedeutungen. Wenn nämlich in einer ſehr begüterten Familie mehrere F. für verſchiedene Linien vorhanden ſind, die in einem beſtimmten rechtl. Zuſammenhange ſtehen (§ 625), ſo nennt man ſie Primo- reſp. Sekundo- (Tertio-) Genitur, womit über die Sukzeſſionsarten innerhalb des einzelnen F. gar nichts ausgeſagt iſt. Beiſpiele bieten die Familien Schwarzenberg, Loſtowiſk, Stadion, Thun . . . Keineswegs aber iſt jenes Verhältnis ſchon durch die Mehrheit von F. einer Familie gegeben, wenn dieſe F. einander nichts angehen. Nur wer ein F. im Hinblick auf ein anderes ſchon beſtehendes für dieſelbe Familie ſtiftet, gründet eine Sekundogenitur. Dieſe F. kann zufällig mit dem Hauptfideikommiſſ in eine Hand gelangen, aber darin nicht länger bleiben, als biſ wieder zwei Linien entſtehen.

9. Über die Folgefähigkeit enthält unſer a. b. G. B. keine Vorſchriften; um ſo häufiger ſind ſie in den Stiftungsurkunden. Die wichtigſten Ausſchließungsgründe erklären ſich aus dem Zwecke des Inſtitutes und ſeiner Geſchichte: Hochverrat, Abfall vom katholiſchen Glauben; anderſeits: Abelsverluſt (Glajer-Unger 9856), geiſtl. Stand, Impotenz, weibl. Geſchlecht. Auch genauere Angaben über „ſtandesmäßige Ehen“ ſind nicht ſelten.

Da nach unſerem Rechte der Familiennamen ſich nicht durch weibl. Perſonen vererbt, ſo hat die weibl. Nachkommenſchaft in der Regel keinen Anſpruch auf F. (§ 626). Damit ſind ebenſoſehr weibl. Deſzendenten von Männern, als männl. Deſzendenten von Töchtern (überh. weibl. Verwandten) ausgeſchloſſen. „Hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, daß nach Erlöſchung des Mannesſtammes das F. auf die weibl. Linie übergehen ſoll, ſo geſchieht dieſes nach der für die männl. Geſchlechtsfolge vorgeſchriebenen Ordnung“, nur macht ſich ſogleich wieder der Vorzug der männl. Erben geltend (§ 626).

10. Separation von Fideikommiſſ und Allod. Leicht kann es geſchehen, daß der Allodialerbe zur F.=Folge nicht beſähigt iſt. Dann tritt eine — praktiſch durch ſog. Separationskommiſſionen durchzuführen — Auseinanderſetzung der beiden Vermögen auf Grund des F.=Inventares ein, wobei die gegenſeitigen Anſprüche (wegen Verbesserungen, Verſchlechterungen, rückſtändiger Depurationsſtaten) ausgeſprochen werden. „Die Früchte des letzten Jahres werden“ (nach § 643) „zwiſchen dem Erben des Vorſahrers und dem Nachfolger im F. ebenſo wie zwiſchen dem Fruchtnießer u. Eigentümer“ (§ 519) „geteilt“.

11. **Endigung der Fideikommiſſe.** a) Die Auſlöſung iſt nur zuläſſig, wenn keine zum F. berufene Nachkommenſchaft zu vermuten iſt; ſie erfordert Übereinkommen aller Interessenten und gerichtl. Bewilligung (§ 644). Auch unbekanntes Interessenten werden durch Edikt vorgeladen. Ueber die Frage, ob noch eine zum F. berufene Nachkommenſchaft zu vermuten ſei, iſt ein Poſteritätskurator zu vernehmen, der mit dem F.-Kurator auch eine u. dieſelbe Perſon ſein kann. b) Von ſelbſt erliſcht das F. durch Untergang des Vermögens oder das Ausſterben der berufenen Linien (§ 645). Damit iſt nicht nur an Fälle gedacht, wo auch der letzte Inhaber ſchon geſtorben iſt, ſondern (trotz Ungenauigkeit des Ausdrucks) an ſolche, wo bei Lebzeiten des Inhabers wegen deſſen Alter oder Geſundheitszuſtand die Hoffnung auf Nachkommenſchaft ausgeſchloſſen iſt. Nach des letzten Beſizers Tode wird das Vermögen nach vorgängigem officiöſen Verfahren (§ 116 Zur. Norm) devinkuliert, namentlich im Grundbuche das F.-Band gelöſcht. Häufig fällt das Vermögen zufolge „ſubſidiariſcher Anordnung“ an eine andere Familie (z. B. das Allerhöchſte Herrſcherhaus) oder an Stiftungen (Glaſer-Unger 7117).

III. **Vorteile u. Nachteile der F.** Daß die F. ein polit. Inſtitut ſind, zeigt ſich ſchon darin, daß die öffentl. Meinung über ihre Nützlichkeit oder Schädlichkeit mit den allg. Strömungen wechſelt. Die franzöſiſche Revolution hat die F. abgeſchafft, und unter Kaiſer Joſef II. war die Stimmung ihnen nicht günſtig. Unter unſeren Redaktoren überwogen gemäßigtere Anſichten. Man wollte die beſtehenden F. nicht antaſten, aber in Zukunft die F. „in ſeiner Art erweitern“ (ſ. 20 II 04 und die denkwürdige Debatte vom 4 XII 09). Heute ſteht es wieder weſentlich anders, ſowohl in Öſterr. als im Deutſchen Reiche. Daß bei uns immer wieder F. (u. zw. recht anſehnliche) gegründet werden, beweist, daß die konſervativen Tendenzen erſtarkt ſind. Das deutſche B. u. W. hat die landesgeſchl. Vorſchriften über F. unberührt gelassen (Art. 59 Einſ. G.). Auch in Ungarn, wo die F. als ein bis dahin unbekanntes Inſtitut mit G. N. 9: 1687 eingeführt wurden, werden ſie erhalten bleiben. Doch ſind tiefgreifende Reformen in wirtſchaftl. Aufſicht neben der ſtaatl. „Sicherheitsaufſicht“, Einſchränkung der Dispoſitionsbezugnis des StifTERS, inſbeſ. hinſichtlich der Suſzeſſionsordnung u. a.). Von einer herrſchenden wiſſenſchaftl. Lehre über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der F. kann kaum die Rede ſein. Schon in nationalökonomiſchen Fragen gehen die Anſichten weit auseinander; wie viel mehr aber gilt dies von polit. Meinungen! Gegen die F. ſprechen die Nachteile des gebundenen Grundbeſitzes überh. und der Latifundien inſbeſ.; dann die Unbilligkeit gegen die ausgeſchloſſenen Familienmitglieder. Für die F. läßt ſich anführen der Segen, den ein hiſtoriſcher Ubel für die ſtabile Entwicklung eines Staates haben kann (England!), wenn er ſelbſt ſtabil iſt, alſo nicht (was auch vorkommt) — ſeines Urſprunges ungleich — zu einer anderen Nationalität übergeht! Für die F. ſpricht die Mög-

lichkeit eines großherzigen Mäcenatentumes und endlich auch der Erhaltung ausgehnter Waldkomplexe. Von welcher Wichtigkeit dies nicht nur in phyſikaliſcher Hinſicht, ſondern auch für Entwicklung kräftiger Volksindividualitäten iſt, darüber braucht man nach W. F. Reichs beredten Ausführungen nichts weiter zu ſagen.

Literatur.

a) Zur Geſchichte: Mik. Wetſius (Weg): D. statutis, pactis et consuetud. fam. illustr. et nobil. . . ., quae ius primogeniturae concernunt, 1611, Ausgabe von Schilter 1699, Straßburg (betont die Autonomie). Rnipſchil(d): D. fid. fam. nobil. . . ., Uln 1654, auf Grund ſeiner Straßburger Diſſ. von 1626. Weſeler: Erbverträge, II, 2 (1840). H. Schulze: Das Recht der Erstgeburt (behandelt nicht ex prof. die F. und iſt doch von größter Wichtigkeit für ihre Geſchichte). Coſta: Entwicklungsgeſchichte der deutſchen Familienfideikommiſſe, 1864. Gierke: Das deutſche Genoffenſchaftsrecht, I, 423 ff., und Art. „Fideikommiſſe“ im Handwörterb. III, 880 ff. Wippermann: Ganerbenſchaften, 1873. Roth: Bayriſches Zivilrecht II, 1898, § 248, und Deutſches Privatrecht III, 1886, § 330. — Ex prof. iſt die Geſchichte der F. behandelt in Pſaff u. Hofmann, Zur Geſchichte der F., 1884. Dort ſ. S. 15 ff. über die ſpaniſchen „Majoratiſten“, namentlich Molina, und S. 17 ff. über die italieniſchen Juristen des 16. u. 17. Jahrh. — Notizen über alte F.-Gründungen in den Zur. Bl. 1880, Nr. 15 (von Graf Chorinſky), und 1881, Nr. 15 (von Baron Kallina). — Wachmann: Die Pragmatiſche Sanktion und die Erbfolgeverfügungen Kaiſer Leopolds I. (Zur. B. J. Sch. des Prager Zur. B., XVI, 1, ff.).

b) Ueber das geltende öſterr. Recht ſ. den Kommentar von Pſaff u. Hofmann II, 2 u. 3 (1880, 1883), woſelbſt (beſ. E. 272) die übrige öſterr. Literatur (Wildner, Gspan, Budinſky . . .) nachgewieſen u. verarbeitet iſt. Dazu Kraſnopolski in Grünhut, J. XII, 489 ff. — Mayrhofer, V, 164 ff.

c) Eine vergleichende Darſtellung der deutſchen Geſetzgebungen gibt Lewis: Das Recht des Familienfideikommiſſes, Berlin 1868, das zweite der oben genannten Werke von Roth, und Stobbe-Lehmann: Deutſches Privatrecht §§ 197—199. Geſezmaterial bietet Neubauer: Zuſammenſtellung des in Deutſchland geltenden Rechts, betrefſend Stammgüter, Familienfideikommiſſe uſw., Berlin 1880. Ueber die F. in Ungarn: „Das F.-Recht“ in Zeiſchriſt für ungar. Recht V (1899), T. 2, S. 67; „Die Beratungen der Redaktionskommiſſion des ungar. a. b. G. B. über die Reform der F.“, ebenda V, T. 2, S. 72, T. 3, S. 139, VI (1900), T. 1, S. 98.

d) Vom ſozialwirtſchaftl. Geſichtspunkt iſt das Familienfideikommiſſe darſtellt im II. Bd. von Miaszkowski: Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutſchen Reiche, Leipzig 1884. Conrad im Handwörterb., III, 892 ff. Paul Hager: Familienfideikommiſſe (Diſſertation), Jena 1897.

Statistik außerdem in der österr. stat. Monatschrift, IX. Jahrg., 10. Heft (von Znamas-ternegg), Vgl. auch Steinböck: Die Erbschaftsteuer in Oesterr. mit bes. Berücksichtigung der F., in Zeitschrift für Notariat, 1900, Nr. 47.

F. Hofmann, durchgesehen von Ehrenzweig.

Finanzbehörden u. Ämter.

I. Geschichtliches. — II. Die gegenwärtige Organisation der Finanzverwaltungsbehörden. — III. Die den leitenden Finanzbehörden unterstehenden ausübenden Ämter. — IV. Die Steuerämter.

I. Geschichtliches. Bis zu der im Laufe des ersten Drittels dieses Jahrh. allmählich durchgeführten Reform u. Konsolidierung des gesamten Finanzwesens des österr. Kaiserstaates herrschte in den „Erbländern“ die vollste Dezentralisation der Finanzverwaltung. Dieselbe war dezentralisiert nach den einzelnen Ländern und spezialisiert nach den einzelnen Einkommenszweigen. Selbst die oberste Leitung war geteilt zwischen der „vereinigten Hofkanzlei“ und der „allg. Hofkammer“, indem ersterer die Verwaltung der direkten Steuern und letzterer jene der sog. „Gefälle“ (worunter hauptsächlich die indirekten Steuern, Stempel u. Staatsmonopole verstanden wurden) zukauf, und neben diesen beiden Zentralstellen noch einige andere, unmittelbar dem Monarchen unterstehende Behörden u. Kommissionen vorübergehend für spezielle Verwaltungszwecke bestellt waren, so die Zentralfinanzhofkommission.

Die Zentralisation und damit eigentlich erst die Schaffung eines einheitl. Organismus von Finanzverwaltungsbehörden begann 1831 mit der Kreierung der „vereinten Kameral-Gefällenverwaltungen“, welcher bald (1833) die Errichtung der „vereinten Kameral-Gefällenbezirksverwaltungen“ folgte. Der Wirkungskreis der ersteren erstreckte sich auf je ein polit. Verwaltungsgebiet, während jener der ihnen unterstehenden Bezirksverwaltungen einen oder mehrere Kreise umfaßte. In die Kompetenz derselben fielen die Ägenden einer Anzahl aufgelöster selbständiger Spezialbehörden u. Ämter, so daß mit Ausnahme der direkten Steuern (welche nach wie vor durch die Steuerbezirksobrigkeiten, d. i. die Dominien u. Magistrat, unter der Leitung der Kreisämter u. Gubernien verwaltet wurden) und einiger weniger Gefällszweige (Lotto-, Pulver- u. Salinergefäll, dann Gold- u. Silberpunzierung und die aufgehobene Erbesteuer, für welche bes. Organe erhalten blieben) alle staatsfinanziellen Angelegenheiten, einschließlich der Domänen-, Forst- u. Bergwerksverwaltung unter der Oberleitung der Hofkammer, bei diesen sog. „Leitenden Finanzbehörden“ vereinigt waren. Ihnen unterstanden die für die einzelnen Gefällszweige aufgestellten „ausübenden Gefällsämter“, die Kasen und die Grenz- sowie die Gefällenwache; für die Besorgung des Rechnungsdienstes waren die (selbständigen) „Buchhaltungen“ bestellt. Eine Ergänzung erfuhr dieser Organismus aus Anlaß der Einführung des Str.

G. über Gefällsübertretungen (1835) durch die Errichtung der noch heute bestehenden „Gefällsgerichte“ (Oberstes Gefällsgericht, Gefällsbergerichte u. Gefällsbezirksgerichte), welche aus richterlichen und Finanz-Beamten zusammengesetzt sind und denen die Rechtspflege in den nicht den leitenden Finanzbehörden überlassenen Gefällsstrafsachen zusteht. Die Hofkammer, die Kameral-Gefällenverwaltungen und die Gefällsgerichte waren Kollegialbehörden, während die Kameral-Bezirksverwaltungen nach dem Bureauysstem eingerichtet waren.

Im großen u. ganzen ist der Rahmen dieser Behördenorganisation bis in die Gegenwart beibehalten worden, wiewohl daran mannigfaltige u. eingreifende Änderungen vorgenommen wurden. Verschiedene Neuerungen waren bloß vorübergehender Natur, wie die Steuerrichtungen, die Steuerterritorien usw.; das Rechnungswesen u. Kassenwesen erfuhr einige Umgestaltungen und in der inneren Organisation der Behörden wurde einmal zwischen dem Kollegial- und dem Bureauysstem gewechselt. Einige Verwaltungszweige wurden aus dem Ressort der Finanzverwaltung gänzlich ausgeschieden, insbes. die Staatsgüter u. Staatsbergwerke (mit Ausnahme der Salinen), wogegen neue Einkommenszweige hinzukamen, die aber den bestehenden Verwaltungsorganen zugewiesen wurden. Die Grenz- und die Gefällenwache wurden zu einem Wachkörper, der Finanzwache, vereinigt u. reorganisiert (1843).

Die einschneidendste Änderung ergab sich aus der infolge des Überganges zur konstitutionellen Regierungsform notwendig gewordenen Bestellung eines verantwortl. Finanzministers, mit dem Finanzministerium als der Zentralstelle, durch welche der Inhaber der Regierungsw. u. Vollzugsgewalt, der Kaiser, die Finanzverwaltung ausübt (N. G. 17 V 48 und St. G. 21 XII 67, Nr. 145). An diese Zentralstelle übergang nun auch die Verwaltung der direkten Steuern. Selbstverständlich beschränkt sich der Wirkungskreis des k. f. Z. M. seit dem Inlebenetreten der Ausgleichsgefeße vom J. 1867 auf „die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder“, während für die Länder der ungar. Krone, als ein selbständiges Staatsgebiet mit eigenem Finanzwesen, ein eigenes königl. ungar. Z. M. errichtet wurde und das „Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Ausgaben“ durch das gemeinsame k. und k. Reichsfinanzministerium verwaltet wird.

Im Anschlusse an die Errichtung des Z. M. und im Zusammenhange mit der allg. Reorganisation der Verwaltung wurde in den J. 1850 bis 1854 nahezu der gesamte Finanzverwaltungsapparat einer Umgestaltung unterzogen; die Behörden erhielten neue Namen, eine geänderte Kompetenz und teilweise auch eine veränderte innere Einrichtung; auch die ausübenden Ämter wurden vielfach reorganisiert und mit neuen Dienstinstruktionen versehen. Der Rechnungsw. u. Kassen dienst wurde durchgehends neu geregelt. Weitere wichtige Änderungen in der Zusammensetzung der Behörden u. Ämter und in deren Wirkungskreis hatte die Reform der polit. Verwaltungsbehörden im J. 1868,

bei, mit Rücksicht auf die Geschäfte der direkten Besteuerung, dann die Regelung der Rangstellung und der Bezüge der Staatsbeamten durch das G. 15 IV 73 zur Folge. Eine Ausnahmestellung behielt aber noch immer die Verwaltung der direkten Steuern bei, denn wenn dieselbe auch dem F. W. unterstellt worden war, so wurde sie in den unteren Instanzen doch nicht ganz den reinen Finanzverwaltungsorganen zugewiesen, sondern es blieb ein gewisser Zusammenhang mit der polit. Verwaltung erhalten, indem die Chefs der polit. Landesverwaltungen als Präsidenten der Finanzlandesbehörden fungieren und die Steuerverwaltung unterer Instanz größtenteils den polit. Bezirksbehörden übertragen ist. Auch die zunehmende Bedeutung u. Ausgestaltung des Gebührenwesens brachte einige organisatorische Änderungen in der Richtung der Spezialisierung mit sich.

II. Die gegenwärtige Organisation der Finanzverwaltungsbehörden. A. Ebensovienig wie bei den übrigen Verwaltungszweigen ist in der Finanzverwaltung Distrikt die Verwaltungsrechtspflege von der Verwaltung im e. S. (Geschäftsführung) getrennt. Die Einrichtung des B. G. steht dem nicht entgegen, denn seine Judikatur steht über den Instanzen; die Rechtsache muß im „administrativen Instanzenzuge“ ausgetragen sein, ehe der B. G. angerufen werden kann. Die Verwaltungsbehörden sind daher auch die Organe der Rechtsprechung in allen finanzrechtlichen (also durch spezielles Finanzrecht geregelten) Angelegenheiten, bei welchen ein Parteinteresse in Frage steht.

Auch ist eine strenge Sonderung der Finanzbehörden von den übrigen Organen der Finanzverwaltung (Ämtern u. Anstalten) nicht durchgeführt. Wenn auch in neuerer Zeit als „Behörden“ im allg. jene Organe bezeichnet werden, denen die Erlassung von Verfügungen und E. auf Grund der G. oder in Angelegenheiten des „freien Ermessens“ zusteht und die regelmäßig auch ein „Anweisungrecht“ (d. h. das Recht der Anweisung zur Empfangnahme oder Ausgabe von Geld oder von sonstigem Staatseigentum seitens der vollenziehenden oder ausübenden Organe) besitzen, so kommt es doch vor, daß einzelne solche Befugnisse in beschränktem Umfang Organen zustehen, welche als „Ämter“ bezeichnet werden, wie den Zollämtern, den Verzehrungssteuerlinienämtern und den Steuerämtern bezüglich der Gebührenbemessung. Ein durchgreifendes Unterscheidungsmerkmal ist auch darin nicht zu finden, wie das Organ repräsentiert wird. Wenn auch in der Regel bei den als Behörden geltenden Organen die Amtsgewalt in der einen Person des Vorstandes konzentriert ist und dieser somit auch die Verantwortung für die Funktionen des Organes trägt, während bei den „Ämtern“ die rechtl. Gültigkeit der funktionellen Handlungen von dem Zusammenwirken zweier Personen (der „Oberbeamten“) abhängt, welche die Leitung gemeinsam besorgen, aber auch solidarisch verantwortlich sind, so kommen doch auch Abweichungen vor, wie bei Kollegialbeschlüssen der Finanzlandesbehörden, bei den Bezirkshauptmannschaften als Steuerbehörden usw.

Nicht als Behörden gelten auch die „Kommissionen“ (für die Veranlagung der allg. Erwerbsteuer und der Personaleinkommensteuer), obwohl denselben wichtige obrigkeitliche, selbständige Funktionen übertragen sind, und eine bef. Stellung nehmen noch die Vorsitzenden dieser Kommissionen ein, welchen neben ihrer Funktion als Leiter der Kommissionsverhandlungen noch ein bef. Aufgabenkreis zugewiesen ist, innerhalb dessen sie als Einzelorgane selbständig vorzugehen haben und amtl. Autorität genießen. Diese Stellung als Verwaltungsorgane ist aber eben nur eine vorübergehende, während die Behörden dauernd funktionieren. S. auch H. — Bernapf (Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, S. 67) zählt auch die Kommissionen, welche nicht eine ständige u. dauernde Amtstätigkeit zu entwickeln haben, unter die Behörden. Allerdings führt er nur solche an, die wirklich ein Entscheidungs- u. Verfügungsrecht haben bezw. hatten.

Man pflegt in der amtl. Terminologie den Ausdruck Behörde auch nur für solche Organe der Verwaltung anzuwenden, die aus einer Mehrheit von Personen gebildet sind, während neben diesen auch Einzelpersonen mit Funktionen der Staatsverwaltung betraut sind und nicht nur obrigkeitl. Funktionen über speziellen Auftrag vollziehen (wie die Steuerexpeditoren und die Finanzwachangeestellten), sondern auch eine Verfügungsgewalt besitzen, somit behörl. Funktionen ausüben. Dahin gehören die Finanzinspektoren und die Vermessungsbeamten. Solche Einzelorgane werden in der Regel nicht zu den Behörden gezählt, doch reißt der Staatsvoranschlag die „Finanzinspektorate“ unter die leitenden Finanzbehörden ein.

Ämter sind jene staatl. Verwaltungsorgane, welchen vorwiegend bloß die technische Ausführung der entweder unmittelbar vom G. und der B. normierten oder von den Behörden bef. aufgetragenen obrigkeitl. Handlungen obliegt. Dazu gehört allerdings auch oft die Feststellung von Tatsachen, die rechnungsmäßige Ermittlung von Abgaben oder die Prüfung der einschlägigen, von den Parteien vorgenommenen Berechnungen. Hauptsächlich fällt in den Aufgabenkreis der zum Finanzorganismus gehörigen Ämter die Gebarung mit Geld (Empfangnahme u. Zahlung) oder mit Materialien, welche ihrer Verwaltung überwiesen sind, wie Tabak, Salz, Wertzeichen usw., dann die Erstattung von Nachweisungen an die Behörden. Zu dieser Gruppe gehören auch die Kassen, welche nur die Gebarung mit Geld u. Werteffekten zu besorgen haben.

Solche Organe, die es überh. nicht mit Einrichtungen zu tun haben, welche nach öffentl. Recht verwaltet werden, sondern wo der Staat wie ein Privatunternehmer wirtschaftet, und die als Anstalten zu bezeichnen sind, wie Fabriken, Verzehrsanstalten usw., können nicht zu den „Ämtern“ gerechnet werden. Meist führen sie die bezeichnenden Namen Verwaltungen oder Direktionen. Ihre Funktionäre sollten, gleich jenen der Staatsbahnen, eigentlich nicht den Charakter von „Staatsbeamten“ im technischen Sinne haben, weil sie

keine öffentlich-rechtl. Funktionen ausüben; doch zählen die Bediensteten jener Anstalten, die zum Finanzorganismus gehören, unter die Staatsbeamten.

Was die Art des Zustandekommens der behördl. Entschlüsse betrifft, so erfolgt dieselbe, von den Kommissionen abgesehen, in der Regel nach dem sog. Bureaussystem. Nur bei der Veranlagung der allg. Erwerbsteuer und der Personaleinkommensteuer, dann in Disziplinarsachen gehört die kollegiale Beratung und Beschlussfassung zu den gesetzlich notwendigen Formen des Verfahrens, sie ist auch instruktionsgemäß sonst bloß fakultativ bei dem F. M. und bei den Finanzlandesbehörden vorgesehen, ohne daß sie für bestimmte Angelegenheiten angeordnet wäre. Nach der Dienstinstruktion für die letzteren Behörden hat die kollegiale Beratung „in der Regel in wichtigeren Fällen“ stattzufinden und kann sowohl vom Präsidenten wie vom Finanzdirektor angeordnet werden. Tatsächlich wird sie aber nur selten in Anwendung gebracht. Auch ist der betreffende Vorstand nicht an den Kollegialbeschluß gebunden. Jener der Finanzlandesbehörde kann auch gegen den Beschluß nach seiner Überzeugung vorgehen (in welchem Falle er die sonst den Votanten obliegende Verantwortung übernimmt) und ist „jedenfalls“ berechtigt, die Vollziehung eines Kollegialbeschlusses aufzuschieben und die E. der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Die Entschlüsse der obengenannten Behörden erfolgen somit regelmäßig, jene der übrigen Finanzbehörden aber immer, durch die Willensäußerung des Vorstandes oder eines anderen damit betrauten Beamten, welche in der „Approbation“ ihren Ausdruck findet. Rücksichtlich der Haftung für die amtl. Verfügungen bestehen aber nicht die gleichen Grundätze. Bei den Finanzlandesbehörden haften neben dem Approbanten auch die Referenten für die Richtigkeit der von ihnen beantragten Verfügungen; desgleichen sind auch die „Steuerreferenten“ der Bezirkshauptmannschaften mit deren Vorstehern für die Erledigungen in Steuererfachen verantwortlich. Bei den übrigen Finanzbehörden ist zur Leitung der Geschäfte ausschließlich der Vorstand berufen, das übrige Personal ist ihm nur zu seiner Unterstützung beigegeben. Daher trägt der Vorstand auch „die unmittelbare Verantwortung für alles, was den Gang der Geschäfte und das Gedeihen der ihm anvertrauten Verwaltungszweige betrifft“; die ihm beigegebenen Konzeptsbeamten haben bloß eine „relative Verantwortlichkeit, welche sich auf jenen Teil der Dienstleistungen, der ihnen zur selbständigen Erledigung u. Besorgung übertragen ist, sowie auf die Richtigkeit u. Genauigkeit der ihren Anträgen zu Grunde gelegten Darstellung von Tatsachen beschränkt“ (Dienstinstruktion für die Finanzlandesbehörde und jene für die Finanzbezirksdirektion von 1874). Noch prägnanter ist der Grundsatz ausgesprochen in der Dienstinstruktion für die Gebührenbemessungsämter von 1891, nach welcher der Vorstand die „unmittelbare“ Verantwortlichkeit für alles, was den Gang der Geschäfte und das Gedeihen der

ihm anvertrauten Verwaltungszweige, und insbes., wenn er die Bemessungen approbiert hat, die „alleinig“ Verantwortung für die richtige Aufassung des Falles und die Anwendbarkeit der Bestimmungen des G. trägt, während die Bearbeiter der Geschäftsstücke nur „für die Richtigkeit u. Vollständigkeit der dargestellten tatsächlichen Umstände u. Ziffern haften“. Auch bei diesen Ämtern kann aber ein Teil der Approbation an einen anderen Beamten (selbständigen Leiter einer Abteilung) übertragen werden, welcher dann die Verantwortung übernimmt. Auch nach dieser Instruktion sind die übrigen Beamten „dem Vorstände, welchem die Leitung ausschließlich übertragen ist, zur Unterstützung in der Vollziehung seiner Obliegenheiten beigegeben“, und sie haben den Anordnungen des Vorstandes unbedingt Folge zu leisten, wenn der Auftrag nicht eine offenbare Verletzung der Dienstpflicht in sich schließt.

Danach ist also bei den Finanzbehörden die volle Amtsgewalt in der Person des Vorstandes gelegen, soweit nicht selbständig geleitete Abteilungen bestehen, oder einzelnen zugeteilten Funktionen ein besonderer, selbständiger Wirkungskreis zukommt, wie den Evidenzhaltungsinspektoren und den Finanzwachobereinpektoren bei den Landesbehörden, den Finanzwachinspektoren bei den Finanzbezirksdirektionen. Bei Bestimmungen gelten für die Stellung u. Verantwortlichkeit der Rechnungsabteilungen.

B. Einteilung der Finanzbehörden. Dieselbe gründet sich teils auf die territoriale, teils auf die sachl. Zuständigkeit, dann auf ihre instanzmäßigen Funktionen. Vom F. M. als Zentralstelle abgesehen, ist aber die Einteilung nach keinem Gesichtspunkt rein durchgeführt.

Auf territoriale Grundlage sind eingerichtet die mit einer umfassenden sachl. Zuständigkeit ausgerüsteten Finanzlandesbehörden, deren Wirkungskreis sich im allg. auf je ein Kronland erstreckt (mit zwei Ausnahmen), dann die in den größeren Kronländern bestehenden Finanzbezirksdirektionen für je einen Finanzbezirk, welcher mehrere polit. Bezirke umfaßt und sich größtenteils noch an die alte Kreiseinteilung anlehnt. Diese beiden Kategorien werden als „leitende Finanzbehörden“ bezeichnet (ursprünglich: die die Gefällsanlagen leitenden Behörden).

Ein Teil der Agenden der Finanzverwaltung wurde aber aus dem Wirkungskreis dieser leitenden Behörden ausgeschieden (jene der direkten Steuerverwaltung nicht ganz einbezogen) und besonderen Behörden zugewiesen, die als Spezialbehörden bezeichnet werden können. Doch wurden die Gebührenbemessungsämter ausdrücklich unter die „leitenden Finanzbehörden“ eingereiht, während dies bei anderen Behörden mit analoger Stellung nicht der Fall ist. Die territoriale Zuständigkeit dieser Spezialbehörden erstreckt sich teilweise auf das ganze Reich, teilweise auf ein Kronland, einen polit. Bezirk oder auch nur eine Stadt.

Auch die offizielle Terminologie unterscheidet: leitende Finanzbehörden, Steuerbehörden usw. erste

u. zweiter Instanz, je nachdem die wichtigste Funktion der betreffenden Behörden darin besteht, in der Verwaltungsrechtsprechung und in der Verwaltung im e. S. in erster Linie E. u. Verfügungen zu erlassen, oder darin, diese E. u. Verfügungen von Amts wegen oder über Berufung einer Partei der Überprüfung zu unterziehen. Selbstverständlich hängt damit auch ein Verhältnis der Über- u. Unterordnung zusammen, wonach die „untere Instanz“ den Weisungen der oberen Behörde Folge zu leisten hat und in ihrer ganzen Amtsgebarung von letzterer überwacht wird. Aber diese Instanzstellung ist nicht konsequent durchgeführt, indem eine große Zahl von Angelegenheiten der E. der Oberbehörde in 1. Instanz vorbehalten ist, während wieder den sog. Behörden 1. Instanz das Recht zusteht, E. u. Verfügungen noch tiefer stehender Organe (z. B. die Gebührenbemessungen der Steuerämter) im Instanzenzuge aufzuheben oder abzuändern. Natürlich sind Zweckmäßigkeitsgründe für solche Abweichungen von der Regel maßgebend. Das Recht der Zahlungsanweisung an die Kassen u. Ämter ist in der Regel den Finanzlandesbehörden vorbehalten.

C. Das Finanzministerium (Geschichtl. Darstellung s. Art.: „Zentralstellen in Österr.-Ungarn“ in der I. Aufl.; die Ausgestaltung des Wirkungskreises im Art.: „Ministerien B — VI. Finanzministerium“). Diese unter der unmittelbaren Leitung des Finanzministers (s. Art.: „Minister“) stehende Zentralstelle wurde mit A. G. 17 III 48 errichtet. Die A. G. 12 IV 52 (F. M. Erl. 27 V 52) bestimmte ihren seither wesentlich geänderten, insbes. durch Übertragung ganzer Verwaltungszweige an andere Ministerien eingeschränkten Wirkungskreis. Nach dem jetzigen Stande umfaßt der Wirkungskreis des F. M. von einem einst wichtigsten Zweige, nämlich der Verwaltung des Staatsvermögens, nur mehr kleine Reste, indem die Verwaltung der Staatsdomänen, Staatsforste u. Staatsbergwerke (mit Ausnahme der Salinen) an das A. M., jene der Postanstalt an das H. M., jene der Staatseisenbahnen an das Eij. M. übergegangen ist und auch die Verwaltung der für die verschiedenen Verwaltungszweige erforderl. Amtsgebäude u. Anstalten größtenteils den betreffenden Fachressorts zugewiesen worden ist. Soweit es sich also um privatrechtl. Besitz u. Erwerb des Staates handelt, hat das F. M. nur mehr in sehr beschränktem Maße eine unmittelbare Verwaltung, dagegen ist ihm eine weitgehende Einflußnahme auf die Verwaltung durch die übrigen Ministerien u. Behörden gesichert, indem daselbe nicht nur den Staatsvoranschlag zusammenzustellen, sondern auch zu jeder nicht etatmäßigen Ausgabe, dann zu jeder Erwerbung u. Veräußerung unbewegl. Gutes seine Zustimmung zu geben hat.

Der unmittelbaren Verwaltung bezw. Leitung des F. M. unterliegen dagegen: Die Vorbereitung u. Feststellung des Entwurfes des Staatsvoranschlages und der Nachtragskredite sowie die Verhandlungen bezüglich des Staatsrechnungsabchlusses, dann das Kassenwesen, das gesamte Staatskreditwesen, das Geldwesen sowie die Angelegen-

heiten der Notenbank und der Börsen; die Staatsmonopole mit Ausnahme des Schießpulvermonopoles, mit den dazugehörigen Anstalten (Salinen u. Fabriken); alle öffentl. Abgaben; die Feingehaltsbezeichnung der Edelmetalle (Punzierung); die Lotterien- u. Promessenangelegenheiten; die Gefälligkeitsstrafangelegenheiten; die Organisation der zum Ressort gehörigen Behörden u. Ämter, die Anstellung u. Pensionierung des Beamtenpersonales, soweit dieselbe nicht dem Kaiser vorbehalten oder unterstehenden Behörden überlassen ist. Das F. M. ist in diesen Angelegenheiten teils berechtigt, selbständig vorzugehen, teils an das Einvernehmen mit anderen Ministerien gebunden, wie in Zoll-, Bank- u. Börsensachen an das H. M., in Angelegenheiten des Geldwesens an dieses und das A. M. usw. Andererseits sind auch Verfügungen in anderen Ressorts an die Zustimmung des F. M. gebunden, wie in Angelegenheiten der Postspartasse. Natürlich übt es auch einen entscheidenden Einfluß auf die Fragen der Behördenorganisation, der Rangverhältnisse u. Bezüge der Staatsbeamten u. Diener sowie auf die Angelegenheiten der Selbstverwaltungskörper, soweit finanzielle Fragen in Betracht kommen. In allen Angelegenheiten, die nach dem Zoll- u. Handelsbündnis mit Ungarn nach gleichen Grundsätzen zu verwalten sind, hat das F. M. bei allen grundsätzl. Verfügungen und E. das Einvernehmen mit dem künftl. ungar. F. M. zu pflegen.

Wenn auch die Schlußfassungen in bureaukratischer Weise erfolgen, so bedient sich doch auch das F. M. in legislativen und wichtigeren administrativen Angelegenheiten in technischer u. ökonomischer Beziehung der Information durch das Institut der „Beiräte“ u. zw. bestehen dauernde derartige Beiräte in finanziellen Angelegenheiten für das Zollwesen, dann für die Bier-, Branntwein-, Zucker- u. Mineralsteuerverwaltung (A. G. 3 I 95, F. M. B. Bl. Nr. 15).

In Sachen der Verwaltung im engeren Sinne besorgt das F. M. einen großen Teil der in sein Ressort fallenden Angelegenheiten unmittelbar; ein anderer Teil ist den ihm untergeordneten Behörden übertragen. Die Dienstinstruktionen der letzteren normieren den ihnen eingeräumten Wirkungskreis, wobei aber auch wieder bestimmte wichtigere Angelegenheiten der E. des F. M. vorbehalten sind.

Inwiefern das F. M. berufen ist, auch in der Verwaltungsrechtspflege E. zu fällen, also „Instanz“ ist, bestimmen die einzelnen Verwaltungsgeetze. Wenn (wie das in Gebührensachen der Fall ist) das G. drei Instanzen normiert, ist in der Regel das F. M. noch höchste Instanz, sonst nur in jenen Fällen, wo die erste E. den Landesbehörden vorbehalten ist. In den meisten Angelegenheiten schließt aber der Instanzenzug mit der Landesbehörde ab. Das hindert jedoch nicht, daß das F. M. auf die verwaltungsrechtl. Judikatur durch interpretierende B., Belehrungen oder auch direkte Weisungen Einfluß übt. Rechtlich bindend können allerdings solche Instruktionen, soweit sie über das Verordnungsrecht hinausgehen, für die gesetzlich zuständigen Behörden nicht sein; andererseits aber

besteht für sie, weil sie eben Verwaltungsorgane und nicht unabhängige Gerichte sind, die Gehorsamspflicht.

Unter jenen administrativen Angelegenheiten, die der E. des F. M. vorbehalten sind, seien als einige der wichtigeren angeführt: die Erteilung allg. Weisungen oder Erläuterungen; die Errichtung u. Organisierung neuer und die Aufhebung bestehender Ämter sowie die Verlegung derselben an einen anderen Ort; Änderungen in den Gefällstarifen u. Verkaufspreisen der Monopolsgegenstände; Ausnahmen von allg. Bestimmungen; die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten, dauernden Renten oder Rechten, ebenso von anderen Sachen, wenn der Preis im Konkurrenzwege 30.000 K, sonst 4000 K übersteigt, oder die Ausgabe etatmäßig nicht vorgesehen ist; der Abschluß von Vergleichen über Rechtsstreitigkeiten in wichtigeren Fällen; die Nachsicht von Verleihungstaren, größeren Kassen- u. Materialabgängen und Rechnungsmängeln; die Abschreibung größerer Rückstände an öffentl. Abgaben; Steuerzufristungen, wenn sie ganzen Gruppen von Rückständnern oder für mehr als 3 Jahre bewilligt werden sollen oder wenn der Steuerbetrag 3000 K übersteigt, dann die Zufristung anderer Geldforderungen des Staates für mehr als 3 Jahre; die Rückstellung ungebührlich bezahlter Beträge bei Überschreitung der Rückforderungsfrist; die Aufführung neuer Gebäude und die Vergrößerung bestehender, größere oder nicht präliminierte Wiederherstellungen; Änderungen im systemisierten Stande der Beamten u. Diener; Besetzungen bezw. Vorschläge für Dienstplätze von der VIII. Rangklasse aufwärts, dann der Hauptsteueramtskontrollore und der Beamten der Mappenarchive und des Vermessungsdienstes; die Zuweisung der Beamten von der VII. Rangklasse aufwärts; Bewilligung von Urlaubeu über 3 Monate; Versetzung in den Ruhestand von Beamten von der VI. Rangklasse aufwärts, dann der übrigen Beamten in bef. Fällen; die Bewilligung von größeren als den normalmäßigen Pensionen, Provisionen u. Abfertigungen und von Gnabengaben sowie jene, eine Pension usw. im Auslande genießen zu dürfen.

Das F. M. gliedert sich gegenwärtig in ein Präsidialbureau und fünf Sektionen, welchen je ein Sektionschef (IV. Rangklasse) mit großenteils selbständigem Approbationsrecht vorsteht; jede Sektion besteht aus mehreren Departements unter der Leitung von Ministerialräten (V. Rangklasse) oder Sektionsräten (VI. Rangklasse), außerdem umfaßt dasselbe fünf Jahrechnungs- und fünf administrative Rechnungsdepartements.

Die dem F. M. unmittelbar untergeordneten Verwaltungsorgane teilen sich in zwei Kategorien. Neben einer Gruppe später anzuführender Spezialämter u. Anstalten für die technisch-ökonomische (freie) Verwaltung einiger bef., zum Finanzwesen gehöriger Einrichtungen, verstehen ihm als „leitende Finanzbehörden“ unmittelbar:

D. Die Finanzlandesbehörden. Bei diesen „zweiten Instanzen“, bei deren Organisation das „Provinzialsystem“ zur Anwendung kommt,

ist die Verwaltungsrechtsprechung noch ungeteilt und sie bilden auch noch die leitenden und überwachenden Organe für einen großen Teil der „freien“ Verwaltung. Sie teilen sich in Finanzlandesdirektionen u. Finanzdirektionen. Die letzteren wurden auf Grund N. E. 9 I 50 durch den F. M. Erl. 21 V 50, R. 193, aus den früher bestehenden Kameral-Gefällenverwaltungen umgestaltet u. zw. mit den Sigen in Wien, Graz, Innsbruck, Zara, Prag, Brünn u. Lemberg (die ursprünglich in Kratau bestandene wurde bald aufgelöst), um „im Einklang mit der geänderten Einrichtung der polit. Behörden in allen Kronländern eine einheitl. Verwaltung u. Leitung der verschiedenen Finanzzweige ins Leben treten zu lassen und die Geschäftsleitung für die direkte Besteuerung mit jener der übrigen Finanzzweige und des Kassewesens so viel als möglich in einer Art zu vereinigen“. Damit war die Provinzialenteilung aber noch nicht durchgeführt, denn erst im Laufe des J. 1864 wurden auf Grund N. E. 14 X 63 auch in den übrigen Kronlandshauptstädten für den Bereich der betreffenden Länder (mit Ausnahme von Vorarlb.) Finanzlandesbehörden unter dem Namen Finanzdirektionen aus den dort bestehenden Finanzbezirksdirektionen gebildet u. zw. in Czernowitz (F. M. Erl. 18 III 64, R. 30), Klagenfurt u. Laibach (F. M. Erl. 19 V 64, R. 45), Triest für Triest, Görz u. Gradiska und Istrien (F. M. Erl. 16 VI 64, R. 52), Troppau (F. M. Erl. 21 VI 64, R. 55), Linz (F. M. Erl. 16 VII 64, R. 59) und Salzburg (F. M. Erl. 19 VII 64, R. 61).

Eine Neusystemisierung und die Einführung der Kollegialberatung erfolgte mit N. E. 20 X 70 (F. M. B. Bl. 10). Eine neue Dienstinstruktion nebst Normierung des Wirkungskreises erließ auf Grund N. E. 2 II 74 mit F. M. Erl. 29 V 74, Z. 1181/F. M., und eine Abänderung dieses Wirkungskreises mit F. M. Erl. 14 IX 1902, Z. 3749/F. M.

Um die „organische Verbindung zwischen dem finanziellen und dem polit. Dienst herzustellen“, haben die Landeschefs (Statthalter u. Landespräsidenten) die Oberleitung der Geschäfte der Finanzlandesbehörden mit dem Titel „Präsident der Finanzlandesdirektion bezw. Finanzdirektion“ u. zw. bei den Finanzlandesdirektionen seit deren Errichtung, bei den Finanzdirektionen aber erst auf Grund N. E. 28 VII 68 (F. M. Erl. 10 IX 68, R. 128) erhalten. Als zweite Vorstände sind höhere Finanzbeamte (Vizepräsidenten, Hofräte oder Oberfinanzräte) mit dem Titel Finanzlandesdirektor bezw. Finanzdirektor bestellt. Beide Vorstände haben im engsten Einverständnis vorzugehen und sich über die Geschäftsbeteiligung zu vereinbaren. Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsbeteiligung in die verschiedenen Abteilungen (Departements) und die Personalzuweisung an dieselben sowie der leitenden Beamten bei den Hilfsämtern, er kann sich wichtigere Geschäftsangelegenheiten (z. B. Anträge u. Gutachten grundsätzl. Natur, Besetzungsvorschläge u. Ernennungen) zur Genehmigung vorbehalten und hat die Führung der Geschäfte zu über-

wachen. Der Finanzdirektor unterstützt den Präsidenten, er führt die Leitung des laufenden Dienstes in dem vereinbarten Umfange selbständig und überwacht die Geschäftsführung der untergeordneten Behörden, Ämter u. Organe, vertritt auch den Präsidenten im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung. Wenn sich Verschiedenheit der Ansichten in vorbehaltenen Angelegenheiten ergibt, kann der Finanzdirektor veranlassen, daß die E. des F. M. eingeholt werde.

Die kollegiale Behandlung findet, wie erwähnt, nur ausnahmsweise bei wichtigeren Angelegenheiten (bes. Befegungsvorschlägen u. Ernennungen) statt und kann von jedem der Vorstände angeordnet werden. Dabei entscheidet die Stimmenmehrheit und haften für den Beschluß diejenigen, die dafür gestimmt haben, solidarisch mit ihnen auch der Vorstand, wenn er sich dem Beschluß angeschlossen oder ihn zur Ausfertigung gebracht hat.

Die Finanzlandesbehörden leiten und überwachen die Bemessung u. Einhebung der direkten Steuern, dann aller indirekten Abgaben u. Gefälle in ihrem Gebiete, mit Ausschluß der Salz- u. Tabak-Erzeugung und des Lottogefalles. Sie sind in der Regel zur E. über Rechtsmittel gegen die in 1. Instanz erlassenen Verfügungen, auch gegen die von den Finanzbehörden gefällten Erkenntnisse in Gefälligkeitsachen, berufen, doch ist ihnen mehrfach das Recht zur ersten E. vorbehalten. So in direkten Steuersachen die Bewilligung der Steuernklassen wegen Elementarbeschädigungen, der Befreiungen u. Freilassungen auf Grund des Evidenzhaltungsgesetzes, die Bemessung u. Abfallbringung der Hausklassensteuer (und Fühnung des Häuserkatasters), die Bewilligung der permanenten und zeitl. Befreiung von der Gebäudesteuer, die Aufteilung der allg. Erwerbsteuer in verschiedenen Veranlagungsbezirken und verschiedene andere Verfügungen betreffend die Veranlagung der Personalsteuern. Auch bei der Verwaltung der indirekten Abgaben sind ihnen mehrfach E. u. Bewilligungen vorbehalten. Auf dem Gebiete der Verwaltung im e. S. obliegt den Finanzlandesbehörden die Verwaltung des Staatsvermögens, soweit damit nicht andere Organe betraut sind; die Anweisung zu Zahlungen seitens der Kassen u. Ämter, die Überwachung der letzteren, die Vornahme der Kassenkontrollierungen, die genaue Überwachung der Geschäftsführung seitens der ihnen unterstellten Behörden u. Ämter, die Ernennung u. Pensionierung der Beamten u. Diener, soweit dieselbe nicht vorbehalten ist, die Oberleitung der Finanzwache usw.

Zur E. in Disziplinarangelegenheiten des ganzen dem Präsidium der Finanzlandesbehörde unterstehenden Personales (in 1. Instanz) sind bei den Finanzlandesbehörden eigene Disziplinar-Kommissionen bestellt. Bes. Organe der Finanzlandesbehörden mit erweiterten persönl. Befugnissen und einer höheren Verantwortung sind: zur Beförderung der Geschäfte der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters u. Überwachung der Tätigkeit der Evidenzhaltungsbeamten die Evidenzhaltungsinspektoren bezw. Oberinspektoren II. u.

I. Klasse oder Direktoren (IX. bis VI. Rangklasse); für die Angelegenheiten der Finanzwache die Finanzwachoberinspektoren (VIII. Rangklasse). Seit 1902 wurden bei den Finanzlandesbehörden Steuerlandesinspektoren (Finanzräte) zur bes. Überwachung des direkten Steuerdienstes in den betreffenden Verwaltungsgebieten freiert. Ihre vorwiegende Aufgabe besteht darin, die gesamte Gestion der Steuerbehörden 1. Instanz behufs Beseitigung von Mängeln u. Unregelmäßigkeiten, bes. bei der Steuerbemessung, an Ort u. Stelle zu prüfen und die Funktionäre der Steuerbehörden unmittelbar zu informieren und zu belehren, dann den Exekutionsdienst zu überwachen und eventuell Disziplinaruntersuchungen gegen die genannten Funktionäre oder Steueramtsbeamte durchzuführen. Sie können auch mit der Aufzierung von Steuerämtern beauftragt werden. Außerdem werden teilweise in den einzelnen Kronländern den Finanzlandesbehörden Steuereinnahmer (Hauptsteuereinnahmer) zugeteilt, welche die bes. Bestimmung haben, Aufzierungen u. Entzierungen der Steuerämter vorzunehmen, denselben Aufklärungen u. Instruktionen zu erteilen, Schwierigkeiten zu beheben u. dgl.

Die Finanzdirektionen haben, soweit der gesetzlich normierte Rechtsmittelzug es gestattet, auch einen Teil jenes Wirkungskreises zu besorgen, welcher sonst den Finanzbezirksdirektionen zusteht.

Das Konzeptpersonal der Finanzlandesbehörden besteht aus Oberfinanzräten (eventuell Hofrat), Finanzräten, Finanzsekretären, eventuell Oberkommissären u. Kommissären, Konzipisten u. Konzeptpraktikanten. Jeder Finanzlandesbehörde ist ein Rechnungsdépartement beigegeben.

Bei der den Finanzlandesbehörden unterstehenden „Finanzbehörden erster Instanz“ findet eine Spaltung nach Sachgruppen statt. Vollständig durchgeführt ist die Abtrennung des direkten Steuerdienstes, unvollständig jene der Gebührensangelegenheiten und der indirekten Abgaben.

E. Finanzbezirksdirektionen. Dieselben wurden allg. an Stelle der ehemaligen Kameralbezirksverwaltungen mit N. E. 17 X 54, F. M. Erl. 12 XII 55, N. 217, eingeführt. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf je einen „Finanzbezirk“, der mehrere polit. Bezirke (meist den alten Kreisen entsprechend) umfaßt. Nachdem aber (1864) eine Reihe derselben in Finanzlandesbehörden umgewandelt worden ist, verblieben Finanzbezirksdirektionen nur in jenen Kronländern, für welche eine Finanzlandesdirektion bestellt ist u. zw. in unmittelbarer Unterordnung unter die letztere. Gegenwärtig bestehen nachstehende Finanzbezirksdirektionen:

In N. Ö.: Wien, Korneuburg, Stein u. Sankt Pölten; in Steiern.: Graz, Marburg u. Bruck; in Tirol und Vorarlb.: Innsbruck, Briren, Trient u. Feldkirch; in Böhmen: Prag, Budweis, Caslau, Chrudim, Eger, Jicin, Leitmeritz, Pilsen, Komotau u. Tabor; in Mähren: Brünn, Jglau, Olmütz u. Ungar.-Gräbich; in Gal.: Brody, Brzezany, Czortków, Jaroslau, Kolomea, Krasau, Lemberg, Przemyśl, Hleszów, Sambor, Neu-Sandec, Sanof,

Stanislaw, Tarnopol, Tarnów, Wadowice u. Żółkiew; in Dalm.: Zara, Spalato u. Ragusa.

Die innere Organisation und die sachl. Kompetenz regelt die „Dienstinstruktion u. Wirkungskreis“ der Finanzbezirksdirektion von 1874. Der Vorstand (Finanzbezirksdirektor, in der Regel Oberfinanzrat) hat die ausschließl. Leitung u. Überwachung der Behörde und der ihr unterstehenden Ämter. Der sachl. Wirkungskreis erstreckt sich auf dieselben Gegenstände wie jener der Finanzlandesbehörden, soweit nicht bei Nachbehörden bestellt sind, es gehört daher hierzu insbes. die Verwaltung der indirekten Abgaben, jene des Tabak- u. Stempelperverschleißes, die Leitung u. Überwachung der ausübenden Gefällsämler, speziell der Zollämter, dann der Steuerämter und der Finanzwache, die Durchführung der Gefällsunterjuchungen und die E. über „mindere Straffälligkeiten“, nach Maßgabe der im Gef. Str. G. den leitenden Finanzbehörden eingeräumten Kompetenz. Ein beschränktes Verfügungsrecht haben die Finanzbezirksdirektionen auch in Sachen der „freien“ Verwaltung; insbes. haben sie auch das Recht der Befetzung systemisierter Stellen des Mannschafsstandes der Finanzwache.

Rücksichtlich der Stempelsachen und unmittelbaren Gebühren vollzieht sich allmählich die Abgliederung von der Zuständigkeit der Finanzbezirksdirektionen. Für das Gebiet einiger größerer Städte sind schon eigene Behörden (s. unten G.) errichtet, im übrigen fällt die Gebührenbemessung zwar noch in den Wirkungskreis der Finanzbezirksdirektionen, aber es sind hierfür seit 1892 bef. „Abteilungen für Stempel- und unmittelbare Gebühren“ (Gebührenbemessungsabteilungen) mit weitgehender Selbständigkeit errichtet worden, so zwar, daß der Vorstand der Finanzbezirksdirektion nur die Oberaufsicht über diese Abteilung führt und ihm die Funktionäre derselben in disziplinärer Beziehung untergeordnet sind, während er im übrigen kein Verfügungsrecht über das Personal dieser Abteilung hat und deren Leiter (Finanzrat oder Oberfinanzrat) die Verteilung der Geschäfte, die Approbation der Erledigungen und die Unterfertigung der Ausfertigungen anvertraut ist. Damit ging auch die Verantwortung für den Geschäftsgang und für die Anwendung der G. auf ihn über. Der sachl. Wirkungskreis dieser Abteilungen deckt sich mit jenem der Gebührenbemessungsämter, nur daß die einfachsten Bemessungsfälle außerhalb der Städte noch immer den Steuerämtern zur Bemessung zugewiesen sind; doch wird auch der diesfällige Wirkungskreis der Steuerämter stetig eingeschränkt.

Analog der Einrichtung bei den Finanzlandesbehörden besorgt die Finanzwachangelegenheiten, bes. die unmittelbare Überwachung, ein Finanzwachinspektor (IX. Rangklasse). Im übrigen besteht das Konzeptspersonal aus Finanzräten, Finanzoberkommisariären, Kommisariären, Konzipisten u. Konzeptspraktikanten. Der Rechnungsdienst wird durch je eine „Rechnungsdepartements-Expofitur“ versehen.

F. Finanzinspektoren. Die Erhebung der Direktionen in den kleineren Kronländern zu Be-

hörden 2. Instanz brachte mit sich, daß dieselben auch Organe für die Verwaltung in 1. Instanz notwendig wurden. Dem wurde entsprochen teils durch die Errichtung von Gebührenbemessungsämtern, teils durch die Aufstellung der Finanzinspektoren (VIII. Rangklasse) bzw. Oberinspektoren (VII. Rangklasse), welche im Laufe des J. 1864 als „leitende Beamte“ in allen betreffenden Ländern mit Ausnahme Krains erfolgte. In Kärnten wurden die Stellen wieder aufgelassen. Gegenwärtig bestehen: in Salzburg 2., in D. D. 4, im Küstenl. 4, in Schlesien 3, in der Bukow. 3 Inspektoren bzw. Oberinspektoren. Die ursprünglich auch in Südtirol bestellten Finanzinspektoren und die in Böhmen 1858 aufgestellten „Grenzinspektoren“ wurden wieder aufgelassen. Eine Neuorganisation erfolgte auf Grund N. E. 18 X 73, mit F. M. Erl. 4 I 74, N. 1, wodurch insbes. die organische Verbindung einiger dieser Funktionäre mit Zollämtern (als „Oberamtsdirektoren“) aufgelöst wurde. Sie wurden als „leitende Finanzorgane“ erklärt und es wurden ihnen rücksichtlich der Unterordnung der Zollämter und rücksichtlich des Zollwesens überh., der Finanzwachangelegenheiten, der Verzehrsteuer, der Mauten, der Überwachung des Stempelperverschleißes usw. die Befugnisse u. Pflichten der Finanzbezirksdirektionen eingeräumt. Während früher diese Funktionäre als Einzelorgane mit behördl. Befugnissen erschienen, werden sie jetzt als „Finanzinspektorate“ bzw. Oberinspektorate geradezu unter die „leitenden Finanzbehörden“ eingereiht.

Mit Rücksicht auf die durch die moderne Gesetzgebung gesteigerten Schwierigkeiten der Kontrolle der Zuder- u. Branntweinerzeugung und die wachsende Bedeutung der betreffenden Abgaben wurden in den J. 1890—93 in den meisten Kronländern eigene sachmännisch ausgebildete Organe der technischen Finanzkontrolle freiert und den leitenden Finanzbehörden zugewiesen. Sie gliedern sich in Zudersteuer- bzw. Brennereioberinspektoren (VI. Rangklasse), Inspektoren (VII.), Oberkontrolloren (VIII.), Kontrolloren (IX.), Adjunkten (X.) und Assistenten (XI. Rangklasse).

G. Gebührenbemessungsämter. Man muß zwei Gruppen dieser Behörden unterscheiden: solche mit einem bloß lokalen Untersbereich, und solche, deren Zuständigkeitsbereich sich über ein ganzes Kronland erstreckt. Die ersteren wurden errichtet wegen der Fülle der wichtigen Amtsgeschäfte, welche in Gebührensachen der Verkehr der einen Stadt verursacht, die letzteren, um auch in den Verwaltungsgebieten der Finanzdirektionen, wo die Gebührenbemessung ursprünglich den Steuerämtern der Landeshauptstädte (die deshalb „Hauptsteuerämter“ genannt wurden) anvertraut war, diesen Verwaltungszweig durch juristisch geschulte Funktionäre besorgen zu lassen.

Die älteste Behörde der ersten Gruppe wurde mit N. E. 13 VII 51, F. M. Erl. 7 VIII 51, N. 182, unter dem Namen „Zentraltaxamt“ (an Stelle des Hoftaxamtes) errichtet. Als Wirkungskreis wurde ihr bestimmt: a) die Bemessung der Taxen für Akte, welche vom Kaiser, den

Ministerien und überh. allen Behörden, welche im Wiener Finanzbezirk aufgestellt sind, ausgehen, dann aller Militärämtern (die Bemessung der übrigen Taxen obliegt den Rechnungsabteilungen der betreffenden Behörden); b) die Bemessung der unmittelbaren Gebühren von Vermögensübertragungen u. Amtshandlungen, soweit dieselbe in Wien zu erfolgen hat. Der Wirkungsbereich dieses Amtes wurde später dahin erweitert, daß derselbe alle Stempel- und unmittelbaren Gebührenangelegenheiten in Wien in 1. Instanz, einschließlich der Eintreibung von Rückständen umfaßt, und es erhielt den Namen: „Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien“. Auch wurde demselben eine eigene Kasse unter dem Namen „Taxamtskasse“ unterstellt.

Es wurden ferner mit unmittelbarer Unterordnung unter die Finanzlandesbehörden Gebührenbemessungsämter errichtet: Für die Stadt und den Gerichtsbezirk Lemberg (seit 1 XI 52), für die Stadt Prag (seit 1 VIII 54), für die Stadt und den Gerichtsbezirk Graz (seit 1 VIII 99), für den Gerichtsbezirk Brünn (1 IX 99), Stadt u. Gerichtsbezirk Pilsen u. Krakau (1 X 99).

Von den Gebührenämtern der zweiten Gruppe wurden gleichzeitig auf Grund N. E. 20 X 70 mit F. M. Erl. 16 III 73, R. 21, errichtet: je eines in Linz für D. V.; Klagenfurt für Kärnten; Laibach für Krain; Troppau für Schlesien; Triest für das Gebiet der Stadt, dann Görz u. Gradiska u. Istrien; Czernowitz für die Bukow.; dann mit F. M. Erl. 4 II 72, R. 10, eines in Salzburg für das Kronland Salz.

Für alle diese Gebührenbemessungsämter gilt jetzt die „Dienstinstruktion u. Wirkungsbereich“ 19 IX 91, R. M. 35 (N. E. 21 II 91). Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Bemessung u. Verrechnung von unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften, Vermögensübertragungen u. Amtshandlungen, der Gebührenäquivalente, der Voranschreibung einfacher u. erhöhter Stempelgebühren und der Taxen, dann die Amtshandlungen betreffend die Effektenumsatzsteuer. Die Angelegenheiten des Stempelverschleißes gehören aber nicht zu ihren Agenden. Dagegen sind sie berechtigt, Rekurse gegen ihre eigenen Bemessungen in klaren Fällen als Vorstellungen dann zu erheben, wenn sie dem Parteibegehren ganz Folge geben können.

Bezüglich der „Gebührenbemessungsabteilungen“ der Finanzbezirksdirektionen s. oben unter E. Ihr Wirkungsbereich stimmt mit jenem der Gebührenbemessungsämter überein. Eine Verschiebung der Kompetenz tritt insofern ein, als über Rekurse gegen die von den Steuerämtern vorgenommenen Gebührenbemessungen diese Gebührenbemessungsabteilungen entscheiden. In solchen Fällen bildet die Finanzlandesbehörde die 3. Instanz.

H. Steuerbehörden erster Instanz. Auch diese gliedern sich in Lokalbehörden u. Bezirksbehörden.

Für das Gebiet der betreffenden Stadt bestehen Steueradministrationen (reine Finanzbehörden) in: Wien, Prag, Brünn, Graz, Triest, Lemberg, Linz, Salzburg, Klagen-

furt, Laibach, Troppau, Krakau, Czernowitz u. Innsbruck. Die 8 letztgenannten wurden in den letzten Jahren neu gebildet u. zw. jene in Innsbruck vollständig neu, die übrigen aus den früher bestehenden Steuerlofalkommissionen (Finanzbehörden unter der Leitung eines höheren polit. Beamten). In Wien bestand ursprünglich nur eine Steueradministration für das ganze Stadtgebiet, dieselbe wurde 1877 in 9 Administrationen geteilt (entsprechend den Gemeindebezirken) und aus Anlaß der Erweiterung des Stadtgebietes (1891) erfolgte die Errichtung einer 10. Administration und eine neue Einteilung der Verwaltungssprengel. Die Organisation der Steueradministrationen ist analog jener der leitenden Finanzbehörden 1. Instanz. Vorstände sind Oberfinanzräte oder Finanzräte (in Wien I ein Hofrat), das Konzeptspersonal besteht aus Steueroberinspektoren (VII. Rangklasse), Steuerinspektoren (IX.), Konzipisten (X.) und Konzeptpraktikanten; jede Steueradministration hat eine Rechnungsdepartements-Expofitur.

Außerhalb der genannten Städte sind die Bezirkshauptmannschaften als Steuerbehörden erster Instanz bestellt und unterstehen als solche unmittelbar den Finanzlandesbehörden (provisorisch mit N. E. 28 VII 68, F. M. Erl. 10 IX 68, R. 129, definitiv mit N. E. 28 IV 69, F. M. Erl. 12 X 69, R. 158). Damit sind sie in die Funktionen der früheren Bezirksämter, Bezirkshauptmannschaften u. Kreisbehörden eingetreten. Zur Beforgung der Agenden der direkten Besteuerung (Konzept- und Rechnungsgeschäfte), einschließlich der Überwachung der Steuerämter, sind den polit. Bezirksbehörden schon durch N. E. 7 IV 51, F. M. Erl. 1 X 51, R. 208, eigene Finanzbeamte als Steuerreferenten zugewiesen, die Steuerinspektoren bzw. Oberinspektoren (führen vorübergehend den Titel Finanzkommissäre), denen nach Bedarf auch Hilfsorgane beigegeben sind. Das dienstl. Verhältnis dieser Funktionäre ist zuletzt durch die W. der Ministerien des Innern und der Finanzen 31 VIII 53, R. 172, geregelt. Sie unterstehen zwar in Disziplinarsachen der Finanzlandesbehörde, von welcher sie auch bestellt werden, bilden aber einen unmittelbaren Bestandteil der Bezirkshauptmannschaft, deren Vorstand sie untergeordnet sind. Der Steuerinspektor teilt in den Gegenständen seines Referates die Verantwortung mit dem Bezirkshauptmann und muß von letzterem um seine Ansicht vernommen werden. Bei Verschiedenheit der Ansichten ist die Sache der Steuerlandesbehörde zur E. vorzulegen, doch kann bei Gefahr im Verzug der Vorstand Verfügungen treffen. Berichte in Steuerjachen werden vom Steuerreferenten mitgefertigt.

Der sachl. Wirkungsbereich beider Kategorien von Behörden ist im allg. der gleiche: Vorbereitung der Steuerbemessungen, Bornahme der Bemessung der direkten Steuern (soweit die Veranlagung nicht Kommissionen übertragen ist), Vorlage u. Begutachtung der Gesuche u. Rekurse, Evidenzhaltung der Kataster, Überwachung der Zwangsmahregeln, Erstattung der Ausweise usw. Ein Unterschied besteht darin, daß den Bezirkshaupt-

mannschaften die Steuerämter unterstellt sind und sie deren Ueberwachung haben. Die Durchführung der Zwangsmaßregeln zur Einbringung von Rückständen fällt nicht in die Kompetenz der Steuerbehörden als solcher, sondern in jene der Bezirkshauptmannschaften als polit. Behörden bezw. der polit. Magistrate; doch kann letzteren dieses Geschäft bei nachlässiger Führung auf Kosten der Gemeinde abgenommen werden. Für den unmittelbaren Exekutionsdienst sind eigene Organe, die Steuerexekutoren, bestellt. In Wien besteht noch die bes. Einrichtung, daß die Erwerbsteuer der der öffentl. Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen (mit Ausnahme der Genossenschaften) für das ganze Stadtgebiet durch die Steueradministration für den I. Bezirk bemessen wird.

Rückfichtlich der „allg. Erwerbsteuer“ und der „Personaleinkommensteuer“ ist ein wichtiger Teil der Verwaltung aus der Kompetenz der Steuerbehörde in beiden Instanzen ausgeschieden und eigenen staatl. Organen, den Kommissionen zugewiesen worden (Personalsteuergesetz 25 X 96, R. 220). Für die individuelle Veranlagung der ersteren Steuer, soweit sie repartiert wird, bestehen die Erwerbsteuerkommissionen (1. Instanz), die Erwerbsteuerlandeskommissionen (2. Instanz); dann für die Änderung der Gesellschaftsfontingente eine Kontingentskommission. Für die Erhebung der Einkommenverhältnisse und die Feststellung der Einkommensteuerjahre die Einkommensteuerschätzungskommissionen (1. Instanz) und die Einkommensteuerberufungskommissionen (2. Instanz). Alle diese Kommissionen sind zum Teil durch Wahl, zum Teil durch Ernennung gebildet und sind wohl nicht unter die Behörden zu rechnen, weil ihre ganz beschränkte sachl. Zuständigkeit die Erlassung von Verfügungen nicht in sich schließt; ihre Beschlüsse bilden vielmehr nur die Grundlage für die Verfügungen der Steuerbehörden (Bemessung, Vorschreibung u. Abschreibung der Steuern); allerdings „entscheiden“ die Berufungskommissionen über Berufungen gegen die Feststellung der Steuerjahre (§ 178). Den Vorsitzenden dieser Kommissionen sind auch einige behörl. Befugnisse, die unmittelbar nach außen wirksam sind, eingeräumt. Das G. stellt konsequent die Kommissionen den Steuerbehörden gegenüber und erklärt nur im § 209: „Die Schätzungskommission hat in Bezug auf die Personaleinkommensteuer alle Befugnisse einer Steuerbehörde“ (nicht: sie ist eine Steuerbehörde).

Technische Hilfsorgane der direkten Steuerverwaltung sind die auf Grund des G. 23 V 83, R. 84, neu systemisierten „Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters“ (Bemessungsbeamten) (F. M. Erl. 11 VI 83, R. 91, und G. 28 XII 94, R. 6 ex 1895), deren je einer für jeden „Bemessungsbezirk“ aufgestellt ist. Ihre obrigkeitl. Funktion beschränkt sich auf die Ermittlung u. Feststellung von Tatsachen, während es den Finanzlandesbehörden vorbehalten ist, die rechtl. Konsequenzen zu ziehen. Die Verfügungen der letzteren werden dann wieder teilweise von den Bemessungsbeamten, teilweise von den Steuerämtern

teilweise von den Steuerämtern in den Katastraloperaten technisch durchgeführt und kommen schließlich zum großen Teil in den Grundsteuerzahlungsaufträgen zum Ausdruck. Diese unmittelbar den Finanzlandesbehörden untergeordneten Funktionäre teilen sich in Evidenzhaltungsobergeometer I. und II. Klasse (VIII. u. IX. Rangklasse), Geometer I. u. II. Klasse (X. u. XI. Rangklasse) und Eleven. Nach Maßgabe der verfügbaren Zeit dürfen die Bemessungsbeamten auch über Privatansuchen Bemessungen vornehmen, aber nur auf Rechnung des Aars.

Rein technischer Natur sind die Funktionen der am Sitze der Finanzlandesbehörden aufgestellten Katastralmappenarchive (unter der Leitung eines Obergeometers oder Geometers), welche neben der Aufbewahrung der Originalmappen auch die Ausführung größerer graphischer und kalkulatorischer Katasterarbeiten und die Ausfertigung von Wappentopien zu besorgen haben.

J. Die dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Spezialbehörden und Anstalten. 1. Die Lottogesältsdirektion in Wien ist die Zentralbehörde für die Verwaltung des Lottogesältes im ganzen Staate. Sie ist eine eigentl. Behörde, steht unter der Leitung eines „Direktors“ (Hofrates) und fungiert gleichzeitig als Lottovamt für N. D. Ihr unterstehen die Lottovämter in Linz (für D. D. und Salz.), Innsbruck (für Tirol und Vorarlb.), Graz (für Steierm. u. Kärnten), Trieste (für Küstentl., Krain und Dalm.), Prag (für Böhmen), Brünn (für Mähren u. Schlesien) und Lemberg (für Gal. und die Bukow.), welche gleichzeitig die Kassen bilden. Die Untersuchung u. Beirathung der Lottogesältsübertretungen obliegt den leitenden Finanzbehörden. Die Lottokollektanten sind keine staatl. Organe, sondern nur vom Staate vertragsmäßig mit der Übernahme der Einlagen und der Auszahlung kleiner Gewinnte betraute Privatpersonen (Kommissionäre).

2. Die Generaldirektion der Tabakregie in Wien leitet den technischen Teil der Verwaltung des Tabakmonopoles und kann kaum als eine Behörde angesehen werden, da ihr eine Ausübung obrigkeitl. Funktionen nicht zukommt, außer etwa das Recht der Ernennung von Beamten u. Dienern und die Disziplinalgewalt über letztere. Sie wurde errichtet 1834 und führt den gegenwärtigen Titel seit der neuen Organisation durch N. G. 10 VI 73, F. M. B. W. 24. An der Spitze steht ein Generaldirektor (IV. Rangklasse), das Konzeptpersonal besteht aus einem Generalinspektor (V. Rangklasse), Oberinspektoren (VI.), Inspektoren (VII.), Sekretären (VIII.), Finanzkommissären (IX.), Konzipisten (X.) und Konzeptpraktikanten. Sie umfaßt ein Rechnungsdepartement und es ist ihr eine eigene Generaldirektionskasse beigegeben.

Die Generaldirektion besorgt den Einkauf des ausländischen Materiales und die Einföhlung des einheimischen Rohstoffes (Tabakblätter), sie leitet u. überwacht die ihr unterstehenden Fabriken u. Einlöschungssämter sowohl in Bezug auf die Ausübung des Dienstes als auch in technischer Beziehung.

Rücksichtlich der Regelung des Tabakbaues und der Einlösung im Zulande geht sie im Einverständnisse und unter Mitwirkung der Finanzlandesbehörden vor. Die Überwachung des Tabakbaues, die Bestellung der Verleger u. Verschleißer (Trafskanten), dann die Erhebung u. Verstrafung der Übertretungen von Monopolvorschriften fällt nicht in ihren, sondern in den Wirkungskreis der leitenden Finanzbehörden und ihrer Organe bezw. der Gefällsgerichte.

Der Generaldirektion unterstehen die Fabriken, welche sich in Tabakhauptfabriken erster Kategorie (Hainburg, Sedletz, Laibach u. Winnik) und zweiter Kategorie (Wien Ottakring u. Neunweg, Linz, Fürstentelb, Klagenfurt, Sacco, Schwaz, Budweis, Landakron, Tabor, Gbding, Jglau, Neutitschein, Monasterzyska u. Krakau), dann Tabakfabriken (derzeit 11) teilen, ferner 7 Tabakeinlösungsämter und 19 Tabakverschleißmagazine, die meist zugleich den Stempelverschleiß besorgen.

3. Die Salinenverwaltungen in den Alpenländern, u. zw. zu Fischl, Ebensee, Aujssee, Hallein, Hallstratt u. Hall i. L. (mit Oberberggräten [VI.] und Berggräten [VII.] als Amts-vorständen), welche nur die technische Funktion der Salzgewinnung (Erzeugung) zu besorgen haben. Die Salinenverwaltungen in Galizien und der Bukowina (Wieliczka, Bodonia, Bolechow, Delawyn, Dolina, Drohobycz, Kalusz, Kossow, Laco, Lanezyn, Stebnik und Kaczyska) unterstehen dagegen der Finanzlandesdirektion in Lemberg. Den Absatz des gewonnenen (bezw. in Dalm. und dem Küstentl. eingelösten) Salzes besorgen zum Teil eigene Salzverschleißämter. Die Bewilligung zum Bezug und die Überwachung der Verwendung des zu ermäßigten Preisen abgegebenen Salzes (Fabrikalz, Dungsalz, Viehsalz, Salzsole) fällt in den Wirkungskreis der leitenden Finanzbehörden.

4. Die Direktion der Staatsschuld in Wien, reorganisiert mit k. k. P. 23 XII 59, N. 226, und N. E. 22 VIII 71 ist berufen zu allen Verfügungen, die in Angelegenheiten der zur Ausgabe gelangten Staatskrediteffekten und ihrer Coupons notwendig werden. Ihr untersteht die Staatsschuldenkasse.

5. Das Hauptmünzamt in Wien ist die (einzige) Münzstätte des Staates. Dasselbe steht unter der Leitung eines Direktors (VI. Rangklasse), ist zugleich Kasse und besorgt die Gold- u. Silber-einlösung für Wien. (Gegenwärtig wird nur mehr Gold und goldbüchsiges Silber eingelöst.) Zu demselben gehört auch eine Gravurakademie unter einem eigenen Direktor (VII.). Außer seinen eigentlichen dienstl. Aufgaben übernimmt das Amt auch die Herstellung von Medaillen über Privat-auftrag.

Dem Hauptmünzamt unterstehen die Gold- und Silber-einlösungskassen, welche mit den Punzierungsämtern in Prag, Graz, Triest, Lemberg u. Krakau verbunden sind.

6. Das Generalprobieramt in Wien unter der Leitung eines Direktors (VI.) hat die Aufgabe, die aus der staatl. Münzstätte hervorgehenden

Münzen auf Schrot u. Korn zu prüfen. Nach dem Übereinkommen zwischen dem österr. und dem ungar. F. W. (F. W. Erl. 22 III 93, Z. 1636/F. W.) nehmen das k. k. Generalprobieramt in Wien und das königl. ungar. Hauptprobieramt in Kremnitz die genaue Prüfung der je in dem anderen Staatsgebiete geprägten Gold- u. Silbermünzen der Kronenwährung von jeder einzelnen Münzung vor, dergestalt, daß die Ausgabe geprägter Münzen überh. erst stattfinden kann, wenn durch die bei beiden Probierämtern vorgenommenen Stockproben Feingehalt u. Gewicht innerhalb der gesetzlich statthafsten Fehlergrenzen befunden wurden. Das Generalprobieramt nimmt auch chemisch-analytische Untersuchungen von allerlei Stoffen (Brennstoffen, Erzen, Wässern, Solen, Fabrikprodukten usw.) über Verlangen von Privatparteien gegen Entrichtung bestimmter Gebühren vor und überprüft auf Vergehren die von den Punzierungsämtern genommenen amtl. Proben gegen solches Entgelt. Behörden, welche diese Leistung des Generalprobieramtes in Anspruch nehmen, haben in der Regel die Gebühren ebenfalls zu entrichten.

Die Münzkontrolle ist eine alte Einrichtung und wurde ursprünglich durch einen k. k. Hauptprobierer gegenüber allen bestehenden Münzstätten geübt (Instruktion für diesen 5 X 1767).

7. Das Hauptpunzierungsamt in Wien zur Leitung der Geschäfte der Prüfung des Feingehaltes von Gold- u. Silberwaren u. Feingehaltsbezeichnung (Punzierung), zugleich zur Ausführung dieser Geschäfte in Wien. Es überwacht auch die Gold- u. Silberdrahtzüge. Diesem unter der Leitung eines Direktors (Hofrates) stehenden Amte sind untergeordnet: 2 Filialpunzierungsämter in Wien, das Punzierungsamt in Linz, die Punzierungsämter, zugleich Einlösungskassen in Prag, Krakau, Lemberg, Graz u. Triest, und die Punzierungsamts-exposituren in Innsbruck u. Bregenz (letztere in Anlehnung an die dortigen Hauptzollämter). Auch wird die Punzierung durch einige Hauptsteuerämter u. Hauptzollämter besorgt.

8. Die Diakasterialgebäudedirektion in Wien unter der Leitung eines Direktors (Oberbaurates), errichtet zufolge N. E. 16 III 35, ist seit der Regelung ihres Wirkungskreises mit F. W. Erl. 7 X 65, Z. 47258, zu einem lokalen Amt für Wien geworden, indem ihr die Aufgabe obliegt, die dortigen ärarischen Gebäude insofern im Stande zu erhalten, als dies nach dem bürgerl. Rechte dem Hauseigentümer zukommt. Die innere Erhaltung ist Sache der die Gebäude benutzenden Stellen. Außerhalb Wiens gehört die Erhaltung der Amts- und sonstigen ärarischen Gebäude in den Wirkungskreis der betreffenden Ressortverwaltungen.

9. Die Hof- u. Staatsdruckerei in Wien, welche im J. 1804 probeweise errichtet und mit N. E. 21 X 14 definitiv bestätigt wurde, wird von einem Direktor (Hofrat) geleitet und umfaßt eine Verwaltungs- und eine technische Abteilung. Ihre Aufgabe besteht in der Herstellung aller Werteffekten u. Wertzeichen des Staates (Staatsschuldverschreibungen, Coupons, Papiergeld, Brief- u.

Stempelmarken u. dgl. in der „Kreditabteilung“), und in dem Drucke der Gezeig- u. Verordnungsblätter, Kundmachungen, eines Teiles der Drucksorten für den Amtsgebrauch (ein anderer Teil, bes. in der Provinz, wird durch die Privatindustrie besorgt), insbes. der sog. „streng verrechenbaren Druckorten“, die unter eine bes. Kontrolle gestellt sind. Sie soll aber auch als Musteranstalt wirken, wissenschaftliche u. künstlerische Arbeiten in Beziehung auf die Vielfältigung unterstützen, bes. wo die Mittel der Privatanstalten nicht ausreichen, und die Bervollkommnung der graphischen Künste anstreben. So wurde unter anderem auch die Hochprägung (Blindenschrift) in dieser Anstalt ausgebildet. Sie übernimmt somit auch die teils entgeltliche, teils unentgeltl. Herstellung von Werken für Private, dann für wissenschaftliche u. Kunst-Anstalten. Durch einige Zeit hatte die Hof- u. Staatsdruckerei eine Zeitschrift „Faust“ herausgegeben, welcher die graphischen Künste große Fortschritte verdanken.

10. Zur Ausführung technischer Katastralarbeiten verfügt das F. M. über das Lithographische Institut des Grundsteuerkatasters, in welchem Kopien der Platten in Schwarzdruck hergestellt werden, und über das Triangulierungs- u. Kalkulobureau zur Ausführung von Triangulierungsarbeiten im ganzen Staate. Beide haben den Sitz in Wien.

III. Die den leitenden Finanzbehörden unterstehenden ausübenden Ämter. Der Mangel einer durchgreifenden Unterscheidung der Finanzverwaltungsgorgane erschwert die Einhaltung einer systematischen Ordnung. Eine Reihe von Ämtern wurde (neben den „Anstalten“) mit Rücksicht auf ihre Unterstellung unter Spezialbehörden bereits besprochen, wiewohl sie teilweise auch zu den „ausübenden Ämtern“ im weiteren Sinne gezählt werden. Im e. S. begreift man unter den ausübenden Gefällsämlern:

1. Die Zollämter. Diefelben werden aus zwei Gesichtspunkten eingeteilt. Nach Maßgabe ihrer Wichtigkeit unterscheidet die A. G. 7 IV 70: a) Gefällsoberämter, b) Gefällshauptämter, c) Gefällsunterämter. Nach Maßgabe ihrer Befugnisse nach außen zerfallen sie in: a) Hauptzollämter I. u. II. Klasse und b) Neben Zollämter I. u. II. Klasse. Auf letztere Einteilung gründet sich auch ihre offizielle Benennung. Nach der Lage sind sie entweder a) Grenzzollämter (unmittelbar an der Zolllinie, im Grenzbezirk oder schon auf fremdem Territorium) oder b) Innerlandsämter (im inneren Zollgebiete). Die letzteren sind durchwegs Hauptzollämter.

Wie bei allen verrechnenden Ämtern besorgen auch die Leitung der Zollämter zwei „Oberbeamte“, welche für alle Amtshandlungen solidarisch verantwortlich sind. Mit ihnen haften auch jene „ausübenden Beamten“ u. Hilfsbeamten (insbes. Kassiere), welche bei größerem Geschäftsumfange mit der Register- bzw. Kassaführung oder sonstigen bes. Geschäften betraut sind, für diese Geschäfte. Die „leitenden Oberbeamten“ (Vorstände) sind je nach der Kategorie des Amtes: Oberfinanzräte (VI.), Zolloberamts- bzw. Zolloberamts- bzw. Zolloberamts-

verwalter (VIII.), Zollamtsverwalter (IX.), Zollamtsleiter (X.) oder Zolleinnehmer (XI.). Die „kontrollierenden Oberbeamten“ sind: Zolloberamtskontrolloren (VIII.), Zolloberamtskontrolloren (IX.), Zollamtskontrolloren (X.), Kontrollassistenten (XI.). Außerdem bestehen nach Bedarf: Zollmagazinverwalter (IX.), Zollamtskassiere (IX.), Zolloberamtsassistenten (IX.), Zollamtsassistenten (X.), Zollamtsassistenten (XI.) und Zollamtspraktikanten. Zur Hilfeleistung sind den Zollämtern Finanzwachindividuen des Mannschafsstandes zugewiesen.

Wenn ein Grenzzollamt nicht unmittelbar an der Zolllinie besteht, kann an letzterer im Bedarfsfall ein Anfsage- (Aufsage-) Posten errichtet werden, welcher, unter der Leitung eines subalternen Beamten stehend, einen integrierenden Bestandteil des betreffenden Zollamtes bildet.

Die Hauptzollämter in Wien, Prag, Bodenebad u. Triest, dann alle Zollämter in Kärnten u. Krain unterstehen unmittelbar der betreffenden Finanzlandesbehörde, die übrigen dagegen den Finanzbezirksdirektionen bzw. Finanzinspektoren.

Die Aufgabe der Zollämter besteht vorwiegend in der Durchführung des Zollverfahrens bei der Wareneinfuhr, -ausfuhr u. -durchfuhr, dann der Bemessung, Einhebung u. Verrechnung der Zollgebühren. Doch haben nicht alle Kategorien von Ämtern die volle „Verzollungsbefugnis“, d. h. die Durchführung des Zollverfahrens rücksichtlich bestimmter Arten u. Mengen von Waren ist den Ämtern höherer Kategorie vorbehalten. Eine Beilage zur Durchführungsverordnung zum Zollgesetz bestimmt diese Befugnisse. Die Zollämter haben aber vielfach auch andere indirekte Steuern in Empfang zu nehmen und Zahlungen, die mit diesen Gefällszweigen zusammenhängen (z. B. Beamtengehälter, Rückvergütungen), zu leisten. Sie haben auch gewisse beschränkte Kompetenzen zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen und zur Entgegennahme des Ansehens um Ablassung vom gesetzl. Verfahren in Gefällsstraffällen.

2. Die Gefällsämler in Triest u. Prag mit Gefällsamtsdirektoren (VIII.), Kontrolloren, Offizialen u. Assistenten besorgen die Perception u. Verrechnung der indirekten Abgaben mit Ausnahme der Zölle in den genannten Städten.

3. Die Verzehrungssteuerlinienämter in Wien u. Triest besorgen mit Zuhilfenahme von Finanzwachmannschaften die Einhebung der allg. Verzehrungssteuer längs der Verzehrungssteuerlinie und die Überwachung der letzteren. In den übrigen „geschlossenen Städten“ ist die Einhebung der Linienerverzehrungssteuer an die betreffenden Gemeinden verpachtet, so daß dort keine staatl. Einhebungsorgane mehr bestehen. Diese Ämter sind besetzt mit Oberamts- bzw. Amtsverwaltern, Kontrolloren, Einnehmern, Offizialen u. Assistenten. Jene in Wien sind auch mit der Perception anderer indirekter Abgaben betraut.

IV. Die Steuerämter. Die wichtigeren derselben führen den Namen Hauptsteuerämter. Diese Ämter fungieren als allg. Perception- u. Zahlstellen für alle Orte, in welchen keine Finanzkassen bestehen, und für alle staatl. Einnahmen u.

Ausgaben, welche nicht bei Kassen oder Ämtern zugewiesen sind. Nach der kais. B. 14 IX 52 (Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10) über die Organisation der Bezirksämter besorgen die Steuerämter die individuelle Beschreibung (nicht Bemessung!) der direkten Steuern und der Zuschläge zu denselben, dann ihre Einhebung, Verrechnung u. Abfuhr und die Nachweisung der Rückstände. Ebenso haben sie aber auch die unmittelbaren Gebühren, die Taxen, die Militärtaxe, die Evidenzhaltungsgewühren, die indirekten Steuern u. Konfuzenzgelder, Domänen- u. Forstrenten, dann Grundentlastungszahlungen und sonstige Staatseinnahmen in Empfang zu nehmen und zu verrechnen. Sie haben auch die polit. Depositen und außerhalb der Sizze von Landesgerichten (wo eigene Gerichtsdepositenämter bestehen) auch die gerichtl. Depositen u. Waisenvermögen in Verwahrung zu nehmen und kassemäßig zu verrechnen (weshalb sie auch die Benennung: Steuer- u. gerichtl. Depositenämter führen). Die Steuerämter haben ferner die Grundsteuerzahlungsaufträge auszufertigen, sie haben in den einfacheren Fällen die unmittelbaren Gebühren zu bemessen (und insofern einen behörl. Wirkungsbereich), sie können zu einfacheren Lokalhebungen delegiert werden, wie zur Erhebung von Elementarschäden und zur Klassifizierung von Wohnhäusern und haben auch mancherlei Zahlungen für Rechnung des Staatskassens zu leisten. Auch können subalterne Steueramtsbeamte nach Zulässigkeit des Dienstes ausschließweise für den direkten Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften verwendet werden.

Am Sizze jedes Bezirksgerichtes befindet sich für den betreffenden Gerichts-, zugleich Steuerbezirk, ein Steueramt, doch erstreckt sich sein Wirkungsbereich hinsichtlich der direkten Steuern in der Regel nicht auf die Städte mit eigenem Statut, da in den letzteren zumeist die polit. Magistrate auch die Steuererhebung besorgen. Mit der Einbeziehung des größten Teiles einiger um Wien gelegener Gerichtsbezirke in das Gemeindegebiet der Stadt Wien im J. 1892 ging die Steuererhebung für dieses erweiterte städt. Gebiet an den Magistrat der Reichshauptstadt über. Aus diesem Anlasse wurden die sieben dort gelegenen Steuerämter aufgelassen und an ihrer Stelle zuerst neun, 1894 zehn Finanz- und gerichtl. Depositenkassen (in Favoriten, Simmering, Meidling, Hiebing, Rudolfsheim, Fünshaus, Dittkring, Hernals, Währing u. Döbling) errichtet. Diese Kassen haben die Obliegenheiten der Steuerämter mit Ausschluß der Einhebung der direkten Steuern u. Militärtaxen.

Die innere Einrichtung der Steuerämter wurde geregelt durch die N. E. 9 IX 53, R. 225, und stimmt im allg. mit jener der sonstigen perzipierenden Ämter überein. Als leitende Oberbeamte fungieren Hauptsteuerernehmer (VIII.) und Steuerernehmer (IX.), als kontrollierende Beamte: Hauptsteueramtskontrolloren (X.), dann gibt es Steueramtsoffiziale (X.), Adjunkten (XI.) und Praktikanten.

Die Steuerämter stehen im Verhältnis unmittelter Unterordnung; zu den Bezirkshauptmannschaften als Steuerbehörden rücksichtlich der direkten Steuererhebungen und der Personalien, zu den Finanzbezirksdirektionen bzw. Finanzdirektionen rücksichtlich der Gebühren, indirekten Abgaben und des Kasse- u. Rechnungswesens, zu den Bezirksgerichten hinsichtlich der gerichtlichen und zu den Bezirkshauptmannschaften als polit. Behörden hinsichtlich der polit. Depositen (Ministerialverordnung 29 XII 54, R. 4 ex 1855). Die Finanzkassen in Wien unterstehen in Personalsachen der dortigen Finanzbezirksdirektion und bezüglich der Gebühren dem Zentraltax- u. Gebührenbemessungsamte.

Über die Finanzprokurenaturen und die Finanzwache s. die bezügl. Art.; über die Gefällsgerichte den Art. „Gefällsstrafverfahren“ und über die Kassen den Art. „Staatsrechnungswesen“.

Literatur.

Für die Geschichte der Finanzbehörden: d'Elvert: Zur österr. Verwaltungsgegeschichte, 1880, und desselben Verfassers: Zur österr. Finanzgeschichte, 1881; XXIV. u. XXV. Bd. der Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. mähr.-schlesischen Gesellschaft. Für die gegenwärtige Organisation einiges in Konopásek u. Mor: Österr. Finanzgegeschichte, herausgegeben von Bloński, 1880; teilweise ausführlicher in Mayrhofer-Pace, V. Aufl., 1895, I. Bd. v. Myrbach.

Finanzgeschichte.

(Bis zum Tode Kaiser Josef II. (1790).)

Vorbemerkung. Im folgenden soll, unter Beschränkung auf die alten österr. und böhm. Erbländer und Salz., vorerst ein allg. historischer Überblick über die Entwicklung des Finanzwesens (I) gegeben werden, welchem sich ein spezieller, systematischer Teil (II) anschließt. Inhalt des letzteren: A. Direkte Steuern: 1. Österr. Stammländer, 2. Tirol, 3. Böhmen, 4. Mähren, 5. Schlesien, 6. Die Theresianischen Steuerrestitutionen, 7. k. f. Veronasteuern, 8. Besteuerung des Akerus, 9. Besteuerung der Juden, 10. Direkte Besteuerung in Salz. — B. Indirekte Steuern: 1. Allgemeines, 2. Branntweuern, 3. Sonstige Aufwandsteuern, 4. Monopole, 5. Zölle. — C. Gebühren u. Verkehrssteuern. — D. Staatsschulden.

I. Allg. Entwicklung. 1. Erste Periode (bis 1527). Wie anderwärts, lag im Mittelalter auch in den österr. Erbländern sowie in den damals noch unter eigenen Herrschern stehenden Ländern der böhm. Krone der finanzielle Schwerpunkt ganz überwiegend in den Domänen, hinsichtlich welcher zwischen Privatbesitz des Landesfürsten und Staatsbesitz nicht unterschieden wurde, und in den Regalien. Unter letzteren verstand man teils Einkünfte, die aus der Gerichtshoheit oder aus der Fiktion des l. f. Obergentligumes entsprangen, wie die Geldbußen u. Heimfalligkeiten, teils gewisse ausschließlich dem Landesherrn vorbehaltenen Einnahmen privatwirtschaftl. Art (Forst-, Jagd- u. Fischereiregal, überwiegend auch das Bergregal), teils auch Einnahmen von gebühren- oder steuerartigem Charakter — wie das bekanntlich vielfach stark miß-

brauchte Münzregal, zum Teil auch das Bergregal — bezw. das Salzregal.

Von sonstigen gebührenartigen Abgaben dieser Periode wären noch zu erwähnen die Marktgelder für die Verleihung von Marktgerichten, die vielfach mit den Zöllen kombinierten Wege- u. Brückennauten und der Schutzzins der als Kammergut betrachteten Juden. An eigentl. Steuern bestanden Jahrb. hindurch fast nur die Zölle, neben welchen seit dem 12. Jahrh. allmählich einige andere indirekte Abgaben aufkamen. Ordentliche direkte Steuern finden sich vorerst nur vereinzelt, so die Stadtsteuern (Schätzungsteuer in Österr. und Kammerzins in Böhmen), dann die unter dem Namen „Schöß“ in Schlesiens 1202 eingeführte ordentliche allg. Grundsteuer.

Alle diese ordentl. Einnahmszweige beruhten teils auf uraltem Herkommen, teils auf einseitigen, noch vor der Ausbildung der ständischen Verfassung erlassenen Anordnungen der Landesfürsten. Schon früh erwies sich aber die Unzulänglichkeit eines so unentwickelten Steuerhystemes. Inbes. drängte der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, dann die durch die Erfindung der Feuerwaffen bedingte Notwendigkeit, Söldnertruppen zu halten, endlich die durch den steigenden Bedarf verursachte Verpfändung vieler alter Einnahmsquellen zu einer Erweiterung des Kreises der letzteren. Anfänglich handelte es sich hierbei ausschließlich um die Deckung des jeweiligen Kriegserfordernisses, welche man bald durch die Ausschreibung allg. Kopfsteuern, bald durch allg. Vermögenssteuern zu beschaffen suchte. Bei der geringen Bedeutung des beuvel. Kapitals im Mittelalter liegt es in der Natur der Sache, daß durch die Vermögenssteuern hauptsächlich das unbewegl. Kapital getroffen wurde, welches denn auch immer häufiger zum Gegenstande partieller Vermögenssteuern wurde. Aus letzteren entwickelten sich später allmählich die Ertragssteuern.

In Gemäßheit der inzwischen ausgebildeten Autonomie der Landstände bedurfte jede solche außerordentl. Besteuerung der Zustimmung des betreffenden Landtages, welche bald für ein bestimmtes, entsprechend zu repartierendes Steuerkontingent, bald einfach unter direkter Festsetzung des Steuerfußes erteilt wurde. Die Steuerveranlagung erfolgte in den einzelnen Ländern in sehr verschiedener Weise, aber überall auf sehr unvollkommenen Grundlagen, in der Regel auf Grund eines auf Selbsteinschätzung beruhenden Katasters. Zuweilen wurde das Steuerbewilligungsrecht der Stände allerdings unter dem Drange der Umstände durchbrochen (so 1463 von Friedrich IV.). Ueber. machte sich mit der fortgeschrittenen Erstarrung der Staatsgewalt und der Ausgestaltung der Staatsbehörden das U. der wachsenden Staatsausgaben auch in Friedenszeiten immer mehr geltend, so daß schon gegen Ende dieser Periode eine vom Landesfürsten begehrte Steuerbewilligung kaum mehr vollständig versagt werden konnte.

Von einem Gleichgewichte zwischen Einnahmen u. Ausgaben konnte infolge der vielen Kriege und des wenig entwickelten Steuerhystemes

nicht die Rede sein. So war denn die Finanzlage namentlich gegen Ende des 15. Jahrh. in dem ganzen Gebiete des heutigen Österr. eine trostlose, was eine immer stärkere Inanspruchnahme des Kredites, namentlich durch Verpfändung von Domänen u. Regalien bedingte.

Erwähnenswert wären die Aktionen Maximilians I. zur Zentralisierung der obersten Finanzverwaltung (1498, s. Adler, Zentralverwaltung unter Maximilian I.) und zur Schaffung einer ständischen Gesamtvertretung durch Einberufung eines Generallandtages von ständischen Ausschüssen aller österr. Länder (1518). Beide Versuche blieben vorläufig ohne nachhaltige Wirkung.

2. Zweite Periode. Von der Bereinigung der böhmischen Länder mit Österr. (1527) bis zum Dreißigjährigen Kriege (1618). Der Erwerb der Kronen Böhmens u. Ungarns durch Ferdinand I. fällt mit immer häufigeren Vorstößen der türkischen Macht zusammen, deren Abwehr trotz des erweiterten Länderbesitzes nur bei äußerster Anspannung der militärischen u. finanziellen Leistungsfähigkeit gelingen konnte. Dies bedingte nicht nur eine stützende Erhöhung u. Ausgestaltung der normalen Realsteuern, sondern auch die häufige Ausschreibung außerordentl. Türkensteuern, welche die Elemente der Kopf- u. Vermögenssteuer mit jenen der verschiedensten Ertragssteuern vereinigten, sowie die Erweiterung der Konsumsteuern und die Einführung von Verkaufssteuern auf die verschiedensten Produkte. So erklärt es sich, daß das Steuerhystem zu Ende dieser Periode bei aller Unvollkommenheit doch bereits eine weitgehende Differenzierung in Bezug auf Steuerobjekt u. Steuerfuß aufweist.

Das ständische Bewilligungsrecht erreichte in dieser Periode seine größte Bedeutung. Gegenstand desselben waren nunmehr alle Staatseinnahmen mit Ausnahme jener aus Domänen, Regalien u. Zöllen. Die Bewilligung erfolgte, auch bei indirekten Abgaben, meistens auf bestimmte Zeit. Unlänglich der Türkengefahr fanden wiederholt gemeinsame Beratungen von ständischen Ausschüssen mehrerer Länder statt (so 1529 für die böhm., 1531 für die österr. Länder), deren Zweck die möglichste Ausgleichung der jeweiligen Steuerlast war. Eine definitive Einigung über die Anteile der einzelnen Länder an der Gesamtbewilligung kam jedoch erst auf einer anfangs 1542 zu Prag abgehaltenen Beratung von Ausschüssen säm. Länder zustande. Hierbei übernahm auf Grund vorläufiger Schätzungen des Wertes der Güter u. Realrechte Böhmen 425.000 fl., Mähren 200.000 fl., Schlesiens mit Schwednitz 250.000 fl., Lausitz 50.000 fl., die Gesamtheit der fünf österr. Stammländer (ohne Tirol) 400.000 fl. — vorbehaltlich des Ergebnisses der endgültigen Schätzung. Auf Grund der letzteren wurde dann der Anteil der böhm. Länder mit zwei Dritteln, jener der österr. mit einem Drittel der Gesamtsteuer richtiggestellt. Von der ersteren Quote sollten Böhmen $\frac{4}{9}$, Mähren $\frac{2}{9}$, und Schlesiens $\frac{1}{9}$, von der letzteren N. D. $\frac{1}{3}$, D. D. $\frac{1}{6}$ und die drei innerösterr. Länder die Hälfte übernehmen. Der

Anteil der böhm. Länder an der wirtl. Bewilligung war jedoch häufig ein geringerer.

Analog der Zweiteilung der Staatseinnahmen in solche, welche auf der l. f. Gewalt beruhten, und solche, die an die ständische Bewilligung gebunden waren, war auch die Einhebung u. Verwaltung geteilt zwischen den landesfürstlichen (Kameralämtern) und den ständischen Kassen. Der Parallelismus war jedoch kein vollständiger. Die Kameralämter waren nämlich vielfach mit der Einhebung solcher indirekter Steuern betraut, welchen eine ständische Bewilligung zu Grunde lag. Dagegen war die Veranlagung u. Einhebung der direkten Steuern allerdings in der Regel — hinsichtlich der Realsteuern ausnahmslos — Sache der ständischen Einnehmerämter. Im großen u. ganzen waren die Einnahmen aus den Domänen, Regalien u. Kameralgefallen zur Bestreitung der Auslagen für Hofstaat u. Zivilverwaltung, die übrigen Einnahmen zur Deckung des Militärerfordernisses bestimmt, was in der nächsten Periode zu der formellen Scheidung zwischen Kameral- u. Militäretat führte.

Über die Höhe der Staatseinnahmen in dieser Periode stehen uns nur unzuverlässige und vielfach nicht vergleichbare Daten zu Gebote. Im J. 1566 betrug die ständischen Bewilligungen für die Gesamtheit der Länder mindestens 1 Million, die ordentl. Bruttoeinnahmen aus l. f. Gefällen u. Domänen für die österr. reichs. Länder (einschließlich Tirol) 872.394 fl., wozu noch das Erträgnis des Quecksilbergewerkes in Idria kam. Der Ertrag der verpfändeten Domänen u. Ämter (266.331 fl.) war hiebei nicht eingerechnet. Die gleichzeitigen ordentl. Einnahmen aus den böhm. Ländern waren ganz geringfügig. 1607 wurden die ordentl. Einnahmen (also ohne die ständischen Bewilligungen) für die Gesamtheit der Länder auf 3 Millionen geschätzt, welcher Betrag nur für den Hofstaat, die Zivilverwaltung u. Schuldenverzinsung ausreichte.

Infolge der vielen Kriege und inneren Unruhen zeigt die Schuldenlast, obgleich wiederholt Teile derselben von den Ländern übernommen wurden, eine stetig steigende Tendenz. Ueberh. bietet die Finanzlage in dieser Periode ein sehr trübes Bild. War ja doch in manchen Ländern der größte Teil der Domänen u. Güter verpfändet. Dazu kamen die ungläubl. Buntschichtigkeit des Steuersystems, die vielfachen Steuerbefreiungen gerade der leistungsfähigsten Klassen, die unzweckmäßige Veranlagung u. Einhebung der meisten Abgaben, die ungenügende Kontrolle und die Unehrllichkeit vieler Kameralbeamten, die geringe Entwicklung von Handel u. Gewerbe, die kostspielige Hofhaltung sowie die große Freigebigkeit mancher Monarchen — durchwegs Momente, die auf die Staatsfinanzen ungünstig einwirken mußten.

Die Zentralisierung der obersten Finanzverwaltung wurde schon von Ferdinand I. im Kampfe mit den Ständen der böhm. Länder durchgeführt, indem er der (nach dem erfolglosen Versuche Kaiser Maximilians von 1498) 1527 neu errichteten Hofkammer sämtl. Länderkammern unterstellte (Zellner, zur Geschichte der österr. Zivilverwaltung).

Bei der Teilung der österr. Lande 1565 wurden allerdings wieder selbständige Hofkammern in Innsbruck (für Tirol und Vorderösterr.) und in Graz (für Innerösterr.) errichtet.

3. Dritte Periode (1618—1740). Die riesigen Kosten des Dreißigjährigen Krieges nötigten zu einer bedeutenden Erhöhung der Steuerlast, zumal die eingezogenen Güter der böhm. Rebellen (im Werte von über 40 Mill. fl.), soweit sie nicht ohnehin gnadenweise verpfändet oder als Lehen vergeben wurden, wegen der hierauf haftenden Hypotheken und der entwerteten Valuta nur unvorteilhaft veräußert werden konnten.

Dies führte zunächst zu einer Steigerung der Länderkontributionen (der Name Kontribution für die landtägl. Hauptsteuerbewilligung wird erst seit 1621 offiziell) und zu teilweisen Reformen ihrer Veranlagung, insbes. zur Schaffung richtiger Steuergrundlagen, zur Einschränkung der Steuerbegünstigungen des Adels und zur Scheidung in ordentliche u. außerordentl. Kontributionen. Erstere wurden unter allen Umständen postuliert und häufig durch Prozesse auf längere Zeit festgelegt. Der bezügl. Repartitionschlüssel (s. oben 2. Periode) wurde 1655 in der Weise neu vereinbart, daß die böhm. Länder $\frac{10}{18}$, die österr. $\frac{8}{18}$ der Gesamtkontribution tragen sollten. Wegen der weiteren Aufteilung ergaben sich viele Schwierigkeiten. Nach einem Regierungsbeschlusse von 1668 sollte von dem Anteile der böhm. Länder Böhmen $\frac{1}{2}$, Mähren $\frac{1}{6}$ und Schlesien $\frac{1}{3}$ entrichten, von jenem der österr. Länder Innerösterr. $\frac{1}{2}$, N. D. $\frac{1}{3}$ und D. D. $\frac{1}{6}$. Seit 1682 sollten von der österr. Ländergruppe $\frac{25}{12}$, von der böhm. $\frac{47}{12}$ postuliert werden. Dieses Verhältnis wurde jedoch nicht immer eingehalten und drang namentlich bei der landtägl. Bewilligung oft nicht durch. Bei dessen Beurteilung darf nicht übersehen werden, daß zu jener Zeit die noch geringe Entwicklung des Städtewesens eine höhere Belastung der österr. Länder nicht gestattete, weshalb deren Leistung (zusammen um rund $\frac{1}{13}$ mehr als Böhmen u. Mähren) keineswegs als eine relativ zu geringe erscheint. Die Höhe des Extraordinariums hing von dem jeweiligen Erfordernisse ab. Anstatt der früher gewöhnl. Quotitätssteuern werden seit der Mitte des 17. Jahrh. immer bestimmte Kontributionskontingente bewilligt und dann vom L. T. repartiert, jedoch nicht immer ausschließlich als direkte Steuer, sondern vielfach auch mit Zuhilfenahme indirekter Abgaben. Die Verschiedenheiten zwischen den Kontributionsystemen der einzelnen Länder bestehen auch in dieser Periode noch fort.

Hand in Hand mit der Ausbildung der Kontributionen geht jene der Landesfürstlichen indirekten Besteuerung, deren Bedeutung, absolut u. relativ, mehr u. mehr hervortritt. Die inneren Verbrauchsabgaben u. Zölle werden erweitert und neue Einnahmsquellen (Zaxen, Stempel, Tabakmonopol) eröffnet. Ab u. zu finden sich bereits erfolgreiche Versuche einheitl. Maßregeln für die Gesamtheit der Länder. Der Versuch einer einheitl. Gestaltung aller indirekten Abgaben durch Einführung einer Universalakzise, durch welche man

sogar die direkten Steuern erheben zu können hoffte, gelang aber nur in beschränktem Umfange (1707 in Schlesien, 1709 in Böhmen). Ueberh. war die Buntstückigkeit noch immer eine sehr bedeutende. Doch wurde das ganze Steuersystem nach u. nach rationeller. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die immer mehr fühlbare Stärkung der landesfürstl. Gewalt. So benutzte Ferdinand II. die durch die Rebellion in Böhmen u. Mähren eingetretene Rechtsverwirrung zur Einführung neuer Konsumsteuern, vorübergehend, d. h. bis zum Erlasse der neuen L. D. (1627 u. 1628), auch zur einseitigen Ausschreibung von Kontributionen. Später wird die landtägl. Bewilligung wieder die Regel, die Ausnahmen werden aber gegen Ende des 17. Jahrh. immer häufiger, insbes. in Kriegeszeiten. Allerdings wird das ständische Steuerbewilligungsrecht noch in späteren Steuerrezeffen ausdrücklich anerkannt.

Die Kontributionen sind, bis auf einzelne kleine Kameralquoten, auch in dieser Periode ausschließlich zur Deckung des Heereserfordernisses bestimmt. Mit den anderen jeweilig ausgeschriebenen außerordentlichen direkten Steuern bilden sie nunmehr den Militäretat, welchem die Gesamtheit der sonstigen Staatseinnahmen als Kameraletat gegenübersteht.

Die Staatseinnahmen werden für 1624 mit rund 5 Mill. fl. angegeben. 1670 trugen die Kontributionen 890.000 ein, die Kameralgefälle 5.221.524, 1708—1710 durchschnittlich 8.000.000 bezw. 8.421.368, 1720—1724 6.500.000 bezw. 8.061.776 fl. Hier sind die der Wiener Stadtbank (s. Art. „Staatsschuld“) zukünftige übergebenen Kameralgefälle (1708—1710 Durchschnitt 1.550.000, 1720—1724 Durchschnitt 3.500.000 fl.) nicht eingerechnet, desgleichen die vielen an Private verpfändeten Domänen u. Gefälle. Diese Ziffern zeigen den wachsenden Anteil der indirekten Abgaben an den Staatseinnahmen.

Die Finanzlage war, angesichts des Mißverhältnisses zwischen den Einnahmen u. Ausgaben, fast immer eine ungünstige, zeitweilig aber geradezu eine trostlose, so namentlich gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges, dann anlässlich der Türkenkriege von 1682 u. ff., und während des spanischen Erbfolgekrieges (1701—1714). Unter Karl VI. trat übrigens infolge der Steuerreformen und der ersipflich. Wirksamkeit der Wiener Stadtbank eine unverkennbare Erholung ein. Vorübergehend (1724) verschwand sogar das seit langem chronisch gewesene Defizit nahezu gänzlich. Immerhin war das Anwachsen der Schuldenlast ein Gegenstand steter Sorge (s. Staatsschuld).

Die Finanzverwaltung ließ unter Leopold I. noch sehr viel zu wünschen übrig. Namentlich fehlte es an einer ordentl. Kassenkontrolle und an einer genauen Übersicht über den Schuldenstand der einzelnen Ämter. Auch die Beamten waren vielfach untauglich oder unzuverlässig. Die ärgste Korruption herrschte unter dem Hofkammerpräsidenten Grafen Sinzendorf (1657—1680), welchem später der Verkauf von Ämtern u. Gnadenverleihungen, der Verkauf zweifelhafter Staatsschul-

forderungen und die Benachteiligung von Staatsgläubigern zum eigenen Vorteile sowie sonstiger Mißbrauch der Amtsgewalt nachgewiesen wurde, worauf man ihn zu einem Schadenersatze von 1,970.000 fl. verurteilte. Unter dem tatkräftigen Hofkammerpräsidenten Grafen Starhemberg (1703—1715) wurden viele Gebrechen der Finanzverwaltung abgestellt. Namentlich aber hob sich dieselbe durch die Übertragung zahlreicher Kameralgefälle an die Wiener Stadtbank (1706 u. ff.) und die Einführung einer Zentralkasse u. Rechnungskontrolle (1715) — s. Art. „Staatsschuld“. Auch die Finanzkonferenz (1716—1740), ein spezieller Ministerrat in Finanzsachen, erwies sich im ganzen als ersipflich. Die selbständigen Hofkammern für Innerösterreich u. Tirol wurden noch unter Leopold I. aufgehoben, worauf die allg. Hofkammer wieder als Zentralkasse für sämtl. Erblande fungierte.

4. Vierte Periode (1740—1790). Die unglückl. Kriege in den letzten Regierungsjahren Karls VI. und die im Gefolge derselben eingetretenen Gebietsverluste (Neapel u. Sizilien, Serbien u. Walachei) hatten die Monarchie, ungeachtet der vorteilhaften Wirkungen der inneren Reformen des genannten Monarchen, finanziell sehr geschwächt. Durch die Kriege in den ersten Jahren der Regierung Maria Theresias mußte also die Finanzlage eine sehr kritische werden. Gleichwohl und ungeachtet des Verlustes einer reichen Provinz gelang es, u. zw. selbst während des späteren, die Monarchie aufs äußerste gefährdenden Siebenjährigen Krieges, teils durch Mehranspannung der Steuerkraft, teils durch Finanzprovisionen des im ganzen unerschütterte gebliebenen Staatskredits, die Schwierigkeiten des Augenblickes ohne Verletzung erworbener Rechte zu überwinden, und zugleich eine gerechtere Verteilung der Steuerlast anzubahnen.

Letzteres ergab sich geradezu als Konsequenz des gestiegenen Erfordernisses. Die im J. 1748 beschlossene Erhöhung des Friedensstandes der Armee auf 108.000 Mann bedingte nämlich eine entsprechende Erhöhung der ohnehin stets unzureichend gewesenen Länderkontributionen, welche ohne eine Einschränkung der bisherigen Steuerprivilegien des Adels nicht denkbar gewesen wäre. Diese letztere wurde nun durch die gleichzeitig eingeleiteten Steuerreformen im großen u. ganzen erzielt. Was die Kontributionssummen betrifft, so wurden dieselben in eigenen Rezeffen, einschließl. entsprechend Kameralquoten, auf 10 Jahre mit 12,734.000 fl. vereinbart, wovon N. D. 2,008.000, D. D. 1,004.000, Steierm. 1,248.000, Kärnten 637.000, Krain 430.000, Görz u. Gradiska 36.000, Böhmen 5,270.000, Mähren 1,856.000 und Tirol-Schlesien 245.000 fl. übernahmen. Für Steierm., Kärnten u. Krain bedeutete dies eine Entlastung, für die übrigen Länder eine Mehrbelastung in Bezug auf den relativen Anteil an der Gesamtkontribution. Alle bisherigen Naturalleistungen der Länder für Militärzwecke, mit Ausnahme der Einquartierungslast, wurden aufgehoben und zugleich den Ständen als Äquivalent für die rezeffierten Kameralkontributionen teils Kameralgefälle zur

Einhebung überlassen, teils solche Gefälle auf Regeldauer aufgehoben, in einzelnen Ländern auch die Einhebung einer ständischen Vermögenssteuer gestattet. 1758 wurden in abermaligen Dezennalrezessen die Kontributionssummen neuerdings erhöht und bald darauf verschiedene den Ständen überlassene Gefälle wieder inkameriert. Weit einschneidender u. konsequenter als die Theresianische Steuerrettifikation war die Grundsteuerreform Josefs II., welche die völlige Gleichstellung des Dominikal- u. Rustikalbesitzes bezweckte und auch in technischer Hinsicht einen Fortschritt in der Anlage des Katasters bedeutet.

Hand in Hand mit der Reform der Realsteuern ging eine stetige Ausbildung der Personalsteuern, indem man von den überkommenen Formen der Vermögenssteuer und der klassifizierten Kopfsteuer zu richtigeren Steuerarten, nämlich zur klassifizierten Einkommensteuer und selbst zur reinen Einkommensteuer fortschritt.

Nicht minder tiefe Spuren hinterließ die gegenwärtige Regierung Maria Theresias und ihres großen Sohnes auf dem weiten Gebiete der indirekten Abgaben u. Verkehrssteuern. Vor allem zeigt sich das Bestreben, in das Chaos der alten Aufwandsteuern möglichste Ordnung zu bringen und hiezu die mannigfaltigen, daselbe Steuerobjekt oft mehrfach belastenden alten Abgaben durch je eine einfachere, technisch und steuerpolit. zweckmäßigere neue Steuer zu ersetzen, diese letzteren aber, sowie insbes. das ganze Zollwesen für die Gesamtheit der Erbländer möglichst einheitlich zu gestalten und überh. die wirtsch. Verschmelzung dieser Länder durch die Steuergesetzgebung in jeder Weise zu fördern. Die Erkenntnis, daß für die Bildung des Steuerhystemes nicht bloß fiskalische Erwägungen maßgebend seien, daß es vielmehr ein Gebot der Gerechtigkeit sei, bei der Verteilung der Steuerlast auf die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Bevölkerungsklassen Bedacht zu nehmen, führte nun nicht nur zur Erhöhung der Steuer- u. Zollsätze für Bedarfsartikel der oberen Klassen, sondern auch zu einer stärkeren Belastung derselben auf dem Gebiete der Gebühren- u. Verkehrsteuern (wobei auch die Einführung der Erbsteuer Erwähnung verdient) sowie zur Aufhebung der meisten Befreiungsprivilegien des Adels. Ueberaus heilsam für die wirtsch. Entwicklung der Monarchie erwies sich auch die, allerdings schon in der vorigen Periode begonnene, aber erst unter Maria Theresia konsequent, und namentlich von Josef II. mit unnachlässig. Strenge durchgeführte Schutz Zollpolitik, welche einem raschen Aufschwunge der einheimischen Industrie die Bahn brach.

Parallel mit den zahlreichen Reformen der Steuerveranlagung läuft eine stetige Vervollkommnung der tatsächl. Steuereinhebung u. zw. sowohl durch strengere Überwachung des Vollzuges der Steuer Gesetze als auch durch die unter Maria Theresia sukzessive erzielte Erhöhung des Erträgnisses verpachteter Gefälle und durch die von Josef II. verfügte völlige Aufhebung des Pachthystemes.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der große materielle Aufschwung Oesterr. von 1740 bis

1790 sowie die gleichzeitige Erweiterung der staatl. Wohlfahrtspflege ohne eine rationelle Steuerpolitik nicht möglich gewesen wäre.

Die Gesamtnettoeinnahmen aus dem Staats Eigentume und den öffentl. Abgaben werden für 1754 (einschließlich Ungarn) mit 29,808,000, 1781 mit 57,660,000, 1792 mit 66,400,000 fl. ausgewiesen. An diesen Summen partizipierten die drei Hauptgruppen der Staatseinnahmsquellen in folgender Weise (die Zifferndetails s. bei Wagner

Jahr	Einnahmen aus dem Staats eigentume	Direkte Steuern	Indirekte Abgaben
1754	10 %	49 %	41 %
1781	8 %	42,7 %	48,5 %
1792	9,6 %	34,2 %	56,2 %

J. W., III, S. 96, 97), wobei die indirekten Abgaben verhältnismäßig nun immer mehr hervortreten.

Ungeachtet des starken Anwachsens der Staatseinnahmen blieben dieselben hinter den Ausgaben auch in Friedenszeiten fast immer zurück. Am günstigsten war die Finanzlage gegen Ende der Regierung Maria Theresias und in den ersten Regierungsjahren Josefs II., während welcher Zeit sich (insbes. 1775 u. 1783) sogar zuweilen Gebärungsüberschüsse ergaben. Die Kriege Josefs II. brachten aber bald wieder eine bedeutende Störung des Gleichgewichtes.

Der Staatsvoranschlag, welcher schon seit Karl VI. mit zieml. Regelmäßigkeit u. Gewissenhaftigkeit alljährlich entworfen zu werden pflegte, blieb nach wie vor ein Nettobudget.

In der Organisation der obersten Finanzverwaltung traten wiederholte Änderungen ein. Schon 1740 hob Maria Theresia die Finanzkonferenz auf. 1749 wurde die gesamte polit. u. finanzielle Verwaltung unter einem Direktorium in publicis et cameralibus zentralisiert, 1762 aber die polit. Verwaltung wieder der Hofkanzlei unterstellt, für das Finanzwesen die Hofkammer reaktiviert und zugleich für die Oberleitung der Wiener Stadtbank eine Kreditsdeputation (an Stelle der bis dahin bestandenen Ministerialbankodeputation), endlich als oberste Rechnungskontrollbehörde eine Hofrechnungskammer errichtet. 1782 kam es neuerdings zur Vereinigung der Hofkanzlei, der Hofkammer und der 1765 wieder hergestellten Ministerialbankodeputation zu einer Hofstelle, welche erst 1802 wieder getrennt wurde.

Die Finanzverwaltung in den Ländern wurde wesentlich vereinfacht u. vereinheitlicht, die Rechnungskontrolle verschärft, das Pflichtgefühl der Beamten gehoben und überh. mit den meisten eingewurzelten Mißbräuchen aufgeräumt.

Über die Entwicklung der Staatsausgaben s. die am Schlusse erwähnten Werke von Oberleitner, Huber, d'Elvert, Beer, Wagner u. Menzi.

II. Systematischer Teil. A. Direkte Steuern.

1. Österreichische Erbländer mit Ausnahme Tirols. Die älteste direkte Steuer war hier die den Städten von den Landesfürsten auferlegte Schatzungssteuer, welche die Stadtbehörden auf die einzelnen Bürger verteilten. Als Maßstab hierzu diente das Vermögen sowie das Einkommen aus Handel u. Gewerbe. Die Schätzung beruhte teils bloß auf Taxationen, teils auch auf behördl. Erhebungen. Ein Hauptobjekt der Vermögenssteuer war natürlich der Hausbesitz. Steuersubjekte waren nur die Bürger, da sich die oberen Stände für ihre städt. Häuser schon im 15. Jahrh. die Steuerfreiheit zu erringen wußten. Diese „Freihäuser“ nahmen insbes. in Wien derart überhand, daß sich daraus eine starke Überlastung der Bürger, deren Häuser das Steuerkontingent allein aufbringen sollten, ergab. Der Steuerfuß war in Wien 1556 $\frac{1}{15}$ des Hauswertes. Maßgebend war anfangs der Verkehrs-, später zumeist der nach dem wirklichen oder mögl. Zinsertrage erhobene Ertragswert.

Auf dem Lande unterlagen einer ordentlichen l. f. Steuer im Mittelalter nur die Hinterlassen auf den l. f. und kirchl. Gütern. Schon seit Friedrich dem Streibaren war man aber wiederholt zur Ausschreibung allg. außerordentl. Steuern genötigt, welche auch die Landherren und deren Bauern, zeitweilig auch die Kirchen u. Klöster trafen und (namentlich in Steierm.) bereits an die Zustimmung der Landstände gebunden waren. Zumeist waren dies kontingentierte Vermögenssteuern, die dann von den Ständen mit entsprechendem Steuerprozente ausgeschrieben wurden (in N. D. z. B. 1463 $\frac{1}{20}$, 1478 $\frac{1}{40}$ u. $\frac{1}{60}$ des Vermögens) und deren individuelle Einhebung den Grundherren hinsichtlich ihrer Untertanen, den Städten hinsichtlich ihrer Bürger zustand. Auch reine Grundsteuern finden sich (mit fixem Steuerfusse von jeder Hube oder mit $\frac{1}{10}$ des Ertrages der Weingärten). Ab u. zu wurden auch Kopfsteuern ausgeschrieben.

Allmählich wurde die Gült, d. i. das Einkommen aus Grund u. Boden und aus herrschaftl. Nutzungsrechten (Zins, Zehent u. Naturaldiensten der Untertanen), zum Besteuerungsmaßstabe u. zw. auf Grund von Befenntnissen u. Selbstschätzungen der Grundherren. Die kontingentierte Steuersumme wurde eben nach Maßgabe des Gültbesitzes repartiert. Vereinzelt geschah dies schon unter Friedrich III. (IV.), z. B. auf Grund eines kais. P. von 1490 zur Befolgung eines Truppenaufgebotes durch 3 Jahre. Aber erst unter Maximilian I. gelangte das System mehr zur Ausbildung u. zw. infolge des zunehmenden Erfalles der persönl. Heerfolge des Adels durch geworbene Truppen.

Schon 1495 wurde behufs Ablösung des Judenregals u. Austreibung der Juden in Steierm. eine außerordentl. Steuer von 38.000 Pfund Pfennigen (ähnlich auch in Kärnten u. Krain) bewilligt, zu deren Aufbringung jeder Grundherr (auch der Klerus) seine Gülten mit Ausnahme der von ihm selbst bebauten Grundstücke unter Vorlage seiner Urbarregister eidesstättig einbekennen sollte u. zw.

nach Pfunden Herrngült. Daß die in dieser Weise gewonnenen Herrngültregister von den Ständen für spätere Ausschreibungen aufbewahrt wurden, ist bei dem außerordentl. Charakter der damaligen Maßregel unwahrscheinlich. Zumeist bedeutet letztere bereits einen Vorläufer der späteren Katastrierungen.

Die Beschlüsse des 1502 zu Wiener-Neustadt abgehaltenen Ausschußlandtages der 5 n.-ö. Stände (N. D. und D. D., Steierm., Kärnten u. Krain) zeigen schon eine größere Spezialisierung. Hiernach sollte von je 100 Pfund Pfennig Gült ein berittener Krieger ausgerüstet und auf 3 Jahre erhalten werden. Jeder Gültbesitzer hatte sein Einkommen aus Geld- u. Naturalleistungen der Untertanen, sowie aus Fischwässern u. Weingärten, eventuell den Kaufwert der letzteren in einem „Register oder Urbar“ anzugeben. Steuerfrei waren die herrschaftl. Meierhöfe und der Weingartenbesitz unter 1 Joch, dann der Besitz der Stadtbevölkerung und der unfreien Bauern an Acker u. Weingärten und der Hauszinsbetrag in Städten u. Märkten. Nach erfolgter Steuerveranlagung sollten die Befenntnisse eingezogen werden.

Die Durchführung dieser Selbstschätzung ließ aber, zum Teil infolge passiven Widerstandes, viel zu wünschen übrig, weshalb sie noch 1508 u. 1510 durch kais. Mandate betrieben wurde. Bald darauf fand in N. D. auch eine Revision der Gülteneinlage statt. Die aus den Befenntnissen zusammengestellten ständischen Steuerregister, für die sich bereits 1513 der Name „Gültbuch“ findet, lagen fortan den jeweiligen Steuerausreibungen zu Grunde. Die für N. D. behufs Evidenzhaltung der Besitzveränderungen schon damals vom L. T. beschlossene Anzeigepflicht scheint allerdings vorerst nur ganz unvollständig durchgeführt worden zu sein.

Die auf dem Jnsbrucker Ausschußlandtage 1518 angeordnete neue Steuerveranlagung ist anscheinend nur in Kärnten zustande gekommen, wo sie 36.146 Pfund Herrngült ergab. Ubrigen ist aus der Zeit vor 1525 nur ein einziges Gültbuch erhalten, nämlich jenes Steierm.s für 1516. Die ganze Einrichtung ist eben noch in den Kinderschuhen.

Einen wesentl. Fortschritt brachte die Ausschreibung der Türkensteuer anläßlich der drohenden Türkengefahr, wenigstens in Osterreich unter u. ober der Enns, wo behufs Veranlagung der auf dem Augsburger Ausschußlandtage der 5 österr. Länder 1525 bewilligten Steuerkontingente eine allg. neue Gülteneinlage angeordnet wurde, deren Gegenstand auch diesmal nur das herrschaftl. Einkommen aus nicht selbst bewirtschafteten Grundstücken und aus Dominikalnutzungen an Geld- u. Naturalleistungen war. Diesmal unterblieb die Aufstellung der Befenntnisse. Auch wurden dieselben nun durch ständische Organe eingehend überprüft, in D. D. durch Kommissionen aus Vertretern der vier Stände, welche durch Vermittlung der Pfarrer die Untertanen einbernahmen. Der Zweck dieser „Gültbereitung“, welche in D. D. 1528, in N. D. 1530 zum Abschlusse gelangte, war namentlich die Erfassung der zahlreichen „verschwiegenen Gülten“.

Die schon seit 1502 in allen Steuerpatenten wiederkehrende Drohung der Einziehung solcher verheimlichter Steuerobjekte hatte offenbar nicht viel genutzt.

Auch diesmal kam nur ein sehr mangelhafter Kataster zustande. Der n.-ö. L. T. beschloß daher schon 1539 eine neue Fassion und Selbstschätzung der Gülten. Die gegen früher weit detailliertere Auszählung der Steuerobjekte sollte wohl Verschweigungen vorbeugen. Diese Katastralrevision wurde allerdings alsbald wieder fallen gelassen.

Das Bedürfnis einer gleichmäßigeren Verteilung der Steuerlast führte jedoch 1542 zu gemeinsamen Beratungen von Vertretern der Stände sämtlicher (österr. und böhm.) Erblande auf einem Ausschußplandtage in Prag, wobei man sich außer über den Schlüssel für die länderweise Verteilung der Steuerpostulate auch über die Grundzüge einer allgemeinen Steuerreform einigte (Beschluss 11 I 1542).

Sienach hatte auf dem Lande jeder freie Grundbesitzer den Wert seiner Gebäude (tarifiiert von 2000 fl. bis 100 fl.), Grundstücke u. Realnutzungsrechte, einschließlich der bis dahin nicht in die Gülteneinlage einbezogenen, gewissenhaft anzuzeigen und unter Bedachtnahme auf die Kaufpreise der letzten Zeit zu schätzen. Auch der Grundbesitz u. die Wirtschaft der Untertanen war zu deklarieren u. zw. letzterer nur zu $\frac{5}{6}$ des Wertes. Als Steuer einheit (pro 1542 auch als Steuerbetrag) wurde für die Herrschaften $\frac{1}{100}$, für die Untertanen $\frac{1}{60}$ des Schätzwertes der Gülten festgesetzt. In den Städten u. Märkten hatte bei allen zinstragenden Häusern der wirkliche, bei den anderen ein entsprechend angemessener Ertrag die Bewertungsgrundlage zu bilden. Der städt. Grund- u. Gülteneintrag auf dem Lande war wie jener der ländl. Besitzer zu behandeln.

So unvollkommen auch ein den vorstehenden Beschlüssen entsprechender Steuerkataster noch immer gewesen wäre, so hätte derselbe doch dem bis dahin bestehenden Systeme gegenüber unzweifelhaft einen großen Fortschritt bedeutet. Die Prager Beschlüsse enthielten aber eine Bestimmung, die deren praktische Bedeutung von vornherein in Frage stellte. Es wurde nämlich den einzelnen Ländern freigestellt, die künftige Besteuerungsgrundlage nach dem Werte oder in anderer herkömmlicher Weise zu ermitteln. Hierauf gestützt blieb man in den böhm. Ländern, wie in Tirol, tatsächlich bei den bisherigen autonomen Katastralsystemen.

In den 5 altösterr. Ländern brachten allerdings die meisten der im Sinne der Prager Beschlüsse Fassionspflichtigen ihre Bekenntnisse, u. zw. für sich und ihre Untertanen, in der Tat im Frühjahr 1542 ein, wobei sie (wenigstens in Steierm.) den Ertrag ihrer herrschaftl. Nutzungrechte, der meist summariert mit den bis dahin im alten Gültbuche angelegten Beträge einbekannt wurde, durch Multiplikation mit 25, zuweilen auch mit 30 (also zu 4—3 $\frac{1}{2}$ %) kapitalisierten (die bezügl. Steuer einheit wäre also gewöhnlich $\frac{25}{100}$, d. i. $\frac{1}{4}$ des Ertrages gewesen).

Diese „Gülteneinlagen“ sind jedoch der Besteuerung tatsächlich nie zu Grunde gelegt worden. Die

Vertreter der gedachten 5 Länder und von Görz vereinbarten nämlich im Sinne des obgedachten Vorbeschlusses auf einem Ausschußplandtage zu Wien am 3 XII 1542, daß jeder Landsteuerpflichtige auf geänderter Grundlage ein neues Bekenntnis überreichen solle, was dann auch 1543 geschah.

Diese Wiener Beschlüsse erwähnten vor allem nicht mehr den Besitz der Untertanen, regeln vielmehr lediglich den „Herrenanschlag“. In der Tat enthalten die 1543iger Fassionen nur die Daten über die Herrschaftsgülten, auch sind die 1542iger Schätzwertangaben für den Realbesitz bei der Steuerbemessung außer Betracht geblieben. Diese Änderung entsprang keineswegs etwa der Absicht, die Untertanen zu entlasten, eher vielleicht jener, das Maß der wirtsch. Besteuerung der Untertanen zu verschleiern. Tatsächlich wurde die Steuerlast durch die Wiener Beschlüsse zu Ungunsten der Untertanen verschoben, da sie ja den größten Teil der vom Herrenanschlag entfallenden Landsteuer zu tragen hatten (s. unten).

Aber auch beim Herrenanschlag selbst wurde von den Prinzipien der Prager Beschlüsse wesentlich abgewichen, indem man die allerdings altüberbrachte Steuerfreiheit der herrschaftl. Meierhöfe, Wiesen, Äcker, Almen und nicht zinstragenden, also der von der Herrschaft selbst bewirtschafteten Gründe und der Fischwasser für den Herrschaftsbedarf aussprach. Als Steuerobjekt verblieb also, nebst den herrschaftl. Weingärten, von deren Schätzwert 1% die Steuer einheit bilden sollte, nur das Erträgnis aus Geldzinsen u. Naturalleistungen der Untertanen, sowie aus Erbpachtzinsen. In formeller Beziehung war also das Gültbuch von 1543 fast ausschließlich ein unvollständiger Ertragskataster, während die Prager Beschlüsse eine Kombination von Wert- u. Ertragskataster im Auge hatten. (Das ältere Gültbuch war ein reiner Gültenertragskataster gewesen.) Das Erträgnis aus Geldzinsen (sog. trockene Gült) war nur zu $\frac{2}{3}$ in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Der Naturalertrag der Zehnten und anderer schwankender Giebigkeiten wurde mit dem Durchschnitt dreier Jahre (je eines guten, mittleren u. schlechten) berechnet und der Geldwert der Naturalleistungen nach einem auch für die damaligen Preisverhältnisse äußerst mäßigen Tarife ermittelt. Die Steuer einheit konnte eben nur mit einem Bruchteile des wirtsch. Ertrages angenommen werden, um ein arges Mißverhältnis zwischen diesem und dem Steuerfusse zu vermeiden, der ja bald auf ein Vielfaches der Steuer einheit stieg, allerdings aber zum größeren Teile von den Untertanen getragen wurde.

Die auf Grund des geschilderten „ermäßigten Anschlages“ 1543 eingebrachten Bekenntnisse ergaben denn auch fast durchwegs weit geringere Summen an Steuereinheiten als jene des Vorjahres, die ja auch den Wert der Realgründe berücksichtigt hatten. Diese neuen Einlagssziffern, die übrigens von ständischen Organen überprüft und mehrfach richtiggestellt wurden, waren aber häufig auch kleiner als die Ansätze im früheren Gültbuche. In solchen Fällen wurde in Steierm. ohne Rücksicht auf die neue Einlage der alte Ansatz im Gültbuche

belassen und nach wie vor der Besteuerung zu Grunde gelegt, offenbar um Steuerausfälle zu vermeiden. Die Neukatastrierung ist also eigentlich nur unvollständig durchgeführt worden, was eine große Ungleichmäßigkeit der wirkl. Belastung bedingte.

Auf Grund des Ergebnisses der fragl. Katastrierung wurde 1544 zwischen den österr. Erblanden vereinbart, daß die Gülteneinlage in N. D. 69.045, in O. D. 37.508, in Steierm. 72.248, in Kärnten 34.824, in Krain 22.000, in Görz 5632 Pfund Pfennige (= 240 Pfennige = 60 Kreuzer) betragen solle. — In diesem Verhältnisse hielt man im großen u. ganzen bis in die Zeit Maria Theresias fest.

Für Steierm., Kärnten, Krain u. Görz wurde allerdings von einem Ausschußlandtage in Bruck a. M. 1578 eine Neukatastrierung beschloffen, unter Einbeziehung einzelner bis dahin unbesteuert gebliebener Kategorien von Ertragsobjekten in die Steuerpflicht u. Aufstellung eines neuen, teilweise ermäßigten Tarifes für die Bewertung der Naturalleistungen u. Zehente. Dieser Beschluß gelangte aber nicht zur Ausführung. Doch wurde der Brucker Tarif in Steierm. anscheinend bei der Entstehung neuer Naturalleistungen fortan angewendet.

Im allg. blieb aber die Katastralschätzung von 1543 bis zur Theresianischen Rektifikation (s. unten) in Kraft. Ob die für N. D. 1557 und für O. D. 1652 beschlossenen Katastralrevisationen durchgeführt wurden, ist nicht bekannt. Ubrigens bestand (P. 15 II 1552) die Verpflichtung zur Anzeige „gebeßterter u. gemehrter Gülten u. Güter“.

Infolge der allmähl. Preissteigerung der Bodenprodukte wurde der Gültensanschlag natürlich immer mehr von dem wirkl. Ertrage überfüllt. So erklärt es sich, daß z. B. in Steierm. um 1650 das Pfund Herrengült durchschnittlich mit dem 100-fachen Nennwerte abgelöst wurde.

Steuerpflichtig waren sämtl. Gültensbesitzer einschließlich des Klerus, dessen Steuerfreiheitsprivilegium schon 1527 endgültig beseitigt wurde, sowie der Besitzer l. f. Pfandschaften (seit 1537).

Diese Steuersubjekte waren im Gültbuche, nach Landesteilen u. Ständen gereiht, eingetragen u. zw. unter Angabe ihrer Gültpfunde und der Ab- u. Zuschreibungen in Folge von Besitzveränderungen. Die bezügl. Anzeigepflicht wurde wiederholt neugeregelt u. eingeschränkt (in Steierm. erst seit 1627 mit dem Austrage einer näheren Spezifizierung) u. zw. unter Androhung empfindl. Strafen (z. B. Einziehung verschwiegener Gülten). In N. D. galt das Gültbuch immer für eine längere Periode, während in Steierm. ein solches stabiles Operat anscheinend nicht bestand, vielmehr durch die jährl. Steueranschlagsbücher ersetzt wurde, die nebst der jährlich übertragenen Gülteneinlage den Steuerbetrag enthielten.

Das Pfund Herrengült bildete den Maßstab zur Verteilung der Landsteuer wie der außerordentl. Kriegshilfen.

Der Steuerfuß der ersteren war in den einzelnen Ländern verschieden. Seine Tendenz war im allg. eine steigende. In N. D. betrug er 1529

u. 1530 die halbe Gült, in Steierm. 1516 ein Viertel, 1526 die halbe Gült. Anlässlich der Neukatastrierung von 1543 erreichte er auf ermäßigter Grundlage die ganze Gült, um in den nächsten Jahren rasch bis zur doppelten (in Steierm. 1594 zur vierfachen) Gült zu steigen, womit die ordentl. Landsteuer stabil wurde. Schon die Höhe dieses Steuerfußes zeigt, daß die zu Grunde liegende Gültenschätzung, abgesehen von den fixen Geldleistungen der Untertanen, eine unverhältnismäßig niedrige war. Wie wäre sonst eine Steuer im vierfachen Betrage des eingeschätzten Ertrages möglich gewesen?

Als außerordentl. Leistung wurden im 16. Jahrh. (in N. D. schon 1514) für den Fall eines Landesausgebotes meist auf je 100 Pfund „Herrengült“ ein gerüsteter Reiter oder einige Fußknechte bewilligt u. zw. auf 2—3 Monate. Von nicht durch 100 Pfund teilbaren Beträgen war ein entsprechendes Relutum („Wart- u. Müstgeld“, später „Büchschützengeld“) zu entrichten (in Steierm. z. B. 1545 13½ u. 12 kr., 1577 13½ u. 18 kr.).

Während des Dreißigjährigen Krieges wurde diese „Gültkrüftung“ durch die Truppenwerbung ersetzt, deren Kosten man durch außerordentl. Steuern aufbrachte u. zw. teils durch Personalsteuern (s. unten), teils durch Ergänzungssteuern auf Grund des Gültbuchs. Hierbei gehört die außerordentl. Gültgebühr in N. D. (1—4 fl. pro Pfund) und der Zinsgulden, der in Steierm. seit 1633 jährlich in wechselnder Höhe (1—5 fl., durchschnittlich 4 fl.) mit doppelten Sätzen für Neugeborene ausgeschrieben wurde. Nach dem Westfälischen Frieden trat in Steierm. vorübergehend eine nach dem Gültanschlage repartierte (in Geld ablässbare) außerordentl. Einquartierungs- u. Truppenerhaltungslast für die Gültbesitzer an die Stelle aller ordentlichen und außerordentl. Steuern.

Später wurde auch die Rekrutenstellung sowie das Erfordernis für die Kosten der Rekrutierung und Remontierung direkt nach dem Gültenschlage repartiert, desgleichen die häufig zu Befestigungs- oder Straßenbauzwecken ausgeschriebene Landrobot.

Was die subjektive Steuerlast betrifft, so war sie ursprünglich von den Grundherren selbst zu tragen. Vereinzelt wurde allerdings schon unter Friedrich IV. die Heranziehung der Untertanen gestattet (1492 für Kärnten). Erst der Innsbrucker Ausschußlandtag 1518 erwirkte aber die allg. l. f. Ermächtigung, „die gemeinen Leute nach jedes Landes Gelegenheit in zieml. Mitleiden zu ziehen“. — Seither wurde immer ein Teil der Landsteuer den Untertanen auferlegt. Von 1526 an war dies lange Zeit hindurch die Hälfte.

Die spätere Entwicklung war in den einzelnen Ländern verschieden. In Steierm. war für die Teilung der ordentl. Steuerlast zunächst der Unterschied zwischen dem Einkommen der Herrschaften aus fixen Geldzinsen der Untertanen und jenem aus Naturalzehnten u. Erbpachtweingärten maßgebend. Die Steuer von ersterem hatten die Untertanen, jene von letzterem grundsätzlich die Herren zu tragen. Zeitweilig wurden diese auch mit einem kleinen

Teile der Steuer von den Geldzinsen belegt (so z. B. 1545 $\frac{2}{11}$, 1577 $\frac{1}{10}$, von 1594—1604 $\frac{1}{4}$). Seit 1607 ruhte diese Steuer jedoch ganz auf den Untertanen. Zur Kontrolle für die richtige Subrepartition dienten die Urbare der einzelnen Herrschaften, aus welchen die Leistungen der Untertanen zu entnehmen waren. Da die Herrschaften hinsichtlich ihres selbstbewirtschafteten Grundbesizes fast ganz steuerfrei waren und die von ihnen zu entrichtende Steuer von den Naturalleistungen der Untertanen nur zum Teil als Grundsteuer zu betrachten ist, hatten also die Untertanen fast ausschließlich die eigentl. Grundsteuer zu tragen. Daß den Maßstab für diese Steuerlast nicht etwa die Ertragsfähigkeit oder der Wert des Besizes der Untertanen, sondern deren auf privatrechtl. Titel beruhende Geldleistungen an die Herrschaft bildeten und daß die Steuer ein Vielfaches dieser Leistungen betrug, erscheint unserer heutigen Anschauung fast ebenso monströs wie das vorerwähnte Steuerprivilegium der Herrschaften, welches sich allerdings geschichtlich aus der noch lange nach dem Ende des Mittelalters fortbestandenen Verpflichtung der Herren zum persönl. Heeresdienste erklärt.

Das Wart- u. Küstgeld hatten die Herrschaften selbst zu tragen. Dasselbe war aber weit niedriger als die Landsteuer. Das Büchschützengeld und der außerordentl. Zinsgulden belastete, gleich den späteren Rekruten- u. Remontebeiträgen fast ausschließlich die Untertanen. Auch die Kosten der Landrobot trugen letztere allein. Auf ihren Schultern allein ruhte also der größte Teile der Gesamtsteuerlast. Überdies mußte dem vielfach zu Tage tretenden Bestreben einer ungesel. Überlastung der Untertanen wiederholt durch strenge Strafandrohungen entgegengetreten werden.

In N. D. bildete die doppelte Gült lange die Obergrenze für die Steuer der Untertanen. Die unbebauten Gründe hatten die Grundherren aus Eigenem zu versteuern, später zahlten sie auch die außerordentl. Gültgebühr.

Die Untertanen der l. f. Domänen waren seit 1542 jenen der Ständemitglieder steuerrechtlich gleichgestellt.

Ständemitglieder ohne Realbesitz zahlten in N. D. seit 1583 ein Landsteuerjurrogat (ansfangs für mindestens 10 Pfund, seit 1595 für 100 Pfund Gült), in Steierm. den doppelten Zinsguldenzins.

Bei Elementarschäden u. dgl. wurden schon im 17. Jahrh. Steuernachlässe gewährt (bei Brandschäden in N. D. für 3 Jahre, bei Kriegsschäden in Steierm. auch auf länger).

Der Landsteuerbeitrag der Städte u. Märkte betrug in N. D. ein Viertel des Kontingentes der drei oberen Stände, also ein Fünftel der Gesamtleistung des Landes, in den übrigen Ländern 1528 ein Viertel, in Steierm. seit 1543 ein Sechstel der Gesamtleistung. Nach dem gleichen Verhältnisse wurden auch die außerordentl. Gültentern auf diese Gemeinden ungelegt. Die Subrepartition auf die Bürgerschaft erfolgte vielfach nach dem Maßstabe der früheren Stadtsteuer, wodurch diese mittelbar zu einem Bestandteile der ständischen Landsteuer wurde.

Infolge der finanziellen Unzulänglichkeit der Besteuerung nach Gültspfunden sah man sich vielfach genötigt, hieimit noch einen anderen Besteuerungsmaßstab zu verbinden, dessen Einheit das bewohnte Haus oder — in feinerer Ausgestaltung — die Feuerstätte bildete. In Niederösterreich finden sich für die bezügliche, daselbst seit 1583 jährlich neben der Landsteuer ausgeschriebenene Abgabe die verschiedensten Benennungen, wie: Hausgulden, Hausanschlag, Rauchfanggulden, Untertanengebühr auf's Haus u. dgl. (Mit der alten städt. Gebäudesteuer hat dieselbe nichts zu tun.) Die erste Häuserbefreiung erfolgte 1584, eine zweite, zur Ungleichung der Unrichtigkeiten, 1636. Hierbei wurde übrigens auch der Umfang der Hausgründe (im Gegenjase zu den bloß durch die Landsteuer getroffenen, auch ohne das Haus veräußert. Oberländgründen) mit berücksichtigt. Die Urbarsteuer war also keineswegs bloß eine Gebäudesteuer, sondern überwiegend eine Grundsteuer von sehr unvollkommener Veranlagung. Der Steuerfuß richtete sich nach dem Jahreserfordernisse und war daher ein sehr ungleicher, z. B.: 1583 1 fl., 1595 2 fl., 1640 1 fl. pro Rauchfang, 1625 2—5 fl. auf das Haus. Seit 1688 wurde dem Haupthausanschlag der in der Regel weit größere, ursprüngl. zur Befreiung des Extrabedarfums bestimmte Interimsanschlag gegenübergestellt, welchen man wegen seiner Fälligkeitstermine bald als Quartalssteuer bezeichnete. Seit 1700 schwankte der Hauptanschlag zwischen 2 u. 4, die Quartalssteuer zwischen 8 u. 12 fl. Die Urbarsteuer wurde ansfangs ausschließlich, später größtenteils von den Untertanen getragen. In Steiermark kommt eine ähnl. Steuer schon 1461 u. 1462 vor, dann erst wieder 1572 u. 1573 (für jede Feuerstätte in den Städten u. Mäkten, dann in Schöffnern u. dgl. $\frac{1}{4}$ fl., für die bäuerl. Wohnhäuser je $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{12}$ fl. nach der Größe des Grundbesizes). 1603 wurde der Hausgulden (1 fl. pro Haus) auf 6 Jahre bewilligt. 1640—1648 findet sich jährlich der „Rauchfanganschlag“ (5 Klassen, je nach dem Stande des Besitzers, $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$ fl. pro Feuerstätte), 1708 u. 1709 eine nach Standesklassen abgestufte „Herbststeuer“ (18 Sätze von 30— $\frac{1}{12}$ fl.).

Zeitweilig findet sich auch eine ausnahmsweise Extrabesteuerung des Ertrages gewisser Grundstücke, so das „Eimergeld“, das in Steierm. 1699 u. 1721 auf die im Erbpachtverhältnisse („Bergrecht“) stehenden Weingärten ausgeschrieben wurde (3 Klassen je nach der Lage, Steuer pro Eimer 24—12 kr., aufgeteilt zwischen die „Bergherren“ u. „Bergholdden“), und die n.-ö. Weingartensteuer von 1646 (von einem Viertel Weingarten zu 10 Tagwerk je nach der Lage $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{4}$ oder $\frac{3}{4}$ fl.). Von der alten Landsteuer wurde in N. D. 1693 u. 1742 je $\frac{1}{3}$ den Ständen verkauft.

2. Tirol. Hier war die Entwicklung des Steuerwesens wesentlich verschieden von jener in den anderen österr. Erblanden.

Vor allem findet sich in Tirol schon im Mittelalter ein ziemlich ausgebildetes System einer ordentlichen Landesfürstl. Steuer, die ohne landständische Bewilligung regelmäßig eingehoben wurde.

In Deutschtirol wurde die Steuerumme auf die einzelnen Gerichtsbezirke und von diesen auf die Gemeinden repartiert, nach Maßgabe der Steuerlisten, die auf einer Individualeinschätzung des steuerpflichtigen Besitzes in der Gemeinde beruhten und durch l. f. Organe angelegt bzw. nach Bedarf revidiert wurden. Die Bezirke u. Gemeinden hafteten für ihre Kontingente. Schon um 1300 war die Steuer zur Reallast geworden. Steuerobjekt waren alle Liegenschaften, auch die Lehngüter der Bauern. Die Steuerfäße blieben bis ins 15. Jahrh. unverändert. Da die Steuer ein Surrogat der persönl. Heerpflicht darstellte, waren mit Ausnahme des Klerus alle steuerpflichtig, die keinen persönl. Kriegsdienst leisteten; der Adel war also steuerfrei. Die Geistlichkeit ließ sich ausnahmsweise zu freiwilligen Beiträgen herbei. Im Falle des Verkaufes an Adelige oder Geistliche wurden steuerpflichtige Grundstücke bis 1500 zum Schaden der übrigen Zehnten als steuerfrei behandelt. Für die Besitzveränderungen bestand die Anzeigepflicht. Steuernachlässe wurden durch den Landesfürsten bewilligt wegen Elementarschäden, u. zw. auf Grund kommissioneller Erhebungen (eine relativ hochentwickelte Steuerrechnung), ferner zur Unterstützung des Wiederaufbaues zerstörter Stadtteile oder von Befestigungsarbeiten, zur Belohnung treuer Dienste, endlich gegen Übernahme privatrechtl. Verbindlichkeiten. In den größeren Städten entwickelte sich aus der Realsteuer bald eine allg., auf eidesstattigen Einkommnissen beruhende Vermögenssteuer, der auch das nicht zinstragende (in Bozen auch das bewegliche) Vermögen unterlag. In Innsbruck betrug der Steuerfuß 1% des Vermögens, bis zur Einführung eines fixen Kontingentes (1304), das die Stadt autonom repartierte. Steuerpflichtig waren seit 1354 alle Stadtbewohner und alle auswärtigen Besitzer städt. Grundstücke. Im 14. Jahrh. wurde die Steuer in den meisten Städten zu einer reinen Kommunalsteuer.

Im Hochstift Trient, dessen Verbindung mit dem übrigen Tirol lange nur eine sehr lose war, bestand schon am Anfang des 14. Jahrh. eine Besteuerung nach Feuerstellen u. zw. wurde der besteuerte Feuerherd allmählich ohne Rücksicht auf die Anzahl der wirl. Feuerstellen zu einer fiktiven Steuereinheit.

Außerordentliche landesfürstl. Steuern bedurften auch in Tirol schon frühzeitig der Zustimmung der Stände (ansfangs Adel u. Städte, später auch Bauern u. Klerus). Die Steuereinheit bildete der Feuerherd (Steuer gewöhnlich 1 fl.). Der Adel übernahm erst seit 1466 einen Teil der außerordentl. Steuer (1468 10% des Gülteneinkommens).

1487 ging das ganze Steuerwesen an die Stände über, womit die alte l. f. Steuer aufhörte.

1499 trat die Steuer in enge Verbindung mit der Wehrverfassung, indem man die Erhaltung der zu stellenden 5000 (im Falle eines zweiten Aufgebotes 10.000) Soldknechte auf die zwei Gruppen der Stände (Adel u. Klerus — Städte u. Gerichte) verteilte. Eine definitive Regelung erfolgte jedoch erst durch das Landlibell von 1511.

Die 5000 „Steuerknechte“ wurden hienach mit ihrem Monatslohn von 4 fl. in Geld veranschlagt, was das Steuerimplum von 20.000 fl. ergab. Von den so in Geld umgerechneten Knechten (Steuereinheiten) hatten die oberen Stände Tirols und die Hochstifte Brigen u. Trient 1800, die Städte u. Gerichte des Unterinntales 300, jene der übrigen alten Landesteile 2400, sämtl. Stände des erst kurz vorher zu Tirol gelangten Küstentales aber 500 Knechte zu leisten. Innerhalb jeder Gruppe geschah die weitere Umlegung des Kontingentes nach Maßgabe des Grund- u. Gültensbesitzes u. zw. bildete beim Prälaten- u. Adelsstande die mittels Selbsteinschätzung erhobene kapitalisierte grundherrl. Rente die Besteuerungsgrundlage, bei den unteren Ständen der städt. und ländl. Besitz nach Feuerstätten. Unter dieser technischen Steuereinheit war aber nun nicht mehr eine wirl. Herdstätte zu verstehen, sondern eine Werteinheit des Grundbesitzes u. zw. der Wert von 150 fl. Wert waren nur die Bergleute und die zur Verteidigung fester Burgen verpflichteten Gemeinden.

Auf dieser Grundlage kam 1512 eine Art Kataster zustande. Für die Zuweisung in eine der beiden Hauptgruppen („Adels-“ u. „gemeine“ Steuer) war der Besitzstand von 1500 maßgebend u. zw. blieb ein späterer Besitzübergang an Angehörige der anderen Gruppe steuerrechtlich ohne Belang. Die 5000 Steuerknechte wurden übrigens bei dieser Katastrierung nicht voll erreicht. Dazu kamen noch Ausfälle infolge vielfach verlangter Steuerbefreiungen und uneinbringl. Rückstände, so daß schon unter Maximilian I. nur 3900 Knechte „gangbar“ waren. Die jeweilige Steuerumme wurde entweder mit einer wechselnden Anzahl von Steuerknechten u. Monaten (auf Grund des Normalwertes eines Knechtes) oder mit einer bestimmten Geldumme bewilligt, von deren Höhe die auf einen Knecht entfallende Steuerschuldigkeit abhing.

Das skizzierte Steuersystem unterscheidet sich bei all seinen Mängeln doch dadurch sehr zu seinem Vorteil von jenem der anderen Länder, daß es alle Stände belastete und eine Überwälzung der Steuer von den Herrschaften auf die Bauern ausgeschlossen war. Übrigens zeigte sich schon bald das Bedürfnis einer Revision der Einschätzung. Eine solche fand bereits 1529 statt u. zw. durch Vertrauensmänner des Adels, für den Feuerstättenkataster durch eine Kommission von Vertretern der Regierung und des Landes, welche den Verkehrswert erheben und 300 fl. Wert als Feuerstätte mit je 1 fl. Steuer belegen sollte. Da das Ergebnis dieser Revision nicht befriedigte, wurde alsbald durch einen aus Vertretern aller Stände (seit 1563 nur mehr der oberen Stände) gebildeten, 1544 zu einer ständigen Einrichtung gewordenen Ausschuß, das sog. Steuerkompromiß, eine Ausgleichung angebahnt und bis 1545 größtenteils durchgeführt.

Von 1537 an wurde die Landsteuer, die bis dahin nur den Charakter außerordentl. Hilfen gehabt hatte, häufig auch für ordentl. Erfordernisse bewilligt.

Anlässlich der Übernahme der l. f. Schuldentlast von 1,600.000 fl. durch die Stände zur Tilgung

in 20 Jahren (1573) wurde diese ordentl. Landsteuer mit jährlich 180.000 fl. stabil und das ganze Steuerwesen bis zur Tilgung der übernommenen Schulden den Ständen übergeben, die bis dahin zwar das volle Bewilligungsrecht, die Verwaltung- u. Verwendungskontrolle aber nicht uneingeschränkt gehabt hatten.

1573 u. 1574 fand nun auch eine allg. Neukatastrirung statt u. zw. unter der Leitung der ständischen Steuerkommissare. Hierbei wurde die ordentl. Landsteuer wieder auf 5000 Steuerknechte umgelegt (was für einen Knecht 36 fl. ergab) und der Unterschied zwischen den zwei Steuergruppen beibehalten, die Veranlagung aber neu geregelt. Die Adelssteuer sollte entweder unmittelbar von der Herrschaftsrente, u. zw. mit $\frac{2}{3}$ der trockenen Gülten (Geldzinsleistungen der Untertanen) und $\frac{1}{3}$ der Naturalleistungen, oder mit der verhältnismäßigen Quote des dieser Rente entsprechenden Kapitalswertes (1 fl. trockene Gült 25 fl., 1 fl. Naturalzins 35 fl. Wert) bemessen werden. Der gemeinen Steuer unterlag auf dem Lande nur der Grundbesitz, in den Städten auch das Gewerbe. Bei der Neuumlage der Kontingente hielt man sich in der Regel noch an die Feuerstätten als Steuer Einheit, in manchen Orten aber unmittelbar an den Schätzwert. Die Schulden blieben unberücksichtigt. Die Schätzung der Herrschaftseinkünfte aus Naturalleistungen erfolgte nach einem sehr niedrigen, den Marktpreisen schon ursprünglich nicht entsprechenden Tarife, eine Begünstigung des Adels, die sich, da der 1574er Kataster etwa zwei Jahrzeh. Bestand, naturgemäß in ihrer Wirkung immer mehr steigerte. Die Neukatastrirung, in welche diesmal auch der l. f. Besitz einbezogen wurde, ergab nur 4670 Knechte. Diesen Abgang, welcher sich zum Teil durch auf speziellen Privilegien beruhende oder auch bloß angenehme Steuerbefreiungen ganzer Gemeinden oder Bezirke erklärt, wollte man durch Ermittlung verschwiegener Gülten decken. 1621 beschloß der L. T. abermals eine Landsteuerrevision, welche hinsichtlich der Grundstücke nach dem vor etwa 25 Jahren erhobenen gerichtl. Schätzwerte unter Berücksichtigung der normalen Ertragsfähigkeit, hinsichtlich des Einkommens aus Dominialrechten unter Kontrolle durch Angaben der Verpflichteten stattfanden sollte. Die Arbeit der hiezu eingesetzten Kommissionen geriet aber hauptsächlich infolge passiven Widerstandes der Herrschaften alsbald ins Stocken. Bloß für die gemeine Steuer kam das Operat bis 1643 größtenteils zustande u. zw. in sehr ungleichmäßiger Weise.

Die von Kaiser Leopold I. 1675 angestrebte neuerl. Revision blieb unausgeführt. Ebenso scheiterte die 1720 vom Landtagsausschusse beschlossene und von Karl VI. 1722 genehmigte Reform, welche die Schaffung eines allg. Ertragswertkatasters und die Aufhebung aller Steuerprivilegien anstrebte, an dem passiven Widerstande der an der Fortdauer der Ungleichmäßigkeit interessierten Kreise.

Einen wesentl. Fortschritt bedeutet das P. Karls VI. vom J. 1740, wonach alle Güter auf Grund von öffentlich zu verlegenden Erkenntnissen durch beide Taxatoren nach dem Ertrage (kapitalisiert

bei Grundstücken zu 5%, bei Häusern zu 7%) nach 3 Bonitätsklassen unter Abzug der Realkaffen eingeschätzt werden sollten. Der Tod des Kaisers bereutete aber auch diesem Reformversuche ein frühes Ende. Wie notwendig eine Neukatastrirung schon längst gewesen wäre, erhellt auch daraus, daß 1720 bereits 28% der Steuerknechte außer Evidenz gekommen oder uneinbringlich geworden waren.

Die 1573 stabilisierte ordentl. Landsteuer erwies sich natürlich in Kriegszeiten bald wieder als unzulänglich. Seit 1592 finden sich daher wiederholt „Türkenhilfen“ und andere außerordentl. Steuerbewilligungen, welche meistens dadurch aufgebracht wurden, daß man zu den zwei ordentl. Steuerterminen noch einen oder zwei „Extratermine“ aus schrieb, wodurch sich der Steuernecht von 36 auf 54 oder 72 fl. erhöhte und die Ungleichmäßigkeit noch drückender wurde. 1724 schrieb man überdies eine außerordentl. Rauchfangsteuer aus, deren Steuer Einheit der Küchen- oder Stubenherd bezw. die gewerbl. Feuerstätte war (8 Klassen von $\frac{1}{2}$ — 2 fl.). Über die außerordentl. Personalsteuern s. unten.

Bevor die vom Lande 1573 übernommenen Schulden getilgt waren, fand 1590 eine neue Schuldübernahme statt u. zw. ohne Befristung der Tilgung. Hiedurch kam die Landsteuer endgültig in die Gewalt der Stände. Andererseits wurde das Steuerbewilligungsrecht des L. T. immer mehr illusorisch, da sich die Regierung selbst die außerordentl. Steuern seit 1592 in der Regel nur durch den Landtagsauschuß bewilligen ließ, den Vollandtag aber nur sehr selten einberief. 1723 erklärte Karl VI., daß, wenn nicht ein bestimmter Betrag bewilligt würde, der Abgang als bewilligt anzusehen sei. Hiermit war das ständische Bewilligungsrecht faktisch beseitigt. Auch die ständische Autonomie bezüglich der Steuerverwaltung war am Anfange des 18. Jahrh. zu einem bloßen Scheine geworden.

In Böhmen wurde das Steuersystem 1511 ähnlich geregelt wie in Tirol, 1708 jedoch durch eine auf eibestättigen (einer gegenseitigen Kontrolle der Stände unterliegenden) Fassionen beruhende Vermögenssteuer ersetzt.

Die Theresianische Steuerreform s. unter „Grundsteuer“.

3. Böhmen (nach Gindelh, d'Elvert u. Müller). Hier findet sich schon im 13. Jahrh. eine allg., nach der Anzahl der angebauten Hufen veranlagte Vermögenssteuer unter der Bezeichnung *Verne*. Eine Verpflichtung zur Leistung derselben bestand nur bei der Krönung des Königs und der Verheiratung seiner Kinder. In allen anderen Fällen hatten die Stände das Bewilligungsrecht. Der Fassionspflicht unterlagen der gesamte Grundbesitz, der Wert herrschaftl. Nutzungen u. Realrechte, dann die Häuser u. Warenlager in den Städten. Der Steuerfuß war natürlich ein wechselnder. Daneben zeigen sich schon früh Ansätze zu einer partiellen Ertrags- u. Einkommensbesteuerung. So wurde 1437 u. 1443 ausnahmsweise das ganze Jahreseinkommen aus Grundzinsen als Steuer eingehoben. 1479 mußte jedermann (mit Ausnahme der Zinsbauern) $\frac{1}{2}$ seines Einkommens als Steuer abführen. Auch Kopfsteuern

wurden zuweisen bewilligt. Die direkte Hauptsteuer blieb aber bis tief in das 16. Jahrh. die alte Vermögenssteuer, nachdem der Versuch des L. T., dieselbe durch eine kombinierte Verkaufssteuer auf Bier, Wein, landwirtschaftliche und gewisse gewerbl. Produkte ($\frac{1}{60}$ des Kaufpreises) zu ersetzen, schon nach kurzer Dauer (1534—1537) aufgegeben werden mußte. Das Objekt der Vermögenssteuer bildete nummehr das ganze unbewegliche und bewegl. Vermögen (einschließlich zins-tragender und ausschließlich unproduktiver Kapitalien) nach jährl. Schätzung. Steuerpflichtig waren anfangs nur die Mitglieder der oberen Stände, welche aber meistens ihre Untertanen willkürlich zur Steuerleistung heranzogen. Erst 1542 wurden die Untertanen vom L. T. selbst als steuerpflichtig erklärt. Der Steuerfuß, welchen der L. T. noch jährlich direkt (ohne Kontingent) bewilligte, betrug für die Herrschaften und die Bürger der Städte gewöhnlich $\frac{1}{5}$ % des eingeschätzten Vermögens, also 24 % eines 5 %igen Einkommens, in Folge der niedrigen Einschätzung aber tatsächlich wohl kaum halb so viel. Das Steuerprozent für die Untertanen war bis 1546 etwas höher als jenes der Herrschaften. Bei drohender Türkengefahr wurden außer der Vermögenssteuer auch außerordentl. Hülfsgelder nach dem Einkommen ausgeschrieben, vorübergehend (1548 u. 1549) selbst die Vermögenssteuer ersetzt durch die Bewilligung von $\frac{1}{2}$ des Einkommens der Herrschaften aus Grundzinsen sowie jenes der Freibauern u. Kapitalisten.

1567 ging man zu einem neuen Besteuerungsmodus über, indem an die Stelle der Vermögenssteuer eine Haussteuer trat, in 4 Klassen mit fixen Steuerätzen von 75, 60, 20 u. 15 Groschen (wovon 24 den Wert eines Rhein. Guldens hatten) vom aufrechten Hause. In die 1. Klasse gehörten die Häuser in den Städten, in die letzte jene der Untertanen, dazwischen jene der Freijassen u. Barren. Außer in den Städten, wo die fixen Sätze dieser Abgabe seit 1577 zum Teil durch Kontingente ersetzt wurden, war dieselbe nicht eine wirkl. Gebäudesteuer, sondern eine Grundsteuer, deren Steuereinheit die Anjässigkeit bildete. Der Adel war nummehr für seinen ganzen Realbesitz auf dem Lande steuerfrei. Von der gleichzeitig eingeführten Kapitalsteuer (bis 1573 jährlich 5, dann nach längerer Unterbrechung 1586—1603 je $\frac{60}{100}$) war derselbe allerdings nicht befreit. Erst 1593 wurde die Realsteuerfreiheit des Adels auf den in seiner eigenen Bewirtschaftung stehenden Grundbesitz eingeschränkt, indem man nun die Herrschaftsbesitzer nach der Zahl der auf ihren Gütern befindl. Bauernanjässigkeiten in die Besteuerung einbezog. Hand in Hand hiemit ging aber eine beträchtl. Erhöhung der Haussteuerätze für die Städte. Der Steuerfuß für die Herrschaften belief sich 1593—1617 auf durchschnittlich 34 Groschen von jeder untertänigen Anjässigkeit, was (nach Gindelh) rund 15 % des Reinertrages gleichkommt. Die anjässigen Untertanen hatten von 1595 an, außer der ordentl. Haussteuer (durchschnittlich 20 Groschen von der Anjässigkeit) noch eine zweite

Realsteuer, die sog. Sammlung, von ungefähr doppelter Höhe zu entrichten. Die Herrschaften waren also noch immer sehr stark begünstigt. Die nicht anjässigen Untertanen (Tagelöhner u. Handwerker) waren nur zu kleinen Steuerbeiträgen an ihre Dienstherrn verpflichtet.

1596 wurde das Steuersystem durch eine primitive Gebäudesteuer, die Kaminsteuer (10 Groschen von jedem benutzten Kamin), ergänzt, wovon nur die Häuser in den Dörfern und offenen Landstädten befreit waren. Zeitweilig schritt man auch zu einer direkten Besteuerung der Getreidernte, bald in Geld (1601, 1607), bald als Naturalzehent (1664 $\frac{1}{30}$ der Ernte).

1654 kam auf Grund behördlich überprüfter Taxationen der erste einheitl. Kataster Böhmens zustande. Derselbe umfaßte 76.000 Anjässigkeiten, welchen im flachen Lande 80 Strich, im Mittelgebirge 55 und im Hochgebirge 40 Strich Ausjaat entsprachen. Einer solchen Ackerfläche wurde auch der Besitz von 4 Zugtieren oder ein analoges Einkommen aus Handel u. Gewerbe gleichgeachtet. Auf jede Anjässigkeit entfiel anfangs eine Steuer von rund 3 fl.

Wegen der vielen Ungleichmäßigkeiten des neuen Operates wurde vom L. T. 1682 eine allg. Katastralrevision durchgeführt und der Anjässigkeitstaxastab dahin abgeändert, daß von dem Besitze der Untertanen im Flachlande 70, im Gebirge 37, von jenem der Bürger u. Einwohner in den Städten 35—40 Strich als Anjässigkeit anzusehen seien. Bei dieser Revision wurden auch die bis dahin steuerfreien unbedackten produktiven Gründe in den Kataster einbezogen und die städt. Gewerbe nach Ertragsklassen neu eingeschätzt.

Seit 1705 war die ordentl. Kontribution von den Untertanen, die außerordentliche von den Herrschaften zu tragen, welsch letztere auch die verhältnismäßig geringe Kameralkontribution aufbrachten. Zur Dedung des Extraordinariums wurden aber auch die unwangesebenen Kapitalisten u. Gewerbsleute herangezogen. Die Repartition der Dominikalsteuer erfolgte teils nach der Zahl der für die betreffende Herrschaft ermittelten untertänigen Anjässigkeiten, teils nach dem von der Herrschaft selbst einbekannten Reinertrage der (nicht in den Kataster einbezogenen) herrschaftl. Grundstücke, der Viehzucht, Fischerei u. Brauerei. Ubrigens wurden bei der Subrepartition häufig Dominikalquoten auf die Untertanen überwält. Die Zahl der Anjässigkeiten, die sich nach der Revision von 1682 noch mit 72.240 ergab, sank bis 1711 infolge der langen Kriege auf 54.539.

Abgegeben von dem Mangel einer Vermessung krankte der besprochene Kataster hauptsächlich an zwei Gebrechen, indem bei der Ermittlung der Anjässigkeiten in der Regel bloß das Ackerland berücksichtigt worden und der direkte Dominikalbesitz überh. ganz außer Betracht geblieben war. Die Behebung dieser beiden Gebrechen war der Hauptzweck einer im J. 1713 angebahnten abermaligen Reform. Nach dem bezüglich, unter Zustimmung des L. T. erlassenen kais. P. sollte nummehr für den gesamten städt., Rustikal- u. Dominikal-

besitz der Bruttoertrag sämmtl. Kulturgattungen sowie der Viehzucht und des Mühlenbetriebes auf Grund detaillierter Fassionen kommissionell erhoben werden. Für das Ackerland war hiebei eine Kombination von Klassen der Ertragsfähigkeit mit Getreidepreisklassen maßgebend. Jede Verschwiegung war mit dem vierfachen Werte des Verschwiegenen zu bestrafen. Die Erhebungen gelangten erst 1725 zum Abschlusse, worauf eine Ansfässigkeit einem Bruttoertrage von 180 fl. gleichgestellt und die Kustikalsteuerschuldigkeit mit 60 fl. pro Ansfässigkeit (33 $\frac{1}{3}$ %) festgesetzt wurde. Die in ihrer Höhe schwankende Dominikalsteuer erreichte gewöhnlich kaum $\frac{1}{4}$ dieses Betrages.

Dieses System blieb bis zur Theresianischen Steuerrestitution in Kraft.

4. Mähren (nach d'Elvert). Wie in Böhmen war auch hier die älteste direkte Steuer die Vern, welche nach Maßgabe der angebauten Hufen (hier Lahne genannt) bemessen wurde. Auch die spätere Entwicklung war jener in Böhmen ähnlich, nämlich von der Vermögenssteuer zu einer ausgebildeten Ansfässigkeitssteuer, und von dieser zu einer reinen Ertragssteuer, welsch letztere Stufe Mähren allerdings erst unter Maria Theresia erreichte.

1531 entstand die Besteuerung nach Gült- pferden, indem die Stände als Türkenhilfe beschloffen, daß die Herrschafts- u. Freihofsbesitzer von je 2000 fl. Besitzwert ein Pferd ausrüsten und überdies von je 1000 fl. noch 1 fl. Steuer zahlen sollten. Hierzu hatten die Steuerpflichtigen ihre Güter u. Kapitalien selbst einzuschätzen. Die Notwendigkeit der Ausbildung eines stehenden Heeres veranlaßte den 1542 in Prag abgehaltenen Generalkongreß der ständischen Abgeordneten, die bisherige Verpflichtung zur Stellung ausgerüsteter Mannschaft durch eine Geldsteuer zu ersetzen und demnach vorläufig auf 6 Jahre eine allg. Vermögenssteuer zu bewilligen, wozu sämmtl. Grundstücke eingeschätzt wurden. Die Herrschaften hatten $\frac{1}{100}$ des Wertes als Steuer zu entrichten, die Untertanen $\frac{1}{60}$.

Von 1567 an lag, wie in Böhmen, das bewohnte Haus der Steuerbemessung zu Grunde. Der Steuerfuß betrug anfänglich auf dem Lande $\frac{1}{2}$ fl., in den Städten 2 fl. von jedem Hause, wurde aber später erhöht.

1587 wurde auf Grund einer neuen Fassion u. Abschätzung der Güter wieder auf die Besteuerung nach Gült- pferden zurückgegriffen, u. zw. entfiel bald nach 1600 auf einen Gutswert von 20.000 fl. ein Gült- pferd, wovon die Obrigkeiten aus Eigenem je 100 fl. zu entrichten hatten. Gleichzeitg waren die Hausbesitzer in den Städten mit je 6 fl., die angeessenen Untertanen mit je 2 und die Freihofsbesitzer mit je 5 fl. belastet. Natürlich wechselte der Steuerfuß nach Maßgabe der jährl. Bewilligung.

Nach der Niederwerfung der Aufstände in Böhmen u. Mähren (1621) wurde, da der Kaiser die Landtagskompetenz als verwirkt betrachtete, die Hauptsteuer, wie in Böhmen, mehrere Jahre hindurch ohne landtägl. Bewilligung ausgeschrieben, in der neuen L. D. (1628) aber den Ständen

wieder das Recht der Bewilligung der inzwischen (1622) als ordentl. Kontribution stabilisierten Steuer zuerkant.

Abgesehen von einer kurzen Unterbrechung (1625—1631), während welcher die Steuer nach der Anzahl der hausansässigen Untertanen bzw. (in den Städten) der Bürger eingehoben wurde, blieb bis 1659 die alte Besteuerung nach Gült- pferden in Kraft, obgleich sie wegen der Unzuverlässigkeit ihrer veralteten Grundlagen sehr ungleichmäßig wirkte. Die vom L. T. schon 1635 eingeleitete Reform verlief wegen der Kriegswirren vorläufig im Sande. Erst mit Landtagsbeschlus vom J. 1656 wurde die Schaffung eines neuen Steuerkatasters angeordnet, welcher 1664 zustande kam und 1669 revidiert wurde. Derselbe beruhte auf kommissionell überprüften Fassionen der Herrschaften. Steuerobjekt waren nur die Aker u. Weingärten, welche je in 3 Bonitätsklassen eingeschätzt wurden. Die Steuereinheit bildete in den Städten das bewohnte Haus, auf dem Lande der Lahne, d. h. eine steuerbare Fläche, deren Größe nach einer für jede Kultur- u. Bonitätsklasse verschieden festgesetzten Aussaatmenge zu bestimmen war. Bei den Aekern entsprach einem Lahne in den 3 Bonitätsklassen eine Aussaat von 100 bzw. 125 u. 150 Mezen. In den zwei ersten Klassen rechnete man auf 1 Mezen je 600, in der 3. 700 Klafter. Die Fläche wurde durch eine Okularaufnahme ermittelt, zur Kontrolle jedoch in jeder Gemeinde ein Teil der Lahne wirklich vermessent. Solcher Lahne ergaben sich für das ganze Land rund 16.000.

Die Lahnenbesteuerung begann noch vor Abschluß der Katastrierung u. zw. bereit 1659. Die Repartition erfolgte nach der Anzahl der herrschaftlichen u. untertänigen Lahnen. Die Obrigkeiten sollten allerdings mindestens die Hälfte der Steuerquote tragen, tatsächlich wußten sie jedoch bei der Subrepartition fast die ganze Last auf die Untertanen zu überwälzen. Auch der städt. Grundbesitz auf dem Lande war steuerfrei. Eine weitere Unbilligkeit lag in der Steuerfreiheit der Wiesen, Gärten, Gutweiden u. Wälder.

Erst 1671 übernahmen die oberen Stände über kais. Initiative einen Teil der postulierten Kontribution, welcher nach der Anzahl der Kamine der herrschaftl. Häuser umzulegen war, somit teils als Grund-, teils als Gebäudesteuer wirkte. Auch der städt. Besitz in Stadt u. Land sowie der Besitz der Untertanen wurde nach den Kaminen besteuert. Von nun an bestanden also auf dem Lande zweierlei Steuereinheiten nebeneinander. Doch belastete die Kontribution nach wie vor überwiegend die Untertanen. Die Herrschaften hatten außer der Kaminsteuer in der Regel nur das Extraordinarium zu tragen und partizipierten überh. an der Lahnenbesteuerung immer in weit geringeren Beträgen als die Untertanen. Das Verhältnis war überh. bis zur Theresianischen Steuerrestitution ein sehr wechselndes.

Die Freihofs waren in der Lahnenbesteuerung, je nach der Verschiedenheit ihrer rechtl. Natur, teils den Herrschaften, teils den Untertanen gleichgestellt, teils nach Zwischenfassen besteuert. Die Städte

zahlten bis 1619 außer der allg. Realsteuer noch den althergebrachten Kammerzins.

5. Schlessien (nach Krieg u. d'Elbert). Hier bestand schon 1202 eine ordentl. Grundsteuer („Schoß“, später, wie in Böhmen, „Beden“ genannt) im Gegensaß zu den außerordentl. Beden oder Hilfsgeldern. Von 1474 an wurden, da die Bern schon längst abgekommen war, von dem damaligen Landesherren Matthias Corvinus wiederholt ordentliche allg. Steuern (formell als freiwillige Hilfe des Landes) verlangt, u. zw. von jeder Hufe $\frac{1}{2}$ —1 fl., von jedem Mühlrade 1 fl., von den Städten bestimmte Kontingente. 1527 beschloß der Fürstentag eine allg. Neuschätzung des Vermögens und des Einkommens aus unbeweglichen und bewegl. Vermögen, Handel u. Gewerbe, auf Grund welcher anfangs außerordentliche, später ordentl. Steuern in wechselnden Beträgen eingehoben wurden. Das Steuerkapital eines Fürsten oder Landesstandes hieß Partikularschätzung, jenes des ganzen Landes Generalschätzung (auch Anlage oder Indiktion). Infolge von Münzänderungen u. Nachlässen verminderte sich die Schätzungssumme, welche ursprünglich 11 $\frac{1}{2}$ Mill. fl. betrug, auf 7 $\frac{3}{4}$ Mill. im J. 1628, und auf 6 $\frac{2}{3}$ Mill. im J. 1671. Die Schätzung von 1628 war die letzte, die vom Fürstentage anerkannt wurde, weil alle späteren Veränderungen auf einseitigen kai. Befehlen beruhten.

Die Schätzungssteuer wurde bald auf ein bestimmtes Jahreskontingent repartiert, bald direkt als Quotitätssteuer bewilligt. Der Steuerfuß stieg von 6—12 im 16. Jahrh. auf 50—80, endlich 150 $\frac{0}{100}$ und darüber im Dreißigjährigen Kriege, wozu auch die Abnahme der Schätzungssumme beitrug. Die Ungleichmäßigkeit der Schätzung wurde hiedurch immer fühlbarer, zumal die Nutzungen aus Dominikalrechten tatsächlich unversteuert waren. Nach mehreren vergebh. Versuchen Leopold I. und Josef I. ordnete daher Karl VI. 1721 eine allg. Steuerrektion an. Hienach, bezw. nach den ergänzenden Vorschriften von 1727 u. 1733 waren Steuerobjekt alle Grundstücke, Häuser, Realgewerbe und sonstigen Realrechte, der Ertrag der Viehzucht, die grundh. Einkünfte aus Kobot, Grund- u. Bestandszinsen, dann das Einkommen aus Bergwerken, Handel u. Gewerbe. Den Ertrag aus allen diesen Objekten u. Nutzungen hatten die Obrigkeiten für sich, die Ortsbehörden für die Untertanen und die Magistrate für die Städte zu fütieren. Zur Prüfung u. Revision dieser Fassionen wurden 20 Kommissionen eingesetzt, welche dem Lande über 1 Mill. Taler kosteten, gleichwohl aber nach 20 Jahren — zur Zeit der preussischen Eroberung Schlesiens — ihre Arbeiten noch nicht beendet hatten. Die Flächenansätze beruhten, abgesehen von einzelner Kontrollvermessungen bei der Superrevision, bloß auf den Fassionsangaben. Die Schätzung der Nutzungen erfolgte nach eigenen Tarifen u. zw. hinsichtlich der Grundstücke teils nach Kulturgattungen (Acker, Gärten, Wiesen, Teiche, Wälder) u. Bonitätsklassen, teils nach dem Ertrage der Viehzucht, — hinsichtlich der Häuser nach dem Mietzinsertrage. Für die jeßhaften Gewerbe waren 4% des Kapitalwertes als Steuerbasis anzusehen. Die Naturalnutzungen

wurden nach bestimmten Tariffäßen in Geld veranschlagt. Der Gesamtwert der steuerpflichtigen Realitäten u. Nutzungen wurde auf diese Weise mit 39 Mill. Talern ermittelt. Die erhobenen Nutzungen verzeichnete man in 3 abgeforderten Katastern, je einem für die Herrschaften, die Untertanen und die Städte.

Erst nach dem Verluste des größten Teiles Schlesiens trat dieses Steuerhystem, das sich als eine Verbindung von Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer darstellt, für den bei Österr. verbliebenen Landesteil in Kraft u. zw. 1744. Die steuerpflichtige Gesamtsumme belief sich in Österr.-Schlessien auf 692.752 fl., wovon zur Deckung der Kontribution, verschiedener Verbrauchsteuer = Pauschalien und der Landesauslagen zusammen 176.866 fl. zu entrichten waren. Formell wurde die Veranlagung nach dem Kapitalwerte allerdings erst 1747 aufgehoben. Die Herrschaften trugen nur die außerordentl. Kontribution, die Untertanen u. Städte die ordentliche u. zw. betrug der Steuerfuß für die Herrschaften 27 $\frac{1}{2}$ %, für den Rustikalbesitz 35 $\frac{1}{2}$ % und für die Städte 41 $\frac{1}{6}$ % des Ertrages. Die unangehörigen Bürger in den Städten, dann die Handels- u. Gewerbsleute auf dem Lande, die bisher steuerfrei waren, partizipierten seit 1744 mit einer mäßigen Klassensteuer an der Kontribution.

Eine Ergänzung des Steuerhystemes durch anderwärtige direkte Steuern kam nur ausnahmsweise vor. So wurde 1666 eine Rauchfangsteuer, 1677 eine Besoldungssteuer ausgeschrieben.

6. Die Hherejaniischen Steuerrektionen (nach Linden, Hauer, d'Elbert, Myrbach u. Müller). Die anlässlich der Rezeffierung der Länderkontributionen 1748 in sämtl. Ländern, mit Ausnahme von Tirol u. Schlessien, eingeleitete Steuerrektion verfolgte den Zweck, die bisherigen Ungleichmäßigkeiten in der Realsteuerveranlagung zu beheben und insbes. den vielfach nur ungenügend und unregelmäßig besteuerten Abel zu einer angemessenen Steuerleistung heranzuziehen. Das bezügl. Verfahren war jedoch keineswegs für die Gesamtheit der Länder ein einheitliches, da man die Kontinuität mit den früheren Steuerhystemen nicht völlig abbrechen wollte. Gemeinjam war eigentlich nur die Ausdehnung der Steuerpflicht auf den gesamten herrschaftl. Grundbesitz, die umfassendere Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit bei der Schätzung, die Fassionspflicht der Herrschaften und die kommissionelle Überprüfung der Fassionen, ferner die Scheidung des neuen Steueroperates in einen Dominikal- und einen Rustikalkataster. Die Fassionen waren mit Dokumenten zu belegen. Sie wurden durch ständische Organe überprüft. Über die Verhältnisse des Rustikalbesitzes wurden die Untertanen selbst einbernommen. Eine Vermessung fand nur in Währen zum Teil statt, indem man die Flächenangaben der Untertanen durch Nachmessungen kontrollierte, vom Herrschaftsbesitze aber nur die Wälder vermessen wurden. Im übrigen erfolgte die Veranlagung in den einzelnen Ländern in zum Teil verschiedener Weise.

In O. D., Steierm., Kärnten u. Krain beschränkte sich die Rektion auf den Dominikal-

beiß an Grundstücken u. Nutzungsrechten (einschließlich der Realgewerbe), während bezüglich des Kustikalbesitzes bloß eine Verifizierung der alten Repartitionsgrundlagen stattfand. In den übrigen Ländern war die Rektifikation eine allg. Neufaktifizierung. Das betreffende Operat stellt sich für N. D. teils als Verkehrswert-, teils als Ertragswertkataster, für die übrigen Länder als Ertragskataster dar, welsch letzterer in Steiern, allerdings bezüglich der Wälder auf dem Verkehrswerte beruhte.

a) Niederösterr. (kais. P. 2 IX 1748, 8 VII 1750, 3 VI u. 27 VII 1754). Gegenstand der Faktionen waren sämtl. Grundstücke u. Gebäude, dann der Ertrag der Dominikalgefälle und sonstigen „abgeleiteten Nutzungen“ sowie die Realgewerbe. Bei der Schätzung der ökonomischen Kulturen (Acker, Wiesen, Gärten u. Weingärten) wurde der Verkehrswert in 3 Bonitätsklassen nach den in der Gegend übll. Verkaufspreisen ähnl. Ueberländgründe erhoben. Eine Vermessung fand nicht statt. Wenn die Fläche nicht annähernd bekannt war, rechnete man auf 3 Mezen Aushaat ein n.-ö. Foch. Für die Wälder bildete der Ertrag den Maßstab der Wertermittlung, u. zw. wurde bei Kustikalwäldern der Forstnutzen durch Sachverständige erhoben, bei den Dominikalwäldern der zehnjährige Reinertragsdurchschnitt nach Abzug des eigenen Bedarfes ermittelt, und in beiden Fällen zu 5% kapitalisiert. Also eine zweifache Begünstigung des bis dahin allerdings fast ganz frei gewesenen Dominikalbesitzes. Die von den Grundstücken abgeleiteten Nutzungen (darunter der Mühlen-ertrag), dann die Dominikalnutzungsrechte, wurden nach dem 10jährigen Durchschnittsertrage geschätzt und der Naturalertrag teils nach allg. fixierten, teils nach den örtl. Preisen berechnet. Vom Bruttoertrage wurde $\frac{1}{4}$ für Verwaltungskosten abgezogen, der Rest zu 5% kapitalisiert.

Der Steuerfuß betrug für den Kustikal-kataster 2%, für den Dominikal-kataster 1% des Wertes der Grundstücke und abgeleiteten Nutzungen, welche Ungleichheit erst 1790 (nach der Josefinischen Grundsteuerregelung) durch Übernahme eines Teiles der Kustikalsteuern auf das Dominikale annähernd ausgeglichen wurde. Von den Häusern war in Wien $\frac{1}{7}$ (bezw. in den Vorstädten und für ständische Freihäuser $\frac{1}{10}$) des Zinsertrages, in den übrigen Städten u. Märkten je nach dem Werte (letster Kaufpreis) 6–50 fl. auf dem Lande je nach den lokalen und persönl. Verhältnissen ein fixer Klassen-satz ($\frac{1}{2}$ –20 fl.) zu entrichten. Also dreierlei Gebäudesteuersysteme nebeneinander. Für die Gewerbesteuer bildete in den Städten der ermittelte Reinertrag den Maßstab, auf dem Lande war sie eine Klassensteuer mit fixen Sätzen.

Die Steuerquoten, die übrigens später bei Änderungen in der postulierten Hauptsumme nur mehr als Verhältniszahlen fungierten, wurden in das neue ständische Gültbuch beibehalten, was die Kontinuität mit dem früheren Kataster noch in Pfunden, Schillingen u. Pfennigen eingetragen, wobei man 4 fl. auf ein Herrenpund, 8 fl. auf ein Kustikalpund rechnete, — eine Verschiedenheit, die den tatsächl. Steuerfuß nicht berührte. Von der

Gebäudesteuer wurden je 24 fl. als „aufrechtes Haus“ bezeichnet, welche Rechnungseinheit oft mehrere Häuser zusammen umfaßte.

b) Oberösterr., Steiermark, Kärnten und Krain. Hier war für den gesamten Grundbesitz der Dominien u. Freijassen (einschließlich der von ihnen erworbenen Kustikalgründe) der Naturalertragsdurchschnitt (in D. D., Kärnten u. Krain der 6jährige) zu faticren.

In Steiern. hatte die Schätzung, abgesehen von den Wäldern, bei welchen 3% des Verkehrswertes als Ertrag angenommen wurde, durchwegs die direkte Erfassung des Durchschnittsertrages zum Zwecke. Der Maßstab für die Ermittlung des Naturalertrages bildete bei Ackern u. Gärten die Aushaat, bei den Wiesen u. Alpen die Art u. Anzahl des Weidewiehes, bei den Teichen die Anzahl der ausgelegten Fische nach Schoden, bei den Weingärten die Fesung, mittlerer Jahre. Abzüge wurden nur bei Ackern u. Gärten (für Samen u. Hausbedarf), dann bei den Weiden u. Alpen (25%) gemacht, u. zw. deshalb, weil man der Berechnung des Geldertrages ohnehin nur sehr mäßige Produktpreise zu Grunde legte. In den übrigen Ländern dieser Gruppe wurden, da die Gelbtariffsätze dajelbst höher waren, durchwegs Abzüge für Betriebsauslagen gemacht, in D. D. im allg. $\frac{1}{5}$, bei gewissen herrschaftl. Gefällen $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ des Bruttoertrages, in Kärnten u. Krain bei den Grundstücken 40%, bei den Nutzungsrechten 20%. Vom ermittelten Zinsertrage der Häuser in den Städten u. Märkten wurden in Steiern. 25%, in den drei übrigen Ländern 20% abgezogen. Gebäude, die zu öffentl. Zwecken dienten, waren steuerfrei, daher auch die herrschaftl. Schlösser wegen der dajelbst befindlichen obrigkeitl. Kanzleien. Bei den Realgewerben bildete der Reinertrag die Bemessungsgrundlage. Derselbe wurde bei Mühlen mit $\frac{2}{5}$ des Bruttoertrages angenommen.

Die Steuer betrug in Steiern. 25%, in den drei anderen Ländern 20% des ermittelten Ertrages. In Kärnten wurde überdies in den Städten u. Märkten ein Gewerbesteuerfontingent ohne festen Steuerfuß umgelegt. Die Verheimlichung herrschaftl. Gefälle in den Faktionen hatte das Erlöschen des betreffenden Bezuges zur Folge.

Hinsichtlich des Kustikalbesitzes blieb es, abgesehen von einer Verifikation der Repartitionsobjekte, im wesentlichen bei der alten, höchst unvollkommenen Besteuerungsgrundlage. Bloß der Steuerfuß wurde auch hier neu festgesetzt, in Steiern. mit 10 $\frac{3}{4}$ fl. pro Kustikalpund (d. i. vom Zinsguld), in D. D. mit 6 fl. (früher 4 fl.), in Kärnten mit 5 $\frac{3}{8}$ fl. und außerdem mit fixen Sätzen (Küstgeld) von jeder Ansfässigkeit (Hube, Zulehen oder Keusche), in Krain mit 12 fl. von jeder ganzen Hube. In D. D. kam hiezu noch der sog. Pfennigextrabeitrag, d. i. eine Steuer von 1 Pfennig für jeden Gulden (also $\frac{1}{240}$) des mit dem Durchschnitt der zwei letzten Kaufpreise erhobenen Verkehrswertes der Kustikalgründe.

c) Böhmen u. Mähren. In Böhmen, wo bereits seit Karl VI. ein unvollkommener Ertragskataster bestand, und in Mähren, wo noch immer

die Ausdehnung der Rustikalgründe den Steuermaßstab bildete und überh. nur Acker u. Weingärten besteuert waren, bezweckte die Rektifikation die Schaffung eines neuen und allg. Ertragskatasters.

Die Schätzung war hier bereits eine ziemlich spezialisierte. Beim Rustikalbesitz wurde der Naturalertrag für die Acker u. Gärten in 8, für die Wälder in Böhmen in 6, in Mähren in 5, für die Hutweiden in 3 Bonitätsklassen abgestuft nach der Ausfaat als Flächenmaßstab (in Böhmen nach Strichen, in Mähren nach Morgen), für die Wiesen nach Fudern Heu, für die Teiche nach Schocken der Fischbesetzung ermittelt, und nach entsprechenden Tariffüssen (für die Acker in Böhmen 6, in Mähren 3 Klassen) in Geld umgerechnet. Für die Betriebskosten wurde in Böhmen nichts, in Mähren $\frac{1}{3}$ des Geldbruttoertrages abgezogen.

Beim Dominikalbesitz sollte in beiden Ländern der Reinertrag ermittelt werden. Demzufolge waren hier die Tariffüsse anders abgestuft und niedriger als für den Rustikalbesitz. Bei diesem wurden überdies außer der normalen Ertragsfähigkeit noch die bes. Vorteile der örtl. Lage (Viehzucht, leichterer Abjaz der Produkte, Hopfenbau, Fuhrwerksnutzen u. dgl. durch entsprechende Zuschläge zu den ermittelten Ertragssummen [5 bis 15 fl.] pro Anjässigkeit, s. unten) berücksichtigt. Der Ertrag der Dominikalgefälle war nach 3 Klassen mit dem 3—6jährigen Durchschnitt zu ermitteln und, soweit es sich nicht schon um Geldleistungen handelte, zu sehr mäßigen Einheitsfüssen in Geld umzurechnen, hiebon jedoch $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ freizulassen. Die Ertragsfähigkeit der Mühlen wurde nach der Wasserkraft und der Anzahl der Mühlgänge klassifiziert, jene der Brauereien u. Brennerien nach der Menge des Produktes, jene der sonstigen Gewerbe nach 6 Orts- und 4 Gewerbestufen.

Für den Rustikalbesitz wurde die alte Bezeichnung der Steuereinheiten beibehalten u. zw. sollte wieder ein Katastralertrag von 180 fl. in Böhmen eine Anjässigkeit, in Mähren einen Lahn bilden, worauf 60 fl. Steuer zu legen waren. In Böhmen mußte man aber wegen Unzulänglichkeit der Schätzungsergebnisse 1757 den Betrag der Anjässigkeit auf 142 fl. herabsetzen, wodurch sich der Rustikalsteuerfuß von 33 $\frac{1}{3}$ auf 42 $\frac{1}{4}$ erhöhte. (In guten Jahren durfte auch mehr eingehoben werden. Aus solchen Überschüssen und aus herrschaftl. Getreidevorjüssen wurden eigene Fonds gebildet zur Sicherstellung der Steuer in schlechten Jahren und zu Notstandsunterstützungen.) Der Dominikalsteuerfuß stellte sich, da auf die Herrschaften, wie vorher, nur das Extraordinarium aufzulegen war, weit niedriger, u. zw. in Böhmen auf 29%, in Mähren auf 26 $\frac{1}{4}$ %. Die Dominien waren also zweifach begünstigt, bei der Ermittlung der Steuergrundlage und bei der Feststellung des Steuerfußes, so daß der adelige Grundherr von seinem Grundertrage tatsächlich prozentuell kaum halb so viel zu zahlen hatte als der Bauer.

Die Häuser in Prag wurden mit 30 fl., jene in den übrigen Städten Böhmens u. Mährens nach 5 Ortsklassen mit 3—17 fl., in den königl.

Städten Mährens außerdem mit der Kaminsteuer von $\frac{2}{3}$ fl., die Bauernhäuser in den Dörfern mit $1\frac{1}{2}$ fl. besteuert. Von den landtäfl. Häusern in den Städten war $\frac{1}{4}$ des 5%igen Ertrages ihres nach 7 Klassen eingeschätzten Kapitalwertes zu entrichten, jene auf dem Lande waren steuerfrei.

In Schlesien fand eine Rektifikation nicht statt.

d) Bedeutung der Steuerrektifikation.

Die Durchführung des Rektifikationswerkes, das erst 1760 beendet wurde, ließ in manchen Ländern viel zu wünschen übrig (in Böhmen waren rund 2,000.000 Joch unbesteuert geblieben). Eine Hauptursache lag schon in dem Mangel einer Vermessung. Dazu kam die große Verschiedenheit der Schätzungsnormen zwischen den einzelnen Ländern. Gleichwohl bedeutet das Operat einen großen Fortschritt, vor allem durch die Aufhebung der bis dahin bestehenden Realsteuerfreiheiten, dann durch die Herstellung eines wenigstens einigermaßen richtigeren Verhältnisses zwischen Rustikal- u. Dominikalsteuerlast, endlich durch die Beseitigung des ganz veralteten Katastralsystems in Mähren.

Sinjsichtlich der späteren Entwicklung s. die Artikel „Grundsteuer“ u. „Gebäudesteuer“.

Was speziell letztere betrifft, so wäre hier noch zu erwähnen, daß sich schon unter Maria Theresia vereinzelt Bestimmungen über zeitl. Steuerbefreiungen wegen Bauführung finden, so für Wien 1749 (für Neubauten 3, ausnahmsweise auch mehr Freijahre) und 1767 (für Neu-, Um- u. Zubauten 20 Jahre) für Theresienstadt 15 Jahre.

Der von 1762—1780 bestandene sog. Zinsbeitrag (auch Zinssteuer genannt), welcher von jedem Wohnungsinhaber (einschließlich des Hauseigentümers) mit 5% des Mietzinses oder Zinswertes entrichtet und durch den Hauseigentümer fiktiv u. eingehoben wurde, war nicht eine Steuer vom Zinsertrage, sondern eine solche vom Wohnungsaufwande, also nicht eine Gebäudesteuer. Ein Vorläufer dieser Abgabe war die „Schanzsteuer“ von 1704 und 1707 und der „Zinskreuzer“ von 1714 (von den Mietern zu entrichten mit $\frac{1}{30}$ des Mietzinses städt. Häuser und $\frac{1}{60}$ jenes vorstädt. Häuser in Wien).

Das Censimento Milanese. Als erster Versuch der Schaffung eines unseren heutigen Anschauungen entsprechenden, auf einer umfassen- den Reinertragsermittlung beruhenden Katasters verdient hier noch — obgleich es sich dabei um ein heute nicht mehr zu unserer Monarchie gehöriges Gebiet handelt — das unter Karl VI. für die Lombardei eingeführte sog. Censimento Milanese (kai. P. 7 IX 1718 und 14 IV 1719) eine kurze Erwähnung. Eingeleitet wurde diese Katastrierung durch Passionen der Grundbesitzer über Ausdehnung, Begrenzung u. Kulturgattung der einzelnen Grundstücke. Hieran schloß sich eine allg. geometrische Vermessung, deren Ergebnisse in Katastralmappen (Maßstab 1:2000) dargestellt wurden. Bei Waldkomplexen, Gebirgen und unfruchtbareren Grundstücken war nur die äußere Umgrenzung zu vermessen. Nun folgte die Schätzung, bei welcher jede Kulturgattung in 3—4 Bonitätsklassen eingeteilt, der erhöhte Naturalertrag teils nach bestimmten

Tariffäßen, teils nach den Lokalpreisen in Geld umgerechnet und der nach Abzug der Betriebskosten erübrigende Reinertrag zu 4% kapitalisiert wurde. Der Form nach war das Operat also ein Wertkataster, dem Wesen nach aber ein Reinertragskataster.

7. Personalsteuern. Auch auf diesem Gebiete zeigt sich eine große Mannigfaltigkeit und eine ebenso große Systemlosigkeit. Neben den einfachen u. klassifizierten Kopfsteuern und allg. Vermögenssteuern finden sich schon früh Gewerbe-, Besoldungs- u. Kapitalzinssteuern. Diese Steuergattungen treten teils vereinzelte, teils vereint und bald unter speziellen Bezeichnungen (Kopf-, Leib-, Klassen-, Interessen- u. Vermögenssteuer), bald unter allg. Benennungen (Türkensteuer, Kriegsbesitzersteuer) auf. Insbes. die Türkensteuern vereinigten schon im 16. Jahrh. rudimentär fast alle später differenzierten u. ausgestalteten Arten der direkten Besteuerung. Die letzte Stufe der Entwicklung repräsentiert naturgemäß die klassifizierte, dann die proportionelle und die progressiv allg. Einkommensteuer. Elemente derselben finden sich aber zeitweilig schon früh mit Vermögens- u. Kopfsteuern kombiniert.

Bis tief ins 18. Jahrh. waren die Personalsteuern überwiegend nur ein Mittel zur Deckung außergewöhnl. Bedarfes. Anfänglich wurden sie zu meist von den L. E. beschliffen, um die dem Landesfürsten bewilligten außerordentl. Kontributionen aufzubringen. Später, insbes. seit den Türkenkriegen im 17. Jahrh., bemächtigt sich aber die L. f. Besteuerungsgewalt immer mehr dieses Gebietes. Die betreffende Ausschreibung erfolgte dann ohne Befragung der Stände u. zw. zumeist für alle Erblande mit Ausnahme Tirols.

a) Kopf-, Klassen- und Einkommensteuern. Die älteste u. roheste Form der Personalsteuern ist die einfache Kopfsteuer, der noch jede Abstufung fehlt. Hieher gehört der sog. Wochenpennig, in N. D., von 1527 u. 1537 (1 bzw. 2 Pfennige wöchentlich, von allen über 10 Jahre alten Personen zu entrichten), ähnlich in Steierm. 1528—1530. Diese primitive Steuer wird aber bald durch klassifizierte Kopfsteuern verdrängt. Eine einfache Kopfsteuer findet sich gleichwohl noch 1704 zur Ergänzung der damaligen Vermögenssteuer (7 kr. von jeder nicht vermögenssteuerpflichtigen Person), dann in der „Personalsteuer“ von 1803—1829 (s. hierüber unten).

Bei der neueren Form der Kopfsteuer sind die Sätze bald nach Ständeklassen, bald nach Vermögensklassen abgestuft. Die Anzahl der Klassen war anfangs eine geringe, nahm aber später beträchtlich zu. Natürlich stiegen mit dem Sinken des Geldwertes und der zunehmenden Finanznot auch die Steuerfüße.

Nach dem 16. Jahrh. wären zu erwähnen die Türkensteuern in N. D. von 1523 (Ständeklassenfüße von wöchentlich 5 fl. abwärts, dazu 5 Vermögensklassen von 1 fl. abwärts), — in Steierm. jene von 1568 (33 Ständestufen, Sätze monatlich 20 fl. bis 1 kr., mit höheren Sätzen für die Verheirateten), — in Krain der Wochenpennig von 1576 (wöchentlich 2 fl. bis 1 Pfennig), in Tirol

die Leibsteuer jener, die keinen Grundbesitz hatten (seit 1500), — aus dem 17. Jahrh. die n.-ö. Klassensteuern von 1620 (Selbsteinschätzung der Adelligen und höheren Beamten, fixe Klassenfüße für alle anderen Einwohner), von 1633 (100 bis 5 fl.), 1656 (77 Ständeklassen, 200— $\frac{1}{2}$ fl.), 1661 für die nicht besoldeten Personen (47 Klassen von 50— $\frac{1}{4}$ fl., Ständemitglieder befreit), — in Steierm. die Klassensteuer der unangelegenen Personen von 1603 u. 1604 (Surrogat für den gleichzeitig ausgeschriebenen Hausgulden, ähnlich 1568), dann die sog. Leibsteuer (seit 1632 alljährlich). Sie betrug für Gültbesitzer $\frac{1}{4}$ der Gült (Minimalsatz 20 fl., auch für unbegüterte Ständemitglieder), für alle anderen Personen 15— $\frac{1}{8}$ fl. (18 Ständeklassen). Diese sog. einfache Leibsteuer, die seit 1651 als ordentl. Steuer erscheint, wurde seit 1640 häufig im doppelten oder dreifachen Betrage ausgeschrieben. Nicht landständische Gültbesitzer zahlten das Doppelte der jeweiligen Jahressteuer, für Handwerker u. Bauern war die Steuer im Kontingente nach der Leistungsfähigkeit auszugleichen. In Tirol finden sich seit 1632 Klassensteuern mit reicher Abstufung, teils nach dem Stande, teils nach dem Vermögen, u. zw. 1632 (500 fl. bis 10 kr.), ähnlich 1634, 1645, 1647, 1664, 1668, 1675, 1703 (20 fl. bis 6 kr.) und 1704. Auch in Böhmen kamen klassifizierte Kopfsteuern ausnahmsweise vor, so 1657 (mit Sätzen von 2—60 fl. und Befreiung der unteren Klassen), desgleichen in Mähren (1541 u. 1626). Seit Leopold I. kommen nicht selten allgemeine Kopfsteuern für die Gesamtheit der Erblande vor, so 1690 u. 1691 (verschiedene Ständegruppen mit zusammen 62 Klassenfüßen von 1000— $\frac{1}{5}$ fl., für die Frauen $\frac{1}{2}$, für die Kinder $\frac{1}{4}$ des betreffenden Steuerfußes), 1746 (9 Ständegruppen mit zusammen 138 Klassenfüßen von 600 fl. bis 4 kr., halber Satz für Frauen u. Kinder) und ähnlich 1758 (mit viel höheren Sätzen, Maximum 4000 fl.). Einfachere war die Kriegssteuer von 1759, die alle Personen über dem Bauernstande in 4 Ständes- u. Berufsklassen mitmäßigen Sätzen (1—6 fl.) traf, dann die sog. Familiensteuer von 1762 (5 Klassen von $\frac{1}{2}$ —6 fl. pro Kopf, ähnlich wie 1759, mit pauschal fixierten Minimalfüßen für ganze Familien der wohlhabenden Klassen).

Später tritt bei den Klassensteuern das Einkommensteuerprinzip in den Vordergrund, indem nur bei den untersten Steuerklassen noch teilweise die Ständezugehörigkeit, sonst aber das Einkommen den Einreichungsmaßstab bildet. Hieher gehören die allg. Schuldensteuern (für Schuldenrückzahlungszwecke) von 1763 (12 Klassen mit degressiv wirkenden Steuerfüßen von $\frac{1}{4}$ —100 fl., letzteres bei einem Einkommen von 18.000 fl., aufwärts) und 1764 (24 Klassen von $\frac{1}{4}$ —960 fl. für ein Einkommen von 80.000 fl.). Befreit waren nur die Offiziersgassen u. Mendikanten. 1763 zahlten die Frauen so viel wie die Männer, die Kinder je $\frac{1}{5}$, 1764 war das Einkommen der Frauen dem des Mannes zugurechnen, jenes der Kinder befreit, was durch die Erhöhung der Steuerfüße (gegen 1763 ungefähr das Doppelte) wettgemacht

wurde. Die Passiva waren vom Bruttoeinkommen abzuziehen. Bei unrichtiger Fassung war die vierfache Steuer zu zahlen. Diese Schuldensteuer wurde bis 1780 alljährlich ausgeschrieben, dann in einigen Ländern durch eine Transksteuer ersetzt, in anderen bis 1794 eingehoben.

Eine reine Einkommensteuer war schon 1743 ausgeschrieben worden (10% des Einkommens auf Grund des 5jährigen Durchschnittes, Steuerabzug durch den Schuldner, Befreiung der Bauern und der persönl. Bezüge unter 200 fl.). Die Kriegsteuer von 1778 zerfiel in einen Kontributionszuschlag (20% für die Untertanen, 50% für die Herrschaften) und eine 10%ige Steuer vom Einkommen aus Kapitalszinsen, Handel, Industrie und liberalen Berufen. 1789 u. 1790 wurde diese Steuer mit erhöhten Sätzen (30 bezw. 60% Zuschlag, 12% des fragl. Einkommens) neu ausgeschrieben und dann bis 1799 weiter erhoben, hinsichtlich des Kapitaleinkommens mit Haushaltsbesteuerung (steuerfreies Minimum 100 fl.).

Für 1800 u. 1801 trat an die Stelle dieser Steuer wieder eine „Klassensteuer“. Sie war eine primitiv veranlagte klassifizierte Einkommensteuer mit scharf progressivem Steuerfuße in 23 Klassen von 2½% (für ein Einkommen von 100—300 fl.) bis 20% (bei 150.000 fl.), Fassionspflicht, Abzug der Steuern u. Passivzinsen. Befreit waren die Realsteuerverträger, deren Realsteuerzuschlag von 30 auf 15% reduziert wurde, dann Personen mit einem Einkommen unter 100 fl. Die für diese als Surrogat gleichzeitig ausgeschriebene sog. Kopfsteuer zerfiel in eine Gewerbesteuer (3 Gewerbe- und 3 Ortsklassen, Sätze von 30—1 fl.) und eine Diensthotensteuer (1½—¼ fl.).

1802 wurde das Realitäten Einkommen wieder durch einen Kontributionszuschlag (45% für Dominikale, 15% Realitale) und durch fixe Sätze (2 fl. bis ¼ fl.) für die verschiedenen Kategorien des Realitalbesitzes (Ganzlehner usw.) getroffen (Gülden- u. Häusersteuer). Von den öffentl. Schuldverschreibungen waren 10% der Zinsen zu entrichten. Alles sonstige Renten- u. Arbeitseinkommen unterlag der Klassensteuer nach dem Fuße von 1800. Schon 1803 wurde dieses System wieder verlassen und durch eine Erhöhung des Kontributionszuschlages (60 bezw. 30%), durch die Ausdehnung der Klassensteuer auf alles, nicht der ordentl. Kontribution unterliegende Einkommen über 100 fl. unter Vermehrung der Klassen auf 36 (wieder 2½—20%), und Einführung einer „Personalsteuer“ (Kopfsteuer) von ½ fl. an Stelle der „Kopfsteuer“ der Vorjahre ersetzt. Seit 1802 begnügte man sich mit summarischen Fassionen, deren Detaillierung allerdings, wenn die kommissionelle Überprüfung Bedenken ergab, verlangt werden konnte. Das Einkommen der Frauen u. Kinder war separat zu fätieren.

Abgesehen von zeitweiligen Veränderungen im Realsteuerzuschlage sowie von der 1805 eingeführten Befreiung der Beamten mit weniger als 4000 fl. Gehalt blieb dieses Steuersystem im wesentlichen bis zu seiner Aufhebung (1830) unverändert.

b) Vermögenssteuern. Allg. außerordentl. Vermögenssteuern, die größtenteils mit Ertrags-

steuerelementen verbunden waren, wurden von den Ständen vereinzelt schon im 15. u. 16. Jahrh. ausgeschrieben, so in Niederösterreich 1523 (½% des Wertes der Waren, Güter, Renten u. Beoldungen), in Steiermark 1578 (¼% des Vermögens).

Viel wichtiger wird diese Steuergattung seit dem 17. Jahrh., da der Dreißigjährige Krieg, dann die Türkenkriege und die späteren Erbfolgekriege wiederholt zur äußersten Anspannung der Steuerkraft drängten. Bei den zur Aufbringung außerordentl. Steuerkontingente eines Landes ausgeschriebenene Vermögenssteuern lag fast immer eine ständische Bewilligung zu Grunde, die späteren Vermögenssteuern für die Gesamtheit der Erblände (seit Leopold I.) wurden vom Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit dekretiert, wobei allerdings häufig nachträglich eine Pauschalabfindung mit den Ständen einzelner Länder zustande kam. Gemeinsam war in allen Fällen die Fassionspflicht und die zumeist scharfe Strafandrohung für den Fall der Steuerhinterziehung.

Von ständischen Vermögenssteuern verdienen Erwähnung: aus Steiem. die allg. Vermögenssteuer von 1635 (1% mit gewissen subjektiven Befreiungen, eventuell Strafe der Verdreifachung), die Vermögenssteuer der sonst Unbesteuereten von 1642 (2% eventuell Strafe der Verdoppelung), 1645—1647 (1½% als Steuer und 2% als Zwangsdarlehen), 1683 (1%, Schuldenabzug, Strafe der Verdreifachung), 1697 (2% des nicht der Landsteuer unterliegenden reinen Vermögens u. Einkommenswertes, daneben halbe Sätze für die größeren Gültbesitzer), 1706 (im Betrage der gleichzeitigen l. f. Vermögenssteuer), ferner die 1705, 1706, 1707, 1709 u. 1711 ausgeschriebene mäßige Vermögenssteuer der Gültbesitzer, — aus Tirol die Vermögenssteuer von 1678 (¾% des schon anderwärtig besteuerten, ½% des unbesteuereten Vermögens, mit höheren Sätzen für die Landesfremden), ähnlich 1683, 1691 u. 1693 (mit Schuldenabzug), dann 1703 (für das schon besteuerte Vermögen nur 10% des Ertrages). Wegen der ordentl. Vermögenssteuer in Böhmen u. Mähren s. oben. — Zeitweilig wurden in Böhmen auch außerordentl. Vermögenssteuern bewilligt, — so z. B. 1611 von 5000 fl. Wert 18 Schock Groschen.

Von allgemeinen Vermögenssteuern, die in der Regel für die Gesamtheit der Erblände ausschließlich Tirols ausgeschrieben wurden und häufig das fundierte Einkommen höher trafen als das nicht fundierte, wären zu erwähnen: jene von 1682 (1%, befreit Vermögen unter 1000 fl., Schuldenabzug), 1696 (ähnlich, Strafe der Verdreifachung ½% des verschwiegenen Betrages, wovon der Anzeiger ¼% erhält). — 1701 (ähnlich, Fassion nicht mehr summarisch, sondern nach Vermögensbestandteilen in 4 Gruppen) — 1702 u. 1704 (1% des Vermögens über 500 fl., bei Edelmetallgeschmeide ½%, 10% des nicht fundierten Einkommens, Strafe Verlust des ganzen verschwiegenen Betrages, Schätzung der Realitäten nach dem letzten Kaufpreise oder gerichtl. Schätzwerte seit 25 Jahren, sonst nach dem kommissionell erhobenen Ertragswert, Versteuerung

der Passivkapitalien beim Schuldner mit dem Rechte des Steuerabzuges gegenüber dem Gläubiger), — ähnlich 1705, aber mit Besteuerung der Schuldforderungen beim Gläubiger. — 1706 ähnlich, aber nur $\frac{1}{2}$ % des reinen Vermögens und kapitalisierter nicht fundierter Einkommens, — 1709 (ähnlich wie 1704), — 1712 (1 % des Vermögens und 10 % des sonstigen Einkommens, bei Hinterziehung Verlust des halben Vermögens, Versteuerung der Schuldforderungen beim Gläubiger oder beim Schuldner nach Wahl des letzteren). Die sog. Vermögenssteuer von 1734 war eigentlich eine Kombination von Ertrags- u. Einkommensteuer (10 % des Einkommens über 500 fl. aus Vermögen u. Arbeit, dazu 1 % des den Hausbedarf übersteigenden Barges, sonst ähnlich 1712); — 1735 u. 1736 betrug die Steuer 1 % des unbewegl. Vermögens mit 5 % iger Kapitalisierung des 6jährigen Durchschnittsertrages, und 10 % des Einkommens aus persönl. Bezügen u. Erwerbstätigkeit (Steuerabzugsrecht der Schuldner, Strafe dreifache Steuer); ebenso war die „Zürfensteuer“ von 1737—1739 veranlagt.

Anlässlich der Schlesiſchen Kriege wurde 1745 bis 1748 wieder eine Vermögenssteuer von 1 % des unbewegl. Vermögens ausgeschrieben (5 % ige Kapitalisierung des 6jährigen Durchschnittsertrages, Befreiung der Bauern u. dgl., Steuerabzug durch die Schuldner).

Endlich nötigte auch die Finanznot während der Napoleonischen Kriege noch zweimal zur Aus-schreibung einer Vermögenssteuer, u. zw. 1806 ($\frac{1}{2}$ % alles beweglichen und unbewegl. Vermögens von mindestens 1000 fl., Befreiung der Stadt-Bankopapiere u. dgl., summarische Passionen) und 1810 (sog. Tilgungssteuer von 10 % des beweglichen und unbewegl. Stammvermögens, Bewertung der Grundstücke nach dem Kataster, der hauptstädt. Häuser durch 6 % ige Kapitalisierung des dreijährigen Durchschnittszinserrages, Steuerabzug durch den Hypothekarschuldner, Abzug der nicht hypothekierten Schulden, kommissionell überprüfte Passionen, Verdoppelung der auf das verschwiegene Vermögen entfallenden Steuer).

c) Erwerb- u. Besoldungssteuern. Solche kommen häufig mit anderen Ertragssteuern, wie mit Vermögenssteuern vereint vor.

Aus Niederösterreich, wo sich die Besteuerung des persönl. Erwerbes schon früh findet, gehören hierher die Steuern von 1529 (10 % des Erwerbes der fremden Kaufleute), 1530 (5 % dieses Erwerbes, 10 % des sonst unbesteuerten Einkommens der Priester und geistl. Korporationen, $\frac{1}{30}$ des Dienstbolenlohnes), 1532 u. 1537 ($\frac{1}{60}$ des Einkommens bezw. Lohnes der Geistlichen, Dienst- u. Werkleute, Handwerker zahlten 1532 je nach dem Lohne 1 oder 2 Pfennige wöchentlich, Kaufleute 1537 $\frac{1}{60}$ des Erwerbes), 1542 (für Handwerker teils fixe Säge, teils Wochenlohn als Steuer), 1557 (ähnlich), 1583 (als Surrogat für den Hausguld: Handwerker $\frac{1}{4}$ fl., lediges Gesinde $\frac{1}{8}$ fl.), 1633 u. 1655 (10 % der Beamtengehälter, 1633 auch 10 % des Einkommens der Advokaten u. Agenten), 1656, 1659 u. 1661 (desgleichen, dazu 5 % des Ein-

kommens der landwirtschaftl. Dienstboten), 1633 überdies noch eine Besteuerung der Hofhandelsleute u. Hausierer (5 % des Vermögens) und der sonst unbesteuerten Freihöfe, Mühlen u. Glashütten (je 20 fl.), 1655 eine Steuer von 1 fl. für Handwerksgehilfen u. Tagelöhner.

In Steiermark wurden 1594 die sonst unbesteuerten reisenden Kauf- u. Gewerbsleute mit 5 % ihres Vermögens, Maurer u. Zimmerleute nach der Leistungsfähigkeit besteuert. 1633 findet sich eine Steuer für Advokaten u. dgl., ähnlich wie in N. Ö. Seit dem 17. Jahrh. bestand in Steierm. auch eine Mühlensteuer (Mühlaufergeld).

Aus Tirol verdienen Erwähnung die Klassensteuer von 1529 (2—3 % des Einkommens aus Gewerben und bewegl. Gut), dann die Erwerbsteuern von 1640 ($\frac{1}{3}$ % des im Gewerbe angelegten Kapitals), 1664 (3 % dieses Kapitals), 1668 (reicher differenziert, Kaufleute 3 % des letztjährigen Umsatzes u. Vorrates mit Berücksichtigung der Aktiv- u. Passivauszüſte), 1678 ($\frac{1}{2}$ % des Betriebskapitals), 1717 (4—8 % desjenigen, bei Bergwerken 3 % des Ertrages). Die Besoldungssteuer betrug 1529 $\frac{1}{30}$ der Dienstbezüge, mit fixen Sägen (6—20 fr.) für die Tag- u. Wochenlöhner, 1664 u. 1668 $\frac{1}{60}$ — $\frac{1}{40}$ der Dienstbezüge, 1678 bei Beamten 3 %, bei Handwerkern u. Tagelöhnern 3— $\frac{1}{4}$ fl., bei Diensteuten $\frac{1}{60}$ — $\frac{1}{30}$ des Lohnes, 1717 $\frac{1}{2}$ —3 % der Beamtenbezüge.

In Böhmen unterstanden 1596—1611 mit Ausnahme der Fleischhauer alle Gewerbs- u. Kaufleute der nach Willkür bemessenen „Ladensteuer“. 1601 wurde daselbst die Mülhsteuer (30 Groschen vom Mülhtrade) eingeführt.

Für die gesamten Erblande wurde 1690 u. 1691 eine Besoldungssteuer (10 % bei Dienstbezügen über 200 fl., 5 % bei solchen darunter) ausgeschrieben, für 1760—1763 eine teils kontingente, teils in fixen Sägen, teils mit 10 % der Privatdienstbezüge veranlagte Erwerb- u. Besoldungssteuer. Eine progressive Besoldungssteuer wurde 1789—1799 mit der damaligen Kriegsbeisteuer kombiniert (bis 300 fl. steuerfrei, dann 6 Stufen von 5—15 % beim Dienst-einkommen von 4000 fl.).

d) Kapitalzinssteuern. Eine Besteuerung der Zinsen von Darlehenskapitalien findet sich schon im 16. Jahrh., bleibt aber bis tief ins 18. Jahrh. nur eine außergewöhnl. Maßregel. Der Steuerfuß wird bald in Prozenten des Kapitals, bald in solchen der Zinsen festgesetzt.

Aus der ersten Gruppe wären zu erwähnen: in Niederösterreich die Steuern von 1537 u. 1632 ($\frac{1}{60}$ bezw. 2 % des Kapitals), in Steiermark jene von 1594 ($\frac{1}{2}$ %, bei Hinterziehung Ver-wirkung des halben verschwiegenen Kapitals), in Tirol die Kapitalsteuern von 1578, 1626—1628 u. 1640 ($\frac{1}{4}$ %), 1664 u. 1668 ($\frac{1}{2}$ % des Kapitals), in Mähren die Steuern von 1570 u. 1600 (1 bezw. 3 %); aus der zweiten Gruppe: der in Steiermark von 1635—1648 jährlich ausgeschriebenene Interessengulden (steuerpflichtig bis 1638 nur die mehr als 5 % igen, seit 1639 auch die 5 % igen Kapitalien, Steuerfuß $\frac{1}{6}$ bezw. $\frac{1}{5}$ der

Zinsen, doppelter Satz für den Ständen nicht Angehörige, Fajssionspflicht, bei Verheimlichung strafweise Steuerverdoppelung). Wer nicht Ständemitglied ist, zahlt das Doppelte; die Krainer Steuer von 1576 (5 % der Zinsen), jene in Böhmen von 1611 ($\frac{1}{4}$ des Einkommens aus Grund- u. Kapitälzinsen). — Kapitalien von Kirchen, Epistälern und frommen Stiftungen waren häufig befreit.

Anlässlich des Siebenjährigen Krieges mußte unter anderem zu einer allg. Besteuerung der Kapitalzinsen gegriffen werden, die nun bis 1786 nicht verschwindet. Der Steuerfuß war bei der „Kapitaliensteuer“ 1759 u. 1760 10 % der Zinsen, und $\frac{1}{2}$ % unverzinst. Kapitalien, bei der späteren „Interessensteuer“ 1762 u. 1763 20 % der Zinsen, seit 1764 abgestuft nach dem Zinsfuß (bei 6 % 25 %, bei 5 % 15 %, bei 4 % 5 % der Zinsen, von 1765 an mit Zwischenfäden für $5\frac{1}{2}$ u. $4\frac{1}{2}$ % ige Kapitalien. Befreit waren die Schuldkapitalien der Landschaft, der Stadtbank u. andere speziell befreite Obligationen, dann milde Stiftungen und mehr als 3 Jahre nicht zinstragende Kridasforderungen. Bei öffentl. Schuldverschreibungen wurde die Steuer von den Zinsen abgezogen, Privatforderungen waren zu satieren. Die Verschweigung wurde bis 1762 mit der Konfiskation eines Viertels, später des ganzen verschwiegenen Kapitals bestraft, wovon der Anzeiger die Hälfte erhielt.

8. Besteuerung des Klerus. Bis tief in das 18. Jahrh. galt der Klerus als frei von jeder persönl. Steuerpflicht, während seine Realsteuerpflicht schon längst zur Geltung gelangt war. Eine Personalbesteuerung der Geistlichkeit setzte daher die Zustimmung des Papstes voraus. Mit dieser Zustimmung wurde seit dem Mittelalter wiederholt, namentlich aus Anlaß von Türkenkriegen, später auch in sonstigen Kriegsnöten, ein Subsidium ecclesiasticum, d. i. eine Steuer auf das Einkommen der geistl. Pfründen ausgeschrieben u. zw. gewöhnlich in mäßigen Pauschalfontingenten, deren Repartition im Einvernehmen mit den Bischöfen erfolgte. Seit 1736 wurde diese Steuer von 5 zu 5 Jahren neu bewilligt, seit 1769 sah man von der päpstl. Zustimmung ganz ab. — Hier wäre übrigens auch die 1788 zur Deckung des Defizites des 1782 errichteten Religionsfonds eingeführte Religionsfondsststeuer ($7\frac{1}{2}$ % des satierten Reinertrages des geistl. Vermögens) zu erwähnen.

9. Spezialbesteuerung der Juden. Im Mittelalter hatten die Juden einen Kammerzins zu entrichten. Später unterlagen sie, außer den allg. Steuern, vielfach speziellen Abgaben. Die in Wien ankommenden Juden hatten eine Leibmaut zu zahlen, an deren Stelle Josef II. eine Aufenthaltstaxe einführte. In Böhmen wurde die früher arbiträre Judensteuer 1567 vom L. T. geregelt. Sie bestand, abgesehen von einem höheren Haussteuerfuß, in einer relativ bedeutenden Kopfsteuer. Ähnlich war die Entwicklung anfangs in Mähren. 1629 wurde daselbst aber die Kopfsteuer durch ein Toleranzzeld ersetzt, welches die Juden unter sich repartierten. In Schlesien unterlagen die Juden seit 1707 einer Personalakzise. Seit 1748

hatte die Judentaxation in den drei böhm. Ländern zusammen 300.000 fl. zu zahlen, wovon auf Böhmen 216.500 fl. entfielen. Die Kontingente wurden teils durch Vermögenssteuern, teils durch Familiensteuern (unpfründlich je 10 fl., seit 1787 5 fl.), teils durch eigene Verzehrungssteuern aufgebracht. 1798 trat hiezu eine Toleranztaxe für die in das Land eingewanderten Juden.

10. Direkte Besteuerung in Salzburg. Dieses Land stand bekanntlich bis 1803 unter den Erzbischöfen als selbständigen Landesherren. Demgemäß war dort auch die Entwicklung des Steuerwesens eine eigenartige.

Der im 13. Jahrh. aus der grundh. Gewalt der Erzbischöfe entstandenen ordentlichen l. f. Steuer unterlagen, da Adel u. Klerus steuerfrei waren, nur die Bürger in den Städten nach Maßgabe ihres Hausbesitzes und des städt. Steuerkontingentes, dann die Bauern, bei welchen der Hubenbesitz die Hauptbemessungsgrundlage bildete, jedoch auch die Vermögensverhältnisse des jeweiligen Besitzers berücksichtigt wurden. Der Steuerfuß war also weder gleichmäßig noch stabil. Ubrigens wurde diese Steuer, deren Einhebung den Grundherren oblag, schon im 15. Jahrh. zu einer bloßen Dominikalabgabe. Bis tief in das 16. Jahrh. hinein kamen dann Steuerausreibungen nur bei außergewöhnl. Bedarfe vor, u. zw. auf Grund des jeweilig eideskätig einbetannten Vermögens (Eidsteuer), wobei die Städte um $\frac{1}{3}$ geringer belastet waren als die Märkte u. Dörfer. Nur ausnahmsweise bewilligte der L. T. auch eine Besteuerung des Adels und des Klerus.

Die spätere Entwicklung zeigt eine Verbindung von Vermögens- und Ertragssteuer. 1592 wurde eine außerordentl. Türkensteuer bewilligt u. zw. sollten die Prälaten und der Adel von je 1000 fl. Einkommen einen Kriegsfnecht mit monatlich 10 fl. erhalten, während die übrige Bevölkerung 3 % des Vermögens zu entrichten hatte. Vermögen unter 40 fl. waren steuerfrei. Dann kam bis 1620 kein L. T. mehr zustande. Seit 1594 schrieb der Erzbischof einseitig jährlich eine Vermögenssteuer von $\frac{3}{4}$ % aus. Nach Wiederherstellung der ständischen Verfassung 1620 wurde die Erhöhung dieser Steuer auf $1\frac{1}{8}$ % bewilligt und zugleich die sog. Dezimation (10 % des Einkommens aus Dominikalrechten u. Darlehenszinsen, nicht auch aus Realitäten) eingeführt, welcher die von der Vermögenssteuer befreiten Stände (Prälaten- u. Ritterstand), dann die fürstl. Räte, die Kirchen und die Geistlichkeit hinsichtlich des Pfründeneinkommens unterworfen waren, eine Begünstigung, die später noch auf andere Personen (z. B. die Bergwerksbesitzer bezüglich des Werkstrages) ausgedehnt wurde. Die landchaftl. Schuldforderungen gewisser juristischer Personen waren ganz steuerfrei. Die Dezimation wurde durch wiederholte Prolongierung zu einer ordentl. Steuer. Daselbst gilt von der Vermögenssteuer. Dieser unterlagen die Häuser u. Grundstücke, Bargeld, Schuldforderungen, der Viehstand, Pferde u. Bienen, gewerbl. Betriebsmittel u. Warenvorräte, Realrechte und der Erwerb vermögensloser Gewerbetreibender (bei

welchen man ein Vermögen von 30—100 fl. je nach dem Betriebsumfang supponierte). Vom be- wegl. Vermögen wurden die Schulden abgezogen. Elementar Schäden berücksichtigte man durch Steuer- nachlässe. Die eideschwürigen Vermögensbekenntnisse mußten von Zeit zu Zeit erneuert werden. Seit 1634 finden sich zuweilen Vermögenssteuerzuschläge von 50—100%. 1637 kam zu den beiden genann- ten Steuern vorübergehend noch eine nach dem Vermögen abgestufte Leibsteuer mit degressivem Steuerfuß (Vermögen unter 100 fl.: 1 fl. Steuer, von 75.000—80.000 fl.: 134 fl.), mit Zuschlägen für die Familienglieder ($\frac{1}{2}$ für die Gattin, $\frac{1}{4}$ für jedes Kind). Befreit waren hievon die beiden oberen Stände, der Klerus, die Kirchen, Spitäler u. dgl. Hiefür hatten sie $\frac{1}{4}$ der ordentl. Dezimation zu entrichten. Die Leibsteuer wurde bis 1647 prolon- giert, seit 1643 mit teilweise ermäßigten Sätzen. Später behalt man sich wieder mit Zuschlägen zu den beiden anderen Steuern.

B. Indirekte Steuern. 1. Allgemeines. Auf keinem Gebiete des Abgabenweizens war die Ent- wicklung eine so sprunghafte, die Systemlosigkeit eine so große, wie auf diesem. Abgesehen von der viel- fachen Verquickung innerer Aufwandsteuern mit Zöllen zeigt sich dies vor allem in Bezug auf das Steuerobjekt. Zuerst wurden bloß die geistigen Getränke besteuert, später auch Vieh, Getreide und andere Verbrauchsgegenstände, teilweise noch später gewerbl. Produkte. Von einer sukzessiven Ausge- staltung eines Systemes indirekter Steuern war jedoch bis tief in das 17. Jahrh. nicht die Rede. Die Steuerobjekte wechselten vielfach miteinander ab, was sich schon dadurch erklärt, daß die meisten Aufwandsteuern lange Zeit hindurch nur vorüber- gehend bewilligt und erst später zu einer dauern- den Einrichtung wurden. Doch war der Kreis der Steuerobjekte in steter Erweiterung begriffen.

Was die Erhebungsform betrifft, so finden sich Produktions- u. Zirkulationssteuern, erstere gewöhnlich als Fabrikat-, zuweilen aber (namentlich in früherer Zeit) auch als Rohstoff- steuern, letztere als Verkaufssteuern, Torsteuern u. Zölle. Im ganzen überwiegen bis in das 18. Jahrh. die Zirkulationssteuern, welche überh. die ältere Entwicklungsstufe darstellen. Neben diesen Erhe- bungsformen bilden sich auch einige Monopole heraus. — Der Steuerfuß war selbst innerhalb jedes einzelnen Landes ein sehr wechselnder. Nicht selten war überdies ein Verbrauchsgegenstand mit zwei oder mehreren Abgaben belegt (z. B. mit einer Produktsteuer und einer Zirkulationssteuer oder mit einem Zolle und einer Torsteuer), was die Einhebung komplizierte und den Verkehr hemmte. Seit dem 15. Jahrh. zeigt der Steuerfuß eine stei- gende Tendenz.

Die ältesten Verbrauchssteuern waren Regalien. Die späteren Tranksteuern, Ausschläge u. Akzisen wurden vor dem Dreißigjährigen Kriege gewöhnlich von den Ständen (zur teilweisen Aufbringung der Kontributionssumme), bewilligt, später aber immer häufiger durch den Landesfürsten kraft eigener Machtvollkommenheit, vielfach im Kampfe mit den Ständen, eingeführt u. ausgestaltet. Ubrigens ge-

nossen die Mitglieder der oberen Stände in der Regel die Steuerfreiheit; im Mittelalter war viel- fach auch die einheimische Bevölkerung in Bezug auf die Tariffüße begünstigt.

Die Einhebung wurde nicht selten den Stän- den gegen eine Pauschalsumme übertragen, deren Repartition dann meist ohne jede Rücksicht auf die betreffenden Steuerpatente, sei es in Anlehnung an den Modus der Kontributionsveranlagung, sei es durch eine eigene direkte Steuer, sei es in ganz willkür. Weise erfolgte. So wurde der Getreide- ausschlag in N. D. 1662 durch eine Kaminsteuer aufgebracht, in Steiern. die Tranksteuer 1753 auf die Weingartenbesitzer, in Böhmen der Viehauf- schlag auf die Viehbesitzer umgelegt. Der Stadt Wien überließ man schon im 13. Jahrh. gewisse Verbrauchssteuern unentgeltlich.

(Die folgende Einteilung des Stoffes — teils nach dem Steuerobjekte, teils nach der Erhebungs- form — wurde wegen der Undurchführbarkeit eines streng wissenschaftl. Einteilungsprinzipes gewählt.)

2. Tranksteuern. In Niederösterreich war die älteste Form der Verzehrungssteuer das Um- geld (Umgeld), welches bereits 1359 von den Ständen als Gegenleistung für den Verzicht des Landesherrn auf die sehr einträgliche jährl. Münz- erneuerung bewilligt wurde u. zw. als Abgabe von Wein, Bier u. Met im Betrage von $\frac{1}{10}$ des Verkaufspreises. Im 16. Jahrh. betrug das Um- geld 3 Maß vom Eimer ausgeschänkten Getränkes. (Der Eimer enthielt 35, seit 1556 38 Maß, erst im 18. Jahrh. 40.) 1556 trat hiezu (infolge kai- s. B.) das „neue Zapfenmaß“, welches neben dem Umgelde im gleichen Betrage u. zw. von allen gegen Geld ausgeschänkten Getränken eingehoben wurde. Die Stände bewilligten diese Abgabe erst 1568, u. zw. unter dem Namen „Taz“, und unter Verdoppelung des Steuerfußes auf 6 Maß vom Eimer (daher doppeltes Zapfenmaß). Seither blieb der Ausschank von Bier, Wein u. Met sowohl dem Umgelde wie dem Taz unterworfen, jener von Brantwein u. Most nur dem Taz. Beide Gefälle wurden seit dem 17. Jahrh. sukzessive (teil- weise durch Vermittlung der Stände) an Private verkauft und erst 1829 aufgehoben, bis wohin der Steuerfuß unverändert blieb. — Der Wein war seit dem 15. Jahrh. auch noch mit dem Zehentrechte ($\frac{1}{2}$ der erzeugten Weinmenge) belastet, welches jeweilig nach Maßgabe des Weinpreises reliniert wurde. — Außerdem bestanden schon früher sog. Ausschläge auf geistige Getränke, welche unregel- mäßig und in wechselnden Sätzen von der Wein- produktion (z. B. 1553 5 fr. vom Eimer), insbes. aber vom Verkauf und der Ausfuhr der verschie- denen Getränke (1553 5% des Wertes) eingehoben wurden. Der 1624 eingeführte Ausschlag auf Wein, Most, Bier u. Brantwein war bei der Einfuhr in die Städte u. Märkte zu entrichten, der Wein- ausschlag von 1625 bei der Ausfuhr aus dem Lande.

Die Notwendigkeit einer Steigerung des Er- tragnisses führte 1640 zur Einführung der Extra- ordinaritranssteuer in allen Erblanden (4 fr. von der Maß), welche sich längere Zeit erhielt. Nach wie vor kamen aber die verschiedensten Auf-

schläge vor, so vorübergehend 1646 ein Weingartenaufschlag (Verbrauchssteuer in der Form einer speziellen Grundsteuer), in Wien seit 1691 ein Bieraufschlag (15 kr., später 30 kr. vom Eimer eingeführten Bieres) und ein (zur Deckung der Stadtbeleuchtungsstoffen bestimmter) Illuminationsaufschlag, welcher anfänglich vom Beleuchtungsmaterialie, seit 1705 aber auch von ausländischen Weinen zu entrichten war.

Einheitslichkeit kam in die Besteuerung der geistigen Getränke erst durch das Tranksteuerpatent vom J. 1780, welches alle älteren einschlägigen Abgaben, mit Ausnahme jener für die Einfuhr nach Wien, aufhob. Die neue Tranksteuer war eine reine Produktsteuer auf Wein- u. Obstmost (nach dem Ergebnisse der Lese 1 fl. vom Eimer für Schankwein, $\frac{2}{3}$ fl. für den Hauskonsum, mit Freilassung des im großen verkauften Getränkes), Bier u. Met ($\frac{2}{3}$ bzw. 1 fl. vom Eimer, mit Freilassung jedes 6. Eimers) und Branntwein (Abstufungen je nach dem verwendeten Rohstoffe). Schon 1783 wurde aber diese neue „Simplifikationssteuer“ aufgehoben und das alte komplizierte System, allerdings mit einigen Vereinfachungen, wieder hergestellt.

Ähnlich war die Entwicklung in Oberösterreich, Steiermark u. Krain. In Kärnten u. Nordtirol waren alle Verbrauchssteuern an der Landesgrenze (Winnenzolllinie) zu entrichten.

In Böhmen war die älteste Verbrauchsabgabe das Umgeld, welches schon seit 1336 von Wein und Bier, Vieh, Getreide und anderen Nahrungsmitteln bei der Einfuhr in die Städte entrichtet werden mußte, übrigens auch eine Steuer auf die in die Städte eingeführten inländischen sowie den Einfuhrzoll auf ausländische Waren umfaßte und unmittelbar in die königl. Kammer floß. Als ständige Verbrauchssteuer tritt zuerst die Biersteuer auf, welche schon 1481, dann wieder 1534—1536, und von 1546 an, jährlich bewilligt wurde. Anfänglich zerfiel dieselbe in eine Rohstoffsteuer von 1 Groschen für das aus 1 Strich Getreide erzeugte Malz und eine Absatzsteuer vom verkauften oder ausgeshänkten Biere. Seit 1552 findet sich nur diese letztere. Der Steuerfuß stieg von 2 auf 6 Groschen (1583) vom Biereimerfasse und erhielt sich in dieser Höhe bis 1617. Neben dieser am Erzeugungsorte eingehobenen Steuer bestand seit 1547 der damals den Städten als Strafe eines Aufstandes auferlegte Biergroschen (1 Groschen für jedes eingeführte Faß), dann seit 1586 eine vom L. L. beschlossene Spezialabgabe von der Biereinfuhr nach Prag, endlich anscheinend noch das alte Umgeld. — Der Wein unterlag nebst dem Umgelde seit 1575 der Tranksteuer, der Branntwein seit 1593. Dieselbe wurde nur vom Ausschankte eingehoben, der eigene Konsum des Produzenten war steuerfrei. Schon vorher waren alle Getränke von einer allg. Verkaufssteuer betroffen worden, welche der L. L. zuerst 1534—1536 (mit $\frac{1}{60}$ des Ertrages aller Waren), dann wieder 1570—1574 (mit $\frac{1}{30}$ des Kaufpreises) ausdrieß. Die Bewältigung des Aufstandes von 1618 brachte eine bedeutende Erhöhung der Trank-

steuerlast u. zw. ohne Befragung der Stände, deren Rechte ja verwirkt waren. So wurde 1622 in den brauberechtigten Städten ein Biergeld (Produktsteuer) von 60 Groschen Meißnisch von jedem Faße ausgeschrieven, und 1625 ein Biertax von allem in eine Stadt eingeführten oder dafelbst gebrauten Biere (1 fl. per Faß). 1624 wurde der in Oiterr. bestehende Weintax (von 6 Maß per Eimer Schankwein) unter Aufhebung des Weinungeldes auf Böhmen ausgedehnt und daneben die Weineinfuhr nach Böhmen mit einem hohen Aufschlage (eigentlich Zoll, 3 Schock Groschen vom Eimer) belegt. 1640 bewilligte der L. L., wie in N. D., die Extraordinaritranssteuer, und 1709 nach dem Muster Schlesiens die Universalakzise (s. unten), von welcher letzterer sich jedoch bald wieder eine selbständige Tranksteuer ablöste. Unter Maria Theresia trat eine wesentl. Vereinfachung ein. Im Dezennalrezesse von 1748 wurde nämlich, unter Aufhebung aller alten Getränkesteuern mit Ausnahme des Branntweintages, ein Weinaufsschlag und eine Biersteuer eingeführt und den Städten zur teilweisen Deckung der übernommenen Kontributionssummen überlassen. Der Weinaufsschlag betrug beim fremden Weine 1 fl., beim inländischen (vom Winzer anzumelden) $\frac{1}{3}$ fl. pro Eimer, mit Freilassung jedes 7. Eimers. Die Biersteuer (Mälzeranlage) war mit 3 kr. von jedem Faße Malz (später in wechselnder Höhe) zu entrichten.

In Mähren unterlag der Verkauf geistiger Getränke und anderer Konjunktibilien seit 1540 dem Scheffelgelde. 1546 löste sich hievon der Biergroschen ab (seit 1579 $\frac{1}{4}$ Groschen von jedem verkauften Eimer) und 1579 die Weinsteuer (von der Weineinfuhr). 1626 bzw. 1628 wurden der kurz vorher in Böhmen eingeführte Wein- u. Biertax, ferner das Biergeld von 1 fl. per Faß auf Mähren ausgedehnt. Die beiden letzteren Steuern belasteten nur den städt. Konsum. Daneben bestanden zeitweilig allg. Weinaufschläge, namentlich der Grenzweinaufsschlag (Einfuhrzoll) und seit 1640 die Extraordinaritranssteuer. Erwähnung verdient noch die 1664 vorübergehend eingeführte Akzise auf verschiedene Verbrauchsgegenstände, darunter Wein, Bier u. Branntwein. Durch den Dezennalrezess von 1748 erhielten die Stände das Recht, zur Deckung des Landeserfordernisses einen Konjunktionsaufschlag einzuziehen, welchem in den Städten u. Märkten (nach 3 Klassen) die Einfuhr u. Erzeugung geistiger Getränke, dann die Einfuhr anderer Konjunktibilien unterlag. Daneben blieben Wein- u. Biertax fortbestehen. 1750 trat hinzu eine Tranksteuer für das flache Land, welche den Ständen als Kontributionsbeitrag überlassen wurde. Dieselbe betrug 50 kr. von jedem Faße erzeugten Bieres und 6 fl. von jedem Faße in den Konsum tretenden oder aus anderen Ländern eingeführten Weines. Gleichzeitig wurde der städt. Bierkonsum noch mit einem Zuschlage von 25 kr. per Faß belegt. 1777 wurde unter Aufhebung aller dieser Abgaben eine einheitsl. Tranksteuer eingeführt, u. zw. für Bier 3, für Wein 12, für Branntwein $13\frac{1}{3}$ fl. vom Biereimerfasse, unter Freilassung des 6. Fasses beim Biere, und von $1\frac{3}{4}$ Eimer

beim Weine. Beim Bier u. Branntwein begründete die Erzeugung die Steuerpflicht, beim Weine die Einfuhr in das Land und jene nach Brünn.

Zu Schlesien findet sich schon im 15. Jahrh. vorübergehend, seit 1546 dauernd eine Biersteuer. Anfänglich war sie in den Städten eine Malzsteuer, auf dem Lande eine Verkaufssteuer, später eine reine Produktsteuer. Der Steuerfuß stieg von 1 Groschen vom Maß bis 1624 auf 12 Groschen. Bis 1650 genoß der Adel die Steuerfreiheit für das zu seinem Konium gebrauchte Bier. Schon 1529 war das Bier, nebst anderen Verbrauchsgegenständen, vorübergehend einer allg. Verkaufssteuer (Scheffelgeld) unterworfen gewesen. Während des Dreißigjährigen Krieges bestanden zeitweilig hohe außerordentl. Getränkeaufschläge (z. B. 1620 9 Groschen bis 1 Taler vom Eimer Wein, später noch höher). 1640 wurde die Extraordinaritrunksteuer auch in Schlesien eingeführt und 1705 nach langen Verhandlungen die Universalakzise auf Getränke, Nahrungsmittel und andere Waren bewilligt. Diese war für Bier u. Branntwein eine Rohstoffsteuer, für die übrigen Getränke eine Produktsteuer, welche vom Weine bei der Presse bzw. Einfuhr, von Met u. Essig bei der Anzapfung zu entrichten war. Die Akzise bestand bis zur preussischen Okkupation des Landes fort. Im österr. Restschlesiens traten unter Maria Theresia wieder verschiedene Getränkesteuern an deren Stelle, ferner der Fleischsteuer und der Viehaufschlag.

3. Sonstige Aufwandsteuern. Gleich den Getränken bildeten auch die Nahrungsmittel schon frühe einen Gegenstand der Besteuerung u. zw. teils bei der Produktion, teils beim Verkaufe oder bei der Einfuhr in geschlossene Orte. Vieles in enger Verbindung hiemit wurden häufig auch andere landwirtschaftliche sowie gewerbl. Produkte einer Verkaufssteuer unterzogen, welche teils als Ertrags-, teils als Aufwandsteuer wirkte, so in N. D. 1557 u. 1584 $\frac{1}{30}$ des Kaufpreises gewisser Produkte, 1661 $\frac{1}{15}$ des Preises aller Waren, die nicht durch eine Verbrauchssteuer nach dem Gewicht getroffen waren (s. auch oben II. A 3).

In Böhmen unterlagen die landwirtschaftl. Produkte schon seit dem 14. Jahrh. dem Umgebde. Hiez trat im 16. Jahrh. die bereits erwähnte allg. Verkaufssteuer, welche anfangs alle wichtigeren agrarischen u. industriellen Erzeugnisse traf, 1593 aber, da sie sich als allzu drückend erwiesen hatte, auf Vieh u. Fische eingeschränkt wurde, in welchem Umfange sie sich noch lange erhielt.

Seit dem 16. Jahrh. finden sich in sämtl. Ländern immer häufiger die anfänglich nur vorübergehend bewilligten, später aber unter dem Zwange der Verhältnisse zum Teil stabil gewordenen Aufschläge auf die verschiedensten Ver- u. Verbrauchsgegenstände, welche oft auch Ausfuhrzölle, später auch Einfuhrzölle enthielten. Es handelt sich hier in der Regel um Verkaufssteuern, welche teils in fixen Sätzen (vom Stück oder von der Maß- oder Gewichtseinheit), teils in Quoten des Kaufpreises ($\frac{1}{30}$ oder $\frac{1}{60}$, bei Luxuswaren selbst 5 bis 20%) zu entrichten waren. Der Kreis der aufschlagspflichtigen Objekte wie der Steuerfuß

richteten sich lange Zeit hindurch lediglich nach dem jeweiligen Finanzbedarfe. Namentlich seit dem Dreißigjährigen Kriege war daher die Tendenz einer Erhöhung der Steuerlast unverkennbar. Erst im 18. Jahrh. kam auch auf diesem Gebiete das Bestreben einer gerechteren Verteilung der öffentl. Lasten sowie jenes des Schutzes der einheimischen Produktion allmählich einigermaßen zur Geltung. Bis tief in die Theresianische Zeit war aber die Systemlosigkeit und die territoriale Zerissenheit des Verbrauchssteuerwesens eine so große, daß ein näherer Einblick in die Entwicklung heute kaum zu gewinnen sein dürfte. Im folgenden soll daher bloß das Wichtigste berührt werden.

Der Viehaufschlag, 1624 in den meisten Ländern ohne ständige Mitwirkung eingeführt, war anfangs nur beim Verkaufe im Inlande und bei der Ausfuhr (in Böhmen $\frac{3}{4}$ fl. bzw. $1\frac{1}{2}$ fl. vom Stück), später auch bei der Einfuhr (z. B. in N. D. der „Dreißigt“ von dem aus Ungarn eingeführten Vieh) zu entrichten, beim Schlachtvieh nach der Stückzahl, beim Nutzvieh vom Kaufpreise. Zu diesem Viehaufschlage, welcher in einzelnen Ländern bis 1777 fortbestand, trat seit 1629 vorübergehend der erst vor der Schlachtung zu zahlende Fleischaufschlag (in N. D. anfänglich 2 Pfennig, 1642 vom Pfund Rind-, Schöpfen- u. Schweinefleisch 1 kr. und vom Kalbe $\frac{1}{2}$ fl.), und 1698 definitiv in allen Ländern der Fleischsteuer (1 kr. vom Pfunde).

Als 1646 die Schweden immer weiter vorbrangen, dekretierte der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit eine Reihe neuer Aufschläge, unter anderem auf Getreide ($\frac{1}{30}$ des Verkaufspreises), Fische, Wolle, Butter, Käse u. Holz — welche Produkte durchwegs schon früher ab u. zu besteuert waren. Von anderen, größtenteils im 17. Jahrh. entstandenen Aufschlägen wären zu erwähnen jene auf Pferde (beim Verkaufe nach dem Wert, bei der Ausfuhr nach dem Stück), Felle, Leder, Wachs, Honig, Anschlitt, Federn usw., auf Stiefel, Schuhe u. Textilwaren. Alle diese Aufschläge waren teils Steuern auf den inländischen Konsum, teils Aus- oder Einfuhrzölle.

Unter Leopold I. begannen die Versuche einer einheitlichen u. systematischen Ausgestaltung der Verbrauchsabgaben durch Einfuhrung einer allg. Akzise. In Mähren wurde eine solche 1664 u. 1675 vorübergehend auf Getränke, Vieh, Fische, Mehl u. Schuhe bewilligt, jedoch bald wieder modifiziert, ähnlich in Schlesien 1675. Die langjährigen Verhandlungen wegen Einfuhrung einer Universalakzise führten bloß in Schlesien (1705) und Böhmen (1709) zum Ziele. Die schlesische Akzise umfaßte, nebst einschneidenden Verbrauchssteuern u. Zöllen, auch ein ganzes System von Ertragssteuern (Grund-, Gebäuden- u. Erwerbssteuern), endlich reine Personalsteuern. Abgesehen von den Getränken (s. oben) waren derselben unterworfen: Getreide beim Verkaufe und der Ausfuhr sowie vor der Vermahlung; Schlachtvieh (mit halbem Satze für Schlachtungen zum häusl. Konsum); Wildbret; in den Städten auch sonstige Viktualien, mit höheren Sätzen

für ausländische Geware u. Genußmittel (Thee u. Kaffee); ferner Holz, Baumaterialien, Heu, Stroh, Eisen; diverse Kauf- u. Kramwaren, mit Ausnahme gewisser im Lande erzeugter Halbfabrikate u. Handwerksprodukte. Weiter unterlag der Akzise der Besitz von Pferden, Zugvieh, Kühen, Schafen u. Ziegen, der Ertrag von Mühlen, Glashütten, Eisenwerken u. Steinbrüchen, die Haltung fremden Viehes, der Mietzins von Gebäuden in Stadt u. Land. Endlich gehörte zu dieser Universalakzise eine Handels- u. Gewerbesteuer (nach Klassen) und eine Zudensteuer (monatlich $\frac{1}{2}$ fl.). Von der Akzise war niemand befreit. Da sie sich auf fast alle Gegenstände des Verkehrs erstreckte, wurde sie als höchst drückend empfunden, was zu zahllosen Hinterziehungen führte. Gleichwohl bestand diese Steuer in Schlesien noch 1742. — In Böhmen, wo die Universalakzise nach schlesischem Muster eingeführt, ihre Härte aber in der Praxis vielfach gemildert wurde, löste sie sich allmählich in ihre Bestandteile auf, indem die auf dem Realvermögen ruhenden Teile in die Kontribution einbezogen und die eigentl. Verzehrungsgegenstände wieder separat besteuert wurden, die Akzisen auf Manufakturen aber theils verschwanden, theils in Zölle übergingen.

Die Tendenz, den Konsum der vermöglicheren Klassen allmählich stärker zu belasten, trat mit dem Erstarken der absoluten Fürstengewalt immer mehr hervor. Es finden sich daher nun auch reine Luxussteuern. So wurde 1697 das Tragen gold- u. silberbestreuter Kleider besteuert (mit 10 fl.), im 18. Jahrh. auch der Besitz von Luxuspferden u. Wagen, der Ankauf von Kleinodien, feinen Stoffen, Haarpuder u. dgl. Hierher gehören auch die von Maria Theresia vorübergehend eingeführten Aufschläge auf bereits veraltete auswärtige Konsumartikel (Thee, Kaffee, Zucker und französische Waren). Gewisse Aufwandssteuern kennzeichnet die Stempelreform (s. unter C.). So wurde der Spielfartenstempel, nachdem der 1692 eingeführte Spielfartenauflage (2 Klassen, 9 u. 2 kr.) vorübergehend durch ein staatl. Spielfartenmonopol (1701 — 1713 ärarische Erzeugung, seit 1733 Verkaufsmonopol) ersetzt worden war, seit 1748 zu einer dauernden Einrichtung (1762 Sätze von 2 bis 10 kr.). Der 1711 eingeführte Kalenderstempel wurde 1762 in 5 Klassen abgestuft.

4. Monopole. Das aus dem Bergregal abgeleitete Salzregal, das ist die Regalität der Salzherzeugung und des Salzverschleißes, war zwar im allg. schon im Mittelalter anerkannt, die praktische Geltendmachung derselben kostete aber namentlich in den böhm. Ländern einen langen Kampf, während dessen die Salzeinfuhr aus dem Auslande oder aus anderen als den zugewiesenen inländischen Bezugsquellen bald mit Aufschlägen belegt, bald völlig verboten wurde. Der Salzverschleiß war gewöhnlich den Ständen gegen einen festen Uebnahmspreis überlassen. Der Ertrag des Salzgefälles war schon früher ein relativ sehr bedeutender (1718: 2 $\frac{1}{2}$, 1779: 8 $\frac{1}{2}$ Mill. fl.).

Der Tabakkonsum wurde schon seit 1657 in einzelnen Ländern (zuerst in Schlesien) mit Auf-

schlägen belegt, jedoch nur vorübergehend. Die Umsätze des heutigen Tabakmonopoles reichen bis 1670 zurück (Verleihung der ausschließl. Verschleißbezugnis an einzelne Personen, Verpachtung derselben in einigen Ländern, noch ohne Prinzip u. Zusammenhang). Als allg. Einrichtung entstand das Monopol erst 1701 u. zw. blieb der Tabakanbau frei, Fabrikation u. Verschleiß aber der Finanzverwaltung vorbehalten. Dieses neue, von Anfang an verpachtete Monopol (daher „Tabakappalto“) wurde 1704 durch einen vom Käufer zu zahlenden Tabakauflage und eine Verschleißtaxe ersetzt, letztere aber schon 1714 aufgehoben. 1723 wurde dann das Monopol wieder eingeführt und die Ablieferung alles inländischen Tabakes an die Gefällsämler angeordnet. Mit Ausnahme weniger Jahre war Erzeugung u. Verschleiß theils verpachtet, theils den Ständen gegen Pauschalabfindung überlassen. Erst seit 1783 steht das Tabakmonopol in ärarischer Regie. Erträgnis 1724: 300.000, 1759: 778.000, 1775: 1.600.000 fl.

Das Salpeter- u. Pulvermonopol, welches nur den Verschleiß, nicht auch die Erzeugung zum Gegenstande hatte, gelangte erst seit 1650 sukzessive zur Ausübung.

Das Lottoregal kam im 17. Jahrh. bloß in der Einhebung von Gebühren für die Bewilligung von Privatlotterien zur Geltung. 1710 wurde eine 10%ige Gewinnsteuer eingeführt. Erst 1751 entstand nach italienischem Muster die heutige Zahlenlotterie (anfanglich verpachtet, seit 1781 in staatl. Regie). — Hinsichtlich der Lotterieanleihen s. „Staatsschuld“.

5. Mauten u. Zölle. Bis in das 18. Jahrhundert findet sich die Bezeichnung „Maut“ für alle Abgaben, die an bestimmten Orten bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren eingehoben wurden, also sowohl für Wegmautgebühren, welche für die Benutzung von Straßen, Brücken u. Ueberfuhrn von jedem Stück Vieh eingehoben wurden, wie für die ungleich wichtigeren Zölle, womit man seit undenklichen Zeiten gewisse Waren belegte, sowie für andere Verkehrs- u. Konsumsteuern, die von den zu Markt gebrachten Waren beim Eintritt in ein Stadtgebiet, zuweilen auch noch auf dem Marktplatz zu entrichten waren. Die innige Verbindung dieser verschiedenen Arten von Abgaben erklärt sich dadurch, daß dieselben sämtlich den Verkehr unmittelbar belasteten. (Über die wichtigeren inneren Konsumsteuern s. die vorstehenden Abschnitte.)

Was nun insbes. das Zollwesen betrifft, so war dessen Entwicklung in den einzelnen Ländern, deren beinahe jedes ein eigenes Zollgebiet bildete, eine sehr verschiedene. Doch überwogen in der älteren Zeit überall die Aus- u. Durchfuhrzölle, welchen anfangs hauptsächlich landwirtschaftliche, später auch gewerbl. Produkte unterlagen. Schon frühe kamen aber auch Einfuhrzölle auf Getränke und fremde Luxuswaren auf. Nach u. nach treten die Einfuhrzölle immer mehr in den Vordergrund. Die Zölle waren vielfach mit den mannigfaltigsten inneren Verbrauchsabgaben aufs engste verbunden (s. oben), wie denn überh. auf beiden Gebieten die

größte Systemlosigkeit herrschte. Die Ausfuhrzölle wurden gewöhnlich an der Landesgrenze eingehoben, die Einfuhrzölle noch im 16. Jahrh. fast nur im Innern des Landes, teils beim Passieren verkehrsreicher Punkte, teils auch nur bei der Einfuhr in die Städte. Letzteres beruht wohl auf der Zollfreiheit der oberen Stände. Die Zollbemessung erfolgte teils nach der Stückzahl, teils nach Maß u. Gewicht, teils nach dem Werte der zollpflichtigen Waren. Später überwogen die Wertzölle mehr u. mehr.

Das Zollgefälle war seit jeher ein Regal. Doch wurden gewisse Waren, namentlich landwirtschaftl. Produkte, häufig auch von den L. Z. zur teilweisen Befreiung des Kontributionserfordernisses mit Aus- oder Einfuhrzöllen belegt. Die l. f. Zölle waren schon seit dem Mittelalter vielfach in den Besitz von Privaten übergegangen, was zu argen Mißbräuchen und schwerer Schädigung des Staats führte. An manchen Orten bestanden allerdings neben solchen „Privatmauten“ später errichtete l. f. Zollämter — eine drückende Doppelbelastung des Handelsverkehrs. Im 17. Jahrh. wurden nach langen Kämpfen wenigstens die nicht auf nachweisbaren Rechtstiteln beruhenden Privatmauten aufgehoben und die übrigen auf die Einhebung wirkf. Mautgebühren eingeschränkt. Hand in Hand hiermit ging die sukzessive Ausdehnung des Kreises der zollpflichtigen Waren und die Erhöhung der Zolltarifsätze.

Seit dem 17. Jahrh. treten in der bis dahin rein fiskalischen Zollgesetzgebung auch wirtschaftspolit. Gesichtspunkte hervor. Zunächst werden im Interesse des einheimischen Handels auswärtige Kaufleute höheren Ausfuhrzöllen unterworfen. Seit Leopold I. zeigt sich aber auch das Bestreben, die einheimische Produktion durch die Zollpolitik zu fördern, u. zw. vorerst in vereinzelt. Einfuhrverbote, unter Karl VI. aber (schleifische Zollordnung von 1718) einerseits in der Erleichterung der Einfuhr von Rohstoffen u. Halbfabrikaten durch Zollfreiheit, und in der Ershwerung ihrer Ausfuhr durch hohe Zölle u. Verbote — andererseits in hohen Einfuhrzöllen bezw. Einfuhrverboten für gewisse fremde Fabrikate. Die Zölle für die Fabrikatausfuhr wurden jedoch aus finanziellen Gründen noch immer nicht aufgehoben.

Unter Karl VI. wurde das Zollwesen auch zum erstenmal für die Mehrzahl der Erbländer nach im wesentlichen gleichen Grundätzen sukzessive neu geregelt. Die Zwischenzolllinien wurden allerdings beibehalten, jedoch bei der Einfuhr aus einem Binnenzollgebiete in ein anderes mäßigerer Zollsätze eingehoben als gegenüber dem Auslande. (Es bestanden damals 6 Zollgebiete: N. D. und S. D., Innerösterreich, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien.) Die Durchfuhr, bei welcher früher der volle Ein- u. Ausfuhrzoll zu zahlen war, wurde durch Normierung mäßiger Transitozölle erleichtert. Eigentl. Einfuhrzölle sollten überh. nur einmal (am Orte des Konsums) entrichtet werden. Die Zolllinien wurden durchwegs an die Landesgrenzen verlegt.

Maria Theresia setzte die Schutzollpolitik kräftig fort durch Ermäßigung der Zölle auf Rohstoffe u.

Halbfabrikate und Erhöhung jener auf Ganzfabrikate bezw. durch Vermehrung der Einfuhrverbote. 1775 kam die erste allgemeine Zollordnung für sämtl. Erbländer (mit Ausnahme Tirols) zustande. Hiernach waren alle Zölle nach dem Werte zu entrichten u. zw. die Einfuhrzölle in 5 Klassen von $\frac{1}{12}$ % (für die meisten Rohprodukte) bis 20 % (Schutzoll für gewisse inländische Industrien), die Ausfuhrzölle in der Regel mit $\frac{1}{12}$ %, bei gewissen Rohprodukten u. Halbfabrikaten jedoch mit 5—20 %, die Durchfuhrzölle mit durchschnittlich 1 %. Die Einfuhrverbote verblieben mit gewissen Einschränkungen in Kraft. Die Binnenzölle wurden, mit Ausnahme jener auf Getränke, aufgehoben.

Die Josefianische Zollreform von 1784 bedeutet den Höhepunkt des Prohibitivsystems. Sie brachte Handelsverbote für ausländische Nahrungsmittel, Getränke, Metalle und die verschiedensten Fabrikate (insbes. Textil- u. Luxuswaren). Diese „außer Handel gesetzten Waren“ durften nur gegen einen 60 % igen Zoll von Privaten zum eigenen Konsum oder Gebrauche bezogen werden. Die noch bestehenden Binnenzölle auf Getränke hörten 1788 auf. Auch wurde die Zolleinigung mit Ungarn durch Zollbegünstigungen angebahnt. Die Privatmauten wurden, soweit sie nicht wirklich zur Erhaltung von Straßen oder Brücken dienten, schon 1782 aufgehoben.

C. Gebühren u. Verkehrssteuern. Schon im 17. Jahrh. hatten sich Taxen für die Verleihung von Ämtern u. Benefizien herausgebildet. So findet sich 1677 eine Dienntaxe als einmaliger Abzug vom Gehalte aller Hof-, Kriegs- u. Landesbeamten ($\frac{1}{4}$ des Gehaltes). 1681 wurde eine Taxe von jährlich 5 % des Gehaltes eingeführt, die aber bald abgekummen zu sein scheint. Seit 1715 unterlagen die Dienstbezüge der Dienstartha (einmalige Zahlung von 6 % für die bereits Angestellten, und von 2 Quartalaraten für künftige Ernennungen). An deren Stelle trat 1751 die Marenztaxe, welche bei der Ernennung anfangs mit $\frac{1}{2}$, seit 1757 mit $\frac{1}{4}$ des neuen Gehaltes abzuziehen war. 1775 wurde dieselbe durch eine Artha von jährlich 5 % (bei höheren Bezügen 10 %), also durch eine Progressivtaxe ersetzt, die bis 1840 bestand.

Noch ältere sind die sog. Sporteltaxen, d. h. Vergütungen für die Kosten einer behörl. Amtshandlung, die dem Jurisdiktionsherrn (in der 1. Instanz, also den Dominien) bezw. wenn sich dieselbe vertreten ließ, dessen amtshandelnden Beamten zu entrichten war, was zu großen Mißbräuchen führte. Die Sporteltaxen waren in den einzelnen Ländern sehr verschieden, u. zw. zumeist nach fixen Sätzen, für gewisse Amtshandlungen aber abgestuft nach der Größe des betreffenden Vermögensobjektes. Erst unter Kaiser Josef II. wurden die Sporteln definitiv den Beamten entzogen und eigenen Taxfonds (des Staates, der Länder, Städte u. Dominien) zugewiesen.

Eine in der Gebührengesetzgebung seither zu großer Bedeutung gelangte Abgabe, der — nach der Einhebungsform genannte — Papierstempel, welcher teils die Merkmale der Gebühr, teils jene der Steuer an sich trägt, wurde 1686 an Stelle

des in einigen Ländern seit 1675 bestandenen Papieraufschlages (von der Papiererzeugung u. Einfuhr 22 $\frac{1}{2}$ fr. bis 4 $\frac{1}{2}$ fl. pro Rites) eingeführt u. zw. in 3 Klassen (1 fl., 15 fr. u. 3 fr.). Stempelspflichtig waren, abgesehen von gewissen Befreiungen, amtl. Ausfertigungen, öffentliche u. Privat-Urkunden, dann Eingaben bei Staatsbehörden. Für die Abstufung des Stempels war teils die Gattung der Urkunde, teils der Betrag des Rechtsgeschäftes maßgebend. Schon 1693 wurde der Papierstempel wieder durch den Papieraufschlag ersetzt, jedoch für Innerösterreich. 1716 (mit nur einer Stempelklasse), für die böhm. Länder erst 1748 (ähnlich abgestuft wie 1686) abermals eingeführt. Ein einheitl. Stempelgesetz für die Gesamtheit der Länder trat erst 1762 ins Leben, u. zw. in 4 Klassen (2 fl., 1 fl., 15 fr., 3 fr.) abgestuft, teils nach den oben erwähnten Momenten, teils nach Stand u. Beruf des Ausstellers der Urkunde. Der wiederholte Wechsel zwischen Urkundenstempel u. Papierstempel zeigt, daß man den Stempel aus äußerl. Gründen als eine Art Papiersteuer betrachtete. 1802 wurden die Stempelklassen auf 14 (von 3 fr. bis 100 fl.) vermehrt.

Von den in der heutigen Gebührengesetzgebung vorkommenden Verkehrssteuern (sog. Übertragungsgebühren) sind die Immobiliargebühren entstanden aus den alten Laudemien, Zahlungen, die der neue Erwerber einer untertänigen Realität an die Herrschaft zu entrichten hatte, gleichviel ob der Besitzübertragung ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder ein Erbfall zu Grunde lag.

Die heutigen sog. Vererchungsgebühren haben ihren Vorkläufer in der mit R. 6 VI 1759 eingeführten, am 15 X 10 reformierten Erbssteuer von 10% des Wertes des Nachlasses oder der Schenkung, wovon Erbportionen unter 500 fl. (später nur unter 100 fl.), dann Legate unter 100 fl., ferner alle Übertragungen zwischen Eltern u. Kindern und an *piae causae* ganz, solche zwischen Ehegatten zu $\frac{1}{3}$ frei waren. Geistliche hatten bei Erlangung einer Pfründe 3% des kapitalisierten Einkommens ein- für allemal als Äquivalent zu entrichten.

Von den mehrfach vorkommenden Lizenzgebühren wäre der Tanzimpost zu erwähnen (seit 1708, verschoben für Tanzunterhaltungen bei Wirten und in Privatwohnungen).

Wegen der zeitweilig ausgeschriebenen Verkaufsteuern s. oben unter II. A. 3., dann B. 1. u. 3.

Über das Gebührenmoment im Münz-, Berg- und Mautwesen s. oben unter I. 1. und II. B. 5.

D. Staatsschuld, s. den separaten Art. hierüber.

Literatur.

Die Darstellung der direkten Besteuerung in der österr. Ländergruppe beruht größtenteils auf eigenen archivalischen Forschungen. Im übrigen siehe: Die Werke über österr. (Reichs- u. Länder-) Geschichte, ferner verschiedene Abhandlungen in den Mitteilungen des k. f. Finanzministeriums, Wien 1895 ff. Adler E.: Das Gültbuch von N. D. und O. D., Stuttgart 1898. Beer: Die

Finanzen Österr. im 19. Jahrh., Prag 1877. Der Staatshaushalt Österr. seit 1868 (enthält auch einiges über die ältere Steuergeschichte). Die Zollpolitik u. Schaffung eines einheitl. Zollgebietes unter Maria Theresia (Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung, Bd. XIV). Die österr. Handelspolitik im 19. Jahrh., Wien 1891. Wittner: Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstift Salzburg. (Archiv für österr. Geschichte, Bd. 92, 2. Hälfte, 1903). Codex Austriacus: Bd. 1—6, 1703 u. ff. d'Elvert: Zur österr. F. mit bes. Rücksicht auf die böhm. Länder (sehr reichhaltiges Material), Brünn 1881. Fellner: Zur Geschichte der österr. Zentralverwaltung (1493—1848), Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung, Bd. VIII. Freiburger: Handbuch der österr. direkten Steuern, Wien 1899. Fürth: Die Einkommensteuer in Österr., Leipzig 1892. Gindely: Geschichte der böhm. Finanzen 1526—1614 (Denkschrift der Wiener Akademie, Bd. XVIII, 1869). v. Globocnik: Übersicht der Verwaltungs- u. Rechtsgeschichte des Landes Krain, Laibach 1893. Gauer: Beitrag zur Geschichte der österr. Finanzen, Wien 1848. Huber A.: Studien über die finanziellen Verhältnisse Österr. unter Ferdinand I. (Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung, IV. Ergänzungsband 1893). Koczynski: in der Einleitung zur neuesten Aufl. der Manzischen Taschenausgabe des Gebührengesetzes. Rogler: Das l. f. Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters, Wien 1901. Riese: Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesiens, Breslau 1842. Linden: Die Grundsteuerverfassung in den deutschen u. italienischen Provinzen der österr. Monarchie, Wien 1840. Luschn v. Ebengreuth: Österr. Rechtsgeschichte, Bamberg 1896. Grundriß der österr. Rechtsgeschichte, Bamberg 1899. Wiens Handel, Verkehr u. Münzwesen im Mittelalter (Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Wiener Altertumsverein. Bd. 1 u. 2). v. Menji: Die Finanzen Österr. von 1701—1740, Wien 1890. Müller Alois: Geschichte des Grundsteuerwesens des Königreiches Böhmen, Prag 1880. v. Myrbach: Die Besteuerung der Gebäude u. Wohnungen in Österr., Tübingen 1886; zur Steuergeschichte Tirols (Finanzarchiv, 19. Jahrg., 2. Bd.). Oberleitner: Österr. Finanzen u. Kriegswesen unter Ferdinand I., Wien 1859 (Archiv für kais. österr. Geschichtsquellen, Bd. XXII). Die Finanzlage Österr. im 16. Jahrh., Wien 1863 (ebenda Bd. XXX). Beiträge zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges mit bes. Berücksichtigung des österr. Finanz- u. Kriegswesens (ebenda Bd. XIX, 1858). Die Finanzlage der deutschen österr. Erbländer im J. 1761, Wien 1865. v. Plenkner: Die Entwicklung der indirekten Abgaben in Österr. (Österr. Revue 1863, Bd. II, III, V u. VI). Sartori-Montecroce: Geschichte des landwirtsch. Steuerwesens in Tirol von Maximilian I. bis Maria Theresia, Innsbruck 1902. Sieghart, Geschichte u. Statistik des Zahlenlotos in Österr., Wien 1898. Tschinkowicz: Darstellung der polit. Verhältnisse der Herrschaften zur Staatsverwaltung usw., 5 Bde., Graz 1827 bis 1839. Vancsa: Die ältesten Steuerbekenntnisse

der Stände in Österr. unter der Enns (Mittheilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband 6). Waquer Ud.: Finanzwissenschaft, III. Teil (1889), S. 83—106. Widmer: Zur Geschichte des Stempel- u. Gebührenwesens in Österr. (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung, 6. Bd.). Wolf: Die Hofkammer unter Kaiser Leopold I. (Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1853), endlich die verschiedenen Gesesksammlungen seit 1780. — Die Literatur über Staatsschuld, Münzwesen u. Papiergeld s. bei den betreffenden Art.

v. Mensi.

Finanzpatent vom 20. Februar 1811.

I. Privatrechtl. Bestimmungen des F. — II. Kritik dieser Bestimmungen. — III. Nachträge zum F. — IV. Einfluß des F. auf vor 1799 entstandene, noch bestehende Forderungen.

Die Ursachen dieses F. sowie dessen staatsfinanzielle und finanzrechtl. Bestimmungen s. unter Art. „Geld C.“. Im folgenden soll nur der Einfluß des F. auf die Privatschuldverhältnisse erörtert werden.

I. Privatrechtl. Bestimmungen des F. 1. Vom Tage der Publikation des F., 15 III 11, an waren neue Verträge zwischen österr. Untertanen — mit Ausnahme der Darlehen aus dem Auslande und der Waren-Einz. u. Ausfuhr, wobei man sich die Zahlung auch in einer bestimmten Münzsorte oder in klingender Münze überh. ausbedingen konnte — ausschließlich in dem durch das F. (§ 8) als Wiener Währung und einzige Valuta für das Inland erklärten neuen Papiergelde, das ist in Einlösungsscheinen abzuschließen. Bloß bei Darlehen, die in einer bestimmten Münzsorte gegeben waren, konnte auch die Rückzahlung in dieser Münzsorte wirksam bedungen werden (§§ 9 u. 10).

2. Hinsichtlich der vor dem 15 III 11 entstandenen Forderungen unterscheidet das F. drei Arten, nämlich jene, bei deren Begründung die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte bedungen war, jene, deren Erfüllung in klingender Münze überh. stipuliert war, endlich alle übrigen Forderungen.

In den Fällen der ersten Art hatte die Zahlung nach wie vor in der bedungenen Münzsorte zu geschehen (§§ 12 u. 15). War die Zahlung in klingender Münze ausbedungen, — welcher Vereinbarung später (Hfd. 27 III 13, J. G. S. 1033) jene der Zahlung in Dukaten oder Talern schlechthin gleichgestellt wurde, — so mußte sie entweder in klingender Münze oder zum vollen Betrage in Einlösungsscheinen (oder im 5fachen Betrage in Bankozetteln) geleistet werden (§§ 12 u. 15).

In allen übrigen Fällen war der Zeitpunkt der Begründung der Schuldforderung maßgebend.

Bei Forderungen, die vor dem 1 I 1799 (seit welcher Zeit das Agio konstant geworden war) entstanden waren, hatte die Zahlung von Kapital u. Zinsen nach dem vollen Betrage in Einlösungs-

scheinen (oder im 5fachen Betrage in Bankozetteln) zu geschehen (§ 12). Für alle später entstandenen Forderungen wurde die Umrechnung in Konventionsmünze nach dem Bankozettelkurs der Entstehungszeit bzw. die Bezahlung des in dieser Weise reduzierten Betrages im vollen Betrage in Einlösungsscheinen (oder im 5fachen in Bankozetteln) angeordnet. Für die Zeit von 1799 bis Ende September 1810 war der, aus einer dem F. beigegebenen Skala zu entnehmende Durchschnittskurs des betreffenden Monats zu Grunde zu legen; für die Monate Oktober 1810 bis März 1811 aber, in welchen sich die wirkl. Durchschnittskurse zwischen 552 u. 960 bewegt hatten (Beer, S. 397), der Kurs von 500, dessen Stabilisierung ja die durch das F. erklärte offizielle Devaluation der Bankozettel bezweckte (§§ 13 u. 14). Jedoch sollten Zahlungen, die schon vor dem 15 III 11 fällig waren und zur Zeit ihrer Fälligkeit in Bankozetteln nach deren Nennwerte zu leisten gewesen wären, auch künftig nur in Bankozetteln nach dem Nennwerte zu leisten sein (§ 17), was laut Hfd. 13 XI 11 (J. G. S. 962) allerdings nur für den Fall galt, wenn die Zahlung wegen eines auf Seite des Gläubigers eingetretenen Hindernisses nicht rechtzeitig erfolgt war.

In jenen Ländern u. Landesteilen der österr. Monarchie, welche im J. 1811 unter fremder Herrschaft standen, sind die vorstehenden Bestimmungen für die vor der Rückkehr unter österr. Herrschaft entstandenen Forderungen nicht in Wirksamkeit getreten. Für die damals zum Königreich Polen und zu Rußland gehörigen Teile des heutigen Gal. wurden hinsichtlich solcher Forderungen durch spätere F. die einschlägigen G. der früheren Regierungen als maßgebend erklärt, ähnlich für das Königreich Südrussland und das o.-b. (damals bayrische) Innviertel. (Die betreffenden F. und Hfd. s. bei Winiwarter, Handb. der G. und B., welche sich auf das a. b. G. B. beziehen, I., 12 und ff.) Auch für das o.-b. Hausarchiviertel, für welches solche Spezialgesetze nicht bestehen, ist das F., welches dort nie publiziert wurde, zufolge oberstgerichtl. E. 21 X 74 (Glasser-Unger 5510) niemals in Kraft getreten. Aus dem gleichen Grunde ist dies auch für Tirol anzunehmen.

II. Kritik der vorstehenden Bestimmungen.

Den privatrechtl. Bestimmungen des F. liegt vor allem die legale Fiktion zu Grunde, daß die durch die Reduktion des Nennwertes der Bankozettel auf $\frac{1}{5}$ entstehenden Einlösungsscheine als der Konventionsmünze völlig gleichwertig zu achten seien. Da diese Silberparität bekanntlich nie erreicht wurde, bedeutet das F. hinsichtlich aller bis dahin in klingender Münze zahlbar gewesenen Forderungen eine tatsächl. Benachteiligung des Gläubigers, nach Maßgabe des (später mit 250 stabilisierten) Disagios des neuen Papiergeldes.

In Verbindung mit der erwähnten Fiktion gelangt in jenen Bestimmungen das Prinzip zum Ausdruck, daß für bestehende Schuldverhältnisse, anstatt wie vor dem 15 III 11 der Nennwert der Bankozettel, deren Kurswert gegenüber der Silbermünze zur Entstehungszeit der Forderung maß-

gebend sein sollte, allerdings mit gewissen Einschränkungen, indem aus praktischen Gründen anstatt des Tageskurses der Monatsdurchschnitt zu Grunde gelegt wurde, ferner das allerdings geringfügige Agio der Zeit vor 1799, sowie die enorme Kurssteigerung seit Oktober 1810 unberücksichtigt blieb. Durch die Umrechnung nach dem Kurswerte zur Entstehungszeit glaubte man — in Verbindung mit der Reduktion der Gesamtmenge des Papiergeldes auf $\frac{1}{5}$ — den inneren Wert der Forderungen zu erfassen, im Sinne der damals herrschenden Quantitätstheorie, nach welcher das Agio eines uneinlös. Papiergeldes ausschließlich durch die vorhandene Menge solchen Geldes beeinflusst wird und die Kaufkraft des Papiergeldes im gleichen Verhältnisse wie das Agio steigt oder fällt. Die Unrichtigkeit dieser reinen Quantitätstheorie, insbes. deren Widerspruch mit der tatsächl. Agiobewegung des österr. Papiergeldes vom Oktober 1810 bis April 1813, hat schon Wagner (Zeitschrift f. Staatsw. 1863) eingehend nachgewiesen. Der Gesamtkurswert des zirkulirenden Papiergeldes in Silber, welcher im Oktober 1810 noch 180 Mill. und unmittelbar vor der Publikation des F. zirka 127 Mill. betragen hatte, sank schon nach 4 Monaten auf 74 Mill. und schwankte — bei unveränderter, den Bedarf an Zahlungsmitteln keineswegs übersteigender Menge des Papiergeldes und ohne entsprechende Preissteigerung der Waren — bis August 1812 zwischen 80 u. 96 Mill. fl. Das Papiergeld verlor also seine Kaufkraft gegen Münze weit mehr als jene gegen Ware: Ein Beweis, daß der innere Wert einer Forderung zur Zeit ihrer Entstehung keineswegs mit dem gleichzeitigen Kurswerte zusammenfällt. Allerdings stand, nachdem man sich einmal zur Devaluation des alten Papiergeldes entschlossen hatte, bei der geringen Entwicklung der damaligen Preisstatistik für die Umrechnung ein anderer, verlässlicherer Maßstab, als der Kurswert der Entstehungszeit, kaum zu Gebote. Auch führte dieser Maßstab für die Zeit von 1801 bis September 1810, während welcher das Agio im ganzen ziemlich parallel mit dem Bankozettelumlause stieg, immerhin zu einem dem inneren Werte ziemlich nahekommenen Ergebnisse. Absolut richtig war derselbe aber auch für diese Zeit nicht, zumal die Veränderungen der Kaufkraft der Bankozettel jenen des Agios nicht immer sofort nachfolgten und in den einzelnen Theilen der Monarchie jeweilig sehr ungleich waren.

Das Prinzip der Umrechnung nach dem inneren Werte zur Entstehungszeit der Forderung war aber überh. nicht unanfechtbar. Bei einer seitherigen Veränderung in der Person des Gläubigers oder Schuldners mußte dasselbe nämlich zu sehr fühlbaren Unbilligkeiten führen. Wenn z. B. die Forderung zu einer Zeit zedirt worden war, in welcher ihr innerer Wert geringer war als zur Entstehungszeit, bedeutet die erwähnte Umrechnungsmodalität für den Zessionar, welcher die Forderung ja mit der entwerteten Valuta erworben hatte, eine direkte Bereicherung. Andererseits hatte diese Umrechnung, wenn eine mit einer Hypothek belastete Realität zur Zeit der entwerteten Valuta verkauft worden

war, für den Hypothekenschuldner eine Mehrbelastung zur Folge. Aber selbst hinsichtlich jener Forderungen, bei welchen derartige Änderungen im Subjekte nicht eingetreten waren, mußte die Umrechnung nach dem inneren Werte zur Entstehungszeit eine gewaltthätige Verschlebung der wirtschaftl. Verhältnisse verursachen. Die Zinsen u. Rückzahlungsraten aller nicht in klingender Münze zahlbaren Schulden waren aber seit Jahren in der immer mehr entwerteten Bankozettelvaluta zum vollen Nennwerte geleistet worden, welcher Tatsache sich die Verhältnisse der Gläubiger und der Schuldner allmählich angepaßt hatten. Nun trat plötzlich der Zwang ein, auf Grund der Umrechnungsbestimmungen einen anderen, in der Regel erheblich, oft vielfach höheren Betrag in Bankozetteln bezw. dessen Äquivalent in Einlösungsscheinen zu bezahlen. Allerdings sollte hiemit nur der durch die feste Valutaverschlechterung bedingten Benachteiligung der Gläubiger ein Ende gemacht werden. Auf die große Masse der Schuldner mußte aber eine solche Erhöhung ihrer bisherigen Schulverbindlichkeit wie eine Katastrophe wirken.

III. **Nachträge zum F.** Es liegt in der Natur der Sache, daß sich bei der Anwendung eines in alle wirtschaftl. Beziehungen so tief eingreifenden, dabei keineswegs lückenlosen G., wie das F. von 1811, manche Zweifel ergaben. So erfolgten denn 1811—1813 zahlreiche erläuternde u. ergänzende Hftd. und Hftd. über die Anwendung des F. in verschiedenen privat- u. verwaltungsrechtl. Fällen sowie im gerichtl. Verfahren. Eines der wichtigsten derselben ist das bereits erwähnte Hftd. 13 XI 11 (Z. G. S. 962). Hienach waren unter anderen bei fortlaufenden, periodisch wiederkehrenden Zahlungen* (Zinsen, Renten, Pachtzinsungen, Pensionen, Dienst-, Zehent- u. Robotabzählungen u. dgl.) die nach dem 15 III 11 fällig werdenden Raten nach §§ 12—15 des F. (also nach dem Werte zur Entstehungszeit der Verpflichtung), die schon früher fällig gewordenen nach dem Werte zur Verfallszeit zu leisten. Bei Vermächtnissen war der Zeitpunkt der letztwilligen Anordnung maßgebend, wenn dieser unbekannt war, der Erbtheil des Erblassers. — Eine nähere Aufzählung der übrigen, gegenwärtig längst nicht mehr aktuellen Bestimmungen würde zu weit führen.

Über die spätere Vermehrung des Wiener Währungspapiergeldes und dessen Einziehung nach Errichtung der Nationalbank zum Kurse von 100 fl. C. M. für 250 fl. W. W. sowie über dessen gänzl. Aufhefung durch die kais. B. 27 IV 58, R. 63 u. 64, nach dem Verhältnisse von 100 fl. W. W. zu 42 fl. ö. W., s. Art. „Geld C.“

Eine an diese späteren Währungsgefeße anknüpfende Kontroverse muß jedoch, weil es sich dabei eigentlich um die Interpretation des F. handelt, schon an dieser Stelle besprochen werden, nämlich jene über den

IV. **Einfluß des F. auf vor 1799 entstandene, noch bestehende Forderungen.** Es handelt sich hiebei um jene auf solchen Forderungen beruhenden Zahlungen, welche nach dem 1 XI 58

fällig wurden (namentlich Stiftungsrenten u. dgl.). Bis 1875 wurden alle derartigen Zahlungen nach dem Verhältnisse von 250 : 100 in Konventionsmünze, bezw. seit 1858 nach dem Verhältnisse von 100 : 42 in österr. Währung geleistet. Erst durch eine C. des D. G. H. 8 I 75 (Wlajer-Unger 5592) wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die Eigenschaft einer vor 1799 entstandenen Forderung als auf Konventionsmünze lautend, durch das F. nicht geändert worden sei, da staatl. Finanzmaßregeln, welche jeweilig durch die Verhältnisse des Geldverkehrs hervorgerufen, zur Ordnung dieser Verhältnisse bestimmt sind, die auf Privatrechtstiteln begründeten Rechte nicht alterieren können. Diese Rechtsanschauung hielt der D. G. H. bis 1890 in einer Reihe von C. konsequent fest; f. die Erkenntnisse 13 IX 82, Z. 7002 (Jur. Wl. Nr. 43), 9 V 83 (Wlajer-Unger 9430), 1 VII 86, Z. 7069 (G. Z. Nr. 41), 14 II 88, Z. 945 (Jur. Wl. S. 287).

In den bezüglichen, im großen u. ganzen übereinstimmenden Entscheidungsgründen wird insbes. betont, das F. sei nur ein Mittel zur Verminderung des Papiergeldes gewesen ohne Umwandlung des Gegenstandes und inneren Wertes der älteren Forderungen. Dies ergebe sich schon aus den §§ 12—16 des F., welchen das Prinzip der Aufrechthaltung des inneren Wertes der Forderungen zu Grunde liege. Das F. habe also nicht eine neue Währung eingeführt, sondern nur ein neues mit Zwangskurs ausgestattetes Papiergeldzeichen bezw. den neuen Namen Wiener Währung für die nach wie vor in Kraft gebliebene Konventionsmünze. Die Außerkurssetzung des Wiener Währungspapiergeldes durch das kais. P. 27 IV 58, R. 63, habe daher hinsichtlich der vor 1799 entstandenen Forderungen die Zwangsbestimmung des § 12 F. außer Kraft gesetzt und sei demnach vom 1 XI 58 an jede Zahlung aus einer derartigen Forderung nicht nach dem Verhältnisse der Wiener Währung, sondern nach jenem der Konventionsmünze zur österr. Währung (100 : 105) zu leisten.

Diese Judikatur, deren praktische Tragweite nicht zu verkennen war, rief in der Fachpublizistik eine längere Polemik wach, wobei überwiegend die entgegengesetzte Anschauung zum Ausdruck gelangte, allerdings nicht mit übereinstimmender Begründung. Eröffnet wurde die Diskussion durch einen Aufsatz Nagls (Jur. Wl. 1875, Nr. 19 u. 20). Demnach hätte das F. allerdings keine Währungsänderung bewirkt. Dies erhelle schon daraus, daß jedes Papiergeld zu einem Münzsysteme in einer bestimmten Beziehung stehen müsse. Das Wiener Währungspapiergeld sei daher nur der mit Zwangskurs ausgestattete Vertreter der Konventionsmünze. Die Einführung des Zwangskurses habe aber für die vor 1799 entstandenen Forderungen den Metallmünzwert auf den jeweiligen Kurs des neuen Papiergeldes reduziert. Das P. 1 VI 16, durch welches der Zwangskurs aufgehoben und die freiwillige Einlösung des Wiener Währungspapiergeldes zu dem damals stabil gewordenen Kurse (250 : 100) in Angriff genommen wurde, habe nicht

das Wiederaufleben des früheren Metallmünzwertes der alten Forderungen bewirkt, sondern nur deren Übertritt in die neuen Verhältnisse mit dem rechtl. Infolge unmittelbar vor Aufhebung des Zwangskurses, also nach dem damaligen nun stabil gewordenen Momentkurse. Die Entstehungszeit der Forderung falle hierbei nicht ins Gewicht. Das P. 27 IV 58 sei daher für die fragl. Forderungen zivilrechtlich ohne Bedeutung.

Im J. 1890 trat endlich eine Wendung in der Judikatur ein. Mit C. des D. G. H. 15 I 90, Z. 14696/89 (Jur. Wl. 1890, Nr. 10), wurde nämlich der Rechtsatz ausgesprochen, daß die auf dem F. beruhenden Wirkungen des dem Wiener Währungspapiergeldes eingeräumten Zwangskurses durch die Einberufung dieses Papiergeldes und durch die Bestimmungen des kais. P. 27 IV 58 nicht aufgehoben worden seien (Spr. Rep. Nr. 148). In der mit den Ausführungen Nagls im wesentlichen übereinstimmenden Begründung wurde noch daran festgehalten, daß das F. nicht eine Währungsänderung, sondern nur den Zwangskurs verfügt habe und daß hiedurch nur die seit 1799 entstandenen Forderungen eine bleibende Herabsetzung erlitten. Die 1816 stabilisierte Entwertung des Wiener Währungspapiergeldes nach dem Verhältnisse von 250 : 100 erstrafe sich jedoch auf alle unter den 1811 eingeführten Zwangskurs fallenden Forderungen. Durch das kais. P. und die kais. W. 27 IV 58 (R. 63 u. 64) sei aber nicht dieser Zwangskurs aufgehoben, sondern lediglich das alte ohnehin schon längst aus dem Verkehr verschwundene Wiener Währungspapiergeld außer Kurs gesetzt worden.

Durch dieses neue Erkenntnis kam die fachpublizistische Erörterung der Frage neuerdings in Fluß. Gegen das Erkenntnis polemisierten insbes. Daubek u. Schey (in den unten aufgeführten Schriften). Letzterer betont, bei vor 1799 entstandenen Forderungen sei die heutige Zahlungssumme der heutige gesetzl. Nennwert der ursprüngl. Schuldsumme, also 105 fl. ö. W. für 100 fl. C. M. Erst durch einen Peniissimarbeschluß des D. G. H. 10 III 91 (Judikatenbuch Nr. 123) gelangte die Kontroverse zum Abschluß. In der bezügl. Begründung wird aus den §§ 4, 8, 9, 11—15 des F. gefolgert, daß dieses nicht den Zwangskurs für das neue Papiergeld, sondern eine neue Währung eingeführt habe. Dies ergebe sich insbes. aus § 8, wonach die Einlösungsscheine als alleiniger Wertmesser zu fungieren hatten, die klingende Münze also zur Ware wurde. Daß die Einlösungsscheine auf Konventionsmünze lauteten, sei lediglich ein Ausdruck der Hoffnung einer seinerzeitigen al pari Einlösung, rechtlich jedoch ohne Belang. Das F. habe also alle nicht auf eine bestimmte Münzsorte lautenden Forderungen in Papiergeldforderungen umgewandelt, wovon auch die vor 1799 entstandenen nicht ausgenommen seien. Die durch das P. von 1816 verfügte freiwillige Einlösung des Wiener Währungspapiergeldes u. Zurückführung des Geldumlaufes auf die Konventionsmünze habe hieran nichts geändert. Vielmehr habe das Hftzb. 28 XII 20 (P. G. S. 48, S. 491) aus-

drücklich betont, daß das §. 1 VI 16 nicht zurückwirke, für die älteren Forderungen also noch immer das §. von 1811 maßgebend sei. Die Auffassung der früheren Judikatur, daß die Konventionsmünzqualität der erwähnten Forderungen durch das §. nur vorübergehend berührt worden sei, entbehre daher der Begründung. Die spätere tatsächl. Stabilisierung des Einlösungskurses von 100 fl. C. M. für 250 fl. W. W. sei durch die N. E. 23 VII 19 (Sfd. 18 VIII 20, J. G. S. Nr. 1689), womit für die Umrechnung der seit 1819 in Silber zahlbaren Dominikalsteuer in Papiergeld dieser Kurs festgesetzt wurde, gesetzlich anerkannt worden. Nach dem kais. §. 27 IV 58, R. 63, ergebe sich also gegenwärtig für alle vor dem §. von 1811 entstandenen Forderungen der Umrechnungsmaßstab von 100 fl. W. W. = 42 fl. ö. W.

Bei unbefangener Würdigung läßt sich nicht verkennen, daß die vorstehende Argumentation — die sich im wesentlichen mit jener in einem Aufsatze von A. Weeber (Jur. Bl. 1885, Nr. 16 u. 17) deckt — als die beste Lösung der immerhin schwierigen Frage erscheint. Mag man sich aber nun für die Annahme entscheiden, daß das §. eine neue Währung eingeführt habe, oder für jene, daß dasselbe bloß die Dekretierung des Zwangskurses des neuen Papiergeldes bedeute (was Schey aus den §§. 1—4 u. 12 des §. folgert), in jedem Falle wird das Schlussergebnis die Erkenntnis sein, daß nur die der neuesten Judikatur entsprechende Umrechnung richtig sei. Im ersteren Falle ist es selbstverständlich, daß durch das §. alle vor dem 15 III 11 entstandenen Forderungen inhaltlich umgewandelt wurden, woraus sich angesichts der vom D. G. H. zitierten späteren G. die Anwendbarkeit des erwähnten Maßstabes ergibt.

Zu der gleichen Konsequenz führt aber auch die Annahme des bloßen Zwangskurses — wenn gleich auf einem Umwege. Ob das §. nun eine bleibende Herabsetzung des Wertes der älteren Forderungen beabsichtigt hat oder nicht (welch letztere Anschauung überwiegt: s. die Aufsätze in den Jur. Bl. 1890, Nr. 21, 22, 25, 26, 32 u. 46), ist irrelevant. Tatsächlich ist diese Reduktion ja doch eingetreten, weil die Möglichkeit einer al pari Einlösung nie bestand und die Wirkungen des Zwangskurses hinsichtlich der älteren Forderungen durch spätere G. niemals aufgehoben wurden. Daß das §. von 1816 eine solche Aufhebung nicht bezweckte, ist nach den vom D. G. H. zitierten Hfdz. zweifellos. Noch weniger aber beabsichtigte das kais. §. 27 IV 58, R. 63, welches ja lediglich durch die Einführung der österr. Währung veranlaßt wurde und keineswegs eine materielle Änderung bestehender Zahlungsverbindlichkeiten bezweckte, hinsichtlich der vor 1 I 1799 entstandenen Forderungen den damals schon seit Jahrzehnten vollständig eingelebten Status quo in so einseitiger Weise abzuändern. Dies wäre auch eine ganz unmotivierte Unbilligkeit gewesen. Daß für jede nach dem erwähnten Zeitpunkt entstandene Forderung der Gläubiger sich nach wie vor mit der Umrechnung des Wiener Währungsäquivalentes in österr. Währung nach dem Verhältnisse von 100 : 42 begnügen muß, wird

von keiner Seite bestritten. Warum soll nun die Gesetzgebung im §. 1858 alle vor 1799 entstandenen Forderungen nach ihrem ursprünglichen vollen Münzwerte wieder aufleben gemacht haben? Wie wenig vereinbar wäre eine so verschiedene Behandlung mit der Absicht des §., alle damaligen Forderungen unter möglichst gleichmäßiger Erfassung des Wertes zur Entstehungszeit in die neuen Verhältnisse hinüberzuführen! Eine so eingreifende Aenderung könnte also doch nur dann behauptet werden, wenn die Fassung des §. diesbezüglich keinen Zweifel zuließe. Nach §. 5 des kais. §. 27 IV 58, R. 63, sind nun allerdings die auf Konventionsmünze „lautenden“ Forderungen nach dem Verhältnisse von 100 : 105 und die auf Wiener Währung „lautenden“ nach dem Verhältnisse von 100 : 42 in österr. Währung umzurechnen. Hiemit war aber keineswegs die Währung der ursprüngl. Schuldverbindlichkeit, sondern jene der 1858 bestehenden Zahlungsverbindlichkeit gemeint. Im entgegengesetzten Falle würde jede vor 15 III 11, also auch nach 1799 entstandene, auf klingende Münze lautende Forderung nach dem obigen Verhältnisse der Konventionsmünze zur österr. Währung umzurechnen sein, was doch von keiner Seite behauptet wird. Im Sinne des §. 5 war dieser Maßstab eben bloß bei seit 1 VI 16 entstandenen Konventionsmünzforderungen anzuwenden sowie bei älteren Schulden in jenen Ländern, wo die einschlägigen Bestimmungen des §. von 1811 nicht Gesetzeskraft erlangt hatten. Auch das All. 2 des §. 5, wonach Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen, deren Verhältnis zur Konventionsmünze gesetzlich geregelt war, nach dem Maßstabe der Konventionsmünze umzurechnen sind, bezieht sich bloß auf die erwähnten Teile der Monarchie. Die entgegengesetzte Anschauung würde überdies, wie schon Ragl richtig betont, mit der gleichzeitig mit dem zitierten §. publizierten §. 27 IV 58, R. 64, im Widerspruch stehen, wonach, wer nach den bestehenden G. eine Zahlung in Wiener Währungspapiergeld zu leisten verpflichtet ist, dieselbe nach dem Verhältnisse von 100 fl. W. W. = 42 fl. ö. W. leisten kann. Hier wird auf die Entstehungszeit der in Wiener Währung zahlbaren Forderung keine Rücksicht genommen.

Der seitherige Übergang zur Kronenwährung hat an der Rechtslage, abgesehen von der selbstverständl. Umrechnung der Gulden österr. Währung in Kronen, nichts geändert.

Literatur.

S. beim Art. „Geld C.“, ferner die verschiedenen Kommentare zum allg. bürgerl. Gesetzbuche, dann Schwabe: Verfassung u. Geschichte des österr. Staatskredits- u. Schuldenwesens, Wien 1860—1866 (S. 57). Schey: Die Oblig. Verhältnisse des österr. allg. Privatrechts, Wien 1890 (I, S. 193), endlich die Aufsätze in den Juristischen Blättern von Ragl (1875, Nr. 19 u. 20), Weeber (1885, Nr. 16 u. 17), Schwarz (1890, Nr. 21 u. 22), Daubel (Nr. 25 u. 26) und Bum (Nr. 32 u. 46).

v. Mensi.

Finanzprocuratur.

I. Einleitung. — II. Die neue Dienstesinstruktion 9 III 98, R. 41. — III. Die Geschäftsaufgabe der F. überh. — IV. Die gerichtl. Vertretung: A. Die juristische Natur der gerichtl. Vertretung. B. Das zu vertretende Rechtssubjekt: a) Das Staatsvermögen. b) Das öffentl. Zuevermögen. c) Die öffentl. Interessen. C. Die öffentl. Zuständigkeit. D. Die Prüfung der Kompetenz. E. Die Stellung der F. im gerichtl. Verfahren. — V. Die Vertretung im Administrativverfahren. — VI. Die Rechtsberatung. — VII. Die Organisation der F. (Dienstesinstruktion = D. Mitteilungen für den Finanzprocuratursdienst, Jahrg. I, Nr. 1 = N. f. R. I, 1.)

I. Einleitung. Aus dem Bedürfnisse nach einem Organ für die Vertretung der finanziellen Interessen von Kaiser u. Reich erwuchs das Amt des Fiskals. Die rechtshistorischen Vorrichtungen, die dies hervorheben, konstatieren die Wirksamkeit der Procuratoren in den österr. Ländern schon im Anfang des 15. Jahrh. Fast allg. wird angenommen, daß das Vorbild nicht in dem Procurator Caesaris, sondern in dem Advocatus fisci zu suchen sei. Die Hauptaufgabe bestand in der prozessualen Aktiv- u. Passiv-Vertretung des Landesherrn bezüglich aller finanziellen Ansprüche ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund und den Rechtstitel. Volkzog sich ja zu einem großen Teile die Verwaltung auf Grund von E. in Prozessen, in denen der Landesherr bald als Kläger, bald als Geflagter erschien. Der Landesfürst, an dessen Person die staatl. Idee u. Gewalt geknüpft ist, erscheint in diesen Prozessen als Richter u. Partei zugleich; zum Zwecke eines geordneten Verfahrens überträgt er besondern Vertretern seiner Ansprüche, seinen Anwälten, Parteirollen.

Ziemlich allg. wird angenommen, daß wegen des Zusammenhanges der Kammereinkünfte aus Bußen u. Konfiskationen befußte Verfolgung aller strafbaren Übertretungen die Amtsaufgabe auf die Erhebung der öffentl. Anklage ausgedehnt wurde. Es war nur ein naheliegender Gedanke, daselbe staatl. Organ, das zur Vertretung des Fiskus rüchichtlich materieller Ansprüche bestellt war, zur Wahrnehmung öffentl. Interessen auch über die Strafklage hinaus zu betrauen. Die Bestellung des Fiskals zum öffentl. Ankläger beim Kammergericht (1489) erfolgt „dem heiligen Reiche zugute, dem Recht u. Frieden zur Förderung u. Handhabung, den Untertanen zur Bewahrung vor unbilligen Schäden u. Beschwerungen“. Der Procurator provoziert richterl. Spruch gegen die Obrigkeiten, die ihre öffentl. Pflichten gegenüber den Untertanen nicht erfüllen oder deren Rechte verletzen; er sucht Recht gegen ungehörige Amtsleute. Der Landesfürst ist Schirmherr der Kirche und der *piae causae* und der Procurator ihr Vertreter.

Die Dienstesbestimmungen des Procurators, seine Kämpfe gegen Stände u. Gerichte hat Tezner lebendig u. überzeugend dargestellt; die Tätigkeit ist geradezu eine universal; sein Gemährsmann (Wetmann, *Idea Juris* usw., Graz 1688) bezeichnet den Procurator, *proprie loquendo*, den Fiskals als denjenigen, „der Ihre Kaiserliche Majestät Interesse, *jussu excelsi Regiminis* et *Camerae Caesareae* in *causis fiscalibus* et *cri-*

minalibus, quoad *regalia*, *jura majestatis* etc. accuratissime beobachtet, ut auctoritas et intercesse *Caesareum* et *tranquillitas Rei publicae* per *omnia* et in *omnibus* circumspecte *observetur*“.

Der Fiskal war der Kammer des Landes unterordnet. Nur mit ihrer Erlaubnis durften Prozesse angestrengt werden und ohne Vorwissen des Landesfürsten sollten weder Kammer noch Fiskal sich in gütl. Handlung mit den Parteien einlassen. Darüber hinaus ordnen die Hofratsinstruktionen seine Verwendung im Kollegium gleich anderen Räten an; wo er, wie in Tirol, in dem Rat bei der Regierung nicht sitzen soll, war es seine Pflicht, auf Befehl des Statthalters zu erscheinen und sich verwenden zu lassen. Aus dieser Dienstesverfügung dürfte sich die Gutachtentätigkeit herausgebildet haben, jene Rechtschulzeinrichtung, die auch außerhalb vermögensrechtl. Staatsinteressen die Prüfung durch ein nicht unmittelbar mit der Sache betrautes Organ, also eine objektivere Beurteilung vermittelte.

Eine lange Reihe von Instruktionen für diesen Dienst ist uns erhalten geblieben. Im einzelnen weichen sie voneinander ab; in wesentl. Grundzügen, in den hauptsächlich. Richtungen ist die Entwicklung schon früh abgeschlossen, so daß Rosenthal in seiner Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (1886) das Kapitel Kammerprocuratur mit dem Resultate abschließt, es entspreche, abgesehen von der auf die Staatsanwaltschaften übergegangenen Dienstesbestimmung, die Stellung u. Aufgabe der österr. F. im heutigen Recht in den wesentl. Grundzügen der Ferdinandeischen Kammerprocuratur.

Insofern er für den Rechtszustand sich auf die provisorische D. 16 II 55, R. 34, beruft, ist die Behauptung wohl nicht richtig. Gerade in dieser war von der universalen Aufgabe der F. nichts als die bloße Rechtsanwaltschaft des Staates und einiger publizistischer Rechtssubjekte übrig geblieben. Vergleichen wir die provisorische D. mit ihrer unmittelbaren Vorgängerin, so finden sich die wesentl. Grundsätze und die Dienstesbestimmung der F. in der umfassenden Regelung dieses Dienstes, welche mit dem Hfd. 10 III 1783, Nr. 124 F. G. S. (58 Paragraphen) für die Fiskalämter der böhm. und deutsch-österr. Erblande und in der noch umfangreicheren Instruktion 15 III 81, Nr. 526 F. G. S. (212 Paragraphen) für das ostgal. Fiskalamt erlassen wurde.

Aber eine Hauptaufgabe ist in die provisorische D. nicht übergegangen. Nach der Fiskalamtinstruktion ist „eine der wesentlichsten Pflichten dieses Amtes die stete genaueste Wachsamkeit auf die Befolgung der G. u. Anordnungen, welche sowohl in politico, als Justitial- u. Kameralfachen erlassen werden“ (§ 8). Zur Ermöglichung dieser Aufgabe und um „gegen die Nachlässigen, von was für einer Stelle sie immer seyn, sein Amt handeln zu können“, ist der Procurator nach § 16 berechtigt, allen Sessionen des Politici als der Subdizialstellen als Zuhörer nach Belieben beizuwohnen; er ist berechtigt, „auch wo er nicht gefragt wird“, „*proprio motu* seine Anzeige zu machen und die

Ahlfen und die Verbesserungsmittel ungefragt“ zu beantragen (§ 9). Das Fiskalamt vertritt die Untertanen in Stritten gegen die Obrigkeit (§ 7) und ist Vertreter des Ehebandes. Es ist, um es kurz zu sagen, nicht bloß Rechtsanwaltschaft des Staatsvermögens, sondern Vertreter der staatlichen und öffentl. Interessen.

Bei der Neugestaltung des Staates und der Behörden erfolgte nach einem kurzen Kampfe um den Bestand der Fiskalämter auch die Neuordnung ihres Wirkungskreises. Die Organisation, die auf Grund der N. E. 21 XII 50 stattfand und in dem F. M. Erl. 13 VIII 51, Nr. 188, niedergelegt ist, ordnet die Umgestaltung der Fiskalämter oder Kammerprokuraturen in F. an und beruht diese im Abs. 2 zur a) gerichtl. Vertretung, b) Erstattung von Rechtsgutachten und c) Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften in Angelegenheiten des Staatsvermögens und der demselben gleichgehaltenen Fonds. Diese Dienstbestimmung ist in den § 1 der D. 16 II 55, Nr. 34, übergegangen. Während die F. des J. 1851 im Abs. 3 den weiteren Auftrag enthielt, daß die bis dahin von den Fiskalämtern und Kammerprokuraturen besorgten Geschäfte an die Finanzprokuraturen überzugehen haben und in dem Maße, als es die Fortschritte der Gesetzgebung und die Entwicklung der neuen Verwaltungseinrichtungen zulassen, auf den im Abs. 2 a—c vorgezeichneten Umfang zurückzuführen sein werden, geschieht in der D. vom J. 1855 der anderweitigen, aus dem früheren Wirkungskreise der Fiskalämter zu übernehmenden Geschäfte keine Erwähnung. Die Motive zu der provisorischen D. sind nicht publiziert worden und mir unbekannt. Es liegt aber auf der Hand, daß nach Organisierung der Staatsanwaltschaft, an die nach § 67 des faif. B. 10 VII 50, Nr. 266, auch die Pflicht, auf die Verbesserung und richtige Anwendung der Justizgesetze hinzuwirken, übergegangen war, und nach der Organisation der staatl. Verwaltungsbehörden mit amtswegiger Fürsorgetätigkeit die F. als reine staatl. Rechtsanwaltschaften fungieren sollten. Die Jahrzt. alte Funktionsleistung der Prokuraturen zu Zwecken staatl. Verwaltung, die neue, nicht einfache Verwaltungsorganisation und der Mangel an tüchtigen Verwaltungsbeamten forderten eine Ausfüllung der entstandenen Lücken im Organismus, zumal schon im B. 31 XII 51, Nr. 4 ex 1852, der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaften auf den Strafprozeß beschränkt wurde. Diese Lücken wurden erst auf Grund der Allerhöchsten Befehle 14 IV und 30 X 55 mit dem F. M. Erl. 17 XII 55, J. 19040, der ordnungsmäßig nicht publiziert wurde, ausgefüllt (abgedruckt bei Haimertl a. u. a. D.). Diese B. erweitert den Wirkungskreis und trägt den F. auf, alle sonstigen, der bestehenden Kammerprokuratorat kraft der früheren Gesetzgebung obgelegenen und in den §§ 1 und 2 der D. nicht enthaltenen Amtsgeschäfte fortzuführen, insofern dieselben der F. nicht durch nachgefolgte G. u. A. Anordnungen ausdrücklich abgenommen wurden. Die B. hebt insbes. hervor, daß die F. bei Zustandebringung von Rechtsgeschäften, wenn diese Mitwirkung von einer Staats-

behörde in Anspruch genommen wird, auch außerhalb den Fällen, wo solche Rechtsgeschäfte das Staatsvermögen oder aber einen, demselben gleichhaltenden Fonds betreffen, überall dort mitzuwirken haben, wo eine solche Mittätigkeit nach den bestehenden Vorschriften den Fiskalämtern gesetzlich oblag. Die provisorische D. 16 II 55 war also für die F. nicht die ausschließl. Rechtsquelle, welche ihre Aufgaben bestimmt hat.

II. Die neue Dienstesinstruktion. Nicht viel später als die Fiskalamtsverfassung der allg. Gerichtsordnung ist die neue D. vom 9 III 98, Nr. 41, der B. P. D. nachgefolgt. Diese D. ist keine Neuordnung des Dienstes und der einschlägigen Rechtsverhältnisse von Grund aus; sie ist lediglich eine wesentlich ergänzte u. verbesserte Auflage der provisorischen D. In den „Grundzügen“ der Organisation wurde nichts geändert; diese Behauptung wird nicht gut ansehnlich sein, wenn man nicht von der provisorischen D., sondern von der grundgesetzl. Regelung ausgeht, auf der sie beruht. Ich meine die N. E. 21 XII 50. Ich möchte mich nicht der Ansicht anschließen, daß die F. nicht durch G., sondern im Verordnungswege organisiert sind und sehe in der provisorischen und in der neuen D. lediglich Vollzugsverordnungen. Auch, wo es auf den ersten Blick so scheinen würde, in der gerichtl. Vertretung der öffentl. Interessen (§ 2, Abs. III), in der Intervention im Administrativverfahren (§ 1, Abs. 2 und § 15 B), bezüglich der Rechtsgutachtentätigkeit (§ 2, Abs. 3, und § 15 C) über den engen Kreis der provisorischen D. heraus „bei wichtigen Interessen der Staatsverwaltung“, schafft die neue D. keinen neuen Rechtszustand und bleibt im Rahmen der zitierten N. E. bezw. in den Grenzen der Fiskalamtsverfassung (§§ 1 u. 9).

Die Frage nach der Gesetzmäßigkeit der D. ist von der Theorie nicht untersucht und in der Praxis nicht angeregt worden. Jetzt kann an der Rechtsbeständigkeit ihrer Normen, namentlich für die gerichtl. Vertretung, gar nicht gezweifelt werden. Der Art. IV E. G. zur B. P. D. ratifiziert die erlassenen Vorschriften und gibt den B. Gesetzeskraft.

Die neue D. ist eine B. des Gesamtministeriums; gibt sie ja doch der gesamten Verwaltung, nicht bloß den dem F. M. unterstehenden Behörden Befehle, regelt sie doch bezüglich der gesamten staatl. Verwaltung in weitreichender Weise Kompetenzen.

Die neue D. hat für die gerichtl. Vertretung öffentl. Interessen, für die Vertretung im Administrativverfahren, für die Rechtsgutachtentätigkeit Grenzen gefunden. Neu u. gut geregelt ist die örtl. Zuständigkeit, ausreichend die Formel für die gerichtl. Vertretungsbefugnis und für das Verhältnis zu den Administrativbehörden, die im Wesen mit unserer Darstellung in der 1. Aufl. übereinstimmt.

An der schlechten Systematik der provisorischen D. wurde leider nicht viel geändert. Dagegen bedeutet die Änderung in der Stellung der F. in der Unterorganisation einen bedeutenden Fortschritt. Die F. wurde aus der faktischen Unterordnung unter die Finanzlandesbehörde losgelöst und dem F. M. direkt u. unmittelbar unterstellt. Gewiß war die Unterordnung unter die Präsidien der Finanz-

landesbehörden, also unter die Chefs der polit. Landesverwaltung, ein fluger Ausweg, als man von der Schaffung von Landesprocuraturen als Mittelstellen, analog der Oberstaatsanwaltschaft, ab- sah. Die Entwicklung führte zu der faktischen Unter- ordnung unter die Finanzlandesbehörden, die zu einer Oberleitung der F. weder den Beruf noch das Verständnis besitzen haben. In diesem Sub- ordinationsverhältnisse liegt gewiß der hauptsäch- lichste Grund, warum die F. im Rechtsstaate ihrer großen Aufgabe entsprechend sich nicht gleichmäßig fortentwickelt haben. Ich glaube nicht, daß den Fi- skalämtern nur Männer von dem Schlage zur Ver- fügung standen wie der Klagenjurter Procurator, den Eduard Hanslik so köstlich gezeichnet hat; in meinen Lehrjahren habe ich in der Prager F. tüch- tige Männer aus dem alten Österr. kennen u. schät- zen gelernt.

Die Technik des Staatsdienstes ist in der Rich- tung der Auswahl der Kräfte für die einzelnen Dienstzweige und der dem Berufe entsprechenden Erziehung ganz unentwickelt. An Stelle zielbewuß- ter Einrichtungen, wie sie die Militärverwaltung umfassend ausgebildet hat, waltet der blinde Zufall. Nach Beckmann wurde „unter den Praktikanten und juris Doctoribus das allerbeste u. exquisiteste Sub- jectum von Ihre kaiserl. Majestät ausgesucht — weil dieses Amt an ihm selber schwer und ein braves, kluges u. promptes Subjektivum notwendig er- fordert“. v. Justi in seiner bekannten „Staatswirt- schaft“ (1758) fordert ähnlich, „bloß rechtliche, un- eigennütige u. geschickte Leute“ zu wählen, die „vor allen Dingen die G. selbst halten“. Die Betonung der moralischen Eigenschaften zeigt von großem Scharf- blick des Kameralisten; vom modernen Stand- punkte wird diesen Anforderungen nur ein hohes Maß juristischer Bildung beizulegen sein, die die beste Gewähr gegen einseitigen Fiscalismus bietet. Tatsächlich stellen die gesetzl. Erfordernisse für diesen Dienst die höchsten Qualifikationsanforderungen im gesamten Staatsdienste.

„Ein verdrießlicher u. mühsamer Dienst“, wie ihn Beckmann bezeichnet, ist er geblieben; die guten Accidentia praeter suum salarium hat der Procurator verloren. Unter den äußeren An- ziehungskräften, über die eine Behörde verfügt, ge- hört heute die Möglichkeit, eine höhere Stelle in der hierarchischen Stufenleiter zu erlangen. Damit war es bei der F. im allg. schlecht bestellt, trotz höchster Anforderungen schlechter als im übrigen Staatsdienste. Dem hat wegen der bedeutenden Zu- nahme der Geschäfte, wenigstens in einer Richtung, in der Vermehrung der Dienststellen, das F. M. im J. 1897 in liberaler Weise abgeholfen. Die neue D. hat weitere Hilfsmittel zur Erzielung eines tüchtigen Nachwuchses gewährt. Die interessanten Versuche (§ 5, Abf. III und Schlußsatz des § 6) sind bis jetzt — gewiß nicht ohne Mitschuld der F. — nicht geglückt. Die gleichmäßige Verteilung guter Kräfte, die normale Vorrückungsmöglichkeit ist nur in einem großen, in fortwährender Be- wegung begriffenen Körper, nicht innerhalb eines ländersweise begrenzten möglich. Dies würde er- reicht, wenn die Reformbestrebungen, die aus dem

Kreise der Kriminalisten kommen und immer mehr Boden gewinnen, verwirklicht und die Staats- anwaltschaften mit den F. vereinigt würden. Die Reform der Staatsanwaltschaften steht also jetzt bei der Kritik an, die bei der Aufteilung der Geschäfte der (alten) univ. F. in Anwaltschaften mit zivilen u. kriminellen Aufgaben diese Trennung im Deutschen Reiche verurteilt hat.

(Im J. 1897 wurde der von dem damaligen Sektionsrate Dr. Spitzmüller verfaßte Entwurf einer D. den F. zur Prüfung mitgeteilt. In den am 6., 7. u. 9. XII. 97 im F. M. stattgefundenen Beratungen, an denen Vertreter der Zentralstellen und der F. — größtenteils die Procuratoren — teilnahmen, kam ein zweiter, in mehreren Hauptpunkten verbesserter, in einzelnen wieder verschlechterter Entwurf zu- stande. Über die Beratungen liegt kein stenog- raphisches, sondern nur ein die Anträge u. Be- schlüsse enthaltendes Protokoll vor. Der 2. Entwurf wurde mit einigen Abänderungen als B. des Ge- samtministeriums kundgemacht, die mit der nicht publizierten B. des F. M. 16 III 98, Nr. 2045, eine Erläuterung erfuhr.)

III. Die Geschäftsaufgabe der F. überh. Die Dienstbestimmung der F. ist nach der D. in erster Linie auf die Besorgung rein anwaltschaftl. Ge- schäfte gerichtet und wird durch eine Summe von Tätigkeiten ausgefüllt, die sich ausschließlich auf Vermögensrechte des Staates und der diesem gleichgestellten Rechtssubjekte beziehen. In der großen Staatswirtschaft erscheint die F. als juristisch- technische Hilfskraft; sie ist nach dieser Seite ihrer Tätigkeit den Wirtschaftsbehörden des Staates an- zureihen. Inhalt u. Form dieser Aufgaben bestimmt zunächst § 1 der D.; sie gliedern sich

1. in die gerichtl. Vertretung überh. und insbef. in die Führung der Rechtsstritte; 2. in die Ver- tretung im Administrativverfahren; 3. in die Er- stattung von Rechtsgutachten und 4. in die Mit- wirkung beim Abschlusse von Rechtsgeschäften und bei der Verfassung von Rechtsurkunden.

Diese vier instruktionsmäßigen Aufgaben sind trotz des allg. Einganges des Abf. I im § 2 nicht allen öffentl. Rechtssubjekten des § 2 zu leisten. Wir werden sehen, daß die außergerichtl. Ver- tretung wesentlich eingeschränkt ist, die Rechtsgut- achtentätigkeit über den Kreis des im § 2 Ange- führten hinausreicht.

Die neue D. beruft die F. aber nicht mehr bloß zur Mitwirkung an der Staatsverwaltung bei Vertretung von Vermögensrechten des Staates und der publizistischen Rechtssubjekte, son- dern zur Wahrung der öffentlichen von der Obrig- keit wahrzunehmenden Interessen. Diese Tätigkeit, die wir in der 1. Aufl. des Staatswörterbuchs schon für die Geltungsdauer der provisorischen D. festgestellt und aus der Fiscalamtsverfassung und aus der durch die nackte Notwendigkeit veranlaßten Weiterbildung erklärt haben, erscheint nach der neuen D. im § 1 allerdings nur bei der Rechtsberatung im Abf. 3 hervorgehoben. Die Vertretung öffentl. Inter- essen vor Gericht tritt erst im § 2, Abf. III, hervor. Diese Dienstaufgabe erscheint im Vergleiche zu den sonstigen rein advocatorischen Geschäften als ein

übertragener Wirkungskreis; die den Verwaltungsbehörden gewährte Mithilfe in Regierungsorganismus. Hieher gehört ferner die in einzelnen Verwaltungszweigen speziell normierte Tätigkeit der *F.* Die *F.* sind also nicht bloß Anwaltschaften des Staates und der ihm gleichgehaltenen Rechtssubjekte, sondern auch Vertreter des öffentl. Interesses und Beiräte der staatl. Verwaltungsbehörden. Danach gliedert sich unter Festhaltung der beiden Grundformen der Tätigkeit: Rechtsvertretung u. Rechtsberatung die folgende Darstellung. Für diese Geschäftsaufgaben sind allen gemeinsame Grundsätze, namentlich Pflichten festgesetzt, die wir wegen des Zusammenhanges im Abschnitt VI, Abs. 4 u. 6, zusammenfassen. Die gemeinsamen Grundfragen der Vertretung, der örtl. Zuständigkeit usw. werden bei der gerichtl. Vertretung mit behandelt.

IV. Die gerichtl. Vertretung. A. Die juristische Natur der gerichtl. Vertretung. Die *F. P. D.*, die *D.*, zahlreiche ältere u. neuere V. sprechen von der gerichtl. Vertretung des Staates und der öffentl. Rechtssubjekte durch die *F.* Ist diese Vertretung juristisch wirklich eine Stellvertretung, eine Bevollmächtigung, wie die der Privatpartei durch den Anwalt? Mit der neueren staatsrechtl. Theorie müssen wir die Frage verneinen, weil zur Stellvertretung zwei Personen gehören, der Vertreter und der Vertretene. Dieser wäre der Staat in seiner Eigenschaft als Prozeßsubjekt, als Berechtigter u. Verpflichteter im Exekutionsverfahren usw. Die *F.*, die Vertretung ist staatl. Organ, also keine Persönlichkeit, daher kein zweiter. Die *F.* ist, wie jedes staatl. Organ, in der ihm zukommenden Kompetenz der Staat selbst, der Wille des kompetenzmäßig berufenen Organträgers staatl. Wille.

Die *F.* wäre also jenes staatl. Organ, das innerhalb seiner Kompetenz den vor Gericht als Partei auftretenden Staat darstellt und die entsprechende kompetenzmäßige, repräsentative Tätigkeit der *F.* vor Gericht die gerichtl. Vertretung. Der Staat besorgt seine rechtsanwaltschaftl. Geschäfte vor Gericht nicht durch einen Dritten, sondern selbst durch ein bes. Organ, durch die *F.* Was vom Staate gilt, gilt wohl auch von jener Tätigkeit der *F.*, die sie für die anderen öffentl. Rechtssubjekte übt. Die gerichtl. „Vertretung“ der Kirche, der Stiftung ist wegen des eminenten staatl. Interesses zur staatl. Kompetenz erhoben. Von einem zivilen Vollmachtsverhältnis, von Erteilung, Widerruf u. Kündigung der Vollmacht kann also keine Rede sein. Es ist ein Pflichtverhältnis öffentl. Rechtes, das in der hauptächlichsten Quelle, in der *D.* für die *F.* geregelt wird. Die *D.* enthält die objektiven Rechtsätze, welche die Kompetenz der *F.* feststellen. Von ihr muß man also ausgehen, wenn die Natur der gerichtl. Vertretung, der gesetzl. Umfang, die Vertretungsmacht der *F.* festgestellt werden soll. Die *F. P. D.* verweist direkt auf diesen Weg; sie sanktioniert geradezu die bezügl. Normen. Der Abs. 1 des Art. IV E. G. zur *F. P. D.* läßt die Vorschriften über die Vertretung des Staates und der anderen öffentl. Rechtssubjekte, der § 27, Abs. 3, die Vertretungsbefugnis auch im Anwaltsprozesse unberührt. Die Kompetenzbestimmungen der *D.* gel-

ten also auch im Prozesse für den Richter und den Gegner. Welches ist nun die Kompetenz der *F.*?

1. Die Kompetenz, d. i. der Kreis der amtl. Geschäfte, die zu besorgen Dienstpflicht der *F.* ist, besteht in dieser Richtung nach § 1 „in der gerichtl. Vertretung überh. und insbes. in der Führung der Rechtsstreite in jenen Angelegenheiten, die das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Vermögensschaften betreffen“. Nur bei der Prozeßführung denkt man an eine bestimmte Aufgabe; alles andere Handeln für diese Rechtssubjekte vor Gericht müssen wir in die Kategorie der „gerichtl. Vertretung“ einbeziehen. Feste Regeln, genaue Abgrenzung u. Umschreibung der Pflichten finden sich in der *D.* nur für den Prozeß und zum Teil für das Exekutionsverfahren; im Konkurse, im Verfahren außer Streitsachen usw. reichen die Bestimmungen der *D.* nicht aus; es müssen Analogie und die älteren speziellen Vorschriften aushelfen. Für den Prozeß gibt der § 15 A die richtige Rolenteilung. Nach außen, für den Richter und den Prozeßgegner und die Prozeßinteressenten, gibt es nur einen Willen, nur ein prozeßual handlungsberechtigtes Organ. Die *F.* ist kraft des G. zu allen im § 31, Abs. 1—4, *F. P. D.*, aufgezählten Rechts-handlungen, ohne eine besondere Vollmacht auszuweisen zu müssen, ermächtigt, also nach All. 1 „zur Anbringung u. Empfangnahme der Klage und zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen“, daher zur Klageänderung, Erweiterung u. Beschränkung des Klagebegehrens, Zurücknahme der Klage, zur Benennung des Auftreters, zum Tatsachengeständnis (§ 266), zur Stellungnahme gegenüber Urkunden, Zeugen u. Sachverständigen. Hieher zählt das G. jene Prozeßhandlungen, die „durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens, durch den Antrag auf einstweilige Verfügungen“, durch die Hauptintervention veranlaßt werden; anzureihen sind weiter die Prozeßhandlungen, die das Rechtsmittelverfahren betreffen. Nach Abs. 2 ist die *F.* zur Vornahme von prozeßualen Dispositivhandlungen, durch die über den Gegenstand des Rechtsstreites verfügt wird, also zum Abschlusse von Vergleich, zu Anerkennung der gegnerisch behaupteten Ansprüche sowie zu Verzichtleistungen auf die geltend gemachten Ansprüche berufen, nach Abs. 3 zur Einleitung der Exekution wider den Prozeßgegner, zur Vornahme aller im Exekutionsverfahren auf Seite des Exekutionsführers vorkommenden Handlungen einschließl. der Exekution zur Sicherstellung, endlich nach Abs. 4 zur Empfangnahme der von dem Prozeßgegner zu erstattenden Prozeßkosten, also nicht zur Empfangnahme anderer Beträge oder des Streitgegenstandes, was sich nach dem staatl. Kassen- u. Verrechnungswesen von selbst ergibt, und wovon im § 18 der *D.* Ausnahmen statuiert werden.

Es deckt sich also die Vertretungsbefugnis der *F.* mit dem gesetzl. fixierten Umfange der privaten Prozeßvollmacht. Beide sind Ermächtigungen kraft des G. zur Führung des Prozesses bis zu seiner endgültigen Austragung. Aber die Prozeßvollmacht läßt in beschränkter Richtung und unter bestimmten Voraussetzungen eine Einschränkung zu;

von einer solchen ist bei der *F.* in der *D.* oder in administrativen Vorschriften keine Rede. Der private Prozeßvollmächtigte muß eine Vollmacht besitzen u. ausweisen, die *F.* dagegen nicht. Sie braucht daher natürlich auch keine neue Vollmacht, wo der Privatbevollmächtigte eine solche haben muß, wenn die betreffende Prozeßhandlung nicht durch den Umfang der alten Prozeßvollmacht gedeckt wird.

Soviel läßt sich bereits an dieser Stelle aussprechen: die *F.* ist nach außen Herrin des Prozeßes; es scheidet pro foro die Disposition über den Streitgegenstand bis zur Streitbeendigung aus der Kompetenz der administrativen Behörde aus.

2. Intern ist die *F.* als nichtrichtl. Behörde vollständig von der Verwaltung abhängig; sie muß den Prozeß gegen ihre Überzeugung u. Rechtsansicht führen, ihn einstellen oder auf die Klage submittieren, wenn die kompetente Stelle es verlangt.

Dies drückt sich in den folgenden Befehlen aus:

a) Ohne vorausgegangene Ermächtigung u. Information durch die administrative Behörde darf die *F.* sich in einen Rechtsstreit weder als Kläger noch als Beklagter einlassen. In den Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge bestünde, sind die aus eigener Macht unternommenen Schritte unberzüglich zur nachträgl. Genehmigung anzuzeigen. Die *F.* bedarf b) zum Abschlusse von Verträgen über den Gegenstand des Rechtsstreites, zu Anerkennung der vom Gegner behaupteten Ansprüche, zur Verzichtleistung auf geltend gemachte Ansprüche der Ermächtigung oder Zustimmung der Verwaltungsbehörde. Ohne diese dürfen diese Rechtshandlungen „nur in den durch die Sachlage gebotenen Fällen und gegen nachträgl. Begründung in definittiver Form vorgenommen werden“. Diese Beschränkungen gelten für den „inneren Geschäftsverkehr“; die zu einem konkreten Rechtsakte notwendige Ermächtigung der kompetenten Administrativbehörde ist daher nicht nachzuweisen.

In der Art der Prozeßführung, in den Angriffen u. Verteidigungshandlungen hat die *F.* nur den Anordnungen der vorgesetzten Behörde Folge zu leisten. Dagegen ist die Einwilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde notwendig zur Auflassung von Sicherstellungen — nicht wo hierauf kein Rechtsanspruch besteht, wie bei der Zahlung (*F.* M. Erl. 26 II 92, *F.* 7054). Dagegen sind ohne Erfordernis einer Zustimmung die rätl. Sicherstellungen, einstweiligen Verfügungen u. Vorstößen und notwendigen Rechtsmittel zu ergreifen u. vorzunehmen. Die Freiheit rücksichtlich der Rechtsmittel ist gegenüber der provisorischen *D.* (§ 13) wesentlich erweitert; die Ergreifung ist lediglich in das Ermeßen der *F.* gesetzt, „wo es das Interesse des zu Vertretenden erfordert und der Schritt sich nicht als aussichtslos darstellt“. Was von den Rechtsmitteln normiert ist, gilt nach der *D.* auch von dem „Wiedereinsetzungsantrag, der Widerspruch u. Wiederaufnahmsklage u. dgl.“.

3. Wir sehen, daß die Kompetenzen im Prozeß und über den Streitgegenstand geteilt sind. Die Disposition in merito u. intern steht der Verwaltungsbehörde zu; im Prozeß und nach außen

handelt der Staat, soweit die bisher vorgeführten Bestimmungen der *D.* und der *F. P. D.* reichen, ausschließlich durch das Medium der *F.*

So ausgefüllt ist der Kreis der prozeßualen Berechtigungen der *F.*, daß die beiden Untergerichte in dem bekannten Rechtsfalle (Glasler-Unger, *N. F.* 375) den mit dem Abgeordneten der *F.* erschienenen Beamten der Staatsbahndirektion als Repräsentanten der Partei nicht zulassen wollten. Der *D. G. S.* hob die Urteile als nichtig auf und stellte die Geltung des § 26, Abs. 2, *F. P. D.*, das Recht der persönl. Teilnahme an der Prozeßführung und das der Abgabe von Erklärungen, auch für die Organe der juristischen Personen fest; die Intervention der Verwaltungsorgane soll die sofortige Verantwortung eines nicht vorhergesehenen Angriffes und die sachverständige Informierung der *F.*-Beamten durch die berufene Stelle ermöglichen und die Abgabe unbedingter Erklärungen erleichtern. Es ist aber eine noch wichtigere Funktionsleistung vorhanden, die wir in der 1. Aufl. schon für den Josefänischen Prozeß konstatiert haben. Dort, wo es sich um für den Streit relevante Tatsachen handelt, die sich im Bereiche des konkreten Verwaltungszweiges, also nicht bei der *F.* abgepielt haben, da hat namentlich für den Hauptteil das indirekte Wissen der *F.* nicht ausgereicht und langt im modernen Prozeße für die informative Einvernahme und zur Beweisführung durch Vernehmung als Partei nicht aus; es muß das kompetente Verwaltungsorgan in den Prozeß als gesetzl. Vertreter im Sinne der §§ 5 u. 373 *F. P. D.* einrücken.

Die Rollen sind also, wenn wir die gesamten Verhältnisse überblicken, ähnlich geteilt wie beim privaten Anwaltsprozeße; den Staat als Partei im Prozeße repräsentiert die berufene Administrativbehörde, den Anwalt des Staates die *F.* Das ist nur eine bildl. Ausdrucksweise; es sind in beiden Richtungen Kompetenzen, staatsdienl. Tätigkeiten bis in die letzten Konsequenzen.

4. Außerhalb der zwingenden Prozeßgeleise werden die Verhältnisse einfacher. Es besteht u. bestand auch hier keine Norm, dem Gerichte die bes. Aufträge u. Ermächtigungen auszuweisen, die Gründe für den speziellen Schritt darzutun. Die *F.* handelt auch hier frei, auf eigene Verantwortung (Glasler-Unger 5071, 7194, 8612 u. a.). Sie kommt selten in die Lage, von Amts wegen vorzugehen. Das Ersuchschreiben, eine Gebühr im Grundbuche sicherzustellen, öffentl. Abgaben, Strafkosten im Exekutionswege oder aus dem Konkursvermögen hereinzubringen, ein Mietverhältnis gerichtlich aufzukündigen usw., gibt die Aufgabe und in ihrem Rahmen die Ermächtigung; Verzicht auf Rechte, Einschränkungen, Einstellungen von Exekutionen vor voller Befriedigung wird die *F.* selbständig nur dann vornehmen, wenn die nachträgl. Genehmigung außer Zweifel steht.

Die Rechtsmittelanbringung u. Durchführung ist auch dort, wo die Exekutionsführung anderen Ämtern übertragen, der *F.* vorbehalten; ebenso die Vertretung im Konkurse (§ 107 *R. D.* und *B.* 301 72, *F.* 3895, Weil. des *F.* M. B. Bl. für Böhmen Nr. 2).

5. Bei der Abhandlung von Verlassenschaften wird eine bedingte Erberklärung, die Inanspruchnahme eines erblosen Nachlasses ohne Konsens nur bei unzweifelhaft aktiven Massen und klaren Verhältnissen, Ausschlagung, Erbverzicht u. Vergleich nie ohne Konsens oder Vorbehalt nachträgl. Genehmigung erfolgen.

Für letztwillig errichtete Stiftungen kommt noch das Moment hinzu, daß die E. über die Annehmbarkeit von Stiftungen den polit. Behörden vorbehalten ist, der die F. nicht präjudizieren kann.

Gläubigerkonvokation ist aus Gründen der Vorsicht Regel. Der § 15, Abs. 6, D. ermächtigt generell die F. zur Anerkennung von Passivposten bis zur Höhe von 4000 K., sofern bei sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß das Gericht die betreffenden Posten in einem eventuellen Rechtsstritte als liquid anerkennen wird. Der F. M. Erl. 2 IX 68, Z. 10557, der die früher bestandene, engere Generalermächtigung des F. M. 26 VIII 68, Nr. 26339, den Gerichten zur Kenntnis brachte, enthält die jetzt noch gültige Weisung, daß die Gerichte sich in vorkommenden Fällen an die faktische Submission zu halten und nicht erst zu prüfen haben werden, ob die Bedingungen, unter welchen dieselbe im gegebenen Falle gerechtfertigt war, vorhanden sind oder nicht, da die Verantwortung der F. nur gegenüber der kompetenten Behörde Platz zu greifen hat.

6. Die Administrativbehörde, die bei Prozessen, Verlassenschaften usw. den notwendigen Konsens erteilt, ist nicht ausschließlich die Finanzlandesbehörde oder das F. M. Der Wirkungskreis für die Finanzlandesbehörden (§ 11) bezieht sich nur auf die diesen Behörden zustehende Kompetenz in Finanzsachen (im weiteren Sinne des Wortes). In Stritten u. Rechtsfachen der Staatsbahnen z. B. sind die Staatsbahndirektionen ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes berechtigt, den Konsens zur Einlassung in den Stritt zu erteilen. (Organisationsstatut für die staatl. Eisenbahnverwaltung § 16 19 I 96, R. 16; Erl. des Eis. M. 31 I 99, Z. 57124/98.) Wo eine ausdrükl. Kompetenznorm nicht gegeben ist, wird normal die Mittelinstanz als kompetent angesehen, die Statthalterei als Aufsichtsbehörde beispielsweise in Kirchen- u. Stiftungsangelegenheiten, das Oberlandesgericht (eventuell Präsidium) in Sachen der Justizverwaltung usw.

7. Die Vertretung der öffentl. Rechtssubjekte vor Gericht in u. außer Streitsachen ist eine Dienstpflicht der F.; das Mandat fließt aus dem öffentl. Recht und aus diesem Titel hat das individuelle Subjekt ein Recht auf die Leistung der Vertretung. Diese kraft des G. zu leistende Vertretung (F. M. Erl. 25 IV 56, Z. 8911) hat die F. selbst auszuüben und kann über ihre Kompetenz wie alle Träger öffentl. Organität nur disponieren, wenn auf dem Wege der Rechtssetzung Stellvertretung zulässig ist. Die Kompetenz schließt das Handeln eines anderen nicht berufenen Organes aus; sie ist eine ausschließliche, eine obligatorische, alle staatl. Organe bindende. Gerade so wie im Anwaltsprozeß ein Parteienverzicht rücksichtlich der Vertretung

unwirksam ist, die von einem Nichtanwalt vorgenommene Prozeßhandlung nichtig und dies vom Richter amtswegig zu berücksichtigen ist, bindet die gesetzl. Kompetenz, die Vertretungsbefugnis der F. den Richter und den Gegner, u. zw. nicht bloß im Anwaltsprozeße, sondern in jedem Schritte und in jedem gerichtl. Verfahren, für das die Vertretungsbefugnis normiert ist. Für die betreffenden Rechtssubjekte besteht allg. Prokuraturzwang, der der F. die Pflicht auferlegt, die ausschließl. Vertretung für sich in Anspruch zu nehmen und dem dann die Pflicht der betreffenden Rechtssubjekte entspricht, sich durch die F. vertreten lassen zu müssen, so daß also nur dieses Amt mit Rechtswirkung für die öffentl. Rechtssubjekte handeln kann.

Nur rücksichtlich der Kirche wurde dieser Vertretungszwang negiert; v. Scherer — mit ihm Bering — verneint die Frage auf Grundlage der Normen, die vor Erlassung der D. 16 II 55 bezüglich der Vertretung der Kirche bestanden haben und die bezüglich des strittigen Punktes durch die D. nicht außer Kraft gesetzt sein sollen. (Die absolute Kraft der D. wurde auch bei der Vertretung der Schulfonds in Frage gestellt.) Singer, wie es scheint Groß, v. Sussarez, Ott (dagegen in der III. Aufl. nicht mehr v. Canstein unter Berufung auf die E.; Glaser-Unger, R. F. 1875) halten die F. im Rahmen der D. für kompetent. Die Spruchpraxis in der weitaus größten Zahl der Fälle entscheidet sich für den obligatorischen Charakter dieser rechtsfreundl. Vertretung und kommt zu der Folgerung, daß die mangelnde Kompetenz im gerichtl. Verfahren eine Nullität begründet. Nach der Norm des Hdb. 22 VI 1789, Nr. 1024 F. G. S., hat der D. G. H. in gerichtl. Verhandlungen, die ohne Weiziehung der F. gepflogen wurden, eine Nullität wegen Verstoßes gegen die Vertretungsbefugnis der F. erkl. (Vgl. unter anderem rücksichtlich des Arras: Glaser-Unger 7733, 8723, 12282, gegen die letzte, wegen der Wirkung der unterbliebenen Verkündigung: Nowak III, Nr. 147; rücksichtlich der Schulfonds 6988, 8017, 8298, 10987, 14661, selbst bei Weigerung der F.; in Betreff der Stiftungen 5836, 8128, auch 10820; rücksichtlich der Kirche 3733, 7193, 9037, 9787.)

Nach Ansicht des D. G. H. ist das Recht auf die Vertretung durch die F. kein verzichtbares Benefizium, nicht eine pekuniäre Erleichterung; der Vertretungszwang ist gesetzt in Konsequenz u. Wahrung öffentl. Interessen (Glaser-Unger 6988, dagegen Zur. Bl. 92, S. 553). Die F. ist also gesetzmäßige Vertretung. Die anderen Staatsbehörden, insbes. die Verwaltungsbehörden der bezüglichen statio fisci, die Verwalter des Fonds-, Stiftungs- u. Kirchenvermögens besitzen dort, wo diese Vertretung durch das G. normiert ist, keine Kompetenz, und die F. ist im gerichtl. Verfahren überh., nicht bloß im Prozesse, das allein berufene u. befugte Organ. Das durch die F. nicht repräsentierte öffentl. Rechtssubjekt hat im Rechtsinne in dem konkreten Rechtsfalle nicht gehandelt, das Verfahren und das Urteil ist nichtig (§§ 6, 477, Abs. 4 u. 5, 529, Abs. 2, Z. P. D.). Vgl. die E. des D. G. H.: G. H. Nr. 28, Jahrg. 1904, W. f. F. V, 1; Zur. Bl.

Nr. 50, Jahrg. 1904, die ersteren die Vertretung der Staatseisenbahnen, letztere die Kirche betreffend. Deshalb bringt der *Z. M. Erl.* 29 XII 57, *Z.* 22464, den Gerichten in Erinnerung, daß alle gegen die Verwaltungsbehörden oder das Staatsvermögen gerichteten Eingaben in Streitfachen, dann alle für dieselben bestimmten Erledigungen in Grundbuchs- u. Landtafelangelegenheiten nach den bestehenden *G.* der *Z.* zuzustellen sind. Nach § 3 *Z. M. B.* 31 V 74, Nr. 87, ist die Verständigung von den bei Errichtung einer vorläufigen Eisenbahnbucheinlage zugunsten des Staates stattfindenden Eintragungen an die betreffende *Z.* zu richten; ich erwähne die Vorschrift wegen des treffenden Zusatzes: Die Verständigung anderer staatl. Behörden erscheint überflüssig und nicht unbedenklich (*Z. M. B. Bl.* 99, S. 303).

Viele Weisungen der Oberlandesgerichtspräsidien haben die Norm betreffs Verständigung der *Z.* immer wieder in Erinnerung gebracht; sie kommt, wie die Erfahrung lehrt, in Vergessenheit aus manchen Gründen, nicht zuletzt wegen der mangelhaften Technik der *G.* (vgl. *z. B.* §§ 99, 100, 123 u. 130 *Ex. D.*, Gebote der Verständigung bei der belanglosen Zwangsverwaltung, dagegen der Mangel eines solchen bei der wichtigeren Zwangsversteigerung und der Meistbotsverteilung, § 172 *Ex. D.*).

Von der Regel der obligatorischen Vertretung bestehen kraft positiver Norm Ausnahmen. Wir haben der praktisch wichtigsten, der Kompetenz der Steuerämter im Exekutionsverfahren bereits erwähnt; wir verweisen weiter auf §§ 172 u. 295 *Ex. D.*

Hierher gehört die alte Vorschrift, die sich im § 15 A, *Abf.* 8, *D.* wiederfindet, daß die *Z.* in Stritten, wo sie beide Teile zu vertreten hätte — Staat u. Fonds, Staat u. Kirche oder Stiftung, Kirche u. Schule — keinen zu vertreten befugt ist und im Wege der kompetenten Administrativbehörde zu veranlassen hat, daß für jeden ein anderer Vertreter bestimmt werde. Im außertrittigen Verfahren wird diese Norm nur dann analog angewendet, wenn sich tatsächlich kollidierende Interessen, *z. B.* der Erben und des Legatars, ergeben.

Es ist weiter zu bemerken, daß mit Ausnahme der angeführten Fälle nur die Vertretung des Staates eine universale ist. Bei den anderen öffentl. Rechtssubjekten bezieht sich die obligatorische Vertretung nur auf einen bestimmten, engeren Kreis von Geschäften, so bei der Kirche, Stiftung, bei den frommen Zuwendungen von Todes wegen, bei den autonomen Finanzen.

Die *B.* 7 VI 98, *Nr.* 99, schafft für die Ortschulräte, die verstaatlichten Eisenbahnen und die Kommission für Verkehrsanlagen eine Ausnahme von der obersten Regel, daß die Vertretung eine geschnäbige und keine willkürliche ist, indem sie die Vertretung „über Verlangen derselben“ gestattet. Dieser Durchbruch des obersten Prinzipes, der zu mancher praktischen u. theoretischen Schwierigkeit führt, hat recht bald eine Einschränkung erfahren; kollidiert nämlich eine solche „sakultative“ Vertretung mit einer obligatorischen des *Nrars* — nur des *Nrars*? —, so sind die Voraussetzungen

des § 15 A, *Abf.* 8, nicht gegeben und es ist das *Nrars* zu vertreten (*Erl. F. M.* 8 III 1900, *Z.* 14421; *M. f. Z.* II, 2). Aus der Nichtschur für die Ingerenz der *Z.* bei Einbringung von Erbschaften u. Vermächtnissen zugunsten katholischer Kirchen u. Pfründen (*Erl. K. U. M.* 5 XII 1903, *Z.* 23155, *ex* 1899) sei nur hervorgehoben, daß das Gericht die zuständige *Z.* von dem Erbanfalle zu verständigen hat, daß die Vertretung eine obligatorische ist, daß aber — die Erberklärung durch die lokale Kirchen- oder Pfründenverwaltung abzugeben ist!

B. Das zu vertretende Rechtssubjekt bezw. Vermögen. Nach § 1, *Al.* 1, der *D.* hat die *Z.* für die gerichtl. Vertretung überh. und nicht bloß für die Prozeßführung zu sorgen; ihre Aufgabe ist es also, für die von ihr vertretenen individuellen Rechtssubjekte ohne Rücksicht auf die Art des Verfahrens vor Gericht mit Rechtswirkung zu handeln. Die *D.* bezeichnet nicht immer die Subjekte, sondern die Vermögenskomplexe, denen die Vertretung zu leisten ist, vielleicht deswegen, weil die Rechtssubjektivität mancher Klasse fraglich erscheint. Die Rechtssubjekte und die Vermögensschaften“, denen Rechtswirkung zu leisten ist, sind im § 2, u. zw. im *Abf.* I, individuell u. tatativ angeführt. An diese ist die weitere Vertretung öffentl. Interessen anzureihen (*Abf.* III). Die Ergänzung ist im *Abf.* II u. IV gegeben: 1. wenn die Vertretung durch spezielle gesetzl. Bestimmungen vorhergehen ist (*z. B.* die Immobiliarexekution der von den Zivil- u. Strafgerichten verhängten Geldstrafen, *Z. M. B.* 11 II 55, *Nr.* 30, und § 111 *Gesch. D.* 5 V 97, *Nr.* 112; ebenda § 135 die Verfolgung der Erschleichung des Armenrechtes; § 47, *Abf.* 5, des Krankenkasengesetzes 30 V 88, *Nr.* 33; § 43 des *G.* 11 I 97, *Nr.* 30, betreffend die Vertretung in Patentangelegenh. usw.); 2. mit Genehmigung des *F. M.* die Vertretung jener Vermögensschaften, deren Vertretung bis zur Erlassung der neuen *D.* üblich war (*z. B.* gewisser Landes-Fonds-Stiftungen, das Vermögen der Ortschulräte, der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien, und der verstaatlichten Eisenbahnen, insofern das Vermögen derselben für Rechnung des Staates verwaltet wird). In der folgenden Darstellung wird die systematische Anordnung beibehalten, bei der auf den Rechtszustand nach der provisorischen *D.* und auf die frühere Praxis dort, wo es zum Verständnis notwendig erscheint, Rücksicht genommen wird. Zu diesen Vermögensmassen gehören:

a) Das Staatsvermögen. Als solches bezeichnet § 2 *D.* das *Nrars* im allg., „insbesondere“ (im *Al.* 1): „alle staatl. Steuern u. Abgaben, die Monopole, Regalien, die staatl. Unternehmungen aller Art, die Staatslebensversicherungen und überh. alle zur Bestreitung des Staatshaushaltes bestimmten Institutionen u. Anstalten“; im *Al.* 4: „Das Radikalitätsrecht, die Territorialrechte u. Landesgrenzen.“

Die Aufzählung, kein Muster für die Einteilung der Staatseinnahmen, ist eine demonstrative; es wird nicht bezweifelt, daß das gesamte Aktiv- u. Passivvermögen des Staates, gleichgültig,

ob es Finanz- oder Verwaltungsvermögen ist, ob es unter das Privat- oder öffentl. Recht, ob es unter die aufgezählten Kategorien fällt oder aus einer Tätigkeit des Staates hervorgeht, die nach Erlassung der D. zur staatl. Erwerbsquelle erhoben wird, zu vertreten ist, wenn nur die Rechts-sache vor den Gerichten zu verhandeln ist. Niemand zweifelt trotz des Abs. 5, daß auch die von den Gerichten verhängten, für das Arat hereinzubringenden Geldstrafen hieher fallen; ebenso die Patronatsrechte der Staatsdomänen (Abs. 7). Nicht entscheidend ist es weiter, ob das Staatsvermögen in der Verwaltung einer Behörde steht, deren Organe die juristischen Kenntnisse zur Selbstvertretung besitzen. Die Rechtsgeschäfte der Justizverwaltung gehören ebenso in diesen Wirkungsbereich, wie jene des Militärs. Es macht keinen Unterschied, welchem Ministerium oder Amte die Verwaltung eines Vermögens zugewiesen ist; es gibt auch in Oöterr. keinen besonderen, mit der Ausübung der Funktionen des Fiskus als Rechtssubjekt ausschließlich betrauten Behördenorganismus. Die F. hat also auch das für Hofhaltungszwecke bestimmte, in der Verwaltung der Hofbehörden stehende Staatsvermögen (Hofrat, § 2, Abs. 2) (Glaser-Unger 5954, 15659), nicht aber das Privatvermögen des Monarchen (§ 289 a. b. G. B.) zu vertreten.

Nicht so zweifellos steht die Frage, welchem Staatsvermögen der Rechtsbeistand zu leisten ist, wenn an die staatsrechtl. Seite gedacht wird. Die F. sind Behörden, die dem Organismus der im Reichsrat vertretenen Königreiche u. Länder zugehören. Die österreichisch-ungarische Monarchie besitzt im Inlande nur oberste Verwaltungsbehörden und keine niederen, zivilen Organe, insbes. keine besonderen, zur gerichtl. Vertretung des Reichsfiskus berufenen Ämter. Obwohl nur rücksichtlich des Militärärars eine positive Norm besteht (§ 9 G. B. 20 V 69, R. 78, und F. M. B. 13 I 68, B. Bl. 68, S. 25), nahm die Praxis der F. und der Gerichte keinen Anstand, die rechtsfreundl. Vertretung dem Reichsfiskus zu leisten bzw. zuzulassen (Glaser-Unger 10891, 11709). Auffallend ist das Fehlen dieser Vertretung in der neuen D.; die beiden Entwürfe haben die Vertretungspflicht der Angelegenheiten des gemeinsamen Arars enthalten; sie wurde mit der F. M. B. 16 III 98, Nr. 2045, intern aufgetragen und steht in der Praxis in voller Übung (z. B. Glaser-Unger, R. F. 370, 808, 1138, M. f. F. II, 123). In einem Rechtsfalle (Glaser-Unger, R. F. 1003) wird die Vertretungsbefugnis der F. rücksichtlich des Militärärars angefochten; der D. G. B. billigt sie, verweist aber auf einen anderen Titel, auf Abs. III des § 2 der D.

In Übung stand die Vertretung des ungarischen Fiskus (Glaser-Unger 5927, 9678, 9895, 13863). Die Vertretung der öffentlich-rechtl. Forderungen des ungar. Arars, als Gebühren, Stempel, Taxen, die durch die österr. Gerichte hereinzubringen sind, wurde mit der F. M. B. 2 X 68, R. 135, begründet. Der F. M. Erl. 15 VIII 88, Z. 18928, hat mit Rücksicht auf die zugefi-

cherte Reziprozität den F. verordnet, daß den bezügl. Ersuchen der ungar. Behörden um die Herbeibringung der Forderungen des königl. ungar. (kroatischen) Arars zu entsprechen ist, und daß sie, wenn einzelne Gerichte die Legitimation zur Vertretung des ungar. Fiskus ex lege nicht gelten lassen sollten, eine spezielle Vertretungsvollmacht der ungar. Behörde einzuholen haben. Eine solche ist nach Ansicht des D. G. B. nicht notwendig (Jur. Bl. 84, Nr. 6). Der Abs. 3 der neuen D. verallgemeinert die Vertretung auf alle vor den k. k. Gerichten zu wahren Forderungen, aber nur für insoweit, als solchen Forderungen des k. k. Arars in den Ländern der ungar. Krone Reziprozität gewährleistet ist (M. f. F. II, 123 und III, 26).

Ausnahmsweise ist die Vertretung des Arars durch andere Organe als die F. vor Gericht zugelassen:

1. Im Sicherstellungs- u. Exekutionsverfahren durch die bezügliche kompetente Verwaltungsbehörde, namentlich zur Sicherung oder Herbeibringung öffentlich-rechtl. Forderungen, wie Steuern, Gebühren, Strafgebühren usw. kraft zahlreicher Verordnungen, auf die im vorletzten Abs. des § 2 hingewiesen wird. Die B. des F. M. und F. M. 18 I 98, R. 28, ermächtigt die Steuerämter außerhalb der Amtssitze einer F. in Vertretung derselben alle nach der Ex. D. zulässigen Exekutionsamtshandlungen zur Sicherung oder Einbringung der direkten Steuern, Gebühren und sonstigen bezüglich ihrer Einbringung den direkten Steuern gleichgehaltenen öffentl. Abgaben im gerichtl. Wege einzuleiten u. durchzuführen sowie bei Exekutionen Dritter im Interesse des Arars oder der beteiligten Fonds zu intervenieren; es haben daher die im § 172 Ex. D. bezeichneten Organe die Abgaben zur Meistbotsberechnung anzumelden und bei der Tagung zu intervenieren (F. M. B. 10 X 99, Z. 6919, B. Bl. 201; vgl. Art. „Steuerexekution“ u. „Zwangsvollstreckung“).

2. Nach der W. des F. M., F. M. u. F. M. 6 III 99, R. 57, in den daselbst bestimmten Fällen durch die bezeichneten Forst- u. Domänen-direktionen zur Einbringung der ausständigen Forderungen des „Forstärars“ und der in der Verwaltung dieser Ämter stehenden Fonds.

Die anderen im § 2, Abs. 6—12, der D. genannten Vermögensmassen haben das Gemeinsame, daß sie öffentl. Zwecken zu dienen haben, und das Verschiedene, daß sie nach der Art des Zweckes zu dem Staate und der Verwaltung in verschiedener Relation stehen. Diese große Gruppe:

b) das öffentl. Zweckvermögen gliedert sich wieder in

1. das von den Staatsbehörden unmittelbar verwaltete Zweckvermögen, insbes. die Fonds. Diese Zweckvermögen, die sich fast in allen Zweigen der Verwaltung finden, oft geradezu staatl. Aufgaben erfüllen, im Staatsbudget und in der Rechnung figurieren und sich von dem Staatsvermögen nur durch die historische Bildung oder abgeforderte Verwaltung u. Verrechnung unterscheiden, bieten bezüglich der Frage nach dem Rechtssubjekte dieser Massen große juristische Schwierig-

keiten (vgl. z. B. Glaser-Unger, N. F. 481, 1997). Diese schwinden bei der Frage über die gerichtl. Vertretung dieser Fonds.

Das charakteristische, leicht erkennbare Moment für diese Gruppe vom öffentl. Vermögen, das die F. zu vertreten hat, ist, daß der Fonds in der unmittelbaren Verwaltung der staatl. Behörden steht (§ 2, III. 6). Hierher gehören also: der Studien- u. Religionsfonds (katholischer u. griechisch-orientalischer in der Bukow.), der Reichsmeliorationsfonds, der Invaliden- u. Militärtaarfonds, der Gefängnisstrafonds und die provinziellen Krankenhäuser-, Strafhaus-, Versuchsanstalten-, Stadterweiterungsfonds usw.

In Erläuterung des § 2, III. 3, der provisorischen D. verordnete der Erl. des F. M., F. M. und K. U. M. 14 VII 72, N. 119, daß der Rechtsbestand den Volksschul- u. Lehrpensionsfonds zu gewähren ist, indem die B. die Verwalter dieser Fonds, die Orts-, Bezirks- u. Landesschulräte, zu den staatl. Behörden rechnet. Die neue D. (§ 2, Abs. 12) scheidet mit vollem Rechte die Ortschaftsräte aus der Vorschrift aus; man hat den Rechtsverhältnissen Zwang angetan, wenn die Ortschaftsräte als staatl. Behörden hingestellt wurden, und nirgends hat bei der Vertretungsbefugnis die Judikatur fußgefaßt. Die fakultative Vertretung ist zugelassen. In die Kategorie gehören endlich die von den I. f. Behörden unmittelbar verwalteten Stiftungen (§ 2, III. 8), das in staatl. Verwaltung stehende Kirchenvermögen und das der aufgelösten geistl. Stifte, Klöster u. Gemeinschaften (III. 9) und das I. f. Patronat (III. 7), das ist jenes, welches dem Landesfürsten kraft derjenigen Rechtsgründe zusteht, auf denen das Patronat überh. beruht und das von den I. f. Behörden ausgeübt wird. Eine Ausnahme von der Regel bildet die Vertretung der neuen kumulativen Waisenkasen, für welche im einzelnen Falle Kuratoren zu bestellen sind (F. M. Erl. 12 IX 65, Z. 28245, Beilage, B. M. für Böhmen S. 34, Glaser-Unger 4790, 10357, 16134); dann kraft besonderer Norm (§ 40 G. 22 IV 89, L. 30) die Vertretung des gal. Provinzialfonds durch das eigene Syndikat (Glaser-Unger 15400).

2. Die dotierten Fonds. Als solche sind jene den Fondscharakter an sich tragenden Zweckvermögen anzusehen, deren Ertragnis zur Erhaltung gewisser, die öffentl. Interessen berührender Anstalten nicht ausreicht und bis zur Deckung des jährl. Bedarfs durch gewächseleistete Beitragsleistung aus dem Staatschatz ergänzt wird. Der F. M. Erl. 20 II 67, Z. 6577, Beilage, B. M. für Böhmen S. 34, zählt diese dotierten Fonds auf; die meisten fallen unter die Vertretung der F., weil sie von den Staatsbehörden verwaltert werden; dieses Requisite ist nicht notwendig, wenn der Fonds ganz oder teilweise aus dem Staatschatz so dotiert wird, daß der Staat für einen Gebarungsausgang aufzukommen hat (§ 2, III. 6), nicht aber bei zeitlich begrenzter Subventionierung oder Beitragsleistung an ein anderes Rechtssubjekt als einen Fonds (Budminski 7397; anderer Anschauung die E. Glaser-Unger 5113 über den Weltausstellungsfonds).

3. Das Vermögen der autonomen Verbände. a) Die Landes-, Bezirks- u. Gemeindeverwaltungen.

Die neue D. hat im § 2, Abs. I, 1, die gerichtl. Vertretung öffentl. Abgaben im allg. den staatl. für den Fall gleichgestellt, daß „deren Einhebung durch dieselben Organe u. Mittel erfolgt, wie die der staatl. Abgaben“. Die gleichen Mittel bedeuten gleiche Zwangsmaßregeln; die staatl. Abgaben werden von den Abgabepflichtigen im Exekutionswege und nicht mit Klage eingebracht. Das trifft im allg. bei den Steuerzuschlägen und den selbständigen, nicht zuschlagsartigen Abgaben der kommunalen Verbände zu. Die Einhebung ist nach der Terminologie des österr. Finanzrechtes die auf die Tilgung der Staatsschuld, normal, durch Zahlung gerichtete Geschäftstätigkeit der Organe. Die Einhebung staatl. u. kommunaler Abgaben erfolgt durch das gleiche Organ, wenn beide von den staatl. Steuerämtern (Finanzkassen) oder von den staatl. Steuerämtern oder Gemeindeämtern eingehoben werden. Da es an einer einheitlichen, gesetzl. Regelung fehlt, faktisch die Einhebung staatl. u. kommunaler Abgaben in allen mögl. Variationen erfolgt, müßte in jedem einzelnen Falle der faktische Zustand entscheiden, ob die Vertretung der F. einzutreten hat. So müßte beispielsweise in Böhmen die Vertretung des Schulbeitrages, der mit Ausnahme der Landeshauptstadt von den Steuerämtern mit der Erbgebühren eingehoben wird, gewährt werden, in der Hauptstadt dagegen, wo die Landeskasse ihn allein einhebt, die Vertretung unterbleiben. Die Vertretung durch den L. M. finden wir in der neueren Judikatur (Glaser-Unger 14078, 16122, N. F. 410, 451). Gewöhnlich dreht sich die strittige Frage des einzelnen Falles um einen Punkt, den nicht selten dreierlei Organe vertreten müssen! (Vgl. Glaser-Unger 15135.)

In einem Rechtsfalle (Glaser-Unger, N. F. 1425) hat der D. G. H. das von einer Gemeinde in Böhmen überreichte Exekutionsgesuch wegen Zuschlägen zu den direkten Steuern zu Schulzwecken abgewiesen, weil nach § 91 bhm. Gem. D. Gemeindeforschläge durch dieselben Organe wie die Steuern selbst einzuheben sind und die Gemeindebehörden daher nicht berufen sind, Steuerzuschläge einzutreiben. Diese ziemlich vereinzelt stehende E. hat das F. M. veranlaßt, mit B. 26 VII 1901, Z. 39387, auszusprechen, daß Steuerzuschläge, die am Orte einer F. eingehoben werden, von dieser, außerhalb einer solchen von den Steuerämtern zu vertreten sind. Noch zweifelhafter erscheint die Frage der Vertretung der selbständigen Steuern der kommunalen Finanzwirtschaft. Nach dem Referentenworte betraf die fragl. Bestimmung die Steuerzuschläge und erst in der Kommissionsberatung wurde der allgemeinere Ausdruck „öffentl. Abgaben überhaupt“ gewählt. Wegen die Vertretung durch die F. spricht die ganze Entwicklung des Finanzrechtes der kommunalen Verbände; der Zusammenhang mit dem staatl. Steuerrechte fehlt gänzlich, der bei den Zuschlägen so gegeben ist, daß sie in allen diesen Richtungen sich zur sua causa der Steuern herausbilden, in der Exekution, im Kon-

kurse, im Exzindierungs-, Oppositions- u. Kollozierungsprozesse. Es ist das formelle Finanzrecht der Selbstverwaltungskörper mindestens ebenso reformbedürftig wie das materielle! (Vgl. aus der jüngsten Judikatur: Vertretung durch die Gemeinde: Gemeinde- u. Schulumlagen, Glaser-Unger 15501, Zins- u. Schulkreuzer, 15716; Trottoirherstellungskosten, Glaser-Unger, N. F. 950, Wasserzins, 1677, Kanalgebühren, Baurtaxen, 98; die ältere, ebenfalls schwankende Judikatur in der 1. Aufl., S. 499.)

β) Die in der autonomen Verwaltung stehenden nicht dotierten Fonds u. Anstalten. Die Frage berührt zunächst die Gebühren (im Sinne der Finanzwissenschaft) in der Finanzwirtschaft der Selbstverwaltungskörper, namentlich die Hereinbringung der Verpflegskosten, die aus der Unterbringung von Kranken u. Bedürftigen in den Landes-Irren-, Gebär- u. Findelanstalten erwachsen. Die meisten dieser Institute standen in früherer Zeit in der staatl. Verwaltung; der Ausbau des autonomen Organismus hat seit Übernahme dieser Sanitätsanstalten im allg., und speziell in der Frage der Vertretung, keine Fortschritte gemacht; es wurde die Vertretung dieser Gebühren durch die F. auf Grund der nicht revozierten Erlässe des Staatsministeriums 31 III 61, Z. 1626, und des F. M. 9 IX 62, Z. 48803, nach welchen den L. A. der Rechtsbeistand von den F. zu leisten ist, tatsächlich geliebt. Auf Grund des § 2, Abs. IV, hat das F. M. mit Erl. 26 IX 99, Z. 47877, die gerichtl. Vertretung des böhm. Landesfonds, der bezügl. Landesanstalten und der in Verwaltung des böhm. L. A. stehenden Stiftungsfonds durch die F. im bisherigen Umfange, ebenso mit F. M. B. 22 II 1901, Z. 8768, die Vertretung der n.-ö. Landes-Gebär- u. Findelanstalt bei Hereinbringung der Verpflegskosten bis auf weiteres gegen Widerruf gestattet. Ähnl. Ermächtigungen dürften in den anderen Kronländern ergangen sein (vgl. Glaser-Unger 4246, 8413, 1137, 12001, 14478, M. f. F. III, 45; 11008, N. F. 597, M. f. F. IV, 37 [mähr. und böhm. Zwangsarbeitsanstalt]).

Aus Gründen der Opportunität und insbes., „weil es der Staatsverwaltung nicht verwehrt ist, zu gestatten, daß die F. die Vertretung der Interessen der Landesfonds fortsetzen“, läßt der D. G. F. dieselbe auch außer den gebührenartigen Fällen zu (vgl. die instruktiven E.: Glaser-Unger 12808; in dem Falle 13531 als eine Art Kollisionskuratel des öffentl. Rechtes, gegen den Willen der F.). Die gegenwärtige Tendenz geht mit Recht gegen die weitere Ausdehnung. So hat das F. M. mit Erl. 10 IV 1902, Z. 32582, die Hereinbringung rückständiger Beiträge einer Feuerassuranzgesellschaft für öffentl. Feuerwehzzwecke (böhm. G. 24 XII 84, L. 62) durch die F. abgelehnt. Die Vertretung wird nicht gewährt den öffentlichen allg. Krankenhäusern, die in anderer als der staatl. Verwaltung stehen (F. M. Erl. 31 X 85, Z. 24890, M. S. der böhm. Statthalterei Nr. 623). Ebenso nicht den Armenfonds, also auch nicht wegen des diesen aus geistl. Verlassenschaften zufallenden Drittels (Glaser-Unger 14299, 15460, N. F. 352, unrichtig N. F. 1131). Wohl sind kraft § 2, Abs. 10, die

öffentl. Armeninstitute, wo solche noch bestehen, zu vertreten, z. B. M. f. F. III, 85.

γ) Die öffentl. Zwangsversicherungsanstalten. Ausdrücklich verjagt ist die Vertretung durch die F. den Unfallversicherungsanstalten (§ 50, M. 2, G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888). Im G. über die Krankenversicherung (§ 47, M. 5) ist die Vertretung auf den Fall beschränkt, daß Ansprüche gegen die Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- u. Kassensführung erwachsen, welche die F. namens der Kasse geltend zu machen hat. Die angesehene Erweiterung der Vertretungspflicht auf die gerichtl. Exekution der Krankenversicherungsbeiträge hat das F. M. mit Erl. 2 IX 93, Z. 25955, abgelehnt (M. S. der böhm. Statthalterei Nr. 524).

Die Rückstände an Versicherungbeiträgen bei den Landesbrandversicherungsanstalten werden wie die Landesumlagen behandelt; in der Praxis ist die Regel die eigene Vertretung und die Ausnahme jene der F. (letzteres im Rechtsfall: B. 3, 83, S. 109, M. f. F. III, 44; ersteres Glaser-Unger 4187, 8528, 10553, 10787).

4. Das unter staatl. Tutel stehende Zweckvermögen. α) Die Stiftungen, gleichgültig für welchen Zweck sie bestimmt sind und in wessen Verwaltung sie nach der Konstituierung übergehen (Glaser-Unger 10820, N. F. 5, 1159, 2145 u. a.), wenn es sich um „die erste Konstituierung der Stiftung“ und zu diesem Behufe um die Einbringung des gestifteten Vermögens handelt (§ 2, M. 8). Nach erfolgter Konstituierung, d. i. nach Übergabe des eingebrachten Stiftungsvermögens an die nichtstaatl. Stiftungsverwaltung — normal nach der Aktivierung u. Verbriefung der Stiftung — endigt das Vertretungsverhältnis und lebt nur in dem Falle wieder auf, wenn es sich um Rechtsgeschäfte u. Rechtsschritte zwischen der Stiftung und dem Stiftungsverwalter handelt (Hfd. 13 I 21, Nr. 1730 F. G. S.; vgl. z. B. Glaser-Unger, N. F. 1800). Die Zustimmung zu einer bestehenden, konstituierten Stiftung oder gestifteten Anstalt hat die F. nur dann zu vertreten, wenn die neue Widmung selbständige Stiftung ist (Glaser-Unger, N. F. 1164); einfache Legate oder Zuwendungen ohne bes. Stiftungsabsicht hat die Verwaltung der bestehenden Stiftung oder der gestifteten Anstalt einzubringen.

An dieser Stelle wäre als Anhang des Abs. 11 des § 2 zu gedenken. Nicht alle religiösen Zwecken gewidmete Vermögen ist Kirchen- u. Pfründengut; nicht alle Gebiete der Wohlfahrtspflege fallen in die staatl. Verwaltung; es besteht aber ein praktisches Bedürfnis, daß für fromme und gemeinnützige Zuwendungen von Todes wegen eine öffentl. Vertretung vorhanden ist, die in die Verlassenschaftsabhandlung eintritt. Diese kann ja nicht so lange ruhen, bis die Frage der Durchführung und der Verwaltungsübernahme geregelt ist, z. B. die Errichtung oder Erhaltung einer Heilgenstatue, einer Privatkapelle, einer Volksbücherei oder Suppenanstalt. Zuwendungen für solche Zwecke sind von der F. zu vertreten, sofern nur die Vertretung der betreffenden Rechtssubjekte nach der D. nicht allg. verjagt ist wie bei den Humanitäts-

anzustalten, die in der Verwaltung von Selbstverwaltungskörpern stehen usw.

β) Das Kirchenvermögen und das Vermögen geistl. Benefizien, insofern es sich um die ursprüngl. Bestimmung der Kirche oder des geistl. Benefiziums oder um die Integrität des Stammvermögens handelt, nicht aber, wenn bei schon bestehenden Kirchen u. Benefizien die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten oder einzubringen sind (§ 2, Nr. 9). Die Vertretung ist in voller Übung (Glaser-Unger 13763, 15458, 15888, 15900; Nr. 3. 199, 926, 1154 u. a.) bei Erbschaften u. Legaten, die ja dem Stammvermögen der Kirche u. Pfründe zufallen (Erl. 3. Nr. 28 X 75, 3. 18876, R. U. Nr. 3. Nr. 315, mit einer anderen Begründung, 3. Nr. Erl. 11 VI 1902, 3. Nr. 3. 153, und R. U. Nr. 3. 5 XII 1903, 3. 23155 ex 1899, 3. Nr. 3. Nr. 1904, S. 42). Wichtig ist es, wenn im Prozesse wegen strittiger Baukosten, die das Stammvermögen belasten (Glaser-Unger 7193, 15268), wegen Anerkennung des Eigentumes an Grundstücken, wegen Weiberrechte (Glaser-Unger 9787; Nr. 3. Nr. II, 53, IV, 8), wegen Erbsätze, die vom Benefiziaten oder dessen Nachlaß gefordert werden (Glaser-Unger, Nr. 3. 926; Nr. 3. f. 3. I, 21, III, 29; vgl. die interessante E. des D. O. H. Nr. 165 in österr. Richter=3. Nr. 1, 1905), wenn im Wichtigstellungsverfahren und bei der ersten büchrl. Einlage für den Grundbesitz der Kirche u. Pfarre (Glaser-Unger 9590 und R. U. Nr. Erl. 18 V 74, 3. 14162, Nr. 3. 3. böhm. Statthalterei Nr. 426; 3. Nr. 3. 19 X 97, 3. Nr. 3. 308) die 3. als berufener Rechtsanwält auftritt, unrichtig dagegen, wenn im Expropriationsverfahren die Vertreter der Pfarre vor Gericht handeln (Glaser-Unger 4916). Es ist wohl richtig, daß nicht die 3., sondern der Kirchenkonkurrenz ausschließl. für die verpflichtete Pfarrengemeinde (Glaser-Unger 14609), die Kirchenvorsetzung und der Pfarrer auf Zahlung für laufende Reparaturen (Glaser-Unger, Nr. 3. 1621, 1875) geklagt wird; zweifelhaft sind die Fälle bei einer Negatorienklage (Glaser-Unger 15186) wegen einer Wegervitut (14975) und wegen Herausgabe eines Ornates (Nr. 3. f. 3. II, 5).

Es erscheint richtig, wenn bei Stritten um laufende Vermögensnutzungen, die Fruchtnießung oder Naturalleistungen (Glaser-Unger 9319), die Jahresdotation (Glaser-Unger 9089) und die Präbenden (Glaser-Unger 5592) dem Benefiziaten, bei Einbringung der Personifizierungsgebühr für Kurrentmeßien (Glaser-Unger 7257, Nr. 3. f. 3. I, 82) oder die Stola (Glaser-Unger 11497) — wenn diese gerichtlich geltend gemacht werden kann — dem berechtigten Priester die Parteikolle zuerkannt wird; ebenso in Stritten um die Benutzung des Oratoriums (Glaser-Unger 12797), des Kirchenstuhles (Glaser-Unger 4982, 9926), dessen Änderung oder Entfernung (Glaser-Unger 5663, 5861, 5876), wegen Störung des Besitzes an einem solchen (Glaser-Unger 14566, 16059), wegen Entziehung von der Pfründe (Glaser-Unger 3582), also, wenn Rechte in Frage stehen, die von der Kirchenverwaltung kraft jurisdiktioneller Macht vollzogen werden.

Sehr schwankend ist die Praxis bei Besitzstörungstreitigkeiten. Nicht richtig scheint es zu

sein, wenn die E. des D. O. H. (Nowak IV, 263; Glaser-Unger 9254, Nr. 3. 637) den prozessualen Rechtsbeistand der 3. nicht für notwendig erachten, weil bloß eine Provisorialentscheidung ergeht. (Vgl. dagegen Glaser-Unger 3733. Meiner Anschauung jezt v. Canstein a. u. a. D. S. 472.)

Es kommt wohl auf den Wert des Besitzes, auf die Beziehung desselben zu dem Stammvermögen an. (Vgl. wegen Unterlassung der Streitverkündigung der 3. namens des Religionsfonds resp. wegen Forderung der Vertretungsleistung von der 3.: R. U. Nr. Erl. 26 II 88, 3. 868.) So wahrt denn auch die 3. in diesem Verfahren die kirchl. Vermögensrechte in den Rechtsfällen, Glaser-Unger 8465, 9081, Nr. 3. 637; Nr. 3. f. 3. II, 4, IV, 111.

Die geistl. Stifte, Klöster u. Gemeinschaften werden durch die Lokaloberen vertreten. Nur in Gal., in den anderen Provinzen nur dann, wenn diese kirchl. Genossenschaften aufgelöst wurden und das Vermögen in staatl. Verwaltung steht, werden dieselben durch die 3. vertreten (vgl. die eingehende Motivierung des D. O. H., Glaser-Unger 13601, die herrschende Praxis: Glaser-Unger 8958, 11527, 14443, 14525, in Gal. 13544; 3. Nr. Erl. 29 V 92, 3. 14090 ex 1891, und Budwinski 7397).

c) Die durch die Staatsverwaltung zu wahren den öffentl. Interessen. Bei dieser Vertretung handelt es sich nicht um den Schutz eines staatl. Vermögensrechtes, sondern um die Geltendmachung des staatl. Aufsichts- u. Verfügungsrechtes auf dem Gebiete der Verwaltung, welche aus äußeren Gründen in die richterl. Rechtsphäre hineinfällt. Außerlich drückt sich diese Vertretung darin aus, daß die 3. namens der Staatsverwaltung und nicht des individuellen publizistischen Rechtssubjektes, das sie, wie bei der konstituierten Stiftung, vermögensrechtlich nicht zu vertreten hat, einschreitet. Die Fürsorge für das öffentl. Gut, für Kirchen- u. Stiftungsvermögen gehört unbestritten dem öffentl. Rechte an. Wenn im konkreten Falle der Richter gegen die Normen über Verkäufung u. Belastung eine solche ohne Beobachtung der speziellen Vorschriften bewilligt, wenn er ein öffentl. Gut in eine Grundbucheinlage, gesekwidrig die Realeigenschaft eines Gewerbes im Grundbuche einträgt (Glaser-Unger 12700), so verteidigt die 3. mittels Beschwerde die Norm und das staatl. Aufsichtsrecht. Das bloße Bedürfnis, gesekwidrige Eintragungen in das Handels- u. Genossenschaftsregister zu verhindern, führte im öffentl. Interesse zu einer jezt von der Theorie (Randa, Steinbach, Ulbrich) und von der richterl. Praxis gebilligten Rechtsschutzfähigkeit. Solche Fälle finden wir in der amtl. Sammlung X, Nr. 680 u. 681; 465, Nr. 3. I, 227, Nr. 3. f. 3. I, 2 u. 18, IV, 121, von welchen Nr. 680 u. 227 die Legitimation der 3. begründend. Randa hält es „im öffentl. Interesse wünschenswert, daß die 3. gesetzlich ermächtigt würde, periodisch dahin zu wirken, daß Registereinträge, welche mit der Wirklichkeit im Widerspruche stehen, berichtigt bzw. gelöscht werden“. Es erscheint ihm „dringend geboten, eine periodische Vergleiche des Inhaltes der Handelsregister mit dem Inhalte der bei den

Gewerbebehörden geführten Gewerberegister durch die F. anzuordnen“. Diesen Wirkungskreis wollen die §§ 41, 80 u. 105 des Regierungsentwurfes eines G. über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erweitern. (Beilage 236 zu den stenographischen Protokollen S. S. XVII. Session.) Unter der Herrschaft der provisorischen D. haben wir die in dieser Gruppe zusammengefaßte Tätigkeit als den letzten Rest des den Fiskalämtern zugestandenen Rechtes zur Wahrung des G. hingestellt. Jetzt ist die Dienstesaufgabe allg. anerkannt; die erläuternden Bemerkungen des eben zitierten Gesetzesentwurfes bezeichnen die F. als Behörde, „welche als die Hüterin des öffentl. Interesses in Angelegenheiten nichtstrafrechtl. Natur schon heute fungiert“.

Die zweite Kategorie dieser Fälle ergibt sich in jenem Rechtsgebiete, auf welchem die Staatsverwaltung der richterl. Hilfe zur Wirksamkeit u. Durchsetzbarkeit ihrer G. benötigt. Hierher sind obenan die Exekutionen der „Widmungsstrafen“ (Ulbrich) zu zählen. Materiell hat der Staat an der Hereinbringung kein Interesse, wohl aber ein eminent öffentliches. Die F. ist Vollzugsorgan; sie hat die verhängte Geldstrafe, trotzdem sie nicht ad aerarium fließt, hereinzubringen (vgl. §§ 2 u. 3 kai. B. 20 IV 54, R. 96; F. M. B. 5 XI 52, R. 22; III. 5, § 2 der D.); ferner gehört hieher die gerichtl. Vertretung des öffentl. Gutes „zur Wahrung öffentl. Interessen“ (Glaser-Unger 10023, 14825, 15563, R. F. 823 u. 1640; R. S. n.-ö. Statthaltereirecht Nr. 4519). Hier ist auch die Tätigkeit der F. zum Vollzuge von Verfügungen der Administrativbehörden in Ausübung der Kirchen- u. Stiftungstutel, insbes. gegen den Patron, den Benefiziaten, den Stiftungsverwalter usw. einzureihen.

Die neue D. hat zu dem schwierigen Probleme der Vertretung des öffentl. Interesses vor Gericht im Abs. III des § 2 — allerdings etwas reserviert — Stellung genommen. Die Voraussetzungen sind, daß 1. zum Schutze dieser Interessen das Einschreiten einer staatl. Behörde zulässig erscheint, daß 2. ein anderes zum Einschreiten besonders bestimmtes Organ nicht vorhanden ist, und daß hiezu 3. die F. von der zuständigen staatl. Behörde in Anspruch genommen wird. Diese Art der Tätigkeit der F. ist also eng umgrenzt, gewiß mit Recht, wenn man an das große Gebiet und das stetige Wachsen der staatl. Fürsorge für das gemeine Beste denkt. Diese enge Umgrenzung wird bei jedem neuen Anwendungsfalle dieses letzten Auskunftsmittele wohl erwogen werden müssen. Gewiß besteht ein öffentl. Interesse, daß alle nicht mehr zu Recht bestehenden Lasten aus dem Grundbuche verschwinden; es ist aber verfehlt, wegen jeder öffentlich-rechtl. Forderung die F. auf Lösung zu klagen (vgl. den Rechtsfall: M. f. F. IV, 3); der Kurator wird also auch fernerhin in Funktion treten. Ein Ubereifer der F. ist nicht zu befürchten, weil sie nicht von Amts wegen, sondern nur über Requisition vorgehen kann (richtig: Glaser-Unger, R. F. 1244). Wie weit trotz aller Einschränkung diese Vertretungsbeugsung hineingreift, das zeigt der Rechtsfall (M. f. F. IV, 1), in dem wegen des Interesses

an den Matrizen u. Standesregistern die F. zum gerichtl. Einschreiten bei Zwangsprozessen zwischen Privaten über Statusverhältnisse als legitimiert angesehen wurde (vgl. hiezu die Kritik Krasnopolskis a. u. a. D.).

C. Die örtl. Zuständigkeit. Der allg. Gerichtsstand des Staates und der öffentl. Zweckvermögen (§§ 74 u. 75, Abs. 2, F. M.) erfährt seine notwendige Ergänzung im § 4 der D. Die Frage nach dem örtl. Gerichtsstand beantwortet sich mit der E., welche F. zur Vertretung in dem konkreten Fall berufen ist. (Lehrreich die Fälle: amtl. Ausgabe XI, Nr. 500, und Glaser-Unger 13859.) Bei Passivprozessen ist jene F. kompetent: 1. in deren Sprengel die strittige Sache sich befindet; 2. in Ermanglung einer solchen Beziehung jene, in deren Sprengel die Ereignung statgefunden hat, durch die der geltend gemachte Anspruch entstanden ist (z. B. M. f. F. V, 4). Der Erbschaftspruch nach der Fahrpostordnung setzt voraus, daß die Sendung am Abgaborte nicht oder im beschädigten Zustande abgeliefert wurde; die Nichtablieferung, nicht der Ort des Verlustes oder der Beschädigung, ist die entscheidende Tatsache (M. f. F. III, 1) und es richtet sich die Zuständigkeit nach der 3. Regel, nach der kompetenten Administrativbehörde. Es ist jene F. berufen, in deren Sprengel der Amtssitz der der kompetenten Zentralstelle unmittelbar untergeordneten Verwaltungs- bzw. Aufsichtsbehörde sich befindet, in der Regel der Sitz der Mittelstellen, bei dem gewählten Beispiele der der zuständigen Post- u. Telegraphendirektion. Dagegen ist bei einer Schaden verursachenden Ereignung der Ort, wo sie statgefunden hat, nicht der Amtssitz der rücksichtlich der betreffenden Eisenbahnstrecke kompetenten Staatsbahndirektion maßgebend; es ist also die böhm. F. zu klagen, wenn der Unfall im Kronlande Böhmen erfolgt ist, trotzdem die betreffende Linie in der Verwaltung einer mähr. Direktion steht. Dazu muß erinnert werden, daß die stationes der wirtschaftl. Unternehmungen des Staates einen eigenen Gerichtsstand nach § 87 F. M. nicht besitzen; der Gerichtsstand des § 74 F. M. ist ein absoluter (M. f. F. III, 63, V, 70). Die Kompetenzregeln (1—3) stehen zueinander und zu den folgenden, „anderen Passivprozessen“ im Verhältnisse der Ausschließlichkeit.

Diese Regeln haben bei der administrativen Vertretung und der Rechtsberatung analoge Anwendung zu finden (§ 4 Abs. III).

In allen anderen Passivprozessen, z. B. aus gewissen Verträgen (vgl. M. f. F. V, 5), bei allen Aktioprozessen und in sonstigen gerichtl. Verhandlungen, namentlich im Verfahren außer Streitfachen, ist jene F. örtlich zuständig, in deren Sprengel das in 1. Instanz kompetente Gericht sich befindet. Während also nach § 4, Abs. I, das kompetente Gericht sich nach den Normen für die zur Vertretung berufene F. bestimmt, richtet sich die Zuständigkeit der F. nach Abs. II nach den Regeln über die gerichtl. Kompetenz (Syndikatsprozeß). Die zuständige F. ist vor allen Gerichten u. Behörden der Reichsratsländer amtszuhandeln berechtigt. Es gilt also dasselbe Prinzip wie bei den Advokaten, auch bei der F.

Zur Interesse einer rascheren u. erspriechlicheren Abwicklung der Geschäfte hat die berufene \mathcal{F} . wegen Vornahme von Amtshandlungen außerhalb ihres Sprengels die Vornahme von der \mathcal{F} . zu fordern, in deren Sprengel diese fällt. Dem Ersuchen ist zu entsprechen, falls nicht triftige Gründe dagegen sprechen (§ 4, Abs. IV). Über Meinungsverschiedenheiten in einem solchen Falle sowie ganz allg. rücksichtlich der Zuständigkeitsfrage entscheidet, selbstverständlich unbeschadet der gerichtl. Kompetenz, das \mathcal{F} . \mathcal{M} . (§ 4, Abs. V). Die örtl. Zuständigkeit der \mathcal{F} -Exposituren bestimmt § 13 der \mathcal{D} . Da zur Zeit nur eine Expositur in Krakau besteht, für die die bes. Bestimmungen in Geltung geblieben sind (vgl. Forten, a. u. a. \mathcal{D} .), muß aus Rücksichten auf den Raum die Erörterung der Kompetenz- und der übrigen Organisationsfragen der Exposituren unterbleiben.

D. Die Prüfung der Kompetenz. Ob im konkreten Falle die \mathcal{F} . zur Vertretung verpflichtet ist, hat vorerst diese Behörde selbst zu prüfen. Die Frage tritt an sie heran 1. durch Requisition der Verwaltung jenes öffentl. Zweckvermögens, für welches die Vertretung in einer Rechtsache in Anspruch genommen und eine Amtshandlung der \mathcal{F} . verlangt wird. Diese hat jede in ihren Wirkungsbereich nicht fallende Vertretung abzulehnen (§ 12 \mathcal{D} .); in zweifelhaften Fällen ist die \mathcal{E} . des \mathcal{F} . \mathcal{M} . einzuholen (§ 2, Abs. V, \mathcal{D} .). Die \mathcal{E} . des \mathcal{F} . \mathcal{M} . ist für die \mathcal{F} . als untergeordnete Behörde Befehl. Die nichtstaatl. Verwaltung eines öffentl. Zweckvermögens braucht sich mit einer ungunstigen \mathcal{E} . des \mathcal{F} . \mathcal{M} . nicht zu beruhigen und steht ihr die Beschwerde an den \mathcal{B} . \mathcal{G} . offen. Die Frage, ob die \mathcal{F} . einem solchen Vermögen den Rechtsbeistand zu leisten hat, fällt nicht in das freie Ermessen des \mathcal{F} . \mathcal{M} . (Rudwinski 7397, dagegen Egel II, 1163 u. 1692).

Die Frage tritt 2. an die \mathcal{F} . heran, wenn sie im Wege der gerichtl. Zustellung einen Klags- oder anderen Beschluß für ein publizistisches Rechtssubjekt erhält. Hat die \mathcal{F} . dieses überh. nicht oder in der betreffenden Rechtsache nicht zu vertreten, so kann gegen die Zurückziehung — je nach dem Verfahren — Beschwerde an die höhere Instanz geführt oder der Bescheid mit Anzeige zurückgelegt werden, weil das Gericht von Amts wegen zu wissen hat, wenn die Vertretung eines öffentl. Vermögens zukünftig (\mathcal{Z} . \mathcal{M} . \mathcal{E} .l. 29 XII 57, \mathcal{Z} . 22464, und \mathcal{G} . \mathcal{Z} . 83, \mathcal{E} . 102) und für die gehörige Zustellung selbst zu sorgen hat. Der Rücktrag ist lediglich die Anzeige, daß der \mathcal{F} . die Legitimation fehlt (Glasler-Unger 9787). Die \mathcal{F} . kann endlich bei einem Prozesse sich einlassen und ihre mangelnde Prozeßlegitimation einwenden; sie wird es tun müssen, wenn der Richter die Anzeige wegen des obwaltenden Vertretungsanstandes nicht zur Kenntnis nimmt (§ 130/II \mathcal{Z} . \mathcal{P} . \mathcal{D} .).

Erfährt schließlich die \mathcal{F} . durch eine Anzeige oder anlässlich einer anderweitigen Amtshandlung, daß eine Rechtsache ohne ihre Intervention gerichtlich entschieden wurde, so hat sie (vgl. \mathcal{H} .d. 4 VI 1789, \mathcal{Z} . \mathcal{G} . \mathcal{E} . 1015, lit. f) als gelegmäßige Vertretung die Nullität — je nach dem Verfahren

— entsprechend geltend zu machen und, gleichgültig ob eine erste oder höhere Instanz in der Sache erkannt hat, die Einleitung eines neuen Verfahrens zu fordern.

Kann die Sanierung der relativen Nichtigkeit durch nachträgl. Ratihabierung der prozessualen Akte erfolgen oder kann dort, wo ohne Konsens der staatl. Verwaltung für beide Streittheile private Vertreter eingetreten waren (Glasler-Unger 8690, 9037, 11480, 15508), nach Prüfung der Prozeßschriften die Genehmigung durch die kompetente Administrativbehörde erwirkt werden, so soll nach § 6 \mathcal{Z} . \mathcal{P} . \mathcal{D} . der Mangel der Prozeßfähigkeit (§ 477, Abs. 5 und § 529, Abs. 2) auf diese Weise beseitigt werden (\mathcal{Z} . \mathcal{M} . \mathcal{N} .r. 50 ex 1904).

E. Die Stellung der \mathcal{F} . im gerichtl. Verfahren. Im allg. genießt die \mathcal{F} . keine priv. Stellung; soweit sie bloße Parteienvertretung ist, normiert der Zivilprozeß auch für sie die prozessualischen Obliegenheiten u. Befugnisse und sind die für das Verfahren vorgeschriebenen Formen u. Fristen auch von ihr zu beobachten (§ 12 \mathcal{D} .). Unter diese Norm fällt aber nicht jene Tätigkeit, die von der \mathcal{F} . bei Sammlung des notwendigen Materiales ausgeboten werden muß. Um dieses aus den Gerichtsakten und dem Grundbuche zu erlangen, führt die \mathcal{F} . die Korrespondenz mit den Gerichten in der Form von Dienstschriften (§ 12 \mathcal{D} .) und sind die Gerichte als staatl. Behörden verpflichtet, der \mathcal{F} . in Erfüllung ihres Berufes innerhalb der bestehenden \mathcal{G} . förderlich an die Hand zu gehen (§ 6 \mathcal{D} .).

Im neuen Prozesse finden wir im Art. XXXII eine Regelung für die Stellung der \mathcal{F} ., die in der Gerichtsordnung nicht gegeben war. Die Bestimmungen der \mathcal{Z} . \mathcal{P} . \mathcal{D} . über Advokaten und deren Stellvertreter sind sinngemäß auch auf die \mathcal{F} . anzuwenden; d. h. sie gelten nicht wörtlich, sondern ihrem Sinne nach, sie sind ausgeschlossen, wo die Anwendung sinnwidrig wäre. Es herrscht kein Zweifel, daß die §§ 83, 112 u. 113, 212 Abs. 3, 265, 440 Abs. 3 u. 5 auch für die \mathcal{F} . gelten. Ich bin in der 1. Aufl. des Staatswörterbuchs aus meiner Behauptung, daß die \mathcal{F} . nicht Advokaten sind, zu der Folgerung gekommen, daß die Geltung des Advokatentitels für die Arbeit der \mathcal{F} . ausgeschlossen ist; dies läßt sich angesichts des Art. XXXII nicht mehr aufrecht halten.

Da eine Behörde als solche zu vermögensrechtl. Leistungen, also auch nicht zu einer Strafe verurteilt werden kann, wäre die Verhängung einer Ordnungs- oder Mutwillensstrafe bei der \mathcal{F} . sinnwidrig, „schon deshalb, weil die Exekution niemals die Behörde, sondern nur den in ihr verkörperten Staat treffen kann“ (Zellmeier). Es wird nun mit Recht argumentiert, der Art. XXXII beziehe sich nicht nur auf die Behörde, sondern auf die \mathcal{F} .-Beamten; es wäre ja wirklich eine weite Lücke vorhanden, da für die bei der Verhandlung intervenierenden Beamten der \mathcal{F} . eine Norm nicht bestände. Aber die sinngemäße Anwendung der §§ 49, 86 Abs. 2, 179 Abs. 2, 200 wird nur mit großer Vorsicht und unter Berücksichtigung des übrigen einschlägigen öffentl. Rechtes möglich sein; sie wäre geradezu

widersinnig im Falle des § 86, weil der beleidigende Schriftsatz durchaus nicht, wie beim Advokaten, von dem Schuldtragenden, also von dem Approbanten gefertigt sein muß, sondern von dem Stellvertreter, von dem zufällig gegenwärtigen rangältesten Beamten unterschrieben sein kann, der eine Änderung der Reinschrift gar nicht vornehmen darf. Dieser ist ganz schullos; der Schuldige hat aber den Schriftsatz nicht gefertigt, kann also nach § 86, Abs. 2, nicht gestraft werden und der eigentl. Schuldtragende, der Verfasser des Schriftsatzes, bleibt für alle Fälle straflos.

Das grobe Verschulden und den Mutwillen, wie soll das Gericht bei der Tatbestand ermitteln? Darf der Abgeordnete bei der mündl. Verhandlung sich auf den Auftrag, den ihm der Prokurator erteilt hat und dieser sich auf den Befehl des Ministers berufen? Ich erinnere an einen Fall unter der Geltung der Gerichtsordnung; das F. W. hatte angeordnet, gegen Weisbottsberechnungserebiquagen, in denen die polit. Exekutionskosten nicht in priv. Rangordnung zugewiesen wurden, außerordentl. Revisionen einzubringen. In der Regel handelte es sich um Beträge unter 1 fl.! Darf man da von einem Mutwillen reden?

Da stehen wir vor Interessenfragen, die nach dem geltenden Systeme der Rechts- u. Dienstordnungen beurteilt werden wollen. Die F. und ihre Organe haben ihr Amt nur im Interesse des Staates, der Advokat auch in dem der Partei und im eigenen auszuüben. Ich meine nicht, daß der Prokurator und seine Beamten nicht prozessuale Normen übertreten könnten; das Zuwiderhandeln ist aber dann Dienstpflichtverletzung, die nach meiner Anschauungsweise von der Disziplinargewalt schärfer gestraft werden müßte, als es der Richter tun würde. Aber mit der Haft der §§ 199 u. 220 gegen den zahlungsunfähigen F.-Beamten, — wohin käme der Staat und die Ordnung der Dinge, wie sie naturgemäß entwickelt u. festgelegt ist?

Die Vertretungsleistung besorgt für schriftl. Willenserklärungen u. Anträge das Amt unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften. Außerhalb des Amtes fungiert der abgeordnete Beamte. Die Wahl der Beauftragten ist dem Prokurator anheimgestellt; maßgebend sind ausschließlich die Bedürfnisse des Dienstes, nicht also die Qualifikation, die zur Substitutionsfähigkeit beim Advokaten notwendig wäre (§ 15 A und § 16 D.). Die gegenständige Bestimmung der beiden Entwürfe hat mit Recht in der D. keinen Platz gefunden. Der Abgeordnete der F. gilt, wie jedes staatl. Organ in Ausübung seiner Amtsgeschäfte, als beauftragt und braucht sich bei der mündl. Verhandlung mit einer Vollmacht für seine Person nicht auszuweisen. Mißbräuche verbietet der starke Schutz des allg. und des Disziplinar-Strafrechtes. Außerhalb des Amtszweiges der F. kann statt der Ausübung eines F. im Parteiprozesse „ein anderes geeignetes staatl. Amt oder ein anderes geeignetes Organ“ z. B. die Kirchen- oder Stiftungsverwaltung, im Anwaltsprozesse ein Advokat für das vorzunehmende Geschäft delegiert werden, wenn es ohne Gefahr für die entsprechende Besorgung des Geschäftes und

mit geringeren Kosten geschehen kann (§ 15 D.). Die E. erfolgt nach Ermessen der F.; doch steht wohl dem Gerichte bei Ausmaß der (größeren) Kosten das Prüfungsrecht zu (M. f. F. I, 30; III, 2 u. 3, IV, 76). Der delegierte F.-Beamte hat in der Regel die Grundzüge seiner Prozeßführung vorher schriftlich aufzuzeichnen und sie approbieren zu lassen; bei Stellvertretung durch andere Organe und durch Advokaten ist Instruktion u. Information zu erteilen; dem Richter ist die Delegation (Ersuchtschreiben, M. f. F. IV, 5) resp. die Vollmacht auszuweisen.

Die F. kann nach ihrer Geschäftsaufgabe zu anderen Vertretungen als den gebotenen nicht herangezogen und daher nach positiver Norm (Sfd. 27 X 1798, F. G. S. 438) auch nicht zum Gläubigerausschuß im Konkurse bestellt werden (Glaser-Linger 5751). Dagegen ist mit Rücksicht auf die allg. gehaltene Pflicht, die Rechtssubjekte vor Gericht zu vertreten, nicht daran zu zweifeln, daß die F. das Arrar und die gleichgehaltenen Fonds im Strafprozesse als Privatbeteiligte oder Privatkläger vertreten kann (Plenarentscheidung des D. G. S. 17 IV 90, S. 1125).

V. Die Vertretung im Administrativverfahren.

Das Verfahren in Verwaltungstreitsachen beruht nicht auf einer so ausgebildeten Ordnung und erscheint namentlich die Frage rüchichtlich der Vertretung nicht so strikt normiert, wie im Zivilprozesse. Die neuere Entwicklung drängt dahin, daß auch im Administrativprozesse die F. für die öffentl. Rechtssubjekte einzutreten haben und daß es als ein wesentl. Mangel des Verfahrens anzusehen ist, wenn in der Streitsache der berufene Rechtsbeistand nicht gehört wurde. Diese Vertretung haben wir auf die Diskalaminstruktion gründen müssen, in welcher sie nicht auf die gerichtl. Vertretung eingeschränkt war. Die Notwendigkeit einer solchen ergibt sich in zahlreichen Fällen von selbst, weil die betreffende Verwaltung keine oder nicht ausreichende Rechtskenntnisse besitzt oder ein anderer Vertreter gar nicht vorhanden ist, wie bei der nicht konstituierten Stiftung. Ein weiterer Grund zu der Ausgestaltung dieser Vertretung wurde in der Erkenntnis gefunden, daß der amtswegig zu übende Schutz der Administrativbehörden nicht ausreichend war. Diese Vertretung wurde daher in einigen Spezialnormen geboten. So ordnet im Grunde des R. II. M. Erl. 14 V 76, Z. 8040 (R. Bl. 20), der Erl. 20 II 88, Z. 868, bei Administrativstritten betreffs Beitragsleistung von Gemeinden und anderen verpflichteten Personen zur Dotation eines Seelsorgers die Beziehung der zur Vertretung des Religionsfonds und des Stammvermögens der Pfründe berufenen F. an, welche die Interessen des Fonds und der Pfründe zu wahren hat.

Der Erl. des R. II. M. 16 VI 89, Z. 2434, verfügt, daß zur Wahrung der Interessen der Bezirkschulfonds in administrativen Streitfällen über das Eigentum oder Nutzungsrecht an einem von der Schule u. Kirche in Anspruch genommenen Vermögen vor Fällung des Erkenntnisses die F. zu hören und behufs allfälliger Rekursbegreifung von der E. zu verständigen ist. Der Erl. beruft sich

auf die *F. M. B.* 26 II 72, *Z.* 4963, kraft welcher die *F.* zur gerichtl. Vertretung des Schulfonds verpflichtet sind, und enthält die Sanktion, daß eine erstinstanzl. Verhandlung, welche ohne Beiziehung der *F.* abgeführt wurde, mit einer unheilbaren Nichtigkeit behaftet und daher zu kassieren ist (*B. M.* für das Volksschulwesen in Böhmen, *S.* 104). Dieser Rechtsatz wurde unter dem Einflusse der *B. G. E.* (Budwinski 6855) durch den *Erl.* 26 VII 93, *Z.* 4310 (*B. B. f. B. M. E.* 163), gehoben. Geboten ist die Vertretung in dem im Einvernehmen mit dem *M. F.* erlassenen *F. M. Erl.* 27 XI 90, *Nr.* 41026 (Beilage zum *B. M.* für Böhmen, *S.* 94), zur Hintanhaltung von irrigen, den Staatsschatz benachteiligenden *E.* der Gewerbebehörden betrreffs des Handels mit gebranntem geistigen Getränken, des Ausschankes u. Kleinverschleißes. Lehrreich und von einem anderen Gesichtspunkte zu beurteilen ist der *Erl. M. F.* 19 VI 95, *Z.* 13151, der im Einvernehmen mit dem *F. M.* ergangen ist. Der Vertretung des Staatsschatzes soll Gelegenheit geboten werden, ungünstige Erkenntnisse auf Leistung der nach *§ 4 G.* 17 VIII 92, *Nr.* 142, für gekelte Kinder ausgemessenen Entschädigung zu überprüfen u. anzusehen. Über die Angemessenheit der Einbringung eines Rechtsmittels hatte die *F.* im Sinne des *§ 13, Abs. 2*, der provisorischen *D.* nach freiem Ermessen vorzugehen (*F. M. B.* 12 III 96, *Z.* 33861). Die Tendenz ist klar; ein Irrtum der entscheidenden Behörde ist nicht ausgeschlossen; er soll, wenn er unterlaufen ist, auch zugunsten des Staatsschatzes reparabel sein. Der *B. G.* hat aber mit dem nach *§§ 2 u. 21* seines Grundgesetzes gefällten Erkenntnis *21 VI 97, Z.* 3940 ex 1896, eine solche, gegen eine konkrete *E.* des *M. F.* erhobene Beschwerde als unstatthaft zurückgewiesen, weil nach seiner Anschauung keine gesetzl. Bestimmung existiert, durch die die Organe der Finanzverwaltung ermächtigt werden, wider den Ausdruck der polit. Behörde vor dem *B. G.* Beschwerde zu führen und weil diese Behörde in Streitsachen dieser Art das zur Durchführung des *G.* allein berufene staatl. Organ ist. Die Frage kann hier nicht untersucht werden. Adler (*a. u. a. D.*) hat sie richtig präzipiert: Ist der Staatsschatz, der Entschädigung leistet, Partei im Verfahren oder nicht? Adler hat sie bejaht, man sollte annehmen, mit Recht. Verneint man aber die Frage, dann wäre gesetzl. Hilfe ernstlich geboten.

Weder nach dem *G.* noch in der Praxis ist die Vertretung der belangten Behörde vor dem *B. G.* und *B. G.* durch die *F.* herausgebildet. Sie scheint zur Regel werden zu wollen, wenn der Staat beim *B. G.* auf Zahlung von Mäßen verklagt wird (*Siehe Nr.* 975 von einem Auskultanten, 878, 1000, 1128, 1129 von Mitgliedern des *M. F.*). Die Fälle *Siehe* 23, 466, 769 betreffen affirmative u. verneinende Kompetenzkonflikte in Angelegenheiten, die dem *F.-Dienste* aus verschiedenen Gründen nahe stehen (Armenordittel bei geistl. Verlassenschaften, öffentl. Gut, Haftung des Gemeindevorstehers für nicht abgeführte Steuern). Beteiligt sind nur die *F.* in Wien u. Prag (letztere auch wegen einer Eigentumsklage gegen den Normaltschulfonds,

Nr. 989). Dagegen tritt das Amt als Kläger auf u. zw. für das Amt als Partei gegen *E.* der Verwaltungsbehörden, insbes. der erkennenden autonomen Körperschaften, so namens des Arrars, insbes. der Militär- u. Marineverwaltung, des Religionsfonds gegen den *L. M.* in Kaufsachen wegen einer Straßenerhaltungspflicht, wegen einer (auch gegen das Militär wirksamen) Straßenpolizeiverfügung, wegen Herstellung von Senkgruben und von Hauptkanälen (Budwinski 832, 4882, 7056, 7214, 9571 u. 12310); so namens der Staatseisenbahnen wegen Landesumlagen, Militärbequartierungs- u. Bauangelegenheiten, wegen Eisenbahnzufahrtstrafen (Budwinski 4988, 6308, 7588, 8818, 9829, 9875); in Vertretung des Arrars wegen der Haftung für eingehobene Steuern (Budwinski 1069 A) namens der Kirche (in dem Rechtsfalle Budwinski 4161) und in Vertretung des Propinationsfonds (Budwinski 6837) gegen *E.* des *M. F.*; namens der Militärverwaltung gegen eine *E.* einer Landesregierung und des *M. F.* (Budwinski 460 A, 1210 A) wegen Bauführung im Rayon eines Pulvermagazins; in Vertretung einer Stiftung gegen die *E.* des *F. M.* (Budwinski 736 F); in Vertretung eines Ortschulrates wegen privatrechtl. Leistungen zu Schulzwecken (Budwinski 7818) und namens des Religionsfonds wegen Bestandes eines Kirchenpatronates (Budwinski 1618 A) gegen *E.* des *K. M. M.* und wegen strittiger Verteilung von Grubenfeldern namens des Eisenbahnarrars gegen eine *E.* des *M. M.* (Budwinski 1361 A). Konsequent vertritt dann die *F.* die im Verfahren vor dem *B. G.* „Mitbeteiligten“ (*z. B.* Budwinski 886 A, 915 A, 1246 A). Einen weiteren Einblick in diese Agenda der *F.* gewähren jetzt die *M. f. F.*

Besondere Normen für diese Tätigkeit kennt die *D.* nicht; es werden in der Praxis die Vorschriften über die gerichtl. Vertretung analog angewendet oder besondere Bestimmungen in den einzelnen *B.* erlassen. So bestimmte der zitierte *Erl.* 26 II 88, *Nr.* 868, betreffend die Vertretung der Pfründen und des Religionsfonds, daß die *F.* bei abweisl. Erkenntnis stets den Rekurs zu ergreifen haben oder den Antrag auf Unterlassung des Rechtsmittels von der Landesbehörde eventuell Zentralstelle genehmigt erhalten müssen. So führt u. vertritt ein Advokat die Beschwerde beim *B. G.* in der Frage der Erverbspflicht des staatl. Versuchamtsfonds in Wien (Budwinski 237 F) und der Beitragspflicht tadulfer Nachlässe zum staatl. Krankenanstaltsfonds (Budwinski 1063 F).

Ohne nähere Begründung hat der *B. G.* erkannt, daß die *F.* zur Beschwerdeführung namens der Staatsverwaltung als oberster Kirchentitel der Ermächtigung der kompetenten administrativen Behörde bedarf (*Erl.* II, *Nr.* 2312). Dies war der Stand nach der Praxis unter der Geltung der provisorischen *D.*; die neue hat meritotisch nicht viel geändert und ihn nicht verbessert.

Nach *§ 1, Abs. 2*, und *§ 15 B* ist die Vertretung im Administrativverfahren zu leisten; dem Arrar einschließlich des von der Militärverwaltung verwalteten Vermögens (*F. M. Erl.* 2045/98), den

von den Staatsbehörden verwalteten oder aus dem Staatsfchatte dotierten Fonds, den Patronatsrechten des Landesfürsten und der genannten Fonds u. zw. bei der Verhandlung selbst und im Rechtsmittelverfahren, wenn 1. eine Intervention staatl. Behörden in der angedeuteten Richtung nach den gesetzl. Bestimmungen zulässig erscheint und 2., wenn die F. mit der Intervention von der zur Verwaltung resp. Aufsicht dieser Vermögensschaften berufenen administrativen Behörde betraut ist.

Nach dem Schlusse des Abs. B sollen besondere Vorschriften bestimmen, nach welchen Grundfätzen seitens der Behörden eine Übertragung der Vertretung an die F. im Administrativverfahren stattzufinden hat. Eine solche generelle Regelung ist bisher nicht erfolgt; bis zu dieser soll in jedem einzelnen Falle die E. des F. M. eingeholt werden (F. M. Erl. 2045/98). Doch hat die F. M. B. 9 V 1900, Nr. 13076, „in analoger Anwendung des § 2, Abs. IV“, D. gestattet, bei jenen Verhältnissen, deren gerichtl. Vertretung der F. obliegt, Rechtsmittel gegen unrichtige Vorschreibung von Nachlaßgebühren einzubringen. Damit ist diese Vertretung ausgebehrt und kommt in den praktisch häufigen Fällen dem Kirchen- u. Stiftungsvermögen zugute. Mit dem F. M. Erl. 27 III 1901, Z. 1450, wurde die Intervention der F. namens des Religionsfonds bei gewissen zweifelhaften Fragen des Kongruagegesetzes angeordnet. Ohne Einholung einer speziellen Ermächtigung hat die F. über Ersuchen der Finanzlandesbehörde Rekurse bei ungünstiger Qualifizierung des Branntweineinwahntankes zu überreichen (F. M. B. 4 V 98, Z. 23149). Es ist an das M. Z. — nicht mehr an den B. G. — Beschwerde zu führen wegen unrichtiger E. bei Lungenfeuchtheitschädigungen (F. M. Erl. 20 IV 98, Z. 8706 ex 1897); geboten die Vertretung der Finanzbehörden bei beleidigender Schreibweise der Parteien in den Fällen des § 12 der kai. B. 20 IV 54, Nr. 96 (F. M. Erl. 3 IX 98, Z. 37916), dann die rechtsfreundl. Fertigung der von den Vorsitzenden der Einkommensteuerberufungs- und der Erwerbsteuerlandeskommission zu überreichenden Beschwerden an den B. G. — ohne meritale Überprüfung derselben (F. M. Erl. 18 V 1901, Z. 12499). Nicht der Vollständigkeit wegen, sondern um zu zeigen, wie weit die neuere Entwicklung drängt, habe ich die beiden letzten Erl. angeführt.

VI. Die Rechtsberatung. Tritt die F. bei der gerichtlichen und außergerichtl. Vertretung, wie der Advokat, als „Parteienvertretung“ in die Öffentlichkeit und läßt sich daher diese ihre Tätigkeit immerhin auch im allg. beurteilen, so entfällt beides bei der Rechtsberatung. Diese gehört dem inneren Geschäftsverkehr mit den Ämtern aller Kategorien an und tritt nach außen gar nicht zu Tage. In der 11. Sitzung des österr. verstärkten Reichsrates schätzte der damalige Leiter des F. M. — gewiß nicht zu hoch — diese Tätigkeit auf zwei Dritteile des ganzen Dienstes.

Die Rechtsberatung vollzieht sich in zwei Formen, in der Erstattung von Rechtsgutachten und in der Mitwirkung beim Abschlusse von Rechtsgeschäften und bei der Verfassung von Rechtsurkunden

(§ 1, Abs. 3 u. 4, D.). Diese Tätigkeit zerfällt in zwei große Gruppen:

1. Die juristisch-technische Hilfstätigkeit in der Wirtschaft der öffentl. Rechtssubjekte, wie sie der Advokat für seinen Klienten löbt.

Gegenstand dieser Agenda sind das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonds.

Diese Amtsarbeit bewegt sich zumeist auf zivilem Rechtsboden; es ist die Kautelarjurisprudenz für die privatwirtschaftl. Geschäfte der öffentl. Rechtssubjekte. Diese Tätigkeit ergibt sich bei den zahlreichen Käufen u. Verkäufen von beweglichen und unbewegl. Staats-, Kirchen-, Stiftungsgütern, bei den Miet-, Pacht-, Lieferungsverträgen, bei Beurteilung der zivilrechtl. Fragen bei Kautionsleistungen, bei allen zweifelhaften privatrechtl. Ansprüchen, die aus obligatorischen Rechtsverhältnissen erwachsen, usw. Eine Reihe von positiven Bestimmungen regelt die Kautelen, die bei Verträgen, die das Arar oder die Fonds abschließen, anzuwenden sind. Durch die rechtsverständige Formulierung soll sowohl dem G. genügt als auch ein künftiger Rechtsstreit vermieden und die Position des Staates, der Kirche u. Stiftung so gut als möglich gesichert werden. Nach dem Erl. des M. Z. 11 I 56, Z. 13060 (abgedruckt im B. Bl. zur österr. Z. für innere Verwaltung I, 56 Nr. 34), soll die Mitstätigkeit der F. nicht in Anspruch genommen werden, wenn schon umständliche u. genaue B. über den inneren Inhalt und die äußere Form bestehen, wie die Verhandlung einzuleiten, zu instruieren und zum vollendeten urkundl. Rechtsgeschäfte durchzuführen ist.

Auch auf dem Gebiete des öffentl. Rechtes hat diese Tätigkeit dort ein weites Feld, wo es sich um die subjektiven Vermögensrechte des Staates handelt. Der Schwerpunkt liegt dann in der Sicherung dieser Rechte für den Rechtsweg. Ein weites Feld bietet die Beratung der öffentl. Rechtssubjekte in Rechtsverhältnissen, in denen sie als Parteien der Obrigkeit gegenüberstehen, so die Rechtsberatung in Bau-, Wasserfachen, in Fragen der Besteuerung usw.

In die 2. Gruppe fällt die Tätigkeit der F. als Rechtsbeirat der Verwaltungsbehörden in ihren obrigkeitl. Funktionen; die F. waltet ihres Amtes nicht als Parteienvertretung der Rechtssubjekte des § 2 D., sondern im öffentl. Interesse. Es gelangen strittige Verwaltungsangelegenheiten, wie dies Lemayer ausdrückt, teilweise auf Grund ausdrückl. Vorschrift, teilweise infolge tatsächl. Übung, sofern in ihnen der „Rechtsstandpunkt“ hervortritt, vor E. der administrativen Instanz zur Begutachtung der F.

In der erwähnten Sitzung des verstärkten Reichsrates stellt v. Plener diese Tätigkeit so hoch, daß er erklärt, es wäre ein starker Stoß für die Administrativbehörden und würde einen Rückschlag auf den kurrenten Dienst und die sichere Führung der Geschäfte bei diesen Ämtern zur Folge haben, wenn sie diese Hilfe und den Schutz der F. entbehren sollten.

Diese Tätigkeit hat sich historisch ausgebildet; als interessante Rechtsschutzform läßt sie sich zum

Teil aus der Stellung der Kammerprokuratur als Wahrerin der G. erklären. Diese hohe Aufgabe verlangte die höchste Anforderung an die wissenschaftliche u. praktische Ausbildung der Beamten, an welcher festgehalten wurde, als die Stellung der F. sich änderte. Diese Ausbildung, die richtige Arbeitsteilung in den großen F., die übrige Dienstbestimmung, endlich der Schatz der in Akten u. Registern fortlebenden Tradition ermöglichen die Beherrschung des privaten und öffentl. Rechtes; so kommt es, daß die F. sich auf einem Gebiete sicher fühlen und dem Verwaltungsbeamten beratend zur Verfügung stehen, das er vorübergehend vereinzelt u. zufällig betritt. Das verkennen jene, die noch in unserer Zeit vom Richter verlangen, verwaltungsrechtl. Fragen selbständig zu lösen, daß es sich im einzelnen Falle nicht um eine Einzelnorm, um ein konkretes G., sondern um den Geist desselben im Komplex des betreffenden Rechtsgebietes handelt.

Den wiederholten Weisungen der Zentralstellen, das Gutachten der F. nur in jenen Fällen einzuholen, wo dies im G. begründet und durch die Lage der Verhältnisse dringend geboten ist, wurde wenig entsprochen. Die Gründe lagen darin, daß bei der faktischen Unterordnung der F. unter die Landesbehörden die Ablehnung solcher Geschäfte nicht üblich war und daß eine ausreichende Formulierung, wann ein Rechtsgutachten gefordert werden kann, nicht aufgestellt wurde.

Soll eine solche Abgrenzung gefunden werden, so muß man von dem Grundsatze ausgehen, daß jede Behörde die Rechtskenntnisse besitzen soll, um ihres Amtes in den Normalfällen selbst zu walten. Wenn das Gebührensbeurteilungssamt von Rechtsgeschäften die Verkehrssteuer zu bemessen hat, so muß es imstande sein, zu beurteilen, was für ein Rechtsgeschäft in dem konkreten Betrage vorliegt; wenn die polit. Behörden in Ehematrisenachen zu entscheiden haben, so müssen sie die Bestimmungen des a. b. G. B. kennen und brauchen keine Rechtsbelehrung der F. Er scheint aber die zu lösende Frage des öffentl. Rechtes zufällig mit einer Norm des bürgerl. Rechtes verquickt, ergibt sich ein Zusammenhang mit dem Erb-Grundbuchs-Konkursrechte usw., welche Rechtsquelle ganz abseits von der Normaltätigkeit des Verwaltungsbeamten liegt, so wird die Rechtsberatung begründet sein. Der Erl. des M. Z. 11 I 56, Z. 13060, verordnet daher mit vollem Rechte, daß ein „Vernehmen“ mit der F. in allen jenen Fällen u. Geschäften zu unterlassen ist, deren Behandlung, Erlebigung und E. wesentlich in der Anwendung polit. G. u. Vorschriften auf dem wohlherhobenen, genau u. richtig aufgefaßten Sachverhalt beruht.

Es gibt also für die Verwaltungsbehörde nur dort einen berechtigten Grund zur Einholung des Gutachtens, wo ihre E. von einer zivilrechtl. Vor- u. Zwischenfrage oder einem solchen Inzidenzpunkte des öffentl. Rechtes abhängig ist, dessen E. in den eigenen Wirkungskreis der betreffenden Administrativbehörde nicht fällt.

Die angeführte Ministerialverordnung verlangt, daß die Requisition den Rechtspunkt und die Rechtsvorsicht bezeichne; sie bietet aber einen zu großen

Spielraum, wenn die Einholung des Gutachtens bei einer „die Sache wesentlich entscheidenden zweifelhaften Rechtsfrage“ berechtigt erscheint.

Die neue D. hat meine Anschauung, die dieser Tätigkeit eine engere, der Sache entsprechendere Grenze setzen will, nicht ganz akzeptiert. Man darf nicht außer acht lassen, daß die Rechtsberatung für die staatl. Wirtschaft eine gute Kontrolle schafft und für die obrigkeitl. E. eine Rechtsschutzfunktion besonderer u. bewährter Art bedeutet.

Der Abs. C des § 15 D. läßt die Rechtsberatung zu, wenn die Verwaltungssache die Erörterung von Fragen des Privatrechtes ganz allg. oder solcher des öffentl. Rechtes erheischt, die komplizierter Natur sind und nicht speziell dem Ressort der requirierenden Behörde angehören. Objekt dieser Tätigkeit ist das Vermögen des Staates und der adäquaten Vermögensschaften, dann „wichtige Interessen der Staatsverwaltung überh.“; sie wird versagt im § 2, Abs. 8, der konstituierten Stiftung — eine merkwürdige Entgleisung, die bei der Kommissionsberatung eingetreten ist. Für die Rechtsvertretung hat die Einschränkung einen guten Sinn; die konstituierte Stiftung bleibt aber unter staatl. Tutel, die gerade in privatwirtschaftl. Geschäften der Stiftung auf die Rechtsberatung der F. angewiesen ist.

Die Tätigkeit wird nicht von Amtes wegen geübt; sie tritt nur dann ein, wenn eine Staatsbehörde diese in Anspruch nimmt (§ 15, M. C. D.); sie kann also in der Regel von der nichtstaatl. Fonds-Kirchen-Stiftungsverwaltung direkt nicht begehrt werden (vgl. R. E. böhm. Statthaltereie Nr. 55, 1902); der Rechtsbeistand wird in der Praxis ohne Anstand gewährt, wenn Gefahr im Verzuge liegt oder aus Rücksichten der Geschäftsvereinfachung, wenn das Rechtsgutachten oder die sonstige Mitwirkung in solchen Fällen regelmäßig seitens der staatl. Verwaltungsbehörde von der F. verlangt wird.

Für dieses Arbeitsgebiet gibt es keinen Zwang nach außen. Die Rechtsurkunde, das Rechtsgeschäft, die ohne Intervention der F. aufgestellt bzw. zustande gekommen sind, erscheinen rechtsgültig. Die Behörde, welche trotz der Norm ohne Beratung solche Geschäfte abschließt, handelt auf eigene Gefahr.

Auch bei den strittigen Verwaltungsangelegenheiten der zweiten Gruppe ist die Einholung des Gutachtens von der F. ein interner Akt; wenn sie nicht durch ein G. gefordert wird, übt die Unterlassung der Beratung nach außen wenigstens keine rechtl. Wirkung. Das Gutachten ist ein Entwurf, nicht die Rechtsprechung selbst.

Die Rechtsfrage ist von der ersuchenden Behörde ausdrücklich u. bestimmt zu bezeichnen; wozu möglich ist ein Entwurf der geplanten Erlebigung, bei Beträgen ein vom technisch-administrativen Standpunkt verfaßter Entwurf beizuschließen.

Die F. ist ermächtigt, ihr Gutachten auch auf solche Rechtsfragen auszudehnen, die ihr von der Administrativbehörde nicht bezeichnen wurden, die sich aber bei näherer Prüfung für die E. des Falles als erheblich darstellen.

Einen guten Schutz für die freie Meinungsäußerung der F. bietet das Verbot des § 15,

Abf. C in fine, sich in den an die Parteien hinauszugebenden Bescheiden auf das Gutachten der F. zu berufen; in dieser Norm liegt auch die Mahnung, das Gutachten zu prüfen; die Verantwortlichkeit trifft nach außen die erkennende Behörde allein.

Als ganz spezielle Aufgaben im Bereiche der Verwaltung sind hervorzuheben: Nach Hsfd. 2 XI 27, P. G. S. 119, die Staatsanwaltschaftl. Funktion bei Adelsanmaßungen; die Vermessung des I. f. Abfahrtsgeldes (§ 7 P. 14 III 1785, Nr. 396 P. G. S.); nach § 9 der Grundzüge für die Organisation des Postsparkassenamtes die Mitentscheidung bei Vergleichen über Rechtsstreite oder andere Rechtsgeschäfte; nach dem Erl. der böhm. Statthaltereie 28 IV 90, Z. 30500 (N. S. Nr. 732), behufs Geschäftsvereinfachung die Übertragung der E. über die Ausstellung von Hypothekablassungserklärungen, die Einspruchunterlassung u. Zurückziehung im Aufforderungsverfahren behufs lastenfreier Abtrennung rüchichtlich der Pfandungen katholischer Kirchen, Pfründen, geistl. Institute u. Stiftungen. Mit dem Erl. 24 IV 91, Z. 138170, wurde die gleiche Ermächtigung rüchichtlich aller weltl. Stiftungen und mit jenem des böhm. Landesgubernates 28 VII 90, Z. 17906, bezüglich der Schulfonds u. Schulstiftungen erteilt.

VII. Die Organisation der F. 1. Allgemeines. Die F. haben ihre Sitze in den Landeshauptstädten und sind Landesbehörden; sie haben im Kronlande keine Oberbehörde und besorgen die in ihren Wirkungskreis fallenden Geschäfte des Kronlandes. Eine Ausnahme findet sich bei der F. in Brünn, Innsbruck u. Triest, welche neben den Geschäften für das eigene Gebiet jene für Schlesien, Borsarl. u. Küstentl. mitzubeforgen haben. Eine Expositur besitzt nur die F. in Lemberg mit dem Sitze in Krakau.

Die F. werden von Procuratoren geleitet, die bei den Ämtern in Wien, Prag, Brünn u. Lemberg in der V., bei den übrigen in der VI. Rangklasse stehen. Der Status für die einzelnen F. enthält die Benennung, die Anzahl, den Rang und die Bezüge der zur Besorgung der Geschäfte der F. bestimmten Beamten u. Diener; der Personalstand setzt sich, je nach dem Umfang der Geschäfte, aus Oberinspektoren, Finanzräten, Sekretären, Adjunkten, Konzipisten (VI.—X. Rangklasse) zusammen. Die Konzeptspraktikanten führen den Titel Konzipienten (F. B. Bl. 73, S. 143).

Die Erfordernisse zur Aufnahme als Konzipient sind die gleichen wie im übrigen Zivilstaatsdienste; die definitive Aufnahme setzt eine einjährige, vollkommen befriedigende Probepraxis voraus; insbes. soll die für den F.-Dienst erforderliche besondere Befähigung vorhanden sein. Zur Qualifizierung für die Stellen der X. u. IX. Rangklasse ist das juridische Doktorat, eine mindestens einjährige Gerichtspraxis, zu der Urlaub gewährt wird, und die Ablegung der besonderen, für den Dienst bei der F. angeordneten praktischen Prüfung notwendig.

Die Fiskalprüfung (F. M. B. 10 XII 98, N. 220), die nach einjähriger Praxis abgelegt werden kann, umfaßt die G. u. Einrichtungen für die polit. u.

Finanzverwaltung mit Einschluß des materiellen Gefälligkeitsrechtes, soweit die Kenntniss dieser Rechtsgebiete für den Beruf der F. erforderlich ist; die Erprobung erfolgt mittels einer schriftlichen und mündl. Prüfung. Bei Vorhandensein einer solchen Qualifikation und der budgemäßen Mittel kann der Finanzminister über Antrag des Procurators Beamte der F. mit 5jähriger, vollkommen befriedigender Dienstleistung ad personam zu Konzipisten, und diese nach einer Gesamtdienstzeit von 8 Jahren zu Adjunkten auch dann ernennen, wenn keine systemisierten Stellen dieser Kategorie erledigt sind (§ 5, Abf. III).

Zur Qualifikation für höhere Dienstposten ist weiter die Ablegung der Advokatenprüfung notwendig, für die ohne jede Ausnahme die allg. Normen gelten (§§ 3 u. 5 D.).

2. Die Amtsleitung. Die F. sind monokratisch organisiert. Die Amtsgeschäfte leitet der Procurator, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder der rangnächste Beamte; er hat von allen an das Amt gelangenden Geschäftsstücken Kenntniss zu nehmen, die dem Amtsberufe fremden Aufgaben unter Anführung der Gründe abzulehnen, die instruktionsmäßig zu besorgenden Geschäfte unter die Beamten, die ihm untergeordnet sind und der Aufsicht unterstehen, mit Berücksichtigung des Ranges und nach Maßgabe ihrer Erfahrungen u. Fähigkeiten zu verteilen, denselben für das zugewiesene Geschäft rechtzeitig die nötige Information und die Richtung der Behandlung vorzuzeichnen. Der Procurator, eventuell sein Stellvertreter, approbiert alle amtl. Ausfertigungen, unterzeichnet die amtl. Erl. u. Schriften und wirkt auf die Geselligkeit, Regelmäßigkeit u. Ordnung der Geschäfte ein. Für diese Ordnung sowie für jede von der F. ausgehende Amtshandlung, auf die der Procurator Einfluß zu nehmen hat, ist er nach Maßgabe dieses Einflusses verantwortlich u. haftend.

Bezüglich der Personalangelegenheiten ist die eigene Amtsmacht des Procurators eine beschränkte. Im allg. kommt ihm derselbe Wirkungskreis wie dem Präsidenten der Finanzlandesbehörde zu; er hat das Recht der Aufnahme nichtadjutierter Konzipienten, der Verleihung von Adjuten innerhalb der systemisierten Anzahl, der Ernennung der Kanzlei-beamten X. u. XI. Rangklasse. Bezüglich der weiteren Stellen und der Ernennung von Konzeptsbeamten hat der Procurator Besetzungsvorschläge zu erstatten; die Ernennung erfolgt durch das F. M. und bei den Stellen der VI. u. V. Rangklasse über dessen Vorschlag durch M. G. Dem Procurator steht in den Grenzen des Staatsvoranschlages das Anweisungsrecht in Personal- u. Negieangelegenheiten zu; er kann im eigenen Wirkungsbereiche uneinbringl. Dezerativen, Stempel-, Portogebühren u. Barauslagen bis zur Höhe von 100 K. in einer Angelegenheit abschreiben und in besonders rüchichtswürdigen Fällen mit Zustimmung der betreffenden Administrativbehörde Prozeß- u. Exekutionskosten bis zu 100 K. nachsehen (vgl. hiezu die erlassene F. M. B. 13 IV 1900, Z. 17111).

Die allg. Vorschriften über die Disziplinarbehandlung gelten auch für die Beamten u. Diener

der F. Als Disziplinarcommission fungiert die durch F. = Beamte verstärkte Commission jener Finanzlandesbehörden, an deren Amtssitz sich eine F. befindet (§§ 5, 7, 8, 16 D.).

3. Die Oberleitung. Die F. ressortieren in das F. M., dem sie untergeordnet sind und das die oberste Leitung ausübt, namentlich um die Tätigkeit der Landesprokuratoren in Einklang u. Uebereinstimmung zu erhalten. Das F. M. wird durch alljährl. Gestionsberichte über die ganze Geschäftsführung der F. in laufender Kenntnis erhalten, die durch periodische Lustriierungen ergänzt werden kann. Das F. M. entscheidet in zweifelhaften Fragen der Kompetenz, der ürtl. Zuständigkeit über Bericht oder über Beschwerden der Parteien und der Verwaltungsorgane, ebenso alle Personal-, Disziplinar- u. Gebührenangelegenheiten, die nach dem bestehenden Wirkungskreise dem Procurator nicht vorbehalten sind, und über Beschwerden gegen dessen Verfügungen (§§ 2, 4, 5, 7-9, 12, 14, 16).

4. Verpflichtungen u. Rechte der F. und ihrer Angestellten. Neben den allg. Verpflichtungen der Behörden und ihrer Beamten hat die F. mit Eifer u. Sachkenntnis die Rechte des Staates und der zu vertretenden Vermögensmassen vor Nachteil u. Schaden zu schützen und zu bewahren, zur Erreichung dieses Zweckes sich fortwährend in genauer Kenntnis aller G. u. Anordnungen, welche in den verschiedenen Verwaltungszweigen erlassen werden, zu erhalten; es entspricht der Wichtigkeit des Dienstes und den weitreichenden Folgen der von der F. zu besorgenden Geschäfte, wenn der § 6 D. von den Beamten der F. fordert, fern von Eigennutz, Ubereilung u. Leidenschaft nur die tatsächl. Verhältnisse, die G. und das Recht im Auge zu behalten, mit Unbefangenheit die ihnen abgeforderten Rechtsgutachten zu erstatten, die aufgetragenen Vertretungen mit Eifer u. Beschleunigung zum Nutzen des Staates und im Interesse seiner Rechte durchzuführen und das Dienstgeheimnis gewissenhaft zu bewahren.

Die Beamten der F. haben sich ausschließlich den ihnen zugewiesenen Amtsgeschäften zu widmen und es ist denselben jede unmittelbare oder mittelbare Besorgung von Privatrechtsvertretungen oder rechtsgeschäften bei Verlust des Dienstes untersagt, gestattet in eigenen und in Angelegenheiten von verwandten u. verschwägerten Personen, der Ehegattin, der Wahlfinder u. Mündel, wenn die Intervention unentgeltlich erfolgt; erlaubt ist die Übernahme einer Vormundschaft oder Kuratel, vorausgesetzt, daß der betreffende Beamte in allen diesen Fällen nicht in Kollision mit seinen Amtspflichten gerät. Die Frage, ob der qualifizierte Beamte der F. im Anwaltsprozesse sich selbst vertreten kann (§ 28 Z. P. D. und Art. XXXII C. G.), ist in der Literatur bestritten; die Mehrheit, auch Ott I, C. 207 u. 212, bejaht sie. Die Verwendung von Beamten der F. im Lehrgange sowie die Eintragung in die Verteidigerliste kann nur mit Einwilligung des F. M. erfolgen.

Die Beamten der F. sind nicht nur der Aufsicht, sondern auch der Leitung ihres Chefs unter-

worfen und haben den allg. und den in einer speziellen Rechtsfache ergehenden Anordnungen nachzukommen; sie haben zwar das Recht einer selbständigen, unabhängigen Meinungsäußerung, nicht aber einer auf eigene Überzeugung gegründeten E. Für die genaue Beobachtung der Aufträge u. Informationen sowie für die gewissenhafte, zweckmäßige und pünktl. Besorgung der übertragenen Geschäfte ist der Beamte der F. verantwortlich u. haftend. Gegen unziemliche oder offenbar ungeschl. Verfügungen des Amtsvorstandes hat jeder Beamte das Recht und die Verpflichtung der Berufung an das F. M. (§§ 7, 10, 16).

5. Die Form der inneren Geschäftsbehandlung. Die Beratung der Geschäftsgegenstände in kollegialer Form ist nur für wichtigere Verhandlungen, als: Rechtsgutachten von folgenreicherer Bedeutung, erste Prozessschritte oder Vorträge von größerem Umfange und höherer Wichtigkeit, die Auslegung von G. oder das Aufgeben zweifelhafter Rechte, Besetzungsvorschläge u. dgl., vorgeschrieben.

Die Referenten und deren Stellvertreter sind verpflichtet, wenn ihnen ein Gegenstand zur Kollegialberatung geeignet erscheint, dies auf dem Referatsbogen zu bemerken. Die Beurteilung und E. der Frage ist unter eigener Haftung dem Procurator anheimgestellt. Die Beratung, zu der alle nicht verhinderten Referenten beizuziehen sind, leitet der Procurator. Nach dem Referate u. Antrage des Referenten beginnt die Erörterung des Gegenstandes, welche der Vorsitzende leitet u. schließt; die Voten werden nach dem Dienstrange der Votanten abgegeben; der Procurator spricht seine Ansicht zuletzt aus und bildet das Konklusum nach der Stimmenmehrheit, seine Stimme gibt bei gleichgeteilten Stimmen den Ausschlag; es haften der Referent für die Genauigkeit u. Richtigkeit des im Referate dargestellten Sachverhaltes, für den Beratungsbeschluß alle Stimmführer, die demselben zugestimmt haben. Der Procurator ist an den Beschluß nicht gebunden und kann nach seiner persönl. Überzeugung vorgehen, jedoch unter seiner und derjenigen Stimmführer Verantwortung, die seiner Ansicht beigetreten sind.

Die Geschäftsprache der F. richtet sich nach den bestehenden Vorschriften (§ 11).

6. Das Verhältnis der F. zu anderen Behörden. Im Geiste der bestehenden Normen hat die F. den Aufträgen der Zentralstellen und Requisitionen jeder Staatsbehörde und jedes anderen staatl. Verwaltungsorganes, dem sie Rechtshilfe zu gewähren verpflichtet ist, zu entsprechen. Wenn die an die F. gestellten Anforderungen den Bestimmungen der D. zuwiderlaufen, so hat sie die Amtshandlung mit Gründen abzulehnen. Beharrt das requirierende Amt auf der Vollführung des Geschäftes durch die F., so ist in diesen und in allen wichtigen Fällen an das F. M. zu berichten, das über solche Amtskonflikte entscheidet. Wenn jedoch Gefahr im Verzuge wäre, so sind unverzüglich jene unerläßl. Schritte zu tun, um bis zur E. des F. M. jede Gefahr eines Nachteiles für das Geschäft fern zu halten (§ 16).

Die *F.* sind verpflichtet, die ihnen zukommende Information auf ihre Vollständigkeit zu prüfen; die requirierenden Behörden haben die „Vervollständigung“ nachzutragen (§ 15, Abs. D).

Alle l. f. Behörden sind verpflichtet, der *F.* in Erfüllung ihres Berufes innerhalb der bestehenden *G.* förderlich an die Hand zu gehen, von allen wichtigen Anordnungen u. Normen, welche nach der Dienstesbestimmung für die *F.* zu wissen notwendig sind, Abschriften mitzuteilen und die bei den Verwaltungsbehörden bestehenden Bibliotheken für die Berufszwecke benutzen zu lassen (§ 6).

Die Korrespondenz mit den Behörden führt die *F.* in der Form von Dienstschreiben; an die Zentralstellen u. Hofstäbe sind Berichte zu erstatten. Im gerichtl. Verfahren sind die vorgeschriebenen Formen zu beobachten (§ 12).

7. Die Hilfsämter und der Kassendienst. Als Hilfsämter fungieren das Einreichungsprotokoll, das Exposit, die Sollicitatur und die Registratur. Von allg. Bedeutung ist nur der Kassendienst, von welchem hier als eigentl. Berufsgeschäft der *F.* die Expenskasse und die Vorschüsse zur Bestreitung von Stempel- oder anderen Gebührenauslagen zu behandeln sind. Letztere leisten gegen Verrechnung die gebührenschriftlichen Fonds, Kirchen, Schulen u. Stiftungen u. dgl. Die Expenskasse dient zu allen Empfängen für die der *F.* zugeprochenen und für die Staatskasse zu verrechnenden Deservite, die Gerichts- u. Vertretungsauslagen, die Porto- u. Stempelgebühren, wofür letztere auch dann zu liquidieren und zuzuerkennen sind, wenn das betreffende vertretene Rechtssubjekt nicht stempelspflichtig ist. Aus der Expenskasse sind von der *F.* die Auslagen der Vertretung zu bestreiten. Diese Norm sührt § 18 D. entsprechend der *B.* des *F.* Nr. 7 V 65, *B.* Bl. S. 109, dahin aus, daß die Kosten einer verlorenen Rechtsache oder solcher Auslagen, die von der verpflichteten Partei nicht hereingebracht werden können, als ein den Prokuraturdienst treffender Aufwand zu behandeln sind, daher eine Vergütung dieser Auslagen aus dem Etat jener Behörde, welche die Rechtsvertretung in Anspruch genommen hat, nicht eintritt. Es enthält also der bezügl. Titel des Ausgabenbudgets den ganzen Aufwand an Vertretungsausgaben für die gesamte staatl. Verwaltung inklusive der aus dem Staatskassazweck vollständig dotierten Fonds, insbes. der katholischen Religionsfonds. In den *B.* des *F.* Nr. 20 V 99, S. 6749 (*Nr.* 106 *B.* Bl.), und 26 X 1903, S. 5990 (*Nr.* 168 *B.* Bl.), ist das Prinzip auf die von den Steuerämtern geführten Exekutionen ausgedehnt worden. Das ihnen zugeprochene Deservit ist unter dem Titel *F.* zu verrechnen und die bestrittenen Kosten gelten im Falle der Sachfälligkeit des Arzts usw. rechnungsmäßig als Ausgaben der *F.* Die anderen von der *F.* vertretenen öffentl. Rechtssubjekte haben die Vertretungsauslagen aus eigenen Mitteln zu decken bezw. der Expenskasse rückzuerheben.

Verboten ist es, die Kasse der *F.* als Vermittlung zwischen den Zahlungspflichtigen und den zuständigen Kassen zu benutzen. Der Verpflichtete ist an die berufene Kasse zu weisen und hat die

F. nach dem *Hfb.* 24 I 43, *F.* G. S. 664, in ihren Klagen u. Exekutionsgesuchen den Zahlungsort zu bezeichnen, und der Zivilrichter das zu schöpfende Urteil entsprechend zu textieren. Die Maßnahmen von der Regel enthält § 19 D. (§§ 17—19).

Literatur.

Meine Darstellung in der I. Aufl. des Staatswörterbuchs war der erste Versuch, eine Übersicht über diesen praktisch wichtigen, theoretisch so interessanten Staatsdienst zu liefern. Die neuen Untersuchungen, insbes. die regen u. intensiven Forschungen auf dem Gebiete der neuen *F. P. D.*, haben mir die Neubearbeitung erleichtert und habe ich gerade in diesen Fragen einen Weg eingeschlagen, auf den Skeldi nur kurz verweisen und den *F.* vor mir betreten, aber nicht bis zum Ende verfolgt hat. Die historische Skizze habe ich über häufiges Anregung als Einleitung vorausgeschickt. In diesem und manchem anderen wichtigen Teile mußte ich auf den mir zu Gebote stehenden Raum Rücksicht nehmen.

Zu I. Ortloff: Die öffentl. Anklage in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung des fiskalates (*Zeitschrift für deutsches Recht*, XVI. Bd., Tübingen 1856); Rojenthal: Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinand I. (Wien); Kschajhl: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Kriege (Leipzig); Tezner: Die l. f. Verwaltungspflege in Österr. vom Ausgange des XV. bis zum Ausgange des XVIII. Jahrh., I. u. II. Heft (Wien); *F.*: k. päsobnosti bývalých královských prokurátorů v Čechách a nynější c. k. finanční prokuratury (zur Kompetenz der bestehenden königl. Prokuraturen in Böhmen und der jetzigen *F.*), *Právník* 1902; Demel: dějiny fiskálního úřadu v zemi českých (Geschichte des fiskal. amtes in den böhm. Ländern), eine rechtsgeschichtl. Studie auf Grund archivalischer Quellen, konnte ich leider nicht mehr benutzen; das Buch erschien anfangs des *J.* 1905 und enthält eine allg. Einführung, eine Übersicht der Entwicklung in anderen Ländern, dann der 1. Teil, 1. Abt., die Periode des ständischen Staates bis zum *J.* 1620 (Prag, LXIX u. 262 S.). Einen kurzen Auszug bietet der *Art.* „Prokurator“ desselben Autors in *Ottáv Slovnik Naučný*, XX, S. 756.

Zu III. Ubrich: *Berm. R.* (Wien), S. 109 ff., S. 72, 274; Laß: Die *F.* Ein Beitrag zur Reform derselben. Grünhut *F.*, XXV. Bd., S. 99 ff.

Zu IV. A. Zellinek: System der subjektiven öffentl. Rechte (Freiburg i. B.); Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht (Leipzig), vgl. dort die weitere Literatur; Hatschel: Die rechtl. Stellung des Fiskus im bürgerl. Gesetzbuche (Berlin).

Die Lehr- u. Handbücher des Zivilprozessrechtes: Ott: *Soustavný úvod ve studium nového řízení soudního*, insbes. *Bd. I* (Prag); Ullmann: *Grundriß des Zivilprozessrechtes* (Leipzig); Skedi: *Das österr. Zivilprozessrecht*, *Bd. I* (Leipzig); K. Pollak: *System des österr. Zivilprozessrechtes* (Wien); Frhr. v. Canstein: *Das Zivilprozessrecht*, III. Aufl. (Berlin); die Kommentare von Neumann und v. Fürstl (Wien); Hamerl:

Darstellung der gesetzl. Bestimmungen über Parteien und deren Stellvertreter im zivilgerichtl. Verfahren in Oester. (Wien 1857); Fuř: k otázce procesuálného postavení eráru před soudem (zur Frage der prozessualen Stellung des Erars vor Gericht), Právník 1900; Pirf: Der Staat als Prozeßpartei, Jur. Bl. 1903; Winter: Die gerichtl. Exekutionsführung zur hereinbringung von Steuern u. Gebühren durch die Steuerämter (Wien). Die weitere Literatur: Sperl: Systematische Übersicht über Literatur u. Praxis des österr. Zivilprozeß- u. Exekutionsrechtes (Wien).

Zu IV. B, b. Bezüglich der Frage der Vertretung der Kirche ist die im Texte erwähnte Untersuchung: „Von der Prozeßfähigkeit der kirchl. Institute. Mit einer Kritik der Rechtsprechung der österr. Gerichte“ von dem Kirchenrechtslehrer v. Scherer im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 47. Bd., 1882, S. 3 u. ff., und daselbst 50. Bd., 1883, S. 266, und die Kritik Singers über diese Schrift in Grünhut 3. X, S. 151, und XI, S. 463, dann die Lehrbücher des katholischen Kirchenrechtes von Vering, III. Aufl., S. 782, und Groß, S. 379, und v. Husárek: Staatskirchenrecht, hervorzuheben.

Zu IV. B, c. Handa: Das österr. Handelsrecht mit Einschluß des Genossenschaftsrechtes (Wien), Bd. I, S. 104, Anm. 166, S. 84; Steinbach: Vertretung der öffentl. Interessen auf dem Gebiete des Privatrechtes, W. 3. 1902, S. 1; Ulrich: Verw. R. (Wien), S. 110; Krasnopolski: Beiträge zum österr. Familienrechte, Jur. Vierteljahrsschrift, 1905, S. 61.

Zu IV. C. Horten: Die Jurisdiktionsnorm und ihr Einführungs-gesetz (Wien); Laft, a. a. D., S. 120.

Zu V. Adler: Die Vertretungsberechtigung der F. im administrativen Streitverfahren, W. 3. 1897, S. 289, und Eine Heftl, W. 3. 1898, S. 107; v. Spaun: Die Stellung des Staates im Administrativprozesse, W. 3. 1898, S. 15, und Eine Duplft, W. 3., S. 111. Alle Zweifel schwinden bei der unfaßbaren E., Budwinski 2626 A, die mir erst bei der Korrektur dieses Art. zugekommen ist.

Meißel.

Finanzwache.

I. Geschichtliches u. Bestimmung. — II. Organismus: 1. Territoriale Gliederung. 2. Personal. — III. Errichtung u. Ergänzung, Dienstausstritt. — IV. Bezüge. — V. Pensionierung u. Provisonierung. — VI. Bürgerl. Rechtsverhältnisse. — VII. Uniformierung u. Waffengebrauch. — VIII. Statutl.

I. Geschichtliches u. Bestimmung. Vor dem J. 1830 wurde die Bewachung der Zollgrenze durch Militärgrenzfordons und durch die zivile Grenzaußsicht vollzogen, während bis zum J. 1835 im Innern des Landes für jeden Monopols- und indirekten Besteuerungszweig (Salz, Tabak, Zoll, Linienernährungssteuer usw.) eigene Gefällenaufsichten bestanden. Um die verschiedenen Mängel der inneren Organisierung dieser beiden Institutionen zu beseitigen und um insbes. die in den einzelnen Provinzen verschieden eingerichteten Gefällenaufsichten einheitlich zu gestalten, wurde mit

N. E. 24 X 29 (Höfd. 10 X 30, 3. 5882) die Grenz-wache und mit N. E. 9 IV 35 (Höfd. 22 IV 35, 3. 10113) die Gefällengewache errichtet. Die Grenz-wache, in Kompagnien eingeteilt, hatte die Bestimmung: 1. Den Schleichhandel und die Ubertretungen der Gefällenvorschriften zu verhindern; 2. verdächtige, mit den erforderl. Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Inland abzuhalten und den Austritt der Militärdeserteure, der Auswanderer oder anderer hiezu nicht befugter Personen in das Ausland zu hindern und 3. in bestimmten Fällen über Aufforderung der hiezu berufenen Behörden zur Vollstreckung der Vorker-rungen für die öffentl. Sicherheit Hilfe zu leisten. Die in Sektionen eingeteilte Gefällengewache hingegen war außer zu dem unter 1. u. 3. Erwähnten noch bestimmt, verübte Gefällsübertretungen zu entdecken und den ausübenden Gefällsämtern in der Vollziehung ihrer Amtshandlungen Hilfe zu leisten. Zur Verbesserung dieser beiden Wachinstitute erfolgte mit N. E. 22 XII 42 ihre Vereinigung in die der-malen bestehende „f. l. Finanzwache“ mit genau derselben Bestimmung, welche die Grenz-wache und die Gefällengewache hatte. Die Grundsätze rücksichtlich der Ausübung des Dienstes, der Rechte u. Pflichten der F.-Angestellten und des zwischen denselben bestehenden Dienstverbandes sowie die aus den Instruktionen für die Grenz- u. Gefällengewache entnommenen und entsprechend modifizierten Bestimmungen enthält die „Verfassungs- u. Dienstvorschrift für die F. vom J. 1843“ (Höfd. 21 IV 43, 3. 14831). Für die längs der Zollgrenze aufgestellte F. wurde mit dem F. M. Erl. 30 X 58, 3. 5503, R. 195, eine eigene Dienstvorschrift erlassen.

II. Organismus. 1. Territoriale Gliederung. Zum Vollzuge des Überwachungsdienstes ist das Verwaltungsgebiet einer jeden Finanzlandes-behörde in F.-Kontrollbezirke eingeteilt, in welchen F.-Abteilungen aufgestellt sind. Außerdem ist das Grenzgebiet von Böhmen, Tirol und Vorarl-b. sowie von Gal. in F.-Sektionen eingeteilt, welchen mehrere F.-Kontrollbezirke zugewiesen sind. An der Seeküste Dalm. und des Küstenl. wird der Kontrolldienst mittels Stationsbooten, welche den längs der Seeküste aufgestellten F.-Abteilungen beigegeben sind, ferner mittels der längs der Seeküste kreuzenden Finanzdampfer vollzogen, von welchen letzteren jeder für sich, ebenso wie mehrere Abteilungen einen „F.-Kontrollbezirk zur See“ bilden. 2. Personal. Den Überwachungsdienst voll-zieht die F., welche aus Beamten u. zw. aus F.-Kommissären (X. Rangklasse), F.-Oberkommissären II. Klasse (IX. Rangklasse) und F.-Oberkommissären I. Klasse (VIII. Rangklasse), ferner aus der Mannschaft u. zw. mit den Chargengraden eines F.-Aufsehers, F.-Oberaufsehers, F.-Respizienten und eines F.-Oberrespizienten besteht.

Die F.-Oberkommissäre I. Klasse haben teils als F.-Sektionsleiter, teils als Leiter wichtiger Kon-trollbezirke im Innern zu fungieren. Mit der Lei-tung der übrigen Kontrollbezirke werden F.-Ober-kommissäre II. Klasse und F.-Kommissäre betraut. Die Oberaufseher, Respizienten u. Oberrespizienten fungieren als Leiter von F.-Abteilungen;

die letztgenannten werden auch Leitern von wichtigen Kontrollbezirken zur Unterstützung zugewiesen und im Dienste zur See als erste Maschinisten verwendet.

Zur Inspizierung der F. bestehen bei den Finanzlandesdirektionen F.-Oberinspektoren II. Klasse (VIII. Rangklasse) oder F.-Oberinspektoren I. Klasse (VII. Rangklasse), ferner bei den Finanzbezirksdirektionen u. Finanzdirektionen F.-Inspektoren, deren Funktionen höheren Konzeptsbeamten übertragen sind. Beigefügt wird, daß dauernd aufgenommenen F.-Männern, deren Betragen in u. außer Dienst dauernd zufriedenstellend ist, der Titel der nächst höheren Mannschafscharge verliehen werden kann (F. M. Erl. 2 V 69, S. 14213, B. Bl. 19; 25 I 73, S. 34688, B. Bl. 3; 28 VII 95, S. 26505, B. Bl. 140 und 19 IX 99, S. 50172, B. Bl. 190).

III. Errichtung u. Ergänzung, Dienstesaustritt. Zur Aufnahme in die F. ist erforderlich die österr. Staatsbürgerschaft, die volle physische Diensttauglichkeit, ein Lebensalter von nicht unter 19 und nicht über 30 Jahren; ferner der Nachweis des ledigen Standes, der Absolvierung der Volksschule, der Kenntnis der Landessprache und eines befriedigenden Lebenswandels. Die Aufnahme erfolgt in der Regel als Aufseher und auf die Dauer von drei Jahren, nach deren Ablauf erst die dauernde Beibehaltung im Körper der F. erfolgen kann. Um die Stelle eines Oberaufsehers und die eines Rezipienten zu erlangen, ist die Ablegung einer schriftlichen und mündl. Prüfung erforderlich, während zur Erlangung einer F.-Kommissärsstelle nebst den sonstigen erforderl. Eigenschaften die Prüfung aus dem Rollverfahren und der Warenkunde oder aus dem Verzehrungssteuervorschriften vorgeschrieben ist.

Der Dienstesaustritt ist entweder ein freiwilliger oder ein von Amts wegen, sei es aus Dienstesrückichten, sei es im Disziplinarwege verfügter. Im letzteren Falle erhält der F.-Mann ein Entlassungsdekret, sonst eine Diensteseuthabungsurkunde.

IV. Die Bezüge der F.-Mannschaft bestehen: 1. In der Löhnung; dieselbe bildet eine in Tagesportionen teilbare Gebühr, welche in Jahresbeträgen bemessen und am 1. eines jeden Monats vorhinein in Monatsraten ausbezahlt wird. Das jährl. Ausmaß der Löhnung beträgt für F.-Oberrezipienten 1400 K, F.-Rezipienten 1200 K, F.-Oberaufseher 1000 K und für F.-Aufseher 800 K. 2. In der Dienstzulage, welche einen integrierenden Bestandteil der Löhnung bildet und ohne Rücksicht auf die Charge nach der in der F. zurückgelegten, für die Bemessung der Versorgungsgebühr anrechenbaren Dienstzeit in Jahresbeträgen festgesetzt wird u. zw. mit 80, 160, 240, 320, 400 u. 500 K je nach vollendeten 3., 6., 9., 12., 16. bezw. 20. Dienstjahre. 3. In dem Bekleidungsbeitrag jährl. 120 K. 4. In dem Bettrelutum, welches für den Ledigen mit 16 K und für den Verheirateten mit 24 K festgesetzt ist und 5. in einem Pauschale jährl. 3 K zur Beschaffung der Munition und Instandhaltung des Nierenzeuges. Zu den weiteren Bezügen der F.-Mannschaft gehören ferner die Lokal-, Schiffs-, Verdienstkreuzzulagen, die Zehrungskostenbeiträge

sowie die Reise-, Zehrungs-, Übernachtungs-, Substitutions- u. Übersiedlungsgebühren. Ferner erhält die F.-Mannschaft seit der Aufhebung der Ergreifersanteile (G. 2 VII 96, R. 131) Belohnungen aus dem Staatsstrafe u. zw. nach Maßgabe der Wichtigkeit des Strafalles und der Schwierigkeit der Entdeckung, Anhaltung oder Ergreifung. Die F.-Mannschaft ist auf Kosten des Staates in ärarischen oder vom Arar gemieteten Unterkünften untergebracht; wo dies nicht tunlich ist, wird dieselbe mit angemessenen Quartierzinsbeiträgen beteiligt, welche mit 10—15% der Löhnung und der Dienstzulage des betreffenden F.-Mannes je nach der Einwohneranzahl des Standortes deselben festgesetzt sind. Schließlich erhalten die F.-Abteilungsleiter ein Schreibpauschale, die den F.-Kontrollbezirksleitern zur Unterstützung zugewiesenen Oberrezipienten und die F.-Kontrollbezirks- u. F.-Sektionsleiter ein Pferde-, Wagen- u. Zehrungskostenpauschale oder ein Reise- u. Zehrungskostenpauschale, je nachdem sie zur Haltung einer dienstl. Fahrgelegenheit verpflichtet sind oder nicht und die F.-Beamten ein Kanzleilokal- und ein Kanzleipauschale, die F.-Sektionsleiter überdies eine Funktionszulage (F. M. Erl. 2 V 69, S. 14213, B. Bl. 19; 17 IV 72, S. 11269, B. Bl. 13; 21 VIII 72, S. 23710, B. Bl. 29; 30 V 73, S. 13777, B. Bl. 17; 19 VII 88, S. 23410, B. Bl. 31; 26 V 90, S. 19370, B. Bl. 24; 28 VII 95, S. 28120, B. Bl. 141 und 19 IX 99, S. 50172, B. Bl. 190). Zu erwähnen wäre endlich noch, daß die F.-Angestellten aus dem Fonds der Gefälligkeitsüberschüsse für ihre Kinder teils mit Stipendien für öffentl. Schulen, teils mit Lehrgeldern zur Erlernung eines Handwerkes beteiligt werden. Auf Kosten dieses Fonds werden die Kinder auch in Militärbildungs- u. Erziehungsanstalten sowie erforderlichenfalls in Taubstummen- u. Blindeninstituten und anderen Anstalten untergebracht (F. M. Erl. 30 VI 58, S. 28193, B. Bl. 31; 26 VII 74, S. 15946, B. Bl. 25; 14 X 83, S. 30600, B. Bl. 33; 1 V 96, S. 20499, B. Bl. 68 und 7 IV 99, S. 17281, B. Bl. 74).

V. Pensionierung u. Provisionierung. Im Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit werden die Beamten sowie ihre Witwen u. Waisen nach den allg. für Zivilstaatsbeamte bestehenden Pensionsvorschriften behandelt. Bezüglich der Mannschaft gelten die Bestimmungen des F. M. Erl. 19 IX 99, S. 50172, B. Bl. 190. Diesen zufolge hat nur die dauernd ausgenommene Mannschaft, sofern sie aus dem Staatsdienste nicht infolge freiwilliger Dienstesentfugung oder strafweiser Dienstesentlassung, strafweiser Enthebung oder Dienstesverlustes scheidet, einen Anspruch auf Ruhegenüße (Jahresprovisionen), welche nach ohne Dienstesunterbrechung vollstreckten 10 Dienstjahren 40% und für jedes weitere Dienstjahr 2% der letzten anrechnungsfähigen Aktivitätsbezüge (Löhnung samt Dienstzulage) betragen. Nach einer Dienstzeit von 40 Jahren gebührt sonach der volle anrechenbare Aktivitätsbezug als Ruhegenüß. Es darf jedoch der normalmäßige Ruhegenüß eines F.-Mannes nicht geringer als mit dem Jahresbetrage von 400 K bemessen wer-

den. Dauernd aufgenommene F.-Männer, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperl. Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie noch nicht 10, jedoch mindestens 5 Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als wenn sie 10 Dienstjahre zurückgelegt hätten. Erleidet ein F.-Mann ohne sein Verschulden in unmittelbarer Folge einer Dienstesverrichtung eine Körperbeschädigung, durch welche er direkt u. ausschließlich binnen Jahresfrist zum F.=Dienste bleibend untauglich wird, so kann ihm ohne Rücksicht auf seine zurückgelegte Dienstzeit und unbeschadet der noch nicht erlangten dauernden Aufnahme, wenn dessen Erwerbsumfähigkeit ausgeschlossen ist und er einer besonderen Pflege u. Unterstützung bedarf, oder wenn er sich das seine Invaldität bedingende Leiden bei einer besonders anerkennenswerten Dienstleistung zugezogen hat, ein Ruhegehalt bis zum vollen Betrage der letzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge bewilligt werden. Dauernd aufgenommene F.=Männer, welche eine anrechnungsfähige Dienstzeit von 10 Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, sofern ihnen keiner der oben erwähnten Ausschließungsgründe entgegensteht, eine einmalige Abfertigung u. zw. für eine Dienstzeit bis zu 5 Jahren in einjährigen und für eine Dienstzeit von mehr als 5 Jahren in zweijährigen Beträge der letzten anrechnungsfähigen Aktivitätsbezüge. F.=Männer, welche das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, können über eigenes Ansuchen ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Der Provisionsist hat auch den Anspruch auf die in der Aktivität bezogene Verdienstkreuzzulage. Die Witwen anspruchsberechtigter F.=Männer erhalten $\frac{1}{3}$ der zur Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren letzten Aktivitätsbezüge des verstorbenen Gatten als Witwenprovision, welche als Jahresgehalt mindestens mit 400 K bemessen wird. Für eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimierte Kinder eines dauernd aufgenommenen F.=Mannes gebührt der auf einen fortlaufenden Ruhegenuss Anspruch habenden Witwe ohne Rücksicht auf die Kinderanzahl ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von $\frac{1}{5}$ der Witwenprovision für jedes unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder früherer Versorgung. Es darf jedoch die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenprovision nicht übersteigen. Elternlose oder diesen gleichgestellte Waisen, welche unversorgt sind und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Waisenprovision, zusammen im Betrage der Hälfte jener Witwenprovision, welche ihre Mutter oder Stiefmutter bezog bzw. derselben gebührt hätte. Überschreitet die Summe der Erziehungsbeiträge den Betrag der Waisenprovision, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur letzteren nach Köpfen anzuweisen in der Art, daß beim jedesmaligen Austritt eines Kindes aus der Bezugsberechtigung dessen entfallender Erziehungsbeitrag in Abfall kommt und dies so lange, bis nur noch die Waisenprovision im vollen Betrage erübrigt. Die Waisenprovision samt Zulage darf in keinem

Falle die Witwenprovision übersteigen. Die Versorgungsgenüsse der Witwe und der Kinder dürfen den Ruhegenuss des Verstorbenen nicht überschreiten, keineswegs aber geringer als mit 400 K bemessen werden. Der Witwe oder den elternlosen Waisen unter 24 Jahren nach einem dauernd aufgenommenen, jedoch auf einen Ruhegenuss noch nicht anspruchsberechtigten F.=Manne gebührt eine einmalige Abfertigung mit dem 4. Teile des letzten anrechnungsfähigen Aktivitätsbezuges des Verstorbenen. Schließlich gebührt den Hinterbliebenen eines dauernd aufgenommenen F.=Mannes nebst den Versorgungsgenüssen ein Sterbequartal im dreifachen Betrage der vom Verstorbenen als Löhnung u. Dienstzulage oder als Ruhegenuss bezogenen Monatsgebühr. Das Sterbequartal kann in Ermangelung von Hinterbliebenen Personen ausgezahlt werden, die den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder dessen Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben.

VI. Bürgerl. Rechtsverhältnisse. Hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit in Zivil- u. Strafangelegenheiten gelten auch für die F. die allg. Normen. Als Wohnort derselben ist der ihr zugewiesene Standort anzusehen. Die Verehelichung ist den Beamten unter den für Staatsbeamte überr. bestehenden Vorschriften gestattet. Die Mannschaft hingegen darf bei sonstigem Dienstverluste die Ehe nur mit Bewilligung der Finanzlandesbehörde eingehen. Diese Bewilligung darf im allg. nur denjenigen erteilt werden, welche in die F. dauernd aufgenommen sind, sich im Dienste zufriedenstellend verwenden und deren Braut unbescholtene Rufes ist. Bei Vorhandensein dieser Erfordernisse ist die angeforderte Ehebewilligung zu erteilen jedem Oberrezipienten u. Rezipienten, ferner jenen Oberaufsehern u. Aufsehern, welche das 30. Lebensjahr vollstreckt, im Körper der F. wenigstens 10 Jahre gedient und die für die nächst höhere Charge vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden haben. Die höchste Zahl der Verehelichten ist bei den Oberaufsehern mit $\frac{1}{10}$ und bei den Aufsehern mit $\frac{1}{10}$ dieser Kategorie im Verwaltungsgebiete der Finanzlandesbehörde beschränkt (F. M. Erl. 28 VII 95, Z. 26505, B. Bl. 140).

Die nach der Verfassungs- u. Dienstvorschrift vom J. 1843 zugestandene persönl. Befreiung vom Militärdienste wurde bereits durch die mit G. 5 XII 68, R. 151, eingeführte allg. Wehrpflicht aufgehoben.

VII. Uniformierung u. Waffengebrauch. Für die F. auf dem festen Lande gilt die mit A. E. 5 VIII 58, B. Bl. 46, genehmigte Uniformierungsvorschrift sowie der F. M. Erl. 19IX 99, Z. 50172, B. Bl. 190, während für die F. zur See die mit A. E. 12 VII 82 (F. M. Erl. 7 X 82, Z. 21590), eingeführte Uniformierungsvorschrift Geltung hat. (Letztere wurde in B. Bl. nicht fundgemacht; der bezügl. F. M. Erl. ist nur an die Finanzlandesbehörde in Triest u. Zara gerichtet.) Die mit der Bewachung der Zollgrenze betraute F.=Mannschaft ist mit dem Extratorpsegewehr mit Wernldverschluß M 1873/77 und mit dem Säbelbajonett als Seitenwaffe, die im Innerlande befindliche dagegen mit dem Wänzlertratorpsegewehr

ausgerüstet und trägt den Säbel als Seitenwaffe. Die dalm. F. ist mit dem Mannlicher Gtraforpsgewehre M 90 und mit dem Säbelbajonett als Seitenwaffe armiert. Die F.=Beamten im Grenzüberwachungsdienste sind berechtigt, im Dienste auch den Revolver zu tragen (F. W. Erl. 6 X 85, Z. 27163, B. Bl. 28). Die Bewaffnung der Oberrespektanten besteht aus dem Säbel und im Grenzüberwachungsdienste überdies aus dem Armeerevolver. Der F. als einem bewaffneten Korps steht das Waffengebrauchsrecht gesetzlich zu u. zw. im Falle der Notwehr oder zur Verzwungung eines gewaltstamen Widerstandes im Dienste (R. 1858, 195).

VIII. Statistik. Im J. 1902 bestanden 27 F.=Sektionen, 245 Kontrollbezirke und 1997 Abteilungen, und bestand der systemisierte Stand der F. aus 6 Oberinspektoren I. und 3 Oberinspektoren II. Klasse, ferner aus 49 Oberkommissären I. Klasse (darunter 27 Sektionsleiter), aus 235 Oberkommissären II. Klasse, 255 Kommissären, 399 Oberrespektanten, 1090 Respektanten, 5736 Obergewerkschreibern und 3793 Aufsehern, sohin aus 548 Beamten und 11.018 Mann, von welchen 6 Beamte und 219 Mann auf den F.=Schiffen in Verwendung standen. Der jährl. Gesamtaufwand dieses F.=Standes bezifferte sich auf 20.06 Mill. K.

Im J. 1901 wurden 876 Mann in die F. aufgenommen, darunter 476 aus dem Militärstande; in Abfall kamen 887 Mann. Von der F.=Mannschaft, deren effektiver Stand sich am Schlusse 1901 auf 10.604 Mann belief und unter denen 8302 dauernd Aufgenommene sich befanden, waren vor dem Eintritte in die F. 14 Amtspraktikanten, 41 Univeritätsförer, 1443 Mittelschüler, 4447 Militäristen (darunter 2909 Chargen), 911 Privatbeamte u. Tagelöhner, 783 Handlungskommiss, 1937 Gewerbeleute, 718 Landleute und die übrigen Autodidakten ohne früheren Lebensberuf. Die zur Erlangung einer F.=Beamtenprüfung vorgeschriebene Fachprüfung hatten 1935 Individuen mit gutem Erfolge bestanden und waren 3432 Mann für die nächst höhere Charge geprüft. Berechtigt waren 332 Oberrespektanten, 943 Respektanten, 2356 Obergewerkschreiber und 72 Aufseher.

Im J. 1901 wurden von der F. 3.652.098 Nachschauungen und 927.934 Durchsuchungen vorgenommen und 15.129 Schleichhandelsfälle, 4138 schwere und 7338 einfache Übertretungen der Zoll- u. Monopolvorschriften und 30.645 Übertretungen der Verzehrssteuervorschriften entdeckt und 31.441 Stempelankläge erhoben (Statistik über den Zustand und die Amtstätigkeit der F.).

Literatur.

Franz Josef Schaffer: „Die f. k. F.=Mannschaft in ihrer Stellung und ihren Ansprüchen der Staatsverwaltung gegenüber“, Wien 1881, Manz, Edmund Bernaschky: „Verfassungs- u. Dienstvorschriften für die f. k. F.“, Wien 1887, Manz, Arnold Vetter: „Die österr. F.“, Wien 1892, Selbstverlag.

Schödl.

Finanzwesen.

I. Einleitung. — II. Reichsfinanzwesen. — III. Der Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder. — IV. Das F. der Selbstverwaltungskörper in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern.

I. Einleitung. Verfassung u. Verwaltung jedes Gemeinwesens finden ihr getreues Spiegelbild in den Finanzen. Die Verfassung drückt in erster Linie der formalen und rechtl. Gestaltung des F. ihren charakteristischen Stempel auf; aus die materiellen Ergebnisse der Finanzen übt sie zwar oftmals einen nicht minder gewichtigen Einfluß, doch gehört dieser in eine Gruppe viel verwickelterer Kaufsareihen des öffentl. Lebens. Die Verwaltung dagegen kommt gerade in den Ziffern der Finanzgebarung in erster Linie zum Ausdruck und das Gleichgewicht der Finanzen kann als der Ausdruck harmonischen Ebenmaßes der Verwaltungstätigkeiten, wenigstens nach der wirtschaftl. Seite hin, aufgefaßt werden. Die Technik der öffentl. Haushalte zeigt uns die Mittel u. Wege, dieses wirtschaftl. Ebenmaß zu erkennen und zu erhalten, und den Grad der Genauigkeit, mit dem dieses Ziel erreicht wird. Das F. der österr. Monarchie gliedert sich, der verfassungsmäßigen Gliederung des Reichsganzen entsprechend, in 3 Gebiete: die Reichsfinanz (gemeinf. F.), Staatsfinanz u. Finanzen der Selbstverwaltungskörper, nämlich der Länder und der kleineren autonomen Körper, insbes. der Gemeinden.

II. Reichsfinanzwesen. Die Reichsfinanz sind zwar in staatsrechtlicher u. budgetärer Beziehung von den Staatsfinanz der beiden Reichshälften völlig getrennt. Sie sind Gegenstand eines selbständigen, vom gemeinsamen F. W. bearbeiteten Voranschlags; die parlamentarische Behandlung findet in den Delegationen statt und gelangt in den Allerhöchst sanktionierten Delegationsbeschlüssen zum Abschluß.

(Über den staatsrechtl. Charakter dieser Beschlüsse, insbes. über die Frage, inwiefern ihnen der Charakter von gemeinsamen „Gesetzen“ zukommt, s. Art. „Delegationen“.)

Dem gemeinsamen Budget entspricht ein vom gemeinsamen Obersten Rechnungshofe verfaßter Rechnungsabluß; die Finanzverwaltung verbleibt ausschließlich dem gemeinsamen Ministerium.

Ihren inneren Wesen nach bilden jedoch die gemeinsamen Finanzen keinen selbständigen öffentl. Haushalt. Es liegt schon in der Natur der Staatenverbündung, daß der Kreis der Verwaltungsaufgaben, die nach der fast gleichförmigen Entwicklung der europäischen Kulturvölker als staatliche im weiteren Sinne aufgefaßt u. bezeichnet werden, zwischen der Staatenverbündung und den Gliedstaaten geteilt ist. Da aber die Gesamtheit dieser Aufgaben ein zusammenhängendes Ganze bildet, dem auch das gesamte F. als ein Ganzes gegenübersteht, so ergibt sich schon daraus eine gewisse Unselbständigkeit des F. der Staatenverbündung und der Einzelstaaten. Es hängt dann von der Verfassung der Staatenverbündung ab, ob die gemeinsamen oder die Staatsfinanz den organischen Charakter des Ganzen mehr zum Aus-

druck bringen. Die österr.-ungar. Verfassung drückt nun in ganz besonders hohem Maße den gemeinsamen Finanzen den Charakter der staatswirtschaftl. Unselbstständigkeit auf, während die Staatsfinanzen der beiden Reichshälften einen fast vollständigen Überblick über das gesamte F. der Monarchie gewähren.

Die Unvollkommenheit des Reichshaushaltes ergibt sich aus dem geringen Umfange der gemeinsamen Verwaltungszwecke und dem fast vollständigen Mangel eigener gemeinsamer Einnahmszweige. Als gemeinsame Angelegenheiten sind nämlich im G. 21 XII 67, R. 146, § 1 erklärt:

a) die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen u. kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (den Reichsräte und dem ungar. Reichstage) vorbehalten bleibt;

b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbe-

Tabelle I.

Nettoerfordernis für die gemeinsamen Angelegenheiten.

(Nach den Schlußrechnungen, für 1902—1904 nach den Allerhöchst sanktionierten Delegationsbeschlüssen.)

J a h r	Für Auswärtige Angelegen- heiten	Für das Meer	Für die Marine	Gesamt- erfordernis der Kriegs- verwaltung	Gemein- sames Finanz- ministerium	Gemein- samer Oberster Rechnungs- hof	Summe für die gemeinsamen Angelegen- heiten
1868	8.574	190.156	15.852	206.008	878	136	205.596
1869	8.386	153.056	17.546	170.602	3274	132	182.466
1870	7.684	185.936	20.940	206.876	3538	140	218.228
1871	7.514	204.896	22.122	227.018	3592	170	238.294
1872	6.632	181.228	22.226	203.454	3666	204	213.956
1873	7.276	189.928	19.974	209.902	3628	236	221.042
1874	7.350	191.622	21.510	213.132	3712	244	224.438
1875	8.186	187.368	19.730	207.098	3682	250	219.216
1876	11.752	208.762	19.686	228.448	3670	250	244.120
1877	13.006	204.258	18.022	222.280	3796	248	239.330
1878	14.272	395.728	17.668	413.396	3782	224	431.674
1879	7.892	244.984	17.160	262.144	3794	238	274.068
1880	7.102	203.694	16.594	220.288	3882	248	231.520
1881	7.202	210.040	18.474	228.514	3884	246	239.846
1882	7.088	263.558	17.774	281.332	3860	254	293.134
1883	7.574	220.512	18.804	239.316	3904	254	251.048
1884	7.750	228.150	20.102	248.252	3920	254	260.176
1885	7.802	214.976	21.928	236.904	4002	252	248.960
1886	8.044	214.236	22.468	236.704	4004	258	249.010
1887	8.166	276.146	26.424	302.570	4016	258	315.010
1888	8.764	295.694	24.684	320.378	4016	258	333.416
1889	10.022	256.182	24.088	280.372	4038	256	294.688
1890	9.284	243.096	24.292	268.288	3996	252	281.820
1891	9.370	247.926	23.478	271.404	4032	252	285.058
1892	7.182	256.778	23.524	280.302	4034	254	291.772
1893	6.986	262.612	24.960	287.572	4056	250	298.864
1894	7.168	270.478	25.170	295.648	4030	250	307.096
1895	7.742	268.344	26.600	294.944	4078	254	307.018
1896	7.916	270.536	29.238	299.774	4260	250	312.200
1897	8.222	300.210	29.636	329.846	4242	260	342.570
1898	8.624	322.672	32.028	354.700	4216	270	367.810
1899	8.772	311.278	35.678	346.956	4172	274	300.174
1900	10.396	289.205	44.079	333.284	4186	298	348.164
1901	11.063	313.236	45.722	358.958	4192	310	374.523
1902	10.754	303.245	46.691	349.936	4174	318	365.182
1903	10.877	309.495	48.941	358.436	4232	321	373.866
1904	11.425	324.443	50.026	374.469	4275	324	390.439

willigung und der Gesetzgebung über die Art u. Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verpflichtungen hinsichtlich der Dislozierung u. Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerl. Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte u. Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;

c) das F. rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbes. die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezügl. Rechnungen.

In ihrem ganzen Umfange sind demnach nur die auswärtigen Angelegenheiten gemeinsam.

Die zweite und ihrer finanziellen Bedeutung nach ganz überwiegende, gemeinsame Angelegenheit ist das Kriegswesen und die Marine. Von dem Gesamtgebiete der Kriegs- u. Marineverwaltung ist jedoch, wie die eben angeführte Gesetzesstelle zeigt, ein so erhebl. Teil wieder ausgeschlossen, daß zu dessen Verwaltung in jedem Staatsgebiete ein besonderes Ministerium erforderlich ist. Der Aufwand für die Landwehr betrug 1870—1886 6·2—9·6 Mill. K., 1902 41 Mill. K., jener des ungar. Konv.ministeriums 1876—1887 12 bis 16·8 Mill. K., 1900 38 Mill. K. Diese Summen müssen daher dem Aufwande des R. M. zugerechnet werden, um den gesamten Aufwand für militärische Zwecke auszudrücken.

Das gemeinsame F. ist in Punkt c des § 1 des G. 21 XII 67, R. 146, sehr passend als „das F. rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen“ bezeichnet.

Es bedarf aber noch der Erwähnung, daß die zur Zeit der Einführung des Dualismus bestehende gemeinsame Staatsschuld durch das im G. 24 XII 67, R. 3 ex 1868 (G. N. XV, 27 XI 67), zum Ausdruck gekommene Übereinkommen nur dem Namen nach eine gemeinsame gelieben, dem Wesen nach jedoch eine Schuld der Reichsratsländer geworden ist und daher im gemeinsamen Haushalte nicht vorzumont (s. Art. „Staatsschuld“). Interessante Erörterungen auch über die staatsrechtl. Seite der Frage boten die Verhandlungen zwischen den Regierungen, welche dem G. 16 II 1903 betreffend die Konvertierung von Obligationen der einheitl. Staatsschuld vorausgingen (S. 1626, Weil. N. S., XVII. Session, und die darüber geführten Verhandlungen des Reichsrates, ferner Epismüller: Die 4·2%ige einheitl. Rente in der Z. f. Volksw., Soz. u. B. XIII, S. 121). Die übrigen Aktiven u. Passiven wurden, so weit als nur immer möglich war, nach dem Territorialprinzip geteilt, so insbes. Kautionen u. Depositen, dann die Verbindlichkeiten gegen die Eisenbahngesellschaften und die Steuerrückstände (§ 2, Abs. 4; §§ 7, 8 des zit. G.).

Nur das Staatspapiergeld war als gemeinsame schwebende Schuld gelieben. Auch dieses gemeinsame Passivum ist mit der Durchführung der Valutaregelung verschwunden; die Mittel für die Einziehung des Papiergeldes sind durch Schuldaufnahme der beiden Teilstaaten aufgebracht worden.

Die Staatsgebäude der gemeinsamen Verwaltungszweige sind Eigentum des Fiskus jenes Staatsgebietes, in dem sie liegen; es erübrigen

daher nur mehr 4 militärische Fonds, nämlich der Militärstellvertreterfonds, allg. Militärpitalsfonds, Tierarzneimittelfonds und allg. Militärinvalidenfonds.

Diese äußerst beschränkte Gruppe gemeinsamer Verwaltungsaufgaben hat jeither nur durch die bosnisch-herzegowinischen Angelegenheiten eine Erweiterung erfahren. Das F. der Monarchie erfährt dadurch insofern keine Veränderung, als der militärische Aufwand in jenem der Gesamtmonarchie mit enthalten ist, in allen übrigen Beziehungen aber das bosnische Landesbudget, welches seit 1883 den Delegationen zur Kenntnis gebracht wird, finanziell u. staatsrechtlich eine völlig selbständige Existenz führt.

Die Ausgaben der gemeinsamen Verwaltung betragen (s. Tabelle I auf S. 90):

Die eigenen Einnahmen, durch deren Abzug von den Gesamtausgaben die vorstehenden Nettoziffern entstanden sind, sind bei dem gemeinsamen F. M. u. Obersten Rechnungshof unbedeutend; bei dem Ministerium des Außern bewegen sie sich in wechselnder Höhe zwischen 230.000 K (1892) und 2.182.000 K (1877). In der Heeres- (Marine-) Verwaltung bewegen sie sich zwischen 13·2 (0·4) Mill. K 1871 (1869) und 4·8 (0·18) Mill. K 1887 (1875). Die nachfolgende Tabelle II enthält eine kurze Übersicht der Ausgaben der Kriegsverwaltung in der Zeit von 1848—1867.

Tabelle II.

Die Nettoaussgaben der Kriegsverwaltung betragen:

Jahr	Millionen Gulden	Jahr	Millionen Gulden
1848	74·9	1858	108·7
1849	143·5	1859	223·7
1850	118·2	1860	178·6
1851	120·3	1861	164·1
1852	109·7	1862	139·0
1853	111·7	1863	115·9
1854	193·4	1864	136·3
1855	207·0	1865	98·3
1856	121·6	1866	230·7
1857	111·2	1867	98·5

Zur Deckung der Ausgaben der gemeinsamen Angelegenheiten stehen mit Ausnahme der geringfügigen eigenen Einnahmen der gemeinsamen Verwaltungszweige (aufgezählt bei Ulrich, Staatsrecht der österr.-ungar. Monarchie, 2. Aufl., § 17) keinerlei eigene Einnahmen zur Verfügung. Zwar ist das Zollgefälle als gemeinsame Einnahme erklärt, allein die gesamte Zollverwaltung erfolgt innerhalb der Teilstaaten, die Zolleinnahmen sind Einnahmen derselben und nur das Reinertragnis wird von den Reichshälften an die gemeinsamen Finanzen abgeführt (s. Art. „Abgaben“ u. „Zollrecht“). Der nach Abzug der Reinerträge des Zollgefälles unbedeckt verbleibende Rest des gemeinsamen Aufwandes ist von den beiden Reichshälften nach

einem bestimmten Verhältnisse zu decken, welches in der Praxis als das Quotenverhältnis bezeichnet wird (s. Art. „Quoten“). Dasselbe betrug ursprünglich für die Reichratsländer 70, für die Länder der ungar. Krone 30 %, von 1878 an wurden zu Lasten der Länder der ungar. Krone 2 % vorweg abgezogen und der Rest im Verhältnis von 70 : 30 aufgeteilt.

Seit 1900 ist diese Quote durch die periodisch wiederholten Allerhöchsten Handschreiben mit $66\frac{4}{9}$ und $33\frac{3}{49}$ % festgesetzt, d. i. also unter Einrechnung des 2 % igen ungar. Beitrages, für Ostr. 65·6 %, für Ungarn 34·4 % des durch die Quoten zu deckenden Aufwandes.

Der gemeinsame Staatshaushaltsetat ist daher im Wesen ein Nachweis des Bedarfes der auswärtigen Verwaltung und der gemeinsamen Kriegs-

verwaltung, aus welchem durch Abzug der eigenen Einnahmen und der Erträge des Zollgefälles lediglich die Quoten der beiden Reichshälften ermittelt werden.

In den Finanzgesetzen der beiden Reichshälften kommen die Quotenerfordernisse in Kapitel VI bei den Reichratsländern und Kapitel IV bei den Ländern der ungar. Krone vor. Da nun, wie erwähnt, auch die Zolleinnahmen vollständig in den beiden Staatsbudgets enthalten sind, so umfassen die beiden Staatshaushalte zusammen, dem ziffermäßigen Ausdruck nach, das gesamte \mathfrak{f} . der Monarchie mit Ausnahme der geringfügigen gemeinsamen Verwaltungseinnahmen. Der Unterschied von dem Budget eines Einheitsstaates besteht nur darin, daß an Stelle des Etats der auswärtigen und der

Tabelle III.

J a h r	Bei den Ausgaben betrug der Unterschied des Erfolges vom Voranschlage		Bei den Einnahmen betrug der Unterschied des Erfolges vom Voranschlage	
	absolut	relativ	absolut	relativ
	in 1000 K	Prozent	in 1000 K	Prozent
1868	+ 4.154	+ 0·6	+ 71.714	+ 12·4
1869	— 13.953	— 2·3	+ 53.924	+ 9·1
1870	— 24.132	— 3·5	+ 76.943	+ 12·1
1871	— 16.222	— 2·3	+ 44.786	+ 6·7
1872	— 15.366	— 2·1	+ 26.969	+ 3·8
1873	— 592	— 0·1	+ 10.347	+ 1·3
1874	+ 21.090	+ 2·7	+ 33.898	+ 4·4
1875	+ 5.688	+ 0·7	+ 37.349	+ 5·0
1876	+ 13.245	+ 1·6	+ 15.731	+ 2·1
1877	+ 1.436	+ 0·2	+ 17.730	+ 2·3
1878	+ 139.853	+ 16·1	+ 21.604	+ 2·7
1879	— 50.557	— 5·3	+ 4.401	+ 0·6
1880	+ 1.966	+ 0·2	+ 47.838	+ 6·0
1881	+ 17.372	+ 1·8	+ 65.374	+ 8·0
1882	— 10.920	— 1·1	+ 64.053	+ 7·1
1883	+ 14.388	+ 1·4	+ 49.593	+ 5·3
1884	+ 43.020	+ 4·1	+ 71.589	+ 7·5
1885	+ 5.159	+ 0·5	+ 39.229	+ 3·9
1886	— 15.277	— 1·4	+ 32.646	+ 3·2
1887	+ 39.317	+ 3·6	+ 38.453	+ 3·8
1888	— 12.384	— 1·1	— 7.206	— 0·7
1889	— 8.499	— 0·8	+ 33.453	+ 3·1
1890	+ 6.551	+ 0·6	+ 65.989	+ 6·0
1891	+ 21.839	+ 1·9	+ 63.526	+ 5·6
1892	+ 36.870	+ 3·1	+ 61.689	+ 5·3
1893	+ 24.211	+ 2·0	+ 93.302	+ 7·6
1894	+ 17.449	+ 1·4	+ 74.295	+ 6·0
1895	+ 3.104	+ 0·2	+ 105.065	+ 8·1
1896	+ 1.943	+ 0·1	+ 81.317	+ 6·1
1897	— 25.690	— 1·8	+ 101.938	+ 7·4
1898	+ 12.423	+ 0·8	+ 117.426	+ 8·1
1899	+ 15.526	+ 1·0	+ 74.838	+ 4·9
1900	— 38.018	— 2·3	+ 67.545	+ 4·3
1901	— 37.534	— 2·2	+ 31.745	+ 1·9
1902	— 29.947	—	+ 37.403	—
1903	— 44.659	—	+ 25.592	—

gemeinsamen Kriegsverwaltung das Nettoverfordernis für die gemeinsamen Angelegenheiten in eine Summe zusammengezogen und um den Anteil am Zollgefälle vermindert erscheint. Das eigentümliche staatsrechtl. Verhältnis, daß die Vertretungsrörper der Reichshälften in der Wesenheit über die gesamten Einnahmsquellen der Monarchie zu beschließen haben, während der bedeutungsvollste Teil der Ausgaben, das Kriegsbudget, ihrer unmittelbaren Kompetenz entzogen ist, kommt in dieser Gestalt der Finanzgesetz zum prägnantesten Ausdruck.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch die materielle Abhängigkeit der Reichshälften vom gemeinsamen Budget: auf dieselbe wird in den letzten Jahren in der Weise gebührend Rücksicht genommen, daß die Delegationen meist im Sommer oder zu Beginn des Herbstes den Voranschlag des folgenden Jahres erlabigen, während den beiderseitigen Vertretungsrörpern das Budget gewöhnlich in den letzten 2 oder 3 Monaten des Jahres vorgelegt wird.

Die geschilderten Verhältnisse lassen erkennen, wie tief das Verhältnis der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in die Finanzen beider Reichshälften eingreift. Wir behandeln daher die Grundlagen dieses Verhältnisses in einem besonderen Artikel.

Andererseits kann dieser Organismus nicht verfehlen, die Besorgnis wachzurufen, daß die Zuweisung der Beschlußfassung über die Ausgaben des Kriegsbudgets und über die zur Bedienung erforderl. Einnahmen an verschiedene gesetzgebende Körperschaften leicht die Quelle dauernder Zerrüttung des Gesamthaushaltes werden könnte.

Die Geschichte der österr.-ungar. Finanzen seit 1868 hat glücklicherweise diese Besorgnis nicht gerechtfertigt. Wenn auch nicht ohne Kämpfe u. Rückschläge haben sich doch die Finanzen der Monarchie in dieser Periode, namentlich im vorletzten Jahrzehnt, in der erfreulichsten Weise gebessert und den erreichten günstigen Zustand, wenn auch unter Aufrechterhaltung schwerer Steuerbelastung der Bevölkerung, bis zur Gegenwart aufrecht erhalten.

III. Der Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder. Ein wichtiges Merkmal für die Gewissenhaftigkeit u. Ordnung der Finanzverwaltung ist das Verhältnis der wickl. Ergebnisse der Finanzgebarung zu den Ansätzen des Voranschlages. Die Tabelle III. auf S. 92 gibt darüber insofern eine sehr beruhigende Auskunft, als sie zeigt, daß in den Reichsratsländern mit der einzigen durch die Bewegung der Zuckersteuer bedingten Ausnahme des J. 1888 die präliminierten Einnahmen stets u. zw. meistens sehr erheblich überschritten wurden, während die Ausgaben in 12 Jahren hinter dem Voranschlage zurückblieben und in 19 Jahren nicht mehr als 2.7% Überschreitung zeigen. Nur in 3 Jahren finden sich stärkere Überschreitungen u. zw. 1887 3.6%, 1884 4.1%, 1878 infolge der bosnischen Angelegenheit 16.1%.

Allerdings sind bei dieser auf den Rechnungsabschlüssen beruhenden Berechnung alle auf Nachtragkrediten beruhenden Ausgaben als vorherge-

sehene eingestellt. Ferner sind die aus dem Vorjahre übertragenen Kreditreste dem Voranschlage zugezählt, dagegen die auf das künftige Jahr übertragenen von demselben noch nicht abgerechnet; diese übertragenen Kreditreste betragen 1901 56.1, 1902 71.3, 1903 84.4 Mill. K. Dagegen ist die Gebarung auf Grund des Investitionspräliminars (1897—1900) in der etatmäßigen Gebarung nicht begriffen.

Viel wichtiger aber sind die Fortschritte in materielle Beziehung. Die Tabelle IV auf S. 94 enthält eine Übersicht der gesamten etatmäßigen Ausgaben u. Einnahmen sowie des Nettoergebnisses des Staatshaushaltes von 1868—1903. In der letzten Kolonne sind seit 1873 die Gesamtergebnisse der etatmäßigen u. außeretatmäßigen Gebarungen beigelegt, so daß sich aus dem Vergleich dieser letzten Kolonne mit der vorletzten der Betrag ergibt, der durch außerordentl. Mittel, in erster Linie natürlich Aufnahme von Schulden, bedeckt worden ist.

In den J. 1873—1875 sind hier die Beträge eingestellt, welche aus den Kassebeständen zur Bestreitung der Ausgaben verwendet wurden und in den Rechnungsabschlüssen den etatmäßigen Einnahmen zugezählt wurden.

Diese Tabelle gibt ein äußerst anschaul. Bild der Geschichte des österr. Staatshaushaltes. In erster Linie läßt sie die für diese verhältnismäßig kurze Periode sehr bedeutende Entwicklung der Größe des Staatshaushaltes erkennen. Aber auch die Wechselfälle der österr. Wirtschaftsgeschichte spiegeln sich in diesen Zahlenreihen wieder. Die Periode des wirtschaftl. Aufschwunges 1868—1872 findet in einer Reihe von Überschüssen der Finanzgebarung ihren Ausdruck, die noch ausreichen, die Defizite der 3 folgenden Jahre aus den Kassebeständen zu decken. In den auf 1875 folgenden Jahren werden die unheilvollen Wirkungen der wirtschaftl. Krise auch deutlich erkennbar. Durch den Aufstand für die bosnische Okkupation verschärft, erreichen die Abgänge in den J. 1878 u. 1879 mit 185.8 u. 120.3 Mill. K. ihren Höhepunkt. Noch weitere 6 Jahre sind erforderlich, bis endlich im J. 1885 eine entscheidende Besserung zu Tage tritt, der sofort eine nur mehr durch 2 Jahre des Defizites unterbrochene Reihe aktiver Rechnungsabschlüsse folgt. Dieser vorübergehende Rückfall ist auf Rechnung des Kriegsbudgets zu setzen, welches durch die 1887—1888 drohenden kriegerischen Verwicklungen zu erhöhtem Aufwande genötigt war.

Das Jahr 1901 zeigt bereits den Beginn einer Periode geringerer Elastizität des Staatshaushaltes an.

In den außerordentlich schwankenden Ziffern der letzten Kolonne spiegelt sich unter anderem die Gebarung der Valutareform, ein Thema, auf das an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann; ferner umfaßt dieselbe die Gebarung auf Grund des Investitionsbudgets.

Die Summe der Abgänge der ganzen Periode betrug 956.0 Mill. K., jene der Überschüsse 708.9 Mill. K., die ungedeckte Differenz 247.1 Mill. K.

Tabelle IV.

J a h r	Die gesamten etatmäßigen Aus- gaben betragen	Die gesamten etatmäßigen Ein- nahmen betragen	Bilanz der etatmäßigen Gebarung	Bilanz der etat- mäßigen und außer- etatmäßigen Gebarung, überein- stimmend mit der Bewegung der Kassareste
	in Tausenden von Kronen			
1868	649.936	650.503	+ 567	—
1869	600.959	646.385	+ 45.426	—
1870	664.665	711.141	+ 46.476	—
1871	691.291	712.594	+ 21.303	—
1872	706.076	734.412	+ 28.336	—
1873	797.703	797.703	—	— 24.762
1874	800.496	800.496	—	— 40.654
1875	783.528	783.528	—	— 14.078
1876	831.809	762.836	— 68.973	+ 7.628
1877	830.957	776.261	— 54.696	+ 20.444
1878	1,007.024	821.194	— 185.830	+ 12.597
1879	909.841	789.532	— 120.309	— 11.418
1880	864.150	844.394	— 19.756	+ 27.719
1881	959.287	884.666	— 74.621	+ 25.358
1882	1,014.577	972.157	— 42.420	+ 50.909
1883	1,029.734	978.064	— 51.670	— 19.310
1884	1,085.911	1,020.810	— 65.101	+ 2.181
1885	1,058.917	1,049.152	— 9.765	— 9.707
1886	1,043.861	1,049.407	+ 5.546	+ 21.637
1887	1,133.728	1,057.546	— 76.182	+ 28.085
1888	1,134.604	1,027.385	— 107.219	— 62.937
1889	1,102.507	1,124.787	+ 22.280	+ 27.529
1890	1,119.195	1,163.629	+ 44.434	+ 45.131
1891	1,174.183	1,201.417	+ 27.234	+ 27.283
1892	1,221.332	1,235.395	+ 14.063	+ 14.067
1893	1,259.625	1,318.325	+ 58.700	+ 58.700
1894	1,280.485	1,320.609	+ 40.124	— 7.763
1895	1,329.526	1,396.706	+ 67.180	— 31.748
1896	1,378.031	1,415.695	+ 37.664	+ 5.554
1897	1,417.304	1,482.203	+ 64.899	+ 91.824
1898	1,520.333	1,563.648	+ 43.315	— 18.978
1899	1,538.099	1,598.126	+ 60.027	— 78.155
1900	1,605.195	1,654.232	+ 49.037	— 27.615
1901	1,666.811	1,686.785	+ 19.974	+ 117.839
1902	1,715.317	1,727.585	+ 12.268	+ 10.135
1903	1,759.686	1,757.792	— 1.894	+ 4.313

Die Staatsschuld u. zw. die Summe der allg. Staatsschulden und der Schulden der Reichsratsländer betrug Anfang 1868 2712 Mill. fl. = 5424 Mill. K., Ende 1900 8820 Mill. K., Ende 1902 9091 Mill. K.

Die Zunahme beträgt daher von 1868—1902 3666 Mill. K., der allerdings das Schwinden der Banknotenschuld (1902 noch 5 Mill. K.) gegenübersteht.

Diese die Summe der Abgänge weit überschreitende Zunahme der Verschuldung erklärt sich durch den Bau und die Erwerbung zahlreicher Eisenbahnen, durch anderweitige Investitionen und durch die Kosten der Valutaregulierung (vgl. Art. „Staatsschuld“ und die Jahresberichte der Staatsschuldentrouckommission des Reichsrates [für

1901, S. 1636 des stenographischen Protokolles des A. S., XVII. Session]).

Einem näheren Eingehen in die Details der angeführten Ziffern sind im Rahmen der vorliegenden Arbeit äußerst enge Grenzen gezogen. So erfordert die Untercheidung, inwieweit die angeführten Bilanzen die Resultate der regelmäßigen Finanzgebarung sind oder nicht, sehr eingehende Studien, die bei der Einrichtung der Voranschläge u. Rechnungsabschlüsse der gemeinsamen Finanzen und der Reichsratsländer ziemlich schwierig sind, weil die darin durchgeführte Unterscheidung der ordentlichen und außerordentl. Ausgaben in erster Linie nur auf das finanztechnische Moment der Verwendungsbauer gestützt ist und keinem finanzwirtschaftl. Grundlage vollkommen entspricht.

Tabelle V. Nettoausgaben.

Jahr	Für Hofstaat und Kabinetts- ausgaben			Für gemeinname Anlegenheiten			Für die öffentl. Verwaltung			Für Bergung, Ertugung und Verwaltung der Staatsschuld			Summe der etat- mäßigen Nettoausgaben	
	in Tausenden von Kronen	Anteil an den Gesamt- ausgaben in Prozenten	auf den Kopf der Bevöl- kerung in Kronen	in Tausenden von Kronen	Anteil an den Gesamt- ausgaben in Prozenten	auf den Kopf der Bevöl- kerung in Kronen	in Tausenden von Kronen	Anteil an den Gesamt- ausgaben in Prozenten	auf den Kopf der Bevöl- kerung in Kronen	in Tausenden von Kronen	Anteil an den Gesamt- ausgaben in Prozenten	auf den Kopf der Bevöl- kerung in Kronen	in Tausenden von Kronen	auf den Kopf der Bevöl- kerung in Kronen
1873	12.434	2.06	0.58	157.108	26.09	7.48	246.112	40.87	11.74	186.514	30.98	8.90	602.168	28.70
1874	9.450	1.57	0.44	159.368	26.49	7.52	240.864	40.05	11.36	191.826	31.89	9.08	600.508	28.40
1875	9.446	1.39	0.44	155.036	25.23	7.24	243.720	41.24	11.40	182.938	30.94	8.56	591.140	27.64
1876	9.432	1.49	0.44	164.204	26.98	7.60	252.624	39.34	11.70	206.146	32.59	9.56	632.406	29.30
1877	9.434	1.51	0.44	160.688	25.59	7.38	243.346	38.75	11.18	214.448	34.15	9.84	627.916	28.84
1878	9.434	1.18	0.42	295.598	36.81	13.44	238.792	29.77	10.88	258.378	32.21	11.76	802.202	36.50
1879	9.444	1.36	0.42	206.868	29.78	9.34	243.614	35.06	10.98	234.880	33.80	10.38	694.806	31.32
1880	9.436	1.49	0.42	159.136	25.06	7.18	236.944	37.31	10.70	229.536	36.14	10.36	635.052	28.66
1881	9.432	1.35	0.42	162.952	23.42	7.32	248.466	35.71	10.74	275.008	39.52	12.32	695.858	31.20
1882	9.444	1.29	0.42	216.274	29.53	9.76	250.082	34.15	11.28	256.496	35.03	11.58	732.296	33.06
1883	9.442	1.30	0.42	182.066	25.10	8.16	293.888	40.51	13.16	239.928	33.09	10.76	725.274	32.50
1884	9.446	1.29	0.42	176.840	24.15	7.80	302.138	41.26	13.34	243.802	33.30	10.76	732.226	32.32
1885	9.440	1.47	0.42	173.578	27.06	7.58	217.122	33.84	9.50	241.434	37.63	10.36	641.574	28.06
1886	9.432	1.36	0.40	178.364	25.79	7.74	244.888	37.44	11.24	258.902	35.41	10.64	691.586	30.02
1887	9.452	1.24	0.40	218.026	28.61	9.38	271.672	35.65	11.70	282.842	34.50	11.32	761.992	32.80
1888	9.442	1.29	0.40	175.502	24.01	7.48	265.742	36.40	11.34	279.384	38.27	11.92	730.070	31.08
1889	9.446	1.33	0.40	149.426	21.01	6.32	258.264	36.31	10.92	294.131	41.35	12.44	711.270	30.18
1890	9.444	1.35	0.40	122.844	17.51	5.14	274.518	39.12	11.48	294.880	42.02	12.34	701.086	29.36
1891	9.438	1.33	0.40	134.572	19.02	5.62	272.250	38.48	11.38	291.228	41.17	12.16	707.488	29.56
1892	9.450	1.29	0.40	138.682	18.92	5.80	246.212	33.62	10.28	337.900	46.17	14.12	732.244	30.60
1893	9.446	1.29	0.40	127.778	17.52	5.26	282.932	38.79	11.64	309.224	42.40	12.72	729.380	30.02
1894	9.450	1.24	0.38	145.324	19.00	5.92	297.936	38.95	12.14	312.158	40.81	12.72	764.868	31.16
1895	9.452	1.21	0.38	135.666	17.39	5.48	308.458	39.53	12.48	326.660	41.87	13.20	780.236	31.54
1896	9.460	1.15	0.38	147.092	17.90	5.88	330.924	40.27	13.26	334.318	40.68	13.38	821.794	32.90
1897	9.446	1.12	0.38	147.030	17.46	5.82	351.924	41.80	13.96	333.612	39.62	13.20	842.012	33.36
1898	9.458	1.05	0.37	165.778	18.33	6.50	388.520	42.97	15.22	340.494	37.65	13.34	904.250	35.43
1899	9.457	1.02	0.37	153.071	16.48	5.93	425.080	45.78	16.48	341.001	36.72	13.22	928.609	36.00
1900	9.497	1.01	0.36	137.647	14.63	5.27	452.298	48.08	17.33	341.245	36.28	13.07	940.087	36.03
1901	9.452	0.95	0.36	166.239	16.67	6.36	478.791	48.02	18.31	342.601	34.36	13.10	997.083	38.13
1902	9.480	0.93	0.36	158.695	15.63	6.00	493.184	48.56	18.66	354.196	34.88	13.40	1,015.555	38.42

Die Tabelle V auf S. 95 zeigt nach den im Statistischen Handbuch veröffentlichten Daten die gesamten Staatsausgaben nach folgenden Hauptverwendungszwecken gegliedert: Hofstaat u. Kabinettskanzlei, gemeinsame Ausgaben, österr. Verwaltung, Staatsjamb. Jedem Ausgabszweig ist der Prozentsatz zu den Gesamtausgaben und der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag beigelegt. Die Tabelle bildet ein Gegenstück zu der im Art. „Ausgaben“ enthaltenen ähnl. Tabelle über die Ausgaben. Beizufügen ist, daß unter „gemeinsamen Ausgaben“ nicht nur die Quotenbeiträge, sondern auch die Über-

Tabelle VI.

Jahr	Politische Verwaltung, öffentliche Sicherheit, Gen-darmarie	Staats-bandienst, Straßenbau, Wasserbau	Landwehr	Kultur	Unterricht	Finanzverwaltungs-anlagen einschließlich Steuerämter und Finanzwache	Staats-eisenbahnbau und -erwerbung	Landes-kultur einschließlich Pflanzgärten	Justizverwaltung und Straf-anstalten
1868 . . .	18.064	12.361	—	2.611	5.245	—	—	2.009	19.428
1869 . . .	13.799	13.190	88	3.671	6.434	—	—	2.611	25.796
1870 . . .	15.665	14.700	6.175	2.805	8.254	—	—	3.242	27.057
1871 . . .	17.484	14.764	8.496	2.979	10.582	—	—	2.909	27.640
1872 . . .	20.559	17.092	9.606	3.700	13.285	—	—	3.724	30.661
1873 . . .	23.035	18.181	9.158	3.321	12.702	—	—	4.016	29.610
1874 . . .	26.833	18.884	9.361	4.056	18.090	—	35.743	4.684	38.502
1875 . . .	24.022	18.118	8.538	2.388	17.118	—	44.715	4.538	38.685
1876 . . .	24.147	18.229	8.220	1.463	17.960	—	29.555	4.083	39.907
1877 . . .	24.539	16.120	8.472	1.477	15.872	—	24.646	3.758	39.334
1878 . . .	24.109	15.132	7.561	2.170	17.849	—	8.757	3.352	39.432
1879 . . .	24.224	14.923	7.685	2.476	18.377	—	7.502	3.357	38.527
1880 . . .	24.779	15.456	7.698	2.240	17.609	—	4.927	3.698	39.353
1881 . . .	25.517	15.105	7.555	2.319	18.336	28.140	10.131	4.440	39.644
1882 . . .	25.867	15.828	8.254	776	21.062	27.774	19.384	4.240	38.672
1883 . . .	25.693	17.160	7.627	2.098	22.502	26.837	44.672	7.589	38.072
1884 . . .	26.448	17.651	8.528	2.408	22.862	26.095	64.283	6.670	38.520
1885 . . .	26.104	17.254	8.820	2.811	21.967	26.278	12.821	8.473	38.553
1886 . . .	26.420	18.039	9.556	3.410	22.301	26.298	19.039	9.221	38.920
1887 . . .	26.903	17.774	29.780	3.803	22.637	26.551	18.264	9.194	38.401
1888 . . .	27.152	17.651	12.569	5.252	21.995	27.303	16.935	8.211	38.163
1889 . . .	27.294	18.698	17.610	5.822	22.740	28.749	10.052	6.706	38.452
1890 . . .	27.946	18.957	24.252	5.685	23.458	30.227	11.734	7.056	38.759
1891 . . .	28.931	19.269	23.868	6.232	24.324	31.496	4.317	7.202	39.193
1892 . . .	30.999	20.412	25.184	6.487	25.111	33.079	2.132	8.124	40.701
1893 . . .	33.465	21.800	22.973	6.502	26.454	34.347	6.591	7.456	40.453
1894 . . .	33.426	19.555	22.098	6.455	27.259	34.730	12.085	8.011	41.025
1895 . . .	34.223	20.147	29.768	7.197	29.572	37.227	7.742	6.672	41.638
1896 . . .	35.453	20.623	28.804	7.600	31.671	38.062	8.088	8.591	42.636
1897 . . .	36.503	21.976	33.949	7.286	28.285	41.655	3.398	9.388	44.665
Zuv. 1) . . .	169	5.680	—	—	2.002	4.411	2.396	—	740
1898 . . .	38.345	23.509	31.295	7.463	31.707	44.920	84	9.990	52.488
Zuv. . . .	166	2.240	—	—	2.065	280	3.490	—	462
1899 . . .	39.500	26.082	33.034	7.890	33.413	46.707	3	12.159	53.764
Zuv. . . .	—	1.987	1	—	1.465	1	12.624	—	139
1900 . . .	45.074	27.430	36.918	10.612	43.046	54.401	1	11.557	62.351
Zuv. . . .	112	3.300	1.250	—	685	—	9.130	—	299
1901 . . .	51.601	28.087	39.339	11.468	44.668	56.162	3.334	11.909	66.180
Zuv. . . .	—	1.835	392	—	523	73	6.827	—	—
1902 . . .	50.960	28.839	40.912	10.691	47.839	57.662	91	13.557	68.682
Zuv. . . .	—	492	13	—	992	199	19.418	—	—

1) Die mit der Bezeichnung „Zuv.“ angeführten Ausgaben sind jene, welche auf Grund der Investitionspräliminarien verrechnet werden.

schüsse des Zollgefäßes und die vom Arar der Reichsratsländer eingehobene und als gemeinsame Einnahme verrechnete Einkommensteuer des österr. Lloyd verstanden werden. Eine Übersicht über die reinen Quotenbeiträge s. im Art. „Quoten“.

Die Tabelle VI auf S. 96 enthält ein größeres Detail hinsichtlich einiger wichtiger Ausgabszweige, jedoch nur in absoluten Zahlen. Die Ziffern sind ebenfalls aus den im Statistischen Handbuch veröffentlichten gebildet. Den Ausgaben für die polit. Verwaltung sind jene für die öffentl. Sicherheit u. Gendarmerie zugezählt, die Ausgaben für Staatsbaudienst, Straßenbau u. Wasserbau sind in eine Kolonne zusammengezogen; ebenso werden die seit 1881 ausgemessenen Ausgaben für leitende Finanzbehörden, direkten Steuerdienst, Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, Finanzwache u. Steuerämter in eine Summe als Finanzverwaltungskosten vereinigt, endlich wurden auch die Ausgaben für Landeskultur u. Staatsgestützte usw., dann jene für die Justizverwaltung und für die Strafanstalten in je eine Summe vereinigt.

Die Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten sind, die Jahre militärischer Unternehmungen oder Rüstungen (1878, 1879, 1882, 1887) ausgenommen, in ihrer relativen Bedeutung bis 1888 ziemlich stabil, indem dieselben zwischen 23·42% (1881) und 26·49% (1874) schwanken. Seit 1888 zeigt sich ein kaum unterbrochener Rückgang der relativen Bedeutung dieses Aufwandszweiges, der 1900 nur mehr 14·63% des Gesamtaufwandes beansprucht. Abgesehen von der seit 1900 günstigeren Quote ist die Ursache hauptsächlich in dem unverhältnismäßig rascheren Anstiege der nicht gemeinsamen Ausgaben zu suchen.

Der Aufwand für den Hofstaat und die Kabinettskanzlei ist, sofern das J. 1873 außer Betracht bleibt, nahezu stabil, jener für die Zivilverwaltung hat sich absolut in beiseidenem Umfange vermehrt, ist aber bis 1892 relativ etwas zurückgeblieben, um seither mit raschen Schritten auf 48·56% hinauzusteigen.

Der Aufwand für die Staatsschuld hat im J. 1892 mit 46·17% sein relatives Maximum erreicht und ist seither, wiewohl absolut noch gewachsen, in seiner relativen Bedeutung auf 34·88% zurückgegangen.

In der Tabelle VI erregt das ganz überwiegende Wachstum der Ausgaben der Unterrichts-

verwaltung und der Landwehr in erster Linie die Aufmerksamkeit des Beobachters. In entgegenge-
setztem Sinne bemerkenswert ist der bescheidene Raum und die ziemlich ungleichmäßige Bewegung, welche die Ausgaben für Landeskultur aufweisen; doch ist hier nicht zu übersehen, daß gerade dieser Verwaltungszweig sein Schwergewicht in der Landesverwaltung hat. In der Justiz- u. Finanzverwaltung machen sich die Folgen der Zivilprozeß- u. Steuerreform in starker Zunahme des Aufwandes bemerklich. Die übrigen Verwaltungszweige zeigen eine ziemlich gleichmäßige Erhöhung der Ausgaben, natürlich mit Ausnahme des Aufwandes für den Bau und die Erwerbung von Staatsbahnen, dessen Entwicklung naturgemäß von jener der übrigen Zweige der Verwaltung verschieden ist.

Die neuesten großen Staatsbahnbauten kommen in der Tabelle noch nicht zum Ausdruck.

Erwähnung verdient der Umstand, daß sich die 2. Hälfte der Siebzigerjahre in allen Zweigen, mit Ausnahme der Justizverwaltung und des Staateisenbahnbaues, als eine Periode großer Sparsamkeit darstellt.

Zur besseren Würdigung der vorstehenden Übersichten über die Staatsausgaben sei noch beigefügt, daß die Tafeln zur Statistik der österr.-ungar. Monarchie für 1847 an Aufwand der Kriegsverwaltung (netto) 52·2 Mil. fl., der polit. Verwaltung in den späteren Reichsratsländern . . . 7·9 „ „ der Polizeiverwaltung ebenda . . 1·3 „ „ der Justizverwaltung ebenda . . 2·07 „ „ ausweisen.

Die unten folgende Tabelle VII zeigt endlich den Aufwand für einige wichtige Verwaltungszweige in den J. 1851, 1858, 1865 für dieselbe Ländergruppe. Die für die Finanzverwaltung ausgemessenen Ziffern sind nicht gleichartig, weil erst für 1865 eine Trennung des Finanzverwaltungsaufwandes im e. S. durchgeführt ist, welche es ermöglicht, für dieses Jahr eine den in Tabelle VI ausgemessenen Ausgaben gleichartige Ziffer zu gewinnen.

Unter den Staatseinnahmen kommt bekanntlich eine überwiegende Bedeutung den Abgaben zu; hinsichtlich derselben s. den Art. „Abgaben“. Die finanzielle Bedeutung der übrigen Einnahmszweige ist verhältnismäßig gering; einen Überblick der wichtigsten gibt die Tabelle VIII auf S. 98.

Tabelle VII.

J a h r	Politische Verwaltung in den Ländern, Gendarmerie, Strafanstalten	Staatsbaudienst, Straßenbau, Wasserbau	Kultus und Unterricht	Finanzverwaltung in den Ländern	Landeskultur	Justiz (ohne Strafanstalten)
	in Tausenden von Gulden					
1851	12.946	7.049	1.635	11.617	79	10.897
1858	15.117	7.977	2.873	13.811	171	6.325
1865	14.317	6.860	3.808	9.511	220	5.774

Tabelle VIII.
Nettoeinnahmen aus:

Jahr	Staatsforsten und Domänen	Montanwerten	Staats- eisenbahnbetrieb	Post und Telegraph	Staatsdruckerei	Münzwesen
	in Tausenden von Kronen					
1868	3261	3670	295	2.754	506	890
1869	2600	4344	66	2.988	601	537
1870	3281	2042	145	2.307	136	3
1871	3219	2323	109	3.255	93	80
1872	3332	1092	— 15	2.554	199	680
1873	2002	2163	+ 228	— 98	— 140	244
1874	1233	2383	141	— 5.480	+ 108	419
1875	1968	1441	— 410	— 2.916	156	— 1002
1876	1706	1922	+ 120	— 2.358	138	+ 368
1877	864	— 210	— 595	+ 48	128	1356
1878	346	+ 1417	— 1.086	857	193	305
1879	481	2502	— 650	2.829	— 39	512
1880	1109	823	— 105	4.264	+ 195	120
1881	634	1368	+ 129	7.275	68	77
1882	538	1208	— 384	7.200	225	190
1883	1069	1348	— 7.032	7.502	347	167
1884	1076	1960	— 21.870	7.163	89	176
1885	1078	2359	— 24.313	7.369	263	130
1886	901	2444	— 16.771	7.517	491	104
1887	883	3222	— 77	6.838	435	230
1888	1324	2613	+ 14.263	7.299	668	216
1889	986	2897	25.528	8.686	141	366
1890	610	2575	23.660	7.688	— 831	97
1891	— 4093	1726	14.241	6.652	— 1620	131
1892	+ 319	1667	7.664	2.485	— 913	42
1893	574	1868	17.581	6.160	— 78	57
1894	581	741	38.203	6.927	— 699	130
1895	767	953	32.467	6.653	+ 539	374
1896	1618	2070	48.311	5.262	413	360
1897	1520	982	62.922	7.890	287	283
1898	1241	— 151	61.032	12.172	214	8
1899	1359	+ 3341	56.044	13.634	978	29
1900	1160	1494	48.675	9.306	1125	71
1901	958	— 185	46.241	5.628	922	82
1902	744	— 1510	54.076	3.253	789	45

IV. Das **§**. der Selbstverwaltungskörper in den Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern. Die Finanzen der Selbstverwaltungskörper sind formalrechtlich von den Staats- (und Reichs-) Finanzen vollständig unabhängig. Die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse der Länder sowie der Selbstverwaltungskörper stehen mit den Staatsvoranschlägen in keinem formalen Zusammenhange, die Finanzverwaltung wird, von einzelnen unten zu erörternden Ausnahmen abgesehen, von den eigenen Organen der Selbstverwaltungskörper besorgt. Die Haushalte der Selbstverwaltungskörper niederer Ordnung unterstehen dagegen einer gewissen Aufsicht des L. N.

In der Finanzverwaltung findet ein Eintreten der Staatsorgane für die Landesorgane insofern statt, als die staatl. Verwaltungsorgane die Landeszuschläge zu den laufenden Steuern vorschreiben, einheben u. eintreiben, unter Umständen auch

gewisse Landesausgaben, wie Landeschulenausgaben u. dgl., von den Staatskassen für Rechnung des Landesfonds bestritten werden.

Berwickeltere Verhältnisse ergeben sich zwischen der staatl. Finanzverwaltung und den Selbstverwaltungskörpern niederer Ordnung, indem einerseits nicht selten staatl. Finanzorgane mit den Staatssteuern zusammen die Zuschläge dieser Körper erheben, während andererseits wieder die polit. Gemeinden zuweilen die Einhebung der direkten Steuern für den Staat besorgen.

Außerlich unterscheiden sich die Landesfinanzen von den Staatsfinanzen dadurch, daß das Fondswesen (s. dort) und die damit in Zusammenhang stehenden Zwecksteuern in denselben noch einen sehr bedeutenden Platz einnehmen, während diese alte Form öffentl. Wirtschaft aus dem Staatshaushalt mit wenigen Ausnahmen ganz verschwunden ist und die noch bestehenden Fonds, wie Religionsfonds u.

Studienfonds, dem allg. Staatshaushalte eingegliedert sind. (Vgl. Ferd. Schmid, Das Fondsprinzip in der Landesverwaltung.) Nicht selten wird der wesentlichste Teil der Landesfinanzen sogar selbst als Landesfonds bezeichnet, dem dann andere Fonds wie Grundentlastungsfonds und andere gegenüberstehen, ein deutl. Erinnerungszeichen an die ehrwürdige geschichtl. Vergangenheit und das hohe Alter der Landeshaushalte, die den L. D. nur ihre Neugestaltung, nicht ihre Entstehung verdanken.

Bei den polit. Gemeinden kommen leicht erklärlicher Weise die verschiedensten Formen des F. vor, je nachdem es sich um große Städte oder Landgemeinden — oft genug mit analphabeten Vorständen u. Geschäftsführern —, um uralte Gemeinwesen oder um neugebildete Körperschaften handelt. Zwischen dem Lande und der polit. Gemeinde stehen dann noch die zahlreichen Haushalte der Bezirksvertretungen (in Böhmen s. Mischler, Der öffentl. Haushalt in Böhmen, Leipzig, Wien 1887), der Verwaltungsgemeinden, Kultusgemeinden, Schulgemeinden und zahlreichen zu einzelnen Zwecken gebildeten Gemeinschaften, Sanitätsbezirke, Straßenbezirke, Armenbezirke, Wassergenossenschaften, Flusregulierungsgenossenschaften, Konkurrenzverbände u. dgl. Solche Verbände werden insbes. dann nicht selten neu errichtet, wenn für eine einzelne Verwaltungsaufgabe sowohl gewisse polit. Gemeinden oder Bezirke als das Land und der Staat zusammenwirken sollen. Hervorragende Verbände dieser Art sind unter anderen der Donauregulierungsfonds, die Kommission für Wiener Verkehrsanlagen u. a.

Zwischen den Finanzen der Selbstverwaltungskörper und den Staatsfinanzen besteht aber ein tiefer innerer Zusammenhang, der sich daraus ergibt, daß es die öffentl. Bedürfnisse derselben Bevölkerung sind, für welche die Staatsverwaltung und die Selbstverwaltung zu sorgen haben. Eine in der Sache selbst gelegene Scheidung der Aufgaben beider gibt es nicht, denn der Satz, daß die Selbstverwaltung die örtl. Verwaltungsaufgaben zu erfüllen habe, kann nicht zur erschöpfenden Richtschnur dienen, weil jede Verwaltungsaufgabe in ihrer Ausführung sich auf bestimmte Ortlichkeiten bezieht; inwieweit sie aber von den Interessen dieser örtl. Gemeinschaft oder des größeren Gemeinwesens beherrscht werden soll, das ist eben die Frage. Die Anlegung einer Festung ist für die zu besetzende Stadt eine Lokalfrage von entscheidender Bedeutung und doch keine bloße Gemeinbeangelegenheit. Es läßt sich kaum leugnen, daß das letzte Ziel der Verwaltung, die Interessen der kleineren u. größeren Bevölkerungsgruppen an jedem einzelnen Verwaltungsakte in einer ihrer Wichtigkeit verhältnismäßigen Weise zu berücksichtigen, oft auf verschiedenen Wegen erreicht werden kann. Man kann die Angelegenheiten der Selbstverwaltung des kleinsten Kreises zuweisen und durch gewisse einschränkende Bestimmungen, Aufsicht, Kontrolle usw., den Interessen weiterer Kreise Beachtung sichern; oder man kann von einem größeren Kreise oder dem Staatsganzen ausgehen, und durch mannigfaltige Mittel, wie Spezialbestimmungen in allg. G., kontradiktorisches Verfahren, Beschwerderecht

u. dgl., Vorsorge treffen, daß die Interessen kleinerer Kreise nicht übersehen werden. Welches Verfahren das richtigere ist, wird niemand, der nicht mit vorgefaßten Meinungen eines der beiden Schlagworte Zentralisation oder Dezentralisation auf seine Fahne geschrieben hat, nach einer allg. Regel beurteilen wollen. Geschichtlich überkommene Verhältnisse, die Gewohnheiten u. Neigungen der Bevölkerung, die Natur der einzelnen Verwaltungsaufgabe, der Geist, der bei den Verwaltungsorganen des einen oder des anderen öffentl. Körpers herrscht, werden diese Frage nach der Natur des einzelnen Falles verschieden beantworten lassen. In der Tat ist die Abgrenzung der Verwaltungsaufgaben zwischen dem Staate und den einzelnen Selbstverwaltungskörpern ein Gebiet, welches in jedem einzelnen Staatswesen schon nach der geschichtl. Entwicklung, dann durch mannigfache Zweckmäßigkeitsbeträgungen u. Machtverhältnisse bedingt, innerhalb weiter Grenzen verschieden geregelt ist. Da ergibt sich dann die namentlich für die Finanzen wichtige Folge: je enger die Aufgaben der einen Gemeinschaft begrenzt sind, desto größer sind die Aufgaben der anderen. Insofern die Staatsgesetzgebung diese Grenzlinie bestimmt, hat sie es in der Hand, durch die Erweiterung der Kompetenz der Selbstverwaltungskörper ihre eigene finanzielle Aufgabe zu erleichtern, gewisse Lasten auf die Selbstverwaltung zu überwälzen.

Unleugbar liegt darin für die Finanzen der Selbstverwaltungskörper eine gewisse Gefahr. Diese Gefahr wird um so größer, wenn, wie es in den Reichsratsländern seit dem J. 1848 der Fall ist, weite Kreise in der Bevölkerung und in den parlamentarischen Vertretungskörpern die Ausdehnung des „autonomen“ Wirkungskreises an u. für sich freudig begrüßen und dadurch leicht geneigt werden, die damit verbundenen finanziellen Opfer zu unterschätzen oder allzu bereitwillig zu übernehmen, ohne für eine selbständige Ausbildung des F. Sorge zu tragen.

Die Finanzen der Selbstverwaltungskörper in Österr. lassen die Folgen einer solchen Entwicklung deutlich erkennen.

Vom Beginn der parlamentarischen Verfassung an ist der Wirkungskreis der L. T., antnüpfend an die rechtsgeschichtl. Entwicklung, ziemlich weit gezogen und in der Verfassung des J. 1867 hat dieser Wirkungskreis noch eine Erweiterung erfahren. Noch viel folgenreicher ist aber die Umschreibung des Kreises der Verwaltungsaufgaben der Gemeinden, wie sie namentlich durch und auf Grund des Gemeindegesetzes 5 III 62, R. 18, stattgefunden hat. Gegenüber den häufigen Klagen über die Belastung der Gemeinden mit Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist es von Wichtigkeit, hervorzuheben, daß es gerade jene Aufgaben sind, welche das G. zu dem selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde rechnet, aus denen der Gemeinde die größten Lasten erwachsen. Wertwürdiger Weise enthält das G. in Art. V bei der begriffll. Erläuterung des selbständigen Wirkungskreises das Merkmal, „was innerhalb ihrer (der Gemeinde) Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt u. ausgeführt

werden kann". Sofort folgt aber eine lange Reihe von Verwaltungsaufgaben, darunter Gesundheitspolizei, Armenwesen und die Sorge für Errichtung, Erhaltung u. Dotierung der Volksschulen; Aufgaben, die wenigstens in der Ausdehnung, die sie im Laufe der Zeiten genommen haben, die Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden weitaus überschreiten. Es wird schwer zu entscheiden sein, ob das gewaltige Anwachsen der Lasten gerade dieser Verwaltungszweige, dann der Landeskultur bei der Landesverwaltung auf allg. kulturelle u. soziale Verhältnisse zurückzuführen ist, oder ob gerade der Umstand, daß diese Gebiete der Selbstverwaltung überwiesen sind, ihre rasche Entwicklung förderte. Ich glaube, daß dem ersteren Faktor der weitaus überwiegende Anteil zukommt, zumal da gerade im Schulwesen, wo das Interesse der Selbstverwaltung sich hervorragend betätigt hat, denn doch auch der größte Aufschwung auf das Reichsvolksschulgesetz zurückzuführen ist.

Wenn nun aber auch die wesentlichste Grundlage der schwereren Lasten der Gemeinden in dem selbständigen Wirkungsbereich zu suchen ist, so haben dieselben durch die teils von altersher bestehenden, teils durch eine lange Reihe neuer Reichs- u. Landesgesetze den Gemeinden immer von neuem zugewiesenen Funktionen des übertragenen Wirkungsbereiches eine beständige Vergrößerung erfahren. So wird die Mitwirkung der Gemeinden in Anspruch genommen in folgenden Reichsgesetzen: Über die Volkszählung, Betriebszählung, den öffentl. Sanitätsdienst, in der Reichsratswahlordnung, in dem G. über die Matrikenführung für Konfessionslose, in der Gew. D., in den G. betreffend die obligatorische Erprobung von Handfeuerwaffen, die Regelung der Ausverkäufe, den Verkehr mit Lebensmitteln usw., die Krankenversicherung, Unfallversicherung, Eisenbahnteignung, Schneeebräunung auf Reichsstraßen, Wasserrecht, Tierjucken, Rinderpest, Wildbachverbauung, im Wehrgesetze, Landsturmgeseze, Pferdeassentierungsgeseze, Einquartierungsgeseze, Militärtarrogeseze, Fortigungeseze, in den G. betreffend die Abwehr der Reblaus, die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, endlich im Strafprozeßgeseze und in dem Komplex der G. betreffend die Zivilprozeßreform und in der Exekutionsordnung. Dazu kommen noch die Pflichten zur Mitwirkung bei der Besteuerung, u. zw. bei den Erhebungen wegen Grundsteuernachlässen bei Elementarschäden, bei der Gebäude- (Klassen- u. Zins-) Steuer, endlich die mannigfachen im Personalssteuergeseze normierten Pflichten, die Mitwirkung in Verlassenschafts- u. Kuratelangelegenheiten, bei Zustellungen und bei der auf der faß. V. 20 IV 54, R. 96, beruhenden sog. polit. Exekution.

Durch Landesgesetze sind beispielsweise in N. D. den Gemeinden weitere Pflichten auferlegt in der Landtagswahlordnung, im Schubgeseze 15 XII 71, L. 43, Fischeiregeseze 26 IV 90, L. 1 ex 1891, G. betreffend Jagd u. Wildschäden 19 V 89, L. 16, Wildschonzeitgeseze 19 II 73, L. 31, Jagdartengeseze 29 XII 80, L. 19 ex 1881, Jagdgeseze 22 XI 1901, L. 42 ex 1902, G. zum Schutze gegen Raupenschäden u. Maikäfer 10 XII 68, L. 4 ex

1869, G. gegen die Kleeerde 2 I 83, L. 31, G. betreffend die Blutlaus des Apfelbaumes 26 VIII 99, L. 72, die Vertilgung der Feldmäuse 30 VI 98, L. 44, G. betreffend Vogelschutz 28 VIII 89, L. 27. (Übige Zusammenstellung nach einer seither vom N. S. ergänzten amtl. Arbeit der n.-s. Statthaltere.)

So hat die Gesetzgebung die von Anfang an ansehnl. Aufgaben der Selbstverwaltung immer mehr u. mehr erweitert und zahlreicher gemacht, und so den Grund zu dem stets u. rasch wachsenden finanziellen Bedarf derselben gelegt.

Nicht die gleiche Aufmerksamkeit wurde aber den autonomen Einnahmen zugewendet. Die L. D. sehen zwar das Recht des L. T. und die Gem. D. das Recht des Gemeindeausschusses vor, Zuschläge zu direkten und gewissen indirekten Steuern sowie andere Umlagen zu beschließen, und die rechtl. Möglichkeit einer vollständigen u. ausreichenden Entwicklung der Einnahmen der Selbstverwaltungskörper ist damit allerdings gegeben, es bleibt aber den L. T. und Gemeindevertretungen überlassen, die „anderen Umlagen“, die zur Deckung des gesteigerten Aufwandes erforderlich wären, aufzufinden.

Dieser Zustand führte aus naheliegenden Gründen sowohl bei den Landesfinanzen als bei den Kommunalfinanzen zu einem einseitigen in vielen Beziehungen höchst bedenkll. Überwiegen der Zuschläge zu den Staatssteuern, besonders zu den direkten Steuern.

Die domantalen Einnahmen erfuhren aus denselben Gründen wie bei den Staatsfinanzen einen absoluten und in noch höherem Maße einen relativen Rückgang; die Deckung eines immer größeren Teiles des Erfordernisses fiel dem Gebiete der Abgaben anheim. Die Einführung selbständiger Abgaben, wozu — für Land u. Gemeinde — ein besonderes Landesgesetz erforderlich ist, begegnet erheblichen formalrechtlichen und namentlich finanztechnischen Schwierigkeiten, erfordert einen verhältnismäßig hohen Grad von Intelligenz u. Tatkraft sowohl bei den Verwaltungsorganen als bei der Bevölkerung; so blieb denn fast nur der finanztechnisch so bequeme Ausweg des Steuerzuschlages. Daß im allg. die Landesverwaltungen dieser Schwierigkeiten leichter Herr wurden als die Kommunalverwaltungen und unter diesen die großen städt. Gemeinwesen leichter als die ländl. Gemeinden, ist sehr begreiflich. Sowohl für die Länder als für die Städte bestanden zum Teil von altersher selbständige Abgaben; Personen, die geeignet sind, die Einführung solcher Abgaben anzuregen u. durchzusetzen, ebenso wie die finanztechnischen Voraussetzungen hiezu finden sich hier viel leichter. Endlich steht diesen großen Körpern in größerem oder geringerem Umfange die Möglichkeit der Errichtung von Landes- bezw. Gemeindeanstalten offen.

So sehen wir denn in der Tat in zahlreichen Ländern neben älteren Gebilden, wie in Bavarll. der Vermögenssteuer oder in Tirol dem Getreidezoll, eine Reihe selbständiger Gebühren u. Abgaben, namentlich Luzussteuern entstehen (vgl. Salz- u. N. D.). Landesbanken, Landeshypothekenanstalten, Lan-

desversicherungsunternehmungen vermehren die selbständigen Einnahmequellen. In neuester Zeit begannen die Länder nach dem Vorgange Steierm.s das Lotalbahnwesen zu berücksichtigen.

Ebenso finden sich in den größeren Stadt- u. Landgemeinden zahlreiche selbständige Abgaben, besonders Gebühren, z. B. für die Verleiherung des Bürgerrechtes, Musiklizenzengebühren, Miefsteuer, Abgaben von Feilbietungen, Hundesteuern, Marktstandgelder usw., ferner städt. Anstalten u. Unternehmungen, Gasanstalten, Wasserwerke, Schlachthäuser, Pferdebahnen und ähnliches.

Den kleinen Landgemeinden sind aber alle diese Wege so gut wie verschlossen und nur die Sparfassen bieten einen schwachen Ausfall zu Unternehmungen, die allerdings auch den kleinsten Gemeinden nicht zugänglich sind.

Ein neuer Gedanke ist auf diesem Gebiete eingeführt worden durch das Personalsteuergesetz 25 X 96, N. 220, welches den Ländern — unter der Voraussetzung der Befreiung der Personaleinkommensteuer von autonomen Zuschlägen, Überweisungen aus Staatsmitteln, Überschüsse der Personalsteuern im Verhältnis zu den Realsteuererträgen in Aussicht stellt; dieselben haben vorläufig im J. 1901 mit 8·67 Mill. K (= 6·24 % der Realsteuern) ihr Maximum erreicht. Auch die letzte Erhöhung der Branntweinsteuer (G. 8 VII 1901, N. 86) führte zu einer Überweisung an die Länder.

Auf dem Gebiete der Bierbesteuerung ist dagegen die Einführung einer Landesbieraufgabe in allen Ländern mit Ausnahme von Borsarb. vorläufig der letzte Schritt der Entwicklung.

Erst die Zukunft wird erkennen lassen, ob auf dem eingeschlagenen Wege eine gründl. Reform des F. der Selbstverwaltungskörper tatsächlich — wie viele hoffen — erreichbar ist.

Sinftichtlich statistischer Daten sowie eingehenderer Mitteilungen vgl. die Art. „Länder IV“, „Gemeinden E.“, „Steuerzuschläge“.

Seit dem Abschlusse dieses Aufsatzes im Herbst 1903 ist die Frage der autonomen Finanzen, insbes. der Landesfinanzen in ganz auffallender Weise in den Vordergrund der öffentl. Erörterung getreten und insbes. auch mit der Reform der Verwaltung überh. in Verbindung gebracht worden. Auf wissenschaftl. Gebiete hat sich die Gesellschaft österr. Volkswirte durch die Veranstaltung einer Reihe von Vorträgen von Redlich, Schnitzler, Urban, Widetz und die Abhaltung eines Diskussionsabends wesentlich. Verdienste erworben (s. darüber z. f. Volksw., Soz. u. W. XIII, S. 303 ff., 426 ff., 516 ff., XIV, S. 137 ff.). Von Seite der Regierung ist die im Herbst 1904 erfolgte Veröffentlichung der „Studien zur Reform der inneren Verwaltung“ ein wichtiger Beitrag auch zur Beleuchtung des F. Im polit. Leben ist die besonders dringende Finanznot des böhm. Landeshaushaltes ein belangreiches Element unserer innerpolit. Lage. Von hervorragender Bedeutung auch in polit. Beziehung ist die am 16—18 II 1905 im n.-b. Landshause abgehaltene Konferenz der L. A. der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder betreffend die Regelung der Landesfinanzen (stenographisches

Protokoll darüber, Wien 1905, Hof- u. Staatsdruckerei). Diese Konferenz hat einen Ausschuss gewählt, der zunächst im Monate Mai seine Beratungen fortsetzen soll. Die Einbeziehung dieses außerordentlich umfangreichen Stoffes in den vorstehenden Aufsatz ist nicht nur aus äußeren Gründen nicht möglich, sondern würde auch dessen ursprüngl. Zweck, eine kurze Übersicht des gesamten F. zu bieten, überschreiten. Die Darstellung dieser neuesten Gestaltung wird daher einem Nachtrage vorbehalten; zu einer Abänderung der vorstehenden Ausführungen habe ich keinen Anlaß gefunden.

Literatur.

Beer: Die Finanzen Österr. Derjelbe: Der österr. Staatshaushalt. Mischler: Der öffentl. Haushalt in Böhmen. Vervid: Die Landesfinanzen der Markgrafschaft Mähren. Ulbrich: Staatsrecht der österr.-ungar. Monarchie, österr. Statistisches Handbuch und Österr. Statistif., Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung, Österr. Städtebuch. R. Meyer.

Findelanstalten.

(Vgl. „Gebäranstalten“.)

I. Geschichtliches. — II. Zweck u. Einrichtung. — III. Findelhäuser. — IV. Außenpflege. — V. Entlassung aus dem Anstaltsverbande. — VI. Verpflegungskostenfrage. — VII. Besondere Bestimmungen.

I. Geschichtliches. In Österr. wurden die F. von Josef II. als ein besonderer Zweig des Armenwesens gegründet. In seiner „Nachricht an das Publikum“ 20 VI 1784 wurde die Eröffnung der F. in Wien fundgemacht, welche für die später entstehenden vorbildlich war und deren Statuten mit N. E. 15 V 35 für alle Provinzen Österr. als Norm erklärt wurden. Auf Wien folgten Graz, Laibach, Prag (1789), Linz, Triest, Brünn, Olmütz, Krakau, Lemberg, Znnsbruck, Alle Laste. Unter der Regierung Franz I. wurde die Verwaltung der F. weiter ausgebaut und durch zahlreiche Durchführungsbestimmungen (i. Melzer) vervollständigt, die für die bislang noch bestehenden zum großen Teil maßgebend sind. Auf Grund dieser Einrichtungen entwickelten sich in Österr. F. mit einem eigenartigen Typus („Josefinisches System“), welche sich schon bei ihrer Gründung von den in Italien, Spanien, Frankreich usw. befindlichen mittelalterl. Findelhäusern „romanischen Systemes“ ganz wesentlich unterschieden. In diese letzteren konnten ohne weitere Nachforschung unbekannt Kinder in unbeschränkter Art u. Menge aufgenommen werden, sie erhielten ideale Namen, die Anstalten betrachteten sie als ihr Eigentum, verhinderten oder erwählten jede Ausfuhr oder die Reklamierung derselben und unterbanden so alle ihre rechtl. Ansprüche auf die Erzeuger; die Kinder wurden in geschlossenen Häusern verpflegt oder in einem bestimmten Alter wieder dahin versetzt; ihr hauptsächl. Zweck war die Vorbeugung des Kindesmordes, der Aussetzung u. Fruchtabtreibung; die Erhaltung u. Erziehung der

Kinder für gesellschaftl. Zwecke waren von untergeordneter Bedeutung. Die Josefinischen Anstalten nahmen dagegen Kinder nur unter bestimmten Bedingungen auf, welche einen Mißbrauch der Wohltätigkeit möglichst eindämmten und insbes. auch die Beteiligung ehel. Kinder ausschlossen.

Dadurch, daß die F. in einen organischen Zusammenhang und unter eine gemeinsame Verwaltung mit den Gebäranstalten vereint wurden und die Mutter, falls sie auf die Versorgung ihres Kindes Anspruch erhebt, verpflichtet wurde, mit diesem in die F. einzutreten, wurde es einerseits durch Feststellung der Provenienz u. Armut der Mutter möglich gemacht, die Wohltat nur auf die bedürftigsten, d. i. auf arme unehel. Kinder zu beschränken und wurde andererseits auch ein ununterbrochener, also wirksamerer Schutz für das Kind und die Wöchnerin bezweckt. Die Versorgung des Kindes war ursprünglich bis zum 15. Lebensjahre („Normalalter“) festgesetzt. Von vornherein war für die Verwaltung die zweckmäßige Erziehung des Kindes bei geeigneten Familien, welche die Elternstelle zu vertreten haben, maßgebend. „Daß geborene Kind wird entweder der Mutter oder einer Amme überlassen, bis man zur zweckmäßigen Unterbringung desselben Gelegenheit findet; ist aber das Kind krank, so bleibt es bis zur Wiedergenesung im Hause“ (Nachricht an das böhm. Gubernium 30 VII 1789). Das Findelhaus hat somit nur als Durchgangsstation für die aus der Gebäranstalt übernommenen und hauptsächlich als Heilanstalt für die aus ärztl. Gründen zum Transporte noch nicht geeigneten Kinder, somit als Säuglingshospital zu dienen.

Im J. 1861 (Wien 1868) übergingen die F. (wie auch die Gebär- u. Irrenanstalten), welche bis dahin Staatsanstalten waren, in die Verwaltung der Länder (L. A.), wobei sich die Staatsverwaltung die Oberaufsicht vorbehielt (Erl. des Staatsministeriums 9 IX 61, Z. 5633, und G. 29 II 68, § 8, R. 15). Seither wurde für den Bestand und die Weiterentwicklung der F. oft nur der budgetäre Standpunkt und die Rücksicht auf ihre Erhaltungskosten entscheidend. Der Aufhebung der F. in Linz (1869) folgte jene der meisten anderen und blieben nur die großen F. in Wien u. Prag und einige kleinere in Dalm. (Zara, Ragusa, Sebenico, Spalato) erhalten. Aus Ersparungsgründen wurde das Normalalter in Wien auf 10, in Prag auf 6 Jahre herabgesetzt. Die Folgen der Aufhebung machten sich in jenen Ländern, wo die Frequenz der Anstalten eine geringe war, wenig bemerkbar, zumal den Landesangehörigen die noch bestehenden offen blieben. Dagegen traten verschiedene Mißstände in Steierm. u. Mähren auf, so daß Steierm. mit G. 26 VI 98, L. 58, die 1877 aufgehobene F. in Graz als einen Bestandteil der mit G. 27 VIII 96, L. 63, neuorganisierten öffentl. Armenpflege wieder errichtete und Mähren mit der Einführung ähnl. Schutzeinrichtungen beschäftigt ist. Im allg. macht sich derzeit in Österr. wie auch in anderen Staaten mit der Hebung sozialer Wohlfahrts-einrichtungen auch eine günstigere Stimmung für die F. und ihre zeitgemäße Reformierung bemerkbar.

II. Zweck u. Einrichtung. Die F. in Wien, Prag u. Graz bezwecken die Aufnahme der in den dortigen Gebäranstalten geborenen unehel. Kinder, ausnahmsweise auch anderer Kinder, und die Unterbringung derselben bei geeigneten Familien, welche hiefür aus dem Landesfonds einen monatl. Pflegehonorar erhalten. Jede unverheiratete Person, deren Name, Ortszugehörigkeit u. Armut amtlich nachgewiesen ist und welche sich zum Zwecke des Unterrichtes auf eine Klinik der Gebäranstalt aufnehmen läßt und nach Austritt aus derselben zu einem Amonatl. Ammendienste in der F. sich verpflichtet, erwirbt den Anspruch auf die Versorgung ihres Kindes für 10 (Wien), 6 (Prag), 2 (Graz) Jahre auf öffentl. Kosten. Die F. besteht demnach aus zwei Teilen: 1. Dem Findelhause, welches die Zentralstelle des ärztlichen u. administrativen Betriebes bildet, und 2. der Außenpflege, welche die in auswärtiger Familienpflege (bei „Pflegeparteen“) befindl. Kinder umfaßt. In Graz wird das Findelhaus teilweise durch die auf Landeskosten erhaltene Findelabteilung des dortigen Kinderspitals ersetzt, welche die frankten Kinder aufnimmt, wogegen die übrigen aus der Gebäranstalt direkt in die Außenpflege abgehen.

III. Findelhaus. In das Findelhaus werden aufgenommen: a) in die normalmäßige (bleibende u. unentgeltliche) Pflege die auf den Unterrichtsabteilungen der Gebäranstalt geborenen unehel. Kinder, ferner mit Genehmigung des L. A. unehel. Kinder, deren Mütter die Absicht hatten, eine Gebärklinik aufzusuchen, aber von der Geburt überrascht wurden („Gassengeburten“), ausnahmsweise und mit Bewilligung des L. A. auch außerhalb der Gebäranstalt geborene Kinder armer unverheirateter Mütter. Mit dem Kinde tritt gleichzeitig auch seine Mutter in das Findelhaus über, um hier ihrer statistischen Ammenverpflichtung nachzukommen. Von der letzteren kann je aus einem ärztl. Grunde (Krankheit, Untauglichkeit zum Säugen) oder durch Ertrag der „Loskaufzage“ (in Prag 65 K) enthoben werden;

b) in die normalmäßige Pflege die auf der Zahlabteilung (Prag) oder auf der geheimen Abteilung (Wien) der Gebäranstalten geborenen Kinder gegen Einzahlung einer Taxe (Prag 400 oder 240 K; Wien 340 K);

c) zur zeitweiligen Pflege und auf die Dauer der Notwendigkeit über Ansuchen von Behörden eheliche oder unehel. Kinder, deren Eltern (Mütter) in ein Krankenhaus aufgenommen oder in Untersuchungs- oder Strafhast eingezogen wurden (Z. M. 16 VI 54, Z. 165, § 50), ferner in Krankenhäusern, Irrenanstalten, Strafanstalten geborene Kinder, von der Polizei wegen Todes, Krankheit oder Subsistenzlosigkeit der Eltern zugewiesene Kinder, endlich die wahren „Findlinge“, d. i. aufgesundene oder weggelegte Kinder.

Das Findelhaus steht unter ärztl. Leitung. Die aus der Gebäranstalt gewöhnlich am 10. Lebens-tage eingebrachten Kinder u. Mütter werden ärztlich untersucht und die ersteren, falls sie gesund u. kräftig befunden sind, an einem der nächsten Tage in die „Außenpflege“ entlassen, d. h. einer geeig-

neten Pflegemutter vom Lande in der Regel zum Stillen übergeben. Das kranke oder schwächl. Kind bleibt bis zu seiner Geneiung zurück und wird von der eigenen Mutter gepflegt. Nach seiner Entlassung wird letztere als Amme zurückbehalten (in Wien durchschnittlich 8, in Prag 4 Wochen), um für jene Kinder, welche aus der Gebäranstalt oder von auswärts ohne Mutter aufgenommen wurden oder deren Mütter zum Stillen ungeeignet sind, verwendet zu werden. Diese dem Josephinischen Systeme eigentümliche obligatorische Verpflichtung zum Ammendienste im Findelhaus ist die einzige Entschädigung an die Anstalt für die unentgeltl. Versorgung des Kindes bis zum Normalalter. Es besteht zugleich die Einrichtung (Ammeninstitut), daß ärztlich gesund und geeignet befindene Ammen, welche sich hierzu freiwillig melden, gegen eine an die Anstalt zu entrichtende Tage an Private überlassen werden können. Ein weiterer Zweck der F. besteht darin, daß das Krankenmaterial zum medizinischen Unterrichte verwendet wird. In Prag ist die F. in eine deutsche und eine böhm. Abteilung eingeteilt, welche auf Grund eines Übereinkommens mit der Unterrichtsverwaltung zugleich als Kinderkliniken der entsprechenden beiden Universitäten fungieren.

IV. Die „Außenpflege“ umfaßt die außerhalb des Findelhauses verpflegten Kinder und bildet sowohl was die Anzahl der im Pflegestande stehenden Kinder als den Umfang der Amtsgeschäfte betrifft, die Hauptaufgabe der Anstalt. Die Direktion u. Verwaltung haben alle vormundschaftl. Angelegenheiten der Kinder zu verwalten, die Kinder in genauer Evidenz zu führen, alle dieselben betreffenden Daten u. Veränderungen im „Grundbuche“ vorzumerken, die umfangreiche Korrespondenz zu führen, die Pflege der Kinder und die Tätigkeit der Ortsbehörden zu kontrollieren und die Auszahlung der Pflegegelder zu besorgen. Die in Außenpflege befindlichen Kinder werden verpflegt: 1. bei fremden Pflegeparteien oder 2. von ihren eigenen Müttern oder Großeltern.

1. Die Anstaltskinder werden verheirateten oder verwitweten Frauen anvertraut, welche sich zur ärztl. Untersuchung u. Übernahme des Kindes persönlich einzufinden und ein von den Ortsbehörden (dem Gemeinde- u. Pfarramte) unentgeltlich auszustellendes stempelfreies Zeugnis beizubringen haben, in welchem das Nationale, die Wohlverhaltenheit, die Eignung zur Pflege eines Findelkindes, die Vermögensverhältnisse, die Zahl der eigenen Kinder und der Geburtstag des jüngsten bejätigt sind. Bei prinzipieller Weigerung des Pfarramtes, Zeugnisse auszustellen, genügt das Zeugnis der Gemeindebehörde. Die letzteren können durch die polit. Behörde zur Fertigung der Zeugnisse verhalten werden. Bevorzugt werden Frauen vom Lande. Bei Übernahme des Kindes erhält die Pflegemutter den Findelvertragsbogen, in welchem ihre Pflichten u. Rechte gegenüber der Anstalt und die entsprechenden Belehrungen enthalten sind, und den Zahlungscouponbogen, auf Grund dessen die Auszahlung des Verpflegsgeldes erfolgt. Nach Ankunft in ihrer Wohngemeinde hat sie

die Übernahme des Kindes sofort bei den Ortsbehörden anzumelden und denselben auch jede etwaige Ubersiedlung oder Wohnungsänderung anzuzeigen. Über Aufforderung der Direktion ist sie verpflichtet, das Kind der Anstalt zurückzustellen. Ohne Bewilligung derselben darf das Kind niemandem ausgefolgt und auch die Pflegestelle nicht gewechselt werden. Eine Pflegepartei darf höchstens zwei Kinder (darunter nur eines im Säuglingsalter) in Pflege haben. Pflegeparteien, denen ein Kind wegen schlechter Pflege abgenommen wurde, sind von einer weiteren Findelpflege ausgeschlossen. Vernachlässigung oder Mißhandlung des Kindes wird nach §§ 114 u. 130 C. r. G. II. bestraft. Verdiente Pflegemütter erhalten Belohnungen. Erkrankte Findelkinder haben Anspruch auf unentgeltliche ärztl. Behandlung u. Medikamente. Ärzten u. Apothekern werden die Behandlungs- u. Medikamentenkosten vergütet. Kranke Kinder können der Anstalt zurückgestellt werden; der Transport infektionskranker ist jedoch verboten. Schulpflichtige Findelkinder sind vom Schulgelde befreit (Schulgesetz § 321) und haben auf die unentgeltl. Verabfolgung der Schulbücher Anspruch (W. der böhm. Statthalterei 12 IV 54, Z. 15060). Die Beaufsichtigung u. Evidenzhaltung der Findelkinder, welche den Ortsarmen gleichzuhalten sind, obliegt auf Grund des Gemeindegesetzes 3 XII 63 den Gemeindebehörden sowie auch den Pfarrämtern. Dieselben haben von jedem die Pflege des Kindes gefährdenden Vorkommnisse die Anzeige zu erstatten, eventuell gegen nachträgl. Genehmigung der Direktion die nötige Amtshandlung vorzunehmen. Die Pfarrämter geben den Pflegeparteien zum Zwecke des Bezuges der Verpflegsgelder Weisungen über das Leben des Kindes und erlassen an die Direktion und die polit. Behörde alljährl. Berichte über den Stand der Findelkinder ihres Sprengels, über die Art ihrer physischen Pflege und moralischen Erziehung sowie über die stattgefundenen Impfung. Zur familiären Beaufsichtigung der Kinder sind nach den Landesjanitätsgesetzen die den Ortsbehörden zur Verfügung stehenden Distrikts- u. Gemeindeärzte verpflichtet. Für denselben Zweck sind überdies von der Wiener Anstalt Findelkinderärzte gegen ein Jahrespauschale und an der Prager Anstalt für die Umgebung der Stadt zwei Ärzte (Findelaufsicher) gegen Jahresgehalt ange stellt. Die Oberaufsicht über die Pflege obliegt nach dem Reichsjanitätsgesetze 30 IV 70, § 3, R. 68, den polit. Behörden und t. t. Bezirksärzten. In Steiern. stehen alle bei anderen Personen als den Eltern bzw. Mutter oder Vormund entgeltlich untergebrachten Kinder unter öffentl. Schutze (G. 4 IX 96, L. 66).

2. Seit dem J. 1873 besteht in Prag (ähnlich auch in Wien) die dem französischen Sécours des filles mères nachgebildete Einrichtung, daß unverheiratete Mütter, welche in der Gebäranstalt entbunden und mit ihrem Kinde ins Findelhaus aufgenommen wurden, dasselbe gegen monatl. Unterstützung aus dem Landesfonds ($\frac{2}{3}$ der normalen Verpflegsgelddöhe), welche bis zum Ende des 4. Lebensjahres gewährt wird, übernehmen können („sub-

ventionierte Mütter“). Dies geschieht auf Grund eines von den Ortsbehörden der Wohngemeinde bestätigten Reverses, in welchem sich die Mutter verpflichtet, das Kind selbst zu pflegen und der Anstalt nicht mehr zurückzustellen. Die Unterstützung erlischt mit ihrer Verheiratung. Sie untersteht ebenfalls der Aufsicht der oben bezeichneten Organe. Unter denselben Bedingungen können auch die Großeltern das Kind übernehmen. Diese Art der Zindelpflege ist in Böhmen in bemerkenswerthem Ausmaß begriffen.

V. Die Entlassung aus dem Verbands der Anstalt findet statt:

a) durch Erreichung des Normalalters, mit welchem alle Beziehungen des Kindes zur Anstalt aufhören. Das Kind wird dann entweder von seiner Mutter übernommen oder der Heimatgemeinde, welche zu seiner Abholung verpflichtet ist, zur weiteren Obhut übergeben, falls es nicht bei den bisherigen Pflegeeltern in unentgeltlicher (bezw. nach privatem Übereinkommen mit der Heimatgemeinde in bezahlter) Pflege verbleibt. Im letzten Jahre vor Erreichung des Normalalters wird für das Kind der Heimschein beschafft, welcher, falls es bei den Pflegeeltern verbleibt, der Wohngemeinde übermittlekt wird. Die aus der geheimen Abteilung in Wien stammenden Kinder haben das Heimatrecht der Stadt Wien. Ausnahmungsweise können solche Kinder sowie solche, deren Heimatrecht strittig ist, über das Normalalter hinaus in der Anstaltspflege belassen werden. In Steierm. übergehen die von der Grazer Z. durch 2 Jahre versorgten Kinder nach dieser Zeit in die gesetzlich organisierte und vom Landesfonds unterstützte Kinderarmenpflege der Heimatgemeinde;

b) durch Reklamation des Kindes seitens der Mutter vor Erreichung des Normalalters. Diese hat jederzeit und ohne weitere Ersatzleistung an die Anstalt das Recht, das Kind „als eigen“ zu übernehmen. Dies geschieht auf Grund eines von den Ortsbehörden bestätigten Reverses, in welchem sie sich verpflichtet, das Kind gewissenhaft zu pflegen und zu erziehen und keinen weiteren Anspruch an die Anstalt zu stellen. Den wahren Eltern oder Großeltern ist das Kind über ihr Verlangen ohne Entschädigung an die Anstalt auszufolgen (Sfd. 25 VII 29, Z. 3311);

c) durch Übergabe des Kindes in die unentgeltl. Pflege anderer Personen. Nach den Eltern hat die Pflegepartei das erste Recht, das Kind in unentgeltl. Pflege zu behalten. Verwandten wird der Vorzug nur in dem Falle eingeräumt, wenn sie sich vor Erreichung des 4. Lebensjahres melden. Ist die Mutter eines Zindelfindes verstorben, so kann dasselbe mit Bewilligung der Direktion gegen behördlich bestätigten Revers eventuell an Kindesstatt angenommen werden;

d) die zur zeitweiligen Pflege ausgenommenen Kinder (III. c) werden mit dem Aufhören der die Aufnahme veranlassenden Ursache den Verpflichteten (Eltern, Verwandten) ausgefolgt bezw. der Heimatgemeinde übergeben, falls dieselbe die eigene Versorgung des Kindes vorzieht und sein Gesundheitszustand die Ausfolgung zuläßt.

VI. **Verpflegeskostenerläße.** Die normalmäßige Pflege auf Kosten des Landesfonds wird nur jenen Kindern zuteil, deren Mütter die Heimat-zuständigkeit im betreffenden Lande besitzen. Für Kinder, welche in einem anderen Kronlande heimatberechtigt sind, wird der Kostenerlaß von dem betreffenden L. A. beansprucht (R. 29 II 68, Nr. 15). Letzterer ist innerhalb eines Monats zu verständigen und wird es ihm freigestellt, das Kind in eigene Verpflegung zu übernehmen. Einzelne Länder, wie Mähren, Tirol, haben sich durch besondere Landesgesetze der zitierten reichsgesetzl. Verpflichtung des Kostenerläßes entledigt, so daß die dahin zuständigen Kinder nicht mehr in die bleibende Versorgung der fremdländischen Z. aufzunehmen sind. Hat ein in Zindelversorgung stehendes Kind ein Vermögen, so wird für diese Zeit der Ertrag durch Einheben der entfallenden Kapitalkzinsen und im Ablebensfalle vor erreichter Großjährigkeit das Kapital bis zur Höhe des unbedeckt gebliebenen Kostenaufwandes eingezogen (Sfd. 21 XI 39, Z. 35640). Kleine Stammkapitalien, welche Zindelfindern zufallen, sind zur Vergütung der Verpflegskosten nicht anzugreifen (böh. L. A. 27 X 64, Z. 16957). Für zeitweilig aufgenommenen Kinder werden die Verpflegskosten von den zahlungspflichtigen Verwandten oder Heimatgemeinden erhoben (Heimatgesetz 3 XII 63, R. 105), welche letztere von der Aufnahme des Kindes sofort verständigt und zur Übernahme desselben aufgefordert werden. Die Z. in Wien u. Prag halten bisher an der Josefinitischen Tradition fest, den Vater des unehel. Kindes zu einem Kostenerlaß nicht heranzuziehen. Dagegen verfährt die neuerrichtete Z. in Graz nach dem Vorbilde der Leipziger Ziehkinderaanstalt grundsätzlich die Rechtsansprüche des Kindes, indem ein für diesen Zweck beim steierm. L. A. eingerichtetes Rechtsbureau die Vermögensverhältnisse der Eltern bezw. des unehel. Vaters unterjucht und eventuell den letzteren zur Erfüllung der gesetzl. Alimentationspflicht heranzieht.

VII. **Besondere Bestimmungen.** Der früher bestandene konfessionelle Zwang (Bedingung der katholischen Taufe für die Aufnahme des Kindes, Abgabe desselben nur an katholische Eltern) ist durch die konfessionellen G. aufgehoben. Das Kind folgt der Konfession der Mutter und wird in die Geburtsmatrike der betreffenden Religions-gemeinde eingetragen, welche erforderlichenfalls den Tauf- oder Geburtschein ausfolgt. Gefundene oder weggelegte Kinder werden sub conditione getauft. — Die bei der Gründung statuierte absolute Geheimhaltung der Mutterschaft ist durch spätere B. über die Feststellung der Heimat- u. Vermögensverhältnisse der Mutter gegenstandslos geworden und erstreckt sich derzeit nur in Wien (auch Behörden gegenüber) auf die Mütter u. Kinder der geheimen Abteilung. Aber auch bezüglich aller anderen ist den Bediensteten der Z. an Unberechtigte Auskünfte zu geben verboten und werden solche im allg. nur Behörden erteilt. Die Mutter bezw. die Angehörigen erhalten eine Bestätigung über die Aufnahme des Kindes, den „Empfangschein“, auf welchem der Name, Geburtstag, Aufnahme-nummer

deselben und der Name u. Wohnort der Pflegeeltern verzeichnet sind und auf Grund dessen dem Vorzeiger Auskünfte erteilt werden. Nach ihrer Entlassung aus dem Anstaltsverbande erhalten gewöhnliche Findelkinder grundsätzlich keine Auskunft über die Mutter und haben sich zur Erlangung eines Heimatscheines, Dienstbuches usw. oder aus einem anderen Grunde an die polit. bezw. Gerichtsbehörde zu wenden. Die Vormundschaft der Findelkinder ist durch Sfyd. 7 VIII 22, Z. 25051, und Z. M. Erl. 21 VIII 56, N. 150, geregelt. Während der Versorgung durch die F. ist der Direktor Vormund des Kindes und hat das obervormundschaftl. Bezirksgericht (in Wien Josefstadt, in Prag Obere Neustadt) für diese Zeit in der Regel keinen anderen Vormund zu bestellen. Kleinere Vermögensbeträge werden von der Direktion aufbewahrt u. verwaltet. Beim Zufallen eines unbeweglichen oder größeren bewegl. Vermögens wird zur Verwaltung desselben vom obervormundschaftl. Gerichte ein Vormund bestellt und sind zur Sicherung u. Verwahrung desselben die allg. Vorschriften geltend. Das Zufallen eines solchen Vermögens bedingt nicht die Entlassung des Kindes aus der Findelversorgung, sondern fällt die Bestimmung über sein ferneres Verbleiben in der Anstalt dem bestellten Vormunde und der Vormundschaftsbehörde zu. Mit der Erreichung des Normalalters hört die Vormundschaft der Anstalt und ihre weitere Einflußnahme auf die Pflege, Erziehung und das Vermögen des Kindes auf. Die Vormundschaftsbestimmung steht dann dem Gerichtsstande der Mutter und, wenn diese unbekannt wäre, dem Bezirksgerichte des letzten Aufenthaltes des Pflegelings zu.

Literatur.

Melzer: Geschichte der Findlinge in Österr., Leipzig 1846. Epstein: Studien zur Frage der F., Prag 1882. Friedinger: Denkschrift über die Wiener Gebär- und F., Wien 1887. Lipp: Gutachten über die Frage der Wiedererrichtung der steiern. Landesfindelanital, Graz 1887. Pressl: Das Findelwesen in Österr., St. M. Bd. 1886. Michler: Die Armenpflege in den österr. Städten. Reich: Der Kinderschutz und die Armenfinderversorgung in Steiern., Graz 1900. Statut für die n.-ö. Landesgebär- und F. Daimer: Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, Leipzig u. Wien 1896.

A. Epstein.

Fischerei.

I. Allgemeines u. Geschichtliches. — II. Grundentsagung. — III. Recht. Charakter des F.-Rechtes. — IV. Reichsgesetzgebung. Grundzüge des F.-Rechtes. — V. Landesgesetzgebung. Allg. Bestimmungen über F. und F.-Betrieb. — VI. F.-Betrieb in fließenden Gewässern: 1. F.-Reviere. 2. Reviertage. 3. F.-Reviereausblick. — VII. F.-Betrieb in stehenden Gewässern. — VIII. Abfischung von F.-Rechten. — IX. Fischschußstätten. — X. Beziehungen der F. zu anderen Rechten: 1. Zum benachbarten Grundbesitz. 2. Zu anderen Wasserrechten. 3. Zur Jagd. — XI. Polizei. Vorschriften: 1. Über Fischfang u. Freilassung. 2. Kennzeichnung der Fischperzeuge u. Legitimation der Fischer. 3. F.-Schutz. — XII. Behörden u.

Verfahren. — XIII. Übertretungen u. Strafen. — XIV. F.-Polizeigesetze. — XV. Übereinkommen mit fremden Staaten. — XVI. See- (Küsten-) F.

I. Allgemeines u. Geschichtliches. Österr. erfreut sich eines großen Fischreichtums, doch ist dieser Teil des Volksvermögens noch nicht auf jene Höhe gebracht, zu welcher die natürl. Voraussetzungen denselben befähigen würden. Die Hauptursache dieses nicht völlig befriedigenden Zustandes ist die Ungeklärtheit der Rechtsverhältnisse in Bezug auf F. und die hiedurch mehrfach begünstigte unpflegl. Behandlung der Gewässer; daneben allerdings wirken die gesteigerte Inanspruchnahme der stehenden u. stehenden Gewässer zu Zwecken des Verkehrs sowie der Industrie und die damit verbundene Beunruhigung u. Verunreinigung der Gewässer. Notwendig ist demnach einerseits Klärung der Rechtsverhältnisse, andererseits gesetzl. Verfügungen, durch welche die vielfachen an die Gewässer gestellten Ansprüche mit den F.-Interessen in Einklang gebracht werden. Dazu genügen bloße Polizeigesetze nicht, so notwendig derartige Vorschriften auch sind und so nützlich sie auch wirken. Die Gesetzgebung muß einen Schritt weiter gehen, indem aus und neben den F.-Polizeigesetzen eigentl. Kulturgesetze entstehen. Die österr. F.-Gesetzgebung ist auf diesem Wege, doch ist die Entwicklung eine ziemlich langsame, da bedeutende tatsächl. Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Nach den anlässlich der Grundsteuerrevision vom J. 1884 neu erhobenen Daten bedecken die einen Ertrag (F., Rohrschlag usw.) abwerfenden stehenden Gewässer eine Fläche von 114.125 ha (0.4% der steuerbaren Fläche). Nach dem bis zur Grundsteuerregulierung des J. 1869 bestandenen stabilen Kataster umfaßten die Seen u. Teiche sowie die Sümpfe mit u. ohne Rohrwuchs eine Fläche von 390.359 Joch (224.633 ha), die Flüsse u. Bäche 476.244 Joch (274.060 ha). — Die jährl. Fischausbeute aus den Süßwässern von Österr.-Ungarn wird auf 140—180.000 q geschätzt.

Ursprünglich lag die Gesetzgebung über F. zu meist in den Händen der unteren autonomen Organe, der Gemeinden, Genossenschaften und der kleineren Herrschaftskreise. Daher finden sich in den Weistümern (Laidingbüchern), in den Dorf- u. Herrschaftsrechten zahlreiche Bestimmungen über das F.-Recht und die Art der Ausübung der F. Der Eigentümer eines Gewässers hatte auch das Recht zu fischen, in den Gemeindegewässern der Gemeindegewosse. Allmählich, unter der entstehenden Herrschaft des F.-Regals — 14. Jahrh. — konnte das Recht zu fischen nur durch landesh. Bewilligung erworben werden: in Privatgewässern bildete sich dasselbe — 15. Jahrh. — als ein Vorrecht der Grundobrigkeit aus.

Am G. und B. über die F. ist kein Mangel. So für N. D. der 10. Teil des im J. 1679 fundgemachten und in den Codex Austriacus aufgenommenen Tractatus de juribus incorporalibus; die B. 9 V 1799 und 30 V 23 verbieten unbefugtes Fischen; für D. die F.-Ordnungen Kaiser Maximilian I. 7 III 1499, Kaiser Ferdinand I. 1 II 1537 und Kaiser Rudolf II. 3 VI 1583; für Salz-

eine Anzahl von B. für die Salz. Seen und die B. 13 II 56; für Steierm. die B. aus den J. 1641, 1673, 1676, 1699, 24 V 1747, 21 III 1771; für Kärnten die Landgerichtsordnung vom J. 1577, die Ständeverordnung 17 VI 1715 und die Jäger- und F.-Verordnung 16 I 1732; in Tirol bestanden F.-Geleze aus den J. 1573, 1753 u. 1768, in vielen Gegenden Tirols ist die F. „landesfrei“ gegeben, in den übrigen Gewässern ist sie Eigentum der Privaten, Gemeinden, insbes. aber des Krats; in Vorarlb. besteht trotz der Kleinheit des Landes eine große Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse in Bezug auf F.; Staat, Dominien, Gemeinden, Grundrainner und andere Private üben auf oft sehr kurzen Strecken der Fischwässer die F. aus, so daß eine pflegl. Behandlung der Fischwässer unmöglich ist; in Gal. bezeichnet die B. 21 V 1771 die wilde F. in den öffentl. Flüssen als ein Recht derjenigen Grundobrigkeit, in deren obrigkeitl. Bezirke der Fluß sich befindet (E. des D. G. S. 1 X 73, Glaser-Unger 5094), in anderen Gewässern wird die F. größtenteils als jog. wilde F. betrieben, d. h. von jedermann ausgeübt, ähnlich in der Natur; in Böhmen galt bis 1848 die erneuerte L. O. Ferdinand II. 19 V 1627. Seit allg. gesetzl. Anerkennung erhielt das B. Maria Theresias 21 III 1771, welches einerseits bestimmt, daß nur den Eigentümern der Fischwässer sowie den gelernten Wächtern das Recht der F. zusteht, andererseits viele polizeil. Schutzbestimmungen enthält.

II. Grundentlastung. Der verworrene Zustand der F.-Berechtigungen wurde durch die Grundentlastung nicht geändert (Ministerialerlaß 31 I 52, Z. 460). Demnach ist im Zweifel der status quo des J. 1847 zu schätzen, was speziell der Ministerialerlaß 7 IV 52, Z. 7997, betont und zugleich darauf hinweist, daß das Betreten der Ufer durch die F.-Berechtigten seitens der Uferbesitzer in derselben Weise und in gleichem Umfange wie vor dem J. 1848 geduldet werden muß. — Eine eigentüml. Stellung haben die F.-Rechte in Böhmen, Mähren u. Schlesien durch die Grundentlastungsvorschriften erhalten. In Böhmen u. Mähren wurden durch Allerhöchst genehmigte Durchführungsverordnungen über die Grundentlastung 27 VI 49, § 4, M. 3, und in Schlesien durch B. 11 VII 49 die F.-Rechte auf fremdem Grund u. Boden, d. h. im fremden Wasserbett aufgehoben. Die nicht in fremdem Wasserbett ausgeübten F.-Rechte blieben demnach aufrecht, wie das M. J. mit E. 31 I 52, Z. 460, den Grundentlastungskommissionen dieser drei Länder auch erklärte. Entschädigungen für die aufgehobenen F.-Rechte können nur dann beansprucht werden, wenn das aufgehobene F.-Recht erweislich auf einen mit dem Eigentümer des belasteten Grundes (Wasserbettes) abgeschlossenen Vertrag sich gründet. Auch in den letztgenannten drei Ländern bleiben die in eigenen Gewässern bestandenen F.-Rechte nach dem Stande des J. 1847 aufrecht.

III. Rechtl. Charakter des F.-Rechtes. Das F.-Recht besteht aus dem Hege- u. Fangbefugnisse hinsichtlich der durch das G. bestimmten Tiergattungen und hat zu seinem nächsten Gegenstande den Wasserkörper, in welchem sich die „anspruch-

gen“ Wassertiere befinden. Da die einzelnen mit der tatsächl. Ausübung der F. verbundenen Akte sowie die Herrschaft über den in Frage kommenden Wasserkörper selbst von der Leistung eines Dritten unabhängig sind, so gehört das F.-Recht in die Kategorie der dinglichen u. absoluten, d. h. gegen jeden Dritten verfolgbareren Rechte (E. des D. G. S. 10 XII 61, Glaser-Unger 1431: „Das Besitzrecht der F. . . als solches ist ein dingliches, gegen jeden Dritten wirksames Recht“). In etwas abweichendem Sinne spricht sich Anders, „Jagd- und F.-Recht“ (Zunsbrud., Waqner 1885), aus, indem er das F.- (und Jagd-) Recht als ein absolutes, dem dingl. Rechte ähnl. Recht bezeichnet. Das F.-Recht ist ein Vermögensrecht, eine unförperl. Sache (§ 292 a. b. G. B.) und muß, da für die Erwerbung u. Erlösung desselben (nach § 445 a. b. G. B.) die für die dinglichen, auf eine unbewegl. Sache sich beziehenden Rechte bestehenden Bestimmungen gelten, als eine unbewegl. Sache angesehen werden.

Das Recht, im eigenen Gewässer zu fischen, bildet einen Bestandteil des Eigentumsrechtes am Gewässer und ist daher kein selbständiges Recht.

Das F.-Recht in öffentl. Gewässern und in fremden Privatgewässern ist als Dienstbarkeit zu behandeln (Verpflichtung des Eigentümers „zum Vortheile eines anderen in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen“ § 472 a. b. G. B.). Dieser Meinung gab auch das N. M. im Erl. 1 X 88, Z. 13945, Ausdruck.

F.-Rechte können hienach, wenn sie an einem fremden Gewässer zustehen, bei dem dienenden Grundstück (Gewässer) intabuliert werden (E. des D. G. S. 10 XII 61, Glaser-Unger 1431). Das dem Wassereigentümer zustehende F.-Recht kann nicht intabuliert werden, auch wenn im alten Grundbuche hiefür besondere Grundbucheinlagen bestanden haben (E. des D. G. S. 11 III 85, Glaser-Unger 2720). F.-Rechte an öffentl. Gewässern können nicht intabuliert werden, da das öffentl. Gut keinen Bestandteil des Grundbuches bildet (E. des D. G. S. 1 IV 84, Glaser-Unger 3680). Sinegenen kann dasselbe im Gutsbestandsblatt des herrschenden Grundstückes eingetragen werden nach E. des D. G. S. 4 VII 88, Z. 8028 (eingetragen im Spruchrepertorium). „In einem Gutsbestandsblatte sind auch diejenigen mit dem Besitze des Grundbuchsörpers verbundenen dingl. Rechte anzugeben, welche an einem öffentlichen, von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossenen Gute ausgeübt werden.“

F. in Teichen und anderen geschlossenen Privatgewässern steht dem Eigentümer der Gewässer zu; F.-Verächtigungen gelten als Zubehör (§ 294 a. b. G. B.) und können daher bei einem berufsmäßigen Fischer nicht selbständig in Exekution gezogen werden.

Streitigkeiten über F.-Rechte gehören vor die Gerichte, weil es sich um Privatrechte handelt und das Wasserrecht auf die F. direkt nicht anwendbar ist, indem die „Benutzung der Gewässer“, zu deren Regelung die polit. Behörden kompetent sind, die F. nicht in sich schließt (anerkannt z. B. durch Erl. des N. M. 30 XI 77, Z. 13350, und 10 III 73,

3. 12087). Randa: Das österr. Wasserrecht (Prag, Rivnac 1891, 3. Aufl.) legt dem F.=Rechte die Natur eines Rechtes auf eine „Nebenbenutzung der Gewässer“ bei (s. pag. 14, 42, Anm. 32 usw.).

IV. Reichsgesetzgebung. Grundsätze des F.=Rechtes. Durch das am 25 IV 85, R. 58, erlassene Reichsgesetz über „die Regelung der F. in den Binnengewässern“ wurden für die zu erlassenden Landesfischereigesetze gewisse Grundsätze aufgestellt. Dieses G. tritt in den einzelnen Königreichen u. Ländern erst dann in Wirksamkeit, wenn für die betreffende Provinz ein F.=Gesetz erlassen wird.

Diese Grundsätze sind folgende: Die freie F., der Krebschaden der österr. F., ist aufgehoben und steht das Recht der F., „in künstl. Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen, in natürl. Gewässern denjenigen zu, denen sie durch die Landesgesetzgebung zugewiesen wird“ (§ 1). Sollte durch die Aufhebung der freien F., „der berufsmäßige Erwerb eines Fischers“ beeinträchtigt werden, so kann der Fischer von dem neuen Berechtigten billige Entschädigung beanspruchen (§ 2). Nachdem das G., analog dem Jagdgesetze, durch Zusammenlegung von Wasserstrecken die Bildung (und Verpachtung) von Schonrevieren bezweckt, so enthält daselbe Normen für den Fall der (erzwungenen) Verpachtung solcher zusammengelegter Schonreviere. In Bezug auf Verteilung des Pachtzuschlags ist ein Vergleich unter den Beteiligten zu versuchen, nötigenfalls durch die polit. Bezirksbehörde. Mißlingt derselbe, so hat der Pächter den Pachtzuschlag bei der polit. Behörde zu erlegen; das Gericht hat über die von den Parteien geltend gemachten Ansprüche, ohne an gesetzl. Beweisregeln gebunden zu sein, zu entscheiden (§ 3). Hat die Behörde infolge landesgesetzl. Verfügung über Kosten, Entschädigungen oder Beitragsleistungen zu entscheiden, so hat sie ebenfalls zunächst ein Übereinkommen der Beteiligten zu versuchen; gelingt dies nicht, eine Frist von mindestens 30 Tagen für Betretung des Rechtsweges zu normieren. Berufung ausgeschlossen. Auch in diesem Rechtsstreite gilt die freie Beweiswürdigung. — Den Fischern und deren Hilfspersonal ist das Betreten fremder Ufergrundstücke sowie das Befestigen der Fanggeräte unter Einhaltung der nötigen Vorsichten gegen Entschädigung gestattet. Ausgeschlossen hievon sind Grundstücke, welche als Zubehör zu Gebäuden eingefriedet oder überh. ständig abgeschlossen sind (§ 5). In Wasseransammlungen nach Übersutungen bleibt dem F.=Berechtigten die Okkupation der Fische, gegen Schadenersatz, vorbehalten; die Fische, welche auf dem Trocknen zurückbleiben, kann der Grundeigentümer an sich nehmen, nur darf er nicht durch Vorkehrungen die Rückkehr der Fische in das Gewässer verhindern (§ 6). Verunreinigung von Fischwässern ist tunlichst hintanzuhalten, Trockenlegung von Wasserläufen in einer die F. möglichst wenig störenden Weise vorzunehmen und die Anlegung von Fischrechen u. Fischstegen nur dann zu unterlagen, wenn die sonstige Wasserbenutzung dadurch erheblich erschwert würde (§ 7). Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden u. Erklärungen bei Ver-

handlungen über Entschädigung, Ablösung von F.=Rechten und Bildung von Revieren sind stampelfrei; aus etwaigen Ablösungen von F.=Rechten sich ergebende Erwerbungen von solchen Rechten sind gebührenfrei (§ 8).

V. Landesgesetzgebung. Allg. Bestimmungen über Fischerei und Fischereibetrieb. Landesgesetze über F. sind bisher (Ende 1904) erlassen in Gal. (G. 31 X 87, L. 37 ex 1890, mit den B. der Statthalterei 21 VIII 90, Z. 55133, L. 38 u. 39 ex 1890), Görz u. Gradiska (G. 17 IX 94, L. 16 ex 1897, mit den B. der Statthalterei 30 VI 97, L. 17 u. 18), Krain (G. 18 VIII 88, L. 16 ex 1890, mit den B. des Landespräsidenten 9 VI 90, L. 17 u. 18 ex 1890), Währen (G. 6 VI 95, L. 63, mit den B. der Statthalterei 30 VI 96, L. 63, 64 u. 65, 18 IV 99, L. 32, Statthaltereifundmachung 7 III 1903, L. 33), N. D. (G. 26 IV 90, L. 1 ex 1891, mit B. der Statthalterei 9 I 91, Z. 731, L. 2 u. 3 ex 1891, 23 IV 94, L. 22), D. D. (G. 2 V 95, L. 32 ex 1896, mit den B. der Statthalterei 19 XII 96, L. 33 u. 34, 6 VI 1903, L. 20, und 11 IX 1903, L. 26), Salzbg. (G. 25 II 89, L. 10, und 30 III 1902, L. 13 ex 1903, mit der B. der Landesregierung 1 V 90, Z. 3610, L. 18 ex 1890, und 5 III 1903, L. 14) und Borarlb. (G. 21 II 89, L. 27 ex 1891, mit den B. der Statthalterei für Tirol und Borarlb. 2 VII 91, Z. 15427, L. 29 ex 1891, 30 XII 93, L. 2 ex 1894, 19 VI 94, L. 22, Statthaltereifundmachung 11 I 1903, L. 5).

Das F.=Recht besteht in der ausschließl. Berechtigung, im Fischwasser Fische, Muscheln u. Krustentiere zu hegen und zu fangen. Künstl. Gerinne sind solche, in welchen das durch ständige Vorrichtungen (Teilungswert, Wehr u. dgl.) von seinem Laufe abgelenkte Wasser zu einem besonderen Benutzungszwecke fortgeleitet wird; künstl. Wasseransammlungen sind solche Anlagen, bei welchen das Wasser aus den Niederschlägen oder Zuflüssen an einem hierzu eingerichteten Orte (Teich u. dgl.) sich ansammelt.

Das F.=Recht in jenen Gewässern, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, steht künstlich in künstl. Wasseransammlungen oder Gerinnen dem Besitzer dieser Anlagen, in natürl. Gewässern dem Lande zu (in Gal. der Gemeinde bezw. dem Gutgebiete innerhalb des Gebietes; lehnt die Gemeinde oder der Eigentümer des Gutgebietes die Übernahme des F.=Rechtes ab, fällt daselbe dem Lande zu; in D. D. der Gemeinde, in deren Gebiet das Gewässer sich befindet).

VI. F.=Vertrieb in fließenden Gewässern. 1. Fischereireviere. Die polit. Landesbehörde hat die fließenden Gewässer in F.=Reviere zu zerlegen. Jedes Revier soll eine solche ununterbrochene Wasserstrecke samt den etwaigen Altwässern u. Ausflüssen umfassen, welche nachhaltige Hege eines entsprechenden Fischstandes und ordentl. Bewirtschaftung des Revieres überh. zuläßt. — Eine Wasserstrecke, hinsichtlich deren nur ein F.=Recht besteht, ist, insofern es den allg. Voraussetzungen über ein Revier entspricht, als Eigenrevier anzuerkennen. Reviere, welche als Eigenreviere nicht beansprucht oder anerkannt werden, sind als Pacht-

reviere zusammenzulegen, so daß eine entsprechende Bewirtschaftung u. Hege in denselben möglich ist. Gemeinden u. Dörfschaften sind als solche zur Pachtung nicht zuzulassen; Umgebung dieses Verbotes zieht die Nichtigkeit der Pachtung nach sich. Ackerverpachtung des ganzen Pachtrevieres ist zulässig, Teilverpachtung verboten. Aufteilung des Pachtzschillings erfolgt nach der Ausdehnung der in das Revier einbezogenen Fischwässer; über E. von Streitigkeiten siehe unter IV.

2. Reviertaxe. Jeder Besitzer oder Pächter eines F.-Revieres hat eine Reviertaxe zu bezahlen, welche eine gewisse Quote (zumeist 15%) des Pachtzschillings oder bei Eigenrevieren des als Pachtzschilling anzunehmenden Betrages nicht übersteigen darf. Fruchtlos eingemachte Reviertaxen sind im polit. Exekutionswege hereinzubringen.

3. Fischereirevierauschuß. Zur Verrichtung der aus dem Zusammenhange der F.-Reviere sich ergebenden gemeinsamen Geschäfte und wirtschaftl. Maßnahmen ist der F.-Auschuß berufen. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden durch die reviertaxpflichtigen Personen gewählt; die Stellen sind Ehrenämter. Die Aufgaben dieses Ausschusses sind: a) die Evidenzhaltung der Reviere, deren Besitzer u. Pächter sowie der Pachtzschillinge und der bei Eigenrevieren an deren Stelle angenommenen Beträge; b) Empfangnahme oder Eintreibung der Reviertaxen, Ausgabe der Fischerbüchel und Einhebung der dafür entfallenden Gebühr sowie der Geldstrafen; c) Veranstaltung der Vergütung der fischereischäd. Tiere, Anrufung der Behörde gegen unstatthafte Verunreinigung der Fischwässer, Anzucht u. Aussetzung von Fischbrut, Herstellung von Schonstätten u. Fischstegen; d) Besichtigung der Reviergewässer zur Ermittlung des Standes der F., der Hindernisse einer angemessenen Entwicklung der F.-Nutzung sowie Ergreifung der hiezu geeigneten Maßnahmen. Der Regieraufwand des Revierauschusses ist aus den ihm zustehenden Beträgen zu decken; Aufnahme von Darlehen ist ihm unterlagt.

In Mähren können in die F.-Reviere gegen den Willen der Besitzer nicht einbezogen werden die bei Eintritt der Wirksamkeit des F.-Gesetzes auf Grund eines besonderen Rechtes im Zuge der Reviergewässer zum Zwecke der Ausübung der F. hergestellten Anlagen (Fischwehre, Fischzäune u. dgl.), sondern bleibt die Ausübung der F. den Berechtigten bei diesen Anlagen vorbehalten. — Die Berechtigten eines F.-Revieres können sich zu einer Genossenschaft behufs ungeteilter Bewirtschaftung gewisser Wasserstrecken auf gemeinschaftl. Rechnung vereinigen; hat die Behörde das Genossenschaftsstatut genehmigt, so hat sich eine widerstrebende Minderheit zu fügen. Durch freie Ubereinkunft können auch mehrere aneinandergrenzende Reviere zu einer Genossenschaft behufs einheitl. Hege vereinigt werden. Sind an einem Reviere nur wenige Fischereiberechtigte beteiligt, so kann mit Genehmigung der polit. Landesbehörde eine gemeinschaftl. Bewirtschaftung des Revieres auch ohne Bildung einer eigenen Genossenschaft durch einen Vertrag sichergestellt werden. — Wenn während der Pacht-

zeit eine Änderung in den Fischereirechten entstände, durch welche ein Eigenrevier begründet würde, so kann dieser Anspruch erst nach Ablauf der Pachtzeit geltend gemacht werden.

In Salzb. bleibt der F.-Betrieb (Eigenbetrieb, Verpachtung oder sonstige Betriebsform) den Berechtigten unter Beobachtung der fischereipolizeil. Vorschriften überlassen. Falls es nötig u. zweckmäßig ist, so hat die polit. Landesbehörde für ein stehendes Gewässer eine F.-Ordnung zu erlassen und können die F.-Berechtigten auch zu einer Genossenschaft vereinigt werden.

VII. F.-Betrieb in stehenden Gewässern. Derselbe bleibt unter Beobachtung der fischereipolizeil. Vorschriften den F.-Berechtigten überlassen. Wenn nötig oder zweckmäßig, so hat die polit. Landesbehörde für das betreffende Gewässer eine F.-Ordnung zu erlassen. Durch dieselbe können die F.-Berechtigten auch zu einer Genossenschaft vereinigt werden, wobei das Statut alle wichtigen Maßregeln, insbes. auch die Höhe der Genossenschaftsbeiträge, zu regeln hat. Das Statut ist nach Einvernehmung der Beteiligten von der polit. Bezirksbehörde zu entwerfen und von der polit. Landesbehörde zu genehmigen. Änderungen des Statutes bedürfen gleichfalls der Genehmigung durch die Landesbehörde.

VIII. Ablösung von F.-Rechten. Der F.-Revierauschuß (in Mähren der F.-Inspektor) kann die Aufhebung bestehender F.-Rechte gegen angemessene Entschädigung im Interesse der F. eines größeren Gebietes beanspruchen: a) zur Beseitigung von ständigen Anlagen zum Fischfang (Fischwehre, Fischzäune usw.), welche etwa im Zuge der Reviergewässer bereits bestehen; b) zur Schaffung von Fischschonstätten, innerhalb welcher der Fischfang überh. zu unterbleiben hat; c) zur Sicherung des Zweckes angelegter oder anzulegender Fischtege oder Fischlöcher. Die polit. Bezirksbehörde hat Vereinbarung über den Entschädigungsbetrag zu versuchen, im Falle des Nichtgelingens denselben festzustellen. Hierbei ist im allg. das Zwanzigfache des durchschnittl. Reinertrages der abzulösenden F. während der letzten 10 Jahre als Grundlage für die Entschädigungsrechnung anzunehmen, Beachtung der fischereipolizeil. Vorschriften vorausgesetzt.

In Salzb. existieren derartige Bestimmungen nicht.

IX. Laichschonstätten. Für Fischwässer in- u. außerhalb der Reviere können von Personen, welche durch den Besitz eines F.-Rechtes an der Gestaltung dieser F. beteiligt sind, bei Revierwässern auch über Antrag des Revierauschusses, Wasserstrecken, welche zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut geeignet sind, von der polit. Bezirksbehörde als Laichschonstätten erklärt werden, wenn nicht überwiegende, tatsächliche oder rechtl. Hindernisse dem entgegenstehen. Die Laichschonstätten sind durch Zeichen u. Aufschriften kenntlich zu machen.

X. Beziehungen der F. zu anderen Rechten.

1. Zum benachbarten Grundbesitz. Über das Betreten fremder Grundstücke sowie das Recht auf Wasserläufe nach Überslutungen s. oben sub IV., §§ 5 u. 6 R. G.

2. Zu anderen Wasserrechten. Im allg. haben die polit. Behörden, auch nach den Wasserrechtsgesetzen, von der F. jede unnötige Erschwernung abzuhalten. Bei Wasseranlagen, welche einer behörl. Bewilligung bedürfen, sind zu den betreffenden Verhandlungen auch die F.-Berechtigten zuzuziehen und ihre begründeten Einwendungen zu berücksichtigen. Überh. können die F.-Berechtigten verlangen, daß Verunreinigungen der Gewässer unterbleiben, Fischstege u. Fischrechen angelegt, die Trockenlegung von Wasserläufen in einer der F. tunlichst unschädl. Weise vorgenommen werden, vorausgesetzt daß hiedurch der anderweitigen Wasserbenutzung nicht eine erhebl. Erschwernis verursacht wird. Verunreinigungen der Gewässer sind zu unterlassen, wenn die Ableitung der Stoffe auch auf andere Weise erfolgen kann oder es ist mindestens eine entsprechende Läuterung der verunreinigten Gewässer vorzunehmen. Die Anbringung von Fischlöchern u. Fischstegen bei Wasseranlagen kann verlangt werden, wenn hiedurch der Zweck der Anlagen nicht zu sehr gefährdet wird. Zur Herstellung eines Fischsteiges nötiger fremder Grund muß gegen volle Entschädigung dem F.-Berechtigten überlassen werden. Sollte hiedurch ein Grundstück seine zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, so kann der Eigentümer die Enteignung des ganzen Grundstückes begehren. Wo eine Hebung der F. nicht zu erwarten steht, sind diese Beschränkungen den Eigentümern der Anlagen u. Grundstücke nicht aufzuerlegen. — Bei Ableitung von Wasseradern aus einem Fischwasser sind diese Ableitungen, wenn in denselben Fischzucht nicht betrieben werden kann, mit Fischrechen zu versehen. Die Kosten von Vorkehrungen zur Beeinträchtigung der F. hat derjenige zu tragen, dessen Anlagen mit diesen Vorkehrungen versehen werden; besteht aber eine bestimmte, die F. schädigende Einrichtung bereits und wird deren Abstellung begehrt, so trägt die Kosten derjenige, welcher sie beansprucht. Trockenlegung von Mülhgräben, Wertskanälen und derartigen Ableitungen ist den F.-Berechtigten, außer dem Falle dringender Notwendigkeit, in angemessener Frist vor derselben kundzumachen. Bei Regulierung von Gewässern ist auf die F. tunlichst Rücksicht zu nehmen, insbes. dafür zu sorgen, daß Plätze belassen oder hergestellt werden, in denen die Fortpflanzung der Fische erfolgen kann oder in welchen die Fische bei Hochwässern Zuflucht finden können.

3. Zur Jagd. Der F.-Berechtigte und das F.-Schutzpersonal kann jene Tiere, welche dem Fischstande erheblich schädlich sind, ohne Anwendung von Schußwaffen oder Giftstoffen, fangen oder töten; die gefangenen oder erlegten Tiere gehören dem Jagdberechtigten. Welche Tiere als dem Fischstande besonders schädlich anzusehen sind, bestimmt die polit. Landesbehörde; diese kann nach Einräumung des betreffenden Jagdberechtigten vertrauenswürdigen Personen für eine entsprechende Frist auch die Erlegung dieser Tiere mit Schußwaffen gestatten.

XI. Polizeil. Vorschriften. 1. Über Fischfang und Feilhaltung. Die polit. Landesbehörde hat für die wertvolleren Fischarten mit Rück-

sicht auf deren Laichperioden Schonzeiten festzustellen. Während der Schonzeit in die Gewalt des Fischers gelangte lebende Fische sind mit entsprechender Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Für gewisse Gewässer kann der Fischfang zeitweise verboten werden; während dieser Zeit ist auch das Einlassen von Haustieren, insbes. auch von Enten, in das Gewässer verboten, ausgenommen in Schwemmplätze, welche unmittelbar bei Ortschaften oder Gehöften liegen. Ausnahmen zu Zwecken der künstl. Fischzucht oder wissenschaftl. Untersuchungen gestattet, gegen Erlaubnischein. — Explodierende oder betäubende Mittel dürfen beim Fischfange nur ausnahmsweise, gegen behörl. Erlaubnis, verwendet werden. In Wehrdurstläufen u. Schleusen dürfen Vorkehrungen zum Selbstfange der Fische keinesfalls eingehängt werden; ständige Fangvorrichtungen im Zuge fließender Gewässer dürfen nicht über die halbe Breite des Gewässers gehen. Weitere Verbote in Bezug auf Fangarten u. Fangmittel kann die polit. Landesbehörde für bestimmte Gewässer erlassen. Auf Leide oder Wasserbehälter zum Zwecke der Fischzucht finden die Vorschriften über Schonzeit u. Fangverbot keine Anwendung. Die Landesbehörde hat ferner zu bestimmen, welche Fischarten und unter welchem Maße sie weder feilgehalten noch in Gasthäusern verabfolgt werden dürfen.

2. Kennzeichnung der Fischerzeuge und Legitimation der Fischer. Die polit. Bezirksbehörde kann die Kennzeichnung von aussichtslos ausliegenden Fischerzeugen anordnen. — Wer außerhalb eingefriedeter Ortschaften den Fischfang ausübt, muß mit einer „Fischerkarte“ versehen sein. Dem Besitzer oder Pächter eines Fischwassers stellt die polit. Bezirksbehörde die Fischerkarte aus, für das Hilfspersonal der Besitzer oder Pächter des Fischwassers. Dritte Personen müssen ein „Fischerbüchel“ haben, worin der Besitzer oder Pächter des Fischwassers die Zulassung zum Fischfange und deren Dauer bescheinigt. Letzteres stellt der F.-Revierauschuß aus.

3. Fischereischuß wird durch beedete Wachorgane ausgeübt, welche entweder speziell für den F.-Schuß bestellt werden oder zum Schutze anderer land- und forstwirtschaftl. Kulturzweige, insbes. der Jagd, bereits bestellt sind. Über ihre rechtl. Stellung s. Art. „Feldschuß“.

XII. Behörden u. Verfahren. Die Handhabung der F.-Gefeggebung obliegt den polit. Behörden; für einzelne minder wichtige Verhandlungen können die Gemeindevorstände abgeordnet werden. Die Kosten des Verfahrens hat im allg. jene Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angefordert oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat. Ausnahmsweise kann durch die Behörde die Kostenaufteilung nach Maßgabe des Interesses der Parteien stattdessen. Berufungen haben aufschiebende Wirkung, wenn nicht Rücksichten auf die öffentl. Sicherheit die sofortige Ausführung einer aufgetragenen Maßregel erheischen.

XIII. Übertretungen u. Strafen. Soweit Übertretungen der F.-Gefetze nicht unter das Str. G. fallen, werden sie als „Frevel“ durch die polit. Bezirksbehörde mit Geldstrafen geahndet, bei Zah-

lungsunfähigkeit mit Arrest. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in Betreff des Fanges und der Feilhaltung von Fischen auch Verfall der Fische, bei verbotenen Gerätschaften auf deren Verfall. Geldstrafen fließen dem Revierauschusse zur Verwendung zu. Neben der Strafe ist auf Schadenersatz zu erkennen; gegen solche Erkenntnisse steht der Rechtsweg offen. Verjährung 3—6 Monate.

XIV. **F.-Polizeigesetze.** In den folgenden bezeichneten Ländern bestehen zwar noch keine **F.-(Kultur-) Gesetze**, dafür aber **F.-Polizeigesetze**: Böhmen (9 X 83, L. 22 ex 1885, 7 V 91, L. 30, mit Kundmachung der Statthalterei 24 IV 85, L. 23, 18 IV 86, L. 33, 14 II 87, L. 10, 1 III 94, L. 12, 14 V 87, L. 25); Wlufow. (7 XI 80, L. 11 ex 1881, mit B. des Landespräsidenten 21 VIII 81, L. 12); Dalm. (G. 2 VIII 98, L. 26); Kärnten (2 III 82, L. 17, 27 XII 83, L. 5 ex 1885, B. der Landesregierung 22 XI 82, L. 18, 3 II 85, L. 6); Schlesien (9 XII 82, L. 28 ex 1883, mit B. des Landespräsidenten 3 VII 83, L. 29, und 8 VII 83, L. 30, für mähr. Enflaven); Steierm. (2 IX 82, L. 11 ex 1883, B. der Statthalterei 9 VI 83, L. 12, 14 XI 84, L. 11, 20 XII 96, L. 2 ex 1897); Tirol (4 IV 86, L. 28 ex 1887, Kundmachung der Statthalterei 19 VI 87, L. 29, 9 XI 89, L. 24). Diese Vorschriften haben in der Hauptsache den sub XI., XII. u. XIII. skizzirten Inhalt der **F.-Landesgesetze**. Für Dalm. ist zu bemerken, daß auch in jenen Gewässern, in welchen die **F.** frei ist, durch die polit. Bezirksbehörde Laichschonstätten nach Anhörung der beteiligten Gemeinden angeordnet werden können.

XV. **Übereinkommen mit fremden Staaten.** Ein solches wurde zwischen Oöterr. u. Italien 9 VIII 83, R. 37, abgesehen zum Zwecke der Regelung der **F.** im Gardasee (mit B. des N. M., N. Z. und **F. M.** 7 IV 85, R. 38). Durch dieses Übereinkommen sollen die am Gardasee bestehenden **F.-Rechte** in keiner Richtung berührt, sondern der Ertrag der **F.** im Gardasee getheilt werden. Einverständnis werden unterjagt Fangmethoden, durch welche die Fischbrut beschädigt wird, z. B. Sackschleppnetze, welche das Wasserbett aufwühlen, die „birdindana“ benannte Angelschnur, explodierende, betäubende, ägende u. giftige Mittel; in den Seezuflüssen dürfen keine Vorrichtungen in Anwendung kommen, welche den Zug der Fische in mehr als der halben Breite des Wasserlaufes verhindern; die **F.** bei Fischstegen, Wehren usw. darf höchstens in einer Entfernung von 20 m ausgeübt werden; bestimmte Fische dürfen weder gefangen noch im frischen Zustande verkauft werden, andere wieder nur, wenn sie eine gewisse Größe erreicht haben; Fang u. Verkauf von Fischfleisch ist jederzeit verboten; in die Gewässer, auf welche sich das Übereinkommen bezieht, dürfen neue Fischarten ohne ausdrückliche und einverständl. Gestattung der vertragsschließenden Staaten nicht eingebracht werden. Die Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Übereinkommens setzt jeder der beiden Staaten selbständig fest, doch werden dieselben trachten, diese Strafe möglichst gleichmäßig zu normieren. — Durch Statthalterekundmachung

für Tirol 18 V 85, Z. 9463, L. 20, wurden jene Gewässer bezeichnet, auf welche die Vorschriften des Übereinkommens Anwendung finden.

Die **F.** im Bodensee wurde geordnet durch G. 21 VI 83, L. 20, für Vorarlb., die Übereinkunft vom 5 VII 93 b. betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die **F.** im Bodensee zwischen den Regierungen von Oöterr., Baden, Bayern, Liechtenstein, Schweiz u. Württemberg, Statthaltereverordnung 30 XII 93, L. 2 ex 1894 und 30 V 98, L. 15, weiter Erl. des N. M. 7 IV 94, Z. 7164, und Kundmachung der Statthalterei 19 VI 94, L. 22, betreffend die staatl. **F.-Aufseher** in Vorarlb., endlich Statthaltereverordnung 31 III 95, L. 19, betreffend die Kontrollzeichen für die ausnahmsweise während der Schonzeit gefangenen u. verkauften Fische. — Zweck aller dieser Vorschriften ist die Hebung der **F.** im Bodensee durch Regelung der Fangmethoden, Größe der jangbaren Fische, Festlegung von Schonzeiten und Bestellung eines Aufsichtspersonales.

Durch die königl. preussische Ministerialklärung 21 III 42, das österr. Hftzd. 14 V 44, Z. 13969, die Ministerialklärung 2 X 55, R. 176, wurde von der preussischen, bayrischen u. sächsischen Regierung einer- und der österr. Regierung anderseits Reziprozität für Bestrafung von Forst-, Jagd-, Fisch- u. Feldfreveln zugesichert in der Weise, daß jeder der genannten Staaten sich verpflichtet, derartige von einem seiner Untertanen in einem der anderen Staaten begangene Freveln in gleicher Weise zu ahnden, als wenn sie der betreffende Staatsangehörige im Inlande begangen hätte.

XVI. **See-(Küsten-) F.** Für dieselbe ist hauptsächlich wichtig die Ministerialverordnung 5 XII 84, R. 188. Als Grenze der Meeres- und der Seefischerei gegen die Binnengewässer und die Binnenfischerei ist jene Linie anzusehen, an welcher das ständige Brackwasser aufhört. Die Verpachtung der Seefischerei, welche den Küstenbewohnern nach § 1 der Seefischereiorordnung 6 V 35 innerhalb einer Seemeile von der Küste ausschließlich zusieht, ist den Gemeinden nicht gestattet. Auch Fischer, welche den Ufergemeinden nicht angehören, können unter gewissen Voraussetzungen zur **F.** ermächtigt werden, z. B. wenn in den Küstengemeinden nicht genug Fischer vorhanden sind oder diese nicht die notwendigen Fangarten ausüben oder wenn die Versorgung der Märkte dies erheischt. Innerhalb dieser Seemeile können mit Bewilligung der Seebehörde von einzelnen Personen Anlagen zur Zucht von Fischen, Weichtieren, Schwämmen oder Schalthieren errichtet werden und sind diese Anlagen behördlich zu schützen. Fischen u. Feilbieten von Laich u. Fischbrut ist ohne behörl. Bewilligung verboten; die Seebehörde bestimmt die Schonzeiten für die einzelnen Seetiere sowie das Ausmaß, unter welchem solche nicht gefangen werden dürfen. — Eine Seemeile um ein Telegraphenabel darf mit Netzen, welche den Grund streifen, nicht gefischt werden, ebenso 200 m von solchen Plätzen u. Gewässern, in welchen Fischzucht betrieben wird. Explodierende u. betäubende Mittel dürfen beim Fischfang nicht angewendet werden, derartig getödete Tiere dürfen nicht

aufgesammelt werden. Die Ausübung des Fischjanges mit gewissen besonders bedentl. Fangmitteln (insbes. gewissen Schleppnetzen) ist auf 5 Seemeilen von der Küste entweder überh. verboten oder kann behördlich verboten werden.

Die zur Ausübung der F. bestimmten Fahrzeuge sind mit genauer Angabe des Baues des Schiffes, dessen Eigentümer usw. in ein behördl. Register einzutragen. Übertretungen dieser V. werden mit Geld bis 100 fl. oder Arrest bis 14 Tagen bestraft.

Als beratende Körperschaft in Angelegenheiten der Seefischerei überh. ist bei der Seebehörde eine Zentralkommission eingesetzt, welche unter dem Vorsitz des Präsidenten der Seebehörde aus einem dieser Behörde angehörigen Referenten, aus mindestens einem ständig zu berufenden, wissenschaftlich gebildeten Sachmanne und aus zwei praktisch erfahrenen Fachleuten besteht.

Die Ausbeute der Seefischerei im J. 1900/01 hatte einen Gesamtwert von 3 Mill. K.

Marchet.

Fiskus.

I. Begriff des F. — II. Der Staat als Gläubiger oder Schuldner überh. — III. Privatrechtl. Dienstverband. — IV. Organisatorische Schulverhältnisse. — V. Forderungen aus verwaltungsrechtl. Erlassvornahmen. — VI. Forderungen aus erzwungener Aufopferung von Rechtsgütern. — VII. Vermögensrechtl. Ansprüche des F. aus Rechtsverlegungen. — VIII. Haftung des F. — IX. Der Staat als Eigentümer. — X. Einzelstaats- u. Gesamtstaatsfiskus.

I. Begriff des F. Für den Begriff des F. hat das römische Recht die Grundlage gebildet. Die Führung des Haushaltes der römischen Gemeinde scheidet sich in zwei scharfgetrennte Tätigkeiten, in die Verwaltung des Liegenden und des bewegl. Gutes der Gemeinde und in die Verwaltung der Kasse derselben mit Einschluß der Geldforderungen u. Geldschulden (aerarium populi Romani). Unter dem Prinzipate hat das Finanzwesen des römischen Staates dadurch eine wesentl. Umgestaltung erfahren, daß die kais. Privatkasse, nach der späteren Bezeichnung der fiscus Caesaris, zur Staatskasse wird und immer mehr u. mehr die Staatseinnahmen, aber auch die Staatsausgaben, an sich gezogen hat. Der F. wird als Träger der dem Staatszwecke dienenden Vermögensrechte zu einer juristischen Person, welche mit besonderen Vorzügen im Zivilrechte u. Prozesse ausgestattet wird. Diesen Begriff hat das deutsche Staatsrecht übernommen u. ausgestaltet. In den Territorien hat sich im Gegensatz zum Reichsfiskus der Landesfiskus entwickelt, obwohl dafelbst auch bei dem Dualismus des ständischen Staates die Untercheidung der landesh. Kammer und des Landchaftsvermögens hervortritt und demgemäß auch zwei getrennte Rechtssubjekte, meist unter den Namen fiscus und aerarium, von den Juristen angenommen wurden. Das mecklenburgische Finanzwesen beruht noch heute auf dem ständischen Grundprinzip, daß das Landesregiment ein persönl. Recht des Landesherrn ist, daher demselben alle mit demselben verbundenen Einnahmen zufallen,

ebenso aber auch alle durch das Landesregiment verursachten Kosten den Landesherrn ausschließlich u. persönllich belasten. Es entstand der Begriff der landesh. Kenterei, als des Inbegriffes der landesh. Einnahmen, aus welchen die Kosten des landesh. Regiments mit Einschluß der fürtl. Haushaltung bestritten wurden, und des ständischen Landkafens, in welchen die ritterschaftl. Kontribution und die ordentlichen und außerordentl. Necessarien einfließen. Neben die Kenterei und den Landkafen trat dann die durch eine landesh.-ständische Kommission verwaltete Schuldentilgungskasse, welche die Unterlage eines mit selbständiger Persönllichkeit ausgerüsteten Staatsfiskus bildete.

Aus diesem Beispiele eines in die Gegenwart hineinragenden Ständestaates läßt sich die Scheidung des landesh. F. und des ständischen Arariums klar entnehmen.

Die F.-lehre im Deutschen Staatsrechte wird in dem Kapitel über Finanzhoheit behandelt. Man nannte die Behörde, welche die Rechte des Staates als Subjekt von Vermögensrechten ausübt, Fiskus (Böpfel, Grundzüge des gemeinen deutschen Staatsrechtes) und man verstand unter F.-Recht insbes. das Recht der Staatsgewalt auf gewisse zufällige Einkünfte und die Vorrechte (privilegia fisci), welche dem F. in zivil- und prozeßrechtl. Beziehung zukommen.

Pütter führt in der Literatur des Deutschen Staatsrechtes, Teil III, S. 343, Nr. 1123—1127, die Literatur über den F. an. Zachariae (Deutsches Staats- u. Bundesrecht) sagt (II, 392): Der dem römischen Staats- u. Privatrecht entlehnte Ausdruck F. bezeichnet nach heutigem Sprachgebrauch im allg. teils den ganzen Inbegriff des Staatsvermögens, teils als Subjekt von Rechten gedacht, die moralische Person des Staates selbst oder die Staatsgewalt in allen ihren vermögensrechtl. Beziehungen. Die Rechte des F. sind mitbin die Rechte des Staates in vermögensrechtl. Beziehung, welche der Staat durch die dazu bestimmten Behörden u. Beamten in verschiedenen Abteilungen (stationes fisci) ausübt, mögen sie nun auf staatsrechtl. Zielen beruhen oder rein privatrechtl. oder gemischter Natur sein. Gerber (Grundzüge des Deutschen Staatsrechtes, S. 21) sagt: Dem Staate ist das Gebiet des privatrechtl. Wirkens nicht verschlossen und es kann dies gar nicht sein, weil er zu seiner materiellen Ausstattung des Eintrittes in den privatrechtl. Verkehr bedarf. Aber es darf nie vergessen werden, daß der Staat in dieser Beziehung, nämlich als F., nicht in seiner charakteristischen Wesenheit auftritt, sondern nur in einer Nebeneigenschaft, welche er zur Unterstützung seiner prinzipalen Lebensaufgabe bedarf. Pözl (Bayrisches Staatsrecht, S. 232) sagt: Der Inbegriff des Staatsvermögens als ein Ganzes mit juristischer Persönllichkeit ausgestattet, heißt Fiskus. Derselbe kann Vermögen erwerben u. besitzen, beides auf Grund des bestehenden Zivilrechtes, und unterliegt überh. in vermögensrechtl. Hinsicht den Normen des sonst im Lande geltenden Zivilrechtes. Die erworbenen Privatrechte macht er in derselben Weise geltend wie der Private, d. i. durch Anrufung des

Nichters. Max v. Seydel (Das Staatsrecht des Königreiches Bayern, III. Aufl., S. 148) spricht vermöge der ihm eigentümlichen, angeblich realistischen Auffassung des Staates, welche den Staat mit dem Herrscher identifiziert (Zellinet, Allg. Staatslehre, S. 131), daher von dem König als Inhaber des Staatsvermögens und sagt: „Der König tritt als solcher auch in vermögensrechtl. Beziehungen. Es ist hergebracht, wenn auch nicht notwendig, hierfür eine besondere juristische Persönlichkeit, den *F.* oder das *Arar* anzunehmen. Der *F.* unterliegt in seinem vermögensrechtl. Verkehre dem bürgerl. Rechte; er ist nach dem bürgerl. Gesetzbuche eine juristische Person des öffentl. Rechtes.“

Alle diese Erörterungen sind wenig befriedigend. Der Begriff des *F.* ist schwankend. Es ist nicht klar zu entnehmen, was *F.* sei, ob der Staat nur als Inhaber von Privatvermögensrechten oder der Staat als Subjekt des Staatsvermögens überh., so daß auch öffentlich-rechtl. Handlungen u. Ansprüche, z. B. Konfiskationen, Heimfallsrechte, Steuerforderungen, dem Staate als *F.* zugeschrieben werden.

Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht I, 47, 142) behandelt in geistvoller Weise die *F.*-Lehre des Polizeistaates, die den Staat in zwei voneinander verschiedene Rechtssubjekte zerlegt: in die Staatsgesellschaft zur Verwirklichung der Staatszwecke mit Majestäts- u. Hoheitsrechten und in den *F.*, d. i. den Staat als Erwerbsgesellschaft oder juristische Person des Zivilrechtes, welche bei Verwaltung ihres Vermögens den Regeln des Zivilrechtes unterliegt und der Zivilrechtspflege untersteht. Der *F.* ist Untertan des Staates als Herrschaftssubjekt. Er befehlt dem *F.* nicht nur privatrechtl. Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Privatrechtes zu erfüllen, sondern es wird auch angenommen, daß der Staat dem *F.* befehlt, überall dort, wo der Staat mit seiner Hoheit. Gewalt in die Vermögenssphäre des einzelnen eingreift, angemessene Vergütung zu leisten, auf welche er bei dem Zivilgerichte geklagt werden kann. Auf diese Weise wird die *F.*-Lehre ein Sicherungsmittel der Rechtssphäre der Untertanen gegenüber dem allmächtigen Polizeistaate. Diese Auffassung ist überwunden; jetzt ist der *F.* der Staat selbst in gewissen Arten seiner wirtschaftl. Beziehungen.

Wir müssen den Begriff *F.* als Beziehungsbegriff auffassen. *F.* ist der Staat als Wirtschaftssubjekt in seinen vermögensrechtl. Beziehungen zu anderen Wirtschaftssubjekten auf Grund der innerstaatl. Rechtsordnung. Wo der Staat daselbst nicht als Wirtschaftssubjekt auftritt, dort kann vom *F.* nicht die Rede sein. Wirtschaftl. Beziehungen zu anderen Staaten auf Grund der Völkerrechtsordnung, z. B. die übernommene Beitragspflicht in internationalen Verwaltungsgemeinschaften, sind keine fiskalischen Rechtsverhältnisse. Zu eng ist der Begriff des *F.* als Staat im vermögensrechtl. Privatverkehre oder als Inhaber der Pflichtsubjekt privatrechtl. Vermögensrechte. Allerdings sprechen wir vom *F.* zunächst dort, wo der Staat gleich anderen Privatpersonen nach den Erwerbarten des bürgerl. Rechtes Vermögensrechte erwirbt oder mit anderen Privatrechtssubjekten privatrechtl. Rechtsgeschäfte ab-

schließt. Der Staat kann Eigentum durch die allg. bürgerl. Erwerbarten sich beschaffen und er steht als Eigentümer innerhalb der allg. Privatrechtsordnung. In derselben Weise erwirbt er auch andere dingl. Rechte, wie Dienstbarkeiten u. Pfandrechte. Er wird nach den Bestimmungen der Privatrechtsordnung Gläubiger u. Schuldner. Er kann Erbe oder Vermächtnisnehmer vermöge testamentarischer Anordnung werden. Aber auch hier ragt der Staat als öffentlich-rechtl. Organismus in die Privatrechtsordnung hinein. Das Staatsvermögen bildet nur ein Mittel für Erfüllung der Staatszwecke und die öffentl. Rechtsordnung bestimmt seine Verwendung, Verwaltung u. Vertretung. In den privatwirtschaftl. Unternehmungen oder sog. fiskalischen Betrieben, z. B. in der Bewirtschaftung der Domänen u. Forste, in Betrieben der Staatsbergwerke u. Staatsfabriken begnügt sich der Staat mit der privatrechtl. Stellung. Für die einzelnen vermögensrechtl. Beziehungen, die sich aus diesen Geschäftsbetrieben ergeben, ist die Unwendbarkeit des Privatrechtes selbstverständlich. Der Staat verwaltet Vermögensinteressen wie ein Privater; er sorgt hier für seine privatwirtschaftl. Interessen und zunächst nicht für öffentl. Interessen, sondern für diese nur mittelbar, insofern Ertragssteigerung dieser Unternehmungen auf die Erreichung sozialer Staatsaufgaben rückwirkt.

Allein als privatwirtschaftl. Subjekt ist der *F.* nicht nur der innerstaatlichen privaten, sondern auch der öffentl. Rechtsordnung untergeordnet und insofern hat es seine Nichtigkeit, wenn man dem angenommenen Rechtssubjekt *F.* Untertanschaft zuschreibt.

Die Unterordnung des *F.* unter die öffentl. Rechtsordnung äußert sich:

a) Die privatwirtschaftl. Gewerbebetriebe, welche mit den allg. Staatsaufgaben nur in einem zufälligen Zusammenhange stehen, sind nach der allg. Gew. D. zu beurteilen. Die Beamten dieser Betriebe sind Wirtschaftsbeamte, die Arbeiter gewerbl. Hilfsarbeiter.

b) Die Staatsdomänen unterliegen der Grundsteuer; die dem Staate gehörigen Gebäude, welche nicht zum Gebrauche der öffentl. Verwaltung bestimmt sind, sondern jure privatorum besessen u. verwertet werden, unterliegen der Gebäudesteuer.

c) Für den gewöhnlichen staatl. Bergwerksbetrieb gilt das Berggesetz 23 V 54, R. 146.

d) Unternehmungen, welche der Staat nicht auf Grund staatl. Hoheitsrechte oder nicht für die Zwecke der öffentl. Verwaltung betreibt, unterliegen der Erwerbsteuerpflicht.

e) Die Staatsbahnen werden, trotz ihrer Stellung als öffentl. Verkehrsanstalten, gleichfalls privatwirtschaftlich behandelt, was dadurch erklärlich ist, daß der Staat ursprünglich Bau u. Betrieb der Eisenbahnen Aktiengesellschaften überlassen und denselben erst später nach dem Vorbilde der letzteren übernommen hat. Der Eisenbahndienst ist nicht öffentlich-rechtlicher, sondern privatrechtl. Staatsdienst; der Eisenbahnfiskus schließt Personentransport- u. Frachtverträge ab; die Staatsbahnen unterliegen der Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Der Staat erscheint aber als \mathcal{F} . auch dort, wo er: 1. auf Grund von Hoheitsrechten oder für die Zwecke der öffentl. Verwaltung als Wirtschaftssubjekt u. Unternehmer auftritt. Diese Unternehmungen unterliegen zwar nicht der Gew. D. und auch nicht der Erwerbesteuer; damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß Tabakfabriken, Salzbergwerke, die Hof- u. Staatsdruckerei, die Post- u. Telegraphenanstalt, Zinnsstoffgewinnungsanstalten privatwirtschaftlich behandelt werden. 2. Ebenso sprechen wir von Fiskalrechten dort, wo der Staat auf Grund von Hoheitsrechten zufälligen Erwerb von Vermögen macht, z. B. beim erbl. Nachlaß und anderen Heimfälligkeiten (Kaduzitätsrecht des \mathcal{F} .) und bei den Gefällen der Straffjustiz in Gestalt von Konfiskationen u. Geldstrafen. 3. Endlich erscheint der \mathcal{F} . im Bereiche der eigentl. Finanzverwaltung als Subjekt von Steuerforderungen und als Schuldner der eigentl. Finanzschulden.

Privatrechtsgeschäfte der Verwaltung erscheinen nicht bloß in den gewöhnl. Betriebsgeschäften der fiskalischen Unternehmungen und jener öffentl. Anstalten, welche ihr Nutzungen u. Leistungen im Wege des Privatrechtl. Verkehrs gewähren, sondern auch in den organisatorischen und wirtschaftl. Geschäften der Verwaltung, durch welche sich der Staat Arbeiten u. Dienstleistungen verschafft und seinen Güterbedarf deckt oder Güter, die er nicht mehr benötigt oder die ihre Zwecke nicht mehr erfüllen, ausscheidet. Die organisatorischen und wirtschaftl. Geschäfte betreffen den Abschluß von privatrechtl. Dienstverträgen und von sonstigen vermögensrechtl. Geschäften.

Wir sehen daraus:

Der Staat als Vermögenssubjekt zunächst in seinen privatrechtl. Beziehungen heißt Fiskus. Es kommt hier die Gesamtheit der dem Privatrecht unterworfenen vermögensrechtl. Beziehungen des Staates in Betracht. Dies ist der Fall: 1. Insoweit der Staat nach den Rechtsätzen des Privatrechtes als juristische Person Privatrechte erwirbt und mit anderen Rechtssubjekten auf dem Boden der Privatrechtsordnung verkehrt. Der Staat kann sich Eigentum durch die allg. privatrechtl. Erwerbarten beschaffen und er steht als Eigentümer innerhalb der allg. Privatrechtsordnung. In derselben Weise erwirbt er auch andere dingl. Rechte, Dienstbarkeiten u. Pfandrechte; er wird nach den Grundsätzen des Privatrechtes Gläubiger u. Schuldner, er kann zum Erben eingesetzt und es können ihm Vermächtnisse zugewendet werden. 2. Aber auch dort, wo der Staat wirtschaftl. Hoheitsrechte gegen die Untertanen ausübt, wie z. B. Enteignung, Heimfallsrecht u. Abgabeforderungen, beginnt die Rolle des \mathcal{F} . dort, wo: a) vermöge dieser Hoheitsrechte Eigentum entsteht; denn dieses durch hoheitl. Erwerbarten begründete Eigentum hat denselben Inhalt wie das durch privatrechtl. Titel begründete Eigentum und unterliegt weiterhin den Regeln des Privatrechtes; und b) dort, wo der Staat in Vertreibung öffentl. Abgaben, durch Zwangsvollstreckung oder im Konkurse des Abgabenschuldners, notwendigweise in eine Beziehung zu dessen Privatvermögen oder zu Privatrechten dritter Personen

in Konkurrenz tritt. Die Abgaben legt der Staat dem einzelnen als Herrschaftssubjekt auf, die Zahlung nimmt er als \mathcal{F} . in Empfang. Aus dem Erlöse einer feilgebotenen Liegenschaft sind alle durch rechtskräftige E. der Verwaltungsbehörden liquid gestellten Abgabeforderungen zuzuweisen, welche auf den veräußerten Liegenschaften Pfandrecht genießen; ob ihnen dieses Pfandrecht zukommt, darüber entscheidet der zuständige Richter (D. U. S. 12 VI 78, S. 7027). Zum Konkurse des Gemeinschuldners sind dessen sämtl. Abgabenschuldsigkeiten anzumelden. Über die Liquidität derselben entscheidet die Verwaltungsbehörde, über die Einreichung in eine bestimmte Klasse der Gläubiger der Richter. Die während der Konkursverhandlung entstandenen Abgabeforderungen sind nicht Gemeinschulden, sondern Masseschulden (vgl. § 29, lit. c, der R. D.). Ob der eine oder andere Fall vorliegt, darüber entscheidet gleichfalls der Richter (Pražák, Zuständigkeitskreise, I, 241).

In Zufriktion von Steuerschuldsigkeiten und in Erlaß derselben liegen zugleich fiskalische Willenserklärungen. Die Verjährung von Steuerschuldsigkeiten richtet sich gegen den \mathcal{F} . Derselbe ist Prozeßsubjekt, soweit die gerichtl. Geltendmachung seiner Vermögensrechte in Betracht kommt, aber auch möglicherweise Partei im Konkursverfahren oder im Verfahren außer Streitfachen. Der \mathcal{F} . kann Gesellschafts- oder Körperschaftsmitglied sein, z. B. durch Beteiligung an einer Jagdgenossenschaft, an einer Aktiengesellschaft oder an einer Wassergenossenschaft. Auch im Verwaltungsverfahren kann der \mathcal{F} . als Partei auftreten, z. B. als Steuerträger von Erwerbsunternehmungen, bei der Genehmigung gewerbl. Betriebsanlagen, bei Verteilung der Konkurrenzlasten.

Das Staatsvermögen wird durch verschiedene Behörden verwaltet. Der \mathcal{F} . wird daher nach den einzelnen Verwaltungszweigen, in die sich die staatl. Verwaltung gliedert, mit verschiedenen Sondernamen bezeichnet, z. B. Steuer-, Gebühren-, Zoll-, Domänen-, Montan-, Post-, Eisenbahnfiskus. In Oö. gebraucht man anstatt des Wortes \mathcal{F} . auch die Bezeichnung *Ärar*. Die Verschiedenheit der Benennungen des \mathcal{F} . oder des *Ärars* hebt aber die Einheit dieser juristischen Person nicht auf. Den einzelnen fiskalischen Stationen kommt besondere juristische Persönlichkeit nicht zu und daher sind Rechtsgeschäfte u. Zivilprozesse unter den verschiedenen, den einheitl. \mathcal{F} . vertretenden Behörden nicht möglich. Allerdings hat die Scheidung des \mathcal{F} . in einzelne fiskalische Stationen dritten Personen gegenüber insofern rechtl. Wirkung, als Kompensationen von Forderungen u. Schulden, die bei verschiedenen Klassen einzuzahlen oder auszuführen sind, ausgegeschlossen werden.

II. Der Staat als Gläubiger oder Schuldner überh. In Ausübung seiner Finanzhoheit erwirbt der Staat auf Grund der Abgabengesetze durch Eintritt der darin vorausgesetzten rechtsbegründenden Tatsachen Forderungsrechte gegen die einzelnen Staatsangehörigen, welche einen Bestandteil des Staatsvermögens bilden, dessen ökonomische Bewertung von ihrer Einbringlichkeit abhängt. Unein-

bringl. Abgabeforderungen werden als wertlos durch Abschreibung aus dem Staatsvermögen ausgeschieden. Die Abgabeforderung erlischt, abgesehen von den ausnahmsweisen Fällen des Steuererlasses und der Verjährung, durch Zahlung, d. h. durch Leistung der Abgabenschuldigkeit, durch die der Staat an der gezahlten Geldsumme Eigentum erwirbt. Zeigt schon jede Abgabeforderung eine Beziehung zu dem Privatvermögen der einzelnen, so ist dies in erhöhtem Maße der Fall:

1. Bei der Zwangsvollstreckung wegen Abgabenrückstände, welche entweder: a) durch Erwerbung u. Geltendmachung des Pfandrechtes an Vermögensbestandteilen des Schuldners erfolgt, die von der *pignoris capio bis* zur *pignoris distractio* führt, den Staat in Verbindung mit anderen Pfandgläubigern bringt und die Fragen nach dem Alter oder dem gesetzl. Vorzug der Pfandrechte entstehen läßt, sowie endlich für den Fall der Pfändung von Sachen, welche zwar im Besitze oder in der Innehabung des Steuerschuldners waren, deren Eigentum aber ein Dritter behauptet, den Staat zur Verteidigung gegen die sog. *Exzindierungsklage* des vermeintl. Eigentümers zwingt. b) Der Staat kann auch durch die Sequestration der Nutzungen gewisser Vermögensbestandteile des Schuldners Befriedigung suchen und der bestellte Verwalter hebt dann in Ausübung der Rechte des Schuldners die Nutzungen im Auftrage des Staates ein. c) Endlich kann auch die Beitreibung öffentl. Abgaben durch exekutive Einantwortung von Forderungen des Schuldners an den Staat stattfinden. In diesem Falle tritt der Staat als Zessionar in dessen Recht und macht diese privatrechtl. Forderungen gegen den Fiskus im gewöhnl. Rechtswege geltend.

2. Im Falle der Konkursöffnung über das Vermögen des Steuerschuldners kommt der Staat, da der Konkurs nichts anderes ist als eine Gesamterekution aller Gläubiger, in das Gesamtvermögen des Gemeinschuldners, ebenso in Rechtsbeziehungen zu den Konkursgläubigern, wie ihn die Geltendmachung des Pfandrechtes hinsichtlich eines einzelnen Pfandobjektes zu den konkurrierenden Pfandgläubigern in Rechtsverhältnisse setzt. Wie der Staat im letzteren Falle seine Befriedigung aus der Verteilung des Meistbotes erwartet und daher bei der Meistbotverteilung seine Forderungen durch Anmeldung geltend macht, ebenso zwingt die Konkursöffnung den Staat zur Anmeldung rückständiger Abgabeforderungen. Bei Bestreitung der Liquidität derselben ist die rechtskräftige E. der zuständigen Finanzbehörde abzuwarten (§§ 127 u. 128 der Konkursordnung); die E. darüber, in welche Klasse der Konkursgläubiger die Abgabeforderung einzureihen ist, gebührt dem Gerichte (vgl. Wafersinger 4831, 5520, 6470).

Im Bereiche der Staatsschulden tritt uns der Staat als verpflichtetes Subjekt entgegen. Die Grundlage des Verhältnisses zu den Staatsgläubigern ist zunächst das gewöhnl. Darlehen. Für die entweder von einer Bank oder einem Syndikate (abzüglich einer vereinbarten Provision) zugezahlte Darlehenssumme übergibt der Staat bei dieser Art der Anlehensbegebung Teilschuldverschreibungen

(regelmäßig mit bloßem Zinsenversprechen), wenn er es nicht vorzieht, durch öffentl. Subskription mit einer größeren Menge einzelner Darlehensgeber zu kontrahieren. Der Eintritt des Staates in Schuldverhältnisse kann aber, ausgedrückt durch den Formalkakt des abstrakten Zahlungsversprechens in den Teilschuldverschreibungen, auch in anderen Rechtsgrund haben als das Darlehen, so bei den Eisenbahnschuldverschreibungen die Kreditierung des Kaufpreises für erworbene Eisenbahnen, bei den Grundentlastungsobligationen die Übernahme der Entschädigungsleistung für aufgehobene Reallasten.

Gehört das Abgaben- u. Staatsschuldenwesen als Komplex von Geldforderungen u. Geldschulden des Staates dem Finanzwesen als je eines seiner Hauptgebiete an, so treten uns auch sonst Ansprüche oder Leistungen des Staates entgegen, deren Inhalt in Geld- oder in Vermögenswerten besteht. Die Hauptfälle sind folgende: 1. Als Eigentümer zinstragender Wertpapiere ist der Staat Gläubiger, als Inhaber von Aktien Gesellschafter mit dessen Rechten u. Verpflichtungen; 2. der Staat wird bei ökonomischer Verwertung gewisser Vermögensbestandteile aus Rechtsgeschäften, z. B. durch Vermietung von Gebäuden, Verpachtung von Grundstücken, forderungsberechtigt; 3. ebenso entsteht bei Abfindung u. Verpachtung indirekter Abgaben (vgl. diesen Art.) ein Forderungsrecht aus diesem Rechtsgeschäfte; 4. der Staat wird berechtigt u. verpflichtet aus dem Abschlusse von Kauf-, Lieferungs-, Mietverträgen behufs Beschaffung von Sachgütern; 5. er gewährt seinen Organen, insbes. den Staatsdienern, vermögensrechtl. Ansprüche und erkennt 6. bei der Enteignung und hohheitl. Requisition individualisierter Sachgüter, z. B. bei Geltendmachung der Quartierlast, des Vorpannes, eine Entschädigungsspflicht an; 7. er übernimmt in gewissen Fällen die Haftung für das Verschulden seiner Beamten und den durch dieses Privaten zugefügten Schaden; 8. er gewährt auch ohne dieses Verschulden aus Billigkeit ausgleichende Entschädigungen, z. B. an unschuldig Beurteilte, bei Kriegsschäden; 9. er macht aber auch Erlass- u. Regrezeanprüche an seine Beamten geltend.

In allen diesen Fällen erblicken wir eine Beziehung des Staates zum Privatvermögen und umgekehrt eine Beziehung von Rechtsobjekten zum Staatsvermögen u. zw. insbes. eine Beziehung zu der zur Befriedigung derartiger Geldansprüche bestimmten Staatskasse. Das Recht und die Pflicht des Staates kann im öffentlichen oder im Privat-Recht begründet sein; ja vielfach verweht sich öffentliches und Privat-Recht miteinander, z. B.: bei der Verpachtung indirekter Abgaben; bei der Steuerborgung gegen Wechsel der Wirtschaft; bei der Solidarchaft mehrerer Personen für öffentl. Abgaben. Wir betrachten im folgenden einzelne dieser fiskalischen Rechtsverhältnisse.

III. Der privatrechtl. Dienstverband, der uns sowohl in der Staats- wie in der Selbstverwaltung entgegentritt, begreift regelmäßig ein vertragsmäßig bestimmtes Dienstverhältnis von unbestimmter oder bestimmter Dauer in sich, kraft dessen

der Bedienstete Dienstleistungen bestimmter Gattung nach Anordnung des Dienstherrn fortlaufend zu verrichten verpflichtet ist. Der Staat und die Subjekte der Selbstverwaltung bilden gegenüber diesen Bediensteten die Dienstherrn; sie verfügen über deren Dienstleistungen durch privatrechtl. Anordnungen ihrer zuständigen Organe.

Im unmittelbaren Staatsdienste treten uns kontraktlich bestellte Beamte u. Vollzugsgelhilfen dort entgegen, wo es sich bloß um technische Dienstleistungen oder um rein fiskalische Vertretung handelt. Insbesondere die Beamten u. Diener der Staatseisenbahnen erscheinen als privatrechtl. Beamte u. Diener; ferner: die Postmeister der nicht-ärztlichen Poststationen, die Eichmeister, die Lehrer an gewerbl. Fachschulen, die Tagelöhner u. Kanzleigehilfen. Dagegen würde die privatrechtl. Bestellung eines Beamten mit ausschließend obrigkeitl. Funktionen dem Wesen des modernen Staates widersprechen. Wohl zu unterscheiden von der privatrechtl. Bestellung eines Beamten ist aber die vertragsmäßige Feststellung der Dienstbezüge eines öffentl. Beamten. Hier ist die Stellung des Beamten selbst eine öffentlich-rechtliche; nur die vermögensrechtl. Ansprüche des Beamten sind privatrechtl. gestaltet, während bei privatrechtl. bestellten Beamten das ganze Rechtsverhältnis in seiner aktiven u. passiven Seite privatrechtl. ist. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Dienstverhältnisse gehören daher vor die ordentl. Gerichte. Der Staat übt allerdings über diese privatrechtl. Bediensteten auch eine vertragsmäßige Disziplinarergewalt aus, welche sich auf Beaufsichtigung der Geschäfte und auf das Verhalten des Bediensteten bezieht und in ähnl. Form ausgeübt wird wie die öffentlich-rechtl. Disziplinarergewalt. Die vorgelegten Dienstbehörden erkennen darüber, ob der Beamte seine Pflichten erfüllt oder ob er pflichtwidrig gehandelt hat und können im letzteren Falle auch die vertragsmäßig vorbehaltenen Entlassung aussprechen, worin eine einseitige Auflösung des Dienstverhältnisses liegt. Diese disziplinarische Verfügung ist aber nicht präjudizial für die im Rechtswege geltend gemachten Ansprüche des Beamten auf Zahlung des bedungenen Gehaltes oder der zugesicherten Pension. Der Staat kann seinen privatrechtl. bestellten Beamten auch öffentl. Rechte gewähren, z. B. das Ehrenrecht der Führung eines besonderen Amtstitels oder eines besonderen Dienstkleides. In diesem Falle treten zu den privatrechtl. Ansprüchen der Beamten auch öffentl. Individualrechte.

IV. Organisatorische Schuldverhältnisse. Ein organisatorisches Schuldverhältnis ist: a) das Rechtsverhältnis aus der Werkverdingung, d. h. der Übertragung der Ausführung eines öffentl. Werkes an einen Privatunternehmer nach den festgestellten Plänen gegen eine im ganzen ausbedungene feste Summe (aversum oder Pauschalbetrag). Der Unternehmer fungiert hier als Hilfsorgan der Staats- u. Verbandsverwaltung. Er unterwirft sich regelmäßig einer Beaufsichtigung während der Zeit der Werkherstellung, durch welche die rechtzeitige Herstellung dieses Werkes in der bedungenen Beschaffenheit sichergestellt werden soll. Seine Rechte u. Pflich-

ten ergeben sich aus dem abgeschlossenen Vertrage. Die vertragsmäßige Herstellung des Werkes kann durch Konventionalstrafen gesichert werden; nach seiner Vollendung findet die Übernahme des Werkes nach zuvor erfolgter Prüfung durch Sachverständige (Kollaudierung) statt. Die Haftung des Unternehmers für Mängel bestimmt sich nach dem bürgerl. Recht.

b) Das Verhältnis aus der Verpachtung von Verwaltungsanstalten u. Finanzunternehmungen. Die Verpachtung von Verwaltungsanstalten wird sich auf jene Anstalten beschränken, die rein privatrechtl. Betriebe sind nach Analogie der in der autonomen Landesverwaltung stattfindenden Verpachtung der Landestheate. Der Unternehmer übernimmt den Betrieb nach den vertragsmäßigen Vereinbarungen und zu erteilenden Instruktionen und unterliegt damit einer privatrechtl. begründeten Obergaufsicht, die mangels gehöriger Vertragserfüllung auf Betriebsentziehung hinausgehen kann. Das ganze Rechtsverhältnis ist aber ein rein privatrechtl. Eine Verpachtung von Finanzunternehmungen würde dort eintreten, wo der Staat zum Betriebe seiner Gewerbe durch Vertrag einen Stellvertreter als Pächter bestell. Privatrechtl. sind auch die Verträge, durch welche der Staat zum Verkaufe seiner Monopolgegenstände bestimmte Unternehmer ermächtigt.

c) Das Rechtsverhältnis aus der Verpachtung öffentlicher indirekter Abgaben, z. B. der Verzehrungssteuern, insbes. der Tor-Abgabe. Der Pächter zahlt dem Staate eine vereinbarte Summe und es wird ihm die Befugnis der Steuereinkhebung von den Verpflichteten nach den darüber geltenden Normen eingeräumt. Der Pächter und die von demselben bestellten Beamten sind den Steuerpflichtigen gegenüber obrigkeitl. Beamte, welche die Abgabenerhebung unter Aufsicht der Finanzbehörden für eigene Rechnung besorgen.

V. Forderungen aus verwaltungsrechtl. Ersatzvornahmen entstehen im Bereiche der Verwaltungsexekution, insofern die Verwaltung die Handlung, zu der ein Pflichtsubjekt verhalten ist, wenn sie durch einen Dritten ausgeführt werden kann, auf Kosten des Säumigen ausführen läßt und mit diesem Kostenbetrage gegen den Verpflichteten Regreß nimmt. Der Kostenbetrag wird im Verwaltungswege bestimmt und Ansechtung desselben im ordentl. Rechtswege ist ausgeschlossen (sais. B. 20 IV 54, R. 96).

VI. Forderungen aus erzwungener Ansechtung von Rechtsgütern. Als Eingriffshandlungen des Staates in das Vermögen kommen in Betracht:

a) Die sozialreformatorischen Akte der Gesetzgebung im Bereiche der Grundentlastung, Lehenaufhebung u. Propinationsablösung, bei denen Ersatzansprüche der ehemals Berechtigten ausdrücklich anerkannt werden. Allein die Ersatzansprüche derselben sind ausnahmslos auf den Verwaltungsweg verwiesen; allerdings unter Zuweisung zur Kompetenz besonderer kollegialer, aus Verwaltungsbeamten u. Richtern zusammengesetzter Kommissionen.

b) In der Mehrzahl von Enteignungsfällen ist allerdings die rein privatrechtl. Auffassung des Entschädigungsanspruches vorherrschend. Sie tritt dort hervor, wo die Feststellung des Entschädigungsanspruches entweder von vornherein den Gerichten überlassen ist, wie nach dem G. 18 II 78, R. 30, bei Enteignungen für Eisenbahnen, oder wo der Verwaltung nur die Feststellung eines Provisoriums zukommt, die definitive E. dagegen der richterl. Gewalt vorbehalten ist. Dagegen wird bei Enteignung von Pferden die Entschädigung lediglich im Verwaltungswege festgesetzt. Und dieser Grundsatz gilt für Militärlasten überh. Individuelle Opfer an Vermögen muß der einzelne auch bringen, wenn er die Anwendung der Notgewalt des Staates erdulden muß. Auch hier schwankt die Gesetzgebung, indem beispielsweise bei Tierseuchen die Entschädigung lediglich im Verwaltungswege bemessen wird, während die Entschädigung wegen erzwungener Rodung von Weingärten behufs Bekämpfung der Reblaus nach G. 27 VI 85, R. 3 ex 1886, im Rechtswege verfolgt werden kann.

c) Unschuldige Verurteilte, deren Unschuld nachher festgestellt wurde, wurden durch das rechtskräftige Strafurteil gezwungen, das Rechtsgut der persönl. Freiheit bei Verbüßung der Freiheitsstrafe zu opfern. Das G. 16 IV 92, R. 64, gewährt denselben jetzt einen Ersatzanspruch. Dieser Anspruch wird begründet durch eine im Wege des Wiederannahmeverfahrens als ungerechtfertigt erkannte Verurteilung wegen eines zur Kompetenz der Strafgerichte gehörigen Deliktes. Der Anspruch bezieht sich auf Ersatz der durch diese ungerechtfertigte Verurteilung eines Unschuldigen demselben zugefügten vermögensrechtl. Nachteile. Der Anspruch kann nach dem Tode des Verurteilten von dem Ehegatten, den Eltern u. Kindern insofern erhoben werden, als ihnen durch die ungerechtfertigte Verurteilung ein von dem Verurteilten ihnen geschuldeter Unterhalt entzogen worden ist. Der Anspruch ist binnen drei Monaten nach günstigem Ablauf des Wiederannahmeverfahrens beim J. M. zu erheben, welches auf Grund der durch Gericht festgestellten Tatsachen den Entschädigungsanspruch mittels E. feststellt. Stellt sich der Anspruchsberechtigte mit dieser E. des J. M. nicht zufrieden, so kann er innerhalb der unerstreckbaren Frist von 60 Tagen die Klage beim R. G. einbringen. Die Gewährung dieses Anspruches beruht auf der Erwägung, daß der einzelne als Mitglied des Staatsverbandes gezwungen wurde, die Durchsetzung eines höherr. Rechtsanspruches mittels Verlustes bestimmter Rechtsgüter zu erdulden und daß er durch diese individuelle Aufopferung, die sich nachträglich als unbegründet herausstellt, einen materiellen Vermögensnachteil erlitten hat.

d) Alle diese Individualforderungen sind Bestandteile des Privatvermögens des Berechtigten und unterliegen wie reine Privatrechte privatrechtl. Verfügungen des Berechtigten. Sie übergehen auch, soweit sie bereits fällig u. liquid sind, auf die Rechtsnachfolger von Todes wegen. Sie zeigen daher eine Doppelstellung, welche dahin geführt hat, daß man im positiven Rechtssysteme einzelne Arten

dieser Forderungsrechte, von ihrem genossenschaftl. Ursprunge abgesehen, in das Reich des Privatrechtes verlegt hat. Alle diese Entschädigungsansprüche an den Staat für individuelle Aufopferungen von Vermögen und sonstigen Rechtsgütern im Gesamtinteresse lassen sich aber nicht durch eine privatrechtl. Haftung des Staates für rechtswidrige Beschädigung begründen, da diese Entschädigungsansprüche ein Delikt der im Namen des Staates handelnden Personen nicht zur Voraussetzung haben, vielmehr diese Organe in unanfechtbarer Rechtmäßigkeit gehandelt haben. Diese Entschädigungsansprüche beruhen vielmehr auf dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit, daß derjenige, der durch Ausübung der Staatsgewalt gezwungen wird, ein besonderes Opfer zu bringen, das ihn allein, nicht aber gleichmäßig alle trifft, Entschädigung aus dem Gesamtvermögen erhalten soll, um die Ungleichheit der Belastung auszuheben. Dies gilt auch bei den Ersatzansprüchen wegen unschuldiger Verurteilung. Dieselbe findet nicht statt wegen Verschulden des Richters, das gar nicht nachweisbar zu sein braucht, sondern wegen eines im normalen Gange der Strafrechtspflege aus entschuldbarem Irrtum der richterl. Organe zugefügten Übels.

VII. Vermögensrechtl. Ansprüche des J. aus Rechtsverletzungen. Der Staat erlangt vermögensrechtl. Ansprüche aus Rechtsverletzungen gegen diejenigen Personen, welche eine Rechtsverletzung begangen haben, nach den allg. Regeln des Privatrechtes. Aus dem Nichterhalten einer kontraktl. Verpflichtung entsteht der Anspruch des Staates auf Ersatz des daraus entstandenen Schadens. Aus der Nichterhaltung eines Pachtvertrages erwächst dem Staate möglicherweise nach Inhalt dieses Vertrages das Recht, den Pachtvertrag als aufgelöst zu erklären. An u. für sich haben diese Rechtsansprüche des J. nichts Besonderes und sie würden rein dem Privatrechte angehören. Sie haben jedoch auch insofern eine verwaltungsrechtl. Seite, als die Geldentmachtung von dergleichen Rechtsansprüchen, die aus Rechtsverletzungen entspringen, zunächst durch die Verwaltungsorgane geschieht. Eine Besonderheit sind die vermögensrechtl. Ansprüche, welche der Staat gegen seine Beamten aus pflichtwidrigem Verhalten derselben erlangt. Hier gilt der allg. Grundsatz, daß der Staat diese Ersatzansprüche niemals im Rechtswege, sondern stets im Verwaltungswege geltend macht und daß das Disziplinarerkenntnis, welches der Staat gegen den Beamten erläßt und welches die Pflicht zum Schadenersatz ausspricht, einen gültigen Rechtstitel für das Exekutivverfahren bildet. Wo das Verschulden des Beamten entweder zu einer strafgerichtl. Verurteilung geführt hat, z. B. anlässlich einer Amtsveruntreuung oder anlässlich der Ministeranklage zu einer Verurteilung durch den Staatsgerichtshof, kann im Wege des strafprozessualen Abhaffensverfahrens zugleich der Ersatzanspruch des Staates im Strafurteile festgestellt werden.

VIII. Haftungspflicht des J. Passive Schuldverhältnisse des Staates entstehen aus Rechtsverletzungen, welche seine eigenen Beamten begangen haben, insofern der Staat für das Verschulden dieser Be-

amten haftet. Hier ergibt sich dann die allerdings umstrittene Frage, wie weit eine solche Haftung des Staates gegeben ist. Es wurde behauptet, daß die Haftpflicht nach den allg. Regeln des Privatrechtes von selbst gegeben ist, insofern juristische Personen, zu denen auch der Staat gehöre, für das Verschulden ihrer Bestellen und ihrer eigenen Organe haften. Das positive österr. Recht hat jedoch die allg. Haftpflicht ausgeschlossen, indem es den Satz aufstellt, daß der Staat aus Handlungen seiner Beamten an u. für sich nicht geklagt werden könne; es sind daher besondere Haftungsverhältnisse des Staates nur dort anzunehmen, wo sie von der öffentl. Rechtsordnung ausdrücklich als Ausnahmen von jener allg. Regel anerkannt sind. Man wird hier die Ausübung hoheitl. Funktionen des Staates und rein vermögensrechtl. Beziehungen desselben zu anderen Privatrechtssubjekten unterscheiden müssen. In dem letzteren Falle erscheint der Staat als gewöhnl. Privatrechtssubjekt. Seine Beamten, durch welche er gewisse Geschäfte betreibt, erscheinen als seine Geschäftsführer, als seine Bestellen und er haftet daher im Betriebe dieser gewöhnl. Privatrechtsgeschäfte, z. B. der Postanstalt, des Depositengeschäftes gleich einer Privatperson, soweit nicht diese Haftung durch Spezialgesetze gegenüber dem allg. bürgerl. Rechte beschränkt ist. So haftet der Staat als Possißus aus dem Verschulden der Postbeamten, wenn Postsendungen verloren gehen oder beschädigt anlangen, soweit nicht der Staat bei einzelnen Kategorien von Postsendungen, z. B. den einfachen Briefen, von vornherein jede Haftung ausdrücklich abgelehnt hat. Anders ist es aber in der Ausübung hoheitl. Funktionen des Staates. Hier besteht eine solche allg. Haftpflicht nicht; sie tritt daher nur in jenen Fällen ein, die als besondere Einzelfälle ausdrücklich geordnet sind. Sie tritt ein als Haftung des Staates für das Verschulden von richterl. Beamten nach dem Syndikatsgesetz 12 VII 72, R. 112. Die Voraussetzung dieser Haftung des Staates ist aber, daß ein Verschulden eines richterl. Beamten festgestellt ist und daß durch die Einbringung der gewöhnl. Rechtsmittel im gerichtl. Verfahren eine Beseitigung dieses der Partei zugefügten Schadens unmöglich gewesen ist. Es bildet somit in diesem Syndikatsverfahren auch die Frage, ob den richterl. Beamten ein Verschulden trifft, eigentlich eine Vorfrage und diese Vorfrage wird durch ein Disziplinarerkenntnis festgestellt; bei festgestelltem Verschulden übernimmt dann allerdings der Staat für die im Prozesse festzusetzende Höhe des Schadens die Haftung als Bürge u. Zahler. Dagegen besteht für das Verschulden der Verwaltungsbeamten keine Haftung des Staates. Das G., welches in dem St. G. „über die Regierungs- u. Vollzugsgewalt“ in Betreff der Regreßansprüche der verletzten Partei an den Staat selbst oder an die schuldttragenden Beamten in Aussicht gestellt wurde, ist bis jetzt nicht erlassen.

IX. Der Staat als Eigentümer. Der Staat ist Eigentümer beweglicher und unbewegl. Sachen, über welche er in Vollziehung seiner Aufgaben verfügt. Der Staat erwirkt dieses Eigentum ent-

weder durch die allg. privatrechtl. Erwerbarten oder durch die besonderen des öffentl. Rechtes: Enteignung, Konfiskation, Heimfall. Daß durch diese öffentl. Erwerbarten begründete Eigentum hat aber denselben Inhalt wie das durch privatrechtl. Erwerbarten entstandene Staatseigentum. Unter den Staats Sachen ergibt sich aus der ihnen durch den Staatswillen gegebenen Zweckbestimmung ein wesentlicher rechtl. Unterschied. Diejenigen Sachen, welche durch ihren Ertrag die Mittel zur Bestreitung der Staatsausgaben liefern sollen, bilden das Finanzvermögen und sind (domaine privé de l'Etat im französischen Recht; res, quae in patrimonio populi vel fisci sunt im römischen Recht) mit den öffentl. Interessen nur als Einkommensquellen verbunden. Eine zweite Gruppe von Sachen dagegen steht als Verwaltungsvermögen mit den Staatsaufgaben in unmittelbarer Beziehung u. zw.: a) Die Sachen sind ein Hilfsmittel staatl. Tätigkeiten, wie die Gebäude der Behörden, die Schulen, Gefängnisse, Kasernen, Exerzierplätze, oder b) die Sachen sind selbst öffentl. Anstalten, durch welche der Staat seine Wohlfahrtszwecke zu erreichen sucht. An diesen Sachen kann durch besondere Verfügungen staatl. Organe Gebrauch gewährt werden oder es kann vom Staate ein von besonderer Zulassung unabhängiger Gemeingebrauch einer ungezählten Vielheit von Personen gewollt sein. Diese letztere Art von Sachen sind das öffentl. Gut im Sinne des § 287 a. b. G. B. im Unterschiede von dem sonstigen zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmten Staatsvermögen, worunter aber nicht bloß das Finanzvermögen, sondern auch die übrigen Teile des Verwaltungsvermögens, die nicht öffentl. Gut sind, zu verstehen sind. Das öffentl. Gut ist von der Eintragung in die Grundbücher ausgenommen; ist kein Gegenstand des Besizes oder der Erfindung durch einzelne, steht aber unzweifelhaft im Eigentume des Staates, da § 290 a. b. G. B. das öffentl. Gut ausdrücklich als Staatsgut bezeichnet und der Unterschied zwischen öffentl. Gut und sonstigem Staatsvermögen lediglich in Verschiedenheit der Zweckbestimmung besteht. Der Staat kann diese Zweckbestimmung ändern und insbes., wie die Franzosen sagen, ein déclassement, eine Ausschließung der Sachen vornehmen, z. B. durch Auslassung einer öffentl. Straße; dann wird die Sache gewöhnl. Staatsvermögen. Die Kompetenz der staatl. Organe zu derartigen Verfügungen bestimmt das Staatsrecht. Regelmäßig tritt Kompetenz der Verwaltungsbehörden ein; ausnahmsweise kann aber die Widmung einer Sache für bestimmte Zwecke auf einem G. beruhen, so daß eine Änderung dieser Zweckbestimmung gleichfalls nur im Wege eines G. möglich ist. So hat z. B. das G. 28 II 82, R. 24, über die Teilung der Universität in Prag in zwei selbständige Anstalten eine bestimmte Widmung von Objekten des Staatsvermögens verfügt.

Mit dem Eigentum steht der Staat innerhalb der von ihm selbst geschaffenen Rechtsordnung; seine Organe üben gegenüber anderen Rechtssubjekten die im Eigentume enthaltenen Befugnisse aus, selbstverständlich: in Vertretung des Staates und

im öffentl. Interesse sowie mit Beachtung der Grenzen ihrer Zuständigkeit. Im Bereiche der öffentl. Anstalten sorgt die besondere Anstaltspolizei (Zerstreungs-, Hafen-, Straßenpolizei) für die Abwehr von besonderen tatsächl. Eingriffen in die öffentl. Sachen oder Beschädigungen derselben. Trotz seiner Zweckbestimmung für den Gemeingebrauch entbehrt das öffentl. Gut nicht völlig der ökonomischen Bedeutung für den Staat, z. B. der Grasnutzen der Straßengräben, die Nebennutzungen des Wasserlaufes (Fischfang-, Sand-, Eisgewinnung). Diese mit der eigentl. Zweckbestimmung der Sache nicht zusammenhängenden Nutzungen, die aber den Gemeingebrauch nicht stören dürfen, werden in der Regel durch fiskalische Verträge an Private überlassen. Abgesehen von diesen Nebennutzungen kann aber einem einzelnen auch ein über den Gemeingebrauch hinausgehendes gesteigertes Nutzungsrecht verliehen werden, so z. B. an Flüssen die Anlage von Stau- u. Triebwerken. Das ältere Recht betrachtet solche durch Konzession erworbene Rechte als Privatrechte, die man als Ausflüsse der Regalität ansah. In der Gegenwart sehen wir bei solchen Nutzungsgewährungen den Staat mit seinen Wohlfahrtsinteressen beteiligt; derlei Konzessionen sind daher nicht fiskalische Rechtsgeschäfte, sondern Akte der polit. Verwaltung. Hinsichtlich öffentl. Straßen u. Plätze kann besondere Nutzungsgewährung stattfinden, z. B. durch Gestattung des Aufstellens von Buden u. Baugerüsten, der Legung von Gas- u. Wasserleitungsröhren, von Geleisen für Straßenbahnen. In diesen Fällen ist oft die Grenze zwischen verwaltungsrechtl. Konzession und fiskalischem Verträge schwierig. Rechtsverhältnisse ergeben sich ferner durch das Angrenzen des öffentl. Gutes an die im Privateigentume stehenden Nachbargrundstücke. Interessant sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen des französischen Rechtes, welches die Abgrenzungsakte (*arrêtés ou décrets de délimitation*) den Verwaltungsbehörden mit der Rechtswirkung zuweist, daß diese E. an u. für sich nur deklarative Bedeutung haben, daß aber für den Fall, als die Verwaltungsbehörden in ihrer E. sich irren und die Gerichte den Irrtum feststellen können, die von der Verwaltungsbehörde festgestellte Eigentumsgrenze bleibt und nur ein Entschädigungsanspruch gewährt wird (Otto Mayer, *Französisches Verwaltungsrecht*, S. 255; Darest, *La Justice Administrative*, S. 258). Dem österr. Recht ist diese Machtbefugnis der Verwaltungsbehörden nicht bekannt; es sind in Betreff petitorischer u. possessorischer Klagen, welche sich auf die Grenzen des öffentl. Gutes beziehen, die Gerichte zuständig. Man muß daher in Betreff des öffentl. Gutes eine dreifache Verwaltungstätigkeit unterscheiden: die wirtschaftliche, welche die betreffende Sache in stand setzt und in stand hält (Straßenbau u. Straßenerhaltung); die polizeiliche, welche den Gemeingebrauch und das Gut selbst schützt; die fiskalische, welche die im Eigentume gegenüber anderen Rechtssubjekten liegende Macht geltend macht. Diese verschiedenartigen Verwaltungsbefugnisse können an verschiedene Organe verteilt sein und es wäre Machtüberschreitung, wenn die

Befugnisse der einen Art für einen fremden Zweck verwendet würden, z. B. wenn auf Grund rein wirtschaftl. Befugnisse in fremdes Privateigentum eingegriffen würde.

Als Grundeigentümer übt der Staat die mit dem Grundeigentum sonst durch einen besonderen Rechtstitel in Verbindung gesetzten Rechte aus. Als Eigentümer von Staatsdomänen war der Staat in Bezug auf die Gutsuntertanen Guts herr mit patrimonialer Gerichtsbarkeit u. Polizei; er ist noch heute im Falle eines dingl. Patronates Patron. Mit dem Grundeigentum nimmt der Staat teil an den Kommunal- und besonderen Konkurrenzverbänden. Die mit der Verwaltung u. Vertretung des Grundeigentumes beauftragten Organe sind in den von der Gemeinde rüchichtlich des Grundeigentumes ausgeübten Funktionen der Polizei und Besteuerung der Autorität der Gemeindeorgane, insoweit Exemtion nicht ausdrücklich vorbehalten ist, ebenso untergeordnet wie den mit obrigkeitl. Macht in diesen Richtungen ausgerüsteten staatl. Organen; aber sie sind auch wieder zur Beschwerdeführung ebenso legitimiert wie die Mandatare eines Privaten. Daher kann ohne Zweifel die Finanzprocuratur in Vertretung der Staatsdomänen wegen Kirchenbaulast gegen die E. des K. u. M. Beschwerde bei dem K. G. führen.

X. Einzelstaaten u. Gesamtstaatsfiskus. In einem Einzelstaate gibt es nur einen F., trotz der nach den verschiedenen Verwaltungszweigen hergeholten Bezeichnungen des F. als Steuer-, Gebühren-, Zoll-, Domänen-, Montan-, Post-, Eisenbahn-, Justizfiskus (Arar) usw., und trotz der Mehrheit von Einnahme- u. Ausgabeklassen (*stationes fisci*), als der zum Empfang und zur Leistung von Zahlungen beauftragten Organe. Rechtsgeschäfte unter den einzelnen, den F. vertretenden Behörden sind nicht juristisch denkbar und wenn etwa in der Praxis etwas Derartiges vorkommt, z. B. die Zahlung eines Mietzinses seitens der Postverwaltung an die Justizverwaltung für Mitbenutzung der Räume in einem Justizgebäude durch die Postanstalt, so haben derartige Verfügungen doch nicht den Charakter von Rechtsgeschäften, sondern sie sind rein budgetmäßige Verrechnungen, welche durch das Prinzip der Spezialisierung des Budgets, vermöge dessen der Aufwand der einzelnen Verwaltungszweige genau zum Ausdruck gelangen soll, und dadurch veranlaßt sind, daß Staatsgebäude und bewegl. Sachen Inventare bestimmter Verwaltungszweige sind. In einem zusammengesetzten Staate (Bundesstaat oder Staatenbund) wird man den F. des Gesamtstaates von jenem der Einzelstaaten unterscheiden müssen. In einem Bundesstaate ist der Bestand eines Bundes- oder Reichsfiskus mit Rücksicht auf die selbständige juristische Persönlichkeit des Bundes zweifellos. Im Norddeutschen Bunde und Deutschen Reiche ist der Bundes- oder Reichsfiskus ausdrücklich erwähnt im G. 1 VI 70 über die Flüßereiabgaben, in dem Militärpensionsgesetz 27 VI 71 und insbes. in dem G. 23 V 73 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstl. Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Dagegen ist der Bestand eines

Bundesfiskus in einem Staatenbunde, der ein bloßes Sozietätsverhältnis ist, zweifelhaft u. bestritten. Allein die Unterscheidung von Staatenbund u. Bundesstaat betrifft nur die Art der Ausübung der Hoheitsrechte im Innern und ebenso wie der Staatenbund gleich dem Bundesstaate als selbständiges Subjekt des Völkerrechtes anerkannt ist, ebenso kann eine selbständige vermögensrechtl. Stellung des Bundes in der Bundesverfassung und in dem Rechte der Einzelstaaten anerkannt sein. Wenn gleich das Bundesvermögen aus den Matrifikularbeiträgen der einzelnen Bundesgliedstaaten entsteht, so können doch die auf diese Weise geschaffenen Kassebestände und die daraus angeschafften Gegenstände des Gebrauchsvermögens als Eigentum des Bundes angesehen werden, der gegenüber den Gliedstaaten in Bezug auf die Beiträge als forderungsberechtigt erscheint. Wenden wir diese Sätze auf die österr.-ungar. Monarchie an, so müssen wir mit Rücksicht auf die Sonderexistenz der beiden Gliedstaaten einen österr. und einen ungar. F. als selbständige Rechtssubjekte annehmen, welche miteinander Rechtsgeschäfte abschließen können, wie dies auch tatsächlich wiederholt geschehen ist. Der österr. F. ist zu unterscheiden von den sog. Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder, in denen die selbständige juristische Persönlichkeit der Länder ihren Ausdruck findet, vermöge welcher dieselben zum Staatsfiskus und untereinander in vermögensrechtl. Beziehungen treten können. Wir müssen uns endlich auch (insbes. mit Rücksicht auf die Ausführungen in der Abhandlung von Dr. Tezner: Der österr. Reichsfiskus, Zentralblatt für Verwaltungspraxis, I. Jahrg., 1884) für den Bestand eines sowohl in der Praxis anerkannten als auch in verschiednen G. vorausgesetzten (G. 10 V 69, R. 78; 27 XII 75, R. 158; 22 II 80, R. 18) österr.-ungar. Reichsfiskus entscheiden.

Auch Pražák (Österr. Verfassungsrecht III, 309 und IV, 86) spricht sich für den Bestand eines Reichsfiskus aus. Der Reichsfiskus ist eine selbständige juristische Person; die Reichszentralkasse ist keineswegs ein Konglomerat der österr. und der ungar. Kasse. Würde man sich für letztere Annahme entscheiden, dann müßte der österr. F. für die Gesellschaftsschulden des Gesamtstaates verhältnismäßig nach dem Quotenverhältnisse als haftbar angesehen und mit dieser Quote die Haftung bei dem R. G. geltend gemacht werden können. Entschieden man sich aber für den Bestand eines Gesamtstaatsfiskus, dann ist allerdings eine Klage gegen denselben bei dem R. G. ausgeschlossen, da nur der F. der Gesamtheit der in dem Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder bei dem R. G. geklagt werden kann. Es können daher Rechtsansprüche der Beamten und der Offiziere des Gesamtstaates bei dem R. G., insofern sie gegen den Reichsfiskus gerichtet sind, nicht geltend gemacht werden. Ohne Annahme eines Reichsfiskus bestünde kein Rechtssubjekt der Zentralaktiven, der militärischen und Gefandtschafts-Gebäude. Allerdings ist bei Veräußerung von Gebäuden des Militäriskus die Mitwirkung des Reichsrates nicht ausgeschlossen. Die Praxis holt

zur Veräußerung von Militärgebäuden, welche im Gebiete der Reichsratsländer liegen, die Zustimmung des Reichsrates ein und der Finanzminister wird in dem bezügl. G. beauftragt, den Erlös der verkauften Liegenschaften der Militärverwaltung zur Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen. Ein Gesamtstaatsfiskus bestand bereits vor dem J. 1867 und es besteht kein Grund für die Annahme, daß derselbe durch Neuordnung des staatsrechtl. Verhältnisses Ungarns hinweggefallen sei; die Annahme eines bloßen Gesellschaftsverhältnisses genügt mit Rücksicht auf die historische Entwicklung nicht zur Konstruktion der aktiven u. passiven Vermögensrechtsverhältnisse der Gesamtmonarchie. Verpflichtungen des Gesamtärars bestanden schon früher; die Gesamtmonarchie hat in Folge des Ausgleiches im J. 1867 zu existieren nicht aufgehört, was sich aus dem XII. G. N. 1867 und dem G. 21 XII 67, R. 146, über die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und in den auf die Beforgung derselben abzulebenden Institutionen ergebe. Ebenförmig findet sich in den Ausgleichsgeetzen eine Bestimmung darüber, daß die Aktiven der Zentralfinanzen und die bis zum J. 1867 eingegangenen Verpflichtungen der Gesamtmonarchie auf die beiden Reichshälften übergegangen seien (R. G. 25 IV 73, Hye 44).

Literatur.

D. Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, I., S. 142. Hatschek: Die rechtl. Stellung des F., Verwaltungsarchiv Bd. 7, S. 424. Hänel: Deutsches Staatsrecht, I., 364. Ulbrich.

Flaschenbierhandel

f. „Gewerbe D“.

Fleischsteuer.

I. Allg. Charakter u. Vorgesichte der Besteuerung. — II. Geltende Bestimmungen: 1. Subjekt, Objekt u. Ausmaß. 2. Kontrolle. 3. Sicherstellung u. Einhebung. 4. Strafen. — III. Statistik.

I. Allg. Charakter u. Vorgesichte der Besteuerung. Das Objekt der F. ist Schlacht- u. Stedvieh, ferner das Fleisch von solchen Tieren und in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städten Österr. außerdem noch Wildbret, Geflügel, Federwild u. Fische. Die Einhebung der F. erfolgt entweder anlässlich der Schlachtung von Schlacht- u. Stedvieh, oder in einem späteren Zeitpunkte bei der Veräußerung bezw. beim Bezuge des Fleisches, oder beim Einbringen von Vieh oder Fleisch in die größeren Städte (Ortssteuer, Torfsteuer) und endlich beim Verfaufe von Vieh (Handelsbesteuerung). In Österr. besteht in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städten: Brünn, Graz, Krafau, Laibach, Lemberg, Linz, Prag, Triest u. Wien, ferner in

Dalm. in den geschlossen erklärten Orten die Lorsteuer, auf dem sog. offenen oder flachen Lande dagegen die Schlachtsteuer in Verbindung mit der Besteuerung des Fleischbezuges und der Veräußerung.

Bis zum J. 1829 wurde in den einzelnen Kronländern mit Ausnahme von Dalm. die F. unter verschiedenen Formen u. Benennungen (Konsumoausschlag von Vieh u. Fleisch, Fleischkreuzer, Fleischtagc usw.) als grundh. Ortssteuer eingehoben. Eine einheitl. Regelung dieser verschiedenen Abgaben erfolgte mit der auf Grund N. E. 25 V 29 mit 1 XI 29 eingeführten allg. Verzehrungssteuer, u. zw. in allen Kronländern mit Ausnahme von Dalm., den quarnerischen Inseln und dem Nscher Gebiete. Den Privaten, welche sich im Besitze derartiger analoger Einkünfte befanden, wurde eine Entschädigung eingeräumt und den Gemeinden, deren Lokalausschläge dadurch außer Wirksamkeit traten, die Bewilligung zur Einhebung von Zuschlägen zur Fleischverzehrungssteuer in Aussicht gestellt. Das G. vom J. 1829 unterschied in Bezug auf die Einhebung der Verzehrungssteuer zwischen dem flachen Lande und den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städten. Am flachen Lande unterlagen nach den Bestimmungen dieses G. und des mit N. E. 4 IX 30 nachträglich genehmigten Hsfd. 22 VII 30, J. 26609, der F.: 1. die Schlachtung der im Tarife genannten Tiere, wenn sie von den das Fleischgewerbe betreibenden Personen oder zum Zwecke der Veräußerung des ganzen geschlachteten Tieres oder eines Teiles von anderen Personen vorgenommen wurde; 2. der Fleischbezug von unverteuertem Fleische durch die erwähnten gewerbetreibenden Personen. Diese Bestimmungen wurden, nachdem mit der kais. B. 12 V 59, R. 77, und der Ministerialverordnung 15 V 59, R. 78, für die Orte des flachen Landes nach der Größe ihrer Bevölkerung 3 F.-Tarifklassen eingeführt und gleichzeitig die Veräußerung von unverteuertem Fleische als steuerbare Handlung erklärt worden war, mit dem G. 17 VIII 62, R. 55, unter Beibehaltung der 3 Klassen

des F.-Tarifes wieder in Kraft gesetzt, bis endlich mit dem G. 16 VI 77, R. 60, die Bestimmungen über die Fleischbesteuerung neu geregelt wurden. In den geschlossenen Städten außer Wien u. Triest, wo die G. 10 V 90, R. 78, bzw. 23 VI 91, R. 79, in Kraft stehen, gilt noch das G. vom J. 1829. In Dalm. beruht die Einhebung der F. auf dem *Regolamento daziario* 5 IV 30.

II. **Geltende Bestimmungen.** Die wichtigsten Bestimmungen des für das flache Land geltenden G. vom J. 1877 sind folgende:

1. Subjekt, Objekt und Ausmaß. Zur Entrichtung der Steuergebühr sind verpflichtet: a) Fleischer, Fleischselcher, Speisewirte, *Traiteurs* und überh. alle die Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbmäßig betreibenden Personen, wenn sie Schlachtungen der im Tarife genannten Tiere vornehmen, oder Fleisch, welches entweder noch nicht oder nach einem minderen als dem für den Bestimmungsort geltenden Tarife zu versteuern war, oder Fleisch von einem abgefundenen Steuerpflichtigen beziehen; ferner wenn sie Fleisch, welches noch nicht oder nach einem minderen als dem für den Übergabsort geltenden Tariffage versteuert wurde, veräußern und endlich, wenn sie abgefunden sind und Fleisch veräußern, ihre Abfindung aber nicht für den Übergabsort gilt. b) Nicht gewerbetreibende Personen, wenn auf Rechnung zweier oder mehrerer Personen Schlachtungen steuerbarer Tiere vorgenommen werden oder wenn das frische Fleisch des geschlachteten Tieres ganz oder teilweise veräußert wird; ferner wenn sie Fleisch veräußern, das entweder noch nicht oder nach einem minderen als dem für den Übergabsort geltenden Tariffage versteuert wurde. c) Personen, welche einen mit einem Grobverschleife verbundenen Kleinverschleif von geräuchertem, eingefalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, Konservefleisch, *Salami* oder anderen Fleischwürsten betreiben und solche Artikel in das Kleinverschleißlokal übertragen oder zum Kleinverschleiß oder Hausverbrauche verwenden. Das G. statuiert jedoch mehrfache Aus-

Postnummer	Steuerbare Gegenstände	Einheit	Klasse					
			I.		II.		III.	
			K	h	K	h	K	h
1	Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber über 1 Jahr	vom Stück	10	08	7	56	5	04
2	Kälber bis 1 Jahr	" "	1	68	1	26	—	84
3	Schafe, Widder, Ziegen, Hammel, Schöpfe	" "	—	64	—	50	—	34
4	Lämmer bis 14 kg, Kitze, Spanferkel	" "	—	42	—	34	—	22
	für Kitze in Tirol, Boralberg, Galizien, Bukowina	" "	—	18	—	14	—	08
5	Frischlinge (Schweine) von 5—19½ kg	" "	1	26	—	84	—	64
6	Schweine über 19½ kg	" "	2	52	1	90	1	26
7	Frisches Fleisch, einzelne zum menschlichen Genuße geeignete Teile des geschlachteten Viehes, eingefalzenes, geräuchertes, eingepökeltes Fleisch, <i>Salami</i> und andere Würste	für 100 kg	3	94	3	—	1	98

nahmen von der Steuerbarkeit der Schlachtung, des Fleischbezuges und der Veräußerung.

Den Gegenstand und das Ausmaß der Steuergebühr enthält der auf S. 120 befindliche Tarif.

In die I. Tarifklasse gehören alle Orte mit einer bei der jeweiligen letzten Volkszählung als anwesend ermittelten Bevölkerung von über 20.000, in die II. Tarifklasse von 10.000—20.000 Seelen, in die III. Tarifklasse alle übrigen Orte. Die Steuer wird nach der Tarifklasse des Ortes, wo die steuerbare Handlung vorgenommen wird, nach der Stückzahl bezw. nach dem Gewichte bemessen.

In den geschlossenen Städten und in den dem *dazio consumo* unterliegenden Orten Dalm. ist zur Entrichtung der Verzehrungssteuer jeder Mann verpflichtet, der steuerpflichtige Artikel in diese Städte u. Orte zum Verbrauche einführt. Die Gegenstände und das Ausmaß der Steuer enthalten die bezügl. Tarife.

2. Kontrolle. Jedes Fleischgewerbe ist unter finanzamtl. Kontrolle gestellt. Wer ein solches antreten oder an einen anderen Ort übertragen will, hat hievon vorläufig der Finanzbehörde die Anzeige zu erstatten. Die Gefällsorgane sind berechtigt, bei Tag, oder im Falle der Vornahme eines nächtlichen kontrollpflichtigen Verfahrens auch bei Nacht, sonst unter gemeindeamtl. Aufsicht in der Gewerbestätte zu erscheinen. Der Unternehmer hat ihnen die nötige Hilfsarbeit zu leisten. Zur Gewerbestätte gehören die Verschleißstätte, die Schlachträume, die nicht über 2 km von der ersteren entfernten Aufbewahrungsräume für Fleisch und lebendes, steuerpflichtiges Vieh und endlich alle mit vorstehenden Lokalen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

3. Die Sicherstellung u. Einhebung erfolgt entweder a) im Wege der Abfindung mittels eines freiwilligen Ubereinkommens mit der Gesamtheit oder mit der an Kopfzahl u. Gewerbeumfang überwiegenden Mehrheit der Gewerbeunternehmer eines Ortes oder eines mehrere Orte umfassenden Bezirkes, oder b) im Wege der Verpachtung oder c) im Wege der tarifmäßigen Besteuerung in ärarischer Regie mittels der durch die Bestellen der Finanzverwaltung erfolgenden Besteuerung der einzelnen steuerbaren Handlungen.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Abfindung und Verpachtung sind folgende: Das Abfindungs- bezw. Pachtpauschale, welches durch eine Kaution sicherzustellen ist, ist in monatl. Raten im nachhinein zu entrichten. Das Abfindungspauschale gilt für alle fleischsteuerpflichtigen Handlungen, welche innerhalb des Abfindungsbezirkes und der Abfindungsdauer vorgenommen werden. Auf die wechselseitige Repartierung der vom Abfindungspauschale auf die einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Beträge nimmt die Finanzverwaltung keinen Einfluß. Der Abfindungsgesellschaft bleibt es überlassen, den Ort oder die Orte zu bestimmen, für welche die steuerbaren Handlungen eines jeden Gesellschaftsmitgliedes durch den Beitrag von der tarifmäßigen Besteuerung befreit sind. Die Gesellschaft ist ferner befugt, von den schon bestehenden, an der Abfindung nicht teilnehmenden Gewerbs-

genossen, ebenso von neuentstehenden Unternehmungen, ferner von den steuerbaren Handlungen einzelner nicht gewerbetreibender Personen, sowie von den steuerbaren Handlungen, welche abgefundene Unternehmer außer den Orten vornehmen, für welche ihr Beitrag zum Abfindungspauschale geleistet wird, und endlich von Gesellschaftsmitgliedern, mit welchen ein gegenseitiges Übereinkommen hinsichtlich der zu leistenden Beitragsquote zum Abfindungspauschale nicht zustande kommt, die *z.* abfindungsweise oder tarifmäßig einzubeheben. Die Mitglieder der Abfindungsgesellschaft haften für die Erfüllung des Vertrages zur ungeteilten Hand. Auch der Pächter ist berechtigt, im Pachtbezirke die *z.* entweder tarifmäßig einzubeheben oder Abfindungen mit den einzelnen Steuerpflichtigen einzugehen. Die Abfindungsgesellschaft sowie die Pächter treten gegenüber den Steuerpflichtigen in die Rechte u. Verpflichtungen der Finanzverwaltung; ausgenommen hievon sind jedoch insbes. die Erteilung der Bewilligung zur Steuer rückvergütung, die *z.* über die Verweigerung der Rückvergütung, ferner die Untersuchung und das Erkenntnis über Übertretungen der *z.* Bestimmungen. Der Pächter und die Abfindungsgesellschaft sind verpflichtet, sich genau an die Bestimmungen über die *z.* zu halten und für die Gemeinden im Pacht- bezw. Abfindungsbezirke die Gemeindezuschläge zur *z.* einzubeheben. Zufällig eintretende Umstände, welche eine Vermehrung oder Verminderung der Konjunktion der steuerpflichtigen Artikel zur Folge haben, ändern nichts an der Pachtung oder Abfindung. Bei Änderungen des Tarifes oder wesentl. Bestimmungen der Vorschriften hat dagegen, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird, eine Verminderung oder Erhöhung des bedingenen Pauschales im Verhältnis der Änderungen einzutreten.

In Dalm. und in den geschlossenen Städten Wien u. Triest wird die Verzehrungssteuer in ärarischer Regie, in den übrigen geschlossenen Städten im Wege der Verpachtung eingehoben.

Bezüglich der tarifmäßigen Besteuerung gilt: a) Jeder Unternehmer eines Fleischgewerbes, welches hinsichtlich der Viehschlachtung und des Fleischbezuges der Steuer unterliegt, hat die Gewerbestätte sowie die das Gewerbe leitende Person anzuzeigen, worüber er einen Anmeldungs- u. Revisionsbogen erhält, in welchen das Ergebnis der jedesmaligen Befundsaufnahme einzutragen ist. Auf Grund dieser Anzeige wird ein Befundsaft aufgenommen.

β) Ein aus der Abfindung in die tarifmäßige Besteuerung übergehender Unternehmer hat am letzten Tage der Abfindung den Viehstand sowie den Vorrat an steuerbarem Fleisch anzumelden und letzteres zu versteuern. Ferner ist jeder Unternehmer verbunden, die Schlachtung oder Hinwegbringung von Vieh sowie den Bezug von steuerbarem Fleisch oder lebendem Vieh unter Vorweisung des Anmeldungs bogens anzumelden und die steuerbare Schlachtung und den steuerbaren Fleischbezug zu versteuern. Keine dieser Handlungen darf vorgenommen werden, bevor die Bestätigung über die

Anmeldung oder die Steuerbollette in der Gewerbestätte sich befindet und der angemeldete Zeitpunkt eingetreten ist.

γ) Vieh, das durch Krankheit oder zufällig umsteht, entweicht oder gestohlen wird, wird nach rechtzeitigiger Anzeige steuerfrei abgeschlachtet.

δ) Wenn Vieh wegen Gefahr des Umstehens sofort geschlachtet werden muß, kann die steuerbare Handlung gegen Anzeige beim Gemeindevorstande und nachträgl. Anmeldung u. Versteuerung beim Überwachungsorgane vorgenommen werden.

ε) Unternehmer, die keine Schlachtungen vornehmen, unterliegen nicht den Bestimmungen über die Anmeldung des Viehstandes.

ζ) Bei einem mit dem Großverschleiß verbundenen Kleinverschleiß von Speck usw. ist die Verwendung solcher Artikel zum Kleinverschleiß oder zum Verbrauche, oder die Übertragung derselben ins Kleinverschleißlokal, ferner die Einbringung ins Großverschleißlokal und endlich der Absatz im großen, d. i. von wenigstens 25 kg, bei jedem Artikel vorher anzumelden bzw. zu versteuern.

η) Auch Private haben steuerbare Schlachtungen oder steuerbare Fleischveräußerungen vorher anzumelden und zu versteuern. Ein gleiches gilt von Gewerbsunternehmern, welche steuerbare Fleischveräußerungen vornehmen wollen.

Gegen Bewilligung der Finanzbehörde können tarifmäßig beschriebene Gewerbsunternehmer sowie andere Personen, welche sich der finanzamtl. Kontrolle unterwerfen, für ihren in einen geschlossenen Ort erfolgenden Fleischabsatz die Steuerrückvergütung unter folgenden Bedingungen erhalten: Die Steuer muß anlässlich einer Schlachtung mit obigem Vorbehalte entrichtet worden sein; bei Stechvieh (Z. P. 2—6) muß das ganze geschlachtete Tier, bei Schlachtvieh müssen mindestens 25 kg in den geschlossenen Ort gebracht werden; das Tier oder Fleisch muß längstens am dritten Tage nach der Schlachtung aus der Gewerbestätte weggebracht werden; an den Tieren und am Fleische können Bezeichnungen angebracht und kann verlangt werden, daß die Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist im geschlossenen Orte gestellt werden müssen; der Rückvergütungsanspruch muß binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Bollette erhoben werden.

4. Strafen. In den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern, mit Ausnahme Dalm.s, gilt das Gef. Str. G. vom J. 1835. Nach diesem G. werden Übertretungen im steuerbaren Verfahren durch Vornahme desselben ohne Anmeldung oder durch Abweichung von der Anmeldung begangen. Sofern mit solchen Übertretungen eine Verkürzung der Abgabe verbunden ist oder verbunden sein konnte, qualifizieren sich dieselben als schwere, mit dem 4—8fachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabe zu bestrafende Gefälligübertretungen bzw. bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte als Schleichhandel, welcher mit dem 5—10fachen der Abgabe zu strafen ist; sonst aber als einfache, mit einer fixen Strafe belegte Übertretungen.

Außerdem werden kraft des G. vom J. 1877 folgende Übertretungen der F.-Vorschriften gestraft:

a) Wenn zur Nachweisung der bereits erfolgten Versteuerung von falschen oder gefälschten Bolletten Gebrauch gemacht wird.

b) Wenn in den Fällen der Steuerrückvergütung die Bestätigung über die erfolgte Stellung oder neuerl. Versteuerung erwirkt wird, ohne daß das Fleisch gestellt oder versteuert wurde.

c) Wenn in der Gewerbestätte eines Stechviehhändlers Viehstücke zerstückt ohne Nachweis der Versteuerung vorgefunden werden; wenn in einer solchen Gewerbestätte der Fleischabsatz in nicht ganzen Stücken stattfindet; wenn in einem Großverschleiß von Speck usw. auch frisches Fleisch abgesetzt wird.

d) Jede ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen vorgenommene obzwar nicht steuerbare aber anzumeldende Handlung wird mit einer Ordnungstrafe geahndet.

III. Statistik. Der Ertrag der F. auf dem flachen Lande bezifferte sich durchschnittlich in den Jahren:

1875/77 mit . . .	2.604.800 fl. ö. W.
1878/82 " . . .	2.802.500 " " "
1883/87 " . . .	3.158.500 " " "
1888/92 " . . .	3.465.800 " " "
und betrug in den Jahren:	
1893	3.359.732 fl. ö. W.
1894	3.403.573 " " "
1895	3.430.668 " " "
1896	3.549.093 " " "
1897	3.654.587 " " "
1898	3.697.315 " " "
1899	3.736.167 " " "
1900	7.627.298 K
1901	7.795.499 "
1902	8.111.955 "

Literatur.

Vgl. Art. „Biersteuer“; dazu Better: Praktisches Handbuch für den Finanzverwaltungsdiens, Ungar.-Slavisch, Kracelik, 1885. Wlonski: Finanzgesetzbuch des k. k. Kaiserstaates, bearbeitet nach Konopasek und v. Mor, Wien 1880.

Wolff.

Fleisch- u. Viehbeschau.

(S. auch Art. „Schlachtthäuser“.)

I. Aufgaben der Fleisch- u. Viehbeschau. — II. Durchführung der Fleisch- u. Viehbeschau.

I. Die Notwendigkeit einer Fleischbeschau ist schon von den ältesten Kulturvölkern anerkannt worden. — Zu den Aufgaben der Fleisch- u. Viehbeschau gehört in erster Linie der Schutz des Menschen vor Gefahren, welche durch den Genuß von Fleisch entstehen können. Diese können dadurch hervorgerufen werden, daß das Tier, von welchem das Fleisch stammt, krank war und daß die Krankheitserreger, tierische oder pflanzl. Parasiten oder deren Stoffwechselprodukte (Gifte), auf den Menschen übertragen werden.

Als tierische Parasiten kommen hauptsächlich in Betracht die Trichinen und die Finnen oder Blasenwürmer, aus denen sich im Menschen die Bandwürmer entwickeln können. Zu den hier zu erwähnenden pflanzl. Parasiten gehören vor allem die Erreger der Tuberkulose, welche unter dem Schlachtvieh, besonders den Kindern, sehr häufig vorkommt, und der Milzbrand = u. Rospbazillus. Von pflanzl. Mikroorganismen werden auch die sog. Fleisch- u. Wurstvergiftungen (Botulismus) hervorgerufen, die sogar in Form von Epidemien nach dem Genuß von Fleisch kranker Tiere beobachtet werden.

Die zweite Aufgabe der Fleischbeschau besteht in der Verhütung einer finanziellen Schädigung der Fleischkonumenten, indem z. B. das zwar dem Rindfleisch gleich nahrhafte, aber doch erheblich billigere Pferdeseiße als Rindfleisch verkauft wird.

Drittens dient die Fleisch- u. Viehbeschau der Landwirtschaft, indem durch deren zweckmäßige Durchführung sowohl eine unschädl. Verwertung der kranken Tiere, soweit dies möglich ist, angestrebt wird und indem eine Verbreitung der auch in den Viehbeständen häufig stark wütenden Epidemien verhütet bzw. eingekränkt wird.

II. Die Oberaufsicht über die Durchführung der Fleisch- u. Viehbeschau obliegt nach § 1 des Reichs-sanitätsgesetzes 30 IV 70, R. 68, der Staatsverwaltung. Nach § 3a des zit. G. gehört zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden die Handhabung der sanitätspolizeil. Vorschriften in Bezug auf Fleisch- u. Viehbeschau. Nach § 4 obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich die Mitwirkung bei den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Fleischnissen. Im allg. kommt dann das G. 16 I 96, R. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen in Betracht, nach welchem der Verkauf von Lebensmitteln, welche verdorben oder geeignet sind, die menschl. Gesundheit zu schädigen, zu bestrafen ist, ferner § 399 des Str. G. 27 V 52, R. 117, welches den Verkauf von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verfochttem Fleische unter Strafe stellt, wenn dasselbe von einem nicht nach Vorschrift beschautes Vieh stammt.

Die Fleisch- u. Viehbeschau ist nach § 12 des G. 29 II 80, R. 35, betreffend die Abwehr u. Tilgung ansteckender Tierkrankheiten (sog. allg. Tierseuchengesetz) hauptsächlich des Schlachtviehs allg. durchzuführen. In gewerblich. Schlachthöfen ist dieselbe auch auf das Stechvieh auszudehnen; in Gemeinde-schlachthäusern sowie in größeren Schlachthäusern überh. muß die Fleisch- u. Viehbeschau approbierten Tierärzten überlassen werden. Auch bei Not-schlachtungen hat stets eine Beschau stattzufinden. Das genannte G. entfällt dann auch besondere Vorschriften über die Verwendung des Fleisches der Tiere, die wegen Infektionskrankheiten getötet wurden.

Allg. für das ganze Reich gültige V. sind noch folgende: Erl. M. Z. 7 VI 82, Z. 4788 ex 1880, durch welchen die polit. Landesbehörden aufgefordert werden, dahin zu wirken, daß in die Marktordnungen der Gemeinden, in welchen Jung- u.

Stechviehmärkte stattfinden, Bestimmungen betreffend die Ausschließung unreifer Kälber aufgenommen werden; Erl. M. Z. 19 XII 95, Z. 25460, durch welchen die Verwendung des sog. Lederfleisches, d. i. das an den abgezogenen Häuten der Schlachttiere noch haftende Fleisch, als Nahrungsmittel verhütet werden soll; Erl. M. Z. 7 VIII 84, Z. 8050, welcher die Weibringung von Weiszertifikaten für Sendungen von Fleisch und geschlachteten Tieren regelt und vorschreibt, daß für den Handels- oder Marktverkehr bestimmte Sendungen von Fleisch oder geschlachteten Haustieren zur Beförderung auf Eisenbahnen oder Schiffen nur dann übernommen werden dürfen, wenn sie mit Zertifikaten über die am Schlachttort ordnungsmäßig vorgenommene Beschau gedeckt sind.

Im speziellen sind für die Durchführung der Vieh- u. Fleischbeschau in den einzelnen Verwaltungsgebieten besondere V. erlassen u. zw. in:

Niederösterreich: V. der k. k. Statthalterei 26 IX 86, L. 49 (gültig für N. D. mit Ausschluß von Wien).

Oberösterreich: V. der k. k. Statthalterei 23 I 56, L. II 7.

Salzburg: Erl. der Landesregierung 5 VIII 56, L. II 18, und Erl. 21 VIII 84, L. 12, für die Stadt Salzburg der Erl. der k. k. Landesregierung 5 I 94, L. 2.

Steiermark: Kundmachung der k. k. Statthalterei 30 IX 58, L. II 23.

Kärnten u. Krain: Gubernialverordnung 17 VIII 39, Pr. G. S. 74, und Gubernialverordnung 1 II 40, Pr. G. S. 12.

Görz, Gradiska u. Istrien: V. der k. k. Statthalterei 4 VII 93, Z. 11955.

Tirol u. Vorarlberg: Kundmachung der k. k. Statthalterei 18 II 86, L. 11; und V. der k. k. Statthalterei 23 VII 86, L. 36.

Böhmen: Gubernialverordnung 27 XII 10, Pr. G. S. 285, und Gubernialverordnung 21 V 30, Pr. G. S. 123.

Mähren: V. der k. k. Statthalterei 10 VI 75, L. 29.

Schlesien: V. der Landesregierung 16 III 75, L. 11.

Galizien: Gubernialdekret 25 VI 02 und V. des L. M. 19 II 83, L. 40.

Dalmatien: Gubernialdekret 13 III 27, Pr. G. S. 32.

In diesen V. wird gewöhnlich in einzelnen Abschnitten getrennt behandelt: 1. Aufstellung geeigneter Fleischbeschauper; 2. Pflichten der Fleischbeschauper; 3. Bestrafung der Übertretung der erlassenen Vorschriften; 4. Bestreitung der mit der Fleischbeschau verbundenen Auslagen; 5. Überwachung der erlassenen Vorschriften.

Sehr erwünscht wäre es, wenn recht bald die äußerst zahlreichen, zum Teil veralteten und dem heutigen Stande der Veterinärwissenschaft nicht mehr entsprechenden G. und V. durch ein den modernen Ansprüchen genügendes Reichsgesetz ersetzt würden, wie ein solches vor kurzer Zeit in Deutschland in Kraft getreten ist (Reichsgesetz 3 VI 1900).

Literatur.

Ostertag R.: Handbuch der Fleischbeschau, III. Aufl., Stuttgart 1899. Postolka A.: Lehrbuch der allg. Fleischhygiene, Wien 1903, enthält eine Sammlung aller in Österr. gültigen G., B. u. Normalien in übersichtl. Zusammenstellung. Daimer F.: Handbuch der österr. Sanitäts-gesetze und B., Wien 1898. Prausnitz.

Flößerei.

Man muß unterscheiden: 1. Die eigentl. Flößerei, d. h. das Flößen gebundenen Holzes. Dieselbe ist eine Art der Schifffahrt. Das Reichswassergesetz 30 V 69, R. 93, erklärt die zur F. mit gebundenen Flößen benutzten Flüsse als öffentl. Gewässer. Hinsichtlich derselben sind die besonderen Fluß- u. Strompolizeiordnungen maßgebend. Wir erwähnen beispielsweise: Polizeiordnung für die Schifffahrt und F. auf der Elbe (angefangen vom Zusammenflusse der kleinen Elbe mit der Moldau bis Hamburg) 3 III 94, R. 39. Dieselbe ordnet an (§ 8), daß die ein Floß bildenden Stämme, Balken und sonstigen Hölzer unter sich fest u. dauerhaft verbunden und die Flöße selbst an jedem Ende mit ausreichender Steuervorrichtung versehen sein müssen. Maximallänge der Flöße 130 m, Maximalkbreite (einschließlich der Streichbäume) 10 m. Jedes Floß muß in der Mitte seiner Länge und in einer Höhe von mindestens 1,5 m über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längsachse übereinander fest angebrachte, in feiner Weise zu verdeckende weiße Tafeln führen, welche auf beiden Seiten mit lateinischen Schriftzügen von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben, deren Grundstreckbreite jedoch nicht unter einem Fünftel der Höhe betragen soll, die obere in Rot die Anfangsbuchstaben der Vornamen und der Zunamen sowie den Geschäftssitz des Eigentümers, die untere in Schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers nachzuweisen haben.

Die Besatzung eines Floßes muß ausschließlich des Führers mindestens betragen bei einem Bestande des Floßes bis zu 150 Festmetern zwei floßfahrkundige Männer, bei einem größeren Bestande drei floßfahrkundige Männer.

Kein Floß darf stärker sein als es die bekannte Beschaffenheit des Fahrwassers und der herrschende Wasserstand erlauben und mit nichts anderem als mit Holz, Brettern und anderen schwimmfähigen Gegenständen beladen werden. Flöße dürfen nicht neben-, sondern hintereinander und nur in Abständen von 400 m treiben. Ist das Floß gestoppt und hat ein folgendes sich ihm auf 400 m Abstand genähert, so muß es noch solange liegen bleiben, bis das andere vorbeigetrieben ist und mindestens 400 m Vorprung erlangt hat. Bei Nacht, dichtem Nebel, starkem Schneegestöber oder Sturm ist das Treiben der Flöße nicht gestattet. 2. Das Flößen mit unverbundenen Hölzern (Holztrift), bei welchem die Stämme, Scheite u. Blöcke dem Wasserlauf zur

Beförderung übergeben werden, um dieselben an einer tiefer liegenden Stelle wieder aufzufangen. Dasselbe findet in nicht schiffbaren Gewässern statt und unterliegt der polizeil. Regelung, welche im Fortstgesez enthalten ist. Vgl. darüber Art. „Holztrift“.

Ulbrich.

Flüsse

f. „Wasserrecht“.

Fluß- u. Binnenschifffahrt.

Neben den zur Schifffahrt benutzten Strömen u. Flüssen kommen für dieselbe noch die Binnenseen und die künstl. Wasserstraßen in Betracht. Schifffahrt ist der Personen- u. Gütertransport auf diesen Gewässern mittels besonderer dazu gebauter Fahrzeuge. Die Binnenschifffahrt bildet den Gegensatz zur Seeschifffahrt und zur Flößerei als Benutzung der Flüsse zum Holztransporte ohne Verwendung von Fahrzeugen. Innerhalb der Binnenschifffahrt muß man wieder die Ruder- u. Segelschifffahrt von der Dampfschifffahrt unterscheiden. Man unterscheidet privates u. öffentl. Schifffahrtsrecht. Jenes umfaßt insbes. die Haftung des Schiffers für Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes und für Schifffahrtsunfälle; dieses die polizeirechtl. Bestimmungen über die Schifffahrt. Die zur Schifffahrt benutzten Ströme u. Flüsse sind öffentl. Gut (W. G. 30 V 69, R. 93). Das französische Recht nennt sie domaine public fluvial. Die mehreren Staaten gemeinsamen Flüsse, für welche internationale Verträge bestehen, heißen konventionelle Flüsse im Gegensatz zu den das Gebiet anderer Staaten nicht berührenden territorialen Flüssen. Zu den ersteren gehören: Donau, Elbe, Pruth, Rhein, Weichsel. Das Reichswassergesetz verweist in Bezug auf die Benutzung der einzelnen Flüsse auf die besonderen Schifffahrtsakte u. Konventionen und die besonderen Strompolizeiordnungen. Die Regelung der Binnenschifffahrt gehört in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung (§ 11, lit. d, des St. G. über die Reichsvertretung). Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß polizeil. B. zur Regelung der Schifffahrt im Interesse einer ungehinderten u. gefahrlosen Bewegung derselben sowie zum Uferschutz und zum Schutze der Anlagen an Flüssen erlassen werden können. Die Erlassung solcher Schifffahrtsordnungen erfolgt durch das K. M. im Einvernehmen mit dem M. Z. Derartige B. werden im R. kundgemacht. Nur B. über die Schifffahrt auf kleineren Gewässern und örtl. Vorschriften werden auf Grund erteilter Ermächtigungen durch die polit. Landesstellen erlassen und in den L. kundgemacht. Bezüglich der das Ländergebiet beider Reichshälften berührenden Flüsse kommen vereinbarte Bestimmungen über die Ausübung der Schifffahrt, über Flußpolizei, über Korrektions- u. Erhaltungsarbeiten zur Anwendung.

Im Interesse der Schifffahrt sind durch §§ 8 u. 9 des Reichswassergesetzes den Flußparanirern

besondere Verpflichtungen auferlegt. Flußanrainer sind aber zunächst die Eigentümer der unmittelbar an den Fluß angrenzenden Grundstücke, aber es muß dieser Begriff auch auf entfernter liegende Grundstücke ausgedehnt werden, wenn die unmittelbar anliegenden Grundstücke so schmal und derart gelegen sind, daß die Ausdehnung dieser Lasten auch auf die dahinter liegenden Grundstücke sich als notwendig herausstellt.

Die erwähnten Lasten umfassen:

1. Die Behörde bestimmt die Landungsplätze. Soweit zur Zeit der Wirksamkeit des Reichswassergesetzes solche Landungsplätze bereits bestanden haben, die die Uferbesitzer unentgeltlich dulden mußten, hat diese Duldung fortzudauern. Für Anlegung neuer Landungsplätze gebührt den Grundeigentümern Entschädigung.

2. Der Leinpfad (Hufschlag, Treppelweg) ist ein Weg längs des Ufers, den Menschen u. Tiere begehen, um die im Wasser befindl. Fahrzeuge stromaufwärts zu ziehen. Bestehende Leinpfade haben die Uferbesitzer weiter zu dulden; die Neuanlage von Leinpfaden oder die Erbreiterung bestehender Leinpfade erfolgt, falls kein Vertrag mit den Uferbesitzern zustande kommt, im Wege des Enteignungsverfahrens.

3. Der § 9 des Reichswassergesetzes enthält Bestimmungen über das Bergerecht. Dasselbe ist ein Vorrecht des Schiffers, das demselben gestattet, in Notfällen an jedem geeigneten Punkte des Ufers zu landen und dafelbst nötigenfalls Fahrzeuge u. Ladung auszuheben. Erfaßanspruch der Grundeigentümer aus diesem Anlasse sind im Rechtswege geltend zu machen. Materiellrechtlich wird dieser Entschädigungsanspruch aber nur dann begründet sein, wenn: a) durch Ausübung des Bergerechtes eine Beschädigung der Grundstücke erfolgt oder b) dadurch die Benutzung der Grundstücke durch den Eigentümer gehindert u. gehindert wird.

Das Schiffahrtpolizeirecht enthält Bestimmungen: 1. über das Recht zur Schiffahrt; 2. über den Flußverkehr; 3. über Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung von Unfällen; 4. über den Schutz der Ufer u. Anlagen; 5. über Weltendmachung von Entschädigungen.

Im allg. ist die Benutzung der öffentl. Gewässer zum Personen- u. Gütertransporte eine Art des Gemeingebrauches derselben. Es kommt hier nicht besonders in Betracht das Fahren mit eigenen oder gemieteten Rähnen für den eigenen Bedarf, sondern der Betrieb von Schiffahrtunternehmungen. Hier sind wieder die Segel- und die Dampfschiffahrt zu unterscheiden und die besonders zu beurteilenden Überführer (vgl. diesen Art.) außer Betracht zu lassen. Die gewerbsmäßige Ruder- u. Segelschiffahrt auf Binnengewässern bildet das nach § 15, Abs. 5, konzessionspflichtige Schiffergewerbe, zu dessen Erlangung außer den zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes vorgeschriebenen allg. Bedingungen (§§ 2—10 Gew. D.) Verlässlichkeit in Bezug auf das Schiffergewerbe und der Nachweis der besonderen Befähigung für dasselbe gefordert werden. Die Bewerber müssen sich zufolge der B. 17 IX 83, R. 151, über die nötigen praktischen

Kenntnisse u. Eigenschaften ausweisen und überdies sind die für einzelne Gewässer bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

Das Schiffergewerbe umfaßt aber: 1. die Rheederei (Reederei), d. i. der Betrieb der Schiffahrt durch Einzelunternehmer oder Gesellschaften in der Weise, daß die Unternehmer ihre Schiffe gewerbsmäßig zur Ausübung der Schiffererei benutzen und ihre Fahrzeuge durch bestellte Schiffsführer lenken lassen. Die Erteilung der Konzession zur Rheederei, also die Erteilung eines Rheedereibefugnisses nennt man auch das Schiffahrtpatent.

2. Das Schiffsführergewerbe, d. i. die Befugnis, Schiffe selbständig auf Binnengewässern zu führen, welches durch das Schifferpatent auf Grund einer praktischen Prüfung verläßl. Bewerben erteilt wird.

Schiffspatente sind Zertifikate über die Tragfähigkeit u. Tüchtigkeit von Schiffen.

Dampfschiffahrtunternehmungen unterliegen nicht der allg. Gew. D., sondern den besonderen Bestimmungen der auf Grund der N. E. ergangenen B. des S. W. 4 I 55, R. 9, und der B. 12 VII 58, R. 108, betreffend die Kompetenz zur Verleihung von Konzessionen für den Dampfschiffahrtbetrieb. Die Schiffahrtkonzession hat jedoch nicht die Bedeutung eines Privilegs, sondern nur die einer polizeil. Konzession. Dieselbe erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Unternehmung auf ein Verwaltungsgebiet beschränkt oder auf mehrere ausdehnt, von der polit. Landesstelle des Standortes der Unternehmung, mit Vorbehalt des Instanzenzuges an das S. W. zu erteilende Konzession.

Die ersterwähnte B. 4 I 55, R. 9, verlangt: 1. Untersuchung des zu verwendenden Dampfschiffes und Beurkundung des Befundes durch ein Zertifikat; 2. Führung der Dampfschiffe durch approbierte Schiffsführer (Kapitäne).

Eine allg. Verpflichtung zur Flaggenführung, wie solche für Seeschiffe durch das G. 7 V 79, R. 5, vorgeschrieben wurde, besteht für die Binnenschiffahrt im allg. nicht; es haben jedoch Flußschiffe, welche über die Grenzen der österr.-ungar. Monarchie hinaus die Schiffahrt betreiben, im Auslande, falls sie in die Lage kommen, eine Flagge zu führen, die für Seeschiffe vorgeschriebene Flagge zu führen.

In die Unfallversicherung ist die Binnenschiffahrt durch das G. 20 VII 94, R. 168, über die Ausdehnung der Unfallversicherung einbezogen worden, während die Einbeziehung der Binnenschiffahrt zur Krankenversicherung bereits in dem G. 30 III 88, R. 33, angeordnet wurde.

Die besonderen polizeil. Bestimmungen sind den einzelnen Strom- u. Flußpolizeiordnungen und den Hafenanordnungen zu entnehmen. Hierüber enthält das Detail Mayrhofer V., 716—872. Wir unterscheiden: 1. Die Elbeschiffahrt (vgl. Art. „Elbe“), d. i. das Gebiet der Elbe mit ihren Nebenflüssen. Für die Elbe kommt insbes. in Betracht die Polizeiordnung für die Schiffahrt u. Flößerei auf der Elbe 3 III 94, R. 39 (Mayrhofer V., 777 ff.); ferner sind zu erwähnen: a) Die Hafenanordnungen, so die Hafenanordnung für Aulzig (B. 21 VIII 72, S. 48) und für Rosauig

(28 III 77, L. 22); b) die Uferordnungen. Für die Moldau ist maßgebend die Strompolizeiordnung 10 II 54, L. 6, die durch einzelne spätere B. ergänzt wurde (vgl. auch Elbeschiffahrtakte 23 VI 21 und die revidierte Elbeschiffahrtakte 3 IV 63, R. 46).

2. Es kommt hier dann in Betracht: Das Stromgebiet der Donau. Für dasselbe sind insbes. von Bedeutung die Bestimmungen des Pariser Vertrages 30 III 56, R. 62, Art. 15, welcher namentlich die Normen der Wiener Kongressakte, durch welche die Grundsätze für die Regelung der Schifffahrt auf denjenigen Flüssen, welche mehrere Staaten durchlaufen oder trennen, festgesetzt worden sind, auch auf die Donau und ihre Mündungen zur Anwendung gebracht hat. Die Schifffahrt auf der Donau darf künftig weder einem Hemmnis oder einer Abgabe unterworfen werden, namentlich keinem Zoll, der sich bloß auf die Tatsache der Benutzung des Flusses gründen würde, noch einer Abgabe von Waren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Die für die Sicherheit der Schifffahrt auf diesem Flusse zu erlassenden polizeilichen und Quarantäne-Vorschriften sollen in der Weise abgefaßt sein, daß dadurch die freie Bewegung der Schifffahrt möglichst begünstigt wird. Auf Grund dieser Pariser Akte erfolgte dann die Vereinbarung einer Donauschiffahrtakte zwischen Oesterr., Bayern, der Türkei u. Württemberg 7 XI 57, R. 13 ex 1858, ferner der sog. Galatzer Vertrag 2 XI 65, R. 109 ex 1866, enthaltend eine Schifffahrtakte für die Donaumündungen, dann der sog. Londoner Vertrag 13 III 71, R. 54, wodurch eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Schifffahrt auf der Donau abgeändert wurde, die Berliner Kongressakte 13 VII 78, R. 43 ex 1879, und endlich eine Reihe von Zusatzakten betreffend die Schifffahrt auf den Donaumündungen.

3. Der Bodensee, für welchen die internationale Schifffahrt- u. Hafenanordnung 22 IX 67, R. 19 ex 1868, maßgebend ist.

4. Der Gardasee, für welchen die Bestimmungen des Züricher Friedens 10 XI 59, R. 213, 214, und eine B. der Statthalterei von Tirol 14 II 61, durch welche eine provisorische Ordnung für die Schifffahrt kundgemacht wird, maßgebend sind. Überdies bestehen Spezialbestimmungen für die Oder, die Flüsse in Gal. und der Bukow. und die Binnenseen in D. O., Salz- u. Kärnten.

Das Deutsche Reichsgesetz 14 VI 98 (R. 868—903) ordnet die privatrechtl. Verhältnisse der Binnenschifffahrt u. zw.:

1. Über die dingl. Haftung des Schiffseigners mit Schiff u. Fracht, namentlich bei Ansprüchen, welche auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet werden;

2. über die Haftung des Schiffers, d. i. des Führers des Schiffes, für die Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentl. Schiffers und den durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt dem Schiffseigentümer und den Ladungsbeteiligten (Absender u. Empfänger), den beförderten Personen und der Schiffsbesatzung zugefügten Schaden;

3. über die der Gew. D. unterstehenden zum Schifffahrtsdienste auf dem Schiffe angestellten Personen der Schiffsbesatzung, insbes. Steuerleute,

Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten, Helzer;

4. über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern;

5. über die Havarie. Große Havarie sind alle Schäden, welche einem Schiffe oder der Ladung desselben oder beiden zum Zwecke der Errettung beider aus gemeinsamer Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden. Alle nicht zur großen Havarie gehörigen, durch einen Unfall verursachten Kosten u. Schäden werden von dem Eigentümer des Schiffes und der Ladung, von jedem für sich allein, getragen;

6. über den Zusammenstoß von Schiffen, Verungung u. Hilfeleistung;

7. über die Rechte der Schiffsgläubiger, welche an dem Schiffe nebst Zugehör ein gegen jeden dritten Besitzer des Schiffes verfolgbares Pfandrecht haben. Die Rechte eines Schiffsgläubigers geben die in § 102 des G. aufgezählten Forderungen. Zu denselben gehören auch die öffentl. Schiffs- u. Schifffahrtabgaben, insbes. die Brücken-, Schleusen-, Kanal- u. Hafengelber;

8. für Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15.000 kg beträgt, sowie für sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 20.000 kg sind bei den zur Führung der Handelsregister zuständigen gerichtl. Schiffsregistern zu führen.

Derartige privatrechtl. Sonderbestimmungen mangeln in Oesterr. Ullrich.

Fonds (öffentliche).

I. Begriff und juristische Bedeutung. — II. Einteilung. — III. Entstehung der F. — IV. Allg. Übersicht. — V. Kritische Bemerkungen.

I. Begriff und juristische Bedeutung. Der Begriff der (öffentlichen) F. ist in der österr. Gesetzgebung u. Verwaltung kein feststehender. Im allg. wird darunter jedes selbständige, Zwecken der öffentl. Verwaltung gewidmete Vermögen verstanden. Oesterr. wird aber der Begriff soweit gefaßt, daß darunter auch die in der Verwaltung des Staates oder der autonomen Organe befindl. Stiftungen, die katholischen u. griechisch-orientalischen Kirchen u. Pfründen und selbst die Gebahrung verschiedener Fachschulen u. Landesinstitute begriffen werden. Diese weite Fassung des Begriffes war besonders in der früheren Zeit üblich und hing zum guten Teil mit dem Bestreben zusammen, eine Konzentrierung aller für einen Verwaltungszweig oder für ein einzelnes Institut verfügbaren Einnahmen zu sichern, welchem dann auch alle bei der Gebahrung erzielten Ersparnisse wieder zugeführt werden sollten. Demgemäß wurden häufig auch innerhalb des Staatsvermögens besonders benannte F. (Wasserbaufonds, Wege- oder Straßensfonds usw.) unterschieden und Reste dieser Einrichtung reichden in der Geschäftssprache der Behörde noch bis in die Gegenwart herein. Richtiger aber ist es, die F. von den eigentl. Stiftungen zu trennen. Nur die letzteren, nicht aber

die ersteren, erscheinen vermöge der ihnen anhaftenden Eigenschaft der Persönlichkeit als Trägerinnen eines rechtlich-relevanten Willens. Auch darin tritt ein Unterschied hervor, daß nur bei den Stiftungen begriffsmäßig ein Vermögen für immerwährende Zeiten bestimmten Zwecken dienstbar gemacht erscheint, während bei den gewöhnl. F. eine solche Vermögenswidmung für immerwährende Dauer durchaus nicht notwendig vorhanden zu sein braucht. Praktisch tritt der Unterschied daher zunächst schon dann hervor, wenn es sich um eine Neubegründung handelt. Für den Rechtsbestand einer Stiftung bedarf es regelmäßig der Ausfertigung eines Stiftbriefes und einer staatl. Konfirmation. Bei der Neubegründung von F. ist keiner dieser beiden Akte erforderlich. Ferner stehen die Stiftungen unbedingt unter staatl. Aufsicht u. Kontrolle, während die F. auch der Aufsichtsgewalt der autonomen Organe untergeordnet sein können und vielfach nur diesen Organen unterstehen. Diese Tatsache ist namentlich dann von juristischer Bedeutung, wenn es sich um Vermögensmassen handelt, welche Armenzwecken gewidmet sind. Je nachdem eine solche Vermögensmasse als Stiftung oder als F. anerkannt wird, wird die Tutel der staatl. Stiftungsbehörden oder in erster Linie die Aufsichtsgewalt der autonomen Organe in Frage kommen (Erkenntnis des R. O. 12 VII 97, Hye-Hugelmann X (1898), Nr. 830, und 18 X 1900, ib. XI (1902), Nr. 1029 (vgl. auch den Art. „Armenstiftungen“). In vielen solchen Fällen freilich, in denen das bewidmete Rechtsobjekt eine juristische Person ist, deren Tätigkeit unter öffentl. Aufsicht steht, wird die Abgrenzung zwischen diesen beiden Formen von Vermögensmassen vielfach mit Schwierigkeiten verknüpft sein. Da endlich die Praxis nur die Stiftungen, nicht aber die gewöhnl. F. als juristische Personen anerkennt, so sind Klagen gegen die F. nicht unmittelbar gegen diese, sondern gegen das öffentl. Organ zu richten, welches mit ihrer Administration betraut oder zu ihrer Dotierung verpflichtet ist: Erkenntnis des R. O. 26 IV 76, Hye III, Nr. 104 (bezüglich der Religionsfonds).

Von juristischer Relevanz wird der Begriff der (öffentlichen) F. außerdem dadurch, daß die Beamten der unter staatl. Verwaltung stehenden F. als sog. „öffentl. Fondsbeamte“ den Staatsbeamten in vielen Beziehungen gleichgestellt sind. Diese Gleichstellung betrifft insbes. ihre Pensionsfähigkeit, das *beneficium competentiae* bezüglich der Aktivitäts- u. Pensionsbezüge (O. 21 IV 82, R. 123), die Dienstesheimat (Heimatgesetz 5 III 62, R. 18, § 10), das Gemeinewahlrecht (Gemeinewahlordnungen), die Befassung in der Anstellung im Kriegsfalle (Wehrgesetz § 56), endlich die jetzt wenig praktische Befreiung von den Zuschlägen zu den direkten Personalsteuern (Gemeindefolgebefreiungsgesetz). Diese Gleichstellung geht soweit, daß einzelne Kategorien dieser F.-Beamten, wie z. B. die Beamten der staatl. Krankenanstalten und der Medikamenteneigenregie in Wien, selbst die Bezeichnung: „f. f.“ führen dürfen (R. O. 1 VI 1901).

Endlich ist zu bemerken, daß allen F., welche unmittelbar von Staatsbehörden verwaltet oder,

insofern dies nicht der Fall ist, aus dem Staatsapparat ganz oder teilweise, jedoch mit der Maßgabe dotiert werden, daß der Staat für einen Gebarungsausgang aufkommen muß, die Rechtsvertretung durch die f. f. Finanzprokuraturen zu gewähren ist (Dienstesinstruktion für die f. f. Finanzprokuraturen 9 III 98, R. 41, § 2).

II. Einteilung. Wenn nach dem Gesagten eine feste Abgrenzung des F.-Begriffes überh. nicht durchgeführt werden kann, so lassen sich doch verschiedene Kategorien von F. in der Praxis deutlich unterscheiden.

1. Von grundlegender Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Verwaltungsfonds und Stiftungsfonds. Als Verwaltungsfonds können im allg. alle jene F. bezeichnet werden, welche durch die Gesetzgebung oder durch die Verordnungsgewalt ins Leben gerufen, ihre Existenz auch wieder durch einen Akt der Gesetzgebung oder Verordnungsgewalt verlieren können, ohne daß die herrschenden Rechtsanschauungen über die Aufrechterhaltung der Zweckvermögen und ihrer Widmungen verletzt werden. Sie bilden den Gegensatz zu den Stiftungsfonds, welche ihre Entstehung entweder privaten Widmungen mit fundationemäßigem Charakter verdanken und nur durch die Verfügung der Stifter unter die Verwaltung öffentl. Organe gestellt worden sind oder welche aus öffentl. Mitteln durch diese Organe selbst begründet wurden und demgemäß auch von den letzteren administriert werden. Die für Stiftungen geltenden Rechtsnormen sind daher wohl auf die Stiftungsfonds, nicht aber auch auf die Verwaltungsfonds anwendbar und es machen sich sohin alle jene Unterschiede bemerkbar, welche oben hervorgehoben worden sind. Natürlich üben die autonomen Vertretungen auch nur bezüglich der Verwaltungsfonds ein wirkl. Budgetrecht aus; an dem Bestande und an der Widmung der von ihnen verwalteten Stiftungsfonds können sie durch ihre Beschlußfassung nichts ändern.

2. Eine weitere Einteilung der F. ist die in dotierte u. nichtdotierte. Unter den ersteren werden solche F. verstanden, welche regelmäßig aus allg. öffentl. Mitteln, sei es vom Staate, vom Lande oder von Bezirken u. Gemeinden, Zuschüsse empfangen. Diese Zuschüsse können wiederum entweder in Form von Subventionen u. Dotationen geleistet werden oder in selbständigen Umlagen bestehen. Letzteres ist seltener und kommt nur bei den Landesfonds im e. S., den Grundentlastungsfonds, soweit solche noch bestehen, einzelnen Landes- u. Bezirkschulfonds, endlich bei gewissen Flußregulierungsfonds vor.

3. Eine dritte Einteilung ist die in Einzelfonds u. Sammelfonds. Unter den letzteren werden solche F. verstanden, welche durch die Vereinigung ursprünglich getrennter, den gleichen oder ähnl. Zwecken gewidmeter Vermögensmassen entstanden sind. Derartige Sammelfonds sind namentlich die großen Humanitätsfonds. Sie verdanken meist Privatwidmungen unter Lebenden oder von Todes wegen ihren Ursprung und haben demnach anfangs regelmäßig den Charakter von Stiftungsfonds besessen. Allein ihre große Bedeutung für

die Durchführung wichtiger Verwaltungszweige, ferner auch wohl die Gleichartigkeit in der Zweckbestimmung bezw. der Mangel spezieller Zweckvorbehalte hat dazu geführt, daß das Vermögen der einzelnen humanitären Stiftungen zu größeren Sammelfonds konzentriert worden ist. Dies hat sodann zur Folge gehabt, daß diese Vermögensmassen im Laufe der Zeit mehr nach allg. Verwaltungsgrundsätzen als nach den stifterischen Normen administriert wurden, den Charakter eigentl. Stiftungsfonds zum Teil abgestreift und sich den Verwaltungsfonds außerordentlich genähert haben. Diese humanitären Sammelfonds stehen gegenwärtig in der Mitte zwischen den reinen Verwaltungsfonds und den Stiftungsfonds. Auch verschiedene Studentenstiftungsfonds, Waisen- und andere F. sind zu Sammelfonds vereinigt worden.

4. Vorwiegend budgettechnische Bedeutung hat die Unterscheidung in Fonds höherer Ordnung und Subfonds. In verschiedenen Ländern ist nämlich aus budgettechnischen Gründen eine bald größere, bald kleinere Anzahl von F. zu einem höheren Ganzen vereinigt worden. Innerhalb dieser größeren F. haben aber gewisse Vermögensmassen ihre Selbständigkeit behauptet. Das Verhältnis dieser Subfonds zu den höheren F. ist entweder derart geregelt, daß die gesamte Gebarung u. Vermögensverwaltung getrennt geführt wird, oder es ist zwar die Gebarung beider F.=Arten verschmolzen, wogegen ihr Vermögen getrennt in Evidenz gehalten wird. Verwandt, aber nicht gleichbedeutend ist die Einteilung in Hauptfonds u. Nebenfonds, zwischen welchen aber keine weitere budgettechnische Beziehung existiert.

5. Sehr wichtig ist die Unterscheidung zwischen solchen F., welche im Haushalte des Staates oder im Etat der Selbstverwaltungskörper ihren Platz finden, und solchen, welche „außer Etat“ geführt werden und deren Verrechnung sich demzufolge meist der Publizität entzieht.

6. Je nachdem die F. endlich gesamtstaatlichen oder Zwecken der Selbstverwaltung dienen, kann man staatl. Fonds, Landesfonds, kirchliche u. sonstige Fonds unterscheiden.

III. Entstehung der F. Der Ursprung der F. führt auf verschiedene Wurzeln zurück. Die eine Wurzel bilden die ständischen Domestikalfonds, welche als juristische Persönlichkeiten mit eigenem Stammvermögen und besonderen Einnahmen aufgefaßt wurden und schon frühzeitig durch Zuschläge zu der staatl. Grundsteuer oder spezielle staatl. Beiträge u. Dotationen Verstärkung erhielten. Mittels der Domestikalfonds vollzog sich entweder die gesamte ständische Gebarung oder es bestanden neben ihnen noch verschiedene Nebenfonds, die bald von staatl. Organen, bald von den Ständen selbst verwaltet wurden, besonderen Zwecken dienten und auch wohl die Abhängigkeit der Stände gegenüber der absoluten Staatsgewalt erleichtern sollten.

Eine zweite Veranlassung zur Gründung von F. waren die großen Reformen der Kaiserin Maria Theresia u. Josefs II. auf dem Gebiete des Schulwesens. Diese Reformen führten bereits

im J. 1771 oder bald darauf in verschiedenen Provinzen zur Errichtung von Normal- und Elementarschulfonds. In denselben wurden alle für die Elementarschulen eines Landes verfügbaren Einnahmen konzentriert und sie bildeten demgemäß die finanzielle Stütze der provinziellen Volksschulverwaltung. Bezüglich der einzelnen Elementarschulen hingegen sollte diese Funktion von den Lokalschulfonds erfüllt werden.

Wenige Jahre später wurde durch das Kabinettschreiben 17 IX 1773 das Vermögen des aufgehobenen Jesuitenordens cum onere et commodo auf den Staat übernommen und dieser Exjesuitenfonds durch das Kabinettschreiben 25 VI 1774 als zur Verbesserung des Studienwesens bestimmt erklärt, weshalb für denselben bald die Bezeichnung Studienfonds gebräuchlich wurde.

Unter Josef II. entstanden auch die großen österr. Religionsfonds. Die ersten Anlässe der katholischen Religionsfonds können schon auf die Konvention Ferdinands II. mit Urban VIII. 22 III 1630 betreffend die Erhebung einer Salzsteuer für die Prager erzbischöfl. Kasse zurückgeführt werden. Nachdem sodann im J. 1772 das Projekt einer in jedem Lande zu errichtenden allg. Kirchenkasse vorübergehend aufgetaucht war, schuf Josef II. durch die Kabinettschreiben 27 II und 11 III 1782 die katholischen Religionsfonds.

In dieselbe Zeit fällt die Errichtung des griechisch-orientalischen Religionsfonds in der Bukow., welcher aus den abgetretenen Gütern des Radauer Bischofs und den eingezogenen Gütern verschiedener Klöster gebildet wurde.

Unter Josef II. wurden endlich auch durch Vereinigung kleinerer Stiftungsfonds und anderer Vermögensmassen die großen Humanitätsfonds geschaffen. Der Grund zu diesen verschiedenen Kranken-, Gebär-, Findel- u. Irrenhausfonds, wozu mehrfach noch eigene F. für Zwangsarbeitsanstalten kamen, war indes meist schon früher durch Schenkungen oder sonstige Widmungen, dann auch durch Beiträge aus öffentl. Mitteln oder besondere Zweckabgaben gelegt worden.

Noch vor der Neubegründung der Autonomie erhielten die österr. F. einen sehr bedeutenden Zuwachs durch die Grundentlastungs- und die Landesfonds. Die ersteren waren bestimmt, die finanzielle Abwicklung des großen Werkes der Grundentlastung zu erleichtern. Ihre Verwaltung blieb zunächst in den Händen staatl. Organe (besonderer Direktionen) konzentriert. Das gleiche war der Fall bezüglich der Landesfonds, deren Errichtung durch die A. G. 7 III 52 verfügt wurde. Diese A. G. bezeichnet eine ganze Reihe von Verwaltungsangelegenheiten, welche mittels örtlich gesonderter, aber staatl. Charakter tragender Administration besorgt werden sollten. Die Mittel für diesen Komplex von Verwaltungsaufgaben waren durch Steuerzuschläge aufzubringen. Allein die Vorstellung eines mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten F., welche dem Domestikalfonds zu Grunde lag, wurde alsbald auch auf diese neue Gebarung übertragen.

Am meisten gewachsen ist aber die Zahl der F. seit der Neubegründung der Autonomie. Die

finanzielle Lösung der zahlreichen neuen Aufgaben, welche der autonomen Verwaltung nunmehr gestellt waren, wurde regelmäßig durch Konstituierung besonderer F. angestrebt. Die meisten dieser neuen F. wurden von den Landesverwaltungen gegründet und auch unter ihre Administration gestellt. In einzelnen Fällen wurde jedoch die Verwaltung dieser F. den staatl. Organen ausschließlich vorbehalten oder es blieb diesen Organen doch eine überwiegende Einflußnahme hierauf gewahrt. Zu diesen letzteren F. gehören namentlich die Landesschulfonds und die Lehrerpensionsfonds. Außerdem übertrug die Staatsverwaltung den neuen Organen der Selbstverwaltung, insbes. den Landesvertretungen und L. N., die Administration zahlreicher F., welche autonomen Verwaltungszwecken dienen, bisher aber, wie bereits angedeutet, unter staatl. Verwaltung standen. So gingen zu Beginn der Sechzigerjahre des verfloßenen Jahrh. fast in allen Ländern die Landesfonds, die Grundentlastungsfonds und die mit den Landesfonds verbundenen Humanitäts- und sonstigen F. an die Landesverwaltungen über. Zufolge der U. E. 3 III 68 wurde sodann den Landesverwaltungen auch die Administration der Landeskulturfonds, welche sie von Anfang an in Anspruch genommen hatten, übertragen und das gleiche geschah auf Grund des Reichsvolksschulgesetzes 14 V 69, R. 62 (§ 66, M. 2), bezüglich der Normalerschulfonds.

In ähnl. Weise wie die großen Humanitätsfonds sind in den Gemeinden verschiedene humanitäre F. (Bürgerhospitalfonds u. a.) entstanden, welche zeitlich oft sehr weit zurückreichen. Besondere gemeindl. F. jüngerer Datums sind außer den bereits erwähnten Lokalschulfonds namentlich die Gemeindepfandfonds und die Lokalschulpolizei-fonds.

IV. Allg. Übersicht. Die im vorstehenden skizzierte Entwicklung der österr. F. hat sich aber keineswegs in allen Ländern in der gleichen Weise vollzogen. Weder die Zahl noch die Art der F. ist in den verschiedenen Ländern die gleiche. Auch wo die F. denselben Namen führen, differiert doch nicht selten die gesetzl. Feststellung ihrer Einnahmen u. Ausgaben, ihre budgettechnische Behandlung und ihre Verwaltungsform. In letzterer Beziehung ist namentlich hervorzuheben, daß in einzelnen Ländern manche F. auch jetzt von staatl. Organen verwaltet werden, die sich sonst durchwegs in autonomer Administration befinden. Bei diesem Reichthum der Entwicklung kann die folgende Darstellung nur eine kurze allg. Übersicht über den Bestand und die Zweckbestimmung der wichtigeren öffentl. F. bieten.

1. Staatsl. Fonds. Hierunter können zunächst einmal die gesamtstaatl. Zwecken dienenden F. und sodann im weiteren Sinne des Wortes alle jene F. verstanden werden, welche sich in der Verwaltung staatl. Organe befinden. Die Zahl dieser letzteren F. hat seit der Neubegründung der Länderautonomie, wie bereits erwähnt wurde, sehr abgenommen, indem eine beträchtl. Menge dieser F. in die Verwaltung der Länder übergegangen ist. Die wichtigsten weatl. Zwecken dienenden F., welche

sich noch von älterer Zeit her in staatl. Verwaltung befanden, die Studienfonds, sind seit dem J. 1898 aufgelassen worden. Dieselben bildeten einen Bestandteil des Staatsbudgets und gehörten zu den dotierten F. Aus ihren Einkünften wurde ein Teil des Aufwandes der Universitäten, der technischen Hochschulen, ferner der Gymnasien und seit der U. E. 2 III 50 auch ein Teil des Aufwandes der Realschulen bestritten. Da sie längst unzureichend geworden, so hatte ihre fernere Aufrechterhaltung keinen Zweck. Nachdem daher bereits die G. 23 IV 93, R. 75, und 10 VII 94, R. 73, angeordnet, daß der Erlös von verkauften Theilen des unbewegl. Vermögens der Studienfonds als laufende Einnahme des Staates zu verrechnen sei, erfolgte bald darauf ihre völlige Auflösung.

Dagegen befindet sich von früher her noch eine Anzahl von Militärfonds in der Verwaltung der gemeinsamen Behörden (allg. Invalidenfonds, allg. Militärhospitalfonds, Militärärztnoisfonds, ein Ueberrest des ehemaligen Militärstellenvertreterfonds und verschiedene kleinere F.).

Neuestens ist der Grundsatz der fondsmäßigen Gebarung in der staatl. Finanzverwaltung wiederum zur Geltung gelangt durch die Errichtung des Militärtaxfonds und des Reichsmeliorationsfonds. Die Verwaltung des ersteren F., welcher durch das G. 13 VI 80, R. 70, begründet worden ist, wird vom F. M. geführt; die Verfügung über seine Einnahme steht aber dem L. M. im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister zu. Der durch das G. 30 VI 84, R. 116, geschaffene Meliorationsfonds hingegen wird vom Oberbauminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister verwaltet. Für die Publizität der Gebarung beider F. ist durch die Bestimmung gesorgt, daß der Rechnungsabluß derselben dem Reichsrate vorgelegt werden muß. In das Staatsbudget selbst wird der Militärtaxfonds nur in summarischer, der Meliorationsfonds nur rückfichtlich der demselben zuzuführenden Staatsdotations aufgenommen.

Außerhalb des Staatsbudgets stehen der auf der U. E. 14 V 59 beruhende Wiener Stadterweiterungsfonds, der Gefällsstraßgelderfonds, der durch das G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888 (§ 15), errichtete gemeinsame Reservefonds der Unfallversicherungsanstalten und der gemäß dem G. 28 VII 89, R. 127 (§§ 37, 38), geschaffene Zentralreservefonds der Bruderladen. Der Stadterweiterungsfonds wird von einer besonderen, dem M. F. unterstellten Kommission, der auf Grund des Bef. Str. G. (§ 55) aus den eingehobenen Vermögensstrafen gebildete und für Zwecke der Erziehung von Kindern der Finanzwachangestellten bestimmte Gefällsstraßgelderfonds vom F. M., der gemeinsame Reservefonds der Unfallversicherungsanstalten vom M. F. unmittelbar, der Zentralreservefonds der Bruderladen aber wiederum von einer dem L. M. beigeordneten Kommission verwaltet. Die letztere Kommission besteht zum Teil aus Vertretern der Regierung, zum Teil aus solchen der Interessenten. Über die Gebarung der beiden Reservefonds ist dem Reichsrate alljährlich Bericht zu erstatten. Außerhalb des Staats-

budgets steht auch der von den Hofbehörden verwaltete Hospitalextraktionsfonds.

Außerdem befinden sich in der Verwaltung der Länderstellen und anderer Staatsorgane zahlreiche kleinere F., welche vorwiegend den Charakter von Stützungsfonds an sich tragen und sehr verschiedenen Zwecken dienen. Sicher gehören auch die von der Seebehörde in Triest verwalteten 2 Marineunterstützungsfonds und die in Gal. und in der Bukow. bestehenden, durch Verfallung der jüdischen Matrizenführer in Disziplinarstrafen gebildeten Strafgeleiderfonds. Durch die noch immer fortdauernde Ausweisung u. Ubergabe einzelner F. an autonome Organe hat ihre Zahl in den letzten Dezennien bedeutend abgenommen. Die von den Länderstellen an die statistische Zentralkommission zu erstattenden Quinquennialberichte gewähren über ihren Stand und ihre Gebarung nähere Auskunft.

2. Landesfonds. Unter dieser Bezeichnung können einmal alle jene F. verstanden werden, welche sich in der unmittelbaren Administration der Landesverwaltungen befinden. Im weiteren Sinne des Wortes lassen sich aber darunter auch jene F. begreifen, welche zwar von anderen, namentlich staatl. Organen verwaltet werden, jedoch Zwecken der autonomen u. zw. speziell Zwecken der Landesverwaltung dienen. Sie können wiederum in folgende Gruppen geschieden werden:

a) Die Landesfonds im engeren Sinne. Dieselben bestehen in allen österr. Ländern und in ihnen sind die früheren Domestikalfonds meist vollständig aufgegangen. Nur in wenigen Ländern (Tirol, Gal.) haben die letzteren ihre Selbständigkeit behauptet. Ebenso sind in den meisten Ländern die verschiedenen Nebenfonds der Domestikalfonds mit den Landesfonds verschmolzen worden.

b) Die Grundentlastungsfonds und die denselben durch ihren temporären Charakter verwandten Propinationsfonds. Die Grundentlastungsfonds sind, wie schon angedeutet wurde, bei der Neubegründung der Länderautonomie den Landesverwaltungen zur Administration übergeben und in den meisten Ländern bereits aufgelöst worden. Nur in einzelnen Ländern hat diese Ubergabe erst später stattgefunden und insbes. sind die drei gal. Grundentlastungsfonds erst auf Grund des G. 5 VI 90, R. 110, vom 1 IV 91 angefangen in die Verwaltung des Landes übergegangen. In Dalm. hat ein Grundentlastungsfonds überh. nicht bestanden. In einigen Ländern, insbes. in D. D., Steierm., Krain u. Mähren, haben die Grundentlastungsfonds noch vor der gänzl. Abwicklung des Grundentlastungsgeschäftes als solche zu bestehen aufgehört, indem die Grundentlastungsschuld konvertiert und sodann entweder mit dem übrigen Landeshaushalt verschmolzen oder in einen besonderen Landesanlehenfonds umgewandelt worden ist.

Propinationsfonds bestehen in Böhmen, Mähren, Gal. und in der Bukow. Nur die beiden ersteren F. unterliegen der Administration der Landesverwaltungen, während diese Funktion in Gal. und der Bukow. von besonderen staatl. Direktionen versehen wird. In Gal. besteht übrigens neben dem allg. Propinationsfonds noch ein städt. Propinations-

fonds, welcher 37 besondere Ablösungsfonds der größeren gal. Städte in sich schließt. Der mähr. Propinationsfonds ist streng genommen kein selbständiger F., da er gar keine eigenen Einnahmen besitzt.

c) Schulfonds. Behufs Verrückung der dem Lande obliegenden Volksschulausgaben bestehen besondere Landes schulfonds in D. D., Salzbg., Steierm., Kärnten, Istrien, Tirol, Schlesien, Gal., in der Bukow. und in Dalm. Mit diesen Landes schulfonds sind die früheren Normalschulfonds zumeist vereinigt worden. Diese Vereinigung war bald eine vollständige (wie in Salzbg., Istrien, Schlesien, Gal. und in der Bukow.), bald ist der Normalschulfonds zu einem Subfonds des Landes schulfonds erklärt worden (wie in D. D.), so daß zwar seine Gebarung nicht mehr getrennt erfolgt, wohl aber sein Vermögen besonders in Coidenz gehalten wird. Nur in wenigen Ländern (Steierm. u. Kärnten) haben die Normalschulfonds neben den Landes schulfonds ihre Selbständigkeit behauptet. Aber auch in diesen Ländern haben sie ihre Gebarungsüberschüsse an den Landes schulfonds abzugeben. In Krain versieht der Normalschulfonds zugleich die Funktionen eines Landes schulfonds. Sowohl die Landes schulfonds als die Normalschulfonds gehören zu den F. „staatl.-autonomer“ Verwaltung, d. h. die materielle Bewahrung u. Verwaltung des F.-Vermögens steht regelmäßig den L. A., das Recht zur Anweisung der Ausgaben den staatl. Landes schulbehörden zu.

Eine zweite wichtige Kategorie von Schulfonds bilden die Lehrerpensionsfonds. Dieselben sind bestimmt, die Versorgungsgenüsse der emeritierten öffentl. Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen zu bestreiten. Sie bestehen in allen Kronländern, mit Ausnahme von D. D. u. Kärnten, in welchen Ländern die Landes schulfonds zugleich für die erwähnten Ruhegenüsse aufzukommen haben. In Triest u. Czernowitz werden die Lehrerpensionen aus städt. Mitteln bezahlt. Die Verwaltung der Landeslehrerpensionsfonds wird, obwohl dieselben Zwecken der Selbstverwaltung dienen, auf Grund des Reichsvolksschulgesetzes (§ 57) von den Landes schulbehörden geführt.

d) Humanitätsfonds. Die großen Humanitätsfonds (Krankenhaus-, Gebär-, Findelhaus-, Irrenhaus- u. Waisenfonds) haben in der Mehrzahl der Länder ihre Selbständigkeit behauptet und sind nur in einigen Kronländern (in D. D., Steierm., neuestens auch in Böhmen) mit dem Landesfonds zu F. höherer Ordnung verschmolzen worden. Ausnahmsweise ist die Verwaltung einzelner Humanitätsfonds bis jetzt in den Händen staatl. Organe verblieben. Zu diesen Humanitätsfonds gehören insbes. die Wiener Krankenhausfonds. Im Zusammenhange mit der Regelung des Anteiles der Länder an den Gebarungsüberschüssen der kumulativen Waisenkassen (G. 3 VI 1901, R. 62) ist die Neubegründung von Waisenfonds in einigen Ländern zu gewärtigen.

Neben den genannten großen Humanitätsfonds bestehen in manchen Ländern noch kleinere Humanitätsfonds (Sicheren, Taubstummen-, Blindenfonds usw.), in einzelnen Ländern (insbes. Salzbg.) sind

je durch andere F. von eigentüml. Gepräge (Lazarett-, Leprosen-, Infurabilienfonds) ersetzt.

e) Fonds zur Förderung der Landeskultur. Zu dieser Gruppe gehören zunächst die allg. Landeskulturfonds, die Straßenfonds und die Flußregulierungsfonds. Die allg. Landeskulturfonds sind in manchen Ländern (O. D., Böhmen) ebenfalls mit dem Landesfonds vereinigt, in anderen (Steierm.) wiederum gänzlich aufgelöst worden. Verschieden von diesen älteren Landeskulturfonds sind die neueren Landesmeliorationsfonds. Solche bestehen in Krain und Dalm.

Straßenfonds sind neuestens in Tirol, Flußregulierungsfonds namentlich in Steierm., Kärnten, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien und in Gal. errichtet worden.

Zwecken der Landeskultur dienen ferner die Tierseuchensfonds (in N. D., früher auch in Tirol, Borsarb. u. Mähren), die Fischereifonds (in Görz-Gradiška [hier vereinigt mit dem Forstfonds], Böhmen und Gal.), die Karntauforschungsfonds (in Triest, Görz-Gradiška u. Istrien), die F. zur Erhaltung landschaftl. Lagerhäuser (in Innsbruck, Lemberg u. Krain), die F. für die Förderung der Viehzucht (Borsarb. und Bukow.), endlich auch die Feuerwehrrfonds. Die letzteren werden vorzugsweise dotiert durch eine Zweckabgabe, welche die Feuerversicherungsgesellschaften in der Höhe von 2% der jährl. Bruttoprämieeinnahme zu entrichten haben. Ihre Einnahmen werden verwendet teils zur Förderung des Feuerlöschwesens (Feuerwehrrfonds im e. S.), teils zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner (Feuerwehrrunterstützungsfonds). Vermöge dieser letzteren Zweckbestimmung bilden sie bereits den Übergang zu der folgenden Gruppe.

f) Fonds für Unterstützungsweisen u. Armenpflege. Zu diesen F. gehören namentlich der Landesversicherungsfonds für die Altersversicherung der unbemittelten Klassen (in Böhmen), die verschiedenen Invalidenfonds, die Notstandsfonds (Steierm. u. Kärnten), der schlesische und dalm. Unterstützungsfonds (Fondo Carestia), die mehr lokalen Zwecken dienenden Veihsfonds in Klagenfurt u. Brünn, ferner die neuen Landesarmenfonds (in N. D. und Steierm.) sowie verschiedene Kaiserjubiläumsfonds.

g) Fonds für polizeil. Aufgaben. In diese Gruppe gehören die älteren Zwangsarbeitsfonds, welche in einigen Kronländern (O. D., Steierm., Böhmen) ebenfalls mit dem Landesfonds vereinigt worden sind, der gal. Landespolizeifonds und die erst im Entstehen begriffenen Rettungshausfonds (Mähren).

h) Fonds zur Förderung der Kunst sind die F. der böhm. Akademie der Wissenschaften, der Literatur u. Kunst in Prag, die Musealfonds (Krain) und die Theaterfonds (Kärnten u. Krain).

i) Landschaftl. Pensionsfonds zur Bestreitung der Versorgungsgenüsse der Landesbeamten und ihrer Hinterbliebenen bestehen in Salzburg, Steierm., Istrien und Dalm. In dem zuletzt genannten Lande ist ein solcher Versorgungsfonds auch zugunsten der Gemeindebeamten und ihrer Angehörigen gegründet worden. Neuestens wird auch

die Errichtung von Pensionsfonds für die Gemeindevorstände ventiliert.

k) Außerdem finden sich in allen Kronländern verschiedene kleinere Stiftungsfonds, welche namentlich Unterrichts- und humanitären Zwecken dienen, und

1) in manchen Ländern endlich auch F. von eigentüml. Charakter, die in anderen Kronländern kein Analogon haben. Zu diesen letzteren F. gehören insbes., abgesehen von den bereits erwähnten salzb. Humanitätsfonds, die beiden böhm. Jubiläumsfonds zur Unterstützung von Kleingewerbetreibenden und von kleinen landwirtschaftl. Produzenten, der o.-b. Landesschuldtilgungsfonds, der Hauptarmenfonds u. Provinzialgemeindefonds in Görz u. Gradiška, der istrianische Bruderschaftsfonds, dann der Getreideaufflagsfonds (Approvisionierungsfonds) in Tirol. Erwähnung verdienen hier auch die für Südtirol bestehenden F. zur Förderung der Seidenraupenzucht und zur Bekämpfung der Pellagra, sowie der dalm. F. zur Erteilung von Voranschüssen an Gemeinden für Wasserwerkverordnungen.

3. Kirchl. Fonds. Von diesen F. wurden bereits die wichtigsten, nämlich die katholischen Religionsfonds und der griechisch-orientalische Religionsfonds in der Bukow. genannt. Die ersteren gehören zu den dotierten F., sind zu einem integrierenden Bestandteile des Staatsbudgets geworden und werden von den Länderstellen unter Mitwirkung der Forst- u. Domänen direktionen verwaltet. Die Bemühungen der bischöfl. Konferenzen (1849 u. 1856) betreffs Übergabe der F. in die kirchl. Verwaltung sind erfolglos geblieben. Die Verwaltung des griechisch-orientalischen Religionsfonds wird „außer Etat“ geführt und ist gegenwärtig in der obersten Instanz zwischen dem K. U. M., welches die Mobilien verwaltet, und dem N. M., dem die Administration der unbewegl. Güter obliegt, geteilt.

Anderer, den Zwecken der katholischen Kirche dienende F. werden nur ausnahmsweise von den Länderstellen, öfters aber von den Ordinariaten verwaltet. In der Verwaltung oder unter der obersten Aufsicht der letzteren stehen namentlich die verschiedenen kirchl. Unterstützungsfonds, welche in den einzelnen Diözesen durch Beiträge der Bischöfe und des Kuratlerus gebildet worden sind.

Für die evangelische Kirche besteht ein allgemeiner Kirchenfonds, dessen Zweckbestimmung aber nach der revidierten Kirchenverfassung 15 XII 91, R. 4 ex 1892 (§ 159), eine beschränkte ist. Andere größere F. dieser Kirche sind die Versorgungsinstitute für die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen, die im 18. u. 19. Jahrh. in fast allen Superintendentenzen zur Errichtung gelangten.

In der israelitischen Religionsgenossenschaft fehlt es an größeren Kultusfonds, da diese Religionsgenossenschaft eine über die Gemeinden hinausgehende Organisation nicht besitzt. Doch bestehen von früher her in Böhmen u. Mähren größere jüdische Landesmassafonds.

Bei allen anerkannter Konfessionen finden sich außerdem noch mehr oder weniger zahlreiche kleinere

z., die vorwiegend den Charakter von Stiftungen an sich tragen. Nicht reine Stiftungsfonds sind zumeist die besonderen Bau- u. Klistereifonds.

4. Fonds der übrigen Selbstverwaltungskörper. Wie der Haushalt der meisten Länder, so vollzieht sich auch der Haushalt der Bezirke (in Steierm., Böhmen und Gal.) gegenwärtig noch in fondsmäßiger Form. Dasselbe gilt von den Bezirkschulfonds. Solche sind in N. D., Görz u. Gradiska, Böhmen und Gal. eingerichtet. Die mähr. Schulbezirkskassen werden zwar von der dortigen Landesverwaltung nicht als z. aufgefaßt, da sie keine besonderen Umlagen erheben, doch erfolgt auch ihre Gebarung ganz in fondsmäßiger Form. Hingegen tragen die verschiedenen Straßenfonds mehr den Charakter von Konkurrenzen an sich. Von den Gemeinden werden regelmäßig nur die Lokalarmentfonds, Lokalpolizeifonds und verschiedene Humanitätsfonds selbst verwaltet, während die Lokalschulfonds zumeist den Ortschulräten überwiesen worden sind. Zu den lokalen Schulfonds gehören auch die Realschulfonds und die z. zur Erhaltung einzelner gewerblicher und landwirtschaftl. Lehranstalten. Eine allg. Bedeutung besitzen die niederösterreich. Gewerbeschulfonds, aus welchen die Kosten sämtlicher gewerblich. Fortbildungsschulen eines gewerblich. Schulbezirktes bestritten werden. Die in einzelnen Kurorten bestehenden Kurfonds werden regelmäßig von den Kurkommissionen verwaltet. Fondsmäßig organisiert waren ursprünglich auch die Kontributionsfonds, welche sich nur in einigen Ländern vorfinden, doch hat ein Teil der z. diesen Charakter in neuerer Zeit verloren.

V. **Kritische Bemerkungen.** Die Vorteile der fondsmäßigen Gebarung liegen, wie bereits erwähnt worden ist, vor allem darin, daß dadurch eine Konzentrierung der für einen gewissen Verwaltungszweig verfügbaren Einnahmen erreicht werden kann. Allein dieser Vorteil entbehrt häufig aller Realität, weil die Spezialerinnahmen vieler z. zur Deckung der dieselben belastenden Ausgaben keineswegs ausreichen und daher aus öffentl. Mitteln Zuschüsse geleistet werden müssen, deren Gesamtsumme die eigentl. z.-Einnahmen in der Regel bei weitem übersteigt. Außerdem haften aber der fondsmäßigen Gebarung noch zahlreiche positive Mängel an, welche die Einschränkung oder tunlichste Beseitigung dieser Gebarungsform als sehr wünschenswert erscheinen lassen. Durch das Festhalten an dem z.-Prinzip werden die mancherlei Unklarheiten, welche bezüglich der Stellung u. Aufgaben der Selbstverwaltung in der österr. Gesetzgebung gegenwärtig noch herrschen, perpetuiert. Eine solche Unklarheit besteht zunächst darin, daß manche z., namentlich die großen Humanitätsfonds, von der Staatsregierung den autonomen Körperchaften bloß zur Verwaltung übergeben worden sind, ohne daß das Eigentum an dem z.-Vermögen auf diese Körperchaften übergegangen ist. Ein anderer auf die Dauer kaum haltbarer Zwitzerszustand liegt bei jenen z. vor, welche sich einer gemischten „staatlich-autonomen“ Verwaltung erfreuen. Durch das Festhalten am z.-Prinzip wird

die mit den Grundfäden der verfassungsmäßigen Kontrolle unvereinbare Gebarung „außer Etat“ gefördert, eine scharfe Scheidung zwischen dem gesüffneten u. freien Vermögen der Selbstverwaltungskörper erschwert, die autonome Gebarung überh. aber in unnötiger Weise kompliziert. In budgettechnischer Beziehung hat die fondsmäßige Gebarung den Nachteil, daß der Haushalt jener Selbstverwaltungskörper, welche sehr zahlreiche z. administrieren, gänzlich unübersichtlich wird, so daß ein klares Bild von den Ergebnissen der gesamten Finanzgebarung nur sehr schwer gewonnen werden kann. Alle diese Nachteile können am besten nur durch tunlichste Beseitigung der fondsmäßigen Gebarung behoben werden. Die Verwirklichung dieses Zieles wird in sehr zweckmäßiger Weise dadurch vorbereitet, daß die von den einzelnen Selbstverwaltungskörpern administrierten z. zunächst zu einem z. höherer Ordnung zusammengefaßt werden. In der Tat ist in jüngster Zeit bei den österr. Landesverwaltungen eine auf Vereinfachung der oft sehr komplizierten z.-Gebarung hinielende Bewegung im Gange.

Literatur.

Der Gegenstand ist literarisch bisher noch wenig behandelt. Mehrfach berührt ist derselbe in der Schrift von Michler, Der öffentl. Haushalt in Böhmen, Beitrag zur Kenntnis u. Beurteilung des Finanzwesens der Selbstverwaltung in Österr.; Leipzig u. Wien 1887, inbes. S. 16—21. Eine Übersicht der von den österr. Landesvertretungen verwalteten oder dotierten z. gewährt die Schrift des Unterzeichneten: Das z.-Prinzip in der österr. Landesverwaltung und seine Bedeutung für die Statistik der Landesfinanzen; Wien 1892 (Separatabdruck aus der B. Z.). Für Tirol gibt Aufschluß die Schrift von v. Zimmerer Treuherr: „Die z., Anstalten u. Geschäfte der Tiroler Landschaft, geschichtlich u. sachgemäß dargestellt.“ Innsbruck 1894. Einzelne Landesverwaltungen (N. D., Salzburg u. a.) haben über die in ihrer Administration befindl. z. kompilatorische Zusammenstellungen veranlaßt oder (Böhmen) den Gegenstand gelegentlich der technischen Neuordnung des Landesbudgets in ihren Berichten erörtert.

J. Schmid.

Forstrecht.

A. Allg. Grundlagen.

I. Allgemeines. — II. Grundfäden.

I. **Allgemeines.** Es gibt eine Reihe von Momenten, welche den Forstwirtschaftsbetrieb vom Landwirtschaftsbetriebe unterscheiden und es mit sich bringen, daß der erstere durch die Verwaltung anders behandelt wird als der letztere. Der langsame Wuchs der Holzpflanzen verlangt von dem Besitzer eines Waldes Jahre hindurch sorgfältiges Aufsapeln der Zinsen des investierten Kapitals, so daß vorzeitiges Eingreifen in den noch nicht ganz erntereifen, aber immerhin schon wertvollen

Holzvorrat möglich u. verlockend ist. Weiter sind die Holzpflanzen im allg. genügsamer als die anderen Kulturpflanzen und es gibt Bodenarten, welche ihre höchste privatwirtschaftl. Rente nur dann abwerfen, wenn sie mit Forstkulturgewächsen bepflanzt sind. Daß dieser „absolute Waldboden“ bestockt und in dieser Bestocktheit erhalten bleibe, verlangen demnach sowohl privatwirtschaftliche als öffentl. Erwägungen. Ferner haben Waldungen einen Einfluß auf die klimatischen, oro- u. hydrographischen Verhältnisse eines Landes, bilden häufig die Schutzwehr gegen Ueberschwemmungen, Vermurung, Versandung oder gegen Austrocknen von Wasserläufen, Stürme und derartige schäd. Außereungen der Naturkräfte.

Diese und noch andere Momente haben daher seit jeher die Frage, in welcher Weise die private Forstwirtschaft durch die staatl. Gesetzgebung beeinflusst u. beschränkt werden soll, zu einer viel erörterten u. umstrittenen gemacht. Vollkommene Freilassung derselben war in den modernen Staaten wohl ebensovienig praktiziert, als die gänzl. Verdrängung der privaten Wirtschaftstätigkeit von diesem Gebiete ernstlich oder auf die Dauer versucht u. durchgeführt worden wäre. Man muß wohl auch hier den allg. Grundsatz gelten lassen, daß die Freilassung der privaten Wirtschaftsweise solange postuliert werden muß, als der einzelne durch mißbräuchl. Benutzung seiner Freiheit einem Dritten nicht einen Schaden zufügen kann, vor welchem dieser sich nicht allein oder gemeinsam mit anderen zu schützen vermag; die Einschränkung der privaten Waldbewirtschaftung wird daher be- rechtigt u. notwendig sein, wenn durch die Freilassung der Selbsttätigkeit gewisse von der Gesellschaft als Voraussetzung für ihr Gedeihen und ihre Entwicklung anerkannte Bedingungen beeinträchtigt werden, was man gewöhnlich als „öffentl. Interesse“ zu bezeichnen pflegt. Die Gesetzgebung muß daher Schutzwaldungen (s. dort) unter ihre unmittelbare Aufsicht durch Beschränkung der freien Bewirtschaftung solcher Waldungen nehmen. Weiter ist notwendig, daß manche Waldungen der freien privaten Bewirtschaftung ganz entzogen, d. h., daß für dieselben ein behördl. Wirtschaftsplan aufgestellt und dessen Befolgung sichergestellt werde (Bannwälder, s. dort). Öffentl. Korporationen, wie z. B. Gemeinden, kann u. soll die Bewirtschaftung nicht völlig uneingeschränkt überlassen bleiben; für Nebenkommißwälder u. Wälder, welche im Besitze von zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten (Aktien-) Gesellschaften stehen, deren Bewirtschaftung der einzelne Teilnehmer tatsächlich zu überwachen außer Stande ist, hat der Staat, am besten durch das Verlangen nach Aufstellung u. Genehmigung von Wirtschaftsplänen, zu sorgen. Im übrigen sollte der Staat jene Waldungen, welche ausschließlich zur Erzeugung von Forstprodukten bestimmt sind, ohne solchen öffentl. Charakter zu besitzen, von bevorzunder Beeinflussung freilassen; bei diesem Standpunkte wird er jene Waldungen, deren Beaufsichtigung wirklich notwendig ist, auch ernstlich kontrollieren können, während die Kontrolle, wenn sie sich eigentlich auf alle Wal-

dungen beziehen soll und erstrecken will, immer nur eine scheinbare bleiben kann.

II. Grundsätze. Das österr. Forstgesetz steht nicht auf dem hier vertretenen Standpunkte, während das ungar. Forstgesetz denselben im ganzen u. großen einnimmt. Unser Forstgesetz statuiert den Grundsatz der Walderhaltung, d. h. es strebt dahin, daß dort, wo dormalen Wald ist oder wo er vor Zeiten gewesen (alte Blößen), Wald zu bleiben hat. Demzufolge gestattet das G. Waldrodung, d. h. Verwendung von Waldboden zu anderen Kulturzwecken, in allen Waldungen nur mit behördl. Bewilligung, verlangt die Wiederaufforstung von abgetriebenen Waldteilen regelmäßig längstens binnen 5 Jahren und verbietet Waldverwüstung, d. h. eine Bewirtschaftung, durch welche die fernere Holzzucht gefährdet oder unmöglich gemacht würde. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafen von 2—10 K, bei besonders bedenklichen Verwüstungen von 10—20 K, per 60 a belegt, was selbstverständlich im allg. ganz wirkungslos bleibt. Bodensflächen, welche mit Wald noch nicht bestockt waren, können nach unserem Forstgesetze zur Aufforstung nicht gebracht werden, auch wenn auf denselben die Holzzucht privat- u. öffentlich-wirtschaftlich rationell wäre. Der Entwurf zum neuen Forstgesetz füllt diese Lücke, welche im ungar. Forstgesetz nicht besteht, aus. — In den J. 1891 bis inklusive 1895 wurde nach der aml. Statistik die Rodungsbewilligung für 17.477 ha erteilt u. zw. fast ausschließlich in Privatwaldungen. In der gleichen Periode wurde Aufforstung angeordnet auf 62.909 ha und Vorkehrungen gegen Waldverwüstungen getroffen auf 539.526 ha. Die meisten Aufträge zur Aufforstung ergingen in Gal., Steierm., Böhmen, Tirol und Vorarlb., Bukow. und N. D.; bezüglich Waldverwüstung in Böhmen, Bukow. und Gal.

B. Bannwälder.

I. Zweck u. Inhalt der Bannlegung. — II. Entstehung der Bannlegung. — III. Provinzielle Vorschriften. — IV. Statistik.

I. Zweck u. Inhalt der Bannlegung. Wenn die Sicherung von Personen oder von Besitztum gegen Schädigung durch Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdbatrutschungen, Wildbäche u. dgl. es dringend erfordert, so kann nach § 19 Forstgesetz die Bannlegung eines Waldes oder Waldteiles verfügt werden.

Inhalt u. Umfang der Bannlegung, welche immer eine Beschränkung der freien Disposition des Waldbesizers bedeutet, sind im G. von vornherein nicht festgesetzt, sondern richten sich nach Art u. Umfang der durch die Bannlegung hintanzuhaltenden Gefahr. Durch die Bannlegung kann die teilweise oder gänzl. Einstellung der Ausübung von Dienstbarkeiten, wie insbes. des Weidenganges und der Streunutzung verfügt werden, es kann die Aufsführung von Schutzmauern, Regulierung von Gewässern, Durchführung von Aufforstungen, Einschränkung oder gänzl. Sistierung der Wald-

benutzung überh. angeordnet werden. Wie weit in dieser Richtung gegangen werden soll, beurteilt die Behörde nach freiem Ermessen, so daß gegen ein derartiges Erkenntnis der Administrationsbehörde zwar der normale Rekursweg offen steht, die Aufhebung des B. G. jedoch ausgeschlossen ist.

Bannlegungen kommen am häufigsten vor zum Schutze der Trasse von Gebirgshahnen (Erl. W. Z. 30 XII 74, Z. 14005), von Heilquellen und im „Arbeitsfelde“ von Wildbächen (§ 2 G. 30 VI 84, R. 117), ferner bei Waldungen auf steilen Berglehnen zum Schutze der im Tale befindl. Gebäude u. Grundstücke.

Nach § 19 Forstgesetz sind Ansprüche auf Entschädigung, welche der Waldbesitzer wegen einer Bannlegung erhebt, „nach den bestehenden G. zu behandeln“. Durch Erkenntnis B. G. 30 XI 78 (Budwinski 374) wurde diese gesetzl. Bestimmung dahin interpretiert, daß die Bannlegung an sich noch keinen Anspruch auf Entschädigung gewähre, sondern daß dies erst dann der Fall sei, wenn ein solcher Anspruch nach den bestehenden G. überh. erworben wird; dies könne aber nicht nur im Falle der gänzl. Unterfagung der Waldnutzung, sondern auch bei Aufrechterhaltung von teilweisen Beschränkungen, insbes. also bei gänzlicher oder teilweiser Sistierung von Dienstbarkeiten, eintreten. — Wenn die anfänglich der Bannlegung vorgeschriebene Waldbehandlung in Maßregeln besteht, welche ein gesetzlich entsprechender oder zweckmäßiger Forstbetrieb ohnehin erheischt und welche für den Waldeigentümer selbst von Vorteil sind, wie z. B. Vorschreibung von wirksamen Aufforstungen, Beseitigung von Waldverwüstungen, Verbot schädlicher, ohne Rücksicht auf die herrschende Windrichtung angelegter Fiebsführung oder nachteiliger Kahlhiebe, so kann eine Entschädigung nicht verlangt werden, sondern haben die Waldeigentümer die Kosten selbst zu tragen.

Die Frage, ob eine Partei einen Ersatzanspruch zu stellen das Recht hat, gehört nicht in die Kompetenz der polit., sondern in jene der Gerichtsbehörden. Wenn und insoweit durch die Bannlegung eines Waldes bestimmten Personen Vorteile zugewendet oder von ihnen Nachteile abgewendet werden, haben diese dem Waldeigentümer Ersatz für den ihm zugegangenen Schaden zu gewähren. Die Verpflichtung der Eisenbahnen zur Zahlung von Entschädigungen für die zu ihren Gunsten verfügten Bannlegungen wird nach dem Eisenbahn-Expropriationsgesetz 18 II 78, R. 30, beurteilt.

II. Entstehung der Bannlegung. Eine Bannlegung kann nur auf Grund des Ausspruches der staatl. Verwaltungsbehörde erfolgen. Demnach kann ein Waldbesitzer seinen Forst nicht eigenmächtig in Bann legen, wenn er dies etwa zum Schutze gegen schädl. Servitutzsausübungen wünschen sollte.

Die Aufforderung, einen Wald in Bann zu legen, kann ausgehen von demjenigen, der einen Vorteil von der Bannlegung erhofft, oder von einem öffentlichen behördl. Organe, welches mit der Beaufsichtigung der Waldungen betraut ist, oder von einem Organe, dem die Wahrung der öffentl. Sicherheit im allg. anvertraut ist, von einer Gemeinde oder von einer Privatperson. Über einen

solchen an die polit. Staatsbehörde gerichteten Antrag hat diese genaue kommissionelle Erhebungen einzuleiten, unter Zuziehung der Vorstände der beteiligten Ortsgemeinden, aller interessierten Parteien u. Sachverständiger; je nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen hat die Behörde ihren Spruch zu fällen. Die Organe, welche mit der Bewirtschaftung der B. oder mit der Kontrolle der bezüglich derselben erlassenen Vorschriften betraut werden, sind für diese ihre Aufgabe besonders in Eid u. Pflicht zu nehmen. In der gleichen Weise, wie Wälder in Bann gelegt werden, können die bereits in Bann befindl. Wälder von dieser Beschränkung befreit werden.

III. Provinzielle Vorschriften. Die Statthalterei in Triest hat im J. 1871 zur Zahl 2921 eine Instruktion über die Bannlegung von Waldungen erlassen. In derselben wurden strenge Maßnahmen gegen das unberechtigte Betreten der als B. kenntlich gemachten Waldungen vorgeschrieben, die Nebennutzungen und Ausübung der Dienstbarkeiten, insbes. der Weidewirtschaft, genau geregelt, die in den B. ausgeführten Kulturen den Schutzorganen besonders empfohlen und überh. strenge Kontrollierung der für die B. erlassenen Vorschriften vom Forstpersonale verlangt.

Die k. Statthalterei hat ferner mit Rundschreiben 26 III 71, Z. 8095, über Auftrag des W. M. angeordnet, daß die Bannlegungen im Küstl. energisch fortzusetzen seien, insbes. auch im Interesse der Karstaufforstung (s. dort), für Kulturen in Bannwaldungen materielle Beihilfe und die Übernahme von Strafen an steilen Lehnen ins Eigentum der Straßenverwaltung in Aussicht gestellt. Durch den Erl. der dalm. Statthalterei 29 XI 58, Z. 22910, wurde bestimmt, daß die Gaj, d. h. jene bewaldeten Strecken, welche speziell für die beim Pfluge verwendeten Rinder als Weideplätze dienen, nach den Bannvorschriften zu behandeln sind. — Durch die B. der titol. Statthalterei 14 IV 80, L. 15, wurde darauf hingewiesen, daß das Gutachten der sachverständigen Forstorgane der behördl. E. zu Grunde gelegt werden muß, daß die Forstorgane, aber nicht in Vertretung der polit. Behörde, als Leiter der Bannlegungskommission fungieren können und daher alle Bannlegungen, welche ohne vorausgegangene kommissionelle Verhandlung durch die Forstorgane selbst verfügt worden wären, ungültig seien. Durch B. des Statthalters für Tirol 1 V 85, L. 14, wurde auf Grund § 23 Forstgesetz bestimmt, daß die Waldbesitzer, insofern es sich um den Bezug von Forstprodukten aus B. handelt, zur vorläufigen Anmeldung u. Einhebung der forstl. Auszeichnung durch die staatl. Forstorgane verpflichtet sind.

IV. Statistik. Nach den über B. vorliegenden anhl. Daten bestanden Ende 1895 65.875 ha Bannwaldungen = 0.68% der Waldfläche. Nach der im Forstgesetze vorgesehenen Untertheilung der Waldungen in Reichsforste, Gemeinde- u. Privatwälder verteilen sich die B. folgendermaßen: 5300 ha Staatsforste (0.52% aller Staatsforste), 36.579 ha Gemeindevälder (2.6%) und 23.996 ha Privatwälder (0.33%). Weitaus am stärksten tritt die

Bannlegung in Tirol und Borsarl. auf, indem in diesen beiden Provinzen 44.276 ha, d. i. etwa 4% des Waldstandes dieser Länder in Bann gelegt sind; darunter 32.854 ha Gemeindevälder, d. i. 5·82% aller Gemeindevälder in diesen Provinzen. In Tirol und Borsarl. reifen sich Kärnten, Salz. u. Krain. In Kärnten 1·99% des Waldstandes, in Salz. 1·39%, Kärnten 0·68, Krain 0·63%, in Dalm., N. D., in D. D., Steierm., Böhmen, Mähren u. Schlessien verschwindende Prozentsätze, in Gal. und der Bukow. überh. keine Waldungen. Im allg. kann man sagen, daß die staatl. Behörden von der ihnen durch das Forstgesetz eingeräumten Möglichkeit, Waldungen in Bann zu legen, geringen, ja zugehörigen Gebrauch machen (s. auch „Gemeindevälder“).

C. Schutzwaldungen.

I. Begriff. — II. Feststellung u. Bewirtschaftung der Sch. — III. Provinzielle Vorschriften. — IV. Statistik.

I. Begriff. §§ 6 u. 7 Forstgesetz bezeichnen jene Waldungen, welche als Sch. anzusehen sind. Es sind dies die Waldungen, welche „auf Boden, der bei gänzl. Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird“ oder „in schroffer, sehr hoher Lage“ sich befinden; ferner jene Waldungen, welche „an den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgshängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind“, liegen, endlich „die Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation“. Es ergibt sich hieraus, daß der Begriff der Sch. ein durch das G. fest umgrenzter ist, indem nur jene Waldungen, welche die hier erwähnten Merkmale an sich haben, als Sch. zu betrachten sind. Die Sch. unterscheiden sich daher von den Bannwäldern (s. dort), mit welchen sie häufig identifiziert u. verwechselt werden. Für die Bannwälder existieren feste gesetzl. Kriterien nicht, während dies bei den Sch. der Fall ist. Wenn die Sicherung von Personen oder Gütern eine besondere Behandlung von Waldungen nötig macht, so können dieselben in Bann gelegt werden, während nur die im G. bestimmt bezeichneten Waldungen als Sch. behandelt werden dürfen.

II. Feststellung u. Bewirtschaftung der Sch. Nach § 6 B. des N. W. 3 VII 73 haben die mit der Durchführung des Forstgesetzes betrauten Behörden „besonderes Augenmerk darauf zu richten“, daß jene Waldungen, welche als Sch. anzusehen sind, ermittelt werden. Sollten eigene Personen mit der Überwachung der Sch. betraut werden, so können dieselben hierfür eigens in Eid u. Pflicht genommen werden. Die als Sch. erklärten Waldungen sind in einem bei der polit. Behörde zu führenden Verzeichnisse in Evidenz zu halten. Wenn der Eigentümer einer Sch. wünscht, daß sein Wald aus der Kategorie der Sch. ausgeschlossen werde, so hat die Behörde hierüber eine kommissionelle Verhandlung einzuleiten, zu welcher die Vorstände der interessierten Ortsgemeinden, sämtliche beteiligten Privatpersonen und die erforderl. Sachverständigen zuzuziehen sind.

Zur Einreihung eines Waldes in die Kategorie der Sch. genügt es (E. B. G. 11 XI 97, Budwinski 11142), wenn die in den §§ 6 u. 7 Forstgesetz aufgestellten Voraussetzungen hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit u. Lage des Waldes im allg. in einer die Gefahren, welchen vorgebeugt werden soll, bedingenden Ausdehnung vorhanden sind.

Sch. auf Boden, welcher leicht fliegend wird, und in schroffer, sehr hoher Lage, „sollen lediglich in schmalen Streifen oder mittels allmähl. Durchhauung abgeholt und sogleich wieder mit jungem Holze gehörig in Bestand gebracht werden“; bei Sch. an den Ufern größerer Gewässer und an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, „darf die Holzzucht nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben und das Stodtoden u. Wurzelausgraben nur insofern gestattet werden, als der hiedurch verursachte Aufriß gegen jede weitere Ausdehnung sogleich versichert wird“. Hochwälder an der Vegetationsgrenze dürfen nur im Pflanztrieb bewirtschaftet werden. Übertretungen dieser Anordnungen werden mit 40 bis 400 K bestraft. Wenn durch vorschriftswidrige Bewirtschaftung einer Sch. Dritte geschädigt werden, so hat der Schuldtrager Ersatz zu leisten. Wenn die Behörden von einer gesetzwidrigen Behandlung einer Sch. Kenntnis erhalten, so ist „schleunigt die vorgezeichnete Amtshandlung durchzuführen“ und die entsprechende Bewirtschaftung vorzuschreiben. Trifft den Besitzer ein Verschulden, so hat er die Kommissionskosten zu bezahlen; wenn jemand eine unberechtigte Anzeige erstattet hat, so muß er die Kommissionskosten bestreiten.

Auch in dieser Richtung ergibt sich ein Unterschied zwischen Sch. u. Bannwäldern. Während bei den Bannwäldungen die Art der Bewirtschaftung von Fall zu Fall vorgeschrieben wird und es bis zur Eifizierung jeder Nutzung des Bannwaldes kommen kann, ist letzteres bei den Sch. ausgeschlossen und ist die Bewirtschaftungsweise für die einzelnen Arten der Sch. durch das G. von vornherein fest bestimmt, doch kann z. B. für die Aufzucht von Sch. auch eine kürzere Frist als die im § 3 Forstgesetz bestimmte vorgeschrieben werden (E. B. G. 24 IX 97, Budwinski 10971). Durch die Bestimmungen der §§ 6 u. 7 Forstgesetz wird dem Forstbesitzer eine bestimmte Art u. Weise des Vorgehens bei seinem Wirtschaftsbetriebe vorgeschrieben, die Forstbehörde jedoch nicht ermächtigt, die einzelnen Wirtschaftssakte des Forstbesitzes im Detail vorzuschreiben (E. B. G. 11 XI 97, Budwinski 11142).

III. Provinzielle Vorschriften. Zufolge G. 1 III 85, L. 13, und 4 II 86, L. 7, nebst Kundmachung L. R. 11 XII 99, L. 1 ex 1900, und 6 I. 1903, L. 8, wurde für Kärnten, mit G. 28 VII 98, L. 14 ex 1899, für Steierm. vorgeschrieben, daß in jenen Landesteilen, in welchen leicht verwitterbares Gestein oder Kalk vorherrschend die Unterlage der Waldungen bildet, Kahlschläge, welche sich auf eine Fläche von mehr als 25 a erstrecken sollen, nur mit Zustimmung der polit. Behörde eingelegt werden dürfen. Kahlegelegte Flächen müssen binnen einer behördlich festgesetzten Frist geräumt und wieder aufgeforstet werden. Diese Vorschriften finden

auf den Abtrieb von Krummholz sinngemäße Anwendung; Abbrennen des Krummholzes ist überh. verboten. In jenen Wildbachgebieten, in denen besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung u. Lagerung der Hölzer erforderlich ist, stehen auch diese Vorgänge unter behörl. Einflußnahme u. Überwachung. Zuwiderhandlungen gegen die behörl. Vorschriften werden mit Geldstrafen von 10—400 K oder Arrest von 1—40 Tagen geahndet.

Für Tirol wurde zur Hintanhaltung gemeingefährlicher forstl. Übertretungen das G. 29 III 86, L. 22, erlassen. Die Übertretungen der gesetzl. Vorschriften über Waldbehandlung, Waldbenutzung, Bringung u. Lagerung der Forstprodukte können nach diesem G. nicht nur mit Geld- oder Arreststrafen belegt werden, sondern es kann auch auf teilweisen oder gänzl. Verfall der ordnungswidrig gewonnenen, gelagerten oder ausgebrachten Forstprodukte und selbst auf den Verlust der Bringungsbefugnis erkannt werden. (Die Vorschriften über die Waldbehandlung, Bringung usw. enthält die für Tirol und Vorarlb. gültige Waldordnung 24 XII 39.) Die gleichen Strafen können verhängt werden, wenn behörl. Anordnungen gegen die Gefahr von Felsstürzen, Abstürzungen oder Abschwemmungen, Lawinen, Wasserschäden durch Abschwemmen von Holz übertreten und dadurch die Gefahren herbeigeführt oder vergrößert werden.

In Salzburg wird durch G. 7 VIII 95, L. 28, das Abbrennen des Krummholzes überh. und der Kahlabtrieb desselben in steilen Lagen und an der Vegetationsgrenze verboten; im übrigen ähnl. Vorschriften wie die obigen G.

Zufolge G. 2 V 86, L. 25, ist in Schlesien für gewisse Wildbachgebiete die Holzbringung unter besondere behörl. Aufsicht gestellt und können Strafen von 10—1000 K oder Arrest von einem Tage bis zu 3 Monaten verhängt werden.

IV. Statistik. Von der gesamten Waldfläche sind 1895 711.900 ha, d. i. 7·33% Sch., von den Reichsforsten 171.166 ha (7%), von den Gemeindewäldern 153.690 ha (11%), von den Privatwäldungen 487.044 ha (67%). Die höchsten Prozentsätze weisen auf Kärnten (21·8%), Tirol und Vorarlb. (13·3%), Kärntenl. (über 13·6%)

D. Gemeindewälder.

I. Allgemeines. — II. Provinzielle Vorschriften: 1. Tirol und Vorarlb.; 2. Kärnten und Dalm.; 3. Istrien; 4. Böhmen und Bukow. — III. Statistik.

I. Allgemeines. Die G. W. sind entweder Gemeindegut oder Gemeindevermögen, je nachdem die Gemeindeglieder oder bestimmte Gruppen derselben, z. B. die behaupteten Gemeindeglieder, das Recht haben, ihren Bedarf an Forstprodukten ganz oder teilweise aus dem G. W. unmittelbar in natura zu befriedigen oder ob der Ertrag der G. W. in die Gemeindefasse fließt. Wenn aus einem G. W. teilweise die Nutzungen Gemeindegliedern in natura zufließen, der übrigbleibende Ertrag aber in die Gemeindefasse fließt, so ist ein solcher G. W.

teils als Gemeindegut, teils als Gemeindevermögen zu betrachten. Das Nutzungsrecht an einem G. W. bedarf nicht des Nachweises eines Privatrechtstitels, sondern fließt aus der Gemeindeangehörigkeit des Berechtigten, beruht daher auf dem öffentl. Rechte, der Gem. D. Der Umfang der Berechtigung ist entweder unmittelbar zu erweisen oder, wenn dies nicht tunlich, ist der Nachweis zu liefern, daß, und in welcher Weise zur Zeit, als das Gemeindegesetz erschien, die betreffende Nutzung als unangefochtene Übung bestanden habe. Diese Auffassung hat der B. G. durch eine Reihe von E. als richtig anerkannt, z. B. 18 X 77, Budwinski 137, 1 X 86, Budwinski 3188, 13 I 88, Budwinski 3876. Ob in dem Falle, als ein Anspruchsberechtigter mehrere Häuser besitzt, er eine bestimmte Waldnutzung für jedes Haus oder nur einmal beanspruchen kann, wird ebenfalls durch den Nachweis einer unangefochtenen Übung entschieden (E. B. G. 3 X 89, Budwinski 4829, 4860). Um an einem G. W. nutzungsrechtlich zu sein, bedarf es nicht einmal immer der Gemeindeangehörigkeit, sondern können auch Auswärtige, Nichtheimatberechtigte aus einem G. W. Nutzungen ziehen, wenn dies als unangefochtene Übung nachweisbar ist (z. B. E. B. G. 22 II 89, Budwinski 4589). Die Behörden haben von Amts wegen die unangefochtene Übung zu erheben. Falls über den Umfang der beanspruchten Nutzungsrechte ein Zweifel obwaltet und sich derselbe nicht vollkommen beheben läßt, so wird der Umfang des Anspruches bemessen nach dem Haus- oder Gutsbedarfe des Berechtigten, doch sind derartige Ansprüche immer einschränkend zu interpretieren und unübertragbar. Werden von einem nutzungsberechtigten Grundstücke Teile abgetrennt, so haben die Besitzer dieser Trennstücke nur dann einen Nutzungsanspruch an einen G. W., wenn eine derartige unangefochtene Übung schon vor Erlaß der Gem. D. bestanden hat; erfolgt eine derartige Abtrennung nach diesem Zeitpunkte, so hat der Besitzer eines Trennstückes keinen Anspruch auf Nutzung des G. W. und kann einen solchen auch durch Beschluß der Gemeindevertretung nicht erlangen (s. z. B. E. B. G. 9 I 85, Budwinski 2358).

Nach der Gem. D. 5 III 62, R. 18, steht die Oberaufsicht über die wirtschaftl. Verbarung der Gemeinden dem L. N. zu und hat derselbe insbes. darüber zu wachen, daß das Stammvermögen der Gemeinde ungeschmälert erhalten bleibt. Dem L. N. steht auch die E. darüber zu, ob beanspruchte Nutzungen zu Recht bestehen oder nicht (E. B. G. 11 XII 76, Budwinski 13, und 11 XI 81, Budwinski 1206). Die E. über Nutzungen an G. W., welche auf Vertrag beruhen, steht den Gerichten zu.

Bezüglich der Bewirtschaftung der G. W. bestehen keine kodifizierten Normen, mit Ausnahme der bei II. vorgeführten. Das oberwähnte Aufsichtsratsrecht des L. N. in Bezug auf die Erhaltung der Substanz des Gemeindevermögens genügt zwar, um den vorzeitigen Verkauf von G. W. hintanzuhalten, hat aber zu einer eigentl. Überwachung der Bewirtschaftung der G. W. nicht geführt und auch nicht führen können, weil den L. N. die sachlich gebildeten Überwachungsorgane fehlen; ebenso-

wenig genügt die Anerkennung des Satzes, daß Nutzungen der G. W. nicht gegen das Forstgesetz verstoßen dürfen (s. z. B. G. W. 16 II 82, Budwinski 1304, und 30 IX 85, Budwinski 2697). Die Bewirtschaftung der G. W. steht im allg. unter keiner anderen schärferen Kontrolle als die private Forstwirtschaft überh.

Das Forstgesetz befaßt sich speziell mit den G. W. bloß im § 21, nach welchem „G. W. in der Regel nicht verteilt werden dürfen. Sollte in besonderen Fällen deren Aufteilung dringendes Bedürfnis sein oder Vorteile darbieten, die mit der allg. Vorsorge für die Walderhaltung nicht im Widerspruch stehen, so kann in jedem derlei Falle die Bewilligung hiezu durch die Landesstelle erteilt werden“. Es ist aber schon von vornherein zuzugeben, daß für Waldungen, welche in der Hand von Personen sich befinden, denen das Eigeninteresse fehlt, strengere Vorschriften in Bezug auf deren Erhaltung u. Wirtschaftsführung notwendig sind, als dies gegenüber dem privaten Forstbesitze nötig ist, allerdings nur insoweit derselbe nicht im Besitze von Schutz- oder Bannwaldungen (s. dort) sich befindet. Wir rechnen zu diesen Waldungen die in der Hand von Gemeinden, Aktiengesellschaften usw. befindlichen. Die Wichtigkeit dieser Ansicht wird anerkannt durch das ungar. Forstgesetz vom J. 1878, doch ist dieselbe in unserem 1852er Forstgesetz noch nicht zum Durchbruche gelangt. Bei einer Reform der österr. Forstgesetzgebung wird die Beachtung dieses Punktes nicht außer Betracht bleiben können.

Die hier folgenden provinziellen Normen bezwecken, in mehr oder minder umfassender Weise die Bewirtschaftung der G. W. zu beeinflussen.

II. Provinzielle Vorschriften. 1. Tirol und Vorarlberg. Durch den auch heute noch gültigen II. Teil der provisorischen Waldordnung für Tirol und Vorarlb. 24 X 39 wurde die Leitung des Wirtschaftsbetriebes in den G. W. den polit. Behörden übertragen; die unmittelbar technische Wirtschaftsführung dem polit. Forstpersonal. Bewilligung zu etwaigen Teilungen von G. W. hat die polit. Landesstelle zu erteilen. Nach § 12 der 1839er Waldordnung „muß der leitende Grundbesitzer in der Bewirtschaftung dieser Waldungen darin bestehen, dieselben durch zweckmäßige Kultivierung auf den höchstmöglich nachhaltigen Ertrag zu bringen und damit das erhobene jährl. Bedürfnis der Gemeinde und ihrer Glieder an Forstprodukten verhältnismäßig zu befriedigen“. Für die Gemeinde- u. Stiftungsälder sind „regelmäßige Bewirtschaftungspläne zu entwerfen“ und von der polit. Behörde zu genehmigen. Besteht ein solcher Wirtschaftsplan nicht, so ist in derartigen Waldungen eine Holzfällung nur mit spezieller Bewilligung der polit. Behörde zulässig. Abweichungen von dem Wirtschaftsplane sind nur mit Zustimmung der polit. Landesstelle gestattet.

Um das Bedürfnis der Gemeinden an Forstprodukten kennen zu lernen und überh. für die zweckmäßige Benutzung der G. W. zu sorgen, sind die sog. Forsttagungen bestimmt.

Die Gemeindevorstände müssen bei denselben erscheinen, jedes Familienhaupt hat das Recht, den-

selben anzuwohnen. Nach den bei den Forsttagungen vorgebrachten, von der Behörde geprüften Anmelbungen wird der jährl. Nutzungsanschlag bemessen.

2. Küstenland und Dalmatien. Die für das Küstl. bestellten Forstkommissäre haben die in ihrem Wirtschaftsbezirke liegenden Gemeinde- u. Gemeinschaftswaldungen „wo möglich wenigstens einmal in jedem Jahre zu besichtigen“, bei dieser Durchforschung der G. W. auf strenge Beachtung des Forstgesetzes zu dringen und insbes. jene Waldungen, für welche eine besondere Behandlung nötig ist, auszuscheiden, also insbes. die Schutzwaldungen und die Bannwälder (s. dort).

In den G. W. von Dalm. wurde durch G. 19 II 73, L. 20, das Ausgraben oder Ausreißen von Wurzeln u. Wurzelstüben der Forstgewächse sowie das Ausgraben u. Ausreißen stehender Bäume, mit Ausnahme der Nadelhölzer ohne Rodungsbewilligung, sowie die Entrindung von Föhrenbäumen, ohne von der polit. Bezirksbehörde vibrierte Bewilligung des Gemeindevorstandes verboten.

3. Istrien. Durch G. 24 V 93, L. 34, und 21 VIII 94, L. 21, wurde für die im Bereiche des Karstes in Istrien und den quarnerischen Inseln gelegenen Wälder der Gemeinden u. Gemeindegemeinschaften die Leitung der technisch-ökonomischen Bewirtschaftung den den polit. Behörden zugeteilten k. k. Forsttechnikern übertragen. Die Kosten für das Wirtschafts- u. Aufsichtspersonal werden innerhalb jedes Waldkomplexes durch Beiträge der bezügl. Gemeinden u. Genossenschaften sowie durch Subventionen von Staat u. Land gedeckt; die Höhe der den einzelnen Eigentümern aufzuerlegenden Beiträge wird von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem L. A. nach Anhörung der Eigentümer im Verhältnisse zu den für die zu überwachende Fläche vorgeschriebenen l. f. Steuern bestimmt.

4. Böhmen und Bukowina. Umfassende G. betreffend die Aufsicht über die Bewirtschaftung der G. W. wurden am 14 I 93, L. 11, für Böhmen und am 2 VII 97, L. 15, für die Bukow. erlassen. Hienach haben die Gemeinden für die in ihrem Besitze befindl. Waldungen, mögen dieselben als Gemeindevermögen oder als Gemeindegut behandelt werden, einen durch die autonome und staatl. Bezirksbehörde zu prüfenden Wirtschaftsplan zu verfassen; in der Bukow. genügt für Waldungen von geringer Ausdehnung u. Ertragfähigkeit ein summarisches technisches Programm. Der Wirtschaftsplan bezweckt die „Erzielung tunlich höchster, nachhaltiger Nutzungen“. Wenn G. W. 50 ha nicht erreichen und sich in geordnetem Zustande befinden, kann an Stelle des Wirtschaftsplanes eine Inventur u. Aufstellung eines Wirtschaftsprogrammes für die nächsten 5—10 Jahre treten. Holzfällungen in G. W. sind vier Wochen vor ihrer Vornahme dem Bezirksauschusse anzuzeigen und ist von diesem der polit. Bezirksbehörde in dem Falle Anzeige zu erstatten, wenn derselbe durch die beabsichtigte Holzfällung eine Verlegung der forstpolizeil. Vorschriften befürchtet. Für G. W. von mindestens 700 ha Ausmaß ist in Böhmen ein

eigener zur selbständigen Wirtschaftsführung befähigter Forstwirt zu bestellen, für kleinere G. W. kann entweder ein sonstiger befähigter Forstwirt herangezogen werden oder können sich mehrere Gemeinden zur gemeinsamen Bestellung eines solchen Wirtschaftsorganes vereinigen.

Außerachtlassung der gesetzl. Vorschriften bei Bewirtschaftung der G. W. wird an dem schuldigen Gemeindevorsteher durch Ordnungsstrafen geahndet. Dringend notwendige Maßnahmen können durch den Bezirksausschuß nach Einberufenen mit den polit. Bezirksbehörden auf Kosten der Gemeinde veranlaßt werden und kann in gleicher Weise, wenn trotz amtl. Aufforderung die Bewirtschaftung eines G. W. dauernd vernachlässigt wurde und daraus die Gefahr einer Waldverwüstung entstehen könnte, auf Kosten der Gemeinde ein Waldsequester bestellt werden.

Durch G. 2 VII 97, L. 16, wurde für die Bukow. bestimmt, daß falls für Waldungen, die nach P. 5 VII 53, R. 130, an eine Mehrheit von Mitberechtigten abgetreten wurden, behufs Bewirtschaftung derselben keine entsprechenden Verwaltungsarrangements bestehen, die Mitberechtigten sich behufs geordneter Bewirtschaftung dieser Waldungen zu einer Genossenschaft zu vereinigen und der polit. Bezirksbehörde ein Statut vorzulegen haben. Die Wirtschaftsorgane werden im Nothfalle durch die polit. Behörde bestellt; Wirtschaftsplan oder wenigstens summarisches technisches Programm sind vorzulegen. Ausnahmeweise können als Wirtschaftsführer auch ungeprüfte Personen bestellt werden, von deren Befähigung die Behörde sich in geeigneter Weise die Überzeugung verschafft hat. Übertretungen des Wirtschaftsplanes werden mit 10—40 K, bei Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bestraft.

III. Statistik. In Österr. bestanden Ende 1895 1,398.884 ha G. W. (14,4% der ganzen Waldfläche). Die verhältnismäßig größte Bedeutung haben die G. W. in Dalm., wo sie 59,4% der Waldfläche bedecken, in Tirol und Vorarlb. fast 51%, im Küstl. über 35%. Von 1891—1895 wurde für 15.815.79 ha G. W. die Bewilligung zur Verteilung und zum Verkaufe erteilt.

E. Forstberechtigungen.

I. Zivilrechtl. Normen. — II. Forstgesetzl. Vorschriften. — III. P. 5 VII 53, R. 130. — IV. Einzelne F.: 1. Anstren. 2. Bodenstren. 3. Weiderecht. — V. Statistisches.

I. Zivilrechtl. Normen. Alle Dienstbarkeiten, daher auch die F., bringen es mit sich, daß der Verpflichtete etwas zu dulden oder zu unterlassen hat, was er ohne die Dienstbarkeit nicht zu dulden oder nicht zu unterlassen brauchte. Würde der Inhalt eines Rechtsverhältnisses auf ein Tun, ein Lassen des Verpflichteten hinausgehen, so wäre ein obligatorisches Verhältnis vorhanden, welches, wenn es einem Grundstücke eine derartige Verpflichtung auferlegt, als Reallast anzusprechen wäre. — Dienstbarkeiten, daher auch F., sind unübertragbar. Persönliche derartige Berechtigungen können

überh. vom Berechtigten nicht auf einen anderen übergehen, Grunddienstbarkeiten nur zugleich mit dem berechtigten Grundstücke, für sich allein sind derartige Berechtigungen auch nicht pfändbar. Nutzungen, welche der Forstberechtigte innerhalb der Grenzen seiner Berechtigung bezogen hat, also z. B. Servitutsholz, Streu u. dgl., kann der Eingeforstete an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abgeben, vorausgesetzt, daß nicht eine dies verhindernde Zugangsbeschränkung vorliegt. Eine solche ist z. B. dann vorhanden, wenn die F. auf den Haus- oder Gutsbedarf eingeschränkt ist, in welchem Falle das über diesen Bedarf Bezogene nicht dem Forstberechtigten gehört und von demselben auch nicht zu seinem Vortheile veräußert werden darf, sondern an den Verpflichteten zurückgestellt werden muß. Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift kann nach kai. B. 20 IV 54, R. 96, mit Geldstrafen von 2—200 K oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen belegt werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz seitens des Verpflichteten besteht zwar nicht, wohl aber das Recht, bei künftigen Leistungen das durch den Berechtigten zu viel Bezogene in Abzug zu bringen (C. W. 3. 16 XII 70, Z. 12758). Durch die §§ 9 u. 35 des noch gültigen II. Teiles der 1839er Waldordnung für Tirol wurde der Verkauf der aus Staats-, Gemeinde- oder Stiftungswaldungen für Haus- oder Gutsbedarf bezogenen Forstprodukte durch die Eingeforsteten untersagt; B. der Statthalterei 17 VII 55, L. II, 21, schärfte dieses Verbot neuerlich ein und bedrohte Übertretungen desselben nach kai. B. 20 IV 54 mit den oben bezeichneten Strafen. Dieses Verbot bezieht sich nur auf die nicht fixierten Dienstbarkeiten; wenn der Berechtigte bei regulierten Dienstbarkeiten mehr als er benötigt zu beziehen hat, so kann er den verbleibenden Überschuß veräußern (Erl. N. W. 22 X 78, Z. 10328).

Dienstbarkeiten sind nach § 485 a. b. G. B. unteilbar. Durch zufällige Verkleinerung des pflichtigen Grundstückes kann eine Verfürgung in der Ausübung der Servitut eintreten; tritt der alte Zustand wieder ein, so lebt das alte Recht wieder auf, wie z. B. bei temporärer Verkleinerung einer Weidefläche. Eigenmächtige derartige Veränderungen durch den Verpflichteten würden zugunsten des Berechtigten Schadenersatzansprüche schaffen. Auf Grundzuwachs dehnt sich die Servitut nicht aus, schon deshalb, weil diese Berechtigungen (nach § 484 a. b. G. B.) einschränkend interpretiert werden müssen. — Wenn eine Verpflichtung auf mehrfache Art erfüllt werden kann, so hat der Verpflichtete (nach § 906 a. b. G. B.) die Wahl unter diesen Erfüllungsarten, kann aber von der getroffenen Wahl ohne Zustimmung des Berechtigten nicht mehr abgehen. Darum kann auch bei F. der Verpflichtete von diesem Wahlrechte Gebrauch machen; im Zweifel ist die für den Verpflichteten weniger drückende Modalität der Ausübung zu wählen.

Der Inhalt eines jeden Rechtsverhältnisses, also auch jener einer F., muß physisch möglich und gesetzlich zulässig sein. In einem Walde können daher nur solche Dienstbarkeiten eingeräumt werden, welche mit den Vorschriften des Forstgesetzes nicht im Widerspruch stehen; teilweise zulässige Dienst-

barkeiten bestehen aufrecht, insoweit sie rechtlich statthaft sind.

II. Forstgesetzl. Vorschriften. Waldungen, auf welchen Einforstungen laiten, müssen erhalten und in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirtschaftet werden. Der Servitutsberechtigte sowie der Verpflichtete können zum Schutze ihrer Rechte und behufs Vorbeugung von Streitigkeiten die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes verlangen, welcher von der untersten polit. Behörde nach Anhörung beider Teile und auf Grund eines von unparteiischen Sachverständigen verfaßten u. überprüften Entwurfes festgesetzt wird (§ 9 Forstgesetz, f. auch Ministerialverordnungen 17X 56, Z. 21053, 17IX 58, Z. 9870, und W. A. Nr. 3 VII 73, Z. 6953). Diese Wirtschaftspläne haben sich darauf zu beschränken, den Nachweis zu liefern, daß durch den festgesetzten Wirtschaftsgang die Servitutsansprüche der Berechtigten nicht geschädigt werden und kann wegen verhältnismäßig unbedeutender derartiger Ansprüche nicht etwa die Aufstellung von Systemierungs- oder Wirtschaftsplänen großer Reviere begehrt werden.

Nach § 18 Forstgesetz sind „Übertretungen der Eingeforsteten als Forstfrevler anzusehen und zu bestrafen“. Die Fassung dieser Bestimmung läßt die Auslegung zu, als ob alle von den Eingeforsteten begangenen „Übertretungen“ nur als Forstfrevler zu behandeln, daher eventuell nur mit einem Verweise zu ahnden wären, also auch z. B. die „Übertretung“, daß der Eingeforstete mehr Servitutsholz entnimmt als ihm zukommt u. dgl. Die Unrichtigkeit dieser Gesetzesauslegung liegt auf der Hand; dennoch haben manche Behörden dieselbe vorgenommen (f. „Forstrecht G.“). Eine widerrechtl. Aneignung von Holz ist nicht eine Übertretung des Forstgesetzes, sondern eine solche des Str. G., kann daher nicht als Forstfrevler durch die polit. Behörden, sondern muß als Übertretung des Str. G. durch die Gerichtsbehörden geahndet werden, d. h. als Diebstahl (anerkannt durch Erl. W. Z. 7 IX 70, Z. 12861). § 18 Forstgesetz hat jene Übertretungen der Eingeforsteten im Auge, welche gegen die Vorschriften des Forstgesetzes selbst gerichtet sind, also z. B. die pfehl. Vorschriften des Forstgesetzes in Bezug auf Ausübung der Weidgerechtigkeit, der Streunutzung (f. IV, 2). § 18 Forstgesetz will die Eingeforsteten nicht günstiger stellen als andere Frevler; strengere Behandlung der eingeforsteten Frevler wäre mit Rücksicht auf die häufig schwierigere Eruiierung u. Hintanhaltung des Frevlers entschieden angezeigt. Der Entwurf des neuen Forstgesetzes normiert (in § 73) diese Frage deutlicher als § 18 Forstgesetz, straft aber die eingeforsteten Frevler nicht strenger als andere.

Ist eine Einforstung als solche bezüglich ihres Bestandes, Umfangs u. dgl. streitig, so gehört eine solche Streitigkeit vor die Gerichte; handelt es sich um eine an sich unbestrittene Einforstung, bei welcher aber die Art u. Weise der Ausübung zwischen Berechtigtem u. Verpflichtetem streitig ist, so gebührt die E. der polit. Behörde (§ 9 Forstgesetz). Streitigkeiten, welche sich über die Anwendung des Forstgesetzes (Ausübung der Waldweide, Schon-

flächen, Ausübung der Streuservitut, Fällung u. Bringung des Holzes, Anweisung desselben usw.) in eingeforsteten Waldungen ergeben, entscheiden ebenfalls die polit. Behörden.

Die Anweisung des Servitutsholzes hat bei stärkeren Stämmen mit dem Waldhammer, sonst durch Anweisung an Ort u. Stelle oder Bezeichnung der Gewinnungsorte rechtzeitig zu geschehen. Schonungsflächen sind entsprechend zu bezeichnen. Die angewiesenen Forstprodukte müssen auf den bleibenden oder sonst angemessenen, vom Waldbesitzer zu bezeichnenden Wegen ausgebracht werden. Der Waldbesitzer kann verlangen, daß das Servitutsholz vor dessen Ausbringung markiert werde und daß sein Personal Anweisungszettel ausstelle. Läßt der Berechtigte die angewiesenen Forstprodukte, ungeachtet einer Mahnung, nach Ablauf der festgesetzten mindestens 14tägigen Frist im Walde, so kann der Waldbesitzer über dieselben verfügen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Strafen von 40—400 K bestraft.

Eine gesetzl. Servitut zugunsten der Ausbringung von Waldprodukten statuiert § 24 Forstgesetz. Wenn Waldprodukte aus einem Walde gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten ausgebracht werden können, so muß jeder Grundeigentümer dieselben über seine Grundstücke gegen Ersatz des angerichteten Schadens ausbringen lassen. Ob die Bringung notwendig ist, haben die polit. Behörden nach Vernehmung der Parteien und Sachverständigen zu entscheiden. Bei der Bringung können fremde Wege und auch spezielle Holzbringungsanstalten Dritter benutzt werden.

III. Das §. 5 VII 53, R. 130, enthält „die Bestimmungen über die Regulierung u. Ablösung der Holz-, Weide- u. Forstproduktenbezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftl. Besitz- u. Benutzungsrechte“. Dem §. unterliegen „alle wie immer benannten Holzungs- u. Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus einem fremden Walde, die Weidrechte auf fremdem Grund u. Boden sowie alle anderen Feldservituten, bei denen entweder das dienstbare Gut Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden ist . . . auf eine bestimmte Zeit geschlossene Holzabgabens- oder Holzlieferungsverträge sowie freie Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen u. Stiftungen werden durch dieses §. nicht berührt“. Die Beseitigung bezw. Regulierung der zwischen Gemeinden oder zwischen früheren Obrikeiten einer- und Untertanen oder Gemeinden andererseits bestandenen gemeinsamen Besitz- u. Benutzungsrechte fallen dormalen unter das G. 7 VI 83, R. 94, bezw. unter jene Landesgesetze, welche zur Durchführung dieses Reichsgesetzes erlassen wurden (f. Art. „Agrarverfassung E.“).

Das §. 5 VII 53 stellt den Grundsatze auf, daß die unter dasselbe fallenden Dienbarkeitkeiten entgeltlich aufzuheben (abzulösen), wenn dies nicht möglich ist, wenigstens zu fixieren (regulieren) sind. Die Ablösung findet nur statt, „wenn u. insoweit durch die Ablösung und die Art derselben der übl. Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes nicht auf eine unerföhl. Weise gefährdet wird“. Diese Bestimmung wird vielfach als die-

jenige bezeichnet, wegen welcher das staatl. R. insbes. für die Forstwirtschaft nicht alle erhofften Vorteile gebracht hat. Die Durchführungsorgane haben in zu großer Rücksichtnahme auf die behauptete unerf. Gefährdung des Hauptwirtschaftsbetriebes der Berechtigten die Ablösung der Forstservituten nicht durchgeführt, wobei sie durch das inappellable Votum der häufig aus den Kreisen der Interessenten stammenden Sachverständigen unterstützt wurden. — Die Ablösung findet ferner nicht statt, „wenn u. inwieweit überwiegende Nachteile der Landeskultur herbeigeführt werden“ und wenn die Beteiligten sich statt Ablösung auf die Regulierung vereinbaren. Die Ablösung geschieht im allg. nach den Grundbesätzen der Grundentlastung (s. Art. „Agrarverfassung C.“); maßgebend ist die Zeit von 1836 bis 1845. Das Ablösungskapital wird bar oder in Grundentlastungsobligationen ausbezahlt oder in Grund u. Boden. Letzteres kann gegen den Willen des Verpflichteten nur erfolgen, wenn das Erträgnis des belasteten Gutes zur Deckung aller Lasten unzureichend ist, das Bezugsrecht nicht bloß eine Nebenbenutzung des belasteten Grundes, z. B. Waldweide, betrifft, ferner wenn der Verpflichtete mit den übernommenen Zahlungen säumig ist, vorausgesetzt, daß durch die Grundabtretung der übl. Hauptwirtschaftsbetrieb des Gutes nicht unerf. gefährdet wird. — „Die Abtretung von Wald hat in der Regel nur ortschäfts- oder gemeindeweise oder an die Gesamtheit der Berechtigten stattzufinden.“ Solche Waldungen werden wie die Gemeinewälder behandelt (§ 21 Forstgesetz), d. h. sie dürfen ohne Bewilligung der polit. Behörden nicht geteilt werden. Leider wurde diese Bestimmung der kumulativen Abtretung von Servitutswäldern nicht gehörig gehandhabt, Wald vielfach individualiter abgetreten und dadurch dessen schlechte Bewirtschaftung, ja Zerstörung angebahnt.

IV. Einzelne F.: 1. **Alstreu.** Dieselbe ist zunächst in den Fällungsarten (Altriebs- u. Durchforstungsschlägen, Plenterungen) zu gewinnen. Von gefällten Stämmen kann die ganze Verästelung, von zur Fällung bestimmten Stämmen dürfen nur die unteren zwei Drittel der Alte entnommen werden. Die anderen Stämme in den Fällungsarten dürfen gar nicht geschnitten werden; von Stämmen außerhalb der Fällungsorte soll nur ein Drittel der stärkeren Alte genommen werden, die zwischen den starken Ästen befindlichen schwächeren Alte (Lebenszweige) müssen stehen bleiben. Tannengipfel sind keine Äste (E. W. Z. 19 XI 69, P. 16526). Das Schneiteln an Bäumen, welche nicht alsbald zur Fällung bestimmt sind, darf nur vom Monat August bis Ende März, mit Ausschluß der strengsten Winterszeit, und ohne Benutzung von Steigeisen stattfinden. Mit A. E. 7 VIII 55 wurde das M. Z. ermächtigt, in Fällen, in welchen klimatische und landwirtschaftl. Verhältnisse dies begründet erscheinen lassen, die Bewilligung zur Gewinnung von Alstreu auch zu anderen Zeiten zu gestatten. Wegen die Normen des Forstgesetzes verstoßendes Taxschneiden ist Forstzweifel (s. dort). Schadenersatzansprüche für unrechtmäßig gesammelte Alstreu nach Beil. D zum Forstgesetz.

2. **Bodenstreu** darf nur mit hölzernen Rechen gesammelt werden, ohne daß der Boden verwundet wird. In Durchforstungsschlägen hat die Gewinnung der Bodenstreu ganz zu unterbleiben, ebenso in Verjüngungsschlägen, wenn dadurch die Wiederanzucht des Holzes gefährdet würde. Die Streugewinnung darf höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Stelle wiederholt und niemals gleichzeitig auf Alst- u. Bodenstreu ausgedehnt werden. Die Benutzung junger Holzpflanzen als Streumaterial ist nach Ermessen des Besitzers gestattet; Heide, Heidelbeeren, Besenpriemen, Ginster und andere derlei Gewächse dürfen nur mit Schonung der dazwischen wachsenden Holzpflanzen abgeschnitten werden.

3. **Weiderecht.** Durch diese Dienstbarkeit wird dem Berechtigten die Benutzung eingeräumt, sein Vieh auf dem dienenden Grundstücke weiden, d. h. das Futter suchen zu lassen. Sind Zweifel über Gattung u. Zahl des Treibviehes, die zur Weide bestimmten Grundstücke, Triftzeit u. Art des Genusses nicht zu lösen, so ist (nach §§ 498—502 a. b. G. B.) „der ruhige 30jährige Besitz zu schützen“; sollte so lange Besitzdauer nicht vorhanden sein, so ist auch ein kürzerer ruhiger Besitz zu schützen. Verlagt dieses Mittel, so gelten folgende Grundätze: Das Weiderecht erstreckt sich auf jede Gattung von Zug-, Rind- u. Schafvieh, nicht aber auf Schweine, Federvieh u. Ziegen. Unreines, ungesundes u. fremdes Vieh ist von der Weide ausgeschlossen. — Ist die Zahl des Treibviehes zweifelhaft, so muß aus dem Lustriebe der ersten drei Jahre der Durchschnitt genommen werden. Versagt auch dieses Mittel, so muß zu einer billigen Schätzung geschritten werden und darf der Berechtigte nicht mehr Vieh aufreiben, als er mit dem auf seinem Grundbesitz erzeugten Futter durchwintern kann. Säugevieh wird in die bestimmte Anzahl nicht eingerechnet.

In die zur Verjüngung bestimmten Waldteile (Schonflächen, Hegeorte) darf Weidewieh nicht eingetrieben werden, in die übrigen Waldteile nur so viel Vieh, als daselbst die erforderl. Nahrung findet. Bei Hochwaldbetrieb sollen die Schonungsflächen mindestens $\frac{1}{6}$, bei Mittel- u. Niedermaldbetrieb mindestens $\frac{1}{5}$ der Fläche umfassen (§ 9 Forstgesetz). Nachdem diese Norm durch das öffentl. Recht, das Forstgesetz, imperativ aufgestellt ist, kann der Weiderechtigte sich gegen Einlegung solcher Schonflächen in das Weidegebiet nicht auflehnen, sondern muß sich eine durch Beachtung des Forstgesetzes entstehende Schmälerung seines Weiderechtes gefallen lassen (E. W. G. 11 II 81, Budwinski 1012).

Die beschränkenden Bestimmungen des Forstgesetzes bezüglich der Weidervittut werden nicht nur auf die mit Servituten belasteten Waldungen angewendet, sondern auch auf solche Waldungen, in welchen allen oder bestimmten Mitgliedern einer Gemeinde, Ortschaft oder Gemeinschaft Nutzungen der Holzung, Weide oder des Streubezuges zu stehen (E. W. M. 3 VII 73, 3. 6953; E. W. G. 27 II 85, Budwinski 2428), ja sogar auf servitutsfreie Privatwaldungen, in welchen die Weide nur vom Waldbesitzer selbst ausgeübt wird (Kundmachung k. k. Statth. 29 IX 74, 3. 11269).

Unberechtigterweise eingetriebenes Vieh ist „mit anpassender Gewalt“ zu verjagen; hat dasselbe Schaden angerichtet, so kann der Waldbesitzer oder dessen Personal soviel Vieh pfänden, als zur Deckung des erlittenen Schadens hinreicht. Kann die Pfändung von Ziegen, Schafen, Schweinen u. Federvieh nicht erfolgen, so kann dasselbe erschossen werden, doch ist es an Ort u. Stelle zurückzulassen für den Eigenthümer desselben. Der Waldbesitzer hat sich mit dem Viehbesitzer binnen 8 Tagen entweder über den Schadenersatz zu einigen oder die Ersatzklage bei Gericht anzubringen. Ist weder das eine noch das andere geschehen, so ist das gepfändete Vieh zurückzugeben, doch bleibt der Schadenersatzanspruch aufrecht; Rückgabe ist auch dann zu verlangen, wenn der Viehbesitzer für den angerichteten Schaden andere Sicherstellung leistet. Kann Vieh nur durch Eintrieb in einen Wald vor drohender Gefahr geschützt werden, so ist zwar der angerichtete Schaden zu vergüten, doch der Eintrieb nicht strafbar, sonst bildet er einen Forstverstoß (s. dort) (§§ 63—66 Forstgesetz). Für die Bemessung des Schadenersatzes gilt die Weil. D. zum Forstgesetz — der Waldschadentarif, welcher für jedes Stück unberechtigterweise eingetriebenen Viehes den Einheitsatz von Holzmasse normiert, welcher zu vergüten ist.

V. **Statistisches.** Im J. 1895 waren 2,141,656 ha Wald mit Servituten und servitutähnlich. Gemeinshaftsrchten belastet (über 22 % der Waldfläche); von den Staatswäldungen waren belastet 500,807 ha (48,5 %), Gemeindefwäldungen 702,011 ha (über 50 %), endlich von Privatwäldungen 946,161 ha (13 %). Die Belastung in den Provinzen ist sehr verschieden. Die höchsten Ziffern der Fläche nach weisen auf die Staatsforste in Steierm. (über 62 %), D. D. (über 71,6 %), Kärnten (über 73 %), Salz. (93,3 %), Tirol und Vorarl. (über 90 %); Gemeindefwälder in Tirol und Vorarl. (fast 53 %), Kärnten (über 63 %), Kärnten (über 78 %), Salz. (89,7 %) und Dalm. (fast 100 %). — Im J. 1882 wurde die Belastung der Staats- u. Fondsvorste folgendermaßen geschätzt: Belastung mit Holzbezügen 393.817 fl., mit Streubezügen 29.222 fl., mit Weiderechten 405.859 fl., mit sonstigen Bodenbenutzungsrechten 11.226 fl. Zieht man den Wert der Gegenleistung per 6284 fl. ab, so verbleibt eine Nettobelastung per 833.840 fl., i. e. per ha Staatsforst eine Nettobelastung mit 1.292 fl., per ha Fondsvorst 0.052 fl.

F. Forstschutz.

I. Allgemeines. — II. Waldbrände. — III. Insekten-schäden. — IV. Wildbachverbauung. — V. Organe: 1. Polit. Forstpersonal. 2. F. Organe.

I. **Allgemeines.** Unter Polizei im modernen Sinne kann man die Gesamtheit jener Verwaltungs-tungen verstehen, durch welche verhindert werden soll, daß bestehende Gefahren zu wirkl. Schädigungen ausarten. Demnach rechnen wir zur Forst-polizei alle jene gesetzl. Vorschriften und tatsächl. Einrichtungen, durch welche vom Walde Gefahren u. Schäden ferngehalten werden sollen. In diesem weitesten Sinne gehören auch jene Bestimmungen

des Forstgesetzes, welche die Rodung von behördl. Bewilligung abhängig machen, die Ausforstung von Kahlschlägen erzwingen, Waldverwüstung hintanhalten wollen, ferner die Bestimmungen über die Schutz- u. Bannwäldungen zur Forstpolizei (s. hierüber die Art. „Forstrecht A., B. u. C.“). Alle gesetzl. Bestimmungen des Forstgesetzes haben indirekt auch den Zweck, Gefahren u. Schädigungen, die dem Walde drohen, zu beseitigen. Es gibt aber auch eine Reihe von Normen, welche diesen Zweck in unmittelbarer, ja ausschließl. Weise verfolgen; diese nennen wir forstpolizeilich im e. S. und beschränken uns im folgenden auf diese.

II. **Waldbrände.** Ein Waldbrand kann als „Brandlegung“ unter das Str. G. fallen (§§ 166 bis 170 Str. G.) und fällt dann nicht unter die Normen des Forstgesetzes. Wenn aber das Str. G. nicht anwendbar ist, aber durch Außerachtlassung der nötigen Vorsicht bei Annäherung von Feuer im Walde ein Brand entsteht, so ist der Täter zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet und verwirft eine Geldstrafe von 10—80 K, eventuell Arrest von 1—8 Tagen.

Zu den präventiven Maßregeln in dieser Richtung gehören auch die aus älterer Zeit datierenden Normen über das Verbot von Sonnwend- u. dgl. Feuern z. B. durch W. 27 VII 1752, 23 II 1754, 17 VI 1757, 23 ex VII 1785, 25 VII 1787 und für Salz. 3 VIII 1782 und 2 VIII 1793. Ferner wurden in Mähren, D. D., Steierm. und Salz. über das sog. Abbrennen der Schläge Normen erlassen (Mähren, Statthalterievertrag 4 V 56, Z. 3849; 7 VII 57 sub Z. 5388 fast gleichlautend allen polit. Behörden intimiert, für D. D. und Salz. die Statth. W. 8 VI 60, L. 12; Zirkulare der Statthalterei in Steierm. 25 IV 54, Z. 3780). In Kärnten ist durch G. 1 III 85, L. 13, in Steierm. durch G. 28 VII 98, L. 14 ex 1899, das Abbrennen des Krummholzes verboten. — Entgegen der mehrfach verbreiteten Ansicht, daß das sog. Abbrennen der Schläge unterlagt ist, muß betont werden, daß dieselbe nach den hier zitierten behördl. Vorschriften nicht richtig ist, daß dieses Abbrennen vielmehr erst dann strafbar wird, wenn es Anlaß zu einer Waldbeschädigung gegeben hat. Strafen wie oben. In Salz. ist durch die Salzburger Waldordnung 23 XII 1755 (§§ 14, 15 u. 36) „das Reuten- u. Nachbrennen ohne forstamtliche und obrigkeitl. Erlaubnis, dann das Feueranmachen durch Hirten in den Wäldungen streng unterjagt“; diese Bestimmung ist auch heute noch gültig. Mit Ausnahme von Salz. ist das Abbrennen der Schläge weder verboten noch einer behördl. Bewilligung bedürftig, doch bildet das gefahrbringende, unvorsichtige Abbrennen, durch welches Waldbrände verursacht werden können, in allen Ländern Gegenstand der behördl. Intervention; in Mähren, D. D. und Steierm., neben Salz., können die polit. Behörden das Abbrennen untersagen, obwohl sie nicht verlangen können, daß jedes Abbrennen ihnen zur Bewilligung angezeigt werde. (Näheres mein Art. „Abbrennen der Schläge“, Dombrowski's Allg. Enzyklopädie der gesamten Forst- u. Jagdwissenschaft, Wien, W. Perles, 1886, Bd. I, pag. 9.)

Die übrigen Normen des Forstgesetzes über Waldbrände bezwecken die Unterdrückung des ausgebrochenen Brandes und die tunlichste Verhinderung der Weiterverbreitung desselben. Hieher gehören folgende Vorschriften: Wer ein verlassenes Feuer im Walde findet, ist zur tunlichsten Löschung desselben verpflichtet. Wer einen Waldbrand bemerkt, ist verpflichtet, davon den Bewohnern der nächsten Behausung in der Richtung, wohin ihn sein Weg führt, Kenntnis zu geben; diese haben dem nächsten Gemeindevorstande und dem Waldbesitzer oder dessen Personal entsprechende Mitteilung zu machen. Unterlassung der Anzeige wird bestraft mit 10–30 K oder Arrest von 1–3 Tagen. Zur Löschung eines Waldbrandes können die umliegenden Ortschaften aufgeboten werden, und müssen die Aufgebotenen, mit den nötigen Gerätschaften ausgerüstet, am Brandorte erscheinen. Säumige Ortsvorstände werden mit 10–100 K bestraft, widerspenstige Ortsbewohner mit 10–30 K bezw. Arrest von 1–3 Tagen. Beschädigungen fremden Grundeigentums durch die Löschanstalten sind von demjenigen zu ersetzen, zu dessen Gunsten die Löschung unternommen wurde, ausgenommen ein Beschädigter selbst würde durch die Löschanstalten vor größerem Schaden bewahrt.

Eine spezifische Art von Waldbrand ist die durch Funkenflug der Eisenbahnen verursachte. Nach § 1305 a. b. G. B. hat derjenige, welcher von seinem Rechte innerhalb der rechtl. Schranken Gebrauch macht, den für einen anderen daraus entstehenden Schaden nicht zu verantworten. Hienach hätte die Eisenbahngesellschaft einen durch Funkenprühen verursachten Brandschaden nur dann zu verantworten, wenn ihr ein Verschulden z. B. dadurch nachgewiesen werden könnte, daß die Lokomotiven keine entsprechenden Funkenfänger trugen. Diese Meinung vertritt z. B. Randa, „Eigentumsrecht“ pag. 112 ff. und die E. D. G. S. 30 XII 59, Glaser-Unger 948; letztere erklärt, daß „das Ausschließen der Funken aus dem Schornsteine der Lokomotive mit dem Eisenbahnbetriebe untrennbar verbunden ist“ und demnach bei einem dadurch hervorgerufenen Waldbrande ein zu vertretendes Verschulden der Bahngesellschaft nicht vorliege. Die neuere Literatur hierüber, insbes. Pass, Unger und Mages, vertritt den entgegengesetzten Standpunkt, anerkennt in gewissen Fällen auch dann Schadenersatzpflicht, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzl. Schranken von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat, und rechnet insbes. Waldbrand, verursacht durch Funkenflug aus Lokomotiven, hieher. Das Eisenbahnkonzessionsgesetz (N. E. 8 IX 54, B. S. 14 IX 54, R. 238) verpflichtet die Eisenbahngesellschaften, solche Vorkehrungen zu treffen, daß die angrenzenden Grundstücke u. Gebäude weder durch den Bau der Bahn noch in der Folge Schaden leiden und verpflichtet die Gesellschaften, für derlei Beschädigungen zu haften. Durch E. 30 XI 81 (Glaser-Unger 8568) hat sich auch der D. G. S. auf diesen Standpunkt gestellt und die Ersatzpflicht der Eisenbahngesellschaft anerkannt, soweit nicht den Waldbesitzer selbst ein Verschulden trifft. (Näheres mein Art. „Eisenbahnen“ in Dombrows-

kis Allg. Enzyklopädie der gesamten Forst- u. Jagdwissenschaft, Wien, W. Perles, 1888, Bb. III, pag. 212 ff.)

In den J. 1891–1895 kamen 3007 Waldbrände zur amtl. Kenntnis. Bei etwa der Hälfte derselben ist die Ursache unbekannt, bei 1210 derselben Unvorsichtigkeit, bei 181 Böswilligkeit, bei 118 Funkenprühen der Lokomotive und bei 26 Blitzschlag die Ursache. Von den Bränden ergriffen waren 7814'4 ha und verbrannte Holz im beiläufigen Werte von 809.404 K. Die meisten Brände waren in Tirol und Vorarlb. (702), Böhmen (742), Kärnten (263), Steierm. (245), N. D. (225), Krain (162), Kärnten. (153), Gal. (128), Mähren (113) usw.

III. Insektenschäden. Wenn ein Waldeigentümer oder dessen Personal das Auftreten von Insekten in seinem Walde bemerkt und zu befürchten steht, daß auch nachbarl. Waldungen von diesem Ubel ergriffen werden, so ist sofort Anzeige an die polit. Behörde zu erstatten; Verjämmerung wird mit 10–100 K bestraft. Hier ist deutlich der auch von uns festgehaltene Grundsatz, wie wir ihn z. B. auch unter „Forstrecht A.“ entwickeln, angenommen, daß die Verwaltung unbedingt einzugreifen hat, wenn der einzelne durch eine Handlung oder Unterlassung nicht nur sich, sondern Dritte schädigt und diese Beschädigten sich selbst nicht schützen können oder zur Abwehr dieses von außen kommenden Schadens unnötige Anstrengungen machen müssen.

Die polit. Behörde hat sofort die nötigen Schutzmaßregeln mit dem Waldbesitzer oder dessen Personal eventuell mit Sachverständigen zu beraten und unverzüglich anzuordnen. Jene Waldeigentümer, deren Wälder durch die Insekten in Gefahr kommen können, sind zur Beihilfe verpflichtet und haben die Kosten nach Maßgabe der geschützten Waldflächen zu tragen; die Anordnungen der polit. Behörde, welche zu Zwangsmaßregeln befugt ist, sind unbedingt zu befolgen. — Das N. W. hat mit der Durchführungsverordnung zum Forstgesetz 3 VII 73, S. 6953, insbes. darauf hingewiesen, daß „kränkl. Bäume, Windfäll, Bruch- u. Lagerhölzer rechtzeitig aufgearbeitet, solche Stämme, in denen sich der Borkenkäfer befindet, schleunigst abgerindet und die Rinden unter gehöriger Vorsicht verbrannt werden, daß im Saft geschlagene Nadelholzstämmen ganz oder streifenweise entrindet und alsbald aufgearbeitet, das Reisig aufgehackt, die Zimmerhänke, mit der Rinde nach unten gefehrt, zusammengeschildet und schleunigst aus dem Walde geschafft werden, daß ferner der Fang und die Vertilgung der von Insekten sich nährenden Vogelgattungen hintangehalten und die zum Schutze derselben erlassenen G. streng gehandhabt werden“.

IV. Wildbachverbanung. Das G. 30 VI 84, R. 117, „betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern“ bezeichnet als „Arbeitsfeld (Perimeter, Verbaunungsgebiet)“ das Wildbachgerinne selbst und jene Parzellen des Sammelbeckens, deren Bodenzustand eine Vorsorge in Absicht auf die Ansammlung oder den Abfluß des Wassers erheischt. Die Behörde ist durch das G. mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet

und kann in dem Arbeitsfelde alle jene Vorkehrungen durchführen, Einschränkungen in der Bewirtschaftung des selben, ja gänzliche oder teilweise Eistrierung derselben anordnen, welche ihr zur Bändigung des Wildwassers nötig erscheinen. Eigentümer sowie sonstige Berechtigte haben, wenn eine solche Verfügung endgültig erlassen wurde, nicht das Recht des Widerspruches, sondern nur den Anspruch auf entsprechende Entschädigung. Die zu etwaigen Bauten im Arbeitsfelde oder in dessen Nachbarschaft vorhandenen Materialien müssen der Unternehmung gegen Ersatz der Hiemut „etwa verbundenen Nachteile“ überlassen und ebenso die Benutzung von Grundstücken zur Zufuhr, Lagerung, Aufarbeitung der Materialien gestattet werden. Nachdem derartige Materialien sehr häufig einen Verkehrswert u. Kaufpreis nicht haben, so ist auch nicht ein solcher zugewilligt, sondern der Ersatz des Schadens, der durch die Entnahme solchen Materials dem Besitzer zugeht und der sehr oft ein minimaler sein wird trotz des hohen Wertes, den das an Ort u. Stelle befindl. Material für die Unternehmung hat. — Grundparzellen können enteignet werden, wenn „begründete Zweifel“ bestehen, daß ihr Besitzer dieselben auf die Dauer nicht in dem für die Unternehmung notwendigen Zustande erhalten werde, — eine Bestimmung, welche weit über die sonst bei Enteignungen geforderten Voraussetzungen hinausgeht. Auch Nutzungsrechte dritter Personen, insbes. also Dienstbarkeiten, können ganz oder teilweise enteignet werden, wenn durch deren Belassung der für die Bändigung des Wildwassers nötige Zustand eines Grundstückes „nicht oder nur unter besonderen, schwer zu überwachenden Vorzichten vereinbart erscheint“. Wenn möglich, so soll der Nutzungsberechtigte anderswo eine dem bisher ausgeübten Rechte analoge Berechtigung in natura eingeräumt erhalten. Bei Enteignungen ist auf den Wert des enteigneten Grundstückes oder Rechtes sowie auf die Wertverminderung Rücksicht zu nehmen, welchen das zurückbleibende Grundstück bzw. die vordem nutzungsrechtliche Realität erleidet. — Jeder Grundbesitzer innerhalb des Arbeitsfeldes muß die Bornahme aller entsprechend erscheinenden Vorkehrungen auf seinem Grundstücke gestatten gegen Entschädigung des dadurch etwa entstehenden dauernden Entganges am Reinertrage oder einer für den Berechtigten wesentl. Nutzung. Bei Einschränkung von Waldnutzung wird für die Entschädigungsfrage erwogen werden müssen, ob die bisherigen Nutzungen auf die Dauer ohne Schädigung der Erhaltung der Waldsubstanz möglich wären. Wenn ein Grundstück, welches der Eigentümer nach dem G. aufzuforsien verpflichtet ist, durch die Unternehmung aufgeforsiet wird, so müssen bei der Entschädigung diese Kosten in Abzug gebracht werden.

Als Unternehmer kann der Staat, ein Land, Bezirk, eine Gemeinde, eine oder mehrere Einzelpersonen auftreten. Auf Grund des vorzulegenden Generalprojektes entscheidet der Ackerbauminister, ob das Unternehmen öffentlich nützlich ist und ob der Generalplan entsprechend ist. Wenn diese Prüfung zugunsten des Unternehmens ausgefallen ist, so wird das etwa ergänzte Projekt in den meist-

beteiligten Gemeinden mindestens 30 Tage hindurch aufgelegt, von Sachmännern erläutert und in einer kommissionellen Verhandlung allen Interessenten erörtert; bei dieser Besprechung sind auch die Entschädigungsfragen, wenn möglich einverständlich, zu lösen. Die E. fällt dann die polit. Landesbehörde, Rekurs an das U. M. Wer mit der zugewilligten Entschädigung nicht zufrieden ist, kann binnen 30 Tagen gerichtl. Spruch über dieselbe verlangen. Beschädigungen von Anlagen im Arbeitsfelde sowie Nichtbeachtung der getroffenen behördl. Anordnungen werden mit Geldstrafen von 10—400 K oder Arrest bis 40 Tagen bestraft; die Geldstrafen und etwa verfallene Produkte werden zur Erhaltung der Wildbachverbauungsanlagen verwendet. An Stelle der polit. Landesbehörde können Landes- u. Lokalkommissionen treten, denen die E. (mit Ausnahme von Straferkenntnissen) sowie die Vorbereitung von Wildbachverbauungsunternehmungen zusteht. — Das vorliegende G. ist präventiv im eminenten Sinne des Wortes von großer praktischer Bedeutung, geht aber zugleich an die äußerste als zulässig zu bezeichnende Grenze bezüglich des Eingreifens in die Eigentumsphäre des einzelnen.

Wildbachverbauungen können auch aus dem staatl. Meliorationsfonds (G. 30 VI 84, R. 116) unterstützt werden, wenn die Unternehmung aus Landesmitteln geführt und die Adjazenten höchstens 30% des veranschlagten Erfordernisses zu demselben beizutragen haben oder wenn ein Bezirk, eine Gemeinde oder eine Wassergenossenschaft das Unternehmen führt und das Land eine Unterstützung gewährt, welche bei Wasserfuß mindestens 30% des Erfordernisses, bei Hebung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke mindestens 20% beträgt oder in einem höchstens mit 4% verzinsl. Landesdarlehen von mindestens 30% des veranschlagten Erfordernisses besteht. — Wenn eine Unternehmung aus dem staatl. Meliorationsfonds unterstützt wird, so ist der Unternehmer (nach G. 31 V 89, R. 96) verpflichtet, über Verlangen der Regierung bei der Ausführung des Unternehmens auch Strafginge zu verwenden.

Nach Erl. des U. M. 28 VII 88, Z. 10395, sind bei Wildbachverbauungen beschäftigte Beamte, wenn ihnen ein die nach dem U. B. G. zustehende Rente erreichender oder übersteigender Pensionsanspruch zusteht, gegen Unfälle nicht zu versichern, ebenso die verwendeten Sträflinge; Beamte, welche einen solchen Pensionsanspruch nicht besitzen, sowie die verwendeten Arbeiter u. Praktikanten müssen versichert werden.

V. Organe. 1. Polit. Forstpersonal. Die Notwendigkeit, die Bestimmungen des Forstgesetzes, welches den staatl. Organen weitgehende, u. G. zu weitgehende Einflußnahme auf die private Forstwirtschaft übertrug (s. „Forstrecht A.“), tatsächlich durchzuführen, veranlaßte die Schaffung von Organen, denen diese Aufgabe übertragen wurde. Man begann in den Siebzigerjahren mit der Systemierung von Landesforstinspektoren, deren jetzt 14 bestehen. Zugleich erließ das U. M., dem die Handhabung des Forstgesetzes und selbstverständlich in letzter Instanz auch die Landesforstinspektoren

unterstehen, am 3 VII 73, Z. 6953, eine B., in welcher detaillierte Vorschriften über die Handhabung des Forstgesetzes, Vornahme der forstl. Durchforschung des Landes und Anlegung des Waldkatasters als Richtschnur für die Forstinspektoren und die Behörden überh. niedergelegt wurden.

Die Forstinspektoren sind bei den polit. Landesstellen exponiert und haben die Durchführung des Forstgesetzes, Wahrnehmung der forstl. Zustände im Lande, Anträge u. Gutachten forstl. Natur zu ihrer Aufgabe und als forsttechnischer Beirat der polit. Landesbehörde zu fungieren. Ferner hat der Forstinspektor die Schutzwaldungen (s. dort) und die Bannwälder (s. dort) zu eruieren und zu überwachen, endlich nach Tüchtigkeit die Forstbesitzer, insbes. auch die Gemeinden zu kulturfreundl. Behandlung der Waldungen anzuregen. Zu diesem Behufe können die Forstinspektoren mit allen Behörden, Vereinen u. Privatpersonen unmittelbar verkehren, haben aber eine Exekutive nicht, indem Aufträge an Waldbesitzer nicht von den Forstinspektoren direkt erfolgen können, sondern an die vorgelegte polit. Landesbehörde der entsprechende Antrag zu stellen ist und von dieser Behörde, wenn sie den Antrag für zweckentsprechend hält, der Auftrag erteilt wird. Bei Gefahr im Verzuge ist der Forstinspektor zu sofortigen Verfügungen gegen Anzeiger an die Behörde und Nachweis der Dringlichkeit ermächtigt.

Bald stellte sich aber heraus, daß die Landesforstinspektoren den großen, ihnen zugewiesenen Aufgaben wegen Mangel an Hilfskräften nicht gewachsen seien und man entschloß sich, forsttechnisches Personal auch den polit. Behörden erster Instanz zuzuweisen. Durch B. des N. M. im Einvernehmen mit M. Z. 27 VII 83, Nr. 137, wurde „forsttechnisches Personal der polit. Verwaltung“ geschaffen mit der Aufgabe, die polit. Behörden in den ihnen durch das Forstgesetz übertragenen Aufgaben zu unterstützen durch sachl. Beirat, durch Beobachtung der forstl. Zustände und Anzeige der wahrgenommenen Gesetzeswidrigkeiten, Belehrung der Waldbesitzer und deren Anregung zu kulturfreundl. Maßnahmen, Wirtschaftsführung in Waldungen, wenn deren Übertragung von den Waldbesitzern auf andere Personen geleglich begründet ist. Dieses Personal besteht aus Forsttechnikern u. Schutzorganen, weiter aus staatl. Forsttechnikern, welche zugleich der polit. Verwaltung zur Dienstleistung zugewiesen sind, endlich aus Privatforsttechnikern, welche dieses Amt als Ehrenamt gegen eidesstattliches Gelöbniß übernehmen. Aus finanziellen Rücksichten ist dieses polit. Forstpersonal, dessen Bestand für die Durchführung u. Handhabung des Forstgesetzes in Oester. sehr notwendig ist, bei weitem nicht zahlreich genug. Neben den 14 Forstinspektoren bestehen 131 Forsttechniker (bei einem Bestande von 328 Bezirkshauptmannschaften, davon in Tirol und Vorarlb. allein 49) und 81 Forstwärter. — In Dalm., dem Küstenl., in Tirol und Vorarlb. bestehen Forstkommisäre, ferner in den letztgenannten Ländern Forstadjunkten für die Bewirtschaftung der unaufgetheilten Gemeinewälder. (Näheres hierüber mein Art. „Behörden“ in Dombrowskis Enzyklopädie

der gesamten Forst- u. Jagdwissenschaft, Bd. I, pag. 502 ff.)

Zur selbständigen Wirtschaftsführung größerer Waldungen sind (E. B. G. 5 X 78, Budwinski 326) nur solche Forstwirte befähigt, welche die vorgeschriebene Staatsprüfung bestanden haben. — Durch E. 16 III 72, Z. 6266, hat das N. M. festgestellt, daß die Bestellung besonderer Forstorgane nur dort verlangt werden kann, wo der Ertrag der Waldungen den Aufwand für die Organe ersetzt.

Für Krännten wurde (kärnt. L. R. 30 XI 85, L. 28) bestimmt, daß zur Aufstellung eines selbständigen Wirtschaftsführers Besitzer von Waldungen im Ausmaße von 1500 ha verpflichtet sind, für Krain bei 1200 ha Fläche, dazu für je 500 ha ein Aufsichtsorgan (B. L. R. 9 X 74, L. 30), für Währen für mindestens 1000 Joch; ob für Waldungen von 500—1000 Joch ein Wirtschaftsführer zu bestellen ist, hat die Bezirkshauptmannschaft nach den örtl. Verhältnissen zu beurteilen, für je 200—600 Joch ein Schutzorgan (Erl. Statthalterei 28 X 73, L. 69).

2. Forstschutzorgane. Nach § 52 Forstgesetz ist „dem Forstverwaltungspersonal ein angemessenes Schutz- u. Aufsichtspersonal nach Maßgabe des landesübl. Gebrauches beizugeben“. Im Zweifel hat die polit. Landesstelle zu entscheiden, ob und wie viele Schutzorgane aufzustellen sind. Das vom Staate oder einer Gemeinde aufzustellende Personal ist jedenfalls zu beedern, das private Schutzpersonal dann, wenn es den Charakter einer öffentl. Zivilmache erhalten soll. Ein beedeter Schutzmann hat das Recht, im Dienste die übl. Waffen (Schieß- u. Seitengewehr) ohne Waffenpaß zu tragen und kann sich derselben im Falle gerechter Notwehr bedienen. Einmengungen Dritter in Diensteshandlungen, Beleidigungen des Schutzmannes, Widerseßlichkeit gegen dessen Anordnungen werden qualifiziert bestraft (§§ 68—72, 81, 312 u. 313 Str. G.). Die unter Berufung auf den Dienstleid abgegebene Aussage des Forstmannes macht vollen Beweis; Gegenbeweis zulässig. Das beedete Schutzpersonal hat jeden außerhalb der öffentl. Wege im Forste Betretenen, wenn dessen Aufenthalt im Walde zu Bedenken Anlaß gibt, aus dem Forste hinauszuweisen. Wird jemand in einem Forste außerhalb der öffentl. Wege mit Werkzeugen oder Gerätschaften betreten, welche gewöhnlich zur Gewinnung oder Bringung von Forstprodukten verwendet werden, so sind ihm diese Werkzeuge u. Gerätschaften, wenn er deren Besitz nicht rechtfertigen kann, abzunehmen und dem Ortsarmenfonds zuzuweisen. Etwa vorgesehene, Verdacht erweckende Forstprodukte können mit Beschlagnahme belegt werden. Pfändung anderer Gegenstände ist nicht gestattet (E. D. G. P. 14 XII 85, Z. 10041, Sammlung Nr. 862). Beim Frevel auf der Tat betretene oder des Frevels verdächtige unbekannte Personen sind festzunehmen, auf dem Frevel betretene bekannte Personen aber nur dann, wenn sie sich dem Forstpersonal widersetzen, es beschimpfen oder sich an ihm vergreifen, ferner wenn sie keinen festen Wohnsitz haben oder sehr bedeutende Frevel verüben. Die festgenommenen Personen sind ohne Verzug der kompetenten

Behörde zu übergeben. Entflieht der auf frischer Tat ertappte, so kann er auch außer den Forsten verfolgt und kann das von ihm entwundene Forstprodukt mit Beschlag belegt werden.

Damit das Schutzpersonal als solches erkannt werden kann, hat es im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid zu tragen oder wenigstens durch öffentlich bekanntgemachte Kopfbedeckung oder Armbinde sich kenntlich zu machen. Wenn ein F.-Mann im Dienste die Dienstkleidung oder die Abzeichen nicht trägt, so ist er trotzdem als Wache zu betrachten und müssen seine Anordnungen befolgt werden, weil durch das G. 16 VI 72, R. 84, die §§ 52—54 Forstgesetz nicht aufgehoben sind, für die Eigenschaft des Schutzmannes nur die erfolgte Bestellung u. Beeidigung maßgebend sind und das Tragen der Dienstesabzeichen nur das Erkennen vermitteln soll. Solange daher der Schutz der Forstwirtschaft (und der Jagd) durch spezielle Landesgesetze nicht geregelt ist, bleiben die Bestimmungen des Forstgesetzes aufrecht und gelten sonach für die F.-Organe die Bestimmungen des G. 16 VI 72, R. 84, nicht (anerkannt durch E. D. G. S. 5 X 89, Z. 7032, Sammlung Nr. 1269, und 1 VI 83, Z. 4593, Sammlung 556; im Gegensatz zum Feldschutz (s. dort).

Streitig ist die Frage, ob ein F.-Mann für sich allein eine Hausdurchsuchung vornehmen kann. Nach dem G. 27 X 62, R. 88, ist Hausdurchsuchung in vier Fällen gestattet: a) über richterl. Befehl; b) ohne solchen Befehl aber zum Zwecke der Strafrechtspflege, wenn Gefahr im Verzuge, durch Sicherheitsbehörden angeordnet; c) durch Sicherheitsbehörden aus eigener Machtvollkommenheit angeordnet, beim Eintritte der erwähnten strengeren Voraussetzungen, endlich d) zum Zwecke der polizeilichen u. finanziellen Aufsicht in den gesetzlich normierten Fällen. Fall a ist für uns unwichtig, Fall b einfach. Wenn ein F.-Mann Anzeichen einer strafbaren Handlung entdeckt hat und er befürchtet, daß ein richterl. Befehl zur Vornahme der Hausdurchsuchung zu spät käme, so wird er eine Anordnung des Gemeindevorstehers einholen. Hierbei braucht (nach Erf. R. G. 17 VII 78, Z. 140) diese Gefahr nur wahrscheinlich gemacht zu werden. Schwieriger ist der Fall sub c, nämlich Hausdurchsuchung durch einen Gendarmen oder F.-Mann ohne Auftrag des Gemeindevorstehers. Da kann dieselbe nur dann vollzogen werden, wenn ein richterl. Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen ist, der Frevler auf frischer Tat ertappt oder im Besitze von Gegenständen betreten wurde, welche auf Verübung einer strafbaren Handlung hinweisen, oder wenn eine Person verfolgt wird (öffentl. Rach-eile) oder bei der Verfolgung einer Person dieselbe einer strafbaren Handlung laut geziehen wird (öffentl. Ruf: „Haltet den Dieb!“). Schwierig steht die Frage, wenn es sich nicht um eine strafbare Handlung, sondern um eine nach dem Forstgesetz zu ahndende Unregelmäßigkeit (Forstfrevel, s. dort) handelt, weil eben der Frevel im Gegenfalle zur strafbaren Handlung steht und daher die Normen des Hausrechtsgesetzes direkte Anwendung nicht finden. Dieses U. spricht immer von Strafgerichts-

pflege und wenn auch die Bestrafung der Forstfrevel zur Handhabung des Strafrechtes gehört, so wird dieselbe nicht durch die Gerichte, sondern durch die polit. Behörden durchgeführt und ist daher nicht eigentl. Strafgerichtspflege. Trotzdem glauben wir, unter Berufung auf den Erf. des G. 5 II 62, Z. 476 (F. M. B. Bl. 7), und das G. 16 VI 72, R. 84, daß ein Frevler, welcher flieht, in seinem Hause festgenommen und dort auch vom F.-Mann eine Hausdurchsuchung vorgenommen werden kann, ebenso wenn jemand eines Frevels dringend verdächtig ist, der Beweis aber nur durch Hausdurchsuchung hergestellt werden konnte, — immer vorausgesetzt, daß ein richterlicher oder wenigstens sicherheitspolizeil. Auftrag zu spät käme (s. über die sub 2 erörterten Fragen meine Art. „Forstschuß“ u. „Hausrecht“ in Dombrowskis Enzyklopädie Bd. IV, S. 105 ff. und 591 ff.).

Ende 1895 fungierten 1785 Forstwirte mit abgelegter Staatsprüfung (selbständige Wirtschaftsführer), 5673 für den untergeordneten Verwaltungsdienst geprüfte Forstorgane und 23.431 für den F.-Dienst beeedete, nicht geprüfte Organe. Die Normen über die Prüfung „für das F.- und technische Hilfspersonal“ enthält die B. N. M. 3 II 1903, R. 30.

G. Forstfrevel.

I. Begriff. — II. Behörden u. Verfahren. — III. Statistik.

I. Begriff. „Diejenigen Verletzungen der Sicherheit des Waldeigentumes, auf welche das Str. G. keine Anwendung findet, sind, falls sie ohne Zustimmung des Waldeigentümers oder dessen Stellvertreters oder den festgesetzten Bedingungen entgegen ausgeübt werden, als F. anzusehen und zu bestrafen“ (§§ 59 u. 60 Forstgesetz). Da unser Forstgesetz die F. speziell aufzählt, so hat sich, insbes. kurze Zeit nach dem Erscheinen desselben, das Mißverständnis verbreitet, es seien die im § 60 Forstgesetz aufgezählten Handlungen immer als F. zu behandeln sowie durch die mangelhafte Textierung des § 18 Forstgesetz die Meinung hervorgerufen wurde, daß Übertretungen der Eingeforschten ebenfalls immer als F. zu betrachten seien (s. über diesen letzten Punkt den Art. „Forstrecht E.“). Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus der genauen Beachtung des Gesetzeswortes, indem hienach nur jene Unregelmäßigkeiten als F. anzusehen sind, „auf welche das Str. G. keine Anwendung findet“. Alle jene Unregelmäßigkeiten also, auf welche das Str. G. paßt, sind strafbare Handlungen und werden durch die Strafgerichte behandelt. Die F. hingegen sind die leichtesten Unregelmäßigkeiten, auf welche das Str. G. keine Anwendung mehr findet, welche aber aus Gründen einer rationalen Waldbpflege nicht ungeahndet bleiben können; dieselben umfassen daher zumeist Handlungen mit einem kulturfürdigen Charakter.

Da mit Rücksicht auf M. 6 § 60 Forstgesetz, welcher „die unberechtigte Gewinnung von Produkten jeder Art...“ als F. bezeichnet, unberechtigte Entnahme von Streu, Überschreitung des zu-

gebilligten Streubezuges usw. als F. behandelt wurde, hat das Z. M. durch eine untern 6 XI 54, Z. 20350, an die Generalprokuratur in Prag erlassene Belegung auf das Irrtümliche dieser Ansicht und insbes. darauf hingewiesen, daß ein F. nur dann vorliegt, wenn das Str. G. keine Anwendung findet. In den überwählten Fällen liegt schlechthin Diebstahl an Streu vor, nicht aber F. So ist z. B. das Anhacken u. Anbohren von Bäumen nur dann F., wenn es nicht als boshafte Beschädigung fremden Eigentumes zu bestrafen ist usw. (f. hierüber auch den Art. „Selbstschutz“).

II. Behörden u. Verfahren. Die polit. Behörden sind zur Amtshandlung über die F. kompetent. Ereignen sich in einem Gebiete F. in größerer Zahl, so haben die Behörden nach den Ursachen zu forschen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Ininstanzengung wie bei anderen Erkenntnissen der polit. Behörde; oberste Instanz in Strafangelegenheiten M. F. im Einvernehmen mit dem A. M. Aufzählung des B. G. in F.-Sachen ist ausgeschlossen, weil nach § 48 G. 22 X 75, R. 36 ex 1876, Polizeistrafgesetze der Kognition des B. G. entzogen sind. Dieser Gerichtshof hat auch in mehreren Fällen beschlossen, F.-Sachen (inklusive Schadenersatzermittlung) als Polizeistrafsache a limine abzuweisen (Beschl. 5 VII 80, Z. 1304, 20 IX 80, Z. 1810, usw.); dasselbe gilt selbstverständlich auch bezüglich der Feldfrevel.

Strafe ist je nach Milderungs- u. Erschwerungsgründen entweder ein bloßer Verweis oder Arrest von 1—40 Tagen bezw. Geld von 10—100 K. Nur physische Personen können F. schuldig erkannt werden; mehreren Frevlern kann die Geldstrafe nicht solidarisch auferlegt werden. Verjährung ist von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn der Täter binnen sechs Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen wurde (E. M. Z. 3 V 55, R. 84).

III. Statistik. Nach amtl. Mitteilungen kamen in den J. 1891 bis einschließlich 1895 an Übertretungen des Forstgesetzes zur polit. Verhandlung: 68.154, 65.608, 83.641, 93.669, 84.155; hiebon wurden an die Strafgerichte abgetreten: 3577, 3661, 4023, 3455, 3573. An Geldstrafen wurden auferlegt: 97.500, 100.018, 76.598, 94.122, 86.688 K; an Arrest 30.413, 31.260, 35.029, 38.909, 32.707 Tage und an Schadenersatzbeträgen zuerkannt (im polit. Verfahren) 130.586, 129.220, 134.910, 142.138, 121.344 K.

G. Marchet.

Forstwirtschaftl. Nebengewerbe

f. „Land- und forstwirtschaftl. Nebengewerbe“.

Forstwirtschaftl. Unterrichtswesen

f. „Land- und forstwirtschaftl. Unterrichtswesen“.

Frauenstudium.

I. Hochschulstudium. — II. Maturitätsprüfungen. — III. Mädchengymnasien. — IV. Mädchenschulen.

Für das F. in Österr. kommen in erster Linie die gesetzl. Bestimmungen über das Hochschulstudium von Frauen in Betracht; als eine ganz wesentl. Ergänzung hiezu muß aber auch die Regelung u. Einrichtung von Maturitätsprüfungen (zum Besuch der Univerfität) für Frauen herangezogen werden, ferner die Mädchengymnasien und seit der Neuorganisation vom J. 1900 die Mädchenschulen, da dieselben hiedurch direkt dem F. dienstbar gemacht wurden.

I. Hochschulstudium. Den ersten Schritt auf dem Wege zum Hochschulstudium der Frauen bildet die B. des K. U. M. 6 V 78, Z. 5385, durch welche die Zulassung von Frauen zu Univerfitätsvorlesungen „nur ganz ausnahmsweise“ und nur bei „besonderen, im einzelnen Falle zu würdigenden Umständen“, aber immerhin gestattet wurde. Man dachte einerseits an die Abhaltung eigener, ausschließlich für Frauen bestimmter Vorlesungen, wozu aber jedesmal die Genehmigung des K. U. M. einzuholen wäre; andererseits war die Zulassung von Frauen zu den regelmäßigen Vorlesungen an die Zustimmung der betreffenden Fakultät und des Dozenten gebunden. Der Senat erhielt das Recht, jederzeit Frauen vom Besuche der Vorlesungen auszuschließen.

Doch galten die Frauen weder als ordentliche noch als außerordentl. Hörerinnen, sondern durften nur als „Hospitalantinnen“ betrachtet werden, die eben nur zu einzelnen Vorlesungen zugelassen sind. Auch durfte kein amtl. Dokument über die Zulassung zu den Vorlesungen und auch keine amtl. Bestätigung des Besuches derselben ausgefolgt werden.

Dies der höchst bescheidene Anfang. In engstem Zusammenhange damit steht der Erl. des K. U. M. 21 IX 78, Z. 15551, betreffend die Zulassung zu einer Art von Maturitätsprüfung, worüber unter II. berichtet wird.

Ein nächster Schritt erfolgte erst durch die B. des K. U. M. 19 III 96, R. 45, worin die Restriktion der von Frauen im Auslande erworbenen medizinischen Doktordiplome, allerdings unter ziemlich strengen Bedingungen, gestattet wurde. In nicht zu verkennendem Parallellismus erfolgt in demselben Jahre die prinzipielle Regelung der Maturitätsprüfungen für Frauen (f. II.).

Das J. 1897 brachte durch die B. des K. U. M. 23 III 97, R. 84, die Zulassung von Frauen als ordentliche oder außerordentl. Hörerinnen an den philosophischen Fakultäten der k. k. Univerfitäten unter analogen Bedingungen wie für Hörer. Hierbei konnte sich diese B. (§ 2 c) bereits auf die im Vorjahre (f. oben) geregelte Abhaltung von Reifeprüfungen berufen.

Im § 6 dieser B. wurden die ordentl. Hörerinnen unter denselben Bedingungen wie Hörer zu den philosophischen Rigorosen zugelassen. Endlich wurde schon in dieser B. (§ 9) eine Prüfungsvorschrift für das Lehramt an höheren Töchter- schulen in Aussicht gestellt.

Im J. 1900 endlich wurden Frauen zum Studium der Medizin und der Pharmazie zugelassen. Die B. des R. U. M. 3 IX 1900, R. 149, regelt das medizinische Studium der Frauen analog dem der Männer; doch können sie nur als ordentliche, nicht als außerordentl. Hörerinnen inskribiert sein; sie haben das Recht, sich das Doktordiplom zu erwerben. Ferner wird durch die B. des R. U. M. 3 IX 1900, R. 150, die Zulassung der Frauen zum pharmazeutischen Berufe ausgesprochen u. geregelt.

Erst eine B. des R. U. M. 18 III 1902, Z. 12683, gestattet die Insription von Frauen als außerordentl. Hörerinnen der Medizin, wenn sie 1. das Duingennium bereits absolviert oder bereits den inländischen Doktorgrad erworben haben, oder 2. wenn sie im Auslande ein nicht notifiziertes Doktordiplom erlangt haben.

Alle anderen können nur als Hospitantinnen im Sinne der oben angeführten B. vom J. 1878 zugelassen werden.

II. **Maturitätsprüfungen.** Wie schon oben angedeutet, erfolgte die Zulassung von Frauen zu den Maturitätsprüfungen in annähernd denselben Etappen wie die zum Hochschulstudium. Auch hier brachte das J. 1878 in der B. des R. U. M. 21 IX, Z. 15551, die Zulassung zu dieser Prüfung, jedoch nicht zur Erreichung ihres normalen Zweckes — die Reife für das akademische Studium zu erproben — sondern nur, um „den Besitz der bei einer Maturitätsprüfung auszuweisenden Kenntnisse darzulegen“. Infolgedessen mußte aber auch auf den Zeugnissen die Schlußklausel, „daß Examinand seine Reife . . . dargetan habe“, weggelassen und lediglich angemerkt werden, „daß Examinandin jenen Anforderungen genügt habe, welche bei der Maturitätsprüfung an die männl. Jugend gestellt werden“. Auch war das Zeugnis nicht als „Maturitätsprüfungszeugnis“, sondern lediglich als „Zeugnis“ zu bezeichnen.

Dieses recht vorichtig u. unvorgreiflich stilisierte Zugehörnis wurde erst im J. 1896 erweitert, als die Abhaltung von Maturitätsprüfungen für Frauen in aller Form zugestanden u. geregelt wurde. Die betreffende B. des R. U. M. 9 III 96, Z. 1966, organisierte die Maturitätsprüfung für Kandidatinnen möglichst analog wie die der Kandidaten. Nur sind Dispensen von der mündl. Prüfung verboten. Den Vorsitz hat jederzeit ein Landeschulinspektor für Mittelschulen zu führen.

Auf dem Zeugnisse hat die Bemerkung über die Reife zum Besuche einer Universität wegzubleiben, doch heißen die Zeugnisse bereits Maturitätszeugnisse und sind nach dem für Gymnasien vorgeschriebenen Formulare abzufassen. Zur Übernahme der Maturitätsprüfungen für Frauen werden bestimmt: Das k. k. akademische Gymnasium in Wien, das Staatsgymnasium in Linz, das Staatsgymnasium in Salzburg, das Staatsgymnasium in Innsbruck für deutsche, das in Trient für italienische Kandidatinnen, das I. Staatsgymnasium in Graz, die Staatsgymnasien in Klagenfurt u. Laibach, das Staatsgymnasium in Triest für deutsche, das Staatsgymnasium in Capo d'Istria

für italienische Kandidatinnen, das deutsche Staatsgymnasium in Prag-Kleinseite für deutsche, das akademische Gymnasium in Prag für tschechische Kandidatinnen, das I. deutsche Staatsgymnasium in Brünn für deutsche, das tschechische Staatsgymnasium in Brünn für tschechische Kandidatinnen, das Staatsgymnasium in Troppau, das II. Staatsgymnasium in Lemberg für deutsche, das Staatsgymnasium St. Anna in Kratau und das Franz-Josef-Gymnasium in Lemberg für polnische, das akademische Gymnasium in Lemberg für ruthenische Kandidatinnen, das Staatsgymnasium in Czernowitz für deutsche und endlich in Dalm. das Staatsgymnasium in Zara für italienische, das Staatsgymnasium in Spalato für serbo-kroatische Kandidatinnen.

Im J. 1901 endlich wurde durch die B. des R. U. M. 28 IV, Z. 9834, ausgesprochen, daß auf den Zeugnissen auch die früher verbotene Klausel — „reif zum Besuche der Universität“ — beizulegen sei, doch mit dem Zujage „soweit dieser nach den bestehenden Vorschriften den Frauen gestattet ist“. Bei Kandidatinnen, welche die österr. Staatsbürgerschaft nicht nachweisen können, bleibt die frühere Bestimmung in Kraft, nach welcher die Bemerkung über die Reife zum Besuche einer Universität wegzulassen ist.

III. **Mädchengymnasien.** Mädchengymnasien sind bis jetzt in Österr. nur von Privaten errichtet worden; auch ist keiner der bestehenden Anstalten bisher das Öffentlichkeitsrecht bezw. das Recht, Maturitätsprüfungen abzuhalten, verliehen worden. Es bestehen dormalen folgende Schulen dieser Art:

1. Die private gymnastale Mädchenschule in Wien, gegründet 1892 vom Verein für erweiterte Frauenbildung. Die Anstalt umfaßt 7 Klassen, von denen 3 das Untere, 4 das Obergymnasium bilden. Vorbedingung zur Aufnahme ist das zurückgelegte 13. Lebensjahr und die absolvierte 2. Bürgererschulklasse.

2. Die älteste derartige Anstalt, das Privatmädchengymnasium mit tschechischer Unterrichtsprache in Prag, gegründet 1890, erhalten vom Verein „Minerva“. Seit 1902/03 ist die Anstalt ein normales 8klassiges Gymnasium, von welchem dormalen die 1., 3., 6. u. 8. Klasse aktiviert sind. Es genießt eine Landesubvention von 2000 K jährlich.

3. Eine Privatmädchenmittelschule in Kratau mit polnischer Unterrichtsprache, gegründet 1890, erhalten vom einem Verein für höhere Frauenbildung. Die Anstalt besteht aus einer Vorbereitungs-klasse und aus 4 höheren Klassen, die der 5. bis 8. Klasse eines Gymnasiums entsprechen.

4. u. 5. Zwei Privatmädchenmittelschulen mit polnischer Unterrichtsprache in Lemberg mit je 2 Vorbereitungs-klassen und 4 dem Obergymnasium entsprechenden Klassen, beide gegründet 1898, Inhaberinnen Sophie Strzalkowska und Josefine Goldblatt-Kammerling.

6. Ein Privatmädchengymnasium mit polnischer Unterrichtsprache in Lemberg mit 8 Klassen; 1902 von einem Privatvereine errichtet; 1902/03 besteht die 1. Klasse.

IV. Mädchenlyzeen. Die Mädchenlyzeen, aus privater Initiative entstanden, haben erst durch die gesetzl. Regelung ihrer Organisation, die im J. 1900 erfolgte, eine ganz wesentl. Bedeutung für das F. erlangt, da sie nunmehr nicht bloß freier allg. Auszubildung, sondern auch beruflich-praktischer Vorbildung dienlich gemacht sind und andererseits das Lehramt an den Lyzeen den Frauen als eine ihnen ganz besonders adäquate Berufsstellung eröffnet wurde.

Wie bereits erwähnt, hat die B. des K. u. M. 23 III 97, R. 84, eine Prüfungsvorschrift für das Lehramt an höheren Töchterschulen in Aussicht gestellt. In demselben Jahre wurde mit Erl. K. u. M. 29 IV, Z. 16206, die Lehramtsprüfung für Freihandzeichnen an Mittelschulen den Frauen zugänglich gemacht. Die B. gewährt einige Erleichterungen betreffend die Projektionslehre, scharf aber naturgemäß die Lehrbefähigung auf höhere Töchterschulen u. Mädchenmittelschulen ein.

Das F. 1900 brachte dann die volle staatl. Regelung der Mädchenlyzeen: Provisorisches Statut, Lehrplan u. Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mädchenlyzeen (B. M. des K. u. M. 1900, S. 543 ff., Erl. 11 XII, Z. 34551).

Als wesentlich seien folgende Bestimmungen herausgegriffen: (§ 1.) Zweck der Mädchenlyzeen ist: 1. mit besonderer Berücksichtigung der modernen Sprachen und ihrer Literatur eine höhere, der weibl. Eigenart entsprechende allg. Bildung zu gewähren, als die Volks- u. Bürgerschule zu bieten vermag; 2. hiedurch zugleich für berufl. Auszubildung vorzubereiten.

(§ 2.) Die vollständigen Mädchenlyzeen bestehen in der Regel aus 6 Klassen. — (§ 10.) Zur Aufnahme in die erste Klasse ist das vollendete oder noch in demselben Kalenderjahre zur Vollendung gelangende 10. Lebensjahr erforderlich, außerdem das Bestehen einer Aufnahmeprüfung analog wie bei Gymnasien u. Realschulen.

(§ 15.) Zum Zwecke der Erreichung bestimmter Berechtigungen werden Reiseprüfungen eingeführt, mit deren Vornahme besondere Kommissionen betraut werden. Deren Zusammensetzung ist ähnlich der für Gymnasien u. Realschulen verlangten. Die nähere Regelung der Reiseprüfung erfolgte im J. 1901 durch B. K. u. M. 3 X, Z. 27915. Zur Abhaltung dieser Prüfung sind jene Mädchenlyzeen berechtigt, die das Öffentlichkeitsrecht besitzen und denen das Recht zur Abhaltung ausdrücklich vom Minister verliehen worden ist. Die Prüfung soll ermitteln, „ob die Abiturientin jene sachliche und zugleich allg. Auszubildung erlangt hat, welche dem Lehrziel der 6klassigen Mädchenlyzeen entspricht“. Die Durchführung der Prüfung entspricht in ihren Einzelheiten den Bestimmungen für Gymnasien u. Realschulen.

(§ 17.) Die Befähigung zum speziellen Lehramt an Mädchenlyzeen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Kultus u. Unterricht bestellte Prüfungskommissionen betraut werden (s. unten).

(§ 28.) Die Mädchenlyzeen gehören in die Kategorie der Mittelschulen und unterstehen den Inspektoren für Mittelschulen.

Der Lehrplan umfaßt als obligate Lehrgegenstände: Religion, deutsche Sprache (Unterrichtssprache), Französisch, Englisch, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Naturgeschichte, Naturlehre, Freihandzeichnen und geometrische Anschauungslehre, Schönschreiben. Freie Gegenstände sind zunächst: Gesang, Turnen, weibl. Handarbeiten u. Stenographie.

Die Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mädchenlyzeen setzt fest (Art. I), daß die Examinatoren für das Lehramt an Mädchenlyzeen eine selbständige Abteilung der Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien u. Realschulen bilden mit dem Vorsitzenden der letzteren. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich (Art. II) a) der Nachweis des vollendeten 22. Lebensjahres, b) das Zeugnis der Reife von einer Mittelschule, einer Lehrerinnenbildungsanstalt oder einem Mädchenlyzeum, c) der Nachweis, daß die Kandidatin 6 Semester an einer Universität und hievon wenigstens 5 Semester in der philosophischen Fakultät als ordentliche oder außerordentl. Hörerin studiert habe.

Auch hat dieselbe Vorlesungen über Pädagogik und über ihre Unterrichtssprache auszuweisen.

Gruppen der Prüfungsgegenstände sind folgende: a) Eine der modernen Sprachen in Verbindung mit Deutsch, b) Geographie u. Geschichte, c) Mathematik, Naturgeschichte u. Naturlehre, d) Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen.

Die Form der Prüfung ist analog der Lehramtsprüfung für Gymnasien u. Realschulen, ebenso die Bestimmungen über das Probejahr.

Von den bestehenden Mädchenlyzeen haben bereits 17 den Normallehrplan von 1900 eingeführt, 5 Anstalten haben das Recht der Reiseprüfung erlangt, u. zw. wie das Handbuch des höheren Unterrichtswesens in Osterreich, von J. 1903 anführt, das Mädchenlyzeum des „Wiener Frauen-Erwerbsvereines“ und die Mädchenlyzeen von Graz, Triest, Prag u. Czernowitz.

Martinaf.

Freiheit

i. „Persönl. Freiheit“.

Freilager.

I. Begriff, Zweck u. Entwicklung. — II. Die F. nach den österr. Zoll- u. Steuervorschriften.

I. Begriff, Zweck u. Entwicklung. F. (in ausländischen G. auch [freie] Niederlagen, öffentl. Niederlagen oder Entrepôts genannt) sind (unter amtl. Aufsicht stehende) Räume, welche zur Aufbewahrung zoll- oder verbrauchssteuerpflichtiger Waren unter dem Bande der auf ihnen lastenden Abgabe bis zu dem Zeitpunkte dienen, in welchem über ihre weitere Bestimmung — d. i. Verzollung bezw. Besteuerung für den Konsum in dem betreffenden Zoll- oder Verbrauchssteuergebiete, even-

tuell Weiterverfendung innerhalb dieses Gebietes befaß Hinterlegung in einem anderen Z., endlich Ausfuhr aus diesem Gebiete — seitens des hiezu Berechtigten Verfügungen getroffen werden.

Im allg. haben die Z. den Zweck, den Handel mit den betreffenden Waren zu erleichtern, im besonderen die Aufgabe, die Abgabenträchtigung dem Zeitpunkte des tatsächl. Verbrauches möglichst nahe zu rücken. Dieser Funktion entsprechend sind die Z., u. ziv. in den verschiedensten Formen, seit jeher ein unentbehrl. Requisite einer den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung tragenden Zollverwaltung. In Österr. war es schon nach den im vorigen Jahrh. geltenden Zollvorschriften gestattet, unverzollte Waren in den Amtsräumen bis zur weiteren Verfügung über dieselben gegen Zahlung eines Niederlagsgeldes (Lagerzinses) zu hinterlegen. Diese Gestattung hat sich bis heute erhalten, indem nach § 228 der Zollordnung vom J. 1835 die einem Zollverfahren unterliegenden Gegenstände in amtl. Niederlagen (Amtsräumen) aufbewahrt und nach § 235 dieses G. daselbst zur Einfuhrverzollung, zur Verfehlung in eine andere Niederlage oder zur Ausfuhr in das Ausland erklärt werden können. In diesem Sinne haben die zollamtl. Niederlagen in früherer Zeit die Funktion der Z. erfüllt; im übrigen muß, mindestens soweit die inländische Gesetzgebung in Betracht kommt, daran festgehalten werden, daß sich die Z. von den zollamtl. Niederlagen begrifflich dadurch unterscheiden, daß sie zwar unter amtl. Aufsicht stehende Räume, nicht aber Amtsräume sind.

Für die Verwaltung der Verbrauchssteuern erlangen die Z. erst dann Bedeutung, wenn u. inwogegen sich diese Steuern zu reinen Konsum- (Fabrikat-) Steuern mit hohen Steuerätzen herausbilden.

**II. Die Z. nach den österr. Zoll- u. Steuer-
vorschriften.** Die Z. können zunächst in private und in öffentliche eingeteilt werden. Diese Unterscheidung ist eine Konsequenz des G. 9 V 89, R. 64, nach welchem von den öffentl. Lagerhäusern und als Bestandteile derselben öffentl. Z. errichtet werden können (s. Art. „Lagerhäuser“). In steuerrechtl. Beziehung bestehen zwischen den Privat- und den öffentl. Z. keine wesentl. Unterschiede.

Ein weiterer, finanzrechtlich ungleich wichtigerer Einteilungsgrund ergibt sich aus der Verschiedenheit der Aufgaben, welche auf den in den Freilagern eingelagerten Waren haften. Hiernach sind zu unterscheiden:

1. Z. (private u. öffentliche) für die Hinterlegung ausländischer unverzollter Waren. Die gesetzl. Grundlage für diese Art von Z. bildet im allg. der § 253 der Zollordnung vom J. 1835. Besondere Vorschriften Ministerialverordnung 23 VI 91, R. 78) gelten für die Errichtung von Privatmagazinen in Triest. Diese sind entweder a) Verschlusmagazine, in welchen unverzollte, ausländische Waren aller Art unter amtl. Mißperre gehalten werden, oder b) Kontierungsmagazine, in welchen nur gewisse Gattungen solcher Waren, jedoch ohne daß eine amtl. Mißperre gefordert würde, hinterlegt werden können.

2. (Private u. öffentliche) Z. für die Aufbewahrung a) von der Konsumsteuer (G. 20 VI 88,

R. 95) unterliegendem Branntwein, b) von der Verbrauchssteuer (G. 10 VI 88, R. 97) unterliegendem Zucker.

3. (Öffentliche) Z. in den für die Verzehrungssteuereinhebung geschlossenen Städten, bestimmt, der (Linien-) Verzehrungssteuer unterliegende Waren bis zur Versteuerung oder bis zur Wiederausfuhr aus der Stadt aufzunehmen. Besondere Vorschriften bestehen überdies auf Grund der G. 10 V 90, R. 78, und 23 VI 91, R. 79, für die Errichtung von Weinfreilagern in Wien u. Triest.

4. Privatmagazine (Z.) für die Einlagerung von dem *dazio consumo* unterliegenden Waren in Dalm.

Ein Gegenstück zu den bisher erwähnten Arten von Z. bilden die im Freigebiete beim neuen Hafen in Triest bestehenden Zollgebietsniederlagen (öffentl. Z. im Sinne des oben erwähnten G. 9 V 89). Dieselben haben den Zweck, aus dem Zollgebiete ausgeführte Waren unter Wahrung ihrer Nationalität solange aufzubewahren, bis sie in den freien Verkehr gesetzt oder ins Zollgebiet zurückgeführt werden.

Bezüglich der für die einzelnen Arten von Z. geltenden Vorschriften muß hier auf die betreffenden Spezialartikel (insbes. „Branntweinsteuer“, „Verzehrungssteuer“, „Zuckersteuer“) verwiesen werden. Folgende Grundsätze finden jedoch regelmäßig auf alle Z. Anwendung: 1. Die Bewilligung zur Errichtung von Z. wird nur vertrauenswürdigen Personen und nur dann erteilt, wenn ein bestimmter jährl. Umsatz in den einzulagernden Waren zu erwarten steht. 2. Der Transport von Waren aus demselben unterliegt, insofern im letzteren Falle nicht unmittelbar die Verzollung (Versteuerung) Platz greift, den Bestimmungen über den Transport unverzollter, ausländischer Waren (sog. Anweisverfahren). 3. Die in den Z. zu führenden Aufzeichnungen haben über den jeweiligen buchmäßigen Lagerbestand Aufschluß zu geben. (An- bezw. Abschreibung der ein- u. austretenden Waren.) 4. Differenzen zwischen Zitt- u. Sollbestand werden durch amtl. Vorratserhebungen konstatiert.

Besondere, für die einzelnen Arten von Z. verschiedene Vorschriften regeln ferner die Kompetenz zur Erteilung der Bewilligung, die Modalitäten der Überwachung durch Amtsräume und die im Interesse der Gefällsicherheit zu treffenden sonstigen Vorkehrungen (namentlich die für einzelne Arten von Z. vorgeschriebene amtl. Mißperre an den Lagerräumen), den Ertrag der Überwachungskosten, die Leistung einer Sicherstellung für die auf den Vorräten haftende Abgabe, die Behandlung von Überschüssen u. Abgängen, welche sich bei Vorratserhebungen ergeben usw. Überdies sind noch die Bestimmungen der im einzelnen Falle erteilten Bewilligung maßgebend.

Literatur.

Art. „Zollverwaltung und Verwaltung der indirekten Steuern“ bei Stengel. Carmine.

Freiwillige

f. „Heerwesen“.

Friedensrichteramt (polizeiliches).

I. Bei den k. k. Polizeibehörden. — II. Bei den Gemeinden (Gemeindevermittlungsamtern).

I. Bei den k. k. Polizeibehörden. Schon das Hstb. 16 I 01, Z. G. S. 516, verordnete, daß ein von der Polizeidirektion, in so weit selbe vermög ihrer Verfassung ein zu Erzielung der Vergleiche bemächtigtes u. geeignetes obrigkeitl. Amt ist, zu Stande gekommen, und von derselben beurkundeter Vergleich allerdings als ein gerichtl. Vergleich zu achten, mithin hierauf die gerichtl. Exekution nicht zu verjagen sei (Kropatschek, Franz II, 1801, XV, 27). Ähnlich das Hstb. 8 VI 16, Z. G. S. 1255, und 8 VI 32, Z. G. S. 2567. Nach dem § 26 der Allerhöchst genehmigten Grundzüge für den Wirkungsbereich der Polizeibehörden kommt diesen zwar kein Richteramt in Streitigkeiten zwischen Parteien zu, doch haben dieselben, wenn Parteien zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten an sie sich wenden, die friedensrichterl. Funktion zu üben und dem Vertrauen der Parteien durch einen schiedsrichterl. Spruch mit der durch die Gerichtsordnung bezeichneten Wirkung entgegen zu kommen (B. des N. Z. 10 XII 50, kundgemacht für N. D. durch B. der n.-ö. Statthaltereien 9 II 51, Z. 424/Pr. L. 39). Daß den bei der Polizeibehörde abgeschlossenen Vergleichen die gerichtl. Exekution zu erteilen ist, wurde mit der S. M. B. 18 VI 53, R. 114, erklärt, in welcher auch die Berufung geschieht auf das kais. B. 28 VI 50, R. 254, womit bestimmt worden ist, daß die Exekution über ein richterl. Erkenntnis oder einen gerichtl. Vergleich in Zukunft nur dann erteilt werden könne, wenn denselben vorher die Vollstreckungsklausel beigelegt worden ist. Auch die neue Exekutionsordnung 27 V 96, R. 79, § 1 ad 15 anerkennt die Exequierbarkeit solcher Vergleiche.

II. Bei den Gemeinden (Gemeindevermittlungsamtern). Über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der von Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren wurde das G. 21 IX 69, R. 150, erlassen, welches unter Bezugnahme auf den Art. V, Ziffer 11, des G. 5 III 62, R. 18, diesbeziügl. Anordnungen trifft.

Hienach werden aus Vertrauensmännern der Gemeinde Vermittlungsamter gebildet, von denen zwischen streitenden Parteien über dem Betrage nach bestimmte Geldforderungen von höchstens 300 fl. oder über bewegl. Sachen, bezüglich welcher die Parteien erklären, für dieselben einen die Summe von 300 fl. nicht übersteigenden bestimmten Geldbetrag annehmen oder leisten zu wollen, im Sinne dieses G. wirksame Vergleiche abgeschlossen werden können.

Die Androhung oder Anwendung von Zwangsmitteln rücksichtlich des Erscheinens vorzulanderer bzw. vorgeladener Parteien sowie die Abnahme eines Eides beim Vermittlungsamte oder die Schlie-

ßung eines Vergleiches vor demselben auf einen abzulegenden Eid ist nach diesem G. unzulässig.

Wenn ein Vergleich nicht zustande kommt, so kann von den abgegebenen Erklärungen einer Partei gegen dieselbe in einem späteren Rechtsstreite kein Gebrauch gemacht werden.

Der abzuschließende Vergleich ist in das bei dem Vermittlungsamte zu führende Amtsbuch einzutragen.

Das obige G. enthält ferner Bestimmungen über das, was diese Eintragung zu enthalten hat, ferner über das gedachte Amtsbuch und dessen Führung. Den beteiligten Parteien ist auf mündliches oder schriftl. Ansuchen über den abgeschlossenen Vergleich eine Amtsurkunde auszufertigen, welche unter Beziehung der Zahl des Bandes des Amtsbuches eine wortgetreue Abschrift des in dasselbe Eingetragenen zu enthalten hat und von dem Gemeindevorsteher und einem Mitgliede des Vermittlungsamtes zu unterschreiben und mit dem Gemeindefiegel zu versehen ist.

Die vor dem Vermittlungsamte abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtl. Vergleiche und sind die obigen Amtsurkunden über solche Vergleiche den amtl. Ausfertigungen gerichtl. Vergleiche gleichzuachten.

In dem in Rede stehenden G. geschieht auch des näheren der Stempel- bzw. Gebührenpflicht rücksichtlich der gedachten Vergleiche u. Amtsurkunden Erwähnung. Die Bestimmung, ob und in welchen Gemeinden Vermittlungsamter zu bestellen, die Vorschriften über die Kompetenz derselben sowohl in Ansehung der Parteien, als auch bis zu welcher die Maximalgrenze von 300 fl. nicht übersteigenden Summe die Vergleiche in den einzelnen Gemeinden zulässig sind, und die weiteren Vorschriften, wie die Wahl der Vertrauensmänner vorzunehmen, und über das von denselben zu beobachtende Verfahren wurde der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Es sind diesbezüglich landesgesetzl. Bestimmungen erlassen worden u. zu. für Böhmen unter 10 II 73, L. 12, für Bukow. 11 III 73, L. 21, für Dalm. 10 II 73, L. 16, Gal. 6 III 75, L. 13, Kränten 10 II 73, L. 19, Spain 11 V 73, L. 24, N. D. 14 IV 74, L. 23, D. D. 6 I 89, L. 6, Schlesiens 10 II 73, L. 21, Vorarlb. 18 X 70, L. 66.

Trümmerl.

Friedhöfe (konfessionelle).

(S. auch Art. „Bestattungswesen“.)

I. Errichtung der F. — II. Gräfte u. Kapellen. — III. Grabstätten. — IV. Verhalten auf dem F. — V. Kosten. — VI. Auffassung der F.

I. Errichtung der F. Die F. werden entweder als konfessionelle oder gemäß lit. d, § 3, G. 30 IV 70, R. 68, als Gemeindeanstalten errichtet. Eine gesetzl. Verpflichtung zur Errichtung von F. besteht nur für die Gemeinden (Budwinski 268, 720, 1324, 2375), doch ist nicht festgesetzt, daß die Begräbnisplätze überall aus Gemeindemitteln herzustellen seien

und noch weniger sind damit jene Vorschriften aufgehoben worden, welche die konfessionellen F. als Bestandteil der gottesdienstl. Gebäude erklären und unter das für die letzteren geltende Konfurrenzrecht stellen (Erl. M. Z. 22 V 74, Z. 14903, M. S. böhm. Statthaltere; B. G. 29 X 1902, Z. 9086). Katholische F. sind durch Gebete u. Segnungen geweiht und zur Beerdigung der Leichen von in kirchl. Gemeinshaft verstorbenen Gläubigen bestimmte Stätten und werden darum zu den heiligen Sachen gezählt (Erl. Prager fürsterzbischöfl. Konviktorium 6 XII 65, Z. 10740, Ordinariatsblatt). Dieselben stehen in der Verwaltung der kirchl. Organe (Budwinski 361, 3518, 5192, 8137, 9876, 12231, 13188); die E. über die Konfessionalität von F. fällt in den Wirkungsbereich der staatl. Kultusbehörden. Früher wurden die Gläubigen in den Kirchen oder auf den F. bei den Kirchen begraben. Bereits mit Zirkular der k. k. Regierung u. Kammer an alle L. f. Städte 9 VI 1751 (Chronologische Auszüge D. D.) wurde das Begraben in solchen F. und in gruftlosen Kirchen verboten und befohlen, daß hiezu ein Ort außer der Stadt aufgesucht werden soll. Mit Hfd. 24 VIII 1772 (G. M. Th. Bd. VI, S. 518) und Hftz. 12 XI 1774 (Chronologische Auszüge für Steierm.) wurde das Begraben in den Kirchen eingeschränkt und mit Hofentscheidung 1 XII 1783 (G. Josef II., Bd. VI, f. auch Tirol. Subernalverordnung 30 V 34, Z. 10947, Pr. G. S. Tirols) ganz untersagt. Mit N. G. 9 IX 1772 (Chronologische Auszüge für Schlesien 1777, Nr. 5) wurde verboten, einen F. ohne Erlaubnis der polit. Landesstelle anzulegen. Mit Hftz. 9 X 1783 (G. Josef II., Bd. VI) wurden Direktivregeln zur Errichtung von F. außer den Linien in Wien u. Graz erlassen, für Gal. f. das Zirkular d. L. G. 15 I 1784 (Chronologische Auszüge für Gal.). Ein allg. u. zw. nicht nur auf die Neuanlage, sondern auch auf die Erweiterung von F. Anwendung findendes (Budwinski 202, 2537, 12769) Normale wurde mit Hfd. 23 VIII 1784 (G. Josef II.) erlassen, welches lautet: „daß 1. von nun an alle Gruften, Kirchhöfe oder sog. Gottesäcker, die sich immer im Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen und statt solcher diese außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählt werden sollen. 2. Sollen alle u. jede Leichen wie bisher so auch künftighin, von ihrem Sterbehaue aus, nach der leßtvilligen Anordnung der Verstorbenen, oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen, nach Vorschrift der Stolz- u. Konduktion bei Tage oder auf den Abend, in die Kirche getragen oder geführt, sodann nach abgelaufenen gewöhnl. Kirchengebeten eingeseget u. beigeset, von dannen aus aber hernach von dem Pfarrer in den außer den Ortschaften gewählten F. zur Eingrabung ohne Gepränge überbracht werden. 3. Zu diesen F. ist ein der Volksmenge angemessener, hinlängl. Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgelegt, noch sonst von einer solchen Erdgattung ist, daß selber die Faulung verhindert. Ist nun dieser Grund aufgesucht, so ist solcher mit einer Mauer zu umfassen und mit einem Kreuze zu versehen. 5. Sollen in diesen Kirchhöfen jederszeit eine Grube von 6 Schuhen tief und 4 Schuhen breit gemacht werden. Sollen

zu gleicher Zeit mehrere Leichen ankommen, so können mehrere in die näml. Grube gelegt werden, jedoch ist unseßbar die Veranstaltung zu treffen, daß jede Grube, in welche tote Körper gelegt sind, allmählich, in soweit Körper liegen, in der näml. Nacht wieder ganz mit Erde angefüllt u. zugebedt werde, auf welche Art dergestalt fortzufahren ist, daß jederzeit zwischen den Gräbern ein Raum von 4 Schuhen zu lassen ist. 7. Sollen den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung oder der Dankbarkeit für den Verstorbenen darzustellen wollen, allerdings gestattet sein, diesen ihren Trieben zu folgen. Diese sind aber lediglich an dem Umfange der Mauern zu errichten, nicht aber auf den Kirchhof zu gehen, um allda keinen Platz zu benehmen. 8. Endlich da alle Gruften u. Begräbnisse in den jäml. Klöstern, dann die sog. Kalkgruben u. Schachte bei den Spitalern, barmherzigen Brüdern u. Elisabethinerinnen nun aufhören und alle allda Verstorbenen ebenfalls auf den F. derjenigen Pfarren, wohin sie gehören, begraben werden müssen: so sollen diese Klöster u. Spitaler, wegen Entschädigung der Totengräber für ihre Mühe, mit selbst ein billiges Abkommen treffen, und jene Pfarrkirchhöfe, in deren Umfang diese Klöster liegen, nach der Erfordernis größer gemacht werden.“ Punkt 4 u. 6 dieses Hfd. betraf die Anordnung, daß die Leichen in leinene Säcke einzunähen seien und die Pfarrer Totentruhen zu halten haben, in welchen diese Leichen auf den F. getragen und sodann aus der Truhe in die Erde gelegt und mit Kalk verschüttet werden sollten. Die erstere Anordnung wurde mit Hfd. 20 I 1785 insofern beseitigt, als es gestattet wurde, die Toten in Truhen zu begraben; die zweite Anordnung kam außer Übung. Bezüglich der „angemessenen“ Entfernung des F. von den Wohngebäuden f. Budwinski 2537, 4264, 9554 u. 12484. Mit Hofbescheid 6 XII 1784 (Weinhauer, Sammlung n.-b. G. VIII, 615) wurde die Enteignung von Gründen zu F.-Zwecken auf Grund unparteiischer Schätzung gestattet (so auch der Erl. M. Z. 17 XI 60, Z. 34863, womit im Refurswege eine Enteignung bestätigt wurde) und die Umringung der F. mit Mauern, Bäumen (ähnlich auch die Hofentscheidung 11 IX 1785 [G. Josef II.]) oder Lehm-mauern zur Sicherung gegen das Eindringen des Viehes angeordnet. Es. auch den Hofbescheid für Innerösterreich. 25 VII 1785 (G. Josef II.), ferner die Kundmachung weisgal. Hofkommission 5 IX 1797, Pr. G. S.; f. auch Hfd. 9 IX 1784, 24 I 1785; Hofbescheid für Innerösterreich. 25 VII 1785 (G. Josef II.); Hg. Dalm. S. 16 II 07, Z. 5763 (Gülbener, Sammlung n.-b. Sanitätsgefesse III); Hfd. 6 IX 1787; Kundmachung der weisgal. Hofkommission 5 IX 1797 Pr. G. S.; böhm. Subernalverordnung 18 V 32, Z. 19497 Pr. G. S.; gal. Subernalverordnung 22 XII 37, Z. 76521 Pr. G. S.; B. Landespräsidiums Bukow. 24 X 56, L. 61; 16 II 57, L. 9; Erl. gal. Statthaltere 22 I 60, Z. 803; B. Tiroler Statthaltere 3 X 70, L. 75; B. n.-b. Statthaltere 19 IX 72, Z. 27541 (Karajan, Sanitätsgefesse und B.), betreffs der Errichtung israelitischer F.; B. mähr. Statthaltere 4 III 75, L. 16. — Die Errichtung der

§. ist ohne Unterscheidung zwischen konfessionellen u. Gemeinde-Friedhöfen Gegenstand der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei; den polit. Behörden steht nur die Überwachung der Handhabung der G. über das Begräbniswesen, nicht aber die unmittelbare Handhabung dieser G. selbst zu (Budwinski 1324). — Eine gesetzl. Pflicht zur Errichtung von F. (als Sanitätsanstalten) obliegt sonach nur den Gemeinden (Erl. M. Z. 14 I 79, Z. 16585 ex 1878, Budwinski 10406; s. auch oben), die sich zu diesem Zwecke mit anderen Gemeinden verbinden können (Budwinski 10406); den konfessionellen Verbindungen steht aber auch derzeit noch das Recht zur Errichtung konfessioneller F. zu (obiger Ministerialerlaß u. Budwinski 2696, 3911, 6754). — Ob ein für einen neu anzulegenden F. in Aussicht genommenes Grundstück aus Rücksichten der öffentl. Gesundheitspflege hierzu geeignet erscheint, haben die Behörden nach ihrem sachverständigen Ermessen zu entscheiden und erscheint die Zuständigkeit des B. G. zur Überprüfung des administrativen Substantes in einer solchen Sache ausgeschlossen (Budwinski 1410). — Sind in der Nähe eines Bauplatzes Grundstücke gelegen, welche zu einer erst projektierten Erweiterung eines bestehenden F. in Aussicht genommen werden, so können dem Ansuchen um Bewilligung zur Erbauung eines Wirtschaftsgebäudes auf einem solchen Bauplatze nicht sofort die rücksichtlich der F. bestehenden Vorschriften entgegengestellt werden (Budwinski 2377). — Der ein Eigentum der Kirchengemeinde bildende F., dessen Erweiterung durch die eingepfarrten Gemeinden und nicht durch die Ortsgemeinden bewerkstelligt wird, bleibt auch in dem erweiterten Teile eine Anstalt der Kultusgemeinde, d. i. ein konfessioneller F. (Budwinski 2832). Die Kirche kann das Eigentum an einem F. erlösen (Glaser-Unger 10722). Die Frage, wie lange ohne Gefährdung der öffentl. Rücksichten ein F. weiter belegt werden könne, und welcher Zeitraum für die Erwerbung u. Adaptierung eines neuen F. angemessen erscheint, ist eine Frage des freien Ermessens der Administrativbehörden (Budwinski 3237). Wenn bei Errichtung einer neuen Pfarre die derselben zugewiesenen Parochianen den F. ihrer früheren Pfarre fortbenutzen, weil bei der neuen Pfarre kein eigener F. besteht, so beruht dieses Benutzungsrecht auf dem Pfarrverbande und bleibt daher von dem Rechte der Kirche, welcher der F. gehört, abhängig (Budwinski 3518). Die Erweiterung eines konfessionellen F. aus sanitären Gründen stellt sich nicht als eine solche aus dem Grunde des vermehrten Kultusbedürfnisses dar (Budwinski 5482). Bei Rechtsstreiten bezüglich konfessioneller F. ist die Kirche durch die Finanzprokuratur zu vertreten (Glaser-Unger 3733).

Die Enteignung eines konfessionellen F. zu Eisenbahnzwecken ist zulässig (Budwinski 2545). Über Bestellung von Totengräbern bei konfessionellen F. vgl. Budwinski 1899, 7116, 11367, 13282. Über Feststellung des konfessionellen Charakters eines F. vgl. Budwinski 361, 1411, 1899, 2696, 2832, 8437, 8464, 9926, 10406, 12231, 12622, 12770, 13090, 13188.

II. Grüfte u. Kapellen. Mit Hfd. 23 VIII u. 13 IX 1784 (G. Josef II.) wurde die Schließung aller Grüfte befohlen; ebenso Hfd. 15 IX 1788 (G. Josef II.), Hftzd. Erl. 28 X 1791, Z. 3150 (Krop. G. Leopold II.); s. auch noch gal. Gubernialverordnung 25 I 33, Z. 2593, Pr. G. S. 11. Mit U. E. 14 III 43, Hftzd. 8707, wurde die Hofkanzlei ermächtigt, die Errichtung von Familiengrüften und das Begräbnis in denselben zu gestatten. Mit Hftzd. 23 V 86 (Pr. G. S. R. D. XXVIII Bd. Nr. 98) wurde eröffnet, daß die Bewilligung zum Baue von Kapellen erteilt werden darf, wenn hiedurch nicht eine Verengerung des Leichenhofes stattfindet. — Manchen Orden (so den Bernardinerinnen in Beglia Erl. M. Z. 5 IV 59, Z. 3841, Salesianerinnen in Strakau Erl. M. Z. 21 II 61, Z. 3710, Salesianerinnen in Wien Erl. n.-b. Statthalterei 24 VI 70, Z. 17923, Karajan Sanitätsgesetz u. B. 12) und auch Bischöfen (so den Bischöfen in Dalm. Hftzd. 19 V 38, Z. 12269) wurde das Begräbnis in der Klostergruft bezw. in der Kathedrale gestattet. — Grüfte bilden keinen Gegenstand des Verkehres (Glaser-Unger XXXIII, 15525) und können nicht in Exekution gezogen werden (D. G. S. 28 XI 77, Z. 14257, B. Bl. 1878, S. 32). Die Einräumung eines Grustplatzes stellt sich nicht als Veräußerung von F.-Grund (Kirchengut) dar (Budwinski 3659).

III. Grabstätten. Mit U. E. 20 V 1782 (Chron. Ausz. Böhmen XVI) wurde die gemeinschaftl. Beerdigung der Katholiken u. Katholiken auf dem F. angeordnet; vgl. auch Hfd. 31 XII 1783 (G. Josef II.). Mit Hfd. 17 XI 1783 (G. Josef II.) wurde „den Katholiken die Errichtung eigener F. in allen jenen Ortschaften, wo sie Bethäuser haben“ gestattet. Endlich erloß die U. E. 26 V 1788 (Weinhauer, Bd. X), welche anordnete, daß durchgängig gemeinschaftl. F. zu errichten seien. Durch Art. LV, lit. d, des kais. P. 5 XI 55, R. 95, war jedoch den Bischöfen die Freiheit eingeräumt, die Leichenbegängnisse ganz nach Vorchrift der Kirchengesetze zu ordnen. — Infolge dieses Zugeständnisses sind seitens der Bischöfe zahlreiche Vorschriften erlassen, welche die Art und den Modus der Bestattung von Leichnamen jener Personen betreffen, welche der katholischen Kirche nicht angehörten oder von derselben ausgeschlossen waren. In der Regel betrachtete man die F. als konfessionelle Anstalten, weshalb die katholischen Kirchenvorstände auf Grund des Kirchengesetzes beanspruchten, daß für die Bestattung der Leiche der nicht in dem Verbande der katholischen Kirche gestandenen Personen entweder eigene F. errichtet oder zum wenigsten auf den bestehenden F. einzelne Plätze ausge sondert werden. — Vollständig ist dieser Anspruch wohl in den wenigsten fischl. Sprengeln zur Ausführung gelangt, obgleich durch den K. U. M. Erl. 21 V 56, Z. 774, anbefohlen war, daß in jenen Orten, wo ein akatholischer F. für Katholiken nicht besteht, die Beerdigung akatholischer Leichen auf dem katholischen F. zwar zu geschehen habe, jedoch über Begehren der Pfarrgeistlichkeit und im Einvernehmen mit derselben ein dem Bedürfnisse angemessener Teil derselben

als Begräbnisplatz für Katholiken abzuondern sei. — Durch Art. 12 des G. 25 V 68, R. 49, über die interkonfessionellen Rechte der Staatsbürger ist festgesetzt worden, daß keine Religionsgemeinde der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem F. verweigern könne, 1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrab handelt oder wenn 2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreise der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter F. sich nicht befindet. Nach Kundmachung dieses G. wurde von Seite einer katholischen Kirchenbehörde die Frage aufgeworfen, ob durch den bezogenen Art. 12 desselben der Bestand der seit dem kai. P. 5 XI 53, R. 95, über die Leichenbestattung erlassenen Vorschriften alteriert sei oder ob es noch derzeit dem G. entspreche, wenn auf katholischen F. nicht nur für die Bestattung von nichtkatholischen Christen, sondern auch von solchen Katholiken, die zufolge des Kirchengesetzes des christl. Begräbnisses nicht teilhaft werden sollen, eigene Begräbnisplätze abgeondert werden. Diese Frage hat das k. u. M. im Einvernehmen mit dem M. F. unter dem 1 VIII 70, Z. 7522, dahin beantwortet, daß der Annahme, als seien die erwähnten Vorschriften durch die St. G. nicht berührt worden, insbes. in der Nichtung nicht stattgegeben werden könne, daß die Regierung noch jetzt zu der Ausführung der in Rede stehenden Vorschriften mitzuwirken hätte, indem es ohne Zweifel im Sinne des Art. 14 des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger 21 XII 67, R. 147, liegt, daß die Regierung die staatl. Zwangsgewalt zur Vollziehung von konfessionellen Vorschriften irgend einer im Staate bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft nur in der durch das G. für zulässig erklärten Weise in Anwendung bringen könne; eine bürgerl. Vorschrift aber, durch welche die Organe der Staatsgewalt berechtigt würden, zwangsweise vorzugehen, damit der Leichnam eines Katholiken aus dem Grunde, weil ihm die kirchl. Oberrn das kirchl. Begräbnis verjagen, nicht in der Reihe seiner Religionsgenossen, sondern auf einem abgesonderten Plage bestattet werde, gegenwärtig nicht besteht. — Diesen Grundfätzen gemäß wurde auch nicht eingeräumt, daß der Ministerialerlaß 21 V 56, Z. 774, betreffend die Beerdigung der Leichname nichtkatholischer Priester auf katholischen F. durch das G. 25 V 68, R. 49, unberührt geblieben sei, weil es demaltes im Sinne der St. G. der Regierung nicht gestattet ist, auf die Ausführung von Verfügungen Einfluß zu nehmen, welche, wie der bezogene Ministerialerlaß, auf einer konfessionellen Basis beruhen. Hienach kann die Regierung in imperativer Weise nicht dahin wirken, daß nichtkatholische Personen in den Fällen des Art. 12 des G. 25 V 68, R. 49, auf katholischen F. nicht in der sie treffenden Reihe, sondern auf einem abgesonderten Plage des F. beerdigt werden, um so weniger wäre eine solche Einflußnahme der Regierung bezüglich jener katholischen Personen zulässig, da, wo ihre kirchl. Oberrn das kirchl. Begräbnis verjagen. Obgleich aber die

Regierung die Befolgung kirchl. Vorschriften nicht erzwingen darf, so hindert sie es doch nicht, daß die Organe der katholischen Kirche durch Anwendung der ihnen eigentüml. Mittel die Vollziehung solcher Vorschriften anstreben, wenn nur dabei hinsichtlich der Beerdigung die Grenzen einer anständigen Leichenbestattung eingehalten werden, indem eine solche nichtkatholischen Personen auf katholischen F. gesetzlich verbürgt ist, jonaoh den Katholiken nicht verkümmert werden darf. — Der konfessionelle Charakter eines F. wird dadurch nicht aufgehoben, daß auf demselben Andersgläubige beerdigt worden sind (Budwinski 8437 und B. G. 16 II 1903, Z. 2414).

Bezüglich der Grabstätten für Selbstmörder, frühere Vorschriften: Hfzd. 16 IV 30, Z. 7879, P. G. S. 45 (kundgemacht in allen Pr. G. S.). Hfzd. 12 XII 42, Pr. G. S. R. D. 234, Hfzd. 17 I 45, Z. 1886, P. G. S. 7, Hfzd. 21 V 45, Z. 16817, P. G. S. 76 (beide kundgemacht in der P. G. S. und in allen Pr. G. S.). Mit Art. XVI des P. 17 I 50, R. 24, wurde angeordnet, daß Selbstmörder nur in aller Eile innerhalb des F. zu beerdigen seien. Mit Erl. R. u. M. 30 X 57, Z. 1420/R. u. M. (L. T. 1857, II. Abt., S. 131), wurden gemischte Kommissionen eingeführt, um über die Zurechnung des Selbstmordes zu urteilen und hienach zu entscheiden, ob der Selbstmörder in geweihter Erde zu begraben ist oder nicht. Diese Kommissionen wurden jedoch abgeschafft und es gilt gegenwärtig laut Erl. M. F. 24 VIII 73, Z. 11627 (B. Z. S. 188), wieder Art. XVI zit., i. auch Erl. M. F. 25 I 89, Z. 1048 (B. Z. S. 169). Bezüglich der Konfessionslosen ist es ohne Zweifel im Sinne der Art. IX, 12, G. 25 V 68, R. 49, gelegen, daß, wenn am Sterbeorte des Konfessionslosen ein einziger F. besteht, der Leichnam desselben auf diesem bestattet werde und bei dem Vorhandensein mehrerer konfessioneller F. auf dem F. jener Konfession, zu welcher der Verstorbene früher zuständig war. Auch die Asche eines in Gottha verbrannten Leichnams kann in geweihter Stätte beigesetzt werden (B. Z. 1881, S. 83). Zum Begriffe Grabstätte im Sinne § 306 St. G. s. D. G. S. 23 I 85, Z. 12951 (B. Z. S. 167).

Für den Umfang des Benutzungsrechtes an einem eigenen Grabe ist in Ermanglung anderer Normen die ortsübl. Gepflogenheit maßgebend (Glafer-Unger 15157).

Die Ausschmückung der Gräber durch Personen ihrer Wahl kann einer Partei nicht verwehrt werden (Budwinski 5486). Die Aufstellung eines Denkmals ist auch „Freunden“ gestattet (Budwinski 4919). Über Aufstellung von Grabsteinen, Wahl der Sprache für deren Inschrift vgl. Budwinski 4919, 4221, 14623.

Die Pfändung von Grabsteinen ist unzulässig (Glafer-Unger 15562).

IV. Verhalten auf dem F. Auch die konfessionellen F. sind öffentl. Anstalten. Deren Besuch kann nicht von der Entrichtung der Kultussteuer abhängig gemacht werden (Erl. R. u. M. 18 II 78, Z. 3071, B. Z. 1879, S. 78). Die Abhaltung einer Leichenrede auf einem F. begründet

keine polizeil. Übertretung (Erl. N. J. 26 V 70, Z. 5749, B. Z. E. 103).

V. **Kosten.** Die Kosten der konfessionellen F. sind wie die anderer kirchl. Konkurrenzobjekte, die der Gemeindefriedhöfe wie die anderer Gemeinde-sanitätsanstalten zu bestreiten (Hfd. 1 VII 1785, Weinbauer IX, 195, Kundmachung der o.-ö. Landesregierung 18 X 29, Pr. G. S., Hfd. 23 V 34, Z. 11237, Pr. G. S. Steierm., Budwinski 361, 720, 2155, 2375, 2695, 2696, 2832, 3911, 4784, 8145, 8726, 10136, 14309, Erl. N. J. 14 I 79, Z. 16585, B. Z. E. 33, Erl. N. U. M. 26 I 80, Z. 3320, B. Z. E. 37. In Betreff der Frage der Konkurrenz seitens einer Filialgemeinde zur Erhaltung des F. der Muttergemeinde s. Erl. N. U. M. 24 VI 69, Z. 5415, B. Z. E. 135. Eine Gemeinde ist in F. Sachen, auch wenn es sich um einen konfessionellen F. handelt, stets Interessent (Budwinski 3518). Eine generelle Verpflichtung des Kultusetats zu Beitragsleistungen zu den Kosten katholischer F. besteht nicht (Erl. N. U. M. 30 V 88, Z. 3559, N. S. böhm. Statthaltereie S. 433). Bezüglich der Beerbigungsgebühren in N. D. s. G. 24 IV 87, L. 25, f. jerner Budwinski 4642 u. 4700.

VI. **Auflassung der F.** Die E. über die Auflassung von F. gehört unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung in allen Sanitätsangelegenheiten zur Kompetenz der autonomen Behörden (Hye 62, Budwinski, E. nach § 6, Bd. IV, 218), welche hierüber nach Lokalerhebung und Einvernahme der Interessenten abzusprechen haben (ebenda Bd. V, 304). Die polit. Behörden sind berechtigt, die Schließung eines F. zu verfügen (Budwinski 2197, 6961, 12769, 13944). Vgl. auch noch in diesem letzteren Sinne E. M. J. 12 XII 74, Z. 18371, und 8 III 83, Z. 9960 (beide B. Z. 1875, S. 19, 1883, S. 55). Die Behörde kann den Zeitpunkt der Beseitigung eines bisher geduldeten sanitätswidrigen F. nach freiem Ermessen bestimmen (Budwinski 12769).

Die Ausgrabung der Leichname und die Bebauung des Bodens des ausgelassenen F. mit Häusern darf erst nach 10 Jahren geschehen, hingegen können diese Plätze allgoleich zu Gärten, Wiesen u. Aekern benutzt werden (Kofentschließung 24 I 1785, G. Josef II., Bd. 10).

Quellen u. Literatur.

Über F.-Wesen vgl. auch Sawelka: Studien zum österr. F.-Rechte, 1904, Mayrhofer III, S. 499 ff., IV, S. 53 ff., S. 310 ff., und Fritsch-Hartig: Judikate in Kultursachen, Wien 1901, Nr. 1464—1632.
v. Wahl-Schedl.

Fundfachen.

I. Allgemeines. — II. Obliegenheiten der Behörde in F. — III. Die Rechte des Finders. — IV. Die Strafgerichtlich. Abhandlung. — V. Gebührentreue der Anzeigen über den Verlust von Sachen. — VI. Verfahren mit F.

I. **Allgemeines.** F. sind Sachen, die der Eigentümer verloren hat oder die er ohne Obforge

gelassen und vergessen hat, endlich auch Sachen, die vergraben, eingemauert oder sonst verborgen sind, so daß der Eigentümer von dem Vorhandensein dieser Sachen keine Kenntnis hat. Die Vorschriften über das Finden sind in den §§ 388 bis 397 a. b. G. B. enthalten. Was die Obliegenheiten des Finders betrifft, so ist derselbe verpflichtet, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der Sachen oder aus anderen Umständen deutlich erkannt wird, die Sachen zurückzugeben. Ist ihm der vorige Besitzer nicht bekannt, so muß er, wenn das Gefundene einen Gulden an Wert übersteigt, den Fund innerhalb 8 Tagen auf die an jedem Orte gewöhnl. Art bekanntmachen lassen, bei einem Werte von mehr als 12 fl. der Ortsobrigkeit (d. i. der Polizeibehörde) anzeigen. Die in einem an der Endstation angekommenen Eisenbahnwagen bei der vorchriftsmäßigen Nachschau durch den Bahnbediensteten wahrgenommene Sache kann ebensowenig als gefunden betrachtet werden, wie die in einem Hause in der Gegenwart des Hausherrn zurückgelassene und von dem Diensthofen des letzteren erblidete Sache (Glaser-Unger 5274).

Zufolge des § 38 der B. des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister 10 XII 92, Nr. 207, sind:

„1. Alle im örtl. Bezirk der Eisenbahn oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Verwaltung abgelieferten Gegenstände mindestens 3 Monate aufzubewahren;

„2. Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, bestmöglichst zu verkaufen, sobald deren Verderben zu befürchten ist;

„3. nach Ablauf der dreimonatl. Frist wird mit den Gegenständen und dem Erlöse nach Maßgabe der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften verfahren.“

Durch H. M. Erl. 14 V 87, Z. 12366, werden die Bahnverwaltungen eingeladen, in den Waggons, Wartesälen usw. aufgefundenen und zweifellos als Militäreffekten erkennbare Gegenstände binnen 8 Tagen dem Platzkommando einzusenden (Zentralblatt für Eisenbahnen E. 1119).

II. **Obliegenheiten der Behörde in F.** Die Polizeibehörde hat die gemachte Anzeige ohne Verhinderung der besonderen Merkmale auf die an jedem Orte gewöhnl. Art, wenn sich der Eigentümer binnen angemessener Frist nicht entdeckt und der Wert 25 fl. übersteigt, dreimal durch die öffentl. Zeitungsblätter bekanntzumachen. Die gefundene Sache, eventuell der durch öffentl. Zeilbietung erzielte Erlös ist gerichtlich zu deponieren oder in Verwahrung eines Dritten zu geben, wenn sie nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelassen werden kann. Meldet sich der vorige Inhaber oder Eigentümer binnen Jahresfrist nach der letzten Kundmachung, wird ihm die Sache oder deren Erlös verabsolgt; er hat aber die Auslagen zu vergüten und auf Verlangen dem Finder 10 bzw. 5 von 100 des gemeinen Wertes zu entrichten. Die Entdeckung eines Schatzes ist von der Polizeibehörde der Landesstelle anzuzeigen.

Bei widertretenden Rechtsansprüchen auf eine gefundene Sache ist die Polizeibehörde zur E. über

deren Ausföhlung nicht kompetent (Erkenntnis des R. G. 23 III 89, Z. 1185).

Wichtigere numismatische und andere antiquarische Funde sind von den polit. Behörden behufs Verständigung der betreffenden Anstalten u. Vereine der Landesstelle anzuzeigen (Hfzbd. 16 VI 46, Nr. 970, Z. G. E.).

Archäologische Funde sind möglichst zu überwachen und über die wichtigeren die Anzeige an das k. k. Münz- u. Antikenkabinett zu leisten und den Finder zwanglos zur Einsendung interessanter Stücke zu veranlassen (Hfzbd. 14 VIII 46, Z. G. E. LXXIV, 174).

Der Erl. des R. U. M. 30 I 87, Z. 10421, ist gegen die sog. Raubgräberei nach archäologischen Gegenständen gerichtet (Verwaltungsgeetze von Karl v. Rieber, I. Supplement, 7. u. 8. Lieferung, S. 536).

III. Die Rechte des Finders. Außer dem Anspruch auf Ersatz der Auslagen und auf den Finderlohn erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus gelösten Wert zu benutzen und erlangt nach der Verjährungszeit (d. i. nach Ablauf von 3 bzw. 6 Jahren) das Eigentumsrecht.

Der Schatz ist zwischen dem Finder und dem Grundeigentümer zu gleichen Teilen zu teilen (Hfzbd. 16 VI 46, Nr. 970, Z. G. E.).

Öffentl. Obligationen, die auf einen bestimmten, wenn auch erdichteten Namen lauten, sind dem Eigentümer zurückzustellen oder für ihn bei Gericht zu deponieren. Es haben auch sie die Vorschriften bezüglich des Finderlohnes, Interessengenußes und der Verjährung keine Anwendung (Hfzbd. 24 I 18, Nr. 1410, Z. G. E.).

IV. Die strafgerichtl. Ahndung. Wenn der Finder die in den §§ 388—392 a. b. G. B. bezüglich des Findens verlorener Sachen angeführten Vorschriften außer acht läßt, so haftet er nicht nur für alle schäd. Folgen, sondern er verwirkt auch den Finderlohn und macht sich zufolge des Strafgesetzbuches noch überdies nach Umständen des Betruges schuldig (vgl. §§ 200, 201 c und 205 R. G.).

V. Gebührenfreiheit der Anzeigen über den Verlust von Sachen. Die bei den polit. und Polizeibehörden eingebrachten derlei Anzeigen sowie die diesjälligen Protokolle sind gebührenfrei (Z. M. Erl. 6 I 65, Z. 59326, Z. M. B. Bl. 2).

VI. Verfahren mit Z. Im Grunde der Allerhöchst genehmigten Grundzüge für die Organisation und den Wirkungskreis der Polizeibehörden 10 VII 50 (§ 15) gebührt das Verfahren bezüglich der Z. den l. f. Polizeibehörden, und wo sich solche nicht befinden, den Lokalpolizeibehörden (Gemeindevorständen). Bei Abgang besonderer Vorschriften besteht auch keine Gleichmäßigkeit u. Einheitlichkeit des Verfahrens, so insbes. bei der Lösung der Frage, wie die von niemand reklamierten Z. und der aus Funden erzielte Gelberlös zu behandeln ist. In Wien werden die Z. bzw. der daraus erzielte Gelberlös dem Magistrat zur einseitigen Verwahrung übergeben und in gewissen Perioden (nach 20—30 Jahren) dem Fiskus übergeben. Hier richtet man sich nach dem Hfzbd. 18 V 25, Z. G.

E. 1701, Hfzbd. 12 X 35, Z. G. E. N. Z. 90, M. E. 20 VI 35, Hfzbd. 7 III 37, Z. G. E. N. Z. 170, Hfzbd. 1 V 37, Z. G. E. N. Z. 199, Hfzbd. 6 I 42, Z. G. E. N. Z. 587, und M. E. 9 XI 41, Z. M. Erl. 20 XII 48, Z. 4358 u. 4590.

Diese (zu § 760 a. b. G. B. „über erbliche Verlassenschaft“) erlassenen Vorschriften haben lediglich Geltung für Gerichtsbehörden in Betreff der gerichtl. Depositen, welche herrenloses Gut geworden sind. Sie hatten auch Geltung für die Stadtmagistrate, solange dieselben mit zivilgerichtl. Funktionen betraut waren; allein seit dem J. 1849 sind die Stadtbehörden dieser Funktionen enthoben und deshalb auch nicht verpflichtet, für den Staatschatz Z. in Verwahrung zu nehmen. Aus diesem Grunde hat auch die Prager Stadtgemeinde neuester Zeit die Verwahrung der Z. zugunsten des Staatsärars (als kadukes Gut) abgelehnt.

Die Übernahme der Funde und deren weitere Behandlung besorgt gegenwärtig ausschließlich die Polizeidirektion. Anders ist das Verfahren in den Vorstädten Prags und am Lande. Dort werden die Z., resp. der aus denselben erzielte Gelberlös, wenn sich niemand in der gesetzl. Verjährungszeit meldet, einfach dem Lokalarmentfonds überwiesen. Hier ist eine offenbare Lücke der dermal geltenden Gesetzesbestimmungen und wäre im Gesetzgebungswege durch Schaffung einer allg. Bestimmung, wonach solche herrenlose Z. dem Lokalarmentfonds zu widmen sind, Abhilfe zu schaffen. Trümmel.

Gas.

Einleitung. — Begriff. — Die für den Rechtschutz in Betracht kommenden technischen Fragen. — Bestehendes Recht der Reichsratsländer. — Vorschläge zur modernen Ausgestaltung des G.-Rechtes.

Die durch die Fortschritte der Technik bedingte Mannigfaltigkeit der Verwertung der uns von der Natur unmittelbar oder mittelbar gebotenen Betriebskräfte schafft in ihrer konkreten Gestaltung immer mehr Berührungspunkte mit dem Wirtschaftsleben eines Volkes, bringt in ihrer durch den jeweiligen Kulturgrad hervorragend beeinflussten Entwicklung Verhältnisse hervor, mit welchen man sich innerhalb des durch die Schranken des geltenden Rechtes gezogenen Wirtschaftsfreies nur schwer mehr abzufinden vermag: Es bildet sich so ein Komplex von Fragen heraus, denen wir heute nurmehr auf dem unsicheren Wege der Analogie und einer schon an der Grenze des Zulässigen angelegenen extensiven Interpretation vorhandener Rechtsnormen nahe zu treten vermögen; für die konkrete u. erschöpfende Austragung solcher Fragen macht sich der Mangel einseitlich regelnder Bestimmungen ganz empfindlich fühlbar, ja sie sind geradezu unentbehrlich, wenn eine technische Betriebskraft nach ihrer ganzen Vielseitigkeit, nach ihrer Vollwertigkeit für das Gemeinwohl ausgenutzt werden soll. Wir stehen solchen Fragen mangels staatl. Erfassung ihrer weittragenden Bedeutung für das Wirtschaftsleben durch die Gesetz-

gebung mit einer gewissen Zaghaftigkeit u. Unternehmungssüchtigen u. einer dadurch genährten Planlosigkeit gegenüber.

Es ist daher Aufgabe des modernen Staates, an die Schaffung grundlegender, die weitestgehende Ausnutzung technischer Betriebskräfte regelnder Normen zu schreiten. Je eher u. umfänglicher ein Staat in seinem Rechtsgefüge dem Fortschritte der Technik, sobald dieser sich in seiner vollen Entfaltung durch das bestehende Recht oder durch den Mangel von Rechtsnormen beeinträchtigt findet, Rechnung trägt, desto mehr erfüllt er seine ihm im Wirtschaftsleben der Völker zukommende Bestimmung.

Eine solche Quantité négligeable ist für die meisten Gesetzgebungen der heutigen Staaten noch das Steinkohlengas als technische Betriebskraft; ihre wirtschaftl. Bedeutung ist verhältnismäßig spät erkannt worden, ihre volle Würdigung kann heute noch nicht als abgeschlossen angesehen werden.

Die Verwendung des Steinkohlengases, als eines durch trodrene Destillation von Steinkohlen in Fabriken im großen Maßstabe hergestellten Produktes, zu Beleuchtungs-, Heiz- und motorischen Zwecken ist jüngsten Datums, wenn von den Versuchen Bechers (1680) und Claytons (1739), die bereits aus Steinkohlen brennbares G. (phosphorisches Licht) darstellten, abgesehen wird. Es blieb bei lokalen Versuchen, bis der deutsch-österreichische Winzer aus Znaim in England eine Aktiengesellschaft für G.-Beleuchtung gründete und 1814 die Straßenbeleuchtung in London, 1815 in Paris mit G. eröffnete. Dann folgten Beleuchtungsversuche in Freiberg (Sachsen), in Essen und 1818 in Wien, die jedoch keinen dauernden Erfolg hatten, bis 1825 die Kontinental-Gas-Assoziation auf den Plan trat und die G.-Beleuchtung in Hannover, 1826 in Berlin einführte; 1828 folgten Dresden u. Frankfurt a. M., 1833 Wien, 1838 Leipzig. 1868 zählte man 31 deutsch-österreichische mit deutschem Kapital gegründete G.-Anstalten, die zusammen mit den 530 reichsdeutschen G.-Anstalten ungefähr 16 Mill. g Steinkohlen verarbeiteten und 7400 Mill. Kubikfuß G. erzeugten. 1900 produzierte London allein etwas über 500 Mill. m³ G. Obwohl die elektrischen Zentralen den G.-Anstalten starke Konkurrenz machen, so weisen doch die letzteren eine beständig fortschreitende Entwicklung auf, u. zw. einmal weil das Lichtbedürfnis mit zunehmendem Komfort stetig u. rasch wächst, dann aber auch, weil die G.-Anstalten auch zur zentralen Versorgung der Städte mit Wärme u. Kraft ganz hervorragend geeignet sind, da sie den hiezu erforderl. Stoff in einfacher, bequemer u. billiger Weise liefern können. Die Benutzung des Steinkohlengases zur Wärmeentwicklung (Heizen u. Kochen) wurde ermöglicht durch Herstellung einer durch Luftbeimischung entleuchteten G.-Flamme, wie sie zuerst im Bunsenbrenner Anwendung fand; diese Idee liegt auch dem vom Wiener Chemiker Dr. Auer v. Welsbach erfundenen Glühlichte zu Grunde, bei welchem das Leuchten durch einen mittels der entleuchteten G.-Flamme erhitzten Glühkörper hervorgerufen wird, so daß heutzutage die

originäre G.-Flamme, die uns im alten Schnittbrenner so lange gebietet, durch die entleuchtete G.-Flamme schon ganz in Schatten gestellt ist. Nicht nur die bedeutende Gasersparnis und gleichzeitig die hohe Lichtentwicklung im Vergleich zum bisherigen Schnitt- u. Argandbrenner hat dem Auer-Glühlicht in kurzer Zeit als Beleuchtungsmittel eine geradezu dominierende Bedeutung verschafft, sondern auch die geringe Wärmeausstrahlung, welche nur etwa $\frac{1}{5}$ derjenigen der gewöhnl. G.-Brenner beträgt.

Nicht man 1 m³ Leuchtgas mit 6 m³ Luft, so findet eine vollständige Verbrennung unter Explosion statt. Diese Erscheinung wird in den G.-Motoren nutzbar zur Kräfteerzeugung verwendet. Wirklich praktischen Wert erlangte der G.-Motor erst durch die Erfindung des Franzosen Richard Lenoir (1860); dieser folgte 1867 der von Otto & Langen in Deutz erfundene atmosphärische G.-Motor, endlich Ende der Achtzigerjahre Ottos neuester G.-Motor aus der Fabrik Deutz in Köln-Deutz. Durch ihren leichten, gleichmäßigen Gang erweisen sich diese Maschinen vorteilhaft zum Betriebe von Dynamomaschinen für Beleuchtungsanlagen. Was den Nutzeffekt des G.-Motors gegenüber dem Elektromotor betrifft, so liefern nach S. Lux, „Die wirtschaftl. Bedeutung der G.- u. Elektrizitätswerte in Deutschland“, Leipzig 1898, im G.-Motor verbrannt etwa $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$ m³ Steinkohlengas pro Stunde den mechanischen Effekt von 1 PS, allerdings nur in den besten größeren G.-Motoren. Im Durchschnitt braucht man zur Erzeugung von 1 PS etwa 0.9 m³, so daß man also die bei der stündl. Verbrennung von 1 m³ erzielte Arbeit mit der elektrischen Arbeit von 1 Watt pro Stunde äquivalent setzen kann. Als Arbeitseinheit wird gewöhnlich die Kilowattstunde = 1000 Wattstunden angenommen; 1 m³ Steinkohlengas wäre also einer Kilowattstunde äquivalent. In Bezug auf die Lichtentwicklung kann man 1 m³ Steinkohlengas ebenfalls noch annähernd mit 1 Kilowatt äquivalent setzen. Dagegen ist in Bezug auf die Wärmeentwicklung 1 m³ Steinkohlengas 1 Kilowattstunde weit überlegen. 1 m³ guten Steinkohlengases besitzt ungefähr 5400 Kilogrammkalorien, 1 Kilowattstunde ist aber nur 864 Kilogrammkalorien äquivalent.

Ein wesentl. Vorprung in ökonomischer Beziehung ergibt sich für die G.-Werke gegenüber den Elektrizitätswerken dadurch, daß die bedeutenden Betriebskosten der ersteren für Kohlen durch Gewinnung von Nebenprodukten aus dem Vergasungsprozeß — Ammoniak, Koks u. Teer — wieder erheblich vermindert werden, was bei den Elektrizitätswerken nicht der Fall ist.

Die G.-Maschine arbeitet selbstverständlich um so ökonomischer, je billiger das G. ist, weshalb sich bei großen Betrieben die Anlage einer besonderen G.-Anstalt empfiehlt, deren Erzeugnis die bedeutenden Kosten eines städt. Rohrnetzes nicht zu tragen hat.

Ein willkommener Ersatz für Steinkohlengas als Betriebskraft bietet sich im Wassergas u. Dowsongas sowie im Aethylen, welche G.-

Arten einen wesentlich billigeren und bequemeren lokalen Betrieb ermöglichen. Das Bestreben, dem Bedürfnis nach einer G.-Maschine auch da gerecht zu werden, wo keine G.-Anstalt besteht, hat dann zur Einführung der Benzin- u. Petroleummaschinen geführt. Von örtl. Bedeutung sind die Naturgasmotoren für solche Bezirke, in denen Ausströmungen von Gasen, besonders von Kohlenwasserstoffen, aus der Erde stattfinden. Diese letztere G.-Art (Naturgas), die naturgemäß einen besonders billigen Motorenbetrieb ermöglicht, findet sich vorwiegend in vulkanischen Gebieten, Kohlenwasserstoffausströmungen auch da, wo in der Tiefe die Umwandlungsprodukte pflanzl. Stoffe vorliegen (Baku, Apennin, in den Vereinigten Staaten von Amerika — Pennsylvanien) —, in neuester Zeit sind die G.-Quellen von Belz (D. D.) in 115 m Tiefe im sog. Schlier (Tertiärformation) erbohrt worden; auch aus Steinfallagern sind G.-Quellen der nämlichen chemischen Verbindungen bekannt, z. B. bei Szlatina in Ungarn wird Kohlenwasserstoffgas zur Rubenbeleuchtung verwendet, in China wird Naturgas zum Einpieden der Salzsole verwendet. Eine namhafte Entwicklung hat die Verwertung von Naturgas in Pennsylvanien genommen. Im Juni 1898 wurden 94 Eisen- u. Stahlwerke in der Union mit Hilfe von Naturgas betrieben und 2 derartige Anlagen waren im Bau begriffen. Im November 1901 dagegen fand Naturgas schon in 110 bestehenden Betrieben der Eisen- u. Stahlbranche Verwendung und sollte ferner in 7 noch in Ausführung begriffenen Werken das Betriebsmittel abgeben. Die Zahl der Naturgas verwendenden Eisen- u. Stahlwerke war 1901 größer als in allen Vorjahren (American Iron and Steel Association). Nur der Vollständigkeit wegen sei hier noch der Hochofen-, Koks- u. Braunkohlenschwefelgase, als in der Eisenindustrie immer mehr zur Geltung kommender Betriebskräfte erwähnt, durch welche vielfach selbst große Dampfanlagen verdrängt worden sind. Die Untersuchungen Meyers (Göttingen) haben erwiesen, welcher Gewinn aus der Ausnutzung der Hochofengase erwächst, da eben ein G.-Motor auf Grund des bedeutend besseren thermischen Wirkungsgrades ungefähr dreimal mehr Energie des Brennstoffes in nutzbarer Arbeit umsetzt, wie selbst eine vorzüglich ausgestattete Dampfmaschine. Es darf deshalb auch nicht wundernehmen, daß fast alle größeren Hüttenwerke Deutschlands und Österr. darangegangen sind, Stationen mit Hochofengasbetrieb zur Ausnutzung zu bringen, so daß heute der 1000pferdige G.-Motor schon eine Normaltype für derartige Anlagen geworden ist.

Was endlich den ökonomischen Effekt des Steinkohlengases gegenüber der Dampfkraft betrifft, so werden nach Marx dort, wo für den eventuell erzeugten Abdampf keine Verwendung ist, bei niedrigen G.-Preisen und geringer tägl. Arbeitszeit sogar Kondensationsdampfmaschinen schwer mit dem G.-Motor zu konkurrieren haben, wogegen der Dampfbetrieb bei längerer tägl. Verwendung günstiger ausfällt, so daß in allen Fällen, wo es sich um bloß stundenweise Benutzung selbst großer

Kräfte handelt, immer die Erzeugung durch G.-Motoren zu erwägen ist, wobei sich vielfach ergeben wird, daß man damit besser fährt als beim Dampftrieb, zumal bei der Dampfkraft die Kraftausnutzung auch in günstigeren Fällen meist nur 10 bis 13% beträgt, während sich dieselbe bei G.-Motoren bis zu 20% steigert; allerdings werden derart billige G.-Preise, wie sie dem eben dargestellten günstigen ökonomischen Verhältnisse zu Grunde gelegt sind, bei auf Rentabilität arbeitenden städt. G.-Werken eine Seltenheit sein, die sich nur bei bester Verwertung der Nebenerzeugnisse aus der G.-Bereitung und bei günstigen Steinkohlbezugsbedingungen einstellen wird. Anders steht es natürlich bei der Erzeugung privater Betriebe, bei welchen das G. als Nebenprodukt oder sonst wesentlich billiger hergestellt wird als das Leuchtgas.

Neben der hiermit in der Hauptsache erörterten industriellen Verwertung des Steinkohlengases verdient auch die bei dessen Erzeugung u. Verwendung in Frage kommende gesundheitsschädliche Rückwirkung auf den menschl. Organismus eine kurze Betrachtung.

Die bei der G.-Erzeugung auftretenden Gefahren sind mannigfaltig: Die plötzlichen u. großen Temperatursunterschiede, die Kohlenstaub- und anderweitige Staubentwicklung, die Kohlenoxyddünste und der sich beim Ablöschen der Koks und bei der Regenerierung der Reinigungsmasse entwickelnde Schwefelwasserstoff bilden die Betriebsgefahren für den G.-Arbeiter, Undichtigkeit der G.-Rohre bedingen Gefährdung des Konsumenten, endlich erwächst der Nachbarschaft von G.-Anstalten eine Belästigung durch Rauch und üble Gerüche. Es muß schon in erster Linie auf die strengste Beobachtung der für den G.-Werksbetrieb getroffenen Vorsichtsmaßregeln seitens der betriebleitenden Organe u. Arbeiter gesehen werden.

Eine besondere Beachtung verdient auch die Infiltration des Bodens und der Wasserläufe durch die Abwässer u. Abfälle der G.-Anstalten, nicht weniger aber infolge von Undichtigkeiten der Gasometersohle und der zur Aufnahme der Abfälle aus den Reinigungsapparaten dienenden Behälter. Das sich im Boden verbreitende Steinkohlengas wirkt oft noch in einer Entfernung von 2—400 m zerstörend auf das Wurzelwerk, namentlich bei gefrorener Erdoberfläche. Um einer Verunreinigung des Bodens durch die im Erdboden liegenden Leer- u. Ammoniakwässer zu begegnen, werden jetzt gewöhnlich für die Aufnahme des gesamten Kondensators eiserne Hochbehälter angeordnet und das Verlegen dieser Behälter in den Erdboden untersagt. Was die Verunreinigung der Flußläufe durch ablaufende G.-Wässer betrifft, so ist nach dem Urteile von G.-Technikern die Einführung solcher Wässer in öffentl. Wasserläufe bei genügender Vorflutmenge und unter der Voraussetzung, daß das G.-Wasser kontinuierlich und nicht stoßweise in größeren Mengen abgelassen wird, nichts Bedenkliches; bei jenen G.-Werken jedoch, welche das G.-Wasser auf Ammoniak verarbeiten, entziehen Abfallwässer, welche Schwefelkalzium und andere

Schwefelverbindungen sowie Ferrrocyankalzium und kohlenjauener u. schwefelauer Kalk enthalten; derartige Wasser sollen allerdings nicht ohne Weiteres in öffentl. Wasserläufe eingeleitet werden.

Beim Ausschaulen des Eisenoxydhydrates aus den Reinigerkäten bilden sich für Arbeiter und die Nachbarchaft höchst lästige Gerüche; die Regeneration der Reinigungsmaschinen soll daher in bedachten, seitlich allseits geschlossenen Räumen, die mit guten hochgeführten Entlüftungsschläuchen versehen sind, vorgenommen werden.

Zehle (Zeitschrift für Gewerbehygiene usw. 1901, Nr. 14) erwähnt als typisches Leiden der G.-Arbeiter Rheumatismus, hervorgerufen durch beständigen Temperaturwechsel, bezeichnet die stete Einatmung der mit verschiedenen G.-Arten erfüllten Luft als äußerst schädl. Moment, indem sie zunächst verderblich auf die Verdauungsorgane wirkt und hiedurch eine Herabsetzung der Ernährung u. Verminderung der Widerstandskraft des Organismus bewirkt. Es machen sich bereits Bestrebungen nach Herabsetzung der 12stündigen auf eine 10stündige Arbeitszeit geltend.

Viele Steinkohlengasanlagen erweitern ihren Betrieb durch Aufstellung von Apparaten zur Erzeugung von Wassergas, in der Absicht, hiedurch eine notwendige Erweiterung der G.-Anstalt möglichst lange hinauszuschieben. Die Wassergaserzeugung kann in gewissen Grenzen der tagsüber sehr schwankenden G.-Abgabe angepaßt werden, bei der gewöhnl. Leuchtgasherstellung ist dagegen die Produktion eine sehr gleichmäßige, so daß dabei wegen der schwankenden G.-Abgabe ein Ausgleich durch große G.-Behälter herbeigeführt werden muß; in den gewöhnl. G.-Anstalten, die auch nebenbei Wassergas erzeugen, wird letzteres dem Steinkohlengase beigemischt, dieses Gemisch sodann mit Benzol karburiert, um es auf den erforderl. Wärmewert zu bringen. Von gewöhnl. Steinkohlengasanlagen unabhängige Wassergasanlagen, die einer zentralen Versorgung mit Leucht- u. Heizgas dienen, gibt es heute in Österr. u. Deutschland noch sehr wenige, dagegen ist in Nordamerika die Wassergasverwendung seit Jahrzehnten vorherrschend, weil dort große Mengen von billigen Petroleumrückständen zu Karburationszwecken vorrätig sind und die vorhandene Anthrazitkohle die Wassergaserzeugung begünstigt. In Deutschland ist bei Vorhandensein guter G.-Kohle die gewöhnl. Steinkohlengaserzeugung fast ebenso billig wie die von Wassergas.

Bei Anlagen zur Wassergasbereitung muß im Interesse der beschäftigten Arbeiter verlangt werden, daß alle Räume besonders geräumig u. luftig sind; dies ist nötig, da die Ausströmungen von Wassergas wegen des höheren Gehaltes von Kohlenoxyd leichter zu Vergiftungen führen können als bei gewöhnl. Steinkohlengas. Die Nachbarchaft einer Wassergasanlage wird durch Rauch u. Dünste nur in ganz geringem Maße, mehr aber durch das starke Geräusch der Gebläse belästigt. Bei ganz selbständigen Wassergasleitungen ist zur Verhütung von Vergiftungen u. Explosionen an den Verbrauchsstätten dafür zu sorgen, daß das fast geruch-

lose Wassergas schon innerhalb der Erzeugungsstätte mit stark riechenden Substanzen versetzt werde, z. B. durch Thioalkohole.

Soviel über die technische Seite unserer Materie, die uns als unerläßl. Grundlage für die Untersuchung zu dienen hat, inwieweit das geltende Recht diese Materie erfaßt hat, und welche Regelung für die möglichst vollständige Ausnutzung der G.-Technik für wünschenswert bezeichnet werden muß.

Das erstmal begegnen wir in der österr. Gesetzgebung, wir können sagen — in der Gesetzgebung der Staaten überh. — dem Ausdruck „Leuchtgas“ im kais. P. 20 XII 59, R. 227, womit eine neue Gew. D. erlassen und vom 1 V 60 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wurde. Mit diesem P. werden im § 23, Punkt 30, „Leuchtgasanstalten zur Bereitung u. Aufbewahrung“ als Betriebsanlagen erklärt, für welche die Genehmigung auf Grund vorausgegangenen Ediktal- u. Kommissionsverfahrens erteilt wird. Dem Gesetzgeber war schon damals nur die Verwendung des Steinkohlengases zu Beleuchtungszwecken bekannt und einer Regelung durch gewerbepolizeil. Vorschriften bedürftig. Aber selbst bezüglich dieser einseitigen Verwendung als „Leuchtgas“ konnte trotz Ediktalverfahrens und kommissioneller Verhandlung bei der damals noch höchst unvollkommenen Entwicklung der G.-Technik die staatl. Einflussnahme auf Anlage u. Führung solch gewerbl. Betriebsstätten nur auf ganz oberflächl. Prämissen aufgebaut werden.

Man hatte mangels praktischer Erfahrung z. B. noch keine Kenntnis von der großen Schädlichkeit der Infiltration des Bodens und der Wasserläufe durch Abwässer u. Abfälle der G.-Anstalten, von den Nachteilen, die infolge von Undichtigkeit der Gasometerrohre und der zur Aufnahme der Abfälle aus den Reinigungsapparaten dienenden Behälter entstehen können. (Die sich im Boden verbreitenden Steinkohlengasdämpfe wirken oft noch in einer Entfernung von 3—400 m zerstörend auf Wurzeln, namentlich bei getrockneter Erde, die ein Entweichen des G. und ein Zutreten der atmosphärischen Luft unmöglich macht; es ist festgestellt, daß ein Ausströmen von nur 0.772 m³ pro Tag auf 17.8 m² Boden verteilt, die Wurzelspitzen der Bäume besonders in der Wachstumsperiode in kurzer Zeit vernichtet; um eine solche bereits wiederholt beobachtete direkte Schädigung der Vegetation hintanzuhalten, empfiehlt sich der in Amerika bereits als bewährt anerkannte Vorgang, die G.-Rohrleitung nicht unmittelbar in den Boden, sondern in weite, gutventilierbare Kanäle zu verlegen.)

Von der Verwendung des G. für motorische Zwecke hatten die Redaktoren der 1859iger Gew. D. noch keine Vorstellung, konnten auch keine haben, nachdem es bekannt erst im J. 1860 dem Franzosen Lenoir gelungen ist, eine mit Steinkohlengas betriebene Maschine zu konstruieren, welche praktisch verwertbar war. Dieser in seiner Verwendung noch mangelhafte Motor mußte, wie wir wissen, schon im J. 1869 der von Otto & Langen in Paris vorgeschriebenen atmosphärischen Kraftmaschine weichen, die zwar weniger G. verbrauchte,

aber dafür andere recht unangenehme Eigenschaften (stoßender u. lärmender Gang) aufwies; ein weites Gebiet praktischer Verwendung konnte sich erst die im J. 1876 durch N. U. Otto erfundene Bierstapfmaschine durch ihren ruhigen regelmäßigen Gang und verhältnismäßig geringen G.-Verbrauch erringen.

Bei dieser Sachlage muß es einigermaßen befremden, daß das mit B. der Ministerien des Handels und des Innern 9 V 75, N. 76, betreffend die Einreichung der gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigung der Ausführung von G.-Rohrleitungen u. Beleuchtungsanlagen unter die konzessionierten Gewerbe, gleichzeitig erlassene „Regulativ für die Ausführung von G.-Rohrleitungen und Anlagen aller Art zum Behufe des Leuchtgasverbrauchs in den Straßen, öffentl. Plätzen, Gärten u. Höfen sowie in geschlossenen u. überbauten Räumen, dann bei Illuminationen usw.“ wohl Schutzmaßregeln gegen die gefährl. Wirkungen des Steinkohlengases für die Allgemeinheit trifft, aber dabei nur die Verwendung dieses G. für Beleuchtungszwecke im Ziel hat, dies allerdings mit einer ebenso ausführlichen wie nichtssagenden Benennung der Drucksicherheiten, für welche G.-Beleuchtung in Verwendung kommen kann. Ein so recht bezeichnendes Bild für die damalige Art u. Weise der Gesetzgebung. Es bietet sich uns hier wie in vielen anderen selbst späteren Gesetzen die Erscheinung, wie Wichtiges gegen Nebenächtliches hintangestellt wurde, wie unvollständig u. lückenhaft oft Gesetze ausfallen müssen, wenn man es bei deren Redaktion unterläßt, auch die Stimme des Technikers zu hören. Es gelang speziell in den letzten 3 Jahrzehnten des abgelaufenen Jahrh., die Naturgesetze durch Erfindungen u. Entdeckungen praktisch auszunutzen und hiedurch die einst so mythischen chemischen u. elektrischen Energien in den Dienst der Menschheit zu stellen. Diese Vorgänge haben in fast revolutionärer Weise auf die gesamte wirtschaftl. Entwicklung eingewirkt. Doch dieser Entwicklung hat die Gesetzgebungsmaschine weder bei uns noch anderwärts entsprechende Erfolgshaft geleistet. Daß die wirtschaftl. Entwicklung den Fortschritten der Technik nicht in der Weise und in dem Tempo zu folgen vermochte, wie es wünschenswert gewesen wäre, lag im eingefleischten Bürokratismus der gesamten Staatsverwaltung, der mit dem realen, mit dem praktischen Leben gar keine oder nur eine höchst lose Fühlung unterhielt und daher auch den Techniker bei den meisten Verwaltungsangelegenheiten nur als ein Accessorium behandelte, während zumeist ihm das Hauptgewicht hätte beigemessen werden sollen. Die Technik schafft uns das Substrat, die Prämissen, von welcher die gesamte heutige Gesetzgebung auszugehen hat, wenn sie ihrem Zwecke, den Erfordernissen des Volkslebens Rechnung zu tragen, entsprechen soll.

Diesem Regulativ sind auf dem Gebiete unserer Materie gefolgt das Gesetz 15 III 83, N. 39 (§ 15, Punkt 7), die Ministerialverordnung 17 IX 83, N. 151 (Punkt 8), womit die Qualifikation für Bewerber um eine Konzession für Ausführung von G.-Rohrleitungen, Beleuchtungsanlagen u. Wasser-

einleitungen 20 III 93, N. 184, womit das Kupferschmiedgewerbe dem Mechaniker-, Schloßer- oder Spenglergewerbe als jenen Gewerben gleichgestellt wird, deren Erlernung nebst 4jähriger Verwendung im Gewerbe der Ausführung von G.-Rohrleitungen usw. die Befähigung zur Erlangung der Konzession für letzteres Gewerbe verleiht, ferner die Kundmachung des H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und dem R. U. M. 5 XII 97, N. 281, betreffend jene Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Ausführung von G.-Rohrleitungen, von G.-Beleuchtungsanlagen usw. in Verbindung mit einer 2jährigen praktischen Verwendung erbracht erscheint, endlich die Ministerialverordnung 18 X 99, N. 203, wonach durch Erlernung des G.-Leitungs- u. Wassereinleitungs-Installationsgewerbes nebst 4jähriger Verwendung in diesem Gewerbe ebenfalls die Qualifikation zur Erlangung der Konzession für Ausführung von G.-Rohrleitungen, Beleuchtungsanlagen usw. erworben wird. Doch alle die vorerwähnten Normen sind auch wieder nur als Formalismen zu bezeichnen, die nicht in die Materie als solche eindringen.

Niemit sind die in Osterr. heutzutage zu Recht bestehenden gasrechtl. Bestimmungen erschöpft.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das Regulativ vom J. 1875 in seinen wesentl. Bestimmungen nicht nur für die Steinkohlengasbeleuchtung, sondern auch in Fällen der Verwendung dieses G. für motorische und Heizzwecke, insoweit es die gesundheitsunschäd. Anlage von G.-Rohrleitungen, deren Anschlüsse usw. betrifft, sich als anwendbar erweist, ja die darin enthaltenen materiellrechtl. Normen sind derart allg. gehalten, daß sie mit geringen Abänderungen auch für die neueren G.-Beleuchtungsarten, als Wasser-gas- u. Dlgasbeleuchtung, in Anwendung gebracht werden können. Nur die ungleich gefährlichere Äthylengasbeleuchtung hat schärfere Normen erheischt. Dieselben wurden auch erlassen mit B. des M. J. des H. M. und des Eij. M. 14 XI 1901, N. 184; auf flüßiges Äthylen haben die Bestimmungen des Gesetzes 27 V 85, N. 134, gegen den gemeingefährl. Gebrauch von Sprengmitteln Anwendung zu finden.

Bei dem Umstande aber, daß, wie bereits erwähnt, das Steinkohlengas dank der fortschreitenden Vereinfachung in der Erzeugungsmethode desselben in so mannigfacher Weise den Bedürfnissen des Haushaltes und der Arbeitsstätte dienstbar gemacht worden ist und dabei wohl auch andere wichtige Momente als einzig u. allein die durch das Regulativ vorgegebene Anlage von G.-Rohrleitungen einer gesetzl. Erfassung bedürfen, hat auch das M. J. in dem an sämtl. Landesstellen gerichteten Erl. 14 II 1903, B. 38321 ex 1902, sich dahin ausgesprochen, daß dieses Regulativ den heutigen Anforderungen in der Tat nicht mehr zu entsprechen vermag und Mängel aufweist, deren baldige Beseitigung geboten erscheint, daher es einvernehmlich mit dem H. M. an eine Revision des Regulatives zu schreiten beabsichtige und aus diesem Anlasse im Interesse einer möglichst erschöpfenden

Behandlung des gesamten Komplexes der hier in Betracht kommenden Fragen die Erfahrungen kennen zu lernen wünsche, welche mit dem bisherigen Regulative gemacht worden sind, bezw. entsprechende Abänderungsvorschläge interessierter Kreise gewärtige.

Ohne sich in die einzelnen, dem Stande der heutigen Technik entsprechenden, nicht gerade bedeutenden Mängeltstellungen u. Verbesserungen mancher Bestimmungen des Regulatives einzulassen, wäre als Hauptforderung geltend zu machen, daß das- selbe textlich dahin verbessert werde, daß dessen Bestimmungen auch für die Anlage von D- u. Wasser- gasleitungen und für die Verwendung dieser G. für Beleuchtungs-, Heizungs- u. motorische Zwecke in Anwendung genommen werden können. Auf diese Weise würde wenigstens den bei Anlage von G.-Rohrleitungen aus Rücksichten der öffentl. Sicherheit u. Gesundheit notwendigen Maßnahmen Rechnung getragen werden können.

Was die Errichtung von Erzeugungsstätten für Steinkohlengas betrifft, so sind hiefür in Ermanglung von Spezialbestimmungen die Vorschriften des mit der Gewerbegezetznovelle 15 III 83, R. 39, in die 1859er Gew. D. neu eingereihten III. Hauptstückes maßgebend, wonach in § 27, Punkt 28, derlei Anstalten jenen Betriebsanlagen zugezählt sind, die nicht nur die gewöhnl. Genehmigung des § 25 der Gew. D., sondern eine qualifizierte auf Grund des in den §§ 28—31 vorgezeichneten Verfahrens erfordern. Richtungsgebend für derlei Genehmigungen sind die Erl. des M. Z. und des S. M. 19 III 90, Z. 1840, 27 IX 98, Z. 31254, B. Bl. 1901, Nr. 2, R. S. 1882, die das Vorgehen der Gewerbebehörden bei derlei Verhandlungen normieren, weiter Erl. des M. Z. 5 VIII 99, Z. 24565, B. Bl. 1901, Nr. 2, R. S. 1883, wonach der Vorbehalt einer allfälligen Einstellung des Betriebes für den Fall, als die Nachbarschaft durch die Anlage gefährdet oder belästigt würde, als mit dem Sinne des Gewerbegezetes nicht im Einklang stehend bezeichnet wird.

Weiter hat der Oberste Sanitätsrat in einem in der Frage der Zulässigkeit einer Betriebsanlage erstatteten Gutachten seiner Anschauung dahin Ausdruck gegeben, daß das sanitäre Wohl zu allererst an die Frage der Existenzmöglichkeit der anwachsenden Bevölkerung geknüpft ist, daß es daher nicht Aufgabe vom sanitären Standpunkte aus sein kann, die Quellen der materiellen Daseinsfristung zu unterbinden, sondern daß sich Fortschritt in Industrie u. Gewerbe mit dem Fortschritte auf hygienischem Gebiete vereinigen müssen, um nach beiden Richtungen ausgleichend und in erträgl. Weise einem höheren Ziele zuzutreiben.

Der Erl. des M. Z. im Einvernehmen mit dem S. M. 27 X 84, Z. 5167, macht den Gewerbebehörden die Veritändigung des Gewerbeinspektors in jenen Fällen zur Pflicht, wo behufs Genehmigung einer gewerbl. Betriebsanlage, die für die Zwecke des Gezetes vom Z. 1883 von größerer Bedeutung ist, oder bei Änderung einer solchen Betriebsanlage eine kommissionelle Verhandlung stattfinden soll.

Außer der durch die polit. Verwaltungsbehörde zu erteilenden gewerberechl. Genehmigung bedürfen

derlei Bauten auch der allg. baubehördlichen, in der Regel von den Gemeinden zu erteilenden Bewilligung. Fast in allen durch die Landesgesetzgebung geschaffenen B. D. erscheint der Grundsatz ausgesprochen, daß der Baukonsens rüdtlich solcher Objekte, welche zugleich gewerbl. Betriebsanlagen sind, nicht früher erteilt werden darf, bevor nicht über die Zulässigkeit der Betriebsanlage von der Gewerbebehörde entschieden worden ist. Derselbe Grundsatz findet sich auch im Erkenntnis des B. G. 25 IX 79, Z. 1564 (Budwinski 564). Die meisten B. D. bestimmen, daß die kommissionelle Bauverhandlung womöglich mit den nach den Bestimmungen des Gewerbegezetes erforderl. Erhebungen vereinigt werde. Die Baubewilligung erteilt in diesen Fällen nach den B. D. für Kärnten (§ 12), Krain (§ 90), Steierm. (§ 11 des Gezetes 12 III 66, L. 6), Mähren (§ 147), Salz. (§ 96), Brünn (§ 130) die polit. Behörde; andere B. D., so Dalm. (§ 66), Istrien (§ 55), Schlesien (§ 101), heben ausdrücklich hervor, daß auch bei gewerbl. Bauten die Baubewilligung durch die Gemeindebehörde zu erfolgen habe. Der § 34 der Prager, § 36 der Brünnner und § 41 der mähr. B. D. enthalten die zweckmäßige nachahmenswerte Bestimmung, daß bei Bauten von gewerbl. Betriebsanlagen das Baugesuch auch eine vollkommene Angabe darüber zu enthalten habe, wie die Schmutzwasser unschädlich gemacht oder abgeleitet, die Entwicklung u. Ausbreitung gesundheitschädl. G. verhindert, und die etwa entstehende übermäßige Rauchentwicklung behoben werden sollen, endlich wie sich voraussichtlich der Betrieb in Rücksicht auf die vorhandenen Verkehrswege gestalten werde.

Diese allg. Bestimmungen über Errichtung gewerbl. Betriebsanlagen müssen bis jetzt in Österr. auch bei Errichtung von G.-Anstalten in analoge Anwendung kommen, wobei noch nicht selten die Frage der Zulässigkeit der Enteignung von für derlei Anlagen benötigten Grundstücken Komplikationen verursacht.

Besondere Bestimmungen bestehen in Österr. noch für die G.-Beleuchtung in Theatern, so für N. D. Gezet 15 XII 82, L. 68, für Böhmen 27 III 87, L. 27, für Triest Gezet 12 III 89, L. 10 ex 1890 (sämtliche erlassen über Abregung des M. Z. 6 V 81, Z. 2385, und 12 XII 81, Z. 6749 [Theaterbrände in Wien u. Nizza]), weiter Spezialbestimmungen für Einführung der G.-Beleuchtung in Kasernen: Ministerialverordnung 27 VI 95, R. 119, als Durchführungsvorordnung zum Gezet 27 VI 95, R. 100.

Auch in Deutschland bildet die Frage der Kodifizierung von Sonderbestimmungen für die Verwendung des Steinkohlengases für Beleuchtungs-, Heiz- und motorische Zwecke schon seit längerem den Gegenstand von Verhandlungen interessierter Kreise.

Für den Arbeiterschutz in G.-Erzeugungsstätten gelten: in Österr. Gewerbegezetznovelle 8 III 85, R. 22, § 74 (1—5), in Ungarn Gewerbegezet 1884, § 114, in Deutschland Gew. D. 1 VI 91, §§ 120 (a—e), 139a Punkt 1, in der Schweiz Bundesgezet 23 III 77, Züricher Gezet 18 VI 94, in Frankreich Gezet 12 VI 93 (loi concernant l'hy-

giene et la securité des travailleurs dans les établissements industriels), in England die Factory and Workshop Act 1895, in Belgien Gesetz 13 XII 89 u. 21 IX 94, in Schweden Gesetz 10 V 89, in Norwegen B. 16 V 60, in Dänemark das Fabriksgesetz von 1873, in Finnland Gesetz 15 IV 89, in den Vereinigten Staaten besteht in 9 Staaten für die Fabrikinspektoren die Pflicht, Vorschriften für den Betriebschutz der ihrer Kontrolle unterstellten Industrien zu erlassen.

Wenn auch in einer großen Reihe von Staaten die Anforderungen an den Betriebschutz, die teils im Gesetz, teils im Verordnungswege festgesetzt worden sind, als weitgehend bezeichnet werden können, so zeigt sich doch auf der anderen Seite, daß in manchen Ländern ein gesetzl. Eingriff zugunsten des Betriebschutzes noch ganz fehlt. Aber selbst da, wo der Staat bestimmte Normen aufgestellt hat, ist, wie die Erfahrung lehrt, häufig von Erfolgen keine Rede. In erster Linie ist das darauf zurückzuführen, daß der großen Menge von Fabriken u. Werkstätten gegenüber die Zahl der Fabrik-aufsichtsbeamten viel zu gering ist, um bei der Fülle ihrer Obliegenheiten alle Betriebe gehörig überwachen zu können. Von der eigenen Initiative ist aber bei der Mehrzahl der Unternehmer wenig zu erwarten, weil die Einrichtungen des Betriebschutzes meist eine erhebliche finanzielle Belastung bedingen, und die Arbeiter andererseits zeigen für die zu ihrem Besten getroffenen Vorkehrungen oft ganz wider alles Erwarten sehr wenig Verständnis. Zu alledem ist nicht zu vergessen, daß die Anschauungen über das Mindestmaß des Betriebschutzes für den einzelnen Arbeiter auch bei den Fachleuten derart auseinander gehen, daß schon hiedurch eine gesetzl. Regelung sehr erschwert wird. Als ungewöhnlich muß die Bestimmung der deutschen Gesetzgebung bezeichnet werden, wonach vor Erlaß von Vorschriften des Betriebschutzes den Berufsgenossenschaften Gelegenheit zur gutachtl. Äußerung zu geben ist. Schon die Rücksicht auf die außerordentl. Verschiedenheit der Gewerbezweige innerhalb mancher Berufsgenossenschaft sollte das als bedenklich erscheinen lassen. Im übrigen steht auch der Umstand, daß bei dem Erlasse gewerbehygienischer und anderer Vorschriften verschiedene Organe mit- u. nebeneinander und oft gegeneinander vorgehen, einer erspriehl. Wirksamkeit im Wege.

Die G.-Technik muß somit sowohl in materiell-rechtl. Beziehung wie rüchlichlich der hiebei in Frage kommenden hygienischen Seite, sei es für den G.-Abnehmer, sei es für den G.-Arbeiter, als ein für die Gesetzgebung jedes Staates, der sich den Fortschritt zu nütze machen will, wichtiges Objekt bezeichnet werden.

Literatur.

Hoppe: Kostenanschläge u. Betriebskostenberechnungen, Leipzig 1901. Zehle: Feischrift für Gewerbehygiene usw., Leipzig 1901. Lutz: Die wirtschaftl. Bedeutung der G.- u. Elektrizitätswerke in Deutschland, Leipzig 1898. D. Mayr.

Gast- u. Schankgewerbe

§. „Gewerbe D“.

Gebäranstalten.

(Vgl. „Findelanstalten“.)

I. Geschichtliches. — II. Zweck. — III. Verwaltung. — IV. Organisation. — V. Verpflegungskosten.

I. Geschichtliches. Schon im 15. Jahrh. unter Kaiser Sigismund befand sich am Bürgerpitale zum heiligen Geiste in Wien eine Gebärabteilung für ledige Weibspersonen mit einem Belegraum von 60 Betten. Im übrigen Reiche fanden sich nur an wenigen Orten, so z. B. in Prag (Wälsches Spital), Laibach Zufluchtsstätten für die Gefallenen in den aus Stiftungen erhaltenen Verjorgungshäusern. Von Kaiserin Maria Theresia bis in die Regierungszeit Franz I. wurden zahlreiche B. erlassen, welche dem Kindermorde vorzubeugen und die öffentl. Strafen u. Verfolgungen, denen die außerehelich Geschwängerten ausgesetzt waren, abzustellen hatten. Die wirksamste Maßregel in dieser Beziehung war jedoch die von Josef II. angeordnete Einrichtung u. Erhaltung von G. aus öffentl. Mitteln. Die meisten der bestehenden batierten aus dieser Zeit. Der im J. 1784 in Wien eröffneten G. schlossen sich jene in den Landeshauptstädten der meisten übrigen Provinzen an. Um den Schutz des geborenen Kindes wirksamer zu gestalten, wurden die G. mit Findelanstalten verbunden. Von letzteren wurden die meisten zwischen 1869—1881 aufgehoben. Derzeit bestehen in Österr. 18 öffentl. G. u. zw. in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Kratau, Lemberg, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Brünn, Olmütz, Czernowitz, Zara, Ragusa, Spalato u. Sebenico. Die ersten 3 und die letzten 4 sind mit Findelanstalten verbunden. Die Zahl der im J. 1896 an sämtl. Anstalten stattgefundenen Geburten betrug 19.029.

II. Zweck der G. ist, ledigen u. verheirateten Schwangeren u. Gebärenden Unterkunft zu gewähren, bei ihrer Entbindung sachverständigen Beistand zu leisten und ihnen sowie auch den Neugeborenen für die erste Zeit die entprechende Ob- sorge angedeihen zu lassen. Ein weiterer Zweck ist die praktische Ausbildung von Ärzten u. Hebammen in der Geburtshilfe. Unter den obengenannten G. bestehen an den 6 erstgenannten Univeritätskliniken für Ärzte und Hebammenschulen; die letzteren entweder selbständig (Wien, Prag) oder mit den betreffenden ärztl. Kliniken vereint. An den 9 folgenden bestehen nur Hebammenschulen. Die Überwachung der wissenschaftlichen und unterrichtl. Leistungen unterliegt den Unterrichtsbehörden. Für die Benutzung der G. zu Unterrichtszwecken wird ein Teil des Kostenaufwandes vom Studienfonds ersetzt.

III. Verwaltung. Im J. 1861 übergingen die G. unter den im Erl. des Staatsministeriums 9 IX 61, Z. 5633, festgestellten Modalitäten aus

der Verwaltung des Staates in die autonome Verwaltung der Länder (L. N.). Die Oberaufsicht über die öffentl. G. obliegt nach § 2 des Reichsanitätsgesetzes 30 IV 70, R. 68, der Staatsverwaltung, wogegen nach § 4 des Gesetzes die sanitätspolizeil. Überwachung der privaten G., wozu auch die Behausungen der Hebammen gehören, welche Schwangere oder Gebärende bei sich zur Entbindung aufnehmen, den Gemeinnden im übertragenen Wirkungskreise obliegt.

IV. Die Organisation der G. ist in den einzelnen Landesanstalten nach besonderen Normen geregelt, die für die n.-ö. Gebär- u. Findelanstalt in Wien in ihrem Statute (L. 36, 1870; 2, 1878; 71, 1883) niedergelegt sind.

Die Aufnahme u. Verpflegung findet nach Klassen statt. In die Zahlabteilung können gegen besondere Verpflegungsgebühren Schwangere in jedem Monate der Gravidität aufgenommen werden und sich bis 6 Wochen nach der Entbindung daselbst aufhalten. Sie dürfen zum Unterricht nicht verwendet werden und können gegen Entrichtung einer Taxe das Kind an die Findelanstalt abgeben, ohne daselbst zum Ammendienste verpflichtet zu sein. Die in Wien auf die Zahlabteilung (Geheime Abteilung) Aufgenommenen haben Anspruch auf vollste Geheimhaltung; sie haben, falls sie nach der Entbindung das Kind mit sich nehmen wollen, das Recht, jede Angabe ihres Namens und der Herkunft zu verweigern. In die Unterrichtsabteilungen (Kliniken) werden jene aufgenommen, welche wegen Armut die Verpflegungsgebühren nicht entrichten können. Schwangere sollen nicht vor Ende des 7. Monats aufgenommen werden. Gebärende sind unter allen Umständen unabweisbar. Beim Eintritt haben sich die Aufzunehmenden mit einem Dokumente über ihre Zuständigkeit auszuweisen, eventuell sind von der Verwaltung alle Momente zur Feststellung des Heimatrechtes genau zu erheben. Die verpflegten Schwangeren sind verpflichtet, dem Unterrichte zu dienen und entsprechende häusl. Arbeiten zu verrichten. In Wien, Prag u. Graz werden sie am 10. Tage nach der Entbindung entlassen und das unehel. Kind in Findelverjorgung übernommen, falls die Mutter auf diese den Anspruch erhebt und sich zum Ammendienste im Findelhause verpflichtet. In Innsbruck können arme Wöchnerinnen aus Tirol nach ihrer Entbindung zwei Monate lang mit dem Kinde in der Anstalt verbleiben und erhalten eine Geldunterstützung zur Bestreitung der Auslagen für ihre Rückkehr in die Heimat. Für unehel. Kinder armer Mütter, welche in der Gebärdklinik entbunden wurden, können durch zwei Jahre zu Handen der Vormundschaft Geldunterstützungen aus dem Landesfonds ausbezahlt werden.

V. Die Verpflegungskosten für die in die G. aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen sind nach § 1 Gesetz 17 II 64, R. 22, von den Landesfonds derjenige Länder zu erheben, in welchen sich die Heimatgemeinden der Verpflegten befinden. Eine Übertragung der Kosten an die Heimatgemeinden findet nach § 4 nicht statt. Auch für arme verheiratete Personen kann die Heimat-

gemeinde zum Erlasse dieser Kosten nicht herangezogen werden (M. Z. 21 III 75, Z. 1778; R. G. 3 VI u. 22 X 91, Z. 1108 u. 3321, Budwinski 6006 u. 6187). Die Krankenkassen sind verpflichtet, den öffentl. G. für die einer versicherten Wöchnerin gewährte Hilfeleistung den Erlas der Verpflegungskosten wie jeder anderen öffentl. Krankenanstalt zu leisten (R. G. 28 XII 95, Z. 6254, Budwinski 9164). — Eine G. ist in Betreff des Erlasanspruches einer anderen Krankenanstalt gleich zu behandeln; der Erlasanspruch ist aber nicht gegeben, wenn die Aufnahme der Parteien in die G. nur im Hinblick auf die dieser Anstalt eigentl. Ziele und für die Zwecke dieser Anstalt, nicht aber über Dispositionen der Krankenkasse erfolgt (R. G. 3 V 93, Z. 1308, Budwinski 7239). H. Epstein.

Gebäudesteuer.

I. Geschichtl. Vorbemertung. — II. Steuerpflicht u. Steuerbefreiungen. — III. Die Hauszinssteuer. — IV. Die 5%ige Steuer. — V. Die Hausklassensteuer. — VI. Strafbare Übertretungen. — VII. Statistisches. — VIII. Reformbestrebungen.

I. Geschichtl. Vorbemertung. Die Besteuerung der Gebäude reicht in Österr., wie anderwärts, bis weit ins Mittelalter zurück. Die ältesten an Häuser geknüpften Steuern dürfen aber noch nicht als „Gebäudesteuern“ in dem Sinne aufgefaßt werden, daß das Gebäude das eigentl. „Steuerobjekt“ bildet; daselbe scheint vielmehr als der Repräsentant des ganzen Anwesens, des Wirtschaftskörpers betrachtet worden zu sein, wenn man eine Steuer nach Häusern, Kaminen oder Rauchstätten (Feuerstätten) umlegte. Als selbständiges Objekt einer Steuer treffen wir das Haus erst in einer Reihe von Städten seit Beginn des 14. Jahrh. Unter dem Einflusse der Exentionsbestrebungen des Adels und der Geizlichkeit rücksichtlich ihrer in den Städten gelegenen Häuser wurde der die einzelnen Bürger nach Maßgabe ihres unbewegl. Besitzes treffende Anteil an der „Stadtsteuer“ in eine auf den Häusern selbst ruhende Last umgewandelt. Der „Anschlag“ erfolgte nach dem Schätzwert der Häuser. In den Beschlüssen der nicht zur Ausföhrung gelangten, wurde zum erstenmal der Grundlag aufgestellt, daß die Bürgerchaft ihre Häuser nach dem wirtl. Zins schätzen u. versteuern solle. Zum Prinzip der Besteuerung nach dem wirtl. Ertrag wurde, u. zw. wie es scheint, nur in Wien, im J. 1688 übergegangen. In den von der Kaiserin Maria Theresia erlassenen, die Gebäudebesteuerung für N. D. regelnden „Reklassifikationspatenten“ von 1750—1754 finden sich hinsichtlich der Gebäude in Wien in der Hauptsache schon dieselben Grundzüge niedergelegt, welche für diesen Teil der G. in Österr. noch heute in Geltung stehen. Auch der Steuerfuß war damals schon ein sehr hoher, da er in der Stadt ein Siebentel, in den Vorstädten ein Zehntel des zu versteuernden Zinses ausmachte. Damit war die G. zunächst in Wien zu einer reinen Ertragsteuer geworden.

Außerhalb der Hauptstadt Wien herrschte auch nach der Theresianischen Reform so wie bei den anderen Steuern, auch bezüglich der Besteuerung der Häuser, noch die größte Verschiedenheit nach den Kronländern. Diese, der ständischen Verfassung entstammenden Haussteuern haben aber wenig oder gar keinen Zusammenhang mit den späteren Einrichtungen.

Erst Kaiser Josef II. faßte den Plan einer einheitl. Regelung der direkten Steuern für seine gesamten Erbländer und führte denselben in seiner Gesetzgebung von 1788 u. 1789 bezüglich der Besteuerung der Liegenschaften (Grund u. Gebäude) auch durch. Bezüglich der Besteuerung der Häuser sollten die in Wien geltenden u. bewährten Grundsätze allg. in Anwendung kommen. Nach dem Haussteuerpatent 1 IX 1788 sollten der Häusersteuer alle wo immer gelegenen Wohnhäuser unterliegen. Als Basis der Steuerveranlagung sollte der erzielte, resp. — wenn es sich um ein vom Eigentümer selbst bewohntes Haus handelte — der „durch die eigene Bewohnung zugute kommende“ Zins, der sog. Mietwert dienen. Doch gab es von diesem Grundsätze viele Ausnahmen. Die in ihrer Wirkung einschneidendsten derselben, welche die Befreiung der Häuser der Bauern und landwirtschaftl. Arbeiter (Häusler, Keuschler u. dgl.) bezweckten, entsprangen der aus den physiokratischen Maximen, von welchen das Josefinitische Regierungssystem durchdrungen war, hervorgegangenen Anschauung, daß der Landwirtschaft außer der Grundsteuer keine andere Steuer auferlegt werden dürfe. Wichtig war auch, daß die zu gewerbl. Zwecken dienenden Teile der von Gewerbetreibenden und deren Hilfsarbeitern bewohnten Häuser von der Steuer frei bleiben sollten; die sonstigen Ausnahmen bezogen sich auf Hof- und öffentl. Gebäude — zu welsch letzteren auch die herrschaftl. Schlösser gerechnet wurden — aller Art, Pfarrhäuser u. Klöster, nur vorübergehend bewohnte Häuser u. dgl.

Das Ausmaß dieser Steuer, welche alljährlich nach dem Zinsertragnis im vorausgegangenen Jahre zu bemessen war, wurde auf ein Sechstel des steuerbaren Ertrages — als welcher der ermittelte Betrag des von einem Hause erzielten Zinses nach Abzug von 10% desselben für die Kosten der Erhaltung zu dienen hatte — festgesetzt.

Dieses Steuerhystem ist niemals in Wirksamkeit getreten, da das Josefinitische Haussteuerpatent mit zu den von Kaiser Leopold II. unmittelbar nach dem Tode seines Bruders aufgehobenen Reformgesetzen desselben gehörte.

Das Bedürfnis nach einer einheitl. Gestaltung des Abgabewesens in der ganzen Monarchie, unter Berücksichtigung der von der jungen ökonomischen Wissenschaft gewonnenen Erkenntnisse, bewirkte jedoch, daß die Reformbestrebungen alsbald wieder aufgenommen wurden. Die einschlägigen Arbeiten verzögerten sich aber und wurden insbes. durch die Napoleonischen Kriege gehemmt.

Im kais. P. 23 XII 17, mit welchem die Neuregelung der Grundsteuer angeordnet worden ist, wurde auch die Besteuerung der Gebäude, welche hier als Bestandteil der Grundsteuer aufgefaßt er-

scheint, in Aussicht genommen. Diese Regelung der G. erfolgte zunächst — verbunden mit der gleichzeitig angeordneten provisorischen Regelung der Grundsteuer — in ebenfalls provisorischer Weise durch das kais. P. 1 V 19 (P. G. S., 47. Bd., Nr. 64), welches in seinen §§ 4 u. 5 anordnete: „Die Gebäude, wenn sie nicht in Ortschaften liegen, in welchen sie durchgehends für Zins ertragsfähig erklärt werden, kommen im Wege einer Klassifikation in die Besteuerung, bei welcher die Verschiedenheit des Bau-Materials, des Umfanges des Gebäudes und der dazugehörigen Nebengebäude, seine Bestimmung, und der größeren oder geringeren Bevölkerung des Ortes, in dem sie sich befinden, berücksichtigt werden. Sind aber die Gebäude in Ortschaften gelegen, in welchen sie als Zins ertragsfähig voraus gesetzt werden; so unterliegen sie der Besteuerung nach dem wirklichen oder mögl. Zinsertragnisse, jedoch mit billiger Rücksicht auf die Kosten der Unterhaltung.“

Dieses Provisorium blieb nicht lange in Geltung, denn schon mit dem kais. P. 23 II 20 (P. G. S., 47. Bd., Anhang 7, und 48. Bd., Nr. 28) erfolgte eine neue Regelung der G. für den ganzen Umfang des heutigen cisleithanischen Staatsgebietes mit Ausnahme des Laibacher Gouvernementsgebietes und des Küstenl., Dalm., Salz., Krakaus (das damals noch unabhängig war), Tirols und Vorarlb. Auch die in diesem Gesetze enthaltene Regelung der G. hatte ursprünglich den Charakter eines Provisoriums und wurde erst im Zusammenhang mit der Einführung des „stabilen Katasters“ mit dem auf der U. G. 26 II 33 beruhenden Hfzbd. 26 III 33, Z. 741, P. G. S., 61. Bd., Nr. 404 zu einer definitiven erklärt. Allmählich erfolgte die Einführung des angeführten Gesetzes auch in den von der Wirksamkeit desselben ursprünglich ausgenommenen Teilen des Staatsgebietes u. zw.: im Laibacher Gouvernementsgebiet und dem Küstenl. (mit Ausnahme Triests) im J. 1824, in Dalm. im J. 1840, in Salz. im J. 1845, in Krakau mit kais. P. 7 X 51, R. 218, in Triest, in Tirol und in Vorarlb. mit dem Gesetze 9 II 82, R. 17, so daß dasselbe gegenwärtig im ganzen Staate in Geltung steht.

Das P. 23 II 20 vereinte die Besteuerung nach dem Zinsertrage des Josefinitischen Haussteuerpatentes (Hauszinssteuer) mit der bis dahin schon in N. D. u. Mähren bestandenen Besteuerung nach Klassen in der Weise, daß alle in den Landeshauptstädten (damals ohne Czernowitz), dann in den Vororten Wiens, in Baden und den wichtigsten böhm. Badeorten, ferner in Olmütz, Troppau, Wrobn, Spalato, Ragusa u. Cattaro gelegenen Gebäude nach dem wirklichen oder mögl. Zinsertrag besteuert wurden, während in allen übrigen Orten die Wohngebäude mit einer Klassensteuer belegt, die unbewohnbaren aber frei gelassen wurden. Die Klassifizierung erfolgte nach der Zahl der Wohnräume unter Berücksichtigung des Umstandes, ob die Häuser Stockwerke besaßen. Der Steuerzins der Hauszinssteuer, ursprünglich länderweise verschieden, wurde anlässlich der Einführung des stabilen Katasters in den einzelnen Kronländern gleich-

mäßig mit 18 % bestimmt. Die Bemessungsgrundlage wurde gebildet durch Abzug von 15 % als Erhaltungskosten von der Bruttozinseinnahme.

Zum zitierten P. erfolgten eine „Instruktion zur Erhebung der Hauszinsenträge, deren Kontrolle u. Zusammenstellung“ (Hffz. 26 VI 20, Z. 918, P. G. S., Bd. 47, Weilage 6), nebst einer „Belehrung für die Hauseigentümer zur Verfassung u. Ueberreichung der Zinsentragsbekennnisse“, und eine „Instruktion zur Klassifikation der Wohngebäude“ (Hffz. 29 II 20, Z. 351, P. G. S.), welche neben Verfahrensvorschriften auch materiellrechtl. Normen enthalten.

Die wichtigsten Änderungen brachte das P. 10 X 49, R. 412. Im Zusammenhang mit der Einkommensteuergesetzgebung wurde der normale Steuersatz der Hauszinssteuer (Ordinarium) dort, wo sie bis dahin bestanden hatte, auf 16 % herabgesetzt, gleichzeitig wurde aber ein Zuschlag von einem Drittel der ermäßigten Steuer eingeführt, der, als außerordentl. Maßregel gedacht, zu einer dauernden Erhöhung wurde. Weitere außerordentl. Zuschläge erhöhten die Steuer schließlich auf 26 2/3 %. Zugleich wurden auch die Tariffsätze der Hausklassensteuer erhöht. Dagegen räumte dies P. den Hauseigentümern das praktisch ganz belanglose Recht ein, ihren Gläubigern bei der Zahlung der Darlehenszinsen 5 % derselben in Abzug zu bringen, um auf diese Art die Besitzer von Hypothekendarstellungen indirekt zu treffen. Wichtiger noch war die gleichzeitig verfügte Ausdehnung der Hauszinssteuer auf alle Gebäude, welche: a) in Orten gelegen sind, wo mindestens die Hälfte der Gebäude einen Zinsentrag durch Vermietung abwerfen, oder b) außerhalb dieser Ortschaften gelegen, durch Vermietung benutzt werden. Rückfichtlich der nach dieser Bestimmung unter die Hauszinssteuerpflicht fallenden Gebäude wurde ein Abzug von 30 % (in Dalm. von 33 1/3 %) vom rohen Zinsentrag zugestanden und der Steuersatz mit 12 % im Ordinarium festgesetzt, wozu aber auch sofort der Drittelzuschlag und in den J. 1859 u. 1862 weitere Zuschläge kamen, so daß der Steuersatz schließlich 20 % betrug. Von da an unterschied man zwischen der „ursprünglichen“ und der „ausgedehnten“ Hauszinssteuer.

Neben der schon ursprünglich normierten Befreiung gewisser Arten von Gebäuden „aus dem Titel der Widmung“, wozu allmählich aus Grund kaij. P. noch mehrere ähnliche kamen, waren schon nach dem Josephinischen Haussteuerpatent neuerbaute Häuser durch eine kurze Zeit von der Steuer frei zu lassen. Auch nach der Wiedereinführung der G. wurden aus wirtschaftspolit. Gründen, hauptsächlich um da u. dort die stagnierende Bauftätigkeit anzuregen oder die Durchführung von Stadtregulierungen zu erleichtern, sog. zeitl. Steuerbefreiungen“ für eine verschiedene Periode gewährt.

Eine definitive und allg. Regelung erfuhr diese Befreiung durch die N. E. 10 II 35, indem für Neu-, Zu- u. Umbauten allg. eine achtjährige, für Wien eine zehnjährige Befreiungsperiode zugestanden wurde. Aus speziellen Anlässen wurden diese „Baufreijahre“ auf 18, 25, ja selbst

30 Jahre (Wiener Stadterweiterung) ausgedehnt. Mit dem jetzt noch in Kraft stehenden Gesetz 25 III 80, R. 39, wurde die zeitl. Steuerbefreiung neuerdings allg. reformiert (s. unten II).

Bis zum J. 1866 war die zeitl. Steuerbefreiung wenigstens seitens des Staates eine vollständige (sie erstreckte sich auf die sog. Fondszuschläge nur ausnahmsweise auf Grund besonderer Landesgesetze). Seit dem J. 1867 wurden aber die Eigentümer solcher Gebäude, die zeitlich von der Hauszinssteuer befreit waren, durch das jeweilige Finanzgesetz mit einer 5 %igen „Einkommensteuer“ vom Reinertrag dieser Häuser belastet. Die Bemessungsgrundlage war dieselbe wie bei der Hauszinssteuer, doch durften die „im Laufe des Steuerjahres erweislich fällig werdenden Zinsen“ von den auf ganz steuerfreien Häusern sichergestellten Schuldkapitalien in Abzug gebracht werden. Auch diese Einrichtung verlor den Charakter einer Ausnahmsmaßregel und die Praxis gestaltete die ursprünglich persönl. Steuer immer mehr in eine Realsteuer um.

Einige wichtige, wenn auch nicht grundsätzl. Änderungen brachte die G.-Novelle 9 II 82, R. 17. Der Unterschied zwischen der ursprünglichen und der ausgedehnten Hauszinssteuer fiel, nur die Verschiedenheit der Steuerätze wurde beibehalten, wobei die bisherigen Zuschläge mit dem „Ordinarium“ zu einem einheitl. Steuersatz zusammengezogen wurden; die 5 %ige Steuer wurde zu einer bleibenden Einrichtung gemacht; außerhalb der ganz zinssteuerpflichtigen Orte wurde die den Vermietungen (Landwohnungen!) äußerst hinderl. Bestimmung behoben, daß bei teilweiser Vermietung auch die vom Eigentümer selbst benutzten Räume nach dem mögl. Zinsentrag zu besteuern seien; die Bestimmung, daß Häuser mit Stockwerken höher zu klassifizieren seien, wurde behoben, dagegen wurde der Klassensteuertarif namhaft erhöht.

Ferner wurde durch Gesetz 1 VI 90, R. 97, die Abschreibung auch der Hausklassensteuer bei länger leerstehenden Gebäuden und durch Gesetz 12 VII 96, R. 120, für die Mehrzahl der zinssteuerpflichtigen Häuser die zweijährige Fütterung u. Steuerbemessung eingeführt, und es wurden jenen Orten, die durch die Erweiterung des Gemeindegebietes der Stadt Wien aus der Hausklassen- in die hohe Hauszinssteuerpflicht kamen, durch Gesetz 9 VII 91 erleichternde Übergangsbestimmungen gewährt. Endlich wurden durch das Personalsteuergesetz 25 X 96, R. 220, Art. II u. III, das Steuerabzugsrecht des P. von 1849 und die Bestimmung, daß zum Zweck der Bemessung der 5 %igen Steuer von ganz steuerfreien Gebäuden die Passivzinsen vom Gebäudeerträgnis abgezogen werden dürfen, aufgehoben.

II. Steuerpflicht u. Steuerbefreiungen. Die einschlägigen Normen sind die einzigen, welche beiden Arten der G. gemeinsam sind, sie müssen daher vor allem besprochen werden.

Die persönl. Steuerpflicht trifft den Eigentümer oder den permanenten Nutznießer eines Gebäudes. Die letztere Bestimmung dürfte sich nur auf solche Gebäude beziehen, rückfichtlich welcher

nach der Natur der bestehenden Rechtsverhältnisse immer nur ein Nutzgenuß stattfindet, wie bei einem Fideikommiß, einem Benefizium, einer Präbende u. dgl.; das „Permanente“ ist das Rechtsverhältnis des Nutzgenusses, nicht die Person des Nutznießers. Bei geteiltem Eigentum haften die Eigentümer zur ungetheilten Hand.

Diese Bestimmungen sind aber im Geseze selbst nicht enthalten, denn dasselbe erwähnt ausdrücklich nur die persönl. Pflicht zur „Frierung“ der Zinse. Nach dem Wortlaut des Gesezes ruht die Steuerpflicht nur auf dem Objekte und auch spätere Normalien bezeichnen die G. als eine „auf der Realität haftende Last“ und ordnen die Gelterndmachung des Anspruches gegenüber dem jeweiligen Eigentümer oder permanenten Nutznießer an, wobei aber auch eine persönl. Haftpflicht der Vorbesitzer für die aus ihrer Besitzperiode herrührenden Rückstände aufrecht erhalten wird.

Neben dem den dreijährigen Rückständen an G. gleich den Grundsteuerrückständen zukommenden Vorzugspfandrechtf vor allen Gläubigern, genießen auch die älteren derartigen Rückstände ein gesetzl. Pfandrechtf auf die betreffenden unbewegl. Güter, das nur den Hypothekarforderungen nachsteht (N. G. 30 XI 39, Hfsd. 14 II 40, Z. 4645, B. G. S., 68. Bb., Nr. 21).

Die Befreiungen von der G. scheiden sich in dauernde oder permanente und in zeitliche. Die Dauer der ersteren hängt von der dieselben begründenden Widmung des Gebäudes ab und endet, wenn das Gebäude eine Verwendung findet, die den Befreiungsanspruch nicht begründet. Sie sind teils in dem B. 23 XII 17, teils in den „Instruktionen“ von 1820 und in späteren N. G. u. Gesezen ausgesprochen. Die zeitl. Befreiungen werden begründet durch gewisse Bauführungen und enden mit Ablauf einer im voraus bestimmten Zeit („Baufreijährsperiode“); die Grundbestimmung bildet das oben erwähnte Gesez 25 III 80 nebst der B. V. 1 XI 80, R. 140, daneben wurden u. werden aber mit Rücksicht auf besondere lokale Bedürfnisse durch Spezialgeseze Befreiungen von ausnahmsweise längerer Dauer gewährt.

Rücksichtlich der besonderen Begünstigungen für Arbeiterwohnungen s. Art. „Arbeitsrechtf H“.

A. Dauernde Befreiungen von der Gebäudesteuer genießen nach dem Grundsatze der Exterritorialität die Gebäude der fremden Botschaften u. Gesandtschaften in Wien. Sonst wird dieselbe nur mit Rücksicht auf die Bestimmung („aus dem Titel der Widmung“) nachstehenden Gebäudearten zuerkannt:

1. Kirchen, öffentl. Kapellen u. Bethäusern der anerkannten Religionsgenossenschaften;
2. Staatsgebäuden, welche zu einem staatlich-öffentl. Zwecke, speziell zur Unterbringung staatl. Behörden u. Ämter in Verwendung stehen;
3. Gebäuden, die zur Unterbringung landchaftl. Ämter, Institute u. Museen verwendet werden, dann städt. Rathäusern und sonstigen öffentlichen, magistratischen Zwecken gewidmeten städt. Häusern und jenen Wohnungen, die landchaftliche und städt. Beamte „in partem salarii“ innehaben;

4. Militärkasernen nebst den Marktendereien, auch wenn sie von Gemeinden, Provinzen, Bezirken oder Privaten unentgeltlich oder bloß gegen Bezug der im Geseze 11 VI 79, R. 93, betreffend die Militärbequartierung (s. den Art. „Militäreinquartierung“, Quartierlast) festgestellten Quartiergebühren beige stellt werden;

5. allen von ihren Eigentümern zu Spitälern, Armenhäusern, Kinderbewahranstalten oder anderen „wohlthätigen Anstalten“ gewidmeten Gebäuden, wenn sie keinen Zinsentrag abwerfen;

6. Pfarrgebäuden nebst den Wohnungen der Mesner, Kirchendiener usw., bischöfl. Residenzen und allen Klostergebäuden der Mendikantenorden;

7. den zu öffentl. Lehranstalten gewidmeten, wenn auch nicht dem Staate gehörigen Gebäuden mit Einschluß der darin befindl. Naturalwohnungen des Lehrpersonales und der Schuldienenr;

8. den auf fremdem Grunde errichteten Hütten, Buden, Kramläden u. dgl. (insbes. auch den Praterbuden in Wien), welche auf Verlangen des Grundeigentümers abgetragen werden müssen;

9. Alpenhütten u. Weingartenhäusern, welche nur zur vorübergehenden Bewohnung durch die von den betreffenden Grundbesitzern bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke beschäftigten Personen bestimmt sind.

B. Zeitl. Befreiungen von der Gebäudesteuer. Auch in jenen Fällen, wo durch besondere Geseze ausnahmsweise längere Befreiungsperioden zugestanden sind (jezt zumeist für 18 Jahre, zur Erleichterung von Umbauten u. Uffanierungs zwecken und aus Verkehrsücksichten in einigen Städten), finden rücksichtlich der Voraussetzungen und des Verfahrens die Bestimmungen des allg. wirksamen Gesezes 25 III 80, R. 39, Anwendung. Dieses Gesez bestimmt im § 1:

„Eine zeitl. Befreiung von der Hauszins- u. Hauszinssteuer . . . findet statt, wenn

a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu herge stellt wird (Neubau);

b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergertissen und von da an neu aufgebaut wird (Umbau);

c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Objekt entsteht (Zu- oder Aufbau);

d) ganze zur selbständigen Benutzung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergertissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (teilweiser Umbau).“

Umgestaltungen im Innern der Gebäude sowie Erweiterungen von Gebäudebestandteilen begründen keinen Anspruch auf Steuerbefreiung (B. V. 1 XII 80, R. 140).

Nach den §§ 2 u. 3 wird in allen diesen Fällen die Dauer der Steuerbefreiung auf 12 Jahre vom Zeitpunkt der behördlich bewilligten oder früheren tatsächl. Benutzung an festgesetzt. Jedoch hat sich diese Befreiung in den unter c und d angeführten Fällen nur auf jenen Teil der Steuer

zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objekte entfällt. — Die Befreiung von der Staatssteuer begründet keinen Anspruch auf eine Befreiung von anderen öffentl. Lasten, welche die Hausbesitzer rücksichtlich ihres Hausbesitzes zu tragen haben.

Um die Gewährung dieser Befreiungen muß der Hauseigentümer binnen 45 Tagen nach Vollendung des Baues und vor Benutzung der zu befreienden Objekte unter Anschluß bestimmter Dokumente bei der Steuerbehörde 1. Instanz einschreiten. Über später eingelangte Gesuche wird die Steuerfreiheit nur für jenen Zeitraum gewährt, welcher „von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schluß der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der zwölfjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist“.

Das Ansuchen ist an die Steuerbehörde 1. Instanz zu richten, welche auch die Prüfung deselben und die Feststellung der tatsächl. Voraussetzungen an Ort u. Stelle vornimmt; die G. ist aber der Finanzlandesbehörde vorbehalten. Der Rechtsmittelzug geht an das F. W.

Die Einrichtung einer zeitl. Freilassung neuerbauter Häuser von der Steuer besteht auch in anderen Staaten, doch währt sie da bloß 1 bis 2 Jahre und ist in dieser Dauer ganz berechtigt, weil Neubauten gar häufig nicht sofort ein regelmäßiges Erträgnis abwerfen. In dem Umfange, wie sie in Oesterr. besteht, erklärt sich die Einrichtung aber nur aus der enormen Höhe der Steuer. Sie bedeutet praktisch eine Ermäßigung der auf dem Hausbesitz ruhenden Steuerlast, wofür aber keine glücl. Form gewählt wurde, denn die vorübergehende Begünstigung bringt nur Verwirrung in den Wohnungsmarkt und ist auch geeignet, minder vorsichtige Erbauer u. Erwerber von Häusern irre zu führen. Die Begünstigung der Neubauten ist auch deshalb irrational, weil die neuen Häuser gewöhnlich den jeweils modernen Ansprüchen entsprechen und deshalb höhere Zinsen einbringen als die älteren, die von der vollen Wucht der Steuer getroffen werden. Nur sofern eine exzentrische Lage die Werwertung anfänglich erschwert, erscheint eine anfänglich mildere Behandlung angezeigt.

Die Termine, zu welchen die G. zur Zahlung fällig wird, sind gleich den Grundsteuerfälligkeitsterminen nach Kronländern verschieden bestimmt u. zw. wird die G. fällig: In Wien u. Prag sowie in Smichow, Karolinenthal und den übrigen zum Prager Polizeirayon gehörenden Ortschaften, dann in Tirol und Vorarlb. in Quartalsraten, die am 1 II, 1 V, 1 VIII u. 1 XI fällig sind; im übrigen Böhmen alljährlich am 1 I, 1 IV, 1 VII u. 1 X; die letzteren Termine gelten auch für die Zinssteuer auf dem flachen Lande in Krain, während dieselbe in Laibach am 1 II, 1 V, 1 VII u. 1 X fällig ist und die Klassensteuer in diesem Kronlande, wie auch in Steierm. die G. überh. allmonatlich nachhinein zu bezahlen ist; für Mähren, Schlesien und das Küttenl. außerhalb Triests sind monatl. Antizipativraten vorgeschrieben, während

in Triest der 24 II u. 24 VIII als Fälligkeitstage gelten; in Gal. und der Bukow. bestehen vierteljährige Refurivratens, welche für die neun ersten Monate des Jahres auch in Dalm. einzuhalten sind; die letzte Quartalsrate dagegen ist hier schon am 31 X fällig; in Kännten, D. O. und Galzb. endlich bestehen Quartalsraten, welche im ersteren Lande am 15 I, 15 IV, 15 VII u. 15 X, in den beiden letzteren aber am 15 III, 13 VI, 15 IX u. 15 XII fällig sind.

Nach die zwangsweise Eintreibung von Rückständen erfolgt in gleicher Weise wie die Grundsteuer, d. i. nach Wahl der Exekutivbehörde entweder im Wege der sog. polit. (Steuer-) Exekution oder unter Geltendmachung des gesetzl. Pfandrechtes im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Normen des Zivilprozessrechtes auf Grund steueramtl. Rückstandsausweise.

Da dem Eigentümer eines zinssteuerpflichtigen Hauses die Bekennnispflicht, jenem eines klassensteuerpflichtigen Hauses die Anzeigepflicht obliegt, wird bei dem Vorkommen nicht besteuert, aber steuerpflichtiger Gebäude ein Pflichtverhältnis des Steuerpflichtigen angenommen, so daß in Gemäßheit des Gesetzes 18 III 78, R. 31, das Recht des Staates zur nachträgl. Bemessung u. Vorschreibung unter Anwendung der 30jährigen Verjährungsfrist in Anspruch genommen wird. Bei klassensteuerpflichtigen Gebäuden ereignete sich der Fall einer weit zurückreichenden Nachtragsbemessung sehr häufig. Für jene Länder, wo der stabile Kataster zur Einführung gelangt ist, dürfte auch die Bestimmung der faif. B. 24 II 46 noch von praktischem Belang sein, wonach die Nachtragsteuer bei alten Gebäuden nur bis zur Einführung des stabilen Katasters zurück vorzuschreiben sei, wohl mit der Modifikation, daß hiefür der Zeitpunkt der Einführung der reformirten Grundsteuer maßgebend sein soll, weil die Katasteraufnahme den staatl. Organen die Gelegenheit bot, alle bestehenden Gebäude kennen zu lernen.

Nur die bisher besprochenen Einrichtungen sind allen Arten der österr. G. gemeinsam. Im übrigen zerfällt sie in zwei (bzw. drei) Steuergattungen, die sowohl ihrem Wesen als auch dem bei der Veranlagung anzuwendenden Verfahren nach gänzlich verschieden sind. Die eine ist eine Quotitätssteuer, welche nach dem Zinserträgnis bemessen wird (Hauszinssteuer bzw. 5%ige Steuer), die andere eine Klassensteuer, wobei die Eintreibung in die Klassen nach der Zahl der Wohnräume erfolgt (Hausklassensteuer). Die erstere trifft alle (nicht ausdrücklich befreiten) Gebäude, ohne Unterschied der Verwendung, die letztere nur Wohngebäude. Die weitere Darstellung des Stoffes kann daher nur gesondert für jede dieser Steuern erfolgen.

III. Die Hauszinssteuer. A. Materiell-rechtl. Bestimmungen. Der Besteuerung nach dem Zinsertrage unterwirft das Gesetz alle Gebäude, welche ganz oder zum Teil durch Vermietung einen Ertrag wirklich abwerfen, und außerdem alle jene, die in Orten gelegen sind, wo Mietobjekte einen Markt haben, indem dabelbst

Wohnungen, Geschäftslokaltäten usw. in großer Zahl gemietet werden, so daß sich daselbst auch ein Preis bildet, nach welchem eine einigermaßen sichere Schätzung der nicht vermieteten Lokaltäten erfolgen kann.

Das Gesetz 9 II 82, R. 17, führt im § 1 diesen Grundsatz in folgender Weise aus:

„Die Hauszinssteuer, wie solche nach den mit dem faß. B. 23 II 20 festgestellten Grundsätzen . . . umzulegen ist, wird in allen im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern auf alle Gebäude ausgedehnt:

a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämtl. Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandteile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, oder

b) welche, außer diesen Ortschaften gelegen, ganz oder teilweise durch Vermietung benutzt werden; von diesen letzteren haben jedoch die nicht mehr als 3 Wohnbestandteile enthaltenden und in eine der 3 untersten Klassen des Hausklassensteuertarifes eingereihten Gebäude, welche von dem Eigentümer bewohnt und nur zum Teil vermietet sind, in der Hausklassensteuer zu verbleiben.“

Die unter a) fallenden Orte werden als „ganz hauszinssteuerpflichtige“ bezeichnet. Der Ausdruck, daß ein Ort ganz zur Hauszinssteuer heranzuziehen ist, wird von der Steuerbehörde 1. Instanz gefällt. Aber den Rekurs gegen eine solche G., der sowohl der Gemeindevertretung als auch jedem einzelnen Hauseigentümer offensteht, entscheidet die Finanzlandesbehörde endgültig. Rückichtlich solcher Orte wird kein Hausklassensteuerkataster mehr geführt; wenn bei einem von ihnen die obigen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, ist eine neue Klassifikation aller Häuser des Ortes vorzunehmen.

Bis zum zitierten Gesetze von 1882 war es in Folge widersprechender Texturierung der älteren Normen unsicher, ob der Hauszinssteuer nur Wohn- oder auch andere Gebäude unterliegen; die Praxis hielt sich an die letztere Auffassung. Nun ist durch die zitierte Gesetzesstelle dieser Zweifel in dem Sinne behoben, daß unter der erwähnten Voraussetzung alle (nicht ausdrücklich befreiten) Gebäude Objekte der Hauszinssteuer sind.

Das entscheidende Merkmal sowohl für die Unterwerfung eines ganzen Ortes als eines einzelnen Hauses unter die Zinssteuerpflicht ist nur die wirkl. Vermietung, nicht auch die unentgeltl. Überlassung.

Die Bemessungsgrundlage der Hauszinssteuer bildet im Falle der wirkl. Vermietung der vereinbarte (wenn auch nicht ganz hereingebachte), im Falle der Selbstbenützung, der unentgeltl. Überlassung oder der Verpachtung, der mögl. Zinsertrag des Hauses (Mietwert), d. i. jener, um welchen der Eigentümer das Objekt sonst vermieten würde. Dieser mögl. Zins wird ermittelt durch Vergleichung mit den für vermietete ähnl. Objekte erzielten Zinsen (Parifikation). Aber auch wenn ein Objekt ausnahmsweise um einen niedrigeren als den vom Eigentümer gewöhnlich geforderten Zins vermietet wäre, ist der Steuerbemessung der „mögliche“ Zins zu Grunde zu legen.

Eine Abweichung normiert das Gesetz 1 VI 90, R. 97, bezüglich der nach § 1, lit. b, zinssteuerpflichtigen, nur teilweise vermieteten Gebäude, indem da die Hauszinssteuer nur von den vermieteten Bestandteilen nach dem Mietzinse in dem allg. Ausmaße, von den nicht vermieteten dagegen in jenem Ausmaße, welches für diese Bestandteile nach dem Klassensteuertarife entfallen würde, zu bemessen ist.

Rückichtlich des Begriffes des „steuerbaren Mietzinses“, für welchen die G.-Normen keine Definition enthalten, muß offenbar auf die Bestimmung des bürgerl. Rechtes zurückgegangen, somit darunter verstanden werden der Preis für den überlassenen Gebrauch der Wohnung bezw. der Lokaltäten mit ihrem Zugehör, d. i. jenen Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht ihrer Bestimmung gemäß gebraucht werden kann.

Die Steuervorchriften enthalten nun eine Reihe von Bestimmungen, welche speziell mit Rückicht auf die G. den Begriff des Zinsertrages teils präzisieren, teils modifizieren. Nur das Wichtigste sei hier erwähnt. Als Zins ist nicht nur zu betrachten „die bare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipuliert ist, sondern es müssen auch alle wegen der Miethedebungen Leistungen (des Mieters) im Gelde, Arbeit u. dgl. in Anschlag gebracht werden“ (§ 15 der „Belehrung“). Der B. G. erkannte, daß selbst Geschenke aus Anlaß der Miethen zum Zinsertragnisse zu rechnen seien, ebenso Entschädigungen der Mieter für vom Eigentümer vorgenommene Abaptierungen am Mietobjekte. Auch Beiträge der Mieter zur Hauszinssteuer gehören zum „steuerbaren Zins“.

Dagegen sind Entschädigungen, welche die Mieter für solche Leistungen des Eigentümers oder die Beistellung solcher Gegenstände, die nicht als Zugehör zu den Bestandobjekten anzusehen sind, entrichten, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen. Dahin gehören unter anderem: Wasserzins, Beiträge für die Beleuchtung, die Straßenbespritzung, das Entgelt für die Benützung eines Gartens, von bewegl. Einrichtungsstücken, für die Überlassung einer Gewerbebetriebs-, für persönl. Dienstleistungen. (Nähere Ausführungen s.: Mhrbach, Die Übertretung der Zinsverheimlichung, 2. Aufl., Graz 1891.)

Von dem so ermittelten rohen Zinsertrage wird dem Hauseigentümer ein Abzug zur Deckung der Erhaltungs- und Amortisationskosten gewährt. Derselbe ist mit einer festen Quote des Zinsertrages festgestellt und beträgt: a) für die unter den höheren Steuerfuß fallenden, in einem besonderen, dem Gesetze 9 II 82 beigefügten Verzeichnisse (A) aufgezählten Orte (s. unten) mit Ausnahme von Zara u. Czernowitz 15%; b) für alle übrigen Orte u. Gebäude 30%. Es liegt auf der Hand, daß diese Abzugsquote mit den den Hauseigentümern wirklich erwachsenden Kosten wohl nur in den allerersten Fällen übereinstimmt, zumal ja diese Kosten in jedem einzelnen Falle andere sind und insbes. kein plausibler Grund dafür zu finden ist, daß die Häuser in den großen Städten geringere Lasten verursachen als jene auf dem flachen

Landes oder sich weniger rasch abnügen als letztere. Der reelle Erfolg dieser Einrichtung besteht also in einer Verminderung der Steuerfäße, so daß die geminderte Steuer tatsächlich nach dem Bruttoertragnisse bemessen wird.

Was das zeitl. Verhältnis zwischen der Steuer und dem Zinsertragnisse betrifft, so wurde bis inklusive 1896 die Hauszinssteuer für jedes Jahr nach dem Zinsertrage des unmittelbar vorangegangenen Jahres (Steuerjahr u. Zinsjahr) bemessen. Das Gesetz 12 VII 96, R. 120, verfügte aber eine Änderung durch nachstehende Bestimmung:

a) In den ganz hauszinssteuerpflichtigen Orten erfolgt die Bemessung von 2 zu 2 Jahren für je eine zweijährige Periode (beginnend mit 1897) nach dem Durchschnitt aus den bedungenen Mietzinsen bzw. den Mietzinswerten der der Steuerperiode vorangegangenen zwei Jahre. Veränderungen im Zinse, welche sich im Laufe der zweijährigen Steuerperiode ergeben, üben auf die Vorschreibung für diese Periode keinen Einfluß aus, sondern werden erst für die nächste Steuerperiode berücksichtigt.

b) Hinsichtlich der zinssteuerpflichtigen Gebäude in den übrigen Orten bleibt es, wenn die Vermietung nur eine vorübergehende ist, bei der einjährigen Bemessung auf Grund des einjährigen Ertragnisses; wenn aber ein solches Gebäude dauernd durch Vermietung benützt wird, dann findet über besonderes Begehren die unter a angeführte Veranlagungsart Anwendung.

Die nach Überreichung des Zinsertragsbefanntnisses bis zum Jahreschlusse vorfallenden Änderungen im Zinsertrage sind anzuzeigen und bei der Bemessung für die nächste Periode zu berücksichtigen. Solche Veränderungen dagegen, die sich im Laufe der zweijährigen Steuerperiode ergeben, üben auf die Vorschreibung für diese Periode keinen Einfluß aus, sondern werden erst für die nächste Steuerperiode berücksichtigt (§ 5 Gesetz 12 VII 96).

Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf solche (der Regel nach zinssteuerpflichtige) Mietobjekte, welche wegen gänzl. Leerstellung keinen Zinsertrag abwerfen. Zwar wird die Hauszinssteuer für die ganze Steuerperiode ohne Rücksicht auf die tatsächl. Benützung bemessen u. vorgeschrieben, wenn aber in dieser Periode eine Leerstellung eintritt und der Behörde angezeigt wird, erfolgt die Abschreibung nach Verhältnis der Dauer dieser Leerstellung und des Zinsentganges für Rechnung jenes Jahres, in welchem die Leerstellung stattfand. Bei der Vorschreibung für die nächste Steuerperiode wird jedoch die Leerstellung nicht berücksichtigt. Der Anspruch auf die Abschreibung muß durch Überreichung der „Leerstellungs-Anzeige“ innerhalb 14 Tagen nach Eintritt der Leerstellung erhoben werden; ist diese Frist überschritten, dann wird die Abschreibung erst vom Tage der Überreichung der Anzeige an berechnet. Diesem Anspruche gegenüber steht die Pflicht des Hauseigentümers, die erfolgte Wiederbenützung der Wohnung ebenfalls binnen 14 Tagen anzumelden („Wiedervermietungs-Anzeige“).

Die Abschreibung der Hauszinssteuer (und 5% igen Steuer) wegen erwiesener Unein-

bringlichkeit des ganzen Mietzinses oder eines Teiles desselben wurde mit Gesetz 24 X 96, R. 223, angeordnet. Auch in diesem Falle wird die auf den uneinbringlich gewordenen Mietzinsbetrag nach Maßgabe der Vorschreibung entfallende Quote der Hauszinssteuer (also jener des Steuerjahres) abgeschrieben. Als uneinbringlich gilt jener Zinsbetrag, der nach Ablauf der Mietperiode noch unberichtigt aushaftet und durch die gerichtl. Exekution nicht hereingebracht werden konnte. Dies ist in der Regel dadurch zu beweisen, daß die Exekution tatsächlich erfolglos oder mit unzulängl. Erfolge geführt wurde. Die Finanzlandesbehörde kann die Steuerabschreibung auch bewilligen, wenn auf andere Weise bewiesen wird, daß die Exekution erfolglos bleiben müssen. Ausgenommen von der Abschreibung ist die Steuer von den Mietzinsen solcher Personen, die mit dem Hausbesitzer bis zum 4. Grade verwandt oder verschwägert sind, oder in einem Dienstverhältnis zu ihm stehen. Der Anspruch auf Abschreibung muß in einem besonderen (stempelfreien) Gesuche unter Vorbringung der Beweismittel binnen 6 Monaten nach Ablauf der betreffenden Zinsperiode geltend gemacht werden. Zahlungen auf den rückständigen Mietzins, die dem Hausbesitzer nachträglich zufließen, sind binnen 14 Tagen der Steuerbehörde anzuzeigen, worauf die Steuer davon zu bemessen ist.

Die Zinssteuerpflicht beginnt in den ganz zinssteuerpflichtigen Orten mit der benützbaren Vollendung (festgestellt durch den baubehördl. Benützungskonsens), in den übrigen Orten mit dem Beginn des Mietverhältnisses. Sie endet im ersten Falle mit der Demolierung des Gebäudes bzw. dessen durch Unbenützbarkeit verursachten dauernden Leerstellung, im zweiten Falle mit dem Ende der Vermietung.

Hinsichtlich der Verjährung des Rechtes der Staatsverwaltung zur Vorschreibung u. Nichtigstellung der Steuer sowie zur Einforderung fällig gewordener Steuerbeträge gelten die allg. Bestimmungen des Gesetzes 18 III 78, R. 31.

Die bei der Hauszinssteuer in Anwendung kommenden Steuerfäße zeichnen sich durch enorme Höhe aus. Sie haben ein dreifaches Ausmaß:

a) In einer Reihe größerer Städte u. Badeorte, die größtenteils schon der ursprüngl. Hauszinssteuer (seit 1820) unterworfen waren, und in einer Beilage des Gesetzes 9 II 82 angeführt sind, beträgt der Steuerfuß 26 $\frac{2}{3}$ %. Diese Orte sind: Wien, Linz (samt Vorstädten), Salzburg (samt Vorstädten u. Vororten), Znoibrod, Graz, Klagenfurt u. Laibach (alle drei letztgenannten samt Vorstädten), Triest (ohne Gebiet), Görz samt Stadtbezirk, Zara, Prag, Teplitz-Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad, Brünn (samt Vorstädten), Olmütz, Troppau (innere Stadt), Lemberg, Krakau u. Czernowitz (innere Stadt). Für jene Städte, in welchen 1882 die höhere Hauszinssteuer zur Einführung gelangte, war ein Übergang zugestanden, der für Triest verlängert worden ist. Auch für die in das Gemeindegebiet von Wien u. Znoibrod neu einbezogenen Orte wurden Erleichterungen gewährt.

b) In allen übrigen Orten mit Ausnahme jener in Tirol und Vorarlb. beträgt der Steuerfuß 20%.

c) Für jene in Tirol und Vorarlb. mit Ausnahme von Innsbruck 15%. Auch da erfolgte die Einführung sukzessive während einer 10jährigen Übergangsperiode.

Diese Quoten sind von dem steuerbaren Reinertrag zu bemessen. Auf die Bruttoeinnahme bezogen betragen diese Steuerfüße $22\frac{1}{3}$, 14 u. $10\frac{1}{2}$ %. Auf Grund des Art. IX Gesetz 25 X 96, R. 220, findet nun von dieser Steuer ein Nachlaß von $12\frac{1}{2}$ % (= einem Achtel) Anwendung; doch wird der nachgelassene Betrag bloß „nicht eingehoben“, während zum Zwecke der Zuschlagsberechnung der volle Betrag „vorgeschrieben“ wird.

B. Das Verfahren. Die vorbereitenden Amtshandlungen und die Bemessung u. Voranschreibung der Steuer fällt in den Wirkungskreis der Steuerbehörden 1. Instanz; über Rekurse entscheidet die Steuerlandesbehörde endgültig.

Das Verfahren beruht auf dem Grundsatze der Selbstdeklaration mit diskretionärer Gewalt der Steuerbehörde zur Feststellung der Besteuerungsgrundlage, soweit der „Mietwert“ als solche anzunehmen ist.

Die „Zinsertragsbekenntnisse“ (oder „Zinsfassionen“) sind vom Eigentümer oder permanenten Nutznießer (wenn ihrer mehrere sind, von allen, oder durch einen aus ihrer Mitte ausdrücklich Bevollmächtigten) schriftlich zu überreichen u. zu. bei neuentstandenen Objekten das erstmalig binnen 14 Tagen nach Eintritt der Selbstbenützung oder Vermietung, weiterhin für jede zweijährige Steuerperiode bis zu dem von der Steuerlandesbehörde bekanntgegebenen Termin. Nur den Eigentümern von Häusern mit nicht mehr als 3 Wohnräumen außerhalb der ganz zinssteuerpflichtigen Orte ist es gestattet, das Zinsertragsbekenntnis mündlich bei dem Gemeindevorsteher abzugeben, der dasselbe in ein „tabellarisches Protokoll“ aufnimmt.

Zur Verfassung der Bekenntnisse sind besondere Formularen zu verwenden, welche vollständig ausgefüllt werden müssen. Eine Beilage bildet die „topographische Beschreibung des Hauses“, in welcher alle Räumlichkeiten nach ihrer Reihenfolge numeriert und unter Angabe ihrer Bestimmung einzeln anzuführen sind. Im Bekenntnis selbst sind alle Wohnungen einzeln und numeriert anzuführen. Bei jeder Wohnung sind anzugeben: Die Räumlichkeiten, aus welchen sie besteht (nach den Nummern der topographischen Beschreibung), die Namen der Mietparteien und die Höhe der bedungenen Mietzinse unter Einrechnung aller jener Beträge, welche dem Eigentümer aus Anlaß der Vermietung zufließen. In einer Anmerkungsrubrik sind jene darin enthaltenen Beträge für Nebenleistungen, deren Abzug der Eigentümer beanspruchen zu können glaubt, anzugeben. Diese Angaben sind für jedes der beiden Zinsjahre zu machen. Wenn aber keine Änderung eingetreten ist, genügt die Beifügung einer diesbezüglichen, besonders unterfertigten Klausel. Die Richtigkeit des einkommen Zinses ist für jede einzelne Wohnung seitens der betreffenden

Mietpartei durch Beifügung ihrer Unterschrift zu bestätigen. Für Wohnungen, die von den Hauseigentümern selbst benützt werden, sowie für solche, die auf kürzere Zeiträume als Quartale vermietet zu werden pflegen, sind angemessene Jahreszinssbeträge einzustellen. Zum Schlusse sind die eingestellten Zinse des ganzen Hauses zu summieren. Die auf diese Art fertiggestellten Fassionen sind seitens der Hauseigentümer unter Beifügung einer ausdrücl. Bestätigung der Richtigkeit derselben zu unterfertigen.

Die in den Bekenntnissen enthaltenen Angaben sind seitens der Steuerbemessungsbehörden auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Finden sie dieselben bedenklich, so haben sie (wenn nicht der Verdacht einer strafbaren „Zinsverheimlichung“ besteht) zunächst eine gütl. Einigung mit dem Hauseigentümer zu versuchen. Mißlingt sie, so ist das sog. Parifikationsverfahren einzuleiten, welches in der Bestätigung des Hauses und der Abschätzung des Mietwertes der in Frage stehenden Wohnung durch einen Delegierten der Steuerbemessungsbehörde und zwei Hauseigentümer des betreffenden Ortes besteht; hierbei haben zuerst die letzteren ihr Gutachten abzugeben, welchem der Erhebungs-Kommissär das seinige beizufügen hat. Alle diese Gutachten haben aber nur konsultative Bedeutung, da die Steuerbemessungsbehörde die Höhe des frittigen Mietwertes auf Grund des geschilderten Verfahrens nach ihrem freien Ermessen zu bestimmen hat.

Ein weiteres Mittel, um weitgehende Verzögerungen des Staatschatzes zu verhindern, besteht darin, daß die Zinsertragsbekenntnisse bei der Behörde zu jedermanns Einsicht aufliegen. Zu Verbindung mit der Anzeigerbesonhung ist dieses Mittel zur Ausdeckung von Verheimlichungen sehr wirksam.

Über die von der Behörde vollzogene Bemessung der Steuer wird der Zahlungspflichtige mittels des „Zahlungsauftrages u. Anlagenscheines“ verständigt. Rückzüglich des Rechtsmittelverfahrens finden die Bestimmungen des allg. Gesetzes 19 III 76, R. 28, Anwendung.

Wird die (permanente oder zeitliche) Steuerbefreiung in Anspruch genommen, dann muß unter urkundl. Nachweisung der dieselbe begründenden Tatsachen darum eigens bei der Steuerbehörde 1. Instanz eingeschritten werden. Diese Behörde stellt bei einer Besichtigung an Ort u. Stelle alle maßgebenden Momente fest und legt den Akt mit ihrem Antrage der Steuerlandesbehörde vor, welche hierüber die erste E. fällt. Der Rechtsmittelzug geht in diesem Falle an das F. W.

IV. Die 5%ige Steuer. Die Zinserträge bzw. Mietwerte der von der Hauszinssteuer zeitlich befreiten Gebäude u. Gebäudeteile unterliegen einer Steuer im Ausmaß von 5%. Diese Steuer, welche, wie erwähnt, durch Gesetz 9 II 82 (§ 7) zu einer definitiven Einrichtung gemacht worden ist, war bei ganz steuerfreien Häusern vom Reinertrag zu bemessen, der sich ergab, wenn vom steuerbaren Zinsertrag noch die im Steuerjahre fällig werden den Zinsen von den auf dem Objekte versicherten Kapitalien abgezogen wurden. Diese Bestimmung wurde durch Art. III Gesetz 25 X 96 (Personal-

steuergeß) außer Wirksamkeit gesetzt. Da durch § 7, letztes M., Gesetz 9 II 82 diese Steuer „in allen übrigen Beziehungen der Hauszinssteuer gleichgestellt“ wurde, ist sie in Wahrheit nichts anderes, als die Hauszinssteuer mit einem ermäßigten Steuersatz u. zw. einem solchen, den man an u. für sich nicht als niedrig bezeichnen würde und der auf den Bruttoertrag bezogen $4\frac{1}{4}$ bezw. $3\frac{1}{2}$ % beträgt. Es finden somit alle oben erwähnten materiellrechtl. Bestimmungen sowie die Normen des Verfahrens auch auf die 5%ige Steuer Anwendung, und es genießen Rückstände an derselben auch die gleichen Pfandrechte wie die Hauszinssteuer.

Übrigens sind die „zeitlich steuerfreien“ Gebäude auch sonst stark belastet, indem sich die sog. Befreiung (soweit nicht die Landesgesetzgebung eine Ausnahme statuiert) nicht auf die Fondszuschläge erstreckt. Zum Zwecke der Bemeßung der letzteren wird deshalb die sog. „Idealsteuer“ so bemessen, als ob das Haus steuerpflichtig wäre. Sie wird aber nicht zur Zahlung vorgeschrieben, sondern dient nur als Grundlage für die Bemeßung der Zuschläge.

V. Die Hausklassensteuer. A. Materiellrechtl. Bestimmungen. Während die Hauszinssteuer und die 5%ige Steuer wahre Ertragsteuern sind, kann die Hausklassensteuer eigentlich nicht in diese Kategorie eingereiht werden, da sie nur von solchen Objekten eingefordert wird, welche als unmittelbare Genußgüter in Verwendung stehen. Sie ist daher eher unter die Aufwandsteuern (Konsumsteuern) zu zählen, kann aber auch als eine primitive Vermögensteuer angesehen werden.

Objekt dieser Steuer sind jene Wohngebäude, welche nicht der Hauszinssteuer unterliegen, somit die außerhalb der ganz zinssteuerpflichtigen Orte gelegenen, die einen Zinsvertrag durch Vermietung nicht abwerfen. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der oben (unter III. A.) erwähnten Wohnhäuser mit nicht mehr als 3 Wohnbestandteilen, welche nur teilweise vermietet sind.

Hinsichtlich der Dualifikation der Häuser als Wohngebäude stehen die Gesetzesstellen nicht im Einklange. In der Instruktion 29 II 20 heißt es im § 6: „Als Wohngebäude werden alle jene erklärt, welche solche Bestandteile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden oder zu dieser Benützung bestimmt sind“, während § 7 jene Gebäude als nicht klassifizierbar bezeichnet, die „zur Wohnung weder benützt noch benützlich sind“. Nach der einen Stelle soll also die Bestimmung, nach der anderen die Eignung zur Bewohnung entscheidend sein. Die Praxis und die Judikatur haben sich seit jeher mehr an das letztere, weitergehende Merkmal gehalten und nicht einmal immer die einschränkende Bestimmung späterer B. respektiert, wonach nur die zur „ordentl. Bewohnung“ bestimmten oder geeigneten Gebäude der Klassifikation unterliegen. Deshalb war es notwendig, in das Gesetz 1 VI 90, R. 97, die Bestimmung ausdrücklich aufzunehmen (Art. II), daß „für Alpenhütten u. Weingartenhäuser, insoweit sie nur zeitweise als Wohnstätten für das Wirtschaftspersonal des Grundbesitzers dienen, eine Hausklassensteuer nicht zu entrichten ist“.

Jene außerhalb der ganz zinssteuerpflichtigen Orte gelegenen Gebäude, die nicht als Wohngebäude gelten, bleiben somit von der G., und da die Bauareal und die Hofräume von der Grundsteuer befreit sind, überh. von jeder Besteuerung frei.

Das Gesetz reißt nun die Wohngebäude nur nach der Zahl der darin enthaltenen Wohnräume in Klassen und bestimmt für jede Klasse einen festen Steuersatz. Der jetzt gültige, durch das Gesetz 9 II 82, R. 17 (Beilage B), normierte Hausklassentarif lautet:

Für ein Haus mit Wohnbestandteilen	einzureihen in die	Jahressteuer
40—36	I. Klasse	K 440.—
35—30	II. „	„ 360.—
29—28	III. „	„ 300.—
27—25	IV. „	„ 250.—
24—22	V. „	„ 200.—
21—19	VI. „	„ 150.—
18—15	VII. „	„ 100.—
14—10	VIII. „	„ 60.—
9—8	IX. „	„ 40.—
7	X. „	„ 30.—
6	XI. „	„ 20.—
5	XII. „	„ 11.—
4	XIII. „	„ 9.80
3	XIV. „	„ 4.20
2	XV. „	„ 3.40
1	XVI. „	„ 3.—
	ermäßig	„ 1.50

Bei jenen Gebäuden, welche über 40 Bestandteile enthalten, sind dem Tarifsaß der höchsten Klasse für je 1 mehr vorhandenen Bestandteil zuzurechnen: „ K 10

Der Ausnahmsatz von K 1.50 findet Anwendung auf Rohhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Hutenslechtwerk oder eingerammten Pfählen errichtete Hütten, dann für die Morlakenhütten in Daln. Er kann auch für jene Gebäude in Gal. und der Bukow. angewendet werden, welche einzeln und ohne Zusammenhang mit einer Ortschaft liegen und nicht mehr als einen Wohnbestandteil enthalten.

Gewisse, mit Alpenhütten vereinte und nur zeitweise benützte Wohngebäude in den vorarlb. Alpen sind mit dem halben Satze der betreffenden Tarifklasse zu besteuern.

Mit Rücksicht auf das Klassifikationsmerkmal ergibt sich nochmals die Frage, welche einzelne Räume der Häuser als Wohnbestandteile zu behandeln sind.

Das R. 23 II 20, § 22, und die Instruktion, § 9, erklären gleichlautend: „Als Wohnbestandteile zum Befuße der Klassifikation werden bloß Zimmer u. Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer u. Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Teil unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandteile aufgenommen, wenn es unbestimmt ist, ob und wann dasselbe bewohnt werden wird. Ebenso sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreib-

kruben, Kabinette u. dgl. für Wohnbestandteile zu rechnen. Dagegen werden als solche bei der Klassifikation nicht angesehen: Küchen, Keller, Böden, mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dach befinden, Stallungen, Scheuern u. dgl. Auch werden als Wohnbestandteile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, amtliche Abteilungen (es sei denn, daß diese Bestandteile von dem Eigentümer des Gebäudes gemietet werden).“ Letzterer Satz ist seit der Ausdehnung der Hauszinssteuer gegenstandslos, war übrigens inkonsequent.

Die zitierte Gesetzesstelle sowie auch spätere R., welche sich auf die Qualifikation einzelner Arten von Gebäudeteilen als Wohnräume beziehen, leiden an dem Mangel, daß sie nicht konsequent an einem bestimmten Begriff des Bewohnens festhalten und daß auch sie die Eignung zur Wohnung mit der Bestimmung hiezu durcheinander werfen (so sind doch sicher Schulzimmer u. Kanzleien für Wohnung geeignet).

Die Hausklassensteuer ist eine eigentl. Katastersteuer, d. h. die sich auf den Ausmaß der Steuer maßgebenden Daten (hier die Zahl der Wohnbestandteile) und die Klasse werden beim Eintritt des Objektes in die Steuerpflicht festgestellt und in einen Kataster (das Häuserverzeichnis) eingetragen; diese Eintragung bildet dann dauernd die Grundlage der Steuervorschreibung, soweit nicht solche Veränderungen eintreten, für welche das Gesetz ausdrücklich eine Änderung der Klassifikation im Evidenzhaltungswege anordnet.

Eine Änderung im Kataster kann nur erfolgen auf Grund einer neuen Klassifizierung (insolge „Objektsänderung“), d. i. einer neuen Aufnahme des Bestandes und einer neuen E. über die Klassifizierung oder eines Lösungsauftrages (Abfallbringung).

Eine neue Klassifizierung, welche einen Zuwachs zur Folge hat, tritt ein:

1. wenn ein Wohngebäude neu erbaut wird;
2. wenn ein ganzes, bisher nicht steuerpflichtiges Gebäude in ein Wohnhaus umgestaltet wird;
3. wenn ein bestehendes Gebäude derart getrennt wird, daß daraus zwei ganz gesonderte Wohngebäude entstehen;
4. wenn der äußere Umfang eines Wohnhauses derart erweitert wird, daß dadurch zugleich die Zahl der Wohnbestandteile vermehrt wird. Änderungen in der Einteilung, der Zahl und der Bestimmung der Räumlichkeiten, welche innerhalb der alten Umfassungsmauern vor sich gehen, haben dagegen selbst dann keinen Einfluß auf die Klassifizierung, wenn bisherige Wirtschaftsräume in Wohnräume umgewandelt werden.

Eine neue Klassifikation, welche zu einer Verminderung der Steuer führt, tritt dann ein, wenn der äußere Umfang und zugleich die Zahl der Wohnräume vermindert werden; auch da beschränkt sich aber die Änderung auf jene Wohnräume, die durch die Verminderung des äußeren Umfangs entfallen, während innere Umgestaltungen nicht zu berücksichtigen sind.

Die Lösung klassifizierter Objekte im Kataster erfolgt:

1. wenn Gebäude durch Elementarereignisse zerstört und nicht wieder aufgebaut werden;
2. wenn Gebäude ganz demoliert werden;
3. wenn Wohngebäude durch veränderte Widmung in die Kategorie der befreiten Gebäude treten.

Die Verminderung und die Abfallbringung sind aber an die Bedingung geknüpft, daß das maßgebende Ereignis vom Eigentümer mündlich oder schriftlich bei der Steuerbehörde angezeigt werde.

Die Hausklassensteuer wird nur für ganze Jahre vorgeschrieben, derart, daß sowohl jeder Zuwachs als auch jeder Abfall immer erst vom 1. Januar des auf das maßgebende Ereignis folgenden Jahres an durchgeführt wird.

Eine teilweise Berücksichtigung länger dauernder Leerstellungen wurde durch Gesetz 1 VI 90, R. 97, in folgender Weise eingeführt: Wenn ein hausklassensteuerpflichtiges Gebäude, welches nicht mehr als 9 Wohnbestandteile enthält, durch ein Jahr ununterbrochen vollständig unbenutzt geblieben ist, erfolgt über eine besondere Anzeige des Eigentümers nach Ablauf eines Jahres der Nichtbenützung die Abschreibung der Steuer. Der Eintritt der Wiederbenützung ist binnen 30 Tagen ebenfalls anzuzeigen.

Wegen Beschädigungen durch Elementarereignisse wird zufolge R. E. 13 V 43 die Hausklassensteuer vom ganzen Hause für jenes ganze Jahr nachgesehen, in welchem das Elementarereignis eingetreten ist. Der Umfang der Zerstörung übt keinen Einfluß auf dieses Ausmaß der Nachsicht, die auch dann erfolgt, wenn das Haus im selben Jahre wieder bewohnbar hergestellt wird, jedoch von der Erstattung einer Anzeige (bei Feuer binnen 8 Tagen, bei Überschwemmung binnen 14 Tagen) bedingt ist.

B. Das Verfahren. Zuständig zur Klassifizierung der Wohngebäude sind die Steuerbehörden 1. Instanz, die Voranschreibung der Zahresschuldigkeit erfolgt aber durch Eintragung in die „Steuerbücher“ seitens der Steuerämter. Der Instanzenzug geht bis an das F. W. Die Eintragung in die Klassen erfolgt aber nur formell durch die Bezirkshauptmannschaften, indem die Akten über jede einzelne Objektsänderung vor der Ausfertigung der E. der Finanzlandesbehörde vorgelegt werden müssen, diese bereits die Eintragung des Objektes in das Häuserverzeichnis anordnet und sodann erst den Akt „zur instanzmäßigen Entscheidung“, die aber schon feststeht, an die Steuerbezirksbehörde leitet.

Das „Häuserverzeichnis“ (Klassensteuerkataster), welches aus Anlaß der Einführung der Hausklassensteuer zuerst angelegt wurde und seither nur evident gehalten wird, wird nach Steuergermeinden in doppelter Ausfertigung geführt. Das eine Exemplar erliegt beim Rechnungsdepartement der betreffenden Finanzlandesbehörde, das andere beim Steueramt. Nur in dem letzteren werden auch die Namen der Eigentümer bzw. Nutznießer in Evidenz gehalten. Im übrigen enthalten die Verzeichnisse die Hausnummern, die Nummern der Bauparzellen, die Gattung der Gebäude, die Zahl

der Wohnbestandteile (nach Zimmern u. Kammern), die Klassen und die Steuerbeträge. Die Summen, welche die einzelnen Gemeindeverzeichnisse ergeben, sind in „Summarien“ nach Steuerbezirken zusammenzustellen. Bei den Steuerämtern werden auch alphabetische Verzeichnisse der Hauseigentümer geführt.

Den Hauseigentümern obliegt zufolge N. E. 29 V 35 die Pflicht, von dem Entstehen neuer Wohngebäude und von der Erweiterung bestehender innerhalb 4 Wochen nach Vollendung des Baues und Erlangung der Bewohnungsbewilligung der Steuerbehörde mündlich oder schriftlich die Anzeige zu erstatten. Über diese sowie über die Anzeigen, welche das Entfallen oder die Verkleinerung eines steuerpflichtigen Hauses zum Gegenstande haben, wird vom Steuerreferenten oder einem delegierten Steueramtsbeamten unter Zuziehung des Gemeindevorstandes und zweier Ausschussmitglieder das Objekt behufs Feststellung der maßgebenden Tatsachen besichtigt und das Ergebnis protokollarisch festgestellt. Mit dieser Erhebung kann aber auch der Gemeindevorsteher betraut werden. Das Ergebnis der Besichtigung wird mit dem Klassifizierungsantrag in einen „Objektveränderungsausweis“ aufgenommen, welcher, wie erwähnt, der Steuerlandesbehörde behufs Durchführung der Änderung im Häuserverzeichnis vorgelegt und sodann von dieser zur „instanzmäßigen Entscheidung“ zurückgeleitet wird. Die Steuerbehörde verfügt sodann die Durchführung der Änderung im steueramtl. Kataster und die Verständigung der Partei. Wenn die Änderung bei einem bereits bestehenden Gebäude durchzuführen ist, geschieht dies in der Weise, daß die alte Post gelöscht und das Gebäude unter Angabe der geänderten Daten unter einer neuen Post in das Verzeichnis aufgenommen wird.

Auch die Anzeigen wegen Beschädigung von Häusern durch Elementarereignisse können erst auf Grund einer Lokalbesichtigung, die aber zumeist dem Gemeindevorsteher aufgetragen wird, der Erledigung zugeführt werden.

VI. Strafbare Übertretungen. A. Bei der Hauszinssteuer und 5%igen Steuer. Das pflichtwidrige Verhalten des zur Überreichung eines Zinsertragsbekenntnisses Verpflichteten, welches zu einer Verkürzung der Hauszinssteuer führt oder (falls es nicht rechtzeitig entdeckt würde) führen könnte, wird als „Zinsverheimlichung“ dann für strafbar erklärt, wenn die Absicht der Partei, sich der Steuerleistung ganz oder teilweise zu entziehen, erkennbar ist. Der objektive Tatbestand einer solchen Übertretung liegt vor: a) wenn im Bekenntnis ein bezogener oder vereinbarter Zins ganz verschwiegen oder b) unrichtig zu niedrig angegeben wird; c) wenn ein ganzes Haus oder d) Teile desselben ganz verschwiegen werden; e) wenn nach angezeigter Leerziehung die Wiederbenutzungsanzeige oder f) die Anzeige über eine nach Überreichung des Bekenntnisses erfolgte Zinserhöhung unterlassen wurde, endlich g) wenn nach Geltendmachung des Anspruches auf Steuerabreibung wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses dem Hausbesitzer eine Zahlung aus diesen Zins zugeworfen ist und die

Anzeige des Empfanges dieser Zahlung binnen 14 Tagen unterbleibt.

Nach § 11 des R. 29 II 20 (bzw. § 7 Gesetz 9 II 82) hat in diesen Fällen der Eigentümer (und wohl auch der permanente Nutznießer) des Hauses nebst der nachträglich vorzuschreibenden verkürzten Steuer eine doppelte Strafe zu entrichten: 1. die sog. Zinsstrafe, bestehend im Betrage des ganzen verheimlichten Zinses, und 2. die sog. Steuerstrafe, welche der zu bemessenden Nachtragsteuer gleich ist. Die erstere Strafe fällt dem Angeber der Verheimlichung (insoweit sich der festgestellte Tatbestand mit dem Inhalte seiner Anzeige deckt), die letztere dem Staatskassazn. Die Strafbarkeit verjährt zufolge N. E. 28 IV 32 in 5 Jahren, zurückgerechnet vom Tage der ersten Vorladung des Beschuldigten zur amtl. Vernehmung. Zur Fällung des Strafkenntnisses zuständig ist die Steuerbehörde 1. Instanz, der Rechtsmittelzug geht nur an die Steuerlandesbehörde.

Wenn ohne die auf eine Steuerverkürzung gerichtete Absicht die termingemäße Überreichung eines Zinsertragsbekenntnisses unterlassen wird und auch eine ausdrükl. Mahnung der Steuerbehörde erfolglos bleibt, kann diese nicht nur das Bekenntnis durch einen Delegierten von Amts wegen auf Kosten des Säumigen aufnehmen lassen, sondern zugleich auch eine Ordnungsstrafe über den letzteren verhängen.

Auch jene Mietparteien, welche in den Bekenntnissen unrichtige Zinsangaben bestätigen, sind mit „verhältnismäßigen“ Strafen bedroht.

B. Bei der Hausklassensteuer. Die Unterlassung einer dem Eigentümer eines klassensteuerpflichtigen Hauses obliegenden Anzeige ist zufolge N. E. 29 V 35 von der Steuerbehörde dadurch zu bestrafen, daß die dadurch verkürzte Steuer im doppelten Betrage vorgeschrieben wird (also einmal als Geldstrafe). Diese Strafsanktion wurde mit Gesetz 1 VI 90, R. 97, auch auf jene Fälle ausgedehnt, wo die Anzeige der Wiederbenutzung eines als unbemüht angemeldeten Hauses unterlassen wurde. Auch für diese Strafe gilt die 5jährige Verjährungsfrist.

VII. Statistisches. A. Hauszinssteuer. Im J. 1902 (dem letzten, für welches genaue Ausweise vorliegen) betrug die Vorschreibung

	80,260.630 K
die realisierten Nachlässe nach Art. VIII	
G. 25 X 96, R. 223, beliefen	
sich auf	10,350.975 „
daher blieb zahlbare Vorschreibung	69,909.655 K
Die Abschreibungen wegen Leerziehung, Demolierung usw. betragen	1,489.913 „
es waren daher an Hauszinssteuer zu zahlen	68,419.742 K
Die Vorschreibung an 5%iger Steuer betrug	6,309.630 K
die Abschreibungen	199.626 „
somit waren zu zahlen	6,110.004 K
und im ganzen von den nach dem Zinsertrag zu besteuern den Gebäuden	74,529.746 K

Dies beträgt, auf den ganzen der Besteuerung zu Grunde gelegten Bruttomietzins per 735,592.428 K bezogen, 10·13%.

In welchem Maße diese Steuer im Ertrage freigt, ist daraus zu ersehen, daß im J. 1853, wo die Hauszinssteuer nahezu im gleichen Umfange eingehoben wurde, während der Steuerfuß um 2% niedriger war (21 $\frac{1}{3}$ %, wogegen der 12·5%ige Nachlaß nicht bestand), ohne Berücksichtigung der Abschreibungen zur Vorschreibung gelangten: 9,517.922 K.

In 50 Jahren ist der Steuerertrag somit auf das 7 $\frac{1}{3}$ fache gestiegen (ohne Rücksicht auf die 5%ige Steuer).

In noch viel rapiderem Verhältnis nehmen die sog. autonomen Zuschläge zur Hauszinssteuer zu, die im J. 1900 schon nahezu 75 Mill. K., also namhaft mehr als die Staatssteuer selbst (damals 68·5 Mill. K.) betragen haben.

B. Hausklassensteuer. Die Vorschreibung an dieser Steuer pro 1902 ohne Berücksichtigung der Nachlässe u. Abschreibungen betrug 12,002.800 K., der Reinertrag 10,482.520 K. (von 2,799.046 ganz steuerpflichtigen Häusern). An Zuschlägen der verschiedenen Arten wurden im J. 1900 15,616.591 K. vorgeschrieben. Auf die Umlagsbasis von 12 $\frac{1}{3}$ Mill. K. (einschließlich der zeitlich befreiten Gebäude) bezogen, macht dies 126·3%.

C. Wirkung der Hauszinssteuer auf die Mietzinse. Nach einer vom gefertigten Referenten aufgestellten Berechnung werden im Durchschnitt des ganzen Staates durch die Hauszinssteuer samt Zuschlägen die Mietzinse um etwa ein Fünftel erhöht. In Orten mit dem höheren Steuerfuß bei gleichzeitigen höheren Zuschlägen läßt sich aber eine Verdoppelung der Mietzinse, ja eine noch darüber hinausgehende Erhöhung nachweisen.

VIII. Reformbestrebungen. Wenn auch die österr. Hauszinssteuer in ihrer grundsätzl. Anlage als das Muster einer richtigen Ertragssteuer bezeichnet werden kann, so hat sie doch einige Fehler, die von der Bevölkerung bis in die letzte Zeit verhältnismäßig ruhig hingenommen wurden und erst in den letzten Jahren zu einer energischen, von Hausbesitzerkreisen ausgehenden Bewegung geführt haben, so zwar, daß sich in einer Reihe von Städten und anderen Orten die Hauseigentümer zum Zwecke der Erstrebung einer Reform in eigenen Vereinen organisiert haben. Die wichtigsten dieser Vereine bestehen in Wien, wo sie sich zu einem Zentralverband zusammengeschlossen haben, ferner im übrigen N. D. und in Böhmen.

Die wichtigsten u. berechtigten Klagen beziehen sich auf die enorme Höhe der Steuerfüße und darauf, daß in den ganz hauszinssteuerpflichtigen Orten die industriellen und sonstigen Erwerbszwecken dienenden Gebäude die gleiche Steuerlast zu tragen haben wie die rententragenden Zinshäuser. Als ein wichtiger belangreicher Mangel kann die unzulängl. Art, wie die Erhaltungs- u. Amortisationskosten berücksichtigt werden (mit gleichen, festen Sätzen, ohne Bedachtnahme auf die so verschiedene Bauart und den Bauzustand), ange-

Die aktuelle Reformbewegung bezieht sich vorwiegend auf den ersten Punkt, da der „Nachlaß“ nicht entfernt zu befriedigen vermochte. Es ist nur auffallend, daß bloß die an der Höhe der Steuer eigentlich weniger interessierten Hausbesitzer und nicht auch die dadurch am meisten belasteten Mieter sich daran beteiligen. Nur Unkenntnis u. Unverständnis der Tatsachen in den breiten Schichten der Bevölkerung vermögen dies zu erklären, denn es steht außer allem Zweifel, daß die Hauszinssteuer zu einem großen Teil auf die Mieter überwältigt wird, somit die Wohnungen und gemieteten Geschäftsräume ganz bedeutend verteuert. Man hat daher wohl den größten Teil der Hauszinssteuer als eine, die ganze in Miete wohnende und gemietete Lokalitäten benutzende Bevölkerung treffende Mietssteuer anzusehen und erst aus diesem Gesichtspunkte gewinnt man eine klare Einsicht über die verberbl. Folgen des hohen Steuerfußes.

Die Hausbesitzerorganisationen, welche ursprünglich verschiedene Reformprojekte propagierten (unter anderem die Ersetzung des jetzigen Besteuerungsmodus durch eine Bemessung nach dem Verkehrswert des Hauses), haben sich jetzt dahin geeinigt, für eine Herabsetzung der Steuerfüße auf die gleichmäßige Höhe von 5% einzutreten. Da aber ein unmittelbarer Übergang zum niedrigen Steuerfuß wegen des daraus resultierenden großen Einnahmenausfalles auf den unbefriedigten Widerstand der Regierung stoßen würde, haben diese Vereine den zuerst von Ingenieur R. Hartup u. Reichsratsabgeordneten Glöckner gemachten Vorschlag aufgegriffen, es möge das Erträgnis der Hauszinssteuer in seiner jetzigen Höhe bis zur Erreichung des allg. Steuerfußes von 5% kontingentiert und jener Zuwachs, der sich aus dem Anwachsen der Häuser und der Mietzinse ergeben würde, zur allmähl. Herabsetzung der Steuer verwendet werden. In einer von den meisten Hausbesitzervereinen unterfertigten „Denkschrift“ von 1903 wurde dieser Vorschlag zuletzt formuliert, doch ist (vielleicht auf Grund eines Kompromisses) in dieser Denkschrift auch wieder der Übergang zu einer Besteuerung nach dem Werte der Gebäude empfohlen. An ferneren Vorschlägen ist zu erwähnen jener einer Differenzierung der Steuer nach der Höhe der Mietzinse und der vom gefertigten Referenten gemachte, daß die jetzige Hauszinssteuer entsprechend ihrer tatsächl. Wirkung auch legal geteilt werden möge in eine Hausrentensteuer und eine auf den Mietern ruhende Mietssteuer, welsch letztere sodann abzustufen und schließlich den Gemeinden als deren vorzüglichste Finanzquelle zu überweisen wäre. Auf die die Hauszinssteuer belastenden Zuschläge der Selbstverwaltungskörper, deren Summe den Ertrag der Hauszinssteuer bereits überschreitet und deren Wirkungen doch sicher nicht weniger nachteilig sind, nimmt nur das letzterwähnte Reformprojekt Rücksicht. Bisher hat die Bewegung zugunsten einer Reform den Erfolg gehabt, daß das N. S. durch Resolutionen sich derselben angeschlossen hat und daß im J. W. ernste Vorstudien in der Frage gemacht werden und in den Monaten November u. Dezember 1903 eine große Enquete abgehalten wurde,

in welcher die divergierendsten Meinungen vorgebracht wurden.

Hinsichtlich der Hausklassensteuer treten die Klagen weniger zahlreich und weniger lebhaft auf. Doch gilt auch sie als drückend (besonders unter Hinzurechnung der Zuschläge) und wenig gerecht, da die Zahl der Wohnräume für sich allein gewiß keinen befriedigenden Maßstab zur Vergleichung der Wohngebäude abgibt (das zweite, früher angewendete Merkmal, ob mit oder ohne Stockwerke, war noch weniger zutreffend). Mehrfach wird gefordert, daß die Wohnhäuser der bäuerl. Bevölkerung gänzlich frei zu lassen seien. Gewiß ist auch rücksichtlich der unbenutzten Gebäude die Bestimmung des Gesetzes 1 VI 90 unzureichend und seit der Erhöhung des Tarifes im J. 1882 wurde manches Schloß dem Verfall preisgegeben. Referent hat seinerzeit den Vorschlag gemacht, auch diese systematisch ganz unklare Steuer in eine Wohnungsaufwandsteuer umzuwandeln, wobei auf das Erfordernis der Bewohner Rücksicht zu nehmen und der Nothbedarf freizulassen wäre. Auch diese Steuer wäre in eine Kommunalabgabe umzuwandeln. Wenn die unausweidl. G.-Reform zustande kommt, wird sie sich gewiß auch auf diese Steuerart erstrecken.

Literatur.

v. Myrbach: Die Besteuerung der Gebäude u. Wohnungen in Oest. und ihre Reform, in der Zeitschrift für die gesamte Staatsw. 1884—1886, auch selbständig, Tübingen 1886. Derselbe: Die Ubertretung der Zinsverheimlichung nach österr. Gesetzgebung, 2. Aufl., Graz 1891. Derselbe: Die Reform der österr. Hauszinssteuer, Vortrag, 3. f. Volksw., Sz. u. B., Wien 1903. v. Lejtag: Die bisherige Versuche zur Reform der direkten Steuern in Oest., Finanzarchiv 1889. Derselbe: Art. „Gebäudesteuer“ in der 1. Aufl. dieses Staatswörterbuches. Quincy Adams: Die Gebäude- u. Mietsteuer in Oest., Dissertation, Halle 1892. Denkschrift betreffend die Reform der österr. Hauszinssteuer, Wien 1903. G. Sodojsky: Die Immobiliensteuer in Riga und die G. in Oest., Riga 1888. Die Gesetzgebung in den Sammlungen der Finanzgesetze von Böll, Freiburger usw., insbes. „Zusammenstellung der G.-Vorschrift“, Wien 1881 (veranstaltet von k. f. J. M.). Einschlägiges in den verschiedenen, die österr. Steuerreform betreffenden Schriften. Ausführl. Statistik in den M. v. J. M. und in einigen von diesem Ministerium anlässlich der Enquete von 1903 herausgegebenen Zusammenstellungen. Für die Reformbewegung besonders wichtig die Publikationen der Hausbesitzvereine (Wien, Reichenberg usw.) und das stenographische Protokoll der erwähnten Enquete. Dazu H. Meyer: Soll u. kann die Hauszinssteuer in eine Mietsteuer und eine Hausgrundsteuer zerlegt werden? 3. f. Volksw., Sz. u. B., XIV. Bd., 1. Heft, S. 29.

v. Myrbach.

Gebietseinteilung

f. „Staatsgebiet“.

Gebrannte geistige Getränke (Ausschank, Kleinvertrieb und gewöhl. Handel)

f. „Gewerbe D“.

Gebühren.

A. Gebühren (geschichtlich). — B. Gebührengesetz. — C. Gebühren (statistisch).

A. Gebühren (geschichtlich).

I. Begriffsbestimmung. — II. Die Sporteltaxen. — III. Der Papierstempel. — IV. Die Laudemien. — V. Die Erbsteuer. — VI. Die Unpfändungsaktion. — VII. Außere Rechtsgeschichte seit 1850.

I. Begriffsbestimmung. G. im Sinne der Wissenschaft und G. im österr. Sinne sind zwei verschiedene Dinge. Beide Begriffe decken sich nur zu einem geringen Teile. G. im wissenschaftl. Sinne ist das Entgelt, welches der einzelne für besondere von ihm in Anspruch genommene Leistungen des Gemeinwezens zu entrichten hat; man könnte noch hinzufügen: für solche Leistungen, durch deren Prästirung das Gemeinwesen eine seiner öffentl. Ausgaben erfüllt. G. im Sinne des positiven österr. Rechtes ist dagegen bloß eine Sammelbezeichnung für eine Reihe wesentlich verschiedener Abgaben, welche durch das Gebührengesetz 9 II 50, R. 50, unter diesen gemeinschaftl. Namen vereinigt wurden. Das einzige verbindende Moment war hiebei, daß alle diese Abgaben zum Rechtsleben in Bezug standen. Es wird aber die Abgabenbelastung des Rechtslebens durch die G. keineswegs erschöpft. Manche Abgaben dieser Art aus früherer u. neuerer Zeit stehen außerhalb des G.-Gesetzes und tragen deshalb andere Bezeichnungen. — Hieraus erklärt sich das Verhältnis unserer G. zum wissenschaftl. G.-Begriffe: nur sehr wenige österr. G. sind zugleich G. im Sinne der Wissenschaft. Ebendaher kommt es aber auch, daß wir im Finanzwesen auswärtiger Staaten nirgends eine Abgabe finden, die mit den österr. G. identisch wäre; stets ist es eine ganze Reihe verschiedenartiger Abgaben, welche alle zusammen unseren G. entsprechen.

So war es auch im vormärzl. Österr. Man braucht nur bis zum J. 1840 zurückzugehen, um alle die Abgaben, welche später die Haupttheile des G.-Wesens gebildet haben, nebeneinander bestehend zu finden.

Es waren dies: Die Sporteltaxen, der Papierstempel, die Erbsteuer und die Laudemien.

II. Die Sporteltaxen. Unter Taxen versteht man in Oest. im allg. behördlich regulierte Preise

Das Taxwesen hatte im älteren Österr., namentlich zur Zeit, als der aufgeklärte Absolutismus sich zum Eingreifen in die kleinsten Angelegenheiten des tägl. Lebens verpflichtet glaubte, einen außerordentl. Umfang. Frühe schon fand ein solches Eingreifen in Bezug auf die im Bereiche des Rechtslebens bestehenden Zahlungen statt und werden seitdem vorzugsweise diese unter dem Namen Taxen verstanden. Zu diesen Rechtstagen gehören die Sporteltaxen. Sie sind gewohnheitsrechtlich aus Anfängen entstanden, die bis in die germanischen Volksrechte zurückreichen. Die älteste Sportel war die Zahlung an den Richter, damit er den Frieden wirkte.

Die mittelalterl. Einrichtung der Rechtspflege begünstigte die Entwicklung der Sporteln. Der Lehenstaat war eine unvollkommene Gemeinwesenform und besaß insbes. keine staatl. Organe für die Rechtspflege. Diese war deshalb auf die Grundherrschaften (Städte u. Dominien) gewälzt worden, indem man das Recht — oder genauer bejehen die Recht — der Gerichtshoheit als mit der Territorialhoheit verknüpft ansah. Da die Gerichtsinnehabungen, anders als die heutigen Gerichte, keine Dotation aus staatl. Steuergeldern erhielten, so standen sie den rechtsuchenden Parteien vermögensrechtlich fremd gegenüber und fanden die letzteren es ganz begreiflich, daß sie der Obrigkeit die Kosten ersetzen mußten, die ihr aus der Bejorgung der Rechtspflege erwuchsen. Die Gerichtsherren liehen sich in der Regel durch rechtskundige Angestellte (Justiziare, Mandatare, Pfleger, Amtsmänner, Dynasten, Regenten n. v.) vertreten, welche die Rechtspflege zu ihrem Lebensberufe machten, daraus aber auch ihren Lebensunterhalt ziehen wollten, wozu eben die Sporteln dienen sollten. So entstand das Beamtentum und Hand in Hand damit ein immer reichlicher wucherndes Sportelwesen. Auswüchse des letzteren veranlaßten die erwachende Staatsgewalt zu regelndem Eingreifen. Eine ältere Phase dieser staatl. Regelung kennzeichnet sich durch die Erlassung von zahllosen Spezialvorschriften, deren Geltung meist auf die betreffende einzelne Behörde beschränkt war. Insbes. wurde auch bei jeder Erlassung von R. D., Gerichtsordnungen u. ä. fallweise eine Normierung der einschlägigen Taxen vorgenommen. Hierbei wurde ersichtlich die Tendenz verfolgt, die Untertanen vor Ueberhaltung zu bewahren: der Richterherr sollte keine Einbuße erleiden, die Beamten aber auch im Taxbezug nicht mehr als ihren gebüht. Unterhalt finden. Eine spätere, von Kaiser Josef II. angebahnte Taxregelung will vor allem auf diesem Gebiete formell gemeines Recht für das ganze Staatsgebiet schaffen. Ebenso aber wird der direkte Bezug der Taxen durch die Beamten abgestellt. Die Taxen sollten in besondere Taxfonds einfließen und den Beamten fixe, vom zufälligen Ertrage der Taxen unabhängige Bezüge ausgesetzt werden. Dahinter stand wohl eher die Absicht, die Parteien gegen unnütze Weiterungen dadurch zu schützen, daß jedes Interesse des Richters an einer Vervielfältigung der taxpflichtigen Akte beseitigt wird, als das ethische Moment, daß es unwürdig erscheine, wenn die Be-

walter der Gerechtigkeit von den Parteien direkt entlohnt würden. Diese Vorstellung ist selbst heute noch nicht vollständig durchgedrungen; sehen wir doch im unmittelbaren Bezug der Notariatsgebühren durch den Notar und der Konsulargebühren durch den Honorarfonjul nichts Ungehöriges.

Die Sporteltaxen waren nach ihrem Gegenstande teils obrigkeitl. Taxen (Ländertaxordnung 3 IV 1786), teils Gerichtstagen u. zw. in Streitfachen (Taxordnung 1 XI 1781), im außerstreitigen Verfahren (Taxordnung 13 IX 1787), insbes. Mortuarien (Hjd. 5 X 1787 und 25 VII 1788), endlich in Grundbuchsachen (Landstafeltaxordnung 1 IV 12).

Die Taxen waren regelmäßig in fixen Beträgen bestimmt; nur drei derselben hatten prozentuelle Gestalt: die Depositionstaxe für die gerichtl. Verwahrung (von jedem Gulden $\frac{1}{2}$ kr. bei Geld u. Pretiosen, $\frac{1}{3}$ kr. bei Wertpapieren), die Kaittaxe für die Prüfung von Verwaltungsverrechnungen (3% vom Jahresertrage des verwalteten Vermögens) und das Mortuar für die Pflege von Verlahabhandlungen (regelmäßig 1% bei Immobilien, $1\frac{2}{3}$ % bei Mobilien vom reinen Werte).

Die Taxen hatte der expedierende Beamte für jede einzelne Amtshandlung zu bemessen und von der Partei mittels einer Taxnote einzufordern. Bei größeren Behörden besorgte dies ein besonderer Beamter (Taxator) oder selbst ein förmll. Taxamt. Die in den Hauptstädten aufgestellten i. j. Behörden hatten ein gemeinschaftl. Generaltaxamt. Dieses fertigte die Taxnoten aus; die Zustellung u. Einbringung war Sache der einzelnen Behörden.

Soweit die zweite Phase der Taxregelungen und damit die Schaffung von Taxfonds nicht Platz griff, blieben die älteren Normen und damit der Taxbezug durch die Beamten bestehen.

Neben den Sporteltaxen bestand eine zweite Kategorie von Rechtstagen: die Verleihungstagen, welche als eine besondere Gattung von Einnahmen des an der Spitze des Lehenstaates stehenden Landesfürsten aufzufassen sind. Abgesehen vom Lehenverhältnisse sind sie weder zu verstehen noch zu rechtfertigen.

Die Sporteltaxen sind als G. im Sinne der Wissenschaft zu qualifizieren. Das für den G.-Begriff öfter postulierte Moment, daß ein gewinnloses Entgelt vorliegen müsse, könnte ihrer Gestalt nach vielleicht bei fixen, nicht aber auch bei den prozentuellen Sporteln zutreffen. Da es aber in Wirklichkeit G. mit einem absoluten Gleichgewicht von Kosten u. Entgelt nicht gibt und gar nicht geben kann, und da die Tendenz, die G. so niedrig als möglich zu halten, nicht aus der Natur des G.-Begriffes fließt, sondern eine Konsequenz der Forderung ist, daß das Gemeinwesen seine Ausgaben mit so wenig Kosten als möglich erfülle, so muß das Merkmal der „Gewinnlosigkeit“ aus dem G.-Begriffe eliminiert werden und können dann auch die prozentuellen Sporteltaxen den G. im wissenschaftl. Sinne beigezählt werden.

III. Der Papierstempel. Die unaufhörl. Kriege, welche Österr. im 17. Jahrh. zu führen genötigt war. brachten das Reich in große Finanznot. Zur Abhilfe wurden die mannigfaltigsten

Auflagen eingeführt. Darunter war auch der 1675 geschaffene Papierauschlag, welcher allen Verbrauch von Papier traf und je nach Format u. Qualität des letzteren abgestuft war. Dieser Ausschlag hatte ein weitesl. Gebrechen. Während er, ohne besonderen Ertrag zu bringen, die Verwendung des Papiers zu gewerblichen Zwecken (Druckerei, Buchbinderei, Kartonnage usw.) und für den Individualkonsum (Korrespondenz, Vormerke, Manuskript u. dgl.) empfindlich belastete, wurde dadurch die Besteuerungsfähigkeit einer besonderen Art des Papierverbrauches, nämlich seiner Verwendung zur Aufnahme rechtlich bedeutender Aufzeichnungen, auch nicht im entferntesten ausgenutzt. In einem anderen Lande, in Holland, war dagegen schon ein halbes Jahrh. früher eine Steuerform entstanden, welche sich gerade auf die Erfassung dieser besonderen Art des Papierkonsumes beschränkte.

Einer der allerzeitigsten Steuerprojektanten, Johannes van den Broeck bot 1623 den niederländischen Generalstaaten das Projekt einer neuen Abgabe an, die nicht lästig und trotzdem ergiebig sei. Nachdem ihm für den Fall der Genehmigung seines Vorschlages ein Jahresgehalt von 3000 fl. zugesichert worden war, legte er seine Idee dar, die im wesentlichen darauf hinauslief, daß alle rechtlich relevanten Schriften gegen eine mäßige Zahlung mit einem Siegel bezeichnet werden sollten. Die Generalstaaten erhoben allerlei Bedenken und konnten sich zur Annahme des Projektes nicht entschließen. Die Stände der Provinz Holland dagegen adoptierten kurz resoliert die neue Steuer und setzten sie mit Plakkat 13 VIII 1624 ins Werk. Die Abgabe bestand diese Probe so gut, daß sie in den nächsten 9 Jahren in 5 weiteren niederländischen Provinzen eingeführt wurde. Auch die Generalstaaten fanden es billiger, dem Beispiele der einzelnen Provinzen nachzufolgen (18 V 1639), als auf das ursprüngl. Projekt zurückzugreifen, bei dessen Annahme sie die versprochene Rente hätten auszahlen müssen.

So war die Stempelabgabe in den Niederlanden entstanden und von hier aus trat sie einen beispiellos raschen Siegeszug durch alle Kulturländer an.

Zunächst gelangte sie nach Spanien, was beim Verhältnisse dieses Reiches zu den Niederlanden begreiflich erscheint. Mit der Pragmatika 15 XII 1636 eingeführt, wurde das Stempelwesen am 28 XII 1638 auf die Kolonien ausgedehnt. In Frankreich wollte Ludwig XIV. mit dem Edikt 20 III 1655 die Stempelabgabe seinen Untertanen auferlegen. Dieser Versuch scheiterte am Widerstand der Stände. Erst das Edikt 19 III 1673, welches sich an den gleichfalls mißlungenen Versuch, gedruckte Formulare für alle Schriften des Rechtslebens obligatorisch zu machen, anlehnte, führte zur wirtl. Etablierung der neuen Steuer, aber auch erst, nachdem zwei Revolten gegen diese mit blutiger Hand unterdrückt worden waren. Das dritte Land, in welches diese gelangte, war Dänemark; unterm 21 VII 1657 wurde sie hier, unterm 26 VIII 1667 in Schleswig-Holstein eingeführt. Der Versuch König Karls II. (1671), diese Abgabe

in England einzubürgern, fand die Billigung des Parlamentes nicht, so daß sie nach 2 Jahren wieder zu bestehen aufhörte; erst von 1694 an ist sie zu einer dauernden Einrichtung geworden.

Weitere Einführungsdaten sind: Churjachsen 22 III 1682, Brandenburg 15 VII 1682, Köln 23 VI 1683 und Mainz 6 XII 1684. Nach Osterreich gelangte die neue Abgabe bald nach dem letztgenannten Datum. Der kais. Rat Gabriel v. Bälfern reichte 1685 einen auf Grund der spanischen, brandenburgischen, Kölner u. Mainzer Stempelvorschriften ausgearbeiteten Vorschlag ein, welcher nach kommissioneller Durchberatung zur Grundlage der 1686 (in R. D. 28 IV 1686) kundgemachten Siegelpapierordnung wurde.

Bälfern richtete als Oberstiegeamtman in Wien das ganze Gefälle ein. In den größeren Landeshauptstädten bestanden Siegelämter, in den kleineren Stempelpapierverfäbrer. Sie hatten sowohl Vorratsstempelpapier zu verschleifen, als auch über Parteienverlangen Papier u. Pergament gegen Ertrag der Abgabe abzustempeln (Erfüllungstempel). Es wurden 3 Gattungen gestempelten Papiers eingeführt (zu 3 fr., 15 fr. und 60 fr.). Jeder stempelpflichtige Gegenstand war einer dieser Stempelklassen zugewiesen, so daß die Schrift zur Gänze auf Stempelpapier dieser Klasse geschrieben sein mußte. Reichte ein Bogen nicht aus, so mußte eben ein zweiter, dritter u. s. f. Bogen derselben Klasse genommen werden. Das Format der Papierbogen war ohne Ausschlag für die Höhe der Abgabe. Die stempelpflichtigen Schriften zerfielen in 2 Arten: einerseits Urkunden, anderseits der Schriftwechsel zwischen Parteien u. Obrigkeiten. Ungestempelte Schriften unterlagen strengen Straffunktionen: Urkunden waren nichtig; über Stempelgebrechl. Eingaben durfte nicht geamtshandelt werden. Diese Strenge bildete einen wirksamen Hebel für die Agitation gegen die neue Steuer. Vielerorts verzögerten die Behörden die Kundmachung des P. und die Kontribuenten unterließen auf ein Gerücht von dem bevorstehenden Widerrufe der Vorschrift deren Anwendung. Sie wurde deshalb im selben Jahre noch einmal publiziert. Die fortdauernde Agitation und das unbefriedigende Ergebnis der Regieverwaltung führten zu einer Reform (20 X 1692), welche eine Milderung der Straffunktionen brachte, und ebenso zur ersten Verpachtung dieses Gefälles. Der „Appalto“ hatte jedoch kaum ein halbes Jahr bestanden, als die Finanznot die Regierung zwang, den remonstrierenden Ständen nachzugeben und den Stempel gegen Wiedereinführung des 1686 zessierten Papierauschlages aufzuheben (13 V 1693).

Die Reaktivierung des Stempelwesens erfolgte dann nur länderweise. Zunächst in Innerösterreich. Eine Resolution 26 VIII 1716 (am 2 IX und 19 XII 1716 kundgemacht) führte die Stempelabgabe in Steierm., Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Fiume, Feltich u. Witterburg wieder ein, aber in einer wesentlich reduzierten Gestalt. Es gab nur mehr eine Stempelklasse zu 3 fr. und war dieser Stempel auch nur auf Eingaben und deren Beilagen anzuwenden, so daß alle Urkunden ungestem-

pelt ausgefertigt werden konnten und ihre Stempelung erst bei einem etwaigen späteren amtl. Gebrauche (als Beilage) stattzufinden hatte. Der Stempel wurde bis zum J. 1742 in staatl. Regie verpachtet. Von da an fanden Verpachtungen oder auch Überlassungen der Steuereinhebung an Untertnehmer „auf Berechnung“, d. h. gegen eine Entlohnung u. Rechnungsabgabe, statt und schlug die Verwaltung in jedem der Erblande eigene Bahnen ein. Bei jeder Vergebung erfolgte eine Neufundmachung der allmählich immer detaillierter werdenden Vorschriften.

In den Ländern der böhm. Krone (u. zw. in Böhmen 5 XII 1748, Schlesien 14 XII 1748 und Mähren 13 I 1749) wurde der Papierstempel zufolge der Theresianischen Dezennalreise als ständische Abgabe eingeführt. Die Vorschriften waren der Leopoldinischen Siegelpapierordnung nachgebildet und daher die dreifache Abstufung der Abgabe (in Schlesien 1 kr., 1 Groschen und 4 Groschen; in Mähren u. Böhmen zunächst 2, 15 u. 45 kr., später in Böhmen erhöht auf 3, 15 u. 60 kr.) sowie die Abgabepflicht von Urkunden bei deren Ausfertigung beibehalten worden. Die Einhebung erfolgte seitens der Stände teils in Regie, teils im Wege von Verpachtungen.

Die Finanzmaßregeln, welche der Siebenjährige Krieg im Gefolge hatte, schlossen auch eine Reform des Stempelwesens für das ganze Reich in sich. Mit dem P. 3 II 1762 wurde die Abgabe in allen Erblanden eingeführt und befaß sie nunmehr, da eine neue Stempelklasse zu 2 fl. hinzukam, 4 Abstufungen. Seit 1764 war das Gefälle wieder verpachtet und von 1770 an auf Berechnung vergeben.

Die Josephinische Gesetzgebung auf diesem Gebiete (P. 5 VI 1784 und 30 I 1788) stellt eine zusammenfassende Kodifizierung des durch zahlreiche Nachtragsverfügungen erweiterten Rechtsstoffes vor. Bezüglich Vorberichter. u. Triests wird eine Ermäßigung der Abgabe statuiert. Am wichtigsten aber war, daß mit dem Verpachtungssystem definitiv gebrochen und die Verpachtung des Stempelgefälles dem zur Verwaltung des Tabakmonopoles geschaffenen Amtsapparate übertragen wurde.

Das P. 5 X 02 brachte dann einen sehr erheblichen Ausbau des Stempelwesens in Hinsicht auf die Abgabensätze. Die Zahl derselben wurde von 4 auf 14 vermehrt und stiegen sie jetzt bis zu 100 fl. an.

Die Kriegswirren der Napoleonischen Zeit zogen auch das Stempelwesen in Mitleidenschaft. Einige Provinzen gingen verloren und besaßen bei ihrer Wiedererwerbun ein fremdes, inzwischen eingeführtes Stempelrecht; dergleichen die neuerworbenen Provinzen. Da diese Besonderheiten nur schrittweise beseitigt wurden und auch dann noch Vorkehrungen bestehen blieben, um diese Gebiete vor der Bankozettelmißere der alten Erbländer zu schützen, so resultierte ein ziemlich buntes Stempelregime. Mit dem J. 1818 wurde in allen Teilen der Monarchie, außer den ungar. Ländern, welche diese Abgabe gar nicht kannten, und Lombardo-Venetien, wo die französische Gesetzgebung in Geltung blieb, die Rechts einheit hergestellt.

Die Papierstempelabgabe ist das Schmerzenskind der Theorie. Keiner der bisherigen Versuche,

dieselbe theoretisch zu konstruieren, hat ein stichhältiges, einwandfreies Ergebnis geliefert und hat sie nicht einmal einen feststehenden und dabei charakteristischen Namen erhalten.

Die Ansicht, welche in den Papierstempeln G. im Sinne der Wissenschaft erblicken will, paßt weder auf die Skripturen des Schriftwechsels zwischen Parteien u. Obrigkeiten, weil der Stempel immer staatl. war, während es staatl. Behörden besonders früher nur in verschwindender Minderzahl gab — noch auch auf die Urkunden, weil bei diesen keine Amtshandlung und demnach kein Entgeltobjekt in Betracht kommt. Eine zweite Ansicht, welche nicht eine konkrete Einzelleistung, sondern die Tatsache, daß der Staat die Rechtsordnung im allg. aufrecht erhält u. gewährleistet, als Objekt des Entgeltes betrachtet, schießt über's Ziel hinaus: Denn dann wären ja alle Steuern G. in solchem Sinne.

Noch unbefriedigender sind die Erklärungsversuche, welche in den Papierstempeln zwei verschiedene Abgabenarten sehen wollen. Sie alle halten bezüglich der Stempel vom Schriftwechsel am G.-Prinzip fest, indem sie die Fälle, wo nicht-staatl. Behörden in Betracht kommen, schlechtweg als Anomalien bezeichnen. Bezüglich der Urkundenstempel dagegen gehen sie auseinander. Der älteren Denkungsweise, welche alle Ercheinungen des öffentl. Rechtes auf privatrechtl. Grundzüge zurückführen wollte, entspricht die Ansicht, die Urkundenstempel seien eine Art Versicherungsgeld, ein Entgelt für die eventuelle künftige Rechtshilfe. Da die Rechtshilfe jedoch auch bei unterbliebener Entrichtung der vermeintl. Versicherungsgeld nicht versagt wird und da für die Rechtshilfe immer noch besondere G. gezahlt werden müssen, deren Höhe dieselbe bleibt, ob ein Urkundenstempel vorher entrichtet wurde oder nicht, so ist das Unzutreffende dieser Ansicht ausliegend. Eine andere Meinung hält den Urkundenstempel für eine Verkehrssteuer, wogegen spricht, daß die Stempelspflicht von der Realisierung des Verkehrsaktes unabhängig ist, so wie, daß die Abgabe sich mit jedem Exemplare und jedem Bogen der Schrift wiederholt, während nur ein Verkehrsakt hinter der Urkunde steht.

Angesichts dieses Mangels einer befriedigenden Erklärung des Wesens des Eingabens- u. Urkundenstempels hat Verfasser es versucht, eine neue Ansicht hierüber aufzustellen. Ausgegangen wird dabei von der auffälligen Erscheinung des Papierstempelwesens, nämlich von der Wiederholung der Abgabe mit jedem Exemplare und sogar mit jedem Bogen der rechtlich relevanten Schrift — einem Grundzuge, welcher, eheben ausnahmslos geltend, seit dem Stempelpatente vom J. 1802 wiederholt Abschwächungen erfahren hat, aber noch im heutigen Rechte zweifellos nachgewiesen werden kann. Diese Wiederholung der Abgabe ergibt eine Dandhabe, um zu ermitteln, was das eigentl. Steuerobjekt sei, da aus naheliegenden Gründen angenommen werden muß, daß die Abgabe nur dort zwei-, drei- u. f. f.-mal eingehoben wird, wo zwei, drei u. f. f. Steuerobjekte vorliegen. Aus der Frage nach dem Steuerobjekte wird sonach die Frage,

was sich denn wiederholt, wenn mehrere Exemplare einer Schrift angefertigt werden, oder wenn zu einer Schrift mehr als ein Bogen verwendet wird. Dieser Fragestellung gegenüber muß zunächst als zweifellos angesehen werden, daß der hinter dem Schriftstücke stehende, rechtlich relevante Vorgang (der Kauf, das Darlehen, die Klage u. s. f.) nicht das Steuerobjekt sein kann; denn dieser Vorgang ist und bleibt stets nur einer, auf wie viel Bogen immer seine Beurkundung geschrieben wird und wie viel Urkundene Exemplare immer angefertigt werden mögen. Auch der Vorgang der Beurkundung an sich, als Rechtsgeschäft sui generis aufgefaßt, kann nicht das Steuerobjekt sein; eine solche Ansicht könnte nur die Wiederholung der Abgabe mit jedem Exemplare, nicht aber auch die Wiederholung mit jedem Bogen der Schrift erklären.

Was ist es dann also, das sich nicht nur mit jedem Exemplare, sondern auch mit jedem Bogen wiederholt, und das, als Steuerobjekt gedacht, zu einer der in der Wissenschaft bekannten Steuergattungen hinführt? Als dieses Etwas erscheint der rechtlich relevante Verbrauch von Schreibmaterial. Der Konsum von Papier und anderen Beschreibstoffen wiederholt sich nicht nur von Ausfertigung zu Ausfertigung, sondern auch von Bogen zu Bogen als etwas begrifflich Selbständiges. Sieht man in diesem, durch seine rechtl. Erheblichkeit qualifizierten Papierkonsum den Gegenstand der Stempelpapierabgabe, so gelangt man zur Konstruktion derselben als Konsumsteuer auf den Verbrauch von Beschreibstoffen zu rechtlich bedeutsamen Zwecken.

Von einer Konsumsteuer in diesem Zusammenhange zu sprechen, hat allerdings auf den ersten Blick etwas Befremdendes. Erwägt man aber, daß in den Verbrauchsstempeln seit längerem eine ganze Serie von Konsumsteuern bestand, welche vom Körperl. Verbrauche bei Schminke, Stärke u. Haarpuder angefangen, über den schon anders gearteten Konsum bei Spielkarten u. Antündigungen zum rein geistigen Konsum bei Kalendern u. Zeitungen hinführte, so erkennt man, daß der Papierstempel mit seinem Verbrauch von Beschreibstoffen zu Urkunden u. Eingaben nicht einmal eine extreme Stellung in dieser Reihe einnimmt. Aber auch die rechtl. Relevanz als Begriffsmerkmal ist kein Novum, da sowohl auf dem Gebiete der G. im wissenschaftl. Sinne, als auch auf dem der Verkehrssteuern die Abgabengruppen, welche das Rechtsleben betreffen, sich von denen, die das wirtschaftl. Leben treffen wollen, sehr wohl abheben.

Da der schriftl. Gedankenausdruck ein wesentl. Requisite unserer Steuer ist und da die Entrichtung mittels des Stempels wegen seiner Anwendung auf mehrere andere Abgaben für unsere Steuer keineswegs charakteristisch ist, so glaubte Verfasser als eine das Wesen treffende Bezeichnung den Namen: Schriftsteuer vorzuschlagen zu sollen.

IV. Die Landemien. In Anlehnung an die lehensrechtl. Vorstellungen, welche ebendem das ganze öffentl. Leben durchdrangen, entstand auch die Untertänigkeit des bäuerl. Besitzes. Ihr gewohnheitsrechtl. Ursprung bedingt es, daß diesbezüglich nicht nur von Land zu Land, von Gau zu Gau,

sondern sogar von Objekt zu Objekt die mannigfaltigsten Verschiedenheiten wahrzunehmen sind: es bestand geradezu für jedes Bauerngut ein bestimmtes Herkommen, unter welchen Bedingungen seine Verleihung stattzufinden hatte. Im allg. aber sind die Grundzüge dieser Einrichtung ziemlich gleichförmig. Die Bauerngüter wurden entweder heimfällig oder erbeigentlichlich verliehen. Ersterenfalls hatte das Gut nach Erschöpfung der vorher bestimmten Reihe von Devolutionen an die Gutsherrschaft zurückzufallen; diese durfte es nicht in Selbstbewirtschaftung nehmen, sondern mußte es gleich weiterverleihen. Erbeigentlichl. Güter konnte der Untertan dagegen nicht nur unbeschränkt vererben, sondern auch beliebig veräußern und sielen sie nur aus erblosen Verlassenschaften der Gutsherrschaft wieder zu. Jeder neue Erwerber wurde Untertan des Gutsherrn. Das Untertanverhältnis hatte eine zivilrechtl. Seite, welche im a. b. G. B. bekanntlich als Ober- u. Untereigentum konstruiert wurde. Auf diese privatrechtl. Natur könnte eines der Reichnisse, zu welchen die Untertanen verpflichtet waren, der jährl. Kanon, zurückgeführt werden, da zwischen seiner periodischen Wiederkehr und der jährl. Wirtschaftsperiode eine offenkundige Beziehung besteht. Nicht so aber die zweite, den Untertanen obliegende Art von Reichnissen, nämlich die im Falle von Veränderungen im Haupte des Untertanen zu entrichtenden Veränderungsgehühren (Laudemien), weil das Vorkommen einer Übertragung von Todes wegen oder auch unter Lebenden etwas ganz Unvorhersehbares ist. Die Laudemien sind vielmehr öffentlich-rechtl. Natur und es gibt uns Aufschluß über ihr Wesen die Betrachtung, welche auffällige Analogie zwischen der damaligen Stellung der Gutsherrschaften und der heutigen Stellung u. Aufgabe der Gemeinden herrscht. Die Gutsherrschaften waren im Patrimonialstaate in gleicher Weise die untersten Glieder der öffentl. Verwaltung, wie dies heute die autonomen Gemeinden sind. Weiden mußte zur Bestreitung der mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen Kosten das Recht zur Einhebung von Steuern eingeräumt werden. Das Laudemialbezugsrecht und das heutige Besteuerungsrecht der Gemeinden entspringen sonach der gleichen Wurzel.

Unter den Steuern werden die Landemien ihrer Natur nach den Verkehrssteuern zuzuweisen sein. Alle Steuern knüpfen an einen Vorgang, an eine Veränderung des bisherigen Zustandes an, da das Auge des Steuergesetzes wie das vieler niederer Tiere ist: es nimmt nur sich bewegende Gegenstände wahr. Während nun bei den übrigen Steuern die kritischen Vorgänge bloß Indizien für die vorhandene Besteuerungsfähigkeit sind, die oft auch trügen können, ist bei den Verkehrssteuern der steuerbare Akt — das Inverkehrtreten von Vermögensobjekten — von der Art, daß er das Vorhandensein des Vermögens und damit der Steuerkraft unmittelbar und darum sicher ersehen läßt. Es ist als ob — um ein Bild zu gebrauchen — aus der glatten Wasseroberfläche, welche die aktuelle Wertverteilung vorstellt und unter welcher die vorhandenen Werte sich ruhig

verhalten und darum für das Auge des Steuergehabes unsichtbar sind, diejenigen Werte, welche im Verkehre von Hand zu Hand übergehen, emporzutauchen müssen, so daß das Gemeinwesen sie wahrnehmen, zugreifen und sich seinen Teil sichern kann. Da es sich hier immer nur um eine Teilkonfiskation, um eine Einziehung aus einem unzweifelhaft vorhandenen Wertobjekte handelt, so ist ein Fehlgriff ausgeschlossen. Man ist darum wohl berechtigt, die Verkehrssteuern zu den vollkommensten Steuern zu rechnen. Die Rechtfertigung aller Steuern, welche darin liegt, daß das Gemeinwesen das, was es braucht, dort nimmt, wo etwas zu holen ist, trifft hier mehr zu als anderswo, weil hier am sichersten offenkundig wird, daß und welches Maß an Steuerkraft vorhanden ist. Nur so ist es zu erklären, daß die Laudemien eine für unsere Vorstellungen erorbitante Höhe haben konnten. Zumeist betragen sie 10%, mitunter aber bis zu einem Drittel des Sachwertes. Die Laudemien waren immer vom Bruttowerte des Gutes zu bemessen und konnte so bei rascher Aufeinanderfolge mehrerer Besitzveränderungen ein ganz erhebl. Teil des Sachwertes durch die Abgaben ausgezehrt werden. Bei Veränderungen unter Lebenden konnte das Laudemium sofort, bei solchen von Todes wegen nicht vor einem Vierteljahr eingefordert werden. Bis zur Berichtigung durfte dem neuen Untereigentümer der zur bücherl. Anschreibung erforderl. Gewährbrief verweigert werden.

Innerhalb der Verkehrssteuern sind die Laudemien den Steuern vom Verkehre auf dem Boden des Rechtslebens (Subjektveränderung) zuzuweisen, im Gegensatz zu den Verkehrssteuern des wirtschaftl. Lebens, welche einen durch seine Ortsveränderung zum Vorschein kommenden Wert ohne Rücksicht darauf, ob er den Gegenstand eines rechtl. Verkehrs gebildet hat oder nicht, ergreifen (Absatzgeld, Zölle, Transportsteuern).

V. Die Erbsteuer. Unter den Finanzmaßregeln, zu denen sich Maria Theresia gezwungen sah, war eine der wichtigsten die Einführung der Erbsteuer. Am 6 I 1757 langte bei der Regierung unter der Überschrift „Unmaßgebige Gedanken die Einführung einer Erbschaftsteuer betreffend“ ein Projekt ein, dessen Autor nicht mehr festgestellt werden kann. Darin wurde der von Joannes Sturmius (De bello adversus Turcas perpetuo administrando commentarii, Vena 1597) angeregte Gedanke der Wiedereinführung der römischen *vicesima hereditatum* als Abhilfe gegen die Finanznot der damaligen Zeit empfohlen. Diese Anregung fiel auf fruchtbaren Boden, da die hierüber eingeleiteten Verhandlungen zur Erlassung des Erbsteuerpatentes 6 VI 1759 führten.

Dieses P. galt für die beiden Erzherzogtümer Österr., für die Länder der böhm. Krone und für Innerösterr. (außer dem Küsten.) und für kurzer Zeit auch in Tirol und Vorarlb.; in geänderter Form wurde es später u. zw. 1 XII 1785 in Tirol, 31 VIII 1786 in Gal. und 13 XII 1790 in Vorderösterr. eingeführt. Mit Fpd. 16 XII 1791 wurde die Geltung der Erbsteuer in Tirol fixiert. Eine neuerl.

Modifikation erfolgte durch P. 15 X 10. In den Gebieten, die während der Napoleonischen Kriege abgängig waren, wurde die Erbsteuer in der Folge wieder eingeführt; nur in Tirol nicht. Ebenso unterblieb die Einführung in Dalm.

In den Laudemien haben wir einen Typus der Verkehrssteuern auf dem Boden des Rechtslebens kennen gelernt, welcher durch die Beschränkung auf Immobilien und die Erfassung ihres Bruttowertes sowie durch sein Eintreten bei allen Arten von Übertragungen charakterisiert ist.

Die Erbsteuer stellt einen anderen Typus dieser Steuergattung vor. Der Grundgedanke, auf welchem sie beruht, wurde bei ihrer Einführung (1759) in treffl. Weise zum Ausdruck gebracht, indem im Eingange des P. betont wurde, es sollten die Vermöglicheren zu einer Abgabe verhalten werden, „wenn ihnen sozujagen ein unvermutetes Glück zustoßt . . . da es ihnen nicht schwer fallen kann, aus diesem neuen Zuwachse ihres Vermögens eine mäßige Abgabe . . . abzureichen und dem gemeinen Wesen aufzuopfern“. Die Beteiligung des Gemeinwesens am Zufallsgewinne des einzelnen ist also der Rechtsgrund dieser Abgaben. Die Besteuerbarkeit solcher Vererdigungen entspricht einer ganz allg. Anschauung. Wenn schon Steuern gezahlt werden müssen, so findet die Allgemeinheit ein Zugreifen in solchen Fällen noch am gerechtfertigsten und gibt sich auch der einzelne am leichtesten damit zufrieden.

Die Grundidee dieser Steuer bedingt es, daß sie nicht nur in dem Falle, von welchem sie den Namen hatte, also bei der Erbfolge, sondern auch bei allen unentgeltl. Vermögenserwerbungen unter Lebenden und von Todes wegen eintrat, dann daß sie bloß die reine Zuwendung nach Abschlag aller Lasten traf, ferner den aus entgeltl. Rechtsgechäften etwa resultierenden Gewinn unbesteuert ließ und endlich zwischen Erwerbungen von Immobilien u. Fahrnissen keinen Unterschied machte. Die Steuer betrug regelmäßig 10%, beim Zusammenreffen mit erhebl. Abgaben an Mortuarialen, Abhandlungstaxen und an Absatzgeld aber nur 5%. Übertragungen zwischen Mzendenten u. Deszendenten waren ganz, solche zwischen Ehegatten ursprünglich hinsichtlich eines Drittels des Vermögens, später hinsichtlich bestimmter Objekte des ehel. Güterrechtes befreit. Vom Vermögen der Toten Hand war ein Erbsteueräquivalent zu entrichten. Die Steuer wurde anfangs den Ständen überlassen und in jedem Lande durch eine Ständekommission verwaltet. Diese Kommissionen wurden aber schon nach kurzer Zeit in gemischte Erbsteuerhofkommissionen umgewandelt. Übertragungen unter Lebenden waren fallweise anzumelden. In Nachlassfällen hatte der Erbe neben dem Mortuarialbeweis auch einen Erbsteueranweis einzureichen, auf dessen Grundlage die Steuerbemessung erfolgte.

VI. Die Unifizierungsaktion. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. bestanden die erwähnten vier Abgaben nicht nur nebeneinander, sondern sie konkurrierten auch oft miteinander, woraus manche Härten erwuchsen. Es wurde daher der Ruf nach einer vereinfachenden u. uniformierenden

Reform der Besteuerung des Rechtslebens allg. laut. Auch die Staatsverwaltung selbst sah sich veranlaßt, diesen Wegestand näher zu treten. Die kostspielige und mit endlosen Weitwendigkeiten verknüpfte Einhebungsart der Sporteltaxen ließ eine gründl. Umgestaltung notwendig erscheinen. Nicht minder wünschenswert aber war die Herstellung der Rechtseinheit im ganzen Reich. Dalm. u. Tirol konnten süglic nicht auf die Dauer von der Erbsteuer befreit bleiben. Ebenso konnte man es schwer noch weiterhin bei den Rechtsbesonderheiten des lombardisch-venetianischen Königreiches bewenden lassen, wo das Napoleonische Stempelwesen mit einigen durch die Einführung der westgalizischen Gerichtsordnung bedingten Änderungen in Geltung geblieben war, während die Enregistramentsgebühren im Mailändischen ganz abge schafft und im Venetianischen auf $\frac{1}{3}$ ermäßigt worden waren. Die diesfälligen bei der Organisierung der neuerworbenen Provinzen auftauchenden Fragen bildeten die Hauptveranlassung für die Reformation, welche schon wenige Jahre nach dem Ende der Kriege begann.

Wie aller Fortschritt sich im Rückard bewegt und man stets geneigt ist, von einem Extrem ins entgegengegesetzte zu übergehen, so verfiel man auch jetzt auf einen radikalen Gedanken: die aml. Abgabebemessung sollte ganz beseitigt und zu diesem Zwecke an die Stelle aller der bisherigen Abgaben die Schriftsteuer allein treten und die ausschließl. Selbstbemessung durch die Parteien statuiert werden. Danach erschien es nur erforderlich, für den Stempelverschleiß und für die Re-pression gegen Gefälligverkürzungen zu sorgen. Ein in konsequenter Durchführung dieser Gedanken verfaßter Entwurf wurde am 1X 30 sanktioniert, seine Kundmachung aber in letzter Stunde sistiert.

Neuerl. Beratungen, welche namentlich die zu weit gehenden Konsequenzen der neadoptierten Grundansichten zu mildern und die Einträglichkeit der Abgabe zu heben suchten, und bei welchen Alois Silberius Edler von Kremer (von Auenerode) als Referent sich hervortat, führten zur Erlassung des Stempel- u. Taxgesetzes 27 I 40. Dieses galt in allen Reichsteilen außer den Ländern der ungar. Krone. Auch sachlich suchte die Gesetzgebung, soweit es in ihrer Macht lag, den Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung der Besteuerung entgegenzukommen. Im ersten Teile des Gesetzes wurden (sein zweiter Teil betrifft wie der zweite Teil des Entwurfes 1 IX 30 die Verleibungstaxen) alle oben genannten Abgaben vom Rechtsleben, soweit sie in den Staatsfäkel einzufließen hatten, zu einer einzigen einheitl. Stempelabgabe verschmolzen, die nur im Falle der Anwendung der Schriftlichkeit zu entrichten war. Neben ihr blieben nur die in die Privattaxfonds einfließenden und die von einzelnen Beamten in partem salarii bezogenen Sporteltaxen bestehen. Da die Parteien sonach vor nicht l. f. Behörden auch jetzt noch Stempel u. Taxen nebeneinander entrichten mußten, wurden für diese Fälle besondere mildere Stempelfäße statuiert. Ebenso blieben die Laudemien von der Reform unberührt. Wegen dieses durch die Verhältnisse bedingten beschränkten

Umfanges war die Reform nur ein halber Schritt, während sie zugleich ihrem Inhalte nach allzu radikal war. Die Schriftsteuer war der ihr zugemuteten Aufgabe, alle die früheren Abgabenarten zu vertreten, um so weniger gewachsen, als gleichzeitig auch ihre traditionelle technische Seite, das Stempelwesen, eine erhebl. Reduktion erfuhr, indem alle höheren Stempelflassen von mehr als 20 fl. abge schafft wurden.

So kam es, daß selbst von Millionenerbschaften keine höhere Abgabe zu entrichten war als der Stempel von 20 fl. zum Einantwortungsdekrete, wie er auch schon zu einem Nachlasse von 5000 fl. notwendig war. Ebenso wurde es als ungerecht empfunden, daß der Wechselstempel nicht über 1 fl. anwachsen konnte. Weitere wesentl. Mängel waren, daß dem Wertstempel dadurch ausgewichen werden konnte, daß man vermied, in der Urkunde irgend eine Wertziffer zu nennen und daß man der Abgabepflicht überh. entging, wenn die Urkunde von einem (in- oder ausländischen) Orte außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes datiert wurde. So stellte es sich bald heraus, daß das Gesetz 27 I 40 mit einem Kardinalfehler behaftet sei: Die Steuerkraft vieler der abgabepflichtigen Verhältnisse wurde auch nicht im entferntesten ausgenutzt und der Ertrag war daher unbefriedigend. Dies und das Bewußtsein, ein Experiment unternommen zu haben, ließen die Legislation gar nicht zum Stillstand kommen und wurde gleich nach der Erlassung des Gesetzes seine neuerl. Umarbeitung ins Auge gefaßt. Die bezügl. Verhandlungen zogen sich ohne bemerkenswerte Ergebnisse jahrelang hin. Unter den damaligen Verhältnissen vermochte man auch kaum eine gedeihlichere Gestaltung zu finden. Der einzige neu aufgetauchte Gedanke, bloß den Stempel auf den schriftl. Verkehr von Amt u. Parteien (Parteienstempel oder Amtsstempel genannt, besser jedoch als Schriftwechselstempel zu bezeichnen) beizubehalten und im übrigen eine Konsumsteuer von allem Papierverbrauche einzuführen, wurde wohl nie ernst genommen.

Da traten Zeitereignisse ein, welche den schleunigsten Abschluß des Reformwerkes erforderlich erscheinen ließen, gleichzeitig aber es auch ermöglichten, demselben einen vorher ganz ungeahnten Umfang zu geben. Es waren dies die Ereignisse der J. 1848/49 und zwei sich daran anschließende Aktionen, welche als Grenzsteine zwischen dem im Aufstiege begriffenen Patrimonialstaate und dem neuzeitl. Österr. anzusehen sind: nämlich die Verstaatlichung der gesamten Gerichtsbarkeit und die Aufhebung des Untertansverbandes.

Mit der Übernahme der Kosten der gesamten Gerichtsbarkeit auf den Staat wurde er (abgesehen von den vereinzelt Fällen des unmittelbaren Sportelbezuges durch Beamte) zum alleinigen Taxbezugsberechtigten und vermochte er jetzt unbehindert eine allg. Reform der Sporteltaxen eintreten zu lassen.

Noch wichtiger aber war die mit der Aufhebung des Untertansverbandes verbundene Grundentlastung. Alle Urbariallasten, einschließlich der Laudemien, hatten gegen Entschädigung der bis-

herigen Gutsherrschaften sofort aufzuhören und wurden die bisherigen Untertanen zu freien Eigentümern. Hiedurch wurde eine geradezu immense Besteuerungsfähigkeit frei. Was Wunder, wenn die Regierung auf den Gedanken kam, sich dieselbe zu nütze zu machen und wenn die Reform beschleunigt wurde, da man besorgte, die neuen Zinsmobilargebühren würden um so größeren Schwierigkeiten begegnen, je längere Zeit seit der Aufhebung der Urbarialleistungen verfloßen wäre, mit anderen Worten, je mehr sich die Leute bereits das Steuerzahlen abgewöhnt hätten.

So kam es zur Reform durch das G.-Gesetz 9 II 50, Nr. 50. Die Elemente dieser Reform waren außer der Inkamerierung der Laudemien und der Umgestaltung der nunmehr ausschließlich staatl. Sporteltaxen noch: die allg. postulierte Reaktivierung der Erbssteuer und die Erweiterung der Schiffsgebühren. Es mag eine Nachwirkung der die einschlägige Gesetzgebung schon seit mehreren Jahrzehnten beherrschenden Devise: Herstellung möglicher Rechtseinheit, gewesen sein, daß man all dies durch ein einziges Gesetz zu erreichen suchte. In ähnl. Weise gelangte man auch nach manchen mißglückten Versuchen, eine geeignete Terminologie zu schaffen, zur Wahl der Bezeichnung „Gebühren“ für alle im neuen Gesetze geregelten Abgaben. Diese Zusammenfassung mochte nicht unzulässig erscheinen, da schon das Gesetz 27 I 40 sich so ausgedrückt hatte, als ob die (um so viel weiter auseinander liegenden) Stempel- u. Verleihungstaxen nur durch die Art der Einhebung unterschiedene Formen einer u. derselben Abgabe wären.

Die Redaktionsgeschichte des G.-Gesetzes setzt mit dem Momente ein, als der Finanzminister Philipp Freiherr v. Krauß am 4 XII 48 in Kremsier bei der Vorlage des Staatsvoranschlages für 1849 einen Finanzplan zur Aufbringung des voraussichtlichen riesigen Erfordernisses für die Neugestaltung aller Staatseinrichtungen entwickelte. Zur Ausarbeitung dieses Planes, insbes. soweit darin die „Verbesserung des Stempel- u. Taxengesetzes“ mit-enthalten war, ließ er im F. M. unter dem Voritze des Sektionschefs Andreas Baumgartner durch ein „Finanzkomitee“, welches später durch zwei vom F. M. delegierte Justizräte verstärkt wurde („Zusammentretung“), einen vom Ministerialrate Franz Leopold Wildschgo ausgearbeiteten Entwurf zweimal durchberaten (16 XII 48 bis 29 III 49). Aber weder der nach den Kommissionsbeschlüssen umgearbeitete Entwurf Wildschgos, bestehend aus einem systematischen Tarife und „Gesetzl. Bestimmungen“ zu demselben, noch eine von Baumgartner angefertigte Paraphrase davon mit einheitl. Texte fanden die Billigung des Finanzministers. Diese Entwürfe bewegten sich in dem altgewohnten Gedankenkreise, während die neue Ordnung aller Verhältnisse die Schaffung neuer Abgabenformen ermöglichte u. forderte. Der Minister entwarf selbst ein städtisches, an das Gesetz 27 I 40 sich anlehnendes Projekt und berief den Kameralrat Ignaz Schwarz Edlen v. Schwarzwald aus Brünn, welcher sich bereits durch ein

Handbuch über die Stempelabgabe hervorgetan hatte, zur Hilfeleistung bei den Reformarbeiten ein. Schwarzwald kompilierte aus der Paraphrase Baumgartners und dem Projekte des Ministers bezw. dem Gesetze 27 I 40 einen aus Gesetz und alphabetischem Tarife bestehenden Entwurf. Wildschgo unterzog denselben einer abfälligen Kritik; Baumgartner arbeitete das Gesetz um und entwarf in Anlehnung an Wildschgos Entwurf einen systematischen Tarif. Diese Arbeiten wurden vom Minister wiederholt umredigiert. Die so erzielten Fassungen des Gesetzes und des systematischen Tarifes wurden lithographiert (1. Lithographie). Jetzt wurden Gutachten außenstehender Personen (darunter des Bankgouverneurs Pipitz) eingeholt und dann vom Minister Berathungen im Schoße des F. M. abgehalten, bei denen Schwarzwald wieder in den Vordergrund trat, indem er den systematischen und den alphabetischen Teil des Tarifes (wiederholt) umarbeitete. In diesem Stadium wurde die paritätische Bedeutung beider Tarifteile aufgelassen und dem systematischen Tarife bloß die Bedeutung einer, lediglich der Instruktivität halber beigegebenen Hilfsübersicht, deren Zitierung ausdrücklich ausgeschlossen wurde, beigelegt. Nunmehr erfolgte die 2. Lithographierung. Dann trat eine aus Mitgliedern des F. M., des F. M. und des M. J. bestehende „Kommission“ zur Berathung des Entwurfes zusammen. Auf Grund der Vorschläge derselben und mit Benutzung schriftlich eingereicherter Erinnerungen des Konzeptsadjunkten Dr. Andreas Kersjovanni wurde die Schlussredaktion des Gesetzes und des alphabetischen Tarifes vorgenommen; dann die der Gesetzesökonomie widerstrebende Bezeichnung der systematischen Übersicht fallen lassen; ferner vom Minister, welcher die ganze Arbeit mit stets steigender Intenfität geleitet hatte, und aus dessen Feder ein sehr erhebl. Teil der Texte (namentlich des Gesetzes) stammt, der a. u. Vortrag 26 I 50 ausgearbeitet; und endlich nach der Beschlußfassung im M. R. der Entwurf (Lithographie 2^{te}) am 5 II 50 zur kais. Sanktion unterbreitet, welche am 9 II 50 erfolgte. Der Wirksamkeitsbeginn wurde nachträglich vom 1. auf den 15 V 50 verschoben. Gleichzeitig mit dem Gesetze wurde eine Sperrverordnung kundgemacht, welche als Übergang einige wichtige Anordnungen, die aber nicht den Anordnungen des G.-Gesetzes nicht durchwegs übereinstimmten, sofort in Geltung setzte.

Das G.-Gesetz hat anders, als man nach der Wahl der allg. Bezeichnung „Gebühren“ glauben möchte, keine neue einheitl. Abgabe geschaffen; vielmehr existieren die vier obengenannten älteren Abgaben noch bis zur Gegenwart im G.-Wesen nebeneinander fort.

So finden wir die Schiffssteuer in den skalawässigen und den (heutigen) festen G. wieder. Auch diese werden (in der Regel) mittels des Stempels entrichtet; auch hier tritt die Wiederholung der Abgabe mit jedem Exemplar und jedem Bogen der Schrift ein; auch hier kommt es nur auf den Konsumtionsakt, d. i. die Unterfertigung der Urkunde oder die Einreichung des Einschreitens, an. Der augenfälligste Beweis für die Kontinuität der Stemp-

pelabgabe aber ist der Umstand, daß die Stempel-papieremission 1836, welche schon die Reform des J. 1840 überdauert hatte, auch jetzt noch bestehen bleibt. Die so fortbestehende Schriffsteuer erfuhr aber eine sehr erhebliche und theoretisch sehr wichtige Erweiterung. Es wurde bestimmt, daß die aus dem Wertstempel (ad valorem-Stempel) entstandenen Stalagegebühren mit dem maßgebl. Werte ganz unbeschränkt wachsen können. Da Stempelbogen aber nur bis zu 20 fl. vorhanden waren, so wurde für höhere Abgabebeträge (analog dem französischen *visa pour timbre*) die Barentziehung angeordnet. So löste sich die Schriffsteuer vom Stempel los und vermochte man zu erkennen, daß beides unabhängig voneinander bestehen könne.

Die Erbsteuer erkennen wir in den Bereicherungsgebühren wieder, bei denen alle charakteristischen Züge; die Beschränkung der Besteuerung auf die unentgeltl. Uebertragungen, die Bemessung nach dem reinen Werte, die Einforderung eines Äquivalentes vom Vermögen der Toten Hand, die unterschieblose Heranziehung des beweglichen und unbewegl. Vermögens, ja sogar die ganze, für die Erbsteuer ausgebildete Technik des Verfahrens wiederkehren.

In den Immobiliargebühren finden wir die Laubentien wieder, wie die Beschränkung auf Immobiliäriübertragungen und die Bemessung nach dem Bruttowerte ersehen lassen. In Hinsicht auf die Objekte hat diese Steuer aber eine große Erweiterung erfahren, da nunmehr alle Immobilien und nicht bloß die ehemals laubentiaipflichtigen Bauerngüter die Steuer zu tragen haben. Die von anderer Seite veruchte Zurückführung dieser G. auf die französische Registerabgabe (Enregistrement) ist nicht zutreffend, weil dies eine Abgabe ganz verschiedener Natur ist und nur eine äußerliche zufällige Ähnlichkeit (das Vorkommen halber Prozente in den Steuerfäßen sowie eine Analogie hinsichtlich der Alternierung von Veränderungs- u. Eintragungsgebühr) ins Spiel kommt.

Als Sporteltaxen sind endlich die Urteils- u. Eintragungsgebühren zu bezeichnen. Sie sind an Amtshandlungen geknüpft, durch deren Gültigkeit bedingt und von der Realisierung des ihnen zu Grunde liegenden Vermögenserwerbes unabhängig. Dies sind diejenigen österr. G., die zugleich als G. im wissenschaftl. Sinne bezeichnet werden können.

Solange die Generation noch existierte, welche unter der Herrschaft der älteren Normen groß geworden war und in deren Bewußtsein alle die früheren Abgaben noch fortlebten, hatte die von den Redaktoren des G.-Gesetzes vorgenommene Zusammenstreichung nichts auf sich. Als aber neue Generationen heranwuchsen, welche ohne Kenntnis vom Gewesenen dem G.-Gesetze voraussetzungslos gegenüberstanden, da machte es sich doch nachteilig geltend, daß der Schein einer einheitl. Abgabe geschaffen worden war. Man nahm jetzt allg. den Schein für das Wesen und mühte sich begrifflicher-weise vergeblich ab, die Natur der österr. G.-Abgabe zu ergründen. Es wurde aber auch — was noch wichtiger war — die Praxis und sogar die Gesetzgebung der Folgezeit durch den Glauben, daß

es sich um eine einheitl. G.-Abgabe handle, manchem auf Zyrpfaße geleitet.

VII. Äußere Rechtsgeschichte seit 1850. Das Anwendungsgebiet des G.-Wesens ist von solchen Umsfange, daß hiedurch von vornherein die Notwendigkeit zahlreicher Novellierungen begründet war. Das G.-Wesen muß sich mit dem jeweiligen Stand der Gesetzgebung in Übereinstimmung zu erhalten suchen. Das Rechtsleben ändert sich wohl stetig, aber nicht in allen seinen Teilen gleichmäßig; der Fluß der Umgestaltung aller seiner Einrichtungen ist bei einigen rascher, bei anderen träger. Da die Notwendigkeit einer Änderung der G.-Vor-schriften sich derart jeweils nur bei einzelnen Partien ergab, mochte man deswegen mit Zug nicht gleich an eine Umarbeitung des ganzen Gesetzeswerkes gehen und beschränkte man sich auf die Erlassung kleinerer oder größerer Nachtragsvorschriften.

Wenn auch diese gesetzgeberische Tätigkeit nie ganz stillstand, so kann man doch erkennen, daß sie zwei Phasen intensiverer Steigerung durchgemacht hat. Die erste begann gleich nach dem Insleben-treten des Gesetzes und war vornehmlich auf die Behebung der Mängel gerichtet, welche sich bei der praktischen Anwendung des Gesetzes herausstellten. Wurde doch mit vielen neuen Bestimmungen des G.-Gesetzes sozusagen ein Schritt ins Ungewisse getan, so daß dann manches verbessert, ergänzt u. gemildert werden mußte. Diese Phase reicht bis zur Mitte der Sechzigerjahre. Eine zweite, das letzte Jahrzehnt des 19. Jahrh. umfassende Phase hat unverkennbar einen sozialpolit. Einschlag. Das G.-Gesetz war auf einer älteren Gestaltung des wirtschaftl. Lebens aufgebaut gewesen, in welcher das unbewegl. Vermögen die Hauptrolle gespielt hatte. Diese Basis erlitt seither eine wesentl. Verschiebung und machte sich bald die Tendenz geltend, einerseits die Belastung des Immobilienvermögens zu ernähigen, andererseits aber neue Formen für die Heranziehung des bewegl. Vermögens zur Besteuerung zu finden.

Wegen ihres erheblicheren Umfangs wären unter den Nov. folgende hervorzuheben: Kais. B. 19 III 53, R. 53, betreffend Schenkungen u. Ver-lassenenschaften; F. W. B. 28 III 54, R. 70, betreffend die Einführung der Stempelmarken; Gesetz 13 XII 62, R. 89, womit zahlreiche Bestimmungen des G.-Gesetzes zwecks Hebung des Gefällsertrages ab-geändert wurden; Gesetz 29 II 64, R. 20, enthaltend hauptsächlich Milderungen der Abgabenspflicht des Kaufmannsstandes; Gesetz 24 V 73, R. 97, über die G. im Bagatell- u. Mahnverfahren; Gesetz 8 III 76, R. 26, betreffend den Wechselstempel; Gesetz 18 IX 92, R. 172, und 9 III 97, R. 195, betreffend die Effektenumschlagsteuer; Kais. B. 26 XII 97, R. 305, betreffend Gerichtsgebühren; Kais. B. 16 VIII 99, R. 158, und Gesetz 18 VI 1901, R. 74, betreffend die Immobiliargebühren; endlich Gesetz 19 VII 1902, R. 153, über die Einführung der Fahr-kartensteuer.

Vom theoretischen Standpunkte aus wären unter all den in einem halben Jahrh. geschaffenen Neuerungen drei als die wichtigsten zu bezeichnen:

Die Einführung der Stempelmarken (1854), die Schaffung einer neuen G.-Art vom entgeltl. Verkehr bewegl. Sachen (1862) und die Einführung des Progressionsprinzips (1899).

Die gegenüber dem Stempelpapier beweglichere Stempelmarke führte bald zur Erkenntnis, daß der Stempel bloß eine Entrichtungsart sei, die mit dem Wesen der Schriftsteuer nichts zu tun habe. Wie schon seit 1850 die Schriftsteuer unter Umständen auch bar entrichtet werden sollte und wie dieselbe die Anwendung des Stempels seit jeher mit den sog. Verbrauchsstempeln geteilt hatte, so gelangte man jetzt dazu, auch hinsichtlich der Sporteltaxen u. Verkehrssteuern neben der Barentrichtung die Verwendung des Stempels zu statuieren. Die Marke, welche übrigens zunächst auf dem Boden des Postgefäßes entstanden war, griff in der Folge auch über den Bereich des G.-Wesens hinaus und gelangte bei anderen Abgaben zur Anwendung.

Von weitreichenden Folgen war die Anordnung des Gesetzes 13 XII 62, daß gewisse Unternehmungen fixe u. skalarmäßige G. auch dann zu entrichten hätten, wenn die betreffenden Urkunden gar nicht zur Ausfertigung gelangen. Hiedurch verlor die Abgabe in diesen Fällen die Natur einer Schriftsteuer, da es ja ohne Konsum keine Konsumabgabe geben kann, und wurde, lediglich durch das Vorhinein des Verkehrsaktes bedingt, zu einer Verkehrssteuer. Verfasser hat für diese Neubildung den Namen „denaturierte Stempel“ vorgeschlagen, welcher jedoch nur insoweit bezeichnend ist, als diese G. die fixe u. skalarmäßige Gestalt der Schriftsteuer beibehalten haben. Aber schon das Gesetz 13 XII 62 selbst schuf in der Lotteriegeldgebühr eine Prozentualgebühr gleicher Natur, so daß auf diese neue Klasse der G. von entgeltl. Mobilienübertragungen passender der Ausdruck „Handänderungsgebühren“ anzuwenden wäre. Die Gesetzgebung der Folgezeit hat sich dann bis zu den Gesetzen über die Effektenumsatzsteuer und über den Fahrkartensattel herab mit Vorliebe auf dem Gebiete dieser Gebühren betätigt und eine ganze Reihe von neuen, das bewegl. Vermögen treffenden Verkehrssteuern geschaffen.

Die Nov. 16 VIII 99 endlich hat, wenn auch vorläufig nur in ziemlich bescheidenem Umfange, dem Progressionsprinzip, d. h. dem Wachsen des Steuerfußes mit der Höhe des betroffenen Wertes, in das österr. G.-Recht Eingang verschafft. Was hier verwirklicht wurde, sollte eher Degression heißen. Von einem bestimmten, nicht besonders hoch gegriffenen Werte an bleibt der Steuerfuß für alle höheren Werte stationär, so daß er als das normale Abgabemaß erscheint, welchem gegenüber kleinere Werte durch mindere Abgabensätze begünstigt erscheinen. Von Wichtigkeit ist auch, daß diese erste Anwendung des Progressionsprinzips nicht bei den Versicherungsgebühren, denen es sozusagen auf den Leib zugeschnitten ist, sondern bei den Besitzveränderungsgebühren stattgefunden hat, rüchschlich deren seine Berechtigung nicht in gleichem Maße aprioristisch einleuchtet.

Neben der eben geschilderten, die natürl. Entwicklung des G.-Wesens beinhaltenden, allen wesentl.

Änderungen der abgabepflichtigen Verhältnisse schrittweise nachfolgenden und daher immer nur einzelne Partien des G.-Rechtes novellierenden Tätigkeit der Gesetzgebung läuft noch eine zweite, mit dem Fortschreiten der Zeit immer mehr anschwellende und dem G.-Wesen entschieden abträgl. Strömung her: die Statuierung der schon geradezu zahllosen Spezialbefreiungen von den G. Diese Befreiung wird allem zugestanden, was nur irgendwie auf den Charakter von Gemeinnützigkeit Anspruch erheben zu können glaubt. Man könnte fast schon sagen, daß die Regelmäßigkeit dieser Eximierungen dem G.-Begriffe ein neues Merkmal aufgedrückt habe und daß diese Abgaben nur bei Abwesenheit gemeinnütziger Zwecke Platz greifen.

Literatur.

Seidel: Allg. Taxnorma für alle Gegenstände obrigkeitlicher und richterl. Amtshandlungen, Prag 1802. Koschak: Systematisches Handbuch über adeliche Richteramtstaxen, das Mortuar, die Erbsteuer und das Abfahrtsgeld, Grätz 1807. Wanggo: Versuch einer Abhandlung von dem Bezug der Laudemien in den deutschen Erbländern, Grätz 1815. Schwarz v. Schwarzwald: Über das Stempelgefäß in den österr. kais. Staaten, Grätz 1817. Derselbe: Sammlung der Allerhöchsten R. und Vorschritten in Stampelsachen, Wien 1818, 1820, 1824 (der 4. Bd. dieser Sammlung 1827 hat offiziellen Charakter). Felber: Von den im Herzogtum Salzburg bestehenden Anlaits- u. Laudemialrechten (Jurist, IX. Jahrg.). v. Kremer (v. Nuenrode): Darstellung des Mortuars in der österr. Monarchie (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1826, I, S. 338—345). Derselbe: Darstellung des Stempel- u. Taxgesetzes, Wien 1840. Schinowiz: Darstellung des polit. Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Herrschaften, Grätz 1827. Linden: Die Erbsteuer, Wien 1829. Falk: Das Erbsteuerpatent 15 X 10 mit den hierauf sich beziehenden gesetzl. Vorschritten und nötigen Erläuterungen, Prag 1836. Drdacki R. v. Ostrow: Lexikon der österr. Finanzgesetze, Wien 1836. Ulleptisch: Das Allerhöchste R. 15 X 10, Laibach 1839. Derselbe: Das Mortuar, das Abfahrtsgeld und der Schulbeitrag in den Provinzen der österr. Monarchie, Laibach 1841. Frhr. v. Spiegelfeld: Erläuterung des Stempel- u. Taxgesetzes, Innsbruck 1843. Derselbe: Andeutungen zum Entwurfe eines neuen Stempelgesetzes, Innsbruck 1848 (darin bemerkenswerter der älteste Vorschlag, nach dem Vorbild der Briefmarken Stempelmarken einzuführen). Schindler: Über das Todesfallfreigeld in den drei alten Kreisen des Landes ob der Enns (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrtheit 1844, I, S. 173—192). v. Sauer: Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen, Wien 1845—1851. Schwarz v. Edler von Schwarzwald: Handbuch der Papierstempel u. Taxvorschriften, Wien 1846. Libicki: Handbuch der in der österr. Monarchie bestehenden Taxgesetze, Wien 1860. Frhr. v. Benker: Die Entwicklung der indirekten Abgaben in Österr. (Jsterr. Revue, 1863). Oberleitner: Die Finanzlage in den deutschen österr. Erbländern im J. 1761, Wien 1865.

Michel: Die Erbsteuer in Österr. (Österr. Vierteljahrsschrift ... Dr. Franz Halmel, 18. Bd. 1866, S. 1—12). Frhr. v. Czörnig: Geschichte der Triester Staats-, Kirchen- u. Gemeindesteuern, Triest 1872. Beer: Die Finanzen Österr. im XIX. Jahrh., Prag 1877. Derselbe: Der Staatshaushalt Österr.-Ungarns seit 1868, Prag 1881. DElvert: Zur Österr. Finanzgeschichte (Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. mähr.-schlesischen Gesellschaft, Brunn 1881). Eglauer: Das G.-Äquivalent oder die Steuer auf das Vermögen der Toten Hand (B. 3. 1884, Nr. 34 u. 35; 1885, Nr. 51 u. 52; 1886, Nr. 19—21). Derselbe: Die G. von Amtshandlungen, Wien 1891. Frhr. v. Wieser: Gebührengesetz (Österr. Staatswörterbuch, 1. Aufl., 1894). Widmer: Zur Geschichte des Stempel- u. G.-Wesens in Österr. (B. f. Volksw. Soz. u. V. 1897). Funk: Die G. von Vermögensübertragungen auf den Todesfall (tschechisch), Prag 1902. v. Zwiédinec-Südenhorst: Praxis u. Theorie der Immobilienverkehrsbesteuerung (Schanz, Finanzarchiv, 1903).

Endlich seien die einschlägigen Arbeiten des Verfassers des gegenwärtigen Art. erwähnt: Armenrecht im gerichtl. Streitverfahren, Innsbruck 1890; Die Rechtsmittel des österr. G.-Rechtes, Wien 1897; Untersuchungen über ein System des österr. G.-Rechtes (Schanz, Finanzarchiv, 1898); Die neuen Stempelmarken (B. 3. 1898, Nr. 11—14, 17—22); Zur Frage von der Natur der Schriftsteuer (B. 3. 1898, Nr. 41, 42; 1899, Nr. 4, 5); Einteilung zu Bd. 12, Abteilung 1, der Manzißchen Gesetzesammlung, 17. Aufl., Wien 1902; Über einige wünschenswerte Richtungen der G.-Reform, Wien 1903.

Розуиіски.

B. Gebührengesetz.

I. Zur Übersicht. — II. Geschichte. — III. System. 4. Gebühren im Finanzwissenschaftl. Sinne. B. Verkehrssteuern. 1. Gewinnsteuer. 2. Steuer auf nennigelt. Anfall. 3. Steuern auf den Real- u. Tabularverkehr. 4. Steuer auf den Verkehr mit Anlagepapieren. 5. Steuern auf Antritt u. Betrieb von kaufmännischen und gewerbli. Unternehmungen. 6. Steuern auf den Versicherungs- u. Bankverkehr. 7. Steuern auf den Transportverkehr. 8. Steuern auf den Antritt von Diensten. 9. Steuer auf den allg. beurkundeten Verkehr. 10. Gebührenäquivalent. — IV. Die wichtigsten sonstigen Bestimmungen des Gebührengesetzes. — V. Zur Kritik.

I. Zur Übersicht. In diesem Art. werden behandelt die durch das kais. R. 9 II 50, Nr. 50, und dessen Nachträge geregelt, „Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften u. Amtshandlungen“, d. i. die Hauptmasse der Stempelabgaben u. Verkehrssteuern. Ausgeschlossen sind die durch besondere Gesetze geregelten, sachlich indes zum Teil sehr nahe verwandten Materien der Effektenumsatzsteuer, der Taxen, des Verbrauchsstempels von Spielfarten, Kalendern u. Zeitungen, sowie der besonderen Verwaltungsgebühren, auf welche alle nur so weit eingegangen ist, als der Zusammenhang erfordert, ferner die Darstellung der Organisation der Gebührenbehörden. Es hierüber die Art. „Effektenumsatzsteuer“, „Taxen“, „Kalender-

stempel“, „Spielfartenstempel“, „Zeitungsstempel (geschichtlich)“ bezw. die Art. über die betreffenden einzelnen Verwaltungsmaterien, endlich den Art. „Finanzbehörden u. Amt“.

II. Geschichte. Das Geb. G. 9 II 50 bedeutet in der österr. Abgabengeschichte einen wichtigen Abschnitt. Gleich den französischen Gesetzen über Stempel- u. Einregistrierungsabgaben ist es im Gefolge der revolutionären Bewegung entstanden, welche an Stelle der ständischen die staatsbürgerl. Ordnung setzte. Es sucht den Gedanken, daß die Bürger der Steuerpflicht allg. u. gleichmäßig unterworfen und daß ihre Steuerleistungen nur nach Maß der wirtschaftl. Steuerkraft abzustufen seien, auf demjenigen Gebiete zu verwirklichen, dem dieser Gedanke bis dahin am fremdesten geblieben war und auf dem er technisch am schwersten zu verwirklichen ist. Nur unter dem Drucke einer revolutionären Umwälzung konnte es geschehen, daß die patrimonialen u. kommunalen Grund- u. Gerichtsherrn, welche bis dahin selber Gerichtstaxen u. Veränderungsgebühren bezogen hatten, mit ihrer Jurisdiktion und dem Obereigentum auch ihrer Abgaberechte verlustig gingen und selber weit über alles bis dahin versuchte Maß für ihren Vermögensverkehr abgabepflichtig wurden. Auch im übrigen, namentlich dem städt., aber auch dem gesamten sonstigen Realbesitze gegenüber bedeutete das Geb. G. eine jähe, sprunghafte Ausdehnung der Sphäre staatl. Steuerhoheit. Der „alleruntertänigste Vortrag des treuegehorsamsten Ministerrates über die Verbesserung des Stempel- u. Taxengesetzes“ 26 I 50 (Beilagezeit 2 zum R. 1850) rechtfertigt die erhöhte Besteuerung des Vermögens „nicht bloß vom Gesichtspunkte der Gerechtigkeit“, sondern vor allem auch „in staatswirtschaftl. Beziehung“, indem er dieselbe „mit einer Versicherungs- (Assicuranz-) Gebühr vergleicht“. Wie überh. ist auch in diesem Falle für den Geschichtschreiber nicht so sehr die Begründung, deren man sich bedient, um eine historische Wendung zu rechtfertigen, als die neue Stimmung von Interesse, die für neue Gründe empfänglich macht.

Gleich dem französischen Gesetze über das Einregistrement ist auch das österr. Geb. G. der juristische Stolz des Finanzbeamten, der sich darin, wie das sehr lezenswerte Vorwort zur amtli. Ausgabe des Geb. G. von 1863 nach Troplong sagt, „zu den höchsten Regionen der Abstraktionen des Zivilrechtes“ erhebt. Dem französischen Gesetze gleicht es auch darin, daß sein finanzieller Erfolg groß und immer steigend, seine Wirkung dauernd geblieben ist. Es ist durch die folgende Gesetzgebung zwar mannigfach ausgebildet, aber im wesentlichen nicht verändert worden; ein Beweis für die gesetzgeberische Fähigkeit seiner Verfasser, der um so höher anzuschlagen ist, als sie sich die Aufgabe gestellt haben, die im französischen Systeme getrennten Stempel- u. Einregistrierungsabgaben samt einigen sonstigen kleineren Abgaben in einem einzigen Gesetze zusammenzufassen.

Bei alledem ist das Geb. G. 9 II 50 durch die frühere österr. Gesetzgebung in nicht geringem Grade vorbereitet, und wie ein ruhiger Beurteiler dieses vielgeschmähte Gesetz als eine hervorragende

Leistung der Steuerpolitik u. Gesetzestechnik bezeichnen muß, so gelangt man auch bei dem Studium der älteren Gesetzgebung zu der Erkenntnis, daß die Regierungen sich ihrer Aufgabe früh bewußt waren und daß sie sie zu einem nicht geringen Teile im Sinne der besten Ideen der Zeit zu lösen vermocht haben.

Die Vorgeschichte des Geb. G. hat einen doppelten Inhalt: die allmähl. Beschränkung des Abgaberechtes der lokalen Grund- u. Gerichtsherrn und die allmähl. Entwicklung des staatl. Gebührenwesens. Ihre Darstellung gehört nicht bloß der Finanz-, sondern auch der Verwaltungsgeschichte an. So steht die Abschaffung der grundh. Veränderungsgebühren am Schlusse des Werkes der Bauernbefreiung, deren Vertreibung durch die Regierungen Maria Theresias u. Josefs eine der rühmlichsten Leistungen der österr. Verwaltung ist. Ebenso hängt der Prozeß der Regelung u. Abschaffung der Gerichtstaxen mit dem Verdeprozeße einer geordneten staatl. Gerichtspflege auf das innigste zusammen, und auch hier gebührt den österr. Regierungen der Ruhm frühzeitigen u. tatkräftigen Eingreifens. Der erste im Interesse einer billigen u. unparteiischen Rechtspflege unternommene Schritt war die Tarifierung der Taxen, die zuerst von Ferdinand III. 1640 durchgeführt wurde. Der nächste Schritt war die Umwandlung derselben aus Bezügen der Richter u. Beamten in solche der Gerichtsherrn, eingeleitet durch Maria Theresia im J. 1749. Beide Aufgaben haben aber auch noch die folgenden Regierungen, insbes. die Kaiser Josefs II. eingehend beschäftigt. Auch die Einbringung der Taxen wurde in entsprechender Weise geordnet, derart, daß wegen unterlassener Berücksichtigung der Taxe mit keiner richterl. Verfügung zurückgehalten werden durfte. Bei den staatl. Gerichten wurden endlich durch das Stempel- u. Taxengesetz 27 I 40 die Taxen gänzlich aufgehoben, die Taxen bei den Patrimonial- u. Kommunalgerichten wurden dagegen bis zu deren durch die 1848er Bewegung bewirkten Abschaffung aufrecht erhalten. Erst mit der Verstaatlichung der Gerichte war somit das Ziel, die Gerichtspflege von der Rücksicht auf die Gerichtseinnahmen unabhängig zu machen, vollends erreicht.

Neben den von altersher überlieferten Gerichtstaxen u. Veränderungsgebühren der Grund- u. Gerichtsherrn, an denen der Staat nur so weit Anteil hatte, als er selber Grund- u. Gerichtsherr war, hat sich nur ganz allmählich das selbständige staatl. Abgabensystem entwickelt, das seit dem Gesetze 9 II 50 unter dem Namen der Gebühren zusammengefaßt ist. Die große Langsamkeit der Entwicklung erklärt sich zum Teil gewiß daraus, daß die betreffenden Abgabengelegenheiten bereits durch jene Taxen u. Gebühren stark in Anspruch genommen waren, zu einem anderen Teile daraus, daß eine allg. den Staat umfassende Verkehrsbesteuerung eine viel lebhaftere Entwicklung des Vermögensverkehrs u. Verkehrsvertrages zur Voraussetzung hatte als die Erhebung von bloß lokalen Abgaben; endlich und hauptsächlich aus dem Grunde, daß der Staat seinen Anspruch aus einem neuartigen Titel stellte. Der

Titel für die grundh. Gerichtstaxe war der eines Entgeltes für die Gerichtsleistung, für die grundh. Veränderungsgebühr der des privaten Obergerichtes; der Staat dagegen forderte seine Zahlung aus dem Titel der Steuerhoheit. Es hat lange gedauert, bis er selber für seinen Anspruch volle Zuversicht erlangt und bei der öffentl. Meinung volle Anerkennung gefunden hat. Dies gilt nicht bloß von den eigentl. Verkehrssteuern, sondern auch von der in Stempelform erhobenen staatl. Gerichts- u. Amtsgebühr. Auch sie war in ihrem Ursprung eine Steuer, gerade so wie die in Stempelform erhobene Urkundensteuer, und es ist nicht zufällig, daß sie mit dieser zusammen entstanden ist und sich mit ihr zugleich entwickelt hat. Die Gerichtsgebühr war durch die bei staatlichen und anderen Gerichten bestehenden Taxen bezahlt; was der Staat bei diesen Gerichten außerdem als Stempelabgabe forderte, forderte er aus einem anderen Titel als dem der Gerichtsleistung. Es wird dies am klarsten, wenn man erwägt, daß der Staat seinen Stempel eben auch bei den patrimonialen u. kommunalen Gerichten forderte, wo seine Beamten nicht tätig waren. Der Gerichtsstempel war wesentlich ein Steuerstempel wie der auf jeder anderen Partienurkunde und daher erklärt es sich auch, daß sein Objekt wesentlich die Parteischrift, nicht die Amtshandlung war. Erst später, seit der Abschaffung der Taxen bei den staatl. Gerichten im J. 1840 und allg. seit der Verstaatlichung aller Gerichte, ist der Gerichtsstempel an Stelle der alten Gerichtstaxe getreten, derart, daß nun er als Vergeltung für die Kosten der Amtshandlung und somit als Gebühr im finanzwissenschaftl. Sinne des Wortes aufzufassen ist. Die Tatsache, daß der Gerichts- u. Amtsstempel vom Ursprung aus Steuer war und daher wesentlich die Parteischrift (bezw. die für die Partei bestimmte Ausfertigung) getroffen hat, ist für sein finanzielles Prinzip entscheidend geworden. Auch nachdem er aus einer Steuer eine eigentl. Gebühr geworden war, ist die Parteischrift sein wesentl. Objekt geblieben und so verdankt die heutige Gerichts- u. Amtsgebühr gerade ihrem Ursprung als Steuer das rationelle Prinzip ihrer Bemessung. Während die alte Gerichtstaxe, eben weil sie die Leistung des Beamten bezahlen sollte, einen verwickelten, außer der Kontrolle der Partei stehenden Tarif schuf, der überdies das Amt um des Entgeltes willen zu weitläufiger Amtsführung verleiten konnte, hat der neue Amtsstempel von dem Umwege über seinen Steuerursprung das rationelle Gebührenprinzip mitgebracht.

Alle die Gesetze, welche das Geb. G. vorbereitet haben, sowie dieses selbst und die wichtigsten von den Nov., die es späterhin verschärft haben, sind in Zeiten größter finanzieller Bedrängnis, namentlich um Kriegskosten u. Kriegsanlehen zu decken, gegeben worden. Unsere Stempelabgaben und sonstigen Verkehrssteuern sind als Kriegssteuern entstanden, es bedurfte des Druckes stärkster finanzieller Not, um die Regierung auf sie zu drängen und das Volk an sie zu gewöhnen. Die Stelle, die die moderne Finanzwissenschaft ihnen im logischen Systeme der Abgaben anweist, ist

ihnen bei uns tatsächlich nur nach schweren Entschlüssen und widerwillig eingeräumt worden. Das erste Stempelgesetz fällt in die Zeit der Türken- u. Franzosenkriege unter Leopold I. (P. 29 IV und 3 XI 1686 u. 20 X 1692). Maria Theresia hat in der Not des Siebenjährigen Krieges durch ein P. 311 1762 als eine „extraordinari Beihilf“, „die den armen Mann u. Untertan am wenigsten berührt“, die Stempelabgabe, die inzwischen für eine Reihe von Kronländern wieder aufgehoben worden war, wieder allg. eingeführt und zugleich erhöht. Bereits 1759 (P. 6 VI) hatte sie eine Steuer auf Erbschaften u. Schenkungen unter Lebenden eingeführt, gleichfalls mit Verweisung auf die Kriegskosten und mit der Bestimmung zur Rückzahlung der neuen Kriegsschulden, so daß sie nach deren Tilgung aufgehoben sollte. Von Interesse ist die Begründung dieser Steuer mit dem Hinweis darauf, daß durch dieselbe „die Armen niemals, die Vermöglicheren aber nur damals zu einer Abgabe verhalten werden, wo ihnen sozusagen ein unvermuthetes Glück zustoßt“. Nachdem Kaiser Josef (P. 5 XI 1784 u. 30 I 1788) das Stempelwesen neu geordnet und das Mortuar (P. 5 X 1787) allg. eingeführt hatte, wurden in den Napoleonischen Kriegen (Stempelpatent 5 X 02, Erbsteuerpatent 15 X 10) beide Steuern verschärft. Es ist überaus bezeichnend, daß die folgende Friedens- epoche (Stempel- u. Targesez 27 I 40) einen Nachlaß am Wertstempel bezüglich der Höheren Wertsummen von 8000 fl. an und die gänzl. Aufhebung von Mortuar u. Erbsteuer brachte. Nach dem Sturme der Revolutionsjahre folgte sodann das Geb. G., welches nicht nur auf den ausgedehnten Wertstempel und die Erbsteuer zurückgriff, sondern zugleich hohe Staatssteuern auf den Realverkehr einführte und dadurch, wie eben gesagt, das seither unter dem Namen der Gebühren zusammengefaßte Abgabesystem bleibend begründete. Der Krieg des J. 1859 führte (kais. B. 17 V 59, R. 89) zu einer ausgiebigen Erhöhung des Tarifes durch den außerordentl. Zuschlag („Kriegszuschlag“). Dieser Zuschlag wurde durch die wichtigste aller Gebührennovellen, das Gesetz 13 XII 62, R. 89, auf 25% des Ordinariums erhöht. Seither ist der Zuschlag nicht mehr durchans festgehalten worden; in der folgenden Darstellung ist bei allen angegebenen Gebührenprozenten noch dieser Zuschlag von 25% hinzuzurechnen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist. Zugleich wurde durch dieses Gesetz, welches in die schlimmste Ara des österr. Budgets fällt, das Gebührensystem durch eine Reihe von andern Tarifierhöhungen, so durch Einführung der „Skala III“, und von sonstigen Bestimmungen ausgestaltet. Seither hat sich das Geb. G., obwohl es immerwährend als hart u. reformbedürftig angefochten und vielfach umgangen wird, doch in seinen Grundbestimmungen vollkommen eingelebt, und der Gedanke, daß Erwerb u. Besitz nicht bloß direkt, sondern auch indirekt bei den Akten des Umsatzes, des Anfalles und der Anlage zu steuern haben, ist dem österr. Steuersysteme dauernd einverleibt, indem zugleich reich Erfahrungen über die zulässigen Formen der Anwendung desselben erworben sind. Wie in der Geschichte der Steuer so oft, ist das,

was zuerst notgedrungene Auskunft in Kriegs- u. Finanzbedrängnis gewesen ist, bleibendes System geworden. Der Gedanke, die einzelnen nach Maß ihrer Leistungsfähigkeit zu besteuern, hat ein neues Anwendungsgebiet erobert.

Die späteren Nov., nach der vom 13 XII 62, zeigen eine andere Tendenz. Der erste notgedrungene u. stürmische Anlauf ist beendet, und man beschränkt sich darauf auszubilden, man beginnt auszugleichen. Die Gesetze 29 II 64, R. 20, und 31 III 90, R. 53 (in seinem ersten Teile) bringen Ermäßigungen, jenes im kaufmännischen Interesse, dieses im Interesse der bäuerl. Bevölkerung minderen Besitzes, das Gesetz 18 III 78, R. 31, gesteht die Verjährbarkeit der Gebührenforderung zu. Die Gesetze 8 III 76, R. 26 (über Wechselstempel und ähnliches), 31 III 90 (in seinem zweiten Teil, über Gewinnsteuer), 18 IX 92, R. 171 (Stempel von ausländischen Aktien u. f.), 18 IX 92, R. 172 (Effektenumschlagsteuer) verschärfen zwar die Gebührenpflicht, aber doch nur, um das schon bisher Geforderte geforderter einzubringen und um das Gebührensystem folgerichtig auf bisher ohne Grund geschonte Steuerkräfte auszuwehnen. Die Regierung hatte Anfang der Achtzigerjahre einen umfassenderen Entwurf zur Ausgestaltung des Geb. G. vorgelegt, welcher nur teilweise durch die eben genannten Nov. 31 III 90 u. 18 IX 92 Gesetz wurde. Unter den Regierungsvorschlägen, die nicht durchdrangen, befand sich unter anderem ein solcher auf Aufhebung des sog. Gebührennachlasses bei der 3/4% igen Realgebühr (s. III. B 3), dann auf Ausbildung der Gebühr auf Dienstantritt u. Vorrückung im Dienste (III. B 8), ferner auf Ausbildung der Gebühr auf das Bank- u. Versicherungsgeschäft (III. B 6). Seither hat die neue Z. P. D. es notwendig gemacht, die Bestimmungen über die Gerichtsgebühren abzuändern (kais. B. 26 XII 97, R. 305), wobei jedoch die bisherigen Grundlagen beibehalten wurden. Eingreifendere Veränderungen hat dagegen die Kais. B. 16 VII 99, R. 158, bezw. das Gesetz 18 VI 1901, R. 74, „betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen“ gebracht; einerseits wurden einschneidende Maßregeln zur Sicherung der Nachschlagsgebühren getroffen und wurde die Immobiliengebühr durch Einschränkung des „Gebührennachlasses“ wesentlich verschärft, andererseits wurde die Tendenz, die schon in dem eben erwähnten Gesetze 31 III 90 Erleichterungen der Immobiliengebühr für die bäuerl. Bevölkerung geschaffen hatte, weitergeführt und wurden für eine Reihe von Fällen, die nach den Wertziffern und den persönl. Verhältnissen geringere Steuerkraft annehmen lassen, degressive Steuerfüße zugestanden, ein bemerkenswerter Versuch, sich genauer an die Leistungsfähigkeit anzupassen, als dies bisher gerade bei den Verkehrssteuern geschehen war.

Die Reform des Geb. G. im großen Stile ist eine Aufgabe, die noch zu lösen ist.

Im einzelnen sei aus der Vorgeschichte des Geb. G. noch folgendes hervorgehoben. Die Leopoldinische „neu eingerichtete gestempelte Papierordnung“ von 1692, welche die schlechte Befolgung der vorangegangenen Sigillordnung von 1668 erwähnt,

unterscheidet drei Stempelplassen (zu 60, 15 u. 3 kr.) je nach Rang u. Stand des Ausstellers, nach Art der Urkunde u. Wert des Gegenstandes. Das Stempelpapier ist „pro forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instrumentes oder Schrift, so eine genügsame Prob erfordert“. Die Strafen sind streng, 20% vom Werte; bei ungestempelten Rechnungen hat der Schuldner das Recht des Abzuges von 20% der Forderung, wovon er die Hälfte dem Stempelamte einzufenden hat, widrigens er in dieselbe Strafe verfällt. Wenn ein ungesiegeltes Instrument bei Gericht eingereicht wird, soll es „als ein defektuose u. ungültige Startel also lange in der Nullität verbleiben und der Schuldner von aller Schuld befreit sein“, bis die Strafe von 20% bezahlt ist. Ähnlich ist die Stempelsteuer durch Maria Theresia geordnet, nur daß vor allem Sprache u. Fassung des Gesetzes bereits klarer u. zutreffender sind, während allerdings die volle Höhe des Ausdrucks erst in der Josephinischen Gesetzgebung erreicht wird. Statt der ursprünglichen drei Klassen unterscheidet das Theresianische Gesetz deren vier (zu 2 fl., 1 fl., 15 kr. u. 3 kr., außerdem noch Karten- u. Kalenderstempel). Das P. 1788 enthält die wichtige Neuerung, daß Gerichte auch über ungestempelte Eingaben die Amtshandlung vorzunehmen haben, unbefehdet der Stempelpflicht; andere Ämter haben solche Eingaben bei der Ueberreichung sogleich zurückzustellen, oder wenn sie schriftlich einlangen, „ohne Wirkung“ liegen zu lassen. Das Gesetz von 1802 ordnet einen Werttarif mit 14 Stempelplassen an, durchschnittlich zu $\frac{1}{10}$ % des Wertes, deren höchste (zu 100 fl.) für alle Summen über 80.000 fl. gilt. Von dieser kühnen Neuerung kommt man im J. 1840 größtenteils wieder zurück. Die 12 Klassen des Wertstempels, durchschnittlich auf $\frac{1}{5}$ % gesetzt und somit verdoppelt, brechen mit dem Maximum von 20 fl. für Beträge über 8000 fl. ab. Im übrigen ist dieses Gesetz, so verfehlt es mit dieser Maßregel und der Aufhebung von Mortuar u. Erbsteuer finanziell u. steuerpolit. auch ist, auf das sorgfältigste gearbeitet und durch die Abschaffung der Gerichtstaxen bei den staatl. Gerichten sowie die Vereinfachung des Stempelsystemes von bleibender Bedeutung, wie denn viele seiner Bestimmungen in das Geb. G. übergegangen sind, welches allerdings in seiner finanziellen Spannung und seinen steuerpolit. Absichten weit über dasselbe sowie über das Gesetz von 1802 hinaus geht. Während das Gesetz von 1840 das formell tabellose Wert des geschuldeten Beamten der ausgelebten ständisch-absoluten Zeit ist, ist das Gesetz von 1850 das in seinen Neuerungen oft etwas summarische Steuergesetz eines modernen Staates.

Das Theresianische Erbschaftssteuerpatent verordnet eine 10% ige Steuer vom Reinwerte aller Erbschaften über 500 fl., aller Schenkungen unter Lebenden über 1000 fl. mit Schonung des Haushaltungvermögens und mit Freilassung der Übertragungen in auf- u. absteigender Linie, für *pias causas* und bis zu einem gewissen Maße auch zwischen Ehegatten. Die Steuer von untertänigen Vermögen ist dort, wo die anderweitigen Abgaben mindestens 5% ausmachen, auf 5% angesetzt, ebenso

in den Fällen, wo Absahrgeld gezahlt wird. Die Geistlichkeit zahlt ein Erbschaftssteueräquivalent. Ähnliche etwas verschärfte Bestimmungen enthält das P. von 1810 (s. Art. „Erbsteuer“), das im einzelnen vielfach einem Josephinischen P. (I XII 1785) nachgebildet ist, welches die Erbsteuer auf Tirol ausdehnte und um vieles eingehender gearbeitet ist als das in seinen Anordnungen über die Erbsteuer äußerst summarische Geb. G. 9 II 50. Während ursprünglich die Einbringung der Erbsteuer den Ständen überlassen war, wurde sie später einer zentralisierten staatl. „Erbsteuerhofkommission“ übertragen. Die Strafen waren außerordentlich streng, das verschwiegene Vermögen fiel dem Fiskus heim. Das von Kaiser Josef allg. eingeführte Mortuar, das bis dahin nur in einzelnen Ländern beizunden hatte, betrug 1% vom Realvermögen, $\frac{1}{3}$ % (1 kr. vom Gulden) beim bewegl. Vermögen. Es wurde als Taxe, als Gerichtsgebühr für die Abhandlung aufgefaßt — wie es auch Sterbtaxe hieß — war dem Tarfonds zugewiesen und wurde von der gesamten Erbmasse ohne Rücksicht auf die bei der Erbsteuer geltenden Befreiungen bemessen. In Wahrheit bedeutete es die Ausdehnung der Erbsteuer auch auf den nächsten von dieser verschonten Familienkreis. Nimmt man hinzu, daß die Josephinische Erbsteuerordnung für Tirol den Satz für Waisen u. Nichten (allerdings auch für Witwen, Wittwen, während Geschwister gebührenfrei erben) auf 5% anordnete, so hat man ziemlich den Tarif vorgebildet, der heute wiederum gilt.

Der Vollständigkeit halber ist schließlich noch auf jene Taxen zu verweisen, welche das Stempel-Tarfgesetz 27 I 40 in seinem zweiten, durch das Geb. G. nicht aufgehobenen und zumeist auch heute noch gültigen Teile regelt (s. Art. „Taxen“). Dieselben sind teils besondere Verwaltungsgebühren, teils solche Verkehrssteuern wie auf Dienstantritt u. Gehaltserhöhung bei Staatsbeamten, die sich in die Systematik des Geb. G. nicht gut einreihen ließen.

III. System. Das P. 9 II 50 kündigt sich im Titel als „Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften u. Amtshandlungen“ an. Etwas erweitert bezeichnet § 1 nebst dem als Gegenstände der Abgabe noch Vermögensübertragungen von Todes wegen und gewisse Befehle (Zeugnisse, Geschäftsbücher). § 2 verweist dann im einzelnen auf den dem Gesetze angeschlossenen Tarif, der die gebührenpflichtigen Akte sehr praktisch in alphabetischer Reihenfolge ordnet, während der Gesetzestext selbst im folgenden auf eine andere Einteilung des Stoffes übergeht, die im weiteren Verlaufe als grundlegende Einteilung festgehalten wird. Es ist eine Einteilung nach der Art der Entrichtung, je nachdem die Abgabe mittels des Stempels oder unmitttelbar eingehoben wird; mit derselben hängt die andere Einteilung zusammen in feste Gebühren und solche, die mit dem Werte des Gegenstandes wachsen (s. IV.). Diese für die Veranlagung u. Praxis in der Tat wichtigste Einteilung tritt für die finanzwissenschaftl. Betrachtung zunächst zurück, welche, um zu einem Urteile über die innere Berechtigung der Abgaben zu gelangen, diese vor

allem nach den Gegenständen derselben und deren Finanzpolit. Bedeutung einteilen muß. Da die vorliegende Darstellung im wesentlichen die Aufgabe hat, als Finanzwissenschaftl. Einleitung in das österr. Gebührenrecht zu dienen, so muß sie den Stoff im Sinne eines Finanzwissenschaftl. Systemes ordnen. Zu diesem Zwecke muß sie selbstverständlich auch die Finanzwissenschaftl. Nomenklatur anwenden, obwohl diese dem österr. Geb. G. nicht bloß fremd, sondern geradezu widersprechend ist.

In dieser Absicht teilen wir den Stoff des österr. Geb. G. in Gebühren im Finanzwissenschaftl. Sinne und in Verkehrssteuern. Und zwar sind es die letzteren, von denen das Geb. G. hauptsächlich handelt, und sie sind auch im Geb. G., wenn man dessen Nachträge hinzunimmt, erschöpfend behandelt, während die eigentl. Gebühren einerseits im Geb. G. selbst zurücktreten und andererseits da selbst nicht erschöpft werden.

A. Gebühren im Finanzwissenschaftl. Sinne.

Das Geb. G. regelt von diesen die Gerichtsgebühren und die allg. Verwaltungsgebühren, d. h. diejenigen, welche den Verkehr der Parteien mit der öffentl. Verwaltung im allg. betreffen, während mit geringen Ausnahmen die Spezialgebühren für einzelne besondere Verwaltungsfunktionen in den betreffenden Verwaltungsnormen besonders geordnet sind. Was die Gerichtsgebühren anlangt, so sind dieselben im Geb. G. fast vollständig geordnet. Ausgenommen sind nur die nach besonderen Grundsätzen zu regelnden Gebühren des Strafverfahrens und die zu den besonderen Verwaltungsgebühren gehörigen Gebühren des Strafvollzuges (s. Art. „Strafanstalten“), ferner die Gebühren für die Verwahrung gerichtl. hinterlegter Güter (s. Art. „Depositum“), endlich noch die Tagegelber (Diäten) der Beamten für Amtsrreisen und die Gebühren für Zustellungen außerhalb des Amtssitzes (s. Art. „Reisekosten der Staatsdiener“ u. „Verwaltungsverfahren“). Es ist besonders hervorzuheben, daß es in Österr. keinerlei Amtschreibereigebühr besonderer Art, außer den im Geb. G. geregelten Gebühren, gibt. Die Hauptgrundsätze der Veranlagung sind für Gerichtsgebühren und allg. Verwaltungsgebühren dieselben oder fast dieselben. Sie waren im Gesetze 9 II 50 sehr einfach u. klar gedacht u. durchgeführt, spätere Gesetze haben, zum Teil durch die Notwendigkeiten der Abgabenerhöhung gedrängt, dieselben mehrfach verwirrt.

a) Gegenstand der Abgabe. Grundsätzlich ist als abgabepflichtig die Parteischrift gedacht (Eingabe, Beilage, Rubrik, das mit der Partei aufgenommene Protokoll), dagegen ist abgabefrei nicht bloß die interne Aktion des in Frage stehenden Amtes, sondern auch die ganze Korrespondenz desselben, sogar die hinausgehenden amtl. Ausfertigungen, abgesehen vom Zivilprozesse; nur solche amtl. Ausfertigungen sind stempelpflichtig, welche der Partei eine Beurkundung, ein Zeugnis, „eine Bestätigung tatsächl. Umstände oder persönl. Eigenschaften“ geben sollen, als Vidimierungen, Legalisierungen, Prokoll, Grundbuchsauszüge, Depositenamtsauszüge, Reiseurkunden, Matrikenauszüge,

Diplome, Lizenzen, Patente, Meister- u. Bürgerrechtsurkunden, „Befähigungsdekrete“, auch Duplikate amtl. Ausfertigungen, sowie überh. Abschriften. Dagegen ist die kraft der Amtsgewalt gefällte eigentl. Verfügung oder E. immer stempelfrei; nur im Zivilprozesse sind die Urteile 1. Instanz (bezw. auch andere, nicht in Urteilsform gefaßte Beschlüsse, die das Verfahren in 1. Instanz beendigen) sowie Zahlungsaufträge gebührenpflichtig. Das Stempelfgesetz von 1840, welches das große Verdienst hat, die Gerichts- und allg. Verwaltungsgebühren in der eben dargestellten Weise auf wenige und für die Partei bemessbare Objekte eingeschränkt zu haben, hatte auch noch die Finalerledigungen im gerichtl. Verfahren außer Streitfachen der Abgabe unterworfen, davon ist es jedoch im Gesetze 1850 abgekomen. Die strengere Behandlung des Zivilprozesses, welche schon historisch überkommen ist, erklärt sich daraus, daß hier, wo Partei gegen Partei auftritt, das Amt weitaus am stärksten den einzelnen Privatinteressen dienstbar wird, während in Vormundschafts- u. Verlassenschaftsachen, in Konkursen der offiziöse Charakter der Amtshandlung mehr hervortritt, wie z. B. schon die Josephinische Taxordnung „in den Geschäften des adeligen richterl. Amtes“ hier den Gesichtspunkt der Amtspflicht zur Geltung bringt. Vollends überwiegt der offiziöse Charakter in den meisten Amtshandlungen der übrigen Behörden, außer den Gerichten.

b) Gebiet der Abgabepflicht. Der allg. Grundsatz ist, daß jede Parteieingabe stempelpflichtig ist u. zw. selbst solche, die nicht bei Staatsorganen, sondern bei den „Landes-, Kreis-, Gau-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen“ und deren Organen überreicht werden. In den letzteren Fällen ergibt sich der sonderbare Widerspruch, daß die für die Amtshandlung gezahlte Gebühr nicht dem Gemeinwesen zukommt, das die Amtshandlung vornimmt; etwas ähnliches ist es, wenn der Staat für die vom Notar vorgenommenen Beurkundungen oder für Urteile von Schiedsgerichten Gebühren verlangt. Hier überall ist die Einziehung für den Staat nicht aus dem Gesichtspunkte der Gebühren (im f.-w. S.), sondern etwa aus dem der Verkehrssteuer zu erklären, während die Einzahlung seitens der Partei sich aus der in ihrer Sache vorgenommenen Amtshandlung, mithin aus dem Gesichtspunkte der Gebühren rechtfertigt. Von dem Grundsatz allg. Stempelpflicht der Parteieingabe bestehen aber zahlreiche Ausnahmen, wozu zu bemerken ist, daß die Befreiung der Eingabe immer auch der Beilage zukommt und daß Protokolle, welche Eingaben vertreten, wie Eingaben behandelt werden. Im gerichtl. Verfahren in Streitfachen kommt der das Armenrecht genießenden Partei die Befreiung zu, die sich auch auf die Gebühren von den Erkenntnissen erstreckt; wird der Gegner in die Kosten verurteilt, so hat er für die betreffenden Gebühren aufzukommen. Im übrigen sind die zugestandenen Befreiungen sehr mannigfaltig, zeitrent und verwirrend unübersichtlich. Sie sind teils persönl., in welchem Falle sie häufig über das Gebiet der Gerichts- u. Ver-

waltungsgebühren mehr oder weniger weit hinausgehen, teils sachlich, teils bedingt (bloß für einen bestimmten Verwendungszweck zugestanden), teils unbedingt. Außer den im Geb. G. grundsätzlich zugestandenen Befreiungen sind zahlreiche Einzelbefreiungen durch Spezialgesetze bewilligt, wie auch zu den betreffenden Bestimmungen des Geb. G. zahlreiche Erläuterungen notwendig geworden sind. Hier kann nur ganz im allg. auf die im einzelnen verschiednen abgegrenzte Befreiung der Staatsorgane und anderer öffentl. Organe, der Gefandten, der aktiven Militärpersonen, der Konkursmassenverwaltung, in Armeniachen, im Strafverfahren und für Eingaben „in öffentl. Angelegenheiten“ verwiesen werden. Die letztgenannte Befreiung ist im Geb. G. selbst sehr liberal durchgeführt und in vielen Ministerialerlässen sehr liberal interpretiert, derart, daß z. B. nicht bloß diejenigen Eingaben stempelfrei sind, welche zur Vorschreibung der öffentl. Abgaben erfordert werden, sondern auch diejenigen, welche gemacht werden, um die gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Rückvergütungen u. Zufriigungen zu erwirken; sogar die (ersten) Eingaben sind es, welche gegen die Nichtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Stempel- und unmittelbaren Gebühren gerichtet sind, ebenso Reklamationen bei Post, Telegraph, Staatseseisenbahn. Diesen Gesichtspunkt verwirklichen auch die zahlreichen Spezialgesetze, welche in Angelegenheiten wie die Grundentlastung, Lehenallodialisierung, Hypothekaranmeldung, Anlegung von Grundbüchern, von Eisenbahnbüchern, Aufteilung von Gemeinbegründen, Zusammenlegung von Grundstücken u. s. f. die Stempelfreiheit der Eingaben (sowie noch andere hierüber hinausgehende Befreiungen) zugestehen. Alles in allem kann man die in der österr. Gebührenregelgebung festgehaltene Abgrenzung der Abgabepflicht für Gerichts- u. Verwaltungsgebühren aus der verwirrenden Kasuistik dieser schon vor dem Gesetze von 1850 überreichen und nun fast durch ein weiteres halbes Jahrh. angehäuft Normalien auf den folgenden Grundsatz zurückführen: daß der einzelne frei ist, wenn er als Bürger, als Untertan, als Glied des Ganzen auftritt, sei es, daß er seine öffentl. Pflicht erfüllt, sei es, daß er sein Recht, z. B. das Wahlrecht, ausübt, oder sei es, daß er Subjekt der öffentl. Fürsorge wird; daß der einzelne dagegen gebührenpflichtig ist, wenn er als Subjekt privater Vermögensrechte oder besonderer persönl. Ansprüche selbständig auftritt; der Vollständigkeit halber wäre heizu noch der (außerhalb des Rahmens des Geb. G. geregelte) Fall hinzuzufügen, daß der einzelne, durch ein Delikt die Rechtsordnung verlegend, sich wider dieselbe stellt, wo ihn die volle Schwere der Ertrappflicht für die Kosten des Strafverfahrens trifft. Wer dagegen die konkrete Amtshandlung einleitet oder provoziert, ob der Staat, ob der einzelne, ist im Sinne der österr. Geb. G. für die Frage der Gebührenpflicht gleichgültig. Gesunder praktischer Blick hat hier eine Lösung gefunden, allerdings ohne sie in eine deutl. Formel gebracht zu haben, die der theoretischen Beachtung seitens der Finanzwissenschaft im höchsten Grade wert ist.

Daß der sachjällige Teil dem Gegner mit den übrigen Kosten auch die Gerichtsgebühren zu ersetzen habe, ist dann ein ergänzender Gedanke des Prozeßrechtes.

c) Tarif. Er war im Gesetze 9 II 50 sehr einfach und ist seither etwas komplizierter geworden. Immerhin ist die Grundanlage noch beibehalten, verhältnismäßig wenig feste Sätze mit Erleichterungen für Sachen minderen Belanges und mit einzelnen Erhöhungen für gewisse besonders qualifizierte Fälle; daneben noch für gerichtl. Erkenntnisse eine Prozentualgebühr vom Werte des Streitgegenstandes. Im ganzen eine weitgehende Durchschnittsbehandlung. Der Normaltarif ist (mit einigen wenigen hier nicht zu erwähnenden Infkonruenzen): für Eingaben, Protokolle, einfache amtl. Abschriften bei Gericht sowie bei anderen Ämtern 1 K, für Beilagen 30 h; für amtl. „Beurkundungen“ (s. A a) 2 K. Für Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände bis zum Werte von 100 K besteht ein billigerer Tarif. Höher gehalten sind Eingaben um Erteilung gewisser Lizenzen, Edikte und ausnahmsweiser Bewilligungen, von Gnaden, Würden, Eingaben im Beschwerdewege an die höheren Instanzen, Eingaben beim Grundbuche u. Handelsregistrar, endlich Gewerbeanmeldungen bezw. Konzessionsgesuche. Das Maximum ist 20 K für den 1. Bogen, während die folgenden Bogen (und ebenso Duplikate) nie mehr als 1 K zahlen. Gewerbeanmeldungen bezw. Konzessionsgesuche zahlen jedoch eigentümlicherweise eine unmittelbar zu entrichtende Gebühr, bestehend in 10 % des Jahresbetrages der von dem bezügl. Gewerbebetriebe entfallenden direkten Steuern ohne Zuschläge, wo diese 10 %ige Quote den Betrag des festen Stempels übersteigt. Hier geht die Gebühr in eine Verkehrssteuer über, die zur Ergänzung der direkten Steuer dient (s. B 5). Dazu kommt nun noch der Tarif für gerichtl. Erkenntnisse 1. Instanz im streitigen Verfahren. Er richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes; bei einem Werte unter 1600 K sind abgefuhrte feste Sätze vorgeschrieben, die in Stempelmarken zu entrichten sind; bei einem Wert über 1600 K ist die Gebühr mit 1/2 % (samt Zuschlag von 25 %) bemessen und unmittelbar zu entrichten; falls das Urteil Rechtsittel für die Übertragung des Eigentumes einer unbewegl. Sache im Werte von mehr als 100 K wird, gilt der Satz der Gebühren für entgeltl. Realübertragungen (s. B 3). Die Erkenntnisgebühren bezeichnen somit nach Bemessung u. Entrichtung den Übergang von der Gerichtsgebühr zur Verkehrssteuer. Die Gebühren für die Eintragung im Grundbuche sind dagegen volle Verkehrssteuern (s. B 3).

d) Art der Entrichtung. Mit Ausnahme der erwähnten verkehrssteuerartigen Gebühren für Urteile, Gewerbeanmeldungen u. s. f. ist durchaus die einfachste Art der Entrichtung, nämlich durch den Stempel, vorgeschrieben und damit auch in diesem Punkte die Absicht tunlichster Vereinfachung erfüllt, in welcher die ganze Materie der Gerichts- und allg. Verwaltungsgebühren geregelt ist. Der besseren Übersicht halber soll gleich hier hinzugefügt werden, daß auch die Folgen veräußelter oder zu

geringer Stempelentrichtung tunlichst schonend bestimmt sind. Zu gerichtl. Angelegenheiten ist zwar, wie bei sonstigen Stempelgebühren, die erhöhte Gebühr (bis zum Dreifachen) einzufordern, aber das Verfahren ist nicht aufzuhalten. In anderen Angelegenheiten, von der Praxis leider sehr liberal interpretiert, sind die nachteiligen Folgen, nach Umständen verschieden, noch in etwas gemindert, und soll der Partei namentlich bei Überreichung der Eingabe Gelegenheit gegeben werden, das Stempelgebühren gutzumachen. Diese Art der Regelung ist seit der Josefischen Gesetzgebung festgehalten. Während Kaiser Josef in der „Tarordnung in Streit-sachen“ anordnet, daß „wegen unterlassener Berichtigung der Taxen mit keiner richterl. Verfügung zurückzubalten“ sei, verfügt er im Stempelpatent 5 VI 1784 noch im Sinne des Leopoldinischen Siegelpatentes, daß die überreichte Schrift ohne allen Bescheid in der Hauptsache sogleich zu verwerfen sei, sobald derselben oder einer ihrer Beilagen der nötige Stempel abgeht. Das Stempelpatent 30 I 1788 trifft dagegen geuilderte Anordnungen, welche die Grundlage der Regelung im Geb. G. 9 II 50 geworden sind.

B. Verkehrssteuern.

1. Gewinnsteuer. Rückfichten des Lottogefälles hatten schon vor dem Geb. G. dazu geführt, Privatlotterien von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen und einer Steuer zu unterwerfen, die mit 10% vom Gesamtpreise aller Lose benehnen und vor Erteilung der Bewilligung einzuzahlen war und auf die Loskäufer nicht überwälzt werden sollte. Der Tarif des Geb. G. 9 II 50 enthielt unter dem Schlagworte „Glücksverträge“ die Bestimmung, daß Wetten eine Gebühr nach Stala II (s. IV.) vom Wettpreise und Lotterien und andere Auspielungen eine solche von der Spieleinlage zu zahlen hätten. Hieraus hat sich nach u. nach eine förmliche u. hohe Gewinnsteuer entwickelt, zuerst in der bedrängten Zeit der großen Finanznot als eine der Ergenzen zur Wiederherstellung des Budgets, späterhin bei ruhigerer Er-wägung nicht nur festgehalten, sondern als steuerpolit. wohlberechtigt noch weiter ausgebildet. Den Anfang machte das Gesetz 13 XII 62, welches jeden die Spieleinlage nicht übersteigenden Gewinn von Losen der Staats- u. Privatlotterien mit Ausnahme von Effektenlotterien nach Stala II, jeden die Spieleinlage übersteigenden Gewinn beim Zahlenlotto nach Stala III und sonst mit 4% besteuerte. Das Gesetz 20 VI 68, R. 67, das im Zusammenhange mit der Einführung der 16%igen Steuer auf den Coupon der Staatsrente stand, erhöhte diese 4%ige Steuer auf 20% bei Staatslotterien und 15% bei Privatlotterien. Hieraus folgte ein aus-süßlicheres Gesetz 31 III 90, welches das System der Gewinnsteuer ausgestaltete. Die Gebühr von Wetten wird auf Stala III erhöht und „von den bei Wettrennen, Regatten u. dgl. durch besondere Unternehmungen (Totalisateur) vermittelten Wetten“ eine Abgabe von 5% vom Gesamtbetrage der Wettein-sätze erhoben. Die Abgabe von Losgewinnen, mit Ausnahme der begünstigten Effektenlotterien,

wird durchaus auf 20% und von Gewinnen im Zahlenlotto auf 15% erhöht. Dieses selbe Gesetz 31 III 90 enthält in seinem ersten Teile eine Reihe von Ermäßigungen für die Realgebühren und die Erhöhung der Gewinnsteuer, die in seinem zweiten Teile verfügt war, war mit dazu bestimmt, den durch den ersten Teil herbeigeführten Ausfall zu decken. Es liegt hier ein bemerkenswerter Versuch vor, das Verkehrssteuersystem in sich auszubilden u. auszugleichen; das wirksame Motiv der Gesetzgebung ist nicht mehr die Finanznot, sondern die Steuergerechtigkeit.

Gegenüber den ursprüngl. Bestimmungen des Gesetzes ist durch diese Nov. nicht bloß der Satz der Abgabe außerordentlich gesteigert, sondern auch das Steuerobjekt wesentlich verändert worden. Ursprünglich war die Steuer ein Fall der allg. Urkundensteuer, auf der allg. Voraussetzung beruhend, daß eine Urkunde ausgefertigt wurde. Später wird die bloße Tatsache, daß beim Totalisateur Wetten vermittelt, bezw. bei Ziehungen Gewinne gemacht werden, für die Gebührenpflicht entscheidend, Steuerobjekt ist also nicht mehr die Urkunde, sondern der Zahlungsakt, der Vermögensübergang als solcher. Die den Totalisateur haltenden Unternehmungen sind verpflichtet, ein mit den für ihre eigenen Zwecke bewirkten Aufschreibungen genau übereinstimmendes Journal, das der Finanzbehörde zu übergeben ist, zu führen und die 5%ige Gebühr binnen 8 Tagen einzuzahlen. Die Steuer von Gewinnen in Staatslotterien wird von den Staatslotten bei Auszahlung der Gewinne zurückbehalten, bei Privatlotterien sind die Unternehmer verpflichtet, die Steuer zur Zeit der Fälligkeit der Gewinne einzuzahlen. Finanzgeschichtlich ist es von Interesse, daß das Josefische Erbsteuerpatent für Tirol und ihm folgenden das allg. Erbsteuerpatent von 1810 die Gewinne aus Leibrenten der Erbsteuer unterwarf.

2. Steuer auf unentgeltl. Anfall (Erbsteuer, Schenkungssteuer, Steuer auf Errichtung von Stiftungen). In wenigen Zeilen ordnete das Gesetz vom J. 1850 den Tarif dieser Steuer und in wenigen kurzen Paragraphen ihre sonstige Einrichtung; auch die heute geltenden Bestimmungen, obwohl mannsfacht erweitert, sind immer noch knapp. Die Gebühr zerfällt in eine „Vereicherungsgebühr“ wie die amtl. Statistik die vom Reinwert des angefallenen Vermögens zu entrichtende Gebühr nennt, und in eine „besondere Realgebühr“ vom Bruttowert der unbewegl. Sachen. Über letztere s. unten 3. c, d u. e; was die erstere betrifft, so zahlen bei Übergängen von Todes wegen Ascendenten, Descendenten (und deren Ehegatten), Wahlkinder, Ehegatten 1%, andere Verwandte „bis einschließlich Geschwisterkinder“ 4%, alle übrigen Personen 8% vom reinen Werte des angefallenen Vermögens, bezw. mit dem Zuschlag $1\frac{1}{4}$, 5 u. 10%; Fideikommissie werden wie anderes Vermögen behandelt, Verlassenschaften, deren Aktiven 100 K nicht überschreiten und die an die erstenannten Personen übergehen, sind frei; leghwillige Zuwendungen an Personen, die im Dienste des Erblassers standen, bis zu 100 K Rente oder 1000 K Kapital sind dem niedrigsten Satze von 1% zugewiesen. Was die

Fristen der Einzahlung betrifft, so sei hervorgehoben, daß ähnlich wie dies in den früheren Erbsteuerpatenten geschehen war, bei der Nachfolge in Seniorente die Einzahlung der 1% igen, 4% igen u. 8% igen Gebühren in 10 Jahresraten zugeteilt ist, welche erst mit dem Antritte jedes Jahres fällig werden, und daß ebenso die Zufristung bei bedingtem Anfall sowie bei Belastung durch Fruchtnießung anderer Personen und zeitl. Vorbehalte gewährt wird.

Die Errichtung von Stiftungen unterliegt immer dem 10% igen Satze, ob sie nun durch letzten Willen oder auf andere Weise erfolgt. Während das Gesetz keinerlei Befreiungsgrund für Stiftungen anerkennt, wurde durch Spezialgesetze zahlreichen Stiftungen die freie Errichtung zugestanden.

Schenkungen unter Lebenden über bewegl. Sachen sind nur dann gebührenpflichtig, wenn sie beurkundet sind oder, aber wenn sie in der Absicht gemacht werden, der Übertragung im Erbwege vorzugreifen, und bis zum Tode des Schenkgebers nicht mehr als 2 Monate verstreichen; auch sind alle Schenkungen, deren in einer letztwilligen Erklärung Erwähnung getan wird, gebührenpflichtig, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, daß sie schon bei Lebzeiten des Erblassers vollzogen wurden. In ihrer Höhe ist die Schenkungssteuer den Sätzen der Erbsteuer gleichgehalten. Den gleichen Sätzen wurden durch einen besonderen Erl. auch die in Ehepacten vorkommenden Widmungen an Heiratsgut unterworfen, die von einer zur Bestellung gesetzlich verpflichteten Person vorgenommen werden, indem man von der Bestimmung des a. b. G. B. ausging, welche die Abrechnung dieser Gaben vom Pflichtteil gestattet.

Gutsübertragungen durch Ausgedingverträge, welche das Geb. G. je nach Beschaffenheit des einzelnen Falles als entgeltlich oder als unentgeltlich besteuert, sind von der Praxis, entsprechend der allg. Rechtsanschauung der Parteien, vorwiegend als unentgeltl. Übertragungen behandelt und damit in aller Regel dem niedrigeren Satze unterworfen worden. Das Gesetz 31 III 90 hat für Realitäten, welche von den Eigentümern selbst bewirtschaftet oder benutzt werden, bis zum Werte von 16.000 K die Behandlung aller entgeltl. Übertragungen nach den Sätzen der Schenkungs- bzw. Erbsteuer angeordnet, sofern das Geschäft zwischen nächsten Familienangehörigen geschlossen wird. Hiemit sind vorzugsweise die Übertragungen durch Ausgedingverträge getroffen, die nun ganz sachgemäß den Übertragungen von Todes wegen gleichgehalten sind, deren Inhalt sie nach dem Willen der Parteien vorausnehmen. Seither ist das Gesetz 31 III 90 durch B. 16 VIII 99 und Gesetz 18 VI 1901 weiter ausgebaut worden, worüber unter 3. e.

Nachlässe werden in Oest. nicht bloß durch die sog. „Staatsgebühren“, sondern außerdem auf Grund von Landesgesetzen noch durch die sog. „frommen Gebühren“ getroffen, welche als Schulbeiträge, zur Dotierung von Krankenhausfonds u. dgl. erhoben werden. Sie sind viel niedriger als die Staatsgebühren, sind in den einzelnen Kronländern sehr verschiedenartig eingerichtet und haben, was besondere Hervorhebung verdient, neben Abstufungen

nach der Verwandtschaft und für bewegliches und unbewegl. Vermögen auch noch Abstufungen nach der Größe des Nachlasses, mit progressiven Sätzen.

3. Steuern auf den Real- u. Tabularverkehr. a) Entgeltl. Übertragungen von Eigentum an unbewegl. Sachen. Diese Gebühr ist die zweite große „Übertragungsgebühr“ neben der eben behandelten Gebühr für die unentgeltl. Übertragungen, indem beide zusammen einen sehr ausgiebigen Teil des Ergebnisses aller unmittelbaren Gebühren liefern. Sie war im Texte von 1850 in derselben Tarifpost wie jene und noch summarischer geregelt. „Zum Werte 3 $\frac{1}{2}$ %“ lautete die kurze Bestimmung des Gesetzes, die nur von einer Verweisung auf die weiteren Tarifposten begleitet war, welche von den einzelnen Verträgen als Kauf, Tausch und sonstigen Rechtstiteln der Übertragung handeln und bei denen man auch kaum mehr als die Wiederholung dieser Grundbestimmung findet. Die einschneidenden Veränderungen, welche durch die Einführung des „Gebühren nach Klassen“ und neuerdings durch dessen Umgestaltung infolge der B. 16 VIII 99 eingetreten sind, sollen weiter unten besprochen werden (s. unter 3. c. d. u. e). Als „Wert“ gilt beim Kaufe — in der Regel — der Preis samt allen Nebenleistungen (s. über die Wertbestimmung unter IV. 2). Hervorzuheben ist die Behandlung des Tausches. Die Gebühr ist nicht vom ganzen, sondern nur je vom halben Werte der beiden gegeneinander getauschten Realitäten zu bemessen (gleichen Wert derselben vorausgesetzt, bei ungleichem Werte ist die Vorschrift etwas komplizierter). Diese bei der sonst so konsequenten Strenge des Gesetzes von 1850, welches die Sätze der Übertragungsgebühr ohne irgend welche Individualisierung ganz allg. gültig festhält, sehr auffallende Begünstigung zeugt für das richtige Steuerpolitik. Verständnis der Verfasser des Gesetzes, die die geringere „Steuerkraft des Tausches“ wohl erkannt haben. Dem Tausche fehlt das finanzielle Lebensmoment der Verkehrtsteuer (und jeder indirekten Steuer), weil bei ihm nicht Geld flüssig wird, während gerade die Bewegung des Geldes bei den Akten des „entgeltl.“ Vermögensverkehrs die „Steuerkraft“ derselben ausmacht. Das Steuerobjekt ist in allen hieher gehörigen Fällen das Rechtsgeschäft als solches, nicht die Urkunde und nicht die Grundbücherl. Eigentumsübertragung (s. IV. 2 a).

b) Eintragungen in die öffentl. Bücher. Das Gesetz unterscheidet das Eigentum von allen anderen dingl. Rechten. Für die Eintragung zur Erwerbung der letzteren zahlt man $\frac{1}{2}$ % vom Werte, wenn dieser schätzbar ist und 200 K übersteigt, die Eintragungen zur Erwerbung des ersteren sind frei, sobald die Vermögensübertragung als solche der Übertragungsgebühr unter Lebenden oder von Todes wegen unterliegt, andernfalls zahlt man für sie 1 $\frac{1}{2}$ % vom Werte (ohne Zuschlag). Für die $\frac{1}{2}$ %ige Gebühr, deren wichtigster Fall die Hypothek ist, ist von Belang, daß die Hypothekarfurkunde nach Skala II ($\frac{1}{4}$ %) gebührenpflichtig ist, was mit Hinzurechnung des außerordentl. Zuschlages eine Gesamtbelastung von etwa 1% ausmacht, wozu dann noch die Skatagebühr von der Quittung bzw.

Löschungserklärung gerechnet werden muß, um die volle Belastung des Hypothekarverfehres zu erhalten. Die Eintragung der Löschung im Grundbuche erfolgt frei. Nimmt man alle diese Sätze zusammen, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß man es hier nicht mit einer Gebühr im finanzwissenschaftl. Sinne, die zur Deckung der Kosten der Amtshandlung bestimmt ist, sondern mit einer ansgeprägten Verkehrssteuer zu tun hat, wie dies ja auch aus dem Vergleiche dieser Sätze mit den anderen zweifellos verkehrssteuerartigen des Geb. G. hervorgeht.

c) Die „besondere Realgebühr“ bei unentgeltl. Übertragungen (s. unter B 2) ist im Zusammenhange mit dieser Eintragungsgebühr gedacht und war wie diese ursprünglich auf $1\frac{1}{2}\%$ festgesetzt, erst später wurde für gewisse Fälle ein $3\frac{1}{2}\%$ iger Satz bestimmt. Während die älteren österr. Erbsteuerpatente eine solche Extrabelastung des Grundbesitzes nicht kannten, sind die Verfasser des Geb. G. hier dem Beispiele des französischen Eregimentement gefolgt, namentlich auch in der Bestimmung der Bemessungsgrundlage; übrigens konnte ihnen auch die Veränderungsgebühr vom häufl. Grundbesitz ein Vorbild geben. Das Geb. G. ist zwar nicht soweit gegangen wie das französische Gesetz, welches die Erbsteuer überh. vom vollen (Brutto-) Werte der Aktiven berechnet, aber es hat diese Bemessungsgrundlage für die „besondere Realgebühr“ angenommen, im Widerspruche zur Grundidee der Erb- u. Schenkungssteuer, welche von der Bereicherung, d. i. vom Reinwerte, ausgeht. Im Sinne des Geb. G. liegt daher für die „besondere Realgebühr“ bei unentgeltl. Übertragungen die Rechtfertigung nicht in der Bereicherung, sondern im Rechtsübergange als solchem. Besonders deutlich war dies bei dem (durch die B. 16 VIII 99 aufgehobenen) $3\frac{1}{2}\%$ igen Satze dieser Gebühr, welchen die Erben bezw. Beschenkten der 4- u. 8%igen Stufe für den belasteten Realwert zu entrichten hatten und welcher mit dem Satze der Gebühr für entgeltl. Übertragungen zusammenfiel.

(Hierüber enthielt die erste Auflage folgende Ausführung: Wenn der Käufer, der den Kaufschilling durch Übernahme der Hypotheken bezahlt, $3\frac{1}{2}\%$ zu entrichten hat, warum soll nicht auch der Erbe, welcher eine vollbelastete Realität übernimmt, $3\frac{1}{2}\%$ entrichten? In der Tat, wäre eine solche Belastung eines derartigen Käufers ganz sachgemäß, so wäre es auch die eines derartigen Erben — folgerichtigerweise müßte man freilich denselben Grundsatz, wie es das ganz konsequente französische Gesetz tut, auch auf das bewegl. Vermögen ausdehnen. In Wahrheit aber beruht die „Steuerkraft des Kaufes“ auf der Tatsache, daß der Käufer Geld flüssig hat und dem Verkäufer zubringt, und sie rieht daher nur so weit, als diese Tatsache zutrifft, ebenjo wie die „Steuerkraft des Erbanalles“ auf der Tatsache der Bereicherung des Erben beruht und von ihr das Maß empfängt; beides durch die Erfahrung der Steuererhebung hinlänglich bewiesen, mit den Rückständen bei Ankauf überlasteter Realitäten durch schwache Käufer oder bei überlasteten Erbschaften, welche Realitäten enthalten. Es mag aus anderen Gründen notwendig sein,

nämlich um Umgehungen des Gesetzes zu vermeiden, daß der durch Übernahme von Hypotheken bezahlte Kaufschilling so wie ein bar bezahlter besteuert werden muß, aber man darf nicht übersehen, daß eine solche Bestimmung doch von der Steuerquelle abgeleitet. Es war daher solche Konsequenz, die „besondere Realgebühr“ auf diese Bestimmung aufzubauen.)

Gegenwärtig, seit der genannten B. von 1899, beträgt die besondere Realgebühr 2% (ohne Zuschlag!) mit einer weitgehenden Degression für begünstigte Fälle.

d) Zunächst muß noch die Rechtslage dargestellt werden, welche vor der B. von 1899 bestand. Es galt damals die steuerpolit. höchst bemerkenswerte, aber auch viel angefochtene Einrichtung des sog. Gebühreennachlasses mit Rücksicht auf den „Vorbesitz“ — wie der kurze Ausdruck der Praxis lautete — bei der $3\frac{1}{2}\%$ igen Übertragungsgebühr, der $1\frac{1}{2}\%$ igen Eintragungsgebühr und der besonderen Realgebühr durch eine B. 3 V 50, R. 181, mit rückwirkender Kraft für die seit der Wirksamkeit des Geb. G. bemessenen u. entrichteten Gebühren eingeführt. Der Nachlaß war nach Maß des Zeitraumes abgestuft, der „von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Übertragung begründende Rechtstitel zugunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat“, bis zum Tage der der Vorbesitz des Geb. G. genügenden Anzeige der in Frage stehenden Übertragung verstrichen ist. Er war bei der $3\frac{1}{2}\%$ igen Gebühr nach fünf Absätzen von je 2 Jahren bezw. $\frac{1}{2}\%$ und bei der $1\frac{1}{2}\%$ igen Gebühr nach zwei Absätzen von je 4 Jahren und $\frac{1}{2}\%$ abgestuft. Die $3\frac{1}{2}\%$ ige Gebühr wurde hierdurch, wenn der „Vorbesitz“ auf weniger als 2 Jahre zurückging, bis auf 1%, die $1\frac{1}{2}\%$ ige Gebühr, wenn er auf weniger als 4 Jahre zurückging, bis auf $\frac{1}{2}\%$ herabgedrückt; die erstere wurde also erst dann voll bemessen, wenn der Vorbesitz auf mehr als 10, die letztere, wenn er auf mehr als 8 Jahre zurückging. Man ging bei dieser Einrichtung des Gebühreennachlasses von der Auffassung aus, daß die Übertragungsgebühr dazu bestimmt sei, den Wertzuwachs zu treffen, den die Realitäten im Laufe der Zeit erhielten, und indem man annahm, daß eine Realität durchschnittlich alle 10 Jahre den Besitzer wechle, gelangte man zu dem Schlusse, daß der volle Gebührensatz nur für solche Veräußerungen gerechtfertigt sei, die nach 10jähriger Vorbesitzdauer erfolgen; für Veräußerungen nach kürzerer Besitzdauer dürfe nur ein verhältnismäßig geringerer Gebührensatz gefordert werden, da der Eigentümer nur einen verhältnismäßig geringeren Wertzuwachs ins Verdienen gebracht hätte. Demgegenüber sind die Motive zur B. von 1899 bezw. Gesetz von 1901 (s. unter e) von der Auffassung ausgegangen, die Übertragungsgebühr sei dazu bestimmt, den Nutzen zu treffen, den die Kontrahenten aus dem Tausche gewönnen — ein solcher Nutzen müsse ja hier wie bei jedem Tausche vorausgesetzt werden — und da die Höhe dieses Nutzens sich in jedem einzelnen Falle für sich, d. h. unabhängig von dem vorausgegangenen Übertragungsakte berechne, so sei gar kein Grund vorhanden, auf die Dauer des Vorbesitzes Rücksicht zu nehmen.

Meines Erachtens ist bei keiner dieser beiden Auffassungen die Bestimmung der Verkehrsteuer genügend scharf erfaßt, außerdem ist bei keiner von beiden die wichtige und zugleich auch schwierige Vorfrage gelöst, in welchem Verhältnisse die Realgebühr von den Kontrahenten getragen wird, oder anders ausgedrückt, wie sich die Überwälzung dieser Gebühr vollziehe (s. hierzu die Ausführungen über die Steuer auf den Anlageverkehr unter V. 4 und in Rücksicht auf die Überwälzung die im Literaturverzeichnis angeführte anregende, wenn auch nicht ganz befriedigende Arbeit von Pettritsch). Auch scheint mir von keiner die andere theoretische Vorfrage gelöst zu sein, worin der „Nutzen“ bei einem Realitätenkauf bestehe — das Tauschgesetz, wie es für den Naturaltausch entwickelt wird, ist ja auf die Verhältnisse des Geldverkehrs keineswegs so glatt zu übernehmen; vom Wertzuwachs im Laufe der Zeit kann man gewiß nicht ohne weiteres sprechen, sollte aber anderseits der „Nutzen“ für den Verkäufer in zahlreichen Fällen nicht doch mit in der Realisierung des Wertzuwachses liegen?

In zwei Verhältnissen lassen sich besondere Gründe für den Gebührenerlaß anführen. Das eine ist das, daß in einer Familie sich Erbfälle besonders häufen. Ist hier schon die Häufung der Bereicherungsgebühr ansechtbar (weil ja auch diese Gebühr im Grunde auf die Voraussetzung längerer durchschnittl. Bestздauer aufgebaut ist), so ist die Häufung der vom Bruttowerte bemessenen „besonderen Realgebühr“ um so ansechtbarer. Die österr. Gebührengesetzgebung vor der Nov. von 1899 hat diesem Verhältnisse nicht nur durch den Gebührenerlaß Rechnung getragen, sondern außerdem (sais. B. 19 III 53, Rk. 53) auch noch angeordnet, daß die besondere Realgebühr überh. wegzufallen habe, wenn eine Reale mit abhandlungsbehördl. Genehmigung vor der Einantwortung veräußert würde; allerdings sollte sodann für diese Veräußerung die Vorbesitzdauer vom Zeitpunkte der Erwerbung durch den Erblasser berechnet werden.

Das andere Verhältnisse betrifft die Bauspekulation. Die Übertragungsgebühr ist grundsätzlich auf jene Bestздauer aufgebaut, wie sie sich durchschnittlich für den Anlagebesitz herausstellt (s. unter V. 4); der Spekulant hat grundsätzlich mit einer viel geringeren Bestздauer zu rechnen, er hätte daher die Gebührenerlaß in einem viel kürzeren Zeitraum zu amortisieren. Sie voll aus seinem Unternehmungsgewinne zu tragen, wäre er gar nicht in der Lage; sofern er sie nicht auf andere Personen abzuwälzen vermöchte, müßte die Bauspekulation durch hohe Gebührensätze auf die Dauer ausgiebig eingeschränkt werden, sofern er sie abzuwälzen vermöchte, werden entweder die Grundbesitzer durch Herabdrückung des Grundwertes oder die Mieter durch Erhöhung der Mietzinse getroffen werden müssen. Welche dieser Folgen im einzelnen Falle wirklich eintreten wird, ist sehr schwer zu entscheiden und auch die volkswirtschaftl. Beurteilung der Wirkungen ist nicht so leicht wie diejenigen sich denken, die so gern nach dem „unverdienten Spekulationsgewinn“ zielen und dabei die wichtigsten allg. Interessen der Volkswirtschaft verletzen.

Österr. Staatswörterbuch. 2. Aufl., 2. Bd.

e) Die Regelung der Realgebühren durch die Nov. von 1899 u. 1901. Die Begünstigung für die Veräußerung von Realitäten aus einer Verlassenschaft ist aufrecht erhalten worden, nur ist sie etwas modifiziert; sie wird allen Realitäten zu teil, die zwei Jahre nach dem Erbanfall weiter übertragen werden, sei es von Todes wegen oder unter Lebenden, sei es vor oder nach der Einantwortung, und besteht nimmehr darin, daß die anfänglich des Erbanfalles vorgeschriebene besondere Realgebühr in die für die folgende Übertragung entfallende Gebühr eingerechnet wird.

Die wichtigsten Neuerungen beziehen sich auf den Gebührenerlaß. Die Nov. von 1899 hat den „Gebührenerlaß mit Rücksicht auf den Vorbesitz“ überh. abgeschafft und die Höhe der Gebühren bei entgeltl. Übertragungen auf 4% (ohne Zuschlag!) und bei unentgeltlichen auf 2% (ebenso) angehebt, somit im ersten Falle etwas niedriger, im zweiten etwas höher als die volle Höhe der alten Sätze, welche mit dem Zuschlag 4:375% bzw. 1:875% erreichten. Das Gesetz von 1901 hat die Strenge dieser Neuerung insoweit gemildert, daß es wiederum einen Erlaß bewilligte, der in der Hauptsache der Bauspekulation zugute kommt; die Gebühr für entgeltl. Übertragungen von Neubauten und vollständigen Umbauten wurde nämlich auf $2\frac{1}{2}$ % bzw. 3% herabgesetzt, wenn seit der Erwerbung der Bauarea ein Zeitraum von nicht mehr als 4 bzw. 6 Jahren verstrichen ist.

An Stelle des Gebührenerlasses mit Rücksicht auf den Vorbesitz wurde ein weilläufiges System von anderweitigen Degressionen eingerichtet, indem eine Tendenz weiter ausgebildet wurde, die im Gesetze 31 III 90 ihren ersten Ausdruck erhalten hatte. Es sind erstens begünstigt Objekte geringeren Wertes, ferner sind begünstigt Übertragungen im engsten Familienkreise (an Deszendenten und deren Ehegatten, sowie zwischen Ehegatten oder Brautleuten) und endlich sind begünstigt bäuerl. Liegenschaften u. Gebäude, die in der Eigenbenutzung des Eigentümers stehen; dabei wird für die Höhe der Begünstigungen zwischen entgeltlichen und unentgeltl. Übertragungen unterschieden.

Bei entgeltl. Übertragungen zahlen den vollen Satz von 4% nur diejenigen Objekte, die über 40.000 K wert sind; Objekte bis zu 10.000 K herab zahlen nur $3\frac{1}{2}$ %, solche unter 10.000 K nur 3%. Bäuerl. Liegenschaften und eigenbenutzte Gebäude im Werte von 5—10.000 K zahlen $\frac{3}{4}$ %, im Werte unter 5000 K die Hälfte dieser Sätze.

Bei unentgeltl. Übertragungen zahlen den vollen Satz von 2% nur diejenigen Objekte, die über 20.000 K wert sind, die anderen zahlen nur $1\frac{1}{2}$ %; bäuerl. Liegenschaften und eigenbenutzte Gebäude zahlen bei den eben genannten Wertziffern wiederum nur $\frac{3}{4}$ bzw. die Hälfte dieser Sätze.

In dem früher umschriebenen engsten Familienkreise wird eine weitere Begünstigung gegeben. Die entgeltl. Übertragungen werden von den unentgeltlichen in Rücksicht auf die Realgebühren nicht weiter untermieden, während die letzteren allerdings noch die Bereicherungsgebühren zu tragen haben. Der Satz der Realgebühren wird dabei bis

auf $1\frac{1}{2}\%$ ermäßigt (der alte Satz der besonderen Realgebühr), für Realwerte unter 30.000 K wird sogar nur 1% gefordert; die immer schon in der Praxis wirksame Tendenz, die Ausgebüßerträge mit dem milderem Satze der unentgeltl. Übertragungen zu treffen, hat hier also allg. zu einer milderem Behandlung der Familienverträge geführt. Handelt es sich um bäuerl. Liegenschaften oder eigenbenutzte Gebäude im Werte von 5—10.000 K, so beträgt die Gebühr nur $\frac{1}{2}\%$, und wenn der Wert unter 5000 K bleibt, so wird überh. keine Realgebühr gefordert.

Bei allen diesen Gebührensätzen entfällt der außerordentl. Zuschlag.

f) Befreiungen von der Übertragungsgebühr, Erleichterungen derselben außer dem „Gebührensachlasse“, der übrigens auch erst durch eine spätere B. zugestanden wurde, sind im ursprüngl. Texte des Geb. G. kaum zugestanden. Die einzige klare Ausnahme von der sonst unverbrüchl. Regel „ $3\frac{1}{2}\%$ vom Werte“ war bei Urteilen gemacht, für die dieser Satz erst in Wirkung treten sollte, wenn der Realwert, den sie zuzurechnen, — über 50 fl. ging. Inwieweit Gemeinschaftsteilungen als „Übertragungen“ angesehen werden sollen, ist unklar (s. die Schlagworte des Tarifs „Absonderungsurkunden“, „Grundzerstücklung“, „Teil-Libelle“, „Eintragungen“ — Num. 5 zur T. P. 45 des Gesetzes 9 II 50 — ferner den besonderen Fall der Erbteilung in § 4 der kais. B. 19 III 53) und schließlich durch die Judikatur des B. G. im strengsten Sinne entschieden worden; die Nov. von 1899 u. 1901 haben hierin beträchtl. Erleichterungen verordnet. Über die ganz ungenügende Behandlung der Expropriation s. T. P. 102 f. Auch die Rückwirkung der ohnedies sparsam ausgemessenen persönl. Befreiungen, die das Geb. G. zugest. hat, auf Realübertragungen ist möglichst eingeschränkt. Wenn der gebührenfreie Staat ein Reale veräußert oder erwirbt, so hat der gebührenpflichtige Gegenkontrahent die halbe Gebühr zu zahlen. Die der Verwaltung der kais. Familiengüter sowie den Gefandten, falls sie Ausländer sind, zukommende Befreiung erstreckt sich nicht auf Realübertragungen. Besonders einschränkend sind die Bestimmungen über die Gebührenpflicht für Realübertragungen, die die Gemeinden und andere Selbstverwaltungskörper in ihrem öffentl. Wirkungsbereiche vornehmen. Hier wie in Ansehung der Expropriation hat sich der eigentüml. Fall zugetragen, daß Erleichterungen, die das F. M. über den Wortlaut des Gesetzes hinaus angeordnet und lange Zeit geübt hatte, vom B. G. nicht anerkannt wurden. Spätere Spezialgesetze haben für gewisse Einzelfälle (Eisregulierung, Aufstellung von Gemeindegörden in Dalm., Ankauf garantierter Eisenbahnen, Eisenbahnkonzessionen u. a.) Gebührenbefreiung bewilligt. Besonders hervorzuheben ist ein Gesetz 3 III 68, R. 17, und ein solches vom 7 VI 83, R. 93, welche zeitweilige Befreiungen bei der Arrondierung, Vereinigung des Walldandes und Gemeinschaftsteilung aussprechen.

Was die Eintragungsgebühr, insbes. für Hypotheken, anlangt, so sind im einzelnen eine ganze Reihe von Ausführungsbestimmungen u. Befrei-

ungen gegeben, vielfach durch die Grundbuchsordnung bedingt und durchaus sachgemäß u. liberal abgefaßt. Hier kann nur kurz auf die betreffenden Punkte verwiesen werden: Gebührenfreiheit für Löschungen (und Amterungen), für Hypothekarerneuerungen, für wiederholte Eintragungen, die durch die Gerichts- u. Exekutionsordnung notwendig gemacht werden, für wiederholte Eintragungen bei Simultanhypotheken, ferner die Gebührenfreiheit für die vom Eigentümer bei der Veräußerung vorbehaltenen Kaufschillingsreste, Renten und ähnliches, besondere Erleichterungen bei gesetzlich unteilbaren Besitzungen, besondere durch die dalm. Grundbuchsordnung erforderte Bestimmungen. Für die Eintragungen aus Anlaß der Grundentlastung wurde schon im Gesetz 9 II 50 die Befreiung zugesichert, die dann durch allerlei Spezialgesetze bei anderen Gelegenheiten wiederholt wurde, wo Verwaltungsreformen und sonstige öffentl. Rücksichten es nahelegten.

4. Steuer auf den Verkehr mit Anlagepapieren (Effektenumsatzsteuer, Emissionsstempel, Couponstempel, Stempel auf ausländische Anlagepapiere u. Lose).

Über die durch Gesetz 18 IX 92, R. 172, eingeführte, jetzt durch Gesetz 9 III 97, R. 195, geregelte Effektenumsatzsteuer s. diesen Art. Hier ist bloß das zu sagen, was notwendig ist, um die Beziehung dieser Steuer zum Geb. G. zu bestimmen. Nach der gesetzl. Terminologie steht sie außerhalb der Gebührengesetzgebung, indem sie durchaus als Steuer, niemals als Gebühr benannt wird, während umgekehrt das Geb. G. und seine Nov. den Ausdruck Steuer durchaus vermeiden. Es ist das bezeichnend für ihren Ursprung, von der Theorie her, die sie als Verkehrssteuer gefordert hat, und vom Deutschen Reiche her, das keine so ausgeprägte Gebührengesetzgebung besitzt. Der Gegensatz der Terminologie darf vom Standpunkte der Judikatur nicht übersehen werden, er hat die Folge, daß die allg. Grundsätze der Gebührengesetzgebung für die Effektenumsatzsteuer nur soweit gelten, als sie durch das Gesetz über die Effektenumsatzsteuer ausdrücklich bezogen sind. Steuerpolit. stellt sich nichtsdestoweniger diese Steuer als Fortbildung des Geb. G. dar. Die wesentl. Neuerung besteht darin, daß der Umsatz von Anlagepapieren bisher nur dann gebührenpflichtig war, wenn eine Urkunde außerhalb der kaufmännischen Korrespondenz, der Schlußzettel eines Senfales oder eine Rechnung ausgestellt wurde, während von nun an das Geschäft als solches abgabepflichtig ist, wodurch der Effektenverkehr dem Realverkehr grundsätzlich gleichgestellt wird. Zugleich wird durch die unter sehr hohe Strafen gestellte Verpflichtung zur Ausfertigung von Rechnungen, Führung von Registern u. dgl. die Einzahlung der Abgabe gesichert. Ihrer Höhe nach bleibt die Effektenumsatzsteuer hinter den Realübertragungsgebühren weit zurück, sie hat hierin, wie auch in anderen Beziehungen, an die Stempelabgabe von den Schlußnoten der Senfale und von kaufmännischen Rechnungen angeschlossen, deren Satz das Gesetz 18 IX 92 in der Regel verdoppelt bezw. (bei ausländischen Papieren) vervierfacht hat; das geltende Gesetz

hat die Steuer allerdings auf das Doppelte und darüber erhöht. Wo die Effektenumschlagsteuer zu zahlen ist, fällt der Schlußnoten- u. Rechnungstempel weg; einle. Verkaufsurkunden, die über Anlagepapiere ausgefertigt werden sollten, bleiben nach wie vor gebührenpflichtig und haben den Stalastempel zu tragen, der die Effektenumschlagsteuer ansehnlich übersteigt.

Das Gesetz 9 II 50 unterwirft Darlehensverträge u. Gesellschaftsverträge von Erwerbsgesellschaften der Gebühr nach Skala II. Das Gesetz 13 XII 62 hat diesen Satz teilweise auf Skala III erhöht, wogegen einige spätere Gesetze übrigens wieder teilweise Ermäßigungen (für Erwerb- u. Wirtschaftsgenossenschaften bis auf Skala I) zugestanden haben. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des Gesetzes 13 XII 62, daß von Darlehen, welche mittels Ausgabe von Teilschuldverschreibungen abgeschlossen werden, und von Verträgen über die Errichtung von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien die Gebühr vor Ausgabe der Effekten „unmittelbar“ (s. unter IV.) zu entrichten ist. Dazu kommt die weitere Bestimmung, daß die Quittungsgebühr für die betreffenden Zinsen- u. Dividendencoupons (sowie auch für Zinsenzahlungen von Schuldscheinen auf Überbringer, die ohne Coupons ausgegeben wurden) zur jedesmaligen Verfallszeit unmittelbar zu entrichten ist. Die hiemit angeordnete „unmittelbare Entrichtung“ hat die Bedeutung, daß die Gebührenpflicht auch dann eintritt, wenn die Rechtsurkunde nicht ausgestellt werden sollte. Da außerdem gleichzeitig diese „unmittelbare Entrichtung“ organisiert und unter ausreichende Kontrollen gestellt wurde, ist hiemit eine von der allg. Urkundensteuer rechtlich gesonderte und in ihrem Ertrage gesicherte Emissionssteuer u. Couponstempelsteuer geschaffen worden. Abgesehen von Jahren besonders starker Emissionstätigkeit hat sich auf die Dauer der Couponstempel ergiebiger gezeigt als der Emissionsstempel. In diesem Zusammenhange mag noch erwähnt werden, daß vermöge eines im Geb. G. aufrecht erhaltenen älteren Privileges das Einlagegeschäft der Sparkassen stempelfrei ist, womit ein sehr beträchtl. Teil der Anlagen und des Umsatzes im Mobilienverkehr von der Gebühr ausgenommen ist. Erwerb- u. Wirtschaftsgenossenschaften und andere gleichbegünstigte Vereine haben an Stelle des Emissions- u. Couponstempels halbjährig die Gebühren nach Skala I von den durch die Genossenschaften geleisteten statutenmäßigen Einlagen und den ausgezahlten Gewinnanteilen u. Kapitalrückzahlungen unmittelbar zu entrichten.

Zufolge Gesetzes 28 III 89, R. 32 (Sperrgesetz für ausländische Lose), sind ausländische Schuldverschreibungen mit Prämien nur dann Gegenstand des rechtl. Verkehrs im Inlande, wenn sie staatlich oder unter staatl. Garantie und vor dem 1 III 89 ausgegeben und noch im April 1889 zur Abstem-pelung (nach Skala III) überreicht wurden; ungar. Lose sind hiebei begünstigt. Zufolge Gesetzes 18 IX 92 sind ausländische Anlagepapiere — mit Ausnahme von Losen, von ungar. Emissionen und von jenen Stücken bisheriger Emissionen, die rechtzeitig

überstempelt wurden — nach Skala III stempel-pflichtig, wenn sie im Inlande in rechtl. Verkehr kommen. Ausländische Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche zum inländischen Geschäftsbetriebe zugelassen sind oder werden, haben von dem hiezu gewidmeten Kapitalbetrage die Gebühr nach Skala II sofort bezw. vor Beginn des Betriebes unmittelbar zu entrichten. Für die Notierung ausländischer Aktien u. Teilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse ist vorher für den im Inlande in Verkehr gebrachten Kapitalbetrag die Gebühr nach Skala II unmittelbar zu entrichten, wovon die zum Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Gesellschaften befreit sind.

5. Steuern auf Antritt u. Betrieb von kaufmännischen und gewerbl. Unternehmungen. Sie sind zum Teil schon im Gesetz 9 II 50, zum Teil erst später ausgebildet worden (besonders durch Gesetz 13 XII 62, 29 II 64, 8 III 76, letzteres über Wechsel und ähnl. Urkunden u. Rechnungen). Der Kürze halber wird hier nur der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung, ohne Eingehen auf die Entwicklung derselben, dargestellt. Von der besonderen Besteuerung der Gewerbeanmeldungen u. Konzeptionsgesuche war schon (s. bei A. c) die Rede. Im Geb. G. findet sich noch eine weitere Bestimmung, die den Antritt gewisser Unternehmungen besonders besteuert. Wie bereits erwähnt, sind Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien bei Errichtung derselben sowie bei allen Aktien, die zu Neuausgabe von Aktien führen, einer besonderen Gebühr unterworfen, welche unter strengere Bedingungen gestellt ist als die allg. Gebühr vom schriftl. Gesellschaftsvertrage. Aber auch die gewöhnl. „Handelsgesellschaft“ ist unter etwas strengere Bedingungen dadurch gestellt, daß dann, wenn über sie ein schriftl. Vertrag nicht errichtet wird, die beim Handelsregister gemachte Anmeldung als Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag zu versteuern ist. Während die früher besprochene Gebühr auf Gewerbeanmeldungen u. Konzeptionsgesuche ihren Satz von dem Sage der direkten Steuern entnimmt und daher von einer Verkehrssteuer nur soviel an sich hat, daß sie die eigentüml. Gelegenheit des Geschäftsantrittes, bei welcher Geld flüssig wird, wahrnimmt, hat diese Gebühr auch ihren besonderen verkehrssteuerartigen Maßstab, indem sie von den bedungenen Vermögenseinlagen erhoben wird.

Im Betriebe sind Handels- u. Gewerbetreibende insoweit bevorzugt, daß die Korrespondenzen derselben über Gegenstände ihres Geschäftsbetriebes, solange von denselben kein gebührenpflichtiger gerichtlicher oder antl. Gebrauch gemacht wird, gebührenfrei sind, während die Briefform sonst die Gebührenpflichtigkeit einer Rechtsurkunde nicht aufhebt. Von der Befreiung der genannten geschäftl. Korrespondenzen sind gewisse Ausnahmen gemacht, deren wichtigste die spezifischen geschäftl. Ausfertigungen (wie Wechsel, Rechnungen u. s. f.) betreffen, auf welche, wie sofort zu erwähnen, besondere Verkehrssteuern gelegt sind. Diese Befreiungen der kaufmännischen und gewerbl. Korrespondenzen ist steuerpolit. richtig. Der briefl. Verkehr entzieht sich

der Besteuerung noch viel leichter als der förmll. Urkundenverkehr; schon aus diesem Grunde ist es ratsam, jene geschäftl. Abschlüsse, die üblicherweise in Briefform gemacht werden, wenn möglich steuerfrei zu lassen. Entscheidend ist die zweite Erwägung, daß der schriftl. Abschluß im Geschäftsverkehre so üblich und für die Steuerkraft so wenig bezeichnend ist, daß, um drückende Belastung in zahlreichen Fällen zu vermeiden, nur ein ganz geringer Steuerfuß zulässig wäre, auf den man besser ganz verzichtet. Anders im außergeschäftl. Verkehre, wo der schriftl. Abschluß verhältnismäßig selten ist, und nur bei besonderen Gelegenheiten, vorzugsweise in Fällen größerer Steuerkraft gewählt wird. Ueberh. ist die Steuerkraft im „Betriebsverkehre“ geringer als im „Anlageverkehre“ und bei sonstigen auf längere Dauer angelegten Verkehrsarten (s. hierüber unter V. 4). Ein viel geeigneteres Objekt der Steuer auf den geschäftl. Verkehr als die Korrespondenz im allg. sind die kaufmännischen Kreditpapiere und die Rechnung, teils wegen ihrer ausgebildeten u. faßbaren Form, teils weil sie sich den Geschäftsumsäßen und damit der Steuerkraft besser anschließen. Unser Geb. G. besteuert in diesem Sinne einerseits Wechsel und andere „den Wechslern gleichgestellte kaufmännische Urkunden“ (kaufmännische Anweisungen u. Verpflichtungsscheine über Geldleistungen sowie Schulburlunden der Kaufleute über Vorfußgeschäfte auf Wertpapiere oder Waren), andererseits Rechnungen und bilanzierte Konti der Handels- u. Gewerbetreibenden über Forderungen aus ihrem Geschäftsbetriebe sowie Schulnoten der Senale. Die Gebühr für die erste Gruppe (Wechsel u. f. i.) ist nach dem Werte u. Stala I abgestuft, die übl. Umlaufzeit vorausgesetzt; andernfalls tritt die höhere Stala II wie für gewöhnl. Schuldscheine in Geltung, wie auch noch nach anderen Beziehungen unterschiedende Merkmale aufgestellt sind, um zu verhindern, daß die Tarifbegünstigung des Wechselß für Schulverbindlichkeiten des außergeschäftl. Verkehres ausgenutzt werde. Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute zahlen bei höchstens stägiger Laufzeit nur die niedrige feste Gebühr von 10 h, Schecks unter Umständen sogar nur 4 h per Stück. Für die zweite Gruppe der Rechnungen u. f. i. gelten niedrige feste Sätze (bis zu 10 h per Stück), während Rechnungen, die von anderen Personen als Handels- u. Gewerbetreibenden ausgestellt werden, in der Regel frei sind. Der besondere Charakter der Besteuerung dieser geschäftl. Ausfertigungen, im Gegensatz zur allg. Urkundensteuer, ist außer durch die eigentüml. Sätze noch durch eine Reihe einzelner Bestimmungen gegeben, wie strengere Formen der Stempelverwendung, höhere Strafen mit strengerer Rechtswirkung, günstigere Behandlung der Akzente, Giri, Bürgschaftserklärungen u. a. Das Detail der Gesetzgebung ist hierin, namentlich seit dem Gesetze 8 III 76, sehr kompliziert.

Als besondere Steuer auf den geschäftl. Betrieb ist noch die auf Handels- u. Gewerbebücher zu erwähnen, die als feste Abgabe per Bogen nach niedrigen Sätzen erhoben oder auch pauschaliert wird. Ueber die bestehenden Privilegientaxen s. Art. „Patentrecht“.

6. Steuern auf den Versicherungs- u. Bankverkehr. Auf den Beitritt zu geschäftl. Versorgungsanstalten, auf die Versicherung bei Versicherungsanstalten, auf die Empfänge, welche solche Anstalten von Teilnehmern oder Versicherten, und welche diese von ihnen erhalten; ferner auf die Vorschüsse auf Wertpapiere u. Waren seitens der statutenmäßig hiezu berechtigten Anstalten bzw. deren Prolongationen, auf die Vorschüsse auf Pfänder seitens der konzeptionierten Pfanddarleihen bzw. deren Prolongationen, endlich auf die Übernahme von Geldern in laufende Rechnung durch die hiezu berechtigten Anstalten sind Verkehrssteuern gelegt, die sich dadurch, daß sie „unmittelbar zu entrichten“ und folglich unabhängig von schriftl. Beurkundung und unter besonderer Kontrolle zu erheben sind (s. IV. 1. h), von der allg. Urkundensteuer absondern und in ihrem Ertrage gut gesichert sind. Der Gebührensatz ist teils der regelmäßige der Urkundensteuer (Stala II), teils ein begünstigter (Stala I) mit einigen weiteren geringfügigen Erleichterungen u. Befreiungen. Für die Übernahme von Geldern in laufende Rechnung beträgt er 2% von den Zinsen; die prozentuelle Bemessung ist hier gewählt, um die Einrechnung in die Zinsen zu erleichtern. Da die genannten Gebühren von den zahlenden Anstalten zu meist auf das Publikum überwältzt werden dürften, wirken sie wohl nicht als Ergänzung der Erwerbsteuer, sondern als Erhöhung der Verkehrssteuer auf den Anlageverkehr in Geldkapitalien (III. B 4).

7. Steuern auf den Transportverkehr. Eine analoge „unmittelbar zu entrichtende“ Steuer ist auf die Übernahme von Personen u. Waren zum Transport seitens der Eisenbahn- u. Dampfschiffunternehmungen gelegt (Fahrkarten- u. Frachtfahrtstempel). Der letztere beträgt 10 h per Stück, der erstere ist nach dem Fahrpreise abgestuft; soweit die neue Fahrkartensteuer (Gesetz 19 VII 1902, R. 153) gilt, ist der Fahrkartentempel aufgehoben worden. Außerdem sind noch stempelpflichtig, jedoch ohne Verpflichtung zur „unmittelbaren Entrichtung“ nach niedrigen festen Sätzen und mit gewissen Erleichterungen u. Befreiungen die „Frachtkarten“ anderer als der genannten Unternehmungen (die Staatspost ausgenommen), Frachtbriefe, Konnossemente, Ladescheine, Warrants, Lagercheine u. f. f. Es sind dies Abgaben eines gesicherten u. wachsenden Ertrages, von der allg. Urkundensteuer (auch abgesehen von der „unmittelbaren Entrichtung“), durch die einfachen niedrigen Sätze, durch die Massenhaftigkeit der Fälle und die zuverlässige Einhebung unterschieden. Sie werden von den Unternehmungen wohl durchaus auf das Publikum überwältzt. Sie sind nicht mehr reine Verkehrssteuern, sondern reichen auf das Gebiet der Aufwandsteuern hinüber.

8. Steuer auf den Antritt von Diensten. Die österr. Gebührengesetzgebung nutzt die Erhöhung von Einkommen u. Zahlungsfähigkeit, welche durch Dienstantritt u. Vorrückung im Dienste gewonnen wird, zunächst bei den Staatsbeamten durch die sehr ausgiebige Diensttaxe aus (s. den Art. „Taxen“); ferner ordnet das Taxengesetz unter dem Titel der „Taxen für verschiedene Berechtigungen“ noch Gebühren (bis zu 200 K) für die

Erwerbung der Advokatur (seit her geändert), des Notariates, für die Aufnahme zum öffentl. Agenten und zum Senalen an. Endlich entfällt das Geb. G. eine allg. Bestimmung, daß die Übertragung aller nicht schon durch die Dienfttaze getroffenen geistlichen und weltl. Ämter u. Dienststellen, die über die von Tagelöhnern, Dienstboten, Gesellen u. s. f. hinausgehen, gebührenpflichtig sein soll, auch dann, wenn nicht ein förmll. Dienstvertrag errichtet, sondern nur eine vom Dienstgeber ausgestellte Urkunde ausfertigt oder ein Wablakt hinterlegt wird. Die Gebühr wird von einem, nach den allg. Vorschriften des Geb. G. bestimmten Vielfachen des Jahresgenusses bezw. der eingetretenen Erhöhung desselben mit Skala III bemessen und ist, wenn sie 40 K übersteigt, in 12 Monatsraten einzuzahlen. Sie ist hiemit in manchen Punkten von der allg. Urkundensteuer abweichend geregelt. Sie ist in Hinsicht aller öffentlich organisierten Dienststellen gut kontrollierbar.

9. Steuer auf den allg. beurkundeten Verkehr. Der Grundfaz ist, daß abgesehen von den bisher besprochenen Spezialfällen jede Urkunde gebührenpflichtig wird, die in der Absicht, um gegen den Aussteller oder dessen Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen, über ein Rechtsgeschäft errichtet wird, oder welche als „Zeugnis“ tatsächl. Umstände zu dem Zwecke bestätigt, um ein Beweismittel, einen Ausweis zu gewähren. Der Urkundensteuer unterliegen auch, allerdings nur mit geringen festen Sätzen per Bogen, diejenigen Urkunden, welche über die unmittelbar gebührenpflichtigen Realübertragungen u. Schenkungen errichtet werden, sowie lehtwillige Anordnungen. Die „allg. Urkundensteuer“ wird dann, wenn die Übertragung, Veränderung, Befestigung, Aufhebung von Rechten u. Verbindlichkeiten schätzbaren Inhaltes beurkundet wird, in der Regel „nach dem Werte“ und Skala II, in einzelnen Fällen nach Skala III, sonst aber als feste Abgabe per Bogen, mit dem Satze von 1 K als Regel erhoben. Die Einzelbestimmungen, die hier nicht wiedergegeben werden können, sind trotz der vereinfachenden Tendenz des ursprüngl. Gesetzes verwirrend unübersichtlich, manchmal unklar, manchmal (z. B. in der Auswahl der der Skala III zugewiesenen Fälle) willkürlich. Die Fälle der (niedrigsten) Skala I gehören durchaus den oben betrachteten Spezialsteuern an (s. unter 4, 5 u. 6). S. im einzelnen noch IV., 1 u. 2.

10. Gebührenaquivalente. Das Theresianische Erbschaftsteuerpatent ordnete „unter dem Titel eines Erbschaftsteueräquivalentes“ eine prozentuelle Abgabe vom Antritte geistl. Würden u. Ämter an, das Josefianische Erbschaftsteuerpatent eine solche von den jährl. Einkünften der Ordensgeistlichkeit. Die letztere wurde im Erbsteuerpatente von 1810 als „Erbsteueräquivalent“ auch auf die Einkünfte der übrigen Geistlichkeit ausgedehnt und zum Teil erhöht. Das Taruletz von 1840 hielt nur eine Taxe auf die Besetzung geistl. Benefizien aufrecht. Diese Taxe ist gegenwärtig, seit der Gebührennovelle 13 XII 62, aufgehoben und teils mit der allg. Gebühr auf den Antritt von Dienften (s. unter 8) verdimolzen, teils durch eine eigentüml. Gebühr ersetzt worden,

die mit dem Gebührenaquivalente in Zusammenhang gebracht wurde. Das Gebührenaquivalent wurde durch das Geb. G. 9 II 50 eingeführt bezw. wiedereingeführt als eine nach je 10 Jahren zu entrichtende Abgabe von 2% vom Werte des rentetragenden Realvermögens der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und geistl. Benefizien. Die spätere Gesetzgebung (besonders die Nov. 13 XII 62) hat das Gebührenaquivalent sehr ausgedehnt u. ausgebildet, viele eigentüml. Bestimmungen wurden im Verordnungswege geschaffen. Das Gebührenaquivalent ist nunmehr als „ein Äquivalent der Prozentgebühren“ (es sind die oben unter 2 u. 3 behandelten Gebühren gemeint) je für Perioden von 10 Jahren von allen Korporationen u. Gesellschaften zu entrichten. Solche, „deren Mitgliedern ein Anteil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht“, zahlen das Gebührenaquivalent vom gesamten Vermögen u. zw. mit 3% vom Bruttowerte des unbeweglichen, mit 1½% vom Nettowerte des bewegl. Vermögens; „Aktienunternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften, deren Teilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftl. Vermögens ein Anteil zusteht“ (außer sie wären „nur auf die Lebensdauer der Teilhaber oder für ihre Erben oder auf keine längere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet“), zahlen 1½% vom Werte des unbewegl. Vermögens. Die ratio legis bei dieser Unterscheidung ist die, daß bei letzteren Gesellschaften die Anteile der Teilnehmer in Erbgang kommen, veräußert werden können und daher der Prozentualgebühr nicht durchaus entzogen sind. Nicht nur rentetragendes, sondern jedes Vermögen ist nunmehr äquivalentpflichtig, doch sind jene unbewegl. Sachen befreit, die weder Grund- noch Gebäudesteuer zahlen, und gewisse bewegl. Sachen, die zum Gottesdienste, zu Unterrichtszwecken u. s. f. gewidmet sind; dazu kommt noch eine Anzahl persönl. Befreiungen u. Erleichterungen. Entscheidend ist der Wertstand (bis zu einem gewissen Grade sogar der Besitzstand) an dem Tage, mit dem das Dezennium beginnt, indem dieser Tag gleichsam als der Anfallstag gedacht ist. Bei neu erworbenen Sachen beginnt die Äquivalentpflichtigkeit 10 Jahre nach dem Erwerbe. In jedem Jahre des Dezenniums wird 1/10 des Äquivalentes in 4 Quartalsraten fällig.

Kommunitäten, in welchen für das Amt des Vorstehers und die anderen in der Kommunität bestehenden Ämter nicht abgeordnete Diensteseinkünfte bemessen sind, zahlen statt der Gebühren auf den Dienstantritt ein jährl. Pauschale von ¼% des reinen Jahreseinkommens der Kommunität, das zugleich mit dem Gebührenaquivalent zu entrichten ist.

Über den durch Gesetz 7 V 74, R. 51, eingeführten und mit dem Gebührenaquivalent in Verbindung gebrachten Religionsfondsbeitrag s. den Art. „Religionsfonds“.

IV. Die wichtigsten sonstigen Bestimmungen des Gebührenrechtes. Unter III. sind die Gegenstände der Gebührenabgabe und das Ausmaß derselben in Kürze dargestellt. Der anderweitige Inhalt des Gebührenrechtes muß in noch gedrängterer Weise dargestellt werden.

1. Formelle Einteilungen der Gebühren. a) Feste Gebühren, Skalagebühren, Prozentualgebühren. Die festen Gebühren sind entweder ganz ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes mit Einheitsätzen per Bogen bzw. per Stück angelegt oder haben doch nur wenige und verhältnismäßig wenig differierende Sätze für große Wertstufen. Sie sind im ganzen am niedrigsten gehalten. Ihr Gebiet sind die Gerichts- und allg. Verwaltungsgebühren (III. A), sodann die Urkundensteuer und deren Spezialfälle, soweit es sich nicht um Begründung, Beseitigung, Aufhebung schätzbarer Rechte handelt und außerdem noch dort, wo Urkunden des Massenverkehrs mit geringer Steuerkraft in Frage kommen (s. oben III. B 9, ferner Effektenumschlagsteuer, Rechnungsstempel, Stempel auf kaufmännische Bücher, Stempel auf Transporturkunden), Skalagebühren u. Prozentualgebühren sind beide dem Werte des Gegenstandes verhältnismäßig angelegt, die ersteren jedoch mit niedrigerem Steuerfuß und zugleich mit stärkeren Wertsprüngen als die letzteren. Die Regel ist, daß Stala I je 3000 K mit 2 K, Stala II u. III je 800 K bzw. 400 K mit 2 K 50 h besteuern. Stala II gilt für die meisten Fälle der allg. Urkundensteuer, insoweit die Begründung, Beseitigung, Aufhebung schätzbarer Rechte beaufundet wird, Stala III trifft die als steuerkräftiger erachteten Fälle der allg. Urkundensteuer und der Spezialurkundensteuern; Stala I die begünstigten Spezialurkunden vorzüglich des geschäftl. Verkehrs (s. unter III.). Die Prozentualgebühren wachsen in der Regel nach Wertsprüngen von je 40 K, ihr Hauptanwendungsgebiet sind die Gewinnsteuer, Erbssteuer, Steuern auf Real- u. Tabularverkehr und das Gebührenäquivalent mit den oben angeführten, im Maximum bis auf 20 % steigenden Sätzen. Die Skalagebühren sind im ganzen die mittleren, die Prozentualgebühren die hohen Gebühren unseres Tarifes.

b) Stempelgebühren u. unmittelbare Gebühren. Die ersteren werden mittels Stempelmarken entrichtet, die letzteren bei den Staatskassen bar eingezahlt. Nicht in allen, aber in den meisten Fällen sind die ersteren von der Partei sofort und unter eigener Verantwortung, die letzteren dagegen erst später über amtl. Bemessung zu entrichten. Insofern entspricht die Scheidung des österr. Geb. u. in Stempelgebühren u. unmittelbare Gebühren der des französischen Rechtes in Stempelgebühren u. Einregistrierungsgebühren. Indes hat unser Geb. u. das Anwendungsgebiet beider Formen wesentlich anders bestimmt als das französische Recht. In Frankreich hat man, um der Partei die Verantwortung zu erleichtern, den Stempel, abgesehen vom Wechselstempel u. dgl., niemals nach dem Werte, sondern nur nach der Dimension des Urkundepapieres abgestuft, weshalb sich in Frankreich, statt der Marke, der Stempelbogen noch so stark behauptet. Der übrigens ziemlich hohe Dimensionalstempel in Frankreich ist eine Art Grundgebühr, die allg. u. sofort zu entrichten ist. Dazu tritt dann die nach dem Werte sich richtende und amtlich zu bemessende Einregistrierungsgebühr, welche bestimmt ist, die steuerkräftigeren Fälle besonders

auszunutzen. Auch im österr. Geb. u. konkurriert in diesem Sinne manchmal wie bei Schenkungen oder Realübertragungen der Stempel als eine per Bogen entfallende niedrige Urkundengebühr mit der unmittelbaren Gebühr, welche den Wert mit einem hohen Steuerprozent trifft. In der Regel aber zahlt die Partei nicht beide Gebühren nebeneinander, sondern nur die eine derselben allein. Der Stempel soll nicht in allen Fällen eine „Grundgebühr“ hereinbringen, sondern er ist die Entrichtungsform für die niedrigeren Gebühren überh., u. zw. zunächst für die Hauptmasse der festen Gebühren, dann aber auch für Stala- und selbst für Prozentualgebühren. Damit ist die Verantwortung der Partei zwar gesteigert, aber man ist auch entsprechend von der viele Weitwändigkeiten u. Ausgaben mit sich bringenden Pflicht entlastet, den Akt zur amtl. Bemessung anzuzeigen. Um dieses Verhältnis des österr. zum französischen Gebührenrechte richtig zu würdigen, hat man zu bedenken, daß der österr. Gebührentarif eben nicht so hoch und so kompliziert als der französische ist, so daß man nicht vor die unbedingte Notwendigkeit gestellt war, der amtl. Bemessung die gleiche große Ausdehnung zu geben.

Im einzelnen sind der Stempelentrichtung, abgesehen von der Hauptmasse der festen Gebühren, noch obligatorisch, d. h. so, daß die Partei ohne Strafe das Amt gar nicht bemühen darf, zugewiesen: Skalagebühr bis zu 50 K (außer wenn die Gebührenbemessung noch besondere Erhebungen erfordert), ferner auch Prozentualgebühren für bücherl. Eintragungen, Schenkungen, Verlassenschaften bis zu einer geringeren Höhe, bzw. in Fällen einfacherer Art. Für die Stempelgebühr von Verlassenschaften gilt das Eigentümliche, daß sie nicht von der Partei auf ihre Verantwortung bestimmt, sondern vom Abhandlungsgerichte bemessen wird. In einer Reihe weiterer Fälle, vor allem für alle Skalagebühren über 50 K, hat die Partei die Wahl zwischen Stempelung und unmittelbarer Entrichtung. Für die große Masse der Fälle der Prozentualgebühren ist die unmittelbare Entrichtung obligatorisch. Eine eigentüml. Gruppe der der unmittelbaren Entrichtung vorbehaltenen Fälle wird durch eine Reihe von Skalagebühren, nebst einigen festen und Prozentual-Gebühren, gebildet, zu denen unter anderem der Stempel auf Personenbillette u. Frachtkarten der Eisenbahnen u. Dampfschiffe, der Emissionsstempel, der Couponstempel, die Verkehrssteuern der Versicherungsgesellschaften und die Gewinnsteuer gehören und für welche die große Zahl gleichartiger, insolge eines bestimmten Geschäftsbetriebes bei demselben Steuerobjekte zusammenfassender Fälle steuerpolit. entscheidend wird. Da diese Form der unmittelbaren Entrichtung hauptsächlich gesellschaftl. Unternehmungen trifft, kann man sie kurz die unmittelbare Gebührenentrichtung „der Gesellschaften u. Anstalten“ nennen. Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, sie auch außer den gesetzlich bestimmten Fällen besonders zu bewilligen, eventuell auch ein Abkommen über Pauschalierung zu treffen. Die unmittelbare Gebührenentrichtung „der Gesellschaften u. Anstalten“ erfolgt unter Ver-

antwortung der Partei ohne amtl. Bemessung; die betreffende Unternehmung hat die Pflicht, entweder bei Eintritt des gebührenpflichtigen Falles (z. B. Gewinnziehung) oder fortlaufend in bestimmten Terminen die von ihr berechneten Gebühren an die Staatskasse abzuführen unter entsprechender Aufzeichnung u. Ausweisung der gebührenpflichtigen Akte. Statt in allen Einzelfällen Stempel zu verwenden oder die amtl. Bemessung abzuwarten, hat sie summarisch u. unaufgefordert einzuzahlen. Diese unmittelbare Entrichtung ohne amtl. Bemessung bildet das Gegenstück zu den oben erwähnten Stempelgebühren von Nachlässen, die auf gerichtsamtl. Bemessung zu entrichten sind.

Für alle Fälle der unmittelbaren Gebühr besteht eine Anzeigepflicht der Partei, eventuell eine solche von Behörden, besonders von Gerichten, Notaren u. s. f. Die Anzeigepflicht der Partei schließt die Verpflichtung in sich ein, die betreffenden Urkunden in bestimmter Frist dem Gebührenamte vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu geben und in Rücksicht auf die Erbsteuer und das Gebührenäquivalent erschöpfende Ausweisungen des Vermögensstandes einzureichen. Bei der „unmittelbaren Gebühr der Gesellschaften u. Anstalten“ ist die Anzeigepflicht je nach der Lage der einzelnen Fälle verschieden ausgebildet. Besonders hervorzuheben ist hier die Verpflichtung, über die gebührenpflichtigen Akte ein Journal zu führen, das der Gebührenbehörde vorzulegen ist und von ihr durch Vergleich mit den betreffenden Originalakten geprüft werden darf.

Wo die Erbsteuer durch Stempelmarken zu entrichten ist, ist die Partei gleichfalls zur Vorlage eines Nachlassausweises oder doch zur protokolllarischen Einbrennung des Nachlassstandes verpflichtet. 2. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Gebührenrechtes kann hier nicht mehr als eine bloß übersichtl. Zusammenstellung der wichtigsten Sätze oder auch nur der geregelter Gegenstände gegeben werden.

a) Gebührenobjekt. Wie aus der Darstellung unter III. hervorgeht, ist dasselbe entweder 1. eine Vermögensübertragung von Todes wegen oder durch ein Rechtsgeschäft oder 2. eine Urkunde oder sonstige Schrift, eine Eingabe mit deren Zugehör, ein kaufmännisches Buch oder 3. eine amtl. Ausfertigung, eine amtl. Eintragung oder 4. (beim Gebührenäquivalent) ein Vermögensbeiß. Wo die Übertragung gebührenpflichtig ist, zählt man die Gebühr so oft, als Übertragungen stattfinden, ohne Rücksicht auf die errichteten Urkunden oder die buchörl. Eintragungen; wo die Urkunde gebührenpflichtig ist, zählt man die Gebühr so oft, als Urkunden errichtet werden, doch ist ein Verfahren vorzuziehen, um der Partei, falls mehr als zwei Exemplare errichtet wurden, die Wertgebühr für das dritte und die folgenden Exemplare (Wechsel ausgenommen) zu ersparen. Ein eigentüml. Mittelfall ist durch die „unmittelbare Gebührenentrichtung der Gesellschaften u. Anstalten“ geschaffen worden, wo es sich einerseits meistens um Gebühren handelt, die ihrer Anlage nach für Urkunden gedacht sind, und andererseits doch der Satz gilt, daß die Gebühren-

pflicht eintritt, auch wenn die Urkunde nicht errichtet wird. Hier ist nicht schlechthin die Urkunde, aber auch nicht schlechthin das Rechtsgeschäft das Gebührenobjekt. Das Recht des Staatschazes entsteht auch bei Urkunden über bedingte Leistungen und bei bedingten Vermögensübertragungen, doch geht es bei allen Prozentualgebühren nicht auf sofortige Zahlung, sondern zunächst nur auf Anzeige u. Sicherstellung. Eine Reihe von Vorschriften bestehen darüber, wann im Sinne des Geb. G. eine Urkunde als errichtet, ein Rechtsgeschäft als geschlossen zu gelten habe, ferner darüber, was als eine Urkunde und darüber, was als ein Rechtsgeschäft oder aber als selbständige und daher neuerdings gebührenpflichtige Umabgabe anzusehen ist.

b) Befreiungen. Sie sind teils gegenständlich, teils persönlich. Unter den letzteren gibt es außer der (übrigens auch etwas eingeschränkten) Befreiung des Staatschazes und der aus demselben dotierten Fonds keine, die sich auf das ganze Gebiet des Gebührenrechtes erstrecken würde. Am zahlreichsten sind die Befreiungen für Eingaben und korrespondierende amtl. Ausfertigungen, dann für Urkunden. Befreiungen von den hohen Übertragungsgebühren sind sehr selten. S. hierüber III. A b, III. B 2., 3. u. 5. Die Befreiung ist entweder unbedingt oder bedingt, insbef. bis zum amtlichen oder gerichtl. Gebrauche. Besondere Bestimmungen sind für die Fälle der Konkurrenz breiter und nicht befreiter Personen getroffen.

c) Zeitpunkt der Entziehung der Gebührenpflicht. Je nach der Beschaffenheit des Objektes entsteht das Gebührenrecht des Staates bei der Gruppe a, 1. mit dem Zeitpunkt der Übertragung, d. h. mit dem Abschlusse des Geschäftes oder mit dem Anfall, vorausgesetzt, daß dieser zu einer Übertragung führt, bei a, 2. mit der Ausfertigung der Urkunde (nach Umständen auch erst später mit deren amtlichem oder gerichtl. Gebrauche, oder mit deren Einbringung ins Inland), mit der Überreichung der Eingabe, mit dem Gebrauche des Buches, bei a, 3. mit der Vollziehung der Ausfertigung oder Eintragung bezw. nach Umständen mit dem Ansuchen um Vollziehung oder aber mit der Rechtskraft, bei a, 4. mit einer bestimmten Dauer des Besizes. Daß Urkunden erst durch amtl. Gebrauch gebührenpflichtig werden, ist eine Ausnahme (der wichtigste Fall ist der der kaufmännischen Korrespondenz III. B 5.), in der Regel sind Urkunden sofort bei der Ausfertigung voll gebührenpflichtig.

d) Zeitl. Anwendbarkeit des Geb. G. und seiner einzelnen Nov. Die Regeln ergeben sich einerseits mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes, andererseits durch folgerichtige Anwendung der Regeln über den Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht.

e) Rrtl. Anwendbarkeit. Dsterr. beansprucht, um nur das Wichtigste hervorzuheben, die Gebühren für alle Übertragungen inländischer Realitäten, ferner die Erbsteuer auch vom gesamten im Auslande befindlichen bewegl. Nachlasse eines Österreichers, sichert dagegen im Falle der Reziprozität die Freilassung des hier befindlichen bewegl. Nach-

laßes eines Ausländers zu. Für die Aufteilung der Passiven auf inländisches u. ausländisches Vermögen bei Nachlässen und beim Gebührenaquivalente sind besondere Vorschriften gegeben. Die im Inlande errichteten Urkunden unterliegen dann nicht der Wertgebühr, wenn sie zwischen Ausländern errichtet sind und im Inlande keinerlei Geltung erhalten sollen. Urkunden, die im Auslande errichtet wurden, werden gebührenpflichtig, wenn sie ins Inland eingebracht werden und daselbst rechtl. Wirksamkeit erhalten sollen. Eingehende Bestimmungen sind mit Ungarn über diese ganze Materie behufs Vermeidung jeder Doppelbesteuerung und Wahrung der Ansprüche beider Reichshälften vereinbart.

f) Angeeigenschaft. Hierüber ist das Wichtigste bei IV. 1. b. gesagt. Die gewöhnl. Frist ist 8 Tage.

g) Beweisregeln, Beweisvorschriften. Bei undeutl. Fassung einer Urkunde gilt die rechtl. Vermutung für diejenige Fassung, welche die Gebührenschrift bzw. das höhere Ausmaß der Gebühren begründet. Einzelne Anwendungen dieser Regel sind für den Beweis der Bevollmächtigung und namentlich von Ort u. Zeit der Ausstellung ausgesprochen, am wichtigsten und am drückendsten beim Wechsel, um so drückender, weil kein Verfahren geordnet ist, um der Partei den Gegenbeweis durch Zeugen oder Eid zu ermöglichen. Genaue Vorschriften sind insbes. behufs Nachweisung von Nachlasspassiven gegeben.

h) Feststellung der Wertgrundlage. Hier ist zu verweisen auf die Regeln, welche den Anschlag von wiederkehrenden Leistungen, von Leistungen mit einem Höchstausmaße, von Fruchtnießungen u. dgl. betreffen. Bei Stalagegebühren entscheidet, im Interesse der Richtigkeit der Gebührensrechnung, der Nominalwert, bei Prozentualgebühren der Kurswert. Für den Wertanschlag von Realitäten, für welchen zunächst der bedungene Preis maßgebend und nebst dem auch die gerichtl. Schätzung zulässig ist, gilt die Vorschrift, daß nicht unter den sog. Steuerwert herabgegangen werden darf, der mit dem 70fachen der Grundsteuer und mit dem 60fachen der Hauszinssteuer festgesetzt ist, wovon das erstere Vielfache nicht unbedeutend unter dem Verkehrswert bleibt, während das letztere denselben gewöhnlich etwas übersteigt. Das Ergebnis ist eine nicht unerhebl. Schonung des ländl. Besitzes bei der Erbsteuer. Allerdings macht die Finanzverwaltung von der Möglichkeit, den Verkehrswert durch Schätzung oder Ubereinkommen festzustellen, Gebrauch. Ganz allg. geschieht dies in Rücksicht auf das Gebührenaquivalent, indem die Bemessungsbehörden hier angewiesen sind, den Wert nicht unter dem 108fachen der Grund-, dem 100fachen bzw. 150fachen der Hausklassen- und dem 60fachen bzw. 80fachen der Zinssteuer anzurechnen.

i) Zahlungspflicht, Haftung. Neben der unmittelbaren Zahlungspflicht gewisser Personen besteht eine verschiedene abgestufte Haftung anderer, namentlich auch von Sachwaltern u. Richtern. Gebühren von Vermögensübertragungen genießen ein gesetzl. Pfandrecht an dem betreffenden Objekte. Vor Berichtigung oder Sicherstellung der Erbsteuer dürfen Verlassenschaftlichen nicht eingeworfen werden.

Sonst greift das Geb. G. nirgends in die privatrechtl. Beziehungen der Parteien über, um sie durch anderweitige nachteilige Folgen zur Gebührentrichtung zu zwingen.

k) Besondere Bestimmungen wurden zur Sicherung der Gebühren von Nachlässen durch die Nov. 16 VIII 99 u. 18 VI 1901 getroffen. Die Erben haben Verzugszinsen zu entrichten, falls die Nachlassnachweisung nicht längstens ein Jahr nach dem Erbanfall überreicht ist. Die Finanzbehörde kann die Erben durch das Abhandlungsgericht zur Ablegung des Offenbarungseides verhalten, falls der Verdacht begründet ist, daß Vermögen verschwiegen wurde. S. ferner die bereits bei III. B 2 erwähnten Bestimmungen über Schenkungen, die der Übertragung im Erbwege vorgreifen sollen, und letztwillige Erklärungen, die sich auf Schenkungen berufen. Ebenso sind für die Gebührenbemessung solche erblasserische Erklärungen unwirksam, durch welche Nachlassobjekte als fremdes Eigentum bezeichnet werden.

l) Entrichtung. S. das Wichtigste bei IV. 1. b. Die Stempelgebühr wird jetzt statt des ursprünglich eingeführten Stempelpapiers mit Stempelmarken entrichtet. Auf das Detail kann hier nicht eingegangen werden.

m) Strafen. Das Geb. G. ordnet in den einfacheren Fällen der Gesetzesverletzung nur Gebühren erhöhungen auf das 2fache u. 3fache an, spätere Gesetze (namentlich über Wechselstempel u. Effektenumsatzsteuer) auf das 10fache, 50fache u. 150fache, mit der strengeren Rechtswirkung, daß die Erhöhung nicht nachgegeben werden darf. Bei schwereren Gesetzesverletzungen ist das Verfahren nach dem Gef. Str. G. einzuleiten und tritt eigentl. Strafe ein. Bei Eingaben und amtl. Ausfertigungen kann der Rechtsnachteil eintreten, daß die angeforderte Erledigung nicht vollzogen wird. Anderweitige privatrechtl. nachteilige Folgen sind nicht angeordnet (s. i).

n) Verjährung. Die Gebührenforderung des Staates war nach dem Geb. G. unverjährbar. Nach dem Gesetze 18 III 78 verjährt das Bemessungsrecht regelmäßig in 5 Jahren, das Recht, die Bemessung zu erhöhen, in 3 Jahren (je um 1 Jahr mehr, als für die sonstigen Abgaben bestimmt ist), das Recht, fällige Abgaben einzufordern, in 6 Jahren. Nach dem Gesetze 13 XII 62 verjähren Strafen u. Gebührenerhöhungen in 5 Jahren. Ungebührlich berechnete Gebühren können innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach der erfolgten Zahlung zurückgefordert werden.

V. Zur Kritik. Das Geb. G. gilt in Österr. als eines der härtesten, unklarsten u. reformbedürftigsten Steuergesetze. Es ist bezeichnend, daß die Regierung bei Errichtung des B. G. vorschlug, demselben die Kompetenz in Gebühren erst nach Reform der Gesetzgebung zu übertragen. Seither hat sich vieles gerade durch die Rechtsprechung des B. G. gebessert, dessen Tätigkeit wohl auf keinem Gebiete so bedeutungsvoll geworden ist, wie auf diesem, wo er die Praxis wieder auf die Quelle des Gesetzes zurückgeleitet und zu einer einheit-

licheren Auslegung gebracht hat. Wenn die Vorwürfe gegen das Geb. G. auch heute noch fortbestehen, so ist dies vor allem durch die Unübersichtlichkeit der Gesetzgebung begründet, Folge ihrer allmählichen Entwicklung, die nun zum ursprüngl. Texte eine überaus große Anzahl von Nov. u. Ausführungsnormen hinzugebracht hat. Dem Gesetze 9 II 50 ist man die Anerkennung schuldig, daß es den guten Überlieferungen der älteren österr. Gesetzgebungskunst entspricht und die überaus schwierige Materie der Geb. G. in der Hauptsache nach richtigen steuerpolit. Grundsätzen gelöst hat. Auch sind die Klarheit der Anlage, die Sorgfalt u. Bündigkeit der Textierung zu rühmen, die allerdings mitunter zu knapp gefaßt ist. Diese Vorzüge lassen die späteren Nov. vermehren, wie denn überh. in unserer Zeit die Technik der Gesetzgebung mehr u. mehr verfällt. Sachlich ist aber auch die Gesetzgebung seit 1850 ihrer Aufgabe gerecht geworden, indem sie unter anderem die Stempelmarke, die „unmittelbare Gebühr der Gesellschaften u. Anstalten“, die Erhöhung der Gewinnsteuer, die Börsesteuer ausgebildet hat. Insbes. ist die Tendenz der jüngsten Phase der Gesetzgebung anzuerkennen, welche sich nicht damit begnügt, die gescheiterten Steuerkräfte ausgiebiger zu treffen, sondern welche die hieraus gewonnenen Erträgnisse dazu benützt, um die überlasteten schwächeren Steuerkräfte zu entlasten.

Als Ziele einer Reform des Geb. G. hätte man wohl die folgenden zu bezeichnen. Im allg. tut not, die zerplitterte Gesetzgebung tunlichst in einen einheitlichen u. ausgeglichenen Text zusammenzufassen; hiebei könnte die Frage erwogen werden, ob nicht einzelne Materien, besonders solche, die sich an ganz besondere Personentriebe wenden oder ganz besondere Situationen voraussetzen, besser durch Spezialgesetze für sich geordnet werden könnten, wodurch die Unübersichtlichkeit der für die große Masse des geschäftstreibenden u. besitzenden Publikums bestimmten Normen erhöht würde. Im einzelnen wären dann mehrere Gruppen von Gebühren zu unterscheiden, um die wichtigsten zu nennen: die Gerichts- und allg. Verwaltungsgebühren, die allg. Urkundensteuer, die Spezialsteuern auf den geschäftl. Verkehr, die Steuern auf Besitzwechsel u. Anlageverkehr.

1. Bezüglich der Gerichts- und allg. Verwaltungsgebühren braucht man nur die Überlieferungen der älteren Gesetzgebung, die aus dem Taxgesetze von 1840 in das Gesetz von 1850 übergegangen sind, vollends durchzuführen und von dem überwuchernden Detail, das teils schon von früher her haften geblieben war, teils nachträglich hinzugekommen ist, zu befreien. Gegenüber dem im Deutschen Reiche mehr u. mehr ausgebildeten Systeme von „Ausgabegebühren“ dürfte unsere Stempelgebühr von der einzelnen Parteidruckt, wenn richtig ausgebildet, als das einfachere, billigere und dem „Gebührenprinzip“ entsprechendere System bezeichnet werden. Es ist mindestens insofern vorzuziehen, als das schriftl. Prozeßverfahren oder ein mündl. Verfahren mit ausgebehrter Protokollierung beibehalten wird (s. „Referentenentwurf zur Regelung

des Stempel- u. Gebührenwesens in Rücksicht auf die einzuführende neue Zivilprozeßordnung“, Wien, Manz, 1867).

2. Die allg. Urkundensteuer bedarf der Reform sowohl im Interesse des Publikums als des Staates. Befanulich hat man sie oft aus der erhöhten Sicherheit zu begründen versucht, die die vom Staate besonders geschützte Urkunde im Rechtsverkehre bringt. In Wahrheit ist sie, nach den Erfahrungen in Österr., eher eine Quelle der Rechtsunsicherheit geworden, weil man, die die Steuer zu vermeiden, oft von der schriftl. Fassung oder doch von einer genügend ausführl. Beurkundung absteht. Noch häufiger ist es, Urkunden zu errichten, ohne sie zu stempeln, wodurch ebensosehr das Finanzinteresse des Staates, als die Staatsmoral verletzt wird. Wenn auch die allg. Urkundensteuer in Österr. im ganzen gegenüber der Steuerkraft der betreffenden Akte nicht zu hoch angelegt ist, so ist sie es doch gegenüber der Steuerehrlichkeit, die hier, wo die Partei in der Regel auf ihre Verantwortung und ohne nahe Kontrolle zu steuern hat, besonders starker Versuchung ausgesetzt ist. Auch ist diese Steuer in manchen Einzelbestimmungen willkürlich, unbequem und im ganzen für die Anwendung durch das Publikum doch zu verwickelt angelegt. Unter allen Verkehrssteuern, ja Steuern überh., ist sie diejenige, die am einfachsten u. durchsichtigsten gehalten sein muß, was wieder nur geschehen kann, wenn man sie zugleich sehr niedrig hält. Nur wenn man sie aus einer Stempelsteuer in eine unmittelbar zu entrichtende Einregistrierungssteuer wie in Frankreich verwandeln wollte, dürfte man die Steuerätze mannigfaltiger abstufen und teilweise höher ansetzen. Das Geb. G. von 1850 hat mit gutem Grunde eine so fiskalische Lösung vermieden, die nur dann geboten wäre, wenn es notwendig wäre, die Erträgnisse der Urkundensteuer namhaft zu steigern. Die Entwicklung der österr. Geb. G. seit 1850 hat einen anderen Weg gewiesen, indem sich von der allg. Urkundensteuer mehr u. mehr Spezialsteuern auf den geschäftlichen u. Anlageverkehr abgeleitet haben. Es scheint am angemessensten, in diesem Sinne alle durch ihre Massenhaftigkeit, Kontrollierbarkeit u. Steuerkraft ausgezeichneten Fälle durch eigentümlich angepaßte Spezialsteuern auszunutzen und im übrigen, für die sodann verbleibende allg. Urkundensteuer, sich mit einer möglichst einfach u. niedrig tarifierten Steuer zu begnügen. Um dem Gesetze allg. Befolgung zu sichern, könnten sodann ohne Bedenken strengere als die gegenwärtigen Strafbestimmungen verordnet werden.

3. Die Spezialsteuern auf den geschäftl. Verkehr (s. III. B 5—7, aus 4 gehört hieher die Börsesteuer, soweit sie den geschäftl. Verkehr treffen soll), unter denen die „unmittelbaren Gebühren der Gesellschaften u. Anstalten“ (s. IV. 1. b) von besonderer Wichtigkeit sind, wären sonach im ganzen im Sinne der bisherigen Entwicklung auszubilden. Manche Vereinfachung wäre auch hier vonnöten, um so mehr, je mehr man an die unkontrollierte Mitwirkung des Publikums gewiesen ist. Dies gilt z. B. für den Wechselstempel, dessen Höhe das geltende Gesetz von Distinktionen u. Beweisen

abhängig macht, die der geschäftl. Übung fremd, ja zuwider sind. Die amtlich überwachten Steuern und diejenigen, die nur von besonderen Unternehmungen oder die unter Mitwirkung besonderer Organisationen, wie z. B. der Börse, zu entrichten sind, lassen eine weitergehende Detaillierung zu.

4. Steuern auf Besitzwechsel u. Anlageverkehr (III. B 1—3, teilweise 4). Es sind dies die Verkehrssteuern hohen u. höchsten Fußes, die unter dem Namen der „Übertragungsgebühr“ zusammengefaßt werden können. Sie werden wegen ihres hohen Fußes, der sich von dem der übrigen Verkehrssteuern auffallend unterscheidet, oft angesprochen. Indes ist derselbe wegen ihrer besonders hohen Steuerkraft wohl gerechtfertigt. Von den mancherlei Momenten, die die Steuerkraft der Akte des Erwerbs- u. Vermögensverkehrs bestimmen, greift hier eines durch, das besser von der Praxis ausgenutzt, als von der Theorie erklärt wurde, und welches die Bewegung in Vermögensanlagen von der Gelbbewegung im Geschäftsbetriebe wesentlich unterscheidet. Erwerb zur Vermögensanlage wird in aller Regel in Absicht auf Dauer gemacht, rascher Wechsel des Besitzes wird meist nur durch unvorhergesehene Zufälle bewirkt, während im Betriebe die fortwährende Wiederholung des Umsatzes geschäftlich notwendig ist. Je häufiger für dieselbe Periode die Akte des Umsatzes einander folgen, desto geringer ist im Durchschnitt die Steuerkraft des einzelnen Aktes, weil eine desto kürzere Zeit zur Amortisierung der Steuerlast freisteht. Darum ist die Steuerkraft des kurzfristigen Wechsels um vieles geringer als die der auf Jahre sich erstreckenden Hypothekendarveräußerung. Die Steuer auf den Kauf eines Hauses, die Erbsteuer hat eine Gelegenheit auszubenten, die sich nur einmal in Jahren, in einer Generation ereignet. Wenn es überh. die Aufgabe der Verkehrssteuer ist, die Gelegenheit, daß Geldsummen u. Vermögen flüssig werden, und die hiemit verbundene gesteigerte Zahlungskraft u. Zahlungswilligkeit wahrzunehmen, so ist es die besondere Aufgabe der Steuern auf den Besitzwechsel und den sonstigen Anlageverkehr (z. B. in Hypotheken), dies in Rücksicht darauf zu tun, daß die seltene Gelegenheit gegeben ist, die Steuer auf einmal mit einem größeren Griffen vom flüssig werdenden Kapitale zu erhalten, die der Steuerpflichtige sonst in zahlreichen, ihm viel schwerer fallenden Raten vom Ertrage oder Einkommen zahlen müßte. Eine Steuer von 2% auf das Vermögen, die nur einmal und nicht wieder gefordert wird, kommt in ihrer Wirkung für den Steuerzahler einer fortlaufenden Steuer von 2% auf die Rente gleich und ist gleichwohl viel leichter zu tragen, wenn für die Einzahlung die günstige Gelegenheit des Erbanalles, der Vermögensrealisierung u. s. f. abgewartet wird.

Mit mehr Recht kann gegen die öfter. Übertragungsgebühren eingewendet werden, daß sie das bewegl. Vermögen im Vergleiche zum unbeweglichen nicht genügend treffen. Bei der Erbsteuer, die das unbewegl. Vermögen mit der „besonderen Realgebühr“ vom Bruttowerte (s. III. B 3) beschwert, ist außerdem noch die Tatsache festzustellen, daß gegen die Absicht des Gesetzes ein überaus großer

Teil des bewegl. Vermögens der Besteuerung entzogen wird. Es mag hier miterinnert werden, daß beim Gebühreäquivalente das Reale gleichfalls schwerer belastet ist. Was den entgeltl. Verkehr anlangt, so ist der Unterschied zwischen den Sätzen auf bewegliches und unbewegl. Vermögen besonders groß. Seit dem Gesetze 13 XII 62 zahlen Urkunden über den Kauf bewegl. Sachen allerdings statt der bis dahin geltenden Skala II die höhere Skala III. Indes während einerseits damit der Steuerfuß der Realkäufe noch lange nicht erreicht ist, ist andererseits in gewissen Fällen der Satz wiederum zu hoch. Es geht nicht an, den Kauf in allen Fällen gleichmäßig zu besteuern, man hat vor allem Kauf zur Vermögensanlage und Kauf im Geschäftsbetriebe zu unterscheiden. Aus diesem Gesichtspunkte ist es auch falsch, wenn das Geb. G. unter den Übertragungen von Geldforderungen nur die eigentümlichen kaufmännischen (durch Giro u. s. f.) niedriger hält, im übrigen aber alle Zessionen untereinander gleich und gegenüber dem Kaufe bewegl. Sachen geringer (nach Skala II) besteuert. Die in Rücksicht auf Vermögensanlage gemachte zessionsweise Erwerbung einer Hypothekendarforderung verträgt einen weitaus höheren Satz als das Lieferungsgeschäft, das ein Steinmetz mit einem Bauherrn abschließt. Derselbe Einwand ist gegen die Effektenumsatzsteuer zu erheben, die den Umsatz des Geschäftsmannes u. Spekulantens von den Anlagekäufen des Kapitalisten nicht zu trennen sucht (s. III. B 3). Am ausgiebigsten ist die Anlage in Hypotheken getroffen, welche neben der Eintragungsgebühr die hier genau kontrollierbare Urkundengebühr zu tragen hat (s. III. B 3 b). Dagegen wird gerade bei der Hypothek eine andere üble Folge bemerkbar, die aus der ungleichen Behandlung des Mobiliar- u. Immobilienverkehrs entsteht, nämlich die Überwälzung der Steuerlast von dem, der die Anlage macht, auf seinen Kontrahenten, in diesem Falle vom Gläubiger auf den Schuldner. Da der Kapitalist bei der Masse der Anlagen so gut wie steuerfrei ist, vermag er die Bedingungen des Hypothekendarlebens derart zu beherrschen, um den Schuldner zur Übernahme der Steuer zu zwingen. Ähnlich wird, wenigstens in der großen Anzahl der Fälle, der Realkäufer dem Verkäufer die Last der Übertragungsgebühren zuwälzen.

Nach der Statistik der Erbsteuer ist der in Erbgang kommende und kontrollierte Mobilienwert etwa gleichhoch wie der Immobilienwert, das Gebühreäquivalent für bewegl. Besitz trägt trotz seiner günstigeren Behandlung doch fast die Hälfte des Äquivalentes für den Realbesitz. Hieraus läßt sich ein annähernder Schluß darauf ziehen, welcher Steigerung der Ertrag der Verkehrssteuer durch angemessene Besteuerung des gegenwärtig noch geschonten Anlageverkehrs fähig wäre.

Die Ergänzung unseres Systemes von Übertragungsgebühren durch entsprechend hohe Besteuerung des gegenwärtig noch geschonten Anlageverkehrs ist gewiß nicht die einzige Reform, die in demselben notwendig wäre. Manche Härten, wie namentlich in der Bemessung der Realgebühren, sind unverkennbar; die Nov. von 1899 u. 1901

haben allerdings die drückendsten Härten gemildert oder beseitigt. Auch die Ausgestaltung der Erbsteuer besonders nach der Richtung, daß der Tarif noch nach anderen Umständen als dem Verwandtschaftsgrade des Erben zum Erblasser abzustufen wäre, wäre zu erwägen. Die Besprechung solcher Einzelheiten geht jedoch über die Aufgabe dieser Darstellung hinaus.

Literatur.

S. das Verzeichnis beim vorhergehenden Art. über die einschlägige Gesetzgebung s. „das Gesetz 9 II 50 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften u. Amtshandlungen mit den seit Beginn seiner Wirksamkeit erfolgten, daselbst abändernden, ergänzenden oder erläuternden Gesetzen, B. und Erl. Vom k. f. Z. M. veranlaßte Ausgabe, Wien 1903“. Außerdem sind noch zu nennen: Czörnig: Die Abgaben von den Übertragungen unbewegl. Eigentumes, Triest 1869. Mor.: Handbemerkungen zum Geb. G., Wien 1870. Ender v. Mallenau: Der österr. Wechselstempel nach dem Gesetze 8 III 76 u. f. f., Wien 1876. Gams: Handbuch der Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften u. Amtshandlungen im gerichtl. Verfahren in u. außer Streitfachen, Wien 1891. Eijfert: Das österr. Gebührenäquivalent, Wien 1891. Widmer: System der österr. Geb. G., Wien 1889. Gerstmann u. Stern: Die gebührenrechtl. Behandlung des Kaufvertrages und verwandter Rechtsgeschäfte, Wien 1896. Petritsch: Zur Lehre von der Überwälzung der Steuer, Graz 1903. Korn: Die österr. Gebührennovelle, Finanzarchiv 1884 (dazu die Mitteilung von Bilinski: Ebenda 1885). v. Zwiadinek-Südenhorst: Die österr. Gebührennovelle 18 VI 1901, ebenda 1904. Sommaruga: Die Gesetze 18 IX 92 betreffend die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Aktien u. Schuldschreibungen, dann die Besteuerung des Umlages von Effekten, B. f. Volksw., Soz. u. V. 1892. Schiff: Die Gebührenerleichterung bei der Konvertierung von Hypothekarschulden, ebenda 1894. Lempruch: Das Gesetz 19 III 97, betreffend die Besteuerung des Umlages von Effekten, ebenda 1898. Ddtkolef: Die österr. Gebührennovelle 18 VI 1901, ebenda 1901. Licht: Gebührenrecht (in Friedmann, Sandig u. Wach: Das österr. Recht, Wien 1905).

Wieser.

C. Gebühren (statistisch).

Das Z. M. veröffentlicht über die Staatseinnahmen aus den G. seit 1867 statistische Nachweisungen unter dem Titel „Ergebnisse des Stempel- u. Taggefälls, dann der G. von Rechtsgeschäften“, seit 1895 in den Mitteilungen des Z. M. unter dem Titel „Statistik der bemessenen Versteuerungs- u. Immobilargebühren“, „Stempel-, Tax- und G.-Gefälle“ sowie „Stempelwertzeichenmaterial u. Signaturgebarung“. Die detaillierten Nachweisungen zeigen für das J. 1902 folgenden Kassenerfolg: Stempelgefälle. Einnahmen (in Mill. Kronen). A. Allg. Stempelmarkenverschleiß 36'126,

B. Wankettenverschleiß u. Signatur 9'271, worunter für Wechsel 2'623, Frachtbriefe 5'243, C. Effektenumjahsteuer 1'284, D. Verbrauchsstempel 0'622, E. Ersätze 0'221, Summe 47'524. Ausgaben 1'417.

Tagen. Einnahmen aus Dienstagen 3'421, Depositionstagen 1'038, Privilegientagen 0'973, andere Tagen (namentlich Gnadenverleihungen) 0'020, Summe 5'452. Ausgaben (vornehmlich Gefällsrückgaben) 0'009.

Unmittelbare Gebühren. Einnahmen (in Mill. Kronen). A. Stalagegebühren 5'470, worunter Emissionsstempel 0'453, Couponstempel für Zinsen u. Dividenden 1'588, Versicherungsanstalten 2'258, B. Prozentualgebühren 71'537 u. a. von Lottogewinnen u. Wetten 4'930, Vermögensübertragungen unter Lebenden 38'469, von Todes wegen 24'582, Eintragungen in die öffentl. Bücher 4'603, C. Nichtpauschalierte G. 7'347 u. zw. von Fahrkarten 4'442, von Frachtarten 2'905, D. Kaufschalgebühren 8'225 (G. = Äquivalent), E. G. verschiedener Art, Ersätze usw. 10'795, Summe der G. 103'374. Gefällsrückgaben 2'953, Verwaltungsauslagen 0'242.

Die Statistik der G. weist wie anderwärts auch in Österr. die vorzugsweise Belastung des Realbesitzes durch G. nach. Der Anteil der Immobiliengebühren ist für 1902 noch nicht spezifiziert, nach Schätzungen auf Grund der Angaben für die J. 1896—1901 bilden die auf den Realbesitz entfallenden G. (entgeltliche und unentgeltl. Übertragungen, G.-Äquivalent, G. für Eintragungen in die öffentl. Bücher, Urkundenstempel) zwischen 57 u. 60 % der G.-Einnahme; obgleich aber das unbewegl. Eigentum noch immer mehr als die Hälfte des Gesamt-einkommens einbringt, ist doch seine relative Bedeutung beständig im Rückgang, da das mobile Kapital in immer stärkerem Maße herangezogen wird, während die Erträge aus dem Immobilienbesitz konstant bleiben.

Der G.-Ertrag, der vor Wirksamkeit des Gesetzes 9 II 50, R. 50, sein Maximum 1847 mit 4'4 Mill. fl. erreicht hatte, ist seither stark gestiegen. Er betrug (mit Verbrauchsstempel u. Tagen) in Mill. Kronen:

Jahr	Stempel	Unmittelbare Gebühren	Tagen	Summe
1851	9·6	9·8	3·8	23·2
1860	17	26	1·2	44·2
1866	22·4	32·6	1·4	56·4
1871	26·6	50·6	2·2	79·4
1872	28·4	76·2	2·6	107·2
1873	30	78·4	4·2	112·6
1879	32·8	59·4	1·8	94
1892	40·2	76·2	3·2	119·6
1895	45·905	84·962	3·553	134·420
1896	46·307	86·366	3·878	136·551
1897	45·935	90·710	4·133	140·778
1898	51·514	94·606	7·184	153·304
1899	52·638	99·177	12·669	164·284
1900	45·254	110·809	7·987	164·050
1901	45·040	97·995	5·089	148·124
1902	47·525	103·374	5·452	156·351

Der Ertrag des Stempels steigt konstant an bis 1899, sinkt dann beträchtlich infolge Aufhebung des Zeitungs- u. Kalenderstempels sowie durch den bedeutenden Ausfall bei der Effektenumsatzsteuer. Von allen in Stempelform entrichteten G. ist die letztgenannte die einzige, die vom Wechsel der Konjunktur abhängt: Der Ertrag steigt von 1.160 Mill. K im J. 1893 auf 1.652 im J. 1895, sinkt im nächsten Jahre auf 0.666, erhebt sich bis 1899 auf 2.384 und sinkt dann wieder auf 1.399 im J. 1900, auf 1.149 im J. 1901. — Von den Verbrauchsstempeln ist nur der Spielartenstempel geblieben, da der Zeitungs- u. Kalenderstempel seit 1899 befreit ist; der erstere hatte 1899: 4.994, der letztere 0.528 Mill. K getragen. Die Hauptposten „Allg. Stempelmarktenverschleiß“ u. „Blankettverschleiß“ zeigen eine langsame, nur selten (1897, 1900 u. 1901) unterbrochene Zunahme.

Während der Stempel „mehr den Amtsverkehr und die Massen der Verkehrsakte als die Wertbewegungen zum Ausdruck bringt“ (v. Wieser), ist der Ertrag der unmittelbaren G. in hohem Maße von den Schwankungen der Konjunktur abhängig; man muß sich allerdings hüten, aus den Resultaten eines Jahres einen Schluß auf die ökonomische Situation zu ziehen: Zufallsmomente (wie die kirchliche Erbschaft von 1900) beeinflussen das Resultat außerordentlich und nur eine Betrachtung einer Jahresreihe gestattet einen verläßl. Schluß

	1% (11/4)	4% (5)	8% (10)	Summe	Realgebühren
Bemessungsgrundlage	84.908	73.673	52.821	211.392	74.292
	6.792.605	1.473.463	528.209	8.794.277	4.749.746

Der Ertrag der 1% igen G. ist wesentlich höher als der der 4% igen und übersteigt um etwa 60% den der 8% igen. Für die Zeit von 1889—1901 beziffern sich die Realwerte der Verlassenschaften auf 4848.669, die Mobilienwerte auf 5641.046, die Abzugsposten auf 1637.623, das reine Vermögen somit auf 8852.092 Mill. K. Merkwürdigerweise zeigt in Oester. das mobile Vermögen nicht jenen wesentlichen rascheren Zuwachs gegenüber dem immobilien, der die Entwicklung in den Weststaaten charakterisiert.

Die Erbschaftssteuer wurde nach dem Vorgange Jovilles in einer Reihe von Staaten (Frankreich, Italien, zum Teil England) zur Ermittlung des Volksvermögens verwendet, indem man den Wert des vererbl. Vermögens mit dem Mortalitätskoeffizienten multipliziert. So berechnete Jnama 1893 mit Zugrundelegung der Sterberate von 28.2/100 das österr. Volksvermögen auf etwa 10 1/2 Milliarden fl. Indessen leidet die Methode an organischen Fehlern und an der mangelhaften Erfassung des Vermögens bei der Erbschaftssteuer und wird in neuerer Zeit durch die Berechnung auf Basis der Einkommensteuer immer mehr verdrängt.

Quellen.

Mitteilungen des J. M. über das Stempel-, Tax- und G.-Gefälle I, S. 253, 299; II, S. 855; III, S. 273, 288, 620; IV, S. 299, 582; V, S. 200; VI, S. 244; VII, S. 733, VIII, S. 397, 1889; IX, S. 1971.

auf die Wellenbewegungen des Wirtschaftslebens. Während die unmittelbaren G. 1866 erst 32.6 Mill. K getragen hatten, brachten sie 1871 schon über 50, 1873 über 78 Mill. — ein Ertrag, der erst 1893 wieder erreicht wurde. Die Nachwirkungen der Krise des J. 1873 machten sich bis zum Beginn der Achtzigerjahre bemerkbar; von da ab steigen die G.-Erträge ununterbrochen — ein Beweis dafür, daß wir anormalerweise zwei Jahrzehnte hindurch weder eine Periode der Hochkonjunktur noch eine allg. Krise gehabt haben. Das Resultat von 1900 ist unverwendbar, das Ergebnis von 1901 ist nur um 1.2 Mill. K niedriger, das von 1902 schon wieder um 4.2 Mill. K höher als das von 1899. Am meisten sind natürlich die Posten: G. von Aktien, Teilschuldverschreibungen, Kotierung ausländischer Wertpapiere, von Zinsen u. Dividenden dem Wechsel der Konjunktur unterworfen, aber auch die Hauptpost „Vermögensübertragungen von Todes wegen“ macht — von Zufallsstörungen abgesehen — die Schwankungen mit, da ja die Schätzungspreise sich nach der Situation des Marktes richten.

Über die Erbsteuer werden seit 1889 eingehendere statistische Nachweisungen geliefert, in denen die gebührenfreien Verlassenschaften ausgewiesen, die Realwerte von den Mobilienwerten geschieden und die Abzugsposten angegeben werden. Hiernach sind von 1889—1902 vorgezeichnet (in Mill. Kronen) an

über den Kasseerfolg I, S. 299; III, S. 620; V, S. 200; VI, S. 244; VII, S. 733; VIII, S. 1889; IX, S. 1971.

Mehrfährige Übersichten: I, S. 253; II, S. 855; VIII, S. 400.

Literatur.

p. Wieser: G.-Geheß, Statistik, in der I. Aufl. des österr. Staatswörterbuchs. Rejjon u. Salefranque in Documents et Mémoires du Congrès des valeurs mobilières, Paris 1902; Faure u. Yves Guyot in Bulletin international de statistique 1905 und namentlich Ab. Wagner ebenda. v. Jnama-Sternegg: Die Ergebnisse der Erbschaftssteuer in den J. 1889—1891 und ihre Bedeutung für die Schätzung des Nationalvermögens, St. W. 1893.

Summary.

Gefällsstraftrecht.

I. Allgemeines. — II. Kodifikation. — III. Quellen. — IV. Geltungsbereich: 1. Räumliche, 2. Zeitliche, 3. Objektive, 4. Subjektive Grenzen. — V. 1. Würdigung und 2. Leitende Grundsätze. — VI. 1. Begriff und 2. Einteilung der Gefällsübertretungen. — VII. Bedingungen der Zurechnung: 1. Gefällskenntnis u. Irrtum; 2. Dolus; 3. Ausschließungsgründe. — VIII. Versuch: 1. Begriff; 2. Strafbarkeit. — IX. Umfang der Zurechnung (Teilnahme): 1. Täter; 2. Urheber; 3. Mitthätige u. Teilnehmer; 4. Bedingung u. Umfang der Strafbarkeit. — X. Gefällsstrafen: 1. Strafarten; 2. Strafverhältnismäßigkeiten; 3. Folgen der Straffälligkeit. — XI. Strafbemessung: 1. Erfahrende u. mildernde Umstände; 2. Bestrafung der Minderjährigen; 3. Konturgenz; 4. Wiederholung u. Rückfall; 5. Umänderung der Strafen. — XII. Saf-

tung: 1. Persönl. Haftung; 2. Sächl. Haftung. — XIII. Erhöhung der Strafe: 1. Tod des Übertreters; 2. Vollziehung der Strafe; 3. Nachsicht der Strafe; 4. Verjährung. — XIV. Erhöhung der Haftung: 1. der persönl. Haftung; 2. der sächl. Haftung.

(G.-Üb. = Gefällsübertretungen.)

I. Allgemeines. Das G. ist das besondere Strafrecht für Übertretungen der Gesetze betreffend die indirekte Besteuerung und der damit zusammenhängenden Verbote des Warentransportes über die Zolllinie. Dasselbe bildet einen Teil des besonderen Strafrechtes für Zuwiderhandlungen gegen die Abgabe Gesetze. Diese Gesetze stellen die Bedingungen und den Umfang der Steuerpflicht fest. Die Steuerpflicht ist je nach der Einrichtung einer öffentl. Abgabe (Steuer oder Gebühr im finanzwissenschaftl. Sinne) verschieden. Wird die Grundlage der Steuerbemessung amtlich erhoben, so beschränkt sich die Verbindlichkeit des Steuerobjektes hauptsächlich auf die rechtzeitige Zahlung des ihm von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Steuerbetrages (Zahlungspflicht). Der Steuer rückstand zieht als ziviles Steuerunrecht keine Strafe nach sich, sondern hat bloß die Steuermaßnahme und nötigenfalls die zwangsweise Einhebung der Steuerschuld nebst den gesetzl. Verzugszinsen u. Exekutionskosten zur Folge. Wird die Steuerbemessungsgrundlage nicht amtlich erhoben, so hat das Steuerobjekt die für die Abgabe maßgebenden Umstände der Steuerbehörde anzuzeigen (Anlagepflicht). Unterläßt das Steuerobjekt die vorgeschriebene Steueranfrage oder gibt es in derselben die Steuerbemessungsgrundlage derart unrichtig oder unvollständig an, daß hiernach ein geringerer als der dem Steuerobjekte gesetzlich entsprechende Steuerbetrag entfallen würde, so wird durch diese Verheimlichung dem Staatsfiskus, wenn dessen Steuerorgane nicht dahinterkommen, ganz oder teilweise die Möglichkeit der Steuererhebung benommen (Steuerentziehung). Bei den indirekten Abgaben sind die Steuerobjekte außerdem zur Beobachtung von allerlei Kontrollmaßregeln zum Schutze der Gefälle vor Steuerentziehungen verbunden (Kontrollpflicht), namentlich zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Versteuerung (Verzollung). Beobachtet das Steuerobjekt diese Kontrollmaßregeln nicht, so macht es sich eines Steuerkontrollvergehens schuldig. Bei den Stempelabgaben hat das Steuerobjekt den gesetzl. Abgabebetrag mittels Verwendung von entsprechenden Stempelwertzeichen vor der Ausfertigung oder Ueberreichung des stempelpflichtigen Schriftstückes u. zw. genau nach Vorschrift zu entrichten und nach Umständen den stempelpflichtigen Verkehrsakt zu beurkunden (Stempelpflicht). Verwendet der Stempelpflichtige nicht den gesetzl. Stempelbetrag oder diesen nicht in der vorgeschriebenen Weise, so gefährdet er den Ertrag des Stempelgesetzes (Stempelgebühren). Bei den Gegenständen eines Staatsmonopoles hat das Steuerobjekt alles zu unterlassen, was behufs Aufrechterhaltung des ausschließenden Vorbehaltes verboten ist (Monopolpflicht). Übertritt das Steuerobjekt die zum Schutze des Staatsmonopoles erlassenen Verbote, so begeht es eine Monopolsverfälschung.

Neben den bisher aufgeführten Zuwiderhandlungen gegen die Abgabe Gesetze kommen bei allen Steuerarten Verstöße gegen die Vorschriften zur äußeren Ordnung in Steuerfachen vor (Ordnungswidrigkeiten). Alle Steuerergehen bestehen in der Verletzung einer positiven gesetzl. Anordnung und werden entweder wißentlich (gewöhnlich in der Absicht, sich der Steuerpflicht zu entziehen) oder unwißentlich (aus Fahrlässigkeit, Unkenntnis des Gesetzes oder Irrtum) verübt. Beiden Arten von Steuerergehen wird durch Androhung und eventuell Verhängung von Vermögens-, Freiheits- und anderen Strafen entgegengewirkt. Allerdings sind viele G.-Üb. bloße Formaldelikte, welche als keineswegs moralisch verwerfliche Handlungen nicht kriminell, sondern polizeilich geahndet zu werden verdienen. Außer Frage steht die kriminelle Behandlung der das Steuerergehen begleitenden gemeingefährl. Handlungen, wie Gewalttätigkeit, Bestechung, Urkundenfälschung u. dgl. Niebun abgesehen bildet jedoch selbst die wißentl. Steuerentziehung oder Steuerdefraudation sowohl nach dem römischen Rechte und der gemeinrechtl. Doktrin, als nach der neueren in- u. ausländischen Gesetzgebung ein delictum sui generis, obwohl die Schädigung des Staatsfiskus durch arglistige Täuschung der Steuerbehörde sicherlich dem Betruge nahekommt.

II. Modifikation. Nachdem schon 1803 die ersten Schritte zur Einführung eines verbesserten Strafverfahrens in Konterbandfachen eingeleitet worden waren, erhielt die allg. Hofkammer mit N. G. 16 VII 24 den Auftrag, auch die materiellen Gefällsstrafbestimmungen einer genauen Prüfung zu unterziehen und die nötigen Abänderungen im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle und der Gesetzgebungshofkommission Allerhöchsten Ortes in Vorschlag zu bringen. Das zunächst ausgearbeitete allg. Referat 11 IV 25 gißelte in folgenden Rechtsgrundsätzen: Je mehr Vorsicht gegen die G.-Üb. notwendig ist oder je gemeinschädlicher dieselben sind oder je öfter sie wiederholt werden, desto höher sind die Gefällsstrafen durch Vervielfachung der Schadenshaltungsbeträge zu bemessen. Die G.-Üb. wurden in 4 Klassen eingeteilt, je nachdem deren Gegenstände frei im Handel stehen oder mit einem hohen Zoll belegt oder außer Handel gesetzt oder Regalien sind. Außerdem wurde die Beschränkung der Konfiskation des Gegenstandes der G.-Üb. auf ein gesetzl. Pfandrecht hieran und die Ausschcheidung der minder wichtigen G.-Üb. beantragt. Ein späteres Referat 27 II 30, welches die gedachten Grundsätze mit mehr Ausführlichkeit bezüglich der Zollgefällsübertretungen behandeln sollte, ging von dem Grundsätze aus, daß die Gesetzgebung in allen Teilen nach einem u. demselben Geiste einzuurichten sei, daß daher das allg. Str. G. 3 IX 03 die richtige Bahn zur Verbesserung der Gefällsstrafbestimmungen vorzeichne, dagegen die Eigenart der G.-Üb. die einzuhaltende besondere Richtung bestimme. Hiernach wurde ein Entwurf ausgearbeitet, 1834 mit besonderer Rücksicht auf die Reformen im Gefällsweisen umgearbeitet und nach kommissioneller Beratung mit N. G. 6 VI 35 sanktioniert (i. B. Z. 1887—1892, die Modifikation des österr. G.).

III. Quellen. Die Hauptquelle des G. ist noch gegenwärtig das Str. G. über G.-U. Das- selbe besteht aus dem Kundmachungspatent 11 VII 35, P. G. S. LXIII, 112, den Vorerinnerungen und 2 Teilen, wovon der erste (XX Hauptstücke) die materiellen Gefällsstrafbestimmungen enthält und der zweite (XII Hauptstücke) das Gefällsstraf- verfahren regelt. Zur Vollziehung des Gef. Str. G. erlosien nachbezeichnete Vorschriften:

a) Amtsunterricht für die zur Anwendung des Str. G. über G.-U. bestimmten Behörden u. Unter (X Hauptstücke).

b) Vorschrift über die Anwendung des Str. G. über G.-U., fundgemacht mit dem Hftd. 3 III 36, 3. 6996 pr. (P. G. S. LXIV, 48), welche namentlich die Belohnungen der Anzeiger betrifft.

c) Vorschrift über die Anwendung des Str. G. über G.-U. auf die Ubertretungen, die sich auf die Verzehrungssteuer beziehen (zum XII Haupt- stücke des I. Teiles), fundgemacht mit dem Hftd. 1 IV 36, 3. 2284 pr. (P. G. S. LXIV, 65).

Das Wesen der G.-U. wird durch diejenigen gesetzl. Vorschriften näher bestimmt, denen durch die G.-U. zuwidergehandelt wird (s. IV, 3); diese Vorschriften bilden daher gleichfalls Quellen des G., insbes. die gleichzeitig mit dem Gef. Str. G. fundgemachte Zoll- u. Staatsmonopolordnung, welche auch einige strafrechtl. Bestimmungen enthält (§§ 74 u. 297—304). Die Bestimmungen über die Nachweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung sind teils im Gef. Str. G. (§§ 727—754), teils in der Z. M. D. (§§ 99 u. 327—334) enthalten.

IV. Geltungsreich. 1. Räuml. Grenzen. Laut des Kundmachungspatentes wurde das Gef. Str. G. in allen damaligen Provinzen des österr. Kaiserstaates (für das lombardisch-venetianische Kö- nigreich publiziert in italienischer, für die anderen Kronländer in deutscher Sprache, welche als Urtext gilt) mit Ausnahme von Ungarn, Siebenb. und Dalm. eingeführt. In den Ländern der ungar. Krone unterließ dies wegen verfassungsmäßiger Hindernisse; doch enthält der Amtsunterricht für die ungar. Dreißigkämter von 1842 im IV. Teile viele Bestimmungen aus dem Gef. Str. G. und dem Amtsunterrichte hiezu.

In Dalmatien unterließ die Einführung des Gef. Str. G. bisher, weil die indirekten Ab- gaben daselbst in mancher Beziehung anders als in den übrigen Kronländern eingerichtet sind; auch bil- dete Dalm. bis 1880 ein eigenes Zollgebiet. Jedoch sind daselbst einige Bestimmungen des Gef. Str. G. auf Grund besonderer Anordnungen in Kraft ge- treten, wie die §§ 423—435 betreffend die Ubert- retungen der Postvorschriften (Hftd. 30 IV 38, 3. 18195, L. 53), die Bestimmungen betreffend die Ablassung vom Verfahren (Z. M. Erl. 26 II 51, R. 52) und die Verwendung der Gefällsstraf- gelberüberschüsse (Z. M. Erl. 30 VI 58, R. 101). Ferner haben die in den neueren Abgabegesetzen enthaltenen Gefällsstrafbestimmungen, sofern die be- treffenden indirekten Abgaben in Dalm. eingeführt sind, auch in diesem Kronlande Geltung erlangt. Sobann wurden anlässlich der Einführung der Ver- zehrungssteuer von der Erzeugung von Bier, Brannt-

wein u. Zucker in Dalm. (Gesetz 20 XII 79, R. 139) analoge Bestimmungen über die Art und das Aus- maß der Strafen, dann über die Haftung für die- selben, sowie über die Verjährung der fragl. G.-U. (Z. M. B. 21 XII 79, L. 73) und anlässlich der Ein- beziehung von Dalm. in das allg. österr.-ungar. Zoll- gebiet (Gesetz 20 XII 79, R. 137), da die daselbst geltenden Strafbestimmungen des Regolamentoo daziario 5 IV 30, dalm. Kr. G. S. 42, für einige Zollgefällsübertretungen keine Straffunktion ent- halten, analoge Ergänzungsbestimmungen im Ver- ordnungswege erlassen (Z. M. B. 21 XII 79, L. 75). Schließlich wurden die §§ 1—17 des Amtsunter- richtes zum Gef. Str. G., betreffend die Anzeigen der G.-U. und die Bestimmungen des Hftd. 3 III 36, 3. 6996 pr., betreffend die Belohnungen der Anzeiger auch für Dalm. fundgemacht (Z. M. Erl. 30 XII 64, 3. 54020, L. 5 ex 1865).

Im Geltungsgebiete des Gef. Str. G. gilt regelmäßig das Territorialitätsprinzip. Doch unterliegen die Angehörigen dieses Geltungsgebietes gemäß §§ 33—35 und zufolge der kaij. B. 21 X 55, R. 215, dem Gef. Str. G., auch wenn die G.-U. außerhalb desselben begangen wurde (s. M. B. 12 XII 55, R. 220). Nach dem Hftd. 24 V 41, 3. 14227, P. G. S. LXIX, 65, dürfen die im Aus- lande gefällten Strafverurteilungen seitens der österr. Behörden nicht vollzogen werden, was gemäß Z. M. Erl. 3 V 74, 3. 11517, auch von Ungarn gilt. Ubrigens herrscht laut Hftd. 15 XI 41, 3. 41063, P. G. S. LXIX, 138, in Gefällsstrafsachen der Grundsatz der Reziprozität. Insoweit die Länder der ungar. Krone sowie die Okkupationsländer in gefällsstrafrechtl. Hinsicht als Ausland zu betrachten sind, finden die §§ 33—35 Gef. Str. G., gegen- wärtig nurmehr auf Dalm. Anwendung. Über die vertragsmäßig stipulierte Rechtshilfe in Gefälls- strafsachen s. § 44 des mit kaij. B. 29 XII 99, R. 268, genehmigten Übereinkommens mit Ungarn, Art. 10 H. u. Z. B. 6 XII 91, R. 15 ex 1892, mit dem Deutschen Reiche und Art. 14 H. u. Schiff. B. 6 XII 91, R. 17 ex 1892, mit Italien nebst dem zugehörigen Zollkartell.

2. Zeitl. Grenzen. Laut des Kundmachungs- patentes trat das Gef. Str. G. vom 1 IV 36 angefan- gen in Wirksamkeit. In demselben wird der Grund- satz festgehalten, daß das materielle Gef. Str. G., soweit dessen Anwendung dem Beschuldigten oder Haftenden nachteilig wäre, nicht zurückwirke, daß aber, wofern nach diesem Gesetze eine mildere Be- handlung statfinde, letztere eintrete. Für die Beur- teilung, ob das Verfahren in einem Strafalle nach dem älteren oder neueren Gesetze zu pflegen sei, ist nicht der Zeitpunkt, in welchem die G.- U. verübt, sondern jener, in dem das Verfahren begonnen wurde, entscheidend, da durch das Gef. Str. G. nur die Form, in welcher die Wahrheit zu erforchen und die Schuld außer Zweifel anzu- sehen ist, nicht aber das Wesen der Strafbehand- lung geändert wird. Diese Übergangsbestimmungen können wieder praktische Bedeutung erlangen, wenn irgend welche Gefällsstrafbestimmungen geändert und für diesen Fall keine transitorischen Verfügun- gen getroffen werden.

3. Objektive Grenzen. Mit dem Beginn der Wirksamkeit des Gef. Str. G. traten alle früheren Strafbestimmungen, welche in den Gesetzen über die indirekten Abgaben enthalten waren, sowie das für die Anwendung dieser Strafbestimmungen bestehende Verfahren außer Kraft. Die Übertretungen der Punzierungsvorschriften wurden infolge des Gesetzes 19 VIII 65, R. 75 ex 1866, unter das Gef. Str. G. gestellt. Während die Taxen, deren Eingang durch andere Mittel als Strafen gesichert ist, nicht unter das Gef. Str. G. fallen, wurde dieses Gesetz auf die Verkürzungen der Schiffsahrtgebühren, welche aber mit Gesetz 26 XII 92, R. 231, bis auf die Passfiock- u. Fahnenausstedegebühren auf der Donau aufgehoben worden sind, dann auf jene des Tiroler ständischen Getreideauschlages anwendbar erklärt (Sjfd. 12 III 36, 3. 1373, o.-ö. Pr. G. E. XVIII, 45, bezw. 26 III 36, 3. 2073, tirol. Pr. G. E. XXIV, 205).

Späterhin hat das Gef. Str. G. auf mehrere neue indirekte Abgaben und damit zusammenhängende Verbote Anwendung gefunden, u. zw. auf die Verbrauchsabgaben von Zucker, von Kunst- u. Halbwein sowie von Mineralöl, dann auf die Übertretungen der Anordnungen betreffend den Verkehr mit versteinertem Brantwein, Zucker, Bier u. Mineralöl zwischen Osterreich-Ungarn und den Okkupationsländern, auf die Übertretungen des Gesetzes 7 XI 62, R. 85, betreffend das Promessengeschäft, des Gesetzes 30 VI 78, R. 90, betreffend das Ratengeschäft und des Gesetzes 28 III 89, R. 32, betreffend die Schuldverschreibungen mit Prämien, ferner auf die wiederholte Verwendung, die Verfälschung und den unbefugten Verschleiß von Stempelseichen zur Erfüllung der Effektenumschsteuer, sowie der statistischen Gebühren, endlich auf die Übertretungen des Verbotes des Agiotierens mit Scheidemünze (S. W. Erl. 28 XI 50, R. 451). Bezüglich der im Häufieren verübten G.-U. s. § 385 Gef. Str. G., Gesetz 4 IX 52, R. 252, u. 21 III 83, R. 37. Außerdem hat das Gef. Str. G. in seiner Anwendung auf gewisse G.-U. manche Ausdehnungen, Einschränkungen u. Modifikationen erfahren u. zw. hauptsächlich durch folgende Gesetze und W.: Geb. G. nebst seinen Nov., kai. W. 18 I 52, R. 21, betreffend die Wertstrafen von den mit einem hohen Zoll belegten Waren, die Gesetze betreffend die Biersteuer, die Fleischsteuer, die Brantweinsteuer, den Spieleskartenstempel und das Viehsalz, dann die Ministerialverordnung 23 VI 91, R. 78, betreffend die Schiffsmanifesterordnung, auf die Übertretungen der Gesetze betreffend die besonderen Abgaben vom Brantweinverschleiß und Personentransporte auf Eisenbahnen („Schanksteuer“ u. „Fahrkartensteuer“) findet das Gef. Str. G. keine Anwendung (s. auch VI).

4. Subjektive Grenzen. Den Bestimmungen des Gef. Str. G. ist jeder mann ohne Unterschied der persönl. Verhältnisse unterworfen, auch Fremde (Ausländer), denen eine im Geltungsgebiete dieses Gesetzes verübte G.-U. zur Last fällt. Mit N. E. 8 IV 43 wurde die Anwendbarkeit des Gef. Str. G. auf diplomatische Personen und die zu ihrem Hausstande gehörigen Individuen anerkannt und verordnet, daß bei den Verhand-

lungen gegen solche Personen mit möglichster Rücksicht vorgegangen werde (Sjfd. 5 VI 43, 3. 14865). Zufolge N. E. 20 VII 37 findet das Gef. Str. G. auch auf die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen Anwendung; jedoch wurden mit N. E. 14 VIII 49 gewisse Modifikationen u. Einschränkungen angeordnet (K. W. 18 VIII 49, R. 368). Ubrigens sind die Bedingungen zur Zurechnung einer G.-U. nur bei physischen Personen vorhanden; juristische Personen können zwar abgabepflichtig sein, auch zur Haftung, aber nicht zur Strafe gezogen werden. Die Frage, ob die in den Gesetzen 3 X 61, R. 98, und 21 XII 67, R. 141, ausgesprochene Immunität der Mitglieder des Reichsrates und der Landtage sich auch auf G.-U. erstreckt, läßt sich wohl nur hinsichtlich der Verhaftung solcher Personen wegen G.-U. mit Sicherheit bejahen.

V. Würdigung und leitende Grundsätze.

1. Würdigung. Das Gef. Str. G. war für seine Zeit eine sehr beachtenswerte legislative Arbeit und bedeutete einen großen Fortschritt zur Rechtseinheit in Osterreich. Mit demselben trat an die Stelle der früheren nach Gefällszweigen und in manchen Beziehungen auch nach Provinzen verschiedenen Strafnormen ein einziges Gesetz für alle wichtigeren Staatsgefälle, auf die Stelle unzusammenhängender, harter u. unvollständiger Strafbestimmungen ein gerechtes, mit den Grundsätzen des allg. Strafrechtes im Einklange stehendes Strafsystem, welches wegen seiner Vorzüge gegenüber der ausländischen Gesetzgebung mit Beifall begrüßt wurde und noch immer einzig in seiner Art dasteht. Besonders sorgfältig ist darin das wichtige Institut der persönl. und sächl. Haftung geregelt und durch die letztere die Konfiskationsstrafe auf das engste eingeschränkt worden. Die Verjährung erstreckt sich ungleich dem allg. Str. G. 27 V 52, R. 117, auch auf die im Urteile erkannten Strafen.

Trotzdem genügt das Gef. Str. G. nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart. Die größten Gebrechen weist das Gefällsstraferfahren (s. daselbst) auf, doch ist auch das materielle G. mangelhaft. Dasselbe ist ganz von der gesetzl. Beweistheorie beherrscht. Infolgedessen sind die verschiedenen Bezüge der Teilnahme (s. IX) weder untereinander noch gegenüber der persönl. Haftung genügend scharf abgegrenzt, die Zurechnung (s. VII u. VIII) vielfach an rechtl. Vermutungen geknüpft, die besonderen Strafbestimmungen aber allzu kasuistisch. Das Gesetz läßt weder bezüglich der Schuld Präsumtionen noch bezüglich der Haftung den Gegenbeweis zu. Während häufig wiederkehrende Strafbemessungsregeln das richterl. Ermessen zu sehr einschränken, wird dem Dolus die ihm gebührende Bedeutung vorenthalten. Darunter hat die moralische Beurteilung der falschen Steuererlagen und anderer dolosor G.-U. als unredlicher betrügerischer Handlungen ebenso gelitten wie die Beurteilung der sie begleitenden gemeingefährl. Handlungen. Ubrigens enthält das Gef. Str. G. einzelne Mängel, Lücken, Widersprüche, Unklarheiten u. Lehrsätze, die nur Verwirrung verursachen. Viele Bestimmungen des XIII.—XVI. Hauptstückes des ersten Teiles

und der Vorschriften über die Anwendung des Gef. Str. G. auf die Übertretungen, die sich auf die Verzehrungssteuer beziehen, sind gegenwärtig nicht mehr anwendbar; andere finden auf neuere Gefälls-einrichtungen Anwendung, obwohl sie hierfür nicht berechnet waren und daher nicht ganz darauf passen. Auf dem Wege der Abgabegesetzgebung sind zwar manche Härten in das milde Strafenystem des Gef. Str. G. eingebracht, aber auch einige nützl. Rechts-institute, allerdings nur für einzelne Gefälle, ein-geführt worden, wie die unbedingte Haftung des Unternehmers steuerbarer Handlungen, die Einschränkung der übermäßigen Strafmilderung, die Strafwahl im Falle des § 81, III. 2, des Branntwein- und § 52, III. 2, des Zuckervergesetzes u. a. Hiernach sieht es außer Frage, daß das Gef. Str. G. auch hinsichtlich seines materiellen Teiles einer durchgreifenden Reform bedarf, in welche auch Daln. einzubeziehen wäre. Hierfür erscheint noch immer die vom Gesetzgeber laut Kundmachungspatent ange-jrebte Übereinstimmung mit dem allg. Strafrechte als wünschenswertes Ziel, sofern nicht das eigen-tüml. Wesen der G.-Üb. eine Abweichung hievon erheißt.

2. Leiten de Grundsätze. Der Entwurf des Gef. Str. G. ging von dem Grundsätze aus, daß die Notwendigkeit der Strafe sowohl die Handlungen oder Unterlassungen und die Personen, welche zu bestrafen sind, als die Art u. Größe der zu verhängenden Strafe bedinge. Die Notwendigkeit der Strafe gründe sich aber auf die Gefahr, welcher die Gesamtheit aller Staatsbewohner (der Staatschatz und öffentl. Zwecke) oder die Klasse der Staatsbürger, deren Schutz die Abgabegesetzgebung bezweckt, durch die G.-Üb. ausgesetzt wird. Zur Durch-führung dieses Grundsatzes wurden als Grund-bedingungen eines gerechten Strafsystems auf-gestellt, daß a) die Handlung oder Unterlassung, welche geiraft wird, strafbar sei (Übertretung); b) die Person, welche mit einer Strafe belegt wird, einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuld-ig sei (Zurechnung); c) die Strafe an sich, ihrer Beschaffenheit u. Größe nach, den Forderungen der Gerechtigkeit entspreche (Strafart); d) die Strafe in dem gehörigen Verhältnisse zur Beschaffenheit der Übertretung, zur Größe der Schuld und zu den übrigen Umständen stehe (Strafmaß). Dem ent-spricht der im Kundmachungspatente zum Gef. Str. G. ausgesprochene Wille des Gesetzgebers, daß im Einklange mit den allg. Str. G. wegen G.-Üb. niemand, der nicht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig ist, zur Strafe gezogen werde (absolutes Prinzip der Gerechtigkeit); daß der Übertreter keine härtere Strafe, als zur Hintan-haltung der G.-Üb. notwendig ist, erleide, aber auch zugleich der Staatschatz, der redl. Steuer-pflichtige und die Erwerbstätigkeit der Untertanen gegen die Bevorteilung durch die G.-Üb. in den diese treffenden Strafen kräftigen Schutz finden (relatives Prinzip des Rechtschutzes); daß schließlich bei der Anwendung der Strafe der Schulbige und dessen Angehörige jede mit dem Zwecke der Bestrafung verträgl. Schonung genießen (ausglei-chendes Prinzip der Billigkeit). Hiemit stimmt

§ 800 Gef. Str. G. überein, in welchem unter Wiederholung der obigen Grundsätze den erkennen-den Behörden die Pflicht auferlegt wird, sich eben-so sehr von dem einseitigen Streben, die Gefälls-zwecke auf andere als die gesetzmäßige Art zu be-fördern, und von übermäßiger Strenge, als von über-verständener Nachsicht u. Milde fernzuhalten.

VI. Begriff u. Einteilung der Gefällsüber-tretungen. 1. Begriff. Das Gef. Str. G. enthält eine nicht ganz zutreffende Erklärung des Be-griffes der G.-Üb. Die Nominaldefinition im § 1 hat keine praktische Bedeutung, weil der darin ge-gebene Begriff im § 2 auf die Übertretungen der den Transport über die Zolllinie betreffenden Ver-bote ausgedehnt, in den §§ 3—5 durch die Aus-nahme gewisser Verletzungen der Gefällsvorschriften seitens der Gefällsorgane und anderer zur Wei-standleistung verbundenen Organe eingeschränkt wird und das Gef. Str. G. nicht alle indirekten Ab-gaben umfaßt. Aus dem § 5 ergibt sich vielmehr folgende Realdefinition: G.-Üb. sind diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, welche das Ge-setz ausdrücklich für solche oder als Mißschuld oder Teilnehmung an einer G.-Üb. erklärt, oder rich-tiger einer Strafe unterwirft, was der Rechts-pärdmie gleichkommt: Nullum crimen, nulla poena sine lege. Beim Mangel einer gesetzl. Er-klärung des Begriffes „Gefälle“ werden nachfol-gende noch gegenwärtig bestehende indirekte Ab-gaben, welche den Schutz des Gef. Str. G. ge-nießen, aufgezählt: Die Ein- u. Ausfuhrzölle (samt Zuschlägen u. Lizenzgebühren), die Staatsmono-pole (Salz, Tabak u. Schießpulver), die Verzeh-rungssteuern nebst Gemeindefuzschlägen, die Pun-zierungsabgabe und der Verbrauchsstempel von Spielfarten, die Stempel- und unmittelbaren Ge-bühren, das Post- u. Lottoregal. Auf welche in-direkten Abgaben das Gef. Str. G. nachträglich Anwendung gefunden hat, wurde unter IV, 3 an-gegeben. Außer den gesetzl. Vorschriften über die bezeichneten indirekten Abgaben betreffen die G.-Üb. noch Zuwiderhandlungen gegen die mit dem Zoll-gefälle im Zusammenhange stehenden Ein-, Durch- u. Ausfuhrverbote, gegen die Maßregeln zur Über-wachung des inneren Verkehrs und des Gewerbe-betriebes, und gegen die zur Sicherstellung der Ge-fälle bestehenden Einrichtungen.

Gegenstandslos wurden einige Bestimmungen des Gef. Str. G. in Folge der Aufhebung des Sal-petermonopoles, des Kommerzialwarenstempels, der Durchfuhrzölle, der Gebühren für Ankündigungen und für Einschaltungen in periodische Schriften, des Zeitungs- u. Kalenderstempels, der arabischen Straßen-, Brücken- u. Überfahrtsmauten sowie der Wassermauten und in Folge der Erleichterungen in der Warenkontrolle sowohl im inneren Zollgebiete als im Grenzbezirke.

2. Einteilung. Die G.-Üb. werden im Gef. Str. G. nach einem zweifachen Gesichtspunkte ein-geteilt:

a) Hinsichtlich ihrer unmittelbaren Wirkung auf das Gefälle in Gefällsverkürzungen und an der Übertretungen von Gefällsvorschriften. Hiebei werden den Abgabeverkürzungen die Monopols-

verkürzungen gleichgestellt, obwohl der Staatszuschlag durch letztere nicht immer einen nachweisbaren Schaden (damnum emergens), sondern unter gewissen Umständen nur einen Gewinnfortgang (lucrum cessans) erleidet; ebenso die Übertretungen der für den Transport über die Zolllinie bestehenden Verbote, obschon diese seit der Aufhebung der Prohibitivzölle nicht mehr unmittelbar das Interesse des Staatszuschlages berühren, endlich in der Regel Schleichhandel und schwere G.-Ulb. Der Tatbestand einer Gefällsverkürzung hängt daher nicht von dem rechtl. Bestande einer Abgabebeforderung ab, sondern ist von den Gefällsstrafbehörden selbständig zu beurteilen. Die Strafbestimmung nach einem Abgabebetrage findet nicht allein bei Gefällsverkürzungen statt; nur die Haftung tritt bei diesen G.-Ulb. in einem ausgedehnteren Maße ein. Dieser Einteilung kann daher keine einschneidende Bedeutung zuerkannt werden.

b) Hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Gesamtheit der Staatsbürger und der Gefährlichkeit ihrer Mittel in die drei Gattungen: Schleichhandel, schwere u. einfache G.-Ulb. Zu den beiden ersteren Gattungen werden nur diejenigen gezählt, welche das Gesetz ausdrücklich als solche erklärt; alle übrigen sind einfache G.-Ulb. Im allg. zieht der Schleichhandel strengere Strafen als die schweren G.-Ulb. und diese strengere als die einfachen G.-Ulb. nach sich; aber ein Vergleich der einschlägigen Bestimmungen ergibt eine analoge Behandlung des Schleichhandels und der schweren G.-Ulb. und zeugt davon, daß anfänglich eine Zweiteilung der G.-Ulb. in schwere u. einfache beabsichtigt war. Der Schleichhandel, d. i. die Verheimlichung von Waren auf dem Transporte über die Zolllinie oder eine Verzehrungssteuerlinie (bezw. bei der Vollziehung des Zoll- bezw. Linienerverfahrens) erfuhr im Gef. Str. G. eine besonders sorgfältige Behandlung, weil zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes die Zölle u. Staatsmonopole, welche nebst der Linienerverzehrungssteuer in erster Reihe dem Schleichhandel ausgesetzt sind, die ertragreichsten Staatsgefälle waren, wegen der Gebühren und die Verzehrungssteuern von Bier, Branntwein, Zucker, Mineralöl u. a. erst später einen so großen Aufschwung genommen haben, daß sie den ersteren Staatsabgaben an Bedeutung gleichkamen. Damit ist aber der Grund zu einer verschiedenartigen Behandlung der Verkürzungen der einen u. anderen Staatsgefälle entfallen.

Die schweren G.-Ulb. betreffen zwar außer den Gebühren u. Verzehrungssteuern auch die dem Schleichhandel ausgesetzten Staatsgefälle, aber bezüglich der Zölle u. Linienerverzehrungssteuer nicht die Verkürzungen selbst, sondern die dem Gefälle gefährlichsten Steuerkontrollvergehen betreffend die Stellung zum Amte, die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung (Versteuerung), die Ueberwachung des Verkehrs und der Gewerbe, die Führung der Gewerbebücher und den Mißbrauch zugestanderer Begünstigungen.

Einfache G.-Ulb. kommen als Verkürzungen beim Stempel-, Post- u. Lottogefälle und bei den zum Schutze aller Staatsgefälle bestehenden Ein-

richtungen vor. Sie werden entweder überh. nicht näher oder als einfache G.-Ulb. benannt. Besondere Arten derselben sind die Ungenauigkeiten in den Warenerklärungen, dann die Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren, im Transporte und in der Buchführung. In neueren Abgabengesetzen kommt auch die Bezeichnung „Ordnungswidrigkeit“ für einfache G.-Ulb. vor, obwohl diese Bezeichnung sich mehr für solche Zuwiderhandlungen empfehlen würde, auf welche das Gef. Str. G. keine Anwendung findet (wie z. B. § 13, III. 3, des Spielkartenstempelgesetzes 15 IV 81, R. 43):

Der zweite Teil des Gef. Str. G. enthält noch eine prozessuale Einteilung der G.-Ulb. in mindere Straffälligkeiten und andere, welcher aber ebenjowenig praktische Bedeutung als den beiden ersteren innewohnt.

VII. Bedingungen der Zurechnung. Die Strafe setzt ein strafbares, d. h. ein solches gesetzwidriges Verhalten einer Person voraus, welches die Anwendung eines Strafübels notwendig macht. Dies ist zunächst nicht der Fall, wenn der Übertreter entweder die Folgen seiner Handlungsweise nicht einzusehen oder seinen Willen nicht selbst zu bestimmen vermag.

1. Gesetzesunkennntnis u. Irrtum. Die Unkenntnis der übertretenen Vorschrift hebt die Zurechnung der G.-Ulb. nicht auf. Daher schließt auch der Rechtsirrtum oder die unrichtige Auffassung des Gesetzes dieselbe nicht aus. Bezüglich des Tatirrtums oder der unrichtigen Vorstellung tatsächl. Verhältnisse ist hingegen zu unterscheiden, ob die Kenntnis von der die Zurechnung begründenden Beschaffenheit der Handlung oder Unterlassung als eine Bedingung der Zurechnung erklärt wurde oder nicht. Eriteres ist der Fall bei der Urheberchaft, Mitschuld u. Teilnehmung, aber vorausgesetzt, daß die gehörige Aufmerksamkeit angewendet wurde. Ausnahmungsweise wird im § 343, Z. 1, Gef. Str. G. die gedachte Kenntnis vermutet. In einzelnen Fällen bildet die Kenntnis eines gewissen Tatumstandes die Voraussetzung der Strafbarkeit. Stets bildet aber der Irrtum oder Mangel an Aufmerksamkeit einen mildern Umstand.

2. Dolus. Im allg. bildet zwar bei G.-Ulb. die hierauf gerichtete Absicht keine Bedingung der Zurechnung, sondern die Absichtlichkeit der G.-Ulb. einen erschwerenden, hingegen der Abgang einer gefällschäd. Absicht einen mildern Umstand. Doch bewirkt letzterer Mangel, daß Handlungen, die sonst Schleichhandel oder schwere G.-Ulb. involvieren, ausnahmungsweise als einfache G.-Ulb. bezw. im Falle des § 280 und § 375 mild bestraft werden, während der obwaltende Dolus im Falle des § 286 und § 464 Gef. Str. G. eine strengere Strafe nach sich zieht. In einzelnen Fällen aber erfordert das Gesetz zum Tatbestande einer G.-Ulb. oder zu einer gewissen Art ihrer Zurechnung den bösen Voratz. Wird in solchen Fällen die auf die G.-Ulb. gerichtete Absicht vom Verschulbigten in Abrede gestellt, so ist dieser Umstand nach freier Beweiswürdigung zu beurteilen.

3. Ausschließungsgründe. Als Gründe zur Ausschließung der Zurechnung werden erklärt:

gänzl. Mangel des Vernunftgebrauches, unverschuldete volle Veranschulung oder andere Sinnesverwirrung, unwillkürliche Zwang und Alter unter 10 Jahren. Falls ein Kind in diesem Alter eine G.=U. begeht, soll dies dem Vormundschaftsgerichte behufs Einleitung der häusl. Züchtigung oder einer anderen angemessenen Vorkehrung mitgeteilt werden. Obige Ausschließungsgründe kommen als persönliche nur demjenigen zugute, bei welchem sie eintreffen. Sie schließen daher im Sinne des § 16 Gef. Str. G. den Verfall nicht aus; ebenso sind die Mitschuldigen u. Teilnehmer jeder G.=U. dann strafbar, wenn diese dem Täter aus einem der genannten Gründe nicht zugerechnet werden kann, vorausgesetzt, daß nicht bei ihnen selbst ein solcher vorliegt. Auch der unzurechnungsfähige Übertreter, der nach Wegfall des Ausschließungsgrundes den mit der G.=U. verbundenen Vorteil verwirklicht, sichert oder den Gegenstand derselben verbirgt, wird stets nach Maßgabe seiner Teilnehmung bestraft. Der Abgang der Zurechnungsfähigkeit des Übertreters hebt übrigens weder die persönliche noch die sächl. Haftung für die Strafe auf. In einem solchen Falle wird die Geldstrafe nach Analogie des § 164 des Amtsunterrichtes zum § 623 Gef. Str. G. arbiträr u. zw. mittels Urteiles festzusetzen und dem Haftenden aufzuerlegen oder im Wege der sächl. Haftung geltend zu machen sein. Die obgenannten Ausschließungsgründe werden nicht vermutet, sondern müssen, wenn sie aus den erhobenen Umständen nicht offenbar hervorgehen, erwiesen werden.

VIII. Versuch. 1. Begriff. Als Versuch einer G.=U. wird nicht nur der Anfang ihrer Ausführung, sondern auch diejenige Vorbereitung erklärt, die erforderlich ist, um die G.=U., wenn nicht ein äußeres Hindernis eintritt, zu vollbringen. Im allg. erscheint eine G.=U. dann als vollbracht, wenn sich in dem gefeswirdigen Verhalten des Übertreters alle jene Merkmale vorfinden, deren Summe nach der gefesl. Begriffsbestimmung das Wesen der G.=U. bildet. Das Gef. Str. G. stellt aber im einzelnen sowohl für vollbrachte als für versuchte G.=U. Präsumtionen auf. Nach letzteren können nicht allein Handlungen, sondern auch Unterlassungen den Versuch begründen, obgleich Omissivdelikte schon in dem Zeitpunkte vollbracht sind, in welchem die vorgeschriebene Handlung vorzunehmen war bezw. die Frist hiezu abgelaufen ist.

Auch ein kulpofer Versuch ist nach dem Gef. Str. G. strafbar, obgleich der Dolus im Versuchsbegriffe liegt und umgekehrt ein strafbarer Versuch bei kulposen Delikten im allg. für ausgeschlossen gilt.

Im Sinne der obigen Definition sind Vorbereitungshandlungen, welche zur G.=U. nicht in kausalem Zusammenhange stehen, noch nicht als strafbarer Versuch anzuziehen, sondern dieser wird erst dann anzunehmen sein, wenn sich in der Handlung bereits der Tatbestand der beabsichtigten G.=U. in erkennbarer Weise (dolus ex re) darstellt, zumal da sich erst in diesem Momente der Umfang des gefährdeten Interesses und damit die Strafgrundlage ermessen läßt.

2. Strafbarkeit. a) Der Versuch ist nur rücksichtlich derjenigen G.=U. strafbar, für welche

das Gesetz dies ausdrücklich anordnet. Dies ist der Fall gemäß § 184 beim Schleichhandel und bei den schweren G.=U. gegen die Staatsmonopole u. Verzehrungssteuer, dann bei einigen einfachen G.=U. Endlich bestimmt das Gef. Str. G. bei einzelnen G.=U. die strafbaren Versuchshandlungen ausdrücklich.

b) Auch rücksichtlich der bezeichneten G.=U. ist der Versuch nur insofern strafbar, als die Vollbringung derselben nicht aus dem Willen des Übertreters oder durch Zufall, sondern durch die Aufmerksamkeit der Gefälligorgane oder durch die Verhinderung seitens anderer Personen unterblieb. Von dieser Regel enthält aber § 441 Gef. Str. G. eine Ausnahme. Ubrighens bildet die tätige Reue des Übertreters nicht bloß einen mildernenden Umstand, sondern gibt unter gewissen Voraussetzungen auch Anspruch auf Milderung oder Nachsicht der Strafe.

Im allg. bedroht das Gef. Str. G. die vollbrachte u. versuchte G.=U. mit der gleichen Strafe; die Strafbarkeit des Versuches ist jedoch desto geringer, je entfernter derselbe von der Vollbringung gewesen oder je weniger gefährlich, tauglich oder wirksam die Handlung oder das angewendete Mittel war. Hieraus folgt die Straflosigkeit des Versuches einer G.=U. nicht nur mit untauglichen, sondern auch mit unzulängl. Mitteln; übrigens ist der Versuch einer G.=U. nicht strafbar, wenn deren Vollbringung der G.=U. „wegen Unvermögens der die Übertretung versuchenden Person“ unterblieb.

IX. Umfang der Zurechnung (Teilnahme). Ein Verschulden an G.=U., das geeignet ist, die Bestrafung zu begründen, kann nach der älteren Doktrin des Gef. Str. G. auf vierfache Art entstehen: Durch Urheberchaft, Täterschaft, Mitschuld u. Teilnehmung. Das Gef. Str. G. bezeichnet die Urheber, Täter u. Mitschuldigen, welche auf vorläufiges Einverständnis handeln, zwar gegenüber den Teilnehmern, die sich ohne ein solches Einverständnis an der G.=U. nachträglich beteiligen, als „Schuldige“, behandelt aber die Teilnehmung nicht gleich dem allg. Str. G. als ein besonderes Delikt (Begünstigung).

1. Unmittelbarer Täter ist im allg. derjenige, welcher eine G.=U. „durch seine Handlung oder Unterlassung beging“, d. h. die verbotene Handlung vornimmt oder die ihm gesetzlich obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen unterläßt. Hierbei kommt nicht in Betracht, ob die Person in eigenem oder fremdem Namen bezw. Interesse handelt, ob sie eigenberechtigt ist oder nicht. Dem Täter wird grundsätzlich jede G.=U. u. zw. ohne weitere Bedingung zugerechnet. Mitunter wird die Täterschaft im Gef. Str. G. und in folgenden gefesl. Anordnungen präsumiert: § 31, Al. 1, des Mineralölsteuergesetzes, § 29 (Schlußsatz) sowie § 83, Al. 1 u. 2, des Branntweinsteuergesetzes, § 56, Al. 1, des Zuckersteuergesetzes und § 25, Al. 1, des Biersteuergesetzes.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer im Einverständnis (also wissentlich zusammen-) wirkender Personen zur Vorbereitung, Ausführung oder Sicherung einer G.=U. bildet einen erschwerenden Umstand. Gesen drei oder mehrere Personen bei

der Vollbringung oder dem Versuche von Schleichhandel oder einer schweren G.=Ulb. in Übereinstimmung vor, so machen sie sich einer Zusammenrottung schuldig. Geht der Vereinigung behufs gemeinschaftl. Verübung, Beförderung oder Verbergung von Schleichhandel oder von schweren G.=Ulb., welche als Hilfsmittel des Schleichhandels dienen, eine Verabredung voraus und handelt es sich um einzelne G.=Ulb., so liegt eine Schwärzerbande, wenn die Vereinigung aber geschlossen wurde, um solche G.=Ulb. als ein wiederkehrendes Geschäft zu betreiben (hier genügen 2 Personen), eine Schleichhandelsgesellschaft vor. Zum Unterschiede von jenen Vereinigungen von Fall zu Fall bildet die Teilnahme an einer Schleichhandelsgesellschaft ein eigenes Delikt, das ohne Rücksicht auf die von deren Mitgliedern begangenen G.=Ulb. außer dem Falle des § 256 Gef. Str. G. mit strengem Arreste und nebstdem am Urheber u. Täter mit einer besonderen Geldstrafe geahndet wird.

2. Der Begriff der Urhebererschaft wurde für Schleichhandel und schwere G.=Ulb. weiter als für einfache G.=Ulb. ausgedehnt u. zw. auf die entfernteren Mittel der Willensbestimmung (Rat, Ueberredung, Unterrichts u. dgl.) sowie auf die Versicherung, welche bei einfachen G.=Ulb. bloß als Mitschuld zugerechnet werden. Über die Urhebererschaft bei der Schwärzerbande u. Schleichhandelsgesellschaft s. §§ 179—182 bezw. § 252 Gef. Str. G. Die Verleitung oder Bestellung zu G.=Ulb. bildet einen erschwerenden Umstand. Außer dem Täter wird jede G.=Ulb. auch dem Urheber zugerechnet; doch kann bei minder wichtigen G.=Ulb. unter gewissen Voraussetzungen die Strafverfolgung nicht allein gegen Mitschuldige u. Teilnehmer, sondern auch gegen den Urheber unterbleiben.

Dem Urheber werden zugerechnet: die Handlungen oder Unterlassungen, zu denen er einen anderen bestimmte, die notwendigen Mittel und die unermehlb. Folgen derselben. Für einen excessus mandati ist er sohin nicht verantwortlich. Die erfolglos versuchte Anstiftung zur G.=Ulb. ist nicht strafbar.

3. Unter der Mitschuld wird im allg. eine Hilfeleistung oder Beteiligung vor, bei oder nach der Tat über vorläufiges Einverständnis mit einem anderen Schuldigen verstanden; dieser natürl. Begriff wird aber bei einfachen G.=Ulb. um die vorerwähnten entfernteren Einwirkungen auf den Willen des Übertreters erweitert, hingegen bei Schleichhandel und schweren G.=Ulb. noch besonders spezifiziert (Herbeischaffung der Hilfsmittel und Beseitigung von Hindernissen).

Als Teilnehmer werden im allg. diejenigen Personen bezeichnet, welche erst nach verübter G.=Ulb. ohne früheres Einverständnis mit einem Schuldigen Vorteil aus derselben zogen bezw. diesen Vorteil zu verwirklichen, zu sichern oder zu erhöhen suchten, oder auf eine der im § 176 Gef. Str. G. bezeichnete Art Vorschub leisteten. Auch der Begriff der Teilnahme wird für Schleichhandel und schwere G.=Ulb. noch besonders spezifiziert. In Betreff der Mitschuld u. Teilnahme an einer Schleichhandelsgesellschaft s. §§ 254 u. 255 Gef. Str.

G. Eigentümlicher Weise werden die Glieder einer Schwärzerbande teils als Urheber, teils als Mitschuldige rücksichtlich der von der Bande verübten G.=Ulb. erklärt, woraus aber wohl kaum folgt, daß sie niemals als Täter einzelner G.=Ulb. angesehen werden können. Ubrigens wird die Vorschubleistung für die bis im dritten Grade Verwandten oder Verschwägerten, dann für den Ehegatten, die Schwiegereltern u. Stiefvater straflos erklärt, wenn diesen Personen nicht eine der im § 176, Z. 3, Gef. Str. G. bezeichneten Handlungen oder eine andere Art von Teilnahme oder etwa Mitschuld zur Last fällt.

Die G.=Ulb., rücksichtlich welcher die Mitschuldigen oder Teilnehmer strafbar sind, werden vom Gesetze ausdrücklich bezeichnet. Außer den unter VII, 3, erwähnten Fällen sind dies Schleichhandel und schwere G.=Ulb., dann folgende einfache G.=Ulb.: §§ 399, 407, 409, 410, 424, 452 Gef. Str. G. Zweifelhafte erscheint, ob die im § 7 Gesetz 7 XI 62, R. 85, sowie im § 5 Gesetz 30 VI 78, R. 90, als Mitschuld am unbefugten Lottopiele erklärten Zuwiderhandlungen die Strafbarkeit oder nur die Haftung nach sich ziehen. In den Fällen der §§ 217 u. 461 Gef. Str. G. wird eine Handlungsweise, welche sonst Mitschuld oder Teilnahme begründet, als eigene G.=Ulb. geahndet. In allen übrigen Fällen haften die Mitschuldigen u. Teilnehmer nach Maßgabe ihrer Mitschuld oder Teilnahme für die G.=Ulb.

4. Bedingung und Umfang der Strafbarkeit. Wie erwähnt, ist die Zurechnung der Urhebererschaft, Mitschuld u. Teilnahme an die Bedingung geknüpft, daß der Schuldige oder Teilnehmer den Zusammenhang seiner Handlungsweise mit der G.=Ulb. entweder wußte oder doch aus den obwaltenden Umständen bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit offenbar hätte wahrnehmen sollen. Das Vorhandensein der bösen Absicht oder groben Fahrlässigkeit ist nach freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Nach dem Gef. Str. G. ist auch die fahrlässige Teilnahme an G.=Ulb. strafbar, obwohl der Dolus im Begriffe der strafbaren Teilnahme liegt und umgekehrt eine strafbare Teilnahme an kulpösen Delikten allg. für ausgeschlossen gilt. In der Regel findet der auf eine G.=Ulb. angeordnete Strafmaß auf alle Schuldigen u. Teilnehmer Anwendung; ausnahmsweise sind in den §§ 227 bis 229, 234, 235, 257—259, 263 u. 413—416 Gef. Str. G. verschiedene Strafmaße für dieselben vorgeesehen. Doch sind, soweit nicht mildernde oder erschwerende Umstände eine Abweichung begründen, der Urheber u. Täter schärfer als die Mitschuldigen und diese schärfer als die Teilnehmer zu strafen. Ubrigens richtet sich die Strafbarkeit jedes einzelnen Schuldigen u. Teilnehmers nach dem Gegenstande der G.=Ulb., der Tauglichkeit der angewendeten Mittel und der Wichtigkeit des Erfolges. Bei Vermögensstrafen, welche sich nach dem Gegenstande der G.=Ulb. richten, ist nach dem etwas dunklen Bestimmungen der §§ 99—101 Gef. Str. G. zu unterscheiden, ob jeder einzelne nur hinsichtlich eines Teiles des Gegenstandes der G.=Ulb. als Schuldiger oder Teilnehmer anzusehen ist, oder ob die Handlungen derselben in derartiger Verbindung stehen,

daß sie sich hinsichtlich des Erfolges nicht trennen lassen. Im ersteren Falle ist nur der gedachte Teil der Strafbemessung zu Grunde zu legen, im letzteren Falle umfaßt die Mitwirkung jedes einzelnen Schuldigen u. Teilnehmers den ganzen Gegenstand der G.-U. Sollte sich die Größe des jeden einzelnen treffenden Anteiles nicht bestimmt ermitteln lassen, jedoch erwiesen sein, daß die Mitwirkung einzelner Schuldigen u. Teilnehmer nicht den ganzen Gegenstand der G.-U., sondern nur einen Teil derselben umfaßte, so ist der Gegenstand zum Behufe der Strafbemessung (nach Ausschcheidung der bestimmbaren Anteile) zu gleichen Teilen unter die Betroffenen aufzuteilen. Außer dem soeben gedachten Teile ist jedem Täter, dem auch Urheberschaft, Mitschuld oder Teilnehmung zur Last fällt, der hierauf bezügliche weitere Teil des Gegenstandes der G.-U. anzurechnen. Jedoch soll nach Analogie des § 107, lit. b, Gef. Str. G. kein Teil doppelt oder mehrfach in Anschlag gebracht werden. Die Frage nach dem „gegenständl. Umfange der Teilnahme an einer G.-U.“ kann wohl nur bei Berücksichtigung des Dolus befriedigend gelöst werden, wonach jedem Teilnehmer die gemeinsam verübte G.-U. insoweit zuzurechnen ist, als sein strafbarer Einfluß auf dieselbe reichte.

X. Gefälligkeitsstrafen. 1. Strafarten. Die zur Abmüdung der G.-U. zulässigen Strafarten sind a) Geldstrafen, b) Verfall von Waren und anderen Gegenständen, c) Arrest. Die beiden ersteren Strafarten werden im § 37 unter der Benennung „Vermögensstrafen“ begriffen und diesen im § 152 Gef. Str. G. die Unteruchungskosten gleichgestellt. Der Arrest wird im § 302 Z. M. D. als „persönl. Strafe“ bezeichnet.

a) Die Geldstrafen bilden die Hauptstrafart im System des Gef. Str. G. Sie sind gewöhnlich relativ bestimmt u. zw. entweder unmittelbar mit bestimmten Geldbeträgen, wie z. B. bei den Ungenauigkeiten u. Unregelmäßigkeiten oder mit einem Mehrfachen, bezw. Teile der vom Gegenstande der G.-U. entfallenden Abgabe, wie bei Schleichhandel, schweren G.-U. und vielen einfachen G.-U., namentlich jenen, welche Gefälligkeitsverkürzungen bilden, bezw. mit einem aliquoten Teile oder Vielfachen des Wertes des Gegenstandes der G.-U., des erfolgten oder beabsichtigten Lottoeinsatzes, des angebotenen, verabreichten oder versprochenen Geschenkes. Ausnahmeweise wird in den §§ 285, 286, 294, 296 u. 428 Gef. Str. G. die Geldstrafe unveränderlich bestimmt. Bei den ersteren Gefälligkeitsverkürzungen ist der Geldstrafe die durch die G.-U. verkürzte oder der Verkürzung ausgesetzte Abgabe u. zw. je nach den Umständen des Falles das allg. oder das Begünstigungs-Ausmaß der Abgabe (Vertragszoll), samt Zuschlägen, nicht aber auch die Nebengebühren aus Anlaß der Vornahme einer Amtshandlung zu Grunde zu legen. Aus dem Kumulationsprinzip (f. XI, 3) folgt, daß bei Verkürzung oder Gefährdung zweier oder mehrerer Abgaben deren Summe der Geldstrafe zu Grunde gelegt wird.

Sowohl die Abgabe als der Wert richtet sich nach dem Gegenstande der G.-U. Dieser muß daher als wesentl. Teil des Tatbestandes der G.-U.

mit aller Umsicht u. Eindringlichkeit erhoben werden. Ist zwar die G.-U. an sich erwiesen, kann aber ihr Gegenstand nicht mit voller Bestimmtheit erhoben werden, so soll derselbe außer dem Falle des § 458, M. 2, Gef. Str. G. wenigstens approximativ ermittelt werden; ist auch dies nicht möglich, so soll die Strafe mit Rücksicht auf den erhobenen Teil und die übrigen Umstände der Zeit, die Zahl der Fälle u. dgl. arbiträr zwischen dem gesetzl. Mindestmaße und dem Höchstmaße der Geldstrafen bestimmt werden.

Zufolge kaij. B. 18 I 52, R. 21, wurde anstatt der Abgabenstrafe die Wertstrafe eingeführt für Schleichhandel und schwere G.-U., welche mit den derzeit in der Z. M. B. 31 V 83, R. 89, bezeichneten Waren verübt werden. Weitere Wertstrafen sind im § 76 des Pünzierungs-gesetzes und im § 6 des Lossperrgesetzes (Nominalwert) angedroht. Als Wert der Ware soll hierbei der Preis derselben im Großhandel gelten und dieser Preis, wenn der Einfuhrzoll oder ein Einfuhrverbot verletzt wurde, bei der Strafbemessung mit derselben Sorgfalt ausgemittelt werden, wie es § 91 Z. M. D. vorschreibt; dagegen ist bei der Übertretung eines Ausfuhrverbotes der Wert der Ware stets nach dem in der betreffenden Gegend bestehenden Preise zu bestimmen.

b) Der Verfall wird vom Gef. Str. G. nur in zwei Fällen (§§ 209 u. 444) unmittelbar angedroht, ferner in den §§ 74, 77, 78, 81 des Pünzierungs-gesetzes, im § 15 des Spielkarten-tempel-gesetzes, in den §§ 10 u. 11 des Gesetzes 18 VI 94, R. 121, im § 6 des Lossperrgesetzes und im Art. 10 des VIII. Teiles der kaij. B. 17 VII 99, R. 120. Außerdem kann der Verfall an die Stelle der Strafe des einfachen Wertes treten, ohne jedoch die dingl. Rechte an ihrem Gegenstande zu berühren. Umgekehrt tritt anstatt des Verfalles, die Wertstrafe ein, wenn der Gegenstand der G.-U. nicht in Strafanspruch genommen werden kann. Der durch ein rechtskräftiges Urteil verhängte Verfall bewirkt, daß das Eigentum der verfallenen Sache vom Zeitpunkt ihrer Anhaltung auf die Person oder Anstalt, welcher die Vermögensstrafen gewidmet sind, übergeht.

Die wegen G.-U. einfließenden Straf-gelder werden nach Abzug der Untersuchungskosten und der Belohnungen der Anzeiger, dann des durch Gesetz 2 VII 96, R. 131, dem Staatschatze zugewiesenen 74%igen Anteiles, insofern dieselben nicht durch das Gesetz oder einen Vertrag anderen Personen (Verzehrungssteuerpächtern u. Abfindungsgesellschaften) zugewendet wurden, einer wohlthätigen öffentl. Anstalt gewidmet, u. zw. zufolge M. E. 21 V 58, R. 101, zum Zwecke der Erziehung von Kindern der bei der Finanzwache und bei den ausübenden Gefälligkeitsämtern Angestellten. Näheres hierüber s. im Z. M. Erl. 28 IV 97, Z. 18888, B. Bl. 83.

Das Maximum der Vermögensstrafen wegen G.-U. beträgt selbst im Falle der Konkurrenz, ungerchnet den Wert der ergriffenen Sache, 10.000 fl. Statt des dieses Maximum übersteigenden Teiles der nach dem gesetzl. Vielfachen entfallenden Geldstrafe kann ein angemessener Subsidiararrest ver-

hängt werden. Nach § 81, Nr. 2, des Branntweinsteuer- und § 52, Nr. 2, des Zuckersteuergesetzes hat das Gefällsgericht entweder Subidiararrest oder die jenes Maximum übersteigende Vermögensstrafe, oder teils diese, teils jene Strafe zu verhängen. Das Minimum der Vermögensstrafen, welche mittels Urteil über einen Beschuldigten verhängt werden, beträgt bei einfachen G.-U. 2 fl., bei Schleichhandel und schweren G.-U. 5 fl., es wäre denn, daß der Übertreter vor dem ordentl. Verhöre den nach § 541, Z. 1, Gef. Str. G. entfallenden Strafbetrag erlegt oder vollständig sicherstellt und seinerseits die Bedingungen der Ablassung vom Verfahren erfüllt, wenn ihm diese auch etwa aus dem Grunde des § 545, Z. 4, lit. c, Gef. Str. G. nicht bewilligt wird.

c) Die stets relativ bestimmte Arreststrafe tritt nicht nur im Wege der Umänderung von Geldstrafen ein (s. XI, 5), sondern wird unter besonders erschwerenden Umständen des Falles (s. XI, 1) vom Gesetze auch unmittelbar auf die G.-U. angedroht u. zw. laut des Registers zum Gef. Str. G. teils als selbständige Strafe beim sog. frewelhaften Schleichhandel, teils als Strafverschärfung bei schweren G.-U., ausnahmsweise auch bei einfachen G.-U. (§§ 199 u. 456 Gef. Str. G.). Der Arrest hat 2 Grade (einfacher u. strenger Arrest) und ist gleichwie bei Vergehen u. Übertretungen (§§ 244, 245 allg. Str. G.) zu vollstrecken; auch kann derselbe auf die Arten verschärft werden, welche das allg. Str. G. (§ 253) für Arrest zulässig erklärt. Bezüglich der Militärpersonen s. § 8, R. Nr. B. 18 VIII 49, Nr. 368. Die ganze Arreststrafe ist in der Regel ununterbrochen zu vollziehen; nur wenn hiedurch der rechtl. Erwerb des Verurteilten oder seiner Familie in Verfall geriete, kann bei einfachem Arreste der Vollzug in einigen Abteilungen mit Zwischenräumen von höchstens 14 Tagen stattfinden. Die kürzeste Dauer des Arrestes beträgt 24 Stunden, die längste 4 Jahre. Da die schwersten Fälle von G.-U. selbst bei ihrem Zusammentreffen nicht mit mehr als 1 Jahr Arrest bedroht sind und statt einer Geldstrafe auch von mehr als 10.000 fl. höchstens 3 Jahre Arrest verhängt werden dürfen, so kann eine 4jährige Arreststrafe nur dann Platz greifen, wenn die höchste Dauer des unmittelbar und des statt einer Geldstrafe eintretenden Arrestes zusammentreffen. (Über die längste Dauer bei Minderjährigen s. XI, 2.) Die Strafzeit beginnt bei Verurteilten auf freiem Fuße mit ihrer Verhaftung, bei anderen mit Eintritt der Rechtskraft des Urteiles.

2. Die Strafverschärfungen dürfen nicht wegen erschwerender Umstände, sondern nur wegen jener G.-U. verhängt werden, bei denen das Gesetz sie ausdrücklich anordnet oder gestattet und auch da nur unter den gesetzl. Modalitäten. Im allg. enthält die Vereinigung zweier oder mehrerer Strafarten eine Verschärfung. Ubrigens führt das Gef. Str. G. folgende besondere Arten der Strafverschärfung auf:

a) Verlust von Rechten u. Befugnissen. Dieser darf nur in den Fällen verhängt werden, für welche das Gesetz ihn als Verschärfung der

Strafe oder als Folge derselben ausdrücklich festsetzt. S. auch X, 3.

Der gedachte Verlust kann auf einen bestimmten Zeitraum oder für immer verhängt werden und hat zur Folge, daß der Verurteilte ein freies Gewerbe nicht mehr ausüben darf, ein veräußliches veräußern, ein radiziertes verpachten oder durch einen nicht zu seiner Familie gehörigen Werkführer betreiben lassen muß. S. auch §§ 5 u. 10 Gewerbenovelle 15 III 83, Nr. 39. Außer dem Verlust eines Gewerbes ordnet das Gef. Str. G. an oder gestattet es die Beschränkung der Handelsbefugnis, die Unfähigkeit zur Erlangung einer Handels- oder Gewerbebefugnis (s. auch § 18 des Spielartenstempelgesetzes), dann den Verlust der Befugnis zur Erzeugung oder Vereitung oder zum Verkaufe von Monopolsgegenständen, der Befugnis zum Hausierhandel (s. auch § 19 des Hausierpatentes) oder zur Übernahme der Einsätze in die Zahlenlotterie, endlich des weiteren Genusses einer Abgabefreiheit oder -begünstigung bezw. Ausnahme vom Einfuhrverbote oder Staatsmonopole.

b) Abschaffung aus einem Orte oder Bezirke, aus einem Lande oder aus sämtl. Ländern, für welche das Gef. Str. G. Gültigkeit hat. Diese findet entweder auf eine bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Zeit statt. Aus sämtl. Ländern können nur Fremde (Ausländer) abgeschafft werden. Die Abschaffung aus einem Orte (Polizeiranon) oder Lande ist im Gef. Str. G. nicht vorgesehen, wird nach § 63 Gef. Str. G. also auch nicht stattfinden können. Unter „Bezirk“ ist der „Grenzbezirk“ zu verstehen. Ubrigens kann niemand aus seinem Zuständigkeitsorte abgeschafft werden (Ministerialverordnung 19 V 58, Nr. 79). Unterliegt die Abschaffung aus dem Grenzbezirke polizeil. Hindernissen, so erfolgt statt derselben die Stellung unter Polizeiaufsicht. Aktive Militärpersonen dürfen überh. nicht abgeschafft werden (§ 8 R. Nr. B. 18 VIII 49, Nr. 368). Die Rückkehr eines wegen G.-U. Abgeschafften soll gleich der eines nicht wegen eines Verbrechens Abgeschafften (§§ 323 u. 324 allg. Str. G.) geahndet werden.

c) Bekanntmachung des Namens des Übertreters. Diese Strafverschärfung wurde anstatt der wegen G.-U. unzulässig erklärten öffentl. Ausstellung für den Fall angeordnet, wenn auf den Verlust einer Gewerbebefugnis oder auf die Abschaffung erkannt wird. Dieselbe besteht in der dreimaligen Einschaltung des den Verurteilten betreffenden Urteiles in die Amtszeitungen des Landes, in welchem das Urteil 1. Instanz geschöpft wurde. S. auch Hftd. 12 II 41, Z. 4424, B. G. E. LXIX, 17.

3. Folgen der Straffälligkeit. Hiemit werden die Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht, dann der Vorbehalt der gebührenden Abgabe und des Rechtes auf Entschädigung bezeichnet.

a) Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur in den gesetzlich gestatteten Fällen u. zw. mittels Urteiles verfügt werden. Deren Verhängung auf Grund der R. Nr. B. 12 IX 53, Nr. 179, betreffend die Paßkontrolle zur Hintanhaltung des Schleichhandels ist zufolge der Gesetze 10 V 73, Nr. 108, und 24 V 85, Nr. 89, nicht mehr zulässig.

Dieselbe wird von der polit. Behörde vollstreckt u. zw. nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, welche sich nicht zur allg. Kundmachung eignen. Bei aktiven Militärpersonen findet die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht statt (§ 9 R. M. B. 18 VIII 49, R. 368).

b) Die Abgabeforderung ist eine Folge der der G.-U. zu Grunde liegenden steuerbaren Handlung und an die zu ihrem Bestande erforderlichen gesetzl. Bedingungen geknüpft. Wenn dieselbe nicht gleichzeitig von der Gefälligkeitsbehörde geltend gemacht werden kann, soll dieselbe im Urteile vorbehalten werden. Die Bemessung oder Einforderung der Abgabe bildet weder einen Gegenstand des Urteiles noch des Rechtsmittelverfahrens. Dieselbe erfolgt daher seitens der kompetenten Gefälligkeitsbehörde in einem besonderen Erkenntniße (Hf. 11 IX 39, Z. 36103, und 6 VIII 45, Z. 26039, R. G. S. LXVII 101, bezw. LXXIII 103).

c) Wurde durch eine G.-U. außer der Entziehung der Abgabe dem Staatschatz oder einem Dritten ein Schaden zugefügt, so bleibt dem Beschädigten der Anspruch auf Entschädigung nach dem bürgerl. Rechte vorbehalten. Abgesehen von den erwähnten Fällen einer widerrechtl. Beschädigung können Privatrechte durch G.-U., namentlich infolge des Verfalles oder der Haftung einer Person oder Sache verletzt werden. Auch diese Folge der Strafe ist im Urteile vorzubehalten.

XI. Strafbemessung. 1. Erschwerende u. mildernde Umstände. Nach dem System des Gef. Str. G. soll das Strafmaß im gehörigen Verhältnisse zur Wichtigkeit der G.-U., zur Größe der Schuld und zu den übrigen Umständen stehen. Deshalb zeichnet das Gef. Str. G. für die G.-U. in der Regel ein höchstes u. geringstes Strafmaß vor und überläßt es die Bestimmung der Strafe im konkreten Falle innerhalb dieser beiden Grenzen mit sorgfältiger Beachtung der erschwerenden sowie der mildernden Umstände dem Ermessen des Richters, sofern das Gesetz hierüber nicht eine besondere Anordnung enthält. Mitunter nimmt dasselbe hierauf nämlich schon entweder bei der Festsetzung der Strafe oder bei der Begriffsbestimmung Rücksicht. Unter den besonders erschwerenden Umständen der Wiederholung, Bewaffnung, Zusammenrottung, Gewalttätigkeit, Bestechung, Verschönerung, Verwendung falscher oder unterschobener Urkunden, Verletzung des amtl. Verschlusses und des fremden Eigentumes werden nämlich Schleichhandel und schwere, ausnahmsweise auch einfache G.-U., unabhängig von der Geldstrafe für die Gefälligkeitsverfürgung, mit Arrest und anderen Strafverschärfungen geahndet, sofern nicht das allg. Str. G. Anwendung findet. Eine Strafmilderung unter das gesetzl. Mindestmaß kann nur in den Fällen der §§ 473—479 Gef. Str. G. oder im Wege der Gnade eintreten. Abgesehen hiervon ist die Strafe in dem Maße, als die erschwerenden oder mildernden Umstände überwiegen, zu erhöhen oder zu vermindern.

Die erschwerenden u. mildernden Umstände folgen teils aus der Beschaffenheit der Tat (objektive), teils aus der des Übertreters (subjektive).

Die erschwerenden Umstände hat das Gef. Str. G. nicht nur allg. bezeichnet, sondern auch teils im allg., teils im besonderen Teile ausgezählt. Dagegen führt es die mildernden nur einzeln u. zw. gleich den erschwerenden demonstrativ auf. Über die Berücksichtigung der ausgestandenen Untersuchungsphase insbes. i. § 814 Gef. Str. G. und Z. M. Erl. 14 V 93, Z. 18594, B. Bl. 24. Bei der Straf bemessung sollen schließlich die persönl. Verhältnisse des Übertreters berücksichtigt werden.

2. Bestrafung der Minderjährigen. Wie erwähnt, sündet gegen Kinder bis zu 10 Jahren wegen G.-U. kein Strafverfahren statt. Verwirft ein Minderjähriger über 10 Jahre eine Vermögensstrafe, die weder aus der haftenden Sache noch aus dem ihm nach dem a. b. G. B. (§§ 151, 246, 247) frei verfügbaren Vermögen eingebracht werden kann, so hängt es vom vormundschaftl. Gerichte ab, ob die Strafe aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen oder statt derselben Arrest anzuwenden sei; im letzteren Falle wird mit Rücksicht auf die im § 83 Gef. Str. G. aufgeführten Umstände einfacher oder strenger Arrest mit oder ohne Verschärfung verhängt. Diese Umänderung der Strafe hat ohne vorläufiges Einvernehmen mit dem Gerichte stattzufinden, wenn der Übertreter ein Fremder ist und sein Vermögen oder Einkommen sich im Auslande befindet. Da eine lange Arrestdauer für Minderjährige sehr nachteilig wäre, wurde dieselbe selbst für den Fall des Zusammentreffens des unmittelbar und des statt einer Geldstrafe eintretenden Arrestes bei Unmündigen (§ 21 a. b. G. B.) auf 6 Monate, bei Minderjährigen unter 20 Jahren auf 1 Jahr beschränkt. Ubrigens bildet das jugendl. Alter des Übertreters einen mildernden Umstand, auf welchen gebührende Rücksicht zu nehmen ist (vgl. die Z. M. B. 25 XI 1902, Z. M. B. Bl. 51).

3. Konkurrenz. Das Gef. Str. G. stellt für die eintätige (ideale) Konkurrenz einer G.-U. mit einem nach dem allg. Str. G. strafbaren Delikte das Kumulationsprinzip als Regel auf. Gewisse die G.-U. begleitende gemeingefährl. Handlungen bedroht dasselbe für den Fall, als hierauf nicht das allg. Str. G. Anwendung finden sollte, mit einer besonderen Arrest- u. Geldstrafe. Findet der Strafrichter den Erschwerungsgrund zur Anwendung des allg. Str. G. geeignet, wie im Falle der §§ 377 u. 400 Gef. Str. G., so hat die Gefälligkeitsstrafbehörde zu erwägen, ob die Beschaffenheit der Tat bei Bemessung der Gefälligkeitsstrafe als ein erschwerender oder die rechtskräftig auferlegte Bestrafung nach dem allg. Str. G. als ein mildernder Umstand anzurechnen sei.

Für die Konkurrenz von G.-U. untereinander gilt in der Regel ebenfalls das Kumulationsprinzip, ohne Unterschied, ob dieselbe ein- oder mehrtätig ist, jedoch hinsichtlich der Vermögensstrafen mit der Beschränkung der §§ 39—41 Gef. Str. G. Insbes. sind zwei oder mehrere durch eine G.-U. verkürzte oder gefährdete Abgaben vereint der Strafbemessung zu Grunde zu legen. Richtet sich die Strafe aber nicht nach dem Gegenstande der Übertretung, so setzt jenes Prinzip den Bestand zweier oder mehrerer verschiedener G.-U. (nicht Teilhandlungen) voraus.

Ausnahmsweise wird die Strafe für geringe Kontrollvergehen durch die Schleichhandels- oder eine andere Strafe absorbiert. Beim Zusammentreffen zweier oder mehrerer G.-Ueb., deren jede mit selbständigem Arrest bedroht ist oder welche mit demselben Gegenstande begangen wurden und wofür die Strafe auf Grund einer u. derselben Abgabe oder desselben Wertes dieses Gegenstandes zu bemessen ist, soll im ersteren Falle die längere gefest. Dauer des Arrestes bezw. der strengere Grad oder Verschärfung desselben, im zweiten Falle das größere gefest. Strafausmaß (höhere Vielfache) bestimmt, die mindere G.-Ueb. aber als erschwerender Umstand angerechnet werden. Um so weniger kann jemand wegen einer mit demselben Gegenstande verübten G.-Ueb. als Täter und außerdem noch einmal als Urheber oder Mitschuldiger bestraft werden.

4. Wiederholung u. Rückfall. Das Gef. Str. G. erklärt nicht allein die Wiederholung derselben G.-Ueb., sondern auch die Verübung verwandter G.-Ueb. als besonders erschwerenden Umstand. Als solche werden erklärt Schleichhandel unter sich, schwere G.-Ueb. untereinander (obgleich gegen verschiedene Gefälle), dann G.-Ueb., die gegen dasselbe Gefälle (einzelnen Monopolsgegenstand) gerichtet sind (obgleich verschiedener Gattung), oder zwischen denen hinsichtlich der Tat, deren Mittel oder Folgen Ähnlichkeit oder ein solcher Zusammenhang besteht, daß hiedurch der Übertreter als gefährlicher erscheint. Verwandte G.-Ueb. sind hierbei desto mehr zu beachten, je enger ihr Zusammenhang oder die Ähnlichkeit ist, u. zw. auch dann, wenn dieselben vor längerer Zeit stattfanden, bereits gestraft wurden, verjährt sind oder nachgesehen wurden. Jedoch ist zwischen den Fällen, in denen das Gesetz auf die Wiederholung derselben oder verwandter G.-Ueb. ein höheres Strafausmaß, selbständigen Arrest oder eine besondere Strafverschärfung festsetzt oder dies für eine besondere G.-Ueb. erklärt, und anderen zu unterscheiden. In den ersteren Fällen sind bloß diejenigen G.-Ueb. zu beachten, die zur gleichen Gattung gehören, nicht verjährt und nicht vor Ablauf ihrer dreifachen Verjährungsfrist rechtskräftig entschieden wurden. In anderen Fällen finden die allg. Bestimmungen über die Beachtung der erschwerenden Umstände Anwendung.

Der in der Wiederholung derselben oder verwandter G.-Ueb. gelegene erschwerende Umstand wird dadurch noch besonders gesteigert, wenn der Übertreter bereits ein- oder mehreremal gestraft, d. h. nicht bloß rechtskräftig verurteilt, sondern die Strafe an ihm auch vollzogen wurde. In diesem Falle ist der Rückfällige mit dem Doppelten des bei der ersten Bestrafung verhängten Strafmaßes ohne Rückficht auf die gnadensweise Milderung zu ahnden; bei weiteren Wiederholungen ist das im ersten Straffalle angewendete Maß nach der Zahl der Bestrafungen zu vervielfältigen, z. B., wenn im 1. Falle mit dem 3fachen, so im 2. mit dem 6fachen, im 3. mit dem 9fachen usw. bis zum höchsten für die G.-Ueb. festgesetzten Strafausmaße.

5. Umänderung der Strafen. Eine solche findet im allg. nicht statt. Die Geldstrafe ist aber

außer dem Falle des § 41 Gef. Str. G. (j. X, 1b) in Arrest umzuändern:

a) Wenn dieselbe im Wege der sächl. Haftung aus dem Vermögen oder Einkommen des Übertreters und eventuell des Haftenden mit Beobachtung der hierfür bestehenden Bestimmungen ganz oder zum Teil nicht eingebracht werden kann u. zw. rückfichtlich des uneinbringl. Betrages der Strafe. Dieser sog. suppletorische Arrest ist im Falle des § 812 Gef. Str. G. zugleich mit der Geldstrafe im Urteile auszusprechen; andernfalls wird derselbe mittels Verordnung bestimmt. Hierbei sind der Stand, Erwerb und die persönl. Beschaffenheit des Verurteilten, dann die Folgen des Arrestvollzuges auch für seine Familie zu berücksichtigen.

b) Wenn das vormundschaftl. Gericht sich gegen die Einbringung der Geldstrafe aus dem Vermögen u. Einkommen eines Minderjährigen erklärt.

c) Wenn ein Teil der Geldstrafe, für welche ein anderer haftet, dem Haftenden erlassen wird. In den beiden letzteren Fällen ist sowohl das Maß der Geldstrafe als des suppletorischen Arrestes im Urteile zu bestimmen. Bei der Umänderung der Geldstrafe in Arrest ist im allg. folgender Maßstab anzuwenden:

Geldstrafe	Suppl. Arrest	Anmerkung
bis 200 fl.	bis 1 Monat	Der Durchschnitt beträgt 67 fl. (bis 600 fl.) bezw. 81/2 fl. (über 1500 fl.) bezw. 1 Tag, für 600 fl. oder 3 Monate für 600 fl. und 1 Tag für je 10 fl. des Höchstbetrages.
200—600 fl.	1—3 Monate	
600—1500 fl.	3—6 Monate	
1500—3000 fl.	6 M. bis 1 Jahr	
3000—6000 fl.	1—2 Jahre	
über 6000 fl.	2—3 Jahre	

Die erkennenden Behörden dürfen diesen Maßstab nach dem Schlusse des § 119 Gef. Str. G. in keinem Falle überschreiten, allerdings aber im Sinne des § 118 Gef. Str. G. darunter bleiben.

Dagegen ist das Ausmaß der Arrestdauer im Falle des § 41 Gef. Str. G. und bei Minderjährigen dem Ermessen des Richters überlassen; jedoch darf weder im ersteren Falle die zulässige längste Dauer des Arrestes von 4 Jahren, noch im letzteren Falle die von 6 Monaten bezw. 1 Jahr überschritten werden. Der Vollzug des suppletorischen Arrestes kann übrigens durch Ertrag der Geldstrafe, soweit diese nicht durch die erlittene Arreststrafe getilgt ist, u. zw. auch von einem Dritten abgewendet werden. In diesem und im Falle des § 812 Gef. Str. G. wird die Arrestdauer nach Maßgabe des erlegten bezw. eingebrachten Strafbetrages verhältnismäßig bestimmt. In der Regel ist die Geldstrafe in einfachen Arrest umzuändern. Strenger Arrest oder eine Verschärfung beider Grade hat hiebei nur Platz zu greifen, wenn die Bedingungen zur Abfürzung des Arrestes vorhanden sind.

Diese ist sowohl bei dem unmittelbar als bei dem statt einer Geldstrafe eintretenden Arreste zulässig, wenn durch dessen lange Dauer der rechtl. Erwerb des Übertreters oder seiner Familie in Verfall geraten würde. In letzterem Falle kann der Arrest auch unter das mindeste für die G.-Üb. unmittelbar oder im § 119 Gef. Str. G. bestimmte Ausmaß, aber nie unter 24 Stunden abgekürzt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung kann der Arrest als selbständige Strafe wegen frevelhaften Schleichhandels sowie als Strafverschärfung wegen schwerer G.-Üb. in eine angemessene Geldstrafe umgeändert werden, jedoch nur bei den im § 241 Gef. Str. G. aufgeführten vier Arten der sog. Frevel und auch da nur, wenn der Übertreter nicht rückfällig ist, die G.-Üb. nur mit einem unbedeutenden Gegenstande stattfand und wenigstens ein mildernder Umstand des § 92, Z. 1—9, Gef. Str. G. eintritt (s. auch X, 1).

XII. Haftung. Die Haftung bezweckt zunächst die Sicherstellung des Vollzuges der Vermögensstrafen und die Vermeidung des suppletorischen Arrestes, der in der Regel dem Staatschätze Kosten verursacht. Die Haftung für die den Gefällsübertreter treffenden Geldstrafen u. Untersuchungskosten ist eine Erweiterung der Haftung für die Abgabe und als solche dem Gefällswesen eigentümlich. Dieselbe ist entweder persönlich oder sächlich, verfolgt im Grunde einen strafpolit. Zweck, die Hintanhaltung von G.-Üb., und sucht die wahren Schuldigen, welche sich bei der geringen Unterstützung der Gefällsbehörde seitens des Publikums häufig der unmittelbaren Bestrafung zu entziehen wissen, auf einem Umwege zu erreichen.

1. **Persönl. Haftung.** Diese ist der zivilrechtl. Haftung für fremde Schuld nachgebildet und gründet sich auf die Präsumtion einer culpa in eligendo oder in custodiendo derjenigen Person, welche für die gesetzmäßige Entrichtung der Abgabe und gehörige Erfüllung der Ansage- u. Kontrollpflicht verantwortlich ist. Die Gefällsstrafen bestehen hauptsächlich in Vermögensnachteilen, an denen eine Substituierung rechtlich zulässig ist. Ihrem Zwecke und ihrer Wirkung nach ist die persönl. Haftung subsidiarisch, d. h. sie tritt nur dann und in dem Maße ein, als die Strafe nicht durch die Veräußerung der haftenden Sache oder vom Übertreter eingebracht wird. Nur der dem Haftenden nach den §§ 820 u. 928 Gef. Str. G. unmittelbar obliegende Kostenertrag ist vom Übertreter unabhängig, indem er vom Haftenden selbst verursacht wird. Die persönl. Haftung ist entweder eine freiwillige (vertragsmäßige, welche ausschließlich nach zivilrechtl. Grundsätzen zu beurteilen ist) oder eine gesetzliche. Letztere beruht teils auf den allgemeinen, teils auf besonderen Bestimmungen des Gef. Str. G. oder der Abgabegeetze, insbes. bezüglich des Unternehmers eines steuerbaren Verfahrens. Hingegen begründet der vielfach mißverständene Grundsatz des § 124 Gef. Str. G. nicht etwa immer die Haftung des Urhebers für die Strafe desjenigen, den er zu einer G.-Üb. bestimmte, sondern nur dann, wenn jener nicht strafbar ist (D. G. 3 X 95,

Z. 147). Im allg. obliegt die Haftung folgenden Personen:

a) Dem **Gewaltgeber** (§§ 1027—1033 a. b. G. B.) für die vom Gewalthaber in den ihm übertragenen Geschäften verübten G.-Üb., wenn er den hieraus gewonnenen Gegenstand oder Vorteil mit der Kenntnis, daß er von einer G.-Üb. herrühre, bezieht, ohne die hiedurch verletzte Verbindlichkeit nachträglich zu erfüllen. Ist der Gewaltgeber ein das Gewerbe selbst leitender Gewerbetreibender, so wird die gedachte Kenntnis vermutet rücksichtlich aller Gegenstände, die sich in der Gewerbestätte (§ 74 der Vollzugsvorschrift zur Z. M. D.) vorfinden, bezüglich aller Gegenstände u. Geldposten, welche in den Gewerbebüchern eingetragen sind, dann der Gewerbeartikel, die sich in den Wohnräumen vorfinden, ohne aber den Gegenbeweis auszuschließen. Ein solcher Gewaltgeber haftet, wenn er aus den obwaltenden Verhältnissen bei gehöriger Aufmerksamkeit die Umstände, deren Kenntnis vorausgesetzt wird, hätte entnehmen sollen. Jeder Gewaltgeber aber haftet für Schleichhandel oder schwere G.-Üb. seines Gewalthabers, wenn er dem letzteren die Vollmacht zu Geschäften, die Gelegenheit zu einer dieser beiden Sattungen von G.-Üb. gewähren, obwohl er wußte, daß der Gewalthaber solche bereits verübt habe, beließ oder vor Ablauf der dreifachen Verjährungsfrist erteilte.

b) Dem **Betriebsleiter** eines Gewerbes außer den vorerwähnten Fällen für die von den Gewerbegehilfen u. Bestellten in den ihnen (ausdrücklich oder stillschweigend) übertragenen Geschäften verübten Gefällsverkürzungen, wenn er in der Wahl dieser Personen oder in der Überwachung ihrer Gewerbeverrichtungen die gehörige Aufmerksamkeit vernachlässigte.

c) Dem **Familienhaupte** (§ 91 a. b. G. B.) für die Gefällsverkürzungen, welche von seiner (weder geschiedenen noch getrennten) Ehegattin oder den unter seiner väterl. Gewalt stehenden, bei ihm in Wohnung u. Erziehung befindl. Familiengliedern (ehelichen und Wahl-Kindern) in den ihnen übertragenen Geschäften begangen werden.

d) Den **Eltern, Vormündern** und dergleichen Personen, denen die Obsorge oder Überwachung eines Unmündigen obliegt, für dessen Gefällsverkürzungen, an denen sie wegen vernachlässigter Aufmerksamkeit u. Vorzicht schuld tragen.

e) Den **Mitschuldigen u. Teilnehmern** für jene G.-Üb., wegen deren sie nicht zur Strafe gezogen werden, nach Maßgabe ihrer Mitschuld oder Teilnehmung, d. h. nach dem Umfange des Gegenstandes der G.-Üb., hinsichtlich dessen ihnen Mitschuld bezw. Teilnehmung zugerechnet werden kann, also nicht für die Strafe eines anderen Schuldigen oder Teilnehmers als des Täters.

Die persönl. Haftung umfaßt die dem Übertreter, für welchen sie eintritt, wegen der betreffenden G.-Üb. obliegenden baren Leistungen, d. h. außer der Geldstrafe die verkürzte Abgabe und die Untersuchungskosten (s. Art. „Abgaben“ u. „Verwaltungsverfahren C.“). Ihr Umfang richtet sich nach dem Gegenstande der G.-Üb., bezüglich welcher die Haftung eintritt, eventuell nach einem Teile des

Gegenstandes. Trifft die Haftung für eine G.-U. (und denselben Übertreter) zwei oder mehrere Personen, so haften sie im gedachten Umfange solidarisches. Die Haftung wird in der Regel im vollen Betrage, der nicht eingebracht werden kann, geltend gemacht. Hat der Übertreter jedoch dolos gehandelt und kann an ihm der suppletorische Arrest vollstreckt werden, trifft dagegen den Haftenden kein oder nur sehr geringes Verschulden und erwächst ihm aus der G.-U. kein Vorteil, so kann im Falle des § 82 Gef. Str. G. steht es im Ermessen des Richters, dem Haftenden einen angemessenen Teil zu erlassen und gegen den Übertreter in Arrest umzuwandeln.

Die vom Haftenden zu leistenden Beträge werden nötigenfalls mittels der durch die Gerichtsordnung in Streitfachen vorgeschriebenen Exekutionsmittel eingebracht. Nach § 144 Gef. Str. G. schließen sich die Strafe u. Haftung gegenseitig nicht aus, was mitunter gegen den Grundsatz des § 107, lit. b, Gef. Str. G. verstößt kann.

2. Sächl. Haftung. Diese ersetzt die ehemals sowie in allen auswärtigen Zollgesetzen in größerer Ausdehnung angewendete Konfiskationsstrafe und entspricht, da sie die Privatrechte so viel als möglich zu schonen sucht, mehr dem humanen Geiste der modernen Gesetzgebung. Die sächl. Haftung ist eine Art gesetzl. Pfandrecht des Gegenstandes oder der Hilfsmittel einer G.-U. zur Deckung der Abgabe, Geldstrafe u. Untersuchungskosten. Die Haftung berechtigt die Gefälligkeitsorgane schon vor der Entscheidung über dieselbe, die haftende Sache zu ergreifen, zu verwahren und auf Grund des die sächl. Haftung justifizierenden Urteiles, wenn jene öffentl. Forderungen nicht erfüllt werden, ohne gerichtl. Intervention zum gedachten Zwecke zu veräußern, oder, falls es sich um einen Monopolsgegenstand handelt, zu verwerten, in den Fällen der §§ 164 u. 165 Gef. Str. G. aber unbrauchbar zu machen und nötigenfalls zu zerstören. Letzteres sowohl als die Ablösung von Monopolsgegenständen um eine geringe Gebühr kommt der Konfiskation ziemlich nahe. Überh. ist die sächl. Haftung eine durch die Nichtzahlung der obgedachten Leistungen bedingte und auf deren Betrag sowie durch gewisse Rücksichten auf den redl. Besitz unbeteiligter Personen beschränkte Konfiskationsstrafe. Die Privatrechtsansprüche auf die haftende Sache konnten, damit sie nicht zur Vereitelung der Haftung und Abwendung jeder Gefahr eines Verlustes von dem wahren Schuldigen mißbraucht werden, nur unter vielen Vorzügen u. Bedingungen zugestanden werden. Insbes. sind es zwei Fälle, bezüglich deren der Gesetzgeber die Haftung ausschließen wollte: a) wenn der Gegenstand einer G.-U. sich zur Zeit ihrer Entdeckung nicht mehr in den Händen des Übertreters, sondern im redl. Besitze eines Dritten befindet, der weder bei der Erwerbung den Gefälligkeitsvorschriften entgegenhandelt, noch die Verbindlichkeit der Bezugsausweisung zu erfüllen unterließ; b) wenn der Gegenstand seinem Eigentümer rechtswidrig entzogen wurde und diesem keine Verantwortlichkeit für die G.-U. obliegt.

Bei Gefälligkeitsverfälschung und deren strafbarem Versuch haften nicht allein ihr Gegenstand, sondern

auch der äußere Umschlag und die Erfordernisse seiner Aufbewahrung, dann die mit demselben vermengten oder verbundenen Sachen. Bei anderen G.-U. haften deren Gegenstand u. Hilfsmittel überh. nur insoweit, als der Eigentümer dieser Sachen strafbar ist oder persönlich für die G.-U. haftet oder als das Gesetz oder ein Vertrag die Haftung der Sache besonders festsetzt. Die Transportmittel (Wagen, Fahrzeuge, Zug- u. Lasttiere), als Hilfsmittel der G.-U., haften nur für diejenigen G.-U., wegen welcher der Warenführer strafbar ist oder für welche er persönlich haftet.

Der haftende Gegenstand einer G.-U. kann nicht nur unmittelbar bei deren Entdeckung, sondern auch nach derselben in Anspruch genommen werden, bis die sächl. Haftung erlischt; ebenso dessen Behältnis oder Umschlag und die mit dem Gegenstande verbundenen Sachen, solange sie sich bei demselben befinden. Andere Hilfsmittel können nur im Falle ihrer Ergreifung während der Verübung der G.-U., außerdem aber nur insoweit in Anspruch genommen werden, als deren Bestimmung zur Verübung oder Verbergung von G.-U. aus ihrer ungewöhl. Gestalt oder Einrichtung (geheime Vorrichtungen) leicht erkannt werden kann.

Zur Geltendmachung der Haftung wird die Sache in gefälligkeitsamtlicher Verwahrung oder Aufsicht u. Bewachung gestellt; nur wenn die Bedingungen des § 161 Gef. Str. G. vereint zutreffen, also jeder Verdacht einer Beteiligung an der G.-U. seitens des Besitzers der Sache ausgeschlossen ist, kann dieser fordern, daß dieselbe an das Zivilgericht überliefert und die Haftung im ordentl. Rechtswege ausgetragen werde. In diesem Falle tritt die Gefälligkeitsbehörde, andernfalls der Eigentümer oder Pfandgläubiger als Kläger auf. Der Eigentümer oder Pfandgläubiger einer haftenden Sache kann unter den Bedingungen der §§ 153—155 Gef. Str. G. sein dingl. Recht der gefälligkeitsamtlichen Geltendmachung der hierauf ruhenden Haftung entgegensetzen, solange sein Recht noch nicht verjährt ist und die Sache oder der für sie gelöste Preis sich ganz oder zum Teil noch in amtlicher oder gerichtl. Verwahrung oder Bewachung befindet. Gegen denjenigen, welcher die Sache bei der gefälligkeitsamtlichen exekutiven Veräußerung an sich gebracht hat, oder gegen dessen Requisitionär, kann kein Anspruch gemacht werden. Ein Anspruch auf den durch die Veräußerung der Sache gelösten Preis findet nur in dem Maße statt, als derselbe noch nicht zur Belohnung der Anzeiger verwendet wurde. Entschädigungsansprüche aus anderen Titeln können immer erhoben werden. Dagegen muß der Eigentümer oder Pfandgläubiger, dem die Sache oder deren Preis zurückgestellt wird, dem Staatskassazweck als redl. Besitzer den notwendigen und nützl. Aufwand vergüten. Die haftenden Sachen werden zunächst für die ihren Eigentümer (er mag Schuldiger oder Teilnehmer sein oder nur haften) treffende Geldstrafe und wenn das Eigentum strittig ist, zuerst für die Geldstrafe ihres Inhabers, dann aber, sowie in allen anderen Fällen, für die Geldstrafen sämtl. Verurteilten nach Verhältnis ihrer Strafbeträge in Anrechnung gebracht.

In Betreff der Rückstellung einer haftenden Sache vor Schluß des Gefälligstrafverfahrens i. Hdb. I III 37, Z. 55670, B. G. S. LXV, 33.

XIII. Erlöschung der Strafe. Die G.-Ulb. haben verschiedene Wirkungen, teils strafrechtliche (alle Strafarten u. Strafverschärfungen, Haftung, Verfahrensfolgen), teils zivilrechtliche (Erißansprüche), teils gefälligrechtliche (Abgabe- u. Ausweispflicht). Da das Gef. Str. G. nur von der Erlöschung der strafrechtl. Wirkungen handeln kann, spricht es aus, daß deren Erlöschung weder von der gebührenden Abgabe noch von der Erfüllung der in den Gefälligsvorschriften auferlegten Verbindlichkeiten, insbes. von der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung, noch von einer zivilrechtl. Entschädigung entbehrt. Wird einer gefälligrechtl. Verbindlichkeit nicht Genüge geleistet, so greift die auf diese Unterlassung angebrohte Strafe Platz, welche selbstverständlich wieder erlöschen kann. Ubrigens kann sich jedermann von derselben dadurch befreien, daß er den Gegenstand für die Einfuhr vom Auslande verzollt.

Unter gewissen Umständen oder für bestimmte G.-Ulb. wird auf Grund besonderer Bestimmungen die gefeßl. Strafe gegen einen Schuldigen oder Teilnehmer nicht angewendet. Dieser gehört auch die Teilnahme durch die Erwerbung, Aufbewahrung oder Verbreitung von Gegenständen einer G.-Ulb., wenn der Teilnehmer die Gegenstände erst nach Erlöschung der Strafe für den Vormann übernahm, nicht aber auch, falls der Vormann nicht strafbar war. Außer diesen besonderen Fällen setzt das Gef. Str. G. 4 allg. Erlösungsarten der Strafe fest: den Tod des Übertreters, die Vollziehung, die Nachsicht und die Verjährung der Strafe. Das Urteil, womit der Beschuldigte der ihm angelasteten G.-Ulb. nicht schuldig erkannt oder womit die Untersuchung gegen ihn aus Abgang rechtl. Beweise aufgehoben wurde, ja selbst ein Strafurteil schützt im Hinblick auf die mögl. Wiederaufnahme des Verfahrens nicht unbedingt vor einer (weiteren) Bestrafung wegen derselben G.-Ulb.

1. **Tod des Übertreters.** Hierdurch erlöschen selbstverständlich die Arreststrafe und alle nicht in einer Vermögensstrafe bestehenden Strafverschärfungen als persönl. Strafen. Bezüglich der Vermögensstrafen — gleichviel ob Haupt- oder Nebenstrafe — ist mit Rücksicht auf § 548 a. b. G. B. zu unterscheiden, ob der Übertreter zur Zeit seines Todes bereits rechtskräftig verurteilt war oder nicht. Im bejahenden Falle werden alle zuerkannten Vermögensstrafen vollstreckt, im verneinenden Falle erlöschen dieselben, soweit sie nicht durch die sächl. Haftung gedeckt sind. In letzterem Falle wird die Haftung oder der Verfall der Sache vor ihrer Vollziehung nach Analogie des § 161 des Amtsunterrichtes zum Gef. Str. G. mittels Urtheiles festzusetzen sein, wogegen den Erben im Hinblick auf die §§ 836, Z. 1, 839 u. 840 Gef. Str. G. die Rechts- u. Gnadenmittel zustehen dürften.

2. **Vollziehung der Strafe.** Diese wurde irrtümlich unter die Straferlösungsarten gereiht, da letztere gerade den Nichtvollzug der Strafe bewirken sollen. Ubrigens hindert der Strafvollzug

weder die Wiederaufnahme des Verfahrens noch die Folgen der Abstrafung. Hierbei sei bemerkt, daß im Falle der Ablassung vom Verfahren die Frage, wer an der G.-Ulb. schuldig sei, offen bleibt, das Strafverfahren also weder eingeleitet noch geschlossen wird. Doch schützt auch die Ablassungsbewilligung nicht vor nachträgl. Einleitung des Verfahrens.

3. **Nachsicht der Strafe.** Hierunter versteht das Gef. Str. G. nicht bloß die gänzl. Nachsicht, sondern auch die Milderung der Strafe unter das für eine G.-Ulb. gefeßlich bestimmte mindeste Ausmaß. Dieselbe wird entweder von den Strafbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises wegen besonderer mildernder Umstände oder anderer besonders rücksichtswürdiger Verhältnisse (aus Gnade) gewährt oder durch eine gefeßl. Bestimmung (rechtmäßig) zugesichert. Die gnadenweise Nachsicht hat nach Maßgabe derselben, soweit nicht das Gesez eine Abweichung festsetzt, dieselbe Wirkung wie die Vollziehung der Strafe. Hieraus folgt, daß der Begnadigte in rechtl. Beziehung als bestraft anzusehen ist, ferner daß gegen denselben im Falle der Wiederaufnahme ein weiteres Verfahren stattfindet. Dagegen erlöschen mit der gefeßlich zugesicherten Strafnachsicht alle strafrechtl. Wirkungen der G.-Ulb. Die rechtmäßige Strafnachsicht gründet sich teils auf das Gef. Str. G., teils auf besondere Bestimmungen der Abgabegesetze. In den §§ 476—478 Gef. Str. G. ist die Nachsicht an mehrere wichtige Bedingungen geknüpft, namentlich an die Betätigung aufrichtiger Reue.

4. **Verjährung.** Der Eintritt der Verjährung bewirkt nicht allein, daß wegen der G.-Ulb. weder Untersuchung noch Strafe stattfindet, sondern schützt auch vor der Wiederaufnahme und nachträgl. Einleitung des Strafverfahrens. Ersteres gilt sogar hinsichtlich des Verfalles, wenn sein Gegenstand vor Ablauf der Verjährungsfrist nicht in Beschlag genommen wurde, sowie bezüglich der sächl. Haftung unter gewissen Voraussetzungen. Bei Eintritt der Verjährung ist das begonnene Verfahren aufzulassen; nach Einleitung der Untersuchung ist gemäß § 791 bezw. § 809, lit. b, Gef. Str. G. vorzugehen. Nachdem die Strafe rechtskräftig zuerkannt worden ist, bewirkt die Verjährung, daß die Strafe nicht mehr vollstreckt werden kann. Die Verjährung ist als gefeßl. Strafausschließungsgrund von Amts wegen zu berückichtigen. Sie tritt ein, wenn die Bedingungen derselben vorhanden und die hiefür vorgezeichneten Zeiträume verstrichen sind. Diese Bedingungen u. Zeiträume sind verschieden, je nachdem die Strafe durch ein Strafserkenntnis ausgesprochen ist oder nicht.

a) Sind die Strafen noch nicht durch ein Strafserkenntnis ausgesprochen, so beträgt die Verjährungsfrist für die Schuldigen:

5 Jahre bei den Stempel- u. Gebührenverfügungen (§ 85, All. 2, Geb. G., § 14, All. 1, Gebührennovelle 1862, § 6 des Loßperrgesetzes und § 33 des Effektenumlagesteuergesetzes).

3 Jahre bei Schleichhandel an sich, frevelhaftem Schleichhandel und Schleichhandelsgesellschaften, dann bei den schweren G.-Ulb. mit Gegenständen der Staatsmonopole. S. auch § 21, All. 1, des Spiel-

kartenstempelgesetzes, § 59 des Zuckersteuer- und § 84 des Branntweinsteuergesetzes, § 3 Gesetz 29 VI 96, R. 104, betreffend Mineralöl, endlich § 12 Gesetz 26 VI 90, R. 132, und § 15 des I. Teiles der faisl. R. 21 IX 99, R. 176, betreffend die statistischen Behörden.

2 Jahre bei den G.-U. der §§ 361, 362, 374—378, 387—389 u. 461 Gef. Str. G.

6 Monate bei den G.-U. im steuerbaren Verahren und im Warentransporte, bei den Lottegefälligübertretungen, den Postgefälligübertretungen der §§ 427, 428, 433 u. 434 und den G.-U. der §§ 463—465 Gef. Str. G.

1 Jahr in allen übrigen Fällen (s. auch § 86 des Buzuzerungs- und § 7 des Losperrgesetzes).

Beim Zusammentreffen mehrerer verschiedenen Verjährungsfristen unterliegender G.-U. dürfte jede derselben nach der für sie geltenden Frist verjähren.

Bezüglich der Teilnehmer tritt die Verjährung schon nach Ablauf der Hälfte des für die G.-U. vorgezeichneten Zeitraumes ein. Die Verjährungsfristen beginnen für die Schuldigen nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem der Täter die G.-U. begangen hat, für die Teilnehmer aber mit jenem, in dem ihre die Teilnehmung begründende Handlung oder Unterlassung stattgefunden hat. Insofern bei verbotwidriger Aufbeahrung beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Gegenstand vorchriftswidrig in Verwahrung genommen wurde. Mit Rücksicht hierauf wurde die regelmäßige Verjährungsfrist im Falle des § 486 Gef. Str. G. um die Hälfte verlängert u. zw. erlischt die Strafe in diesem Falle, wenn die verbotwidrige Aufbeahrung des Gegenstandes eine G.-U. für sich bildet, nach $1\frac{1}{2}$, dagegen bezüglich eines Teilnehmers an dieser G.-U. sowie, wenn die Aufbeahrung als Teilnehmung an einer G.-U. untersagt ist, nach $\frac{3}{4}$ der ordentl. Verjährungsfrist.

Die Bedingungen des Eintrittes der Verjährung bestehen für die noch nicht mittels Urteiles ausgesprochenen Strafen darin, daß innerhalb der Verjährungsfrist weder das „gefällig-“ oder strafgerichtl. Verfahren gegen den Übertreter eingeleitet werde, noch dieser sich neuerlich einer G.-U. schuldig mache. Hiedurch wird die Verjährung auf verschiedene Art unterbrochen. Annulliert wird jene Wirkung in der Regel durch eine spätere G.-U., indem die Verjährung in diesem Falle von dem Zeitpunkte, in welchem die letzte G.-U. begangen wurde, von neuem zu laufen beginnt. Wenn jedoch die spätere G.-U. eine einfache G.-U., minder strafbar und mit der früheren nicht verwandt ist und erst nach Ablauf der Hälfte der für die frühere erforderl. Verjährungsfrist stattgefunden hat, so wird diese Frist nur auf das Doppelte verlängert. Bloß suspendiert wird jene Wirkung durch den Beginn des Gefälligstrafverfahrens, wenn das Verfahren für nichtig oder einer G.-U. Beschuldigte nicht schuldig erklärt wurde, indem die Verjährung in diesem Falle als nicht unterbrochen anzusehen ist. Gehemmt wird der Ablauf der Verjährungsfrist, wenn die eingeleitete Untersuchung aus Abgang rechtl. Beweise aufgehoben wurde, indem hier die Verjährung von dem Zeitpunkte an,

als das Urteil geschöpft wurde, fortgesetzt wird, sowie, wenn das Gefälligstrafverfahren nicht fortgesetzt wird u. zw. von dem Zeitpunkte der letzten Handlung des gefälligmäßigen Verfahrens wegen der fragl. G.-U. Sonach hemmen alle amtl. Schritte des gefälligmäßigen Verfahrens den Fortgang der unterbrochenen Verjährung, insbes. die Vernehmung eines Zeugen (Hfbd. 12 VI 41, Z. 21932, gal. Pr. G. S. XXIII, 144), ferner amtl. Korrespondenzen, welche unmittelbar auf die betreffende Gefälligstrafuntersuchung Bezug haben und wegen deren Fortsetzung oder Vervollständigung oder behufs der Entscheidung vorgenommen werden (M. E. 18 VII 43). Dagegen hemmen die im internen Geschäftsgange ohne Wirkung nach außen gerichteten amtl. Korrespondenzen die Verjährung nicht (D. G. G. 24 IX 72, Z. 81).

b) Die Verjährungsfrist für die durch ein Straferkenntnis ausgesprochenen Strafen beträgt, falls der unberichtigte Betrag der Geldstrafe 5000 fl. erreicht oder übersteigt, 10 Jahre, andernfalls (also auch wenn Arrest allein verhängt wurde) 5 Jahre. Die neben der Geldstrafe verhängten Strafen u. Strafverschärfungen sowie der statt einer Geldstrafe eintretende Arrest verjähren wohl gleichzeitig mit der Geldstrafe. Die erwähnten Verjährungsfristen beginnen, wenn das Straferkenntnis ganz unvollzogen blieb, von dem Zeitpunkte, in welchem das in Rechtskraft erwachsene Erkenntnis „geschöpft“ wurde, also vom Datum des letztinstanzl. Urteiles, wenn die Vollstreckung nur zum Teil stattgefunden hat, hingegen von dem Zeitpunkte, in welchem die Vollziehung unterbrochen wurde.

Die Bedingungen des Eintrittes der Verjährung bestehen darin, daß vor Ablauf der Verjährungsfrist weder ein Schritt zur Vollstreckung der Strafe vorgenommen werde, noch der Verurteilte sich neuerlich einer G.-U. schuldig mache. Im letzteren Falle findet § 489 Gef. Str. G. Anwendung. Nach einem (wenigleich erfolglosen) Schritte zur Vollstreckung der Strafe dürfte die Verjährung nach Analogie des § 488, Z. 3, Gef. Str. G. fortlaufen. Als solche Schritte sind anzusehen: die Einleitung zur Veräußerung der haftenden Sache, zur Einbringung der Geldstrafe, zu deren Umänderung, zur Vollziehung der Arreststrafe oder das Ersuchen der polit. Behörden um Entziehung von Rechten u. Befugnissen, um Abschnaffung oder um Stellung unter Polizeiaufsicht. Im Zuge des Rechtsmittelverfahrens verjähren die G.-U. wohl kaum, da die Strafe zwar bereits durch ein Erkenntnis ausgesprochen wurde, aber noch nicht vollstreckbar ist (D. G. G. 1 XII 88, Z. 91).

XIV. Erlöschung der Haftung. Die Haftung als Maßregel zur Sicherung des Vollzuges der Vermögensstrafen sollte an sich nicht länger bestehen als die Strafe, deren Sicherstellung sie bezweckt. Aber das Gef. Str. G. macht die Erlöschung der Haftung nicht allein von der Erlöschung der Strafe abhängig, sondern läßt sie unter gewissen Bedingungen ohne Rücksicht hierauf bestehen. Die Haftung, welche sich auf ein freiwilliges Übereinkommen gründet, erlischt nur nach Maßgabe der Stipulationen des bezügl. Vertrages.

1. Erlöschung der persönl. Haftung. Diese erlischt (abgesehen von dem selbständigen Kostenerfasse der §§ 820 u. 928 Gef. Str. G.) mit der Einbringung der baren Leistungen, welche ihren Gegenstand bilden, durch die dem Übertreter rechtmäßig oder gnadenweise zugestandene Nachsicht, durch die zugunsten des Übertreters eingetretene Verjährung der Strafe und durch den vor seiner rechtskräftigen Verurteilung erfolgten Tod des Übertreters. Dagegen bleibt dieselbe aufrecht, wenn der Übertreter nach seiner rechtskräftigen Verurteilung gestorben ist, weil in diesem Falle die Vermögensstrafen nicht erlöschen. Die Entscheidung über die Haftung — gleichviel ob sie in einem Freisprüche oder in einer Verurteilung besteht — schließt nicht vor der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Haftenden.

Unabhängig von der Strafe des Übertreters erlischt die Haftung sowie der dem Haftenden unmittelbar obliegende Kostenerfasse im allg. durch die Erlassung der Haftung gemäß § 142 Gef. Str. G., doch nicht gnadenweise, durch den Tod des Haftenden aber nur, wenn die Haftung noch nicht rechtskräftig auferlegt war. Im entgegengesetzten Falle geht die Haftung auf die Erben des Haftenden über. Die verstragsmäßig übernommene Haftung wird gemäß §§ 918 u. 1448 a. b. G. B. durch den Tod des Haftenden nicht aufgehoben.

Die Haftung, welche einem strafreifen Mitschuldigen oder Teilnehmer einer G.=Neb. zufolge § 137 Gef. Str. G. obliegt, wird durch dieselben Erlöschungsarten aufgehoben, wie die Strafe für die strafbaren Mitschuldigen u. Teilnehmer, d. h. durch Erfüllung der Bedingungen der §§ 476 bis 478 Gef. Str. G., durch Nachsicht, ferner vor Eintritt der Rechtskraft des Haftungsurtheiles durch den Tod oder durch Verjährung u. zw. nach Ablauf der gleichen Verjährungsfristen.

Die persönl. Haftung, die jemandem für eine unzurechnungsfähige Person obliegt, erlischt, sobald der zur Verjährung der dem Haftenden unmittelbar auferlegten Vermögensstrafen vorgezeichnete Zeitraum verstrichen ist. Die Verjährung wird in diesem Falle, gleichwie gegenüber dem Übertreter, ferner durch jeden vorschriftsmäßigen dem Haftenden bekanntgemachten aml. Schritt zur Geltendmachung der Haftung unterbrochen. Übrigens kann sich jeder Haftende, welcher weder als Schuldiger noch als Teilnehmer der G.=Neb. zu betrachten ist, unter den Bedingungen des § 495 Gef. Str. G. durch freiwillige Erfüllung der durch die G.=Neb. verletzten Verbindlichkeit von der Haftung befreien. Ist der Haftende zugleich Eigentümer der haftenden Sache, so erlischt dann gleichzeitig mit seiner persönlichen auch die sächl. Haftung. Die Erlöschung der persönl. Haftung für die gebührende Abgabe richtet sich nach den hierfür bestehenden Vorschriften (B. G. 13 III 83, 3. 523, und 3 III 91, 3. 88, Budwinski 1694 bezw. 5794).

2. Erlöschung der sächl. Haftung. In der Regel erlischt eine Vermögensstrafe nicht, insoweit sie durch eine haftende Sache gedeckt ist. Gleich der persönlichen erlischt die sächl. Haftung in dem Maße, als die Vermögensstrafe auf andere Weise

eingebraucht wird oder nach dem Gesetze nicht zu vollziehen ist. Da der Gegenstand und die Hilfsmittel einer G.=Neb. für sämml. Schuldigen u. Teilnehmer an derselben haften, so bleibt die sächl. Haftung aufrecht, inso lange die Strafe auch nur einer solchen Person nicht gänzlich erloschen ist. Insofern aber die Erlöschung der sächl. Haftung von der Verjährung der Strafe abhängt, müssen überdies nachstehende Bedingungen vereint eintreten: daß vor Ablauf der Verjährungsfrist die Ubergabe der haftenden Sache in amtliche oder gerichtl. Verwahrung oder Bewachung nicht gefordert werde und daß sich die Sache nicht unter aml. Verhältnisse befinde. Die weitere Bedingung, daß zugleich die allfällige persönl. Haftung des betreffenden Interessenten erloschen ist, trifft bei der gesetzl. Haftung wohl immer zu.

Unabhängig von der Strafe erlischt die sächl. Haftung, wenn der Eigentümer der haftenden Sache sich gemäß § 495 Gef. Str. G. von seiner persönl. Haftung befreit hat, ferner, wenn derselbe auf die im § 478 Gef. Str. G. zugestandene Art für seine Person die vollständige Strafnachsicht erhalten hat.

Literatur.

1. Sammlungen von Nachtragsverordnungen. Drdacki R. v. Dstrow: Handbuch der Nachträge zum Gef. Str. G., dann der einschlägigen polit. Vorschriften u. Gesetzesstellen aus dem allg. Str. G., dem a. b. G. B. und der allg. Gerichtsordnung. Wien 1843. Hübler: Handbuch der Nachtragsverordnungen zum Gef. Str. G. Wien 1844. Neue wohlfeile Ausgabe, ebenda 1846. Ott: Handbuch der Gefälligkeits-, Justiz- und polit. Gesetze und der nachträglichen erläuternden B. zum Gef. Str. G., Wien 1846. 58. Heft der offiziellen Handausgabe österr. Gesetze und B., Wien 1902.

2. Commentare u. Handbücher. Schnabel: Das Gef. Str. G. in seinen Beziehungen auf die allg. österr. Str. G., Wien 1837. (Italienische Uebersetzung besorgt von Fava, Venedig 1846.) Fränzl: Des österr. Gef. Str. G. allg. Teil oder die §§ 1—184 und die §§ 466—498 nach ihren Gründen und ihrem Zusammenhange mit den bezügl. Paragraphen sowohl des besonderen Theiles dieses Gesetzes als auch der übrigen vaterländischen Gesetzgebung. Wien 1838. (Italienische Uebersetzung. Mailand 1838.) Cotta-Morandini: Commentario alla legge penale sulle contravvenzioni di finanza coll'aggiunta delle istruzioni, notificazioni e circolari posteriormente pubblicate e poste nel loro ordine naturale. Milano 1840. Derselbe: Manuale di procedura della legge penale sulle contravvenzioni di finanza. Milano 1840. R. v. Baumgarten: Erklärung des Gef. Str. G. Ein Versuch. Wien, Bd. I. u. II. 1839, III. 1841, (reicht nur bis § 366 Gef. Str. G.). (Italienische Uebersetzung. Mailand 1839.) Edlauer: Erklärung des Gef. Str. G. Wien, Bd. I., 1843, Bd. II., Abt. 1: 1843 und Abt. 2: 1847. (Unstreitig der beste Commentar, reicht aber leider nur bis § 322 Gef. Str. G. (Italienische Uebersetzung. Mailand 1847.) Wronski: Gef. Str. G. vom 11 VII 35 samt Amtsunterricht und den Vorschriften

über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert und durch Aufnahme sämtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt (Manz, XV. Bd.). Wien, 1. Aufl. 1881, 2. Aufl. 1885, 3. Aufl. 1893, 4. Aufl. 1899. Letter: Das Gef. Str. G. vom 11 VII 35 samt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, den Nachtragsbestimmungen, erläuternden Hofkammerdekreten, Finanzministerialerlässen, Entscheidungen oberster Gerichtshöfe usw. Ungar.-Sprachl. 1885. Eglauer: Gef. Str. G. nebst Vollzugsvorschriften u. Nachtragsbestimmungen. Erläutert aus den Gesetzesmaterialien sowie aus der Rechtsprechung u. Literatur. Wien, 1. Aufl. 1889, 2. Aufl. 1895.

3. **Judikatur.** Seit dem J. 1899 werden einzelne Erkenntnisse des Obersten Gefällsgerichtes, welche von prinzipieller Bedeutung für das Gefällsstrafwesen sind, behufs Erzielung einer gleichmäßigen Spruchpraxis in den B. Bl. des F. M. und F. M. veröffentlicht. Eglauer.

Gefällsstrafverfahren.

I. Einleitung. — II. Die Grundprinzipien der Gefällsstrafprozessordnung. — III. Die Systematik des Gefällsstrafprozesses. — IV. Gegenstand u. Einleitung des Prozesses. — V. Die Behörden des Strafverfahrens. — VI. Die Zwangsmittel des Strafverfahrens. 1. Die Haftung; 2. die Verhaftung; 3. die Sicherheitsbestellung; 4. die Beschlagnehmung; 5. der Zwang zum Benußte. — VII. Die Ablassung von dem Verfahren. — VIII. Der Gang des Strafverfahrens in 1. Instanz im allg. — IX. Die Vorerhebungen. — X. Die Voruntersuchung. — XI. Die ordentl. Untersuchung. — XII. Die Stellung des Haftenden im Prozesse. — XIII. Der Beweis. — XIV. Der Schluß der Verhandlung und die G. — XV. Die Entscheidungsformen. — XVI. Die Rechtsmittel. 1. Allg.; 2. die Revidierung; 3. der Rekurs; 4. die Berufung; 5. das Gnadengeuch; 6. die Wiedereinführung in den vorigen Stand; 7. die Wiederaufnahme des Verfahrens. — XVII. Die Vollstreckung der G. — XVIII. Die Statistik des Gefällsstrafprozesses. — XIX. Die Reform.

I. **Einleitung.** Das Str. G. über Gefällsübertretungen enthält in seinem zweiten Teile (§§ 499—934) einen vollständigen Prozeß für alle Gefällsstrafsachen. Der Gefällsstrafprozeß ist in Österr. keine besondere Verfahrensart etwa in dem Sinne, wie der 3. Abschnitt des VI. Buches der Str. P. D. für das Deutsche Reich betreffend das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentl. Abgaben u. Gefälle; dieser zweite Teil ist ein besonderes Gesetz über das rechtl. Verfahren für jenes strafbare Finanzunrecht der indirekten Abgaben, das unter das Gef. Str. G. fällt. Das österr. Gesetz 11 VII 35 ist nicht nur deshalb eine hervorragende Modifikation, weil der Gesetzgeber selbständig, ohne Anlehnung an ein brauchbares Vorbild, die Natur des strafbaren Finanzunrechtes glücklich erfaßt und die allg. u. besonderen materiellen Normen scharfsinnig zu einem Systeme vereint hat, sondern hauptsächlich deshalb, weil keine zweite Gesetzgebung für ein großes Gebiet des Finanzstrafrechtes eine so einheitlich u. konsequent ausgebildete Ordnung aufzuweisen hat. In Österr. spezialisiert sich das strafbare Finanzunrecht der indirekten Abgaben

nicht, wie in den anderen Kulturstaaten, in den Spezialgesetzen über die einzelnen Steuern u. Gebühren, und lehnen sich die allg. Gesetze nicht an den allg. Teil des allg. Str. G. an, sondern es enthält das Gesetz einen allg. u. besonderen Teil über das gesamte materielle Gefällsstrafrecht, dann ein besonderes, für dieses Gebiet geltendes formelles Recht, welches wiederum eine besondere Spezialgerichtsbarkeit für dieses Strafrecht geschaffen hat. Dem Gesetzgeber war die Gefällsübertretung zwar eine Strafsache, für die „ein auf die Grundfläche der Gerechtigkeit gestütztes, mit dem allg. Str. G. übereinstimmendes Strafrecht“ gelten soll; aber dieses strafbare Unrecht war ihm ein *Delictum sui generis*, für das nicht das allg., sondern ein besonderes Str. G. die Normen zu regeln hat.

Dieser Erkenntnis entsprechend zeigt sich der Fortschritt im prozessualen Teile gegenüber dem Rechtszustande vor Erlassung des Gesetzes darin, daß über das Finanzunrecht, welches Strafe zur Folge hat, nicht mehr in einem zivilprozessualen Aufforderungsritze gegen das Finanzbehördl. Straferekenntnis verhandelt u. aberkannt werden soll, sondern daß dieses strafbare Unrecht nach jenen Prinzipien zu unteruchen und zu bestrafen ist, die dem allg. Strafprozesse zu Grunde liegen.

Der Gesetzgeber hatte also — nach der Aufgabe, die er in dem Kundmachungspatent darlegt, — den damals geltenden Kriminalprozeß 3 IX 03 zu rezipieren, und hat dies auch äußerlich, nach dem Muster dieses Gesetzes getan, das in dem ersten Teile das materielle und in dem zweiten das formelle Strafrecht enthält; er hatte aber auch der Sondernatur des Finanzunrechtes Rechnung zu tragen und das materielle u. formelle Strafrecht im organischen Zusammenhange zu entwickeln. Die Vergleichung des Gefällsstrafprozesses mit der Prozeßordnung von 1803 zeigt, daß bei der Abfassung des ersteren die Besonderheiten des Finanzstrafrechtes das Gesetz beeinflusst haben und zahlreiche geistreiche Sonderbestimmungen, namentlich das Ablassungsverfahren, der Prozeß gegen den Haftenden, Abänderungen im Beweisverfahren usw. geschaffen wurden. Diese Vergleichung zeigt ferner die Weiterbildung des allg. Prozesses, indem Kautelen für eine objektive Untersuchung normiert werden, und die Verteidigung, die der § 337 ausdrücklich untersagte, „auf jede mit dem Zwecke des Verfahrens verträgl. Weise erleichtert“ wurde.

In seinen Hauptprinzipien ist der immer noch unverändert geltende Gefällsstrafprozeß der Kriminalprozeß von 1803. Damit allein ist der Prozeß charakterisiert.

II. **Die Grundprinzipien der Gefällsstrafprozessordnung.** Auch dieses Verfahren sucht nur den wirklich Schuldigen nach Maß u. Art der Verschuldung; aber der Gefällsstrafprozeß sucht die materielle Wahrheit mittels des Inquisitionsverfahrens. Der Prozeß kennt keinen Ankläger, keine Partei; der Richter hat die Wahrheit zu erforschen und das erforderl. Material zusammenzutragen; er vereinigt in seiner Person neben der streng richterl. Tätigkeit auch die des Anklägers u. Verteidigers. Der Beschuldigte ist zur Wahrheit verpflichtetes Objekt der

Untersuchung; der Inquisit ist ebensowenig Rechts- subjekt, als ein solches für die Gesamtinteressen an der Strafverfolgung vorhanden ist.

Die Untersuchung beginnt von Amte wegen, nicht über Antrag; sie wird fortgesetzt u. beendet nach Ermessen des Inquiriten, der eben unab- hängig untersucht, d. h. das zur Wahrheitser- forschung dienende Material sammelt. Der Unter- suchungsrichter bestimmt ohne jeden Antrag den Umfang, welchen die Untersuchung verlangt, die Art u. Zahl der Beweismittel, wie er diese zu be- nutzen für gut findet. Ist der Straffall genügend erforscht, so wird nicht die Anklage erhoben, sondern der Akt zur E. vorgelegt.

Das Verfahren ist schriftlich u. mittelbar, u. zw. nicht nur vor dem erkennenden Richter, dem das- jenige, worauf er sein Urteil gründen soll, durch den Inhalt des Prozeßaktes vermittelt wird, son- dern auch — wegen der Größe der Gerichtsprängel — für den Untersuchungsrichter, der die Aussagen, Debatten des Beschuldigten, der Zeugen u. Sachverständigen nicht durch unmittelbare Kenntnis, sondern durch das requirierte Verhörprotokoll er- fährt. Die Vorführung der Umstände, welche für das Urteil entscheidend sind, erfolgt nicht vor dem erkennenden Richter, da der Gefällsstrafprozeß nicht einmal das Surrogat, die mündl. Schlussverhand- lung, kennt; sie geschieht gerade bei den schweren Fällen nicht durch die Akten, sondern durch den Aktenauszug des Referenten. Mit der Schriftlichkeit geht in allen Inquisitionsprozessen die Heimlichkeit Hand in Hand; diese beherrscht den Gefällsstraf- prozeß, für den es charakteristisch ist, daß die Be- kanntmachung der Straffentenz eine besondere Straf- verjährung bedeutet.

Die Gerichtsbarkeit ruht in den Händen staatl. Organe. Die Richter sind bei der Beurteilung der Tat- u. Schuldfrage an gesetzl. Vorschriften gebun- den und kennt der Prozeß nur in den Fällen der §§ 694 u. 774, d. i. bei Erweisung der bösen Ab- sicht oder einer Fahrlässigkeit und der Nichtigkeit der Handschrift durch Vergleichung die freirichterl. Überzeugung.

Die Vergleichung des Gefällsstrafprozesses mit der geltenden Str. P. O. zeigt weiter, daß das vorgeschriebene Verfahren nicht ein streng norm- gemäßes sein muß, um rechtmäßig zu sein. Der moderne Prozeß setzt auf die Nichtbeachtung der mehr oder weniger wesentl. Normen des Verfahrens die Rechtsfolge der Nullität. Der Gefällsstrafprozeß kennt kein Recht der Parteien, er ist eine Summe von Regeln, von „instruktionellen“ Bestimmungen, die sich an die untersuchenden u. richtenden Organe wenden; die Übertretung der Normen gibt Anlaß zur Klage, Abmündung, ja Anspruch auf Schadenersatz und nur ganz ausnahmsweise den Rechtsgrund für eine Nullität. (Vgl. unten Abj. XVI, 4.)

Der Gefällsstrafprozeß wird also von jenen Prinzipien beherrscht, die dem gemeinen deutschen und dem früheren österr. Rechte eigen sind. Das haben die bedeutenden Forschungen der modernen Strafprozeßtheorie festgestellt, daß die Erforschung der materiellen Wahrheit mittels inquisitorischen Verfahrens und der daselbe begleitenden Prinzipien

in verlässlicher, objektiver Weise fast nicht möglich ist. Bezüglich der Kritik der Prinzipien des Gefälls- strafprozesses wäre lediglich auf das zutreffende Ur- teil Würth's über den Prozeß XIX 03 zu verweisen. Wir haben an der Hand der statistischen Nachwei- sungen den Beweis zu erbringen versucht, daß die Prinzipien des Gesetzes die Strafrechtspflege und die Steuermoral ungünstig beeinflusst haben. Die Grundsätze des Prozesses und die Entwicklung dieses Rechtsgebietes haben bewirkt, daß das formelle Fi- nanzstrafrecht sich zu einer öffentl. Angelegenheit nicht herausbilden konnte, daß es bürokratische Aktenarbeit geblieben ist und sich zur alleinigen Domäne der Finanzpraxis ausgestaltet hat.

Dieser hat man gerade in der neueren Zeit alles entzogen, was zu einer gehehl. Wirksamkeit notwendig ist. In der Blütenperiode des Gesetzes, die etwa bis 1858 reicht, wurde die Rechtsdisziplin an der Unversität intensiv gepflegt; eine Reihe von Männern der Wissenschaft und der Praxis wirken in den Fachzeitschriften für das Verständnis und die Erkenntnis des Gesetzes. Es ist ein interessantes Beispiel für die Bedeutung der akademischen Ar- beit! Im J. 1855, bei der Neuorganisation der Studienordnung, scheidet das Finanzrecht u. Fi- nanzstrafrecht aus den Obligatorien aus, die ganze Ausbildung wird auf die ökonomische Seite beschränkt — und die Theorie des Finanzrechtes stirbt fast mit einem Male ab.

Ähnlich gestaltet sich die Entwicklung der Rechts- pflege, beeinflusst durch die führende oberste Ver- waltung. Am Anfange der gesetzl. Wirksamkeit be- gleiten zahlreiche sorgsam gearbeitete Nov. und au- thentische Gesetzesauslegungen die Praxis auf dem nicht leichten Wege; in der weiteren Entwicklung kann man ganze Reihen von Bänden des R. und des V. Bl. des J. M. in die Hand neh- men, ohne eine halbwegs bedeutsame B. zu finden. Und je fremder sich der ganze Inquisitionsprozeß wird, desto schlimmer wird es natürlich um die Gesetzesanwendung und die Strafrechtspflege. Wir weisen hier nur noch auf die große Zahl der jährl. „Feste“ hin und fügen bei, daß das J. M. im J. 1899 mit der Veröffentlichung der Erkenntnisse des obersten Gefällsgerichtes begonnen hat, von denen das J. 1904 eine einzige, u. zw. die 15., ge- bracht hat! Wer einen Einblick in die bürokratische Praxis hat, für den ist das Urteil über den gegen- wärtigen Stand gegeben!

Der ganze Fortschritt der modernen Entwic- lung drückt sich in einer Zahl von Arbeiten über die Reform des Rechtsgebietes, die mehr oder weni- ger zu den Grundproblemen Stellung nehmen, dann in den, durch die erfolgten Nachtrags- u. Erläuterungsverordnungen, durch Verfügungen aus den Materialien ergänzten Gesetzesausgaben aus.

Die folgende Darstellung kann nur die Auf- gabe haben, eine Skizze des Verfahrens zu liefern, neben welcher nur die spezifischen Institutionen, so- weit sie für eine Reform in Betracht kommen, be- sonders hervorzuheben sind.

III. Die Systematik des Gefällsstrafprozesses. Das Gesetz teilt den Stoff in zwölf Hauptstücke. Die allg. Lehren sind mangelhaft ausgebildet und

entfällt auf diese das I. Hauptstück von dem Verfahren bei Gefällsübertretungen und dessen Ausübung überh., das VI. von den äußeren Erfordernissen der Erhebungen u. Untersuchungen, das III. von den Maßregeln der Sicherstellung und das XII. von den Kosten des Verfahrens.

Nach den Prinzipien des Prozesses wendet sich das Gesetz an die zur Ausübung berufenen Organe und zeichnet ihnen die Pflichten u. Befugnisse vor; es kennt keine Parteien, daher auch keine Rechte derselben. Der Prozeß zerfällt daher lediglich in „Amtshandlungen“ (§ 506).

Diese und das rechtl. Verfahren beziehen sich auf: 1. Die Entdeckung der Gefällsübertretung und den Beginn des Verfahrens (II. Hauptstück), 2. die Erhebung des Tatbestandes und der Voruntersuchung (IV. Hauptstück), 3. die ordentl. Untersuchung (V. Hauptstück), 4. das Beweisverfahren (VII. u. VIII. Hauptstück), 5. die Entscheidung (IX. Hauptstück), 6. das Rechtsmittelverfahren (X. Hauptstück), 7. die Vollstreckung der E. (XI. Hauptstück).

Damit charakterisiert sich auch die Gliederung und der Gang des Verfahrens. Dieses ist a) das Untersuchungsverfahren im weitesten Sinne, b) das Erkenntnisverfahren, c) das Vollstreckungsverfahren.

IV. Gegenstand u. Einteilung des Prozesses. Gegenstand des Prozesses sind die Gefällsübertretungen. Auf jenes strafbare Finanzunrecht, das im ersten Teile des Gef. Str. G. und in den nachgefolgten Gesetzen als Gefällsübertretung nicht bestimmt wird, also namentlich auf die Übertretungen der direkten Steuern, findet der Gefällsstraßprozeß keine Anwendung. Die Einteilung des § 499 ist, weil selbstverständlich, ganz überflüssig; darüber kann ein Zweifel nicht entstehen, daß nach den Finanzgesetzen und dem materiellen Gef. Str. G. die Nichterfüllung formeller Verpflichtungen, also der Abgang gewisser Nachweisungen, oder deren unvollständige Erfüllung, Gefällsübertretungen (Kontrollvergehen) sind und als solche den Gegenstand des Verfahrens bilden.

Dagegen normiert der Gefällsstraßprozeß das Verfahren nicht nur gegen den Schuldigen, sondern auch gegen den Haftenden, der für fremde finanzstrafrechtl. Schuld, für die Strafe samt Nebengebühren, persönlich oder sachlich aufzukommen hat; es ist der interessante Fall einer passiven Abhäsion, indem an der Strafsache ein Dritter materiell passiv interessiert ist und durch das Urteil materiell verpflichtet werden kann. Der Prozeß kennt selbstverständlich keine Privatklage und auch keinen Privatbeteiligten, obwohl Interessen, die der Anklageprozeß mit den genannten Rechtsinstitutionen wahr, im Finanzstraßprozeß bei Kommunalabgaben, Steuerbüchern vorhanden sind.

Der Gefällsstraßprozeß kennt 1. nach der Schwere der zu behandelnden Fälle zwei Arten des Prozesses, als Regel das ordentliche und für „mindere Straffälligkeiten“ das abgekürzte Verfahren, 2. nach der Art der Gefällsübertretung und der Stellung des Beschuldigten zu der Unschuldigung: die Durchführung des gesetzlichen Verfahrens oder die „Ablassung“ von demselben, d. i. die Verhängung der Strafe ohne gesetzmäßig durchgeführ-

ten Prozeß auf Antrag des submittierenden Beschuldigten.

Das abgekürzte Verfahren unterscheidet sich nicht dem Wesen nach von dem ordentlichen, es enthält nur einige „Abweichungen“ von dem letzteren (§§ 501—505, 514—516, 526, 576, 621, 637, 656 u. 657).

Wichtiger als bei dieser Einteilung erscheint der Begriff der minderen Straffälligkeit bei der Abgrenzung der sachl. Kompetenz. Nach § 501 und den Nachtragsbestimmungen erscheint als mindere Straffälligkeit jene mit Arreststrafe nicht bedrohte Gefällsübertretung, bei welcher 1. der Gegenstand der Übertretung resp. der Wert desselben für die Strafe maßgebend ist, also: a) beim Verfall des Gegenstandes oder b) bei jener Geldstrafe, die sich nach dem Wert des Objektes richtet, wenn dieser Wert den Betrag von 100 K nicht übersteigt; c) bei den Monopolsartikeln nach dem Gewichte, wenn der Gegenstand der Gefällsübertretung bei Tabak 8, bei Kochsalz 225, bei Pulver 14 kg nicht übersteigt; d) bei Einlagen in ausländischen Lotterien bis zu 10 K; 2. die Strafe sich nach der Abgabe (Gebühr) richtet u. zw.: a) bei den in den §§ 280, 285, 286, 294 u. 296 angeführten „Ungenauigkeiten“ in den Warenerklärungen und in den Ansagen für die Einhebung einer Verbrauchssteuer (§ 290), wenn auf diese Gefällsübertretung keine höhere Strafe als das Zweifache der Gebühr gesetzt ist und in anderen Fällen: b) wenn die Höhe der Gebühr nicht 30 K übersteigt; 3. das Gesetz die Strafe mit fixen Geldebeträgen oder mit einem mindesten oder höchsten Strafmaß, das sich weder nach dem Werte des Objektes noch einer Gebühr richtet, verhängt, wenn das festgesetzte Höchstmaß 200 K nicht übersteigt. Ob eine Gefällsübertretung als mindere Straffälligkeit anzusehen ist, wenn wegen desselben Straffalles mehrere Personen beschuldigt sind oder gegen eine Person zwei oder mehrere abgeordnet verübte mindere Straffälligkeiten, und solche mit anderen Übertretungen zusammentreffen, bestimmen die §§ 502—505, aus denen hervorzuheben ist, daß die ohne Kenntnis des Zusammenhanges nach den Grundsätzen des abgekürzten Verfahrens vorgenommenen Untersuchungs-handlungen in der Regel nicht nach den Bestimmungen des ordentl. Verfahrens erneuert zu werden brauchen.

V. Die Behörden des Strafverfahrens. Die Gerichtsbarkeit als „das Recht zur maßgebenden Feststellung der Tatbestände und ihrer Rechtsfolgen“ liegt nicht in der Hand der ordentl. Gerichte; die Träger derselben sind nicht einheitlich bestimmt; es richtet sich vielmehr die Berufung u. Befugnis des betreffenden Organes, in einem konkreten Straffalle wirksam zu werden, nach den Abschnitten des Strafverfahrens. Es bestimmt sich die sachl. Kompetenz nach den drei Stadien des Verfahrens, je nach der prozessualen Aufgabe: 1. der Entdeckung der Gefällsübertretung; 2. der Vorerhebung u. Untersuchung; 3. der Entscheidung.

ad 1. Die Entdeckung obliegt hauptsächlich den mit den Pflichten der Finanzpolizei betrauten Organen, den ausübenden Finanzbehörden, der tech-

nischen Finanzkontrolle und der Finanzwache. Nach § 509 haben ferner alle öffentl. Behörden, auch die Gerichte, so oft sie amtlich zur Kenntnis einer Gefällsübertretung gelangen, ohne Verzug die Anzeige an das kompetente Organ zu machen und die angemessene, für die Untersuchung erforderl. Vorkehrung zu treffen.

ad 2. Die Vorerhebung und die Untersuchung fallen der Regel nach in den Wirkungsbereich der Finanzbezirksbehörde, gleichgültig, ob über die Strafsache die Finanzbehörde oder das Gefällsgericht das Urteil zu fällen hat. Die Prozeßhandlungen werden von juristisch gebildeten Konzeptsbeamten der Finanzbezirksbehörde vorgenommen. Der Finanzbezirk ist räumlich ein sehr weites Gebiet und können diese Geschäfte außerhalb des Amtssitzes besorgt werden: a) durch eigens ausgesendete, b) durch stabil aufgestellte Finanzbeamte; c) durch die untergeordneten Finanzorgane und die polit. Obrigkeiten mittels speziellen Auftrages; d) durch die ausübenden Gefällsamter ohne besonderen Auftrag bei minderen Straffälligkeiten, in anderen Straffällen nur bei den ausdrücklich zugewiesenen Amtshandlungen (§§ 571 u. 572).

Ausgeschlossen resp. eingeschränkt erscheint die Verwendung der ausübenden Finanzbehörden, wenn den Oberbeamten für den Fall der Verurteilung ein Strafanteil zusteht (§ 515). Diese Norm ist durch die Aufhebung der Ergreifersanteile (Gesetz 2 VII 96, R. 131) nicht ganz gegenstandslos geworden.

Die Aufsicht über die Untersuchungen führen die höheren Finanzbehörden, an welche der Rechtszug gegen Verfügungen der Bezirksbehörde mittels Rekurres zulässig ist. Ein zweites Rechtsmittel normiert § 834, die Beschwerde an die Gefällsgerichte über Verfügungen der untersuchenden Administratorbehörden.

ad 3. Die Entscheidung über Gefällsübertretung fällt A. in den Wirkungsbereich der Finanzbehörden und es entscheiden die Finanzbezirksbehörde in 1. Instanz und im weiteren Rechtszuge die oberen Finanzbehörden:

a) über alle minderen Straffälligkeiten, wenn die Strafe gegen einen Übertreter den Betrag von 200 K nicht überschreitet, wobei die gegen zwei oder mehrere Schuldige oder Teilnehmer ausgesprochenen Strafen nicht zusammenzurechnen sind;

b) über alle Verhandlungen, die, ohne zu dem gesetzlich angeordneten Verfahren überzugehen, gepflogen werden, oder in denen von der Beendigung des rechtl. Verfahrens abgelassen wird, die also mittels Einstellungsbefchlusses oder im Wege der Ablassung erledigt werden (§ 516).

In Dalm., wo das Gef. Str. G. nicht eingeführt wurde, bestehen besondere Vorschriften über die Gerichtsbarkeit; Gefällsgerichte wurden nicht errichtet. Als 1. Instanzen fungieren die Bezirkshauptmannschaften, denen Kräfte aus dem Finanzdienste für diese Aufgabe zugeteilt sind, dann die Finanzbezirksdirektionen; in Übertretungen des Lottogefalles die Statthaltereien. Von dieser geht die Berufung an das F. M.; von den ersteren an die Finanzlandesdirektion und weiter an das F. M. (Vgl. Wahrhoffer, V. Aufl., I. Bd., S. 574.)

B. Die E. in allen übrigen Straffällen kommt den Gefällsgerichten zu. Diese Sondergerichte sind Kollegien, die zu der einen Hälfte aus dem Stande der Finanz-, zur anderen aus jenem der Justiz zusammengesetzt sind, u. zw. in 1. u. 2. Instanz aus je zwei Beamten der Finanzbezirksdirektion resp. der Finanzlandesbehörde und je zwei Weisßhern des Gerichtes 1. Instanz resp. des Oberlandesgerichtes; in der 3. Instanz aus je 3 Räten des F. M. und des D. G. H. Die 5. resp. 7. Stimme gehört dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen Staatsbeamten, der in der Regel in der 1. Instanz der Finanzbezirksdirektion, in der 2. u. 3. Instanz der Präsident des Oberlandesgerichtes resp. des D. G. H. oder dessen Stellvertreter ist.

Es erscheint berufen:

a) Das Gefällsbezirksgericht am Sitze der Finanzbezirksbehörde zur E.;

α) über die minderen Straffälligkeiten, über welche das Strafkenntnis nicht der Finanzbezirksbehörde zusteht;

β) über alle Übertretungen, für welche das Gesetz die Strafe mit bestimmten Geldbeträgen verhängt, soweit diese Übertretungen nicht unter den minderen Straffälligkeiten begriffen sind;

γ) über jene Gefällsübertretungen, für welche die mit dem höchsten Strafmaße nach dem Gegenstande der Übertretungen, über die gleichzeitig entschieden wird, entfallende Strafe für keinen Schuldigen oder Teilnehmer den Betrag von 6000 K überschreitet;

δ) über die Gefällsübertretung, auf welche das Gesetz unabhängig von den Vermögensstrafen einfachen oder strengen Urreiß als Strafe oder als Strafverschärfung verhängt.

Nach dem Hftd. 7 XII 43, Z. 42474/4417, sind der Judikatur der Gefällsbergerichte in 1. Instanz die Fälle des qualifizierten Schleichhandels (§§ 227, 228, 230—232, 233—235, 251—264) und die unter gleiche Strafbestimmungen mit diesen Arten des Schleichhandels fallenden schweren Gefällsübertretungen (§§ 272 u. 273, Z. 1—3), dann jene Straffälle zugewiesen, für welche das Gesetz Strafverschärfungen des § 65 anordnet, mit Ausschluß der Abschaffung aus dem Grenzbezirke, des Verlustes des Verschleißbefugnisses von Monopolsgegenständen oder der Hausierbefugnis, die zu verhängen den Gefällsbezirksgerichten zusteht.

b) Das Gefällsbergericht am Sitze der Finanzlandesbehörde für den Umfang des dieser Behörde zugewiesenen Gebietes: 1. als 1. Instanz in allen der Bezirksbehörde und dem Bezirksgerichte nicht zugewiesenen Straffällen; 2. in allen im Rechtszuge gegen das Verfahren oder Erkenntnis der Bezirksgerichte an das Obergericht gelangenden Verhandlungen.

c) Das oberste Gefällsgericht für alle Länder des Geltungsgebietes mit dem Sitze in Wien zur E. über die im weiteren Instanzenzuge gegen die E. des Obergerichtes an dasselbe gelangenden Anzeigen.

Bezüglich der örtl. Kompetenz gilt diejenige Behörde zur Erhebung des Tatbestandes für berufen, in deren Bezirk sich die zu erhebenden „Orts-

verhältnisse“ oder die zu vernehmenden Personen befinden, zur Untersuchung jene, in deren Sprengel der Beschuldigte „gegenwärtig“ ist, also normal bei dem Gerichtsstande der Ergreifung oder der begangenen Übertretung; wünscht der Beschuldigte, dessen Domizil außerhalb dieses Bezirkes gelegen ist, sich an seinen ordentl. Wohnort zu begeben und wird hiedurch die Untersuchung nicht wesentlich erschwert, vereitelt oder der Strafvollzug nicht gefährdet, so tritt der Gerichtsstand des Domiziles zur Untersuchung ein (§§ 522, 532). Wurde eine Gefällig-übertretung an der Grenze zweier Bezirke verübt, so entscheidet das Zuorkommen (§ 523). Die Untersuchung gegen den Urheber, die Mitschuldigen und Teilnehmer wird konnex mit der des Täters gepflogen. Objektive Konnexität greift Platz und leitet jene Behörde die Untersuchung über sämtl. anhängige und noch nicht entschiedene Straffälle, in deren Sprengel sich der Beschuldigte befindet (§ 525).

Endlich kann die Kompetenz durch Zuweisung der Oberbehörden „aus wichtigen Gründen“ u. zw. für das ganze Verfahren oder einen Teil an eine andere, unzuständige Behörde begründet werden (§ 526).

Nach der Kompetenz der Untersuchungsbehörde richtet sich die örtl. Zuständigkeit der erkennenden Instanz.

Die Folgen der Überschreitung der Kompetenz normieren im Geiste des Gesetzes — verschieden bei den Erhebungen u. Untersuchungen, dann bei den Entscheidungen — die §§ 527—530, 804, 862, 3, 3, 863.

VI. Die Zwangsmittel des Strafverfahrens.

1. Die Ladung. Diese ist nach § 531 im allg. Erscheinungsbefehl für den Beschuldigten. Die Vorladung des Beschuldigten ist a) eine unbedingte durch Zustellung eines Vorladescheines ohne nähere Angabe der Beschuldigung. Erscheint der Vorgeladene nicht, so wird er mit Hilfe der Obrigkeit (Gemeindeamt, Bezirkshauptmannschaft) zum Verhöre gestellt (§§ 616 u. 620). Die Vorladung zum summarischen Verhöre ist in der Regel eine unbedingte (§ 587). b) Die Vorladung ist eine bedingte; sie muß schriftlich erfolgen und die Umstände, über welche der Beschuldigte sich zu äußern hat, bestimmt u. deutlich, dann die Rechtsfolge enthalten, daß, wenn der Beschuldigte zu der Verhandlung nicht erscheint oder in der gegebenen Frist die ihm freigestellte schriftl. Äußerung nicht überreicht, die in der bedingten Vorladung vorgebrachten Umstände als stillschweigendes Geständnis betrachtet werden (§ 616, Abs. b). Ausgeschlossen ist bedingte Vorladung bei den mit selbständigem Arrest oder den Strafverschärfungen des § 65 bedrohten schweren Gefälligübertretungen (§ 618). Bei pflegebefohlenen Beschuldigten ist der gesetzl. Vertreter ebenfalls zu verständigen und unter gewissen Voraussetzungen ein Vertreter von Amts wegen zu bestellen (§§ 614 u. 615). c) Ist der Beschuldigte oder sein Aufenthalt unbekannt und ein Gegenstand ergriffen worden, so soll, je nach dem Werte des corpus delicti, Ediktalzitazion mittels Bekanntmachung durch die Obrigkeit auf ortsüb. Art oder dreimalige Einschaltung in der Amtszeitung erfolgen. Die Auf-

forderung ergeht an diejenigen, die auf die angehaltene Sache einen Anspruch zu besitzen glauben, im ersten Falle binnen 30, im letzteren binnen 90 Tagen bei der Untersuchungsbehörde zu erscheinen, widrigens über die Sache dem Gesetze gemäß verfahren wird (§§ 621—623). Die Ausnahme enthält § 624 und es verfällt die Sache ohne Kundmachung u. Straferkenntnis.

2. Die Verhaftung. Wie der gemeinrechtl. Inquisitionsprozeß kennt der Gefälligstrafprozeß zwei Veranlassungen zur Verhaftung, wenn nach Lage der Sache und mit Rücksicht auf persönl. Verhältnisse des Verdächtigten zu besorgen steht, daß er die Untersuchung u. Verurteilung durch Flucht oder Verheimlichung seines Aufenthaltes (§ 558) oder durch die Freiheit die Untersuchung vereiteln würde (§ 559). Die Verhaftung wegen Kollisionsgefahr ist nach dem Gesetze auf die Glieder einer Schwärzerbande und auf die Gefälligübertretung, wegen welcher unabhängig von Vermögensstrafen Arrest zu verhängen ist, beschränkt. Die Verhaftung erfolgt insolge schriftl. Haftbefehles oder bei der vorläufigen Ergreifung, zwar ohne einen solchen, aber mit nachträgl. Zustellung des richterl. Befehles innerhalb der nächsten 24 Stunden (Z. M. Erl. VI 63, 3, 476, B. M. S. 81). Der Befehl ergeht von jener Behörde, welche nach § 562 zur Veranlassung der Verhaftung berufen ist. Dem Verhafteten ist das Recht der Beschwerdeführung an die Gefälliggerichte eingeräumt (§§ 834, 3, 1, 841, 857, 858). Bei der Verhaftung wegen Fluchtgefahr ist Kautionsbestellung zulässig (§ 558, 3, 3). Die Dauer der Haft soll keine längere sein, als es für den Zweck des Verfahrens notwendig ist. Die Rechte des Verhafteten normieren die §§ 563—565.

Der Gefälligstrafprozeß kennt ferner eine Haft als Ungehorsamsstrafe gegen jenen Beschuldigten, der bei dem ordentl. Verhöre Antwort zu geben sich weigert; derselbe kann so lange in Verhaft angehalten werden, bis er selbst um ein Verhör ansucht. Zu einer solchen Haft über einen Monat hinaus muß die Bewilligung der Finanzlandesdirektion erteilt werden (§ 636).

3. Die Sicherheitsbestellung. Neben der erwähnten Kautionsleistung bei Fluchtgefahr ist eine vollständige Sicherstellung der Vermögensstrafen angeordnet (§ 567). Wird die der Beschaffenheit des Straffalles entsprechende Geldstrafe nicht durch die mit Beschlag genommene Sache, die für die Strafe sachl. Haftung gewährt, gedeckt, dann hat der Beschädigte Sicherstellung (§ 1374 a. b. G. B.) zu leisten. Wird diese nicht vollständig oder gar nicht geleistet, so hat ohne Zeitverlust die Untersuchungsbehörde, der exponierte oder beauftragte Beamte (Glasfer-Unger 8632: die Untersuchungskommission) selbst oder die requirierte Finanzprokuratorat Exekution zur Sicherstellung (sicherstellungsweise Pfändung des bewegl. Vermögens oder die einer Rechtserfüllung im Prozeßwege nicht bedürftende Pränotation des Pfandrechtes auf den unbewegl. Besitz des Beschuldigten resp. des Haftenden) bei den Zivilgerichten zu erwirken (Glasfer-Unger 6409). Eine obwaltende Gefahr (§ 370 Gr. D.) ist nicht auszuweisen; das Sicherstellungsrecht des Arrests (§ 567

Gef. Str. G.) ist durch Art. III Cr. D. in Wirksamkeit geblieben (M. f. Fin. Prof., V. Jahrg., Nr. 46). Die Höhe des sicherzustellenden Betrages normiert § 568, sie liegt innerhalb der gesetzl. Grenze im freien Ermessen der Finanzbehörde (Crel, II. 1689).

4. Die Beschlagnahme. Sie hat einen doppelten Zweck. Einmal soll der Gegenstand und die Hilfsmittel der Übertretung zur Geltendmachung der sachl. Haftung angehalten u. verwahrt werden. Zweitens bezweckt die Beschlagnahme (s. den Art.), Gegenstände, welche Spuren einer Gefälligübertretung an sich tragen, dann Schriften, Bücher, Rechnungen, Werkzeuge u. dgl. zur Verbeischaffung von Beweismitteln in amlt. Verwahrung zu nehmen (§ 552).

Die in Beschlag genommene Sache soll mit dem Siegel des Finanzorganes, des gerichtlichen oder obrigkeitl. Beistandes und der angehaltenen Person oder an Stelle der letzteren mit dem Siegel der beizuziehenden Zeugen, wenn dies nach der Beschaffenheit der Sache tunlich wäre, sonst mit einer Bezeichnung versehen oder genau beschrieben werden (§ 553). Über den in Beschlag genommenen Gegenstand ist eine amlt. Bescheinigung zu erteilen. Sachen, die dem Verderben unterliegen oder deren Aufbewahrung beträchtl. Kosten verursacht, sollen in der Regel versteigert werden (§ 557). Die Verfügun über die mit Beschlag belegten Gegenstände als Gewerbsbücher, Urkunden u. Schriften normieren die §§ 555 u. 556. Die zu Zwecken der Beschlagnahme notwendigen Hausdurchsuchungen sind bei nicht kontrollpflichtigen Gewerben nur nach Zulass des § 584 vorzunehmen und wurden die Normen des Grundgesetzes zum Schutze des Hausrechtes in dem R. M. Erl. 5 II 63, 3. 476 (R. Bl. S. 82), ausgeführt.

5. Der Zwang zum Zeugnisse. Wer als Zeuge oder Sachverständiger vorgeladen wird, hat nach § 531 dieser Verpflichtung nachzukommen. Der ersichene Zeuge ist verpflichtet, Zeugnis abzulegen und dasselbe zu beidigen. Verweigert dies der Zeuge, so ist er hiezu von der Obrigkeit nach dem Hstzd. 20 IX 45, 3. 37405, durch angemessene Geld- oder Freiheitsstrafen anzuhalten. Eine Zeugenausfrage, welche in der wegen einer Gefälligübertretung vorgenommenen Untersuchung vor einer nach § 656 Gef. Str. G. zusammengefügten Behörde abgelegt u. beschworen wurde, ist nach dem Hstzd. 14 II 40, 3. G. S. 410, als ein vor Gericht abgelegtes Zeugnis zu behandeln (C. D. G. als Kassationshofes 16 XI 85, 3. 8373 [amtl. Sammlung Nr. 848]; 18 XI 92, 3. 11583 [Beilage R. B. Bl. für Böhmen S. 140]; 30 V 1902, 3. 13870 [amtl. Sammlung Nr. 2743]).

VII. Die Ablassung von dem Verfahren. Gleich dem Finanzrechte der anderen Kulturstaaten normiert der II. Teil des zweiten Hauptstückes eine besondere Verfahrensart, um das nicht qualifizierte Finanzunrecht rasch u. kostenlos zu ahnden. Auf dem Wege der Ablassung von dem Verfahren werden in Österr. mehr als 70% aller zur Anzeige u. Untersuchung gelangenden Straffälle erledigt.

Man fehlt bei Beurteilung dieser Institution, wenn die Ablassung, wie dieselbe im Gef. Str. G. geregelt ist, mit fremdländischen Institutionen, wie Strafabfindungen, Kompromissen, Compound u.

Transaktion in eine Reihe gestellt wird. Das Prinzip des Österr. G. findet vielmehr in ganz modernen, allg. Str. G. Anerkennung, indem das niederländische Str. G. 3 III 81 im Art. 74, und die italienische Kodifikation 30 VI 89 im Art. 101 dieselbe Erlösungsart der Strafe akzeptiert haben.

Die Ablassung setzt voraus: auf Seite des Beschuldigten den Antrag auf die Beschuldigung zu submittieren, auf die Verteidigung zu verzichten und den auf die Gefälligübertretung gesetzl. angeordneten mindesten Strafbetrag bar zu erlegen oder vollständig sicherzustellen (§ 541); rücksichtlich des strafbaren Unrechtes: das Vorhandensein einer strafrechtlich nicht besonders qualifizierten Handlung oder Unterlassung. Es darf nämlich auf die Übertretung keine selbständige Arreststrafe gesetzt sein, kein erhebl. Erschwerungsmitglied obwalten, der Ablassungserber noch nicht wegen einer gleichen oder verwandten Gefälligübertretung vorbestraft sein und muß mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Übertretung vollständig entdeckt worden ist (§ 545).

Das Ansuchen kann vor, bei oder nach der Aufnahme der Tatbeschreibung mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die Ablassung können vor dem Antrage des ordentl. Verhöres: in den Fällen des § 543, Abs. 1, bei den kleinsten Strafen die Zoll- oder Gefälligämter; wenn die Strafe 50 K nicht übersteigt, die für einen Bezirk aufgestellten Untersuchungsbeamten; bei einem Strafbetrage bis 200 K die Finanzbezirksbehörde, und bei Übertretung dieses Betrages die Finanzlandesbehörde; nach Beginn des ordentl. Verhöres nur die letztgenannten Behörden bewilligen, welche in diesem Falle an das Mindestmaß der Strafe nicht mehr gebunden sind (§§ 543, 544).

Gegen die Abweisung des Ansuchens ist Rekurs zulässig, der aber gegen die ausgesprochene oder bestätigte Abweisung der Landesbehörde ausgeschlossen erscheint; ausgeschlossen ist ferner die Beschwerde (§ 838, Abs. 2) und die Anfechtung der Abweisung vor dem R. G. Der Rekurs hemmt nicht die Untersuchung, wohl aber die Urteilschöpfung.

Der E. über das Ansuchen können Erhebungen vorhergehen, um zu konstatieren, ob der Gewährung ein Hindernis entgegensteht. Nach Verlauf von 60 Tagen von der Stellung des Ansuchens kann der Ablassungserber zurücktreten, wenn bis dahin die Erledigung nicht erfolgt ist. In diesem Falle und bei der Abweisung des Begehrens ist die Sicherstellung aufzulassen oder der erlegte Betrag zurückzustellen, wenn dieser Verfügung die Bestimmungen des § 548 nicht im Wege stehen. Die in dem Ansuchen enthaltenen Angaben können dem Ablassungserber bei der Untersuchung u. Urteilschöpfung nicht zum Nachteil gereichen und niemals als Geständnis betrachtet werden.

Bei nachträgl. Entdeckung des Abganges der gesetzl. Bestimmungen kann nur aus wichtigen Gründen und in Fällen von erhebl. Belange das gesetzmäßige Verfahren eingeleitet werden.

Die nach Erlassung des Gef. Str. G. erlassenen Normen haben weitere Milderungen zugelassen. Hervorzuheben wäre die Zulässigkeit der Ab-

lassung auch bei Zahlungsunfähigen gegen Arrest; die Finanzbezirksbehörde kann bei einer Strafe von 400 K auf den vierten Teil des gesetzl. Minimums und bei einer von 50 K auch unter dieses Maß bei erhebl. Milderungsumständen herabgehen, die Landesbehörde bei einem Strafbetrage bis 1000 K und bei wichtigen „Milderungsgründen, die nicht durch entgegenstehende erschwerende Umstände geschwächt werden“, die Strafe auf einen geringeren Betrag als den vierten Teil mäßigen, von welcher Ermächtigung die Praxis mehr als reichl. Gebrauch gemacht hat; es wurde mit Hffb. 21 IX 36, Z. 40731, gestattet, daß unter rücksichtswürdigen Umständen wiederholt vom Verfahren gegen dieselbe Person abgelaßen werde.

Gegen diese das Prinzip alterierenden nachträglic. B. macht sich mit allem Rechte in den neueren Steuergeetzen die Reaktion geltend, von welchen z. B. die Nov. zum Geb. G. 8 III 76, R. 26, das Gesetz über den Spielkartensjtempel und die Effektenumsatzsteuer, das Zucker- u. Branntweinsteuergesetz in der Fassung des Z. 1888 die Milderung unter das gesetzl. Minimum untersagen. Diese Bestimmung des § 57 des Zuckersteuergesetzes und des § 82 des Branntweinsteuergesetzes, daß die verhängten Geldstrafen nie — auch nicht bei der Ablassung — gemildert werden dürfen, wurde in den Fassungen der kais. B. 17 VII 99, R. 120, wieder aufgehoben.

VIII. Der Gang des Strafverfahrens in 1. Instanz im allg. Der Gefällsstrafprozeß gliedert sich, wie der Inquisitionsprozeß, in die General- und die Spezialuntersuchung oder nach der gesetzl. Bezeichnung in die Erhebung des Tatbestandes (§§ 569 bis 584), die Voruntersuchung (§§ 585 — 593) und die ordentl. Untersuchung (§§ 594 — 655), deren spezieller Zweck u. Aufgabe in dem Folgenden zu behandeln sind. Der Voruntersuchung geht polizeil. Ermittlungsverfahren voran, das mit der Voruntersuchung die Frage erledigen soll; ob überh. eine strafbare Handlung vorliege und wer der Täter sei, während die Spezialuntersuchung auf die Aburteilung eines bestimmten Täters gerichtet ist. Die Untersuchung hat eine ganz andere Aufgabe, als die des modernen Prozesses; sie hat nicht den Stoff zu einer mutmaßlich wirksamen Anklage herbeizuschaffen, sondern das Material für die Aburteilung des Straffalles vollständig zu sammeln, alles ins klare zu setzen und unter Beweis zu stellen, was für die Beurteilung der Schuld u. Strafbarkeit notwendig ist. Es ist die Untersuchung erst dann spruchreif, wenn alles erhoben u. aufgeklärt ist, was auf die Feststellung des strafrechtl. Tatbestandes und der Rechtsfolgen Bezug hat, wenn also auf Grundlage der vollständig aufgenommenen Akten der Richter in die Lage versetzt erscheint, das Urteil zu sprechen.

IX. Die Vorerhebungen. Diese sind ein Teil des Informativverfahrens und müssen in einem schriftl. Prozesse zur Instruierung des Inquirenten schriftlich fixiert werden. Die Finanzpolizei hat in Gemäßheit des II. Haupttitels die Aufgabe, wenn eine Person oder Sache unter dem Verdachte einer Gefällsübertretung angehalten wurde, die Umstände in einer „Tatschrift“ zu beschreiben. Die „Tat-

beschreibung“, die Grundlage für die Untersuchung, muß daher den Ort und die Zeit der Anhaltung u. Entdeckung, die Umstände, welche diese begleitet oder veranlaßt haben, die Sache, den Namen, Stand u. Wohnort der Person, die angehalten wurde, und jener Persönlichkeiten, die die Anhaltung vorgenommen und bei ihr mitgewirkt haben, enthalten; dieser schriftl. Aufsat ist der verdächtigten Person vorzulesen, jeder Beisatz derselben wörtlich aufzunehmen und von dieser und allen Gegenwärtigen zu unterschreiben.

Der diese Amtshandlung vollziehende Beamte hat innerhalb seiner Amtswirksamkeit die gesetzl. Maßregeln zur „Sicherstellung“ der Untersuchung zu ergreifen oder die zur Mitwirkung berufene Behörde diesfalls anzugehen und die vorläufigen Erhebungen: Vornahme des Augenscheines, Abhörungs der an Ort u. Stelle befindl. Zeugen, das summarische Verhör des Verdächtigten unter den Voraussetzungen des § 539 zu pflegen. Würde die Tatbeschreibung nicht von einem zur Voruntersuchung berufenen Organe aufgenommen, so ist sie an die hiezu bestimmte Person oder Behörde vorzulegen.

Die Tatbeschreibung ist der vorgeschriebene Verwaltungsakt über die strafbare Handlung; die E. setzt diesen Akt voraus; die Tatbeschreibung ist aber nicht E. im Sinne der §§ 104 u. 105 a Str. G. Wer durch Geschenke das Amtsgorgan zu verleiten sucht, die Ausnahme der Tatbeschreibung zu unterlassen, ist daher bloß nach § 311 a Str. G. strafbar (E. d. D. G. S. 4 IV 1903, Z. 9706, amtl. Sammlung Nr. 2223).

X. Die Voruntersuchung. Die Voruntersuchung hat die Aufgabe, zu ermitteln, ob wirklich eine Gefällsübertretung und welche verübt wurde, und ob genügender Grund zur Einleitung der Untersuchung im e. S. gegen eine bestimmte Person vorhanden ist. Wie die Generaluntersuchung des gemeinen Rechtses, hat die Voruntersuchung den Zweck, den Beschluß zu ermöglichen, ob eine bestimmte Person der Gefällsübertretung rechtlich beschuldigt erscheint.

Als Richtschnur für diese Untersuchung des Tatbestandes stellt der § 574 den Grundsatz auf, daß alle Umstände aufzunehmen sind, welche die Sache aufzuklären geeignet erscheinen, um zum Leitfaden bei dem weiteren Verfahren zu dienen und die Wirklichkeit der verübten Übertretung außer Zweifel zu setzen. Das Verfahren bei der Erhebung des Tatbestandes regeln die §§ 575 — 584, die sich mit der Erforschung der Schuldigen u. Teilnehmer, mit der Erhebung der Ortsumstände, Vernehmung der Zeugen u. Sachverständigen, mit der notwendig erscheinenden Durchsuchung, Verwahrung der Gegenstände der Gefällsübertretung beschäftigen.

Die Erhebung des Tatbestandes und die Voruntersuchung verlangen zu ihrem Abschluß das summarische Verhör des Beschuldigten. Der Zweck desselben ist, den Beschuldigten von der Beschuldigung in Kenntnis zu setzen und ihm Gelegenheit zu geben, entweder durch das Geständnis das Verfahren abzukürzen oder Beweise beizubringen, daß ihm die zugemutete Übertretung nicht zur Last falle (§ 588). Eine nähere Bezeichnung der vor-

liegenden Beweise darf nicht stattfinden. Das summarische Verhör hat sich in eine Erörterung, ob die Antworten mit dem vorhandenen Material übereinstimmen, nicht einzulassen. Auch im Falle des Geständnisses, das in Form der eigenen, zusammenhängenden Erzählung in das Protokoll aufzunehmen ist, sind lediglich jene sich aus dem Geständnisse ergebenden Thatsachen zu erörtern, die für die weitere Erhebung von Belang sind, namentlich die Frage nach anderen Schuldigen oder Teilnehmern.

Verweigert der Inquisit die Antwort oder leugnet er, so ist ihm „ernstlich“ zu bedeuten, daß ihm dieses Betragen nur zum Nachteil gereichen könne (§ 592). Mit dieser Mahnung bezw. mit dem abgelegten Geständnisse endigt die Voruntersuchung, die dann, wenn die Untersuchung nicht von der Finanzbezirksbehörde geführt wurde, dieser vorzulegen ist.

XI. Die ordentl. Untersuchung. Die geschlossene Generalinquisition kann nach Prüfung durch die Untersuchungsbehörde dreierlei Erledigung finden.

1. Die Untersuchung wird eingestellt, a) weil rechtl. Grund zur Untersuchung nicht vorhanden ist, sei es, daß die Handlung oder Unterlassung an sich als Gefällsübertretung nicht angesehen werden kann, sei es, daß die rechtl. Anzeigungen, die Merkmale, gleich ursprünglich nicht vorhanden waren oder nach den Erhebungen behoben sind; b) weil aus anderen gesetzl. Gründen von dem Verfahren abzulassen ist.

In diesen Fällen erlebigt die Untersuchungsbehörde den Straßfall, wenn dieser in ihren eigenen Wirkungskreis fällt; in allen anderen Fällen legt sie den Akt der Finanzlandesbehörde zur E. vor (§ 595).

2. Die Voruntersuchung hat ein förmliches — nicht bloß ein einfaches — Geständnis zu Tage gefördert und die Angelegenheit ist so vollständig erschöpft, daß zur Fällung des Erkenntnisses keine weitere Untersuchung erforderlich ist; dann hat die Untersuchungsbehörde nach § 790 vorzugehen.

3. Die Prüfung ergibt, daß ein rechtl. Grund zur Einleitung der Untersuchung vorhanden ist. In diesem Falle hat die Bezirksbehörde mittels förmlichen, schriftlich abgefaßten Beschlusses zu erkennen, daß der Inquisit in Untersuchung zu ziehen sei. Das Vorgehen regelt des näheren der Amtsunterricht (§§ 60—62). Gegen den mit Gründen versehenen Beschluß ist Beschwerde zulässig.

Diese Spezialuntersuchung richtet sich gegen eine bestimmte, einer konkreten Gefällsübertretung rechtlich beschuldigte Person. Als solche wird nach dem Gesetze jene angesehen, gegen die Umstände vorliegen, aus welchen rechtl. Verdacht entsteht. Dieser ergibt sich gegenüber jener Person, „zwischen welcher und einer bestimmten Gefällsübertretung die erhobenen Umstände einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, der bei einer unbefangenen Beurteilung es als wahrscheinlich darstellt, daß der gedachten Person eine nach dem Gesetze zuzurechnende und einer Straß unterliegende Schuld oder Teilnehmung an der Ubertretung zur Last falle“ (§ 598). Das Gesetz zählt nun nach dem Muster der Str. P. O. von 1803 eine erschöpfende Reihe von Verdachtsgründen auf, deren Weisterschaft in der Theorie anerkannt ist.

Der nach diesen Regeln beschuldigte Inquisit befindet sich nach dem gefaßten Beschlusse im Stande der Unschuldigung, ist in Untersuchung zu ziehen und zum ordentl. Verhöre vorzuladen.

Das Spezialverhör hat dem Beschuldigten die einzelnen wider ihn sprechenden Verdachtsgründe durch zweckmäßig aneinandergereihte Fragen in der Absicht vorzuhalten, um ihn entweder zu einem Geständnisse zu bewegen oder jene Aufklärungen zu erhalten, welche er in Bezug auf die einzelnen wider ihn sprechenden Verdachtsgründe zu geben vermag. Es wird durch die Kunst des Untersuchenden auf den Verstand des Beschuldigten eingewirkt, es werden die Fragen so gestellt, daß der Beschuldigte die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe, Aussagen von Zeugen u. Sachverständigen nach u. nach erfährt. Bei beharrl. Leugnen sind ihm die Personen zu konfrontieren, wahrgenommene Widersprüche vorzuhalten, kurz, durch ununterbrochene Inquisition ist zu erzielen, daß der Beschuldigte zur Überzeugung gelangt, es sei das Leugnen im Angesichte der vorliegenden Beweise fruchtlos (§§ 635 bis 641).

Unter „schwerer Verantwortung“ ist es dem Untersuchenden jedoch unter sagt, von gewalttätigen Mitteln, Vorpiegelungen erdichteter Thatsachen oder Beweismittel, von dunklen oder doppelsinnigen, versängl. Fragen Gebrauch zu machen (§ 632).

Den Schluß des ordentl. Verhöres bildet die formelle Schlußvorhaltung und die Schlußverteidigung. Erstere besteht in einem klar u. kurz zusammengefaßten Resümé der erhobenen wesentlichen, die Schuld begründenden Umstände u. Beweise und der aus diesen abgeleiteten Folgerungen. Der Verhörte kann diese protokolllarisch niedergeschriebene Vorhaltung sogleich oder nach einer zu gewährenden Bedenkzeit mündlich beantworten oder die Schlußverteidigung schriftlich einbringen. Während die Intervention eines Vertreters im Zuge der Untersuchung untersagt werden kann (§ 653), kann die Schlußverteidigung von einem Rechtsbeistanden verfaßt und zu diesem Behufe eine Abschrift der Schlußvorhaltung verlangt werden (§ 648). In der Schlußverteidigung ist alles auseinanderzusetzen, was zum Beweise der Schuldlosigkeit oder zur Verminderung der Schuld beitragen kann. Es können jene MilderungsUmstände geltend gemacht werden, die für eine Milderung der Straß im Wege der Gnade sprechen. Die Ausführung solcher Milderungsgründe kann dem Beschuldigten nach § 646 bei der E. „nach strengem Recht“ nicht nachtheilig werden. Er bringt die Schlußverteidigung neue, für die E. wichtige Umstände, so ist die Untersuchung fortzusetzen und beschränkt sich die neuerl. Vorhaltung u. Verteidigung auf die neuen Umstände (§ 648).

XII. Die Stellung des Haftenden im Prozesse. Diese Stellung ist nur dann eine besondere, wenn sich die Haftung nicht auf eine Mitschuld oder Teilnehmung gründet (§ 137). In allen anderen Fällen soll der Haftende

1. wenn sein Aufenthaltsort im Inlande sich befindet und dem Untersuchungsrichter bekannt ist, von der anhängigen Untersuchung verständig

werden, sobald die Haftungspflicht hervorkommt. Die Unterlassung der Verständigung hemmt weder die Urteilschöpfung gegen den Beschuldigten, noch gewährt sie dem Haftenden das Recht, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens anzufechten (§ 781);

2. der Haftende muß mündlich oder schriftlich einvernommen werden; die Vorladung kann bedingt oder unbedingt geschehen. Er kann zur Tagessatzung allein oder in Begleitung eines Beistandes erscheinen oder einen Vertreter bevollmächtigen (§ 782);

3. bei der Einvernahme sind dem Haftenden die Beweise, worauf sich seine Überweisung gründet, mitzuteilen; er kann die Rechtmäßigkeit des Verfahrens gegen den Beschuldigten, die Beweismittel, die zur Überweisung desselben und zur Erweisung der Haftung vorliegen, anfechten (§ 785). Ist aber das Urteil gegen den Beschuldigten bereits geschöpft, so können die Einwendungen nur soweit berücksichtigt werden, als aus denselben die Bedingungen zur Wiederaufnahme sich ergeben (§ 786);

4. der Haftende kann schon vor seiner Einvernahme alle Umstände für die eigene und des Beschuldigten Verteidigung, welche für die Schöpfung des Urteiles wichtig sind, schriftlich einbringen, der Aufnahme der Sachverständigen beiwohnen, angemessene Erinnerungen machen und Fragestücke zu der Einvernahme der Zeugen einlegen (§ 787).

Wesentl. Beschränkungen dieser dem Wesen der Haftung entsprechenden Verteidigung normiert der § 788.

XIII. Der Beweis. 1. Die Fragen, welche Beweismittel benutzt werden dürfen, in welcher Form dieselben benutzt werden müssen und welche Wirkung die in richtiger Form benutzten, zulässigen Beweismittel auf das Ergebnis des Beweises ausüben, sind durch das Gesetz genau beantwortet. Der Beweis ist also im Gefällsstraßprozeße durch gesetzl. Beweistheorie geregelt. Der Richter darf, obgleich er von der Schuld überzeugt ist, nicht verurteilen, wenn nicht Beweise von der im Gesetze bezeichneten Beschaffenheit u. Art vorhanden sind.

2. Bezüglich des Gegenstandes des Beweises unterscheidet das Gesetz a) den Beweis der Thatumstände und jenen zur Überweisung des Beschuldigten u. Haftenden. Das Ges. Str. G. geht bei dieser seiner Haupteinteilung von dem Standpunkte aus, daß zur Erweisung der Schuld oder Teilnehmung andere Erfordernisse als zum Beweise der Thatumstände vorhanden sein müssen, und daß nicht alle Beweismittel, welche zur Erhärtung einzelner Umstände zureichen, auch für den Beweis der Schuld genügen.

Für beide Arten des Beweises sind als Beweismittel zulässig: das Geständnis, Urkunden u. Zeugenaussagen. Für den Beweis der Thatumstände sind weiter zugelassen: Gutachten der Sachverständigen und der Erfüllungseid; für jenen zur Überweisung des Beschuldigten u. Haftenden das Zusammenreffen der Anzeigungen, also besonderer Verdachtsgründe.

Bei der Wichtigkeit, die das Gesetz den Umlaufskontrollen bei zoll- u. torsteuerpflichtigen- u. Monopols-Gütern beilegt, ist b) die spezielle Nor-

mierung der Beweise der Thatumstände zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung erklärlich. Die Beweismittel sind dieselben wie beim objektiven Beweisverfahren; nur treten aus dem Urkundebeweise die Normen über den Beweis durch Gewerbsbücher und aus dem Sachverständigenbeweise die sog. Wertprobe besonders hervor.

c) Das Gesetz kennt Entlastungsbeweise, welche zur Verteidigung des Beschuldigten zugelassen sind (§ 727); zu diesen muß auch der nach dem Gefällsstraßprozeß zulässige (§§ 129 u. 748) Gegenbeweis gerechnet werden, der durch unter Beweis gestellte, „berichtigende oder widerlegende Aufklärungen u. Einwendungen“ geltend gemacht wird (§§ 692 u. 693; 687; 785 u. 786). Die Belastungsbeweise sind jene, die zur Überweisung des Beschuldigten u. Haftenden dienen (§ 756). Von einer Beweislast kann in diesem Inquisitionsprozesse wohl trotz § 773 nicht die Rede sein; der Richter hat nach § 645 „von Amts wegen“ die belastenden u. entlastenden Umstände zu erforchen.

3. Die Beweiskraft ist im allg. abhängig: von der Bekanntmachung des Beweismittels an den Beschuldigten (§ 676) und von der Würdigung des Beweises in Verbindung mit dem übrigen Beweise u. Untersuchungsergebnisse (§ 677). Das Gesetz will den Beschuldigten in die Lage versetzen, die zur Widerlegung u. Entkräftung dienlichen gesetzl. Mittel geltend zu machen; es kennt keine absolute Kraft der einzelnen Beweismittel, sondern die Würdigung des gesamten Materiales und insofern kann die Beweistheorie des Ges. Str. G. gleich jener des Str. G. von 1803 als eine negative gesetzl. Beweismwürdigung bezeichnet werden.

Allerdings kann dort, wo das Gesetz eine bestimmte Beweisart verlangt, z. B.: die Bollette als Beweis der Verzollung, ein anderes Beweismittel nicht zugelassen werden (§ 675). Die Beweisregeln, die sich an jene des Str. G. von 1803 anschließen und die nach dem Urteile von Herbst, Sph, Mittermaier im allg. als trefflich u. zureichend bewährt sind, dürften in Kürze am besten so hervortreten, daß die Beweise nach ihrer Krafterwirkung zusammengestellt werden. Es bilden nämlich einen vollständigen Beweis:

a) das Geständnis u. zw. a) das förmliche, sowohl das ausdrückliche als das stillschweigende, ß) das einfache unter den Bedingungen der §§ 679, 686, 758;

b) Urkunden u. zw. a) öffentliche, ß) Privaturkunden, insbes. Gewerbsbücher, jedoch nur gegen den Aussteller und gewisse dritte Personen (§§ 692, 693, 738, 760);

c) Zeugen u. zw. a) ein einziger, beedeter Beamte (§ 704), ß) ein Zeuge mit der Qualifikation der §§ 730, 731, 7) ein unbedenkf. Zeuge oder ein Schuldiger, Teilnehmer im Zusammenreffen von besonderen Verdachtsgründen (§§ 762—764), d) zwei unbedenkf. Zeugen oder zwei bedenkf. Zeugen an Stelle eines unbedenklichen, e) zwei bedenkliche im Zusammenreffen mit rechtl. Anzeigungen, 2) zwei Schuldige oder Teilnehmer derselben Übertretung (§ 708), 7) drei oder mehrere bedenkf. Zeugen

(§§ 706, 707, 8) ein Schuldiger oder Teilnehmer in Verbindung mit einem unbedenklichen oder mit zweien oder mehreren bedenkll. Zeugen (§ 709);

d) Sachverständige, durch übereinstimmende Aussagen zweier Sachverständigen (§ 724) im allg., dann bei dem Beweise zur Ausweisung des Bezuges u. Ursprunges (§§ 742, 746, 747);

e) bei der Vergleichung der Handschriften die Prüfung der erkennenden Behörde allein oder eines oder zweier Sachverständiger (§ 694);

f) das Zusammentreffen von besonderen Verdachtsgründen (§ 766).

Einen halben Beweis geben: a) die Gewerbbücher u. zw. zum Vorteil des Gewerbetreibenden bei dem von ihm zu leistenden Ausweise des Bezuges oder Ursprunges, dagegen zum Nachteil eines Dritten als Vormann des Gewerbetreibenden (§§ 739 u. 740);

b) der Erfüllungseid zur Ergänzung eines halben Beweises (§ 726);

c) das einfache Geständnis unter der Voraussetzung des § 710;

d) die Aussage eines unbedenkll. Zeugen, eines Schuldigen oder Teilnehmers, nach Umständen zweier oder mehrerer bedenkll. Zeugen, ja selbst eines bedenkll. Zeugen beim Zusammentreffen mit dem mangelhaften Geständnisse (§ 710);

e) die Vergleichung von Handschriften, insofern denselben keine höhere Beweisraft beigemessen wird (§ 694).

XIV. Der Schluß der Verhandlung und die E. Nach dem formellen Abschlusse der Untersuchung hat die Finanzbezirksbehörde noch einmal zu prüfen, ob die gesetzl. Bedingungen zur Verhängung einer Strafe oder zur Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtl. Beweise vorhanden sind. Für diesen Fall ist zur Schöpfung des Erkenntnisses zu schreiten, wenn es in den eigenen Wirkungskreis fällt, oder die geschlossene Untersuchung dem betreffenden Gefällsgerichte vorzulegen. Sind aber die Bedingungen nicht vorhanden, so erfolgt die Erledigung ohne Urteil (§ 595/1) unmittelbar oder durch die Finanzlandesbehörde.

Die E. mittels Urteil erfolgt durch die Finanzbehörde nach der bei diesen Behörden geltenden Geschäftsordnung, daher in der Regel in nicht kollegialer Form; für die Gefällsgerichte normiert das Gef. Str. G. (§§ 821—824) und der Amtsunterricht (§§ 144—160) die Form der Beratung. Befangen und ausgeschlossen von der Beratung und E. ist der Richter, der für oder gegen die Beschuldigten oder Haftenden als bedenkll. Zeuge im Prozesse angesehen würde; gleiches gilt von dem Untersuchungsorgane rüchftlich der Vornahme der Untersuchungs-handlungen. Bei der oberen Behörde darf derjenige zur E. nicht herangezogen werden, der die Untersuchung geführt oder bei einer unteren Behörde an der Schöpfung des Erkenntnisses teilgenommen hat.

Bei der Beratung ist vor allem in formeller Beziehung zu erwägen, ob das stattgefundene Verfahren den Gesetzen u. Vorschriften angemessen ist; bei wesentl. Mängeln ist das Verfahren zu fassieren, bei unwesentlichen zwar nur in der Hauptsache zu schreiten, die Zurechtweisung des Schuldtragensden

aber nicht zu unterlassen (§§ 806 u. 807). Erscheint die Erhebung des Tatbestandes und die Untersuchung nicht erschöpfend oder vollständig, so ist die Ergänzung oder Verbesserung des Verfahrens aufzutragen.

Gegenstand der meritalen Erwägung ist: ob der rechtl. Beweis einer Gefällsübertretung vorhanden, ob mildernde oder erschwerende Umstände eintreten, welche Strafe nach dem Gesetze auszusprechen ist, ob die persönliche oder dingl. Haftung Platz greift usw.

XV. Die Entscheidungsformen. Das Schlußerkenntnis über die Strafverhandlung erfolgt durch Urteil. Die Entscheidungsformen sind 1. die Losprechung des Beschuldigten, welcher a) der ihm zur Last gelegten Übertretung nicht schuldig erkannt wird, weil gegen ihn gleich ursprünglich oder infolge der gepflogenen Untersuchung ein rechtl. Verdacht nicht vorhanden ist, oder der b) wegen der ihm zur Last gelegten Gefällsübertretung nicht straffällig erklärt wird, weil die Strafe durch Verjährung erloschen ist. 2. Die Aushebung der Untersuchung aus Abgang rechtl. Beweise, weil die Untersuchung zwar keinen ausreichenden Beweis erbracht hat, jedoch gegen den Beschuldigten rechtl. Verdacht übrig geblieben ist. 3. Die Verurteilung. Das Urteil, mit welchem der Beschuldigte einer Gefällsübertretung „überwiesen erkannt“ wurde, muß enthalten: die genaue Bezeichnung des Beschuldigten, die Zeitangaben über die relevanten Momente der Untersuchung und über die Urteilschöpfung, die Benennung der Gefällsübertretung mit dem gesetzl. Ausdrude; das Erkenntnis, ob die Gefällsübertretung vollbracht oder versucht wurde, ob sie dem Schuldigen als Urheber, Täter oder Mitschuldigen zugerechnet wird; die Strafe u. zw. die Strafart, die Größe der Strafe, die Art u. Größe der Verschärfungen; bei Milderung der Strafe unter das gesetzl. Ausmaß im Wege der Gnade die nach der Strenge des Gesetzes eintretende Strafe und den Teil, welcher nachgegeben wird; die Berücksichtigung der Untersuchungshaft (Erl. des D. Gef. G. 28 IV 93, Z. 57, F. W. B. Bl. S. 192), eventuell die Umänderung der Geld- in Arreststrafe; die Verurteilung der Strafe bestimmt wird; den Auspruch über den Ersatz der Untersuchungskosten, der auch nachträglich mit B. auferlegt werden kann; die Haftung für die ausgesprochene Vermögensstrafe und die Untersuchungskosten mit der Bezeichnung der Sache, auf der die Haftung ruht, bei der persönl. Haftung die Personen, denen sie obliegt, den Umfang, in welchem sie stattfindet, und bei strittigen Rechtsansprüchen die Verweisung auf den zivilen Rechtsweg, endlich den Auspruch über den Ersatz der von dem Haftenden speziell verursachten Kosten. In den Fällen des § 828 muß über die Haftung ein besonderes Urteil geschöpft werden. Die gegen mehrere Personen durchgeführte Untersuchung ist mit einem Urteile zu erledigen; es ist jedem, auch dem Haftenden, dasjenige, was ihn betrifft, bekanntzumachen. Das Erkenntnis über die Abgabe ist kein Bestandteil des Urteiles; es ist also über die Gebühr selbst von den kompetenten Finanzbehörden selbständig abzusprechen (Budwinski 428 u. 2133).

Auch das ist ein wesentl. Mangel des Gef. Str. G. Dem größten Uebelstande hat die Praxis des B. G. abgeholfen. Der durch ein rechtskräftiges Urteil des Gefällsgerichtes festgestellte Tatbestand ist für die Finanzbehörde bei Vorzeichnung der verkürzten Gehlühr maßgebend; der B. G. hat diesen Tatbestand seiner E. in Gemäßheit des § 6 seines Grundgesetzes zu Grunde zu legen (vgl. Budwinski 14811, 6841, 12808, 13505, 603 F. u. a.).

XVI. Die Rechtsmittel. 1. Allgemeines. Zulässige Rechtsmittel sind a) die Beschwerde, b) der Rekurs, c) die Berufung. Zu diesen ordentl. Rechtsmitteln zählt das Gef. Str. G. auch das Gnadengeuch, das Ansuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme der Untersuchung. Zu den eigentl. Rechtsmitteln und dem Gnadengeuche ist nicht nur jeder berechtigt, der sich durch eine Verfügung oder E. beschwert erachtet und die Aufhebung oder Änderung ansprechen zu können glaubt, sondern auch die Verwandten in auf- u. absteigender Linie, der Ehegatte und der Vormund; dann der Haftende nicht nur in Bezug auf die ihm auferlegte Haftung, sondern auch rücksichtlich der Schuld u. Strafe des Beschuldigten, selbst wenn die Haftung durch das Urteil noch nicht ausgesprochen wurde (§§ 834 bis 836). Im allg. ist das Rechtsmittel bei der berufenen 1. Instanz in offener Frist anzubringen. Das am unrichtigen Orte überreichte Rechtsmittel gilt als rechtzeitig überreicht, wenn es nur in der offenen Frist eingebracht ist und muß an die kompetente Behörde geleitet werden (§ 172 Amtsunterricht). In die Frist wird der Tag der Zustellung nicht eingerechnet. Das durch die Post eingelagte Rechtsmittel gilt als an jenem Tage überreicht, an welchem es bei der Behörde einlangt. Das Fristengef. 19 III 76, R. 28, findet keine Anwendung.

2. Die Beschwerde. Die Eigentümlichkeit dieses Rechtsmittels besteht darin, daß es gegen die prozessleitende Verfügung einer Finanzbehörde selbst nach Bestätigung durch die höhere administrative Instanz an das Gefällsgericht 1. Instanz gerichtet wird. Es besteht gegenüber dem Gefälls-obergerichte und dem obersten Gefällsgerichte eine Unterordnung der erhebenden u. untersuchenden Organe; den Anordnungen ist Folge zu leisten. Eine Frist ist für dieses Rechtsmittel nicht gesetzt und kann dasselbe bis zur Schöpfung des Urteiles ergriffen werden (§§ 834, 3. 1, und 841). Die Beschwerdeführung ist ausgeschlossen gegen Verfügungen zur Ergänzung des Verfahrens und gegen jene, welche der E. der Finanzbehörde vorbehalten sind (§§ 837 u. 838). Die Beschwerde kann schriftlich bei den Gefällsbezirksgerichten oder mündlich bei der Obrigkeit des Wohnortes oder bei dem Untersuchungsrichter angebracht werden (§ 841).

3. Der Rekurs. Dieses Rechtsmittel kann gegen alle Verfügungen und E. der Administrativ- oder Gerichtsbehörden, welche nicht Urteile sind, vor oder nach Schöpfung des Urteiles binnen der unersittbaren Frist von 14 Tagen an die höhere Instanz in der Regel bei jener Behörde, gegen deren Verfügung rekuriert wird, überreicht werden. Der Rekurs erscheint sowohl gegen E., bezüglich

welcher eine Beschwerde nicht zulässig ist, dann an Stelle derselben zugelassen (§ 834, 3. 1 u. 2, und § 849). Der Rekurs ist verjagt gegen die bloße Ergänzung des Verfahrens oder gegen die verfügte Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten; nur wenn durch die Verfügung die Haft ohne Grund verlängert würde, erscheint Rekurs zulässig (§§ 837 u. 845). Der rechtzeitig eingebrachte Rekurs hat nur dann Suspensiveseffekt, wenn durch die Vollstreckung der günstige Erfolg des Rekurses gegenstandslos würde und durch den Ausschub kein wesentl. Nachteil zu besorgen ist (§ 869). Gegen E. der Finanzlandesbehörde oder des Gefällsobergerichtes, mit welchen die E. der 1. Instanz bestätigt oder gemildert wird, findet kein weiterer Rechtszug statt.

4. Die Berufung. Die Berufung ist das einzige ordentl. Rechtsmittel gegen das Urteil. Zweck derselben ist Aufhebung des Urteiles wegen des Mißbrauches über die Tatsachen, die dem Urteile zu Grunde liegen, dann wegen Nichtanwendung oder schlechter Anwendung eines Rechtssatzes, sei es, daß der erste Richter zu einer unrichtigen Beantwortung der Schulfrage gelangt ist, oder, daß er die für die Bestimmung der Strafgröße entscheidenden Tatsachen nicht richtig gewürdigt hat. Da das Gef. Str. G. eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht kennt, offenbare Formwidrigkeit des 1. Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen ist, so kann infolge Berufung das erste Urteil abgeändert oder wegen rechtl. Mängel aufgehoben werden (§§ 834, 3. 3, 862, 3. 3, und 863). Die Berufung kann innerhalb der aus erhebl. Gründen erstreckbaren Frist von 30 Tagen, vom Tage der Zustellung des Urteiles gerechnet, an die höhere Instanz gerichtet werden und ist bei der 1. Instanz, also bei der Finanzbezirksbehörde oder dem Gefällsbezirksgerichte, zu überreichen. Die Entscheidungsgründe sind über Begehren „jets sogleich u. unentgeltlich“ auszufolgen; Akteneinsicht u. Erhebung von Abschriften ist zur Ausföhrung der Berufung gestattet. Die Berufung findet nicht statt gegen die bestätigenden oder mildernenden Urteile der 2. Instanz (vgl. Erkenntnis Nr. 8, F. M. B. Bl. 1900, S. 458). Die rechtzeitig überreichte Berufung hemmt die Vollziehung der Strafe. Die Berufung des Beschuldigten gegen ein Urteil, durch das die Unterjuchung aus Abgang rechtl. Beweise aufgehoben worden ist, hindert die Freilassung des Verhafteten nicht (§ 867). Eine reformatio in pejus ist nicht zulässig, wohl aber die Kasation des Urteiles behufs Verbesserung des Verfahrens. Die Nullitätsgründe sind im § 527 u. § 528 nicht erschöpfend angeführt; jede wesentl. Norm, die bei der Erhebung des Tatbestandes in der Voruntersuchung, in der ordentl. Untersuchung oder in der E. außer acht gelassen wurde, hat die Ungültigkeit des Verfahrens zur Folge. Diese ist von Amts wegen zu berücksichtigen und mit Recht hat das oberste Gefällsgericht ihre Geltendmachung verlangt, wenn sie anlässlich der Prüfung eines Gnadengeuches (ohne Berufung) hervor kommt, selbst in dem Falle, wenn der Gnadenwerber die Rechtmäßigkeit des Urteiles ausdrücklich anerkennt (B. 31 I 95, 3. 131, böhm. Beilage zum F. M. B. Bl. Nr. 15).

Die weitere Rechtskontrolle der administrativen — nicht der gefällsgerichtl. — Urteile, auch der beständigen Urteile der 2. Instanz, durch den B. G. ist statthaft (Cryl I, 72 und 639, 640). Die Praxis ist jetzt stabil und auch richtig; nicht so einfach erscheint die Begründung bei den G. der Finanzbehörden. Darauf kommt es nicht an, daß sie das Urteil als Verwaltungsbehörden und nicht als Strafgerichte sprechen. Die von der Finanzverwaltung verhängten Steuer- u. Gebührenstrafen sind nach der ähtr. Terminologie nicht „Polizei-strafsachen“ und das G. unterscheidet nicht weiter, ob der Auspruch der Behörde, gegen den Beschwerde erhoben wird, eine Steuer oder eine Strafe betrifft. Die G. der Gefällsgerichte unterliegen dieser Kontrolle nicht, weil die Gerichte aus Verwaltungsbeamten u. Richtern zusammengesetzt sind.

5. Das Gnadengesuch. Die Gnadenerhebung ist nach geltender Theorie kein ordentl. Rechtsmittel; sie richtet sich nicht gegen die Unrichtigkeit des Urteiles, sondern bezweckt eine Milderung oder Nachsicht der ausgesprochenen Strafe, nicht aus Rechtsgründen, sondern im Wege der Gnade. Das bei der 1. Instanz einzubringende Gesuch muß die auf den konkreten Fall bezugnehmenden Milderungsstände (§ 92) anführen, und wenn sie aus der Untersuchung sich nicht von selbst ergeben, glaubwürdig dartin. Das Gnadengesuch ist in Bezug auf die dazu berechtigten Personen, die Fristen und den Ort der Überreichung den Berufungen gesetzlich gleichgestellt. Es kann mit der Berufung in einer Eingabe vereinigt, oder separat, oder endlich selbständig ohne die Berufung überreicht werden; es muß aber überreicht werden, soll der höhere Richter die Strafe im Wege der Gnade mildern oder nachsehen (§ 852). Die Gnadenerbwilligung liegt im freien Ermessen der betreffenden Instanz und ist die Beschwerde an den B. G. ausgeschlossen (Cryl I, 393, und II, 1690). Das Gnadengesuch ist ein ordentliches, wenn es in der gesetzlichen oder erweiterten Frist überreicht wird; dieses hemmt für sich allein, also auch ohne Berufung die Vollstreckung des Urteiles und muß über dasselbe von dem höheren Richter entschieden werden (§ 867). Das außerordentl. Gnadengesuch hemmt die Vollziehung des Urteiles nicht und steht die G. ausschließlich den höheren Finanzbehörden zu; es ist in der Regel als verspätet überreicht, von der 1. Instanz zurückzuweisen, wenn nicht wichtige Umstände zur Gewährung einer Milderung oder Nachsicht im außerordentl. Wege vorhanden sind, in welchem Falle die Verhandlung mit dem Gutachten der Finanzbezirksbehörde an die vorgesezte Behörde vorzulegen ist (§§ 175—178 Amts-unterricht).

6. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Wiedereinsetzung setzt voraus, daß jemand ohne sein Verschulden verhindert war, eine gesetzliche oder eine ihm erteilte Frist einzuhalten, gleichgültig, ob es sich um eine Frist im Untersuchungs- oder Rechtsmittelverfahren, also um die Fristen der §§ 616, 728; 621, 622, 783 oder der §§ 848, 849, 860, 3. 2, 874a handelt. Das Hindernis, das der Einhaltung der Frist entgegenstand,

muß in dem Gesuche glaubwürdig dargetan werden. Das Gesuch um Restitution rücksichtlich einer veräumten Frist des Untersuchungsverfahrens ist bei der Finanzbezirksbehörde, jenes rücksichtlich der verstrichenen Frist im Rechtsmittelverfahren bei jenem Gefällsbezirksgerichte oder jener Finanzbezirksdirektion einzubringen, bei welcher die Berufung, das Gnadengesuch oder der Rekurs hätte überreicht werden sollen. Gegen die Abweisung steht der Rekurs, eventuell die Beschwerde, an die höhere Instanz binnen 14 Tagen vom Zeitpunkte der Zustellung des abweisl. Bescheides offen (§ 874).

Die Restitution muß binnen 14 Tagen, nachdem die Frist verstrichen ist und das Hindernis, das der Einhaltung der Frist entgegenstand, behoben erscheint, eingebracht werden u. zw. wenn es sich um eine Frist bei der bedingten Vorladung oder Ediktalzitazion zu einem vor der Schöpfung des Urteiles zu ergreifenden Rekurse handelt, stets vor der Urteilsfällung, in anderen Fällen vor der Vollstreckung der G., gegen welche das Rechtsmittel innerhalb der verfallenen Frist nicht überreicht worden ist. Auf ein später überreichtes Ansuchen ist kein Bedacht zu nehmen. Wird das Urteil in dem ersten Falle gefällt, ehe die zur Anbringung des Ansuchens vorgeschriebene Frist verstrichen ist, so können in der Berufung gegen das Urteil die Gründe, welche für die Restitution sprechen, geltend gemacht werden oder wenn die sonstigen Bestimmungen der Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen, um dieselbe angeführt werden (§ 875). Das Gesuch um Wiedereinsetzung, welches vor Schöpfung des erstrichtl. Urteiles eingebracht wird, hemmt nicht die Fortsetzung des Verfahrens, wohl aber die Schöpfung des Urteiles bis zur rechtskräftigen G. über das Restitutionsgesuch. Das Ansuchen um Wiedereinsetzung in die Frist zur Überreichung der Berufung oder des Gnadengesuches hemmt die Vollstreckung des Urteiles.

Wird die Frist zur Ergreifung des Rekurses gegen eine G. veräumt, so hemmt das Restitutionsgesuch den Vollzug nur dann, wenn wegen des eingebrachten Rekurses mit dem Vollzuge hätte innegehalten werden müssen (§§ 869 u. 876).

Die Bewilligung der Restitution bewirkt, daß die veräumte Handlung vorgenommen werden kann oder daß dem Restitutionsverber die volle Frist zur Anbringung des Rechtsmittels eingeräumt wird (§ 877).

7. Die Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Wiederaufnahme des Verfahrens setzt das über eine geschlossene Untersuchung geschöpfte rechtskräftige Urteil voraus; sie geht aus a) von der Finanzbezirksbehörde oder dem Gefällsbezirksgerichte und richtet sich gegen eine Person, gegen welche die Untersuchung aus Abgang rechtl. Beweise aufgehoben oder die wegen einer Gefällsübertretung losgesprochen wurde; endlich gegen den Verurteilten und einen Haftenden. Oder die Wiederaufnahme wird b) über Ansuchen des Verurteilten zu dessen Gunsten geltend gemacht. Gemeinsame Voraussetzung der Wiederaufnahme in beiden Fällen sind neu hervorgekommene, in der früheren Untersuchung nicht aufgenommene Beweise, die — im allg. — zu einer Verurteilung bezw. verschärfen

Estrafe im ersten Falle oder Losprechung der in der ersten Untersuchung Verurteilten oder zur Haftung Herangezogenen im zweiten Falle führen müßten.

Im einzelnen darf in dem Verfahren gegen den Gefälligübertreter die Estrafe wegen Verjährung noch nicht erlöschen, es müssen die neuen Beweise derart beschaffen sein, daß mit Grund zu erwarten ist, es werde der in der reasumierten Strafsache aus Abgang rechtl. Beweise oder gänzlich Losgesprochene der Gefälligübertretung überwiesen, also verurteilt werden.

Bei den bereits Verurteilten verlangt die Wiederaufnahme das weitere Erfordernis, daß wegen der neuen Umstände nicht bloß auf eine Vermögensstrafe, sondern auf die Strafschärfungen des § 880, M. 3 a, oder unabhängig von der Geldstrafe auf Arrest als Estrafe oder Strafschärfung erkannt werden wird.

Ähnl. Voraussetzungen sind jene, die der § 881 normiert, wenn die Verhandlung gegen einen Haftenden reasumiert werden soll.

Derjenige, der die Wiederaufnahme zu seinen Gunsten anstrebt, muß dieselbe bei der 1. Instanz anbringen. Ueber die Wiederaufnahme entscheidet in diesem sowie in dem ankzwegigen Falle das Gefälligobergericht, gegen dessen E. der innerhalb 14 Tage zulässige Rekurs zugelassen ist. Die Wirkungen des Gesuchs um Wiederaufnahme des Verfahrens und der infolge derselben bewilligten Losprechung normieren die §§ 883 u. 884.

XVII. Die Vollstreckung der E. a) Rückichtlich der Vermögensstrafen. Die Urteile und B. der Finanzbehörden und der Gefälliggerichte genießen rüchichtlich ihrer Wirksamkeit gleiche Kraft wie die Urteile der Zivilgerichte, d. h. es kann auf Grundlage der rechtskräftigen Erkenntnisse die unbedingte, vor eingetretener Rechtskraft bedingte Erefution erwirkt werden. Auf die Hereinbringung der Vermögensstrafen nehmen die Gefälliggerichte auch in den von ihnen entschiedenen Straffällen nur bei der Umänderung der Vermögensstrafe in Arrest Einfluß. Alle anderen Schritte werden von den Finanzbehörden, wo es erforderlich ist, mit Hilfe der Finanzprokuratur vorgenommen. Die Erefution kann entweder auf jene Art vollzogen werden, auf welcher rüchständig, indirekte Abgaben einzubringen sind (polit. Erefution) oder im Wege der gerichtl. Erefution, bei welcher die Normen der Cr. D. Platz greifen.

Zeigt sich bei der Erefution, daß die Geldstrafe gar nicht oder nicht ohne die im § 116, Z. 1, bezeichnete Folge eingebracht werden kann, so soll die Geldstrafe in Arrest umgeändert werden; liegen die Vermögensverhältnisse nicht so klar, daß die Vorfrage der Einbringlichkeit beurteilt werden kann, so ist eidl. Vermögensmanifestation zulässig (Unger 12874). Die Kompetenz der Behörden zum Ausprüche über den suppletorischen Arrest regeln die §§ 896 u. 897.

Die im Urteile ausgesprochene sachl. Haftung wird durch Erefution der haftenden Sache geltend gemacht. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten und der gebührenden Abgabe zur Berichtigung der Geldstrafe verwendet (§§ 162 u. 893). Die persönl.

Haftung wird ebenfalls durch Erefution gegen den Haftenden vollstreckt und wird die nicht eingebrachte Geldstrafe in Arrest umgewandelt.

b) Rückichtlich der Arreststrafen. Die im Urteile verhängte selbständige Arreststrafe wird von den Zivilpersonen in den Arrestlokalen der ordentl. Bezirksgerichte abgebußt. Nach dem Z. M. Erl. 22 III 71, Z. 1758, haben über Ersuchen der Finanzbehörde die Bezirksgerichte den Verurteilten zum Antritte der Estrafe vorzuladen und nötigenfalls gestellig zu machen. Der suppletorische Arrest erlischt, wenn durch eigene oder fremde Mittel der Teil der Geldstrafe, der durch Arrest noch nicht abgebußt ist, erledigt wird (§ 120).

c) Rückichtlich der Strafschärfungen. Jenen Teil des Urteiles, der auf den Verlust von Rechten u. Befugnissen, die Abschaffung und Stellung unter Polizeiaufsicht erkennt, vollstreckt die bezügliche polit. Behörde über Ansuchen des Gefälligbezirksgerichtes (§ 898).

XVIII. Die Statistik des Gefälligstrafprozesses. Wie sorgsam der Gesetzgeber die ganze Materie behandelt hat, ergibt sich daraus, daß schon im Untzunterrichte die Führung der notwendigen Register "angeordnet wurde, um die Ergebnisse des Strafverfahrens in Evidenz zu halten. Die „Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie“ haben vom J. 1845 angefangen, nach Auflassung derselben hat das „Statistische Jahrbuch“ und seit dem J. 1882 die „Österr. Statistik“ die Resultate dieser Strafrechtspflege regelmäßig veröffentlicht. Für die Ergebnisse vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes bis zum J. 1843 bietet die Privatarbeit A. Dejarys, eines tüchtigen Kenners des österr. Finanzrechtes, in dem XVIII. Bd. der österr. Zeitschrift „Jurist“ Aufschluß, so daß wir für den ganzen Zeitraum der Geltung des Gesetzes das statistische Material besitzen. Obzwar die D. St. das Material rüchichtlich der prozeßualen Seite erbreitert hat, leiden die publizierten Ergebnisse an dem Fehler, daß nur in dem Ausweise über den Stand u. Fortgang der Untersuchungen über Gefälligüber tretungen die gefährdeten „Gefälle“ verzeichnet werden, bei den anderen Tabellen diese Trennung nach den einzelnen indirekten Abgaben verschwindet. Wir wissen also nur, daß im J. 1845 232.820 Straffälle zur Untersuchung gelangten, von denen 32.756 die Verzehrungssteuer, 56.841 den Zoll, 58.803 das Tabakmonopol, 66.694 den Stempel usw. betrafen; wie diese Prozesse bezüglich der einzelnen Steuergattungen geendet haben, ersehen wir aus dem statistischen Materiale nicht. Wir können nur anführen, daß im J. 1845 bei 166.155 Beschuldigten gegen Erlag eines Betrages von 265.006 fl. vom Verfahren abgelaufen wurde, 10.815 Personen von den Finanzbehörden zu Vermögensstrafen von 135.324 fl. und 4941 Personen von den Gefälliggerichten 1. Instanz zu Geldstrafen in der Höhe von 1,506.790 fl. verurteilt wurden. Bei 1699 Verurteilten wurde einfache, bei 380 strenge Arreststrafe verhängt; von den Gefälliggerichten wurde bei 609 Beschuldigten die Untersuchung aus Abgang rechtl. Beweise aufgehoben, 312 nicht schuldig, 88 nicht straffällig erklärt. Es liegt auf der

Hand, daß diese Zahlen nur dann den richtigen Wert hätten, wenn wir aus denselben herauslesen könnten, welche Zweige der Finanz nach der urteilsmäßigen Feststellung mehr oder weniger heftig angegriffen u. gefährdet wurden. Werden die einzelnen Steuern zum Einteilungsgrunde erhoben, dann muß die Verzehrungssteuer, bei der jetzt das kleinste u. größte Unrecht in einer Rubrik verwiseen wird, nach den unter diesen Begriff fallenden Steuer-gattungen und den Erhebungsformen getrennt dar-gestellt werden.

Die Aufgabe dieses Abschnittes kann es nur sein, in dem Gebiete eine kleine Orientierung zu geben. Zwei Momente sind den folgenden Zahlen zur Charakterisierung vorauszuschicken. Es ist un-leugbar, daß es namentlich rücksichtlich des Massen-unrechtes besser geworden ist; aber man darf nicht vergessen, daß seit dem J. 1867 die italienischen und ungar. Provinzen aus der Rechnung kommen und hienit Steuerträger ausgeschieden werden, die insbes. den österr. Steuer-gesetzen die schärfste Oppo-sition entgegenge-setzt haben; daß das Schmuggler-gewerbe durch die Änderung der Zollgesetzgebung und durch die Konzentration des Transportes auf Dampfschiffmittel, durch die Solidität der Groß-industrie und des Großhandels wesentlich eingengt wurde; daß endlich durch das Geb. G. vom J. 1850 die nach Zehntausenden zählenden Stempelfiraxfälle aus der Zifferreihe der Straffälle entfallen und heute in der Rubrik des Budgets: Gebührenerhöhungen, erscheinen. Würde man aus der Statistik der Ge-fällsübertretungen sich ein Urteil bilden wollen, dann würde die Steuermoral als eine recht gute bezeichnet werden müssen. Namentlich in den letzten 20 Jahren bedeuten die ziffermäßigen Ergebnisse ein Besserwerden. Die bedrohten indirekten Steuern sind nach Forchheimer von 569 Mill. K des J. 1880, auf 963 Mill. des J. 1899 gestiegen, die Zahl der Übertretungen zeigt dagegen kein Anwachsen, im Gegenteile vom J. 1896 an ein starkes Sinken. Auf der anderen Seite muß aus den Motiven zu Steuer-gesetzentwürfen verschiedenster Art, dann aus den neueren Untersuchungen über das Verhältnis der Steuerträger zu der Finanz in Österr., aus den Arbeiten von v. Myrbach, Lesigang, Max Men-ger, Robert Meyer, v. Wieser, aus den von Schmid und uns dargelegten Ergebnissen der Finanzstraf-justiz konstatiert werden, daß die Steuermoral als keine hochstehende bezeichnet werden kann und daß insbes. aus den Ergebnissen der Ge-fällsstraßrechtspflege allein auf den Grad

der Steuerehre nicht geschlossen werden kann. Ich brauche nur an den allg. Kampf gegen die alte und an die nicht minder bedenk-l. Gegen-wehr gegen die neue Einkommensteuer und an die klägl. Resultate der österr. Erbsteuer zu erinnern. Welche Schuld den Steuer-gesetzen, dem Einflusse des Steuerdruckes, der historischen Entwicklung dieses Verhältnisses zufällt, muß an dieser Stelle unerörtert bleiben. Ganz fraglos ist es nach den statistischen Untersuchungen, daß der der neueren Praxis mangelnde Ernst und die „beinahe sträfl. Milde“, wie Holzendorff eine solche Rechtspflege bezeichnet, an dem gegenwärtigen Zustande mit Schuld trägt. Da kommen die ordentlichen und außerordentl. Gnadengesuche, das Hervortreten der Geldstrafe gegenüber dem Arreste, hauptsächlich das Ablassungsverfahren in Betracht, welsch letzteres durch Nachtragsverordnungen und durch die Pra-xis zu der Regel und zu einem billigen Abfin-dungsmittel für begangenes Unrecht geworden ist.

Es wurden von 1000 Untersuchungen in den J.

1836—1847	in 781 Fällen
1848—1856	761 "
1857—1867	753 "
1868—1879	742 "
1880—1884	744 "
1885—1889	732 "
1890—1894	727 "
1895—1899	677 "

vom rechtl. Verfahren abgesehen u. zw. entfällt auf einen Beschuldigten im Durchschnitte ein Betrag in Gulden:

	bei den einbehebenden Ämtern	bei den Finanz-bezirks-behörden	bei den Finanz-landes-behörden
in der 1. Periode	1:22	3:35	75:71
" " 2. "	1:81	2:58	44:02
" " 3. "	2:27	3:31	20:84
" " 4. "	2:47	3:22	16:91
" " 5. "	2:80	2:84	39:94
" " 6. "	3:00	3:54	31:78
" " 7. "	2:56	2:92	10:86
" " 8. "	2:22	2:80	9:86

In neuester Zeit scheint sich der Zustand durch die Reaktion der neueren Gesetzgebung gebessert zu haben. Von der Zahl der eingelangten Geschäfts-stücke über geschlossene Untersuchungen wurden näm-lich erledigt:

	1888	1889	1890	1897	1898	1899
	in Prozentsen					
durch Ablassung vom gesetzlichen Verfahren	62:5	59:6	60:0	59:8	54:3	55:2
durch Urteil der Finanzbehörden in 1. Instanz . .	18:3	13:4	10:8	8:1	9:4	9:5
durch Überweisung an die Gefällsgerichte 1. Instanz	4:3	5:5	5:2	13:2	7:0	6:0
durch Rückstellung der Untersuchung zur Ergänzung	4:5	6:2	4:9	3:7	5:5	6:2
durch Vorlage an die Landesbehörde behufs Ab-lassung vom gesetzmäßigen Verfahren und Ab-tretung an andere Bezirksbehörden	2:7	5:4	11:5	8:7	13:2	13:8
unerledigt blieben	7:7	9:9	7:6	6:5	10:6	9:3

Der Wert dieser Ziffern wäre auch dann noch ein geringer, wenn wir die Tabelle mit den Prozentfähigen, berechnet nach den Köpfen der Bevölkerung oder nach der Gesamtzahl der beschuldigten Personen, ergänzen würden.

Einen objektiven Überblick über den Tiefstand der Steuermoral könnte man nur dann erzielen, wenn das Material, getrennt nach Steuergattungen, auch in diesen Nachweisungen vorliegen würde, weil nur dann eine Erfassung aller konkreten Umstände möglich wäre. Den Effekt des Strafverfahrens zeigt untenstehende Tabelle.

Schließlich muß bemerkt werden, daß der einleitende Text der D. St. zu den ziffernmäßigen Ergebnissen der Strafrechtspflege manche in die Augen springende Divergenz der Zahlen aufklärt; die Notwendigkeit solcher Erläuterungen rechtfertigt den alten Wunsch nach einer Reform der Finanzstra-

statistik. Welchen Schwierigkeiten Bearbeiter dieses Stoffes begegnen, zeigt von neuem Forchheimers Unternehmung, die ebenfalls die Notwendigkeit der Reform darlegt. In wem die Schuld liegt? Gewiß nicht an dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission! Dem neuerl. Vorwurfe der Vernachlässigung dieses Zweiges der Statistik hätte das F. M. durch Publikationen in den M. d. F. M. begegnen können, wie es bezüglich vieler u. wichtiger Materien in den bisher erschienenen 10 Bänden geschehen ist. In dieser Fundgrube für die Fragen der österr. Finanzen haben wir bisher vergeblich nach Daten aus dem Bereiche unseres Stoffes gesucht! Wir wollen zu unserem Troste die Behauptung eines Berufsstatistikers (v. Mayr) anführen, daß außerhalb Österr. statistische Untersuchungen auf diesem Gebiete überh. nicht angestellt wurden.

J a h r	Z a h l d e r P e r s o n e n				Gesamtbetrag der eingehobenen Vermögens- strafen in Gulden ö. W.
	bei welchen vom Verfahren gegen Erlag der Strafe abgelassen wurde	welche verurteilt wurden			
		von den Ge- fällsbehörden zu Vermögens- strafen	von den Gefällsgerichten		
		zu Vermögens- strafen	zu Arreststrafen		
1886	52.912	7652	3566	1093	1,139.570
1887	52.949	7364	3256	1113	1,226.203
1888	58.649	6194	3052	986	1,234.145
1889	54.386	8092	3636	1158	1,683.296
1890	57.387	7084	3740	1092	1,440.569
1895	54.646	7699	6016	1237	1,876.361
1896	46.350	6297	5630	1259	1,823.568
1897	34.557	6003	4661	1023	1,453.616
1898	34.531	6763	4465	917	1,040.254
1899	38.630	7591	4330	919	1,052.297

Es entfielen auf einen in 1. Instanz zu Vermögensstrafen Verurteilten in den J. 1895—1899 bei den Gefällsgerichten 196.74 fl., bei den Finanzbehörden 36.18 fl. Die durchschnittl. Dauer der verhängten Freiheitsstrafe betrug beim strengen Arreste 17, beim einfachen mehr als 20 Tage.

XIX. Die Reform. Die Reformen des Kriminalprozesses von 1803, die Str. P. O. 17 I 50, R. 24, und 29 VII 53, R. 151, und die partielle Reform der letzteren, die faß. B. 3 V 58, R. 68, haben auf den Gefällsstraßprozeß keinen Einfluß geübt; mehr als 30 Jahre rijtet er neben einem ganz modernen Strafprozeßgeße, dessen Grundzüge den geraden Gegenjaß zu seinen Prinzipien bilden, ein kümmerl. Dasein, von dem man nur spricht, wenn man die Reform ventilirt. Diese Neugestaltung, die seit dem Inzlebetreten des Strafprozesses 23 V 73, R. 119, von fast allen maßgebenden u. interessierten Körperschaften, vom Reichsrate, den Handelskammern, dem Advokaten = u. Bauertage usw. oft u. oft angeregt, deren Notwendigkeit von den verschiedensten Regierungen und in einer — der Zahl nach — ganz statl. Literatur anerkannt wurde, diese Reform ist auch heute noch

nicht einmal über das erste Stadium der Vorarbeiten für die Vorlage eines Entwurfes an die gesetzgebenden Körper hinausgekommen. Fragt man nach dem Grunde dieser für den Staat und die Steuerpflichtigen bedauerl. Tatsache, so möchten wir ihn vor allem in der mangelhaften Ausbildung dieses Rechtsgebietes in der Wissenschaft suchen. In Österr. u. Deutschland gehört das Finanzrecht und mit ihm das Strafrecht der Finanz zu den vernachlässigtesten Zweigen der Rechts- u. Staatswissenschaften; seit der Organisation des rechts- und staatswissenschaftl. Studiums vom J. 1855, die in diesem Punkte durch die letzte Änderung nicht berührt wurde, ist das österr. Finanzwesen in dem Systeme der Finanzwissenschaft als ge- u. entartete Spezies zu behandeln, und es wird der gewissenhafteste Lehrer, selbst wenn er alles berücksichtigt, was das ausführliche Handbuch der Finanzwissenschaft erörtert, das ganze Finanzstrafrecht in einer Stunde erlebigen. Nur bei einer solchen Ausbildung ist es erklärlich, daß in Deutschland und bei uns der Zusammenhang des materiellen Finanzrechtes mit der Rechtschulpordnung vollständig übersehen wurde u. wird. Auf einem Rechtsgebiete, das so wenig in der

Rechtsüberzeugung, auf einer naturalis ratio wurzelt, kann das Gesetz, was es will, nur durch einen ausgiebigen Rechtsschutz zur Geltung bringen; „damit Recht nicht nur sei, sondern gelte“, muß guter Prozeß sein. Wenn dieser Gedanke für das Finanzstrafrecht eines besonderen Beweises bedürfen würde, so möchten wir diesen aus den statistischen Untersuchungen über die Finanzstrafjustiz führen, die wir für das Gebiet der indirekten Abgaben und später Ferdinand Schmid für die direkten Steuern in Oöterr. angestellt haben.

Wer die Entwicklung des Gef. Str. G. und des bisher geltenden Strafrechtes der direkten Steuern in Oöterr. kennt, der muß daran zweifeln — so schrieben wir an dieser Stelle zu Ende des J. 1894 —, daß es bei dem Stande der Steuermoral, welche die Motive des Gesetzentwurfes betreffend die direkten Personalsteuern so zutreffend schildern, möglich ist, mit den Bestimmungen dieses Entwurfes §§ 288 bis 291 (Nr. 380 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des N. S., XI. Session) wesentlich andere Resultate zu erzielen als die bisherigen. Die Entwicklung hat uns, wie wir später zeigen werden, recht gegeben, mehr als es notwendig war!

Der Mangel an wissenschaftl. Forschung u. Erkenntnis auf diesem Gebiet hat weiter zur Folge gehabt, daß der Geist des Gef. Str. G. der gegenwärtig wirkenden Juristengeneration ganz abhand gekommen ist. Die neueren Forschungen konstatieren, ohne nach inneren Gründen zu suchen, eine staatl. Reaktion gegen das Finanzunrecht, die sich als unzureichend, inkonsequent, unpolit. u. unjuristisch erweist. Es wird die Parallele mit dem allg. Strafrecht gezogen, das ja so nahe liegt und äußerlich so verwandt erscheint. Der Zustand auf dem Gebiete des allg. Strafrechtes erscheint dann dem kritischen Finanzmanne viel befriedigender, die Materie wissenschaftlich durchgearbeitet, der Boden und die Wege sicher u. verlässlich; wen nimmt es wunder, daß sich eine durch den Liberalismus beeinflusste Strömung bildet, die erklärt, alles Heil liege in der Ausgestaltung auf allg.-strafrechtl. Prinzipien, alle Besserung ist vom ordentl. Strafrichter zu erwarten!

Diese Richtung gipfelt in dem Satze: es gibt keine Steuerdefraudation, sondern nur Betrug u. Diebstahl an dem Staate, die vor das Forum des Kriminalrichters gehören; alles andere Unrecht auf diesem Rechtsgebiete ist einfache Ordnungswidrigkeit, die der Rechtsprechung der Verwaltung anheim fallen mag. Die Reform des Gef. Str. G. ist sohin eine sehr einfache, ein Strich über das Gef. Str. G. (Jaques). Man verkennt bei solchen Vorschlägen nichts als das Wesen des strafbaren Finanzunrechtes. In unserer Untersuchung „Unrecht u. Zwang im Finanzwesen“ haben wir den Nachweis geführt, daß das Finanzrecht nicht im Volksbewußtsein, sein Unrecht nicht in allg. Rechts- u. Moralbegriffen wurzelt, sondern sich als Konsequenz der speziellen Gebote u. Verbote des einzelnen Steuergesetzes ergibt. In dem bei jedem Steuergesetze verschiedenen Machtverhältnisse der beiden Faktoren, des Berechtigten u. Verpflichteten und der hieraus resul-

tierenden größeren oder kleineren Gefahr für die Steuer, liegt uns die Besonderheit dieses Unrechtes. Was heute bei der Pauschalierung erlaubt ist, erscheint morgen bei der reinen Fabrikatsbesteuerung verboten; gefährdet erscheint nur jenes Steuerverhältnis, das schwer oder gar nicht kontrolliert werden kann.

Die Gefährlichkeit des Angriffes gegen die Finanzgüterordnung hat dieses Unrecht mit jenem des Kriminalrechtes gemein; aber das, was für die Finanz Gefahr bedeutet, das liegt ausschließlich in den finanzrechtl. Verhältnissen und in dem Komplex der Normen. Und wenn wir sojann übereinstimmend mit der modernen Lehre von dem Zweckgedanken in der Strafe mit den Worten Liszts sagen: „der Rechtsgrund der Strafe liegt in der Notwendigkeit, die Rechtsordnung aufrecht zu halten, die Strafe ist Mittel zum Zwecke, das Maßprinzip der Strafe bestimmt sich nach dem Zwecke“, und nach der Theorie des Gef. Str. G. fragen, dann antworten die Materialien dieses Gesetzes, „daß die Größe des Uebels, das dem Übertreter als Strafe auferlegt wird, mit der Gefahr, welche die Übertretung mit sich führt, im angemessenen Verhältnisse stehen soll, daß diese Gefahr den einzigen Rechtsgrund enthält, durch den sich die Bestrafung rechtfertigen läßt, und daß das Strafrecht mit der Gefahr für das Gemeinwohl beginnt und über dieselbe nicht hinausreicht“. Weil nun die Gefährlichkeit nicht aus allg., sondern aus spezifisch finanzrechtl. Einrichtungen u. Anschauungen fließt, ist uns das Finanzunrecht des Gef. Str. G. ein delictum sui generis und das Gef. Str. G. die konsequenteste Ordnung dieses Rechtsgebietes, weil es die Lehren des Kriminalrechtes nur dort ganz akzeptiert, wo es das spezielle Unrecht nach dem Zwecke dieses Spezialstrafrechtes gestattet. Das mag uns in dem Gegensatz gegen die Finanzwissenschaft, die — es ist dies bezeichnend — die österr. Kodifikation gar nicht kennt, und gegen die österr. Vertreter der Anschauung von der allg. Kriminalität der Finanzstrafnormen und der Heilskraft des Strafrichters zur Genugtuung dienen, daß die rein strafrechtl. Untersuchung Honemanns und des viel zitierten Schwaiger, welche das ganze Material der deutschen Strafrechtswissenschaft heranzieht, auf ganz anderem Wege die Natur des strafbaren Finanzunrechtes als die eines delictum sui generis darstellt.

Ist also das oberste Prinzip und die Anschauung des Gef. Str. G. richtig, so ergibt sich bezüglich der Reform des Prozesses das oberste Erfordernis, daß die Grundsätze des geltenden Rechtes nur den Fortschritten der Gesetzgebung anzupassen sind. Wir haben nicht nach dem Muster der Nachbarstaaten vorzugehen, die eine einheitl. Regelung dieses Gebietes nicht besitzen; wir haben in unserer zu guter Gesetzgebung schlecht veranlagten Zeit keinen eigenen Verwaltungsstrafprozeß zu schaffen, sondern der Weisung des Gef. Str. G. zu folgen. Daraus ergibt sich 1. die Forderung: die Regeln, nach welchen strafbares Finanzunrecht zu suchen und zu strafen ist, sind in Gemäßheit der allg. Str. P. O. 23 V 73, R. 119, festzustellen. Ziemlich gleichgültig

erscheint es, ob man aus dem geltenden Straßprozeß alle jene Bestimmungen ausschneiden will, die sich auf besondere Materien des allg. Straßrechtes (Krida § 85, Tötung u. Körperverletzung §§ 127 bis 133 Str. P. O. usw.) beziehen und den auch für den Gefällsstraßprozeß notwendigen Normen die für den letzteren erforderl. Spezialbestimmungen einverleiben oder diesen lediglich die einzige Bestimmung vorausstellen will: in Gefällsstraßsachen gilt die allg. Str. P. O.

Von den Wirkungen, die sich durch die Anwendung dieses Gesetzes auf das Finanzstraßrecht ergeben müßten, wollen wir nicht jene ausführen, die man einem raschen, objektiven, verläßlich funktionierenden Verfahren zuschreibt, und möchten nur daran erinnern, welche Folgen es hätte, daß über die Frage nach Recht oder Unrecht öffentlich verhandelt würde.

Jenes Organ, das im zukünftigen Prozeß die Gesamtinteressen bei der Anklage zu wahren haben wird, muß mit der Öffentlichkeit und dem Enderfolge des Prozeßes rechnen; dadurch, daß zwischen Finanzpolizei u. Finanzverwaltung, dann das Gericht eine unter eigener Verantwortung handelnde Staatsanwaltschaft tritt, wird der reformierte Prozeß nicht mehr über eine Anzeige von selbst zu laufen beginnen, sondern nach reifl. Erwägung über Antrag u. Klage dieser Staatsanwaltschaft; es werden Prozeße vermieden werden, die geradezu als typische Fälle in den Reichsratsverhandlungen immer wiederkehren, die mit einer Sicherstellung der Strafe im Höchstausmaße von 10.000 fl. beginnen und mit einer Ordnungstrafe von 5 fl. oder einer Strafe von 100 fl. enden.

Einen noch viel größeren Effekt versprechen wir uns von dem Prinzip der Öffentlichkeit in der Wirkung auf die Steuersubjekte. Das Finanzrecht ist gegenüber dem Kriminalrecht von weitaus einheitlicherer Struktur; es handelt sich immer nur um Vermögensrechte und in der Regel um eine treibende Leidenschaft, den Egoismus. Nun wird gerade jenes Unrecht, das die heutige Finanz am meisten zu fürchten hat, von Elementen begangen, für die das Erscheinen auf der Anklagebank und die öffentl. Verhandlung ausreichende Drohung bedeuten wird.

2. Der reformierte Prozeß kann nicht mehr bloß die indirekten Abgaben zum Gegenstande haben. In das Geltungsgebiet muß das Unrecht gegen die direkten Steuern einbezogen werden, weil der nur historisch erklärbare Grund, der in Frankreich und Österr. zu den so weitgehenden Verschiedenheiten in der Bemessungsbehörde und im Straßverfahren bei direkten u. indirekten Steuern geführt hat, vom rechtl. Standpunkte nicht haltbar ist.

Es ist ferner ein Postulat der Gerechtigkeit, daß der Prozeß auch auf die steuerartigen Gebühren sich erstreckt, weil der Rückschritt des Geb. G. vom J. 1850 gegenüber dem Gesetze vom J. 1840 im Punkte des Strafverfahrens nur insolange gerechtfertigt werden konnte, als es sich um minimale Gebühren u. Straßsätze der zwei- oder dreifachen „verkürzten“ Gebühr handelte. Die neuere Gesetzgebung, die mit Strafen im Rahmen des Fünzig-

u. Hundertfünzigfachen der verkürzten Gebühr arbeitet, muß dem Beschuldigten die Möglichkeit offen halten, den Beweis der Unschuld nach denselben Prozeßregeln zu liefern, wie in dem Gebiete des übrigen Finanzstraßrechtes. Das weiteste Zugeständnis, das dem dormaligen Rechtszustande gemacht werden könnte, wäre, den Zahlungsauftrag zwar aufrecht zu erhalten, gegen denselben, als ein Straßmandat, den Einspruch freizulassen, welches Rechtsmittel die Einleitung des ordentl. Verfahrens zur Folge hätte. Bei der echten Gebühr, im Sinne der Finanzwissenschaft, die ja nicht hoch sein kann, und bei der das äußere Richteramt ohne Rücksicht auf subjektive Verschuldung mit geringen Strafen bedroht ist, ließe sich, wie beim Straßporto, das Prinzip des Geb. G. aufrecht halten.

Sehr schutzbedürftig ist die Erbsteuer. Das freie Geleit, das der § 12 Gesetz 18 VI 1901, R. 58, den in der ergänzten Nachlaßnachweisung nachträglich einbekannten Objekten gewährt, wird in einem modernen Gesetze ebenso verschwinden wie der Manifestationseid des zit. Gesetzes.

3. Aus dem Gefällsstraßprozeß müßte in das reformierte Verfahren rezipiert werden:

a) die Ablassung vom gesetzlichen Verfahren; wir meinen die Normen des Geb. Str. G., nicht die nachträglich erlassenen, das Wesen alterierenden B. Nach den Ausführungen des VII. Abschnittes kann im Rahmen der ursprüngl. Bestimmungen von einem Abkaufe der Strafe, von einem Freisichem u. dieselbe nicht gesprochen werden; die Bedenken Wagners finden auf die österr. Institution keine Anwendung. Das Minimalausmaß der Strafe läßt sich dem Maximum des niederländischen u. italienischen Str. G. gegenüber rechtfertigen; denn jeder Erschwerungsanstand ist ausgeschlossen, es handelt sich um die erste Missetat gegen die Finanz, der ein volles Geständnis folgt. Daß die Strafe nicht vom ordentl. Richter und ohne Anklage u. Prozeß ausgesprochen wird, läßt sich in der Zeit der großen Reformbewegung, die durch die Strafrechtswissenschaft geht, rechtfertigen. Die Gründe, welche für Einrichtungen, wie die bedingte Verurteilung, die Enthaltung gegen Widerruf sprechen, werden auch für die Ablassung entscheidend sein. Und endlich fällt, wie überall, so auch im Prozeße, die Ökonomie in die Waagschale. Die oben erwähnten Novellen sind ja leicht getadelt; wie hätte die Verwaltung aber auf anderem Wege mit den nach Hunderttausenden zählenden Straßfällen fertig werden sollen?

Ein zweites Beispiel aus der jüngsten Zeit haben wir oben am Schlusse des Abs. VII erwähnt. Das Verbot der Milberung unter das geringste Maß der Strafe mußte in der neuen Fassung des Zucker- u. Branntweinsteuergesetzes aufgehoben werden, weil nach den Motiven zwingende, praktische Gründe dafür sprechen.

b) Die Bestimmungen über die Stellung des Haftungspflichtigen im Verfahren. Man mag über die juristische Natur der Haftung streiten, wie dies in der deutschen Strafrechtswissenschaft der Fall ist. Für die Produktions-, Umlaufs- u. Verkehrsbesteuerung, für gewisse direkte

Steuern läßt sich das Institut der subsidiären Haftung als einer besonderen, aus öffentlich-rechtl. Gründen erfolgten Ausgestaltung der zivilen Haftung für fremde Schuld nicht entbehren. Bei den empfindl. Rechtsfolgen, welche an die Haftung geknüpft sind, muß der Haftende das Recht der vollen Verteidigung, des Vorbringens selbständiger Einreden finanzrechtlicher und finanzstrafrechtl. Natur, der selbständigen Rechtsmittel besitzen, wie es das Gef. Str. G. vollauf gewährt.

c) Jene materielle rechtl. Bestimmungen, die der Gefällsstraßprozeß enthält, wie die Gewerbsbücher in der Brauerei usw. zu führen sind, welche Erfordernisse an eine normmäßige Nachweisung des Warenbezuges zu stellen sind usw., müssen, soweit das Spezialsteuergesetz dies nicht ausreichend normiert, in das Einführungs Gesetz aufgenommen werden.

4. Aus dem Gefällsstraßprozeß können aber nicht rezipiert werden:

a) Die Normen über den Beweis trotz der zahlreichen Rechtsvermutungen des materiellen Gef. Str. G. Von der gesetzl. Beweistheorie wenden sich die Weisiger der Gefällsgerichte aus dem Stande der Justiz leicht trennen. In dieser Frage hat sich der Straßprozeß während mehr als dreißigjähriger Geltung für das oberste Rechtsgebiet zum Schutze des Staates und der privaten Rechtssubjekte, bei großem und kleinem Unrecht bewährt und wird seine Schuldigkeit für Verletzungen des finanziellen Rechtsinteresses vollauf erfüllen.

b) Die Gnadenverbundung. Im Rechtsstaate und im modernen Prozesse gibt es nur eine urteilsmäßige G. Die Strafmilderung, die Berücksichtigung strafmindernder Umstände ist Gegenstand strafrichterl. Erwägung. Historisch läßt sich die Auffassung, es sei das Gnadengesuch ein Rechtsmittel, das Strafurteile abzuändern, wohl erklären; in modernen Prozesse hat die Gnadenverbundung keinen Platz.

Der nach dem Gef. Str. G. zulässige und in der Entwicklung des Gesetzes noch weiter gebahnte Weg der Gnadenverbundung ist der hauptsächlichste Grund, warum die Praxis des Finanzstrafrechtes strengerer Überprüfung nicht standhält. Anders steht es mit der Frage, soweit sie auf den Straßvollzug Bezug nimmt. Der urteilsmäßig ausgesprochenen Kriminalstrafe gegenüber gibt es nur einen Weg der Nachsicht; nur der Monarch kann Gnade statt Recht walten lassen. Das war u. ist wegen der Natur des Strafanpruches anders im Finanzstrafrechte. Die Finanzstrafe, sobald sie ausgesprochen ist, steht der Finanzverwaltung zur Verfügung. Die Gegner dieser Lehre, die, zumeist Praktiker, starr an dem Dogma der Schule hängen, übersehen weiter, daß es sich in der Regel um Berücksichtigung von Tatsachen handelt, die dem Urteile nachgefolgt sind und daß wir es zumeist mit Geldstrafen zu tun haben. Sie übersehen die praktischen Schwierigkeiten und die Abschwächung der Bedeutung des kais. Gnadenrechtes durch häufige Anwendung in minder wichtigen Dingen.

Die Finanzverwaltung muß über die ihr zur Verfügung stehende Strafe, wie mit jeder staatl. Forderung, mit dem Ernstes disponieren, mit dem

an anderen Orten des Rechtssystemes dem Unrecht entgegengetreten wird. Vor „übelverstandener Nachsicht u. Milde“ (§ 800) hat der kluge Gesetzgeber die Praxis gewahrt.

c) Der § 7 der Str. P. O. normiert die Verwendung der Geldstrafen. Die im Gefällsstraßprozeße verhängten Geldstrafen kommen derzeit einem Fonds zu, aus welchem Stipendien u. Zuschüsse zum Zwecke der Erziehung der Kinder der Finanzwachmannschaft und der Beamten der ausübenden Ämter verliehen werden. (Die Zusammenstellung der bestehenden Grundsätze u. Bestimmungen über die Verwendung von Gefällsstrafgeldern erfolgte in Nr. 83 Z. W. B. Bl. ex 1897; vgl. ferner Nr. 74 ex 1899.) Der neue Prozeß wird unvermeidlich größere Kosten verursachen. Die Strafe auf das Finanzunrecht hat immer einen schadenesahartigen Charakter gehabt. Es sind also, zumal der bezügl. Fonds eine zieml. Höhe besitzt, genügende Gründe vorhanden, die Strafgelder (in der Höhe von mehr als einer Million jährlich) ad aerarium einfließen zu lassen.

5. Die Berufung u. Organisation der Behörden im Prozesse. Herrscht bezüglich der bisher behandelten Materien unter den vorliegenden Reformvorschlagen im allg. eine Übereinstimmung, so gehen bezüglich der Berufung der Behörden die Meinungen sehr auseinander. Die Finanzwissenschaft und die landläufige Anschauung postuliert richterl. Tätigkeit. Die Frage ist aber von den Vertretern dieser Anschauung niemals eingehend untersucht worden; es ist eben einer der überlieferten Sätze, an die man glaubt, weil sie die Schwerkraft der Vernunft in sich zu tragen scheinen. Man beruft sich gewöhnlich auf fremde Gesetzgebungen, ohne aber zu untersuchen, mit welchen Einrichtungen, mit welcher juristischen Vor- u. Ausbildung die Durchführbarkeit möglich wird; man verschweigt die mannigfaltigste Mordbrechung des Prinzipes der strafrichterl. Berufung, welche die Durchführung ermöglicht; man vergißt endlich an die Qualität der materiellen Steuer Gesetze und der Finanzverwaltung der fremden Länder und an die historisch verschieden ausgebildete Steuermoral u. Steuerethik, also an Faktoren, aus denen erst ein Endurteil gebildet werden kann.

Auch wir verlangen eine objektive, unabhängige, selbständige Rechtsprechung u. -findung und schließen daher die Berufung der subjektiv berührten Finanzverwaltung aus. Nur das sog. Polizeirecht in der Finanz, wie Rosin es allg. definiert, die Übertretung der Gebote u. Verbote schlechthin, also ohne Rechtsgüter- (Steuer-) Beeinträchtigung, das einfache Übertreten der finanzrechtl. Schranken fällt der Finanzverwaltung zu, die solche Ordnungswidrigkeiten, die den Steuerprozeß zwar stören, ihrer Natur nach aber nicht gefährden können, in Ausübung ihres Verwaltungsrechtes selbst aus dem Wege räumen muß.

Dort, wo nicht die formelle Ordnung, sondern das Rechtsgut, die Steuer selbst, das materielle Recht gefährdet oder verletzt wird, verlangen wir Verwaltungsstrafgerichte, also reformierte Gefällsstraßgerichte. Denn es handelt sich um die Frage

nach Recht u. Unrecht bezüglich eines Finanzrechtsverhältnisses, also um eine verwaltungsrechtl. Streit-sache, die sich von einer anderen des gleichen Rechtsgebietes nur dadurch unterscheidet, daß das Unrecht Straffolgen nach sich zieht. Das ist — um es kurz auszudrücken — die Inkonsequenz der herrschenden Lehre, daß jene Gründe, die für die anderen Verwaltungsrechts-sachen zu der Verwaltungsgerichtsbarkeit geführt haben, bei Verwaltungsstrafsachen nicht Anwendung finden sollen und daß trotz des gleichen Rechtsgebietes u. Zweckes bei letzteren die ordentl. Strafgerichtsbarkeit Platz greifen soll. Wir können mit Ulbrich (die Verwaltungsgerichtsbarkeit der ordentl. Gerichte) nur darauf hinweisen, daß die Trennung von Justiz u. Verwaltung in Österr. nicht streng durchgeführt ist, und nicht absolut durchgeführt werden kann, und daß bei der Regelung der Ressortverteilung unter die Staatsbehörden in letzter Reihe Fragen der Technik, Erwägungen der Zweckmäßigkeit und geschichtl. Traditionen in Betracht kommen.

Die Gefällsstraßgerichte erscheinen als ein solches, im Sinne zweckmäßiger Arbeitsteilung historisch überkommenes Verwaltungsstrafgericht, das der Idee nach auf das *judicium delegatum in causis commissorum* Kaiser Karls VI. zurückreicht. Dieser Organisation fehlt im Prinzipie nichts anderes als die vollständige Selbständigkeit u. Unabhängigkeit, die man in der Theorie als Attribut des Richters fordert und die den Besitzern aus dem Status der Finanz gewährt werden kann, während es nicht abzusehen ist, wie den ordentl. Gerichten jenes Requisite, das man vom Richter in erster Linie fordern muß, die Rechtskenntnis für ein so großes Rechtsgebiet, vermittelt werden könnte. Die Frage liegt ja anders, wenn wir für eine beschränkte Zahl von Berufsrichtern diese Forderung ins Wert zu setzen haben; hier ist es möglich, durch eine praktische Ausbildung bei einer Finanzbehörde und durch Ablegung einer praktischen Prüfung für das Finanzstrafrichteramt die Aufgabe zu lösen, ebenso wie es notwendig und leicht realisierbar ist, die Finanzbeamten durch eine Praxis bei den Strafgerichten in den Strafprozess praktisch einzuführen. Auf die Weise erzieht das Schoßkind der modernen Verwaltung, das Militär, jene zu besonderen Aufgaben berufenen Glieder nach den verschiedensten Richtungen, eine Methode des Lernens, auf die in Österr. Lemayer zuerst aufmerksam gemacht hat; sie hat sich in der österr. Praxis bei den Finanzprokuraturen bewährt, deren Beamten ein Lehrjahr bei den Gerichten absolvieren müssen, und erscheint bei der Ausbildung der richterl. Beamten akzeptiert. Wählt man zu dem Berufe die Besten aus der Finanz und der Justiz, so wird sehr bald die schlechte Meinung, die die literarischen Erscheinungen über die Gefällsgerichte aussprechen, schwinden. Die Gründe, die gegen die „gemischten“ Gerichte geltend gemacht werden, berühren nicht das Prinzip; sie liegen in der geringen Beachtung, die von den maßgebenden Stellen der ganzen Gelegenheit zuteil wurde, und namentlich darin, daß bei der Berufung der Kräfte, insbes. für die Periode seit der Neugestaltung Österr., an keine

Remedur für die Gesetzeskenntnis gedacht wurde. Das Prinzip der gemischten Gerichte hat sich bei dem B. G. bewährt und ist in Deutschland bei den Verwaltungsgerichten eingebürgert.

Namentlich in den Kollegien wird der Finanzbeamte erklärend u. belehrend über positives Finanzrecht, über die Details der Rechts- u. Tatsfragen auf die Berufsrichter einwirken können; auf der anderen Seite werden letztere die richterl. Objektivität zur Geltung bringen und, indem sie den Vorsitz in der mündl. Verhandlung führen, die Gewähr für die korrekte Durchführung des Prozesses bieten.

Diese gemischten Gerichte des Gef. Str. G., die wir nicht gerade als ein Ideal hinstellen, sind, wie die Sachen bei uns u. anderwärts liegen, eine Notwendigkeit. In der Weise ausgebildet, wie wir es proponieren, werden sie zweckentsprechender funktionieren als reine Strafgerichte, selbst als Verwaltungsgerichte, einseitig aus dem Status der Finanz zusammengestellt. Bringt die Zukunft allg. Verwaltungsstrafgerichte, die die „Studien über die Reform der inneren Verwaltung“ anregen, dann werden die Organisationschwierigkeiten für die Finanzstrafgerichte natürlich geringer werden.

Dieselben Gründe, die in der historischen Entwicklung und infolge der Anforderungen der ganzen Technik zur Berufung eines besonderen Organes mit der Aufgabe der Strafverfolgung geführt haben, verlangen im Finanzstrafprozess ein eigenes staatl. Organ. Wir können die Staatsanwaltschaften, die sich aus der Justiz rekrutieren, nicht heranziehen, weil auch ihnen die Gesetzeskenntnis, die Erfahrung, wie das Gesetz in der Praxis lebt u. angewendet wird, mangelt. Mehr als im Kriminalprozess wird der Ankläger im Finanzstrafverfahren juristisch zu beweisen haben, daß Unrecht geschehen ist und das Finanzgesetz verletzt wurde. Die Finanzprokuraturen besitzen genügende und durch praktische Prüfung erprobte Kenntnis des Finanzrechtes; sie stehen im Verbanne der Finanz und dürfen auf das Vertrauen der Finanzverwaltung rechnen. Auch die Steuersubjekte dürften sich mit dieser Berufung zufriedenstellen, wenn sie erwägen, daß eine Behörde, die den Interessen des Staates ganz und nicht der Finanz allein dient und von deren Beamten die höchste juristische Bildung verlangt wird, nicht einseitig fiskalisch sein kann. Der Schwerpunkt des ganzen Prozesses ruht in den Gerichtshöfen. Die Funktionen als Ratskammern, Erkenntnis- u. Berufungsgerichte, bleiben dieselben wie in der Str. P. O. Das kleinste Unrecht, die Ordnungswidrigkeit, dann die unbestrittenen, zur Ablassung geeigneten Übertretungen erledigt die Finanzverwaltung. Die Tätigkeit des Einzelrichters wird also nicht umfangreich sein.

Die vorstehenden Reformvorschlüge habe ich mit kleinen Zusätzen u. Änderungen aus der 1. Aufl. des Staatswörterbuchs herübergenommen. Die seit der Drucklegung der 1. Aufl. (Ende 1894) hervorgetretenen theoretischen Untersuchungen namhafter Juristen haben meine Anschauung über die Natur des strafbaren Finanzunrechtes bestätigt. Die Erfahrungen, die wir aus dem Strafrechte der

direkten Personalsteuern geschöpft haben, beweisen die Richtigkeit meiner Vorschläge; sie gestatten eine gute Probe in praktischer Richtung über die Leistungsfähigkeit der Rechtschulzeinrichtungen.

Die Momente sollen in aller Kürze ausgeführt werden.

In seinem Lehrbuche des deutschen Verwaltungsrechtes (1895) hat zum ersten Male Otto Mayer das Finanzstrafrecht im Systeme des Verwaltungsrechtes zur Darstellung gebracht. Als Ganzes und im einzelnen ist es ein Meisterstück juristischer Arbeit, streng dogmatisch mit Vermeidung der auf diesem Gebiete so beliebten Seitenhänge in die Fragen der Steuergerechtigkeit u. Steuermoral. Der wesentl. Fortschritt, den diese Wissenschaft diesem Lehrbuche verdankt, ist der Nachweis, daß das Polizei- u. Finanzstrafrecht demselben Rechtsgebiete angehören und den gleichen Gesetzen unterliegen. Eine ganze Reihe von Lehrlingen — von dem obersten angefangen: auf die innere Gesinnung kommt es nicht an, bis herab zu der Frage des Strafvollzuges: die Finanzstrafe steht der Verwaltung zur Verfügung — zeigt uns, daß aus dem Wesen und dem Bedürfnisse der Verwaltung sich gegenüber den Gesetzen über das kriminelle Unrecht prinzipielle Verschiedenheiten in den Anforderungen an den strafbaren Tatbestand und die Strafe ergeben.

Eine andere literarische Erscheinung von Bedeutung ist das Verwaltungsstrafrecht (1902) des Berliner Dozenten Goldschmidt, eine umfangreiche Untersuchung der Grenzgebiete zwischen Straf- u. Verwaltungsrecht auf rechtsgeschichtlicher u. rechtsvergleichender Grundlage, bei der das Finanzrecht wohl berücksichtigt wird, gegenüber der übrigen Darstellung, namentlich in dem geschichtlichen u. vergleichenden Teile, zurücktritt. Das Ziel, das sich das Buch gesetzt hat, war der Nachweis der Unrichtigkeit der im 19. Jahrh. herrschenden Rechtslehre über die Natur des sog. Polizeiunrechtes, die Gegenüberstellung von Verwaltungs- u. Rechtswidrigkeit und ganz konsequent die Kostrennung des Verwaltungsstrafrechtes vom eigentl. Strafrechte. Natürlich ist es ihm dann „offenbare Inkonsequenz“, die Rechtsprechung in Finanzstrafachen, trotzdem dieses Recht Verwaltungsstrafrecht ist, den ordentl. Gerichten, also die Reaktion durch Nichterspruch nur den Organen des allg. Willens zu übertragen. Ich muß es mir verlagern, auf die weitere scharfe Kritik des deutschen Strafverfahrens einzugehen, dessen überzeugter u. entschiedener Gegner ich vom Anfange meiner Tätigkeit auf diesem Felde gewesen bin.

Unter den österr. Schriftstellern fehlen leider die akademischen Kreise. Von den theoretisierenden Praktikern steht v. Bauer in einer Reihe von umfangreichen u. eingehenden Arbeiten meiner Anschauung in den grundlegenden Fragen am nächsten. Wenn er in seiner Reformstudie, von mir abweichend, die Heranziehung des Laienelementes zum Richteramt verlangt, so ist er in jenen Fehler verfallen, dem ich, belehrt durch die unrichtige Methode Eglauers, aus dem Wege zu gehen bestrebt war. Was Schuld u. Strafe, was Steuer u. Gehühr, was guter Prozeß ist, wer als Richter be-

rufen erscheint, das hat nicht der Finanzrechtler zu untersuchen. Diese Elemente müssen wir aus der Berufswissenschaft herübernehmen und deren Forschungsergebnisse respektieren, soweit die innere Natur unseres Rechtsbodens dem nicht im Wege steht. Wir haben festgestellt, und v. Bauer stimmt uns bei, daß es sich im Finanzstrafrechte nicht um ein einfaches, natürl. Rechtsgebiet, sondern um strenges Juristenrecht handelt. Die Tatsachen des einzelnen Falles sind in der Regel einfach, aber die Rechtsfragen verlangen die Beurteilung eines juristisch gebildeten Richters. Das Steuersubjekt hat nicht fariert, das ist bald festgestellt; aber die Einwendung der im besondern nicht bestehenden Fälligkeitspflicht, subjektiv u. objektiv, ist eine Rechtsfrage, die mit gesundem Menschenverstande allein nicht beantwortet werden kann.

Wie steht es, namentlich bei uns, mit der Objektivität, die der Richter haben muß, wie steht es mit dem Verständnis für die Bedürfnisse des Staates und der Verwaltung, mit dem Rechtsgefühl, mit der Steuermoral der Laien, aus deren Kreise wir die Richter berufen sollen? Was sagt denn die Strafrechtswissenschaft mit ihren reichen Erfahrungen über diese Frage?

Kurz u. bündig erklärt Belling in seinem Strafprozeßrechte: die Heranziehung des Laienelementes war ein schwerer Mißgriff (Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, begründet von Holzendorff, VI. Aufl., II. Bd., S. 333). Die Forderung von Laienrichtern ist v. Lilienthal leblich „Gefühlsäußerung“; diese „durch juristisch-technische Erwägungen bekämpfen zu wollen“, erscheint ihm „als aussichtsloses Unternehmen. Darum ist es überflüssig, die Gründe für u. gegen, die seit langem erschöpfend in der Literatur behandelt sind, noch einmal anzuführen“ (Enzyklopädie der Rechtswissenschaften von Birkmeyer, S. 1105).

Überaus lehrreich erscheint das Schicksal des Strafrechtes des österr. Personalsteuergesetzes. Die Prognose, die von Raizl und mir der Wirksamkeit der Strafnormen gestellt wurde, hat sich bestätigt; gleich den deutschen Mustern, denen es nachgebildet ist, erfüllt es seinen Zweck nicht. Nach den statistischen Befehlen könnte man zu dem Resultate kommen, daß der Rechtsschutz versagt. Ich werde dies in dem Art. „Personalsteuern, Strafrecht“ beweisen. Hier möchte ich zur Orientierung auf die Straffälle der preussischen Einkommen- u. Ergänzungsteuer hinweisen. Wegen der Straftaten gegen diese unter fast gleichen strafrechtl. Schutz stehenden Steuergesetze wurden im Steuerjahre

1900/01	1327
1901/02	1317
1902/03	1476

Fälle beurteilt. Was bedeuten diese Zahlen im Vergleich zu der weitaus größeren Zahl von Zensiten, als sie Österr. besitzt, im Vergleich zu der offenkundigen Kriminalität namentlich der sonstigen Verbrechen delikte? Trotz der wesentlich besseren Bedingungen für das gefegmäßige Verhalten, namentlich der weit höheren Steuermoral der preussischen Steuerträger stehen diese paar Fälle in einem traffen Gegensatz zu den Klagen der neueren Literatur über

die Steuerdefraudationen der deutschen Einkommensteuern!

Die Gründe liegen für den Kenner auf der Hand! In erster Linie sind sie in den Tatbestandsmerkmalen zu suchen. In meiner dogmatischen Arbeit „über das Strafrecht der österr. Einkommensteuer“ konnte ich feststellen, daß dem Steuersubjekte in der gut geschützten Verteidigungsposition, aus der es mit Tatsachen- u. Gesetzeskenntnis leicht operieren kann, mit einem Strafrechte nicht beizukommen ist, das zur Straftat das Vorhandensein eines dolus erfordert. Das Nichtwissen, das Vergeßen, der Irrtum nach allen Richtungen, das sind unkontrollierbare u. unbeweisbare, innere Vorgänge, denen der beste u. geübte Strafrichter nicht auf den Grund kommen kann. Die strafbare Handlung ergibt sich da natürlich noch viel weniger aus der Sache, als bei den indirekten Steuern. Die Einkommensteuergesetze kennen nur in geringem Maße Steuerkontrollen und dem Erhebungs- u. Eindringungsverfahren sind enge Schranken gesetzt. Steuerlehre u. Steuerwohlverhalten können von Haus aus nicht präsumiert werden. Und da sollte der Finanzbeamte des direkten Steuerdienstes, der keine praktische Ausbildung für diese Spezialarbeit genießt, mit den dürftigen strafprozessualen Kenntnissen von der Schule her mit dem Unrecht fertig werden?

Bei einem solchen Tiefstande der Moral ist die Schutzbedürftigkeit des Staates eine sehr große, da ist ein gerechtes, aber auch ein scharfes u. praktisches Strafrecht notwendig, soll die Rechtsordnung aufrecht erhalten werden!

In dem Steuerentlastungskampfe haben die österr. Steuersubjekte ihre gute und die schlechte Position des Staates sehr bald erkannt und ihre Forderungen danach eingerichtet. Das ist nicht besser geworden, seitdem Robert Meyer, v. Wieser u. a. die ersten Massenangriffe der Steuerdefraudanten fontatiert haben. Und, wie im übrigen Finanzstrafrechte, sind die Mängel der Rechtschutzordnung nicht deshalb zu beklagen, weil dem Staate viele Millionen Steuergelder entgehen. Ein guter Teil der Frage der Landesfinanzen wäre gelöst, wenn die Erb- u. Einkommensteuern gesetzmäßig einfließen würden. Viel höher als die geschädigten subjektiven Rechte steht uns das öffentl. Interesse, das in diesem Kampfe am meisten leidet. Besteuert bleiben nur die „Dummen und die Ehrlichen“; über Gebühr belasten Ertrags- und indirekte Steuern die Wehrlosen. Das führt natürlich zu den alten Klagen von Steuerdruck u. Ungleichmäßigkeit der Steuerlast. Das Personalsteuergesetz, dieses steuerpolit. fast ideale Werk, hat für den Staat wenig beansprucht, um nur das gesetzte Ziel zu erreichen, ein gerechtes Steuersystem, eine gleichmäßigere Besteuerung! An dem Verhalten der Steuerträger sind diese Bestrebungen gescheitert, nach meiner Anschauung obenan wegen des unzureichenden Rechtsschutzes. Zu diesem gehört auch ein gutes Verfahren, das sich in festen Geleisen bewegt. Mit den wenigen primitiven Prozessregeln des Gesetzes kommt die Praxis aus den Schwierigkeiten nicht hinaus und über aller Mühe u. Not droht die Nullität wegen mangelhaften Verfahrens!

Und viel besser als die wenigen Prozessnormen des Personalsteuergesetzes ist der Referentenentwurf eines Steuerstrafgesetzes aus dem J. 1888 gewiß nicht; auch die recht glimpfl. Behandlung Lipperts (a. u. a. D.) kommt zu einer Ablehnung. Den Wert eines guten Prozessweges kennt nur der, der zeitweise auch auf schlechtem vorwärts kommen muß.

Aus diesen Erfahrungen u. Erscheinungen hat Eglauer nichts gelernt. Seine kurz vor Abschluß dieses Art. erschienene Arbeit (a. u. a. D.) steht auf dem aussichtslosen Punkte, auf den er sich vor mehr als 20 Jahren gestellt hat. Auf die wohl kaum objektive Kritik meiner Vorschläge habe ich nichts zu erwidern; die prinzipiellen Punkte habe ich im vorstehenden nach Zulaß des Raumes und der Kräfte erörtert u. begründet.

Mit diesen Vorschlägen sind wir der altösterr. Idee von der Sondernatur des Finanzunrechtes treu geblieben und haben an der Prozessform nur das geändert, was unsere Zeit u. Wissenschaft fordert.

Literatur.

Neben der im Art. „Gefällsstraßrecht“ angeführten, den Prozeß betreffenden Literatur wäre an dieser Stelle eine ganze Reihe von Abhandlungen anzuführen, die sich in den älteren österr. juristischen Zeitschriften vorfinden. Die große Anzahl, dann die in der vormärz. Theorie übl. Titel in Form langer Fragen werden es rechtfertigen, wenn wir auf die Zusammenstellung dieser Untersuchungen bei Eglauer: Das österr. Steuerstrafrecht, Grundlagen u. Reformvorschläge (Znsbrud 1886) verweisen. Die daselbst gegebene Übersicht wäre zu ergänzen durch die Abhandlungen aus der Zeitschrift „Der Jurist“: Deßáry: Kann ein Zeuge zur Beschwörung seiner Aussage durch Zwang verhalten werden? (XVIII. Jahrg., S. 81); Kalesja: Erläuterung des 10. Hptst. des Gef. Str. G., die Lehre von den Rechtsmitteln enthaltend (X. Jahrg., S. 263); aus neuerer Zeit, Dtt: Die Zuständigkeit des B. G. in Gefällsstrafsachen (in Samitich Zeitschr., I. Jahrg., S. 367). Ausgewählte Partien des Prozeßrechtes gibt Bloňski Finanzgesetzkunde (Wien, Manz, 1880) im II. T., S. 310 ff. Eine wertvolle Bearbeitung des Prozesses ist die aus dem Nachlasse von Chlupp von Randa herausgegebene Monographie: „Systematische Darstellung der die Verzehrungssteuer vom Biere in Österr.-Ungarn betreffenden Gesetze u. Vorschriften“ (Prag, Kolár, 1878), deren 2. Teil „von dem rechtl. Verfahren wegen Gefällsübertretungen“ (S. 97 bis 148) handelt. Bloňski: Einige Bemerkungen über die Prinzipien und das System des Gefällsstrafrechtes (G. Z. 1883, Nr. 75—77); Glábeček: Das österr. Gefällsstrafgesetz, Leitfaden für die Praxis mit besonderer Berücksichtigung der Bier-, Branntwein- u. Zuckerindustrie, Prag 1903; das Vorwort I—CXVIII enthält Reformvorschläge, der II. Teil das Gefällsstraßverfahren (S. 84—228). Kraus: Der Beweis im Gefällsstraßprozeße, Wien, 1904.

Mehr oder weniger berücksichtigen das geltende Recht neben der vorerwähnten die Reformstudien:

Frhr. v. Buschmann: Zur Reform der österr. Strafgesetzgebung im Gefällsweisen (G. Z. 1872, Nr. 74—78); Wlodig: Über die Reform des Gefällsstrafprozesses (Wien, Manz, 1874, S. 1. aus der G. Z.); v. Székely: Das Gefällsstrafverfahren in beiden Hälften der österr.-ungar. Monarchie (Budapest, Gebrüder Kevai, 1882) und: Das Gefällsstrafverfahren — ein förm. Gesekentwurf — (Budapest, Ferdinand Pfeifer, 1883, S. 1. aus dem „Pester Lloyd“); Jaques: Die Reform des österr. Gef. Str. G. (Wien, Selbstverlag des „österr. Brauerbundes“ 1885); Meisel: Zur Reform des österr. Finanzstrafprozesses (Wien, Manz, 1892, S. 1. aus Juristische Blätter); Král: Der österr. Steuer- u. Gefällsstrafprozess, Studie pro futuro (Juristische Blätter, 1903, Nr. 7 ff.); N. v. Bauer: Das österr. Finanzstrafverfahren und seine Reform (Finanzarchiv, XX. Jahrg., 2. Bd.); Lippert: Zur Reform des österr. Gefällsstrafwesens (Grünhut 3. XXXI. Bd.); Eglauer: Die bisherigen Versuche einer Reform des österr. Finanzstrafprozesses (Österr. Verwaltungsarchiv, II. Jahrg., 5. u. 6. Heft). Ferner wäre auf die stenogr. Prot. des III. österr. Advokatenrages, abgehalten zu Graz 1877, und des N. H., namentlich die 88. u. 151. Sitzung der IX. Session, die 187. Sitzung der X. Session und die 285. Sitzung der XI. Session zu verweisen.

Statistik. Neben der im Text erwähnten Untersuchung Dessáryz, Bratašević: Gefällsübertretungen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern in den J. 1870—1875 (St. M., II. Jahrg., S. 293); Meisel: Die Ergebnisse der Finanzstrafjustiz in Österr. seit der Einführung des Gef. Str. G. 11 VII 35 [1836—1879] (St. M., IX. Jahrg., S. 105); Schmid: Die Finanzstrafjustiz auf dem Gebiete der direkten Steuern in Österr. und ihre Ergebnisse während der J. 1873—1885 (Wien, Alfred Hölder, 1887, S. 1. aus der St. M.); Forchheimer: Zur Statistik der Gefällsübertretungen in den J. 1880—1899 (St. M., N. F., X. Jahrg., S. 423 ff.); endlich der erläuternde Text der D. St.

Finanzwissenschaft. Eine selbständige Behandlung dieser Lehre findet sich in den älteren Werken nicht; Anfänge bietet erst Rau, 5. Aufl., § 284/L und §§ 414, 453/II, einen Fortschritt Hoch: Öffentl. Abgaben, S. 54 ff. Wagner (II, § 591 ff.) behandelt die Lehre systematisch, nicht so eingehend wie den übrigen Stoff, aber immer unter Hervorhebung der prinzipiellen Wichtigkeit des Gegenstandes und des bebauerl. Zustandes in der Wissenschaft, Gesetzgebung u. Praxis; in der bisher erschienenen speziellen Steuerlehre verschwindet wiederum die systematische Behandlung der Frage, ebenso wie bei Hoch u. Kaufmann in den Büchern über die Finanzen Frankreichs. Wenig bietet v. Stein, 5. Aufl., II, S. 473 ff. und das bekannte Schönberg'sche Handbuch. Einzelne neue Gesichtspunkte bei Schäffle in den „Grundsätzen der Steuerpolitik“ und „die Steuern“, allg. Teil, S. 306, 381 ff.; bei Roscher, 4. Aufl., S. 309 ff. und Vocke: Die Abgaben, Auflagen und die Steuern vom Standpunkte der Geschichte

und der Sittlichkeit (Stuttgart, Cotta, S. 313 ff.), dann in seinen Grundzügen der Finanzwissenschaft, S. 171. Aus der finanzwissenschaftl. Fundgrube, dem „Finanzarchiv“, herausgegeben von Schanz, außer den Besprechungen von Káizl, Myrbach, Vocke usw. die Unteruchung: Unrecht u. Zwang im Finanzwesen von Meisel (V. Jahrg., 1. Bd.); v. Bauer: Über Steuererbehen (XIX. Jahrg., 1. Bd.).

Strafrecht. Die Lehre vom strafbaren Finanzunrechte macht in dieser Wissenschaft erfreul. Fortschritte. Einen schönen Anfang machte Liszts Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 11. Aufl.; Goldschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht; die sonstige Literatur bei Honemann: Das Verhältnis zwischen der Defraudation der Zölle u. Verbrauchssteuern und dem Betrüge nach deutschem Reichsrecht (in v. Liszts Abhandlungen des kriminalistischen Seminars, III. Bd., 4. Heft, 1894); Schwaiger: Über die strafrechtl. Stellung der Steuerdefraudationen (Gerichtssaal, Bd. 59); Kaula: Die rechtl. Natur öffentl. Abgaben (Stuttgart 1897); Weber: Darstellung der Defraude nach Reichsrecht, insbes. in ihrem Verhältnisse zum Betrüge (Gerichtssaal, Bd. 68, S. 25 u. ff.); Frhr. v. Hallina: Das Finanzdelikt [Juristische Vierteljahrschrift, 32. Bd., 1. Heft]. Bezüglich des Prozessrechtes: Bonnenberg: Das Strafverfahren in Zoll- u. Steuerfachen, II. Aufl., Berlin 1899; Arndt: Das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Reichszoll- u. Steuer-gesetze (Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft, V, S. 280) und Meisel: Das Gefällsstrafverfahren nach der Str. P. O. für das Deutsche Reich (Juristische Blätter 1881, Nr. 26).

Verwaltungsrecht. Neben der bei Stengel in dem Art. „Polizeistrafrecht“ von Rosin, und in dem Art. „Steuerverwaltung“ von v. Mayr zitterten Literatur, Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht; Pražák, die prinzipielle Abgrenzung der Kompetenz der Gerichte u. Verwaltungsbehörden (Freiburg, Mohr, 1889, S. 71). Meisel.

Geheimmittel.

I. Begriff. — II. Besondere Verbote. — III. Strafbestimmungen. — IV. Einfuhrbeschränkungen. — V. Verschleß ausländischer Arzneiwaren. — VI. Neklame.

I. Begriff. G. im Sinne der B. 17 IX 83, N. 152, sind Arzneizubereitungen, für welche die Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Ärzte in den Apotheken nicht vorliegt oder für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer u. quantitativer Hinsicht erkennlich ist. Durch dieses Verbot soll den Gefahren vorgebeugt werden, die aus dem Verkaufe solcher Präparate, deren Unsicherheit oder deren Heilwirkungen sich mangels der Bereitungsvorschrift oder wegen Ungenauigkeit der letzteren nicht feststellen lassen, entstehen können. Dazu kommt, daß bei der Zusammenfügung von

derartigen G. nicht medizinische Grundsätze, sondern nur gewinnlüchtige Absichten maßgebend sind, wodurch die Bevölkerung auch materiell geschädigt wird. Das Verbot der Feilhaltung und des Verkaufes von G. ist ein allg. und erstreckt sich daher auch auf die Apotheken.

II. Besondere Verbote. Auf Grund dieser B. sind dann eine große Reihe von G. des M. Z. und der Landesbehörden ergangen, welche wegen Mangel einer präzisen Bereitungsvorschrift gewisse Präparate als verboten erklären. Hierher gehört das Verbot der Jägerischen Anthropinpilzen (Erl. des M. Z. 2 VI 85, Z. 8599); das Alkaloid Hopenin mit Einschluß des „Hopenin=Beer“ (Ministerialverordnung 17 VII 86, R. 126); die sog. Spezialitäten des Apothekers Josef Jürit in Prag; „Gatrophan, Eisenessenciat, Karolinenthaler Davidsthee, medizinischer flüssiger Eisenzucker u. Halspulver des Apothekers Praskowiz“ (Erl. M. Z. 2 X 86, Z. 14741); die Homeriana (Erl. M. Z. 13 X 88, Z. 12965); der Haar=Regenerator von F. J. Harnisch in Berlin (Erl. M. Z. 8 VIII 89, Z. 12709); das Heilmittel für Brustkranke, namens „Sanjana“ (Erl. M. Z. 31 XII 89, Z. 24277, Oöterr. Sanitätswesen 1890, S. 60); die Barnerschen Safecure=Spezialitäten (Erl. M. Z. 8 IV 90, Z. 5312, Oöterr. Sanitätswesen, S. 252); das Oleum Baunscheidti (Erl. M. Z. 21 VI 90, Z. 11405, Oöterr. Sanitätswesen, S. 423); das sog. amerikanische Haarwasser von Professor White (Erl. M. Z. 30 VI 90, Z. 4955, Oöterr. Sanitätswesen, S. 454); die Wachener Thermensalbe (Erl. M. Z. 29 VII 90, Z. 14582, Oöterr. Sanitätswesen, S. 550); die elektrometallischen Apparate des Dr. F. Horsodi (Erl. M. Z. 30 VII 90, Z. 8522, Oöterr. Sanitätswesen, S. 550); die „Biscuits dépuratifs“ von Ollivier in Paris (Erl. M. Z. 23 VIII 90, Z. 11511); der Handverkauf der Paraischen Arzneizubereitungen (Erl. M. Z. 15 X 90, Z. 11511, Oöterr. Sanitätswesen, S. 693); die Haarfärbemittel: „Aqua amarella“, das amerikanische Haarwasser von Prof. White, Seegers verbesserte Haarfarbe sowie „Hair restorer“ von Koffeter in Newyork, wegen Bleigehaltes durch die B. M. Z. und F. M. 17 VII 91, R. 103; das Haarfärbemittel „Musbrat“ aus gleichem Grunde mit Erl. M. Z. 27 I 92, Z. 622; das Mentholinschnupfpulver (weil durch eine Bereitungsvorschrift nicht gedeckt) mit Erl. M. Z. 10 IV 91, Z. 2066; die Marienbader Entfettungspillen (Erl. M. Z. 16 VIII 91, Z. 16460); der bleihaltige Haarfärbungsbalsam der Firma T. H. Dahmen=Köhls in Pfln (Erl. M. Z. 10 X 91, Z. 21015); der von der Firma Hanger und Löber in Berlin in den Verkehr gebrachte bleihaltige Haarbalsam (Erl. M. Z. 27 I 92, Z. 662); das bleihaltige Haarfärbemittel „Musbrat“ von W. D. Penkowski in Riew (Erl. M. Z. 27 I 92, Z. 662); alle zusammengesetzten Arzneifabrikate der Firma F. A. Richter und Komp. in Rudolstadt (da die denselben beigegebenen Bereitungsvorschriften die Sub-

stanz der betreffenden Arzneizubereitungen nicht durchwegs in qualitativer u. quantitativer Beziehung mit hinreichender Bestimmtheit u. Verlässlichkeit erkennen lassen) mit Erl. M. Z. 4 II 92, Z. 9876 ex 1891; die A. Brandtschen Schweizerpillen (wegen unpräziser Bereitungsvorschrift) mit Erl. M. Z. 6 VI 92, Z. 11604, und 15 III 93, Z. 1666, und mit B. M. Z. und F. M. 17 VI 94, R. 135; das Haarfärbemittel „Hair Lotion“ der Firma Robert und Comp. in Paris u. London (Erl. M. Z. 2 III 93, Z. 18694 ex 1892); das Haarfärbemittel „S. A. Allens Worlds Hair Restorer“ (Erl. M. Z. 15 III 93, Z. 1666); das Haarfärbemittel „Eau Trémolières“ und das Kosmetikum „Mixture venetienne“ (wegen Blei= bzw. Chromgehalt) mit Erl. M. Z. 27 III 93, Z. 27091 ex 1892; das „Nimrod powder“ und der „Vin de Vasseur“ mit Erl. M. Z. 27 VII 93, Z. 1787 (weil salpeterminhaltiges Pulver der Blätter Datura Stramonium bzw. wegen Arsengehalt); das Weißmannsche Schlagwasser, das Oleum Baunscheidti, das unter dem Namen „Lebensweder“ in den Verkehr gebrachte Skarifikationsinstrument mit der Ministerialverordnung 29 IX 92, R. 179; Thierys Wunderbalsam und englische Wundsalbe (weil quantitative Zusammensetzung aus der Bereitungsvorschrift nicht zu ersehen) (Erl. M. Z. 24 XII 93, Z. 30469, und 20 IX 94, Z. 20067); Dr. Spudaus Lebensbalsam (Erl. M. Z. 9 V 94, Z. 9003); die englische Wundersalbe von A. Thiery in Pregrada, Kroatien (Erl. M. Z. 20 IX 94, Z. 20067); Williams poröses Pflaster (Erl. M. Z. 12 XI 94, Z. 28011); das Ringelhard=Wiödnische Wund= u. Heilpflaster (Erl. M. Z. 23 III 95, Z. 6577, Rundm. der L. R. in Salz. 4 IV 95, L. 10); die vom Drogisten Gralich in Brünn in Vertrieb gesetzten kosmetischen Artikel (Rundm. der L. R. f. Salz. 11 IV 95, L. 11); das Haarfärbemittel „Krinochrom“ (Erl. M. Z. 28 V 95, Z. 12989); die Kosmetika „Flora Hair Milk“ und „Eau de Lys“ (Erl. M. Z. 11 VI 95, Z. 15515); das Haarfärbemittel von F. Barthol in Berlin (Rundm. der L. R. f. Salz. 26 VI 95, L. 21); das Haarfärbemittel „Regenerator“ von F. Rielhauser in Graz (Rundm. der L. R. f. Salz. 17 III 96, L. 10); die Sterilifierstifte (Erl. der böhm. Statth. 31 XII 95, Z. 195712, Oöterr. Sanitätswesen Nr. 6 ex 1896); das Kosmetikum Glycerin=Schönheitsmilch mit Erl. M. Z. 26 VI 96, Z. 18497, Oöterr. Sanitätswesen, S. 277). Vom M. Z. wurde die Anpreisung von Handverkaufsstücken als „Kneippische Heilmittel“ verboten (Erl. der böhm. Statth. 20 XI 95, Z. 180376, Oöterr. Sanitätswesen Nr. 1 ex 1896), ebenso der Anschluß marktchreierischer Anpreisungen an den Verkauf von Hommels Haemastogen (Erl. der böhm. Statth. 30 IX 95, Oöterr. Sanitätswesen Nr. 1 ex 1896). Vgl. Manz XXX. S. 311.

III. Straffestimmungen. Nach §§ 354 u. 355 St. G. ist außer den Berechtigten wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil= u. Wundärzte auf dem Lande, der Verkauf von innerlichen

und äußert. Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehende, ohne von der Behörde darüber erteilte besondere Bewilligung verboten. Übertretungen dieses Verbotes werden mit Arrest von 1 bis zu 3 Monaten, bei Fortsetzung des Verkaufes durch mehrere Monate mit Verschärfung des Arrestes und, wenn sich in der Untersuchung schädli. Folgen von dem Verkaufe solcher Arzneien zeigen, mit strengem Arreste von 1 bis zu 6 Monaten bestraft. Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrat der zubereiteten Arzneien, Materialien u. Gerätschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche diese Übertretung begehen, sind aus dem sämtl. Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

IV. Einfuhrbeschränkungen. Nach § 16 Punkt 2 der Durchführungsvorschrift zum allg. Zolltarif des österr.-ungar. Zollgebietes sind zubereitete Arzneiwaren und kosmetische Mittel, wenn sie nicht für Apotheken, sondern für Privatpersonen eingeführt werden, im Verkehre beschränkt und ist eine Bewilligung zum Bezuge dieser Waren bei der Landesstelle des Wohnortes anzufuchen. Der Bezug dieser Waren ist an die Erfüllung der bestehenden sanitätspolizeil. Bedingungen geknüpft. Zur Erläuterung dieser Vorschrift wurde durch die B. des F. Nr. 27 VII 84, R. 129, im Einvernehmen mit dem M. Z. und H. M. bestimmt, daß unter den kosmetischen Mitteln, deren Verkehr beschränkt ist, nur jene Mittel zu verstehen sind, welche sich durch ihre Inzichriften, Etiketten, Umschläge, Annoncierungen u. dgl. als wirksam zur Behebung von Schönheitsfehlern (unreine Haut, Sommerprossen, Leberflecke, Kahlköpfigkeit usw.) ankündigen und demnach als Heilmittel qualifizieren. Drogistengroßhändler können seitens der polit. Landesstelle eine generelle Bewilligung zum Bezuge von Arzneiwaren und kosmetischen Mitteln erlangen (M. Z. I VII 96, Z. 15116).

V. Verschleiß ausländischer Arzneiwaren. Mit Erl. des M. Z. 16 II 70, Z. 16785 ex 1869, wurde in Erinnerung gebracht, daß ein Apotheker eine aus dem Auslande eingeführte Arzneiware nur dann in Verkehr setzen darf, wenn deren Zusammensetzung bekannt ist, und daß ausländische Arzneien, welche einen oder mehrere der in der neuen österr. Arzneitaxe mit einem Kreuze bezeichneten Artikel enthalten, nur über ärztl. Beschreibung hintergeben werden dürfen.

VI. Reklame. Das F. M. hat mit dem Erl. 27 III 92 die Aufmerksamkeit der Staatsanwaltschaften auf die Verbreitung solcher Druckschriften gelenkt, welche eine reklamhafte Anpreisung von Arzneifabriken enthalten, und die Staatsanwaltschaften angewiesen, gegen diese Druckschriften, sei es wegen des strafbaren Inhaltes, sei es wegen verbotener Kolportage, mit Repressivmaßregeln vorzugehen. Vgl. Art. „Heilmittelverkehr“.

Ulbrich.

Geistl. Verlassenschaften.

I. Allgemeines. — II. Besonderes bei Verlassenschaften katholischer Priester.

I. Allgemeines. Nach kanonischem Rechte fiel ursprünglich das, was ein Benefiziat aus dem Benefizium eripart hatte, nach seinem Tode an die Kirche oder nach dem ius spolia an den Verleiher des Benefiziums; Testierfreiheit galt nur in Betreff des Patrimoniums; bei der Schwierigkeit aber, Patrimonium und das aus dem Benefizium Ersparte zu sondern, entwickelte sich allg. Testierfreiheit, die sich auch auf die Erklärung Alexander III. (Cap. Relatum X, III, 23) stützte, daß eine Gewohnheit nicht zu mißbilligen sei, kraft welcher von den beuegl. Sachen Armen, Verwandten oder Dienern etwas vermacht werde. Gegenwärtig ist es für die dem kanonischen Rechte unterworfenen Geistlichen nur noch Gewissenspflicht, der Kirche etwas zu vermachen. Für Diener gilt bezüglich der geistl. Verlassenschaften nur das a. b. G. B. Die Erbfolge nach geistl. Personen auf Grund letzter Willenserklärungen oder Erbvertrages hat nichts Besonderes. Das Hjd. 30 V 1794, Z. G. E. 176, nach welchem von der Verlassenschaft der aus dem Weltpriesterstande von Mähren u. Schlesien Verstorbener, jedoch nur von ihrem aus der genoßenen Pfründe erworbenen Vermögen, u. zw. auch wenn dieselben testiert hatten, in der Breslauer Diözese das Sechstel, in den übrigen Diözesen das Drittel der Kirche zufiel, dürfte als durch das a. b. G. B. aufgehoben anzusehen sein. In Betreff der gesetzl. Erbfolge sagt § 761 a. b. G. B.: „Die Abweichungen von der in diesem Hauptstücke bestimmten gesetzl. Erbfolge in Rücksicht auf die Verlassenschaft geistl. Personen sind in den polit. Gesetzen enthalten“ und anerkennt mithin in dieser Beziehung ein Sonderrecht.

Abweichungen von der gesetzl. Erbfolge existieren jedoch nur für die Verlassenschaften nach Priestern der katholischen Kirche (vgl. Hjd. 21 IX 1797, Z. G. E. 397), und selbst unter diesen nach dem Hjd. 30 XII 1784 (Piller, Sammlung I. f. Gezehe und B. für Gal., III. Bd., Nr. 108, Chron. Auszüge für Gal., Nr. 72) und Hfstz. 17 X 1799 (Krop. G., Franz II., XIII, 504, Z. G. E. 484) nicht betreffs der Verlassenschaften nach verheirateten griechischen Seelsorgern in Rücksicht ihrer Kinder u. Ehegattinnen.

II. Besonderes bei Verlassenschaften katholischer Priester. Ältere Vorschriften: Hofverordnung 30 IV 1733 (Sammlung der I. f. Gezehe und B. in publico eccl. I. Bd. Nr. 87 Cod. Austr. IV, 806), 23 IV 1739 (Cod. Austr. IV, 1060), Zirk. der Reg. u. Kammer in Steyer 2 IX 1749 (Chron. Auszüge für Steiern.), Allerhöchtes Nstpt. 20 VI 1750 (ebenda), Hofverordnung 27 V 1752 (Sammlung der I. f. Gezehe und B. in publ. eccl. I. Bd., II. Abt., Nr. 21), Zirk. der Reg. u. Kammer in Mähren 31 V 1754 (Chron. Auszüge für Mähren Nr. 22), Jurisd. C. der n.ö. Reg. 25 V 1761 (Chron. Auszüge für N. D., Nr. 30), B. 10 V 1766 (Cod. Austr. VI, 798). Die noch heute (vgl. § 58 Gezehe 7 V 74, R. 50) geltende, maßgebende Vor-

schrikt ist das Hfd. 18 VII 1772 (G. Maria Theresias VI, 505, für Tirol bestättigt durch Hfd. 21 II 16, Z. G. S. 1212), welches lautet: „Se. Majestät haben über a. u. Bortrag 4 VII 1772 mit A. E. allergnädigt zu verordnen geruht, daß dem Clero saeculari die Freiheit, mit seinem Vermögen sowohl bei Lebzeiten, als auch durch Testament frei disponieren zu können, so wie er ohnehin schon größtenteils bisher in dem unbeschränkten Genusse steht, allg. eingestanden; in casibus intestati hingegen die in den meisten Diözesen schon übtl. Beobachtung durchgängig eingeführt, daß nämlich von derlei Intestat-Verlassenschaften ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen und ein Drittel den nächsten Befreunden zugeteilt, allenfalls denen Befreunden, wenn sie arm sind, auch das zweite Drittel zugewendet werden solle. (Die Verwandten haben sich in letzterer Richtung an die polit. Behörde zu wenden — Hfd. 23 VIII 1799, Z. G. S. 745; kompetent ist jene polit. Behörde 1. Instanz, in deren Bezirk sich der zur Erbfolge berufene Armenfonds befindet — Erl. M. Z. 30 V 71, Z. 6648; jedem Verwandten gebührt aus dem Armandrittel nur soviel, als ihm davon nach der gemeinen Gesetzl. Erbfolge zugefallen wäre — Hfdz. 16 IX 24, Z. G. S. 2040.) Diese Ausmessung wollen jedoch Allerhöchst Dieselben zugleich dahin erklärt haben, 1. daß jene Kirche verstanden wäre, welcher der Verstorbenen leßlich vorgestanden ist; wenn aber die Kirche ein gutes Vermögen schon besitzt, dieser Anteil — nach vereinigttem Besunde des Ordinarii und der Landesstelle — einer andern armen Kirche in dieser Diözese zugeteilt oder sonst pro bono religionis angewendet werden solle, worüber jedoch — wenn der Anteil 500 fl. übersteigt, oder die Meinungen ungleich ausfallen — die A. E. einzuholen sein werde. 2. Daß der Anteil für die Armen dahin abzugeben sei, wie diesfalls in jedem Lande, wenn die Armen überh. benannt werden, die Vorschrift schon besteht; und 3. daß unter den Befreunden diejenigen verstanden werden, welche nach der in jedem Lande vorgeschriebenen Erbfolgeordnung zur Erbfolge ab intestato berufen sind; in den seltenen Fällen hingegen, wo keine Verwandten bis in dem angemessenen Grade vorhanden wären, soll der erblose Anteil dem Fisco zufallen, wo übrigens es sich von selbst versteht, daß immer zuerst alle Schulden und rechtmäßigen Gebühren der Ordnung nach vor der Verteilung abgezogen, nicht minder auch darauf gesehen werden müsse, damit dasjenige, was zu dem Beneficium in mobilibus et immobilibus gehört, aus dem Vermögen vorzüglich hergestellt werde. Da übrigens zugleich hervorgekommen ist, daß in einigen Diözesen die Ordinarii einige Abgaben von den Verlassenschaften der Pfarrrer u. Benefiziaten ohne rechtmäßigen Titulo ebenfalls beziehen, und dortlandes, insbes. das Salzburger Ordinariat in einigen Teilen seiner Diözese dem Clero die Facultatem testandi gegen Geld zu erteilen sich anmaßen, so haben Se. Majestät anbefohlen, daß von nun an alle derlei unbefugte Abzüge gänzlich aufgehoben und allein jene Gebühren bei den Verlassenschaften der Weltpriester gestattet sein sollen,

die auch bei den weltl. Verlassenschaften üblich u. zugelassen sind.“

Mit Generale des o. ö. Gub. 22 V 1773 (Chron. Auszüge für Tirol, I. Bd., Nr. 16) wurde bestimmt, daß es bei dem Gesetze 18 VII 1772 zwar sein unabänderl. Verbleiben habe, es aber gleichwohl den dem betreffenden Ordinario freistände, bei einem sich ergebenden Casu particulari die Umstände zur Erhaltung der Allerhöchsten Dispensation gehörig anzuzeigen, damit in jenem Falle, wo die Kirche bereits hinlänglich bemittelt wäre, den derselben zugedachten Anteil ebenfalls dem Beneficio zu besserem Unterhalt des Benefiziaten oder solchen zu einem anderweiten mögl. Endzwecke zu bestimmen allergnädigt gestattet werden möge. Demgemäß wurde über die zur Sprache gebrachte Frage, ob bei Intestatfallefällen der Bischöfe ein und welcher Teil des Nachlasses zur Dotierung des Diözesan-jeminariums zu widmen sei, mit Hfdz. 19 VI 35, Z. 14846 (g. Pr. G. S., S. 594), verfügt, daß das Kirchendrittel überh. für kirchl. Diözesanzwecke gewidmet sei u. zw. in der Art, daß das Domkapitel sede vacante hiezu den Vorschlag zu erstatten hat, wobei es auf die Bedürfnisse des Diözesan-jeminariums vor allem Bedacht haben wird, und worüber allsdann der L. f. Konienz zur Verwendung selbst einzuholen ist. Die Anwendung dieser Bestimmungen wurde aber auch hinsichtlich des Kirchendrittel's bei Intestatverlassenschaften der einzelnen Domkapitularen bei ganz analogen Verhältnissen angeordnet. Mit Hfdz. 11 XII 1773 (Chron. Auszüge für Tirol, I, 33) wurde für Tirol normiert, daß aus der Verlassenschaft der dortigen Weltpriester, jedoch nur aus dem Patrimonium, die Hälfte den Verwandten zufalle; diese Sonderbestimmung wurde jedoch mit Hfd. 1 XII 1788, Z. G. S. 927, aufgehoben; s. diesbezüglich auch das Hfd. 12 X 1789, Z. G. S. 1056. Mit Hfd. 10 II 1783 (Chron. Auszüge für Kärnten, 1783) wurden Weisungen betreffs der Verlassenschaftsinventuren u. Abhandlungspflege I. f. Pfarrer u. Benefiziaten erlassen; s. diesbezüglich auch das Zirk. des gal. Gub. 23 VIII 1784 (Piller, Sammlung der I. f. B. für Gal., III, 63). Mit dem Hfd. 24 IX 1783 (G. Josef II., Bd. V, 137) und 26 XI 1783, Z. G. S. 215, wurde die Erhebung der portio canonica verboten. Mit Hfd. 8 X 1784 (G. Josef II., Bd. VII, Z. G. S. 348) wurde den Justizbehörden die Sicherung des der Kirche zugehörigen Anteiles aufgetragen. Mit Hfd. 30 XII 1784 (Piller, Bd. III, 1785, Nr. 8 Chron. Auszüge für Gal. 72, Löwenwolde, Handbuch der geistl. Gesetze II, 32) wurde die gesetzl. Vorschrift betreffs der Teilung der Verlassenschaften der Weltpriester auch auf Gal. ausgedehnt, wobei jedoch die Verlassenschaften der verheirateten griechisch-katholischen Priester ausgenommen wurden; hinterlassen dieselben weder Gattin noch Kinder, so sind deren Verlassenschaften gemäß des Hfdz. 14 VI 43, Z. G. S. LXXI, 167, und des Hfd. 27 VI 43, Z. G. S. 712, nach den für die Intestaterbfolge des übrigen katholischen Kuraufklärers gegebenen Vorschriften zu behandeln. Die Zuziehung eines geistl. Kommissärs, jedoch nicht auf Kosten der Verlassenschaft, zur Inventur eines ver-

storbenen Kuratgeistlichen wegen Absonderung u. Übernahme der in die Seelsorge einschlagenden Schriften ist gestattet: Hofverordnung 21 II 1785 (G. Josef II., Bd. VIII, 680, IX, 771, Chron. Auszüge für Innerösterreich., Weinhauer, Sammlung der österr. Gesetze, IX, 46), Hfd. 7 III 1765, J. G. S. 394, Zirk. Lemberg 18 IV 1785 (Löwenwolbe, I, 82), Hfd. 2 V 1785, J. G. S. 418, bezüglich der protestantischen Geistlichen Hofverordnung 6 XII 1785, J. G. S. 501; mit dem Reg. Rstpt. 9 IV 1796 (Weinhauer, XII, 185), B. der Reg. o. d. C. 7 I 1797 (Krop. G. Franz II., Bd. IX, 52), Hfd. 28 V 1797, J. G. S. 347, wurde die Zuziehung eines bischöfl. Kommissärs befohlen, s. auch die §§ 56 u. 57 des kais. P. 9 VIII 54, Nr. 208; zu letzterem Paragraphen ist zu bemerken: mit Erl. k. l. Nr. 16 X 78, J. 16438 (N. S. der böhm. Statthalterei, Nr. 211), wurde angeordnet, daß sich in Hintersicht bei Vornahme der Verlassenschaftsinventur u. Vermögensabsonderungen nach höheren geistl. Würdenträgern lediglich auf die Entsendung eines Vertreters des Interfalarz zu beschränken ist, wenn nicht spezielle Vorschriften auch die Intervention eines polit. Abgeordneten erheischen. Eine geistl. Mitsperre ist jedoch nicht zulässig! Hfd. 25 VIII 1785, J. G. S. 458, ebenjowenig die Wegnahme des Hutes, Stockes oder Brevieres: Hfd. 16 IX 1785 (G. Josef II., Bd. VIII, 584, Weinhauer, IX, 370, Chron. Auszüge für Mähren u. Schlesien). Nach dem Hfd. 31 III 1786 (Weinhauer, IX, 619, J. G. S. 537), 1 V 1786 (Chron. Auszüge, Bd. XXXV, Hofentscheidung 13 V 1786 (G. Josef II., Bd. X, 680), ist die Beziehung der Lehensherren der geistl. Pfründe zwar nicht nötig, doch steht dem Patron, der freiwillig u. unentgeltlich selbst oder durch einen Bevollmächtigten der Absonderung des zur Pfründe gehörigen Vermögens von der eigentl. Verlassenschaft des Verstorbenen beiwohnen will, diese Einschreitung gegen dem allerdings bevor, daß hiefür an Taxen oder Reisetkosten nicht das Geringste gefordert werden könne. Mit Hfd. 1 XII 1788, J. G. S. 927 (Billr., Nr. 118 Chron. Auszüge für Mähren u. Schlesien), wurde betont, daß das Normale vom J. 1772 auf den gesamten Säkularklerus zu beziehen sei und daß der Teilung das ganze reine Verlassenschaftsvermögen und nicht bloß das aus der Pfründe genommene Gut unterlege. Die diesfälligen Bestimmungen gelten nach der Gen. B. 18 VI 1789 und dem Hfd. 27 XI 27, J. G. S. 828, für die Intestatverlassenschaften aller Weltpriester, aller Priester der aufgelassenen Klöster und aller in der Seelsorge durch ihre im J. 1802 gegen den Zurücktitt in ihre noch bestehenden Klöster abgegebene Erklärung als bleibend in der Seelsorge oder bei einem öffentl. Lehramte mit der Fähigkeit, zu testieren, lebenslang angestellten Ordenspriester. Mit Hfd. 29 IV 1789 (G. Josef II., Bd. XVII, 662, Weinhauer X, 768, Chron. Auszüge für Mähren u. Schlesien, für Kärnten, für Gal.), Hfd. 7 V 1789, J. G. S. 1008, wurde angeordnet: „daß die Intestatverlassenschaft eines Geistlichen, der nie eigentlich bei einer Kirche angestellt war, nichts einer Kirche oder dem Religionsfonds, sondern davon ein Teil den Armen, die anderen zwei Teile aber den näch-

sten Erbsolgnern oder Befreunden ohne Unterschied zufallen solle.“ Der Patron darf nach dem Hfd. 2 VII 1789 (G. Josef II., Bd. XVII, 662) auf die Intestatverlassenschaft eines Priesters nur dann Anspruch machen, wenn er erweisen kann, er sei der Stifter des Benefiziums und habe sich im Stiftungsbriege ausdrücklich das Erbrecht pactiert. Mit Hfd. 15 X 1789, J. 1535 (nicht publiziert), wurde der n.-ö. Reg. eröffnet, daß die Intestatverlassenschaft der resignierten Pfarre und der bei den Pfarrern dienenden Kooperatoren, nachdem die letzteren vermöge ihrer Beschäftigung zu einer bestimmten Kirche gehören und bei solcher wenigstens zeitlich angestellt sind, nach dem Normale 1 XII 1788 zu teilen sei, wobei das Drittel derjenigen Kirche zuzufallen habe, bei welcher sie am letzten angestellt waren. Dagegen könne ein sog. Schloßkaplan nur als Messeleier angesehen werden, weshalb das Normale 29 IV 1789 Pfaß zu greifen habe. Das Armandrittel fällt dem Armeninstitut jener Gemeinde zu, wo der Priester zuletzt bespürndet war: Hfd. 6 I 1792, J. 720 (Weinhauer II, 579), Hfd. 6 II 1792, J. G. S. 259, Hfd. 16 II 1792 (Krop. G. Leopold II., Bd. V, 14), Hfd. 27 XI 07, J. G. S. 828, bezw. wo kein Kirchendrittel stattfindet, den Armen jenes Ortes, wo der Erblasser gestorben ist. Das Wort „Ort“ ist hiebei jedoch nicht mit dem Pfarrsprengel zu identifizieren: Erkenntnis D. G. S. 16 II 87, J. 645 (Glaser-Linger 11457). Auch ist unter Ort nicht der zufällige Sterbeort, sondern der ordentl. Wohnort zu verstehen (Glaser-Linger 15460). Unter „Armeninstitut“ ist jene Institution zu verstehen, welcher nach den bestehenden Gesetzen die öffentl. Armenpflege obliegt (Glaser-Linger 13582), also in N.-D. der Bezirksarmenfonds (Gesetz 13 X 93, L. 53), sonst der Armenfonds der Ortsgemeinde. Wird das Armandrittel nicht akzeptiert, so tritt diesbezüglich Affresenz ein: Erkenntnis D. G. S. 14 I 80 (Glaser-Linger 7805). Ein allfälliger Streit über die Zuständigkeit des Armandrittels zwischen verschiedenen Gemeinden gehört zur Kompetenz der Gerichte: Hye 23. Das Armandrittel, welches auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen kein Kirchendrittel vorkommt, den armen Verwandten zukommt (s. Budwinski 3017), kann jedoch von den Verwandten des Erblassers nur beansprucht werden, wenn sie wahrhaft arm sind: Budwinski § 6, Nr. 114, Budwinski 1341, 1791, 3017, 3338, 3655; über die Zuweisung des Armenanteiles an sie haben die polit. Behörden, jedoch nicht nach freiem Ermessen: Ergl. I, 299, Budwinski 1791, zu entscheiden, wobei sowohl ihnen als den Vertretern des Armenfonds Gelegenheit zu bieten ist, ihre Interessen entsprechend zu wahren: Budwinski § 6, Nr. 114. — Das Kirchendrittel ist nach den bereits zitierten Normen, Hfd. 15 X 1789, J. 1535, 6 I 1795, J. 720, Hfd. 6 II und 16 II 1792, 17 X 1799 jener Kirche zuzuwenden, bei welcher der Verstorbene zuletzt bespürndet war. — Das Regierungsdekret 15 XII 1792 (Weinhauer II, 812) sagt, daß das Drittel aus der Verlassenschaft von Kooperatoren jener Kirche zuzufallen habe, bei welcher der Verstorbene am längsten angestellt war. Bezüglich der

schen Riche. vnde swer dez nvt entvt der vrevelt an den Riche" (Schwabensp., Landrecht, Lappberg § 364). Ursprünglich war die Ausübung dieses Hoheitsrechtes auf die kais. Höfe u. Pfalzen beschränkt; das Bedürfnis nach geprägtem Geld, welchem infolge der Erweiterung des Verkehrs die wenigen Münzstätten nicht genügen konnten, begünstigte das Streben geistlicher und weltl. Grundherren nach Erlangung der *moneta*, durch deren Zuerkennung die deutschen Könige den Marktsherren die Besorgung des für das Bedürfnis des Marktes erforderl. *Dantums* an königl. Münze übertragen, indem sie ihnen gleichzeitig den Gewinn, der sich beim Münzwechsel ergab, schenkten. Der nächste Schritt war, daß dem also Begnadeten erlaubt wurde, jenen Bedarf an königl. Münze an Ort u. Stelle herstellen zu lassen, und erst geraume Zeit danach, als die königl. Macht schon sehr geschwunden war, kamen die Berechtigten dazu, die Münzen nach eigenem Ermessen auszubringen, wodurch sie, jenen genommen, erst zu Münzherren wurden. Solcher Münzherren gab es eine ganze Reihe unter den Beherrschern der Länder der heutigen österr. Monarchie, denn es ist festgestellt, daß innerhalb ihrer jetzigen Grenzen allenthalben Münzhäuser in Tätigkeit waren, wobei die Frage offen bleiben kann, ob nicht einzelne dieser Münzherren, beispielsweise die Fremyskliden in Böhmen u. Mähren, das Münzrecht seit Anbeginn zu eigenem Rechte, d. h. ohne königl. Verleihung oder Bestätigung, ausgeübt haben. Als Münzstätten sind beispielsweise jene der Herzoge von Böhmen in Prag, Melnik u. Jglau, der Herzoge von Steyer in Enns, des Erzbischofes von Salzburg in Salzburg u. Freieich, des Bischofes von Bamberg in Willach u. Griffen, der Grafen von Görz in Trient und der Grafen von Görz-Tirol in Meran, der Sponheimer Herzoge in St. Veit u. Wöllfermarkt, der Grafen von Pütten in Neunkirchen, des Patriarchen von Aquileja, der Bischöfe von Brigen, von Triest u. a. Für die Verleihung des Münzrechtes an die Babenberger fehlen zwar urkundl. Belege, denn selbst der Freiheitsbrief vom J. 1156 führt unter den Rechten, die dem Herzoge Heinrich Sajo-mirgott verliehen wurden, das Münzrecht nicht ausdrücklich an; gleichwohl ist es erwiesen, daß dieser bald nach seiner Erhebung, wahrscheinlich in Ausübung des erlangten Herzogsamtes, zu münzen angefangen hat. So werden in einer Abmonter Urkunde vom J. 1157 20 π Kremser Münze erwähnt. Später, in den J. 1180 u. 1196, werden auch Münzmeister namentlich angeführt, welche in dieser Münze tätig waren. Urkundlich ist auch der Betrieb eines Münzhauzes in Wiener-Neustadt erwiesen, wohn die Babenberger jenes von Neunkirchen bezw. von Fischau übertragen. Im J. 1192 untersagt Herzog Leopold den Ankauf von Silber für die Regensburger in seinem Lande, womit offenbar das von ihm ausgeübte Münzrecht geschützt werden sollte. Zu dieser Zeit muß er auch in Wien gemünzt haben, denn es bestätigt Rudolf von Habsburg in einer im J. 1277 ausgefertigten Handfeste den Wiener Münzgenossen jene Rechte u. Begnadigungen, die sie von Herzog Leopolden erhalten

hatten, woraus hervorgeht, daß schon unter Leopold dem Tugendhaften, also zwischen 1177 u. 1194, eine völlig organisierte Münze in Wien tätig war.

2. Die Wiener Hausgenossen. In dieser Urkunde wird von den Wiener Hausgenossen als einer eigenen Korporation, welcher der Münzbetrieb übertragen war, gesprochen; zugleich ist aus der Urkunde unzweifelhaft zu erkennen, daß diese Körperschaft, welcher der Münzmeister und der Münzanwalt vorstand, einen Bestandteil der Kammer bildete und dem obersten Kammergrafen untergeordnet war. Alle Funktionäre der herzogl. Münzgenossen besondere Privilegien; die Hausgenossen konnten nur in den schwersten Straffällen vom Stadtrichter belangt werden, in allen übrigen stand dem Münzmeister der Urteilspruch zu. Ein Verfolgter, welcher die Türe des Münzhofes und namentlich der Prägestube erascht hatte, durfte nicht ergriffen werden, sondern verließ der Gewalt des Münzmeisters. Nur die Hausgenossen waren befugt, Gold u. Silber zu kaufen oder alte Münzen gegen neue auszuwechseln. Die Würde der Hausgenossen war erblich und konnte nach Gutdünken verkauft oder vererbt werden. Für alle diese Rechte hatten die Hausgenossen die Pflicht, die Münze mit dem nötigen Edelmetalle zu versorgen und unter der steten Kontrolle des Münzmeisters und des Münzanzwaltes, gegen Ablieferung des Schlagwages, die Münzgähse auf eigene Gefahr u. Gewinn durchzuführen. Die Zaine zu gießen und auszuhämmern, die Münzplättchen zuzuschneiden und zu setzen (prägen), war dann Sache des untergeordneten Münzpersonales.

3. Die Zählweise in Österr. In allen deutschen Gebieten bestand in den ältesten Zeiten die Rechnung nach Pfunden (π), Schillingen (S) u. Pfennigen (P), u. zw. in der Weise, daß 20 S zu 12 P (in Bayern und Österr., wie wir sehen werden, 8 S zu 30 P), im ganzen also 240 S auf 1 π gerechnet wurden. Diese Zählweise, welche sich auch in dem älteren Münzsystem von Frankreich u. Italien findet und die in England noch heutzutage besteht, geht auf die Karolingische Münzreform zurück, nach welcher aus dem Pfunde Silber 20 Solidi zu 12 Denarii geprägt wurden. Die Hauptmünze des Verkehrs wurde der Pfennig, welcher (nebst seiner Hälfte, dem Hälbling, und seltener seinem Viertel, dem Ort) lange Zeit im Mittelalter auch die einzige zur Ausprägung gelangende Münze war. Infolange der Pfennig aus seinem Silber bestand, entsprachen 240 Stück, dem Gewichte nach, einem Karolingischen Pfunde Silber (über dessen Gewicht die Angaben sehr weit auseinandergehen; Soetbeer berechnet es mit 367 g, Guérard [s. Soetbeers Forschungen zur deutschen Geschichte] mit 408 g und Fuama-Sternegg, ebenso wie Fossati [deutsche Wirtschaftsgeschichte] gar mit 433 g). Bei diesem Feinhalte bewirkte entweder eine allmähl. Vertenerung des Silbers oder nach anderen die Verringerung des Gewichtes durch das Beschneiden der aus Feinsilber bestehenden Pfennige, daß im Laufe der Zeiten immer mehr Stücke und endlich 1 π Silber (= 12 Unzen) etwa 360 S entsprachen. Um die Übereinstimmung des Münzgewichtes mit dem Pfund Pfennigen herzustellen,

wurden $\frac{2}{3}$ fl oder 8 Unzen = 16 Lot unter dem Namen Mark als Münzgewicht eingeführt, aus welcher nunmehr genau $\frac{2}{3}$ von 360 = 240 Feinsilberpfennige hervorgingen, so daß die Mark = 1 fl S gleichgestellt wurde. In der Folge begann man jedoch dem Silber Kupfer zuzusetzen, und so waren bald immer mehr Pfennigstücke erforderlich, um eine Mark Feinsilber vorzustellen. Gleichwohl erhielt sich die Rechnung nach dem Pfund Pfennige, worunter man aber nunmehr das Zählpfund von 240 S verstand. Durch diese Bestimmung verlor das „Pfund“ die Bedeutung einer Gewichtseinheit im Münzwesen, wogegen die Mark in dieser Eigenschaft zur ausschließl. Herrschaft gelangte.

In der Zählweise war schon früher in Österr. eine Abweichung von der ursprünglich fränkischen eingetreten. Das Münzzählpfund wurde allerdings gleichfalls durch 240 S dargestellt, es zerfiel aber nicht, wie das Karolingische, in 20 kl zu 12 S , sondern in 8 kl zu 30 S . Diese Zählweise nach sog. laugen Schillingen hatte Österr. von Bayern übernommen, wo sie dadurch entstand, daß man daselbst länger als anderswo an der Goldwährung festhielt; da nun bei der Wertrelation der Edelmetalle von 1:10, 30 Karolingische Denare ziemlich genau einem der umlaufenden byzantinischen Goldstücke (solidus) entsprachen und man mit 8 solchen bequem das Karolingische Zählpfund von 240 S erlegen konnte, so festigte sich in Bayern ein abweichendes Münzsystem, welches mit dem fränkischen den Denar und die Libra gemeinsam hatte, dagegen den fränkischen Rechnungsschilling von 12 S durch eine Goldmünze im Werte von 30 S oder $2\frac{1}{2}$ fränkischen Zählsolidi ersetzte. Auch als die Goldzirkulation in Bayern aufhörte und der Schilling zu 30 S ebenfalls zur bloßen Rechnungsmünze geworden war, verblieb daselbst die Einteilung des Zählpfundes in 8 kl (Luchin, Wiener Pfennige). Herzog Heinrich übertrug diese in Bayern üb. Einteilung in sein zum Herzogtum erhobenes neues Gebiet, wo sie sich, späterhin mit dem Gulden = 60 kr . = 240 S in Verbindung gebracht, bis in das vorige Jahrh. erhalten hat.

4. Das Gepräge der Wiener Pfennige. Die ältesten Wiener Pfennige waren beiderseits geprägt, doch ist wegen der mangelhaften Technik in der Regel nur die stärker erhabene gearbeitete Hauptseite zu erkennen. Die ältesten österr. Pfennige sind nach dem Typus der Regensburger und bis zur Zeit der Habsburger in der Regel ohne jede Legende geprägt, wodurch die Bestimmung derjenigen aus der Wabenberger Zeit bisher sehr schwierig u. unsicher geblieben ist. Erst unter Kaiser Friedrich II. und unter Ottokar erscheinen vereinzelte Pfennige mit dem Namen des Herrschers. Das Gepräge der Pfennige weist die mannigfaltigsten Darstellungen aus dem Tier- u. Pflanzenreiche, Türme, Sterne, allerhand Phantasiegestalten, Wapen, Köpfe u. Brustbilder auf. Alle Wiener Pfennige lassen auf der einen Seite ein Viered erkennen, das von 4 Hammerschlägen herrührt, welche zum Niederdrücken der Ränder und Ebenen des Schrötlings geföhrt wurden. Dieses Viered, der sog. Vierschlag, kann als ein, den bayerischen und den Wiener

Pfennigen charakteristisches Merkmal hingestellt werden. Auch als unter Rudolf IV. die Prägung einseitiger Pfennige eingeföhrt wurde, erhielt sich dieser Vierschlag auf der einen Seite der Münze, der in noch späterer Zeit als rautenförmige Einrahmung zum äußerl. Kennzeichen der Pfennige wurde und als solches in Bayern bis ins 19 Jahrh. fortbauerte. Die große Mannigfaltigkeit, welche das Gepräge der älteren Wiener Pfennige darbietet, ist durch die häufigen Münzverrufungen zu erklären, welche in Österr., wie anderwärts, gebräuchlich waren. Anfangs nur zu dem Zwecke angeordnet, um beim Regierungswechsel Münzen mit dem Bilde oder Namen des neuen Münzherrn in Umlauf zu setzen oder um die durch den Verkehr abgenutzten Stücke gegen neugeprägte umzutauschen, wurde es bald zur Übung, diesen Austausch in immer kürzeren Zwischenräumen eintreten zu lassen. Dabei war es selbstverständlich auf den Gewinn, welchen der Münzherr aus dem Schlaghabe und dem Silberkaufe sowie aus der, mit der Neuprägung oft genug einhergehenden Verschlechterung der Münzen erzielte, abgesehen. Die österr. Herzoge übten dieses Münzernerungsrecht alljährlich am 24 VI aus, an welchem Tage die neuen Pfennige mit dem auf der einen Seite oder auf beiden Seiten geänderten Gepräge eingewechselt werden mußten (Rauch, Ss. rer. austr. II., p. 3). Wer nach Ablauf einer bestimmten Frist im Besitze des außer Kurs gesetzten Geldes betreten wurde, versiel harter Strafe. Allerdings scheint die Verpflichtung des Münzwechslers sich nur auf die älteren Jahrgänge bezogen zu haben, während die Gepräge der letzteren 3–4 Jahre in Umlauf bleiben durften. Erst Rudolf IV. verzichtete mit dem sog. Ungelbpatent vom J. 1359 auf das Recht der alljährlich wiederkehrenden Münzernerung.

5. Der Münzfuß der Wiener Pfennige. Die Wiener Pfennige wurden unter den ersten Herzogen aus feinem Silber, soweit ein solches damals hergestellt werden konnte, geprägt, und da 240 Stück aus der Wiener Mark Silber von 280.006 g ausgebracht wurden, so wogen die ältesten Wabenberger Pfennige 1.16 g und enthielten ungefähr auch ebensoviel Feinsilber. Die Übung, das Silber mit Kupfer zu versehen, wurde auch in Österr. bald aufgenommen, so daß um 1200 der Wiener Pfennig bei dem gleichen Gewichte nur mehr 1 g, um 1250 nur 0.778 g Feinsilber enthielt. Auch im Gewichte wurde allmählich den Pfennigen abgebrochen, denn zu König Ottokars Zeit gingen gesetzlich bereits 300 S auf eine raube Wiener Mark, es wog das Stück daher 0.99 g und hielt 0.79 Feinsilber. Dieser leichtere Münzfuß blieb bis gegen 1360, doch wurde er keineswegs streng eingehalten, vielmehr schwankte innerhalb dieses Zeitraumes wiederholt das Ausbringen der Stückzahl aus der feinen Mark und ebenso der Feinhalt der Pfennige. Mit dem Regierungsantritte Rudolf IV. trifft ein entscheidender Wendepunkt im österr. Münzwesen zusammen, indem dieser 1359 auf das Recht der jährl. Münzernerung verzichtete und 1362 den Hausgenossen, auf ihr wiederholtes Drängen, erlaubte, nach der Teuerung des Silbers zu münzen. So

gerechtfertigt die erste Maßregel war, da sie den Verkehr der weit über den Grenzen des Reiches fuhrenden Wiener Pfennige unterstützte, so verfehlt erwies sich die zweite, denn da die Ausmünzung nach dem jeweiligen Preise des Silbers in Goldmünze geregelt werden sollte (eine Anordnung, die Albrecht III. 1368 neuerdings traf), war den Hausgenossen der Vorwand gegeben, unter Hinweis auf den teuren Einkauf des Silbers, immer mehr Pfennige aus der Mark Silber auszubringen. Die Folge davon war eine von Jahr zu Jahr zunehmende Verschlechterung des Münzfußes und ein Überhandnehmen von andernwärts, namentlich in Bayern ebenso schlecht oder noch schlechter geprägter Pfennige. Der Münzfuß, der um 1380 bereits auf 816 \mathcal{S} aus der feinen Mark Silber gesunken war, erfuhr schließlich eine so weitgehende Verschlechterung, daß zu Ende des 14. Jahrh. 1066 $\frac{2}{3}$ \mathcal{S} auf die feine Mark gingen und der Pfennig nur mehr 0.262 g Silber enthielt. Diejem Zustande machte die Münzreform Herzog Albrecht IV. vom J. 1399 ein Ende, durch welche eine neue Münzsorte mit dem Nennwerte von 1 $\frac{1}{2}$ früheren Pfennigen eingeführt wurde. Die neuen Pfennige, nach dem darauf angebrachten Bilde „Steinböcke“ genannt, neben welchen die alten Pfennige durch 3 Jahre im Umlauf bleiben sollten, waren von 9lötigem Silber, zu 400 Stück auf die rauhe, 711 $\frac{1}{4}$ auf die feine Mark, stellten aber, bei einem Gewichte von 0.7 g, doch nur 0.393 g Feinsilber. Schon 1405 wurde aber die Ausprägung von nur 7lötigen Pfennigen angeordnet, die im J. 1416 durch die von Herzog Albrecht IV. wieder eingeführten 9lötigen Pfennige ersetzt wurden. Die kleine Klosterneuburger Chronik führt an, daß Herzog Albrecht diese neuen Pfennige „schneeweiss u. nit schwarz. als sein vorfordern hatten schlagen lassen“ (also als Weißpfennige) prägen ließ. Eine abermalige Verschlechterung des Münzfußes trat 1437 ein, als 6lötige Pfennige, 1280 Stück aus der Mark Feinsilber, eingeführt wurden; eine weitere unter Ladislaus Posthumus im J. 1453. Albrecht VI. ordnete am 20 V 1459 die Ausprägung 2 $\frac{1}{2}$ lötiger Pfennige, 4200 Stück auf die feine Mark und am 7 X 1459 gar nur 1lötiger Pfennige an, von welchen 9728 aus der feinen Mark hervorgingen. Daß ist die Zeit der jüddeutschen Münzkrise, die man die Zeit der Schinderlinge nennt, in der Kaiser Friedrich III. angeblich seinen Gläubigern Münzen zu prägen gestattete, und Pfennige, die fast gar kein Silber, sondern nur Kupfer enthielten, in Umlauf kamen. Die Unzufriedenheit, welche darob im Lande ausbrach, bewog den Kaiser, im J. 1460 eine neue Münze aus 5lötigem Silber, 1536 \mathcal{S} aus der feinen Mark, herstellen zu lassen. Der Wiener Pfennig hatte zu dieser Zeit seine Alleinherrschaft längst eingebüßt, da sich der Verkehr schon ein Jahrh. zuvor dem einen stabileren Wert darstellenden Goldgulden zugewendet hatte und nunmehr neben dem Pfennige andere Münzattungen, als Groschen, Kreuzer und bald darauf die Silbergulden u. Taler in Umlauf gesetzt wurden.

6. Die Goldgulden, zuerst 1252 in Florenz geprägt, verbreiteten sich im 14. Jahrh. in Deutsch-

land, wo sie unter Beibehaltung des Florentiner Typus (den hl. Johannes B. auf der einen und eine Lilie auf der anderen Seite) vielfach nachgemünzt wurden. Von König Karl I. Robert in Ungarn und bald darauf von König Johann von Böhmen sowie von den Nachfolgern beider ebenfalls ausgeprägt, gewannen die Goldgulden auch in Oester. so rasche Verbreitung und Beliebtheit, daß sie z. B. 1342 in Steierm. schon als „gemeine Lantwerung“ bezeichnet wurden. In Oester. begann die Ausprägung von Goldgulden unter Albrecht II., doch blieb sowohl unter ihm als auch unter seinem Nachfolger Rudolf IV. die Goldprägung sehr beschränkt und hörte bald ganz auf, weil es dem Lande an Goldbergwerken fehlte und das Gold nur durch Kauf erworben werden konnte. In Ungarn dagegen, wo die damals schon blühenden Bergwerke von Kremnitz reiche Goldausbeute lieferten, wurde die Prägung der Goldgulden, welche wegen ihres gleichmäßigen Feinhaltes und ihrer Vollgewichtigkeit bald zu einer hochangesehenen Handelsmünze wurden, ununterbrochen fortgesetzt. Dem Einflusse des ungar. Goldguldens als eines gegenüber dem Silberpfennige beständigeren Wertmaßes konnte sich Oester. nicht entziehen und so tritt der Goldgulden in zahlreichen Urkunden des 14. u. 15. Jahrh. bei Feststellung von Verträgen, kirchl. Abgaben, Kauf- u. Schuldbriefen immer häufiger auf, bald wird er auch im Handelsverkehr und bei den Münzprägungen zur Grundlage gewählt, bei den letzteren in der Weise, daß seit der Münzordnung Rudolf IV. vom J. 1359 der Silbereinkaufspreis in Goldgulden für die Ausmünzung der Pfennige maßgebend wurde. Die in Deutschland vornehmlich von den Kurfürsten am Rhein nachgeprägten Florene, welche unter dem Namen „rheinische Goldgulden“ in Umlauf kamen, behielten keineswegs den Vorzug der Gleichmäßigkeit von Schrot u. Korn, indem sie vor 1399 aus 23, 1409 aus 22, 1417 aus 20 und 1425 aus 19farätigem Golde ausgebracht wurden. In alten Urkunden wurden daher bei Zahlungen häufig Goldgulden, welche sowohl „guet am Gold“ als auch „swär genuog am gewicht“ seien oder geradezu „ungarische“ oder „bemijsche“ Gulden, die dieser Anforderung entsprachen, bedungen. Wenn gleichwohl der im Münzfuß Albrecht IV. vom J. 1399 mit 2 $\frac{1}{4}$ Lot Silber angelegte Wert des Goldguldens, wie aus Gelbanzeigen in Urkunden damaliger Zeit berechnet werden kann, durch das ganze 15. Jahrh. unverändert blieb, so ist dies nur dadurch zu erklären, daß hier ungar. Goldgulden zu verstehen sind, welche, im Gegensatz zu den rheinischen Goldgulden, in Schrot u. Korn gleich geblieben sind und um jene Zeit die leitende Münze des Großverkehrs in Oester. wurden. In der That haben die ungar. Goldgulden das ursprüngl. Gewicht von durchschnittlich 3.53 g und den Feinhalt von ungefähr 23 $\frac{3}{4}$ Karat immer beibehalten und letzteren auf jene Goldmünze übertragen, welche, unter dem später angenommenen Namen Dukaten, bis auf den heutigen Tag aus dem Wiener Hauptmünzamt hervorgeht. In Oester. wurde die Ausprägung von Goldgulden erst nach langer Unterbrechung um die Mitte des 15. Jahrh. u. zw. nach

dem Muster der rheinischen Goldgulden wieder aufgenommen. wie aus den Goldgulden, welche Kaiser Friedrich III. zu Wiener-Neustadt u. Graz, dessen Bruder Erzherzog Albrecht VI. zu Linz u. Enns und deren Vetter Erzherzog Sigismund seit 1479 zu Hall in Tirol schlagen ließen, hervorgeht. Die letzteren, von welchen 84 auf die beschickte Wiener Mark gingen, scheinen 19karätiges Gold enthalten zu haben. Nach der Münzordnung Maximilians I. 1 VIII 1513 und der Eßlinger Münzordnung 10 X 1524 wurde der Halt der Goldgulden auf 18½ Karat und die Stücklung zu 85½ auf die rauhe Mark festgesetzt. In der Folge wurde in Deutschland und auch in Oesterr. der Feinhalt der Goldgulden mit 18 Karat gesetzlich angeordnet.

7. Die merkwürdigste Münze des Mittelalters, welcher später der Name Bracteat (bractea, das dünne Metallblech) beigelegt wurde, hat auch in Ländern des heutigen Oesterr. Eingang gefunden u. zw. in Böhmen u. Ungarn sowie in Böhmen, wo von Bregenz bis Bludenz herab Bracteaten nach schwäbischem Muster geprägt wurden. Zu ihrer Herstellung hämmerte man die Silberzaine fast so dünn wie Papier aus, erzielte dadurch eine leichte Stücklung des Schrötlings und begnügte sich, nach mißlungenen Versuchen auf beiden Seiten des allzu dünnen Metallplättchens ein Münzbild zu erhalten, mit dem einseitigen Gepräge, welches auf der einen Seite erhaben, auf der anderen vertieft erscheint. Diese Geldstücke traten an Stelle der ihnen an Gewicht u. Halt gleichen Pfennige und behielten auch den alten Namen Denarii, Pfennige, bei, obgleich sie infolge des dünnen Schrötlings einen größeren Umfang besaßen. Die Bracteaten weisen trotz der verhältnismäßig kurzen Dauer ihrer Prägung sehr mannigfaltige Darstellungen auf, weil sie ebenso wie die Dickpfennige der jährl. Verrufung unterworfen waren. In Ungarn treten die Bracteaten nur für kurze Zeit und nur in wenigen, aber zahlreich ausgeprägten Stempeln auf; sie beschränken sich vermuthlich auf die Regierung Bela III. (1173—1196), sind durchwegs sehr klein (zirka 13 mm) und zart und führen die Inschriften Bela Rex oder B. R. Die ungar. Bracteaten kommen den polnischen am nächsten, welche ihnen auch als Vorbilder gedient zu haben scheinen. Die böhm. Bracteaten wurden unter Wenzel I., seinem Sohne Ottokar II. und unter Wenzel II. geprägt, sie stehen in engem Zusammenhang mit jenen von Schlesien u. Meissen; daher sind sie, gleich diesen, durch die stark wulstige Umrahmung des Münzbildes leicht kenntlich. Der Durchmesser variiert zwischen zirka 45 mm und 14 mm. Über den Münzfuß der böhm. Bracteaten ist nur aus geschichtl. Ueberlieferungen zu entnehmen, daß unter König Wenzel I. 316 Stück aus der Prager Mark (253·24 g) hervorzugingen. Ihr Gewicht von 0·8 g stimmt daher tatsächlich mit jenem der damaligen Dickpfennige überein. Im 12. Jahrh. aufgenommen, können viele Bracteaten, voran in Mitteldeutschland, vermöge der vortreffl. Ausführung des Münzbildes zu den zierlichsten Arbeiten mittelalt. Klein Kunst beigezählt werden; aber schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. hatten sie ihre Blütezeit überschritten und zu Anfang des

14. Jahrh. wurde ihnen durch die Einführung der Groschen ein Ende bereitet.

8. Die böhm. oder Prager Groschen wurden zuerst unter König Wenzel II. um das J. 1300 von eigens aus Florenz berufenen Münzern in dem nachmals Wälscher Hof benannten Münzhause zu Kuttenberg geprägt. Sie waren, was Größe u. Gewicht betrifft, der französischen Tournoise, nach anderen dem Venetianer Grosso oder Matapane, welchen der Doge Dandolo im J. 1205 eingeführt hatte, nachgebildet, unterschieden sich aber von diesen Vorbildern wesentlich durch das Gepräge, welches auf der einen Seite den doppelgeschwänzten Löwen und auf der anderen, innerhalb einer zweimal umlaufenden Umschrift, die böhm. Krone aufwies. Die ersten Prager Groschen, im Gewichte von 1 Quentchen, also zu 64 Stück aus der Prager Mark (253·24 g) ausgebracht, hatten nach vielfachen Untersuchungen einen Feinhalt von 15 Lot (0·937), daher genau 60 Stück auf die feine Mark gingen. In der That nannte man ein Schock derselben eine böhm. Mark. Im Werte wurden die Prager Groschen 12 parvis, später Heller genannt, gleichgestellt. Ihr Umlaufgebiet beschränkte sich bald nicht auf Böhmen allein, sondern erstreckte sich über dessen Grenzen weit in das Deutsche Reich hinein. Für die rasche Ausbreitung des Prager Groschens auch in Oesterr. liefert unter anderem die kleine Klosterneuburger Chronik einen Beleg, in welcher der Prager Groschen schon im J. 1326 mit 7 Wiener Pfennigen berechnet wird. Feinhalt u. Gewicht der Prager Groschen wurden schon unter König Johann I. und seinem Nachfolger König Karl IV. herabgemindert; letzterer verlaublich im Einverständnisse mit den böhm. Ständen am 2 XI 1378 eine neue Münzordnung, welcher zufolge 70 Stück Groschen aus der beschickten Mark geprägt werden sollten, wobei auf 100 Mark Silber nicht mehr als 12 Mark Kupfer zuzusetzen gestattet wurde; dies ergibt einen Halt von 0·900 oder etwas unter 14 Lot. Unter Wenzel IV. sank der Gehalt der Prager Groschen bis auf 10 Lot (0·625) herab und der Hussitenkrieg brachte das böhm. Münzwesen ganz in Verfall, ungeachtet die Stände alle Anstrengungen machten, die gute Münze wieder aufzurichten und laut Beschlusses 1 XI 1423 verordneten, u. Heller feinhaltig u. geprobt und nur mit gesetzl. Zulasse fernerhin auszumünzen. Erst König Georg von Podiebrad führte mit der Münzordnung vom J. 1470 wieder geordnete Münzstände ein, indem er die Prägung von Groschen, wie unter König Wenzel III., also aus bestem Silber anordnete, von welchen 24 einen ungar. Goldgulden (Dufaten) wert sein sollten. Die Pfennige u. Heller sollten im gleichen Verhältnisse zu dem Goldgulden und ebenfalls aus gutem Silber geprägt werden. Die gleichen Verfügungen traf König Vladislav II., der auch die Weichpfennige (sieben auf den Groschen) einführte, welche in 2 Heller zerfielen. Diese Verfügungen können aber nicht zur Ausführung gelangt sein, denn sonst wäre im Landtagsbeschlusse vom 13 X 1485 nicht bestimmt worden, daß die böhm. und ungar. Dufaten ein halbes Schock böhm. Groschen,

weniger einen, also 29, um 5 Groschen mehr als unter König Georg, gelten sollten. Der rheinische Goldgulden wurde, da er nur 18 1/2 Karätig war, nur 22 Groschen gleichgestellt. Analysen haben denn auch gezeigt, daß die Groschen Ladislaus keineswegs hochhältig, sondern schon anfangs 8lütig waren, während der in Kuttenberg im J. 1485 abgehaltene L. T. ihren Halt sogar auf 7 Lot herabsetzte und 88 Groschen aus der Mark auszurprägen befahl. Zu dieser Zeit hatten denn auch die Prager Groschen bereits viel von ihrem Ansehen eingebüßt, während sie früher von einer großen Anzahl Deutscher Reichsstände, durch aufgedruckte Kontermarken, neben den eigenen, als gangbare Münzen im Umlauf zugelassen wurden. Die Prägung der Prager Groschen nahm wohl noch fast ein Jahrh. lang ihren Fortgang, sie waren aber zur Scheidemünze herabgesunken, seitdem unter König Ludwig I. die Taler eingeführt und auf diese bald darauf in den Münzordnungen seines Nachfolgers Ferdinand I. ein neues Münzsystem aufgebaut wurde.

9. Das Münzwesen Tirols. Die ersten Gulden-groschen und Taler. Die Taler nahmen von Tirol ihren Ausgang, dessen Münzwesen eine abweichende u. selbständige Entwicklung in den vier Hauptgebieten genommen hatte, in welche das Land vordem zerfiel, den zwei geistl. Fürstentümern Trient u. Brixen und den zwei Grafschaften von Görz zu Trienz und von Görz-Tirol zu Meran. Der rege Verkehr des Landes mit Verona, Benedig und anderen italienischen Handelsplätzen sowie mit den auf der Heimreise aus Italien durchziehenden Kaufleuten brachte es mit sich, daß die im Mittelalter in allen vier tirol. Gebieten herrschende Münzeinheit (Pfennig) dem Münzsysteme der nächstgelegenen Handelsstadt, Verona, entnommen war und den Namen Berner (Berner für Verona) trug. Die Messfaden des Berners waren der Bierer (Quadrans) und der Zwainziger (Vingintarius), auch Kreuzer (cruzer, denarius grossus, auch grossus charenthanus), später Etschkreuzer, 1 kr. = 5 Bierern = 20 Bernern. Als Ausgangspunkt ist offenbar die Absicht aufzufassen, mit dem 20fachen Berner, dem Zwainziger, eine neue, größere Münzeinheit zu schaffen. Der Name Kreuzer, von dem auf der einen Seite angebrachten einfachen oder doppelten Kreuze hergenommen, war wohl nur im Volksmunde dazugekommen. Aus 12 kr. wurde die Rechnungseinheit, das Pfund Berner, libra denariorum veronesium parvulorum = 240 Bernern oder 60 Bierern, gebildet. 10 7/8 Berner gaben die höhere Wertgröße, die Mark Berner = 120 kr. (oder 2 fl.) = 2400 Berner. Wahrscheinlich ließen schon die ursprüngl. Grafen von Tirol, die mit Albrecht III. (1253) ausstarben, Münzen schlagen. Sicher ist es jedoch, daß die Grafen von Görz, als Besitz einer Teiles des Pustertales, in frühester Zeit das Münzrecht ausübten. Es existieren Wiener Münzen etwa vom J. 1200 herwärts, ferner Münzen von Engelbert III. († 1220) und Meinhard II. († 1232), welche wahrscheinlich in Görz geprägt wurden, während Meinhard III. von Görz, als ihm nach dem Tode Albrecht III. († 1253) ein großer Teil des

jetzigen Südtirols als Erbe zufiel, als Meinhard I. von Görz-Tirol seinen Sitz auf dem Schlosse Tirol aufschlug und in Meran zu prägen begann. Das Münzrecht wurde seinem Nachfolger Meinhard II. durch Urkunde Kaiser Rudolfs von Habsburg vdo. Rottenburg 1274 bestätigt. Wie anderwärts üblich, schritt Otto († 1310) zur Verpachtung der Münze zu Meran, was alsbald auch in Tirol zur Zerrüttung des Münzsystems führte. In diesem Verhältnisse zum Landesfürsten blieb die Meraner Münze bis zur Hälfte des 15. Jahrh., zu welcher Zeit Erzherzog Sigismund zunächst mit der Gepllogenheit der Münzverpachtung brach, einen eigenen Münzmeister in Meran ernannte und laut Erl. 10 II 1450 ein verbessertes Münzsystem einführte, nach welchem 5 neue Bierer jowiel als 7 alte, 37 kr. 1 rheinischen Gulden und 49 1 Duaten gelten sollten. Eine weitere Verbesserung der Münzen erhöhte deren Wert so weit, daß der rheinische Goldgulden, welcher 1470 58—60 kr. wert war, seit 1475 lange Zeit hindurch den festen Kurs von 60 kr. beibehielt und von da an als rechnungsmäßige Teilung des Guldens sich festsetzte. Der reiche Bergesen von Schwaz hatte Herzog Sigismund 1450 veranlaßt, eine zweite Münzhütte im nahen Hall zu errichten, um dem zunehmenden Geldbedürfnisse des sich immer mehr u. mehr entwickelnden Handelsverkehrs rascher zu entsprechen. Ein großer Teil des erbeuteten Bergsilbers nahm aber nach wie vor seinen Weg im ungemünzten Zustande ins Ausland, namentlich nach Benedig. Dort erkannte man die Unmöglichkeit, so große Massen des aus Tirol und anderen Teilen Deutschlands zufließenden Silbers mit der nötigen Schnelligkeit in das damals bestehende Kleingeld zu vermindern, und so begann man dajelbst 1472 eine größere Silbermünze, die nach dem herrschenden Dogen Lira Tron benannt wurde, zu prägen. Sie wog 6.52 g, ungefähr doppelt jowiel als die größten damals in Europa vorkommenden Silbermünzen. Einen Schritt weiter tat Val. M. Sforza in Mailand, indem er Silbermünzen im Gewichte von 9.8 g, Grossoji zu 20 Soldi prägen ließ, welche nach dem Kopfbildnisse Testoni benannt wurden. Diesen Beispielen folgte nun auch Erzherzog Sigismund; er ging aber noch weiter und ließ im J. 1484 in Hall eine Silbermünze, zu 8 Stück aus der Tiroler Mark (252 g), also im Gewichte von 1 Unze (31.5 g) schlagen, welche dem rheinischen Goldgulden im Werte gleichgestellt und daher Guldiner oder Gulden-groschen benannt wurde. Außer dem Guldiner, welcher in 60 kr. zerfiel, führte Erzherzog Sigismund den halben Guldiner zu 30 kr., den Pfundener zu 12 kr. (240 Berner, daher der Name Pfundener) und den Sechser zu 6 kr. ein, und bald begannen auch in den Rechnungen rheinische Gulden u. Kreuzer vorzukommen und die alten Rechnungsmünzen Mark, Pfund, Berner usw. zu verdrängen. Die von Erzherzog Sigismund 1484 zuerst geprägten Guldiner führten zur Umgestaltung der Münzverhältnisse ganz Österr. u. Deutschlands. Von Hall, wo sie auch unter Kaiser Maximilian I. unausgesetzt fortgeprägt wurden, verpflanzten sie sich zunächst auf Salzburg (Nüben-

taler), dann auf Böhmen, wo um 1516 im Tale (später Joachimstal) ein sehr ergiebiges Silberbergwerk entdeckt worden war. Die Grafen Schlick nahmen dajelbst im J. 1517 die Ausprägung von Guldenroschen auf, welche alsbald Verbreitung im Lande erhielten und nach ihrem Gewichte von 2 Lot Unziales oder nach ihrem Ursprungsorte Taler benannt wurden. Schon einige Jahre später wurden die Taler zur Hauptmünze auch in den österr. Ländern.

II. Abschnitt. 1. Die Münzinstruktion Erzherzog Ferdinands 15 II 1524. Das durch Erzherzog Sigismund von Tirol eingeführte neue Münzsystem, durch welches an Stelle des bis dahin als Wertmesser geltenden Goldgulden eine demselben in Werte gleichgewürdigte Silbermünze trat, befestigte sich unter Kaiser Maximilian I. immer mehr, als insofern der auch in Sachsen, Böhmen und anderwärts eintretenden reichen Silberausbeuten die schwereren Silbermünzen nachgeahmt wurden. Auch in Österr. schritt Erzherzog Ferdinand, gleich nachdem er der unabhängigen Beweigung Herr geworden, welche nach dem Tode Maximilians I. ausgebrochen war, an die Änderung des Münzwesens auf Grundlage der neuen Silbermünze. Mit Mandat 4 X 1522 wurde das veraltete Institut der Hausgenossen aufgehoben und am 5 IV 1524 die Errichtung einer Münzstätte in Wien unter Leitung eines l. f. Münzmeisters angeordnet. Diese sollte den Geldbedarf für die n.-ö. Lande (Österr. ob und unter der Enns, Steierm., Kärnten, Krain und die Küstentl.) beschaffen, während für die o.-ö. Lande (Tirol, Vorarlb. und die spätere Vorderösterreich benannten Gebiete) der Münzstätte Hall die gleiche Aufgabe zufiel. Die Münzinstruktion 15 II 1524, welche Erzherzog Ferdinand dem neuen Wiener Münzmeister erteilte, verordnete, daß die Wiener Mark seinen Silbers zu 10 fl. 42 kr. 4 Vierern ausgegünzt, „vnd für den slag vnd vncosten auf yede Markh 11 kr. gestellt vnd gegeben werde, also das ain yede Markh mit sambt allen Vncosten 10 fl. 53 kr. 4 Vierer gelten soll“. Es seien zu prägen: „phennings, die man Silberin Guldiner nennt, da ainer ainen Rainischen Gulden gelte vnd sollen auf ain Wienerisch markh geschrotten werden Neim stuckh vnd drei Viertel eines Stuckhs;“ ferner halbe Guldiner (2 auf 1 fl.), Pfundner (5 Stück auf 1 fl.), Sechser (10 Stück auf 1 fl.) und Kreuzer (60 auf 1 fl.), sämtlich im Feinhalt von 14 Lot 1 Quaintl 1 S (0.894₅); dann österr. Dukaten zu 80 Stück aus der Mark von 23 $\frac{1}{2}$ Karat und österr. Goldgulden zu 85 $\frac{1}{2}$ Stücke aus der Mark von 18 $\frac{1}{2}$ Karat. Eine gleichlautende Instruktion erhielt der Münzmeister in Hall. Nur bezüglich der kleinsten, für den tägl. Verkehr bestimmten Münzen, welche außer den gemeinschaftlichen 5 Kurantmünzen zu prägen gestattet wurde, zeigt sich ein Unterschied; in Wien waren dies Pfennige u. Halbpennige, in Hall Vierer u. Berner. Es tritt in diesen Verfügungen Erzherzog Ferdinands unzweifelhaft die Absicht hervor, in den gesamten Erblanden einen gleichmäßigen Münzfuß einzuführen.

2. Die Eßlinger Münzordnung 16 IX 1524. Sei es nun, daß die Verfertigung geordneter Münzstände in den österr. Ländern manche münzberechtigten Fürsten u. Herren beunruhigte, weil sie befürchten mußten, den österr. Markt für ihre geringhaltigen Münzen einzubüßen, oder sei es, daß man die Aufstellung eines selbständigen Münzsystems in einem Teile Deutschlands nicht zulassen wollte, zumal das Bedürfnis nach einer allg. Regelung der Münzverhältnisse des Reiches überall gefühlt wurde, jedenfalls sah sich kurz darauf der in Nürnberg versammelte Reichstag veranlaßt, einen Münzkongreß nach Eßlingen einzuberufen, um eine Reichsmünzordnung aufzustellen. Da diese nun, wie es sich zeigte, andere Bestimmungen enthielt als die Münzinstruktion Erzherzog Ferdinands, so ist anzunehmen, daß damit die Münzreformpläne des letzteren paralytisch werden sollten. Die Beschlüsse des Münztages wurden unter dem Namen Eßlinger Münzordnung 16 XI 1524 verlautbart. Die Hauptbestimmung derselben lautete: „Es sind 8 Stück oder Pfennige, deren eines einen rheimischen Goldgulden thut“, aus der zu 15 Lot (0.937₅) beschickten Köllner Mark zu prägen, so daß, „aus der feinen Mark Silber kommen u. gemünzt werden 8 fl., 10 Bl, 8 S in Gold; diese Stücke sollen durch das Reich Guldener genannt werden;“ ferner 16 Halbguldener, 32 Orterer oder Viertelguldener, 80 Zehner, dann Groschen, Halbgroschen, Kleingroschlein usw. Auf Wiener Gewicht berechnet sollten also nach der Eßlinger Münzordnung 10.24 fl. aus der feinen Mark Silber hervorgehen, während die Münzinstruktion Erzherzog Ferdinands 10.89 $\frac{1}{2}$ fl., d. i. 39 $\frac{1}{2}$ kr. mehr, aus der gleichen Menge Feinsilber zu prägen angeordnet hatte. Es scheint eben das Bestreben des Eßlinger Münztages darauf gerichtet gewesen zu sein, jene Reichsstände, welche Silberbergwerke besaßen, und darunter vornehmlich Erzherzog Ferdinand, zum Verkaufe des Silbers zu tunlichst niedrigem Preise zu drängen, dies wohl hauptsächlich deshalb, weil die Überzahl der Münzberechtigten auf den Einkauf des Silbers angewiesen war und ihnen ein um so größerer Vorteil erwuchs, wenn die groben Silbermünzen, die sie gern zur Umprägung auf geringhaltige Scheidemünze verwendeten, mehr Silber enthielten. Erzherzog Ferdinand, dessen Münzinstruktion durch die Eßlinger Reichsmünzordnung selbstverständlich aufgehoben werden sollte, erhob bei Kaiser Karl V. Beschwerde dagegen und wußte es auch durchzusetzen, daß dieser mit P. ddo. Madrid 10 III 1525 die Eßlinger Münzordnung bezüglich der österr. Länder für sich und seinen Bruder außer Kraft setzte. Gegen die Eßlinger Münzordnung legte übrigens aus der gleichen Ursache auch der Kurfürst von Sachsen Einsprache ein und da sich ihm bald andere Reichsstände angeschlossen, wie der Erzbischof von Salzburg, der Graf von Mansfeld und die Stadt Goslar, denen allen daran gelegen war, das selbst erbaute Silber bei der Vermünzung besser zu verwerten als es nach der Eßlinger Münzordnung möglich gewesen wäre, so kann von ihrer Wirksamkeit nicht die Rede sein. Auch in der Folge gelang es keineswegs, ihr Geltung zu verschaffen, ungeachtet immer

wieder auf den Reichstagen in Nürnberg, Regensburg u. Augsburg darüber verhandelt wurde. Ebenjowenig führte der 1533 zur Regelung der Münzfrage nach Speyer einberufene Münztag zu einer Verständigung, vielmehr kam am 1 II 1535 ein Vertrag zwischen den Pfalzgrafen Wilhelm, Ludwig, Otto u. Heinrich sowie den Städten Augsburg u. Ulm zustande, welchem zufolge diese Reichsstände bezüglich der groben Münze den in den österr. Erbländern bestehenden Münzfuß annahmen. Der inzwischen zum römischen Könige und zum Könige von Böhmen u. Ungarn erwählte Erzherzog Ferdinand hatte, unglücklich bemüht, sein Münzreformwerk in ganz Österr. festen Fuß fassen zu lassen, in Graz, Klagenfurt u. Linz Münzhäuser gegründet, die „zu Skutenberg u. Joachimstal bestehenden nach Übernahme des Landes organisiert, in Prag ein neues Münzamt errichtet und schließlich auch die ungar. Münzämter in Kremnitz u. Preßburg in königl. Verwaltung genommen. Die Prägung der Taler und halben Taler in größerem Umfange scheint jedoch erst spät aufgenommen worden zu sein, denn es sind bisher nur solche bekannt geworden, auf welchen Ferdinand den Titel eines römischen Königs führt, die also erst vom J. 1531 an zur Ausgabe gelangt sein können. Bis dahin dürfte man, außer Dufaten, in der Wiener Münze nur Pfundner, Sechser, Kreuzer u. Pfennige geprägt haben. Erst mit kais. Resolution 23 I 1534 wurde die Ausprägung von Örterern oder $\frac{1}{4}$ Talern an Stelle der Pfundner oder $\frac{1}{5}$ Taler angeordnet. Aus den anderen Münzstätten gingen ebenfalls zumeist Scheidemünzen hervor, wodurch eine Vielfachheit der umlaufenden kleinen Münzen veranlaßt wurde, die den auf die Einheit des Münzsystemes hinielenden Bestrebungen Ferdinands sehr erheblich entgegenwirkte. Der Umlauf geringhaltiger Münzen vermehrte sich überdies infolge der durch die Kriege herbeigeführten häufigen Truppendurchzüge, und da die schlechter ausgeprägten Münzen im Wettbewerbe mit den hochhaltigen, nach alter Erfahrung, den Sieg davontragen, so steigerte sich das Scheidemünzenwesen zur Kalamität, welcher gegenüber sich alle königl. Mandate erfolglos erwiesen. Das wirksamste Gegenmittel wäre die Einführung von für alle österr. Länder gleichen kleinen Münzsorten gewesen. Dieses konnte aber nicht zur Anwendung gebracht werden, weil die verschiedenen L. L., welche sich, unter dem Hinweise auf die Bedürfnisse des Kleinverehes und auf die Vorurteile der Bevölkerung, die Erhaltung der altgewohnten Scheidemünzen ausübungen hatten, ihre Zustimmung hiezu verweigerten.

3. Die zweite Reichsmünzordnung 28 VII 1551. Wenn unter diesen Umständen von geordneten Münzverhältnissen in Österr. nicht gesprochen werden konnte, so war dies in den anderen Ländern des Römischen Reiches deutscher Nation noch weniger der Fall, da die Eßlinger Münzordnung nirgends voll zur Einführung gelangt und überall das gleiche Unwesen der übermäßig umlaufenden schlechten Scheidemünzen eingewirkt war. Die Notwendigkeit einer neuerl. Münzreform trat daher immer dringender hervor und diese sollte

durch die Reichsmünzordnung 28 VII 1551 geschaffen werden, welche nach zehnjährigen Reichstagsverhandlungen und schließlich nach einem Entwurfe der Wardeine u. Räte sämml. Münzfreie vom Kaiser bestätigt und als für das ganze Reich bindend erklart wurde. Auch in dieser zweiten Reichsmünzordnung wurde eine ausdrücklich mit dem Goldgulden im Werte übereinstimmende Silbermünze zur Hauptmünze gewählt. Von dieser sollten $7\frac{1}{2}$ Stück auf die kölnische Mark von 14 Lot 2 Grän gehen, und wurde „die feine Mark ausgebracht um neunthalb Goldgulden und 1 S., thut zu 60 kr., 10 Floren 12 kr. und ein Viertheil eines Kreuzers und $17\frac{1}{27}$ eines Pfennigs. Gold Stück soll durch das Reich ein Guldiner genannt werden“. Die Legalatoren waren offenbar bestrebt, den seit Jahren vorkommenden Abweichungen Rechnung zu tragen, indem sie den neuen Guldiner nicht wie in der Eßlinger Münzordnung zu 15 Lot (0.937 $\frac{1}{2}$), sondern zu 14 Lot 2 Grän (0.881 $\frac{1}{2}$) ansetzten. Dieser Gulden enthielt 27.50 g Feinsilber, somit etwas mehr als jener der Eßlinger Münzordnung (27.4 g), was darauf hindeutet, daß inzwischen das Gold im Werte gestiegen war, dem Guldiner daher ein höherer Silberinhalt gegeben werden mußte, um ihn dem Goldgulden gleichzustellen. Die weiteren Kurantgeldsorten des neuen Münzsystemes waren Stücke zu 36, 20, 12, 10, 6, 3 u. 1 kr. Von den letztgenannten sollten 72 einen Goldgulden gelten. In der Bewertung der Münzsorten dieser Münzordnung nach Kreuzern (und nicht mehr wie in der Eßlinger nach Schilling u. Pfennigen) ist eine Anlehnung an die von Ferdinand I. eingeführte Rechnungsweise nach Gulden u. Kreuzern zu finden. Es wird aber ein Unterschied zwischen dem, einem Goldgulden entsprechenden Guldiner à 72 kr. und dem Gulden à 60 kr. gemacht, unter welchem letzterem hier eine Rechnungsmünze, ein Zählgulden zu verstehen ist. Im Verhältnisse zum Guldiner von 72 kr. (1 fl. 12 kr.) wurde der Guldiner der österr. Münzinstruktion Ferdinands I. vom J. 1524, welcher von deutschen Münzständen vielfach nachgeprägt worden war und nur 25.75 g Feinsilber enthielt, mit 68 kr. (1 fl. 8 kr.) taxiert.

Die neue Reichsmünzordnung wurde durch ein von Ferdinand I. unterfertigtes Mandat 1 IV 1552 für seine österr. Lande rezipiert, welches aber damals nicht zur Veröffentlichung gelangte. Es lag eben kein Grund vor, sich mit der Einführung des neuen Münzsystemes zu beeilen, das ebenso wie die Eßlinger Reichsmünzordnung ein geringeres Ausbringen aus der feinen Mark in Aussicht stellte und den silberbergbaureisenden Ländern daher Nachteil brachte. Als aber auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1555 die allg. Durchführung der Münzordnung zur Sprache kam, konnte Kaiser Ferdinand nicht anders, als mit gutem Beispiele vorgehen und das seit 1552 zurückgehaltene Mandat verlautbaren lassen. Er erließ daher am 14 XII 1555 ein P., mittels dessen fundgemacht wurde, daß die schon im J. 1552 ausgegangene neue Münzordnung infolge „Kriegsläufen und anderer schwerer Bedrängnissen“ bisher nicht eingeführt werden

konnte, daß aber bereits Befehle zur Ausmünzung nach der neuen Ordnung erlassen seien. Wirklich waren einige Tage zuvor den Landesregierungen kaiſ. Reſolutionen mit der Weiſung zuſteht worden, die Ausmünzung nach der alten Ordnung (von 1524) einzustellen und mit Anfang des J. 1556 bei den Neuprägungen zu beginnen, wobei als neue Einführung anbefohlen wurde, in dem Herzſchilde des auf der Bruſt des Doppeladlers befindl. Wappens das Wappen des Landes anzubringen, aus deſſen Münzstätte die Münze hervorgehen ſollte. Daß es Kaiſer Ferdinand einige Ueberwindung gekoſtet habe, die Einführung der neuen Münzordnung zu verſüßen, geht aus der an die Regierung u. Kammer der n.-ö. Lande gerichteten Reſolution 19 XII 1555 hervor, in welcher es unter anderem heißt: „wie wir dann mit vnserem Privat merklichen ſchaden vnd abgang vnseres Kammerguets erleiden, vnd allein vnserm Landes vnd unterthanen vnd gemainen Nutz zu Furderung vnd gueten, in ſolliche Newe ordnung vnns eingelassen haben.“ Die neue Münzordnung war nun in den öſterr. Landen eingeführt; es zeigten ſich aber alsbald Uebelſtände. Schon nach einem Monate mußte mit kaiſ. P. 30 V 1556 die W. zurückgenommen werden, welche, der neuen Münzordnung gemäß, die früheren Guldiner, nimmehr Taler genannt, auf 68 kr. herabgeſetzt hatte, weil dieſe von Fremden maſſenhaft aufgekauft u. ausgeführt wurden. Um dieſem Uebelſtände zu begegnen, wurde der Wert des Talers auf 70 kr. (1 fl. 10 kr.) erhöht, den er auch fortan behielt. Als ſehr ſchädlich erwies ſich auch die in die Münzordnung aufgenommene Beſtimmung, daß es den einzelnen Reichsſtänden geſtattet werde, die „zu teglichem Gebrauch und Nothdurft“ dienenden kleinſten Münzorten nach wie vor, wenn auch nach feſtgeſtellten Ausmünzungsnormen, fortzuprägen. Die darunter angeführten „Öſterreichiſchen Pfennig“ aus 18tägigen, und „Tirolſchen Pfennig, ſo man Eſchvierer nennt“ aus 2 $\frac{1}{2}$ tägigen Silber, wurden wohl geſetzmäßig ausgeprägt, nicht aber die vielen kleinen Scheidemünzen, die aus den Münzstätten in anderen Gebieten des Reiches hervorgingen. Dazu kam noch, daß eine Anzahl deutſcher Münzſtände noch immer nach der Ferdinandeiſchen Münzinſtruktion leichtere Taler ausprägte; bot ſich nun dieſen ſchon ein Vorteil, die nach der neuen Münzordnung ausgebrachten vollgewichtigen Guldiner auf ſolche leichte Taler umzuprägen, ſo war der Nutzen noch viel größer bei der von ihnen emſig betriebenen Erzeugung geringhaltiger Scheidemünzen. Es häuften ſich daher die Klagen u. Beſchwerden der öſterr. Landſchaften über die neue Münzordnung; in einer Eingabe der kärnt. Stände an den Kaiſer wurde ausdrücklich erklärt, ſie müſſen, da ſie von den Reichsſtänden nicht beſolgt werde, „Er Khn. Mt vnd den gehorsamsten Landen mer ſchedlich denn nutz sein, aus vrsachen, dass solch Er Khn. Mt guete Munz von stund aufgewechselt, zerbrochen vnd verpagamentirt wird.“

4. Die dritte Reichsmünzordnung 19 VIII 1559. Zummer wieder wurden auf den Reichstagen

Beratungen gepflogen, wie dem Unweſen zu begegnen wäre, welches daraus entſtand, daß, wie Kaiſer Ferdinand in einem Münzmandate ſagt, „je länger je mehr die neuen Münzen geringschätzig und ärgerlich geſchlagen werden“. Auf dem Reichstage zu Augsburg vom J. 1559, auf welchem die ſeidige Münzfrage abermals zur Verhandlung kam, ſollte ſie endlich ihre endgültige Lösung in einem Münzedikte finden, welches Kaiſer Ferdinand I. von dort aus erließ und das als die dritte Deutſche Reichsmünzordnung 19 VIII 1559 allen Reichsſtänden als neue Norm für ihre künftigen Ausmünzungen nachdrücklich intimitiert wurde. In dieſem Edikte wurde die Hauptmünze der Münzordnung vom J. 1551 verworfen und ein neuer Gulden mit der Unterabteilung in 60 kr. geſchaffen, von welchem $9\frac{3}{4}$ Stück aus der zu 14 Lot 16 Grän beſchickten kölniſchen Mark (alſo im Gewichte von 24·61 $\frac{6}{10}$ g und im Feinhalte von 0·930 $\frac{55}{100}$) hervorgehen ſollten, ſo daß die feine Mark zu 10 fl. 12 $\frac{1}{2}$ kr. $\frac{2}{134}$ eines Kreuzers ausgebracht wurde. Zum Unterſchiede von den vorhergehenden zwei Münzordnungen wird hier der Gulden ohne Beziehung auf den Goldgulden, ſomit als ſelbſtändige Wertgröße genannt und damit der Übergang zu der ohnehin längſt beſtehenden Silbermünze förmlich ausgeſprochen. Im Münzfuß führte er keine Verſchlechterung ein, da die kölniſche Mark ſeinen Silbers nur um etwa 1 S. geringer, alſo nahezu ebenſo vermünzt wurde wie nach der zweiten Münzordnung vom J. 1551. Wohl aber erfuhr das Münzſyſtem eine große Veränderung, weil es auf einer neuen Einheit, dem Gulden zu 60 kr., der bald den Namen Guldentaler annahm, aufgebaut war und auch ſeine übrigen Münzorten, der halbe Reichsgulden zu 30 kr. und die Stücke zu 10, 5, 2 $\frac{1}{2}$, 2 u. 1 kr. ganz neue, gegen die im J. 1551 eingeführten, kleinere Wertgrößen waren. Eine wichtige Beſtimmung der neuen Münzordnung bezog ſich auf die öſterr. Dufaten, welche fortan zu 67 Stück aus der Kölner Mark und im Feinhalte von 23 Karate 8 Grän ausgeprägt werden ſollten, eine Beſtimmung, die, trotz aller Wandlungen des öſterr. Münzwesens, bis zum heutigen Tage aufrecht geblieben iſt. Bezüglich der nach der Münzinſtruktion Ferdinand I vom J. 1524 und der Münzordnung vom J. 1551 geprägten Taler zu 68 bzw. 72 kr. beſtimmte die neue Reichsmünzordnung, daß ſie nur inſolange, als ſolche vorhanden, anzunehmen ſeien, ihre Ausprägung aber für alle Zukunft zu unterbleiben habe.

Dieſe neue Münzordnung wurde mit den P. ddo. Wien I VIII 1560 für Öſterr. u. Tirol, und ddo. Prag I VIII 1561 für Böhmen bekanntgemacht, wobei die Anzahl und das Gewicht der zu prägenden Münzſtücke nach der Kölner und nach der Wiener Mark (im Verhältniſſe von 5:6) angegeben wurde. Auch in Ungarn gelangte der neue Münzfuß zur Sprache, indem im Sinne des 20. Dekretes, 71. Art., vom J. 1563 aus allen Komitaten unterrichtete Männer entſendet wurden, welche mit den kaiſ. Räten wegen der Gleichſtellung der ungar. Münzen mit jenen der anderen Länder beraten ſollten. — Aber ebenſo wie die vorhergehende Münz=

ordnung, stieß auch die Aktivierung der neuen Reichsmünzordnung vom J. 1559 auf erhebliche Schwierigkeiten, weil trotz aller Verbote die meisten Reichsstände die Talerprägungen fortsetzten und nebenbei übermäßig viel geringhaltige Scheidemünzen in Umlauf brachten, deren Erzeugung großen Gewinn abwarf. Auch in Oesterr. verzögerte sich die Neumünzung der neuen Münzen bis zum J. 1563 und scheint sich zumeist auf die Teilstücke bezogen zu haben, da diese in Münzsammlungen wohl anzutreffen sind, Gulden dagegen zu den größten Seltenheiten gehören.

5. Die Wiedereinführung der Taler. Ebenso widerwillig und daher nur sehr lässig wurde die Prägung der Gulden auch von anderen deutschen Münzständen betrieben, weil der Verkehr zeitlangem an die Taler gewöhnt war und den neuen Gulden zurückwies. Als daher auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1566 die Talerfrage dringender als zuvor aufgeworfen und zur Begründung der Forderung nach ihrer Zulassung auch vorgebracht wurde, „das an vielen Orten und landschaften die Contract und Verschreibungen auf Thaler-Münzen regulirt und gericht“ sind, wurde von Maximilian II. im Reichstagsabschiede die Wiedereinführung der Taler zu 8 Stück aus der kölnischen Mark von 14 Lot 4 Grän (0888g) oder 9 Stück aus der feinen Mark und damit im Zusammenhang die Prägung von $\frac{1}{2}$ Taler zu 34 fr. und von $\frac{1}{4}$ Taler zu 17 fr. angeordnet. Die neuen Taler wurden im Werte 68 fr. oder 1 fl. 8 fr. gleichgestellt, die feine Mark Silber berechnete sich daher mit 10 fl. 12 fr. oder um einen Kreuzerbruchteil geringer als bei den Gulden vom J. 1559. Es wurde somit durch die Wiedereinführung der Taler nur die Form der Münzsorten, nicht aber das Ausbringen geändert, so daß die Lage jener Münzherren, welche Silberbergwerke betrieben, nach wie vor gleich mißlich blieb. Nicht bestreunden kann es daher, daß mehrere der bedeutendsten unter ihnen, zunächst der Kurfürst von Sachsen und der Erzbischof von Salzburg, die Annahme der Münzordnung auch fernerhin verweigerten.

6. Die Wiedereinführung der Münzinstruktion von 1524 in Oesterr. Bald trat auch Ferdinand von Tirol, dem sich sein Bruder, Erzherzog Karl von Steierm., angeschlossen, in die Reihe der Widerjacher, indem er in einer sehr umfangreichen Beschwerdeschrift 15 VIII 1570 Maximilian II. ein Bild von den unerträgl. Zuständen des Münzwesens im Reiche und der Mithwirkung desselben auf Tirol im allg. und seinen Bergbaubetrieb im besondern entrollte und schließlich um Aufhebung der dem Lande Tirol ebenso wie allen anderen Theilen der Monarchie schädli. Münzordnung bat. Diese Klagen führten zu weitwändigen Beratungen auf dem nächstfolgenden Reichstage und auf einem nach Frankfurt a. M. einberufenen Deputationstage über die Mittel, der Reichsmünzordnung allg. Geltung zu verschaffen und insbes. darüber, wie dem Scheidemünzwesen gesteuert werden könnte, welches wie ehebem den Umlauf des guten Geldes zur Unmöglichkeit machte. Im Sinne der erstatteten Gutachten richtete der Kaiser

mit Resolution 13 X 1571 eine Mahnung zur Nachgiebigkeit an Erzherzog Ferdinand, die dieser aber mit einer um so dringenderen Denkschrift ddo. Innsbruck 23 XI 1571 beantwortete, in welcher er schließlich erklärte, sich von der Reichsmünzordnung loszusagen. Da gegen diese nun auch die böhm. Stände Einsprache erhoben, entschloß sich Maximilian II. zu einem entscheidenden Schritte, indem er mit Resolution 17 III 1573 diese Münzordnung für alle österr. Länder außer Kraft setzte und anordnete, daß „wieder die Thaler weyland Kaisers Ferdinandi dem Schrot und Korn nach geschlagen und altem Gebrauch nach zu 70 kr. oder 30 Weisskroschen genommen werden“. Es waren darunter die Taler verstanden, welche Ferdinand als Erzherzog mit seiner Münzinstruktion 15 II 1524 eingeführt hatte. — Ihr Münzfuß, auf Kölner Gewicht umgerechnet, ergab $8\frac{1}{2}$ Stück aus der Mark von 14 Lot 1 Grän 1 S, somit rund $9\frac{2}{23}$ Stück aus der feinen Mark Silbers, während die durch den Reichsabschied vom J. 1566 wieder eingeführten Taler zu 8 Stück aus der Mark von 14 Lot 4 Grän oder genau 9 Stück aus der feinen Mark hervorgingen. Der Ferdinandische Taler hielt 25768 g, der nach dem Reichstagsabschiede 1566 geprägte 2598 g Feinsilber. Diese Abweichung erwies sich zu gering, um dem Bergbaue den erstrebten Schutz zu bieten, daher schritt Erzherzog Ferdinand von Tirol zu einer kleinen Aenderung des Münzfußes, indem er, bei gleichem Ausbringen aus der rauhen Mark, den Halt auf 14 Lot herabsetzte und dementsprechend auch die halben u. Viertel-Taler auszuprägen anordnete. Dieser Taler wurde aber nicht zu 70 fr., sondern nur zu 68 fr. angefetzt. Nun erst ergab sich eine Verwertung des Bergsilbers, bei welcher dessen Gewinnung wieder lohnend wurde und so entwickelte sich auch bald, zunächst in der Münzstätte Hall, und als man auch in Ungarn u. Böhmen den Halt der Taler auf 14 Lot herabsetzte, in den Münzhäusern zu Kremnitz, Joachimstal u. Kuttenberg, welchen aus den nahen Bergwerken genügendes Silber zur Verfügung stand, eine regere Thätigkeit, welche zu verschiedenen technischen Verbesserungen führte. Da in Oesterr. sonach aus der Mark $8\frac{1}{2}$ Stück Taler ausgebracht wurden, so wogen 8 Stück um 1 Quentchen weniger als 8 der durch das Münzedikt vom J. 1566 wieder eingeführten Reichstaler. Dieses Quentchen nahmen die österr. Münzherren fortan als Vorrecht bei ihrer Neumünzung in Anspruch und machten auch das „Privilegium des Quentchens“ immer geltend, wenn, wie es wiederholt geschah, auf den Probationstagen der Wardene der deutschen Münzkreise der Unterschied im Gewichte u. Halte der aus österr. Münzkütten hervorgehenden Taler bemängelt wurde. Die Neumünzung erfolgte nach diesem Privilegium bis zur Mitte des 18. Jahrh.

7. Die Ripperzeit. Die polit. Wirrnisse in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrh. und der Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges brachten dem Münzwesen in Oesterr. bis dahin ungetannte Bedrängnisse und führten, theils aus Noth, theils aus Gewinnjucht, zu Maßnahmen, welche eine Zerrüttung

zur Folge hatten, wie sie nie zuvor u. nachher erfahren wurde. Der Beginn dieser unseligen Periode, welche als „Kipperzeit“ denkwürdig geworden, ist darauf zurückzuführen, daß viele Münzstände im Reich ihre Münzhäuser Geschäftsleuten zum Betriebe überließen, welche, um ihren Pachtverbindlichkeiten entsprechen zu können und einen möglichst großen Gewinn zu ziehen, sich darauf verlegten, Münzen aus immer schlechterem Silber zu prägen. Durch die Heereszüge, den Handel und eine systematisch betriebene Agiotage drangen diese schlechten Münzen in immer wachsenden Mengen in die österr. Länder, während die guten Münzen aus dem Verkehr verschwanden. Das böse Beispiel fand auch in Österr. nur zu bald Nachahmung. Als erster schritt Graf Paul Sixt. Trautson zur Verpachtung seiner Münze in Nikolsburg, ihm folgte der Bischof von Olmütz. Aber auch in Regierungsfreien erwachte der Gedanke, den erschöpften Staatsschatzen auf diesem Wege Geldmittel zuzuführen, indem im März 1621 Verhandlungen eingeleitet wurden, um die Wiener Münze gegen 70.000 fl. Pachtzins für 1 Jahr „in Bestand“ zu geben. Der bereits ausgefertigte Vertrag erhielt aber nicht die Bestätigung. Dagegen kam zwischen dem Statthalter von Böhmen, Fürsten Karl zu Liechtenstein, und Jakob Passewi, Ältesten der Judenchaft in Prag, ein Vertrag zustande, vermöge dessen das Prager Münzamt am 2 III 1621 angewiesen wurde, dem letzteren die Mark Silber mit 25 fl. zu bezahlen und sie zu 37 fl. 38 fr. auszumünzen. Mit dem Erl. 16 IX u. 2 XII 1621 wurde der Vergütungsbeitrag zugunsten Passewis auf 27 fl. bezw. auf 29 fl. und später auf 36 fl. erhöht. Um bei diesen Bezahlungssätzen aufkommen zu können, mußten die Münzen aus immer schlechterem, anfangs aus $8\frac{1}{2}\%$, später aus 7lötigem und schließlich aus 5lötigem Silber hergestellt werden. Zu diesem unerhörten Gebaren mußte der Statthalter von Böhmen jedenfalls ermächtigt worden sein, denn die auftauchenden, bisher unbekanntem Münzsorten aus niedrigem Silber, Doppelgulden zu 120 kr., Gulden zu 60 und Stücke zu 24 u. 12 kr., fanden unter dem Namen „Kippermünzen“ in allen Gebieten des Reiches unbehinderten Umlauf und gingen bald auch aus anderen Münzstätten in Österr. hervor. Der fiktive Wert dieser Münzen erhielt nicht nur die kais. Sanction, sondern wurde noch erhöht, als Kaiser Ferdinand II. mit Resolution 23 IX 1621 anordnete, daß aus der Slötigen Mark Silber 17³¹/₄₀ Stück Taler zu 150 kr. zu prägen und demnach die Wiener Mark Feinsilber mit 79 fl. auszubringen sei. Die Verwirrung steigerte sich noch, als am 18 I 1622 Hans de Witte vertragsmäßig das Münzwesen in Österr., Böhmen u. Mähren gegen einen Pachtzins von 6.000.000 fl. für 1 Jahr in Bestand gegeben wurde. Eine Flut des denkbar schlechtesten Geldes ergoß sich über diese Länder und bewirkte ein fortgesetztes Steigen der Preise aller Wertgegenstände u. Lebensmittel. Gleichzeitig erfuhr der gesetzmäßig ausgeprägte Taler einen immer höheren und schließlich einen ganz unerhörten Zahlwert. Im J. 1620, durch das erwähnte Eindringen unterwertiger Münzen aus

Deutschland, von ursprünglich 1 fl. 8 kr. bereits auf 2 fl. 4 kr. gestiegen, wurde der Taler Mitte 1621 mit 2 fl. 24 kr., Ende 1621 3 fl. 15 kr., im Januar 1622 7 fl. 30 kr., im Februar 9 fl. 30 kr. und anfangs 1623 sogar mit 11 fl. 15 kr. in solcher schlechter Münze bezahlt, die seine Mark wurde daher statt zu 10 fl. 12 kr. nach u. nach zu 90 fl. und darüber ausgebracht. Niemi hatte der chaotische Zustand, der übrigens in anderen Teilen des Deutschen Reiches, wenn möglich, noch verheerender war, den höchsten Grad seiner Entwicklung erreicht und es bedurfte eines gewaltigen Eingriffes, wenn nicht mit dem Umsturz des Begriffes von Wert u. Preis alles Bestehende einem rapiden Verfall überliefert werden sollte. Eine große Münzdeputation von allen Kreisen wurde daher 1623 abgehalten, welche einen neuen Reichsfuß einführte, den im alten Schrot u. Korn ausgeprägten Taler auf 1 fl. 30 kr. festsetzte, den Annahmewert aller umlaufenden MünzGattungen bestimmte und die schlechten Sorten und geringen Scheidemünzen gänzlich verrief. In Österr. wurde die Prägung der leichten Münzen mit kais. P. 3 VII 1623 eingestellt und mit Erl. 19 X 1623 eine Kommission eingesetzt, welche die Modalitäten zur Einziehung der ungeheuren Menge der im Umlauf befindlichen schlechten Münzen festzustellen hatte. Auf Grund ihrer Anträge bestimmte das kais. P. 14 XII 1623 die „Münz-Calada“, nach welcher die Kippermünzen eingewechselt werden sollten. Nach der Calada wurde der Einlösungssatz für die mit 120 u. 150 kr. bezeichneten Stücke mit 20 kr., für die mit 60 u. 75 kr. bezeichneten Gulden mit 10 kr. usw. festgesetzt. Es ergab sich sonach, da nur 13·3% des Nominalwertes vergütet wurden, bei der Einlösung für das Publikum ein Verlust von 86·7%. Diese in die Interessen der Bevölkerung tief eingreifende Regelung des Geldwesens hatte Verluste von einem Umfange zur Folge, gegenüber welchen jene, die 2 Jahrh. später durch die Herabsetzung der Wiener Bankzettel der Allgemeinheit zugefügt wurden, klein zu nennen sind. Die unselige „Kippermünze“ oder „die lange Münze“, wie sie auch genannt wurde, weil man lange zählen mußte, bis man den Wert eines gerechten Talers herausbrachte, wird für alle Zeiten als ein dunkles Blatt der Münzgeschichte Deutschlands und Österr. in der Erinnerung fortleben.

8. Wiederkehr geordneter Münzverhältnisse. Erhöhung des Talers auf 2 fl. Nachdem durch die Einführung geregelter Münzverhältnisse allmählich eine Klärung der Anschauungen über Wertbeziehungen und damit ein gesicherter Rechtszustand eingetreten war, wurde mit aller Gewissenhaftigkeit getrachtet, die neue Ordnung zu erhalten. Dies hatte die günstige Wirkung, daß einige Jahrzehnte hindurch die Ausmünzung ziemlich regelrecht vor sich ging, so daß der Taler in seinem 1623 fixierten Zahlwerte von 1 fl. 30 kr. gegeben u. genommen wurde. In dem letzten Drittel des 17. Jahrh. trat aber das alte Scheidemünzengemach wieder auf und von da ab stand die Münzfrage abermals als konstanter Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung der Reichsversammlungen.

Die Erfahrung hatte aber gelehrt, daß durch Verschlässe und fals. Mandate den um sich greifenden Münzübeln nicht gesteuert werden könne und daher vereinigten sich Kurbrandenburg u. Kurachsen 1667 zu einem abweichenden Münzfuß, welcher nach dem aus dem säkularisierten magdeburgischen Kloster Zinna diesfalls ergangenen Rezeß der Zinnasche Münzfuß benannt wurde. Diesem gemäß wurden aus der kölnischen Mark feinen Silbers (statt wie bisher 9) $10\frac{1}{2}$ Stück Taler, welchen ebenfalls der Wert von 1 fl. 30 fr. beilegt wurde, also $15\frac{3}{4}$ fl. gemünzt. Kaiser Leopold I. erkannte unter diesen Umständen die Unhaltbarkeit des alten Münzfußes, weil der Taler ohne Schaden nicht ausgeprägt werden konnte und erhöhte den Wert derselben zuerst auf 1 fl. 36 fr. und, im J. 1690 auf 1 fl. 45 fr., so daß man, da in Österr. $9\frac{2}{7}$ Taler aus der feinen Kölner Mark hervorgingen, hier bei einem den Zinnaschen etwas übersteigenden Münzfuß von 16 fl. 15 fr. angelangt war. Allein auch diese Tarifierung des Talers erwies sich bald als ungenügend, weil mittlerweile die beiden zu Sonderbestrebungen vereinigten Landesherren von Kurbrandenburg u. Kurachsen einen neuen Partikular-Münzverein geschlossen hatten, nach welchem die feine Kölner Mark zu 12 Talern ($\text{à } 1\frac{1}{2}$ fl.) oder 18 fl. ausgebracht wurde. Dieser sog. Leipziger Fuß fand zwar anfangs großen Widerspruch von Seite der übrigen Reichsstände, allein nach langwierigen Unterhandlungen wurde er von den meisten von ihnen eingeführt, von Kaiser Leopold I. aber wieder untersboten, indem er mit P. 28 IX 1692 den Wert des Talers auf 2 fl. erhöhte und daher die Kölner Mark Feinsilber (da immer $9\frac{2}{7}$ Stück aus derselben hervorgingen) zu 18 fl. $34\frac{2}{7}$ fr. (oder nach österr. Rechnung die Wiener Mark zu 22 fl. $17\frac{1}{7}$ fr.) vermünzt wurde.

9. Münzreformen. Durch diese Maßregel wurde zwar eine annähernde Übereinstimmung des österr. und des Leipziger Münzfußes hergestellt, keineswegs aber die tief eingewurzelte Unordnung im Münzverkehr behoben. Nach wie vor flossen die guten Speziesgelder über die Grenze, um in den ausländischen Münzstätten auf geringhaltige Scheidemünze ausgeprägt zu werden, während die österr. Laude mit fremden, geringhaltigen Münzsorten überschwemmt wurden. Zudem mußten bei dem damaligen Stande der Industrie in Österr. viele Erzeugnisse von auswärts bezogen werden und da der Wert der ausgeführten Rohprodukte geringer war, so ergab sich hieraus eine weitere Ursache des Geldabflusses. Unablässig wurde beraten, wie dieser Kalamität entgegengewirkt werden könne, und auch die Meinung der Münzmeister eingeholt, welche im J. 1685 zu diesem Zwecke nach Wien berufen worden waren. Es bestanden damals kaiß. Münzämter in Wien, Prag, Rattenberg, Kremnitz, Preßburg, Nagybanya, Kaschau, Hermannstadt, Karlsburg, Graz, Hall, St. Veit, Breslau, Brieg, Dppeln (nebst dem die von den Bischöfen von Olmütz u. Breslau betriebenen Münzen in Kremier u. Reize sowie die Münze der schlesisch. Herzoge in Dls.). Das von den Münzmeistern aller kaiß. Münzämter abgegebene umfangreiche Gutachten brachte keine Ab-

hilfe; daher berief Kaiser Leopold I. im J. 1702 einen neuerl. Generalmünzkonvent ein, zu welchem jedes Münzamt abmalis einen Beamten zu entsenden hatte. Der Münzkonvent erstattete wohl mancherlei Vorschläge, darunter auch den, die Ausprägung von schweren Silbermünzen einzustellen oder möglichst zu beschränken und nur kleine Münze zu erzeugen, im ganzen hatten aber seine langwierigen Beratungen nur den einen greifbaren Erfolg, daß einige die Herstellung der Münzen betreffende Reformen beantragt wurden. Die vorge schlagenen Münzverbesserungen konnten alsbald begonnen werden, weil gerade damals tüchtige Graveure wie D. Warou und J. M. Hofmann in den Münzen zu Wien u. Kremnitz tätig waren. Bald darauf wurde von dem funktionsfähigen Kaiser Karl VI. aus Neapel der berühmte Graveur Antonio Maria Gennaro berufen, dem sich bald Becker u. Richter beigesellten. Durch das Zusammenwirken dieser hervorragenden Künstler und des kaiß. Antiquarius C. G. Heraeus gelang es denn auch, das angestrebte Ziel zu erreichen und Münzen von bisher nicht gekannter Feinheit u. Vollendung herzustellen. Im J. 1717 erstieß Kaiser Karl VI. eine aus 124 Art. bestehende Münzordnung, welche in der Einleitung erklärt, daß „von gueter herstellung des Münzwesens der Wohlstand eines Landes hauptsächlich dependentier“, Gewicht, Größe, Halt u. Gepräge der einzelnen Münzsorten vorschrieb und die Obliegenheiten eines jeden Münzamtes sehr detailliert aufzählte. Alle später und auch die von der Kaiserin Maria Theresia ergangenen Münzinstruktionen beziehen sich in ihren wesentl. Teilen auf diese Instruktion Kaiser Karl VI. und selbst die Münzinstruktion vom J. 1750, mit welcher der 20 fl.-Fuß eingeführt wurde, hält eine Reihe der im J. 1717 erlassenen Bestimmungen aufrecht.

III. Abschnitt. 1. Die Münzreformen der Kaiserin Maria Theresia. Kaiserin Maria Theresia, deren Regierung auf allen Gebieten des Staatslebens umfassende Reformen einführte, hatte auch die Notwendigkeit der Umgestaltung des Münzwesens erkannt und traf alsbald die vorbereitenden Schritte hiezu. Bei ihrem Regierungsantritte wurde nach dem alten Münzfuß, jedoch, wie früher erwähnt, mit Benugung des „österr. Privilegiums des Quentchens“ geprägt, so daß nicht 9, sondern $9\frac{2}{7}$ Stück Taler, also 18 fl. $34\frac{2}{7}$ fr. aus der feinen Kölner Mark oder, auf österr. Gewicht umgerechnet, $11\frac{1}{7}$ Taler, d. i. 22 fl. $17\frac{1}{7}$ fr., aus der feinen Wiener Mark Silber hervorgingen. Die Beobachtung dieses Münzfußes wurde in der kaiß. Resolution 27 V 1742 und bald darauf in der Instruktion 17 VII 1742 den Münzämtern für die ganzen, halben u. Viertel-Taler neuerlich eingeschärft, während die kleineren Münzen, nämlich die 15er, 6er, 3er, 1 fr., $\frac{1}{2}$ fr. und 1 S. Stücke, wie früher, nach einem etwas leichteren Münzfuß ausgebracht werden sollten. Von den letzteren hatten der 15er und der 6er, infolge der Tarifierung des Talers auf 2 fl., eine Erhöhung ihres äußeren Wertes auf 17 fr. bezw. auf 7 fr. erfahren. Die Dukaten gingen nach wie vor zu $80\frac{2}{5}$ Stück aus der Wiener Mark Gold von 23 Karat 8 Grän (67 aus der Kölner Mark)

oder zu 81¹³⁹/₃₅₅ Stück aus der feinen Wiener Mark im Werte von 4 fl. 10 kr. per Stück hervor. Diese Tarifierung der Dukaten entsprach jedoch nicht mehr dem mittlerweile geänderten Wertverhältnisse zwischen dem Golde u. Silber, so daß sich eine immer fühlbarer hervortretende Agiotage entwickelte, durch welche die Taler aus dem Verkehr gedrängt wurden. Dieser Uebelstand steigerte sich zur Katastrophe infolge des immer zunehmenden Einströmens der französischen Louis blancs, welche trotz ihres geringeren Wertes von nur 1 fl. 57 kr. gleich den österr. Talern zu 2 fl. gegeben u. genommen wurden. Um Abhilfe zu schaffen, ordnete die Kaiserin in einer „Provisional-Instruktion“ 5 IV 1747 an, die Ausprägung der Speziesgelder, d. i. ganzen, halben u. Viertel-Taler möglichst einzuschränken, während sie zugleich den Silberhalt der 15er, 6er u. 3er soweit herabzusetzen anbefahl, daß die Wiener Mark Feinsilber darin mit 22 fl. 45 kr. (entsprechend 18 fl. 57¹/₂ kr. aus der Kölner Mark) ausgebracht werde. Als diese Verfügung wirkungslos blieb, wurde mit der Instruktion 30 VII 1748 ein noch leichterer Münzfuß und diesmal auch für die Speziesgelder eingeführt, nach welchem nunmehr die ganzen, halben u. Viertel-Taler zu 22 fl. 52 kr. aus der feinen Wiener Mark (19 fl. 3¹/₂ kr. aus der Kölner Mark), die 15er, 6er u. 3er zu 23 fl. 14 kr. und die Kreuzer, ¹/₂ kr. und Pfennige zu 30 fl. aus der Mark hervorgingen. Aber auch diese Maßregel erwies sich nicht ausreichend, um der Ausfuhr der österr. und der Einschleppung minderwertiger fremder Münzen sowie der Verwechslung des Silbers gegen Dukaten zu begegnen. Es wurde daher die Münzfrage abermals in Erwägung gezogen und dabei hauptsächlich das Gewicht darauf gelegt, zwischen Gold u. Silber „eine feinere von beiden das Ubergewicht lassende Proportion und untereinwärts einen solchen Münzfuß zu stabilisieren“, daß auch den Ländern, welche keine Bergwerke haben, ermöglicht werde, ohne Schaden danach zu prägen, so daß er „zur einmaligen Vorschlagung eines in dem Römischen Reich tunlichen allg. gleichen Münzfuß einen fruchtbareren Anlaß zu seinerzeit geben könnte“. Da nun ermittelt wurde, daß weder die Proportion des Goldes zum Silber des Leipziger Fußes von 1:15¹/₁₀, noch jene des früheren österr. von 1:15²²⁵/₉₂₃ und ebensowenig die nach dem Münzfuß des J. 1748 resultierende von 1:14⁹³⁵/₁₃₈₂, wohl aber eine solche von 1:14¹¹/₇₂ entsprechen würde, so konnte nichts anderes erübrigen, als entweder den Wert des Dukaten herabzusetzen oder das Ausbringen des Silbers zu erhöhen, um dieses Wertverhältnis herzustellen. Man entschloß sich für das letztere, d. h. den Silbermünzfuß noch weiter herabzusetzen, und die feine Wiener Mark Silber nunmehr mit 24 fl. (entsprechend 20 fl. pro Kölner Mark) auszubringen. Um dem Umlauf der unterwertigen Scheidemünzen für immer zu steuern, wurde der neue Münzfuß für alle Münzsorten vom Taler bis zum Groschen herab einzuhalten befohlen und nur für die ganz kleinen Scheidemünzen zu 1 kr. und 1 S. die leichtere Ausprägung zu 30 fl. pro feine Mark gestattet. Dieser Münzfuß wurde mit der

Münzinstruktion 7 XI 1750 eingeführt und zugleich anbefohlen, die Silbermünzen mit einem hinter der Jahreszahl anzubringenden liegenden Andreaskreuz zu versehen, um sie von den bis dahin geprägten zu unterscheiden.

2. Der 20 fl.- oder Konventionsfuß. Die Kaiserin, bestrebt, diesem neuen, in ihren Ländern eingeführten Ausmünzungssystem allg. Geltung in Deutschland zu verschaffen, trat zunächst mit dem Kurfürsten von Bayern in Unterhandlungen, welche am 21 IX 1753 zum Abschlusse eines „nachbarl. Einverständnisses in Münzsachen“ führten. Dieser Münzkonvention wurde die Kölner Mark zu Grunde gelegt, aus welcher 20 fl. (entsprechend 24 fl. aus der feinen Wiener Mark, nach dem herkömml. Verhältnisse von 6:5) geprägt werden sollten und so erhielt der 20 fl.-Fuß die Bezeichnung „Konventionsfuß“, den er durch ein volles Jahr. beibehielt. Vermöge dieses Ubergewichtens sollten die Münzen beider Länder in Österr. u. Bayern unbehinderten Umlauf haben. Es wurde die Prägung folgender Münzsorten vereinbart: aus der feinen Kölner Mark Gold 67⁶⁷/₇₁ Stück Dukaten à 4 fl. 10 kr. (67 Stück aus der rauhen Kölner Mark von 23 Karat 8 Grän), ferner aus der feinen Kölner Mark Silber: 10 Taler, 20 halbe Taler oder Gulden, 40 halbe Gulden oder Vierteltaler, sämtlich in Halte von 13 Lot 16 Grän (0:833₃), 60 Zwanziger oder Kopfstücke zu 9 Lot 6 Grän (0:583), 70⁷/₁₀ Siebenzehner zu 8 Lot 12 Grän (0:542), 120 halbe Kopfstücke oder Zehner zu 8 Lot (0:500), 171³/₇ Siebener zu 6 Lot 13 Grän (0:420) und 400 Groschen zu 5 Lot 9 Grän (0:343). Durch den Beitritt der meisten Reichsstände, welcher teils bald darauf, teils in den nächsten Jahren erfolgte, wurde der Konventionsfuß zum allg. Münzfuß in Deutschland erhoben, hatte aber, je nachdem die Rechnung in Kreuzern oder Groschen üblich war, in den einzelnen Gebieten die mannigfaltigsten Abweichungen in der Unterabteilung seiner Hauptmünze, des Talers, aufzuweisen. Der Kurfürst von Bayern sah sich zwar schon am 30 VII 1754 veranlaßt, die vor einem Jahre getroffene Vereinbarung zu kündigen, indem er erklärte, daß die Herabminderung der vielen Geldsorten, welche die Einführung des Konventionsmünzfußes herbeiführen würde, den Staatskassen und dem allg. Handel u. Wandel in seinem Lande höchst nachteilig wäre und den Verkehr Bayerns mit den Nachbarländern stören müßte; es kam aber ein Vergleich dahin zustande, daß Bayern die Münzen im Gewichte u. Feinhalte des 20 fl.-Fußes auch fernerhin zu prägen habe, der äußere Wert der Stücke jedoch um ¹/₅ erhöht werde, so daß der Taler 2 fl. 20 kr., der Zwanziger 24 fr. usw. gelten sollten. Es wurde also in Bayern nur eine geänderte Rechnungsweise geschaffen, denn nach wie vor gingen 20 fl. Guldenstücke aus der feinen Kölner Mark Silber hervor; da aber dem Gulden der Wert von 1 fl. 12 kr. beigelegt wurde, so wurde die Kölner Mark Feinsilber mit 24 fl. ausgebracht. Dieser 24 fl.-Münzfuß wurde auch in allen süddeutschen Reichsländern eingeführt und bald darauf als „rheinischer Fuß“ oder „Reichsfuß“, auch als Reichswährung bezeichnet, weil sein

Geltungsgebiet gemeinhin „das Reich“ genannt wurde.

3. Gepräge u. Münzzeichen. Die nach dem Konventionsfuße in Oesterr. geprägten Münzen erliefen durch volle hundert Jahre im Gewichte u. Feinhalte gar keine Veränderung; was ihre äußere Ausstattung anbelangt, wären außer den bei den jedesmaligen Regierungswechseln eintretenden Änderungen des Bildes und der Umschrift einige interessante Einzelheiten zu erwähnen.

Schon beim Antritte der Regierung hatte Maria Theresia in ihrer ersten an die Münzämter ergangenen Instruktion vom J. 1742 angeordnet, daß die Hälfte aller auszurückenden Münzen mit ihrem, die andere Hälfte mit dem Bilde ihres Gemahls zu versehen sei. Der Ursprung der Münzen der Kaiserin war durch das im Herzschilde angebrachte Wappen des Landes kenntlich, in welchem ihre Erzeugungstätte lag, eine Bestimmung, die seit dem Münzpatente Kaiser Ferdinands I. vom J. 1555 aufrecht geblieben war. Da es Franz I. nicht zukam, sich dieser Wappen zu bedienen, so erließ die Kaiserin am 11 II 1746 eine B., in welcher befohlen wurde, die Münzen des Kaisers mit den zwei Anfangsbuchstaben des Wörternes, W-I (Wien), P-R (Prag), G-R (Graz), H-A (Hall), C-A (Carlsburg) zu bezeichnen. Nur für die ungar. Münzstätten wurden die Buchstaben K-B (Körmedz-Bánya, Kremnitz) und N-B (Nagy-Bánya) auch auf den Münzen der Kaiserin beibehalten. Abweichende Bezeichnungen erhielten die im J. 1748 zur Einführung projektierten und auch probeweise geprägten, aber erst mit kaij. R. 27 X 1760 in Umlauf gesetzten Kupfermünzen, welche an Stelle der bis dahin aus sehr niedrig legiertem Silber hergestellten Kreuzer u. Pfennige traten. Sie trugen bloß den Anfangsbuchstaben des Münzamtes W, P, G, H usw., ob sie mit dem Bilde der Kaiserin oder des Kaisers versehen waren. Nach dem Tode Kaiser Franz I. befahl die Kaiserin, daß fortan ein Drittel aller Münzen mit dem Bilde desselben und dem Todesjahre 1765 und ein Drittel mit jenem ihres neuen Mitregenten Kaiser Josef II. auszuprägen seien. Kurz darauf befahl die Kaiserin mit der Resolution 25 VIII 1766, anlässlich einer Klage, welche der kurbayerische Münzmeister in München über die angebl. Unrichtigkeit der österr. Münzen erhob, daß jede Münze mit dem Anfangsbuchstaben der Namen des Münzmeisters und des Münzwarbens zu versehen sei, damit erkannt werden könne, wer für eine etwa fehlerhafte Ausmünzung die Verantwortung zu tragen habe.

4. Die Maria Theresia- oder Levantiner-taler. Mit den meisten der erwähnten Bezeichnungen sollte eine möglichst wirksame Kontrolle der Münzprägungen bezweckt werden, da es der ernste Wille der Kaiserin war, die nach langem Ringen endlich erzielte Ordnung der Geldverhältnisse dem Lande zu erhalten. Die österr. Münzen eroberten sich auch bald ein weites Umlaufsgebiet und insbes. die mit dem Bilde der Kaiserin geschmückten Taler wurden zu den beliebtesten Zahlungsmitteln auf den orientalischen Handelsplätzen, von welchen sie den japanischen Säulentaler und den venetianischen Silber-

dukaten verdrängten. Es bildete sich bald ein eigener Exporthandel in Talern heraus, indem die Bankhäuser fremdes Silber in Barren oder Münzen den österr. Münzstätten zur Umprägung auf Maria Theresia-Taler einlieferten, wobei mit der Zunahme der Konkurrenz den Münzämtern ein hohes Aufgeld bewilligt wurde. Dieses für die Finanzverwaltung lukrative Geschäft führte zu einer auffallenden Änderung des Gepräges der Taler der zwei Münzstätten Ginzburg u. Kremnitz. In Ginzburg, im Burgau, war im J. 1764 ein k. k. Münzamt eröffnet worden, um die österr. Vorlande mit Münzen des Konventionsfußes zu versorgen und dadurch die vielen dort umlaufenden Gepräge anderer Landesherren fortzubringen. Das Münzamt, nahe dem großen deutschen Handelsplatze Augsburg gelegen, war von den Bankhäusern dieser Stadt sofort mit Aufträgen auf Maria Theresia-Taler betraut worden, mit welchen dieselben einen sehr schwunghaften Handel über Marseille, Genua, Venedig, Florenz usw. nach der Levante trieben. Das von ihnen zu diesen Talerprägungen der Münze eingelieferte Silber wurde nur mit 22 fl. 36 kr. pro Wiener feine Mark berechnet, so daß die Münze, welche 12 Taler oder 24 fl. daraus erzeugte, den ansiehl. Gewinn von 1 fl. 24 kr. per Wiener Mark dabei hatte. Für Silber, das nicht mit Talern, sondern Zwanzigern u. Zehnern vergütet wurde, war der höhere Bezahlungsfuß von 23 fl. 36 kr. festgestellt. Als nun infolge von polit. Verwicklungen im Orient eine Stockung im Talerhandel eintrat, beantragten die Augsburger Bankhäuser die Prägung von Talern von anderem Aussehen, die nicht zum Export geeignet wären, sondern zum Umlaufe in den Vorlanden bestimmt sein sollten, wobei sie aber beanspruchten, daß ihnen das Silber ebenfalls zu 23 fl. 36 kr. vergütet werde. Nach eingehendem Studium der Frage entschied die Kaiserin am 2 XII 1765, daß dem gestellten Ansuchen stattgegeben werde und Taler zu prägen seien, welche auf der einen Seite (statt ihres Bildes) das Burgauische Wappen und auf der anderen (statt des Doppeladlers) die Wertsbezeichnung zu tragen hätten. Diese sog. Burgauer Konventionstaler wurden in den J. 1766 u. 1767 (und nach 25 Jahren noch zweimal, um rasch Subsidien für die Armeen herbeizuschaffen, mangels anderer Prägestempel) geprägt. Andere Ursachen lagen der Änderung zu Grunde, welche die Taler des Münzamtes Kremnitz erliefen. Zu den Hauptexporteuren von Maria Theresia-Talern in den Erbländern gehörte der k. k. Hof- u. Kommerzienrat Baron Johann v. Fries, welcher sich der besonderen Gunst der Kaiserin erfreute. Als zwischen ihm und der Hofkammer am 8 VI 1766 ein Vertrag auf 10 Jahre bezüglich des ausschließl. Handels mit Talern in die Levante geschlossen werden sollte, wobei er sich anbot, den Taler mit 5 kr. zu überzahlen, verlangte er, daß den ungar. Gewerker das in das Kremnitzer Münzamt gelieferte Bergsilber nicht in Talern mit dem Bilde der Kaiserin vergütet werde, weil sie diese ebenfalls in die Türkei verkauften, was sein Geschäft beeinträchtigte. Es wurde daher im Sinne der Genehmigung der Kaiserin 6 V 1766 in den Vertrag eine Bestimmung

aufgenommen, daß den GeWerken nur Taler aus-
gefogt werden, welche statt des Bildes der Kaiserin
das von 2 Engeln gefaltene ungar. Wappen tra-
gen sollten. Auch als Kaiser Josef II., nachdem er
im Dezember 1780 die Alleinherrschaft übernommen,
die Gleichförmigkeit des Gepräges der Münzen im
ganzen Reiche anordnete, befahl er, diese sog. gewerk-
schaftl. Taler fortzuprägen. Im wohlverstandenen
Interesse der Handelsbeziehungen Österr. mit dem
Oriente ordnete der Kaiser zugleich an, daß neben
diesen gewerktschaftlichen und neben den mit seinem
Bilde versehenen Talern auch solche mit dem Bild-
nisse seiner kaij. Mutter nach wie vor auszumünzen
seien. Diese Anordnung wurde auch von seinen
Nachfolgern erneuert und sowohl im J. 1857 bei
Einführung der österr. Währung, als auch im
J. 1892 in dem Gesetze über die neue Kronen-
währung getroffen, so daß seit dem Tode der großen
Kaiserin jährlich Millionen Maria Theresia- oder
Levantintaler mit der Jahreszahl 1780 aus der
österr. Münzstätten hervorgegangen sind und noch
heute aus dem Wiener Hauptmünzamt hervor-
gehen, um nach mehr als hundertjähriger Gewohn-
heit ihren Weg in den Orient und in das Innere
des dunklen Welttheiles zu nehmen.

5. Die Zerrüttung des Konventions-
systemes zur Zeit der Kriege mit Frank-
reich. Erst um die Wende des Jahrh. brachten
die Drangsale des Krieges das österr. Münzwesen
aus den geregelten Bahnen, in denen es sich durch
40 Jahre bewegt hatte. Die Heereserfordernisse ver-
schlangen alle Einnahmen des Staates und um
Geldmittel zu schaffen, mußte zu außerordentl.
Maßregeln die Zuflucht genommen werden. Mit
der Motivierung, daß die Konventionsmünze un-
gewöhnlich stark ausgeführt werde und es dem
Kleinhandel an den zum leichteren Verkehr und
zur Verwechslung bequemen kleinen u. mittleren
Silbermünzen mangle, wurden mit Hfd. 20 IV
1795 12 u. 6 kr.-Stücke und später auch 24 kr.-
Stücke aus nur 41stigem Silber in Umlauf ge-
bracht, welche zu 48 fl. aus der feinen Wiener Mark
geprägt worden waren, und daher die bis dahin
sorgsam eingehaltenen Bestimmungen des Konven-
tionsmünzsystemes durchbrachen. Als aber auch für
diese unterwertigen Scheidemünzen das Silber nicht
mehr beschafft werden konnte, wurden mit Hfd.
10 VII 1799 3 kr.-Stücke aus Kupfer zu 164 fl.
aus dem Wiener Zentner und mit Hfd. 1 VIII
1800 noch leichtere Kupfermünzen eingeführt, in
welchen der Zentner Kupfer bei den 1 u. 1/2 kr. zu
213 fl. 20 kr., bei den Groschen zu 320 fl. und bei
den Doppelgroschen sogar zu 426 fl. ausgemünzt
war. Dagegen wurden jene seit 1795 ausgegebenen
unterwertigen Silberscheidemünzen (im Belauf von
121,350,287 fl. 54 kr.) mit Allerhöchster Resolution
15 VIII 01 einberufen, größtentheils um in der
l. l. Hütte zu Annaberg bei Eilenfeld verschmolzen
u. gefeint zu werden, wodurch Silber für die so
nötigen Zwanziger und Kupfer für die eifrigst be-
triebene Kupferausmünzung gewonnen wurde. Die-
selbe W., welche die Einziehung der zu 48 fl. aus
der feinen Wiener Mark ausgebrachten Scheide-
münzen verfügte, führte gleichzeitig neue Münz-

gattungen ebenfalls aus 41stigem Silber, nämlich
7er, halbe 17er und 1 1/2 Lire ein, bei welchen aber
die feine Wiener Mark Silber um etwa 58 % besser,
nämlich zu 28 fl. ausgebracht wurde. In dieser An-
ordnung ist der Versuch, einen besseren Münzfuß
der Silberscheidemünze wiederherzustellen, zu er-
blicken. Die sonderbaren neuen Wertgrößen wurden
mit gutem Vorbedachte gewählt; zunächst die 7er,
um an Münzkosten zu ersparen, weil nach dem
Verhältnisse des früheren zum neuen Münzfuß
(von 28^{1/48}) 12 frühere Kreuzer genau 7 neuen
Kreuzern entsprachen und daher die Zwölfer nur
einfach überprägt werden konnten; die halben Sieben-
zehner, welche die doppelte Wertbezeichnung 8 1/2 kr.
und 15 Soldi trugen, um eine auch im Küstl.
und in Südtirol geltende Münzsorte zu schaffen,
und die 1 1/2 Lire-Stücke für Venedig. Bestimmend
mag auch für die Wahl der erstgenannten 2 Münz-
gattungen gewesen sein, daß die 7er u. 17er von
früher her beliebt waren, weil im gewöhnl. Verkehre
17 Siebener und 7 Siebenzehner (= 1 fl. 59 kr.)
für volle 2 fl. genommen wurden. Allein die Ver-
suche, den Münzfuß allmählich wieder zu verbessern,
scheiterten bald an den neuen Bedrängnissen, in
welche die Staatsfinanzen durch den Wiederaus-
bruch des Krieges gerieten. Bald war alles Silber-
geld aus dem Verkehre verschwunden, während sich
eine Sintflut entwerteter Bankozettel über das Land
ergoß. Zuletzt fehlte es auch an Kupferscheidemünzen,
weil auch mit dieser eine gewinnbringende Agiotage
betrieben wurde. Es wurde daher am 5 XI 05 ein
strenges Verbot gegen das Zurückhalten und den
geschwidrigen Handel mit Kupferscheidemünzen er-
lassen, und da dieses nichts fruchtete und in Folge
der Not an Kleingeld eine Stockung des Verkehrs
eintrat, mit Bewilligung des Kaisers der Wiener
Stadtmagistrat am 8 XI 05 ermächtigt, Münzettel
zu 24 u. 12 kr. bis zum Betrage von 1,000,000 fl.
an Gewerksleute gegen Bankozettel hinausgegeben.
Da diese Münzettel nach einem Jahre wieder ein-
gezogen wurden, trat neuerdings ein empfindl.
Mangel an Kleingeld ein. Um diesen zu beheben,
wurden laut kaij. Dekret 20 III 07 Bankozettel-
teilungsmünzen aus Kupfer zu 30 u. 15 kr. aus-
gegeben. Alle diese Kupfermünzen erfuhren durch
das kaij. P. 20 II 11 die gleiche Abwürdigung wie
die Bankozettel, an deren Stelle die Einlösung-
scheine traten. Das 30 kr.-Stück wurde auf 6 kr.,
das 15 kr.-Stück auf 3 kr., das 3 kr.-Stück auf
3/5 kr., der Kreuzer auf 1/5 kr. herabgesetzt. Mit
kaij. P. 30 III 12 wurden neue Kupfermünzen zu
3, 1, 1/2 u. 1/4 kr. Wiener Währung, 213 fl. 20 kr.
aus dem Wiener Zentner eingeführt.

6. Die Wiederherstellung geordneter
Geldverhältnisse 1816 und deren aber-
malige Zerrüttung 1848. Der arg gestörte Zu-
stand der wirtschaftl. Verhältnisse fand erst nach
Wiederherstellung des Friedens seinen endgültigen
Abichluß, als Kaiser Franz I. mit P. 1 VI 16 „die
Geldzirkulation wieder auf die Grundlage der kon-
ventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze“ zurück-
führen zu wollen erklärte. Die in der Zwischenzeit
nur lässig betriebene und zeitweilig ganz eingestellte
Silber- u. Goldmünzausprägung wurde von nun

an wieder aufgenommen und über 30 Jahre ungestört fortgesetzt, bis ihr eine neue Krise in dem Jahre der allg. Verwirrung (1848) abermals ein Ziel setzte. Eine ungeheure Menge unfundierten Papiergeldes gelangte zur Ausgabe und verdrängte alle Münzen, selbst die minderwertigen Kupfermünzen aus dem Umlaufe. Diese Geldnot gebar die merkwürdigsten Erscheinungen auf dem Gebiete des Verkehrswezens; die Banknote zu 1 fl. wurde in zwei Hälften oder vier Viertel zerlegt, von denen jeder Teil für sich als Note zu 30 kr. oder 15 kr. umließ; Kaufleute, Fabrikanten, Wirte u. Gewerbetreibende griffen zur Selbsthilfe und setzten teils Scheine zu 20, 10, 6, 5, 3, 2 u. 1 fr., teils Wertzeichen aus allerhand Metallen, wie Messing, Blei, Zinn, Kupfer und selbst aus Glas, Leder, Holz u. Pappe in Zirkulation. Eine Zerrüttung der Geldverhältnisse trat ein, wie sie in solchem Umfange in der Geldgeschichte noch unbekannt war, es gab keine Währung, kein Geld, keinen Wertmesser mehr.

7. Das Münzwesen in den ersten Regierungsjahren Kaiser Franz Josefs I. Wenige Tage nach der Thronbesteigung Kaiser Franz Josefs, am 2 XII 48, unternahm das F. M. den ersten Schritt, dem bald weitere folgten, eine Ordnung zu schaffen. Um zunächst den erwähnten Eingriffen in das Münzregale zu beugen, verbot es die weitere Emission von Privatwertzeichen, indem es gleichzeitig durch die Provinzialkassen ausreichende Mengen von Scheidemünze in Umlauf setzen ließ. Diese bestand zuerst aus Sechsern, wie sie mit kais. Entschließung 19 VIII 48 zu 125 Stück aus der 7lötligen Wiener Mark (288 aus der feinen Wiener Mark) eingeführt worden waren. Als jedoch das Silberagio über 20% stieg und auch diese aus dem Verkehr verschwanden, entschloß man sich zur Ausgabe von um $\frac{1}{6}$ leichteren Sechsern, welche laut Erl. des F. M. 3 VI 49, R. 266, ebenfalls aus 7lötligem Silber, aber 147 Stück aus der legierten (336 Stück aus der feinen) Wiener Mark geprägt wurden. Aber auch diese unterwertigen Sechser wurden mit dem weiteren Steigen des Silberagios aufgekauft u. exportiert und mußten schließlich durch Münzscheine ersetzt werden. Die Unmöglichkeit, die klingende Münze in den Verkehr einzuführen und wohl auch die polit. Wirren, hatten das Interesse für das Münzwesen so sehr in den Hintergrund gedrängt, daß in den ersten drei Jahren gar keine Münzen unter dem Namen u. Bilde des Kaisers Franz Josef I. zur Ausprägung gelangten; das von den Bergwerken eingelieferte oder im Wege der Einlösung von Privaten von den Münzämtern erwerbene Gold u. Silber wurde mit den Stempeln Kaiser Ferdinands I. zu Münzen mit der Jahreszahl 1848 verprägt. Erst im J. 1851 nehmen die Reformen auf dem Gebiete des österr. Münzwesens ihren Anfang. An Stelle der vielen verschiedenartigen Kupfermünzen, welche teilweise noch aus der Zeit Maria Theresias u. Josefs II. herrührten, wurden mit kais. P. 7 IV 51, R. 125, neue Kupfermünzen zu 2, 1, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ kr., zu 170 fl. 40 kr. aus dem Wiener Zentner eingeführt. 1852 gingen aus den Münzämtern die ersten Gold- u. Silbermünzen

mit dem Bilde des Kaisers Franz Josef I. hervor, doch konnten diese bei dem damals bestehenden hohen Silberagio ebensowenig in den allg. Verkehr gelangen, wie die bis dahin geprägten Münzen Kaiser Ferdinands I. Da erging, „um der bestehenden Entwertung der Landeswährung zu steuern und sie wieder auf die Metallwährung zurückzuführen“, mit dem kais. P. 26 VI 54, R. 158, der Aufruf zu einem freiwilligen Anlehen von 300 bis 500 Mill. fl. Aber ungeachtet binnen weniger Monate über 506 Millionen gezeichnet worden waren, konnte der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden, weil die orientalischen Wirren die Rückzahlung der Schuld des Staates an die Nationalbank, in Folge welcher diese die Barzahlungen hätte wieder aufnehmen sollen, nicht nur unmöglich machten, sondern die Staatsverwaltung zwangen, neue Vorschläge von der Nationalbank anzunehmen.

8. Die Einführung der österr. Währung. Als sich die polit. Verhältnisse geklärt hatten, glaubte man die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen durch die Änderung des Münzsystems herbeiführen zu können. Gerade damals hatte die Aufwindung ausgedehnter Goldfelder in Kalifornien u. Australien das Zutrommen großer Mengen Gold zur Folge, während gleichzeitig die Ausfuhr von Silber nach Ostasien solche Dimensionen annahm, daß allen europäischen Ländern ein großer Teil der Zahlungsmittel entzogen wurde. Es lag daher, da die Unhaltbarkeit des bisherigen Münzsystems in Oesterr. erkannt worden war, nahe, den Übergang zur Goldwährung in Erwägung zu ziehen. Da aber damals die Geldfrage auch in ganz Deutschland auf das lebhafteste besprochen u. verhandelt wurde und viele Stimmen auch dort die Einführung der Goldwährung empfahlen, so schien es zweckmäßig, sich vor der Entscheidung über die Wahl des neuen Münzsystems in Oesterr. wegen eines gleichartigen Vorgehens mit den deutschen Staaten zu einigen. Es erging daher an dieselben der Vorschlag, Delegierte zu entsenden, mit welchen über die Anordnung der Geldverhältnisse beraten werden sollte. Der Vorschlag fand allg. Billigung und so trat 1856 der Wiener Münzkongreß zusammen, um ein Gemeinames für Oesterr. u. Deutschland zu schaffen. Im Laufe der Verhandlungen gewannen aber die der Goldwährung abgeneigten Stimmen das Übergewicht und dieselbe wurde nicht nur nicht beschlossen, sondern den Goldmünzen eine so untergeordnete Rolle zugewiesen, daß sie für so gut wie ganz abgeschafft gelten konnten. Das Endergebnis der weitwendigen Verhandlungen war der Münzvertrag 24 I 57, R. 101, in welchem das Festhalten an der reinen Silberwährung als gemeinschaftl. Beschluß den Art. 2 bildet. Oesterr. war, um sein Münzwesen mit jenem der schon seit 1838 münzgeeinigten deutschen Zollvereinsstaaten in Übereinstimmung zu setzen, vom 20- zum 21-Guldenfuß übergegangen (so daß nunmehr 1 fl. C. M. 1 fl. 5 kr. der neuen Währung gleich war), nur mit dem Unterschiede, daß der Ausmünzung nicht mehr die Mark, sondern in entsprechender Umrechnung das neugeschaffene Münzpfund von 500 g zu Grunde gelegt wurde, aus welchem 45 fl. geprägt werden sollten. Es wurden

Landesmünzen zu 2 fl., 1 fl. u. $\frac{1}{4}$ fl., Silberseide-
münzen zu 10 u. 5 kr. und Kupfermünzen zu 1
u. $\frac{1}{2}$ kr., ferner zum Umlaufe im ganzen deutsch-
östr. Vereinsgebiete doppelte u. einfache Vereins-
taler zu 3 fl. u. $\frac{1}{2}$ fl., und Kronen und $\frac{1}{2}$ Kronen,
50 bezw. 100 aus einem Münzpfunde Feingold ein-
geführt. Nebstdem behielt sich Österr. das Recht
vor, Maria Theresia-Taler und Dukaten nach dem
früheren Konventionsfuße auszuprägen. Die neue
Währung wurde mit dem faß. J. 19 IX 57, R. 169,
als „östr. Währung“ in Wirksamkeit gesetzt.

Literatur.

Karajan: Beitr. z. Gesch. der l. f. Münze
Wiens, 1838. Luschin: Wiener Pfennige, 1877.
Derselbe, in einer Artikelreihe über das österr.
Münzwesen im Mittelalter, in der Numism. Zeit-
schrift, III—XV. Raimann: Beiträge, kritische
Fundberichte u. Aufsätze über das österr. Münz-
wesen im XII.—XV. Jahrh., ebenda VII—XXI.
Schaff: Wiener Münzverehr im Mittelalter, und
andere Art. über österr. Münzkunde, ebenda X bis
XXV. Voigt: Beschreibung der böhm. Münzen,
1772. Rappe: Die Münzstätte Kuttenberg, Nu-
mism. Zeitschr. XX. Ladurner: Über die Münze
und das Münzwesen in Tirol vom XIII. Jahrh.
bis zum Ableben Maxim. I., Archiv f. Gesch. und
Altertumskunde Tirols 1869. Fiala: Das Münz-
wesen der Grafen Schlick, Numism. Zeitschr. XXI.
Dirsch: Reichsmünzarchiv 1754—1772. Newald:
Die österr. Münzen unter Ferdinand I., 1883. Der-
selbe: Das österr. Münzwesen unter Maxim. II.,
Rudolph II. u. Matthias, Numism. Zeitschr. XVI.
Ernst: Die Silberwährung in Deutschland im
XVI. u. XVII. Jahrh., ebenda IV. Newald: Die
lange Münze in Österr., ebenda XIII. Wutte:
Zur Kipper- u. Wipperzeit in Kurhessen. N. Ar-
chiv für sächsische Gesch. 1894. S. Wecker: Das
österr. Münzwesen vom J. 1524—1838, Wien
1838. Ernst: Der Levantinerthaler. Numism.
Zeitschr. IV. Derselbe: Münzzeichen u. Münz-
meisterbuchstaben auf österr. Münzen, ebenda XXV.
Derselbe: Das Münzwesen unter der Regierung
Er. Majestät Kaiser Franz Joseph I. 1848—1888,
Wien 1888.

v. Ernst.

B. Geld- u. Münzwesen seit 1857.

I. Die gesetzl. Regelung des Geldwesens in den J. 1857
u. 1858. 1. Der deutsch-östr. Münzvertrag 24 I 57. 2. Das
faß. J. 19 IX 57. 3. Die Regelung des Münzverkehrs und
der Rechtsverhältnisse. — II. Die Aufhebung des Münz-
vertrages von 1857. 1. Anscheiden Österr. aus dem deut-
schen Münzvertrage. 2. Der Präliminarvertrag mit Frank-
reich 31 VII 67 und das Gesetz 9 III 70 über die Ausprägung
von 8 u. 4 fl.-Stücken. 3. Die Einführung neuer Scheide-
münzen im J. 1868. — III. Der Übergang Österr.-Ungarns
zur Goldwährung. — IV. Die Feststellung der Kronen-
währung. — V. Die Scheidemünzen der Kronenwährung.
— VI. Die Handelsmünzen Österr.-Ungarns. — VII. Über-
gangsbemerkungen. — VIII. Einziehung der Geldsorten der
östr. Währung. — IX. Ausprägung u. Inverkehrsetzung
der Münzsorten der Kronenwährung.

I. Die gesetzl. Regelung des Geldwesens in
den J. 1857 u. 1858. 1. Durch den deutsch-

östr. Münzvertrag 24 I 57, R. 101, ab-
geschlossen zwischen dem Kaiserthum Österr. und dem
Fürstentum Liechtenstein einerseits und den durch
die allg. Münzkonvention 30 VII 38 unter sich ver-
bundenen deutschen Zollvereinsstaaten anderseits,
erhielt das Münzwesen Österr. jene Gestalt, welche
es im wesentlichen bis zur Gesetzgebung des J. 1892,
bezw. bis zur Durchführung der Neuordnung un-
seres Münzwesens, aufwies.

Durch den obigen Vertrag wurde von den
vertraglich liegenden Staaten für ihre Gebiete die
reine Silberwährung vereinbart.

Im Handels- u. Zollvertrage zwischen Österr.
u. Preußen 19 II 53, R. 207, hatten die kontra-
hierenden Staaten bereits vereinbart, noch im Laufe
des J. 1853 über eine allg. Münzkonvention in
Unterhandlung zu treten. Der Münzvertrag 24 I 57
entsprang dem Bestreben Österr. und der deutschen
Staaten nach wirtschaftspolit. Annäherung der beiden
großen Wirtschaftsgebiete.

Als Münzgrundgewicht wurde das Zoll-
pfund = 500 g (feinen Silbers), als Münzfuß
für Österr. u. Liechtenstein der 45 fl.-Fuß (die österr.
Währung), für die deutschen Staaten der 30 Taler-
fuß (die Talerwährung), bezw. der 52 $\frac{1}{2}$ fl.-Fuß (die
süddeutsche Währung) vereinbart. 6 fl. ö. W. wur-
den somit 4 Talern der Talerwährung und 7 fl.
der süddeutschen Währung gleichgestellt. Da der
Gulden österr. Währung in 100 kr. ö. W., der Ta-
ler in 30 Silbergroßchen, der Gulden süddeutscher
Währung in 60 kr. süddeutscher Währung gleich-
stellte, so stellten sich 10 kr. ö. W. = 2 Silbergroßchen =
7 kr. süddeutscher Währung.

Zur Vermittlung u. Erleichterung des gegen-
seitigen Verkehrs unter den Vertragsstaaten wurde
ferner die Ausprägung von Vereinstalern u.
Zwei-Vereinstalern (1 Taler = $\frac{1}{30}$ fl. feinen Sil-
bers), zur weiteren Erleichterung der gegenseitigen
Verkehrsbeziehungen und zur Förderung des Han-
dels mit dem Auslande, die Ausprägung von Ver-
eins handeldmünzen aus Gold unter der Be-
nennung „Krone“ u. „Halbe Krone“ (1 Krone =
10 g feinen Goldes) vereinbart.

Ausnahmsweise wurde Österr. die Ausprägung
von Dukaten bis zum Schlusse des J. 1865 (insolge
einer neuerl. Vereinbarung bis zum Schlusse des J.
1870), ferner die Ausprägung von sog. „Levan-
tiner talern“ mit dem Bilde der Kaiserin Maria
Theresia und mit der Jahreszahl 1780 im damaligen
Schrot u. Korn als Handelsmünzen vorbehalten.
2. Auf Grund dieses Münzvertrages wurde
das faß. Patent 19 IX 57, R. 169, für das ganze
Kaiserthum erlassen; die Kontinuität der Münzgesetz-
gebung in Bezug auf Ungarn wurde in der Folge
durch den G. N. VII: 68 aufrecht erhalten.

Nach diesem Gesetze wurde der 45 fl.-Fuß
(45 fl. ö. W. = 500 g Feinsilber) zum gesetzl.
Landesfuße und der Gulden österr. Währung
als in 100 Teile zu stückelnde Münzeinheit erklärt.
Durch die B. des J. N. 28 IV 58, R. 65, wurde
angeordnet, daß die Hunderteile, in welche der
Gulden österr. Währung zu stückeln sei, die Benen-
nung „Neukreuzer“ und in italienischer Sprache die
Benennung „soldi austriaci“ zu erhalten haben.

Von Münzen österr. Währung wurde die Ausprägung angeordnet: von 2 fl., 1 fl. und $\frac{1}{4}$ fl.-Stücken als Landesmünzen; von 2-Vereinstaler- u. 1-Vereinstalerstücken als Vereinsmünzen. (Sämtl. Landes- u. Vereinsmünzen $^{900}/_{1000}$ fein, mit Ausnahme der $\frac{1}{4}$ fl.-Stücke, die vollwertig, indes nur $^{520}/_{1000}$ fein auszubrägen waren.) Bei den obigen Münzen wurde (Art. 6) mit Abfufungen eine „Abweichung im Mehr oder Weniger“ von 3–5 Tausendstel in der Feinheit und von 3–10 Tausendstel im Gewichte zugelassen; doch sollte bei Ausprägung der betreffenden Münzen die absolute Genauigkeit der einzelnen Münzstücke angestrebt und unter dem Titel des Mediums an ihrem Gehalte und an ihrem Gewichte nichts gekürzt werden.

Besondere Bestimmungen über den Abnutzungsverlust der Münzen im Verkehr wurden rücksichtlich der Landes- u. Vereinsmünzen weder im Münzvertrage von 1857 noch im kais. P. 19 IX 57 getroffen.

Von Scheidemünzen waren nach dem obigen kais. P. auszubrägen: Stücke von 10 u. 5 Neukreuzern in Silber und Stücke von 3, 1 u. $\frac{1}{2}$ Neukreuzern in Kupfer, wozu (nach der kais. P. 21 X 60, R. 230) noch Kupferscheidemünzen von 4 fr. ö. W. kamen.

Da die nach dem obigen P. ausgeprägten Silberscheidemünzen infolge des Silberagio's rasch aus dem Verkehr verschwanden (schon durch den F. M. Erl. 1 X 60, W. Bl. 49, mußte das mit Erl. des F. M. 28 XI 50, R. 451, angeordnete Verbot des Agiotierens mit Scheidemünzen erneuert werden) und die seit dem J. 1860 ausgegebenen Münzscheine zu 10 fr. in der Folge durch neue (nach dem Gesetze 1 VII 68, R. 84, ausgeprägte) Silberscheidemünzen ersetzt wurden, so lasse ich die auf die Silberscheidemünzen bezüglichen Bestimmungen des P. 19 IX 57 hier außer Betracht. Bezüglich der Kupferscheidemünzen wurde durch das P. 19 IX 57 und die kais. P. 21 X 60 verfügt, daß 150 fr. ö. W. aus dem Pfund Kupfer auszubrägen seien.

Rücksichtlich der bisherigen nach dem Konventionsmünzfuß ausgeprägten Silbermünzen bestimmt das kais. P. 27 IV 58, R. 63 (§ 12), daß vom 1 XI 58 an nachbenannte Münzsorten (bis zu dem Zeitpunkte, in welchem eine jede derselben außer Umlauf gesetzt werden würde) im nachstehenden gesell. Werte der österr. Währung zu gelten hatten und nach diesem Werte von jedermann angenommen werden mußten:

1. Das 2 fl.-Stück oder Studo: 2 fl. 10 fr. ö. W.
2. Das 1 fl.-Stück oder $\frac{1}{2}$ Studo: 1 fl. 5 fr. ö. W.
3. Das $\frac{1}{3}$ fl.-Stück oder der Zwanziger neueren Gepräges ($^{9}/_{10}$ fein) und die Lira austriaca: 35 fr. ö. W.
4. Das $\frac{1}{3}$ fl.-Stück oder der Zwanziger älteren Gepräges ($9\frac{1}{2}$ Lot fein) 34 fr. ö. W.
5. Das $\frac{1}{6}$ fl.-Stück (10 fr. C. M.): 17 fr. ö. W.
6. Das $\frac{1}{12}$ fl.-Stück (5 fr. C. M.): 8 $\frac{1}{2}$ fr. ö. W.
7. Das $\frac{1}{20}$ fl.-Stück (3 fr. C. M.): 5 fr. ö. W.
8. Der Krontaler: 2 fl. 30 fr. ö. W.
9. Der $\frac{1}{2}$ -Krontaler: 1 fl. 12 fr. ö. W.
10. Der $\frac{1}{4}$ -Krontaler: 55 fr. ö. W.

Die obigen Münzsorten wurden durch W. des F. M. 8 VIII 92, R. 124, zu den beigefügten Werten

mit dem 31 XII 92 als letztem Termine endgültig einberufen, indem bestimmt wurde, daß dieselben nach Ablauf dieses Termines bei den k. k. Kassen u. Ämtern weder im Nennwerte noch gegen Vergütung des Materialwertes anzunehmen seien, auch nach diesem Zeitpunkte bei den k. k. Gold- u. Silberlösungsämtern keinerlei Einlösung derselben mehr stattfinden werde. Die letztere Bestimmung gilt auch von den durch die kais. P. 29 VIII 70, R. 108, einberufenen, aber, gegen Vergütung des Materialwertes in Silber, bis dahin noch angenommenen Stücken zu 6 kr. C. M., welche nach Ablauf des Monats Dezember 1892 gleichfalls von der Einlösung ausgeschlossen wurden. Zugleich wurde in Erinnerung gebracht, daß die sog. Levantinerale (deren gesell. Wert nach dem kais. P. 27 IV 58, aufgehört hatte) wie bisher von den k. k. Kassen u. Ämtern nicht in Zahlung genommen werden dürfen und auch von der Einlösung ausgeschlossen seien.

3. In weiterer Durchführung der Münzreform von 1857 wurde das kais. P. 27 IV 58, R. 63, erlassen, durch welches der Münzverkehr und die Anwendung der neuen österr. Währung auf die Rechtsverhältnisse für den ganzen Umfang des Reiches geregelt wurden.

Danach wurde (§ 1) die österr. Währung vom 1 XI 58 angefangen als „der alleinige gesell. Münz- u. Rechnungsfuß“ und als „die Grundlage der ausschließenden gesell. Landeswährung (Saluta) des gesamten Kaiserthums“ erklärt. Von diesem Zeitpunkte ab hatten alle anderen Währungen außer Kraft zu treten.

Das obige P. enthält ferner folgende wesentl. Bestimmungen: In Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche vom 1 XI 58 an geschlossen werden, hat, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, die gesell. Vermutung für die österr. Währung einzutreten, sofern nicht durch rechtskräftige Weise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen,argetan wird (§ 4).

Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem vor dem 1 XI 58 begründeten Privatrechtstitel beruhen und auf eine der nachbenannten Währungen (Saluten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung gelangen, sind (§ 5) in der neuen österr. Währung nach folgendem Maßstabe zu leisten:

- 100 fl. C. M. (20 fl.-Fuß) mit 105 fl. ö. W.
- 100 fl. W. W. mit 42 fl. ö. W.
- 100 fl. Reichswährung (24 fl.-Fuß) mit 87 fl. 50 fr. ö. W.
- 100 Lire austriache mit 35 fl. ö. W.
- 100 fl. polnischer Währung des Kratauer Gebietes mit 25 fl. ö. W.

Zur Erleichterung der Umrechnung dieser Währungen in die neue Währung sind durch F. M. Erl. 21 V 58, R. 81, Reduktionsstabellen veröffentlicht worden, die in allen Fällen, in denen eine der obigen Umrechnungen vorzunehmen ist, zur Richtschnur zu dienen haben.

In gleicher Weise sind alle dem Staate, den öffentl. Fonds, Gemeinden usw. gebührenden oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31 X 58 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze

oder einer W. beruht (§ 6). Zahlungen, welche aus einem vor dem 1 XI 58 entstandenen Rechtstitel in einer bestimmten Zahl ausdrücklich bedingener Goldstücke gebühren, sind in Gemäßheit der bis dahin gültigen gesetzl. Bestimmungen (a. b. W. B. §§ 987—989) zu leisten; ebenso Zahlungen, die aus einem vor dem 1 VII 58 entstandenen Rechtstitel „in Gold“ oder „in einer bestimmten Sorte Goldmünzen“ gebühren (§ 8). Zahlungen, welche in einer bestimmten Sorte ausländischer Silbermünzen gebühren, müssen auch nach dem 1 XI 58 in derselben geleistet werden. Zahlungen, welche auf Darlehen beruhen, die infolge der kai. W. 7 II 56, R. 21, in einer bestimmten inländischen Silbermünzsorte oder im allg. in kfindener Münze zu verzinsen u. zurückzuzahlen sind, müssen nach dem gesetzl. Werte der bedingenen Münze beim Abschlusse des Vertrages und nach dem im § 5 des B. bestimmten Maßstabe in der neuen österr. Währung berechnet und vom 1 XI 58 an entweder in Silbermünzen der neuen österr. Währung oder in Münzen älteren Gepräges nach dem in diesem B. festgestellten Werte derselben geleistet werden (§ 9).

II. Die Aufhebung des Münzvertrages von 1857. Durch die Ereignisse des J. 1866 waren die Einigungsbestrebungen auf wirtschaftl. Gebiete zwischen Österr. und den deutschen Staaten in den Hintergrund gedrängt worden, während gleichzeitig der Gedanke einer allg. Münzeinigung und der Schaffung einer Weltmünze in den Vordergrund der münzpolit. Bestrebungen getreten war.

1. In dem Friedensvertrage zwischen Österr. u. Preußen 23 VIII 66, R. 103, erklärte die preussische Regierung ihre Bereitwilligkeit, in Verhandlungen wegen Aufhebung des am 24 I 57 abgeschlossenen Münzvertrages mit Österr. und den übrigen Teilnehmern an demselben einzutreten. Der Vertrag betreffend das Ausschneiden des Kaiserthumes Österr. und des Fürstentumes Liechtenstein aus dem deutschen Münzvertrage 24 I 57 wurde am 13 VI 67 mit der Rechtsgültigkeit 1 I 68 tatsächlich abgeschlossen (R. 122 ex 1867). Die vertragenden Regierungen verpflichteten sich in demselben jedoch, den bis zum Schlusse des J. 1867 nach den Bestimmungen des Münzvertrages 24 I 57 geprägten Vereinstalern u. Vereinsdoppeltalern die diesen Münzsorten im Vertrage beigelegte Eigenschaft eines gesetzl. Zahlungsmittels vor dem Ablaufe des J. 1870 nicht zu entziehen, sofern sie in der Zwischenzeit zu einem anderen Münzsysteme als dem im Momente des Vertragsabschlusses bestehenden, nicht übergehen. Im Falle der Einführung eines neuen Münzsystemes verpflichteten sich die betreffenden Regierungen zur Einlösung der Vereinstalern ihres Gepräges wenigstens noch bis zum 1 IV 71 und sollen in Bezug auf die Einlösung für die Angehörigen der übrigen Münzvereinstalern nicht ungünstigere Bedingungen gestellt werden, als für die Angehörigen des Staates, in dem die Münzänderung erfolgt.

2. Der Präliminarvertrag mit Frankreich 31 VII 67 und das Gesetz 9 III 70, R. 22, über die Ausprägung von 8- u. 4-Gold-

in welchem Österr. sich seit dem J. 1857 bezüglich seines Münzwesens zu den deutschen Staaten befunden hatte, aufgelöst worden war, stand der Monarchie kein Hindernis entgegen, sich den seit den Sechzigerjahren hervortretenden Bestrebungen nach einer allg. Münzeinigung und der Schaffung einer Weltmünze anzuschließen. Zwar wurde der Präliminarvertrag zwischen Österr. u. Frankreich 31 VII 67, durch welchen Österr. unter bestimmten Modalitäten seinen Beitritt zu der Münzkonvention 23 XII 65 (zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz) erklärt hatte, nicht ratifiziert; doch wurde im J. 1870 den obigen Präliminarien durch Aufnahme der hauptsächlich Goldmünzen des lateinischen Münzbundes in das österr. Münzsystem (wenngleich vorläufig nur in der Eigenschaft von Handelsmünzen!) einigermaßen Rechnung getragen. Durch das Gesetz 9 III 70 wurde statt der mit kai. P. 19 IX 57 und kai. P. 27 IV 58 eingeführten Goldmünzen (den Kronen und halben Kronen) die Ausprägung von Goldmünzen zu 8 fl. (= 20 Franken) und zu 4 fl. (= 10 Franken) angeordnet. Diese Münzen sollten bis zur Einführung der im Art. XII des Gesetzes 24 XII 67, R. 4 ex 1868, in Aussicht genommenen Goldwährung rücksichtlich des Annahmewertes dem freien Uebereinkommen überlassen bleiben. Da dieselben, die 8-Goldguldenstücke 6.45161 g, die 4-Goldguldenstücke 3.2258 g schwer und $\frac{9}{10}$ fein waren (den 20- u. 10-Franken-Stücken der Staaten des lateinischen Münzbundes somit genau entsprechen): so war die Parität des 8-Goldguldenstückes (nach der Relation $15\frac{1}{2} : 1$) von vornherein 8 fl. 10 kr., jene der 4-Goldguldenstücke 4 fl. 5 kr. 5. W. Die Einführung der neuen, zunächst als Handelsmünzen gedachten Goldmünzen wurde auch in Ungarn durch G. N. XII: 69 verfügt. Durch das österr. Gesetz 26 II 81, R. 6, bezw. durch den G. N. VIII: 81 wurde die nach den obigen Gesetzen zulässige Abweichung im Feingehalte bei Ausprägung der obigen Münzen von 2 Tausendteilen auf 1 Tausendteil reduziert, während die zulässige Abweichung im Gewichte von 2 Tausendstel bestehen blieb.

Die Ausprägung der obigen Goldguldenstücke ist infolge der Münzreform des J. 1892, nach Art. IX des Gesetzes 2 VIII 92, R. 126, wieder eingestellt worden.

Im übrigen hielten Österr. bezw. in der Folge Österr. u. Ungarn bis zur Neuordnung der Münzverhältnisse im J. 1892, auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses zu Deutschland, im wesentlichen an den durch den Münzvertrag vom J. 1857 geschaffenen Grundlagen ihres Münzwesens fest. Nur rücksichtlich der Scheidemünzen fand eine Neuordnung statt.

3. Die Einführung neuer Scheidemünzen im Jahre 1868. Auf Grund des Zoll- u. Handelsbündnisses zwischen beiden Theilen der Monarchie wurde durch Gesetz 1 VII 68, R. 84, für Österr., und durch G. N. VII: 68 für Ungarn die Einziehung der noch zirkulierenden 6 kr. C. M.-Stücke aus den J. 1848 u. 1849 und der im Vertrage von 12 Mil. fl. zirkulierenden Münzscheine, ferner die Erziehung derselben durch eine neue Silbercheidemünze angeordnet. Die Ausprägung der letzteren erfolgte in Stücken zu 20 und zu 10 kr.

ö. W. (u. zw. 75 fl. ö. W. aus einem Zolpfund feinen Silbers). Die 20 kr.-Stücke wurden $\frac{500}{1000}$, die 10 kr.-Stücke $\frac{400}{1000}$ fein geprägt. Hinsichtlich des Privatverkehrs wurde festgesetzt, daß in Silber Scheidemünze mehr als 2 fl., in Kupferscheidemünze mehr als 50 kr. ö. W. anzunehmen niemand verpflichtet sei, während die öffentl. Kassen sie bis zum Betrage von 5 fl. in Zahlung, die Landeshauptkassen im Wege der Verwechslung unbeschränkt anzunehmen verpflichtet wurden. Diese Verbindlichkeit zur Annahme erstreckte sich jedoch nicht auf durchlöcherter oder sonst anders als durch den gewöhnl. Umlauf am Gewichte verringerte, auch nicht auf falsche oder verfälschte Münzstücke. Durch faßl. B. 29 VIII 70, R. 108, wurde die Einlösungsverbindlichkeit hinsichtlich der Münzscheine vom 1 X 70 an aufgehoben und rüchlich der Silberscheidemünze aus den J. 1848 u. 1849 gleichfalls im Verordnungswege festgesetzt, daß dieselben nur mehr gegen Vergütung des Materialwertes von bestimmten in der B. bezeichneten Ämtern eingelöst werden würden. Durch Kundmachung des Gesamtministeriums 16 IV 71, R. 27, wurde die nachträgliche verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrates zu dieser B. publiziert.

III. Der Übergang Österr.-Ungarns zur Goldwährung. In den Achtzigerjahren, zumal gegen Ende derselben, machte sich die Einsicht in die Unhaltbarkeit der bestehenden Währungsverhältnisse Österr.-Ungarns in immer höherem Maße geltend. Zwar das Silberagio, das Aufgeld, welches bis zum Schlusse des J. 1878 beim Ankaufe von Silberkurant gegen die mit Zwangskurs versehenen Bank- oder Staatsnoten gezahlt werden mußte, war in dem obigen Zeitpunkte insolge von Ursachen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, von selbst verschwunden und damit ein Uebelstand beseitigt, welcher mit kurzen Unterbrechungen seit dem J. 1848 auf der österr. Volkswirtschaft schwer gelastet hatte. (Vgl. meine Abhandlung: „Beiträge zur Währungsfrage in Österr.-Ungarn“ in Conrad's Jahrbüchern für National-Ökonomie u. Statistik, III. Folge, III. Bd., 1892, S. 496—502 ff.)

Neue aus der allg. Lage des Edelmetallmarktes und der Münzpolitik der hauptsächlich europäischen Staaten u. Nordamerikas sich ergebende Uebelstände unseres Geldwesens waren jedoch an die Stelle des Silberagios getreten, Uebelstände, die von der österr.-ungar. Volkswirtschaft fast noch härter, als seinerzeit jenes, empfunden wurden.

Der rapide Sturz der Silberpreise auf den Edelmetallmärkten seit dem Beginne der Siebzigerjahre (1 \bar{n} Gold konnte in den J. 1871—1873 im Durchschnittsgegen 15·7 \bar{n} Silber eingetauscht werden; in den J. 1881—1885 stieg die Relation auf 18·63 : 1, im J. 1889 auf 22·5 : 1, im J. 1892 auf 24 : 1, im Juli u. Oktober des J. 1893 sogar auf 29 : 1 u. 30 : 1) hatte in allen Silberwährungsländern die ernstesten Besorgnisse rüchlich der Stabilität der Valuta hervorgerufen. Dazu kam die wechselnde Disparität der Valuta der Silberwährungsländer mit jener der Goldwährungsgebiete, ein Uebelstand, welcher den Verkehr der Silberwährungsländer mit dem Auslande außerordentlich erschwerte. Zwar waren insolge der Ein-

stellung der Silberausprägung für Privatrechnung (eine Maßregel, die in Österr. u. Ungarn im Frühling des J. 1879 ergrißen worden war) die obigen Uebelstände bei uns nicht in ihrer ganzen Schärfe zu Tage getreten, zumal der Gefahr einer Silberinflation insolge spekulativer Ausbeutung der Silberkonjunktur durch Private vorgebeugt worden war. Die österr. Valuta (die Landesmünzen, die Banknoten und die Staatsnoten!) behauptete insolge der obigen Maßregel einen Wert, welcher den Edelmetallwert des Silberguldenes österr. Währung beträchtlich überstieg, ein Umstand, welcher den Sturz unserer Valuta und unserer Wechselkurse hemmte. (Vgl. die genannte Abhandlung, S. 502 ff.)

Immerhin waren die Zustände des Geldwesens unserer Monarchie insolge der Gefahr einer weiteren Entwertung des Silbers (bis 1892 der ausschließlichen geschl. Grundlage unserer Valuta), der heftigen Schwankungen der Devisenkurse, endlich insolge der durch die Einstellung der Silberausprägungen geschaffenen künstl. Kaufkraft unserer Valuta schlechterdings unahaltbar geworden. Sowohl die Interessen der Landwirtschaft, als die der Industrie, ebenso die Interessen der Finanzkreise, ließen die Stabilisierung der Währungsverhältnisse Österr.-Ungarns, die nur durch den Übergang zur Goldwährung erfolgen konnte, als eine dringende Notwendigkeit erscheinen.

IV. Die Feststellung der Kronenwährung erfolgte für Österr. durch das Gesetz 2 VIII 92, R. 126.

Danach tritt an die Stelle der bisherigen österr. Währung, die gesetzlich eine reine Silberwährung war, die Goldwährung mit der Krone als Rechnungseinheit. Die Krone zerfällt in 100 h. Das Münzgrundgewicht dieser Währung ist das Kilogramm mit seiner dezimalen Einteilung. Die Landesgoldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer, u. zw. aus 1 kg $\frac{900}{1000}$ feinen Münzgoldes 2952 K ausgeprägt, so zwar, daß auf 1 kg reinen Goldes 3280 K entfallen.

Aus dieser Bestimmung ergeben sich die folgenden Paritäten der neuen österr.-ungar. Goldkrone:

1 K = 0·85060975	deutsche Mark,
1 „ = 1·050135	Franken,
1 „ = 0·0416364	Pfund Sterling;
und umgekehrt:	
1 Mark	= 1·17562724 K
1 Franken	= 0·952258 „
1 Pfund Sterling	= 24·0174 „

Von Landesgoldmünzen werden ausgeprägt: 20 K=Stücke mit einem Rohgewichte von 6·775067 und einem Feingewichte von 6·09756 g und das

10 K=Stück mit einem Rohgewichte von 3·3875338 und einem Feingewichte von 3·04878 g.

Bei Ausprägung dieser Münzen soll durch das hiebei beobachtete Verfahren die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und nach Gewicht sichergestellt werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht eingehalten werden kann, ist ein nicht zu überschreitendes Remedium von 2 Tausendteilen im Rohgewichte und von $\frac{1}{1000}$ im Feingehalte zulässig.

Das Pajjiergewicht des 20 K=Stückes wurde mit 6.74, dasjenige des 10 K=Stückes mit 3.37 g festgesetzt. Goldmünzen, die durch den gewöhnl. Umlauf nicht unter dies Gewicht verringert wurden, sind bei den öffentl. Kassen und im Privatverkehre als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen. Solche Münzen, deren Gewicht infolge längerer Zirkulation u. Abnutzung unter das Pajjiergewicht gesunken ist, sind für Rechnung des Staates einzuziehen u. einzuschmelzen. Sie sind zu diesem Zwecke bei allen Staats- und öffentl. Kassen stets zu ihrem Nennwerte anzunehmen und im Wege der Staatszentrakasse an das Hauptmünzamt in Wien abzuführen. Münzen, deren Gewicht in anderer Art, als durch den gewöhnl. Umlauf, verringert wurde, sind vorkommendenfalls von den öffentl. Kassen gegen Erfaß des Materialwertes einzuziehen und der Umprägung zuzuführen.

Die Ausprägung von 20 K=Stücken erfolgt, soweit das k. k. Münzamt nicht für den Staat beschäftigt ist, auch für Privatpersonen u. zw. gegen eine Prägegebühr, die bei 20 K=Stücken das Maximum von 0.3 % des Wertes nicht übersteigen darf.

Die Prägegebühr für die Ausprägung von 20 K=Stücken für Rechnung von Privaten wurde im Einvernehmen mit dem ungar. F. M. mittels B. des F. M. 11 VIII 92, R. 133, auf 6 K (für die Ausprägung auf Rechnung der Oesterr.-ungar. Bank mit 4 K) für das Kilogramm Feingold festgesetzt. Demzufolge ist die Oesterr.-ungar. Bank vom 11 VIII 92 ab verpflichtet, Goldbarren zum Saße von 3276 K für das Kilogramm Feingold gegen Banknoten einzulösen. Die Durchführungsmäßigkeiten betreffend die Ausprägung von 20 K=Stücken für Privatrechnung wurden mit B. des F. M. 13 XII 92, R. 216, publiziert.

V. Die Scheidemünzen der Kronenwährung. Außer den Landesgoldmünzen sind nach dem Gezeze 2 VIII 92 noch folgende (ihrem Charakter nach als Scheidemünzen sich darstellende) Münzen der Kronenwährung auszuprägen:

1. 1 K=Stücke aus Silber ($\frac{835}{1000}$ fein, 200 Stücke aus 1 kg Münzsilber, demnach das einzelne Kronenstück von 5 g Rohgewicht, Nemedium in dem Feingehalte $\frac{3}{1000}$ im Gewichte $\frac{10}{1000}$).

2. Nidelmünzen in Stücken von 20 u. 10 h (aus reinem Nidel, 250 bzw. 333 Stücke aus 1 kg). Ihre Ausprägung erfolgt unter Einziehung der Silbercheidemünzen zu 20, 10 u. 5 fr. ö. W.

3. Bronzemünzen in Stücken von 2 u. 1 h (aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink; 300 Stücke zu 2 h, bzw. 600 Stücke zu 1 h aus 1 kg des obigen Münzmetalles).

4. Zu diesen Teilmünzen sind (durch kais. B. 21 IX 99, R. 176, und G. N. XXXIII: 99) noch die 5 K=Stücke aus Silber hinzugekommen. Sie haben ein Rohgewicht von 24 g und sind $\frac{900}{1000}$ fein. Bei der Ausprägung muß das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Das Nemedium in der Feinheit darf $\frac{3}{1000}$, das im Gewichte $\frac{3}{1000}$ nicht übersteigen. Ihr Durchmesser beträgt 36 mm.

Die Ausprägung sämtl. Teilmünzen erfolgt nur für Rechnung des Staates. Die 1 K=Stücke (ebenso die 5 K=Stücke) sowie die Nidel- u. Bronzemünzen der Kronenwährung sind bei allen öffentl. Kassen nach ihrem Nennwerte in Zahlung anzunehmen u. zw. die 1 K=Stücke (ebenso die 5 K=Stücke) unbeschränkt, die Nidel- u. Bronzemünzen bis zum Betrage von 10 K. Bei den als Verwechslungskassen fungierenden Kassen sind diese Münzen im Wege der Verwechslung gegen gesetzl. Landesmünzen unter den im Verordnungswege festzusehenden Bedingungen anzunehmen.

Zu Privatverkehre ist niemand verpflichtet, 1 K=Stücke im Betrage von mehr als 50, Nidelmünzen im Betrage von mehr als 10 K und Bronzemünzen im Betrage von mehr als 1 K in Zahlung zu nehmen. Die Annahmepflicht der 5 K=Stücke im Privatverkehre wurde auf 250 K eingeschränkt.

Silber-, Nidel- u. Bronzemünzen, die infolge längerer Zirkulation an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden von den öffentl. Kassen in Zahlung u. Verwechslung angenommen, indes auf Rechnung des Staates zur Umprägung eingezogen. Durchlöcherter oder auf andere Weise als durch den gewöhnl. Verkehr im Gewichte verringerte sowie verfälschte Münzstücke werden von den öffentl. Kassen vorkommendenfalls ohne jeden Erfaß eingezogen und an das Hauptmünzamt in Wien eingesendet.

VI. Die Handelsmünzen Oesterr. u. Ungarns. Außer den obigen Landesgoldmünzen u. Scheidemünzen werden folgende Handelsmünzen weiter ausgeprägt:

1. Dukaten, wie bisher 81¹⁸⁹/₃₅₅ Stücke aus einer Wiener Mark (= 280.668 g) feinen Goldes. Die Ausprägung erfolgt nach dem Mischungsverhältnisse $\frac{986}{1000}$ (23 Karat, 8 Gran). Ihr Rohgewicht beträgt 3.4909, ihr Feingewicht 3.4424 g. Hierfache Dukaten nach Verhältnis; ebenso die ehemals ausgeprägten Doppeldukaten. — Die ungar. oder Kremnitzer Dukaten waren nach der früheren Ausprägung gesetzlich $\frac{989.583}{1000}$ fein (23 $\frac{3}{4}$ karätig), ihr Rohgewicht betrug 3.4909, ihr Feingewicht 3.4545 g.

2. Die Levantiner- oder Maria Theresia-Taler. Dieselben werden in bisheriger Weise (stets noch mit der Jahreszahl 1780 und dem Bilde der Kaiserin Maria Theresia) als Handelsmünze ausgeprägt. Sie sind dem vor 1852 (seit 1780 und mit früherer Jahreszahl, schon seit 1765) geprägten Konventionstaler (= 2 fl. G. W.) gleich. Ihr Rohgewicht beträgt 28.0668, ihr Feingewicht 23.389 g, ihre Feinheit $\frac{833.333}{1000}$. Die weitere Ausprägung dieser wichtigen, im Auslande viel begehrten Handelsmünze wurde im Art. XXII des Münzgesetzes 2 VIII 92 ausdrücklich vorgehen.

VII. Übergangsbestimmungen. Die Silber- und Kupferscheidemünzen der Oesterr. Währung, gleichwie die auf Oesterr. Währung lautenden Papiergeldzeichen, sind bis zu ihrer Einziehung bei allen Zahlungen, die gesetzlich in Kronenwährung zu leisten sind, von allen öffentl. Kassen und von Privatpersonen u. zw. nach dem Verhältnisse von 1 fl. ö. W. = 2 K und von 1 fr. ö. W. = 2 h (unter

den bisherigen gesetzl. Beschränkungen) in Zahlung anzunehmen.

Es können jedoch alle Zahlungen, die gesetzlich in österr. Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, schon von dem Zeitpunkt an, wo das Gesetz 2 VIII 92 in Kraft tritt (d. i. vom 11 VIII 92), nach Wahl des Schuldners auch in Landesgoldmünzen, bezw. innerhalb der gesetzl. Grenzen der Zahlkraft in 1 K=Stücken, Nickel- u. Bronzemünzen der Kronenwährung (seit 1899 auch in 5 K=Stücken) nach dem Verhältnisse von 2 K = 1 fl. ö. W. geleistet werden. (Durch diese Bestimmung wurde der in Gold ausgedrückte Wert des Guldens österr. Währung, welcher — infolge der Einstellung der Silberausprägung für Privatrechnung im J. 1879 und der Kontingentierung der Staatsnoten bei gleichzeitigem Steigen des Bedarfes der Bevölkerung an Umlaufsmitteln — unabhängig eine steigende Tendenz verfolgt hatte, nach der Obergrenze von 2 K der neuen Währung = 1.7012 deutsche Mark = 2.10027 Franken eingeschränkt, während die Untergrenze des Goldwertes des Guldens österr. Währung, da der letztere durch den jeweiligen Kurswert bestimmt wird, un eingeschränkt blieb.)

Im Anschlusse hieran wird im Gesetze 2 VIII 92 verfügt, daß Zahlungsverbindlichkeiten, die in österr. oder ungar. Goldgulden effektiv zu leisten sind, vom 11 VIII 92 ab nach der Wahl des Schuldners, u. zw. nach dem Wertverhältnisse: 42 Goldgulden = 100 K, auch in Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges erfüllt werden können.

Durch Gesetz 2 VIII 92, R. 127 (wirksam vom 11 VIII 92), wurde das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder zum Abschlusse eines Münz- u. Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungar. Krone ermächtigt, wodurch auf Grund des Gesetzes 21 XII 67, R. 146, betreffend die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten die Einheit des Münzwesens für beide Reichshälften im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zunächst bis einschließl. Ende Dezember 1910 gesichert wurde.

In diesem Vertrage wird (Art. X) der Verzicht beider Reichshälften auf die fernere Ausprägung von Silberlandesmünzen der österr. Währung ausgesprochen. (Durch diese Bestimmung wurde der Gefahr vorgebeugt, daß durch einseitig von einer Reichshälfte, bezw. durch gemeinsam von beiden Reichshälften vorgenommene beträchtl. Ausprägungen von Landes Silbermünze österr. Währung, die Kaufkraft der österr. Valuta herabgesetzt werde bezw. der Kurs der Goldvaluten u. Goldwechsel durch dieses Mittel gesteigert werde. Es wurde hiedurch nunmehr auch die Untergrenze des Goldwertes des Guldens österr. Währung den Schwankungen des Valutenmarktes zwar nicht vollständig entrückt, indes durch die obige Maßregel — in Verbindung mit der fortschreitenden Einziehung der Staatsnoten und der vorsichtigen, opferwilligen Gebarung der Österr.-ungar. Bank — die Gefahr der Entwertung der österr. Valuta, während der

Periode des Überganges zur faktischen Goldwährung und zur Aufnahme der Barzahlungen durch die Bank, doch wesentlich gemindert.)

Ferner wurde die Österr.-ungar. Bank durch Gesetz 2 VIII 92, R. 129, verpflichtet, gesetzl. Goldmünzen zum Nennwerte und Goldbarren gemäß dem gesetzl. Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien u. Budapest jederzeit einzulösen. Im Falle der Einlösung von Goldbarren wurde ihr das Recht erteilt, die gesetzl. Prägebühren in Abzug zu bringen. (Hiedurch sollte das Einströmen von Gold in die Österr.-ungar. Bank auf dem Wege privatwirtschaftl. Tätigkeit gefördert werden.)

Durch die Kumbmachung des J. W. 24 VIII 92 (J. W. B. Bl. 43) wurde die Einlösung von Silber jeder Art bei dem Hauptmünzamt und den als Einlösungsämtern fungierenden Pünzierungsämtern (vom 31 VIII 92 ab) eingestellt. Silbermaterial darf bei diesen Ämtern seither (im allg.) nur gegen Hinausgabe der entsprechenden Quantität von Feinsilber in natura oder bedingungsweise zur Ausprägung von Levantineralern angenommen werden. (Ersi hiedurch wurde die Ausprägung von Silber zu Kurantmünzen österr. Währung — auch die aus inländischem Montan Silber und aus älteren bezw. beschädigten österr. Silbermünzen — für Privatrechnung vollständig beseitigt und der letzte [wenngleich praktisch wenig bedeutame] Rest des ehemaligen Zusammenhanges unserer Valuta mit der Silbergrundlage beseitigt.)

VIII. Einziehung der Geldsorten der österr. Währung. Durch Gesetz 24 III 93, R. 42, wurden die nur von der diesseitigen Regierung geprägten Landes Silbermünzen zu 2 und $\frac{1}{4}$ fl. ö. W. mit 1 VI 93 außer gesetzl. Umlauf gesetzt. Von den Staatskassen u. Ämtern wurden dieselben noch bis 31 VII 93 bei allen Zahlungen (nach der J. W. B. 14 V 93, R. 82, auch bei Zollzahlungen) und in Verwechslung nach dem Nennwerte angenommen. Seit Ablauf dieses Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen. Doch werden (W. B. 28 I 1901, B. Bl. 6) die in der Zirkulation noch vorhandenen Silbermünzen zu 2 u. $\frac{1}{4}$ fl. ö. W. auch nach dem 31 VII 93 von den Einlösungskassen zum Einheitspreise von 120 K pro Kilogramm 2 fl.=Stücke und von 70 K pro Kilogramm $\frac{1}{4}$ fl.=Stücke angenommen.

Die auf Grund des deutsch-österr. Münzvertrages 24 I 57 bis zum J. 1868 in Österr. geprägten Vereinstaler u. Vereinsdoppeltaler (welche gleich den Landesmünzen mit dem Zahlwerte von 1 fl. 50 kr. bezw. 3 fl. ö. W. zirkulierten) wurden unter analogen Modalitäten, wie die 2 u. $\frac{1}{4}$ fl.=Stücke ö. W., außer Kurs gesetzt. — Dieser Maßregel waren, infolge des Umstandes, daß der größte Teil der obigen Münzen im Deutschen Reiche zirkulierte, Vertragsverhandlungen mit dem Deutschen Reiche vorausgegangen. Die Regierungen Österr. u. Ungarns verpflichteten sich vertragsmäßig, von der deutschen Regierung 8 $\frac{2}{3}$ Mill. Taler in Vereinstalern oder Vereinsdoppeltalern österr. Gepräges in drei gleichen Raten anfangs April 1892, 1893 u. 1894 gegen die Erstattung

von 1½ fl. ö. W. in österr. Noten für jeden Taler zu übernehmen und dieselben in Wien einzuschmelzen; moogen die deutsche Regierung sich verpflichtete, nach erfolgter Übernahme der obigen Summe von Vereinstalern durch die österr. Regierung die Vereinstaler österr. Gepräges aufzurufen und außer Kurs zu setzen. Die Regierungen Österr.-Ungarns bezielten sich vor, die Vereinstaler österr. Gepräges zu einem beliebigen, ihnen genehmen Zeitpunkt außer Kurs zu setzen. Demzufolge wurde durch Gesetz 24 III 93, R. 51, die Regierung ermächtigt, die Außersetzung der Vereinstaler u. Vereinsdoppeltaler österr. Gepräges im Verordnungswege auszusprechen. Dies erfolgte durch F. M. B. 12 IV 93, R. 53, mit 1 VI 93. Diese Münzen waren daher im Privatverkehre nur noch bis 31 V 93 zu ihrem gesetzl. Zahlwerte (1 fl. 50 kr. bzw. 3 fl. ö. W.) in Zahlung zu nehmen; von den f. k. Kassen u. Ämtern bei allen Zahlungen (nach der F. M. B. 14 V 93, R. 82, insbes. auch bei Zollzahlungen) und in Verwechslung bis zum 30 VI 93. Seit Ablauf dieses Termins ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

Durch die beiden obigen Maßregeln waren alle in Österr.-Ungarn vorhandenen Kurantmünzen der österr. Währung bis auf die Hauptmünzsorte dieser Kategorie: die Silbergulden, aus dem Verkehre gezogen. Erst durch die Außerversehung auch dieser Münzsorte, welche im Münzsysteme Österr.-Ungarns ungefähr die Stellung der deutschen Silbertaler im Münzsysteme des Deutschen Reiches einnimmt, würden wir (die vollständige Ordnung unjeres Staatsnoten- u. Banknotensystems vorausgesetzt) von unserer gegenwärtigen hinkenden Goldwährung zu einer reinen Goldwährung übergehen. Die großen finanziellen Opfer, welche die völlige Einziehung dieser in einem hohen Betrage zirkulierenden Münzen erfordern würde; die bisherigen, zumal im Deutschen Reich und den Ländern der lateinischen Münzunion gemachten Erfahrungen, welche die Aufrechterhaltung eines geordneten, auf der Grundlage der Goldrechnung aufgebauten Münzsystemes auch bei Zirkulation einer beträchtl. Menge von Silberkurant als durchführbar erscheinen lassen; endlich wohl auch währungs-polit. Bedenken hier nicht näher auszuführender Art lassen voraussehen, daß auch Österr.-Ungarn an dem Systeme einer im obigen Sinne hinkenden Goldwährung für absehbare Zeit noch festhalten werde. Zumeister haben die beiderseitigen Regierungen (abgesehen von der völligen Einstellung der Ausprägung von 1 fl.-Stücken, von der schon die Rede war) durch die kais. B. 21 IX 99, R. 176, bzw. durch den G. N. XXXIII ex 1899, bereits mit der Einziehung eines Teiles der zirkulierenden 1 fl.-Stücke den Anfang gemacht. Durch diese Gesetze wurden 32 Mill. fl. der obigen Münzsorte aus dem Metallschätze der Österr.-ungar. Bank gegen Ertrag des entsprechenden Betrages in Landesgoldmünzen (von 20 K=Stücken) entnommen und in Scheidemünzen zu 5 K (44·8 Mill. K für Rechnung Österr., 19·2 Mill. K für Rechnung Ungarns) umgeprägt.

Die Einziehung der Scheidemünzen österr. Währung ist bereits vollendet.

Die Kupferscheidemünzen zu 4 kr. ö. W. wurden (B. 23 VI 94, R. 125) außer Verkehre gesetzt. Als Endtermin für die Annahmepflicht im Privatverkehre wurde der 31 XII 94, als letzter Einlösungstermin für die Staatskassen der 31 XII 95 festgelegt.

Die entsprechende Verfügung betreffend die Kupferscheidemünzen zu 1 u. ½ kr. ö. W. erfolgte durch die B. 9 VI 97, R. 135; letzter Einlösungstermin 31 XII 99. Doch werden die Münzen der beiden letztgenannten Kategorien auch nach diesem Termine, bis auf weiteres, zum halben Nennwerte eingelöst.

Die vollständige Einziehung der Silberscheidemünzen österr. Währung zu 20, 10 u. 5 kr. erfolgte durch die M. B. 23 VI 94, R. 125, und 18 XII 95, R. 192. Die Verpflichtung zur Annahme der 20 kr.-Stücke im Privatverkehre erlosch mit Schluß des J. 1894, die Verpflichtung des Staates zur Einlösung derselben Ende 1895, bezüglich der übrigen Silberscheidemünzen österr. Währung am 31 XII 98. Es werden die Silberscheidemünzen österr. Währung indes auch nach diesen Terminen, bis auf weiteres, zum halben Nennwerte eingelöst.

IX. Ausprägung u. Inverkehrsetzung der Münzsorten der Kronenwährung. Hand in Hand mit der Einziehung der Münzen der österr. Währung (und der Staatsnoten, die an anderer Stelle dieses Werkes ihre Darstellung finden) ging die Ausprägung u. Inverkehrsetzung der Münzsorten der neuen Währung. Vom J. 1892 bis Ende 1902 wurden von beiden Reichshälften zusammengenommen 992·5 Mill. K in 20 K=Stücken und 55·26 Mill. K in 10 K=Stücken ausgeprägt (davon 639·87, bzw. 20·14 Mill. K auf Rechnung der diesseitigen Königreiche u. Länder, und 352·6 Mill., bzw. 35·12 Mill. K auf Rechnung Ungarns). Der größte Teil dieser Goldmünzen erliegt im Goldschage der Österr.-ungar. Bank, welcher Ende 1902 (ohne nähere Spezialisierung!) mit 1107·35 Mill. K (an Goldmünzen der Kronenwährung, an Barren und ausländischen u. Handelsmünzen, das kilo fein zu 3276 K gerechnet) ausgewiesen wird. Doch macht sich der Goldumlauf auch im Privatverkehre Österr.-Ungarns bereits stark bemerklich.

Auf Grund der F. M. B. 1 IV 93, R. 48, wurde am 1 IV 93 mit der Hinausgabe der Bronzemünzen der Kronenwährung zu 2 und zu 1 h bei den österr. und den ungar. Staatskassen begonnen. Bis Ende Dezember 1902 sind in Österr. u. Ungarn im ganzen 15·55 Mill. K Bronzemünzen der neuen Währung ausgeprägt und von den Staatskassen größtenteils in Verkehre gesetzt worden. Davon 12·71 Mill. K in 2 und 2·84 Mill. K in 1 h=Stücken. Die Ausprägung erfolgte im Betrage von 9·45 Mill. K auf Rechnung Österr. und von 6·1 Mill. K auf Rechnung Ungarns.

Laut F. M. B. 1 V 93, R. 72, wurde am 1 V 93 auch mit der Hinausgabe von Nickelmünzen der Kronenwährung zu 20 und zu 10 h bei den österr. und den ungar. Staatskassen begonnen. Ausgeprägt wurden bis Ende Dezember 1902 in Österr. u. Ungarn zusammen 36 Mill. K

Nickelmünzen zu 20 und 24 Mill. K Nickelmünzen zu 10 h, zusammen 60 Mill. K (davon 42 Mill. für Rechnung Österr. und 18 Mill. für Rechnung Ungarns).

Laut B. des F. M. 14 V 93, R. 80, wurde mit der Hinausgabe der 1 K=Stücke bei den beiderseitigen Staatskassen am 16 V 93 der Anfang gemacht. Es wurden bis Ende 1902 in Österr.=Ungarn im ganzen 193.45 Mill. K in 1 K=Stücken ausgeprägt, davon 133.44 Mill. K für Rechnung Österr. und rund 60 Mill. K für Rechnung Ungarns.

Die Ausprägung der Scheidemünzen zu 5 K erfolgte auf Grund der kais. B. 21 IX 99, R. 176, in Österr., auf Grund des G. N. XXXIII ex 1899 in Ungarn. Diese Münzstücke wurden im Gesamtbetrage von 64 Mill. K (davon 44.8 Mill. für Rechnung Österr., 19.2 Mill. für Rechnung Ungarns) ausgeprägt. Zu diesem Zwecke wurde ein gleich großer Betrag (32 Mill. fl. ö. W.) in Silbergulden aus dem Metallschafe der Österr.=ungar. Bank (gegen Ertrag des entsprechenden Wertes von Landesgoldmünzen zu 20 K durch die beiden Regierungen) entnommen. C. Menger.

C. Papiergeld

(bis zum Beginne der Valutaregulierung).

I. Das Staatspapiergeld bis zur Errichtung der Nationalbank. 1. Anfänge des Papiergeldes in Österr. 2. Die Bankozettel bis zur Entstehung des Disagios. 3. Die Bankozettel bis zum Staatsbankerott von 1811. 4. Das Finanzpatent von 1811. 5. Spätere Schicksale des Wiener Währungspapiergeldes. — II. Banknoten u. Staatspapiergeld von der Errichtung der Nationalbank bis zur Gegenwart. 1. Die Banknoten 1816—1848. 2. Das Staatspapiergeld 1849—1854. 3. Einziehung desselben und Beziehungen zur Bank. 4. Bar-Entlösung der Banknoten 1858. 5. Das Papiergeld von 1859 bis 1866. 6. Staatsnotenemission 1866. 7. Das Papiergeld von Ausgleich mit Ungarn bis zur Valutaregulierung (1867 bis 1892). 8. Das Silberagio seit 1848. 9. Die Einlösung der Staatsnoten. 10. Hebung u. Kontrolle der Staatsnotenichnd. — III. Résumé der geschichtl. Entwicklung. — IV. Statistik.

I. Das Staatspapiergeld bis zur Errichtung der Nationalbank 1816. 1. Anfänge des Papiergeldes in Österr. Die ersten Projekte der Einführung papierener, mit Zahlkraft ausgestatteter Wertzeichen reichen in Österr. bis in den Anfang des 18. Jahrh. zurück. S. hierüber mein Werk „Die Finanzen Österr. 1701—1740“ (Wien 1890) S. 180, 187, 433, 441, 445, 589. Die wirkl. Entstehung des Papiergeldes in unserer Monarchie fällt jedoch erst in die Zeit des Siebenjährigen Krieges. Um bei der Unzulänglichkeit der übrigen Hilfsquellen die Mittel zur Fortsetzung des Krieges zu beschaffen, wurde nämlich mit R. 30 VI 1761 unter Garantie der Stände sämtl. Erblande ein Anlehen von 18 Mill. fl. ausgeschrieben, wovon für 11 Mill. Darlehensobligationen (zu 250, 500 u. 1000 fl.), für 7 Mill. aber sog. Zahlungsobligationen in Appoints von 25 u. 100 fl. aus gegeben werden sollten. Den Gesamtbetrag der letzteren erhöhte das R. 8 V 1762 auf 10 Mill. unter entsprechender Verminderung des Kapitals der Darlehensobligationen. Die Zahlungsobligationen

waren zu 6% verzinslich, genossen die Vorrechte der Stadtbankkapitalien (Steuer- u. Verbotsfreiheit) und sollten bei allen Staatskassen zu Zahlungen verwendet und an Zahlungsstatt angenommen werden u. zw. mit Zuschlag der jeweilig aufgelaufenen Zinsen, welche aus einer den Obligationen beige-fügten Tabelle zu berechnen waren. Die nicht binnen 5 Jahren bei den Staatskassen eingegangenen Obligationen sollten bar eingelöst werden. Also eine Art verzinsliches und einlösl. Staatspapiergeld, mit Steuerfundation (Steueranlehen) und vollem Kassenkurs, jedoch ohne Zwangskurs. Der Hauptzweck war eben die Heranziehung des kleinen Kapitals zur leichteren Begebung einer Staatsanleihe. Ende 1763 wurden 1½ Mill. halbjährig zur Einlösung gekündigt, ein Jahr darauf 3 Mill., in den nächsten Jahren der Rest.

Die Mittel zur Einlösung sowie jene zur Bedeckung des weiteren Militäraufwandes beschaffte man 1763 durch Emission neuer, abermals von den Ständen garantierter Zahlungsobligationen u. Appoints zu 15, 30, 60 u. 120 fl., welche teils mit 5%, teils (die nach dem Friedensschlusse ausgegebenen Obligationen) mit 4% verzinst wurden. Von ersterer Kategorie wurden 10,950,000 fl., von letzterer 5,940,000 fl. emittiert. Diese neuen Obligationen waren bei den Staats-, Länder- u. Bankkassen nur bis zur Hälfte der Schuldbigkeit in Zahlung anzunehmen. Die Berechnung der laufenden Zinsen wurde für die Zahlungen an öffentl. Kassen und aus solchen zweckmäßigkeitshalber abgestellt. Die 5%igen Zahlungsobligationen wurden im September 1766, soweit sie nicht schon eingelöst waren, sämtlich zur Rückzahlung, eventuell zum Umlauf in 4%ige Obligationen gleicher Kategorie halbjährig, eventuell vierteljährig gekündigt. Die 4%igen Obligationen bestanden noch einige Zeit hindurch fort, bis sie teils durch neue Formen des Papiergeldes ersetzt, teils konsolidiert wurden.

2. Die Bankozettel bis zur Entstehung des Disagios. Bald nach der ersten Emission der eben erwähnten verzinsl. Kassenscheine schritt man unter dem Zwange der Umstände auf Grund des kais. R. 15 VI 1762 zur Ausgabe eines unverzinslichen, also der heutigen Vorstellung mehr entsprechenden Staatspapiergeldes, der „Bankozettel“ u. zw. vorläufig im Gesamtbetrage von 12 Mill. fl. (in Titres zu 5, 10, 25, 50 u. 100 fl.). Als ausgebendes Organ fungierte die Wiener Stadtbank, was, da diese schon längst zu einer Staatskasse geworden war, keineswegs eine Garantie der Stadt Wien bedeutete. In den Umlauf gelangten diese Bankozettel durch ihre Verwendung zu sämtl. Zahlungen. Die Bedeckung war eine Kombination von Tilgungsfonds u. Steuerfundation, indem der Stadtbank für die Bankozettel wie bei anderen Kreditoperationen gewisse Staatsentnahmen zugewiesen wurden und überdies die Bankozettel bei allen Staatskassen bis zur Hälfte der Schuldbigkeit für Bargeld angenommen werden sollten. Die an die Stadtbank abzuführenden Gefälle (die meisten indirekten Abgaben) mußten sogar zu einem Drittel in Bankozetteln gezahlt werden. Diese Vorschrift bezweckte die Erhöhung der Umlaufsfähigkeit der neuen

Geldzeichen. Ein Zwangskurs für den Privatverkehr bestand nicht. Die Bankozettel, welche gleichfalls die Privilegien der Stadtbankpapiere genossen, konnten in Beträgen von 200 fl. aufwärts jederzeit gegen 5%ige Stadtbankobligationen umgewechselt werden und waren dann sofort zu vernehmen. In den ersten zwei Jahren wurden zirka 7 Mill. fl. in dieser Weise konsolidiert. Eine Verpflichtung zur Bareinlösung bestand nicht. Doch fand eine solche anscheinend oft statt. Im Vergleiche zu den Zahlungsobligationen von 1761 war also bei dem neuen Papiergelde die Steuerfundation eingeschränkt, dagegen die Einlösung bezw. Konsolidierung in das Belieben des Inhabers gestellt. Die Bankozettel konnten sich, da sie nur einen sehr geringen Teil der damaligen Geldzirkulation bildeten und ihre Einlösbarkeit außer Zweifel stand, leicht einbürgern und wurden daher bald so beliebt, daß sie vorübergehend gegen Silbermünzen ein Aufgeld von 1—2½% erzielten.

Die nächste Stufe der Entwicklung bedeutet das P. 1 VIII 1771, womit abermals 12 Mill. Bankozettel emittiert wurden. Die Bankozettel, deren Appoints um einen, zu 200 fl., vermehrt wurden, sollten nunmehr im ganz en Betrage bei den Staatskassen an Zahlungstatt angenommen werden. Die Konvertierung in Stadtbankobligationen wurde ausgeschlossen, dagegen die Bareinlösbarkeit ausdrücklich zugesagt. Zugleich wurden in Wien und in den Provinzialhauptstädten eigene Einlösungskassen errichtet. Bankofällszahlungen über 10 fl. mußten zur Hälfte in Bankozetteln geleistet werden. Von nun an erhielten sich die Bankozettel infolge der Aufhebung ihrer Konvertierbarkeit neben der Silbermünze dauernd im Umlaufe. Die Umlaufmenge stieg zunächst nur langsam und ohne Gefährdung der Einlösbarkeit.

Die erste größere Vermehrung fand auf Grund des P. 1 VI 1785 statt, welches die Ausgabe von 20 Mill. neuer Bankozettel unter gleichzeitiger Einziehung der alten abgenutzten (zirka 13 Mill.) anordnete. Die Vermehrung wurde mit der steigenden Nachfrage und mit der Erweiterung des Umlaufgebietes (durch Einbeziehung Gal. u. Ungarns) begründet. Die Stückelung war nunmehr 5, 10, 25, 50, 100, 500 u. 1000 fl. Die Umlaufmenge der einzelnen Appoints war fixiert u. zw. dertari, daß der Silberumlauf bei den kleineren Zahlungen ungestört blieb. Die weitere Steigerung des Bankozettelumlaufes erfolgte ohne besondere Ankündigung. Schon 1788 wurden in dieser Weise 10,942.000 fl. emittiert. Allerdings gelangten fortwährend bedeutende Summen zur Einlösung. Gleichwohl stieg der Gesamtumlauf nahezu ununterbrochen (s. die Tabelle 1). Das Projekt der Errichtung einer staatl. Leih- u. Hypothekbank behufs Bildung eines eigenen Bankozettelbedeckungsfonds (anonymer Finanzvorschlag vom J. 1780) kam nicht zur Ausführung.

3. Die Bankozettel von der Entstehung des Disagios bis zum Staatsbankerott von 1811. Ein P. 19 VIII 1796 verfügte abermals die allmähl. Erziehung der alten Bankozettel durch neue, ohne aber die Summe der letzteren anzugeben. Überdies wurde die ausdrückl. Bestimmung der früheren

P., daß die Annahme der Bankozettel unter Privaten dem freien Ermessen anheimgestellt bleibe, nunmehr hinweggelassen.

Der Zwangskurs wurde aber auch jetzt noch nicht eingeführt. Bloß bei Zahlungen aus Staatskassen durfte die Annahme nun nicht mehr verweigert werden. Letzteres scheint übrigens praktisch schon früher der Fall gewesen zu sein.

Die Einlösbarkeit der Bankozettel wurde nicht aufgehoben. Tatsächlich bot die Einlösung aber namentlich infolge der finanziellen Anforderungen der Revolutionskriege immer größere Schwierigkeiten. Schon 1791 kamen in den Provinzen diesbezüglich Klagen vor. 1796 war der Andrang bei den Einlösungskassen ein so starker, daß die Einlösung, namentlich in den Provinzen, immer häufiger ins Stocken geriet. Im nächsten Jahre hörte sie bereits ganz auf. Vereinzelte Einlösungen fanden allerdings noch 1800 statt. Schon 1796 entstand ein Disagio der Bankozettel, um bald darauf, wengleich zunächst in bescheidenen Grenzen, stabil zu werden.

Die Annahme der Bankozettel an Zahlungstatt wird dem Publikum von den Behörden anfangs anempfohlen, später angesichts des steigenden Disagios direkt geboten. So entwickelte sich, da das Disagio der Bankozettel die Silbermünze rasch aus dem Verkehre drängte, was im J. 1800 (P. 15 III) zur Ausgabe von Bankozetteln zu 1 u. 2 fl. führte, der Zwangskurs nach u. nach von selbst, ohne ausdrückliche gesetzl. Dekretierung. Erst mit P. 15 V u. 15 VII 1800 wurde die Verpflichtung zur unbedingten Annahme der Bankozettel ausgesprochen, aber gewissermaßen als eine schon bestehende.

Daß die Einführung des Zwangskurses angesichts der durch die Verhältnisse der äußeren Politik bedingten Notwendigkeit einer weiteren Vermehrung der Bankozettel unvermeidlich war, kann nicht bestritten werden. Auch hatte diese Maßregel, wie Wagner richtig hervorhebt, den Vorteil, daß die Preissteigerung nicht gleichen Schritt hielt mit dem Steigen des Disagios. Immerhin mußte eine allmählich zunehmende Preissteigerung eintreten, welche ihrerseits wieder größere Neuemissionen von Bankozetteln verursachen mußte, was das Disagio immer mehr in die Höhe trieb. In der gleichen Richtung wirkten die wiederholten feindl. Invasionen und der Verlust wichtiger Gebietsteile, aus welchen die Bankozettel nach Osterr. zurückströmten.

Natürlich fehlte es nicht an Versuchen zur Bekämpfung des Disagios. Bald nach Einführung des Zwangskurses häuften sich die Erl. gegen das Aufkaufen u. Agiotieren der Kurant- u. Silberscheidemünzen, die Einschränkungen u. Verbote der Münzausfuhr sowie die B. gegen die zunehmende Preissteigerung. Ubrigens beschränkte man sich nicht darauf, die Symptome des Übels zu bekämpfen, sondern versuchte der weiteren Vermehrung der Bankozettel möglichst Einhalt zu tun, was auch in den Friedensjahren 1802 u. 1804 so ziemlich gelang. Ein P. 27 VIII 03 suchte sogar eine Verminderung der Bankozettel zu erzielen, indem es die Errichtung eines Bankozettelilgungsfonds anordnete und zu dessen Dotierung einen Extrazoll von 50 fl. auf den Zentner Kaffee, Kakao u. Zucker einführte.

Nach einem Erl. 7 II 05 sollten gewisse Abgaben, darunter die Hälfte des eben erwähnten Extrazolles, in Gold oder Silber entrichtet werden. Da das Militärbudget alle irgendwie verfügbaren Mittel verschlang, blieben alle diese Maßregeln erfolglos. Insof. der Krieg vom J. 1805 führte zu einer abermaligen bedeutenden Vermehrung des Bankozettelumlaufes. Im J. 1806 hatte das Disagio und der Umlauf der Bankozettel bereits eine solche Höhe erreicht, daß in den Beratungen wegen Verbesserung der Valutaverhältnisse einzelne Minister sich entschieden für die übrigens schon 1802 angeregte Devaluierung der Bankozettel aussprachen. Die hierüber in die Öffentlichkeit gedungenen Gerüchte trieben das Agio natürlich noch mehr hinauf. Für diesmal entschied man sich jedoch noch gegen einen so gewaltsamen Eingriff in alle Rechtsverhältnisse. Die P. 22 VII u. 29 VIII 06 enthalten in dieser Hinsicht die beruhigendsten Zusicherungen. Mit letzterem P. wurde, unter Betonung der Notwendigkeit, das Papiergeld mittels neuer Abgaben möglichst zu vermindern, zunächst ein $3\frac{1}{2}\%$ iges, in 35 Annuitäten rückzahlbares Anlehen von 75 Mill. fl. Bankozettel gegen Verpfändung des mehrerwähnten Zollzuschlages ausgeschrieben. Die Kapitalsbeiträge waren zur Hälfte in klingender Münze zu erlegen. Wer über 10,000 fl. Vermögen besaß, hatte mindestens 1% beizutragen. Zur Dotierung der gleichzeitig errichteten Bankozetteltilgungskasse wurde in den Erblanden auf 5 Jahre ein 50%iger Zuschuß zur Kontribution u. Klassensteuer als Bankozetteltilgungsbeitrag eingeführt und überdies eine Erhöhung der Zoll- u. Portofäge, der Salz- u. Tabakpreise in Aussicht genommen. Alle im Umlaufe gegen Kupfermünzen eingehenden Bankozettel sollten öffentlich vernichtet werden. Die erwähnten Maßregeln wurden aber teils überh. nicht ausgeführt, teils anderen Zwecken dienbar gemacht. So wurde statt des Anlehens, dessen Begebung begreiflicherweise sich als unmöglich erwies, eine $\frac{1}{2}\%$ ige Vermögenssteuer ausgeschrieben, das Erträgnis der nur teilweise ins Leben getretenen Steuererhöhungen aber dem Heeresetat überwiesen.

Nach einer zweijährigen Pause, nachdem der Bankozettelumlauf 500 Mill. fl. und das Disagio 200 überstiegen hatte, erneuerte das P. 14 IX 08 den Versuch einer Hebung des Wertes der Bankozettel u. zw. mittels Ausschreibung eines 5% igen, seitens der Gläubiger halbjährig, seitens des Staates nach 10 Jahren kündbaren Anlehens gegen Spezialverpfändung der damals auf rund 100 Mill. geschätzten Staatsgüter, deren Ertrag ausschließlich der Bankozetteltilgungskasse überwiesen werden sollte. Der Krieg von 1809 machte nicht nur allen Plänen einer Verminderung der Bankozettel vorläufig ein Ende, sondern nötigte auch zu einer abermaligen enormen Vermehrung derselben.

Hiezu kam die Einschränkung ihres Umlaufgebietes durch den Verlust ausgebreiteter Gebietsteile. Das Disagio überstieg schon im Juli 1809 den Kurs von 300.

Die zunehmende Entwertung des Papiergeldes drängte allmählich auch die Scheidemünzen aus dem Verkehr, was in Verbindung mit der finanziellen

Notlage zur Ausprägung immer geringhaltigerer Scheidemünzen führte. Seit 1807 wurden selbst kupferne Bankozettelteilungsmünzen zu 30 u. 15 kr. geprägt. Während der französischen Okkupation Wiens 1805 kam es auch zur Emission eines kommunalen Notpapiergeldes, der Münzzettel zu 12 u. 24 kr.

Nach dem Wiener Frieden von 1809 wurde die Regelung des Geldumlaufes wieder in Angriff genommen. Entgegen den Anhängern der Devaluation vertrat der Hofkammerpräsident Graf D'Donnell die Notwendigkeit, das entwertete Papiergeld auf die Münzparität zurückzuführen u. zw.: durch sukzessive Einziehung eines Teiles der Bankozettel. Dieser Anschauung entsprach das P. 26 II 10.

Hienach sollte die Einziehung der Bankozettel gegen Ausgabe von Einlösungsscheinen erfolgen u. zw. zu einem, jeweilig zu bestimmenden Kurse, welcher jedoch 100 fl. Einl. Sch. für 300 fl. Bankozettel nicht übersteigen sollte. Diese Einziehung gedachte man so lange fortzusetzen, als sich hieraus nicht empfindl. Störungen im Geldverkehre ergeben würden.

Der Zwangskurs der Bankozettel wurde beibehalten, deren weitere Vermehrung jedoch verboten. Die Einlösungsscheine sollten die Konventionsmünze vorstellen. Jährlich sollte ein Teil derselben durch einen zu errichtenden Tilgungsfonds, ein noch größerer durch Benutzung freier Staatshypotheken u. zw. der Staatsgüter und der unbewegl. Güter des Klerus zu einem Anlehen in klingender Münze, „ohne Erchütterung des öffentlichen und Privatvermögens“ in Silber eingelöst und vertilgt werden. Zur Dotierung des Tilgungsfonds wurde für die Erblande eine 10%ige Vermögenssteuer, für Ungarn ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen in Aussicht gestellt. Die Erzeugung, Ausgabe und feinerzeitige Einlösung der Einlösungsscheine wurde einer ganz unabhängigen, die Rechte einer Privatgesellschaft genießenden Behörde übertragen, der vereinigten Einlösungs- u. Tilgungsdeputation, welche öffentlich amtieren sollte. Diese bestand nach dem bezügl. Ausführungspatent 18 V 10 aus 15, größtenteils von den Landständen entsendeten Mitgliedern, welche schwören mußten, die Einlösungsscheine oder Bankozettel auch der Staatsverwaltung nur zu gesetzl. Zwecken auszufolgen.

Das P. 26 II 10, dessen Publikation übrigens das Steigen des Agios nur ganz vorübergehend unterbrach, wurde teils verspätet u. unvollkommen, teils überh. nicht ausgeführt. Die für den Tilgungsfonds gewidmete Vermögenssteuer (Tilgungssteuer) wurde erst am 8 IX 10 ausgeschrieben und mit wenig Nachdruck, daher mit ganz ungenügendem Erfolge durchgeführt. Die Beiträge aus Ungarn floßen äußerst spärlich ein. Das geplante ausländische Tilgungsanlehen auf die geistl. Güter, deren Wert damals gegen 80 Mill. betragen haben soll (s. Beer), kam nicht zustande, da sich die Bankiers mit einer unbestimmten nicht realisierbaren Generalhypothek nicht begnügten, die Einziehung der geistl. Güter für den Staat sowie die Einräumung einer Spezial- u. Realhypothek auf dieselben aber durch den Einfluß des Klerus hintertrieben wurde. Die Til-

gungsdeputation wurde, wie erwähnt, erst im Mai 1810 aktiviert. Zur Ausgabe von Einlösungsscheinen kam es überh. nicht. Am meisten geschah noch zur Durchführung der im P. in Aussicht gestellten Maßregeln bezügl. Einschränkung der Münzausfuhr bezw. der Wareneinfuhr u. zw. durch Verbot des Handels mit Kaffee, dessen Einfuhr nur zum eigenen Gebrauche gegen einen Zoll von 60 fl. in Silber pro Zentner gestattet blieb (P. 2 V 10), durch Ausdehnung der seit 1784 bestandenen Außerhandelssetzung anderer ausländischer Waren (P. 2 IX 10) u. dgl.

Das P. 26 II 10 war der letzte Versuch, die Zerrüttung des Geldwesens ohne gewaltsame Eingriffe zu beseitigen. Dieser Versuch mußte mißlingen. So richtig das Prinzip des P.: Freiwillige Umwandlung der Bankozettel in ein in Silbermünze einlösbares Papiergeld durch Rückkauf nach dem Kursverthe, auch an sich war, so mangelhaft gelangte dasselbe im P. zum Ausdruck. Der Hauptfehler bestand darin, daß man mit der Umwandlung der Bankozettel in Einlösungsscheine beginnen wollte, bevor ein Fonds zur Wareneinfuhr der letzteren wirklich gebildet, deren sofortige Einlösbarkeit also sichergestellt war. Dazu kam die Unbestimmtheit eines Zwangs- u. Kassenkurses der Einlösungsscheine, welche hienach (wie Wagner richtig bemerkt) mehr Wertpapiere als Papiergeld gewesen wären, Momente, welche eine Bewertung der Einlösungsscheine ungemein erschweren mußten. Ebenso verfehlt war die Bestimmung, daß die Bankozettel höchstens mit $\frac{1}{3}$ ihres Nennwertes in Einlösungsscheine umgewandelt werden sollten, was so ziemlich einer verthüllten Devaluation gleichkam.

Das Richtige wäre gewesen, die Bankozettel jeweilig nach dem Börsenkurse einzuziehen u. zw. bis zur Erreichung des Pariskurses mit den Einlösungsscheinen. Aber freilich wäre auch dies nicht ausführbar gewesen, weil der Staat noch überaus schwer an den Folgen eines eben beendeten unglückl. Krieges litt und daher nicht nur für Einlösungszwecke nichts verfügbar war, sondern nach wie vor der Bankozettelumlauf enorm vermehrt werden mußte. Im Februar 1810 hatte er rund 900 Mill. betragen, im Oktober hatte er bereits nahezu 1000 Mill. erreicht. Noch weit rascher stieg nun, nachdem alles Vertrauen auf eine Besserung geschwunden, das Disagio der Bankozettel. Im September 1810 war der Durchschnittskurs 490, im November bereits 960. Im Dezember wurde vorübergehend der Kurs von 1200 überschritten, dabei waren Staatsanleihen fast völlig unanbringlich. So entschloß man sich denn über Antrag des neuen Hofkammerpräsidenten, Grafen Wallis, zur gesetzl. Devaluation, welcher der Erl. eines Moratoriums für alle in klingender Münze zu leistenden Zahlungen (P. 11 XII 10) voranging.

4. Das Finanzpatent vom 20. Februar 1811. Dieses P., die Konsequenz der unheilvollen Zerrüttung des damaligen Geldwesens, wurde am 15 III 11 u. zw. gleichzeitig in allen Hauptorten verlaublich.

In der Einleitung, welche, wie damals üblich, eine ausführl. Begründung enthielt, wurde unter

Hinweis auf die Erfolglosigkeit des vorigen P. konstatiert, daß der Bankozettelumlauf bereits 1.060,798.753 fl. erreicht habe. Um weiteren Kursschwankungen Einhalt zu thun, den Untertanen einen im Vergleiche zum tief gesunkenen Kurse der Bankozettel höheren Wert zu sichern und dadurch den Wohlstand zu erhalten, sei schleunige Hilfe notwendig. Es solle daher der Papiergeldumlauf auf das für den Verkehr nötige Quantum beschränkt und diese Summe gehörig fundiert werden. Allerdings könne auch dieses verminderte Papiergeld nicht sofort eingelöst werden, doch werde die Verminderung an sich, dann die Fundierung und allmähl. Tilgung zur Beruhigung dienen.

Für die neue Ordnung des Geldwesens stellt das P. folgende Grundsätze auf:

Die Bankozettel werden unter Reduktion ihres Nennwertes auf ein Fünftel in Einlösungsscheine umgewechselt und mit Ende Januar 1812 außer Zwangskurs gesetzt. Bis dahin sind sie zu $\frac{1}{5}$ des Nennwertes anzunehmen. Vom 15 III 11 bilden die Einlösungsscheine (daneben bis Ende Januar 1812 die auf ein $\frac{1}{5}$ devalvierten Bankozettel) „als Wiener Währung die einzige Valuta für das Inlanb“. Es werden nicht mehr Einlösungsscheine ausgegeben, als zur Umwechslung der Bankozettel erforderlich sind, also 212,159.750 fl. Die Einlösungsscheine werden unter Garantie der Erbstaaten gesetzt und soll wegen deren Fundierung und allmähl. Tilgung nach Zustimmung der L. X. in Ungarn und Siebenb. das Nähere erlassen werden. Zu dieser Tilgung bleibt vor allem der Erlöss aus dem Verkauf der geistl. Güter bestimmt, andere Mittel sollen ausfindig gemacht werden. Die Erzeugung u. Auswechslung der Einlösungsscheine wird der vereinigten Einlösungsz. Tilgungsdeputation übertragen und dieser bei ihrem Eide verboten, Einlösungsscheine über das zur Einziehung der Bankozettel erforderl. Quantum hinaus zu emittieren. Die für die Einlösung der Einlösungsscheine bestimmten Zusätze sollen der Deputation übergeben werden. Auch die Kupferscheidemünze wird auf $\frac{1}{5}$ ihres Nennwertes herabgesetzt.

Die Bestimmungen des P. über die Privat-schuldverhältnisse s. im Art. „Finanzpatent vom 20 II 11“. Was die Rechte u. Verbindlichkeiten des Staates betrifft, so waren vom 15 III 11 an alle nicht schon fälligen Steuern und sonstigen Abgaben in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrage in Bankozetteln zu entrichten, andererseits aber auch alle noch nicht fälligen Besoldungen, Pensionen und sonstigen Verwaltungsauslagen nach diesem Maßstabe zu bestreiten. Alle Besoldungszuschüsse u. Feuerungszulagen hören auf.

Die 10%ige Tilgungssteuer wird aufgehoben und jeder hierauf eingezahlte Betrag zurückerstattet. Die Zinsen der Staatsschuld werden mit Ausnahme einiger Effektenkategorien auf die Hälfte herabgesetzt, jedoch in Einlösungsscheinen gezahlt, ebenso die Zinsen der ständischen und Wiener Oberkammeramts-Obligationen.

Die Publikation des Finanzpatentes rief eine furchtbare Aufregung hervor. Es war eben ein aus-

gesprochener Staatsbankerott. Allerdings bezweckte das Finanzpatent überwiegend nur die gesetzl. Anerkennung eines schon bestehenden tatsächl. Zustandes. Die privatrechl. Bestimmungen mußten aber eine tiefe Erschütterung aller wirtschaftl. Verhältnisse bewirken (s. hierüber Art. „Finanzpatent vom 20 II 11“). Durch die Verpflichtung, die öffentl. Abgaben im fünffachen Nennwerte der Bankozettel zu entrichten, sollte die durch die zunehmende Entwertung der Bankozettel entstandene unbeabsichtigte Entlastung der Steuerträger beseitigt werden. Das Einkommen der letzteren in Bankozetteln hatte sich aber seit dem Entstehen des Disagio's keineswegs überall verfünffacht. Die neue Verpflichtung wirkte daher nicht nur gegenüber der gegenwärtigen, sondern hinsichtlich der älteren Steuern, vielfach auch gegenüber der ursprüngl. Steuerlast als Erhöhung, jedenfalls aber sehr ungleichmäßig. Die momentane Erhöhung mußte natürlich überall sehr schwer empfunden werden. Dagegen bedeutete die Zinsenreduktion der Staatsschuld in Verbindung mit der Zahlung in Einlösungsscheinen bei den schon früher in Bankozetteln verzinsl. Schulden eine Erhöhung auf das 2 $\frac{1}{2}$ fache.

Die Devaluation der Bankozettel auf $\frac{1}{5}$ beruhte auf den Anschauungen der Regierung über den damaligen Bedarf an Umlaufmitteln bezw. auf der Annahme, daß eine solche Wertherabsetzung für das Papiergeld die Parität mit der Silbermünze herstellen werde. Diese letztere Hoffnung konnte sich, abgesehen von dem durch die Gewaltthatigkeit der ganzen Maßregel und den Zwangskurs der Einlösungsscheine erhöhten Mißtrauen, schon deshalb nicht erfüllen, weil das wirtl. Agio der Bankozettel bei der Publikation des P. nicht 500, sondern über 800 betragen hatte, was für die Einlösungsscheine einem Kurse von rund 160 entsprach.

Das Finanzpatent galt zunächst nur in den deutsch-slavischen Erblanden. In Ungarn wurde dasselbe nach erfolglosen Landtagsverhandlungen am 1 VIII 12 als provisorisches Gesetz kundgemacht, wobei es dann verblieb. In den damals unter fremder Herrschaft stehenden Provinzen wurde das Finanzpatent nach deren Heimfalle an Österr. größtenteils publiziert. Doch unterblieb dies in Tirol und im o. = b. Hausrückviertel, weshalb das Finanzpatent dajelbst nie in Kraft trat (C. d. D. G. S. 21 X 74, Glaser-Unger 5510).

Die Ausgabe der Einlösungsscheine begann im Juli 1811 u. zw. in Stücken zu 500, 100, 20, 10, 5, 2 u. 1 fl. Dagegen 110,000.000 fl. Bankozettel nicht zur Einlösung präsentiert worden waren, wurde an Einlösungsscheinen nahezu das volle gesetzl. Maximum in Umlauf gesetzt, nämlich ein Betrag von 208,715.995 fl. (s. Beer).

5. Spätere Schicksale des Wiener Währungspapiergeldes. Der Umlauf der Einlösungsscheine blieb tatsächlich unverändert. Infolge dieser Gewissenhaftigkeit und durch die sparsame Finanzpolitik des Grafen Wallis hob sich das Vertrauen. Der Kurs der Einlösungsscheine, welcher im März 1811 167 betragen hatte und bis Juli auf 286 gestiegen war, sank allmählich, bis er im Dezember 1812 den Tiefstand von 137 erreichte.

Die Kosten des Krieges von 1813 wären jedoch ohne abermalige Vermehrung des Papiergeldumlaufes nicht zu erschwingen gewesen. Das P. 16 IV 13 verfügte daher eine solche Vermehrung, allerdings, um die feierl. Zusage des Finanzpatentes nicht direkt zu brechen, durch Emission eines neuen, als Teil der fundierten Schuld erklärten Papiergeldes, der Antizipations-scheine, zunächst im Betrage von 45,000.000 fl. Zur Einlösung derselben sollten von 1814 an durch 12 Jahre je 3 $\frac{3}{4}$ Mill. aus dem Ertrage der Grundsteuer direkt an die Tilgungsdeputation abgeführt werden. In solchen Antizipations-scheinen, neben welchen die Einlösungsscheine weiter zirkulierten, wurden bis anfangs 1816 zusammen 470,000.000 fl. ausgegeben, der Papiergeldumlauf also binnen 3 Jahren mehr als verdreifacht. Natürlich verurteilte dies ein neuerliches bedeutendes Steigen des Agios, welches mit Ende 1815 351 erreichte (s. Tabelle 2).

Nach dem Friedensschlusse konnte man endlich zur Herleitung der Ordnung im Geldwesen schreiten, als deren Ziel die allmähl. Wiederanbahnung eines Metallgeldumlaufes vorschwebte.

In dieser Absicht wurde mit P. 1 VI 16 die priv. österr. Nationalbank errichtet und zugleich die freiwillige Einlösung des Wiener Währungspapiergeldes nach zwei verschiedenen Modalitäten eingeleitet. Hierdurch sank das Agio binnen wenigen Jahren auf 250, welcher Einlösungskurs 1820 stabilisiert wurde (s. hierüber den Art. „Bank, österr. = ungar.“).

II. Banknoten u. Staatspapiergeld von der Errichtung der Nationalbank bis zur Gegenwart.

1. Die Banknoten von 1810—1848. Seit der Errichtung der Nationalbank (1816) ist die Geschichte dieses Noteninstitutes Jahrzehnte hindurch zugleich jene des Papiergeldes der Monarchie, indem die Bank die zutreffende Einziehung des alten Wiener Währungspapiergeldes besorgte und hierfür — sowie auch im eigentl. Bankgeschäft — in Konventionsmünze einlösl. Banknoten ausgab (s. Art. „Bank, österr. = ungar.“). Mit Ende 1847 war der Umlauf des alten Staatspapiergeldes bereits auf 7,519.000 fl. W. gesunken, also praktisch bedeutungslos geworden. Die gänzl. Außerkurssetzung desselben erfolgte allerdings erst anlässlich der Einführung der österr. Währung u. zw. mit 1 VII 58 (s. Art. B. 27 IV 58, R. 64).

Im ganzen löste die Bank 443,899.052 fl. W. W. gegen 177,559.621 fl. C. M. ein. Die durch diese Einlösung entstandene Schuld des Staates an die Bank mußte, da ersterer sich, abgesehen von zwei größeren Abstattungen von zusammen 70,000.000 fl. (1820 u. 1822) auf die Abfuhr einer mit 1.4 Mill. fl. stipulierten jährl. Tilgungsrate beschränkte, rasch sehr bedeutend anwachsen, so daß sie Ende 1830 schon über 88, Ende 1837 98.45 Mill. erreichte.

Zu dieser Wiener Währungsschuld gesellten sich aber seit 1822 die durch die Bankozettel eskontierten dreimonatlichen, jedoch regelmäßig prolongierten Staatszentalkassenanweisungen, die sich Ende 1847 bereits auf 45,000.000 beliefen.

Mit diesem bedeutenden Anwachsen der Gesamtschuld des Staates an die Bank und der hie-

durch bedingten Ausdehnung des Notenumlaufes hielt die Entwicklung der sonstigen Aktiva der Bank keineswegs gleichen Schritt. Der Metallschatz stand in der Regel ganz außer Verhältnis zu dem Notenumlaufe, dessen metallisch nicht bedeckte Quote überdies nur zum kleinsten Teil hanfmäßig bedeckt war, zum größten Teil also nur in der nicht realisierbaren Forderung an den Staat ihre Bedeckung fand (s. hierüber Wagner, a. u. a. D.). Es war ein Glück für die Bank, daß diese innere Schwäche ihrer Position geheim blieb, da vor 1848 Ausweise nicht veröffentlicht wurden. Ubrigens wäre in Krisenzeiten (1830 u. 1840) die Forderungen an den Staat vermeiden gewesen, wenn der Bank nicht wiederholt ausnahmsweise günstige Umstände zu statten gekommen wären.

Von 1840—1846 konsolidierte sich das Noteninstitut allerdings nicht unerheblich durch Verminderung der Schuld des Staates und stärkeres Anwachsen des Metallvorrates. Dann trat aber wieder ein Rückschlag ein, so daß anfangs 1848 43·3% der Banknoten nur durch Forderungen an den Staat gedeckt, somit eigentl. Staatspapiergeld waren. Ungeachtet des relativ nicht ungünstigen Verhältnisses zwischen Metallschatz u. Notenumlauf mußte daher der Revolutionssturm des J. 1848 und der hierdurch verursachte lebhafteste Andrang zur Noteneinlösung die Bank, deren nichtmetallische Aktiva größtenteils festgelegt waren, alsbald in eine sehr schwierige Lage bringen. Dies führte zunächst zur Anordnung des Zwangskurses der Banknoten (12 V 48), dann zur Einschränkung und bald darauf zur völligen Einstellung der Noteneinlösung (22. bezw. 31 V 48), welche Maßregeln das kais. B. 2 VI 48 befähigte.

2. Das Staatspapiergeld 1849—1854. Angesichts der steigenden Finanznot (Krieg in Ungarn u. Italien) erwies sich auch die durch den Zwangskurs der Banknoten ermöglichte stärkere Inanspruchnahme des Bankkredits für Staatszwecke nicht als ausreichend. Die Regierung mußte sich daher nach 33jähriger Unterbrechung wieder zur Ausgabe von Staatspapiergeld entschließen.

Zunächst schritt man zur Emission 5%iger Kassenanweisungen ohne Zwangskurs per 20 Mill. fl. in Stücken zu 900, 600, 300, 90, 60 u. 30 fl. (Erl. 16 IX 48). Die Bank, welche die Eckontierung dieser Scheine übernommen hatte, vermochte sie aber nicht in Verkehr zu bringen. Auf Grund der kais. B. 8 I 49, R. 75, und der J. M. Erl. 6 II 49, R. 118, und 9 VII 49, R. 319, wurde daher im Februar die Ausgabe von 3%igen Kassenanweisungen bis zum Höchstbetrage von 25 Mill. (zu 1000, 500, 100, 50, 25, 10 und 5 fl.) eingeleitet, welche Kassenkurs haben und bar eingelöst werden sollten. Aber auch diese erwiesen sich anfangs als unanbringlich. Mit J. M. Erl. 28 VI 49, R. 298, wurde ihnen daher, unter gleichzeitiger Erhöhung ihres Maximums auf 50 Mill., der Zwangskurs für die ganze Monarchie mit Ausnahme Lombardo-Venetiens erteilt und ihre Einlösbarkeit sowie ihre Umwechslung in Banknoten eingeschränkt. Der Versuch, neben mit Zwangskurs ausgestatteten Banknoten, Staatsnoten ohne solchen

in Umlauf zu bringen, war also gecheitert. Auch nun wurden übrigens die Kassenanweisungen nur langsam aufgenommen. Ende 1849 waren erst 34 Mill. im Verkehr. Durch das steigende Agio war der größte Teil der Silbertheilbünze aus dem Verkehr gebrängt worden, was 1848 vielfach zur Ausgabe papierener Privatgeldzeichen geführt hatte, deren Umlauf ungeachtet wiederholter Verbote (J. M. Erl. 7 XII 48, R. 12 ex 1849, und diverse B. im J. 1849) sich auf das Verkehrsbedürfnis stützte. Als Ersatz für die Scheidbünze wurden daher Mitte 1849 (J. M. Erl. 24 VI, R. 287) Münzscheine zu 6 u. 10 fr. E. M. ausgegeben, u. zw. ursprünglich im Maximum von 5 Mill. fl., welches jedoch bald stark überschritten wurde. Diese Scheine hatten keinen Zwangskurs, sondern bloß Kassenkurs und sollten nach u. nach in Scheidbünze eingelöst, die Reihenfolge dieser Einlösung aber durch Serienverlustung bestimmt werden. Die Verlosung begann im September 1849 und wurde in den nächsten 2 Jahren fortgesetzt. Gleichwohl belief sich der Umlauf infolge starker Neuemissionen Ende 1851 noch auf zirka 18 Mill. fl. Die verlosenen Münzscheine wurden binnen 2 Monaten eingelöst, die nicht eingelösten behielten aber den Kassenkurs.

An die bisher erwähnten Papiergeldemissionen schlossen sich noch zwei andere, ursprünglich nur für einzelne Teile des Reiches bestimmte Arten von Staatspapiergeld, nämlich die seit anfangs Mai 1849 ausgegebenen Anweisungen auf die ungar. Landeseinkünfte (zunächst in Stücken zu 1000, 100, 10 u. 5 fl., später auch 2 u. 1 fl.), deren Zwangskurs mit J. M. Erl. 7 VIII 49, R. 350, auch auf die angrenzenden Länder ausgedehnt wurde, dann die zur Bedeckung der Kriegskosten in Lombardo-Venetien als Antizipation eines Kriegssteuereinzugs mit J. M. Erl. 6 IV 49, R. 210, emittierten Tresorscheine von 70 Mill. Lire (in Stücken bis 5 Lire), welche außerhalb der genannten Provinz keinen Zwangskurs hatten.

Teils zur Einlösung der 3%igen Kassenanweisungen und der Anweisungen auf die ungar. Landeseinkünfte, teils zur Deckung des Defizites wurde auf Grund M. E. 13 IX 49 im J. 1850 (J. M. Erl. 16 VI 50, R. 241) ein neues einheitl. Staatspapiergeld freier mit Zwangskurs für die ganze Monarchie ausschließlich Lombardo-Venetiens. Es waren dies auf die Staatsbahnen sichergestellte Reichsschatzscheine im vorläufigen Höchstbetrage von 50 Mill. fl. u. zw. zunächst 3%ige in Stücken zu 1000, 500 u. 100 fl., seit Dezember 1850 auch unverzinsliche in Stücken zu 50, 10, 5, 2 u. 1 fl.

Die Umwechslung der 3%igen Kassenanweisungen in Reichsschatzscheine begann am 1 VII 50. Nach einigen Monaten wurden die noch einlaufenden Anweisungen einberufen (J. M. Erl. 22 IX 50, R. 364) u. zw. je nach dem Ausstellungsdatum, teils mit Ende Dezember 1850, teils mit Ende März 1851, der Einlösungstermin, jedoch später bis Ende Dezember 1852 verlängert. Ubrigens wurden noch im J. 1853 (Erl. 3 VIII, R. 157) 3%ige Kassenanweisungen mit den Verfallstagen 30. Juni und 31. Dezember ausgestellt, deren Zinsen schon bei der Ausgabe im vorhinein ausbezahlt waren,

— ein Versuch, dieses Papiergeld leichter in Umlauf zu bringen. Da nur ein Teil der neuen Reichsschafscheine zur Einziehung des anderen Staatspapiergeldes verwendet wurde, stieg der Gesamtumlauf des Staatspapiergeldes (ohne Münzscheine) bis Ende 1851 auf mehr als 180 Mill. fl., d. i. auf 45·5 % der damaligen gesamten Papiergeldzirkulation von 396 Mill. (s. die Tabellen 4 u. 6).

Diese Vermehrung des Papiergeldes trieb in Verbindung mit der ungünstigen Finanzlage und der starken Erschütterung des Staatskredites das 1848 entstandene Silberagio begreiflicher Weise immer mehr in die Höhe, eine Bewegung, die allerdings unter dem Einflusse der Börsespekulation durch häufige Schwankungen unterbrochen wurde. Der Monatsdurchschnitt des Agios erreichte im April 1851 bereits 32½ %. Die Regierung entschloß sich daher, einer weiteren Vermehrung unzulässig. Papiergeldes vorzubeugen. Mit kais. P. 15 V 51, R. 118, wurde demnach erklärt, daß der Staatspapiergeldumlauf während der Dauer des Zwangskurses 200 Mill. fl. nicht übersteigen solle, daß ferner auch die Nationalbank nicht mehr zur Erweiterung des Banknotenumlaufes für Staatszwecke zu verhalten und endlich die Einziehung des Staatspapiergeldes schleunigst einzuleiten sei. Bald darauf wurde der Erlöb des 5 % igen Anlebens von 1851 zu ⅔ zur Verminderung des Staatspapiergeldes bestimmt. Letztere begann mit der Einziehung der Reichsschafscheine zu 10 fl. (Termin Ende Dezember 1852, F. M. Erl. 22 III 52, R. 75). Hieran schloß sich die Einberufung der verzinsl. Reichsschafscheine aus den J. 1850 u. 1851 behufs deren Umwechslung in unverzinsliche (Termin Ende Dezember 1852, Rundmachung des F. M. 2 IV 52, R. 81). Auf Grund N. E. 19 VII 52 wurde dann mit Erl. 3 VIII 52, R. 165, der Zwangskurs für alle verzinsl. Reichsschafscheine mit dem gedachten Termine aufgehoben und zugleich den Besitzern verzinsl. Reichsschafscheine vom 11 52 freigestellt, sie entweder vor Ende 1852 in unverzinsl. Reichsschafscheine mit Zwangskurs oder nach diesem Termine in neue 3 % ige Reichsschafscheine ohne Zwangskurs umzutauschen, ein unter den damaligen Verhältnissen wenig Erfolg versprechender Versuch der Umwandlung eines Staatspapiergeldes mit Zwangskurs in ein solches ohne denselben. 1853 zirkulierten tatsächlich noch verzinsl. Schafscheine von den J. 1852 u. 1853 und unverzinsliche aller Emissionen (mit Ausnahme der eingezogenen zu 10 fl.). Die ersteren wurden mit F. M. Erl. 11 X 53, R. 217, zur Umwechslung in unverzinsl. Scheine einberufen (Termin 31 III 54, Einziehung der Verzinsung 31 XII 53).

Mit Beginn des J. 1854 war also das gesamte verzinsl. Staatspapiergeld in ein unverzinsliches umgewandelt, eine Maßregel, welche der eigentl. Reduktion des Umlaufes füglich vorangehen mußte. Seit jener Zeit hat eine Ausgabe verzinsl. Papiergeldes — der irrationalsten Form desselben — in Oesterr. nicht mehr stattgefunden.

An die Unfähigkeit der Papiergeldschuld reichte sich die teilweise Beseitigung des papierernen Scheidemünzsurrogates, indem die deutschen Münz-

scheine zu 6 u. 10 fr. mit Ende Dezember 1853 bezw. 1 VII 54 einberufen wurden (F. M. Erl. 6 VI 53, R. 106, und 1 I 54, R. 3). Die ungar. Münzscheine blieben vorläufig noch im Umlaufe.

Seit 1851 verminderte sich auch die Schuld des Staates an die Bank durch effektive Abstattungen nicht unerheblich (s. Art. „Bank, österr.-ungar.“). Da sich auch die polit. Lage geklärt hatte, nahm die Agiobewegung eine im großen u. ganzen fallende Richtung ein.

3. Einziehung des Staatspapiergeldes und Beziehungen zur Bank 1854—1858. Den ersten entscheidenden Schritt zur Konsolidierung des Papiergeldumlaufes bildet das Übereinkommen des Staates mit der Bank 23 II 54, R. 45. Hierin wird auf die weitere Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangskurs ganz verzichtet und das gesamte bestehende Staatspapiergeld auf die Bank übertragen, welche dasselbe nach Maßgabe des Verkehrs sukzessive gegen Banknoten umzuwechslern hat. Der Staat übernimmt die Haftung für die eingewechselten Beträge und die Verpflichtung, bis zur völligen Abstattung der hieraus resultierenden Schuld jährlich 10 Mill. aus den hierfür verpflichteten Zolleinnahmen an die Bank zu zahlen.

Auf Grund dieses Übereinkommens, welches die Umwandlung des Staatspapiergeldes in ein Bankpapiergeld bezweckte, verminderte sich der damals 149·88 Mill. betragende Staatspapiergeldumlauf bis Ende August 1854 um 118·2 Mill., wodurch sich die Schuld des Staates an die Bank auf 268 Mill. erhöhte. Der Gesamtumlauf blieb hievon zunächst selbstverständlich unberührt.

Die plötzliche große Vermehrung der Banknoten, welcher bloß die Erhöhung der Forderung an den Staat gegenüber stand, bewirkte natürlich eine beträchtl. Verschlimmerung der Lage der Bank. Mit kais. P. 26 VI 54, R. 158, wurde daher die Aufnahme eines freiwilligen Nationalanlehens von 350—500 Mill. fl. verfügt, dessen Erlös unter anderem auch dazu benützt werden sollte, die Schuld des Staates an die Bank bis 24 VIII 55 auf 80 Mill. herabzumindern und hieburch die Bank zur Wiederaufnahme der Barzahlungen zu befähigen. Also eine Konsolidierung der schwebenden Schuld behufs Herstellung der Baluta. Bis 2 X 55 hatte die Bank bereits 146·67 Mill. Staatspapiergeld eingelöst und hiefür vom Auar, teils aus dem Erlöse des Nationalanlehens, teils aus Zolleingängen, 102·42 Mill. erhalten. Andererseits mußte die Bank aber anlässlich des Krimkrieges, der mittelbar bekanntlich auch unsere Monarchie in Mitleidenschaft zog, dem Staate 1854 u. 1855 wieder 100 Mill. vorstrecken, was die eben erwähnte Reduktion der Noteneinlösungsschuld fast ganz aufwog. Das Verhältnis zwischen Notenumlauf u. Metallschaf verschlechterte sich hieburch in bedenklich. Maße, allerdings nur vorübergehend. Die auf Grund des Übereinkommens 18 X 55 verfügte Vermehrung des Aktienkapitales um 50.000 Stück zu 700 fl. ermöglichte nämlich bald eine ausgiebige Stärkung des Metallvorrates.

Zur Zeit des Abchlusses des gedachten Übereinkommens bestand die Schuld des Staates an

die Bank aus den Resten der Forderungen aus der Einlösung des Wiener Währungspapiergeldes (60·98 Mill.) u. der Reichsschatzscheine (44·25 Mill.), dann aus dem Reste verschiedener älterer, 1849 u. 1852 in eine unifizirte 2%ige Schuld umgewandelter Posten (55 Mill.), endlich aus den neuen 4%igen Vorschüssen von zusammen 100 Mill. fl. Für die beiden ersten Kategorien verblieb es bei den bisherigen Tilgungsplänen. Zur Abstattung der beiden anderen Posten von zusammen 155 Mill. wurden der Bank gegen Verzicht auf jede Verzinsung Staatsgüter im Schätzungswerte von 156·48 Mill. übergeben, mit dem Rechte der Verwaltung, Nutzung u. Veräußerung. Die Hoffnung, daß die Staatsgüterveräußerung reich von statten gehen werde, erwies sich aber als trügerisch. In mehr als 3 Jahren wurden aus den Staatsgütern nur 8·2 Mill. geilgt. Allerdings sank die Schuld des Staates an die Bank infolge anderwärtiger Tilgungen auf 212·78 Mill. Dies und das Anwachsen des Metallschatzes veranlaßten die Regierung, sich im Münzvertrage 24 I 57, R. 101, zu verpflichten, den Zwangskurs der Banknoten bis 1 I 59 aufzuheben.

Schon mit der kai. B. 7 II 56, R. 21, war der Zwangskurs, welcher seit 1848 für alle Zahlungen mit Ausnahme der Verpflichtungen in Gold oder ausländischer Silbermünze bestanden hatte, insofern eingeschränkt worden, als von nun an bei jenen nach Kundmachung der B. in klingender Münze gegebenen Darlehen, deren Verzinsung u. Rückzahlung in einer bestimmten Münzsorte oder in klingender Münze bedungen wurde, diese Vereinbarung maßgebend sein sollte.

Mit F. M. Erl. 26 III 56, R. 39, wurde — mit Ausnahme der ungar. Münzscheine zu 10 fr., deren Einziehung erst mit 30 IV 58 erfolgte — das gesamte Staatspapiergeld, soweit es nicht schon früher außer Kurs gesetzt worden war, mit 31 VII 56 einberufen. Dies betraf also die unverzinsl. Reichsschatzscheine, die ungar. Landesanweisungen und die 5%igen Kassenanweisungen, dann die ungar. Münzscheine zu 6 fr. Nach Ende Oktober 1856 sollte auch das F. M. nicht mehr ermächtigt sein, die Einlösung zu bewilligen.

Durch die auf Grund des Münzvertrages erlassene kai. B. 27 IV 58, R. 64, wurde dann anläßlich des Währungswechsels auch der Rest des Wiener Währungspapiergeldes mit 1 VII 58 definitiv außer Kurs gesetzt bezw. nach dem Verhältnisse von 100 fl. W. W. = 42 fl. ö. W. einberufen. Der gleiche Zeitpunkt wurde nun auch als äußerster Endtermin für die gnadenweise Einlösung des späteren Staatspapiergeldes festgesetzt.

4. Bareinlösung der Banknoten im J. 1858. Das uneinlösl. Staatspapiergeld, dieses Haupthindernis der Wiederaufnahme der Barzahlungen, war also aus der Welt geschafft. Die Schuld des Staates an die Bank war freilich am 24 VIII 58 noch lange nicht auf 80 Mill. gesunken, wie im J. 1854 vereinbart worden war, sondern nur auf 199 Mill. Immerhin hatte sich aber die Lage der Bank wesentlich gebessert. So wurde denn ungeachtet der noch immer sehr ungünstigen Zahlungs-

bilanz der Monarchie mit kai. B. 30 VIII 58, R. 131, die Bank verpflichtet, vom 1. November an nur auf österr. Währung lautende Noten zu 1000, 100 u. 10 fl. auszugeben und diese auf Verlangen jederzeit gegen Silbermünze einzulösen.

Nach Maßgabe der Emission dieser neuen Noten war mit der Einziehung der alten, auf Konventionsmünze lautenden vorzugeben, von welchen jene zu 1000, 100 u. 10 fl. bis 31 X 59 sämtlich außer Kurs zu setzen waren, während der Umlauf der kleineren Appoints (5, 2 u. 1 fl.) vorbehaltlich ihrer späteren Einberufung baldmöglichst auf 100 Mill. herabgemindert werden sollte. Für die neuen Banknoten wurde zugleich eine Metalldeckung (Silber, mit Bewilligung des F. M. auch Gold) von einem Drittel vorgeschrieben, der Rest sollte durch eskontierte oder beliebige Effekten bedeckt sein. Der Zwangskurs wurde ungeachtet der dekretierten Ausnahme der Barzahlungen nicht aufgehoben, sondern auch auf die Banknoten österr. Währung ausgedehnt. Dieser B., durch welche der Bank zum erstenmal eine feste Norm der Notendeckung auferlegt wurde, folgte die kai. B. 26 XII 58, R. 244, welche die kleineren Konventionsmünzennoten mit 31 XII 59 außer Kurs setzte und die Bank ermächtigte, an deren Stelle Noten zu 1 fl. in österr. Währung bis zum Betrage von 100 Mill. auszugeben, zu deren Deckung ausschließlich Erträgnis u. Erlös der in der Verwaltung der Bank befindl. Staatsgüter dienen sollten. Es bestanden nun also zwei Kategorien von Banknoten, deren eine bankmäßig, die andere durch eine schwer realisierbare Hypothek gedeckt war.

Die Bank begann die Noteneinlösung am 6 IX 58. Bis 31. Dezember waren 19 Mill. in Silber eingelöst. Der Effekt auf den Metallschatz wurde durch Silberkäufe größtenteils ausgeglichen, was die Aufrechterhaltung der metallischen Dritteldeckung ermöglichte. Der Rest der Noten war aber noch nicht vollständig bankmäßig gedeckt. Mit Ubereinkommen 26 XII 58 wurden der Bank daher 30 Mill. ö. W. aus den Kauffillingsraten der Südbahn und 23·07 Mill. an von den Staatsgütern herrührenden Grundlastungsobligationen überwiesen.

5. Das Papiergeld von 1859—1866. Der Krieg des J. 1859 bereitete der mit so großen Opfern erzielten Konsolidierung ein rasches Ende. Schon mit N. E. 11 IV 59 (F. M. Erl. 29 IV 59, R. 69) wurde die Bank ihrer Verpflichtung zur Bareinlösung der Banknoten zeitweilig entbunden. Zugleich wurde sie, um das damals ausgeschriebene 200 Mill. = Anlehen (1860er Loie) rasch mit 133 Mill. belegen zu können, ermächtigt, neue Banknoten zu 5 fl. ö. W. auszugeben, welche durch Obligationen des erwähnten Anlehens bedeckt werden sollten. Zu dem gedachten, mit 2% verzinsl. Vorschusse kam alsbald ein anderer, unverzinslicher zu 20 Mill. Silber. Also eine ganz exorbitante Verschlechterung der Bankbilanz nach beiden Richtungen! Das Silberagio stieg vorübergehend bis 53%. Der Erfolg der Losanleihe erwies sich vorerst als unzulänglich. Die Loie verblieben somit größtenteils bei der Bank als Deckung für den obigen Vorschuß. Mit Ubereinkommen 1 IV 60 wurden

daher verschiedene Obligationen des kurz vorher aufgelassenen Tilgungsfonds (zusammen 345 Mill.; teils Nominal-, teils Kurswert) der Bank übergeben, wodurch sich die neue Schuld von 133 auf 99 Mill. verminderte. Weder dies noch die gleichzeitig langsam fortgesetzte Tilgung der alten fundierten und der neuen durch Staatsgüter gedeckten Schuld konnten darüber täuschen, daß der weitaus größte Teil der Banknoten nicht bankmäßig gedeckt war. Dieser Umstand und die durch den Krieg hervorgerufene Verschlechterung der Staatsfinanzen verhinderten ein nachhaltiges Sinken des Silberagios, welches, wie 12 Jahre vorher, selbst die Scheidemünze vielfach aus dem Verkehr trieb. So sah man sich denn abermals zur Ausgabe von Münzscheinen zu 10 kr. ö. W. genötigt (kais. B. 17 XI 60, R. 256), welche keinen Zwangskurs, sondern nur Kassenkurs (bis 1 fl.) haben und 12 Mill. nicht übersteigen sollten, deren wirkl. Umlauf jedoch in den ersten Jahren diese Grenze überschritt.

Bald nach der Einführung verfassungsmäßiger Zustände kam die Frage der Herstellung der Valuta wieder auf die Tagesordnung. Dieselbe setzte vor allem eine ausgiebige Verminderung der Schuld des Staates an die Bank, die Ende 1861 noch immer fast 250 Mill. betrug, und somit eine Reduktion des durch diese Schuld entstandenen Notenumlaufes voraus, sowie den Verzicht der Staatsverwaltung auf eine weitere derartige Inanspruchnahme des Bankkredits. Diese Erwägungen führten zu dem neuen Bankstatut 27 XII 62 und dem gleichzeitig abgeschlossenen Übereinkommen mit der Bank (R. 2 ex 1863).

Ersteres änderte die Bestimmungen über die Notendeckung unter Aufrechthaltung der Verpflichtung der Bank zur Erhaltung des richtigen Verhältnisses zwischen Metallschatz u. Notenumlauf dahin ab, daß der 200 Mill. übersteigende Teil des Notenumlaufes in Silber (eventuell zu $\frac{1}{4}$ in Gold), der ganze metallisch nicht bedeckte Notenbetrag aber durch eskontierte oder lombardierte Effekten, durch eingelöste Coupons von Grundentlastungsobligationen oder durch Bankpfandbriefe von höchstens 20 Mill. gedeckt sein müsse. Der Minimalbetrag der Banknoten wurde auf 10 fl. festgesetzt.

Das Übereinkommen beziffert die Schuld des Staates auf 221.769 Mill., wovon 36.915 auf die fundierte Wiener Währungsschuld, 87.054 auf die durch Staatsgüter bedeckte Schuld, 77.8 Mill. auf den Rest der Notenvorschüsse von 1859 und 20 Mill. auf das Silberanleihen entfielen. Die Wiener Währungsschuld soll mit 2% verzinst und in 4 gleichen Jahresraten bis Ende Dezember 1866 zurückgezahlt werden, der Silbervorschuß bis zum gleichen Zeitpunkte (u. zw. 1865 u. 1866) in Silber oder Devisen u. zw. gegen Rückgabe der hiefür verpfändeten Obligationen. Von der sonstigen Schuld des Staates an die Bank wird ein Betrag von 80 Millionen ausgeschieden und dem Staate von der Bank als Darlehen überlassen, wofür der Staat jährlich ein Pauschale von 1 Mill. so lange entrichtet, als dies zur Ergänzung der Dividende auf 7% nötig ist. In diese 80 Mill. wird zunächst der

Rest der 1859er Vorschüsse eingerechnet. Der durch die Staatsgüter sichergestellte Teil der Gesamtschuld ist teils aus dem Erlöse der (der Bank übergebenen) 1860er Lose, teils aus dem Erträgnisse und dem Erlöse der Staatsgüter bis Ende Dezember 1865 zurückzuzahlen u. zw. bis Ende Dezember 1863 0,1, im J. 1864 weitere 0,3, im J. 1865 die restlichen 0,6 der Schuld. Die etwa fehlenden Teilbeträge hat das Arat im nächsten Februar bar abzustatten. Jede Verzinsung dieser Schuld entfällt. Die durch die Rückzahlungen des Staates und durch die der Bank gleichzeitig auferlegte sukzessive Verzinsung ihrer eigenen Effektenbestände eingehenden Beträge sind derart zur Verringerung des Notenumlaufes zu verwenden, daß bis Ende Dezember 1866 die statutenmäßige Notendeckung erzielt wird. Im J. 1867 hat die Wiederaufnahme der Barzahlungen nach Maßgabe des hierüber zu erlassenden Gesetzes zu erfolgen.

Die hienit zustande gekommene Regelung des Verhältnisses zwischen Staat u. Bank bewirkte in Verbindung mit der gleichzeitigen Besserung der Staatsfinanzen eine Hebung des allg. Vertrauens, welche sich insbes. in der bedeutenden Abnahme des Agios zeigte. 1863 u. 1864 machte sich allerdings unter der Einwirkung einer Missernte, dann der Handelskrise des J. 1864 und des dänischen Krieges ein Rückschlag bemerkbar. Doch wurde das Tilgungsübereinkommen genau beobachtet, so daß die Konsolidierung der Bank stete Fortschritte machte und das Agio schon 1865 wieder bedeutend sank.

Am 8 VI 65 bestand die rückzahlbare Schuld des Staates an die Bank noch in 83.269 Mill., wovon 18.274 Mill. auf die alte Wiener Währungsschuld, 20 Mill. auf die Silberschuld und 44.995 Mill. auf die durch die Staatsgüter sichergestellte Schuld entfielen. Infolge des langsamen Fortschreitens des Domänenverkaufs hatte man zu den vertragsmäßigen Tilgungen bereits 11.15 Mill. aus anderen Mitteln verwenden müssen. Die zur Abstattung der resp. Domänenschuld von der Regierung im J. 1865 geplante speziell auf die Staatsgüter zu begründende Kreditoperation kam vorläufig nicht zustande. Immerhin besserte sich aber die Lage der Bank insolge der planmäßigen Verminderung der Staatsschuld mehr u. mehr. Am 30 IV 66 war der Notenumlauf bereits auf 337.9 Mill. gesunken, der Metallschatz einschließlich der Devisen auf 138.2 Mill. gestiegen. Die metallisch ungedeckten Noten waren bereits zum größeren Teil bankmäßig bedeckt, das Silberagio anfangs 1866 schon auf 1.75% gesunken. Um die Schuld des Staates an die Bank dem Übereinkommen gemäß auf 80 Mill. zu reduzieren, hätte die Finanzverwaltung aber noch 64 Mill. aufzubringen gehabt, was bei der durch die rasche Restriktion der Umlaufsmittel bedingten heftigen Krise der Volkswirtschaft, welche auch die Steuererträge äußerst ungünstig beeinflusste, unter allen Umständen eine schwierige Aufgabe war, zumal bald eine verheerende Handelskrise (in London) hinzutrat.

6. Staatsnotenemission 1866. Angefichts der eben dargestellten Verhältnisse und der ungünstigen Zahlungsbilanz jener Zeit erscheint es sehr

fraglich, ob es überh. möglich gewesen wäre, im J. 1867 die Barzahlungen dauernd wieder aufzunehmen. Immerhin war aber dieses Ziel im J. 1866 nicht mehr in weiter Ferne. Da machte der Ausbruch des Krieges mit Preußen u. Italien alle derartigen Pläne auf lange hinaus zu nichte.

Schon vor der Kriegserklärung mußte man, um die Küstungslosten zu bestreiten, bei der Unmöglichkeit ausreichender Kreditoperationen zur Vermehrung des Papiergeldes schreiten. Zunächst wurden durch das Gesetz 5 V 66, R. 51, die umlaufenden Banknoten zu 1 u. 5 fl. zu Staatsnoten mit Zwangskurs erklärt, die Bank demgemäß hinsichtlich dieser Noten von jeder Einlösungsverpflichtung entbunden und beauftragt, das Äquivalent für dieselben in Banknoten höherer Appoints dem Urtat auszufolgen. Das Umlaufmaximum der Noten zu 1 u. 5 fl. wurde mit 150 Mill. fl. festgesetzt und dieser Betrag auch sofort voll in Anspruch genommen.

Bald darauf wurde der Umlauf der Münzscheine, welchen das Gesetz 17 XI 63, R. 98, auf 4 Mill. eingeschränkt hatte, auf den Maximalbetrag von 12 Mill. erhöht (Gesetz 25 V 66, R. 64).

Die Kriegsergebnisse drängten bald zur Inanspruchnahme des Bankkredites. Mit Gesetz 7 VII 66, R. 133, wurde daher der Finanzverwaltung ein Kredit von 200 Mill. eröffnet, auf welchen die Bank einen auf das Salzbergwerk Wieliczka sichergestellten Vorschuß von 60 Mill., rückzahlbar binnen Jahresfrist nach Friedensschluß, geben mußte. Zugleich wurden die Bestimmungen des Bankstatutes über die Notendeckung bis zur Rückzahlung dieses Vorschusses suspendiert.

Nach dem Friedensschlusse wurde, um das durch die Kriegskosten und die Schwämmerung der Staatseinnahmen riesig angewachsene Defizit zu bedecken und um der enorm angewachsenen schwebenden Staatsschuld „eine feste Norm u. Abgrenzung zu geben“, durch das Gesetz 25 VII 66, R. 101, die Ersetzung der als Staatsnoten erklärten Banknoten zu 1 u. 5 fl. per zusammen 150 Mill., durch wirkl. Staatsnoten vom 1 I 67 angefangen und die Inhaberfestsatzung der ersteren mit 31 XII 72 verfügt. Weitere 60 Mill. Staatsnoten zu 1 u. 5 fl. sollten behufs Rückzahlung des eben erwähnten Bankvorschusses ausgegeben werden. Von dem Reste des 200 Mill.-Kredites waren 90 Mill. durch Ausgabe von Staatsnoten zu 5 und allenfalls 50 fl., 50 Mill. durch Begebung von Staatsobligationen zu bedecken.

Hienach waren im ganzen 300 Mill. in Staatsnoten auszugeben. Diese Summe wurde zugleich mit den durch das Gesetz 17 XI 63, R. 98, auf einen Höchstumlauf von 100 Mill. begrenzten Partialhypothekaranweisungen, den sog. Salinenscheinen (s. hierüber den betreffenden Art.), derart in Verbindung gebracht, daß die Summe der Staatsnoten und jene der erwähnten Anweisungen den Höchstbetrag von 400 Mill. nicht übersteigen darf, die Finanzverwaltung aber ermächtigt wird, falls der Umlauf der Partialhypothekaranweisungen unter 100 Mill. sinkt, den Abgang durch entsprechende Erhöhung des Staatsnotenumlaufes

zu ersetzen bezw. letzteren bei steigender Nachfrage nach Partialhypothekaranweisungen durch Ausgabe solcher wieder entsprechend zu reduzieren. Diese Bestimmung ermöglichte es, den Staatsnotenumlauf in einem gewissen Grade dem jeweiligen Bedarfe an Zirkulationsmitteln anzupassen.

Hinsichtlich der Fundierung bezw. Tilgung der Staatsnoten stellte das Gesetz 25 VIII 66 ein „besonderes ehetunlichst zu erlassendes Gesetz“ in Aussicht, — eine legislative Aktion, welche bekanntlich erst in jüngster Zeit, u. zw. in Verbindung mit einem Währungswechsel, durchgeführt werden konnte.

Die Emission der Staatsnoten bedeutet eine einschneidende Verletzung des Bankprivilegiums. Abgesehen von dieser, unter dem Drange der Umstände unvermeidlichen, also durch die Staatsnotwendigkeit gerechtfertigten Maßregel wurden aber nach dem Friedensschlusse wieder alle dem Staate gegenüber der Bank aus dem Übereinkommen vom 3 I 63 obliegenden Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt, so daß die gesamte frühere Schuld des Staates an die Bank mit Ende Dezember 1866 tatsächlich auf den vereinbarten Rest von 80 Mill. reduziert war, der Staat daher außerdem nur noch mit dem neuen Vorschusse von 60 Mill. aushaftete, dessen Tilgung mittels der Staatsnotenemission im J. 1867 erfolgte. Das Verhältnis zwischen Banknotenumlauf u. Metallschatz war daher Ende 1866 günstiger als je seit 1848. Von einer Wiederaufnahme der Barzahlungen konnte aber bei dem Bestande uneinlösl. Staatsnoten selbstverständlich keine Rede sein.

7. Das Papiergeld vom Ausgleiche mit Ungarn bis zur Valutaregulierung (1867 bis 1892). Anlässlich des Ausgleiches mit den Ländern der ungar. Krone (s. Art. „Gemeinsame Angelegenheiten“) wurde mit Gesetz 21 XII 67, R. 146, unter jenen Angelegenheiten, welche in beiden Reichshälften zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen, auch die „Feststellung des Münzwesens und des Geldwesens“ angeführt, und speziell für die weisl. Reichshälfte die Regelung des Geld-, Münz- u. Fettelbankwesens mit Gesetz 21 XII 67, R. 141, dem Reichsrate vorbehalten. In dem Übereinkommen über die Beitragsleistung Ungarns zu den Lasten der allg. Staatsschuld (Gesetz 24 XII 67, R. 3 ex 1868) wurde die in Staatsnoten u. Münzscheinen bestehende schwebende Schuld von 312 Mill. unter die solidarisches Garantie beider Reichshälften gestellt und diese auch auf die aus dem Verhältnisse der Staatsnoten zu den Partialhypothekaranweisungen hervorgehende allfällige Vermehrung der ersteren ausgedehnt. Jede anderwärtige Vermehrung der bezeichneten schwebenden Schuld sowie deren Fundierung könne nur im Einvernehmen der beiden Regierungen u. Legislativen stattfinden. Bezüglich der Salinenscheine und der Schuld an die Bank kam es zu keiner Vereinbarung. Die Gebarung u. Kontrolle der als gemeinsam anerkannten schwebenden Schuld, d. i. des Staatspapiergeldes, wurde mit Gesetz 10 VI 68, R. 53, geregelt (s. unten Punkt 10).

Infolge des günstigeren Agiostandes konnte man nun auch zur Einziehung der Münzscheine per 12 Mill. fl. schreiten. Dieselbe erfolgte auf Grund des Gesetzes 1 VII 68, R. 84, bis 30 IX 70, indem die eingezogenen Münzscheine nach dem Quotenverhältnisse (damals 70:30) zwischen den beiden Reichshälften aufgeteilt und an das Reichsfinanzministerium abgeliefert wurden, welches den Ersatz in Staatsnoten leistete. Hierdurch erhöhte sich das gesamte Maximum des Staatsnotenumlaufes auf 312 bezw. einschließlich der Salinenscheine auf 412 Mill. fl., welches Verhältnis bis zur Valutaregulierung fortbestand.

Mit Entschädigung für die in der Staatsnotenausmission gelegene Verletzung des Bankprivilegiums wurden der Bank mit Gesetz 30 VI und F. W. Erl. 30 X 68, R. 83 u. 146, gewisse Geschäftserleichterungen gewährt (s. hierüber Art. „Bank, österr.-ungar.“), wovon hier die Gestattung der Einrechnung der Devisen in die bankmäßige Notenbedeckung zu erwähnen wäre. Anlässlich der Geldkrise des J. 1870 mußte vorübergehend (sais. B. 28 VII 70, R. 93) auch die Einrechnung der Devisen in den Metallschatz gestattet werden.

Die Bestimmung des Bankstatutes, daß der Metallschatz höchstens zu $\frac{1}{4}$ in Gold bestehen könne, wurde mit Gesetz 18 III 72, R. 31, aufgehoben, um die Bank in den Stand zu setzen, im Hinblick auf die bereits im Gesetze 9 III 70, R. 20, in Aussicht genommene Einführung der Goldwährung die damalige günstige Konjunktur zu weiteren Goldanschaffungen auszunutzen. In der Tat erreichte der Goldvorrat der Bank Ende 1874 bereits 72·7 Mill. fl. (zu $2\frac{1}{2}$ Franken).

Die Währungs- u. Wirtschaftskrise des J. 1873 nötigte zu einer vorübergehenden Suspension der Vorschriften des Bankstatutes über die Notenbedeckung (sais. B. 13 V 73, R. 65, aufgehoben mit sais. B. 11 X 74, R. 128), wovon die Bank übrigens nur im bescheidenen Maße Gebrauch machte. Die Überschreitung der statutenmäßig zulässigen Notenmenge betrug am 11 XI 73 28·5 Mill.

Ueber die Umwandlung der Nationalbank in eine „Österr.-ungar. Bank“ (1878) und die Organisation der letzteren s. den Art. „Bank, österr.-ungar.“. In Bezug auf die Notendeckung enthielt das neue Bankstatut 27 VI 78 keine wesentl. Änderungen der bis dahin geltenden Vorschriften. Hinsichtlich der 80 Mill.=Schuld des Staates kam es gleichzeitig zu einer Vereinbarung mit Ungarn, wonach zur Tilgung dieser Schuld während der Dauer des Privilegiums die Hälfte des 7% übersteigenden Jahresreingewinnes der Bank zu verwenden war und die Schuld selbst zwar formell die diesseitige Reichshälfte allein belastete, nach Ablauf des Privilegiums daher von dieser beglichen werden, Ungarn aber in diesem Falle der anderen Reichshälfte einen 30%igen Tilgungsbeitrag in 50 gleichen Jahresraten leisten sollte.

Bei der Erneuerung des Bankprivilegiums vom J. 1887 (Gesetz 21 V, R. 49—51) wurde, um den Banknotenumlauf elastischer zu gestalten, das Prinzip der prozentuellen Metalldeckung (indirekten Kontingentierung) der Noten eingeführt.

Hienach hat nunmehr der Notenumlauf zu 40% durch Silber oder Gold, hinsichtlich des Restes aber bankmäßig gedeckt zu sein — der 200 Mill. übersteigende Teil des nur bankmäßig bedeckten Umlaufes unterliegt jedoch einer 5%igen Notensteuer, wovon auf Österr. 70, auf Ungarn 30% entfallen. Zur Tilgung der gleichzeitig bis Ende 1897 prolongierten 80 Mill.=Schuld wird die Notensteuer sowie die Hälfte des 7% übersteigenden Reingewinnes verwendet. Bis zur Aufhebung des Zwangskurses der Staatsnoten bleibt die Bareinlösung der Banknoten suspendiert und darf die Bank ihren Besitz an Staatsnoten vom Banknotenumlaufe in Abzug bringen, den Devisenbesitz aber bis 30 Mill. in den Metallschatz einrechnen.

Ueber die Änderungen des Bankstatutes anlässlich des Währungswechsels im J. 1892 s. die Art. „Bank, österr.-ungar.“, dann „Geld B. und D“.

8. Das Silberagio seit 1848. Die Entwicklung des Agios seit der Einstellung der Noteineinlösung beweist die bereits an anderer Stelle (s. Art. „Finanzpatent vom 20 II 11“) betonte Unrichtigkeit der reinen Quantitätstheorie. Wenngleich das Agio unerkennbar durch die Menge des uneinlös. Papiergeldes in gewissem Grade mit bedingt war, so lehrt doch ein Blick auf die tatsächl. Bewegung der Silberkurve, daß dieser Faktor keineswegs allein zur Geltung kam. Zuweilen zeigte sich nämlich auch bei einer Restriktion des Papiergeldumlaufes ein Steigen und umgekehrt bei einer Vermehrung des Papiergeldes ein Sinken des Agios (letzteres z. B. 1867). In mindestens dem gleichen Grade wie durch die Notenmenge war eben der Kurswert des Papiergeldes bedingt durch den jeweiligen Kredit der Bank und des Staates, von welchem man erstere abhängig mußte. Doch fällt der höchste Stand des Agios während einer Krise nicht immer mit dem Höhepunkte der letzteren bezw. mit der größten Erschütterung des Staatskredites zusammen. Vielmehr stieg das Agio meistens auch noch dann, wenn die Krise die Kulmination bereits überschritten hatte. Auch die Theorie, daß das Agio mit der Abnahme des Verkehrs und des Geldbedarfes der Volkswirtschaft steige, mit dessen Zunahme falle, wurde durch die wirkl. Agioebewegung in Österr. nicht durchwegs bestätigt. Vielmehr war die tatsächl. Gestaltung des Agios, wie dies in der Natur der Sache lag, durch die Gesamtheit der erwähnten teils parallel miteinander, teils einander entgegenwirkenden Faktoren bedingt, wobei sich überdies noch der Einfluß der jeweiligen Handelsbilanz und der zum Teil durch diese bedingten Nachfrage nach Edelmetall, namentlich aber jener der Spekulation fühlbar machte. Letztere bildet insbes. eine Hauptursache der vielen starken und plözl. Schwankungen des Agios, welches sie in kritischen Zeiten oft unverhältnismäßig in die Höhe trieb bezw. un begründet lange hoch erhielt. Da aber die Spekulation selbst wieder bis zu einem gewissen Grade durch die sonstigen gedachten Faktoren beeinflusst u. eingeschränkt wird, geht es entschieden zu weit, wenn man, wie dies seitens eines Autors einer einschlägigen Arbeit geschah, aus den durch die Spekulation

unmittelbar beeinflussten Agioschwankungen den Schluss zieht, die Börsespekulation bestimme das Agio.

Für eine nähere Beleuchtung der Entwicklung des Agios in Österr. fehlt hier der Raum. (Die wesentlichsten Daten enthält die Tabelle 7.) Den höchsten Stand erreichte das Agio im J. 1859. Seit 1871 war die Tendenz eine ausgesprochen fallende, insbes. seit 1873, gefördert durch das beinahe ununterbrochene Sinken des Silberpreises auf dem Weltmarkte. Ende Juni 1878 erreichte dieser letztere bereits einen so tiefen Stand, daß das in einem Silbergulden enthaltene Silberquantum in London einen niedrigeren Preis hatte als 1 fl. ö. W. Da sich solche Wertdifferenzen von nun an immer häufiger wiederholten, wurde es lohnend, Barrensilber zu kaufen und in österr. Silberkurantmünzen ausprägen zu lassen. Würde hier nicht Einhalt getan worden sein, so würde eine durch die Verkehrsbedürfnisse nicht gerechtfertigte Vermehrung der Umlaufsmittel eingetreten und die österr. Währung in den weiteren Sturz des Silberpreises mit hineingerissen worden sein. Durch die Einstellung der freien Silberprägung (1879) wurde die Währung der Monarchie vor einer solchen Entwertung bewahrt, indem sie diese Maßregel, wenngleich nicht formell, so doch tatsächlich vom Silber loslöste. Hierdurch ist die österr. Währung hinsichtlich jener Quote, um welche ihr Wert jenen des entsprechenden Quantums Barrensilber jeweilig übersteigt, gewissermaßen zu einer Kreditwährung geworden. Der von dem Silberpreise nunmehr andauernd unabhängige, jedoch durch alle vorerwähnten Faktoren beeinflusste Wert des Papiergeldes österr. Währung ließ sich daher seit dem Schwinden des Silberagios nur mehr an dem internationalen Zahlungsmittel, dem Golde, messen. Für die Beurteilung der Wertschwankungen unserer Valuta sind somit seither in erster Linie deren jeweilige Goldkurse maßgebend geworden. Von einem Goldagio konnte selbstverständlich vor dem Währungswechsel des J. 1892 nicht die Rede sein.

9. Über die Einlösung der Staatsnoten anlässlich der Valutaregulierung s. den Art. „Geld C.“

10. Gebarung u. Kontrolle der Staatsnotenschuld. Gemäß Gesetz 10 VI 68, R. 53, war die Gebarung der schwebenden Papiergeldschuld dem Reichsfinanzministerium übertragen. Die Kosten der Erzeugung u. Ueberwachung der Staatsnoten wurden zwischen den beiden Reichshälften nach dem Verhältnisse von 70:30 geteilt. Der Gewinn, welcher bei der periodischen Umgestaltung der Staatsnoten dadurch entstand, daß nicht alle außer Umlauf gesetzten Noten zur Einlösung gelangten, diente als Fonds zur Verminderung der Erzeugungskosten, der etwaige Uberschuß war nach dem obigen Verhältnisse aufzuteilen. Zur Kontrolle über die gemeinsame schwebende Schuld wählte die Legislative jeder Reichshälfte eine eigene Kontrollskommission von 6 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, wovon in Österr. $\frac{2}{3}$ vom A. S. und $\frac{1}{3}$ vom K. S. entsendet wurden. Diesen Kommissionen oblag die Ueberwachung, daß der Staatsnotenumlauf

das gesetzl. Maximum nicht überschreite und daß das gesetzl. Verhältnis zu den Partialhypothekendarstellungen eingehalten werde, ferner die Kontrolle des Vorrates und der Erzeugung der Staatsnoten sowie jene der Verteilung der außer Umlauf gezogenen Noten, endlich die Kontrolle der Ausgabe von Partialhypothekendarstellungen und die Publikation monatl. Ausweise. Die Vorschriften über die Behandlung beschädigter Staatsnoten sowie jener von zweifelhafter Echtheit sind enthalten in den F. W. Erl. 12 XII 69, B. W. 43, 25 VI 74, B. W. 22, und 30 I 82, B. W. 4. Dieselben sind nunmehr gegenstandslos.

III. Resumé der geschichtl. Entwicklung. Faßt man nun die Hauptmomente der Entwicklung des Papiergeldwesens in Österr.-Ungarn in Kürze zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Lange bevor der Verkeh eine starke Vermehrung der Umlaufsmittel erfordert, schreitet man aus finanziellen Gründen zur Ausgabe von Staatspapiergeld, welches anfangs keinen Zwangskurs hat und vollkommen einlösbar ist. In einer Periode langer, den Kredit der Monarchie aufs tiefste erschütternder Kriege wird die Umlaufsumme unverhältnismäßig vergrößert, was die Einlösung immer mehr erschwert und bald ganz unmöglich macht, ein rasch steigendes Silberagio hervorruft und somit zum Zwangskurs führt. Es folgen vergeblich Versuche einer Reduktion der enormen Umlaufsmenge behufs Verhütung weiterer Entwertung. Ein abermaliger unglückl. Krieg nötigt schließlich zu einer Devaluation des Papiergeldes auf $\frac{1}{2}$ seines Nennwertes unter Umwechslung in ein neues Staatspapiergeld, dessen — wie früher durch Kriegserfordernisse unvermeidlich gewordene — gewaltige Vermehrung wieder eine bedeutende Entwertung verursacht, bis die Wiederkehr des Friedens die Konsolidierung des Geldwesens durch Errichtung einer Zettelbank ermöglicht, welche das Staatspapiergeld, annähernd zum Kurswerte, gegen einlösbare Banknoten umtauscht.

In der nun folgenden langen Friedensperiode bleibt die Parität der Banknoten mit dem Silberkurant dauernd erhalten, doch wird die innere Solvenz der Bank durch starke Inanspruchnahme für Staatszwecke ungünstig beeinflusst. Bei der ersten großen Erschütterung erscheint die Einstellung der Barzahlungen und die Wiedereinführung des Zwangskurses unvermeidlich, an welche sich abermals die Ausgabe von Staatspapiergeld anschließt, dessen wenige Jahre später bewirkte Einlösung in Banknoten die Lage der Bank wesentlich verschlimmert. Gleichwohl wird nicht lange nachher — allerdings vorzeitig — zur Wiederaufnahme der Barzahlungen geschritten. Ein unglückl. Krieg, welcher die Schuld des Staates an die Bank riesig vermehrt, bringt eine neue Erschütterung des Geldwesens. Die in den nächsten Jahren angebahnte Konsolidierung wird in einem Stadium, welches eine baldige rationale Wiederaufnahme der Barzahlungen nicht mehr als unmöglich erscheinen ließ, neuerdings durch eine kriegerische Komplikation unterbrochen, deren Kosten zur Ausgabe uneinlös. Staatspapiergeldes zwingen. Die nun

eintretende langsame Besserung der Staatsfinanzen führt allmählich zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, welches anlässlich des den veränderten Verhältnissen entsprechend vollzogenen Währungswechsels endlich die Fundierung u. Einlösung der Staatsnoten ermöglicht hat und in Verbindung mit der günstigeren Gestaltung der Zahlungsbilanz zugleich einen Ausblick auf eine baldige u. dauernde Wiederkehr der Einlösbarkeit der Banknoten gestattet.

Die traurigen Erfahrungen, welche unsere Monarchie mit dem Papiergelde gemacht hat, waren also, von einzelnen Fehlern abgesehen, im großen u. ganzen ein Opfer, welches der Wahrung des Reiches gebracht werden mußte. Die Wiederkehr ruhiger Zeiten wurde stets zu nachdrückl. Versuchen einer Konsolidierung benutzt, die nun endlich eingetreten ist.

IV. Statistik.

Tabelle 1. Umlauf u. Kurs der Bankzettel (nach Hauer).

Jahr	Umlauf in Millionen Gulden	Kurs gegen fliegende Münze	Anmerkung
1762	12·0	—	1771 größtenteils getilgt. Im Laufe des betreffenden Jahres war der Umlauf vollständig anzuweilen weit höher. Weitere Details s. bei Beer S. 392 u. 397.
Ende 1772	1·45	—	
„ 1785	12·89	—	
„ 1788	20·27	—	
„ 1795	35·49	—	
„ 1796	46·83	100 ¹ / ₄	
„ 1799	141·02	107	
„ 1802	337·17	120	
Nov. 1806	449·79	175	
Juli 1809	650·92	315	
Juni 1810	942·17	395	
März 1811	1060·80	833	

Tabelle 2. Umlauf u. Kurs des Wiener Währungspapiergeldes u. zw. der Einlösungsscheine u. Antizipationscheine (nach Hauer u. Wagner).

Jahr	Umlauf in Millionen Gulden	Kurs	Anmerkung
Ende 1813	295·59	183	Weitere Details s. bei Beer S. 396.
„ 1814	457·61	228	
„ 1815	610·07	351	
1. Juni 1816	678·75	unbekannt	
Ende 1816	638·72	328	
„ 1817	528·71	333	
„ 1818	unbekannt	256	

Tabelle 3. Umlauf u. Bedeckung der Banknoten.

Ende des Jahres	Noten-umlauf	Metallschatz	Devisen	Schuld des Staates an die Bank	Auf 1 fl. Metall entfallene Noten
1820	51·91	29·42	—	34·23	1·77
1830	111·99	17·56	—	108·03	6·37
1831	123·93	12·78	—	112·02	9·70
1840	167·08	15·51	—	126·30	10·77
1844	197·75	88·91	—	108·52	2·22
1847	218·97	70·24	—	126·79	3·12
1849	250·48	30·06	0·73	189·68	8·33
1851	215·64	42·83	0·73	121·70	5·03
1854	383·49	45·21	0·73	294·23	8·48
1857	383·48	98·04	13·60	203·78	3·91
1858	370·02	98·58	16·45	145·73	3·75
1859	466·76	80·19	13·62	300·17	5·82
1862	426·88	105·07	0·35	217·29	4·06
1865	351·10	121·52	8·22	144·29	2·89
1866	283·99	104·01	43·54	140·00	2·73
1870	296·89	114·33	33·06	80·00	2·60
1873	358·94	143·84	4·36	80·00	2·49
1878	288·80	153·86	11·55	79·75	1·88
1883	380·46	199·38	1·56	79·45	1·91
1888	425·67	213·00	20·00	79·24	2·00
1893	486·62	263·81	14·42	76·99	1·84

Tabelle 4. Umlauf des Staatspapiergeldes 1849—1853 (mit Ausschluß der Münzscheine) in Millionen Gulden.

	1849 Ende	1851 Ende	1853 Ende
3%ige Kassenanweisungen	38·20	1·15	1)
Anweisungen auf das ungar. Landeseinkommen	24·41	40·10	1·95
Reichsschatzscheine zu 3%	—	76·93	3·50
Reichsschatzscheine unverzinslich	—	62·20	134·76
Summe	62·61	180·38	140·21

1) Ausgewiesen bei den 3%igen Reichsschatzscheinen.

Tabelle 5. Staatsnotenumlauf.

Millionen Gulden.	
Ende 1866 . . .	215·79
Ende 1878 . . .	364·00
„ 1867 . . .	301·14
„ 1883 . . .	350·95
„ 1870 . . .	352·11
„ 1888 . . .	336·84
„ 1873 . . .	344·03
„ 1893 . . .	372·09

Die Darstellung der Verteilung auf die verschiedenen Notenappoints muß aus Raumrücksichten unterbleiben.

Tabelle 6. Gesamtumlauf an Staatspapiergeld (ohne Münztheine) und Banknoten.

Ende des Jahres	Gesamtumlauf	Banknoten	Staatspapiergeld	
	Millionen Gulden			Prozente des Gesamtumlaufes
1849	313'08	250'48	62'60	20'00
1851	396'01	215'63	180'38	45'55
1853	328'52	188'31	140'21	42'68
1866	499'78	283'99	215'79	43'18
1870	649'00	296'89	352'11	54'25
1873	702'97	358'94	344'03	48'94
1878	652'80	288'80	364'00	55'76
1883	731'41	380'46	350'95	47'98
1888	762'51	425'67	336'84	44'18
1893	858'71	486'62	372'09	43'10

Tabelle 7. Agio des Silbergeldes 1848—1878. In Prozenten.

Jahr	Maximum	Minimum	Durchschnitt
1848 . . .	17'00	1'00	9'36
1849 . . .	27'00	5'00	13'85
1850 . . .	50'00	11'00	19'82
1851 . . .	34'00	16'75	26'05
1852 . . .	25'00	10'00	19'45
1853 . . .	16'75	7'75	10'57
1854 . . .	46'50	14'75	27'85
1856 . . .	13'50	1'25	4'64
1858 . . .	6'75	0'25	4'11
1859 . . .	53'20	0'25	22'16
1861 . . .	50'03	35'62	41'25
1863 . . .	18'84	10'16	13'79
1866 . . .	29'75	1'75	19'76
1867 . . .	30'00	18'75	23'95
1873 . . .	10'81	6'24	8'14
1878 . . .	12'50	0'00	3'15

Literatur.

S. die Literaturangaben im Art. „Bank österr.-ungar.“, ferner für die Zeit vor 1848: Hauer: Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen, Wien 1848. Wagner: Zur Geschichte u. Kritik der österr. Bankzettelperiode (Zeitschr. für Staatswissenschaft, Tübingen 1861 u. 1863). Derselbe: Zur Herstellung der Nationalbank, Wien 1862. Beer: Die Finanzen Österr. im 19. Jahrh., Prag 1877, ferner Tebaldi: Die Geldangelegenheiten Österr., Leipzig 1847, dann Pfaff u. Hofmann: Kommentar zum a. ö. B. I. S. 98—110. Für die neuere Zeit: Denkschrift über das Papiergeldwesen der österr.-ungar. Monarchie, verfaßt im I. f. J. W., Wien 1892 (Hauptwerk für diese Periode). Gruber: Die österr. Gesetzgebung über Münze, Papiergeld

u. Geldzahlungen, Wien 1886. Hankiewicz: Bestimmungen über Münzwesen, Staatspapiergeld u. Staatsschuld in Österr., Wien 1887. Lejebang: Die Ursachen des Agios und seiner Schwankungen in Österr. (Jahrbuch für Nationalökonomie u. Statistik, 27. Bd., 1876). Beer: Der Staatshaushalt Österr.-Ungarns seit 1868, Prag 1881. Neuwirth: Banknote u. Bankstreit in Österr.-Ungarn 1862 bis 1873, Leipzig 1873. Othardt: Zur Frage des neueren österr. Papiergeldes, Leipzig 1890; endlich zum Teil auch die Literatur über die Valutaregulierung, insbes. Menger: Beiträge zur Währungsfrage in Österr.-Ungarn, Jena 1892. v. Menji.

D. Valutareform u. Währungsgebung.

I. Einleitung. — II. Die Währungsreformgesetze des J. 1892. — III. Die Währungsreformacte der J. 1893 u. 1894 und ihre Durchführung. — IV. Die Währungsreformgesetze des J. 1899 und die Durchführung derselben. — V. Die Geldpolitik der Regierungen und der Österr.-ungar. Bank in der Periode 1892—1904. — VI. Die Valutaregulierung des J. 1903 und die Frage der Aufnahme der Barzahlungen.

I. Einleitung. Unter der Valutareform in Österr.-Ungarn begreifen wir jene Aktion auf dem Gebiete des Währungswezens, welche im J. 1892 in beiden Staatsgebieten der Monarchie durch übereinstimmende Gesetze begonnen wurde und durch die im März des J. 1903 den beiderseitigen Parlamenten vorgelegten (bisher aber noch nicht durchberathenen) Gesetzentwürfe betreffend die Aufnahme der Barzahlungen dem Abschlusse der legislativen Behandlung nahegerückt ist. Der münztechnische und währungspolit. Inhalt dieser Reformaktion läßt sich dahin charakterisiren, daß durch dieselbe an die Stelle der österr. Währung, welche ihrer münzgezehl. Grundlage nach eine Silberwährung war, seit der im J. 1879 erfolgten Einstellung der Silbermünzenprägung für private Rechnung aber faktisch den Charakter einer Papierwährung angenommen hatte, die Goldwährung mit der Bezeichnung Kronenwährung getreten ist. Die seit 1 XI 58 in Geltung gewesene österr. Währung stellte (nach der Bestimmung des Art. XII des Zoll- u. Handelsbündnisses) die (beiden Reichshälften) „gemeiname Landeswährung“ dar und war auf dem Münzfuße von 45 fl. pro Zoltpfund feinen Silbers (90 fl. pro Kilogramm) basirt. — Die Herrschaft der österr. Währung zerfällt in zwei voneinander ziemlich deutlich geschiedene Perioden, die erste von 1858—1878, in welcher das Silber gegenüber dem Papiergelde ein Agio hatte, und die zweite von 1879—1892, in welcher umgekehrt das österr. Papiergeld einen höheren Wert bezw. eine höhere Kaufkraft repräsentierte als das korrespondierende Silberquantum. In dieser letzteren Periode bildete sich für den österr. Papiergulden und demzufolge auch für den österr. Silbergulden ein selbständiger Vertheilungswert aus, der von dem Marktwerte des in einem Silbergulden enthaltenen Silbers gänzlich verschied-

den und daher auch von der Gestaltung des Silberpreises am Weltmarkte nahezu unabhängig war. So hatte das in 100 Silbergulden enthaltene Feinsilber unter Zugrundelegung des Londoner Silberpreises und des Kurzes der Devise London in Wien im J. 1891 einen durchschnittl. Wert von nur 84 fl. 70 kr. ö. W. Hienach hätte der Wert von 100 fl. ö. W. in dem bezeichneten Jahre in Gulden Gold durchschnittlich 73 fl. 15 kr. betragen müssen, während sich derselbe nach dem Durchschnittskurse tatsächlich mit 86 fl. 33 kr. in Gold bezifferte. Ermöglicht wurde dieser eigentüml. Prozeß dadurch, daß die österr. und ungar. Regierung im J. 1879, als infolge des fortgesetzten Sturzes des Silberpreises die Einlieferung von Silberbarren in der Münze behufs Ausprägung von Silbermünzen lohnend geworden war, die Ausprägung dieser Münzen für Privatrechnung sistierten und überdies die Verpflichtung der Österr.-ungar. Bank zur Einlösung von Silberbarren nach dem gesetzl. Münzfuß suspendierten (näheres hierüber bei Spitzmüller, Die österr.-ungar. Währungsreform, S. 1 bis 3). Faktisch hatte das Silber durch diese Verfügung seine Rolle als Währungsmetall in der österr.-ungar. Monarchie eingebüßt, da für die Qualifizierung eines Metalles zum Währungsmetalle die stete Möglichkeit der Umwandlung desselben in Währungsgeld die unerläßl. Voraussetzung bildet. Als daher die beiden Regierungen im Art. XII, Abs. 2, des Zoll- u. Handelsbündnisses in der durch das Gesetz 21 V 87, R. 48, festgestellten Fassung die Verpflichtung übernahmen, „unmittelbar nach Abschluß des Zoll- u. Handelsbündnisses eine Kommission einzusetzen zum Zwecke der Beratung jener vorbereitenden Maßregeln, welche notwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen“, erschien das Terrain für die auf diese Weise angekündigte Valutareform in einer gewissen Richtung schon vorbereitet; es konnte nämlich im Hinblick darauf, daß das Silber bereits von allen europäischen Kulturstaaten als Währungsmetall preisgegeben worden war, kaum einem Zweifel unterliegen, daß der im J. 1879 eingeleiteten tatsächlichen Loslösung unserer Währung vom Silber die gesetzl. Loslösung von diesem Metalle folgen müsse, zumal ohne eine solche Maßnahme die gänzliche u. dauernde Fernhaltung der aus der Silberentwertung resultierenden schädl. Einflüsse von unserer Währung nicht absolut gesichert war. Anderseits konnte über die Notwendigkeit, die neue Währung metallisch zu fundieren, kein Zweifel bestehen; eine solche metallische Fundierung war überdies durch die obengitirte Vereinbarung im Zoll- u. Handelsbündnisse vorgezeichnet. So führte eine im Grunde einfache Gedankenreihe mit logischer Konsequenz zur Wahl des Goldes als metallischer Grundlage für eine neue Währung.

Aber auch aktuelle ökonomische Gesichtspunkte ließen den Übergang der Monarchie zur Goldwährung als gerechtfertigt erscheinen. Nur von der Goldwährung war — nach den Erfahrungen in anderen Staaten — eine stabile Gestaltung der

Währungsverhältnisse und eine Bejettigung der Agioschwankungen und somit der Schwankungen des Wertes des Währungsgeldes zu erwarten. Gerade diese Schwankungen waren es aber, welche der Periode der Silberwährung und der Kreditwährung das Gepräge gaben und die ökonomischen Beziehungen der Monarchie mit dem Auslande störend beeinflussten, ja überh. ein organisches Gedeihen der beim Güterausstausche mit dem Auslande tätigen, wirtschaftenden Faktoren (Produzenten, Händler) unmöglich machten. Vielfach ist zwar heute noch die Meinung verbreitet, daß das Agio einen die Entwicklung der Exportindustrie konstant günstig beeinflussenden Faktor gebildet hätte — doch sicherlich mit Unrecht. Abgesehen davon, daß die Gewinnchancen angeichts der oft während kürzerer Zeitperioden zu verzeichnenden, erhebl. Agioschwankungen ziemlich labile waren oder nur durch Valutaspekulationen sichergestellt werden konnten, stellte der Export von Waren wie auch von Effekten das Mittel dar, durch welches die inländische Volkswirtschaft in die Lage gesetzt wurde, ihre Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Auslande zu begleichen. Bei ungünstigem Stande dieser Zahlungsverbindlichkeiten konnte dies zur Zeit der Papierwährung größtenteils nur durch forcierten Export von Waren oder Effekten, d. h. durch Export zu herabgesetzten Preisen, mithin nicht ohne Verluste für die inländische Arbeit und das inländische Kapital geschehen, während in einem Lande mit geordneter Währung in dem bezeichneten Falle andere Gentile zu Gebote stehen und in letzter Linie der Ausgleich durch Abfluß von Gold nach dem Auslande ohne ökonomischen Schaden bewerkstelligt wird. Minder fühlbar waren die Agioschwankungen wenigstens seit 1879 im inländischen Verkehr, da für die Preisbildung in demselben, zumal im Detailverkehr, andere Faktoren in intensiverer Weise tätig sind. Hingegen darf angenommen werden, daß die ökonomischen Krisen, namentlich die des J. 1873, in der Papierwährungsperiode infolge der Unterbindung des regelmäßigen Kapitalaustausches mit dem Auslande eine Verärfung erfahren haben. (Über den Einfluß des Agios vgl. im übrigen Osterker, „Währungswechsel u. Aufnahme der Barzahlungen“, I. Teil, S. 12 u. ff. Menwirth, „Bant u. Valuta in Österr.-Ungarn“, Leipzig 1873, I. Bd., S. 211, II. Bd., S. 372 u. ff. Helfferich, „Nutzenhandel u. Valutaschwankungen“ in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. XXI, Heft 2.) Von bedeutsamem Gewichte für den Entschluß der Regierungen beider Staaten, der Gesetzgebung die Einführung der Goldwährung vorzuschlagen, waren endlich noch zwei wirtschaftl. Tatsachen: Die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte beider Reichshälften zu Ende der Achtzigerjahre und der Abschluß von Zolltarifverträgen mit den Nachbarstaaten im J. 1891. Die erstere machte die Währungsreform überh. erst möglich, da dieses Werk auch bedeutende finanzielle Opfer erforderte, deren Leistung nur bei geordneter Staatswirtschaft ins Auge gefaßt werden konnte. Anderseits ließ es die im J. 1891 eingeschlagene Bahn der Handelspolitik wenigstens wünschenswert erscheinen, die

Währungsfrage für das österr.-ungar. Zollgebiet im Anschlusse an das von den wichtigsten Staaten Europas gegebene Beispiel, d. h. durch die Wahl des Goldes als Währungsgrundlage zu regeln, um hiedurch der österr.-ungar. Volkswirtschaft das unter gegebenen monetären Verhältnissen geeignetste Instrument für den Güter- u. Kapitalsaustausch mit dem Auslande zur Verfügung zu stellen.

Die Studien der beiden Regierungen hinsichtlich der Reform der Währung wurden denn auch mit Beginn des letzten Jahrzehntes des vorigen Jahrh. mit Energie in Angriff genommen und gediehen rasch so weit, daß bereits in der Zeit vom 8 bis 17 III 92 die im Zoll- u. Handelsbündnisse in Aussicht genommenen sachmännlichen Enqueteen über die Währungsreform in Wien u. Budapest abgehalten werden konnten. Dieselben sprachen sich jaft mit Stimmeneinhelligkeit für die Einführung der Goldwährung aus. Am 14 V 92 wurden sodann den beiden Parlamenten fünf Gezeßentwürfe vorgelegt, welche die Grundlage der Währungsreform in Österr.-Ungaru darstellten. Die parlamentarische Beratung derselben war bis 27 VII beendet, die Allerhöchste Sanktion erfolgte am 2 VIII, die Publikation am 11 VIII 92.

II. Die Währungsreformgesetze des J. 1892. Die am 2 VIII 92 sanctionierten fünf Gezeße, mit welchen die Währungsreform in Angriff genommen wurde, waren folgende:

1. Das Gezeß, womit die Kronenwährung festgesetzt wird (R. 126, G. N. XVII).

2. Das Gezeß, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder zum Abschlusse eines Münz- u. Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungar. Krone ermächtigt wird (R. 127, G. N. XVIII).

3. Das Gezeß betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung (R. 128, G. N. XIX).

4. Das Gezeß betreffend einen Zusatz zu Art. 87 der Statuten der Österr.-ungar. Bank (R. 129, G. N. XX).

5. Das Gezeß, durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, ein Anlehen zur Beschaffung von effektivem Gold behufs der Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung für Rechnung des Staates aufzunehmen, und womit Bestimmungen über die Gebarung u. Kontrolle hinsichtlich dieser neu geprägten Landesgoldmünzen erlassen werden (R. 130). Das korrespondierende ungar. Gezeß ist der G. N. XXI vom J. 1892, in welchem über die Konvertierung einiger Staatsschulden und über die Beschaffung des zur Einführung der Kronenwährung notwendigen Goldes verfügt wurde.

In Österr. wurde gleichfalls eine Vorlage betreffend die Konversion von Staatstitres u. zw. der 5% igen steuerfreien Notenrente, der 4 $\frac{3}{4}$ % igen Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz-Rudolf-Bahn und der 5% igen Staatsschuldverschreibungen der Boralberger Bahn in den Komplex der Währungsgezeße einbezogen und gleichzeitig mit diesen zur Sanktion gebracht.

Indes steht das bezügl. Gezeß 2 VIII 92, R. 131, mit der Währungsreform nur insofern im Zusammenhange, als es in der Absicht der Regierung lag, die aus der Begebung von Goldrente zu Zwecken der Goldbeschaffung resultierende finanzielle Belastung durch die Konversion der obbezeichneten Titres in 4% ige teilweise zu kompensieren.

Der Inhalt der oberwähnten fünf Gezeße und die Durchführung derselben, soweit sie dem Verordnungswege überlassen war, läßt sich folgendermaßen gruppieren: a) Die Feststellung der Goldwährung, die Goldmünzen der neuen Währung und die Relation; b) die Goldbeschaffung; c) die Silber- u. Scheidemünzen; d) das Verhältnis zwischen Österr. und Ungarn in Bezug auf das Währungswesen und die Bestimmungen des Münz- u. Währungsvertrages.

a) Die Feststellung der Goldwährung, die Goldmünzen der neuen Währung und die Relation. Die prinzipielle Bestimmung über den Währungswechsel enthält Art. I des Gezeßes, womit die Kronenwährung festgesetzt wird; nach dieser Gezeßstelle hat nämlich mit 11 VIII 92 (dem Tage der Publikation der Währungsgezeße) an Stelle der bisherigen österr. Währung in beiden Staatsgebieten der Monarchie und (mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6 des Gezeßes 20 XII 79, R. 136, betreffend die Heritstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegovina auch) in den okkupierten Ländern die Goldwährung mit der Krone als Rechnungseinheit zu treten. Der unmittelbare praktische Effekt dieser Bestimmung war bei dem Umstande, als die obligatorische Einführung der Kronenwährung erst viel später — mit 1 I 1900 — erfolgte, zunächst nur der, daß dem Silber seine Rolle als Währungsmetall nunmehr auch rechtlich entzogen wurde.

Nach Art. III u. IV l. c. werden Landesgoldmünzen zu 20 und zu 10 K und in einem Mischungsverhältnisse von 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer in der Weise ausgeprägt, daß auf ein Kilogramm Münzgold 2952 K, auf ein Kilogramm Feingold daher 3280 K entfallen. Das gesetzl. Rohgewicht des 20 K=Stückes beträgt 6.775067, das Feingewicht 6.09756 g, das Rohgewicht des 10 K=Stückes 3.3875338, das Feingewicht 3.04878 g. Die Abweichungen bei der Ausprägung dürfen im Mehr oder Weniger $\frac{2}{1000}$ beim Rohgewichte und $\frac{1}{1000}$ beim Feingehalte nicht übersteigen (Art. VI). Das Fassergewicht, d. h. jene untere Gewichtsgrenze, bei welcher die Goldmünzen von Staats- und öffentl. Kassen sowie im Privatverkehre noch als vollständig anzusehen sind, ist für das 20 K=Stück mit 6.74 g, für das 10 K=Stück mit 3.37 g festgesetzt. Goldmünzen, deren Gewicht infolge längerer Zirkulation u. Abnutzung diese Grenze unterschreitet, sind von den Staats- und öffentl. Kassen zum vollen Nennwerte anzunehmen, werden aber eingezogen und auf Kosten des Staates in der Münze umgeschmolzen. Münzen, welche durch andere Art als den gewöhnl. Umlauf am Gewichte verloren haben, sind im Falle ihres Vorkommens gleichfalls einzuziehen, doch wird für dieselben nur der Metallwert vergütet (Art. VII).

Die eingezogenen Münzen, welche das Gepräge des anderen Staatsgebietes tragen, werden an die Finanzverwaltung des letzteren gegen Erfaß in gleichen umlaufsfähigen Stücken zur Umpprägung übergeben (Art. VI des Münz- u. Währungsvertrages).

Die Relation. Aus den hier reproduzierten Bestimmungen über das Gewicht der neuen Landesgoldmünzen und jenen des Art. XXIII des Gesetzes betreffend die Feststellung der Kronenwährung, wonach 1 fl. ö. W. = 2 K der neuen Währung zu rechnen ist, ergibt sich die Relation, auf Grund welcher sich der Übergang von der österr. Währung zur Goldwährung vollzogen hat, oder mit anderen Worten der Wert, welcher dem Gulden österr. Währung in Gold durch das Währungsreformgesetz zugemessen wurde. Zunächst repräsentiert nämlich nach diesen Bestimmungen der Gulden österr. Währung einen Goldgehalt, welcher gleich ist dem 10. Teile des Goldfeingewichtes des 20 K-Stückes, d. i. einen Goldgehalt von $\frac{6.09756 \text{ g}}{10} = 0.609756 \text{ g}$. Betrachtet

man hingegen den Gulden österr. Währung als gleichwertig mit dem österr. Goldgulden, d. i. mit dem 8. Teile des auf Grund des Gesetzes 9 III 70, R. 22, geprägten Achtguldengoldstückes (= 20 Franken), so ergäbe sich für denselben ein rechnungsmäßiger Goldfeingehalt von 0.725806 g. Diese beiden Goldfeingehalte von 0.725806 g für den österr. Goldgulden und von 0.609756 g für den österr. Gulden nach der Kronenwährung entsprechen einem Verhältnisse von 100 Goldgulden = 119.032 fl. ö. W., oder, was dasselbe bedeutet, der Übergang von der österr. Währung zur Goldwährung hat sich unter Annahme eines Mehrwertes des österr. Goldguldens gegenüber dem Gulden österr. Währung im Ausmaße von 19.032 % vollzogen. (Nach dem Gesetze 2 VIII 92, R. 128, betreffend die Erfüllung von auf Goldmünzen lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung sind 42 Goldgulden = 100 K = 50 fl. ö. W. gleichzuhalten, woraus sich die gesetzl. Relation mit 100 : 119.047 ergibt; die Abweichung gegenüber der nach dem Goldfeingehalte berechneten Relation ist eine Folge der Abrundung.) Die so ermittelte Relation entsprach dem mittleren Kurswerte der österr. Währung in den J. 1879—1891, wobei behufs Ermittlung dieses Kurswertes der Preis von 100 fl. Gold (= 250 Franken) in Gulden österr. Währung unter Zugrundelegung der Monatsgelddurchschnittskurse der 20 Franken-Stücke an der Wiener Börse in der bezeichneten Periode berechnet wurde. (Näheres s. in der statistischen Tabelle zur Währungsfrage S. 238 u. 239.) In Frankenvährung bezieht sich der Wert des Guldens auf Grund dieser Relation mit 2 Franken 10 Centimes (in Markwährung 1 Mark 70 Pfennig). (Die Wertrelation zwischen Gold u. Silber, welche der Kronenwährung zu Grunde liegt, läßt sich durch Gegenüberstellung des Münzfußes der österr. Währung [90 fl. Silber aus einem Kilogramm Feinsilber] und jenes der Kronenwährung [3280 K = 1640 fl. aus einem Kilogramm Feingold] leicht ermitteln; sie beträgt 18.22 : 1.) Wenn im Verlaufe dieser

Darstellung eine Wertgleichheit des Guldens österr. Währung mit dem Goldgulden supponiert wird, so bedeutet dies zunächst nur ein Hilfsmittel für eine Untersuchung, aus welcher sich das Verhältnis zwischen dem Gulden österr. Währung und einer bereits bestandenen Goldmünzeinheit ergeben soll, keineswegs aber, daß eine solche Wertgleichheit oder ein anderes fixes Verhältnis zwischen österr. Gulden u. Goldgulden kraft einer währungsgefeßl. Norm bestanden habe. Ein solches Verhältnis hat vielmehr nie bestanden und es ist daher auch gänzlich verfehrt, in der Abweichung der den 1892er Gesetzen zu Grunde liegenden Relation von jenem Gleichheitsverhältnisse eine Devaluation der österr. Währung zu erblicken, wenngleich eine solche Beurteilung selbst in wissenschaftl. Darstellungen nicht selten anzutreffen ist. In diesem Sachverhalte darf man sich dadurch nicht irremachen lassen, daß die Auszahlung, welche das Achtguldengoldstück gegenüber 8 fl. ö. W. seit jeher erforderte, gemeinlich „Agio“ genannt wird. Dieser Ausdruck charakterisiert nämlich die Natur der in Frage kommenden Aufzahlung in einer der Sprachgenossenschaft angepaßten und dabei genügend verständl. Art und findet auch darin seine Begründung, daß eine amtl. Feststellung des Agios (Aufgebotes) für die Verwendung von Silbergulden bei Zahlung der Zölle, welche seit 1878 auf Goldgulden lauten, noch heute erfolgt und überdies in einer Bestimmung nicht währungsgefeßl. Inhaltes, nämlich im § 1 des Gesetzes 20 VI 68, R. 66, über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allg. Staatsschuld, das 20 Franken-Stück 8 fl. ö. W. gleichgehalten wird, ersteres aber wieder mit dem Achtguldengoldstücke gleichwertig ist. Es besteht somit kein Zweifel, daß die österr.-ungar. Gesetzgebung bei Lösung der Frage, welches Goldquantum in der neuen Währung den Gulden der alten Währung abzulösen habe, sich ausschließlich auf wirtschaftl. Erwägungen stützen konnte, sofern nur eine niedrigere Bewertung des Guldens österr. Währung als jenem Silbergehalte entsprach — wie selbstverständlich — außer Diskussion blieb. Daß diese Erwägungen faktisch dahin führten, ein „Agio“ in einer gewissen Höhe zu stabilisieren, lag angesichts des jahrzehntelangen Bestehens dieses Agio in der Natur der Sache; eine Ignorierung dieser Entwicklung bezw. eine Gleichstellung des Guldens österr. Währung mit dem Goldgulden oder mit 2 Franken 50 Centimes wäre ein schwerer ökonomischer Mißgriff, im besonderen aber ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Verhältnis zwischen Gläubiger u. Schuldner gewesen.

Was die Ausprägung der Landesgoldmünzen anbelangt, so erfolgt die Ausprägung der 20 K-Stücke sowohl für Rechnung des Staates als auch für Privatrechnung, sofern das Münzamt nicht für den Staat beschäftigt ist; 10 K-Stücke können hingegen in Österr. nur für Staatsrechnung geprägt werden, in Ungarn auch für Privatrechnung (Art. VIII des Gesetzes betreffend die Feststellung der Kronenwährung, G. N. XVII). (Über die bisher ausgeprägten Goldmünzen s. Tabelle I.) Die Prägegebühr, welche bei Ausprägungen für Privat-

rechnung zu entrichten ist und die beim 20 K=Stück (nach Art. VIII des zitierten Geſetzes) 0,3 % des Wertes nicht überſteigen darf, beträgt im Sinne der B. des F. W. 11 VIII 92, N. 133, für Privatperſonen 6 K für das Kilogramm Feingold; für die Öſterr.-ungar. Bank betrug ſie nach derſelben B. zunächſt 4 K für das Kilogramm Feingold, wurde jedoch mit der B. des F. W. 18 VII 1903, N. 148, auf 2 K herabgeſetzt.

Die Öſterr.-ungar. Bank, der nach Art. 87 ihrer Statuten nur die (ſeit 1879 übrigens ſuſpendierte) Verpflchtung obzulegen war, geſeßl. Silbermünzen oder Silberbaren mit 45 fl. in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers einzulösen, wurde durch das Geſetz 2 VIII 92, N. 129 (G. N. XX), in Form einer Zuſatzbeſtimmung zu obigem Art. verpflichtet, geſeßl. Goldmünzen zum Nennwerte u. Goldbaren gemäß dem geſeßl. Münzfuß der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanſtalten in Wien u. Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen. Hierbei iſt die Bank berechtigt, die Goldbaren auf Koſten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen u. ſcheiden zu laſſen, ferner die von der Regierung ſeitzugeſetzten Prägegebühren in Abzug zu bringen; demgemäß bezifferte ſich der Satz, zu welchem die Öſterr.-ungar. Bank Goldbaren einzulösen verpflichtet iſt, bis 18 VII 1903 mit (3280 — 4) = 3276 K, ſeitdem beträgt derſelbe 3278 K. Anſtatt die äußere Beſchaffenheit und Ausſtattung der Landesgoldmünzen, ſo beträgt zunächſt der Durchmesser 21 mm für die 20 K=Stücke und 19 mm für die 10 K=Stücke. Die Inſchrift der Münzen hat die übri. Angabe des Wertes und die Jahreszahl der Ausmünzung zu enthalten (Art. V des Geſetzes betreffend die Feitzellung der Kronenwährung), die ſonſtige Ausſtattung der Goldmünzen hat in beiden Staaten eine möglichſt übereinſtimmende zu ſein (Art. IV des Münz- u. Währungsvertrages). Die Zeichnung der Öſterr. und der ungar. Goldmünzen ſowie überh. aller Münzen der Kronenwährung (mit Ausnahme der ſpäter zu beſprechenden 5 K=Stücke) wurde mit der Kundmachung des F. W. 26 XII 92, N. 228, veröffentlicht.

Zuſolge Art. I des Geſetzes 2 VIII 92, N. 128 (G. N. XIX ex 1892), können Zahlungsverbindlichkeiten, welche in Öſterr. oder ungar. Goldgulden eſſektiv zu leiſten ſind (z. B. Goldrente=compens), nach Wahl des Schuldners in Landesgoldmünzen u. zw. nach dem Wertverhältniſſe von 42 (Öſterr. oder ungar.) Goldgulden = 100 K erfüllt werden. Dieſe Beſtimmung gilt nach Art. III l. c. insbeſ. auch für die Zahlung der Zölle (Wier- u. Achtguldengoldſtücke dürfen ſeit Inkrafttreten der Währungsgeſetze nicht mehr geprägt werden).

b) Die Goldbeſchaffung. Durch das Geſetz 2 VIII 92, N. 130, wurde der Finanzminiſter ermächtigt, ein Anlehen mittels Vergebung von 4 % igen Goldrenteobligationen in jenem Geſamtumſaße aufzunehmen, welches erforderlich iſt, um in eſſektivem Golde einen Betrag von 183,456.000 Öſterr. Goldgulden zu erlöſen. Der erlöſte Goldbetrag war im Sinne des zitierten Geſetzes ſofort in Landes-

goldmünzen der Kronenwährung auszubringen und zur geſonderten Verwahrung unter Gegenſperre der Staatſchuldenkontrollkommiſſion des Reichsrates zu erlegen. Verfügunen über die ſo verwahrten Goldmünzen konnten nur durch die Geſetzgebung getroffen werden. Im Sinne des Währungsreform=planes (vgl. ſub d) war das auf Grund des eben erwähnten Geſetzes beſchaffte Gold zur Forderung der 70 % igen, Öſterr. beſtaſtenden Quote der gemeinſamen unter die ſolidariſche Garantie beider Reichshälften geſtellten ſchwebenden Schuld in Staatsnoten per 312,000.000 fl. ö. W. beſtimmt. 70 % hievon machen 218,400.000 fl. ö. W. oder nach dem Verhältniſſe 84 fl. Gold = 100 fl. ö. W. 183,456.000 Goldgulden aus, welcher Betrag ſich mit der obigen, im Goldanlehensgeſetze fixierten Ziffer genau deckt.

Auf Grund der ihr erteilten Ermächtigung hat die Öſterr. Regierung im ganzen 150 Mill. fl. der durch das Geſetz 18 III 76, N. 35, geſchaffenen, mit 4 % in Gold verzinſl. Rentenobligationen an ein Konſortium (beſtehend aus dem Bankhauſe Rothſchild, der Öſterr. Kreditanſtalt für Handel u. Gewerbe und der Öſterr. Bodenkreditanſtalt, jänztlich in Wien) in 3 Raten begeben. In dem erſten Übereinkommen 11 I 93 wurde über 60 Mill. fl. Goldrente zum Kurſe von 95,5 % Berliner Uſance, in dem zweiten 29 III 93 über 40 Mill. zum Kurſe von 97 % Berliner Uſance, in dem dritten 11 II 95 über 50 Mill. zum Kurſe von 101,25 % Berliner Uſance diſponiert. Die emittierten Titres wurden vom Konſortium ſaſt excluſiv im Auslande u. zw. zum größeren Teil in Frankreich, zum kleineren hauptſächlich in der Schweiz, Belgien u. Holland placiert. Der Erlöſ per 143,773.958 fl. 87 1/2 fr. in Öſterr. Goldgulden = 171,159.474 fl. 85 1/2 fr. ö. W. = 342,318.949 K 71 h wurde vom Konſortium in der Zeit vom 23 I 93 bis 20 IV 96 eingeleſt und beſtand hauptſächlich aus amerikaniſchen Eagles (125,971.570 K), Goldbaren (108,555.363 K), Deutſchen Reichsgoldmünzen (81,461.831 K), Sowievereigns (21,786.649 K) und Goldmünzen der Frankenwährung (8,458.805 K). Aus dem eingeleſerten Golde wurden in der Münze Landesgoldmünzen zu 20 K geprägt und dieſelben gemäß der geſeßl. Vorſchrift unter Sperre gehalten. (Über die Verwendung dieſes Goldes ſ. Abſchnitte III u. IV.)

Wie aus der vorſtehenden Darſtellung erſichtlich, hat die Öſterr. Finanzverwaltung hiñſichtlich eines Betrages von 39,682.041 fl. 12 1/2 fr. (183,456.000 — 143,773.958 fl. 87 1/2 fr.) in Gold von der Ermächtigung, dieſelben durch Vergebung von Goldrente zu beſchaffen, keinen Gebrauch gemacht.

In Ungarn, welches an der Einlöſung der Staatsnotenduld mit 93,600.000 fl. partizipierte, wurde durch den G. N. XXI vom J. 1892 über die Einlöſung (Konvertierung) einiger Staatſchulden und über die Beſchaffung des zur Einführung der Kronenwährung notwendigen Goldes verfügt, daß Goldrenteobligationen — abgesehen von dem zu Konvertierungszwecken erforderl. Betrage — noch in jener Höhe emittiert werden können, daß das für dieſelbe reſultierende Zinſenerfordernis in der Diffe-

renz zwischen dem Zinsen- u. Tilgungserfordernisse der zu konvertierenden Schuldtitres und dem Erfordernisse für die zur Einlösung dienenden neuen Schuldtitres Deckung findet (§ 7 des zitierten G. N.). Nach § 9 des G. N. XXI war der hienach zu beschaffende Goldvorrat samt den aus den Kassenbeständen zu Valutaregulierungszwecken auszuweisenden 45,000,000 Goldgulden ausschließlich diesen Zwecken zu widmen. Auf Grund des zitierten G. N. hätte der ungar. Finanzminister 90,000,000 fl. nominale Goldrente begeben können; tatsächlich wurden jedoch nur 42,000,000 fl. nominale begeben.

c) Die Silber- und Scheidemünzen. In erster Linie kommen hier die Landesilbermünzen der österr. Währung in Betracht. Der Art. X des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, hat die bisherige unbeschränkte Zahlkraft der Landesilbermünzen zu 2, 1 u. $\frac{1}{4}$ fl. bis auf weiteres aufrecht erhalten, gleichzeitig aber angeordnet, daß Landesilbermünzen der österr. Währung nicht mehr auszuprägen seien, außer aus jenen Silbermengen, welche sich bereits im Besitze der Finanzverwaltung befanden oder von derselben zu Münzwecken erworben wurden. Demgemäß hat das F. N. mittels Kundmachung 24 VIII 92 (F. N. B. Bl. 43) die Einlösung von Silber jeder Art bei dem Hauptmünzamt und den als Einlösungssämtern fungierenden Kunzierungsämtern mit 31 VIII 92 eingestellt; Silbermaterial kann seit 1 IX 92 bei diesen Ämtern nur gegen Hinausgabe der entsprechenden Quantität von Feinsilber in natura oder unter gewissen Bedingungen zur Ausprägung von Levantiner Talern (einer Handelsmünze) angenommen werden.

Die Währungsreformgeßgebung hat somit den Silbermünzen österr. Währung den Charakter eines Kurantgeldes bis auf weiteres — d. i. bis zum Zeitpunkte ihrer Außerverkehrssetzung — belassen, zugleich aber dem Silber die Qualität des Währungsgeldes entzogen.

Durch die Geßeze des J. 1892 wurden folgende Kategorien von Scheidemünzen (nach der Terminologie der Währungsgeßeze Teilmünzen) neu geschaffen: 1. Silbermünzen zu 1 K (= 100 h), 2. Nickelmünzen zu 10 und zu 20 h, 3. Bronzemünzen zu 1 u. 2 h. Alle diese Münzen haben im Privatverkehre und teilweise auch bei den Staatskassen nur beschränkte Zahlkraft, ihre Ausprägung ist kontingentiert und findet nur für Staatsrechnung statt. Bei den als Verwehlungs-kassen fungierenden Kassen werden die Scheidemünzen nach Art. XIX des Gesetzes betreffend die Feststellung der Kronenwährung im Wege der Umwehlung gegen gesetzl. Landesmünze, aber auch gegen sonstige gesetzl. Zahlungsmittel (Banknoten) angenommen. Unter den gesetzl. Landesmünzen sind die Landesgoldmünzen und die Landesilbermünzen der österr. Währung zu verstehen. Es scheint hienach die Möglichkeit der Erlangung von Kurantmünzen zur Scheidemünzen garantiert; doch hat diese Garantie, insoweit die Landesgoldmünzen in Betracht kommen, bis zur Aufnahme der Barzahlungen nur theoretische Bedeutung.

Die Einfronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendteilen Silber und

165 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt und haben ein Gewicht von 5 g. Das Maximum der zulässigen Abweichung im Mehr oder Weniger beträgt im Feingehalte $\frac{3}{1000}$ und im Gewichte $\frac{1}{1000}$. Der Durchmesser der 1 K=Stücke beträgt 23 mm. Das Ausprägungsquantum wurde zunächst für Österr. mit 140,000,000 K und für Ungarn mit 60,000,000 K limitiert (Art. XII—XIV des Gesetzes betreffend die Feststellung der Kronenwährung und Art. IX des Münz- u. Währungsvertrages). Im Privatverkehre ist niemand verpflichtet, 1 K=Stücke im Betrage von mehr als 50 K in Zahlung zu nehmen, wogegen sie bei allen Staats- und den übrigen öffentl. Kassen unbeschränkt in Zahlung genommen werden (Art. XIX des Gesetzes betreffend die Feststellung der Kronenwährung). Zur Erzeugung der 1 K=Stücke wurden bezw. werden in Österr. hauptsächlich die eingeschmolzenen Vereinstaler (s. Abschnitt III), arabisches Montan Silber, das Silber aus den präkludierten Landesilbermünzen zu 2 fl. u. $\frac{1}{4}$ fl. (s. Abschnitt III), die Silbermünzen der österr. Währung, endlich die alten Konventionsilbermünzen verwendet.

Mit der Ausgabe der 1 K=Stücke wurde auf Grund Übereinkommens der beiden F. N. am 16 V 93 bei den beiderseitigen Staatskassen begonnen (B. des F. N. 14 V 93, R. 80).

Die Nickelmünzen zu 10 und zu 20 h werden aus reinem Nickel (d. i. aus angekauften zugerichteten Münzplättchen aus Reinnickel von mindestens 97% Nickelgehalt) geprägt. Aus dem Kilogramm reinen Nickels werden 250 Zwanzig Heller- oder 333 Zehnellerstücke ausgebracht. Durchmesser bei den 20 h=Stücken 21 mm, bei den 10 h=Stücken 19 mm. Kontingent für Österr. 42,000,000 K, für Ungarn 18,000,000 K (Art. XV u. XVI des Gesetzes betreffend die Feststellung der Kronenwährung und Art. IX des Münz- u. Währungsvertrages). Die Zahlkraft der Nickelmünzen reicht im Privatverkehre und bei den Staats- sowie öffentl. Kassen bis zum Betrage von einschließlich 10 K, die Ausgabe derselben hatte unter Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 u. 5 fr. ö. W. zu erfolgen (Art. XIX u. XVI des Gesetzes betreffend die Feststellung der Kronenwährung).

Die Ausgabe der Nickelmünzen begann gleichfalls auf Grund Übereinkommens beider Finanzverwaltungen 1 V 93 unter gleichzeitiger Einziehung von 20 fr.=Stücken ö. W. (B. des F. N. 1 V 93, R. 72).

Die gänzl. Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 u. 5 fr. ö. W. erfolgte durch die von beiden Ministereien einvernehmlich erlassenen B. des F. N. 23 VI 94, R. 125, und 18 XII 95, R. 192. Die Verpflichtung des Staates zur Einlösung solcher Münzen erfolgt bezüglich der 20 fr.=Stücke am 31 XII 95, bezüglich der übrigen Silberscheidemünzen am 31 XII 98. In des werden Silberscheidemünzen österr. Währung auch nach diesen Rückläufertminen bis auf weiteres zum halben Nennwerte eingelöst.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geprägt. Aus 1 kg dieser Legierung

jollen 300 Stück zu 2 h oder 600 Stück zu 1 h ausgebracht werden. Durchmesser 19 bzw. 17 mm, Kontingent für Österr. 18,200.000 K, für Ungarn 7,800.000 K (Art. XVII u. XVIII des Gefetzes betreffend die Feststellung der Kronenwährung und Art. IX des Münz- u. Währungsvertrages). Ihre Zahlkraft reicht im Privatverkehre bis zum Betrage von 1 K, bei den Staats- und öffentl. Kassen bis zum Betrage von einschließlich 10 K (Art. XIX des Gefetzes betreffend die Kronenwährung).

Das Material für die Bronzemünzen wurde teils den eingelösten Kupferscheidemünzen österr. Währung entnommen, teils durch Ankauf beschafft. Die Ausgabe der Bronzemünzen, welche (nach Art. XVIII l. c.) nur gegen Einziehung der Kupferscheidemünzen zu 4, 1 u. $\frac{1}{10}$ fr. ö. W. erfolgen durfte, wurde zufolge der von den beiderseitigen F. M. erlassenen B. I IV 93, R. 48, unter Einziehung von 4 fr.-Stücken begonnen. Die letzteren wurden mit B. des F. M. 23 VI 94, R. 125, außer gesetzl. Umlauf gesetzt und der letzte Einlösungstermin für die Staatskassen mit 31 XII 95 festgesetzt.

Die analoge Verfügung bezüglich der Kupferscheidemünzen zu 1 u. $\frac{1}{2}$ fr. ö. W. erfolgte mit B. des F. M. 9 VI 97, R. 135, wobei der letzte Einlösungstermin mit 31 XII 99 festgesetzt wurde.

Indes werden Münzen der letztgedachten Kategorie auch nach diesem Termine bis auf weiteres zum halben Nennwerte eingelöst.

Über die bisherige Ausprägung der Teilmünzenkontingente s. Tabelle I.

1 K=Stücke, Nickel- u. Bronzemünzen, welche infolge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar von den beiderseitigen Staats- und öffentl. Kassen in Zahlung bzw. zur Umlaufwechslung genommen; dieselben sind jedoch nicht wieder auszugeben, sondern an die Staatszentralkasse des Staatsgebietes, in welchem sie eingezogen wurden, abzuführen. Die Münzen des eigenen Gepräges werden zur Umprägung an das Münzamt abgegeben; die eingezogenen Münzen, welche das Gepräge des anderen Staatsgebietes tragen, werden von dem letzteren gegen Ersatz des Nennwertes zur Umprägung übernommen (Art. XI des Münz- u. Währungsvertrages).

Durch Zufall (besonders Brand) beschädigte Teilmünzen der Kronenwährung werden mit Bewilligung des F. M. gegen andere Münzstücke dieser Kategorie umgewechselt (Ministerialverordnung 15 III 95, B. Bl. 60). Im übrigen sind Münzen, welche durchlöcherter oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnl. Umlauf am Gewichte verringert wurden, von der Annahme in Zahlung ausgeschlossen und im Falle ihres Vorkommens bei den Kassen mit einem Merkmale zu versehen, welches sie aus dem gesetzl. Umlaufe ausschließt (Art. XI des Münz- u. Währungsvertrages und § 53 der Ministerialverordnung 16 XI 99, F. M. B. Bl. 220). (Diese Bestimmung wurde im Interesse der Reinhaltung des Münzverkehrs mit der Ministerialverordnung 11 VII 96, F. M. B. Bl. 107, auch auf beschädigte 1 fl.=Stücke aus-

gebeht. Solche 1 fl.=Stücke werden übrigens bis auf weiteres über Verlangen von Parteien zur Einlösung nach dem Bruttogewichte zum Preise von 120 K pro Kilogramm angenommen.)

Münzfalsifikate (aller Art) sind bei ihrem Vorkommen bei den Staats- und öffentl. Kassen ohne Ersatz einzuziehen (Art. XX des Gefetzes betreffend die Feststellung der Kronenwährung und Art. XI des Münz- u. Währungsvertrages).

Da der gesetzl. Nominalwert der ausgeprägten Teilmünzen bedeutend höher ist als die aufgewendeten Produktionskosten (Metallbeschaffungs- u. Ausmünzungskosten), so resultiert für die Staatsverwaltung aus der Ausprägung dieser Münzen ein bedeutender Münnzgewinn, welcher in dem Maße als realisiert zu betrachten ist, als diese Münzen zur Ausgabe gelangen. Der gesamte nach Zweckerhebung der 1 K=Stücke, der Nickel- u. Bronzemünzen für die österr. Staatsverwaltung sich ergebende Münnzgewinn ist auf etwa 55 Mill. K zu beziffern. (Näheres bei Spiztmüller a. a. O. S. 40 u. 41.)

Bis Ende Juni 1905 waren von dem österr. Kontingente in Verkehr gesetzt: 118,647.000 K 1 K=Stücke, 41,159.000 K Nickelmünzen, 10,290.500 K Bronzemünzen.

d) Das Verhältnis zwischen Österr. u. Ungarn auf dem Gebiete des Währungsvertrages und die Bestimmungen des Münz- u. Währungsvertrages. Nach § 2, Z. 3, des Gefetzes 21 XII 67, R. 146 (§ 66 des G. N. XII ex 1867), betreffend die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung zählt die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes zu jenen Angelegenheiten, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern und in den Ländern der ungar. Krone nach gleichen von Zeit zu Zeit zu verabredenden Grundfätzen zu behandeln sind.

Es stellt sich augenscheinlich als Konsequenz dieser Bestimmungen dar, wenn anlässlich des Überganges zu neuen Währungsverhältnissen der Bestand derselben und die grundsätzl. Bestimmungen der neuen Währung zum Gegenstande einer vertragsmäßigen Vereinbarung zwischen beiden Reichshälften gemacht wurden.

Dies geschah durch den im österr. Gefetze 2 VIII 92, R. 127, und im G. N. XVIII ex 1892 inkartikulierten, am 11 VIII 92 abgeschlossenen Münz- u. Währungsvertrag, durch welchen eine innige Münz- u. Währungsgemeinschaft zwischen beiden Staaten in der Weise begründet wurde, daß nicht nur für alle grundsätzlichen, sondern überhaupt für alle wesentl. Bestimmungen auf dem in Frage stehenden Gebiete eine gleichartige Regelung vertragsmäßig sichergestellt wurde. Dieser Vorgang, welcher — wie wir sehen werden — auch bei der legislativen Fortführung der Währungsreform in den J. 1894 u. 1899 eingehalten worden ist, ließ es aber weiter als naturgemäß erscheinen, daß auch alle wichtigeren administrativen Verfügungen münz- u. währungstechnischen Charakters zwischen den beiden Regierungen vereinbart und gleichzeitig verlautbart werden.

Im nachstehenden werden nur jene Punkte herausgehoben, welche ihre Regelung speziell nur im Münz- u. Währungsvertrage gefunden haben und bisher noch nicht erwähnt wurden oder bei welchen die vertragsmäßige Regelung von besonderer Wichtigkeit ist. Der sonstige Inhalt des Vertrages stellt sich eben nur als vertragsmäßige Bindung der in den Währungsgefeßen beider Staaten enthaltenen Bestimmungen dar.

Nach Art. X des Münz- u. Währungsvertrages werden die Kosten der Einziehung der (Silber- u. Kupfer-) Münzen der österr. Währung jeder Art u. Prägung im Verhältnisse von 70 : 30 (d. i. dem für die Aufteilung der neuen Teilmünzfontingente geltenden Verhältnisse) auf die Reichshälften und die Länder der ungar. Krone aufgeteilt.

Nach Art. XII sind beide Regierungen verpflichtet, Landessilbermünzen der österr. Währung nicht mehr auszuprägen, außer aus jenen Silbermengen, welche sich (zur Zeit des Inkrafttretens der Währungsgefeße) im Besitze der beiderseitigen Finanzverwaltungen befinden oder von denselben zu Münzzwecken bereits erworben wurden und deren Höhe einverständlich festzustellen ist. Auch wird über die Beschaffung von Silber für Münzzwecke stets ein Einverständnis zwischen den beiden *F. W.* zu erfolgen haben.

Im Interesse der Reinheit des Münzverkehrs und der Korrektheit der Prägungen werden die Ausmünzungen beider Reichshälften von den beiderseitigen Probierämtern (österr. Generalprobieramt in Wien, königl. ungar. Hauptprobieramt in Kremnitz) auf Grund eines zu diesem Zwecke speziell abgeschlossenen Übereinkommens gegenseitig geprüft (Art. XV).

Gewichte, welche das Normalgewicht, und solche, welche das Passiergewicht der Landesgoldmünzen haben, werden unter öffentl. Kontrolle justiert, gestempelt und zu einem einverständlich festgestellten Gestehtspreise verkauft (Art. XV des Münz- u. Währungsvertrages; mit dem Verlaufe dieser Gewichte wurde zufolge Kundmachung des *F. W.* und *S. W.* 9 V 1902, *R.* 99, am 1 VII 1902 begonnen).

Die Regierungen haben sich monatlich detaillierte Ausweise über die in jeder Münze vorgenommenen Ausmünzungen mitzuteilen (Art. XVI).

Nach Art. XIX haben die beiden Regierungen im geeigneten Zeitpunkte Gezeignwürfe über die Einlösung der Staatsnoten einzubringen; in erster Linie ist die Einziehung der Staatsnoten zu 1 fl. zu bewirken.

Die Kosten der Einlösung der eine gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten werden bis zum Betrage von 312.000.000 fl. von den beiden Reichshälften im Verhältnisse von 70 : 30 getragen (Art. XIX). Nach Art. XIX u. XXI sind bezüglich der Ordnung der Papiergeldzirkulation und der Aufnahme der Barzahlungen im angemessenen Zeitpunkt die zu erlassenden gesetzl. Verfügungen zu vereinbaren.

Die Bestimmungen des Münz- u. Währungsvertrages haben bis einschließl. Ende 1910 zu gelten.

Wird der Vertrag 1 Jahr vor seinem Ablaufe seitens eines der beiden vertragsschließenden Teile

gekündigt, so sind die beiderseits vertragsmäßig geprägten Münzen noch wenigstens durch 2 Jahre, entsprechend den Bestimmungen des Vertrages, in beiden Staatsgebieten zuzulassen. Zugleich verpflichten sich die beiden Regierungen, innerhalb dieser Zeit die Kronenwährung nach dem vertragsmäßigen Münzfuß u. Münzsysteme beizubehalten.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist ist jeder Teil verpflichtet, die innerhalb des anderen Staatsgebietes befindl. 1 K-Stücke, Nickel- u. Bronzemünzen der Kronenwährung seines Gepräges gegen gesetzl. Landesmünzen zurückzulösen.

Der Anspruch auf diese Zurücklösung erlischt nach Ablauf eines weiteren Jahres.

Falls der Vertrag 1 Jahr vor seinem Ablaufe von keinem der beiden vertragsschließenden Teile gekündigt wird, so hat derselbe in seiner Gänge auf weitere 10 Jahre in Geltung zu verbleiben.

In diesem Falle treten die obigen Bestimmungen für den Ablauf der verlängerten Vertragsperiode in Kraft (Art. XX des Münz- u. Währungsvertrages).

III. Die Währungsreformgefeße der *F.* 1893 u. 1894 und ihre Durchführung. Im *F.* 1893 sind zwei Maßnahmen zu verzeichnen, welche zur Fortführung der durch die 1892er Gezeige initiierten Reform bestimmt waren. Zunächst wurden kraft der mit dem Gezeige 24 III 93, *R.* 39, erteilten Ermächtigung die auf Grund des Münzvertrages mit den Staaten des Deutschen Zollvereines 24 I 57, *R.* 101, in Österr. bis zum *F.* 1868 geprägten und mit voller Zahlkraft ausgefatteten Vereinstaler (= 1 fl. 50 kr. ö. *W.*) und Vereinsdoppeltaler (= 3 fl. ö. *W.*) durch die *W.* des *F.* 12 IV 93, *R.* 53, außer Kurs gesetzt.

Ferner übernahm die österr. Regierung von der deutschen Regierung Vereinstaler österr. Gepräges (im Betrage von 8 $\frac{2}{3}$ Mill. Talern) unter Vergütung des Gegenwertes in österr. Noten auf Grund desselben Gezeiges und übernahm dieselben der Wiener Münze als Silbervorrat zur Einschmelzung.

Ein zweites Gezeig 24 III 93, *R.* 42, stellt sich als teilweises Ausführung jener Bestimmung des Art. XVIII des Münz- u. Währungsvertrages dar, wonach die Verjüngungen über die nach den 1892er Gezeigen bis auf weiteres im Umlaufe bleibenden Landes Silbermünzen zu 1, 2 u. $\frac{1}{4}$ fl. ö. *W.* besonderen Gezeigen vorbehalten blieben. Durch das zitierte Gezeig wurden nämlich die Landes Silbermünzen zu 2 u. $\frac{1}{4}$ fl. (welche nur von Österr. geprägt worden waren) mit 1 VI 93 demonetisiert. Von den *l. f.* (königl. ungar.) Kassen u. Untern wurden sowohl diese demonetisierten Landes Silbermünzen als auch die außer Kurs gesetzten Vereinstaler noch bis einschließl. 31 VII 93 bei allen Zahlungen und im Umwechslungswege angenommen.

Hinsichtlich der Landes Silbermünzen zu 2 u. $\frac{1}{4}$ fl. erfolgte im *F.* 1901 im Interesse der Reinhaltung des Münzverkehrs noch eine Spezialverfügung; dieselben werden nämlich auf Grund der Ministerialverordnung 28 I 1901, *F. W. W.* Nr. 6, von den Kassen nach dem Bruttogewichte

und zum Einheitspreise von 120 K pro Kilogramm Münzgewicht der 2 fl.=Stücke ($\frac{900}{1000}$ fein) und von 70 K pro Kilogramm Münzgewicht der $\frac{1}{4}$ fl.=Stücke ($\frac{520}{1000}$ fein) zur Einlösung angenommen.

Die ersten entscheidenden Schritte in der Richtung der Durchführung des im Art. XIX des Münz- und Währungsvertrages vorgezeichneten Währungsreformplanes erfolgten durch die Gesetze des J. 1894 n. zw. 9 VII, R. 154 (G. N. XXIV), betreffend die Einlösung von 200,000.000 fl. Staatsnoten, 9 VII, R. 155, durch welches dem Finanzminister ein Betrag der nach Art. III des Gesetzes 2 VIII 92, R. 130, in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen angewiesen wurde, und 9 VII, R. 156, durch welches der k. k. Finanzminister ermächtigt wurde, die schwebende Schuld in Partialhypothekaranweisungen bis auf 70,000.000 fl. ö. W. herabzumindern.

Es gereichte dem Währungsreformwerke zum größten Segen, daß an allen maßgebenden Stellen volle Einmütigkeit darüber herrschte, die vollständige Einlösung der schwebenden Schuld in Staatsnoten sei die unbedingte Voraussetzung der Durchführung der Währungsreform. In der Tat bildeten die Staatsnoten ein unübersteigliches Hindernis für jede effektive Metallwährung. Sie waren ohne metallische Fundierung und mit Zwangsfürs ausgestattet und für die Dauer des letzteren war die im Art. 83 der Bankstatuten statuierte Verpflichtung der Notenbank zur Einlösung ihrer Noten gegen Metallgeld suspendiert. In enger Verbindung mit der Staatsnotenschuld stand die Schuld in (verzinslichen) Partialhypothekaranweisungen (Salinenscheinen, vgl. diesen Art.), deren Maximalumlauf durch das Gesetz 17 XI 63, R. 98, mit 100,000.000 fl. fixiert worden war. Es konnte nämlich für den Betrag, um welchen der Umlauf dieser Scheine hinter dem bezeichneten Maximum zurückblieb, die gleiche Summe in Staatsnoten über die mit 312,000.000 fl. kontingentierte Umlaufshöhe der letzteren hinaus ausgegeben werden. Mit anderen Worten, die Staatsnotenzirkulation konnte sich im Maximum auf 412,000.000 fl. ö. W. belaufen (Gesetz 25 VIII 66, R. 101, Art. VI).

Es ist daher klar, daß die Aktion der Staatsnotentilgung sich sowohl auf die eigentlichen Staatsnoten als auch auf die Partialhypothekaranweisungen erstrecken mußte. Doch bestand der wichtige Unterschied, daß die Tilgung der Staatsnoten bis zum Betrage von 312,000.000 fl. beiden Reichshälften gemeinsam oblag, wogegen die Tilgung der Partialhypothekaranweisungen bezw. der sie im Umlaufe vertretenden Staatsnoten eine ipesifische Verpflichtung der diesseitigen Reichshälfte bildete.

Das Gesetz 9 VII 94, R. 154, gab die Ermächtigung zum Abschluße eines Übereinkommens zwischen beiden Regierungen über die Einlösung von Staatsnoten per 200,000.000 fl. ö. W.

Nach Art. I des im Gesetze inartikulierten und am 24 VII 94 abgeschlossenen Übereinkommens hatte diese Einlösung durch Einberufung u. Einlösung der Staatsnoten zu 1 fl. und durch Einlösung eines entsprechenden Betrages von Staats-

noten der anderen Kategorien zu erfolgen. Die Ausgabe der 1 fl.=Staatsnoten war am Tage des Abschlusses des Übereinkommens, d. i. 24 VII 94, einzustellen.

Die Einlösung der Staatsnoten hat gegen andere Zahlungsmittel, unter Ausschluß von Staatsnoten, stattzufinden. An Zahlungsmitteln sind zunächst 80,000.000 K aus dem mit 200,000.000 K bestimmten 1 K=Stückkontingente und sodann Silbergulden u. Banknoten, welche bei der Österr.-ungar. Bank zu beschaffen sind, zu verwenden (Art. IV). Zur Beschaffung dieser letzteren Zahlungsmittel sind 160,000.000 fl. in 20 K=Stücken bei der Österr.-ungar. Bank zu erlegen, von welchen 112,000.000 fl. (70 %) auf die Reichsratsländer und 48,000.000 fl. (30 %) auf die Länder der ungar. Krone entfallen. Über den Golberlag hat jede der Finanzverwaltungen ein Übereinkommen mit der Bank abzuschließen, in welchem die Bank verpflichtet, dem erlegenden F. M. den Gegenwert der erlegten Goldmünzen nach dem Maßstabe von 1 fl. ö. W. = 2 K nach Verlangen in Silberkurant oder Banknoten zur Verfügung zu stellen. Die erlegten 20 K=Stücke werden in den Metallschatz der Bank mit der Maßgabe eingedreht, daß, insofern der Gegenwert in Banknoten geleistet wird, die erlegten 20 K=Stücke nur zur Deckung dieser Banknoten verwendet werden können, ohne daß die Bank berechtigt wäre, durch die Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrat den Gesamtbetrag des Banknotenumlaufes nach Art. 84 der Statuten, d. i. nach dem Prinzip der $\frac{2}{5}$ -Deckung zu erhöhen (Art. V). Über die eventuelle Rückstellung der 20 K=Stücke vgl. Abschnitt IVa.

Die eingelösten Staatsnoten sind vom Reichsfinanzministerium der Vernichtung zuzuführen und sodann von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrage der Staatsnotenschuld als getilgt abzuschreiben (Art. VI u. VIII). Die Kontrolle der ganzen Operation obliegt den beiden Staatsschuldkontrollkommissionen.

Behufs Effektuierung des in diesem Übereinkommen vorgesehenen Goldmünzenerlages wurden dem Finanzminister von den nach Art. III des Gesetzes 2 VIII 92, R. 130, in Verwahrung erlegten Goldmünzen mit dem Gesetze 9 VII 94, R. 155, 224,000.000 K (= 112,000.000 fl. ö. W.) angewiesen, die derselbe zur Beschaffung von Silbergulden u. Banknoten bei der Bank zu verwenden hatte. Über die Verwendung schreibt Art. III des Gesetzes eine besondere Berichterstattung an den Reichsrat vor, welche gegenwärtig in 6 dem N. D. unterbreiteten Berichten abgeschlossen vorliegt.

Behufs Durchführung des Staatsnoteneinlösungsgesetzes erließ die B. des F. M. 24 VII 94, R. 158, mit welcher die Einberufung u. Einlösung der Ein guldenstaatsnoten verordnet wurde. Die Ausgabe derselben wurde mit 24 VII 94 eingestellt und als Endtermin, bis zu welchem der Zwangsfürs noch bestand, im Einklange mit Art. II des Gesetzes der 31 XII 95 fixiert. Weiter wurde in dieser B. im Einklange mit der zitierten Gesetzesstelle bestimmt, daß die 1 fl.=Noten bis 30 VI 96 von den Staatskassen u. Ämtern noch in

Zahlung u. Verwechslung zu nehmen seien, von da ab bis 31 XII 99 aber nur mehr in Verwechslung gegen andere Zahlungsmittel von den mit der Verwechslung betrauten Kassen.

Nach dem letztgenannten Tage war jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung der 1 fl.-Noten erloschen.

Am 24 VII 94 waren in der Monarchie im ganzen 57,883.361 fl. Einguldenstaatsnoten im Umlauf. Die Einlösung dieser Noten ging rasch von statten, so daß im Januar 1895 nur noch 9,530.735 fl. und zu Ende dieses Jahres noch 1,413.793 fl. im Umlauf waren. Mit Ende Dezember 1899, nach welchem Termine die Verpflichtung des Staates zur Einlösung erlosch, waren noch 671.978 fl. in 1 fl.-Noten ausständig; dieselben wurden als getilgt abgeschrieben und die hiedurch erwachsende Ersparnis im Sinne des Art. VII des Gesetzes 9 VII 94, R. 154, der österr. Staatsverwaltung mit 70 %, der ungar. Staatsverwaltung mit 30 % gutgeschrieben; demgemäß wurde die 70 %ige Quote dieses Betrages, d. i. ein Betrag von 470.384 fl. 60 kr. = 940.769 K 20 h, welcher mit der für den Goldverlag bei der Bank nicht benötigten Summe identisch war, mittels kai. B. 21 IX 99, R. 176, II. Teil, 6. Kapitel, Art. II, den Kassenbeständen der Staatszentralkasse einverleibt. Die hienach im Sinne des Gesetzes 9 VII 94 einzulösende Menge von 5 fl. = u. 50 fl.-Noten bezifferte sich mit (200,000.000 — 57,883.361 =) 142,116.639 fl. bzw. entsprechend der aus den Appoints resultierenden Abrundung mit 142,116.640 fl.; die Einlösung dieser Staatsnotenquantität erfolgte im Wege der kassemäßigen Zurückhaltung von Staatsnoten und Ablieferung derselben zur Vernichtung und war bereits Ende Juni 1896 beendet. Von den eingelösten Noten waren 123,124.950 fl. 50 fl.-Noten und 18,991.690 fl. 5 fl.-Noten. Dem Verkehre wurden für die eingelösten Staatsnoten per zusammen 199,328.023 fl. nebst 40,000.000 fl. in 1 K-Stücken die von der Bank als Gegenwert für die von den beiden Staatsverwaltungen erlegten 20 K-Stücke bezogenen Zahlungsmittel, u. zw. 38,675.263 fl. in Silbergulden und 120,652.760 fl. in Noten zur Verfügung gestellt.

Durch das Gesetz 9 VII 94, R. 156, wurde der Finanzminister ermächtigt, in einem ihm angemessen erscheinenden Zeitpunkte die schwebende Schuld in Partialhypothekaranweisungen im Höchstbetrage von 100,000.000 fl. ö. W. im Verordnungswege auf den Betrag von 70,000.000 fl. ö. W. zu beschränken (§ 1). Die Einlösung der über die vom Finanzminister festgesetzte Begrenzung ausgegebenen Partialhypothekaranweisungen bezw. der sie vertretenden Staatsnoten ist durch andere Zahlungsmittel unter Ausschluß von Staatsnoten vorzunehmen. Die eingelösten Partialhypothekaranweisungen (Staatsnoten) sind an das Reichsfinanzministerium abzuführen, von diesem zu vernichten und als getilgt auszuweisen (§§ 2 u. 3). Die erforderl. Zahlungsmittel sind durch Aufnahme einer mit höchstens 4 % verzinsl. Rente zu beschaffen (§ 4). Die Kontrolle der Einlösung ob-

liegt der Staatsschuldentrivkontrollkommission des Reichsrates (§ 5). Der Finanzminister hat von der ihm durch dieses Gesetz erteilten Ermächtigung innerhalb dreier Jahre (von 1894—1896) Gebrauch gemacht und in jedem dieser Jahre je 10,000.000 fl. Salinenscheine aus den Kassenbeständen, in welchen sie durch Ankauf angesammelt worden waren, getilgt (B. des F. M. 20 XI 94, R. 217, 12 XII 95, R. 196, und 14 XII 96, R. 239). Die Fakultät der Rentenemission wurde ungenutzt gelassen.

IV. Die Währungsreformgesetze des J. 1899 und die Durchführung derselben. Die Einlösung von 200,000.000 fl. Staatsnoten, welche durch das Gesetz 9 VII 94, R. 154, angeordnet worden war, konnte mit Ende Juni 1896 als beendet angesehen werden und es war sonach die Bahn für die Fortsetzung des Reformwerkes frei. In der Tat wurden von den beiden Regierungen bereits im J. 1896 im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den wirtschaftl. Ausgleich zwischen beiden Staaten auf die Fortführung der Währungsreform bezughabende Vorlagen vereinbart, welche jedoch aus hier nicht näher zu erörternden Gründen erst im März 1898 an die legislativen Körperschaften gelangten.

Es handelte sich hiebei um folgende Gesetzentwürfe: 1. betreffend die Ermächtigung zum Abschlusse eines Übereinkommens zwischen den Ministerien beider Staatsgebiete in Betreff der gänzl. Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten; 2. betreffend die Ermächtigung zum Abschlusse eines Additionalvertrages zum Münz- u. Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von 5 K-Stücken; 3. betreffend die Ausprägung von 5 K-Stücken; 4. betreffend die Ermächtigung zum Abschlusse eines Übereinkommens zwischen den Ministerien beider Staatsgebiete wegen Ausgabe von Banknoten zu 10 K durch die Österr.-ungar. Bank; 5. betreffend die Ermächtigung zum Abschlusse eines Übereinkommens in Betreff der Erläge von Landesgoldmünzen bei der Österr.-ungar. Bank; 6. den Gesetzentwurf, wodurch die Rechnung in der Kronenwährung allg. obligatorisch eingeführt wird, die Verhältnisse des allg. Münzverkehres geordnet werden, ferner die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse geregelt wird. Die österr. Regierung legte außerdem noch vor 7. einen Gesetzentwurf, durch welchen dem Finanzminister die nach Art. III des Gesetzes 2 VIII 92, R. 130, in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung angewiesen werden und 8. einen Gesetzentwurf betreffend die Ordnung der schwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen. Ueberdies enthielten auch die Gesetzentwürfe in Betreff der Schuld von ursprünglich 80,000.000 fl. an die Österr.-ungar. Bank und betreffend die Verlängerung des Privilegiums dieser Bank Bestimmungen, die mit der Währungsreform u. zw. zum Teil in einem sehr innigen Zusammenhange standen. Die betreffenden Gesetzentwürfe wurden vom ungar. Reichstage angenommen und erhielten als G. N. XXXI bis inklusive XXXVIII ex 1899 Gesetzeskraft. In Österr. sah sich die Regierung, da die parlamentarischen Verhältnisse eine zeitgerechte

Verabschiedung der Geſetzentwürfe unmöglich machten, veranlaßt, eine Regelung der betreffenden Materien im Wege kaiſ. B. auf Grund des § 14 des St. G. 21 XII 67, R. 141, über die Reichsvertretung herbeizuführen.

Hierbei mußte jedoch die Ordnung der ſchwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen in einer von dem bezügl. Geſetzentwurfe inſofern weſentlich abweichenden Weiſe erfolgen, als die intendierte Tilgung der Partialhypothekaranweisungen im Wege einer Kreditoperation — weil mit den Anordnungen des zitierten § 14 unvereinbar — entfiel.

Die Regelung der uns hier interſſierenden Materien, welche im II., III. u. IV. Teil der kaiſ. B. 21 IX 99, R. 176, erfolgte, hat zunächſt nur proviſoriſche Geſetzeskraft, da die im § 14 St. G. vorgeſehene Genehmigung dieſer kaiſ. B. durch den Reichsrat biſher noch nicht vorliegt. Doch hat die Regierung eine definitive geſeßl. Regelung der in der kaiſ. B. 21 IX 99 behandelten Materien dadurch herbeizuführen geſucht, daß ſie dieſelben — gelegentlich der Einbringung der Vorlagen über den wirtſchaftl. Ausgleich — zum Gegenſtande neuerl. Geſetzesvorſchläge machte (Nr. 1624 Weil. N. G., XVII. Seſſion, Geſetzentwurf I—VI).

Der Komplex der durch die kaiſ. B. 21 IX 99 getroffenen, auf die Währungsreform bezughabenden Maßnahmen und ihre Durchführung läßt ſich, wie folgt, gruppieren: a) Die gänzl. Einlöſung der Staatsnoten und die Neuordnung der ſchwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen, b) die 5 K-Stücke, c) die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, d) ſonſtige das Währungsweſen betreffende Verfügungen.

a) Die gänzl. Einlöſung der Staatsnoten und die Neuordnung der ſchwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen. Der leitende Gedanke, welcher dieſer nach mancher Richtung hin ſchwierigen Aktion zu Grunde lag, war die gänzl. Eliminierung u. Tilgung der gemeinſamen ſchwebenden Schuld in Staatsnoten und die Auflöſung der bisherigen Verbindung zwiſchen Staatsnoten u. Salinenscheinen, um ſonach eine Ordnung der Papiergeldzirkulation nach den ſtrengen Grundſätzen der Banktechnik herbeizuführen zu können.

Behufs Durchführung dieſer Aktion wurden die beiderſeitigen Miniſterien durch das I. Kapitel des II. Teiles der kaiſ. B. 21 IX 99, R. 176, bezw. den G. N. XXXI ex 1899 zunächſt zum Abſchluſſe eines Übereinkommens ermächtigt, welches bezüglich der Einlöſung der gemeinſamen ſchwebenden Schuld in Staatsnoten — in Anknüpfung an den Art. XIX des Münz- u. Währungsvertrages 11 VIII 92 — nachſtehende Beſtimmungen enthält: Von der gemeinſamen ſchwebenden Schuld in Staatsnoten per urſprünglich 312,000,000 fl. ö. W. iſt nimmere auch der Reſt betrag von 112,000,000 fl. ö. W. einzulöſen u. zw. durch Einberufung u. Einlöſung der Staatsnoten zu 5 fl. u. 50 fl. ö. W. (welche im J. 1894, da nur eine teilweiſe Tilgung von Noten dieſer Kategorien aus Kaſſenmitteln ſtatgefunden hatte, noch nicht einberufen worden waren

[Art. I u. III]). Die Ausgäbe dieſer Noten hat mit dem Tage des Abſchlusses des Übereinkommens, welcher auf den 1 XI 99 fiel, anzuhören, doch iſt die Umwechſlung von unbrauchbaren Staatsnoten zu 5 u. 50 fl. gegen neue dieſer Art ſo lange fortzuſetzen, bis dieſelbe von den beiden F. M. im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminiſterium unterſagt wird (Art. IV). Die Einberufung u. Einlöſung wird von dem Tage der Kundmachung der B. ſetzzuſetzen. An Stelle der Staatsnoten ſind 64,000,000 K = 32,000,000 fl. in zu dieſem Behufe neu zu prägen den 5 K-Stücken (Silberſcheide- oder Teilmünzen), ferner 160,000,000 K = 80,000,000 fl. in 10 K-Noten auszugeben. Die Wahl der Appoints der neu zu emittierenden Zahlungsmittel war dadurch bedingt, daß das noch einzulöſende Staatsnotenquantum ſaſt ausschließlich aus 5 fl.-Noten beſtand.

Die Einlöſung u. Vernichtung der Staatsnoten hat durch die Öſterr.-ungar. Bank unter Intervention des Reichsfinanzminiſteriums zu geſchehen. Die Kontrolle der Einlöſungsoperation obliegt der Staatſchuldenkontrollkommiſſion. Die durch Abſchreibung von bis zum Ablauf des letzten Einlöſungstermines (31 VIII 1907, ſ. unten) nicht zur Einlöſung gebrachten Staatsnoten erwachsende Erſparnis fällt mit 70% den Reichsratsländern und mit 30% den Ländern der ungar. Krone zu.

Von großer Wichtigkeit iſt die Beſtimmung des Art. XII des im I. Kapitel des II. Teiles der kaiſ. B. 21 IX 99, R. 176, inartikulierten und am 1 XI 99 abgeſchloſſenen Übereinkommens. Hiernach wurde nämlich vereinbart, daß, ſobald im Sinne des Art. IV des Übereinkommens die beſtehende, allg. Verpfl. zur Annahme der Staatsnoten zu 5 u. 50 fl. ö. W. an Zahlungſtatt erloſchen ſein wird, von jedem der beiden Miniſterien eine beſondere Schlußfaſſung der beiderſeitigen Geſetzgebungen über die Frage der Aufnahme der Barzahlungen veranlaßt werden wird.

Behufs ſpezieller Deckung der neu auszugebenden Banknoten zu 10 K per 160,000,000 K ſowie als Gegenwert für die behufs Ausprägung der 5 K-Stücke aus dem Metallſchabe der Öſterr.-ungar. Bank zu übernehmenden Silbergulden im Betrage von 64,000,000 K hatten beide Regierungen auf Grund der im 4. u. 5. Kapitel des II. Teiles der kaiſ. B. 21 IX 99, R. 176 (G. N. XXXIV u. XXXV), inartikulierten und zwiſchen ihnen am 1 XI 99 abgeſchloſſenen Übereinkommen betreffend die Ausgäbe von Banknoten zu 10 K durch die Öſterr.-ungar. Bank und den Erlag von Landesgoldmünzen bei derſelben, Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 224,000,000 K bei der Öſterr.-ungar. Bank zu erlegen u. zw. die Öſterr. Regierung (70%, d. i.) 156,800,000 K (darunter 112,000,000 K in Landesgoldmünzen für die 10 K-Noten und 44,800,000 K in 20 K-Stücken

für die Beschaffung der Silbergulden) und die ungar. Regierung (30%, d. i.) 67,200.000 K (darunter 48,000.000 K in Landesgoldmünzen für die 10 K-Noten und 19,200.000 K in 20 K-Stücken für die Beschaffung der Silbergulden). Behufs Effektuierung dieses Goldverlages wurden dem österr. F. M. durch die mehrzitierte kais. B., II. Teil, 6. Kapitel, die nach Art. III des Gesetzes 2 VII 92, R. 130, in Verwahrung erliegenden Landesgoldmünzen im Betrage von 118,318.940 K angewiesen und ihm die feinerzeitige Berichterstattung über die Verwendung des Goldes aufgetragen. (Die Ausprägung des aus der Begebung von 150,000.000 fl. Nominalen Goldrenteobligationen erlösten Goldguldenbetrages per 143,773.958 fl. 87½ fr. hatte nämlich einen Betrag von 342,318.940 K in Landesgoldmünzen ergeben, wovon 224,000.000 K bereits im F. 1894 angewiesen worden waren [s. Abschnitt III]).

Der Rest des für den Goldverlag erforderl. Goldes per 38,481.060 K (156,800.000 K — 118,318.940 K) war den Kassebeständen der Staatszentralkasse zu entnehmen.

Die Bank, welcher die Einlösung der 112,000.000 fl. Staatsnoten oblag, hatte auch die Ausgabe der 10 K-Noten und der 5 K-Stücke u. zw. tunlichst gleichmäßig mit der Einziehung eines entsprechenden Betrages der einberufenen Staatsnoten zu besorgen. Mit der Ausgabe der Banknoten zu 10 K durfte erst nach Durchführung der betreffenden Regierungsgoldverläge und nach erfolgter Einberufung der Staatsnoten im Verordnungswege begonnen werden. Die zur Deckung der 10 K-Noten erlegten Landesgoldmünzen dürfen von der Bank nur zur Bedeckung dieser Noten verwendet werden, ohne daß die Bank berechtigt ist, durch Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrat den Gesamtbetrag des zulässigen Banknotenumlages nach Art. 84 zu erhöhen.

Über von den beiden Regierungen mit Genehmigung der Gesetzgebungen gestelltes Verlangen muß die gänzliche oder teilweise Einziehung der Banknoten zu 10 K von der Bank jederzeit versüßt werden; jedoch haben die beiden Regierungen der Bank die hierfür erforderl. Mittel zur Verfügung zu stellen u. zw. durch definitive Überweisung der zur Deckung der 10 K-Noten erlegten Landesgoldmünzen an die Bank oder durch Erlag anderer gesetzl. Zahlungsmittel bei der Bank, in welchem letzterem Falle der gleiche Betrag an Landesgoldmünzen den Regierungen zurückzustellen ist (kais. B. 21 IX 99, R. 176, II. Teil, 4. Kapitel).

Weder die auf Grund des Übereinkommens 24 VII 94 noch die auf Grund der Übereinkommen 1 XI 99 seitens der Staatsverwaltungen effektuierten Goldmünzenerläge bedeuteten eine Überweisung der betreffenden Goldbestände in das definitive Eigentum der Bank.

Über das rechtl. Schicksal dieser Goldverläge geben die erwähnten Übereinkommen, deren Text in dem Gesetz 9 VII 94, R. 154, und in der kais. B. 21 IX 99, R. 176, II. Teil, 4. u. 5. Kapitel, inaktualisiert wurde, nähere Aufschlüsse, die sich in Kürze, wie folgt, zusammenfassen lassen:

Mit dem Tage des Inkrafttretens der Bankstatuten betreffend die Einlösung der Banknoten gegen gesetzl. Metallgeld, d. h. mit dem Tage der Aufnahme der Barzahlungen, gehen sowohl die auf Grund des Übereinkommens 24 VII 94 erlegten Landesgoldmünzen als auch die zur Fundierung der 10 K-Noten sowie endlich die zur Erlegung von Silber für die 5 K-Ausprägung erlegten Landesgoldmünzen ins definitive Eigentum der Bank über u. zw. die zur Fundierung der 10 K-Noten erlegten in dem Ausmaße, welches dem von den beiden Regierungen in dem betreffenden Zeitpunkt (mit Rücksicht auf eine etwaige frühere teilweise Einziehung) gestatteten Umlaufe von 10 K-Noten entspricht. Erlischt das verlängerte Bankprivilegium vor Inkrafttreten des Art. 83 der Bankstatuten oder tritt die Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation, so sind die Banknoten zu 10 K von der Bank nach Maßgabe der eben zitierten Bestimmungen einzuziehen, die auf Grund des Übereinkommens 24 VII 94 sowie die für die Inverkehrsetzung der 5 K-Stücke erlegten Landesgoldmünzen aber dem erlegenden F. M. gegen Silberturantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen. Letzteres gilt auch für den Fall, als die beiden Regierungen von dem ihnen im Art. 107 der Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das Bankgeschäft mit Ablauf der Privilegiumsdauer zu übernehmen, vor Inkrafttreten des Art. 83 der Bankstatuten Gebrauch machen sollten, bezüglich aller zur Fundierung der Staatsnoten bei der Bank erlegten Landesgoldmünzen, bezüglich der zur Fundierung der 10 K-Noten bestimmten aber nur insoweit, als bezüglich derselben ein Rückforderungsrecht noch besteht. Abgegeben von den hier erwähnten Fällen können die zu Zwecken der Staatsnoteneinlösung erlegten Landesgoldmünzen von den beiden Regierungen nur auf Grund besonderer gesetzl. Ermächtigung und auch da nur vor Inkrafttreten des Art. 83 der Bankstatuten zurückverlangt werden.

Die Durchführung der Bestimmungen der kais. Verordnung vom Jahre 1899 wurde, nachdem die vorgeschriebenen Goldverläge von den Regierungen effektuiert worden waren und die F. M. B. 8 III 1900, R. 42, über die Emission der 5 K-Stücke erschienen war, in der Weise eingeleitet, daß die Oester.-ungar. Bank vom 15 III 1900 diese Münzen unter faßmäßiger Zurückhaltung von Staatsnoten in den Verkehr zu setzen begann. Die neuen Münzen wurden vom Verkehr relativ rasch aufgenommen, zumal sie wenigstens in industriellen Bezirken für Zwecke der Lohnauszahlung einem dringenden Bedürfnisse begegneten. Etwa um Mitte Oktober 1900 konnte das ganze Kontingent von 5 K-Stücken per 64,000.000 K als in den Verkehr gesetzt betrachtet werden.

Mit der B. des F. M. 10 VIII 1901, R. 123, erfolgte sodann die Einberufung der Staatsnoten zu 5 u. 50 fl. unter nachfolgenden Modalitäten: Mit 1 IX 1901 wurde jede Ausgabe u. Verwechslung von Staatsnoten zu 5 u. 50 fl. seitens der staatl. Kassen u. Ämter in beiden Reichshälften gänzlich eingestell. Die bestehende allg. Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten (der

Zwangskurs derselben) erlischt am 28 II 1903. Dieser Termin entsprach der Bestimmung des Art. IV des Übereinkommens 1 XI 99 betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten, wonach der Zeitpunkt des Erlöschens des Zwangskurses der Staatsnoten auf 1½ Jahre nach dem Erscheinen der Einberufungsfundmachung festzusetzen war. Per Termin 28 II 1903 war zugleich jener, nach welchem im Sinne des früher zitierten Art. XII des Übereinkommens betreffend die Einlösung der Staatsnoten eine besondere Schlußfassung der beiden Gesetzgebungen über die Frage der Aufnahme der Barzahlungen zu veranlassen war.

Die Staatskassen u. Ämter hatten die Staatsnoten zu 5 u. 50 fl. nach der B. des F. M. 10 VIII 1901 noch bis 31 VIII 1903 in Zahlung zu nehmen. Vom 1 IX 1903 bis 31 VIII 1907 sind diese Noten von der Österr.-ungar. Bank (bei den Hauptanstalten Wien u. Budapest sowie bei sämtl. Filialen), ferner vom Landeszahlamt in Zara, wo sich keine Bankfiliale befindet, in Umwechslung zu nehmen. Nach dem 31 VIII 1907 ist jede Verpflichtung des Staates (bezw. der von ihm beauftragten Bank) zur Einlösung der fragl. Noten erloschen. Die zur Fundierung der 10 K-Noten bestimmten Goldergüsse der Regierungen waren am 31 VIII 1901 finalisiert und die Bank konnte demnach mit der Ausgabe der 10 K-Noten am 2 IX 1901 beginnen. Die seit der Inverkehrsetzung der 5 K-Stücke ins Stocken geratene Einziehung der Staatsnoten kam nun wieder in Fluß. Einlösung u. Vernichtung der Staatsnoten machten rasche Fortschritte. Nach dem Ausweise der Staatsschuldenkontrollkommissionen hasteten an Staatsnoten noch ungetilgt aus: am 31 XII 1901 35,873.740 K, am 30 IX 1903 3,170.210 K, am 31 VIII 1905 2,672.350 K. Da mit einem gewissen Betrage an Staatsnoten, welcher überh. nicht zur Einlösung gelangt, zu rechnen ist, so darf die Staatsnoteneinlösungsoperation als beendet angesehen werden (s. Tabelle II über die Staatsnoteneinlösung).

Es erübrigt noch der Ordnung der schwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen zu gedenken, welche in den Art. II u. VII des Übereinkommens vom 1 XI 99 über die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten getroffen wurde.

Die Salinenscheinschuld, welche nach den bereits erwähnten in den J. 1894—1896 auf Grund des Gesetzes 9 VII 94, R. 156, durchgeführten Tilgungen, ferner durch eine im J. 1898 auf Grund des die Regierung zur Schuldentilgung ermächtigenden Art. VIII des Finanzgesetzes vorgenommene Tilgung per 20,000.000 fl. bis auf den Betrag von 49,485.352 fl. 50 fr. ö. W. herabgemindert worden war, bildete bekanntlich insofern ein Hindernis auf dem beabs. gänzlichen Beilegung der Staatsnoten eingeschlagenen Wege, als statt der Salinenscheine innerhalb der früher erörterten Grenzen Staatsnoten in den Verkehr gebracht werden konnten. Da nun eine gänzliche Tilgung dieser schwebenden Schuld aus Kassenbeständen mit Rück-

sicht auf die Notwendigkeit der Haltung von für den Staatsbetrieb genügenden Kassenvorräten ohne Aufnahme einer Anleihe unmöglich, für die letztere aber eine gesetzl. Ermächtigung nicht zu erlangen war, so blieb kein anderes Mittel, als die in Frage stehende Verbindung zwischen Staatsnoten u. Partialhypothekaranweisungen anzuhoben.

Dies geschah denn auch durch Art. II des obenwähnten Übereinkommens u. zw. mit dem Tage des Abchlusses desselben, d. h. mit 1 XI 99. Von diesem Tage an durften daher die Partialhypothekaranweisungen nicht mehr durch Staatsnoten in der Zirkulation ersetzt werden, ohne daß hiedurch im übrigen die von der österr. Gesetzgebung festgestellte Ordnung dieser schwebenden Schuld (insbes. was die Höhe derselben und ihre hypothekarische Sicherstellung auf den Salinen des Salzfammergutes anbelangt) alteriert worden wäre. Jene Staatsnoten, die am 1 XI 99 Partialhypothekaranweisungen in der Zirkulation errieten, hatte das österr. F. M. ausschließlich zu Lasten des österr. Staatsschatzes aus der Zirkulation zu ziehen und einzulösen. Die Einlösung war innerhalb eines Jahres durchzuführen. Nach Einlösung dieser den Betrag von 112,000.000 fl. übersteigenden Staatsnoten geht die Gewarung der schwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen vom Reichsfinanzministerium an das österr. F. M. über. In Durchführung dieser Bestimmungen wurden seitens der österr. Regierung in der Zeit vom Dezember des J. 1899 bis Oktober des J. 1900 jene Staatsnoten, welche am 1 XI 99 statt Salinenscheine in Verkehr waren und deren Umlaufhöhe sich mit 26,623.800 K bezifferte, aus den in den Staatskassen vorhandenen Staatsnotenbeständen getilgt und für dieselben Partialhypothekaranweisungen in den Verkehr gebracht. Hiemit ist das weitere Schicksal dieser Schuld, deren Stand sich gegenwärtig (Ende August 1905) auf 89,600.300 K (= 44.800.150 fl.) beläuft, für das Papiergeldwesen und damit auch für die Reform der Währung bedeutungslos geworden.

b) Die Fünfkronenstücke. Da die den 5 K-Stücken bei Einlösung der Staatsnoten zugewiesene Funktion bereits erörtert wurde, so erübrigt nur einige Bemerkungen über die Ausprägung und die Zahlkraft dieser Münzen. Nach den Bestimmungen, welche diesbezüglich in der fati. B. 21 IX 99, R. 176, II. Teil, 2. Kapitel (G. N. XXXII), ferner in dem auf Grund derselben fati. B., II. Teil, 3. Kapitel (G. N. XXXIII), am 1 XI 99 zwischen beiden Regierungen abgeschlossenen Additionalverträge zum Münz- u. Währungsvertrage enthalten sind, werden die 5 K-Stücke als Teilmünzen der Kronenwährung im Mischungsverhältnisse von $\frac{900}{1000}$ Silber und $\frac{100}{1000}$ Kupfer nur für Rechnung des Staates u. zw. in Österr. bis zum Betrage von 44,800.000 K und in Ungarn bis zum Betrage von 19,200.000 K ausgeprägt. Die 5 K-Stücke haben ein Gewicht von 24 g und einen Durchmesser von 36 mm. Die zulässige Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte $\frac{3}{1000}$ und im Gewichte $\frac{5}{1000}$ nicht übersteigen. Die genaue

Beschreibung der österr. und ungar. 5 K=Stücke wurde mit der Kundmachung des F. M. 8 III 1900, Nr. 43, publiziert.

Bei allen Staats- und öffentl. Kassen haben die 5 K=Stücke unbeschränkte Zahlkraft; im Privatverkehr ist niemand verpflichtet, 5 K=Stücke im Betrage von mehr als 250 K in Zahlung zu nehmen. Die oben (Abschnitt II sub d) erörterten Bestimmungen der Art. XV u. XX des Münz- u. Währungsvertrages vom J. 1892 haben auch bezüglich der 5 K=Stücke Anwendung zu finden.

Die von den beiden F. M. bei der Österr.-ungar. Bank gegen Leistung des Gegenwertes in 20 K=Stücken beschafften Silbergulden per 64.000.000 K waren den betreffenden Münzämtern als Münzgut zu überweisen.

Der in der österr. Reichshälfte bei der Umprägung von 44.800.000 K Silbergulden in 5 K=Stücke desselben Betrages erzielte Gewinn, oder, was dasselbe bedeutet, der Wert des für die Ausprägung der 5 K=Stücke nicht benötigten Silberquantums beziffert sich mit zirka 5.000.000 K.

c) Die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung. Das Gesetz 2 VIII 92, Nr. 126, hatte den Währungswechsel zunächst nur prinzipiell statuiert. Die Anwendung dieses Prinzips auf die Rechtsverhältnisse sowie auf den allg. Geld- u. Münzverkehr wurde erst durch den III. Teil der kaij. B. 21 IX 99, Nr. 176 (G. N. XXXVI), geregelt und dadurch ein weiterer sehr wichtiger Teil des in den Art. XIX u. XXI des Münz- u. Währungsvertrages vom J. 1892 zwischen beiden Staaten vereinbarten Münz- u. Währungsprogrammes durchgeführt.

Die einschlägigen Bestimmungen der kaij. B. 21 IX 99 zerfallen in 3 Abschnitte: 1. Die Einführung der obligatorischen Kronenwährung als Landeswährung; 2. die Ordnung des allg. Münzverkehrs; 3. Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse. Die Kronenwährung trat vom 1 I 1900 anfangen als ausschließliche gesetzl. Landeswährung an die Stelle der österr. Währung (§ 1). Von diesem Zeitpunkte sind der Staats- sowie jeder andere öffentl. Haushalt sowie die Verrechnung der Staats- und öffentl. Kassen u. Ämter in der Kronenwährung zu führen. Die für die Zollbemessung u. Zollzahlung bestehenden Vorschriften, wonach die Zölle in Gulden Gold zu bemessen und in Goldmünze zu entrichten sind, bleiben unberührt; die Verrechnung im Zollgefälle ist jedoch in der Kronenwährung vorzunehmen (§ 2). (Zm Art. XVII der zu Ende Januar 1903 von den beiden Regierungen eingebrachten Vorlage betreffend den Entwurf des Zolltarifgesetzes wird die Entrichtung der Zölle in Goldmünze beibehalten; doch werden die Zölle in Kronenwährung bemessen. Auch ist die Regierung nach diesem Art. ermächtigt, in dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte, nach gesetzl. Feststellung der Aufnahme der Barzahlungen im Einvernehmen mit der ungar. Regierung an die Stelle der Entrichtung der Zölle in Goldmünze jene in Zahlungsmitteln der Kronenwährung treten zu lassen.) Durch die Ministerialverordnung 16 XI

99, F. M. B. Bl. 220, wurde die Anwendung der Kronenwährung in der gesamten Staatskassenabrechnung geregelt.

Vom 1 I 1900 sind ferner alle Bücher u. Rechnungen der unter besonderer öffentl. Aufsicht stehenden oder zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten oder öffentl. Zwecken dienenden Körperschaften u. Anstalten (insbes. der Kreditinstitute u. Verkehrsanstalten) in Kronenwährung zu führen (§ 3). Zur Durchführung dieser Bestimmung erließ der F. M. Erl. 27 II 1900, Nr. 63. Derselbe hat auch für die Österr.-ungar. Bank Gültigkeit, jedoch mit einigen sich als Übergangsbestimmungen darstellenden Einschränkungen, unter welchen die wichtigste die ist, daß auf österr. Währung lautende Banknoten längstens noch bis 31 XII 1902 ausgegeben werden dürfen (kaij. B. 21 IX 99, Nr. 176, IV. Teil, 1. Kapitel, Art. IV; G. N. XXXVII). In der Tat werden seit 1 I 1903 nur mehr auf Kronenwährung lautende Banknoten (in Appoints zu 1000, 100, 50, 20 u. 10 K) ausgegeben. Von den einberufenen Banknoten Österr. Währung sind nach dem Bankausweise 23 IX 1905 nur mehr 6.464.040 K im Verkehr.

Zu Gesetzen, B. und öffentl. Bekanntmachungen von Behörden u. Ämtern sowie in Beschlüssen öffentl. Körperschaften sind Geldbeträge ab 1 I 1900 in Kronenwährung festzusetzen, wenn es sich nicht um einen kraft gesetzl. Vorschrift in einer anderen Währung zu leistenden Gelbbetrag handelt.

Anderer Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen u. zw. soweit es sich nicht um Gesetze handelt, nur mit Genehmigung der Regierung zulässig (§ 6 des III. Teiles der kaij. B. 21 IX 99, Nr. 176). Was speziell die Anwendung der Kronenwährung bei Wertpapieremissionen anbelangt, so wurde dieselbe durch den F. M. Erl. 25 XI 99, F. M. B. Bl. 70 ex 1900, geregelt.

Endlich gilt die Regel von der ausschließl. Anwendung der Kronenwährung auch für gerichtl. oder notariell aufgenommenen Urkunden und gerichtl. Erkenntnisse, sofern es sich nicht um kraft gesetzl. Vorschrift in einer anderen Währung oder bestimmten Münzsorte zu leistende Verbindlichkeiten handelt (III. Teil der zitierten kaij. B., § 7).

Zm Abschnitte über die Ordnung des allgemeinen Münzverkehrs wird zunächst der Charakter der 1 fl.=Stücke als Kurantmünzen neuerlich gesetzlich anerkannt, indem dieselben nach § 9 bei allen Zahlungen unbeschränkt anzunehmen sind, solange sie nicht außer Verkehr gesetzt wurden.

Nach § 12 ist der Finanzminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handels- u. Eisenbahnminister allg. oder für bestimmte Gebieteile zu untersagen, daß ausländische Münzen oder sonstige ausländische Zahlungsmittel in Zahlung oder an Zahlungsstatt gegeben oder genommen werden, eine Bestimmung, die nicht nur zur Ausschließung mangelhaft geprägter Münzen dienen, sondern es auch ermöglichen soll, der Verdrängung der inländischen Münzen durch ausländische vorzubeugen.

Nach § 13 ist der Finanzminister ermächtigt, an Stelle der Münzen der Kronenwährung auch

andere Zahlungsmittel, ferner auch ausländische Münzen u. Zahlungsmittel zuzulassen u. zw. mittels besonderer im R. zu publizierender Kundmachung.

Sichtlich der Noten der Österr.-ungar. Bank ist dies durch die Publikation des Bankstatutes geschehen.

Was sonstige sowie namentlich auch ausländische Zahlungsmittel anbelangt, so sind nach der Ministerialverordnung 30 XII 99, R. 1 ex 1900, bei den Kassen der k. k. Staatsbahnen die Acht- u. Vierguldengoldstücke, die Dukaten österr. und ungar. Prägung, die Münz- u. Geldsorten der Franken, der Deutschen Reichs-, der russischen und der englischen Währung anzunehmen.

Im Hinblick auf die hauptsächlich im Zoll- u. Eisenbahnverkehr sich ergebende Möglichkeit des Vorkommens ausländischer Münzen im Verkehr der Staatskassen ist für diese Münzen ein (der Relationsparität mit geringfügiger Abrundung entsprechender) Kassenwert in der Kassenvorschrift wie folgt festgesetzt:

Für das Zwanzigfrankenstück . . .	mit 19.04 K
" Zwanzigmarkstück . . .	23.52 "
" den Zwereign	24.02 "
" 10 Rubel (Gold)	25.39 "

Im dritten Abschnitt spricht vor allem § 14 den wichtigen Rechtsatz aus, daß Rechtsgeschäfte, welche vom 1 I 1900 an geschlossen werden, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, in der Kronenwährung zu verstehen sind, sofern nicht die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, nachgewiesen wird.

§ 15 bestimmt zunächst, daß alle vor dem 1 I 1900 begründeten und in österr. Währung erfüllbaren Verbindlichkeiten von diesem Tage an in Kronenwährung zahlbar sind. Veruhen solche Verbindlichkeiten auf einem vor 1 XI 58 (dem Tage des Inkrafttretens der österr. Währung) begründeten Rechtstitel und beziehen sie sich auf eine Währung, deren Verhältnis zur österr. gesetzlich festgesetzt ist, so ist vorerst der Wert derselben in österr. Währung nach den einschlägigen Bestimmungen des kais. P. 27 IV 58, R. 63, und der kais. B. 27 IV 58, R. 64, zu ermitteln, worauf sich dann die Umrechnung auf den Wert in Kronenwährung nach dem Maßstabe von 1 fl. ö. W. = 2 K ergibt.

Verbindlichkeiten, welche infolge gesetzl. Bestimmung (wie die Zölle) oder privatrechtl. Verpflichtung in klingender Münze oder in einer bestimmten Sorte der als gesetzl. Zahlungsmittel österr. Währung in Geltung gestandenen Silbermünzen zu leisten waren, sind nach § 15 fortan in klingender Münze der neuen Währung (d. i. in Landesgoldmünzen u. Silberguldern, bezw. in Teilmünzen nach Maßgabe ihrer gesetzl. Zahlkraft) zahlbar. Nach § 17 bleiben die vor 1 I 1900 begründeten, in einer bestimmten Münzsorte, welche jedoch nicht unter die oben bezeichneten fällt, oder in einer ausländischen Währung effektiv zu leistenden Verbindlichkeiten unberührt. Verbindlichkeiten dieser Art hingegen, die vom 1 I 1900 an begründet werden, sind nach § 18 in der bestimmten Münzsorte bezw. ausländischen Währung effektiv zu erfüllen.

Es können daher beispielsweise Zahlungsverbindlichkeiten in Goldmünzen der Kronenwährung mit der Verpflichtung eingegangen werden, daß diese Verbindlichkeiten in Landesgoldmünzen zu erfüllen sind (Zulässigkeit der sog. Goldklausel). (Näheres über diese Materie bei Eptmüller a. a. O. S. 45 u. 46.)

Bei der Umrechnung in die Kronenwährung und bei Berechnungen in derselben sind Bruchteile, welche $\frac{1}{2}$ h oder mehr betragen, als 1 h zu rechnen, Bruchteile unter $\frac{1}{2}$ h aber zu vernachlässigen (§ 20).

d) Sonstige das Währungsweisen betreffende Verfügungen. Hieher gehört vor allem eine Reihe von Bestimmungen der neuen, auf Grund der kais. B. 21 IX 99, R. 176, mit 1 I 1900 in Kraft getretenen Statuten der Österr.-ungar. Bank.

Zunächst ist zu erwähnen, daß die im Art. 87 der Statuten bisher enthaltene, aber bereits im administrativen Wege inspendierte Verpflichtung der Bank zur Einlösung von Silbermünze oder Silberbarren in die neuen Statuten nicht mehr übernommen wurde. An ihre Stelle trat in dem zitierten Art. 87 die bereits (sub II a) erörterte Bestimmung des Gesetzes 2 VIII 92, R. 129, jedoch mit der Modifikation, daß die Bank nur zur Einlösung von Goldbarren (nicht auch von gesetzl. Goldmünzen) gegen Banknoten verpflichtet wurde.

Ferner enthalten die neuen Bankstatuten eine Reihe von Bestimmungen über die Banknoten, welche für die Geldwesenreform von einem doppelten Gesichtspunkte aus von größter Wichtigkeit sind, einerseits weil die Noten der Österr.-ungar. Bank (nach Art. 86 der Statuten) seit jeher das Privilegium genießen, bei allen in der Landeswährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht kraft eines gesetzl. anerkannten Titels in klingender Münze zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten der Monarchie (sowie in Bosnien und der Herzegovina) von jedermann sowie von allen öffentl. Kassen nach ihrem vollen Nennwerte angenommen werden zu müssen, diese Noten somit als Geld im strengen Wortsinne zu betrachten sind, anderseits weil nach den in den 1892er Reformgesetzen inartikulierten und seither konsequent festgehaltenen Prinzipien das Bedürfnis der Zirkulation nach Papiergeldzeichen ausschließlich auf banktechnischer Grundlage zur Befriedigung gelangen soll. Nach Art. 82 der Bankstatuten dürfen die Banknoten auf keinen niedrigeren Betrag als 50 K lauten. Jedoch darf die Bank nach Art. 111 bis zur Aufnahme der Barzahlungen auch auf 20 K lautende Banknoten ausgeben u. zw. bis zu einem von den beiden Regierungen einverständlich festzusetzenden Betrage. (Eine weitere Ausnahme von der Bestimmung des Art. 82 stellt die oben sub a erörterte Ausgabe von 10 K-Noten durch die Bank behufs Einlösung der Staatsnoten dar. Nach der Vorlage über die Aufnahme der Barzahlungen soll überdies die Notenappointfrage in einer von den Bestimmungen des Bankstatutes gänzlich verschiedenen Art gelöst werden; vgl. hierüber Abschnitt VI.)

Die im Art. 83 statuierte Verpflichtung der Bank, die von ihr ausgegebenen Noten bei den

Hauptanstalten in Wien u. Budapest gegen gesetzl. Metallgeld österr. oder ungar. Prägung binnen längstens 24 Stunden nach der Präsentation bei sonstigem Verluste des Privilegiums einzulösen (bei den Filialen besteht die Verpflichtung zur Einlösung nur nach Maßgabe der Barbestände derselben), war nach Art. 111 der Statuten zunächst insoweit suspendiert, als der Zwangskurs der Staatsnoten nicht aufgehoben war, d. i. also bis 28 II 1903. Vom Zeitpunkte des Erlöschens des Zwangskurses an konnten bezw. können die Bestimmungen des Art. 83 von den Gesetzgebungen beider Staaten in Kraft gesetzt werden. (Diesbezügl. Vorlagen sind bereits eingebracht, haben aber noch nicht Gesetzeskraft erlangt; s. Abschnitt VI.) Übrigens bleibt das Recht der Bank, auch in der Zwischenzeit Zahlungen in gesetzl. Metallgelde zu leisten oder nach ihrem Ermessen Banknoten mit solchem Gelde einzulösen, unbeirrt. Hinsichtlich der Bedeckung bestimmt Art. 84, daß jedenfalls der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu $\frac{2}{5}$ durch gesetzl. Metallgeld österr. oder ungar. Prägung nach seinem Nennwerte oder durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländische Goldmünzen oder Gold in Barren, nach dem Gewichte zum gesetzl. Münzfuß der Kronenwährung unter Abzug der Prägegebühr berechnet, der Rest des Notenumlaufes zuzüglich aller sofort fälligen Verbindlichkeiten bankmäßig bedeckt sein müsse. Hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen des Bankstatutes über die Notenausgabe muß auf den Art. „Bank, österr.-ungar.“ verwiesen werden.

Schließlich sind für uns von den in der kais. B. 21 IX 99 behandelten Materien noch jene Bestimmungen von Interesse, welche sich auf die Ordnung der sogenannten Achtzigmillionen-Schuld des Staates an die Bank beziehen, da für die Art dieser Ordnung Zeugnis des Motivenberichtes zu den im J. 1898 eingebrachten Währungs- u. Bankvorlagen entscheidende Gründe währungspolit. Natur in erster Linie maßgebend waren.

Durch die kais. B. 21 IX 99, R. 176, IV. Teil, 2. Kapitel, wurde nämlich die österr. Regierung ermächtigt, die sog. Achtzigmillionen-Schuld (welche nach dem Gesetze 27 VI 78, R. 64, „als eine österr. zu betrachten war) im Wege des Übereinkommens mit der Bank bis auf 30,000.000 fl. in der Weise zu reduzieren, daß seitens der österr. Regierung zur teilweisen Berichtigung der Schuld und behufs Stärkung des Goldschages der Bank 30,000.000 fl. ö. W. = 60,000.000 K in Landesgoldmünzen der Kronenwährung an die Bank entrichtet werden, während der für die Durchführung der fragl. Reduktion noch erforderl. Restbetrag von der österr.-ungar. Bank zu Lasten des Reserverfonds abzuschreiben war. Der Rest des Darlehens per 60,000.000 K wird von der Bank bis zum Ablaufe des verlängerten Privilegiums, d. i. bis 1910 (falls aber die Zolleinheit zwischen beiden Reichshälften nicht über 1907 hinaus verlängert werden sollte, nur bis 1907), in unveränderl. Höhe und unverzinslich prolongiert. Die ungar. Regierung verpflichtete sich in Konse-

quenz der Bestimmungen des Gesetzes 27 VI 78, den 30%igen Beitrag zu dem von der österr. Regierung zur Zahlung übernommenen Betrage von 30,000.000 fl., d. i. den Betrag von 18,000.000 K, in 50 gleichen, unverzinsl. Jahresraten an Österr. abzuführen. Die in der kais. B. 21 IX 99 vorgelegene Transaktion wurde in der Weise durchgeführt, daß die österr. Regierung am 31 XII 99 aus den angesammelten Goldbeständen der Staatszentral-kasse 60,000.000 K in Landesgoldmünzen a konto der Schuld, welche unterdessen (im Sinne der Bestimmungen der früheren Statuten) durch Verwendung des Anteiles beider Staatsverwaltungen am Reingewinne der Bank sowie der sog. Notensteuer zur Tilgung bis auf 74,145.555 fl. ö. W. reduziert worden war, erlegte, während die Bank 14,145.555 fl. zu Lasten des Reserverfonds abschrieb.

Die letztere Abschreibung bedeutete einerseits ein Entgelt für die Privilegiumserneuerung, andererseits trug sie dem Umfande Rechnung, daß die Staatsverwaltungen auf die Hälfte des Kursgewinnes, den die Bank durch die Neubewertung ihres Gold- u. Devisenvorrates am 11 VIII 92 (dem Tage des Inkrafttretens der Valutareform) erzielt hatte und der sich auf 13,525.166 fl. 55 fr. belief, aus dem Titel der Gewinnpartizipation Anspruch erhoben hatten. Währungspolit. wurde die Abschreibung jener 14,145.555 fl. für die Bank insofern von Bedeutung, als ihr im Zusammenhange mit derselben im Art. 114 der neuen Statuten gestattet wurde, Devisen im Betrage von 15,000.000 fl., worunter sich auch die oberwähnten, den Kursgewinn von 13,525.166 fl. repräsentierenden Devisen befindend, aus dem Reserverfonds in den Metallschatz zu übertragen. (Die Bank ist nämlich nach Art. 111 der Statuten berechtigt, Devisen bis zum Betrage von 60,000.000 K in den Metallschatz einzuzurechnen und somit als Unterlage für die Notenbedeckung zu verwenden.) Näheres über diesen Gegenstand bei Spitzmüller a. a. O., S. 51—53. Zu erwähnen ist schließlich noch, daß für den Fall, als das Privilegium der Bank vor Aufnahme der Barzahlungen erlöschen oder vor diesem Zeitpunkte die Bank in Liquidation treten oder die Staatsverwaltungen von ihrem Rechte, bei Ablauf bezw. Erlöschen des Privilegiums das Bankgeschäft zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, dem österr. Finanzminister auf Verlangen und nach Maßgabe des bilanzmäßigen Goldvorrates der Bank die a konto der Achtzigmillionen-Schuld erlegten 60,000.000 K in Landesgoldmünzen gegen Silberkurantgeld oder Banknoten zurückzustellen sind. (Kais. B. 21 IX 99, R. 176, II. Teil, 5. Kapitel, Art. II, 3, 5, und Art. III.)

V. Die Geldpolitik der Regierungen und der Österr.-ungar. Bank in der Periode 1892—1904. Die konsequente u. sichere Fortführung der Währungsreform und die bisher auf diesem Gebiete erreichten Resultate wären zweifellos nicht möglich gewesen, wenn nicht die österr. und die ungar. Regierung sowie die Österr.-ungar. Bank in dem für die zureichende Fundierung des neuen Währungsorganismus maßgebenden Dezennium 1892—1902 das ernste u. werktätige Bestreben bekundet hätten,

ihre Geldpolitik in den Dienst des Reformwerkes zu stellen bezw. sie den Bedürfnissen desselben möglichst genau anzupassen. Als Bedürfnisse erster Ordnung mußten betrachtet werden: Die Erhaltung der Devisenkurse auf einem der Relationsparität entsprechenden, stabilen Niveau und die Stärkung des Goldschatzes der Bank, der sich zur Zeit des Inkrafttretens der Währungsgefeße des J. 1892 nur auf zirka 140,000,000 K belief und dessen genügende Auffüllung von den im Zuge der Staatsnoteneinlösung zu effektuierenden Golberträgen der beiden Regierungen allein selbstverständlich nicht erwartet werden konnte. Eine Stärkung des Goldschatzes der Bank in diesem Sinne war aber nur durch Goldzuflüsse aus dem Auslande möglich und letztere waren wieder durch einen Stand der Devisenkurse bedingt, bei welchem die Begleichung von Forderungen des Inlandes an das Ausland in effektivem Golde gegenüber dem Ankauf von Wechseln auf das Inland seitens des Auslandes als die geringere Kosten erfordernde Zahlungsmodalität sich darstellte, bezw. bei welchem die Einlieferung von aus dem Auslande bezogenem Golde bei der Bank zur Einlösung in Noten für den Arbitrageur rentabel war.

Bei günstigem Stande der Devisenkurse kamen überdies die Ersetzung relativ hoher Ankaufspreise für Barrengold seitens der Bank bezw. die Aufstellung eines entsprechenden Tariffazes für den Ankauf ausländischer Goldmünzen seitens derselben als den Goldimport fördernde Mittel in Betracht. Das erstere war bei dem Umstand, als die Bank zur Einlösung von Goldbarren nach dem gesetzl. Münzfuß nach Abzug der Prägegebühren verpflichtet ist, nur bei möglichst niedriger Ausweisung der Prägegebühren möglich, ein Moment, welches, wie wir aus Abschnitt II a wissen, in der Tat volle Beachtung fand.

Was aber den Tarif der Bank für den Ankauf von ausländischen und Handels-Goldmünzen betrifft, so wies derselbe ursprünglich folgende Ziffern auf:

	per kg raub K
Goldmünzen der Frankenwährung	2946·4673
Deutsche Reichsgoldmünzen	2947·450
Sovereigns	3002·1538
Eagles	2948·1052

Seitdem wurde der Ankaufspreis für die Frankenstücke (im Oktober 1902) auf 2951 K erhöht, jener für die Eagles im Juni 1903 auf 2946 K herabgesetzt, wobei das Bestreben maßgebend war, den Import der für unsere internationalen Zahlungsverbindlichkeiten wichtigen 20 Frankenstücke zu fördern, dagegen die amerikanischen Eagles, für welche hier nur geringe Verwendung besteht, jernzuhalten.

Im ganzen haben sich die obigen Ankaufspreise als dem Goldimporte sehr förderlich erwiesen und stellen sich dieselben münzparitätisch in der Tat überwiegend günstiger als die der Deutschen Reichsbank.

Die Bewegung der Devisenkurse, welche in der zweiten Hälfte des J. 1892 eine günstige

war und bedeutende Goldeinlieferungen an das Noteninstitut mit sich brachte, nahm zu Beginn des J. 1893 eine aufsteigende Richtung an; in der Zeit vom Mai 1893 bis März 1895 war dauernd ein erhebl. Agio der ausländischen Devisen gegenüber der Relationsparität zu verzeichnen, welches sich nach dem Durchschnittskurse der Devisen Berlin, London u. Paris mit 2—4%, gegen Ende 1893 sogar mit 5—6% bezifferte. Die Ursachen dieser Erscheinung lagen hauptsächlich — wenn auch nicht ausschließlich — in einer namentlich durch starken Effektenimport herbeigeführten Störung der Zahlungsbilanz der Monarchie. (Vgl. darüber C. Wenger, Das Goldagio und der heutige Stand der Valutareform, Prag 1893; Kalkmann, Die Entwertung der österr. Valuta im J. 1893 und ihre Ursachen, Freiburg 1899; F. Herz, Die Disfont- u. Devisenpolitik der Oesterr.-ungar. Bank [1892—1902] in der Z. f. Volksw., Soz. u. V., XII. Bd., 5. Heft; Spitzmüller, a. a. D., S. 55 u. 56.) Eine wesentl. Verhärfung erfuhr die Situation dadurch, daß am Markte eine Organisation fehlte, welche das Angebot entsprechend beeinflussen und die Befriedigung des legitimen Devisenbedarfes nach Maßgabe des vorhandenen Materiales unter Fernhaltung einer spekulativen Ausnutzung der Verhältnisse hätte besorgen können.

Die damals fehlende Organisation wurde seither von der Oesterr.-ungar. Bank über Anregung und unter Unterstützung beider Regierungen ins Leben gerufen und so vollkommen ausgestaltet, daß dieselbe heutzutage einen sehr wichtigen Stützpunkt für die Erhaltung der Relationsparität bildet. Die Bank hält nunmehr konstant solche Bestände an Goldvaluten, Devisen u. Auslandsforderungen, daß sie den bei der Zahlungsausgleichung mit dem Auslande sich ergebenden Bedarf stets fulant zu befriedigen in der Lage ist, und hat sich auf diese Weise seit zirka 4—5 Jahren zu einer geradezu monopolistischen Beherrschung des Devisenmarktes aufgeschwungen. Von wesentl. Bedeutung für diesen Erfolg war die Tatsache, daß die beiden Regierungen von 1900 an den gesamten staatl. Golddienst (einschließlich des Golddienstes der gemeinamen Stellen) sukzessive an die Bank übertragen. Gegenwärtig fließen daher die gesamten staatl. Goldeingänge aus dem Zoll-, Post- u. Eisenbahnverkehre den betreffenden Regierungskonten bei der Bank zu, welche daraus die staatl. Goldverpflichtungen gegenüber dem Auslande (Rentencoupons, Saldo's aus der Post- u. Eisenbahnabrechnung mit dem Auslande) deckt. Ferner wurde mit dem F. W. Erl. 30 XI 1900, R. 198, die Verwendung von Zollgoldanweisungen, welche von der Oesterr.-ungar. Bank auf Goldmünzen ausgestellt und (zum Nettowarenkurs) hintangegeben werden, bei Zollzahlungen gestattet, um dem Publikum hiedurch die Beschaffung des für Zollzahlungen erforderl. Goldes zu erleichtern. Endlich zeigen sich beide Regierungen von dem Bestreben beiseit, der Oesterr.-ungar. Bank durch Haltung entsprechender Girobestände in Noten bei derselben und durch Auflösung der früheren Verbindungen dieser Art mit privaten Bankinstituten die Kontrolle

des Geldmarktes und dadurch zugleich eine zielbewußte u. ſichere Führung der Diskontopolitik zu ermöglichen, ohne welche die Bank ihrer Aufgabe, Störungen in der Geſtaltung der Devisenkurſe fernzuhalten, nicht genügen könnte. Auch übertragen die beiden Regierungen der Bank vom 1 IX 1901 an die bisher von den Staatskaſſen beſorgte Geldumwechſlung (Umwechſlung von Kurant- u. Papiergeld gegen Scheidemünze und umgekehrt), wodurch die Bank gleichfalls in die Lage verſetzt wurde, in die Geldzirkulation regulierend einzugreifen und insbeſ. auf das Maß der Verwendung von Scheidemünze in derſelben einzuwirken.

Der wohlthätige Effekt dieſer hier in gedrängter Kürze ſkizzierten Maßnahmen iſt der, daß die Devisenkurſe nunmehr ſchon ſeit 4 Jahren eine völlig normale Geſtaltung und die wüncſchenswerte Stabilität zeigen. (Über die Entwicklung der Devisenkurſe ſ. Tabelle V.)

Die Erl. der Regierungen und die unter dem Einfluße der günstigen Bewegung der Devisenkurſe namentlich in den J. 1896, 1897, 1901 ſowie in jüngſter Zeit effektuierten Goldlieferungen brachten der Bank eine außerordentl. Stärkung ihres Goldſchatzes. Derſelbe beſetzte ſich mit Ende des Jahres 1900 mit 919,607.000 K., 1901 mit 1.116,134.000 K., 1902 mit 1.107,354.000 K., 1903 mit 1.109,589.000 K., 1904 mit 1.153,016.000 K. (vgl. Tabelle III).

Dieſe Feſtigung der monetären Poſition der Bank ermöglichte es derſelben, von Ende Auguſt 1901 an im Einvernehmen mit den Regierungen Landesgoldmünzen der Kronenwährung in Verkehr zu ſetzen; der Zweck dieſer Maßnahme war, den Bedarf der Zirkulation an Gold (beim Beſtand von 20 K= u. 10 K=Banknoten) kennen zu lernen und dieſelbe, wenn möglich, auch an den Gebrauch von Hartgeld zu gewöhnen.

Biſ Ende Auguſt 1905 ſind per Saldo (d. i. nach Abzug der wieder zur Bank zurückgeſtorenen Goldmünzen) 259,181.130 K Landesgoldmünzen (davon 187,855.500 K zu 20 K und 71,325.630 K zu 10 K) in den Verkehr geſetzt worden.

VI. Die Valutageſetzentwürfe des J. 1903 und die Frage der Aufnahme der Barzahlungen. Den beiden Regierungen oblag auf Grund der legiſlativ genehmigten Vereinbarung vom J. 1899 die Verpflchtung, nach dem 28 II 1903, dem Tage des Erlöſchens des Zwangskurſes der Staatsnoten, eine Schluſſaſſung der beiden Geſetzgebungen in der Frage der Aufnahme der Barzahlungen zu veranlaſſen. Die Regierungen löſten dieſe Verpflchtung in der Weiſe ein, daß ſie den Parlamenten am 31 III 1903 einen Geſetzentwurf betreffend die Aufnahme der Barzahlungen einreichten. Gleichzeitg mit dieſem Geſetzentwurf wurden den Parlamenten zwei Geſetzentwürfe betreffend die weitere Ausprägung von 5 K=Stücken und betreffend den Abſchluß eines auf dieſe Ausprägung bezughabenden Additionalvertrages zum Münz- u. Währungsvertrage vorgelegt. Es ſei gleich an dieſer Stelle bemerkt, daß nach den letzten zwei Geſetzentwürfen eine Verdopplung des 5 K=Kontingentes,

d. h. die Ausprägung von weiteren 64,000.000 K in 5 K=Stücken zu dem Zwecke ſtattfinden ſoll, um das Bedürfnis des Verkehrs nach dieſer Münze zu befriedigen. Die Ausprägung hat wieder unter Verwendung von 64,000.000 K in Silbergulden zu geſchehen, welche bei der Öſterr.-ungar. Bank (u. zw. gegen Leiſtung des Gegenwertes in geſehl. Zahlungsmitteln, da die Einzahlung des Gegenwertes in Landesgoldmünzen unter den geänderten Verhältniſſen entbehrlich war) zu beſchaffen ſind. Die fragl. Geſetzentwürfe haben bisher (Ende September 1905) — hauptſächlich inſolge der polit. Kriſe, von welcher die Monarchie heimgeſucht wurde — noch nicht Geſetzeskraft erlangt. Die Taſache der Einbringung des Geſetzentwurfes betreffend die Aufnahme der Barzahlungen ſowie der Inhalt dieſer Vorlage ſind aber für die Währungsreform von ſolcher Bedeutung, daß wir uns des näheren mit derſelben befaſſen müſſen.

Nach § 1 des fragl. Geſetzentwurfes werden die derzeit ſuſpendierten Beſtimmungen des Art. 83 der Statuten der Öſterr.-ungar. Bank betreffend die Verpflchtung derſelben zur Einlöſung ihrer Noten gegen geſehl. Metallgeld öſterr. oder ungar. Prägung an dem Tage, an dem die Beſtimmungen des Geſetzes in Wirksamkeit treten, in Kraft geſetzt. Der letztere Tag wird von den beiderſeitigen Miniſtern einverſtändlich im Verordnungswege feſtgeſetzt (§ 5). Nach § 2 iſt der Finanzminiſter ermächtigt, im Einverſtändniſſe mit dem ungar. Finanzminiſter zu geſtatten, a) auf 10 K lautende Banknoten auch über den bisher (ſ. Abſchnitt IV a) feſtgeſetzten Höchstbetrag von 160,000.000 K, ferner b) auf 20 K lautende Banknoten auch nach Inſrafttreten der bisher ſuſpendierten Beſtimmungen des Art. 83 der Bankſtatuten unter den ſtatutarischen Beſtimmungen auszugeben. Doch müſſen die Banknoten zu 10 u. 20 K biſ zu dem Betrage von 400,000.000 K metalliſch voll bedeckt ſein, während für die Bedeckung des dieſe Ziffer überſteigenden Umlaufbetrages die Vorſchriften des Art. 84 der Statuten ($\frac{2}{3}$ Deckung) Anwendung finden. Zu den der Bank durch die Ausgabe von 20 K=Noten erwachſenden Koſten (für die Koſten der 10 K=Noten war die Bank bereits im Übereinkommen I XI 99 durch Gewährung der Portobefreiung für die Verwendungen von Banknoten, Papier und gemünztem Gelde zwiſchen ihren Bankanſtaltten ſowie im Verkehre mit den öffentl. Kaſſen u. Untern entſchädigt worden) iſt derſelben vom Zeitpunkt des Inſrafttretens des Art. 83 zu Laſten des den beiden Staatsverwaltungen im Sinne des Art. 102 der Statuten zuſallenden Anteiltes am Bankgewinn ein Pauſchalbetrag von 500.000 K für jedes volle Jahr zu gewähren, der, inſofern die Gewinnpartizipation zur Deckung deſſelben nicht ausreichen ſollte, von beiden Staatsverwaltungen bar in jenem Verhältniſſe zu entrichten iſt, in welchem dieſelben nach Art. 102 der Statuten am Bankgewinne partizipieren.

Durch § 3 wird der Finanzminiſter ermächtigt, im Einvernehmen mit dem ungar. Finanzminiſter der Bank zu geſtatten, ihren Beſitz an Wechſeln auf auswärtige Plätze und an ausländiſchen

Noten, soweit dieselben in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effektiver Metallwahrung zahlbar sind, bis zum Hochstbetrage von 60.000.000 K (so wie bisher) auch nach dem Inkrafttreten des Art. 83 der Statuten in den Barzshatz einzurechnen. Durch § 4 wird die Regierung ermachtigt, die dem Geße angeßlossene Vereinbarung in Betreff des Metallshatzes der sterr.-ungar. Bank mit der Regierung der Lander der ungar. Krone abzuschließen. Diese Vereinbarung trifft fur den (im J. 1894 und im J. 1899) nicht vorgeesehenen Fall Vorjorge, daß anlaßlich des Ablaufes des Privilegiums der sterr.-ungar. Bank (Ende 1907 oder Ende 1910) oder der fruheren Auflosung der Bankgesellschaft, jedoch nach dem Inkrafttreten des Art. 83 der Statuten, eine Aufteilung des beweglichen und unbewegl. Bankvermogens zwischen den beiden Staatsverwaltungen stattfinden sollte. In diesem Falle sollen namlich von dem zur Aufteilung gelangenden Metallshatz der Bank jene Betrage in Landesgoldmunzen, welche den von den beiden Regierungen behufs Einlosung der Staatsnoten bei der Bank effektuierten Goldberlagen von zusammen 542,656.000 K entsprechen, zwischen der sterr. und ungar. Staatsverwaltung vorweg nach dem Verhaltniße von 70:30 (dem Erlagsschlussel) geteilt werden. Der Rest des Metallshatzes wird u. zw. getrennt nach Kategorien desjenigen nach demjenigen Schlussel aufgeteilt, welcher feinerzeit fur die Teilung des gesamten beweglichen und unbewegl. Vermogens der Bank (mit Ausßchluf der dem Hypothekargeschafte zugehorigen Vermogensteile) festgestellt werden wird.

Da die Motive zum Geßentwurfe betreffend die Aufnahme der Barzahlungen eine klare u. prazise Stellungnahme der Regierung hinsichtlich dieser vielumstrittenen Frage enthalten, so geben wir im nachstehenden die wichtigsten Ausfuhrungen derselben wieder.

Zunachst wird nachgewiesen, daß durch die bisherigen geßl. Maßnahmen auf dem Gebiete der Wahrungsreform und ihre Durchfuhrung eine grundlegende Umgestaltung des Geldwesens der Monarchie im Sinne eines vollstandigen Verzichtes auf die Benugung uneinloslicher papierener Umlaufmittel zu jinanziellen Zwecken der Staatsverwaltung geschaffen wurde. Es wird sodann gezeigt, daß die gemeinjam schwebende Schuld in Staatsnoten in Gold fundiert wurde und daß der der Zirkulation fur die Staatsnoten zur Verjugung gestellte Erjag ausßchließlich aus Hartgeld u. Banknoten bestand.

Der Papiergeldumlauf der Monarchie sei, da die nach dem Ausweise 28 II 1903 noch nicht zur Einlosung gebrachten Staatsnoten per 4,180.000 K (nach dem Ausweise Ende August 1905 2,672.000 K) zum guten Teil aus der Zirkulation geschwunden sind, auf vollkommen banktechnische Grundlage gestellt und es reprasentiere somit der von der Bank jeweilig ausgewiesene Banknotenumlauf den aktuellen Papiergeldumlauf der Monarchie. Von dem am 28 II 1903 mit 1,518,123.200 K nachgewiesenen Umlaufe entfielen nur mehr 133,941.180 K auf die Banknoten sterr. Wahrung (am 23 IX 1905 waren von 1,673,050.670 K

Gesamtumlauf nur noch 6,464.040 K Banknoten sterr. Wahrung). Nach Erortrung des sachlichen und durch die Geßgebung des J. 1899 neuerlich ausdrucklich anerkannten Zusammenhanges zwischen dem Erloschen des Zwangskurses der Staatsnoten und dem Inkrafttreten des Art. 83 der Bankstatuten kommen die Motive sodann zu dem Schlusse, daß „alle geßesstechnischen Voraussetzungen gegeben sind, welche es gerechtfertigt erscheinen lassen, eine Schlusßfassung der Geßgebung uber die Frage herbeizufuhren, ob die durch ein schrittweises u. behutsames Vorgehen der Geßgebung wahrend eines Zeitraumes von 10 Jahren dem Stadium der Reife entgegengesfuhrte Wahrungsreform nunmehr zu finalisieren bezw. ob die neue Wahrung durch die Aufnahme der Barzahlungen zur vollstandigen Durchfuhrung zu bringen sei“.

Die Regierung sei sich aber vollumfang bewußt, daß selbst die vollkommenste, allen geßesstechnischen Anforderungen Genuge leistende Vorbereitung fur sich allein eine Maßnahme wie die Aufnahme der Barzahlungen nicht zu begrunden vermochte, daß vielmehr eine solche fur die Volks- u. Staatswirtschaft so bedeutungsvolle Verjugung auch der aktuellen konomischen Situation entsprechen und in der deutlich erkennbaren Struktur unserer Volks- u. Staatswirtschaft andauernd eine verlaßl. Stutze finden musse.

Beußs Beantwortung der Frage, ob unsere wahrungspolit., monetare und wirtschaftl. Situation in naherer Zukunft fur die Aufnahme der Barzahlungen reif sei, sind nach Ansicht der Regierung vier Momente zu erortern u. zw. 1. die Situation des zur Durchfuhrung der Barzahlungen berufenen Noteninstitutes, 2. der Stand der Devienkurve, 3. die Gestaltung der Zinsfußverhaltniße, 4. der Einfluß der Zahlungsbilanz.

Ad Punkt 1 wird ausgefuhrt, daß mit Ende Februar 1903 der gesamte Notenumlauf mit 93% bezw. bei Einrechnung der 60,000.000 K Devien in den Metallshatz mit 97% metallisch bedeckt war. Der gesamte Banknotenumlauf zuzuglich der Giroguthaben und der sonstigen sofort falligen Verbindlichkeiten erscheine mit zirka 83% bezw. bei Einrechnung der 60,000.000 K Devien mit rund 87% metallisch bedeckt. Zieht man den Goldshatz der Bank allein in Betracht, so ergebe sich nach dem Status 28 II 1903 fur den gesamten Notenumlauf noch immer eine Bedeckung von 73 bezw. 77%.

Diese Bedeckungsverhaltniße erfahren selbst in Zeiten starker Geldbedarfes keine erheb. Abschwachung. So betrug der Gesamtmetallshatz bei Einrechnung der Devien am 31 XII 1900 81·5%, am 31 XII 1901 zirka 91% und am 31 XII 1902 zirka 89% des Notenumlaufes, der Goldshatz allein (inklusive der 60,000.000 K Devien) zu denselben Terminen 65·5 bezw. 74·2 bezw. 71·3%. Diese sehr gunstigen Bedeckungsziffern lassen die Bank nach Ansicht der Regierung nicht nur als bereits seit langerer Zeit vollkommen befahigt erscheinen, die Barzahlungen anrecht zu erhalten, sondern sie gestatten auch den Schluf auf eine vollkommen genuigende Bereitschaft der Banken in Zeiten starker Anspannung ihrer Mittel (s. Tabelle IV). Es wird

jodann darauf hingewiesen, daß die Devisenkurse schon seit Oktober 1900 nur solche Abweichungen gegenüber der Münzparität aufweisen, wie sie auch in barzahlenden Ländern zu den regulären Erscheinungen gehören, und daß dank der musterhaften Organisation des Devisengeschäftes der Bank, ihrem starken Goldschätze und ihrem großen Besitze an Auslandsforderungen in Gold (letztere bezifferten sich mit Ende Februar 1903 mit 200,236.000 K., mit Ende 1904 [infolge bedeutender Devisenabgaben] nur mit 164,785.000 K.) die Erwartung berechtigt sei, dieser Stand der Devisenkurse werde selbst dann keine wesentl. Änderung erfahren, wenn das Verhältnis zwischen Forderungen u. Verbindlichkeiten unserer Volkswirtschaft gegenüber dem Auslande sich vorübergehend minder günstig gestalten sollte. In der Tat seien in der jüngsten Zeit wiederholt Momente zu verzeichnen gewesen, in welchen die Bank hauptsächlich durch Effektenbewegungen hervorgerufenen, intensiveren Ansprüchen nach ausländischen Zahlungsmitteln entsprechen mußte, jerner Momente, in welchen der Marktzinsfuß auf wichtigen ausländischen Plätzen — Berlin u. London — ein höherer war als im Inlande, ohne daß der günstige Stand der Devisenkurse eine erhebl. Alterierung erfahren hätte. (Die hier erwähnten Effektenbewegungen fanden namentlich im J. 1902 zur Zeit der großen ungar. Konversion statt; aber auch im J. 1903 waren im Zusammenhang mit der österr. Konversion erhebl. Effektenimporte ohne eine irgendwie ins Gewicht fallende Affizierung der Devisenkurse zu konstatieren. Desgleichen trat in der Herbstkampagne 1903 wieder die Erscheinung auf, daß der Marktzinsfuß in Berlin u. London höher war als in Wien, was den Abfluß österr. Kapitalien ins Ausland begünstigen mußte; ja diese Erscheinung traf sogar mit Effektenimporten zusammen, während die Devisenkurse gleichwohl die schon seit längerer Zeit beobachtete normale Bewegung zeigten. Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch die Verschlechterung der Handelsbilanz der Monarchie im Laufe des J. 1905 den Stand der Devisenkurse — dank den Devisenabgaben der Bank — nicht beeinträchtigte.)

Die andauernd günstige Gestaltung der Devisenkurse berechtigt aber zumal bei den gegenwärtigen überaus günstigen Aspekten der Weltgoldproduktion zur Erwartung, daß die Bank in der Lage sein werde, ihren Goldschatz noch weiter zu stärken und dadurch die zentrale Verteidigungssposition unserer Währung zu einer nach menschl. Voraussicht unerschütterlichen zu gestalten.

Hinsichtlich der Zinsfußverhältnisse betonen die Motive, daß wir in die Periode der Barzahlungen mit weit größerer Sicherheit und ohne die für die Erhaltung der Währungsparität und des Goldschatzes in kritischen Zeiten zu bringenden Opfer eintreten können, wenn diese Periode mit einer absteigenden Bewegungskurve des Leihpreises des Geldes zusammenfalle.

Die Ausführungen der Motive über den Zusammenhang zwischen der Zahlungsbilanz und der Aufnahme der Barzahlungen sind zumal bei dem Umstande, als dieser Zusammenhang in der

Diskussion über die Ausnahme der Barzahlungen im gegenwärtigen vorgeschrittenen Stadium der Währungsreform den breitesten Raum zu beanspruchen pflegt, besonders bedeutungsvoll und wir geben sie daher nachstehend im Wortlaute wieder:

„Die Ermittlung der Zahlungsbilanz eines bestimmten Wirtschaftsgebietes gegenüber anderen Wirtschaftsgebieten bzw. gegenüber dem Auslande gehört zweifellos zu den schwierigsten Problemen, die dem Volkswirte gestellt werden können. In die Ermittlung eines konkreten, ziffermäßigen und dabei zuverlässigen Saldos der Zahlungsbilanz eines Wirtschaftsgebietes dürfte selbst für einen genau bestimmten Zeitpunkt überh. eine kaum lösbare Aufgabe darstellen, ganz abgesehen davon, daß es wohl gewagt wäre, das Resultat einer solchen Ermittlung, die — wenn sie überh. gelänge — doch nur gleichsam ein Momentbild geben würde, etwa als maßgebend für die finanzielle und wirtschaftl. Widerstandsfähigkeit eines Staates gegenüber dem Auslande zu betrachten.

„Die k. k. Regierung hat gleichwohl im Einvernehmen mit der königl. ungar. Regierung eingehende Studien über die Zahlungsbilanz der Monarchie gegenüber dem Auslande angefertigt und beabsichtigt, die diesbezügl. Arbeiten so zu fördern, daß das Resultat derselben dem Reichsrate noch im Zuge der Beratung über den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Verfügung gestellt werden kann. (Diese Studien liegen nunmehr als Tabellen zur Währungsstatistik, II. Ausgabe, II. Teil, 3. Heft, XIII. Abschnitt, Daten zur Zahlungsbilanz, Wien, 1904 vor und bieten ein überaus reichhaltiges Material, auf welches hier leider nicht näher eingegangen werden kann. Es sei nur auf die Ausführungen der Erläuterungen zu diesen Tabellen, insbes. S. 775—779 und S. 842—847 hingewiesen).

„Es ist zu erwarten, daß an der Hand des Ergebnisses der in Frage stehenden Arbeiten wertvolle Aufschlüsse über das Währungsproblem und über den Zusammenhang zwischen Währung u. Nationalwirtschaft gewonnen werden können. Allein man würde fehlgehen, wenn man von derlei Untersuchungen die Auffindung entscheidender Argumente für die Beantwortung der Frage nach dem Zeitpunkte, in welchem die Barzahlungen aufzunehmen seien, erwarten wollte.

„Man wird sich vielmehr in der Frage des Einflusses der Zahlungsbilanz eines Landes auf dessen Währung zunächst mit der aus der Erfahrung geschöpften Erkenntnis begnügen müssen, daß zwar katastrophale Störungen der Zahlungsbilanz eines Landes — z. B. durch Zollkonflikte mit dem Auslande oder durch kriegerische Verwicklungen — für kürzere oder längere Zeit einen devalvierenden Einfluß auf die Währung dieses Landes üben können, daß aber anderseits eine gut geleitete und organisierte Notenbank selbst mit Hilfe eines relativ nur bescheidenen Metallschatzes imstande ist, jene nachteiligen Konsequenzen für die Währung hintanzuhalten, welche sich im Gefolge einer zwar erheblichen, aber doch nicht den Charakter einer ganz u. gar abnormen Erscheinung an sich tragenden Änderung in dem

großen Güterausland- u. Zahlungsprozesse zwischen Inland u. Ausland ohne die vermittelnde u. ausgleichende Tätigkeit der Bank ergeben könnten.

„Daß die Aufnahme der Barzahlungen in einer Periode, in welcher Anzeichen von Störungen katastrophaler Art vorliegen, nicht zu verfügen sei, darüber herrscht nun überh. kein Streit. Die Möglichkeit des Eintrittes von Verschiebungen u. Änderungen in der Zukunft kann aber nach dem eben Gesagten um so weniger ein Argument gegen die Aufnahme der Barzahlungen bilden, als die monetäre Position unseres Noteninstitutes eine besonders gefestigte ist und wir eine Abgabe von Gold an das Ausland, welche sich etwa bei minder günstiger Gestaltung unseres Saldos aus Forderungen u. Verpflichtungen gegenüber dem Auslande behufs Erhaltung der Parität der Wechselkurse als notwendig herausstellen sollte, keineswegs zu fürchten brauchen.

„Mit Rücksicht darauf schieene es der Regierung keineswegs begründet, die Aufnahme der Barzahlungen von der Erreichung eines bestimmten Status der Zahlungsbilanz abhängig zu machen, wie es gleicherweise sich nicht rechtfertigen ließe, hinsichtlich der Gestaltung der Verhältnisse in der Zukunft Garantien zu fordern, welche nach dem dem Wirtschaftsleben eigenen Charakter überh. nicht gefunden werden können.“

Die Regierung erklärt sodann, die bezüglich der Finalisierung der Währungsreform durch Aufnahme der Barzahlungen zu tragende Verantwortung erstreckte sich sowohl darauf, daß eine unzeitige Beschleunigung als auch eine unnötige Verzögerung vermieden werde. Dem Vorwurfe einer solchen Verzögerung würden wir uns aussetzen, „wenn wir nach Erfüllung aller gesetzestechnischen Voraussetzungen für den Abschluß der Währungsreform und bei unvermindertem Bestande der diesen Abschluß begünstigenden währungspolit. Momente vor der Aufnahme der Barzahlungen gleichwohl zurückzusehen würden“. Die Erwägung, daß wir bereits im Besitze des größten Teiles jener Vorteile sind, die von der Währungsreform erwartet werden durften, könne keinen Grund gegen den zeitgerechten Abschluß der Reform bilden. Vielmehr müsse uns daran gelegen sein, sobald als möglich in den sichereren u. unangefochtenen Besitz jener Vorteile zu gelangen. Ruhe u. Dauer dieses Besitzes seien aber davon abhängig, daß wir das im J. 1892 gegebene Versprechen in dem durch die bisherige monetäre Entwicklung mit genügender Deutlichkeit bestimmten Zeitpunkte einlösen. Es würde nach Ansicht der Motive auch jeder inneren Berechtigung entbehren, wenn wir der Periode des Zwangskurses der Staatsnoten trotz genügender Währungsmetallvorräte ohne zwingende Gründe eine längere Periode der mindestens juristischen Uneinlöslichkeit der Banknoten folgen ließen. Die Ordnung in der Staatswirtschaft erbeische auf dem Gebiete des Währungsweins nicht nur die Beseitigung des uneinlösl. Staatspapiergeldes und die Zurückführung des Noteninstitutes für die Barzahlungsfähigkeit, sondern auch die tatsächl. Erfüllung der Verpflicht-

ung der Notenbank, die von ihr ausgestellten Anweisungen in gesetzl. Metallgelde einzulösen.

Von dem in den Motiven entwickelten Standpunkte aus sei demnach eine weitere Dinausschiebung der Aufnahme der Barzahlungen nur dann gerechtfertigt, wenn gänzlich unerwarteterweise tiefgreifende wirtschaftl. Störungen — wie das Auftauchen äußerer Verwicklungen, die drohende Verwicklung der Monarchie in einen Zollkrieg oder eine kriegenhafte Gestaltung wichtiger Produktionszweige — eintreten sollten. Um auch solche in letzter Stunde etwa noch eintretende außerordentl. Hindernisse berücksichtigen zu können, haben sich die beiden Regierungen im § 5 des Gesetzesentwurfes die Ermächtigung erbeten, den Tag, an welchem die Gesetzesbestimmungen betreffend die Aufnahme der Barzahlungen in Wirksamkeit treten sollen, im Verordnungswege bestimmen zu dürfen.

Die eigenartige u. neue Regelung, welche der § 2 des Gesetzesentwurfes hinsichtlich der Befriedigung des Bedarfes an kleinen Notenappoints vorsieht, wird in den Motiven im wesentlichen wie folgt begründet: Die Ziffern über den Umlauf der kleinen Notenappoints und das Widerstreben, mit welchem sich der Verkehr der von der Bank seit Ende August 1901 ausgegebenen Landesgoldmünzen bediente, beweisen, daß das Bedürfnis der Zirkulation an kleineren Zahlungsmitteln relativ u. absolut ein sehr bedeutendes ist und daß das entsprechende Streben vorwalte, dieses Bedürfnis durch Ausgabe kleiner Noten befriedigt zu sehen. (Der Umlauf an 10 fl., 20 K = u. 10 K = Noten betrug im J. 1902, in welchem der Staatsnotenumlauf seine erhebl. Rolle mehr spielte, im Maximum 828,497.950 K und im Minimum 735,221.340 K und machte zirka 45 — 55 % des gesamten Notenumlaufes aus. Am 23 IX 1905 belief sich derselbe nur auf 634,808.170 K, d. i. zirka 38 % des Gesamtumlaufes [Wirkung der gesteigerten Inwertfrierung von Goldmünzen].) Es wäre nicht empfehlenswert, gegenüber den klar zu Tage getretenen Neigungen des Publikums eine grundsätzlich ablehnende Haltung einzunehmen und dem Verkehre die Landesgoldmünzen gleichsam aufzuzwingen, denn einerseits sei die Zirkulation von kleinen Notenappoints an u. für sich mit dem Bestande der Goldwährung nicht unvereinbar, andererseits verursache der Umlauf an Goldmünzen dem Staate gewisse durch Abnutzung u. Gewichtverluste verursachte Kosten, welche namentlich bei den 10 K = Stücken stark ins Gewicht fallen. Wenn nun die Gesetzgebung des J. 1899 den Mindestbetrag der Banknotenappoints mit 50 K festsetzte, 20 K = Noten nur für die Übergangszeit bis zur Aufnahme der Barzahlungen zuließ und nur die Ausgabe von 10 K = Noten in dem fixen Kontingente von 160,000.000 K auch nach Aufnahme der Barzahlungen ins Auge faßte, so lag hierbei der Gedanke zu Grunde, daß das den Appoints von 20 K entsprechende Goldquantum vom Zeitpunkte der Aufnahme der Barzahlungen in der Volkswirtschaft in natura vorhanden sein solle. Die hienit verbundene Festhaltung größerer Goldmünzen in der Zir-

fulation repräsentiere eine gewisse Referve, welche freilich nicht als eine für alle Fälle verläßliche anzuziehen ist. Diese Erkenntnis führe dazu, die der 1899er Gefefßgebung zu Grunde liegende Abficht in der Weiße zu verwirklichen, daß man den den kleinen Appoints entfprechenden Goldvorrat unmittelbar beim Noteninstitute, d. i. bei der Öfterr.-ungar. Bank konzentriere. Wollte man nun nicht einfach zu dem Zertifikatfyfteme für die kleinen Noten übergehen, wonach diese Noten ihrem vollen Umlaufbetrage nach bar zu bededen find, was wohl eine übertriebene Vorficht wäre, fo erübrigte nur die Aufstellung spezieller Deckungs-vorfchriften für die kleinen Noten. Auf diese Art gelangte man zu der im § 2 des Gefefßwurfes proponierten Lösung, wonach nach Aufnahme der Barzahlungen Noten zu 10 u. 20 K in dem vollen vom Verkehre geforderten Umfange ausgegeben werden können, die ausgegebenen Noten aber bis zu einem Betrage von 400,000.000 K metallifch voll bedekt fein müßen, während für das Mehr der Ausgabe die Bedeckungsvorfchriften des Art. 84 der Bankftatuten Anwendung finden. Für die Bestimmung eines zunächst fixen Kontingentes von 400,000.000 K war unter anderem namentlich die Erwägung maßgebend, daß diese Ziffer unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Einschränkung des Bedarfes an kleinen Notenappoints infolge weiterer Ausgabe von 5 K=Stücken und der allmähl. Gewöhnung des Verkehres an die neugefchaffenen (feit 26 V 1902 im Umlauf befindlichen) 50 K=Noten das Minimum darstellen dürfte, welches die Zirkulation an solchen Notenappoints unter allen Umständen benötigt. Die Bestimmung des § 3 über die Beibehaltung der Einrechnung von 60,000.000 K Devisen und in Gold zahlbaren Noten in den Metallfchag wird damit motiviert, daß sie für die Bank ein Kompelle biete, stets einen entfprechenden Bestand an Devisen bezw. an ausländifchen Zahlungsmitteln für die Bedürfnisse des Marktes bereit zu halten —.

Überblickt man den Weg, der in der Währungsreformation bisher zurückgelegt wurde, fo wird man einerfeits fagen dürfen, daß nur selten auf eine große ökonomifche Aktion Tatkraft u. Vorficht in fo richtigem Verhältnisse verwendet wurden, anderfeits aber auch anerkennen müßen, daß das konsequente zielbewußte Festhalten an dem in großen Zügen bereits im J. 1892 aufgestellten Reformplan während der mehr als 10 jährigen Dauer der ganzen Aktion eine polit. und wirtsch. Leistung ersten Ranges war, die von beiden Reichshälften in fchöner Eintracht vollbracht wurde.

Die Refultate der Aktion find schon jetzt, noch vor Aufnahme der Barzahlungen, für Staats- u. Volkswirtschaft höchst bedeutungsvolle: Die unelösl. Staatsnoten find verschwunden und sowohl durch die Währungsgefeßgebung als auch durch ftrengere, jede Vorfchufßgewährung der Bank an den Staat ausschließende Bestimmungen ist ein Mißbrauch der Notemiffion für die Zukunft ausgeschlossen. Die öfterr.-ungar. Banknoten dürfen heute angefehts des sehr anfehnl. Goldbefizes der Bank zu den beftündierten zählen, der Stand der

Tabelle I. Ausprägung von Münzen der Kronenwährung vom Jahre 1892 bis Ende Juni 1905.

Münzgattung	Öfterreich		Ungarn		Zufammen	
	Stückzahl	Betrag	Stückzahl	Betrag	Stückzahl	Betrag
		K		K		K
20 K=Stüde	32,921.231	658,424.620	18,916.660	378,333.200	51,837.891	1,036,757.820
10 K=Stüde	2,212.568	22,125.680	5,883.271	58,832.710	8,095.839	80,958.390
5 K=Stüde	8,960.000	44,800.000	3,840.000	19,200.000	12,800.000	64,000.000
1 K=Stüde	137,952.000	137,952.000	60,004.752	60,004.752	197,956.752	197,956.752
20 h=Stüde	126,000.000	25,200.000	54,000.000	10,800.000	180,000.000	36,000.000
10 h=Stüde	168,000.000	16,800.000	72,000.000	7,200.000	240,000.000	24,000.000
2 h=Stüde	423,408.500	8,468.170	293,443.921	5,868.878	716,852.421	14,337.048
1 h=Stüde	257,974.000	2,579.740	78,000.000	780.000	335,974.000	3,359.740
Zufammen	1.156,528.299	915,450.210	586,088.604	541,019.540	1.742,616.903	1.456,469.750

Tabelle II. Einlösung der gemeinsamen schwebenden

		Eingelöst	
		in der Zeit vom	Staatsnoten und zwar
<p>Die Einlösung der Staatsnotenschuld wurde angeordnet hinsichtlich eines Betrages von 200,000.000 fl. durch Gesetz 9 VII 94, R. 154, G. N. XXIV ex 1894</p> <p>112,000.000 „</p> <p>durch kais. B. 21 IX 99, R. 176, G. N. XXXI ex 1899</p>	<p>24 VII 94 bis 31 XII 99 (i. e. letzter Termin für die Einlösung der Staatsnoten à 1 fl.)</p> <p>15 III 1900 (i. e. Beginn der Sinausgabe der Fünftreuenstücke) bis Ende August 1905</p>	<p>Staatsnoten à 1 fl. per 57,211.383 fl.</p> <p>„ à 5 „ „ 18,991.690 „</p> <p>„ à 50 „ „ 123,124.950 „</p> <p style="text-align: right;">Zusammen . 199,328.023 fl.</p> <p>Hiezu die bis zum Ablaufe des Präklusivtermines nicht präsentierten Einguldennoten per 671.978 „</p> <p style="text-align: right;">Im ganzen¹⁾ . 200,000 001 fl.</p> <p>Staatsnoten à 5 fl. per 109,539.675 „</p> <p>„ à 50 „ „ 1,124.150 „</p> <p style="text-align: right;">Zusammen . 110,663.825 fl.</p>	
	Zusammen ²⁾ . 312,000.000 fl.	<p>24 VII 94 bis Ende August 1905</p>	<p>Staatsnoten à 1 fl. per 57,211 383 fl.</p> <p>„ à 5 „ „ 123,531.365 „</p> <p>„ à 50 „ „ 124,249.100 „</p> <p style="text-align: right;">Zusammen . 309 991.848 fl.</p> <p>Hiezu die bis zum Ablaufe des Präklusivtermines nicht präsentierten Einguldennoten per 671.978 „</p> <p style="text-align: right;">Im ganzen . 310,663.826 fl.</p>

¹⁾ Die Mehreinlösung von 1 fl. rührt aus dem Umstande her, daß über die im Umlaufe gewesenen 57,883.361 fl. guldennoten einzulösen waren, mit Rücksicht auf die Appointshöhe jedoch 142,116.640 fl. der letztgenannten Staatsnoten-

²⁾ Die Einlösung der mit 1 XI 99 an Stelle von Partialhypothekaranweisungen im Umlaufe gewesenen Staatsverwahrung.

Schuld in Staatsnoten bis Ende August 1905.

wurden	Landesgoldmünzen wurden bei der Österr.-ungar. Bank aus Anlaß der Beschaffung von Zahlungsmitteln für die Staatsnoteneintlösung erlegt und zwar	Zur Beschaffung der Geldmittel für die Fundierung der Staatsnoten		Staatsnoten-umlauf			
		war vorgesehen	wurden verwendet	Ende	in 1000 K		
<p>durch in den Verkehr gebrachte</p> <p>1 K.-Stücke per 40,000,000 fl.</p> <p>1 fl.-Stücke per . . . 88,675,263 „</p> <p>Banknoten per . . . 120,652,760 „</p> <p>Zusammen . 199,328,023 fl.</p> <p>5 K.-Stücke per . . . 32,000,000 fl.</p> <p>10 K.-Banknoten per . . . 78 668 825 „</p> <p>Zusammen . 110,668,825 fl.</p>	<p>Von der k. k. Finanzverwaltung 189,929,820 fl. — fr.</p> <p>Von der königl. ungar. Finanzverwaltung . . . 81 898,406 „ 60 „</p>	<p>In Österreich: Durch Gesetz 2 VIII 92 R. 130, die Begebung von 4%iger Goldrente in einem Gesamtausmaße, um in effektivem Golde 183,456,000 Goldgulden zu Erlösen.</p>	<p>In Österreich: Der Erlös aus der Begebung von 150,000,000 fl. Nominale Goldrente im Betrage von 143 773,958*875 Goldgulden, woraus 171,159,470 fl. ö. W. in 20 K.-Stücken geprägt und mit dem — nach Abzug der Ersparung infolge Nichtpräferenzierung von Einguldenstaatsnoten — restierenden Betrage von 170,689,085 fl. 40 fr. der Österr.-ungar. Bank überwiesen wurden. Zur Deckung des Restes der 47,240,530 fl. wurden 28,000,000 fl. Einkronenstücke und 19,240,530 fl. aus den Goldbeständen der k. k. Staatszentralkasse verwendet.</p>	<p>1892 687,941</p> <p>1893 744,197</p> <p>1894 606,612</p> <p>1895 387,079</p> <p>1896 277,898</p> <p>1897 233,631</p> <p>1898 237,082</p> <p>1899 249,637</p> <p>1900 224,000</p> <p>1901 35,874</p> <p>1902 5,284</p> <p>1903 2,988</p> <p>1904 2,741</p> <p>August 1905 2,672</p>	<p>Zusammen . 271,828,026 fl. 60 fr.</p>	<p>In Ungarn: Durch G. N. XXI vom J. 1892, die Begebung von 90,000,000 fl. Nominale Goldrente.</p>	<p>In Ungarn: Der Erlös aus der Begebung von 42,000,000 fl. Nominale Goldrente, 12,000,000 fl. in Einkronenstücken und die Goldbestände der königl. ungar. Staatszentralkasse.</p>
andere Zahlungsmittel von zusammen . 309,991,848 fl.							

Einguldennoten hinaus zur Erreichung des Betrages von 200,000,000 fl., 142,116,639 fl. in Fünfgulden- und Fünzigkategorien eingelöst werden mußten.

noten per 26,623,800 K erfolgte in der Zeit vom Dezember 1899 bis Oktober 1900 auf Kosten der k. k. Finanz-

Tabelle III. Goldbeſitz der Öſterreichiſch-ungariſchen Bank.

Ende des Jahres	Gold		Goldwechſel (einschließlich fremder Noten ſeit 1 I 1900) im Metallſchafe verrechnet		Goldwechſel außerhalb des Metallſchafes		Goldguthaben im Auslande		Zuſammen	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1892	206,462.080	50	33,939.966	74	—	—	530.088	76	240,932.136	—
1893	203,660.535	30	28,844.174	54	—	—	366.833	36	232,871.543	20
1894	310,641.971	94	24,970.302	26	—	—	1,218.045	12	336,830.319	32
1895	488,183.054	38	13,654.495	62	—	—	4,511.578	91	506,349.128	91
1896	604,279.183	30	40,786.021	84	—	—	5,185.577	74	650,250.782	88
1897	727,578.227	—	37,736.351	64	—	—	15,487.564	14	780,802.142	78
1898	718,801.632	33	13,487.014	50	—	—	8,627.783	80	740,916.430	63
1899	786,009.272	34	20,190.324	46	—	—	3,672.100	62	809,871.697	42
1900	919,606.550	84	59,992.410	16	6,082.075	27	15,368.115	87	1.001,049.152	14
1901	1.116,133.854	79	59,996.832	27	23,736.004	12	34,151.110	30	1.234,017.801	48
1902	1.107,354.004	45	59,994.902	80	103,294.051	80	20,833.597	13	1.291,476.556	18
1903	1.109,589.285	64	60,000.000	—	121,893.013	04	36,669.327	53	1.328,151.626	21
1904	1.153,015.782	82	60,000.000	—	88,834.975	61	15,950.456	31	1.317,801.214	74

Tabelle IV. Die metalliſche Deckung der Notenausgabe der Öſterreichiſch-ungariſchen Bank
am Ende des Jahres.

Ende des Jahres	Noten- umlauf	Beſtand des Metallſchafes						Prozentuelle Bedeckung des Notenumlaufes	
		in Gold		in Silber		Summe		durch den Metall- ſchaf (Kol. 5)	durch Gold (Kol. 3)
		K	h	K	h	K	h		
1892	955.974	206,462.080	50	337,908.889	50	544,370.970	—	56·94	21·60
1893	973.246	203,660.535	30	323,964.384	—	527,624.919	30	54·21	20·93
1894	1,015.616	310,641.971	94	278,398.484	—	589,040.455	94	58·00	30·59
1895	1,239.708	488,183.054	38	253,205.142	—	741,388.196	38	59·80	39·38
1896	1,319.452	604,279.183	30	251,488.676	—	855,767.859	30	64·86	45·80
1897	1,399.814	727,578.227	—	246,682.776	—	974,261.003	—	69·60	51·98
1898	1,474.950	718,801.632	33	247,887.936	—	966,689.568	33	65·54	48·73
1899	1,457.962	786,009.272	34	212,157.748	—	998,167.020	34	68·46	53·91
1900	1,494.023	919,606.550	84	238,500.843	17	1.158,107.394	01	77·52	61·55
1901	1,584.934	1.116,133.854	79	271,939.501	07	1.388,073.355	86	87·58	70·42
1902	1,635.186	1.107,354.004	45	297,810.972	18	1.405,164.976	63	85·93	67·72
1903	1,770.847	1.109,589.285	64	292,821.865	58	1.402,411.151	22	79·19	62·66
1904	1,751.301	1.153,015.782	82	294,544.510	35	1.447,560.293	17	82·66	65·84

¹⁾ Inklusive Teilmünzen aller Art (u. zw. ab 1900: 7,993.735 K 17 h; 21,801.481 K 7 h; 34,287.162 K 18 h; 28,520.995 K 58 h; 28,802.794 K 35 h).

(liegenden) Zoll- u. Handelsbündnisse, da ohne wirtschaftl. Ordnung auf diesem Gebiete an eine unter allen Umständen nur als gemeinsam denkbare und dabei so weittragende ökonomische Aktion, wie es die Ausnahme der Barzahlungen ist, nicht geschritten werden kann. 2. Das Fehlen solcher wirtschaftl. Störungen, welche in den Motiven der Regierungen als Hindernisse für die Ausnahme der Barzahlungen aufgeführt werden.

Diese Hindernisse sind im allg. durchaus solcher Art, daß sie einschneidende oder katastrophale Störungen der Zahlungsbilanz — d. i. des Verhältnisses zwischen Forderungen u. Verbindlichkeiten gegenüber dem Auslande — herbeiführen würden. Die Bedeutung solcher Störungen für die Währung eines Landes ist im wesentlichen in dem früher reproduzierten Passus aus den Regierungsmotiven präzise wiedergegeben (über den Einfluß der Zahlungsbilanz auf Währung u. Geldwert vgl. v. Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie, I. Bd., 2. Aufl., S. 223 u. ff. Osterjeger, Währungswechsel u. Aufnahme der Barzahlungen, Wien 1892, II. Teil, S. 119 u. ff. S. ferner Hefserich, „Außenhandel u. Valutajchwankungen“, in Schmollers Jahrbuch, XXI. Jahrg., 2. Heft; derselbe, „Das Geld“ im Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften S. 448 ff.). In demselben wird ein richtiger mittlerer Standpunkt zwischen den zwei in dieser Frage bemerkbaren theoretischen Extremen eingenommen: Dem einen, welches annimmt, daß ein Land mit passiver Zahlungsbilanz die Barzahlungen überh. nicht aufrecht erhalten könne, da ihm das Gold zur Begleichung des Zahlungsbilanzpassivums im Wege eines ökonomischen saigner à blanc zur Gänze entzogen werde, und dem anderen, wonach eine noch so einschneidende Änderung der Zahlungsbilanz im ungünstigen Sinne keinen Einfluß auf den Stand der Valuta ausübe, letztere vielmehr nur durch inflationistische Vermehrung der Umlaufsmittel (bezw. durch Mißbrauch der Scheidemünze) devalviert werden könne. Was die erstere Anschauung betrifft, so ist zu bemerken, daß das Land mit dauernd passiver Zahlungsbilanz genauer gesehen zunächst mehr eine theoretische Abstraktion darstellt. Gemeint kann damit nur ein Land sein, das seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auslande aus dem Ertrage seiner regelmäßigen ökonomischen Tätigkeit nicht zu decken imstande ist. In einem solchen Lande wird aber die Bilanz gegenüber dem Auslande unter normalen Verhältnissen jeweils zu einem bedeutenden Teile durch Abhag von Schuldverschreibungen im Auslande oder durch Herausziehung ausländischer Gelder zur temporären Veranlagung im Inlande saldiert werden und die sodann noch erforderl. Goldabgabe an das Ausland braucht sich für die Währung noch keineswegs perniziös zu gestalten. A priori ungeeignet für die Goldwährung würden daher nur jene für die vorliegende Frage kaum des näheren in Betracht kommenden Länder sein, welche bei starker wirtschaftl. Rückständigkeit dem Auslande erheblich verschuldet sind. Dagegen ist es nach den Erfahrungen der Münz- u. Wirtschaftsgeschichte allerdinges keinem Zweifel unterworfen, daß heftige Perturbationen

der Zahlungsbilanz auch der Valuta eines Landes mit gesunder, ökonomischer Struktur gefährlich werden, ja dieselbe, falls das Noteninstitut nicht voll u. ganz seine Aufgabe zu erfüllen in der Lage ist, dauernd schädigen können. So wird z. B. bei einer (durch Zollkrieg mit dem Auslande verursachten) Unterbindung des Exportes, deren Effekt durch eine (vom Standpunkte der Volkswirtschaft dann zumeist kaum günstig zu beurteilende, aber im Vergleiche zu katastrophalen Störungen der Zahlungsbilanz das kleinere Übel darstellende) Erhöhung der Effektenverschuldung gegenüber dem Auslande nicht zeitgerecht ausgeglichen wird, zunächst eine Preissteigerung der Devisen auf das Ausland bis zum sog. Goldausfuhrpunkte eintreten. Die Bank wird einen wesentl. Teil ihres Goldschages an das Ausland abgeben müssen. Nun stellt freilich in Ländern mit völlig geordneter Währung die Goldabgabe an das Ausland bei Verschlebung des Standes der Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber demselben eine normale Form des Kapitalaustausches dar, die an die Stelle der in Papierwährungsländern in solchen Fällen notwendig werdenden und ökonomischen Mittel tritt und — in analoger Weise wie in Perioden der Geldknappheit der Zufluß ausländischen Kapitals — unter Umständen krisenhafte Gestaltungen des Kapitalmarktes zu verhüten imstande ist (vgl. Abschnitt I). Davon zu unterscheiden sind aber jene akuten Störungen der Zahlungsbilanz, bei welchen die Bank innerhalb relativ kurzer Zeiträume ihren Goldschag schwinden sehen kann. Es wird dann von der Geschäftlichkeit, mit der die Bank die Diskontopolitik handhabt, und von dem Maße der finanziellen Disziplin, das Bank- u. Handelstriebe entwickeln, aber auch von Dauer u. Intensität der Bilanzstörung abhängen, ob es gelingt, den Goldausgang (etwa durch Überhaltung des Diskontos behufs Anlockung ausländischen Kapitals zu vorübergehender Veranlagung) noch vor jenem Momente zum Stillstande zu bringen, in welchem ein bedenklich. Mißverhältnis zwischen Notenausgabe u. Metallbedeutung entsteht. Ein solches Mißverhältnis kann aber in weiterer Folge zweifellos Agio hervorrufen, falls letzteres nicht schon früher dadurch entstanden ist, daß die Bank aus Rücksicht auf ihren Goldschag den Bedarf des Verkehres nach ausländischen Valuten nur zögernd befriedigt.

Natürlich wird eine gutgeleitete Notenbank, welche mit Reserven für Krisenzeiten tüchtig ausgerüstet ist, den Schaden für die Währung erheblich abzumildern bezw. die Störung nach verhältnismäßig kurzer Dauer zu beseitigen imstande sein. Gleichwohl bezeugt die Tatsache allein, daß eine tief einschneidende Störung der Zahlungsbilanz ein Mißverhältnis zwischen Goldschag u. Notenumlauf herbeiführen kann, auch die Möglichkeit, daß sie der Landesvaluta gefährlich werde.

Zu fordern ist nur, daß die Aufnahme der Barzahlungen nicht in eine Zeit solcher Störungen falle; treten sie nach einer längeren Periode der ungeführten Aufrechterhaltung der Barzahlungen ein, so sind sie zweifellos weniger zu fürchten, da dann das — in ersten Zeiten — so wichtige

Vertrauen in die Widerstandsfähigkeit der Bank ſchon gekräftigt iſt und letztere bereits Gelegenheit gehabt hat, die Geſchäftswelt an die zum Schutze der Währung nötige Diskontopolitik zu gewöhnen bzw. eine Anpaſſung des Verhaltens der Geſchäftswelt an die durch eine gute Metallwährung bedingten Verhältniſſe herbeizuführen.

Daß vorübergehende, wenn auch erhebliche Verſchiebungen in der Zahlungsbilanz unſerer Währung nicht zu ſchaden imſtande ſind, haben zur großen Beruhigung aller am Währungsreformwerke intereſſierten Kreiſe die Erfahrungen der letzten Jahre bewieſen. Allerdings haben der ungemein ſtarke Effektenexport der J. 1901 u. 1902 und wohl auch die Rimeſſen der Auswanderer in die Heimat ungewöhnlich bedeutende Guthaben unſerer Banken im Auslande erſehen laſſen. Speziell die Goldguthaben der Öſterr.-ungar. Bank, welche ſich ſchon ſeit geraumer Zeit zwischen 150 u. 200 Mill. K. bewegen, und der andauernd mit rund 1:1 Milliarden K zu beſitzende Goldſchatz der Bank bieten in der Tat widerſtandsfähige Reſerven für ernſte Zeiten. Hierzu kommen die Ausſichten der Weltgoldproduktion, welche ſich ſo geſtaltet haben, daß die Befürchtung, die Goldbedecke werde für die Kulturstaaten der Erde zu kurz werden, als überwunden gelten darf. Die Weltgoldproduktion hat ſich nämlich vom J. 1891 an bis zum J. 1899 ſukzeſſive von 196.586 kg ſein bis auf 461.515 kg ſein gehoben, iſt dann in den J. 1900 u. 1901 (infolge des ſüdäſiatiſchen Krieges) auf eine Ziffer unter 400.000 kg geſunken, um ſich im J. 1902 wieder bis 458.287 kg jährlich zu heben. Sie hat ſich alſo ſeit Beginn der Valutareform mehr als verdoppelt.

Alle dieſe Momente berechtigen uns zur Hoffnung, daß wir unter normalen Verhältniſſen das Währungsreformwerk in nahez Zukunft durch die Inkraftſetzung des Art. 83 der Bankſtatuten krönen können.

Literatur.

Bunzl: Die Währungsfrage in Öſterr.-Ungarn, Wien 1887. Landesberger: Währungssystem u. Relation, Wien 1891. Denſchrift über den Gang der Währungsfrage ſeit dem J. 1867, Wien 1892 (verfaßt im k. k. J. M.). Denſchrift über das Papiergeldeſen der öſterr.-ungar. Monarchie, Wien 1892 (verfaßt im k. k. J. M.). Menſger: Der Übergang zur Goldwährung, Wien u. Leipzig 1892. Derſelbe: Das Goldagio und der heutige Stand der Währungsreform, Prag 1893. Niterſcher: Währungswechſel u. Aufnahme der Barzahlungen, Wien 1892. v. Wieſer: Die Währungsfrage und die Zukunft der Valutareform, Wien 1894; Artikel Papiergeld im Handwörterb., VI. Bd., 2. Aufl., S. 31—33. Spißmüller: Die öſterr.-ungar. Währungsreform, Wien u. Leipzig 1902 (Separatdruck aus der J. v. Volksw., Sozi. u. B.). Bráf: „Dovršeni rakousko-uherské nápravy měnové“ in der Prager Zeiſchrift Sbornik 1903.

Statistik.

Gruber: Statiſtiſche Beiträge zur Frage der Währung der öſterr.-ungar. Monarchie, Vena 1890. Statiſtiſche Tabellen zur Währungsfrage

der öſterr.-ungar. Monarchie (verfaßt im k. k. J. M.), Wien 1892. Tabellen zur Währungsſtatistik (verfaßt im k. k. J. M.), Wien 1893; Tabellen zur Währungsſtatistik, 2. Ausgabe, I. Teil, Wien 1896—1899; II. Teil 1904 (darunter die oben S. 303 erwähnten „Daten zur Zahlungsbilanz“), 3. Ausgabe 1903 u. 1904. v. Inama-Sternegg: Zur „Währungsſtatistik“, St. M. 1899, III. u. IV. Heft. Spißmüller.

Geleit, ſicheres.

Geleit, ſicheres, iſt im Strafprozeſſe ein Mittel, um einen ſchwer erreichbaren Beſchuldigten zur freiwilligen Stellung vor Gericht zu beſtimmen. Es iſt ſowohl dem öſterr. Zivil- wie Militärſtrafprozeſſe bekannt, kommt aber allerdings nur ſelten zur Anwendung. — Nach § 419 Str. P. D. iſt das ſichere G. die einem abweſenden oder flüchtigen Beſchuldigten erteilte Zuſage, ihn in einer beſtimmten Sache mit der Unterſuchungshaft zu verſchonem. — Die Befugnis zur Erteilung des ſicheren G. iſt (unrichtigerweiſe) dem Juſtizminiſter gegeben. Derſelbe hat das Gutachten des Oberſtaatsanwaltes an dem Gerichtshofe 2. Inſtanz, in deſſen Sprengel das unterſuchende Gericht ſich befindet, einzuholen (§ 419 Str. P. D.). Vorausſetzung für die Erteilung des ſicheren G. iſt, daß der Beſchuldigte im Sinne der §§ 413 ff. Str. P. D. abweſend oder flüchtig, alſo tatſächlich der Gerichtsgewalt augenblicklich entzogen iſt. Da dasſelbe Freiheit von der Haft gewährt, ſo kann es nur dann eintreten, wenn die Verhängung der Haft nach §§ 175 ff. Str. P. D. zuläſſig wäre. Das ſichere G. muß von dem, dem es erteilt werden ſoll, erſucht werden (arg. § 419 Str. P. D. erſter Satz). — Die Erteilung des ſicheren G. kann an Bedingungen geknüpft werden (§ 420 Schlufſaline), z. B. Beſtimmung einer Friſt, bis zu welcher die Stellung vor Gericht erfolgen muß, Niederlaſſung an einem beſtimmten Orte, Vermeidung jegl. Verkehres mit Mitbeſchuldigten usw. — Zu den Bedingungen kann auch gehören der Erlag einer Sicherheitsleiſtung (§ 419 Str. P. D.). — Die Wirkung des ſicheren G. iſt die Befreiung des Beſchuldigten von der Haft bis zur Urteilsfällung in 1. Inſtanz. Dieſe allg. Formulierung des § 419 Str. P. D. nötigt zur Annahme, daß ſich die Befreiung von der Haft auch auf die Fälle des § 180 Str. P. D. erſtreckt. Durch die Erteilung des ſicheren G., alſo durch einen Akt der Juſtizverwaltung, verliert daher auch ein etwa von der Kammer erlaſſener Steckbrief ſeine Wirkung und iſt zu widerrufen. Das Gericht iſt auch, wenn früher nicht bekannte, eine Verhaftung des Beſchuldigten rechtfertigende Gründe hervorkommen, zur Verhängung der Haft nicht berechtigt. — Das ſichere G. äußert ſeine Wirkung nur in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, in Anſehung deſſen es erteilt iſt. Hiebei kommt es nur auf die Identität der Tat, nicht auf ihre rechtl. Qualifikation an. Das ſichere G. erliſcht nicht, wenn eine Tat im

Zuge der Untersuchung eine strengere rechtl. Qualifikation erfährt. Dagegen ist die Verhängung der Haft zulässig, wenn sich im Laufe des Verfahrens Anlaß ergibt, gegen den Beschuldigten wegen einer neuen strafbaren Handlung (§§ 175, 452 Str. P. D.) vorzugehen. Das sichere G. verliert seine Wirkung, wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch Flucht oder durch Verbergung seines Aufenthalts entzieht, oder wenn er eine der Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere G. erteilt worden ist (§ 420 Str. P. D.). Die Frage der Zulässigkeit der Verhängung der Haft nach Erlöschung des sicheren G. entscheidet sich nach allg. Rechtsgrundsätzen. — Das sichere G. erlischt bei Bestand der vorerwähnten Voraussetzungen ipso iure. Die E. darüber steht den Gerichten (Untersuchungsrichter, Ratshammer, Oberlandesgericht) zu. — Nach § 360 Mil. Str. P. D. kann der Gerichtsherr einem abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten das sichere G. mit der Beschränkung erteilen, daß er während der Untersuchung und bis gegen ihn rechtl. Weise der ihm angeschuldeten Tat und der Unstahaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen, auf freiem Fuße verbleiben werde. Hat sich nun infolge des erteilten sicheren G., welches seine Wirkung auch nur auf das Verbrechen beschränkt, rückständig dessen es erteilt wurde, der Beschuldigte vor Gericht gestellt, so hat das letztere vor allem solche Vorrichtungen zu treffen, welche die Entweichung des Beschuldigten ohne Anwendung der Haft zu hindern geeignet sind und daher darauf zu halten, daß er auf jedesmalige Vorforderung persönlich erscheine und die Untersuchung nicht durch geflücht. Einstreuungen in die Länge ziehe. Handelt der Beschuldigte diesen Verpflichtungen zuwider oder versucht er zu entfliehen, gesteht er die ihm angeschuldete Tat ohne rechtskräftige Entschuldigung ein, so verliert das erteilte sichere G. seine Wirkung. — Verschieden von dem sicheren G. ist die nach § 360 Mil. Str. P. D., II. 2, einem Beschuldigten erteilte Zusicherung der gänzlichen oder teilweisen Straflosigkeit. Diese kann erteilt werden, wenn aus besonders wichtigen Ursachen an der Haftverurteilung eines Beschuldigten dem gemeinen Wesen äußerst gelegen ist und diese nicht anders als durch seine freiwillige Stellung bewirkt werden kann, er aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung seiner Stellung setzt. In einem solchen Falle müssen diese Verhältnisse durch das Militärobergericht und den Obersten Militärgerichtshof dem K. M. (Marinezentralstelle), von diesem aber dem Kaiser vorgelegt und von daher die E. gewärtigt werden, ob u. inwieweit eine Zusicherung der Straflosigkeit stattzufinden habe.

Zinger.

Gemeinden.

A. Staatsrechtl. Stellung u. Organisation. — B. Die Gemeindeverwaltung. — C. Gemeindevahlen. — D. Das Gemeindegut. — E. Gemeindehaushalt (Verweisung).

A. Staatsrechtl. Stellung u. Organisation.

Gem. = Gemeinde.

I. Einleitung. — II. Die Gem. D. 1. Stadt- u. Landgemeinden 2. Übersicht der Gem. D. der einzelnen Länder. — III. Die Ortsgemeinde. Rechtl. Elemente der Gem.: a) Gebiet; b) Gem.-Genossenschaft; c) die Angelegenheiten. — IV. Ortsgemeindegebiet. 1. Umfang u. Abgrenzung. 2. Grenzstreitigkeiten. 3. Ausschließender Charakter des Gem.-Gebietes. 4. Ausnahmen hiervon. 5. Gebietsänderungen. — V. Vereinigung u. Trennung von Ortsgemeinden. 1. Die Vereinigung: a) in eine Ortsgemeinde; b) zu gemeinschaftl. Geschäftsführung; c) zur Errichtung u. Erhaltung von Anstalten. 2. Die Trennung. — VI. Gem.-Mitglieder. 1. Gem.-Angehörige. 2. Gem.-Genossen. — VII. Organismus. A. Allgemeines. B. Der Gem.-Anschluß. 1. Zusammenlegung. 2. Die Verjüngungen: a) Einberufung; b) Verständigung; c) Beschlußfähigkeit; d) Vorst. 3. Gültigkeit der einzelnen Beschlüsse: a) Bekanntgabe des Grenzlandes; b) Stimmenmehrheit; c) Befangenheit; d) Abstimmungsrecht. 4. Besondere Akte u. Beschlüsse. 5. Protokoll. 6. Amtsverlust, Entsendierung, Bezeichnung erledigter Stellen. C. Der Gem.-Vorstand. D. Gem.-Beamte.

I. Einleitung. Unter dem Einflusse der seit dem dritten Decennium des vorigen Jahrh. herrschend gewordenen theoretischen Erfassung des Verhältnisses zwischen Staat und Gem. unternahm die österr. Gesetzgebung gleich in den ersten Stadien des Verfassungslebens den Versuch, die positive Regelung der öffentlich-rechtl. Verhältnisse der Gemeinden natürlichen, im Wesen des Staates und der Gem. gegründeten Beziehungen dieser beiden anzupassen. Diese Beziehungen bieten zwei verschiedene Seiten dar. Einerseits erscheinen sie bestimmt durch die Tatsache, daß die realen Gesellschaftselemente des Staates und der Gem. generell dieselben sind, nämlich ein begrenztes Gebiet und die darin zusammenwohnende Bevölkerung, und daß darum auch beide Gem.-Wesen an u. für sich befähigt sind, Träger des aus dem Zusammenleben der Menschen sich schlechthin ergebenden, also des eigentlich polit. Gemeinschaftszweckes zu sein. Andererseits sind jedoch die natürl. Grundlagen der Gem. in bestimmter, dem Staate als solchem fremder Weise determiniert; das Gebiet ist hier engere Ortsgemeinschaft, die Bevölkerung sind die Nachbarn; die Gem. stellt sich also als das den Nachbarverband verkörpernde Gemeinwesen dar, welchem eben hieraus eigentümliche, aus den nachbarlich-örtl. Kollektivbedürfnissen sich ergebende Aufgaben erwachsen, die nicht mehr ihr und dem Staate gemein sind.

Für den heutigen Staat, welcher prinzipiell als ausschließl. Träger des polit. Gemeinschaftszweckes austritt, konnte von vornherein die Gem. wesentlich nur in dieser letzteren Bedeutung in Betracht kommen. In der österr. Gesetzgebung entspricht jener Divergenz in den Beziehungen zwischen Staat und Gem. eine ihr wenigstens nahezu parallel laufende Scheidung des Wirkungskreises in einen „natürlichen“ (selbständigen) und einen „übertragenen“. Die Gesetzgebung ging von der bestimmt ausgesprochenen Absicht aus, die Gem. auf

ihre natürl. Grundlagen zu stellen; die Gem., insofern sie Organismus der engeren Ortsgemeinschaft ist, sollte die volle Freiheit gewinnen, sich ihren natürl. Lebensbedingungen gemäß zu entwickeln und zu betätigen. Im Geiste der Reichsverfassung vom J. 1849, welche der Gem. die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistete, wollte das provisorische Gem. G. 17 III 49, R. 170, der Gem. ihren „natürlichen“ Wirkungskreis sichern, welcher alles umfassen sollte, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Die Gem. wurde also als Subjekt der örtl. Kollektivinteressen und als selbständiges Organ für die Verwaltung derselben anerkannt. In diesem Betrahte erscheint sie zunächst als wirtschaftl. Körper, welchem die Fürsorge für die aus dem Nachbarverbande entspringenden kollektiven Bedürfnisse obliegt; eben dieses Subjekt der örtl. Kollektivinteressen ist jedoch zugleich Träger von obrigkeitl. Befugnissen, indem das Gesetz die der Gem. überwiesene Ortspolizei als eine Angelegenheit des „natürlichen“ Wirkungskreises erklärt, die Handhabung derselben also unter den Gesichtspunkt der Beforgung einer das Interesse der Gem. zunächst berührenden Angelegenheit stellt. In vollem Maße tritt die hier zu Grunde liegende Auffassung durch die Gegenüberstellung des „übertragenen“ Wirkungskreises als der Beforgung der der Gem. vom Staate im Delegationswege zugewiesenen „öffentlichen“ Geschäfte.

Diese Grundzüge entsprechen jener Idee der Selbstverwaltung, welche das Gewicht auf die Forderung legt, daß die engeren Verbände innerhalb des Staates ihre Angelegenheiten selbst verwalten und von der Staatsgewalt möglichst unbeeinflusst bleiben sollen. Die Selbstverwaltung als ein die Organisation der Staatsverwaltung beherrschendes Prinzip, welchem entsprechend die Staatsbürger als solche (oder, um mit Gneist zu sprechen, „das Laienelement“), sei es im Einzelnechrenamte, sei es durch Vermittlung von Verwaltungskörpern dem Organismus der staatl. Administration eingefügt werden, um bei der Beforgung der Staatsgeschäfte mittätig zu sein, jene Auffassung also, welche die Selbstverwaltung in dem Sinne versteht, daß die Geschäfte des Staates von den Staatsbürgern selbst verwaltet werden, hatte sich auf dem Kontinente überh. noch nicht eingebürgert, in Oöterr. fand sie aber auch späterhin nicht Eingang und speziell auf dem Gebiete des Gem.-Wesens blieb sie (wenn man von den Einrichtungen der sog. Städte mit eigenen Statuten absteht) bis heute ohne allen Einfluß.

Das Gesetz 5 III 62, R. 18, womit die grundsätzl. Bestimmungen zur Regelung des Gem.-Wesens vorgezeichnet werden, änderte im Prinzipie nichts an der Rechtslage, welche das provisorische Gem. G. vom J. 1849 für die Gem. hatte schaffen wollen. Die Gem. erscheint danach als Selbstverwaltungskörper in dem Sinne, daß sie als Subjekt einer gesetzlich anerkannten Interessensphäre bestimmte Verwaltungsbefugnisse zu eigenem Rechte innehat, also dem Gesamtorganismus der Verwaltung als ein mit dem subjektiven Rechte auf

seine Verwaltungsbefugnisse ausgestattetes Organ eingefügt ist. Neben diesem Rechte der Selbstverwaltung hat die Gem. auch das Recht der Autonomie in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises (Näheres s. Art. „Gemeinden B. I.“).

Die Anerkennung des Prinzipes, daß die Aufgaben der Gem. und ihr Verhältnis zum Staate naturgemäß aus ihrem Wesen sich ergeben, ändert selbstverständlich nichts an der Tatsache, daß das positivrechtl. Fundament der staatsrechtl. Stellung der Gem. in den Gesetzen des Staates zu suchen ist. In Oöterr. erfolgte die Regelung des Gem.-Wesens zunächst im Wege der Reichsgesetzgebung (durch das oben erwähnte provisorische Gem. G. vom J. 1849). Nach den mit dem kais. P. 26 II 61, R. 20, kundgemachten Verfassungsgezetzen (§ 11 Grundgesetz über die Reichsvertretung und § 18 der L. D.) wurden die grundsätzl. Bestimmungen der Reichsgesetzgebung, die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allg. Gesetze der Landesgesetzgebung überwiesen. Auf dieser verfassungsmäßigen Grundlage ergingen das schon erwähnte Gesetz 5 III 62, R. 18, und die Gem. D. für die einzelnen Länder. Im Sinne des § 12 Gesetz 21 XII 67, R. 141, gehört das Gem.-Wesen heute im allg. zu den Gegenständen der Landesgesetzgebung, ohne daß die letztere noch durchwegs an die in dem Reichsgesetze vom J. 1862 festgelegten Rechtsnormen gebunden wäre. Gleichwohl ist die Reichsgesetzgebung auch noch gegenwärtig in wesentl. Beziehungen für die Ordnung des Gem.-Wesens maßgebend; insbes. ist:

1. die Regelung des Heimatrechtes der Reichsgesetzgebung vorbehalten (§ 11, lit. g, Gesetz 21 XII 67, R. 141; f. auch Art. „Heimatrecht“);

2. ist die Landesgesetzgebung gebunden an die staatsgrundgesetzlich festgestellten Grundzüge bezüglich des aktiven u. passiven Wahlrechtes zur Gem.-Vertretung (Art. 4 St. G. 21 XII 67, R. 142; f. Art. „Gemeinden C.“) und bezüglich der freien Wahl des Aufenthaltes u. Wohnsitzes (Art. 6 l. c.; f. VI. Gem.-Mitglieder);

3. können auch nach den geltenden Gem. D. der einzelnen Länder bestimmte Angelegenheiten durch die Reichsgesetzgebung geregelt werden u. zw.:

a) wird dem Str. G., also der Reichsgesetzgebung vorbehalten, festzusetzen, ob und auf wie lange mit einem Strafverurteilten auch der Ausspruch über den Verlust des aktiven u. passiven Wahlrechtes zu verbinden sei (Art. IX Gesetz 5 III 62, R. 18, und § 3 der Gem.-Wahlordnungen der einzelnen Länder; gegenwärtig gelten diesfalls die Bestimmungen der Str. G. Nov. 15 XI 67, R. 131);

b) sind die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises durch die allg. (Reichs-) Gesetze und innerhalb derselben durch die Landesgesetze festzusetzen;

4. ist die Reichsgesetzgebung auch mitbestimmend für den Inhalt des selbständigen Wirkungskreises der Gem. u. zw.:

a) unmittelbar, indem sie bei Regelung solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche ihr vorbehalten sind, auch die Kompetenznormen festzustellen

hat, also in Anwendung des in der Gem. D. festgestellten Grundsatzes über den selbständigen Wirkungsbereich der Gem. bestimmte Angelegenheiten diesem Wirkungsbereich zuweisen kann;

b) mittelbar, indem es ihre Sache ist, die Aufgaben festzustellen, deren Besorgung sich der Staat vorbehält, wobei sie allerdings insoweit beschränkt ist, als sie nicht Angelegenheiten, welche dem selbständigen Wirkungsbereich durch die Gem. D. besonders überwiesen sind, aus demselben ausschneiden kann (außer im Wege der Verfassungsänderung).

II. Die Gem. D. 1. Die österr. Gesetzgebung kennt keine durchgreifende Scheidung von Stadt- u. Landgemeinden. Das mit kais. P. 24 IV 59, R. 58, kundgemachte Gem. G. enthielt zwar neben einer Landgemeindeordnung eine besondere Städteordnung, welche für die bis dahin mit l. f. Bewilligung als Städte anerkannten Ortsgemeinden Geltung haben sollte. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelangten jedoch nicht zur Ausführung und das Reichsgesetz 5 III 62, R. 18, kehrte wieder auf den Standpunkt des provisorischen Gem. G. vom J. 1849 zurück, indem es jene Scheidung fallen ließ. Dabei blieb im allg. auch die Landesgesetzgebung stehen; für alle Gem. eines Kronlandes, jene Städte u. Kurorte ausgenommen, welche mit einem eigenen Statut versehen sind (s. Art. „Städte B.“), gilt eine und dieselbe Gem. D. Eine Ausnahme bildet Galizien, wo eine besondere Gem. D. für eine Anzahl von Städten (Gesetz 13 III 89, L. 24) sowie eine Gem. D. für jene Städte, auf welche sich das eben erwähnte Gesetz nicht bezieht, und für Märkte (Gesetz 3 VII 96, L. 51) erlassen wurde.

2. Übersicht der Gemeindeordnungen der einzelnen Länder:

a) Böhmen: Gem. D. 16 IV 64, L. 7, abgeändert durch: Gesetz 18 IV 69, L. 45 (§ 10); Gesetz 26 XI 74, L. 87 (§ 94); Gesetz 28 IX 80, L. 74 (erläutert §§ 17, 80, 82, 84, 87); Gesetz 25 III 89, L. 28 (§§ 42, 87); Gesetz 19 VIII 93, L. 59 (§§ 3, 4); Gesetz 19 VIII 93, L. 60 (§ 89); Gesetz 22 IV 96, L. 43; Gesetz 2 VII 97, L. 40 (§ 2, 85 u. 97); Gesetz 24 X 99, L. 97 (§ 89); Gesetz 4 III 1901, L. 12 (§ 87), ferner: Gesetz 14 I 93, L. 11, betreffend die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Gem.-Wälder.

b) Bukowina: Gem. D. 14 XI 63, L. 9, abgeändert durch: Gesetz 27 IX 68, L. 14 (§ 6); Gesetz 9 XII 69, L. 2 ex 1870 (§§ 38, 39, 40, 57, 61, 72, 82, 89, 91, 92, 94); Gesetz 28 IV 98, L. 21 (§ 82); Gesetz 7 X 1902, L. 34 (§ 78); ferner Gesetz betreffend die Gutsgebiete 14 XI 63, L. 10, abgeändert durch: Gesetz 24 XII 68, L. 23 (§§ 8, 15, 19, 20, 21, 22).

c) Dalmatien: Gem. D. 30 VII 64, L. 1 ex 1865, dazu Gesetz 19 III 66, L. 5, abgeändert durch: Gesetz 19 X 71, L. 31; Gesetz 21 II 73, L. 18 (§§ 2, 4, 17, 20, 21, 22, 24, 25, 28, 41, 42, 44, 48, 52, 65, 67, 68, 73, 74, 104, 108); Gesetz 6 X 83, L. 41 (§ 86); Gesetz 23 XII 1903, L. 1 ex 1904 (§ 110). Ferner: Gesetz 27 V 76, L. 43, betreffend die Verteilung von Gem.-Gründen (dazu: Gesetz 27 V 76, R. 115); Gesetz 24 II 84, L. 8, betreffend die Gem.-

Vermögensverwaltung und Gesetz 28 II 99, L. 8 (betreffend einen Pensionsfonds für Gem.-Beamte).

d) Galizien: Gem. D. 12 VIII 66, L. 19, abgeändert durch: Gesetz 19 XI 68, L. 30 (§§ 90, 94), Gem. G. 17 VI 74, L. 48 (§ 51), L. 49 (§§ 102, 108), L. 50 (§ 99), L. 52 (§ 70); Gesetz 15 II 83, L. 59 (§ 98); Gesetz 2 I 84, L. 8 (§§ 21, 22); Gesetz 18 III 88, L. 36 (§§ 80, 81); Gesetz 21 III 88, L. 40 (§ 16). Ferner: Gesetz 12 VIII 66, L. 50, betreffend die Gutsgebiete (abgeändert durch: Gesetz 21 III 88, L. 41); Gesetz 6 XII 83, L. 76, betreffend die Disziplinarergewalt über Gem.-Vorsteher u. -Beamte; Gesetz 13 III 89, L. 24, mit welchem eine Gem. D. für eine Anzahl von Städten erlassen wird; abgeändert durch: Gesetz 13 VII 98, L. 69 (§ 102). Ferner: Gesetz 3 VII 96, L. 51, mit welchem eine Gem. D. für jene Städte, auf welche sich das Gesetz vom J. 1889 nicht bezieht, und für Märkte erlassen wird; B. des L. N. 20 V 98, L. 88, betreffend die Feststellung der Befähigung der bei den Gem.-Ämtern jener Städte und Gem., für welche das Gesetz 3 VII 96, L. 51, gilt, anzustellenden Beamten; dazu B. des L. N. 4 III 99, L. 34, betreffend Qualifikationsprüfungen.

e) Görz u. Gradiska: Gem. D. 7 IV 64, L. 8, abgeändert durch: Gesetz 20 XII 68, L. 25, betreffend die Vereinigung von zwei oder mehreren Gem. in eine Ortsgemeinde (der 2. Abs. des § 2 und §§ 84 u. 85 Gem. D. werden außer Wirksamkeit gesetzt); Gesetz 11 XI 68, L. 13 (§ 7); Gesetz 7 I 82, L. 3 (§§ 59, 89); Gesetz 2 III 87, L. 15 (§ 61); Gesetz 15 VI 88, L. 17 (§ 78); Gesetz 15 VI 88, L. 18 (§ 80). Ferner: Gesetz 20 V 82, L. 14, betreffend Zwangsumlagen.

f) Istrien: Gem. D. 10 VII 63, L. 13, abgeändert durch: Gesetz 14 X 68, L. 6 (§ 6); Gesetz 25 X 68, L. 8, betreffend die Vereinigung u. Trennung von Ortsgemeinden und die Verwaltung des Vermögens der Steuergemeinden (§§ 2 u. 3 Gem. D. werden abgeändert); Gesetz 9 XII 69, L. 28 (§§ 78, 82, 87, 92, 94, 95); Gesetz 7 II 85, L. 5 (§§ 40, 45, 47); Gesetz 27 III 88, L. 11 (§ 78). Ferner: Gesetz 7 XI 82, L. 26, betreffend Zwangsumlagen.

g) Kärnten: Gem. D. 15 III 64, L. 5, abgeändert durch: Gesetz 18 X 68, L. 26 (§ 6); Gesetz 31 X 68, L. 28 (§ 2); Gesetz 7 XII 68, L. 33 (§ 89); Gesetz 11 IV 87, L. 17 (§ 78); Gesetz 7 V 88, L. 16 (§ 80); f. auch Kundmachung der Landesregierung 3 II 91, L. 6, betreffend die Prüfung der Gem.-Sekretäre.

h) Krain: Gem. D. 17 II 66, L. 2, abgeändert durch: Gesetz 15 X 68, L. 13 (§ 6); Gesetz 23 VIII 76, L. 15 (§ 92); Gesetz 10 IV 81, L. 7 (§ 66); Gesetz 11 V 88, L. 14 (§§ 78, 79, 81); Gesetz 21 VIII 88, L. 23 (§§ 1—4). C. auch Anhang II zur Gem. D. betreffend die Verwaltung des Ortschaftsvermögens.

i) Mähren: Gem. D. 16 III 64, L. 4, abgeändert durch: Gesetz 15 X 68, L. 19 (§ 6); Gesetz 14 I 83, L. 23 (§§ 77, 80); Gesetz 26 X 88, L. 104 (§ 78); Gesetz 21 II 90, L. 26 (§ 82); Gesetz 16 I 91, L. 11 (§ 96); Gesetz 29 IV 95, L. 48 (§ 14); Gesetz 2 VI 98, L. 45 (§ 80); Gesetz 24 VI 98, L. 54 (§§ 72 u. 78). C. auch Gesetz 29 IV 94, L. 53.

k) Niederösterreich: Gem. D. 31 III 64, L. 5, abgeändert durch: Gesetz 15 X 68, L. 11 (§ 6); Gesetz 6 V 88, L. 33 (§§ 35, 53, 58, 61, 82, 90, 91, 92, 93, 97, 98, 99); Gesetz 28 III 1900, L. 18 (§ 75), und Gesetz 23 VII 1904, L. 76 (§§ 2, 3, 7, 8, 13, 14, 15, 17, 20, 21, 24, 32, 44, 78, 80, 86, 100 und das VI. Hauptstück der Gem. D.). Ferner: Gesetz 21 XII 82, L. 12 ex 1883, betreffend Zwangsumlagen.

l) Oberösterreich: Gem. D. 28 IV 64, L. 6, abgeändert durch: Gesetz 4 X 68, L. 16 (§ 7); Gesetz 12 X 68, L. 19 (§§ 2 u. 83); Gesetz 5 III 69 (§ 75); Gesetz 23 VI 93, L. 19 (2. Abf. des § 10); Gesetz 14 VII 93, L. 21 (§ 4); Gesetz 30 XII 97, L. 4, betreffend die zwangsweise Hereinbringung von Forderungen an Gem. ufm. S. auch Anhang zur Gem. D. betreffend die Verwaltung des Sondervermögens.

m) Salzburg: Gem. D. 2 V 64, L. 7, abgeändert durch: Gesetz 15 X 68, L. 26 (§ 6); Gesetz 9 IV 88, L. 16 (§§ 79, 81); Gesetz 18 V 92, L. 13 (§§ 2, 3, 86); Gesetz 24 VI 98, L. 18 (§ 79).

n) Schlesien: Gem. D. 15 XI 63, L. 17, abgeändert durch: Gesetz 20 IX 68, L. 15 (§ 6); Gesetz 15 III 88, L. 29 (§ 77); Gesetz 18 XII 89, L. 11 ex 1890 (§ 74); Gesetz 24 VI 98, L. 35 (§§ 72, 74, 77). Ferner: Gesetz 6 I 91, L. 11, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gem. und öffentl. Konkurrenz.

o) Steiermark: Gem. D. 2 V 64, L. 5, abgeändert durch: Gesetz 24 IX 68, L. 19 (§ 6); Gesetz 11 XII 69, L. 3 (§ 92); Gesetz 1 IV 75, L. 24 (§§ 31, 35, 86, 91); Gesetz 4 IX 99, L. 76 (Einbringung von Forderungen gegen Gem. u. Bezirke).

p) Borsarlberg: Gem. D. 21 X 1904, L. 87.

q) Tirol: Gem. D. 9 I 66, L. 1, abgeändert durch: Gesetz 8 VI 92, L. 16 (§ 2). Ferner: Gesetz 8 VI 92, L. 17, betreffend die Verwaltung des Gem.-Eigentumes und der Gem.-Einkünfte; Gesetz 25 I 86, L. 7, betreffend Gem.-Umlagen; Gesetz 1 VIII 93, L. 23, betreffend die Wahl der Gem.-Vertretung; Gesetz 14 X 93, L. 32, betreffend die Vertretung der Fraktionen in den Gem.

III. Die Ortsgemeinde (herkömmlich auch polit. Gemeinde genannt) ist nach positivem Recht begrifflich durch folgende Elemente bedingt: a) durch ein physisch abgegrenztes (in der Regel ein territorial abgeschlossenes Ganze bildendes) Gebiet (vgl. Budwinski 50, 244 u. 4024; Näheres s. unter IV.);

b) durch die Gemeindegemeinschaft, d. i. die Gesamtheit jener Personen, welche der Gem. gemäß der Gem. D. als Mitglieder angehören (s. unter VI.); der Zusammenhang zwischen dem Gebiet einer bestimmten Gem. und der Genossenschaft wird durch das den Gem.-Mitgliedern oder doch den Angehörigen gewährleistete Recht des ungestörten Aufenthaltes innerhalb jenes Gebietes hergestellt;

c) dadurch, daß innerhalb eben dieses Gebietes die durch das Gesetz als Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gem. erklärten Verwaltungsgeschäfte (vgl. Budwinski 3433) durch Organe besorgt werden, welche aus der Wahl der nach dem Gesetze wahlberechtigten Gem.-Mitglieder

hervorgegangen sind. Die Ortsgemeinde hört jedoch nicht auf als solche fortzubestehen, wenn bestimmte Geschäfte der Ortspolizei aus höheren Staatsrück-sichten besonderen l. f. Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden (Art. V, Gesetz 5 III 62) oder wenn bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises nicht unmittelbar von den gemäß der Gem.-Wahlordnung für diese Gem. bestellten Organen, sondern sei es von einem für mehrere Ortsgemeinden bestellten, von den Vertretungen der einzelnen Gem. unmittelbar oder mittelbar gewählten Organe, sei es durch ein für ein bestimmtes Gebiet innerhalb der Gem. von der Gem.-Vertretung zu bestellendes Organ besorgt werden.

Im Streitfalle haben die polit. Behörden über die Frage zu entscheiden, ob eine Gem. eine selbständige Ortsgemeinde oder nur einen integrierenden Bestandteil einer solchen bilde (Sye 149).

Von der Ortsgemeinde unterscheidet sich die Ortschaft dadurch, daß das Genossenschaftsverhältnis für das Recht des Aufenthaltes innerhalb des Gebietes irrelevant ist, sowie dadurch, daß sie ein auf die Verwaltung ihres Sondervermögens und auf bestimmte gemeinwirtschaftl. Aufgaben beschränkter Körper ist, ohne daß ihr sonstige Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises übertragen wären (Näheres s. Art. „Ortschaft“).

IV. Das Ortsgemeindegebiet. 1. In Bezug auf die Frage der Abgrenzung des Gem.-Gebietes macht sich in der österr. Gesetzgebung, wie ja auch anderwärts, eine Doppelströmung bemerkbar, indem einerseits in die Entwicklung der Gem. möglichst wenig künstlich Geschaffenes hineingetragen, das historisch Gewordene soweit tunlich gespart werden will, andererseits im Interesse der vollen u. zweckmäßigen Besorgung der Aufgaben der Verwaltung vielfach eine Korrektur neuer Entwicklung als unerlässlich erkannt wird. Die erstere Strömung überwiegt weitaus in den Anfängen der neuen Ordnung des Gem.-Wesens, die andere bricht sich allmählich in dem Umfange Bahn, als sich in der Verwaltung die Folgen unzulänglicher finanzieller u. intellektueller Kraft der Gem. von allzu kleinem Gebietsumfang fühlbar machen.

Bei Regelung der Gem.-Verhältnisse wurde an dem Prinzip festgehalten, daß „die faktisch bestehende Ortsgemeinde als unterste Einheit in der Gliederung der Gem.“ anerkannt werden solle (alleruntertäniger Vortrag des M. Z. betreffs Erl. des provisorischen Gem. G.). In dem Erl. des M. Z. 9 VIII 49, R. 352, wird betont, daß die Ortsgemeinde weder als ein zufälliges Aggregat von Individuen noch als eine lokale zum Behufe der Administration und des erleichterten Staatslebens gebildete Vereinigung einer Summe von Menschen, noch als ein bloßes Stück der Staatsmaschine betrachtet werden darf, das beliebig verschoben, zer-teilt oder zusammengeklittet werden könne.

Unter Ortsgemeinde ist nach § 1 des provisorischen Gem. G. vom J. 1849 in der Regel die als selbständiges Ganze vermessene Katastralgemeinde verstanden, insofern nicht mehrere derselben bereits faktisch eine einzige selbständige Ortsgemeinde bilden. Die Ortsgemeinde im Sinne

des provisorischen Gem. G. wurde auch durch die heute geltenden Gem. D. der einzelnen Länder beibehalten (vgl. auch Budwinski 1855); es bestehen jene Ortsgemeinden, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit der betreffenden Gem. D. als solche bestanden (eine eigene Gem.-Verwaltung hatten), d. i. nach dem Gem. G. vom J. 1849 „als solche rechtlich u. gesetzlich anzusehen waren“ (ib. 4024), so lange fort, als nicht im gesetzmäßigen Wege eine Änderung eintritt. Es ist sonach der zur Zeit des Eintrittes der Gem. D. bestandene tatsächl. Umfang des Gem.-Gebietes fortan als rechtlich anzusehen, und es hat als Gebiet einer Ortsgemeinde jenes Territorium zu gelten, welches beim Eintritt der Wirksamkeit der Gem. D. eine Ortsgemeinde gebildet hat (s. auch unter 3). In Tirol, wo „als selbständiges Ganze vermessene Katastralgemeinden“ nicht bestanden, muß eventuell auf das Gem. G. 26 X 19 (Pr. G. S., S. 755) zurückgegangen werden, wonach die Einteilung der Gem. so wieder herzustellen war, wie sie bis zum J. 1805 bestanden hatte (ib. 4024).

2. Im Falle die Gebietsgrenzen zwischen zwei oder mehreren Gem. strittig werden, entscheidet die polit. Behörde (vgl. Budwinski 12469); sie hat von Amts wegen alle maßgebenden Momente zu ermitteln, also insbes. festzustellen, von welcher Gem. in dem fragl. Gebiete Gem.-Verwaltungsakte ausgeübt wurden. (Nach § 4 falzb. Gem. D. hat über Stritte dieser Art der L. A. nach Einvernehmen der Gem. und Anhörung der polit. Landesstelle zu entscheiden.)

3. Als Regel gilt, daß jede Liegenschaft zum Verbands einer Ortsgemeinde gehören muß. Wird es strittig, zu welcher Gem. eine Liegenschaft gehört, so ist zunächst der Akt der Konstituierung der Gem. maßgebend bezw. die Regel des § 1 Gem. G. vom J. 1849 (über das eventuelle Zurückgreifen auf die Daten der Josephinischen Grenzbeschreibung vom J. 1787, Budwinski 1774, vgl. auch 1855). Da jedoch auch nach § 1 zit. nicht ausgeschlossen war, daß die Grenzen der Ortsgemeinde und jene der Katastralgemeinde nicht zusammenfallen, und da somit daraus, daß eine Liegenschaft einer bestimmten Katastralgemeinde angehört, noch nicht unwiderleglich folgt, daß dieselbe auch der gleichnamigen Ortsgemeinde angehöre (ib. 3886, auch 4880, und nach § 6 Gesetz 22 X 75, Budwinski 62 u. 188), so muß im Zweifel berücksichtigt werden, zu welcher der in Frage kommenden Gem. die betreffende Liegenschaft und ihre Besitzer seit Wirksamkeit des Gem. G. vom J. 1849 bezw. der jetzt geltenden Gem. D. in jenen Beziehungen standen, welche sich aus den Vorschriften der Gem. D. über die der Gem. gegenüber ihren Angehörigen, und den letzteren gegenüber der Gem. eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten ergeben.

4. Ausgenommen sind vom Gemeindeverbande die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalt des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und andere Gebäude nebst den dazugehörigen Gärten u. Parkanlagen. Die hier vorausgesetzte Bestimmung eines Gebäudes ist im Zweifel durch die Erklärung des Obersthofmeisteramtes festzustellen (Bud-

winski 2370, 2870. Vgl. auch Vernapf, Archiv für öffentl. Recht, V, S. 299). Eine weitere Ausnahme kann gemäß Art. I Gesetz 5 III 62 bezüglich des Großgrundbesitzes durch Landesgesetz statuiert werden (s. Art. „Gutsgebiete“).

5. Änderungen der Abgrenzung von zwei oder mehreren Gem., welche nicht zur Folge haben, daß eine dieser Gem. als solche zu bestehen aufhört (nach § 4 dalm. Gem. D. auch die Verlegung des Sitzes des Gem.-Amtes von einem Orte in einen anderen), können vom L. A. (der Bezirksvertretung) bewilligt werden, wenn die polit. Landesstelle erklärt, daß aus öffentl. Rücksichten kein Anstand dagegen obwaltet (vgl. auch Budwinski 11348). Insofern eine Einigung zwischen den Gem. selbst nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (so z. B. Salz. § 4), kann die Änderung auch auf einseitiges Ansuchen einer der Gem. bewilligt werden (Budwinski 2414, vgl. dagegen Brodhausen a. a. D. S. 30 f.), doch entscheidet, wenn nicht alle beteiligten Gem. einverstanden sind, in Böhmen nicht die Bezirksvertretung, sondern der L. A. im Einverständnis mit der Statthalterei, und wenn ein Einverständnis zwischen diesen nicht erzielt wird, der L. A., dessen Beschluß, sofern die Grenzänderung bewilligt wird, der kais. Genehmigung bedarf (böhm. Gesetz 19 VIII 93, L. 59). Die Bewilligung der Änderung liegt im freien Ermessen der Behörde.

V. Vereinigung u. Trennung von Ortsgemeinden. Ungeachtet des prinzipiellen Festhaltens an dem gegebenen Zustande läßt doch das Gesetz, administrativen Bedürfnissen Rechnung tragend, die Möglichkeit offen, daß mehrere Gem. vereinigt oder eine Gem. in mehrere getrennt wird. Die Zweckmäßigkeit der Vereinigung bezw. Trennung läßt sich nur nach den konkreten Verhältnissen des einzelnen Falles beurteilen. Die kleinere Gem. wird in manchen Beziehungen besser abministrirt werden können, vorausgesetzt, daß sie wirtschaftlich hinreichend kräftig ist, andererseits ist aber freilich der größere Gebietsumfang dann vorzuziehen, wenn durch ihn die wirtschaftl. Eignung der Gem. zur Beforgung ihrer Aufgaben bedingt ist. Bei der Frage der Vereinigung der sog. Vororte mit der Großkommune kommen allerdings auch noch manche andere Momente in Betracht.

1. Die Vereinigung von Ortsgemeinden geschieht entweder:

a) in der Weise, daß die früheren Ortsgemeinden infolge der Vereinigung als solche zu bestehen aufhören (Vereinigung in eine Ortsgemeinde) oder

b) in der Weise, daß die vereinigten Gem. jede für sich als Ortsgemeinde fortbestehen, ohne in ihrer Gesamtheit eine Ortsgemeinde zu bilden (Vereinigung zur gemeinschaftl. Geschäftsführung).

Daneben ist noch als besondere Modalität c) die Vereinigung von Gem. zu bestimmten gemeinsamen Anstalten für Zwecke ihres Wirkungskreises zugelassen.

ad a) Die Vereinigung in eine Ortsgemeinde ist in den meisten Kronländern an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die zu vereinigenden Gem. müssen im selben polit. Bezirke liegen (in Salz. im selben Gerichtsbezirke, in Böhmen im selben Vertretungsbezirke, sonst ist ein Landesgesetz notwendig); als selbstverständlich muß wohl gelten, daß es angrenzende Gem. sein müssen (ausdrücklich: § 2 dalm. Gem. D.);

b) die Vereinigung muß von den Vertretungen aller einzelnen Gem. beschlossen werden; dieser Beschluß muß nach der böhm. und n.-ö. Gem. D. kundgemacht werden;

c) zwischen den Gem. muß ein Übereinkommen über den Besitz u. Genuß ihres Eigentumes, ihrer Anstalten u. Fonds (in N. D. auch über die Vertretung der zu vereinigenden Gem. im Gem.-Ausschusse der neuen Gesamtgemeinde, Gesetz 23 VII 1904, L. 76) getroffen sein;

d) die polit. Landesstelle darf gegen die Vereinigung keine Einwendungen aus öffentl. Rücksichten erheben.

Die endgültige Bewilligung der Vereinigung erteilt der L. A. (in Böhmen und Steierm. die Bezirksvertretung, in Gal. der Bezirksrat) nach freiem Ermeßen.

Das Übereinkommen über den Besitz u. Genuß des Eigentumes (c) kann ebensowohl dahin lauten, daß auch das Eigentum, die Fonds u. Anstalten vereinigt werden (ipso jure tritt eine solche Vereinigung nicht ein; Budwinski 2057), als auch dahin, daß jede oder die eine oder andere der früheren Ortsgemeinden fortan als Ortsgemeinde im Besitz und in der Verwaltung ihres gesamten früheren Vermögens (Anstalten, Fonds) oder bestimmter Teile desselben verbleibt. Geschieht letzteres, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigentumes nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Übereinkommen, falls aber dieses hierüber eine Bestimmung nicht trifft, zur Vertretung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbständigen Gem. entfällt, zu verwenden. Daß privatrechtl. Verbindlichkeiten, sofern es nicht gelingt, ihren Übergang auf die neue Gem. unter Beobachtung der allg. privatrechtl. Bestimmungen zu bewirken, den Fortbestand der einzelnen früheren Gem. als Ortsgemeinde notwendig zur Folge haben, führt aus Brochhausen in B. J. Jahrg. 89, S. 237 (dasselbst auch Erörterungen der Frage des Überganges der öffentlich-rechtl. Verhältnisse, als Wahl-, Heimatrechte usw.), f. auch Literatur. In N. D. haben nach dem Gesetze 23 VII 1904, L. 76 (§ 88 b ff.) in dem Falle, daß durch Übereinkommen das Eigentum, der Besitz und der Genuß des den einzelnen Gem. vor ihrer Vereinigung gehörigen besonderen Vermögens sowie ihrer besonderen Fonds u. Anstalten den betreffenden Teilen der neuen Gesamtgemeinde vorbehalten und die Beforgung der Verwaltung des besonderen Vermögens nicht der Gem.-Vertretung überwiesen wird, die nach der Gem.-Wahlordnung Wahlberechtigten des betreffenden Gem.-Teiles, welche nach dem Gesetze zur Zahlung einer Umlage auf die direkten Steuern an die Gem. verhalten werden können, ohne Bildung von Wahlkörpern zusammen einen Verwaltungsausschuß mit sechsjähriger Mandatsdauer zu wählen. Die Mitglieder des Verwaltungs-

ausschusses (3—9) wählen aus ihrer Mitte den Obmann. Dem Verwaltungsausschusse und dessen Obmann kommen bezüglich des Eigentumes des Gem.-Teiles die gleichen Rechte u. Verpflichtungen zu wie dem Gem.-Ausschusse und dem Bürgermeister bezüglich des Eigentumes der Gem. Der Verwaltungsausschuß kann (unter gewissen Beschränkungen) für den betreffenden Ortsteil Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer umlegen. Der Bürgermeister hat das Recht der Sistierung von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses, welche er den bestehenden Gesetzen widerstrebend oder der Gem. nachteilig erachtet.

Neben der freiwilligen Vereinigung lassen mehrere Gem. D. (Kärnten § 2, N. D. § 2, D. D. § 83, Salz. Gesetz 18 V 92, L. 13, Zittion Gesetz 25 X 68, L. 8, Görz u. Gradiska Gesetz 20 XII 68, L. 25) eine Vereinigung von Gem. durch Landesgesetz zu u. zw. dann, wenn die einzelnen Gem. für sich die Mittel zur Beforgung der Geschäfte des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises nicht besitzen. Bei einer solchen Vereinigung darf jedoch das Vermögen und öffentl. Gut der einzelnen Gem. wider ihren Willen nicht zusammengezogen werden. Liegt eine Vereinbarung über die Verwendung der Einkünfte aus dem gesonderten Vermögen nicht vor, so gilt dasselbe, was für diesen Fall bezüglich der freiwilligen Vereinigung normiert ist (so ausdrücklich Kärnten § 2). Besondere Bestimmungen über die Verwaltungsrechte der zu einer Ortsgemeinde verbundenen Steuergemeinden enthalten die oben zitierten Gesetze für Zittion, Görz u. Gradiska. Die n.-ö. Gem. D. (§ 89 a in der ihm durch Gesetz 23 VII 1904, L. 76, gegebenen Fassung) regelt eingehend das Verfahren, welches der Beschlußfassung des L. A. voranzugehen hat, wenn von einer Gem. oder von einem Drittel der in der Gem. wahlberechtigten Personen oder von der polit. Behörde oder vom L. A. die Vereinigung der Gem. mit einer anderen Ortsgemeinde in Anregung gebracht wird.

ad b) Auch die Vereinigung von Gemeinden zur gemeinschaftl. Geschäftsführung erfolgt entweder freiwillig oder zwangsweise. Im allg. ist es Ortsgemeinden desselben polit. Bezirkes freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbständigen als auch bezüglich des übertragenen Wirkungskreises (oder einzelner Zweige derselben) zu einer gemeinschaftl. Geschäftsführung zu vereinigen. Unerlässlich ist, daß eine Vereinbarung über die Art u. Weise dieser Geschäftsführung getroffen wird. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der polit. Landesstelle im Einvernehmen mit dem L. A. (in Böhmen Bezirksvertretung, in Gal. Bezirksrat, in Schlesien u. Tirol ist der L. A. bloß zu vernehmen). Als eine Vereinigung von Gem. zur gemeinschaftl. Geschäftsführung in gewissen den Gem. durch polit. Gesetze zugewiesenen Angelegenheiten ist auch die in Tirol bestehende sog. Generalgemeinde (communità generale) anzusehen (Budwinski 2634, 4306). Die Auflösung einer solchen communità generale ist der Staatsverwaltung anheimgestellt, sobald einzelne Gem. der Verband nicht weiter fortsetzen wollen (Alter 2120).

Die zwangsweise Vereinigung von Gem. (in der Regel Gem. desselben polit. Bezirkes), welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen (in Böhmen auch dem selbständigen) Wirkungsbereich erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, u. z. für so lange, als dies der Fall ist, kann durch Landesgesetz erfolgen (in Böhmen durch Landtagsbeschluß, welcher der kais. Genehmigung bedarf), welches auch die Art u. Weise der gemeinschaftl. Geschäftsführung (in Mähren, Schlesien, Tirol u. a. „nach Anhörung der beteiligten Gem.“) zu bestimmen hat. Kommt über die Verteilung der bezügl. Kosten ein Abereinkommen zwischen den einzelnen Gem. nicht zustande, so hat darüber der L. N. (in Böhmen die Bezirksvertretung, in Gal. der Bezirksrat) zu entscheiden (wobei nach § 83 Gem. D. für Steierm. in der Regel die von den einzelnen Gem. zu entrichtende direkte Steuer als Maßstab der Verteilung zu dienen hat). In einigen Ländern (O. D., N. D., Salzbg., Görtz u. Gradiška) ist diese Art der Vereinigung nicht mehr zulässig.

ad c) Behufs leichterer Erfüllung ihrer Aufgaben können zwei oder mehrere Gem. auch zur Einführung u. Errichtung bestimmter gemeinsamer Anstalten sich vereinigen, die Organe für die Verwaltung dieser Anstalten einvernehmlich bestellen und den Wirkungsbereich dieser Organe regeln. Nach einigen Gem. D. hat, wenn sich die Gem. über diesfällige Verfügungen nicht einigen können, der Landes- (Bezirks-) Ausschuß die nötigen Bestimmungen zu treffen. Besondere Bestimmungen über gemeinsame Organe zum Zwecke der Waldwirtschaft enthält das böhm. Gesetz 14 I 93, L. 11, § 8.

Erwähnt sei hier schließlich noch § 5 Gesetz 30 IV 70, R. 68, wonach es der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, zu bestimmen, auf welche Weise jede Gem. für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage u. Ausdehnung des Gebietes sowie nach der Zahl u. Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei notwendig sind (s. Art. „Sanitätswesen“).

2. Die Zulässigkeit der Trennung von Ortsgemeinden sollte gemäß Art. VII des R. G. über Gem.-Wesen in der Weise beschränkt sein, daß nur Gem., welche in Folge des provisorischen Gemeindegesetzes vom J. 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt worden waren, durch Landesgesetz wieder getrennt und abgeordnet zu Ortsgemeinden konstituiert werden konnten, wenn jede dieser auseinanderzuliegenden Gem. für sich die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungsbereich erwachsenden Verpflichtungen besaß. Landesgesetzlich wurde jene Einschränkung fallen gelassen und es kann im allg. eine jede Ortsgemeinde in zwei oder mehrere Ortsgemeinden, deren jede die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzen muß, aufgelöst werden u. zw. in den meisten Kronländern durch Landesgesetz. In Böhmen entscheidet der L. N. im Einvernehmen mit der Statthaltereie, wenn aber ein Einverständnis nicht erzielt wird, der L. T.; ein Land-

tagsbeschluß, durch welchen die Trennung bewilligt wird, bedarf der kais. Genehmigung (jedoch, wie Präzák a. a. D. I. S. 75 richtig ausführt, wohl nur dann, wenn diese Bewilligung im Widerspruch steht mit der von der Statthaltereie ausgesprochenen Ansicht). In N. D. kann den ehemaligen Gem., welche in Folge des R. Gem. G. von 1849 mit anderen in eine Ortsgemeinde vereinigt wurden, und den sonstigen Gem.-Teilen, wenn ihre Einwohnerzahl 6000 Seelen übersteigt, über Beschluß des Gem.-Ausschusses oder über Antrag der polit. Bezirksbehörde durch die Statthaltereie im Einverständnis mit dem L. N. eine separate Vertretung im Gem.-Ausschusse zuteil werden.

In einzelnen Kronländern gelten gewisse Beschränkungen; so können in Gal. und Bukow. nur Ortsgemeinden, welche zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, abgetrennt, und als selbständige Ortsgemeinden konstituiert werden.

Der Trennung muß überall eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftl. Vermögens u. Gutes und der gemeinschaftl. Lasten vorhergehen. Nach § 3 böhm. Gem. D. hat sich diese Auseinandersetzung auch auf die Zuständigkeitsverhältnisse der Gem.-Angehörigen zu beziehen. Diese Auseinandersetzung kann sich indes jedenfalls nur auf jene Fälle beziehen, in welchen auch durch den letzten Abt. des § 4 des Heimatgesetzes vom J. 1863 die Vereinbarung zwischen den betreffenden Gem. zugelassen wird. Vgl. auch Budwinski 1792 (s. auch ebenda 14208).

VI. Gem.-Mitglieder. Für die Erfassung der rechtl. Bedeutung der Gem.-Mitgliedschaft kommt in Betracht, daß das Territorium der Gem. einerseits in Rücksicht aller den Organen der letzteren überwiesenen Geschäfte der Verwaltung, also nicht bloß der Geschäfte des übertragenen, sondern auch jener des selbständigen Wirkungsbereiches ein Verwaltungsgebiet ist, innerhalb dessen jedermann der Amtsgewalt jener Organe untersteht, daß aber andererseits eben dieses Verwaltungsgebiet die territoriale Grundlage einer öffentlich-rechtl. Genossenschaft, eines Verwaltungskörpers, bildet, welchem nach positivem Rechte nur bestimmte Personen als Mitglieder angehören. Zum Unterschied von diesen letzteren werden die anderen im Gem.-Gebiete sich aufhaltenden Personen vom Gesetze als Auswärtige bezeichnet. Die Gem.-Mitglieder allein stehen der Gem. als Subjekte bestimmter, sich aus dem Genossenschaftsverhältnis ergebender Rechte u. Pflichten gegenüber. Die Gem.-Mitgliedschaft hat jedoch auch eine Bedeutung über den Gem.-Verband hinaus, indem durch sie mittelbar auch die Mitgliedschaft in den der Gem. übergeordneten öffentl. Körperchaften (Bezirks- u. Landesangehörigkeit) begründet werden kann. Die Tragweite der Ausschließung der Auswärtigen von den an die Gemeinmitgliedschaft sich knüpfenden Rechten wird dadurch gemindert, daß jeder österr. Staatsbürger Mitglied einer der Gem. im Staate sein soll (§ 2 Heimatgesetz, bezw. Art. II, Gesetz 5 III 62, R. 18, § 6 v.-ö., § 8 tirol. und mähr., § 9 steierm., § 7 der übrigen Gem. D. im Zusammenhang mit § 6 bezw. 7 ebenda).

Die rechtl. Stellung der einzelnen Mitglieder innerhalb des genossenschaftl. Verbandes ist nicht durchwegs die gleiche; der Umfang der Rechte u. Pflichten ist vielmehr verschieden je nach Verschiedenheit der rechtl. Grundlage, auf welcher die Gem.-Mitgliedschaft beruht. Das Reichsgesetz über Gem.-Wesen erwähnt einer solchen Scheidung nicht; es läßt in Art. IX die Frage offen, wer als Gem.-Mitglied anzusehen ist, allerdings nachdem es in Art. III den Auswärtigen die Heimatrechtigen gegenübergestellt hat (so daß es, wenn auch nicht dem Wortlaute nach, so doch sachlich dem provisorischen Gem. G. vom J. 1849 und nicht dem Gem. G. vom J. 1859 nahesteht). Die Gem. D. der meisten Kronländer scheiden die Gem.-Mitglieder in:

1. Gemeindegangehörige, d. h. jene Personen, welche in der Gem. heimatberechtigt sind (s. Art. „Heimatrecht“). Innerhalb dieser Gruppe nehmen wiederum die Bürger, d. i. jene Personen, welche das Bürgerrecht durch Verleihung seitens der Gem., sei es nach der früheren Gem.-Verfassung, sei es seither, erworben haben, eine besondere Rechtsstellung ein. Einige Gem. D. enthalten die ausdrücl. Bestimmung, daß das Bürgerrecht nur an Gem.-Angehörige verliehen werden kann; diese Beschränkung entfällt bei dem Ehrenbürgerrechte, welches die Gem. h.örr. Staatsbürgern in Anerkennung öffentl. Verdienste verleihen kann (in R. D. nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Gem.-Auslaufes). Die Befugnis, das Bürgerrecht zu verleihen, ist in den meisten Kronländern auf die Städte oder Städte u. Märkte beschränkt; desgleichen können Landgemeinden in einigen Ländern nur Ehrenmitglieder (nicht Ehrenbürger) wählen.

2. Gemeindegewissen, d. i. jene Gem.-Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf anderer Grundlage als dem Heimatrechte beruht. Die positiven Voraussetzungen der Gem.-Mitgliedschaft in diesem Sinne sind nicht in allen Kronländern dieselben, doch sind (außer in Tirol) überall folgende Gruppen einbezogen (auch in Salzburg, Görz u. Istrien, obgleich hier die Bezeichnung als „Gem.-Genosse“ fehlt): a) Diejenigen, welche in der Gem. einen Realbesitz haben (in Mähren seit einem Jahre die nach der Gem.-Wahlordnung das Wahlrecht begründende Steuer von einem Reale entrichten, dazu Budwinski 10534); b) diejenigen, welche von einem in der Gem. selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten (in einigen Ländern unter Voraussetzung des Wohnsitzes in der Gem.; in Mähren gilt auch hier die obige Beschränkung); c) diejenigen, welche in der Gem. wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern (in Gal. Wohnsitz nicht erforderlich). Über die Frage, ob auch die Steuervorforderung bedingenden sachl. Grundlagen tatsächlich vorhanden sein müssen, vgl. einerseits Budwinski 8886, andererseits Hye-Hugelmann 707. Nach der böhm. und gal. Gem. D. gehören her auch Korporationen, Genossenschaften u. Aktiengesellschaften (in Gal. Korporationen, Gesellschaften, Anstalten u. Stiftungen), wenn sie in der Gem. Realbesitz haben oder daselbst eine Erwerbs- oder Einkommensteuer entrichten. Die von

jenen allg. Grundsätzen abweichenden Bestimmungen des § 7 titol. Gem. D. erfahren eine Modifikation durch § 10, ebenda.

In Betreff der Rechte der Gem.-Mitglieder überh. ist hervorzuheben:

a) Nach Art. IX R. Gem. G. ist die Gem.-Mitgliedschaft Voraussetzung des aktiven u. passiven Wahlrechtes zur Gem.-Vertretung. Auf diesem Standpunkte stehen (wenigstens bezüglich der physischen Personen) auch die Gem.-Wahlordnungen. Rechnung tragend dem in Art. IV St. G. 21 XII 67, R. 142, ausgesprochenen Grundsatz, daß allen Staatsbürgern, welche in einer Gem. wohnen und daselbst von ihrem Realbesitz, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten (in den beiden letzteren Fällen eine der direkten Personalsteuern nach dem Gesetze 25 X 96, R. 220), das aktive u. passive Wahlrecht unter denselben Bedingungen gebührt wie den Gem.-Angehörigen (vgl. dazu E. des R. G. 16 X 88, §. 156), hat die Landesgesetzgebung den Begriff der Gem.-Genossen (bezw. Gem.-Mitglieder) dort, wo er bis dahin enger gewesen war, entsprechend erweitert. Die Gem.-Mitgliedschaft ist also heute im allg. Voraussetzung des Wahlrechtes (Budwinski 6205, zu vergleichen aber auch 3425, s. Gem.-Wahlordnung).

b) Über die Teilnahme an der Benutzung des Gem.-Gutes s. Art. „Gemeinden D.“.

c) Das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gem. ist (der Gem. gegenüber) in den meisten Ländern allen Gem.-Mitgliedern eingeräumt. Für die Auswärtigen, welchen in dieser Beziehung die Gem.-Genossen in Mähren (vgl. dazu Budwinski 3014 und Hye-Hugelmann 714) und mit einigen Modifikationen auch in Böhmen und D. D. gleichgestellt sind, erleidet das Recht der freien Wahl des Aufenthaltes, abgesehen von den auf das Gesetz 27 VII 71, R. 88, gegründeten, auch die Einschränkung, daß der Gem. nach den durch das eben erwähnte Gesetz unberührt gebliebenen Vorschriften der Gem. D. (vgl. Budwinski 4277) das Recht eingeräumt ist, diese Personen unter gewissen Voraussetzungen auszuweisen (betreffend Steierm., vgl. Budwinski 4388). Diesem Rechte ist eine Grenze gezogen durch die Bestimmung, daß die Gem. auch Auswärtigen (bezüglich der Genossen s. Böhmen § 11, D. D. § 9), welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderl. Schritte gemacht haben (vgl. jedoch Budwinski 9570), den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern darf, solange dieselben und ihre Angehörigen (während ihres Aufenthaltes in der betreffenden Gem., Hye 159) einen unbescholtenen Lebenswandel führen (s. Hye-Hugelmann 705, 711, 773) und der öffentl. Wildtätigkeit nicht zur Last fallen. Das Ausweisungsrecht wird von der Gem.-Vertretung geübt (Budwinski 1695); der Rekurszug geht an die polit. Behörde.

d) Nebenst dem sind den Gem.-Mitgliedern einige Rechte von geringerer Bedeutung vorbehalten; so können allfällige Jahresüberschüsse des Gem.-Vermögens nur unter die Gem.-Mitglieder verteilt werden (die näheren Bedingungen s. Art. „Selbst-

verwaltung“), ferner haben in den meisten Kronländern nur die Gem.-Mitglieder das Recht der Einsichtnahme in die Protokolle über die Sitzungen des Gem.-Aussschusses, nur sie können zu Hilfsorganen des Gem.-Vorsteher's für einzelne Teile des Gem.-Gebietes bestellt werden.

Mit der Gemeindeangehörigkeit ist durchwegs der (aus dem Heimatrecht fließende) Anspruch auf Armenunterstützung seitens der Gem. verknüpft (s. Art., Armenpflege“). Das Bürgerrecht hat (abgesehen von dem an daselbe sich knüpfenden Wahlrechte, s. Art., „Gemeinden C.“) infolten rechtl. Bedeutung, als den Bürgern der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen u. Anstalten vorbehalten bleibt. Die Ehrenbürger haben nach der Bestimmung einiger Gem. D. die Rechte der Gem.-Mitglieder (bezw. Gem.-Genossen), ohne die Verpflichtungen derselben zu teilen.

Die vornehmste an die Gem.-Mitgliedschaft sich knüpfende Pflicht gegenüber der Gem. ist die Pflicht der Gem.-Mitglieder zur Übernahme der ihnen durch Gem.-Wahl übertragenen Funktionen.

VII. Organismus. A. Allgemeines. Unter den der Gem. durch das kais. P. 4 III 49, R. 150 (§ 33), gewährleisteten Grundrechten steht an der Spitze: die Wahl der Vertreter. Auch in der Folge blieb dem Wahlprinzip in der österr. Selbstverwaltung eine solche Bedeutung gewahrt, daß beide nicht selten nahezu identifiziert werden. Als das Willensorgan fungiert regelmäßig der aus den Gem.-Wahlen hervorgegangene Gem.-Aussschuß, welcher aus seiner Mitte das vollziehende Organ: den Gem.-Vorstand (Gem.-Vorsteher u. Gem.-Räte) wählt. Diese Grundzüge der Gem.-Organisation hatte schon das provisorische Gem. G. vom J. 1849 festgestellt. Mit B. des M. J. 23 II 54, R. 46, wurde dann allerdings die periodische Erneuerung der Gem.-Vertretungen bis zur Wirksamkeit der zu erlassenden neuen Gem. D. sistiert und es hatten die damals bestehenden Gem.-Vertretungen bis zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit fortzusetzen (dem M. J. blieb vorbehalten, entstehende Lücken nach Bedarf durch Ernennung neuer Mitglieder auf Vorschlag des Landescheß's zu ergänzen, dagegen blieb dem Gem.-Aussschuße die Wahl des Gem.-Vorsteher's, welche der Bestätigung bedurfte, für den Fall gewahrt, daß der frühere Gem.-Vorsteher sein Amt aus erhebl. Gründen niedergelegt hat). Mit B. des Staatsministeriums 26 XI 60, R. 261, wurde die Vorannahme neuer Wahlen für die Gem.-Vertretungen auf Grundlage des Gem. G. vom J. 1849 angeordnet. — Nach Art. VIII Gesetz 5 III 62, R. 18, wählt die Gem. periodisch ihre Vertretung, d. i. den Gemeindevorstand und den Gemeindevorstand. Die Dauer der Amtsführung der Gem.-Vertretung ist landesgesetzlich auf drei, in N. D. in der Regel auf 6 (die Ausnahmen regelt § 20 Gem. D. in der ihm durch Gesetz 23 VII 1904, L. 76, gegebenen Fassung), Gal. u. Tirol auf 6 (die des Gem.-Vorsteher's in Tirol auf 3) Jahre festgesetzt. Die Ämter sind durchwegs Ehrenämter, doch kann dem Gem.-Vorsteher und den Gem.-Räten (in Böhmen nur dem ersteren) eine Entlohnung aus Gem.-Mitteln durch Beschluß des Gem.-Aussschusses zuerkannt werden.

Ausnahmsweise fungiert die Gemeindeversammlung (d. i. die Gem.-Wählerschaft, in Tirol die Steuerträger, in N. D. die wahlberechtigten Personen, welche eine direkte Steuer entrichten, die nach dem Gesetze von einer Gem.-Umlage getroffen werden kann) unmittelbar als Willensorgan der Gem., insofern bestimmte Beschlüsse des Gem.-Aussschusses der Zustimmung seitens einer solchen Versammlung bedürfen. Vielfach ist dies dann der Fall, wenn es sich um die Ausschreibung von Gem.-Umlagen zum Zwecke neuer Erwerbungen oder Unternehmungen handelt, welche zunächst auf die Vermehrung der Gem.-Einkünfte abzielen. In N. D. kann der L. A. oder ein Viertel der im Sinne des oben gesagten stimmberechtigten Personen eine solche Abstimmung verlangen, wenn zum Zwecke der Bedeckung der Auslagen, welche der Gem. aus Anlaß einer, wenn auch nur teilweise auf Erwerb berechneten Unternehmung der Gem. erwachsen, die Aufnahme eines Darlehens, die Einhebung einer neuen Umlage oder die Erhöhung der bisher eingehobenen Umlagen eintreten soll (Näheres s. Art. „Selbstverwaltung“).

B. Der Gemeindevorstand (in Gal., Dalm. u. Görz Gem.-Rat). 1. Die Zusammenziehung des Gemeindevorstandes. Die Zahl der gewählten Mitglieder des Gem.-Aussschusses (in N. D. Gem.-Beiräte genannt) bestimmt sich nach der Zahl der wahlberechtigten Gem.-Mitglieder (in N. D. nach der Einwohnerzahl). Die geringste Anzahl sind 9 (in Dalm. 12), bezw. wenn für die Gem.-Wahlen nur zwei Wahlkörper gebildet werden (s. Art. „Gemeinden C.“), 8 Mitglieder (Aussschußmänner). Diese Anzahl ist zu wählen, wenn weniger als 100 (in Gal. nicht mehr als 50) wahlberechtigte Gem.-Mitglieder vorhanden sind, in N. D. aber dann, wenn die Einwohnerzahl weniger als 500 beträgt. Bei steigender Zahl der Wahlberechtigten (N. D.: Einwohner) erhöht sich stufenweise auch die Zahl der zu wählenden Aussschußmänner (in den meisten Kronländern: bei 100 bis 300 Wahlberechtigten auf 12, bei 301—600 auf 18, bei 601—1000 auf 24, bei mehr als 1000 auf 30; in Dalm. in korrespondierender Weise auf 18, 24, 30, 36; in Böhmen, Mähren und Gal. bei 100 bis 200 bezw. 51—200 auf 12, bei 201—400 auf 18, bei 401—600 auf 24, bei 601—1000 auf 30, welche Zahl in Mähren überh. das Maximum bildet, während in Böhmen und Gal. bei mehr als 1000 Wahlberechtigten 36 Aussschußmänner zu wählen sind; in N. D. werden von den drei ersten Wahlkörpern bei einer Einwohnerzahl von 50—1000 Seelen 12, bei jedem weiteren Tausend bis zu 6000 um 3 Mitglieder mehr, bei 6000—10.000 Einwohnern 30, von 10.000 Einwohnern an 36 Mitglieder gewählt. Außerdem wählt der vierte Wahlkörper, wenn derselbe überh. gebildet wird, eine Anzahl Mitglieder (s. Art. „Gemeinden C.“).

In einigen Kronländern ist der Gem.-Aussschuß nicht durchwegs aus gewählten Mitgliedern zusammengesetzt, es haben vielmehr gewisse Personen das Recht, auch ohne Wahl in den Gem.-Aussschuß als Mitglieder einzutreten (ohne daß sie jedoch in die oben angegebene Zahl eingerechnet

würden). Dieses Recht beruht nicht überall auf der gleichen Grundlage. Überwiegend ist es wahlberechtigten und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossenen (und nicht ausgenommenen, R. D. § 17) Gem.-Mitgliedern eingeräumt, welche wegen der Höhe ihrer Steuerleistung in der Gem. an einer zweckdienlichen u. korrekten Gem.-Wirtschaft vor anderen interessiert sind. Die Steuerleistung muß entweder einen bestimmten aliquoten Teil (in Böhmen u. Schlesien $\frac{1}{6}$, in R. D. $\frac{1}{5}$, in Kärnten $\frac{1}{10}$) der gesamten in der Gem. vorgeschriebenen direkten Steuern (resp. Grund-, Gebäude- u. Erwerbsteuer) oder aber einen gewissen ziffermäßig festgesetzten Betrag einer bestimmten Steuerart erreichen (Krain: von dem in der Gem. gelegenen Realbesitz mindestens 100 fl. oder von einem dort betriebenen Gewerbe oder Erwerbe mindestens 200 fl.). In der Bukow. ist das Recht an den Besitz eines einer Markt- oder Dorfgemeinde einverleibten, vormalig herrschaftl. Gutes oder einer besonderen Landtafelkörper bildenden Gutsanteiles geknüpft; auch hier kann jedoch in dem Falle, daß in der Gem. mehr als ein Gut dieser Art gelegen ist, nur derjenige Besitzer in den Gem.-Auschuß eintreten, welcher von seinem dem Gem.-Verbande einverleibten Grundbesitz wenigstens 100 fl. an Realsteuer entrichtet. In Gal. sind beide Systeme angewendet, indem sowohl jedes Gem.-Mitglied, welches wenigstens $\frac{1}{6}$ des gesamten in der Gem. vorgeschriebenen Steuerbetrages entrichtet, als auch der Besitzer eines der Gem. einverleibten, einen besonderen Grundbuchkörper bildenden landtäfl. Grundbesitzes, von welchem wenigstens 25 fl. an Haus- u. Grundsteuer entrichtet werden, in den Gem.-Rat eintreten kann (sofern er österr. Staatsbürger und von der Wählbarkeit zur Gem.-Vertretung nicht ausgenommen oder ausgeschlossenen ist).

Ein nicht gewähltes Auschußmitglied kann sich im Auschuße durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; die von der persönl. Ausübung des Gem.-Wahlrechtes ausgenommenen (bezw. in R. D. die in der Gem. nicht wählbaren) Personen können ihr Recht nur durch Bevollmächtigte (die nicht Eigenberechtigten in Böhmen und Gal. durch ihren ordentl. Vertreter oder dessen Bevollmächtigten) ausüben. Der Bevollmächtigte (Vertreter) muß österr. Staatsbürger und eigenberechtigt sein (in R. D. das 30. Lebensjahr vollstreckt haben) und es darf ihm feiner der gesetzl. Ausnahms- oder Ausschließungsgründe bezüglich der Wählbarkeit entgegenstehen. Er kann nur ein Mitglied vertreten und darf nach einigen Gem. D. (Bukow., Krain, R. D., Schlesien) nicht schon für seine Person dem Gem.-Auschuße angehören (in Böhmen und Gal. wird seine Stimme, wenn er selbst Mitglied des Auschußes ist, doppelt gezählt). Wird ein zum Eintritt in den Gem.-Auschuß Berechtigter (Wahlberechtigter) auch durch Wahl in den Auschuß berufen, so hat er entweder die Wahl anzunehmen oder von seinem gesetzl. Rechte Gebrauch zu machen; niemals können ihm deshalb zwei Stimmen im Auschuße zukommen.

Wesentlich abweichend sind die Bestimmungen der mähr. Gem. D. Jeder Höchstbesteuerter, welcher

wenigstens $\frac{1}{6}$ der gesamten in der Gem. vorgeschriebenen direkten Steuern entrichtet, muß, sofern ihm kein Ausnahms- oder Ausschließungsgrund entgegensteht, ohne Rücksicht darauf, ob er Gem.-Mitglied ist oder nicht, zu jenen Sitzungen des Gem.-Auschußes, in welchen über bestimmte Fragen des Gem.-Haushaltes entschieden werden soll, geladen werden. Er wird jedoch nicht Mitglied des Gem.-Auschußes und hat nur eine beratende Stimme; wohl aber ist er berechtigt, zu verlangen, daß für Vorschläge zu den direkten Steuern, welche 13% übersteigen, die Bewilligung des L. A. eingeholt werde (Gesetz 26 X 88, L. 104), und an der Abstimmung der Wahlberechtigten über Gem.-Umlagen für neue Erwerbungen (§ 70 Gem. D.) teilzunehmen.

Für die gewählten Mitglieder des Gem.-Auschußes sind in den meisten Kronländern Erfahrmänner zu wählen (der Zahl nach zumeist die Hälfte der Auschußmänner; diese Zahl muß jedoch entsprechend erhöht werden, wenn sie durch die Zahl der Wahlkörper nicht teilbar ist; in R. D. ist in den Gem., auf welche sich der dritte Abschnitt des zweiten Teiles des ersten Hauptstückes der Gem.-Wahlordnung bezieht, für je zwei einem Wahlkörper angehörende Auschußmitglieder ein Erfahrmann und für ein im Wahlkörper allfällig übrigbleibendes Auschußmitglied ebenfalls ein Erfahrmann zur Vertretung ausgeschiedener Auschußmitglieder zu bestellen (Gesetz 23 VII 1904, L. 76).

Nach der böhm. Gem. D. ist auch der Vorsteher einer zu der Ortsgemeinde gehörenden Ortschaft berechtigt, an den Auschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn die Ortschaft nicht schon durch ein gewähltes Mitglied im Auschuße vertreten ist.

Besondere Bestimmungen hat die krainische Gem. D. über die Wahl der Auschuß- u. Erfahrmänner durch die Wahlberechtigten der sog. Untergemeinden, ebenso das tirol. Gesetz 14 X 93.

2. Die Versammlungen des Gemeindeauschußes. Der Gem.-Auschuß ist nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal, außerdem auch dann zu berufen, wenn es wenigstens von einem Drittel der Mitglieder, oder von der polit. Behörde, oder endlich in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises vom L. A. (von der Bezirksvertretung) verlangt wird. Das Gesetz stellt eine Reihe von Bedingungen auf, unter welchen eine Versammlung von Auschußmitgliedern als gesetzl. Versammlung des Gem.-Auschußes anzusehen ist, in welcher überh. gültige, d. h. mit der Kraft u. Verbindlichkeit von Willensäußerungen der Gem. ausgestattete Beschlüsse gefaßt werden können. Neben den allg. Bedingungen der Legalität der Versammlung bestehen sodann für die Gültigkeit des einzelnen Beschlusses noch besondere Voraussetzungen.

Die allg. Bedingungen sind:

- a) Die Versammlung muß durch den Gem.-Vorsteher oder in Verbindung desselben durch dessen Stellvertreter berufen sein.
- b) Es müssen alle (Steierm., Böhmen, R. D.) oder doch alle in der Gem. anwesenden (so

ausdrücklich: Bukow., Gal., Dalm.) Mitglieder des Gem.-Aussschusses von der Versammlung (schriftlich: Böhmen, Steierm., Zfrien) verständigt worden sein. Die Verständigung ist nach der böhm. Gem. D. im Falle der Abwesenheit eines gewählten Mitgliedes einem erwachsenen Hausgenossen desselben zuzustellen. Der Virellstimmberichtigte muß dem Gem.-Vorsteher eine Person namhaft machen, welcher in seiner Abwesenheit die Verständigung zuzustellen ist. Nach der n.-ö. Gem. D. sind im Falle der Abwesenheit des Ausschußmittgliedes dessen Hausleute zu verständigen. In jedem Falle der (dem Einberufer bekannt gewordenen) Verhinderung eines Mitgliedes ist der Ersatzmann einzuberufen (Budwinski 2785) u. zw. nach den meisten Gem. D. jener, welcher in dem Wahlkörper, in dem das verhinderte Ausschußmitglied gewählt wurde, die meisten Stimmen erhalten hat. Durch die Unterlassung der Einberufung eines Ersatzmannes für ein ordnungsmäßig geladenes Mitglied, welches ohne Entschuldigung der Sitzung ferngeblieben ist, wird jedoch die Legalität der Versammlung in der Regel (Ausnahme f. unter c) nicht berührt (Budwinski 2733). Die Einladung der Ausschußmitglieder muß nach einigen Gem. D., dringende Fälle ausgenommen, mindestens drei Tage (Bukow. und Steierm. 24 Stunden) vor Abhaltung der Versammlung geschehen (bei sonstiger Richtigkeit, Budwinski 1498, andererseits aber 9209; dabei ist aber freilich die Beurteilung der Dringlichkeit des Verhandlungsgegenstandes dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörde über die Gem. überlassen. S. auch Budwinski 8228).

Ist die Ordnungsmäßigkeit der Ladung in der Sitzung des Gem.-Aussschusses selbst ohne Widerspruch konstatiert worden, so sind nachträgl. Einwendungen wegen mangelhafter Ladung nicht zulässig (Altler 121). Zur E. über Beschwerden wegen unterbliebener Einladung von Ersatzmännern ist die polit. Behörde kompetent (Budwinski 4127, 4511).

c) Es muß die beschlußfähige Anzahl, d. i. in der Regel wenigstens zwei Drittel (in Böhmen, Gal. und Dalm. mehr als die Hälfte) der Mitglieder (Ersatzmänner) gegenwärtig sein. Eine geringere Anzahl genügt nach den meisten Gem. D. zur Beschlußfähigkeit dann, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweitenmal (in Böhmen zum drittenmal) zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind, und diese Zahl selbst durch die bei der zweiten (in Böhmen auch bei der dritten) Zusammenberufung gleichzeitig einzuladenden Ersatzmänner (s. Budwinski, S. 6, Nr. 278) nicht erzielt werden kann; doch ist nach einigen Gem. D. auch in diesem Falle zur Beschlußfähigkeit erforderlich, daß mehr (in Görz; nicht weniger) als die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmänner) zugegen ist. Bei Einberufung der zweiten (und dritten in Böhmen) Sitzung muß ausdrücklich auf die diesfällige Bestimmung der Gem. D. hingewiesen werden und es darf in dieser Sitzung nur über solche Gegenstände Beschluß gefaßt werden, welche für die zuerst anberaumte Sitzung auf der Tagesordnung waren. Nach den meisten Gem. D. kann

der Gem.-Vorsteher über jene Mitglieder u. Ersatzmänner, welche ohne Rechtfertigung von der zweiten Sitzung ferngeblieben sind, eine in die Gem.-Kasse fließende Geldbuße verhängen (in Böhmen ist bei der zweiten u. dritten Ladung eine Geldbuße für ungerechtfertigtes Ausbleiben anzudrohen). Eine solche Geldbuße kann nach den meisten jener Gem. D., welche die ebenerwähnte Ausnahmestimmung über die Beschlußfähigkeit nicht kennen, schon wegen ungerechtfertigten Ausbleibens von einer Sitzung überh. verhängt werden (Krain § 42 jedoch nur dann, wenn die Versammlung nicht beschlußfähig war; nach der schlesisch. Gem. D. § 41 können solche Geldbußen durch die Geschäftsordnung statuiert werden).

d) Die Sitzung muß unter dem Voritze des Gem.-Vorstehers oder, wenn dieser verhindert ist, seines Stellvertreters stattfinden (die Verhinderung des Gem.-Vorstehers, den Vorsitz zu führen, ist im Sitzungsprotokoll klarzustellen, Budwinski 3538).

3. Die Gültigkeit des einzelnen Beschlusses ist überdies bedingt:

a) nach einigen Gem. D. dadurch, daß der Verhandlungsgegenstand, über welchen Beschluß gefaßt wird, gleichzeitig mit der Einladung den Mitgliedern des Gem.-Aussschusses (Ersatzmännern) bekanntgegeben wurde (so insbes. Zfrien § 40; die Verhandlung über andere Gegenstände ist jedoch im Falle der Dringlichkeit, welche vorerst vom Gem.-Aussschusse beschloffen, werden muß, zulässig; auch in Dalm., Gal., N. D., Böhmen, Steierm. ist die Mitteilung der Beratungsgegenstände vorgeschrieben und wäre im Sinne der vom B. G. in der E., Budwinski 1498, ausgesprochenen Rechtsanschauung, daß im allg. die Ungültigkeit eines mit Nichtbeachtung einer gesetzl. Vorschrift zustande gekommenen Beschlusses als die Regel angesehen werden muß, als Bedingung der Gültigkeit des betreffenden Beschlusses anzusehen; andererseits hat jedoch der B. G. in der E., Budwinski 5608, ausgesprochen, daß in N. D. der Gem.-Aussschuß durch die Bestimmung des § 41 Gem. D. nicht behindert ist, auch einen bei der Einberufung nicht ausdrücklich bezeichneten Gegenstand in Verhandlung zu nehmen, weil unter den dort aufgezählten Fällen der Ungültigkeit von Beschlüssen der Fall der Beschlußfassung über einen vorher nicht angekündigten Gegenstand nicht angeführt ist). Zur ordnungsmäßigen Verständigung genügt es, wenn der Gegenstand im Programme im allg., ohne Erwähnung der Einzelheiten der beabsichtigten Beschlußfassung, mitgeteilt wird (Budwinski 4701).

b) Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich (in Dalm., Zfrien und N. D. mit Einfluß des Vorstehenden, welcher ebenfalls mitstimmt; anderwärts stimmt der Vorstehende nur bei gleichgeteilten Stimmen, in einigen Ländern auch bei Wahlen bezw. auch bei Ernennungen u. Befetzungen). Bei Berechnung der Anwesenden werden jene nicht berücksichtigt, die wegen Befangenheit (s. bei c) verpflichtet sind, sich der Abstimmung zu enthalten. Die Stimmgebung ist in der Regel öffentlich (mündlich oder durch Aufstehen u. Eigen-

bleiben); geheime Abstimmung (durch Stimmzettel) kann durch Beschluß des Gem.-Auschusses entweder in allen Fällen (Dalm., Gal., N. D., Steierm.) oder bei Wahlen u. Besetzungen (Mähren, Istrien, Krain, Schleßen, Salz., Bukow.) bestimmt werden (dazu Budwinski 8679). Gesetzlich vorgeschrieben ist die Abstimmung durch Stimmzettel bei Wahlen, Ernennungen u. Besetzungen in Böhmen, N. D., Dalm., Steierm. In D. O. hat die Abstimmung durch Stimmzettel immer einzutreten, wenn es ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

Die Stimmen derjenigen, welche sich, ohne Befangen zu sein, der Abstimmung enthalten, werden nach § 45 i. fr. Gem. O. denjenigen zugezählt, welche gegen den Antrag stimmen. Nach der dalm. und i. fr. Gem. O. gilt bei gleichgetheilten Stimmen der Antrag für abgelehnt, in N. D. gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

c) An der Beratung u. Abstimmung darf kein Mitglied des Gem.-Auschusses oder Vorstandes teilnehmen, welches bezüglich des in Verhandlung stehenden Gegenstandes nach dem Gesetze als Befangen anzusehen ist. Als Befangen gilt ein Mitglied, wenn der Verhandlungsgegenstand seine privatrechtl. Interessen oder jene seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Beschwägerten bis einschließlic zum zweiten (in Dalm. bis zum dritten) Grade (in Dalm. und Salz. auch die Interessen einer Person, deren Vertretung das betreffende Mitglied übernommen hat; in Istrien u. Kärnten die Interessen des Mündels oder Kuranden des Mitgliedes) betrifft. Die im Spiele stehenden Interessen müssen privatrechtl. Natur sein, daher sind z. B. Mitglieder einer Wassergenossenschaft, die zugleich Mitglieder des Gem.-Auschusses sind, von der Beschlußfassung über Angelegenheiten, welche beide Korporationen betreffen, oder die Teilnehmer an den Nutzungen des Gem.-Gutes von der Beschlußfassung über die Modalitäten des Bezuges dieser Nutzungen nicht ausgeschlossen (Budwinski 4733, 5018, ferner 11687). Dagegen gelten bei Ernennungen von Beamten die mit den Kompetenten verwandten oder beschwägerten Mitglieder des Ausschusses als Befangen (Alter 2054 u. 5622). Die Teilnahme eines Befangenen Ausschußmitgliedes an der Beschlußfassung macht den Beschluß ungültig ohne Rücksicht darauf, ob die eine Stimme für das Abstimmungsresultat entscheidend war oder nicht (ebenda 2051 u. 5622). Nach § 44 n.-b. Gem. O. ist in dem Falle, daß so viele Mitglieder des Ausschusses Befangen sind, daß ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden kann, der Verhandlungsgegenstand dem L. A. zur Beschlußfassung vorzulegen. Besondere Bestimmungen treffen die meisten Gem. O. für den Fall der Befangenheit des Gem.-Auschusses in einer Angelegenheit privatrechtl. Natur, welche zwischen der Gem. und einer ganzen Klasse von Gem.-Mitgliedern oder einzelnen derselben streitig wird. In solchen Fällen hat zunächst der L. A. (Bezirksauschuß) namens der Gem. den Versuch einer gült. Ausstragung zu machen (vgl. Budwinski 70, 1517 u. 13372) und wenn diese nicht zustande kommt, der Gem. einen Vertreter zur Ausstragung der Sache auf dem Rechtswege

zu bestellen (nach § 88 o.-b. Gem. O. hat der L. A. die Rechte der Gem. zu wahren und zu vertreten).

d) An der Beschlußfassung darf keine dem Gem.-Auschuße nicht angehörige Person mit entscheidender Stimme mitwirken (vgl. Alter 128).

4. Bezüglich bestimmter Arten von Beschlüssen gelten noch besondere Vorschriften:

a) Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Beratung u. Beschlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es verlangt wird, der Sitzung behufs Erteilung von Auskünften beiwohnen.

b) Sitzungen, in welchen die Gem.-Rechnungen oder das Gem.-Präliminäre verhandelt werden, müssen öffentlich sein (während bei anderen Sitzungen ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit auf Antrag des Vorsitzenden oder von drei Mitgliedern beschlossen werden kann).

c) Die Wahl des Gem.-Vorstandes kann nur in Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln aller Ausschußmitglieder vorgenommen werden.

d) In Böhmen und Gal. ist dann, wenn es sich um Beschlußfassungen handelt, zu welchen eine höhere Genehmigung erforderlich ist, sowie bei Sitzungen, in welchen der Voranschlag festgesetzt werden soll, die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig (die Fälle, in welchen ein Gem.-Auschußbeschluß der höheren Genehmigung oder der Zustimmung der Wahlberechtigten u. f. f. bedarf, s. oben unter V. und Art. „Selbstverwaltung“).

5. Über alle in einer Versammlung des Gem.-Auschusses gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, 2 Ausschußmännern und dem Schriftführer zu fertigen und es steht jedem Gem.-Mitgliede (nach § 47 mähr. Gem. O. jedem, dem eine direkte Steuer in der Gem. vorgeschrieben ist) frei, in dasselbe Einsicht zu nehmen, nach einigen Gem. O. auch, entweder selbst Abschrift zu nehmen oder eine Abschrift auf seine Kosten zu verlangen.

6. Amtsverlust, Suspendierung, Besetzung erledigter Stellen. Ein Ausschußmitglied (Ersatzmann) wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich seine Wählbarkeit bezw. den ohne Wahl erfolgten Eintritt in den Gem.-Auschuß gehindert hätte (dazu Budwinski 14067). Versällt ein Ausschußmitglied (Ersatzmann) in Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung, wegen welcher es im Falle der Beurteilung von der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit ausgeschlossen würde (s. „Gemeinden C.“), oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann es, solange diese Verhältnisse fortdauern, sein Amt nicht ausüben.

Nach § 25 gal. Gem. O. kann jedes Mitglied der Gem.-Vertretung mit Bewilligung des Gem.-Rates sein Amt niederlegen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes vor Ablauf der Wahlperiode erledigt (oder ist der Ausschußmann durch längere Zeit an der Ausübung

seines Amtes verhindert, Steierm. § 19, ähnlich Gal. § 22), so hat der Gem.-Vorsteher jenen Ersahmann zu berufen, welcher in dem betreffenden Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat (u. zw. auch dann, wenn die Erledigung vor Konstituierung der Gem.-Vertretung eintritt). Ist die Zahl der Ersahmänner in dem betreffenden Wahlkörper zur Ergänzung aller erledigten Stellen nicht zureichend, so hat dieser Wahlkörper eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode vorzunehmen. (Besondere Bestimmungen enthält § 21 des n.-ö. Gesetzes 23 VII 1904, L. 76.)

C. Der Gemeindevorstand. Der Gem.-Vorstand besteht aus dem Gem.-Vorsteher (welcher nach einigen Gem. D. in Städten u. Märkten Bürgermeister heißt) und mindestens 2 Beigeordneten (zumeist Gem.-Räte, mitunter Beiziger, Abgeordnete, in den Märkten u. Dörfern in Gal. und Bukow. Geschworene genannt). Der Gem.-Auschuß kann nach Erfordernis des Geschäftsumfanges die Zahl der Gem.-Räte erhöhen, jedoch nur bis zu einem Drittel der Zahl der Ausschußmitglieder. Nach der gal. Gem. D. wählt der Gem.-Rat (Gem.-Auschuß) aus der Mitte der Beiziger (Geschworenen) den Stellvertreter des Gem.-Vorstehers. Sonst werden die Gem.-Räte (Beiziger u. s. f.) nach der Zahl der Stimmen gereiht, mit welchen sie gewählt wurden (bei Stimmengleichheit entscheidet das Los), und haben in dieser Reihenfolge den Vorsteher in Verhinderungsfällen zu vertreten. Der Gem.-Vorsteher und die Gem.-Räte leisten bei Antritt ihres Amtes die Angelobung in die Hände des Bezirkshauptmannes (die Gem.-Räte in Mähren in die Hände des Gem.-Vorstehers). Verwandte u. Verschwägerter im 1. u. 2. Grade können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gem.-Vorstandes sein.

Der Gemeindevorsteher leitet u. beaufsichtigt alle dem Gem.-Vorstande obliegenden Geschäfte, er führt die Verwaltung des Gem.-Vermögens und der Gem.-Anstalten, die Aufsicht über die Benutzung u. Verwaltung des Gem.-Gutes, trifft überh. Verfügungen in allen Gem.-Angelegenheiten, welche nicht dem Gem.-Auschuße vorbehalten sind, und handhabt die Ortspolizei (Näheres s. „Gemeinden B. I.“); er bereitet die dem Gem.-Auschuße vorbehaltenen Gegenstände zur Beratung in demselben vor, beruft den Gem.-Auschuß, leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse desselben aus. Er vertritt die Gem. nach außen (zur Vertretung einer Ortschaft oder einer Fraktion in Dalm. ist jedoch der Gem.-Vorsteher nicht berechtigt, Budwinski 3027) und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben (Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen Dritte begründet werden sollen, in Dalm. überh. alle Schriften des amtl. Geschäftsverkehrs, müssen vom Gem.-Vorsteher und einem Gem.-Räte gefertigt werden; betrifft die Urkunde ein Geschäft, welches der Zustimmung des Gem.-Auschußes oder einer höheren Behörde bedarf, so muß in derselben die Zustimmung resp. Genehmigung ersichtlich gemacht sein u. zw. durch Mitfertigung von 2 Ausschußmitgliedern bezw. Fertigung durch die genehmigende Behörde [seiner Verpflichtungsurkunde, welche mit allen formellen gesetzl. Erfordernissen versehen

ist, ist in Beziehung auf dritte Personen volle Rechtswirkung beizumessen, Budwinski 2846]). Der Gem.-Vorsteher besorgt auch die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises (s. „Gemeinden B. I.“; über die Disziplinargewalt des Gem.-Vorstehers gegenüber den Gem.-Beamten s. unten D.).

Der Gemeindevorstand ist kein kollegialer Körper (Ausnahme Dalm. §§ 52 u. 53); die Mitglieder des Gem.-Vorstandes sind zunächst nur berufen, den Gem.-Vorsteher in Verhinderungsfällen zu vertreten und die Geschäfte, welche er ihnen zuweist, nach seiner Anordnung und unter seiner Verantwortlichkeit zu vollziehen. Kollegial verhandelt u. entscheidet der Gem.-Vorstand (Gem.-Vorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gem.-Räten, der sog. Gem.-Straßenrat) nur in Ausübung des der Gem. im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen Polizeitrafrechtes in Fällen von Übertretungen der eine Strafanktion aussprechenden Gesetze und B., welche über die zum Wirkungskreise der Gem. gehörige Ortspolizei bestehen, sowie in Fällen von Nichtbefolgung der unter Strafandrohung erlassenen B. des Gem.-Auschußes bezw. Verfügungen des Gem.-Vorstehers (s. unten). In Böhmen (nach § 130 bezw. 124 B. D.) fungiert der Gem.-Vorstand auch als kollegiale Baubehörde 1. Instanz.

Außer den Mitgliedern des Gem.-Vorstandes kann der Gem.-Auschuß, insoweit es zur leichteren Vernehmung der ortspolizeilichen und anderer örtl. Geschäfte erforderlich ist, für einzelne Teile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gem.-Mitglieder zur Unterstützung des Gem.-Vorstehers bei Besorgung dieser Geschäfte bestellen. Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gem.-Vorstehers (oder von 3 Gem.-Räten, Gal. § 53) für die Dauer der Wahlperiode. Diese Hilfsorgane (Delegierte, Kommissäre) haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gem.-Vorstehers zu benehmen. In Krain müssen solche Hilfsorgane für die sog. Untergemeinden bestellt werden; über die Fraktionsvorsteher in Tirol s. § 2 Gesetz 14 X 93, L. 32.

Der Gem.-Vorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gem. und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich; die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die eben erwähnten Hilfsorgane haften nur für die gehörige Vollziehung der ihnen vom Gem.-Vorsteher übertragenen Geschäfte (ohne daß hiedurch die Verantwortlichkeit des Gem.-Vorstehers aufgehoben wird, R. D. § 60).

Sind hiernach der Gem. auch allfällige Ersahansprüche gegenüber den Mitgliedern des Gem.-Vorstandes gewahrt, so ist ihr doch keineswegs auch die Judikatur über Ansprüche dieser Art eingeräumt. Einige Gem. D. (Böhmen § 66, Gal. § 64) verweisen die Ersahansprüche aus jener Verantwortlichkeit u. Haftung ausdrücklich auf den Rechtsweg, allein auch dort, wo die Gem. D. eine solche Bestimmung nicht enthält, gehört die endgültige Judikatur, insoweit nicht durch besondere Normen Ausnahmen begründet werden, in die Kompetenz des ordentl. Richters (Budwinski 741, Hyc 173, 420). Dadurch wird freilich eine Beschlüßfassung

des Gem.-Auschusses über die Frage, ob von dem Gem.-Vorsteher (Mitglieder des Gem.-Vorstandes usw.) ein Ersatz in Anspruch zu nehmen sei, keineswegs ausgeschlossen (Budwinski 865), eine solche Beschlusfassung wird vielmehr in den meisten Fällen unerlässlich sein, allein sie kann sich lediglich darauf beziehen, ob die Verwaltung des Gem.-Vorsteher als den Anordnungen des Gesetzes und den Beschlüssen des Gem.-Auschusses entsprechend, zu genehmigen oder aber als jenen zuwiderlaufend zu beanstanden, und der Gem.-Vorsteher für den der Gem. zugefügten Schaden verantwortlich zu machen sei; dergleichen können die übergeordneten autonomen Behörden die einzelnen dem Gem.-Vorsteher zur Last fallenden Pflichtwidrigkeiten, wegen welcher Ersatz in Anspruch zu nehmen ist, im Entscheidungsweg feststellen, niemals können aber die autonomen Organe eine E. über die Zahlungspflicht fällen, welche etwa im Wege der polit. Exekution durchführbar wäre (Mlter 134, Budwinski 1657, vgl. auch ebenda 1536 u. 3047).

Bezüglich des Amtesverlustes und der Suspension gilt im allg. für die Mitglieder des Gem.-Vorstandes daselbe, wie für die Mitglieder des Gem.-Auschusses (s. oben). Bei grober Verletzung oder fortwauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können Mitglieder des Gem.-Vorstandes von der Statthaltereie im Einverständnis mit dem L. A. ihres Amtes entsetzt werden (§ 100 bbbm. Gem. D.). Wird die Stelle des Gem.-Vorsteher oder eines Mitgliedes des Gem.-Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode erledigt, so hat der Gem.-Auschuß binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

D. Die Gemeindebeamten. Nicht jede Person, welche auf Grund Beschlusses des Gem.-Auschusses dem Gem.-Vorstande zur Besorgung der ihm im selbständigen oder übertragenen Wirkungsbereiche obliegenden Geschäfte beigegeben wird, gehört in die Kategorie der Gem.-Beamten oder =Diener, selbst dann nicht, wenn sie mit der dauernden Besorgung gewisser Gem.-Geschäfte beauftragt ist und dafür entlohnt wird. Nach der in einem Erkenntnisse des V. G. (Budwinski 1231) zum Ausdruck gebrachten Rechtsanschauung ist nur derjenige als wirkl. Gem.-Bediensteter oder =Beamte anzusehen, der Gem.-Geschäfte nach den speziellen oder allg. Anordnungen (Instruktionen) des Vorstandes auszuführen verpflichtet ist, der Disziplinalgewalt des letzteren untersteht und, falls der Gem.-Auschuß die Beerdigung beschlossen hat, den Dienstleid abgelegt hat. Im Sinne der Gem. D. muß überh. ein Beschluß des Gem.-Auschusses vorausgesetzt werden, durch welchen prinzipiell die Bestellung einer bestimmten Zahl von Beamten oder Dienern zur Besorgung bestimmter Geschäfte verfügt, die Act der Ernennung (eventuell auch der Beerdigung) festsetzt und die Rechtsverhältnisse der zu ernennenden Beamten oder Diener (namentlich betreffs ihrer Bezüge, ihrer Ruhe- u. Versorgungsansprüche) geregelt werden, und es ist derjenige als Gem.-Beamte oder =Diener anzusehen, dem eine auf diese Weise freierete Stelle verliehen wird. Der Auschuß kann sich die Ernennung der Beamten, zumeist auch

der Diener, vorbehalten oder sie dem Gem.-Vorsteher überlassen. Nach der n.-b. Gem. D. steht das Recht der Ernennung u. Entlassung der Diener dem Gem.-Vorsteher zu.

Die rechtl. Natur des Dienstverhältnisses stimmt durchaus mit jener des Dienstverhältnisses der Beamten des Bezirkes überein, weshalb diesfalls auf Art. „Bezirke A.“ verwiesen werden kann. Die Disziplinalgewalt über die Bediensteten der Gem. und der Gem.-Anstalten übt der Gem.-Vorsteher, welcher selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Gem.-Auschuß vorbehalten hat, vom Dienste suspendieren kann, während zur Entlassung solcher Bediensteten nur der Gem.-Auschuß berechtigt ist (dazu Budwinski 10003).

Literatur.

Mayrhofer: Handb. 1895 ff. Mbrich: Lehrb. 1882. Derselbe: Grundzüge des österr. Verw. R. 1884. Derselbe: Das österr. Staatsrecht, 3. Aufl. 1904, S. 117 ff. Derselbe: Lehrbuch des österr. Verwaltungsrechtes, 1904, S. 233 ff. Pražák: Rakouské právo ústavní (österr. Verfassungsrecht), I. Bd., 2. Aufl. 1900. Scheda: Spezialentscheidungen in Gem.-Angelegenheiten, 1868. Meili: Das Exekutionsverfahren gegen Gem., 1893. Hämmerle: Die autonome Gem., 1868. Derselbe: Handb. f. d. Gem., 1884. Kasparek: Krit. Bemerkungen über die gal. Gem.-Organisation u. Reformvorschlüge, 1880 (poln.). Brodthausen: Vereinigung u. Trennung von Gem., 1893. Derselbe: Der Inzitanzenzug in Gem.-Angelegenheiten, B. 3. 1888, Nr. 15—17. Wenz: Autonomie u. Zentralismus in der Gem., 1895. Schmid: Gem.-Vermittlungsdämter oder Gem.-Gerichte? B. 3. 1891. Kirchlehner: Eigentümlichkeiten in der Verwaltung von Tirol und Vorarlb. in B. 3., 1882. Hodig: Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff, 1904. Hofmann: Das Delegationsrecht der österr. Gem.-Vertretungen (in Schmid's österr. Verw. Archiv II, S. 322 ff.). Gemeindeordnungen der einzelnen Länder: Scheda: (E. D.). Schwarz: (Böhmen). Müller: (Gem. D. für Kärnten, 2. Aufl. 1904). Galufek: (Mähren). Hoegger: (Görz, Gradiska u. Istrien). Bogler: Die österr. Städtetage und ihre Bedeutung für die Verwaltung in Schmid's österr. Verw. Archiv I, S. 63 ff.

Die einzelnen Gemeindeordnungen sind im Texte S. 314 u. 315 angeführt. Gluth.

B. Die Gemeindeverwaltung.

I. Wirkungsbereich der Gemeinde.

I. Allgemeines. — II. Das Selbstverwaltungsrecht der Gem. — A. Im allg. B. Die einzelnen Aufgaben. C. Die Ortspolizei im allg. 1. Handhabung derselben durch den Gem.-Vorsteher. 2. Weidwerdeinsparzen. 3. Verantwortlichkeit u. Haftung. — III. Die Gem.-Autonomie. — IV. Die Mitwirkung bei Staatsgeschäften (der übertragene Wirkungsbereich).

II. Staatsaufsieht.

I. Allgemeines. — II. Im besonderen. 1. Überschreitungen des Wirkungsbereiches und Gesetzwidrigkeiten u. zw. das Auf-

nichtsrecht gegenüber a) dem Gem.-Ausschuß; b) gegen Verfügungen des Gem.-Vorstandes. 2. Erfüllung der gesetzl. Verpflichtungen. — III. Bezüglich des übertragener Wirkungskreises. 1. Die Vorschreibung der Ausführung. 2. Die Entziehung der Geschäfte. 3. Abhilfe auf Kosten der Gem. 4. E. von Beschwerden. 5. Ordnungsstrafen. 6. Rechtsmittel. — IV. Die Auflösung der Gem.-Vertretung.

I. Wirkungskreis der Gemeinde.

I. Allgemeines. Jene Auffassung der Selbstverwaltung, welche der österr. Gesetzgebung zu Grunde liegt, erblickt die eigentl. Aufgabe eines Selbstverwaltungskörpers in der Besorgung von Angelegenheiten, welche die eigenen kollektiven Interessen dieses engeren Verbandes selbst berühren, während die Besorgung staatl. Geschäfte, als etwas dem Wesen der Selbstverwaltung an u. für sich Fremdes und nur durch die tatsächl. Bedürfnisse der Verwaltung Gerechtfertigtes, in die zweite Reihe tritt. Dabei hängt es freilich von dem positiven Rechte ab, wie weit der Kreis jener Angelegenheiten gezogen wird, welche der Staat als der Interessensphäre des Selbstverwaltungskörpers anheimfallend anerkennt und wo jenes Gebiet beginnt, innerhalb dessen die Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper als Mitwirkung bei Staatsgeschäften gilt.

In den Worten des Kais. V. 4 III 49, R. 150, (§ 33), daß der Gem. die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistet werde, ist ebenso wie in der von dem provisorischen Gem. G. 17 III 49, R. 170, für diese Angelegenheiten gewählten Bezeichnung „natürl. Wirkungskreis“ zum Ausdruck gebracht, daß es sich innerhalb dieses Gebietes um die eigenen, von jenen des Staates gesonderten Aufgaben der Gem. handelt, für deren Umfang die Gesetzgebung des Staates selbst die uralte Natur der Gem. als bestimmend ansieht. In Übereinstimmung damit steht der von dem provisorischen Gem. G. aufgestellte, von dem Gem. G. 5 III 62, R. 18, übernommene Grundsatz, daß der natürl. Wirkungskreis — von dem letzteren Gesetze „selbständiger Wirkungskreis“ genannt — alles umfaßt, was das Interesse der Gem. zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt u. ausgeführt werden kann. Auf dieses Gebiet bezieht sich das Recht der Selbstverwaltung der Gem. und ihre Autonomie.

Bei Organisierung der Staatsverwaltung wurde es für entbehrlich gehalten, daß schon in u. neben der Ortsgemeinde eigene Organe der Regierung bestellt werden (E. M. Z. 9 VIII 49, R. 352); es erschien zweckmäßiger, jene Geschäfte der öffentl. Verwaltung, zu deren Besorgung ein besonderer Funktionär in der Gem. bestellt werden mußte, dem vollziehenden Organe der Gem. selbst zu übertragen. Diese Verpflichtung der Gem.-Organe zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentl. Verwaltung bildet den Inhalt des übertragenen Wirkungskreises, welche nach der herrschenden und tatsächl. auch dem Geiste der Gesetzgebung entsprechenden Auffassung außerhalb des Rahmens der Selbstverwaltung liegt.

II. Das Selbstverwaltungsrecht der Gem. A. Im allg. Als Selbstverwaltungskörper ist die Gem. Subjekt der Verwaltungsbefugnisse, welche ihr

behuß Besorgung der dem selbständigen Wirkungskreises angehörenden Angelegenheiten durch das Gesetz eingeräumt werden. Diese Befugnisse haben nicht den Charakter bloßer Kompetenz, sie gewinnen vielmehr einen besonders prägnanten Inhalt durch die aus der gesetzl. Definition des selbständigen Wirkungskreises fließende Ermächtigung der Gem., innerhalb dieses Wirkungskreises nach freier Selbstbestimmung anzuordnen und zu verfügen. Diese freie Selbstbestimmung findet jedoch ihre Grenze nicht an dem Gesetze allein, es ist ihr vielmehr auch eine Schranke gezogen einerseits durch die Natur bestimmter Funktionen, andererseits durch die Unterordnung der Gem. unter höhere Verwaltungskörper; insbes.

a) kann in allen Fällen, in welchen der Gem.-Ausschuß über Beschwerden gegen Verfügungen des Gem.-Vorstehers oder in strittigen Verwaltungssachen anderer Art zu entscheiden hat, nicht von freier Selbstbestimmung gesprochen werden, es kann vielmehr, insoweit das Gesetz Erwägungen der Zweckmäßigkeit u. s. f. Raum läßt, nur „freies Ermessen“ Platz greifen;

b) steht in allen Fällen, in welchen die Organe der höheren Selbstverwaltungskörper (des Landes bezw. des Bezirkes) eine E. in Gem.-Angelegenheiten zu treffen haben, diesen Organen das freie Ermessen in eben dem Umfange zu, wie dem Gem.-Ausschuße selbst, so daß die Beschlüsse (E.) des Gem.-Ausschusses auch aus Zweckmäßigkeitsrücksichten abgeändert werden können.

B. Die einzelnen dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde überwiesenen Aufgaben sind teils wirtschaftlicher, teils obrigkeitl. Natur; die letzteren gehören überwiegend dem Gebiete der Polizei, zum geringeren Teil jenem der Gerichtsbarkeit an.

Es muß jedoch beachtet werden, daß die Gem. D. selbst einerseits unter dem Ausdruck Polizei keineswegs bloß obrigkeitl. Funktionen, sondern auch gemeinwirtschaftl. Maßregeln begreifen und andererseits dort, wo sie bloß von der „Sorge“ für bestimmte Verwaltungszwecke sprechen, nicht allein wirtschaftl. Vorkehrungen sondern auch die polizeil. Tätigkeit im Auge haben. Die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises sind im einzelnen:

1. die Verwaltung des Gemeindevermögens (s. Art. „Selbstverwaltung“) und der auf den Gem.-Verband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentumes (s. unten C.);
3. die Sorge für die Erhaltung der Gem.-Straßen, = Wege, = Plätze, = Brücken sowie für die Sicherheit u. Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen u. Gewässern (s. Art. „Wegerecht“);
4. die Flurpolizei (s. Art. „Selbstschutz“);
5. die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehrs, insbes. die Aufsicht auf Maß u. Gewicht (s. Art. „Marktwesen“);
6. die Gesundheitspolizei (s. Art. „Sanitätswesen“ und auch unten bei IV.);
7. die Gemeinde- u. Arbeiterpolizei und die Handhabung der Diensthutenordnung (s. Art. „Diensthutenrecht“);

8. die Sittenpolizei (s. diesen Art.);

9. das Armenwesen und die Sorge für die Gem.-Wohltätigkeitsanstalten (s. Art. „Armenpflege“);

10. die Bau- u. Feuerpolizei (s. die Art. „Baumwesen B.“ und „Feuerpolizei“);

11. die Einflußnahme auf die von der Gem. erhaltenen Mittelschulen nach Maßgabe der diesfalls bestehenden besonderen Gesetze;

12. jene Angelegenheiten des Volksschulwesens (s. diesen Art.), welche der Gem. durch besondere Gesetze zugewiesen sind;

13. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gem. gewählte Vertrauensmänner (näher geregelt durch Gesetz 21 IX 69, R. 150, über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gem. abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren, und durch Landesgesetze über Gem.-Vermittlungsämter in Böhmen, Bukow., Dalm., Gal., Kärnten, Krain, N. D., D. D., Schlesien, Vorarlb. Über die geringen Erfolge dieser Gesetze vgl. Schmid in B. Z. 91, S. 7 ff.). Der böhm. L. T. beschloß im J. 1902 eine Resolution, mit welcher die Regierung aufgefordert wird, in einer Gesetzbildung die Grundsätze aufzustellen, durch welche der Wirkungskreis der Vermittlungsämter erweitert und eine erfolgreichere Tätigkeit derselben gesichert würde;

14. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen (s. dort) bewegl. Sachen. In den meisten Ländern (Ausnahme Kärnten) bewilligt der Gem.-Vorsteher selbst die Feilbietung; überall obliegt ihm, für die genaue Erfüllung der bestehenden Vorschriften zu sorgen. Rücksichtlich der für die E. der Frage, ob die zu versteigernde Sache beweglich oder unbeweglich ist, maßgebenden Momente vgl. Budwinski 10254, ferner E. M. Z. 3 III 85, Z. 19341, in B. Z. 85. Die Kompetenz der Gem.-Organe tritt auch ein im Falle des öffentl. Verkaufes der Ware nach Art. 343 H. G. (Budwinski 7381, Hye-Hugelmann 755). Die Vornahme freiwilliger versteigerungsweiser Verpachtung unbewegl. Sachen steht der Gem., soweit sie ihr nicht (wie in Krain) ausdrücklich zugewiesen ist, nicht zu (vgl. B. Z. 1889, S. 222).

Nach der vorherrschenden Meinung ist diese Aufzählung der Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereiches als eine taxative anzusehen und dem wird auch, soweit es sich um obrigkeitl. Funktionen handelt, zuzustimmen sein. Im übrigen jedoch erscheint es nicht ausgeschlossen, daß sich die Gem. auch in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem Wirkungsbereich zugewiesen sind, betätigt. Diese Tätigkeit kann, in solange sie den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderläuft, nicht beanstandet werden. Die Gem. hat insbes. auch das Recht der freien Meinungsäußerung in öffentl. Angelegenheiten in der gesetzlich statthafsten Form (Mter 82; s. auch die in B. Z. Jahrg. 87, S. 78 f., mitgeteilten E. des R. G.; andererseits vgl. Budwinski 11707).

C. Da die wirtsch. Aufgaben der Gem. in dem Art. „Selbstverwaltung“ und die einzelnen

Zweige der Ortspolizei in besonderen Art. behandelt werden, so erübrigt hier, die Amtsbefugnisse und die Verschickungen der Gem. und ihrer Organe im Gebiete der Ortspolizei im allg. zur Sprache zu bringen.

1. Die Handhabung der Ortspolizei obliegt dem Gemeindevorsteher (es können jedoch bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gem. aus Staatsrückzichten besonderen l. f. Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden). Der Gem.-Vorsteher ist berechtigt u. verpflichtet, die erforderl. Verfügungen innerhalb der gesetzl. Grenzen nach freiem Ermessen von Amts wegen zu treffen. Für den Fall der Nichtbefolgung einer Verfügung kann er, wenn es sich um eine unaufschiebbare Maßregel handelt, eine Geldstrafe (in der Regel bis zu 10 fl.; in Böhmen bis 5, in Dalm. bis 20, in N. D. bis 25 fl.) oder eine Arreststrafe (in den meisten Ländern nur für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe u. zw. einen Tag Arrest für je 5 fl.) androhen. Andere Zwangsmittel kann der Gem.-Vorsteher nur insoweit anwenden, als sie in besonderen Gesetzen für bestimmte Fälle vorgeesehen sind; sonst muß er sich an die polit. Behörde um Bewilligung der Exekution wenden. (Kaisf. B. 20 IV 54, R. 96, Budwinski 13220.) Die wirkliche Verhängung einer vom Gem.-Vorsteher angedrohten Geldstrafe (eventuell Arreststrafe im Falle der Uneinbringlichkeit; vgl. auch B. Z. 1870, S. 155) erfolgt auf Grund eines Erkenntnisses des sog. Gem.-Straßenrates u. zw. im übertragenen Wirkungskreise (s. unten); nach der böhm. Gem. D. kann in dringenden Fällen auch der Gem.-Vorsteher selbst die Geldbuße verhängen. Ausgedehntere Befugnisse sind dem Gem.-Vorsteher (insbes. durch die böhm. und gal. Gem. D.) für den Fall von Elementarereignissen, z. B. Feuerabruinen oder Hochwässern, wie überh. von plötzlichen Unglücksfällen eingeräumt; namentlich kommt ihm zu, in solchen Fällen jedes dazu taugliche Gem.-Mitglied und selbst Fremde zur Leistung von Notarbeiten zu verhalten. In allen Fällen, wo bloß ortspolizeil. Vorkehrungen nicht ausreichen oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gem. nicht auslangen, hat der Gem.-Vorsteher unverzüglich die Anzeige an die polit. Behörde zu erstatten.

2. Beschwerdeinstanzen. Der Gemeindeauschuß ist in Sachen der Handhabung der Ortspolizei Aufsichtsorgan und in den meisten Ländern auch Beschwerdeinstanz. Eine Verfügung, d. i. eine im konkreten Falle ergangene Anordnung des Gem.-Vorstehers, kann der Gem.-Auschuß in der Regel nur aus Anlaß einer Beschwerde (nach § 39 n.-b. Gem. D. aber auch von Amts wegen) abändern oder aufheben. Für die Einbringung einer solchen Beschwerde setzen einige Gem. D. eine Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Verständigung, fest. In Steierm. entscheidet über Beschwerden (Reklamen) gegen ortspolizeil. Verfügungen des Gem.-Vorstehers die polit. Bezirksbehörde. Auch in den anderen Kronländern ist neben der Beschwerde an den Gem.-Auschuß die Beschwerde an die polit. Bezirksbehörde zugelassen, jedoch nur insoweit, als behauptet wird, daß durch die Ver-

jüfung ein Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, während Fragen des freien Ermessens der Judikatur der polit. Behörde entzogen sind. Daß die Beschwerde an die letztere außerdem auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Verjüngung des Gem.-Vorstehers auf einen Beschluß des Gem.-Ausschusses gegründet ist, gegen welchen nur die Berufung an den Landes- (Bezirks-) Ausschuß Platz greift, kommt hier nicht in Betracht, da die polizeil. Verfügungen des Gem.-Vorstehers nicht in Ausführung von konkreten Fällen betreffenden Beschlüssen des Gem.-Ausschusses ergehen (s. auch bei II. Staatsaufsicht).

E. des Gem.-Ausschusses in Ortspolizeisachen können mittels Rekurs (dazu Budwinski 9186, 12571, 13945) an den Bezirksausschuß und im weiteren Instanzenzuge an den Landesauschuß angefochten werden; der Rekurs muß binnen der vom Tage der Verständigung laufenden Fallfrist von 14 Tagen (Budwinski 12652, 13576, 13707) beim Gem.-Vorsteher eingebracht werden; ausnahmsweise (Autow., N. D.) kann die Einbringung auch unmittelbar beim L. A. geschehen.

3. Neben den obrigkeitl. Funktionen fällt dem Gem.-Ausschusse in Bezug auf die Ortspolizei auch eine wirtschaftl. Aufgabe zu, bestehend in der Verpflichtung, für die Anstalten u. Einrichtungen, welche zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nötigen Geldmittel zu bewilligen. Diese Verpflichtung kommt hier in Betracht wegen der sich an sie knüpfenden Verantwortlichkeit. Das Gesetz erklärt im allg. den Gem.-Ausschuß für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich. Abgesehen von dem Falle eines gesetzwidrigen, schuldbaren Vorgehens seitens einzelner oder aller Mitglieder des Gem.-Ausschusses wird diese Verantwortlichkeit seitens jener Behörden, welche die Aufsicht über die Gem. führen, mittels einer im Rahmen des Aufsichtsrechtes zulässigen Maßregel zur Geltung zu bringen sein, insbes. mittels Auflösung der Gem.-Vertretung. Tritt die Verantwortung ein Mitglied des Vorstandes, so kann dieses vom Landes- (Bezirks-) Ausschusse mit einer Ordnungsstrafe (in der Regel höchstens 20 fl., in mehreren Kronländern bis 100 fl.) belegt werden. Diese Disziplinarstrafe kann gegen Mitglieder des Vorstandes wegen Verletzung der ihnen in den Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches obliegenden Pflichten überhaupt angewendet werden; bei grober Verletzung oder fortwährender Vernachlässigung dieser Pflichten tritt die Amtsentziehung ein, welche von der polit. Landesstelle im Einverständnisse mit dem L. A. (Bezirksausschusse) verfügt wird (in Gal. muß die Suspendierung vom Amte durch die polit. Bezirksbehörde auf Antrag des Bezirksausschusses vorangehen). Besteht die dem Gemeindevorstande zur Last fallende Unterlassung darin, daß er verabsäumt oder verweigert hat, eine der Gem. gesetzlich obliegende Leistung oder Verpflichtung zu erfüllen, so hat die polit. Bezirksbehörde (bzw. Landesstelle) auf Kosten u. Gefahr der Gem. die erforderl. Abhilfe zu treffen (nach einigen Gem. D. hat sie sich vorher mit dem L. A. bzw. Bezirksausschusse ins Einvernehmen zu setzen; auch dem

L. A. selbst steht in einigen Ländern das gleiche Recht der Abhilfe zu, selbstverständlich nur in Anlässen des selbständigen Wirkungsbereiches, speziell der Ortspolizei, von welcher hier eben die Rede ist. Vgl. auch „Gemeinden A. II.“ die Gesetze über Zwangsumlagen. Nach dem böhm. Gesetze 14 I 93, L. 11 (§ 14, 3. Abs.), ist in dem Falle, daß die Bewirtschaftung der Gem.- (Ortschafts-) Wälder dauernd vernachlässigt wurde, so daß daraus die Gefahr einer Waldverwüstung entstehen könnte, der Bezirksausschuß, wenn die Gem.- (Ortschafts-) Vertretung trotz der an sie ergangenen Aufforderung nicht Abhilfe trifft, berechtigt, nach gepflogenen Einvernehmen mit der polit. Bezirksbehörde zur Verwaltung der Gem.- (Ortschafts-) Wälder ein anderes Organ (den Waldsequester) auf Kosten der Gem. (Ortschaft) zu bestellen.

Die böhm. und gal. Gem. D. statuieren eine besondere Haftung der Gemeinde als solcher in allen Fällen, wo durch Vernachlässigung der ihr (dem Gem.-Ausschusse) bezüglich der Ortspolizei obliegenden Verpflichtungen jemand zu Schaden kommt. Hier wird also zunächst die Gem. selbst für ein Verschulden ihrer Vertretung haftbar (ersatzpflichtig). Insbes. ist sie für den innerhalb ihrer Grenzen durch eine mit Zusammenrottung verübte öffentl. Gewalttätigkeit entstandenen Schaden dem Beschädigten Ersatz zu leisten verbunden, wenn ein Täter nicht zustande gebracht wird und der Gem. (ihren Organen) eine Vernachlässigung in Betreff der Verhinderung dieser Gewalttätigkeit zur Last fällt. Das Erkenntnis über die Verpflichtung zum Ersatz ist von der polit. Bezirksbehörde nach vorläufiger Einvernahme des Bezirksausschusses zu fällen. Wird ein Einverständnis über das Maß der Entschädigung nicht erzielt, so entscheiden darüber die ordentl. Gerichte.

III. Die Gem.-Autonomie, d. i. das Recht, abstrakte Normen auf Grund und innerhalb der Gesetze des Staates festzusetzen, steht der Gem. sowohl in Richtung auf die wirtschaftl. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches als auch im Gebiete der Ortspolizei zu. An dieser Stelle ist nur von den ortspolizeilichen autonomen Satzungen zu handeln. Der Gem.-Ausschuß kann innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gem. gültige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe oder eine Arreststrafe (für den Fall der Zahlungsunfähigkeit) androhen. Das Maximum der zulässigen Geldstrafe ist zumeist mit 10 fl. (in Gal. 8, Dalm. 20, N. D. 25, Sibirien 50 fl.) festgesetzt und dem entspricht auch das Maximum der Arreststrafe (ein Tag für je 5 fl.).

Durch Normen dieser Art können Beschränkungen sowohl in Rücksicht der natürl. Handlungsfreiheit des einzelnen, als in Rücksicht der Ausübung von Privatrechten statuiert werden. Es liegt jedoch im Wesen des Rechtsstaates, daß Beschränkungen der letzteren Art nicht über das im Gesetz vorgezeichnete Maß hinausgehen dürfen und daß darum auch die autonome Satzung sich diesfalls nur innerhalb des Rahmens einer speziellen gesetzl. Ermächtigung bewegen darf. Auf solchen Gebieten

der Ortspolizei aber, welche gesetzl. Regelung ge-
 funden haben, bildet überh. das im Gesetz statuierte
 Maß der Beschränkung des einzelnen eine Grenze,
 über welche auch die autonome Satzung nicht hin-
 ausgehen darf, sofern nicht auch hier eine spezielle
 Ermächtigung hiezu im Gesetze selbst ausgesprochen
 ist (die Zulässigkeit von administrativen Beschrän-
 kungen der individuellen Rechtssphäre auf Grund
 von B. des Gem.-Aussschusses ist darum in Ange-
 legenheiten, welche im Wege der Gesetzgebung ge-
 regelt wurden, im allg. als ausgeschloffen anzu-
 sehen, vgl. Budwinski 832, auch 4398). Das Ver-
 ordnungsrecht des Gem.-Aussschusses ist ferner strikt
 auf das ortspolizeil. Gebiet beschränkt; durch
 dasselbe können darum keine neuen Beschränkun-
 gen des einzelnen statuiert werden, welche in ihrem
 Erfolge auf ein Gebiet hinüberspielen würden, das
 außerhalb des Bereiches der Ortspolizei liegt. Daß
 es sich bei einer bestimmten B. um Wahrung örtl.
 Interessen handelt, deren Wahrnehmung der Gem.
 im selbständigen Wirkungskreise obliegt, genügt
 nicht, um die Kompetenz des Gem.-Aussschusses zu
 begründen; es darf auch der abstrakte Befehl (das
 Verbot) selbst seinem Inhalte nach sich nicht als
 eine außerhalb dieses Wirkungskreises liegende Maß-
 regel darstellen (vgl. Budwinski 1042, 4511). End-
 lich darf der Gem.-Aussschuß auch da, wo es sich
 um die Ausführung bestehender Vorschriften
 durch den Gem.-Vorsteher handelt, nicht durch
 Erlassung allg. Verhaltensnormen der instanz-
 mäßigen E. vorgreifen, welche er im Falle einer Be-
 schwerde gegen die Verfügung des Gem.-Vorstehers
 zu treffen hat (s. auch Art. „Feuerpolizei“).

IV. Die Mitwirkung bei Staatsgeschäften,
 welche der Gem. im übertragenen Wirkungskreise
 durch Gesetz überwiesen ist, obliegt dem Gem.-Vor-
 steher, welcher diese Geschäfte in der durch das
 Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu
 vollziehen hat. Wird die Art der Ausführung der
 Gem. überlassen, so ist sie durch Beschluß des Gem.-
 Aussschusses festzusetzen, an welche der Gem.-Vor-
 steher gebunden ist; in dringenden Fällen kann
 jedoch letzterer auch nach eigenem Ermessen han-
 deln, muß aber allerdings unverzüglich die nachträgl.
 Genehmigung des Gem.-Aussschusses sich erwirken.

Dem übertragenen Wirkungskreise gehören
 insbes. folgende Geschäfte an:

1. Die Durchführung der Gem.-Vertretungs-
 wahlen sowie das Geschäft der Vorbereitung
 eventuell Vornahme der Wahlen zu anderen autonomen
 Vertretungskörpern (vgl. Budwinski 2132, 3378,
 3760, 569 und die Wahlordnungen; rüchichtlich der
 Konstituierung der Gem.-Vertretung vgl. auch Bud-
 winski 9555) und die Verfassung der Wählerver-
 zeichnisse für die Reichsrats- u. Landtagswahlen.

2. Die Ausfertigung von Heimatchein
 (§§ 33 u. 34 Heimatgesetz).

3. Die Vornahme des schriftl. Aufgebotes mit-
 tels Anschlages bei Zivilen nach § 5 Gesetz 25 V
 68, R. 47.

4. In den Orten, wo sich staatl. Polizeibehör-
 den nicht befinden, handhabt der Gem.-Vorsteher
 unter der Aufsicht u. Leitung der polit. Bezirks-
 behörde das Meldewesen (s. dort), insofern nicht

die unmittelbare Handhabung desselben durch die
 polit. Behörde in dem einen oder anderen Falle für
 notwendig befunden wird (§ 2 B. des R. 3. und
 der obersten Polizeibehörde 15 II 57, R. 33).

5. Den Gem.-Ämtern, welchen nicht schon nach
 dem Gesetze selbst die Beforgung der Volkssä-
 lung obliegt, sowie auch den Gutsgebieten kann
 von der polit. Landesbehörde die vollständige Be-
 forgung dieses Geschäftes übertragen werden. In
 allen Fällen haben die Ortsgemeinden u. Gutsgebiete
 in der Weise mitzuwirken, daß sie die Zählung
 für jede zu ihrem Gebiete gehörige Ortschaft, jedoch
 mit Ausschluß der Orts- u. Gem.-Überficht, vor-
 zunehmen haben (§ 12 Gesetz 29 III 69, R. 67).

6. Die Numerierung eines noch nicht nu-
 merierten Hauses darf nur über Verfügung des
 Gem.-Vorstehers gegen Erstattung der Anzeige an
 die polit. Bezirksbehörde vorgenommen werden.
 Dem Gem.-Vorsteher obliegt die Überwachung der
 genauen Befolgung der Bestimmungen der §§ 1—9
 des zit. Gesetzes (Vorbereitungen zur Volkszählung,
 insbes. Numerierung der Wohngebäude u. Anbrin-
 gung von Ortschaftstafeln, § 10 eod.). Vgl. nebst-
 dem Budwinski 9449.

7. Schutbeweisen. a) Die Gem. sind verpflich-
 tet, die ihnen in der Eigenschaft als Schutstationen
 übertragenen Geschäfte zu beforgen (§§ 10 u. 11
 Gesetz 27 VII 71, R. 88, s. Art. „Schutbeweisen“).

b) Durch die Landesgesetzgebung kann auch
 solchen Gem., welchen nicht die Führung der
 polit. Amtsgeschäfte obliegt, die Fällung von Schut-
 erkenntnissen im übertragenen Wirkungskreise zuge-
 wiesen werden (§ 6 eod.; solche Landesgesetze wur-
 den erlassen in Währen, R. D. Gesetz 15 XII 71,
 L. 43; D. D. Gesetz 28 I 73, L. 15; Steierm. Ge-
 setz 15 XII 71, L. 1 ex 1872; Kärnten Gesetz 17 IX
 99, L. 22, — die Landesregierung in Kärnten kann
 im Einbernehmen mit dem R. N. die Fällung von
 Schuterkenntnissen einzelnen Gem. eintäumen; —
 Schlesien Gesetz 8 I 73, L. 3).

8. Die Ausübung des Strafrechtes seitens
 der Gem.-Organe sowohl im Gebiete der Orts-
 polizei als auch in allen anderen Gebieten der Gem.-
 Verwaltung geschieht im übertragenen Wirkungsk-
 reise (vgl. M. 3. 8 V 68, 3. 5133, B. 3. Jahrg.
 1868, S. 147). Über die Organe s. „Gemein-
 den A. VII.“ und Art. „Selbstverwaltung“. Be-
 schwerden gegen Straferkenntnisse gehen an die polit.
 Bezirksbehörde, welcher solche Erkenntnisse zur vor-
 gängigen Prüfung u. Bestätigung dann vorzu-
 legen sind, wenn sie Geistliche oder Seelsorger an-
 erkannter Religionsbekenntnisse, öffentl. Lehrer,
 Staats- oder Landesbeamte in aktiver Dienst-
 stellung, Mitglieder des Reichsrates oder L. T., oder
 die mit Virilstimmen im Gem.-Aussschusse vertre-
 teten Personen betreffen (Böhmen § 65, ähnlich:
 Gal. § 61).

9. Der Gemeindevorsteher ist verpflich-
 tet, Beschlüsse des Gemeindeaussschusses,
 welche nach seinem Erachten den Wirkungskreis des
 Aussschusses überschreiten oder gegen die bestehen-
 den Gesetze verstoßen, zu sistieren und die E.
 der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann
 oder nicht, von der polit. Bezirksbehörde einzuholen.

Da zunächst die polit. Behörden berufen sind, das staatl. Aufsichtsrecht zu üben, stellt sich diese vorläufige Sicherung als eine Unterstützung der polit. Behörde dar, somit als ein Geschäft des übertragenen Wirkungskreises (W. Z. 7 V 87, Z. 6218, B. Z. Jahrg. 1870, S. 127).

10. Die Verteilung der gesundheitspolizeil. Aufgaben zwischen der Staats- und der Gem.-Verwaltung ist nach dem Gesetz 30 IV 70, R. 68, zu beurteilen, welches in § 3 die in den selbständigen Wirkungskreis der Gem. fallenden Maßnahmen aufzählt (allerdings nur demonstrativ und nicht taxativ, Budwinski 1485, 1798), während in § 4 sub a—g jene Angelegenheiten bezeichnet sind, welche die Gem. im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen hat (der Gesetzgebung ist vorbehalten, auch noch andere Gegenstände des Sanitätswesens diesem Wirkungskreise zuzuweisen; f. Art. „Sanitätswesen“).

Nach Gesetz 27 X 68, L. 38, gehören die Kurangelegenheiten der Kurorte Karlsbad, Marienbad, Franzensbad u. Teplitz-Schönau dem übertragenen Wirkungskreise an.

11. Über die Verpflichtungen der Gem. in Sachen der Militäreinquartierung s. Art. „Quartierlast“.

12. Der Gem.-Vorsteher hat das Verzeichnis der Stellungspflichtigen zu führen, welche in der betreffenden Gem. heimatberechtigt sind oder, weil sie daselbst ihren ständigen Aufenthalt haben, sich bei ihm melden. Er ist für die Richtigkeit der von ihm abverlangten Befehle zu den Stellungslisten verantwortlich und hat innerhalb seines Wirkungskreises die polit. Behörde bei allen zur Durchführung der Stellung erforderl. Amtshandlungen zu unterstützen. Er haftet auch für die Identität der Vorgeführten (§§ 35, 36 Gesetz 11 IV 89, R. 41): Die Gem. hat die Kosten der Reise des Gem.-Vorstehers und des aml. Begleiters der Stellungspflichtigen zu bestreiten (ibid. § 43, f. Art. „Heerwesen“).

13. Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen verzeichnet werden, sind von den Gem.-Vorständen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu halten (§ 9 Gesetz 6 VI 86, R. 90, und B. des L. W. 19 I 87, R. 5, und Gesetz 10 V 94, R. 83, „Landsturm“).

14. Dem Gem.-Vorsteher obliegt die Mitwirkung bei der Einreihung der Stellungspflichtigen in die Taxklassen (§ 8 Gesetz 13 VI 80, R. 70, f. Art. „Militärtaxe“).

15. Die Gem. hat für die Deckung des Pferdebedarfes in Mobilisierungsfällen zu sorgen (Gesetz 16 IV 73, R. 77).

16. Der Gem.-Vorsteher fertigt Bestätigungen aus über den Besitz der Eisenbahngrundstücke und der damit verbundenen Rechte zum Zwecke der Anlegung der Eisenbahnbücher, vorausgesetzt, daß der Erwerb nicht im Expropriationswege erfolgte (§ 19 Gesetz 19 V 74, R. 70). Dagegen kann sonst die Gem. nicht verhalten werden, aml. Zeugnisse über Besitztümer auszustellen (W. Z. 28 II 73, Z. 18769 ex 1872, B. Z. VI, S. 151).

17. Gemäß § 88 Gesetz 1 VIII 95, R. 113, wird im Verordnungswege bestimmt, inwieweit im

gerichtl. Verfahren in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten Zustellungen durch Vermittlung des Gem.-Vorstehers oder der Geschäftsführer ausgeführter Gütergebiete bewirkt werden können. Wird eine solche Mitwirkung in Anspruch genommen, so ist, sofern es sich nicht um Gem. mit eigenem Statut handelt, die Äußerung des L. N. einzuholen. S. auch §§ 104—111 desselben Gesetzes. Gleiches gilt bezüglich der Zustellungen in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitfachen (Gesetz 27 XI 96, R. 217). Vgl. jedoch auch Budwinski 10412.

Der Gem.-Vorsteher wirkt mit bei der Anlegung der Geschworenenlisten nach §§ 5—8 u. 14 u. 16 Gesetz 23 V 73, R. 121. Besondere Vorschriften enthalten §§ 79 u. 80 Str. B. D.

18. Zur Schätzung u. Teilbietung bewegl. Sachen können seitens der Gerichtsbehörden auch die Gem.-Vorsteher verwendet werden (§ 270 faif. B. 9 VIII 54, R. 208, und W. Z. 24 I 86, Z. 818).

19. Dem Gem.-Vorsteher obliegt die Bekanntmachung der Anzeigen über gesunde Sachen (§ 390 a. b. O. B., f. Art. „Tundfachen“).

20. Zur Einziehung der behufs Prüfung der Erwerbsteuererklärungen erforderl. Nachrichten kann der Vorsitzende der Erwerbsteuerkommission die Mitwirkung des Gem.-Vorstehers in Anspruch nehmen. Das gleiche Recht haben die Steuerbehörden bei der ihnen nach §§ 199, 200 u. 206 obliegenden Amtshandlungen rücksichtlich der Personaleinkommensteuer (§§ 43 u. 44 bezw. 207 Gesetz 25 X 96, R. 220).

Nach § 128 Gem. G. 17 III 49, R. 170, gehörte auch die Einhebung u. Abfuhr der direkten Steuern zu dem übertragenen Wirkungskreise der Gem. Noch unter der Wirksamkeit der neuen Gem. D., welche eine solche Bestimmung nicht enthalten, wurde diese Verpflichtung der Gem. lange Zeit als fordbestehend angesehen und tatsächlich haben bis jetzt zumeist die Gem. die Steuern ein. Daß jedoch nach dem dormaligen Stande der Gesetzgebung eine Verpflichtung der Gem. zur Steuer einhebung nicht besteht, wurde ausgesprochen mit E. des B. G.: Budwinski 1696, 1727, 4331, 5034, 8268; es ist darum der Gem.-Vorsteher, wenn er im Auftrage einer l. f. Behörde bei der Einhebung der Steuer tatsächlich mitwirkt, als staatliches, nicht aber als Gem.-Organ anzusehen, und es ist die Gem. auf Grund der Gem. D. für die durch eine mangelhafte Geschäftsgebarung der Gem.-Organe veranlaßten Schäden nicht haftungs- u. ersatzpflichtig. Ebenjowenig gehört die Einhebung der Bezirksumlagen in den übertragenen Wirkungskreis der Gem. (Budwinski 435). Der Rechtsanscheidung des B. G. tritt entgegen: Osenheim, Staat und Gem. 90; vgl. dazu Meyer in B. Z. 90, S. 201, Liebster ebenda, ferner Pražak a. a. O. S. 441.

In dem oben erwähnten Erkenntnis Nr. 1696 (vom J. 1883) ist der B. G. davon ausgegangen, daß die aus der tatsächl. Beforgung der Steuer einhebung durch den Gem.-Vorsteher entspringenden Stritte auf den Zivilrechtsweg gehören. Dem entgegen hat der B. G. seither ausgesprochen, daß zur E. über die Haftung des Gem.-Vorstehers für die Abfuhr eingehobener Steuern an die Staats-

kasse die staatl. Verwaltungsbehörden kompetent sind (Budwinski 5034). Neuerer Zeit (1896) hat auch das R. G. die Kompetenz der I. f. polit. Behörden anerkannt (Hye-Hugelmann 769).

II. Die Staatsaufsicht.

I. **Allgemeines.** Die prinzipielle Sonderung der den Selbstverwaltungskörpern überwiesenen Geschäfte von den Aufgaben der Staatsverwaltung findet ihren letzten Ausdruck in der die gesetzl. Regelung des Aufsichtrechtes der Staatsregierung beherrschenden Tendenz, die Regierung von der unmittelbaren positiven und sachl. Einflußnahme auf die Beforgung der in den selbstständigen Wirkungskreis der Gem. gehörenden Angelegenheiten möglichst fernzuhalten. Das Recht der Regierung soll im allg. nicht weiter gehen als nötig ist, um Störungen der Rechtsordnung (einschließlich der gesetzl. Abgrenzung des Gem.-Wirkungskreises) seitens der Organe der Gem. abzuwehren. Die eigentl. Verwaltungskontrolle, welche dahin gerichtet ist, daß die Organe der Verwaltung ihre Aufgaben vollständig, sachgemäß und ohne ungerechtfertigte Verletzung der individuellen Interessen vollziehen, ist der Staatsregierung im allg. entzogen. Eine Kontrolle dieser Art ist allerdings auch gegenüber der Gem. unerläßlich, es gilt jedoch als Postulat der Selbstverwaltung, daß diese Aufsicht auch nur durch Organe von Selbstverwaltungskörpern geführt werde. Diesen Organen (L. T. bezw. L. A. und Bezirksvertretung bezw. B. A.) ist darum nicht nur die in bestimmte gesetzl. Grenzen gewiesene Aufsicht über die Angelegenheiten des Gem.-Haushaltes (s. Art. „Selbstverwaltung“), sondern in der Regel auch die instanzmäßige E. über Verurteilungen gegen Beschlüsse des Gem.-Auschusses in allen der Gem. „nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten“ sowie auch ein gewisser von Amts wegen zu übender Einfluß auf die Beforgung dieser Angelegenheiten (vgl. insbes. n. = 6. Gesetz v. 88, L. 33; f. auch Art. „Wegerecht“) zugewiesen. Auch das Disziplinarrecht gegenüber den Mitgliedern des Gem.-Vorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, wird entweder unmittelbar von Organen der höheren Selbstverwaltungskörper oder doch unter Mitwirkung derselben ausgeübt (s. oben „I. Wirkungskreis“).

Gleichwohl ist das Prinzip, daß das Aufsichtsrecht der Regierung bloß auf Hintanhaltung von Verletzungen der Rechtsordnung gerichtet sein soll, nicht bis zur letzten Konsequenz durchgeführt, es ist vielmehr den Regierungsorganen nebst dem nicht nur eine bestimmte, gesetzl. abgegrenzte Ingerenz auf die Erfüllung der Obliegenheiten der Gem., sondern auch, freilich nur ausnahmsweise, die instanzmäßige E. in Beschwerdefällen eingeräumt.

II. **Im besonderen.** Durchwegs übt die Staatsverwaltung u. zw. zunächst die polit. Bezirksbehörde das Aufsichtsrecht über die Gem. dahin aus, daß dieselben

1. ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Diese Funktion der Oberaufsicht hat jedoch nach den meisten Gem. D. (Ausnahme in der Bukow. s. unten)

einen verschiedenen Charakter, je nachdem es sich um Ausübung derselben gegenüber dem Gem.-Auschusse oder gegenüber dem Gem.-Vorstande (Vorsteher) handelt.

a) Dem Gemeindevorstande gegenüber beruht sie in dem Rechte und der Pflicht der polit. Behörde, Beschlüsse des Ausschusses, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, zu sistieren, d. h. die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen. Eine E. in der Sache selbst hat die polit. Behörde nicht zu treffen. Dieses Sistierungsrecht wird nur im öffentl. Interesse ausgeübt und bezweckt nur die Wahrung der Normen des öffentl. Rechtes (Budwinski 2371, 4348, 2449). Die Sistierung erfolgt wegen Verletzung des objektiven Rechtes und nicht zum Schutze von subjektiven Rechten; ein Recht der Partei darauf, daß die Behörde im konkreten Falle von ihrem Sistierungsrechte Gebrauch mache, besteht nicht. Die Geltendmachung von subjektiven Rechten kann nur im ordentl. Instanzenzuge, also mittels Beschwerde an die höheren Selbstverwaltungsorgane erfolgen, welche letztere allein zur meritorischen E. in der Sache selbst berufen sind.

Die Sistierung erfolgt entweder aus eigener Initiative der polit. Behörde (α) oder auf Einschreiten des Gem.-Vorstehers (β).

α) Damit die polit. Behörde in die Lage komme, erforderlichenfalls einen Beschluß von Amts wegen zu sistieren, ist sie berechtigt, die Mitteilung der Beschlüsse des Gem.-Auschusses („von Fall zu Fall“, so ausdrücklich Schlesien § 91) und die notwendigen Aufklärungen zu verlangen. Nach einigen Gem. D. ist der Vorsteher der polit. Bezirksbehörde (oder ein Abgeordneter derselben) auch berechtigt, den Sitzungen des Gem.-Auschusses beizuwohnen und „jederzeit“ oder vielmehr, wie entsprechend der präziseren Fassung einzelner Gem. D. als allg. gültig anzusehen sein dürfte, dann das Wort zu ergreifen, wenn der Gem.-Auschuß im Begriffe ist, die Gesetze zu verletzen oder seinen Wirkungskreis zu überschreiten.

β) Glaubt der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzuge des Beschlusses innezuhalten und die E. der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann, von der polit. Behörde einzuholen (u. zw. nach der n.= 3. Gem. D. binnen 8, nach der bukow. Gem. D. binnen 3 Tagen).

Das Recht der Sistierung übt die polit. Bezirksbehörde aus, welche nach der gal. Gem. D. von dem erlassenen Verbote gleichzeitig den Bezirksauschuß zu verständigen hat, wenn es sich um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises handelt. Nach einigen Gem. D. ist jedoch diese Sistierung bloß eine provisorische und es hat die polit. Bezirksbehörde sofort die Anzeige an die Statthalterei zu erstatten, welche letztere die endgültige E. zu treffen hat u. zw. nach Einvernehmung des L. A. (sofern es sich um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises handelt; letzterer Beisatz kommt wohl nur in § 96 Gem. D. für N. D.

und Bukow. § 91 vor, gilt jedoch zweifellos auch für Istrien § 92 und Görz § 92).

Die Ausübung des Siftierungsrechtes ist im allg. an keine Frist gebunden; sie ist selbst dann noch zulässig, wenn der Beschluß bereits zum Teil vollzogen wurde (vgl. Budwinski 432; in der Praxis kommt auch die Siftierung bereits vollzogener oder solcher Beschlüsse vor, welche, weil sie bloße Rundgebungen sind, einen Vollzug nicht erfordern). Nur in dem sub β erwähnten Fall ist dem Siftierungsrechte in § 55 gal. Gem. D. eine Frist von 8 Tagen gesetzt, während nach § 53 n.-b. Gem. D. lediglich die Verständigung des Gem.-Vorstehers, ob die polit. Behörde die Siftierung nicht für gegründet erachtet oder ob sie nach § 96 Gem. D. weiter vorgehen wird, binnen 8 Tagen zu erfolgen hat.

In jenen Ländern, in welchen nicht schon die endgültige Siftierung selbst der Statthalterei vorbehalten ist, steht dem Gem.-Ausschusse gegen die Siftierung der Rekurs an die polit. Landesstelle offen (welch letztere nach einigen Gem. D. dann, wenn es sich um eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches handelt, vor ihrer E. den L. N. zu vernehmen hat; Bukow. § 91).

b) Wesentlich andere Bestimmungen gelten für die Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes gegenüber den Verfügungen des Gemeindevorstandes. Einerseits ist hier das Aufsichtsrecht nicht von Amtes wegen zu üben, andererseits aber beschränkt sich dasselbe nicht auf die bloße Siftierung der Verfügung, es hat vielmehr die Staatsbehörde eine Entscheidung zu treffen.

Die Voraussetzungen dieses Entscheidungsrechtes und sein Inhalt sind insofern der nicht sehr glückl. Fassung der betreffenden Bestimmung in den meisten Gem. D. auch in der Praxis keineswegs immer klar zum Ausdruck gebracht worden. Das R. Gem. G. 5 III 62, R. 18, und die meisten Gem. D. enthalten die Bestimmung, daß die polit. Bezirksbehörde über Beschwerden gegen Verfügungen des Gem.-Vorstandes zu entscheiden hat, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, insofern es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung an den Landesauschuß (beziehungsweise Bezirksauschuß) zu richten ist. Es handelt sich da zunächst um die richtige Deutung dieser nicht eben klaren Einschränkung (welche in den Gründen der E. des R. G. 25 X 78, S. 218, Hye IV, S. 797, irrigerweise auch auf das Siftierungsrecht gegenüber den Beschlüssen des Gem.-Ausschusses bezogen wird). In keinem Falle kann diese Einschränkung dahin verstanden werden, daß die Berufung an die polit. Behörde in solchen Angelegenheiten ausgeschlossen ist, in welchen die Beschwerde an den L. N. zu richten wäre, wenn hierüber der Gem.-Ausschuß einen Beschluß gefaßt hätte; denn abgesehen davon, daß diese Deutung von dem Wortlaute des Gesetzes ganz abstrahieren würde, wäre damit nichts anderes gesagt, als daß die Beschwerde an die polit. Behörde in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches überhaupt ausgeschlossen ist, was durchaus nicht Absicht des Gesetzes ist. In anderer Weise

wird jener einschränkende Zusatz vom R. G. ge- deutet; ihm zufolge gehört es zu den Voraussetzungen der Beschwerdeführung bei der polit. Behörde, daß ein Beschluß des Gem.-Ausschusses „nicht in Mitte liegt“ (vgl. Budwinski 4919, 2055). Da die Beschwerde an die polit. Behörde (wie der R. G. anerkennt) ein neben den ordentl. Rechtsmitteln gewährtes Recht ist, also ein durch eine Beschwerde gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes provoziertes Recht des Gem.-Ausschusses nicht als ein „in Mitten liegendes“ Hindernis der Berufung an die polit. Behörde anzusehen ist, so wäre jene Einschränkung dahin zu verstehen, daß die E. der polit. Behörde ausgeschlossen ist, wenn die Verfügung des Gem.-Vorstandes auf einem Beschlusse des Gemeindeausschusses beruht, gegen welchen die Berufung an den L. N. zu richten ist. Für die Richtigkeit dieser Interpretation spricht gewiß der Umstand, daß die einzige Gem. D., welche sich in diesem Punkte mit voller Klarheit ausdrückt, nämlich die galizische, eben auch die Bestimmung trifft, daß die polit. Behörde zu entscheiden hat, insofern die Verfügungen des Gem.-Vorstandes nicht auf solche Beschlüsse des Gem.-Rates gegründet sind, rüchlichst welcher die E. über Berufungen dem Bezirksauschusse zusteht. Die Voraussetzungen der Kompetenz der polit. Behörde sind also:

a) daß gegen eine Verfügung des Gem.-Vorstandes wegen Verletzung oder fehlerhafter Anwendung bestehender Gesetze Beschwerde geführt wird und

β) daß diese Verfügung nicht in Ausführung eines vom Gem.-Ausschusse in einer Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches gefaßten Beschlusses getroffen wurde (ist dies der Fall, so kann eben die Siftierung dieses Beschlusses von Amtes wegen eintreten).

Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat die polit. Behörde, wenn sich die Beschwerde nicht als unbegründet darstellt, nicht etwa bloß die Ausführung der Verfügung zu sftieren, sondern sie hat zu entscheiden, d. h. die sich aus der richtigen Anwendung des Gesetzes ergebende Abänderung ganz aufzuheben. Dabei ist sie aber allerdings durchaus auf strikte Anwendung des Gesetzes beschränkt, alle Fragen des freien Ermessens sind ihrer Beurteilung ganz u. gar entzogen. In der Beschwerde ist eben darum auch nur ein außerordentl. Rechtsmittel zu erblicken, welches von den Rechtsmitteln im ordentl. Instanzenzuge wesentlich verschieden ist.

Der Unterschied der beiden Arten der Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes läßt sich also im wesentlichen dahin kennzeichnen, daß gegenüber den Beschlüssen des Ausschusses von Amtes wegen die Siftierung zur Wahrung des objektiven öffentl. Rechtes Platz greift, während da, wo es sich um eine Verfügung des Gem.-Vorstandes handelt, auf Beschwerde der Partei eine Entscheidung zum Schutze der durch Verletzung oder fehlerhafte Anwendung des Gesetzes gefährdeten Parteienrechte gefaßt wird (s. Literatur bei „Gemeinden A.“).

Abweichend sind die Bestimmungen der Gem. D. für Bukow., indem hier das Recht der Siftierung in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen wie gegenüber den Beschlüssen des Ausschusses, auch gegenüber den Verfügungen des Gem.-Vorstandes zugelassen, dagegen eine Beschwerde an die polit. Behörde gegen die letzteren ausgeschlossen ist (vgl. auch Gem. D. Reichenberg § 101).

Ausnahmsweise ist, wie bereits erwähnt, der polit. Behörde auch die instanzmäßige meritorische E. über Beschwerden gegen Verfügungen des Gem.-Vorstandes zugewiesen (in Ortspolizeisachen in Steiern. s. oben „I. Wirkungsbereich“; andere Fälle dieser Art s. Art. „Bauwesen B.“).

Anschließend an die obige Darstellung mögen in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes und der großen Divergenz der Meinungen hier noch in Kürze die strittigen Fragen erörtert werden. Es wurde oben gesagt, daß das Aufsichtsrecht gegenüber dem Gem.-Vorstande andere Voraussetzungen und einen anderen Inhalt habe als jenes gegenüber dem Gem.-Ausschusse; das ist im wesentlichen auch die Ansicht Brochhausens (Der Instanzenzug in Gem.-Angelegenheiten in B. 3. 88, Nr. 15—17), während Pražák a. a. D. (s. Literatur) S. 444 ff. einen solchen Unterschied negiert. Die Meinungsverschiedenheit berührt nicht so sehr die Aufsicht über den Gem.-Ausschuß, als vielmehr jene über den Gem.-Vorstand. Für die Klarstellung der letzteren kommt vor allem in Betracht, daß der Gem.-Vorsteher in Sachen der eigentl. Gem.-Verwaltung eine doppelte Funktion hat: a) Die Vollziehung der Beschlüsse des Gem.-Ausschusses, b) die Handhabung der Ortspolizei. Der Wortlaut des Gesetzes und nicht minder die diesfälligen Verhandlungen der beiden Häuser des Reichsrates (s. Brochhausen a. a. D.) lassen erkennen, daß bei Normierung des Aufsichtsrechtes gegenüber dem Gem.-Vorsteher an diese Scheidung angeknüpft wurde. Insofern die Verfügung des Gem.-Vorstehers in Vollziehung eines Gem.-Ausschußbeschlusses ergeht, ist nicht sie, sondern dieser Beschluß Objekt des Aufsichtsrechtes (vgl. auch Budwinski 2278: „Die Staatsverwaltung hat sich nur an den Gemeinderatsbeschuß selbst zu halten“; dieser Satz darf, obgleich er sich speziell auf das Wiener Gem.-Statut stützt, als allgemeingültig angesehen werden). Anders, wenn die Verfügung in Handhabung der Lokalpolizei ergeht. Hier handelt der Gem.-Vorstand aus eigener Initiative und es tritt nun die Regel des Art. XVI, Al. 2, R. Gem. G. ein, d. h. die Staatsbehörde ist kompetent, über eine Beschwerde, mit welcher die Verfügung wegen Verletzung oder fehlerhafter Anwendung des Gesetzes angepöndelt wird, zu entscheiden. Dem stellt nun Pražák die Ansicht entgegen, daß einerseits die Beschwerde, wie gegen Verfügungen des Gem.-Vorstandes auch gegen Beschlüsse des Gem.-Ausschusses, zulässig sei, da nicht angenommen werden könne, der Gesetzgeber habe, nachdem er (in § 102 böhm. Gem. D.) das Einschreiten von Amts wegen zugelassen, in dem nächsten Paragraphen die Parteibeschwerde gegen Beschlüsse des Gem.-Ausschusses unterlagen wollen, daß aber andererseits die Beschwerde weder in dem einen noch in dem anderen

Falle eine Beschwerde im eigentl. Sinne, sondern nur eine Anzeige sei, welche die Aufsichtsbehörde in die Lage setzt, von Amts wegen vorzugehen, wenn sie es für geboten erachtet. Es wird nun ohne weiteres zugegeben, daß eine Beschwerde in diesem Sinne auch gegen Beschlüsse des Gem.-Ausschusses zulässig ist, denn für das von Amts wegen zu übende Aufsichtsrecht ist es gleichgültig, auf welche Weise die Behörde zur Kenntnis des Beschlusses gelangt. Dagegen ist meines Erachtens in Art. XVI, Al. 2, eine Beschwerde im eigentl. Sinne gemeint, das ist ein (allerdings außerordentliches) Rechtsmittel, welches dem durch die Verfügung des Gem.-Vorstandes in seinen Rechten Verletzten zusteht und es ist darum auch die Behörde verpflichtet, über die Beschwerde zu entscheiden. Dafür spricht der Wortlaut des Gesetzes und nicht minder die in dem Berichte der Kommission des H. G. zum Ausdruck gebrachte Intention, „Abhilfe gegen Verfügungen zu suchen, welche von dem Gem.-Vorsteher in seinem eigenen amtlichen, insbes. lokalpolizeil. Wirkungsbereiche getroffen werden, durch welche aber, weil sie den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, Parteien entweder allein oder anderen Parteien gegenüber in ihrem Rechte verletzt sein können“. Auch die Ablehnung des im böhm. L. T. gestellten Antrages, daß die polit. Behörde im Falle des § 103 böhm. Gem. D. bloß zu sistieren habe, kann als Argument dafür gelten, daß es sich hier um die E. über Beschwerden im eigentl. Sinne handelt. Die Rechtsanschauung, daß ein Recht der Partei auf Handhabung des Aufsichtsrechtes zum Schutze von Parteienrechten nicht bestehe, an welcher der B. G. festhält, ist nur insoweit zutreffend, als es sich um Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt. Die oben vertretene Auffassung kommt zum Ausdruck in den E. 4919, Budwinski (insbes. wird auch gesagt, daß die polit. Behörde kompetent war, „den Bescheid, sofern durch denselben gegen bestehende Rechte vorgegangen wurde, außer Kraft zu setzen“). Gewiß ist die polit. Behörde auch da, wo eine Verfügung des Gem.-Vorstandes vorliegt, nicht berufen, über privatrechtl. Fragen zu entscheiden, sie hat auch hier nur das öffentl. Recht zu handhaben, jedoch nicht von Amts wegen und aus öffentl. Rücksichten, sondern auf Verlangen des in seinen Rechten Verletzten und zum Schutze dieser Rechte. Hierin nun weicht die vorstehende Darstellung auch von der Ansicht Brochhausens ab, welche dahin geht, daß das Aufsichtsrecht gegenüber Verfügungen des Gem.-Vorstandes auch von Amts wegen ausgeübt werden kann. Für diese Ansicht spricht zunächst nicht der Wortlaut des Gesetzes; es kommt aber auch in Betracht, daß durch eine Verfügung des Gem.-Vorstandes kaum je genügender Anlaß zu einem Einschreiten von Amts wegen gegeben werden kann. Eben darum ist auch nicht anzunehmen, daß die Beschwerde auch von unbeteiligten Personen (also als bloße Anzeige) eingebracht werden könne. Wenn z. B. der Gem.-Vorstand dem A. aufträgt, auf seinem Dachboden einen Wasserbottich aufzustellen, so wird eine von B. dagegen erhobene Beschwerde nicht Anlaß zur Ausübung des Staatsaufsichts-

rechtes geben dürfen. Von Brockhausens Meinung weicht die oben festgehaltene auch darin ab, daß die Staatsbehörde meines Erachtens bei ihrer E. strikt auf Anwendung des Gesetzes beschränkt ist, während sie nach Brockhausen, sowie sie einmal kompetent ist, ihren Willen an Stelle des Willens des Gem.-Vorstandes setzt in lege et utili. Letzterer Meinung steht entgegen, daß die Beschwerde nur wegen Verletzung oder fehlerhafter Anwendung des Gesetzes erhoben werden kann, daß sie ein außerordentl. Rechtsmittel ist und daß daneben noch die Beschwerde an die Organe der höheren Selbstverwaltungskörper zugelassen ist, mittels welcher die Verfügung vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus angefochten werden kann.

2. Kraft ihres Aufsichtsrechtes hat ferner die Regierung darüber zu wachen, daß die Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen u. Verpflichtungen auch in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches erfüllen und es ist ihr nach den meisten Gem. D. zu diesem Behufe das Recht eingeräumt, nötigenfalls auf Kosten u. Gefahr der Gem. (mit möglichster Schonung der Gem.-Mittel, § 92 n.-b. Gem. D.) die erforderl. Abhilfe zu treffen. Voraussetzung ist, daß die Verpflichtung der Gem. unmittelbar auf dem Gesetze beruht. Nur in diesem Falle ist die polit. Behörde berufen, von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes einzuschreiten; diese Abhilfe auf Kosten der Gem. ist wohl zu unterscheiden von der polit. Exekution rechtskräftiger E., durch welche die Gem. zu einer Leistung für verpflichtet erkannt wurde. Sind die Voraussetzungen dieses Aktes der Oberaufsicht gegeben, so ist die polit. Behörde berechtigt, ehe sie selbst Abhilfe schafft, der Gem. die von ihr unterlassene oder verweigernde Leistung aufzutragen. Kompetent ist in der Regel die polit. Bezirksbehörde. Einzelne Gem. D. bestimmen, daß sich dieselbe, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, vorher mit dem L. A. (Bezirksausschusse) ins Einvernehmen setze. In N. D., Tirol, Istrien u. Krain ist die polit. Behörde überh. nur dann selbst einzuschreiten berechtigt, wenn Gefahr im Verzuge ist, sonst übt diese Funktion der Oberaufsicht in N. D., Tirol u. Krain die polit. Landesstelle im Einvernehmen mit dem L. A., in Istrien der L. A. Nach der dalm. Gem. D. hat die polit. Bezirksbehörde oder der L. A. einzeitweil. Abhilfe zu treffen und es hat jobann die Statthaltereit über Einvernehmen des L. A. oder auch der L. A. allein „in merito zu entscheiden“.

III. Das **Aufsichtsrecht in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches**. Ein von dieser Ordnung der Oberaufsicht durchaus verschiedenes Verhältnis besteht zwischen der Gem. und der Regierung, soweit es sich um die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches handelt. In Angelegenheiten dieser Art hat die Regierung bezw. ihre Organe (zunächst die polit. Bezirksbehörde) das Recht:

1. der Gem. die Art der Ausführung dieser Geschäfte innerhalb des gesetzl. Rahmens vorzuschreiben; wird die Art der Ausführung ganz oder teilweise der Gem. überlassen, so beschließt darüber der Gem.-Auschuß;

2. diese Geschäfte den Organen der Gem. zu entziehen und durch ihre eigenen Organe besorgen zu lassen; geschieht dies aus dem Grunde, weil sich der Gem.-Vorsteher solcher Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat, daß ihm diese Geschäfte ohne Gefährdung des öffentl. Interesses nicht weiterhin belassen werden können, und der Gem.-Auschuß ungeachtet ergangener Aufforderung keine Abhilfe getroffen hat (der Gem.-Auschuß kann die Entsetzung des Gem.-Vorstehers begehren, Schlesien § 95), so kann die Bestellung dieses Organes auf Kosten der Gem. geschehen;

3. auf Kosten u. Gefahr der Gemeinde Abhilfe zu treffen, wenn dieselbe unterläßt oder verweigert, die ihr in Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches obliegenden Leistungen u. Verpflichtungen zu erfüllen;

4. über Beschwerden gegen Verfügungen des Gem.-Vorstehers (sowie gegen Strafverfügungen des sog. Gem.-Straffenates) im ordentl. Instanzenzuge zu entscheiden;

5. Gem.-Vorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungsbereiches verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. (N. D. 25 fl.) zu belegen und bei grober Verletzung oder fortwauernder Vernachlässigung dieser Pflichten im Einverständnisse mit dem Landes- (Bezirks-) Ausschusse ihres Amtes zu entsetzen.

6. Rechtsmittel. In den bei 2, 3 u. 5 erwähnten Fällen (in dem Falle 2 dann, wenn die Gem. die Kosten tragen soll) steht gegen die Verfügung der polit. Bezirksbehörde (bezw. Landesstelle) die Berufung (ohne aufschiebende Wirkung) an die polit. Landesstelle (N. Z.) frei.

IV. Die **Auflösung der Gem.-Vertretung**. Neben den bisher erörterten ordentl. Funktionen der Oberaufsicht ist der Regierung behufs Geltendmachung ihres Aufsichtsrechtes noch ein außerordentl. Mittel eingeräumt, das Recht der Auflösung der Gemeindevertretung. Von diesem Rechte, dessen Ausübung formell an seine Bedingungen geknüpft ist, ist selbstredend nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen u. zw. entweder aus höheren Staatsrückichten oder in jenen Fällen, in welchen die Gem.-Vertretung als solche für fortgesetzte Pflichtverletzungen oder Mißstände in der Verwaltung der Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches verantwortlich zu machen ist (über die besonderen Verhältnisse der Städte mit eigenem Statute s. daselbst). Die Auflösung fällt in die Kompetenz der polit. Landesstelle, gegen deren Verfügung die Berufung an das N. Z., jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zulässig ist. Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Gem.-Wahl ausgeschrieben werden. Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gem.-Vertretung hat die polit. Bezirksbehörde im Einverständnisse mit dem Landes- (Bezirks-) Ausschusse die erforderl. Maßregeln zu treffen.

Literatur.

E. bei „Gemeinden A.“

Guth.

C. Gemeindevahlen.

I. Einleitung. — II. Wahlrecht: 1. Voraussetzungen für den Besitz des Wahlrechtes: a) Das Steuerwahlrecht; b) das Intelligenzwahlrecht; c) das Wohnsitzwahlrecht. 2. Rechtsinhalt des Wahlrechtes. 3. Ausübung. 4. Ruhen. 5. Verlust des Wahlrechtes. — III. Wählbarkeit. — IV. Vorbereitungen zur Wahl der Gem.-Vertretung: 1. Anlegung der Wählerlisten. 2. Bildung der Wahlkörper. A. Nach den allg. Gem.-Wahlordnungen. B. Für Städte mit eigenen Statuten. 3. Auflegung der Wählerlisten. 4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerlisten u. Reklamationsberedigung. 5. Rechtskraft der Wählerlisten. 6. Ankündigung der Wahl. — V. Vornahme der Wahl. 1. Wahlleitung. 2. Eröffnung der Wahlhandlung. 3. Abstimmung. 4. Strutinium. 5. Schluß der Wahlhandlung. 6. Prinzip der Öffentlichkeit der Wahl. — VI. Einwendungen gegen das Wahlverfahren. — VII. Der Gemählte. — VIII. Partielle Ergänzung der Gem.-Vertretung. — IX. Strafrechtl. Schutz des Wahlrechtes. — X. Wahl des Gem.-Vorstandes. 1. Berufung zur Wahl. 2. Vornahme der Wahl. 3. Wählbarkeit. 4. Sonderbestimmungen für Städte mit eigenem Statute.

I. Einleitung. Bei den heterogenen Elementen, aus denen sich das heutige Österr. geschichtlich entwickelt hat, ist es begreiflich, daß der ältere Rechtszustand des Gem.-Wesens in den einzelnen Gebietsteilen zahlreiche Verschiedenheiten aufweist. Die ersten Spuren einer Gem.-Organisation zeigen sich in den deutschen Erbländern, u. zw. wie in Deutschland überh., zu Beginn des Mittelalters. Zwei Typen von Gem. sind für diese Zeit und noch lange später zu unterscheiden: die feudale Land- und die freie Stadtgemeinde. Jene wurde durch ihren Grundherrn, diese entsprechend ihrem Stadtrecht durch den Stadtrat repräsentiert. Der Stadtrat setzte sich zusammen aus dem Stadtrichter, aus dem kleinen Ausschuß der „geschworenen Bürger“ und dem großen Ausschuß der „Genannten“ (in Wien 100 an der Zahl). Während der Stadtrichter regelmäßig aus der Mitte der „Geschworenen“ gewählt wurde, erfolgte die Bestellung der Ausschüsse teils durch Wahl seitens der stadtingewesenen Bürger, teils durch Selbstergänzung. In einigen Städten waren es ursprünglich nur einige bedruckte Geschlechter, wie z. B. in Prag die ältesten u. reichsten Kaufherrengeschlechter, in deren Händen das Amt der „Geschworenen“ u. „Genannten“ lag. Erst als ihnen um die Mitte des 16. Jahrh. die Zünfte mit zäher Kraft entgegentraten, verlor in diesen Städten der Stadtrat seine aristokratische Grundlage. In dieser Rechtslage trat erst mit dem steigenden Wachsen der Staatsgewalt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. allmählich eine Änderung ein. Als das Sturmjahr 1848 hereinbrach, fand es zwar noch den Unterschied von Land- u. Stadtgemeinden vor, aber die Autonomie derselben hatte auch hinsichtlich der Bestellung der Gem.-Organe schon lange eine wesentl. Einschränkung erfahren. Die Landgemeinden hatten ihre Vertretung in dem Gem.-Vorsteher (Richter, Dorfmeister, Bauernmeister) und 2—5 Geschworenen. Diese wurden zwar von den grund- oder hausbesitzenden Gem.-Mitgliedern gewählt, doch unterlag ihre Wahl fast regelmäßig (Ausnahme in Krain) ebenso der staatl. Bestätigung wie die Wahl des aus der Mitte der Geschworenen bestellten Gem.-Vorstehers. In den Städten, später auch in den l. f. u. freien Märkten bildete der Magistrat die Gem.-Vertretung. Ihm

stand zur Seite bloß als beratendes Organ der Bürgerausschuß (Municipalrat, in Wien der äußere Rat). In der Spitze des Magistrates stand der Bürgermeister. Dieser wurde bis 1808 vom Bürgerausschuße gewählt, seit dieser Zeit in den Hauptstädten ohne Präsentation vom Kaiser, in den übrigen Städten u. Märkten nach einer vom Magistrat unterbreiteten Präsentation von der polit. Landesstelle im Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte ernannt.

In Galizien und in der Bukowina war zur Zeit, als diese Länder an Österr. kamen, von einer gemeindl. Entwicklung überh. nicht die Rede. Erst unter der österr. Regierung wurde in diesen Ländern eine Gem.-Verfassung nach erbländischem Muster eingeführt, natürlich vorwiegend mit Landgemeinden. In Dalmatien endlich bestand lange Zeit hindurch statt jedes Gem.-Lebens nur eine zusammenfassende Tätigkeit einzelner Interessentengruppen (z. B. corporazioni di carità), bis 1811 unter der französischen Regierung polit. Gem. mit dem von der Staatsbehörde ernannten sindaco oder podestà an der Spitze organisiert wurden. In diesen Zustand knüpfte die österr. Regierung nach dem Küsterverb Dalm. an. Gem. mit dem Sitze eines Kreisamtes oder einer Prätur wurden durch den podestà und einen 9—15gliederigen consiglio comunale, andere Gem. durch den sindaco repräsentiert, der mit Bewilligung der Landesstelle die Familienhäupter der Gem. zu einem consiglio consultativo berufen durfte. Podestà, sindaco und consiglio comunale wurden von der Landesregierung ernannt.

In diesen auch durch den Mangel jeder einheitl. Organisation unerträgl. Zustand des Gem.-Wesens suchte erst das provisorische Gem. G. 17 III 49, R. 170, Ordnung zu bringen. Freilich hatte es keine Wirksamkeit für die Länder der ungar. Krone und für Lombardo-Venetien, was sich aber aus den besonderen wirtschaftlichen und polit. Verhältnissen erklären läßt, die damals in diesen Ländern herrschten. Ausgehend von dem Satze „die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gem.“ (Art. I), ordnet das provisorische Gem. G. an, daß die Repräsentanz jeder Ortsgemeinde der Gem.-Ausschuß ist, der von den Gem.-Bürgern auf 6 Jahre frei gewählt wird und seinerseits aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Gem.-Vorstand, bestehend aus einem Bürgermeister und mindestens zwei Gem.-Räten in freier Wahl bestell. Das provisorische Gem. G. vom J. 1849 machte zwar zwischen Stadt- u. Landgemeinden im Prinzipie keinen Unterschied, aber durchbrach dieses sofort durch die Vorschrift des § 6, der zufolge Landeshaupt- u. Kreisstädte, eventuell auch andere bedeutendere Städte ihre eigenen Stadterfassungen erhalten sollten, eine gesetzl. Bestimmung, von der schon in den nächsten Jahren reichl. Gebrauch gemacht wurde (Wien, Prag, Reichenberg, Brünn, Olmütz, Troppau, Linz, Steyr, Salzburg, Innsbruck, Bozen, Trient, Klagenfurt, Laibach, Görz, Triest u. Graz). Diesen Sonderstatuten diente wohl das provisorische Gem. G. vom J. 1849 als Muster, doch wichen sie von diesem in der Bildung der Wahlkörper so-

wie darin ab, daß die vom Gem.-Räte vorgenommene Wahl des Bürgermeisters der kais. Bestätigung unterlag.

Noch waren die freiheitl. Grundsätze des provisorischen Gem. G. in Gal., Dalm. und in der Bukow. nicht zur Durchführung gelangt, als das Allerhöchste Kabinettschreiben 31 XII 51 (R. 4 ex 1852) wieder die Rückkehr zum System der Abhängigkeit der Gem. von der staatl. Regierung verkündete: Die Wahl des gesamten Gem.-Vorstandes sollte fortan, u. zw. in jeder Ortsgemeinde, der staatl. Bestätigung unterliegen. Auf dieser Bahn ging es weiter. Die erste 6jährige Wahlperiode war im J. 1854 abgelaufen und es sollten die Neuwahlen nach den Vorschriften des provisorischen Gem. G. vom J. 1849 und der besonderen Gem.-Statuten ausgeschrieben werden. Da bestimmte die auf Grund der N. G. 19 II 54 erlassene B. des R. J. 23 II 54, R. 46, daß die bisher funktionierenden Gem.-Aussschüsse (=Räte) u. =Vorstände bis zum Inkrafttreten eines neu zu erlassenden Gem. G. ihre Wirksamkeit fortzusetzen hatten; wo aber die Beschlußfähigkeit des Gem.-Aussschusses (=Rates) durch den Ausfall bisheriger Mitglieder selbst bei Heranziehung der Ersatzmänner in Frage stand, sollte die fehlende Zahl der Mitglieder vom Minister des Innern, auf Vorschlag des Landesches, ernannt werden. Lücken in der Reihe der Gem.-Vorstände sollten vom Gem.-Aussschusse (=Räte) unter Beobachtung der Wahlvorschriften des provisorischen Gem. G. bezw. der Gem.-Statuten ausgefüllt werden; doch sollte die Ergänzungswahl der staatl. Bestätigung unterliegen.

Mit kais. P. 24 IV 59, R. 58, wurde ein neues Gem. G. kundgemacht. Doch enthielt dieses nur Grundlinien, die als Richtschnur dienen sollten für die zu erlassenden Landesgemeindegesetze. Diese kamen aber nicht zustande. Ein fruchtbarer Boden für ein neues, den Bedürfnissen der Zeit entsprechendes Gem.-Recht wurde erst durch die Februarverfassung vom J. 1861 geschaffen. Nach ihr fiel bloß die Ordnung der Grundzüge des Gem.-Rechtes in den Wirkungsbereich der Reichsgesetzgebung, während die nähere Durchführung dieser lediglich leitenden allg. Prinzipien der Landesgesetzgebung vorbehalten blieb. Diese ohnehin nur sehr kümmerl. Einseitlichkeit wenigstens in den leitenden Grundgedanken ist nun durch die Dezemberverfassung vom J. 1867 insofern formell beseitigt worden, als nunmehr die ganze Gem.-Gesetzgebung Landesache ist. Freilich machte die Dezemberverfassung von dieser föderalisierenden Bestimmung sofort eine Ausnahme, indem sie im Art. 4 des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger folgende Bestimmung traf: Allen Staatsbürgern, welche in einer Gem. wohnen und daselbst von ihrem Realbesitz, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das aktive u. passive Wahlrecht zur Gem.-Vertretung unter denselben Bedingungen wie den Gem.-Angehörigen. Das ist der einzige rechtsrechtl. Grundsatz, der nach dem geltenden Rechtszustande bei Erlassung einer Gem.-Wahlordnung seitens der Landesgesetzgebung heute noch zu beobachten ist. Bei dieser Rechtslage ist es begreiflich, daß die einzelnen Gem.-Wahlordnungen

fogar in grundsätzl. Bestimmungen voneinander abweichen, so daß eine geschlossene systematische Darstellung des Gem.-Wahlrechtes mit einigen Schwereigkeiten verbunden ist.

Noch unter der Herrschaft der Februarverfassung wurde das Reichsgemeindegesetz 5 III 62, R. 18, erlassen; es enthielt in den Art. VIII—XI folgende Rechtsgrundsätze, an deren Beobachtung die Landesgesetzgebung vor Rechtskraft der Dezemberverfassung bei Schaffung der Gem.-Wahlordnung gebunden war:

1. Die Gem.-Vertretung wird durch periodische Wahl bestellt; doch können ausnahmsweise außerdem gesetzlich bestimmt zu qualifizierende Personen ipso jure Mitglieder der Gem.-Vertretung sein (Wahllisten).

2. Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist, das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und im Genusse der bürgerl. Rechte steht.

3. Durch die Wahlordnung selbst ist Vor Sorge zu treffen, daß bei der Bildung der Gem.-Vertretung die Interessen der höher Besteuernten gebührend berücksichtigt werden. (System des Steuerwahlrechtes.) In dieser Allgemeinheit bezog sich der erwähnte Grundsatz sowohl auf das Wahlrecht wie auch auf die Wählbarkeit; er enthielt aber keine nähere Bestimmung darüber, ob die Bevorzugung der höher Besteuernten hinsichtlich des Wahlrechtes durch Bildung von Wahlkörpern oder durch Gewährung eines Pluralitätswahlrechtes verwirklicht werden sollte, ebensowenig wie darüber, welche Art von Bevorzugung dieser Personentklasse rücksichtlich der Wählbarkeit zu teil werden sollte.

4. Endlich enthielt das Reichsgemeindegesetz noch Bestimmungen über die wahlrechtl. Folgen einer strafgerichtl. Beurteilung. Durch die Strafgesetznovelle 15 XI 67, R. 131, sind diese Vorschriften des Reichsgemeindegesetzes aufgehoben worden, so daß deren Aufzählung heute überflüssig ist.

Das war das Programm, welches sich die Landesgesetzgebungen bei Schaffung der Gem.-Wahlordnungen unter der Herrschaft der Februarverfassung vor Augen halten mußten, das sich aber auch in den meisten jener Gem.-Wahlordnungen widerspiegelt, die nach 1867, demnach zu einer Zeit erlassen wurden, wo die Landesgesetzgebung in Gem.-Angelegenheiten an keine andere als die oben erwähnte im St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger entfaltete Befugnis seitens der Reichsgesetzgebung mehr gebunden war.

Nach dem gegenwärtigen Rechtszustande gilt die Gem.-Wahlordnung eines Landes grundsätzl. für sämtl. Orte. Gem. des Landes, gleichgültig ob Städte, Märkte oder Dörfer. Eine Ausnahme gilt nur für jene Städte, die ein Sonderstatut besitzen. Wie jede von diesen eine besondere Gem. D. (ein eigenes Statut) hat, so hat auch jede derselben eine besondere Gem.-Wahlordnung, die wie das Gem.-Statut selbst Landesgesetz ist.

II. Wahlrecht. 1. Voraussetzungen für den Besitz des Gem.-Wahlrechtes. Regelmäßige Voraussetzung ist zunächst der Besitz der bürgerl. Staatsbürgerschaft. (Ausnahme § 34 der Triester Verfassung.) Rucksichtlich der übrigen wahlrechtl.

Voraussetzungen sind mit Ausnahme der Wiener, dann der Triester und teilweise auch der n.-ö. Gem.-Wahlordnung 2 Klassen von Wahlberechtigten zu unterscheiden: solche, denen das Wahlrecht infolge ihrer Steuerleistung und solche, denen es vermöge ihrer persönl. Stellung zukommt. (Steuer- u. Intelligenzwahlrecht.) Während aber der Triester Verfassung das Steuerwahlrecht überh. unbekannt ist, rügt die Wiener und für eine Reihe von Gem. auch die n.-ö. Gem.-Wahlordnung dem Steuer- und dem Intelligenzwahlrecht noch eine 3. Kategorie des Wahlrechtes (das Wohnsitzwahlrecht) hinzu, das sich lediglich auf den Wohnsitz in der Gem. während einer gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbauer stützt.

a) Das Steuerwahlrecht. Nach § 1 der meisten Gem.-Wahlordnungen (§ 18 der Reichenberger, § 38 der Prager Gem.-Wahlordnung) in Verbindung mit Art. IV St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger ist wahlberechtigt jeder, der von seinem Realbesitze, Erwerb oder Einkommen in der Gem. (d. i. in der Wahlgemeinde; Budwinski 10162) eine Steuer entrichtet. Im einzelnen weisen die verschiedenen Gem.-Wahlordnungen große Verschiedenheiten auf. Bald wird nur die direkte (d. i. staatl. Steuer) berücksichtigt (Böhmen, Bukow., Dalm., Mähren; Budwinski 8210/2), bald werden die Gem.-Zuschläge mitingerechnet (Wien), bald wird ein Steuerminimum gesetzlich vorgeschrieben (Istrien, Mähren), bald wird auf ein solches verzichtet (Böhmen, Tirol); bald wird wieder das Wahlrecht an den Nachweis geknüpft, daß die Steuer seit mindestens einem Jahre entrichtet wird (Wien), bald wird endlich von diesem Erfordernis abgesehen (Böhmen, Dalm., Görz, Istrien, Steierm., Vorarlb., Reichenberg). Wo ersteres zutrifft, ist die Dauer der Steuerleistung nach dem Zeitraume zu berechnen, für den die Steuer effektiv entrichtet worden ist (Budwinski 2891). Schließlich gewähren manche Gem.-Wahlordnungen das Wahlrecht nur jenen Steuerzahlern, die in der Gem. wohnen (Wien, Reichenberg), während die meisten Gem.-Wahlordnungen diese Beschränkung nicht enthalten. Aber auch abgesehen von der Steuer weisen die Gem.-Wahlordnungen untereinander weitere Verschiedenheiten auf, indem selbst bei rechtzeitiger Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer nach manchen Gem.-Wahlordnungen (Wien, Prag) Frauen u. Minderjährige vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, während ihnen dieses wieder nach den meisten anderen Gem.-Wahlordnungen zukommt. Ebenso verschieden ist die wahlrechtl. Behandlung juristischer Personen. Bald sind sie überh. nicht wahlberechtigt (Wien), bald nur im 1. Wahlkörper (Graz), bald den physischen Personen völlig gleichgestellt (die meisten übrigen Gem.-Wahlordnungen).

b) Das Intelligenzwahlrecht. Nach den meisten Gem.-Wahlordnungen ist wahlberechtigt, wer im Besitze einer höheren, gesetzlich qualifizierten Bildung steht oder ein öffentl. Amt bekleidet, mag er in der Gem. wohnen oder nicht; endlich auch die Ehrenbürger (=mitglieder) u. Bürger. Nach den meisten Gem.-Wahlordnungen ist weitere Voraussetzung die Gem.-Angehörigkeit. Eine Ausnahme macht die Wiener Gem.-Wahlordnung; denn einer-

seits sieht sie vom Erfordernis der Gem.-Angehörigkeit ab, andererseits gewährt sie das Wahlrecht den so qualifizierten nur dann, wenn sie in Wien wohnen.

Was das Erfordernis der höheren Bildung bezw. der Bekleidung gewisser Ämter betrifft, so sind nach den Gem.-Wahlordnungen übereinstimmend wahlberechtigt: die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christl. Konfessionen und die Rabbiner. „Bleibend in der Ortsseelsorge verwendet“ bildet den Gegensatz zu „provisorisch“, „vorübergehend“ (Budwinski 9297). Weiter sind hier zu erwähnen: die Hof-, Staats-, Landes- (nicht auch Bezirks-) und die öffentl. Fondsbeamten, Offiziere u. Militärparteiern mit Offizierstitel im Ruhestande, dienende u. pensionierte Militärbeamte, sofern diese nicht in den Stand eines Truppenkörpers gehören, ferner Doktoren, die ihren Grad an einer inländischen Universität erlangt haben, bleibend angestellte Vorsteher, Lehrer u. Unterlehrer der in der Gem. befindl. Volks- und höheren Schulen. Nach einzelnen Gem.-Wahlordnungen auch die Patrone u. Magister der Chirurgie u. Pharmazie, die Notare (Gal., N. D., Steierm., Wien, Graz, Lemberg) und die Apoptaten ohne inländischen Doktorgrad (Gal., N. D., Steierm., Graz, Lemberg). Nach der salzb. Gem.-Wahlordnung ist weiter wahlberechtigt, wer die Richteramt-, die praktisch polit. oder die fiskal-Prüfung abgelegt hat, in Dalm. jeder, der überh. Universitäts- oder höhere technische Studien absolviert hat sowie die Seekapitäns, Leutnants der weiten Seefahrt und die Schiffsb Direktoren der großen Küstenfahrt, in Wien die Techniker, Landwirte, Forstwirte u. Tierärzte, die an einer inländischen Hochschule die Diplom- oder Staatsprüfungen bestanden haben.

An die vermöge der höheren Bildung Wahlberechtigten schließen sich die Ehrenbürger u. Bürger an. Jenen steht das Wahlrecht meistens ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz zu. Anders in Wien. Die Bürger wieder sind bald den Ehrenbürgern gleichgestellt (Bukow., Krain, N. D., Wien, Prag, Graz, Lemberg), bald den Gem.-Angehörigen (Mähren, Vorarlb.); nach einzelnen Gem.-Wahlordnungen (Böhmen, Gal.) sind sie wahlberechtigt nur, wenn sie Gem.-Angehörige sind, während sie in anderen Gem.-Wahlordnungen wieder überh. nicht berücksichtigt werden. Dieses Intelligenzwahlrecht kommt auch den Frauen (z. B. als inländischen Doktorinnen) zu, wenn nicht die Wahlordnung das Gegenteil anordnet. So sind sie z. B. in Salzb. wahlberechtigt, in Wien nicht. Endlich ist die Volljährigkeit oder die Erreichung eines bestimmten Alters nur dann Wahlrechtsvoraussetzung, wenn dies, wie für Wien, ausdrücklich vorgeschrieben ist.

c) Das Wohnsitzwahlrecht. Wie bereits erwähnt wurde, gewähren die Wiener Gem.-Wahlordnungen (§ 5) sowie für einige gesetzlich genannte Gem. auch die n.-ö. Gem.-Wahlordnung (§§ 14 u. 19) neben dem Steuer- und dem Intelligenzwahlrechte noch das Wohnsitzwahlrecht. Dieses kommt jedem 25jährigen österr. Staatsbürger männl. Geschlechtes zu, der in der Gem. ununterbrochen wenigstens seit 3 Jahren seinen ordentl. Wohnsitz hat.

2. Der Rechtsinhalt des Gem.-Wahlrechtes besteht in der Befugnis, zur Wahl des Gem.-Aus-schusses (= Rates) zugelassen zu werden. Da das Wahlrecht nicht jedermann, sondern nur gesetzlich bestimmt qualifizierten Personen zukommt, ist es ein subjektives Recht, dessen Subjekt der Wahlbe-rechtigte ist, selbst wenn er sein Wahlrecht nicht persönlich ausüben darf. Da das Gem.-Wahlrecht jener mit der körperschaftl. Natur der Gem. im Zusammenhange steht, ist es ein öffentl. Recht.

3. Die Ausübung des Wahlrechtes hat grundjählich durch den Wahlberechtigten persönlich zu erfolgen. Doch erleidet dieser Grundsatz nach den meisten Gem.-Wahlordnungen eine Ausnahme, indem durch die Gem.-Wahlordnung selbst bestimmt wird, wann ausnahmsweise das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden muß oder kann.

A. Das Wahlrecht muß durch einen Bevoll-mächtigten ausgeübt werden im Falle, daß es sich um das Wahlrecht einer Frau, eines Minderjähri-gen oder einer juristischen Person handelt. Aber auch hier weisen die Gem.-Wahlordnungen Ver-schiedenheiten auf. Bald ist der Bevollmächtigte ge-sehlich bezeichnet, so daß ein anderer von der Aus-übung des Wahlrechtes für den Wahlberechtigten ausgeschlossen ist. (Nach den Gem.-Wahlordnungen der Bukow., von N. D. u. Tirol ist das Wahl-recht aus dem Titel einer steuerpflichtigen Realität, die sich im Miteigentum der in ehel. Gemeinschaft lebenden Ehegatten befindet, durch den Ehemann auszuüben.) Bald liegt es wieder im freien Er-messen des Wahlberechtigten, den Bevollmächtigten zu bezeichnen. (So kann die nicht in ehel. Gemein-schaft lebende Gattin den Bevollmächtigten frei, d. i. durch Vertrag bestellen.)

B. Nach manchen Gem.-Wahlordnungen liegt es im freien Ermessen des Wahlberechtigten, das Wahlrecht persönlich oder durch einen Bevollmäch-tigten auszuüben. Diese Alternative steht solchen Personen zu, die zur Beforgung von öffentl. Ge-schäften von der Wahlgemeinde abweisend sind (Böhmen, Bukow., Tirol), weiter auch solchen Eigentümern einer in der Gem. gelegenen Realit-ät oder einer daseibst betriebenen Gewerbsunterneh-mung, die in einer anderen Gem. ihren ordentl. Wohnsitz haben (Böhmen), endlich nach der Grazer Gem.-Wahlordnung auch kranken Wahlberechtigten.

Wag sich nun die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Bevollmächtigten auf welchen Titel immer stützen, stets muß der Bevollmächtigte österr. Staatsbürger und frei von den sub II., 4, a—h er-wähnten Hindernissen sein. Kein Erfordernis ist, daß der Bevollmächtigte in der Wahlgemeinde selbst wahlberechtigt ist (Budwinski 2848, 3058, 3871, 4334). Ein vertragsmäßiger Bevollmächtigter darf nur einen Wahlberechtigten vertreten. Jeder Be-vollmächtigte muß mit einer Legitimation (Trau-schein, Vollmacht usw.) versehen sein. Die Voll-macht muß stets schriftlich erteilt sein (Budwinski 2198) und ausdrücklich auf die Ausübung des Wahlrechtes lauten. Darum sind Vollmachten in bianco ungültig (Budwinski 12997). Die Aus-stellung der Vollmacht für Minderjährige kann auch

ohne Mitwirkung des Mitvormundes durch die Vormünderin allein rechtsgültig erfolgen. Im übrigen kommen die Anordnungen des a. b. G. B. und des Verfahrens außer Streitfachen zur An-wendung.

4. Ruhen des Wahlrechtes. Das Wahlrecht ruht, wenn es infolge eines rechtl. Hindernisses nicht ausgeübt werden kann. Mit dem Wegfall des letzteren wird das Wahlrecht wieder frei; es besteht auf Grund des alten Erwerbstitels, kann daher als bereits vorhanden nicht erst durch einen neuen Rechtstitel wieder erworben werden. Folgende juri-stische Tatsachen bewirken ein Ruhen des Wahl-rechtes:

- a) Die Verhängung der Kuratel.
- b) Eröffnung des Konkurses.
- c) Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens überh., wegen der Vergehen des Wucherz und der Exekutionsvereitelung, dann wegen der Übertretungen des Diebstahles, der Veruntreu-ung, der Teilnehmung hieran, des Betruges und der Exekutionsvereitelung.
- d) Der aktive Dienst als Offizier oder als Militärpartei mit Offizierstitel, sofern der Wahl-berechtigte nicht ipso jure kraft seiner Steuerlei-stung zur Mitgliedschaft in der Gem.-Vertretung berechtigt ist (§ 17 Gem.-Wahlordnung), der aktive Dienst im Militärmannschaftsstande oder ein solcher als Militärunterpartei.
- e) Rückstand mit der Rechnungslegung über die Gebarung mit Gem.-Geldern.
- f) Nach einigen Gem.-Wahlordnungen (Böh-men, Prag, Reichenberg, Graz) Rückstand mit einer Gem.-Giebigkeit seit mindestens 1 Jahre.
- g) Nach einigen Gem.-Wahlordnungen auch der Genuß einer öffentl. Armenverforgung u. zw.: entweder nur im Augenblick der Wahlaus-schreibung (Graz, Reichenberg) oder sogar dann, wenn die Unterstützung innerhalb der letzten 2 Jahre vom Wahltag zurückgerechnet bezogen wurde.
- h) Nach manchen Gem.-Wahlordnungen (Prag, Graz, Reichenberg, Lemberg) auch der Beruf eines Diensthboten oder Tagelöhners.

5. Der Verlust des Wahlrechtes tritt durch den Verlust der allg. und besonderen sub 1 erwähnten Voraussetzungen ein.

III. Wählbar sind nur Wahlberechtigte männl. Geschlechtes, deren Wahlrecht nicht ruht. Nach den meisten städt. Wahlordnungen wird zur Wählbar-keit das zurückgelegte 30. Lebensjahr, nach den übrigen Gem.-Wahlordnungen das zurückgelegte 24. Lebensjahr verlangt. Die Wählbarkeit ruht überall mit Ausnahme von Kärnten für solche Per-sonen, die im öffentl. Gem.-Dienste stehen. Re-munerationen bezüge hingegen bewirken kein Ruhen der Wählbarkeit. Nach den meisten Gem.-Wahl-ordnungen tritt ein Ruhen der Wählbarkeit auch bei solchen Personen ein, die wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disziplinarvergehens ihres öffentl. Amtes entsetzt wurden, ebenso bei solchen, die eine Armenverforgung genießen, in einem Ge-sindeverbande stehen oder wie Tagelöhner und ge-werbl. Hilfsarbeiter keinen selbständigen Erwerb haben, sofern infolge dieser Tatsachen nicht bereits

ihr Wahlrecht ruht. Ein Ruhen der Wählbarkeit trifft nach einigen Gem.-Wahlordnungen (Böhmen, Dalm., Gal., N. D., Lemberg) auch die Beamten der der Gem. vorgesetzten polit. Aufsichtsbehörden und der in der Gem. befindlichen staatl. Polizei-behörden, weiter nach einigen Wahlordnungen (Lemberg, Triest) auch die Gem.-Schuldner sowie die Pächter von Gem.-Gefällen. Nach § 25 der Wiener Gem.-Wahlordnung tritt ein Ruhen der Wählbarkeit u. zw. für die Dauer von 2 Jahren für jene Gem.-Räte ein, die bei der Wahl des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister und der Stadtratsmitglieder entweder überh. nicht erscheinen oder sich vor Beendigung der Wahlhandlung entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen. Endlich wird durch das Ruhen des Wahlrechtes ein Ruhen der Wählbarkeit ebenso wie durch den Verlust des Wahlrechtes der Verlust der Wählbarkeit hervorgerufen.

IV. Vorbereitungen zur Wahl der Gem.-Vertretung. 1. Diese beginnen mit der Anlegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten (der sog. Generalwählerverzeichnisse) durch den Gem.-Vorsteher. In diese sind grundsätzlich zuoberst die Intelligenzwahlberechtigten unter Befügung der vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern aufzunehmen, hierauf folgen die bloß Steuerwahlberechtigten nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gem. vorgeschriebenen und in das Verzeichnis aufzunehmenden Jahresschuldigkeit an direkten Steuern in absteigender Ordnung gereiht. Für die Feststellung der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern sind die steueramtl. Vorschriften maßgebend (Budwinski 3115, 3136, 3210, 3417, 3326). Die Richtigkeit der letzteren zu veranlassen, ist nicht Sache der Gem.-Organe, sondern der einzelnen Wahlberechtigten (Budwinski 3116, 8016).

2. Hierauf ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. Das hiebei zu beobachtende Verfahren ist verschiedenes, je nachdem eine allg. Gem.-Wahlordnung oder eine solche für eine Stadt mit eigenem Statute zur Anwendung gelangt.

A. Nach den allg. Gem.-Wahlordnungen sind in der Regel 3 Wahlkörper zu bilden. Zu diesem Zwecke ist die im Generalwählerverzeichnis ausgewiesene Gesamtsteuersumme in drei gleiche Teile zu teilen. Diejenigen Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den 1., jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den 2., alle übrigen Wahlberechtigten in den 3. Wahlkörper. Läßt sich die Gesamtsteuersumme nicht nach Erfordernis teilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größten Teile nach gezogen werden mußte.

Nun erfolgt die Einreihung in die Wahlkörper. In den 1. Wahlkörper werden nach mehreren Gem.-Wahlordnungen vorerst sämtl. Honoratioren eingereiht (Wufow., Dalm., Görz, Istrien, Kärnten, Krain, Salzburg, Vorarlb.), ebenso Wähler, sofern auf dieselben nicht ebensoviel oder mehr

Stimmen entfallen würden als auf die nach ihrer Steuerschuldigkeit in den 1. Wahlkörper einzureihenden Wahlberechtigten, in welchem Falle so viele in den 2. Wahlkörper einzureihen sind, daß die Zahl der Ubrigbleibenden weniger als die Hälfte der schon nach ihrer Steuerzahlung in den 1. Wahlkörper eingereihten Wahlberechtigten beträgt). Nach den anderen Gem.-Wahlordnungen gehören nur bestimmte Gruppen von Honoratioren ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Steuerschuldigkeit in den 1. Wahlkörper, z. B. nur die Ehrenbürger, Ortssozialforger, dann die Staats-, Landes- und öffentl. Fondsbeamten sowie die Offiziere und Militärparteien mit Offizierscharakter von einer bestimmten Rangklasse ab (in Böhmen u. Meidenberg von der VIII., in Gal. u. Tirol von der IX. Rangklasse ab), bisweilen auch die Advokaten u. Notare (Gal.), die Doktoren inländischer Universitäten (Gal., N. D., Tirol), die diplomierten Techniker, dann die Vorsteher der in der Gem. befindl. Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gem. angestellten Direktoren, Professoren u. Lehrer (Tirol), in Gal. nur die Vorsteher von Lehranstalten und die Professoren, aber ohne Rücksicht auf den Sitz der Anstalt.

Die übrigen Honoratioren werden meistens in den 2. Wahlkörper eingereiht, sofern sie nicht bereits nach ihrer Steuerschuldigkeit in den 1. gehören. Singuläre Bestimmungen gelten für Böhmen u. Meidenberg, wo Honoratioren, denen in der Wahl-gemeinde überh. keine direkte Steuer vorgeschrieben ist, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder u. Ehrenbürger in den 3. Wahlkörper einzureihen sind. Eine Sonderbestimmung gilt auch für Steuerm., wo sämtl. Honoratioren nur nach ihrer Steuerschuldigkeit in den entsprechenden Wahlkörper einzureihen sind, so daß dortselbst Honoratioren ohne Steuerschuldigkeit in der Gem. in den 3. Wahlkörper kommen. Unter allen Umständen ist die Steuerschuldigkeit der Honoratioren, selbst wenn sie für die Einreihung derselben in einen bestimmten Wahlkörper belanglos ist (z. B. rücksichtlich der Ehrenbürger u. Ehrenmitglieder in Böhmen), im Verzeichnisse der Wahlberechtigten anzugeben, da sie in die Gesamtsteuer-summe einzurechnen ist, so daß der Betrag ihrer Steuerschuldigkeit darauf von Einfluß ist, wie viele von den anderen Wahlberechtigten noch in einen bestimmten Wahlkörper einzureihen sind, um die in demselben ausgewiesenen Steuerbeträge bis zu einem Drittel der Gesamtsteuerumme zu ergänzen (Budwinski 1783, 6070). Wenn der 1. Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal soviel Wahlberechtigten besteht, als derjelbe Ausschuß u. Erasmänner zu wählen hat, so ist er aus den im Verzeichnisse nächstfolgenden Besteuernten bis auf diese Zahl zu ergänzen. Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den 1. Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuerumme abgezogen und der Rest in zwei gleiche Teile geteilt. Jene Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den 2., die übrigen mit den zu keiner direkten Steuer vorgeschriebenen den 3. Wahlkörper. Wenn insolge dieses Verfahrens der 2. Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal soviel Wahlberechtigten be-

steht, als derselbe Ausschuss u. Ersatzmänner zu wählen hat, so ist in gleicher Weise die Ergänzung aus den nächstfolgenden Besteuernten vorzunehmen. Eine Sonderbestimmung enthält die Gem.-Wahlordnung von Vorarlb., indem nach ihr diese Ergänzung sinngemäße Anwendung dann zu finden hat, wenn der 1. Wahlkörper in Gem. mit 300 oder weniger Wahlberechtigten nicht aus wenigstens dreimal, in Gem. mit 301—600 Wahlberechtigten nicht aus wenigstens viermal, in Gem. mit 601 bis 1000 Wahlberechtigten nicht aus wenigstens fünfmal, endlich in Gem. mit mehr als 1000 Wahlberechtigten nicht aus wenigstens sechs mal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuss u. Ersatzmänner zu wählen hat.

Ist die „Zahl der Wahlberechtigten gering“ (in Gal. 50, in Steierm. 300) und „der Abstand zwischen den Steuerschuldigkeiten der einzelnen Wähler nicht bedeutend“, so ist nach den meisten Gem.-Wahlordnungen die polit. Bezirksbehörde beauftragt (nicht verpflichtet), die Bildung von bloß 2 Wahlkörpern anzuordnen. Anders in Böhmen, wo in bloß 2 Wahlkörpern nur dann, da aber immer zu wählen ist, wenn infolge des oben erwähnten Verfahrens bei Ergänzung des 1. und des 2. Wahlkörpers für den 3. Wahlkörper nicht wenigstens zweimal soviel Wahlberechtigte übrig bleiben, als derselbe Ausschuss u. Ersatzmänner zu wählen hat.

Nach den Gem.-Wahlordnungen von Böhmen, Tirol und Vorarlb. ist auch die Bildung bloß eines Wahlkörpers vorgeesehen. Sie darf in Böhmen u. Tirol nur, muß aber auch dann erfolgen, wenn bei der Einteilung der Wahlberechtigten in bloß 2 Wahlkörper der 2. nicht wenigstens doppelt soviel Wahlberechtigte aufweisen würde, als derselbe Ausschuss u. Ersatzmänner zu wählen hat. In Vorarlb. ist ein einziger Wahlkörper zu bilden, wenn bei der Bildung von bloß 2 Wahlkörpern der 2. weniger Wahlberechtigte als der 1. aufweisen würde.

Sonderbestimmungen gelten für N. Ö. Hier sind 2 Arten von Wahlgemeinden zu unterscheiden. In den im § 14 Gem.-Wahlordnung genannten und im Sinne dieser Gesetzesstelle neu hinzukommenden Gem. sind 4 Wahlkörper zu bilden. Die Einteilung der Wahlberechtigten in die 3 ersten Wahlkörper erfolgt hinsichtlich der Besteuerung zunächst bloß unter Berücksichtigung der seit 1 Jahre in der Gem. vorgeschriebenen Grund-, der Gebäude und der Erwerbsteuer. Über die Träger dieser Steuern allein wird zunächst ein Verzeichnis in absteigender Ordnung angelegt. Die Zahl der in das Verzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten wird hierauf durch 12 geteilt. In den 1. Wahlkörper sind sodann aufzunehmen diejenigen Wahlberechtigten, die zu den ersten $\frac{1}{12}$ gehören; dazu kommen gewisse Honoratioren sowie Personen männl. Geschlechtes, die seit mindestens 2 Jahren in der Gem. wohnen und an einer anderen direkten Steuer als an Grund-, Gebäude- u. Erwerbsteuer, z. B. an Personaleinkommen- oder Rentensteuer jährlich mindestens 200 K wenigstens seit 1 Jahre zu entrichten haben. In den 2. Wahlkörper kommen die nächsten $\frac{1}{12}$ der Grund-, Gebäude- oder Er-

werbsteuerpflichtigen, hierauf gewisse Honoratioren, endlich jene männl. Steuerpflichtigen, die in der Gem. seit mindestens 2 Jahren wohnen und an einer anderen als an einer der eben erwähnten direkten Steuern mindestens 100 K jährlich seit wenigstens 1 Jahre zu entrichten haben. In den 3. Wahlkörper kommen die letzten $\frac{5}{12}$ der Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuerpflichtigen, hierauf bestimmte Honoratioren, endlich jene männl. Wahlberechtigten, die in der Gem. seit mindestens zwei Jahren wohnen und an einer anderen als an einer der eben erwähnten direkten Steuern mindestens 20 K jährlich seit wenigstens 1 Jahre zu entrichten haben. In den 4. Wahlkörper sind endlich alle wahlberechtigten Männer aufzunehmen, die seit wenigstens 3 Jahren in der Wahlgemeinde wohnen, ohne Rücksicht darauf, ob und eine wie hohe direkte Steuer sie zu entrichten haben und ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits dem 1., 2. oder 3. Wahlkörper angehören. Gehören sie bereits einem solchen an, dann haben sie ein Pluralitätswahlrecht, nämlich ein Wahlrecht im 4. und außerdem ein solches in einem der früheren Wahlkörper.

Teilweise abweichend geartet sind die wahlrechtl. Bestimmungen für jene n.-ö. Gem., die nicht unter den § 14 Gem.-Wahlordnung fallen. Auch für sie sind grundsätzlich 4 Wahlkörper zu bilden und auch für sie erfolgt die Einteilung der Wahlberechtigten in die 3 ersten Wahlkörper hinsichtlich der Besteuerung zunächst bloß unter Berücksichtigung der seit einem Jahre in der Gem. vorgeschriebenen Grund-, der Gebäude- und der Erwerbsteuer. Auch hier wird zunächst nur ein Verzeichnis der Träger dieser Steuerarten in absteigender Ordnung angelegt. Aber die Einteilung der Wahlberechtigten in die 3 ersten Wahlkörper erfolgt hier genau nach dem Steuerdrittel. In den 1. Wahlkörper sind aufzunehmen diejenigen Wahlberechtigten, die zum 1. Drittel der erwähnten Steuerträger zählen, dazu kommt eine bestimmte Gruppe Honoratioren, ihnen schließen sich jene Wahlberechtigten männl. Geschlechtes an, die seit wenigstens 2 Jahren in der Wahlgemeinde wohnen und an einer anderen als an der Grund-, der Gebäude- oder Erwerbsteuer seit wenigstens 1 Jahre mindestens 100 K jährlich zu entrichten haben. In den 2. Wahlkörper kommen das 2. Drittel der Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuerpflichtigen, sodann eine weitere Gruppe von Honoratioren, endlich jene Wahlberechtigten männl. Geschlechtes, die in der Gem. seit wenigstens 2 Jahren wohnen und an einer anderen als an einer der früher erwähnten 3 direkten Steuern mindestens 50 K jährlich seit wenigstens 1 Jahre zu entrichten haben. In den 3. Wahlkörper kommen das letzte Drittel der Grund-, Gebäude- u. Erwerbsteuerpflichtigen, hierauf bestimmte weitere Honoratioren, endlich jene männl. Wahlberechtigten, die in der Gem. seit mindestens 2 Jahren wohnen und an einer anderen als an einer der eben erwähnten direkten Steuern seit wenigstens 1 Jahre mindestens 20 K jährlich zu entrichten haben. In den 4. Wahlkörper sind endlich alle wahlberechtigten Männer aufzunehmen, die seit wenigstens 2 Jahren in der Gem. wohnen, ohne Rücksicht darauf, ob und eine

wie hohe direkte Steuer sie zu entrichten haben. Wie oben, ist somit auch in diesen Gem. ein Pluralitätswahlrecht möglich. Der 4. Wahlkörper ist jedoch in diesen Gem. nur dann zu bilden, wenn in der Wahlgemeinde wenigstens 20 wahlberechtigte Männer vorhanden sind, die sich nicht bereits im 1., 2. oder 3. Wahlkörper befinden. Sonst hat die Bildung des 4. Wahlkörpers zu unterbleiben und es sind dann jene Wahlberechtigten, die nicht schon aus einem anderen Titel einem der 3 ersten Wahlkörper angehören, dem 3. Wahlkörper einzureihen. Die in diesem Absatze erwähnten Vorschriften finden auf die nach § 14 der n.ö. Gem.-Wahlordnung besonders zu behandelnden Gem. ausnahmsweise Anwendung, wenn ein Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal soviel Wahlberechtigten besteht, als er Ausschußmänner zu entsenden hat.

B. Für die Städte mit eigenem Statute gelten Sonderbestimmungen. Gesetzlich bestehen dort 3 Wahlkörper mit Ausnahme von Wien u. Triest, woselbst 4 Wahlkörper zu bilden sind und von Lemberg, wo sämtl. Wahlberechtigte in einem Wahlkörper wählen. Grundsätzlich erfolgt die Einreihung der Wahlberechtigten in die einzelnen Wahlkörper überh. nicht mit Rücksicht darauf, ob ihre Steuervorschreibung in das 1., 2. oder 3. Drittel der Gesamtsteuersumme zu liegen kommt, sondern es wird ohne Rücksicht auf die letztere für jeden Wahlkörper ein Steuerzensus festgesetzt. Jene Honoratoren, die nicht schon in Folge ihres Steuerzensus zum 1. Wahlkörper gehören, werden dem 2. zugewiesen. Ausnahmen gelten rücksichtlich dieser Personen für Wien u. Graz, wo die Ehrenbürger stets im 1., dann für Prag, wo die Bürger, wenn sie nicht nach ihrer Steuerschuldigkeit einem anderen Wahlkörper zuzuweisen sind, in den 3. Wahlkörper einzureihen sind. Eine weitere Ausnahme macht die Gem.-Wahlordnung für Wien dadurch, daß für den 4. Wahlkörper überh. kein Steuerzensus vorgeschrieben ist und daß in diesen alle jene österr. Staatsbürger männl. Geschlechtes einzutragen sind, die das 24. Lebensjahr vollstreckt und im Gem.-Gebiete von Wien ununterbrochen seit 3 Jahren ihren ordentl. Wohnsitz haben, ohne Unterschied, ob dieselben auch bereits im 1., 2. oder 3. Wahlkörper wahlberechtigt sind. Dadurch genießen jene, die bereits in einem anderen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ein Pluralitätswahlrecht. Sie wählen 3 W. im 1. und 4. Wahlkörper. Endlich ist zu erwähnen, daß größere Städte (Wien, Prag) in Wahlbezirke eingeteilt sind.

3. Der Gem.-Vorsteher hat die Wählerlisten mindestens 4 Wochen (in den Städten mit eigenem Statute mit Ausnahme von Reichenberg 6 Wochen, in Krain 1, in Dalm. 2, in Borsarb. 5 Wochen) vor der Wahl, aber nicht während des ganzen Zeitraumes (Budwinski 1435) zu jeder manns Einsicht (also nicht bloß zur Einsicht der Wahlberechtigten, was Nullität begründen würde, Budwinski 2247, 3921, 12112) im Gem.-Amte aufzulegen. Dies ist durch öffentl. Anschlag in der Gem. in ortstübl. Weise (Budwinski 2272 A), in Städten mit eigenem Statute durch Publikation im Amtsblatte unter Bekanntgabe einer Frist von 8

(Wien, Graz, Lemberg, Triest, Prag 14) Tagen zur Anbringung von Einwendungen gegen die korrekte Verfassung der Wählerlisten kundzumachen. Diese Frist muß nicht mit dem Tage der Kundmachung von der Auflegung der Wählerlisten beginnen, sondern kann sich auch an die oben erwähnte vierwöchentl. Frist anschließen, wenn nur die Reklamationsfrist wenigstens 8 Tage vor der Wahl endigt (Budwinski 6772). Der Tag, an dem die Auflegung der Listen verlautbart wurde, ist in die Frist zur Anbringung von Einwendungen einzurechnen, sofern die Auflegung in solcher Art erfolgte, daß die Einsichtnahme noch am Tage der Publikation möglich war (Budwinski 5711, 5956, 8940). Nur die Wählerlisten, nicht aber ihre Grundlage, die Steueramt. Ausweise, müssen zur Einsicht aufgelegt werden (Budwinski 3821). Da keine der Gem.-Wahlordnungen eine Vorschrift über die Zulässigkeit der Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten enthält, so ist in dem Verbote, eine Abschrift anzufertigen, keine Gesegwidrigkeit gelegen (Budwinski 3821, 259 A).

4. Über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen entscheidet in 1. Instanz eine aus dem Gem.-Vorsteher und 4 von der Gem.-Vertretung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern bestehende Reklamationskommission, auf deren Einberufung, Beschlußfähigkeit u. Beschlußfassung die Vorschriften der Gem. D. über die Rechtsgültigkeit der Akte der Gem.-Vertretung sinngemäße Anwendung zu finden haben (Budwinski 227, 4085). Bei Bestellung der Reklamationskommission ist eine Berücksichtigung der einzelnen Wahlkörper nicht erforderlich (Budwinski 8580); Einwendungen gegen die Bildung der Kommission sind noch im Reklamationsverfahren selbst geltend zu machen (Budwinski 9415). In größeren Städten wird keine besondere Reklamationskommission gebildet, sondern es entscheidet über die Einwendungen in 1. Instanz der Magistrat (Wien, Triest, Graz), in Prag der Stadtrat. Die E. hat binnen 3 Tagen zu erfolgen (in Dalm. und N. D. binnen 8, in Prag, Reichenberg, Triest binnen 6, in Wien binnen 10 Tagen, in Graz sogleich). Rücksichtlich des weiteren Rechtzuges treffen die einzelnen Gem.-Wahlordnungen verschiedene Bestimmungen. In der Regel ist die binnen 3 (Dalm. und N. D. binnen 8) Tagen bei der polit. Bezirksbehörde, in Städten mit eigenem Statute bei der Gem.-Vertretung (Wien beim Stadtrate) einzureichende Berufung nur im Falle der Verweigerung der begehrten Berücksichtigung zulässig. (AnderS in Dalm., Istrien, N. D. u. Wien.) Die E. der polit. Bezirksbehörde bezw. der Gem.-Vertretung und des Stadtrates ist nach den meisten Gem.-Wahlordnungen endgültig. Nur in Böhmen, N. D. und Borsarb. ist noch der Rekurs an die polit. Landesbehörde zulässig, die hierauf endgültig entscheidet. Gegen die endgültige E. steht nur, aber ausnahmslos, noch die Beschwerde an den B. G. offen.

Berechtigt, Reklamation zu erheben und zu rekurrieren, sind nur Wahlberechtigte (Budwinski 10045). Zum Inhalte hat das Reklamationsrecht das Begehren um Richtigstellung der Wählerliste.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die behauptete Unrichtigkeit darin besteht, daß der Reklamant selbst, oder darin, daß ein anderer Wahlberechtigter in die Wählerliste nicht aufgenommen wurde, oder endlich darin, daß Nichtwahlberechtigte aufgenommen wurden. Es ist die Absicht des Gesetzes, das Wahlrecht als subjektives Recht zu schützen; darum ist zu einem Rechtsmittel nur der Wahlberechtigte legitimiert. Für diesen ist es aber ganz gleichwertig, ob er von der Wahlhandlung selbst wiederrechtlich ausgeschlossen oder ob er durch Nichtberechtigte an der Möglichkeit gehindert wird, seinen Willen als Wähler zu betätigen. Gegenstand der Reklamation kann nur ein Akt sein, der noch in das Stadium der Wahlvorbereitung fällt. Wurde die Fallfrist zur Reklamationserhebung veräußert, so kann diese nicht mehr gelegentlich von Einwendungen gegen die Wahl selbst geltend gemacht werden (Budwinski 149, 837, 964, 1095, 1120). In ihrem Erkenntnisse hat sich die Reklamationsbehörde auf die Prüfung der Beschwerdepunkte zu beschränken und darf darum über das in der Berufung gestellte Begehren nicht hinausgehen (Budwinski 8209, 8629, 11162). Von Amts wegen darf weder die Reklamationskommission noch die Berufungsinstanz eine Änderung in der Wählerliste vornehmen (Budwinski 4773, 12583).

5. Bei Nichtigkeit des Wahlaktes dürfen 8 (in Prag u. Graz 14) Tage vor der Wahl in den Wählerlisten keine Änderungen mehr vorgenommen werden, selbst nicht solche, die sich als Konsequenz einer Rekurs erledigung ergeben (Budwinski 2175, 3541, 3822, 3909, 7882); es wäre denn, daß die Gem.-Wahlordnung für den Fall der Rekurs erledigung ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt. Das trifft aber nur für Böhmen, Borsarb. u. Prag zu. Ist die Wählerliste rechtskräftig, so ist jeder, aber auch nur der in ihr Eingetragene formell zur Wahl zuzulassen, selbst wenn die Eintragung auf einem Irrtume beruhen sollte (Budwinski 1770, 6306, 7227, 228/2 A). Freilich ist die Wahl eines materiell nicht Wahlberechtigten, der dennoch in der rechtskräftigen Wählerliste eingetragen ist, stets ungültig (Budwinski 6706, 7131).

6. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens 8 (Wien 14) Tage vor deren Beginn vom Gem.-Vorsteher mit der Angabe öffentlich bekanntzumachen, an welchen Orten u. Tagen in den einzelnen Wahlkörpern zu wählen ist. Ebenso ist bekanntzugeben die Stunde des Wahlbeginnes sowie die Anzahl der zu wählenden Gem.-Vertreter. Der 3. Wahlkörper wählt vor dem 2. und dieser vor dem 1. Wenn für wenigstens 2 Wahlkörper die Wahlen an demselben Tage und unmittelbar aufeinanderfolgend stattzufinden haben, so genügt die Angabe des Wahlbeginnes in dem zuerst zur Abstimmung gelangenden Wahlkörper (Budwinski 1761). Die Kundmachung muß nur dort durch öffentl. Anschlag erfolgen, wo dies durch die Gem.-Wahlordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist (z. B. Böhmen); wo das nicht der Fall ist (z. B. Gal.), kann sie auf sonst ortsübl. Weise geschehen (Budwinski 658/2 A, 13777). In die erwähnte Frist ist sowohl der Tag der Kundmachung als auch derjenige, an welchem

der Anschlag wieder beseitigt wurde, einzurechnen (Budwinski 3001, 4415, 8751). Eine Kundmachung, in der die durch das Gesetz vorgeschriebenen Angaben fehlen, begründet Nichtigkeit der Wahl (Budwinski 2994, 3082). Die zur Vornahme der Wahl für die einzelnen Wahlkörper festgesetzten Termine dürfen bei sonstiger Nichtigkeit der Wahl nicht nachträglich geändert werden (Budwinski 8188). Eine individuelle Ladung der Wähler, die Zusendung von Wahllegitimationen u. Stimmzetteln ist nur dort erforderlich, wo das Gesetz selbst dies ausdrücklich vorschreibt (z. B. Wien) (Budwinski 1469, 2848, 3844, 6209). Gleichzeitig mit der öffentl. Wahlauschreibung hat der Gem.-Vorsteher von dieser der unmittelbar vorgesetzten polit. Behörde Anzeige zu erstatten.

V. Vornahme der Wahl. 1. Die Leitung der Wahl liegt einer zu diesem Zwecke besonders gebildeten Kommission ob. Nach den meisten Gem.-Wahlordnungen besteht sie aus dem Gem.-Vorsteher oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzenden und aus 4 von ersterem als Vertrauensmänner berufenen, mindestens im Zeitpunkt der Wahl (Budwinski 11691) wählbaren (nach manchen Gem.-Wahlordnungen bloß notwendig wahlberechtigten) Gem.-Mitgliedern. In D. O. u. Mähren werden die letzteren von der Gem.-Vertretung gewählt, während in Borsarb. von dieser 5 Wahlkommissäre bestimmt werden, die ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte erwählen. In Dalm. werden die dem Gem.-Vorsteher beigegebenen 4 Kommissionsmitglieder von den zu Beginn der Wahlhandlung anwendenden Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers gewählt. Nach den meisten Gem.-Wahlordnungen der Städte mit eigenem Statute wird ein Mitglied der Gem.-Vertretung als Vorsitzender und die durch die Gem.-Wahlordnung bestimmte weitere Anzahl von Kommissionsmitgliedern vom Bürgermeister ernannt. Nach manchen Gem.-Wahlordnungen (z. B. Wien, Graz) gehört der Kommission außerdem ein rechtskundiger Magistratsbeamter als Mitglied an. In Wien ist ihr ein Schriftführer durch den Bürgermeister beizufüllen. Die Berufung einer gesetzlich nicht qualifizierten Person in die Wahlkommission begründet die Nichtigkeit des ganzen Wahlaktes (Budwinski 3082, 3789). Eine besondere Berücksichtigung aller Wahlkörper ist nur in der Bukow. vorgeschrieben; diesem gesetzl. Erfordernisse ist entsprochen, sobald jeder Wahlkörper in der Wahlkommission vertreten ist (Budwinski 422/2 A). Der Umstand, daß jemand des Lesens und des Schreibens nicht kundig ist, begründet keinen gesetzl. Ausschließungsgrund von der Berufung in die Wahlkommission (Budwinski 4690). Daß der Mangel einer diesbezüg. Gesetzesbestimmung mit den gesetzl. Aufgaben der Wahlkommission kaum vereinbar ist, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden. Die unmittelbar vorgesetzte polit. Behörde ist berechtigt, einen Kommissär zu entsenden, dessen Aufgabe es ist, die Aufrechterhaltung der Ruhe und die Befolgung des gesetzl. bestimmten Wahlvorganges wahrzunehmen. Es steht ihm frei, zur Herstellung der Ordnung Organe der öffentl. Sicherheit zu berufen. In der Anwesenheit solcher ist

ein die Wahlfreiheit beeinflussendes Moment nicht gelegen (Budwinski 2315). Nach den meisten Gem.-Wahlordnungen (nicht nach der Wiener) ist der l. f. Kommissär auch befugt, die Wahlhandlung zu sistieren.

2. Die Eröffnung der Wahlhandlung geschieht durch den Vorsitzenden. Dieser hat nach den meisten Gem.-Wahlordnungen vor Beginn der Abstimmung den versammelten Wahlberechtigten die gesetzl. Voraussetzungen zur Wählbarkeit bekanntzugeben, den Vorgang bei der Abstimmung u. Stimmzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung und unabhängig von Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen u. Gewissen für das Gem.-Wohl am zuträglichsten halten. Nach der Praxis des B. G. (Budwinski 895, 2315, 3290, 3619, 5949) liegt allerdings in der Unterlassung dieser Förmlichkeit kein Nichtigkeitsgrund, wohl aber in einer unrichtigen Information über die mangelnde Wählbarkeit eines Kandidaten (Budwinski 2880).

3. Die Abstimmung beginnt damit, daß die in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigten Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmen abgeben. Hierauf sind nach den meisten Gem.-Wahlordnungen die Wahlberechtigten in der Reihenfolge, in der ihre Namen eingetragen sind, durch ein Mitglied der Wahlkommission zur Stimmenabgabe aufzurufen. Wird der Name eines Wahlberechtigten übergangen, so begründet dies die Nichtigkeit des Wahlaktes, sofern nicht zweifellos feststeht, daß die unterlassene Verlesung auf das Wahlergebnis absolut keinen Einfluß üben konnte (Budwinski 14298). Wahlberechtigte, die nach geschahemem Austritte ihres Namens erscheinen, haben sich erst nach beendigter Verlesung der Wählerliste zu melden. Die Verlesung dieser Vorchrift ist ein Annullierungsgrund (Budwinski 6570), weil sie das Wahlergebnis zu beeinflussen vermag. Dagegen hat die Abstimmung der Kommissionsmitglieder in der Reihenfolge der Wählerliste nicht die Nullität des Wahlaktes zur Folge (Budwinski 3447, 5956). Eine Wiederholung der Verlesung der Wählerlisten ist gesetzlich zulässig, wenn nur auch nach der zweiten Verlesung Wahlberechtigte, die als solche bisher noch nicht wählten, auf ihre Meldung zur Abstimmung zugelassen werden (Budwinski 10252, 13937). Nach den Wahlordnungen der Städte mit eigenem Statute (mit Ausnahme von Lemberg) hat eine Verlesung der Wählerlisten überh. nicht zu erfolgen, so daß sich jeder Wahlberechtigte zur Abstimmung selbst zu melden hat.

Pflicht der Wahlkommission ist es, darauf zu sehen, daß nur die in die Wählerliste Eingetragenen selbst und nur die mit gültiger Vollmacht versehenen für andere wählen. Der vor der Kommission zu liefernde Nachweis über die Bevollmächtigung muß den Bevollmächtigungsakt des in die Liste Eingetragenen selbst umfassen. Die bloße Vorlage der Substitutionsvollmacht des zur Stimmenabgabe legitimierten Bevollmächtigten genügt nicht (Budwinski 253/2 A). Die Prüfung der Vollmacht hat sich jedoch nur auf deren formale Gültigkeit zu erstrecken; darum hat die Kommission auf

die in einer Vollmacht angeführten Motive u. Weisungen nicht näher einzugehen (Budwinski 10103). Zur Erleichterung der Kontrolle über die Abstimmung ist nach den Gem.-Wahlordnungen von Wien, Prag u. Graz die Verteilung von Legitimationskarten und amtl. Stimmzetteln vorgeschrieben, so daß nur die mit diesen versehenen Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen sind, wenn sie nicht in anderer Weise ihre Identität nachweisen. Wo Legitimationskarten nicht vorgeschrieben sind, darf die Zulassung zur Abstimmung bei sonstiger Nichtigkeit des Wahlaktes nicht von der Vorweisung einer Legitimation abhängig gemacht werden (Budwinski 3384).

Die Vornahme der Abstimmung selbst ist nach den einzelnen Gem.-Wahlordnungen verschieden; bald mündlich und öffentlich (Bukow., Görz, Krain, D. D., Mähren, Steierm.), bald schriftlich und geheim (Böhmen, Salzbg., Tirol, Vorarlb., N. D., Wien, Prag, Graz, Reichenberg, Triest mit Ausnahme der Wahlen im „Gebiete“), bald nach dem Belieben des Wahlberechtigten schriftlich oder mündlich (Dalm., Gal., Stirien, Kärnten, Lemberg, „Gebiet“ von Triest). Bei der mündl. Abstimmung muß der Wähler die von ihm gewünschten Kandidaten nennen; die Verlesung eines vom Wähler mitgebrachten Stimmzettels durch Dritte (z. B. durch ein Mitglied der Wahlkommission) begründet, selbst wenn sie mit Zustimmung des Wählers erfolgt, eine Nullität (Budwinski 8151). Bei der schriftl. Wahl haben die Wähler diejenigen Personen, die nach ihrem Wunsche Ausschuß- bzw. Ersatzmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Anzahl zu verzeichnen, als der betreffende Wahlkörper Ausschuß- u. Ersatzmänner zu wählen hat. Bei Überschreitung dieser Zahl sind die überzähligen, auf dem Stimmzettel zuletzt angeetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Soll der Stimmzettel gültig sein, dann muß die Bezeichnung der vorgeschlagenen Personen so deutlich sein, daß nach vernünftigem Ermessen kein Zweifel über die im Stimmzettel genannten Personen aufkommen kann. Danach ist in jedem einzelnen Falle auch zu beurteilen, ob die Angabe des Vornamens, des Wohnortes, der Beschäftigung erforderlich ist. Darum muß bei engeren Wahlen, wenn in diese nicht mehrere Kandidaten mit gleichem Zunamen gelangen, die alleinige Bezeichnung des letzteren als genügend angesehen werden. Als gültig kann ferner nur ein in einer landesüb. Sprache abgefaßter Stimmzettel angesehen werden; denn nur landesüb. Sprachen sind in einem öffentl. Amte gleichberechtigt (Art. XIX St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger 21 XII 67, R. 142). Die Wahlkommission übt aber ein Amt aus. Das Analoge hat für die mündl. Wahl zu gelten. Die im Stimmzettel angewandten Schriftzeichen müssen mit der Sprache im Zusammenhang stehen, so daß sie von jedem verstanden werden können, der der Sprache kundig ist. Das trifft für die cyrillische Schrift als den schriftl. Ausdruck der ruthenischen Sprache zu (Hy 257), hingegen nicht für die Stenographie. Irrelevant ist es, ob die Ausfüllung des Stimmzettels durch Druck, Lithographie oder Handschrift vom Wähler selbst oder von einem anderen für ihn erfolgt (Budwinski

714, 3844, 4334, 4989). Leere Stimmzettel sind stets als ungültig zu behandeln, weil sie ohne rechtlich relevanten Inhalt sind. Wenn das Gesetz den Wählern freistellt, mündlich oder schriftlich zu stimmen, so darf diese Befugnis von der Wahlkommission nicht beschränkt werden (Budwinski 3068, 6576). Die Stimmenabgabe der einzelnen Wähler ist in der Wählerliste neben ihren Namen anzumerken. Bei der schriftl. Abstimmung sind die Stimmzettel bis zur Stimmenzählung in der Urne aufzubewahren, während bei der mündl. Abstimmung während der Wahlhandlung selbst eine Stimm- und eine Gegenliste geführt wird, die zur Kontrolle von den sämtl. Kommissionsmitgliedern zu fertigen sind. Zum Schluß der Stimmenabgabe ist zu scheitern, wenn sich kein Wahlberechtigter nach Verlesung der Liste mehr zur Abstimmung meldet, bezw. dort, wo eine Meldung nach zweimaliger Verlesung der Liste ausgeschlossen ist (Böhmen), nach beendigter zweiter Verlesung.

4. Nach geschlossener Abstimmung folgt das Strutinium. Dieses ist das Verfahren zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses. War die Abstimmung schriftlich, so sind die Stimmzettel von einem Kommissionsmitgliede aus der Urne zu nehmen, zunächst die Gesamtzahl sämtl. Stimmzettel festzustellen und mit jener der Abstimmenden zu vergleichen; hierauf sind die Stimmzettel einzeln zu entfallen und ist der Inhalt derselben zu verlesen. Die Kommission entscheidet sofort über die von einem ihrer Mitglieder erhobenen Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels. Ein Auspruch über die Wählbarkeit steht ihr nicht zu (Budwinski 14530). Zur Kontrolle wird von den durch den Vorsitzenden dazu bestimmten Kommissionsmitgliedern eine Stimm- und eine Gegenliste geführt, die hierauf von sämtl. Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen sind. Für die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses haben folgende Grundsätze zu gelten: In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Ausschusymänner Genannten die meisten Stimmen (relative Majorität) erhalten haben, als gewählt anzusehen. Das Analoge gilt bezüglich der Erasmänner. Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschus- oder Erasmänner erforderlich sind, die gleiche Stimmenanzahl erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das Los. In Städten mit eigenem Statute (mit Ausnahme von Triest) sowie nach der Gem.-Wahlordnung von N. D. entscheidet die absolute Majorität.

Wird eine solche durch die erste Abstimmung nicht erzielt, so ist die engere Wahl vorzunehmen. In diese gelangen stets doppelt soviel Personen, als zu wählen sind, u. zw. nur diejenigen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Die engere Wahl ist keine neue, sondern die Fortsetzung der bisherigen ergebnislosen Wahl. Darum sind keine neuen Wählerlisten aufzulegen, es gelten die alten Vollmachten, wenn sie nicht inzwischen rechtskräftig widerrufen oder zurückgelegt sind, es bleibt die bisherige Wahlkommission in Funktion usw. Kommt es auch bei der engeren Wahl zu keiner absoluten Majorität, so entscheidet das durch den

Vorsitzenden zu ziehende Los. Bezüglich der Auswahl der Personen, zwischen denen das Los entscheidet, gelten dieselben Bestimmungen wie für die engere Wahl.

5. Abschluß der Wahlhandlung. Der Vorsitzende der Wahlkommission verkündigt hierauf das Wahlergebnis; doch ist die Unterlassung der Verkündigung für die Gültigkeit der Wahlhandlung ohne Bedeutung, wohl aber von Einfluß für die Berechnung der Frist zur Anbringung von Einwendungen (Budwinski 2175). Hierauf wird das Wahlprotokoll geschlossen und von den Kommissionsmitgliedern unterfertigt; es werden ferner sämtl. Wahlakten (einschließlich der Stimmzettel u. Vollmachten) vom Vorsitzenden zur Aufbewahrung übernommen bezw., wenn dies nicht der Gem.-Vorsteher war, diesem übergeben. Vom Gem.-Vorsteher ist das Wahlergebnis, ausgenommen in den Städten mit eigenem Statute, der vorgelegten polit. Behörde zur Kenntnis zu bringen.

6. Der gesamte Wahlakt (d. i. alle Wahlhandlungen von der Eröffnung der Wahlhandlung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses) ist öffentlich. Die Ausschließung der Öffentlichkeit bei irgend einem dieser oder eines dazwischenliegenden Wahlaktes (z. B. der Eröffnung u. Zählung der Stimmzettel, der Losziehung) begründet die absolute Nichtigkeit des ganzen Wahlaktes (Budwinski 41/2 A). Zutritt haben alle Wahlberechtigten. Darum liegt keine Beschränkung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung vor, wenn der Kommissionsvorsitzende die Anordnung trifft, daß Personen, die in dem zur Wahl gelangenden Wahlkörper nicht wahlberechtigt sind, der Eintritt in das Wahllokale verwehrt wird (Budwinski 134/2 A). Auch wird das Prinzip der Öffentlichkeit des Wahlaktes durch die Vornahme der Wahl in einem Privatlokale dann nicht verletzt, sobald der Zutritt zu diesem allen Wählern freisteht (Budwinski 3914). Ebenso ist die Ausführung der gesetzl. Vorschriften über die Wahrung der Öffentlichkeit selbstverständlich durch die Wahrung der Rücksichten auf den verfügbaren Raum und die öffentl. Ordnung bedingt (Budwinski 2848, 9059). Darum wird der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht verletzt, wenn im Wahllokale selbst nur die Wahlkommission Platz nimmt und die Wahlberechtigten bloß einzeln zur Stimmenabgabe zugelassen werden, sofern nur die Anordnungen wenigstens so getroffen sind, daß die Wahlberechtigten den Vorgang bei der Stimmenabgabe beobachten können (Budwinski 2198, 2784). Hingegen klingt es nicht ganz überzeugend, wenn der B. G. einmal (Budwinski 2848) erkannte, daß eine Verletzung der Vorschrift über die Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann vorliege, wenn die Absicht erwiesen ist, die Öffentlichkeit auszuschließen.

VI. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen einer Frist von 8 Tagen nach Verkündigung des Wahlergebnisses beim Gem.-Vorsteher einzubringen, welcher dieselben im Wege der polit. Bezirksbehörde der Landesbehörde (in Böhmen, in der Burow. und Gal. binnen 3 Tagen) vorzulegen hat. Die G. der Landesbehörde ist in der Regel endgültig. In Steierm. ist sie im Ein-

verständnis mit dem L. N. zu treffen und wenn diese sich nicht einigen, vom M. Z. In Städten mit eigenem Statute hat die Gem.-Vertretung selbst die Legalität der Wahlen zu prüfen und über diese endgültig zu entscheiden.

Gegenstand der Einwendungen sind alle die Wahl betreffenden Handlungen, die nicht ausdrücklich dem Reklamationsverfahren vorbehalten sind. Darum gehört hieher die Einwendung, daß ein gesetzl. Wahlvorbereitungsverfahren überh. nicht stattgefunden hat (Budwinski 12944), ebenso die Einwendung, daß Beschlüsse der Reklamationskommission nicht oder mangelhaft durchgeführt wurden (Budwinski 11369, 7/2 A), desgleichen eine Einwendung gegen die Wählbarkeit eines Gewählten (Budwinski 522/2 A gegen Budwinski 2848, 3760, 4334). Legitimiert zur Erhebung von Einwendungen sind nur die im fragl. Wahlkörper Stimmberechtigten und, sofern es sich um Zurückweisung von Wahlberechtigten handelt, nur diese selbst, da es nicht Sache der Wahlprüfungsorgane ist, Interessen von Wahlparteien zu vertreten, sondern der Zweck des Instanzenzuges lediglich auf die Prüfung von angebl. Verletzungen des subjektiven Rechtes gerichtet ist (Budwinski 10252, 11056, 332/2 A). Damit steht allerdings die frühere Praxis des B. G. nicht ganz im Einklange, daß sich die Prüfung des Wahlvorganges auch über die Einwendungen hinaus erstrecken könne (Budwinski 1671, 3384, 4085). Auf Nichtigkeit des Wahlaktes muß dann erkannt werden, wenn die in der Einwendung bezeichnete Ungesetzlichkeit für den Ausfall des Wahlergebnisses nachgewiesenermaßen von Ausschlag war oder auch bloß sein konnte. Die Nichtigkeitserklärung erstreckt sich jedoch nach der Praxis des B. G. nie weiter, als dies der Nichtigkeitsgrund, d. i. der unterlassene Mangel, erfordert (Budwinski 2120, 4112), so daß Mängel, die auf das Wahlergebnis ohne Einfluß geblieben sind, keine Nichtigkeit des Wahlaktes begründen (Budwinski 11286) und die dem mangelhaften Verfahren vorangegangenen tadellosen Amtshandlungen rechtskräftig bleiben (Budwinski 2198, 2220, 2315, 2597, 2654, 2887, 2940, 3217, 3378, 3551, 3578, 3690, 4425). Das ist, wie gesagt, die bisherige Praxis des B. G.; es liegt aber im freien Ermessen desselben sowie der anderen Überprüfungsorgane, auf Nichtigkeit auch dann zu erkennen, wenn der angefochtene Mangel des Verfahrens das Wahlergebnis nicht beeinflusste.

VII. Der Gewählte. Nach den meisten Gem.-Wahlordnungen wird man Mitglied bezw. Ersatzmann der Gem.-Vertretung durch die Wahl selbst, nicht erst durch deren Annahme, so daß eine Annahmeerklärung rechtlich irrelevant ist. Der Gewählte hat nur unter gewissen Voraussetzungen das Recht, die Wahl abzulehnen und dadurch aus der Gem.-Vertretung auszuscheiden. Dieses Recht steht aber nach den meisten Gem.-Wahlordnungen nur folgenden Personen zu: 1. Geistlichen und öffentl. Lehrern; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentl. Fondsbeamten u. -dienern, solange sie in wirkl. Dienstleistung stehen; 3. Militärpersonen, welche nicht in aktiver Dienstleistung stehen; 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 5. denjenigen, welche eine Stelle

im Gem.-Vorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode; 6. denjenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderl. Körpergebrechen oder an einer anhaltenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 7. Personen, welche vermöge ihrer ordentl. Beschäftigung häufig und durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gem. abwesend sind; 8. denjenigen, die nach der Gem. D. darum berechtigt sind, ipso jure Mitglieder der Gem.-Vertretung zu sein, weil sie wenigstens $\frac{1}{6}$ der Gemeanten in der Gem. vorgeschriebenen direkten Steuern entrichten. Die Stichhaltigkeit des Ablehnungsgrundes überprüft die Gem.-Vertretung; findet sie jene nicht gegeben, so ist sie berechtigt, den Ablehnenden, wenn dieser auf seiner Ablehnung beharrt, mit einer Geldbuße bis zu 200 K zu belegen. Nach der Gem. D. von Böhmen hat der Beschluß der Gem.-Vertretung, daß ein gesetzl. Ablehnungsgrund nicht vorliege, iters zur Folge, daß für den Ablehnenden für die laufende und die nächstfolgende Wahlperiode das Wahlrecht ruht. Eine singuläre Bestimmung entfällt die Wiener Gem.-Wahlordnung, die im § 24 vorschreibt, daß der Gewählte binnen 8 Tagen nach erfolgter Verständigung von der auf ihn gefallenen Wahl ausdrücklich eine Annahmeerklärung zu überreichen habe. In der Unterlassung der letzteren binnen obiger Frist liegt ein stillschweigender Verzicht. Nach der Wiener Gem.-Wahlordnung wird man demnach Mitglied der Gem.-Vertretung nicht bereits durch die Wahl, sondern erst durch deren Annahme.

VIII. Partielle Ergänzung der Gem.-Vertretung. Ist die Wahl auf jemand gefallen, der nicht wählbar ist oder sie, sei es mit, sei es ohne gesetzl. Entschuldigungsgrund, ablehnt, so hat als Ausschluß- bezw. als Ersatzmann derjenige einzutreten, der in dem betreffenden Wahlkörper nach dem Ausschluß- u. Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat. Nach den meisten Gem.-Wahlordnungen für die Städte mit eigenem Statute müssen in diesem Falle unverzüglich Ergänzungswahlen ausgeschrieben werden. Ist jemand von einem Wahlkörper als Ausschlußmitglied gewählt worden, so werden ihm, mit Ausnahme der Gem.-Wahlordnung für die Städte mit eigenem Statute, die etwa von einem späteren Wahlkörper zufallenden Stimmen nicht zugerechnet. Wird aber ein zum Ersatzmann Gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschlußmann gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem betreffenden Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat. Wird die Stelle eines Ausschlußmitgliedes im Laufe der Wahlperiode erledigt, so ist — nach den meisten Gem.-Wahlordnungen — ein Ersatzmann nach dem früher besprochenen Modus einzuberufen. Nur für den Fall, daß der Abgang an Ausschlußmännern auch nicht durch Einberufung von Ersatzmännern völlig gedeckt wird, hat eine Ergänzungswahl aus dem betreffenden Wahlkörper auf Grund der alten Wählerliste für den Rest der Wahlperiode stattzufinden. Nach den Gem.-Wahlordnungen von Dalm. und Bosnien sowie nach jenen der Städte mit eigenem Statute hat bei jeder Sedisvakanz im Laufe der

Wahlperiode unbedingt eine Ergänzungswahl stattfinden.

IX. Strafrechtl. Schutz des Wahlrechtes. Durch Art. VI des Gesetzes 17 XII 62, R. 8 ex 1863, macht sich jeder, der bei Wahlen zur Ausübung polit. Rechte Wahlstimmen kauft oder verkauft oder auf listige Weise die Abstimmung oder das Wahlergebnis fälscht, soweit sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt, eines besonderen Vergehens schuldig und ist hierfür mit strengem Arrest von 1—6 Monaten zu bestrafen. Hierbei sind die Ausdrücke „Kauf“ u. „Verkauf“ nicht im zivilrechtl. Sinne zu nehmen, vielmehr ist darunter jede ausdrücklich oder stillschweigend getroffene Vereinbarung zu verstehen, die dem Wahlberechtigten irgend einen, nicht notwendigerweise vermögensrechtl. Vorteil dafür in Aussicht stellt, daß er sein Wahlrecht in einer bestimmten Richtung ausübe oder auch, daß er sich der Ausübung des Wahlrechtes enthalte. Mit dieser Vereinbarung allein ist das Delikt vollendet; der Eintritt des Erfolges der Verabredung hat auf das Delikt selbst keinen Einfluß. Darum bleibt der Stimmenkauf auch dann strafbar, wenn die gekaufte Stimme gegen die getroffene Vereinbarung abgegeben oder gegen das Übereinkommen nicht abgegeben wurde (Novak, V. 482, IX. 1036, XIV. 1664, XIV. 1728). Aus demselben Grunde wird die Strafbarkeit des Wahlstimmenkaufes dadurch nicht aufgehoben, daß der Verkäufer bereits vor dem Übereinkommen mit dem Käufer entschlossen war, sein Wahlrecht im Sinne des Käufers auszuüben (Novak XI. 1300). Auch ein Widerruf, ob einseitig oder zweiseitig, hebt die Strafbarkeit der bereits vollendeten Handlung (Kauf) nicht auf (Novak VIII. 770 u. 808). Die Fälschung der Abstimmung wird bewirkt dadurch, daß Nichtwahlberechtigte an der Wahl teilnehmen oder dadurch, daß Wahlberechtigte bei derselben Wahl im eigenen Namen mehrmals wählen oder dadurch, daß der Stimmzettel eines Analphabeten oder Blinden im Widerspruch mit dessen Auftrag ausgefüllt wird. Fälschung des Wahlergebnisses liegt vor, wenn ein anderes als das tatsächliche durch willkürliche Handlungen, wie z. B. durch Vertauschung eines Stimmzettels, herbeigeführt wird. Voraussetzung für jedes dieser Delikte ist böser Vorsatz, — wie bereits erwähnt — nicht materieller Vorteil. Alle anderen Handlungen, welche zwar eine Wahlbeeinflussung bezwecken und auch herbeiführen, aber nicht anderen strafrechtl. Bestimmungen widerstreiten, gelten juristisch als erlaubt, mögen sie moralisch noch so bedenklich sein.

X. Wahl des Gem.-Vorstandes. 1. Vernichtung zur Wahl. Werden innerhalb der gesetzl. Fristen keine Einwendungen gegen die Wahl der Gem.-Vertretung erhoben bezw. wurden die eingebrachten rechtskräftigerweise als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gem.-Vorstandes zu schreiten. Zu dieser sind bei sonstiger Nichtigkeit der Wahl (Budwinski 5471) sämtl. Mitglieder der neugewählten Gem.-Vertretung (nicht die Erstgänger, Budwinski 11786) durch den bisherigen Gem.-Vorsteher einzuladen. Unterläßt dieser die Einberufung,

so kann die vorgelegte polit. Behörde die Berufung durch ein von ihr bestelltes Organ veranlassen (Budwinski 3957). Mitglieder, die nicht erscheinen, sowie solche, die sich vor Beendigung der Wahl entfernen, ohne ihr Ausbleiben bezw. ihre vorzeitige Entfernung hinreichend zu rechtfertigen, verfallen einer vom Gem.-Aussschuße zu bestimmenden Geldbuße. Der Vorsteher der polit. Bezirksbehörde ist berechtigt, dem Wahlsitz persönlich beizuwohnen oder einen Kommissär zu entsenden zur Wahrnehmung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges. Zu diesem Zweck ist ihm über Tag u. Stunde der Wahl rechtzeitig zu berichten.

2. Die Vornahme der Wahl erfolgt unter Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neugewählten Aussschusses. Zur Gültigkeit der Wahl ist die ununterbrochene Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln sämtl. Aussschußmitglieder erforderlich (Budwinski 13600). Die Wahl ist stets mittels Stimmzettel vorzunehmen. Dadurch, daß einzelne bei der Wahl anwesende Aussschußmitglieder ihre Stimmzettel nicht eigenhändig in die Wahlurne eingelegt haben, wird die Gültigkeit der Wahl nicht in Frage gestellt (Budwinski 7773). Zuerst ist die Wahl des Gem.-Vorsteheres vorzunehmen, hierauf jene der Gem.-Räte u. zw. für jeden derselben einzeln. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt. Fehlt es an einer solchen, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen und verkauft auch diese resultatlos, so ist zur engeren Wahl zu schreiten zwischen jenen beiden Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist; ergibt auch die letztere Stimmengleichheit, so entscheidet endgültig das Los. Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll zu führen; das Wahlergebnis ist der polit. Bezirksbehörde anzuzeigen.

3. Wählbar zum Mitgliede des Gem.-Vorstandes ist nur ein Aussschuß-, kein Erstgänger. Aber nicht jeder Aussschußmann ist wählbar; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind nach fast allen Gem.-Wahlordnungen Personen, welche nicht in der Gem. wohnen, dann Hof-, Staats-, Landes- und öffentl. Fondsbeamte (d. i. Beamte, die einen öffentl. Fonds verwalten, nicht aber diejenigen, die aus einem solchen dotiert werden (Budwinski 3506) und Diener in aktiver Dienstleistung, weiter Geistliche aller Konfessionen und öffentl. Lehrer, worunter auch Professoren zu zählen sind (Budwinski 9557). Bezirksbeamte sind nicht ausgeschlossen (Budwinski 10495). Wenn bereits ein Mitglied des Gem.-Vorstandes gewählt worden ist, dann sind von der Wählbarkeit weiter ausgeschlossen alle Aussschußmitglieder, die mit dem bereits Gewählten im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind. Über die Wählbarkeit haben nur die polit. Behörden zu entscheiden (Budwinski 1288, 12584). Bezüglich des Rechtes, die Wahl abzulehnen, gilt das unter VII. Gesagte.

4. Sonderbestimmungen gelten für die Wahl des Bürgermeisters, dann von dessen Stellvertretern sowie für die Wahl des nach manchen Gem. D. eingeführten Stadtrates für die Städte mit

eigenem Statute. So ist zur Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters in Wien die Anwesenheit von wenigstens 100, nach den übrigen Städtestatuten von $\frac{2}{3}$ aller Gem.-Räte erforderlich. Nach dem Wiener Statut gilt nur jener als Bürgermeister gewählt, der wenigstens 80 Stimmen auf sich vereinigt hat. In den Städten mit eigenem Statute bedarf die Wahl des Bürgermeisters stets der Bestätigung durch den Kaiser. Erst nach erfolgter Bestätigung u. Beeidigung darf er sein Amt antreten, eine Bestimmung, die ihre Erklärung darin findet, daß in den Städten mit eigenem Statute der Bürgermeister ipso jure der Chef der polit. Behörde 1. Instanz für das betreffende Stadtgebiet ist.

Literatur.

Luschin: Grundriß der österr. Reichsgeschichte, S. 271 u. 341 ff. Huber: Österr. Reichsgeschichte, 2. Aufl., S. 54 ff., 108 ff., 256 ff. und 343. Ubrich: Lehrbuch des österr. Staatsrechtes, Wien 1883, §§ 104 u. 107. Mayrhofer, II. Band. Jellinek: System der subjektiven öffentl. Rechte. Freiburg 1892, S. 129 ff., 151 ff., 167 ff., 249. Dantscher v. Kollesberg: Die polit. Rechte der Untertanen. Wien 1888, I. Lieferung, S. 106 ff. Hauke: Grundriß des Verfassungsrechtes. Leipzig 1905, S. 30 ff. Budwinski, Bd. 1—26. Blodig im Österr. Staatswörterbuch, 1. Aufl., 1. Bd., S. 710 ff. Kulisch: Beiträge zum österr. Parlamentsrechte. Leipzig 1900, S. 235 ff. Kulisch.

D. Das Gemeindegut.

I. Begriff. — II. Öffentlich-rechtl. Charakter der Berechtigung u. Kompetenz. — III. Subjekt u. Objekt der Berechtigung. — IV. Inhalt der Berechtigung.

I. Begriff. Die rechtl. Beziehungen des Gem.-Gutes sind durch die Gem. O. geregelt. Als Gem.-Gut ist jenes Gem.-Eigentum anzusehen, welches in Benutzung der Gem.-Mitglieder steht. Die Gem. O. geben für die Eigenschaft des Gem.-Eigentumes als „Gem.-Vermögen“ oder „Gem.-Gut“ keine Definition, stellen auch die Frage nicht etwa nach der inneren Beschaffenheit der Vermögenssache zur E., sondern nach der Bestimmung, welche diese vermöge der bestehenden Einrichtungen erhalten hat. So werden Gem.-Realitäten als „Gem.-Vermögen“ zu behandeln sein, wenn sie dazu bestimmt sind, als ein ertragsfähiges Vermögen der Gem. die tunlichst größte nachhaltige Rente abzuwerfen, was dann die Nutzungsansprüche der Gem.-Mitglieder überh. ausschließen würde oder diese Realitäten sind als „Gem.-Gut“ zu behandeln, wenn sie die Bestimmung haben, in erster Linie die wirtschaftl. Bedürfnisse der Gem.-Mitglieder zu befriedigen (Budwinski 5742, 11695).

Das ursprüngl. Verhältnis der gemeinschaftl. Bewirtschaftung der zu einer Gem. gehörigen Grundstücke wurde durch Übergang des größten Teiles derselben in das individuelle Eigentum einzelner Realitätenbesitzer aufgelöst und die weitere Entwicklung führte zum Begriffe der Gem. als selbst-

ständiger juristischer Person. Das Gem.-Gut erscheint daher als Überrest des ehemals gemeinschaftlich bewirtschafteten — auch weiterhin im Eigentum der Gem. als juristischer Person verbliebenen — Gem.-Eigentumes, wodurch auch erklärt wird, daß an den Nutzungen des Gem.-Gutes nur jene Ansassen teilzunehmen hatten, welche die ehemalige Gem.-Genossenschaft bildeten, d. i. in den Landgemeinden die Rustikaliten (Besitzer von Stammbewirtschaften), in den Städten die Bürger. Als durch die neuere Gesetzgebung der Umkreis der Gem.-Mitglieder eine wesentl. Erweiterung erfuhr, erschien es namentlich bei dem Umstande, als die neuen Gem.-Mitglieder nur in geringem Maße zur Bestreitung der gesteigerten Gem.-Ausgaben beitragen konnten, notwendig, den bisherigen Teilnehmern der Gem.-Gutnutzungen ihr Vorrecht zu sichern, weshalb von den Gem. O. der Grundbesitz respiziert wurde, das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gem.-Gutes von der bisherigen, d. i. bei Erlassung der Gem. O. herrschenden Übung abhängig zu machen. Wenn auch hiedurch kein ausschließl. Recht der sog. Altansassen auf die Nutzungen des Gem.-Gutes statuiert wurde, so kamen ihre Ansprüche doch wenigstens dort zur Geltung, wo sie bis zum Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gem. O. für sich ein Vorrecht zu mahnen mußten, welches je nach Umständen entweder als ausschließl. Benutzungsrecht erschien oder darin sich äußerte, daß die später in die Gem. aufgenommenen Mitglieder für die Teilnahme an den Gem.-Gutnutzungen ein Einkaufsgeld leisten mußten. Hierbei kann allerdings der Umstand allein, daß nicht nur eine bestimmte Klasse, sondern alle Gem.-Mitglieder ein Gem.-Grundstück benutzen, demselben die Eigenschaft eines Gem.-Gutes an u. für sich, wenn sonst diese Benutzungsart der im Zeitpunkt des Anschlößens der Gem. O. bestandenen Übung entspricht, nicht benehmen (Budwinski 9442, 11124). Der bezeichnete Charakter der Gem.-Gutnutzungen bringt es mit sich, daß die für die Benutzung des Gem.-Gutes geltenden Grundzüge auch bezüglich des Eigentumes der Drtschaften (Fraktionen) anzuwenden sind (Budwinski 2358, 2294, 9122, 11364).

II. Öffentlich-rechtl. Charakter der Berechtigung u. Kompetenz. In der Gem.-Mitgliedschaft gegründete, bezüglich des Gem.-Eigentumes bestehende Nutzungsverhältnisse einzelner Gem.-Genossen und ganzer Klassen derselben sind öffentl. Natur (Budwinski 13, 137, 8184, 630 [A], 2391 [A]). Die Ansprüche der Nutzungsberechtigten können nicht nach den privatrechtl. Vorschriften beurteilt werden und es können hier auch die Vorschriften über die privatrechtl. Erßigung oder Verjährung nicht zur Anwendung gebracht werden und können diese Rechte keinen Gegenstand der grundbüchert. Eintragungen bilden (Budwinski 4390, 11202). Ebenjowenig kann die Gem.-Gutnutzung als eine Dienstbarkeit im Sinne des § 474 a. b. G. B. aufgefaßt werden (Budwinski 2255 [A]).

Die Nutzungsansprüche an das Gem.-Gut sind von der Privatdisposition der Eigentümer der Nutzungsberechtigten Realitäten ausgeschlossen und

es kann somit das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen des Gem.-Gutes durch ein privatrechtl. Übereinkommen nicht übertragen werden. Aber auch der Gem.-Ausschuß ist nicht berechtigt, über die Bestimmung der Gem. D. hinaus Rechte auf die Benutzung des Gem.-Gutes einzuräumen und insbes. die Übertragung übungsgemäßer Nutzungsrechte auf andere Realitäten zu gestatten (Budwinski 4005, 4446, 9877, 1584 [A]). Auch die in einzelnen Ländern bezüglich der Benutzung des Gem.-Gutes bestehenden „Erbfolgeordnungen“ u. „Statuten“ bilden lediglich eine Zusammenfassung der zur Zeit der Einführung der Gem. D. bestehenden und bisher geltenden Übung in Betreff der Teilnahme an den Nutzungen des Gem.-Gutes (Budwinski 10548, 12063, 820 [A], 1058 [A]).

Die Gem.-Gutnutzungen stehen den Berechtigten kraft ihrer Eigenschaft als Gem.-Mitglieder zu und da für die Beurteilung derartiger Verhältnisse ausschließlich die Bestimmungen der Gem. D. maßgebend sind, steht auch die E. dieser Angelegenheiten nur jenen Organen zu, welche hiezu nach der Gem. D. berufen sind (Budwinski 13, 589, 4390, 8519, 8539, 12252, 1482 [A]).

Die Zuständigkeit der autonomen Organe zur E. der die Verwaltung u. Benutzung des Gem.-Gutes betreffenden Streitigkeiten kann durch den Umstand allein, daß die Nutzungsansprüche aus einem privatrechtl. Titel abgeleitet werden, nicht ausgeschlossen werden und haben die autonomen Organe stets festzustellen, ob es sich um Nutzungsrechte im Sinne der Gem. D. handelt, während privatrechtl. Ansprüche auf den Rechtsweg zu verweisen sind (Budwinski 67 [§ 6], 365 [§ 6], 12046). Die Regelung der Nutzungsverhältnisse ist, wenn eine unangefochtene Übung nicht besteht, Sache des Gem.-Ausschusses resp. des Instanzenzuges der Selbstverwaltung (Budwinski 337 [§ 6], 71124, 11364, 540 [A]). Die Gem. ist berechtigt, Regulative für die Benutzung u. Verwaltung des Gem.-Gutes zu erlassen (Budwinski 408, 3188, 2774, 441 [A]), die Benutzung in einer dem Zwecke des Gem.-Gutes entsprechenden Weise zu ändern (Budwinski 2270, 2302, 2697, 12046), widergesetzl. Benutzungsformen abzustellen (Budwinski 70 [§ 6], 80 [§ 6], 2697, 4973) und mangels einer bestehenden Übung die Teilnahme an den Nutzungen des Gem.-Gutes von der Entrichtung einer jährl. Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig zu machen (Gem. D.). Die übergeordneten autonomen Behörden haben in Ausübung des ihnen eingeräumten Aufsichtsrechtes auch von Amts wegen gegenüber E. der Gem.-Ausschüsse einzugreifen, welche dem Stammgute zum Nachteil gereichen würden (Budwinski 5926, 12046, 2331 [A]). Die Gem. als solche ist nicht legitimiert, die Verfügungen der übergeordneten Behörde zum Zwecke der Wahrung und gesetzl. Verwaltung des Gem.-Gutes anzufechten (Budwinski 413 [§ 6]).

Eine von den übrigen Gem. D. abweichende Bestimmung enthält die schlesische Gem. D. vom J. 1863 (§§ 61—63), derzufolge nur jener Anspruch auf die Benutzung des im Gem.-Gebrauch

stehenden Gem.-Gutes sich als öffentlich-rechtlich darstellt, welcher jedem Gem.-Mitgliede mit der Beschränkung auf die Deckung des Bedarfs zusteht, so daß die etwa bestehenden Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gem. nur unter die privatrechtl. Verhältnisse subsumiert werden können (Budwinski 14038).

III. **Subjekt u. Objekt der Berechtigung.** Die Berechtigung zum Bezuge der Gem.-Gutnutzungen ist nach dem Wortlaute der bezügl. Bestimmungen der Gem. D. durch die Gem.-Mitgliedschaft bedingt (Budwinski 222, 1306, 7452, 11378). Eine Ausnahme hiervon besteht nach der Gem. D. für Tirol, wo unter bestimmten Voraussetzungen auch Auswärtige an den Gem.-Gutnutzungen teilnehmen können (Budwinski 138 [§ 6], 940, 2016, 3648, 6664, 10208).

Zu Bezug auf das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gem.-Gutes ist sich nach der bisherigen „unangefochtenen“ („gültigen“ Tirol, Borarlb.) Übung zu benehmen (Budwinski 3876, 4087, 4574, 4791), mit der Beschränkung jedoch, daß, insofern nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge berechtigtes Gem.-Mitglied („Berechtigter“ Tirol) aus dem Gem.-Gute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- u. Gutsbedarfes notwendig ist.

Ein besonderer Rechtstitel, durch welchen die durch das Gesetz bestimmten Grundsätze betreffend die Benutzung des Gem.-Gutes modifiziert werden können, findet durch Verträge u. Vergleiche oder auch durch behördl. E. seine Begründung (Budwinski 648, 3811, 10164, 11995, 12258, 12636, 1706 [A]).

Unter der bisherigen unangefochtenen Übung erscheint nicht bloß der zufolge dieser Übung in einem bestimmten Zeitpunkt erwachsene Stand der Dinge, sondern der Inbegriff der Rechtsanschauungen u. Gewohnheiten, welche diesen Stand der Dinge herbeigeführt haben, begriffen (Budwinski 1302, 8962, 2543 [A]). Die bisherige unangefochtene Übung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an den Nutzungen des Gem.-Gutes einzig u. allein maßgebend und kann derselben weder durch Willensakte des zeitweiligen Nutznießers (Budwinski 1045, 9877, 11480, 2406 [A]) noch durch einen Gem.-Beschluß (Budwinski 4446, 6834, 1576 [A]) derogiert werden. Eine dem Gegeze zuwiderlaufende Übung kann nicht als durch die Gem. D. aufrecht erhalten angesehen werden (Budwinski 2697). Die Übung ist nicht auch für die Frage der Verwaltung des Gem.-Eigentumes maßgebend (Budwinski 6762). Der Titel, aus welchem die gültige Übung entstanden ist, ist für den Bestand dieses Rechtes irrelevant (Budwinski 9877, 10112). Für die Benutzung des Gem.-Gutes ist der zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gem. D. vorgefundene tatsächl. Bestand der bezügl. Übung maßgebend (Budwinski 2206, 3302, 7923, 9441, 11202). Die Konstatierung der gültigen Übung hat erforderlichenfalls durch Einvernahme von Gedenkmännern zu geschehen, welche an der Sache kein Interesse haben (Budwinski 6494, 7923, 8519, 9030, 11687, 244 [A]). Durch die Nichtausübung des Bezugsrechtes und

die gleichzeitige von den Berechtigten geduldete Verwendung der Erträge des Gem.-Gutes für die Gem.-Renten kann die bestandene unangefochtene Übung dauernd u. wirksam unterbrochen resp. vollständig aufgehoben werden (Budwinski 2390 [A]), dagegen kann in einem freiwilligen, durch wirtschaftl. Gründe motivierten Verzicht auf den zeitweisen Gem.-Nutzungsbezug eine Unterbrechung der bestehenden Übung nicht erblickt werden (Budwinski 6211, 10112, 11865).

Eine Nutzung des Gem.-Eigentumes kann nur insoweit stattfinden, als der Haus- u. Gutsbedarf der zur Nutzung Berechtigten es erheischt (Budwinski 358 [§ 6], 522, 1801, 5357, 8718, 2647 [A]). Die Teilnahme an diesen Nutzungen ist demnach durch den Besitz eines wirtschaftl. Ganzes, daher eines Wirtschaftsgutes oder eines Hauses, für welche die Nutzungen erforderlich sind, bedingt (Budwinski 596, 10004). Mit dem Erlöschen des nutzungsberechtigten Subjektes erlöschen auch diese im öffentl. Rechte begründeten, unübertragbaren, vererblichen Rechte. Eine derartige Erlöschung tritt namentlich im Falle der vollständigen Parzellierung der nutzungsberechtigten Realität ein. Die auf die zerstückten Realitäten entfallenden Nutzungsanteile sind zugunsten der Gem.-Renten einzuziehen und ist die Inanspruchnahme freigewordener Nutzungsanteile einer einzelnen Realität für andere Nutzungsberechtigte selbst dann unzulässig, wenn die aus dem Gem.-Gute bezogenen Nutzungen zur Deckung des Haus- u. Gutsbedarfes der letzteren nicht hinreichen sollten (Budwinski 2302, 3333, 5265, 5926, 9877). Die Zulässigkeit der Teilung der Gem.-Gutnutzungen bei Teilung der nutzungsberechtigten Realitäten ist nach Maßgabe der diesbezüglich in der Gem. bisher unangefochten gebliebenen Übung zu beurteilen und es können daher Besitzer von Trennstücken einer Wirtschaft, deren Besitz nur als ein Ganzes Übungsgemäß zum Gem.-Nutzungsbezug berechtigte, zur Teilnahme an den Nutzungen nicht zugelassen werden (Budwinski 2188, 2279, 6416, 10665, 11480, 14331).

Es kann aber aus dem bloßen Abverkauf einzelner Parzellen von einer Realität nicht abgeleitet werden, daß hiedurch schon das Rechtssubjekt erlöschen würde, wenn ein wirtschaftl. Ganzes fortbesteht, bei welchem ein gleichartiger Haus- u. Gutsbedarf vorhanden ist, wie bei jenem Besitz, welcher vor dem Abverkauf einzelner Grundstücke bestanden hat, sobald nach der herrschenden Übung gleichartige wirtschaftl. Ganze nutzungsberechtigt erscheinen (Budwinski 4973, 9877).

Für die Beurteilung der eben erwähnten Übung ist jedoch nach der neuesten Sprechpraxis des B. G. nicht das Ausmaß der vor Erlassung der Gem. D. nutzungsberechtigt gewesen kleinste Realität allein maßgebend, sondern es könnte der Verlust des Bezugsrechtes nur dann eintreten, wenn der Nachweis erbracht wäre, daß zur Zeit des Inlebenstretens der Gem. D. Übungsgemäß der Nutzungsanteil einer Realität an die Bedingung geknüpft gewesen sei, daß die zu derselben zugehörigsten Grundstücke nicht unter ein bestimmtes, festgesetztes Ausmaß sinken (Budwinski 14561, 300 [A],

1332 [A], 2330 [A]). Die einer Realität als wirtschaftl. Einheit zustehenden Nutzungsrechte werden durch die parzellenweise Verpachtung derselben auf die Dauer des Pachtverhältnisses rechtsunwirksam, weil während der Dauer dieses Pachtverhältnisses von einem Haus- u. Gutsbedarf keine Rede sein kann (Budwinski 8703, 9053, 9122, 10759, 10913). Der Grund zu dieser zeitweiligen Einstellung entfällt, wenn die Realität wieder in selbständige Bewirtschaftung genommen wird (Budwinski 2205, 12023, 1237 [A]).

Ein Objekt der Gem.-Gutnutzungen können nur solche Gem.-Realitäten bilden, welche dauernd wirtschaftl. Nutzungen gewähren können, da die letzteren zur Deckung des Haus- u. Gutsbedarfes, d. i. zur Förderung der wirtschaftl. Zwecke der nutzungsberechtigten Realität dienen sollen. Weder Kapitalien noch der Erlös aus dem Verkaufe einer Gem.-Realität können ein Gem.-Gut bilden (Budwinski 5926, 8355). Infolge der Änderung der Kulturart eines Gem.-Gutes (z. B. infolge der Umwandlung einer Hutweide in Acker) erlöschen die an denselben geübten Nutzungsrechte, da durch diese Änderung augenscheinlich der Beweis geliefert ist, daß die bisherige Übungsgemäße Benutzung des Gem.-Gutes für den Haus- u. Gutsbedarf der Berechtigten keineswegs erforderlich war (Budwinski 2359, 3752, 7285, 9877, 10374, 10663, 631 [A]). Hierbei erscheinen jedoch solche Änderungen der Kulturart eines Gem.-Gutes, welche zu dem gleichen wirtschaftl. Zwecke, denselben Haus- u. Gutsbedarf der berechtigten Realitäten zu decken, geeignet sind, welchem vor dem die Übungsgemäße Nutzung diente (z. B. die Umwandlung einer Hutweide in eine Wiese), im Interesse einer nachhaltigen ertragreicheren Bewirtschaftung zulässig (Budwinski 4247, 11865). Durch eine von den nutzungsberechtigten geduldete Verpachtung des Gem.-Gutes zugunsten der Gem.-Renten kann die Aufhebung der Teilnahmerechte bewirkt werden (Budwinski 11780); dagegen kann eine derartige einseitige Verfügung der Gem. diese Wirkung nicht herbeiführen (Budwinski 11444).

IV. **Zusatz der Berechtigung.** Die Nutzungen des Gem.-Gutes haben nicht dazu zu dienen, um Anforderungen bestimmter Personen in der Gem. zu entsprechen, d. h. um ein persönl. Bedürfnis zu befriedigen, sondern der Verwendungszweck muß ein wirtschaftlicher sein, der darauf gerichtet ist, den Haus- u. Gutsbedarf der nutzungsberechtigten zu decken. Es hat daher z. B. das Nutzungsrecht der Viehweide den Besitz von Vieh und von zur Viehhaltung geeigneten Realitäten in der Gem. zur notwendigen Voraussetzung (Budwinski 8077). Der wirtschaftl. Bedarf der berechtigten Realität bildet das höchste Maß der zu beziehenden Nutzungen. Die nutzungsberechtigten können nur auf die Übungsmäßigen Naturalnutzungen des Gem.-Gutes nach Maßgabe ihres Haus- u. Gutsbedarfes Anspruch erheben und steht z. B. während der Dauer einer anderweitigen Verwendung des Waldbodens den Berechtigten keineswegs auch der Anspruch auf die Zwischennutzungen zu (Budwinski 2904); auch kann für den aus welchem Grunde immer eintretenden Entgang der Nutzungen ein Ersatz aus den Gem.-

Renten nicht begehrt werden (Budwinski 3925). Eine Verteilung des Gelderlöses für Erzeugnisse des Gem.-Eigentumes ist nicht zulässig (Budwinski 7385, 1118 [A]) und die käufl. Überlassung von Gem.-Nutzungen seitens des Eigentümers der nutzungsberechtigten Realität an dritte Personen liefert den Beweis der Entbehrlichkeit dieser Nutzungen für den Haus- u. Gutsbedarf (Budwinski 7367, 10345).

Da nach dem Gesetze nur jene Nutzungen aus dem Gem.-Eigentume bezogen werden können, welche dem Haus- u. Gutsbedarfe dienen, also diesem unmittelbar zugute kommen, welche Einschränkung auch weiter aus dem Gesetze deshalb gefolgert werden muß, weil die überschüssigen Einnahmen in die Gem.-Kasse zu fließen haben und diese Verfügung bei Verletzung auch der mittelbaren Benutzung ohne Kraft u. Wirkung wäre, so ist es gewiß, daß die übungsgemäße Benutzung von Gem.-Eigentum durch Verpachtung und Einziehung des Pachtzinses sowie zur Entlohnung von Diensten des Pächters, Hirten usw. ein dem Gesetze entsprechen- des Sonderrecht nicht begründen kann (Budwinski 4680, 4809, 8099, 9053, 9122, 10374, 222, 537, 2359, 2418, 5660, 11855, 464 [A], 1913 [A], 2751 [A]).

Dagegen ist die Benutzung eines Grundstückes für die Zierhaltung jener durch die Gem. D. aufrecht erhaltenen übungsmäßigen Benutzung von Gem.-Eigentum beizuzählen, welche dem Haus- u. Gutsbedarfe der Bezugsberechtigten entspricht und von diesen unmittelbar ausgeübt wird (Budwinski 9053, 9877). Als Gegenleistung der Teilnehmer an den Nutzungen des Gem.-Gutes erscheint die denselben durch die Gem. D. auferlegte Verpflichtung, die mit dem Besitze und der Benutzung des Gem.-Gutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsicht- u. Kulturkosten, insoweit die vom Gem.-Gute in die Gem.-Kasse einfließenden Nutzungen zur Dedung dieser Auslagen nicht hinreichen, nach dem Verhältnis ihrer Teilnahme zu tragen. Es können jedoch den Teilnehmern an Gem.-Nutzungen auch noch besondere Leistungen auferlegt werden und ist dies bezüglich ebenfalls die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gem. D. bestandene Übung allein maßgebend (Budwinski 4973, 8990, 9469, 678 [A], 1586 [A], 2750 [A], 2440 [A]). Diese Abgaben sind öffentlich-rechtl. Natur und sind nach den Vorschriften der Gem. D. zu regeln u. einzubringen (Budwinski 8184, 2391 [A]). Die übungsgemäß mit einem festen Betrage bestimmten Abgaben können vom Gem.-Ausschusse nicht geändert werden (Budwinski 5551); insoweit jedoch dieselben nicht übungsmäßig festgesetzt sind, hat ihre Regelung nach den Vorschriften der Gem. D. zu erfolgen (Budwinski 1436, 8184, 8956, 10544). Da die Gegenleistungen nur als ein Äquivalent für die vollständige Nutznießung betrachtet werden können, sind dieselben im Falle einer Einschränkung der Nutzungsbeugsnis ebenfalls zu restringieren (Budwinski 9122).

Die zu vielen Kontroversen Anlaß bietenden Verhältnisse des Gem.-Gutes fanden in den sehr kurz gefaßten diesbezügl. Bestimmungen der Gem.

D. keine erschöpfende Regelung. Dieser Umstand sowie die widerstreitenden Interessen der nutzungsberechtigten Realitäten einerseits und der Gem. als juristischen Person resp. der von dem Nutzungsbezug ausgeschlossenen Gem.-Mitglieder andererseits haben eine umfangreiche Judikatur des B. G. hervorgerufen, durch welche bereits in allen maßgebenden Richtungen feste Grundsätze für die Praxis aufgestellt wurden, und es wäre eine Kodifikation dieser Grundsätze sowohl im Interesse der ungeklärten Erhaltung des Gem.-Eigentumes als zur Wahrung der in der historischen Entwicklung dieses Rechtsinstitutes begründeten Rechte wünschenswert. Der vom böhm. L. N. im J. 1888 diesbezüglich unternommene Versuch blieb erfolglos, da die betreffende Gesetzworlage vom L. T. unerledigt geblieben ist.

Literatur.

Fiedler: „o obecim statku.“ Derselbe: „samospřavný obzor“, Jahrg. XIX. Pražák: Österr. Verfassungsrecht (I) und die daselbst (S. 365) zitierte Literatur. Dofupil.

E. Gemeindehaushalt

§. „Selbstverwaltung“.

Gemeindegebrauch.

I. Begriff. — II. Das Rechtsverhältnis. — III. Entstehung u. Ende. — IV. G. u. Privatrecht.

I. Begriff. Das öffentl. Interesse erfordert die dauernde Möglichkeit des allg. Verkehrs im Staatsgebiet und führt daher zu einer besonderen rechtl. Behandlung jener Teile der Erdoberfläche, die dem Verkehr zu dienen fähig u. bestimmt sind, als Straßen, Wege, Plätze, Gewässer, Meeresufer. Die besondere Rechtsstellung der Verkehrsgrundlagen kann passend als ein eigenes Rechtsverhältnis an denselben aufgefaßt und als „Gemeindegebrauch“ bezeichnet werden. Der G. ist sonach ein verwaltungsrechtl. Rechtsverhältnis an einem Grundstück, welches das Grundstück in ähnl. Weise belastet, wie eine privatrechtl. Servitut.

In der österr. Praxis begnügt man sich mit der herkömml. Auffassung, die das besondere Recht der Verkehrsgrundlagen als eine Eigenschaft derselben, als „Öffentlichkeit“ des Weges usw. bezeichnet. Diese Auffassung u. Bezeichnung erschwert die juristische Klarstellung und macht Unterscheidungen notwendig. Denn als „öffentlich“ werden auch Sachen bezeichnet, die nicht im G. stehen (z. B. Festungswerke, Amtsgebäude) oder doch nicht in gleichem Sinne wie die Verkehrsgrundlagen (z. B. Kirchen, Kirchhöfe, Eisenbahnen). Der G. erstreckt sich aber auch auf Sachen, welche nicht unter die Definition des „öffentl. Gutes“ im § 287 a. b. G. B. fallen. Der G. an Wegen ist unabhängig von dem Eigentum des Weggrundes; er besteht

auch an Grundstücken, die Privatpersonen gehören, und die Fälle dieser Art sind namentlich in den Gegenden von wenig intensiver Kultur sehr zahlreich und von großer praktischer Bedeutung und bedürfen im allg. Interesse sorgfältiger Erhaltung.

Die „Öffentlichkeit“ eines Weges ist unabhängig von seiner technischen Beschaffenheit; es gibt auch öffentl. Saum- u. Fußwege, die nicht künstlich angelegt sind (Budwinski N. F. [A.] 1278). Auch die Erhaltungspflicht ist gleichgültig. In Österr. haben die Gemeinden die „notwendigen“ Verkehrswege in ihrem Gebiete in gutem Stande zu halten; aber „öffentlich“ können auch andere als notwendige Wege sein, selbst solche, deren Erhaltung den Anliegern obliegt (Landesgesetzlich als Feldwege, Konfortial-, Interessentenwege bezeichnet).

Daß der G. dem Verwaltungsrecht angehört, ist in Österr. prinzipiell anerkannt; über die „Öffentlichkeit“ von Wegen u. Gewässern entscheiden die Verwaltungsbehörden und in letzter Linie der B. G. (s. z. B. Budwinski [A.] N. F. 1277). Im Bereiche des Verwaltungsrechtes bietet der G. in Österr. wenig Schwierigkeiten. Allein die Verkehrsgrundlagen stehen in unvermeidl. Berührung mit Nachbargrundstücken und fremden Privatrechten und die daraus entstehenden Konflikte sind in Österr. nicht (wie z. B. in Frankreich) dem Verwaltungsrecht durch besondere Normen zugewiesen, sondern fallen unter das Privatrecht und die E. der Zivilgerichte. Die Konflikte zwischen G. u. Privatrechten geben zu manchen Zweifeln Anlaß und lassen eine gesetzl. Regelung wünschen, die am natürlichsten in das bürgerl. Recht aufzunehmen wäre.

II. Das Rechtsverhältnis. Das Wesen des G. besteht in der Benutzung durch jeden, der ein Interesse daran hat, ohne rechtl. Einschränkung. So gewährt das österr. Wasserrecht (Landeswassergesetz § 15) den G. an „jedermann“. Allerdings spricht das a. b. G. B. (§ 287) beim „öffentl. Gut“ nur von der Benutzung durch die Staatsbürger und beim „Gemeindegut“ (§ 288) gar nur von der Benutzung durch die Gemeindeglieder; allein eine praktische Bedeutung kommt dieser Beschränkung nicht zu wegen der allg. Gleichstellung der Fremden und wegen § 10 der Landesgemeindevordnung, wonach „jedermann in der Gemeinde den Anspruch hat auf die Benutzung der Gemeindegastalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen“. Die Benutzung eines öffentl. Weges kann auch nicht durch die Behörden der Straßenverwaltung oder Verkehrspolizei auf gewisse Personenzreise eingeschränkt oder einzelnen unterlagt werden (D. Mayer, D. Berv. N. II, S. 125).

Der einzelne, der in Ausübung des G. von der Behörde oder von Privaten gehindert wird, kann Abhilfe nur bei den zuständigen Verwaltungsbehörden, eventuell im Instanzenzuge suchen; einen privatrechtl. Anspruch hat er nicht (vgl. aber auch unten IV.).

Der Inhalt des G. ist in Österr. durch neuere Gesetze genau bestimmt und in Betreff der Straßen auf den Verkehrszweck beschränkt. Die Straßenordnungen regeln die Benutzung sowohl mit Rücksicht auf die Straßenerhaltung, als mit Rücksicht auf

die Sicherheit des Verkehrs (Budwinski N. F. [A.] 1176). Verboten wird allg. das Stehenlassen von Wagen u. Gespannen auf der Straße, besonders vor Wirtschaften; das Füttern der Zugtiere auf der Straße; das Viehweiden am Rand u. Graben der Straßen usw. (Genaueres s. Art. „Wegerecht“).

An öffentl. Gewässern erstreckt sich der G. nach § 15 Landeswassergesetz auch auf die sog. kleinen Wassernutzungen (ausgenommen die Fischerei), auf Nutzung des Wassers und des Flußbettes ohne ständige Anlagen. In Böhmen (§ 16 Landeswassergesetz) ist selbst an fließenden Privatgewässern ein beschränkter G. an der Wasserwelle anerkannt.

Nicht zum G. gehört die Nutzung von Graswuchs u. Obstbäumen auf dem Straßenkörper, die Anbringung von Anlagen in dem Straßenkörper (Kanäle, Wasser- u. Gasleitungen) oder auf demselben (Schienen, Kabel, Beleuchtungskörper). Die Befugnis zu solchen Anlagen oder zur Bewilligung derselben an andere gebührt anerkannterweise dem Straßeneigentümer.

Die Befugnis der Anlieger städt. Straßen zu gewissen weiteren Benutzungen der Straßen und ihres Luftraumes beruht in Österr. nicht auf dem G., sondern auf einem besonderen Rechtsverhältnis (s. Art. „Anliegerrechte“).

Die behördl. Regelung des G. kann zu der Auflage von Gebühren für die Benutzung führen. Die Befugnis zur Auflage solcher Gebühren ist nach allg. Grundgesetzen zu beurteilen (s. Art. „Wasserrecht“, „Selbstverwaltung“, „Mauten“).

III. Entstehung u. Ende. Der G. besteht kraft Gesetzes (a. b. G. B. § 287, Reichswassergesetz §§ 2 u. 3) an Meeresufern u. Küstengewässern, an Strömen u. Flüssen, soweit sie bei Erl. des Reichswassergesetzes (30 V. 69, N. 93) mit Schiffen oder Flößen besahren wurden, endlich an allen fließenden Gewässern, soweit nicht eine ausschließende private Berechtigung an denselben bei Erl. des B. G. nachweisbar war oder in unbestrittener Ausübung stand. An solchen ausgenommenen („privaten“) Gewässern könnte der G. nur durch Rechtsakt (Vertrag oder Enteignung) entstehen. An den Ufergrundstücken besteht der G. zu Zwecken der Schifffahrt, besonders als „Leinpfad“, kraft Gesetzes (Reichswassergesetz § 8).

Der G. an Grundstücken entsteht durch Verfüzung der mit dem Wegewesen besetzten Behörden, indem sie eine Grundfläche, über welche ihnen die privatrechtl. Verfügung zusteht, zu Straßen oder Plätzen widmen. Die Verfügung über Grund zu Straßenzwecken kann vielfach zwangsweise erlangt werden (Enteignung, Abtretungspflicht bei städt. Baustellen). Doch auch ohne den Willen des Eigentümers kann der G. an Privatgrundstücken entstehen durch dauernde Ausübung, wie die ständige Praxis des B. G. festgestellt hat. Dem Privateigentume des Weggrundes gegenüber ist hier der G. zu stützen auf die außerordentl. Erfindung (erwerbende Verjährung) nach § 1477 a. b. G. B., für welche nur die Ausübung des Rechtes durch 30 Jahre, aber nicht der Nachweis eines Erwerbungsaktes nötig ist. Trotz der Berufung auf das Zivilrecht

bleibt der G. auch in diesen Fällen ein öffentlich-rechtl. Verhältnis und darf nicht verwechselt werden mit einer Privatrechtl. Servitut zugunsten jener Gemeinde oder Korporation, welcher der ersessene öffentl. Weg behördlich untersteht. Diese Verwechslung veranlaßt in der Praxis der Zivilgerichte teils schiefe Argumentationen, teils unrichtige G. (C. D. G. S. Sammlung 10837, 10244, N. F. 1165, 1232; richtig dagegen N. F. 861), indem z. B. neben der unvordenklichen öffentl. Benutzung eines Weges noch der animus possidendi der Gemeinde in Erwägung gezogen wird.

Der öffentl. Gebrauch von Wegen wird aufgehoben durch Verfügungen der kompetenten Behörden; welche Behörden kompetent sind, ist je nach der Art der Straße und der Erhaltungspflicht verschieden bestimmt (s. Art. „Wegerecht“). Dabei ist ein besonderes Verfahren einzuhalten (s. z. B. für Böhmen Landesgesetz 12 VIII 66, L. 46).

Nach der Praxis der Zivilgerichte wird der G. auch aufgehoben durch Erziehung des freien Eigentums an dem Weggrundstück seitens eines Privaten (Sammlung 15977, N. F. 1605); daher wohl auch durch Nichtgebrauch wie Servituten nach § 1488 a. b. G. B.

IV. G. u. Privatrecht. Über das Verwaltungsrecht hinaus ergeben sich noch folgende Fragen: a) Was die grundbücherrl. Behandlung betrifft, so verfügen die provinziellen Grundbuchgesetze (§§ 2 u. 33) fast alle, daß das „öffentl. Gut“ nicht als Einlage im Grundbuch einzutragen, sondern in einem besonderen Verzeichnis demselben beizulegen ist. Diese Bestimmung wird angewendet auf alle Wege u. Plätze, deren Eigentum dem Staat oder anderen Gebietskörperschaften zusteht (Burkhard in Grünhutz Ztschr. Bd. 15, S. 639 f.). Die neueren Grundbuchgesetze für Tirol (§ 9, M. 4) und Vorarlb. haben diese unpraktische Bestimmung beseitigt und lassen den Eintrag derart erfolgen, daß das Eigentumsblatt die Dualität „öffentl. Gut“ angibt. Gewiß soll der Eintrag die rechtl. Stellung des „öffentl. Gutes“ nicht verschlechtern und die verwaltungsrechtl. Natur des G. nicht beseitigen.

b) Über den G. an Grundstücken im Privateigentum fehlt eine positive Bestimmung; er ist eine dingl. Last des Grundstückes, der nur keine individuelle Berechtigung entspricht und kann wie andere öffentliche dingl. Lasten unter § 9 Grundbuchgesetz subsumiert, daher auch im Grundbuche eingetragen werden. Auch hier kann der Eintrag das Rechtsverhältnis nur klarstellen u. sichern, nicht aber in seiner Natur ändern; der G. bleibt in seiner Existenz unabhängig von dem Eintrag, § 1500 a. b. G. B. findet nicht Anwendung, exekutiver Verkauf des Grundes hebt ihn nicht auf. Gesetzl. Feststellung dieser theoretisch zweifellosen Sätze wäre sehr angezeigt.

c) In der Theorie wird vielfach behauptet, daß an Sachen im G. Privatrechte nicht entstehen können, die den G. beeinträchtigen (s. Randa, Eigentum I, § 3); die Praxis dagegen anerkennt solche Rechte, z. B. den Erwerb des freien Eigentums eines Weggrundstückes durch Erziehung. Gesetzl. Klarstellung ist notwendig.

d) Der G. ist von den Verkehrsbehörden aufrecht zu halten, Störungen desselben sind durch behördl. Verfügungen zu beseitigen. Kann gegen solche behördl. Verfügungen eine Besitzklage angestellt werden? Die Praxis des O. G. S. läßt die Besitzklage bald zu (z. B. 13045, 15177), lehnt sie bald ab (Sammlung 10355, 11908, 12360). Diese Unsicherheit ist dem öffentl. Interesse nachteilig; die Besitzklage sollte ausgeschlossen, der Private auf die sachenrechtl. Klagen (Eigentumsklage, Negatoria) beschränkt werden, da ein „ruhiger Besitzstand“ des Privaten hier selten festzustellen und der behördl. Eingriff eine berechtigte Selbsthilfe ist.

e) Der Behörde steht es frei, Eingriffe in den G. auch privatrechtlich durch Besitzklage usw. zu verfolgen; auch diese ansehnend selbstverständl. Regel ist in der Praxis des O. G. S. nicht immer anerkannt (z. B. Sammlung 15072).

f) Wird der einzelne, der den G. ausübt, mit der Besitzklage belangt, so kann er sich einredeweise auf den G. berufen; wird er faktisch gehindert, so kann er Selbsthilfe üben, aber nicht selbst auf Anerkennung des G. klagen. Nur sofern die faktische Hinderung im G. einen Schaden schuldhaft verursacht, hat der Geschädigte einen privaten Erlassanspruch nach § 1295 a. b. G. B.

Literatur.

D. Mayer: D. Verm. R. II, § 37. Rojensfeld: Wesen des R. auf G. (Diss.) 1899. Krainz: System d. ö. Pr. R. I, § 86. Pjerische: D. Sachen I, § 13. Pjerische.

Gemeinsame Angelegenheiten.

I. Verfassungsmäßige Grundlage. — II. Eigentliche gemeinsame Angelegenheiten. — III. Ihre Verwaltung u. Geseßgebung. — IV. Kosten derselben. — V. Quasi gemeinsame Angelegenheiten.

I. Verfassungsmäßige Grundlage. Die staatsrechtl. Grundlage des zwischen Österr. u. Ungarn bestehenden Verbandes bilden die Pragmatische Sanktion Kaiser Karls VI. 19 IV 1713 und die diesbezügl. G. M. I u. II: 1722/23. Dieser Fundamentvertrag, welcher der österr.-ungar. Verbindung den Charakter einer Realunion ausprägt, beruht auf der Anerkennung der subsidiären weibl. Thronfolge auch in Ungarn und der dadurch ermöglichten immerwährenden Gemeinsamkeit des Herrschers in den beiden Staaten; in dem noch weitergehenden Prinzipie, daß „auch die Krone Ungarns demselben Fürsten zukommt, welcher in den übrigen Ländern regiert“ (§ 7 G. M. XII: 67), wodurch die Gemeinsamkeit der Herrscherperson rechtlich notwendig geworden ist; und in der gemeinsamen u. wechselseitigen Verpflichtung zur Verteidigung u. Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften, da die Herstellung einer für alle Fälle, insbes. auch gegen fremde Gewalt „et fatales quosvis internos motus“ ausreichenden Vereinigung mit den benachbarten Königreichen u. Ländern den Beweggrund

der Annahme der Pragmatischen Sanktion in Ungarn bildete. Als Mittel der aus der Pragmatischen Sanktion stehenden gemeinsamen u. simultanen Verteidigung sind die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegswesen deklariert worden. Infolgedessen fließt aus der Pragmatischen Sanktion die Gemeinsamkeit bezüglich „jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden gesamten Länder simultan betreffen“ (§ 8 G. U. XII: 67), wie auch bezüglich des ganzen Heeres, welches als eine Gesamtarmee, als eine gemeinsame, unter einbefehl. Leitung u. Führung stehende, einheitlich organisierte Wehrkraft aufzufassen u. einzurichten ist. Das Finanzwesen soll nur insoweit gemeinsam sein, als die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten gemeinsam sein müssen.

Wir wollen hier nicht untersuchen, inwiefern auch schon vor der Pragmatischen Sanktion eine gewisse Gemeinsamkeit in Betreff der hier angegebenen Angelegenheiten bestanden hat; auch wollen wir unerörtert lassen, ob diese Gemeinsamkeit in dem Zeitraume 1723—1867 die ihr in der Pragmatischen Sanktion gezogenen Grenzen immer eingehalten hat oder nicht; das Josephinische System 1780—1790, die Restaurationsepoche Kaiser Leopolds II., dann die lange Regierung Kaiser Franz I. (als deutscher Kaiser des II.), die Annahme des österr. Kaisertitels 1804, das Regime Metternich, die J. 1848 u. 1849, dann die Reaktion, die Olmützer Verfassung 4 III 49, R. 150, die Niederwerfung der ungar. Revolution, das Regime Bach, dann das Oktoberdiplom und wiederum die Ara Schmerling und die Verwirklichungstheorie, die Säkularisationsepoche Belcredi 1865; alles das sind verschiedene Phasen oder Marksteine in der fluktuierenden Bewegung zwischen zentralisiertem Einheitsstaat und der staatsrechtl. Selbständigkeit Ungarns, mit der bloß in den Grenzen der Pragmatischen Sanktion geschlossene Gemeinsamkeit der beiden Staaten.

Als endlich die Idee der Selbständigkeit Ungarns den endgültigen Sieg davongetragen hat, nach der Bildung des seit 1848/49 nicht mehr bestehenden selbständigen ungar. Ministeriums und nach der Krönung in Pest, ist der staatsrechtl. Ausgleich zwischen Ungarn und Österr. in der Form materiell übereinstimmender beiderseitiger Gesetze 1867, unter förmlicher Wahrung der vollkommenen Parität beider Staaten und der Unantastbarkeit der Verfassung Ungarns, zustande gekommen. Der Ausgleich nimmt die Pragmatische Sanktion zum Ausgangspunkt und stellt sich als bilateraler Vertrag dar; der G. U. XII des ungar. Reichstages von 1865—1867, publiziert im Reichstage am 12 VI 67, ist einigermaßen als Anerbieten, als Offerte, das österr. St. 21 XII 67, R. 146, als Antragsannahme, als Akzept anzusehen. Beide Gesetze halten einerseits die in der Pragmatischen Sanktion gesteckten Grenzen genau ein, andererseits aber entwickeln sie das Rechtsprinzip der Gemeinsamkeit und stellen es mit den durch moderne Verfassungsgrundsätze bedingten Einzelbestimmungen u. Einrichtungen aus.

II. Eigentliche gemeinsame Angelegenheiten. Das heutige Verfassungsrecht unterscheidet zwischen eigentlichen, aus der Pragmatischen Sanktion stehenden gemeinsamen Angelegenheiten und zwischen Angelegenheiten, welche zwar nicht gemeinsam sind, aber auch nicht in jedem Staate anders behandelt werden sollen. Die ersteren werden gemeinsam verwaltet, die zweiten bloß nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt. Zu den ersteren gehören: a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen. Das österr. Gesetz spricht hier von auswärtigen Angelegenheiten im allg., das ungar. zählt hieher bloß „jene auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden gesamten Länder simultan betreffen“, wovon sich erstens eine, selbstverständlich auch für Österr. geltende Unterscheidung der auswärtigen Angelegenheiten in zwei Kategorien ergibt, zweitens aber die Konsequenz fließt, daß jene 2. Kategorie der auswärtigen Angelegenheiten zu den gemeinsamen Angelegenheiten nicht gehört. Zu dieser 2. Kategorie gehören jene Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach innerstaatl. Angelegenheiten sind, bei welchen es sich aber behufs erprießlicherer Förderung derselben um die Gewinnung eines fremden Staates für Zwecke eigener Verwaltung handelt. Während also die ersteren die Machtstellung der Monarchie nach außen und den Schutz derselben gegenüber fremden Staaten zum Gegenstande haben, sind die letzteren kulturelle Angelegenheiten, welche die innerstaatl. Entwicklung mittels Ausnutzung fremdländischer Einrichtungen oder Mitwirkung fremder Staatsorgane, wie z. B. gegenseitiger Schutz des geistigen Eigentums, sanitäre Konventionen usw. bezwecken. Eine solche Verbindung läuft aber schon über das in der Pragmatischen Sanktion dem österr.-ungar. Fundamentalvertrage gesetzte Ziel hinaus, sie kann auch bloß einem Staate (Österr. oder Ungarn) zu Nutzen kommen und ist demzufolge keine gemeinsame Angelegenheit. Solche Angelegenheiten werden bloß darum „auswärtige Angelegenheiten“ genannt, weil sie im Wege einer innerstaatlichen einseitigen Verfügung ihrer endgültigen Erledigung nicht zugeführt werden können, vielmehr bloß im Vertragswege ausgetragen werden, also einigermaßen über die Grenzen des Staates hinaus ausgeführt werden müssen. Auf diesem Gebiete ist sowohl Österr. als Ungarn prinzipiell berechtigt, für sich allein Verträge zu schließen, insofern das unten zu besprechende System der sog. einigermaßen oder quasi gemeinsamen Angelegenheiten und das Zoll- u. Handelsbündnis diese Möglichkeit nicht illusorisch machen. Letzteres enthält auch Normen in Betreff des Konsulatswesens; dasselbe wird vom gemeinsamen Ministerium des Außern geleitet, bei Errichtung u. Aufhebung der Konsularämter sowie bei Feststellung der Instruktionen für dieselben ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen,

die Konsulate sind verpflichtet, den erwähnten Ministern unmittelbar die etwa gewünschtesten Auskünfte zu erteilen; die periodischen Handelsberichte der Konsuln werden auch beiden Ministern mitgeteilt, der gemeinsame Minister des Außern entscheidet in letzter Instanz in allen Angelegenheiten der Konsulargebühren; bei Errichtung fremder Konsularämter und bei Zulassung fremder Konsuln befragt der gemeinsame Minister des Außern die Handelsminister (Art. IX Gesetz 27 VI 78, Nr. 62).

Auf Grund der Gemeinsamkeit der in Betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen wurde die Okkupation Bosniens und der Herzegowina gemeinsam durchgeführt und werden diese Länder gemeinsam verwaltet, was zur Genüge beweist, daß weder der Besitz und die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina eine neue gemeinsame Angelegenheit, noch auch diese Länder irgend ein selbständiges Reichsland sind, sondern daß diese ganze Aktion staatsrechtlich als eine infolge des Berliner Vertrages 13 VII 78 notwendig gewordene Verfügung aufzufassen ist.

Endlich wird in den Ausgleichsgesetzen ausdrücklich hervorgehoben, daß die Genehmigung der internationalen Verträge, inwieweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften vorbehalten bleibt. Jedenfalls sollen die internationalen Verträge der Legislatur jedes der beiden Staaten durch sein Ministerium mitgeteilt werden.

b) Das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, wobei jedoch bloß das Heer (die Linie mit ihrer Ersatzreserve und die Reserve) und die Kriegsmarine als gemeinsames Institut aufzufassen sind, während die Landwehren beider Staaten mit ihren Ersatzreserven und der beiderseitige Landsturm sonderstaatl. Angelegenheiten sind. Auch besteht keine Gemeinsamkeit in Betreff der Rekrutenbewilligung, der Gesetzgebung über die Art u. Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Einquartierung u. Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerl. Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte u. Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres. Die jährl. Bewilligung des im Wehrgesetze festgestellten jährl. Rekrutenfontingentes erfolgt im Wege der beiderseitigen sonderstaatl. Gesetzgebung; die Art u. Weise der Erfüllung der Wehrpflicht fällt in den Bereich der „Feststellung des Wehrsystems“, gehört somit zu den unten zu besprechenden „quasi“ gemeinsamen Angelegenheiten; die Verpflegung u. Einquartierung des Heeres wird im allg. durch beiderseitige Staatsgesetze, im besonderen durch B. und (in Österr.) durch Landesgesetze geregelt.

c) Das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu betreitenden Ausgaben, insbes. die Festsetzung des gemeinsamen Budgets und die Prüfung der darauf bezügl. Rechnungen. Hier ist zu bemerken, daß Österr. u. Ungarn sowohl gemeinsame Aktiva als auch gemeinsame Passiva besitzen, die jedoch als Miteigentum resp. als Mitverpflichtungen und nicht als Reichsschatz resp. Reichsschulden zu konstruieren sind, da es kein drittes Reich als selbständiges drittes Rechtssubjekt dieser

Rechte resp. Verbindlichkeiten gibt. Zu den ersteren gehören die Überreste der gemeinsamen Zentralaktiva wie auch die eigenen Einnahmen aus den gemeinsamen Einrichtungen, zu den zweiten die im Verschwinden begriffene gemeinsame schwebende Schuld in Staatsnoten und die Schuld in Partialhypothekendarstellungen wie auch ein etwa aufzunehmen- des gemeinsames Anlehen. Zu der allg. konsolidierten Staatsschuld trägt Ungarn mit einem größeren fixen Jahresbeitrage bei, ohne jedoch die Schuld selbst als gemeinsam anzuerkennen.

III. Gesetzgebung u. Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten. Es sei vor allem vorausgeschickt, daß die Gesetzgebung betreffend die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zur Kompetenz der legislativen Faktoren beider Staaten, d. h. des Reichsrates und des ungar. Reichstages, gehört (§ 11, lit. o, Gesetz 21 XII 67, Nr. 141, und §§ 23—25 G. N. XII: 67). Zweitens ist hervorzuheben, daß Ungarn sich nur unter der Bedingung zu dem im J. 1867 festgestellten Verhandlungsmodus der gemeinsamen Angelegenheiten verstanden hat, „daß auch in den übrigen Ländern u. Provinzen Sr. Majestät die volle Verfassungsmäßigkeit faktisch ins Leben trete, weil Ungarn nur mit den konstitutionellen Vertretungen dieser Länder bezüglich welcher immer gemeinsamer Verhältnisse in Berührung treten kann“ (§ 25 G. N. XII: 67). Der österr.-ungar. Ausgleich bildet also eine verfassungsrechtl. Garantie der konstitutionellen Regierungsform in Österr.

Was die Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten und speziell die Feststellung des gemeinsamen Budgets anbelangt, verweisen wir auf unseren Art. „Delegationen“ wie auch auf den Punkt V. dieses Art.

Das gemeinsame Budget umfaßt die Verwaltungsauslagen für gemeinsame Angelegenheiten u. Organe, wie auch sowohl eigene als abgeleitete Einnahmen der gemeinsamen Verwaltung. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten ist, abgesehen von den Prärogativen der Krone, einem besonderen gemeinsamen verantwortl. Ministerium anvertraut, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichsteile zu führen, noch auf dieselben Einfluß zu üben. Diese Klausel ist dahin zu verstehen, daß kein gemeinsamer Minister gleichzeitig Leiter eines österr. oder ungar. Ressorts sein kann und vice versa; es kann u. muß aber der gemeinsame Minister des Außern als Vermittler dienen, wenn Österr. oder Ungarn oder beide Staaten zugleich einen Vertrag mit dem Auslande in Betreff einer der oben besprochenen uneigentlichen auswärtigen Angelegenheiten schließen wollen. Es kann z. B. kein österr. oder ungar. Justizminister direkt mit dem Auslande einen Auslieferungsvertrag schließen, da er überh. direkt mit dem Auslande in keinen Rechtsverkehr treten kann; vielmehr muß er sich hiebei der Vermittlung des gemeinsamen Ministers bedienen, welcher diesen Vertrag für einen oder beide Staaten der Erledigung zuführt. Das gemeinsame Ministerium besteht aus dem Minister der aus-

wärtigen Angelegenheiten (des Außern) und des kais. und königl. Hauses, aus dem Kriegsminister und dem gemeinsamen Finanzminister. Den beiderseitigen Einzelstaatsregierungen ist eine Einflußnahme auf die gemeinsamen Angelegenheiten insofern gesichert, als die hinsichtlich der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, wie auch die diplomatische u. kommerzielle Vertretung beider Staaten im Einverständnis mit den Ministerien beider Teile und unter deren Zustimmung durch den Minister des Außern erlassen resp. geleitet werden sollen. Der gemeinsame Finanzminister leitet neben seinem Ressort auch noch die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina. Die Leitung, Führung und innere Organisation der Armee steht ausschließlich dem gemeinsamen Monarchen in seiner Eigenschaft als oberstem Kriegsherrn zu, weshalb seine diesbezügl. Anordnungen der ministeriellen Gegenzeichnung nicht bedürfen. Auch gehört zum kais. und königl. obersten Militärbefehl das unbeschränkte Dislokationsrecht der Armee. Die Kontrolle der gemeinsamen Finanzgebarung wird mittels eines gemeinsamen Obersten Rechnungshofes (N. G. 9 IV 68) ausgeübt. Die gemeinsame schwebende, unter die solidarische Garantie beider Staaten gestellte Schuld steht in Verwaltung des gemeinsamen Finanzministers (Gesetz 10 VI 68, N. 53); die betreffenden Staatsnoten werden aber schon einberufen u. eingezogen; es existiert auch keine gemeinsame Staatsschuldenkontrollkommission, vielmehr wird die Kontrolle der gemeinsamen Schuld durch die österr. Staatsschuldenkontrollkommission und durch die ungar. Kommission zur Kontrolle der schwebenden Schuld (G. N. XLVI : 68) ausgeübt.

IV. **Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten.** Staatsgrundgesetzlich sind dieselben von beiden Reichshälften nach einem Verhältnis zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Übereinkommen des Reichsrates und des ungar. Reichstages von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird; sollte zwischen beiden Vertretungen kein Übereinkommen erzielt werden, dann bestimmt der Kaiser dieses Verhältnis, jedoch nur auf die Dauer eines Jahres. Der finanzielle Ausgleich mit Ungarn hat jedoch eine eigene Einnahmequelle für gemeinsame Angelegenheiten geschaffen, nämlich das Reinerträgnis des Zollgefälles, so daß erst die aus dieser Einnahmequelle nicht gedeckten gemeinsamen Auslagen mittels Beitragsleistungen der beiden Staaten bestritten werden müssen. Dieses Beitragsverhältnis ist heute so normiert, daß von der ganzen erforderl. Beitragsquote vor allem der ungar. Staat 2% zu bestreiten hat (vide Gesetz 8 VI 71, N. 49); der Rest wird im Verhältnis 66⁴⁶/₄₉ (Österr.) zu 33⁴⁶/₄₉ (Ungarn) repartiert. Die Aufbringung dieser auf jeden Staat entfallenden Leistungen (Quoten) ist ausschließlich Sache jedes Staates und werden die betreffenden Quoten wie auch das Reinerträgnis des Zollgefälles in jedem Staate zum gemeinsamen F. N. abgeführt. Das Quotenverhältnis wird gewöhnlich von zehn zu zehn Jahren normiert, gegenwärtig gilt es in obiger Art nur via facti, da die verbindl. Kraft der letzten kais. Entschließung, welche von Jahr zu Jahr erneuert wurde, am 30 VI

1905 erloschen ist, eine diesbezügliche gesetzl. Einigung zwischen Österr. u. Ungarn aber seit dem J. 1887 nicht mehr zustande gekommen ist. In denselben Verhältnisse werden die Verwaltungskosten der gemeinsamen schwebenden Schuld von beiden Staaten bestritten, in denselben Verhältnisse wird auch die Einlösung dieser Schuld, d. h. der Staatsnoten (aber nur bis zum Betrage von 312,000.000 fl.), von den beiden Staaten getragen; in denselben Verhältnisse sollen die Kontingente der Silber-, Nickel- u. Bronzemünzen (Scheidemünzen) auf die beiden Staaten aufgeteilt werden (Gesetz 2 VIII 92, N. 127, G. N. XVIII : 92). In dem jeweiligen Quotenverhältnisse endlich wären auch die Zinsen u. Kapitalrückzahlungen eines eventuellen gemeinsamen Anlehens zu tragen (Gesetz 24 XII 67, N. 3 ex 1868, G. N. XV : 67).

V. **Quasi gemeinsame Angelegenheiten.** Die sog. „einigermaßen“ oder „quasi“ gemeinsamen Angelegenheiten werden zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundätzen behandelt. Es gehören hieher a) die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung; b) die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben; c) die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes; d) Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren; e) die Feststellung des Wehrsystems. Die Behandlung derselben nach gleichen Grundätzen findet ihren Ausdruck darin, daß die betreffenden Verwaltungsgebiete nur durch materiell übereinstimmende Gesetze in beiden Staaten normiert werden, was besonders bei der Feststellung des Wehrsystems mit Rücksicht auf die Gemeinsamkeit der Armee unentbehrlich ist. Sowohl die diesbezügl. Gesetzgebung als auch die Verwaltung dieser Angelegenheiten sind Sonderangelegenheit jedes der beiden Staaten. Die betreffende Gesetzgebung wird unter Zustimmung des Reichsrates (§ 11, lit. b, c, d, Gesetz 21 XII 67, N. 141) und des ungar. Reichstages ausgeübt. Auf dem Gebiete der Zolleinrichtungen, der indirekten Abgaben und des Münzwesens beschließen beide Staaten materiell identische Gesetze auch für das in das österr.-ungar. Zollgebiet einbezogene Bosnien und die Herzegowina. Außerdem ist den beiden Staaten das Recht vorbehalten worden, auf denselben Wege über bleibende Investitionen in Bosnien und der Herzegowina und über die dazu erforderl. Mittel zu beschließen, wodurch ein Teil der gemeinsamen Angelegenheit der Verwaltung der okkupierten Länder in die unmittelbare Wirkungssphäre der beiden Staaten rückverwiesen worden ist (Gesetz 22 II 80, N. 18, G. N. VI : 80).

Endlich kann nur im Wege übereinstimmender Gesetzgebung beider Staaten beschlossen werden, daß ein gemeinsames Anlehen für gemeinsame Angelegenheiten aufgenommen werden soll und daß eine Vermehrung der gemeinsamen schwebenden Schuld zu erfolgen hat.

Auß der Quotenfeststellung für gemeinsame Angelegenheiten, aus dem zur ersprißlicheren Ver-

waltung der quasi gemeinsamen Angelegenheiten freiwillig eingeführten Institut des Zoll- u. Handelsbündnisses (s. unseren diesbezüglic. Aufsatz) und aus der Angelegenheit der mit dem Münzwesen u. Geldsüße enge verknüpfte Österr.-ungar. Bank besteht der sog. finanzielle Österr.-ungar. Ausgleich, welcher jede 10 Jahre erneuert wird und gegenwärtig noch bis Ende Dezember 1907 danert (vide kaij. B. 21 IX 99, R. 176). Es versteht sich aber von selbst, daß die ungar. und österr. materiell identischen Gesetze über einzelne quasi gemeinsame Angelegenheiten in ihrer Geltungsdauer an diese Präklusivfrist nicht gebunden sind, sondern daß z. B. das Branntweinsteuergesetz, das Wehrgesetz u. dgl. ohne Rücksicht auf den Endtermin des finanziellen Ausgleiches so lange dauern, bis sie nicht im Gesetzeswege abgeändert oder aufgehoben werden bezw. bis nicht der für ihr Erlöschen in ihnen selbst festgesetzte Tag einbricht.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Auffassung der gemeinsamen Angelegenheiten aufs innigste mit der Auffassung der rechtl. Natur der Österr.-ungar. Monarchie verknüpft ist und demzufolge, je nach dem wissenschaftl. Standpunkte in dieser Hauptfrage, entsprechenden Modifikationen unterliegt.

Literatur.

Vidermann: Geschichte der Österr. Gesamtstaatsidee; I. Abt. Innsbruck 1867, II. Abt. Innsbruck 1889. Derselbe: Die staatsrechtl. Wirkungen der Österr. Gesamtstaatsidee (Grünhut 3, XXI, Bd., 2. Heft). Gumplowicz: Einleitung in das (Österr.) Staatsrecht, Berlin 1889. Kaufmann: Considérations juridiques sur le dualisme austro-hongrois, spécialement par rapport aux chemins de fer (Revue de droit international etc. XXV, 6). Kulf: Zur Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge mit besonderer Rücksicht auf das Österr. Staatsrecht (Mitteilungen des deutschen Juristenvereines in Prag, XI, Jahrg., 1879, II. Heft). Springer: Die Krise des Dualismus, 1903. Ulbrich: Lehrbuch s. 339, 745 ff., 760 ff., 752, 756, 691—698. Derselbe bei Marquardsen s. 21—84 und 246—256. Lentner: § 74. Hüper u. Lentner: §§ 61, 62. Gumplowicz: Österr. Staatsrecht, §§ 43, 44, 137, 51, 58, 6, 7. Bluntzschli: Deutsche Staatslehre und die heutige Staatenwelt, Mördlingen 1880, s. 487 ff. Horváth: Personal- u. Realunion (Zeitschr. für ungar. Privat- und öffentl. Recht, 1902). Ferner alle Monographien über die Pragmatische Sanction, über die rechtl. Natur der Österr.-ungar. Monarchie und über die Okkupation Bosniens und der Herzegowina. Von den neuesten seien hier angeführt: Dantscher: Die auswärtigen Reichsangelegenheiten und die ungar. Interpellationen betreffs der Petersburger Reise des Erzherzogs Franz Ferdinand, Wien 1902. Derselbe: Österr. und die bosnischen Bahnen, eine staatsrechtl. Erörterung, Wien 1901. Eisenmann: Le compromis Austro-Hongrois de 1867. Tezner: Die Wandlungen der Österr.-ungar. Reichsidee, ihr Inhalt und ihre polit. Notwendigkeit, Wien 1905.

v. Starzhánski.

Gendarmerie.

I. Geschichtliches. — II. Zweckbestimmung u. Dienstobliegenheiten. — III. Äußere Organisation. — IV. Verhältnis zum Heere. — V. Verhältnis zu den Militärbehörden. — VI. Innere Einrichtungen. — VII. Die G. in Ungarn und in Bosnien samt der Herzegowina.

I. **Geschichtliches.** Gendarmes (gens armata) hieß in Frankreich anfänglich die Masse des bewaffneten Volkes, später eine aus Edelleuten bestehende Elitetruppe. Während der großen Revolution wurde dieses Korps aufgehoben und mit „Gendarmerie“ ein Korps bezeichnet, welches an Stelle der ehemaligen Mardchaussée die Sicherheit der Straßen zu bewachen hatte. Ein solches Korps bestand auch in der Lombardei aus der Zeit des früheren (napoleonischen) Königreiches Italien her und wurde nach dem J. 1814 beibehalten. Es war im Frieden zur Aufrechterhaltung der öffentl. Ordnung u. Sicherheit in der Lombardei und in Südtirol, im Kriege aber zur Handhabung der Armeepolizei bestimmt. Im J. 1849 und in den folgenden Jahren wurde in der Monarchie eine größere Anzahl von G.-Regimentern errichtet, welche im Mobilisierungsfalle gleichfalls mobile Feldabteilungen aufzustellen hatten. Nach dem Ausgleich des J. 1867 wurde die G. in den Österr. Ländern dem diesseitigen L. M. unterstellt, im eigentl. Ungarn aber wurden die G.-Regimenter aufgelöst und nur in Siebenb. und in Kroatien-Slavonien beibehalten. Einen Bestandteil der G. bildete auch das den Verwaltungsbörden der Militärgrenze zugewiesene und erst im J. 1881 aufgehobene Serežaner Korps. In den beiden Reichshälften hat seither eine Reorganisation der G. auf gesetzl. Wege stattgefunden. Den Anfang hiezu machte Österr. mit dem Gesetze 26 II 76, R. 19, an dessen Stelle inzwischen das Gesetz 25 XII 94, R. 1 ex 1895, getreten ist.

II. **Zweckbestimmung u. Dienstobliegenheiten.** Nach dem erwähnten Gesetze ist die G. ein militärisch organisierter, zur Aufrechterhaltung der öffentl. Ruhe, Ordnung u. Sicherheit bestimmter einheitl. Wachkörper, der im Kriegsfalle ausnahmsweise auch mit besonderen militärischen Aufgaben betraut werden kann. Sie bildet keinen Bestandteil des Heeres, steht aber mit demselben in einem gewissen rechtl. Konnex.

Aus der Bestimmung der G. zur Aufrechterhaltung der öffentl. Ruhe, Ordnung u. Sicherheit ergeben sich die Dienstobliegenheiten derselben. Zu den gewöhnl. Dienstobliegenheiten des Gendarmen, welche derselbe ohne besonderen Auftrag zu vollführen hat, gehören:

1. Verhinderung strafbarer Handlungen, Ausmittlung u. Anzeige von Gesetzesverletzungen u. Übeltätern; Hausdurchsuchungen u. Arretierungen kann der Gendarm nach Zulässigkeit der Gesetze vornehmen, Str. P. O. §§ 24, 88;
2. Verhinderung von Aufläufen u. Zusammenrottungen, wodurch die öffentl. Ruhe u. Sicherheit bedroht werden könnte;
3. Überwachtung von Vorschriften, welche zur Verhinderung von Unglücksfällen erlassen sind;
4. Überwachtung von unter Polizeiaufsicht gestellten Personen;
5. Hilfeleistung u. Unterstützung bei Elementarereignissen und anderen Unglücksfällen.

Auf Lokalpolizeil. Angelegenheiten hat der Gendarm in der Regel nur einen überwachen, die Gemeinde unterstühenden Einfluß zu nehmen.

Im Falle des Einschreitens gegen eine Person hat sich der Gendarm der Formel: „Im Namen des Gesetzes“ in der Landessprache zu bedienen. Der Gendarm soll nur einschreiten, wenn er vollständig adjustiert ist, bei Gefahr im Verzuge kann er jedoch einschreiten, wenn er auch nur mit dem Seitengewehre versehen ist. Das Recht des administrativen Waffengebrauches steht dem Gendarmen außer dem Falle der Notwehr zur Anwendung eines gegen seine Person gerichteten oder eines das Leben anderer Personen gefährdenden Angriffs zu: 1. zur Bezwungung eines auf die Vereitelung seiner Dienstobliegenheiten gerichteten Widerstandes; 2. zur Vereitelung von Fluchtversuchen gefährl. Verbrecher, wenn kein anderes Mittel zur Anhaltung vorhanden ist. Dagegen hat der Gendarm wegen bloßer Beleidigungen, wenn sich dieselben nicht zu seine Person bedrohenden Erzeihen steigern, im Unterschiebe zu den militärischen Wachen nicht das Recht der Waffenanwendung, sondern nur das Recht der Anzeige, nach Umständen auch das Recht der Verfolgung oder Verhaftung (s. den Art. „Waffengebrauch“).

Die Grenze des Staates in Ausübung seiner Dienstobliegenheiten zu überschreiten, ist dem Gendarmen im allg. verboten. Ausnahmen sind nur auf Grund besonderer Abmachungen von den betreffenden Staaten zulässig. Solche Abmachungen bestehen insbes. mit Ungarn und verschiedenen Staaten des Deutschen Reiches zum Zwecke der Verfolgung von Verbrechern, der unterstützenden Mitwirkung bei Elementarereignissen usw.

III. **Außere Organisation.** Die G. untersteht hinsichtlich des öffentl. Sicherheitsdienstes den Bezirks- u. Landesbehörden, bezüglich der militärischen, ökonomischen u. administrativen Angelegenheiten ihren militärischen Vorgesetzten, in beiden Richtungen aber in letzter Instanz dem k. k. Minister für Landesverteidigung.

Hilfsorgan dieses Ministeriums ist der Gendarmereinspektor, welcher den militärischen Befehl über das G.-Korps führt und für die Aufrechterhaltung der Zucht u. Ordnung verantwortlich ist. Dem G.-Inspektor stehen die gerichtsherrl. Rechte (Straf- u. Begnadigungsrecht) und das Disziplinarstrafrecht eines Truppenkommandanten (d. h. das Disziplinarstrafrecht im höchsten Ausmaße) zu. Am Sitz einer jeden polit. Landesbehörde ist ein Landesgendarmereikommando aufgestellt. Der Landesgendarmereikommandant ist der Befehlshaber der in Bereiche der polit. Landesbehörde aufgestellten G. und hat deren ökonomische u. administrative Angelegenheiten zu leiten. Ihm steht das Disziplinarstrafrecht eines Truppenkommandanten und im übertragenen Wirkungskreise auch das Straf- u. Begnadigungsrecht über die Mannschaft zu. In allen den Sicherheitsdienst betreffenden Angelegenheiten ist er an den Landeschef gewiesen. Am Sitz einer jeden Bezirkshauptmannschaft befindet sich ein Bezirksgendarmereikommando, dessen Führung einem Wacht-

meister anvertraut ist. Er befehligt den im Orte befindlichen und beaufsichtigt die im Bezirke befindl. Posten. Mehrere Bezirkskommanden sind einem Abteilungs-kommando unterstellt, welches von einem Offizier befehligt wird. Demselben steht das Disziplinarstrafrecht eines Unterabteilungs-kommandanten zu.

IV. **Verhältnis zum Heere.** Der rechtl. Konnex der G. mit dem Heere zeigt sich in folgenden Punkten:

1. Den Offizieren und der Mannschaft wird die in der G. zugebrachte Dienstzeit in die regelmäßige Dienstzeit beim Heere und bei der Landwehr eingerechnet und dieselben sind während der G.-Dienstleistung von jeder Dienstleistung im Heere und in der Landwehr befreit. Zu dieser Dienstzeit zählt auch die provisorische Dienstzeit, die 1 Jahr zu dauern hat;

2. regelmäßig soll eine Aufnahme in die G. nur nach Vollendung der Präsenzdienstpflicht beim Heere oder bei der Landwehr stattfinden. Landsturmpflichtige können nach Maßgabe und für die Zeit des Bedarfes auch zur G. eingeteilt werden;

3. im Mobilisierungsjahre wird aus den Angehörigen der G. ein zur Armee im Felde zählendes Korps von Feldgendarmen gebildet und die Mitglieder des G.-Korps unterliegen einer besonders normierten Landsturmpflicht (s. den Art. „Heerwesen“ u. „Landsturm“).

V. **Verhältnis zu den Zivilbehörden.** Die polit. Bezirksbehörde ist die Dienstbehörde für die in ihrem Bezirke aufgestellten G.-Posten. Der Gendarm hat die den Sicherheitsdienst betreffenden Anzeigen an die genannte Behörde zu leisten. Der Verkehr ist in der Regel ein mündlicher. Die Dienstbehörde hat jedoch weder ein Belohnungs- noch ein Strafrecht, wie andererseits der Gendarm Beschwerden gegen eine Zivilbehörde nur bei seinen militärischen Vorgesetzten vorzubringen hat. Die Gerichte u. Staatsanwaltschaften sind berechtigt, die Dienstleistung des Gendarmen direkt in Anspruch zu nehmen. An die genannten Behörden haben die Gendarmen alle strafbaren Handlungen von Zivilpersonen anzuzeigen. Andere Zivil- und die Militärbehörden haben ihre Requisitionen an die Dienstbehörde zu richten.

VI. **Innere Einrichtungen.** Die Ergänzung der G.-Mannschaft geschieht durch Aufnahme ausgedienter Unteroffiziere, durch Eintritt von Freiwilligen, welche der Stellungs-(Dienst-)Pflicht Genüge geleistet haben oder welche der nichtaktiven Landwehr oder Reserve angehören. Der in die G. Eintretende muß Staatsbürger in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern sein; er hat sich zu einer vierjährigen Dienstzeit zu verpflichten und den G.-Eid abzulegen. Der Stand der Offiziere ergänzt sich durch Beförderung im Korps oder durch Einteilung von Offizieren des Heeres oder der Landwehr.

Offiziere u. Mannschaft bedürfen der Heiratsbewilligung, welche durch die militärischen Vorgesetzten u. Dienstbehörden bezw., sofern es sich um höhere Offiziere (Oberste) handelt, durch den Kaiser erteilt wird. Der Erlag einer Heiratskaution

war nach dem Gesetze 26 II 76 nicht notwendig. Da das geltende Gesetz 25 XII 94 diese Bestimmung nicht mehr enthält, ist die Einführung von Heiratskauttionen im Verordnungswege zulässig und es sind durch Erl. L. M., Z. 2921, präs. III. ex 1895, die (damals) für die k. k. Landwehr geltenden Kautionsvorschriften auch für die G. in Kraft gesetzt worden.

Die Bekleidung der G.-Mannschaft ist nach dem Masssystem geregelt. Dieselbe besitzt Anspruch auf Bequartierung, während bezüglich der im Vagabunde stehenden G.-Personen dieselben Bestimmungen wie für das Heer gelten. Die Kosten der Bequartierung haben die Landesfonds zu tragen, doch leistet der Staatsschatz einen Beitrag zur Erleichterung dieser Last.

Die G. ist den militärischen Strafgesetzen (mit Einschluß der Normen über die militärischen Delikte) unterworfen, jedoch finden auf dieselbe jene Bestimmungen keine Anwendung, welche eine Schmälerung der Rechts- u. Handlungsfähigkeit oder eine Verlängerung der Dienstzeit (wegen Defektion) zum Gegenstande haben. Der im Dienste befindl. Gendarm ist als Wache anzusehen und kann sich wie jeder andere Soldat, der auf Wache ist, eines Verbrechens oder Vergehens der Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig machen (§ 230 W. Str. G.). Delikte, welche gegen den diensttuenenden Gendarm begangen werden, sind als Delikte gegen eine Militärwache anzusehen. Die Gerichtsbarkeit wird durch die Gerichte der k. k. Landwehr bzw. der Landes schützen versehen. Sind diese Gerichte zu weit entfernt oder treten besondere Umstände ein, so sind ausnahmsweise auch die nächsten Garnisonsgerichte des Heeres zur Untersuchung u. Aburteilung berufen. Diese Gerichte haben dann als Landwehr- (Landeschützen-) Gerichte zu fungieren und als Beisitzer sind nur im Verbande der G., der Landwehr oder Landeschützen stehende Personen beizuziehen. Die gegen G.-Personen verhängten Freiheitsstrafen sind in den Militärstrafanstalten zu vollstrecken.

Auf die G. haben die Disziplinarstrafvorschriften des k. und k. Heeres Anwendung, jedoch findet eine außergerichtl. Degradierung auf Grund des Warnungskonstitutes nicht statt. Eine strafweise Entfernung tritt nur ein wegen Verurteilung ob eines Verbrechens oder Vergehens, welches bei Unteroffizieren die Degradierung zur Folge hat, namentlich also wegen eines Vergehens aus Gewinnsucht.

Die Offiziere der G. unterliegen auch dem ehrenrätl. Verfahren, welches nach den für die Landwehr geltenden Normen zu handhaben ist.

Die G.-Personen unterliegen im Frieden wie im Kriege der Zivilseelsorge u. Zivilmatrikelführung. Zur Vernehmung dieser Funktionen ist die Zivilgeistlichkeit berufen. Dagegen untersteht die k. und k. Feldgendarmerie im Kriegsfalle der militärgeistl. Jurisdiktion.

Bezüglich der Versorgung der Offiziere gelten die für das Heer bzw. die Landwehr vorgeschriebenen Normen. Auf die dienstuntauglich gewordene G.-Mannschaft finden nach Ablauf der

G.-Dienstverpflichtung und bei ohne eigenes Verschulden eingetretener vollständiger Erwerbsunfähigkeit oder Dienstuntauglichkeit durch körperl. Beschädigung im Dienste auch schon vorher die für pensionsfähige Zivilstaatsdiener bestehenden Vorschriften Anwendung mit der Maßgabe, daß jedes im G.-Dienste zugebrachte volle Jahr bei der Pensionierung als eine Dienstzeit von 16 Monaten berechnet wird und daß die Pension nach Analogie des Militärpensionsgesetzes von Jahr zu Jahr steigt. Die Bemessung der Pension erfolgt nach der Gage (Löhnung) und der G.-Zulage. Auch für die Versorgung der Witwen u. Waisen gelten die für den Zivilstaatsdienst bestehenden Vorschriften.

VII. Die G. in Ungarn und in Bosnien samt der Herzegowina. Im eigentl. Ungarn entschloß sich die Regierung erst zur Neuorganisation der G., als sich die Mängel der autonomen Komitatspolizei zur Ende der Siebzigerjahre des verflohenen Jahrhunderts empfindlich bemerkbar machten. Der zu diesem Zwecke dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf über die Organisation des Sicherheitsdienstes trat als G. N. III im J. 1881 in Kraft. Seine Bervollständigung erhielt dieses Gesetz durch den G. N. II ex 1881, welcher die Ergänzung des Mannschaftsstandes der G. regelt. Danach untersteht die ungar. G. in Personal- u. Disziplinarsachen dem L. M., in administrativen und polizeil. Angelegenheiten aber dem M. Z. Im übrigen ist die Verfassung des G.-Korps im allg. nach dem Muster der früheren siebenb. G. durch eine „Organische Instruktion“ normiert.

Das bosnisch-herzegowinische Gendarmeriekorps wurde zuerst im J. 1879 errichtet und im J. 1884 reorganisiert. Es ist in militärischen Angelegenheiten an das Korpskommando in Sarajevo und durch dieses an das R. M. gewiesen; in Sachen des öffentl. Wachdienstes untersteht es den polit. Behörden, in ökonomisch-administrativen Angelegenheiten aber zugleich den militärischen Vorgesetzten und in höherer Instanz in beiden Beziehungen dem Chef der Landesregierung bzw. dem Ziviladlatus. Die in den Stand des Korps übersehten Offiziere wurden bisher bei den Standeskörpern des Heeres und der Landwehren als überkomplett geführt, verblieben also bis auf weiteres in diesem Verbande. Die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit geschieht durch die Gerichte des Heeres. Die innere Verfassung des Korps ist durch ein besonderes „Statut“ geregelt und die Kosten desselben belasten das Landesbudget.

Literatur.

Mayrhofer, V. Aufl., I. Bd., S. 996 ff.
Schmid: Das Heeresrecht der österr.-ungar. Monarchie 1903, S. 32 ff. F. Schmid.

Genfer Konvention.

I. Abschluß u. Inhalt der G. K. — II. Zusatzartikel vom J. 1868. Ausdehnung der G. K. auf den Seekrieg durch die (III.) Haager Konvention vom J. 1899. Revision der G. K. — III. Das Hilfsvereinswesen im Dienste der G. K.

I. **Abschluß u. Inhalt der G. K.** Die verheerenden Wirkungen der Feuerwaffen des 19. Jahrh. und das schreckl. Los der Verwundetenmassen auf den Schlachtfeldern bei Unzulänglichkeit des militärischen Sanitätsdienstes haben nach dem Krimkrieg, besonders aber nach der Schlacht bei Solferino (40.000 Tote u. Verwundete, 40.000 Kranke), in der öffentl. Meinung eine auf Humanisierung des Krieges in dieser Richtung abzielende Bewegung hervorgerufen, welche namentlich durch die berühmte gewordene Schrift des Schweizer's H. Dunant, „Un Souvenir de Solferino“ (1862), wie durch die Bestrebungen der Genfer „Société d'utilité publique“ und ihres verdienstvollen Präsidenten G. Moynier mächtig gefördert wurde. Eine von der genannten Gesellschaft in Genf (23 X 63) veranstaltete halbamtl. Versammlung von Vertretern und einflußreichen Persönlichkeiten aus fast allen europäischen Staaten formulierte nach eingehender Beratung die Vorschläge Dunants betreffend die in allen Ländern durchzuführende Organisation der Privatthätigkeit unter dem Zeichen des roten Kreuzes und beschloß außerdem mehrere an alle Regierungen zu richtende Wünsche über die Notwendigkeit der völkerrechtl. Neutralisierung der Sanitätsanstalten im Felde, ihres Personales wie auch der Verbundenen selbst. Der Erfolg der Versammlung und weitere Anregungen ihrer Urheber haben die schweizerische Bundesregierung veranlaßt, eine diplomatische internationale Konferenz zur Regelung der letzteren Frage einzuberufen. Die Konferenz (besteht von 16 Staaten) tagte in Genf 18—22 VIII 64. Ihr Ergebnis ist die aus 10 Art. bestehende G. K. 22 VIII 64 (Convention pour l'amélioration du sort des militaires blessés dans les armées en campagne), welche zunächst zwar nur von 8 Staaten (Schweiz, Frankreich, Baden, Belgien, Dänemark, Italien, Spanien, Holland) unterzeichnet, später jedoch beitragsweise von sämtlichen zivilisierten Staaten der Welt (dermalen 33) angenommen wurde. Der Beitritt Österr.-Ungarns erfolgte am Tage des Nikoloburger Präliminarfriedens 21 VII 66 (Ministerialerklärung 21 VII 66, Nr. 97). Indirekt sind an die G. K. nunmehr auch jene Staaten gebunden, welche die (II.) Haager Landkriegskonvention 1899 (worin im Art. 21 die G. K. ausdrücklich bezogen wird) unterzeichnet haben (Mexiko, China, Siam). So ist die G. K. zu einem völkerrechtl. Weltvertrage geworden, welcher fortan als Ausdruck des Humanitäts- u. Rechtsbewußtseins der gesamten zivilisierten Staatengemeinschaft und als Vorbild für die Positivierung sowie partielle Kodifikation des allg. Völkerrechtes gelten kann.

Gemäß der Konvention sind die Militärspitäler u. Ambulanzen von den Kriegführenden als „neutral“ („neutres“, juristisch ungenauer Ausdruck = unverleglich) zu behandeln, solange sich Kranke

u. Verwundete darin befinden (Art. 1). Dieselbe Unverleglichkeit genießt (2) das gesamte, den Dienst bei solchen Sanitätsanstalten tatsächlich verrichtende Personal (Ärzte, Feldgeistliche, Apotheker, Beamte, Krankenwärter, Bleistrentträger usw.). Auch nach seindl. Besetzung sind diese Personen berechtigt (nicht verpflichtet), ihrem Dienste weiter zu obliegen oder sich zu ihren Truppenteilen zurückzuziehen (3). Dem Beuterechte des Gegners unterliegt (mit Ausnahme des Privateigentumes des Personales) lediglich das Sanitätsmaterial der Militärspitäler, nicht auch jenes der Ambulanzen (4). Die Hilfe leistenden Landesbewohner sollen geschont (seront respectés), frei gehalten und bei der Truppenbequartierung wie bei den Kontributionen berücksichtigt, ihre Häuser sollen geschützt (sauvegarde) werden (5). In den Feldsanitätsanstalten sind Kranke u. Verwundete beider Kriegführenden ohne Unterschied der Nationalität aufzunehmen und zu pflegen; die nach ihrer Heilung dienunfähigen sollen unbedingt, die dienstfähigen können unter der Bedingung, während des Krieges nicht mehr die Waffen zu ergreifen, in ihre Heimat befordert werden. Die Evakuationszüge und ihr Personal sind unbedingt neutral (6). Als Neutralitätszeichen für die Sanitätsanstalten, Verbandplätze u. Evakuationszüge dienen (neben der Nationalflagge) besondere Fahnen, für das Personal besondere von der Militärbehörde verabsorgte Armbinden, welche das Genfer rote Kreuz im weißen Felde zeigen (7). Die formelle Zulassung anderer, von nichtchristl. Staaten (zuletzt auch in Haag 1899) beanspruchter Zeichen (eines roten Halbmondes für die Türkei, roter Sonne für Persien, roter Flamme für Siam) bleibt der bevorstehenden Revision der G. K. vorbehalten. Die Durchführung der G. K. im Detail ist Sache der Regierungen und ihrer Heeresleitungen (8, vgl. Dienstreglement für das k. und k. Heer, 2. Teil, 3. Aufl., 1896, § 59). Der Beitritt ist allen Staaten freigelassen worden (9).

II. **Zusatzartikel vom J. 1868. Ausdehnung der G. K. auf den Seekrieg durch die (III.) Haager Konvention vom J. 1899. Revision der G. K.** Die bald nach 1864 sowohl in der Kriegspraxis wie in der Theorie wahrgenommenen Mängel, Lücken u. Unklarheiten der G. K. haben zu vielfachen Reformvorschlägen Anlaß gegeben. Besonders fühlbar machte sich die Beschränkung der G. K. auf den Landkrieg, während im Seekriege die Hilfeleistung nach wie vor völkerrechtlich als Feindseligkeit oder Neutralitätsverletzung galt. Deshalb trat über wiederholte Anregung des schweizerischen Bundesrates 1868 in Genf eine neuerliche diplomatische Konferenz zusammen, welche sich an einem Projekte von (15) Zusatzartikeln (Projet d'articles additionnels) zur G. K. einigte und in dieses unter anderem auch die Ausdehnung derselben auf den Seekrieg (Art. 6—14) einnahm. Wenn auch die Ratifikation des Projektes (besonders wegen der Einwände der Seemächte, Frankreichs, Englands, Spaniens, Rußlands, gegen die Art. 9, 10) nicht zu erlangen war, war es doch in allen seitherigen Kriegen von autoritativer u. praktischer Bedeutung.

Nach weiteren gründl. Vorarbeiten und unter günstigeren Verhältnissen hat (über russischen Antrag) die Haager Friedenskonferenz 1899 (s. d.) eine neuere Revision der Zusatzartikel vom 3. 1868 vorgenommen und durch die vereinbarte (III.) Konvention betreffend die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den See-Krieg 29 VII 99 (Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève) eine bedeutende positive Fortbildung der G. K. erzielt.

Die Haager Konvention regelt (in 14 Art.) die Stellung der Hospitalschiffe (1—6), ihres Personales (7) und der Verwundeten, Kranken u. Schiffbrüchigen (8—9). Militärische Hospitalschiffe der Kriegsparteien sowie amtlich (durch eine commission officielle) bescheinigte Privathospitalschiffe aus den kriegführenden oder neutralen Staaten, welche sämtlich vor deren Verwendung dem Gegner, bezw. beiden Kriegsparteien, namhaft zu machen und äußerlich (neben der nationalen Flagge) durch die Flagge der G. K. sowie durch einen weißen Anstrich mit einem horizontalen (bei Militärschiffen) grünen oder (bei Privatschiffen) roten Streifen zu bezeichnen sind, sollen geachtet werden (seront respectés) und unterliegen nicht der Wegnahme (ne peuvent être capturés). Kriegsschiffe dieser Art haben auch freien Zutritt in neutrale Häfen (Art. 1—3, 5). Die Hospitalschiffe sind verpflichtet, allen Kranken, Verwundeten u. Schiffbrüchigen ohne Unterschied der Nationalität Hilfe zu leisten, dürfen jedoch weder die Bewegungen der Kriegsschiffe behindern noch sonstige militärische Zwecke verfolgen. Die Kriegführenden haben das Recht ihrer Durchsuchung, Aufsichtigung bezw. der Bestimmung ihres Standortes oder ihrer Fahrtrichtung (4). Privatschiffe (der Neutralen), welche, ohne Hospitalschiffe zu sein, Kranke, Verwundete oder Schiffbrüchige an Bord nehmen (sammeln oder transportieren), dürfen aus diesem Grunde, solange sie die Neutralität nicht verletzen, nicht gekapert werden (6), während die Handelschiffe der Kriegsparteien nach wie vor der Wegnahme unterworfen sind. Das geistliche, ärztliche u. Sanitäts-Personal weggenommener Schiffe ist unverleglich und kann nicht kriegsgefangen genommen werden; es verrichtet seinen Dienst, solange es nötig ist, hat Anspruch auf den Fortbezug seiner Gehühren und darf beim Verlassen des Schiffes seine Instrumente u. Privatgegenstände mitnehmen (7); Kranke u. Verwundete auf solchen Schiffen sollen ohne Unterschied der Nationalität auch weiter geschützt u. gepflegt werden (8). Kranke, Verwundete u. Schiffbrüchige einer Kriegspartei, die in die Hände der anderen fallen, sind kriegsgefangene; der Gegner kann sie nach seinem Ermessen festhalten oder in eigene bezw. in neutrale oder auch in feindl. Häfen befördern lassen, in letzterem Falle unter der Bedingung, daß sie während des Krieges nicht mehr dienen dürfen (9). Der Art. 10, wonach die neutralen Staaten berechtigt werden sollten, in ihren Häfen Schiffe mit Verwundeten, Kranken u. Schiffbrüchigen gegen Kostenersatz aufzunehmen u. festzuhalten, ist infolge des Einspruches der Seemächte vorläufig weggefallen.

Wie die G. K. steht auch diese Konvention allen Staaten offen. Beide gelten stricto jure nur für Kriege der Signatarmächte untereinander; ihre wenn auch wünschenswerte Anwendung für Kriege einer Signatarmacht mit einem dritten Staate (oder für Bürgerkriege) ist dem Ermessen der Kriegsparteien anheimgestellt.

Dem fühlbaren Mangel entsprechender Sanktionen für Verletzungen der G. K. (vgl. den Entwurf des Instituts für das Völkerrecht, Session Cambridge 1895) abzuhelfen, bleibt der Revision der G. K. vorbehalten. In dieser Richtung sind für die Reklamationen der kriegführenden Staaten völkerrechtl. Schiedsgerichte, für Verletzungen seitens einzelner Personen eine völkerrechtlich vereinbarte Verpflichtung der Signatarmächte zur Erlassung von grundsätzlich einheitlichen innerstaatl. Normen in ihren Militär- (und Zivil-) Strafgesetzen, Reglements, Instruktionen u. dgl. vorgeschlagen worden. Dem Mißbrauche des Unverleglichkeitszeichens des roten Kreuzes zu unlauteren Zwecken sind mehrere Staaten durch besondere Gesetze bereits entgegengetreten (vgl. III. Abschnitt unten).

Wiewohl bereits auf der Haager Friedenskonferenz 1899 auch eine allg. Revision der Genfer Konvention (im Sinne des im Dyrforde „Manuel“ des Landkriegsrechtes des Völkerrechtsinstitutes enthaltenen Verbesserungsprojektes) angeregt wurde, begnügte sich die (II.) Haager Landkriegsrechtskonvention (wie seinerzeit der Brüsseler Deklarationsentwurf 1874, Art. 35) damit, auf die G. K. lediglich zu verweisen (Art. 21). Die Konferenz hat jedoch einstimmig den Wunsch geäußert, daß sich baldigst mit der Revision der G. K. eine besondere Konferenz befaße. Diesem Wunsche und der Tradition entsprechend beschloß wiederholt (1903, 1904) der schweizerische Bundesrat, welcher bereits 1898 ein provisorisches Revisionsprogramm (Enoncé de quelques idées à examiner pour la revision de la C. de G.) entwerfen ließ, die Signatarmächte zu einer Konferenz nach Genf einzuladen; dieselbe trat jedoch bisher (September 1905) nicht zusammen.

III. Das Hilfsvereinswesen im Dienste der G. K. Über Anregung der Genfer Konferenz 1863 sind in allen Staaten zumeist unter der Patronanz u. Kontrolle der Regierungen bedeutende Organisationen entstanden, welche das Zeichen und den Namen des roten Kreuzes führen und den Zweck haben, im Kriege durch freiwillige Sanitätspflege die militärische Fürsorge für Verwundete u. Kranke zu ergänzen und zu unterstützen. Das vermittelnde Zentralorgan dieser zahlreichen „patriotischen Hilfsvereine“, „Gesellschaften vom Roten Kreuze“, „sociétés de secours aux militaires blessés“, „sociétés de la Croix Rouge“ u. dgl. ist das (nicht offizielle) internationale Komitee in Genf (Comité international de la Croix Rouge), welches ein Bulletin de la Société de la Croix Rouge veröffentlicht und zur Lösung der gemeinsamen Angelegenheiten internationale Kongresse veranstaltet (Paris 1867, Berlin 1869, Genf 1884, Karlsruhe 1892, Wien 1897, Petersburg 1902). Seit 1866 haben sich diese Gesellschaften in allen Kriegen mit Erfolg bewährt.

In Österr. wirken in dieser Richtung aus früherer Zeit der Deutsche Ritterorden (Feldsanitätskolonnen u. Wundbetenpitäler), der souveräne Malteser-Ritterorden (Großpriorat von Böhmen und Österr., freiwilliger Sanitätsdienst auf Eisenbahnen) und schließlich die nach 1866 in den einzelnen Kronländern gebildeten Landes- u. Frauenhilfsvereine vom Roten Kreuze (früher nach 1864 die sog. patriotischen Hilfsvereine), welche gemäß Beschluß einer Delegiertenversammlung 1880 auf Grund der vom M. Z. bestätigten Statuten (1880, dann mit Änderungen neuerlich 1890 u. 1897, vgl. auch die „Organisation der freiwilligen Sanitätspflege“ als Anhang zum „Reglement für den Sanitätsdienst des k. k. Heeres“ von 1879) einen gemeinsamen Verband, die „Österr. Gesellschaft vom Roten Kreuze“ konstituiert haben. Der Zweck aller der Gesellschaft angegliederten Vereine (derzeit 8 Landes- u. Frauenhilfsvereine, 8 Landes-, 7 Frauenhilfsvereine mit zusammen 442 Zweigvereinen, 52.580 Mitgliedern und einem Vermögen von etwa 10.000.000 K) ist, die Sanitätseinrichtungen (Material u. Hilfspersonal) für den Fall einer Mobilisierung schon im Frieden vorzubereiten, im Kriege die Militär-sanitätsanstalten zu unterstützen, eventuell auch ihre Aufgaben zu übernehmen (Wundbetentransport, Feldspitäler, Hilfsplätze, mobile Vereinsdepots, Seeambulanzschiffe, Vereins- u. Reservespitäler im Hinterlande), außerdem aber im Frieden hilfsbedürftige Militärwitwen u. -waisen, Familien der Mobilisierten zu unterstützen und schließlich die zivile Sanitätspflege zu fördern. Die Leitung der freiwilligen Sanitätspflege im Kriege erfolgt durch den Generalinspektor derselben (für beide Reichshälften), dann durch den k. k. und k. ungar. Kommissär für das Hilfsvereinswesen sowie durch die vom Generalinspektor beglaubigten Delegierten des Roten Kreuzes. In Ungarn besteht u. wirkt in analoger Weise der „Verein vom Roten Kreuze in den Ländern der ungar. Krone“.

Die Rechtsverhältnisse dieser Organisationen richten sich nach den betreffenden Staatsgesetzen. Die völkerrechtl. Stellung derselben im Landkriege (im Seekriege durch die Haager [III.] Konvention ausdrücklich normiert) ist bestritten, da die G. R. darüber schweigt. Richtiger dürfte jedoch jene erste Auslegung der G. R. (besonders Art. 5, 7, 8) sein, wonach auch die freiwillige Sanitätspflege die völkerrechtl. Unverletzlichkeit im Kriege genießt, insofern als sie sich der Organisation der militärischen Sanitätspflege anschließt, der Heeresleitung unterordnet (ohne Inkorporation in die Armee) und von der Staatsgewalt zum Gebrauche des Unverletzlichkeitszeichens autorisiert ist. Dies ist auch der in der Kriegspraxis der letzten Zeit vorherrschende Standpunkt. Eine klare positive völkerrechtl. Regelung dieser Frage wäre anlässlich der Revision der G. R. immerhin erwünscht.

Um den Organisationen dieser Art den gesetzl. Schutz und den bevorrechteten Gebrauch des völkerrechtl. Neutralitätszeichens u. Namens des roten Kreuzes zu sichern, ihre Tätigkeit dadurch zu fördern und vielfachen Mißbräuchen zu steuern, haben

bereits einige Staaten besondere Gesetze (oder B.) erlassen (Belgien 1891, Dänemark 1894, Rumänien 1895, Serbien 1896, Portugal 1896, Vereinigte Staaten 1900, Deutsches Reich 1902, Ungarn B. I VII 99, 6 VI 98), in denen der Gebrauch des roten Kreuzes entweder ausschließlich an bestimmte Organisationen beschränkt oder aber darüber hinaus an eine besondere Bewilligung der Staatsbehörde gebunden wird. In Österr. gilt nunmehr (an Stelle der unzulänglichen [internen] B. 1883 u. 1890) das Gesetz 14 IV 1903, R. 85, „betreffend den Schutz des Zeichens u. Namens des roten Kreuzes“. Danach ist der Gebrauch des Namens u. Zeichens des roten Kreuzes der österr. Gesellschaft vom Roten Kreuze (deren Zweig- u. Hilfsvereine und statutenmäßig berechtigten Personen), des Zeichens überdies dem Deutschen Ritterorden, dem souveränen Malteser-Ritterorden (und deren Personal) vorbehalten, die weitere Ausdehnung desselben auf andere Vereine von der Bewilligung des M. Z. im Einzelnen mit dem L. M. abhängig (§§ 1, 2). Der sonstige Gebrauch des Zeichens bzw. Namens zu geschäftl. Verkehrszwecken ist an eine besondere Bewilligung der polit. Landesbehörde (zugleich Bindung für das Eintragen der Firma in das Handelsregister) gebunden (§§ 3, 8 und hiezu B. des M. Z., G. M., F. M., L. M. 2 III 1904, R. 24). Zur Bestrafung des unbefugten Gebrauches oder des Mißbrauches des roten Kreuzes mit (6 Stunden bis 14 Tage) Arrest- bzw. Geldstrafen (2—200 K) sind polit. Behörden kompetent. Das Gesetz bezieht sich nicht auf den Gebrauch des roten Kreuzes durch das Militär oder im Kriege und berührt nicht die völkerrechtl. Seite des Hilfsvereinswesens.

Literatur.

Lueder: Die G. R., Erlangen 1876, und in Holzendorfs Handbuch des Völkerrechtes, IV. Bd. Schmid-Ernsthause: Das Prinzip der G. R., Berlin 1874. Bircher: Die Revision der G. R., Aarau 1893. Triepel: Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegesrechtes, Leipzig 1894. Gareis: Die Weiterentwicklung des Prinzips der G. R. in den letzten 30 Jahren, Königsberg 1895. Ziegler: Zur Revision der G. R., Bern 1896. R. Müller: Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes und der G. R., Stuttgart 1897. Myrdacz: Handbuch für k. und k. Militärärzte, II. Bd., Wien 1898, und Nachträge 1899—1901. F. Schmid: Das Heeresrecht der österr.-ungar. Monarchie, Wien 1903 (S. 355—364). Moynier: Étude sur la C. de G., Paris 1870. Derselbe: Les dix premiers années de la Croix Rouge, Genève 1873. Derselbe: La Croix Rouge, son passé et son avenir, Paris 1882. Derselbe: Sanction pénale à donner à la C. de G., Lausanne 1893. Derselbe: La revision de la C. de G., Genève 1898. Buzzati-Castori: De l'emploi abusif du signe et du nom de la Croix Rouge, Genève 1890. Buzzati: La cinquième conférence intern. des Sociétés de la Croix Rouge (Revue de droit intern., Bruxelles 1902). Rożzkowski: La revision de la C. de G. (dasselbst 1902). Derselbe: La loi autrichienne du

14 IV 1903 sur la protection du nom et des insignes de la Croix Rouge (dasselbst 1904). Cauwès: L'extension des principes de la C. de G. aux guerres maritimes, Paris 1899. Fauchille: Les secours aux blessés, malades et naufragés dans les guerres maritimes (Revue génér. de droit intern. publ., Paris 1899). Bajer: La Croix Rouge dans les guerres maritimes futures (dasselbst 1901). Wiffet: La C. de G. et les sociétés de la Croix Rouge, La Haye 1902. Gillot: La revision de la C. de G., Paris 1902. Rivini: Cenni storici e critici sulla Conv. di Ginevra, Modena 1879. Contuzzi: La Conv. di Ginevra studiata nelle sue origini e nel suo sviluppo sino alla Convenzione dell'Aja 1899, Milano 1900. Ferguson: The Red Cross Alliance at Sea, Hague 1871. Ivanovskij: Zenevskaja konvencija, Kiew 1884. Vgl. außerdem die betreffenden Abschnitte in den neuesten Auflagen der Hand- u. Lehrbücher des Völkerrechts von Liszt (1904), Rivier (1899), Gareis (1901), Ulmann (1898), Zorn (1903), Bonfils (1901), Despagne (1905), Olivart (1904), Martens (russisch 1900) sowie die Literatur beim Art. „Haager Friedenskonferenz“.

Trafal.

Genossenschaftsregister.

I. Die Register u. Registergerichte. — II. Die Registrierung. — III. Die Rechtsfolgen der Registrierung. — IV. Die Öffentlichkeit der Register. — V. Das Register der Genossenschaft.

I. Die Register u. Registergerichte. Für die nach dem Gesetze § IV 73, Nr. 70, konstituierten Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften werden bei den Handelsgerichten öffentl. Verzeichnisse geführt, in welche die, die einzelnen Genossenschaften betreffenden, für den Verkehr erheb. Rechtsverhältnisse u. Tatsachen zum Zwecke der Verlautbarung eingetragen werden. Die von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehrende Firma der in das Register einzutragenden Genossenschaften hat die Bezeichnung „registrierte Genossenschaft“ und je nach der Art der Haftung der Genossenschafter den Beisatz: „mit unbeschränkter Haftung“ oder „mit beschränkter Haftung“ zu enthalten.

Geführt werden G. von jenen zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshöfen 1. Instanz, in deren Sprengel Genossenschaften ihren Sitz haben. Die G. sind den Handelsregistern gleich gestaltet, daher auf den Art.: „Handelsregister“ verwiesen werden muß. Eine Teilung des Registers nach der unbeschränkten u. beschränkten Haftung der Mitglieder hat nicht statt.

II. Die Registrierung. Zu registrieren ist bei dem Handelsgerichte, in dessen Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat: der Genossenschaftsvertrag, jede Änderung desselben, die Bestellung u. Änderung der Mitglieder des Vorstandes, die Erteilung und das Erlöschen der Prokura, die Auflösung der Genossenschaft, die Bestel-

lung der Vollmacht derselben. — Hat die Genossenschaft außerhalb des Sprengels ihres Sitzes eine Zweigniederlassung, so ist bei dem Handelsgerichte der Lage der Zweigniederlassung die Errichtung der Genossenschaft und jede Änderung des Genossenschaftsvertrages nach der Registrierung bei dem Gerichte des Sitzes der Genossenschaft gleichfalls einzutragen.

Die Auflösung der Genossenschaft durch Eröffnung des Konkurses oder durch Verfügung der Verwaltungsbehörde ist von Amts wegen einzutragen. Andere Eintragungen erfolgen über Anmeldung des Vorstandes. Die Anmeldung muß bei Gericht persönlich zu Protokoll gegeben oder in gerichtl. oder notariell beglaubigter Form eingereicht werden. Bevollmächtigte haben sich durch eine in gleicher Art beglaubigte Vollmacht zu legitimieren. Der Beglaubigung bedarf auch die für das Verlagebuch bestimmte Abschrift (der Abdruck) des Genossenschaftsvertrages und der denselben abändernden Beschlüsse. Der Genossenschaftsvertrag u. Abänderungsbeschlüsse bedürfen keiner öffentl. Beurkundung und vorgängiger staatl. Genehmigung, sie sind aber vom Gerichte zur Registrierung nur zuzulassen, wenn die Bestimmungen derselben gesetzlich zulässig erscheinen (Konfensprinzip). Rückfichtlich der Form der Eintragung gewährte aber die B. 23 V 95, Nr. 74, eine wesentl. Erleichterung, indem sie die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung für entbehrlich erklärt, wenn die Anmeldung oder die Vollmacht mit der firmenmäßigen Zeichnung der Genossenschaft versehen ist und die Unterschriften der Zeichnenden bei den Registerakten des Handelsgerichtes bereits in beglaubigter Form erliegen.

Der Eintragung folgt von Amts wegen eine einmalige Kundmachung in den dafür durch amlt. Verlautbarung bezeichneten Blättern; zu drei verschiedenen Malen ist die Auflösung der Genossenschaft kundzumachen. Die Kundmachung entfällt bei Auflösung der Genossenschaft durch Eröffnung des Konkurses und bei der Registrierung solcher Änderungen des Genossenschaftsvertrages, durch welche die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Bestimmungen keine Modifikation erleiden.

III. Die Rechtsfolgen der Registrierung. Die Registrierung des Genossenschaftsvertrages ist Bedingung der rechtl. Existenz der Genossenschaft, die Registrierung der Abänderungsbeschlüsse Voraussetzung der rechtl. Wirksamkeit derselben. — Die Anmeldung der weiter registrierpflichtigen Tatsachen ist von Amts wegen zu überwachen. Alle Gerichte, die Gewerbebehörden, die Handels- u. Gewerbeamtner und die Notare haben, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes von Übertretungen der Anmeldevorschriften Kenntnis erlangen, hiedon dem Handelsgerichte unverzüglich Anzeige zu machen; dieses hat die Anmeldung nach vorausgegangener Aufforderung durch Geldstrafen zu erzwingen. — Die eingetragenen Verhältnisse u. Tatsachen gelten Dritten gegenüber als bekannt, sofern sie nicht schuldl. Unwissenheit beweisen; nicht eingetragene Tatsachen befreien die Genossenschaft nur gegen jene, welchen Kenntnis dieser Tatsachen nachgewiesen wird. Gesetzwidrig erfolgte Registrierungen

sind von Amts wegen zu löschn (vgl. Adler-Clemens 1312, 1329, 1479, 1773). Die C. 2131 (Adler-Clemens) läßt Refus der Finanzprokurator gegen gesetzwidrige Eintragungen auch nach Ablauf der Refusfrist zu.

IV. Die Öffentlichkeit der Register. Das G., das Beilagenbuch und die Registerakten sind in gleichem Umfange und gleicher Weise öffentlich wie bei Handelsregistern.

V. Das Register der Genossenschaft. Am Sitze der Genossenschaft und einer jeden Zweigniederlassung derselben ist ein Register zu führen, in welches der Name u. Stand eines jeden Genossenschafters, der Tag des Eintrittes u. Ausscheidens desselben und die Anzahl der einem jeden gehörigen Geschäftsanteile sowie die Kündigung solcher Anteile einzutragen ist. Die Einsicht dieses Registers muß jedermann gestattet werden. In der Bekanntmachung des Jahresabschlusses ist die Zahl der Mitglieder, welche zur Zeit des Bilanzabchlusses der Genossenschaft angehört haben, der im Laufe des Bilanzjahres eingetreten und ausgeschiedenen Mitglieder sowie die Zahl der beim Bilanzabchlusse bestandenen und der im Laufe des Bilanzjahres zugewachsenen, gekündigten oder rückgezahlten Geschäftsanteile anzugeben.

Durchen.

Das Gesetz 9 IV 73, R. 70, über Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Die B. 14 V 73, R. 71, über Anlegung u. Führung des Genossenschaftsregisters, ferner B. 23 V 95, R. 74, § 55 Gerichtsorganisationsgesetz 27 XI 96, R. 217, und § 321 der Geschäftsordnung für die Gerichte 5 V 97, R. 112.

Literatur.

E. den Art.: „Handelsregister“. Vgl. Randa: Handelsrecht I, 110, II, 80 ff. Canstein I, 343.

Ullmann † (redaktionell ergänzt).

Gerichtl. Auktionshallen

f. „Verfäsamter und gerichtl. Auktionshallen“.

Gerichtsverfassung.

I. Einleitung. — II. Einteilung der Gerichte und Instanzenzug. — III. Innere Einrichtung der Gerichte. — IV. Unabhängigkeit der Zivilgerichte.

I. Einleitung. Den Ausgangspunkt in der selbständigen Ausgestaltung der österr. G. bildete die Gründung einer gemeinsamen „obersten Justizstelle“ für sämtl. Gerichte Österr. durch Kaiserin Maria Theresia (1749). Die Reformen Kaiser Josephs II. waren auf eine möglichst vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung gerichtet, ferner auf die Verstaatlichung des Gerichtswesens und die Befegung der Gerichte durch rechtsgelehrte Richter. Ausfluß dieser Tendenz sind die Einführung von den Regierungen unabhängiger Appellationsgerichte, Landrechte u. Stadtgerichte.

Die Patrimonialgerichte wurden teilweise verstaatlicht, bezüglich der übrigen die Ernennung von Juristen als Richter veranlaßt. Gänzlich aufgehoben wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit mit P. 4 III 49, R. 150. 1850 wurde ein einheitlicher, nur zur Rechtsprechung bestimmter Oberster Gerichtshof geschaffen (kaj. P. 7 VIII 50, R. 325) und mit Allerhöchstem Kabinettschreiben 31 XII 51, R. 4 ex 1852, eine neue Gerichtsorganisation eingeführt, welche bis 1898 in Wirksamkeit blieb (Bezirksgerichte: Gesetz 11 VI 68, R. 59). Als speziell verfassungstheft. Gesetz kommt noch das St. G. 21 XII 67, R. 144, in Betracht. — Die Gerichtsbarkeit wird von unabhängigen Richtern, die — abgesehen von den „Laienrichtern“ — eine bestimmte juristische Vorbildung nachweisen müssen, im Namen des Kaisers ausgeübt und ist grundsätzlich in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt.

II. Einteilung der Gerichte und Instanzenzug.

Als neuere Rechtsquellen kommen hier für die Zivilgerichtsbarkeit in Betracht: die Jurisdiktionsnorm 1 VIII 95, R. 111, das Einf. G. dazu 1 VIII 95, R. 110, und das Gerichtsorganisationsgesetz 27 XI 96, R. 217; ferner die §§ 4—6, 18—20, 35—37, 82, 88, 368, 387, 388 der Gr. O. 27 V 96, R. 79, und die Art. III, XXII, XXVII, XXXI bis XXXVI des Einf. G. dazu (27 V 96, R. 78). — In erster Instanz entscheiden Bezirksgerichte als Einzelgerichte u. Gerichtshöfe regelmäßig als Kollegialgerichte. In Wien, Prag u. Triest bestehen besondere Handelsgerichte (als Kollegialgerichte) u. Handelsbezirksgerichte, wela letztere an Stelle der früher bestandenen Handelsbagatellgerichte getreten sind. In diesen Orten sind also die Landesgerichte nicht mit der Handelsgerichtsbarkeit befaßt; bei den anderen Gerichtshöfen sind besondere Abteilungen mit der Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit betraut. Die Berggerichtsbarkeit wird nur in besonderen Abteilungen einzelner auch als Berggerichte fungierender Gerichtshöfe ausgeübt.

In zweiter Instanz entscheiden die Oberlandesgerichte u. Kreis- oder Landesgerichte; an diese geht der Rechtszug von den in ihrem Sprengel liegenden Bezirksgerichten, an jene der Rechtszug von den in 1. Instanz entscheidenden Gerichtshöfen (nach der bis 1898 geltenden G. ging der Rechtszug in beiden Fällen in 2. Instanz an die Oberlandesgerichte). Der Verschiedenartigkeit der Gerichtsbarkeit wird jedoch insoweit Rechnung getragen, als die Berufung gegen Urteile, welche in Ausübung der besonderen Gerichtsbarkeit gefällt werden, nicht nur bei den selbständigen Handelsbezirksgerichten an die Handelsgerichtshöfe, sondern auch bei den sonst zur Ausübung der allg. Gerichtsbarkeit berufenen Bezirksgerichten an die zur Ausübung der besonderen Handels-, See- oder Berggerichtsbarkeit berufenen Senate geht. § 3 Z. R. Vgl. auch § 207 Reich. D. (Z. M. B. 5 V 97, R. 112).

In dritter Instanz entscheidet (wie nach der vor 1898 geltenden G. in allen Fällen der D. O. S., gleichgültig, ob als 2. Instanz ein Kreis- oder Landesgericht oder ein Oberlandesgericht fungiert hat. Es entspricht dies dem Bestreben nach Herbeiführung möglichst einheitl. Rechtsanwendung. In Syndikats-

prozessen fungieren in erster Instanz die Oberlandesgerichte und der D. O. S. in zweiter Instanz.

In Strafsachen sind in erster Instanz für Übertretungsfälle die Bezirksgerichte zuständig, sonst die Kreis- oder Landesgerichte; in zweiter Instanz entscheiden im Rechtszug gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte die Kreis- oder Landesgerichte, im Rechtszug gegen Erkenntnisse der Gerichtshöfe 1. Instanz teils die Oberlandesgerichte, teils der D. O. S. (Nichtigkeitsbeschwerde u. Berufung in Verbindung mit einer Nichtigkeitsbeschwerde). Die Geschworenengerichte treten regelmäßig periodisch bei den Gerichtshöfen 1. Instanz zusammen zur E. über die nach dem Antrage der Anklage mit einer fünf Jahre übersteigenden Strafe bedrohten Delikte, ferner für polit. und durch den Inhalt einer Druckschrift verübte Verbrechen u. Vergehen (Art. XI St. G. 21 XI 67, R. 144, und Art. VI Einf. G. zur St. P. D. 23 V 73, R. 119).

Als Sondergerichte erscheinen das Oberst-hofmarischallamt, die Elbezollgerichte, die Wörnschiedsgerichte, die Gewerbegerichte, die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten, Krankenkassen u. Bruderladen und der Patentgerichtshof. Das Reichsgericht schließlich kommt hier insofern in Betracht, als es zur Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten u. Verwaltungsbehörden berufen ist.

Die Konsulargerichte, die bekanntlich ihren Sitz im Ausland haben, sind dem Konsularobergerichte in Konstantinopel unterstellt.

III. Innere Einrichtung der Gerichte. 1. Die Bezirksgerichte (die allg. u. Handelsgerichte) sind Einzelgerichte. Die größeren mit mehreren Einzelrichtern besetzten Bezirksgerichte zerfallen in mehrere von je einem selbständigen Einzelrichter geleitete Abteilungen mit besonderen Gerichtskanzleien. (Prozessabteilungen; Exekutionsabteilungen; Abteilung für Verfahren außer Streitfachen, für Strafsachen usw.) Innerhalb seiner Abteilung erkennt der Richter — im Gegenfag zum früheren Recht — selbständig und unterfertigt auch die in seiner Gerichtskanzlei erledigten Schriftstücke selbst. Während sonst die Ernennung der Einzelrichter regelmäßig für das betreffende Bezirksgericht erfolgt, werden die Einzelrichter für die am Sitze eines Gerichtshofes 1. Instanz gelegenen Bezirksgerichte aus dem Beamtenkörper desselben entnommen. Bei diesen Bezirksgerichten fungieren nur Gerichtsräte oder Gerichtsekretäre als Einzelrichter (sonst auch Gerichtsadjunkten). Doch heißen diese Bezirksgerichte nicht mehr wie früher städt.-delegierte. 2. Die Kreis- oder Landesgerichte fungieren in Zivilsachen regelmäßig als Kollegialgerichte in Senaten von drei für den Gerichtshof ernannten „stimmführenden“ Richtern. In Strafsachen entscheiden regelmäßig Senate, bestehend aus vier Richtern. Auch die Kreis- oder Landesgerichte zerfallen in mehrere selbständige Abteilungen. Eine solche Abteilung übt (soweit nicht besondere Handelsgerichte bestehen) die Handels- (eventuell See-) Gerichtsbarkeit aus; bei den auch als Berggerichte erkennenden Gerichtshöfen bestehen wieder besondere Bergsenate. Während die zur Ausübung der allg. Gerichtsbarkeit

berufenen Senate nur aus rechtsgelehrten Richtern bestehen, fungiert bei diesen Handels- u. Bergsenaten je ein Laienrichter. Die Vornahme einzelner im Gesetze genau bezeichneter Akte erfolgt nicht durch einen Senat, sondern durch einen Einzelrichter (§ 34 Z. N.), entweder den Gerichtsvorsteher, den Vorsitzenden des Senates oder sonst ein Mitglied des Gerichtshofes (z. B. die Erlassung von Wechselzahlungsaufträgen, Exekutionsbewilligungen) oder des Senates als beauftragten Richter (§ 34 Z. N.). Die Beschlüsse u. Verfügungen des vom Senat beauftragten Richters (eventuell des Vorsitzenden oder Gerichtsvorstehers) können regelmäßig vom Senat selbst abgeändert werden (§ 35 Z. N., §§ 255, 342, 516 Z. P. D.). Wie bei den Bezirksgerichten erfolgt auch bei den Gerichtshöfen die Geschäftsverteilung unter die einzelnen Abteilungen alljährlich; ebenso die Zusammensetzung der Senate. Für Strafsachen bestehen spezielle Gerichtsabteilungen für Vorverhandlungen u. Voruntersuchungen, ferner für Hauptverhandlungen. Eine besondere Stellung nimmt wieder die „Ratskammer“ des Gerichtshofes ein. 3. Die Oberlandesgerichte fungieren als Gerichtshöfe 2. Instanz in Senaten von regelmäßig fünf Richtern und zerfallen wie die Gerichtshöfe 1. Instanz in mehrere Abteilungen. 4. Der Oberste Gerichtshof entscheidet regelmäßig in Senaten von sieben Richtern, in denen die Rechtsachen durch im einzelnen Fall bestimmte Referenten vorgetragen werden. Für die Geschäftsbehandlung des D. O. S. ist nach Art. XI Einf. G. zur Z. N. noch das Statut 7 VIII 50, R. 325, in Kraft (S. f. § 43 G. D. G.).

IV. Zuständigkeit der Zivilgerichte. Die Abgrenzung nach Instanzen und die Zuständigkeit der Strafgerichte wurde schon unter II. berührt. Unter die Zivilgerichte sind die Rechtsachen nach verschiedenen Gesichtspunkten verteilt: 1. Die Art des im einzelnen Falle anzurufenden Gerichtes wird entweder bestimmt a) durch die besondere Beschaffenheit der Rechtsache (Kaufgerichtsbarkeit) oder b) subsidiär durch den Wert des Streitgegenstandes. 2. Welches von den sachlich zuständigen Gerichten einzuschreiten hat, bestimmen dann die Normen über die örtl. Zuständigkeit. — Grundsätzlich sind Rechtsachen, bei denen der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 500 fl. (1000 K) nicht übersteigt, in 1. Instanz den Bezirksgerichten zuge-wiesen (§ 49, Z. 1, Z. N.), alle anderen den Kreis- oder Landesgerichten. Gewisse Rechtsachen gehören jedoch ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor die Bezirksgerichte (§ 49, Z. 2—8), hauptsächlich solche, welche einer dringl. Erledigung bedürfen, z. B. Besitzprozesse, Bestandstreitigkeiten. Andere Rechtsachen (§ 50, Z. 1—5, Z. N.) wichtigerer Natur, wie z. B. Eheprozesse, sind ausschließlich den Gerichtshöfen 1. Instanz zugewiesen. — Die Handelsgerichtsbarkeit (§ 51 Z. N.) ist gegen das frühere Jurisdiktionsrecht sehr eingeeengt. Nicht die Eigenschaft des dem Prozeß zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes als Handelsgeschäft genügt, um die Zuständigkeit der Handelsgerichte u. Senate zu begründen, es bedarf in vielen Fällen (§ 51, Z. 1) noch einer besonderen Eigenschaft des Beklagten. Die beklagte Partei muß

dann die Eigenschaft eines Vollkaufmannes (resp. einer Handelsgesellschaft oder Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft) haben. Die mit der Handelsgeschäftsbearbeitung verbundenen Zuständigkeitsstreitigkeiten sind auch noch durch eine andere neue Bestimmung unserer Z. N. weniger fühlbar gemacht: die §§ 61—64 Z. N. ermöglichen es in solchen Fällen durch die Beiziehung eines Ergänzungsrichters zur Verhandlung dafür Sorge zu tragen, daß sowohl drei Rechtsgelehrte wie ein sachmännischer Richter der Verhandlung beigewohnt haben und dann je nach der E. der Zuständigkeitsfrage am Schlusse der Verhandlung auch der entscheidende Senat entsprechend zusammengelegt werden kann. (Das insolge des Ausspruches über die Zuständigkeit ausscheidende Mitglied des Senates legt sein Votum schriftlich ein und kann dieses Votum dann bei einer anderen Auffassung des Zuständigkeitsstreites durch das Berufungsgericht in Betracht kommen. § 64 Z. N.) Wird über die Inkompetenzanwendung nicht erst am Schluß der Verhandlung zur Hauptsache, sondern vorab entschieden, so kann sich der Senat eventuell sofort dem Zuständigkeitsbeschlusse entsprechend verändern: erklärt sich z. B. der Handels Senat für unzuständig, so scheidet der Laienrichter aus und tritt an seine Stelle ein rechtsgelehrter Richter, sonst umgekehrt.

In örtl. Beziehung kommt in erster Linie der „allg. Gerichtsstand“ des Beklagten in Betracht, regelmäßig sein Wohnsitz (§ 65 ff. Z. N.). Doch bestehen daneben noch eine Reihe besonderer Gerichtsstände u. zw. entweder ausschließliche oder wahlweise. Erstere muß, letztere kann der Kläger anrufen. Örtl. Zuständigkeit kann im Geltungsgebiet der Z. P. D. unbeschränkt, sachliche nur innerhalb der Grenzen des § 104 Z. N. auch durch Vereinbarung der Parteien begründet werden. Im Verfahren außer Streitfachen wie zum Exekutionsvollzug sind regelmäßig die Bezirksgerichte zuständig.

Literatur.

Schrutka v. Rechtenstamm: Die Umgestaltung der G., Zeitschr. für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit 1893, 1894 und Sonderabdruck; Luschin: Österr. Reichsgeschichte, Lehrbuch 1896, S. 547. Die Kommentare zur Z. N. von Winowarter u. Horten, ferner die bezügl. Abschnitte in den Kommentaren zur Z. P. D. von Fürstl. Demelius, Neumann, Wachtel und den Systemen von Schuster-Bonnot, Trutter, Canstein, Ullmann u. Pollak.

Hintelen.

Gesandtschaften.

I. Historische Nachweise. — II. G.-Dienst. — III. G.-Recht. — IV. Rechtsstellung der Gesandten.

I. Historische Nachweise. Wie allenwärts, vollzog sich auch in den österr.-ungar. Ländern die Entwicklung des G.-Wesens so mannigfach u. stufenweise, daß es nicht möglich ist, positiv festzustellen, wann diese Institution eine ständige wurde, vielmehr der historische Nachweis nur dahin erbracht

werden kann, bis zu welcher Zeit eine berufsmäßige Diplomatie noch nicht existierte. In der Epoche der Staatenbildung, welche gegen das Ende des ersten Jahrtausends der christl. Zeitrechnung in den verschiedenen Teilen des österr.-ungar. Ländergebietes sich vollzog, führten die Fürsten wichtige Verhandlungen in persönl. Zusammenkünften. Bald aber wurde die Aufzeichnung ihrer Vereinbarungen durch Rechtskundige üblich und ebenso die Besichtigung durch außerordentl. Gesandte Geoplogenheit, wozu vorzugsweise höhere Geistliche gewählt oder solche adeligen Herren beigegeben wurden. Die Grundsätze über Beglaubigung, Empfang, Unverletzlichkeit, Ehrung der Gesandten, in ihren Ansätzen vom klassischen Altertum übernommen, bildete das römisch-kanonische Recht weiter fort, namentlich im Zeitalter des Humanismus, dem man das Wiederaufleben des Subdiums des römischen Rechtes zu verdanken hat. Um die Mitte des 15. Jahrh. war in Italien der diplomatische Verkehr zwischen den einzelnen Staaten durch hiezu bestellte Vollmachtträger eine entwicklungsfähige Einrichtung geworden. Bereits im J. 1455 unterhielt der Herzog von Mailand bei der Republik Genua eine G. Die Freistaaten Venedig u. Florenz haben sodann diese „neue Praxis“ weit über die Grenzen Italiens hinaus nach dem Osten getragen.

Ein weiterer Anstoß zur Ausbildung des G.-Wesens war durch die Maxime des polit. Gleichgewichtes gegeben, welche zuerst unter den italienischen Kleinstaaten geübt und vom Papsttum im Interesse der Sicherheit seines weltl. Besitzes begünstigt, in den größeren Staaten West- u. Mitteleuropas zu einem Systeme ausgebildet wurde, allerdings in Verbindung mit der Lehre Nikolo Machiavellis, daß das wohlberstandene Eigeninteresse die Triebfeder für eine zielführende Politik sei. Diese „wälsche Praxis“ richtete sich zunächst gegen die Weltmonarchie des Hauses Habsburg (Westfälischer Friede 1648) und gab zu einer Fülle von sich kreuzenden Unterhandlungen u. Bündnissen Anlaß, welche ein zahlreiches Personal rechts- u. staatskundiger Mittelpersonen erforderten. Jene Männer, welche in Italien u. Frankreich studiert hatten, stellte man um eine Stufe höher als die lediglich in Deutschland gebildeten Juristen und verwendete sie mit Vorliebe auch am Wiener Hofe zu auswärtigen Missionen. Die zufolge der Kreuzzüge gegründete christl. Orientkolonie im heiligen Lande, die schismatischen Zwistigkeiten zwischen Griechen u. Lateinern im byzantinischen Reiche machten die Ausfendung u. Einsetzung von Legaten aus dem Kardinalkollegium des römischen Kirchenoberhauptes notwendig, welche den Titel legati a latere führten. Vorteil gezogen hat aus dieser durch die Krenzzüge veranlaßten Orientlage hauptsächlich die Handelswelt. Vor allem ist diesfalls die Organisation der oberrwähnten auswärtigen Vertretung Venedigs bemerkenswert, die gesandtschaftliche nicht minder wie die konsulare (siehe Art. „Konsularrecht A.“).

An der Spitze der venetianischen Handelsniederlassungen in der Levante standen die Bajuli, Bailos. Sie hatten das Aufsichts- u. Richteramt

über ihre Handelsgenossen, durften weder für eigene noch für fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreiben, keinem Schiffe die Waffenzufuhr für die Sarazenen gestatten, sie hatten die Handelsinteressen Benedigs mit allem Nachdruck zu vertreten und an den Senat der Republik periodische Berichte einzusenden. Der Bailo in Byzanz befaß die Oberaufsicht über die Bailos der übrigen Handelsstationen. Nach der Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen, 1453, erhielt der dort residierende Bailo gesandtschaftl. Charakter. Die christl. Mächte des Westens hatten zu spät erkannt, welch gefährl. Gegner ihnen in den Zerstörern des byzantinischen Kaiserthumes entstanden war und beeilten sich nunmehr, ihre alten Handelsemporien zu sichern und neue zu gewinnen. Nach dem Vorüber der Venetianer, Genuesen, Pisaner, Florentiner wurden Versuche gemacht, den G. (ambaxariae, versehen durch ambasiatores) einen ständigen Charakter zu geben, während man in die Türkei und nach dem Moskowiterreiche von Fall zu Fall außerordentl. Botschafter mit großer Gefolgschaft absendete. Solche Unternehmungen waren damals nicht gefahrlos.

Im Frieden von Karlowitz 1699 mußte sich die Pforte verpflichten, den Gesandten, vorab den kais., Unverletzlichkeit und ehrenvolle Behandlung zu gewähren und im Frieden von Kutschuk-Kainardschi 1774 Rußland gegenüber die Zusage machen, eine ständige russische G. zuzulassen, ein Zugeständnis, welches alsbald auch von den übrigen Mächten verlangt wurde.

Die Reformation war auch auf das G.-Wesen nicht ohne umgestaltenden Einfluß geblieben. Eine Folge des Rechtes der Reichsstände, Bündnisse mit dem Auslande abzuschließen, welches ihnen der Westfälische Friede zusprach, war die Errichtung ständiger G. selbst an kleineren Höfen. Man würde jedoch fehlgehen, wenn man annehmen wollte, die Vertreter fremder Mächte seien damals durchwegs in hohem Ansehen oder auch nur in gutem Ruf gestanden. Die Regierungen und die öffentl. Meinung begegneten vielmehr den Gesandten mit dem größten Mißtrauen, namentlich den französischen unter Ludwig XIV. Die Bezeichnung *Diplomatic* ist verhältnismäßig jungen Datums. In die Literatur eingeführt, hat sie im 17. Jahrh. der gelehrte Benediktinermönch Mabillon in seinem Werke „*De re diplomatica*“. Seit dieser Zeit wurden zum Unterschiede von den Urkunden mit hängendem Siegel (Bullae) und jenen der Personen geringeren Ranges (*Literae*) jene der Staatskanzleien Diplome genannt. Die Geheimschreiber, welche zur Abfassung solcher Urkunden berufen waren, hießen Diplomaten und ihr Geschäft diplomatische Kunst. Im 18. Jahrh. wurde es allg. üblich, die Unterfertigung u. Entzifferung von Urkunden Diplomatik, die Wissenschaft u. Kunst der Vertretung der Staaten und ihrer Politik sowie diesen Beruf selbst Diplomatie zu nennen.

Mit der Entwicklung einer berufsmäßigen Diplomatie, zu welcher anfänglich meist nur vornehme Personen den Zutritt fanden, wurden die Privilegien der Gesandten immer zahlreicher und erreichten im 17. Jahrh. einen Umfang, welcher die freie

Selbstbestimmung der Staaten, bei denen sie beglaubigt waren, empfindlich beschränkte. Namentlich trug die Aufstellung der These, daß die Gesandten ersten Ranges die Person ihres Souveräns vertraten, wie auch das überspannte Privileg der Exterritorialität der Gesandten und ihres Gefolges dazu bei, daß nicht wenige derselben ungebührl. Ansprüche erhoben. Nirgends und zu keiner Zeit mochte das Diplomatenheer größer gewesen sein als am Wiener Hofe unter der Regierung Kaiser Leopolds I. Um das J. 1686 befanden sich in Wien 195 akkreditierte Diplomaten mit einem Gefolge von 1200 Personen. Die Einhaltung der Rangordnung, die Bewirtung dieses Personales bei Hoffesten, die Beilegung von zahlreichen, mitunter recht kleinl. Streitfällen verursachten dem kais. Hofe nicht geringe Ungelegenheiten u. Unkosten. Überdies wurde der Hof mit vielerlei Klagen über Ausschreitungen u. Übergriffe der Gesandten behelligt. Noch schwieriger war damals die Lage der Dinge auf den Reichstagen zu Regensburg u. Frankfurt a. Main, wo abwechselnd die Reichsversammlung ständig beisammen war, um über den Vollzug des Rymweger Friedens seitens des Reiches, über die Revision der Reichsverfassung einschließlich der Reichskriegsverfassung, über Rangordnung u. Titulaturen der Reichsstände, über die Vorrechte der verschiedenen Gesandten, den Gebrauch der französischen Sprache statt der bisher üblichen lateinischen u. dgl. zu beraten. Dazu kam noch der Konfessionsstreit der beiden sich befindenden Religionsparteien, Zustände u. Wirrsale, einladend genug für das diplomatische Ränkepiel der französischen Envoyés. Erst nachdem der Friede von Karlowitz das Werk vollendet, welches durch die Niederlage der Türken vor Wien 1683 eingeleitet worden war, und der Werüstungskrieg der Franzosen in der Pfalz wenigstens das eine Gute gehabt, Deutschland wesentlich auf seinem Wege zur Einigung gefördert zu haben, konnten die Habsburger der Wiederanknüpfung dauernder Handelsbeziehungen mit dem Oriente ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Die dem Reiche der alten Tradition und geographischen Lage zufolge zukommende Domäne des Kommerzes suchte Karl VI. durch die Gründung der kais. priv. orientalischen Kompagnie 1719 wirtschaftlich zu kräftigen und zu erweitern. Müßten auch diese Erfolge aus innerpolit. Gründen wieder preisgegeben werden, so gelang es doch der Kaiserin Maria Theresia, für die Belebung u. Ausbreitung der gewonnenen Verbindungen, namentlich durch die kais. Internuntiatoren in Konstantinopel, welche bis dahin mehr mit diplomatischen Geschäften befaßt war, auch für die Kommerzleitung Ersprießliches zu schaffen.

Der Ruhm der Theresianischen Wirtschaftspolitik drang bis nach China. Der Kaiser Nien-Long (1746—1773) war ein eifriger Bewunderer der großen Habsburgerin; er ließ sich von den katholischen Missionären in Peking genaue Berichte über ihre Regierungstätigkeit erfassen und dieselben den heiligen Büchern der Staatsweisheit einverleiben. Bis in die Mitte des 17. Jahrh. gab es Botschafter mit vollem Repräsentationscharakter (ambaxatores, ambasiatores, ambassadeurs), hertzuleiten

von Ambacht, Amt, Auftrag, und daneben sog. Residenten (résidents). Als zur Zeit Leopold I. das G.-Personal sehr zahlreich wurde, führte man nach französischem Vorbilde eine neue Klasse von Gesandten ein, die zwar nicht den vollen Repräsentativcharakter der Botschafter besaß, wohl aber ein höheres Ehrenzeremoniell als die Residenten. Diese Gesandtenklasse bildeten die sog. gentilhommes envoyés, die den Vorrang vor dem Residenten beanspruchten. Daneben gab es eine Menge von Agenten (agentes), besonders gewichtige Leute von meist geringer Herkunft, gewandt im Botschafterdienste, welche jedoch offiziell nicht beglaubigt waren und keinerlei Ehrenvorzüge genossen. Zu Anfang des 18. Jahrh. wurden die diplomatischen Vertreter (Les employés diplomatiques) in drei Klassen eingeteilt; nur Venedig, Dänemark, Polen und die Türkei behielten das zweifelhafte System bei. Im 18. Jahrh. begann man neue Titulaturen einzuführen. Sowohl den Botschaftern wie den ständigen Gesandten wurde ehrenhalber das Prädikat ministres plénipotentiaires beigelegt und die Residenten durften sich des Titels Ministerresidenten prävalieren. Hienach unterschied man 1. Botschafter einschließlich der päpfl. Legaten u. Nuntien; 2. die außerordentl. Gesandten und bevollmächtigten Minister, mit Einschluß der päpfl. Internuntien; 3. die Geschäftsträger. Diese Rangordnung, in dem auf dem Wiener Kongresse von den acht Kongreßmächten vereinbarten Reglement 19 III 15, Art. 1, in der Hauptsache beibehalten, fand später auf dem Kongresse zu Aachen eine Ergänzung durch das von Oesterr., Frankreich, Großbritannien, Preußen u. Rußland unterzeichnete Protokoll 21 XI 18, wodurch festgesetzt wurde, daß die Ministerresidenten eine Mittelstufe zwischen der zweiten u. dritten Klasse bilden sollen, so daß nunmehr vier Klassen von Gesandten bestehen.

II. G.-Dienst. Die Gesandten der ersten drei Klassen werden durch förmll. Beglaubigungsschreiben bei dem auswärtigen Staatshaupte, jene der vierten Klasse nur von und bei dem Minister des Außern akkreditiert. Im Sinne des heutigen Völkerrechtes und mit Rücksicht auf das ihnen zustehende Zeremoniell genießen die Gesandten erster Klasse vorzugsweise den Repräsentativcharakter. Sie sind nächst den Staatshauptern mit den höchsten Ehren zu behandeln, sie erscheinen als die Vollmachtsträger eines im Bewußtsein seiner moralischen Verantwortlichkeit vor Gott, der Mit- u. Nachwelt persönlich regierenden Herrschers.

Diese Tradition ist so tief begründet, daß selbst große Republiken Botschafter entsenden (früher Venedig, gegenwärtig Frankreich und die Nordamerikanische Union) und daß auch Staaten zweiten Ranges bei dynastischen Festlichkeiten ihre Gesandten für die Dauer derselben mit Botschafterrang befehlen. Was jedoch die polit. Geschäftsführung betrifft, so ist aus dem Repräsentativcharakter des Botschafters keinesfalls ein Recht für denselben herzuleiten, polit. Geschäfte ohne Vorwissen des Ministers des Außern mit dem fremden Staatsoberhaupt zu verhandeln und in Angelegenheiten einzugreifen, für welche vermöge der Verfassung ersterer die Verantwortung trägt (s. den

jog. Arminiparagraphen 353a des D. St. G. B. über die Strafbarkeit diplomatischer Indiskretionen, veranlaßt durch das Strafverfahren gegen den ehemaligen Botschafter in Paris Grafen Armin 1875). Da Art. 4 des Wiener Rangreglements hinsichtlich der Vertreter des heiligen Stuhles nichts abändern wollte, so ist der Grundsatz der Responsio super Nuntiaturis des Papstes Pius VI. aufrecht geblieben, daß die apostolischen Nuntien u. Stellvertreter nicht eine bloß diplomatische Mission, sondern auch einen spirituellen Wirkungskreis in Bezug auf die Gläubigen und die religiösen Angelegenheiten besitzen. (Vgl. das Sendschreiben des Kardinalstaatssekretärs Jacobini an den Nuntius von Madrid 15 IV 85.) In ihrer Stellung ist auch durch den Verlust der weltl. Herrschaft des Papstes nichts geändert; es gebührt ihnen nach altem Herkommen an katholischen Höfen der Vorrang vor allen weltl. Gesandten. Nuntien, denen die Kardinalswürde verliehen wird, treten von ihren Posten zurück und führen bis zur Ernennung ihres Nachfolgers den Titel Pronuntien. Die Gesandten zweiter Klasse mit der übl. Titulatur „Außerordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister“ (Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire), obwohl sie in ordentl. Sendung sich befinden und keineswegs unbedingte Vollmacht haben, werden ebenfalls beim Staatsoberhaupt beglaubigt. Die päpfl. Gesandten dieser Klasse heißen Internuntien (dieser Titel führte ehemals auch der österr. Gesandte — nunmehr Botschafter bei der Hofe), haben aber nicht den Vorrang vor ihren Amtsgenossen wie die Nuntien, weil das diesen gewährte Ausnahmestrecht keine extensiv Interpretation zuläßt. Grundsätzlich gehören alle Gesandten, die nicht Botschafter sind, aber doch von Souverän zu Souverän beglaubigt werden, in die zweite Klasse; doch hat, wie oben bemerkt, der Aachener Kongreß hier die Unterabteilung der Ministerresidenten als dritte Rangklasse geschaffen. Die hien in die vierte Rangklasse gereihten Geschäftsträger (ministres charges d'affaires) sind vom Minister des Außern und beim Minister des Außern beglaubigt. Wenn ein Missionschef beurlaubt ist oder abberufen wird, ist zur Führung der Agenden der rangälteste G.-Beamte als zeitweiliger Geschäftsträger berufen. Solche Funktionäre rangieren jedoch hinter den ständigen, vom Minister des Außern beglaubigten Geschäftsträgern. Die Gesamtheit der bei einem Staate beglaubigten Vertreter bildet das diplomatische Korps (corps diplomatique). Es besitzt nicht den rechtl. Charakter einer Körperschaft, einer juristischen Persönlichkeit mit bestimmten Rechten u. Pflichten, sondern bildet eine tatsächl. Gemeinschaft, welche durch die Solidarität von Gerechtigkeiten u. Interessen zusammengehalten, von Wahrnehmung derselben wie auch bei feierl. Anlässen zur Kundgebung gemeinsamer Überzeugungen u. Gefühle auftritt. Doch geht die neuere Entwicklung dahin, das Korps zu einer Verbandsperson behufs solidarischer Vertretung gesandtschaftl. Interessen zu erheben. An der Spitze des diplomatischen Korps steht der Doyen (decanus). Dieser ist der Nuntius, wenn keiner beglaubigt ist, der nach dem Dienstgrade, d. i. nach

dem Datum der offiziellen Notifikation der Entsendung rangälteste Botschafter bezw. Gesandte. Das G.-Gefolge teilt sich in das offizielle und nicht-offizielle Personal. Zu ersterem gehören die Botschaftsräte, Legationsräte, Militärbevollmächtigten, Sekretäre, Attachés einschließlich der Militärattachés, die Kanzleibeamten, Dolmetscher, Uebersetzer usw., letzteres umfaßt die Familienmitglieder u. Privatbediensteten des Gesandten. Von beiden Kategorien wird ein Verzeichnis dem Ministerium des Äußern mitgeteilt. Sonstige Bevollmächtigte außer den Gesandten sind diplomatische Agenten u. Kommissäre, öffentlich ermächtigte Personen, welche in auswärtigen Staatsangelegenheiten, aber ohne vollen diplomatischen Charakter, an einen fremden Staat abgeschickt werden. Diplomatische Agenten kommen an Stelle von Gesandten besonders bei noch nicht förmlich anerkannten Regierungen vor, sowie bei Staaten ohne volle Repräsentativgewalt, weshalb z. B. Bulgarien nur Agenten schickt. Die Kommissäre unterscheiden sich von den Agenten dadurch, daß sie nur zu einzelnen Geschäften und nur solchen beauftragt sind, welche nicht mit dem Staatsoberhaupt selbst verhandelt werden, z. B. als Bericht-erstatte bei Kongressen, als Teilnehmer einer militärischen Grenzregulierungskommission u. dgl. Die einen wie die anderen genießen das Vorrecht der Unverletzbarkeit, zumeist auch (wenigstens die diplomatischen Agenten) Exemption von der ausländischen Gerichtsbarkeit. Keinen Anspruch hierauf haben die nicht öffentlich ermächtigten sog. geheimen Agenten. Wenn sich Offizianten infolge dienstl. Uebersinkommens in das Ausland begeben (wie im April 1887 der französische Polizeioffiziant Schnäbele infolge Verabredung mit dem deutschen Sicherheitskommissär Gautsch), soll einer derartigen dienstl. Verabredung die Wirkung der Zusage des freien Gekütes beizulegen sein. Während die G. den Staat in der Gesamtheit seiner Beziehungen vertreten, kommt den Konsuln der repräsentative Charakter nur ausnahmsweise zu (s. Art. „Konsularrecht A.“).

Die Gesandten in Spezialmission (employés diplomatiques en mission extraordinaire) wie jene, die bei feierl. Anlässen, wie Thronbesteigungen, Krönungen, Vermählungen, Ueberreichung von Ordensinsignien, mit der Vertretung ihres Souveräns beauftragt sind (Zeremonialgesandte im Unterschied von Geschäftsgesandten), besitzen die diplomatischen Privilegien ihrer Rangklasse, jedoch ihrer speziellen Sendung wegen keinerlei sonstigen Vorrang vor den anderen Gesandten. Ebenso begründen verwandtschaftl. Beziehungen sowie dynastische oder polit. Bündnisse zwischen den Höfen für deren Vertreter keinen Vorzug (Art. 3 u. 6 Br. R. Regl.).

Die österr.-ungar. Monarchie ist dormalen vertreten durch 9 k. und k. außerordentliche u. bevollmächtigte Botschafter in Berlin, St. Petersburg, Paris, London, Rom (Vatikan), Rom (Quirinal), Konstantinopel, Madrid u. Washington, 16 k. und k. außerordentl. Gesandte und bevollmächtigte Minister, einen Ministerpräsidenten (in Cetinje) und 4 diplomatische Agenten. Militärbevollmächtigte bezw. Attachés sind bei den Missionen in Berlin, St. Petersburg, Paris, Rom (Quirinal), London

(Marine- u. Militärattaché), Konstantinopel, Belgrad, Bukarest. In der österr.-ungar. Monarchie sind vertreten der Vatikan durch den Runtius, 8 Mächte durch Botschafter (Deutsches Reich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland, Spanien, die Türkei, die Nordamerikanische Union), 16 Staaten und der souveräne Johanniterorden durch außerordentl. Gesandte und bevollmächtigte Minister, 4 Staaten durch Geschäftsträger und einer (Wulgarien) durch einen diplomatischen Agenten. Militärattachés sind bei den Missionen von Deutschen Reich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Italien, Serbien, Spanien, Schweden-Norwegen und der Vereinigten Staaten von Amerika.

III. Das G.-Recht, sowohl das aktive wie passive, d. h. das Recht, Gesandte und andere Bevollmächtigte zu ernennen und zu empfangen, ist ein Recht der Repräsentativgewalt. Eine Pflicht, Bevollmächtigte fremder Staaten zu empfangen, kann in Verträgen (Friedens-, Freundschafts- u. Handelsverträgen) mit diesen Staaten begründet sein. Eine wechselseitige rechtl. Verbindlichkeit dieser Art ist für die im völkerrechtl. Verbands miteinander stehenden Staaten wenigstens insoweit anzunehmen, als in einer willkür. Empfangsverweigerung eine Mißachtung des Völkerrechtes gelegen wäre. Eine ihr mißliebige Person oder einen eigenen Untertan zu empfangen, kann die fremde Regierung u. zw. ohne Angabe von Gründen ablehnen. Zur Vermeidung einer Zurückweisung wird das Vorhaben der Absendung einer bestimmten Person der fremden Regierung im voraus notifiziert und ihre Genehmigung bezw. die Zusendung der erbetenen Pässe abgewartet. Anspruch auf das G.-Recht haben: Alle vollsouveränen Staaten; nicht vollsouveräne Staaten (Basallenstaaten, Protektionsstaaten) nur in den Grenzen ihrer völkerrechtl. Ermächtigung; in der Realunion nur der Gesamtstaat (Reich); im Staatenbunde grundsätzlich die einzelnen der Vereinsstaaten; im Bundesstaate grundsätzlich nur die Zentralgewalt. Im Deutschen Reich besteht eine Aufteilung des G.-Rechtes insofern (Art. 11 der Reichsverfassung), als der Kaiser für alle Reichsangelegenheiten, die Gliedstaaten für ihre besonderen Landesangelegenheiten das G.-Recht ausüben. Das G.-Recht des Apostolischen Stuhles ist ungeachtet der Einverleibung des Kirchenstaates in das Königreich Italien aufrecht geblieben, nicht etwa zufolge des italienischen Garantiegesetzes 13 V 71, das einen rein staatsrechtl. Charakter u. Inhalt besitzt, sondern vermöge einer in Kraft gebliebenen völkerrechtl. Dohervanz.

Nach dem St. G. 21 XII 67, R. 146, betreffend die allen Ländern der österr.-ungar. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung werden unter den gemeinsamen Angelegenheiten an erster Stelle die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen u. kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber angeführt. Ebenso sagt § 8 des ungar. G. N. XII: 67: „Eines der Mittel des aus der Pragmatischen Sanktion abgeleiteten gemeinsamen und gemeinschaftl. Schutzes bildet die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese zweckmäßige Leitung er-

fordert die Gemeinsamkeit hinsichtlich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die gesamten Länder, die sich unter der Regierung Sr. Majestät befinden, zusammen betreffen. Infolgedessen gehören die diplomatische u. kommerzielle Vertretung des Reiches dem Auslande gegenüber sowie alle hinsichtlich der internationalen Verträge auftauchenden Fragen im Einverständnis und unter Zustimmung der beiderseitigen Regierungen zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Aeußern . . .“

Witunter vertritt ein Gesandter mehrere Staaten bei einer Regierung und ebenso kann ein Gesandter an mehreren Höfen beglaubigt sein. Der Gesandte tritt in die Rechte u. Pflichten seiner Stellung mit dem Zeitpunkte ein, in welchem seine aml. Anerkennung durch die Entgegennahme seines Beglaubigungsschreibens erfolgt. Dieses Kreditiv (lettres de créance) enthält die Bezeichnung des Namens, Ranges und allg. Auftrages der zu beglaubigenden Person. (Die Kuntien werden durch Ernennungsbullen beglaubigt; die bei der Pforte beglaubigten Missionscheis erhalten noch ein besonderes Schreiben des Ministers des Aeußern an den Großvezier.) Die Pässe (passeports) werden vom Minister des Aeußern dem Gesandten ausgestellt, für ihn selbst, seine Familie und sein Gefolge beim Auswärtigen Amte des Empfangsstaates abgegeben und bleiben dort in Verwahrung. Meist erhält der neu ernannte Gesandte eine Instruktion, welche durch die an ihn gerichteten Depeschen usw. vervollständigt wird, und eine Geheimschrift (Chiffre) samt Schlüssel zu derselben. Das Amt des ständigen Gesandten umfaßt im wesentlichen folgende Obliegenheiten: Vertretung der Ehre u. Würde seines Heimatstaates, der Rechte u. Interessen des Staates selbst wie auch der Angehörigen desselben; Vermittlung des Verkehrs zwischen den beiden Regierungen, Unterhandlung von Verträgen, Überwachung ihrer Ausführung; Förderung u. Erhaltung der guten Beziehungen zwischen den betreffenden Staaten durch Klarstellung der heimatl. Regierungspolitik, Beseitigung von Mißverständnissen u. Zwischenfällen, welche das gute Einvernehmen trüben; Beobachtung der öffentl. Zustände des fremden Staates, seiner inneren wie auswärtigen Politik, Berichterstattung hierüber, wohl auch in Verbindung mit gutachtl. Äußerungen über die einzuhaltende Politik; Schutz u. Unterstützung der im fremden Staate verweilenden Staatsangehörigen, insbes. der dort anlangenden Auswanderer. Die Militärattachés sind informative Hilfsorgane, denen das Studium der Einrichtungen u. Fortschritte im Heer- u. Kriegswesen des besendeten Staates und die militärfachl. Berichterstattung obliegt.

Die G. endet im allg. nach Art eines aml. Auftrages, die ständige ordentlichere Weise durch Überreichung des Abberujungsschreibens (lettres de rappel) und Aushängigung des Retreditives (lettres de récréance), außerordentlichere Weise durch Zurückforderung bezw. Zurücksendung der Pässe und gleichzeitigen Abbruch des diplomatischen Verkehrs. Bestätigung oder Erneuerung des Kreditivs ist üblich beim Ableben oder Regierungsrücktritt des absendenden oder des fremden Staatsoberhauptes.

Ebenso pflegt bei Beförderung des bisherigen Gesandten in eine höhere Rangklasse eine neue Akkreditierung stattzufinden.

IV. Rechtsstellung der Gesandten. Rechte, welche dem Gesandten im Verhältnis zu dem Staate, bei dem er beglaubigt ist, zustehen, sind die persönl. Unverletzlichkeit, d. i. der Anspruch auf erhöhten strafgeschl. Personalschutz, insbes. gegen Beleidigung in ihrer Amtseigenschaft (französisches Gesetz 17 V 19, belgisches Gesetz 12 III 58, D. R., Str. G. B. § 104, österr. St. G. Entwurf § 102), ferner die Exterritorialität, die Eigengerichtsbarkeit u. Kultusfreiheit (sog. materielle Gesandtschaftsrechte). Exterritorialitätsrechte u. zw. prinzipale sind: Die persönl. Unabhängigkeit von der Justizhoheit u. zw. in Strafsachen, in bürgerl. Angelegenheiten, in Rechtsgeschäften außer Streitfachen, sowie in den Fällen der polizeil. Rechtspflege; ferner die Befreiung, vor den Gerichten des Landes als Zeugen zu erscheinen, sodann die sog. Lokalimmunität der Wohnungs- u. Amtsräume, der Utenfüllen für den Amtsgebrauch und die Hausführung, der Archive u. Korrespondenzen. Akzessorische Exterritorialitätsrechte sind die Befreiung von persönl. Lasten, so der Einquartierung, von Staatssteuern u. Zuschlägen zu denselben und allg. zugestanden, von den Eingangszöllen für das Mobiliar. Ein Anspruch auf Befreiung von allen Steuern u. Abgaben ist aus dem Privileg der Exterritorialität nicht herzuleiten, speziell nicht von allen Gemeindeabgaben (der Miet- u. Wohnungssteuer, Zinskreuzer, Wasserkreuzer u. dgl.). Ebenso ist die Zollfreiheit für den Bedarf der G. zwar üblich, kann aber als Recht nicht beansprucht werden.

Das Privileg der Eigengerichtsbarkeit hat in den europäischen u. amerikanischen Staaten nur mehr eine sehr beschränkte Geltung und ist nur noch von Belang bei korrekionellen Ahndungen von Polizeiwidrigkeiten, im Vorexhebungsverfahren bei Verbrechen u. Vergehen, dann im Verfahren außer Streitfachen. In den nichtchristl. Staaten des Orients dagegen steht den Gesandten noch heutzutage auf Grund von Verträgen oder kraft alter Observanz eine weitgehende Eigengerichtsbarkeit zu. Das Privileg der Kultusfreiheit gibt dem Gesandten die Befugnis der freien Religionsübung in einem eigens hiefür bestimmten Raume (Kapelle, daher „Kapellenrecht“), auch wenn der betreffende Kultus zu den im Staate gesetzlich zulässigen Religionsbekenntnissen nicht gehören sollte. Als Schutzrecht über kirchl. Gebäude u. Klöster der eigenen Nation im fremden Lande sowie dort, wo der Grundsatz der freien Religionsübung nicht gilt oder Einschränkung erfährt, ist dieses Privileg allerdings noch von Bedeutung. In älterer Zeit standen den Gesandten noch ein ausgedehntes Ahnrecht zu, das Recht, eine eigene Druckerei zu halten und Druckschriften ohne Zensur zu veröffentlichen, ferner das Recht auf Defrazierung (Anspruch auf Verköstigung durch den Empfangsstaat). Bemerkenswert mag noch sein, daß im Passarowitz Friedenstrakte seitens der Pforte ausdrücklich zugestanden wurde, daß die diplomatische Vertretung des österr. Kaiserstaates in Konstantinopel berechtigt sei, einen eigenen

Dienst für ihren Verkehr mit der Heimat und dem übrigen Europa zu organisieren. Solchergehalt entwickelte sich der österr.-ungar. Postdienst in der Türkei, nach dessen Vorbild auch Frankreich, Deutschland, Italien ihre eigenen Postanstalten erlangt haben.

Das internationale Zeremonialrecht der Gesandten betrifft den Anspruch auf die gebührenden Titulaturen u. Ehrenbezeichnungen, ferner die Rangordnung insbes. auch bei gemeinschaftl. Fertigung von Urkunden. Seit dem Wiener Kongresse 1815 ist den in früheren Zeiten sich endlos fortspinnenden Rangstreitigkeiten dadurch vorgebeugt, daß die Staaten nach der Reihenfolge ihrer französischen Namen aufgeführt werden. Verschieden vom internationalen Zeremoniell ist das besondere Hofzeremoniell, vom Zeremonialrecht die bloße Courtoisie, Etikette (herzuleiten von *est quaestio*) im Staatenverkehre, d. h. die Erweisung der herkömmlichen, aber nicht notwendigen Höflichkeiten u. Aufmerksamkeiten. Zur Courtoisie gehört das nach der Rangklasse verschiedene Zeremoniell bei der Antritts- u. Abschiedsaudienz. Das hierauf und auf die sonstigen persönl. Beziehungen der Gesandten zu dem beschickten Hofe bezügl. Zeremoniell bestimmt sich im einzelnen nach der Landes- u. Hofsitte und ist daher in den verschiedenen Staaten verschieden. Zum Zwecke der Antrittsaudienz beim Staatsoberhaupt notifiziert der bei demselben zu beglaubigende Gesandte dem Ministerium des Äußern seine Ankunft unter gleichzeitiger Mitteilung einer beglaubigten Abschrift seines Akreditives. Die Audienz selbst hat die Überreichung u. Annahme des Originalen zum Gegenstande. Eine entsprechende Abschiedsaudienz findet statt, wenn die G. unter freudl. Verhältnissen durch Abberufung des Gesandten endet. In dieser Audienz überreicht der Gesandte sein Abberufungsschreiben und erhält dagegen ein Akreditivschreiben (*lettres de récréance*) an das Oberhaupt seines Staates. Zur übl. Courtoisie gehören auch die an die Antritts- u. Abschiedsaudienz sich anschließenden Zeremonialbesuche. Besondere Ehrenrechte stehen den Gesandten erster Klasse zu, welche mit dem ihnen beigelegten personellen Repräsentativcharakter zusammenhängen: Der Titel „Exzellenz“ (bei Kardinalen „Eminenz“), welcher jedoch auch den Gesandten der zweiten Klasse beigelegt wird, ferner besonders feierl. Aufnahme u. Verabschiedung, das sog. Recht der ersten Visite u. a. m. Die Gemahlin des Gesandten hat dieselbe Stellung wie der Gesandte, die Gemahlin des Botschafters (Ambassadrice) genießt mehrfache, von der Hofsitte abhängige Ehreuszeichnungen. (Über die diplomatischen Verkehrsformen s. insbes. noch Art. „Völkerrechtl. Verkehrsformen“.)

Bei Ableben des Gesandten im Gebiete des besendeten Staates nimmt die eigene Kanzlei oder in Ermanglung einer geeigneten Person eine befremdete G. die Verlassenschaft unter Siegel; nur wo auch letztere nicht zu finden ist, legt die einheimische Behörde die Siegel an, selbstverständlich unter Vermeidung jegl. Durchsuchung. Im Hinblick auf die bisherige Exterritorialität pflegt man die eventuelle Abführung der Leiche frei von allen sonst übl. Lasten zu gestatten. Die Durchfuhrbe-

willigung ist von den beteiligten Regierungen durch diplomatische Vermittlung zu erwirken und in den Geleitsheinen die Befreiung von jeder Zollentrichtung ausdrücklich zu bemerken, da einestheils die Zollfreiheit ein konventionelles Zugehörigkeitsmerkmal an die diplomatischen Vertreter ist und andernteils der Gesandte nur in der Ausübung seines Amtes eine bevorzugte Stellung genöß, erstere aber mit dem Ableben des Gesandten ihr natürl. Ende erreicht hat. Sofort nach dem Tode erfolgt die Versiegelung der Papiere und die Aufnahme eines Inventares durch einen G.-Beamten des Abjendestaates, allenfalls durch einen gesandtschaftl. Funktionär eines bestreudeten Staates und nur auf ausdrücl. Ersuchen durch die Behörde des Empfangsstaates. Die Verlassenschaft ist gebührenfrei auszuführen, doch können Forderungen an dieselbe geltend gemacht u. realisiert werden. Streng genommen hat auch die bevorzugte Stellung der Familienangehörigen des Gesandten mit dessen Tode aufgehört, doch beläßt man ihnen dieselbe bis zu ihrer Abreise oder, wenn sie im Empfangsstaate bleiben, während einer bestimmten Frist.

Literatur.

1. Ältere: Albericus Gentilis: de legationibus 1585. Hotomann: de la charge et dignité de l'Ambassadeur. Besold: de legatis 1624. Grotius: II. cap. 18 de legationum jure. Wicquefort: de legato 1681, übersetzt von Barbeyrac unter dem Titel: L'Ambassadeur et ses fonctions. Leibniz (Cäsar. Fürstenerius): tractatus de jure suprematus ac legationis principum Germaniae 1696. Corn. van Bynkershoek: de foro competente legatorum 1721 und Quaest. jur. publ. 1737. Eifenhardt: de jure diplomatum 1736. J. J. Moser: Beiträge zu G.-Recht 1781 und Versuch des neuesten europäischen G.-Rechtes 1778. v. Römmer: Versuch einer Einleitung in die Grundzüge über die G. 1788 und Handbuch für Gesandte 1791. v. Moshamm: Europäisches G.-Recht 1805. G. Fr. v. Martens: Manuel diplomatique 1822. Le guide diplomatique 1832 (in vielen Auflagen erschienen). Causes: célèbres Bd. II. G. Fr. v. Martens: Erzählungen merkwürdiger Fälle des Völkerrechtes. (Speziell in Österr. publizierte Abhandlungen: Bayer: 1596. Vera: 1642. Warszewicki: 1646. Marjelaer: 1663. Ambros: 1774. v. Paccassi: 1777. Kastner: 1807.)

2. Neuere: Mirus: Das europäische G.-Recht 1847. Winter: Système de la diplomatie 1830. Alt: Handbuch des europäischen G.-Rechtes 1870. Pradier-Fodéré: Cours de droit diplomatique 1881. Zorn: Das deutsche G.-Recht (Annal. des Deutschen Reiches 1882). Lehr: Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques et consulaires 1888. Weissen: Das G.-Recht und die diplomatischen Verkehrsformen in S. S. Bd. III, §§ 142—175, dann die gebräuchlichsten Lehr- u. Handbücher des Völkerrechtes. (Spezialwerke österr. Schriftsteller: Vesque v. Büttlingen: 1860. L. Neumann: 1877. Lovisoni: 1887.) Geschichte des G.-Wesens und der Diplo-

matie: Le Vayer: Mémoires 1596. Vahle: de ambasiatoribus 1665. Hülfemann: über die Bedeutung der Diplomatie für die neuere Geschichte 1820. Fischer: Geschichte der Diplomatie im Reformationszeitalter, 1874. E. Nys: Les origines de la diplomatie etc. jusqu'à Grotius 1884. Löhren: Beitrag zur Geschichte des gesandtschaftl. Verkehrs im Mittelalter, 1884. Krauske: Beitrag zur Geschichte der ständigen Diplomatie, 1884, und die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrh. bis 1815—1818, 1885. Hübler: Die Magistraturen des böherr. Verkehrs, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1900. Nuntiaturberichte aus Deutschland, herausg. durch das königl. preuß. hist. Institut in Rom und die königl. preuß. Archivverwaltung, 1892, insbes. allg. Einleit. z. I. von Friedensburg über die Ansätze z. Entw. der ständ. Nuntiaturen seit dem Anfange des 16. Jahrh. Die Entstehungsgeschichte der ständig. G. bis 1500 anbelangend, ist auf den Vorschlag von C. Schauble in den Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung, X St. 501 f. zu verweisen.

Lehtner.

Geschäftssprache der Behörden.

I. Historische Einleitung. — II. Gegenwärtiger Rechtszustand. 1. Allgemeines. 2. Untercheidung der Sprache des inneren Dienstes (Amtssprache im e. S. und Korrespondenzsprache) von der Sprache des äußeren Dienstes. 3. Geschäftssprache der l. f. Behörden. 4. Geschäftssprache der autonomen Behörden. 5. Geschäftssprache der Handels- u. Gewerbetammern. — III. Anläufe zur legislativen Regelung der Geschäftssprache.

I. Historische Einleitung. Die Reformbestrebungen Maria Theresias u. Josef II. auf nahezu allen Gebieten des staatl. Lebens waren vornehmlich darauf gerichtet, durch Schaffung einer gemeinsamen Justiz-, Verwaltungs- u. Finanzgesetzgebung und eines einheitl. Behördenorganisismus für die deutsch-böhm. Erbländer diese Ländergruppe allmählich, unter Beseitigung der historischen Verschiedenheiten u. Sonderrechte der einzelnen Länder und unter Ausgleichung der ständischen Klassenunterschiede, in einen Einheitsstaat mit zentralistischem Gepräge umzugestalten.

Die Errichtung einer „obersten Justizstelle“ (1749), welche als D. G. H. und als J. M. für die deutsch-böhm. Länder zu fungieren hatte, ferner der vereinigten „böhm.-österr. Hofkanzlei“ (1762) für die gesamte innere Verwaltung, endlich der „Hofkammer“ für das Finanzwesen (1762) kennzeichnet die zentralistische Reform der höchsten Behörden, mit welcher auch die nachfolgende Neuorganisation der Länderstellen (Gubernien) und der Kreisämter in Zusammenhang stand. Die Angliederung neuer Gebietsteile an das Staatsganze hatte auch die Ausdehnung des territorialen Wirkungskreises der Zentralstellen zur Folge. So wurde die nach Erwerbung Gal. (1774) zeitweilig errichtete „gal.-lodomertische Hofkanzlei“ alsbald (1776) mit der böhm.-österr. vereinigt.

Einer solchen einheitl. Organisation der Behörden entsprach folgerichtig die Einführung

einer und derselben Reichs- oder Geschäftssprache, d. i. der deutschen, für das gesamte den erwähnten Zentralstellen untergeordnete Ländergebiet. Der Gebrauch der deutschen Amtssprache wurde den Gerichten allg. zur Pflicht gemacht. Auch bei den gal. Gerichtsstellen schrieb Josef II. mit dem P. 1 XII 1785 (Kaiser II, 333) den Gebrauch derselben bei Behandlung aller gerichtl. Angelegenheiten ausdrücklich vor und bestimmte den Gerichtsbeamten nur eine Frist von 3 Jahren zur vollständigen Aneignung der deutschen Sprache. Der Grundgedanke, welcher Josef II. bei Erlassung dieser und ähnl. Vorschriften leitete, kommt in dem zitierten P. 1 XII 1785 klar zum Ausdruck. Es werden hier die Vorteile hervorgehoben: „welche sich auf den ganzen Staat verbreiten, wenn die verschiedenen Provinzen einer u. derselben Regierung durch das Band einer gemeinschaftl. Sprache unter sich näher vereinigt sind“ und wenn zwischen der polit. Verwaltung (für die Behandlung der administrativen Geschäfte bei dem Landesgubernium und den Kreisämtern in Gal. war der Gebrauch der deutschen Sprache schon früher angeordnet worden) und der öffentl. Rechtspflege Übereinstimmung u. Gleichförmigkeit dadurch erzielt werde. — Wenn auch die auf die einheitl. Regelung der Geschäftssprache der Behörden abzuleitenden Maßregeln Josef II. teils noch während seiner eigenen Regierung, teils unter seinen Nachfolgern einige Einschränkungen erlitten, so wurde doch in der ganzen absolutistischen Periode an der Geltung der deutschen Sprache als Amtssprache der Behörden, abgesehen von dem lombardo-venetianischen Gebiete und von Dalm. mit von altersher bestehender italienischer Geschäftssprache, grundsätzlich festgehalten.

Hierin trat auch während der kurzen Dauer der Verfassung 4 III 49, während der nachfolgenden Reaktionsperiode und unter der Herrschaft der Februarverfassung sowie in der Sittierungsperiode keine Änderung ein.

Erst seit Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung wurde dieser Grundsatz durch einige noch näher zu besprechende B. der Regierung durchbrochen.

Die Entwicklung der sprachl. Verhältnisse in Böhmen und den Nachbarländern Mähren u. Schlesien nahm insofern einen besonderen Verlauf, als in diesen Ländern ursprünglich die böhm. (tschecho-slavische) Sprache als ausschließl. Geschäftssprache der Behörden in Gebrauch stand und die Zulassung der deutschen Sprache im amtl. Verkehr erst später erfolgte. In der Josefinitischen Periode erlangte dann aber die deutsche Sprache in den erwähnten Ländern die Geltung der allg. Geschäftssprache für den internen Amtsgebrauch gleich wie in den anderen Ländern.

Zum vollen Verständnisse dieser eigenartigen Entwicklung der sprachl. Verhältnisse in Böhmen und den Nachbarländern erscheint es erforderlich, einen kurzen Rückblick auf ältere Geschichtsperioden zu werfen.

Beiläufig von Beginn des 15. Jahrh. an bis zum J. 1627 bzw. 1628 war in den gedachten Ländern sowohl bei den Verwaltungsbehörden als

auch bei den Gerichten — mit Ausnahme einiger durch spezielle Privilegien zur Aufnahme des deutschen Stadtrechtes berechtigten Städte — der Gebrauch der böhm. Sprache bei den amtl. Verhandlungen gesetzlich vorgeschrieben und blieb die Anwendung jeder anderen Sprache ausgeschlossen. Ein Anliegen an die Behörden durfte nur in böhm. Sprache vorgebracht werden und bedurften die etwa in deutscher, lateinischer oder in einer anderen Sprache verfaßten Urkunden u. Belege einer böhm. Uebersetzung.

Die Niederwerfung des böhm. Aufstandes im J. 1620 hatte, wie in polit. Beziehung, so auch in sprachl. Hinsicht einen bedeutenden Umschwung zur Folge. Mit der von Ferdinand II. im J. 1627 für das Königreich Böhmen und im J. 1628 für die Markgrafschaft Mähren mit Schlesien erlassenen „verneutenen L. D.“ wurde die deutsche Sprache ausdrücklich zur gleichberechtigten Landes- u. Amtssprache neben der böhm. erhoben.

Durch die 26. XI 1644 von Ferdinand III. erlassene „Instruktion u. Ordnung“ für das Appellationsgericht in Prag (für die königl. Städte) wurde aber die deutsche Sprache zur ausschließl. Sprache des inneren Dienstes erklärt, da nicht bloß die Verfassung des Altkenauszuges, sondern auch des Rezerates und des Urtheiles in deutscher Sprache vorgeschrieben wurde. Nur die Ausfertigung des deutsch abgefaßten Urtheiles an böhm. Parteien hatte in böhm. Sprache zu erfolgen.

Als Josef II. im J. 1783 das Prager Appellationsgericht zu einem allg. kais. königl. Appellationsgerichte für alle Stände erhob, wurden neue Anordnungen über die Verhandlungssprache nicht mehr erlassen, weil die in Kraft stehenden Bestimmungen der Instruktion vom J. 1644 den Intentionen des Monarchen vollkommen entsprachen.

Mit der Zeit kamen die böhm. Uebersetzungen der Urtheile des Appellationsgerichtes fast ganz außer Gebrauch, so daß bei der Verwandlung des Appellationsgerichtes in ein Oberlandesgericht (1850) die deutsche Sprache geradezu die alleinige und ausschließl. Gerichtssprache des Obergerichtes bildete.

In analoger Weise, d. i. theils durch spezielle Vorschriften, theils infolge stetiger Übung erlangte die deutsche Sprache die Geltung einer ausschließl. Gerichtssprache beim Appellationsgerichte bezw. Oberlandesgerichte in Brünn (für Mähren u. Schlesien).

Mit den Erl. des J. N. 30 VI 52, Z. 8103, und 4 III 56, Z. 4749, an das Oberlandesgericht Prag (Kaserer II, 327 ff.) wurde den Gerichten die Anwendung der deutschen Sprache im inneren Dienste neuerdings zur Pflicht gemacht und insbes. angeordnet, daß: „bei Verfassung der Altkenauszüge, Entwerfung der Rezerate und bei der Beratschlagung (im Zivilrechtsverfahren), dann im Schriftwechsel mit anderen Behörden sich ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen sei“ und desgleichen die Protokolle über die mündl. Verhandlungen in Strafsachen — da diese Protokolle als Akte des inneren Dienstes aufzufassen sind — nur in dieser Sprache auszufertigen seien. Der amtl. Gebrauch der böhm. Sprache bei den Gerichten wurde auf jene Fälle beschränkt, in welchen es sich

um Parteien handelte, die nur der böhmischen Sprache mächtig waren.

Was die Verwaltungsbehörden anbelangt, so galt für dieselben gleichfalls als Richtschnur, daß im ganzen Bereiche des inneren Dienstes ausschließlich die deutsche Sprache zur Anwendung zu kommen habe und im äußeren Dienstverkehre der Gebrauch der böhm. Sprache nur insoweit Platz greifen sollte, als es der tatsächl. Gebrauch dieser Sprache seitens der Bevölkerung resp. der Mangel der Kenntnis der deutschen Sprache bei den betreffenden Parteien erforderte.

II. Gegenwärtiger Rechtszustand. 1. Allgemeines. Die Erörterung des gegenwärtigen Rechtszustandes in Bezug auf die sprachl. Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die Geschäftssprache der Behörden in den Reichsratsländern, hat von zwei Gesichtspunkten auszugehen. Einerseits ist die staatsrechtl. Bedeutung des Art. XIX des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger näher ins Auge zu fassen und andererseits der prinzipielle Unterschied zwischen der „Geschäftssprache“ des inneren Dienstes und der Geschäftssprache im äußeren Amtsverkehre darzulegen.

Der Art. XIX des St. G. 21 XII 67, R. 142, gewährt dem einzelnen Volkstämme ein „unverleht. Recht auf Wahrung u. Pflege ihrer Nationalität u. Sprache“ (N. 1) und spricht die staatl. Anerkennung der „Gleichberechtigung aller landesübl. Sprachen in Schule, Amt und öffentl. Leben“ aus (N. 2). Durch diese Bestimmungen des St. G. werden keine subjektiven Rechte der einzelnen Nationalitäten begründet, vielmehr lediglich die Grenzlinien zwischen der Staatsgewalt und dem individuellen Leben in Bezug auf die Nationalität festgestellt. Es kann hienach die Anwendung objektiver Rechtsnormen nicht durch das besondere Verhältnis der Nationalität bedingt sein und es hat sich die Staatsgewalt eines Eingriffes in die Wahrung u. Pflege der nationalen Sitte u. Sprache im Familienleben, Privatverkehr, in der Geselligkeit und auf dem Gebiete des Vereinslebens und des Privatunterrichtes zu enthalten.

Die Landesüblichkeit einer Sprache innerhalb eines bestimmten Gebietes sowie die Konkurrenz mehrerer landesübl. Sprachen innerhalb eines bestimmten Gebietes ist im Gesetze nicht näher bestimmt, hängt vielmehr von tatsächl. Voraussetzungen ab, deren Eintritt von Fall zu Fall zu beurteilen ist. Wo innerhalb eines bestimmten Gebietes eine Konkurrenz landesübl. Sprachen stattfindet, ist den Behörden durch das St. G. die gleichmäßige Berücksichtigung der landesübl. Sprachen bei Erlassung amtl. Verfügungen und E. und die Annahme aller in einer landesübl. Sprache abgefaßten Gesuche, Beschwerden oder sonstigen Eingaben vorgeschrieben (Ulbrich L. B. I, 110 ff., vgl. auch G. Z. Jahrg. 1868, Nr. 16 ff.).

Der Begriff „Landesüblich“ ist keineswegs gleichbedeutend mit dem Begriffe „Landessprache“. Dies ergibt sich in unzweideutiger Weise nicht allein aus der Gegenüberstellung des N. 2 mit dem N. 3 des Art. XIX und aus den bekanteten Zusätzen des R. G. 25 IV 77, Z. 91 (Sye III, 129),

und 12 VII 80, §. 121 (Sye 219), sondern auch aus einem Vergleiche mit der Terminologie in älteren gesetzl. Vorschriften. Dem § 13 der a. G. D., wonach „beide Teile sowohl, als ihre Rechtsfreunde sich in ihren Reden der landesübl. Sprache zu bedienen“ haben, entspricht der § 14 der westgal. Gerichtsordnung, in welchem aber statt des Ausdruckes der „landesübl. Sprache“ die Bezeichnung „der im Lande beim Gerichte übl. Sprache“ gebraucht ist.

Desgleichen ordnet der § 4 des §. 9 VIII 54, R. 208, über das Verfahren außer Streitsachen an, daß schriftl. Gesuche in einer der bei Gericht übl. Sprachen geschrieben sein müssen. Das Hfd. 30 XI 1787, §. G. S. 750, rügte es, daß zu den Magistraten (in Böhmen) Vorsteher u. Räte gewählt wurden, die „der in ihren Gerichtsbezirken übl. Landessprache“ nicht kundig seien. Ferner bestimmte das Hfd. 22 XII 35, §. G. S. 109, daß die Parteien allen nicht „in der Gerichtssprache oder in einer der Landessprachen“ ausgestellten Urkunden, wovon in oder außer Streitsachen bei Gericht Gebrauch gemacht werden soll, beglaubigte Übersetzungen „in die Gerichtssprache oder eine der Landessprachen“ beizulegen haben; Urkunden, die „weder in der Gerichtssprache noch in einer der Landessprachen“ abgefaßt sind, seien in die öffentl. Bücher in der Übersetzung und, wo thunlich, zugleich in der Sprache des Originales einzutragen.

Von Bedeutung erscheint hier auch das Erkenntnis des O. G. H. 11 VI 56 (Glaser-Unger I, 202), womit der von der 2. Instanz aufgehobene Bescheid des Bezirksgerichtes Kaaden, welches eine in böhm. Sprache verfaßte Klage unter Berufung auf den § 13 der a. G. D. zurückgestellt und den Kläger auf die Einbringung der Klage in deutscher Sprache verwiesen hatte, in 3. Instanz bestätigt wurde: „weil es notorisch ist, daß die deutsche Sprache im Gerichtsbezirke Kaaden die allein landesübliche ist“.

Diese Rechtsanschauung, wonach unter der „landesübl. Sprache“ im Sinne der a. G. D. nicht etwa jede der im Lande überr. bestehenden und daher als „Landessprachen“ geltenden Sprachen, sondern die im Amtsbereiche des betreffenden Gerichtes gebräuchliche oder „landesübl.“ Sprache zu verstehen ist, wurde auch in späteren Erkenntnissen des O. G. H. festgehalten. (Vgl. Erkenntnisse 9 IX 80, §. 9444, 11 I 81, §. 2, 29 XI 87, §. 13481, 5 II 91, §. 548, und 3 XI 97, §. 9682.) Auf dem Gebiete der Verwaltung liegen gleichfalls E. der Ministerien sowie Erkenntnisse des B. G. und des R. G. vor, welche den Begriff der „landesübl.“ Sprache für den Bereich der betreffenden Verwaltungsbezirke in ganz analoger Weise feststellen. (Vgl. B. G. Erkenntnisse 1 V 90, Budwinski 5987, 29 XII 93, Budwinski 7622 und 31 III 94, Budwinski 7806, ferner R. G. Erkenntnisse 18 I 88, Sye 423 u. 424, 3 VII 88, Sye 440, 24 X 96, Sye 778.)

Eine Änderung der Bestimmungen der a. G. D. über den Gebrauch der landesübl. Sprachen bei Gericht ist durch die neue Zivilrechtsgesetzgebung

nicht herbeigeführt worden. Dies geht insbes. aus dem Berichte des Permanenz Ausschusses des N. S. über den Entwurf des Einf. G. zur neuen §. R. D. (R. 112 ex 1895) hervor. In dem auf Art. I des zitierten Einf. G. bezugnehmenden Passus des Ausschlußberichtes (Beil. Nr. 1133 ex 1895 zu den stenographischen Protokollen des N. S., S. 2) heißt es ausdrücklich, daß zu den durch die neue §. R. D. unberührt gebliebenen Materien auch der sich auf die Sprachenfrage bei Gericht beziehende § 13 der a. G. D. gehöre.

„Durch die Fassung des in Rede stehenden 2. Abs. des Art. I bleiben Gesetze und B. bezüglich des Gebrauches der Sprachen vor Gericht unberührt.

„Im übrigen wurde gleichfalls hervorgehoben, daß — wenn dies als notwendig erkannt werden sollte — die weitere Stellungnahme zur Sprachenfrage in jenem Gesetze zu erfolgen habe, welches die Gerichtsinstruktion abzuändern bestimmt sein wird.“

Bekanntlich ist diese Stellungnahme weder im neuen G. D. G., noch in der §. N., noch in dem Einf. G. zu letzterer erfolgt.

Als maßgebende Behelfe für die Beurteilung der territorialen Verbreitung eines Volksstammes und der Landesüblichkeit seiner Sprache in dem betreffenden Verwaltungsgebiete sind im allg. die Daten der Volkszählung über die „Umgangssprachen“ der anwesenden einheimischen Bevölkerung anzusehen.

Betrachtet man die ethnographischen Verhältnisse in den einzelnen Ländern, so gelangt man, unter Beachtung des Unterschiedes zwischen „landesübl. Sprachen“ u. „Landessprachen“ zu nachstehender schematischer Übersicht:

In Niederösterreich gilt die deutsche Sprache als alleinige „Landessprache“; daneben besteht in einzelnen Gemeinden die böhm. (tschecho-slavische) Sprache als „landesübl.“ Sprache. (Erkenntnis des R. G. 25 IV 77, Sye III, 129.)

In Oberösterreich u. Salzburg gilt die deutsche Sprache als alleinige „Landessprache“ und ist zugleich die ausschließlich „landesübliche“.

In Steiermark, Kärnten u. Krain gelten die deutsche und die slowenische Sprache als „Landessprachen“; die slowenische Sprache ist jedoch in Steierm. u. Kärnten nur in einigen Bezirken „landesüblich“, in Krain dagegen durchwegs.

In Tirol gelten die deutsche und die italienische Sprache als „Landessprachen“, in Nordtirol ist die italienische Sprache jedoch nicht „landesüblich“.

In Vorarlberg besteht die deutsche Sprache als ausschließl. „Landessprache“ und zugleich „landesübl.“ Sprache.

Im Küstenlande gelten die italienische, slowenische u. serbo-kroatische Sprache als „Landessprachen“.

Diese 3 Sprachen sind jedoch durchaus nicht in allen Bezirken der betreffenden Länder zugleich „landesüblich“.

In Galizien sind die polnische u. ruthenische Sprache „Landessprachen“; die erstere ist zu-

gleich durchwegs „Landesüblich“, die ruthenische hingegen nur in gewissen Bezirken.

Daneben ist in einzelnen Gemeinden die deutsche Sprache „Landesüblich“.

In der Bukowina sind die deutsche, rumänische u. ruthenische Sprache „Landessprachen“.

Die „Landesüblichkeit“ dieser Sprachen erstreckt sich aber keineswegs auf das ganze Land, gestaltet sich vielmehr sehr verschiedenartig in den einzelnen Bezirken.

In Böhmen u. Mähren sind die deutsche und böhm. (tschecho-slavisches) Sprache „Landessprachen“.

Wegen der verschiedenartigen territorialen Verbreitung der beiden Volksstämme läßt sich jedoch die Annahme einer durchgreifenden „Landesüblichkeit“ beider Sprachen wenigstens für Böhmen nicht begründen, es muß vielmehr eine Unterscheidung nach Gerichtsprengeln u. Verwaltungsbezirken Platz greifen.

Für die Annahme der Landesüblichkeit der böhm. Sprache in ganz Böhmen läßt sich allerdings das mit der bisherigen Judikatur in Widerspruch stehende Erkenntnis des V. O. S. 13 XII 98, Z. 14934, anführen. Allein die Begründung dieses Erkenntnisses aus dem Inhalte des Kabinettschreibens Kaiser Ferdinands 8 IV 48 begegnet manchen berechtigten Zweifeln. (Vgl. Fischer, Quellenammlung, Einleitung, S. L, Anm.)

In Schlesien bestehen außer der deutschen noch die böhm. u. polnische Sprache als „Landessprachen“.

Als „Landesüblich“ sind die böhm. u. polnische Sprache jedoch nur in einzelnen Bezirken anzusehen.

In Dalmatien sind die italienische und die serbo-kroatische Sprache „Landessprachen“ und zugleich „Landesüblich.“ Sprachen.

Aus den amtl. Daten der letzten Volkszählung 31 XII 1900 ergibt sich folgende Übersicht über die Verbreitung der verschiedenen Umgangssprachen unter der anwesenden einheimischen Bevölkerung in den einzelnen Ländern:

1. Niederösterreich. Deutsch: 2.713.923; böhm.: 132.968; Befenner einer der anderen bei der Volkszählung anzugebenden Umgangssprachen: 9810; zusammen: 2.856.701.

2. Oberösterreich. Deutsch: 795.355; andere: 4898; zusammen: 800.253.

3. Salzburg. Deutsch: 185.951; andere: 897; zusammen: 186.848.

4. Steiermark. Deutsch: 902.343; slovenisch: 409.531; andere: 1451; zusammen: 1.313.325.

5. Kärnten. Deutsch: 269.960; slovenisch: 90.495; andere: 345; zusammen: 360.800.

6. Krain. Deutsch: 28.177; slovenisch: 475.302; andere: 853; zusammen: 504.332.

7. Küstenland. a) Triest u. Gebiet: Deutsch: 8800; italienisch: 116.825; slovenisch: 24.679; andere: 626; zusammen: 151.010. b) Görz u. Gradiska. Deutsch: 3498; slovenisch: 140.582; italienisch: 81.136; andere: 186; zusammen: 225.402. c) Friaun. Deutsch: 7076; serbo-kroatisch: 143.057; italienisch: 136.191; andere: 1930; zusammen: 335.965.

8. Tirol. Deutsch: 460.840; italienisch: 368.021; andere: 2127; zusammen: 830.988.

9. Vorarlberg. Deutsch: 112.316; andere: 6336 (darunter italienisch: 5884); zusammen: 118.652.

10. Böhmen: Deutsch: 2.337.013; böhm.: 3.930.093; andere: 3906; zusammen: 6.271.012.

11. Mähren. Deutsch: 675.492; böhm.: 1.727.270; andere: 17.885; zusammen: 2.420.747.

12. Schlesien. Deutsch: 296.571; böhm.: 146.265; polnisch: 220.472; andere: 432; zusammen: 663.740.

13. Galizien. Deutsch: 211.752; polnisch: 3.988.702; ruthenisch: 3.074.449; andere: 9800; zusammen: 7.284.703.

14. Bukowina. Deutsch: 159.486; ruthenisch: 297.789; rumänisch: 229.018; andere: 37.211 (polnisch: 26.857; magyarisch: 10.354); zusammen: 723.504.

15. Dalmatien. Deutsch: 2306; serbo-kroatisch: 565.276; italienisch: 15.279; andere: 1962; zusammen: 584.823.

Die obigen Daten sind aus der von der statistischen Zentralkommission herausgegebenen „Österr. Statist.“ (LXIII. Bd., Jahrg. 1902, Heft 1, Tabelle XXVIII) entnommen und es mögen hier noch die von der statistischen Zentralkommission beigegebenen sehr bemerkenswerten allg. Erläuterungen Platz finden, welche die seit der vorletzten Volkszählung 31 XII 90 hinsichtlich der Verbreitung der Umgangssprachen in den einzelnen Ländern während des zehnjährigen Zeitraumes bis Ende 1900 eingetretenen Änderungen betreffen:

„In N. D. haben demnach alle Umgangssprachen gegenüber der deutschen an Terrain gewonnen; in D. D. und Salz. ist keine nennenswerte Verschiebung eingetreten; in Steierm. wurde das Gebiet der slovenischen Umgangssprache gegenüber dem deutschen um geringes zurückgedrängt, desgleichen in Kärnten; in Krain hat nur eine unbedeutende Verschiebung zugunsten der slovenischen Umgangssprache stattgefunden; einen erhebl. Fortschritt hat das italienische Sprachgebiet in Triest u. Friaun aufzuweisen, u. zw. in Triest gegenüber der slovenischen, in Friaun gegenüber der serbo-kroatischen Umgangssprache, in Görz u. Gradiska blieben die Sprachverhältnisse ziemlich unverändert; in Tirol hat das italienische Sprachelement an Zahl verloren, umgekehrt aber in Vorarlb. gewonnen; in Böhmen sind keine nennenswerten Verschiebungen eingetreten, um so intensiver hat sich jedoch die Bewegung in Mähren u. Schlesien gestaltet, woselbst in beiden Ländern das deutsche Sprachgebiet zurückgedrängt wurde, während das böhm.-mähr.-slowakische u. polnische (letzteres besonders in Schlesien) weitere Fortschritte machte; in Gal. hat das polnische Idiom gegenüber dem ruthenischen u. deutschen an Ausdehnung gewonnen, in der Bukow. das deutsche gegenüber dem ruthenischen u. rumänischen; in Dalm. hat das italienische Sprachelement neuerdings Einbußen erlitten, welche der serbo-kroatischen Umgangssprache zufielen.“

Von hervorragendem Interesse für die Beurteilung der sprachl. Verhältnisse, namentlich der Landesüblichkeit der Sprachen in den einzelnen Verwaltungsgebieten, sind auch die im zitierten Hefte der „Osterr. Statistik“ enthaltenen sehr anschaulichen graphischen Darstellungen über die Verbreitung der Umgangssprachen in den Gebieten der autonomen Stadtgemeinden und in den Gerichtsbezirken sämtl. Reichsratsländer, mit Unterscheidung sprachl. Minoritäten von 2—10%, dann von 10—25% und von über 25—50%.

2. Wie schon oben bemerkt wurde, ist für die Geschäftssprache der Behörden die Unterscheidung der „Sprache des inneren Dienstes“ von der „Sprache des äußeren Dienstes“ von prinzipieller Wichtigkeit.

a) Hinsichtlich der Sprache des inneren Dienstes kann wieder unterschieden werden einerseits

α) die interne Amtssprache im eigentl. Sinne des Wortes, andererseits

β) die Sprache im Verkehr mit anderen Behörden u. Ämtern, d. i. die amtl. Korrespondenzsprache.

Was α) die interne Amtssprache anbelangt, so fällt in deren Bereich alles, was ausschließlich für den inneren Gebrauch im Amte bestimmt ist.

Hieher gehören also die Eintragungen der einlangenden Geschäftsstücke in das sog. Erhöbitenprotokoll, deren Bezeichnung unter Schlagwörtern in Nachschlagebüchern („Indizes“), die Registraturbezeichnungen sowie die Vormerkungen des Expedites, kurz alles, was die interne manipulative Behandlung der Akten betrifft, ferner von Seite der „Konzeptbeamten“ die Bezeichnung des Geschäftsstückes auf dem Referate, die Aktenauszüge und internen Amtsbemerkungen zu dem Gegenstande des Geschäftsstückes, dann — bei kollegialen Verhandlungen — der Vortrag des Referenten und die Beratung u. Abstimmung wie auch die Sitzungsprotokolle und — bei den höheren Instanzen — der Entwurf der betreffenden E. bezw. des Urteiles, Erkenntnisses oder Bescheides.

β) Die amtl. Korrespondenzsprache der Behörden beherrscht den gesamten Verkehr mit anderen über- oder untergeordneten sowie gleichgestellten Behörden u. Ämtern deselben oder eines anderen Dienstzweiges und bezieht sich daher auf Berichte u. Anträge an die Oberbehörden, Anordnungen, Aufträge u. Verhaltensmaßregeln in Form von Erl. an die Unterbehörden, Mitteilungen u. Ersuchsschreiben in Form von Notizen usw. an koordinierte Behörden.

Insofern Erkenntnisse, E. u. Bescheide der übergeordneten Behörden u. Instanzen den Parteien nicht unmittelbar, sondern im Wege der Unterbehörden mitgeteilt werden, geschieht auch die Ausfertigung der Erledigungen 2. u. 3. Instanz — wenigstens im Geschäftsverkehre der Verwaltungsbehörden — in der Regel nur in der amtl. Korrespondenzsprache und es erfolgt erst von Seite der Unterbehörden die Mitteilung der oberinstanzl. Erledigungen an die Parteien in der Sprache des äußeren Dienstes.

In solchen Fällen hat die Behörde 1. Instanz unter Umständen eine Ueberlegung der betreffenden Erledigung aus der amtl. Korrespondenzsprache in die Sprache des äußeren Dienstes zu besorgen.

Es hat sich übrigens in letzterer Zeit bei einzelnen polit. Landesbehörden die Übung herausgebildet, derartige Erledigungen in Parteiachen den Unterbehörden gleich in der Sprache des äußeren Dienstes bekanntzugeben, so daß die Notwendigkeit einer Ueberlegung entfällt.

h) In den Bereich der „Sprache des äußeren Dienstes“ fällt die den Parteien des Amtsbezirktes unmittelbar zugehende Ausfertigung sämtlicher behördl. E. u. Verfügungen, die Aufnahme von Protokollen, die Erlassung von Rundermachungen, Edikten, die Ausstellung von Vorladungen usw., kurz alle diejenigen mündlichen oder schriftl. Amtshandlungen, welche der unmittelbare Verkehr der Behörde in ihrem Wirkungsbereiche mit den Parteien oder mit solchen öffentl. Organen erfordert, die den Privatparteien in sprachl. Beziehung gleichzuzählen sind.

Auf dem gesamten Gebiete des äußeren Geschäftsverkehrs der Behörden mit der Bevölkerung haben die Bestimmungen des St. G. über die Gleichberechtigung der landesübl. Sprachen Anwendung zu finden.

Es kann daher insbes. die Annahme einer in einer landesübl. Sprache verfaßten Eingabe und die Erledigung derselben nicht verweigert werden.

3. Geschäftssprache der landesfürstl. Behörden. a) Die Sprache des inneren Dienstes der l. f. Behörden wird von dem Grundzuge der Gleichberechtigung der landesübl. Sprachen nicht berührt und es fällt deren Regelung in den Bereich der Exekutive. Diesen Standpunkt hat die Regierung früher bei verschiedenen Anlässen sowohl der Reichsvertretung, als einzelnen L. L. gegenüber vertreten und hat auch dort, wo es ihr zweckmäßig erschien, eine Regelung der inneren Dienstsprache tatsächlich im Verordnungswege unternommen.

Hier sind zunächst die Erklärungen der Regierung bei Verhandlung des Wurmbbrandischen und des Scharfshmidtschen Sprachenantrages im Reichsrate zu vergleichen. In der Ausschlußberatung über den ersteren Antrag erklärte die Regierung: „Die Festsetzung der Amtssprache der Behörden ist Gegenstand der Exekutive, gehört somit in das Gebiet der B. Die Regierung hat die Dienstsprache zu regeln nach den Grundzügen der Vereinfachung der Geschäfte, der Wohlfeilheit usw. sowie nach dem Bedürfnisse der Länder und der Bevölkerung. Es bestehen denn auch verschiedene B. für die verschiedenen Länder. Es war stets die Intention der Regierung, diesen mannigfachen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und so haben sich in einzelnen Ländern verschiedene Dienstsprachen entwickelt, z. B. in Tirol, Istrien und Gal.“ (Stenographische Protokolle des L. N., IX. Session, Beil. Nr. 697, S. 1 u. 2). In dieser Erklärung wird allerdings auch auf das Gebiet der Sprache des äußeren Dienstes Rücksicht genommen. Bei der ersten Lesung des Scharfshmidtschen Antrages erklärte die Regierung

ebenfalls mit Beziehung auf die Dienstsprache der l. f. Behörden, daß in dem bezügl. Befehlswurfe Bestimmungen enthalten seien: „welche in die Rechte der Exekutive eingreifen, welche Rechte die Regierung zu wahren entschlossen ist“ (stenographische Protokolle des N. S., X. Session, S. 924).

Am dem Verordnungsrechte in Bezug auf die Geschäftssprache der Behörden wurde auch in der Regierungserklärung 6 V 97 festgehalten (stenographische Protokolle des N. S., XII. Session, S. 512 ff.).

Gegenwärtig steht die Regierung allerdings auf dem Standpunkte, daß die Sprachenfrage im Wege der Gesetzgebung zu lösen sei (vgl. unten Abschnitt III.).

Auf eine Resolution des dalm. L. T., welche unter anderem die Einführung der serbo-kroatischen Sprache als ausschließlichen internen Amtssprache bei allen l. f. Behörden im Lande bezweckte, wurde von dem Regierungsvertreter im L. T. die Erklärung abgegeben, daß die Regierung nicht in der Lage sei, auf ein solches Begehren einzugehen, „weil durch die Regelung der Verkehrssprache der Behörden dem Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechend Rechnung getragen sei und durch die Sprache des inneren Dienstes der Behörden keine in den Staatsgrundgesetzen gewährleisteten Rechte der Bevölkerung berührt werden“ (stenographische Protokolle des dalm. L. T., XXII. Session 1886, S. 385).

Daß die innere Dienstsprache der Staatsbehörden nicht unter die Bestimmungen des Art. XIX falle, entwickelt auch Sturm a. a. D. aus der Genese des Art. XIX mit überzeugenden Gründen. Seinen Ausführungen kommt um so größere Bedeutung zu, als er bekanntlich seinerzeit als Mitglied des vom Verfassungsausschusse im J. 1867 eingesetzten Subkomitees und als Berichterstatter dieses Ausschusses über den Entwurf des St. G., betreffend die allg. Rechte der Staatsbürger, fungierte.

Wir haben schon bei Betrachtung der historischen Entwicklung gesehen, daß teils durch ausdrücl. Vorschriften, teils infolge Gewohnheitsrechtes die deutsche Sprache die Geltung der inneren Dienstsprache für die gesamte österr. Verwaltung erlangt hatte und daß hievon nur geringe, in besonderen Verhältnissen einzelner Länder begründete Ausnahmen zugelassen wurden. Ein bedeutender Eingriff in die Geltung der deutschen Amtssprache, wodurch ein ausgebehntes Verwaltungsgebiet dem Geltungsbereiche derselben größtenteils entzogen wurde, geschah durch die Ministerialverordnung 5 VI 69, Z. 2354 (L. für Gal. Nr. 24), betreffend die Amtssprache der k. f. Behörden, Ämter u. Gerichte im Königreiche Galizien usw., im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden. Nach Inhalt dieser B. haben die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues (dann „für Landesverteidigung und öffentl. Sicherheit“) unterstehenden l. f. Behörden u. Ämter sowie der k. f. Landeschulrat und die k. f. Gerichte, sowohl im inneren Dienste, als auch im Verkehre mit den landesfürstlichen nicht militärischen Behörden, Ämtern und

Gerichten im Lande sich der polnischen Sprache zu bedienen.

Auch die staatsanwaltschaftl. Behörden sind im dienstl. Verkehre mit obigen Behörden, unbeschadet der über den Gebrauch der Sprache bei den Schlußverhandlungen bestehenden Vorschriften, zum Gebrauche der polnischen Amtssprache verpflichtet (§ 1, Abs. 1, und § 2 der B.).

Am Stelle der bisherigen deutschen Geschäftssprache wurde hiedurch nahezu für den gesamten Bereich der internen Amts- u. Korrespondenzsprache der erwähnten Behörden die polnische Sprache gesetzt.

Nur für die Korrespondenz mit den militärischen Behörden, Ämtern u. Gerichten, dann mit Behörden, Ämtern u. Gerichten außer dem Lande und mit den Zentralstellen sowie in Betreff aller bei dem Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwaltschaft in Lemberg vorkommenden Angelegenheiten, welche sich auf die Bukow. beziehen, wurde die deutsche Amtssprache aufrecht erhalten (§ 1, Abs. 2, und § 3, Abs. 2, der B.).

Endlich wurde noch angeordnet, daß bei den Gerichten in jenen Fällen, in welchen die Ausfertigung nach den bestehenden Vorschriften in einer anderen als der polnischen Sprache hinauszugehen ist, soweit als tunlich, auch der Vortrag und die Beratung nicht in der internen (polnischen) Amtssprache, sondern in jener Sprache zu geschehen habe, in welcher die Ausfertigung zu erfolgen hat (§ 3, Abs. 1).

Die übrigen Bestimmungen der B., welche den Fortbestand der deutschen Amtssprache bei den Kassenämtern sowie bei den Post- u. Telegraphenämtern normieren, kommen für den Zweck dieser Darstellung nicht in Betracht.

Es wurde schon bei Erörterung des Bereiches der internen Amtssprache im eigentl. Sinne des Wortes hervorgehoben, daß bei den höheren Instanzen der Entwurf der betreffenden E. oder des Urteiles, Erkenntnisses oder Bescheides wie auch (bei kollegialen Beratungen) der Vortrag des Referenten, die eventuellen Gegenanträge usw. in der internen Amtssprache stattfinden. Hat die Ausfertigung der E. oder des Urteiles usw. in einer anderen als in der Sprache des inneren Dienstes zu geschehen und findet etwa aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit u. Geschäftsvereinfachung auch die Feststellung des Entwurfes der E. und der Vortrag des Referenten gleich in der Sprache der Ausfertigung statt, so ist hierin zweifelsohne eine Ausnahme vom dem regelmäßigen Gebrauche der internen Amtssprache zu erblicken. Eine solche Ausnahme haben wir hinsichtlich der polnischen Amtssprache in der soeben angeführten Bestimmung des § 3, Abs. 1, der Ministerialverordnung 5 VI 69, L. 24, kennen gelernt. Ein Gegenstück hiezu bildet in Bezug auf den Geltungsbereich der deutschen Amtssprache die lediglich im B. Bl. des J. W. (Stück XX ex 1886) publizierte B. dieses Ministeriums 23 IX 86, Z. 17520, an das Prager Oberlandesgericht, womit: „um die beim Oberlandesgerichte vorkommenden sehr zahlreichen Überlegungen obergerichtl. Erledigungen auf das unvermeidl. Maß

zu beschränken“ bestimmt wurde, daß vom 1 I 87 angefangen beim Oberlandesgerichte „in allen Fällen, in welchen die Erledigung nur in einer der beiden Landessprachen hinauszugehen ist, schon in den Anträgen der Referenten die Entwürfe der Erledigungen und deren an die Parteien hinauszugebende Begründungen in jener Sprache abgefaßt und ebenso die etwa gegen den Antrag des Referenten beschlossenen Erledigungen in jener Sprache festgestellt werden, in welcher dieselben nach den bestehenden Vorschriften den Parteien zukommen haben.

„Hat die Erledigung nach den bestehenden Vorschriften in beiden Landessprachen zu ergehen, so bleibt es vorläufig bei der bestehenden Übung der Uebersetzung, welche aber immer unter Verantwortung des Vorsitzenden und des Senates zu erfolgen hat.“

Mit dem Erl. des J. M. gleichen Datums und gleicher Zahl wurde derselbe Vorgang auch beim Oberlandesgerichte in Brünn eingeführt. (Vgl. Fische!, Quellenammlung Nr. 441.)

Durch diese B. wurde bezüglich jener beim Oberlandesgerichte in Prag bzw. in Brünn zur Verhandlung gelangenden Geschäfte, welche nach den Grundsätzen des äußeren Dienstverkehrs eine Ausfertigung der Erledigung in böhm. Sprache erfordern, der bisher ausschließl. Gebrauch der deutschen Geschäftssprache im internen Amtsverkehr wesentlich eingeschränkt und die böhm. Sprache als zweite interne Amtssprache eingeführt. (Vgl. hiezu die J. M. Erl. an das Prager Oberlandesgericht 30 VI 52, J. 8103; 4 III 56, J. 4749, und 10 I 64, J. 617 ex 1863, bei Kaiserer II, 327 f.)

Die durch die B. des J. M. 23 IX 86 bewirkte Einschränkung des Geltungsbereiches der internen deutschen Amtssprache tritt noch deutlicher zu Tage, wenn man die Vorschriften über die Geschäftssprache des D. G. H. und die in denselben klar ausgesprochene Unterscheidung der internen Amtssprache von der Sprache der für die Parteien bestimmten Ausfertigungen ins Auge faßt.

Nach § 27 des kais. P. 7 VIII 50, R. 325, hat als Geschäftssprache des obersten Gerichts- u. Kassationshofes in der Regel die deutsche Sprache zu gelten. „Es sind daher alle Vorträge in deutscher Sprache zu halten und die Ausfertigungen dieses Gerichtshofes in der Regel nur in deutscher Sprache zu erlassen. Insbes. sind die Ratsprotokolle stets in deutscher Sprache abzufassen.

„Wenn jedoch die Verhandlung in einer anderen als der deutschen Sprache geführt worden ist, hat der D. G. H. seine E. darüber samt den Gründen in der Sprache, in welcher die Verhandlung in 1. Instanz geführt wurde und in der deutschen Sprache hinauszugeben.“ Hieraus ergibt sich, daß die Vorträge der Referenten nebst den Entwürfen der E., die Beratung und die Beratungsprotokolle beim D. G. H., weil sie eben in den Bereich der internen Amtssprache fallen, ausnahmslos in deutscher Sprache stattzufinden haben, während die Ausfertigung der Erledigungen unter

Umständen nebstbei auch in einer anderen Sprache erfolgen kann. Um nun die vollständige Durchföhrung des zit. § 27 des Organisationsstatutes 7 VIII 50, R. 325, zu sichern und eine durch die Praxis herausgebildete Ungleichförmigkeit abzustellen, fand sich das Präsidium des D. G. H. veranlaßt, durch eine „Präsidialerinnerung“ 2 XII 92, J. 435, anzuordnen: „daß künftighin auch über solche italienische Geschäftsstücke, bei denen die Verhandlung in 1. Instanz in italienischer Sprache geführt wurde, alle Vorträge in deutscher Sprache zu halten und die Erledigung samt Gründen zunächst in deutscher Sprache zu entwerfen sei“.

Die Uebersetzung in das Italienische zum Zwecke der Ausfertigung hat in solchen Fällen wie in anderssprachigen Fällen überh. durch das Sekretariat unter Revision des Referenten zu geschehen, wenn letzterer nicht besonderen Wert darauf legt, die Uebersetzung selbst zu besorgen. Die Erlassung einer solchen Anordnung speziell hinsichtlich der italienischen Geschäftsstücke erklärt sich daraus, daß bei einer verhältnismäßig großen Anzahl von Gerichten die italienische Gerichtssprache in Übung steht und eben deshalb sich auch beim D. G. H. bei Verhandlung von durchwegs italienisch (in den unteren Instanzen) durchgeführten Prozessen jener Verstoß gegen den Grundsatz der internen deutschen Amtssprache leichter herausstellen konnte und tatsächlich herausgestellt hatte, indem man auf diese Weise eine „Geschäftsvereinfachung“ zu erzielen vermeinte.

Außer den durch die besprochenen speziellen B. für Gal. u. Böhmen geschaffenen Ausnahmen von dem Geltungsbereich der deutschen Amtssprache bestehen derartige Ausnahmen in anderen Ländern auf Grund eines teils ausdrückl., teils stillschweigend anerkannten Wohnheitsrechtes u. zw. sowohl bei den Gerichten als bei den Verwaltungsbehörden.

In Dalmatien galt schon zur Zeit der Eingeleibung desselben in den österr. Staat die italienische Sprache als Amtssprache der Gerichte und wurde als solche mit dem Hsd. 18 III 15, J. 1138, und dem „Regolamento provvisorio per i notaj“ 15 V 27, Raccolta delle leggi etc. per la Dalmazia Nr. 87 (§ 17) ausdrückl. anerkannt. Auch gegenwärtig ist die italienische Sprache die Sprache des inneren Dienstes bei den dalm. Gerichten; insolge des derzeit überwiegenden Gebrauches der serbo-kroatischen Sprache im äußeren Dienste, wird aber letztere tatsächlich auch im inneren Dienste teilweise angewendet.

Bei den polit. Verwaltungsbehörden in Dalm. besteht grundsätzlich die deutsche Amtssprache für den inneren Dienst, der Gebrauch derselben ist jedoch keineswegs ausschließl., sondern es wird daneben sowohl in der Korrespondenz mit anderen l. f. Behörden als auch im internen Amtsverkehr die italienische sowie die serbo-kroatische Sprache angewendet.

So werden bei der Statthalterei auch die Entwürfe der E. oder Erkenntnisse 2. Instanz häufig in einer der beiden landesübli. Sprachen verfaßt und Erl. in diesen Sprachen an die Unterbehörden

gerichtet. Desgleichen geschieht sowohl bei der Statthalterei als bei den Bezirksbehörden die sog. Manipulation zumeist in den landesübl. Sprachen.

Bei den Finanzbehörden und den Seeverwaltungsorganen gilt die italienische Sprache als Sprache des inneren Dienstes.

Im Küstenlande besteht bei der Mehrzahl der Gerichte auf Grund älterer Hfd. sowie steter Gewohnheit die italienische Sprache als Sprache des inneren Dienstes; nur bei einigen Bezirksgerichten wird die deutsche Sprache als Sprache des inneren Dienstes angewendet. Bei den polit. Verwaltungsbehörden sowie bei den Finanzbehörden wird an dem Grundsatz des Gebrauches der deutschen Amtssprache im inneren Dienste festgehalten, wogegen die Seeverwaltungsbehörden sich auch der italienischen Sprache im internen Amtsverkehr bedienen.

In Südtirol, d. h. in den Kreisgerichts-sprengeln Trient u. Rovereto, ist die italienische Sprache auf Grund althergebrachter Übung bei den beiden Gerichtshöfen und den Bezirksgerichten die ausschließl. Geschäftssprache im inneren Dienste.

Infolge dessen hat sich auch bei dem Oberlandesgerichte in Innsbruck, für welches als Sprache des inneren Dienstes mit dem J. M. Erl. 14 IX 53, Z. 15514, die deutsche Sprache festgestellt wurde, die Übung herausgebildet, daß bei italienisch verhandelten Rechtsfällen die Anträge über die an die Parteien hinauszugehenden Erledigungen und deren Begründung sofort in italienischer Sprache entworfen, die Beratung in derselben gepflogen und die hinauszugehenden Erledigungen in dieser Sprache formuliert werden.

Es besteht also bei dem genannten Oberlandesgerichte de facto neben der deutschen auch die italienische Sprache als Sprache des inneren Dienstes.

Was die polit. Verwaltungsbehörden anbelangt, so wird bei den Bezirkshauptmannschaften Trient, Rovereto, Borgo, Cavalese, Gles, Primiero, Riva u. Trione die Korrespondenz zumeist in italienischer Sprache besorgt, desgleichen zum großen Teile die sog. „Manipulation“.

Auch bei der Statthalterei in Innsbruck werden die Entwürfe jener G. oder Verfügungen, welche für den italienischen Landesteil bestimmt sind, zumeist in italienischer Sprache verfaßt und in dieser Sprache den Unterbehörden eröffnet.

Zu den I. f. Behörden im weiteren Sinne gehören auch die in den einzelnen Ländern auf Grund der betreffenden Gesetze über die Schulaufsicht bestehenden „k. k. Landeslehrer“, deren Geschäftsordnungen in der Regel Bestimmungen über die Verhandlungssprache bei den Sitzungen und die Korrespondenzsprache nicht enthalten. Als allg. Grundsatz kann hingestellt werden, daß die Mitglieder sich bei der mündl. Beratung oder bei Ausarbeitung von Referaten usw. nach eigener Wahl der Sprache des inneren Dienstes oder einer anderen landesübl. Sprache bedienen können. Die Korrespondenzsprache ist zumeist mit jener der I. f. Behörden übereinstimmend.

Speziell für Böhmen ist seit der Teilung des L. Sch. R. in eine deutsche und eine böhm. Sektion die

Geschäfts- u. Verhandlungssprache grundsätzlich in der Weise bestimmt, daß in der einen Sektion die deutsche, in der anderen die böhm. Sprache bei der mündl. Beratung, der Erstattung der Referate und bei der Führung der Beratungsprotokolle anzuwenden ist, während bei den Plenarsitzungen jedes Mitglied nach eigenem Ermessen sich einer oder der anderen von beiden Sprachen bedienen kann. (Gesetz 24 VI 90, Z. 46.)

Der Kreis der in einzelnen Ländergebieten (Gal., Böhmen, Dalm., Krißtenl. u. Südtirol) bestehenden Ausnahmen von dem Geltungsbereiche der deutschen Geschäftssprache im inneren Dienste der I. f. Behörden erscheint hiemit abgeschlossen.

Die Sprache des inneren Dienstes bei den Zentralstellen (Ministerien, R. G., B. G., D. G. S., Oberster Rechnungshof) ist ausschließlich die deutsche.

Grundsätzl. Bestimmungen über die Dienstssprache der Staatsbahnverwaltung enthält die Ministerialfundmachung 19 I 96, R. 16.

b) Die Geschäftssprache der landesfürstl. Behörden im äußeren Dienste. Der unmittelbare Verkehr der Staatsbehörden mit den Staatsbürgern, d. i. mit den Parteien oder mit Korporationen, welche den Parteien gleichzuhalten sind, wird in sprachl. Beziehung von dem Prinzip der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung der landesübl. Sprachen beherrscht.*

Schon vor Erlassung des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger hatte die österr. Verwaltung das bereits in der Verfassung vom J. 1849 zum Ausdruck gelangte Prinzip der sprachl. Gleichberechtigung im allg. anerkannt und wenigstens das tatsächl. Bedürfnis einer gleichmäßigen Berücksichtigung der landesübl. Sprachen im unmittelbaren Verkehr der Behörden mit den Staatsbürgern jezeit respektiert. Durch eine Reihe von Anordnungen für einzelne Verwaltungsgebiete wurde aus Anlaß konkreter Beschwerden dafür Sorge getragen, daß die Behörden sich bei Ausfertigung ihrer G., Erkenntnisse usw., kurz im äußeren Geschäftsverkehre überh., der landesüblichen, den betreffenden Parteien verständl. Sprachen bedienen.

In der Regel wurden hiebei gleichmäßige Vorschriften für die Gerichte und die Justizbehörden einer- und für die Verwaltungsbehörden andererseits erlassen, welche sich in folgende Bestimmungen zusammenfassen lassen:

1. Eingaben der Parteien in einer der in dem Amtssprengel landesübl. Sprachen sind von den Behörden anzunehmen und es können sich die Parteien oder deren Vertreter bei den Verhandlungen vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde einer dieser Sprachen, je nachdem sie die „Muttersprache“ der betreffenden Partei ist, bedienen.

2. Protokolle über ein mündl. Ansuchen der Parteien sowie über Vernehmungen derselben, dann der Zeugen u. Sachverständigen sind in der Muttersprache der Betreffenden aufzunehmen.

3. In den Ausfertigungen an die Parteien haben die Behörden sich jener landesübl. Sprache zu bedienen, in welcher die schriftl. Eingabe überreicht wurde oder das mündl. Anbringen oder die

protokollarische Vernehmung stattfand. Wenn keine Eingabe, kein mündl. Anbringen oder keine protokollarische Vernehmung vorliegt, ist darauf zu sehen, daß die Ausfertigung in jener Sprache erfolge, welche als Muttersprache der betreffenden Partei anzusehen ist. Diese Anordnung gilt für alle E., Erkenntnisse, Vorladungen, Aufträge usw.

4. Die Gemeinden sind in Bezug auf den dienstl. Verkehr mit den Behörden hinsichtlich der Geschäftssprache gleich den Parteien zu behandeln.

Ein typisches Beispiel derartiger schon vor der Geltung des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger im Verordnungswege für einzelne Kronländer erlassenen Vorschriften sind die mit dem Erl. des Ministerpräsidenten 4 VII 60, Z. 545 M. G., für alle Dienstzweige herausgegebenen internen Bestimmungen zur Regelung der Geschäftssprache der Behörden in Galizien, welche für den äußeren Dienstbereich noch gegenwärtig in Geltung stehen und speziell für die Gerichte u. Justizbehörden in dem Z. M. Erl. 9 VII 60, Z. 10340 (Kaserer II, 335), enthalten sind.

Analoge Anordnungen wurden für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland mit den Z. M. Erl. 29 X 50, Z. 14553, 15 III 62, Z. 865/Prz., 20 X 66, Z. 1861/Prz., und 5 IX 67, Z. 8636 (Kaserer II, 342 ff.), hinsichtlich des Gebrauches der slowenischen bzw. der serbo-kroatischen Sprache im äußeren Dienstverkehre bei den Gerichten und staatsanwaltschaftl. Behörden getroffen. In gleicher Weise verfügte das M. Z. mit dem Erl. 6 VIII 67, Z. 3968 M. Z., daß bei den polit. Behörden, in deren Amtsgebiete die slowenische Sprache landesüblich ist, Eingaben in dieser Sprache nicht nur anstandslos angenommen, sondern auch in derselben beantwortet werden, daß ferner Vorladungen, amtl. Ausfertigungen, Aufträge, Schreiben an Personen, welche nur der slowenischen Sprache kundig sind, auch nur in dieser Sprache erlassen werden und daß mit solchen Personen oder anderen, wenn sie es verlangen, Protokolle in dieser Sprache aufzunehmen seien. „Es sind überb. berechtigte Klagen hintanzubehalten.“

Wie man sieht, beruhen diese u. andere ähnl. B., deren nähere Besprechung zu weit führen würde, vorwiegend auf dem Standpunkte des praktischen Bedürfnisses, indem die Anwendung der betreffenden landesübll. Sprache im äußeren Dienstverkehre zumeist nur für jene Fälle vorgeschrieben wird, in welchen die Parteien der Sprache des inneren Dienstes nicht mächtig sind oder den Gebrauch ihrer eigenen Sprache seitens der Behörde ausdrücklich verlangen. Seit der Geltung des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger sind nun mehrere Sprachenverordnungen von der Regierung erlassen worden, welche die äußere Dienstsprache der Behörden nicht lediglich vom Standpunkte des praktischen Bedürfnisses, sondern prinzipiell auf Grundlage der im Art. XIX anerkannten verfassungsmäßigen Gleichberechtigung regeln.

1. Verordnungen für Dalmatien. Sieher gehört zunächst die B. der Ministerien des Innern und der Justiz 20 IV 72, L. 17, für Dalm., betreffend den Gebrauch der in Dalmatien landesübll.

Sprachen im äußeren Dienste der polit. Verwaltungsbehörden, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften. Nach dieser B. haben die dem M. Z. unterstehenden Verwaltungsbehörden, dann die Gerichte u. Staatsanwaltschaften:

a) die an Parteien oder Gemeinden ergehenden Erledigungen von schriftl. Eingaben oder mündl. Anbringen in jener der beiden „Landessprachen“ auszufertigen, in welcher die Eingabe abgefaßt ist oder das mündl. Anbringen vorgebracht wurde. Die in einer der beiden Landessprachen verfaßten Beilagen bedürfen keiner Übersetzung (§ 1).

b) Die mit Parteien oder Gemeindeorganen aufzunehmenden Protokolle sind in jener der beiden Landessprachen abzufassen, in welcher die mündl. Erklärung abgegeben wurde (§ 2).

c) Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen oder gerichtl. Ausfertigungen sind in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Solche Ausfertigungen an Gemeinden sind in der Verhandlungssprache der betreffenden Gemeindevertretung abzufassen.

Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist die Sprache des inneren Dienstes anzuwenden (§ 3). Die §§ 4—8 enthalten nähere Bestimmungen hinsichtlich des Gebrauches der Landessprachen im straf- und zivilgerichtl. Verfahren. Im § 9 werden die früheren einschlägigen B. des M. Z. 20 II 69, L. 7, und des Z. M. 26 II 69, L. 9, außer Kraft gesetzt.

§ 10 bestimmt ausdrücklich, daß der innere Dienst der k. l. Behörden u. Gerichte sowie der Verkehr derselben untereinander durch die gegenwärtige B. nicht berührt wird.

Interne Weisungen bezüglich des Gebrauches der beiden Landessprachen speziell im äußeren Dienste der Finanzbehörden in Dalm. sind ferner in den Erl. des F. M. 4 V 66, Z. 23695, und 26 II 70, Z. 2941, enthalten, welche im wesentlichen mit der Ministerialverordnung 20 IV 72, L. 17, übereinstimmen.

Für Dalm. bestehen überdies im Zusammenhange mit der Regelung der äußeren Dienstsprache der Behörden ausdrückl. Vorschriften, welche eine definitive Anstellung im Staatsdienste bei den Justiz- u. Verwaltungsbehörden von dem Nachweise der Kenntnis beider Landessprachen vor einer besonderen Kommission abhängig machen (Statthalterei-kundmachungen 21 XII 68, L. 23, und 5 V 70, L. 11).

Die praktische Durchführung der Ministerialverordnung 20 IV 72 stieß bei den dalmatinischen Gerichten auf Schwierigkeiten, weil die Gerichte die Rechtsgültigkeit derselben im Hinblick auf den Wortlaut des § 14 der in Dalm. u. Istrien mit dem kais. B. 24 IV 15 eingeführten a. G. D. in Zweifel zogen.

Der in Dalm. (u. Istrien) publizierte italienische Text des § 14 der a. G. D. lautete nämlich dahin, daß die Streittheile und ihre Rechtsfreunde sich in ihren Reden vor Gericht der italienischen Sprache zu bedienen haben, während § 13 der a.

G. D. den Gebrauch der „landesübl. Sprache“ und § 14 der weitgl. Gerichtsordnung den Gebrauch der „im Lande beim Gerichte übl. Sprache“ vorschreibt, wie bereits bei Erörterung der Begriffe „landesübl. Sprache“ u. „Landessprache“ erwähnt wurde.

In einer in das Judikatenbuch (Nr. 112) eingetragenen Plenarentscheidung des O. G. S. vom J. 1883 wurde nun aus Anlaß vorhergegangener konkreter E. der dalm. Gerichte nachstehender Rechtssatz ausgesprochen: „Die im § 14 der als Gesetz für Dalm. geltenden Z. B. D. enthaltene Vorschrift, daß die Parteien sowohl als ihre Rechtsfreunde sich in ihren Akten der italienischen Sprache zu bedienen haben, ist weder durch Art. XIX des St. G. 21 XII 67, Nr. 142, noch durch die B. der Ministerien des Innern und der Justiz 20 IV 72, L. 17, für Dalm. als abgeändert zu betrachten.“

Angeichts dieses Rechtssatzes konnte dem Grundsatze der sprachl. Gleichberechtigung bei den dalm. Gerichten nur durch eine Änderung des § 14 der in Dalm. (u. Syrien) publizierten a. G. D., d. i. im Gesetzgebungswege, Geltung verschafft werden, was durch die Erlassung des Gesetzes 25 V 83, Nr. 76, geschehen ist. (Vgl. stenographische Protokolle des N. S., IX. Session, S. 9156 ff. und S. 10855 ff., ferner Weil. Nr. 654 u. 754.)

Durch das zit. Gesetz ist an Stelle des Ausdrucks „italienische Sprache“ im § 14 der Gerichtsordnung für Dalm. u. Syrien die Bezeichnung „eine der landesübl. Sprachen“ getreten und es kann demnach an der Gültigkeit der Ministerialverordnung 20 IV 72 ein Zweifel wohl nicht mehr bestehen, da die beiden „Landessprachen“ in Dalm. auch durchwegs als „landesübl.“ anzusehen sind.

In Ergänzung der Ministerialverordnung 20 IV 72 wurde mit der B. der Ministerien des Innern und der Justiz 21 XI 87, L. 37, für den Verkehr der polit. Behörden, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in Dalm. mit den autonomen Organen im Lande die Geschäftssprache, deren sich die letzteren bekanntermaßen bedienen, als maßgebend erklärt. Die genannten Behörden haben sonach in der Korrespondenz nicht nur mit den Gemeinden, sondern auch mit dem L. N., dem Landesfulturate und sonstigen autonomen Organen in Dalm. nur jene Sprache anzuwenden, welche als die Geschäftssprache der betreffenden autonomen Korporationen u. Organe bekannt ist.

2. Verordnungen für Böhmen u. Mähren. Mit der B. der Minister des Innern und der Justiz 19 IV 80 (L. für Böhmen Nr. 14, L. für Mähren Nr. 17) betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der polit., Gerichts- und staatsanwaltschaftl. Behörden in Böhmen u. Mähren mit den Parteien und autonomen Organen (sog. Taaffe-Stremanische Sprachenverordnungen) enthält im allg. dieselben Vorschriften wie die besprochenen B. für Dalm., mit nachfolgenden Verschiedenheiten resp. Ergänzungen:

a) Alle amlt. Bekanntmachungen, welche zur allg. Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amlt.

Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken üblich sind.

b) Die Eintragungen in die öffentl. Bücher (Landtafel, Vergbuch, Grundbuch, Wasserbuch usw.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentl. Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, bezw. des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen.

In derselben Sprache sind die Inventationsklauseln den Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern u. Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten. Die Rechtsgültigkeit der Ministerialverordnung 19 IV 80 wurde bekanntlich in Ansehung des geschlossenen deutschen Sprachgebietes in Böhmen, d. h. jener Gerichtsbezirke, in welchen die böhm. Sprache nicht als „landesüblich“ oder „gerichtsüblich“ zu betrachten ist, vielfach bestritten, wobei der schon früher erörterte prinzipielle Unterschied zwischen dieser Bezeichnung und dem in der B. durchwegs angewendeten Ausdrucke „Landessprache“ hervorgehoben wurde. (Vgl. stenographische Protokolle des N. S., IX. Session, S. 2978 f., 3210 u. 3419 ff.; Weil. Nr. 207 u. 325. Ferner stenographisches Protokoll des S. S., IX. Session, S. 232 ff.)

Was die Verwaltungsbehörden anbelangt, so kann die Bestimmung der B., nach welcher alle Eingaben in beiden Landessprachen in ganz Böhmen von den Behörden anzunehmen und zu erledigen sind, nicht als gesetzwidrig angefochten werden, weil für den Bereich der Verwaltung keine dem § 13 der a. G. D. analoge ausdrükl. Vorschrift besteht, welche die Parteien auf den Gebrauch der in dem betreffenden Amtsbezirke „landesübl. Sprache“ beschränken würde.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnungen für Böhmen u. Mähren 19 IV 80 stehen noch gegenwärtig in Kraft, weil die an deren Stelle getretenen Ministerialverordnungen 5 IV 97 (L. 12 für Böhmen) und 22 IV 97 (L. 29 für Mähren) — sog. Badenische Sprachenverordnungen — durch die Ministerialverordnungen 24 II 98 (L. 16 für Böhmen, L. 19 für Mähren) — sog. Gautschische Sprachenverordnungen — und letztere wieder durch die Ministerialverordnungen 14 X 99 (L. 29 für Böhmen, L. 77 für Mähren) — sog. Clarysche Sprachenverordnungen — ausdrücklich aufgehoben worden sind.

Nach § 2 der Ministerialverordnungen 14 X 99 haben nämlich in Ansehung des Gebrauches der Landessprachen jene Bestimmungen u. Grundsätze in Anwendung zu kommen, welche hiefür bis zum Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der mit 15 III 98 außer Kraft getretenen Ministerialverordnungen 5 IV 97 für Böhmen und 22 IV 97 für Mähren maßgebend waren.

Es sind demnach insbes. alle jene Vorschriften der Badenischen u. Gautschischen B. außer Kraft gesetzt, welche die Anwendung der böhm. Sprache im inneren Dienste (als interne Amtssprache und als Korrespondenzsprache) betreffen. (Vgl. den Erl. des J. W. 16 X 99, Z. 298/Präs., an die Ober-

Landesgerichtspräsidenten in Prag u. Brünn, abgedruckt in Fischels Quellenammlung unter Nr. 436 — sog. Kindingerscher Sprachenerlaß.)

Hinsichtlich der näheren Details wird auf den Art. „Böhmen“ verwiesen.

3. Verordnungen für andere Ländergebiete. Die Erl. des J. M. 12 X 82, Z. 15847 (Kaiserer II, 332 f.), zur Regelung der Geschäftssprache im äußeren Dienste der Gerichte in Schlesien, dann 18 IV 82, Z. 20513 ex 1891 (Kaiserer II, 345 ff.), zur Regelung der Geschäftssprache im äußeren Dienste der Gerichte und staatsanwaltschaftl. Behörden in Steiermark, Kärnten u. Krain unterscheiden sich von der Sprachenverordnung 19 IV 80 für Böhmen u. Mähren wesentlich dadurch, daß nur von landes- bezw. gerichtssübl. Sprachen, nicht aber von Landesprachen die Rede ist, und daß ferner die gleichmäßige Berücksichtigung der landesübl. Sprachen nur für bestimmte Gerichtshofsprengele, in welchen eben die betreffenden Sprachen tatsächlich vorwiegend oder ausschließlich im Gebrauche stehen, vorgeschrieben wird. Diese Erl. befinden sich daher auch in vollem Einklange mit dem § 13 der a. G. D. und dem § 14 des B. 9 VIII 54, R. 208. Im übrigen enthalten dieselben ähnliche, jedoch nicht so weitgehende Normen wie die B. 19 IV 80.

Abgesehen von den Ministerialverordnungen für Dalm., Böhmen u. Mähren sind seit der Geltung des Art. XIX des St. G. einheitliche, zusammenfassende Vorschriften über den Gebrauch der landesübl. Sprachen im äußeren Geschäftsverkehre speziell der Verwaltungsbehörden in anderen Ländern mit mehrsprachiger Bevölkerung nicht erlassen worden.

In einzelnen Fällen wurden den Unterbehörden Verhaltensmaßregeln gegeben oder über konkrete Beschwerden im Instanzenzuge entschieden, allein außer den erwähnten neueren B. fehlt es, wie gesagt, in den übrigen Verwaltungsgebieten an einer einheitlichen, auf dem Grundsatze des Art. XIX beruhenden Regelung der äußeren Dienstssprache der l. f. Verwaltungsbehörden. Zum Teil gerichtet es auch an internen Vorschriften und an G. der oberen Instanzen gänzlich und ist für die Bestimmung der Geschäftssprache im Verkehre mit den Parteien und den autonomen Organen lediglich die Gepflogenheit, wie sie sich schon in älterer Zeit herausgebildet hatte, maßgebend.

4. Geschäftssprache der autonomen Behörden. Dem Principe der Autonomie entspricht es, daß die Organe der autonomen Verwaltung hinsichtlich der Wahl ihrer internen Geschäfts- u. Verhandlungssprache überh. nicht, hinsichtlich der Geschäftssprache im äußeren Verkehre aber nur insoweit beschränkt sind, als in diesem Bereiche einerseits der Art. XIX des St. G. in Betracht kommt (G. d. R. G. 18 I 88, S. 423 u. 424, und 3 VII 88, S. 440) und andererseits die untersten autonomen Körperschaften resp. Behörden, d. i. die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreife auch Geschäfte der Staatsverwaltung zu erfüllen beufen und daher an die Anordnungen der vorgelegten staatl. Verwaltungsbehörden gebunden sind.

Die Bestimmung der Geschäftssprache des Landesausführes ist in einzelnen mehrsprachigen Ländern durch Landtagsbeschluß erfolgt. Die Regierung hat bei solchen Anlässen erklärt, daß der L. A. hiedurch nicht gehindert werden dürfe, Erledigungen in einer anderen landesübl. Sprache hinauszugeben, soweit dies den staatsgrundgesetzl. Bestimmungen gemäß wäre. (Vgl. z. B. stenographisches Protokoll des dalm. L. T. 1884, S. 5.)

Bei der Erledigung von Parteieingaben, dann im Verkehre mit den Gemeinden bedienen sich die L. A. in der Regel der Sprache der Partei oder der Geschäftssprache der betreffenden Gemeinde. Dasselbe geschieht auch zumeist seitens der Bezirksvertretungen in jenen Ländern, in welchen solche bestehen. Im allg. wird die sprachl. Gleichberechtigung im äußeren Verkehre der autonomen Verwaltungsbehörden in gemischtsprachigen Ländern prinzipiell anerkannt und auch, mit geringen Ausnahmen, praktisch betätigt.

Weichwerden gegen Verletzungen der sprachl. Gleichberechtigung durch die autonomen Organe in ihrem selbständigen Wirkungskreife können nur dann den Gegenstand einer G. der polit. Verwaltungsbehörden bilden, wenn das staatl. Aufsichtsrecht angetufen, also die fehlerhafte Anwendung oder eine direkte Verletzung des Gesetzes in dem Vorgehen der autonomen Behörde erblickt wird. Abgesehen von dem allg. staatl. Aufsichtsrechte über die Gemeinden (nach den Bestimmungen der Gem. D.) könnte jedoch anderen autonomen Organen gegenüber eine Ingerenz der staatl. Behörden nur auf Grund einer bezüglichen konkreten Gesetzesbestimmung Platz greifen. Im übrigen steht gegenüber den unteren autonomen Organen in solchen Fällen natürlich auch der autonome Instanzenzug offen und ist nach dessen Erschöpfung das R. G., unter Umständen der B. G. jenes Forum, vor welches Beschwerden wegen Verletzung der staatsgrundgesetzl. Gleichberechtigung durch die autonomen Organe zu bringen sind. Handelt es sich aber um Beschwerden wegen Verletzung der sprachl. Gleichberechtigung seitens der Gemeinden in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, so sind die polit. Verwaltungsbehörden zur G. berufen, weil schon die Beurteilung der generellen Frage, wie weit die Verpflichtungen der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreife in Betreff der Annahme von Zuschriften sowie der Ausfertigung u. Zustellung aml. Erledigungen reichen, in die Kompetenz der polit. Verwaltungsbehörden fällt.

Der Beschluß einer Gemeinde, sich einer bestimmten landesübl. Sprache als „Muttersprache“ zu bedienen, enthebt dieselbe nicht der Verpflichtung, die in einer anderen landesübl. Sprache abgefaßten Zuschriften und behördl. Erl. anzunehmen und der Erledigung zuzuführen (G. des M. J. 3. 10407 ex 1892, Z. 13868 ex 1885, Z. 8874 ex 1887, Z. 21087 ex 1890).

Insofern die Gemeinden in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises als Verwaltungsorgane zu fungieren haben, als solche aber den polit. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, erscheinen sie auch zur Beschwerdeführung

gegen Weisungen der Oberbehörden, z. B. betreffs Annahme u. Erledigung der in einer von der Amtssprache der Gemeinde verschiedenen landesübl. Sprache verfaßten amtl. Zuschriften in solchen Angelegenheiten nicht legitimiert. (Erkenntnis des R. G. 5 XII 92, Z. 3256.)

Um so weniger steht selbstverständlich den Stadtgemeinden mit eigenen Statuten, welche als polit. Bezirksbehörden fungieren, ein Bescheidrecht zu gegen die von den vorgesetzten Behörden erlassenen Anordnungen hinsichtlich der (sprachlichen) Behandlung einer in den Wirkungsbereich der Gemeinde als polit. Bezirksbehörde fallenden Angelegenheit (M. J. Nr. 17476 ex 1892).

5. Geschäftssprache der Handels- u. Gewerbekammern. Die Handels- u. Gewerbekammern sind nach dem Gesetze 29 VI 68, R. 85, zur Vertretung der Interessen des Handels u. Gewerbes berufen und in dieser ihrer Eigenschaft als Vertretungskörper einer bestimmten Interessensphäre mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestattet. Zugleich haben aber die Handels- u. Gewerbekammern gewisse ihnen vom Staate übertragene amtl. Funktionen auszuüben und sind daher hinsichtlich dieser Funktionen als „Amt“ anzusehen, woraus sich die Konsequenz ergibt, daß die Kammern in der Ausübung ihrer amtl. Obliegenheiten den Grundsatze der sprachl. Gleichberechtigung zu beachten haben.

Als autonomen Körperschaften steht es den Kammern frei, ihre Geschäftsordnung zu beschließen (§ 19 des Handelskammergesetzes) und in die Geschäftsordnung Bestimmungen über die Verhandlungs- u. Korrespondenzsprache aufzunehmen.

Die Geschäftsordnungen der Handelskammern, auch in mehrsprachigen Ländern, enthalten aber zumeist gar keine Bestimmungen über die Geschäftssprache, weil früher der Gebrauch der einen oder der anderen landesübl. Sprache nur vom Standpunkte des praktischen Bedürfnisses beurteilt wurde und deshalb der Anlaß zu besonderen Vorschriften über die Geschäftsführung in sprachl. Beziehung nicht gegeben war.

Die Beratungen der Kammern fanden zumeist nur in jener landesübl. Sprache statt, welche im Handelsverkehre des betreffenden Gebietes vorwiegend gebraucht wird; desgleichen erfolgte die Publikation der Sitzungsprotokolle und der sonstigen für die Mitglieder oder weitere Kreise bestimmten Mitteilungen der Kammer in der Regel nur in dieser Sprache.

Erst seit den in neuerer Zeit hervortretenden prinzipiellen Forderungen nach voller Durchführung der sprachl. Gleichberechtigung kam es in einzelnen Kammern zu sprachl. Konflikten und kam infolgedessen auch die Regierung in die Lage, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Die in mehreren Etl. des R. M. im Einvernehmen mit dem R. J. ausgesprochene Anschauung der Regierung gipfelt, den vorausgeschickten Bemerkungen gemäß, darin, daß ungeachtet des Selbstbestimmungsrechtes der Kammern bei Auswahl ihrer Geschäftssprache, für die von den Kammern zu bejorgenden staatl. Verwaltungs geschäfte,

in Bezug auf welche die Kammern in konkreten Fällen als „Amt“ erscheinen, die Bestimmungen des Art. XIX des St. G. nicht außer Betracht bleiben dürfen. Demnach kam auch ungeachtet eines Kammerbeschlusses, welcher die ausschließl. Anwendung einer landesübl. Sprache als Geschäftssprache festsetzen würde, im Bereiche der amtl. Funktionen der Kammern die Annahme u. Erledigung von Eingaben in einer anderen im Kammerbezirke landesübl. Sprache nicht verweigert werden, wie auch dafür vorzujorgen ist, daß bei den offiziellen Publikationen der Kammer sowie bei der Einleitung u. Durchführung der Wahlen usw. den Bedürfnissen der eine andere landesübl. Sprache gebrauchenden Mitglieder bezw. Wahlberechtigten volle Rechnung getragen werde.

III. Anläufe zur legislativen Regelung der Geschäftssprache der Behörden. Unter den seit dem Bestande der Verfassung vom J. 1867 unternommenen Versuchen zur Lösung der Sprachenfrage überh. und zur Regelung der Geschäftssprache der Behörden insbes. im Wege der Gesetzgebung nehmen die dahin gerichteten Anträge u. Verhandlungen des Reichsrates schon aus dem Grunde die erste Stelle ein, weil die Sprachenfrage im Schoße der Reichsvertretung zu einer prinzipiellen Erörterung aus allg. Gesichtspunkten gelangt und namentlich die einheitl. Regelung der Geschäftssprache der staatl. Behörden im Hinblick auf die Interessen der gesamten Staatsverwaltung ins Auge gefaßt worden ist, wogegen die in einzelnen L. T. verhandelten Sprachenanträge sich nur innerhalb des Kreises der Bedürfnisse u. Interessen des betreffenden Landes und seiner staatlichen u. autonomen Verwaltung bewegt haben. Es sollen daher auch die einschlägigen Verhandlungen des Reichsrates hier an erster Stelle besprochen werden.

Der am 10. Mai 1880 im R. G. eingebrachte Antrag der Abgeordneten Graf Wurmbrand u. Genossen enthielt die Aufforderung an die Regierung: „in Ausführung des Art. XIX des St. G. 21 XII 67 über die allg. Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesübl. Sprachen in Amt, Schule und öffentl. Leben geregelt wird.“ Erst im J. 1884, in den Sitzungen des R. G. vom 24., 25., 26., 28. u. 29. Januar fand die zweite Lesung dieses Antrages statt (stenographisches Protokoll IX. Session, S. 11105—11285), welche bekanntlich mit der Ablehnung der Anträge des Sprachenausschusses (auf einfachen Übergang zur Tagesordnung) und der Auschuhminität (auf Annahme des Wurmbrand'schen Antrages) sowie des Antrages Grocholski (auf motivierten Übergang zur Tagesordnung) und aller übrigen in der Debatte gestellten Anträge endete.

Abgesehen von den je nach dem Parteistandpunkte verschiedenen Ausführungen national-polit. Natur waren es hauptsächlich zwei Momente, welche in den Vordergrund der Diskussion traten: die Frage der Kompetenz des Reichsrates zur Beschließung eines die Durchführung des Art. XIX regelnden Gesetzes und die Frage der Begriffsbestimmung

der Staatssprache und des derselben einzuräumen- den Geltungsbereiches.

Was die erstere Frage anbelangt, so wurde von den Gegnern des Wurmbrandischen Antrages die Kompetenz des Reichsrates hauptsächlich aus dem Grunde bestritten, weil nach § 11, lit. m, des St. G. über die Reichsvertretung 21 XII 67, R. 141, nur die Beschließung „der zur Durchführung der St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das R. G., über die richterliche, Regierungs- u. Vollzugs-Gewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze“ in den Wirkungsbereich des Reichsrates falle. Nun sei im Art. XIX des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger die Erlassung eines Ausführungsgesetzes nicht vorgesehen, d. h. nicht „berufen“, daher auch die Kompetenz des Reichsrates zur Beschließung eines solchen gemäß § 11, lit. m, des St. G. über die Reichsvertretung nicht gegeben.

Art. XIX stelle einen Rechtsgrundsatz auf, zu dessen Durchführung es eines allg. Gesetzes nicht bedürfe, nach welchem aber die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt ihre Aktionen einzurichten habe.

Nur insoweit also infolge dieses Grundsatzes die Abänderung bestehender Gesetze oder aber eine nach den allg. Bestimmungen der Verfassung dem Gesetzgebungswege vorbehaltenen Schaffung neuer Einrichtungen notwendig werde, sei zum Zustandekommen derselben ein Gesetz erforderlich, u. zw. ein Reichs- oder ein Landesgesetz, je nachdem die Verfassung den Gegenstand dem Wirkungsbereich der einen oder der anderen Körperschaft (Reichsrat oder L. T.) zuweise; in allen anderen Fällen sei es die Aufgabe der Exekutive, dafür zu sorgen, daß der Grundsatz des Art. XIX auch überall zur vollen Geltung gelange. Hierbei wurde auf die Durchführung des Art. XIX hinsichtlich der Gerichtssprache in Dalm. u. Jütren im Wege eines Reichsgesetzes — weil es sich um die Abänderung der Gerichtsordnung, also um einen Gegenstand der Zivilrechtsgesetzgebung handelte — ferner auf die Erkenntnisse des R. G. und des B. G. verwiesen, nach welchen der Art. XIX rechtswirksam sei, ohne daß es konkreter Ausführungsbestimmungen bedürfe. Endlich berief man sich auch auf den Passus des Berichtes des Verfassungsausschusses vom 3. 1867, worin es heißt: „Im Art. XIX wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung der Volkstämme und Landesöbl. Sprachen in Schule, Amt und öffentl. Leben ausgesprochen, in eine Feststellung der Bestimmungen wegen Ausführung dieses Gesetzes jedoch nicht eingegangen.“

Es ist allerdings richtig, daß aus dem Wortlaute des § 11, lit. m, des St. G. über die Reichsvertretung die Kompetenz des Reichsrates zur Beschließung eines Ausführungsgesetzes zu Art. XIX des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger nicht gefolgert werden kann und daß auch nicht der ganze Komplex von Ausführungsbestimmungen zu Art. XIX in einem solchen Gesetze zusammengefaßt werden könnte, da noch immer einzelnes teils der Kompetenz der L. T., teils dem Verordnungswege vorbehalten bliebe.

Auf der anderen Seite ist es aber nach § 11, lit. l, des St. G. über die Reichsvertretung nicht zweifelhaft, daß der Reichsgesetzgebung in einer der wichtigsten vom Art. XIX beherzten Materien, nämlich in Betreff der äußeren Geschäftssprache, sämmtl. Gerichts- und staatl. Verwaltungsbehörden die Befugnis zur Erlassung von grundsätzl. Bestimmungen zuerkannt werden muß, da derartige Bestimmungen zu den „Grundzügen der Organisation“ der genannten Behörden gezählt werden müssen, wie auch die Verhandlungssprache des D. G. H. in dem Organisationsstatute desselben geregelt ist. Daß seit Geltung der Verfassung vom 3. 1867 die Bestimmungen über die äußere Geschäftssprache der l. f. Behörden nur im Verordnungswege erlassen worden sind, kann keinen prinzipiellen Einwand gegen die Kompetenz der Reichsvertretung in diesem Gegenstande begründen.

Die interne Geschäftssprache der Staatsbehörden oder wenn man will die „Staatssprache“ im e. S., deren Regelung von dem Art. XIX übrigens gar nicht berührt wird, kann aber gleichfalls als Gegenstand der Organisationsgrundzüge betrachtet werden und es ist auch in diesem Belange die bisherige Verordnungspraxis nicht geeignet, als prinzipielles Argument gegen die Kompetenz der Reichsvertretung zur Feststellung grundsätzlicher allg. Normen über die interne Amts- u. Korrespondenzsprache der Staatsbehörden zu dienen. Was hingegen die Erlassung allg. Bestimmungen über die Geschäftssprache der Gemeinden (in ihrem selbständigen Wirkungsbereich) und der sonstigen autonomen Behörden anbelangt, so dürfte wohl nur — für ein bestimmtes Land — die Landesgesetzgebung kompetent sein und es erscheint zweifelhaft, ob die Reichsvertretung auch nur zur Beschließung ganz allg. prinzipieller Normen auf diesem Gebiete berufen wäre, da hierfür die Kompetenzbestimmungen des § 11 des St. G. über die Reichsvertretung keinen Anhaltspunkt bieten.

Dervom Abgeordneten Freiherrn v. Schaar Schmid t eingebracht und in der Sitzung des A. H. 12 III 86 (stenographisches Protokoll, X. Session, S. 904 ff.) zur ersten Lesung gelangte Sprachenantrag hat dem im Wurmbrandischen Antrage ausgesprochenen Grundgedanken erst konkrete Gestalt durch einen positiven Gesetzesvorschlag gegeben („Entwurf eines Gesetzes, womit unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache Durchführungsbestimmungen zum Art. XIX des St. G. 21 XII 67, R. 142, über die allg. Rechte der Staatsbürger erlassen werden“) [Beil. 99 zu dem stenographischen Protokoll des A. H., X. Session].

Die Analyse dieses im ganzen 28 Paragraphen umfassenden Gesetzentwurfes führt zur Unterscheidung folgender Abschnitte:

Der erste Hauptabschnitt, bestehend aus den §§ 1—6, behandelt den Geltungsbereich der Staatssprache. In dem zweiten Abschnitte (§§ 7—18) sind die Bestimmungen über den Geltungsbereich der Landessprachen bzw. der in bestimmten Bezirken landesöbl. Sprachen enthalten, woran sich die Vorschriften für den Gebrauch dieser Sprachen im äußeren Dienste der Staatsbehörden anschließen.

Im dritten Abschnitte (§§ 19—21) werden allg. Normen für die Geschäftssprache der Gemeinden und anderen autonomen Behörden aufgestellt.

Der vierte Abschnitt handelt von dem Gebrauche der Landessprachen als Unterrichtssprache in den Volks- u. Mittelschulen.

Zum Schlusse wird im § 27 der Gebrauch der internen polnischen Amtssprache in Gal. sowie der italienischen Amtssprache bei den Gerichten und staatl. Verwaltungsbehörden in Südtirol, Dalm. und einigen Teilen des Küstentl. ausdrücklich aufrecht erhalten.

Für den Zweck unserer Darstellung kommen nur die ersten drei Abschnitte in Betracht. Was den Geltungsbereich der deutschen Staatsprache anbelangt, so erstreckt sich derselbe auf den gesamten schriftl. Geschäftsverkehr der Zentralstellen und höchsten Gerichtshöfe, ganz unabhängig von der Sprache der Parteieingabe. Bei den öffentl. Verhandlungen vor den höchsten Gerichtshöfen, welche ebenfalls in der Staatsprache zu führen sind, steht es Parteien, die sich selbst vertreten können, aber der deutschen Sprache nicht mächtig sind, frei, sich jener Landessprache zu bedienen, welche ihre Muttersprache ist.

Es ist jedoch für die Beistellung eines beideten Dolmetsch behufs Uebersetzung der Parteiaussagen ins Deutsche Sorge zu tragen. Ferner kommt die deutsche Sprache als Staatsprache zur ausschließl. Anwendung in dem gesamten internen Dienstverkehre aller Staatsbehörden, Staatsämtern u. Gerichte (§ 1).

Mündl. Anbringen und schriftl. Eingaben in der Staatsprache sind bei allen Staatsbehörden, Staatsämtern u. Gerichten anzunehmen und in derselben Sprache zu erledigen (§ 2).

Die §§ 3 u. 4 behandeln die Stellung der Staatsprache als Unterrichtssprache, dann als obligaten Lehrgegenstandes an Volks- u. Mittelschulen und an gewerbl. Fachschulen sowie als Prüfungsgegenstandes bei Staatsprüfungen und schreiben die Kenntnis der Staatsprache als unbedingtes Erfordernis zur Erlangung jedes Staatsamtes vor.

Der Geschäftsverkehr des Reichsrates und seiner Delegation findet in der Staatsprache statt, welche auch die Sprache der Reichsgesetze ist (§§ 5 u. 6).

Die Bestimmungen des II. Abschnittes gehen von der Aufzählung der Landessprachen in den einzelnen Ländern aus (§ 7) und stellen hinsichtlich der „Landesüblichkeit“ einer Sprache ein positives Kriterium auf, indem hiefür der Gebrauch der betreffenden Sprache als Umgangssprache seitens des sechsten Teiles der einheimischen Bevölkerung des Gerichtsbezirkes — insofern in demselben Gemeinden bestehen, welche diese Sprache als ihre Amtssprache anwenden — oder des Gebietes einer Stadtgemeinde mit eigenem Statute erfordert wird. Trifft diese Voraussetzung zu, so gilt die betreffende Sprache auch für die einen weiteren Amtssprengel umfassenden Behörden (Gerichtshof 1. Instanz, Bezirkshauptmannschaft usw.) als landesüblich (§ 8).

Den nachfolgenden Detailvorschriften, welche den sprachl. Verkehr der Staatsbehörden im äußeren

Dienste regeln, ist nun durchwegs der Begriff der „bezirksübl. Landessprache“ zu Grunde gelegt, welcher Begriff als gleichbedeutend mit der „landesüb. Sprache“ des Art. XIX des St. G. angenommen wird.

Dadurch unterscheiden sich diese Vorschriften (§§ 9—15) wesentlich von der Ministerialverordnung 19 IV 80 für Böhmen u. Mähren, mit welcher sie im übrigen vielfach übereinstimmen, insbes. was die Wahrung der Gleichberechtigung im behördl. Verkehre bei konkurrierenden bezirksübl. Landessprachen anbelangt.

Abweichend von der zitierten Ministerialverordnung ist übrigens die Bestimmung, daß behördl. Ausfertigungen, die nicht über Einschreiten einer Partei erfolgen, in der Amtssprache oder in der im Bezirke übl. Landessprache hinauszugeben sind, „je nachdem deren Kenntnis bei der Partei vorausgesetzt werden kann“.

Die Kenntnis der vom Amte unter Beachtung dieser Bestimmung gewählten Sprache soll zur Folge haben, daß eine Zurückweisung der behördl. Ausfertigung von Seite der Partei nicht zulässig ist.

Hienach kommt es also lediglich auf die Kenntnis der einen oder der anderen Sprache seitens der Partei und nicht in erster Linie auf den Umstand an, ob die betreffende Sprache von der Partei gesprochen wird, d. h. als deren Umgangssprache anzusehen ist.

Es sind nun aber zahlreiche Fälle denkbar, in welchen die Amtssprache zwar der Partei verständlich, aber nicht deren Umgangssprache ist, und in welchen die Amtssprache in dem betreffenden Bezirke zugleich als landesüb. Sprache mit der ebenfalls landesüb. Umgangssprache der Partei konkurriert. In solchen Fällen erscheint es mit dem Grundsätze der sprachl. Gleichberechtigung wohl nicht vereinbar, daß die Partei zur Annahme einer bloß in der Amtssprache abgefaßten behördl. Erledigung verhalten werde.

In diesem Punkte greift also der Gesetzentwurf auf den unhaltbaren Standpunkt einiger vor Geltung der St. G. erlassenen Sprachenverordnungen zurück, nach welchen den Parteien nur beim Mangel der Kenntnis der Amtssprache oder auf ausdrücl. Verlangen Erledigungen in ihrer eigenen Sprache auszufertigen waren.

Hingegen ist vom Gesichtspunkte der sprachl. Gleichberechtigung nichts einzuwenden gegen eine andere neue Anordnung des Gesetzentwurfes (§ 12), daß nämlich die Eintragungen in die öffentl. Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Eisenbahnbuch, Wasserbuch u. dgl.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und ähnl. Register grundsätzlich in der (deutschen) Staatsprache und eventuell außerdem in der Sprache der Eingabe zu geschehen haben und dementsprechend auch der Intabulationsbescheid und die Intabulationsklausel eventuell in zwei Sprachen auszufertigen sind.

Bemerkenswert erscheint die Bestimmung, daß bei der Konkurrenz von mehr als zwei landesüb. Sprachen in einem gemischtsprachigen Bezirke oder bei geringerer Eignung einer landesüb. Sprache für den amtl. Verkehr besondere Verfügungen im administrativen Wege zur Sicherung einer geord-

neten Verwaltung erlassen werden können (§ 16). In Betreff des sprachl. Verkehrs der Staatsbehörden mit den autonomen Organen enthält der Entwurf nur eine allg. Cynosur für jene Fälle, in welchen die autonomen Organe als Parteien auftreten und sonach die Bestimmungen über den Parteienverkehr Anwendung zu finden haben. Dagegen fehlt eine Vorschrift über die Sprache, in welcher die Korrespondenz seitens der Staatsbehörden im amtl. Geschäftsverkehre mit den autonomen Organen zu führen ist.

Was die in dem Gesetzentwurfe aufgestellten Grundsätze über die Geschäftssprache der autonomen Organe (Gemeinde, Bezirksvertretung usw.) anbelangt, so wird den autonomen Vertretungskörpern die Auswahl der Geschäftssprache unter den Landessprachen sowohl für den Amtsverkehr mit den Staatsbehörden als auch mit anderen autonomen Organen freigestellt. Für den Parteienverkehr ist das Prinzip der sprachl. Gleichberechtigung maßgebend und sind daher die einschlägigen Normen über den Parteienverkehr der Staatsbehörden analog anzuwenden (§§ 19—21).

Speziell für die Gemeinden mit eigenem Statute sollen „im übertragenen Wirkungskreise“ bezüglich der Sprache die für die Staatsbehörden 1. Instanz erlassenen Gesetze und V. gelten (§ 19, Abs. 2). Diese Spezialbestimmung ist ungenau, denn der „übertragene Wirkungskreis“ einer Stadtgemeinde mit eigenem Statute ist nicht identisch mit dem Wirkungskreise derselben als polit. Bezirksbehörde und letzterer ist hier offenbar ins Auge gefaßt. Die prinzipiellen Bedenken, welche gegen die Kompetenz der Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Regelung der Geschäftssprache der autonomen Behörden sprechen, wurden schon oben berührt.

Abgesehen von jenen Bedenken und einzelnen Lücken in den Detailsbestimmungen muß der besprochene Gesetzentwurf im allg. als ein dankenswerter Versuch zur Lösung der Sprachenfrage und speziell zur einheitl. Regelung der Geschäftssprache der Behörden auf Grundlage der sprachl. Gleichberechtigung und mit Beachtung des bisherigen — zumeist nur auf administrativen Vorschriften von partikularer Bedeutung beruhenden — Rechtszustandes bezeichnet werden.

Bekanntlich hat eine zweite Lesung des Schaarschmidtschen Antrages nicht stattgefunden.

In den Anschauungen der Regierung in Betreff des Vorganges bei Regelung der Geschäftssprache der staatl. Behörden hat sich in letzter Zeit allmählich ein Umschwung zugunsten der Kompetenz der Reichsgesetzgebung vollzogen.

War schon in den Gautsichs u. Claryschen Sprachenverordnungen ein ausdrükl. „Vorbehalt der gesetzl. Regelung“ enthalten, so trat die Regierung aus eigener Initiative in der Sitzung des A. S. 8 V 1900 mit Gesetzentwürfen hervor, welche die Regelung der sprachl. Verhältnisse bei den Gerichts- und sämmtl. Verwaltungsbehörden in Böhmen u. Mähren zum Gegenstande hatten. (Korberliche SprachenGesetzentwürfe Nr. 604 u. 606 der Beil. zu den stenographischen Protokollen des A. S., XVI. Session 1900.)

In den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurfe für Böhmen heißt es: „Es ist ein Vorteil für beide Volksstämme, wenn sie die Schwankungen zweifelhafter, bestrittener und sich durchkreuzender Ansprüche mit einem festen gesicherten Rechtsboden vertauschen.“ „In der Tat wird denn auch die Erkenntnis immer allg., daß hier nur die konstante Kraft des Gesetzes, nicht aber die variable der V., den Parteien den ruhigen, unangefochtenen Besitz nationaler Rechte, dem Staate den Frieden gewähren kann.“ (Vgl. auch die Reden des Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber in den Sitzungen des A. S. 8 V 1900 und 16 X 1902, stenographisches Protokoll des A. S., XVI. Session, S. 3319 ff. und XVII. Session, S. 14624.)

Der Gesetzentwurf für Böhmen geht von dem Grundsätze der sog. „einprachigen Gleichberechtigung“ aus, bezweckt die Schaffung möglichst großer national-einheitl. Territorien durch Abgrenzung der Amtsprengel mit Rücksicht auf die Umgangssprache der einheimischen Bevölkerung, soweit dies nach den lokalen Verhältnissen und den Zwecken der Verwaltung möglich ist, und räumt in den einprachigen böhm. Bezirken, in welchen die Bewohner mit deutscher Umgangssprache nicht 20% der gesamten Bevölkerung ausmachen, sowie in den gemischtprachigen (zweispachigen) Bezirken, in welchen die Minderheit der anderssprachigen Bewohner diesen Prozentsatz erreicht oder übersteigt, der böhm. Sprache auch im internen Dienstverkehre und in der amtl. Korrespondenz mit den Zivilbehörden innerhalb des Landes einen Geltungsbereich ein, der sich jedoch auf jene Angelegenheiten nicht erstreckt, welche das staatl. Gesamtinteresse berühren und schon durch die Natur des Gegenstandes auf die einheitl. Anwendung der deutschen Sprache angewiesen sind (Post- u. Telegraphenverwaltung, Staatskasten- u. Rechnungswesen, Staatspolizei, Qualifikationstabellen der Staatsbeamten, Korrespondenz mit den militärischen Behörden, Kommanden u. Anstalten, mit den Gendarmerieorganen, alle Listen, Ausweise u. Vormerke für militärische Zwecke, die zur Vorlage an die Zentralstellen bestimmten Berichte, Gutachten, Geschäfts- und statistischen Ausweise usw.).

Im Zusammenhange mit dem obigen Gesetzentwurfe steht die gleichzeitig eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung von Kreisregierungen in Böhmen, und zwar für im ganzen 10 Kreise: 3 einprachig deutsche, 5 einprachig böhm. und 2 gemischtprachige (Nr. 605 der Beil. zu den stenographischen Protokollen des A. S., XVI. Session 1900).

Der Gesetzentwurf für Mähren beruht auf der Annahme einer, mit Ausnahme einiger weniger Bezirke, nahezu durchgängigen Zweispachigkeit des Landes, normiert die gleichmäßige Anwendung der beiden Landessprachen im äußeren Dienstverkehre und gestattet auch teilweise im internen Dienstverkehre und in der amtl. Korrespondenz den Gebrauch der böhm. Sprache, insofern es sich um die Erledigung von solchen Parteiangelegenheiten handelt, bei welchen nach den Grundsätzen des äußeren Dienstverkehres die böhm. Sprache anzuwenden ist.

Im übrigen hat es für den inneren Dienstverkehr einschließlicly der Beratung und für die amtl. Korrespondenz „bei den bestehenden Einrichtungen“, d. i. beim Gebrauche der deutschen Sprache, zu verbleiben.

Dies gilt insbes. von jenen Geschäftszweigen, welche auch nach dem Gesetzentwurfe für Böhmen die einheitl. Anwendung der deutschen Sprache erheischen.

Zu einer meritorischen Verhandlung im Reichsrate sind die besprochenen Regierungsvorlagen bisher nicht gelangt; für die Stellungnahme der zunächst beteiligten parlamentarischen Parteien war Bezeichnend: einerseits das Pro memoria der tschechischen Abgeordneten 7 VI 1900 und andererseits die Denkschrift der deutsch-mähr. Abgeordneten vom Mai 1900 (Fischel, Materialien, Nr. 59 u. 72).

Als bemerkenswerte Vorschläge zu einer etwaigen reichsgefehl. Regelung der Sprachenfrage seien hier noch erwähnt: Der von den Universitätsprofessoren Pjerse und Ubrich ausgearbeitete und im Juni 1897 veröffentlichte „Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtssprache bei den Gerichtsbehörden im Königreiche Böhmen“ sowie die in dem sog. „Pfingstprogramme“ der deutschen Reichsratsabgeordneten 20 V 99 im Abschnitt E enthaltenen „Allg. Grundsätze für die Regelung der Sprachenfrage“ (Fischel, Materialien, Nr. 52 u. 11).

Zum Schluß ist noch eine kurze Besprechung der in den Landtagen einzelner Länder verhandelten Anträge u. Gesetzentwürfe zur Regelung der Geschäftssprache der Behörden am Platze. Im allg. kann gesagt werden, daß nahezu in allen L. T. jener Länder, welche von verschiedenen Nationalitäten bewohnt sind, Resolutionen und zum Teil auch Gesetzesvorschläge zur Durchführung der sprachl. Gleichberechtigung, u. zw. insbes. mit Bezug auf den Amtsverkehr der Behörden, beraten u. beschlossen worden sind.

Hervorragendes Interesse können die Verhandlungen des böhmischen Landtages über diesen Gegenstand beanspruchen, weil dieselben für die Auffassung der ganzen Sprachenfrage von Wichtigkeit sind und es gerade im böhm. L. T. zu konkreteren Gesetzesvorschlägen gekommen ist. (Vgl. den Art. „Böhmen“.)

In dem in der Landtagsession vom J. 1871 als Regierungsvorlage eingebrachten Entwurfe eines Nationalitätengesetzes (stenographisches Protokoll 1871, Beil. 6) waren grundsätzl. Bestimmungen über die Geschäftssprache der autonomen und der l. f. Behörden enthalten. Was die autonomen Behörden anbelangt, so sollte zunächst die Amtssprache der Gemeinde durch die Gemeindevertretung, eventuell, bei Einwendungen seitens wahlberechtigter Gemeindeglieder, durch eine Abstimmung aller Gemeindeglieder festgestellt werden.

Das Vorhandensein einer nationalen Minorität von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten in einer Gemeinde hatte die Zulassung der von der Minorität gesprochenen zweiten Landesprache als subsidiäre Amtssprache bei den Verhandlungen der Gemeindevertretung und im Verkehr der Gemeinde-

organe mit den Parteien zur Folge. Für die Amtssprache der Bezirksvertretung sollte die Amtssprache der Mehrheit der Gemeinden des betreffenden Bezirkes entscheidend sein. Das Vorhandensein auch nur einer Gemeinde der anderen Nationalität im Bezirke bewirkte die Zulassung der zweiten Landesprache als „Subsidiaramtssprache“ der Bezirksvertretung (§§ 5 u. 6).

In Bezug auf die l. f. Behörden war folgende Regelung der Geschäftssprache beabsichtigt:

Die l. f. Bezirksbehörden und die Gerichte haben sich der Amtssprache der betreffenden Bezirksvertretung als ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen. Im Parteienverkehre ist die Subsidiaramtssprache zuzulassen und über Begehren der Parteien anzuwenden. Die Eintragungen in die öffentl. Bücher haben in der Sprache der Eingabe und die Ausfertigung von Auszügen in ebender selben Sprache zu geschehen.

Für den Verkehr der koordinierten Behörden untereinander und den Verkehr der untergeordneten mit den vorgesetzten Behörden ist die eigene Amtssprache der koordinierten bezw. untergeordneten Behörden maßgebend.

Vorgelegte Behörden bedienen sich im Verkehre mit den untergeordneten der Amtssprache der letzteren.

Im amtl. Verkehre jener l. f. Behörden, deren Wirkungsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, sind beide Landesprachen gleichmäßig anzuwenden (§§ 7 u. 8).

Hieran schließen sich Vorschriften über die Zusammensetzung der obersten staatlichen u. autonomen Verwaltungsbehörden sowie der zur Rechtsprechung in höherer Instanz berufenen Gerichtshöfe des Landes, zum Zwecke der Ermöglichung von Verhandlungen in beiden Landesprachen, ferner über die sprachl. Qualifikation der bei sämtl. Staatsbehörden des Landes anzustellenden Konzeptsbeamten u. Richter.

Aus dem eben besprochenen Gesetzentwurfe, welcher in der Landtagsession vom J. 1871 mit einigen Modifikationen angenommen wurde, aber gleich den bekannten Fundamentalartikeln niemals Gesetzeskraft erlangt hat, wurden die Bestimmungen über die Geschäftssprache der autonomen Behörden teilweise in einen von dem Abgeordneten A. Solc u. Genossen in der Landtagsession vom J. 1889 eingebrachten Gesetzesantrag herübergenommen (Beilage 31 zu dem stenographischen Protokoll 1889).

Über diesen Antrag erhob der L. T. in der Sitzung 21 XI 89 einen Gesetzentwurf, „betreffend den Gebrauch beider Landesprachen bei den autonomen Behörden u. Organen des Königreiches Böhmen“, zum Beschluß.

Den Gemeinden u. Bezirksvertretungen wird die Wahl der Geschäftssprache für alle Angelegenheiten des selbständigen und (bei den Gemeinden) des übertragenen Wirkungsbereiches freigestellt.

Schriftl. Eingaben sind jedoch auch dann anzunehmen und zu verhandeln, wenn sie in jener Landesprache verfaßt sind, welche der betreffenden autonomen Behörde nicht als Geschäftssprache dient.

Im Bedarfsfalle ist im Wege des Bezirksauschusses bezw. L. N. eine Übersetzung der Eingabe zu beschaffen.

Die Erledigung der Eingabe kann in der Regel in der behördl. Geschäftssprache erfolgen, nur in den Städten mit eigenem Statute (Prag u. Reichenberg) sind die Gemeindeorgane verpflichtet, schriftliche wie mündl. Parteieingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher die Eingabe abgefaßt war. Dasselbe gilt von Gemeinden, in welchen sich nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung mindestens ein Viertel der anwendenden Bevölkerung zu der anderen Landessprache bekennt.

Der Bezirksauschuß hat mit den Gemeinden seines Bezirkes in ihrer Geschäftssprache zu verkehren.

Die Erledigung von Eingaben, welche nicht in der Amtssprache des Bezirksauschusses abgefaßt sind, hat dann in der Sprache der Eingabe, d. h. in der anderen Landessprache, stattzufinden, wenn letztere die Geschäftssprache mindestens eines Fünftels der Gemeinden ist.

Der L. N. bedient sich beider Landessprachen als Amtssprachen und verkehrt mit den Bezirksvertretungen und den Gemeinden — abgesehen von zulässigen Ausnahmen bei Erledigung von Privatangelegenheiten — in ihrer Geschäftssprache.

Für den direkten Verkehr des L. N. mit den Parteien ist die in der Parteieingabe gebrauchte Landessprache maßgebend.

Gesetzkraft hat dieser Entwurf ebensowenig als die früheren erlangt. Nach der in der Druckbeilage II der Landtagssession 1890 wiedergegebenen Mitteilung der Regierung wäre die Verweigerung der Sanktion deshalb erfolgt: „weil kein Grund vorliege, die Stadtgemeinde Reichenberg und in Zukunft andere Gemeinden in Böhmen, welche etwa eigene Statuten erwerben, in dem Selbstbestimmungsrechte bezüglich der Geschäftssprache mehr zu beschränken als solche Gemeinden, die kein eigenes Statut besitzen und ihnen die Erledigung der an sie gelangenden, den natürl. Wirkungskreis betreffenden Eingaben unter allen Umständen in der Sprache der Eingabe aufzuerlegen.“

Als weitere resultatlose Gesetzesvorschläge dieser Art sind noch anzuführen:

Der Antrag des Abgeordneten Dr. J. Solc u. Genossen 23 IX 92 mit dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend den Gebrauch beider Landessprachen bei den öffentl. Behörden in Böhmen (Nr. 129 L. Z., Druck XXXI), der Antrag des Abgeordneten Dr. Friedrich Pacák u. Genossen 18 I 96 mit dem Entwurfe eines „Nationalitätengesetzes“ zum Schutze der Gleichberechtigung der böhm. u. deutschen Nation in Böhmen (Nr. 419 L. Z., Druck CXXXII) und der Antrag des Abgeordneten Pacák u. Genossen 26 I 97 mit einem Gesetzentwurfe betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden in Böhmen (Druck XCV).

Injoweit die ersteren beiden Gesetzesvorschläge auch die Regelung der Geschäftssprache der staatl. Behörden in Böhmen intendieren, ergibt sich vor allem das prinzipielle Bedenken, daß die Landes-

gesetzgebung zu einer solchen Regelung überh. nicht kompetent ist.

In neuester Zeit wurden auch im mährischen Landtage konkrete Gesetzesvorschläge zur Regelung der Geschäftssprache der autonomen Behörden eingebracht (L. 225, Antrag Dr. Kondela u. Genossen betreffend Durchführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen im inneren u. äußeren Dienste beim L. N.; ferner L. 740, Bericht des L. N. punkto Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden). Dieselben sind auf Grund des Landesgesetzes 4 XII 1903, L. 68, dem sog. permanenten Ausgleichsausschusse des mähr. L. T. zur Vorberatung zugewiesen.

Literatur.

Kronsz: Handbuch der Geschichte Österr., Berlin 1876—1879 (insbes. Bd. IV). Gumplovicz: Das Recht der Nationalitäten u. Sprachen in Österr.-Ungarn, Innsbruck 1879. K. v. Madeyski: Die deutsche Staatsprache, Wien 1884. Fugelmann: Das Recht der Nationalitäten in Österr. und das St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger, Wien 1884. Ruß: Der Sprachenstreit in Österr., Wien 1884. Fischhof: Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität, Wien 1888. Derselbe: Der österr. Sprachenstreit, Wien 1888. v. Kremer: Die Nationalitätsidee und der Staat, Wien 1888. Frey: Etude sur la question des langues en Autriche sous le ministère Taaffe (Bulletin de la société de la législation comparée, Tome XVII, p. 162 ss. Paris 1888). Wenger: Der böhm. Ausgleich, Stuttgart 1891. Verlag des Klubs der deutschen Landtagsabgeordneten für Böhmen: Die Sprachenverordnungen 5 IV 97, Prag 1897. Ofner: Die Sprachenverordnung vom April 1897 („Neue Revue“, Wien 1897, VIII. Jahrg., II. Bd., Nr. 28 u. 29). Tezner: Die Rechtsgültigkeit der Sprachenverordnungen („Zeit“, XII. Bd., Wien 1897, Nr. 144). K. v. Dnciuł: Zur österr. Sprachenfrage, Wien 1898. Rohan: Die Judikatur des D. G. H. in der Sprachenfrage und die Bestimmungen der §§ 13 a. G. D. und 14 w. G. D., Prag 1898. v. Herrmann: Nationalität u. Recht, dargestellt nach der österr. u. ausländischen Gesetzgebung, Wien 1899. K. v. Hochenburger: „Neu-Babylon“, ein Beitrag zur polit. Zeitgeschichte, Wien 1899. Graf Czernin: Der Nationalitäten- u. Sprachenstreit in Österr., Wien 1900. Fischel: Das österr. Sprachenrecht, eine Quellensammlung, Brünn 1901. Derselbe: Materialien zur Sprachenfrage in Österr., Brünn 1902. Gradec: Nationalitäten- u. Sprachenstreit in Österr., Randbemerkungen zur gleichnamigen Broschüre des Grafen Rudolf Czernin, Prag 1901. Springer: Der Kampf der österr. Nationen um den Staat, Leipzig u. Wien 1902. Sturm: Die Sprachenfrage in Österr. („Neue Freie Presse“ vom 25. u. 26. März 1904).

Graf Schaffgotich.

Geschwornengericht.

I. Begriff. — II. Geschichte. — III. Schwurgerichtshof. — IV. Fähigkeit zum Geschwornendienst. — V. Berufung zu demselben. — VI. Bildung der Geschwornenbank. — VII. Rechtl. Stellung der Geschwornen. — VIII. Einstellung der G.

I. G. ist dasjenige Strafgericht, in welchem die Frage, ob ein Angeklagter der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung schuldig ist (Schuldfrage) und bisweilen auch die Frage nach dem Vorhandensein besonderer, eine Änderung des Strafmaßes oder der Straftat begründender Erschwerungs- oder Milderungsumstände von aus der Bevölkerung von Fall zu Fall berufenen Männern, welche juristische Bildung nicht besitzen müssen (Geschwornenbank), entschieden wird, während die vom Staate dauernd bestellten rechtsgelehrten Richter (Schwurgerichtshof), die aus der Beantwortung der Schuldfrage sich ergebenden gesetzl. Folgen (Freisprechung, Verurteilung mit ihren Folgen) durch Beantwortung der Straffrage zu ziehen haben. Verschieden von dem G. ist das Schöffengericht, in welchem Laien nicht als Geschworne im Sinne des englisch-französischen Rechtes, sondern als Schöffen im Sinne des deutschen Rechtes an der Rechtspflege mitwirken. Im Schöffengerichte üben rechtsgelehrte, vom Staate bestellte Richter und aus der Bevölkerung berufene Männer, welche keine juristische Bildung besitzen müssen, in einem Kollegium vereint, die Rechtspflege. In Oöterr. bestehen nur G., keine Schöffengerichte; Bosnien und die Herzegowina kennt nur die letzteren (Str. P. D. für Bosnien und die Herzegowina 30 I 91). Die G. sind nicht ständige Gerichte, sie treten vielmehr nur periodisch (in Wien alle Monate, in anderen Städten alle 2 oder 3 Monate, im Notfalle auch außerordentl. Sitzungen) bei den Gerichtshöfen 1. Instanz oder aus besonders wichtigen Gründen in einem anderen vom Gerichtshofe 2. Instanz zu bestimmenden Orte zusammen (§. 297 Str. P. D.).

II. In Oöterr. wurde das G. zuerst durch die Gesetze 18 V 48 und 14 III 49, R. 164, u. zw. nur für die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen (Preßdelikte) eingeführt. Eine Erweiterung des Wirkungsbereiches brachte die für die zum Deutschen Bunde gehörigen Länder erlassene Str. P. D. 17 I 50, R. 25, da durch sie die Wirksamkeit der G. auch auf alle schweren Verbrechen und auf polit. Delikte ausgedehnt wurde. Allein schon mit kais. B. 11 I 52, R. 5, wurde diese Str. P. D. und mit ihr das G. wieder beseitigt und erst nach Beginn der Wirksamkeit der Verfassung 26 II 61 wurde dessen Wiedererführung neuerdings in das Auge gefaßt. Schon der erste am 28 X 67 dem Reichsrate vorgelegte Entwurf einer neuen Str. P. D. räumte dem G. einen sachlich u. räumlich sehr weiten Umfang ein. Die Beratung dieses Entwurfes führte zwar zu keinem Abschlusse, wohl aber wurde in den Art. 11 des St. G. 21 XII 67, R. 144, über die richterl. Gewalt die Bestimmung aufgenommen: „Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen polit. oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen u. Vergehen entscheiden

Geschworne über die Schuld des Angeklagten.“ Diese Bestimmung erfuhr nur, nachdem zunächst durch zwei Gesetze 9 III 69, R. 32 u. 33, das G. in Preßsachen wieder eingeführt wurde, ihre vollständige Verwirklichung durch die gegenwärtig bestehende Str. P. D. 23 V 73, R. 119, welche mit 1 I 74 in Wirksamkeit trat. Das zu derselben erschiene Einführungsgezet bezieht in Ausführung des obzitierten Art. 11 des St. G. im Art. VI im einzelnen die Verbrechen u. Vergehen, rüchtsichtlich welcher die Hauptverhandlung vor die G. gehört. Erweitert wurde diese Bestimmung durch § 13 des Gesetzes 27 V 85, R. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährl. Gebrauch von Sprengstoffen, nach welchem die Hauptverhandlung über die Anklagen wegen der in den §§ 4, 5, 6 u. 8 genannten Verbrechen an das G. gehört.

III. Jedes G. besteht aus einem Gerichtshofe und 12 Geschwornen (Geschwornenbank, § 300 Str. P. D.). Der Gerichtshof des G. besteht aus 3 Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, und dem Schriftführer. Zum Vorsitzenden ernennt der Präsident des Gerichtshofes 2. Instanz in der Regel den Präsidenten des Gerichtshofes 1. Instanz, bei welchem das Schwurgericht gehalten werden soll; doch kann er zu diesem Amte auch ein Mitglied dieses Gerichtshofes oder des Gerichtshofes 2. Instanz berufen. Jedenfalls hat er auch ein Mitglied des Gerichtshofes 1. Instanz als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bezeichnen. Diese Ernennungen sind in der Regel 6 Wochen vor dem Beginne der Schwurgerichtssitzung, bei außerordentl. Sitzungen aber wenigstens 14 Tage vor dem Beginne derselben vorzunehmen und samt dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Sitzung durch die öffentl. Blätter und durch Anschlag am Gerichtshause kundzumachen. Die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes und 2 Ergänzungsrichter werden von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes 1. Instanz aus dessen Mitgliedern oder aus der Zahl der Bezirksrichter vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung ernannt (§ 301 Str. P. D.).

IV. Bei Beantwortung der Frage des Bildungsprozesses der Geschwornenbank ist zunächst die Befähigung zum Geschwornenamte in das Auge zu fassen. Nach dem Gesetze 23 V 73, R. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, welches zugleich mit der Str. P. D. fundgemacht wurde, sollen zu dem Amte als Geschworne nur Männer berufen werden, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, des Lesens u. Schreibens kundig sind, in einer Gemeinde der im Reichsrat vertretenen Königreiche u. Länder das Heimatrecht besitzen, in der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, wenigstens ein Jahr den Wohnsitz haben und entweder an direkten Steuern ohne Zuschlag jährlich mindestens 10 fl., an Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 30.000 Einwohnern aber mindestens 20 fl. entrichten oder ohne Rücksicht auf diesen Steuerfuß dem Stände der Advokaten, Notare, der Professoren u. Lehrer an Hoch- u. Mittelschulen angehören oder an einer inländischen Universität den Doktorgrad erlangt haben (§ 1). Unfähig zum Amte eines Geschwornen ist aber, wer wegen körperlicher oder

geistiger Gebrechen außer Stande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen oder wer nicht im Vollgenusse der bürgerl. Rechte ist, insbes. auch der gerichtl. erklärte Verschweuder und derjenige, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben, und wenn er ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Konkursordnung 25 XII 68, R. 1 ex 1869, benannten Rechten; ferner, wer sich in strafgerichtl. Untersuchung, unter Anklage oder in Strafe befindet, oder wer in Folge einer strafgerichtl. Verurteilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert (§ 2). Da die Ausübung des Geschwornenamtes geraume Zeit in Anspruch nimmt und dies zu einer Kollision mit anderen Amts- oder Berufspflichten führen kann, da ferner der Verdacht einer ungebührigen Beeinflussung der Geschwornen möglichst ferngehalten werden soll, so schließt das Gesetz eine Reihe von zum Geschwornenamte befähigten Personen von dem Geschwornenamte ganz aus und räumt einer Reihe anderer Personen das Recht ein, das Amt eines Geschwornen für immer oder zeitweilig abzulehnen. Zum Geschwornenamte sind nicht zu berufen: die wirklich dienenden Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren u. Lehrer an Hoch- u. Mittelschulen; die in aktiver Dienstleistung stehenden oder mit Wartegebühr beurlaubten Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr und die im § 1, Z. 2, des Gesetzes 20 V 69, R. 78, bezeichneten Personen der Militärverwaltung; die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften; die Volksschullehrer und die bei dem Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- u. Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen (§ 3). Befreit sind vom Geschwornenamte und können daher dasselbe innerhalb der zum Einspruch gegen die Urliste (s. unten) bestimmten Frist ablehnen: Personen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer; die Mitglieder der L. L., des Reichsrates und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode; die nicht im aktiven Dienste stehenden, jedoch wehrpflichtigen Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung; die im kais. Hofdienste stehenden Personen, die öffentl. Professoren u. Lehrer, die Heil- u. Wundärzte wie auch die Apotheker, insofern die Unentbehrlichkeit dieser Personen in ihrem Berufe von dem Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr, und endlich jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschwornener Genüge geleistet hat, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres.

V. Die Auswahl zum Zwecke der Feststellung der zum Dienste im einzelnen Straffalle bestimmten Geschwornen geschieht durch drei Rechtsakte, eine Wahl und zwei Losungen. Im Wege der Wahl wird aus der Urliste die Jahresliste, im Wege der Losung aus der Jahresliste die Dienstliste und aus dieser die Geschwornenliste gebildet. Der Vorgang ist nach dem obzitierten Gesetze fol-

gendermaßen: Alljährlich ist anfangs September in jeder Gemeinde von einer Kommission, bestehend aus dem Gemeindevorsteher und zwei von ihm aus der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern, ein alphabetisches Verzeichnis, die Urliste, über alle in der Gemeinde zum Geschwornenamte berufenen Personen mit der Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen und welcher sie sich vorwiegend bedienen, anzulegen (§ 5). Diese Urliste, in welche auch die zum Geschwornenamte nicht zu berufenden (§ 3) und die vom Geschwornenamte befreiten Personen (§ 4) aufzunehmen sind, muß wenigstens 8 Tage lang am Amtssitze des Gemeindevorstehers zu jedermanns Einsicht aufliegen und es steht jedem Beteiligten (d. h. jedem, bei dem die Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes vorhanden sind, also z. B. nicht Minderjährigen, Ausländern) frei, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger u. unzulässiger Personen in die Liste Einspruch schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher zu erheben oder seine Befreiungsgründe geltend zu machen. Über diese Einsprüche u. Befreiungsgründe entscheidet die Gemeindef Kommission, gegen deren E. die Beschwerde binnen 3 Tagen eingebracht werden kann. Sind durch die von der Gemeindef Kommission gefassten E. Änderungen an der Urliste vorgenommen worden, so sind diese durch Anschlag am Amtssitze bekanntzumachen und die Beteiligten davon zu verständigen (§§ 6 u 7). Die richtiggestellte Urliste ist längstens bis Ende September von dem Gemeindevorsteher unter Anschluß aller Schriftstücke, welche sich auf die eingebrachten Reklamationen u. Befreiungsgesuche beziehen, an den Bezirkshauptmann, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten an den Präsidenten des Gerichtshofes 1. Instanz (§ 10) einzusenden, welcher dieselbe zu prüfen und bei Wahrnehmung von Ungehehrlichkeiten oder erhebl. Ungenauigkeiten dem Gemeindevorsteher zur Berichtigung u. Wiedereinsendung längstens bis Ende Oktober zurückzustellen hat. Sollte der Gemeindevorsteher die Anlegung, Berichtigung oder Einsendung der Urliste beträchtlich verzögern, so kann der Bezirkshauptmann die rückständige Amtshandlung durch seine eigenen Organe auf Kosten der Gemeinde vollziehen lassen (§ 8). Der Bezirkshauptmann hat sodann die Urlisten seines Amtsprengels dem Präsidenten des Gerichtshofes 1. Instanz vorzulegen und dabei jene Personen zu bezeichnen, welche ihm wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtl. Gesinnung u. Charakterfestigkeit sowie in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachl. Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen (§ 9). Der Präsident des Gerichtshofes 1. Instanz hat vor allem darauf zu sehen, daß die Urlisten zumammen wenigstens 800 zum Geschwornenamte berufene Personen enthalten. Ist dies nicht der Fall (in einzelnen Gerichtshofsprengeln Gal., Dalm. u. Tirols), so hat er die betreffenden Bezirkshauptmänner sowie die Vorsteher der im Sprengel etwa befindl. Orte mit eigenen Gemeindestatuten aufzufordern, von den Gemeindevorstehern Ergänzungsurlisten abzuverlangen, in welche diejenigen

zum Geschworenennamte sonst berufenen Personen aufzunehmen sind, die an direkten Steuern ohne Zuschlag jährlich mindestens 5 fl. entrichten (§ 14, Nr. 4). Er hat sodann zum Zwecke der Eichtung der Urlisten und der aus denselben zu bildenden Jahresliste eine Kommission einzuberufen, welche unter seinem bzw. seines Stellvertreters Vorsitz aus 3 von ihm zu bestimmenden Richtern, welche der Zahl der Räte des Gerichtshofes oder der Bezirksrichter des Sprengels entnommen werden, dann aus 3 ebenfalls von ihm zu bezeichnenden, nicht im Staatsdienste stehenden, die Eignung zum Geschworenennamte in diesem Gerichtshofsprengel besitzenden Vertrauensmännern zu bestehen hat. Diese Kommission, bei welcher die polit. Landesbehörde durch einen Abgeordneten, jedoch nur mit beratender Stimme, vertreten ist, und welche endgültig nach Stimmenmehrheit entscheidet, bildet, nachdem sie über die wider die Urlisten eingebrachten Beschwerden entschieden hat, spätestens im Monate November aus den Urlisten die Jahresliste, welche aus einer Haupt- u. Ergänzungsliste besteht (§§ 11—13). Die Verfassung derselben geschieht in der Weise, daß die Kommission aus den Urlisten jene Personen, welche sie für die fähigsten u. würdigsten zum Geschworenennamte hält, in eine Hauptliste zusammenstellt, aus welcher die Geschwornen für das bevorstehende Kalenderjahr genommen werden. In gleicher Weise ist aus Personen, welche am Sitzungsorte des Schwurgerichtshofes oder in dessen Umgebung wohnen, eine Ergänzungsliste zusammenzustellen, aus welcher die Ergänzungs geschwornen (s. unten) genommen werden. Der Umfang beider Listen ist mit Rücksicht auf die Anzahl der in dem Kalenderjahre voraussichtlich eintretenden ordentlichen und außerordentl. Sitzungsperioden in der Art zu bemessen, daß in jede Liste um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der Anzahl der zu gewärtigenden Schwurgerichtssitzungen benötigt werden dürften. Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes 2. Instanz, dem Oberstaatsanwalt, dem Vorsteher der polit. Landesstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptmännern, Bezirksrichtern u. Gemeindevorstehern des Gerichtshofsprengels mitzuteilen (§§ 14, 15).

— Aus der Jahresliste wird 14 Tage vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode bei dem Gerichtshofe 1. Instanz im Beisein zweier Richter und des Staatsanwaltes in öffentl. Sitzung die Dienstliste durch das Los gebildet. Auch die Advokatenkammer ist einzuladen, zu diesem Akte ein Mitglied zu entsenden. Behufs der Bildung dieser Liste werden aus der Jahresliste zunächst die für die Zeit der Schwurgerichtsperiode zur militärischen Dienstleistung einberufenen Wehrpflichtigen ausgeschieden. Sodann werden die Namen der in den beiden Teilen der Jahresliste eingetragenen übrigen Personen in je eine Urne gelegt und daraus durch den Präsidenten des Gerichtshofes zuerst 36 Haupt- und sodann 9 Ergänzungs geschworne gezogen. Die gezogenen Haupt- u. Ergänzungs geschwornen sind unter Bekanntgabe des Ortes, Tages und der Stunde des Beginnes der Schwurgerichtssitzungen

und unter Hinweis auf die gesetzl. Folgen des Ausbleibens durch den Präsidenten des Gerichtshofes 1. Instanz schriftlich 8 Tage vor dem Beginne der Sitzungsperiode vorzuladen (§§ 17, 18, 20).

VI. Die Geschworenbank wird in der Regel für jeden einzelnen Straffall unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung in nicht öffentl. Sitzung des Schwurgerichtshofes und in Gegenwart des Anklägers, des Privatbeteiligten, des Angeklagten und seines Verteidigers sowie der vorgeordneten Geschwornen gebildet (§ 304 Str. P. D.). Ausnahmsweise kann aber auch mit Einverständnis der zur Ablehnung von Geschwornen berechtigten Personen für mehrere Straffälle, welche an demselben Tage zur Verhandlung gelangen sollen, eine und dieselbe Geschworenbank gebildet werden. Verzögert sich jedoch wegen der längeren Dauer der vorhergehenden Verhandlungen oder aus anderen zufälligen Gründen der festgesetzte Anfang einer Verhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder einem noch späteren Tage nach demjenigen beginnt, an dem die Geschworenbank gebildet worden war, so muß zur Bildung einer neuen Geschworenbank geschritten werden (§ 22 des obzitierten Gesetzes über die Bildung der Geschworenbank). Die Bildung der Geschworenbank beginnt mit dem Aufrufe der 36 Hauptgeschwornen durch den Schriftführer. Zeigt sich bei diesem Aufrufe, daß weniger als 30 Hauptgeschworne erschienen sind, so sind die auf diese Zahl fehlenden aus den 9 Ergänzungs geschwornen in der durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge zu erzielen (§ 305 Str. P. D. und § 21 des obzitierten Gesetzes). Ist die Zahl von wenigstens 30 Geschwornen vollständig, so hat der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an die Parteien und an die Geschwornen die Frage zu richten, ob bei etnem der letzteren einer der im § 306 Str. P. D. aufgezählten Gründe vorhanden sei, der ihn von der Teilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschliesse. Erörterten nach Ausschcheidung der ausgeschlossenen Geschwornen nicht wenigstens 24 Geschworne, so muß bei sonstiger Nichtigkeit, wenn nicht die zur Ablehnung der Geschwornen Berechtigten sich mit einer geringeren Zahl von Geschwornen als 24 einverstanden erklären, zunächst die fehlende Zahl auf die oben angegebene Weise ergänzt werden (§ 307 Str. P. D.). Die Außerachtlassung dieser Bestimmungen (§§ 306, 307 Str. P. D.) bewirkt Nichtigkeit des vom G. gefällten Urteiles (§ 344, Z. 4). Dagegen kann auf die Nichtbefolgung einer der anderen für die Bildung der G. geltenden Vorschriften eine Nichtigkeitsbeschwerde wider das Urteil nicht gestützt werden. Das Urteil ist auch dann nicht nichtig, wenn in der Zahl der Geschwornen, aus denen die Geschwornenbank gebildet wurde, sich ausgeschlossene Geschworne befunden haben. Die Nichtigkeit wird erst durch Auslosung eines solchen ausgeschlossenen Geschwornen bzw. seiner Beteiligung an der Verhandlung und E. begründet (§ 344, Z. 1, Str. P. D.). Die Bildung der Geschworenbank erfolgt nun in der Art, daß der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes aus der Urne, in welche die Namen der Geschwornen gelegt werden, die Namen einzeln zieht

und verliert. Nach Verlesung jedes einzelnen Namens haben nun der Ankläger und der Angeklagte ihr Ablehnungsrecht geltend zu machen. Ankläger u. Angeklagter haben nämlich das Recht, von der Zahl der Geschwornen, insofern sie 12 übersteigt, jeder die Hälfte, ohne daß ein Grund angegeben werden darf, abzulehnen. Mehrere Ankläger u. Angeklagte üben das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich aus. Die Ablehnung eines Berechtigten gilt für alle. Sobald 12 nicht abgelehnte Geschworne gezogen oder nur noch so viele Namen in der Urne übrig sind, als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf 12 erfordert werden, ist die Geschwornenbank gebildet (§§ 308, 309 Str. P. D.). Bei voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmenden Hauptverhandlungen kann der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes verfügen, daß statt der 12 Geschwornen deren 13 oder 14 ausgelost werden, von denen die ersten 12 Haupt-, die anderen Ersatzgeschworne sind (§ 310 Str. P. D.). Sobald nun die Geschwornenbank auf die bezeichnete Weise gebildet ist, kehrt der Gerichtshof in den Sitzungssaal zurück und nachdem die Geschwornen ihre Sitze in der Reihenfolge, in welcher sie aus der Urne gezogen wurden, eingenommen haben, werden dieselben, nach stattgefundenem Aufrufe der Sache und Vernehmung des Angeklagten über seine persönl. Verhältnisse, beeidet. Zu diesem Behufe hält der Vorsitzende an die zu Beeidigenden eine gesetzlich festgestellte Anrede, in welcher denselben ihre Pflichten vorgehalten werden, so die Pflicht zu alleseitiger u. gewissenhafter Prüfung der Beweise; die Pflicht, das Gesetz, dem sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, endlich die Pflicht, vor ihrem Aussprüche über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand, außer mit den Mitgeschwornen, Rücksprache zu nehmen. Die Geschwornen leisten den Eid, indem jeder einzelne antwortet: Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe (§§ 312, 313 Str. P. D.).

VII. Der Geschworne gehört zu jenen Personen, welche nach § 101 St. G. vermöge öffentl. Auftrages Geschäfte der Regierung zu besorgen haben, er ist vom Zeitpunkte der Annahme seiner Auslosung seitens der Parteien (§ 309, III. 2, Str. P. D.) bzw. vom Zeitpunkte der Bildung der Geschwornenbank (§ 309, III. 3, Str. P. D.) im Sinne des Str. G. Beamter. Als solcher kann er das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§ 101 St. G.) sowie der Gehehensannahme in Amtssachen (§ 104 St. G. und R. S. 3 II 1902, Sammlung Nr. 2775) begehen sowie auch an ihm das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt begangen werden kann (§ 105 St. G. und R. S. 24 II 77, Sammlung Nr. 142, und 9 V 79, Sammlung Nr. 208). Wird einer in die Dienstliste der Geschwornen eingetragen vor seiner Auslosung durch ein Geheiß zu einer Parteilichkeit für den Fall seiner Auslosung zu verleiten gesucht, so liegt ein bedingtes Verbrechen vor, welches sich erst im Zeitpunkt der Auslosung vollendet. (Unrichtig die C. des R. S. 15 VI 91, Sammlung Nr. 1458.) Vor der Auslosung und Annahme derselben ist nur Versuch gegeben. Die aus der amtl. Eigenschaft sich ergebenden Pflichten des Geschwornen

sind: 1. Er hat der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten und darf sich vor dem Ende der Schwurgerichtssitzung ohne Erlaubnis des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes nicht entfernen. Der Bruch dieser Pflicht ist von dem Schwurgerichtshofe mit einer Geldstrafe bis 50 fl., im Wiederholungsfall aber bis zu 100 fl. zu ahnden. Dagegen kann der Verurteilte, wenn er genügend zu bescheinigen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes u. unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe, oder wenn er darzutun vermag, daß die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnisse zu seinem Verschulnisse stehe, bei dem Schwurgerichtshofe und, falls dieser nicht mehr versammelt ist, bei dem Gerichtshofe 1. Instanz Einspruch erheben und um Aufhebung oder Milderung der ihm auferlegten Strafe bitten. Gegen die über diesen Einspruch erfolgte E. findet kein Rechtsmittel statt (§ 23 des obzitierten Gesetzes). 2. Der zur Bildung der Geschwornenbank Berufene hat seinen Platz auf derselben einzunehmen, den Eid zu leisten, der Verhandlung mit Aufmerksamkeit zu folgen, sich nach Schluß der Verhandlung mit den anderen Geschwornen in das Beratungszimmer zu begeben und von diesem Augenblicke an bis zur Abgabe des Ausspruches sich jedes Verkehres mit anderen zu enthalten. Der Geschworne, der das Beratungszimmer vor Fällung des Ausspruches verläßt oder während dieser Zeit mit dritten Personen Verkehr pflegt, ist von dem Schwurgerichtshof zu einer Geldstrafe von 10—100 fl. zu verurteilen (§ 327 Str. P. D.). — Der Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat, kann 1. wenn sein Wohnsitz mehr als 75 km von dem Orte des Schwurgerichtshofes entfernt ist, eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten u. zw. 1 fl. ö. W. für jede Stunde des Hin- u. Rückweges (Z. W. B. 19 XI 73, R. 152) verlangen (§ 25 des obzitierten Gesetzes) und B. 28 VI 76, R. 97). 2. Bei der Hauptverhandlung hat der Geschworne das Recht, Fragen an die zu vernehmenden Personen zu stellen und Beweisnahmen zur Aufklärung von erhebl. Tatsachen zu beantragen (§ 315 Str. P. D.). 3. Der Geschworne, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschwornen Genüge geleistet hat, hat das Recht, zu verlangen, daß er bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres von dem Amte eines Geschwornen befreit werde (§ 4, Z. 5, und § 24 des obzitierten Gesetzes).

VIII. Zugleich mit der Str. G. D. erschieden zur Ergänzung des Art. 11 des St. V. 21 XII 67, R. 144, über die richterl. Gewalt das Gesetz 23 V 73, R. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der G. Nach § 1 desselben kann die Wirksamkeit der G. hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig u. zw. längstens auf die Dauer eines Jahres für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn dasselbst Tatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen u. unabhängigen Rechtspflege als notwendig erscheinen lassen. Die Einstellung erfolgt in jedem einzelnen

Falle nach Anhörung des D. G. S. durch eine B. des Gesamtministeriums unter dessen Verantwortlichkeit. Diese B. muß unter Darlegung der Gründe beiden Häusern des Reichsrates, wenn derselbe versammelt ist, sogleich, im entgegengesetzten Falle unmittelbar nach dessen Zusammentritt von der Regierung vorgelegt und muß sofort aufgehoben werden, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrates es verlangt. Die durch B. erfolgte Einstellung kann auf dem Verordnungswege weder verlängert noch vor der nächsten Wiedereröffnung der Sitzungen des Reichsrates erneuert werden (§ 1 des zitierten Gesetzes). — Die erfolgte Einstellung hat die Wirkung, daß die Hauptverhandlung wegen der den Gegenstand derselben bildenden strafbaren Handlungen und die Rechtsmittel gegen die wegen derselben gefällten Urteile sich nach jenen Vorschriften richten, welche bezüglich der nicht vor die G. gehörigen Verbrechen gelten. Handelt es sich um ein mit der Todesstrafe oder mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedachtes Verbrechen, so findet die Hauptverhandlung vor 6 Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, statt, bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Ansicht den Ausschlag (Art. VII des Einf. G. zur Str. B. D. und § 3 des obzitierten Gesetzes).

Literatur.

Die Kommentare zur Str. B. D. von Witterbacher u. Neumayer 1874. Kulf (2. Aufl.) 1874. Witterbacher 1882. Kiehl 1884 und die Lehr- u. Handbücher von Mayer: 1876—1881. Ullmann: (2. Aufl.) 1882. Kulf: (2. Aufl.) 1888. Bargha: 1885. Finger.

Gesetz.

A. Gesetze überh.

I. G. in juristischem Sinne. — II. G. in formellem u. materiellem Sinne. (Allg. u. besondere Qualifikationen.) — III. Höher qualifizierte G. — III. Unterschiede der G. im materiellen Sinne. — IV. Konstitutionelle G. — V. Hauptmomente der Gesetzgebung. — VI. Faktierte G.; einfache G. — VII. Territoriale Beziehung der G. (formell gemeinsame, univertelle, partikulare G.); historisch gemeines Recht. — VIII. Wirksamkeit der G.; Beginn der Wirksamkeit; Konneze G.; „Junktimvorlagen“. — IX. Dauer der Wirksamkeit der G. (kontinuierliche, terminierte, periodische, transitorische G.); unterbrochene, reservierte Wirksamkeit. — X. Eigene u. delegierte Gesetzgebung.

B. Gesetze u. Gesetzgebung in Österr.-Ungarn.

I. Recht u. Stiefederung der Gesetzgebung. — II. Die Pragmatische Sanktion. — III. Die pragmatische oder simultan gemeinsamen Angelegenheiten. — IV. Faktierte Grundgesetze. Die juristische Natur der Ausleihungsgrundgesetze; Feststellung 1867; Neben hierüber von 1833—1905. — V. Die faktierten G. über die gemeinsame Verwaltung von Bosnien und der Herzegovina. — VI. Die nach gleichen Grundätzen zu regelnden Angelegenheiten. — VII. Verhältnis der allg. Staatsbüdn. a) Die allg. konsolidierte Staatsbüdn. 1. Historische Begründung der gemeinsamen konsolidierten Staatsbüdn. 2. Das Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung zu den Kosten der allg. Staatsbüdn.; Form des Übereinkommens. 3. Der Inhalt des Übereinkommens über die gemeinsame Staatsbüdn. a) Assimilation in eine gemeinsame Leutenbüdn. b) Frage einer weiteren Konversion. b) Die Kontrahierung eines neuen gemeinsamen Antehens. c) Die gemein-

same schwebende Schuld. a) Bestand derselben. b) Allmählig. Herabminderung derselben bis zur änzl. Einlösung der Staatsnoten. d) Die Verbindlichkeiten für die garantierten Eisenbahngesellschaften. e) Die gemeinsamen Aktiva. — VIII. Einfach qualifizierte, terminweise faktierte G. Das Quotengesetz und dessen Erneuerungen. — IX. Das Zoll- u. Handelsbündnis, dessen Kündbarkeit, Erneuerungen u. Verlängerungen. — X. Stadien u. Formen der Gesetzgebung in Österr.-Ungarn. Recht der Krone und der Volksvertretung überh. 1. Einberufung der parlamentarischen Körperschaften. 2. Recht der Initiative. 3. Beschlußfassungen der Betretungsfürer. A. Reichsgesetze: Höher qualifizierte Reichsgesetze. a) Die Pragmatische Sanktion; b) gegenseitige Fundamentalgesetze; c) durch höhere Majorität qualifizierte Grundgesetze im Gebiete des Reichsrates; d) einfache Reichsgesetze; e) Reservatgesetze. B. Beschlußfassungen der Landesgesetze a) Höher qualifizierte, b) einfache Landesgesetze. — XI. Kompetenzen der Gesetzgebung im Gebiete des Reichsrates. 1. Prinzip der Teilung der Reichs- u. Landesgesetzgebungskompetenz. 2. Gesetzgebungskompetenzen nach dem Kai. Diplome 20 X 60; 3. nach der Verfassung 26 II 61; 4. nach den Str. G. 21 XII 67. a) Kompetenz des Reichsrates im Verhältnisse zu den Delegationen, die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen, das Finanzwesen rüchlich der gemeinsam zu bestreitenden Angelegenheiten; b) Kompetenz des Reichsrates in Betreff der nach gleichen Grundätzen zu regelnden Angelegenheiten; c) in Bezug auf die frei eigenen (rein österr.) Reichsangelegenheiten. 5. Verhältnis der legislatorischen Kompetenzen der Landesgesetzgebung (der Landtage) zur Reichsgesetzgebung: a) nach dem Diplome 20 X 60, b) nach der Verfassung 26 II 61, c) nach den Str. G. 27 XII 67. — XII. Gesetzgebungskompetenzen im Gebiete der ungar. St. Stephanokrone (Ungarn u. Kroatien-Slavonien). Hauptgesetz Art. XXX: 68 (I: 68 für Kroatien-Slavonien). Provinzialisierung der Militärärzeneizeit. B. 8 VI 71 und 9 VI 72, G. N. XXVII, XXVIII, XXIX, XXX: 73. Abänderungen des G. N. XXX: 68 durch G. N. XXXIV: 73, LIV: 80, XLIII: 87, XL: 89, besonders die G. N. XXXIV: 73 und XV: 81. Aufrecht erhaltene Bestimmungen des G. N. XXX: 68 über die Beiratregierung einerseits und die Autonomie von Kroatien-Slavonien andererseits.

A. Gesetze überh.

I. G. in juristischem Sinne. G. in juristischem Sinne ist die von einer hiezu berechtigten Autorität in verfassungsmäßiger Weise als allg. verbindl. Wille des Staates ausgesprochene Anordnung, welche zum Zwecke dieier allg. Geltung gehörig kundgemacht und in Wirksamkeit gesetzt wird, — Staatsgesetz.

Insofern mit Anerkennung des Staates auch andere öffentlich-rechtl. Verbände einen ihre Mitglieder bindenden, allg. anordnenden Willen aufstellen können, spricht man auch von Selbstjurungen oder autonomer Gesetzgebung, z. B. der Kirchen, der Fürstentümer, der Korporationen. Diese autonome Gesetzgebung ist nicht eigentlich ihrer materiellen Begründung nach vom Staate abgeleitet, wohl aber in ihrer Verbindlichkeit oder Wirksamkeit durch die Anerkennung des Staates bedingte u. beschränkte Gesetzgebung, die nur nach Maß der staatl. Zulassung Geltung u. Wirksamkeit im Staate haben kann.

Da nur die staatl. Gesetzgebung eine durch sich selbst unmittelbar verbindliche, unabhängige und unmittelbar durchsetzbare Gewalt hat, so ist sie die Gesetzgebung κατ' ἐξουσίαν, und werden unter G. in der Regel nur die staatl. Gesetze verstanden.

Das staatl. Gesetz ist allg. Wille des Staates, allg. in der abstrakten Form der Anordnung, in Bezug auf die das G. schaffenden und durch das G. gebundenen Subjekte, und über die Objekte allg. verbindlich anordnend, so daß selbst ein Spezial-

u. Individualgesetz von allen einzelnen und allen Organen des Staates zu achten ist; τὸ βουλευόμενον περὶ τῶν κοινῶν (Aristoteles, Politik III. Bd., Kap. 6 f.), la volonté generale (Roussseau, Contr. soc. II. Bd., III. u. IV. Kap.); der sich unmittelbar selbst bestimmende Staatswille (Stein, Verwaltungsgl. I, 1, 1869, S. 9, 10, 88 f.; Sarwey, Allg. Verwaltungsrecht bei Marquardsen I, 2, S. 10), durch sich selbst begründet, gerechtfertigt, darum der höchste Wille im Staate (Sarwey u. a.), Anordnung der höchsten Gewalt, unbedingt verbindl. Anordnung (D. A. Arndt); Wille des staatl. Gemeinwehens, in seiner übergeordneten Einheit gedacht; Wille des ganzen Staates, die Regierten inbegriffen (Pfaff-Hofmann, Comment. I zum österr. a. b. G. B., S. 130 f.), durch sich selbst rechtsverbindlich (Sarwey, Stein); Selbstbindung des Staatswillens (Ulbrich, Österr. Staatsrecht, S. 377); sich nur durch sich selbst verpflichtend, wogegen jeder andere Wille von dem G. und seiner Übereinstimmung mit ihm oder auch der gesetzl. Zulässigkeit betreffs der Gültigkeit abhängig ist; das volle Wort des autoritativ verkündeten Rechtes (Bluntzschli, Allg. Staatsrecht, 5. Aufl., II. Bd., Kap. III). Der G.=Wille ist darum nicht verantwortlich, irreprensibel (Kant, Rechtslehre), unverbrüchlich den Gerichten gegenüber (Sarwey), unverbrüchlich der Regierung als Vollzugsgewalt gegenüber, unverbrüchlich auch der Krone gegenüber (Martitz, Über den konst. Begriff des G., Tübinger Zeitschr., Bd. 36, S. 255 f.) das sicherste Organ des Volksrechtes (Savigny), die klarste Quelle des objektiven Rechtes.

Immer u. überall hat das Gesetz eine höhere, konstitutive Natur, weil es den Willen derjenigen, die es beschließen u. erlassen, seien es viele, wenige oder ein einziger Berechtigter, als den Willen der Gesamtheit, als den Willen des ganzen Staates erscheinen läßt. Nun ist der Staat an sich schon etwas anderes u. höheres als die Summe der einzelnen, die jeweilig zu ihm gehören, weil diese Summe sich ändern kann und die einzelnen lebend u. sterbend immerfort wechseln, während der Staat noch derselbe bleibt und durch seine Aufgaben ein höheres, einheitliches, über den einzelnen stehendes, über sie herrschendes Gesamtweesen ist. Daher gewinnt jedes G. und schon jede gesetzmäßige Anordnung oder Verfüzung des Staates und seiner Organe eine höhere als bloß individualistische Natur. Auch bei dem allg. Wahlrecht, ja bei dem allg. Abstimmungsrecht aller, wie es Rousseau gefordert hat und wie es im Schweizer Referendum nahezu vorliegt, entsteht kein G. ohne substituierete Annahme einer höheren konstitutiven Natur, weil Kinder u. Frauen nicht wählen oder abstimmen, und wenn selbst alle ohne Unterschied abstimmen könnten, kann kein G. ohne juristische konstitutive Erhöhung der wirkl. Willenspotenz gegeben werden, weil die Majorität entscheiden muß und weil selbst in dem Falle, als alle zustimmen würden, während der Zeit der Schaffung des G. manche sterben und andere geboren werden, die dem G. nicht zustimmen konnten, aber doch von demselben betroffen werden. Immer ist daher das G. höherer konstitutiver Natur und als eine Anord-

nung, welche als Gesamtwille des Staates ergeht, vor den Willenssätzen aller einzelnen Organe des Staates ausgezeichnet und von allen einzelnen Organen, allen einzelnen Personen zu beobachten.

Dadurch, daß das G. ausdrücklich in festgestellten Worten durch einen einmaligen Akt anordnender Wille des Staates ist, unterscheidet es sich vom Gewohnheitsrechte;

dadurch, daß es unmittelbar und allg. verbindlich anordnender Wille ist, unterscheidet es sich von B. u. Erkenntnissen;

dadurch, daß es unmittelbar verbindender Wille des Staates ist, unterscheidet es sich von Selbstsajungen, Autonomie;

dadurch, daß das G. einheitlicher, übergeordneter, gebietender Wille des Staates als Einheit ist, unterscheidet es sich vom Vertrag;

dadurch, daß das G. der höchste Wille des Staates ist, ist es für den Staat selbst und für alle einzelnen Organe, in der Monarchie auch für die Krone selbst, unmittelbar verbindlich und kann nur durch einen gleich hohen gesetzl. Gesamtwillen in seinem Bestande getroffen werden.

Die staatl. Gesetzgebung, ihrer Idee nach einheitlich, kann in der Ausübung verteilt sein. Es ist das charakteristische Zeichen zusammengesetzter Staaten, daß bei ihnen die Gesetzgebung in ihrer Ausübung geteilt ist, indem für die vereinigte Gesamtheit eine einheitlich vereinigte Gesetzgebung, für die Teile eine partikulär abgegliederte Gesetzgebung besteht, welche selbständig oder vom Ganzen abhängig gedacht sein kann. Diese abgegliederte Gesetzgebung der verbundenen Teile ist nicht in dem Sinne, wie das innere Recht der Kirchen, gesellschaftlich autonom, sondern eine abgegliederte, sei es vom Ganzen abgeleitete oder dem Teile originär belassene wirkliche staatl. Gesetzgebung, Partikulargesetzgebung, welche Abgliederung der staatl. Gesetzgebung sogar in mehreren Stufen gedacht werden kann.

Die abgetheilten oder abgegliederten staatl. Gesetzgebungen müssen daher untereinander in einer solchen Relation stehen, daß sie zusammen das ganze Gebiet der staatl. Gesetzgebung umfassen; ihre Teile sind also derart relativ, daß das Gebiet der einheitl. Gesetzgebung desto größer ist, je kleiner das Gebiet der abgegliederten Gesetzgebung, und desto kleiner, je mehr der abgegliederten Gesetzgebung zugewiesen ist.

Alle Gesetzgebung ist positive Aufrichtung eines anordnenden allg. Willens, Ausrichtung eines Gesetzes in haltes mit einem Gesetzesbefehle (vgl. insbes. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, II. Bd., S. 56 f.), insbes. auch die Abgliederungen der gesetzgebenden Gewalt selbst müssen auf positiven Anordnungen beruhen; alles G. ist positiv und die Abgliederung einer partikularen Gesetzgebung ist nur dadurch möglich, daß durch positive Anordnung oder Anerkennung der gesamten Gesetzgebung einzelnen Teilen eine relative Selbständigkeit zuerkannt ist.

II. G. in formellem u. materiellem Sinne. Da das G. der allg. verbindl. Wille des Staates ist, so muß dieser anordnende Staatswille allg. u.

sicher ausgesprochen und erkennbar sein, so daß kein beliebiger Individualwille an die Stelle des Staatswillens sich setzen und jedermann den allg. Staatswillen sicher erkennen kann, und es werden daher bestimmte Rechte u. Formen vorgegeschrieben, unter deren Beobachtung allein ein allg. anordnender Staatswille entsteht, so daß nur der durch diese bestimmten Berechtigten und in dieser bestimmten Form ausgesprochene Anordnungswille wirkf. G. wird.

Insofern man nur auf die bestimmte Form sieht, in welcher durch die Berechtigten ein G. entsteht, spricht man vom Gesetz in formellem Sinne, während man ein G. nach seinem Inhalte, insofern es einen objektiven Rechtsatz enthält, ein Gesetz in materiellem Sinne nennt. Diese Unterscheidung, welche der Sache nach schon von Rob. v. Mohl und von Savigny aufgestellt, insbes. aber von P. Laband betont worden ist, hat im konstitutionellen Staatsrechte eine Bedeutung für die Beantwortung der verfassungspolit. Frage, welche Anordnungen denn in der Form von G. erlassen werden sollen; für das positive Recht eines Staates ist die in den G. getroffene G., welche Anordnungen an die Form des G. gebunden sein sollen, maßgebend, so daß also für die Verfassungspolitik und die Frage, was an die Form eines G. gebunden werden soll, der materielle Begriff des G. bedeutungsvoll, für das positive Recht und die Gewalten der gesetzgebenden u. vollziehenden Staatsorgane jedes einzelnen Staates aber der formelle Begriff des G. der maßgebende und positiv staatsrechtliche ist, was man auch so ausdrücken kann: die Aufstellung des Unterschiedes der G. in formellem und in materiellem Sinne bezeichnet einen Unterschied in dem theoretischen Begriff, nicht aber in der praktischen Wirksamkeit der G.

Der Unterschied des Begriffes der G. in materiellem und in formellem Sinne ist der Sache nach schon von Rob. v. Mohl in seinem württembergischen Staatsrecht, 1. Aufl., 1829 (2. Aufl., 1840, Bd. I.), S. 68, mit Beziehung auf die konst. Uebereinstimmung von König u. Ständen bemerkt worden, wie Sarwey (Allg. Verwaltungsrecht bei Marquardsen I, 27) erinnert. „Außerdem steht es bei König u. Ständen, auch noch jedem anderen beliebigen Gegenstande, welcher an u. für sich schon durch die einseitige Regierungsverfügung hätte gültig angeordnet werden können, durch ein G. um so fester u. unüberbrücklicher zu bestimmen. Zwar ist es hier nur die Form, nicht auch der Inhalt, welcher die G.-Kraft bestimmt, allein auch diese reicht schon zu allen rechtl. Wirkungen hin.“ (Savigny) (System des heutigen röm. Rechtes I, § 13, S. 38 bis 44) hat den Unterschied des G. in materiellem und in formellem Sinne etwas allgemeiner dahin markiert, daß es sich bei ersterem um den Inhalt des G., der eine Rechtsnorm ist, bei dem letzteren um die Form des Zustandekommens durch einen Fürsten oder einen Senat oder eine größere, etwa durch Wahlen gebildete Versammlung oder vielleicht die Einmüthung mehrerer solcher Gewalten handle.

Auch andere Juristen haben den Unterschied des G. in materiellem und in formellem Sinne

seit dem Entstehen konstitutioneller Verfassungen empfunden; L. v. Stein in seiner Verwaltungslehre hat den Gedanken stark betont; ebenso Gneist (Budget und G. nach dem konstitutionellen Staatsrechte Englands mit Rücksicht auf die Deutsche Reichsverfassung, 1867; v. Stodmar (1867) in den Studien über das preuß. Staatsrecht hat die Ausdrücke „materielle“ u. „formelle“ G. bestimmt festgestellt und Laband die Unterscheidung zur weit verbreiteten Anerkennung gebracht. Vgl. Laband, Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preuß. Verfassungsurkunde, Behrends Zeitschr. für Gef. u. Rechtspflege in Preußen IV, 619 f., Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, II. Bd., VII. Kap., § 56 f. S. auch H. Schulze, Deutsches Staatsrecht (1881) I, 518 f.; Das preuß. Staatsrecht, II. Bd., 2. Abt., I. Kap., S. 205 f.; G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes (1878), § 155, S. 401; der Begriff des G. und die rechtl. Natur des Staatshaushaltes in Grünhuts Z. VIII, 1881; S. 1—53; Sarwey bei Marquardsen, Allg. Verwaltungsrecht, I. Bd., II. Halbband, S. 25 f. (1884); Seligmann, Der Begriff des G. in materiellem u. formellem Sinne (1886); G. Jellinek, G. und W. (1887), S. 114 f., besonders eingehend S. 226 f., 251 f. (welcher, obgleich er der Theorie Labands sonst anhängt, die Natur des Budget- oder Finanzgesetzes als eines nicht bloß formellen, sondern auch materiellen G. doch hervorhebt); Brie, Archiv für öffentl. Recht, IV. Bd. (1888); für das österr. Recht vgl. Pfaff-Hojmann, Kommentar, I., S. 129, 130 f.; Ulbrich, Lehrb. des österr. Staatsrechtes (1882), § 144, S. 373 f., welcher (S. 380) eine schärfere Grenzbestimmung zwischen G. in materiellem u. formellem Sinne zu gewinnen sucht, indem er erklärt, daß nicht alle in die Form des G. gekleideten Geschäfte der Vollziehung schon an u. für sich (nur) G. in formellem Sinne seien. „Wenn durch diese Verfüzung in einem konkreten Falle ein sonst bestehender allg. Rechtsatz aufgehoben oder suspendiert werden soll, so ist die fragl. Verfüzung nicht bloß ein in die Form eines G. gekleideter Verwaltungsakt, sondern zugleich ein G. in materiellem Sinne“, — wofür er die G. über Konfiskation des Vermögens einer bestimmten Familie, über die Verbannung eines Inländers (Frankreich), die englischen bills of attainder, d. i. Strafurteile auf Grund einer für einen konkreten Fall erlassenen Strafsetzung als Beispiele anführt, weil sie objektive Rechtsnormen für einen konkreten Fall aufheben.

Man ist nämlich auf Grund der Labandschen Theorie, wonach ein formelles G. jeder Akt des Staatswillens sei, zu welchem die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich ist, so weit gegangen, daß man den formellen G. überh. die rechtl. Wirkung von G. absprach, und nach Laband selbst liegt der Unterschied in der Wirkung der formell als G. sich darstellenden Willensäußerung, G., welche Ermächtigungen erteilen, haben nach ihm die Wirkung von Vollmachten, G., welche einen Rechtsstreit entscheiden, die Wirkung von Urteilen, G., welche den Haushalt regeln, die Wirkung von Verwaltungsverordnungen. Es gibt nun in der That alle der Staatsregierung und selbst des Monarchen, zu

denen die Zustimmung der Volksvertretung notwendig ist und die doch keine G. sind, so z. B. die genehmigende Zustimmung zu völlerrechtl. Verträgen oder zur Veräußerung von Staatsgut innerhalb des Staates oder zur Ernennung gewisser Richter beim Bestande eines Präventionsrechtes, wie beim österr. Reichsgerichte, oder Anträge auf die Begnadigung eines verurteilten Ministers. Solche Akte sind keine G., sie bleiben, auch wenn die Zustimmung der Volksvertretung notwendig ist, Verwaltungsakts oder eventuell Prärogativakts der Krone.

Wenn aber die Willenserklärung der gesetzgebenden Faktoren, welche an sich ein Verwaltungsakt sein könnte, als übereinstimmender Befehl der gesetzgebenden Faktoren formuliert, in G.-Form beschloffen u. verkündet wird, verliert dieselbe, wie Sarvey (Allg. Verwaltungsrecht bei Marquardsen, S. 27) richtig hervorhebt, ihre Natur als Verwaltungsakt. Diese auf dem übereinstimmenden Willen der gesetzgebenden Faktoren beruhenden und in G.-Form kundgemachten Anordnungen, welche als G. in formellem Sinne bezeichnet werden, haben nicht bloß die Form, sondern sie gewinnen auch die Wirkung eines wirklichen materiellen G., sie sind unmittelbar u. unbedingt anordnender G.-Wille, eine allg. u. unmittelbar verbindliche, auch von allen Organen des Staates zu befolgende, auch von der Krone zu beachtende Norm, gegen welche keine Klage, kein Rechtsmittel, keine Einwendung, kein Bestreitungs- oder Eingriffsrecht der einzelnen oder der Regierungs-Organen besteht, sie haben die Wirkung wirkl. G.

Aus diesem Grunde hat Hänel im II. Bande seiner „Studien zum deutschen Staatsrechte“ (1888, insbes. S. 99—354) die Aufstellung des Unterschiedes zwischen G. in formellem u. materiellem Sinne überh. bekämpft, worüber Tpon im Archiv für öffentl. Recht (V. Bd., 1890) sich eingehend äußert.

Die Frage hat insbes. eine verfassungspolit. Bedeutung, wie ja schon Rob. v. Mohl in seiner Polizeiwissenschaft (2. Aufl., 1844, S. 32 f.) genauer zu bestimmen gesucht hat, was im Gebiete des Polizei- und überh. des Verwaltungsrechtes in der Form von G. geregelt werden soll. Die Unterscheidung der Form und des Inhaltes der G. hat aber nicht bloß für die Festsetzung des Rechtes eine theoretische und polit., sondern auch für die Anwendung der Normen eine positive juristisch praktische Bedeutung.

Man kann in der Tat jedes G. einerseits nach seinem Inhalt, andererseits nach seiner Form betrachten und dabei G., deren Inhalt zweifellos an sich schon eine abstrakte allg. Rechtsnorm ist, von solchen, welche eine an sich konkrete Anordnung unter den höheren Schutz der Form des G. stellen, voneinander unterscheiden.

Wenn man aber auch den Inhalt und die Form der G. einerseits unterscheidet, andererseits aber zugibt, daß auch ein sog. G. in formellem Sinne dennoch wirkl. G.-Kraft gewinne, und wenn auch die allg. Natur der G.-Kraft bei allen G. ihrem Wesen nach gleich ist, so muß man doch die

G. sowohl nach ihrem Inhalt als auch ihrer Form nach eingehender untersuchen, denn es können die G. trotz der allg. Gleichheit ihrer G.-Kraft sowohl nach ihrem verschiedenen Inhalt als auch nach ihren verschiedenen Formen auch mancherlei verschiedene Wirkungen haben.

Schon Savigny hat die G. in materiellem Sinne näher untersucht und dieselben nach dem verschiedenen rechtl. Inhalte der Normen unterschieden, indem er namentlich die absoluten und die vermittelnden G., die regelmäßigen u. anomalen Rechtsakts, das universelle und das partikuläre Recht unterschieden hat (vgl. System d. h. r. R., § 16 und weiterhin); und er hat hiebei schon wohl erkannt u. betont, daß dies nicht bloß Unterschiede der G., sondern der Rechtsnormen überh. seien, welche sich auch im Gewohnheitsrechte darstellen können.

Man hat diese Unterschiede der G. in materiellem Sinne bezw. der objektiven Rechtsnormen überh. besonders in der Zivilrechtswissenschaft weiter untersucht und namentlich hat Jos. Unger in seinem System des österr. allg. Privatrechtes diese verschiedenen Unterschiede der Rechtsnormen in materiellem Sinne mit großer Präzision u. Schärfe dargestellt (System II. Kap., Von der Beschaffenheit der Privatrechtsnormen). Aber die Unterschiede der G. nach den verschiedenen formellen Momenten der G. hat man bisher trotz des starken Kampfes über die Verschiedenheit des formellen u. materiellen G.-Begriffes nicht genügend untersucht, ja bisweilen für nutzlos gehalten. Es ist allerdings eine rein staatsrechtl. Frage, aber diese staatsrechtl. Untersuchung ist wichtig u. notwendig, insbes. auch deshalb, weil die höhere Form der G. mit dem materiell wichtigen Inhalte derselben in Wechselwirkung steht.

IIa. Höher qualifizierte G. Die formelle Seite tritt staatsrechtlich so stark hervor, daß es nicht einmal ausreicht, nur von einer einzigen Form der G. zu sprechen oder den Begriff des G. in formellem Sinne allein aufzustellen, und man kann in den meisten Staatsverfassungen mehrfache Formen der G. wahrnehmen, so daß man die G. ihrer Form nach in höher qualifizierte und geringer qualifizierte G. unterscheiden kann. Ja es sind in einem u. demselben Staate mehrfache Qualifikationen der G. ihrer Form nach möglich, was allerdings in der Regel mit der größeren oder geringeren Wichtigkeit des Inhaltes der G. zusammenhängt.

Man hat von diesem Gesichtspunkte aus insbes. die „Staatsgrundgesetze“ als eigentl. Verfassungsgesetze von den einfachen Gesetzen oder Ausführungsgeetzen, welche man auch Folgegesetze nennen könnte, unterschieden. Schon Aristoteles hat unter den Gesetzgebern solche unterschieden, welche Staatsverfassungen aufgerichtet haben, und andere, die in den Schranken der einfachen Gesetzgebung geblieben sind (Politik, II. Bd., 12. Abschn.); die Römer nannten ihr Zwölftafelgesetz das G. der G., *lex legum*; die berühmten Juniusbrüder quälten sich gerade bezüglich dieses Gebankens ab; und seit dem Entstehen der nordamerikanischen Ver-

fassung ist dieser Unterschied der G. ein staatsrechtlich sehr maßgebender u. reichhaltiger geworden.

Man darf aber auch das objektive Rechtsjüge enthaltende, materielle Gesetz einerseits nicht mit dem objektiven Rechte überj. identifizieren, weil das G. nur eine, allerdings die Hauptquelle des objektiven Rechtes ist; die guten langwährenden Übungen des Gewohnheitsrechtes und die Formen der Staatsverträge sind auch Quellen des objektiven Rechtes — (schlechte Gewohnheiten aber sollen nach einem Worte Maria Theresias keine Quelle des Rechtes sein); — anderseits muß man auch bei dem G. in materiellem Sinne die Verschiedenartigkeit seines Inhaltes ins Auge fassen.

III. Unterschiede der G. in materiellem Sinne.

Seinem Wesen nach soll das G. als Gesamtwillen des Staates auf das allg. Beste, somit auf die Realisierung der Staatsaufgaben und der in die Form des Rechtes einfahbaren Aufgaben des Menschheitszweckes des Volkes und seiner Wiedergerichtet sein.

Die physischen u. geistigen Bestrebungen der Kulturarbeit der einzelnen und der Völker werden nach Inhalt u. Ziel über das Recht emporreichen; aber das Recht gibt die Grenzen und die Form, in denen im äußeren Neben- u. Miteinanderleben der Menschen alle ihre Lebensziele angestrebt werden können u. sollen und bildet daher selbst eines der wichtigsten Gebiete aller Kulturaufgaben, welches mit dem Kulturstand jeder Epoche nach Gegenstand und geistiger Entwicklung innig zusammenhängt.

Seiner Natur nach ist das G. (abstrakt) anordnend, befehlend, verbietend, erlaubend, strafandrohend; Anordnung u. Befehl kann aber mit verzeichneter Macht auftreten.

Je nachdem das G. mit unbedingter Notwendigkeit anordnend auftritt oder nur eine Regel für das Handeln aufstellt, unterscheidet man Kanon u. Norm. Im Kant in seiner Logik vergleicht den Kanon mit der Logik als einer Wissenschaft der notwendigen G. des Denkens, ohne welche gar kein Gebrauch des Verstandes und der Vernunft stattfindet, die folglich die Bedingungen sind, unter denen der Verstand einzig mit sich selbst zusammenstimmen kann u. soll. Jeder Schluß gegen diese G. des Denkens ist unlogisch; jede Handlung gegen einen Kanon ist gesetzwidrig; und Schopenhauer hat eine vierfache Wurzel des Grundes zu erweisen gesucht. Dagegen sagt Kant: von der Ästhetik: die Ästhetik als bloße Kritik des Geschmades habe keinen Kanon, sondern nur eine Norm (Muster, Richtschnur zur Beurteilung), welche in der allg. Einstimmung besteht. Der Kanon ist daher ein apodiktisches, unermehbares, absolut anzuwendendes G. und man kann den Kanon in der Jurisprudenz auch *lex cogens*, kategorisches Gesetz nennen, welches unbedingt u. ausnahmslos zur Anwendung kommen muß, während ein bloß normatives G. eine Regel aufstellt, von der es auch Ausnahmen geben kann oder eine nur ausbelfende Norm vorschreiben kann (dispositives G.), das nur unter der Voraussetzung zur Anwendung kommen soll, wenn von den Betroffenen selbst nichts Eigenes frei bestimmt wird (hypothetisches G.).

Binding (Die Normen und ihre Übertretung, I. Bd., 1872, bes. S. 31 f.; II. Bd., 1877) unterscheidet in anderer Beziehung bei den Str. G. zwei Teile, den ersten Teil, der den Rechtsjag ausdrückt, welcher nicht verlegt oder welcher erfüllt werden soll und welchen er die Norm nennt; und den zweiten Teil, welcher die Strafe feststellt, welche auf den Bruch der Norm gesetzt sein soll, und diesen Teil nennt er das eigentliche Str. G. Man kann wohl den ersten Teil die geschützte Norm, den zweiten die angedrohten Folgen der normwidrigen Handlungen nennen. So unterscheiden auch Thon in „Rechtsnorm und subjektives Recht“ S. G. Not. 26, und Hopff in „Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen“, S. 16 j. — und es weist schon der alte Begriff der zu einem G. hinzugefügten „Strafsanktion“ der *leges plus quam perfectas* auf diesen Unterschied hin.

Aus diesen Erörterungen ersieht man, daß man sowohl bezüglich des Inhaltes als auch bezüglich des Charakters der gesetzl. Bestimmungen mehrfache Unterscheidungen machen kann und muß.

Nach der unbedingten Notwendigkeit der ausschließl. Anwendung der G. kann man apodiktische, kategorische oder absolute G. von hypothetischen suppletorischen Normen unterscheiden.

Nach der organischen Natur der Normen kann man regelmäßiges Recht, ausnahmsweises oder singuläres Recht und ausnahmsweise Befreiung vom G., priv. Recht unterscheiden.

Nach dem inhaltl. Charakter der Rechtsvorschrift, der inhaltl. Macht des G. kann man gebietende, verbietende, erlaubende, strafandrohende G.-Bestimmungen unterscheiden.

Nach dem sachl. Umfange, in welchem ein G. seinen Gegenstand regelt u. umspannt, kann man Generalgesetze u. Spezialgesetze unterscheiden, neben denen noch ein Individualgesetz erscheinen kann, welches aber auch die Natur eines ausnahmsweisen singulären Rechtes haben kann.

Man sehe zu diesen Unterschieden der G. in materiellem Sinne insbes. Jos. Unger, System des österr. allg. Privatrechtes (II. Kap., S. 48—59), von der Beschaffenheit der Privatrechtsnormen, Pfaff-Hofmann, Komm. I., S. 297 f., 124 f., 310, 412, 423 f.; Ulbrich, Lehrb. des österr. Staatsrechtes, S. 378 f. Stets aber muß das G. als ein übergeordneter, alle davon Betroffenen autoritativ bindender, nach Maß seines Inhaltes und seiner Form gebietender, von allen zu beobachtender Gesamtwillen auftreten, weshalb Kant ihn *irreprehensibel* nennt.

Dazu bedarf es der Erklärung als eines unverlegl. Willens, der von allen heilig zu halten ist, wovon der Ausdruck Sanktion des G., Sanktionierung kommt.

Da eine solche abschließende Erklärung nur der höchsten Macht im Staate zukommen kann, so wird das G. stets dem Souverän selbst zugeschrieben, so daß das G. allezeit als der von der berechtigten Autorität des Trägers der Souveränität in der bestimmt vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Form zustande gefommene und ausgesprochene, emunzierte,

promulgierte anordnende Wille des Souveräns erscheint.

Daher ist in einer Monarchie der Monarch der eigentl. Gesetzgeber und es kommt auf seine anordnende Erklärung an, daß die von ihm autoritativ getroffene Anordnung als G. gelten soll.

Die den G.-Inhalt herausgestaltenden und mit leitenden Faktoren können auch andere, mehr oder weniger berechnigte und autoritativ mitwirkende Faktoren sein.

Allzeit aber ist der autoritative Wille des Gesetzgebers zugleich konstitutiv, indem der in der bestimmten Form zustande gekommene Wille der autorisierten Personen als der auch diese autorisierten Personen selbst bindende, ihnen in ihrer Vereinzelung insgesamt übergeordnete, allg. Wille des Staates selbst angesehen wird.

Allzeit steht daher in dem Willen des Gesetzgebers eine höhere Natur, als die Kraft des Willens der das G. schaffenden Faktoren an sich haben würde, wenn nicht ein konstitutives G. dem in bestimmter Form zustande gekommenen Willen dieser autorisierten Personen die Macht eines übergeordneten, allg. verbindl. Willens zuspräche, mit welcher Zuerkennung einer höheren Natur das ganze Volk wenigstens tacite übereinstimmend angenommen wird.

IV. Konstitutionelle G. Das konstitutionelle System beruht bezüglich der Gesetzgebung auf dem Grundsatz, daß die gesetzgebende Gewalt des Staates nur unter Zustimmung einer oder mehrerer das ganze Volk repräsentierender, nach freier Überzeugung parlamentarisch verhandelnder Körperschaften oder Kollegien (Kammern, Häuser) ausgeübt wird, denen das legislatorische Beschlußrecht unmittelbar aus der Verfassung zusteht und die man Parlament nennt.

Ein Parlament ist eine das Volk repräsentierende, mit unmittelbarer legislatorischer Beschlußgewalt ausgestattete, kollegial beschließende Vertretungskörperschaft, bezw. eine Mehrheit von zur Zusammenwirkung oder Übereinstimmung in der Beschlußfassung auf einander angewiesenen Körperschaften oder Kollegien.

Wo einem Körper die unmittelbar das Volk repräsentierende Eigenschaft oder das freie legislatorische Mitbeschließungsrecht mangelt, ist die Körperschaft kein Parlament.

Der Grundsatz der Berufung u. Zusammenfassung der parlamentarischen Körperschaften kann verschieden sein, der Grundsatz der unmittelbar aus der Verfassung fließenden legislatorischen Beschlußgewalt muß überall der gleiche sein, daß ohne Zustimmung des Parlamentes ein G. nicht gegeben werden kann, daß also, was immer ohne erfolgte Zustimmung des Parlamentes vorgeschrieben werden mag, kein wahres G. ist. Wenn ein Kollegium ein G. vorbereitet, aber kein definitives Beschlußrecht hat, so kann dies ein Ausschuß oder eine Gesetzgebungskommission sein, aber sie ist kein Parlament. Wenn eine Körperschaft nicht das Volk repräsentiert, sondern nur ein Parlament vertritt, nicht unmittelbar, sondern von einem Parlamente mittelbar abgeleitete legislatorische Beschlußgewalt hat,

so kann sie eine parlamentarisch beschließende Delegation sein, aber sie ist auch kein wahres Parlament.

Echte repräsentative Körperschaften gibt es aber auch in der Verwaltung, wie Gemeindevertretungen, gewählte Handels- u. Gewerbestämmern, Notariats-, Advokaten-, Ärztekammern usw., und es kann auch eine Behörde gewählt sein. Deshalb ist auch eine das Volk oder einen Teil desselben repräsentierende Körperschaft, wenn sie nicht ein unmittelbares legislatorisches Beschlußrecht hat, kein Parlament.

G. ist daher in konstitutionellen Staaten nur ein mit Zustimmung der das Volk repräsentierenden Körperschaften beschlossener und mit allg. verbindl. Charakter zur Danachachtung kundgemachter Anordnungswille des Staates als übergeordnetem, einheitlich herrschendem Ganzen.

V. Hauptmomente der Gesetzgebung. Durch diese Erfordernisse des konstitutionellen G. treten die verschiedenen Momente oder Stadien der gesetzgebenden Tätigkeit, der vorbereitenden Tätigkeit, der Initiative, der Beratung u. Beschlußfassung, der die Perfektion des G. abschließenden Sanktion und der Kundmachung des G. scharfer auseinander, welche insgesamt von der Bestimmung der Zeit der Wirksamkeit, die bereits zum Inhalte des G. gehört, sowie von der Dauer der Wirksamkeit verschieden sind.

Man kann als die Hauptmomente der Gesetzgebung die Schaffung des Gesetzes (Initiative, Beratung u. Beschlußfassung u. Sanktion), die Kundmachung des G. und die Wirksamwerdung des G. unterscheiden.

Bezüglich aller dieser Momente können gleiche oder verschiedene und namentlich bezüglich der Schaffung des Gesetzes, der Antragstellung u. Beschlußfassung, niederer oder höher qualifizierte Formen vorgezeichnet sein, so daß durch die Forderung einer höheren Zahl der anwesenden Mitglieder (Beschlußfähigkeitsziffer), einer höheren Anzahl der dem G. zustimmenden Mitglieder des Parlamentes (Beschlußziffer), höheres quorum concione agitur, quorum consensu concluditur (wie in Belgien, Österreich, hier verschieden bei Reichsgesetzen u. Landesgesetzen) oder durch die Forderung öfter wiederholter Beschlußfassungen in aufeinander folgenden Sessionen (wie in Preußen usw.), oder der Beschlußfassung neugewählter oder zu gewissen G. besonders zu berufender Parlamentskörper (Nordamerika usw.), oder der Forderung der hinzutretenden Abstimmung des Volkes selbst (Schweiz, Referendum für G., besonders Verfassungs Gesetze obligatorisches, für die Initiative fakultatives Referendum), oder durch die Forderung der Vereinigung mehrerer parlamentarischer Körperschaften zur Beschlußfassung (der Deputiertenkammer und des Senates zum verfassungsgebenden Kongreß, Frankreich) usw. verschiedene höher qualifizierte G. entstehen, welche infolge ihrer höheren formellen Qualifikation auch eine höhere Beharrungskraft gewinnen.

Die Formen dieser höheren Qualifizierungen, welche, genau betrachtet, schon bezüglich der G. (νόμοι) und der *ἑπιτάγματα* der Athener

bezüglich der *leges, constitutiones, rescripta* und *mandata* der römischen G. unterschieden werden konnten, und welche seit der Konstitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1787 durch die nähere Präzisierung der Abänderlichkeit u. Ergänzung der Unionsverfassung, insbes. aber seit der französischen Verfassung von 1791 zahlreich hervorgetreten sind, sind in den verschiedenen Verfassungen so verschiedenartig aufgetreten, daß hier nur einige wesentlichere Beispiele angedeutet werden. Die Darstellung aller dieser Verschiedenheiten würde diese Abhandlung übermäßig ausdehnen; doch engt sich neuerer Zeit die Vielfältigkeit der Formen auf gewisse Hauptformen ein.

Nach bezüglich der Kundmachung können gewisse G. an eine besonders feierl. Form gebunden sein, wie die ehemaligen großen Charten in England, Privilegien u. Handfesten auf dem Festland, „gegeben durch unsere Hand“, oder die besonders qualifizierten Pragmatischen Sanktionen oder die geformelte Ausfertigung u. Hinterlegung in Diplomsform bei älteren und selbst neueren G. beweisen. Auch für neuere G. sind die Kundmachungsformen genau vorgeschrieben. Vgl. die Lehrb. überh. (Spezialabhandlung von Tezner: Über die gehörige Kundmachung von G. nach österr. Verfassungsrecht in den Juristischen Blättern 1887 Nr. 4—9).

Und sehr verschieden sind auch die Bestimmungen des Zeitpunktes der Wirksamwerdung der einzelnen G. sowie der Dauer der Wirksamkeit und der Formen der Aufhebung oder Abänderung der G., welche Frage mit den Formen der Schaffung der G. zusammenfällt.

VI. Paktierte G. Alle diese Verschiedenheiten über die Schaffung, Kundmachung u. Wirksamkeit der G. hängen mit dem verschiedenen Inhalte der G. wesentlich zusammen, denn es ist begreiflich, daß man einen höheren, wichtigeren Inhalt der G. auch gern unter höhere, die Autorität stärker erscheinende, den Bestand der G. mehr sichernde u. schützende Formen stellt.

Von juristischer Bedeutung sind in modernem staatl. Recht wesentlich nur die höheren Formen in Bezug auf die Schaffung u. Aufhebung oder Abänderung der G.

Besonders gestaltet, ja kompliziert können diese Formen der Beschlußfassungen werden, wenn zwei oder mehrere Gesetzgebungen zur Feststellung von G. zugleich in Aktion treten und in korrelativer Richtung gleichmäßig vorgehen, vielleicht sogar zur Erreichung eines gleichen Zieles gleichmäßig vorgehen müssen.

Zwei Gesetzgebungen können ganz zufällig den gleichen rechtl. Inhalt jede für sich festsetzen, dann entsteht nur tatsächlich gleiches, materielles gleiches Recht, welches formell ganz getrennt bleibt.

Zwei Gesetzgebungen können aber auch absichtlich miteinander gleiches Recht festsetzen wollen und sich darüber freiwillig vereinigen oder eine Vereinbarung zu treffen sich sogar verfassungsmäßig bereits verpflichtet haben. Dann entstehen G., die man der Beschlußfassung nach vereinbarte oder paktierte Gesetze nennen kann; und diese Paktilierung von G. kann verfassungsrechtlich sogar vor-

geschrieben sein. Beide Gesetzgebungen gehen formell selbständig vor; ja sie können sogar möglicherweise nach verschiedenen formellen Qualifikationen vorgehen, weil jede nur nach ihrem Rechte vorgeht, aber sie gehen inhaltlich nach den gleichen Grundsätzen oder der getroffenen Vereinbarung vor.

Man hat auch Verfassungsurkunden, welche mit einer Volksvertretung beraten wurden, paktierte Verfassungen genannt, im Unterschiede von jenen Verfassungen, welche vom Monarchen aus eigener Machtvollkommenheit gegeben, „oktroiiert“ wurden (vgl. Held, Verfassungsrecht §§ 229, 236, 241, 242 über paktierte u. oktroiierte Verfassungen); ja man hat die mit Zustimmung der Volksvertretung überh. zustande kommenden G. mit Verträgen verglichen.

Insofern bei der Beratung u. Beschlußfassung nicht eine doppelte Dispositions- oder Anordnungsgewalt wirkt, wie es bei der freien Vereinigung zweier Staaten zu gemeinsamem Verband allerdings der Fall ist, sondern nur ein einheitl. G.=Wille, liegt keine Paktilierung vor, mögen auch mehrere Faktoren zur Erzeugung des Anordnungswillens zusammenwirken müssen. Deshalb kann auch ein mit der Zustimmung von Vertretungskörpern erlassenes einfaches konstitutionelles G. nicht als ein paktiliertes G. bezeichnet werden.

Über G. u. Vertrag vgl. Puchta, *Hand.* § 54, *Bluntschli*, *Allg. Staatsrecht*, 5. Aufl., II. Bd. S. 11 f.; *Luitpold*, *Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht*, S. 231 f.; über den Unterschied von Vertrag u. Vereinbarung vgl. *Binding*: Über die Gründung des Norddeutschen Bundes, 1888. *Kunze*: Der Gesamtakt als neuer Rechtsbegriff, 1892; *Selms*, *System der subjektiven öffentl. Rechte* (1892), S. 193, dazu *Tezner*, *Sep.=Abdr.* (mit *Grünhut XXI. Bd.*, S. 61 f.); *Brockhausen*: *Vereinigung u. Trennung von Gemeinden* (1893, S. 52 f.).

VII. Territoriale Beziehung; formell gemeinsame, universelle, partiulare G. Nach der territorialen Beziehung der Gesetzgebung hat man zu unterscheiden, auf welches territoriale Gebiet die Gesetzgebung sich erstrecken kann und auf welchen territorialen Umfang sich ein erlassenes Gesetz wirklich bezieht. Das erste Gebiet kann man das territoriale Gesetzgebungsgebiet, das zweite das Geltungsgebiet eines bestimmten Gesetzes nennen; sie müssen nicht miteinander übereinstimmen, indem eine einheitl. Gesetzgebungsgewalt für die ihr unterstehenden Gebiete nicht überall gleiches, sondern für verschiedene Teile des Gebietes auch verschiedenes Recht erzeugen kann. Und da auch die gesetzgebende Gewalt selbst in einem Staate für gewisse Objekte nach territorialen Gebieten gegliedert sein kann, in einem zusammengestellten Staate immer auch nach territorialen Gebieten gegliedert ist, so ergibt sich eine vierfache Möglichkeit der territorialen Beziehung der Gesetzgebungen.

1. **Fall. Einheitl. Gesetzgebung** schafft gleiches Recht überall für das ungeteilte Gebiet, des ganzen Staates, formell einheitl. Gesetzgebung mit universell gleichem Recht, formell gemeines und universell gleiches Recht.

2. Fall. Einheitl. Gesetzgebung schafft verschiedenes Recht für verschiedene Teile des Gebietes, formell einheitl. Gesetzgebung, mit materiell verschiedenem Recht für verschiedene Geltungsgebiete der G.

3. Fall. Nach territorialen Teilen getrennte Gesetzgebung schafft überall auch verschiedenes Recht, formell partikularistische Gesetzgebung und materiell verschiedenes Recht, formell u. materiell partikularismus.

4. Fall. Nach territorialen Teilen getrennte Gesetzgebung schafft doch überall inhaltlich gleiches Recht, formell partikularistische Gesetzgebung, materiell tatsächlich gleiches, sog. historisch gemeinsames Recht.

Über materiell gemeinsames und formell gemeinsames Recht vgl. Laband, Staatsrecht des deutschen Rechtes, II. Bd., § 56, S. 6.

Die Formen für diese verschiedenen territorialen Beziehungen der einheitlichen, formell gemeinsamen oder der partikularistischen Gesetzgebung können wieder verschieden sein, und namentlich ist die Abgliederung der partikularistischen von der formell gemeinsamen Gesetzgebung in der Regel selbst unter den Schutz höherer legislativischer Formen gestellt. Dabei wird in den gut organisierten Staaten besonders auch dafür gejorgt, daß die partikuläre Gesetzgebung die höhere, formell gemeinsame Gesetzgebung nicht durchbrechen könne (Nordamerika, Schweiz, Deutsches Reich: die Unionsgesetze, die G. der ganzen Eidgenossenschaft, die G. des Reiches gehen den Partikulargesetzen der einzelnen Staaten, der Kantone, der Königreiche u. Fürstentümer vor).

Der zivilrechtl. Grundsatz: „Willfür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Gemeinrecht“ gilt also für das öffentl. Recht dieser Staaten eher umgekehrt, obzwar man hierbei genau die legislativischen Kompetenzen beachten muß, aus welchem Grunde in Nordamerika den Richtern auch das Prüfungsrecht der G. zusteht.

In Oesterr. ist in dieser Beziehung nicht vorgejort; doch kam in der Verfassung 26 II 61, R. 20, die Anordnung vor, daß im Falle des Kompetenzkonfliktes zwischen Reichsrat und L. über Antrag des Reichsrates der Kaiser bezüglich der Gesetzgebungskompetenz entscheiden sollte, welcher Satz in den abändernden St. G. vom 21 XII 67, R. 141, fehlt.

Verschieden von der Frage des territorialen Gesetzgebungsgebietes ist die Frage des Geltungsgebietes oder der territorialen Anwendbarkeit eines erlassenen G. und es können auch für das Geltungsgebiet der G. bestimmte Regeln aufgestellt sein. In Oesterr. ist durch das G. 19 V 68, R. 45, vorgejehen, daß G., welche mit Zustimmung des Reichsrates erlassen werden, für sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder wirksam werden, wenn nicht im G. selbst ein kleinerer Gebietsumfang angegeben ist.

Bei der Prüfung der territorialen Beziehung u. Anwendbarkeit eines G. kommt insbes. auch die Frage in Betracht, ob ein G., wenngleich sich das Gesetzgebungsgebiet der daselbe erlassenden Gesetzgebung grundsätzlich nur auf ein bestimmtes Territorium erstreckt und das G. daher grundsätzlich nur für ein bestimmtes Gebiet erlassen ist, doch auch unter Umständen aus bestimmten Gründen außerhalb dieses Territoriums zur Anwendung gebracht werden kann.

Die Fragen des internationalen und des interprovinziellen Rechtes ergeben sich daraus, welche insbes. für das Privatrecht u. Strafrecht bereits eingehend untersucht sind. Man vergleiche insbes.: Glaser-Unger, System des österr. allg. Privatrechtes I., § 22, von den örtl. Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse und die daselbst bezogene Literatur; Pfaff-Hofmann, Kommen. zum österr. a. b. G. B. I., S. 78 f.; H. Schulze: Das preussische Staatsrecht II. Bd., 2. Abt., § 251 f., örtl. Herrschaft der G.; Hefter: Das europäische Völkerrecht; L. v. Bar: Theorie u. Praxis des internationalen Privatrechtes, 2. Aufl., 1889; Lammasch: Das Recht der Auslieferung wegen polit. Verbrechen, 1884, Auslieferungspflicht u. Asylrecht, 1887; Otto Granichsäden: Der internationale Strafrecht; E. Zettel: Handbuch des internationalen Privat- u. Strafrechtes, 1893 usw.

VIII. Wirksamkeit der G. (Beginn der Wirksamkeit der Gesetze mit der Kundmachung; Befristung des Beginnes der Wirksamkeit; Gleichzeitiges Wirksamwerden von G., konnege G.)

Die Zeit der beginnenden Wirksamkeit eines G. kann nach den verschiedensten Formen der Termine bestimmt werden, mit dem Tage der Kundmachung, mit einem bestimmten Tage nach der Kundmachung, mit einem relativ bestimmten, von zu schaffenden Vorkehrungen abhängigen Tage, mit einem gänzlich unbestimmten in das Ermessen der Regierung gestellten Tage, — selbst nach einem längeren Zeitraum, — wovon die G. über die Wirksamkeit der abgeänderten Wahlordnungen in Oesterr., das G. über die Aktivierung des B. G. usw. Beispiele sind. Hierbei kann sich von dem Tage der Kundmachung bis zum Tage der beginnenden Wirksamkeit eines G. eine Zwischenzeit ergeben, in welcher das G. bereits formell rechtskräftig ist, aber noch keine effektiv wirksame materielle Rechtskraft hat, *vacatio legis*, welche für verschiedene G. ganz verschieden sein kann.

Für Oesterreich gilt die aus den deutschrechtl. Gerichtsterminen sich herleitende Regel, daß, wenn im G. selbst nichts anderes bestimmt ist, die Reichsgesetze mit dem 45. Tage, die Landesgesetze (auch die G. in Ungarn) mit dem 15. Tage nach der Kundmachung ihre Wirksamkeit beginnen. (Vgl. für Oesterr. G. 10 VI 69, R. 113, für Reichsgesetze; für Landesgesetze kais. B. 17 II 63, R. 19, bezw. §§ 4 u. 5 des kais. P. I 60, R. 3, § 9 des kais. P. 27 XII 52, R. 260; für Ungarn G. N. III: 68.)

Der festgesetzte Zeitpunkt der Wirksamkeit eines G. kann unter Umständen auch weiter hinausgehoben werden. So wurde für die *Lex Julia et Papia Poppaea* in Rom eine *vacatio legis* von 3 Jahren bestimmt, welche noch um 2 Jahre und weiter noch um 1 Jahr verlängert worden ist, so daß sich eine *vacatio legis* von 6 Jahren ergab.

Die verschiedenen Bestimmungen eines Gesetzes können auch mit verschiedenen Zeitpunkten wirksam werdend erklärt werden, so daß einige Bestimmungen des G. früher, andere später wirksam werden. Es können auch mehrere Gesetze zu gleicher Zeit wirksam werden und es kann dies nur ein Zufall oder die Folge einer ausdrücklichen gesetzl. Anordnung sein.

Das Wirksamwerden eines Gesetzes kann eben durch ausdrückliche gesetzl. Bestimmung an das gleichzeitige Wirksamwerden eines anderen G. gebunden werden. Man kann solche in ihrem Wirksamwerden aneinander gebundene G. konnexer Gesetze nennen, wie es z. B. die österr. St. G. 21 XII 67 unter sich selbst und einige Ausgleichsgesetze für Österr. zugleich mit den entsprechenden Ausgleichsgesetzen für Ungarn sind.

Eine Konnexität von G. kann also auch eintreten, obgleich die G. nicht an einem u. demselben Tage, ja nicht einmal von einer u. derselben Gesetzgebung erlassen werden, denn es handelt sich nur um das gesetzlich festgestellte gleichzeitige Wirksamwerden. So sind in Österr. außer den St. G. 21 XII 67 z. B. auch das G. über die Abänderung des St. G. über die Reichsvertretung 2 IV 73, R. 40 (Wahlreform u. Zusammensetzung des Reichsrates, welches G. ein St. G. ist), dann das G. 2 IV 73, R. 41, über die Reichsratswahlordnung und das G. 12 V 73, R. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates (welche letztere zwei G. einfache Ausführungsgesetze sind), bezüglich ihres Wirksamwerdens in Konnex gebracht. Aus diesen Beispielen ersieht man auch, daß auch G. verschiedener Qualifikationen bezüglich des Zeitpunktes ihrer Wirksamkeit in Konnex gebracht werden können.

Ebenso sind die meisten Ausgleichsgesetze zwischen Österr. u. Ungarn bezüglich des Wirksamwerdens in Konnex gebracht, woraus zu ersehen ist, daß auch G. mehrerer Gesetzgebungen in juristischen Konnex gebracht werden können.

Eines der merkwürdigsten Beispiele, daß ein G. in seiner Wirksamkeit an die Wirksamkeit eines anderen G. gebunden und deswegen ganz oder bezüglich einzelner Bestimmungen in seiner Wirksamkeit hinausgeschoben werden kann, ist der G. N. XII von 1867 über die gemeinsamen Angelegenheiten mit Österr., welcher G. N. XII bereits am 28 VII 67 sanktioniert, bezüglich der auf die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten sich beziehenden Verfügungen aber erst dann in Wirksamkeit tretend erklärt worden ist, wenn die übrigen, nicht zur ungar. Krone gehörigen Länder Sr. Majestät dem Jubilate derselben auch ihrerseits auf konstitutionellem Wege beigetreten sein werden, — was mit dem erst am 21 XII 67 sanktionierten G. über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie und die Art ihrer Behandlung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder geschah.

Die Konnexität der G. hat für Österr.-Ungarn eine doppelte große Bedeutung, indem sie sowohl als einfache Konnexität der G. jedes einzelnen Staates, als auch als zweiseitige gegenseitige Konnexität bestimmter G. beider Staaten nicht bloß auftritt

kann, sondern zur verfassungsmäßigen Institution der beiden Staaten gemacht worden ist.

Außer den in Konnex gebrachten G. über die dauernd geregelten gemeinsamen Angelegenheiten und die Form ihrer Behandlung sind auch die G. über die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten der beiden Staaten der Monarchie in ihrer Gültigkeit u. Wirksamkeit in Konnex gebracht und regelmäßig weiterhin in Konnex zu bringen, und sie hängen auch materiell so zusammen, daß sie ohne gleichzeitige Wirksamkeit in dem einen wie in dem anderen Staate gar nicht gedacht werden können.

Hierher gehören insbes. die zur Vollziehbarkeit der G. über die gemeinsamen Angelegenheiten notwendigen zu paktierenden Gesetze über die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten, dann die G. über die Begründung u. Erneuerung oder Verlängerung des hochwichtigen, wenn auch auf Zeit geschlossenen, so doch wiederkehrend zu paktierenden Zoll- u. Handelsbündnisses, welches sowohl formell als auch materiell wegen der Bestimmung, daß die Meinerträge der Zolleinkünfte zur Deduktion der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten verwendet werden sollen, mit dem G. über die Beitragsleistung in Konnex gebracht ist; die von ihrer wechselseitigen Gültigkeit u. Wirksamkeit abhängigen Gesetze über die allgemeine, sei es fundierte, sei es gemeinsame schwebende, alte oder künftig neu zu beschließende allgemeine gemeinsame Staatsschuld; ferner die mannigfachen G. über die von den beiden Staaten nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten, von denen hier nur allg. die zu vereinbarenden G. über die Regelung der mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben (d. i. der Bier-, Zuder- u. Branntweinsteuer), des Münz- u. Geldfußes und demgemäß des Zettelbankwesens, daher der Privilegiengesetze für die Österr.-ungar. Bank, der Verfügungen über jene Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren; ferner die G. über die Feststellung des Wehrsystems und aller auf die Abänderung solcher G. sich beziehenden weiteren G. im allg. angedeutet werden sollen.

Ein Beispiel auffallender Konnexität hat sich bei Einführung des „Bürgerl. G.-Buches für das Deutsche Reich“ ergeben, indem durch das Einführungs-gesetz 18 VIII 96 mit diesem und dem Bürgerl. G.-Buche selbst noch sieben weitere, wichtige G. mit dem 1 I 1900 gleichzeitig in Kraft tretend erklärt worden sind.

Zur Bezeichnung einer noch engeren Verbindung der Gesetze, welche, ohne zwischen zwei Gesetzgebungen paktiert zu sein, innerhalb einer Gesetzgebung bestimmte G. nicht bloß bezüglich ihrer Wirksamwerdung, sondern schon bezüglich ihres Zustandes an dem einen aneinander bindet, ist in Ungarn in neuerer Zeit, aus Anlaß der kirchenpolit. G., der Ausdruck „Zunktimvorlagen“ in Gebrauch gekommen.

Wenn G.-Vorlagen derart innerlich zusammenhängen, daß sie zwar in den Gesetzgebungskörper-

ſchaften aufeinander folgend behandelt werden können (weil man ja zwei G. nicht auf einmal behandeln kann), aber ihres inneren Zusammenhanges wegen nur gemeinſam und unter der Bedingung behandelt werden, daß ſie zugleich gelten, zugleich ſanktioniert werden ſollen, ſo nennt man ſolche Vorlagen in Ungarn „Junktimvorlagen“.

Die Bezeichnung iſt ganz gut und kann allg. angenommen werden. Solche „Junktimvorlagen“ oder „Junktimgeſetze“ ſind aber mit konnexen Geſetzen doch nicht ganz identisch. Konnexere G. ſind ſolche G., welche in ihrer Geltung u. Wirkſamkeit aneinander gebunden ſind, wenn ſie auch zu verſchiedenen Zeiten ſanktioniert, ja von verſchiedenen Geſetzgebungen in Zusammenhang gebracht ſein mögen. Junktimgeſetze werden in der Regel immer zugleich konnexere G. ſein; in Konnexität gebrauchte Geſetze müſſen aber nicht notwendigerweiſe junktim behandelt u. ſanktioniert worden ſein.

Anderſeits iſt es keine wahre oder wenigstens keine volle Konnexität, wenn G. zwar ihrem Inhalte nach zueinander gehören, aber in der Erſaffung ſo auseinander gehalten werden, daß das eine G. ſchon früher in ſeiner Gänge oder wenigstens als Grundſatz ſeine Wirkſamkeit beginnt, ehe das andere damit zuſammenhängende G. ſeine Wirkſamkeit beginnen kann.

So iſt es keine wahre Konnexität, wenn ein Reichsgeſetz bloß allg. Grundſätze aufſtellt, die nähere Ausführung der Landesgeſetzgebung überläßt und dadurch die allg. Grundſätze des Reichsgeſetzes erſt mit den Ausführungen der Landesgeſetze zugleich für die Bürger vollkommen wirksam werden. Dies bildet nur einen Unterſchied von generellen Beſtimmungen und ſpeziellen Beſtimmungen, von denen die generellen Beſtimmungen des Reichsgeſetzes nicht ganz wirkungslos ſind, ſondern zunächſt als Richtſchnur für die Landesgeſetzgebung gelten, wenn ſie auch für die Bürger vielleicht erſt mit der Spezialausführung der Landesgeſetze wirksam werden können.

Im Grunde iſt es ja auch mit denjenigen allg. grundſätzl. Beſtimmungen der St. G. ſo, welche zu ihrer wirklichen praktiſchen Ausgeſtaltung noch weiterer Reichs- oder Landesgeſetze bedürfen, und die, ſo lange dieſe ausgeſtaltenden G. nicht erlaſſen ſind, nicht vollſtändig in Anwendung kommen können. Solche grundgeſetzl. Beſtimmungen gelten aber doch als bereits getroffene u. verpflichtende Anordnungen für die Geſetzgebungskörperſchaften ſelbſt, welche durch ſie bereits verfaſſungsrechtlich gebunden ſind, wenn auch die volle Wirkung des Grundſatzes ſich auf die einzelnen Bürger noch nicht ganz erſtrecken kann. Gewiſſe G., und das ſind eben beſonders ſtaatsrechtl. Grundgeſetze, können ihre beſondere weſentl. Natur darin haben, daß ſie zunächſt für die Staatsorgane gegeben ſind, welche ſie erſt für die Bürger weiter ausprägen ſollen. Deßhalb kann man wohl auch von einer verſchiedenen Tragweite der Wirkſamkeit der G. nach ihrem Charakter und ihrem Inhalte ſprechen.

Für ein G., welches nur allg. Beſtimmungen aufſtellt, deren Inhalt durch beſondere G. näher

beſtimmt werden ſoll, wodurch ergänzende G. entſtehen, iſt in neuerer Zeit der Ausdruck „Nahmengeſetz“ in Gebrauch gekommen. Verſchieden von ſolchen Ergänzungsgeſetzen ſind Ausführungsgeſetze der Einzelſtaaten zu Reichsgeſetzen, welche von Reichsgeſetzen nicht geregelte Partien der Landesgeſetze derart umgeſtalteten, daß die Anwendung der Reichsgeſetze dadurch erleichtert wird. Vgl. H. Schulze, Deutſches Staatsrecht II. 127. Für ein G., welches die Nichtbeſolgung gewiſſer Vorſchriften als Übertretung bezeichnet und mit Strafe bedroht, die Feſtſtellung der Vorſchriften aber einer anderen Geſetzgebung, beſonders der Partikulargeſetzgebung oder ſogar der Geſetzgebung eines anderen Staates, ja ſogar der Landes- oder Triſtopolizeibehörde überläßt, iſt durch Binding (die Normen und ihre Übertretung I. 74, 96, 97 und Handbuch des Strafrechts I. S. 79, 83, beſonders 180, 228) der Ausdruck „Blanketttraſſegeſetz“ aufgekommen und hat Anerkennung gefunden. Vgl. Jolly, Po- lizeitraſſegeſetzbuch für Baden, Kap. 4, S. 6, 7. Notwendigkeit der Blanketttraſſegeſetze, Liſzt, Deutſches Staatsrecht, Heinze, Verhältnis der G. S. 56, der ſie „blinde“ Strafdrohungen nennt, Spiegel, Art. „Ausnahmезuſtand“ im Öſterr. Staatswörterbuch, Zolger, Öſterr. Verordnungsrecht, 5. Kap., S. 200 f., S. 407, u. a.

Dabei kann das Verbot dem Erl. des Str. G. vorangehen oder nachfolgen, die eine Vorſchrift etwas erlauben, was die andere verbietet, das Blankettgeſetz auch bei Veränderung der Vorſchriften dasſelbe bleiben. Allerdings wird dann ein ſolches G. leicht ein „Mißgeſetz“ (Binding, Normen I, S. 98).

IX. Dauer der Wirkſamkeit der G. (Kontinuierliche, terminierte, tranſitorische Geſetze; kündbare u. periodische G.; relative Endigung.)

Die Zeit, bis zu welcher ein G. wirksam bleibt, die Dauer der Wirkſamkeit, iſt in der Regel unbeſtimmt. Ein in der gehörigen Weiſe eingeführtes G. bleibt ſo lange wirksam, bis es durch einen beſtimmten rechtl. Erlöſchungsgrund wieder aufgehoben wird (Glaſer-Unger, System I, V. Kap., von der Aufhebung der Privatrechtsnormen).

Man pflegt daher die Dauer der Wirkſamkeit der G. unter dem Geſichtspunkte der Aufhebungsgründe zu behandeln, wobei man innere Erlöſchungsgründe, die aus dem G. ſelbſt ſich ergeben (Feſtſtellung einer beſtimmten Zeit im G., Wegfall des Gegenſtandes, Beſtimmung für einen bloßen Übergangszuſtand u. Wegfall des bloßen Folgeſatzes), dann äußere Aufhebungsgründe durch ein neues G. unterſcheidet, welches ein biſheriges G. ausdrücklich ganz oder teilweise aufhebt oder abändert, oder durch ſeinen Inhalt ſtilſchweigend eine ſolche abrogierende oder derogierende Wirkung erzeugt. (Vgl. insbeſ. Glaſer-Unger, System I, V. Kap., § 15, S. 101—108; Kaſſa-Doſmann, Komm. I. 159 f., beſ. S. 214—220. Excursus I. Bd., 2. Heft f. Zeitl. Grenzen der Wirkſamkeit der Privatrechtsnormen. H. Schulze, Das preußiſche Staatsrecht, II. Bd., 2. Abt., S. 248; Sellinek, G. und W., insbeſ. S. 334 f.)

Jedes G. soll nur durch eine rechtlich genügend wirkende Ursache aufgehoben werden können und wenn das G. nicht aus einem schon in ihm selbst liegenden Grunde zu wirken aufhört, so kann es nur durch ein neues rechtskräftig berufenes G. abgeändert oder aufgehoben werden. Dies führt zu dem verfassungsrechtlich wichtigen Grundsatz der Rechtskontinuität, welcher mit dem Begriffe der formellen Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zusammenhängt.

Wenn man den Blick von dem Aufhebungsgrund auf die durch denselben bestimmte Dauer des G. selbst richtet und das Gesetz selbst nach seiner Dauerhaftigkeit zu bezeichnen sucht, so kann man wohl die ihrem eigenen Inhalt nach zeitlich unbegrenzten G. als kontinuierl. Gesetze, die durch sich selbst auf eine bestimmte Zeit begrenzten G. terminierte Gesetze, die für einen Übergang bestimmten Normen transitorische Gesetze nennen.

Auf eine bestimmte Zeit terminierte G. können durch ein neues G. weiter hinausgeschoben, weiter terminiert werden; ja es kann auch nur die höhere oder geringere Qualität eines G. zeitlich begrenzt sein und dann durch gesetzl. Anordnung diese zeitl. Begrenzung der Qualifikation eines G. weiter hinausgeschoben, verlängert werden, wie die Änderung der österr. L. O. und Landeswahlordnung für die erste Periode in leichter Form möglich war, welche Zeit für die erleichterte Abänderung auch einigemal verlängert worden ist.

Auf eine bestimmte Zeit pactierte G. können wohl auch kündbar gestellt und im Falle der Nichtkündigung stillschweigend als weiter terminiert erklärt sein, wie das österr.-ungar. Zoll- u. Handelsbündnis zeigt.

Die Abweichungen von der unbegrenzten Dauer verstehen sich niemals von selbst und wird jedes G., dessen kürzere Dauer nicht besonders begründet erwiejen wird, für allezeit gegeben erachtet: *lex semper loqui praesumitur*.

Man könnte die in der Dauer ihrer Wirksamkeit begrenzten G. auch befristete G. nennen. Man wird aber vielleicht gut tun, den Ausdruck „befristete“ G. auf den Beginn der Wirksamkeit der G. zu beziehen, während man die in ihrer Wirksamkeitsdauer begrenzten G. besser „zeitlich terminierte“ G. nennen kann.

Ein G. kann auch so aufgehoben werden, daß zwar in der Regel für die meisten Fälle ein neues G. an seine Stelle tritt, daß aber für einzelne Fälle die Bestimmungen des alten G. dennoch Anwendung behalten können, wie z. B. durch die Beamten- u. Lehrergehaltsgesetze in der Regel bestimmt ist, daß schon angestellt gewesene Beamte oder Lehrer reklamieren können, daß sie nach den Bestimmungen des alten G. behandelt werden. Dadurch entsteht eine gewisse relative Endigung der G. und somit eine Verschiedenheit auch in den transitorischen G.

Im allg. sind die kontinuierl. G. die Regel. Für Österr.-Ungarn sind auch die terminierten G. von besonderer Wichtigkeit. Die wirtschaftl. Ausgleichsgesetze zwischen Österr.-Ungarn sind (mit Ausnahme des Ausgleichsgesetzes 24 XII 67, R. 3 ex 1868,

über die Staatsschuld) regelmäßig auf zehn Jahre terminiert.

Die wichtigsten terminierten Gesetze in Österr. sind die regelmäßig auf die Finanzperiode gestellten Finanzgesetze; das jährl. G. über die Rekrutenbewilligung; das vereinbarte G. über die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten oder die E. des Kaisers beim Nichtzustandekommen eines solchen vereinbarten G. auf ein Jahr; das G. über das Zoll- u. Handelsbündnis, über die Bestimmung der Heeresstärke, über die Verleihung des Privilegiums an die Österr.-ungar. Bank, über die 80-Millionenschuld an die Bank, u. a.

Da diese G. regelmäßig erneuert werden, eine erneuert werden müssen, so werden sie zu wiederkehrenden periodischen Gesetzen und gewinnen eine ähnl. Natur wie das *Edictum perpetuum* der römischen Prätores, das von jedem Prätor übernommen wurde, oder eine Ähnlichkeit mit den wiederkehrenden Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser oder den Krönungsdiplomen der ungar. Könige, nur daß diese Kapitulationen u. Diplome auf Lebenszeit des Gewählten oder Gefürhten angenommen waren, während die terminierten G. auf bestimmte Endtermine oder Kündigungsfristen gestellt sind.

Nach der verschiedenen Natur dieser periodischen G. wird sich auch die ebend. bezüglich der Wahlkapitulation stark bestrittene Frage des *Jus ad capitulandi*, das Recht, neue Punkte zuzusetzen, verschieden gestalten. Bei einer Wahlkapitulation oder gar einem bloßen Krönungsdiplom wird das Recht, durch neue Zusätze weitere Bedingungen zu setzen, nicht bestehen; wohl aber können bei einem kündbaren, wenn auch neu zu vereinbarenden G. oder Bündnis Abänderungen u. Zusätze angestrebt u. beschlossen werden.

Das ungar. Krönungsdiplom hat bezüglich seiner Wiederkehr eine Ähnlichkeit mit der Wahlkapitulation, doch unterscheidet es sich von einer solchen juridisch dadurch, daß es keine Bedingungen der Nachfolge, sondern nur Verpflichtungen u. Gelöbnisse des Thronfolgers, keine *conditiones succedendi*, sondern *obligationes successoris* darstellt.

Außer den pactierten und auf Termine gestellten wiederkehrenden G. gibt es in Österr.-Ungarn auch vielfach pactierte B., die sich auf die pactierten u. terminierten G. beziehen und daher ihre juristische Natur bezüglich der Dauer ihrer Wirksamkeit teilen.

Von terminierten G. wird man interimistische G. oder Übergangsbestimmungen, welche für den Zwischenzustand der Geltung einer alten und der unbedingten Geltung einer neuen Norm zumeist aus Billigkeitsrücksichten neben die neue Rechtsregel gestellt werden, sowie provisorische G. und B. mit provisorischer G.-Kraft unterscheiden müssen.

Vgl. zur Lehre überh. Savigny, System VIII., S. 398, 470, 474. Glaser-Unger, System des österr. allg. Zivilrechtes I. §§ 15, 16, Pfaff-Hofmann, Komm. I. § 9 (S. 214-220) f. Excursus I. Bd., 2., 3. u. 4. Heft. Krainz, System der österr. R. § 19, S. 23 f. Held, System des Verfassungsrechtes II. §§ 249, 251.

Unterbrechung der Wirksamkeit eines Gesetzes (suspendierbare Gesetze). Ein G. oder gewisse Bestimmungen desselben können kraft gesetzl. Bestimmung in ihrer Wirksamkeit auch unterbrochen und dann wieder vollkommen wirksam werden. Diese Unterbrechung der Wirksamkeit kann auf kürzere oder längere Zeit geschehen. Sie kann rechtskräftig nur durch ein genügend kräftiges G. oder auf Grund einer gesetzl. Ermächtigung geschehen. Länger währende Außerwirksamkeitsetzungen geschehen immer durch die Gesetzgebung selbst, kürzer währende Außerwirksamkeitsetzungen können durch ein G. auch der vollziehenden Gewalt unter Vorbehalt der Gesetzgebung überlassen sein.

Beispiel einer länger dauernden Außerwirksamkeitsetzung ist z. B. der G. N. VII: 67 über die Abänderung jener Verfügungen des III. G. N. vom J. 1847—1848, die sich auf den Wirkungskreis des Palatins als königl. Statthalters beziehen, wodurch die bezügl. Bestimmungen der §§ 2, 3, 9, 11, 17, 19, 24 u. 38 des III. G. N. vom J. 1848 außer Geltung gesetzt, die Palatinswürde aber nicht ganz abgeschafft, wohl aber die Wahl eines Palatins für so lange aufgeschoben erklärt wird, bis der Wirkungskreis der Palatinswürde im Einklange mit den Prinzipien des verantwortl. Regierungssystems durch ein G. geregelt sein wird.

Beispiele der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit von gesetzl. Bestimmungen sind die durch verschiedene Verfassungen, auch durch die österr. G. 5 V 69, R. 66, und 23 V 73, R. 120, ermöglichten vorübergehenden Suspendierungen von staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechten der Staatsbürger nach Art. 20 St. G. 21 XII 67, R. 142, sowie der zeitweisen Einstellung der durch das St. G. 21 XII 67, R. 144, über die richterl. Gewalt begründeten Geschwornengerichte durch die Regierung. Vgl. Pfaff-Hofmann, Komm. I. S. 130, 131 f. Ulbrich, Österr. Staatsrecht § 149, S. 392 f. Laband, d. Staatsrecht II, S. 70 f. Jellinek, G. und V., S. 376 f. usw. und andere; die Darstellung dieser Suspendierungsrechte der Regierungsgewalt gehört in die Lehre von den (qualifizierten) V.

Ein zeitlich außer Wirksamkeit gestelltes G. ist in seiner Rechtskraft an sich nicht erschüttert, es ist virtuell rechtskräftig, es kann nur vorübergehend nicht angewendet werden, weshalb man formelle Rechtskraft und materielle Wirksamkeit eines G. unterscheiden muß, wie es ja auch schon bezüglich des hinausgeschobenen Beginnes der Wirksamkeit eines bereits kundgemachten G. der Fall ist. Von den vorübergehend außer Wirksamkeit gestellten G. muß man aber auch jene G. u. Rechte unterscheiden, welche aus dem Grunde zu Zeiten nicht ausgeübt werden können, weil der Fall ihrer Ausübbarkeit nicht vorliegt. Dies ist z. B. der Fall bei dem vorbehaltenen Recht der Königswahl in Ungarn, welche, ins solange als die durch die Pragmatische Sanktion begründeten Thronfolgerechte vorhanden sind, nicht stattfinden kann, weil das Recht der Königswahl in Ungarn durch den G. N. II: 1723 § 11 nur für den Fall des gänzl. Erlöschens des zur Thronfolge berufenen Geschlechtes revidiert worden ist.

X. Unmittelbar eigene u. mittelbare, delegierte Gesetzgebung. Dem Monarchen steht das ihm zukommende Gesetzgebungsrecht bis zum Sanktionierungsrecht, den Parlamenten das legislativische Beschließungs- oder Zustimmungrecht als aus der Verfassung fließendes, unmittelbares, eigenes Recht zu. Es kann nun sein, daß das Recht des Monarchen durch G. oder eigene Verfügung einer anderen Person (Vormund, Regenten, Alter ego als Stellvertreter) zur Ausübung übertragen wird; in diesem Falle spricht man von einer Stellvertretung des Monarchen, welche in manchen Verfassungen dahin beschränkt ist, daß zur Zeit einer solchen Stellvertretung keine Verfassungsänderungen stattfinden sollen, wie z. B. in Bayern.

Ebenso kann es sein, daß das legislativische Beschlußrecht eines Parlamentes durch allg. Verfassungs Gesetz oder besonderes G., oder selbst nur durch einmalige verzichtende Beschlußfassung des Parlamentes bezüglich der Ausübung seines Rechtes auf eine andere Vertretungskörperschaft oder auch auf die Regierung übertragen wird; in diesem Falle hat man von Delegation der parlamentarischen Beschlußgewalt zu sprechen.

Wenn die ganze Gesetzgebungsgewalt von ihren Faktoren auf andere Faktoren übertragen wird (z. B. Reichsgesetzgebungsgewalt auf Landesfaktoren oder Landesgesetzgebung auf Reichsfaktoren), so spricht man von delegierter Gesetzgebung überh. Über delegiertes Gesetzgebungsrecht: Vgl. G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, S. 408, 425 f. Herm. Schulze, Deutsches Staatsrecht, II. Bd., S. 123 f. W. Seydel in Hirths Annalen 1874, S. 1145. G. Jellinek, G. und V., S. 347 f., 381 f., 392 f.

In Österr.-Ungarn kommen Delegationen der Gesetzgebung in mehrfacher Weise vor:

1. Die allg., verfassungsrechtlich-obligatorische Institution, kraft welcher das den Vertretungskörpern beider Reichshälften, dem Reichsrat und dem ungar. Reichstage zukommende Gesetzgebungsrecht, inso weit es sich um die (aus der Pragmatischen Sanktion fließenden) gemeinsamen Angelegenheiten handelt, von denselben mittels zu entsendender Delegationen ausgeübt wird. (§ 6 des G. über die gemeinsamen Angelegenheiten 21 XII 67, R. 146, in Art. XII für Ungarn § 6 f.) Nur das legislativische Beschlußrecht der Vertretungskörper beider Reichshälften ist delegiert; das monarchische Sanktionierungsrecht bleibt unmittelbar.

2. Das fakultative Delegierungsrecht der Landtage, nach welchem ein L. T. auf Grund des Art. III des kais. Diplomes 20 X 60, R. 226, und des § 12 des St. G. über die Reichsvertretung 21 XII 67, R. 141, beschließen kann, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrat behandelt u. erledigt werde, wodurch ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rückichtlich des betreffenden L. T. in den Wirkungskreis des Reichsrates übergeht.

3. Das fakultative Delegierungsrecht des Reichsrates an die L. T. in allg. oder in bejonderer Weise.

Ein Reichsgesetz kann schon verfassungsmäßig nur die allg. Grundzüge über ein Verhältnis festzusetzen haben, während die nähere Ausführung den Landesgesetzgebungen zuüben kann; dies ist eine verfassungsmäßige, partikularrechtl. Spezialkompetenz, wie bezüglich der Volksschulen, Gymnasien, öffentl. Bücher usw., keine eigentl. Delegation. (Vgl. die Reichs- u. Landeswasserrechtsgesetze; Fischereigesetze; Kommunikationsgesetze usw.) Ein Reichsgesetz kann aber, obgleich es das ganze Verhältnis gesetzlich zu regeln berechtigt wäre, nur Grundzüge feststellen und die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung überweisen; dies ist eine Übertragung, Delegation reichsgesetzl. Kompetenz auf die L. L., die wir als an die L. L. delegierte, übertragene Gesetzgebung von der an die allg. Reichsdelegation übertragenen Reichsgesetzgebung wohl unterscheiden müssen.

4. Ein Reichsgesetz kann nur allg. Grundzüge feststellen und die nähere Ausführung derselben der „Verordnungsgewalt der Regierung“ überlassen, seien es nähere Rechtsausführungen oder Strafandrohungen, vgl. Gewerbenovelle 15 III 83, R. 39, über die handwerksmäßigen Gewerbe, welche zu bestimmen der Handelsminister ermächtigt worden ist, oder das G. über die Sonntagsruhe, über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung usw.

Hier tritt ein Teil wirklicher materieller Gesetzgebungsgewalt in Verordnungsform auf, es ist eine Übertragung, Delegation legislativischer Gewalt an die Verordnungsgewalt, wodurch B. mit materiellem Rechtsinhalt entstehen, die man deshalb „Rechtsverordnungen“ nennt.

5. Auch ein Landesgesetz kann einen Teil der legislativischen Feststellung der Verordnungsgewalt überlassen und es tritt hier die Regierungsgewalt der Ministerien mit ihrer Verordnungsgewalt als delegierter, ergänzender Faktor der Landesgesetzgebungsgewalt auf und es entstehen „Rechtsverordnungen“ für das betreffende Land.

Die Rechtsverordnungen können also Reichsverordnungen oder auch Landesverordnungen sein. Dabei ist zu beachten, daß auch die Landesverordnungen (namentlich die Rechtsverordnungen für das Land) zunächst von den Ministerien erlassen werden. Die ministeriellen B. können daher, insofern sie sich auf Reichsgegenstände beziehen, ministerielle Reichsverordnungen, insofern sie sich auf Landesgegenstände beziehen, ministerielle Landesverordnungen genannt werden.

6. Dazu kommt noch die kais. Verordnungsgewalt des § 14 des St. G. über die Reichsvertretung, der zufolge der Kaiser in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Kautelen mit provisorischer G.-Kraft wirkende Notverordnungen erlassen kann sowie die Verhängung des Ausnahmezustandes mit Suspendierung bestimmter Grundrechte der Bürger nach dem G. 5 V 69, R. 66, und die Suspendierung der Schwornengerichte durch Regierungsverordnung nach dem G. 23 V 73, R. 120, welche zwar keine volle Übertragung der Gesetzgebungsgewalt an die L., aber die Begründung eines Einwirkungsrechtes der B. auf die G. enthalten, wodurch ein allerdings beschränktes Mo-

ment absoluter Gewalt, eine absolutistische Enklave innerhalb des Gebietes des konstitutionellen Systems auftritt.

7. Auf die gemeinsamen Angelegenheiten für Österr.-Ungarn haben diese exceptionellen Gewalten keine Anwendung und können diese gemeinsamen Angelegenheiten durch B. nicht geändert werden, — obgleich für die Ausübung der wegen der Gemeinjamkeit notwendigen Fürsorgen infolge der Verjagung der parlamentarischen Beschlußfassungen, das Eingreifen der Verordnungsgewalt in Österr. bezüglich der nach gleichen Grundzügen zu behandelnden Angelegenheiten bereits mehrmals eingetreten ist.

Eine besondere Stellung nimmt aber noch das Recht des Kaisers bezüglich des Verhältnisses der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein, welche von beiden Reichsteilen nach einem von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Verhältnisse zu tragen sind, wonach der Kaiser, im Falle zwischen beiden Vertretungen kein Übereinkommen erzielt werden sollte, dieses Verhältnisse, jedoch nur für die Dauer eines Jahres, bestimmt. Man kann dieses dem gemeinsamen Monarchen reservierte Recht zu den Prärogativrechten der Krone zählen; man kann es aber nach der Natur des übertragenen Rechtes auch eine voll übertragene legislativische Verfügungsgewalt nennen, welche mit der immer bestehenden Sanktionierungsgewalt in der Person des Monarchen vereinigt wird: eine aus Gründen der Notwendigkeit eintretende delegierte Verfügungsgewalt der beiden Reichsvertretungen und Vereinigung derselben mit der sanktionierenden Gewalt des gemeinsamen Monarchen.

B. Gesetze u. Gesetzgebung in Österr.-Ungarn.

I. Recht u. Gliederung der Gesetzgebung. Durch die Ordnung der Gesetzgebung wird die Art der Verbindung der pragmatisch=vereinigten zwei Staaten der österr.-ungar. Monarchie besonders charakterisiert.

Alle Gesetzgebung der pragmatisch=vereinigten zwei Staaten der österr.-ungar. Monarchie steht verfassungsmäßig dem gemeinsamen Monarchen als Kaiser von Österr. und Apostolischen König von Ungarn zu.

Sie wird vom gemeinsamen Monarchen für die beiden Staaten grundsätzlich getrennt, unter verfassungsmäßiger Zustimmung getrennter konstitutioneller Vertretungskörperschaften u. zw. für die Angelegenheiten jedes Staates hauptsächlich mit Zustimmung eines aus zwei Häusern bestehenden Parlamentes, des aus einem A. H. und einem H. H. bestehenden Reichsrates in Österr. und des aus einem Repräsentantenhaufe und einem Magnatenhaufe bestehenden Reichstages in Ungarn ausgeübt.

Durch zwei von den Gesetzgebungen beider Staaten frei u. selbständig angenommene Fundamentalgeseze (den G. XI. XII: 67 für die Länder der ungar. Krone und das St. G. 21 XII 67, R. 146, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder) wurde eine bestimmte, taraxativ angezeigte Anzahl von Gegenständen als

aus der Pragmatischen Sanktion fließende, beiden Staaten gemeinsame Angelegenheiten erklärt, welche legislativ u. administrativ simultan gemeinsam behandelt werden sollen und welche nach Anordnung der Fundamentalgesetze von den Parlamenten der zwei Staaten (Reichsrat u. Reichstag) mittels zweier von ihnen aus ihrer Mitte zu entscheidender Delegationen legislatorisch formell u. simultan gemeinsam behandelt werden.

Neben den pragmatisch u. formell oder simultan gemeinsamen Angelegenheiten bestehen nach den beiden Grundgesetzen noch eine Anzahl von anderen, ebenfalls taxativ aufgezählten Gegenstandsgebieten, bezüglich welcher die beiden Staaten bezw. die beiden Reichsparlamente (der Reichsrat und der Reichstag) verfassungsmäßig zwar selbstberechtigt zu beschließen haben, aber verfassungsmäßig verpflichtet sind, diese Angelegenheiten beiderseits nach vereinbarten gleichen Grundsätzen zu regulieren, wozu die vereinbarten Anträge entweder von den beiden Parlamenten durch entsendete Ausschüsse (Deputationen) oder durch die Regierungen der beiden Staaten beschlossen werden, wodurch zwischen den beiden Staaten neben den gegenseitig sich bedingenden dauernden Grundgesetzen eine Reihe von weiter pactierten, gleiche Grundsätze enthaltenden Gesetzen entstehen, die aber formell als gesonderte G. für jeden Staat erlassen werden.

Neben diesen den beiden Staaten der Monarchie eines Theiles formell u. simultan, anderseits wenigstens materiell gemeinsamen Angelegenheiten stehen dann die den beiden Staaten bezw. den Gesetzgebungen derselben vollkommen selbständig u. frei zur legislatorischen Beschlussfassung zukommenden Angelegenheiten, welche man nach einem alten ungar. G. = Ausdruck „rein u. präzis ungarisch“ bezw. „rein u. präzis österr. reichisch“ Angelegenheiten nennen kann.

Unter diesen „rein u. präzis österr. reichisch“ Angelegenheiten einerseits und den „rein u. präzis ungarischen“ Angelegenheiten andererseits gibt es wieder eine Reihe von verfassungsrechtlich durch die St. G. jedes Staates allein u. selbständig festgestellten Angelegenheiten, welche einerseits allen im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern gemeinsam sind (vgl. St. G. 21 XII 67, R. 141) — oder welche andererseits allen zur Krone von Ungarn gehörigen Ländern gemeinsam sind (vgl. die als Fundamentalgesetze inartifizierte Konvention zwischen Ungarn u. Kroatien u. Slavonien, in G. N. XXX: 68 bezw. G. N. I: 68 für Kroatien) und welche man als eigene innerstaatlich gemeinsame Angelegenheiten jedes der beiden Staaten oder als „rein österr. reichisch“ oder „rein ungarische“ Reichsangelegenheiten bezeichnen kann.

Neben den allen Ländern der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten (den allg. Reichsangelegenheiten) und den jedem der zwei Reichsteile oder Staaten für sich gemeinsamen rein österr. reichischen oder rein ungarischen Reichsangelegenheiten steht in dem Gebiete des österr. Reichsrates die weitere Reihe von Gegenständen,

welche nicht als den Ländern gemeinsam erklärt, sondern den einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern zu einer selbständigen parlamentarischen Beratung u. Beschlussfassung überlassen sind, zu deren gesetzl. Regelung der gemeinsame Monarch der Zustimmung einer besonderen Landesvertretung für jedes Land, des Landtages, bedarf, welche Landtage im Unterschiede vom Reichsrate nur aus einer (nach Kurien oder Interessengruppen zusammengesetzten) Kammer bestehen.

Ebenso ist im Gebiete der Stephanskronen die ganze Reihe von Gegenständen, welche nicht für Ungarn u. Kroatien=Slavonien gemeinsam erklärt sind, dem zur Krone des heil. Stephan gehörigen Königreiche Kroatien=Slavonien zur selbständigen parlamentarischen Beschlussgewalt überlassen, so daß der gemeinsame Monarch diese G. nur mit Zustimmung des Landtages von Kroatien=Slavonien erläßt.

Die Gesetzgebung über die Gegenstände, bezüglich welcher der Monarch verfassungsmäßig an die Zustimmung der L. L. der betreffenden Länder gebunden ist, bilden die Landesgesetzgebung, im Unterschiede von der Gesetzgebung bezüglich derjenigen Gegenstände, welche der Monarch in dem einen Staate mit Zustimmung der Reichsvertretung der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder, in dem anderen Staate, d. i. für die Länder der ungar. Krone, mit Zustimmung der Reichsvertretung (des Reichstages des ungar. Staates) ausübt, welche G. man beiderseits Reichsgesetz nennt. Zur Reichsgesetzgebung beider Staaten gehören aber auch die Gesetzgebung über jene Gegenstände, bezüglich welcher die beiden Staaten in getrennter Weise G. mit gleichen Grundsätzen beschließen sowie die Gesetzgebung über jene Gegenstände, bezüglich welcher die beiden Staaten bezw. die beiden Reichsvertretungen verfassungsmäßig durch gewählte, mit parlamentarischer Beschlussgewalt ausgerichtete Ausschüsse, Delegationen, gemeinsam vorgehen und formell identische Beschlüsse fassen.

Die Begriffe der Landesgesetzgebung u. Reichsgesetzgebung sind also allerdings, wie Pfaff-Hofmann, Komm. I., Ubrich, Österr. Staatsrecht usw. hervorheben, von großer praktischer Bedeutung, aber diese Unterscheidung allein reicht für Österr.-Ungarn noch nicht aus, insbes. weil es eine mehrfache Art der konstitutionellen Reichsgesetzgebung gibt und neben derselben auch noch eine Reservatgesetzgebung suppletorisch in Frage kommt.

Wiederung u. Arten der Gesetzgebung. Es besteht also in Österr.-Ungarn eine vielfach gegliederte Gesetzgebung:

1. Jene Gesetzgebung der beiden Staaten, durch welche sie für die Dauer gültige gemeinsame Angelegenheiten beiderseits (und miteinander) gesetzlich gegenseitig verbindlich derart vereinbart haben,

a) daß diese gemeinsamen Angelegenheiten für die Zukunft sowohl legislatorisch als administrativ formell u. simultan gemeinsam behandelt werden oder

b) daß bestimmte Angelegenheiten zwar nicht simultan gemeinsam geregelt u. administriert, aber nach gleichen Grundrößen geregelt und administrativ werden sollen,

welche grundlegenden G. man paktierte Grundgesetze der beiden Staaten nennen kann, wozu die Pragmatische Sanktion und das Grundgesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie und die Art ihrer Behandlung gehören. (G. N. XII: 67 für Ungarn, G. 21 XII 67, R. 146, über die gemeinsamen Angelegenheiten, für Österr.)

2. Neue Gesetzgebung der beiden Staaten der Monarchie, wodurch die zwei Staaten auf Grund der vereinbarten Grundgesetze die formell u. simultan gemeinsamen Angelegenheiten mittels zu entsendender Delegationen der beiden Reichsvertretungen legislativisch gemeinsam behandeln (formell gemeinsame beiderseits delegierte Reichsgesetzgebung).

3. Neue Gesetzgebung der beiden Staaten der Monarchie, wodurch die zwei Staaten auf Grund der vereinbarten Grundgesetze die zwar nicht simultan gemeinsamen aber beiderseits nach gleichen Grundrößen zu regelnden Angelegenheiten durch gegenseitig vereinbarte, paktierte Gesetze, Doppelgesetze, oder gesetzlich autorisierte Verträge, von Zeit zu Zeit gleichartig regeln.

4. Die selbständige, freie, eigene, innerstaatl. Gesetzgebung jedes der beiden Staaten der Monarchie für den ganzen Umfang seines Staatsgebietes u. zw.:

a) Die Reichsgesetzgebung (im e. S.) für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder in ihrer Einheit, unter Vertretung und mit Zustimmung des Reichsrates (die rein österr. Reichsgesetzgebung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder);

b) die Gesetzgebung für die Länder der ungar. Krone in ihrer Einheit, vertreten durch den ungar. Reichstag in seiner Ausdehnung auf Ungarn mit Siebenb., Kroatien u. Slavonien, die ungar. Reichsgesetzgebung; — und in ihrer Selbständigkeit für Ungarn und das inkorporierte Siebenbürgen (eigene ungar. Gesetzgebung).

5. Eine von der Gesetzgebung jedes Staates abgegliederte Provinzialgesetzgebung:

a) für die einzelnen Königreiche u. Länder im Gebiete des Reichsrates;

b) für das adnere Königreich Kroatien u. Slavonien in seiner Abgliederung vom Königreich Ungarn.

6. Daneben gibt es noch ein ganz exceptionelles Reservatgesetzgebungsrecht des gemeinsamen Monarchen zur G. über die Beitragsquoten der beiden Staaten zu den Kosten der pragmatisch gemeinsamen Angelegenheiten auf die Dauer eines Jahres für den Fall, als die parlamentarischen Gesetzgebungen der beiden Staaten ein Übereinkommen hierüber nicht erzielen. (G. N. XII: 67 § 21 für Ungarn; G. 21 XII 67, R. 146, § 3 für Österr.)

II. Die Pragmatische Sanktion. Der Ausgangspunkt und die hauptsächlichste Grundlage für die gegenwärtige staatsrechtl. Ordnung der österr. =

ungar. Monarchie ist die Pragmatische Sanktion (G. 19 IV 1713, G. N. I, II, III: 1723), welche die Gemeinsamkeit der Dynastie und des jedesmaligen Monarchen (nach der Ordnung der Linearerfolge u. Primogenitur mit dem Vortzug der Männer vor den Frauen der ganzen Linie), die Untrennbarkeit u. Unteilbarkeit des Besitzstandes der Monarchie, im ganzen und der gleich unteilbar erklärten Länder der beiden Teile, daher deren gemeinsame Verteidigung in Krieg u. Frieden für die unbegrenzte Zukunft festsetzt, solange eheleibliche, legitime, zum katholischen Glauben sich bekennende Abstammlinge männlichen oder weibl. Geschlechtes des Hauses „Österreich“ (Habsburg, von welchem die Lothringische Abstammung nur einen Zweig bildet), vorhanden oder zu erwarten sind.

Die Pragmatische Sanktion, zuerst feierlich publiziert am 19 IV 1713, von allen L. T. angenommen, wurde auch in Ungarn speziell durch die G. N. I u. II: 1723 als Landesgesetz angenommen u. inartikuliert, wie es wörtlich heißt: „secundum normam in reliquis Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis Haereditariis jam per Eandem ordinatam, stabilitam, publicatam et acceptatam“, und stellt ein gleiches Thronfolgerecht für alle österr. und ungar. Länder, für das ganze männliche und weibl. Geschlecht in seiner ganzen Ausdehnung fest, indem sie wörtlich: „foemineum quoque Sexum Augustissimae Domus Suae Austriacae usque ad Ejusdem et ab Eodem Descendentium defectum“ zur Nachfolge beruft, und erst „post omnimodo praedicti Sexus defectum avitam et veterem consuetudinem in eligendis et coronandis Regibus“ vorbehält; und es ist kein Unterschied bezüglich dieses Erbrechtes weder im Umfang noch in der Reihenfolge u. Ordnung in den verschiedenen Ländern, welche insgesamt als Besitzstand unteilbar u. untrennbar erklärt worden sind (vgl. meine Ausführungen gegen Deak, insbes. in der Abhandlung über die Unbedingtheit, Eintheillichkeit u. Realität der Pragmatischen Sanktion, Wien 1866).

Neben dieser Einigung der Länder hält die Pragmatische Sanktion die damit vereinbare Freiheit u. Selbständigkeit der Länder und namentlich diejenige von Ungarn aufrecht G. N. III: 1723.

Die Pragmatische Sanktion ist sowohl in den österr. als in den ungar. Verfassungen u. Auslegungsgesetzen auch ausdrücklich als der gemeinsame Ausgangspunkt erklärt. Sie wird sowohl in dem kais. Diplom 20 X 60, R. 226, für die ganze Monarchie als auch in dem ungar. Krönungsdiplom (auch jenem von 1867) und in dem ungar. Ausgleichsgesetze Art. XII: 67 für Ungarn als die feste Grundlage und maßgebende Bestimmung bezogen.

Die Gemeinsamkeit des Monarchen, der Dynastie und ihrer Erbfolge, der Verteidigung des unteilbaren u. untrennbaren Besitzstandes aller durch die Pragmatische Sanktion vereinigten Länder, sind die anerkannte Grundlage, aus welcher eine Anzahl pragmatisch gemeinsamer, simultan zu behandelnder

Angelegenheiten sich ergeben, welche bereits mit den G. von 1723 über die Pragmatische Sanktion bestimmt angedeutet, durch die Ausgleichsgrundgesetze von 1867 genau präzisirt und bezüglich ihrer Behandlung für die Gesetzgebung u. Verwaltung in konstitutionelle Formen gebracht worden sind.

Die Gemeinsamkeit dieser pragmatischen Angelegenheiten einerseits und die Art ihrer Behandlung in legislativer u. administrativer Hinsicht andererseits sind zwei verschiedene Fragen und können das monarchische Moment des gemeinsamen Regenten und die weiteren realverbindenden Momente der gemeinsamen Angelegenheiten unverändert sein, während die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten modifizirt werden kann, wie sie tatsächlich früher mit zugestandenen ständischen Gerechtigten, dann absolut behandelt worden sind und durch die Grundgesetze von 1867 in konstitutionelle Formen gebracht wurden. Dies hat nun zunächst für die Ordnung der Gesetzgebung seine notwendige Wirkung.

Über die Abänderung der Thronfolgerechte bestehen in verschiedenen Staaten mehrerlei Meinungen. In den Ländern, wo die Thronfolgebestimmungen in die Verfassungsurkunden aufgenommen sind, nimmt man an, daß die Thronfolgeordnung in der gleichen Weise wie die anderen Verfassungsbestimmungen abgeändert werden können, und es ist dies, wie Jellinek (System der subjektiven Rechte, S. 140 f.) ausführt, bereits zur herrschenden Ansicht geworden. Vgl. G. Meyer, Staatsrecht, S. 212.

In den Ländern aber, wo die Thronfolgeordnung nach älterem deutschen Recht besteht, nach welchem den aus der berufenen Familie legitim Abstammenden ein sicheres Wirtrecht zukam, muß man doch wohl ein solches wohl erworbenes Wirtrecht auch jetzt noch annehmen, welches dem Berechtigten ohne seine Zustimmung nicht entzogen werden kann, wie es ältere Autoren betonen, und weil ja eine Änderung der Thronfolgerechte nicht eingeführt worden ist, daher das Wirtrecht noch wie früher besteht. Vgl. Köpf, Grundsätze der Gem. deutsch. Staatsrechtes, 5. Aufl., S. 589 f.; Stahl, Philosophie des Rechtes, II, S. 240; namentlich auch von Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechtes, § 29 bes., S. 85 u. 86 samt Note 7 u. 8: „Welches auch der Grund eines aus der Abstammung vom erwerbenden Anherrn abgeleiteten Anrechtes auf die Thronfolge sei, immer ist es in der Person des Berechtigten ein ursprünglich eigenes und jeder willkür. Verfügung des Monarchen wie der Staatsgewalt entzogen. Von der Möglichkeit einer Disposition des Monarchen über die Thronfolge durch Testament, Vertrag usw. zum Nachtheile eines durch die Sukzessionsordnung Berufenen kann daher keine Rede sein. Allerdings kann ein Berufener auf seine Anwartschaft verzichten und dies wirkt auf seine später erzeugten Descendenten; die schon Erzeugten müssen dagegen selbständig einstimmen.“

In Oesterr.-Ungarn, wo nach der Pragmatischen Sanktion dieses feste Recht besteht, gehen die Ansichten gleichwohl noch weit auseinander.

Widermann in seiner Abhandlung: Entstehung u. Bedeutung der Pragmatischen Sanktion in Grünhuts Zeitschr. für die Privat- und öffentl. Rechte (1875), nimmt an, daß die Bestimmungen der Thronfolgeordnung ohne Zustimmung der L. L., welche bei der Einführung der Pragmatischen Sanktion gefragt worden sind, nicht abgeändert werden können, obgleich er selbst darlegt, daß die Zustimmung dieser L. L., mit Ausnahme des ungar. Reichstages, zur Einführung der Pragmatischen Sanktion nicht notwendig war.

Hauke (die geschichtl. Grundlagen des Monarchenrechtes, 1894), der vielfach den Fußstapfen Widermanns folgt, tritt ihm in dieser Ansicht doch entgegen und spricht aus (S. 98), daß in der Thronfolgeordnung eine Frage vorliege, die die Rechte, Pflichten u. Interessen aller Königreiche u. Länder gleichmäßig berührt und daher in den Kreis der Reichsgesetzgebung gehört.

Seidler (Studien zur Geschichte u. Dogmatik des österr. Staatsrechtes, S. 57), welcher ganz der Theorie folgt, daß die Thronfolgeordnung einen einfachen Bestandteil des Verfassungsrechtes bilde, wobei er aber die Verschiedenartigkeit der Verfassungsgesetze selbst nicht unter sucht, führt (S. 59) aus, daß eine Änderung der Pragmatischen Sanktion in Oesterr., weil sie nicht formell in die Reihe der St. G. aufgenommen sei, wie bei jedem anderen G. durch einfache Majorität der Häuser des Reichsrates erfolgen könne.

Es ist aber zu bemerken, daß unter den Verfassungsgesetzen selbst eine verschiedene Qualifikation bestehen kann und nicht bloß in Unionsstaaten überh., sondern in Oesterr. insbes. wirklich besteht. Es ist zu beachten, daß der G. N. XII:67, § 1 u. § 28, die Pragmatische Sanktion ausdrücklich als die Grundlage des Verbandes, welcher zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern Öst. Majestät besteht und als den Ausgangspunkt der Ausgleichsgesetze erklärt und daß das kais. Diplom 20 X 60, N. 226, die Pragmatische Sanktion ausdrücklich als eine endgültige und unabänderlich festgesetzte Sukzessionsordnung bezeichnet. Wenn die Februarverfassung, in Ausführung des Diplomes, die Formen der Teilnahme der Vertretungskörper an der Gesetzgebung ausführt und das P. 26 II 61, N. 20, die vorausgängigen Grundgesetze, die wieder ins Leben gerufen und die mittels der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen als die Verfassung des Reiches erklärt, so ist die Natur der Pragmatischen Sanktion dadurch nicht verändert, sondern vielmehr als das wichtigste, vorausgängige Grundgesetz sichergestellt. Wenn daher die Pragmatische Sanktion auch in den österr. St. G. unter den gemeinsamen Angelegenheiten nicht wieder mit aufgezählt erscheint, so bleibt sie doch die Grundlage dieser gemeinsamen Angelegenheiten selbst, die neuen Verfassungsgesetze traten zu der Pragmatischen Sanktion nur hiezu, ohne sie und ihre Rechte abzuändern und die Nichtaufzählung der Grundlage unter den darauf gebauten gemeinsamen Angelegenheiten hat vorzugsweise die Bedeutung, daß zur eventuellen Be-

handlung der Thronfolgeordnung nicht die Delegationen berufen sein können, sondern nur die beiden Reichsvertretungen, Reichsrat u. Reichstag, berufen sind.

Die Pragmatische Sanktion kann daher gewiß von keinem der beiden Staaten allein, sondern nur durch übereinstimmende gleiche G. beider Staaten (vereinbarte paktierte G.) in ihrem Bestande berührt, aufgehoben oder abgeändert werden und da durch die neuen St. G. die Natur der durch die Pragmatische Sanktion begründeten Thronfolgerechte nicht verändert worden ist, so sind die Nachfolgerechte für die bereits aus den berufenen Geschlechtern Geborenen oder auch Empfangenen ein wohl-erworbenes Recht, welches den Nachfolgeberechtigten ohne ihre Zustimmung nicht entzogen werden kann. Darum müßte selbst für einen posthumus eine vormundschaftl. Regentenschaft vorgeesehen werden.

Wenn aber mit der Zustimmung der Anwärter eine gesetzl. Abänderung der Thronfolgeordnung geplant werden sollte, dann könnte allerdings die Streitfrage entstehen, ob diese gesetzl. Veränderung vom Reichsrate mit einfacher oder nur mit Zweidrittel-Majorität beschloffen werden kann. Der Effect einer teilweisen Änderung der Folgeordnung kann aber auch ohne G.-Änderung durch Verzichtleistungen oder freiwillige Einräumung von Vorzugsrechten erzielt werden.

Eine Zustimmung der Nachfolgeberechtigten zur gesetzl. Abänderung der Thronfolgeordnung ist unter allen Umständen notwendig; aber sie reicht, wenn man mehr als Verschiebungen durch volle oder relative Verzichtleistungen bewirken und eine objektiv veränderte Nachfolgeordnung für die Sprossen des Geschlechtes für die Zukunft bewirken wollte, ohne Zustimmung der Reichsvertretungen von Oesterr.-Ungarn nicht aus, weil die Thronfolgeordnung in der That eine allen Ländern gemeinsame verfassungsmäßige Angelegenheit geworden ist, welche auch als Grundlage der gemeinsamen Angelegenheiten und als Grundlage dieses Teiles der Verfassung ausdrücklich erklärt worden ist. Es wäre nun eigentümlich, wenn man die Grundlage des St. G. über die gemeinsamen Angelegenheiten leichter sollte aufheben oder abändern können als das darauf gebaute St. G. — In Ungarn, wo man eine gesetzlich geforderte höhere Abstimmungsnummer nur bei der gemeinsamen Sitzung (Plenarversammlung) der Delegationen kennt (vgl. G. N. XII: 67, § 35, korresp. G. 21 XII 67, R. 146, § 33), kann die Forderung einer höheren Abstimmungsnummer im Reichstage nicht vorzukommen. Auf die Zustimmung des Reichstages zu jeder Abänderung des Thronfolgerechtes legt aber Ungarn ein so großes Gewicht, daß man nicht nur für eine Änderung des Thronfolgegesetzes, sondern auch für jede Thronentfugung die Zustimmung des Reichstages fordert, indem G. N. III: 68, § 3, vorschreibt: „Zugleich wird aber zur Sicherung der Rechte des Landes für die Zukunft festgestellt, daß hinfort jede etwa erfolgende Thronentfugung mit der besonderen Verständigung Ungarns und mit dessen verfassungsmäßiger Zustimmung zu

geschehen habe.“ Im Gebiete des Reichsrates ist es aber allerdings fraglich, ob zur Änderung des Thronfolgerechtes und seiner Ordnung eine einfache Majorität der Häuser des Reichsrates ausreichen könnte oder die qualifizierte Majorität der Beschlußfähigkeit und der Beschlußfassung gefordert werden müßte. Man wird wohl für die qualifizierte Majorität plaidieren können, weil die Pragmatische Sanktion die Grundlage des Staatsgrundgesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten und dieses unter den Schutz der qualifizierten Majorität gestellt ist und weil es sonst möglich wäre, durch Aufhebung oder Abänderung der Grundlage der Ausgleichsgrundgesetze mit einfacher Majorität alle diese darauf gebauten Grundgesetze selbst in ihrem Bestande aufzuheben oder zu begrenzen und nicht bloß einen einzelnen, sei es auch vortreffl. Nachfolgeberechtigten, sondern eine ganze Reihe der berechtigten Anwärter auch gegen ihren Willen mit Zustimmung der einfachen Majorität der Reichsvertretungskörper von der Nachfolge auszuschließen oder die ganze Ordnung des Thronfolgerechtes umzuwälzen und dadurch gerade die Gefahren von Thronfolgestreitigkeiten herbeizuführen, zu deren Vermeidung in aevum die Pragmatische Sanktion eingeführt worden ist und welche Gefahren daher auf jede Weise vermieden werden sollen.

Man darf nicht übersehen, daß der Unterschied zwischen höher qualifizierten u. einfachen Gesetzen in den Staatsverfassungen gerade deswegen eingeführt worden ist, um höhere wichtigere Angelegenheiten unter einen höheren Schutz der G. zu stellen.

Deshalb können höher qualifizierte G. durch einfache G. nicht aufgehoben werden und im Konflikte gehen höher qualifizierte G. den geringer qualifizierten G. vor.

Deshalb ist in Nordamerika, in der Schweiz und im Deutschen Reiche in den Verfassungsgesetzen ausdrücklich erklärt, daß im Falle des Konfliktes die Unionsgesetze den einzelnen Staatsgesetzen, die Eidgenossenschaftsgesetze den Kantonalgesetzen, die Deutschen Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Und zwischen verschieden qualifizierten G. derselben Gesetzgebung haben die höher qualifizierten G. vor den geringer qualifizierten G. den Vorzug und ein geringer qualifiziertes G. ist nicht imstande, ein höher qualifiziertes G. aufzuheben.

Der Grundsatz, daß die geringere Macht die Anordnung der höheren Macht nicht aufheben kann, geht durch das ganze Staatsleben durch und so wie die niedrigere Instanz den Spruch der höheren Instanz nicht aufheben kann, wohl aber es möglich ist, daß der Spruch der höheren Instanz denjenigen der niedrigeren Instanz aufhebt oder abändert, so kann auch ein niedriger qualifiziertes G. das höher qualifizierte nicht aufheben oder abändern, wohl aber ist es möglich, daß nach Maß der zustehenden Kompetenz das höher qualifizierte G. ein niedriger qualifiziertes G. aufheben kann und dem geringeren G. gegenüber zu einem kategorisch durchgreifenden G. wird.

Deshalb ist der Unterschied zwischen höher qualifizierten G. und geringer qualifizierten G. nicht ohne Bedeutung, denn er hängt mit der inneren Natur u. Bedeutung der G. auch nach ihrem Inhalte zusammen und ein höher qualifiziertes G. gewinnt gegenüber einem geringer qualifizierten G. eine höhere, kategorischer durchgreifende, absolute Natur. Deshalb stehen auch die Unterschiede der G. nach ihrem materiellen Inhalt und ihrer rechtl. Natur mit dem Unterschiede der G. nach ihrer Form in Wechselwirkung, was für die einwirkende Kraft der G. von hoher Wichtigkeit ist.

Für Österr.-Ungarn gibt es aber kein wichtiges G. als die Pragmatische Sanktion, auf welche die St. G. über die gemeinsamen Angelegenheiten selbst gestellt sind und dieses Grundgesetz der Grundgesetze für die gemeinsamen Angelegenheiten wird wohl nicht leichter als die G. über die gemeinsamen Angelegenheiten selbst aufgehoben oder zwangsweise abgeändert werden können. Etwas anderes wäre die Einsetzung eines neuen Thronfolgers, wenn die Pragmatische Sanktion zu Erde geht, für welchen Fall in Ungarn das Wahlrecht reserviert ist, in Österr. das einfache Zustimmungsvrecht der Reichsvertretung bestehen kann.

III. Die pragmatisch oder simultan gemeinsamen Angelegenheiten. Als aus der Pragmatischen Sanktion fließende, formell gemeinsame Angelegenheiten, welche legislativ durch entsendete Delegationen des österr. Reichsrates und des ungar. Reichstages simultan gemeinsam, administrativ durch gemeinsame Ministerien behandelt und im G.-Artikel nach einem von 1723 stammenden Wort (in simul et invicem) auch simultan gemeinsam bezeichnet werden, sind im G. N. XII: 67 vorsichtig tastend im österr. St. G. 21 XII 67, R. 146, kurz zusammenfassend erklärt:

„a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen u. kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (da die zwei Staaten Reichshälften heißen, so bilden sie zusammen das österr.-ungar. Reich [dem Reichsrat und dem ungar. Reichstage]) vorbehalten bleibt;

„b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art u. Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung u. Verpflegung des Heeres, ferner die Regelung der bürgerl. Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte u. Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;

„c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbes. die Festsetzung des diesjährigen Budgets und die Prüfung der darauf bezügl. Rechnungen.“

Diese pragmatisch oder simultan gemeinsamen Angelegenheiten sind jedoch nur

auf die Pragmatische Sanktion der bestehenden Thronfolgeordnung gestellt, daher auch von der Dauer der Wirksamkeit der Pragmatischen Sanktion abhängig.

Es ist bezüglich der Herrscherrechte nur die bestehende Dynastie und der jedesmalige Regent derselben und die gleiche Thronfolge der Mitglieder dieser Dynastie als gemeinsam erklärt, nicht aber der gleiche Bestand einer Dynastie überh. (wie ehemals in Norwegen, Schweden), so daß beim Aussterben der Dynastie, das nach den Worten der Pragmatischen Sanktion Gott gnädig verhüten wolle, für eine gemeinsame Einsetzung einer nachfolgenden Dynastie nicht gesorgt, sondern für Ungarn das freie Recht der Königswahl vorbehalten ist.

Es ist also nicht die Dynastie überh., sondern nur die bestehende Dynastie und der jedesmalige Monarch notwendig gemeinsam und Österr.-Ungarn steht in dieser Richtung hinter Norwegen u. Schweden zurück, wo für den Fall des Aussterbens der Dynastie die Gemeinsamkeit der Einsetzung einer neuen Dynastie für beide Staaten vorgeschrieben war.

Wenn man auch hoffen darf, daß die habsburg-lothringische Dynastie niemals aussterben werde, so ist die geschilderte Bestimmung doch ein juristischer Mangel der österr.-ungar. Staatsverbindung, weil sie sich juristisch doch lösbare ergeben kann und weil selbst die pragmatischen, formell gemeinsamen Angelegenheiten immerhin von dem durch Gott zu schützenden Bestand der Pragmatischen Sanktion bedingt erscheinen.

Diese bis zur Vererbung der Dynastie reichende Spaltung der beiden Staaten der Monarchie hat auch schon im bestehenden Rechte einige Konsequenzen, indem Ungarn die Votierung der Hofhaltungskosten und der Kosten der Kabinettskanzlei des gemeinsamen Monarchen nicht als formell gemeinsam erklärt hat, demzufolge durch die G. (letztes G. 20 XII 89, R. 199, und G. N. XXXIX: 89) die Votierung dieser Kosten den beiden getrennten Parlamenten zugewiesen ist, wobei für den Allerhöchsten Hofstaat von jeder Reichshälfte der gleiche Betrag von 4,650.000 fl. für die Zeit vom 1 I bis 31 XII 99 festgestellt und mit Einführung der Kronenwährung in je 9,300.000 K umgerechnet worden war.

Im J. 1904 (Abstimmung im ungar. N. S. 22 VII 1904 wurde die Erhöhung der Zivilliste mit der Wirkung 1 I 1903 beschlossen und lautet der G. N. XXXIII: 1904 im § 1:

„Die Kosten der Allerhöchsten Hofhaltung Sr. kais. und Apostolisch k. Majestät Franz Josef I. werden vom 1 I 1903 angefangen bis 31 XII 1912 jährlich mit 11,300.000, d. i. elf Millionen dreihunderttausend Kronen festgesetzt.“

Im Staatsvoranschlage pro 1904 für die im Reichsrat vertretenen Königreiche u. Länder ist für den Allerhöchsten Hofstaat derselbe Betrag von 11,300.000 K vorgesehen, welcher der nach § 14 St. G. erlassenen kais. R. 29 XII 1904, R. 163, ausdrückl. zu Grunde gelegt ist.

Die im G. N. II u. III: 67 für Ungarn gegebene Zusicherung, daß ein Thronentsagungsakt in

Hinkunft mit besonderer Erwähnung u. Benachrichtigung Ungarns und mit seinem konstitutionellen Beitritte zu geschehen habe, kann aber doch wohl keine Aufhebung der Gemeinsamkeit jedes Monarchen, sondern so wie das Krönungsdiplom eine Modalität der Angelobung der Verfassung ist, nur eine Modalität des Entfugungsaktes bedeuten.

Es ist übrigens auffallend, daß in dem österr. G. über die gemeinsamen Angelegenheiten die Gemeinsamkeit des Monarchen nicht mit derselben Schärfe betont erscheint wie im § 7 des G. N. XII: 67.

Die Delegationen. Die pragmatisch oder formell gemeinsamen Angelegenheiten werden legislativ mittels der von den Reichsvertretungen der beiden Staaten (Reichsrat u. Reichstag) entsendeten Delegationen simultan gemeinsam behandelt. Die Angelegenheiten sind sehr genau bestimmt und können durch die Delegationen selbst, obgleich diese und ihre Mitglieder in der Beratung u. Beschlußfassung über die zugewiesenen Angelegenheiten frei und nicht an Instruktionen gebunden sind, nicht erweitert werden, so daß die Delegationen, welche das Erfordernis für die Kosten dieser gemeinsamen Angelegenheiten festzusetzen berufen sind, über die Art der Bedeckung dieser Kosten keine Beschlüsse fassen können, welche Bedeckung zu beschließen den beiden Parlamenten vorbehalten ist, welches Recht die beiden Parlamente durch pattierte, über die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten für bestimmte Zeiträume (ursprünglich 10 Jahre) vereinbarte Gesetze und durch die jährl. Einstellung der auf sie entfallenden Bedeckungskosten in ihr Jahresbudget auszuüben haben. Die Delegationen können zwar die Höhe der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten, nicht aber die Bedeckung beschließen und ebenso keine anderen materiellen Finanzgesetze, keine G. über direkte oder indirekte Steuern, Monopole oder Gebühren oder Kontrahierung von gemeinsamen Anleihen. Ebenso können sie über ihre eigene Grundlage, ihren eigenen Bestand, ihre Zusammensetzung, über die Vermehrung oder Verminderung der ihnen zukommenden Gegenstände keine verbindenden Beschlüsse fassen, sie haben keine konstitutiv, sondern nur eine abgeleitete, einfache, legislativ beschränkte Beschließungsgewalt.

Deshalb müßte jede Erweiterung oder Ergänzung des Delegationengesetzes, z. B. die Fertigstellung der G.-Bestimmungen über den Delegationengerichtshof für die verantwortlich erklärten gemeinsamen Minister, ja selbst eine Abänderung des G., durch die beiden Parlamente der zwei verbundenen Staaten beschlossen und für beide Teile besonders sanktioniert werden.

Die gemeinsamen Ministerien. Die Verwaltung der simultan gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortl. Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichsteile zu führen (§ 5 G. N. XII 67, R. 146) oder auf dieselben Einfluß zu üben (§ 27 G. N. XII: 67), so daß eine strenge Inkompatibilität

zwischen den gemeinsamen Ministerstellen und den Ministerien der beiden Reichsteile besteht, wodurch sich die österr.-ungar. Verbindung wesentlich von der Verfassung des Deutschen Reiches, dem Reichskanzleramt zu den einzelnen Staatsministerien unterscheidet.

IV. Pattierte Grundgesetze. Wir haben gesagt, daß die zwischen Österr. u. Ungarn im J. 1867 zustande gekommenen Grundgesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten G. N. XII: 67 und G. N. XII 67, R. 146, über die gemeinsamen Angelegenheiten der österr. Monarchie die Natur von „pattierten Gesetzen“ zwischen den beiden Teilen der Monarchie haben und es ist zu betonen, daß es „pattierte Gesetze“ zwischen den beiden Staaten der Monarchie und nicht bloß jeder Staatsvertretung mit dem Monarchen seien.

Daß die Bezeichnung „pattierte Gesetze“ für die zwischen Österr.-Ungarn vereinbarten Grundgesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten sowohl bezüglich der Geltung als auch der Ausdehnung und der gemeinsamen Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten als auch weiterhin für die Abschließung u. Festsetzung der Geltung der Abmachungen für die von Zeit zu Zeit nach gleichen Grundfällen zu regulierenden Angelegenheiten ihrer Natur gemäß anzuwendend ist, wird durch den Wortlaut der ungar. G.-Bestimmungen ausdrücklich anerkannt.

So sagt gleich der § 1 des G. N. XII: 67: „Der Verband, welcher einerseits zwischen den Ländern der ungar. Krone, andererseits zwischen den übrigen Ländern u. Provinzen Sr. Majestät rechtlich besteht, beruht auf der durch die G. N. I, II u. III: 1723 angenommenen Pragmatischen Sanktion.“ Es wird also ausdrücklich von einem durch die Pragmatische Sanktion begründeten Verband der ungar. Länder und der übrigen Länder u. Provinzen Sr. Majestät und nicht bloß von einem Verband zwischen dem Monarchen und dem Lande Ungarn gesprochen.

Und nach Aufzählung der als simultan gemeinsam erklärten Angelegenheiten heißt es im § 18 des G. N. XII: 67 ausdrücklich:

„Dies sind die Gegenstände, deren obervähnte Gemeinsamkeit, als aus der Pragmatischen Sanktion fließend, angesehen wird. Wird in Bezug auf diese mit Zustimmung beider Teile ein Übereinkommen (!) erzielt, so muß durch einen wechselseitigen Pakt im vorhinein die Proportion bestimmt werden, nach welcher die Länder der ungar. Krone die Lasten u. Kosten der gemäß der Pragmatischen Sanktion als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden.“

Im Schlußsatz des § 69 dieses G. N. XII: 67 heißt es in Bezug auf alle Gegenstände: „Diese im obigen enthaltenen Bestimmungen werden, nachdem sie durch die königl. Bestätigung Sr. Majestät sanktioniert wurden, als Gesetz inartikuliert.“

„Eine Verfügung dieses G.-Artikels jedoch, welche sich auf die Behandlungsweise

der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, werden tatsächlich erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die übrigen nicht zur ungar. Krone gehörigen Länder Sr. Majestät dem Inhalte derselben auch ihrerseits auf konstitutionellem Wege beitreten sein werden.“

In den Debatten des ungar. Reichstages von 1867 wurde diese Natur des „Ausgleiches“ ausdrücklich anerkannt, vgl. insbes. die Reden des Baron Cötvös, Jr. v. Deak usw., und seither nicht daran gerührt.

Auch in den Debatten des ungar. Reichstages, namentlich von 1893, wurde der Charakter dieser G., als wenigstens bezüglich ihrer Wirksamkeit einandergeknüpfter G., wiederholt anerkannt und wenn man auch nicht ganz zustimmte, daß diese Grundgesetze im Wege der Faktierung abgeschlossen worden seien, so stimmte man doch zu, daß sie nur im Wege beiderseitiger Gesetzgebung und nicht von einem Teile (Ungarn oder Oöterr.) einseitig wirksam abgeändert werden können. Es mag diese Behandlung juristisch etwas eigentümlich sein, aber es ist doch anerkannt, daß diese Grundgesetze mit Wirksamkeit nicht einseitig abgeändert werden können.

In dieser Richtung sind besonders die Reden interessant, welche aus Anlaß der Debatte über die Enunziation Sr. Majestät bei Gelegenheit der Wanderversammlung in Güns (1893, September) im ungar. Reichstage gehalten worden sind, wobei selbst Graf Albert Apponyi in seiner Rede vom 5. X. 93 das größte Gewicht auf die Erhaltung des 1867er Ausgleiches legte, dem G. XI. 67 zwar nicht den Charakter eines internationalen Vertrages beilegte, aber den Ausgleich doch als eine bilaterale Abmachung bezeichnete, welche Maßregel nur im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt oder geändert werden könne, und daß das G., welches die bestehenden gemeinsamen Angelegenheiten der beiden Staaten der Monarchie regelt, sowie jene Abmachungen, welche die Festigkeit der Monarchie in ihren äußeren Formen sicherstellen, ein größeres Maß der Stabilität besitzen als andere wie immer wichtige G., welche ausschließlich die inneren Angelegenheiten Ungarns berühren, und wobei der damalige Ministerpräsident v. Wekerle am selben 5. X. 93 die Zweifeltigkeit der Abmachung des Ausgleiches u. zw. als einer Abmachung nicht bloß zwischen dem Fürsten und dem Volk, denn jedes G. ist eine solche zweifeltige Abmachung, sondern als eine Abmachung auch zwischen der Nation und den übrigen Ländern der Monarchie noch stärker betonte. Den größten Eindruck machte der damalige Justizminister Desjard v. Szilágyi, indem er bei Behandlung des von dem Abgeordneten Ugron gestellten Beschlusses vom 12. X. 93 die staatsrechtl. Natur des Ausgleiches von 1867 in der staatsrechtl. Weise erörterte: „In Verbindung mit diesem Beschlusse Ugrons sei die Zeit gekommen, die rechtl. Ergebnisse des G. XI. 67 zu beleuchten, da die Anklage erhoben wurde, daß die Regierung die Krone über diesen rechtl. Inhalt falsch beraten und daß sie den Ausgleich einen zwischen Oöterr.-Ungarn zustande gekommenen bilateralen Vertrag genannt hat. Möge

man nun die Umstände der Entstehung dieses G. oder das Zustandekommen desselben ins Auge fassen, so ist es kein Vertrag zwischen Oösterreich u. Ungarn und deshalb stimme diese Rechtsanschauung, welche auch in den Theesen des G. selbst zum Ausdruck kommt, sowohl mit der Auffassung der Regierung zur Zeit der Schaffung des G. als auch zur Zeit, wo noch keine Regierung ernannt war, mit der Auffassung der damaligen Majorität u. Minorität überein. Der Text des G. weist darauf hin, daß die Umschreibung dessen, was als eine aus der Pragmatischen Sanktion sich ergebende gemeinsame Angelegenheit anerkannt werden soll, deklarativer Natur ist. Dies ist der Ausdruck des Inhaltes der Pragmatischen Sanktion und es gelangte in zahlreichen Dokumenten die Rechtsanschauung zum Ausdruck, wonach die G. darüber, was der Pragmatischen Sanktion zufolge als eine gemeinsame Angelegenheit betrachtet werden soll, nach dem ungar. Staatsrechte Ungarn selbständig, von jedem anderen Faktor unabhängig im Einverständnisse mit seinem König zukommt.“ (Wenn alles von Szilágyi hier Gesagte richtig wäre, so wäre die Feststellung von 1867 wenigstens eine authentische Interpretation und die authentische Interpretation einer von zwei gleichberechtigten Teilen angenommenen und sie beide verpflichtenden Feststellung kann nicht von einem der zwei Teile allein verbindlich interpretiert werden.)

„Hinsichtlich der Modalitäten des Vorgehens war die Schöpfung — und darauf legt der Minister Gewicht — eine selbständige in der Form eines zwischen Ungarn und dem Könige zustande gekommenen Gesetzes.“ (Es ist auffallend, daß auch Szilágyi Ungarn dem König gegenüberstellt, während der König auch zu Ungarn gehört, Ungarns höchster Faktor ist und der Reichstag ohne den König kein G. zustande zu bringen vermag.)

„Das Inkrafttreten desselben aber wurde entsprechend dem letzten Paragraphen klar an die Bedingung geknüpft, daß auch die übrigen Königreiche u. Länder Sr. Majestät dem Inhalte desselben auf verfassungsmäßigem Wege zustimmen müssen. (Widerspruch auf der äußersten Linken.) Das ist die Genesis des G. Durch den Vorberechtigungsausschuß für die Deute trat Ungarn in der gesetzlich festgestellten Weise mit der verfassungsmäßigen Vertretung des österr. Staates in Verhandlung. Unter dem Einverständnisse und dem Übereinstimmen beider Teile aber wurde nach der Auslegung sowohl der Deak-Partei als auch des linken Zentrums der ungar. König und der ungar. Reichstag, nicht aber der österr. und der ungar. Staat verstanden. In dem damaligen Berichte Anton Csegenyis ist diese Rechtsauffassung klar präzisiert.

„Wenn nun diese Rechtsgrundsätze außer Zweifel stehen, dann tritt die Frage in den Vordergrund, in welcher rechtl. Weise eine Abänderung des 1867er Ausgleiches möglich sei. Auch darauf will der Minister offen u. entschieden antworten. Nach seiner Ansicht bieten sich hierzu zwei

verfassungsmäßige Modalitäten. Wenn wir diesen Ausgleich ändern wollen — nichts hindert uns daran — müssen wir den Vertragsweg einschlagen. Wir können eine Kommission entsenden, welche mit der Kommission der Gesetzgebung des anderen Staates in Berührung treten und einen übereinstimmenden Vorschlag unterbreiten kann, sodann beschließt die Gesetzgebung eines jeden Staates in einer für sie verpflichtenden Weise. Die Abänderung kann aber auch in der Weise geschehen, wie das G. zustande gekommen ist. Gleichwie nämlich die Schaffung des G. im Einverständnis des Königs und der Gesetzgebung geschah, kann auch die Abänderung des G. in derselben Weise erfolgen und dieselben Rücksichten, welche im J. 1867 wirksam waren, werden auch die Annahme jener Klausel empfehlen, daß bei der Feststellung der Modalitäten für die Kommunikation zwischen den beiden Staaten, so wie es im J. 1867 geschah, nicht das Zustandekommen, sondern die Geltung jener Verfügungen von der Zustimmung des Parlamentes des anderen Staates abhängig gemacht wird. Diese Klausel wurde von der damaligen Opposition sogar für überflüssig erachtet, da ja für diese Kommunikation gemeinsame Organe und die Delegationen geschaffen wurden. Allein auch im J. 1867 gab man sich nicht der Täuschung hin, daß die gemeinsamen Angelegenheiten für beide Staaten rechtskräftig geregelt seien. Ungarn übernahm die Initiative und regelte die Verhältnisse selbständig mit seinem Könige in der Form eines Gesetzes, allein es wußte, daß diese Regelung nur für Ungarn einen Rechtszustand schafft und daß zu dem Zwecke, damit die Regelung für beide Staaten rechtskräftig sei, noch erforderlich ist, daß der österr. Staat ebenso selbständig nach seiner Verfassung übereinstimmende Gesetze kreierte. Nicht rechtlich, aber polit. hat diese Sache zwei Seiten.

„Wenn nun der eine Staat zu einer Änderung schreitet, so ist das keine Regelung, denn diese ist nur dann vorhanden, wenn sie von beiden Staaten nach ihrer respektiven Verfassung und ihren Rechtsordnungen obligatorisch gemacht wird.“

Und weiter sagte Minister v. Szilágyi: „Das Übereinkommen wurde polit. bilateral, aber nicht juristisch als Vertrag aufgefaßt.“

Wenn nun hiemit auch erwiesen scheint, daß die G. bei ihrer Beschließung nicht bilateral zwischen den zwei Gesetzgebungen paktiert worden sind, so ist doch zugestanden, daß die Ausgleichsgesetze der beiden Staaten nur durch die beiderseitige Aufrihtung als G. Geltung und dauernde Wirksamkeit gewonnen haben, das Inkrafttreten derselben, wie Szilágyi sagt, an die Bedingung geknüpft wurde, daß auch die übrigen Königreiche u. Länder Sr. Majestät dem Inhalte desselben auf verfassungsmäßigem Wege zustimmen müssen.

Wenn nun auch ein Gewicht auf die gesetzl. Natur dieser Grundbestimmungen gelegt wird, daß diese G. nicht schon bei der Abschließung zwischen

den beiden Staaten paktiert, sondern von jedem Staate selbständig beschloffen wurden, so wird doch ausdrücklich anerkannt, daß die beiderseitigen G. durch ausdrückliche gesetzl. Bestimmungen in ihrer Geltung aneinander geknüpft sind und daß sie einseitig nicht außer Geltung gesetzt, aufgehoben oder in ihrem gemeinsamen Wesen abgeändert werden können. Dies schließt nicht aus, daß in denjenigen Punkten, welche in diesen G. über die gemeinsamen Angelegenheiten entweder Ungarn allein oder die Reichsratsländer (Österr.) allein betreffen, wie z. B. die Art der Wahl u. Entsendung der Delegation jedes Teiles, für jeden Teil auch verschieden geordnet sein kann, wie die österr. Delegation in der Tat auf eine etwas andere Weise als die ungar. Delegation gewählt wird.

Die auf Grund dieser G. zu schließenden Vereinbarungen über die Quotenbeiträge, über die Staatsschuld, über das Zoll- u. Handelsbündnis und demzufolge über die Währung usw. werden aber durch das ungar. G. selbst ausdrücklich als durch einen Pakt zu schaffende G. und das Zoll- u. Handelsbündnis des § 61 G. N. XII: 67 ausdrücklich sogar als ein Vertrag bezeichnet, welcher den beiden Gesetzgebungen zur Beschlußfassung vorzulegen, von diesen zu beschließen ist, worauf die Beschlüsse dann Sr. Majestät zur Sanktion zu unterbreiten sind.

Im Jahre 1903 kam die Natur dieser Gesetze, insbes. des G. N. XII: 67, für Ungarn, bezw. St. G. 21 XII 67, R. 146, betreffend die allen Ländern der österr. (österr.-ungar.) Monarchie „gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung“, wie das vom Reichsrate beschlossene G. ausdrücklich sagt, aus Anlaß der militärischen Bestrebungen in Ungarn neuerlich in Diskussion, welche sich bis in die Beratungen der österr. Delegation von 1904 fortspann. Diese Erörterungen haben keine derartigen Beweisführungen gebracht, welche einen Grund bieten könnten, die Lehre von den paktierten und von den konnexen Gesetzen fallen zu lassen oder zu modifizieren.

Am lebhaftesten hat sich der damalige Ministerpräsident Graf Stephan Tisza von seinem Standpunkte aus über die juristische Qualifikation dieser G. ausgesprochen.

Schon in seiner Programmrede vom 28 X 1903 hat sich Graf Stephan Tisza mit Beziehung auf die Anträge des sog. „Neuerkomitees“ der liberalen Partei über das den vorzüglichsten Anstoß zur Diskussion der Natur der Ausgleichsgesetze gebende Verhältnis der Kommandosprache für die Armee ausgesprochen, indem er nach eingehender Begründung den vom „Neuerkomitee“ beantragten Wortlaut des Punktes 8: „Der in Bezug auf die Kommando- u. Dienstsprache der Armee bestehende Zustand wird auf Grund der im J. 1867 anerkannten konstitutionellen Herrscherrechte Sr. Majestät aufrecht erhalten“ in die Formel u. zu ändern beantragte: „Die Partei hält jenen Standpunkt aufrecht, daß dem König das Recht zusteht, die Kommando- u. Dienstsprache der, einen ergänzenden Teil der ganzen Armee bildenden ungar.

Armee, auf Grund des § 11 des G. N. XII: 67 anerkannten konstitutionellen Herrscherrechte zu bestimmen", — morauj nach längerer, noch am folgenden Tage (den 19. Oktober) fortgesetzten Debatte laut der Einziehung des Parteipräsidenten Baron Podmanický das vom „Neuerkomitee" vereinbarte militärische Programm mit den vom designierten Ministerpräsidenten vorgeschlagenen Modifikationen angenommen worden ist.

In den öffentl. Verhandlungen des ungar. Reichstages hat sich der Ministerpräsident Graf Stephan v. Tisza dann weiterhin wiederholt namentlich über die Qualifikation des Ausgleichsgesetzes, G. N. XII: 67, ausgesprochen.

So erörterte er diese Frage bereits in der Sitzung des ungar. N. S. 9 XI 1903 unter Berufung auf die Rede des Desider Szilágyi vom Oktober 1893, — und nach einem zwischen ihm und dem österr. Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber eingetretenen interparlamentarischen Kiedekampfe erklärte er in der Sitzung des ungar. N. S. 21 XI 1903 in der Form von zwei Nichtigkeitsstellungen: Erstens, daß er sich auf das österr.-ungar. G. nicht berufen habe (welchen Ausdruck übrigens Dr. v. Koerber nicht gebraucht hatte), „denn ein österr.-ungar. Ausgleichsgesetz existiert nicht. Es gibt zwei voneinander vollständig unabhängige G., ein österr. und ein ungar. G., die zu verschiedenen Zeiten zustande gekommen sind und die auch ihrem Inhalte nach in mehreren wesentl. Punkten voneinander abweichen, die aber solche Dispositionen enthalten, nach welchen die Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten auf Grund der Parität ermöglicht wird".

Als zweite Nichtigkeitsstellung erklärte er: „Die zweite Nichtigkeitsstellung ist die, daß die Ansicht des Herrn österr. Ministerpräsidenten dahin geht, wonach der Inhalt der Ausgleichsgesetze für beide Teile so lange obligatorisch bleibt, bis dieselben von beiden Teilen auf gesetzl. Wege abgeändert werden. Nun denn, dieser Erklärung gegenüber sei es mir erlaubt, den betreffenden Passus meiner darauf bezüglichen Erklärung, welche ich im Klub der liberalen Partei abgegeben habe, zu verlesen. In dieser Erklärung heißt es: „Ein auf die Änderung des jetzigen Rechtszustandes bezügliches ungar. G. würde durch die Sanktion der Krone volle Rechtsgültigkeit erreichen, jeine auf die gemeinsam zu erledigenden Angelegenheiten bezügl. Bestimmungen könnten aber erst dann in Wirksamkeit treten, es könnte die bezweckte Ordnung erst dann hergestellt werden, wenn ein entsprechendes G. im anderen Staate der Monarchie zustande kommt, sonst würde es keine neue Ordnung schaffen, sondern die Grundlagen der bestehenden Ordnung zerstören.“

Dies ist genau der Standpunkt von Desider Szilágyi vom J. 1893. Graf Tisza setzt noch fort: „Es gäbe also ein geltendes G. und dasselbe könnte auch in Wirksamkeit treten, aber es hätte nur die Wirkung nicht, daß die Neuordnung hergestellt wird, wenn das analoge G. in Österr. fehlen würde. Denn die neue Ordnung würde nur dann hergestellt sein, wenn diesbezüglich auch in

Österr. ein neues G. geschaffen würde.“ (Rufe links: „Das ist nicht richtig!" Rufe rechts: „In Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten ist das vollkommen richtig!") Tisza: „Geehrtes Haus! Meine Absicht war derzeit nur, zu konstatieren, daß ein solches Gesetz rechtsgültig, aber nicht wirksam ist und die bestehende Ordnung bleibt nicht in Geltung, wenn nur ein solches einseitiges G. existieren würde. Es ist natürlich, daß wir dasselbe Recht, welches wir uns vindizieren, mit der größten Bereitwilligkeit auch der österr. Gesetzgebung zugestehen. In Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten sieht Ungarn wie in der Vergangenheit so auch gegenwärtig auf dem Grundtze der Parität und es wäre eine vollkommene Umwälzung der Wahrheit, die Stellungnahme der ungar. Gesetzgebung so darzustellen, als ob dieselbe der Parität in irgend einer Beziehung Abbruch tun wollte. Ich hielt es für notwendig, nur so viel zu bemerken.“ (Lebhafte Zustimmung rechts.)

In der Sitzung des österr. Abgeordnetenhauses 25 XI 1903, in welcher über die in der Sitzung vom 17. November abgegebenen Erklärungen des Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber debattiert wurde, nahm auch Dr. v. Koerber in Bezug auf die Abänderlichkeit der Ausgleichsgesetze wieder das Wort und erklärte: „Wenn ich, gegen meine Absicht, noch einmal auf die vielfach erörterte Militärfrage zurückkomme, so bestimmte mich hierzu die Kritik, welche der Herr Abgeordnete für Tabor an dem Vorgehen der Regierung üben zu sollen glaubte.“ ... „Die Armee ist eins und einheitlich und keine österr. Regierung darf darauf etwas ändern lassen.“ (Abgeordneter Dr. Schalk: „Aber die ungar.!" „Was die Behandlung der Armeefragen betrifft, so enthalten das österr. und das ungar. Gesetz — österr.-ungar. Ausgleichsgesetze gibt es nicht — getrennte Bestimmungen über die Befugnisse der Krone und die Rechte der Parlamente.“ „Was meines Erachtens der Herr Abgeordnete Kramář ganz überflüssig, ist der Umstand, daß im Falle einer Änderung der bestehenden Grundlagen der Armee infolge der Einführung verfassungsmäßiger Einrichtungen in Österr. auch hierzulande die Regierung sich die Prüfung der Konsequenzen solcher Änderungen vorbehalten muß. Das ist in der Verantwortlichkeit der Regierungen begründet und die österr. Regierung würde es nicht beanstanden dürfen, wenn im Falle einer einseitig zugunsten der diesseitigen Reichshälfte beabsichtigten Modifikation das ungar. Kabinett einen Einspruch erheben würde. Das liegt so genau in der durch die Ausgleichsgesetze geschaffenen Struktur der Monarchie und der zu diesem Behufe erlassenen gesetzl. Vorschriften, daß ich eine andere Deutung nicht begreife und nur wiederholen kann, daß eine einseitige Abänderung dieser Gesetze praktisch nicht wirksam wird, wenn sie nicht zu einem bisher nicht definierten Vakuum führen oder, was mir wichtiger scheint, bei der Aufhebung des Dualismus, bei der Personalunion landen soll.“ (S. stenographisches Protokoll 25 XI 1903.)

Auf diese, durch eine Kritik des Abgeordneten Dr. Kramár hervorgerufene Erklärung des Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber reflektierte in der am folgenden Tage, am 26. November, abgehaltenen Sitzung des ungar. N. S. der ungar. Ministerpräsident Graf Stephan Tisza mit großer Genugtung. Auf einen Zwischenruf des Baron Kacs: „Was ist's mit der geistigen Rede Koerbers?“, erklärte Graf Tisza: „Von der Rede Koerbers spreche ich mit jedem Abgeordneten sehr gern. Die geistige Rede Dr. v. Koerbers bildet die größte Genugtung für den ungar. Ministerpräsidenten.“ (Lärm auf der äußersten Linken.) Und nach einigen Zwischenrufen und einer Bemerkung Tiszas dazu, setzte er sachlich fort: „Der wichtigste Passus in der geistigen Rede des Ministerpräsidenten Koerber war (liest): . . . Daß eine einseitige Änderung dieser G. praktisch nicht wirksam wird, wenn sie nicht zu einem bisher nicht definierten Vakuum führen oder, was mir wichtiger scheint, bei der Aufhebung des Dualismus, bei der Personalunion landen soll.“ Das heißt“, jagt der Ministerpräsident, „daß eine einseitige Änderung des Ausgleichsgesetzes nur auf Grundlage der Personalunion in Wirksamkeit treten kann. Dies ist auch der präzise Standpunkt des ungar. Staatsrechtes. Ich ergreife mit größter Bereitwilligkeit die Gelegenheit, meine Freude darüber auszudrücken, daß von Seite der österr. Regierung eine solche Erklärung abgegeben wurde. (Lebhafter Beifall rechts, Lärm links.) Ich erblicke darin keinen Sieg und keine Niederlage des österr. Ministerpräsidenten, ich brüde nur einfach meine Freude aus. (Heiterkeit.) Ich muß meine Anerkennung dem österr. Ministerpräsidenten ausdrücken, daß es ihm gelungen ist, auf solch korrekter Weise die entstandenen Differenzen auszugleichen. (Lebhafter Beifall rechts.) Diese Erklärung des österr. Ministerpräsidenten ist mit jenen Erklärungen ganz kongruent, welche alle ungar. Staatsmänner in der Vergangenheit abgegeben haben, nämlich, daß solche Änderungen, welche die gemeinsamen Institutionen betreffen, eine Vereinbarung der beiden gesetzgebenden Körperschaften erfordern. Dies liegt in der Natur der Sache, dies fließt aus den Grundsätzen der Parität, die niemals in Zweifel gezogen worden ist.“

Diese auf Desider Szilágyi's Darstellung beruhende Ansicht wird auch vom Grafen Julius Andrássy in seinem Werke: „Ungarns Ausgleich mit Österr. vom J. 1867“ (Weipzig 1897) ausführlich vertreten (besonders S. 364 f.).

Um diese Frage der Abänderung der G., welche eine Vereinbarung der beiden gesetzgebenden Körperschaften erfordern, ganz zu durchschauen, muß man die formelle und die materielle Seite der G., und bei der Betrachtung der formellen Seite der G. die verschiedenen Stadien unterscheiden, in denen die Entstehung eines G. sich bewegt.

Wenn eines der zwei Parlamente, Reichsrat oder Reichstag, geschäftsordnungsmäßig beschließt, so hat dies wohl formelle Beschlusskraft, aber nicht die Kraft eines G.; die Beschlusskraft hat die Wirkung, daß das Parlament nicht mehr zu beschließen braucht, wenn die Sanction und die Zu-

stimmung des verbündeten Teiles hinzutritt. Wie lange eine solche Beschlusskraft wirken kann, hängt von der Geschäftsordnung des betreffenden Parlamentes ab.

Die hinzutretende Sanction gibt einem aufrechtstehenden Beschlusse, wenn eine Vereinbarung beider Teile vorgeschrieben ist, die formelle, aber noch nicht die materielle Gesetzeskraft. Erst mit der Zustimmung beider Teile und der zweifachen Sanction gewinnt ein solches Doppelgesetz materielle Gesetzeskraft. Trotzdem aber das Beschließungsrecht jedem Teile zu jeder Zeit zusteht, bleibt ein solches Doppelgesetz für das Eintreten der materiellen Gesetzeskraft doch ein pattiertes G.

Formell ist also jeder Teil berechtigt, mit der Initiative zur eventuellen Abänderung auch vereinbarter G. vorzugehen; wie sieht es aber mit der materiellen G.-Kraft?

Es entsteht die Frage: Kann nun jede der beiden Gesetzgebungen der zwei in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten in Verbindung getretenen Staaten die Aufhebung des von ihr beschlossenen Ausgleichsgesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten oder die Abänderung der meritorischen Bestimmungen dieses G. einseitig mit G.-Kraft beschließen? Ist nicht eine Rechtspflicht, sondern nur die Furcht vor dem Vakuum der Grund, bei der geschaffenen Verbindung zu bleiben?

Nicht wer im Falle der Aufhebung oder meritorischen Abänderung der Ausgleichsgesetze zur Beschlussfassung berufen ist, sondern ob die zur legislatorischen Behandlung der simultan gemeinsamen Angelegenheiten berufenen Parlamente, der ungar. Reichstag und der österr. Reichsrat, in der Verbindung zu bleiben; inwieweit und wie lange sie in Verbindung zu bleiben verpflichtet sind, ist die Hauptfrage.

Über diese Frage des Gebundenseins durch die Ausgleichsgesetze hat sich in der Sitzung der österr. Delegation 18 II 1904 der Delegierte Dr. Fiedler in beachtenswerter Weise geäußert.

„In dem ungar. Gesetze“, sagt Fiedler, „kann man deutlich drei Teile unterscheiden. Der erste Teil reicht bis zum § 5 und besagt nichts anderes, als daß Ungarn die Pragmatische Sanction neu anerkennt und bereit ist, die aus dieser Pragmatischen Sanction sich ergebenden staatsrechtl. Folgen der Gemeinamkeit zuzugestehen. Das ist eine rein deklaratorische Bestimmung und rücksichtlich dieser Bestimmung hat allerdings Szilágyi recht, wenn er sagt, daß der Inhalt des ungar. G. ein deklaratorischer ist. Allerdings nur rücksichtlich dieses Teiles.“

Wenn Fiedler weiter sagt: „Unrichtig ist die österr. Auffassung, welche auch diesen Teil als einen Vertrag bezeichnen wollte. Es enthält ja auch das österr. Ausgleichsgesetz gar keine Erwähnung von der Pragmatischen Sanction“ — so kann ich meinerseits bemerken, daß ich nicht jede Stelle eines Doppelgesetzes als pattiert, sondern nur die dispositiven Bestimmungen beide Teile betreffender, übereinstimmender G. als pattierte G. bezeichnet habe.

Übrigens wird über die Beziehung zur Pragmatischen Sanktion noch einiges zu sagen sein.

„Hierauf (sagt Fiedler fort) folgt im ungar. Gesetze der zweite Teil, den ich den konstitutiven Teil nennen möchte. Dieser zweite Teil (§§ 6—17) enthält ganz positive Bestimmungen über die Gemeinsamkeit der beiden Reichshälften. Er hat keineswegs einen deklaratorischen Charakter, wie Szilágyi behaupten wollte, denn er enthält Bestimmungen, welche sich eigentlich aus der Natur der Pragmatischen Sanktion nicht so ganz von selbst ergeben. Die Bestimmung z. B., daß die Genehmigung der internationalen Verträge den beiden Parlamenten zustehe, fließt ja nicht von selbst aus der Pragmatischen Sanktion; oder die Bestimmung, daß bestimmte Heeresangelegenheiten in jeder Reichshälfte selbständig zu beschließen sind, ist auch kein Ausfluß der Pragmatischen Sanktion. Da werden ganz positive Bestimmungen über die Gemeinsamkeit bestimmter Angelegenheiten getroffen. Es wird gesagt: Die auswärtigen Angelegenheiten, bestimmte Armeeangelegenheiten, sind eine gemeinsame Sache u. s. f.“

„Dies,“ sagt Fiedler, „ist also der konstitutive Teil und dieser wird geschlossen mit dem bereits zitierten § 18, der besagt, daß, sobald rücksichtlich dieser gemeinsamen Angelegenheiten (hier fehlt bei Fiedler das Wort mit Zustimmung beider Teile, er kommt jedoch weiter auf diese beiden Teile zu reden) ein Übereinkommen erzielt werden wird, man ein weiteres Übereinkommen in finanzieller Beziehung abschließen wird. Und dieser konstitutive Teil ist de facto ein Vertrag zwischen beiden Reichsteilen.“

„Im ungar. Ausgleichsgesetze wird ja dieser Teil ausdrücklich als ein Übereinkommen bezeichnet; Übereinkommen heißt jedoch nichts anderes als Vertrag.“

Und nach einer kurzen Erörterung über die Bedeutung der Worte „beider Teile“ sagt Fiedler weiter:

„Nun kommt der dritte Teil des Ausgleichsgesetzes, den ich als einen formalen bezeichnen könnte. Dieser dritte Teil spricht von der ‚Behandlung‘ der gemeinsamen Angelegenheiten und nur auf diesen dritten Teil des ungar. Ausgleichsgesetzes bezieht sich der viel erwähnte Schlußpassus des § 69, der da besagt, daß die Bestimmungen des ungar. Ausgleichsgesetzes über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten in Ungarn erst dann in Kraft treten werden (der § 69 des ungar. G. sagt: ‚erst dann in Wirksamkeit‘), bis in Oester. die korrespondierenden Bestimmungen werden erlassen werden“, — genauer zitiert lauten die Worte: „wenn die übrigen nicht zur ungar. Krone gehörigen Länder Sr. Majestät dem Inhalte derselben auch ihrerseits auf konstitutionellem Wege beigetreten sein werden“. „Nur bezüglich dieses dritten, formalen Teiles,“ sagt Fiedler, „hat also die Szilágyische Auffassung recht und ist die österr. Auffassung nicht haltbar. Diese in dem § 19, eigentlich 23 bis zum Schluß enthaltenen Bestimmungen sind kein Vertrag, sondern sind selbständige gesetzl. Bestimmungen, welche in jeder

Hälfte von den Parlamenten selbständig erlassen werden können, wobei das Inkrafttreten allerdings an die im Schlußpassus des § 69 angeführte Verbindung geknüpft ist.“

Diese Bemerkungen Fiedlers sind gewiß interessant und bezüglich des zweiten, konstitutiven Teiles, wie er ihn nennt, auch richtig; — es muß aber sowohl zu diesem Teile als auch zu den anderen Auseinandersetzungen noch einiges bemerkt werden.

Gewiß kann man bei einem G., besonders bei einem komplizierten G., die verschiedenen Bestimmungen voneinander unterscheiden und sie können einen mannigfaltigen Inhalt und sogar die gesetzlich wirklich verpflichtenden Anordnungen, verschiedene Qualifikationen haben. Das macht es aber nach meiner Meinung nicht unmöglich, daß man ein G., dessen Hauptbestandteil auf ein Übereinkommen gestellt ist, ein faktiertes Gesetz nennen kann, wenn man auch die Bezeichnung als einen reinen Vertrag nicht akzeptiert.

Sodann ist bezüglich der Ausgleichsgesetze zu bemerken, daß man bei dem österr. G. die drei Teile, welche Fiedler bei dem ungar. G. auseinanderhält, nicht so scharf unterscheiden und auseinanderhalten kann, weil das österr. G. keine Betrachtungen und historische Motivierungen, sondern nur Dispositionen enthält, die aber auch bezüglich des Inhaltes, aber nicht der legislatorischen Qualifikation einige Verschiedenheit haben, so daß man den zweiten u. dritten Teil des ungar. G. wohl auch hier unterscheiden kann. Die legislativ vorgeschriebene verfassungsmäßige Qualifikation ist aber bei den sachlich unterschiedenen Teilen des einen G. sowie des anderen G. für alle Teile jedes G. die gleiche.

Um aber die Natur und die Bedeutung u. Tragweite der Ausgleichsgesetze ganz zu erörtern, muß man noch auf die rechtl. Grundlagen der Ausgleichsgesetze sehen.

Die wichtigste rechtl. Grundlage ist, wie es das ungar. Ausgleichsgesetz ausdrücklich anführt, die Pragmatische Sanktion. Aber nicht bloß für Ungarn, wie Fiedler meint, sondern auch für die übrigen Länder der Monarchie ist die Pragmatische Sanktion, wenn es auch das österr. G. nicht ausdrücklich wiederholt, tatsächlich die wichtigste staatsrechtl. Grundlage; denn worauf beruht denn die Entwicklung des ganzen Reichsverbandes der Monarchie, wenn nicht auf der Pragmatischen Sanktion?

Mit der Einführung der Pragmatischen Sanktion in Ungarn wurden eine Reihe von gesetzl. Bestimmungen verbunden, welche neben der Anerkennung des nach dem Mannesstamme zur Primogenitur-Erbfolge berufenen Frauengeschlechtes eine Union der Länder der ungar. Krone mit den übrigen Erbländern der Monarchie bezweckten.

Sowohl im königl. Dekret als in der huldigenden Erklärung der Stände bei der Vorlage der einhellig beschlossenen G.-Artikel zur Sanktionierung und in den Gesetzartikeln I u. II von 1723 kommen Stellen vor, in welchen von

einer in omnem casum, etiam contra vim externam cum vicinis Regnis nostris haereditariis Unione et conservanda domestica tranquillitate, — von einer „cum reliquis etiam Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis mutua cointelligentia et unio“ die Rede ist und im G. N. II: 1723, § 7, ist von den unteilbar u. untrennbar mit Ungarn zu bestehenden Königreichen u. Ländern, den indivisibiler ac inseparabiliter, invicem, et insimul, ac una cum Regno Hungariae et Partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis, haereditarie possidendis die Rede, welche Länder naturgemäß gemeinsam, invicem et insimul verteidigt werden müssen. Im G. N. III: 1723 wird die bei der Union bestehende bleibende Selbständigkeit von Ungarn betont. Das ungar. Ausgleichsgesetz von 1867, Art. XII, hat in Anerkennung dieser G.=Stellen die daraus hervorgehenden gemeinsamen Angelegenheiten ausdrücklich als aus der Pragmatischen Sanction fließende gemeinsame Angelegenheiten erklärt und dieselben genau zu präzisieren unternommen.

Wegen der Ableitung der gemeinsamen Angelegenheiten aus der Pragmatischen Sanction nennt Szilágyi diese gesetzl. Bestimmungen nur deklaratorisch, während Fiedler gerade diesen Teil der Feststellung der gemeinsamen Angelegenheiten den konstitutiven Teil des G. und mit Hinweisung auf den im ungar. Ausgleichsgesetz vorkommenden Ausdruck „Abereinkommen“ geradezu einen Vertrag nennt.

Auch die Stände des (Generallandtages) Reichstages von 1723 sprachen in ihrer dankerfüllten Präfatio, womit sie die einhellig beschlossenen G.-Artikel, articulos, unanimi Voto et Consensu conclusos, zur Sanction vorlegten, davon, daß hiedurch dieses erbl. Königreich haereditarium hoc regnum, für alle künftigen Zeiten von aller Konfusion u. Gefahren bewahrt und nicht minder gegen jede äußere Gewalt als was immer auch fatale innere Bewegungen für alle Fälle geschützt u. gesichert sei, und daß hiedurch auch mit den übrigen erbl. Königreichen u. Provinzen eine wechselseitige Verständigung u. Einigung unter der Regierung des glorreichen Hauses in Ewigkeit dauern, ac per id, cum reliquis etiam Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis haereditariis mutua cointelligentia, et unio, adeoque publica Reipublicae Christianae quies, pax constans, inperturbata tranquillitas, sub Pio, Justo, Forti, Felici Suae Majestatis, et Augustae Domus Austriacae Clementissimo Gubernio in aevum perdurare; und daß hiedurch die immerwährende, glücklich beschlossene Sufzession des glorreichen Hauses, beiderlei Geschlechtes, desto besser besorgt werden könne, ac continua Augustae Domus in Regno, et Sacra Ejusdem Corona, utriusque Sexus, exoptata, et communi Regnicolarum voto proclamata, Suaeque Sacratissimae Majestati prompte et fideliter oblata Successio, melius obfirmari

valuisse; und auch im G. N. I kommt die Stelle vor: proque stabilienda in omnem Casum, etiam contra vim externam, cum vicinis Regnis et Provinciis haereditariis Unione et conservanda domestica tranquillitate“, und im G. N. II, §§ 1 u. 2, die Stelle: . . . ut successivis quibusvis temporibus, ab omnibus externis, et etiam domesticis confusionibus, et periculis praeservari; imo in alma, et continua tranquillitate, ac sincera animorum unione, adversus omnem vim etiam externam felicissime perennare possit; quosvis praeterea etiam internos motus et facile oriri solita, ipsis Statibus et ordinibus Regni ab antiquo optime cognita, Interregni mala sollicitae praecavere cupientes usm.

Mit solchen G.=Stellen haben sic die Einführung der Pragmatischen Sanction begleitet.

Wenn man solche G.=Stellen liest, so kann man doch nicht zweifeln, daß neben dem Erbrecht und infolge des Erbrechtes des Regentenhauses und zur Sicherung desselben eine Union, eine Verständigung u. Einigung des Königreiches Ungarn mit den übrigen erbl. Ländern seiner Majestät begründet war und daß die gemeinsame Vertretung u. Verteidigung des gesamten Besitztandes eine staatsrechtl. Pflicht aller Länder geworden ist.

Die mit der Pragmatischen Sanction verbundenen G.=Stellen waren allgemein gehalten und konnten sehr vieles umfassen; sie sollten für die Akkommodation des Systemes der polit. militärischen u. ökonomischen Angelegenheiten durch besondere Kommissionen näher präzisirt werden, was auch mehrmals urgirt wurde, aber nicht zustande kam.

Für jene Zeit, in welcher der Monarch als absoluter Herrscher der übrigen Länder diese Länder vertrat, konnten die allg. Bestimmungen der vom Monarchen mit den ungar. Ständen vereinbarten G. ausreichen.

Als aber „Se. Majestät das konstitutionelle Regierungssystem für die ganze Monarchie zu begründen und hiedurch den Glanz Seines Thrones und die Kraft u. Macht der Monarchie auf die Verteilung aller Seiner Völker an den öffentl. Angelegenheiten, als auf die naturgemäße, somit festeste Grundlage zu basieren wünschten“ (s. Einleitung und § 5 des ungar. Ausgleichsgesetzes Art. XII: 67), war es notwendig, „daß die zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen, unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Verhältnisse klar u. bestimmt bezeichnet werden und daß der Berührungsmodus zwischen den zwei voneinander unabhängigen konstitutionellen Vertretungen bezüglich der Behandlung dieser gemeinsamen Verhältnisse genau festgesetzt werde“, und es hat der Reichstag in dieser Beziehung das G. beschloffen und dem Monarch hat es sanktioniert. Man sieht aus dem Wortlaute dieser Einleitung und dem § 5 des G. genau, daß es sich nicht bloß um die Regelung des Verhältnisses zwischen dem ungar. Volk und dem König, sondern um die konstitutionelle Regelung der zwischen Ungarn

und den übrigen Ländern der Monarchie bestehenden gemeinsamen Verhältnisse gehandelt hat.

Dies ist wichtig und es ist auch wichtig, daß den Ländern der ungar. Krone gegenüber alle übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Länder als eine Einheit zusammengefaßt sind und daß nur von zwei voneinander unabhängigen konstitutionellen Vertretungen bezüglich der Behandlung der gemeinsamen Verhältnisse die Rede ist.

Aus dem allgemeineren Wortlaut der Pragmatischen Sanktionsgesetze von 1723 und den notwendig gewordenen näheren Präzisierungungen der Ausgleichsgesetze von 1867 erklären sich noch weitere Bestimmungen der U., insbes. in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten selbst, welche den Standpunkt Szilágyis widerlegen, daß sie nur deklaratorische Bestimmungen sind.

Fiedler hat in seiner Rede mit Recht dargestellt, daß es auch im ungar. Ausgleichsgesetze Bestimmungen gibt, welche sich eigentlich aus der Natur der Pragmatischen Sanktion nicht so ganz von selbst ergeben, welche man daher nicht, wie Szilágyi, als bloß deklaratorische Bestimmungen bezeichnen kann, sondern als konstitutive Bestimmungen erklären muß und er hat auf die Genehmigung der internationalen Verträge durch die beiden Parlamente und die Bestimmung, daß bestimmte Heeresangelegenheiten in jeder Reichshälfte selbständig zu beschließen sind, verwiesen.

Aber nicht bloß diese Bestimmungen, sondern die ganze Zuweisung der gemeinsamen Angelegenheiten an die Beschlußgewalt der beiden Parlamente und an die Delegationen und der Vollzugsgewalt für diese Angelegenheiten an Ministerien fließen nicht ganz von selbst unmittelbar aus der Pragmatischen Sanktion, sondern sind zugleich Folgen der neueren konstitutionellen Entwicklung, sowie die in den St. U. vorgenommene genaue Präzisierung der gemeinsamen Angelegenheiten und der Abgrenzung derselben, gegenüber den besonderen Angelegenheiten der beiden Staaten nicht bloß Ergebnisse der Pragmatischen Sanktion, sondern zugleich der neueren konstitutionellen Erwägungen sind.

Das ungar. Ausgleichsgesetz, Art. XII: 67, hat die mit der Einführung des Thronfolgerechtes des weibl. Geschlechtes des Hauses Habsburg (nicht bloß einer Linie) zugleich verbundenen zwei Grundideen: „Daß die Länder u. Provinzen, welche der festgestellten Erbfolgeordnung gemäß unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen unteilbaren u. unzertrennlichen gemeinsamen Besitz bilden,“ — „welchem entschiedenen ausgesprochenen Prinzipie zufolge die Verteidigung u. Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften eine gemeinsame u. wechselseitige Verpflichtung begründet, welche direkt aus der Pragmatischen Sanktion entspringt“ — (§ 2 des Ausgleichsgesetzes); — und die zweite Grundidee: „Daß nebst dieser so festgesetzten Verpflichtung die mit der Pragmatischen Sanktion auch ausdrücklich festgesetzte Bedingung, daß die verfassungsmäßige staatsrechtliche

und innere administrative Selbständigkeit Ungarns unverfehrt aufrecht erhalten werde“ (§ 3 des Ausgleichsgesetzes) — zur Richtschnur genommen und die beiden Grundideen und ihre Folgen genau zu präzisieren gesucht.

Das ungar. U. hat einerseits die gemeinsamen Angelegenheiten, andererseits die Selbständigkeit Ungarns so präzisiert, daß die Selbständigkeit Ungarns nicht bloß für seine inneren Angelegenheiten bestehen bleibt, sondern daß die verfassungsrechtliche, staatsrechtliche und innere administrative Selbständigkeit Ungarns auch sehr mächtig in die gemeinsamen Angelegenheiten eingreift und sich insbes. gegenüber der Gemeinsamkeit so viel als nur irgend möglich für sich selbst frei u. selbständig zu behaupten sucht.

Daraus gehen die Beschränkungen hervor, welche bei allen gemeinsamen Angelegenheiten, sowohl bei den auswärtigen Angelegenheiten als auch bei den Heeresangelegenheiten und bei den gemeinsamen Finanzangelegenheiten im U. vorgeesehen sind und welche bewirken, daß auch das österr. U. diese scharf präzisierenden, um nicht zu sagen einschränkenden, Bestimmungen für die gemeinsamen Angelegenheiten annehmen mußte.

Wenn nun auch die im U. A. XII: 67 wirklich anerkannten gemeinsamen Angelegenheiten für Ungarn und die übrigen Länder nur auf einem Übereinkommen zwischen dem Reichstage und dem Könige und nicht auf einem Übereinkommen der Länder selbst beruhen würden, wie man in Ungarn vielfach erklärt, so hätte ja die Pragmatische Sanktion mit ihren der Erbfolgeordnung angeschlossenen Unionsbestimmungen für die Länder gar keine Wirkung und die Bestimmungen für die konstitutionellen Rechte der übrigen Länder wären gänzlich frustriert.

Zum Glück spricht aber das ungar. Ausgleichsgesetz mit Entschiedenheit gegen diese Auffassung, denn es sagt im § 2:

„Dem entschieden ausgesprochenen Prinzipie zufolge, daß die Länder u. Provinzen, welche der festgestellten Erbfolgeordnung gemäß unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen unteilbaren und unzertrennlichen Besitz bilden, begründet die Verteidigung u. Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften eine gemeinsame u. wechselseitige Verpflichtung, welche direkt aus der Pragmatischen Sanktion entspringt.“ Das sind ja genau die Worte *in vicem* et *in similibus*, welche in dem U. A. II: 1723 stehen!

Daß hierunter eine gemeinsame u. wechselseitige Pflicht der verbundenen Länder, der beiden Staaten, verstanden ist, kann keinem Zweifel unterliegen.

Deshalb kann auch der Ausdruck „beider Teile“ im § 18 des U. sich nicht auf ein Übereinkommen bloß zwischen König u. Reichstag, sondern muß sich auf ein Übereinkommen beider Staaten beziehen und ist daher die Feststellung der gemeinsamen Angelegenheiten in der Tat und ausdrücklich als ein Übereinkommen der beiden Staaten erklärt.

Es werden im Ausgleichsgesetze in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten drei Übereinkommen gefordert, bei welchen unter den beiden Theilen, welche das Übereinkommen zu treffen haben, nur die beiden Staaten der Monarchie bezw. ihre gesetzgebenden Reichsvertretungen verstanden werden können; zunächst ein Übereinkommen betreffend die Feststellung der gemeinsamen Angelegenheiten selbst, dann ein Übereinkommen über die Beitragsleistungen für die gemeinsamen Angelegenheiten und drittens ein Übereinkommen über die konstitutionelle Behandlung dieser Angelegenheiten.

Alle diese Feststellungen beruhen auf einem Übereinkommen, sind also paktiert und können nicht bloß als deklaratorische Erklärungen bezeichnet werden.

Der § 18 des ungar. Ausgleichsgesetzes, mit welchem Fiedler den konstitutiven Teil des ungar. Ausgleichsgesetzes für geschlossen hält, spricht nur von den zwei ersten dieser Übereinkommen. Nach Präzisierung der gemeinsamen Angelegenheiten sagt dieser § 18: „Dies sind die Gegenstände, deren überwähnte Gemeinamkeit als aus der Pragmatischen Sanktion fließend angesehen wird. Wird in Bezug auf diese mit Zustimmung beider Theile ein Übereinkommen erzielt (es muß also schon bezüglich der Gegenstände selbst ein Übereinkommen erzielt werden), so muß durch einen wechselseitigen Pakt im vorhinein die Proportion bestimmt werden, nach welcher die Länder der ungar. Krone die Lasten u. Kosten der gemäß der Pragmatischen Sanktion als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden.“

Hier haben wir also den zweiten Pakt und die Durchführung desselben ist in den nächsten §§ 19, 20 u. 21 dergestalt geordnet, daß in allen 3 Paragraphen einerseits von der Vertretung der Länder der ungar. Krone, andererseits von der Vertretung der übrigen Länder Sr. Majestät die Rede ist und daß unter der Bezeichnung „beider Theile“ die Länder selbst verstanden sind.

Und das dritte Übereinkommen betreffend die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ist ebenso charakterisiert. Die Feststellung dieser Behandlungsweise kann einerseits nicht als eine bloß deklaratorische Bestimmung angesehen werden, weil sie nicht aus der Pragmatischen Sanktion fließt, sondern eine neue Festsetzung ist. Das G. selbst sagt in seinem § 23: „Was die Behandlung der oben beschriebenen Gegenstände betrifft, so ist die Abänderung des diesbezüglich bisher gesetzlich bestandenen Modus streng genommen nicht in den in der Pragmatischen Sanktion bestimmten Verpflichtungen begründet, allein es erscheint dieselbe infolge jener Veränderung der Lage zweckmäßig, die im Punkte 5 (§ 5) angeführt ist. Der Reichstag erklärt, unter Wahrung der Unabhängigkeit beider Theile, mit den übrigen Ländern Sr. Majestät als konstitutionellen Vätern in Verührung treten zu wollen.“

Und andererseits kann die Feststellung dieser Behandlungsweise nicht mit der Bezeichnung Fiedlers als einer bloß formalen Bestimmung abgetan

werden, weil sie nicht bloß einseitige formelle Vorschriften enthält, sondern auch in ihren grundsätzl. Bestimmungen für den anderen Teil verpflichtende, von ihm zu erfüllende Forderungen als Bedingungen sogar mit einer solchen Kraft aufstellt, daß das ungar. G. im § 69 erklärt, daß „ne Verfügungen dieses G.-Artikels, welche sich auf die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, tatsächlich erst dann in Wirksamkeit treten werden, wenn die übrigen, nicht zur ungar. Krone gehörigen Länder Sr. Majestät dem Inhalte derselben auch ihrerseits auf konstitutionellem Wege beigetreten sein werden“.

Hier ist geradezu der vorhergehende Beitritt der übrigen Länder zu dem Inhalte der Bestimmungen über die Behandlungsweise zur Bedingung der eintretenden Rechtswirksamkeit gemacht. Wenn es auch formale Vorschriften sind, so ist die Einführung derselben doch auf die beiderseitige Annahme gestellt.

Und gerade bezüglich der Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten wird die „vollkommene Parität“ der beiden Theile besonders betont und zur Bedingung gestellt, nicht etwa bezüglich der materiellen Parität der gleichen Leistungen. Es kommt auch bei der Ausführung dieses Behandlungsmodus überall, wo es möglich ist, der Ausdruck von der Berechtigung u. Verpflichtung der beiden Theile vor, so im § 23 selbst, wo der Reichstag erklärt, unter Wahrung der Unabhängigkeit beider Theile mit den übrigen Ländern Seiner Majestät als konstitutionellen Vätern in Verbindung treten zu wollen, so im § 28, wo festgesetzt wird: daß einerseits die Länder der ungar. Krone zusammen, andererseits die übrigen Länder u. Provinzen Sr. Majestät zusammen als zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Theile angesehen werden mögen. Folglich ist die vollkommene Parität der beiden Theile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßl. Bedingung, und so auch im § 29 des G., wo angeordnet wird: „Diesem Prinzipie der Parität zufolge soll seitens Ungarns der ungar. Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl wählen u. zw. aus den beiden Häusern des Reichstages und gleicherweise möchten auch die übrigen Länder u. Provinzen Sr. Majestät auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation aus ebensovieleu Mitgliedern von ihrer Seite wählen.“ In dem G. ist sogar für die Zahl der Mitglieder der Delegationen eine verpflichtende Bestimmung enthalten: „Die Zahl der Mitglieder dieser Delegationen wird im Einvernehmen beider Theile festgestellt werden. Diese Zahl darf auf jeder Seite 60 nicht überschreiten.“

Diese Bestimmungen sowie die weiteren Bestimmungen über die Berufung der Delegationen durch Se. Majestät (§ 32), über die Sitzungsperiode der Delegationen für 1 Jahr (§ 30), über die gesonderten Sitzungen (§ 33), eventuell eine gemeinsame Sitzung mit bloßer Abstimmung (§ 35), über die Beschränkung des Wirkungskreises der Delegationen (§ 37), über die Unzulässigkeit der Annahme von Instruktionen (§ 38), über die ver-

pflichtende Natur der von den Delegationen beschlossenen gemeinsamen Auslagen (§§ 40, 41), über das Recht der Initiative (§ 44), über die Immunität der Delegierten (§ 47) usw. sind alles Bestimmungen, welche beiden Teilen Verpflichtungen auferlegen und Berechtigungen einräumen, welche von beiden Teilen übernommen worden, also im gegenseitigen Einverständnis zustande gekommen sind.

Wenn diese Anerkennung beider Teile und die festgestellte vollkommene Parität beider Teile nicht einen Vertragscharakter signalisiert, so weiß man nicht, wozu diese Ausdrücke gewählt sind. In dem österr. Ausgleichsgesetze werden die Ausdrücke: beide Teile, beide Reichsteile, beide Reichshälften abwechselnd gebraucht. Vgl. § 1, lit. a, § 2, Punkt 4, §§ 3, 4, 5, 6 des österr. Ausgleichsgesetzes.

Das ist also nicht der Unterschied der verschiedenen Teile der Ausgleichsgesetze, ob sie paktiert oder nur G. sind, sondern der Inhalt der Bestimmungen ist verschieden, woraus sich verschiedene Rechtswirkungen ergeben, indem die als gemeinsam erklärten Gegenstände als aus der Pragmatischen Sanktion fließend erklärt, daher mit derselben verbunden sind und so lange dauern, als die Pragmatische Sanktion besteht, während die Feststellung der Proportion, nach welcher die beiden Teile die Lasten u. Kosten der gemäß der Pragmatischen Sanktion als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten zu tragen haben, von Zeit zu Zeit stattfindet und die Feststellung der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ohne begrenzenden Termin so geordnet worden ist, daß sie durch Uberschreiten beider Teile geändert werden kann.

Einseitig können aber auch diese grundsätzlichen, vereinbarten Bestimmungen nicht mit rechtlich durchgreifender Wirkung geändert werden, indem nur das, was einem Teile allein u. gesondert für sich zugehört, von ihm allein geregelt werden kann.

Da den Ausgleichsgesetzen die gegenseitige Anerkennung zu Grunde liegt, so kann man sie wohl paktierte G. nennen; sie sind aber nicht bloße Verträge, sondern wirkliche, wenn auch auf Vereinbarungen gestellte Gesetze, welchen die volle Kraft von Staatsgrundgesetzen verliehen ist, so daß das österr. Ausgleichsgesetz in was immer für einer Bestimmung nur mit der qualifizierten Majorität geändert oder aufgehoben werden kann.

Aus Anlaß des Bestrebens zur Abänderung der Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses und des dadurch entstandenen Konfliktes, der Auflösung des Hauses und der Neuwahlen in Ungarn kamen die Ausgleichsgesetze neuerlich zur Diskussion, welche infolge der Forderungen der gestärkten Unabhängigkeitspartei auch in Österr. zu Diskussionen führten, aus welchen Erörterungen für Ungarn insbes. die Programmrede Stephan Tiszas 8 I 1905 und von den Erörterungen in österr. Reichsrate insbes. die Reden der Abgeordneten v. Rink 14 II, v. Derschatta 14 III und Fiedler 18 III 1905 hervorzuheben sind. Die österr. Reden stehen auf dem Standpunkte, daß für die Reichsratsländer wirkliche Änderungen an den Ausgleichsgesetzen ohne Zustimmung des Reichsrates nicht G. werden können und es ist zu beachten, daß Fiedler seine

früheren Erörterungen dadurch erweitert, daß er nun selbst sagt, daß auch eine Änderung der Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten ohne Zustimmung des Reichsrates wohl nicht G. werden kann.

Über die kritischen Bestrebungen gegen die Ausgleichsgesetze in Ungarn besonders Dantscher von Kollesberg: Der staatsrechtl. Charakter der Delegationen, Wien 1903, bei Manz; Eisenmann: Die Zerlegung des ungar. Ausgleiches vom J. 1867, in der österr. Rundschau, II. Bd., Heft 23, 1905; Tezner: Die Wandlungen der österr.-ungar. Reichsidee, Wien 1905, bei Manz.

Da die zwischen konstitutionellen Staaten paktierten G. zu den wichtigsten G. gehören, so muß bei der angestrebten Abänderung derselben besonders ernst u. vorsichtig vorgegangen werden. Wegen der Kompliziertheit der parlamentarischen Vorgänge dürfte es sich empfehlen, die Vorbereitung der Anträge durch vereinigt beratende Deputationen vorzubereiten zu lassen und die von den beiden Reichsvertretungen gefaßten Beschlüsse für die betroffenen Teile durch gleichzeitige Sanktion zu G. zu erheben.

Daß auf die Gesetzesnatur der Ausgleichsgesetze von 1867 (im Unterschied von Verträgen) ein so bestimmtes Gewicht gelegt wird, ist der Dauerhaftigkeit derselben eher zuträglich als abträglich, weil damit anerkannt ist, daß diese Ausgleichsgesetze wirkl. Gesetze, daher nicht einseitig kündbar sind und namentlich durch die Regierungen der beiden Staaten ohne Zustimmung der Gesetzgebungen nicht in Frage gestellt oder geändert werden können; jede der zwei Gesetzgebungen, ja auch ein jedes der beiden Häuser des Reichsrates oder des Reichstages kann die Ersütterung dieser zwei Ausgleichsgesetze bezüglich ihrer Geltung verhindern.

Es wäre allerdings mit Österr.-Ungarn polit. traurig bestellt, wenn es dahin käme, daß der juridische Schutz des Bestandes des seit der Pragmatischen Sanktion angestrebten, aber erst im J. 1867 in konstitutioneller Form erreichten Ausgleiches zwischen Österr. u. Ungarn auf den Schutz eines einzigen Hauses der beiden Gesetzgebungen angewiesen wäre, aber es ist doch ein juridischer Schutz.

V. Die paktierten G. über die gemeinsame Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina. Zu den bezüglich der Administration formell gemeinsamen Angelegenheiten ist durch den Art. XXV des Berliner Vertrages von 1878 und die Durchführung desselben durch die Konvention mit der hohen Pforte 21 IV 79 sowie durch die paktierten gleichen G. 22 II 80, R. 18, für Österr. und G. VI: 80 für Ungarn eine neue gemeinsame Angelegenheit hinzugetreten, indem die Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina an Österr.-Ungarn übertragen und von den beiden Staaten der vereinigten Monarchie übernommen worden ist.

Die übernommene Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina ist insbes. darum eine gemeinsame Angelegenheit, weil sie keine innere, sondern eine äußere Angelegenheit ist; die Verwaltungsübernahme konnte aber nicht durch die

Delegationen, sondern mußte durch von beiden Parlamenten (Reichsrat u. Reichstag) angenommene und vom Monarchen für Oöterr. und für Ungarn sanktionierte gleiche G. geregelt werden, weil die beiden Staaten in ihrer Vereinigung die verpflichteten Staatspersonen, die Delegationen jedoch nur insoweit beschlußberechtigte Ausschüsse der beiden Parlamente sind, als ihnen ausdrücklich ein Beschlußrecht delegiert ist, die Genehmigung von bestimmten Staatsverträgen aber nicht den Delegationen übertragen, sondern den beiden Parlamenten vorbehalten ist.

Die Ordnung der von Oöterr.-Ungarn für Bosnien und die Herzegowina übernommenen Verwaltung im weitesten völkerrechtl. Sinn, worin die staatl. Gesetzgebung u. Verwaltung samt Justiz, also mit Ausnahme der dem Sultan vorbehaltenen Ehrenrechte, alle staatl. Gewalt begriffen ist, ist von Oöterr.-Ungarn ebenfalls durch ein zwischen Oöterr. u. Ungarn pattiertes Doppelgesetz geregelt worden; sie ist nicht sehr einfach, sondern etwas kompliziert geregelt worden, indem die Gesetzgebung an die verschiedenen Formen der österr.-ungar. Gesetzgebung nach den Gegenständen verschieden angegeschlossen und nur die ganze Vollzugsgewalt der gemeinsamen österr.-ungar. Regierung, also dem gemeinsamen Ministerium, übertragen worden ist. Doch ist die Geltung der pattierten G. für die Ordnung der Gewalt über Bosnien und die Herzegowina zwischen Oöterr. u. Ungarn sowohl bezüglich der Wirksamverdung als bezüglich jeder Änderung in Konnerität gebracht.

Es ist ein sehr allg., elastisches G., welches die „provisorische Verwaltung Bosniens und der Herzegowina“ regelt.

Dieses G. der österr.-ungar. Monarchie besteht eigentlich in zwei G., von denen das eine für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder gilt, welches, vom 22 II 80 datiert, als Nr. 18 im R. 1880 publiziert ist, während das entsprechende für Ungarn gültige G. im G. N. VI: 80 enthalten ist. Die Verwaltung für Bosnien und die Herzegowina ist also geregelt durch zwei von Oöterr. u. Ungarn pattierte gleiche G.

In sehr allg., vorsichtig bestimmter Weise wird hierin für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates angeordnet wie folgt:

§ 1. Das Ministerium ist im Geiste der für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie bestehenden G. „ermächtigt“ bezw. „angewiesen“, auf die durch das gemeinsame Ministerium zu leistende provisorische Verwaltung Bosniens und der Herzegowina unter verfassungsmäßiger Verantwortung, „Einfluß zu nehmen“.

§ 2. Inbes. hat die Feststellung der „Richtung u. Prinzipien“ dieser „provisorischen“ Verwaltung und die Anlage von Eisenbahnen im „Einvernehmen“ mit den Regierungen der beiden Ländergebiete der österr.-ungar. Monarchie zu erfolgen.

(Das ungar. G. jagt etwas schärfer: „Das Ministerium nimmt an allen Beratungen teil, welche betreffs der Feststellung der Richtung u. Prinzipien

dieser provisorischen Verwaltung und der Anlage von Eisenbahnen im gemeinsamen Ministerium abgehalten werden.“)

§ 3. Die Verwaltung dieser Länder ist so einzurichten, daß die Kosten derselben durch die eigenen Einkünfte gedeckt werden.

Wenn und inwieweit dies nicht allsogleich in vollem Maße erreichbar wäre, sind die Vorlagen hinsichtlich der zu bedeckenden Summen für die ordentl. Verwaltung im Sinne der bestehenden G. für die gemeinsamen Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Teile der Monarchie festzustellen.

Insofern jedoch die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina für bleibende Investitionen, die nicht in den Bereich der laufenden Administration gehören, wie für Eisenbahnen, öffentl. Bauten oder ähnliche außerordentl. Ausgabenposten, finanzielle Leistungen der Monarchie in Anspruch nehmen sollte, dürfen solche Leistungen nur auf Grund von in beiden Teilen der Monarchie zustande gekommenen Gesetzen gewährt werden, d. h. es kann keiner der Teile der Monarchie für Bosnien und die Herzegowina ohne seine Zustimmung (bleibend) belastet werden;

für die ordentl. Verwaltung nicht ohne Zustimmung der Delegationen;

für die bleibenden Investitionen nicht ohne Zustimmung von Reichsrat u. Reichstag.

§ 4. Auf demselben Wege sind die Grundsätze festzustellen, nach welchen die nachfolgenden Angelegenheiten in Bosnien und der Herzegowina geregelt werden sollen:

1. Die Zolleinrichtungen;

2. diejenigen indirekten Abgaben, welche in beiden Teilen der Monarchie nach vereinbarten gleichartigen G. gehandhabt werden;

3. das Münzwesen.

(Das sind nicht alle Angelegenheiten, welche für Oöterr.-Ungarn nach gleichen Grundsätzen zu regeln sind — z. B. noch nicht das Heereswesen, welches erst nachträglich durch den Monarchen als obersten Kriegsherrn geregelt worden ist.)

§ 5. Jede Änderung der bestehenden Verhältnisse dieser Länder zur Monarchie bedarf der übereinstimmenden Genehmigung der Legislativen der beiden Teile der Monarchie.

§ 6. Das gegenwärtige G. tritt unter der Voraussetzung, daß die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungar. Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem G. kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Außerdem sind das G. 20 XII 79, Nr. 136, G. N. III: 79, über die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina, und die Beilage zum G. 21 V 87, Nr. 51, G. N. XXVI: 87, betreffend die Ausdehnung des Privilegiums der Oöterr.-ungar. Bank auf die okkupierten Länder bemerkenswert.

VI. Die nach gleichen Grundsätzen zu regulierenden Angelegenheiten. Mit Ausnahme der genau bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten, welche auf Grund der Pragmatischen Sanktion als simultan

gemeinsam zu behandelnde betrachtet werden, gibt es (nach der Erklärung des § 52 des G. N. XII: 67) noch andere hochwichtige gemeinsame Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der Pragmatischen Sanktion folgt, welche jedoch teils zufolge der Verhältnisse aus polit. Rücksichten, teils wegen Zusammenfallens der Interessen der beiden Teile, zweckmäßiger mittels gemeinsamer Vereinbarung, als streng gesondert, erledigt werden können. Auch diese nicht formell u. simultan gemeinsam geregelten u. verwalteten, sondern nur polit. gemeinsamen, nach gleichen Grundsätzen zu regulierenden und getrennt zu verwaltenden Angelegenheiten sind in dem ungar. G. sorgfältig untersuchend u. begründend umschrieben, während sie das österr. G. (§ 2 des G. N. XII 67, N. 146) kurz dogmatisch mit den Worten zusammenfaßt:

„Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden:

„1. Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung.

„2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in Verbindung stehenden indirekten Abgaben.

„3. Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes.

„4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren.

„5. Die Feststellung des Wehrsystemes.“

In dem G. N. XII: 67 ist bezüglich des Zoll- u. Handelswesens ausdrücklich ein von Zeit zu Zeit abzuschließendes Zoll- u. Handelsbündnis (§ 59) in der Form eines zu erfolgen habenden gegenseitigen Vertrages vorgesehen (§ 61) und da in diesem G. N. XII, § 64, auch bereits bestimmt ist, daß die Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen zu verwenden und die Summe dieser Einkünfte daher vor allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben abzuziehen ist, so wird zu dieser Bestimmung des grundlegenden ungar. G. auch zugleich das abzuschließende G. über das Quotenverhältnis der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen in Relation gebracht (§ 62 G. N. XII) und somit die Konnexität dieser G. auch für Ungarn ebenso entschieden wie die Gleichartigkeit mit den anderen Ländern betont.

Auch die Bestimmung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern (§ 63), über die Eisenbahnen als wichtigstes Förderungsmittel des Handels (§ 64), über das Münzwesen und den Geldfuß (§ 66) sind für Ungarn schon im grundlegenden G. N. XII: 67 näher präzisiert.

Und im § 67 des G. N. XII: 67 wird ausdrücklich gesagt: „Gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote und dem Abschluß des Zollobundes wird auch der auf die Staatsschuld bezügliche, von Ungarn zu übernehmende Jahresbeitrag nach der in den Punkten 55 u. 61 be-

zeichneten Weise durch ein freies Übereinkommen festzustellen sein.“ Es ist dadurch auch die Vereinbarung über die allg. Staatsschuld, obgleich sie nicht auf gleichem Fuß mit den formell u. materiell gemeinsamen Angelegenheiten geregelt worden ist, doch mit dieser Regelung in Korrelation u. Konnexität gebracht worden.

Aus diesen gesetzl. Bestimmungen geht hervor, daß die aus der Pragmatischen Sanktion fließenden juristisch, formell, simultan gemeinsamen Angelegenheiten für die Dauer simultan gemeinsam erklärt und die Bestimmungen für ihre simultan gemeinsame legislatorische u. administrative Behandlung für die Dauer gegeben sind, während für die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten die Parlamente selbst in getrennter Weise beschließen, aber Vereinbarungen zu erzielen verpflichtet sind. Diese Pflicht zur Vereinbarung besteht auch dauernd, die Gesetzgebung selbst aber ist getrennt und die vereinbarten G. werden auf Termine gestellt. Hier ist also die eigentl. Heimat der nach gleichen Grundsätzen zu vereinbarenden, paktierten Geseze, welche in ihrem Bestande terminiert werden; und wegen des Zusammenhanges namentlich mit den Zollgesetzen und der Verwendung der Zollerträge hat das G. über das Quotenverhältnis der Beiträge zu den Kosten der (formell) gemeinsamen Angelegenheiten dieselbe terminable Natur und ist mit dem Zoll- u. Handelsbündnis ausdrücklich in Konnexität gebracht. Da es im § 68 des G. N. XII: 67 für Ungarn ausdrücklich heißt: „Es ist selbstverständlich, daß, wenn u. inwiefern eine Vereinbarung über die in obigen Punkten §§ 58—67 ausgehählten Gegenstände (die nach gleichen Grundsätzen zu regulieren sind), nicht gelingen sollte, das gesetzl. Verfügungsrecht des Landes auch in diesem Teile unantastbar bleibt“, — da aber anderseits das G. für die simultan gemeinsamen Angelegenheiten unbedingt und für die Dauer gegeben ist und ein G. über die Beitragskosten für die simultan gemeinsamen Angelegenheiten nicht entbehrt werden kann — in dem Zoll- u. Handelsbündnisse aber eine große Anzahl der nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten geregelt ist, — so geht aus diesen Bestimmungen hervor, daß zwar bezüglich der nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten das Gesetzgebungsrecht der beiden Teile selbständig aufrecht erhalten, die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten aber doch in eine relative Konnexität zu den simultan gemeinsamen Angelegenheiten gebracht sind.

VII. Verhältnis der allg. Staatsschuld. Zwischen den simultan gemeinsam zu regelnden und zu verwaltenden Angelegenheiten und den nach gleichen Grundsätzen zu regelnden, aber getrennt zu verwaltenden Angelegenheiten nimmt die Regelung des Verhältnisses der bestandenen allg. Staatsschulden eine besondere Stellung ein, indem dieselben weder zu der Kategorie der simultan gemeinsamen noch zu der anderen Kategorie der gemeinsamen, nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten gehörend erklärt, sondern durch eine besondere, von beiden unterstehende, wenn auch

zugleich mit ihnen getroffene Vereinbarung dauernd geregelt worden sind. Diese durch das G. 24 XII 67, R. 3 ex 1868, getroffene Vereinbarung, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder ermächtigt wurde, mit dem Ministerium der Länder der ungar. Krone ein Übereinkommen in Betreff der Beitragleistung der letzteren zu den Lasten der allg. Staatsschuld abzuschließen, unterscheidet sich wesentlich dadurch von den beiden Gattungen der gemeinsamen Angelegenheiten, daß für diese Staatsschulden nicht sowohl eine Gesetzgebungsfrage geregelt als vielmehr nur ein fixer Beitrag Ungarns zu den Lasten der allg. Staatsschuld dauernd vereinbart worden ist.

Für Ungarn wird diese Staatsschuldenfrage, in dem G. N. XII: 67 gerade zwischen den pragmatisch simultan gemeinsamen und den nach gleichen Grundsätzen, jedoch getrennt zu behandelnden Angelegenheiten in den §§ 53, 54, 55 für die bestandene Staatsschuld grundsätzlich behandelt. Für die Zukunft wird die Möglichkeit der Kontrahierung einer gemeinsamen Schuld, aber nicht die Pflicht einer solchen, statuiert §§ 56, 57 des Art. XII: 67.

Die gemeinsame (allg.) Staatsschuld. a) Die allg. konsolidierte Staatsschuld; b) eine eventuell neu zu kontrahierende gemeinsame Schuld; c) die gemeinsame schwebende Schuld; d) Staatseisenbahngarantien; e) gemeinsame Aktiva.

Das Verhältnis der alten Staatsschuld ist im Anschluß an die Ausgleichsgeetze und auf Grund derselben definitiv für immer geregelt worden; für die etwaige Aufnahme einer neuen gemeinsamen Staatsschuld wurde nur ein Prinzip vorgeesehen, daß bei jeder neu entstehenden Gemeinsamkeit dieser Art die Rechte beider Teile schützen soll.

a) Die allg. konsolidierte Staatsschuld.

1. Historische Begründung. Was nun die alte, 1867 bereits bestandene Staatsschuld anbelangt, so war dieselbe, wenn auch nicht allein, so doch hauptsächlich für solche Angelegenheiten kontrahiert worden, welche nach der Pragmatischen Sanktion gemeinsam sind und auch in Zukunft gemeinsam sein sollen (äußere Politik, Kriegs- u. Heereswesen); sie war also materiell für solche Verhältnisse kontrahiert worden, für welche auch Ungarn kraft der Pragmatischen Sanktion u. Union mit aufzukommen verpflichtet ist. Nebenbei mochte die Staatsschuld zum Teil auch für solche Angelegenheiten aufgenommen worden sein, für welche Oesterr. allein oder die ungar. Länder allein verpflichtet gewesen sein würden, wenn der konstitutionelle Ausgleich bereits geschlossen gewesen wäre oder das alte Recht noch bestanden hätte. Es bestand aber der Absolutismus (für alle Verhältnisse), welcher Staatsschulden für alle Länder und für alle Arten von Verhältnissen ohne Unterscheidung in gleicher (absoluter) Weise kontrahierte und nicht darauf Rücksicht nahm, daß für Ungarn eine bestimmte Selbständigkeit nach historischem Rechte bestand und daß für die übrigen österr. Länder in den J. 1848 u. 1849 konstitutionelle Verfassungsrechte begründet worden waren, die aber wieder aufgehoben worden sind.

Es kann daher nicht genau konstatiert werden, bis zu welchem Maße alle Teile der Monarchie

unter allen Umständen materiell verpflichtet worden sein würden, — formell aber waren die konstitutionellen Rechte außer Wirksamkeit gesetzt und tritt daher staatsrechtlich (mindestens) der Zustand und die Rechtswirkung eines definitiv u. völkerrechtlich anerkannten Zwischenzustandes ein, der sich von dem Interregnum eines illegitimen Herrschers noch dadurch unterscheidet, daß der Souverän selbst nicht illegitim war, sondern nur die Herrschaft nicht überall in ganz gesetzl. Weise führte. Wenn nun schon eine bestehende Zwischenherrschaft nach Staats- u. Völkerrecht einen Staat dauernd belasten kann, so folgt mit Notwendigkeit, daß die alte, wenn auch in absoluter Weise kontrahierte Staatsschuld materiell die ganze Monarchie belastete, wenn auch formell keine vollkommene Gesetzlichkeit eingehalten worden war. Wie wäre es auch juristisch begründbar gewesen, die in absoluter Weise für die ganze Monarchie kontrahierte Schuld dem einen oder dem anderen Teile allein zuzuwälzen.

Übrigens wird selbst bei völkerrechtl. Abtrennungen ein der abgetrennten Provinz entsprechender Anteil der Staatsschulden mit übernommen; wie hätte Ungarn in konstitutioneller Weise von der vollen Vereinigung mit Oesterr. losgelöst und bezüglich der nicht gemeinsamen Angelegenheiten selbständig gestellt werden können, ohne einen Teil der Last der Staatsschulden zu übernehmen, ohne etwa auch nur einen Teil derjenigen Staatsschuld mit zu übernehmen, der nach dem anerkannten Gemeinamteitsverhältnisse gemeinsam zu kontrahieren und zu tragen war.

Eine materielle Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten der alten Staatsschuld konnte daher nicht mit Grund in Abrede gestellt werden, nur das Maß der verpflichteten Teilnahme an der Last und die Mängel der begründenden Form der Verpflichtung konnten geltend gemacht werden. Diese wurden denn nun auch sehr deutlich geltend gemacht. Mit richtiger Empfindung stellt das ungar. Ausgleichsgeetz das Verhältnis der Staatsschuld legislatorisch gerade zwischen diejenigen Verhältnisse, welche nach der Pragmatischen Sanktion materiell u. formell gemeinsam sind, und diejenigen, welche nicht gemeinsam verwaltest, sondern nur nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen.

Der ungar. Ausgleichsartikel XII: 67 leitet die Bestimmungen über die nicht formell gemeinsam, sondern nur materiell nach gleichen zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten durch den § 52 mit folgenden Worten ein:

„Mit Ausnahme der oben bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten, welche auf Grund der Pragmatischen Sanktion als gemeinsam zu behandelnd betrachtet werden können, gibt es noch andere hochwichtige gemeinsame Angelegenheiten, deren Gemeinamkeit zwar nicht aus der Pragmatischen Sanktion folgt, welche jedoch, teils zufolge der Verhältnisse aus polit. Rücksichten, teils wegen Zusammenfallens der Interessen der beiden Teile, z w e d ä ß i g e r mittels gemeinsamer Vereinbarung, als streng gesondert, erledigt werden können.“

Das österr. Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten 21 XII 67, R. 146, hat hieraus in seinem § 2 die Formel gemacht: „Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden.“

Das österr. G. legt also den Hauptakzent auf die nicht gemeinsame Verwaltung und erörtert die zu treffende Vereinbarung zusammenfassend im § 36; — das ungar. G. betont eine Gemeinsamkeit dieser Angelegenheiten, die jedoch nicht aus der Pragmatischen Sanktion, sondern nur aus der Gleichheit der Interessen und der Zweckmäßigkeit fließt, welche Angelegenheiten daher nur zu einer materiellen Gleichheit geführt werden sollen, die aber formell sowohl bezüglich der Gesetzgebung als bezüglich der Verwaltung getrennt bleiben sollen, indem eben für sie nur von Zeit zu Zeit gleiche Grundsätze vereinbart werden sollen.

Das ungar. G. bespricht nun nach dieser allg. Bestimmung zunächst die bestehenden Staatsschulden, während das österr. G. die alte Staatsschuld und die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten in besondere Paragraphe stellt.

In Wahrheit steht die alte Staatsschuld in der Mitte zwischen den eigentlich gemeinsamen Angelegenheiten und jenen, die nur nach gleichen, zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen, weil sie durch den Absolutismus für die ganze Monarchie und wenigstens materiell auch für wirklich gemeinsame Angelegenheiten kontrahiert war, wenn die Kontrahierung auch formelle Mängel nach ungar. Recht an sich tragen mochte.

Ungarn hat sich daher formell von der Staatsschuld ganz loszusprechen gesucht, materiell aber doch nicht mit ganzem Rechte vollkommen loszusprechen können.

„Die Staatsschulden betreffend (sagt § 53 G. U. XII: 67), können Ungarn kraft seiner verfassungsmäßigen Stellung, streng genommen, solche Schulden, welche ohne die gesetzl. Einwilligung des Landes kontrahiert wurden, rechtlich nicht belasten.“ — Allein (§ 54) dieser Reichstag hat bereits erklärt, daß, „wenn in unserem Vaterlande sowie in den anderen Ländern Sr. Majestät ein wahrhafter Konstitutionalismus je früher faktisch ins Leben tritt, derselbe bereit ist, das, was ihm zu tun erlaubt ist und was er ohne Verletzung der Selbständigkeit und konstitutionellen Rechte des Landes tun kann, auch über das Maß seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus auf Grundlage der Billigkeit und polit. Rücksichten zu tun, damit unter jenen schweren Lasten, welche das Verfahren des absoluten Systems angehäuft, nicht der Wohlstand der übrigen Länder Sr. Majestät und mit diesem auch jener Ungarns zusammenbrechen und die schädli. Folgen der abgelaufenen schweren Zeit abgewendet werden“. (Vgl. auch die Adresse.) „Diesen Rücksichten gemäß (§ 55) und allein auf Grund derselben ist das Land bereit, einen Teil der Staatsschuldenlast zu übernehmen und zu diesem Zwecke im Wege vorläufiger Verhandlungen mit den anderen Ländern Sr. Majestät als freie Nation mit einer freien Nation eine Vereinbarung zu treffen.“

Die westl. Reichshälfte konnte den Standpunkt Ungarns materiell nicht anerkennen, formell aber nicht zurückweisen, es wird daher im G. von der alten Staatsschuld weder bei den simultan gemeinsamen noch bei den nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten gesprochen, sondern unter dem Gesichtspunkte der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten die Frage der Bedeckung durch ein neu aufzunehmendes gemeinsames Anlehen behandelt und hierauf in einem besonderen § 4 bezüglich der alten Staatsschuld einfach gesagt: „Die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld wird durch ein zwischen beiden Reichshälften zu treffendes Übereinkommen geregelt.“

2. Das Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung zu den Lasten der allg. Staatsschuld.

Die Form des Übereinkommens über die Lasten der allg. Staatsschuld bildet nicht einen internationalen Vertrag, sondern es wurde, analog wie bei der Vereinbarung über die Quote, zunächst durch von den beiden Reichstagen entsendete Deputationen eine Verhandlung gepflogen, welche unter Intervention der beiden Ministerien auf Grund eines errichteten Schlussprotokolls zu einer vorläufigen Vereinbarung der Ministerien führte, welche der beiderseitigen parlamentarischen Behandlung u. Beschlußfassung unterzogen und nach erfolgter parlamentarischer Zustimmung des Reichsrates und des ungar. Reichstages vom Monarchen für die beiden Reichsteile als G. sanktioniert und beiderseits als Gesetz kundgemacht wurde. Es ist also ein pattiertes Gesetz.

Dieser Charakter der Vereinbarung ist in dem betreffenden G. N. XV: 67 deutlicher als in dem mit Zustimmung des Reichsrates beschlossenen G. 24 XII 67, R. 3 ex 1868, ersichtlich gemacht, indem im G.-Artikel der Charakter des G. scharf betont ist, während nach dem österr. G. der Schein eintreten kann, als ob die beiden Ministerien zum Abschlusse eines Vertrages ermächtigt worden wären.

Es tritt dieser Schein eines Vertrages zwischen zwei verschiedenen Regierungen eines u. desselben Monarchen wiederholt auf, ist aber in den verschiedenen Fällen näher zu untersuchen, da dieser Vorgang in verschiedenen Fällen zur Erfüllung einer schon bestehenden Pflicht, in anderen Fällen in freier Weise eingeschlagen wird. In der Regel hat aber diese besondere Form der Vereinbarung den Charakter, daß der gemeinsame Monarch, weil er doch nicht gut einen Vertrag mit sich selbst abschließen kann, seine Regierungen zu Vereinbarungen ermächtigt, die er dann nach Genehmigung durch die beiden Parlamente durch seine Sanktion beiderseits zu G. erhebt! Ist eine gemeinsame Pflicht bereits begründet, so tritt schon bei den vorbereitenden Handlungen der Vereinbarung, wie bei der Quoten- u. Staatsschuld, die Beratung durch entsendete Parlamentsdeputationen ein und die Zustimmung der zwei Parlamente hinzu. Dasselbe kann auch bei der Schaffung einer neuen Pflicht, welche die Länder trifft, geschehen; während bei Vereinbarungen, die sich nur auf das Gebiet der Voll-

zugsgewalt beziehen, also dem Gebiete der beiderseitigen B. entsprechen, ohne Intervention der Parlamente und ihrer Deputationen, durch die Minister allein vorgegangen werden kann.

Über den vereinbarten und gesetzlich zur Pflicht erhobenen Beitrag der Länder der ungar. Krone zu den Staatsschulden sagt nun der G. N. XV: 67 im proömium;

„Nachdem wegen Übernahme eines Jahresbeitrages nach den Staatsschulden unter der Bedingung und in der Weise, welche in den §§ 53 u. 54 des G. N. XII: 67 angegeben ist, die in dem § 55 des zitierten G.-Artikels erwähnte Konferenz zwischen den Deputationen der Länder der ungar. Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät abgehalten und das Übereinkommen, welches laut §§ 61 u. 67 desselben G.-Artikels in dieser Angelegenheit von dem ungar. verantwortl. Ministerium und dem Ministerium der übrigen Länder Sr. Majestät einverständlich ausgearbeitet wurde, der landtäglic. Beratung unterzogen und zum Landtagssbeschlusse erhoben worden ist: so wird dieses Übereinkommen resp. dieser Reichstagsbeschlusse unter Hinzutritt der Sanction Sr. kais. königl. Apostolischen Majestät hiemit unter die Landesgesetze aufgenommen“; wie folgt. — Es sind hier die Stellen der Gesetzgebung ganz genau markiert. Ganz dasselbe soll es auch bedeuten, was das mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates erlassene G. 24 XII 67, R. 3 ex 1868, für die weisl. Reichshälfte, wenn auch unter dem Scheine einer anderen Rechtsanschauung, sagt:

„Mit Bezug auf das G. 16 VII 67, R. 97, und das über die Verhandlungen der entsendeten Deputationen errichtete Schlußprotokoll 25 IX 67, dann in Folge der getroffenen Vereinbarung zwischen den verantwortl. Ministerien der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder und der Länder der ungar. Krone 19 XI 67 wird das Ministerium ermächtigt, das nachfolgende Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungar. Krone zu den Lasten der allg. Staatsschuld abzuschließen.“

Es ist ganz klar, daß die Vereinbarung u. Feststellung durch Deputationen, Ministerien, Parlamentsbeschlusse u. Sanction keinen internationalen, sondern einen staatsrechtlichen, unionistischen Charakter trägt, — daß aber andererseits nicht ein gemeinsamer Reichstag, sondern die zwei getrennten Parlamente der zwei verbundenen Staaten Oesterr. u. Ungarn beschlossen haben, — und daß die Parlamente als die Vertretungskörper der beiden Teile beschlossen haben und beschließen mußten, daß aber jedes nur für sein Ländergebiet beschließen konnte und beschlossen hat, aber auch beschließen mußte, weil es für sein Ländergebiet ein staatsrechtl. Ausgleichsgesetz akzeptierte, eine Pflicht auf sich nahm oder einen früher bestandenen Rechtsanspruch aufgab.

3. Der Inhalt des Übereinkommens über die gemeinsame Staatsschuld. Was nun den Inhalt des Übereinkommens über die gemeinsame Staatsschuld, insbes. das Maß der Beiträge anbelangt, so hat es den Anschein, als ob Ungarn nur zur Bedeckung der Zinsen einen Beitrag zu

leisten übernommen habe, das Kapital aber nicht mit getroffen sei; es geht aber aus dem G., insbes. aus dem § 6 hervor, daß die Beiträge auch auf das Kapital zurückwirken, so daß man sagen kann: die Beitragsleistung zu den Zinsen der Staatsschuld ist obligatorisch, die Übernahme u. Tilgung des entsprechenden Kapitalbetrages selbst ist fakultativ. Die Pflicht Ungarns besteht aber unmittelbar nur gegenüber den Reichsratsländern zu dem Zinsenbeitrage, nicht gegenüber den einzelnen Obligationenbesitzern zur Spezialauszahlung der fälligen Coupons oder Obligationen.

Das gesetzl. Übereinkommen oder vereinbarte G. behandelt in Bezug auf die Staatsschuld mehrere materielle Fragen u. zw. zunächst die Verhältnisse der alten, dauernden oder konsolidierten Staatsschuld, — dann aber auch die Frage der Aufnahme einer neuen gemeinsamen Schuld, — die Frage der bestehenden schwebenden Staatsschuld, — die Frage der gemeinsamen Eisenbahngarantien, — die Frage der gemeinsamen Zentralaktiva, — sowie die Form der Werbung über die monatliche bezw. jährl. Bedeckung der Beiträge für die gemeinsame Schuld, und es entstehen dabei insbes. die hochwichtigen Fragen, ob bei der konsolidierten gemeinsamen Schuld bloß die Zinsen oder auch das Kapital repartiert sei, — und ob neben der gemeinsamen schwebenden Schuld noch eine besondere schwebende Schuld jedes Teiles und neben den gemeinsamen Staatsnoten etwa auch noch besondere Staatsnoten jedes Teiles entstehen können?

a) Bezüglich der gemeinsamen konsolidierten Staatsschuld ist vereinbart, daß vom 1 I 68 angefangen die Länder der ungar. Krone zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allg. Staatsschuld einen dauernden, einer weiteren Änderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188.000 fl., darunter in klingender Münze 11,776.000 fl., leisten (§ 1).

Zugleich ist vereinbart, daß bis zum 1 V 68 eine G.-Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde, wodurch die dormal bestehenden verschiedenen Schuldtitle in möglichst umfassender Weise in eine einheitl. Rentenschuld umgewandelt und die Belastung der Finanzen mit Kapitalrückzahlungen möglichst vermieden werde (§ 2).

Die Umfistung der Staatsschuld war also als eine vorzunehmende Novation durch die Ausgleichsgesetze vorgeschrieben und wurden zur Durchführung dieser Konvertierung der alten konsolidierten Staatsschuld in eine einheitl. Rentenschuld die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder berufen und mit Zustimmung des Reichsrates das G. 20 VI 68, R. 66, über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitle der bisherigen allg. Staatsschuld erlassen.

„Was die Kapitalrückzahlung von jenen Schuldtitlen betrifft, die ihrer Natur nach zur Umwandlung in diese einheitl. Rentenschuld nicht geeignet sind,“ so war nach dem Übereinkommen im gesetzl. Wege festzustellen, daß die zu diesen Rückzahlungen erforderl. Geldmittel jährlich durch die Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitl. Rentenschuld

aufgebracht und daß die durch diese Geldbeschaffung hervorgerufene Mehrbelastung von den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern übernommen und von den Ländern der ungar. Krone hiezu nur ein jährl. Beitrag von 1 Mill. ö. Währ. B. W. und 150.000 fl. in klingender Münze geleistet werde; dagegen haben aber auch alle durch diese Tilgungen in Wegfall kommenden Interessen sowie die von den Coupons u. Lotteriegewinnen der Staatsschuld zu entrichtenden Steuern den im Reichsrate vertretenen Ländern zugute zu kommen (§ 2).

Das Übereinkommen bezog sich also sowohl auf die zu unifizierenden Staatsschuldbobligationen als auch auf diejenigen Schuldtitel, welche nicht unifiziert werden konnten.

Da Ungarn bezüglich der Zinsen aller dieser Schulden nur zu dem unverändert. Jahresbeitrage von 29,188.000 fl. (wovon 11,776.000 in Silber zu leisten) sich verpflichtete, so folgte, daß die im Reichsrate vertretenen Länder die Lasten der Unifikation auf sich nehmen mußten.

Die nicht unifizierbaren Schuldtitel sollten bei der Rückzahlung durch Hinausgabe von Obligationen der einheitl. Rentenschuld auf den Stand dieser gemeinsamen Rentenschuld gebracht werden und war auch dieses Geschäft von den im Reichsrate vertretenen Ländern zu übernehmen, doch verpflichtete sich Ungarn, zu dieser letzteren Kategorie von Lasten jährlich 1 Mill. ö. Währ. B. W. und 150.000 fl. in klingender Münze (Silber) beizutragen. Diese 150.000 fl. in Silber aber wurden zur Amortisation des mit der allg. österr. Bodenkreditanstalt kontrahierten und nahezu zur Hälfte auf ungar. Kameralgütern intabulierten Domänenanlehens bestimmt, dessen Verzinsung in dem im § 1 festgesetzten fixen Jahresbeitrage begriffen ist (§ 2, III. 2).

Nach vollständiger Entlastung der ungar. Kameralgüter von diesen Anlehensintabulationen ist deshalb die Zahlung dieser 150.000 fl. Silber einzustellen und hat auch nach planmäßiger (bis zum J. 1912 sich abwickelnder) Tilgung oder früherer Zurückzahlung des ganzens Anlehens der jährliche fixe Beitrag zu den Zinsen sich um den auf Ungarn entfallenden Anteil an der Verzinsung des Domänenanlehens zu vermindern (§ 2, III. 3).

Die in den ungar. Kassen angelegten Kautionen u. Depositen werden seinerzeit von der ungar. Finanzverwaltung zurückgezahlt werden. Die dafür entfallenden Zinsen sind aber in den fixen Jahresbeiträgen von 29,188.000 fl. enthalten und werden, sofern die Zahlung in Ungarn geschieht, in diese Summe eingerechnet. Dies wurde als Übergangsbestimmung beigelegt (§ 2, III. 4).

Man sieht schon aus der Bestimmung, daß die 150.000 fl., welche in klingender Münze zu leisten waren, zur Amortisation des mit der allg. österr. Bodenkreditanstalt kontrahierten Domänenanlehens bestimmt wurden, daß die Teilnahme an den Lasten sich nicht bloß auf die Zinsen allein, sondern mittelbar auch auf das Schuldkapital mit zurückbezog. Noch ersichtlicher u. bestimmter geht dies aber aus dem § 6 des gesegl. Übereinkommens hervor.

Zwar werden noch zwei wichtige Punkte vorausgeschickt, dann aber heißt es in Bezug auf die ganze gemeinsame Staatsschuld in § 6, III. 1, 2:

„Beiden Reichsteilen ist es freigestellt, ihren Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisierung von Schuldverschreibungen oder Kapitalsrückzahlungen in barem zu vermindern.“

„Der dem effektiven Zinsengenuße (§ 2) der getilgten Schuldverschreibung entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht.“

§) Es ist also klar, daß jeder der beiden Teile nach Maß seines Beitrages zu den Zinsen der Staatsschuld die Schuldverschreibungen auch amortisieren oder verhältnismäßig das Schuldkapital zurückzahlen kann, und daß daher das Übereinkommen nicht bloß auf die Teilnahme an den Zinsen, sondern relativ auch an dem Kapital sich erstreckt. Es entsteht nur die Frage, wie diese relativen Rückzahlungen von jedem Teile vollzogen werden können. Es ist klar, daß gegen Zahlung in Geld oder gültiger Währung die Staatsschuldverschreibungen von jedem Teile nach Verhältnis seines Anteiles an den Zinsen eingelöst werden können; ebenso scheint die Einlösung auch zweifellos zulässig gegen Erlaß durch Papiere, z. B. Rentenobligationen, welche nach dem beiderseitigen Übereinkommen für beide Teile gültig sind. — Wie steht es aber mit der Frage einer weiteren Konversion? Da durch das vereinbarte G. 24 XII 67, R. 3 ex 1868 (G. N. XV: 67), die Unifizierung der verschiedenen Schuldtitel der gemeinsamen konsolidierten Staatsschuld in eine gemeinsame einheitl. Rentenschuld den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern auferlegt und die Durchführung dieser Unifizierung sowie die Verwaltung dieser gemeinsamen Rentenschuld zugleich mit den nicht unifizierbaren übriggebliebenen Schuldtiteln der Regierung dieser Reichsratsländer übertragen worden ist und Ungarn unter Abwehr jeder formellen unmittelbaren Schuldverpflichtung nur einen feiner weiteren Veränderung unterliegenden Jahresbeitrag zur Deckung der Zinsen der bisherigen Staatsschulden übernommen hat, so kann wohl kein Zweifel bestehen, daß die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder bezw. ihre Regierung (so wie sie in Vollziehung des § 2 des vereinbarten G. 24 XII 67, R. 3 ex 1868, G. N. XV: 67, die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der alten konsolidierten gemeinsamen Staatsschuld in eine einheitl. Rentenschuld durch das G. 20 VI 68, R. 66, in möglichst umfassender Weise durchgeführt haben) auch zur weiteren Gebarung über die gemeinsame allg. Rentenschuld berufen sind.

Im J. 1903 wurde nun die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder durch das (in gleicher Weise wie das G. 20 VI 68 beschlossene) G. 16 II 1903, R. 37, ermächtigt, Obligationen der durch das G. 20 VI 68, R. 66, geschaffenen, in Noten und in klingender Münze mit effektiv 4 2/2% verzinslichen einheitl. Staatsschuld in mit 4% steuerfrei verzinsliche, auf Kronenwährung lautende Obligationen umzuwandeln, oder aus

den durch Begebung solcher Obligationen zu beschaffenden Geldmitteln zum Nennwerte zurückzuzahlen.

In Vollziehung dieses G. 16 II 1903 hat die österr. Regierung, laut Kundmachung des k. k. Finanzministers 18 II 1903, Nr. 38,

I. sämtliche auf Überbringer oder auf Namen lautende Obligationen der in klingender Münze (Silber) verzinslichen einheitl. Staatsschuld mit den Zinsenfälligkeitsterminen vom 1. Januar u. 1. Juli,

II. sämtliche auf Überbringer oder auf Namen lautende Obligationen der in Noten verzinslichen einheitl. Staatsschuld mit den Zinsenfälligkeitsterminen vom 1. Mai u. 1. November,

III. von den in Noten verzinsl. Obligationen der einheitl. Staatsschuld mit den Zinsenfälligkeitsterminen vom 1. Februar u. 1. August die am Tage des Erscheinens dieser Kundmachung bestehenden, auf Namen lautenden Obligationen, sofern dieselben auf Beträge von mehr als 20.000 fl. ausgestellt sind, — zur Umwandlung einberufen.

Die Umwandlung wurde in glatter Weise durchgeführt. Über diese Umwandlung der 4-2%igen einheitl. Rentenschuld (in Gulden) in eine mit 4% verzinsliche gemeinsame Rentenschuld (in Kronen) hat Spitzmüller eine sowohl die rechtlichen als die finanziellen Fragen eingehend erörternde Abhandlung in der *Z. f. Volksw., Soz. u. W.*, herausgegeben von Böhm-Bawerk, von Znama-Sterneck u. Ernst v. Plener erscheinen lassen und auch in einer bei Braumüller erschienenen Separatausgabe publiziert.

Die Gesamtheit dieser konvertierten Obligationen entspricht rechnungsmäßig nahezu ganz den Obligationen, für deren Zinsen die Reichsstatländer allein aufzukommen hatten; von den übrigbleibenden 4-2%igen Obligationen fällt nur ein kleiner Teil den Reichsstatländern zur Last, der übrige im J. 1903 nicht konvertierte Teil der 4-2%igen gemeinsamen Rentenschuld wird bezüglich der für ihn erforderl. Zinsen durch den von den Ländern der ungar. Krone übernommenen Jahresbeitrag gedeckt und es ist für diesen Teil der gemeinsamen Rentenschuld die Bezeichnung „der ungar. Block“ üblich geworden. Will man auch diesen Teil zu geeigneter Zeit konvertieren, so ist für die Reichsstatländer kein neues G. notwendig, denn die k. k. Regierung ist bereits zur Konvertierung der gesamten gemeinsamen Rentenschuld legitimiert. Da aber Ungarn, wenn auch nicht zur Verwaltung berufen, so doch materiell für die Zinsen dieser gemeinsamen Rentenschuld an Österr. verpflichtet ist, so wird es sich wohl empfehlen, mit Ungarn eine Vereinbarung abzuschließen, wonach auch dieser Teil der gemeinsamen Rentenschuld, der sog. ungar. Block, ohne Belastung Österr. durchgeführt werden kann.

Über die Regelung des zwischen Österr. u. Ungarn bestehenden Verhältnisses über die Staatsschuld (Blockschuld) hat der Abgeordnete Chiari am 31 VII 1905 einen beachtenswerten Bericht an den Reichsrats-Ausschuß des österr. A. S. erstattet.

Bevor das G. (Übereinkommen) von 1867 über die allg. Staatsschuld zu der Frage der Aufnahme einer neuen gemeinsamen Schuld übergeht, wird ein Grundsatz für die Finanzgebarung beider Teile aufgestellt, welchen in einem G. formuliert zu finden einigermassen überraschen kann. Es heißt nämlich im § 3:

„Es wird ausdrücklich festgelegt, daß die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und den Erfordernissen den leitenden Grundsatz der beiden Finanzverwaltungen zu bilden habe. Im ungar. Texte wird ausdrücklich festgelegt, daß vom 1 I 68 angefangen das leitende Prinzip der beiden Finanzverwaltungen die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen u. Erfordernis bilden müsse. Sollte demungeachtet die Finanzleitung einer der beiden Reichshälften in die Lage kommen, die Bedeckung ihres Bedarfes oder ihrer Beitragspflichten aus den regelmässigen Einnahmsquellen nicht aufbringen zu können, so liegt ihr die Beschaffung der hierzu nötigen anberordentl. Zuschüsse auf eigene Kosten ob.“

Da hätten wir also ein noch stets wirksames Ausgleichsgesetz, durch welches die Pflicht der Herstellung des Gleichgewichtes beiderseits als leitender Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen, gleichsam zu einer Forderung des gegenseitigen Übereinkommens gemacht worden ist. Wozu braucht es also noch so vieler, stets wiederkehrender Resolutionen der Parlamente, in denen dieser Grundsatz vielfach betont wird, nachdem derselbe schon durch ein Ausgleichsgesetz als gegenseitige Pflicht angeordnet ist?

Tatsache ist es aber, daß das G. selbst schon im zweiten Satze des § 3 einen breiten Weg für die Fälle eröffnet hat, in denen der gute Grundsatz des ersten Satzes nicht erfüllt werden sollte, — und Tatsache ist es, daß der gute Grundsatz lange Zeit nicht erfüllt worden ist, so daß neben der alten allg. Staatsschuld seither beiderseits eine große Summe von separaten, getrennten Staatsschulden der beiden Teile entstanden ist. Die Kontrahierung von separaten Anlehen der beiden Teile wurde sogar der gesuchte Weg bezüglich derjenigen Kosten, welche für die Beistellung der gemeinsamen Angelegenheiten beiderseits beizutragen sind, so daß bisher noch kein neues gemeinsames Anlehen entstanden ist, obschon das Ausgleichsgesetz die Möglichkeit eines solchen gemeinsamen Anlehens vorsieht.

b) Kontrahierung eines neuen gemeinsamen Anlehens. Schon das Grundgesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten 21 XII 67 (G. N. XII: 67) erklärt nach der Anordnung im § 3, daß über die Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein Übereinkommen bezüglich der beiderseits zu deckenden Quote abgeschlossen werden soll, im N. 2 u. 3 des § 3: „Es kann jedoch auch zur Beistellung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung u. Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist.“

„Die E. über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten.“

Der G. N. XII: 67 hatte im Anschluß an die prinzipielle Behandlung der alten allg. Staatsschuld im § 56 erklärt:

„In Zukunft aber wird die Kreditangelegenheit eine gemeinsame sein in solchen Fällen, wo sowohl Ungarn als auch die anderen Länder Sr. Majestät es unter den oberschwebenden Verhältnissen in ihrem eigenen Interesse für zweckmäßig halten werden, irgend ein neues Anlehen zusammen u. gemeinsam aufzunehmen. — Bei solchen Anlehen wird alles, was sich auf den Abschluß des Vertrages und die Modalität der Benutzung u. Rückzahlung des aufgenommenen Geldes bezieht, gemeinsam angeordnet werden. Die vorläufige Bestimmung dessen jedoch, ob irgend ein Anlehen gemeinsam aufgenommen werden soll, gebührt bei allen einzelnen Fällen in Hinsicht Ungarns dem ungar. Reichstage.“

Dabei hatte aber das ungar. G. (in § 57) noch die feierl. Verwahrung beigelegt:

„Übrigens erklärt Ungarn auch mittels dieses Beschlusses feierlich, daß kraft jenes Grundprinzips des wahren Konstitutionalismus, wonach das Land ohne seine Einwilligung mit Schulden nicht belastet werden darf, Ungarn auch in Zukunft keine Staatsschuld in Bezug auf sich für bindend anerkennen werde, bei deren Aufnahme die auf gesetzl. Wege und bestimmt ausgesprochene Einwilligung des Landes nicht mitwirkte.“

Im Sinne dieser Bestimmungen wird in dem Übereinkommen in Betreff der Kosten der Staatsschuld bezüglich eines etwaigen neuen gemeinsamen Anlehens im § 4 des österr. und ungar. G. übereinstimmend festgesetzt:

„In Fällen, wo im Interesse beider Teile (deutscher Text: der gesamten Monarchie) außerordentl. Auslagen und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse, welche im Sinne der Pragmatischen Sanktion zu den gemeinschaftl. Angelegenheiten gehören, zu bestreiten kommen und es sich als zweckmäßig (ungar. Text: allenfalls als zweckmäßig) herausstellen sollte, hierfür ein neues Anlehen, gemeinschaftlich, im Sinne der §§ 56 u. 57 des G. N. XII: 67 (deutscher Text: auf gemeinschaftl. Rechnung im Sinne des § 3 des G., betreffend die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und der §§ 56 u. 57 des G. N. XII: 67) mit Zustimmung der beiden Legislativen (Reichsrat u. Reichstag) zu kontrahieren, werden die Zinsen, und falls eine Kapitalrückzahlung bedungen sein sollte, auch diese (ungar. Text: auch dieses letztere) zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern u. Königreichen Sr. Majestät (deutscher Text: zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern und den Ländern der ungar. Krone) in dem zur Zeit der Kontrahierung des Anlehens bestehenden Beitragsverhältnisse zu den pragmatischen Angelegenheiten zu teilen sein.“

Es ist also durch das vereinbarte Ausführgesetz über die Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Staatsschuld 24 XII 67 (G. N. XV: 67) bezüglich der Aufnahme eines neu zu kontrahierenden gemeinsamen Anlehens für alle Fälle vor-

gesehen, daß dann die Zinsen und allenfalls die Kapitalrückzahlung nach dem zur Zeit der Kontrahierung des neuen Anlehens bestehenden Verhältnis der Quotenbeiträge der beiden Teile zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten zu teilen sei.

Dies gilt für alle Fälle der Aufnahme eines etwaigen neuen gemeinsamen Anlehens. Die Zulässigkeit eines gemeinsamen Anlehens für solche Gegenstände, die nicht formell gemeinsam sind, könnte zweifelhaft sein; jedenfalls aber müßte für jede Art von gemeinsamer Anleihe ein doppelter Beschluß der beiden Parlamente eintreten; und falls ein Anlehen für nicht gemeinsame Angelegenheiten gemeinsam kontrahiert werden wollte, würde hierfür wohl die vereinbarte Quote nicht maßgebend, sondern erst ein Grundgesetz zu vereinbaren sein. Es wird jedoch ein gemeinsames Anlehen für nicht gemeinsame Angelegenheiten noch weniger als ein solches für gemeinsame Angelegenheiten kontrahiert werden wollen. Um so wichtiger erscheint daher die prinzipielle Vorschrift, daß die Frage, ob ein solches gemeinsames Anlehen aufgenommen werden soll, nur mit Zustimmung der beiden Parlamente (Reichsrat u. Reichstag) entschieden werden kann.

Dies hängt mit dem Verhältnis zusammen, daß das Budgetrecht der Delegationen nicht bloß sachlich auf die gemeinsamen Angelegenheiten beschränkt, sondern auch bezüglich dieser nur auf die Bewilligung der jährl. Kosten (des Erfordernisses) gerichtet und nicht einmal auf die Bedeckung dieser Kosten auch nur für ein Jahr, viel weniger auf die Bestimmung einer länger zum Maßstab der Bedeckung dienenden Quote und noch weniger zur Bewilligung eines gemeinsamen Anlehens ausgedehnt ist.

Die etwaige Aufnahme eines neuen gemeinsamen Anlehens unterscheidet sich noch dadurch von der Quote, daß die Frage der Aufnahme eines gemeinsamen Anlehens der Erwägung der Parlamente frei anheimgegeben ist, während über die Quote der Beiträge zu den gemeinsamen Kosten ein Übereinkommen beider Parlamente geschlossen werden muß oder vom Kaiser auf ein Jahr entschieden wird.

Die Aufnahme eines etwaigen neuen gemeinsamen Anlehens hat aber die Verwandtschaft mit der Quote, daß im Falle der Aufnahme eines solchen neuen gemeinsamen Anlehens die Beiträge für die Zinsen u. Rückzahlungen nach dem zur Zeit bestehenden Quotenverhältnis zu teilen sein würden.

c) Die gemeinsame schwebende Schuld. a) Das dritte durch das Übereinkommen über die gemeinsame Staatsschuld im J. 1867 geregelte Verhältnis ist die gemeinsame schwebende Schuld und es entsteht hierbei neben der Frage des Bestandes derselben auch die hochwichtige Frage der Gebarung über dieselbe und ob nur durch Vereinbarung beider Teile oder auch einen Teil allein Modifikationen in derselben vorgenommen werden können, namentlich auch die Frage, ob außer den gemeinsamen Staatsnoten auch noch von den beiden Teilen selbständig für sich separate Partikular-Staatsnoten geschaffen werden können.

Das vereinbarte G. über die Staatsschuld jagt in § 5:

„Die in Staatsnoten u. Münzscheinen bestehende schwebende Schuld von zusammen 312 Mill. fl. wird unter die solidarische Garantie beider Reichsteile gestellt.“ (Der Text für Ungarn jagt: unter die „gemeinschaftl.“ Garantie beider Teile.) Es kann wohl zwischen der solidarischen und der gemeinschaftl. Garantie hier kein Unterschied gefunden werden wollen, obgleich der Ausdruck des deutschen G. „solidarische“ Garantie besser zu sein scheint, da ja auch die konsolidierte feste Schuld eine gemeinsame ist, wenn auch nicht beide Teile in solidum, sondern nur nach einem bestimmten Zinsverhältnis für sie haften, während sie für die schwebende Schuld solidarisch haften. Dann heißt es aber weiter:

„Da ferner die auf den Salinen Gmunden, Nussee u. Hallein einverleibten Hypothekarscheine im Betrage von 100 Mill. fl., für deren Zinsen u. Amortisation der Anteil Ungarns bereits unter den §§ 1 u. 2 festgesetzten fixen Jahresbeiträgen begriffen ist, mit dem Umlaufe der Staatsnoten in der Art in Verbindung gebracht sind, daß die Summe der Hypothekarscheine und der Staatsnoten zusammengenommen 400 Mill. fl. nicht übersteigen darf, dabei aber innerhalb dieser Maximalgrenze die jeweilige Verminderung im Stande der Hypothekarscheine durch Staatsnoten in der Zirkulation zu ersetzen ist, so wird diese Garantie der beiden Reichsteile auch auf die aus diesem Verhältnisse hervorgehende eventuelle Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt.“ (Ungar. G.: „so wird die Garantie der beiden Teile auch auf die aus diesem Zusammenhange möglicherweise jeweilig hervorgehende Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt.“)

Es sind also die auf den Salinen von Gmunden, Nussee u. Hallein einverleibten Hypothekarscheine, „die Salinenscheine“, einerseits bezüglich der Beitragsleistung Ungarns zu den Zinsen mit der allg. konsolidierten zu verzinsenden Schuld, anderseits im Falle der Einlösung u. Ersetzung durch Staatsnoten mit der gemeinsamen schwebenden Schuld in Relation u. Verbindung gebracht.

Daraus erklärt sich zunächst, warum das von uns bereits bei der festen Schuld betrachtete Verhältnis der Rückbeziehung von den Beiträgen zu den Zinsen auf das Kapital der Schuld im G. selbst erst nach Besprechung sowohl der festen als der schwebenden gemeinsamen Schuld im § 6 des Übereinkommens besprochen wird, indem es sich eben auf die Teilnahme an der festen Schuld und auf die Salinen bezieht.

Sodann aber drängt sich die Frage auf, ob denn nur die auf den Salinen Gmunden, Nussee u. Hallein einverleibten Hypothekarscheine zu einer teilweisen Fundierung der schwebenden Schuld dienen oder ob auch eine besondere Fundierung in Ungarn anzunehmen möglich und der Solidarität entsprechend war.

Ferner ist es klar, daß für die jeweilig zur Einlösung gelangenden Salinenscheine nach Maß dieser ihrer Verminderung weitere gemeinsame

Staatsnoten hinausgegeben werden können, so daß die gemeinsamen Staatsnoten allmählich bis zur völligen Ersetzung der Hypothekarsalinenscheine bis zur Gesamtsumme von 400 Mill. fl. Staatsnoten sich erheben können, welche unter die solidarische Garantie der beiden Reichsteile gestellt bleibt.

Es entsteht nun die Frage, ob jeder der beiden Teile, abgesehen von dieser gemeinsamen schwebenden Schuld, noch speziell für sich allein eine schwebende Schuld kontrahieren kann und ob er dies namentlich durch Hinausgabe von partikulären Staatsnoten kann.

Es ist kein Zweifel, daß jeder der beiden vergleichenen Teile, Ungarn und die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder, jeder für sich neben der Partizipation an der solidarisch gemeinsamen schwebenden Schuld auch noch eine partikuläre, für jeden Teil allein geltende schwebende Schuld kontrahieren kann.

Es scheint aber auch kein Zweifel, daß er eine solche partikuläre schwebende Schuld nicht durch Hinausgabe von partikulären Staatsnoten begründen, sondern nur durch andere Kreditoperationen bewirken kann.

Es würde dies wohl schon aus der Zusammenfassung der schwebenden Schuld von 312 Mill. und der Salinenscheine von 100 Mill. mit der Bestimmung der zulässigen Menge von Staatsnoten und der Fixierung dieser zulässigen Staatsnoten auf die höchste mögl. Summe von 400 Mill. fl. hervorgehen. Es ist aber sowohl im ungar. als im deutschen Text der Vereinbarung auch ganz ausdrücklich gesagt, indem nach Besprechung des Verhältnisses der Salinenscheine M. 3 des § 5 ausdrücklich hinzugefügt:

„Jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten oder Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld sowie die Maßregeln zu ihrer künftigen Fundierung können nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Genehmigung der beiden Legislativen (Reichsrat u. Reichstag) stattfinden.“ (Das ungar. G. jagt: zustande kommen.)

§) Allmähl. Herabminderung bis zur gänzl. Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld.

Diese Bestimmungen über die schwebende gemeinsame Staatsschuld gehen nun ihrem Ende zu.

Schon das mit Ungarn vereinbarte G. 9 VII 94, R. 154 (G. N. XXIV: 94), hat im § 1, Art. I, bestimmt:

„Auf Grund des Art. XIX (das ungar. G. schaltet ein: des mit G. N. XVIII: 92 inkonkurrenzten Art. XIX des Münz- u. Währungsvertrages 11 VIII 92) wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt, daß von der gemeinsamen schwebenden Schuld von 312 Mill. fl. ö. W. in Staatsnoten zunächst ein Teilbetrag von 200 Mill. fl. Gulden ö. W. einzulösen ist.“

„Diese Einlösung hat durch die Einberufung u. Einlösung der Staatsnoten zu 1 fl. ö. W. und durch Einlösung eines entsprechenden Betrages von Staatsnoten der anderen Kategorien zu erfolgen.“

Art. III: „Staatsnoten von 5 bzw. 50 fl. ö. W. sind bis Ende 1897 in einem Betrage einzulösen, welcher unter Zurechnung des Betrages der bis zu dem Tage, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, ausgegebenen Staatsnoten zu 1 fl. ö. W. die Summe von 200 Mill. fl. ö. W. erreicht.“

„Das k. k. F. M. und das königl. ungar. F. M. erlegen (nach Art. V) zukünftige und nach Maßgabe des Bedarfes, in dem im Art. XIX des Münz- u. Währungsvertrages bestimmten quotenmäßigen Verhältnisse (70% für die Länder des Reichsrates, 30% für die ungar. Länder) 20 K-Stücke bis zum Höchstbetrage von 160 Mill. fl. ö. W. bei der Oesterr.-ungar. Bank. Von diesem Höchstbetrage werden sonach auf das k. k. F. M. 112 Mill., auf das königl. ungar. Ministerium 48 Mill. fl. ö. W. entfallen.“

„Der Umlauf der Staatsnoten ist nach Art. IX von dem Tage, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, auf jene Summe beschränkt, welche sich mit Rücksicht auf die nach Al. 2 des § 5 des G. 24 XII 67, R. 3 ex 1868, und bezw. des G. N. XV: 67 mit dem Umlaufe der Staatsnoten in Verbindung gebrachten Hypothekarscheine (Partialhypothekaranweisungen) im Höchstbetrage von 100 Mill. fl. ö. W. nach Abzug der im Sinne dieses Übereinkommens eingelösten u. vernichteten Staatsnoten ergibt.“

Mit B. des Finanzministers 14 XII 96, R. 239, wurde auf Grund des G. 9 VII 94, R. 156, die schwebende Schuld in Partialhypothekaranweisungen auf den Betrag von 70 Mill. fl., — laut Kundmachung des F. M. 29 XII 98, R. 236, auf Grund des Art. VIII des Finanzgesetzes für das J. 1897 vom 26 I 97, R. 34, auf den Betrag von 49,505.000 fl., — laut Kundmachung des F. M. 30 XII 99, R. 260, auf Grund des Art. IV des G. 26 I 97, R. 33, — auf den Betrag von 48,336.000 fl. bzw. nach Abzug der bisher aus dem Titel der Verzählung als getilgt zur Abschreibung gelangten Partialhypothekaranweisungen per 22.697 fl. 50 kr. ö. W. auf den Betrag von 48,313.302 fl. 50 kr. ö. W. herabgemindert, — und mit der höchst bedeutsamen kais. Verordnung 21 IX 99, R. 176 (welcher in Ungarn mehrere G.=Artikel analog sind), wird im zweiten Teile (welchem der G. N. XXXI: 99 entspricht) die gänzl. Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten angeordnet und eine Reihe von damit im Zusammenhang stehenden Verfügungen erlassen.

Mit der Durchführung dieser Vorschriften hört das bisherige Verhältnis der gemeinsamen schwebenden Schuld auf und die Kundmachung des F. M. 19 X 1900, R. 177, erklärt: „Die Gebahrung der schwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen geht nach vollständiger Durchführung der Einlösung der Partialhypothekaranweisungen in den die Zirkulation ersetzenden Staatsnoten in Gemäßheit der kais. B. 21 IX 99, R. 176, 2. Teil, 1. Kapitel, Art. 2, vom 1 XI 1900 an von dem k. und k. Reichsfinanzministerium an das k. k. F. M. über.“

d) Die Verbindlichkeiten für die garantierten Eisenbahngesellschaften. In dem Übereinkommen über die Beitragsleistung zu den Lasten der allg. Staatsschuld werden auch die Zusicherungen für die garantierten Eisenbahngesellschaften behandelt und es erklären die beiden G. (G. 24 XII 67 und G. N. XV: 67 in § 7):

„Was die Verbindlichkeiten anbelangt, die aus den den Eisenbahngesellschaften zustehenden vertragmäßigen Garantien hervorgehen, so sind dieselben von derjenigen Reichshälfte, auf deren Territorium die betreffende Eisenbahn liegt, zu tragen, wohingegen die Reichshälfte auch die Rückzahlungen zugewiesen werden, welche etwa von der betreffenden Gesellschaft auf die bis nun erhaltenen Vorschüsse geleistet werden.“

„In Betreff der beide Reichshälften durchschneidenden Eisenbahnen, namentlich der Südbahn, der Staatsbahngesellschaft und der zu erbauenden Kaschau—Oderberger Bahn, dann der Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft soll ein besonderes Übereinkommen getroffen werden.“ Vgl. § 2 des Delegationsgesetzes und Art. VIII des Zoll- u. Handelsbündnisses, G. N. XVI: 67, a. VIII.

Die Eisenbahngarantien sind also nicht unter das Quotenverhältnis einbezogen, schon aus dem Grunde, weil die Verkehrsinteressen nicht unter die streng gemeinsamen Angelegenheiten gehören, sondern so wie die nach gleichen zu vereinbarenden Grundfragen zu regelnden Angelegenheiten auf besonders zu treffende Spezialvereinbarungen gestellt.

e) Die gemeinsamen Aktiva. Betreffend die gemeinsamen Aktiva wird eine besondere Liquidationskommission eingesetzt zur Prüfung u. Richtigstellung der Aktiva der Zentralfinanzen, welche mit Ausschluß der jedem der beiden Teile zustehenden Steuerrückstände und der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Forderungen an die Eisenbahngesellschaften zunächst zur Deckung der am letzten Dezember 1897 bereits fälligen und noch nicht behobenen Zinsen u. Kapitalrückzahlungen bestimmt sind (§ 8 des vereinbarten G. über die Beiträge zur Staatsschuld).

Zum Schlusse wird noch in § 9 die Bestimmung über die Art der Abfuhr der beiderseits schuldigen Beiträge getroffen:

„Sowohl die durch den Reichsrat vertretenen Länder, als auch die Länder der ungar. Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge für die Staatsschuld jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zu der Gesamtsumme des (ihres) Ausgabenbudgets des betreffenden Jahres.“

„Sollte die Gesamtsumme der monatl. Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und in solchen Beiträgen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt (ungar. G.: der Zentralfinanzhaushalt) nicht ins Stocken gerät.“

Zu diesen Bestimmungen setzt das ungar. G. noch hinzu:

„In diesem Falle wird der gemeinschaftl. Finanzminister mit dem Finanzminister der Länder der ungar. Krone und resp. mit dem der übrigen Länder Sr. Majestät das gehörige Uebereinkommen treffen.“

Außerdem fügt das ungar. G. noch eine Schluß-Klausel hinzu, wodurch die Wirksamkeit dieses vereinbarten G. bezüglich der Staatsschuld mit den ähnlicherweise vereinbarten G. über die Quote der Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten und über das Zoll- u. Handelsbündnis in wechselseitiger Bedingtheit gebracht und diese gegenseitige Abhängigkeit der G. scharf markiert wird. „Gegenwärtiges G. tritt dann ins Leben, wenn dessen Dauer sowie die rücksichtlich der Quote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen zustande gekommene Uebereinkunft, wie auch das zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät zu schließende Zoll- u. Handelsbündnis, durch die übrigen Länder u. Königreiche Sr. Majestät angenommen, und durch Seine k. und k. Apostolische Majestät auch für die letzt-erwähnten Länder und Königreiche sanktioniert sein wird.“

Nach diesen grundlegenden Bestimmungen wurden alle diese Verhältnisse behandelt und sind neben den G. über die formell gemeinsamen Angelegenheiten eine große Zahl von G. über die nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten nach erfolgter gegenseitiger Faktierung erlassen worden.

VIII. Einfach qualifizierte, terminweise patiierte G. Das Quotengesetz. Zu den wichtigsten von Zeit zu Zeit patiierten Gesetzen gehören insbej:

Das bereits mehrfach vereinbarte Gesetz über die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, zum erstenmal erlassen am 24 XII 67, R. 2 ex 1868, welchem bezüglich Ungarns der V. N. XIV: 67 entsprach — das sog. Quotengesetz — wozu das G. 8 VI 71, R. 49, als Nachtrag folgte, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder zum Abschluß eines Uebereinkommens mit dem ungar. Ministerium betreffend die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten aus Anlaß des Überganges eines Teiles der Militärgrenze aus der Militär- in die Zivilverwaltung ermächtigt wurde; welche G. mit G. 20 XII 77, R. 114, bis Ende März 1878 verlängert, mit G. 27 VI 78, R. 61, bezw. G. N. XIX: 78 für Ungarn erneuert und bezüglich des Zollreinertrages präziser geregelt — und mit G. 21 V 87, R. 47, abermals für die Zeit 1 I 88 bis 31 XII 97 unter Modifikation des § 2 des G. 27 VI 78 weiter verlängert worden sind.

Schon aus diesen G. ersieht man, daß die nach gleichen Grundsätzen stattfindenden Regelungen der nicht simultan gemeinsamen Angelegenheiten in doppelter Weise stattfinden können, entweder durch von der Gesetzgebung selbst patiierte G. oder durch gesetzlich patiierte Ermächtigung der

Ministerien beider Teile zum Abschluß eines vertragmäßigen Uebereinkommens, also durch gesetzlich instruierte oder genehmigte Verträge.

Das Quotenverhältnis. Staatsrechtliche Faktierung. Die Feststellung des Quotenverhältnisses, nach welchem die beiden Teile der Monarchie zur Deckung der Kosten der simultan gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie beizutragen haben, ist keinem internationalen Vertrage zu vergleichen, weil die Verpflichtung zur Deckung der Kosten staatsgrundgesetzlich, also verfassungsmäßig bereits feststeht.

Es ist die Vereinbarung über die zu bedeckenden Anteile an den solidarisch bestehenden, aber nach dem Zahlungsvermögen aufzuteilenden Kosten eine bereits verfassungsrechtlich u. zu dauernd feststehende Pflicht der realiter vereinigten Staaten.

Durch die Bestimmung, daß das Quotenausmaß von Zeit zu Zeit durch die Parlamente beider Teile vereinbart werden soll, gewinnt diese Vereinbarung allerdings scheinbar den Charakter einer freien internationalen Vereinbarung, sie ist aber eine solche freie Vereinbarung nicht, sondern nur die Vereinbarung über die Repartierung der Last auf die realiter verbundenen Teile. Die ausdrückliche, verfassungsgezl. Forderung u. Pflicht, daß diese Vereinbarung über die Quote stets durch zu entsendende Ausschüsse oder Deputationen der beiden Parlamente der zwei unierten Teile geschehen soll, zeigt die staatsrechtl. Natur dieser Vereinbarung ganz besonders klar. Denn die Deputationen werden nicht etwa, wie Jurasschek meint, als eine sachverständige Enquete beigezogen, sondern sie haben den bei den Parlamenten zu stellenden Antrag als parlamentarische Ausschüsse zu vereinbaren, welcher Antrag allerdings durch die beiderseitigen Regierungen den beiden Parlamenten zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

Wenn es ein internationales Verhältnis wäre, so müßte der Entwurf der Vereinbarung wohl durch die ministerielle Vertretung der beiden Teile oder vielmehr durch auswärtige Minister und diplomatische Personen bewerkstelligt werden; es gibt aber gar keine internationale Vertretung zwischen den zwei Staaten, weil es für die beiden realiter vereinigten Staaten nur einen Souverän gibt, welcher doch nicht bei sich selbst Gesandte beglaubigen kann, sondern welchem die gemeinsamen wie die gesonderten Organe beider Staaten insgesamt untertan und in seinem Dienste verpflichtet sind. — Daher können auch die selbst ohne Verpflichtung der Gemeinsamkeit zwischen den beiden Teilen obshwebenden Verhältnisse nicht durch Gesandte, sondern nur durch die Verwendung u. Vermittlung der beiderseitigen Staatsorgane zur Verhandlung u. Beratung bezw. Vereinbarung gebracht werden. Es kann daher für die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten die Initiative der beiderseitigen Regierungen oder es kann die Initiative der beiderseitigen Parlamente eintreten, wie dies im § 36 des G. über die gemeinsamen Angelegenheiten für die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten vorgeesehen ist.

Für die Feststellung des Quotenverhältnisses ist sogar ausdrücklich die Vorbereitung der Vereinbarung durch die Deputationen der beiden Parlamente vorgeschrieben, wodurch der staatsrechtl. Charakter scharf beleuchtet ist.

Und noch schärfer wird der staatsrechtliche unionistische Charakter der Quotenfeststellung durch das der Krone vorbehaltene Reservatrecht erwiesen, kraft dessen Se. Majestät, im Falle die beiden Parlamente eine Einigkeit nicht erzielen, für ein Jahr die Quoten mit verpflichtender Wirkung für beide Teile feststellen kann. Und der Monarch spricht u. entscheidet nicht als Schiedsrichter, sondern kraft seiner eigenen monarchischen Gewalt.

Das ist alles so klar und entschieden nicht international, sondern staatsrechtlich, daß die Realunion hierin auch den klarsten Charakter der zu gleicher Zeit nicht bloß realen, sondern auch staatsrechtlich formalen Union erlangt.

Die Quote wird aber nicht für immer, sondern nur für eine Periode vereinbart.

Konnexität mit anderen G. Sie ist bisher bereits dreimal gesetzlich auf je 10 Jahre vereinbart, seit dem J. 1897 wegen nicht erzielter parlamentarischer Vereinbarungen durch A. G. (Allerhöchstes Handschreiben) festgestellt worden.

Bei allen drei Vereinbarungen und bei den kais. Feststellungen ist die Quote in einer Weise gesetzlich festgestellt worden, daß aus den G. klar sich ergibt, daß die Quote nicht als ein isoliertes Verhältnis angeeignet u. festgestellt worden ist.

Abgesehen von den verschiedenen Verhältnissen, die zugleich mit der Quote zur Deckung der Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten bestimmt worden sind, so daß sich für die Deckung dieser Kosten ein kombiniertes Verhältnis herausgebildet hat, ist dieses ganze Verhältnis und speziell die Quote zugleich mit den Vereinbarungen über jene Verhältnisse in Verbindung gebracht worden, welche zwar nicht formell gemeinsam behandelt, aber von Zeit zu Zeit nach gleichen Grundsätzen geregelt, ad eadem principia gebracht werden sollen.

Schon die Vereinbarung über die Quote von 1867 (G. 24 XII 67, R. 2 ex 1868) hat im § 5 erklärt:

„Die Wirksamkeit dieses Gesetzes (über die Beitragsleistung usw.) tritt jedoch für diese (im Reichsrate vertretenen) Königreiche u. Länder erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die entsprechenden Bestimmungen über die Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten, dann die in Betreff der Staatsschuld und des Zoll- u. Handelsbündnisses getroffenen Vereinbarungen in den Ländern Meiner ungar. Krone G.-kraft erlangen.“

Der § 5 des G. 27 VI 78, R. 61, über die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten sagte in gleicher Weise:

„Dieses G. tritt gleichzeitig mit dem Zoll- u. Handelsbündnisse in der Voraussetzung in Wirksamkeit, daß die entsprechenden Bestim-

mungen über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in den Ländern Meiner ungar. Krone G.-kraft erlangen.“

Und der § 2 des G. 21 V 87, R. 47, schreibt dieselbe Konnexität vor.

Es sind also die Quotenanteile von den gemeinsamen Kosten ausdrücklich mit der Teilnahme an der allg. Staatsschuld, mit dem Zoll- u. Handelsbündnisse, — also der Anteil des Reichsratsgebietes ausdrücklich mit dem Anteile des ungar. Gebietes, ferner mit Ungarns Teilnahme an der Staatsschuld und mit dem Bestande des Zoll- u. Handelsbündnisses in Verbindung gebracht worden; daselbe ist bezüglich Ungarns gegenüber den anderen Ländern der Zoll; und falls eine Veränderung in Bezug auf das Zoll- u. Handelsbündnis oder in Bezug auf die Staatsschuld vor sich gehen sollte, haben sich die beiden Teile ebenso ein die Quote modifizierendes Recht vorbehalten, wie wenn in der Quote allein eine Veränderung vereinbart werden sollte.

Das Quotengesetz 21 V 87, R. 47, über die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder besteht nur aus zwei Paragraphen, von welchen der erste Paragraph die Verlängerung des Quotengesetzes bis 31 XII 97 unter Abänderung des § 2 des G. 27 VI 78 ausspricht, während der zweite Paragraph die gleichzeitige Wirksamkeit, also Konnexität mit dem Zoll- u. Handelsbündnisse ausspricht.

Die Bestimmungen dieses Quotengesetzes 21 V 87 lauteten also:

„Nachdem die Deputationsverhandlungen in Gemäßheit des G. 21 XII 67, R. 146, und des ungar. G. N. XII:67 über die gemeinsamen Angelegenheiten stattgefunden haben und die beiden Deputationen sich dahin geeinigt haben, die Aufrechterhaltung des gegenwärtig zu Recht bestehenden Zustandes für weitere zehn Jahre in Vorschlag zu bringen, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates zu verordnen wie folgt:

„§ 1. Die Gültigkeit des G. 27 VI 78, R. 61, welche im Sinne des § 4 jenes G. mit 31 XII 87 aufhört, wird für die Zeit vom 1 I 88 bis zum 31 XII 97 mit der Modifikation verlängert, daß an die Stelle des § 2 des bezogenen G. folgendes zu treten hat: „Das Reinerträgnis des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles, welches sich nach Abzug der Gefällsrückgaben und Rückgaben der Zollgefällssicherstellungen sowie auf Grund des G. 27 III 69, R. 117, festgestellten Zollregiepauhallen und des auf Grund des § 13, M. 2, des G. 20 XII 79, R. 136, an die Landesregierung Bosniens und der Herzegowina zu entrichtenden Zollpauhallen ergibt, ist zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für die gemeinsamen Angelegenheiten vorweg abzuführen.“

„§ 2. Dieses G. tritt gleichzeitig mit dem verlängerten Zoll- u. Handelsbündnisse in der Voraussetzung in Wirksamkeit, daß die entsprechenden Bestimmungen über die Beitrags-

leistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in den Ländern Meiner ungar. Krone G.-Kraft erlangen.“ — Vgl. G. N. XXIII: 87.

Die unverändert aufrecht erhaltenen und für weitere 10 Jahre verlängerten Bestimmungen des G. 27 VI 78 lauteten:

„§ 1. Zur Beistellung des Aufwandes für die im § 1 des G., betreffend die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten werden auf Grund des G. 8 VI 71, R. 49, vorerst 2% zu Lasten des ungar. Staates in Rechnung genommen und zu der nach Abzug dessen verbleibenden Summe haben die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder 70%, die Länder der ungar. Krone 30% beizutragen.“

(§ 2 ist durch die vorher zitierte Abänderung des G. 21 V 87 modifiziert.)

„§ 3. Sowohl die durch den Reichsrat vertretenen Königreiche u. Länder als auch die Länder der ungar. Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesamtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres. Sollte die Gesamtsumme der monatl. Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich die Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken gerät.“

Der § 4 des G. 27 VI 78 über die Dauer des G. ist durch die Verlängerung bis zum 31 XII 97 ersetzt.

Die im § 5 des G. 27 VI 78 enthalten gewesene Bestimmung über die Konnexität, gleichzeitige Wirksamkeit des Quotengesetzes mit dem Zoll- u. Handelsbündnisse ist im § 2 des G. 21 V 87 neuerdings angeordnet.

Seit dem J. 1897 wurden die Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten, da keine vereinbarten G. erzielt wurden, durch A. E. festgestellt u. zw. wurde durch das Allerhöchste Handschreiben 30 XII 97, R. 310 (an Minister Frhr. v. Gautsch), für das Jahr 1898 sowie durch das Allerhöchste Handschreiben 30 XII 98, R. 240 (an Minister Graf Thun), für das Jahr 1899 das von 1888—1897 (gesetzlich) bestandene Verhältnis unverändert aufrecht erhalten, durch das Allerhöchste Handschreiben 30 XII 99, R. 266 (an Minister N. v. Wittke), dahin abgeändert, daß für die Reichsratsländer der Betrag von 66⁴⁶/₄₉%, für die ungar. Länder 33³/₄₉% für die Dauer der ersten 6 Monate des J. 1900 bestimmt wurden, welches Verhältnis zunächst durch das Allerhöchste Handschreiben 27 VI 1900, R. 98 (an Minister v. Koerber), für die Zeit vom 1 VII 1900 bis 30 VI 1901 und dann weiter Jahr für Jahr durch Allerhöchste Handschreiben mit den gleichen Prozenten vom 1. Juli bis 30. Juni des nächsten Jahres und zuletzt mit Allerhöchstem Handschreiben 26 VI 1904, R. 66, mit dem gleichen Prozentsatze von 66⁴⁶/₄₉% für die im Reichsrate vertretenen

Königreiche u. Länder und 33³/₄₉% für die Länder der ungar. Krone vom 1 VII 1904 bis 30 VI 1905 festgestellt worden ist. Seither wird das Verhältnis der Beitragsleistungen tatsächlich nach diesen Bestimmungen in gleicher Weise fortgeführt.

IX. Zoll- u. Handelsbündnis. Das zweite, nach gleichen Grundsätzen vereinbarte, höchst wichtige, mit dem Quotengesetze in Konnexität gebrachte und mit diesem zugleich wiederholt verlängerte u. erneuerte G. ist das G. über den Abschluß eines Zoll- u. Handelsbündnisses.

Hiefür erging zuerst das G. 24 XII 67, R. 4 ex 1868, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder zur Vereinbarung eines Zoll- u. Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungar. Krone ermächtigt wurde, welchem G. der G. N. XVI: 67 für Ungarn entsprach, in welchem nicht erst die Ermächtigung (zum Abschluß) ausgesprochen, sondern das bereits Vereinbarte in das G. des Landes aufgenommen wurde.

Das abgeschlossene Zoll- u. Handelsbündnis ist so wichtig u. reichhaltig, daß es in Bezug auf die Erwerbs- u. Handelsverhältnisse die mangelnde Einheit des Staatswesens und die mangelnde Einheit des Staatsbürgerrechtes zum Teil ersetzt, indem es eine volle Einheit des Zoll- u. Handelsgebietes nach innen u. außen und eine formelle Reziprozität für Gewerbe u. Handel der Bürger im Innern der beiden Staaten herstellt. Die mannigfaltigsten Verhältnisse der beiden Ländergebiete, der Einheit des Zoll- u. Handelsgebietes, der Gleichheit der bestehenden und künftig zu schließenden internationalen Zoll- u. Handelsverträge, der gleichen Zolltarife u. Zollgesetze, Einhebung u. Verwaltung der Zölle und der Kontrolle hierüber, der Seeschifffahrt u. Handelsflagge, der Flußschifffahrt, des Eisenbahnwesens, des Konsularwesens, der gleichen Grundsätze für Salz- u. Tabakzölle und die indirekten Abgaben, welche bei der Produktion erhoben werden, der gemeinsamen Währung, des gleichen Maß- u. Gewichtssystems und des Pünzierungswesens, der formell gleichen Berechtigung der Handels- u. Gewerbetreibenden mit Einschluß der Handelsgesellschaften in beiden Gebieten, der Hausierbewilligungen, des Marken- u. Muster-schutzes, des Post- u. Telegraphenwesens, des geistigen Eigentums, der Kredit- u. Vorschußanstalten werden darin geregelt und beziehen sich infolgedessen eine ganze Menge von vereinbarten Ausführungsgeetzen, vereinbarten B. auf dieses G. über das Zoll- u. Handelsbündnis.

Bezüglich der Wirksamkeit war eine zehnjährige Dauer, mit Kündbarkeit zu Ende des neunten Jahres und Verlängerung auf weitere 10 Jahre im Falle der Nichtkündigung vorgeesehen, schon nach den ersten 5 Jahren sollten aber Abänderungen beantragt werden können.

Das Zoll- u. Handelsbündnis wurde vor Ablauf der ersten 10 Jahre von Ungarn gekündigt, dann aber durch G. 20 XII 77, R. 114, G. N. XXVII: 77, zugleich mit der Verlängerung des Quotengesetzes, der Feststellung über die Auslagen im Zollgefälle (G. 27 III 69, R. 117), des Überein-

kommen mit der Nationalbank und des Vertrages mit der Lloydgesellschaft, der Zoll- u. Handelsverträge mit Frankreich, Italien u. Deutschen Reich bis Ende März 1878 verlängert;

mit dem G. 27 VI 78, R. 62, G. N. XX:78 bis Ende 1887 und mit dem G. 21 V 87, R. 48, G. N. XXIV: 87 bis zum 31 XII 97 erneuert und im Falle der Nichtföndigung auf je 10 weitere Jahre verlängert erklärt.

Bezüglich des finanziellen Effektes der Quoten war durch die Vereinbarung von 1867 festgestellt worden, daß die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder 70%, die Länder der ungar. Krone 30% zur Bestreitung des Aufwandes für die simultan gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben sollten, G. 24 XII 67, R. 2 ex 1868, § 1.

Doch sollten vorerst die Erträgnisse des Zollgefälles zur Deckung der gemeinsamen Kosten verwendet werden.

Von dem Reinerträgnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles waren vor allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten versteuerten Gegenstände zu bestreiten und der Rest zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen. Vgl. § 2 des G. über die Beitragsleistung 24 XII 67.

Aus dieser Kombination zwischen den Zolleinkünften und der Quote allein schon ergibt sich die nicht bloß juristisch formelle, sondern auch sachlich tief begründete, juristische Bedingtheit der Quotenhöhe, als notwendiger Vorbehalt, daß die Quotenanteile nur unter der Voraussetzung des gleichzeitigen Bestandes des Zoll- u. Handelsbündnisses festgestellt worden sind und verstanden werden können.

In dem G. 27 VI 78, R. 61, über die Beitragsleistung sind im wesentlichen zwei Modifikationen neu vereinbart bzw. klarer gestellt und näher präzisirt worden, nämlich das Verhältnis der Quote mit Rücksicht auf die Provinzialisierung der Militärgrenze und mit Rücksicht auf die Steuerrestitutionen. Zunächst wurden nämlich auf Grund des G. 8 VI 71, R. 49 (wonit der Ubergang eines Teiles der Militärgrenze in die Zivilverwaltung bedingungsweise vereinbart worden ist), vorerst 2% zu Lasten des ungar. Staates in Anspruch genommen und zu der nach Abzug dessen verbleibenden Summe haben die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder 70%, die Länder der ungar. Krone 30% beizutragen. § 1 des G. 27 VI 78, R. 61.

Das Reinerträgnis der Zolleinkünfte wird abermals zur Deckung der gemeinsamen Kosten bestimmt, diesbezüglich aber angeordnet:

„Von dem Reinerträgnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles, welches sich nach Abzug der Gewährrückgaben u. Rückgaben der Zollgefälssicherstellungen sowie der auf Grund des G. 27 III 69, R. 117, festgestellten Zollregiepau schalien ergibt, werden vor allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten versteuerten Gegen-

stände bestritten und der Rest ist zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden.“ § 2 des G. 27 VI 78, R. 61, Al. 1. § 2 des G. 21 V 87, R. 48. Mit dem G. 20 XII 79, R. 136, wurde Bosnien und die Herzegowina in das Zoll- u. Handelsbündnis einbezogen.

Bezüglich der Steuerrestitutionen, welche vorher nur kumulativ und ohne Beziehung auf die beiden Reichsteile und die Gattungen der Restitutionen behandelt worden waren, wurde 1878 bestimmt und 1887 näher präzisirt:

„Die Belastung der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder und der Länder der ungar. Krone seit 1887 sowie der Länder Bosnien und der Herzegowina in Abicht auf die erwähnten Steuerrestitutionen bzw. Bonifikationen (seit 1887) wird für jeden Steuerzweig, auf den diese sich beziehen, nämlich für die Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, mit Ausnahme des Biersteuerzuschlages in geschlossenen Städten, dann für die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung und für die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung, abgesehen in der Art durchgeführt, daß jeder Teil von den während eines bestimmten Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige gemeinsam bestrittenen Steuerrestitutionen bzw. Bonifikationen, ebensoviele Prozente zu tragen hat, als sein Anteil an dem (seit 1887) von allen beiden Teilen während desselben Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige erzielten gesamten Bruttoerträgnisse Prozente des letzteren beträgt.“ § 2 G. 21 V 87, R. 48.

Es wurde also der Rückersatz jedem Teile in dem Prozentfaze zur Last geschrieben, in welchem das ganze Land an der Gesamtproduktion des betreffenden Zweiges teilnimmt, mag der Export u. Rückersatz im einzelnen von Bürgern des einen oder des anderen Staatsgebietes veranlaßt worden sein.

Als Bruttoerträgnisse werden die während des betreffenden Solarjahres in dem fragl. Steuerzweige bar oder in Wechseln eingeflossenen Steuersummen, nach Abzug der für Betriebsstörungen erfolgten Steuerrückgaben, angenommen. Al. 3, 1887 wörtlich übereinstimmend.

Die definitive Abrechnung u. Ausgleichung zwischen beiden Teilen hinsichtlich der Steuerrestitutionen erfolgt jährlich spätestens 12 Monate nach Ablauf des betreffenden Solarjahres auf Grund des geprüften Rechnungsabchlusses. Al. 4.

Für die Manipulation u. Kontrolle sind provisorische Monatsrechnungen und definitive Jahresrechnungen vorgeschrieben.

Die Bestimmungen über die zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat abzuführende Quote ihrer Monats-einnahmen, s. bei der vorhergehenden Besprechung des Quotengesetzes.

Die Bedeckung der gemeinsamen Bedürfnisse geht also jener der gesonderten Bedürfnisse vor und es ist dies um so begreiflicher, als die Gesamtmonarchie kein Besteuerungsrecht und keine direkte Einkommenquelle hat und ohne Beschluß beider Teile nicht einmal ein gemeinsames Anlehen aufnehmen kann, daher ohne

Quotenlieferungen der gemeinsame Finanzhaushalt ins Stocken geraten, eventuell gar nicht rechtlich geführt werden könnte. Die Quotenbestimmungen des G. 24 XII 67 galten für die Zeit vom 1 I 68 bis 31 XII 77. Die Bestimmungen des erneuerten Quotengesetzes 27 VI 78 galten für die Zeit 1 VII 78 bis zum 31 XII 87, das weitere Quotengesetz 21 V 87, R. 47, über die Beitragsleistung bis zum 31 XII 97. Seit dieser Zeit entschieden Allerb. Handschreiben über die Beitragsleistungen u. zw., da ein Übereinkommen nicht zustande kam, für beide Teile, je für ein Jahr, aber definitiv, während das Zoll- u. Handelsverhältnis terminiert u. kündbar blieb.

Aus der Kündbarkeit eines G., speziell des Zoll- u. Handelsbündnisses, folgt aber nicht, daß mit der Kündigung auch alle in dem G. behandelten Gegenstände oder rechtl. Festsetzungen u. Bezugsnahmen zugleich ihre Kündigung oder gleich ihr Ende finden, denn es ist ja möglich, daß rechtl. Bestimmungen in dem kündbaren Bündnisse enthalten sind, die dauernder als das Bündnis selbst geregelt sind und die nur des Zusammenhanges der ganzen Sachen wegen in das Bündnis mit aufgenommen sind.

So können G. B. mit fremden Mächten bezogen und dauernder geschlossen sein als das Bündnis selbst; dann bleiben die verbundenen Staaten den fremden Mächten gegenüber verpflichtet, auch wenn sie ihr Bündnis unter sich de futuro aufheben wollen. Weitere Verträge mögen dann bezüglich ihrer Abschließung in Frage kommen können; die abgeschlossenen Verträge aber bleiben nach Maß ihres Inhaltes bestehen. In derselben Weise können auch G. vereinbart sein, wie z. B. Valutagesetze, Eisenbahngesetze, Verkehrsgesetze u. Handelsgesetze, welche nicht mit dem Bündnis zugleich kündigt werden und zusammenstürzen müssen, sondern so weit sie geschlossen sind, bestehen bleiben können, wenn auch de futuro jeder Teil seine Selbständigkeit zurückbehält.

Man vgl. insbes. die Art. II u. III des Zoll- u. Handelsbündnisses über abgeschlossene u. abzuschließende Verträge mit fremden Staaten, Art. IV über Zollgesetze u. Zolltarife, Art. VI über die Seeschiffahrtgesetze, Art. VII über die Gebundenheit an die Wiener Kongreßakte u. Donauakte vom J. 1857, Art. VIII über Eisenbahngesetze, besonders die Betriebsordnung und das Betriebsreglement, welche so lange in beiden Ländergebieten unverändert beobachtet werden, ins solange sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen und in einer für beide Teile gleichartigen Weise abgeändert werden, Art. IX über das Konsulatswesen, Art. XII über die Währungsgesetze, Art. XIII über das bestehende metrische Maß- u. Gewichtssystem und auch die Bestimmungen über die Reziprozität der Staatsangehörigen jedes Teiles für Geschäfte im Gebiete des anderen Teiles und besonders die auf Grund derselben erworbenen Rechte können nicht gleich mit dem Momente der Kündigung des Zoll- u. Handelsbündnisses erlöschen.

Die Frage der Wirksamkeit des Zoll- u. Handelsbündnisses im ganzen und die Wirkung einer

eventuellen Kündigung desselben auf das ganze und auf die einzelnen im Zoll- u. Handelsbündnisse angeführten Bestimmungen und auf Grund derselben erworbenen Rechte verdient eine besondere Untersuchung. Das Zoll- u. Handelsbündnis für Österr.-Ungarn durch das G. 24 XII 67, R. 4 ex 1868, für die Reichsratsländer, durch G. N. XVI: 67 für die Länder der ungar. Krone, für zehn Jahre begründet, von Ungarn vor dem Endtermine gekündigt, wurde durch das G. 20 XII 77, R. 114 (G. N. XXVII: 77 für Ungarn), bis Ende März 1878 verlängert, — dann durch das G. 27 VI 78, R. 62 (für Ungarn G. N. XX: 78), neuerdings auf die Zeit vom 1 VII 78 bis 31 XII 87 abgeschlossen — worauf durch G. 20 XII 79, R. 136 (G. N. LII: 79 für Ungarn), die Herbeistellung eines gemeinsamen Zollverbandes (Zollbundes) mit Bosnien und der Herzegowina beschlossen worden ist, worin die wesentlichsten Bestimmungen des Zoll- u. Handelsbündnisses auf Bosnien und die Herzegowina analog ausgedehnt sind. Durch G. 21 V 87, R. 48 (G. N. XXIV: 87 für Ungarn), wurde das Zoll- u. Handelsbündnis mit einigen Veränderungen auf die Zeit vom 1 I 88 bis 31 XII 97 neu geschlossen und wenn keine Kündigung erfolgt, von 10 zu 10 Jahren als fortbestehend anerkannt.

Durch das G. 25 VII 91, R. 105 (G. N. XXIX für Ungarn), wurde die Aufhebung des mit dem österr.-ungar. Lloyd bestehenden Schiff- und B. B. beschlossen.

Durch das G. 27 XII 93, R. 191 (G. N. XLI: 93 für Ungarn) wurden die Bestimmungen des Art. XVI des verlängerten Zoll- u. Handelsbündnisses betreffend Erfindungen u. Gebrauchsmuster abgeändert und diese in beiden Staaten gesetzlich geschützt. Durch G. 27 II 97, R. 72 (G. N. VIII: 97 für Ungarn), wurden in teilweiser Abänderung des Art. VI des Zoll- u. Handelsbündnisses in Bezug auf die Entrichtung der Hafengebühr die beiderseitigen Schiffe, Häfen, Rheden und andere Punkte der Seeküste einander gleichgestellt — und nun folgen pro 1898 und weiterhin für die Reichsratsländer, weil vereinbarte G. nicht zustande kamen, kais. B. auf Grund des § 14 des St. G. 21 XII 67, R. 141, mit provisorischer G.-Kraft, während für die Länder der ungar. Krone stets eigene, selbständige G. — allerdings mit der Bindung der Reziprozität der sachl. Vorschriften u. Verhandlungen — erlassen werden.

In dieser Weise erlassen:

Die kais. B. 30 XII 97, R. 308, betreffend die provisorische Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Bestimmungen des Zoll- u. Handelsbündnisses bis 31 XII 98 (analog G. N. I: 98 für Ungarn); die kais. B. 30 XII 98, R. 239, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Bestimmungen des bisherigen Zoll- u. Handelsbündnisses bis 31 XII 99 (analog G. N. IV: 99 für Ungarn);

und die besonders umfangreiche kais. B. 21 IX 99, R. 176, mit welcher — sofern bis zum J. 1903 ein Zoll- u. Handelsbündnis im Wege der Vereinbarung nicht zustande kommt — das bestehende wirtschaftl. Verhältnis zu den Ländern der ungar.

Krone bis Ende 1907 aufrecht erhalten wird — für welche Verhältnisse in Ungarn die G. N. XXX: 99, betreffend die Ordnung der Zoll- u. Handelsverhältnisse, XXXI: 99 über die gänzl. Einlösung der schwebenden Schuld in Staatsnoten, XXXII: 99 über die Ergänzung des G. N. XVII: 92 betreffend die Feststellung der Kronenwährung und die weiteren G. N. XXXIII bis Art. XXXIX: 99 erlassen worden sind.

Um hier bei der Betrachtung der auf das Zoll- u. Handelsbündnis selbst sich beziehenden ungar. G.-Artikel zu bleiben, so wurde schon der G. N. I: 98 mit der Verlängerung der Zoll- u. Handelsvorschriften bis 31 XII 98, auf Grund des § 68 des G. N. XII: 67 als selbständiges G. beschlossen. Der G. N. IV: 99, welcher die Zoll- u. Handelsvorschriften bis 31 XII 99 unverändert aufrecht erhält, hebt ausdrücklich hervor, daß in Folge des nicht zustande gekommenen Zoll- u. Handelsbündnisses auf Grund und im Sinne des § 58 des G. N. XII: 67 für die Länder der ungar. Krone der rechtl. Zustand des selbständigen Zollgebietes eingetreten sei.

Und der G. N. XXX: 99 faßt die beiden §§ 58 u. 68 des G. N. XII: 67 zusammen und hebt mit Betonung hervor:

„Da zwischen den Ländern der ungar. Krone und den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern das Zoll- u. Handelsbündnis entsprechend dem § 61 des G. N. XII: 67 nicht zustande gekommen ist, ist im Grunde und in Gemäßheit des § 58 des G. N. XII: 67, laut dessen die Länder der ungar. Krone als von den übrigen Ländern der Monarchie rechtlich unabhängige Länder im Wege ihrer eigenen verantwortl. Regierung und ihrer Gesetzgebung verfügen und ihre Handelsangelegenheiten durch Zollstellen regeln könnten, hinsichtlich der Länder der ungar. Krone der Rechtszustand des selbständigen Zollgebietes eingetreten.“

„Dementsprechend und im Grunde des § 68 des G. N. XII: 67, laut dessen das Land sich sein selbständiges gesetzl. Verfügungsrecht vorbehält und alle seine Rechte auch diesbezüglich unverletzt aufrecht bleiben, wird angeordnet, wie folgt.“ (Folgen die §§ 1 bis 6.)

Tatsächlich wurden durch diesen selbständigen G. N. XXX: 99, unter der Bedingung der Reziprozität, für die Länder der ungar. Krone dieselben Bestimmungen aufrecht erhalten, welche für die Reichsratsländer durch die kais. B. 21 IX 99, R. 176, auf Grund des § 14 des G. N. 21 XII 67, R. 141, weiterwirkend erklärt worden sind.

Es wäre wohl angezeigt, an dieses eigentiml. Verhältnis sowohl juristische als polit. u. ökonomische Betrachtungen anzuknüpfen, aber es ist hier nicht der genügende Raum dafür. Ich verweise nur auf die Debatte im ungar. Reichstage 5—8 VII 1904, in welcher die Geschichte des Art. XXX: 99 zur Erörterung kam, wobei sich der frühere Ministerpräsident Baron Banffy fast ganz ohne Argumente gegen, der Ministerpräsident Graf Stephan Tisza mit kräftigen Argumenten für das Zoll- u. Handelsbündnis aussprachen — und ich

erinnere meinerseits daran, daß der ungar. Reichstag bereits im G. N. LIX: 1715 die *elucubratio* et *promotio Systematis in Politicis Militaribus et Oeconomicis* für heilsam, dem ganzen Königreiche nützlich und allererst notwendig erklärte und eine große Kommission hiefür einsetzte, für welche durch Se. Majestät von Seiner Seite Kommissäre ernannt werden sollten, welche zusammen das Reformwerk ausarbeiten und am nächsten Reichstage dem Könige und dem Reichstage zur Revision und E. vorlegen sollten;

daß dieses Werk bei Annahme der Pragmatischen Sanktion in Ungarn im königl. Dekrete § 1 ausdrücklich berufen und als eine Hauptaufgabe erklärt wird, wobei sich im Zusammenhange mit den Bestimmungen der Pragmatischen Sanktion, die früher nur *Elucubratio* genannte Aufgabe als eine *Accommodatio Politicorum, Militarum et Oeconomicorum* darstellte, daß die Durchführung dieser *Accommodation* also eine mit der Pragmatischen Sanktion ausdrücklich verbundene Aufgabe war, — durch welche eine zum Erbrechte der Dynastie hinzutretende *Unio in omnem casum, etiam contra vim externam, cum vicinis Regnis et Provinciis haereditariis* aufgerichtet werden sollte, — welche Aufgabe auch weiterhin durch verschiedene G.-Artikel urgirt, aber nicht ausgeführt wurde, so daß sie erst durch die Ausgleichsgeetze von 1867 ihre Vollziehung erfuhr.

Die wenn auch nicht als formell u. simultan gemeinsam erklärten, sondern nur nach gleichen Grundsätzen behandelten Angelegenheiten, insbes. auch das Zoll- u. Handelsbündnis, stehen daher mit den bei Erlassung der Pragmatischen Sanktion gegebenen Aufgaben ganz im Einklange und sind eine förmll. Fruchtbarmachung des Rechtsbestandes der Pragmatischen Sanktion.

Was die Zollverhältnisse insbes. betrifft, so kann noch daran erinnert werden, daß der ungar. Reichstag die Aufhebung der ehemaligen Zollbeschränkungen und die freie Einfuhr der ungar. Produkte nach den österr. Ländern immer u. immer wieder verlangt hat, bis endlich die Zwischenzolllinie fiel. Es wäre nun sonderbar, daß sie gerade über Verlangen Ungarns wieder aufgerichtet werden sollte.

X. Stadien u. Formen der Gesetzgebung in Österr.-Ungarn. Recht der Krone und der Volksvertretung. Jedes G. soll als anordnender Gesamtwille des ganzen Staates gelten; daher kein G. ohne Zustimmung der das Volk als Einheit repräsentierenden parlamentarischen Körperschaften und ohne vollständig übereinstimmenden Befehl des die Autorität des Staates repräsentierenden Trägers der Staatsgewalt, also des Trägers der Krone, oder im Falle seiner Handlungsunmöglichkeit des zu seiner Vertretung gesetzlich berufenen Regenten entsteht.

Die Macht eines den Monarchen vertretenden Regenten kann sich logischerweise auf die Abänderung des seiner Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtes des Trägers der Krone selbst nicht erstrecken, daher in manchen Staaten, wie z. B.

in Bayern, während der Zeit einer Regentschaft Verfassungsänderungen überh. als unzulässig erklärt sind.

Auf die das Recht des Trägers der Krone selbst nicht betreffenden Abänderungen der G., auch der Verfassungsgesetze, kann sich aber das Recht des vertretenden Regenten wohl erstrecken.

1. Einberufung der parlamentarischen Repräsentativkörper. Kein G. kann vom Träger der Krone oder seinem Vertreter gegeben werden ohne Zustimmung der durch die Verfassung zur Teilnahme an der Gesetzgebung berufenen, das Volk repräsentierenden Körperschaften, daher, um dies scharf zum Ausdruck zu bringen, die parlamentarischen Körperschaften zu ihrer verfassungsmäßigen Tätigkeit vom Träger der Krone selbst einberufen werden.

Der Kaiser u. König bezw. der ihn gesetzlich vertretende Vormund oder Regent ist in Oester.-Ungarn zur Einberufung aller parlamentarischen Körperschaften ausschließlich berechtigt bezw. innerhalb bestimmter Termine verfassungsmäßig verpflichtet;

er beruft die L. L. jährlich einmal, in der Regel in die Landeshauptstadt; § 8 L. D.;

den Reichsrat alljährlich, womöglich in den Wintermonaten; § 10, 21 XII 67, R. 141;

den ungar. Reichstag jährlich nach Budapest, sofern es die Umstände erlauben, in den Wintermonaten; § 1 G. U. IV: 48;

die Delegationen alljährlich regelmäßig einmal, § 11 des G. über die gemeinsamen Angelegenheiten; 21 XII 67, R. 146;

in der Regel abwechselnd in dem einen Jahre nach Budapest, in dem anderen nach Wien; § 32 des G. U. XII: 67;

bei außerordentl. Veranlassungen auch öfter, vgl. § 32 G. U. XII: 67;

den kroatischen L. L., G. U. XXX: 68 § 47; im Falle der Auflösung des kroatisch-slavonischen L. L. nach dem Zusatz zu § 4 G. U. XXXIV: 73 nach 3 Monaten.

Besondere Einberufungspflicht in Ungarn. Im Falle Se. Majestät den ungar. Reichstag auflöst, vertagt oder schließt, bevor noch vom Ministerium die abgeschlossenen Rechnungen eingereicht und das Budget für das nächste Jahr vorgelegt wurde und der Reichstag hierüber Beschluß fassen konnte, ist der Reichstag noch im Laufe desselben Jahres berart rechtzeitig wieder einzuberufen, daß sowohl die abgeschlossenen Rechnungen als das Budget für das künftige Jahr vom Reichstage noch vor Ende des Jahres in Beratung gezogen werden kann; G. U. X: 67.

Da nach G. U. III: 1791 im Falle eines Thronwechsels der nachfolgende Erbprinz binnen 6 Monaten nach dem Todestage des Vorgängers gekrönt werden, vor der Krönung aber das Königsdiplom ausfertigt und bei der Krönung der Eid abgelegt werden soll, so muß in diesem Falle der Reichstag früher einberufen werden.

2. Initiative zu Gesetzen. Das Recht der Initiative zu G. steht selbstverständlich überall sowohl im Reichsrat als im ungar.

Reichstag, in den Delegationen und den L. L. zunächst der Krone zu, welche dasselbe durch Genehmigung von Vorlagen der regierenden Ministerien ausübt. Auch in den L. L. sind die Regierungsvorlagen Vorlagen der Ministerien (nicht der Statthaltereien).

Die Ermächtigung der Regierung zur Einbringung einer Vorlage ist von der Sanktion durchaus verschieden, weshalb die Sanktion, auch wenn an der Regierungsvorlage gar keine Veränderung vorgenommen wird, verweigert werden kann.

Die vorhergehende Ermächtigung zu einer Regierungsvorlage ist eben bloß die Ermächtigung zur Einbringung einer parlamentarischen Vorlage, welche auch für die Krone die weitere freie Ermächtigung nicht vermindert. Es ist in der neueren Zeit in Ungarn üblich geworden, von einer „Vorsanktion“ der G. zu reden, womit man die Genehmigung der Krone zur Einbringung einer Regierungsvorlage bezeichnen will. Dieser Sprachgebrauch scheint vom konstitutionellen Standpunkte aus sowohl von Seite der Krone als von Seite der Volksvertretung meiner Meinung nach kaum zu billigen; — vom Standpunkte des Volkes aus deshalb nicht, weil dadurch das freie Prüfungsrecht der Volksvertretung Einbuße erleiden könnte, indem es scheinen könnte, als ob die Volksvertretung durch die Vorsanktion schon einigermaßen zur förmlichen Annahme der Vorlage verpflichtet sei, — und vom Standpunkte der Krone aus deshalb nicht, weil die Krone das freie Prüfungs- u. Genehmigungsrecht der wirklichen abhelfenden Sanktion beinträchtigt sehen könnte.

Der Ausdruck „Vorsanktion“ ist auch deshalb unrichtig, weil in dem Falle, wenn es eine wirkliche Sanktion wäre, die wahre Sanktion bei unbedingter Annahme der G.-Vorlage nicht mehr notwendig wäre. Es ist aber unzweifelhaft, daß auch in dem Falle der unbedingten Annahme der Regierungsvorlage durch die Volksvertretung die Sanktion des G.-Beschlusses durch die Krone noch nachfolgen muß, weshalb die Bewilligung zur Einbringung einer Vorlage gar keine Sanktion, also auch keine Vorsanktion ist.

Die Sanktion ist eine dem G.-Befehl zu einem beschlossenen G. autoritativ u. abschließend hinzutretende Verfügung der Krone; sie kann daher nur nach dem Abschlusse der parlamentarischen Verhandlungen und in genauer Übereinstimmung mit dem vom Parlament beschlossenen Entwurf des G. stattfinden. Sie muß durch eigenhändige Unterschrift des Originalgesetztextes geschehen, weil sie ein Regierungsakt des Kaisers ist, jeder Regierungsakt des unverantwortl. Monarchen der Gegenzeichnung mindestens eines verantwortl. Ministers bedarf, eine Gegenzeichnung aber nicht möglich ist, wo keine Unterzeichnung vorhanden ist.

Da die konstitutionellen G. im Geiste des ganzen Staatsvolkes gegeben sein sollen, so steht das Recht der Initiative zu Gesetzen in den modernen Verfassungen auch den repräsentativen Legislativkörpern zu.

Während das Recht der ständischen Versammlungen auf das Beschwerderecht, Gravaminrecht

bezüglich ihrer Privilegien beschränkt, nach der verneuten L. D. für Böhmen von 1627 das Recht zur Initiative für Erlassung von G. den Mitgliedern des L. T. sogar unter Strafe der beleidigten Majestät verboten war, und auch nach den ersten konstitutionellen Verfassungen in Deutschland, so nach der Verfassung von Bayern von 1818 dem L. T. unterjagt war und erst im J. 1848 durch ein besonderes Verfassungsgezet gestattet wurde, — ist in den neueren Verfassungen überall, besonders auch in Osterreich-Ungarn das Recht zur parlamentarischen Initiative zur Gesetzgebung vorgezogen; vgl. L. D. von 1861 § 17;

§ 13 des St. G. für den Reichsrat 21 XII 67, R. 141, — G. N. X: 1791;

für die Delegationen § 14 des G. 21 XII 67, R. 146, — § 44 des G. N. XII: 67.

Für die Bestimmung der Quoten zur Bedeckung der Kosten der simultan gemeinsamen Angelegenheiten ist der Weg der Initiative der beiden Reichsparlamente (Reichsrat u. Reichstag) durch von ihnen zu entsendende „Deputationen“, welche einen Vorschlag auszuarbeiten haben, der dann durch die beiden Regierungen den betreffenden beiden Parlamenten gesondert zur Beschlußfassung vorzulegen ist, sogar obligatorisch vorgeschrieben, § 36 des G. 21 XII 67, R. 146, und §§ 18—22 des G. N. XII: 67.

Im Falle eine übereinstimmende Beschlußfassung der beiden Parlamente, welche von der Krone beiderseits zu sanktionieren ist, nicht zustande kommt, ist wegen der dauernd unerläßl. Notwendigkeit der Bedeckung dieser Kosten ein für ein Jahr entscheidendes Reservatrecht der Krone vorgezogen. G. N. XII: 67, § 21; — G. 21 XII 67, R. 146, § 3, wobei zu bemerken ist, daß es im G. N. XII nur heißt, daß Se. Majestät auf Grund der unterbreiteten Daten die Frage lösen wird, während im § 3 des österr. G. ausdrücklich präzisiert ist, daß der Kaiser dieses Verhältnis nur auf die Dauer eines Jahres bestimmt. Es ist dies aber auch der Sinn des ungar. G.

Dieses vom Kaiser u. König erfolgende, jedoch nur für ein Jahr mögliche Allerhöchste G. über das Beitragsverhältnis für die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ist nicht bloß von provisorischer, sondern von definitiver G.-Kraft.

3. Beschlußfassung für die Gesetze. A Reichsgesetze. Höherqualifizierte Reichsgesetze. Bezüglich der erforderl. Beschlußfassung für die G. tritt der besonders wichtige Unterschied der höher qualifizierten und der geringer qualifizierten G. auch in Österr. hervor.

a) Die Pragmatische Sanktion. Es gibt G., die so hoch qualifiziert sind, daß sie ohne Zustimmung der durch sie berechtigten Personen (oder Faktoren) nicht abgeändert werden können.

Zu diesen, ohne Zustimmung der durch sie Berechtigten nicht abänderl. G. gehört in Österr.-Ungarn zunächst die Pragmatische Sanktion über das Thronfolgerecht und die Thronfolgeord-

nung. Es ist in anderen monarchischen Staaten bestritten, ob die Thronfolgeordnung wie ein gewöhnl. Verfassungsgezet abgeändert werden kann. Wo das Thronfolgegezet nur einfach als ein Bestandteil der Verfassungsgeetze eingeführt worden ist, da kann diese Thronfolgeordnung wohl auch wie ein anderes Verfassungsgezet abgeändert werden.

Wo aber die Thronfolgeordnung durch ein besonders qualifiziertes, die Prinzipien der deutschen Anwartschaftsrechte fest begründendes G. derart eingeführt worden ist, daß jedem aus der berufenen Dynastie legitim Abstammenden schon kraft der Abstammung ein wohlbegründetes Nachfolgerecht zusteht, da kann ein solches erwachsenes, wohl begründetes Nachfolgerecht durch nachfolgende gesetzl. Bestimmungen ohne Zustimmung der bereits berechtigten Anwärter weder im Bestande noch in Bezug auf die Reihenfolge der Nachfolgeordnung erschüttert, aufgehoben oder abgeändert werden.

Es sind durch die österr. Pragmatische Sanktion (und die Hausgesetze der Dynastie Habsburg überh.) allerdings eine Reihe von Eigenschaften vorgeschrieben, die für das Nachfolgerecht vorhanden sein müssen, legitime Abstammung, daher hausgesetzlich genehmigte, ebenbürtige Ehe der Eltern und ehelichl. Abstammung des Folgeberechtigten, katholischer Glaube und weltl. Stand oder wenigstens Aufgeben des geistl. Standes, und wer die geforderten Eigenschaften nicht hat, kann nicht auf den Thron aufsteigen und für seine Nachkommen das Thronfolgerecht nicht begründen; wer aber die geforderten Eigenschaften hat, hat ein wohlverworbenes Recht und kann ohne seine eigene Zustimmung seines Nachfolgerechtes nicht beraubt werden. Ob im Falle der Minderjährigkeit die mangelnde Zustimmung des minderjährigen Erbberechtigten durch die Autorität des ihn legitim vertretenden Monarchen oder nächsten Aignaten ersetzt werden kann, möchte ich bestreiten, weil der Vormund oder legitime Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte seines Mündels berufen ist, nicht aber zur Beseitigung dieser Rechte.

Die Pragmatische Sanktion kann auch, da sie die Untrennbarkeit u. Untrennbarkeit aller Teile der Monarchie in Bezug auf Besitzstand und einheitliche gleiche Thronfolge begründet hat, nicht durch einen Teil der Monarchie allein aufgehoben oder abgeändert werden. Sie konnte durch selbständige freie Zustimmung der Länder begründet werden; nachdem sie aber mit der Zustimmung aller für immerwährende Zeiten, in aevum, begründet worden ist und eine Union aller Länder geschaffen hat, so lange nur Anwärter aus dem berufenen dynastischen „Haus Österr.“ (wie es auch im G. N. I u. II: 1723 ausdrücklich *domus austriaca* heißt), männlichen oder weibl. Geschlechtes vorhanden oder zu hoffen sind, so kann sie durch einen gegen ihren Bestand gerichteten einseitigen oder mehrseitigen Widerspruch nicht wieder aufgelöst werden, schon deshalb nicht, weil sie nicht bloß wie ein Vertrag vereinbart, sondern zu einem allseitig verbindl. St. G. erhoben worden ist.

Und zwar nicht bloß das Nachfolgegezet als objektives Recht, sondern auch die subjektiven Nach-

folgerechte aller einzelnen Anwärter und das Recht auf die Einreihung jedes einzelnen Anwärters an der ihm nach der pragmatischen Folgeordnung zukommenden Stelle können ohne Zustimmung des Berechtigten nicht abgeändert werden.

Es ist allerdings möglich, daß jemand eine für die Nachfolge erforderl. Eigenschaft verliert und dann nicht sukzedieren kann; aber er verliert seine Sukzessionsberechtigung dann nicht, weil die Pragmatische Sanktion abgeändert worden ist, sondern weil er kraft der unverändert zu Recht bestehenden Pragmatischen Sanktion und ihrer Bestimmungen die Sukzessionsfähigkeit nicht mehr hat, indem die durch die Pragmatische Sanktion für die Thronfolge geforderten Eigenschaften nicht bloß überh., sondern ganz speziell im Momente der Thronfolge selbst vorhanden sein müssen.

b) Gegenseitige Fundamentalgesetze. Ein anderes Beispiel derart qualifizierter G., welche ohne Zustimmung der durch sie Berechtigten nicht abgeändert werden können, sind die Bundesgesetze souveräner, aber verbundener Staaten, welche jura singulorum oder Reservatrechte der einzelnen Staaten mit der Macht begründen, daß die Zustimmung des berechtigten Staates zur Abänderung seines Reservatrechtes vorgeschrieben ist, wie es die Reservatrechte aller deutschen Bundesstaaten nach der Bundesakte von 1815 waren und die Reservatrechte Bayerns nach der neuen Deutschen Reichsverfassung von 1871 sind. Insofern solche Selbstständigkeitsrechte nicht zugesichert sind, steht in einem Bundesstaate der Gesamtvereinigung (Union, Eidgenossenschaft, Reich) unter der Voraussetzung bestimmter höherer Majoritätsbeschlußformen die Gesetzgebungsgewalt zur Vermehrung der Unionsgegenstände bezw. Minderung der Partikulargesetzgebung, die sog. Kompetenz-Kompetenz, zu.

Insofern die Selbständigkeit der Teile durch jura singulorum gegen das vereinigte Ganze gesichert ist, kann eine Minderung der Partikularkompetenz nur durch Übereinstimmung der Zentral- u. Partikulargesetzgebung stattfinden und tritt hierdurch eine zweite Hauptform höher qualifizierter G. ein.

Es gibt nämlich eine Gattung von Verfassungs- oder Grundgesetzen, die derart qualifiziert sind, daß sie ohne Zustimmung (Übereinstimmung) mehrerer betroffener Gesetzgebungsgewalten nicht abgeändert werden können.

Man darf nicht glauben, daß G., welche durch mehrere Gesetzgebungsgewalten vereinbart wurden, immer nur durch dieselben mehrfachen Gesetzgebungen wieder geändert werden können, vielmehr kann durch die Aktion mehrerer Gesetzgebungen eine solche Einheit geschaffen werden, daß der Bestand der einzelnen Gesetzgebung ganz oder zum Teil aufgehoben wird und eine einheitl. Gesetzgebung an die Stelle bis dahin getrennter Gesetzgebungen tritt, wie es bei Errichtung einer vollen Union (Beispiel England, Schottland 1707) ganz, bei der Gründung eines Bundesstaates (Amerika 1787, Schweiz 1848, 1874, Deutsches Reich 1871) teilweise der Fall war.

Es kann aber trotz des Zusammenwirkens mehrerer Gesetzgebungen die Selbständigkeit der Kompetenz jeder dieser Gesetzgebungen so gesichert bleiben, daß die legislatorische Kompetenz der getrennten, aber zusammenwirkenden Gesetzgebungen nicht verändert, nicht vermehrt und nicht vermindert wird, sondern prinzipiell aufrecht bleibt, wenn auch die getrennten Gesetzgebungen zur Vereinbarung von G. oder zur Aufhebung u. Abänderung vereinbarter G. zusammenwirken können oder vielleicht sogar müssen, in welchem Falle paktierte G. entstehen.

Derart qualifizierte Gesetze sind in Österr.-Ungarn die Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten der gesamten Monarchie und die Art ihrer Behandlung, und es sind auch die legislative Selbständigkeit der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder einerseits und der Länder der ungar. Krone andererseits sowie auch die legislative Kompetenz der einzelnen Landtage derart gesichert, daß diese legislative Kompetenz ohne Zustimmung des betreffenden legislativen Repräsentationskörpers vielleicht gemehrt, nicht aber entzogen oder gemindert werden kann.

Die Kompetenz der Delegationen und das ganze Gesetz über die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten kann ohne Übereinstimmung des Reichsrates und des ungar. Reichstages, — die Kompetenz des Reichsrates ohne seine qualifizierte Zustimmung, die Kompetenz des ungar. Reichstages ohne seine Zustimmung und die Kompetenz jedes einzelnen L. T. ohne seine ebenfalls besonders qualifizierte Zustimmung nicht gemindert werden.

Dabei ist für das Gesetz über die allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung noch zu sagen, daß dasselbe für die Länder des Reichsrates auch nur mit einer höher qualifizierten Beschlußziffer abgeändert werden kann, weil das G. für diese Länder ausdrücklich als ein St. G. erscheint, indem es, wie sein Wortlaut sagt: „in Ergänzung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung“ erlassen worden ist, folglich als ein Teil dieses St. G. erklärt ist.

Für die Länder der Stephanskronen ist durch die Konvention zwischen Ungarn u. Kroaten u. Slavonien, welche in Art. XXX:68 für Ungarn, Art. L:68 für Kroaten-Slavonien als Fundamentalgesetze inartikuliert worden ist, noch die Zustimmung hinzugezogen, daß der G. XI:67 für die ungar. Länder auch als Grundgesetz für Kroaten anerkannt ist (§ 3), daß aber ähnl. Fundamentalgesetze in der Zukunft nur mit der gesetzl. Einflußnahme der Länder Kroaten-Slavonien (und Dalm.) geschaffen werden können; daß also auch eine die gemeinsamen Angelegenheiten von Österr.-Ungarn mehrende Abänderung dieses Grundgesetzes für die Länder der ungar. Krone nur mit Zustimmung des L. T. von Kroaten-Slavonien stattfinden kann. (Vgl. § 4 dieses G.-Artikels.)

Das G. über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie ist daher neben der Prag-

mativen Sanktion das höchst qualifizierte Gesetz, indem es nur durch Übereinstimmung der Gesetzgebungsgewalten der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder einerseits und der Länder der ungar. Krone anderseits, und im Gebiete des Reichsrates überdies nur durch eine so hohe Majorität abgeändert werden kann, wie sie für die St. G. gefordert wird.

In Ungarn, wo man die Forderung von höheren Beschlussziffern als irgend welche Regel nicht kennt, ist das G. über die gemeinsamen Anlässen gleichwohl dadurch höher qualifiziert, daß die ungar. Gesetzgebung allein dieses G., so lange die Pragmatische Sanktion dauert, nicht aufheben oder abändern kann, und daß sie eine Erweiterung dieses G. nur mit Zustimmung des kroatisch-slavon. L. T. beschließen kann.

c) Durch höhere Majorität qualifizierte Grundgesetze im Gebiete des Reichsrates. Eine dritte, besonders wichtige Form der höheren Qualifizierung der Gesetze tritt durch die Forderung von höheren Beschlussziffern der legislatorischen Repräsentativkörperschaften auf, indem verfassungsmäßig eine höhere Ziffer der zur Beschlussfähigkeit anwesenden Repräsentanten und eine höhere Ziffer der Zustimmenden, höheres Quorum i. e. quorum consensu concluditur, erforderlich ist.

Es kommt in manchen Staaten vor, daß die höhere Verfassungsqualifikation solcher G. sogar einer besonders qualifizierten und nur dafür gewählten legislativen Körperschaft überwiesen wird (Nordamerika, die besonderen Konvente einzelner Staaten) oder daß die Beschlussfassung zwar den regelmäßigen Repräsentativkörperschaften zugewiesen ist, aber noch der Zustimmung des Volkes bedarf (Schweizer Verfassung und organische Einrichtungen, obligatorisches u. fakultatives Referendum). Es kann aber auch nur die höhere Abstimmungsziffer der regelmäßigen gesetzgebenden Repräsentativkörperschaften gefordert sein (Belgien, deutsche Mittelstaaten usw.).

In Österr.-Ungarn ist diese Form besonders für die Staatsgrundgesetze der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder vorgeschrieben u. zw. sind hiebei die für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder geltenden und die bloß für die einzelnen Länder geltenden Staatsgrundgesetze zu unterscheiden.

Zwar sind die für das Reichsratsgebiet im ganzen und die für die einzelnen Länder bestehenden Staatsgrundgesetze zusammen als die Verfassung des Reiches erklärt (Art. VI des P. 26 II 61, R. 20), so daß die sog. Autonomie der Länder aus der Reichsverfassung fließt; aber die beschließenden Körperschaften und die erforderl. Majorität ist für die allg. St. G. des Reichsratsgebietes und für die St. G. der einzelnen Länder verschieden.

Das Staatsgrundgesetz für die Reichsvertretung 26 II 61, R. 20, Anhang I, schrieb zunächst im § 12 vor: „G.-Vorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrat. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungsbereiches (§§ 10 u. 11) G. vorzuschlagen. Zu allen

solchen G. ist die Übereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich.“

In § 14: „Zu einem gültigen Beschlusse des (gesamten und bezw. des engeren) Reichsrates ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.“

„Anträge auf Änderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stimmen.“

In dem St. G. 21 XII 67, R. 141, wurde infolge der Vereinbarung mit Ungarn die doppelte Form des Reichsrates aufgelassen und vorgeschrieben.

In § 13: „G.-Vorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrat. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungsbereiches G. vorzuschlagen.“

„Zu jedem G. ist die Übereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich.“

„Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Rekrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Kontingentes trotz wiederholter Beratung keine Übereinstimmung zwischen den beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt.“

Der § 15 dieses St. G. 21 XII 67 über die Reichsvertretung schrieb vor: „Zu einem gültigen Beschlusse des Reichsrates ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von 100, im H. S. von 40 Mitgliedern und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.“

„Änderungen in diesem Grundgesetze sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allg. Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche sowie über die Ausübung der Regierungsgewalt und der Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stimmen gültig beschlossen werden.“

Damit wurden alle diese Reichsstaatsgrundgesetze 21 XII 67 unter den Schutz der höheren Beschlussziffern gestellt. In der weiterhin mit der Wahlreform verbundenen Änderung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung 2 IV 73, R. 40, wurde bezüglich aller dieser St. G. noch die schärfere Formel vorgeschrieben: „Können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden.“

Es ist also für die Abänderung der St. G. das Quorum der Anwesenden im A. H. auf mindestens die Hälfte aller Mitglieder, das Quorum der Zustimmenden in beiden Häusern auf mindestens $\frac{2}{3}$ aller Anwesenden gestellt. Hiedurch ist zugleich der möglich gewesene Zweifel, ob die $\frac{2}{3}$ von der Zahl aller Mitglieder des A. H. oder nur der Zahl der anwesenden Mitglieder berechnet werden soll, in letzterem Sinne erläutert.

Ich habe die Lehre von den verschiedenen qualifizierten G. bereits im S. 186/4/65 vorgetragen. In neuerer Zeit ist der Ausdruck „qualifizierte

Majorität“ üblich geworden. Dieser Ausdruck ist eigentlich ungenau, denn nicht die Majorität ist qualifiziert, sondern das Gesetz ist durch die stärker geordnete Majorität qualifiziert. Der Kürze wegen mag als Redefigur der Ausdruck qualifizierte Mehrheit gebraucht werden.

Über die Frage, bei welcher Beschlussfassung die höhere Majorität notwendig sei, ist wohl zu sagen, daß in jedem zur Beschlussfassung berufenen Hause sowohl bei dem Spezialbeschluss über die das Grundgesetz abändernde Stelle, als auch über das ganze G., welches eine das St. G. abändernde Stelle in sich enthält, die höhere Majorität der Abstimmungs- u. Beschlussziffer notwendig ist.

Man vergleiche hierüber die umfangreiche Debatte im A. P. 27 VI 67, S. 267 f., des stenographischen Protokollens über die Abänderung des früheren § 13, jetzt § 14 der St. G. über die kais. K. mit provisorischer G.-Kraft.

Zu diesen durch die stärkere Beschlussziffer höher qualifizierten St. G. gehören nebst den unmittelbar zitierten Grundgesetzen auch alle Abänderungs- und ergänzenden Zusatzgesetze derselben, namentlich folgende:

Das Gesetz über die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten 21 XII 67, R. 146, weil es in „Ergänzung“ des St. G. über die Reichsvertretung (u. zw. dauernd, nicht für einen bloßen Termin) erlassen ist;

die G. 27 X 62, R. 87, zum Schutze der persönl. Freiheit und 27 X 62, R. 88, zum Schutze des Hausrechtes, weil sie durch Art. 8 u. 9 des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger als Bestandteile dieses St. G. erklärt sind; das G. 23 V 73, R. 120, betreffend die zeitweilige Einstellung der Geschwornengerichte, weil dieses G. zur „Ergänzung“ des Art. 11 des St. G. über die richterl. Gewalt 21 XII 67, R. 144, erlassen worden ist;

das G. 22 X 75, R. 37 ex 1876, über die E. der Kompetenzkonflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentl. Gerichten, dem St. G. und dem Reichsgerichte, welches in teilweiser Abänderung des St. G. 21 XII 67, R. 143, über das R. G. erlassen ist;

das mit der Wahlreform verbundene Gesetz 14 VI 96, R. 168, betreffend die Abänderung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung 2 IV 73, R. 40;

der § 11 des G. über die für 10 Jahre vereinbarte Feststellung der Heeresstärke 5 XII 68, R. 151, und dessen Verlängerungen, an deren Stelle das neue Heeresgesetz 11 IV 89, R. 41, überh. und besonders auch mit § 14 über die Heeresstärke getreten ist;

das G. 17 VI 88, R. 99, womit in teilweiser Abänderung des Art. 17 des St. G. 21 XII 67, R. 142, die Entlohnung des Religionsunterrichtes aus weltl. Schulfonds begründet worden ist.

Dagegen sind die G. über die Verantwortlichkeit der Minister und den Staatsgerichtshof der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder 25 VII 67, R. 101,

über das Vereins- u. Versammlungsrecht 15 XI 67, R. 134, 135,

über das Brief- u. Schriftengeheimnis 6 IV 70, R. 42, und die Desinfizierung von Briefen 26 V 79, R. 79,

über die Einführung des Verwaltungsgerichtshofes 22 X 75, R. 36 ex 1876,

über die Kontrolle der Staatsschuld 10 VI 68, R. 53 u. 54,

über die wiederkehrenden zu paktierenden Gesetze über die Quoten der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten,

über das Zoll- u. Handelsbündnis,

über das gleiche Wehrsystem,

über die gleichen Geld- u. Währungsgesetze usw. keine an höhere Beschlussziffern gebundenen,

sondern von der Reichsgesetzgebung mit einfacher Majorität zu beschließende und abänderl. G. (Durch eine höhere Beschlussfähigkeitsziffer u. Beschlussziffer sind aber auch die L. D. u. Landtagswahlordnungen höher qualifiziert, wovon weiteres folgt.)

Im J. 1901, also nahezu 40 Jahre nach meinen ersten Universitätsvorträgen, worin ich auch über höher qualifizierte G. sprach, und 6 Jahre nach Erscheinen des Art. „Gesetz“ in diesem Staatswörterbuche (1. Aufl.) hat v. Herrnhart eine Abhandlung über „Die Staatsform als Gegenstand der Verfassungs- u. Verfassungsänderung“ publiziert, ohne mit einem Worte auf meine Darstellungen zu reflektieren. Ich erwähne dies nur, um zu konstatieren, daß ich meine Ausführungen über die Qualifikationen der G. nicht von Herrnhart bezogen habe.

d) Einfache Reichsgesetze. Neben den an die höhere Beschlussziffer gebundenen qualifizierten St. G. des Reiches gibt er für das Gebiet des Reichsrates die einfachen Reichsgesetze, welche von den beiden Häusern des Reichsrates mit der einfachen Majorität der beschlußfähigen Anzahl jedes Hauses beschlossen u. abgeändert werden können.

Als solche einfache G. treten in Österr. auch manche solche G. auf, die man anderwärts und auch begrifflich zu den Verfassungsgesetzen zählt.

Jedermann wird ein G. über parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister und die Einführung eines über dieselben judizierenden, vom Reichsrate zu wählenden Staatsgerichtshofes, über das Brief- u. Schriftengeheimnis, über das Vereins- u. Versammlungsrecht gewiß ebenso wie die Bestimmungen über die Einführung eines St. G., über den Schutz der persönl. Freiheit und des Hausrechtes usw. für ein Verfassungsrecht halten; — sie sind aber im österr. Rechte, insofern sie nur Ausführungsgesetze sind, nicht als St. G. erklärt, sondern nur einfache G. Nach dem wissenschaftl. Begriffe wird man aber die Ministerverantwortlichkeit wohl zu der Verfassung zählen und darin auch abhandeln.

Noch schärfer tritt dies bezüglich der Wahlordnungen hervor, welche bezüglich der Reichsratswahlen (G. 2 IV 73, R. 41, und 14 VI 96, R. 169) als einfache Reichsgesetze, bezüglich der Landtagswahlen (P. 26 II 61, R. 20) als St. G. der einzelnen Länder erklärt sind.

Daraus erhiebt man, daß die positivrechtl. Erklärung im Art. VI des P. 26 II 61 über die Bestandteile der Reichsverfassung mit dem theoretisch-wissenschaftl. Begriffe einer Staatsverfassung nicht genau zusammenfällt und daß es eben manche verfassungsrechtl. Bestimmungen gibt, welche positivrechtlich nicht als St. G. erklärt sind. Es ist auch möglich, daß in einem konstitutionellen Staate die Verfassungsgeetze formell gar nicht weiter von den anderen G. unterschieden sind, wie in England und in Ungarn, und daß sie nur durch das größere Gewicht ihres Inhaltes stärker in die Waagschale fallen, sowie es andererseits auch möglich ist, daß in einem Staate, wo verschiedene qualifizierte G. bestehen, ein aus mehreren Teilen bestehendes G. in seinen verschiedenen Teilen oder Bestimmungen eine verschiedene Qualifikation haben kann, nur muß dann auch bei der Abstimmung über das ganze G. mit qualifizierter Majorität beschloffen werden.

e) Reservatgesetze. Außer diesen verschiedenen mit Zustimmung des Reichsrates zustande kommenden Reichsgesetzen gibt es aber sowohl für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder als auch für die Länder der ungar. Krone noch die Möglichkeit einer dem gemeinsamen Monarchen reservierten Reichsgesetzgebung, indem in dem Falle, als zwischen den beiden Vertretungen der zwei Staaten (Reichsrat u. Reichstag) kein Übereinkommen über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten erzielt werden sollte, der Kaiser (und König), aber nur für die Dauer eines Jahres, dieses Verhältnis bestimmen kann.

B. Beschlußfassungen der Landesgesetze. a) Höher qualifizierte Landesgesetze und b) einfache Landesgesetze. In den im österr. Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern kann man auch bei den durch die Partikulargesetzgebung der einzelnen Königreiche u. Länder für die einzelnen dieser Länder erlassenen Landesgesetzen höher qualifizierte und geringer qualifizierte Landesgesetze unterscheiden.

Hierüber sagt P. 26 II 61, R. 20, im Art. III:

Für unsere Königreiche Böhmen, Dalm., Gal. u. Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz u. Zator und dem Großherzogtum Krakau;

Unsere Erzherzogtümer Osterreich unter der Enns

und Osterreich ob der Enns;

Unsere Herzogtümer Krain, Bukow.;

Unsere Markgrafschaft Mähren;

Unser Herzogtum Ober- u. Niederschlesien;

Unsere Markgrafschaft Nitrien samt den geürsteten Grafschaften Görz u. Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und für das Land Voralb. finden wir, um die Rechte u. Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche u. Länder nach den Verhältnissen u. Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden Landesordnungen u. Wahlordnungen zu genehmigen und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staatsgrundgesetzes.

Im Art. VI sagt dieses Februarpatent:

„Nachdem teils durch die vorausgängigen Grundgesetze, teils durch die wieder ins Leben gerufenen, teils durch die mittels der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtl. Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt und insbes. die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Teilnahme an der Gesetzgebung u. Verwaltung geordnet ist, so verkünden Wir hiermit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches usw.“ (folgt die Gelobungsformel). Und am Schlusse sagt das P.:

„Wir befehlen, daß dieses P. samt den mittels desselben verkündeten St. G. über die Reichs- u. Landesvertretung in der Form faßl. Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- u. Staatsarchive, sowie jeinerzeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung, nebst den für jedes Land bestimmten Grundgesetzen in den Archiven Unserer Königreiche u. Länder niedergelegt u. aufbewahrt werden.“

Diese Grundgesetze wurden in Form von Diplomen in den Landesarchiven wirklich hinterlegt und sie wurden in ihrer Natur als Grundgesetze der einzelnen Länder prinzipiell auch nicht erschüttert und in ihrer Wesenheit nicht geändert.

Es sind also die L. D. und die Landtagswahlordnungen kraft der Reichsverfassung Grundgesetze jedes einzelnen Landes und ist bezüglich der Beschlußfassung über die einfachen Landesgesetze und die Grundgesetze des Landes folgendes vorgeschrieben:

„Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den L. T.“

„Auch dem L. T. steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten G. vorzuschlagen. Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanktion des Kaisers erforderlich.“

„Anträge auf Erlassung von G., welche durch den Kaiser oder durch den L. T. abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.“ (§ 17 aller L. D., § 18 der L. D. in Kisten.)

Die einzelnen Beratungsgegenstände gelangen an den L. T.:

1. entweder als Regierungsvorlagen durch den Landmarschall (Oberlandmarschall Böhmen, sonst Landeshauptmann),

2. oder als Vorlagen des L. A. oder eines speziellen durch die Wahl aus dem L. T. während desselben gebildeten Ausschusses,

3. oder durch Anträge einzelner Mitglieder. Selbständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landmarschall schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberatung unterzogen werden. Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des L. T. liegen, sind durch den Landmarschall von der Beratung auszuschließen. (§ 35 der L. D. bezw. § 34 in Salzbl., Voralb., Dalm., Bukow.)

„Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Gült-

tigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

„Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.“ (§ 38 bzw. § 37 der L. O.)

Die so hoch erforderliche, selbst über die beim N. O. des Reichsrates für Abänderungen der St. O. geforderte Beschlußfähigkeitssziffer von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder des L. L. erklärt sich daraus, daß die L. L. nur aus einer Kammer bestehen und hatte nebenbei den Zweck, daß nicht etwa zwei sich vereinigende Kurien der Landtagsmitglieder die dritte Kurie einfach aufzuheben beschließen könnten.

Für N. O. wurde bei Einverleibung der Vororte nach Wien 1890 zur Beruhigung der Furcht, daß für Wien die Reichsunmittelbarkeit angestrebt und dadurch die geschlossene Einheit des Stammlandes der Monarchie zerbrochen werden könnte, über Antrag des Abgeordneten Schöffel, dem Prix als Obmann des Gemeinde- u. Verfassungsausschusses und Kopp als Berichterstatter im Ausschusse und im Hause assistierten, zu den obigen drei Absätzen noch ein verschärfter Satz für eine etwaige Abänderung des Gebietsumfanges als Al. 4 des § 38 der L. O. hinzugefügt, indem nicht bloß die Gegenwart, sondern die Zustimmung von drei Vierteln aller Abgeordneten gefordert wurde:

„Zu einem Beschlusse über beantragte Abänderungen des derzeitigen Gebietsumfanges des Erzherzogtumes Osterreich unter der Enns ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder des L. L. erforderlich. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Bestimmung kann nur durch eine gleiche Mehrheit beschlossen werden.“ (S. das G. 19 XII 90, L. 44; die Debatte im L. L. 27 XI 90.)

Dies ist wohl die höchste, zu einem qualifizierten G. in Osterreich geforderte Majorität und nur die Pragmatische Sanktion und die Ausgleichsgrundgesetze für Osterreich u. Ungarn kann man noch für höher qualifiziert erklären, weil zu deren Abänderung außer der qualifizierten Beschließung des Reichsrates noch die Zustimmung einer zweiten Gesetzgebung notwendig ist.

Die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen wurden in den B. von 1861 für die erste Landtagsperiode mit einfacher Majorität, für die spätere Zeit mit erhöhter Beschlußfähigkeitssziffer und erhöhter Bestimmungsziffer abänderlich erklärt, indem es in dem § 53 usw. hieß:

„Während der Dauer der ersten Landtagsperioden können Anträge auf Änderung der Bestimmung dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 der L. O. überh. beschlußfähigen L. L. beschloffen werden.

„Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des L. L. über

beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.“

Der Beginn dieser erforderlichen höheren Beschlußfähigkeit für Abänderung der Wahlordnungsbestimmungen wurde für verschiedene Länder, so Böhmen, Kärnten, Krain, Styrien, Wäähren, Osterreich ob der Enns, Osterreich unter der Enns, Steierm., Tirol, Vorarlb., über die Dauer der zweiten Wahlperiode und für einige Länder wiederholt noch weiter hinausgeschoben; gegenwärtig sind aber bereits alle Landtagswahlordnungen unter den Schutz höher qualifizierter Beschlußfassungen gestellt.

Aus diesen Bestimmungen erzieht man zugleich, daß einem G. für verschiedene Zeiten auch eine formell verschiedene Qualifikation zugeprochen sein und die bestehende Qualifikation durch die qualifizierte Gesetzgebung geändert werden kann, so daß die Qualifikation eines G. mit der Zeit wechseln kann.

Merkwürdig ist es, daß sogar ein und dasselbe materielle Gesetz nach verschiedenen Richtungen sogar zu gleicher Zeit eine verschiedene formelle Qualifikation haben kann. Dies ist besonders dann möglich, wenn ein G. oder gewisse Bestimmungen eines G. von verschiedenen Gesetzgebungsgewalten akzeptiert sind und von den verschiedenen Gesetzgebungen für ihr sachlich u. territorial unterscheidbares Gebiet getrennt geregelt u. verändert werden können, wobei dann formell ebenfalls doch zwei G. vorliegen.

Ein Beispiel hierfür bieten die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen im Gebiete des Reichsrates, insofern dieselben zum Teil als Bestandteil der Reichsratswahlordnung erklärt sind, welche Bestimmungen für die Reichsratswahlen vom Reichsrat, für die Landtagswahlen von den betreffenden L. L. geändert werden können. Die Reichsratswahlordnung (G. 2 IV 73, R. 41) sieht nur eine Reihe der für das Wahlrecht zum Reichsrat erforderl. Eigenschaften unmittelbar selbst vor.

„Welchen Bedingungen außerdem noch insbes. entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerklasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzl. Bestimmungen beurteilt, welche für das Wahlrecht zum L. L. des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrate zur Zeit des Inslebentretens des G. 2 IV 73 betreffend die Wahl der Mitglieder des N. O. des Reichsrates (der Reichsratswahlordnung, R. 41) bestanden.“ (§ 9, Al. 3 des G. 2 IV 73, R. 41.)

Änderungen der im Abs. 3 dieses Paragraphen bezogenen gesetzl. Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrat keinen Einfluß. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden. (§ 9, letztes Al. des G. 2 IV 73, R. 41.)

Diese Bestimmungen, welche bereits in der Reichsratswahlordnung 2 IV 73, R. 41, enthalten waren, sind in dem G. 4 X 82, R. 142, ob schon dieses

§. mehrere Bestimmungen des §. 2 IV 73 abgeändert hat, ebenso im §. 14 VI 96, R. 168, vollkommen unverändert geblieben.

Wir haben also noch kein für alle Länder gleiches materielles Wahlrecht für den Reichsrat, auch nicht ein gleich geregeltes Gruppenwahlrecht, sondern nur ein gemeinsames Gesetzgebungsrecht für das Reichsratswahlrecht, wobei aber manche Bestimmungen aus den materiellen Grundlagen für das Wahlrecht zu den L. L. aus den Landtagswahlordnungen herübergenommen sind.

Dabei tritt auch die merkwürdige Erscheinung auf, daß die unmittelbar oder durch Akzeptation aus den Landtagswahlordnungen als Bestandteile der Reichsratswahlordnung erklärten Bestimmungen für die Gesetzgebung des Reichsrates nur einfache Gesetze sind, indem die Reichsratswahlordnung 2 IV 73, R. 41, von dem das St. G. abändernden §. über die Zusammensetzung des Reichsrates 2 IV 73, R. 40, absichtlich getrennt und als einfaches G. behandelt u. erklärt worden ist, wie auch das Gesetz 14 VI 96, R. 168, als das Grundgesetz abänderndes Gesetz mit qualifizierter Majorität, das nur die Wahlordnung betreffende Gesetz 14 VI 96, R. 169, nur mit einfacher Majorität als bloßes Vollzugsgesetz beschlossen worden sind, während die für die einzelnen Länder bestehenden Landtagswahlordnungen zugleich mit den L. D. als Staatsgrundgesetze für das betreffende Land erklärt worden sind, welche nur mit Zweidrittelmajorität bei Anwesenheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des betreffenden L. L. abgeändert werden können. Welche Bedenken gegen diese Lösung der Reichsratswahlordnung von dem Grundgesetz über die Reichsvertretung hätten vorwalten sollen, sieht man insbej., wenn man bedenkt, daß nun die Reichsratswahlreform, wenn sie nur die Wahlordnung tangiert, eventuell sogar durch den § 14 des St. G. über die Reichsvertretung oktroiiert und dadurch die Vertretung geändert werden könnte, während die Landtagswahlordnungen überall nur durch höher qualifizierte Landesgrundgesetze geändert werden können.

Daß aber der Reichsrat zur Beschließung der Reichsratswahlordnung allein kompetent war u. ist (obgleich die L. L. das Wahlrecht für das N. S. des Reichsrates hatten), folgt schon daraus, weil man einen Unterschied zwischen einem Recht und der Gesetzgebungsgewalt über dieses Recht machen muß. So hat ein Richter das Recht, zu richten, ein Wähler das Recht, zu wählen, aber das Gesetzgebungsrecht über die Gerichtsbarkeit oder das Wahlrecht haben sie nicht; und so hatten die L. L. ein Wahlrecht für das N. S. des Reichsrates, aber das Gesetzgebungsrecht für die Reichsratswahlordnung war u. ist Reichsratskompetenz.

XI. Kompetenzen der Gesetzgebung im Gebiete des Reichsrates. 1. Prinzip der Teilung der legislativischen Reichsgesetzgebungs- und Landesgesetzgebungskompetenz. In Bezug auf die Teilung der Gesetzgebungskompetenzen für die konstitutionelle Reichs- u. Landesgesetzgebung ist zu sagen, daß nicht bloß die Zuteilung der einzelnen Gegenstände, son-

dern auch das Prinzip der Aufteilung mehrfach geändert worden ist. So stark aber sind die Veränderungen der Aufteilung gleichwohl nicht, als mitunter behauptet wird.

Da die konstitutionellen Verfassungen 25 IV 48 (Pillersdorfsche Verfassung), der Kremierers Verfassungsentwurf von 1848, die oktroiierte Verfassung 4 III 49, R. 150 (sog. Stadionische oder Olmüßer Verfassung), praktisch nicht ausgeführt worden sind, so beginnt die Entwicklung der praktisch gewordenen Gliederung der konstitutionellen Gesetzgebungskompetenzen erst mit dem J. 1860.

Mit dem kais. Manifest 15 VII 59, R. 133, welches den Frieden von Villafranca verkündigte, wurden „zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung u. Verwaltung“ in Aussicht gestellt und in dem Programme des neuen Ministeriums (Wiener Zeitung 22 VIII 59), „ständische Vertretungen der einzelnen Länder“ verheißen.

Mit kais. Patent 5 III 60, R. 56, wurde ein „verstärkter Reichsrat“ einberufen, für dessen Stellen die Landesvertretungen Vorschläge zur Ernennung einiger Räte auf Lebenszeit, einiger auf 6 Jahre machen sollten, für welche aber zum ersten Zusammentritte Notabeln aus verschiedenen Ländern ernannt wurden, welche mit den dauernd ernannten Mitgliedern des Reichsrates 31 V 60 als „verstärkter Reichsrat“ zur Prüfung des Vorschlages für 1861 zusammentraten und bis zum September mit der Komiteeberatung der Budgets beschäftigt waren.

Mit dem Allerhöchsten Handschreiben 17 VII 60, R. 181, wurde der Wirkungskreis des verstärkten Reichsrates dahin erweitert, daß Se. Majestät den Allerhöchsten Beschluß verkünden ließ: „Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern u. Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern u. Gebührensätze bei den direkten Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften u. Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anleihen nur mit Zustimmung des verstärkten Reichsrates anzuordnen und Mir eine Ausnahme hievon bloß im Falle einer Kriegsgefahr insofern vorbehalten, als Ich Mich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentl. Einberufung Meines verstärkten Reichsrates nicht bestimmt finden sollte.“

2. Gesetzgebungskompetenzen nach dem kais. Diplom 20 X 60, R. 226. Aus den Beratungen des verstärkten Reichsrates, speziell aus dem Majoritätsvotum desselben ging das kais. Diplom 20 X 60 hervor, welches mit einem kais. Manifest an die Wähler verkündigt wurde und in welchem nach einer motivierenden Einleitung vom Kaiser angeordnet wurde:

„I. Das Recht, G. zu geben, abzuändern u. aufzuheben wird von Uns u. Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten L. L., bezw. des Reichsrates, ausgeübt werden, zu welchem die L. L. die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.“

(Nach einem Allerhöchsten Handschreiben 20 X 60 sollte der Reichsrat aus 100 Mitgliedern bestehen.)

In Bezug auf die Verteilung der Gesetzgebungsgewalt war im Diplom vorgeführt:

„II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten u. Interessen beziehen, die allen Unteren Königreichen u. Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- u. Kreditwesen, über die Zölle u. Handelsfachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- u. Eisenbahnwesens, über die Art u. Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in u. mit dem Reichsrate verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden sowie die Einführung neuer Steuern u. Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern u. Gebührensätze, insbes. die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschlieung 17 VII 60; desgleichen die Konkordierung bestehender Staatschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbewegl. Staatseigentumes, nur mit Zustimmung des Reichsrates angeordnet werden soll; endlich die Prüfung u. Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr sowie die Prüfung der Staatsrechnungsschlüsse und der Resultate der jährl. Finanzgebarung unter Mitwirkung des Reichsrates zu erfolgen hat.

„III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in u. mit den betreffenden Landtagen u. zw. in den zur ungar. Krone gehörigen Königreichen u. Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen u. Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer L. D. verfassungsmäßig erledigt werden.

„Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungar. Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließl. Kompetenz des gesamten Reichsrates zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und E. stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrates unter Zuziehung der Reichsräte dieser Länder behandeln zu lassen.

„Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Kompetenz des Reichsrates nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden L. T. gewünscht u. beantragt werden sollte.“

Wenn nur der erste Satz des Punktes III angeordnet worden wäre, so hätten diejenigen recht gehabt, welche behaupteten, daß durch die nachgefolgten Verfassungsgesetze 26 II 61 die Gesetzgebungskompetenz der L. T. verletzt worden sei. Da jedoch auch der zweite Satz des Punktes III angeordnet worden ist, so mußte neben dem gesamten Reichsrat ein engerer Reichsrat für die nicht zur ungar. Krone gehörigen Länder entstehen und hatte sich der Kaiser vorbehalten, die nähere Kompetenzenteilung zwischen diesem engeren

Reichsrate und den einzelnen L. T. erst noch zu treffen. Eine genaue Teilung hat das Oktoberdiplom in dieser Richtung nicht vorgenommen und wie der Kaiser diese Zuteilungen weiterhin treffen mochte, war es sein Recht. Es war im Oktoberdiplom auch nicht gesagt, wie sich engerer Reichsrat und L. T. zueinander verhalten sollen. Man konnte vielleicht von mancher Seite hoffen, daß die Landtagskompetenz die Regel bilden, die Kompetenz des engeren Reichsrates nur durch besondere Verfügungen angeordnet werden solle, aber gesagt war dies nicht und der Vorbehalt für das Anordnungsrecht des Kaisers war allgemein.

3. Gesetzgebungskompetenzen nach der Verfassung 26 II 61. Mit dem Grundgesetz über die Reichsvertretung 26 II 61, R. 20, Beilage I, §§ 10 u. 11, wurde nun die Kompetenz des Reichsrates folgendermaßen geregelt:

„§ 10. Der Wirkungskreis des gesamten Reichsrates umfaßt nach dem Art. II des Diplomes 20 X 60 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten u. Interessen beziehen, die allen Königreichen u. Ländern gemeinschaftlich sind.

Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art u. Weise sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Kredit-, Münz- u. Zettelbankwesens, die Zölle u. Handelsfachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- u. Telegraphenwesens betreffen;

c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überh.; insbes. die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anlehen, die Konkordierung bestehender Staatschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbewegl. Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben u. Gefälle. Die Steuern, Abgaben u. Gefälle werden nach den bestehenden G. eingehoben, insofern diese verfassungsmäßig nicht geändert werden. Die Staatsschuld ist unter die Kontrolle des Reichsrates gestellt.

„§ 11. Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen u. Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungar. Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem III. Art. des Diplomes 20 X 60 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Reichsrates ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungar. Krone.

„Zu diesem engeren Reichsrate gehören demnach, mit Ausnahme der in § 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die L. D. den einzelnen im engeren Reichsrate vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

„Daselbe gilt auch rückfichtlich solcher den L. T. vorbehaltenen Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden L. T. beantragt wird.

„Bei vorkommenden Zweifeln rückfichtlich der Kompetenz des engeren Reichsrates in gemeinsamen

Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Kompetenz eines einzelnen, im engeren Reichsrate vertretenen L. T., entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrates der Kaiser.“

Es war also für die Ordnung der legislativischen Kompetenzenteilung der Grundfatz aufgestellt: Was nicht auf der einen Seite dem weiteren Reichsrate ausdrücklich zugewiesen und auf der anderen Seite durch die L. D. den L. T. ausdrücklich vorbehalten worden ist, das gehört in die Kompetenz des engeren Reichsrates. Die Gegenstände der Kompetenz des weiteren Reichsrates einerseits und der im engeren Reichsratsgebiete bestehenden L. T. andererseits waren tarativ aufgezählt, dem engeren Reichsrate fielen alle anderen Gegenstände zu.

4. Gesetzgebungskompetenzen nach der Verfassung 21 XII 67. Nun wurde aber das Diplom 20 X 60 und die Verfassung 26 II 61 von Ungarn nicht anerkannt und nachdem die Periode der Auflösungen des ungar. Reichstages von 1861 sowie die Periode der Siftierung der österr. Verfassungsgeetze durch das kais. R. 20 IX 65, R. 89, vorübergegangen und nach Abschluß des Krieges von 1866 die Ausgleichsverhandlungen zwischen Ungarn und den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern mit besserem Erfolg wieder in Angriff genommen waren, wurden durch die Ausgleichsgeetze von 1867 die für die ganze Monarchie mit Einschluß der ungar. Länder gemeinsamen Angelegenheiten im Sinne der Pragmatischen Sanktion und der mit ihr vereinbar. Selbständigkeit der Länder der ungar. Krone neu bestimmt und ihre legislativische u. administrative Behandlungsweise geregelt.

Da durch diese Regelung der weitere Reichsrat entfiel (indem die pragmatisch gemeinsamen Angelegenheiten, soweit sie bestimmt festgesetzt sind, bezüglich ihrer legislativischen Behandlung den die Reichsparlamente [Reichsrat u. Reichstag] vertretenden Delegationen zugewiesen wurden), so mußten auch die Kompetenzbestimmungen für die legislativische Kompetenz des Reichsrates neu geregelt werden, was durch das St. G. 21 XII 67, R. 141, über die Reichsvertretung geschah.

a) Kompetenz des Reichsrates im Verhältnis zur Kompetenz der Delegationen. Durch das St. G. 21 XII 67, R. 141, wurde für die legislativische Kompetenz des Reichsrates zunächst im § 11 eine Reihe von Gegenständen der Gesetzgebung aufgezählt und dann im § 12 ein Prinzip für die Gesetzgebungskompetenz festgesetzt.

Bei der Aufzählung der Gegenstände der Reichsgesetzgebung wird im § 11 zunächst in allg. Weise auf jene Angelegenheiten gewiesen, welche den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern zugleich mit den Ländern der ungar. Krone gemeinsam sind, welche Angelegenheiten in dem besonderen G. über die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Monarchie näher aufgezählt werden, wodurch dieses G. über die reichsgemeinsamen Angelegenheiten als ein ergänzender Bestandteil des St. G. über die Reichsvertretung und daher auch selbst als ein St. G. erscheint.

Da sowohl das österr. als das ungar. G. über die gemeinsamen Angelegenheiten diese Angelegen-

heiten sehr eng begrenzend beschreiben, so bleibt selbst in Bezug auf die pragmatisch gemeinsam erklärten Angelegenheiten immer ein Teil der Gesetzgebung übrig, welcher nicht formell gemeinsam durch die Delegationen behandelt werden kann, sondern den beiden gesetzgebenden Reichsliegewalten des österr. Reichsrates und des ungar. Reichstages zur legislativischen Behandlung vorbehalten bleibt.

Dadurch entsteht eine korrelative Gesetzgebung des Reichsrates und des Reichstages zu den simultan gemeinsamen Angelegenheiten, welche durch die Delegationen zu behandeln sind, so daß bezüglich aller Gruppen der gemeinsamen Angelegenheiten in den lit. a, b, c des § 1 des G. über die gemeinsamen Angelegenheiten (R. 146) und in den lit. a, b, c des § 11 des G. über die Reichsvertretung (R. 141) eine solche Relativität hervortritt, die G. sich wechselseitig ergänzen und erst zusammen die volle Kompetenz über diese Angelegenheit darstellen.

So werden denn in dem G. über die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten 21 XII 67, R. 146, als den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern der ungar. Krone gemeinsam erklärt:

a) „Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen u. kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insofern eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungar. Reichstage) vorbehalten bleibt.“

Zu dieser Bestimmung steht die Bestimmung des G. über die Reichsvertretung 21 XII 67, R. 141, § 11, lit. a, in Korrelation, wofolbst es heißt:

„Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten u. Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern gemeinschaftlich sind, insofern dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ungar. Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.“

Es gehören daher zum Wirkungskreis des Reichsrates:

a) „Die Prüfung u. Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder zur Folge haben.“

Der gleiche Grundfatz gilt sowohl nach dem ungar. Staatsrecht als nach dem Grundfaze der Partität auch für den ungar. Reichstag bezüglich der zur ungar. Krone gehörigen Länder.

Eine ähnl. Korrelation besteht auch zwischen lit. b des G. über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie und der lit. b des St. G. über die Reichsvertretung 21 XII 67, R. 141, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder bezüglich der Militäranglegenheiten.

Durch das G. über die gemeinsamen Angelegenheiten wird als pragmatisch gemeinsam erklärt:

b) „Das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art u. Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung u. Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerl. Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte u. Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres.“

Die korrelative Bestimmung des St. G. über die Reichsvertretung 21 XII 67, R. 141, lit. b, bestimmt für den Wirkungsbereich des Reichsrates:

„§ 11, lit. b, alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art u. Weise sowie auf die Ordnung u. Dauer der Militärlast beziehen und insbes. die jährl. Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allg. Bestimmungen in Bezug auf die Vorspannleistung, Verpflegung u. Einquartierung des Heeres.“

In der Tat wurden seit dem J. 1867 nicht bloß die allg. Bestimmungen über die Heeresorganisation und die Wehrpflicht, sondern speziell die Anordnungen über die Heeresstärke, über die Feststellung der Rekrutenkontingente überh. und die mit den Resultaten der Volkszählungen vom 31 XII 70, 1880, 1890 u. 1900 und der in zwei Stadien von 1872, 1873 vollzogenen Provinzialisierung der Militärgrenze u. Übernahme derselben in die Zivilverwaltung der Länder der ungar. Krone in Beziehung stehenden Reparitionen, der einerseits auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder, andererseits auf die Länder der ungar. Krone entfallenden Rekrutenkontingente, dann die jährl. Bewilligung der für ein bestimmtes Jahr auf die Reichsratsländer und auf die ungar. Länder entfallenden Rekrutenzahl stets durch besondere Gesetze geregelt. Erst in der neuesten Zeit wurde die Aushebung der Rekruten für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder einigmal, aber immer nur für ein Jahr, auf Grund des § 14 des St. G. 21 XII 67, R. 141, durch kai. B. bewilligt, u. zw. durch die kai. B. 21 II 98, R. 39, für das J. 1898, kai. B. 21 II 99, R. 36, für das J. 1899, und durch die kai. B. 28 III 1904, R. 30, für das J. 1904. Sonst wurden bisher immer G. erlassen. Nun hat eine kai. Verordnung auf Grund des § 14 allerdings auch provisorische G.-Kraft, aber eben nur provisorische G.-Kraft, und eine solche B. ist mit einem vollkommen perfekten, definitiven G. doch nicht ganz gleich. Die auf der einen Seite auf einem festen G., auf der anderen Seite auf einer bloßen Notverordnung beruhende Vereinbarung ist eigentlich eine hinführende Vereinbarung, ähnlich wie ein negotium claudicans des Zivilrechtes; aber was soll man tun, besonders wenn die Heeresstärke schon vorgeschrieben ist?

Übrigens hat auch der österr. Reichsrat im J. 1903, wo das Rekrutengesetz für die Reichsratsländer zustande gekommen war, nicht aber in Ungarn, in dem Bewilligungsgesetze 26 II 1903, R. 53, in § 2 die Wirksamkeit des G. von dem Zustande-

kommen der Rekrutenstellung in Ungarn abhängig gemacht, indem es bestimmt: „Dieses G. tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Es hat jedoch die tatsächl. Einreihung der Rekruten für das Heer (Kriegsmarine), deren Aushebung hiemit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder bewilligt wurde, nur dann und insoweit zu erfolgen, als auch das betreffende, nach den Bestimmungen des § 14 des Wehrgesetzes auf die Länder der ungar. Krone entfallende Rekrutenkontingent zur Einreihung gelangt.“

Und die gleichartige Korrelation besteht zwischen lit. c des G. über die gemeinsamen Angelegenheiten und lit. c des § 11 des St. G. über die Reichsvertretung, indem das G. über die gemeinsamen Angelegenheiten als gemeinsam erklärt:

„lit. c. Das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinsam zu bestreitenden Ausgaben, insbes. die Festsetzung des diesjährigen Budgets und die Prüfung der darauf bezügl. Rechnungen.“

Das St. G. 21 XII 67 über die Reichsvertretung § 11, lit. b, stellt in den Wirkungsbereich des Reichsrates:

„§ 11, lit. c. Die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbes. die jährl. Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben u. Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse u. Resultate der Finanzgebarung, die Verteilung des Absolutariums; die Aufnahme neuer Anlehen, die Konvertierung der bestehenden Staatsschulden, die Verküperung, Umwandlung u. Belastung des unbewegl. Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole u. Regalien und überh. alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern gemeinsam sind.“

Seit der Erlassung der St. G. wurde die Erhebung bezw. Forterhebung der Steuern u. Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes 30 Jahre hindurch, Jahr für Jahr, bis Ende des J. 1897 durch konstitutionelle, mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates, auch bei kurzen Terminen angeordnete G. festgestellt. So wurden im J. 1871 die Steuern u. Abgaben durch sieben auf kurze Termine gestellte G. festgestellt.

Erst seit dem J. 1897 wurden die Steuern u. Abgaben für die weiteren Termine mehrfach durch auf Grund des § 14 des St. G. 21 XII 67 über die Reichsvertretung erlassene kai. B. mit provisorischer G.-Kraft festgestellt, wobei die kai. B. 28 XII 97, R. 304, für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1898 den Anfang und die kai. B. 28 VI 1904, R. 63, für die Zeit vom 1 VII bis 31 XII 1904 vorläufig den Schluß macht. Nur für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1901 und für die Termine des J. 1902 vom 1. Januar bis Ende März, vom 1. April bis 31. Mai, und von da bis Ende des J. 1902 wurden wieder G. erlassen.

Aus dem Zusammenhalte dieser Bestimmungen sieht man recht deutlich, daß die Delegationen, außerdem daß sie kein konstituierendes Gesetzgebungsrecht über ihre eigene Zusammenziehung

u. Kompetenzbestimmung haben, auch kein Steuer- gesetzgebungsrecht, kein Gesetzgebungsrecht über Regalien u. Monopole, kein Recht zur Bewilligung von Anleihen über das Staatsschuldenwesen und überh. nur das Recht der Feststellung der gemeinsam zu beitragenden Auslagen, aber nicht das Gesetzgebungsrecht über die Bedeckung dieser Erfordernisse haben, welche vielmehr durch zu pactierende G. (von Reichsrat u. Reichstag selbst) aufzuteilen und durch die Beiträge der beiden Teile der Monarchie zu beistreiten sind.

b) Kompetenz des Reichsrates in Bezug auf die nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten. Wenn nun schon in Bezug auf die aus der Pragmatischen Sanktion stehenden gemeinsamen Verhältnisse des U. u. H., des Krieges und des Finanzwesens nur die allernotwendigsten, unerlässlichen grundlegenden Beziehungen in die formelle Gemeinsamkeit der legislatorischen Behandlung durch Reichsrats- u. Reichstagsdelegationen (und der administrativen Behandlung durch gemeinsame Ministerien) gestellt worden sind, so wird man leicht begreifen, daß die nur nach gleichen Grundsätzen zu regulierenden gemeinsamen Angelegenheiten formell vollständig den beiden Volksvertretungen (des Reichsrates und des ungar. Reichstages) zur unmittelbaren Behandlung überlassen worden sind.

Aus diesem Grunde treten die in dem G. über die gemeinsamen Angelegenheiten als nach gleichen Grundsätzen zu regulierende Gegenstände in den Kompetenzbestimmungen für den Reichsrat und den ungar. Reichstag alle wieder auf.

Deshalb werden diese nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten, insofern sie nicht schon im § 11 unter lit. a, b und c des St. G. über die Reichsvertretung als Gegenstände des unmittelbaren Wirkungskreises des Reichsrates hervorgehoben worden sind, in den Bestimmungen der lit. d und e besonders hervorgehoben, wobeist als Gegenstände des Wirkungskreises des Reichsrates bezeichnet sind:

„lit. d. Die Regelung des Geld-, Münz- u. Zettelbankwesens, der Zoll- u. Handelsangelegenheiten sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrt- und sonstigen Reichskommunikationswesens;

lit. e, die Kredit-, Bank-, Privilegien- u. Gewerbegesetzgebung mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propriationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß u. Gewicht, über Marken- u. Musterrecht.“

c) Kompetenz des Reichsrates in Bezug auf die freieigenen (rein österr.) Reichsangelegenheiten. Selbstverständlich gehören auch alle übrigen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten zu dem Wirkungskreise des Reichsrates und werden als solche im § 11 des St. G. über die Reichsvertretung noch aufgezählt:

lit. f. Die Medizinalgesetzgebung sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien u. Viehseuchen;

lit. g, die Gesetzgebung über Staatsbürger- u. Heimatrecht, über Fremdenpolizei u. Paßwesen sowie über Volkszählung;

lit. h, über die konfessionellen Verhältnisse, über Vereins- u. Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentumes;

lit. i, die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswezens bezüglich der Volksschulen u. Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

lit. k, die Strafrecht- u. Polizeistraf- sowie die Zivilrechtsgesetzgebung mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentl. Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der L. U. und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der L. T. gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- u. Wechselrecht, See-, Berg- u. Lehenrecht;

lit. l, die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- u. Verwaltungsbehörden;

lit. m, die zur Durchführung der St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger, über das R. G., über die richterliche, Regierungs- u. Vollzugs-Gewalt zu erlassenden und dort berufenen G.;

lit. n, die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten u. Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen;

lit. o, die Gesetzgebung betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungar. Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

Und nach Aufzählung dieser im § 11 bezeichneten Gegenstände stellt nun der § 12 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung das Prinzip auf:

„§ 12. Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder und werden in u. mit diesen L. T. verfassungsmäßig erledigt.“

Außerdem enthält dieser § 12 auch die schon im Februarpatent von 1861 enthalten gewesene Bestimmung:

„Sollte jedoch irgend ein L. T. beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt u. erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden L. T. in den Wirkungskreis des Reichsrates.“

Man hat behauptet, daß die Gegenstände der legislatorischen Kompetenz des Reichsrates durch den § 11 des St. G. über die Reichsvertretung taxativ aufgezählt seien. Das ist ungenau, weil es in dem § 12 heißt: „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten worden sind, gehören in den Wirkungskreis der L. T. Zu diesem St. G. gehören aber nicht bloß die Bestimmungen des § 11, sondern die Bestimmungen aller Paragraphen dieses G., besonders auch die Bestimmungen des Ländergebietes des Reichsrates, der Rechte des Kaisers im Verhältnisse zum Reichsrate, die Bestimmungen über den Bestand und die Zusammen-

setzung des H. S. und des U. S. des Reichsrates, über die Initiative und das legislatorische Beschlußrecht, über die Notverordnungen, über das freie Mandat der Abgeordneten, die Immunität aller Mitglieder des Reichsrates und die persönl. Ausübung des Stimmrechtes, über die Teilnahme der Minister an allen Beratungen, über das Interpellations-, Prüfungs-, Petitions- u. Kommissionsrecht, das Abreß- u. Resolutionsrecht jedes der beiden Häuser und insbes. die Bestimmung des § 15 des G., daß Änderungen in diesem Grundgesetze sowie in den St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder, über die Einsetzung des R. G., über die richterliche sowie über die Ausübung der Regierungs- u. Vollzugs-Gewalt nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im H. S. nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gültig beschlossen werden können.

Die Gegenstände der legislatorischen Kompetenz des Reichsrates sind also allerdings taxativ aufgezählt, aber nicht bloß durch die Bestimmungen des § 11, sondern durch die Bestimmungen aller Paragraphen des ganzen Gesetzes und derjenigen, die darin mit unter dieselbe Kompetenz gestellt worden sind.

5. Verhältnis der legislatorischen Kompetenzen der Landesgesetzgebung (Landtage) zur Reichsgesetzgebung. Da neben der Reichsgesetzgebung die Landesgesetzgebungen bestehen, so entsteht die Frage, wie sich die legislatorischen Kompetenzen der L. T. zur legislatorischen Kompetenz des Reichsrates und der Delegationen verhalten.

Da der Wirkungsbereich der Delegationen als ein von dem Reichsrate bzw. dem ungar. Reichstage abgeleiteter Wirkungsbereich erscheint, welchen die getrennten Reichsparlamente mittelbar durch entsendete Delegationen ausüben, indem es im § 6 des G. über die gemeinsamen Angelegenheiten ausdrücklich heißt:

„Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungar. Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insofern es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittels zu entsendender Delegationen ausgeübt“ — so genügt es, hier die mittelbar durch Delegationen und unmittelbar durch sich selbst ausgeübte Kompetenz des Reichsrates zusammenzufassen und dieser Reichskompetenz die legislatorische Kompetenz der Landtage gegenüberzustellen.

Man hört nun behaupten, daß durch die Bestimmungen der St. G. 21 XII 67 die Kompetenz der L. T. gemindert worden sei.

Die volle Klarheit über diese Frage wird aus der Entwicklungsgeschichte hervorgehen.

a) Nach dem Diplom 20 X 60. Im Diplom 20 X 60 war die Kompetenz des weiteren (für alle Länder der Monarchie eingesetzten) Reichsrates mit allen ihren Gegenständen genau bestimmt.

Da der weitere Reichsrat in den G. von 1867

archie aber, welche durch entsendete Delegationen zu behandeln sind, in viel kleinerem Umfange bestimmt wurden, so kann die Kompetenz der L. T. durch diese Bestimmungen nicht gemindert worden sein.

In Bezug auf die legislatorische Kompetenz des jög. engeren Reichsrates und der L. T. war im Diplom 20 X 60 keine präzise Teilung vorgenommen, ja nicht einmal ein scharfes Prinzip aufgestellt, sondern die Regelung dieser Kompetenz der weiteren E. des Kaisers vorbehalten worden, welche kais. E. durch das St. G. 26 II 61 über die Reichsvertretung und durch die L. D. getroffen worden ist.

b) Nach der Verfassung 26 II 61 (Reichskompetenz). Das Staatsgrundgesetz 26 II 61 über die Reichsvertretung enthielt die Bestimmung, daß — mit Ausnahme der im § 10 aufgezählten Angelegenheiten des weiteren Reichsrates — alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrate vertretenen Landtagen vorbehalten sind, zum Wirkungsbereich des engeren Reichsrates gehören. Es waren also die Gegenstände des weiteren Reichsrates einerseits, die Gegenstände der legislatorischen Kompetenz der L. T. andererseits taxativ aufgezählt; was weder hier noch dort ausdrücklich aufgezählt war, fiel in die legislatorische Kompetenz des engeren Reichsrates.

Nun war die legislatorische Kompetenz der Landtage in den L. D. 26 II 61 in der Weise bestimmt, daß man bezüglich bestimmt namhaft gemachter Gegenstände eine volle Partikulargesetzgebung, bezüglich anderer eine spezialisierende Partikulargesetzgebung und weiter noch eine delegationsweise übertragene Partikulargesetzgebung unterscheiden konnte.

(Landeskompetenz.) Die sämtl. Landesordnungen 26 II 61 schreiben nämlich in § 18 (Rüstenl. § 19) wörtlich vor:

„Als Landesangelegenheiten werden erklärt:
I. Alle Anordnungen in Betreff: 1. Der Landeskultur; 2. der öffentl. Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden; 3. der aus Landesmitteln dotierten Wohlthätigkeitsanstalten; 4. des Vorschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl a) hinsichtlich der Landesmaßnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwede und der Benutzung des Landeskredites, als b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentl. Landesausgaben.“

II. Die näheren Anordnungen inner der Grenzen der allg. G. in Betreff: 1. Der Gemeindeangelegenheiten; 2. der Kirchen- u. Schulangelegenheiten; 3. der Vorpannleistung, dann der Verpflegung u. Einquartierung des Heeres, endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.“

Die sämtl. L. D. stimmen in allen diesen Punkten wörtlich überein und nur Tirol und Vorarlb. schalten nach dem Punkte I als Punkt II ein:

„Die Mitwirkung bei der Regelung des Landesverteidigungs- u. Schießstandwesens,“ wodurch sich in Tirol und Vorarlb. vier Punkte ergeben.

Man kann die Kompetenz der L. L. über die Gegenstände des Punktes I die vollkommene, eigenberechtigte, autonome Mitwirkung an der konstitutionellen Landesgesetzgebung und diese selbst die freie oder volle Partikulargesetzgebung,

die Kompetenz der Gesetzgebung über die Gegenstände des Punktes II die beschränkte oder spezialisierende Partikulargesetzgebung,

die Kompetenz der Gesetzgebung über die Gegenstände des Punktes III die übertragene, abgeleitete oder delegierte Partikulargesetzgebung nennen.

In den §§ 19 der L. D. wird den L. L. keine legislative Beschlußgewalt, sondern nur ein konsultativer Wirkungskreis zuerkannt, denn wenn es in allen L. D. übereinstimmend heißt:

„Der L. L. ist berufen: 1. Zu beraten und Anträge zu stellen a) über kundgemachte allg. G. u. Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Mitwirkung auf das Wohl des Landes und b) auf Erlassung allg. G. u. Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen; 2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rate gezogen wird;“ so ist mit diesen Bestimmungen den L. L. nirgends ein wahres legislatives Beschlußrecht, sondern nur ein Recht, zu beraten und Anträge zu stellen, eingeräumt, welches Recht sie sowohl aus eigener Initiative als auch über Anregung der Regierung ausüben können.

Im übrigen ist den Landtagen nur eine verwaltende Tätigkeit zugewiesen. Denn wenn es in den §§ 20 (Küstenl. 21) der L. D. heißt: „Der L. L. sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domesstikal-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigentum des (Titel des) Landes bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln erhaltenen u. erhaltenen Fonds u. Anstalten“, so ist durch das Wort „curat“, sehr klar auf ein Verwaltungsrecht gewiesen. Und wenn der Paragraph fortsetzt: „Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaij. Genehmigung“ — so ist durch die Vermeidung des Wortes „Sanktion“ und die Wahl des Wortes „Genehmigung“ gezeigt, daß die Verfügungsgewalt hier grundsätzlich beim L. L. steht, aber der kaij. Genehmigung bedarf, daß also ein von der kaij. Genehmigung abhängiger Verwaltungsaft des L. L., nicht aber eine gesetzl. Norm gebende A. des Kaisers vorliegt, also nur ein von der kaij. Genehmigung abhängiger Verwaltungsaft.

Wenn es in den §§ 21 (Küstenl. 22) heißt: „Der L. L. verwaltet das Domesstikalvermögen und das Kredit- u. Schulwesen des Landes und sorgt für die Erhaltung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen, —

er verwaltet u. verwendet den Landesfonds des (Titel) Landes, mit genauer Beachtung der gesetzl. Zwecke u. Widmungen dieser Fonds“, —

so ist auch damit nur ein Verwaltungsrecht charakterisiert.

Eine Beziehung zu einem legislativen Beschlußrechte können noch die §§ 22 u. 23 haben. Wenn es heißt:

„§ 22. Der L. L. berätet u. beschließt über die Ausbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonds und die Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insofern die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen, —

er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den direkten l. f. Steuern bis auf 10% derselben umzulegen u. einzuhoben. Höhere Zuschläge zu einer direkten Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaij. Genehmigung,“ — so erhebt hiedurch wohl ein legislatives Beschlußrecht über Steuerzuschläge und anderweitiges Besteuerungsrecht gegeben, — aber die strenge Form eines vom Kaiser formell sanktionierten G. mit kaij. G.-Befehl ist nicht verlangt. — Andererseits unterscheidet sich dieses landtägl. Zuschlags- u. Umlagenrecht auch dadurch von einem freien legislativen Beschlußrechte, daß es sich nur auf die Erfüllung der Wirksamkeit des L. L. für Landeszwecke bezieht und nur eintritt, insofern die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen; und es charakterisiert sich dadurch als ein Verwaltungsrecht des L. L., daß der L. L. berechtigt ist, diese Steuerzuschläge u. Landesumlagen selbst umzulegen und selbst einzuhoben. Dabei ist noch zu beachten, daß der L. L. zur Beschließung von Zuschlägen zu den direkten Steuern bis zu 10% durch diese Bestimmung der L. D. schon frei berechtigt ist und daß er nur zur Beschließung höherer Zuschläge zu den direkten Steuern oder anderer Umlagen der kaij. Genehmigung bedarf.

Mag man übrigens dieses Zuschlags- u. Umlagenbeschlußrecht ein legislatives Beschlußrecht nennen, so muß man doch seine Grenzen im Auge behalten und die strenge Form eines formell ausgefertigten u. sanktionierten G. ist nicht verlangt.

Wenn es ferner im § 23 der L. D. (§ 24 Küstenl.) heißt:

„Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindegemeinschaften wird durch das Gem. G. oder die besonderen Gemeindefatutaten geregelt“ — so wird hiemit nicht auf das eigentl. Gesetzgebungsrecht über das Gemeinwesen der Aktzent gelegt, welches schon im § 18 bestimmt ist, sondern es bezieht sich der § 23 auf die Rechte des L. L., welche demselben durch das bereits erlassene Gem. G. oder Gemeindefatutat eingeräumt sind. Dies sind nun zumeist Aufsichts- u. Genehmigungsrechte, welche aber in bestimmten Beziehungen, namentlich in Beziehung auf Zuschläge u. Umlagen, auch an die Form von G. gewiesen sind.

So ordnete der Art. XV des G. 5 III 62, R. 18, an:

„Zur Beireitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindegemeintume nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindegemeintunden kann die Gemeinde die Abnahme von Zuschlägen zu den direkten Steuern

oder zur Verzehrungssteuer oder die Einhebung anderer Auflagen u. Abgaben beschließen.

„Das Landesgesetz wird bestimmen, inwiefern die Gemeinde hiebei mit Rücksicht auf ein bestimmtes Ansehen dieser Zuschläge an die Genehmigung der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung oder des Landtages oder an die Erwirkung eines besonderen Landesgesetzes gebunden ist.

„Durch den Zuschlag zu der Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden.

„Zur Einführung neuer Auflagen u. Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Steuerzuschläge nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen u. Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.

„Die Art, in welcher und das Maß, nach welchem die einzelnen Gemeindeglieder zu den Auflagen der Gemeinde konkurrieren sollen, bestimmt die Gemeinde innerhalb der durch ein Landesgesetz festzusetzenden Grenzen.“

Wenn nun hier auch in mehrfacher Richtung von einem Landesgesetze die Rede ist, so muß man doch wohl im Auge behalten, daß diese Kompetenz der L. Z. zur Mitbeschließung von G. über höhere Zuschläge u. Umlagen der Gemeinden den L. Z. nicht durch die L. D. selbst, sondern nur durch die G. über die Gem. D. zugewiesen sind, daß aber das G. 5 III 62 und alle auf Grund desselben erlassenen Gem. D. in den verschiedenen Ländern nicht die Natur von St. G. haben und nicht unter den Schutz der höheren Beschlußziffer der L. D. gestellt sind, daher diese G., welche dem L. Z. diese Beschlußgewalt über die Gemeindeumlagen zuweisen, mit einfacher Majorität abgeändert werden können, weil sie eben nicht zu der staatsgrundgesetzlich gewährten, verfassungsmäßigen Legislativgewalt der L. Z. gehören.

Es verhält sich mit diesem Rechte gerade so, wie wenn die L. Z. durch eine besondere Verfügung auf Grund des Punktes III des § 18 der L. D. einen Gegenstand zur Regelung zugewiesen erhalten, welcher Punkt dadurch noch nicht unter die höher qualifizierte Form der L. D. selbst gestellt wird und keine durch das Grundgesetz selbst qualifizierte, sondern nur eine durch das Grundgesetz ermöglichste Kompetenz begründet.

Eine wahrhaft grundgesetzliche legislative Kompetenz wird aber den Landtagen noch durch die §§ 38 (bezw. 37) zuerkannt, durch welche zugleich der Unterschied zwischen einfachen u. höher qualifizierten Landesgesetzen festgestellt wird.

„§ 38. Zur Beschlußfassung in dem L. Z. ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.“

Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf legislative als auch auf administrative Beschlüsse des L. Z. Die nachfolgende Bestimmung kann sich

aber nur auf legislative Beschlüsse beziehen, indem es heißt:

„Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen der L. D. ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.“ Für N. D. wurde bei Einverleibung der Vororte nach Wien als III. 4 des § 38 der L. D. zur Sicherung Wiens von der Lösung vom Stammland der Sag hinzugefügt: „Zu einem Beschlusse über beantragte Abänderung des derzeitigen Gebietsumfangs des Erzherzogtumes Osterreich unter der Enns ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder des L. Z. erforderlich. Die Ansetzung oder Abänderung dieser Bestimmung kann nur durch eine gleiche Mehrheit beschlossen werden“ (G. 19 XII 90, L. 44).

Eine gleichartige Bestimmung ist auch für die Änderungen der Landtagswahlordnungen vorgezogen.

Wenn nun auch hienit alle Bestimmungen der Landesordnungen und der Landtagswahlordnungen selbst unter den Schutz einer höheren Qualifikation gestellt sind, so sehen doch die durch die L. D. selbst grundsätzlich zugewiesenen legislativischen Kompetenzrechte den L. Z. nicht in ganz gleicher Weise zu, weil eben die L. D. selbst einen Unterschied unter den zur legislativischen Behandlung der L. Z. zugewiesenen Gegenstände macht, und weil man weiter beachten muß, ob dem L. Z. durch die L. D. selbst ein wirkl. Gesetzgebungsrecht und von welcher Natur oder nur ein anderes, durch andere G. geregelt Recht zugewiesen ist.

Nur die durch die L. D. selbst den L. Z. grundgesetzlich zugewiesenen legislativischen Beschlusrechte können ohne Zustimmung durch qualifizierten Beschluß der L. Z. denselben nicht entzogen werden. Nun sind aber diese grundgesetzlich zugewiesenen Gegenstände den L. Z. nicht in gleichem Umfange zugewiesen.

Die Gegenstände des Punktes I der §§ 18 der L. D. sind den L. Z. derart zugewiesen, daß den L. Z. in Bezug auf dieselben alle legislativischen Anordnungen zur Beschlußfassung zustehen. Die Gegenstände dieser Kategorie und dieses Beschlusrechtes können daher nur mit der höher qualifizierten Zustimmung des betreffenden L. Z. gemindert oder modifiziert werden, sie bilden eine volle, eigenberechtigte, verfassungsmäßige Partikularität.

Die Gegenstände des Punktes II der §§ 18 der L. D. sind den L. Z. nur innerhalb der Grenzen der allg. G. zugewiesen. In dem Umfange dieser Gegenstände können daher durch die allg. G. Änderungen herbeigeführt werden, wodurch der materielle Umfang der legislativischen Beschlusgewalt der L. Z. geändert wird, ohne daß eine formelle Änderung der L. D. eintritt; diese Gegenstände des abgeleiteten spezialisierenden Partikularismus sind also von den allg. G. abhängig, durch welche sie den L. Z. zugewiesen sind, und diese allg. G. können möglicherweise verschieden sein.

Die Gegenstände des Punktes III der §§ 18 der L. D. werden den L. Z. immer erst durch

besondere Verfügungen zugewiesen und sie treten daher nicht unter die höhere Form der durch die L. D. selbst grundsätzlich gewährleisteten Kompetenzrechte der L. T. und bilden nur eine delegationsweise eintretende legislatorische Kompetenz der L. T., welche in derselben Weise auch wieder geändert werden kann.

c) Landeskompetenz nach dem Grundgesetz 21 XII 67. Nach allen diesen Beziehungen wurde die Kompetenz der Landtage, welche in dem Grundgesetz von 1861 festgesetzt war, durch die Staatsgrundgesetz 21 XII 67 nicht gemindert, sondern in mehreren Richtungen vermehrt.

Indem der § 12 des St. G. 21 XII 67, R. 141, den Grundsatz aufstellt: „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der L. T.“, — wurde der in den L. D. von 1861 enthaltene Grundsatz der taxativen Aufzählung der Landesangelegenheiten durch die reichsgrundgesetzl. Bestimmung dahin modifiziert, daß den L. T. außer den in den L. D. aufgezählten Gegenständen auch noch jene Gegenstände zufallen, welche in dem Reichsgrundgesetz von 1867 dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten worden sind.

Da diese Vermehrung der Kompetenz der L. T. nicht durch eine Abänderung der L. D., sondern durch eine Verjüngung des Reichsgrundgesetzes angeordnet wurde, so ergibt sich, daß diese Vermehrung der Kompetenz der L. T. im Sinne des Punktes III des § 18 der L. D. geschah, daß sie deshalb nur durch das St. G. über die Reichsvertretung, nicht aber durch die L. D., gedeckt ist, und es scheint, daß sie durch eine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung auch wieder abgeändert werden könnte, ohne daß eine Veränderung der L. D. hierin erblickt werden könnte und ohne daß eine Zustimmung der L. T. hiezu notwendig wäre.

Diese durch reichsgesetzl. Bestimmung begründete Vermehrung der Kompetenz der L. T. zeigt sich insbej. in den Gegenständen der Punkte II u. III des § 18 der L. D.

Die Gegenstände der vollen Kompetenz des Punktes I des § 18 der L. D. wurden durch das St. G. über die Reichsvertretung gar nicht tangiert.

Die Gegenstände der Punkte II u. III des § 18 der L. D. erfahren aber eine Erweiterung, indem mehrere Beschränkungen des Punktes II die volle Kompetenz des L. T. nicht mehr hindern und indem jene weiteren Gegenstände, welche in dem Reichsgrundgesetz nicht dem Reichsrate vorbehalten sind, den L. T. allg. zugewiesen erscheinen und nicht mehr einer besonderen Delegation nach Punkt III des § 18 der L. D. bedürfen. Alle auf diese Weise den L. T. durch generelle Delegation zufallenden Gegenstände lassen sich nicht aufzählen, weil das Reichsgrundgesetz die Aufzählung der Reichsgegenstände feststellte, doch treten die Vermehrungen der Landtagskompetenz bezüglich des Punktes II des § 18 der L. D. besonders hervor.

Im § 18 der L. D., Punkt II, waren den L. T. nur die näheren Anordnungen inner der Grenzen der allg. W. in Betreff der Gemeindeangelegenheiten zugewiesen. Da in den aufgezählten Gegenständen des Reichsrates die Gemeindeangelegenheiten nicht genannt sind, so fallen die gesamten Gemeindeangelegenheiten der Landesgesetzgebung, d. i. der Beschlussgewalt der L. T., mit hinzutretender Sanktion des Kaisers ohne alle Einschränkung zu, sofern nicht durch das St. G. über die Reichsvertretung einzelne auch in den Gem. D. erwähnte Punkte ausschließlich der Reichsregierung vorbehalten sind, wie z. B. das Heimatrecht und die Fremdenpolizei.

Den L. T. steht daher mit Beachtung der bezeichneten Schranken auch das Recht der Abänderung jener auf die Gemeindeverhältnisse sich beziehenden allg. Grundsätze zu, welche durch das Reichsgesetz 5 III 62 aufgestellt worden sind, und man sieht daraus, daß die Frage, wozu eine Gesetzgebungskörperschaft kompetent sei, nach dem verfassungsmäßigen Stande der Kompetenzverhältnisse, wie sie zur Zeit der gesetzgebenden Tätigkeit besteht, beantwortet werden muß — so daß also auch ein Reichsgesetz, wenn inzwischen eine Kompetenzänderung stattgefunden hat, durch ein Landesgesetz abgeändert werden kann — wie ja auch ein absolutes erlassenes G. nach Einführung einer konstitutionellen Verfassung nur mit Zustimmung der volksvertretenden Körperschaft abgeändert werden kann.

Die Frage der legislatorischen Kompetenz ist eben immer nach dem Stande der Verfassung in dem Zeitpunkte zu beurteilen, in welchem diese Kompetenz zur Anwendung kommen soll.

So wie bezüglich der Gemeindeangelegenheiten ist die legislatorische Kompetenz der L. T. auch bezüglich der im Punkte II, 2, des § 18 der L. D. genannten Kirchen- u. Schulangelegenheiten vermehrt oder wenigstens in bestimmterer Weise sichergestellt.

Durch die L. D. von 1861 waren in dieser Beziehung den L. T. die näheren Anordnungen inner der Grenzen der allg. W. in Betreff der Kirchen- u. Schulangelegenheiten zugewiesen.

Die allg. W. hätten in dieser Beziehung die Kompetenz der L. T. sehr eng begrenzen können.

Indem nun das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung von 1867 im § 11, lit. h, dem Reichsrate die Gesetzgebung nur „über die konfessionellen Verhältnisse“ vorbehält, gibt sie die daran sich schließenden Verhältnisse, welche nicht rein konfessioneller Natur sind, den L. T. anheim, so daß die Verhältnisse über Pfarrgemeinden und die auf die finanziellen Verhältnisse derselben sich beziehenden Verhältnisse sowie auch die Entlohnung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen wohl unter Einflußnahme der L. T. geregelt werden können.

Noch bestimmter wird der Wirkungskreis der L. T. in Bezug auf die Schulverhältnisse festgestellt, indem im § 11, lit. i, dem Reichsrate nur vorbehalten werden:

„Die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen u. Gym-

nassen, dann die Gesetzgebung über die Universitäten," so daß den L. L. die näher anordnende Gesetzgebung über das Volksschulwesen und die Gymnasien, über die Realschulen und die polytechnischen Hochschulen überantwortet ist, so daß selbst die staatl. Schulaufsicht über die Volksschulen durch Landesgesetze geregelt wird, wobei allerdings zu beachten ist, daß das G. 25 V 68, R. 48, allg. Grundsätze über die Schulaufsicht festgesetzt hat.

Dazu kommt noch, daß durch das St. G. von 1867 dem Reichsrate auch nicht die ganz anschließl. Gewalt über die Zivilrechtsgesetzgebung vorbehalten ist, indem ihm im § 11, lit. k, nur vorbehalten ist: „Die Straffsüßig- u. Polizeistraf- sowie die Zivilrechtsgesetzgebung mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Staatsgrundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, — so daß den L. L. in Bezug auf diese Gegenstände auch das dazugehörige Justizgesetzgebungsrecht mit zusteht.

So sind denn durch das St. G. 21 XII 67, R. 141, über die Reichsvertretung den L. L. mehr Gegenstände zur legislativischen Kompetenz zugefallen, als ihnen durch die L. D. von 1861 ausdrücklich zugewiesen waren.

Auf Grund dieser Kompetenzbestimmungen wurden seither bereits so viele Verhältnisse durch Landesgesetze geregelt, daß die legislativische Kompetenz der L. L. wahrhaftig nicht zu unterschätzen ist.

XII. Gesetzgebungskompetenzen im Gebiete der ungar. St. Stephanskronen. (Ungarn und Kroatien-Slavonien.) Durch die im G. N. XXX: 68 (I: 68 für Kroatien) vollzogene Inartikulierung der wegen Schlichtung aller zwischen Ungarn u. Kroatien-Slavonien (und Dalm.) bestehenden staatsrechtl. Fragen zustande gekommenen Konvention wurde diese Konvention zu einem gemeinsamen Fundamentalgesetz von Ungarn u. Kroatien, Slavonien (und Dalmatien) erhoben. Hier haben wir ein ausgesprochenes paktiertes Fundamentalgesetz oder eine Konvention, welcher die volle Natur eines gemeinsamen Grundgesetzes gegeben worden ist. (Promörium des G.-Artikels.)

„Nachdem,“ wie die Einleitung weiter sagt, „Kroatien u. Slavonien seit Jahrz. sowohl rechtlich als faktisch zur heil. Stephanskrone gehörten und auch in der Pragmatischen Sanktion ausgesprochen ist, daß auch die Länder der ungar. Krone voneinander unzertrennlich sind: so haben auf dieser Basis Ungarn einerseits, Kroatien und Slavonien andererseits, zur Schlichtung der zwischen ihnen obschwebenden staatsrechtl. Fragen folgende Konvention geschlossen.“

Die abschließenden Subjekte (oder Faktoren) der Konvention waren also nur Ungarn einerseits, Kroatien u. Slavonien andererseits, nicht aber auch Dalm., welches nur im Titel mitbezogen wird, aber die Konvention nicht mit abgeschlossen hat.

Es ist dies wichtig, weil hiedurch die Einbeziehung von Dalm. in die im österr. Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder als zu Recht bestehend anerkannt ist und die hier vorliegende Konvention auf Dalm. keine Anwendung findet, obgleich Dalm. bei der Titulatur mit vorkommt.

„Andererseits hat auch die Aufhebung der Militärgränze keine Änderung dieser Staatspersönlichkeiten hervorgebracht, indem die provincialisierten Militärgränzbezirke nur dem einen Teile Ungarn oder dem anderen Teile Kroatien-Slavonien einverleibt worden sind, ohne aber selbständige Staatspersönlichkeiten zu werden.“

Nach diesem vereinbarten Grundgesetze (§ 1) bilden Ungarn u. Kroatien-Slavonien (und Dalm.) ein u. dieselbe staatl. Gemeinschaft sowohl gegenüber den unter Sr. Majestät Regierung stehenden übrigen Ländern als auch gegenüber anderen Ländern.

Aus dieser Gemeinschaft u. Zusammengehörigkeit folgt (§ 2), daß der König von Ungarn u. Kroatien, Slavonien (und Dalm.) mit ein und derselben Krone und mittels ein und desselben Krönungsaktes gekrönt wird und für die unter der Krone des heil. Stephan stehenden sämml. Länder auf dem gemeinsamen Reichstage dieser Länder ein gemeinschaftl. Krönungs- (Znaugural-) Diplom festgesetzt u. ausgesetzt wird.

Das Original dieses Krönungs- (Znaugural-) Diploms ist jedoch nebst dem ungar. Texte auch in kroatischer Sprache zu verfassen, auch den Ländern Kroatien, Slavonien (und Dalm.) auszufolgen und darin sowohl die Integrität der Länder Kroatien, Slavonien und Dalm. als auch die Landesverfassung zu verbürgen.

Das 1867er Znauguraldiplom wird im kroatischen Originaltexte ebenfalls nachträglich ausgesetzt und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen L. L. ehebalbigst zugesendet werden.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses vereinbarten ungar.-kroatischen Grundgesetzes für die österr.-ungar. Gesamtmonarchie bilden die nun folgenden §§ 3 u. 4 dieser Konvention.

Der § 3 dieses Grundgesetzes lautet:

„Aus der obervährten unteilbaren Staatsgemeinschaft folgt ferner, daß hinsichtlich all jener Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der ungar. Krone und den anderen Ländern Sr. Majestät gemeinschaftlich oder im gemeinschaftl. Einvernehmen zu behandeln sind, Ungarn u. Kroatien, Slavonien (und Dalm.) ein u. dieselbe gesetzl. Vertretung, Gesetzgebung und hinsichtlich der Exekutive eine gemeinsame Regierung haben müssen.“

Es wurde hier also sowohl bezüglich der aus der Pragmatischen Sanktion fließenden simultan gemeinsamen als auch bezüglich der nach gleichen Grundsätzen im gegenseitigen Einvernehmen zu regelnden Angelegenheiten Ungarn u. Kroatien u. Slavonien zur Einheitlichkeit in Gesetzgebung u. Regierung zusammengefaßt, was die Ausdehnung der zwischen Ungarn und Österr. geschlossenen Ausgleichsgesetze von 1867 zur notwendigen Folge hatte,

wie es im § 4 dieses ungar. Unionsgesetzes ganz präzis mit den Worten festgesetzt ist:

„Der XII. G.-Artikel des 1867er ungar. Reichstages, welcher zwischen den Ländern der heil. Stephanskronen und Sr. Majestät übrigen Ländern ob-
schwebenden gemeinsamen oder wenigleich nicht gemeinsamen, doch einvernehmlich zu behandelnden Angelegenheiten, und die Art u. Weise deren Behandlung bestimmt, so auch die auf Grund dieses G. bereits zustande gekommenen Übereinkommen und besonders die G. N. XIV (Quotengesetz), XV (allg. Staatsschuld betreffend) und XVI (Zoll- u. Handelsbündnis) vom J. 1867, werden auch von Kroatien, Slavonien (und Dalm.) als gültig u. bindend anerkannt (mit der ausdrücl. Bedingung jedoch, daß ähnl. Fundamentalgesetze in der Zukunft nur mit der gesetzl. Einflußnahme der Länder Kroatien, Slavonien (und Dalm.) geschaffen werden können.“

Durch diesen § 4 des ungar.-kroatischen Ausgleichsgesetzes ist also der G. N. XII: 67 mit den simultan gemeinsamen und den nur einvernehmlich nach gleichen Grundätzen zu regelnden Angelegenheiten auf Kroatien=Slavonien ausgedehnt, und da dieser G. N. XII und die anderen zitierten G. mit den gleichartigen G. in Österr. in Konnex gebracht sind, so ist auch der ungar.-kroatische Ausgleich mittelbar mit dem österr.=ungar. Ausgleich in Konnex gebracht.

Jedoch ist ausdrücklich die Bedingung beige-
setzt, daß ähnl. Fundamentalgesetze in der Zukunft nur mit der gesetzl. Einflußnahme der Länder Kroatien, Slavonien (und Dalm.) geschaffen werden können, wodurch augenscheinlich zunächst nur Ungarn u. Kroatien=Slavonien gebunden erscheinen, weil eben Ungarn u. Kroatien=Slavonien eine staatl. Gemeinschaft bilden, welche die Art ihrer Vertretung gegenüber den anderen Ländern der Monarchie selbst bestimmt. Wie Ungarn u. Kroatien=Slavonien diese ihre Vereinigung u. Vertretung regeln und hiebei die gesetzl. Einflußnahme der Länder Kroatien u. Slavonien feststellen, das ist ihre eigene Sache.

Daraus aber, daß ähnl. Fundamentalgesetze in Zukunft von Seite Ungarns nur mit der gesetzl. Einflußnahme der Länder Kroatien u. Slavonien geschaffen werden können, geht hervor, daß eine Vermehrung oder Verminderung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gesamtmonarchie und daher auch eine auf diese abzielende Veränderung der Ausgleichsgrundgesetze von 1867 von Seite Ungarns ohne gesetzl. Einflußnahme von Kroatien u. Slavonien nicht für diese verbindlich beschloffen werden kann.

Das im § 4 des ungar.-kroatischen Ausgleichsgesetzes erwähnte Fundamentalgesetz XII vom J. 1867 und die weiter zitierten G.=Artikel wurden nach ausdrücl. Vorschrift dieses § 4 (Schlußsatz) nachträglich auch im kroatischen Originaltexte ausgefertigt und zur Kundmachung dem kroatisch=slavon. (dalm.) L. T. zugefendet.

Außer den der ganzen österr.=ungar. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten wurden für Ungarn-Kroatien noch eine bedeutende Anzahl von Gegenständen als ungar.-kroatische gemein-

jame Angelegenheiten erklärt. Es sind diese ungar.=kroatisch gemeinsamen Angelegenheiten denjenigen Angelegenheiten zu vergleichen, welche außer den allg. gemeinsamen Reichsangelegenheiten den im österr. Reichsrat vertretenen Königreichen u. Ländern noch enger gemeinsam sind und kann der darauf bezügl. Teil des ungar.-kroatischen Gemeinsamkeitsverhältnisses (§§ 5—46 des G.=Artikels) mit den besonders im § 11 des österr. St. G. 27 XII 67, R. 141, über die Reichsvertretung für die Länder des Reichsrates als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten verglichen werden.

Zunächst ist zu bemerken, daß alle Angelegenheiten, welche nach dem österr.=ungar. Ausgleichsgrundgesetze nach gleichen Grundätzen im Einvernehmen zu regeln sind, durch das ungar.-kroatische Ausgleichsgesetz auch für Ungarn-Kroatien als gemeinsame Angelegenheiten erklärt sind und außerdem sind noch mehrere andere Angelegenheiten für Ungarn-Kroatien als gemeinsam erklärt.

So sind denn für Ungarn-Kroatien als besonders gemeinsame Angelegenheiten erklärt:

Die Votierung der Kosten des Hofhaushaltes (§ 6), — die Rekrutenstellung, die das Wehrsystem und die Wehrpflicht betreffende Gesetzgebung (§ 7), — die für Ungarn-Kroatien gemeinsamen Finanzen (§ 8), weshalb die Feststellung des gesamten Steuersystems, die Votierung der direkten u. indirekten Steuern, die Einführung neuer Steuern, die Votierung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten, die Prüfung der Schlussrechnungen darüber, die Aufnahme neuer Staatsanleihen, die Konvertierung der bestehenden Staatsschulden, die Verwaltung, Umgestaltung, Belastung u. Veräußerung des unbewegl. Staatsvermögens, die Verfügung über die Monopole u. Regaleinkünfte (jura regalia majora) und überh. jede Verfügung, welche die in den Ländern der heil. Stephanskronen gemeinschaftl. Finanzangelegenheiten betrifft, zu dem gemeinsamen Reichstage der Länder der heil. Stephanskronen gebührt; — hinsichtlich der Veräußerung des kroatisch=slavon. Staatsgrundbesitzes ist jedoch die Einschränkung gemacht, daß diesbezüglich auch der kroatisch=slavon. (dalm.) L. T. einzuzunehmen ist, ohne dessen Einwilligung kein Verkauf stattfinden kann. — Und hinsichtlich all dieser Gegenstände erstreckt sich die gemeinschaftl. Finanzverwaltung, welche durch den dem gemeinsamen Reichstage verantwortlichen königl. ungar. Finanzminister ausgeübt wird, auch auf die Länder Kroatien, Slavonien (und Dalm.).

Durch § 9 dieses Ausgleichsgesetzes sind als gemeinschaftl. Angelegenheiten sämtl. Länder der ungar. Krone auch die Geld-, Münz- u. Banknotenangelegenheiten, sonach die Feststellung des Münzsystems und des allg. Münzfußes, und die Ueberprüfung u. Bestätigung jener S. B., welche die Länder der heil. Stephanskronen gleichmäßig betreffen, — die Verfügung über die Banken, Kredit- u. Versicherungsinstitute, Privilegien, das Maß u. Gewicht, Warenstempel u. Schriftverfälschung, Fünzigung und über das kaiserliche u. artifizische Eigentum erklärt; — (lauter Gegenstände, die für die ganze Monarchie nach gleichen

(Grundrissen zu regeln sind) — ferner aber auch „das See-, Handels-, Wechsel- u. Bergrecht“, — und im allg. die Angelegenheiten des Handels, der Mauten, Telegraphen, Posten, Eisenbahnen, Hafeu, der Schifffahrt und jener Staatsstraßen u. Flüsse, welche Ungarn u. Kroatien=Slavonien (und Dalm.) gemeinschaftlich angehen.

Auch ist noch durch § 10 dieser inartikulierten Ausgleichskvention bezüglich bestimmter Angelegenheiten eine legislatorische, aber keine administrative Zentralisation vorgesehen, indem dieser § 10 vor schreibt:

„Hinsichtlich der Regelung des Gewerbesewens, den Hausierhandel unbegriffen, sowie auch in Angelegenheiten der Vereine, welche nicht auf Erwerb abzielen, hinsichtlich des Passwesens, der Fremdenpolizei, der Staatsbürgerschaft und der Naturalisierung, ist wohl die Gesetzgebung gemeinschaftlich, in dessen wird die Exekutive hinsichtlich dieser Angelegenheiten den Ländern Kroatien, Slavonien (und Dalm.) vorbehalten.“

Durch die §§ 11—30 wird das finanzielle Beitragsverhältnis zwischen Ungarn u. Kroatien=Slavonien geregelt und hiebei insbes. das Prinzip der finanziellen Einheitlichkeit für die gemeinsamen Verhältnisse ausgesprochen.

„Die Länder Kroatien, Slavonien (und Dalm.) anerkennen, daß sie zu jenen Auslagen, welche einerseits die zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät als gemeinsam anerkannten, anderseits aber die unter den Ländern der ungar. Krone selbst als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten erfordern, nach dem Verhältnisse ihrer Steuerfähigkeit das Ihrige beizutragen verpflichtet wären“ (§ 11).

Nach § 12 ist dieses Steuerfähigkeitsverhältnis nach denselben aml. Daten, auf Grund welcher das Verhältnis der Beitragleistung der Länder der ungar. Krone zu den Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät auf zehn Jahre festgestellt wurde, auf dieselbe Zeit hinsichtl. Ungarns mit 93:5592201 %, hinsichtl. Kroatiens u. Slavoniens mit 6:4407799 % angenommen.

Zm § 13 wird eine besondere Rücksichtnahme für Kroatien=Slavonien ins Auge gefaßt, indem es heißt:

„Nachdem aber die gesamten reinen Einkünfte Kroatiens u. Slavoniens jene Summe, welche nach dem im obigen Paragraphen erwähnten Steuerfähigkeitsmaßstab von den Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten auf sie entfallen würden, derzeit nur so bedecken könnten, wenn sie auch den größeren Teil der zu ihrer inneren Verwaltung erforderl. Summen übergeben würden, gibt Ungarn, mit Rücksicht auf die Erneuerung jenes brüderl. Verhältnisses, welches zwischen Ungarn u. Kroatien u. Slavonien seit Jahrh. bestanden hat, bereitwillig seine Einwilligung dazu, daß von den Einkünften Kroatiens u. Slavoniens vor allem eine gewisse Summe, welche auf Kosten der inneren Verwaltung dieser Länder

zeitweise vertragsmäßig festgestellt wird, abgezogen werde und die nach Bedeckung des Erfordernisses der inneren Verwaltung erübrigende Summe auf die durch die gemeinsamen Angelegenheiten beanspruchten Auslagen verwendet werde.“

Nach § 14 ist auf Grund des in den vorangelaßenen Paragraphen entwickelten Prinzipes zwischen Ungarn einerseits und Kroatien u. Slavonien anderseits der Finanzvertrag zustande gekommen, welcher in den darauf folgenden §§ 15—30 ausgeführt ist, wobei nach § 15 das Erfordernis Kroatiens u. Slavoniens für die innere Verwaltung auf jene 10 Jahre, während welcher das zwischen den Ländern der ungar. Krone und Sr. Majestät übrigen Ländern bestehende Übereinkommen dauert, auf 2,200.000 fl. festgestellt wurde, welche Summe nach § 16 vor allem mit 45 % der direkten u. indirekten Steuern und sonstigen Einkünfte Kroatiens u. Slavoniens zu bedecken war, indem nämlich aus den Gesamteinnahmen jener Länder soviel Prozent in jene kroatisch-slavon. Landes- oder Jurisdiktionskasse einzuliefern waren, wohin es die Gesetzgebung oder die Regierung dieser Länder verlangt.

55 % sämtl. Einnahmen Kroatiens u. Slavoniens sind zur Bedeckung der gemeinsamen Auslagen in den gemeinschaftl. Staatschatz abzuliefern (§ 17).

Dieser finanzielle Teil des G. N. XXX: 68 hätte also nach Ablauf der erwähnten zehn Jahre jedenfalls eine Abänderung oder Erneuerung zu erfahren gehabt.

Bezüglich der legislatorischen Behandlung wurde für die gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinschaftl. Reichstag sämtl. Länder der ungar. Krone berufen, indem im § 31 angeordnet wird:

„Hinsichtlich jener Gegenstände, welche zwischen den Ländern der ungar. Krone und Sr. Majestät übrigen Ländern gemeinsam oder gemeinschaftlich zu behandeln sind sowie auch hinsichtlich jener, welche unter den Ländern der ungar. Krone allein als gemeinschaftlich bezeichnet worden sind, gebührt das Recht der Gesetzgebung dem alljährlich nach Pest einzuberufenden gemeinschaftl. Reichstage sämtl. Länder der ungar. Krone.“ Dieser § 31 war dauernd gedacht und ist auch der gemeinschaftl. Reichstag der sämtl. Länder der ungar. Krone eine dauernde Institution.

Die Art der Zusammenziehung dieses gemeinsamen Reichstages war aber abänderlich gedacht, indem schon im § 32 nach dem Satze: „Auf diesem gemeinschaftl. Reichstage wird Kroatien u. Slavonien im Verhältnisse zur Bevölkerung durch 29 Deputierte vertreten, die Stadt und das Küstengebiet Fiume wegen der im § 66 angeführten Ursache nicht unbegriffen.“ — in einem zweiten Satze gesagt wird: „Wenn sich die Anzahl der ungar. Deputierten mittlerweile ändern würde, wird die Anzahl der kroatisch-slavon. Deputierten mit Beibehaltung des Bevölkerungsverhältnisses nach denselben Prinzipien festgestellt werden, welche bei der Feststellung der Anzahl der ungar. Deputierten angewendet werden.“ —

und indem im § 33 festgesetzt wurde: „Wenn sich die Bevölkerung Kroatiens u. Slavoniens entweder durch die administrative Vereinigung der Militärgrenze oder durch die Rückeinanderleibung Dalmatiens vermehren sollte, wird die Anzahl der Deputirten der benannten Länder im Verhältnisse der Zunahme der Bevölkerung ebenfalls vermehrt werden.“

Als nun Sr. Majestät mit den Allerhöchsten P. 8 VI 71 und 9 VI 72 das Militärgrenzwachsystem aufgehoben hat und laut G. N. XXVII: 73 das Gebiet der Banater Militärgrenze und des Titler Grenzbataillons dem Königreiche Ungarn einverleibt, laut G. N. XXVIII: 73 die Militärgrenzgebiete der zwei Warasdin=Sanft Georgener u. Warasdin=Kreuzer Regimenter, der Militärgemeinden Zvanic u. Belovar, der im ungar. Litorale liegenden Stadt Zengg und der im zweiten Banater Grenzregimente liegenden Gemeinde Sissef unmittelbar mit Kroatien=Slavonien und dadurch mittelbar auch mit Ungarn vereinigt worden sind, da wurden mit diesen G. nicht bloß diese faktisch sowohl in legislativer als auch in administrativer Beziehung durchzuführen die Inkorporierung inartikulierte, sondern auch sofort, unter Anerkennung der von Sr. Majestät für die bezeichneten Militärgrenztheile erlassenen und noch in Wirksamkeit stehenden, besonders mit den Provinzialisierungspatenten verbundenen Allerhöchsten Verfügungen eine Reihe von besonders für die innere Ordnung in Betreff der Einteilung, der administrativen u. judiziellen Organisation dieser Landessteile sowie auch wegen deren Vertretung in der Legislative bestimmten Anordnungen getroffen, zugleich aber im G. N. XXVII: 73, § 26, die Wirksamkeit der ungar. Gesetze, insoweit selbe mit den Bestimmungen dieses G. nicht in Widerspruch stehen, auch auf die Gebietsteile der provinzialisirten ungar. Militärgrenze ausgedehnt, während für die nach Kroatien=Slavonien einverleibten Gebietsteile durch G. N. XXVIII: 73, § 4, „die Wirksamkeit der gemeinsamen Gesetze der Länder der ungar. Krone, insofern dieses G. keine Ausnahme festsetzt, auch auf diese Gebietsteile der provinzialisirten Militärgrenze ausgedehnt wurde“.

Aber auch für den G. N. XXX: 68, das erste große Ausgleichsgesetz für Ungarn u. Kroatien=Slavonien, ergab sich die Notwendigkeit der Abänderung bezw. Ergänzung mehrerer Bestimmungen und wurde diese bereits durch den G. N. XXXIV: 73 in Angriff genommen und dieses durch Vereinbarung zwischen dem ungar. Reichstage und dem kroatisch=slavon. L. T. zustande gekommenen G. als gemeinsames Fundamentalgesez Ungarns, Kroatiens u. Slavoniens (Dalm.) inartikulierte.

Durch diesen G. N. XXXIV: 73 wurde zunächst der § 34 des G. N. XXX: 68 tangiert, indem (nach § 1 des Art.) „aus Anlaß der Vereinigung der zwei Warasdiner Grenzregimenter, der Militärgemeinden Zengg u. Belovar sowie der Festung Zvanic und der Gemeinde Sissef mit Kroatien=Slavonien die Anzahl der durch diese

Länder in den gemeinsamen Reichstag zu entsendenden Abgeordneten auf Grund des im § 33 des G. N. XXX: 68 im Verhältnisse der größeren Einwohnerzahl von 29 auf 34 erhöht wurde, welche Zahl weiterhin durch G. N. XV: 81 mit 40 als bleibende Zahl festgesetzt wurde“.

Die im § 8 des G. N. XXX: 68 enthaltene Bestimmung: „daß bezüglich der Veräußerung der in Kroatien u. Slavonien liegenden Staatsgüter der gemeinsame Reichstag der ungar. Krone mit der Beschränkung verfügt, daß hierüber auch der kroatisch=slavon.=dalm. L. T., ohne dessen Einwilligung ein Verkauf nicht erfolgen kann, anzuhören ist“, ist (nach § 2 dieses G.=Artikels) dahin zu interpretieren, daß sich der Ausdruck „Staatsgüter“ auch auf die „Staatswälder“ bezieht.

Das im § 12 des G. N. XXX: 68 hinsichtlich Ungarns und Kroatien=Slavoniens angenommene Steuerfähigkeitsverhältniß 93:5592201 % für Ungarn, 6:4407799 % für Kroatien=Slavonien war auf 10 Jahre festgesetzt, wurde daher im G. N. XXXIV: 73 belassen, mit G. N. I: 78 bis Ende 1878, mit G. N. XXX: 78 bis Ende Dezember 1879 verlängert und durch einen neuen finanziellen Ausgleich zwischen Ungarn u. Kroatien=Slavonien G. N. LIV: 80, § 2, für dieselbe Zeit vom 1 VII 78 bis 31 XII 87, für welche nach G. N. XIX: 78, § 1, das Quotenverhältniß für Oestr.=Ungarn für die Länder des Reichsrates mit 70 % und mit 30 % für die Länder der ungar. Krone auf die im § 4 bestimmte Zeit vom 1 VII 78 bis Ende Dezember 1887 festgesetzt war, für Ungarn mit 94:4299013 %, Kroatien=Slavonien 5:5700989 % festgestellt.

Mit G. N. XLIII: 87 wurde diese Bestimmung des G. N. LIV: 80 vom 1 I bis 31 XII 88, mit dem G. N. XXXIV: 88 vom 1 I 89 bis Ende Dezember 1889 verlängert und mit dem G. N. XL: 89 wurde ein neuerliches finanzielles Ueberkommen zwischen Ungarn u. Kroatien=Slavonien abgeschlossen und als gemeinsames Grundgesetz inartikulierte, in dessen § 1 das Steuerverhältniß zwischen Ungarn u. Kroatien=Slavonien, für Ungarn mit 92:064805 %, für Kroatien=Slavonien mit 7:935195 % bis zum Ende des Jahres 1897 festgesetzt wurde.

Dieser G. N. XL: 89, welcher die finanziellen Verhältnisse zwischen Ungarn u. Kroatien=Slavonien bis Ende des J. 1897 geregelt hatte, wurde seither Jahr für Jahr durch besondere G. in seiner Wirksamkeit immer nur für ein Jahr verlängert, bis Ende Dezember 1904, und ist also noch immer das geltende G. und trotz heißer Wünsche nach Verbesserung noch maßgebend.

Die übrigen zwischen Ungarn u. Kroatien=Slavonien bestehenden finanziellen Verhältnisse, welche durch den in den §§ 15—30 des G. N. XXX: 68 enthaltenen Finanzvertrag geregelt waren, haben gleichfalls mehrere Wandlungen durchgemacht.

Zunächst werden durch den § 3 des G. N. XXXIV: 73 die §§ 15, 16, 25 u. 26 des G. N. XXX: 68 außer Kraft gesetzt und wird angeordnet, daß das Erforderniß für die innere

Verwaltung Kroatiens u. Slavoniens während der Dauer des zwischen Ungarn und Österr. bezüglich der Beitragsquote zu den gemeinsamen Angelegenheiten abgeschlossenen Ausgleiches vom 11. 73 angefangen mit 45 % der direkten u. indirekten Steuern sowie der sonstigen Staatseinnahmen Kroatiens u. Slavoniens gedeckt, die übrigen 55 % der gesamten Einkünfte Kroatiens u. Slavoniens zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben in den gemeinsamen Staatsschatz zu fließen haben und wird eine Vorschrift für die Ermittlung der 45 % der reinen Einkünfte für Kroatien beigelegt. Dieses Verhältnis der Verwendung der Einkünfte Kroatiens u. Slavoniens wurde mit dem G. N. XL: 89, § 4, dahin abgeändert, daß für die innere Administration Kroatiens=Slavoniens nur 44 % der öffentl. Einnahmen, für die gemeinsamen Ausgaben 56 % der Gesamteinnahmen bestimmt worden sind, welcher Prozentsatz zunächst bis 1897 festgestellt und dann Jahr für Jahr verlängert wurde, so daß er noch dem G. N. VI: 1904 zu Grunde gelegt ist.

Zugleich wurde aber durch § 5 des G. N. XL: 89 der § 18 des G. N. XXX dahin modifiziert, daß von jenen Einkünften, welche nach § 4 des gegenwärtigen G. zwischen dem Erfordernisse der inneren Administration Kroatiens=Slavoniens und den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten zu teilen sind, ausgenommen werden:

a) im Sinne des G. N. XII: 67 die Einnahmen aus den Grenzzöllen;

b) die Konsumsteuern nach Wein und Fleisch, welche in Kroatien=Slavonien auch fernerhin zur Deckung der Kommunalausgaben verwendet werden können;

c) die von der katholischen Bevölkerung des Belovarer Komitates entrichtete Parochialgebühr, welche gleichfalls zur Deckung der autonomen Ausgaben Kroatiens=Slavoniens verwendet werden können;

d) die auf dem G. N. XXVII: 80 beruhende Militärbefreiungstaxe, welche als ein für einen speziellen Zweck bestimmtes Einkommen einen Gegenstand der Teilung nicht bilden kann.

Der § 34 des G. N. XXX: 68 mit dem Wortlaute: „Kroatien, Slavonien (und Dalm.) wählen ihre Deputierten für den gemeinsamen Reichstag aus den Mitgliedern ihres eigenen L. T. u. zw. für die ganze Zeitdauer, auf welche sich das Mandat des gemeinschaftl. Repräsentantenhauses erstreckt. Für den Fall, daß der kroatisch-slavon. (und dalm.) Landtag mittlerweile aufgelöst werden sollte, verbleiben die Repräsentanten Kroatiens=Slavoniens (und Dalm.) so lange Mitglieder des gemeinschaftl. Reichstages, bis der neuerlich einberufene kroatisch-slavon. (und dalm.) L. T. neue Repräsentanten erwählt,“ bleibt aufrecht und wird nach § 4 des G. N. XXXIV: 73 am Schlusse die Bestimmung beigelegt: „Am erwähnten Falle ist der kroatisch-slavon. L. T. binnen drei Monaten, von der Auflösung an gerednet, einzuberufen.“

Der § 35 des G. N. XXX: 68: „Bei der Behandlung all jener Gegenstände, welche in den

obigen Abschnitten als gemeinschaftliche anerkannt wurden, üben die Repräsentanten Kroatiens, Slavoniens (und Dalm.) ihr persönl. Äußerungs- u. Abstimmungsrecht ebenfalls selbständig, ohne Instruktionen und ebenso aus, wie die übrigen Mitglieder des Reichstages“ bleibt unverändert.

Der § 36 des G. N. XXX: 68 wird durch den G. N. XV: 81 abgeändert.

Mit diesem G. N. XV: 81, § 1, wurden die §§ 32, 33, 36, 40 u. 42 des G. N. XXX: 68 sowie der § 1 des G. N. XXXIV: 73 außer Kraft gesetzt und haben an Stelle derselben die Bestimmungen zu gelten:

§ 2. Die Anzahl der von Seite Kroatiens=Slavoniens in das Abgeordnetenhaus des gemeinsamen ungar. Reichstages zu entsendenden Deputierten wird für die Zukunft u. zw. von dem Zeitpunkte angefangen, als nach der administrativen Vereinigung der Militärgrenze mit den erwähnten Nebenländern auch die Bewohner der Militärgrenze am konstitutionellen Leben tatsächlich teilnehmen werden — ohne Rücksicht auf das Bevölkerungsverhältnis — mit vierzig als bleibende Zahl festgestellt, wobei die Stadt Fiume und deren Litorale aus dem im § 66 des G. N. XXX: 68 angegebenen Grunde nicht inbegriffen ist.

„Sollte durch ein späteres G. die Zahl der Mitglieder des A. H. des gemeinsamen ungar. Reichstages einer Änderung unterliegen, so wird auch die oben erwähnte Zahl der kroatisch-slavon. Mitglieder des ungar. A. H. u. zw. in dem Verhältnisse geändert, in welchem die durch jenes neue G. festzustellende Anzahl sämtl. Mitglieder des A. H. zur derzeitigen Gesamtzahl der Mitglieder desselben A. H. stehen wird.“

§ 3. Von dem im § 2 des gegenwärtigen G. bezeichneten Zeitpunkte an wird Kroatien=Slavonien aus dem eigenen L. T. drei Deputierte in das Oberhaus des gemeinsamen Reichstages entsenden.

§ 4. Für den Fall einer Wiedereinverleibung Dalmatiens zu Kroatien=Slavonien werden in Betreff der Art u. Weise der Vertretung der genannten Königreiche im gemeinsamen ungar. Reichstage zwischen dem Reichstage Ungarns und dem L. T. Kroatiens=Slavoniens die erforderl. Vereinbarungen in der im § 70 des G. N. XXX: 68 bezeichneten Art zu treffen sein.

Durch § 37 des G. N. XXX: 68 wird eine historische Berücksichtigung Kroatiens=Slavoniens auch für das Oberhaus des gemeinsamen Reichstages betont, indem dieser Paragraph sagt:

„Die Magnaten sowie jene weltlichen und kirchl. Würdenträger Kroatiens=Slavoniens und Dalm., die vor 1848 im Oberhause des ungar. Reichstages Sitz u. Stimmrecht hatten, werden auch fernerhin mit gleichem Rechte Mitglieder des Oberhauses des gemeinschaftl. Reichstages sein, insofern dieses Haus nicht nach anderen Grundgesetzen konstituiert wird.“

Diese neue Organisation der Magnatentafel ist durch den G. N. VII: 85 erfolgt und es

wurden im § 1 dieses G.-Artikels jene als Mitglieder der Magnatentafel erklärt, die auf dem Wege der Erbfolge, infolge ihrer Würde oder ihres Amtes, infolge der durch Se. Majestät den König erfolgten Ernennung für Lebenszeit, infolge der durch den kroatisch-slavon. L. I. im Sinne des G. N. XV: 81 vorgenommenen Wahl in der Magnatentafel Sitz u. Stimmrecht haben.

Nach § 38 des G. N. XXX: 68 werden die gemeinsamen Angelegenheiten, inwiefern es möglich ist, am gemeinschaftl. Reichstage zuerst u. nacheinander verhandelt und es wird auf jeden Fall darauf Rücksicht genommen werden, daß den Repräsentanten Kroatiens=Slavoniens und Dalm. auf ihrem eigenen L. I. zur Schlichtung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten wenigstens drei Monate gelassen werden.

Nach § 39 sind sämtl. Auslagen des gemeinschaftl. Reichstages, daher auch die Diäten und das Quartiergeld der Deputierten Kroatiens=Slavoniens und Dalm., aus der gemeinsamen Staatskasse zu bedecken.

Die §§ 40 u. 42 sind durch den G. N. XV: 81 aufgehoben und durch dessen §§ 2, 3 u. 4 ersetzt.

Durch den bestehen bleibenden § 41 des G. N. XXX: 68 „wird festgestellt, daß von den Repräsentanten Kroatiens u. Slavoniens von Seite des Repräsentantenhauses vier und von Seite des Oberhauses ein Mitglied in die Delegation gewählt werden“.

Für alle gemeinsamen Verhältnisse wird für die Länder der ungar. Krone durch G. N. XXX: 68, §§ 43—46, eine gemeinsame Regierung aufgerichtet und im § 47 und weiterhin eine Reihe von Bestimmungen für die Autonomie Kroatiens=Slavoniens erlassen, welche Vereinigungs- u. Selbstständigkeitsbestimmungen durch den G. N. XXXIV: 73 nur in wenigen Punkten modifiziert worden sind.

§ 43 schreibt vor: „Hinsichtlich all jener Angelegenheiten, welche im G. N. XII: 67 und in der gegenwärtigen Konvention bezüglich sämtl. Länder der ungar. Krone als gemeinschaftliche bezeichnet sind, mit Ausnahme der im § 10 enthaltenen Gegenstände, wird die Exekutivgewalt auch hinsichtlich Kroatiens=Slavoniens (und Dalm.) durch die in Pest=Ofen residierende Zentralregierung durch ihre eigenen Organe ausgeübt.“

(Diese Zentralregierung kann also die ihr zukommenden Angelegenheiten auch in Kroatien u. Slavonien durch eigene, ihr selbst u. allein unterstehende Organe ausüben.)

§ 44: „Mit Rücksicht auf die Vertretung der Interessen der Länder Kroatien=Slavonien (und Dalm.) wird für diese Länder zu der in Pest=Ofen residierenden Zentralregierung ein besonderer kroatisch-slavon.-dalm. Minister ohne Portefeuille ernannt. Dieser Minister ist ein Stimmrecht besitzendes Mitglied des gemeinsamen Ministerrates und dem Reichsrate verantwortlich. Derselbe bildet das Vermittlungsband zwischen Sr. Majestät und den Ländern Kroatien=Slavonien (und Dalm.).“

Dies wird nach § 5 des G. N. XXXIV: 73 mit dem Zufuge ergänzt: „In dieser Eigenschaft unterbreitet er unverzüglich die an Se. Majestät gerichteten Vorlagen des Banus in unveränderter Form und nur in dem Falle, wenn von dem Standpunkte der durch den G. N. XXX: 68 normierten Gemeinsamkeit des Staates oder der Interessent Zweifel aufzutauchen sollten, welche auch nach Anhörung des Banus nicht behoben werden können, unterbreitet er Sr. Majestät gleichzeitig, aber abgeordnet auch seine eigenen, bezw. die hierauf bezugnehmenden Bemerkungen der gemeinsamen ungar. Regierung.“

Nach § 45 wird die Zentralregierung bestrebt sein, im kroatisch-slavon.-dalm. Ländergebiete einvernehmlich mit der besonderen Regierung dieser Länder vorzugehen; nachdem aber dieselbe dem gemeinschaftl. Reichstage, auf welchem auch Kroatien=Slavonien und Dalm. vertreten sind, verantwortlich ist, sind ihre Verfügungen von Seite der kroatisch-slavon.-dalm. Landesregierung und der Jurisdiktionen notwendigerweise zu unterstützen, ja sogar, insofern die Zentralregierung keine eigenen Organe haben sollte, durch selbe unmittelbar durchzuführen.

In Bezug auf diese durch die §§ 43, 44 u. 45 grundlegend geordneten Verhältnisse der Zentralregierung und ihrer Organe zu den Organen der autonomen Landesverwaltung ist es wichtig, daß die §§ 22, 23 u. 24 des G. N. XXX: 68 aufrecht erhalten worden sind, welche sagen:

„Der königl. ungar. Finanzminister übt in Kroatien u. Slavonien die Exekutive hinsichtlich der direkten u. indirekten Steuern, Stempeln, Gefälle, Taxen, Gebühren und der Staatsgüter durch die durch ihn zu ernennende Agrar Finanzdirektion aus“ (§ 22).

(Deshalb kann es kein Bedenken hervorrufen, daß nach § 67 des G. N. XXX: 68 einige Zollämter aus der direkten administrativen Einteilung herausgenommen und zur Anerkennung des Territorialverbandes der Agrar Finanzdirektion untergeordnet worden sind.)

„Jene Abteilungen der Agrar Landesbuchhaltung, welche zum Selbstverwaltungsbereich der Länder Kroatien u. Slavonien gehörige Angelegenheiten behandeln, stehen in jeder Beziehung unter der Disposition der benannten Länder. Die Resultate der durch die erwähnten Abteilungen geführten Schlussrechnungen sind jedoch dem gemeinsamen Finanzminister zu dem Behufe mitzuteilen, damit die finanziellen Daten sämtl. Länder der ungar. Krone vollständig zusammengestellt werden können“ (§ 23).

„Die Landesregierung und die Jurisdiktionen Kroatiens u. Slavoniens unterstützen mit aller Bereitwilligkeit die Organe der gemeinsamen Finanzverwaltung bei der Sicherstellung u. Einhebung der Staatseinkünfte und erfüllen dünftlich die durch den dem gemeinschaftl. Reichstage verantwortl. Finanzminister erlassenen gesetzmäßigen B.“ (§ 24).

Nach § 46 „wird den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalm. auf deren Verlangen zugesichert, daß die Zentralregierung sowohl die kroatisch-slavon. Abteilungen der Zentralbehörden als auch ihre im Gebiete der benannten Länder funktierenden Organe, mit Rücksichtnahme auf die erforderl. Fachbildung, soweit es nur möglich ist, aus kroatisch-slavon.-dalm. Landeskindern ernennen wird“.

Der § 47 schreibt vor: „Hinsichtlich all jener Gegenstände, welche in dieser Konvention dem gemeinschaftl. Reichstage und der Zentralregierung nicht vorbehalten sind, gebührt den Ländern Kroatien-Slavonien und Dalm. sowohl im Gebiete der Gesetzgebung als auch der Exekutive vollständige Autonomie.“

§ 48. „Die Autonomie Kroatien-Slavoniens und Dalm. erstreckt sich daher sowohl in legislativer als administrativer Hinsicht auf die innere Verwaltung, auf die Kultus- u. Unterrichtsangelegenheiten, so auch auf das Justizwesen dieser Länder, unbegriffen auch die Justizpflege, — mit Ausnahme des Seerechtes — in allen Zuntagen.“

§ 49. „Hinsichtlich der Forderungen der Religions- u. Unterrichts-fonds werden die Schuldigkeiten bezüglich der Vergangenheit im Wege der gegenseitigen Abrechnung ausgeglichen.“ Hierzu kommt nach § 6 des G. N. XXXIV: 73 der Zusatz: „Nach erfolgter gegenseitiger Abrechnung wird der auf Kroatien u. Slavonien entfallende Teil derselben aus dem gemeinschaftlich verwalteten Fonds ausgetrennt und der autonomen Regierung der genannten Länder ausgefolgt.“

§ 50. An der Spitze der autonomen kroatisch-slavon.-dalm. Landesregierung steht der Banus, welcher dem kroatisch-slavon.-dalm. L. T. verantwortlich ist.

§ 51. Der Banus von Kroatien, Slavonien und Dalm. wird auf Vorschlag und mit Gegenzeichnung des gemeinsamen königl. ungar. Ministerpräsidenten durch Se. kais. und königl. Apostolische Majestät ernannt.

Anstatt des § 52 des G. N. XXX: 68, welcher lautete: „In dessen wird die Zivilwürde des Banus für die Zukunft von der militärischen abgefordert und als Norm aufgestellt, daß in Zukunft auf die Zivilangelegenheiten Kroatiens, Slavoniens und Dalm. kein dem Militär angehöriges Individuum Einfluß üben könne,“ wird nach § 7 des G. N. XXXIV: 73 der Paragraph aufgenommen: „Dem Banus steht kein militärischer Wirkungsbereich zu.“

Durch den § 8 desselben G. N. XXXIV: 73 wird auch an Stelle des außer Kraft gesetzten § 53 des G. N. XXX: 68 verordnet:

„Der Banus führt auch in Zukunft den Titel Banus von Kroatien, Slavonien u. Dalmatien und bleibt Mitglied des Oberhauses im gemeinsamen Reichstage.“ Die weitere Organisation der autonomen Selbstregierung wird auf Vorschlag des Banus, mit Allerhöchster Intervention Sr. kais. und königl. Apostolischen Majestät, der kroatisch-slavon.-dalm. L. T. feststellen (§ 54).

Nach erfolgter Sanktion dieser Konvention wird die kroatisch-slavon. Hofkanzlei sofort aufgelöst (§ 55).

Im ganzen Gebiete Kroatien u. Slavonien ist die Sprache sowohl der Gesetzgebung als auch der Administration und der Justizpflege die kroatische (§ 56).

Auch für die Organe der Zentralregierung wird im Gebiete der Länder Kroatien u. Slavonien als amtl. Sprache die kroatische bestimmt (§ 57).

Kroatisch-slavon. Vorträge u. Eingaben aus Kroatien u. Slavonien sind auch durch das gemeinsame Ministerium anzunehmen und ist auf diese in derselben Sprache die Antwort zu erteilen (§ 58).

Ferner wird ausdrücklich erklärt, daß die Repräsentanten von Kroatien u. Slavonien als Repräsentanten einer ein besonderes Territorium besitzenden polit. Nation und auch bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten eine eigene Gesetzgebung u. Regierung besitzender Länder sowohl am gemeinschaftl. Reichstage als auch in dessen Delegation sich der kroatischen Sprache bedienen können (§ 59).

Die für Kroatien, Slavonien und Dalm. durch die gemeinschaftl. Gesetzgebung zu schaffenden Gesetze sind auch im durch Se. Majestät unterfertigten kroatischen Texte auszufertigen und dem L. T. der genannten Länder zu übersenden (§ 60).

Die Länder Kroatien, Slavonien und Dalm. können innerhalb ihrer Grenzen in ihren inneren Angelegenheiten ihre eigenen vereinigten Landesfarben u. Wappen benutzen, letzteres jedoch mit der heil. Stephanskronen bedeckt (§ 61).

Die Embleme der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungar. Krone sind: Die vereinigten Wappen Ungarns u. Kroatiens, Slavoniens und Dalm. (§ 62).

Gelegentlich der Verhandlungen über gemeinsame Angelegenheiten ist auf dem Gebäude, in welchem der gemeinschaftl. Reichstag sämmtl. Länder der ungar. Krone abgehalten wird, neben der ungar. Flagge auch die vereinigte kroatisch-slavon.-dalm. Flagge aufzuhissen (§ 63).

Bei den durch die Länder der ungar. Krone zu prägenden Münzen ist im königl. Titel „König von Kroatien, Slavonien und Dalm.“ aufzunehmen (§ 64).

Nachdem noch im § 65 die Gebietsintegrität der Länder Kroatien u. Slavonien anerkannt und die Ergänzung derselben insbes. durch die Vereinigung der kroatisch-slavon. Militärgrenze mit diesen Ländern auch die Rücküberleitung Dalm. und dessen Annexionierung zu Kroatien zu fördern versprochen war, hinsichtlich deren Bedingungen jedoch auch Dalm. anzuhören sei und nachdem im § 66 die zum Gebiete Kroatiens, Slavoniens und Dalm. gehörenden Komitate u. Grenzregimenter aufgezählt waren, bei denen nach erfolgter administrativer Vereinigung zweier Regimenter der kroatisch-slavon. Militärgrenze mit Kroatien u. Slavonien durch § 9 des G. N. XXXIV: 73 zu den 7 genannten Komitaten als 8. das Belovarer Komitat hinzugefügt, von den aufgezählten 11 Regimentern aber das

7. Warasdin-Körbjer (Kreuzer) und das 8. Warasdin-St. Georgener ausgehoben wurden und nachdem im § 67 „Ungarn auch bis dahin, wo die im obigen Abschnitte beschriebene Gebietsintegrität Kroatiens, Slavoniens und Dalm. hergestellt wird, seine Zustimmung dazu gab, daß die Semliner, Mitrowitzer, Kacsäer, Klonaker u. Zafowaer Zollämter aus der gegenwärtigen direkten administrativen Einteilung herausgenommen und zur Anerkennung des Territorialverbandes der Ugramer Finanzdirektion untergeordnet werden sollen“ — wird im § 68 des G. N. XXX: 68 vorgeschrieben:

„Nach erfolgter Sanctionierung dieser Konvention werden alle G. und bestehenden Beschlüsse, welche derselben widersprechen, aufgehoben.

„Gingegen werden nach § 69 alle jene konstitutionellen Rechte u. Fundamentalgesetze, deren Gebrauch u. Schutz sich in der Vergangenheit auf Ungarn u. Kroatien u. Slavonien gleichmäßig erstreckt hat und welche dieser Konvention nicht widersprechen, auch fernerhin als gemeinschaftl. Rechte u. Fundamentalgesetze der Länder der ungar. Krone betrachtet.“

Und nun wird zum Schlusse für die rechtl. Natur und die Abänderungsmöglichkeit der neuen Konvention im § 70 folgendes statuiert:

„Diese Konvention wird nach erfolgter Allerhöchster Sanctionierung als ein für Ungarn u. Kroatien, Slavonien und Dalm. gemeinschaftl. Fundamentalgesetz in die G.-Bücher der genannten Länder eingetragen. Gleichzeitig wird festgestellt, daß diese Konvention kein Gegenstand der besonderen Gesetzgebung der vertragstließenden Länder sein kann und kann eine Änderung an derselben nur auf dieselbe Art u. Weise, wie sie zustande kam, mit Zuerkennung all jener Faktoren vorgenommen werden, welche dieselbe abgeschlossen haben.“ Das ungar.-kroatische Ausgleichs fundamentalgesetz, G. N. XXX: 68, ist also ausdrücklich als ein paktiertes, auch bezüglich jeder Abänderung zu paktierendes, nur für beide Teile zugleich und mit ihrer Zustimmung abänderliches, daher in seiner Geltung u. Wirksamkeit auch konnexes Fundamentalgesetz erklärt.

Als solche gemeinsame Fundamentalgesetze Ungarns, Kroatiens-Slavoniens und Dalm., welche nur durch Vereinbarungen zustande gekommen sind und nur durch gleiche Vereinbarungen, nicht aber durch die getrennte Gesetzgebung der verbundenen Länder, geändert werden können, wurden auch die Abänderungsgesetzesartikel XXXIV: 73, LIV: 80, XV: 81, XL: 89 erklärt.

Literatur.

Über konstitutionelle Gesetzgebung vgl. Frhr. v. Arétin: Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie (1824—1828). Maurenbrecher: Grundzüge des heutigen deutschen Staatsrechtes, S. 64, 69. Levita: Die Volksvertretung, S. 21 f. Bluntschli: Allg. Staatsrecht, I. Teil, S. 232 f. Ebtvösz: Einfluß der Ideen, I. Teil, S. 244 f., II. Teil, S. 154. Morgenstern: Mensch, Volksleben u.

Staat, I. Teil, § 148 f. Zachariae: Deutsches Staatsrecht, I. Teil, § 24. Braun: Die Stammern und das Land. v. Mohl: Geschichte u. Literatur d. Staatswissenschaften, I. Teil, S. 267 f.; Geschichte u. Literatur des allg. konstitutionellen Staatsrechtes, II. Teil; XI. Abhandlung Deutsch.-Positivbes. Staatsrecht, S. 239 f.; Landesstaatsrecht, ebenda, S. 333. Büpfl: Allg. u. deutsches Staatsrecht, I. Bd. Heft d. System des Verfassungsrechtes, §§ 149—154, § 229 j. Reichlen: Das allg. Staatsrecht u. d. gem. d. Staats- u. Bundesrecht. v. Mohl: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl., I. Bd., III. Abt., insbes. § 168 f. Büpfl: Bayerisches Verfassungsrecht, V. Buch, III. Kap. Seydel: Bayerisches Staatsrecht, II. Bd., § 1. Kömme: Das preussische Staatsrecht, 2. Aufl., I. Bd., II. Abt., 4. Abth., § 110 f. Schulze: Das preussische Staatsrecht, II., 210. Ulbrich: Lehrbuch des österr. Staatsrechtes, II. Buch, § 144 f.; das Staatsrecht der österr.-ungar. Monarchie bei Marquardien IV, 88 f. Schulze: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, I, 518—520. Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, insbes. II. Bd., § 56. Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, III. Buch, Gesetzgebung, besonders § 157 f. Marquardien: Handbuch des öffentl. Rechtes der Gegenwart in Monographien, vgl. besonders Gareis: Allg. Staatsrecht, S. 59 f. Sarwey: Allg. Verwaltungsrecht, § 5, das Wesen des Verfassungsstaates, S. 14 f., 25. j. v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik in Monographien, I. Bd., Recht u. Politik der repräsentativen Monarchie, S. 1—458, Recht u. Politik der repräsentativen Demokratie, S. 461—576. Seligmann: Der Begriff des G. Sarwey: Das öffentl. Recht, § 3, der Verfassungsstaat, § 4. G. und B. Zellinek: G. und B., insbes. S. 316 f. Hänel: Deutsches Staatsrecht, I. Bd., 1892, insbes. § 36, S. 238 f. Bornhak: Art. G. in Stengel I, 579 ufw.

Zur konstitutionellen Gesetzgebung in Österr.-Ungarn vgl. insbes.: Die neue Gesetzgebung Österr., erläutert aus den Reichratsverhandlungen, Wien, bei Manz, 2 Bde., 1868. Pfaff-Hofmann: Kommentar zum österr. a. b. G. B., 1877, I, 126—137, 142—156, 251 f. Menger: System des Zivilprozesses, 1876, I, 46 f., dann örtliche und zeitl. Grenzen der Civ. Pr. St., §§ 12—15, S. 128—202. Schiffler: Syst. Lehrb. des österr. allg. Zivilrechtes, Wien 1882, I. Bd., §§ 7, 8. Burckhard: System des österr. Privatrechtes, Wien 1883, I. Bd., §§ 8—14. Krainz, herausgegeben von Pfaff: System des österr. allg. Privatrechtes, 2. Aufl., I. Bd., 1. Spst., II. Abt., IV. Abt.

Über die gemeinsamen Angelegenheiten und die Pragmatische Sanction histor. dogm. dargestellt vgl. Lustkandl: Ungar.-Österr. Staatsrecht, 1863; Das Wesen der österr. Reichsverfassung, 1864; Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht, 1866; Föderation oder Realunion, 1870. Pernice: Die Verfassungsrechte der im Reichsrat vertretenen Königreiche u. Länder, 1872. Widemann: Entstehung u. Bedeutung der Pragmatischen Sanction in Grünhuts Z. 1875, 2. Heft; Die rechtl.

Natur der österr.-ungar. Monarchie, 1876. Jurachef: Personal- u. Realunion, 1878. Ulbrich: G. und B. im österr. Staatsrecht, in den Prager Mitteilungen, 1877, S. 97 f.; Die rechtl. Natur der österr.-ungar. Monarchie, 1879. Dantscher v. Kollesberg: Der monarchische Bundesstaat Österr.-Ungarn und der Berliner Vertrag, 1880. (Die juristische Konstruktion, welche alle Ausgleichsgeetze von 1867 de lege unguftig erklärt und einen aus vier Häusern bestehenden Gesamtreichsrat annimmt, der gleichwohl ein Einkammerhystem sein soll, ist bestritten.)

Einshlätigt: Zellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen, 1882; G. und B., 1887. Brie: Zur Lehre von den Staatenverbindungen in Grünhuts Z., XI. Bd., 1884; Theorie der Staatenverbindungen. v. Mayerhofer: Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst, 4. Aufl., 1880, insbes. II. Bd., 1. Abt. Geller: Österr. Verwaltungsgeetze, 4 Bde. Ulbrich: Lehrbuch des österr. Staatsrechtes, Berlin 1882, 1883; deselben: Das Staatsrecht der österr.-ungar. Monarchie, bei Marquardien, IV. Bd., 1884; Zweite, umgearbeitete Aufl.; Ulbrichs Handbuch der österr. polit. Verwaltung, Wien 1888—1890; Lehrbuch des österr. Verwaltungsrechtes, Wien 1904. Gumpłowicz: Das österr. Staatsrecht, 1891, besonders I. Z., 1. Buch, im ganzen mehr polit. als juristisch. Körner: Grundriß. Steinbach: Die ungar. Verfassungsgeetze (deutsch), Wien 1891. Schneller: Die staatsrechtl. Stellung von Bosnien und der Herzegowina, Leipzig 1892. Burdhard: Leitfaden der Verfassungkunde der österr.-ungar. Monarchie, Wien 1893. v. Pliverić: Das rechtl. Verhältnis Kroatiens zu Ungarn, Agram 1886; Beiträge zum ungar.-kroatischen Bundesrecht, 1886; Der kroatische Staat, Agram 1887 (vorzugsweise gegen seinen Kritiker Alex. Egersdorfer Nr. 234—237 der Agramer Zeitg. gerichtet). Schuler-Libloy: Das ungar. Staatsrecht, Wien 1870. G.=Sammlung von Lampel, Pest 1868. Landesgesetzsammlung herausgegeben vom königl. ungar. Z. M. Kroatiens-Slavonien. Über das staatsrechtl. Verhältnis von Kroatiens-Slavonien vgl. Seidler: Das juristische Kriterium des Staates, besonders S. 95—97, Zellinek, Widermann, Tezner, Pliverić, Jazy bei Kmetz.

Zoll- und Handelsbündnis vgl. Tisza: Programmrede 8 I 1905. Abgeordneter v. Rink, Wien, Sitzung 14 II 1905.

Vgl. Radó=Kotshfeld: Die ungar. Verfassung, geschichtlich dargestellt, Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1898, insbes. in Betreff von Kroatiens, Slavonien u. Fiume. Lujtkandl.

Gesetzesjammmlungen.

I. Offizielle G.: A. Allgemeine; B. Besondere. — II. Private G.: A. Allgemeine; B. Besondere. — III. Revertorien.

I. Offizielle G. A. Allgemeine: a) 1790 erdienenen Er. f. f. Majestät Leopold II. polit. Geetze

und B. für die deutschen, böhm. und gal. Erbländer auf Allerhöchsten Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der Hofstelle herausgegeben — ohne Kundmachungspatent. Die Sammlung hat 4 Bände und reicht bis zum Tode Leopold II. 1793 wurde die Sammlung fortgesetzt: Auf Allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht der Direktion — ohne Kundmachungspatent. Dieser Band enthält die Geetze und B. Franz II. bis Ende 1792. Die Sammlung wurde bis zum 2 XII 48 fortgesetzt — ohne Kundmachungspatent und wird: Polit. Gesetzesjammmlung (P. G. S.) genannt. b) Justizgesetzjammmlung (J. G. S.) 1780 — 2 XII 48. S. hiezu die Hd. 29 XII 1785, J. G. S. 509, und 20 XII 18, J. G. S. 1519. c) Mit kaij. P. 4 III 49, R. 153, wurde an Stelle der P. G. S. 1 VII 49 ab das Reichsgezeblatt (R.) eingeführt. Durchführungsverordnung des M. Z. 23 IV 49, Z. 18724, L., R. D. 1849, S. 75. Für dasselbe gilt gegenwärtig das Gezeß 10 VI 69, R. 113 (ältere Normen: Ministerialerlaß 22 VII 49, R. 334, kaij. B. 7 XII 49, R. 31, kaij. B. 20 XII 50, R. 473, kaij. P. 27 XII 52, R. 260, J. M. B. 19 III 53, R. 51, vgl. hiezu D. G. S. 15 XII 85, Z. 10541, Weil. zum J. M. B. Bl. 86, Nr. 111, kaij. B. 31 VII 53, R. 170, kaij. P. 1 I 60, R. 3, Staatsministerialerlaß 27 VI 63, Z. 4877, B. Bl. Z. Mag. III. Bd., Anhang S. 133, Gezeß 19 V 68, R. 45). Wesentl. Bestimmungen deselben sind: § 1. Das R. ist für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder bestimmt zur verbindenden Kundmachung: a) Der unter Mitwirkung des Reichsrates zustande gekommenen Geetze; b) der zur öffentl. Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge; c) der W., welche auf Grund der Reichsgeetze erlassen werden. § 2. Das R. wird durch das M. Z. in allen landesüblichen Sprachen der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder herausgegeben. Die deutsche Ausgabe enthält den authentischen Text der für dasselbe bestimmten Kundmachungen. Die Ausgaben in den übrigen landesüblichen Sprachen enthalten die offiziellen Übersetzungen des authentischen Textes. § 3. Alle im R. enthaltenen Kundmachungen haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder zu gelten. § 5. Die in das R. aufgenommenen Geetze und B. sind mit dem Tage der Herausgabe u. Versendung jenes Stückes der deutschen Ausgabe des R., in welchem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht anzusehen. § 6. Die verbindende Kraft der im R. enthaltenen Kundmachungen beginnt, wenn in denselben selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, mit dem Anlange des 45. Tages nach Ablauf des Tages, an welchem die deutsche Ausgabe jenes Stückes des R., in welchem die Kundmachung enthalten ist, herausgegeben u. versendet wurde. § 8. Bei jeder polit. Bezirks- (kommunal-) Behörde hat das R. im Amtslokale aufzuliegen und es ist in den Amtsstunden jedermann Einsicht in dasselbe zu gestatten. § 12. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am 1 I 70. S. zu § 5 die in einem Falle, wo der Ausgabetag ungleich angelegt war, erlassene B. des M. Z. 26 XII 84, R. 202.

B. Besondere Gesetzesammlungen.

a) Chronologische Auszüge: Böhmen 1740 bis 1820 12 Quartbände; Gal. 11 IX 1772 bis 1807; Küstentl. 1792—1807; Kärnten 1769—1821; Mähren 1748—1820; N. D. 1747—1807; O. D. 1741—1820; Schlesien 1748—1782; Steierm. 1748 bis 1820; Tirol vom J. 1747 ab. b) Die Provinzialgesetzeammlungen u. zw.: Böhmen 1819—1848 mit Ergänzungsband, enthaltend die B. 1 I 19 bis 31 XII 20. Dalmatien *Racolta delle leggi ed ordinanze per la D. 19—46 Manuale Provinciale delle Dalmazia* 47 u. 48. Galizien, Pr. G. S. des Königreiches Gal. u. Lodomerien 19—48 mit Nachtragsband, enthaltend die B. 19—26. Kütienland, Sammlung der Provinzialgesetze und B. im österr. illyrischen Küstentl., herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht der Landesst. (Gub.) 19—23; hiezu Hauptrepertorium zur Pr. G. S. für Illyrien, 19—35, herausgegeben vom Gub. Konzip. Karl Pavich, Laibach, Blasnick, 1840. Krain, Pr. G. S. des Laibacher Gouvernements für das J. 1819, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. Laibacher Landesgub., enthält die B. 1 I bis 31 XII 19, Laibach 1820; Sammlung der polit. Gesetze und B. für das Herzogtum Krain und den Willacher Kreis in Königreiche Illyrien, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. illyrischen Landesgub. 19—24. Die Bde. II—VI erschienen 1823—1826, Bd. I erst 1849; Sammlung der polit. Gesetze und B. für das Laibacher Gouvernementsgebiet im Königreiche Illyrien, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. (25—46) illyrischen Landesgub. (46—47), Statth. für Krain (48 u. 49), Landesregierung für Krain. Die Bde. (7—31) erschienen im Druck von 1828—1857; hiezu Ergänzungsammlung der polit. Kameral- u. Justizgesetze und B., welche für das Herzogtum Krain und den Willacher Kreis im Königreiche Illyrien von dem Zeitpunkte der Wiederbeisitznahme bis einschließlic des J. 1818 erlassen worden sind, herausgegeben unter Aufsicht des kais. königl. illyr. Landesgub. I. Bd. Laibach 1835, 36; Sammlung der polit. Gesetze und B. für das Laibacher Gouvernementsgebiet im Königreiche Illyrien, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. illyrischen Ländergub., II.—V. Ergänzungsband 1815, 1816, 1817, 1818 erschienen, Laibach 1844—1847. (Kärnten s. Krain und Steierm.) Mähren, Sammlung der polit. Gesetze und B. für Mähren u. Schlesien, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. mähr.-schlesischen Gub. 1819 bis 1847. Sammlung der Gesetze für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns 1819—1847. D. D. Sammlung der polit. Gesetze und B. für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns und das Herzogtum Salzburg, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht der kais. königl. ob der ennsischen Landesregierung 1819—1847. Pr. G. S. für das Herzogtum Steierm. und den Klagenfurter Kreis, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. steierm.-

färntnerischen Gub. 1819—1825; Pr. G. S. für das Herzogtum Steierm., herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. steierm. Gub. 1826—1848. Tirol, Pr. G. S. von Tirol und Vorarlb., herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des kais. königl. Gub. für Tirol und Vorarlb. 1814—1848; hiezu 3 Bde. Repertorium. c) Landesgesetzblätter. Durch das obzitierte kais. B. 4 III 49, R. 153, wurde bestimmt: § 4. In jedem Kronlande wird ein Landesgesetz- u. Regierungsblatt, in den Landessprachen mit beigefügter deutscher Uebersetzung erscheinen. § 5. Die Landesgesetz- u. Regierungsblätter haben zu enthalten: a) Das Datum und den Inhalt bezeichnende Aufschrift aller jener Gesetze und B., welche durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht wurden, sowie die Nummer und den Tag der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetz- u. Regierungsblattes, dann die Landesgesetze des betreffenden Landes ihrem vollen Inhalte nach; b) alle von den Landesbehörden erlassenen B., Verfügungen u. Befehringen über öffentl. Angelegenheiten. Diese Vorschriften wurden durch die §§ 2 u. 3 kais. B. 20 XII 50, R. 473, dahin geändert, daß vom 1. Januar angefangen aus den Landesgesetz- u. Regierungsblättern die in § 5 a des B. 4 III 49 angeordneten Zitate wegzufallen haben, dagegen in jedes Landesgesetzblatt aus dem Reichsgesetzblatte alle Gesetze und B. im vollen Texte aufzunehmen sind, welche in jenem Kronlande Wirksamkeit haben, in welchem dieses Landesgesetzblatt ausgegeben wird. Eine weitere Aenderung trat infolge § 9 kais. B. 27 XII 52, R. 260, ein, wonach vom 1. I 53 angefangen an Stelle der bisherigen Landesgesetz- u. Regierungsblätter für ein oder mehrere Kronländer ein Landesregierungsblatt trat, welches in zwei getrennten Theilen erscheinen sollte. Der erste Theil enthielt von den im Reichsgesetzblatt erscheinenden Gesetzen und B. alle die, welche, wenn auch nur teilweise, in demjenigen Staatsgebiete Wirksamkeit zu haben bestimmt waren, für welche dieses Landesregierungsblatt bestimmt war, u. zw. sowohl im authentischen deutschen Texte, als auch in den betreffenden Uebersetzungen — von den übrigen im Reichsgesetzblatte enthaltenen Gesetzen und B. aber nur eine kurze Anzeige des Gegenstandes. Der zweite Theil enthielt in allen in den betreffenden Staatsgebieten landesübll. Sprachen die von den Landesbehörden in ihrem Wirkungskreise erlassenen Anordnungen, Verfügungen u. Befehringen in öffentl. Angelegenheiten, soweit sie zur Verlautbarung geeignet sind; aber auch jene Erl. der Ministerien oder obersten Verwaltungsbehörde des Reiches, welche von diesen zur Einschaltung in die Landesregierungsblätter besonders bezeichnet wurden. In weiterer Folge bestimmte das kais. B. 1 I 60, R. 3, im § 1: „Die bisherigen Landesregierungsblätter haben aufzuhören“, im § 4: „Die zur Verlautbarung bestimmten B. der Landesbehörden sind auf Veranlassung der polit. Landesstelle in den Landessprachen in Druck zu legen und nach Bedarf an die Behörden u. Gemeinden zu verteilen. Die Kosten dafür hat der Landesfonds zu bestreiten,“ und im § 5: „Inwiefern durch die gegenwärt-

tige B. nicht abweichende Verfügungen getroffen werden, hat es bei den Bestimmungen des P. 27 XII 52, R. 260, zu bleiben.“ Mit Ministerialverordnung 14 III 60, R. 65, wurde bestimmt, daß die in § 4 des P. 1 I 60, R. 3, bezeichneten B. der Landesbehörden mit dem Tage als gesetzlich kundgemacht anzusehen sind, an welchem sie in das zu ihrer Verlautbarung bestimmte Verordnungsblatt eingerückt erscheinen. In der Regel haben die Landesbehörden bei jeder in ihrem eigenen Wirkungsbereich erlassenen B. den Tag zu bezeichnen, an welchem dieselbe in Wirksamkeit zu treten hat. Ist dies nicht geschehen, so hat die verbindende Kraft dieser B. mit dem Anfang des 15. Tages nach Ablauf desjenigen Tages zu beginnen, an welchem sie kundgemacht wurden. Die kais. B. 17 II 63, R. 19, endlich verfügte, daß rücksichtlich der Kundmachung der Landesgesetze und des Beginnes ihrer verbindenden Kraft einzuweisen bis zur verfassungsmäßigen Revision des P. 1 I 60, R. 3, die in den §§ 4 u. 5 dieses P. enthaltenen Bestimmungen in Betreff der B. der Landesbehörden in Anwendung zu kommen haben. Während demnach mit Rücksicht auf die obigen gesetzl. Bestimmungen in den J. 1860—1862 in den einzelnen Ländern nur die „Verordnungen u. Bekanntmachungen der Landesbehörden“ ausgegeben wurden, erscheinen seit dem J. 1863 in den einzelnen Ländern wieder besondere „Landesgesetz- u. Verordnungsblätter“. Bezüglich einzelner Landesgesetze u. Verordnungsblätter sind überdies Landesgesetze erlassen, so für Gal. das Gesetz 10 VI 66, L. 13, aus dem hervorzuheben ist: Art. I. Im Königreiche Gal. u. Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau sind die Landesgesetze, die allg. verbindl. Landtagsbeschlüsse und B. des L. u. durch Einschaltung derselben im Landesgesetz- u. Verordnungsblatt in polnischer Sprache als der authentischen, dann in ruthenischer Sprache wie nicht minder nach Bedarf in deutscher Uebersetzung kundzumachen. Im Art. II wird als Tag des Beginnes der Wirksamkeit der Kundmachungen der 15. festgesetzt. Für Böhmen erlosß das Gesetz 15 II 67, L. 13, aus dem hervorzuheben ist: § 1. Das zur verbindenden Kundmachung der Landesgesetze und der B. der Landesbehörden bestimmte Gesetzblatt für Böhmen hat unter dem Titel: „Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen“ in einer einzigen Ausgabe, welche den Text in beiden Landessprachen nebeneinander enthält, zu erscheinen. § 2. Jeder dieser beiden Texte ist gleich authentisch. In zweifelhaften Fällen hat die Auslegung der Landesgesetze und der B. der Landesbehörden unter Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaut u. Sinne stattzufinden. Zur Frage, welcher der beiden Texte vor dem Gesetze 15 II 67 der authentische sei, s. Erl. Nr. 3. 6 VI 74, S. 5991, B. 3. S. 130; welche behördl. Erl. insbes. in Beziehung auf die Erl. des böhm. L. u. sich zur Publikation für das Landesgesetzblatt eignen, s. Erl. Nr. 3. 25 IV 75, S. 3969, B. 3. S. 103. Für Krain erlosß das Gesetz 20 XII 69, L. 3, welches mit dem böhm. Landesgesetz 15 II 67 m. m. gleichlautend ist: Authentische Texte: slowenisch u. deutsch.

d) Militärgegesetzsammlungen 1818—1849, 31 Bde.

II. **Private G. A.** Allgemeine: Codicis austriaci ordine alphabetico compilatio. I et II. Von Fr. Edlen v. Guarent, Wien, bei Leopold Voigt, 1704. Fol. Die Fortsetzungen dieser Sammlung erschienen unter dem Titel: Supplementum Codicis austriaci, Pars I et II, oder Sammlung österr. Gesetze und B., wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiziert worden. So viele deren über die in Parte I et II Codicis austriaci eingedrucktten bis auf das J. 1720 und vom J. 1721 bis auf den höchst traurigen Todfall der röm. kais. Majestät Caroli VI. weiter aufzubringen waren. Gesammelt und in diese Ordnung gebracht von Sebastian Gottlieb Herrenleben, Leipzig, bei J. G. Ciszfeld, 1748, und Wien, bei J. Th. Edlen von Trattnern, 1752. Fol. Supplementum Codicis austriaci, oder chronologische Sammlung aller vom 20 X 1740 bis letzten Dezember 1770 in publicis et commercialibus, und zum Teil auch Justicialibus, dann Kameral- u. Militärwesen erlassenen Generalien, P., Satzordnungen, Reskripten, Resolutionen, landesobrigkeitl. Edikten, Mandaten u. Dekreten; unter beiständiger Leitung von Th. Jg. Freiherrn v. Böck, V. u. VI. Teil, Wien, bei J. Th. Edlen v. Trattnern, 1777. Fol. Westerbod (Fr. Xaver), Sammlung der seit dem J. 1600—1740 ergangenen Allerhöchsten Gesetze in chronologischer Ordnung. Trienn bei J. G. Wastl. Marischläger Math. Ferd., Compendium oder Extractus chronologicus aller deren vom 20 X 1740 bis letzten Dezember 1770 bekanntgemachten Generalien, P., Kurrenden u. Zirkularen, Wien, Trattner, 1772. Sammlung aller B. u. Gesetze von Kaiserin Maria Theresia vom J. 1740 angefangen in chronologischer Ordnung; Kropatschek Josef, Sammlung aller kais. königl. B. u. Gesetze, 1740—1780, die unter der Regierung Kaiser Josef II., teils noch bestehen, teils abgeändert sind. Wien, 2. Aufl., 1789, 8 Bde. Dieselbe Sammlung aller Gesetze Kaiser Josefs II., Wien 1785—1790, 18 Bde. Vollständige Sammlung aller Gesetze von Kaiser Josef II. Wien, bei Trattnern, 10 Bde., sog. „Trattnersche Sammlung“. Luca Ignaz pol. Codex, 1789—1795; 14 Bde. Kropatschek Josef, Sammlung der Gesetze Leopold II. Wien 1790—1792; 5 Bde. Derselbe, Sammlung der Gesetze unter der Regierung Kaiser Franz II., 1792—1808; 25 Bde. Die Fortsetzung dieser Sammlung, Bd. 26—52 von Wilh. Gerh. Goutta (1812—1832), Bd. 58—72 von Fr. Xaver Pichl (1835—1848). Müller Johann, Handbuch der Gesetze, 1740—1818, Graz, bei D. M. Kienreich, 1839 u. ff., 4 Bde. Nitzl, alphabetische Sammlung der polit. Gesetze, Wien 1852. Ostrow Moriz, Lexikon der polit. Gesetze, Wien 1857, 2 Bde. Taschenausgabe der österr. Gesetze, Wien, Manz. Taschenausgabe der österr. Gesetze, Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 2 Bde.

B. Besondere: a) Nitzl, Epitome Comitorium Regni Bohemiae ab 1722—1740, 2 Bde. Fol. b) Codex Ferdinando—Leopoldino—Josephino—Carolinus pro haereditario regno Bohemiae ac incorporatis aliis provinciis ut-

pote Marchionatu Moraviae & Ducatu Silesiae, Prag 1701, 2. Aufl. 1720, von Weingarten, Fol. c) Gesetze für das Königreich Böhmen unter Kaiser Josef II., 1762—1786, Prag, bei Gerle, 1783 bis 1786, 3. Teil, 8 Bde. d) Roth Johann Wenzel, vollständiger Auszug aller im Königreiche Böhmen am Ende des 18. Jahrh. bestehenden Gesetze. 10 Bde. 1801. Hierzu Albert Josef, Repertorium 1813. Eine neue Auflage der Rothschen Sammlung erschien unter dem Titel: Auszug aller im Königreiche Böhmen bestehenden B. u. Gesetze nach F. Roths Sammlung von Johann Blafel, 1817 bis 1819, 12 Bde.; hierzu chronologisches Register von D. Joh. Ranka, 1819; Goutta, Fortsetzung der Rothschen Sammlung 1807—1817, 14 Bde., neu aufgelegt durch D. Joh. Ranka 1816—1826, 20 Bde.; hierzu Hauptrepertorium, Prag 1818 bei Widtmann, 2. Teil, 8 Bde. e) Roth Joh. Wenzel, Instruktionen und B. größeren Inhaltes, Prag 1867. f) Kröhey Franz, Auszug der polit. Gesetze und B. 1740—1781, Prag u. Wien, bei Schönfeld, 1782. g) Radherny Raj., Sammlung aller 1816, 1817 u. 1818 in Böhmen kundgemachten Gesetze und B., Prag 1833 u. 1834, 3 Bde. h) Löwenwolde, Handbuch der gal. Gesetze 1722—1788, alphabetisch, 2 Bde. i) Edicta mandati universalis in regnis Galiciae uiv., 1772—1818, sog. Pillerische G. k) Handbuch der gal. Gesetze in Auszügen, Lemberg, Piller, 1788, 2 Bde. mit Supplem. l) Köfil, Auszug aus den für Gal. bestehenden polit. Gesetzen, Lemberg 1791, 17 Hefte. m) Ordaeki, Lexikon der polit. Gesetze für Gal. Wien, Söllinger, 1833. n) Chronologisches Patentregister für Kärnten, 1766—1793, vom Pfleger Joh. Türk, 1795. o) Summarischer Extrakt der Generalien, Mandate, Edikte u. Ordnungen für N. D. 1637—1690, Wien 1691. p) Weinbauer, Sammlung der bis 1800 erschienenen B. und B. der Hofstellen, kais. königl. n.-ö. Regierung und des n.-ö. Appellationsgerichtes, Wien, bei F. Ulrich, 7 Bde. q) Weixner Max Em., Compendium chronologico-alphabeticum resp. perpetuum aller vom Anfange 1764 bis inklusive 1771 im Erzherzogtum Oöterr. ob der Enns ergangenen B. u. Zirkularien uiv., Linz, Feichtingers Witwe, 1772. Fol. r) Bernardt Jos., Handbuch der provisorischen Gesetze von Währen u. Schlesien, Olmütz 1848. s) Auszug der wichtigsten hochfürstlichen salzburgischen Landesgesetze, 1785—1805 von Thaddäus Zauner, Salzburg; von demselben: Sammlung der wichtigsten die Staatsverfassung des Erzstiftes Salzburg betreffenden Urkunden, 1792, 1 Bd. t) Wacher Matthias, Handbuch der österr. Sanitätsgesetze und B. von den ältesten Zeiten bis 1863, 7 Bd. u) John, Sammlung der österr. Nebjinalgesetze, 1035—1792, 6 Bde. v) Sammlung der n.-ö. Sanitätsverordnungen, 1792—1843 von Ferro, Güldener, Böhme u. Knoz, 6 Bde. w) Schmidt Franz Ant., Sammlung der Berggesetze der österr. Monarchie, 1035—1837, 39 Bde. x) Sammlung der kais. königl. l. f. Gesetze und B. in Publico-Eclesiasticis, 1518—1783, Wien, Trattner, 1785, 2 Bde. y) Jaski, Gesetlexikon in geistl. Sachen. z) Versuch eines Handbuches der Gesetze durch Auszüge vielfältiger in die

öffentl. Angelegenheiten, das Polizeiwesen und andere Gegenstände einschlagenden Allerhöchste Anordnungen, 1740—1781, Graz, J. Müller; Vermehrtes Handbuch, Oktober 1784, 2 Nachträge, 1785 u. 1786. aa) Vollständige Sammlung der Gesetze über das Schulwesen von Herzog, Wien 1835, 1 Bd.

III. Repertorien. a) Hempel-Kürsinger Joh., Alphabetisch-chronologische Uebersicht der kais. königl. Gesetze und B., 1740—1821, 10 Bde.; 3 Fortsetzungsbände bis 1843, Wien, Mössleis Witwe. b) Zum Reichsgesetzblatt sind mehrere Register erschienen, wovon insbes. die von Mojer, Veranel, Franz Starr u. Frühwald zu erwähnen sind. c) Zu dem Landesgesetzblatt hat Franz Starr Sach- u. Nachschlageregister herausgegeben. Gochnat, Repertorium sämtlicher von 1800—1845 für N. D. erlassenen Gesetze und B., 2. Aufl., Wien 1846, 4 Bde. Wahl = Schedl.

Gefinderecht

i. „Dienstbotenrecht“.

Gesundheitswesen

i. „Sanitätswesen“.

Gewerbe.

A. Gewerbeverfassung. — B. Gewerbl. Betriebsanlagen. — C. Gewerberechte (Umsang u. Abgrenzung). — D. Polizei einzelner Gewerbe. — E. Gewerbl. Genossenschaften.

Gew. = Gewerbe.

A. Gewerbeverfassung.

I. Das ältere Gew.-Recht. 1. Zustufwesen. 2. Einteilung der Gew. u. Bedingungen für deren Ausübung. 3. Besondere Maßnahmen der Gew.-Polizei. 4. Das Arbeitsverhältnis. — II. Die Gew. D. vom J. 1859. 1. Erlassung. Geltungsreich. 2. Grundzüge. — III. Das gettende Gew.-Recht. 1. Uebersicht der Nov. zur Gew. D. 2. Einteilung der Gew. u. Bedingungen für deren Ausübung. A. Allgemeines. B. Freie handwerksmäßige u. konfessionierte Gew. C. Saubelsgewerbe, fabrikmäßig betriebene Unternehmungen. Realgewerbe. 3. Charakter u. Erzfischen der Gew.-Rechte. 4. Ausübung der Gew.-Rechte. A. Äußere Bezeichnung der Betriebsstätten. B. Preistatife. C. Erstlichmachung der Preise. D. Vertriebspflicht. E. Gewerbestatife. Regelung einzelner Gew. F. Stellvertreter u. Pächter. G. Verhältnisse der Hilfsarbeiter. 5. Übertretungen u. Strafen. 6. Behörden. 7. Verfahren. 8. Evidenzhaltung der Gew. Gew.-Statistik.

I. Das ältere Gew.-Recht. Das frühere österr. Gew.-Recht war ein territorialal sehr verschiedenes, indem der Rechtszustand nicht nur in den einzelnen Ländern, sondern oft sogar in den einzelnen Teilen eines Landes abweichend geordnet war. Abgesehen von den italienischen Provinzen, in denen teils schon im 18. Jahrh., teils in der Napoleonischen Zeit die Gew.-Freiheit eingeführt worden war, stellte sich der Rechtszustand im allg. als der einer

weitgehenden obrigkeitl. Regelung des Gew.-Wesens dar.

1. Zunftwesen. Die Gew. wurden früher geschieden in Manufaktur- u. Handelsgewerbe, erstere wiederum in zünftige u. unzünftige, oder nach einem anderen Gesichtspunkt, nämlich nach der Art des Absatzes in Polizei- u. Kommerzialgewerbe (s. unten 2). Zünftige Manufaktursgewerbe waren jene, die in der Regel nur auf Grund eines bei einer Zunft gesetzmäßig erworbenen Meisterrechtes ausgeübt werden durften.

Zünfte (Znnungen, Zechen, Gilden, Mittel, Bruderschaften, Gremien) bestanden seit altersher. Karl VI. hatte verfügt, daß die Errichtung neuer Zünfte sowie die Erteilung von Zunftszajungen ausschließlich dem Landesfürsten zustehen solle (Handwerkspatente für die böhm. Provinzen 16 XI 1731, für Österr. ob u. unter der Enns 19 IV 1732, für Innerösterr. 21 VI 1732). Anschließend daran wurde eine Reorganisation des Zunftwesens versucht, indem alle bis dahin nicht bestätigten Zunftszajungen an die Hofbehörde zur Bestätigung eingekendet werden sollten, welche jedoch nur nach Beseitigung der gegen die Patente verstößenden Bestimmungen zu erteilen war. In den zur Bestätigung vorgelegten Szajungen herrschte jedoch eine außerordentl. Verschiedenheit und, um nun eine gewisse Gleichförmigkeit zu erzielen sowie um geringeren Zünften die Kosten der Erwirkung sog. Spezialartikel zu sparen, wurden für die böhm. Provinzen durch das P. 5 I 1739 sog. Generalzunftartikel erlassen und nur den Zünften der größeren Städte blieb es gestattet, Spezialartikel zur Bestätigung vorzulegen. Diese Generalzunftartikel fanden dann auch noch Eingang in die allg. Zunftordnung für Gal. 9 V 1778. Später wurden auch (1754—1780) für zahlreiche Kommerzialgewerbe eigene Art. in Druck gelegt und in den einzelnen Provinzen, wengleich mit Modifikationen, kundgemacht, wodurch den Spezialartikeln derogiert wurde, gleichwie auch auf andere Weise die Bedeutung der Spezialartikel eine Schwäherung erfuhr. Namentlich unter Maria Theresia sowie Josef II. geschahen überh. wichtige Schritte zur Beseitigung der überlieferten Beschränkungen der freien Betätigung auf gewerbl. Gebiete sowie zur Bekämpfung des Einflusses der Zünfte, die man in wachsendem Maße als ein Hemmnis des Fortschrittes ansah.

Dementsprechend war auch die Verleihung des Meisterrechtes, die früher den Zünften zugestanden hatte, an die Magistrate u. Ortsobrigkeiten übergegangen und die Mitwirkung der Zünfte beschränkte sich hiebei in wesentlichen auf eine Einvernehmung bzw. die Erteilung von Auskünften über die Zurücklegung der Lehr- u. Gesellenzeit, die Prüfung des Meisterstückes u. dgl. Immerhin wußten die Znnungen selbst diese beschränkte Znngrenz berart zu benutzen, daß sich die Verhandlungen über Verleihungen gewerbl. Befugnisse auch durch Jahre verzögern konnten.

Die Bedeutung der Zünfte wurde auch dadurch eingengt, daß neben der Befreiung zahlreicher Gew. sowie der fabrikmäßigen Betriebe (s. unten 2) vom Zunftzwange auch die Ausübung von

im Znnungsverbande verbliebenen Gew. ohne Erwerbung eines zünftigen Meisterrechtes ausnahmsweise durch Schutzbetrete den sog. „Defretaren“ (namentlich auch Protestanten und verheirateten Gesellen) gestattet wurde (Hofverordnung 12 IV 1725 und spätere Anordnungen).

Die Zunftszajungen — im einzelnen voneinander sehr abweichend — regelten das Lehrlingswesen, die Verhältnisse der Gesellen, die Verwaltung der Zunftangelegenheiten und des Zunftvermögens uhm.

Übrigens kamen auch bei nichtzünftigen Gew. Verbände der Gewerbetreibenden (Genossenschaften, Konfraternitäten), jedoch mit beschränkteren Aufgaben, vor, gleichwie sich auch bei den Handelsgewerben zunftmäßige Gremien gebildet hatten; auch hinsichtlich der letzteren sah sich die Staatsverwaltung veranlaßt, versuchten Beschränkungen der freien Konkurrenz entgegenzuwirken.

2. Einteilung der Gewerbe und Bedingungen für deren Ausübung. Nach dem älteren Gew.-Rechte — insbes. in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. — zerfielen die Gew. in Manufaktur- u. Handelsgewerbe. Die Manufaktursgewerbe wiederum wurden eingeteilt:

a) je nach ihrer Verfassung in zünftige u. unzünftige;

b) je nach der Art des Absatzes in Polizei- u. Kommerzialgewerbe. Polizeigewerbe waren solche, deren Absatz sich auf den Ort, wo sie bestanden, beschränkte; ihnen wurden aber auch solche zugezählt, die wegen sanitärer oder sonstiger besonderer Rücksichten trotz der Ermanglung des genannten Merkmales von der Einreihung unter die freier behandelnden, im allg. auf den Absatz außerhalb des Standortes angewiesenen Kommerzialgewerbe ausgeschlossen wurden.

Die sog. unzünftigen Gew. zerfielen ferner in mehrere Gruppen, nämlich in:

a) freie, d. h. jedermann freigegebene Gew.;

b) unzünftige im e. S., d. h. an die Erlangung einer behörl. Konzession gebundene;

c) Fabriken, bei welchen man wiederum die einfachen Fabriksbefugnisse und die förmll. Landes-Fabriksbefugnisse unterschied. Schon ein einfaches Fabriksbefugnis befreite vom Zunftzwange und gewährte dem Inhaber das Recht, alle Arten von Hilfsarbeitern, die er zur vollständigen Fertigstellung seiner Erzeugnisse benötigte, zu vereinigen. Größeren schon bestehenden Unternehmungen konnte ein förmll. Landes-Fabriksbefugnis verliehen werden, womit das Vorrecht verbunden war, die Bezeichnung „k. k. priv. Fabrik“ sowie im Schilde u. Siegel den kais. Adler führen zu dürfen, was letzteres nur mit einfachen Fabriksbefugnissen Verteilten nur ausnahmsweise gestattet wurde;

d) Künfte, worunter eine wechselnde Anzahl von Beschäftigten begriffen wurde, die in einem näheren oder fernerer Zusammenhang mit der künstlerischen Tätigkeit standen und zum großen Teil wie die freien Gew. behandelt wurden.

Bei den Handelsgewerben u. unterschied man gleichfalls freie und solche, die nur auf Grund einer behörl. erteilten Befugnis betrieben werden

konnten. Zu den ersteren gehörte namentlich der Handel mit Rohprodukten und verschiedenen Lebensmitteln, in die letzteren hingegen waren eingereiht:

a) die Großhandlungen (ohne Detailverkauf);

b) die Klassen- oder speziellen Handlungen zum Handel mit einer bestimmten Gattung von Waren, z. B. die Spezerei-, Material-, Schnittwarenhandlungen usw.;

c) die Vermischwarenhandlungen, die zum Verkauf aller nicht besonderen Lizenzen unterliegenden Artikel (wie es z. B. beim Pulver der Fall war) berechtigt waren;

d) der Krämerhandel, in den einzelnen Landes- teilen verschieden geordnet und im allg. zum Ver- schleiße gemeiner u. geringwertiger Artikel berechtigt.

Der Betrieb von freien Gew. setzte keine obrigkeitl. Bewilligung voraus, sondern war gegen bloße Anzeige bei der Behörde gestattet; die An- zahl derselben war in den einzelnen Provinzen ver- schieden. Bei den übrigen Gew. war regelmäßig eine besondere Befugnis notwendig und hatten die Behörden vor deren Verleihung das Vorhandensein der vorgeschriebenen Erfordernisse zu prüfen.

Solche Erfordernisse waren:

1. In der Regel die Großjährigkeit des Be- werbers; für einzelne Gew. galt sogar eine noch weitergehende Bedingung, so namentlich für ge- wisse, dem höheren Alter vorbehaltenere geringere Beschäftigungen.

2. Regelmäßig auch das männl. Geschlecht; nur zu Erwerbszweigen, welche keine ordentliche gewerbsmäßige Erlernung voraussetzten oder bei denen der Betrieb durch Frauen schon Sitte war, konn- ten auch weibl. Personen zugelassen werden.

3. Der Nachweis der erlangten Gew.-Kennt- nisse. Dies galt insbes. auch für die Handelsgewer- be (mit Ausschluß der Krämer- u. Ständchen- befugnisse); weitgehende Erleichterungen fanden bei fabrikmäßigen Betrieben statt, wo der Nachweis kaufmännischer Kenntnisse oder einer höheren Bil- dung überh. ausreichte. Bei den sonstigen Gew. war die Erlernung (bei den zünftigen Gew. gemäß einem ordentl. Lehrbriefe), eventuell das Zeugnis gewisser öffentl. Lehranstalten sowie die Zurü- cklage einer angemessenen Zahl von Gesellen- bezw. Servierjahren, endlich auch bei Manufaktursgewer- ben das Meister- oder Probestück erforderlich. In mehrfachen Beziehungen bestanden Erleichterungen, namentlich hinsichtlich der nichtzünftigen Gew.

Außerdem gab es gewisse Ausschließungsgründe aus dem Titel der Bescholtenheit oder des Standes (für Geistliche, Staatsbeamte u. a.) oder der Reli- gion (für Katholiken, insbes. Juden).

Bei manchen Gew. war auch der Nachweis eines bestimmten Vermögens erforderlich, so nament- lich bei jenen, welche zur Haltung von Vorräten verpflichtet waren, wie bei den Müllern, Bäckern, Fleischern, sodann insbes. bei den Handelsgewerben durch Ausweis eines Handlungsfonds.

Die Geschlossenheit der Zünfte war zwar schon unter Josef II. aufgehoben worden, wiewohl unter Leopold II. ein gewisser Rückschlag dagegen eintrat und unter Franz I., welcher den gewerbefreieitl. Strömungen abgeneigt war, Maßnahmen gegen

die Vermehrung der Handels- u. Gew.-Befugnisse getroffen wurden (insbes. 1831), die aber ein wesentl. Hindernis in dem von anderen Anschauungen geleit- eten Verhalten der Behörden fanden. Im allg. war nun nach dem späteren Stande der Gesetzgebung nur bei der Erteilung von Befugnissen für Polizeigewerbe Rücksicht auf den Lokalbedarf zu nehmen, aber auch hier galt keine Beschränkung auf eine fest bestimmte Zahl. Bei den Kommerzialgewerben war prinzipiell nicht Bedacht auf die Anzahl der bereits bestehen- den Unternehmungen zu nehmen. Bei einzelnen be- stimmten Gew., wie bei den Schankwirtschaften, Krämereien, wurde einer ungehörigen Vermehrung entgegengewirkt.

Endlich ist noch einer Einteilung der Gew. zu gedenken, die auf den ganzen rechtl. Charakter der Gew.-Rechte Bezug hat. Persönl. Gewerbs- rechte, welche die Regel bildeten, waren solche, die den Befugten zur lebenslänglichen und persönl. Aus- übung verliehen worden waren; ausnahmsweise war bloß der Witwe die Fortführung des Personal- gewerbes ihres verstorbenen Gatten gestattet. Da- neben gab es aber auch (zeitweilig mißbräuchlich sehr vermehrte) Realgewerbe, welche nicht durch obrigkeitl. Verleihung, sondern durch Ankauf oder einen analogen Titel erworben wurden, wiewohl auch hier noch zur wirkl. Ausübung der Nachweis der gesetzl. Eigenschaften für den Gew.-Betrieb bei der Obrigkeit erforderlich war. Sie unterschieden sich wiederum in radizierte und in verkäuf- l. Gewerbergerechtigkeiten. Erstere hafteten an einem Hause und waren im allg. Gegenstand der Eintragung im Grundbuche, während die verkäuf- l. Gerechtigkeiten ohne Beziehung zu einer Realität standen und entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden konnten. Dann bildeten auch noch die sog. Dominikalrechte eine besondere Klasse, welche namentlich in den böhm. Provinzen und in Gal. vorkamen und deren Ausübung im Zusammenhang mit dem Besitze von landtäfl. Gütern u. Herrschaf- ten stand (Propinationsrecht, d. h. das Recht der Erzeugung und des Ausschankes von Met, Bier u. Branntwein in Gal., Böhmen usw.).

3. Besondere Maßnahmen der Gewerbe- polizei. Wie schon oben erwähnt, waren die Fa- briksbetriebe vom Zunftzwange befreit und hatten die Inhaber das Recht, Arbeiter der ver- schiedenen Gew. in ihren Unternehmungen zu ver- einigen. Der erste Fall der Erteilung eines der- artigen besonderen Fabrikationsrechtes wird (von Reichauer) in das J. 1709 verlegt. Die Pflege der Entwicklung des Fabrikwesens bildete seitdem an- dauernd einen Gegenstand besonderer Aufmerksam- keit der Staatsverwaltung, wogegen erst unter Franz I. eine gewisse Reaktion eintrat. In den früheren Privilegien wurde den Fabriken meistens die Befreiung ihrer Professionisten von der Militär- stellung zuerkannt, man befreite auch die Fabriks- gebäude von den Einquartierungslasten und unter- stützte wohl auch die erste Begründung von Fabriken durch bare Vorzuschüsse und Erteilung ausschließl. Be- fugnisse. Die Befreiung vom Zunftzwange schloß das Recht in sich ein, sich nicht bloß der zünftig- ausgearbeiteten Arbeiter bedienen zu müssen; regel-

mäßig hatten auch Fabriken das Recht, Lehrlinge aufzubringen, und sollten auch ihre Arbeiter nach abgelegter Probe selbst zu einem zunftmäßigen Meisterrecht zugelassen werden. Die ehemals gegen Gesellen, welche über vierzehn Tage in einer Fabrik, somit außer dem Handwerk, gearbeitet hatten, von den Zünften verhängten Strafen wurden abgestellt (Kopek, I, § 83).

Auch fehlte es in der älteren Zeit nicht an technischen Reglements (Qualitäten- u. Fabrizierungsordnungen), um die Erzeugung richtiger u. entsprechender Ware zu verbürgen und den guten Ruf der einheimischen Produkte zu sichern. So gab es in der Papierfabrikationsordnung 15 VI 1754 Vorschriften über Breite, Länge u. Gewicht der einzelnen Papiergattungen, in den Leinwandordnungen von 1724 bezw. 3 VIII 1750 u. 20 VI 1755 wurden ähnl. Bestimmungen hinsichtlich der hiehergehörigen Waren erlassen u. s. f. Zur Kontrolle über die Beobachtung dieser Vorschriften diente die amtl. Beschau der Waren durch von der Behörde oder den Zünften dazu bestimmte Beschaumeister und die Bezeichnung der als richtig erkannten Stücke durch Stempelung oder Plombierung. Diese Anordnungen traten indessen schon vielfach gegen Ende des 18. Jahrh. als den Bedürfnissen des Verkehrs zuwiderlaufend außer Kraft. Einen anderen Zweck als die auf Grund der Qualitätsordnungen gemachten Bezeichnungen hatte die Einrichtung der sog. Kommerzialstempelung der inländischen Waren, um dieselben von ausländischen, dem Verbote oder einem hohen Eingangszolle unterliegenden Erzeugnissen zu unterscheiden und damit einen freien Verkehr mit ihnen zu ermöglichen.

4. Das Arbeitsverhältnis. Bei den zünftigen Gew. war das Arbeitsverhältnis durch Zunftsatzen und behördl. Vorschriften aller Art beeinflusst. Die Aufnahme u. Ausbildung von Lehrlingen stand allen zünftigen Meistern zu; üblich war eine Probezeit, nach deren Verlauf erst die ordentl. Aufzählung stattfand. Es waren nur Knaben in die Lehre aufzunehmen, die sich mit Zeugnissen über genossenen Schulunterricht ausweisen konnten. Die Zahl der Lehrjahre, die Höhe des Lehrgeldes u. a. war mannigfach geregelt, die älteren Beschränkungen der Zahl der Lehrlinge fielen allmählich (Hfd. 29 V 16). Nach vollendeter Lehrzeit erfolgte die Freispredung des Lehrlings und seine Erhebung in den Gesellenstand; Prüfungen über den Besitz der erforderl. Fachkenntnisse kamen vielfach vor. Nach den älteren Zunftvorschriften hatte zwar eine Pflicht der Gesellen zum Wandern bestanden, dieselbe wurde jedoch im Gesetzgebungswege aufgehoben (Hfd. 30 III 1776 u. a.). Wollte der Geselle bei einem Meister in Arbeit treten, so benötigte er hiezu eine ordentl. Kundschaft, d. h. ein von der Zunft, wo er zuletzt in Arbeit stand, ausgefertigtes Zeugnis; für die Wanderung war wohl auch ein Wanderpaß erforderlich. Die Zünfte hatten ordentl. Herbergen einzurichten, in welche der wandernde Geselle einzutreten hatte und die gleichzeitig eine Art Arbeitsnachweinstellen bildeten. Die unter den Gesellen früher übll. Bruderschaften u. Gesellenladen sowie Gesellengerichte wurden schon

durch die Handwerkspatente als zu Mißbräuchen Anlaß gebend aufgehoben. Von Frauenarbeit konnte bei den zünftigen Gew. vermöge des Umstandes, daß nur zunftmäßig ausgewählte Gesellen als Hilfsarbeiter eintreten durften, nicht wohl gesprochen werden. Allerdings wurde auch diese Vorschrift mehrfach im Laufe der Zeiten durchbrochen.

Bei der Bestimmung der Arbeitszeit hatte das freie Uebereinkommen nur wenig Spielraum. Die Sonn- u. Feiertagsheiligung galt allg. u. zw. nicht bloß für die gewerbl. Arbeit, sondern auch für den Verschleiß. So war beispielsweise nach dem n.-ö. Regierungszirkular 29 IX 03 der Verkauf auf bestimmte Handelszweige u. bestimmte Stunden beschränkt; den Professionisten u. Handwerkern war das Arbeiten an Sonn- u. Feiertagen verboten, in Notfällen hatte der Pfarrer die Erlaubnis zu erteilen. Ebenso sah aber die Verwaltung auch darauf, daß die Arbeit an anderen Tagen nicht ausgesetzt werde; doch legen eben die zahlreichen B. gegen die Einstellung der Arbeit an aufgehobenen Feiertagen oder das Blaumachen der Montage kein günütiges Zeugnis für ihre Wirksamkeit ab. In Wien war sogar durch Regierungsverordnung vom J. 1799 für Werkstätten u. Fabriken eine häufigere Nachsichtung anbefohlen, und jeder Geselle, der an einem Wochentage nicht bei der Arbeit gefunden wurde, sollte der Behörde zur Bestrafung überliefert werden. Nach einem Hfd. vom J. 1803 sollten solche Gesellen nicht leicht das Meisterrecht zu erwarten haben. Ebenso wurde es als Mißbrauch angesehen, an den Vorabenden der Sonn- u. Feiertage die gewöhnl. Arbeitsstunden abzukürzen, was auch wiederholt abgestellt wurde. Wie die tägl. Arbeitszeit bemessen wurde, zeigen recht deutlich die von Barth-Barthenheim 1830 herausgegebenen, vermittelst Hfd. veröffentlichten Gesellenartikel für die einzelnen Zünfte; wir finden da häufig als Stunden für den Beginn der Arbeit die fünfte oder im Winter die sechste vorgeschrieben, als Ende die achte oder neunte.

Sehr alt sind die Koalitionsverbote. Sollten die Gesellen sich gelüsten lassen, hieß es nach Kopek in den allg. Gew.-Patenten, unter irgendetwas Vorwande einen Aufstand zu erregen, sich zusammenzurotten, vor erhaltener Bewilligung ihrer trotzigen Forderungen alle Arbeit zu verweigern und hauseinwärts auszutreten, so sollen solche rebellische Frevler mit Gefängnis-, Zuchthaus-, Festungsbau- u. Galearenstrafe und im Falle hochgetriebener Widersetzlichkeit selbst am Leben gestraft werden. Nach dem Strafgesetzbuch vom J. 1803, II. Teil § 229, trat hierin eine Milderung ein: die Hädelstührer waren bei Verabredungen der Gesellen, durch gemeinschaftl. Arbeitsverweigerung bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen, mit durch Fasten u. Züchtigung verschärfstem Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche zu bestrafen und je nachdem sie entweder Einheimische oder Ausländer waren, aus der Provinz oder den sämtl. Erbländern abzuschaffen.

Das Arbeitsverhältnis bei den nicht zünftigen Gew., das im vorstehenden des Zusammenhanges halber bereits mehrfach gestreift wurde, war in manchen Beziehungen dem sich nach der Zunft-

verfassung ergebenden ähnlich. Auch hier gab es mannigfache spezielle Einrichtungen und behörl. Verfügungen. Im Stille des bei den zünftigen Gew. übli. Lehrbriefes trat das Lehrzeugnis, den Gesellen wurden beim Austritt aus der Arbeit Entlassscheinerte erteilt usw., wobei jedoch die Einrichtungen in den einzelnen Gew. und Provinzen große Verschiedenheiten aufwiesen. Staatl. Lohnbestimmungen, im Interesse der Industrie auf die Verwohlfeilung der Arbeit gerichtet, waren zwar früher vorgekommen, hatten sich aber im 19. Jahrh. bereits überlebt. Über die Anfänge des Arbeiterschutzes s. Art. „Arbeitsrecht E.“, S. 210.

II. Die Gew. D. vom J. 1859. 1. Erlassung u. Geltungsbereich. In Anbetracht der immer fühlbarer werdenden Unzulänglichkeit des bestehenden Gew.-Rechtes, den veränderten Zeitbedürfnissen Rechnung zu tragen, wurde 1854 seitens der Regierung der Entwurf eines Handels- u. Gew.-Gesetzes veröffentlicht, welcher den Handels- u. Gew.-Kammern zur Begutachtung zuging. 1856 trat an dessen Stelle ein neuer Entwurf, der im Unterschiede von dem früheren sich vollkommen auf dem Prinzip der Gew.-Freiheit aufbaute. Aus diesem ging die Gew. D. 20 XII 59, R. 227, hervor, welche vom 1 V 60 angefangen für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze in Geltung zu treten hatte und somit ein einheitliches und sehr vereinfachtes Gew.-Recht schuf. Sämtliche in Kraft stehenden Vorschriften über die Erlangung von Gew.-, Fabriks- u. Handelsberechtigungen sowie alle mit dieser Gew. D. unvereinbarlichen älteren Normen über deren Ausübung wurden damit von dem angegebenen Zeitpunkt angefangen außer Wirksamkeit gesetzt. Dem Gesetze wurden (nach Art. IV des Kundmachungspatentes) „alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen“ unterstellt, sie machten die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen u. Arbeiten zum Gegenstande haben; ausgenommen wurden jedoch (Art. V) die land- u. forstwirtschaftl. Produktion und ihre Nebengewerbe (vgl. „Land- und forstwirtschaftl. Nebengewerbe“), der Bergbau, die literarische Tätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste, die in die Kategorie der häusl. Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnl. Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige, die Geschäfte der Advokaten, Notare u. Handelsmäkler, die Ausübung der Heilkunde, die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung, die Unternehmungen von Kreditanstalten, Banken, Versch., Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparkassen, die Eisenbahn- u. Dampfschiffahrtunternehmungen, der Schiffsahrtbetrieb auf dem Meere und die Seefischerei, die Unternehmungen öffentl. Belustigungen u. Schaustellungen u. a. (Kundmachungspatent zur Gew. D. 20 XII 59, R. 227). Eine Legaldefinition des Ausdrucks „gewerbsmäßig betrieben“ fehlt.

2. Grundzüge. Die gewerbepolit. wichtigsten Grundzüge des neuen Gew.-Rechtes waren folgende:

a) Die Gew. können entweder gegen bloße Anmeldung betrieben werden (freie Gew.) oder sind an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden (konzessionierte Gew.).

b) Als konzessionierte Gew. werden jene behandelt, bei denen öffentl. Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen. Sie erscheinen im § 16 der Gew. D. aufgezählt: Preßgewerbe, Baugewerbe, Gast- u. Schantgewerbe, Trödlergewerbe u. a. Die Bedingungen für die Erlangung von Konzessionen sind Verlässlichkeit u. Unbescholtenheit und bei mehreren auch eine besondere Befähigung; bei der Verleihung von gewissen Gew. sind auch die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeil. Überwachung ins Auge zu fassen.

c) Allg. gilt für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gew. das Erfordernis, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.

d) Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hierzu erforderl. Hilfsarbeiter auch anderer Gew. zu halten. Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich.

e) Preisabzugen können nur beim Kleinkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des tägl. Unterhaltes gehören, dann bei den Kaufsangehörigen-, Transport- u. Platzdienstgewerben stattfinden.

f) Die Rechtsverhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonal (Gehilfen oder Lehrlingen) sind, insofern nicht die Gew. D. besondere Bestimmungen enthält, nach den Bestimmungen des a. b. G. B. zu beurteilen. Im wesentlichen waren schon die Arbeitsbedingungen Gegenstand des freien Ubereinkommens. An Arbeiterschutzbestimmungen finden sich eine Beschränkung der Arbeitszeit sowie ein Verbot der Nachtarbeit für Individuen unter 16 Jahren in größeren Gew.-Unternehmungen.

III. Das geltende Gew.-Recht. 1. Überblick der Novellen zur Gewerbeordnung. Nachdem schon unmittelbar nach Erlassung der Gew. D. vom J. 1859 Versuche zu einer Reform derselben unternommen worden waren, die in der Folge namentlich die Rechtsverhältnisse des gewerbl. Hilfspersonal zum Gegenstande hatten, ließ die Regierung Mitte der Siebzigerjahre einen Entwurf einer neuen Gew. D. ausarbeiten, welcher den polit. Landesbehörden, Handels- u. Gew.-Kammern u. Gew.-Vereinen zur Begutachtung zuging. Die diesfalls eingelaufenen gutachtl. Äußerungen wurden 1879 in einer überfichl. Zusammenstellung veröffentlicht und bilden ein wichtiges Dokument für die Geschichte des österr. Gew.-Rechtes. Im November 1879 brachte die Regierung aber im N. H. zunächst eine Vorlage ein, durch welche nur mehrere Teile der Gew. D. einer Abänderung erfahren sollten; sie betraf das gewerbl. Hilfspersonal, die Organisierung der Gew.-Inspektion, die gewerbl. Hilfs-

taffen. Zu einem Abschlusse gelangte diese Aktion bis zum Sessionschlusse nicht. Im Dezember 1880 trat die Regierung mit einer neuen Vorlage vor das Parlament, welche diesmal das ganze Gew.=Recht umfaßte (253 der Beilagen zu dem stenographischen Protokoll des N. H., IX. Session). Bei dem Umfange, der Wichtigkeit u. Dringlichkeit der Vorlage und bei der Notwendigkeit, vielen Anforderungen, Petitionen, Klagen und anerkannt dringenden Bedürfnissen wenigstens eine teilweise und möglichst rasche Abhilfe zu schaffen, faßte aber der Gew.=Auschuß des N. H. den Beschluß, einzelne Abschnitte der neuen Vorlage (über Einteilung der Gew. und Bedingungen für die selbständige Ausübung von solchen, Betriebsanlagen, Umfang u. Ausübung der Gew.=Rechte, Genossenschaft) vorerst als ein Spezialgesetz zur Annahme zu empfehlen (580 der Beilagen zu dem stenographischen Protokolle, IX. Session). In dem Entwurfe des Ausschusses fand sich gegenüber der Regierungsvorlage insbes. die Änderung vorgenommen, daß die bisher geltende Einteilung der Gew. in freie u. konzeffionierte durch Einschlebung der handwerksmäßigen Gew. mit dem Erfordernisse des Befähigungsnachweises erweitert wurde. Diesbezüglich bemerkt der Motivenbericht des Ausschusses (vom Juni 1882): „Was die Forderung der Erbringung eines Befähigungsnachweises zur Ausübung eines selbständigen Gew.=Betriebs betrifft, so hat das bestehende Gesetz dieselbe nur bei den konzeffionierten Gew. geltend gemacht; mindestens als ebenso notwendig stellt sich dieselbe beim Handwerke dar. Dieselbe ist — richtig aufgefaßt — weit weniger eine Schranke, welche den Zutritt zum Gew. erschwert und die Möglichkeit des Erwerbes einengt, als ein höchst notwendiger Schutz der redl. Arbeit und der bestehenden Gew.=Betriebe gegen Konkurrenz u. Schleuderproduktion, ein Schutz gegen Unerfahrenheit, ungenügendes Können u. Vermögen sowie Leichtsinne beim Antritt des Gew. sowie ein Schutz der Konsumenten, der Käufer vor unsolider Ware.“ Aus den Anträgen des Ausschusses ging das Gesetz 15 III 83, R. 39, hervor, welches mit dem Geltungsbeginn vom 29 IX 83 an die Stelle des I., II., III., IV. u. VII. Hauptstückes der Gew. D. 20 XII 59 neue Bestimmungen setzte. Die gesetzgeberische Aktion war begleitet von einer Bewegung in den gewerbl. Kreisen, deren Ursprung u. Verlauf hier zu schildern zu weitläufig wäre.

Die zweite Nov. — das Gesetz 8 III 85, R. 22, — reformierte das VI. Hauptstück der Gew. D. über das gewerbl. Hilfspersonal sowie den Anhang zur Gew. D. betreffend die Arbeitsbücher, namentlich im Sinne einer wesentl. Ausgestaltung des Arbeiterschutzes (s. Art. „Arbeitsrecht E.“); aus den legislativen Verhandlungen ist hiebei insbes. die im Frühjahr 1883 vom Gew.=Ausschuße des N. H. mit Heranziehung von Experten aus dem Unternehmerr- und dem Arbeiterstande abgehaltene Enquete bemerkenswert (stenographisches Protokoll, Wien 1883).

Weitere Änderungen im Texte der Gew. D. ergeben sich endlich aus folgenden Gesetzen: vom 4 VII 96, R. 205, betreffend die Regelung des Um-

fanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe, vom 23 II 97, R. 63, mit einigen Bestimmungen über das Lehrlings- u. Genossenschaftswesen, vom 25 II 1902, R. 49, betreffend die §§ 59 u. 60 Gew. D., vom 22 VII 1902, R. 155, zum Zwecke der Ergänzung der Gew. D. bezüglich der bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter.

Neben diesen sechs Nov. zur Gew. D. kamen noch andere Gesetze zustande, die, sei es unmittelbar oder nur mittelbar, für die rechtl. Ordnung des Gew.=Wesens von Bedeutung erscheinen, ja zum Teil die Aufhebung einzelner bisher in der Gew. D. enthaltener Bestimmungen ausprechen, so 1883 über die Bestellung von Gew.=Inspektoren, 1887 bis 1888 über die Unfall- und die Krankenversicherung der Arbeiter, 1893 über die Baugewerbe, 1895 über die Sonntagsruhe, 1896 über die Gew.=Gerichte und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerbl. Arbeits- u. Lehrverhältnisse u. a. (s. die betreffenden Art.). Trotz dieser immerhin reichl. Betätigung der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gew.=Rechtes sind die Bestrebungen, Reformen an diesem herbeizuführen, nicht zur Ruhe gekommen. Verhandlungen hierüber beschäftigten ständig Regierung, Parlament und außerparlamentarische Kreise. Insbes. wurde seitens der Regierung 1901 der Entwurf einer Nov. der Gew. D. mit zahlreichen Abänderungen veröffentlicht und einer Reihe von sachmännlichen Körperschaften zur Begutachtung übermittelt, 1905 eine mit Benutzung der eingelangten Gutachten verfaßte Vorlage zur Abänderung u. Ergänzung der Gew. D. an das N. H. geleitet (2141 der Beilagen, XVII. Session). Sie bezweckt nach den ihr beigegebenen erläuternden Bemerkungen eine Vertiefung u. Festigung der zwangsgenossenschaftl. Organisation des Gew.=Standes und rationelle Fortbildung des Befähigungsnachweises, dann einen besonderen Schutz für gewisse durch die Ungunst der Verhältnisse leidende Gew.=Kategorien und die Verwertung von Erfahrungen bei Handhabung der geltenden Vorschriften sowie die Berücksichtigung der Rechtsprechung der Administrativbehörden und des B. G.

Eine wichtige Neuerung vollzog sich endlich 1905 auf dem Gebiete der Gew.=Verwaltung, nämlich die Konzentrierung der einschlägigen Ämtern im H. M., während früher eine zu mannigfachen Unklarheiten u. Verzögerungen in der Geschäftsführung Anlaß gebende Teilung zwischen H. M. und M. Z. stattgefunden hatte (vgl. unten III, 6).

Im folgenden ist nimmehr, mit Berücksichtigung der erwähnten Reformen, der Stand des österr. Gew.=Rechtes zu schildern, insoweit dasselbe nicht in Spezialartikeln zur Behandlung gelangt.

2. Einteilung der Gewerbe u. Bedingungen für deren Ausübung. A. Allgemeines. Nach § 1 der gegenwärtigen Gew. D. ist vor allem die Hausindustrie von der Einreihung unter die Gew. überh. ausgenommen, nachdem schon im Fundamentarpatente zur Gew. D. vom J. 1859 die häusl. Nebenbeschäftigungen usw. (s. oben Punkt II) von der Unterstellung unter diese ausgenommen worden waren. Die Hausindustrie im Sinne der Praxis des österr. Gew.=Rechtes deckt sich

aber nicht mit dem in der Volkswirtschaftslehre üblichen Begriff derselben; vielmehr wird als Hausindustrie gemäß Erl. des K. M. 16 IX 83, Z. 26701, jene gewerbliche produktive Tätigkeit verstanden, welche nach örtl. Wohnhaftigkeit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbstätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen. — Einen hiervon in mannigfachen Beziehungen abweichenden Begriff der Hausindustrie enthalten § 3 des Personalsteuer- und § 3 des K. B. G.

Für den selbständigen Betrieb von Gewerben (in dem Sinne dieses Wortes gemäß Art. IV des Kundmachungspatentes — s. oben Punkt II — womit gleichzeitig das Geltungsgebiet der Gew. D. umschrieben ist) bestehen nun folgende allg. gültige Bestimmungen:

a) In der Regel wird erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei. Ausgeschlossen sind sonach Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftl. Gewalt stehen (vgl. in Betreff der Minderjährigen jedoch § 252 a. b. G. B. sowie Erl. des K. M. 19 III 60, Z. 2172). Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gew. nur mit Zustimmung ihrer gesetzl. Vertreter und des kompetenten Gerichtes durch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betrieben werden (§§ 2, 55 Gew. D.).

b) Ausgeschlossen sind Geistliche u. Ordenspersonen, Militärpersonen, I. f. Beamte und andere öffentlich angestellte Personen, insofern als dies die auf sie bezughabenden speziellen Vorschriften bestimmen (s. hierüber Seltjam u. Poffelt, S. 58 f., Heilingger I, 72 f.).

c) Weitere Ausschließungsgründe enthalten die §§ 5 u. 6 (wegen verübter strafbarer Handlungen und wegen Entfernung vom Betriebe eines Gew. durch ein richterliches oder administratives Erkenntnis).

d) Ausländer sind gegen Nachweisung der formellen Reziprozität seitens des Staates, dem sie angehören, in Bezug auf den Antritt eines Gew. den Inländern gleichgestellt. Im Falle die Reziprozität nicht nachgewiesen wird, bedürfen sie einer förmlichen Zulassung von Seite der polit. Landesbehörde (§ 8 Gew. D.). Den Angehörigen der Länder der ungar. Krone ist die Gleichstellung mit den Einheimischen generell zugesichert (s. B. 21 IX 99, R. 176), dergleichen enthalten auch zahlreiche K. B. Bestimmungen über die Gewährung formeller Reziprozität.

Über den Gew.=Betrieb im Grenzbezirke s. § 10 Gew. D. und die bezügl. Finanzvorschriften, über die in vereinzelten Fällen eintretende Unverarbeitbarkeit eines Gew. mit einem anderen bereits ausgeübten s. § 19 Gew. D., § 2 des Gesetzes über die Pfandleihgewerbe vom 23 III 85, R. 48.

Juristische Personen zu denen auch die offenen Handelsgesellschaften zählen — s. E. des K. B. G.

(6 VII 1901) können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gew. betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter bestellen (§§ 3, 55 Gew. D.). Personenverbindungen ohne einseitl. Rechtspersönlichkeit können nicht als solche Träger einer Gew.=Befugnis sein.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zum Gew.=Betriebe keinen Unterschied (§ 2 Gew. D., vgl. aber § 6 des Baugewerbegesetzes).

Die gewerbmäßige Ausübung einer Erfindung auf Grund eines P. unterliegt nicht den Bestimmungen über den Antritt von Gew., wohl aber den sonstigen Gew.=Vorschriften (§ 17 des Patentgesetzes 11 I 97, R. 30, Ministerialverordnung 15 IX 98, R. 162).

B. Freie, handwerksmäßige u. konzessionierte Gewerbe. Die Gew. zerfallen nicht mehr, wie es in der Gew. D. von 1859 der Fall war, bloß in 2 Kategorien (s. oben Punkt II), sondern in 3. Es gibt nämlich:

a) Freie Gewerbe. Der Betrieb von solchen ist gegen bloße Anmeldung bei der Gew.=Behörde jedermann gestattet, der nicht durch einen der vorerwähnten Ausschließungsgründe betroffen ist. Besteht für das Gew. eine Genossenschaft, so ist der Ertrag der bei dieser etwa eingeführten Inforportationsgebühr schon bei der Gew.=Anmeldung auszuweisen (§ 107 Gew. D.). Zur Legitimation erhält der Gewerbetreibende durch die Gew.=Behörde einen Gewerbeschein ausgefolgt (§§ 11 bis 13 Gew. D.).

b) Handwerksmäßige Gewerbe. Bei diesen ist außerdem der Nachweis der Befähigung erforderlich. Bis zur legislativen Feststellung erscheint nach § 1 Gew. D. der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, im Verordnungswege die handwerksmäßigen Gew. zu bezeichnen, wobei als solche jene anzusehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gew. durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht. Die Liste jener Gew., welche danach als handwerksmäßige zu gelten haben, erscheint derzeit durch die B. 24 IX 1905, R. 152, festgelegt. Der Befähigungsnachweis wird in der Regel durch das Lehrzeugnis (ordentl. Befähigungsnachweis). Die Lehrzeit darf gemäß § 14 Gew. D. und B. 17 IX 83, R. 149, nicht weniger als 2 Jahre (unter gewissen Voraussetzungen für Lehrlinge, welche eine dreiklassige allg. Handwerkerlehre absolviert haben, auch darunter, aber nicht unter ein und ein halbes Jahr, B. 5 VII 92, R. 106) betragen und den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen; innerhalb dieser Grenzen steht es den Genossenschaftsvereinigungen zu, in dieser Beziehung Beschlüsse zu fassen; liegen solche Beschlüsse nicht vor, so ist die Bestimmung der Zahl der Lehrjahre innerhalb der obigen Grenzen Gegenstand des freien Übereinkommens;

die Verwendung als Gehilfe (bezw. Fabrikarbeiter) muß mindestens 2 Jahre betragen. Über die Bestätigungen, welche die gedachten Zeugnisse auszuweisen haben, s. § 14 Gew. D., 2. Abs. Nicht ausdrücklich im Gesetz gelöst ist die Frage, welche Rückwirkung eine nach § 99b Gew. D. wegen Vernachlässigung des vorgeschriebenen Unterrichtes oder Nichtbestehens der Lehrlingsprüfung ausgesprochene Verlängerung der Lehrzeit hat; man wird aber wohl eine solche Verlängerung auch für die Frage des Befähigungsnachweises bezw. die Zulassung der Bestätigung des Lehrzeugnisses in Anrechnung bringen müssen.

Ausnahmen von den gedachten Bestimmungen bestehen in folgenden Richtungen:

1. An Stelle der erwähnten Nachweise kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerbl. Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte u. Werkmeisterschule an höheren Gew.-Schulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden Gew. erfolgt. Die Bezeichnung dieser Anstalten und der Gew., für welche ihre Zeugnisse ausreichen, hat gemäß § 14, 5. Abs., Gew. D. durch die Ministerialverordnungen 5 VIII 1902, R. 175, und 9 VI 1905, R. 99, stattgefunden.

2. Zum Antritte eines gemeinlich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gew. kann von der sich zum selbständigen Betriebe eines solchen Gew. meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden. Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gew.-Behörde überlassen (§ 14, letzter Abs., Gew. D.).

3. Unter Umständen kann die polit. Landesbehörde Dispense erteilen, so vom Befähigungsnachweise an Inhaber handwerksmäßig betriebener Gew., um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Übergang von einem Gew. zu einem anderen verwandten Gew. oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gew. zu ermöglichen, oder vom Lehrzeugnisse (§ 14, Abs. 6 u. 7, Gew. D.).

Über die Praxis bei Handhabung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis s. unten Punkt 8; die Fälle, in denen Dispense erteilt werden, treten ganz zurück.

c) Konzessionierte Gewerbe sind jene, bei denen öffentl. Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen. Die Bezeichnung jener Gew., die als konzessionierte zu gelten haben, ist teils gesetzlich erfolgt (§ 15 Gew. D.: Preßgewerbe, Unternehmungen perodischer Personentransporte, Pflanzengewerbe, Schiffergewerbe auf Wingenewässern, Rauchfangkehrer-, Kanalkrämer-, Abdecker-, Tröbder-, Pfandleihergewerbe, Verfertigung u. Verkauf von Waffen u. Munitionsgegenständen sowie von Feuerwerksmaterial u. Sprengpräparaten, Gast- u. Schantengewerbe, Darstellung u. Verschleiß von Wisten, die Baugewerbe — Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- u. Zimmermannsgewerbe s. Gesetz 26 XI 93, R. 193, — Erzeugung u. Reparatur von Dampfesseln, Spielkartenerzeugung usw., öffentl. Lagerhausunternehmungen Gesetz

28 IV 89, R. 64, u. a.), teils gemäß § 24 Gew. D. im Verordnungswege (die Herstellung von Anlagen für die Erzeugung u. Leitung der Elektrizität, der Habernhandel in gewissen Grenzbezirken, der Betrieb von Informationsbüreaus zum Zwecke der Kunstverteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen, die Leichenbestattungsunternehmungen, das Gew. der Zahntechnik, Reisebüreaus, Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Betriebes von Flaschenbier, Telegraphenagenturen, Privatdetektivunternehmungen, der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen für Gal. und Bawow.).

Die Bedingungen für die Verleihung eines konzessionierten Gew. sind die für alle Gew. vorgeschriebenen, Verschärftheit mit Beziehung auf das betreffende Gew., ferner in gewissen Fällen der Nachweis der besonderen Befähigung oder genügenden Bildung, bei einzelnen sind auch Rücksichten auf die Lokalverhältnisse und polizeil. Gesichtspunkte vorgezeichnet. (S. die detaillierten Bestimmungen in den §§ 18—23 Gew. D. sowie in den auf Grund des § 23 ergangenen Vorschriften und den B. über die Einreichung einzelner Gew. unter die konzessionierten.) Dispense vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis finden nicht statt.

Alle Gew., welche nicht ausdrücklich als handwerksmäßige oder als konzessionierte erklärt sind, gelten als freie Gew. Von den Gebühren bei Eingaben, durch welche der Betrieb von freien oder handwerksmäßigen Gew. angemeldet oder eine Konzession angefordert wird, handelt das Gesetz 24 II 1905, R. 32.

C. Handelsgewerbe, fabrikmäßig betriebene Unternehmungen. — Realgewerbe. In mehreren Beziehungen wichtig ist dann noch die in der Gew. D. vorgenommene besondere Hervorhebung der Handelsgewerbe (im e. S.) und der fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen.

Handelsgewerbe (im e. S.) sind nach dem H. W. Erl. 16 IX 83, B. 26701, jene, bei welchen die Gew.-Anmeldung bezw. der Gew.-Schein auf den Betrieb des Handels lautet, bei denen also dieser Handelsbetrieb das alleinige Geschäft bildet und nicht als ein Ausfluß des den gewerbl. Produzenten zustehenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen u. Waren Handel zu treiben, erscheint. Die Besonderheit der Handelsgewerbe im e. S. kommt im Gew.-Recht namentlich bei den Bestimmungen über den Umfang der Gew.-Rechte (s. unter „Gewerbe C.“, Punkt III, 1 u. 3) sowie dadurch zum Ausdruck, daß sie zwar unter die konzessionierten, nicht aber unter die handwerksmäßigen Gew. eingereicht werden können (§ 1, Abs. 3, Gew. D.).

Als fabrikmäßig betriebene Unternehmungen wurde den Gew.-Behörden zur Benutzung als allg. Richtschnur solche Gew.-Unternehmungen anzusehen empfohlen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerbl. Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von zwanzig übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerbl. Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfs-

mittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gew.-Unternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt (S. M. Erl. 18 VII 83, Z. 22037). Die Eigenschaft eines Unternehmens als fabrikmäßig betriebenen ist in vielen Beziehungen von gewerberechtl. Bedeutung. Vor allem entfällt bei einem solchen, gleichgültig welche Produkte es herstellt, das Erfordernis des Befähigungsnachweises (§ 1, 3. Abs., Gew. D. — s. auch bei Zweifeln, ob ein Unternehmen als fabrikmäßig betrieben zu gelten hat und demnach der Inhaber von der Verrichtung des Befähigungsnachweises entbunden ist, den S. M. Erl. 2 VII 86), es gelten besondere Arbeiterschutzbestimmungen (§§ 88a, 96a und f. Gew. D., f. Art. „Arbeitsrecht E.“, S. 213, 221), abweichende Vorschriften über die Arbeiterversicherung (indem die nicht fabrikmäßig betriebenen Gew. nur unter bestimmten Voraussetzungen bzw. in bestimmten Gew.-Zweigen der Unfallversicherungspflicht unterliegen, f. Art. „Arbeitsrecht G.“, S. 265), die Befreiung vom Genossenschaftsbetriebszwang (§ 108 Gew. D., f. Art. „Gewerbe E.“, Punkt III) u. a.

Im Zweifel, ob ein gewerbl. Unternehmen als ein fabrikmäßig betriebenes bzw. ein Handelsgewerbe im e. S. anzusehen sei, entscheidet die polit. Landesbehörde nach Anhörung der Handels- u. Gew.-Kammer und der beteiligten Genossenschaften (§ 1, 4. Abs., Gew. D.). Die Hinausgabe einer Erklärung, daß alle Unternehmungen einer bestimmten Gew.-Kategorie nicht zu den fabrikmäßig betriebenen Gew.-Unternehmungen zu zählen seien, erscheint unzulässig und kann eine solche Erklärung nur im Zweifel bezüglich einzelner Unternehmungen erfolgen (S. M. Erl. 8 X 85). Die E. über den fabrikmäßigen Charakter eines Unternehmens ist nicht in das freie Ermessen der Behörde gestellt, welcher aber eine durch bestimmte Gesichtspunkte nicht begrenzte Würdigung des jeweiligen Tatbestandes anheimgegeben ist, so daß es bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der einzelnen E. nur darauf ankommen kann, ob die maßgebenden tatsächl. Betriebsverhältnisse genügend erhoben und richtig beurteilt worden sind (E. B. G. 26 X 87, Budwinski 3723, und 28 III 88, Budwinski 4017).

Endlich bestehen auch noch die sog. Realgewerbe (radizierte u. verkäufliche — s. oben, Punkt I, 2) gemäß Art. VII Kundmachungspatent zur Gew. D. fort, wenngleich neue Realgewerberechte nicht gegründet werden dürfen. Der Eigentümer eines solchen, welcher die gesetzl. Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann es durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben lassen, welche letzteren jedoch, wie Stellvertreter oder Pächter überh., die für den selbständigen Betrieb erforderl. Eigenschaften innehaben müssen (§ 55 Gew. D.). Über das Verfahren bei Konstatierung der Real Eigenschaft vgl. die Ministerialverordnung 31 X 56, R. 204. Die für den Bestand der Real-

gewerbe maßgebenden, aus früherer Zeit herrührenden Vorschriften sind ländersweise verschieden.

3. Charakter u. Erlöschen der Gewerbe-rechte. Das einmal erworbene Gew.-Recht (abgesehen von den eben erwähnten Realgerechtigkeiten) ist ein rein persönliches. Es bildet somit keinen Gegenstand der Veräußerung oder Übertragung; jedoch kann das auf ihm beruhende Gew. durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausgeübt oder verpachtet, so mit einem Dritten zur Ausübung auf dessen Rechnung u. Gefahr überlassen werden. Soll demnach ein gewerbl. Etablissement auf einen anderen (Erben, Käufer usw.) übergehen, so bedarf es behufs Fortführung des Gew. einer neuen Anmeldung bzw. einer neuen Konzeption. Eine Ausnahme von dem obigen Grundsatze besteht nur insofern, als für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Wittwenstandes oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit ein konzeptioniertes oder handwerksmäßiges Gew. auf Grundlage der alten Konzeption bzw. des alten Gew.-Scheines fortgeführt werden kann, dann, als zur Fortführung eines Gew. auf Rechnung der Masse während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung es weder einer neuen Anmeldung noch Konzeption bedarf. Wenn die Natur des Gew. es fordert, ist jedoch in diesen Fällen ein geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen (§§ 55, 56 Gew. D.).

Das einmal erworbene Gew.-Recht erlischt durch den Tod des Gew.-Inhabers bzw. den Fortfall der juristischen Person, Juridiktur (§ 57 Gew. D.) oder Entziehung (§§ 131, 138 Gew. D. — s. unten Punkt 5) der Gew.-Berechtigung durch die Behörde, Verzicht (Anheimgabe bei der Behörde). Über das Erlöschen von Realgewerberechten enthält die Gew. D. nichts, sondern trifft nur eine Bestimmung über den Verlust des Rechtes der Ausübung (§ 138).

4. Ausübung der Gewerbe-rechte. Da die Nov. vom J. 1883 auch dem IV. Hauptstück der Gew. D. über Umfang u. Ausübung der Gew.-Rechte eine neue Fassung gegeben hat, finden sich auch hierüber gegen früher (s. oben Punkt II) wesentlich abweichende Vorschriften vor. Sieht man von den Anordnungen in Betreff des Umfangs der Gew.-Rechte (s. d.) in örtlicher und sachl. Hinsicht ab, so ergeben sich insbes. die nachfolgenden wichtigen Bestimmungen über die Pflichten der Gewerbetreibenden bei der Führung ihrer Betriebe.

A. Äußere Bezeichnung der Betriebsstätten. Während die Pflicht zur Anmeldung der Firma behufs Eintragung in das Handelsregister (s. d.) im Sinne des H. G. durch die Gew. D. unberührt geblieben ist, bestimmt dieselbe, daß die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen zu bedienen. Diese Bezeichnung kann — ohne Aufnahme des Namens, E. B. G. 27 V 87. Budwinski 3555 — dem Gegenstande des Gew.-Betriebs entnommen sein (z. B. Backhaus, Eisenwarenhandlung usw.); jedoch der Gewerbetreibende hiebei oder in anderen Fällen, z. B. bei Abgabe der Unterschrift, zur Bezeichnung der Gew.-Erzeugnisse nüm., Ge-

brauch von seinem Namen macht, ist er verpflichtet, sich seines vollen Vor- u. Namens zu bedienen und insbes. von Bezeichnungen abzuweichen, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zulassen, während ein solches tatsächlich nicht besteht. Eine Ausnahme besteht für solche, deren etwa von dem Vorstehenden abweichende Firma ins Handelsregister eingetragen erscheint. Die näheren Bestimmungen, insbes. auch über die Übertretungen dieser Vorschriften und die Eingriffe in fremde Firmenrechte enthalten die §§ 44—50 Gew. D.; vgl. auch den H. W. Erl. 1 IX 87 bei Müller-Divald S. 121, Komorzynski S. 171. Gew.-Unternehmungen können die Auszeichnung erhalten, den kais. Adler im Schilde u. Siegel zu führen (§ 58 Gew. D.). Eine besondere Regelung hat durch das Gesetz 16 I 95, R. 26, der Gebrauch der Ankündigung als „Ausverkauf“ erfahren.

B. Preistarife. Die Festsetzung behördl. Maximaltarife ist bei den schon Punkt II, Ziffer 5, genannten Gew., dann auch für die Kanalräumer- u. Abdeckergerwebe zulässig (§ 51 Gew. D.).

C. Ersichtlichmachung der Preise. Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigen Bedürfnissen des tägl. Unterhaltes gehören sowie für die Gast- u. Schankgewerbe, dann für Transport- u. Plazdienstgewerbe hat die Gew.-Behörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität u. Qualität anzuordnen (§ 52 Gew. D.).

D. Betriebspflicht. Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- u. Transportgewerben dürfen den begonnenen Gew.-Betrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebs Einstellung 4 Wochen früher der Gew.-Behörde anzeigen (§ 53 Gew. D.). Bei gewissen konzessionierten Gew. kann die Konzession zurückgenommen werden, wenn das Gew. innerhalb einer bestimmten Frist nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später der Betrieb durch eine solche Zeit ausgesetzt wird (§ 57 Gew. D.). Von der Betriebspflicht verschieden ist die Verpflichtung der Gew.-Inhaber zum unterschlagslosen Eingehen von Geschäften mit allen Personen, die von ihren Leistungen Gebrauch machen wollen. Ob und in welchen Fällen eine solche Verpflichtung eintritt, ist juristisch streitig. Vgl. dazu auch §§ 482—484 Str. G.

E. Gewerbepolizei. Regelung einzelner Gewerbe. Hieron sind nach § 54 Gew. D. namentlich das Tröbeler- u. Pfandleih- sowie die Gast- u. Schankgewerbe, das Personentransport-, Plazdienst-, Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- u. Abdeckergerwebe betroffen. Außer derartigen, auf die Gew. D. selbst zurückzuführenden Anordnungen gibt es noch aus anderen Quellen mannigfache, für die Betriebsführung in zahlreichen Gew. in Betracht kommende Vorschriften. S. Art. „Gewerbe D.“.

F. Stellvertreter u. Pächter. Jeder Gewerbetreibende kann, wie schon oben gesagt, sein Gew. auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten. Diese Stellvertreter u. Pächter sind bei freien u. handwerksmäßigen Gew. der Gew.-Behörde anzuzeigen,

bei konzessionierten ist die Genehmigung derselben einzuholen; sie müssen gleich dem Gew.-Inhaber selbst die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gew. erforderl. Eigenschaften besitzen. Juristische Personen, die ein Gew. betreiben, sowie Eigentümer von Realgewerben, welche die gesetzl. Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzen, müssen Stellvertreter oder Pächter bestellen. Desgleichen kann eine Stellvertretung in den Fällen des § 56 Gew. D. (s. Punkt III, Z. 3) notwendig werden. Besondere Beschränkungen über die Stellvertretung u. Verpachtung bestehen für die Gast- u. Schankgewerbe (§§ 3, 19, 55 Gew. D.).

G. Verhältnisse der Hilfsarbeiter. S. darüber den Art. „Arbeitsrecht“. Die auch das Gebiet des Arbeiterschutzes betreffenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe gehen jedoch über diesen Bereich hinaus und berühren den Betrieb der Gew. überh. S. Art. „Sonntagsruhe“.

5. Übertretungen u. Strafen. Die Übertretungen der Vorschriften der Gew. D. werden bestraft: a) mit Verweisen; b) mit Geldbußen bis 800 K; c) mit Arrest bis zu 3 Monaten; d) mit Entziehung der Gew.-Berechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit. In der Regel sind gegen selbständige Gewerbetreibende Geldbußen, gegen Gehilfen u. Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen; gegen erstere haben Arreststrafen nur dann einzutreten, wenn eine Übertretung mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist oder bei Zahlungsunvermögen im Wege der Umwandlung, in welchem Falle für je 10 K Geldbuße ein Tag Arrest zu berechnen ist. Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Übertretungen der Gew.-Vorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allg. Str. G. festgesetzten Strafe, so haben die nach der Gew. D. eintretenden Strafen — mit Ausnahme der Entziehung der Gew.-Berechtigung — nicht abge sondert Platz zu greifen.

Neben diesen allg. Bestimmungen enthält die Gew. D. noch die weiteren Vorschriften, daß eine Geldbuße von 10 bis zu 400 K insbes. einzutreten hat beim Betriebe eines Gew. ohne Anmeldung oder die erforderl. Konzession, beim Fortbetrieb eines Gew. nach Einstellung desselben oder bei Inbetriebsetzung genehmigungspflichtiger Gew.-Anlagen ohne rechtskräftige behördl. Genehmigung, eine Geldbuße von 20—800 K bei Zuwiderhandlungen wider die Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung u. Behandlung der Gehilfen u. Lehrlinge und wider § 53 Gew. D. über die Betriebspflicht bei einzelnen Gew. sowie gegen jene Gewerbetreibende, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gew.-Betriebs Dritter mißbrauchen oder sich Bedrückungen der Arbeiter durch Ablosung in Waren oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge zu schulden kommen lassen.

Die Entziehung der Gew.-Berechtigung erfolgt teils durch Erkenntnisse der Straf- u. Gefällsgerichte in jenen Fällen, wo dies nach dem allg. Strafrecht bzw. Gefällsstrafrecht statthaft erscheint, teils selbständig durch die Gew.-Behörden, welche dies für eine bestimmte Zeit oder auf immer verfügen können: a) wenn der Gewerbetreibende wegen eines

Verbrechens überh., wegen eines aus Gewinnjucht oder gegen die öffentl. Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung oder wegen des im § 486 St. G. bezeichneten Vergehens (des verschuldeten Konkurses) oder wegen Schleichhandels oder schwerer Gefallsübertretung verurteilt wurde und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gew. Mißbrauch zu besorgen wäre; b) wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung des Gew. bezügl. Vorschriften sich als fruchtlos erwiesen haben; c) bei konfessionierten Gew. insbes., wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftl. Warnung sich Handlungen zu schulden kommen läßt, durch welche das gesetzl. Erfordernis der Verlässlichkeit beeinträchtigt erscheint. — Die Gew.-Entziehung im Falle a erscheint nicht als Strafe, sondern als eine polizeil. Präventivmaßregel und haben die Gew.-Behörden bei Anwendung der in Rede stehenden Bestimmung nach freiem Ermessen vorzugehen. (E. z. B. die E. des B. G. 23 VI 86, Budwinski 3124.) Fraglich ist selbst, ob die Gew.-Entziehung in den Fällen b und c als Strafe gelten könne.

Vgl. im übrigen das bisher durch die Gew.-Reform im wesentlichen unberührt gebliebene achte Hauptstück der Gew. D. Der § 137 desselben sieht auch vor, daß Gew.-Inhabern im Falle von Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge und jugendl. Hilfsarbeiter oder bei Vorliegen von Tatsachen, welche sie in sittl. Beziehung zum Halten solcher Personen ungeeignet erscheinen lassen, für bestimmte Zeit oder für immer das Recht entzogen werden könne, Lehrlinge oder jugendl. Hilfsarbeiter zu halten. Aber auch diese Maßnahme erscheint nicht als Strafe, wenigstens sie praktisch genommen wie eine solche wirken könnte.

6. Behörden. Die polit. Verwaltungsbehörden 1. Instanz sind auch die 1. Instanz in Gew.-Angelegenheiten (Gew.-Behörden), als 2. Instanz fungieren die polit. Landesstellen. In gewissen Fällen nehmen letztere aber die Verleihung von konfessionierten Gew. unmittelbar vor (§ 142 Gew. D.) oder fällen bereits die erste E. (wie mannigfach in Genossenschaftsangelegenheiten u. a.). Durch die auf Grund der N. E. 22 IX 1905 erlassene B. 23 IX 1905, R. 151, wurde endlich bestimmt, daß dem H. M. die Vorbereitung der legislativen Tätigkeit auf dem Gebiete des gesamten Gew.-Wesens, die Handhabung der Gew. D. und einer Reihe weiterer, die Gew.-Tätigkeit regelnder Gesetze u. Vorschriften zukommt. Als solche erscheinen genannt die Gesetze betreffend die Regelung der konfessionierten Baugewerbe, Sonn- u. Feiertagsruhe, Ratengeschäfte, Hausierwesen, Wandergewerbe (mit Ausnahme jener, welche öffentl. Produktionen u. Schaustellungen zum Gegenstande haben), Privatgeschäftsvermittlung u. a. Dem M. J. bleibt die Mitwirkung bei Hinausgabe von Gesetzen und B. sowie in allen jenen Angelegenheiten vorbehalten, welche die öffentl. Sicherheit, das öffentl. Gesundheits- u. Bauwesen berühren.

7. Verfahren. Die Anmeldungen für freie sowie die Bewerbungen um konfessionierte Gew. sind bei der Gew.-Behörde anzubringen, in deren

Bezirk der Standort des Gew. sich befinden soll (§ 144 Gew. D.).

Bei der Unterzählung des Gew.-Betriebes wegen Abganges der gesetzl. Erfordernisse, bei der Verweigerung einer Konzession oder Zurücknahme der Gew.-Berechtigung wegen nachträgl. Hervortretens des ursprünglichen und noch fortdauernden Mangels eines der gesetzl. Erfordernisse oder Nichtausübung eines konfessionierten Gew. (s. oben 3. 4. D) sind die Gründe der Partei bekanntzugeben und steht dieser binnen 6 Wochen der Rekurs an die Oberbehörde offen (§ 146 Gew. D.). Sonst sind in der Regel andere Rekurse binnen 14 Tagen, Ministerialreurse jedoch binnen 4 Wochen einzubringen.

In mehreren Fällen ist vor Fällung einer gewerbebehörl. E. die Einvernahme der Handels- u. Gew.-Kammer bezw. der beteiligten Genossenschaft, Gemeinde oder Polizeibehörde vorgeschrieben (z. B. §§ 1, 18, 20, 36, 106, 112 u. ö.). Über die Gew.-Inspektoren und ihr Verhältnis zu den Gew.-Behörden s. Art. „Gew.-Inspektion“, über die Genossenschaftsinstruktoren s. Art. „Gewerbe E.“.

Das Verfahren in Gew.-Straffällen ist in der Regel mündlich. Die Rekursfrist ist eine 14tägige. Gegen ein in 2. Instanz bestätigtes oder gemildertes Strafurteil findet ein weiterer Rekurs nicht statt (§§ 147—152 Gew. D.).

8. Evidenhaltung der Gewerbe. Gewerbestatistik. Nach § 145 Gew. D. sind bei den Gew.-Behörden 1. Instanz Gewerbesregister zu führen, in welche jede Veränderung im Stande der Gew. einzutragen ist.

Auch die Handels- u. Gew.-Kammern führen eine fortlaufende Nachweisung über die Gew.-Unternehmungen in ihrem Bezirke (§ 2, B. a des Kammergesetzes 29 VI 68, R. 85). Die Führung dieser Gewerbestatistik sowie die daraus zu gewinnenden statistischen Ausweise erscheinen durch eine besondere Instruktion 4 VIII 99 geregelt (abgedruckt bei Müller-Diwald S. 1212 ff.). Als ein gewerbestatistischer Befehl wurde endlich mit H. M. Erl. 4 VIII 99 ein „Systematisches Verzeichnis der Gew. und anderer gewerbetätig ausgeübter Beschäftigungen“ hinausgegeben (Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1900).

Die von den Handels- u. Gew.-Kammern gelieferten Ausweise werden im arbeitsstatistischen Amte des H. M. zu einer Reichsstatistik verarbeitet. Die letzte diesbezügl. Publikation („Veränderungen im Stande der Gew. während der beiden Perioden 1898/99 u. 1899/1900“, Wien 1903) läßt erkennen, daß der Stand der Gew. Mitte 1900 im Staatsgebiete (exklusive Dalm. und Kammerbezirk Görz) 923.660 betrug (u. zw. 582.862 Erzeugungsgew. und 340.798 sonstige Gew.). Im letzten Nachweisungsjahr (Mitte 1899 bis Mitte 1900) gab es einen Zuwachs von 86.477, einen Abfall von 63.196 Gew. Tatsächlich neu waren in der genannten Periode 21.924 handwerksmäßige Gew. angemeldet worden, wobei in 94 % der Fälle der ordentl. Befähigungsnachweis (durch Lehrzeugnis u. Gehilfenzeit) erbracht wurde. Dispense beider Art gab es in 44 Fällen.

Durch das Gesetz 18 I 1902, R. 21, wurde die Bornahme einer Zählung der gewerblichen und

landwirtschaftl. Betriebe angeordnet. Diese Zählung wurde 1902 durchgeführt; ihrer Anlage nach stellt sie eine den moderneren Anforderungen entsprechende, umfassende Ausnahme der Betriebe dar.

Literatur.

Über das frühere Gew.-Recht: Kropatschek: Österr. Gesetze, welche den Kommerzialgewerben und den Gew.-Leuten insbes. vorgeschrieben sind (Wien 1804). Barth=Barthenheim: Österr. Gew.- u. Handelsgesetzkunde (Wien 1819—1820, Erg. Bd. 1824); Vollständige Sammlung aller B. u. Generalien für sämtl. Künste u. Innungen des österr. Kaiserstaates (1829—1830). Kopež: Allg. österr. Gew.-Gesetzkunde (Wien 1829—1830, Repertorium 1836). Wildner: Das österr. Fabrikenrecht (Wien 1836). v. Stubenrauch: Handbuch des österr. Gew.-Rechtes (Wien 1860). — Darstellungen des Gew.-Rechtes (allerdings infolge der wiederholten Betätigung der Gesetzgebung in letzter Zeit nicht durchwegs dem neuesten Stand angepaßt) bieten die Commentare von Seltzam u. Poffelt (2. Aufl., Wien 1885) und Heilingner (4 Teile, Wien 1894 bis 1897), ferner in systematischer Form die Schriften: Mataja: Grundriß des Gew.-Rechtes und der Arbeiterversicherung (Leipzig 1899). Seltzam: System des österr. Gew.-Rechtes (Wien 1899). Kullich: System des österr. Gew.-Rechtes, 1. Bd. (Innsbruck 1905). Übersichten endlich Schönberg in seinem Handbuch der polit. Ökonomie 2. Bd. (4. Aufl., Tübingen 1896). v. Call im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Bd. (2. Aufl., Jena 1900). Verschiedene Aufsätze im Österr. Rechtslexikon (Prag 1894 ff.). — Neueste Ausgaben der Gew. D. samt Materialien von Müller u. Diwald (5. Aufl., Wien 1903) und von v. Komorzynski (Wien, Manz, 1904). S. ferner Weigelsperg: Compendium der auf das Gew.-Wesen bezugnehmenden Gesetze, B. u. Vorschriften (3. Aufl., mit Nachtragsheften, Wien 1892 ff.). Mayrhofer 6. Bd. (5. Aufl., Wien 1900). Aufsätze u. Materialien in folgenden periodischen Druckchriften: B. Bl. des R. Z., B. Z. u. a. Für die Erkenntnis der Entwicklung des Gew.-Rechtes in Österr., die Praxis und die Kritik kommen besonders in Betracht: Referat von v. Plener in den Schriften des Vereines für Sozialpolitik, 11. Bd. (Leipzig 1875). Rejhauer: Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österr. Bureaucratie (Wien 1882). Sax: Die österr. Gew.-Novelle von 1883 in Schmollers Jahrbuch (Berlin 1883). v. Paygert: Die österr. Gew.-Verfassung in Gal. in Schmollers Jahrbuch (Berlin 1891). Schwiedland: Kleingewerbe u. Hausindustrie in Österr. (Leipzig 1894). Beer: Studien zur Geschichte der österr. Volkswirtschaft unter Maria Theresia (Wien 1894). Waentig: Gewerbl. Mittelstandspolitik. Eine rechtshistorisch-wirtschaftspolit. Studie auf Grund österr. Quellen (Leipzig 1896). Schüller: Die österr. Handwerker-gesetzgebung im Archiv für soziale Gesetzgebung XI (Berlin 1897). Der Ausschluß vom Gew.-Betriebe infolge strafgerichtl. Verurteilung, Archiv für öffentl. Recht X.

Mataja.

B. Gewerbl. Betriebsanlagen.

I. Einleitung. — II. Errichtung neuer Betriebsanlagen. — III. Änderungen an Betriebsanlagen. — IV. Erlöschenden bereits errichteter Genehmigungen. — V. E. u. Retourse. — VI. Vorschriften zum Schutze der Hilfsarbeiter.

I. Einleitung. Unter Betriebsanlagen sind nach der Rechtsprechung des B. G. (vgl. E. 12 X 97, Budwinski 11037) alle zur Ausübung eines Gew. dienenden Stätten oder Lokalitäten zu verstehen; hienach fallen also unter diesen Begriff nicht bloß die zur Vornahme gewerbl. Einrichtungen mit für den Gew.-Betrieb bestimmten, dauernden Vorkehrungen vererbten Baulichkeiten u. Einrichtungen, worauf etwa die Wortbedeutung hinweisen würde.

Für die Errichtung u. Benutzung solcher Stätten u. Lokalitäten kommen sehr verschiedenartige Vorschriften in Betracht. Hier ist aber nur von jenen zu handeln, die in der Gew. D. enthalten sind, während die baupolizeilichen usw. Bestimmungen, als unter wesentlich verschiedene Gesetze u. Gesichtspunkte fallend, im folgenden keine Berücksichtigung erfahren.

Mit dieser Beschränkung hängt zusammen, daß die im nachstehenden behandelten Bestimmungen sich nur auf Betriebe beziehen, die der Gew. D. unterliegen (vgl. Art. „Gewerbe A.“, III, 2, A), weil eben andere für diese und somit auch für die in ihr über Betriebsanlagen getroffenen Bestimmungen nicht in Betracht kommen.

Die Verschiedenheit der Gesichtspunkte u. Rechtsquellen hindert aber auch nicht, daß dort, wo aus gewerberechtl. Gründen eine Genehmigung erforderlich und ein bestimmtes Verfahren für deren Erteilung vorgeschrieben ist, die aus sonstigen Rücksichten allenfalls erforderl. Amtshandlungen womöglich gleichzeitig mit jenen über die gewerbepolizeil. Zulässigkeit der Betriebsanlage vorgenommen werden (§ 29 Gew. D., s. unten II). Sache der Gew.-Behörde bleibt dabei die Beurteilung und E. der gewerbetechinischen und gewerbepolizeil. Fragen (vgl. E. des B. G. 13 X 97, Budwinski 11043).

Verschieden vom der Genehmigung einer Betriebsanlage im Sinne des III. Hauptstückes der Gew. D., d. i. der Zuerkennung einer objektiven Eignung für den Gew.-Betrieb ist die durch die §§ 18, 20, 23, 39 den Behörden gesicherte Einflußnahme auf die Wahl der Betriebsstätten bei konzeptionierten Gew.

II. Errichtung neuer Betriebsanlagen. Das österr. Gew.-Recht unterscheidet zweierlei Arten von genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, insofern der Vorgang bei ihrer Errichtung in Frage kommt.

Die Genehmigung der Betriebsanlage ist überh. notwendig bei allen Gew., welche mit besonderen für den Gew.-Betrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden oder welche durch gesundheits-schädl. Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnl. Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden (§ 25 Gew. D.).

Die erste Gruppe der genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen umfasst nun jene, bei welchen die Behörde nur im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen und die etwa nötigen Bedingungen u. Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben hat, wobei insbes. darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentl. Anstalten u. Gebäude aus derlei Gew.=Anlagen keine Störung erwache und daß nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde (§ 26 Gew. D.). In diese Gruppe gehören alle Betriebsarten, die nicht nach § 27 Gew. D. ausdrücklich der anderen zugewiesen sind.

Zweitens gibt es eine Reihe von Betriebsarten, für welche gleichfalls eine Genehmigung erforderlich ist u. zw. auf Grund eines besonders geregelten Verfahrens, welches in Anbetracht der Beschaffenheit derartiger Betriebsarten Beruhigung über ihre Zulässigkeit gewähren soll. Diese Betriebsarten sind im § 27 Gew. D. aufgezählt (1. Abdeckereien, 2. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkspörern u. Sprengapparaten usw.) und ist der Handelsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- u. Gew.=Kammern Abänderungen dieses Paragraphen im Verordnungswege vorzunehmen (s. die B. 25 III 83, R. 41, betreffend Betriebsanlagen für Erzeugung u. Leitung von Elektrizität, B. 12 VII 94, R. 153, betreffend die Erzeugung gewisser Signalmittel, B. 14 XI 1901, R. 184, betreffend Calcium-Carbid-Fabriken).

Das Verfahren (Ediktalverfahren, in der Gew. D. „besonderes Verfahren“ genannt), welches hiebei zur Anwendung kommt, zerfällt in folgende Abschnitte. Die Genehmigung der bezeichneten Betriebsanlagen ist unter Weibringung der erforderl. Beschreibungen u. Zeichnungen bei der Gew.=Behörde anzufuchen. Die Behörde hat hierauf die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch spezielle Mitteilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer — nach Umständen auch durch einmalige Einschaltung in die für amtl. Kundmachungen bestimmte Zeitung — kundzumachen, hiebei auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen eine kommissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sind, widrigenfalls der Ausführung der Anlage stattgegeben wird, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. Die Behörde hat auch zu veranlassen, daß die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeil. Rücksichten sowie die nach den Gesetzen über Benutzung der Gewässer allenfalls erforderl. Amtshandlungen womöglich gleichzeitig mit jenen über die gewerbepolizeil. Zulässigkeit der Anlage vorgenommen werden. Bei der kommissionellen Verhandlung hat die Behörde von Amts wegen alle maßgebenden Umstände selbst dann, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, zu erheben und die etwa vorgekommenen Einwendungen zu erörtern und soweit als tunlich deren Beilegung

im gült. Wege zu versuchen. In der G., welche mit aller Beilegung zu erfolgen hat, ist jedenfalls auszusprechen, ob u. wiefern die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeil. Beziehung zulässig sei und daher genehmigt werde. Diese G. hat im Falle der Genehmigung die bezüglich der Errichtung und des Betriebes etwa nötigen Bedingungen u. Beschränkungen sowie diejenigen Anordnungen zu enthalten, welche notwendig erscheinen, damit nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der Beschäftigten gefährde. Wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtl. Titeln erhoben wurden, deren gült. Beilegung nicht gelungen ist, so sind dieselben bei Erteilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen und ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Die Ausführung der Betriebsanlage wird deshalb seitens der poliz. Behörde nicht unterjagt. Nur das Gericht ist berufen, über Anlangen der Partei die Frage zu entscheiden, ob mit der in gewerbepolizeil. Beziehung als zulässig erkannten Anlage bis zur Austragung des Rechtsstreites innewohalten sei oder ob u. unter welchen Beschränkungen die Anlage inzwischen errichtet werden könne (§§ 340, 341, 342 a. b. G. B.). Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens über gewerbl. Betriebsanlagen hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch mutwillige Einwendungen verursacht wurden, ist jener zu verhalten, welcher die Einwendungen erhoben hat (§§ 28—31 Gew. D.).

Besondere Weisungen hinsichtlich des Vorgehens bei Prüfung der Zulässigkeit von Betriebsanlagen im Interesse der Beilegung u. Vereinfachung usw. ergingen an die Gew.=Behörden durch den Erl. des S. M. und N. Z. 27 IX 98 (s. B. Bl. des M. Z. 1901 und Müller-Divald S. 110, Komorzynski S. 135).

Über die Beziehung der Gew.=Inspektoren zu den kommissionellen Verhandlungen s. unten Punkt VI, über jene der amtsärztl. Fachorgane den Erl. des M. Z. 22 V 90, Z. 22818, welcher einschärft, daß in allen gewerbl. Angelegenheiten, bei denen sanitäre Momente irgendwie in Betracht kommen können, diese Fachorgane zu Rate zu ziehen sind.

III. **Änderungen an Betriebsanlagen.** Änderungen in der Beschaffenheit der Anlage oder in der Fabrikationsweise oder eine bedeutende Erweiterung des Betriebes, durch welche einer der im § 25 Gew. D. (s. oben) vorgesehenen Umstände eintritt, sind vor der Ausführung zur Kenntnis der Gew.=Behörde zu bringen, welche von der Einleitung einer kommissionellen Verhandlung Abstand nehmen kann, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung oder Erweiterung für die Anrainer oder die Gemeinde überh. neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde (§ 32 Gew. D.).

IV. **Erlöschen bereits erteilter Genehmigungen.** Dies tritt ein, wenn der Betrieb einer Anlage binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung nicht begonnen oder durch mehr als 3 Jahre unter-

brochen wird. Diese Fristen können verlängert werden. Die neuerl. Inbetriebsetzung einer vollständig zerstörten Anlage erfordert eine neue Genehmigung (§ 33 Gew. D.). Wegen des Wechsels in der Person des Gew.-Inhabers ist jedoch eine solche nicht notwendig.

V. Entscheidungen u. Refurse. Die Entscheidung der Gew.-Behörde über Betriebsanlagen sowie über Fragen, welche die Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen betreffen, ist samt deren Gründen den Parteien, d. i. den Bewerbern und jenen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bekanntzugeben. Die Refursfrist ist nach § 34 Gew. D. eine 14tägige und hat der rechtzeitig ergriffene Refurs aufschiebende Wirkung, der Bewerber darf somit vor Erlebigung des Refurses einer Gegenpartei mit der fragl. Errichtung nicht beginnen. Anordnungen zum Zwecke der Beschleunigung von Refursverhandlungen s. im Ministerialerlasse 5 VIII 99 (B. Bl. des M. J. 1901 und Müller-Diwald S. 111). Oberste Instanz in Fragen der Betriebsanlagen ist gleichwie rücksichtlich der Handhabung der Gew. D. überh. das S. M. (B. 23 IX 1905, R. 151).

VI. Vorschriften zum Schutze der Hilfsarbeiter. Nach § 74 Gew. D. sind die Gew.-Inhaber bereits verpflichtet, auf ihre Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen u. Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit ihres Gew.-Betriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind; sie sind ferner verpflichtet, für bestimmte Schutzvorrichtungen, für Lufterneuerung in den Arbeitsräumen u. a. vorzuordnen (s. über § 74 Gew. D. Art. „Arbeitsrecht“ I. S. 171, 211).

In Anbetracht der Wichtigkeit, die es besitzt, bereits bei Errichtung von Betriebsanlagen auf die zum Schutze der Arbeitspersonen erforderl. Maßnahmen ausreichend Bedacht zu nehmen, wurden durch Erl. des M. J. 27 X 84, Z. 5167, die Gew.-Behörden angewiesen, in jedem Falle, wo behufs Genehmigung einer gewerbfl. Betriebsanlage von größerer Bedeutung oder bei Änderung einer solchen eine kommissionelle Verhandlung stattfinden soll, von letzterer auch den zuständigen Gewerbeinspektor rechtzeitig zu verständigen (vgl. §§ 5 u. 6 des Gew.-Inspektorengesetzes 17 VI 83, R. 117).

Als sachtechnisches Organ der Regierung besteht seit 1900 die Unfallsverhütungskommission, welcher die Abgabe von Äußerungen über Vorschriften zum Schutze der Arbeiter in den Betriebsstätten usw. obliegt (s. Art. „Beiräte“ I. S. 448).

Neuestens wurden u. zw. mit B. 23 XI 1905, R. 176, allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen, welche berufen sind, eine bedeutsame Rolle bei der Genehmigung von Betriebsanlagen zu spielen. Sie beruhen auf Verhandlungen der erwähnten Unfallsverhütungskommission und sonstigen Beratungen und betreffen, um hier der Kürze halber nur die Überschriften der einzelnen Abschnitte

anzuführen, die Beschaffenheit der Arbeitsräume (Raumverhältnisse, baul. Beschaffenheit, Verkehrswege, Belichtung u. Beleuchtung, Beheizung, Ventilation, Zustandhaltung u. Umwehrung); Dampfesselanlagen (Kesselhaus, Dampfesfel, Dampfleitungen); Kraftmaschinenanlagen (Maschinenhaus, Motoren); Transmissionen; Arbeitsmaschinen u. Werkzeuginrichtungen; Aufzüge, Hebezeuge, Schlag- u. Fallwerke; Transporteinrichtungen; Lagerräume; Schutzbehelfe; Wasser-, Wasch-, Bade- u. Garderoberräume; Aborte.

Wie der gleichzeitige Erl. des S. M., Z. 65027, ausführt, bezwecken die in der B. zusammengefaßten Vorschriften, eine den Anforderungen der Hygiene und der Schutztechnik entsprechende baul. Anlage und innere Einrichtung der Arbeitsräume zu sichern und auf diese Weise die gewerbfl. Hilfsarbeiter gegen die aus der gewerbfl. Arbeit sich ergebenden Gefahren u. Schäden tunlichst zu schützen, anderseits aber auch den aus Unternehmerkreisen vielfach nicht ohne Berechtigung laut gewordenen Klagen über ungleichmäßige Handhabung der Vorschriften des § 74 Gew. D. für die Zukunft zu begegnen. Durch die Zusammenfassung der allg. Schutzvorschriften soll jedoch die Anordnung weitergehender Maßnahmen, welche von den Gew.-Behörden mit Rücksicht auf die vörtl. Verhältnisse oder die besonderen Betriebsverhältnisse des Unternehmens auf Grund des eingeholten Gutachtens der Sachverständigen als notwendig erkannt werden, keineswegs ausgeschlossen sein.

Nach den weiteren Ausführungen in dem erwähnten Normalerlasse sind die allg. Schutzvorschriften bei Betriebsanlagen, welche nach dem 1 I 1906 der gewerbebehörl. Genehmigung im Sinne der Gew. D. unterzogen werden, unmittelbar und unbedingt zur Anwendung zu bringen; das gleiche gilt sinngemäß für Änderungen in der Betriebsanlage (§ 32 Gew. D. — s. oben Punkt III). Für bestehende gewerbfl. Betriebe gelten die für Neuanlagen aufgestellten allg. Schutzvorschriften als eifrigst anzustrebendes Ziel, dessen möglichst baldige, freiwillige Verwirklichung durch die Gew.-Inhaber zunächst im Wege taktvoller Einwirkung seitens der Gew.-Inspektoren u. Behörden gefördert werden kann; direkte Aufträge in dieser Richtung sollen nur nach genauer Prüfung der im Erl. selbst des näheren erörterten rechtlichen u. ökonomischen Voraussetzungen erfolgen. Der Erl. macht endlich noch darauf aufmerksam, daß es zur vollen Erreichung des angeführten Zweckes auch erforderlich sei, die Betriebsführung und das Verhalten der Arbeiter derart zu regeln, wie es zur Sicherung eines möglichst gefahrlosen Betriebes notwendig ist, und enthält als Anlage eine Zusammenstellung solcher Vorschriften; inwieweit diese Betriebsvorschriften die Betriebsführung durch den Gew.-Inhaber oder Betriebsleiter regeln, könne die Beobachtung derselben durch die Gew.-Behörde — bei neu errichteten Betrieben im Konsens, bei bestehenden Betrieben im Wege eines besonderen Auftrages — vorgegeschrieben werden.

Sinnsichtlich gewisser Betriebsanlagen bestanden übrigens schon seit längerem besondere Bestim-

mungen, denen sie zu entsprechen haben und die für den Schutz der beschäftigten Arbeitspersonen von Bedeutung sind, so namentlich für Betriebsstätten, in welchen die Erzeugung von Phosphorzündwaren stattfindet (B. 17 I 85, R. 8), dann auch für die Erzeugung usw. von Sprengmitteln (B. 2 VII 77, R. 68, mit Nachträgen), welsch letztere B. freilich noch darüber hinausgehende Zwecke verfolgt. Übrigens ist — nach dem Erl. über die allg. Schutzvorschriften — die baldige Erlassung von Spezialvorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in einzelnen Gew.=Zweigen verwendeten Hilfsarbeiter in Aussicht genommen.

Literatur.

§. die Darstellungen u. Ausgaben der Gew. D. bei Art. „Gewerbe A.“, dann Bischoff: Die gewerbl. Betriebsanlage vom Standpunkte des österr. Verwaltungsrechtes (Graz 1902). Mataja.

C. Gewerberechte (Umfang u. Abgrenzung).

I. Einleitung. — II. Berechtigungsumfang: 1. Allg. Grundzüge; 2. Erzeugungsgewerbe insbes.; 3. Handlungsgewerbe; 4. Baugewerbe; 5. Gast- u. Schankgewerbe, Flaschenbierhandel. — III. Feststellung der Gew.=Rechte. — IV. Erl. Ausdehnung des Gew.=Betriebs: 1. Allg.; 2. Aufsuchen von Bestellungen, Handlungsreisende, Handelsagenten; 3. Freilieten im Umherziehen; 4. Betriebsstätten (Zweigabteilungsstellen). — V. Überschreitungen der Gew.=Rechte.

I. Einleitung. Hinsichtlich des Umfanges der Gew.=Rechte enthält die Gew. D. teils allg., teils besondere, auf bestimmte Gew. bezughabende Bestimmungen. Die Frage nach dem Umfange der Gew.=Rechte kann dabei eine doppelte Gestalt annehmen; es kann sich erstens darum handeln, den Wirkungsbereich der einzelnen Gew.=Zweige untereinander abzugrenzen, oder aber darum, den Betätigungsbereich der einzelnen Unternehmung innerhalb des dem betreffenden Gew.=Zweige überh. zugewiesenen Gebietes, somit insbes. auch im Verhältnisse zu Unternehmungen derselben Art zu bestimmen. Eine Abgrenzung im ersteren Sinne liegt beispielsweise vor, wenn die Anfertigung eines bestimmten Artikels dem einen Gew. zu- und einem anderen abgesprochen wird, eine Grenze im letzteren Sinne, wenn etwa für die Errichtung von Filialen oder für eine bestimmte Art des Betriebes der Waren, z. B. im Wege des Freilietens von Haus zu Haus, gewisse Bedingungen u. Beschränkungen vorgezeichnet sind. Der Gegenstand ist gewerbepolit. wichtig, weil sich in den Bestimmungen über Inhalt u. Umfang der Gew.=Rechte die Neigung der Staatsgewalt äußert, diesen oder jenen Erwerbszweig zu begünstigen oder einzudämmen, ferner aus ihnen erhellt, ob die jeweilige Auffassung auf eine freiere Gestaltung des Erwerbslebens oder eine strammere Regelung desselben gerichtet ist.

II. Berechtigungsumfang. 1. Allg. Grundzüge. Der allgemeinste, schon in der Gew. D. vom J. 1859 enthaltene Grundsatz ist der, daß der Um-

fang eines Gew.=Rechtes nach dem Inhalte des Gew.=Scheines oder der Konzession (mit Festhaltung der Bestimmungen des Gesetzes) beurteilt werde (§ 36 Gew. D.). Es gibt somit auch nur getrennte, sachlich abgegrenzte Gew.=Befugnisse, der einzelne Gew.=Betrieb hat sich innerhalb der ihn deckenden Befugnisse zu halten. Die Unterscheidung der Befugnisse ist freilich nicht so scharf, als daß die Berechtigungskreise nicht vielfach ineinander übergreifen und sich damit nicht gemeinsame Grenzgebiete ergeben sollten.

Die wichtigste, das ganze Gebiet aber nicht erschöpfende Einteilung der Gew. ist danach auch in Erzeugungsw. u. Handelsgewerbe, je nachdem eine Stoffverarbeitung oder ein bloßer Güterumsatz stattfindet (vgl. Art. „Gewerbe A.“, Punkt III, 2. C.). Freilich ist auch letzteres nicht dahin zu verstehen, als ob der Händler ohne jede selbständige (nicht durch Gewerbsleute auf seine Bestellung oder dergleichen hin vermittelte) Einwirkung auf die von ihm abgesetzten Güter bliebe, vielmehr wird auch er eine solche durch die notwendigen Operationen des Zerlegens, Zerteilens, Adjustierens usw. nehmen müssen. Bei gewissen Handierungen ist oder war es zum mindesten streitig, ob sie noch in den Rahmen des bloßen Handels hineinfallen, z. B. beim Einpressen von Stoffknöpfen, bei der Übernahme von Kleiderbestellungen nach Maß u. a. Bei dem gegenwärtigen Verhältnisse zwischen kaufmännischen und gewerbl. Unternehmungen läßt sich nicht verkennen, daß sich an die mehr oder minder strikte Begrenzung des Handels ein belangreiches volkswirtschaftl. Interesse knüpfen kann.

Umgekehrt gilt jedoch nach § 37 Gew. D. der wichtige Satz, daß für die Gewerbetreibenden eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren nicht stattfindet. Das ältere Gew.=Recht hatte den entgegengelegten Standpunkt eingenommen: das Verkaufsrecht der Gewerbsleute u. Fabrikanten war, außer auf den Jahrmärkten, in der Regel streng auf ihre eigenen Erzeugnisse beschränkt, da, wie man annahm, durch die Ausdehnung der Verkaufsrechte auf die Erzeugnisse anderer Gewerbsleute die Handwerker u. Fabrikanten zugleich in Handelsleute umgestaltet würden, während doch Fabrication u. Handel zwei verschiedene Erwerbszweige bildeten, von denen jeder eigene Erfordernisse voraussetzt und den Gegenstand einer besonderen Verlehung ausmacht (Kopeck: Österr. Gew.=Gesetzkunde, 1829, I, § 235). Die Schwierigkeiten einer Kontrolle darüber, ob ein Erzeugnis in der betreffenden Werkstätte selbst gefertigt wurde oder nicht, sowie die neuzeitliche industrielle u. kaufmännische Entwicklung, welche viele Gewerbetreibende geradezu zwingt, auch aus anderen Betriebsstätten hervorgegangene Produkte zu führen, erklären ausreichend die in Rede stehende Bestimmung der gegenwärtigen Gew. D., welche sich schon in der Fassung des Gesetzes vom J. 1859 vorgefunden hatte. Desgleichen sind auch jene im älteren Gew.=Rechte ursprünglich enthaltenen, aber selbst dort schon befeitigten Beschränkungen für den Verkauf der Produzenten an die Konsumenten mit Umgehung des Handels, insbes. das Verbot des

Kleinverkaufes in offenen Laden (Gewölben) durch Fabrikanten usw. (Kopeck, I, § 234) nicht wiederbelebt worden.

Der Gew.=Schein (bezw. die Konzession) kann das fragl. Gew. teils mit einem mehr oder minder altgebrachten Namen bezeichnen, z. B. auf den Betrieb des Krämergewerbes, des Gemischtwarenhandels, des Gerätelträger-, Schwertfeger-, Sattlergewerbes usw. lauten, teils einen bestimmten Hinweis auf die in den Kreis der Gew.=Berechtigung einbezogenen Artikel oder die beabsichtigte Tätigkeit enthalten, z. B. Handel mit Kohlen, mit Blumen, Erzeugung u. Reparatur von Dampfsesseln usw. Kraft positiver Vorschrift muß bei manchen Gew. in der Konzession der Berechtigungsumfang genau umschrieben werden. (So sind nach § 4 der Ministerialverordnung 30 XII 85, R. 13 ex 1886, betreffend die Einreichung von Leichenbestattungsunternehmen unter die konzessionierten Gew., in dem Konzessionsdekrete die Vermittlungen, Herstellungen, Arbeits- u. Dienstleistungen namentlich anzuführen, zu welchen der Bewerber auf Grund der ihm erteilten Konzession berechtigt erklärt wird. Über die Gast- u. Schankgewerbe s. unter Ziffer 5.) Aber auch bei nichtkonzessionierten Gew. kann auf eine deutl. Bezeichnung des Gew.=Betriebes gedrungen werden. So wurden mit Ministerialerlaß 1 VII 89 über das Konzessionsgeschäft die Gew.=Behörden angewiesen, die Anmeldung von Gew.=Betrieben unter Benennungen wie Konzessionsgeschäft, Konzession u. dgl., welche das Wesen sowie den Umfang des Gew. (ob Erzeugung oder Handel usw.) nicht erkennen lassen, in dieser allg. Fassung nicht weiter anzunehmen (Frey-Marešik 1876). In ähnl. Weise wurden mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der zum Begriffe Paramente gehörigen Gegenstände die Gew.=Behörden durch den Ministerialerlaß 4 IX 89 veranlaßt, in Zukunft Anmeldungen auf „Paramenterzeugung“ in dieser allg. Fassung nicht mehr entgegenzunehmen und die Anmeldenden zu verhalten, das Wesen des in Aussicht genommenen Gew.=Betriebes und die Artikel, welche derselbe umfassen soll, in bestimmter Weise zum Ausdruck zu bringen (ebenda 838). Eine andere hiehergehörige Anordnung — in Betreff des Handels mit nicht an eine Konzession gebundenen Präferenznummern auf Grund der Ministerialverordnung 3 VIII 90, R. 160 — findet sich im Ministerialerlasse 10 IV 91 (bei Müller-Diwald, Gew. D., 5. Aufl., S. 95, Frey-Marešik 2276).

Insbef. in dem ersten der oben erwähnten Fälle kann sich der Anlaß ergeben, auf die mannigfachen vor Erlassung der Gew. D. von 1859 ergangenen E. u. Vorschriften hinsichtlich des Umfanges der Gew.=Rechte zurückzugreifen, wofür Art. III des Kundmachungspatentes zur Gew. D. von 1859 die juristische Handhabe bietet, in welchem nur die mit der Gew. D. unvereinbarlichen älteren Normen über die Ausübung der Gew.=, Fabriks- u. Handelsberechtigungen außer Wirksamkeit gesetzt wurden. Diese Heranziehung der älteren Vorschriften läßt sich, abgesehen von dem formell juristischen Standpunkte und dem berech-

tigten und begreifl. Streben nach Gewinnung von Anhaltspunkten für die oft sehr schwierigen E. auf diesem Gebiete, auch damit verteidigen, daß die traditionellen Gew. gewissermaßen historische Kategorien sind und durch die Wahl einer der herkömml. Bezeichnungen im Gew.=Scheine doch offenbar ein Anschluß an die bestehenden Verhältnisse und den üblichen unter der Herrschaft der älteren Normen entstandenen Wirkungsbereich der einzelnen Gew.=Zweige gesucht wurde. Gewiß ist aber auch, daß eine rein mechanische Übertragung der älteren Vorschriften nicht wünschenswert und nicht einmal durchführbar ist, sondern bei der Anwendung derselben auf die geänderten Zeitverhältnisse entsprechend Rücksicht genommen werden muß.

Sofern endlich ausdrücl. Vorschriften über den Umfang der Gew.=Rechte einzelner Erwerbszweige auf Grund der Gew. D. oder sonstiger Gesetze bestehen, sind diese selbstverständlich zur Anwendung zu bringen. Solche Bestimmungen finden sich beispielsweise (s. unter Ziffer 4, 5) im § 17 Gew. D. in Betreff der Schankberechtigungen, im Baugewerbegesetz 26 XII 93, R. 193, über die Befugnisse der einzelnen Baugewerbe usw. vor.

2. Erzeugungsgewerbe insbes. „Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiter zu vereinigen und die hiezu erforderl. Hilfsarbeiter auch anderer Gew. zu halten.“ (§ 37 Gew. D.) Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß die von einem Gewerbetreibenden beschäftigten Hilfsarbeiter anderer Gew. nur zur Herstellung von Gegenständen seines eigenen Gew. verwendet werden dürfen, nicht aber zu anderen Zwecken.

Vermöge ausdrüclicher gesetzl. Vorschrift (§ 37 Gew. D.) sind in der obigen Bestimmung unter Hilfsarbeitern, sofern es sich um handwerksmäßige Gew. (s. Art. „Gewerbe A.“, Punkt III, 2, B) handelt, die Lehrlinge anderer Gew. nicht verstanden. Diese Beschränkung hängt mit der Sorge um die gehörige Heranbildung des gewerbh. Nachwuchses zusammen; handelt es sich doch bei handwerksmäßigen Gew. um Fertigkeiten, welche die Ausbildung im Gew. durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, welcher Voraussetzung durch die bloße Verwendung zu Hilfsdiensten in einem anderen Gew. nicht entsprochen wäre.

Wie schon oben bemerkt, findet (nach § 37, 2. Abs., Gew. D.) eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Ware nicht statt.

3. Handelsgewerbe. § 38, 1. u. 2. Abs., der Gew. D. sagt:

„Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehr geisteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebundenen Waren in sich.

„Die Anmeldung eines auf bestimmte Waren oder eine bestimmte Kategorie von Waren beschränkten Handelsgewerbes berechtigt bloß zum Handel mit den betreffenden Waren.“

Als Bezeichnung für ein Handelsgewerbe im Sinne des 1. Abj. hat bisher die als „Gemischt- oder Vermischtwarenhandel“ gegolten.

Zwischen Handel u. Verschleiß ist kein prinzipieller Unterschied vorhanden (vgl. das Erkenntnis in B. Z., 1887, S. 67, und den Ministerialerlaß 2 III 87 bei Frey-Maresch 2352), nur wird man dem Sprachgebrauch nach letzteren Ausdruck gewöhnlich nur auf einen Abj. im Detail beziehen können.

Einem Händler wird es nicht verwehrt sein, die in den Kreis seiner Handelsberechtigung fallenden Artikel durch dazu befugte Gewerbsleute bearbeiten oder erzeugen zu lassen, z. B. einem Wäschehändler, Leinwand anzukaufen und durch hierzu berechtigte Gewerbetreibende Wäsche daraus herstellen zu lassen.

Über die viel unritirte Frage des Maßnehmens durch Kaufleute s. insbes. die E. des B. G. 23 II 88 (im Sinne der Gestattung) bei Frey-Maresch Nr. 1875.

Nach dem 4. Abj. des § 38 Gew. D. (hinzugefügt durch das Gej. 4 VII 96, R. 205) kann der Umfang der Berechtigung der Detailhandels-gewerbe mit geringem Warenvorrat und mit der Beschränkung auf den Verkauf geringwertiger Produkte bei einem lediglich lokalen Betriebe (Gemischtwarenhändler, Greißler-, Fragner- oder Höcker-gewerbe, Virtualienhandel u. dgl.) im Verordnungswege geregelt werden. Diese allg. Regelung ist bisher nicht erfolgt (betreffs des Flaschenbierhandels i. unter Ziffer 5). Es läßt sich auch nicht verkennen, daß der Frage gegenwärtig insolge des neuen Personalsteuergesetzes 25 X 96, R. 220, ein geringes Interesse zukommt, da jetzt nicht mehr das einzelne Gew., sondern die Betriebsstätte regelmäßig die Grundlage für eine gesonderte Steuerbemessung abgibt und somit auch die Ausgestaltung einer Gew.-Berechtigung durch Erwerbung neuer Gew.-Rechte an u. für sich keine besonderen Steuerleistungen hervorruft.

4. Baugewerbe. Die schon im § 23 der Gew. D. in Aussicht genommene Feststellung des Berechtigungsumfangs der einzelnen Kategorien von Baugewerben ist durch das Gej. 26 XII 93, R. 193, betreffend die Regelung der konzeffionierten Baugewerbe, erfolgt. Danach zerfallen die Baugewerbe im Sinne der §§ 15 u. 23 der Gew. D. in:

1. Das Gew. der Baumeister,
2. das Gew. der Maurermeister,
3. das Gew. der Steinmetzmeister,
4. das Gew. der Zimmermeister,
5. das Gew. der Brunnenmeister.

Das genannte Gej. enthält sodann die näheren Bestimmungen über den jedem dieser Gew. zugehörigen Wirkungskreis (das Nähere s. bei „Gewerbe D.“ unter „Baugewerbe“).

5. Gast- und Schankgewerbe. Flaschenbierhandel. Hinsichtlich der ersteren sind aus naheliegenden polizeil. Rücksichten sehr präzise ausdrückl. Bestimmungen erlassen worden. Sie zerfallen nach § 16 Gew. D. in folgende Berechtigungen:

- a) Beherbergung von Fremden;
- b) Verabreichung von Speisen;
- c) Ausschank von Bier, Wein u. Obstwein;

d) Ausschank u. Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken;

e) Ausschank von Kunst- u. Halbweinen;

f) Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen;

g) Haltung von erlaubten Spielen.

Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- u. Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnl. Handel mit den betreffenden Getränken befugt (§ 17 Gew. D.). Der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten berechtigt (nach § 1 des Gej. 23 VI 81, R. 62) zum Verkaufe derselben in unverschlossenen Gefäßen, jedoch nur in Mengen von mindestens einem $\frac{1}{8}$ l und mit der Beschränkung, daß dem Kleinverschleißer nicht gestattet ist, die verabreichten Getränke in den Räumlichkeiten, über welche ihm das Verfügungsrecht zusteht, genießen zu lassen. Der Kleinverschleißer ist ebenfalls zum gewöhnl. Handel mit den bezeichneten Flüssigkeiten befugt. Bezüglich des Flaschenbierhandels ist die B. 30 III 99, R. 64, ergangen. Danach unterliegt der gewerbli. Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Betriebes von Flaschenbier dem Konzeffionszwange, jedoch sind Bierbrauer, dann die zum Bierauschank berechnigten Gast- u. Schankgewerbetreibenden schon kraft ihrer Gew.-Berechtigung zum Abfüllen des Bieres ohne besondere Konzeffion befugt. Inhaber von Detailhandelsgerben, welche den Handel mit Flaschenbier neben dem Verschleiß anderer Artikel betreiben wollen, haben diesen Handel der Gew.-Behörde ausdrückl. anzumelden. Die B. enthält auch nähere Bestimmungen, welche Gefäße beim Vertriebe des Flaschenbieres als verschlossen (§ 17 Gew. D.) anzusehen sind.

Die im § 16 Gew. D. genannten und oben wiedergegebenen Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrückl. aufzuführen; Konzeffionen, die sich nicht an den Text des Gej. anschließen, z. B. zum Betriebe eines Hotels oder Wirtshaus, sind daher unzulässig (§ 16, Schlußsatz, Gew. D., S. W. Erl. 10 XII 84, Z. 43033).

III. Feststellung der Gew.-Rechte. „Im Zweifel über den Umfang der Gew.-Rechte entscheidet die polit. Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- u. Gew.-Kammer, welche diesfalls die betreffende Genossenschaft zu hören hat“ (§ 36, 2. Abj., Gew. D.). Diese Bestimmung ist aber (gemäß Erkenntnis des B. G. 28 III 84, Budwinski 4015) auf generelle, das Gew. als solches betreffende Zweifel u. Streitigkeiten zu beziehen, also dahin zu verstehen, daß in Fällen, wo über die einzelnen Befugnisse eines Gew.-Rechtes in abstracto sich Streitigkeiten u. Zweifel ergeben, die Abgrenzung des Umfangs dieses Gew.-Rechtes im fragl. Entscheidungswege zu treffen ist. Demgemäß wird auch nicht jeder irgendwo geäußerte oder auftauchende Zweifel zur Einleitung des gedachten Verfahrens genügen, sondern werden darauf abzielende Anträge von Behörden oder die gemeinsamen ge-

werbl. Interessen währenden Vertretungskörpern auszugehen haben.

IV. Ausdehnung des Gew.-Betriebes.

1. Allgemeines. Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gew. überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Kommission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten. (Beschränkungen bei Baugewerbekonzessionen unter erleichterten Bedingungen s. § 6 des Gesetzes 26 XII 93.) Im Falle des Bedürfnisses kann jedoch die polit. Landesbehörde über Antrag der Gemeindevertretungen größerer Städte aus feuer- und sanitätspolizeil. Rücksichten für die Ausübung des Rauchfangkehrer- und des Kanalräumergewebes innerhalb dieser Städte bezirksweise Abgrenzungen verfügen sowie dieselben verändern oder aufheben. Eine derlei bezirksweise Abgrenzung hat die Folge, daß innerhalb jedes abgegrenzten Bezirkes nur jene Gewerbsleute der betreffenden Kategorie berechtigt sind, Arbeiten zu verrichten, welche in demselben ihren Standort haben (§§ 41 u. 42 Gew. D.). Sonstige örtl. Monopole können sich aus den Bestimmungen der §§ 24 (besondere Bestellung durch die Behörde) und 51 (Fleisch- u. Brotappalto) ergeben.

2. Auffuchen von Bestellungen. Handlungsreisende, Handelsagenten. Die Gewerbetreibenden sind ferner berechtigt, im Umherreisen außerhalb des Standortes selbst oder durch mit aml. Legitimationen versehene, in ihrem Dienste stehende Bevollmächtigte (Handlungsreisende) Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, überh. bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen; sie dürfen jedoch hiebei, außer auf Märkten, keine Waren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen. (§ 59, 1. Abf., Gew. D. in der Fassung des Gesetzes 25 II 1902, i. auch unten unter 3.)

Eine Ausnahme von dem Verbote, die zu verkaufenden Waren selbst mitzuführen, besteht nach § 59 a Gew. D. für Erzeuger von Uhren, Gold- u. Silberwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- u. Edelsteinhändler und ihre Bevollmächtigten, falls nach der Natur der Waren ein Verkauf nach Muster ausgeschloffen erscheint, sowie mit der fernerer Beschränkung, daß die Waren nur an befugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen.

Das Auffuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, welche diese nicht in ihrem Geschäftsbetriebe verwenden, ist in Betreff gewisser Waren-gattungen (nämlich Kolonial-, Spegerei- u. Materialwaren) unbedingt verboten. Hinsichtlich der anderen Waren können — innerhalb des Standortes des Gew. — Bestellungen auch bei Personen aufgesucht werden, welche die betreffenden Waren nicht in einem Geschäftsbetriebe verwenden. Sofern es sich jedoch um ein Auffuchen von Bestellungen bei diesen Personen (also um ein sog. Detailreisen) außerhalb des Standortes des Gew. (der Orts-gemeinde der Ausübung) handelt, ist hinsichtlich der Fälle, die nicht die früher erwähnten, einem un-

bedingten Verbote unterliegenden Warengattungen betreffen, folgende Unterscheidung zu machen. Im allg. ist ein solches Auffuchen von Bestellungen nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gew.-Inhaber gerichtete Aufforderung gestattet. Im Verordnungswege kann jedoch für bestimmte Waren oder Bezirke das Auffuchen von Bestellungen bei Personen der erwähnten Art auch ohne Aufforderung zugelassen werden. Solche begünstigte Artikel sind derzeit: Maschinen u. Motore sowie deren Bestandteile, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Fahrräder, Baumaterialien u. a. (§ 59 Gew. D. in der durch das Gesetz 25 II 1902, R. 49, angeordneten Fassung, Ministerialverordnung 27 XII 1902, R. 242, Ministerialerlaß 27 XII 1902 bei Müller-Diwald S. 144, Komorzynski S. 504).

Die näheren Bestimmungen über die Ausfertigung der bereits erwähnten Legitimationen für Handlungsreisende wurden in der eben angeführten Ministerialverordnung 27 XII 1902 getroffen. Die Ausfertigung erfolgt auf Grund des Ansuchens jenes Gew.-Inhabers, in dessen Dienst der Handlungsreisende steht. Sie kann verweigert werden, wenn die Person, für welche die Legitimation verlangt wird, wegen gewisser Delikte verurteilt worden ist, seit Verbüßung der Strafe noch nicht drei Jahre verfloßen sind und nach der strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit der verurteilten Persönlichkeit beim Geschäftsbetriebe ein Mißbrauch zu besorgen ist. Über die Legitimationen von Handlungsreisenden für ausländische Unternehmungen s. § 59 e Gew. D. und die Ministerialerlässe 18 I 1903 und 23 IV 1903 (B. Bl. des M. Z. Nr. 3) und bei Müller-Diwald S. 147, 1476, Komorzynski S. 510, 525.

Neben den im Dienste eines bestimmten Gewerbetreibenden stehenden Handlungsreisenden kommen für das Auffuchen von Bestellungen auch Handelsagenten in Betracht, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Gewerbetreibende zu wirken. Dieser Geschäftsbetrieb gilt als freies Gew. und ist demnach bei der Gew.-Behörde als ein solches anzumelden. Den Handelsagenten ist nicht gestattet, außer Mustern noch Waren mit sich zu führen, für eigene Rechnung zu verkaufen oder in Agentiegeschäften mit anderen Personen zu treten als solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden (§ 59 c Gew. D.).

Gew.-Inhaber — also auch Handelsagenten —, welche im Umherreisen Bestellungen suchen, haben den Gew.-Schein (das Konzessionsbrevet) zu ihrer Legitimation mit sich zu führen (§§ 12, 15 Ministerialverordnung 27 XII 1902).

Auf den Vertrieb von Druckschriften und das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten kommen die Bestimmungen der §§ 59, 59 b und 59 c nicht zur Anwendung, hiefür gelten lediglich die im Pressegesetz gegebenen besonderen Vorschriften (§ 59 d Gew. D.). Das Sammeln von Pränumerationen oder Subskriptionen auf Druckwerke ist nach dem Gesetze 17 XII 62, R. 6 ex 1863, nur Personen gestattet, welche mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde (der I. f. Polizei-

behörde bzw. der polit. Bezirksbehörde) besonders ausgestellt Erlaubnis-scheine versehen sind.

3. Feilbieten im Umherziehen. Das Feilbieten von Waren im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Umhertragen u. Anbieten von Waren von Haus zu Haus darf nur von dem nach dem Gesetze über den Hausierhandel (saij. R. 4 IX 52, R. 252, i. Art. „Hausierhandel“) hiezu befugten Personen betrieben werden.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung:

a) Auf Erzeugnisse der Land- u. Forstwirtschaft, welche dem tägl. Verbräuche dienen, ferner auf natürl. Steuerlinge, sofern die Feilbietung von Haus zu Haus oder auf der Straße durch die Produzenten oder deren Beauftragte oder durch befugte Handelstreibende ausgeübt wird. Verbote dieser Art des Feilbietens für bestimmte Artikel und auf bestimmte Zeit in einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen sind statthaft, allg. ausgeschlossen sind geistige Getränke u. Essig.

b) Auf kleinere Gewerbetreibende, denen das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes von Haus zu Haus durch besondere behörl. Erlaubnis gestattet wurde. Nähere Bestimmungen hierüber s. § 60 Gew. D.

Besondere Bestimmungen sind ferner über das Feilbieten u. Austragen von Brot u. Bäckerwaren, dann über die Verwendung von Kindern und weibl. Personen zum Feilbieten von Haus zu Haus oder auf der Straße getroffen (s. § 60 a, 60 b Gew. D.).

4. Betriebsstätten (Zweigtablissements). Inhaber eines freien oder handwerksmäßigen Gew. können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslotale) halten und dieselben innerhalb der Gemeinde an einen anderen Standort verlegen. In allen Fällen ist jedoch der Gew.-Behörde hievon die Anzeige zu erstatten. Die Verlegung eines eine feste Betriebsstätte bedingenden konzessionierten Gew. an einen anderen Standort in derselben Gemeinde oder in demselben Gew.-Bezirk kann nur nach eingeholter Genehmigung der Gew.-Behörde erfolgen (§ 39 Gew. D.).

Wenn die Gewerbetreibenden außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Zweigtablissements oder Niederlagen (abgesehen von Magazinen und anderen nur zur Aufbewahrung von Waren dienenden Lokalitäten) errichten wollen, so müssen sie dieselben nach § 40 Gew. D. sowohl der Gew.-Behörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, anmelden und bei konzessionierten Gew. eine eigene Konzession von der erst-erwähnten Behörde erwirken. Wenn hinsichtlich der beabsichtigten Errichtung von Zweigtablissements oder Niederlagen Umstände obwalten, welche im Sinne der Gew. D. die Ausfolgung des Gew.-Scheines bzw. die Erteilung der Konzession nicht zulassen, so hat die Behörde die Errichtung der Zweigtablissements oder Niederlagen der Partei unter Bekanntgabe des Hindernisses zu unterlagen. Außerdem hat die Behörde auch hier, wenn es sich um eine neue Betriebsanlage handelt, nach den über die Genehmigung solcher Anlagen im III. Haupt-

stücke der Gew. D. enthaltenen Bestimmungen vorzugehen (s. Art. „Gewerbe B.“).

V. Überschreitungen der Gew.-Rechte. Überschreitungen der Gew.-Befugnisse begründen vor allem eine Übertretung der Vorschriften der Gew. D., deren Unterjuchung u. Bestrafung (nach § 131 Gew. D.) den polit. Verwaltungsbehörden 1. Instanz obliegt (§ 141 Gew. D.); als 2. Instanz fungieren hiebei die polit. Landesstellen, als oberste Instanz bei Rekursen über den Umfang von Handels- u. Gew.-Befugnissen das G. R. Gegen ein in 2. Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis findet ein weiterer Rekurs nicht statt (§ 150 Gew. D.).

Literatur.

S. Art. „Gewerbe A.“, dann Kuppiger: Der Umfang der Gew.-Befugnis (Wochenchrift des n.-ö. Gew.-Vereines 1886), Mikusch: Die Einschränkung des Detailreisens und sonstige Bestimmungen der letzten österr. Gew.-Novelle (Schmollers Jahrb., 1903). Frey u. Marešch: Sammlung von Gutachten und E. über den Umfang der Gew.-Rechte, 3 Bde. (Wien 1894—1901). Manzliche Sammlung der E. von Behörden und gutachtl. Äußerungen über den Umfang von Gew.-Rechten (4 Hefte, Wien 1886—1890). Mataja.

D. Polizei einzelner Gewerbe.

Eine Reihe von Unternehmungen gewerbl. Charakters haben, ihrer Eigenart wegen, eine besondere normative Ausgestaltung durch Gesetze oder B. gefunden bzw. eine erhöhte Entscheidungs- u. Spruchfähigkeit der Ministerien u. Gerichte hervorgerufen. Von diesen sollen die wichtigsten hier in alphabetischer Reihenfolge zur Darstellung gelangen. Es sind im allg. jene Unternehmungen, die im § 15 der Gew. D. und in den zu diesem sowie zu dem Vorbehaltsparagrafen 24 gehörigen B. als konzessionierte Gew. erklärt u. geregelt wurden. Die Darstellung ist sowohl hinsichtlich der Auswahl der Unternehmungen als auch hinsichtlich der einschlägigen Bestimmungen so erschöpfend, als es der verfügbare Raum zuließ. Dabei sind sowohl jene Gew., welche in der 1. Aufl. des Werkes übergangen werden mußten, nunmehr in die Darstellung einbezogen als auch jene gewerbepolizeil. Artikel, welche früher in der alphabetischen Reihung der Schlagworte des Staatswörterbuchs ihren Platz gefunden hatten, in diesen Sammelartikel aufgenommen worden. (Über Feuerwerk u. Sprengpräparate s. Art. „Sprengstoffe“. — Über Telegraphenagenturen s. Art. „Telegraph“.) Die hier behandelten Gew. ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

- I. Abdeckergerwerbe.
- II. Automatische Wagen u. Verkaufsmaschinen.
- III. Badeanstalten.
- IV. Baugewerbe.
- V. Beleuchtungsanlagen.
- VI. Bergführer.
- VII. Buchhandel.
- VIII. Edelmetallhandel.
- IX. Elektrizitätsanlagen.
- X. Flaschenbierhandel.

- XI. Gast- u. Schankgewerbe.
 XII. Gebrannte geistige Getränke (Auskant, Kleinverleiß u. gewöhnl. Handel).
 XIII. Sabeln- u. Knochenhandel.
 XIV. Fußbeschlag.
 XV. Informationsbureau.
 XVI. Kanalräumergewerbe.
 XVII. Krämerei im Grenzbezirke.
 XVIII. Kunst- u. Salzweine.
 XIX. Leichenbestattungsunternehmungen.
 XX. Leichenkafalen für literarische oder artistische Preßzeugnisse; Zefetabiette.
 XXI. Martekenbereien.
 XXII. Mineralöverbefch.
 XXIII. Mineralwässer.
 XXIV. Musikunternehmungen.
 XXV. Pechsiebereien.
 XXVI. Pflandleigewerbe.
 XXVII. Plaggewerbe und periodischer Personentransport.
 XXVIII. Preßgewerbe.
 XXIX. Privatdetektivunternehmungen.
 XXX. Ranchfanglehrergewerbe.
 XXXI. Reisebureau.
 XXXII. Spielkarten.
 XXXIII. Technische Bureau.
 XXXIV. Erdbiler.
 XXXV. Vertilgung von Ratten, Mäusen, schäd. Insekten u. dgl. durch giftigkeitsmittel.
 XXXVI. Waffen u. Munitionsgesgenstände (Erzeugung u. Verkauf).
 XXXVII. Wauderlager.
 XXXVIII. Wassereinleitungsunternehmungen.
 XXXIX. Bahntechnikergererbe.
 XL. Ründwarenerzeugung. Mischler.

I. Abdeckergererbe.

I. Einleitung. — II. Rechte u. Pflichten der Abdecker. — III. Gewerbepolizeil. Regelung. — IV. Die Betriebsanlage und die Beseitigung der Kadaver.

I. Einleitung. Das M. (Wajenmeistergererbe) befaßt sich mit der Einjammung und unschäd. Beseitigung der Kadaver von gefallenen oder wegen Krankheit getöteten Tieren bei Verwertung der brauchbaren Bestandteile, insoweit diese gesetzlich zulässig ist. Vom sanitätspolizeil. Standpunkte kommt dem M. große Wichtigkeit zu; die Ausübung desselben erscheint darum kraft besonderer gesetzl. Anordnung in den Dienst der Sanitätspolizei gestellt, ohne daß jedoch dabei eine mit dem Wesen des selbständigen Gew.-Betriebes nicht verträgliche förm. Dienstesanjstellung des Unternehmers Platz greift. Die gewerbl. Tätigkeit des Abdeckers ist durch die in einzelnen Kronländern geltenden und durch die später erlassenen Tierseuchengesetze 29 II 80, R. 35 u. 37, modifizierten Spezialvorschriften geregelt.

II. Rechte u. Pflichten der Abdecker. Den Abdeckern obliegt insbes.:

1. Das Einfangen von Hunden gemäß der jeweils bestehenden gesetzl. Vorschriften und behödr. Anordnungen.

2. Das Abholen und die Übernahme aller von Privaten, öffentl. Anstalten u. Behörden oder deren Organen aus Sanitätsrückichten zur Vertilgung bestimmten Tiere, Tierenteile und animalischen Abfälle; dann die Abfuhr der aus verseuchten Stalungen nach den Vorschriften der Tierseuchengesetze

zu entfernenden und zu vertilgenden Objekte als: Dünger, Streu, Schutt, Stalleinrichtungen u. dgl. über Auftrag der kompetenten Behörde (§ 20, Z. 6, Gesetz 29 II 80, R. 35).

3. Das Abholen und die Vertilgung aller wutkranken oder verdächtigen Tiere (§ 35, 1. c.) sowie die Einjammung und unschäd. Beseitigung aller auf den Straßen, Plätzen usw. ihres Rayons aufgefundenen Hser und schwerverletzten hertenlosen Tiere.

4. Das Abhäuten aller ungestandenen, zur Vertilgung bestimmten Tiere, insofern dasselbe in sanitäts- und veterinärpolizeil. Beziehung gestattet ist.

Nicht gestattet ist das Abhäuten der Kadaver von an Milzbrand, Roy (Wurm), Wut (§§ 27, 29 u. 35, 1. c.), dann an der Rinderpest (§ 21 Gesetz 29 II 80, R. 37) gefallenen oder wegen solcher Krankheiten getöteten Tieren; derlei Kadaver sind mit Haut u. Haaren unschädlich zu beseitigen.

5. Die unverweilte Anzeige einer jeden ihnen bekannt gewordenen Erkrankung sowie des Verdens eines Tieres an der Rinderpest oder einer der im § 1 des Tierseuchengesetzes aufgeführten Krankheiten (§ 16 Gesetz 29 II 80, R. 35).

Im übrigen wird hinsichtlich der mit der Ausübung des M. verbundenen Rechte u. Pflichten sowie der gewerblichen und wirtschaftl. Beschränkungen auf die erwähnten besonderen Vorschriften verwiesen. Dahin gehören die für M. D. mit Statthaltereierlaß 10 VI 60, Z. 18713, L. 3; für D. E. mit Gesetz 5 IV 73, L. 38, und Statthaltereierlaß 3 II 77, Z. 14033, L. 5; für Salzburg mit Landesregierungsverordnung 6 V 65, L. 3; für Steierm. zufolge Erl. des M. Z. 13 VII 80, Z. 8086, und 22 I 83, Z. 316, mit Statthaltereierverordnung 21 III 81 und 10 IX 82, L. 8 u. 19; für Böhmen mit Statthaltereierundmachung 25 II 60, Z. 5315, L. 11; für Mähren mit Statthaltereierlaß 12 VIII 60, Z. 19479; für Krain mit Landesregierungsverordnung 5 X 60, Z. 15022; für Tirol mit Erl. des Guberniums 13 X 34, Z. 19328; für Triest am 15 X 58 erlassenen Abdeckerordnungen oder Instruktionen (Ulbrich S. B.). Das mit dem Staatsministerialerlaß 10 V 66, Z. 8823, erlassene Verbot des Schweinehaltens, welches auch in die einzelnen Abdeckerordnungen übergegangen ist, wurde durch den Erl. des M. Z. 12 II 91, Z. 10779, dahin abgeändert, daß Abdecker bei vorwurfsfreiem Gew.-Betriebe und sonstiger Vertrauenswürdigkeit von der polit. Bezirksbehörde auf Antrag der Gemeinde die Haltung von Schweinen für den eigenen Hausbedarf und nach Maßgabe desselben bewilligt werden kann; dagegen ist der Verkauf der in der Wajenmeisterei gemästeten Schweine sowie der Handel mit Schweinen überh. den Abdeckern bei Strafe (Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198) verboten.

Im Interesse der korrekten Ausübung seines Gew. hat sich der Abdecker mit dem Inhalte der für ihn geltenden Abdeckerordnung sowie mit den geltenden Seuchenvorschriften (Gesetz 29 II 80, R. 35 u. 37, und B. 12 IV 80, R. 36 u. 38) und den einschlägigen sonstigen sanitäts- und veterinärpolizeil. Vorschriften vollkommen vertraut zu machen und alle diese Vorschriften bei Ausübung seines

Gew. streng zu beobachten (§ 26 Wiener Wasenmeisterinstruktion).

III. Gewerbepolizeil. Regelung. 1. Konzessionierung. Das A. gehört zu den konzessionierten Gew. (§ 15, Z. 9, Gew. D.). Bewerber um derlei Konzessionen müssen nebst den allg. Erfordernissen des selbständigen Gew.-Betriebes (§§ 2—10 Gew. D.) noch die notwendige Verlässlichkeit für dieses Gew. bezeugen, dagegen erscheint der Nachweis einer besonderen Befähigung nicht erforderlich (§ 23, Abs. 1, Gew. D.). Bei der Verleihung von A. ist auf die lokalen Verhältnisse sowie auch darauf Bedacht zu nehmen, daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Gew.-Betrieb kein Anstand obwaltet (§ 23, Abs. 3, Gew. D.).

Die verleihe Konzession kann wegen unterlassener Betriebseröffnung vor Ablauf von 6 Monaten nach der Konzessionserteilung oder wegen ebenjolanger Unterbrechung des Betriebes zurückgenommen werden (§ 57 Gew. D.).

2. Tarife. Für das A. können über Antrag der Gemeindevertretung und nach Einvernahme der Handels- u. Gew.-Kammer und der etwa bestehenden Genossenschaft unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse von der polit. Landesbehörde Maximaltarife festgesetzt werden, welche nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde, bezw. Gemeinden des Abdeckerbezirkes bis auf Widerruf Geltung haben (§ 51 Gew. D.). Die Streifungen des Wasenmeisters sind eine Maßregel zur wirksamen Durchführung einer örtl. Schutz- u. Sperrmaßregel, deren Kosten nach § 42 Gesetz 29 II 80, R. 35, jene Gemeinden zu tragen haben, in welchen diese Streifungen vorgenommen worden sind (B. G. 14 II 99, Z. 1080, Budwinski 12498).

3. Aufsicht. Das A. unterliegt der gewerbepolizeil. Regelung (§ 54 Gew. D.). Eine solche Regelung, zum Teil auch mit Festsetzung von Maximaltarifen, erscheint durch die oben erwähnten Abdeckerinstruktionen gegeben.

Der Abdecker untersteht hinsichtlich der Ausübung seines Gew. nach dem Gesetz 30 IV 70, R. 68, und der Gew. D. zunächst den Vorsetzungen jener Gemeinden, die in dem ihm zugewiesenen Rayon liegen, in höherer Linie aber auf dem Lande den k. k. Bezirkshauptmannschaften, in Städten mit eigenem Statute der betreffenden Gemeindebehörde und, wo sich der Sitz einer l. f. Polizeibehörde befindet, bezüglich des Hundejanges und der Einsammlung der Aser auch dieser Behörde. Der Abdecker ist auch verpflichtet, den öffentl. Sanitätsorganen in allen von denselben getroffenen Verfügungen pünktlich Folge zu leisten. In letzterer Beziehung steht nach der Instruktion für die l. f. Tierärzte diesen Organen die Überwachung des Zustandes der Wasenmeistereien und der Verscharrungsplätze in ihren Bezirken zu (§ 13 Gesetz 29 II 80, R. 35), wobei sie zugleich ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß die nötigen Aasplätze errichtet und instand gehalten, daß Aser u. Teile derselben in vorchriftsmäßiger Weise beseitigt und nicht mißbräuchlich verwendet und die Abdecker und deren

Gehilfen hinsichtlich der pflichtgemäßen Ausübung ihrer Verrichtungen sowie der Einhaltung ihrer Instruktion, besonders auch in Bezug auf die Anzeige verdächtiger Tierunfälle (§ 16 Gesetz 29 II 80, R. 35) gehörig kontrolliert werden.

IV. Die Betriebsanlage und die Beseitigung der Kadaver. 1. Die Betriebsanlagen im allgemeinen. Die gewerbl. Anlage zum Betriebe des A. bedarf der Genehmigung der Gew.-Behörde. Die Genehmigung darf nur auf Grund des in den §§ 28—34 Gew. D. vorgezeichneten Verfahrens (Ediktalverfahren) erteilt werden. Eine solche Anlage muß auch den strengsten sanitäts- u. veterinärpolizeil. Anforderungen entsprechen. Im allg. wird bei der Auswahl des Platzes für eine solche Betriebsanlage darauf Bedacht zu nehmen sein, daß der Platz in entsprechender Entfernung von bewohnten Orten und abseits von Straßen und stark benutzten Feldwegen gelegen sei. Auch der herrschende Wind ist in Betracht zu ziehen (Wasenmeisterinstruktion für R. D.).

2. Die Beseitigung der Kadaver. a) Durch Verscharren. Die Vorschriften der Tierseuchengesetze, betreffend die unschäd. Beseitigung der Tierkadaver durch Verscharren oder auf thermischem oder chemischem Wege, finden selbstverständlich auch auf die Abdeckeranlagen Anwendung. Daher sind die zum Verscharren der Kadaver namentlich der an ansteckenden Krankheiten verendeten Tiere bestimmten Gruben so tief anzulegen, daß über die Aser noch eine 2 m hohe Erdschicht zu liegen kommt (Ministerialverordnung 12 IX 80, R. 36). Bei den Aasgruben für an der Kinderpest gefallene Tiere ist überdies die fest zusammengetretene Oberfläche mit Dornbüschen oder größeren Steinen zu belegen oder mit solchen Pflanzen zu bepflanzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzel treiben; die Gruben sind außerdem mit Stangenzäunen oder Gräben zu umgeben, durch eine Tafel als Aasplatz kenntlich zu machen und bis zum erklärten Erlöschen der Seuche durch einen besonderen Wächter zu bewachen (§ 21 Ministerialverordnung 12 IV 80, R. 38). Aus Aasgruben dürfen Knochen nur mit Bewilligung der polit. Bezirksbehörde ausgegraben werden. Diese Bewilligung ist nicht vor 8 Jahren vom Zeitpunkte der Verscharrung gerechnet und überh. nur dann zu erteilen, wenn die Verwesung der Weichteile vollständig erfolgt und die unmittelbare Verarbeitung der Knochen gesichert ist. Ebenso ist die Wiederbenutzung der Aasgruben als solcher durch die polit. Bezirksbehörde nur nach Ablauf eines solchen Zeitraumes zu gestatten, innerhalb dessen die vollständige Verwesung der Kadaver sicher eingetreten ist (Ministerialverordnung 12 IV 80, R. 36, ad § 20 des Gesetzes). Neben diesen allg. gültigen Normen sind bezüglich der Verscharrungsplätze noch die einschlägigen besonderen Bestimmungen der Wasenmeisterordnungen zu beachten.

Nach dem Gesetz 29 II 80, R. 35, darf die unschäd. Beseitigung von Tierkadavern auch auf thermischem oder chemischem Wege bewerkstelligt werden, ja diese Beseitigungsart erscheint bei gewissen Tierkrankheiten (Milzbrand, Rost, Pocken, Kinderpest) geradezu empfohlen.

b) In Betreff der thermischen Beseitigung der Tierkadaver besagt die Ministerialverordnung 12 IV 80, R. 36, im allg., daß dieselbe entweder in eigens hiezu eingerichteten, behördlich konzentrierten Betriebsanlagen oder durch Verkohlen der zerstückelten und reichlich mit Petroleum oder Teer begoßenen Kadaver über einem Holzfeuer geschehen kann. Diese Verteilungsart ist überall dort anzunehmen, wo es an geeigneten Verscharrungsplätzen gebricht. Bei Anwendung derselben ist Feuergefahr zu vermeiden.

c) Nach derselben B. hat hinsichtlich der chemischen Verarbeitung der Tierkadaver als Grundgesetz zu gelten, daß diese nur in behördlich konzentrierten Betriebsanlagen, welche einer permanenten sachverständigen Überwachung zu unterziehen sind, vorgenommen werden darf. Dabei muß ein Verfahren in Anwendung kommen, durch welches die Zerstörung des Ansteckungstoffes sowie der tierischen und pflanzl. Parasiten mit Sicherheit erreicht wird, und welches jede Verwendbarkeit der tierischen Teile und der daraus erzeugten Produkte zu Nahrungszwecken ausschließt.

Über die für die Beurteilung einer Abdeckereinrichtung mit Anwendung des thermo-chemischen Verfahrens maßgebenden Gesichtspunkte hat sich das M. J. aus Anlaß eines speziellen Falles mit dem Erl. 15 III 79, Z. 15436, im wesentlichen, wie folgt, ausgesprochen:

Rücksichtlich der thermo-chemischen Beseitigung der an der Pest, Milzbrand, Hoß (Wurm) oder Wut gefallenen oder wegen solcher Krankheiten getöteten Tiere ist nur die Verbrennung in eigens dazu konstruierten Öfen oder die trodrene Destillation bis zur vollständigen Verkohlung oder die völlige Zersetzung in Dampfdigestoren mittels überhitzten, mindestens auf 3 Atmosphären gespannter Wasserdampfes unter Mitwirkung von Säuren oder Alkalien zulässig.

Hinsichtlich aller der Betriebsanlage zugeführten Tierkadaver hat eine derartige Verarbeitung Platz zu greifen, daß sie dabei jede Verwertbarkeit als Nahrungsmittel für Menschen u. Tiere einbüßen. Die zum Genuß verwendbaren Fette müssen verseift oder in anderer Weise zersetzt werden; der Talg darf nur in geschmolzenem Zustande in Verkehr gebracht, zur Fabrication von Fleischdünger nicht lufttrockenes, sondern nur gedämpftes Fleisch verwendet werden; die Darstellung von Gelatin als Klärungsmittel ist unstatthaft und nur die Gewinnung ordinärer Leimsorten zulässig. Die Gedärme dürfen nicht als solche in Verkehr gebracht werden.

Zum Trocknen der Häute, zur Ansammlung oder Reinigung der Hörner, Haare, Klauen und der sonstigen Abfälle müssen, inwieweit nach den Seuchengesetzen nicht die Verteilung vorgeschrieben ist, geeignete luftige Schuppen vorhanden sein; alle diese Rohstoffe sind, wenn sie von seuchenkranken Tieren stammen und nicht nach den Veterinärvorschriften zu vertilen sind, zu desinfizieren.

Die Magazinierung der Kadaver bis zur Verarbeitung darf nicht mehr als 24 Stunden dauern, die Aufspeicherung der Weichteile ist unzulässig.

Die Einrichtung der Betriebsanlage muß daher die unverzügl. Verarbeitung der Äser auch bei momentan gesteigertem Zuwachse gestatten. Für den Fall aber, daß infolge Seuchenausbruches das eingebrachte Material mit den vorhandenen Verteilungsapparaten ohne länger andauernde Magazinierung nicht mehr bewältigt werden könnte, ist von vornherein ein geeigneter Verscharrungsplatz auszumitteln und zu bestimmen, in welchem mit Genehmigung der polit. Bezirksbehörde für die Dauer der zwingenden Verhältnisse die Verscharrung von Äsern statzufinden hat.

Für die in der Betriebsanlage beschäftigten Personen ist ein besonderes Reglement, enthaltend die zum Schutze dieser Personen und zur Verhütung der Verschleppung von Infektionsstoffen nötigen Vorschriften, abzufassen. Für die pünktlichste Befolgung der Vorschriften des Reglements ist der Gew.=Inhaber oder dessen Stellvertreter (§ 55 Gew. O.) verantwortlich.

Vor der Genehmigung der Anlage ist die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Apparate für die thermo-chemische Aszverarbeitung durch eine Kommission zu prüfen und hat sich diese hiebei nicht auf die bloße Beurteilung der konstruktiven Verhältnisse und der Zulänglichkeit der Apparate zu beschränken, sondern im Wege eines probeweisen Betriebes die erforderl. Gewißheit über den anzustrebenden Erfolg zu verschaffen.

Endlich ist bei Genehmigung der Anlage eine permanente sachverständige Aufsichtigung zur Verbindung zu machen. — Rücksichtlich der Stallungen, in welchen Schweine untergebracht werden sollen, ordnet der Erl. des M. J. 12 II 91, Z. 10779, an, daß dieselben aus Zementmauerwerk hergestellt und mit einem undurchlässigen Fußboden, z. B. aus Steinpflaster mit entsprechend dicker Schichte Zementüberguß versehen, auch sonst gegen das Eindringen der Ratten gut abgeschlossen werden und allen billigen Anforderungen der Stallhygiene entsprechen müssen.

Über die zum Betriebe des A. sonst notwendigen Einrichtungen u. Betriebsmittel (Stallungen, Käfige für Hunde, Transportmittel, Werkzeuge u. dgl.) enthalten die verschiedenen Abdeckerinstruktionen die erforderl. Bestimmungen.

II. Automatische Wagen u. Verkaufsapparate.

I. Einleitung. — II. Anzeigepflicht. — III. Gewerbrechtl. Behandlung.

I. Einleitung. Automatische Wagen u. Verkaufsapparate sind Vorrichtungen, welche durch Einwerfen von Geldstücken, im übrigen aber selbsttätig das Gewicht einer abzuwiegenden Person anzeigen, bezw. die Übergabe des Verkaufsgegenstandes an den Käufer bewirken. Vom gewerbrechtl. Standpunkte begegnet der Betrieb von derlei Apparaten bei den Gew.=Behörden verschiedener Auffassung, was angesichts der Neuheit u. Eigenartigkeit dieser von den herkömml. Formen abweichenden Art entgeltl. Verrichtung von Dienstleistungen und des Warenverkaufes gewiß begreiflich ist. Im Inter-

eje einer gleichmäßigen behördl. Judikatur war daher eine allg. Aufklärung über die gewerberechtl. Natur u. Behandlung der gewerbl. Verwendung von Automaten zweifellos geboten, zugleich bedurfte es behufs Ermöglichung einer genaueren Evidenz über die aufgestellten Apparate besonderer über die Bestimmungen der Gew. D. hinausgehender Kontrollvorschriften.

II. Die Anzeigepflicht. Diesem Zwecke dient die Ministerialverordnung 23 VI 92, R. 98, welche im wesentlichen folgendes bestimmt: Die In- oder Außerbetriebsetzung einer jeden automatischen Wage oder eines solchen Verkaufsapparates ist vom Unternehmer unbeschadet der allfälligen Verpflichtung zur Gew.-Anmeldung (§ 11 Gew. D.) der nach dem Aufstellungsorte zuständigen Gew.-Behörde 1. Instanz zur Anzeige zu bringen. Bei bloßem Standortwechsel ist sowohl die Behörde des früheren als die des neuen Standortes zu verständigen. Die nach Tarifpost 44, lit. g, Gesetz 9 II 50, R. 50, stempelfreie Anzeige hat zu enthalten: Namen u. Sitz des Unternehmers, bezw. Wohnort des Unternehmers sowie Bezeichnung der Gattung und des Standplatzes der automatischen Vorrichtung. Übertretungen dieser B. sind nach der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198 (Selbststrafen bis 200 K oder Arrest bis 14 Tagen), zu bestrafen.

III. Die gewerberechtl. Behandlung wurde durch den G. R. Erl. 23 VI 92, Z. 16299, geregelt; der Inhalt desselben ist im wesentlichen folgender:

Der Warenverkauf vermittelt automatischer Apparate und der Betrieb automatischer Personewagen sind Erwerbszweige, welche, wie jeder andere Warenverkauf, bezw. jede entgeltl. Verrichtung von Dienstleistungen mit fester Betriebsstätte nach den Bestimmungen der Gew. D. zu behandeln sind.

1. Was zunächst die automatischen Waagen betrifft, so kommt der Betrieb von solchen im Rahmen eines anderen, diesen Geschäftszweig in sich schließenden Gew. (z. B. eines physikalisch-mechanischen Kabinettes) gewerberechtlich gar nicht in Frage, da jenen lediglich der Charakter von im Geschäfte verwendeten Gebrauchsgegenständen zukommt. In allen anderen Fällen stellt sich der in vielen Beziehungen auch mit persönl. Mithewaltung des Unternehmers verbundene Betrieb automatischer Wagen als ein stabiles, nach den allg. Grundsätzen der Gew. D. zu behandelndes, übrigens an eine Konzession nicht gebundenes Gew. dar. Hinsichtlich des gewerbl. Charakters der einzelnen automatischen Wageapparate ist wegen der Bestimmungen des § 39 u. ff. Gew. D. zu unterscheiden, ob diese in derselben Gemeinde aufgestellt sind, in welcher sich der Sitz der Unternehmung befindet, oder nicht; im ersteren Falle bilden schon nach dem zitierten Paragrafen die Wagen, welche ihre Plätze in der Gemeinde des Standortes der Unternehmung haben, mit dieser zusammen eine gewerbl. Einheit. Aber auch die außerhalb der betregten Gemeinde aufgestellten automatischen Wagen sind nicht etwa als selbständige Zweigetablissemments im Sinne des § 40 Gew. D., sondern vielmehr als notwendige Glieder (Betriebsmittel, nach der älteren gesetzl. Nomen-

klatur als „Beihilf“) der zuvor erwähnten gewerberechtl. Einheit aufzufassen.

2. Hinsichtlich des Warenverkaufs mittels automatischer Verkaufsapparate muß vorausgeschickt werden, daß von solchen Verkaufsautomaten, die von besugten Geschäftsleuten innerhalb der Gemeinde, in welcher sie ihr Gew. betreiben, und überh. im Rahmen ihrer Gew.-Berechtigung benutzt werden, zu abstrahieren ist, da in diesen Fällen der aufgestellte Automat nichts anderes bewirkt als eine eigenartige Einkassierung des Kaufpreises für die ohnehin selbstbotenen Waren. Ebenjowentig kann von einem selbständigen gewerberechtl. Charakter bei jenen Verkaufsautomaten die Rede sein, mittelbarer im Geltungsgebiete der Gew. D. gelegene Fabriken oder sonstige Produktionsgewerbe, wenn auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes, lediglich eigene Erzeugnisse verschleipen. Denn eine Niederlage oder Verschleißstätte hört dadurch, daß sie automatisch betrieben wird, nicht auf — nach den Worten des Ministerialerlasses 16 XI 83, Nr. 26701 — als Ausfluß des den gewerbl. Produzenten zustehenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen u. Waren Handel zu treiben, einen bloßen Bestandteil des betreffenden Erzeugungsgewerbes zu bilden.

Gingegen begründet der wirklich selbständige, d. i. nicht im Rahmen eines Handelsgeschäftes oder Erzeugungsgewerbes gelegene Betrieb auch bloß eines einzelnen automatischen Verkaufsapparates, insofern dieser Betrieb auch eine regelmäßige persönl. Mitwirkung des Inhabers oder eines Dritten erzehlt, tatsächlich ein selbständiges Handelsgewerbe.

Um so gewisser wird der letzterwähnte Charakter einem Unternehmen zuerkannt werden müssen, welches darin besteht, den Verschleiß von Waren durch dislozierte Automaten zu bewirken. Diese letzteren aber, die von der kommerziellen Zentrale aufgestellt, verwaltet, mit Verlag versehen, instand gehalten werden, können weber als selbständige Gew. noch als Filialen oder als Zweigetablissemments, sondern analog wie die automatischen Wagen nur als Betriebsmittel des am Orte dieser Zentrale befindl. Unternehmens angesehen werden.

3. Die Kontrolle. Damit nun die Gew.-Behörden eine vollkommen verläßl. Grundlage für ihre E. im Sinne der angeführten Grundsätze gewinnen, ist es erforderlich, daß sie sich in der genauen u. vollständigen Kenntnis sämtlicher ihre Kompetenz unmittelbar u. mittelbar berührenden automatischen Wagen u. Verkaufsapparate und der zur Beurteilung des gewerberechtl. Charakters derselben dienl. Momente befinden.

Zu diesem Zwecke werden die Behörden nicht bloß von den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln der Erhebung, sondern hauptsächlich von den Anzeigen Gebrauch zu machen haben, welche ihnen in Gemäßheit der Ministerialverordnung 23 VI 92, R. 98, werden erstattet werden. Sobald nun auf Grund der erwähnten Anzeigen und anderer Informationen eine polit. Behörde in die Kenntnis von Tatsachen gelangt, die sich auf solche in ihrem Bezirke aufgestellte automatische Wagen oder Verkaufsapparate beziehen, die keine selbständigen Gew.

ausmachen, sondern die nur als Bestandteile oder Betriebsmittel von gewerblich. Unternehmungen anzusehen sind, welche außerhalb dieses Bezirkes ihren Sitz haben, so hat diese Behörde jener Gew.-Behörde 1. Instanz, in deren Bezirke sich der Standort der gegenständl. Gew.-Unternehmung befindet, hievon Mitteilung zu machen, damit die letztere Behörde in den Stand gesetzt werde, die Vollständigkeit u. Wichtigkeit der Gew.-Anmeldung dieser Unternehmung zu prüfen sowie den Umfang des Geschäftsbetriebes derselben zu erkennen.

Obige Vorschriften, soweit sie den Warenverschleiß betreffen, gelten auch für den nicht im Rahmen eines im Inlande bestehenden Handels- oder Erzeugungsgewerbes mittels in laufenden Eisenbahnwaggons angebrachter Automaten, nur sind die nach der bezogenen Ministerialverordnung vorgeschriebenen Anzeigen bei jenen Gew.-Behörden 1. Instanz zu erstatten, in deren Bezirk der Standort des Unternehmers und jene Ortschaften gelegen sind, woselbst die Automaten im Sinne der zollmässl. Vorschriften deponiert oder nachgefüllt werden, bezw. wo die Strecke im Inlande enögigt, welche der mit dem Verkaufsautomaten ausgestattete Waggon durchläuft (S. M. Erl. 3. 32533 ex 1897).

Zum Erl. des S. M. 23 VI 92 muß bemerkt werden, daß er nur den automatischen Warenverkauf als freies Gew., demnach nicht auch den inumerisim möglichen automatischen Warenverkauf von Artikeln, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, im Auge hat. Für einen Verkauf der letzteren Art kämen natürlich die Bestimmungen der Gew. D. über die konzessionierten Gew. zur Anwendung. Über den automatischen Verkauf von Preßzeugnissen s. „XXVIII. Preßgewerbe“, über die Verwendung von Automaten in Gast- u. Schankgewerben s. „XI. Gast- u. Schankgewerbe“.

III. Badeanstalten.

I. Die Heilbäder. — II. Bäder ohne Heilzweck. — III. Badepolizei.

Man unterscheidet B. mit u. ohne Heilzweck.

I. Die Heilbäder. Die Heilbäder sind gemäß Art. V, g, Kaiserl. P. 20 XII 59, R. 227, von den Bestimmungen der Gew. D. ausgenommen. Die Bewilligung zur Errichtung von privaten Heilbadeanstalten steht den polit. Landesbehörden zu (M. G. 14 IX 52 und § 2, lit. b, Gesetz 30 IV 70, R. 68). Die Grundzüge, nach welchen bei der Bewilligung von derlei B. vorzugehen ist, enthält der Erl. des M. 3. 2 III 92, 3. 14498.

1. Konzessionierung. Die polit. Landesbehörde hat bei der Konzessionierung von privaten Heilbadeanstalten im Sinne des § 10 des zuletzt zitierten Gesetzes vorher das Gutachten des Landes-sanitätsrates einzuholen. Nur solche Anstalten dürfen konzessioniert werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wissenschaftl. Grundsätzen und nach genau dargelegten, bekannten Methoden durchgeführt wird, und welche dementsprechend eingerichtet sind. Die Konzessionserteilung ist unter anderem an die Bedingung zu knüpfen, daß

sich der Konzessionär bei etwaigen Anfeindungen über die Anstalt jedweder Berufung auf Kurmethoden, welche einen Gegenstand zu wissenschaftl. Heilverfahren darstellen sollen, sowie auch marktschreierischer Anpreisungen enthalte.

Bei der beabsichtigten Errichtung von Heilanstalten mit neuem Heilverfahren ist erst nach eingeholter E. des M. 3. über die Zulässigkeit dieses Verfahrens mit der instanzmäßigen E. vorzugehen.

Alle Heilbadeanstalten müssen unter der Leitung und verantwortl. Überwachung eines zur Ausübung der Praxis berechtigten Arztes stehen.

2. Verwaltung und Kontrolle. Infolge Ministerialerlasses 8 II 57, 3. 1042, haben die polit. Landesbehörden in umfassender Weise alljährlich über den Verlauf und die Ergebnisse der Saison in den wichtigen Bade- u. Trinkkurorten sowohl in allg. administrativer als auch in sanitätspolizeilicher und medizinisch-wissenschaftl. Beziehung Bericht zu erstatten.

Laut Erl. des M. 3. 16 VII 60, 3. 1868, ist die Kurinspektion dort, wo nicht förmliche polizeil. Kurinspektionen bestehen, den Gemeindeämtern unter Aufsicht u. Kontrolle der polit. Bezirksbehörden zu übertragen. Als diesbeziügl. Aufgabe der Gemeindeämter wird nebst der Handhabung der Lokalpolizei. Vorschriften im wesentlichen eine sorgfältige Führung der schon durch die allg. Meldevorschriften angeordneten Fremdenkontrolle und die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung u. Sittlichkeit und die schleunigste Benachrichtigung der polit. Behörden von allen auffälligen Wahrnehmungen bezeichnet. Am Saison-schlusse haben die Gemeinden eine kurze Anzeige mit der summarischen Nachweisung der Frequenz des Badeortes an die polit. Bezirksbehörde behufs Vorlage an das M. 3. zu machen.

Endlich bestimmt der Ministerialerlass 3 II 61, 3. 6834, daß in allen wichtigeren Kurorten mit dem Sitze einer polit. Bezirksbehörde diese sich nicht auf die bloße Überwachung des Gemeindeamtes rüchrichtlich der Handhabung der Badepolizei zu beschränken, sondern, wenn nötig, auch selbstständig einzugreifen hat (Mayerhofer III, 260).

II. Bäder ohne Heilzweck. Auf diese finden die Bestimmungen der Gew. D. Anwendung.

1. Die Unternehmungen von derlei Anstalten sind freie Gew. Ihre Anlage kann unter Umständen die Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gew. D. sowie auch eine wasserrechtl. Behandlung erfordern. Übrigens werden auch die speziellen Fluß- u. Strompolizei- und andere ähnl. Vorschriften zu beachten sein.

2. In Ansehung der Dampfbäder hat die u.-ö. Statthaltereie mit dem Erl. 24 IV 91, 3. 63719 (öftrer. Sanitätswesen S. 157), den unterstehenden polit. Behörden folgende Direktiven gegeben:

a) Die Dampfleitungen sind so zu führen und die Dampfströmungen in den Bäderräumen so anzubringen, daß die Bäder nicht in Gefahr kommen, Schaden an der Gesundheit zu erleiden, weshalb auch die Regulierungsvorrichtung bei der Dampfströmung in der Art herzustellen ist, daß

selbe den Badenden nicht zugänglich ist. Die Details der Ausführung sind dem Gutachten des Amtsarztes u. Amtstechnikers zu überlassen, welche sich auch über die Art u. Weise der Einrichtung der unter allen Umständen zu fordernden permanenten oder zeitweiligen Lüfterneuerung auszusprechen haben.

b) Als Maximum der Temperatur in den Dampfbädern werden 50° C. angenommen.

c) Es ist Vorzorge zu treffen, daß den Badenden jederzeit die Benutzung kalten u. warmen Wassers ermöglicht ist, sowie daß im Falle des Bedarjes ärztl. Hilfe schnell herbeigeführt werden kann, und ein stets in gutem Stande zu erhaltender ärztl. Notapparat in der Anstalt vorhanden ist.

d) Der Badediener ist nach Einnahme der erwähnten Fachorgane, eventuell im Wege einer Instruktion über seine Obliegenheiten (insbes. Überwachung des Befindens der Badenden, des Zustandes der Sicherheitsvorrichtungen der vorhandenen Apparate, der Temperatur, dann Lüftung u. Reinhaltung der Baderäume u. Gebrauchsgegenstände) zu belehren, der Badeinhaber für die genaue Befolgung der Vorschriften verantwortlich zu machen.

e) Mit ekelerregenden Krankheiten u. Gebrechen Befallene sind in die gemeinsamen Bäder nicht zuzulassen.

III. Die Badepolizei handhabt nach § 3 Gejes 30 IV 70, R. 68, die Gemeinde. In dieses Gebiet gehört die mit dem Pfz. d. 19 IX 22, Z. 22466, erlassene für beide Kategorien von B. geltende Badeordnung, welche im wesentlichen bestimmt: Die Badenden haben nach der Reihenfolge ihrer Ankunft Anspruch auf die Benutzung des Bades (§ 1). Jede Badewanne wird nach dem Gebrauche eines Bades ganz ausgeleert und mit Bürsten gereinigt, ehe sie zu einem zweiten Bade wieder angefüllt wird (§ 2). Jeder Badende kann bei der Füllung des Bades zur Bestimmung der Temperatur oder um sich von der Reinlichkeit zu überzeugen anwesend sein (§ 3). Das Zusammenbaden von Personen verschiedener Geschlechtes in einem Zimmer ist bei Strafe von 20—100 K (gegen den Badeinhaber) verboten (§ 4). Badegäste ohne eigene Badewäsche müssen solche gegen Bezahlung erhalten; unreine oder nasse Badewäsche kann zurückgewiesen werden (§ 7). Zur Hilfeleistung in Notfällen muß stets Eßig, Sodamannischer Geiß, Sirchhorngeist und in jedem Badezimmer eine Glocke vorhanden sein (§ 8). Die Bäberreise sind bestimmt und öffentlich im Badehause anzuschlagen (§ 9). Die Befolgung obiger Vorschriften ist durch jährl. Revisionen jedes Bades zu kontrollieren. Übertretungen werden an dem Unternehmer geahndet. Die Badeordnung muß im Badehause und in den Badezimmern stets affigiert sein (§ 11). (Mayrhofer III, 36.)

IV. Baugewerbe.

I. Gewerberechl. Stellung. — II. Einteilung. — III. Berechtigungsumfang. — IV. Befähigungsnachweis. — V. Vereinnung von B. — VI. Verleihungsbehörde. — VII. Rechtsstellung der älteren B. — VIII. Strafbestimmungen.

IX. Sonderbestimmungen. — X. Stellung der B. zur Gew. D. — XI. Privattechniker (Verweisung). — XII. Ländl. Bauarbeiten. — XIII. Bauarbeiter.

I. Gewerberechl. Stellung. Die B. gehören gemäß § 15, Z. 6, Gew. D. zu den konzessionierten Gew. Zum Antritte eines solchen Gew. wird nebst den allg. Voraussetzungen des selbständigen Gew.-Betriebs die Eigenschaft der Verlässlichkeit mit Beziehung auf das Gew. und eine besondere Befähigung gefordert (§ 23, Abs. 1, Gew. D.); dagegen ist die Bedachtnahme auf die Lokalverhältnisse oder den Lokalbedarf für die Verleihung von derlei Gew. mit Ausnahme der unten angeführten B. minderer Kategorie nicht vorgeschrieben.

Die B. hatten durch die Gew. D. 20 XII 59, R. 227 (§ 23), eine durchaus unzulängl. Regelung erfahren. Die Berechtigungen der einzelnen B. waren gegenseitig so wenig scharf abgegrenzt, daß bald nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht nur ein veritabler Gew.-Krieg der B. untereinander entbrannte, sondern sich auch sehr bald noch zahlreiche Uebelstände anderer Art in überaus nachteiliger Weise fühlbar machten. So führten die Baumeister bei Bauten neben den Arbeiten sämtl. B. nicht selten auch die in das Fach der sog. Bauhandwerker (Zischler, Schlosser, Spengler usw.) einschlagenden Arbeiten selbständig und mit eigenem Hilfspersonale aus. Empfindl. Verdiensteingang für die betroffenen Kleingewerbe u. Minderwertigkeit der Leistung waren die Folge davon. Auf der anderen Seite durften sich Maurer-, Steinmetz- u. Zimmermeister zur Ausführung von Hochbauten vereinigen und diese für sich allein ohne Beziehung eines Baumeisters, also ohne einheitliche sachmännliche Leitung, ausführen, was wiederum nur auf Kosten der Solidität und der Dauerhaftigkeit des Baues geschehen konnte. In entsprechender Würdigung der Wichtigkeit u. Bedeutung der B. hat das Gejes 15 III 83, R. 39 (§ 23, Abs. 2), die Regelung der B. in Bezug auf Berechtigungsumfang u. Befähigungsnachweis einem besonderen Gejes vorbehalten. Diese Regelung ist durch das Gejes 26 XII 93, R. 193, tatsächlich erfolgt und finden demnach die Bestimmungen der Gew. D. auf die B. nur noch insoweit Anwendung, als nicht jenes Gejes für die B. besondere Bestimmungen enthält. Die im folgenden ohne Besatz angeführten Paragraphen bedeuten ausschließlich Paragraphen des B.-Gesetzes.

Für die B. erscheint eine gewerberechl. Besonderheit dadurch begründet, daß bei ihnen in Ab-sicht auf den Berechtigungsumfang und den Befähigungsnachweis der einmala (vor der Gew. D. 20 XII 59, R. 227) bestandene Unterschied zwischen Stadt u. Land wieder eingeführt wurde, indem das Gejes für den Antritt und die Ausübung der B. an gewissen (den sog. ausgenommenen) Orten in den erwähnten Belangen wesentlich strengere Bestimmungen als im übrigen Geltungsgebiete enthält. Die ausgenommenen Orte werden im Verordnungswege von dem M. Z. und dem G. M. mit Zustimmung des zuständigen L. A. bestimmt. Laut Ministerialverordn. 27 XII 93, R. 194, sind dies die Städte Wien, Linz ohne Lustenau u. Waldbeeg, das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt

Salzburg (Ministerialverordnung 13 XI 1903, R. 228), Innsbruck mit Wilten, Graz, Klagenfurt, Laibach (Bezirk I—IV), Prag, Smichov, Karolinenthal, Königl. Weinberge, Zitzow (ohne Woltschan), Pilsen, Reichenberg, Karlsbad, Teplitz, Schönbau, Marienbad, Franzensbad (ohne Unterbohna), Brünn, Olmütz, Lemberg, Kratau und laut Ministerialverordnung 10 II 96, R. 25, Troppau (ohne Karlsau).

Die nachträgl. Einreihung eines Ortes unter die ausgenommenen Orte hat jedoch auf die daselbst bereits bestehenden Gew.-Berechtigungen keinen Einfluß (§ 21). Im übrigen geht, wie schon oben angedeutet erscheint, die Tendenz des B.-Gesetzes dahin, den Berechtigungsumfang jedes einzelnen B. genau zu umschreiben, um das Ubergreifen eines B. in die Berechtigungsphäre der anderen B. möglichst hintanzuhalten, dabei aber in örtl. Beziehung solche Ausnahmen zuzulassen, welche notwendig sind, damit die Ausführung an Orten mit wenig entwikelter Gew.-Tätigkeit nicht allzusehr beeinträchtigt u. verteuert werde.

II. **Einteilung.** B. im Sinne der §§ 15 u. 23 Gew. D. sind die Gew. der Baumeister, der Maurermeister, der Steinmetzmeister, der Zimmermeister und der Brunnenmeister (§ 1), dann mit beschränkterer Berechtigungsphäre, namentlich in örtl. und sachl. Beziehung und zur Föhrung des Meistertitels nicht berechtigend, das Maurer-, das Steinmetz-, das Zimmermanns- und das Brunnenmachergewerbe (§ 6).

III. **Berechtigungsumfang.** Der Baumeister ist im allg. berechtigt zur Leitung u. Ausführung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen B. und rüchsiglich aller dieser Arbeiten mit eigenem Hilfspersonale. Zur Herstellung der nicht in den Bereich der eigentl. B. fallenden Arbeiten, insbes. jener gewisser anderer konzeffionierter Gew. und der sog. Bauhandwerker (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler, Stukkaturer usw.), muß sich der Baumeister überall und in allen Fällen hiezu berechtigter Gewerbetreibender bedienen.

In den ausgenommenen Orten gilt diese Beschränkung auch rüchsiglich der Steinmetz- u. Zimmermeisterarbeiten und, wenn daselbst Brunnenmeister existieren, auch bezüglich der Brunnenmeisterarbeiten, so daß die Baumeister in diesen Orten nur die Maurerarbeiten mit eigenem Hilfspersonale herzustellen berechtigt sind. Ist indes in einem solchen Orte das Brunnenmeistergewerbe nicht vertreten, dann steht dem Baumeister auch die Leitung u. Ausführung aller zur Herstellung eines Brunnens erforderl. Arbeiten zu (§ 2).

Der Maurermeister ist im allg. berechtigt zur Leitung u. Ausführung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten; zur Ausführung von Monumentalbauten, von Bauten großer Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäuden, Museumsbauten und anderer besonders schwieriger Bauten mit in statischer Hinsicht belangreichen Konstruktionen, jedoch nur unter der Leitung eines Baumeisters. Zu den Steinmetz-, Zimmer- u. Brunnenmeisterarbeiten (bezüglich der letzteren mit der oben beim

Baumeistergewerbe angeführten Einschränkung) muß der Maurermeister berechtigte Gewerbetreibende heranziehen, es wäre denn, daß im polit. Bezirke des Bauortes derlei Gew. nicht vertreten sind, in welchem Falle er die betreffenden Arbeiten mit eigenem Hilfspersonale auszuführen berechtigt ist u. zw. selbst dann, wenn Baugewerbetreibende im Sinne des § 6 (Steinmetz, Zimmerleute u. Brunnenmacher) vorhanden sind. Bezüglich der Arbeiten der sog. Bauhandwerker gilt das oben beim Baumeistergewerbe Gesagte.

In den ausgenommenen Orten darf der Maurermeister die in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbständig nur bei solchen Bauten ausführen, welche nicht die Mitwirkung anderer B. bedingen; sonst darf dies nur unter der Leitung eines Baumeisters geschehen (§ 3).

Der Steinmetzmeister ist berechtigt zur Ausführung aller Steinmetzarbeiten, jedoch unbeschadet der einheitl. Leitung im Falle des Zusammenwirkens mit anderen B. (§§ 2—4).

Der Zimmermeister ist berechtigt zur Ausführung aller Zimmermannsarbeiten mit der gleichen Beschränkung wie beim Steinmetzmeistergewerbe, ferner zur Leitung u. Ausführung von Bauten, welche in ihrer Weisheit Holzkonstruktionen sind, jedoch unter Beziehung berechtigter Gewerbsleute, wenn hiebei zugleich die Herstellung von Maurer-, Steinmetz- u. Brunnenmeisterarbeiten (hinsichtlich der letzteren jedoch nur mit der beim Baumeistergewerbe angeführten Einschränkung) in Frage kommt. Für den Fall, als derlei Gew. im polit. Bezirke des Bauortes nicht vertreten sind, gilt daselbe wie beim Maurermeistergewerbe. Zur Herstellung der Arbeiten von nicht zu den B. zählenden konzeffionierten Gew. und der sog. Bauhandwerker ist der Zimmermeister in diesem Falle ebensowenig berechtigt als der Bau- u. Maurermeister in analogen Fällen. Derlei Arbeiten können vielmehr nur durch hiezu berechtigte Gewerbetreibende ausgeführt werden (§ 4).

Der Brunnenmeister ist berechtigt zur Leitung u. Ausführung aller zur Herstellung eines Brunnens erforderl. Arbeiten (§ 5).

Das Maurer-, das Zimmermanns-, das Steinmetz- und das Brunnenmachergewerbe (B. minderer Kategorie) berechtigten zur Herstellung der konzeffionsmäßigen Arbeiten an ortzübl. Bauten mit Beschränkung auf die im Konzeffionsdekrete zu bezeichnenden Orte (§ 6).

Außerdem haben alle Baugewerbetreibenden ohne Unterschied (§§ 1 u. 6) das Recht, die zur Durchführung des Baues während der Dauer desselben sowie zum Abbruche von Gebäuden erforderl. Hilfskonstruktionen als: Baugerüste, Pölzungen u. dgl., dann die erforderl. Bauhütten selbständig auszuführen (§ 7).

IV. **Befähigungsnachweis** (§§ 9—13). Gewerker um eine mit dem Meisterittel verbundene B.-Konzeffion (§ 1) haben im allg. nachzuweisen, daß sie das betreffende Gew. ordnungsgemäß erlernt, die erforderliche praktische Ausbildung im Gew. genossen und die vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben.

Der Nachweis der Erlernung des Gew. kann nach dem Geſetze (§ 10) erbracht werden:

a) durch das Abgangszeugniß einer einſchlägigen Fachſchule mit mindedeſtens dreijährigem praktiſchen Unterricht in der Lehrwerkſtätte; b) durch das Lehrzeugniß (Lehrbrief) über die ordnungsmäßige Erlernung des Gew. oder durch den Nachweis einer um 2 Jahre längeren praktiſchen Ausbildung, als im § 11 (f. unten) beſtimmt iſt (über die Dauer der Lehrzeit enthält das Geſetz keine Beſtimmung; es kommen daher die einſchlägigen Beſtimmungen der Gew. D. zur Anwendung. Danach iſt die Lehrzeit durch den Lehrvertrag [§ 99 Gew. D.] innerhalb der ſtatutenmäßigen Grenzen und, wo Genoſſenſchaften für die einzelnen B. nicht beſtehen, innerhalb der geſetzl. Grenzen [nach § 98 a Gew. D. 2—4, bezw. 3 Jahre] zu beſtimmen); c) von abſolvierten Technifern (mit beiden Staatsprüfungen aus dem Bau- oder Ingenieurfache) durch den Nachweis einer ſechsmonatlichen, von abſolvierten Gew.=Schülern (höhere bautechniſche Gew.=Schule an einer Staatsgewerbeſchule oder an einer anderen gleichwertigen Lehranſtalt mit Öffentlichkeitsrecht) einer einjährigen Verwendung im Gew. behufs Erlernung deſſelben, wobei in beiden Fällen die vor oder während der Studienzeit geleiftete Arbeit einzurechnen iſt (§ 10). Hier kommen nur jene techniſchen Hochſchulen und ſonſtigen Lehranſtalten des In- u. Auslandes in Betracht, welche weiter unten bei der Beſprechung der Begünſtigungen hiñſichtlich der praktiſchen Ausbildung angeführt ſind. Die inländiſchen Anſtalten werden durch die Miniſterialverordnung 27 XII 93, R. 196, die ausländiſchen durch die Miniſterialverordnung 27 XII 93, R. 197, bezeichnet, welche letztere Miniſterialverordnung jedoch die Unrechenbarkeit der Abſolvierung von gewerblichen und Fach-Schulen des Auslandes der fallweiſen E. des R. 3. im Einvernehmen mit dem R. II. M. und dem H. M. überläßt.

Die erforderl. Dauer der praktiſchen Ausbildung beträgt: für Bau- u. Maurermeiſter 6 Jahre, davon mindedeſtens 2 Jahre als Polier oder Werkführer; für Steinmeß- oder Zimmermeiſter 5 Jahre als Gehilfe, davon mindedeſtens 2 Jahre als Polier; für Brunnenmeiſter 3 Jahre, davon mindedeſtens 1 Jahr als Polier; beim Steinmeß- oder Brunnenmeiſtergewerbe kann jedoch unter Berücksichtigung örtſübl. Verhältniſſe von der Polierpraxis abgeſehen werden (§ 11).

Gegenüber dieſen Beſtimmungen über die Zeitdauer der praktiſchen Ausbildung gewährt das Geſetz folgende Begünſtigungen: Für die oben angeführten abſolvierten Techniker zur Erlangung der Bau-, Maurer-, Steinmeß- oder Zimmermeiſterberechtigung um 2 Jahre und für diplomierte Techniker für Hochbau- u. Ingenieurbauſach um 3 Jahre weniger; eine Polierpraxis wird in beiden Fällen nicht gefordert. (In Betracht kommen die techniſchen Hochſchulen in Wien, Graz, Prag [deuſch und böhm.], Lemberg, Brünn, Budapeſt, Berlin, Hannover, München, Karlsruhe, Braunſchweig, Stuttgart u. Dresden.) Für Gew.=Schüler der oben bezeichneten Art zur Erlangung der Bau-, Mau-

rer-, Steinmeß-, Zimmer- oder Brunnenmeiſterberechtigung um 1 Jahr weniger. (Zu Betracht kommen die Staatsgewerbeſchulen in Wien I. Bezirk, Brünn [deuſch], Prag, Piſſen [deuſch], Reichenberg, Trieſt u. Krakau.) Für Bewerber um das Zimmer- oder Steinmeßmeiſtergewerbe mit Abgangszeugniß einer einſchlägigen Fachſchule mit Lehrwerkſtätte (in Betracht kommen für das Zimmermeiſtergewerbe: die Fachſchulen in Bergreichenſtein, Brud an der Mur, Jaſopane u. Ebenſee, [letztere zuſolge Miniſterialverordnung 2 IV 98, R. 63], für das Steinmeßmeiſtergewerbe die Fachſchulen in Friedeberg, Hořic, Laas, Saubzdorf u. Trient) um 2 Jahre weniger und für derlei Bewerber mit Abgangszeugniß der bautechniſchen Werkmeiſterſchule an einer Staatsgewerbeſchule oder an einer anderen gleichartigen öffentl. Lehranſtalt (in Betracht kommen für beide Gew. die Werkmeiſterſchulen in Wien [Staatsgewerbeſchule I. Bezirk], Brünn [deuſche und böhm. Staatsgewerbeſchule], Prag, Piſſen [deuſche und böhm. Staatsgewerbeſchule], Reichenberg [B.=Schule], Graz, Salzburg, Innsbruck, Lemberg, Czernowitz und die Fachſchule für Holz- u. Steinbearbeitung, Abtheilung für Zimmerei und Abtheilung für Steinmeherei in Hallein [letztere zuſolge Miniſterialverordnung 24 VI 1901, R. 111]) um 1 Jahr weniger. Außerdem wird in allen vorbezeichneten Fällen die vor u. während der Schulzeit außerhalb der Schule zurückgelegte Praxis in dem betreffenden Gew. in die geſetzl. Verwendungsdauer eingerechnet.

Von Beamten des Staats-, Landes- oder Gemeindegewerbedienstes wird zur Erlangung der Bau-, Maurermeiſter-, Steinmeß- oder Zimmermeiſterberechtigung lediglih eine ſjährihe Dienſtzeit auſſchließlich im Hochbauſache, von f. und f. Offizieren der Geniewaſſe mit höherem Kurſe zur Erlangung der Baumeiſterberechtigung lediglih eine ſjährihe Dienſtzeit beim Hochbau- oder Beſetzungsdienſte und von f. und f. Heere als Militärbaumermeiſter in Verwendung geſtandenen Bewerbern zur Erlangung der Maurer-, Steinmeß- oder Zimmermeiſterberechtigung lediglih eine ſjährihe Dienſtzeit in dieſer Eigenſchaft gefordert; in den letzten drei Fällen wird daher eine praktiſche Verwendung im Gew. — und darin liegt eben die Begünſtigung gegenüber anderen Bewerbern — nicht verlangt, dieſelbe wird vielmehr durch die angegebene Dienſtzeit erſetzt.

Die von den Bewerbern um die Bau-, Maurer-, Steinmeß-, Zimmer- oder Brunnenmeiſterberechtigung abzulegende Prüfung wurde in Gemäßheit des § 13 durch die Miniſterialverordnung 27 XII 93, R. 195, in folgender Weiſe geregelt: Prüfungsgegenſtände ſind für das Baumeiſtergewerbe: 1. Die Ausarbeitung eines Projektes für ein größeres Gebäude auf einem gegebenen Bauplatze und nach gegebenem Programme mit allen notwendigen Grundriſſen, Durchſchnitten u. ſajjaden, und mit Darſtellung der wichtigſten im Projekte vorkommenden Konſtruktionen, als: Deden, Dachſtühle, Stiegen, Manerüberlegungen uijw. ſamt deren Dimenſionierung; ferner die Ausarbeitung eines Vorausmaßes mit Berücksichtigung aller vor-

kommenden Professionistenarbeiten; 2. die schriftl. Beantwortung von Fragen aus der Mathematik, aus der darstellenden u. praktischen Geometrie, aus der Mechanik u. Baumechanik; ferner aus der Lehre über die Baumaterialien und deren Verwendung, aus der Baukonstruktionslehre mit Bezug auf den Hochbau (bei allen Disziplinen in dem Umfange, in welchem die angeführten Gegenstände für höhere Gew.=Schulen bautechnischer Richtung vorgezeichnet sind); 3. die mündl. Beantwortung von Fragen aus der Baupraxis, aus den Bauvorschriften und der Bauhygiene.

Für das Mauermeistergewerbe: 1. Die Verzajung eines Projektes aus dem Gebiete des Hochbaues auf einem gegebenen Bauplatze und nach einem gegebenen Programme mit Einschluß des landwirtsch. Bauwesens in den notwendigen Grundrissen, Aufrissen, Durchschnitten und die Darstellung der wichtigsten hierbei vorkommenden Konstruktionen, als: Decken, Dachstühle, Stiegen, Mauerüberkragungen usw. samt deren Dimensionierung; ferner die Ausarbeitung des Vorausmaßes mit Berücksichtigung aller vorkommenden Professionistenarbeiten; 2. die schriftl. Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete der Baukunst (in dem Umfange, in welchem diese Gegenstände an den Wermeisterjulen bautechnischer Richtung gelehrt werden); 3. die mündl. Beantwortung von Fragen aus der Baupraxis, aus den Bauvorschriften und der Bauhygiene.

Für das Steinmetzmeistergewerbe: 1. Die Zeichnung eines größeren in Stein auszuführenden Objektes oder Baubestandteiles mit Beigabe von schriftl. Erläuterungen über die Konstruktion desselben; 2. die Zeichnung des Steinschnittes für verschiedene gegebene Fälle; 3. die mündl. Beantwortung von Fragen über die Steinmaterialkunde und über die Verwendung der einzelnen Steingattungen für verschiedene Zwecke des Bauwesens.

Für das Zimmermeistergewerbe: 1. Die Ermittlung von Dachflächen und die Dachstuhlkonstruktion für einen komplizierten Grundriß, Projektierung eines Holz- oder Miegelwandbaues und einer Gerüstung unter erschwerten Verhältnissen, mit den dazugehörigen Werkstätten u. Grundrissen, Aufrissen u. Profilen samt Dimensionierung der einzelnen Konstruktionssteile, Verfassung eines Vorausmaßes und einer schriftl. Erläuterung dieses Elaborates; 2. die Zeichnung u. Berechnung von verschiedenen Holzkonstruktionen nicht allein mit Bezug auf den Hochbau, sondern auch auf den Wasserbau, z. B. für Brücken, Uferschuttbauten, Wehren und Darstellung von einzelnen Holzverbindungen; 3. die mündl. Beantwortung von Fragen aus der Holzmaterialkunde, über die zweckmäßige Verwendung der verschiedenen Holzgattungen und aus den Vorschriften der B. D., soweit sich dieselben auf Holzkonstruktionen beziehen.

Für das Brunnenmeistergewerbe: Die mündl. Beantwortung von praktischen Fragen aus dem Gebiete des Brunnenmeistergewerbes, insbes. über das Graben, Pöhlen, Ausmauern u. Auszimmern von Brunnen, über das Brunnenbohren, Büchsen schlagen, die Anfertigung der Pumpen und das

Einsetzen des Pumpwerkes und der Röhren in den Brunnen, ferner über die Vorsichten bei Abteufung von Brunnen und über die Kenntnis der einschlägigen Werkzeuge, endlich über die auf Brunnenherstellungen bezugnehmenden Vorschriften der B. D. und die einschlägige Bauhygiene.

Diplomirte Techniker für das Hochbau- oder Ingenieurbaufach sind bezüglich aller B. von der Prüfung gänzlich befreit. Techniker mit der 2. Staatsprüfung aus dem Hochbau- oder Ingenieurbaufache sind bezüglich des Bau-, Maurer-, Steinmetz- u. Zimmermeistergewerbes von den bei allen diesen Gew. in den Punkten 1 u. 2 geforderten Teilprüfungen, Techniker, welche alle lehrplammäßigen Studien aus dem Ingenieur- oder Hochbaufache zurückgelegt und die 1. Staatsprüfung oder Einzelprüfungen aus allen Gegenständen der letzteren mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegt haben und sich mit Fortgangszugnissen über die mit Erfolg abgelegten Einzelprüfungen aus Baumechanik u. Hochbau (Baumaterialien- u. Baukonstruktionslehre) und, sofern sie absolvierte Studierende der Ingenieurschule sind, überdies mit einem Fortgangszugnisse aus niederer Geodäsie auszuweisen vermögen, dann absolvierte Gew.=Schüler (höhere bautechnische Gew.=Schule an einer k. f. Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt mit Offentlichkeitsrecht) und Offiziere der Geniewaffe mit absolviertem höherem Kurse sind hinsichtlich der obangeführten B. von den bei allen diesen Gew. sub 2 angeführten theoretischen Teilprüfungen enthober; die Zuerkennung der Befreiung, um welche mittels Gesuches bei der Prüfungskommission einzuschreiten ist, welsch letztere wiederum das Gesuch mit ihrem Gutachten versehen und die polit. Landesbehörde zu leiten hat, unterliegt der E. dieser Behörde.

Die Prüfungen für die mit dem Meistertitel ausgestatteten B. (§ 1) finden am Sitze jeder polit. Landesbehörde vor Prüfungskommissionen, welche folgendermaßen zusammengesetzt sind, statt:

A. Für Baumeister: 1. Aus dem Vorstande des technischen Departements oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem; 2. aus einem zweiten höheren Staatsbaubeamten; 3. aus einem Fachprofessor an einer technischen Hochschule oder Staatsgewerbeschule oder aus einem behördlich autorisierten Architekten oder einem mit Hochbauten beschäftigten behördlich autorisierten Zivilingenieur oder behördlich autorisierten Bauingenieur oder aus einem höheren Baubeamten des L. A. oder der Landeshauptstadt; 4. aus einem Baumeister.

B. Für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Brunnenmeister: 1. Aus einem höheren Staatsbaubeamten als Vorsitzendem; 2. aus einem Fachprofessor an einer technischen Hochschule oder Staatsgewerbeschule oder aus einem behördlich autorisierten Architekten oder einem mit Hochbauten beschäftigten behördlich autorisierten Zivilingenieur oder behördlich autorisierten Bauingenieur oder einem höheren Baubeamten des L. A. oder der Landeshauptstadt und 3. je nach dem Gew., für welches die Berechtigung erlangt werden will, aus

einem Baumeister, nach Umständen einem nach dem Gesetze 26 XII 93, N. 193, konzessionierten Maurermeister oder Steinmetzmeister oder Zimmermeister oder Brunnenmeister.

Für die sub B angeführten Gew. kann in größeren Ländern die polst. Landesbehörde die Übernahme der Prüfung auch an anderen Orten gestatten. Die Zusammenziehung der Prüfungskommission ist die gleiche wie am Sitze der polst. Landesbehörde; nur wenn und insoweit dies nicht möglich wäre, kann diese Behörde in die Prüfungskommission auch andere geeignete Personen als Mitglieder berufen. In Dalm. ist, solange in diesem Lande weder Baumeister noch auch Steinmetz-, Zimmer- u. Brunnenmeister vorhanden sind, an Stelle der sub A, Z. 4, bezw. sub B, Z. 3, bezeichneten Gew.-Meister ein zweites Mitglied aus dem Stande der sub A, Z. 3, bezw. sub B, Z. 2, genannten Fachmänner in die Prüfungskommission zu berufen. Die Dauer der in den übl. Amtshunden vorzunehmenden schriftl. Prüfung (Ausarbeitung von Projekten und schriftl. Beantwortung der Fragen) sowie der mündl. Prüfung beträgt für Baumeister 14 Arbeitstage, bezw. eine Stunde, für die Maurer-, Steinmetz- u. Zimmermeister acht Arbeitstage, bezw. eine halbe Stunde. Die graphischen und schriftl. Prüfungsaufgaben sind von der Kommission früher schriftlich festzusetzen, bis zur Prüfung geheimzuhalten und einzeln zu versiegeln. Der gleiche Vorgang kann auch hinsichtlich der mündl. Prüfung eingehalten werden. Die Aufgaben u. Fragen werden vom Vorsitzenden in Gegenwart des Kandidaten eine nach der anderen u. zw. stets erst nach Beantwortung der vorhergehenden eröffnet. Die Anfertigung von Zeichnungen und die schriftl. Beantwortung von Aufgaben u. Fragen hat unter steter Überwachung womöglich durch ein Mitglied der Kommission zu geschehen. Die Benutzung von Logarithmentabellen, Formelbüchern u. Gelehrbüchern ist gestattet; der Gebrauch anderer Hefeseite sowie die Mithilfe von Personen zieht den sofortigen Abbruch der Prüfung nach sich. Bei Prüfungen außerhalb des Sitzes der polst. Landesbehörde werden die Prüfungsaufgaben sowie die Fragen für die schriftl. Prüfung von der Landesbehörde dem Vorsitzenden der Prüfungskommission versiegelt übergeben. Die Eröffnung erfolgt in der obangegebenen Weise. Die polst. Landesbehörde ernennet die Mitglieder der Prüfungskommission u. für jedes derselben einen Ersatzmann auf bestimmte Zeit, die aus dem Gew.-Stande zu bestimmenden Mitglieder u. Ersatzmänner über Vorschlag der zuständigen Gew.-Genossenschaft. Die Prüfungstermine bestimmt die polst. Landesbehörde. Die theoretische Prüfung kann beim Baumeistergewerbe vom Bewerber nach entsprechender Erlernung des Maureregewerbes (§ 10) und nach dem 20. Lebensjahre zu jeder Zeit, der praktische Teil jedoch erst ein Jahr vor Vollendung der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung (§§ 11 u. 12) abgelegt werden.

Vor der Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber eine Prüfungstaxe zu entrichten, welche nach der Ministerialverordnung 11 IV 94, N. 72,

beträgt: 1. beim Baumeistergewerbe: für die volle Prüfung 126 K (je 30 K für die Prüfungskommissionäre und 6 K für den Amtsdienner); bei Enthebung von der theoretischen Teilprüfung 84 K (je 20 K für die Kommissionäre und 4 K für den Amtsdienner); sonst 42 K (je 10 K für die Kommissionsmitglieder und 2 K für den Amtsdienner); 2. beim Maurer-, Steinmetz- u. Zimmermeistergewerbe: für die volle Prüfung 96 K (verteilt wie beim Baumeistergewerbe); bei Befreiung von der theoretischen Teilprüfung 64 K, sonst 32 K, in allen drei Fällen unter gleicher Verteilung unter die Kommissionsmitglieder u. Amtsdienner wie beim Baumeistergewerbe; 3. beim Brunnenmeistergewerbe 32 K (je 10 K für die Kommissionsmitglieder und 2 K für den Amtsdienner); Prüfungskandidaten, welche im Grunde des § 16, Punkt 1, der Ministerialverordnung 27 XII 93, N. 195, unter einem mit der Baumeister- oder Maurermeisterprüfung auch die Prüfung für das Steinmetz- oder Zimmer- oder Brunnenmeistergewerbe abzulegen wünschen (s. unten V. „Bereitigung von B.“), haben bei voller Prüfung eine um 30 K, in den Fällen der teilweisen Befreiung eine um 20 K, bezw. um 10 K, erhöhte (die Erhöhung gilt für jedes der weiter angestrebten Gew.) Prüfungstaxe zu entrichten. Zener Betrag, um welchen die Prüfungstaxe nach der vorstehenden Bestimmung erhöht wird, kommt jenem Gew.-Meister zu, um welchen die Prüfungskommission verstärkt werden muß. Mußte die Prüfungskommission um mehrere Gew.-Meister verstärkt werden, kommt ihnen der obige Betrag zu gleichen Teilen zu. Bei gleichzeitiger Ablegung der Prüfung für das Zimmer- u. Brunnenmeistergewerbe beträgt die Taxerhöhung 10 K zugunsten des zur Verstärkung der Kommission beizuziehenden Brunnenmeisters. Bewerber um das Baumeistergewerbe, welche den theoretischen Teil der Prüfung vorzeitig ablegen, haben hierfür eine Prüfungstaxe von 42 K und für den späteren Prüfungsteil eine solche von 84 K zu erlegen, deren beiderseitige Aufteilung auf die Kommissionsmitglieder u. Amtsdienner in dem obangegebenen Verhältnisse erfolgt. Bei Wiederholung der Prüfung auch infolge Erlöschens der Gültigkeit des Prüfungszeugnisses ist die Prüfungstaxe neuerlich zu entrichten. Bei Wiederholung der Prüfung infolge Abbruches der ersten Prüfung ist der auf den zu wiederholenden Prüfungsteil entfallende Taxebetrag neuerlich zu entrichten. Bei Austritt von der Prüfung wird, wenn die bezügl. Erklärung wenigstens 8 Tage vor Beginn der Prüfung erfolgt, die Taxe zur Gänze, sonst zur Hälfte zurückerstattet (Ministerialverordnung 21 I 96, N. 21).

Über das Prüfungsergebnis entscheidet die Kommission mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt jenes Votum, dem der Vorsitzende beigetreten ist. Der Ausspruch der Kommission hat sich darauf zu beschränken, ob der Bewerber als befähigt oder nicht befähigt erachtet worden ist. Das Prüfungsprotokoll hat sämtl. Gegenstände jeder Teilprüfung, das Urteil der Prüfer über die einzelnen Prüfungsgegenstände und das Schlussvotum über das Gesamtergebnis aller

Prüfungsakte zu enthalten. Das Protokoll samt dem Prüfungselaborate ist der polit. Landesbehörde vorzulegen, welche im Falle mit Erfolg bestandener Prüfung das Prüfungszugnis ausfertigt und auch die reprobirten Kandidaten verständigt. Die Prüfung kann nach Ablauf von je 1 Jahre wiederholt werden.

V. Vereinigung von B. § 8. Die Vereinigung mehrerer B. (§ 1) in einer Person ist zulässig, sofern für jedes derselben der Befähigungsnachweis erbracht und die erforderl. KonzeSSION erwirkt wird; hierbei treten zufolge Ministerialverordnung 27 XII 93, R. 195, folgende Erleichterungen ein:

Werber um das Bau- oder Maurermeistergewerbe und zugleich um das Steinmeß- oder Zimmermeister- oder Brunnenmeistergewerbe haben nebst dem Befähigungsnachweise für eines der beiden zuerst genannten Gew. noch den Nachweis einer mindestens 2jährigen praktischen Verwendung (wenn auch mit Unterbrechungen und gleichzeitig mit der Verwendung in einem anderen B.) in dem betreffenden Gew. zu erbringen und die Prüfung für jedes weiter angestrebte Gew. abzulegen, natürlich unbeschadet der dem Bewerber in Bezug auf die Prüfung etwa zustehenden Begünstigungen. Die Prüfung kann gleichzeitig mit der Bau- oder Maurermeisterprüfung vorgenommen werden, nur ist dann die Prüfungskommission für letzteres Gew. um je einen Gew.-Meister der angestrebten übrigen B. zu verstärken. Die Prüfung für das Steinmeß-, Zimmer- u. Brunnenmeisterfach hat sich auf dasjenige zu beschränken, was nicht bereits Gegenstand der Bau- oder Maurermeisterprüfung ist. Bewerber um das Zimmer- und das Brunnenmeistergewerbe haben nebst dem Befähigungsnachweise für das Zimmermeistergewerbe auch noch den Nachweis einer mindestens 2jährigen praktischen Verwendung im Brunnenmeistergewerbe (wenn auch mit Unterbrechungen und gleichzeitig mit der Verwendung in einem anderen B.) zu erbringen und die Prüfung für das Brunnenmeistergewerbe abzulegen, jedoch unbeschadet der für gewisse Bewerber geltenden gesetzl. Begünstigungen. Bei gleichzeitiger Ablegung der Prüfung für beide Gew. ist die Prüfungskommission für das Zimmermeistergewerbe durch einen Brunnenmeister zu verstärken. Die Brunnenmeisterprüfung hat sich auf dasjenige zu beschränken, was nicht bereits Gegenstand der Zimmermeisterprüfung ist. In beiden Fällen beschränkt sich die Stimmberechtigung der zur Verstärkung der Prüfungskommission herangezogenen Gew.-Meister auf den ihr Fach betreffenden Prüfungssakt.

VI. Vergleichsbehörde. Die KonzeSSIONen für das Bau-, Maurer-, das Steinmeß- und das Zimmermeistergewerbe verleiht die polit. Landesbehörde, die KonzeSSIONen für das Brunnenmeistergewerbe und für die B. minderer Kategorie (§ 6) die Gew.-Behörde I. Instanz.

VII. Stellung der auf Grund der älteren Vorschriften verleihten B. Die auf Grund des § 23 Gew. D. konzeSSIONierten Steinmeß- u. Zimmermeistergewerbe sind den gegenwärtigen Steinmeß- u. Zimmermeistergewerben gleichgestellt. Ebenso

sind die nach dem zitierten Gesetze konzeSSIONierten Maurer den heutigen Maurermeistern gleichgestellt und steht jenen von ihnen, welche zur Zeit der Kundmachung des B.-Gesetzes ihren Standort in ausgenommenen Orten hatten, das Recht zu, auch in solchen Orten im Vereine mit Steinmeß-, Zimmer- u. Brunnenmeistern Hochbauten und verwandte Bauten selbständig auszuführen. Die polit. Landesbehörde hat überdies jenen konzeSSIONierten Mauern die Rechte eines Baumeisters einzuräumen, welche durch eine im Verordnungswege zu normierende Prüfung oder durch ihre selbständige Bautätigkeit vor der Wirksamkeit des B.-Gesetzes ihre theoretische u. praktische Befähigung zum Baumeister erweisen. Alle anderen B.-Berechtigungen älteren Datums mit konzeSSIONsmäßig beschränktem Umfange bleiben auch weiter auf diesen geringeren Umfang beschränkt.

VIII. Strafbestimmungen. §§ 16—19. In den Fällen des unbefugten Betriebes von B. sowie des KonzeSSIONsmißbrauches zur Deckung von derlei Betrieben gelten die Strafbestimmungen der Gew. D., jedoch mit der Verschärfung, daß im Wiederholungsfalle auf die unbefugte Ausübung von Bauarbeiten, zu welchen eine behördl. Bewilligung erforderlich ist, eine Geldstrafe bis 4000 K. und auf den KonzeSSIONsmißbrauch bei B. im Sinne des § 1 nebst einer Geldstrafe bis 2000 K. die Entziehung der Gew.-Berechtigung für bestimmte Zeit oder für immer gesetzt ist. Außerdem verfallen die für den KonzeSSIONsmißbrauch empfangenen Geldbeträge zugunsten der Genossenschaftsfrankenkasse und, wenn eine solche nicht besteht, zugunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher der Bau geführt wird, weld. letzterem Fonds auch die für die Deckung des unbefugten Gew.-Betriebes zugesicherten, aber noch nicht gezahlten Geldbeträge zuzuwenden sind. Bei Bemessung der Geldstrafe ist auf die Vermögens-, Erwerb- u. Einkommensverhältnisse des Beurteilten Rücksicht zu nehmen. In jedem auf eine Geldstrafe lautenden Straferkenntnis ist zugleich die substitutorische Arreststrafe dergestalt zu bestimmen, daß auf je 4—20 K ein Tag Arrest entfällt und die Gesamtdauer des Arrestes 6 Monate nicht übersteigt. Die den Baumeister betreffenden Bestimmungen der §§ 380, 383, 384 u. 385 Str. G. finden auf die Maurer-, Steinmeß-, Zimmer- u. Brunnenmeister sowie auf die Inhaber der gleichen Gew. auf Grund der früheren Gesetze sinngemäße Anwendung.

IX. Sonderbestimmungen für die B. nach § 6. Ob u. in welchen polit. Bezirken oder einzelnen Orten mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung KonzeSSIONen für derlei B. erteilt werden können, bestimmt über Vorschlag des L. A. die polit. Landesbehörde, welche unter geänderten Verhältnissen natürlich auch die Eüstierung von weiteren Verleihungen solcher Gew. nach Einvernehmung des L. A. verfügen kann. Derlei KonzeSSIONen können nur an Personen männl. Geschlechtes, welche die erforderl. Verlässlichkeit (§ 23 Gew. D.) besitzen und die durch eine mindestens 4jährige Verwendung beim Gew. erlangte praktische Befähigung dardun, verleiht werden. Bei

Erteilung der Konzessionen ist auf den Lokalbedarf Bedacht zu nehmen und ist zuvor stets die Handels- u. Gew.-Kammer zu hören, welche die zuständige Genossenschaft einzunehmen hat (§ 6).

X. Stellung der B. zur Gew. D. § 20. Soweit die Bestimmungen des B.-Gesetzes nicht entgegenstehen, gelten hinsichtlich der B. die Bestimmungen der Gew. D., insbes. auch rücksichtlich der allg. Erfordernisse zum Betriebe konzessionierter Gew. und der im § 44 Gew. D. begründeten Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Führung einer entsprechenden äußeren Bezeichnung an ihren festen Betriebsstätten, jedoch in letzterer Beziehung mit der Erweiterung, daß die Bau-, Maurer- u. Zimmermeister bei jedem Neu-, Zu- oder Umbaue bis zu dessen Beendigung an augenfälligen Stellen ihren Namen und die Bezeichnung ihres Gew. anzubringen haben. Übertretungen werden nach dem VIII. Hauptstücke der Gew. D. geahndet.

XI. Privattechniker. § 22. Behördlich autorisierte Privattechniker (Zivilingenieure, Bauingenieure, Architekten u. Maschineningenieure), welche Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem gewerbl. Hilfspersonal ausführen, unterliegen den Bestimmungen des VI. u. VII. Hauptstückes der Gew. D. Im übrigen werden die Berechtigungen dieser Berufsgruppe durch das B.-Gesetz nicht berührt (s. hierüber Art. „Privattechniker“).

XII. Ländl. Bauarbeiten. § 23. Die Bestimmungen des B.-Gesetzes finden keine Anwendung auf die von der Landbevölkerung als Nebenbeschäftigung und ohne gewerbl. Hilfspersonal betriebenen Arbeiten des Bauwesens bei ortsböhl. Wohn- u. Wirtschaftsbauten sowie einfachen ländl. Wasserleitungen, sofern für den betreffenden Bau nach der B. D. die Bestellung eines Bauführers nicht erforderlich ist. In zweifelhaften Fällen entscheidet über die Frage, ob ein solcher Betrieb oder ein gewerbmäßiger vorliegt, die polit. Landesbehörde im Einvernehmen mit dem L. V.

XIII. Bauarbeiter. Das VI. Hauptstück der Gew. D. enthält eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze der gewerbl. Hilfsarbeiter, welche sich zwar nicht ausdrücklich u. speziell mit den Bauarbeitern befassen, zu deren Erlassung aber doch hauptsächlich die auf dem Gebiete der B. bestehenden besonderen Verhältnisse den Anstoß gegeben haben. Dieser gehören insbes. die Bestimmungen des § 78 Gew. D. betreffend die Art der Lohnauszahlung, die Bedingungen der Verabfolgung von Lebensmitteln auf Rechnung des Lohnes, die Unzulässigkeit von Vereinbarungen, welche die Hilfsarbeiter hemmigen, Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten zu beziehen, die Unzulässigkeit der Kreditierung anderer als der erwähnten Gegenstände oder Waren, insbes. geistiger Getränke durch den Gew.-Inhaber auf Rechnung des Lohnes, dann das Verbot der Lohnauszahlung in den Wirtschaftsjahren u. Schanklokalitäten. Mit Erl. des M. Z. 3. 6 VI 95, Z. 8794, wurde den Gew.-Behörden eingeschärft, gegen die in manchen Gegenden statt der baren Lohnzahlung öbl. Verwendung von Marken, durch welche die Arbeiter an bestimmte Geschäftslente oder z. B. an Bauantinen gewiesen

werden, von welchen die Unternehmer, Ziegeleibesitzer, Poliere usw. Provisionen beziehen, mit aller Strenge vorzugehen.) Ferner gehören hieher die Bestimmungen des § 78 c Gew. D., betreffend die Wichtigkeit von Verabredungen, welche den oben erwähnten Anordnungen des § 78 Gew. D. zuwiderlaufen, dann des § 78 d Gew. D., betreffend die Rechtsfolgen der Nichtbarzahlungen an Hilfsarbeiter und des § 78 e Gew. D., betreffend die Nichtklarheit der Forderungen für kreditierte Waren.

Die Bestimmungen des § 88 a Gew. D., welche die Inhaber von Fabriken und solchen Gew.-Unternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftl. Lokalen beschäftigt sind, zur Führung einer Arbeitsordnung verpflichten, konnten naturgemäß auf die Inhaber von B. ebensovienig Anwendung finden, als jene der §§ 96 a u. 96 b Gew. D. (tägl. Arbeitszeit, bezw. Art der Verwendung von jugendl. Hilfsarbeitern und Frauenpersonen), deren Anwendung ausdrücklich auf die Hilfsarbeiter in fabrikmäßig betriebenen Gew.-Unternehmungen eingeschränkt war. Es machte sich indes bald das Bedürfnis fühlbar, alle diese zum Schutze der Fabrikarbeiter erlassenen Bestimmungen auch den Bauarbeitern zugute kommen zu lassen; infolgedessen wurde gewissermaßen zur Ausfüllung der vorhandenen Lücke in der Gew. D. durch das Gesetz 22 VII 1902, R. 155, betreffend die Ergänzung der Gew. D. bezüglich der bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter, die Wirksamkeit der §§ 88 a, 96 a und 96 b Gew. D. ausdrücklich auf die Bauarbeiter mit dem Besatze ausgedehnt, daß die Geltung der Bestimmungen der §§ 96 a und 96 b Gew. D. auch bezüglich jener Arbeiter Maß greifen soll, welche nicht unmittelbar von den Bauunternehmungen, sondern von solchen Gewerbetreibenden beschäftigt werden, deren sich die Bauunternehmungen zur Ausführung der betreffenden Arbeiten bedienen.

In formeller Beziehung ist anzuführen, daß die Bestimmungen des bezogenen Bauarbeitergesetzes als Bestandteil der Gew. D. zu gelten und den § 96 c dieses Gesetzes mit der Überschrift „B. B. für Hilfsarbeiter bei konzessionierten B. und anderen Bauunternehmungen“ zu bilden haben.

Schließlich sei noch einer besonderen gesetzl. Fürsorge für die Bauarbeiter gedacht, welche darin erblickt werden muß, daß alle Arbeiter in Gew.-Betrieben, die sich auf die Ausführung von Bauten erstrecken, sowie alle Arbeiter, welche sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind, gegen die Folgen sich ereignender Unfälle sowie im Krankheitsfalle nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes 28 XII 87, R. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bezw. des Gesetzes 30 III 88, R. 33, betreffend die Krankerversicherung der Arbeiter, versichert sind und daß in letzterem Gesetze namentlich durch die darin vorgesehene Errichtung von Baukrankenkassen die speziellen Bedürfnisse der Arbeiter auf dem Gebiete des Bauwesens weitgehende Berücksichtigung gefunden haben.

V. Beleuchtungsanlagen.

I. Konzession. — II. Regulativ.

I. Konzession. Das Gew. der Ausführung von Gasrohrleitungen u. Beleuchtungseinrichtungen ist konzessioniert (§ 15, Z. 17, Gew. D.). Zum Antritte desselben ist nebst den sonstigen Bedingungen des selbständigen Gew.=Betriebs Verlässlichkeit mit Bezug auf dieses Gew. und eine besondere Befähigung erforderlich (§ 23 Gew. D.).

Die Bewerber um eine Konzession haben 1. die Erlernung des Mechaniker-, Schloffer- oder Spenglergewerbes (Ministerialverordnung 17 IX 83, R. 151) oder des Kupferschmiedgewerbes (Ministerialverordnung 20 XII 93, R. 184) oder des Gas- u. Wasserinstallationsgewerbes (Ministerialverordnung 18 X 99, R. 203) und 2. eine 4jährige Verwendung bei den in ihr Fach einschlagenden Installationsarbeiten nachzuweisen.

Bei Nachweisung der notwendigen wissenschaftlichen technischen Studien genügt schon eine 2jährige praktische Verwendung in dem bezügl. Installationsgewerbe.

Der Befähigungsnachweis für die gewerbsmäßige Ausführung von Beleuchtungseinrichtungen mittels Elektrizität erheischt durch die Ministerialverordnung 25 III 83, R. 41 (i. IX. Elektrizitätsanlagen“), seitgelezt. Die Ausführung von Gasrohrleitungen und von B. ist gemeinsam mit der Ausführung von Wassereinleitungen im § 15, Z. 17, Gew. D. als ein konzessioniertes Gew. bezeichnet und finden die vorstehenden Normen bezüglich des Gew.=Antrittes und des Befähigungsnachweises auch auf letzteren Gew.=Zweig volle Anwendung. Da aber die Ausführung von Wassereinleitungen einer besonderen Regelung unterzogen wurde und zweifellos auch als ein für sich bestehendes selbständiges Gew. verliehen u. ausgeübt werden kann, so erheischt die abgeforderte Behandlung des Wasserinstallationsgewerbes gerechtfertigt und wird somit bezüglich desselben auf Abschnitt XXXIX „Wassereinleitungsunternehmen“ verwiesen.

II. Regulativ. Für die Ausführung von Gasrohrleitungen u. (Gas-) Beleuchtungsanlagen wurde mit der Ministerialverordnung 9 V 75, R. 76, ein Regulativ erlassen, an welches nicht bloß die erwähnten Gew., sondern überh. alle ihren Bedarf an Leuchtgas selbst erzeugenden Unternehmen u. Anstalten (z. B. Eisenbahnen) gebunden sind.

Angeichts des großen Umfanges dieses Regulatives möge es genügen, hier nur folgende wesentlichere Bestimmungen desselben besonders anzuführen: Anlagen von Gasrohrleitungen und sonstige Einrichtungen zum Leuchtgasverbrauche sind derart auszuführen, daß eine Gefahr für Menschen, Tiere u. Pflanzen möglichst hintangehalten wird, weshalb die Gew.=Behörde 1. Instanz mit ihren technischen Organen hierüber die Aufsicht zu führen hat (§ 1). Die Gasinstallateure haben ein genaues chronologisches u. paraphirtes Vormerkbuch über alle übernommenen Arbeiten zu führen, in welches die Gew.=Behörde 1. Instanz jederzeit Einsicht nehmen kann, und überdies den Beginn der Arbeiten dieser Behörde, welche die Vorlage von Plänen oder Be-

schreibungen fordern kann, rechtzeitig anzuzugehen (§ 2). Den oben genannten Organen steht jederzeit das Recht zu, die Arbeiten der Gasinstallateure zu inspizieren, Proben auf die Dichtigkeit der Leitungen vorzunehmen sowie überh. sich auf geeignete Weise von der korrekten Ausführung der betreffenden Arbeit zu überzeugen und allfällige Uebelstände abzustellen (§ 3). Private können eine solche amtl. Inspektion und eventuelle Prüfung gegen Entrichtung der behördlich bestimmten Gebühr verlangen und ist das Ersorderliche seitens der berufenen Organe tunlichst bald zu veranlassen (§ 4).

Das Regulativ gilt auch für Erweiterungen oder Abänderungen sowie Reparaturen bereits bestehender Anlagen. Länger außer Betrieb gestandene B. sind, wenn der Gasmesser außer Verwendung war, vor der Wiedereröffnung des Betriebes ebenfalls einer Prüfung durch einen konzessionierten Gew.=Mann zu unterwerfen. Übrigens können auch sonst B. im Falle der Notwendigkeit oder über Verlangen des Inhabers jederzeit den im Regulativ vorgesehenen Prüfungen unterzogen werden, der amtl. Prüfung oder Inspektion über Verlangen des Inhabers jedoch nur dann, wenn der mit der Ausführung betraut gewesene Installateur von dem vorhandenen Gebrechen verständigt und zur Abstellung desselben vergebens aufgefordert wurde. Die Prüfung oder Inspektion soll in der Regel nur in Gegenwart des betreffenden Installateurs vorgenommen werden. Bei gefahrdrohenden Unvollkommenheiten kann der Fortgebrauch bis zur Behebung der Anstände unterjagt werden. Vom Hauptstränge längere Zeit getrennte Hauptgasrohrleitungen sind ebenfalls nach den Vorschriften des Regulatives zu behandeln (§ 5).

Übertretungen des Regulatives sind (wenn nicht nach dem Str. G. oder der Gew. D.) nach der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198 (Geldstrafe von 2—200 K oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tage) zu ahnden (§ 6).

Außerdem enthält das Regulativ noch eine Reihe spezieller Bestimmungen rein technischer Natur, welche die Leitungen unter u. über der Erde und die Beleuchtungsgegenstände betreffen.

VI. Bergführer.

Die Tätigkeit der B. ist, wenn u. inwieweit sie sich als ein selbständiges Gew. darstellt, den Bestimmungen der Gew. D. unterworfen. Je nachdem die B. ihre Dienste an öffentl. Orten anbieten oder nicht, ist dieses Gew. ein konzessioniertes im Sinne des § 15, Punkt 4, der Gew. D. oder ein freies Gew. Stellt sich die Tätigkeit der B. lediglich als Lohnarbeit im Sinne des Art. V des Rundmachungspatentes zur Gew. D. (Tagelöhnerarbeit) dar oder wird sie, was in der Regel der Fall sein dürfte, nur gelegentlich u. vorübergehend, also nicht gewerbsmäßig ausgeübt, so ist diese Beschäftigung von den Bestimmungen der Gew. D. ausgenommen und gelten die hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

Das B.-Wezen wurde im allg. durch den Staatsministerialerlaß 5 V 65, Z. 1810, und in einzelnen Kronländern durch im Wege der polit. Landesbehörden erlassene B.-Ordnungen geregelt. Die Bestimmungen der letzteren stehen, insoweit sie auch auf solche B. angewendet werden, welche ihren Beruf in gewerksmäßiger Weise ausüben und infolgedessen der Gew. D. unterliegen, nicht immer im Einklange mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und sind daher anfechtbar.

Nach dem zitierten Staatsministerialerlasse haben die polit. Bezirksbehörden über Ansuchen denjenigen, welche die erforderl. Erfahrung, Verlässlichkeit, Ortskenntnis und physische Tauglichkeit besitzen, als Ausweis ihrer Berechtigung eventuell auch neben dem bezügl. Gew.-Dokumente (Gew.-Schein, Konzessionsdekret) ein paraphirtes, mit der Perionsbeschreibung des Inhabers versehenes, die behördlich festgesetzten Tarife, die B.-Ordnung und leere für die Eintragung von Zeugnissen der Reisenden bestimmte Blätter enthaltendes B.-Buch auszufolgen. Die Namen der mit B.-Büchern versehenen Personen sind zu veröffentlichen. Später eingetretener Mangel der Verlässlichkeit und der für pers. Tauglichkeit berechtigenden die Behörden zur Abnahme des B.-Buches.

B.-Ordnungen wurden von den polit. Landesbehörden erlassen für:

D. O. mit B. 22 V 65, L. 8; Krain mit B. 1 VI 65, L. 10; Salzburg mit B. 10 II 93, L. 5; Kärnten mit B. 22 IX 69, L. 11; Tirol und Vorarlb. mit B. 4 IX 71, L. 70; Steierm. mit B. 23 VII 96, L. 52; Kärntenl. mit B. 2 VIII 84, L. 28.

Mit der Gebührenbehandlung von B.-Büchern u. Trägerlegitimationen befaßt sich das Gesetz 4 IV 94, R. 71, und die zu dessen Durchführung erlassene Z. Nr. B. 7 IV 94, R. 74. Danach unterliegen die von den polit. Behörden ausgestellten B.-Bücher einer Stempelgebühr von 2 K, die Trägerlegitimationen einer solchen von 1 K, die zur Eintragung gelangenden Zeugnisse der Reisenden sind jedoch stempelfrei.

VII. Buchhandel.

I. Begriff u. Umfang. — II. Einteilung, 1. Verlag, Sortiment, Kolportage u. Kommission; 2. beschränkter u. unbeschränkter B., Antiquariate. — III. Gewerbeverbot. Einteilung.

I. Begriff u. Umfang. B. ist der Handel mit auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten literarischen Erzeugnissen (R. 18 III 06 und § 15, Z. 1, Gew. D.). Unter literarischen Produkten werden hier vorzugsweise die Werke der Wissenschaft u. Dichtkunst verstanden. Der B. bezieht sich zum Vertriebe literarischer Produkte jegl. Art und im weitesten Sinne. Der Buchhändler darf mit neuen u. alten, gebundenen u. ungehenden Büchern sowie überh. mit Druckschriften, einschließl. der durch die Ministerialverordnung 3 VIII 90, R. 160, rückfichtlich des Verleihs von der Konzession entbundenen Preßzeugnissen, welche ledigl. den Bedürfnissen des Gew. u. Verkehrs oder

des häuslichen u. geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, endlich auch mit geographischen Karten, Atlanten u. Globulen Handel treiben. Den literarischen Werken können zur Erläuterung auch Reproduktionen aus dem artistischen Gebiete beigegeben sein, nur müssen sie hiebei als bloßes Zugehör des in der Hauptsache literarischen Produktes in Betracht kommen. Ausgenommen vom Verleihsrechte des Buchhändlers, wenngleich den Charakter von literarischen Erzeugnissen an sich tragend, sind die periodischen Druckschriften, auf deren Herausgabe u. Verkauf nicht die Bestimmungen der Gew. D. (Art. V, p, P. 20 XII 59, R. 227), sondern jene des Gesetzes 17 XII 62, R. 6 ex 1863 (Preßgesetz), Anwendung finden.

II. Einteilung. Auf dem Gebiete des B. unterscheidet man:

1. Das Verlags-, das Sortiment- und das Kommissionsgeschäft. Diese Betriebsformen kommen bald vereint in einem Geschäfte vor, bald bilden sie einzeln für sich, sei es konzessionsmäßig, sei es infolge freiwilliger Gew.-Beschränkung seitens des Unternehmers, selbständige Gew.

a) Verlagsbuchhändler ist derjenige, der Bücher verlegt, d. i. das Eigentum an den betreffenden Manuskripten von den Autoren oder deren Erben, welchen ein Urheberrecht bis 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers zusteht (Gesetz 26 XII 95, R. 197), gegen die Verpflichtung erwirbt, die Manuskripte auf seine Kosten vervielfältigen zu lassen und durch den Vertrieb im B. dem Publikum zugänglich zu machen.

b) Unter Sortimentbuchhandel versteht man den Handel mit Büchern fremden Verlags. Der Sortimenter ist der Vermittler zwischen Verleger u. Publikum, indem er die für seinen Kundenkreis sich eignenden literarischen Werke vom Verleger bezieht und dann im Einzelvertraue an das Publikum abgibt. Seine Tätigkeit ist vorwiegend auf den Platzverkehr beschränkt.

Dadurch unterscheidet sich der eigentl. Sortimentsbuchhandel von dem sog. Kolportagebuchhandel. Dieser sucht durch Agenten (Kolporteurs) Bücher, zum meist lieferungsweise erscheinende Werke, in den unteren Schichten der städt. und in der Landbevölkerung, also in Kreisen zu verbreiten, welche dem eigentl. B. schwer zugänglich sind und mehr durch Überredung u. Zusicherung von Prämien aller Art, als aus eigenem Antriebe zum Bücherkaufe bewegt werden. Die Verbreitung minderwertiger, nicht selten sogar moralisch bedenklicher literarischer Ware, die Schäden, welche insbes. durch gewisshlohe Spekulation in der Richtung zu Tage getreten sind, daß das durch die versprochenen Prämien geförderte Publikum diese Prämien niemals oder nur wertlose Gegenstände erhielt, endlich der Umstand, daß sich unter diesem B. oft zugleich ein schwinnhafter Handel mit dem Gew.-Rechte des Buchhändlers fremden Gegenständen, als: Uhren, Pretiosen, Nähmaschinen u. dgl. barg; alle diese Uebelstände trugen dazu bei, das Augenmerk der Behörden auf diesen B. zu lenken, was vorläufig zur Folge hatte, daß im Interesse des Publikums sowohl als der benachteiligten gewerbl. Kreise die

Zusicherung u. Abgabe von Prämien, welche keinen Gegenstand des B. bilden, im Betriebe des letzteren gemäß § 38, Abs. 2, Gew. D. verboten wurden (Ministerialerlaß 18 VIII 87, Z. 8226).

c) Das Kommissionsgeschäft — der gewerbsmäßige Betrieb von Handelsgeschäften im eigenen Namen für fremde Rechnung (Art. 360 H. G.) — ist, wie im Handel üblich, so auch auf dem Gebiete des B. keine seltene Erscheinung.

Nicht zu verwechseln mit derlei Kommissionsgeschäften ist eine dem B. eigentümliche und unter dem Namen Kommissionsbuchhandel vorkommende Institution, welche ein wichtiges Glied in der gegenwärtigen geschäftl. Organisation des B. bildet, indem der geschäftl. Verkehr zwischen den einzelnen Zweigen des B. vorwiegend durch die Kommissionsbuchhandlungen vermittelt wird und diese es sind, welche die von den Sortimentsbuchhandlungen einlangenden Bestellungen (Verlangzetteln) an die betreffenden Verleger oder deren Kommissionsäre leiten, von diesen die bestellten Bücher sendungen in Empfang nehmen, um sie sodann an ihre Kommitenten zu übergeben. Diese Art B. wäre richtiger als Speditionshandel zu bezeichnen; er ist seiner Natur nach wohl ein wichtiges Hilfsgewerbe für den B., kann indes nur im uneigentl. Sinne u. zw. bloß vermöge des gegenständl. Zusammenhangs mit dem eigentlichen B. als ein Zweig des letzteren angesehen werden. (Vgl. Brockhaus Lexikon, Art. „Buchhandel“.)

2. Die Buchhandlungen werden weiter eingeteilt in unbeschränkte u. beschränkte. Zu den beschränkten Buchhandlungen zählen zunächst die bereits angeführten Betriebsarten, wenn u. in soweit sie einzeln als selbständige Unternehmungen in Betracht kommen. Eine andere Art beschränkter Buchhandlungen sind jene, welche nach Inhalt der Konzession auf die Verfolgung einer Spezialrichtung in ihrem Geschäftsbetriebe angewiesen sind; dahin gehören die auf einzelne Literaturgattungen (z. B. juristische, philologische, medizinische Werke, Reiseliteratur u. dgl.) beschränkten Buchhandlungen.

Eine wichtige Art beschränkter Buchhandlungen sind die Antiquariate, welche nur zum Handel mit alten oder schon gebrauchten Büchern berechneten (§. 18 III 06). Eine Abart davon, das sog. moderne Antiquariat, befaßt sich auch mit dem Ankauf u. Verkauf neuer Werke, es sucht hiebei nur durch den Ankauf größerer Partien für sich und das Publikum billigere Preise zu erzielen. Obwohl nach gleichen geschäftl. Grundätzen wie der Antiquarbuchhandel verfahren, ist das moderne Antiquariat, weil es auch mit neuen Büchern handelt, gewerberechtlich doch nicht als Antiquariat zu behandeln, es darf daher ein solcher B. nur auf Grund einer unbeschränkten Konzession ausgeübt werden.

Besondere Erwähnung verdienen wegen ihrer eigenartigen gewerberechl. Stellung noch der auf Schulbücher, Kalender, Heiligenbilder, Gebete u. Gebetbücher (auch Bibeln nach Ministerialerlaß 22 VIII 71, Z. 24609) beschränkte Verkauf und der Handel mit Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürf-

nissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind. Als Preßerzeugnisse der letzteren Art haben unter anderem auch Ansichtskarten zu gelten, wenn u. insoweit sie nicht artistische Erzeugnisse sind (M. Z. 23 II 99, Z. 4635).

III. Gewerberechl. Stellung. Der B. ist gemäß § 15, Z. 1, Gew. D. ein konzessioniertes Gew. Vermöge seines preßgewerbbl. Charakters unterliegt er neben den gewerbebesetzl. Bestimmungen auch jenen des Preßgesetzes. Der Handel mit den oben erwähnten kleineren Erzeugnissen der Presse wurde durch die Ministerialverordnung 3 VIII 90, R. 160, als freies Gew. erklärt, ohne daß jedoch dadurch die nach § 15, Z. 1, Gew. D. konzessionierten Gewerbetreibenden der Berechtigung zum Handel mit derlei Preßerzeugnissen verlustig geworden sind. Gewerber u. Buchhandlungskonzessionen müssen neben den allg. Erfordernissen zum selbständigen Gew.=Betriebe noch die notwendige Verlässlichkeit für dieses Gew. besitzen und sich über eine zum Betriebe desselben genügende allg. Bildung (nach der herrschenden Praxis zum mindesten mit einem Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegten Studien der Unterabteilung einer Mittelschule) ausweisen (§ 23 Gew. D. u. Ministerialverordnung 17 IX 83, R. 151). Buchhandlungen dürfen gleich den anderen Preßgewerben in der Regel nur am Orte einer polit. Bezirks- oder l. f. Polizeibehörde errichtet werden (§ 21 Gew. D.), eine Vorchrift, welche in preßpolizeil. Rücksichten ihre Begründung findet und sich darum nach der ausdrückl. Bestimmung des Gesetzes nicht auch auf den ausschließl. Handel mit Schul- u. Gebetbüchern, Kalendern u. Heiligenbildern erstreckt.

Kompetent zur Verleihung von Buchhandlungsgewerben sind die polit. Landesbehörden (§ 142 Gew. D.); das M. Z. im Falle der Errichtung von derlei Gew. außerhalb des Amtssitzes einer polit. oder l. f. Polizeibehörde (§ 143 Gew. D.) und die Sicherheitsbehörden zur Erteilung der Lizenzen zum Verkaufe von Schul- u. Gebetbüchern, Gebeten, Kalendern u. Heiligenbildern (§ 3 Preßgesetz). Die Genehmigung der bei Buchhandlungsgewerben bestellten Geschäftsführer u. Pächter (§§ 3, 55 u. 56 Gew. D.) gehört in allen Fällen zum Wirkungskreis der polit. Bezirksbehörde. Der B. gehört zu jenen konzessionierten Gew., welche nur unter entsprechender Bedachtsnahme auf die lokalen Verhältnisse verliehen werden dürfen und bezüglich welcher das Gesetz aus eben diesem Grunde eine Betriebspflicht statuiert, insofern nämlich die Hinausschiebung des Betriebsbeginnes über 6 Monate nach der Erteilung der Konzession oder eine ebensoviele Unterbrechung des Betriebes die Zurücknahme der erteilten Konzession zur Folge haben kann (§§ 23 u. 57 Gew. D.). Die Zurücknahme fällt nach der jetzt herrschenden Praxis in den Wirkungskreis der polit. Landesbehörde.

Der B. wird namentlich in Provinzstädten auch vereint mit verwandten Gew., als dem Kunst- u. Musikalienhandel, Leihbibliotheken und dem Verkaufe von Schreib- u. Zeichenmaterialien betrieben,

im letzteren Falle aber nur nach vorgängiger besonderer behördl. Anmeldung des betreffenden Erwerbszweiges gemäß § 11 Gew. D., während der Zusammenfassung der erwähnten konzessionierten Beschäftigungen in eine Konzession kein gesetzl. Hindernis im Wege steht.

VIII. Edelmetallhandel.

Der Handel mit Edelmetallen von einer festen Betriebsstätte aus bildet den Gegenstand eines freien Gew. und kann daher gegen einfache Anmeldung bei der Gew.=Behörde 1. Instanz (§ 11 Gew. D.) betrieben werden. Vom Hausierhandel sind zufolge der Bestimmungen des § 12 des kais. R. 4 IX 52, R. 252, Edelsteine, Gold u. Silber, sowohl neu als alt, gebrochen, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, in Erzen oder ausgeschmolzen, gänzlich ausgeschlossen.

Gewerbetreibende, welche zum Verschleiß von Gold- u. Silberwaren berechtigt sind, also die Gold- u. Silberarbeiter, die Gold- u. Silberwarenhändler, Uhrmacher, Optiker, Tröbler, Galanterie- u. Gemischtwarenhändler, Posamentierer, Anifortsortenhändler, Sticker usw., müssen die Bestimmungen des Gesetzes 19 VIII 65, R. 75 ex 1866, betreffend den Feingehalt der Gold- u. Silberwaren (Punzierungs-gesetz) und 23 V 75, R. 80, beobachten. Ersteres Gesetz legt den oberwähnten Gewerbetreibenden die Verpflichtung auf, von dem Antritte des Gew. sowie von jedem Wechsel des gewerbl. Standortes und ebenso von der eventuellen Auflassung des Gew. dem zuständigen Punzierungsamte, bezw. der zuständigen Punzierungsstätte, die Anzeige zu erstatten, das Punzierungs-gesetz in den Verkaufsstätten anzuhängen, die echten Waren von den unechten getrennt zu halten und zu deren Unterscheidung deutl. Aufschriften über den betreffenden Verwendungsräumen anzubringen.

IX. Elektrizitätsanlagen.

Die Regelung dieses Gew. erfolgte durch die Ministerialverordnung 25 III 83, R. 41, deren fort-dauernde Gültigkeit auch nach Eintritt der Wirk-samkeit der 1. Gew.=Novelle durch die Ministerial-verordnung 20 XII 83, R. 188, ausdrücklich aus-gesprochen wurde.

Danach ist die gewerbsmäßige Herstellung von Anlagen für Erzeugung u. Leitung von Elektrizität zu Zwecken der Beleuchtung, der Kraftübertragung und sonstiger gewerblicher und häusl. Anwendung (laut Erl. des H. M. 16 X 89, Z. 46009, auch gewerbsmäßige Installierungen von Telegraphen-leitungen für den häusl. Gebrauch, also von elektrischen Haus- u. Zimmertelegraphen u. Telephons) sowie der gewerbsmäßige Betrieb solcher Anlagen ein konzessioniertes Gew. Die Konzession kann an einzelne physische und an juristische Personen erteilt werden. Verleihungsbehörde ist die polit. Landes-stelle. Bei der Konzessionsverleihung sind die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeil. Überwachung ins Auge zu fassen.

Zum Antritte des Gew. oder zur Übernahme der technischen Leitung ist nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gew. vorgezeichneten Bedingungen auch noch der Nach-weis der erforderlichen fachl. Befähigung durch ein Zeugnis einer technischen Hochschule oder einer ein-schlägigen Fachlehranstalt oder durch Dartung län-gerer Verwendung im elektrotechnischen Fache zu erbringen.

(Nach der in einem speziellen Falle erfolgten E. des M. Z. 23 I 99, Z. 42311, bedarf der Be-werber zur Erlangung der Konzession des in der zitierten Ministerialverordnung vorgeschriebenen Befähigungsnachweises nicht, wenn derselbe nur zur technischen Leitung des Gew. eine qualifizierte Person bestellt. Die hier ausgesprochene Rechtsan-schauung steht mit dem Gesetze (§ 55 Gew. D.) nicht im Einklange, da hienach der Stellvertreter oder Pächter gleich dem Gew.=Znhaber selbst die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gew. erforderl. Eigenschaften besitzen muß. Der Gew.=Znhaber muß also in allen Fällen in seiner Person sämtliche zum selbständigen Betriebe des Gew. er-forderlichen allg. u. besonderen Eigenschaften vereinigen und kann derselbe schon ohne die Erbrin-gung des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises die Konzession gar nicht erlangen. Da ferner die Ministerialverordnung nur solche Bestimmungen enthalten darf, welche mit dem Gesetze, auf Grund dessen sie erlassen wurde, nicht im Widerspruche stehen, so erscheint es klar, daß die Bestimmungen derselben nur eine solche Auslegung erfahren dürfen, wodurch sie nicht mit dem Gesetze in Widerspruch gebracht werden. Das ist aber durch die fragl. E. des M. Z. tatsächlich geschehen. Auch bei dem Gew. der Herstellung von Anlagen für Erzeugung u. Leitung von Elektrizität hat der Be-werber um eine solche Konzession in allen Fällen für seine Person die gesetzl. Voraussetzungen zu erfüllen, daher auch den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis voll u. ganz zu erbringen.)

Die Genehmigung der Betriebsanlage er-folgt auf Grund des im § 27 u. f. f. Gew. D. vorgezeichneten besonderen (Ediktal-) Verfahrens. Zur Prüfung der Betriebsanlagen sind Sachmän-ner beizuziehen. Durch die Betriebsanlage dürfen insbej. Telegraphenleitungen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle wahrgenommener derlei Beein-trächtigungen haben die Telegraphenbehörden auf die Beseitigung der Ursachen zu dringen und sind die Forderungen der Vertreter der Post- u. Tele-graphendirektionen wie andere Einwendungen im Sinne des § 30 Gew. D. grundhäftig zu erörtern (H. M. Erl. 31 VIII 1900, Z. 17849).

Über die Ausführung und den Betrieb der fragl. Anlagen soll ein besonderes Regulativ er-stellen; bis dahin haben die Gew.=Behörden in schwierigen Fällen (insbej. von Kraftübertragung) noch vor der Genehmigung der Betriebsanlage die Erhebungsakten im Wege der polit. Landesbehörde dem H. M. zur Begutachtung vorzulegen. Dieses Regulativ ist bis heute noch nicht erschienen.

X. Flaschenbierhandel.

I. Begriff u. Umfang. — II. Flaschenbierfüller. — III. Flaschenbierhandel im e. S. — IV. Gemeinsame Bestimmungen.

I. Begriff u. Umfang. Beim F. (Handel mit Bier in verschlossenen Flaschen) unterscheidet man zwei Betriebsformen, je nachdem der Unternehmer die Abfüllung des Bieres in Flaschen selbst besorgt oder sich auf den An- u. Verkauf des bereits in Flaschen abgefüllten Bieres beschränkt.

Der F. war ursprünglich ohne Unterschied, ob er in der einen oder anderen Form zur Ausübung gelangte, ein freies Gew. und konnte demnach ohne weiteres gegen einfache behörl. Anmeldung (§ 11 Gew. D.) in Betrieb gesetzt werden. Die schreienden Uebelstände, namentlich in sanitärer Beziehung, welche sich auf dem Gebiete der Abfüllung des Bieres in Flaschen im Laufe der Zeit eingestellt hatten, machten eine besondere gewerbl. Regelung des F. zur dringenden Notwendigkeit. Diese Regelung ist erfolgt durch die Ministerialverordnung 30 III 99, R. 64.

II. Flaschenbierfüller. Danach wurde der gewerbl. Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier (das Gew. der Flaschenbierfüller) an eine Konzession gebunden, welche von der Gew.-Behörde 1. Instanz zu verleihen ist (§ 1).

Bewerber um derlei Konzessionen haben die zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gew. vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 22 u. 23 Gew. D.) zu erfüllen und sich außerdem noch über den Besitz eines geeigneten Betriebslokales und der zum rationalen Betriebe notwendigen Einrichtungen u. Betriebsmittel auszuweisen (§ 2). (Diesbezüglich ordnet der H. N. Erl. 22 IX 99, Z. 27381, an: Die Betriebsräume müssen trocken, licht, gut ventiliert und mit wasserdichtem Fußboden versehen sein, welcher bei direktem Wasserabfluß in einen Kanal [nur mit Geruchsverschluß] ein genügend Gefälle haben soll. Die der Verunreinigung ausgesetzten Wänderteile sind aus wasserdichtem Material herzustellen oder mit solchem Anstriche zu versehen. Die Reinigung der Flaschen hat mit schnell rotierenden Bürsten oder Sandtrahlsapparaten, eventuell Porzellan- oder Stahlschrot [niemals Bleischrot] zu geschehen. Der Reinigung der Flaschen hat eine Nachspülung mit reinem, hygienisch einwandfreiem und stets nur einmal zu verwendendem Wasser nachzufolgen. Korke sind vor der Verwendung in Dampf aufzukochen, sie müssen kompakt und so groß sein, daß damit ein dauernd luftdichter Verschluß der Flaschen erzielt werden kann. Bei Abfüllungen ohne Druckapparat muß die in das abzufüllende Faß strömende Luft vorher durch einen mit Baumwolle gefüllten Gegenstand [Luftventil] dem Faße zugeführt werden.)

Der Lokalbedarf kommt bei der Konzessionsverleihung nicht in Betracht.

Bierbrauer und die zum Bierauschank berechtigten Gast- u. Schankgewerbetreibenden (§ 16, lit. c, Gew. D.) sind schon kraft ihrer Gew.-Berechtigung zum Bierabfüllen berechtigt, bedürfen also hierzu keiner besonderen Konzession, doch trifft

auch sie die oben ausgesprochene Verpflichtung zur Haltung eines geeigneten Betriebslokales sowie der erforderl. Einrichtungen u. Betriebsmittel (§§ 3 u. 4).

Bei Verwendung von Druckapparaten zur Bierabfüllung kommen die Bestimmungen der Ministerialverordnung 13 X 97, R. 237, zur Anwendung (s. „XI. Gast- u. Schankgewerbe“).

Die Bierabfüllerkonzession berechtigt natürlich auch zum Verkaufe von Flaschenbier, beide Berechtigungen — Abfüllung u. Verkauf — machen erst den Inhalt der Konzession aus und bilden vereint das Gew. des F. im weiteren Sinne im Gegenjate zu dem auf den bloßen gewerbsmäßigen An- u. Verkauf (Verschleiß) von Flaschenbier in vorchriftsmäßig verschlossenen Flaschen beschränkten Handel, welcher als F. im e. S. bezeichnet werden kann.

III. F. im e. S. Der F. im e. S. ist nach wie vor ein freies Gew. (§ 6). Doch ist derselbe nicht schon in den Befugnissen gewisser Detailhandels-gewerbe, z. B. des Gemischtwarenverschleißes (Geßes 4 VII 96, R. 205), inbegriffen und kann er daher auf Grund eines solchen Befugnisses noch nicht ausgeübt werden, der Betrieb muß vielmehr in allen Fällen vom Unternehmer bei der Gew.-Behörde ausdrücklich angemeldet werden (§ 7). (Zu-folge Ministerialerlasses 29 III 99, Z. 313, ist das Teilbetriebe von Flaschenbier im Umherziehen von Haus zu Haus und auf der Straße im Sinne des § 60 Gew. D., bezw. Geßes 25 II 1902, R. 49, nicht gestattet.)

Als vorchriftsmäßig verschlossen sind nur solche Flaschen anzusehen, in deren Hals ein Korkpfropf, welcher den Namen, bezw. die Firma, des berechtigten Abfüllers in deutl. Brandschrift trägt, dicht und so eingesenkt ist, daß seine äußere Fläche mit dem Rande des Flaschenkopfes annähernd in einer Ebene liegt (§ 8). Der sog. Patentverschluß (Porzellanpfropf mit Kautschufüdichtung an einem Drahtbügel) gilt nicht als Verschluß im Sinne des § 17 Gew. D.; er ist daher mit den unten angeführten Ausnahmen im Betriebe des F. nicht gestattet und dürfen nicht einmal Flaschen in Verwendung genommen werden, welche die Spuren eines vorhandenen gewesenen Patentverschlusses an sich tragen oder an welchen neben dem vorchriftsmäßigen Verschluß noch ein Patentverschluß angebracht ist (§ 9). Der Gebrauch des Patentverschlusses ist nur den zum Bierauschank berechtigten Gast- u. Schankgewerbetreibenden im Verkehre mit den Konjumenten, bezw. den Bierbauern (zufolge Ministerialverordnung 16 VII 1900, R. 129, auch registrierten Genossenschaften für F. mit Beschränkung auf ihre statutenmäßig ausschließlich aus Bierchankberechtigten u. Bierbauern bestehenden Mitglieder) im Verkehre mit den genannten Schankberechtigten gestattet (§ 10).

IV. Gemeinsame Bestimmungen. Die bestehenden Propinationsvorschriften werden durch obige Bestimmungen nicht berührt (§ 11).

Übertretungen der Vorschriften der B. über den F. sind nach den Strafbestimmungen der Gew. D. (VIII. Hauptstück) zu ahnden (§ 12).

XI. Gast- u. Schankgewerbe.

I. Umfang. — II. Konzession. — III. Ausübung:
1. Die ausübenden Personen; 2. Das Lokal; 3. Die Geschäftsverlegung; 4. Erfrischung der Preise; 5. Polizei- (Sperr-) Stunde; 6. Fremdenbeherbergung; 7. Bierdruckapparate; 8. Folgen der Nichtausübung des Betriebes bei den einzelnen einschlägigen Gew.-Arten; 9. Entscheidungen.

Die Gast- u. Schankgewerbe erfuhren vermöge der bei ihrer Ausübung in Betracht kommenden wichtigen öffentl. Interessen eine besonders eingehende legislative Behandlung.

I. Umfang. Sie sind nach § 15, Punkt 15, Gew. D. konzeffioniert und zerfallen in folgende einzeln oder mehrere (auch sämtliche) vereint verleihsbare, jedoch in der Verleihsung ausdrücklich (E. M. Z. 11 I 88 ad Nr. 21425, B. Z. von 1888 Nr. 21) aufzuführende Berechtigungen: a) Fremdenbeherbergung; b) Verabreichung von Speisen; c) Ausschank (d. i. Getränkeverabreichung an Sitz- u. Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen [§ 17 Gew. D.]) von Bier, Wein u. Obstwein; d) Ausschank u. Kleinverköflich von gebrannten geistigen Getränken; e) Ausschank von Kunst- u. Halbweinen; f) Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen; g) Haltung erlaubter Spiele (§ 16 Gew. D.).

Zufolge Erl. des M. Z. 23 VI 85, Z. 9588, dürfen die angeführten Berechtigungen auch in beschränkterem Umfang (z. B. die Berechtigung nach lit. b mit Beschränkung auf kalte Speisen oder die Berechtigung nach lit. c mit Beschränkung auf Bier u. Wein), falls das Begehren der Konzessionswerber hierauf gerichtet ist, verliehen werden; dagegen ist laut Erl. des H. M. 10 XII 84, Z. 43033, die Verleihsung von Gast- u. Schankgewerben unter den herkömml. Benennungen, wie Gasthaus, Wirtshaus, Restauration, Gasthölle u. dgl., nicht mehr statthaft. Der Ausschank berechtigt auch zu dem gewöhnl. Handel mit den betreffenden Getränken (§ 17 Gew. D.).

Die Zurücklegung einer einzelnen im Gehege namhaft gemachten, in den Umfang des verliehenen Gast- u. Schankgewerbes fallenden Berechtigung ist zulässig (E. M. Z. 17 IV 85 ad Nr. 4416, B. Z. 1885 Nr. 34).

II. Konzession. Zur Erlangung einer Gast- u. Schankgewerbekonzession ist auf Seite des Bewerbers nebst den allg. Bedingungen des selbständigen Gew.-Betriebes Verlässlichkeit u. Unbescholtenheit erforderlich und ist die Konzession bei zu besorgendem Mißbrauche zur Förderung von verbotenem Spiele, Hehlerei, Unfittlichkeit oder Trunksucht unbedingt zu verweigern, auch wenn die eine solche Besorgnis begründenden Tatsachen nicht gegen die Person des Bewerbers selbst, sondern bloß gegen seine mit ihm im Familienverbande lebenden Familienmitglieder vorliegen (zur Frage, ob der nach erteilter Konzession konstatierte Mangel der Verlässlichkeit u. Unbescholtenheit die Annullierung der Konzession rechtfertigen kann, vgl. M. Z. 5 VII 84, Z. 8244, B. Z. 1885 Nr. 7).

Im objektiver Beziehung ist die Verleihsung abhängig gemacht vom Bedürfnisse der Bevölke-

rung — wovon jedoch bei Errichtung von Hotels zur Fremdenbeherbergung in größeren Städten, Badeorten u. Gebirgsgegenden nach Umständen abzuweichen ist —, dann von der Eignung des Geschäftslokales, der Straße, Gasse oder dem Platze, wo sich dieses Lokal befindet, und von der Tauschlichkeit der polizeil. Überwachung; letzteres Requirit kommt bei Errichtung von Gebirgshotels nach Umständen ebenfalls nicht in Betracht (hinsichtlich des Lokalbedarfes vgl. Erl. des B. G. 12 XII 78, Z. 2014).

Vor der Konzessionserteilung ist die Gemeinde des Standortes sowie auch die etwa bestehende l. j. Polizeibehörde zu hören. Die Unterlassung der Einholung des Gutachtens der Gemeinde bildet einen wesentl. Mangel des Verfahrens (E. M. Z. 23 II 88, Z. 22445, B. Z. 1888 Nr. 27), dagegen wird ein solcher durch die Außerachtlassung der für die Abgabe der Meinungsäußerung der Gemeinde vorgeschriebenen Formen nicht begründet (E. B. G. 13 X 90, Budwinski 5497). Durch die Abgabe dieser Meinungsäußerung vollzieht die Gemeinde ein Regierungsgeschäft (Kass. G. 5 XII 85, Z. 11272, B. Z. 1886 Nr. 8). Die Einvernehmung der Genossenschaft ist nicht erforderlich (E. B. G. 31 I 89, Budwinski 4496).

Gegen die Konzessionserteilung wider ihr Votum steht der Gemeinde (d. i. der Gemeindevertretung, nicht dem Gemeindevorsteher allein, E. des B. G. 23 XI 87, Z. 3201; vgl. aber dazu Erl. 19 IV 88, Z. 534) das hinsichtlich des Instanzenzuges auch bei 2 gleichlautenden E. nicht beschränkte Rekursrecht zu. Dieses Recht steht auch Gemeinden mit eigenem Statute gegen E. der polit. Landesbehörde zu (B. G. 26 IX 95, Z. 4535). Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Rekursfrist ist 14 Tage u. zw. auch für Rekurse gegen E. der 2. Instanz (Erl. B. G. 20 I 98, Z. 346, E. des M. Z. 29 X 84, Z. 16520, zitiert bei Manz, Gew. D.; vgl. auch M. Z. 6 I 84, Z. 15644 aus 1883 ebenda). Das Gesagte gilt auch für den Fall, als die Gemeinde selbst als Konzessionswerberin auftritt und die Konzession verweigert wird (E. M. Z., Z. 6831 aus 1885, zitiert bei Manz, Gew. D.), nur mit dem Unterschiede, daß dann die Rekursfrist nicht 14 Tage, sondern gemäß § 146 Gew. D. 6 Wochen währt (§ 18 Gew. D.). In den Fällen, in welchen den Gemeinden ein Rekursrecht eingeräumt ist (§§ 18 u. 20 Gew. D.), sind diese von den E. der Gew.-Behörde speziell u. ausdrücklich zu verständigen, ihnen der Rekurs freizulassen, die Rekursfrist, welche nach § 18, Abs. 6, bezw. § 20 Gew. D., auch insoweit es sich um Rekurse gegen E. der 2. Instanz handelt, 14 Tage beträgt, bekanntzugeben und für die genaue Feststellung des Zustellungstages Sorge zu tragen (Erl. des M. Z. 6 I 84, Z. 15644).

Bzüglich der Gestalt und Bedeutung der Verleihsung von Konzessionen an Vereine, Genossenschaften u. dgl. sowie an besonders qualifizierte Personen bestehen mehrere Spezialentscheidungen u. Erkenntnisse, so bezüglich der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften (E. M. Z. 4 VIII 83, Z. 11891, B. Z. 1883 Nr. 45, und B. G. 3 II 1905, Z. 1196),

Konjunkturvereine (W. Z. 9 XII 95, Z. 5360), Bezirksstrafenfonds (Erl. B. G. 19 III 84, Z. 482), Gesellschaftsvereine (Erl. B. G. 25 VI 84, Z. 2184; vgl. dazu Erl. 17 II 91, Z. 571), Personen, denen die persönl. Ausübung unmöglich ist (W. Z. 27 IV 86, Z. 2390, B. Z. 1886 Nr. 44).

Das Recht zur Erwerbung, bezw. Ausübung von Gast- u. Schankgewerben ist insofern beschränkt, als zum Ausschank u. Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken (§ 16, lit. d, Gew. D.) ein u. dieselbe Person in ein u. überjenes Ortsschaft nur eine, zur Ausübung der übrigen Gast- u. Schankgewerbe höchstens zwei Konzessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen darf (vgl. B. G. 5 VII 83, Z. 1594).

III. Ausübung. 1. Die ausübenden Personen. Die Gast- u. Schankgewerbe sind vom Konzessionsinhaber in der Regel persönlich auszuüben, daher die Ausübung durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Gew.-Behörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen. (Die Bewilligung der Ersetzung eines Gast- u. Schankgewerbes durch das Gericht bildet den im § 19, III, 3, der Gew. D. vorgeesehenen wichtigen Grund, bei dessen Vorliegen die Ausübung des Gew. durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Gew.-Behörde zu genehmigen ist [W. Z. 14 V 1901, Z. 10579]).

Übertretungen der gesetzl. Vorschrift, betreffend das Erfordernis der Genehmigung des Pächters oder Stellvertreters, sind an dem Gew.-Inhaber in der Regel nach § 131 Gew. D., wenn aber eine Zurechnung der behördl. Aufsicht beabsichtigt war, um z. B. einer ungeeigneten oder vom Betriebe des Gast- u. Schankgewerbes ausgeschlossenen Person die Verwendung in diesem Gew. zu ermöglichen, nach § 133, lit. c, Gew. D. und an dem Pächter oder Stellvertreter in allen Fällen nach § 132, lit. a, Gew. D. zu ahnden (§ 19 Gew. D. und Erl. des W. Z. 3 X 89, Z. 17169).

2. Das zum Betriebe des Gew. dienende Lokal muß geeignet sein (vgl. B. Z. 1883, Nr. 32).

3. Zur Geschäftsverlegung (Transferrierung) bei den Gast- u. Schankgewerben nach § 16 lit. c, d, e Gew. D. und den Kasseeschänken in ein anderes Lokal innerhalb derselben Ortsschaft bedarf es keiner neuen Konzession, immerhin aber der Genehmigung der Gew.-Behörde, welche bei der Erteilung auf die Eignung der neuen Betriebsstätte, auf die Straße, Gasse oder den Platz derselben, und auf die Tauschbarkeit der polizeil. Überwachung Bedacht zu nehmen und zuvor die Gemeinde, eventuell auch die l. f. Polizeibehörde zu hören hat. Der Lokalbedarf kommt bei der Verlegung der Betriebsstätte innerhalb desselben Ortes nicht in Betracht (W. Z. 7 VII 84, Z. 5496, B. Z. 1884).

Gegen die Transferrierungsbewilligung trotz des Einspruches der Gemeinde (auch mit eigenem Statut) steht dieser binnen 14 Tagen nach Verständigung der Rekurs an die höhere Behörde mit unbeschränktem Instanzenzuge auch bei 2 gleichlautenden E. und mit ausschließender Wirkung offen (§ 20 Gew. D.).

Zu übrigen bedarf es zur Geschäftsverlegung auch bei den im letzten Abjage nicht erwähnten Gast- u. Schankgewerben gemäß § 39, Abj. 3, der Gew. D. der gewerbebehördl. Genehmigung.

4. Für die Gast- u. Schankgewerbe hat die Gew.-Behörde die Erichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität u. Qualität anzuordnen (§ 52 Gew. D.) und unterliegen diese Gew. überh. der gewerbepolizeil. Regelung (§ 54 Gew. D.).

5. In letzteres Gebiet gehören vor allem die Vorschriften hinsichtlich der Polizei- (Sperr-) Stunde. Diesbezüglich ordnet die Ministerialverordnung 3 IV 55, Nr. 62, an, daß Gast- u. Schanklokalitäten sowie Kaffeehäuser zu einer bestimmten Stunde der Nacht geschlossen werden müssen und nach dieser Stunde Gästen weder der Zutritt zu denselben noch das längere Verweilen daselbst gestattet werden darf. Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Einkehrwirtschäuser hinsichtlich ankommender Reisender u. Fuhrleute. Die Festsetzung der Sperrstunde unter Bedachtnahme auf die Landes- u. Ortsverhältnisse obliegt dem Landeschef, welcher wiederum die Bestimmung derselben für einzelne Gebietssteile oder Orte den unterstehenden Behörden überlassen darf. Aus besonderen Gründen kann den betreffenden Gewerbetreibenden die Bewilligung zum Offenhalten über die Polizeistunde von der l. f. Polizeibehörde, bezw. vom Gemeindevorstande erteilt werden. Dies hat in der Regel von Fall zu Fall für einzelne Nächte und nur bei besonderen Verhältnissen für bestimmte längere Zeitabschnitte zu geschehen. Für die Bewilligung ist an die Gemeindegasse für Armenzwecke eine Taxe zu entrichten, deren Betrag der Landeschef mittels besonderer B. festzusetzen hat. Übertretungen dieser Vorschriften sind von den l. f. Polizeibehörden, bezw. Gemeinden nach der faß. B. 20 IV 54, Nr. 96, zu ahnden.

(Diese Ministerialverordnung wird in offenbarem Widerspruch mit Art. III des Kundmachungspatentes zur Gew. D. in der Praxis noch immer angewendet; allein die Regelung der Polizei- (Sperr-) Stunde im Gast- u. Schankgewerbe gehört zweifellos zu jenen Maßnahmen, welche nur auf Grund des § 54 Gew. D. vorgenommen werden dürfen. Wenn u. inoweit es sich nun bei bejagter Frage lediglich um eine rein lokale, auf eine Gemeinde beschränkte Angelegenheit handelt, unterliegt es keinem Zweifel, daß gemäß § 141 Gew. D. hierzu die Gew.-Behörde 1. Instanz berufen erscheint. Daraus geht mit logischer Notwendigkeit hervor, daß in Wien zur Regelung der Sperrstunde nicht die l. f. Polizeibehörde, sondern der Wiener Magistrat berufen erscheint, welcher mit jener gemäß § 141, letzter Abj., Gew. D. lediglich vor der Regelung das Einvernehmen zu pflegen hat. Diese Rechtsanschauung gelangte übrigens bereits zum Durchbruche, indem seitens des Wiener Magistrates sowohl als auch anderer Gew.-Behörden 1. Instanz eine besondere Regelung der Sperrstunde für Branntweinschänken im eigenen Wirkungsbereiche vorgenommen wurde. [Vgl. Kundmachung des Wiener Magistrates 25 X 1905, Z. 5169.]

Der Einführung einer Sperrstunde für Schankgewerbe steht die Ministerialverordnung 24 IV 95, R. 58, womit in Durchführung des Sonntagsruhegesetzes die gewerbl. Arbeit bei einzelnen Kategorien von Gew. gestattet wird, nicht entgegen (Erl. B. G. 8 VI 1901, Z. 4539).

Auf Grund des § 54 Gew. D. wurde vom Wiener Magistrat für das Gemeindegebiet von Wien auch das Verbot des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken an jugendl. Personen mit Rundmachung 27 II 1902, Z. 70588, erlassen.

6. Die Vorschrift betreffend die Erzüglichmachung der Preise gilt bei den Gast- u. Schankgewerben mit Fremdenbeherbergung selbsttredend auch für die Vermietung der zur Unterbringung von Passagieren bestimmten Zimmer. In diesen ist der Mietzins samt allen Nebengebühren, namentlich den Preisen für Beheizung, Beleuchtung u. Bedienung in deutlich sichtbarer Weise affigiert zu halten (Erl. der n.-ö. Statthalterei 25 X 93, Z. 75292). Diese Gewerbetreibenden haben überdies die polizeil. Meldevorschriften (Fremdenmeldung, Führung der Fremdenbücher gemäß Ministerialverordnung 15 II 57, R. 33, für Wien Erl. des M. Z. 16 V 49, R. 250) strengstens zu beobachten.

7. Zur Verwendung von Bierdruckapparaten (mit u. ohne Verwendung von Luft oder Kohlenäure als Druckmittel) beim gewerbsmäßigen Bierauschank ist nach der Ministerialverordnung 13 X 97, R. 237, die Bewilligung der Gew.-Behörde erforderlich. Die Bedingungen, unter welchen die Verwendung von derlei Apparaten gestattet ist, sind in der zitierten B. aufgezählt und sei hier nur in Betreff des Vorganges bei Erteilung des Konzesses angeführt, daß jeder Schankwirt von der Aufstellung eines solchen Apparates der Gew.-Behörde die Anzeige zu erstatten hat, welche letzterer dann obliegt, unter Zuziehung des Gemeindevorstandes zu prüfen, ob der Apparat den Anforderungen der angegebenen B. entspricht, und nach Maßgabe des Besundes zu bestimmen, ob der Apparat zur Benutzung zugelassen ist oder nicht. Bei Umständen ist die Bewilligung von deren Hebung abhängig zu machen. Die Gew.-Behörden und die Gemeindevorsteher haben die genaue Beobachtung der Vorschriften über die Verwendung der fragl. Apparate zu überwachen. Bei wiederholten Außerachtlassungen der gedachten Vorschriften — bei grober Fahrlässigkeit schon im ersten Ubertretungsfalle — ist die erteilte Bewilligung zu entziehen.

Hinsichtlich der Eichung der in öffentl. Schanklokalitäten verwendeten Schankgläser gilt die B. 25 IX 75, R. 129.

8. Folgen der Nichtausübung oder Sistierung des Betriebes. Die Gast- u. Schankgewerbe gehören zu jenen Gew., bei welchen die Konzession wegen Nichtausübung innerhalb 6 Monaten nach der Erteilung oder wegen ebensolanger Sistierung des Betriebes zurückgenommen werden kann (§ 57, Abs. 2, Gew. D.).

9. Zum Schlusse mögen hier noch einige bemerkenswerte und für die Handhabung der bezügl. Gew.-Vorschriften besonders wichtige oberbehödl. Entscheidungen Erwähnung finden.

a) Die Verabreichung von Sodawasser mit oder ohne Zusatz von Fruchtstäben sowie von Limonade u. dgl. ist nicht unter die zur Kategorie der Gast- u. Schankgewerbe gehörigen Berechtigungen, zu deren Ausübung nach den §§ 15 (Z. 15) und 16 Gew. D. eine Konzession erforderlich ist, zu subsumieren, sondern als freies Gew. anzusehen (E. des M. Z. 23 VI 91, Z. 9847).

b) Die gewerbsmäßige Erzeugung von Gefirnem steht unter anderen auch jenen Gast- u. Schankgewerben zu, welche zur Verabreichung von Speisen u. Erfrischungen berechtigt (Erl. des M. Z. 23 IX 88, Z. 16007).

c) Das M. Z. hat im Einvernehmen mit dem M. ausgesprochen, daß den Kaffeejiedern u. =schänckern die Berechtigung zur Erzeugung von was immer für Gebäck selbst für den eigenen Geschäftsgebrauch nicht zukommt (Erl. 22 XI 89, Z. 21235).

d) Die Beherbergung u. Verpflegung von dienstsuchenden Personen im Haushalte einer Dienstvermittlerin erfordert keine Konzession im Sinne der §§ 15 (Z. 15) und 16 Gew. D., wohl aber stellt sich eine solche Tätigkeit als ein Neben-zweig der Dienstvermittlung selbst dar, dessen Betrieb aus polizeil. Rücksichten nur mit besonderer Bewilligung stattfinden darf (E. der n.-ö. Statthalterei 3 I 85, Z. 8068).

e) Der Ausschank von Met fällt unter die Bestimmungen des § 16 Gew. D. (Erl. des M. Z. 22 IV 85, Z. 5135).

f) Milchmeier u. Milchhändler haben das Recht zur glasweißen Verabreichung von Milch in nicht gewärmtem Zustande in ihren Verkaufslökalen und erstere auch das Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe von Milchprodukten (Butter, Topfen, Rahm), jedoch nur beim Vorhandensein hiezu geeigneter, sanitär unbedenkfl. Räume und eines ordnungsmäßigen Betriebes (Ministerialerlaß 19 XI 92, Z. 26310).

g) Dem Inhaber eines Gew. nach § 16, lit. f, Gew. D. (Kaffeejieder oder =schäncker) kann nicht verwehrt werden, einzelne Personen vom Besuche seines Geschäftslökales auszuschließen (E. des M. Z. 27 I 91, Z. 978, i. Heilingner, Ötterr. Gew.-Recht, S. 213).

h) Die Verabreichung von Rum oder eines anderen gebrannten geistigen Getränkes zum Tee oder Kaffee bildet eine Form des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke und setzt daher den Besitz einer auch die Berechtigung nach § 16, lit. d, Gew. D. umfassenden Konzession voraus ohne Unterschied, ob die Beigabe des gebrannten geistigen Getränkes zum Tee oder Kaffee abgeondert oder bereits beigemischt erfolgt (Erl. des M. Z. 21 IV 93, Z. 7013, und E. des B. G. 6 VII 87, Z. 1903).

i) Zuder- u. Mandolettibäcker, welche nach dem 1 V 60, dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit der Gew. D. 20 XII 59, R. 227, ihr Gew. angetreten haben, sind auf Grund ihrer diesfälligen Gew.-Berechtigung weder zum Ausschank von verjühten oder unverjühten gebrannten geistigen Getränken und von Dessertweinen noch zur Verabreichung

vor Kaffee, Tee, Schokolade und Punsch berechtigt, sie haben daher gegebenenfalls um Verleihung der bezügl. Konzession einzuschreiten (Erl. des M. Z. 31 III 90, Z. 3196).

k) Der Inhaber einer Gew.=Konzession zum Betriebe einer „jüdischen Restauration“ muß sich auf der Betriebsstätte einer entsprechenden Bezeichnung bedienen (M. Z. 7 III 84, Z. 3785, B. Z. 1884).

l) Eine Stadtgemeinde kann aus Rücksichten der Gesundheits- oder Ortspolizei ein Gew. an eine bestimmte Person nicht monopolistisch übertragen (B. G. 4 XII 79, Rudwinski 634).

m) Die der Konzession für ein Gastgewerbe in Betreff der Befugnisse: „Ausfönden gebrannter geistiger Getränke, Verabreichung von Kaffee, Tee beigefügte Beschränkung „nur im Rahmen eines Gastwirts-gewerbes“ ist weder rechtsverletzend noch gesetzwidrig (Erl. B. G. 29 IX 1900, Z. 6687).

XII. Gebrannte geistige Getränke (Ausfönden, Kleinverschleiß und gewöhnl. Handel).

I. Vorbemerkung. — II. Handel. — III. Kleinverschleiß.
IV. Spezielle Normen verschiedenen Inhaltes

I. Vorbemerkung. Über die Vorschriften hinsichtlich der Erlangung der Konzession zum Ausfönden u. Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, dann hinsichtlich der Geschäftsverlegungen und des bei der E. über die Konzessionsgesuche einzuhaltenden Verfahrens wurde unter „XI. Gast- u. Schankgewerbe“ das Erforderliche gesagt. Bezüglich alles die besondere Abgabe anlässlich des Ausföndes, Kleinverschleißes u. Handels mit geistigen Getränken Betreffenden s. den Art. „Schanksteuer“ (vgl. dazu S. M. 19 VII 81, Z. 19441, wonach bei Konzessionsgesuchen nicht gegen die Anträge der Gemeinde vorzugehen ist).

Hier kommen demnach nur die für den Verkehr mit gebrannten geistigen Getränken noch außerdem bestehenden besonderen Normen, vor allem das Gesetz 23 VI 81, R. 62, und die Vollzugsverordnung des S. M. 2 VII 81, R. 74 in Betracht.

II. Handel. Danach ist der Handel mit gebrannten geistigen Getränken, d. i. eben solchen Flüssigkeiten, welche sich ohne oder mit Zusatz zu Getränken eignen (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Liköre u. dgl.), in handelsüblich verschlossenen Gebinden oder versiegelten Flaschen (zufolge S. M. Erl. 16 X 81, Z. 31342, auch Flaschen mit Staniolklapsel- oder Siegelmarkenverschluss, wenn die Firma des Fabrikanten oder Händlers, welcher die Flaschen füllt oder verschließt, auf dem Verschlusse ersichtlich gemacht ist) und in was immer für Mengen ein freies Gew.; doch darf zufolge Erl. des M. Z. 23 IX 88, Z. 14696, die Anmeldung eines solchen Handels unter der Bezeichnung „Spirituosenleinhandel“ wegen des konzeffionierten Kleinverschleißes von den Gew.=Behörden nicht mehr entgegengenommen werden. Eine wichtige gewerbepolizeil. Maßregel in Betreff dieses Handels trifft die Ministerialverordnung 17 XI 85, R. 166. Dieselbe gestattet dem Unternehmer, in den den

Kunden zugängl. Geschäftslokalitäten die geschäftl. Manipulationen mit den gebrannten geistigen Getränken, als Umfüllen aus größeren in kleinere Gefäße, Filtrieren des Flüssigkeitsreines usw., nur dann vorzunehmen, wenn die erwähnten Lokalitäten dem freien Zutritte der Kunden verschlossen sind; sie verbietet ihm sonach, in solchen Lokalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen, d. h. in nicht handelsüblich verschlossenen Gebinden u. Flaschen auf dem Lager zu halten. Zuwiderhandlungen unterliegen der Abmündung nach der Gew. D., dagegen darf der Händler nach Auspruch des M. Z. (Erl. 11 VII 86, Z. 2856) in Magazinen und anderen Nebenlokalitäten gebrannte geistige Getränke auch in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager halten und dieselben in von den Kunden beigebrachten oder von ihm selbst beigeestellten Gefäßen verkaufen, sofern die Nebenlokalitäten den Kunden nicht zugänglich sind, und die Gefäße darin in Abwesenheit der Kunde gefüllt und handelsüblich verschlossen werden.

III. Kleinverschleiß. Die Konzession zum Kleinverschleiß berechtigt zum Verkauf von gebrannten geistigen Getränken in unverschlossenen Gefäßen, jedoch in Mengen von mindestens $\frac{1}{3}$ l und mit der Beschränkung, daß der Konzessionär die verabreichten Getränke in den ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht genießen lassen darf. Wie der Ausföndler berechtigt auch der Kleinverschleiß zum gewöhnl. Handel mit den bezeichneten Flüssigkeiten.

IV. Spezielle Normen verschiedenen Inhaltes. Es folgen noch einige bemerkenswerte, den Gegenstand dieses Art. betreffende behördl. Erlässe und Verfügungen.

a) Der Ministerialerlaß 30 I 85, Z. 2648, spricht aus, daß zur Verabreichung von gebrannten geistigen Getränken in Gefäßen (Flaschen), welche erst aus Anlaß des Erscheinsens der Kunden in der Verkaufsstätte geschlossen werden, nur die befugten Ausföndler u. Kleinverschleißer berechtigt sind. Ein solcher Vorgang, wenn im gewöhnl. Handel geübt, ist nicht nur nach der Gew. D., sondern auch nach § 17 Gesetz 23 VI 81, R. 62, zu ahnden.

b) Durch den Erl. des M. Z. 23 VII 83, Z. 214, werden die polst. Behörden angewiesen, Vorkehrung zu treffen, daß bei den Erzeugern, Verschleißern u. Ausföndlern von gebrannten geistigen Getränken öftere unvermutete sanitätspolizeil. Revisionen zur Untersuchung der Erzeugnisse und der im Geschäfte verwendeten Gerätschaften in sachkundiger Weise vorgenommen und in Fällen, wo Grund zur strafgerichtl. Verfolgung vorliegt, dieselbe sofort veranlaßt werde (§§ 403, 405 u. 408 Str. G.).

c) Laut S. M. Erl. 29 XII 83, Z. 41786, haben die Finanzorgane zwar jeden die Merkmale des Ausföndes oder Kleinverschleißes an sich tragenden und nicht durch die Gew.=Berechtigung und die Zahlungsbollette gedeckten Akt des Verkaufes gebrannter geistiger Getränke zu beanstanden, die erkennende Behörde wird jedoch zu würdigen haben, ob ein solcher Akt als zureichendes Beweismaterial

für die Annahme eines gewerbsmäßigen und damit abgabepflichtigen Ausschanks oder Kleinverchleißes angefehen werden kann. In Übereinstimmung mit der hier ausgesprochenen Rechtsanschauung, wonach der Ausschank u. Kleinverchleiß, um abgabepflichtig zu sein, ein gewerbsmäßiger sein muß, spricht der B. G. in seinem Erkenntnis 10 VI 90, Z. 3894, aus, daß beim Kleinverchleiß von Spiritus die Abgabepflicht nur eintritt, wenn derselbe ein gewerbsmäßiger ist, selbstverständlich ohne weitere Rücksicht darauf, ob der gewerbsmäßige Betrieb mit oder ohne Konzession erfolgt.

d) Der Erl. des M. Z. 31 VIII 90, Z. 3196, spricht aus, daß Zucker- u. Mandolettibäder zum Ausschank von verkühten gebrannten geistigen Getränken und von Kaffee, Tee, Schokolade u. Punsch einer besonderen Konzession bedürfen.

e) Der Erl. des M. Z. 31 XII 87, Z. 4958, ordnet an, daß angehts des zu gewärtigenden Trunkenheitsgesetzes bis auf weiteres eine Konzession zum Ausschank u. Kleinverchleiß von gebrannten geistigen Getränken nur in den aller seltensten Ausnahmefällen und keineswegs dann verliehen werde, wenn beim Ausschank das Verhältnis von einer Schankkonzession auf je 500 Bewohner, beim Verchleiß von einer Verchleißkonzession auf je 1000 Bewohner der betreffenden Ortsgemeinde u. zw. nach Maßgabe der durch die letzte Volkszählung ermittelten Bevölkerungsziffer überschritten werde.

XIII. Hadern- u. Knochenhandel.

Der Hadern- u. Knochenhandel in den Grenzbezirken (Zoll- u. Staatsmonopolordnung) der Kronländer Böhmen, Mähren, Schlesien, Gal., D. D., Salzburg, Tirol und Botsarb. wurde durch die Ministerialverordnung 28 VIII 84, R. 143, unter die konzessionierten Gew. eingereiht. Voraussetzung für die Erlangung der Konzession ist neben der Erfüllung der für alle konzessionierten Gew. vorgezeichneten Bedingungen die Zustimmung der Finanzbezirksbehörde bezüglich der Person des Bewerbers vom Standpunkte der gefällsamt. Vertrauenswürdigkeit und auch bezüglich des Gew.-Standortes. Der außerhalb der Grenzbezirke mit fester Betriebsstätte ausgeübte Hadern- u. Knochenhandel jedoch ist nach wie vor als freies Gew. anzusehen. In allen Fällen ist beim Hadern- u. Knochenhandel vor Eröffnung des Betriebes die Genehmigung der Betriebsanlage nach den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gew. D. erforderlich. Letztere Bestimmung gilt auch für den allein oder in Verbindung mit dem Hadernhandel betriebenen Knochenhandel, der übrigens auch in den Grenzbezirken ein freies Gew. ist. Lagernde und zum Transport bestimmte Knochen sind, falls sie nicht schon in anderer Weise vor Fäulnis bewahrt sind, mit einer Lösung von Karbolsäure dertart zu besuechten, daß die Fäulnis wirksam hintangehalten wird (Ministerialverordnung 1 II 73, R. 20).

Das Einsammeln von Hadern u. Strazzen u. Knochen ist nach Art. V, lit. e u. q, des Kund-

machungspatentes zur Gew. D. nicht als Gew. anzusehen; aus polizeil. Rücksichten ist jedoch diesen Samulern die Lösung einer Lizenz zur Pflicht gemacht. Kompetent zur Ausfertigung ist die polit. Bezirksbehörde. Voraussetzung ist lediglich Nachweis des Wohlverhaltens des Bewerbers.

Die Einsammlung von Knochen darf nur mittels durch Dedel verschlossener Behälter geschehen, gegen Übertreter ist nach kaii. B. 20 IV 54, R. 96, vorzugehen. Das Hadernsammeln gegen Eintausch von Geschirr, Zwirn, Nadeln und anderen Kleinigkeiten ist zufolge Ministeriallasses 7 XI 59, Z. 22203, gestattet, doch darf dieser Geschäftsbetrieb nicht in einen förmli. Hausierhandel übergehen, was der Fall wäre, wenn der Hadernsammeler die vorerwähnten Tauschgegenstände nicht bloß gegen Hadern, sondern gegen Bargeld absetzen würde.

XIV. Hufbeschlag.

Die Ausübung des H. zählt gemäß des § 15, Z. 20, Gew. D. zu den konzessionierten Gew. Von Bewerbern um eine solche Konzession wird nebst den zum selbständigen Betriebe eines Gew. überh. vorgeschriebenen Bedingungen Verlässlichkeit und der Nachweis der besonderen Befähigung für das Gew. gefordert. Der Befähigungsnachweis wird im Sinne der Ministerialverordnung 17 IX 83, R. 151, entweder durch ein Zeugnis über den mit Erfolg gehörten halbjährigen H.-Kurs (solche Kurse bestehen bei allen tierärztl. Lehranstalten) oder durch ein Zeugnis darüber erbracht, daß der Bewerber sich der Prüfung vor einer nach Vorchrift der Ministerialverordnung 27 VIII 73, R. 140, eingelehten Prüfungskommission mit Erfolg unterzogen hat.

Da nach den für die Erlangung der Konzession zur Ausübung des Hufschmiedgewerbes bestehenden Vorschriften niemand in den Besitz der Konzession für die Ausübung des H. gelangen kann, der nicht die Erlernung des Schmiedgewerbes und die mehrjährige Verwendung in demselben nachgewiesen hat, sind konzessionierte Hufschmiede auf Grund ihrer Konzession auch zur Ausführung von Roh- u. Wagenfahrschmiedarbeiten berechtigt (Ministeriallaß 6 VIII 90, Z. 13099).

XV. Informationsbureauz.

Mit der Ministerialverordnung 20 VII 85, R. 116, wurde der Betrieb von I. zum Zwede der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen — zufolge Ministerialverordnung 6 VII 93, R. 117, auch von Gewerbetreibenden, welche keine Firma führen, sowie von anderen Personen, sofern diese Auskünfte zu geschäftl. Zwecken verlangt werden — an eine Konzession gebunden.

Bewerber um ein solches Gew. haben die zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gew. vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen (§§ 22 u. 23 Gew. D.) und müssen sich überdies über eine zum Betriebe des Gew. genügende allg. u. kauf-

männliche Bildung vor der Gew.=Behörde ausweisen. Verleihungsbehörde ist die polit. Landesbehörde. Bei der Konzessionsverleihung ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen. Der Erl. des N. Nr. 20 VIII 85, Z. 26854, ordnet diesfalls an, daß bei Konzessionserteilungen mit der größten Strenge vorzugehen und hinsichtlich der erzuwähnten subjektiven u. objektiven Erfordernisse das Gutachten der zuständigen Handels- u. Gew.=Kammer einzuholen ist. Die Ministerialverordnung 28 VII 90, R. 157, und in teilweiser Abänderung sowie Ergänzung derselben die Ministerialverordnung 1 V 91, R. 58, verpflichtet den Konzessionär, die über die Kreditverhältnisse von Firmen — jetzt, mit der von der Ministerialverordnung 6 VII 93, R. 117, normierten Einschränkung, von Gewerbetreibenden u. Privatpersonen überh. — gepflogenen Korrespondenzen und geführtten Geschäftsbücher sowie Kopien hieraus durch 10 Jahre vom Zeitpunkt der Austunfterteilung, bezw. vom Zeitpunkt der letzten Eintragung in die Bücher aufzubewahren und dieselben nach Ablauf dieser Zeit oder bei früherer Auflassung des Geschäftsbetriebes zu vernichten.

Den Inhabern von F. ist es nach der Ministerialverordnung 6 VII 93, R. 117, unterjagt, Anfragen über Privatverhältnisse, welche mit der Kreditwürdigkeit irgend einer Firma oder Person in keinem Zusammenhang stehen, zu beantworten.

XVI. Kanalräumergewerbe.

Das R. gehört gemäß § 15, Z. 8, der Gew. D. zu den konzessionierten Gew. Verleihungsbehörde ist die Gew.=Behörde 1. Instanz. Zum Antritt des R. wird neben den allg. Erfordernissen zum selbständigen Gew.=Betriebe Verlässlichkeit mit Beziehung auf dieses Gew. und eine besondere Befähigung gefordert (§ 23 Gew. D.). u. zw. hat sich der Bewerber um die bezügl. Konzession nach Vorchrift der Ministerialverordnung 17 IX 83, R. 151, über die in wirtl. Verwendung beim Gew. erworbene praktische Befähigung durch Vorbringung eines Arbeitszeugnisses vor der Gew.=Behörde (1. Instanz) auszuweisen.

Einer Genehmigung der Betriebsanlage (§ 25 Gew. D.) bedarf es zum Betriebe des R. nicht (Erl. des R. G. 4 XII 79, Z. 2145, Budwinzki 634).

Für das R. können Maximaltarife festgesetzt werden (§ 51 Gew. D.); ebenso können für die Ausübung des R. in größeren Städten von der Landesbehörde über Antrag der Gemeindevertretung aus sanitätspolizeil. Rücksichten bezirksweise Abgrenzungen mit der Wirkung verfügt werden, daß innerhalb jedes abgegrenzten Bezirkes nur jene Kanalräumer Arbeiten zu verrichten berechtigt sind, welche in diesem Bezirke ihren gewerbl. Standort haben (§ 42 Gew. D.).

Inhaber von R. dürfen den begonnenen Gew.=Betrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabichtigte BetriebsEinstellung 4 Wochen früher der Gew.=Behörde (1. Instanz) an-

zeigen (§ 53 Gew. D.). Im übrigen unterliegt das R. der gewerbepolizeil. Regelung (§ 54 Gew. D.). Der Betrieb des R. ist unfallversicherungs-pflichtig (Gesetz 20 VII 94, R. 168, Art. I).

XVII. Krämerei im Grenzbezirke.

Gemäß § 10 Gew. D. bleibt der Antritt von Gew., welche sich mit kontrollpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft; diesbezüglich bestimmt die Zoll- u. Staatsmonopolsordnung, R. G. S. Nr. 113, im § 353, daß im Grenzbezirke mit Ausnahme der mit Steuerlinien umschlossenen, an den Zugängen mit Gefällsämnern versehenen Orten der Handel (Krämereien u. dgl.) mit kontrollpflichtigen Waren ohne besondere, von der zuständigen Finanzbezirksbehörde zu bestätigende Bewilligung der Gew.=Behörde nicht betrieben werden darf.

Die Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn mit Rücksicht auf die Lage des Ortes und insbes. des gewerbl. Standortes, dann auf den Umfang des wahrscheinl. Absatzes gegründete Zweifel entstehen, daß die Gew.=Unternehmung für den Bedarf der Bewohner des Ortes und der nächsten Umgegend notwendig sei, oder sich das Bedenken ergibt, daß dieselbe dem Schleichhandel ein gefährl. Hilfsmittel darbieten würde. In der Bewilligung wird stets der Ort, auf welchen dieselbe beschränkt ist, ausgedrückt. Im Falle diese Bewilligung oder deren Bestätigung verweigert wird, kann die Berufung gegen die G. an die polit. Landesstelle gerichtet werden, welche einverständlich mit der die Zollgeschäfte leitenden Landesbehörde zu entscheiden hat.

XVIII. Kunst- u. Halbweine.

I. Begriff. — II. Gewerberechtl. Bestimmungen. — III. Strafen u. Kontrolle.

I. Begriff. Im Sinne des Gesetzes 21 VI 80, R. 120, und der Ministerialverordnung 16 IX 80, R. 121 (über den früheren Rechtszustand vgl. das Kommerz-Hofkommissionsdekret 15 IV 24 und das Hfbd. 21 IV 24, R. G. S. 42), sind unter Kunstweinen weinähn. Produkte, welche ohne Traubenfaß aus einer den Wein nachahmenden Mischung verschiedener Stoffe (Wasser, Weingeist, Glycerin, Zucker, Weinstein, Nuanthäther usw.) hergestellt werden und unter Halbweinen weinhaltige Erzeugnisse, welche durch künstl. Vermehrung des Mostes oder Naturweines durch Hinzufügung von Wasser und anderen zur Herstellung des Weingeschmades in der vermehrten Flüssigkeit dienl. Stoffen (Zucker, Glycerin, Weingeist usw.) — oder in gleicher Weise aus den Treibern der bereits zur Mostherzeugung verwendeten Trauben oder aus Weingeläger gewonnen werden, zu verstehen. Zu den Halbweinen zählen vornehmlich die durch Gallisieren (Mostverdünnung mit Wasser und Zusatz von Alkohol oder Zucker) oder durch Petiotifizieren (Aufgießen u. Gärenlassen von Zuckerwasser

auf den Traubentüpfständen nach der Mostablassung und Auslaugung dieser Rückstände durch verdünnten Alkohol hergestellten Produkte. Nach dem Erl. des R. Z. 27 XI 92, Z. 19984, ist auch ein mit Obstmoß oder Obstwein vermischter Traubenwein (Naturwein) als Halbwein und im Sinne des Erl. des R. M. 7 VIII 93, Z. 13598, selbst eine bloße zum Zwecke der Vermehrung der weinhaltigen Getränke erfolgende Verwässerung als Halbweinerzeugung anzusehen, dagegen wird durch die Hinzufügung von trockenem Zucker zum Weinmoß ohne gleichzeitige Beisezung von Wasser, bezw. ohne gleichzeitige künstl. Vermehrung des Mostes mittels Hinzufügung von Wasser kein Halbwein im Sinne des Gesetzes 21 VI 80 erzeugt.

II. Gewerberechtl. Bestimmungen. Die gewerbemäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunst- u. Halbweinen sind gemäß § 15, Z. 16, Gew. D. an eine Konzession gebunden und finden demnach auf diese Gew. die für die konzessionierten Gew. geltenden Bestimmungen der Gew. D., insbes. jene, welche die Bewerbung um ein solches Gew. und die besonderen Erfordernisse zum Gew.=Antritte (Verlässlichkeit des Bewerber's, Bedachtnahme auf die Lokalverhältnisse bei der Verleihung) betreffen (§§ 22 u. 23 Gew. D.), auf den Ausschank von Kunst- u. Halbweinen noch überdies die besonderen Vorschriften für die Gast- u. Schankgewerbe (§§ 16—20 Gew. D.) Anwendung, bezüglich welcher auf „XI. Gast- u. Schankgewerbe“ verwiesen werden kann.

Zur Erlangung einer Erzeugungskonzession ist nach Vorschrift der Ministerialverordnung 16 IX 80, R. 121, nebst dem Vorhandensein der gewerbegesetzl. Bedingungen noch erforderlich, daß das beabsichtigte Verfahren zur Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen vom Bewerber dargelegt und von der Gew.=Behörde in sanitätspolizeil. Beziehung als unbedenklich erkannt und daß die Betriebsstätte der sanitätspolizeil. Überwachung stets zugänglich gehalten werde.

Ausgenommen von der Konzessionierung und von der Unterordnung unter die Gew. D. überh. ist die Erzeugung von Tresterwein und vino piccolo (vinetto) bei einer auf Eigenbau und eigener Mostschneidung beschränkten Einkellierung nach Art. V, lit. a, Einl. Z. zur Gew. D.

Ferner bestimmen die eingangs angeführten Vorschriften, daß in Absicht auf die Einhebung der Verzehrungssteuer zwischen dem Naturwein und den Kunst- u. Halbweinen kein Unterschied besteht, daß die Verwendung von Stärkezucker (aus stärke-mehlhaltigen Fruchtarten, Samen oder Knollen gewonnener Zucker oder Sirup, auch Trauben- oder Kartoffelzucker genannt) zur Erzeugung von Kunst- u. Halbweinen verboten ist und daß Kunst- u. Halbweine unter einer für Wein übl. Bezeichnung (als Tischwein, Gebirgswein, Schiller, Rotwein, Weißerwein oder mit der bloßen Jahreszahl u. dgl.) weder angeündigt noch verkauft oder ausgeschänkt werden dürfen.

III. Strafen u. Kontrolle. Übertretungen des Verbotes der Stärkezucker Verwendung, dann der Bestimmungen über die Bezeichnung der Kunst- u.

Halbweine im Verkehre sind nach den Bestimmungen des Gesetzes 16 I 96, R. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, die sonstigen Übertretungen des fragl. Gesetzes nach den Strafbestimmungen der Gew. D. zu ahnden.

Ergibt sich im Laufe des Strafverfahrens die Notwendigkeit einer Untersuchung des beanstandeten Getränkes durch Sachverständige, so ist jezt gleichfalls nach den Bestimmungen des zuletzt zitierten Gesetzes vorzugehen.

Die Gew.=Behörden und die Organe der Sanitäts- u. Marktpolizei haben auch von Amts wegen die Einhaltung der Vorschriften des Kunstweingesetzes zu überwachen. Diese Organe können sich in den Verkaufslökalen gegen Erlag des Kaufpreises Weine, Kunst- u. Halbweine ausfolgen lassen, haben dieselben sofort im Weinein des Verkäufers oder dessen Stellvertreters mit dem Amtsiegel zu verschließen und mit einer entsprechenden Relation der Behörde zu übergeben.

Die Gew.=Behörden haben über die erteilten Konzessionen zur Erzeugung von Kunst- u. Halbweinen fallweise und über die Strafamtshandlungen, soweit sie noch in den Wirkungsbereich der polit. Behörden fallen, halbjährig der polit. Landesbehörde Anzeige zu erstatten, weld. letztere Behörde die eingelangten Anzeigen an das R. M. zu leiten hat.

XIX. Leichenbestattungsunternehmungen.

Durch die Ministerialverordnung 30 XII 85, R. 13 ex 1886, wurde das Gew. der L. auf Grund des § 24 Gew. D. unter die konzessionierten Gew. eingereiht und außerdem behufs Regelung dieser Gew. im wesentlichen folgendes bestimmt:

Der Berechtigungsumfang einer L. kann sich erstrecken:

a) auf die Vermittlung der zur vollständigen Durchführung von Leichen-Aufbahrungen, =Feterlichkeiten, =Überführungen u. =Bestattungen erforderl. Gegenstände, Arbeiten und persönl. Dienste;

b) auf die Herstellung der erforderl. Gegenstände und auf die Leistung der erforderl. Arbeiten und persönl. Dienste, insofern diese Herstellungen u. Leistungen nicht in den Berechtigungsumfang eines besonderen konzessionierten oder handwerksmäßigen Gew. fallen.

Im Konzessionsgesuche müssen daher die verschiedenen Tätigkeitszweige, auf welche sich im konkreten Falle die beabsichtigte Unternehmung erstrecken soll, genau bezeichnet und im Konzessionsdefrete die konzessionsmäßigen Berechtigungen namentlich aufgeführt werden. Bewerber haben sich nebst den sonstigen Bedingungen zur Erlangung eines konzessionierten Gew. über eine zum Betriebe des Gew. genügende allg. Bildung auszuweisen. Bei der Konzessionserteilung ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen. Verleihungsbehörden sind die polit. Landesbehörden.

Zu gewerbl. Berechtigungen, welche in den Berechtigungsumfang eines anderen konzessionierten oder eines handwerksmäßigen Gew. fallen, bedarf

es der Erwirkung der erforderl. Konzession, bezw. der behördl. Anmeldung nach § 11 Gew. D. mit oder (bei fabrikmäßigem Betriebe) ohne Beibringung des Befähigungsnachweises.

Vor Beginn des Geschäftsbetriebes hat der Unternehmer den Gebührentarif und später auch jede Änderung desselben in 3 Exemplaren der Gew.=Behörde 1. Instanz zur Widierung vorzulegen. Der Gebührentarif ist vom Unternehmer strenge einzuhalten, den Kundschaften über Verlangen unweigerlich auszufolgen und ein Exemplar im Geschäftsorte an augensichtlicher Stelle anzubringen. Zuwiderhandlungen gegen diese Tarifvorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gew. D. zu ahnden.

Annahmefeststellungen mit der Berechtigung zur Entgegennahme von Aufträgen zur Ausführung von Leichen-Aufbahrunge[n], =Bestattungen, =Überführungen usw., zur Verteilung von Musiknoten, Abgabe von Gebührentarifen und allenfalls auch zur Haltung eines Musterlagers von Leichenbestattungsobjekten bedürfen im Sinne der Vorschriften der §§ 22, 39 u. 40 Gew. D. und nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung 30 XII 85, R. 13 ex 1886, einer besonderen Konzession (M. J. 25 VIII 1902, Z. 35294).

Was die Leichenbestattungsvereine anbelangt, so erklärt eine E. des M. J. 4 X 88, Z. 15905 (B. J. 1889 Nr. 2), daß die Bestattung von dem Vereine nicht angehörig gewesenen Personen einen gewerbl. Charakter hat und daher hiefür die Konzession erworben werden muß.

(Die Ausübung der L. wird durch den Ministerialerlaß 28 VII 98, Z. 70385, in der Weise besonders geregelt, daß dem Unternehmer zugleich mit der Hinausgabe der Konzession die Einhaltung der in diesem Erlasse angeführten Betriebsbedingungen u. =Beschränkungen anzutragen ist.)

XX. Leihbibliotheken für literarische oder artistische Preßzeugnisse; Lesekabinette.

Hierher gehören insbes. die Leihbibliotheken und ähnl. Unternehmungen (Bücherleihanstalten auf Bahnhöfen, Lesezirkel u. dgl.) und die Musikalienleihanstalten.

Der Betrieb von derlei Unternehmungen ist gemäß § 15, Z. 2, Gew. D. an eine Konzession gebunden. Die Voraussetzungen für die Konzessionserwerbung sind in subjektiver u. objektiver Beziehung genau dieselben wie beim Buchhandel. Bezüglich des Näheren hierüber sowie bezüglich der Ausübung der L., welche vermöge ihres preßgewerbl. Charakters gleich den übrigen Preßgewerben den Bestimmungen des Preßgesetzes unterliegen, dann bezüglich der Kompetenz zur Verleihung von derlei Gew. wird demnach auf „VII. Buchhandel“ verwiesen.

XXI. Marktentereien.

Nach § 17 Gesetz 11 VI 79, R. 93 (Einquartierungsgesetz), steht es der Militärverwaltung frei,

in allen vom Militär belegten Kasernen u. Notkasernen Marktentereien (Unternehmungen mit vorwiegend gast- und schankgewerbl. Charakter), jedoch nur für den ausschließl. Bedarf der Truppen zu halten. M. sind nicht unter den im § 16 der Gew. D. aufgezählten Gast- u. Schankgewerben inbegriffen, bilden vielmehr einen für sich bestehenden, nicht unter die Gew. D. fallenden Erwerbszweig; die Bestellung des Marktentereis erfolgt mit voller Rechtswirkung durch die Militärverwaltung. Die M. bedarf also nicht der Konzessionserteilung durch die Gew.=Behörde, auch trifft bei derselben das wesentl. Merkmal der Gastgewerbe, die in Bezug auf den Kundenkreis keiner Beschränkung unterliegende Berechtigung zur Verabreichung von Speisen u. Getränken, nicht zu (E. B. G. 2 VII 91, Z. 2324, Budwinski 6069). Die Durchführungsverordnung zum Einquartierungs-gesetz 27 VII 95, R. 119, bestimmt übrigens ausdrücklich, daß die für den ausschließl. Bedarf der Truppen bestellte M. zu ihrer Ausübung keiner Konzession der Gew.=Behörde bedarf; dafür dürfen Marktentereien ihre Befugnisse nicht auch Zivilpersonen gegenüber ausüben, dazu wäre eine besondere Konzession im Sinne der Gew. D. erforderlich. Ältere Normen, welche sich mit dem Marktentereien befassen, sind das Hstzb. 5 VI 34, Z. 12845, sowie jenes vom 4 X 36, Z. 24260, welches letzteres den Grundsatz ausspricht, daß jede Kaserne als eine geschlossene Haushaltung zu betrachten ist. (Die Kontraktverhandlungen über Marktentereien sind den Intendanten der General- u. Militärkommanden zugewiesen [B. G. 23 IX 1900, Z. 1987].)

XXII. Mineralölverkehr.

I. Gewerbl. Charakter. — II. Begriff u. Einteilung. — III. Gewinnung u. Bearbeitung. — IV. Lagerung. — V. Versendung u. Transport. — VI. Strafen.

I. Gewerbl. Charakter. Die Gewinnung von Mineralöl, insoweit sie nicht gemäß Art. V, lit. b, Grundmachungs-patent zur Gew. D., von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen ist, dann die gewerbsmäßige Bearbeitung (Destillationsanstalten, Raffinerien) und der Handel mit denselben sind freie Gew. und können daher von jedermann bei Vorhandensein der allg. Voraussetzungen des selbständigen Gew.=Betriebes gegen bloße behördl. Anmeldung (§ 11 Gew. D.) ausgeübt werden. In allen Fällen hat der Eröffnung des Betriebes die behördl. Genehmigung der gewerbl. Anlage nach dem III. Hauptstücke der Gew. D. vorauszu-gehen, wobei die einschlägigen Bestimmungen der Ministerialverordnung 23 I 1901, R. 12, mit welcher eine besondere gewerbepolizeil. Regelung des M. erfolgt ist, zu beachten sind und, wenn es sich um Destillationsanstalten handelt, das in den §§ 27 u. ff. Gew. D. vorgeschriebene besondere Verfahren (Ediktalverfahren) zur Anwendung zu kommen hat.

II. Begriff u. Einteilung. Als Mineralöle haben im Sinne der zit. Ministerialverordnung zu gelten: Kohlenpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin

Neolin, Naphtha, Petroleumessenz, rektifiziertes Petroleum, Puzöl, Schmieröl usw.) sowie durch trockene Destillation aus Ozokerit (Erdwachs), Bergteer, bituminösem Schiefer, Braunkohle oder Steinkohle gewonnene Ole, Photogen, Solaröl, Benzol usw.

Je nach der Höhe der Entzündungstemperatur werden die Mineralöle in zwei Klassen eingeteilt; in die I. Klasse gehören jene Mineralöle, welche bei einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° C. entflammare Dämpfe entweichen lassen; alle übrigen gehören in die II. Klasse. Die bezügl. Untersuchung hat mittels des Uebelchen Petroleumprobers zu erfolgen.

Über die Prüfung, Beglaubigung u. Handhabung des Petroleumprobers und Überwachung der Mineralöluntersuchungen, dann über die Behandlung der Mineralölfindungen aus dem Zollauslande s. die §§ 3, 4, 5, 6, 7 u. 8, bezw. Weil. I A u. 1 B der zit. Ministerialverordnung.

III. Gewinnung u. Verarbeitung. Die Gewinnung der Mineralöle aus Teer sowie die Destillation der rohen Teer- u. Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden und die Fabrikanstalten müssen von Wohnhäusern in einer hinreichenden Entfernung liegen, welche die Gew.=Behörde über die nach dem III. Hauptstücke der Gew. O. gepflogenen Verhandlungen von Fall zu Fall zu bestimmen hat. Das Destillierlokal muß so eingerichtet, bezw. gegen das Raffinerielokal so gelegen sein, daß die Übertragung des Feuers von dem einen Lokal zu dem anderen tunlichst ausgeschlossen sei. Die Vorratsräume für das rohe Öl und für die Destillationsprodukte müssen so eingerichtet sein, daß sie selbst im Falle eines Brandes der Fabrik vor der Verbrennung geschützt bleiben. Die gemachten Erfahrungen empfehlen vorzüglich die zisternerartige Lagerung.

IV. Lagerung. Die Zulässigkeit der Einlagerung von Mineralölen wird durch die §§ 18—21 Ministerialverordnung geregelt. Die bezüglichen besonderen Vorschriften sind in ihrer Strenge abgestuft nach der Menge u. Klasse des zur Einlagerung gelangenden Mineralöles u. zw. unterscheidet die Ministerialverordnung in dieser Richtung zwischen Mengen:

- a) von mehr als 20.000 kg der II. Klasse und mehr als 1000 kg der I. Klasse,
- b) von nicht mehr als 20.000 kg, aber mehr als 1500 kg der II. Klasse sowie von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 150 kg der I. Klasse,
- c) von nicht mehr als 1500 kg, aber mehr als 300 kg der II. Klasse sowie von nicht mehr als 150 kg, aber mehr als 15 kg der I. Klasse.

Zur Lagerung der ad a bezeichneten Mengen ist die Genehmigung der Gew.=Behörde und der ad b die ortspolizeil. Erlaubnis zu erwirken, bei den ad c erwähnten Mengen genügt die bloße Anzeige an die Ortspolizei, welche jedoch vor Beginn der Einlagerung zu erstatten ist. Bei allen Lagerungen der Kategorien a und b in Lagerhöfen, auf Bahnhöfen und innerhalb des gesetzl. Feuerrayons der Bahnen darf die Gew.=Behörde, bezw. die Orts-

polizeibehörde erst nach Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde und unter Berücksichtigung der von dieser aufgestellten Bestimmungen die Bewilligung erteilen.

Weiter bedingt die Einlagerung ad a: einen besonderen, mit Blitzableiter versehenen, von einer Einfriedung (Mauer, Erdwall) in Manneshöhe umgebenen, von anderen Gebäuden mindestens 60 m entfernten Lagerhof mit einer in dem zur Lagerung bestimmten Teile aus undurchlässigem u. unverbrennl. Materiale hergestellten Sohle; bei Lagerung in Gebäuden ausschließlich natürl. Beleuchtung, gute Ventilation, massive Umfassungsmauern; die ausschließl. Berrichtung der Arbeiten bei Tageslicht; das an allen Eingangsthüren des Lagerhofes in augenfälliger Weise anzuschreibende Verbot des Anzündens von Feuer u. Licht, des Rauchens, des Einbringens von Zündmaterial; das Verbot der Einrichtung von Wohnräumen außer für den Wächter.

Für die Lagerung ad b sind unter Anlehnung an obige strengen Vorschriften die nach den örtl. Verhältnissen sich als notwendig ergebenden, mindestens aber folgende, speziell auch für die Lagerung ad c geltenden Bedingungen vorzuschreiben: Die ausschließl. Lagerung in Kellern oder Räumen ebener Erde mit guter Ventilation, ohne Abflüsse nach außen und ohne Heiz- u. künstl. Beleuchtungsvorrichtungen, mit einem in dem zur Lagerung bestimmten Teile aus undurchlässigem u. unverbrennl. Material hergestellten Fußboden, mit einer aus feuer sicherem Materiale hergestellten Umfassung von solchem Umfange, daß im Falle des Auslaufens die gesamte gelagerte Menge aufgenommen werden kann. Hierzu kommt noch das an Ort u. Stelle in augenfälliger Weise kundgebende Verbot des Anzündens von Feuer oder Licht und des Rauchens im Lagerraume sowie des Einbringens von Zündwaren.

Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten und anderen unfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuer sicherem Materiale hergestellte Umfassung verhindert wird.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Aufbewahrung der Mineralöle an den Gewinnungsstätten und in Fabriken, in denen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden.

Lagerung im Detailverkauf. Als höchste zulässige Menge im Verkaufsräume von Detailhändlern dürfen 15 kg Mineralöle der I. Klasse, 50 kg der II. Klasse und wenn die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahn zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, 300 kg aufbewahrt werden. Quantitäten von mehr als $\frac{1}{2}$ l der Mineralöle der I. Klasse dürfen nur in vollkommen dichten und ebenso verschlossenen widerstandsfähigen Gefäßen, geringere Quantitäten auch in verschlossenen Glasflaschen aufbewahrt werden. Das Abfüllen von Mineralölen I. Klasse darf nur bei Tageslicht und nicht in der Nähe einer Flamme, von glühendem Rauchtabak oder eines sonstigen glühenden Körpers

erfolgen. Die Gefäße haben die Inschrift „Feuergefährlich“ zu tragen; bei Abgabe von Mengen von weniger als 50 kg ist außerdem noch beizulegen: „Nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzweden verwendbar; in der Nähe von Licht nicht umzufüllen, an einem kühlen Orte wohl verschlossen aufzubewahren.“

V. **Verwendung u. Transport.** Die Verwendung darf nur in solchen Gefäßen oder Gebinden geschehen, welche das Verdunsten, Ausschwitzen oder Durchsickern des Inhaltes möglichst verhindern und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können. Hinsichtlich der Verfrachtung von Mineralölen I. Klasse haben folgende Bestimmungen zu gelten: 1. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren; 2. jeder Transport mit mehreren Wagen muß außer den Kutschern noch von einer erwachsenen Person begleitet sein; 3. die Kutscher sowie das sonstige Begleitpersonal haben sich des Rauchens zu enthalten; 4. bei nächtl. Transport sind zur Beleuchtung der Wagen ausschließlich Sicherheitslaternen zu verwenden; 5. die Wagen dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden; 6. der Transport von Mineralölen der I. Klasse auf Straßen in Glasballons ist nur unter der Bedingung gestattet, daß die Ballons mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Zulufttrockenerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzlisten oder einzeln in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefülltesten Körben oder Kisten fest verpackt sind.

Für den Transport von Mineralölen auf Binnengewässern gelten folgende Bestimmungen:

Für Mineralöle der I. Klasse: a) Das Einladen darf nur auf dem von der Lokalbehörde dazu bestimmten Plage geschehen, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist verlassen muß; b) das Fahrzeug ist im Falle des Landens stets in einer entsprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anzulegen; c) der Schiffsführer hat bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Lokalbehörde sogleich anzuzeigen, daß das Fahrzeug Mineralöle der I. Klasse geladen habe, und die Menge derselben mittels Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Lokalbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubnis nicht verlassen darf; ferner hat d) die Ausladung innerhalb der von der Lokalbehörde festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Plage zu geschehen.

Bilden die Mineralöle bloß einen verhältnismäßig geringen Teil der Schiffsladung, so müssen die betreffenden Kollis u. Gefäße in abgeordneten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explodierbaren Frachtgütern eingelagert werden.

Die Ein- u. Ausladung darf nur an solchen Plätzen stattfinden, wo andere brennbare Stoffe nicht vorhanden sind.

Mit Fahrzeugen, auf welchen sich Mineralöle der I. Klasse befinden, dürfen Passagiere nicht befördert werden.

Auf Fahrzeugen, welche Mineralöle der I. Klasse führen, sowie bei der Ein- u. Ausladung oder Lagerung dieser Öle darf weder Feuer oder Licht gemacht noch Tabak geraucht werden.

Für Mineralöle der II. Klasse die Gebinde u. Gefäße mit feuer sichereren Schutzdecken zu versehen und dürfen auf einem Fahrzeuge nicht mehr als 1000 kg geführt werden, wenn Passagiere mitbefördert werden.

Für den Transport von Mineralölen I. u. II. Klasse auf Eisenbahnen u. Trajektanstalten enthalten das Eisenbahnbetriebsreglement und das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr die erforderl. Vorschriften.

VI. **Strafen.** Die Übertretungen obiger Vorschriften werden, insofern sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis zu 200 K oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen haben die Behörden die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln zu ergreifen. Bezüglich des Strafverfahrens und der Rechtsmittel in demselben gelten die polit. Vorschriften.

XXIII. Mineralwässer (Erzeugung und Verschleiß).

I. Künstl. W. — II. Sodawasser. — III. Der Verschleiß von natürl. W.

I. **Künstl. W.** Die gewerbsmäßige Erzeugung und der Verschleiß künstl. W. sind konzessionierte Gew. (§ 15, §. 14, Gew. O.).

Bewerber um die Konzession zur Erzeugung von W. haben gemäß § 23 Gew. O. und der Ministerialverordnung 17 IX 83, R. 151, den Nachweis zu liefern, daß sie entweder an einer technischen Lehranstalt oder an einem chemischen Institute die zur Ausübung des Gew. erforderlichen chemischen Kenntnisse und eine mindestens 2jährige Verwendungs in einem chemischen Laboratorium oder in einer W.-Fabrik die erforderl. Fertigkeiten erworben haben.

Für den Verschleiß künstl. W., insofern derselbe nicht den Apothekern vorbehalten bleibt (nach der Ministerialverordnung 17 IX 83, R. 152, gilt dies von künstlich hergestellten Lösungen von Mineralalcalen in Wasser, welche sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit als natürl. W. darstellen, ohne solchen nachgebildet zu sein), ist ein besonderer Befähigungsnachweis nicht vorgeschrieben.

Für den Verkehr mit künstl. W. gelten folgende gewerbepolizeil. Vorschriften:

Nach dem Hftzd. 11 XI 47, Z. 37865, ist es streng verboten, einem künstl. W. den Namen eines wo immer bestehenden natürl. W. wie z. B. Eger-, Selters- usw. =W. zu geben. In Ergänzung dieser Bestimmung ordnet das Hftzd. 26 I 48, Z. 1332, P. G. S. Nr. 7, Bd. 76, an, daß künstl. W. nach dem Gehalte ihrer fixen Bestandteile als: künstl. W. mit Soda, mit Eisen, mit Bittersalz zu benennen, anzukündigen und zu verkaufen sind. Diese Vorschriften wurden mit dem Ministerial-

erlasse 24 IX 65, §. 16293, die letztere zudem mit dem Ministerialerlasse 12 V 68, §. 6520, erneuert und für die betreffenden Behörden den Auftrag beigelegt, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit der Verschleiß von künstlich erzeugten, gefälschten *M.* als natürlichen tunlichst hintangehalten werde. Ferner bestimmt der zitierte Ministerialerlass 24 IX 65, daß künstl. *M.* auch in Gefäßen und unter einem Verschlusse (Kapsel, Stempel, Stöpsel, Brandzeichen u. dgl.), welche mit den bei Verwendung natürl. *M.* verwendeten ähnlich sind, nicht verkauft oder versendet werden dürfen. Nach dem Hsfb. 11 XI 47, §. 37865, und dem Ministerialerlasse 24 IX 65 ist die genaue Einhaltung der Konzeption sowie der sanitätspolizeigemäße Betrieb der bezügl. Unternehmungen streng zu überwachen und jede Überschreitung in dieser Beziehung nach Maßgabe der bestehenden gesetzl. Vorschriften unnachlässig zu ahnden. Endlich verfügt der Ministerialerlass 22 IV 65, §. 7522, daß die zur Bereitung der *M.* und zum Verkaufe des Sodawassers und anderer künstlich fabrizierter *M.* bestimmter Lokalitäten im Frühjahr u. Sommer wiederholt zu untersuchen sind (vgl. Ulbrich, S. B. II, 530).

II. Das Sodawasser ist nicht als künstl. *M.* im Sinne des § 15, §. 14, Gew. D. anzusehen (S. *M.* Erl. 2 VI 85, §. 18361); die Erzeugung und der Verkauf desselben sind demnach freie Gew.

Die Sodawassererzeugung wurde durch die Ministerialverordnung 13 X 97, R. 236, in folgender Weise geregelt: Zur Herstellung von Sodawasser darf nur solches Wasser verwendet werden, welches nach dem Ergebnisse der chemischen, erforderlichenfalls nach Ermessen der Behörde auch der bakteriologischen Untersuchung als zum menschl. Genuße vollkommen geeignet befunden ist. Die Wasserbezugsquelle ist vor Verunreinigung zu schützen. Die zur Beladung des Wassers zu verwendende Kohlensäure muß frei sein von gesundheitschädlichen sowie von sonstigen dem Genuße u. Geschmade abträgl. Verunreinigungen. Die Herstellung von Sodawasser darf nur in solchen Lokalen betrieben werden, welche hiezu in Rücksicht auf die dabelbst zu pflegende Reinlichkeit und auf die Reinhaltung der zum Betriebe erforderl. Apparate u. Geräte geeignet sind. Der kupferne Mischapparat und das Rührwerk sind mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz zu verzinnen. Das zum Füllapparate abgehende Verbindungsrohr darf weder aus Blei noch aus Zink, noch aus zinkhaltigem vulkanisierten Kautschuk bestehen. Bei Verwendung von Zinn zu den Zu- u. Ableitungsrohren ist 1% Bleigehalt gestattet. Kupferne derlei Rohre müssen mit reinem Zinn ohne Bleizusatz verzinkt sein und die Verzinnungen stets in gutem Zustande erhalten werden. In dem Mischgefäße darf Sodawasser nicht vorrätig gehalten werden; das Mischgefäß ist daher bei jeder längeren Betriebsunterbrechung von Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuwässern. Bei Siphonverchlüssen darf die Zinnlegierung höchstens 10% Blei enthalten und hat das Steigrohr ausnahmslos aus Glas zu bestehen.

Die Erzeuger von Sodawasser haben für die Reinhaltung der Sodawassersflaschen zu sorgen, Flaschen mit Niederschlägen an Boden u. Wandungen sind vom Verschleisse auszukleiben. Der Zulassung zum Betriebe der Sodawassererzeugung hat zugleich mit den Erhebungen über die Betriebsanlage (§ 25 Gew. D.) die Erhebung über das zu verwendende Wasser und das Fabrikationslokal im Sinne der eingangs angeführten Bestimmungen der B. voranzugehen. Die Bestimmungen betreffend die Erhebungen über die Beschaffenheit des Wassers und die Genehmigung desselben finden auch in jenen Fällen Anwendung, wenn der Gewerbetreibende ein anderes Wasser als das genehmigte in Verwendung nehmen will, ebenso müssen bei jeder Verlegung der Betriebsstätte an einen anderen Standort alle vorgeschriebenen Erhebungen erneuert werden. Die polst. Behörden und die Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung obiger Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen. Überschreitungen sind, wenn nicht nach dem Str. G. oder nach dem Gesetze 16 I 96, R. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen, nach den Strafbestimmungen der Gew. D. (VIII. Hauptstück) zu ahnden.

III. Der Verschleiß von natürl. *M.* ist ein freies Gew. Über die Kontrolle des Verkaufes, insbes. über die sanitätspolizeil. Überwachung der Einlagerung, über die Füllung und den Versand solcher *M.* finden sich in den älteren Vorschriften, namentlich in den Hsfb. 26 X 1793, §. 3094, und 8 II, bezw. 26 VII 1794, §. 352, dann im Erl. des *M.* §. 26 III 52, §. 22873 (deren Abänderung übrigens im Zuge ist), zahlreiche Anordnungen vor, welche, insofern deren Anwendung nicht spätere Normen entgegenstehen, noch immer gültig sind (vgl. Mayrhofer III, 265).

Der Umstand, daß unter dem Titel „natürl. Säuerlinge“ häufig *M.* in den Handel gebracht werden, welche vor der Verwendung gewissen, von den sonst üblichen abweichenden Manipulationen (zur Erzielung eines größeren Kohlensäuregehaltes oder größerer Haltbarkeit) unterworfen werden, veranlaßte das *M.* §. die polst. Behörden zu beauftragen, den Verkauf von *M.* auch in dieser Richtung zu überwachen und über bemerkenswerte Wahrnehmungen zu berichten (Erl. 3 V 60, §. 2210, und 23 V 84, §. 21035).

XXIV. Musikunternehmungen.

I. Allg. gewerberechtl. Stellung. — II. Stellung zur Gew. D. — III. Die von der Gew. D. ausgenommenen *M.*; 1. Eigenz. Wandermusikanten; 2. Vesteuerung; 3. Bettelmusikanten; 4. Volkslieder; 5. Singpielhallen.

I. Allg. gewerberechtl. Stellung. Man unterscheidet zwischen *M.*, auf welche die Bestimmungen der Gew. D. Anwendung finden, und solchen, welche nach dem Kundmachungspatent zur Gew. D., Art. V, lit. c (als Kunstausübung) und lit. o (als Unternehmungen öffentl. Belustigungen u. Schaustellungen) von der Gew. D. ausgenommen und nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln sind. Dieser Unterschied in der gewerbe-

rechtl. Behandlung der M. gründet sich nicht so sehr auf eine materielle Verschiedenheit der bezeichneten Arten von Musikausübung, als vielmehr auf rein äußerl. Momente.

II. **Unter die Gew. D.** fällt nach der herrschenden Praxis nur die gewerbsmäßige Ausübung der Instrumentalmusik (Musikkapelle) und auch diese nur dann, wenn sie mit einem bestimmten Standorte (§ 12 Gew. D.) verbunden ist, und demnach Musikaufführungen außerhalb dieses Standortes nach § 41 Gew. D. nur auf Bestellung stattfinden (z. B. auch M. für Bälle, Konzerte und andere Produktionen: E. des M. Z. 20 II 89, Z. 15924, B. Z. 1889 Nr. 38). Diese Art von M. ist ein freies Gew. und kann gegen bloße Anmeldung bei der nach dem Standorte zuständigen Gew.-Behörde ausgeübt werden (Erl. der n.-ö. Statthalterei 29 XII 51, Z. 30224, und 17 IV 87, Z. 2066). Als Standort gilt bei diesen Gew. der Ort, wo die Geschäfte abgeschlossen, die Vorbereitungen (Proben usw.) für die einzelnen Aufführungen getroffen werden und sich das Musikalienarchiv befindet; der gewerbl. Standort wird daher in der Regel zugleich der Wohnort des Unternehmers sein (Erl. der n.-ö. Statthalterei 8 VII 92, Z. 4080). Selbstverständlich finden auf diese M. auch die Bestimmungen der Gew. D. über das gewerbl. Hilfspersonal volle Anwendung, was namentlich in den Fällen der Verwendung sog. Knabenkapellen von Wesenheit ist. Darum hat die n.-ö. Statthalterei mit dem Erl. 10 X 88, Z. 54526, die ihr unterstehenden Gew.-Behörden angewiesen, die M. bei der Gew.-Anmeldung auf die Bestimmungen der §§ 93, 94, 95 u. 96 b Gew. D., wonach die jugendl. Hilfsarbeiter unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt sind, ausdrücklich aufmerksam zu machen, die Einhaltung dieser Vorschriften entsprechend zu überwachen und Zuwiderhandlungen mit aller Strenge zu bestrafen. Infolge Erl. des M. Z. 4 II 94, Z. 2464, finden die Bestimmungen der Gew. D. auf die Tätigkeit der Militärkapellmeister keine Anwendung.

III. **Die von der Gew. D. ausgenommenen M.** 1. Die Lizenz. Das Htzd. 6 I 36, Z. 1296, P. G. S. Bd. 64, Nr. 5, enthält die grundsätzl. Bestimmungen hinsichtlich der Erteilung der Lizenzen für musikalische Produktionen. Im Sinne dieses Normales ist bei Erteilung von derlei Lizenzen mit aller Vorsicht und mit strenger Würdigung des Geschäftsgegenstandes, dann mit sorgfältiger Beachtung der Paß- und sonstigen Polizeivorschriften vorzugehen und insbes. Ausländern nur die Produktion außerordentlich künstlerischer Leistungen, in der Regel bloß innerhalb angemessener beschränkter Fristen und nur in dem Falle zu gestatten, daß sie unbedenklich erscheinen und sich sowohl für ihre Person als auch für ihre Begleitung mit legalen Reiseurkunden und glaubwürdigen Wohlverhaltenszeugnissen auszuweisen vermögen. Die Bewilligung erteilt in Wien die Polizeidirektion, sonst die polit. Landesbehörde. (Die fortwährende Gültigkeit des zitierten Htzd. wurde durch die Erl. des M. Z. 9 X 83, Z. 223, und 9 VI 85, Z. 2874, bestätigt.)

Wandernde Musikanten, welche in mehreren Bezirken oder im ganzen Kronlande Erwerb suchen wollen, haben die Bewilligung bei den polit. Landesbehörden und die Konzession für den Bezirk bei den polit. Bezirksbehörden einzuholen (Erl. der n.-ö. Statthalterei 29 XII 51, Z. 30224), welche letztere die Dokumente der Bewerber zu prüfen und ihnen die Zeit und den Ort für die Produktionen zu bewilligen haben oder die Bewilligung aus polizeil. Rücksichten für einen oder den anderen Ort ganz versagen können (n.-ö. Regierungsvertrag 5 VI 41). Grundsätzlich sind die Lizenzen für herumziehende Musikanten tunlichst zu beschränken, an Personen, welche sich durch einen anderen ordentl. Erwerb ihre Subsistenz sichern können, nicht zu erteilen und auf die Konzession für das ganze Kronland nur zugunsten solcher Bewerber einzuraten, welchen die Kenntnis der Musik in einem für den beabsichtigten Erwerb genügenden Grade eigen ist (das Erfordernis des Befähigungsnachweises enthält schon das Htzd. 28 I 39; auch spricht der Erl. der n.-ö. Statthalterei 27 II 88, Z. 4883, aus, daß bei den eigentl. Musikproduktionen im Gegenfaze zum gewerbsmäßigen Musizieren stets ein höherer Grad kunstmusikalischer Leistung vorausgesetzt werden muß).

2. **Besteuerung.** M. dieser Art sind an jedem Ausübungsorte besonders zu versteuern und ist die Steuer, deren Bemessung durch die Steuerbehörde 1. Instanz erfolgt, in das betreffende Gesellschaftskontingent nicht einzurechnen. Die für die ganze Zeit des beabsichtigten Betriebes entfallende Steuer ist vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten (§ 82 Gesetz 25 X 96, Nr. 220). Die der Besteuerung unterliegenden Lizenzen sind an die Partei nur gegen Nachweisung der erfolgten Steuerzahlung auszulösen. (Bei M. mit wechselndem Standorte, welche außerhalb Wien, aber von dafelbst sesshaften Individuen ausgeübt werden, gehen die von der n.-ö. Statthalterei ausgesetzten Lizenzen an die Polizeidirektion und von dieser an den Wiener Magistrat behufs Einleitung der Besteuerung u. Auslösung an den Bewerber; an außerhalb Wien anässige Bewerber erfolgt die Zustellung im gleichen Falle durch die zuständige polit. Bezirksbehörde. Ein analoger Vorgang ist auch hinsichtlich der von der Polizeidirektion ausgesetzten Lizenzen zu beobachten.) Der Verständigung der Partei von der erteilten Lizenz ist beizufügen, daß die Lizenz, falls innerhalb eines näher zu bestimmenden Termines die Steuerzahlung nicht nachgewiesen würde, als erloschen zu betrachten wäre. Die von der Statthalterei ausgesetzten Lizenzen, für welche die Steuer nicht innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, geleistet wurde, sind dieser Behörde wieder vorzulegen. Bei Biderung der Lizenzen haben sich die Behörden stets die Überzeugung zu verschaffen, daß die Steuer entrichtet, bezw. die Zahlung auf der Lizenz bestätigt erscheint; Gemeindevorsteher u. Gendarmerie sind in dieser Richtung zu belehren. Ist die Ersichtlichmachung der Steuerzahlung auf der Lizenz unterblieben, so ist die Lizenz abzunehmen und erst nach ausgiebiger

Steuerzahlung wieder auszufolgen. Bei der Wirdigung von Gesuchen um Erneuerung oder Verlängerung von Produktionslizenzen wird stets auf die Art der Erfüllung der Steuerpflicht bezüglich der letzten Lizenz besondere Rücksicht zu nehmen sein (Erl. der n.-ö. Statthalterei 2 VII 84, Z. 1165). Die notwendige Voraussetzung der Erwerbsteuerpflicht von M. der fragl. Art bildet der gewerbl. Charakter derselben; wenn es sich daher nur um einmalige Produktionen (Konzerte u. dgl.) von Konzertgebern u. Vereinen handelt, entfällt die Erwerbsteuerpflicht (Erl. der n.-ö. Finanzlandesdirektion 14 V 86, Z. 17227).

3. Bettelmusikanten sind jene Musikanten, die gewöhnlich nur einzelne Stücke zu spielen in stande oder gar keines Instrumentes kundig sind und nur ein Werkel (Drehorgel) oder einen Schaukasten haben und dafür freiwillige Geschenke erhalten (Dekret der obersten Polizeihofstelle 21 I 21). Bettelmusiklizenzen sollen in der Regel nicht erteilt werden. Ausnahmen sind bloß zulässig hinsichtlich Personen, welche von Natur zu jedem anderen Erwerbe unfähig sind und eine anderweitige Versorgung nicht finden (HfzD. 29 V 21, Z. 14617, und Hofkanzleiverordnung 8 VII 30, Z. 15223). Die Lizenzen sind nur für 1 Jahr gültig und daher von Jahr zu Jahr zu erneuern, ferner sind sie nur an ganz rechtliche und unbedenkliche Individuen zu erteilen; der Gebrauch ist auf den Heimort (höchstens Heimatbezirk) beschränkt (vgl. Mayrhofer IV, 1356). Bettelmusikanten sind nach Punkt 8, § 3 des Gesetzes 25 X 96, R. 220, von der allg. Erwerbsteuer befreit (vgl. Punkt 7 des Art. 60 der Vollzugsvorschrift 28 I 97, R. 35).

4. Einen speziellen Zweig der M. bildet das Volksfängerwesen, welches in einzelnen Provinzen besonderen Vorschriften unterworfen ist. Hervorzuheben sind die mit dem Erl. der n.-ö. Statthalterei 29 XII 51, Z. 30225, L. 19, für Wien samt Polizeirayon, mit der Statthaltereiverordnung 21 III 75, L. 18, für Steierm. und mit Statthaltereieinfundmachung 16 V 78, L. 8, für Krain durchgeführten Regelungen des Volksfängerwesens. Allen gemeinsam sind folgende Bestimmungen: Volksfänger oder Leiter von Volksfängergesellschaften bedürfen zu ihrem Erwerbe einer besonderen Lizenz, welche im Polizeirayon Wien von der Polizeidirektion, sonst von der betreffenden Landesstelle an unbescholtene und einigermäßen musikalisch und sonst gebildete Personen erteilt wird. (Für den Polizeirayon Wien gilt noch als persönl. Erfordernis das Heimatrecht in einer der zugehörigen Gemeinden und die Untauglichkeit zu einem anderen Erwerbe.) Der Gesellschaftsleiter muß mindestens 30 Jahre (im Polizeirayon Wien jedes andere Mitglied mindestens 20 Jahre) alt sein. Jedes einzelne Gesellschaftsmitglied muß entweder selbst eine Lizenz besitzen (im Polizeirayon Wien) oder in der vom Vorstande erwirkten Lizenz aufgeführt sein. Von der Lizenz darf nur derjenige Gebrauch machen, auf dessen Namen sie lautet. Der Leiter hat (in Wien) jede einzelne Produktion unter Vorweisung seiner Lizenz und des Programmes mit Bezeichnung der Lokalität bei dem Polizeibezirkskommiss-

ariate, in dessen Bereich sich die letztere befindet, vorläufig anzumelden und die besondere Bewilligung hiezu einzuholen. In das Programm dürfen nur jene Stücke aufgenommen werden, die in Wien von der Polizeidirektion, sonst von einer zuständigen l. f. Behörde, eventuell der polit. Landesbehörde nach genauer Durchsicht u. Prüfung der Texte als zulässig erkannt worden sind. Jede Abweichung von den genehmigten Programmen u. Texten ist verboten und wird an dem Leiter und an dem schuldtragenden Mitgliede geahndet. Bei szenischen Darstellungen mit Verkleidungen ist alles zu vermeiden, was den öffentl. Anstand, die Sittlichkeit oder die Religion verletzt. Die Vorführung von Massen bekannter Personen, der Gebrauch von kais. Militär- oder Beamtenuniformen und der besonderen Kleidung von Dienern einer anerkannten Religionsgenossenschaft sind verboten. (Im Polizeirayon Wien waren szenische Darstellungen u. Verkleidungen ursprünglich unteragt.) Die Produktionen dürfen nur in Gasthäusern und dazugehörigen Gärten oder in besonders konfessionierten Belustigungsorten u. zw. in der Regel nicht länger als bis 11 Uhr nachts stattfinden. Bei jeder Produktion muß der Leiter mit seiner Lizenz und dem genehmigten Programme nebst den Texten der darin aufgeführten Stücke, sowie jedes mitwirkende Mitglied mit der vorchriftsmäßigen Lizenz versehen sein, um sich den revidierenden Sicherheitsorganen gegenüber ausweisen zu können. Die Lizenzen sind nur auf die Dauer eines Jahres gültig, nach dessen Ablauf die Verlängerung bei der zuständigen Behörde zu erwirken ist. Übertretungen dieser Vorschriften sowie antößiges Benehmen bei den Produktionen werden im Polizeirayon Wien mit Arrest bis zu 8 Tagen, sonst nach der kais. B. 20 IV 54, R. 96, und nach Umständen außerdem mit zeitweiser oder gänzl. Einziehung der Lizenz bestraft. Letztere Folge tritt auch dann ein, wenn der Lizenzinhaber wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentl. Sittlichkeit verübten Vergehens oder einer derlei Übertretung verurteilt worden ist. Gastwirte und ähnl. Gewerbetreibende, welche in ihren Lokalen Produktionen von Volksfängern dulden, welche keine Lizenz besitzen, werden im Polizeirayon Wien mit 10—100 K., sonst nach der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, bestraft. Diese Vorschriften gelten auch in Fällen, wo einzelne Personen an öffentl. Orten durch Gesang mit Begleitung von Instrumentalmusik einen Erwerb zu suchen beabsichtigen. Von jeder Lizenzerteilung ist der zuständigen Steuerbehörde die Mitteilung zu machen.

5. Dem Volksfängerwesen nahe verwandt ist der Betrieb der sog. Singpielhallen. Die Errichtung und der Betrieb von solchen ist an eine doppelte KonzeSSION gebunden u. zw. an eine KonzeSSION für den Unternehmer oder Leiter und an eine für den Eigentümer des Produktionslokales (ausschließlich Inhaber von Restaurations- oder Wirtshauslokalitäten). Die KonzeSSION für den Unternehmer oder Leiter erteilt die polit. Landesbehörde, jene für das Lokal die Polizeibehörde,

welcher übrigens auch jede Änderung der konzessionierten Lokalitäten zur Genehmigung anzuzeigen ist. Die Erfordernisse zur Erlangung einer Konzession als Leiter sind eine entsprechende Vorbildung, Eigenberechtigung, österr. Staatsbürgerschaft u. Unbescholtenheit des Charakters. Von einer solchen Konzession darf nur derjenige Gebrauch machen, auf dessen Namen sie lautet, die Ueberlassung an einen anderen ist bei sonstiger Entziehung verboten. Die Konzession erlischt wegen Nichtausübung während der Dauer eines Jahres. Hinsichtlich der Mitgliederzahl besteht keine Beschränkung, doch bleibt der Unternehmer für die Wahl der Mitglieder persönlich verantwortlich. Die Konzession berechtigt zur Auführung von einaktigen, dem Volksleben der Gegenwart entnommenen Singspielen, Possen, Burlesken mit Gesang sowie auch von einzelnen Liedervorträgen u. Soloszenen. Die Verwendung von Dekorationen, jedoch mit Vermeidung jedes Wechsels während der Dauer eines Stückes, ist gestattet. Flugwerke, Versenkungen und sonstige Theatermaschinen dürfen nicht zur Anwendung kommen und auch keine anderen Kostüme gewählt werden, als welche der den Singspielhallen gestatteten Gattung von Vorstellungen entsprechen (Erl. des Ministerratspräsidiums 31 XII 67, Z. 5881, Mayrhofer IV, 1360). Unter Umständen finden auf Singspielhallen die Bestimmungen des § 40 des Landesgesetzes für N. D. 15 XII 82, Z. 68, betreffend den Bau, die Einrichtung und den Betrieb der Theater sinngemäße Anwendung.

XXV. Peshiedereien.

Der gewerbsmäßige Betrieb von P. ist ein freies Gew., er kann daher gegen bloße behördl. Anmeldung (§ 11 Gew. D.) ausgeübt werden, doch bedürfen die Betriebsanlagen bei derlei Unternehmungen der Gewerbebehördl. Genehmigung, deren Erteilung auf Grund des in den §§ 28—34 Gew. D. vorgezeichneten besonderen Verfahrens (Ediktverfahren) erfolgt.

Das Einsammeln von Harz u. dgl. ist nach Art. V, lit. e und q, des kais. Patentes zur Gew. D. nicht als Gew. anzusehen; es bedarf daher hiezu, wenn dasselbe auch gewerbsmäßig betrieben wird, keiner Anmeldung bei der Gew.-Behörde (Erl. S. N. 23 XII 81, Z. 2049).

XXVI. Pfandleihgewerbe.

I. Konzession. — II. Kautions. — III. Die Einbringung der geschäftl. Forderungen. — IV. Steuerpflicht. — V. Buchführung u. Kontrolle. — VI. Pfandchein.

I. Konzession. Wichtige öffentl. Interessen, insbes. die Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes der ärmeren Bevölkerungsklassen gegen die Gefahr gewinnstüchtiger Ausbeutung, erheischten eine besondere gesetzl. Regelung des P.; dieselbe ist erfolgt durch das Gesetz 23 III 85, N. 48, und die dazugehörigen zwei Durchführungsverordnungen, nämlich die B. 24 IV 85, N. 49 (abgeändert u. ergänzt durch die Ministerialverordnung 10 V 1903,

N. 115), und der Erl. des M. Z. 2 VI 85, Z. 1373. Insofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, finden auf das P. auch die Bestimmungen der Gew. D. Anwendung, namentlich jene Bestimmungen, welche die Einreichung des P. unter die konzessionierten Gew. (§ 15, Z. 13), die Bewerbung um ein konzessioniertes Gew. und die besonderen Erfordernisse zum Antritte eines solchen und speziell des P. (Verlässlichkeit des Bewerbers, Bedachtnahme auf die Lokalverhältnisse bei der Verleihung) betreffen (§§ 3, 5, 22 u. 23). Hinsichtlich der Verleihung von P. enthält auch die mit Erl. des M. Z. 2 VI 85, Z. 1373, gegebene zweite Durchführungsvorschrift eine bemerkenswerte Directive, insofern damit ausgesprochen wird, daß im Konfurrenzfalle, wenn sich nach den lokalen Bedürfnissen nicht die Notwendigkeit der Verleihung mehrerer P. ergeben sollte, Gemeinden u. Vereinen gegenüber Einzelpersonen in der Regel der Vorzug gebühre. Verleihungsbehörde ist die polit. Landesbehörde.

Die Konzessionszurücknahme kann außer den im Gesetze 23 III 85, N. 48, bezeichneten Fällen auch noch wegen Nichteröffnung des Betriebes innerhalb 6 Monaten nach der Konzessionserteilung oder wegen ebensolanger Betriebsaussetzung erfolgen (§ 57 Gew. D.).

Der gleichzeitige Betrieb des P. mit einem anderen Gew. ist nur gegen besondere Genehmigung der Verleihungsbehörde gestattet.

Diese Genehmigung wird nach dem zit. Ministerialerlaß dann zu versagen sein, wenn das andere Gew. besondere Veranlassung zum Schuldenmachen bietet oder die gewissenlose Ausbeutung begünstigen könnte, wie z. B. die Schankgewerbe, der Handel mit Lebensmitteln, oder wenn durch die Vereinigung die Überwachung des P. wesentlich erschwert würde, wie bei der Vereinigung mit dem Trödler- oder mit solchen Gew., welche erziehungsgemäß als Deckmantel für alle mögl. Kreditgeschäfte dienen.

II. Kautions. Vor der Geschäftseröffnung u. zw. innerhalb der konzessionmäßigen Frist hat der Gew.-Inhaber bei sonstiger Konzessionserlöschung zu Handen der Gew.-Behörde 1. Injanz eine Kautions (in Wien u. Polizeirayon von 16.000 K, in Städten mit wenigstens 50.000 Einwohnern und Polizeirayon von 8000 K, mit mindestens 20.000 Einwohnern von 4000 K und in den übrigen Orten von 2000 K) in barem Gelde oder pupillar-sicheren Wertpapieren oder durch pupillarmäßige Hypothek zu leisten. Die Kautions dient unbeschadet der persönl. Haftung des Gew.-Inhabers als Pfand für alle gegen diesen aus dem Geschäftsbetriebe erwachsenden Entschädigungsansprüche. Für andere Forderungen kann die Kautions nur unbeschadet des Vorrechtes der gedachten Entschädigungsansprüche in Pfand genommen oder in Execution gezogen werden; die Befriedigung aus der Kautions aber erst ein Jahr nach der Pfandrechtsverwertung, bezw. Executionserwirkung und nur insofern Platz greifen, als nicht vor Erloßlassung der Kautions Entschädigungsansprüche der bezeichneten Art angemeldet wurden. Die Rückstellung der Kautions darf

erst ein Jahr nach Beendigung des Geschäftsbetriebes und nur insoweit erfolgen, als nicht Entschädigungsansprüche angemeldet oder anderweitige Rechte dritter Personen an der Kaution erworben wurden. Bei Schmälerung der Kaution (auch durch Erwerbung von Pfandrechten an derselben) hat der Gew.=Inhaber über Aufforderung der Gew.=Behörde innerhalb der eingeräumten Frist bei sonstiger Konzessionsentziehung die erforderl. Ergänzung zu veranlassen.

III. Die Vereinarbringung der geschäftl. Forderungen aus den dafür bestellten Kaufspändern kann in allen Fällen nach Wahl des Gew.=Inhabers entweder im Wege des im Art. 310 H. G. (nach Anweisung des § 47 Einf. Gesetz 17 XII 62, R. 1 ex 1863) oder des im Art. 311 H. G. vorgezeichneten Verfahrens geschehen.

Eine Verpflichtung zur Benachrichtigung des Pfandschuldners von der Verkaufsbewilligung oder Vollziehung besteht für den Gew.=Inhaber nicht; doch darf der Verkauf niemals früher als 6 Wochen nach der Verfallszeit erfolgen. Der Verkaufstag ist in der im Verordnungswege bestimmten Weise (§ 13 Ministerialverordnung 24 IV 85, R. 49) öffentlich kundzumachen. Gemäß § 13 der zit. Ministerialverordnung sind bei dem Verjahren nach Art. 311 H. G. nebst den allg. Lizitationsvorschriften (Hd. 17 VII 1786) noch folgende Bestimmungen genau zu beobachten:

1. Der Verpfänder kann das Pfand jederzeit bis zum Zuschlage desselben auslösen. Zinsen sind nur bis zur Auslösung zu berechnen.

2. Ort u. Zeit der Versteigerung sind unter allg. Bezeichnung der zu versteigernden Sachen durch Anschlag vor dem Geschäftslokale und durch einmalige Einschaltung in die amtl. Zeitung oder das von der Gew.=Behörde zu bestimmende Lokalfblatt zu verlautbaren. In der Verlautbarung, welche wenigstens 2 und höchstens 4 Wochen vor dem Versteigerungstage zu erfolgen hat, sind der Name des Pfandleihers und die betreffenden Nummern des Pfandbuches anzugeben.

3. Bei mehreren durch denselben Pfandvertrag verpfändeten Gegenständen ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge des Verkaufes zu bestimmen und ist der Verkauf nach Erzielung eines zur Deckung der Ansprüche des Pfandleihers hinreichenden Erlöses einzustellen.

4. Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufes. Von den gemeinschaftl. Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern und jene der Versteigerung nach dem Verhältnisse des Erlöses zu verteilen.

5. Über jede Lizitation hat der Gew.=Inhaber einen genauen Ausweis mit Angabe des Pfandes, der Forderung, des Versteigerungserlöses, der Lizitationsgebühr und des Pfandüberschusses zu führen. Der obrigkeitl. Kommissär konstatirt den Versteigerungserlös jedes einzelnen Pfandes und unterfertigt den Ausweis.

6. Der Pfandüberschuß ist an den Verpfänder auszulösen oder für denselben die nach Ablauf von 6 Monaten nicht behobenen Beträge unter

Anschluß einer Konsignation gerichtlich zu erlegen (Ministerialverordnung 1 X 92, R. 176; vgl. bezüglich dieser bei Gericht zu erlegenden Teilbetriebsüberschüsse die B. des J. M. 17 I 93, Z. 24639, aus 1892).

7. Der Pfandleiher bleibt dem Verpfänder bei Nichtbeobachtung dieser Vorschriften für alle dem letzteren hieraus erwachsenden Nachteile verantwortlich und hat er bei Nichtbeobachtung der Bestimmungen der Punkte 2, 3 u. 5 die Kosten des Verkaufes selbst zu tragen. Der binnen 5 Jahren nach dem Verkaufe von dem Verpfänder nicht behobene Mehrerlös (Pfandüberschuß) verfällt zugunsten der Ortsarmen. Früher erworbene Rechte dritter Personen auf Pfandobjekte gehen den Ansprüchen des Gew.=Inhabers nur dann vor, wenn sie diesem schon bei der Ubergabe bekannt oder deutlich erkennbar waren.

Die Weiterverpfändung der Pfandobjekte ist den Inhabern von P., der gewerbsmäßige Einkauf und eine ebenjo beschaffene Belehnung von Pfandscheinen überh. verboten.

IV. Steuerpflicht. Die Pfandscheine für Vorschüsse bis 10 K sind unbedingt stempelfrei, sonst unterliegen sie der Stempelgebühr nach Maßgabe des Vorschußbetrages und der Vertragsdauer (bis zu 3 Monaten nach Stala I, darüber nach Stala II). Das gleiche gilt von den Prolongationen (Pfandumschlegungen). Die Inhaber von P. haben diese Gebühren in Gemäßheit der §§ 5 u. 12 Gesetz 13 XII 62, R. 89, an die Gefällskasse des Bezirkes ihres Wohnsitzes unmittelbar zu entrichten. [Nach § 15 Ministerialverordnung 24 IV 85, R. 49, haben sie zu diesem Ende ein mit dem Pfandleihebuch genau übereinstimmendes Journal nach vorgeschriebenem Muster zu führen, enthaltend: a) Die Postenzahlen des Pfandleihebuches über die gebührenschriftlichen Vorschüsse; b) die Dauer des Vorschusses; c) den Betrag desselben; d) den Betrag der Gebühr u. zw. getrennt nach der Stala, einzeln und am Schlusse jeder Kolonne und jedes Journales zusammen. Prolongationen sind wie neue Pfandleihegeschäfte in das Journal aufzunehmen. Das monatlich abzuschließende Journal ist als Gegensein an die Gefällskasse zugleich mit der Gebühr innerhalb 14 Tagen nach Ablauf jedes Monats, eventuell der vom J. M. bewilligten längeren Zahlungsstermine zu übergeben.]

Übertretungen des Gesetzes, betreffend das P. (mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 über die Gebührenpflicht) und der Durchführungsverordnungen, sind nach der Gew. D. zu ahnden.

Über die Besteuerung unbefugt u. unbesternt ausgeübter P. nach den Vorschriften der Erwerbsteuer und bezw. der diesbezügl. Gefällstrafen vgl. Erl. der n.-ö. Finanzlandesdirektion 12 I 77, Z. 37204, Wiener Mag. B. Bl. 1877, S. 29.

V. Buchführung u. Kontrolle. 1. Buchführung. Nach § 54 Gew. D. ist die Festsetzung der Art der Buchführung im P. sowie der polizeil. Kontrolle über Umfang u. Art des Geschäftsbetriebes dem Verordnungswege überlassen. Die Ministerialverordnung 24 IV 85, R. 49, ordnet diesbezüglich folgendes an:

Der Pfandleiher ist zur Führung eines dauerhaft gebundenen, durchwegs mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen und am Rücken mit einem starken Faden durchgezogenen Pfandleihbuches (für Juwelen, Gold- u. Silberfachen, dann für belehnte Wertpapiere aber besonderer derlei Bücher) verpflichtet. Vor dem Gebrauche ist jedes Pfandleihbuch, welches an passender Stelle den Namen des Gew.-Inhabers enthalten muß, der Gew.-Behörde 1. Instanz zur Prüfung u. Bestätigung vorzulegen und hat diese Behörde bei jedem bestätigten Pfandleihbuche die Enden des daselbe durchziehenden Fadens amtlich zu siegeln. Jede Änderung an den Büchern, insbes. durch Wegnahme oder Einschaltung von Blättern ist unstatthaft, weshalb zufällige Verletzungen der Blätter, des Fadens oder Siegels der Gew.-Behörde zur Abhilfe anzuzeigen sind. Bei unumgänglich notwendigen Korrekturen darf das betreffende Wort nicht radiert, sondern nur durchstrichen werden (nicht bis zur Unleserlichkeit). Die Bücher sind an sicheren u. feuerfesten Orten aufzubewahren.

Jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft ist in das betreffende Pfandleihbuch deutlich, vollständig u. wahrheitsgetreu einzutragen mit folgenden Angaben: a) Die laufende Nummer des Pfandstückes; b) Name u. Wohnung des Verpfänders; c) die Beschreibung des Pfandstückes; bei Gold u. Silber auch das Gewicht und der Feingehalt; bei Wertpapieren die Serie u. Nummer, dann die Anzahl und der Fälligkeitstermin der Coupons und eventuell der Name, auf den das Papier lautet; d) Wert des Pfandstückes; e) Darlehensbetrag; f) Zeitpunkt (Jahr u. Tag) des abgeschlossenen Pfandleihgeschäftes; g) Fälligkeitstermin des Darlehens. Außerdem muß das Pfandleihbuch eine Ummertungsrubrik behufs Eintragung der das einzelne Pfandleihgeschäft betreffenden wesentl. Vorgänge (Auslösung, Umsezung des Pfandstückes, Amortisation des Pfandscheines, Ausfertigung eines Vormerksscheines usw.) enthalten. Insbes. sind in dieser Rubrik auch die bei Auslösung oder Umsezung des Pfandstückes eingehobenen Beträge u. zw. nach Kapital, Zinsen u. Nebengebühren abgefordert vorzumerken. Bei den Eintragungen über die Umsezung eines Pfandstückes ist auf die vorgegebene korrespondierende Neueintragung hinzuweisen. Feuergefährliche und gefeslich vom Verkehr ausgeschlossene Gegenstände, insbes. militärische Monturs-, Armatur- u. Rüstungsgegenstände dürfen zur Verpfändung nicht angenommen werden. Der Geschäftsbetrieb ist in einem tunlichst feuer- u. einbruchsicheren Lokale auszuüben, wovon sich die Gew.-Behörde jederzeit die Überzeugung verschaffen darf. Der Gew.-Inhaber hat die ihm anvertrauten Pfandobjekte gegen Feuergefahr zu versichern. Der Gew.-Inhaber hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sowie alle derartigen von privater Seite ihm zugehenden schriftl. Benachrichtigungen chronologisch geordnet und mit einem Sachregister versehen, aufzubewahren und den behörl. Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.

2. Kontrolle. Kann der Gew.-Inhaber das Geschäft wegen teilweiser oder dauernder Verhinderung nicht versehen, so hat die Gew.-Behörde über die diesfalls zu erhaltende Anzeige die ans öffentl. Rücksichten notwendigen Verfügungen zu treffen. Die Gew.-Behörden sind zur Vornahme periodischer Lokalrevisionen verpflichtet und deren Organe, dann jene der berufenen l. f. und der Ortspolizeibehörden jederzeit berechtigt, in den Geschäftslokale nachschau zu halten, Einsicht in die Bücher zu nehmen, den Geschäftsbetrieb einer Revision zu unterziehen, sowie die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten im gesetzl. Wege zu veranlassen. Die Gew.-Inhaber sind zu jeder von Amts wegen begehrten, den Geschäftsbetrieb betreffenden Auskunft verpflichtet.

3. In Durchführung des § 7 Gesetz 23 III 85, R. 48, bestimmt die in Rede stehende B. in Betreff der Geschäftsordnung, daß dieselbe im Einklange mit dem zit. Gesetze und dieser B. zu stehen und genaue Bestimmungen über den Vorgang bei der Geschäftsführung, dann den Gebührentarif und das Pfandscheinformulare zu enthalten hat. Die Geschäftsordnung ist noch vor der Geschäftseröffnung in 10 Exemplaren der Verleihungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen, nach deren Erwirkung erit mit dem Geschäftsbetriebe begonnen werden darf. Die Bestätigung ist zu verweigern, wenn sich gegen die Geschäftsordnung vom Standpunkte der bestehenden Vorschriften oder aus polizeil. Rücksichten Anstände ergeben. Das gleiche Verfahren hat auch bei Änderungen der Geschäftsordnung stattzufinden. Zufolge des Ministerialerlasses 2 VI 85, Z. 1373, ist die Geschäftsordnung behördlicherseits einer genauen Prüfung zu unterziehen, welche sich insbes. auch auf die Höhe der Zinsen u. Nebengebühren zu erstrecken hat. Die Bestätigung ist bei außergewöhnl. Überschreitung des landesübll. Zinsfußes oder unverhältnismäßiger Höhe der Nebengebühren zu verweigern, und auch das Vorausnehmen der Zinsen u. Nebengebühren nicht zuzulassen. Je ein Exemplar von jeder bestätigten Geschäftsordnung (auch bei bloßer Abänderung) ist der Finanzlandesbehörde, dann dem M. Z. und dem G. M., der zuerst genannten Behörde von Fall zu Fall, den beiden anderen jedoch von 1/4 Jahr zu 1/4 Jahr gesammelt vorzulegen.

Im Geschäftslokale muß an augenfälliger Stelle je ein gedrucktes Exemplar des Gesetzes 23 III 85, R. 48, und dieser B., ferner je ein Exemplar der Geschäftsordnung und des in derselben enthaltenen Gebührentarifes angebracht sein.

VI. Pfandschein. Über das abgeschlossene Pfandleihgeschäft ist dem Verpfänder eine vom Gew.-Inhaber unterfertigte und mit dem bezügl. Inhalte des Pfandleihbuches übereinstimmende Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen. Der Pfandschein hat überdies die für den Verpfänder wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes 23 III 85, R. 48, dann dieser Ministerialverordnung und der Geschäftsordnung, insbes. auch den Betrag der Zinsen u. Nebengebühren zu enthalten. (Das Muster eines Pfandscheinformulares enthält der Ministerialerlaß 2 VI 85.) Bei Prolongationen ist unter Zin-

weiß auf die korrespondierende frühere Eintragung eine neue Eintragung in das Pfandleihbuch vorzunehmen und ein neuer Pfandschein auszufertigen. Hierbei ist in der Art zu verfahren, wie wenn es sich um den Abschluß eines neuen Pfandleihgeschäftes handeln würde.

Bei Verlust des Pfandscheines ist dem Verlustträger unter den in dieser B. angegebenen Modalitäten Verlustanzeige an den Gew.-Inhaber unter Nachweis der geschehenen polizeil. Meldung, Angabe des Zeitpunktes der Pfandeinlage, von Betrag u. Dauer des Darlehens, Beschreibung des Pfandes) bei Übereinstimmung der gelieferten Beschreibung mit dem Pfande und der angegebenen Daten des Pfandscheines mit dem Pfandbuche nach Vorschreibung des Verlustes in den Büchern ein Vormerkschein auszufertigen. Auf Grund desselben kann das Pfand umgesezt und falls der Originalpfandschein nicht zum Vorschein kommt, nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Verlustanzeige auch ausgelöst, bezw. wenn das Pfand bereits verfallen u. veräußert sein sollte, der noch nicht verfallene Überschuß behoben werden. Vor dieser Zeit kann der Besitzer eines Vormerkscheines das Pfand nur nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstage und gegen Ertrag des Schätzungsbeitrages beim Pfandleiher zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines auslösen.

Bei Verlust des Vormerkscheines oder wenn die Partei den Bedingungen für die Erlangung eines solchen Scheines nicht zu entsprechen vermag, steht es der Partei frei, die Amortisation des Pfand- oder Vormerkscheines im gezehl. Wege zu erwirken. In solchem Falle ist durch rechtzeitiges Umsetzen dem Verfall des Pfandes vorzubeugen oder es muß sich der Amortisationswerber mit dem eventuellen Mehrerlöse begnügen.

XXVII. Platzgewerbe und periodischer Personentransport.

I. Platzgewerbe. — II. Transportgewerbe.

I. Platzgewerbe. 1. Allgemeines. Unter Platzgewerbe im Sinne der Gew. D. (§ 15, Z. 4) versteht man die Gew. derjenigen, welche an öffentl. Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten (Platzlohnfuhrwerker [Ziaker u. Einspänner], Säufen- u. Sesselträger u. dgl.), oder persönl. Dienste als Boten, Träger usw. anbieten (Dienstmänner, Lohndiener, Stiefelpußer usw.).

Die Platzgewerbe sind zufolge der zitierten gezehl. Bestimmung konzeffioniert; Bewerber um derlei Gew. müssen nebst den allg. Bedingungen des selbständigen Gew.-Betriebes die für das betreffende Gew. erforderl. Verlässlichkeit besitzen und ist bei der Verleihung auf die Lokalverhältnisse sowie unter anderem auch darauf Bedacht zu nehmen, daß vom Standpunkte der Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Gew.-Betrieb kein Anstand obwalte (§ 23 Gew. D.).

Bei den Platzgewerben kann die Konzeffion wegen unterlassener Betriebseröffnung innerhalb 6 Monaten nach der Erteilung oder wegen ebensolanger Aussetzung des Betriebes zurückgenommen werden (§ 57 Gew. D.).

2. Tarife. Für die Platzgewerbe können über Antrag und für das Gebiet der betreffenden Gemeinde Maximaltarife festgesetzt werden. Die E. hierüber trifft unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse die polit. Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- u. Gew.-Kammer und der betreffenden Genossenschaften; die festgesetzten Maximaltarife haben nur bis auf Widerruf Geltung (§ 51 Gew. D.).

Eine solche für alle Gew. der betreffenden Kategorie wirksame Tarifaufstellung kann zufolge Erl. des H. M. 23 X 84, Z. 18111, im Gegenjase zu der auf Grund des § 54 Gew. D. stattfindenden Genehmigung des Tarifes für einzelne Unternehmungen nur dann Platz greifen, wenn besondere Verhältnisse die Anwendung der Ausnahmsbestimmungen des § 51 Gew. D. zu rechtfertigen vermögen.

Außerdem hat die Gem.-Behörde für die Platzgewerbe die Erzieltlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität u. Qualität der gebotenen Leistungen anzuordnen (§ 52 Gew. D.).

Personentransport- u. Platzgewerbe unterliegen der gewerbepolizeil. Regelung (§ 54 Gew. D.). Auf Grund dieser Anordnung der Gew. D. erfolgt bei Einzelunternehmungen die Genehmigung oder Ablehnung des von dem Konzeffionswerber beantragten Tarifes, vorausgesetzt, daß nicht bereits Maximaltarife im Sinne des § 51 Gew. D. bestehen. Im übrigen sind für jede derartige Regelung und namentlich für die Tarifaufstellung mehr oder weniger die besonderen lokalen Verhältnisse u. Bedürfnisse bestimmend, so daß sich die Erlassung allg. gültiger Vorschriften in der Regel nicht empfiehlt. Eine bemerkenswerte gewerbepolizeil. Regelung von Platzgewerben bildet die mit der u.-ö. Statthaltereiverordnung 1 XII 91, Z. 53 (abgeändert durch den Erl. des M. Z. 2 V 92, Z. 8661), für die Gew. der Ziaker u. Einspänner im Wiener Polizeirayon erlassene Betriebsordnung mit Maximaltarif.

3. Betriebspflicht. Für die Inhaber von Transportgewerben, demnach auch für die Platzfuhrwerker, normiert das Gezehl insofern eine Betriebspflicht, als sie den einmal begonnenen Gew.-Betrieb nicht nach Belieben unterbrechen dürfen, sondern die beabsichtigte BetriebsEinstellung 4 Wochen früher der Gem.-Behörde anzuzeigen haben (§ 53 Gew. D.).

4. Hinsichtlich der sog. Dienstmännensinstitute bestimmt der Ministerialerlaß 24 II 02, Z. 1146, daß derlei Unternehmungen unter die in § 15, Z. 4, Gew. D. angeführten Gew. zu subsumieren sind und demnach auf sie alle jene Bestimmungen der Gew. D. Anwendung finden, welche über konzeffionierte Gew. überr. und insbes. über Platzgewerbe bestehen. Außerdem ist die Verleihung von derlei Konzeffionen noch von einer entsprechenden moralischen Eignung des Bewerbers sowie eventuell von der Bestellung einer angemessenen Kaution

zur Sicherstellung des Monatslohnes der Bediensteten und der von diesen geleiteten Kauttionen abhängig zu machen. Verleihungsbehörde ist, wenn sich die Wirksamkeit des Institutes über mehrere polit. Bezirke erstrecken soll, die polit. Landesbehörde, sonst die polit. Bezirksbehörde. Mit dem Konzessionsgesuche sind zugleich der Statutenentwurf für das Institut, der Lohnsatz und das Verzeichnis der Standplätze der Verleihungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nachträgl. Änderungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung der Verleihungsbehörde. Der die privatrechtl. Beziehungen zwischen dem Konzessionär und seinen Bediensteten regelnde schriftl. Vertrag ist im Institutsbureau zu deponieren. Durch das Statut sind die Rechte u. Pflichten der Institutsdirektion und der Dienstmänner gegeneinander und gegenüber dem Publikum genau zu bezeichnen, dann der Monatslohn und die allfällige Kaution der Bediensteten sowie endlich die Modalitäten der Sicherstellung dieser Kauttionen zu bestimmen. (Die weitere Forderung bezüglich der Gründung von Unterstützungsfonds im Interesse der Bediensteten erscheint infolge des Gesetzes 30 III 88, R. 33 [Krankensicherung der Arbeiter, gegenstandslos]. Die Aufnahme der Dienstmänner darf nur auf Grund einer von der Polizeibehörde erteilten Legitimation erfolgen und ist dabei tunlichst auf gesunde, platztundige und der Umgangssprache mächtige Individuen Bedacht zu nehmen. Überschreitungen der festgesetzten Tage, wie die Taxüberschreitungen der Platzfuhrwerker, sind (wenn nicht vom Strafrichter) von der Polizeibehörde zu ahnden. Über den Platzdienerlohntarif für Wien f. L. 43 vom 10 II 83 und Kundmachung der f. k. n.-b. Statthalterei 31 V 1905, Z. 1225, über die Betriebsordnung für die Wiener öffentl. Platzdiener die Magistratskündmachung 15 VIII 1905, Z. 2665.

II. Transportgewerbe. Folgende Transportgewerbe sind gemäß Art. V, lit. l und m, Kundmachungspatent zur Gew. D., von den Bestimmungen der Gew. D. ausgenommen: die Eisenbahn- u. Dampfschiffahrtunternehmungen, dann der den Seegefahren unterliegende Schiffsahrtbetrieb auf dem Meere. Über diese Unternehmungen wird an anderen Orten das Erforderliche gesagt. Ein Gleiches gilt von den unter I. besprochenen Platzfuhrgewerben (Ziaker u. Einpänner) und von den Pferdeisenbahnen, von denen der Art. „Tramway“ handelt.

Die hier in Betracht kommenden Transportgewerbe sind:

1. Unternehmungen periodischer Personentransporte, insbes. Stellfuhr- u. Omnibusunternehmungen, einschließlich der nach Anschauung des B. G. (E. 7 III 89, Z. 892) konzessionspflichtigen Haltung von zwischen Hotels u. Bahnhöfen regelmäßig verkehrenden Hotelomnibussen. Die Haltung solcher Eisenbahnomnibusse der Gasthöfe ist als ein eigenes Gew. anzusehen (B. G. 5 IV 94, Z. 1390, und 7 III 89, Z. 892).

Bezüglich dieser Transportgewerbe muß vorausgeschickt werden, daß gemäß Art. I Gesetz 31 III 65, R. 25, der Staatsvorbehalt des Personentrans-

portes zu Wasser und zu Land aufgehoben und nur das Verbot aufrecht geblieben ist, auf Straßen mit Poststationen (Poststraßen) sowie auf anderen zur Umfahrung der Poststationen benutzbaren Straßen Anstalten zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wagen (Extraposten) zu errichten oder zu unterhalten. Als Konsequenz dieser Bestimmung spricht Art. II des zitierten Gesetzes aus, daß die Errichtung und der Betrieb von Privatunternehmungen periodischer Personentransporte nach Maßgabe der Vorschriften der Gew. D. zulässig ist.

Derlei Transportgewerbe sind mithin nach § 15, Z. 3, Gew. D. konzessioniert. Maßgebend für die Konzessionsverleihung sind vornehmlich die Lokalverhältnisse und verkehrspolizeil. Rücksichten (§ 23 Gew. D.).

Wie auf die Platzfuhrwerke finden auch auf diese Transportgewerbe die Bestimmungen der Gew. D. in Betreff der Festsetzung von Maximaltarifen (§ 51), der Ersichtlichmachung der Preise (§ 52), der Betriebspflicht (§ 53), der gewerbepolizeil. Regelung (§ 54) und der Konzessionszurücknahme (§ 57, Abs. 2) Anwendung, im letzten Punkte jedoch mit der Verschärfung, daß der Konzessionsverlust schon bei zweimonat. Nichtausübung eintreten kann. Als eine bemerkenswerte gewerbepolizeil. Regelung periodischer Personentransportunternehmungen möge hier die mit der n.-b. Statthalterverordnung 16 XII 80, L. 43, erlassene Omnibusordnung für Wien genannt sein.

Verleihungsbehörden für auf das Territorium eines polit. Bezirkes beschränkte Transportgewerbe der fragl. Art sind die polit. Bezirksbehörden, bei Ausdehnung des Betriebes über mehrere Bezirke desselben Kronlandes die polit. Landesbehörden und bei über mehrere Kronländer sich erstreckendem Betriebe das M. Z. Ein vorläufiges Einvernehmen mit der Postbehörde ist bei Konzessionsverleihungen nicht erforderlich (Art. V Gesetz 31 III 65, R. 25).

Über den früheren Rechtszustand vgl. die mit Hftb. 11 IX 39, Z. G. S. 100, erlassene Vorschrift „Reglement u. Tarif für Privatunternehmungen mittels periodischer Fahrten zu Lande“.

2. Die Lohnfuhrgewerbe ohne öffentl. Standplatz (Stadt- u. Landlohnfuhrwerker) und der Gütertransport mittels Fuhrwerkes (Frachtenfuhrwerker, Groß- u. Kleinfuhrleute).

Diese Transportgewerbe sind freie Gew. und dürfen sonach gemäß § 11 Gew. D. gegen bloße behördl. Anmeldung betrieben werden, dabei finden jedoch auch auf sie die Bestimmungen der §§ 51—54 Gew. D. Anwendung. Die Personen- u. Gütertransporte, welche von Grundbesitzern nur während eines kürzeren Zeitraumes im Jahre u. zw. nach Bestellung der Feldwirtschaft als Nebenverdienst nur zeitweise und nicht regelmäßig ausgeführt werden, so daß die landwirtschaftl. Beschäftigung den Hauptnahrungszweig bildet, begründen zufolge Erl. des M. Z. 25 VIII 81, Z. 11412, keinen selbständigen Gew.-Betrieb und damit auch keine Verpflichtung zur Anmeldung des Lohnfuhrwerkes, wiewohl letztere nur beim regelmäßigen Betriebe des Lohnfuhr-

werkes eintritt. Das Frachtenfuhrwerkergewerbe ist auch dann als freies Gew. zu behandeln, wenn es in Form der Vereithaltung u. Anerbietung von Fuhrwerken zur Güterbeförderung an öffentl. Plätzen ausgeübt wird (S. W. 4 III 96, Z. 25911).

Zum Schlusse sei hier noch einer Besonderheit der Wiener konzessionierten wie freien Lohnfuhrwerke gedacht. Für diese Gew. ist ein Lohnwagengefäße eingeführt, dessen rechtl. Bestand im B. 2 XII 1697, dem Regierungszirkulare 19 IX 21, Z. 42280, und Hofkammerverordnung 4 IV 34 fußt.

Die Bestimmung der Standplätze für das Lohnfuhrwerk an einer öffentl. Straße gehört als Maßregel zur Ordnung des Lohnfuhrwerksbetriebes nicht zum Selbständigen (ortspolizeil.) Wirkungsbereich der Gemeinde, sondern stellt sich als gewerbepolizeil. Angelegenheit dar (B. G. 26 X 97, Z. 5504).

3. Das Schiffergewerbe auf Binnenengewässern. Dieses Gew. ist gemäß § 15, Z. 5, Gew. D. konzessioniert. Es gehört zu jenen konzessionierten Gew., zu deren Antritte das Gesetz (§ 23) eine besondere Befähigung fordert.

Diesbezüglich bestimmt die B. des S. W. 17 IX 83, N. 151, daß Bewerber um die Konzession zum Schiffergewerbe, d. i. Personen, welche die Leitung von Segel- oder Ruderfahrzeugen auf Binnenengewässern gewerbsmäßig betreiben wollen, sich über die nötigen praktischen Kenntnisse u. Eigenschaften ausweisen müssen. Sofern aber hinsichtlich einzelner Gewässer besondere Vorschriften bestehen, sind diese hiesfür maßgebend.

Die derzeit in einzelnen Kronländern in Kraft stehenden Flusspolizeivorschriften (s. Weigel'sperg, Gew.-Wesen, 2. Aufl. pag. 112, und Art. „Fluß- u. Binnen-schiffahrt“) enthalten keinerlei die Anwendung obiger B. über den Befähigungsnachweis für das Schiffergewerbe ausschließende Bestimmungen. Besonders angeführt zu werden verdient bloß die provisorische Schiffahrt- u. Strompolizeiordnung für die o.-ö. und n.-ö. Strecke der Donau (B. des S. W. 31 VIII 74, N. 122, welche indes nachträglich vielfach abgeändert u. ergänzt worden ist [s. Wahrhofer V, 877 ff.]), weil sie auch Bestimmungen über die Behandlung nichtöftrer Ruderfahrzeuge enthält.

Danach ist die Berechtigung zur Ausübung der Schiffahrt auf der Donau mit öftrer Ruderfahrzeugen von der Erlangung einer Konzession nach den Bestimmungen der Gew. D. abhängig. Nichtöftrer Ruderfahrzeuge sind nach den diesfälligen Vorschriften ihres Heimatlandes zu beurteilen. Dasselbe gilt für die Führung von Segelschiffen auf dem Bodensee (Art. 10 internationale Schifffahrtordnung 22 IX 67, N. 19 ex 1868).

Auf das Schiffergewerbe finden überdies wie auf die übrigen Transport-, bezw. Personentransportgewerbe die Bestimmungen der §§ 51—54, jedoch nicht auch des § 57 Gew. D. (Konzessionsverlust infolge Nichtausübung) Anwendung.

Nicht der gleichen gesetzl. Behandlung unterliegen die Unternehmungen von ständigen Ubergewässern (Fahren) auf Flüssen, Seen, Kanälen usw., dann die Schwemm- u. Flößenanstalten; derlei Unternehmungen sind gemäß Art. V, lit. n, Kund-

machungspatent zur Gew. D. von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen und nach den wasserrechtl. Vorschriften zu behandeln.

XXVIII. Preßgewerbe.

I. Umfang. — II. Konzession. — III. Preßgesetzl. Bestimmungen. — IV. Verkauf von periodischen Druckschriften. — V. Besondere G. u. Erkenntnisse.

I. Umfang. Zu den P. gehören gemäß § 15, Z. 1 u. 2, Gew. D.:

a) Alle Gew., welche die mechanische oder chemischeervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. dgl. einschließlich der Tretpressen);

b) der Handel mit derlei Erzeugnissen (Buchhandlungen einschließlich der Antiquariate, Kunst- u. Musikalienhandlungen), dann

c) die Unternehmungen von Leihanstalten für die angegebenen Erzeugnisse und von Lesekabinetten.

II. Konzession. Die P. gehören nach der zitierten gesetzl. Bestimmung zu den konzessionierten Gew.

Ausgenommen von dem Konzessionszwang sind solche Preßerzeugnisse, welche nur den Bedürfnissen des Gew. u. Verkehrs, des häuslichen u. geselligen Lebens dienen sollen (B. 3 VIII 90, N. 160).

Zur Erlangung der Konzession wird nebst den sonstigen Voraussetzungen des selbständigen Gew.-Betriebes Verlässlichkeit in Bezug auf das Gew. und eine besondere Befähigung gefordert (§ 23 Gew. D.). Letztere besteht zufolge der Ministerialverordnung 17 IX 83, N. 151, bei allen P. ohne Unterschied in einer zum Betriebe des Gew. ausreichenden allg. Bildung, und bei den eingangs unter a erwähnten P. noch überdies in einer genügenden fachl. Befähigung, deren Nachweis vermittels eines Zeugnisses über eine mehrjährige Verwendung im Gew., bezw. über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer einschlägigen Fachlehranstalt zu erbringen ist.

In objektiver Beziehung ist bei Verleihung von P. auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen (§ 23, Abf. 3, Gew. D.).

Die oben unter a und b aufgeführten P. mit Ausnahme des auf Schul- u. Gebetbücher, Kalender u. Heiligenbilder beschränkten Handels dürfen in der Regel nur am Sitze einer polit. Bezirks- oder l. f. Polizeibehörde errichtet werden (§ 21 Gew. D.).

Verleihungsbehörde für P. ist im allg. die polit. Landesbehörde (§ 142 Gew. D.), für außerhalb des Sitzes einer polit. Bezirksbehörde zu errichtende P. jedoch das M. Z. (§ 143 Gew. D.) und für den auf Schul- u. Gebetbücher beschränkten Handel die polit. Bezirks-, bezw. l. f. Polizeibehörde (§ 3 Preßgesetz).

Die vom Gesetze bei Verleihung von P. geforderte Rücksichtnahme auf die Lokalverhältnisse erheischt, daß die einmal verliehene Konzession auch wirklich ausgeübt werde; darum gestattet § 57 Gew. D. die Zurücknahme der Konzession, wenn

das Gew. binnen 6 Monaten nach der Erteilung nicht in Betrieb gesetzt oder der Betrieb später durch ebensoviele Zeit ausgesetzt wird.

III. **Pressegeschl. Bestimmungen.** Eine Besonderheit der P. wird durch deren Stellung zum Pressegesetz begründet, insofern dadurch die Anwendung der Gew. D. auf diese Gew. zum Teil modifiziert wird.

Von Interesse sind hier insbes. folgende Bestimmungen des Pressegesetzes:

1. Entziehung der Befugnis. Nach § 3 kann gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber von P. die Entziehung der Gew.=Berechtigung außer dem Vollzuge eines Straferkenntnisses wegen Verletzung der allg. Straf- oder Steuer-gesetze nur dann verhängt werden:

a) Wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbsmäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens oder wenn derselbe aus Anlaß einer solchen Schrift nach dem allg. Str. G. oder wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Objsorge u. Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von 2 Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig erkannt wurde;

b) wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer anderen im § 5 Gew. D. erwähnten Handlung verurteilt worden und nach der Beschaffenheit des Gew. und der Natur der begangenen Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gew. Mißbrauch zu besorgen ist.

Die Entziehung des Gew.=Befugnisses darf in den Fällen des Abs. a nur von dem verurteilenden Gerichte und in der Regel nur für die Dauer eines Jahres, wenn aber die in jenem Abs. a festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitl. Konzessionsentziehung schon einmal verhängt wurde, für immer ausgesprochen werden. In den im Abs. b bezeichneten Fällen hingegen kann die Entziehung des Gew.=Befugnisses von der Gew.-Behörde u. zw. sowohl für eine bestimmte Zeit als auch für immer, jedoch nur innerhalb 3 Monaten, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verhängt werden.

2. Nach § 23 Pressegesetz ist das Hausieren mit Druckschriften, das Ausrufen, Verteilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten (als solche können zufolge E. des D. G. S. 8 V 79, Z. 3054, nur jene Lokale gelten, in denen die zur Feilbietung von Druckschriften Berechtigten dieses Geschäft auszuüben befugt erscheinen) und das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgesetzten Erlaubnisheine versehen sind, verboten.

Die Verletzung dieser Vorschrift wird an dem Schuldtragenden als Übertretung mit einer Geldstrafe von 10—400 K bestraft. Die bei ungesetzl. Verbreitung ergriffenen Druckschriften unterliegen dem Verfall.

3. Nach § 484 Str. P. D. steht das Straf-richteramt in Preßsachen überh., daher auch die Ahndung der eben erwähnten Übertretungen des Pressegesetzes ausschließlich den Gerichten zu. Dabei haben gemäß § 136 Gew. D. in jenen Fällen, wo zugleich eine Übertretung der Gew. D. vorliegt, die durch letzteres Gesetz (§ 131 lit. a, b, c) bestimmten Strafarten nicht abgefordert Platz zu greifen; daraus folgt, daß auch jede Art des unbefugten Handels mit Preßerzeugnissen und bei befugtem Handel die eigenmächtige Verlegung des geschäftl. Standortes zunächst der strafgerichtl. Ahndung unterworfen ist, während die administrative Strafgewalt in derlei Fällen höchstens subsidiär zur Geltung gelangen kann.

Ein Gleiches gilt für die nach § 327 Str. G. verpönte unbefugte Haltung von Buchdrucker- u. dgl. Pressen u. Heliographen (auch bei bloßer Überschreitung der konzessionsmäßigen Anzahl).

Insofern die Haltung von Pressen nicht als selbständiges Gew. im Sinne des § 15, Z. 1, Gew. D. in Betracht kommt, die Pressen vielmehr nur Hilfsmittel für die Zwecke eines den P. nicht bezuzählenden fremden Gew. (Glaszäherei, Hutmachergewerbe, Papierkonfektion, Galanteriewarengeschäfte u. dgl.) bilden, so bedarf es hiefür keiner formellen gewerbll. Konzession, sondern gemäß der Ministerialverordnung 4 I 59, R. 10, einer einfachen Bewilligung der polit. Landesbehörde. Auch in solchen Fällen unterliegt die unbefugte Haltung einer Presse gemäß § 327 Str. G. der strafgerichtl. Judikatur. Von der Einholung einer besonderen Bewilligung zur Haltung u. Benutzung der in der zit. Ministerialverordnung bezeichneten Presse sind die L. f. Behörden befreit.

IV. **Verkauf von periodischen Druckschriften.** Vollständig ausgenommen von den Bestimmungen der Gew. D. ist nach Art. V, lit. p, kais. Patent 20 XII 59, R. 227, der Verkauf periodischer Druckschriften.

Die Bewilligung hiezu erteilt gemäß § 3 Pressegesetz die polit. Landesbehörde. Eine solche Bewilligung kann bezüglich inländischer periodischer Druckschriften demjenigen nicht verweigert werden, welcher nach den Bestimmungen der Gew. D. zum selbständigen Betriebe eines freien Gew. berechtigt ist. Die Bewilligung gilt für das der Behörde angezeigte, zum Betriebe des Verkaufes bestimmte Lokal und alle der Behörde angezeigten inländischen Druckschriften. Die Bewilligung kann nur wegen solcher Gründe widerrufen werden, aus welchen die Behörde nach der Gew. D. die Berechtigung zum Betriebe eines freien Gew. entziehen kann (§ 2 Gesetz 9 VII 94, R. 161).

Beim Verkaufe von Druckschriften durch feststehende oder bewegl. Automaten hat die polit. Landesstelle das Verzeichnis der zum Verkauf bestimmten Druckschriften zu genehmigen. Auf den Automaten muß die Liste der darin enthaltenen, dem Publikum zugängl. Druckschriften ersichtlich sein (§ 3 zit. Gesetz).

Bezüglich des Handels mit Preßerzeugnissen i. auch „VII. Buchhandel“, bezüglich der Lese-

kabinette f., XX. Leihanstalten für literarische oder artistische Preßzeugnisse; Lesekabinette“.

V. **Besondere G. u. Erkenntnisse.** Kunnmehr sollen einige bemerkenswerte oberbehördl. G. u. Erkenntnisse auf dem Gebiete der P. angeführt werden:

a) Mit Staatsministerialerlaß 27 IV 64, Z. 7653, wurde ausgesprochen, daß die Photographie unbeschadet ihres preßgewerbl. Charakters und ihres Verhältnisses zum Preßgesetze als freies Gew. anzusehen und zu behandeln ist.

b) Zufolge Ministerialerlasses 9 II 70, Z. 1351, ist die Beschäftigung der Heliographie, insofern sie die gewerbsmäßige Vervielfältigung der im photographischen Wege hervorgebrachten Bildwerke und den Handel mit denselben sich zur Aufgabe stellt, den konzessionierten Gew. im Sinne des § 15, Z. 1, Gew. D. gleichzuachten.

c) Das M. Z. hat mit Erl. 12 II 80, Z. 19223, entschieden, daß die Heliographie dann ein freies Gew. ist, wenn hierbei ein der Photographie analoges Verfahren angewendet wird und insbes. die Vervielfältigung nicht mittels Abdrücken geschieht, die unter Zuhilfenahme von Pressen erzeugt werden. In den Gew.-Schein ist die Klausel „ohne Anwendung einer Presse“ aufzunehmen. Bei Anwendung von Pressen ist die Heliographie konzessioniert. (Von demselben Gesichtspunkte aus können auch die Lithographie u. Xylographie, welche Beschäftigungen sich zum Unterschiede von der Stein- u. Holzdruckerei nur mit der Stein-, bezw. Holzgravierung besäßen, dagegen mit der Vervielfältigung selbst nichts zu schaffen haben, insofern sie selbständig u. gewerbsmäßig ausgeübt werden, nur als freie Gew. in Betracht kommen.)

d) Mit G. des M. Z. 21 II 72, Z. 1887, wurde die Ausübung des Schriftselegengewerbes als ein selbständiges konzessioniertes Gew. nicht zugelassen.

e) Zur Haltung u. Benutzung von Hektographen u. Cyllostils ist die Bewilligung des Landescheis erforderlich (M. Z. 17 IX 92, Z. 12306).

f) Die Haltung von à la minute-Pressen gehört zufolge Ministerialerlasses 3 VIII 75, Z. 8582, unter die im § 15, Z. 1, Gew. D. angeführten konzessionierten Gew. Hierzu wird bemerkt, daß die n.-b. Statthalterei mit Erl. 20 I 93, Z. 3148, bei Verleihung beschränkter DruckereikonzeSSIONen an Stelle des Ausdrucks à la minute-Prese den Gebrauch der zutreffenderen Bezeichnung „Tretpresse“ für ihren Amtsbereich angeordnet hat.

g) Durch den Erl. des M. Z. 8 VII 78, Z. 6996, wurde angeordnet, daß bei Gesuchen um TretpressenkonzeSSIONen streng nach den Bestimmungen der Gew. D. vorgegangen und Ausschreitungen der Besitzer von Tretpressen, insofern es das Gebiet der Typographie betrifft, durch eine genaue Bezeichnung der Erzeugungsbeschäftigung in der zu erteilenden KonzeSSION und durch die entsprechende Überwachung ihres Geschäftsbetriebes vorgebeugt werde. Die gänzl. Einstellung der Erteilung von TretpressenkonzeSSIONen könne jedoch gesetzlich-weise nicht verfügt werden. Im gleichen Sinne spricht sich auch der Erl. des H. M. 23 IV 87, Z. 19251, aus.

h) Die Note des Z. M. 26 VII 72, spricht sich über den Begriff „Verlag“ folgendermaßen aus:

Das Verlagsrecht hat zu allen Zeiten zwei verschiedene Formen angenommen. Der Verleger ist entweder der Beauftragte des Trägers des Autorrechtes und besorgt dann für dessen Rechnung zum mindesten den Vertrieb, in der Regel aber auch schon die Drucklegung des literarischen Erzeugnisses; oder er erwirbt von dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger das Recht, das literarische Erzeugnis für eigene Rechnung zu vervielfältigen und zu verkaufen. Das letztere Verhältnis ist das im Geschäftsverkehre überwiegende u. zw. in dem Maße, daß man gewöhnlich einen Verfaß oder sonst eine ausdrückt. Bemerkung für nötig hält, um das Vorhandensein der erstbezeichneten Form, des sog. Kommissionsverlages, hervorzuheben.

XXIX. Privatdetektivunternehmungen.

Bis in die jüngste Zeit wurden die P., worunter Auskunftseien in allen Angelegenheiten des privaten Lebens verstanden werden, insoweit dieselben nicht den konzessionierten Kreditinformationsbureaux vorbehalten sind, als den zur Regelung der Privatgeschäftsvermittlungen erlassenen Vorschriften (Staatsministerialerlaß 28 II 63, Z. 2306) unterliegend betrachtet.

Zufolge des Erkenntnisses des B. G. 2 X 1903, Nr. 10198, womit entschieden wurde, daß die P. freie Gew. sind, mußte jedoch mit besagter Rechtsanschauung gebrochen werden und konnten mithin die P. in der Folge als freie Gew. gegen einfache behördl. Anmeldung ausgeübt werden. Es ist jedoch einleuchtend, daß es bei der besonderen Beschaffenheit der fragl. Gew., deren nicht streng gewissenhafte Ausübung schwere Schädigung von Privatinteressen im Gefolge haben kann, auch bei dieser gewerberechtl. Behandlung nicht bleiben dürfte. Derlei Gew. sollen nur von Personen ausgeübt werden, welche ganz besonders verläßlich u. vertrauenswürdig sind, und sollen dieselben auch gehalten sein, sich bei ihrer Gew.-Ausübung, insbes. bei Nachforschungen in Familienangelegenheiten, nur erprobter Hilfspersonen zu bedienen. Wie bei den Kreditinformationsbureaux sind daher auch bei den P. sehr maßgebende öffentl. Rücksichten vorhanden, welche die Einreihung der letzteren unter die konzessionierten Gew. als dringend geboten erscheinen ließen. In dieser Richtung wurden namentlich vom Wiener Magistrat zu wiederholtenmalen Anregungen gemacht, worauf in der Tat auf Grund des § 24 Gew. D. die Einreihung der P. unter die konzessionierten Gew. erfolgte. Dies geschah durch die Ministerialverordnung 19 IV 1904, Nr. 41, welche im wesentlichen folgende Bestimmungen enthält: Bei Verleihung einer solchen KonzeSSION wird nebst den allg. Bedingungen zum selbständigen Gew.-Betriebe vollkommenere Verläßlichkeit u. Unbescholtenheit des Gewerbers gefordert. Dieselben müssen sich über eine genügende allg. Bildung vor der Gew.-Behörde ausweisen und haben in ihrem Ansuchen das in Aussicht genommene Gebiet ihrer geschäftl. Tätigkeit genau zu bezeichnen. Ausgeschlossen von ihrer Tätigkeit ist alles, was vom

Standpunkte der öffentl. Sicherheit oder Sittlichkeit bebedenlich erscheint. Der Bewerber übernimmt mit der Erlangung der Konzession die Verpflichtung, seine Korrespondenzen und die Niederschriften der erteilten Auskünfte unter seiner persönl. Verantwortung derart in Verwahrung zu halten, daß sie unbeteiligten Personen durchaus unzugänglich bleiben. Verleihungsbehörde ist die polit. Landesbehörde. Bei Verleihung der Konzession ist auf den Lokalbedarf Bedacht zu nehmen. Ubertretungen der V. werden nach dem VIII. Hauptstücke der Gew. D. geahndet.

XXX. Rauchfangkehrergewerbe.

Das R. gehört gemäß § 15, Z. 7, Gew. D. zu den konzessionierten Gew. Verleihungsbehörde ist die Gew.-Behörde 1. Instanz. Bewerber um die Konzession müssen Verlässlichkeit mit Beziehung auf das Gew. besitzen (§ 23 Gew. D.) und sich über die ordentl. Erlernung des Gew. durch Beibringung eines Lehrzeugnisses, dann über die in wirtl. Verwendung beim Gew. erworbene praktische Befähigung durch Beibringung eines Arbeitszeugnisses vor der Gew.-Behörde (1. Instanz) ausweisen (Ministerialverordnung 17 IX 83, R. 151).

Für das R. können Maximaltarife festgesetzt werden (§ 51 Gew. D.); ebenso können im Falle des Bedürfnisses in größeren Städten von der Landesbehörde über Antrag der Gemeindevertretung aus feuerpolizeil. Rücksichten bezirksweise Abgrenzungen mit der Wirkung verfügt werden, daß innerhalb jedes abgegrenzten Bezirkes (Rehrbezirk) nur jene Rauchfangkehrer berechtigt sind, Arbeiten zu verrichten, welche in demselben ihren gewerbl. Standort haben (§ 42 Gew. D.).

Außerdem unterliegt das R. der gewerbepolizeil. Regelung (§ 54 Gew. D.).

Die Inhaber von R. dürfen den begonnenen Gew.-Betrieb nicht willkürlich unterbrechen; die beabsichtigte Betriebseinstellung ist vier Wochen früher der Gew.-Behörde (1. Instanz) anzuzeigen (§ 53 Gew. D.).

Der Betrieb des R. ist unfallsversicherungspflichtig (Gesetz 20 VII 94, R. 168, Art. 1).

XXXI. Reisebureaux.

Mit der Ministerialverordnung 23 XI 95, R. 181, wurde der Betrieb von R., sofern dieselben nicht von einzelnen Eisenbahn- u. Dampfschiffahrtunternehmungen, bezw. von mehreren derselben in Gemeinschaft, sei es durch eigene Beamte, sei es durch anderweitige Bevollmächtigte innerhalb ihrer konzessionsmäßigen Berechtigung errichtet werden, an eine Konzession gebunden und außerdem behufs Regelung dieser Gew. im wesentlichen folgendes bestimmt:

Der Berechtigungsumfang der R. umfaßt den Betrieb von Eisenbahnfahrkarten, von Anweisungen auf Schlafwagenplätze, von Fahrkarten u. Kajütenbilletten für Schiffahrtunternehmungen jeder Art, die Veranstaltung von Gesellschaftsreisen u. Ver-

gnügungszügen, die Expedition von Reisegepäck u. Expreskgut, die Ausgabe von Hotelanweisungen und die Vermittlung von Reiseunfallversicherungen bei hiezu berechtigten Unternehmungen.

Die Befugnisse können einzeln oder mehrere (auch sämtliche) vereint verliehen werden, doch sind die erteilten Berechtigungen im Konzessionsdekrete namentlich anzuführen.

Die Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten der zum inländischen Geschäftsbetriebe nicht zugelassenen ausländischen Dampfschiffahrtunternehmungen sowie die Anwerbung von Auswanderern und jegl. Förderung des Auswanderungswesens ist den R. unterlag. Die R. sind nach dieser Richtung strengstens zu überwachen (Erl. M. Z. 30 I 99, Z. 43160).

Bewerber um derlei Gew. haben die zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gew. vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 22 u. 23 Gew. D.) zu erfüllen und müssen sich überdies über eine zum Betriebe des Gew. genügende allg. u. kaufmännische Bildung vor der Gew.-Behörde ausweisen. Verleihungsbehörde ist die polit. Landesbehörde. Bei der Verleihung ist auf das Bedürfnis nach einer derartigen Unternehmung Bedacht zu nehmen.

XXXII. Spielkarten.

I. Erzeugung. — II. Handel.

I. Erzeugung. Das Gew. der S.-Erzeugung ist gemäß § 15, Z. 19, Gew. D. konzessioniert. In Bezug auf die Verleihung und den Antritt dieses Gew. enthält das Gesetz 15 IV 81, R. 43, über den S.-Stempel spezielle Vorschriften. Danach kann dieses Gew. nur mit Zustimmung der zuständigen Finanzlandesbehörde und nur für Orte verliehen werden, wo sich ein zur Abstempelung der S. berechtigtes Stempelamt und eine zur Wahrung der Gefällsinteressen berufene Bezirksbehörde befindet. Eine Ausnahme von diesen Erfordernissen konnte das F. M. im Einvernehmen mit dem M. Z. nur bezüglich bereits im Betriebe stehender Unternehmungen unter Bedingungen zugestehen, welche eine wirksame Kontrolle sichern (§ 4). Dem Konzessionsgesuche ist eine Zeichnung und genaue Beschreibung aller vom Bewerber zu benutzenden Lokalitäten, ohne Unterschied, ob dieselben zu Gew.-, Bewohnungs- oder anderen Zwecken zu dienen haben, unter genauer Angabe, wozu jeder einzelne Raum bestimmt ist, in zwei gleichlautenden Exemplaren beizuschließen, wovon das eine im Falle der Bewilligung, mit der Genehmigungs Klausel versehen, dem Bewerber zurückgestellt wird. Die erwähnten Lokalitäten müssen so beschaffen sein, daß die amtl. Kontrolle dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten vollzogen werden kann. Bei einer Erweiterung, Umgestaltung oder Verlegung des Erzeugungslokales ist wie beim ursprüngl. Einschreiten vorzugehen und kann der Betrieb bis zur Erfüllung der geforderten Bedingungen eingestellt werden. Das Erzeugungslokal muß als solches auch auf der Außenseite des Gebäudes kenntlich gemacht werden.

Zur Durchführung dieser gesetzl. Bestimmungen gen. ordnet die Ministerialverordnung 27 X 81,

§ 127, folgendes an: Das Konzessionsgesuch ist bei der Gew.=Behörde 1. Instanz einzubringen, welche es mit den erforderl. Auskünften über die Vertrauenswürdigkeit und die Betriebsmittel des Bewerberz an die Finanzbehörde 1. Instanz leitet. Letztere veranlaßt den Lokalausweis bezüglich der angemeldeten Lokalitäten und legt das Besuchsprotokoll mit den Verhandlungsakten und der Auserkung, ob der Bewerber bereits wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überh., insbes. aber wegen Übertretungen der Bestimmungen des Gesetzes über den S.=Stempel verurteilt oder wegen Abganges rechtl. Beweise freigesprochen worden ist, der vorgelegten Finanzlandesbehörde vor. Diese leitet die Verhandlungsakten mit ihrem Gutachten an die polit. Landesbehörde, welche bei Vorhandensein der gesetzl. Erfordernisse über das Konzessionsgesuch entscheidet und die Finanzlandesbehörde von der E. verständigt. (In den Ausnahmefällen des § 4 des Gesetzes waren die Akten dem W. J. zur E. im Einvernehmen mit dem J. W. vorzulegen.) Nach erlangter Konzession, aber noch vor der Betriebsöffnung hat der S.=Erzeuger der Finanzbezirksbehörde die Anzeige zu erstatten, ob u. mit wie vielen Gehilfen er das Gew. betreiben und zu welchem speziellen Fabrikationszweige er jeden derselben vorzugsweise verwenden wird, ferner die Person namhaft zu machen, welche ihn in seiner Abwesenheit zu vertreten und den kontrollierenden Finanzorganen die verlangten Auskünfte zu erteilen berufen ist. Jeder S.=Erzeuger hat ein Wochenbuch zu führen, worin Namen, Beschäftigung und die Löhne seiner Arbeiter einzutragen sind. Dieses Buch ist nach seinem Abschlusse noch durch drei Jahre aufzubewahren. Die Finanzbehörde verwahrt alle auf einen Fabrikanten bezügl. Schriftstücke unter einem Umschlage (§§ 24—26 der zitierten B.).

Außerhalb des angemeldeten Erzeugungsortes darf nur die Drucklegung der oberen Kartenbilder oder das Kolorieren der Kartenblätter gegen vorgängige besondere Genehmigung der Finanzbehörde und Beobachtung der im Verordnungswege vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln ausgeführt werden (§ 6 des Gesetzes).

In solchen Fällen hat der S.=Erzeuger um die Bewilligung hiezu bei der zuständigen Finanzbehörde einzuschreiten. Diese Bewilligung wird auf Widerruf und nur dann erteilt, wenn sich die betreffende Druckerei, bezw. der Kolorist, an einem Orte befindet, wo die Kontrolle leicht durchführbar ist, und wenn sich der Drucker oder Kolorist den durch die Kontrollorgane vorzunehmenden Revisionen ausdrücklich unterwerfen und gegen dieselben vom Gefällsstandpunkte keine Bedenken obwalten. Über das Gesuch entscheidet die Bezirksbehörde, wenn sich der Druckereibesitzer oder Kolorist in ihrem Bezirke befindet, sogleich, sonst aber nach vorherigem Einvernehmen mit jener Finanzbehörde, in deren Bezirk sich der Wohnort der Genannten befindet (§ 27 der B.).

Nach § 25 der Ministerialverordnung gilt als Verleihungsbehörde die polit. Landesbehörde.

II. Handel. Der Handel mit S. ist ein freies Gew. Wer einen solchen Handel betreiben will, hat

neben der ihm nach der Gew. D. (§ 11) obliegenden Anmeldepflicht 8 Tage vor Beginn des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Finanzbehörde zu erstatten, sein Geschäftslokal auch auf der Außenseite als Verkaufsstelle von S. zu bezeichnen und die letzteren ausschließlich in dem angemeldeten Lokal aufzubewahren und zu verschließen. Ein Wechsel des Geschäftslokales ist der Finanzbehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen. Vom *Haußerhandel* sind S. unbedingt ausgeschlossen. Über den S.=Stempel s. den betreffenden Art.

XXXIII. Technische Bureaux.

Unter technischen Bureaux werden gemeinlich solche Unternehmungen verstanden, welche sich mit der gewerbmäßigen Herstellung von Plänen, Zeichnungen, Kostenüberschlägen, Abrechnungen, statischen Berechnungen und ähnl. Behelfen für Bauzwecke befassen.

Die gewerberechtl. Behandlung dieser Unternehmungen wird durch den Normalerlaß des W. J. 28 II 99, Z. 4769, in der Weise geregelt, daß sie als eine Art der Privatgeschäftsvermittlung erklärt werden und demgemäß zum Betriebe derselben eine Konzession im Sinne des Staatsministerialerlasses 28 II 63, Z. 2306, erforderlich sei. Diese Rechtsanschauung ist jedoch nicht zutreffend. Nach Art. V, lit. f, kai. P. 20 XII 59, R. 227, sind alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften von den Bestimmungen der Gew. D. ausgenommen. Bei den technischen Bureaux fehlt aber jede unmittelbare Geschäftstätigkeit und können sie daher nicht unter den Begriff „Privatgeschäftsvermittlung“ subsumiert werden. Nach strenger Auffassung fällt die Tätigkeit der technischen Bureaux in die Berufs-sphäre der behördlich autorisierten Privattechniker (§ 27 B. des Staatsministeriums 8 XII 86, R. 268, und Ministerialverordnung 8 XI 60, Z. 8152) und der konzessionierten Baugewerbe (Gesetz 26 XII 93, R. 193) und darf daher folgerichtig nur von Angehörigen dieser beiden Berufskategorien ausgeübt werden. Es geht nicht an, daß man aus einzelnen Befugnissen der Privattechniker und der Baugewerbe eigene Gew. macht und deren Ausübung Leuten gestattet, die den strengen Befähigungsnachweis zur Erlangung der erwähnten Baugewerbe nicht zu erbringen vermögen. Dies würde zu Umgehungen des Befähigungsnachweises auf Kosten der Baugewerbetreibenden führen, welche jenen Nachweis voll u. reell erbringen mußten. Die Konzessionen für die behördlich autorisierten Privattechniker und die Baugewerbe können nur ganz u. ungeteilt verliehen werden, die Konzessionäre aber können sich allerdings bei der Ausübung ihrer Berechtigung auf jene Tätigkeiten beschränken, welche den Begriff der technischen Bureaux ausmachen. Nur in diesem Sinne können vom strengen gesetzl. Standpunkte technische Bureaux bestehen.

XXXIV. Trödler.

I. Umfang. — II. Buchführung. — III. Kontrolle. — IV. Die Antiquitätenhändler.

I. Umfang. Das T.-Gewerbe gehört zu den konzessionierten Gew. (§ 15, Z. 12, Gew. D.). Bei Verleihung dieser Gew. ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen (§ 23 Gew. D.).

Das T.-Gewerbe berechtigt gemäß § 1 Ministerialverordnung 6 VII 86, R. 112, zum Einkaufe u. Verkaufes von gebrauchten und hinsichtlich des Verkaufes nicht an eine besondere Konzession gebundenen Gegenständen aller Art (auch Antiquitäten; der Einkauf u. Verkauf von altem Eisen mit Anschluß des Handels mit altem Metallgerät kann jedoch nicht als T.-Gewerbe angesehen werden, C. des B. G. 10 III 82, Z. 483); die gleichen — gegen früher erweiterten — Befugnisse kommen auch den vor dem 6 VII 86 bereits begründeten T.-Gewerbe zu. Zum Unterschiede vom T.-Gewerbe umfaßt das freie Gew. des Antiquitätenhandels nur den Ein- u. Verkauf von alten, d. i. solchen Gegenständen, deren Erzeugung nicht in die Gegenwart fällt und die wegen ihres historischen, Kunst- oder Liebhaberwertes gesucht werden, jedoch ebenfalls nur insoweit, als der Handel mit solchen nicht an eine besondere Konzession gebunden ist.

Beim T.-Gewerbe kann die Konzession wegen unterlassener Ausübung innerhalb sechs Monaten nach der Erteilung oder wegen ebensolanger Betriebsunterbrechung zurückgenommen werden (§ 57 Gew. D.).

II. Buchführung. Die Festsetzung der Art der Buchführung im T.-Gewerbe sowie der polizeil. Kontrolle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes ist nach § 54 Gew. D. dem Verordnungswege überlassen. In dieser Richtung schreibt die Ministerialverordnung 2 V 84, R. 69, vor:

1. Die Führung eines von der Gew.-Behörde zu vidierenden, durchwegs paginierten und mit einem alle Blätter durchziehenden, an den Enden behördlich gesiegelten Faden versehenen Geschäftsbuches mit folgenden Rubriken: a) Laufende Nummer, b) Gegenstand, c) Einkaufstag, d) Namen, Stand u. Wohnort des Verkäufers mit der Bemerkung, ob der Verkäufer dem Gew.-Inhaber persönlich bekannt sei, e) Einkaufspreis, f) Anmerkungen.

2. Die Eintragung aller Ein- u. Verkäufe von Gold- u. Silberwaren, Juwelenartikeln, Kunstsachen u. Antiquitäten u. Waffen, soweit letztere überh. geführt werden dürfen; dann der sonstigen Ein- u. Verkäufe bei 10 K übersteigendem Werte (Einkaufspreise) in das Geschäftsbuch.

3. Die Unterlassung von Radierungen und jeder Unkenntlichmachung von Eintragungen in dem stets in ordnungsmäßigem Zustande zu erhaltenden Geschäftsbuch.

4. Die Aufbewahrung der amtlichen sowie aller schriftlichen privaten Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entwendete Gegenstände in chronologischer Ordnung und Vorlage derselben an die behördl. Kontroll-

organe über Verlangen. (Laut Erl. des M. Z. 25 VI 84, Z. 1815, sind den T. im Interesse der öffentl. Sicherheit nebst der üblichen mündl. Verständigung noch schriftl. Benachrichtigungen mit der Beschreibung der betreffenden Gegenstände in Form von Separatabdrücken der bezügl. Stellen des Polizeianzeigers oder von besonders gedruckten oder geschriebenen Mitteilungen zuzukommen zu lassen.)

III. Kontrolle. Die Ministerialverordnung 2 V 84 schreibt ferner vor die Vornahme periodischer Revisionen der Geschäftslokalitäten durch die Gew.-Behörden 1. Instanz unter Ermächtigung der Organe dieser sowie der l. f. und Ortspolizeibehörden zu beliebiger Nachschau, Einsichtnahme in die Bücher und Revision des Geschäftsbetriebes und zur Abstellung wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten.

Zusolge Erl. des M. Z. 19 I 88, Z. 23067, muß vom sanitätspolizeil. Standpunkte gefordert werden, daß überh. die von T. feilgehaltenen Waren nur in vollkommenem gereinigtem, ordentlichem, gebrauchsfähigem Zustande zum Verkaufe gebracht werden. Bei den amtl. Lokalrevisionen haben sich die betreffenden Organe auch von der Befolgung dieser Anordnung die Überzeugung zu verschaffen und die Abstellung u. Abmüdung von etwaigen Ordnungswidrigkeiten zu veranlassen. Die C. über die Zulässigkeit des Aufhängens u. Aufstellens von T.-Waren vor den Verkaufsgewölben wurde vom Standpunkte der Verkehrs- u. Sittlichkeitsrückichten als in das Gebiet der Lokalpolizei gehörig erklärt.

Der Gew.-Inhaber ist zur Erteilung der verlangten Auskünfte an die erwähnten amtl. Organe verpflichtet.

Die Abmüdung der Übertretungen dieser B. erfolgt (wenn nicht nach dem Str. G.) nach den Strafbestimmungen der Gew. D.

IV. Die Antiquitätenhändler sind zur Führung von Geschäftsbüchern im Sinne dieser B. nicht verpflichtet (§ 3, B. 6 VII 86, R. 112). Diese Bestimmung findet ihre Begründung darin, daß diese Gewerbetreibenden zumeist protokollierte Kaufleute sind und als solche ohnehin Bücher führen müssen. Auch handeln die Antiquitätenhändler im allg. nur mit Gegenständen höheren Wertes, verkehren daher auch mit einem anders gearteten Kundenkreise, so daß die bei den T. gebotene polizeil. Überwachung bei dem Antiquitätenhandel nicht in gleichem Maße in Betracht kommen kann. Diese Umstände rechtfertigen zugleich die Nichtaufnahme des Antiquitätenhandels unter die konzessionierten Gew. (Erl. des S. M. 6 VII 86, Z. 19890).

XXXV. Feriligung von Ratten, Mäusen, schäd. Insekten u. dgl. durch giftigkeittige Mittel.

Dieses Gew. gehört gemäß § 15, Z. 21, Gew. D. zu den konzessionierten Gew. Verleihungsbehörde ist die Gew.-Behörde 1. Instanz. Zum Antritte des Gew. wird von den Gewerbern neben den allg. Erfordernissen zum selbständigen Gew.-Betriebe Verantwortlichkeit und eine besondere Befähigung gefordert

(§ 23 Gew. D.). Gemäß der Ministerialverordnung 17 IX 83, R. 151, muß sich nämlich jeder Bewerber vor der Gew.-Behörde über die nötigen Fachkenntnisse ausweisen. Der Lokalbedarf kommt bei der Konzessionsverleihung nicht in Betracht.

Die Ausübung des Gew. war seinerzeit durch die Ministerialverordnung 29 IV 74, R. 53, geregelt, doch erscheint diese B. durch das Gesetz 15 III 83, R. 39, außer Kraft gesetzt, wenigstens ist deren fortbauende Geltung weder in dem bezogenen Gesetze noch in den auf Grund desselben erlassenen B. ausdrücklich statuiert. Es steht indes der Verleihungsbehörde frei, die Konzessionserteilung an Bedingungen bezüglich der Gew.-Ausübung zu knüpfen, in welcher Richtung ihr besagte Ministerialverordnung noch immer einiges verwertbare Material an die Hand gibt.

XXXVI. Waffen u. Munitionsgegenstände (Erzeugung u. Verkauf).

I. Umfang. — II. Verkehr mit Waffen u. Munitionsgegenständen.

I. Umfang. Die Erzeugung und der Verkauf (laut S. R. Erl. 2 VIII 84, B. 22284, der selbständige, nicht mit der Erzeugung verbundene Handel) von Waffen u. Munitionsgegenständen ist ein konzessioniertes Gew. mit Befähigungsnachweis (§§ 15 u. 23 Gew. D.). Zufolge der Ministerialverordnung 17 IX 83, R. 151, muß sich der Bewerber über eine genügende sachl. Befähigung durch spezielle, in Fachlehranstalten oder durch praktische Verwendung im Gew.-Betriebe (nach dem zitierten Ministerialerlasse beim Waffenhandel in einem zu solchem Handel berechtigten Geschäfte; nicht erforderlich ist z. B. für den Handel die Erlernung des Büchsenmachergewerbes) erworbene Kenntnisse unter Vorbringung eines Zugnisses der betreffenden Fachlehranstalt (für die Schußwaffenerzeugung laut Ministerialverordnung 5 XII 97, R. 281, der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach) oder eines Arbeitszeugnisses vor der Gew.-Behörde ausweisen. Zur Erlangung der Konzession zur Verfertigung und zum Verkaufe von Schußwaffen ist beim Abgange des Fachschulzeugnisses überdies die ordentl. Erlernung des Gew. durch Vorlage eines Lehrzeugnisses darzutun.

II. Für den Verkehr mit Waffen u. Munitionsgegenständen bestehen besondere Vorschriften gewerbepolizeil. Natur, vor allem das Waffenpatent 24 X 52, R. 223. Danach ist der Geschäftsbetrieb der Erzeuger u. Händler auf deren Werkstätten u. Verschleißlokale beschränkt; jede außerhalb dieser Orte oder sonst heimlich betriebene Erzeugung oder Veräußerung sowie Verheimlichung der Vorräte gegenüber der zur Angabe derselben auferlegenden Behörde macht straffällig (§ 7 Waffenpatent).

Die konzessionsmäßige Verfertigung u. Veräußerung von Waffen u. Munitionsgegenständen erstattet sich zunächst nur auf die im freien Verkehre gestatteten, also erlaubten derlei Erzeugnisse; verbotene Waffen u. Munitionsgegenstände dürfen

auch von begünstigten Gewerbetreibenden nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der polit. Landesbehörde verfertigt u. verkauft werden. Diese Bewilligung, welche zugleich das Recht zum Besitze der verbotenen Gegenstände in sich schließt, ist nur ausnahmsweise u. z. v. aus rücksichtswürdigen Gründen (Waffenhändlern bezüglich alter oder außer Gebrauch stehender Waffen von lediglich historischem, Kunst- oder Liebhaber-Werte) nach Einvernehmung der l. f. Polizeibehörde zu erteilen und dabei die Gattung und der Umfang des Verkehres genau zu bestimmen. Im Falle der Bewilligung haben die betreffenden Gewerbetreibenden ein Vormerkbuch zur genauen Verzeichnung der einzelnen Verkäufe unter Angabe des Käufers, des Verkaufstages und der produzierten (von der polit. Landesbehörde erteilten) Ankaufsbewilligung zu führen. Verbotene Waffen u. Munitionsgegenstände sind stets nur in den dazu bestimmten Gew.-Räumen aufzubewahren.

Der zur Erzeugung oder zum Handel mit verbotenen Waffen u. Munitionsgegenständen berechnigte Gewerbsmann darf solche Gegenstände nur gegen Vorweisung der Ankaufsbewilligung, welche er aufzubewahren hat, veräußern; derselbe ist ferner verpflichtet, über derlei verbotene Gegenstände, die ihm ohne ausgewiesene Bewilligung zu solchem Besitze, Verkaufe usw. überbracht oder zugeendet werden, sogleich an die Ortspolizeibehörde die Anzeige zu erstatten und die verbotenen Waffen u. Munitionsgegenstände, wenn tunlich, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückzubehalten. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften macht strafbar.

Auf Übertretungen des Waffenpatentes, auch wenn sie zugleich Übertretungen der Gew. D. bilden, finden (wenn nicht das Str. G.) zunächst die Strafbestimmungen des Waffenpatentes Anwendung, während die durch die Gew. D. (§ 131, lit. a, b, c) festgesetzten Strafarten gemäß § 136 Gew. D. nicht abgesondert Platz zu greifen haben; demnach ist die unbefugte Verfertigung von Waffen u. Munitionsgegenständen mit Arrest von 1—14 Tagen, der unbefugte Handel mit Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat, bei unverhältnismäßiger, gegründeten Verdacht des Mißbrauches erregender Menge der erzeugten, bestellten, gekauften oder verkauften Ware gemäß § 30 Waffenpatent mit Arrest von 3 Monaten bis 1 Jahr und in allen Fällen noch mit dem Verfalle der betreffenden Waren zu ahnden. Auf den unbefugten Besitz von Waffen u. Munitionsgegenständen ist gemäß § 32 Waffenpatent eine Geldstrafe von 20—200 K. oder Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat, bei erschwerenden Umständen eine Geldstrafe bis 1000 K. oder Arrest bis 3 Monate, endlich nach § 33 Waffenpatent auf den Besitz unverhältnismäßiger, Verdacht des Mißbrauches erregender Mengen von, wenn auch erlaubten, Waffen oder Munitionsgegenständen, ohne daß dieser Umstand vorgeschrittmäßig der polit. Landesbehörde bekanntgegeben wurde (§ 12 Waffenpatent), eine Arreststrafe von 3 Monaten bis 1 Jahr, nebst dem Verfalle der vorgekauften Gegenstände gesetzt. Alle diese Strafbestimmungen finden auch auf durch Gew.- oder Handelsleute begangene Übertretungen

der oben erwähnten Vorschriften der §§ 7, 11 u. 13 Waffepatent sinngemäße Anwendung und kann bei besonders erschwerenden Umständen denselben die Gew.-Berechtigung entzogen werden. Die unterlassene Führung des Vormerkbuchs bezüglich verbotener Waffen u. Munitionsgegenstände ist das erstemal mit einer Geldstrafe von 20—100 K., im Wiederholungsfalle bis 200 K., dann mit Entziehung der Gew.-Berechtigung zu bestrafen (§ 35). In allen genannten Fällen sind zur Untersuchung u. Fällung der Straferekenntnisse die ordentl. Gerichte berufen (§ 40 Waffepatent). Der Pulververschleiß wurde durch die Ministerialverordnung 17 V 91, R. 62, geregelt.

Speziell den Verkehr mit Handfeuerwaffen betrifft das Gesetz 23 VI 91, R. 89, wodurch die obligatorische Erprobung von derlei Waffen auf ihre Widerstandsfähigkeit (Sicherheit) eingeführt wird. Die Erprobung, welche in amtl. Probierranstalten (laut Ministerialverordnung 9 XI 91, R. 184, in Zerlach, Prag, Weipert u. Wien) stattzufinden hat, erstreckt sich auf alle im Inlande angefertigten Handfeuerwaffen ohne Unterschied des Kalibers und der Dimension, dann auf die aus dem Auslande eingeführten und nicht mit den inländischen gleich zu achtenden fremdländischen Probezeichen (gleichwertige Probezeichen sind gemäß der zit. Ministerialverordnung jene der Probierranstalten von Vitiich und St. Etienne) versehenen vergleichenen Waffen (§ 1). Je eine Type der in den Probierrämtern verwendeten Stempel wird beim H. M. und bei der polist. Landesbehörde hinterlegt, eine dritte bleibt in Verwahrung der Amtalt. Die Nachmachung oder Fälschung der amtl. Stempel fällt unter § 199, lit. d, Str. G.

Die Erzeuger oder Händler sowie deren Bedienstete, welche nicht erprobte Handfeuerwaffen oder solche mit einem anderen als dem darauf bezeichneten Kaliber veräußern, versenden oder feilhalten, sind nach der Gew. D. zu bestrafen, die betreffenden Waffen zu fassieren und deren Erprobung von Amts wegen auf Kosten der Partei zu veranlassen. Bei günstigstem Erfolge der Erprobung sind die Waffen den Gewerbetreibenden zurückzustellen, sonst unbrauchbar zu machen.

Die Kalibererweiterung bei der Reparatur eines alten Gewehres macht eine neuerl. Erprobung notwendig; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht gleichfalls die zuvor angeführten Konsequenzen nach sich. (Zusolge der zit. Ministerialverordnung sind die Verkaufslotale u. Warenlager der Erzeuger u. Händler von Handfeuerwaffen in angemessenen Zeitabschnitten von hiezu bestellten Organen, welche vom H. M. Legitimationsurkunden zum Eintritt in die Geschäftslokaltäten erhalten, behufs Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu besuchen.)

Die Handhabung des fragl. Gesetzes obliegt den Gew.-Behörden, welche sich dabei eines sachmännigen Beirates zu bedienen haben und die Mitwirkung der Gemeinde in Anspruch nehmen können. (Diesbezüglich bestimmt die Durchführungsvorordnung, daß über Erträgen der polist. Behörden Gemeindevertreter bei den Revisionen der Geschäfts-

räume zu interbenieren haben und den Gemeinden eine entsprechende Vertretung in dem Beiräte der einzelnen Probierrämter einzuräumen ist; vgl. hiezu Erl. H. M. 17 VIII 95, Z. 38130.)

Betreffs der Handfeuerwaffen für die Heeresbewaffnung im In- oder Auslande hat die Prüfung durch besondere Militärkommissionen mit der Erprobung in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes gleiche Wirkung. Diese Prüfung findet im Wege des R. M. statt.

Bezüglich des Vorganges bei der Erprobung, dann bezüglich der den Handfeuerwaffen nach jeder Probe aufzudrückenden Stempel, der Kaliberbezeichnung und sonstigen Zeichen sowie endlich der Taxen enthält die Ministerialverordnung 9 XI 91, R. 184, die notwendigen Vorschriften.

Der Import von Waffen auf Veranlassung von Waffenerzeugern u. -händlern unterliegt keiner durch das Gesetz 23 VI 91, R. 89, normierten Beschränkung, dagegen ist für die Waffeneinfuhr durch Private (auch Schützengesellschaften und ähnl. Korporationen) eine besondere Bewilligung der l. f. Sicherheitsbehörde erforderlich.

Der H. M. Erl. 21 XII 91, Z. 56262, empfiehlt daher zur Vermeidung von Zeitverlust u. Kosten, sich für den Waffenbezug aus dem Auslande der Vermittlung von Waffenerzeugern oder -händlern zu bedienen. Der Erl. enthält weiter Cynosuren hinsichtlich des Vorganges bei der Waffenerprobung und hebt noch hervor, daß durch das in Rede stehende Gesetz selbstverständlich die Bestimmungen des Waffepatentes nicht berührt werden. Zum Schlusse spricht der Erl. aus, daß durch Private begangene Übertretungen der Vorschriften über die Erprobung von Handfeuerwaffen nach der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198 (Geldstrafen von 2—200 K oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tage), zu ahnden sind. Übertretungen des Gesetzes durch Gewerbetreibende sind nach den Strafbestimmungen der Gew. D. zu behandeln (H. M. Erl. 8 I 92, Z. 171).

XXXVII. Wanderlager.

W. sind Handelsgewerbe, welche von den Unternehmern im Umherziehen von Ort zu Ort, daher mit wechselndem Standorte, an jedem derselben in der Regel nur vorübergehend, immer aber von fester Verkaufsstätte aus (Laden, Magazin, Zimmer usw.) ausgeübt werden.

Eine besondere gesetzl. Regelung hat diese Art des Handelsbetriebes bisher nicht erfahren, auch findet sich in der Gew. D. keine Bestimmung, welche sich speziell mit den W. befaßen würde; nur der Erl. des k. k. H. M. 23 XII 81, Z. 2049, erwähnt dieses Gew. und gibt den Unterbehörden einige Winke über die gewerberechtl. Behandlung desselben. Dieser Erl. begeht jedoch einen Irrtum, indem er die W. samt u. sonders als freie Gew. erklärt. Der H. M. Erl. hat nämlich übersehen, daß immerhin der Fall denkbar ist, daß im Wege eines W. Waren wie Preßerzeugnisse, Waffen usw. zum Verkaufe gebracht werden, deren Verschleiß nach dem Gesetze an eine Konzession gebunden ist. In

diesem Falle könnte der Betrieb des W. nur nach vorher erwirkter Konzession u. zw. für jeden in Frage kommenden gewerbl. Standort Platz greifen.

Da es sich also bei dem Betriebe von W. einfach um eine in den Rahmen der Gew. D. fallende Erwerbstätigkeit handelt, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung zu kommen. Es ist daher, sofern es sich um den Verkauf von im freien Verkehr gestatteten Waren im Wege eines W. handelt, jedesmal, so oft der Standort gewechselt wird, die behördl. Anmeldung (§ 11 Gew. D.) u. zw. bei jener Gew.-Behörde zu erstatten, in deren Sprengel der Betrieb des W. gerade zur Ausübung kommt und sofern es sich um Waren handelt, deren Vertrieb an eine Konzession gebunden ist, die bezügl. Konzession bei der zuständigen Gew.-Behörde zu erwirken.

Jedes W. stellt sich daher nach seiner rechtl. Natur als eine Reihe von selbständigen Einzelunternehmungen dar, zwischen welchen allerdings ein Zusammenhang in subjektiver Beziehung (Identität des Unternehmers), objektiv aber nur insofern besteht, als bei sämtl. Teilunternehmungen regelmäßig Waren der gleichen Gattung feilgehalten werden.

Von anderen Wandergewerben (Hausierhandel, Marktfahrgewerbe, Agenturen usw.) unterscheiden sich die W. hauptsächlich dadurch, daß sie nicht wie jene schon auf Grund einer Gew.-Berechtigung im ganzen Geltungsgebiete des betreffenden Gesetzes ausgeübt werden dürfen.

Die W. machen sich für den anässigen Geschäftsmann sehr nachteilig bemerkbar, namentlich in mittleren u. kleineren Orten. Sie befördern dazu den volkswirtschaftlich unerwünschten Verbrauch geringwertiger Ware und reizen überh. zu unwirtschaftl. Ankaufe an. Sie drängen endlich Industrie u. Handel in eine unsolide Richtung, da im Wege der W. immer nur möglichst billige und dabei sehr oft schlechte Ware zum Absatz gelangt. W. können nur in dünn bewölkerten, gewerblich wenig entwickelten Gegenden wirtschaftlich gerechtfertigt sein.

Das Gesetz 25 X 96, N. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, versteht unter W. Warenverkäufe, welche unter zeitweiliger Benutzung einer festen Betriebsstätte veranstaltet werden; es bestimmt im § 2, daß die für die ganze Zeit des beabsichtigten Betriebes entfallende Steuer vor der Eröffnung des Betriebes zu entrichten ist und daß jedes Kalenderjahr, in welches der Betrieb reicht, für die Besteuerung als voll zu rechnen ist.

XXXVIII. Wassereinleitungsunternehmungen.

Die Ausführung von Wassereinleitungen gehört im Vereine mit dem Gew. der Ausfühung von Gasrohrleitungen u. Beleuchtungsanlagen (s. „V. Beleuchtungsanlagen“) nach § 15, Z. 17, der Gew. D. zu den konzessionierten Gew. Für dieselben wurde kein für alle Länder verbindl. Regulativ erlassen, dafür aber wurden die polit. Landesbehörden

durch den Ministerialerlaß 27 XI 84, Z. 8112, ermächtigt, für jene Städte u. Orte, in welchen sich ein Bedürfnis nach Erlassung von Regulativen für die Wassereinleitung in die Häuser herausstellt, die von den Gemeindevertretungen vorgelegten Regulative rüchichtlich der nicht in den autonomen Wirkungskreis fallenden Bestimmungen im geeigneten Einvernehmen zu prüfen und zu genehmigen.

Hierbei sollen vom sanitären Standpunkte im wesentlichen folgende Grundsätze eingehalten werden:

1. Für Einleitungs- (Aufsteig- u. Verzweigungs-) Röhren im Innern der Häuser ist nur die Verwendung von eisernen (guß- u. schmiedeeisernen, jedoch nicht verzinkten u. galvanisierten) Röhren, dann von geschützten, d. i. mit einer Zinneinlage versehenen oder innen geschwefelten Bleiröhren allg. zulässig. Ungeschützte Bleiröhren können nur nach vorgängiger versuchsweiser Feststellung, daß das Bleirohr durch das betreffende Wasser nicht angegriffen wird, zugelassen werden.

2. Die Widerstandsfähigkeit der Anwendung gelangenden Emailmasse muß durch vorausgegangene Versuche erprobt sein.

3. Das Dichtungsmaterial bei Verbindung der Rohrstücke darf mit dem Hohlraume der letzteren nicht in Berührung kommen und die Klotzspülung nicht in direkte Verbindung mit der Wasserleitung gebracht werden.

4. Reservoirs, deren Anbringung übrigens möglichst zu vermeiden ist, müssen durch entsprechende Umhüllung gegen Verflechtung mit schlechten Wärmeleitern gegen Temperatureinflüsse sowie gegen Einsinken von Staub und gegen Verunreinigung geschützt und aus einem vom Wasser nicht angreifbaren Material (daher nicht aus Blei oder Zink) hergestellt sein. Die inneren Wandungen der Reservoirs dürfen nur mit solchem Anstriche versehen sein, der keine gesundheitschäd. Stoffe an das Wasser abgibt. Die Reservoirs sind unter sorgfältigem Verschlusse zu halten und durch verläßl. Personen zu überwachen.

5. Die Führung der Röhre bei Hausleitungen hat tunlichst derart zu geschehen, daß dem Trinkwasser seine ursprüngl. Temperatur nicht durch die Nähe von Heizflächen benommen wird.

6. Dem Aufsteigen von Kanalgasen durch die Abflußrohre ist wirksam zu begegnen und das Traversieren der Kanäle durch Wassereinleitungsrohre möglichst zu vermeiden, im Falle der Unausweichlichkeit aber im Wege entsprechender Dichtungen der Wasserrohre jedes Eindringen des Kanalinhaltcs unmöglich zu machen.

7. Die Beschaffenheit des Wassers ist zeitweise, wenn nötig durch chemische u. mikroskopische Untersuchung zu prüfen.

XXXIX. Zahntechnikergewerbe.

I. Begriff u. Umfang. — II. Befähigung. — III. Sonstige Bestimmungen.

I. Begriff u. Umfang. Das Z. wird durch die Ministerialverordnung 20 III 92, N. 55, und jene vom 14 II 1904, N. 15, geregelt; bezüglich des früheren Rechtszustandes vgl. das auf Grund der

N. C. 10 IX 42 erlassene Ffd. 14 IX 42, B. G. E. 109, republiziert mit dem Erl. des W. Z. 25 II 49, R. 141; dazu das Erkenntnis des B. G. 16 I 89, Z. 191. Vgl. ferner die B. G. Erl. 8 X 1901, Z. 6077, und 29 I 1904, Z. 10600, mit welcher letzterer der § 1 Ministerialverordnung 20 III 92, R. 55, insoweit er die zahntechnische Praxis der Zahnärzte als nicht konzeptionspflichtig und überh. nicht als unter die Bestimmungen der Gew. D. fallend erklärt, als mit den bestehenden gesetzl. Vorschriften nicht vereinbar erkannt wurde.

Das Z. ist ein konzeptionspflichtiges Gew. Es umfaßt die gewerbmäßige mechanische Herstellung künstl. Zähne, von Ersatzstücken u. Bestandteilen von solchen für den menschl. Mund — nebst der Berechtigung zur selbständigen Abdrucknahme u. Anpassung von Zahnersatzstücken im vollkommenen gesunden menschl. Munde. Unterjagt sind alle Verrichtungen in dem nicht vollkommenen gesunden und auch im gesunden Munde alle die Beschaffenheit der Gebilde desselben verändernden Eingriffe (Abfeilen von Zähnen u. Zahnwurzelspitzen, Abfeilen, Reinigen u. Konservierung von Zähnen, Entfernung schadhafter Wurzeln usw.).

(Über die Ausübung der Zahnersatzkunde durch Zahnärzte bemerkt der Ministerialerlaß 17 II 1904, Z. 7184, daß die Zahnersatzkunde einen integrierenden Teil der Zahnheilkunde bildet und daher die zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzte, welche die Zahnheilkunde ausüben, zur Vornahme der mit der Ausübung der Zahnersatzkunde verbundenen mechanischen Manipulationen bei Behandlung ihrer Patienten berufen sind. Es finden daher auf diese ihrer Natur nach ärztl. Tätigkeit die Bestimmungen der Gew. D. gemäß Art. V, lit. g, dieses Gesetzes keine Anwendung. Ubrigens wird über Anzeigen gegen Ärzte wegen unbefugten Betriebes des Z. ohne vorher einzuholende E. über den Umfang der ärztl. Befugnis einfach das ordentl. Strafverfahren nach dem VII. Hauptstücke der Gew. D. einzuleiten sein.)

II. Befähigung. Von den Bewerbern wird nebst der erforderl. Verlässlichkeit in Bezug auf das Z. auch der Befähigungsnachweis durch Lehr- u. Arbeitszeugnisse verlangt. Die bei einem befugten Zahntechniker oder bei einem Zahnarzte in zahntechnischer Verwendung zuzubringende Lehrzeit währt 3 Jahre, für ausgelebte Mechaniker oder Goldarbeiter jedoch nur 2 Jahre; die auszuweisende Gehilfenpraxis hat sich auf mindestens 6 Jahre zu erstrecken, u. zw. wenigstens je 3 Jahre bei einem Zahntechniker und bei einem Zahnarzte in zahntechnischer Verwendung. Der Mangel des formellen Nachweises der Erlernung des Gew. wird bei Bewerbern, welche zur Zeit der Erlassung dieser V. bereits bei einem Zahntechniker oder Zahnarzte als zahntechnische Gehilfen in Verwendung standen, durch den Nachweis einer mindestens 5jährigen Verwendung als Gehilfe ersetzt. (Eine gleichmäßige Verteilung dieser Verwendungszeit auf die Praxis beim Zahntechniker u. Zahnarzte erscheint nicht erforderlich, nur muß die bei dem einen oder dem anderen zugebrachte kürzere Praxis mindestens 3 Jahre betragen.)

Mit Erl. des S. M. 20 III 92, Z. 2020, wurde die Errichtung eines genossenschaftl. Fachkurzes für Zahntechniker und die Einführung einer Fachprüfung angeregt.

III. Sonstige Bestimmungen. 1. Die Konzeption wird von der polst. Landesbehörde unter Beachtung auf den Lokalbedarf (derselbe ist nicht bloß vom Gesichtspunkte der Gemeinde des Standortes, sondern eines größeren Umkreises, eventuell des ganzen Gew.-Bezirks, zu beurteilen) und die Möglichkeit der sanitäts- und gewerbepolizeil. Überwachung verliehen.

2. Den Zahntechnikern ist die Führung von zur Täuschung des Publikums über den Umfang und das Wesen ihrer Gew.-Berechtigung geeigneten Geschäftsbezeichnungen als „Zahnkünstler“, „Zahnarzt“, „Dentist“, unterjagt.

3. Übertretungen dieser Vorschriften sind (wenn nicht nach dem Str. G.) nach der Gew. D. zu ahnden. Zahnärztl. Operationen, welche von einem Zahntechniker ausgeführt werden, bilden nicht eine Übertretung der Gew. D., sondern das Delikt der Kurpfuscherei (W. Z. 17 XI 69, Z. 219).

XL. Zündwarenherzeugung.

I. Allg. Bestimmungen. — II. Schutz der Arbeiter. — III. Verwendungs.

I. Allg. Bestimmungen. Die Z. gehört zu den freien Gew. und kann daher gegen bloße Anmeldung bei der zuständigen Gew.-Behörde 1. Instanz betrieben werden; es bedürfen jedoch gemäß § 27, Z. 47, Gew. D. die Betriebsanlagen bei derlei Unternehmungen der gewerbebehörl. Genehmigung, deren Erteilung auf Grund des in den §§ 28 bis 34 Gew. D. vorgezeichneten besonderen Verfahrens (Eiweißverfahren) erfolgt.

Das mit der Ministerialverordnung 4 II 59, R. 30, erlassene unbedingte Verbot der Verwendung von Chlorfali bei der Erzeugung von Reibzündhölzchen mit gewöhnl. Phosphor erscheint durch die Ministerialverordnung 3 VII 84, R. 111, dahin abgeändert, daß die polst. Landesbehörden nunmehr ermächtigt sind, Reibzündhölzchenfabriken die Verwendung von Chlorfali dann zu gestatten, wenn unter Angabe des Verfahrens der Nachweis beigebracht wird, daß die Herstellung u. Verarbeitung der Zündmasse einem verantwortlichen fachkundigen Leiter anvertraut ist.

II. Zum Schutze der Arbeiter bei der Phosphorzündwarenherzeugung wurden mit der Ministerialverordnung 17 I 85, R. 8, besondere Vorschriften erlassen. Danach wird gefordert:

1. Bei Betriebsanlagen mit Verarbeitung gelben oder weißen Phosphors in Betreff der Arbeitsräume eine den Betriebsverhältnissen angemessene Größe u. Höhe; wirksame Ventilation: leicht erreichbare Ausgänge; vollständige Abdichtung von Wohnungen, Küchen u. Schlafstellen; kräftige Durchlüftung während der Mittagspause sowie vor Beginn und nach Schluß der Arbeit; jedesmalige besondere Reinigung der der Verfertigung phosphorhaltiger Massen ausgelegten Räume

nach Arbeitsluß; alljährl. Zündung sämtl. Arbeitsräume; tägl. Verbrennung des Kehrichtes in geschlossenen, gut ziehenden Feuerräumen; Unterlassung des Entleerens der Trockenkammer vor dem vollständigen Entweichen der Dämpfe; Verwahrung der Zündwarenvorräte in eigenen von den Arbeitsräumen getrennten, kühlen u. luftigen Lokalitäten; endlich speziell für die Bereitung des Phosphorbreies (Zündmasse) für das Tunken u. Trocknen der Zündwaren — voneinander abschließbare, kräftig ventilierbare und entsprechend eingerichtete Räume.

Zudem wird dem Arbeitgeber eine besondere Einflußnahme in der Richtung zur Pflicht gemacht, daß zu den erwähnten gefährlicheren Arbeiten nur ganz gesunde Personen mit zeitweiligem — übrigens sofort zu verriegelndem Wechsel bei Anzeichen von krankhafter Beschaffenheit der Zähne oder Kieferknochen — verwendet werden, und daß diese Arbeiter sich eigener Überkleider bedienen, welche nach Arbeitsluß abzulegen und zu lüften sind; daß die Aufbewahrung der gewöhnl. Kleider in einem reparierten Lokale stattfindet; die erforderl. Anzahl Waschbeden u. Wasserbehälter bereit stehen; die Arbeiter vor dem Essen und dem Verlassen der Fabrik, in deren Arbeitsräume übriges Nahrungsmittel nicht gebracht werden dürfen, Gesicht u. Hände waschen und den Mund ausspülen.

Der Arbeitgeber muß weiter mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einen Arzt betrauen, welcher die Arbeiter vor dem Dienstantritt und dann periodisch zu untersuchen, die skrofulos veranlagten oder eine krankhafte Beschaffenheit der Organe der Mundhöhle, insbes. des Gehirns aufweisenden Arbeiter als zu den öfter erwähnten gefährlicheren Arbeiten nicht geeignet zu bezeichnen und die Ergebnisse seiner jeweiligen Untersuchungen in ein besonderes den gesetzl. Aufsichtorganen zur Einsicht vorzulegendes Vormerkbuch einzutragen hat. Pflicht des Arztes ist es überdies, sich von der Befolgung der Arbeiterschutzmaßregeln die Überzeugung zu verschaffen, beim Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter auf die Beseitigung wahrgenommener Mängel zu dringen und von Erkrankungen an Phosphorneurose der Gew.-Behörde sofort die Anzeige zu erstatten.

Endlich haben sich die l. f. Bezirksärzte durch zeitweilige Visitationen von der Befolgung dieser Vorschriften zu überzeugen und über ihre Wahrnehmungen zu berichten.

2. Bei Betriebsanlagen mit ausschließl. Verwendung roten Phosphors zur Z. wird gefordert: die Verwahrung der zu verarbeitenden Materialien (roter Phosphor, chloraurer Kali, Schwefelantimon usw.) in feuerstärkeren, von den Arbeitsräumen getrennten Lokalitäten bei völliger Separierung des chloraurer Kali; die ausschließl. Verwendung ganz verlässlicher und mit den Vorständen vertrauter Arbeiter zur Zündmassebereitung; die Vermischung nur fein verriebenen u. feuchten chloraurer Kalis mit den in gleichem Zustande befindl. Brennkörpern (Schwefelantimon, roter Phosphor u. dgl.) unter Vermeidung von Stoßen, Schlagen oder Reiben; endlich die Anfertigung der Reibflächen in abgefordertem Lokale.

3. Die Bestrafung von Übertretungen erfolgt nach der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198 (Geldstrafen von 2—200 K oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tage).

4. Diese B. ist in jeder Betriebsstätte an geeigneter, allen Arbeitern zugängl. Stelle anzuhängen.

III. Hinsichtlich der bei Verwendung von Reibzündfabrikaten (Zündhölzchen, Reibkerzen, Fidi-busse, Zündschwämmen und sonstigen flammenden oder glimmenden Zündfabrikaten) zu Wasser und zu Lande zu beobachtenden Vorständen schreibt die B. des M. Z. 27 VII 56, R. 135, vor: Die Verpackung von höchstens 100 Paketen mit höchstens je 100 Stücken in hölzerne oder blecherne Kisten, dann dieser in gut geschlossene, gegen zufälliges Aufreißen hinreichend gesicherte Kisten aus starkem Holzbrett oder Metallblech; die Bezeichnung jeder Kiste mit der Aufschrift „Zündwaren“ nebst entsprechender Deklaration seitens des Frächters; die Unzulässigkeit der gemeinschaftl. Verpackung mit feuergefährl. Waren und bei Verpackung mit nicht feuergefährl. Waren die Gesichtlichmachung dieses Umstandes an der Kiste; die Bestrafung der Übertretungen (wenn nicht nach § 489 St. G.) mit Geldstrafen von 20—100 fl. C. M. oder Arrest von 8 Tagen bis 1 Monat.

Quellen u. Literatur.

Die Handbücher u. Kompendien von Seltjam u. Pössel sowie von Heilingger und von Weigelsperg sind ebenso wie die Ausgaben der Gew. D. und die ältere Literatur beim Art. „Gewerbe A.“ angeführt. — Ferner ist zu nennen: Seltjam: Das Handelsgewerbe, Wien 1892. v. Schmig: Das Gesetz 23 VI 81 betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinvertrieb derselben.

Pössel.

E. Gewerbl. Genossenschaften.

I. Einleitung. — II. Bestand u. Errichtung von Genossenschaften. — III. Mitglieder u. Angehörige. — IV. Zwecke u. Aufgaben. — V. Genossenschaftsverbände. Gewerbl. Beiräte. — VI. Geschäftsführung. — VII. Gehilfen u. Hilfsarbeiterversammlung. — VIII. Vermögen. — IX. Schiedsgericht. Aufsatz. — X. Genossenschaftl. Krankenkassen. — XI. Lehrlinge/Krankenkassen. — XII. Disziplinargewalt. — XIII. Staatsaufsicht. Genossenschaftsinstruktoren.

I. Einleitung. Der Rechtszustand der gewerbl. Genossenschaften auf Grund der Gew. D. vom J. 1859 war im wesentlichen derart, daß im Sinne dieses Gesetzes unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gew. in einer oder in nachbarl. Gemeinden betrieben, ein bereits bestehender gemeinschaftl. Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht bestand, so viel wie möglich herzustellen war. Die Genossenschaften konnten somit nach Umständen auch die Gewerbetreibenden mehrerer Gemeinden und verschiedenartiger Gew. umfassen. Mitglied der Genossenschaft wurde man schon durch den Eintritt eines Gew. in dem Bezirke des betreffenden genossenschaftl. Verbandes, die Gehilfen u. Lehrlinge der

Mitglieder galten als Angehörige der Genossenschaft. Als Aufgaben waren den Genossenschaften zugewiesen: Die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen insbes. in Bezug auf den Lehr- u. Dienstverband, die Austragung der bezügl. Streitigkeiten, die Gründung, Förderung u. Aufsichtigung von Fachschulen, die Gründung von Anstalten zu Unterstützungszwecken u. a.

Der Motivenbericht zur Regierungsvorlage einer neuen Gew. D. vom J. 1880 wies eine Gesamtzahl von 2570 Genossenschaften aus, von denen freilich eine nicht näher bestimmbare, aber jedenfalls nicht belanglose Anzahl eine nur sehr zweifelhafte Existenz führte. Zum Teil waren diese nachgewiesenen Genossenschaften Überreste der alten Innungen (s. Art. „Gewerbe A.“ unter I, 1), zum Teil waren es neuere Bildungen, die unter der Gew. D. von 1859 zustande gekommen waren. Bei der Reform des Gew.-Rechtes, die sich an die früher erwähnte Regierungsvorlage angeschlossen, wurde nun ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, das Genossenschaftswesen zu verallgemeinern und zu stärken. Zu der Tat weist auch eine im J. 1891 veröffentlichte offizielle Übersicht den Bestand von 5113 Genossenschaften aus. Bei der das J. 1894 betreffenden Erhebung wurden 5317 Genossenschaften gezählt mit 554.335 Mitgliedern und 692.753 Angehörigen (518.348 Gehilfen und 174.405 Lehrlingen). Kein Zweifel ist, daß sich seitdem neuerlich belangreiche Änderungen am Stande des Genossenschaftswesens ergeben haben. Ende 1902 bestanden in den Amtsbezirken der Genossenschaftsinstruktoren (s. unter Punkt XIII) 5298 Genossenschaften mit zirka 550.000 Genossenschaftsmitgliedern; die Zahl der Genossenschaften in den in die Amtsbezirke nicht einbezogenen Gebieten (nach Fuchs) mit 492 angenommen, ergibt sich in diesem Zeitpunkt eine Gesamtzahl von 5790 Genossenschaften. Hiemit sind aber die Veränderungen nicht erschöpft, es erfolgen auch wichtige hinsichtlich der Zusammenlegung der Genossenschaften. Bereits die amtl. Statistik von 1894 konnte — so stark auch nach ihr noch der Anteil der Genossenschaften für heterogene Gew. war — eine wachsende Tendenz für die Bildung von Fachgenossenschaften feststellen, dieses Streben hat sich auch in neuester Zeit, namentlich unter dem Einflusse der Genossenschaftsinstruktoren, erfolgreich betätigt, so zwar, daß die Zahl der durch Initiative oder unter Mitwirkung der Instruktoren im Wege der Auscheidung einzelner Gew.-Zweige aus den gemischten Genossenschaften 1899—1902 neu errichteten Fachgenossenschaften auf rund 200 geschätzt wird. Von den Ende 1902 in den Amtsbezirken der Genossenschaftsinstruktoren bestehenden Genossenschaften stellten sich 24,4 % als Fachgenossenschaften, 16,9 % als Genossenschaften für verwandte Gew., 40,6 % als solche für mehrere nicht verwandte Gew. und 18,1 % als Kollektivgenossenschaften dar.

Die für das Genossenschaftswesen maßgebenden Bestimmungen, deren Inhalt nunmehr im folgenden betrachtet werden soll, sind in der Gew.-Novelle 15 III 83, R. 39, enthalten, die selbst wieder durch die Gew.-Novelle 23 II 97, R. 63, einige wesentl.

Abänderungen erfahren hat. In dem Systeme der Gew. D. ist den Genossenschaften das VII. Hauptstück gewidmet. Nach dem Art. „Gewerbe A.“ III, 1 erwähnten, 1905 im Reichsrate als Regierungsvorlage eingebrachten Entwurf einer Nov. zur Gew. D. sind neuerliche wichtige Änderungen am Genossenschaftsrecht in Aussicht genommen.

II. Bestand u. Errichtung von Genossenschaften. Auch das geltende Gew.-Recht sieht gleich der Gew. D. vom J. 1859 zunächst die Aufrechterhaltung der bestehenden Verbände vor und ordnet dort, wo solche noch fehlen, die Errichtung von neuen Genossenschaften an. Nur ist die diesbezügl. Vorschrift noch präziser, indem das Gesetz die Herstellung der fragl. Verbände durch die Gew.-Behörde unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gew. in einer oder in nachbarl. Gemeinden betreiben, vorschreibt „insfern es die örtl. Verhältnisse nicht unmöglich machen“ (§ 106 Gew. D.). Der Errichtung neuer Genossenschaften hat die Einvernehmung des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der örtlich zuständigen Handels- u. Gew.-Kammer voranzugehen, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat. Die E. über den territorialen Umfang des Genossenschaftsbezirkes sowie über die Frage, ob eine Genossenschaft ein Gew. oder verschiedene Gew. umfassen soll, ist Sache des freien Ermessens der Gew.-Behörden (Erl. des B. G. 13 X 84). Nach dem H. R. Erl. 22 VI 97, Z. 31015, ist bei Organisation der Gew.-Genossenschaften tunlichst nach dem Grundsätze der Vereinigung von gleichen oder verwandten Gew. zu Fachgenossenschaften vorzugehen, wenn auch dieselben unter Umständen ein größeres Territorium, wie etwa das Gebiet eines polit. Bezirkes umfassen sollten; diesem Gesichtspunkte ist auch bei Änderungen in der Organisation bereits bestehender Genossenschaften nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. (Über die tatsächl. Verhältnisse und die zunehmende Gruppierung der Gew. nach dem sachgenossenschaftl. Prinzipie s. die Mitteilungen bei Punkt I.) Ist bezüglich einzelner Gew. ein Zweifel, ob dieselben in eine Genossenschaft und in welche einzureihen sind, so hat die Behörde nach Anhörung der Handels- u. Gew.-Kammer bezw. der betreffenden Genossenschaft über die Zuweisung zu entscheiden (§ 112 Gew. D.). Ebenso können auch jederzeit Änderungen an dem territorialen Umfang und der Zusammenlegung der Genossenschaften vorgenommen werden (§§ 109, 111 Gew. D.).

Zur legalen Existenz einer Genossenschaft gehören durch die polit. Landesstelle genehmigte Statuten, bei deren Prüfung die Behörde insofern freie Hand hat, als sie nur nicht Bestimmungen beanstanden kann, welche ihre Begründung im Gesetze finden (E. B. G. 3 V 88, Budwinski 4086); dem Genossenschaftsstatut ist das Statut für die Gehilfenversammlung (s. unter VII) und das Statut für den schiedsgerichtl. Ausschuß (s. unter IX) sowie das der Krankenkasse (s. unter X) als integrierender Bestandteil desselben anzureihen (§§ 110, 126 Gew. D.). Als Richtschnur für die Abfassung wurden Musterstatuten herausgegeben (Müller-Diwald, Gew. D., 5. Aufl., S. 301 f.). Auch von

den Genossenschaften etwa gegründete Lehrlingskrankenkassen (s. unter XI) bedürfen eines durch die polit. Landesstelle genehmigten Statutes (S. W. Erl. 14 VIII 89, Z. 32639). Für diese wurde gleichfalls ein Musterstatut entworfen (Müller-Diwald S. 360 f.).

Die landesübl. Benennungen (Gremien, Gilden, Innungen u. dgl.) können seitens der gewerbl. Genossenschaften beibehalten werden.

III. Mitglieder u. Angehörige. Mitglieder einer Genossenschaft sind jene, die in dem Bezirke derselben das Gew., für welches dieselbe besteht, selbständig oder als Pächter betreiben. Jedoch ist zu unterscheiden zwischen Mitgliedern, die der Genossenschaft kraft des Gesetzes angehören, und Mitgliedern, die nur ein Beitrittsrecht haben. Im allg. wird nämlich jedermann, der im Bezirke der Genossenschaft ein ihr zugewiesenes Gew. betreibt, schon von selbst durch den Antritt des Gew. Genossenschaftsmitglied. Nur die Inhaber fabrikmäßig betriebener Unternehmungen (s. Art. „Gewerbe A.“, III) haben keine Verpflichtung zum Beitritte (§ 108 Gew. D.); ihre Teilnahme setzt nach der E. des B. G. 26 VI 1901 nicht bloß ihre eigene Beitrittsklärung, sondern auch die Zustimmung der Genossenschaft voraus. Das Geschlecht begründet keinen Unterschied in der Mitgliedschaft, ebensowenig der Umstand, ob der Betrieb sich auf ein persönl. Gew.-Recht oder eine Realgewerbeberechtigung (s. Art. „Gewerbe A.“, III, 2, C) bezieht. Bei von offenen Handelsgesellschaften betriebenen Gew. ist Genossenschaftsmitglied die Handelsgesellschaft als solche (E. B. G. 23 IV 92, Budwinski 6564).

Angehörige der Genossenschaft sind die Hilfsarbeiter der Mitglieder ohne Unterschied, ob sie gelernte Arbeiter, zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gew. verwendete Personen usw. sind, also in vollem Umfange der lit. a—d des § 73 Gew. D. In Abweichung von der Ausdrucksweise des § 73 werden im VII. Hauptstück der Gew. D. unter Gehilfen (Gesellen) alle Hilfsarbeiter mit Ausnahme der Lehrlinge verstanden und kommt diese Bedeutung auch im vorliegenden Art. zur Anwendung. Ausnahmeweise verbleiben Gehilfen, welche aus dem die Angehörigkeit begründenden Arbeitsverhältnis ausgeschlossen sind, während der Zeit der Arbeitslosigkeit, jedoch nicht länger als durch sechs Wochen, im Verbands der Genossenschaft (§ 120, 7. Abf., Gew. D.).

IV. Zwecke u. Aufgaben. Dieselben ergeben sich zunächst aus der im § 114 Gew. D. enthaltenen Aufzählung, zum Teil aber auch aus anderen Bestimmungen der Gew. D. und sonstiger Gesetze. Hierbei sind etwa die folgenden Gruppen zu unterscheiden.

1. **Mitwirkung an der Gew.-Verwaltung.** Sie äußert sich zunächst in der Erstattung von Auskünften u. Gutachten an die an der Verwaltung der gewerbl. Angelegenheiten beteiligten amtl. Stellen, die in gewissen Fällen sogar vor der E. zur Einberufung der beteiligten Genossenschaften verpflichtet sind (s. §§ 14, 24, 36, 38 usw. Gew. D.). Die Genossenschaften sind ferner zur alljährl. Erstattung von Berichten über alle jene Vorkom-

nisse innerhalb der Genossenschaft berufen, welche für die Aufstellung einer Gew.-Statistik von Bedeutung sind. Den Genossenschaften obliegt sodann eine Reihe von Bestätigungen u. Beurkundungen (Bestätigung der Lehr- u. Arbeitszeugnisse, welche zum Nachweise der Befähigung beim Antritte von handwerksmäßigen Gew. dienen sollen, der Eintragungen ins Arbeitsbuch, Ausstellung der Lehrbriefe).

2. **Wahrnehmung u. Vertretung der berufsmäßigen Interessen des Gew.** Unter diesem Gesichtspunkte ist den Genossenschaften obliegt sodann die Pflege des Gemeingeistes und die Erhaltung u. Hebung der Standeschre unter den Mitgliedern u. Angehörigen vorgezeichnet. Sie sind berechtigt u. berufen, zur Wahrung der gewerbl. Interessen an die Organe der Verwaltung heranzutreten, Anträge zu stellen usw.

3. **Die Vorsorge für das Lehrlingswesen.** Sie äußert sich in der Erlassung von der behördl. Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen über Ausbildung der Lehrlinge, Dauer der Lehrzeit, Lehrlingsprüfungen, Bedingungen für das Halten von Lehrlingen, in der Evidenzhaltung der Lehrverträge (§ 99 Gew. D.), in speziell ausgeprochenen Obliegenheiten zugunsten der Lehrlinge (§ 103 a Gew. D.), in der Fürsorge für erkrankte Lehrlinge.

Der Genossenschaft obliegt ferner die Gründung oder Förderung von gewerbl. Fachlehranstalten und die Beaufsichtigung derselben. Da von solchen Anstalten nicht bloß Lehrlinge Nutzen ziehen können, so steht dieser Gegenstand auch in Beziehung zu dem folgenden Punkt.

4. **Vorkehrungen in Beziehung auf den Arbeiterstand.** Die Genossenschaften haben für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gew.-Inhabern und ihren Gehilfen, besonders in Bezug auf den Arbeitsverband Sorge zu tragen, ihnen obliegt die Errichtung u. Erhaltung von Genossenschaftsherbergen, die Arbeitsvermittlung, die Krankenversicherung (s. unter Punkt X) usw.

5. **Vorkehrungen zur Förderung der gemeinsamen humanitären und gewerbl. Interessen der Mitglieder.** Hierbei gehört namentlich die Gründung von Kranken- u. Unterstützungskassen bezw. Unterstützungsfonds oder die Errichtung von Vorrichtungskassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen usw. oder die materielle Förderung solcher Anstalten. Die Errichtung derartiger Kassen u. Geschäftsunternehmungen hat in den hierfür geltenden Rechtsformen, d. i. der registrierten Hilfskassen, bezw. der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, zu geschehen. Zur Teilnahme an den Geschäftsunternehmungen kann außer in Fällen, wo derlei Anlagen aus öffentl. Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, niemand wider seinen Willen herangezogen werden; für Meisterunterstützungs- oder Meisterkrankenkassen kann dagegen die Zugehörigkeit obligatorisch gemacht werden (§ 115 a Gew. D.).

V. Genossenschaftsverbände. Gewerbl. Beiräte. Die Genossenschaften einer oder mehrerer Gemeinden oder Bezirke können zur besseren Wahrung ihrer Interessen einen Verband errichten, welcher entweder aus den gleichartigen oder verwandten

oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freiwilligen Beitritt derselben gebildet werden kann. Wo ein solcher Verband aus allen Genossenschaften eines polit. Bezirkes besteht, bildet sein Ausschuß einen gewerbl. Beirat der polit. Bezirksbehörde, dessen Kompetenz im Verwaltungswege zu bestimmen ist (§ 114, Schlußabfäße, Gew. D.).

Im Sinne dieser Bestimmungen wurde einerseits ein Musterstatut für Genossenschaftsverbände hinausgegeben (Müller-Dwald, S. 404 f.), andererseits die Ministerialverordnung 20 III 97, R. 83, erlassen, welche das Verfahren bei Einvernehmung der Beiräte regelt und die Angelegenheiten aufzählt, über welche die Beiräte gehört werden sollen (Dispensen in Fragen des Befähigungsnachweises, gewiße Genossenschaftsangelegenheiten).

Auf Grund der erwähnten gesetzl. Bestimmungen hat sich in der Tat eine Reihe von Genossenschaftsverbänden gebildet; die Berichte der Genossenschaftsinstruktoren erwähnen (für Ende 1902) 58 gemischte (davon 37 mit Ersttredung über einen polit. Bezirk, der Rest mit größerem Sprengel) und 10 Fachverbände (darunter einer, jener der Rauchfangkehrergenossenschaften, für das ganze Reich).

VI. Geschäftsführung. Dieselbe erfolgt durch:

1. Die Genossenschaftsversammlung. Dieselbe besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern. Das Stimmrecht entfällt nur nach Maßgabe der im § 118 Gew. D. getroffenen Bestimmungen in Fällen strafgerichtl. Verurteilung, des Konkurses, der Gew.-Entziehung, der verhängten Kuratel. Der Wirkungsbereich der Genossenschaftsversammlung umfaßt die in dem § 119b der Gew. D. genannten Agenden (insbes. die Wahl der Genossenschaftsfunktionäre aus dem Stande der Gew.-Zuhaber, die Prüfung u. Genehmigung der die Gebahrung betreffenden Rechnungsabchlüsse u. Jahresvoranschläge sowie die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages, die grundsätzl. Beschlüsse über die Errichtung oder Umänderung von genossenschaftl. Anstalten zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- u. Wirtschaftszwecken, die Schlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Änderungen, die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen u. a.). Erschwerende Formen für die Beschlußfassung gelten für die Errichtung von Geschäftsunternehmungen, Kranken- u. Unterstützungsanstalten für Meister, die Teilnahme der Genossenschaft an solchen Unternehmungen oder die materielle Förderung derselben aus den Genossenschaftsmitteln (§ 115a Gew. D.).

2. Die Genossenschaftsvorsteherung. Diese besteht ihrerseits aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschuß mit der für den Beginn durch die Behörde, dann durch das Genossenschaftsstatut festgesetzten Zahl von Ausschußmitgliedern u. Ersatzmännern. Die Wahl aller dieser Organe erfolgt in der Genossenschaftsversammlung mit absoluter Majorität, die Wahl des Vorstehers und dessen Stellvertreters kann, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder der Gewährle von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118 Gew. D.), von der Gew.-Behörde für ungültig erklärt werden. Bei der Wahl

der Ausschußmitglieder u. Ersatzmänner ist bei Genossenschaften, die verschiedene Gew. umfassen, auf eine angemessene Berücksichtigung der Gew.-Gattungen Bedacht zu nehmen. Kommt eine Wahl der Ausschußmitglieder oder Ersatzmänner nicht zustande, so hat die Behörde die erforderl. Anzahl von Vertretern der Gew.-Zuhaber zu bestimmen. Den Statuten bleibt vorbehalten festzusetzen, inwiefern den Gehilfen (Gesellen) eine Vertretung im Genossenschaftsausschuße eingeräumt werden kann. Alle stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder (s. oben) sind auch wählbar, die Amtsdauer währt in der Regel drei Jahre, doch können die Statuten auch eine längere oder kürzere festsetzen.

Der Vorsteher (oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter) vertritt die Genossenschaft nach außen, leitet u. überwacht die gesamte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen, er beruft den Ausschuß zu Sitzungen ein, in welchen er den Vorsitz führt. Durch das Genossenschaftsstatut können ihm noch besondere Befugnisse zugewiesen werden.

In den Wirkungsbereich der Genossenschaftsvorsteherung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung oder den im nachstehenden genannten Organen zugewiesen sind (§§ 119c bis 119f Gew. D.).

3. Die zur Besorgung der auf die Krankenkasse bezügl. Geschäfte berufenen Organe s. unter Punkt X.

4. Den schiedsgerichtl. Ausschuß s. unter Punkt IX.

VII. Gehilfen- u. Hilfsarbeiterversammlung. Der genossenschaftl. Verband umschließt, wie oben gesagt, nicht bloß die Gew.-Zuhaber. Demnach wird die sog. Gehilfenversammlung errichtet, die aus sämtlichen stimmberechtigten Gehilfen (in dem in Punkt III angegebenen Sinne) der in einer Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden besteht. Die Stimmberechtigung ist an die Zurücklegung des 18. Lebensjahres und das Nichtvorhandensein einer der im § 118 Gew. D. genannten Ausschließungsgründe (vgl. Punkt VI, 1) gebunden. Die Gehilfenversammlung wählt als solche einen Obmann (welche Wahl unter denselben Voraussetzungen wie für den Genossenschaftsvorsteher — Punkt VI, 2 — von der Behörde für ungültig erklärt werden kann) und Ausschußmitglieder in der Zahl von zwei bis sechs jeweilig auf die Dauer von drei Jahren. Ihr Wirkungsbereich umfaßt: a) Die Wahrnehmung u. Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen (Gesellen), soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft (§ 114 Gew. D.) nicht widerspricht; b) die Wahl der Funktionäre aus dem Stande der Gehilfen für die Krankenkasse und den schiedsgerichtl. Ausschuß; c) die Wahl von Vertretern in der Zahl von zwei bis sechs zur Teilnahme an den Genossenschaftsversammlungen, welchen behufs Vorbringung von Wünschen oder Beschwerden beratende Stimmen zuzutehen; d) die Wahl des Obmannes und des Gehilfenausschusses (§§ 120, 120a Gew. D.).

Wenn sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft eine größere Anzahl von Arbeitsper-

ionen befindet, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gew. verwendet werden (§ 73, lit. d, Gew. D.), so können für diese Arbeitspersonen abgeforderte genossenschaftl. Institutionen, somit auch eine eigene sog. Hilfsarbeiterversammlung gebildet werden.

Die Kosten der Gehilfenversammlung hat die Genossenschaft zu tragen (E. des B. G. 7 II 99).

VIII. Vermögen. Als Einnahmen kommen insbes. vor:

1. Der Ertrag des etwa bereits vorhandenen Vermögens.

2. Die Inkorporations-(Aufnahms-)Gebühren von neu eintretenden Mitgliedern. Die Festsetzung von solchen Gebühren muß in den Statuten enthalten sein und können die Genossenschaften auch von einer derartigen Einführung absehen (§ 126 lit. h, Gew. D.).

3. Aufnahme-(Aufding-) u. Freiprechgebühren der Lehrlinge.

4. Die jährlich repartierten Umlagen auf die Genossenschaftsmitglieder. Der Maßstab für diese Repartition hat bereits in den Statuten enthalten zu sein, die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages steht der Genossenschaftsversammlung zu (§§ 126, 119b, lit. c, Gew. D.).

Umlagen u. Gebühren können nötigenfalls im Verwaltungswege eingetrieben werden (§ 115 Gew. D.), der Erlag der Inkorporationsgebühr ist übrigens schon bei der Anmeldung des Gew. bezw. bei der Bewerbung um ein konzeffioniertes Gew. auszuweisen (§ 107 Gew. D.).

Die Einnahmen der Genossenschaften tragen also zum Teil einen privatwirtschaftlichen, zum Teil einen öffentlich-rechtlichen, d. i. gebühren- oder steuerartigen Charakter an sich. Auch in anderer Hinsicht ergeben sich rechtl. Verschiedenheiten. Von dem jährl. Eingange an Inkorporationsgebühren dürfen höchstens drei Viertel zu den laufenden Ausgaben verwendet werden, wogegen der Rest fruchtbringend anzulegen ist. Von dem Ertrage der Lehrlingsgebühren muß mindestens die Hälfte nur zu solchen Zwecken verwendet werden, welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben zugute kommen (§ 115 Gew. D.). Sonst gilt nur die allg. Bestimmung, daß das Vermögen sowie dessen Erträgnisse nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden dürfen (§ 119b Gew. D.). Die Höhe der Inkorporations- u. Lehrlingsgebühren (welche übrigens gemäß § 115 Gew. D. in der durch das Gesetz 23 II 97, R. 63, bewirkten Fassung einer Revision zu unterziehen waren) wird durch die polst. Landesbehörden nach Einvernehmung der Genossenschaften festgesetzt.

Die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen sowie die Prüfung u. Genehmigung der Gehabung bei der Genossenschaft betreffenden Rechnungsabschlüsse u. Jahresvoranschläge fällt in den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung. Alljährlich ist der Gew.-Behörde eine mit den ordnungsmäßigen Befehlen versehene Schlußrechnung über die Einnahmen u. Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Vorsteher und zwei Ausschußmitgliedern ge-

fertigt sein muß (§§ 119b, lit. c und i, 115b Gew. D.).

Die Bestimmungen über das Vermögen von Genossenschaften im Falle der Auflösung usw. sind in den §§ 128 u. 129 der Gew. D. enthalten.

IX. Schiedsgerichtl. Ausschuß (§§ 122 bis 124 Gew. D.). a) Kompetenz. Der schiedsgerichtl. Ausschuß ist zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- u. Lohnverhältnisse zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern bestimmt. Seine Kompetenz wird dadurch begründet, daß beide Streitteile sich demselben schriftlich unterwerfen oder der Ausschuß von einer Partei angerufen wird und die Gegenpartei infolge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschusse erscheint und dessen Zuständigkeit anerkennt.

Laut des für schiedsgerichtl. Ausschüsse erlassenen Musterstatutes (Müller-Diwald, S. 333 f.) ist der Ausschuß auch berufen zur E. von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der genossenschaftl. Krankenkasse und dieser selbst über Unterstützungsansprüche und von Beschwerden wegen Aufselegung erhöhter Beiträge im Hinblick auf Schädigung der Kasse durch Simulation.

b) Zusammensetzung. Die Anzahl der Mitglieder, die näheren Bestimmungen über die Wahl derselben, über die Dauer und die Reihenfolge ihrer Funktion, über die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und über die Dauer der Funktion dieser letzteren wird durch ein besonderes, der Genehmigung unterliegendes Statut (i. Punkt II) geregelt. Jedenfalls hat aber dieser Ausschuß aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gew.-Inhaber und der Gehilfen zu bestehen und werden der Obmann und dessen Stellvertreter von den Mitgliedern des Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt. (Über den Fall, daß keine Wahl rechtzeitig zustande kommt, i. § 122 Gew. D.)

c) Verfahren. Die Austragung der an den Ausschuß gelangenden Streitigkeiten kann entweder im Wege eines Vergleiches oder durch Erkenntnis (E.) erfolgen. Diese Vergleiche und E. sind im Verwaltungswege vollziehbar. Gegen letztere steht jedoch dem Streitteile die Anfechtung durch Überreichung einer Klage bei dem ordentl. Richter innerhalb der Frist von 8 Tagen vom Tage der Kundmachung der E. zu. Wezlehrt sich die E. auf eine zur Zuständigkeit eines Gew.-Gerichtes gehörige Streitigkeit, so hat — nach § 35 des Gew.-Gerichtsgesetzes — die Anfechtung vor dem Gew.-Gerichte zu erfolgen. Durch die Anfechtung wird die vorläufige Vollstreckung der E. nicht aufgehoben.

X. Genossenschaftl. Krankenkassen. Die Genossenschaften sind verpflichtet, zur Unterstützung der Gehilfen (Gefellen) für den Fall der Erkrankung entweder eine eigene Anstalt (Krankenkasse) zu gründen und zu erhalten oder einer bestehenden Krankenkasse beizutreten, welche den gesetzl. Bedingungen entspricht.

Die Bestimmungen über die genossenschaftl. Krankenkassen sind teils in der Gew. D., teils in

dem Gesetze 30 III 88, R. 33, über die Krankenversicherung der Arbeiter enthalten.

Die Errichtung einer Genossenschaftskrankenkasse erfolgt danach durch Beschluß der sog. Generalversammlung (über deren Zusammensetzung s. unten), welcher auch die Abfassung der Statuten zusteht, die dann eine Genehmigung durch die polit. Landesbehörde bedürfen. Ist die Krankenkasse legal errichtet, so werden bei ihr Mitglieder alle bei den Genossenschaftsmitgliedern in Arbeit befindlichen bzw. tretenden Gehilfen (u. zw. nicht bloß die Gehilfen im e. S., sondern die Hilfsarbeiter im vollen Umfange des § 73 Gew. D., s. oben Punkt III) mit Ausnahme der Lehrlinge. Zulässig wäre es, für die zu untergeordneten Hilfsdienstigen beim Gew. verwendeten Arbeitspersonen eine besondere Krankenkasse zu bilden (§ 106 Gew. D., s. oben Punkt VI). Die statutenmäßigen Leistungen der Kasse in Krankheitsfällen müssen sowohl den in § 121 Gew. D. getroffenen Vorschriften (Mindestausmaß des Krankengeldes für Männer die Hälfte, für Frauen ein Drittel des auf einen Tag entfallenden Lohnes uim.) genügen als auch den Betrag der in den §§ 6—8 des R. B. G. festgesetzten gesetzl. Mindestleistungen der Krankenversicherungsstufen (freie ärztl. Behandlung sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Befehle, Krankengeld in der Höhe von 60 % des im Gerichtsbezirke übll. Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter mindestens 20 Wochen hindurch, eventuell freie Kur u. Verpflegung in einem Krankenhause uim.) erreichen, die Beiträge der Arbeitgeber machen die Hälfte jener des Gehilfen aus (welche ihrerseits nicht mehr als 3 % vom Lohngulden betragen dürfen), die Mitglieder dürfen endlich für den Fall der Erwerbslosigkeit in Bezug auf Eintrittsgeld u. a. nicht ungünstiger gestellt sein, als es im R. B. G. normiert ist (§ 58 R. B. G.).

Die Gew.-Inhaber haben ihre zum Eintritte in die Krankenkasse verpflichteten Hilfsarbeiter bei dieser Kasse anzumelden, sie haben ferner die statutenmäßigen Beiträge der Gehilfen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden und insofern dieselben nicht seitens der Gehilfen an die Genossenschaftskrankenkasse entrichtet werden, auf Rechnung des Lohnes an die Kassenverwaltung abzuführen.

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand, welcher zu zwei Dritteln aus gewählten Vertretern der Gehilfen, zu einem Drittel aus gewählten Vertretern der Gew.-Inhaber besteht. Daneben wird in der gleichen Weise ein Überwachungsausschuß gebildet, dessen Wirkungskreis in den Statuten genauer zu begrenzen ist. Endlich besteht die sog. Generalversammlung, in welcher jedes anwesende Mitglied (Gehilfe, Geselle) eine Stimme hat, sofern sie nicht — was, wenn die Kasse mehr als 300 Mitglieder zählt, obligatorisch ist — aus Delegierten dieser Zusammengesetzter wird; immer haben jedoch die Gew.-Inhaber Anspruch auf die Hälfte der den Mitgliedern zustehenden Stimmen. Der Wirkungskreis dieser General- bzw. Delegiertenversammlung ist gleichfalls im Statute

genau zu bestimmen und ist ihr jedenfalls vorbehalten a) die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des letzteren, b) die Abfassung der Statuten, die Beschlußfassung über Änderungen an denselben (welche jedoch der Genehmigung durch die Landesstelle bedürfen), über die Verschmelzung der Kasse mit anderen den gesetzl. Bedingungen entsprechenden Krankenkassen, c) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, welche die im Statute festzusetzenden Grenzen überschreiten, d) die Beschlußfassung über die Auflösung der Kasse im Falle eines Eingehens der Genossenschaft.

Die Gebarung u. Verwaltung der Krankenkasse muß selbständig u. unabhängig von den sonstigen etwa bestehenden genossenschaftl. Unterstützungsanstalten sein. Ihre Mittel dürfen unter keiner Bedingung zu anderen Zwecken als zur Krankenunterstützung ihrer Mitglieder verwendet werden. Die Gebarung steht unter der Aufsicht der Gew.-Behörde, welche berechtigt ist, jederzeit von allen Büchern u. Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu skontieren sowie verpflichtet erscheint, die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen. Im Falle von Gesetz- oder Statutenwidrigkeiten sind Strafen (nach dem VIII. Hauptstück der Gew. D.) und eventuell die Schließung der Kasse zu verhängen. Über die E. von Streitigkeiten zwischen den Kassemitgliedern und der Kasse über Unterstützungsansprüche usw. durch den schiedsgerichtl. Ausschuß der Genossenschaft s. oben Punkt IX, lit. a.

Vgl. §§ 121—121 h Gew. D., G. 30 III 88, R. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, dann das Musterstatut für genossenschaftl. Gehilfenkrankenkassen (bei Müller-Diwald S. 344 f.), Menzel, die Arbeiterversicherung nach österr. Rechte (Leipzig 1893). 1902 waren 876 genossenschaftl. Krankenkassen tätig mit einem durchschnittl. Mitgliederstande von 377.751 Personen. Das 1904 veröffentlichte „Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung“ sieht die ausschließl. Unterstellung der genossenschaftl. Krankenkassen unter das Arbeiterversicherungs-gesetz vor und enthält eine Reihe von Bestimmungen, die wichtige Neuerungen bedeuten und namentlich auch eine Einschränkung der Zahl dieser Kassen zur Folge haben würden.

XI. **Lehrlingskrankenkassen.** Nach dem R. B. G. sind auch die Lehrlinge in die Versicherungs-pflicht einbezogen, während an den genossenschaftl. Krankenkassen nur die Gehilfen Anteil haben. Das Gesetz 4 IV 89, R. 39, verfügt nun, daß von dieser Versicherungspflicht durch die polit. Behörden 1. Instanz die bei den Mitgliedern einer Gew.-Genossenschaft in Verwendung stehenden Lehrlinge befreit werden können, sofern diese Genossenschaft im Sinne des § 114, Abs. 2, lit. f., der Gew. D. die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge in der Weise übernimmt, daß dieselben im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztl. Behandlung Anspruch haben. Die Genossenschaften können diese Fürsorge in verschiedener Form durchführen, sie können insbes. auch zu diesem Zwecke

eigene Lehrlingskrankenkassen gründen. Aber auch dann bleibt es dem Ermessen der Behörde überlassen, dem Ansuchen um Befreiung der Lehrlinge von der Krankenversicherungspflicht stattzugeben oder nicht. Musterstatut für Lehrlingskrankenkassen s. bei Müller-Diwald S. 360 f. 1902 gab es 397 Lehrlingskrankenkassen mit durchschnittlich 68.144 Versicherten.

XII. Disziplinargewalt. Der Genossenschaftsvorsteher steht das Recht zu, über die Mitglieder u. Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen als: Verweise u. Geldstrafen bis zu 20 K zu verhängen. Die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, sind jedoch in den Statuten aufzuführen (§ 125 Gew. D.).

XIII. Staatsaufsicht. Genossenschaftsinstruktoren. Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welcher auch die Befugnis zukommt, über Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlungen, oder der Vorsteher die G. zu treffen und die zur Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften eigene Kommissäre bestellt. Das staatl. Aufsichtsrecht äußert sich ferner in zahlreichen anderen, zum großen Teil bereits in den vorangehenden Ausführungen berührten Punkten, so z. B. in dem Erfordernisse behördl. Genehmigung der Statuten sowie gewisser Beschlüsse usw.

Durch die Ministerialverordnung 31 V 99, R. 98, wurden zum Zwecke der wirksamen Förderung und weiteren Entwicklung des gewerbl. Genossenschaftswesens als besondere Organe des H. M. Genossenschaftsinstruktoren bestellt. Sie haben die Genossenschaften behufs Erreichung der ihnen zugewiesenen Zwecke zu unterstützen, die Schaffung und den Ausbau genossenschaftl. Einrichtungen für die wirtschaftlichen, humanitären und Bildungs-Interessen der Mitglieder u. Angehörigen zu fördern, auf die zweckentsprechende Organisation der Genossenschaften, ihrer Nebeninstitutionen u. Verbände hinzuwirken, die Gew.-Behörden bei der Beaufsichtigung der Genossenschaften und bei wichtigeren organisatorischen Angelegenheiten desselben zu unterstützen, über ihre Tätigkeit u. Wahrnehmungen dem H. M. zu berichten und die von demselben angeordneten, das Genossenschaftswesen betreffenden Erhebungen durchzuführen bezw. an denselben mitzuwirken. Die Genossenschaftsinstruktoren treten in unmittelbarem Verkehr zu den Genossenschaften u. Genossenschaftsverbänden, ihre Ernennung, die Bestimmung ihres territorialen Wirkungskreises und ihres Amtssitzes erfolgt durch den Handelsminister. Mit Erl. des H. M. 31 V 99, Z. 29037, wurden Vorschriften für die Amtstätigkeit der Instrukturen hinausgegeben (s. bei Müller-Diwald S. 1420 f., Komorzynski, Gew. D., S. 999 f.). In denselben ist auch vorgesehen, daß die Instrukturen dem H. M. alljährlich im Wege der polit. Landesbehörde Tätigkeitsberichte zu erstatten haben. 1904 wurde der die Periode 1899—1902 umfassende Bericht veröffentlicht. Er läßt die Wichtigkeit der Institution für die Entwicklung des Genossenschaftswesens erkennen; ein Beispiel hierfür wurde bereits oben (in Punkt I) gegeben, als der Einwirkung der Instrukturen auf

das Entstehen von Fachgenossenschaften gedacht wurde, der im allg. die größte Leistungsfähigkeit verbürgenden Form der Genossenschaftsbildung.

Gegenwärtig ist die Genossenschaftsinstruktion für 11 Amtsbezirke aktiviert; eine Vermehrung dieser durch Errichtung neuer ist laut Staatsvoranschlag für 1906 beabsichtigt. Derzeit finden bei der Genossenschaftsinstruktion nicht nur Berufsbeamte, sondern in kleiner Zahl auch Praktiker aus gewerbl. Kreisen Verwendung. In der jüngsten Regierungsvorlage einer Nov. zur Gew. D. (1905) ist die gesetzl. Regelung der Institution vorgeesehen.

Literatur.

S. bei Art. „Gewerbe A.“, dann Wittmayer, Das Genossenschaftswesen. Nach dem Entwurf einer Gew.-Novelle (Wien 1903). Fuchs, Die gegenwärtige Lage des gewerbl. Genossenschaftswesens in Österr. Vortrag (Wien 1904). — S. ferner: Die gewerbl. Genossenschaften in Österr. Bericht vom Statistischen Departement im f. f. H. M. (Wien 1895). Von neueren Spezialerhebungen: Statistische Mitteilungen der n.-b. Handels- und Gew.-Kammer, Heft 5 u. 6. Die gewerbl. Genossenschaften N. D. (Wien 1903). — Bericht der Genossenschaftsinstruktoren des f. f. H. M. über ihre Amtstätigkeit in der Zeit vom 1X 99 bis 31 XII 1902 (Wien 1904). — Anleitung für die Geschäftsführung der Gew.-Genossenschaften, ihrer Gehilfenversammlungen, schiedsgerichtl. Ausschüsse, Arbeitsvermittlungen sowie der Gew.-Genossenschaftsverbände. Bericht im f. f. H. M. (Wien 1905). Mataja.

Gewerbeförderung.

I. Organisation. — II. G.-Vertr. — III. Institute für G.

Die großen, im letzten Jahrzeh. auf allen Gebieten der Technik eingetretenen Verbesserungen, die Vervollkommnung der Verkehrsmittel und die hiedurch herbeigeführte Erleichterung der Konkurrenz haben die bessere Fortbildung sowohl des gewerbl. Nachwuchses als auch der erwerbstätigen Gewerbetreibenden notwendig gemacht. Diesem Bedürfnisse entsprachen die in vielen Städten Österr. gegründeten Gewerbevereine und die kunstgewerblichen u. technologischen Museen. Auch an einzelnen gewerbl. Unterrichtsanstalten versuchte man die Auszubildenden der selbständigen Gewerbetreibenden zu fördern. Erst im letzten Jahrzehnte des vergangenen Jahrh. hat man in Österr. eine umfassende Aktion zur Erhaltung u. Kräftigung des gewerbl. Mittelstandes eingeleitet, mit Anwendung aller der früher im In- u. Auslande vereinzelte getroffenen Maßnahmen und mit Hinzufügung einer Reihe neuartiger Veranstaltungen. Diese Maßnahmen, welche vom H. M. seit dem J. 1892 der Reihe nach eingeführt wurden, bestehen in der Veranstaltung dauernder u. zeitweiliger Ausstellungen von Kleingewerbl. Motoren, Maschinen u. Werkzeugen in gewerblich entwickelten Orten, in der Unterweisung in deren Gebrauch und der tüchtigsten Verbreitung derselben unter den

Handwerkern, in der Erteilung von Auskünften über diesbezügliche Fragen, insbes. über Leistungsfähigkeit, Materialenverbrauch, Anschaffungsgelegenheit u. Preis derartiger Maschinen u. Werkzeuge, in der unentgeltl. Beratung in Angelegenheiten der Gründung von Produktiv-, Werk-, Rohstoff- u. Magazinsgenossenschaften durch erprobte Fachleute. Eine andere wichtige Gruppe von G.-Mitteln sind die Meisterkurse, deren Aufgabe es ist, in eigens hiezu errichteten Musterbetrieben erwerbstätige Gewerbetreibende durch Vorführung von bewährten Arbeitsmodellen und der technischen Fortschritte und durch Unterweisung in der Buch- u. Rechnungsführung zu einer musterhaften Führung von Klein- u. Mittelbetrieben heranzubilden. Der Besuch der Kurse wird unbemittelten Handwerkern durch Stipendien ermöglicht. Es wird angestrebt, solche Kurse für die wichtigsten Handwerke in jedem Orte mit größerer gewerbl. Bevölkerung einzurichten und ständig abzuhalten. Ferner gehört hieher die Förderung von gewerbl. Rohstoff-, Magazins-, Werk- u. Produktivgenossenschaften, die Hebung des Absatzes ihrer Erzeugnisse, die Einflussnahme auf die Lehrlingsausbildung, insbes. durch Veranstaltung von Lehrlingsarbeitenausstellungen, durch welche die Arbeitsfreudigkeit der Lehrlinge angeregt und den Meistern, welche sie ausgebildet haben, eine öffentl. Anerkennung zugewendet wird. Auch werden Zentralausstellungen prämiierter Lehrlingsarbeiten veranstaltet und die Errichtung von Lehrlingshorten gefördert.

Eine wichtige Tätigkeit entfaltet das H. M. auf dem Gebiete der Förderung des Absatzes der Gewerbetreibenden, insbes. bei der Zuwendung der Militärlieferungen, indem bestimmte Gruppen von Lieferungen den Kleingewerbetreibenden vorbehalten sind und die Verteilung durch das H. M. vorgenommen wird. Auch vermittelt das H. M. die Zuwendung von Arbeiten für den Bedarf des Staates und anderer Faktoren. Die G. erstreckt sich auch auf das kleingewerbl. Kreditwesen, indem umfassende Enquêtes veranstaltet wurden, als deren Ergebnis zunächst die Einleitung einer systematischen Durchführung von Kursen für Buchhaltung u. Kalkulation der Gewerbetreibenden zu bezeichnen ist, welche nunmehr an zahlreichen Orten abgehalten werden. Die Frage der Verbesserung des gewerbl. Zahlungsverkehrs ist noch nicht zum Abschlusse gelangt; hingegen ist bereits ein Versuch einer kleingewerbl. Kreditorganisation in Durchführung begriffen, indem in Brünn ein Zentralverband von gewerbl. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften während u. Schließens gebildet wurde, welchem zahlreiche Genossenschaften angehören, die ihre ganze Geldgebung dem Zentralverbande übergeben und sich seiner Revision unterworfen haben.

Zur Durchführung dieser gesamten Veranstaltungen wurde der „Gewerbeförderungsdienst des H. M.“ in Wien eingerichtet und die Errichtung von G.-Instituten in den wichtigsten gewerbl. Mittelpunkten Osterreichs gefördert.

Die G.-Aktion des H. M. hat auch eine Reihe von Publikationen hervorgerufen, welche am Schlusse angeführt werden.

I. **Organisation** (nach dem Stande vom J. 1903). Die Einführung der obengenannten Veranstellungen und der Ausbau derselben zu einer sozialpolit. Aktion ist durch das H. M. erfolgt, in welchem hiefür im J. 1896 ein eigenes G.-Departement errichtet wurde. Als Exekutivorgan für die Aufgaben der G., für welche das H. M. vermöge seiner Zusammenfassung nicht die Organe besaß, wurde der „Gewerbeförderungsdienst des H. M.“ errichtet. Denselben leitet ein Direktor, welchem das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderl. Personal an Konzept-, technischen, Rechnungs- u. Kanzlei-beamten vom H. M. beigegeben ist. Dem Direktor obliegt die Durchführung der oben angeführten Veranstellungen der G. und die Erledigung aller darauf bezügl. Angelegenheiten, soweit das H. M. sich diese nicht vorbehalten hat. Der Wirkungsbereich des G.-Dienstes erstreckt sich auf das ganze Staatsgebiet. (S. bezüglich der Organisation des G.-Dienstes den H. M. Erl. 19 VI 1901, Z. 2124, im Jahresberichte für das J. 1901.)

II. **G.-Beirat**. Dem H. M. steht ein G.-Beirat zur Seite, welcher die Aufgabe hat, über die Förderung des Gewerbes, insbes. durch Einführung verbesserter Arbeitsbehelfe u. Arbeitsmethoden sowie durch Pflege des gewerbl. Affiliations- u. Kreditwesens und über sonstige hiehergehörige Angelegenheiten über Aufzorderung des H. M. Gutachten abzugeben. Dem Beiräte steht auch zu, in dieser Beziehung Anträge, welche aus der Initiative seiner Mitglieder hervorgehen, zu begutachten.

Der Beirat umfaßt unter dem Vorsitze des Handelsministers: a) ständige Mitglieder u. zw.: die Sachreferenten des H. M.; den Zentralgewerbeinspektor; je einen Vertreter des M. J. und für K. u. M.; den Direktor des G.-Dienstes; endlich die Vertreter der G.-Institute; b) vom Handelsminister auf 3 Jahre ernannte Mitglieder, wozu entweder dem A. S. des Reichsrates angehörige oder sonstige, auf dem Gebiete des Gewerbewesens erfahrene Persönlichkeiten berufen werden.

Dem Handelsminister ist vorbehalten, geeignete erscheinende Persönlichkeiten zu einzelnen Sitzungen des Beirates einzuladen.

Der Beirat versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedarf. Zur Besorgung der laufenden Angelegenheiten werden Ausschüsse gebildet, nämlich:

1. Ein Ausschuss zur Beratung der an das H. M. gelangten Gesuche um Arbeitsbehelfe u. Darlehen.

2. Ein Ausschuss für die Angelegenheiten des gewerbl. Kreditwesens. Sämtl. Mitglieder des Beirates können an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen können vom Handelsminister auch dem Beiräte nicht angehörige Personen herangezogen werden. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat erstattet sein Gutachten auf Grund der mit Stimmeneinheit der anwesenden Mitglieder gefaßten Beschlüsse. Die Protokolle der Sitzungen des Beirates werden den Mitgliedern desselben übermittelt. Die Bureaugeschäfte des Beirates werden vom H. M. besorgt.

Das H. M. ist bei seinen nach Anhörung des Beirates zu treffenden E. u. Verfügungen an die Beschlüsse des Beirates nicht unbedingt gebunden; dieselben werden jedoch nach Zumlichkeit berücksichtigt.

III. Institute für G. Angeregt durch die G.-Aktion des H. M. und mit Unterstützung desselben haben die örtl. Faktoren in größeren gewerbl. Städten die Gründung von G.-Instituten vorgenommen, welche einen Teil der Aufgaben der G. übernehmen. Hieher gehören das Technologische Gewerbemuseum in Prag, das G.-Institut in Reichenberg, die Abtheilung für Kleingewerbeförderung am Gewerbemuseum in Brünn, die G.-Institute in Innsbruck, Graz, Roveredo u. Bozen. In Lemberg, Götz u. Triest sind solche Institute in Errichtung begriffen. Es ist sehr wichtig, daß diese Institute geschaffen wurden, welche die vom H. M. gesammelten Erfahrungen benutzen. Schon durch den Umstand, daß diese Institute einen räumlich enger begrenzten Wirkungskreis haben, ist ein intensiveres Studium der Verhältnisse erleichtert, das vom G.-Dienste des H. M. in Wien nur mit großen Schwierigkeiten u. Kosten geleistet werden kann. Auch ist in einem enger begrenzten Wirkungskreise die Kenntnis u. richtige Beurteilung der örtl. Verhältnisse leichter.

Die Institute sind hauptsächlich Nachbildungen der Einrichtungen des G.-Dienstes in Wien, doch versuchen sie auch mitunter die Einführung von neuen G.-Mitteln.

Die Organisation ist eine nach den örtl. Erfordernissen verschiedene. Die Grundzüge sind folgende:

Die Institute umfassen:

Eine sachl. Auskunftsstelle; eine dauernde Ausstellung von kleingewerbl. Motoren, Maschinen u. Werkzeugen sowie technischen Sammlungen. Sie veranstalten zeitweilig Ausstellungen und Meister-, Fach- u. Vortragskurse an ihrem Orte und in ihrem Wirkungsgebiete; sie wirken mit bei Errichtung von Produktiv-, Werk-, Rohstoff- u. Magazinsgenossenschaften sowie bei der Durchführung der vom H. M. bewilligten Überlassungen von Maschinen oder Gewährungen von Darlehen und nehmen Einfluß auf die Lehrlingsausbildung.

Die Leitung der Institute erfolgt in Gemäßheit der durch das H. M. genehmigten Statuten durch ein Kuratorium, in welchem die hauptsächlich interessierten Faktoren (L. M., Handelskammer, Stadtgemeinde) sowie das H. M. vertreten sind. Die Kosten dieser Institute werden durch die örtl. Faktoren bestritten. Das H. M. leistet einen Beitrag, der in der Regel ein Drittel der Kosten ausmacht. Die Beamten der Institute werden von dem Kuratorium bestellt, dem sie auch unterstehen. Sie sind jedoch in den meisten Fällen aus den Beamten des G.-Dienstes des H. M. ausgewählt, wodurch die Einheitlichkeit dieser Agenden gesichert ist. Dieselbe wird ferner dadurch gewährleistet, daß diese Institute alle wichtigeren Maßnahmen dem H. M. zur Anzeige bringen und vom H. M. inspiiziert werden.

Die Mittel, welche für die G. aufgewendet werden, beliefen sich vom J. 1892 bis heute auf rund 6 Mill. K., wovon 3 1/2 Mill. K. vom H. M.,

der Rest von den Ländern u. Handelskammern beigetragen wurde. Der G.-Kredit des H. M. ist von 10.000 fl. im J. 1892 auf 677.000 K im J. 1903 gestiegen.

Das Erfordernis für das J. 1903, welches einen eigenen Titel im Budget des H. M. bildet, beläuft sich auf 677.300 K.

Die wichtigsten Posten sind folgende:

Persönl. Bezüge 94.000 K, Amts- u. Betriebs-erfordernisse 30.000 K, Reiseauslagen 13.000 K, Honorar für den Unterricht in den Meisterkursen, Remunerationen u. Zuschüsse 25.000 K, Ständige Meisterkurse 50.000 K, Wandermeisterkurse u. Wanderunterricht 64.000 K, Zuschüsse für die G.-Institute 60.000 K, Lehrlingsarbeitenausstellungen 16.000 K, Anschaffung von Arbeitsbehelfen behufs Überlassung an gewerbl. Korporationen 88.000 K, Förderung von gewerbl. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften 80.000 K, Neueinrichtung von Fachkursen 10.000 K, Ausgaben für verschiedene gewerbl. Zwecke 17.000 K, Förderung einzelner Gewerbszweige: Glasindustrie im Gal-lonzer Bezirke, Hausweberei usw. 40.000 K.

Auch von Seite einzelner L. M. u. Handels- u. Gewerbevereine werden große Opfer für die G. gebracht; so hat z. B. der n.-b. L. T. 200.000 K für eine Organisation der Schuhmacher N. D. votiert, die Handelskammer in Wien hat im J. 1898 200.000 K für Anschaffung von Arbeitsbehelfen und der böhm. L. T. 500.000 K für Darlehen für Kleingewerbetreibende gestiftet; die Kammern in Prag u. Reichenberg haben auf ihre Kosten G.-Institute errichtet.

Literatur.

Erner, Berichte des k. k. H. M. über die Förderung des Kleingewerbes in den J. 1892 bis 1901. G. in Dsterr. (Aus: Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1902). Die G.-Aktion des H. M. von Breycha. (Aus: Soziale Verwaltung in Dsterr. 1900.) Die G.-Aktion des H. M. (Übersichtl. Darstellung des Standes am Beginne des J. 1901.) Bestimmungen betreffend den G.-Dienst des H. M. (H. M. Erl. 19 VI 1901, Z. 2124.) Statut des Beirates des k. k. H. M. in G.-Angelegenheiten. Stenographisches Protokoll der vom k. k. H. M. im J. 1900 durchgeführten Enquete über das kleingewerbl. Kreditwesen. Leitende Grundzüge für die Veranstellung von Lehrlingsarbeitenausstellungen. Die Errichtung von Lehrlingshorten. Musterstatuten für Rohstoff-, Magazin-, Werk- u. Produktgenossenschaften. Satzungen u. Katalog der Maschinenhalle des G.-Dienstes des H. M. in Wien.

Breycha.

Gewerbeberichte.

I. Historisches. — II. Errichtung u. Organisation. — III. Die Zuständigkeit. — IV. Das Verfahren i. Instanz. — V. Der Rechtszug. — VI. Statistisches. — VII. Gesetz-politisch.

I. Historisches. Die Zuständigkeitsbarkeit des Mittelalters ist keine solche in Gewerbesachen, sondern eine solche in Standesachen, die daher nicht

bloß Dienststreitigkeiten, sondern auch andere An-
gelegenheiten, namentlich straf- und verwaltungs-
rechtl. Natur, betraf; ihre Zivilgerichtsbarkeit en-
dete übrigens durch den Reichsschluß vom 16 VIII
1731. Die G. hängen mit diesen Zunftgerichten
weder innerlich noch zeitlich zusammen, wenn auch
de facto ihre Zuständigkeit in Zivilprozessen
vielfach mit jener der Zunftgerichte zusammenfällt;
es handelt sich da um ein ganz zufälliges Zu-
sammentreffen. Die G. sind vielmehr eine Folge-
erscheinung des modernen Fabrikwesens, welche
das (wirkliche oder vermeintl.) Bedürfnis wachrief,
Dienststreitigkeiten zwischen dem Fabrikanten und
seinen Arbeitern besonderen Gerichten zu übertra-
gen, welche eine qualifizierte Sachkenntnis mit-
bringen und sich des bei der steigenden Bedeutung
der Arbeiter stets wichtiger werdenden Vertrauens
der Gerichtsunterworfenen erfreuen. Sieht man von
einem 1792 für Berlin gemachten mißlungenen
Versuche ab, so sind die G. eine Schöpfung Na-
poleon I., der mit Gesetz 18 III 06 zuerst für die
Stadt Lyon ein aus Werkmeistern u. Fabrikanten
bestehendes, also den Typus eines reinen Laien-
gerichtes darstellendes G. (conseil des prud'hommes)
zur E. der gewerbl. Streitigkeiten zwischen
Fabrikanten u. Arbeitern sowie zwischen den Werk-
meistern und den ihnen unterstellten Arbeitern ein-
setzte. Die Einrichtung fand in Frankreich Anhang,
wo sie noch heute als reines Laiengericht besteht.
Frankreich führte sie natürlicherweise auch in den
Rheinprovinzen ein, woselbst sie sich dann auch
unter der preussischen Herrschaft erhielt; die Gerichte
erhielten da mit W. 7 VIII 46 den Namen „königl.
Gewerbegerichte“ sowie eine feste Organisation. Die
Gew. D. des Norddeutschen Bundes 21 VI 69 hielt
sie wie auch ähnl. Institutionen aufrecht, verwies
sonst die hieher gehörenden Dienststreitigkeiten vor
die Gemeindebehörde als Vergleichsinstanz, sonst
aber vor die ordentl. Zivilgerichte, sah jedoch ne-
benher die fakultative Errichtung von Schieds-
gerichten durch die Ortsgemeinden vor. Derzeit
beruhen die deutschen G. auf dem Gesetze 29 VII
90, unter dessen Herrschaft die Zahl u. Tätigkeit
der G. erheblich in die Höhe gegangen ist.

Der französischen Entwicklung haben sich Bel-
gien, die Schweiz und (erst mit dem Gesetze 25 VI
93) Italien angeschlossen, während Großbritannien
sich fernhielt. Auch Österr. hat, wenn auch zögernd,
die französische Institution aufgenommen.

Die E. der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern
u. Arbeitnehmern den ordentl. Gerichten zu ent-
ziehen, hielt man auch in Österr. von altersher für
ein Bedürfnis; man wies die „Dienststreitigkeiten“
(i. d. diegen Art.) den polit. Behörden zu. Mit der
Zeit schienen für die gewerbl. Dienststreitigkeiten
auch diese ihrem Zwecke nicht zu entsprechen. Es
fehlte oft die Nähe der polit. Behörde und die
Näheheit des Verfahrens; dazu kam noch die Rück-
sicht auf das angeblich geringere Vertrauen zu dieser
Instanz und der Wunsch, Vergleichsbehörden zu
schaffen. So entstanden nach dem französischen
Muster durch das Gesetz 14 V 69, R. 63, die G.
für fabrikmäßig betriebene Gewerbe, ferner durch
die Gew. D. für Genossenschaften die schiedsgerichtl.

Ausschüsse (ohne Zwangskompetenz) und für Ge-
werbe, welche weder fabrikmäßig betrieben werden
noch Genossenschaften angehören, die schiedsgerichtl.
Kollegien. Diese Institutionen sind nicht nur die
betreffenden Dienststreitigkeiten, sondern auch die
Streitigkeiten der Arbeiter untereinander zugewiesen
gewesen (dagegen nicht immer die Streitigkeiten der
Arbeitgeber untereinander und nicht jene des Publi-
kums mit den Gewerksleuten). Sie fungierten zu-
nächst als Vergleichskommissionen, sodann erst als
Spruchbehörden. Wo sie (wie vielfach) nicht zustande
kamen, fielen die Dienststreitigkeiten in der Regel
der E. der polit. Behörde, die Streitigkeiten der
Arbeitgeber und der Arbeiter untereinander den
ordentl. Gerichten zur E. zu.

Die Ergebnisse des Gesetzes 14 V 69 befrie-
digten ebensovienig, als auf diesem Gebiete jene
der Gew. D. Aus Anlaß der Beratung der jetzigen
Zivilprozessgesetze brachten darum am 28 V 94 der
Abgeordnete Dr. Baernreither u. Genossen einen
„Zusatzantrag betreffend ein besonderes Verfahren
vor G., gestellt zu den in Vorberatung sich befind-
enden Gesetzesvorlagen über eine neue Z. P. D.“
ein, aus welchem dann das geltende, von diesem
Entwurfe mehrfach erheblich abweichende Gesetz
27 XI 96, R. 218, hervorging, welches nicht mit
den Zivilprozessgesetzen am 11 98, sondern am
1 VII 98 in Kraft trat.

II. Errichtung u. Organisation. Die Errich-
tung von G. ist obligatorisch für Bielez, Brünn,
Reichenberg u. Wien, sonst fakultativ (§ 2 des
Gesetzes 27 XI 96, R. 218). Die E. darüber, ob
von der Fakultät Gebrauch zu machen sei, steht
den beteiligten Ministerien „nach eingeholtem Gut-
achten der L. T.“ zu; zu dieser E. kann auch durch
einen Antrag eines L. T., L. A., einer Gemeinde,
Handels- u. Gewerkekammer, eines Gewerbeinspek-
tors oder einer gewerbl. Korporation der Anlaß
gegeben werden (§ 2, l. e). Fällt die E. bejahend
aus, so wird das einzelne G. durch eine Mini-
sterialverordnung gegründet, welches den Sprengel
und den Umfang der Zuständigkeit des einzelnen
G. innerhalb der gesetzl. Grenzen normiert (§ 3, l. c).

Die Organisation der G. ist gesetzlich festge-
legt. Sie stellen ein gemischtes Gericht dar (§ 7,
l. c). Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter
müssen für das Richteramt befähigte, vom Justiz-
minister ernannte richterl. Beamte sein. Die Laien
(=Beisitzer) werden aus den Wahlkörpern der Unter-
nehmer und der Arbeiter gewählt (§ 7, l. c), wobei
auch Frauen das aktive Wahlrecht haben (§§ 8,
9, l. c). Die Wahllisten stellt die Gemeinde zu-
sammen (§ 10, l. c). Der Wahlkörper der Unter-
nehmer besteht aus den „Inhabern“ jener Ge-
werbe, deren Betriebsstätte sich im Sprengel des
G. befindet, und auf die sich die Zuständigkeit des
G. erstreckt. Der Wahlkörper der Arbeiter besteht
aus sämtlichen in den eben genannten Betrieben
beschäftigten männlichen und weibl. Arbeitern, die
das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, seit einem
Jahre im Inland in Arbeit stehen und nicht mehr
Lehrlinge sind (§ 8, l. c), der auch gewisse Aus-
nahmen firtiert). Die Gewählten müssen Männer,
aktiv wahlberechtigt, österr. Staatsbürger, eigen-

berechtigt und wie ein Richter unbescholten sein; sie müssen das Amt annehmen, wenn sie keinen gesetzl. Ablehnungsgrund haben (§ 9, 1. c.); ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre (§ 14, 1. c.). Für die Ernannten leistet der Staat Syndikatshaftung, für die Gewählten nicht. Die Richter beziehen vom Staate Gehalt, die Beisitzer den Ersatz ihrer angemeinerten Auslagen, jene aus dem Arbeiterstande überdies für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung für den Verdienstentgang (§ 13, 1. c.). Die Ernannten unterstehen dem Disziplinargesetze 21 V 68, R. 46, die Gewählten den §§ 16 bis 18 G.-Gesetz. So stellt das G. den Typus eines gemischten Gerichtes dar, sowohl wegen seiner Zusammensetzung aus Juristen u. Laien als auch wegen jener aus ernannten u. gewählten Richtern.

Die Gerichtsanzahl „Gewerbegericht“ kann in Gerichtsabteilungen mit einer ständigen Geschäftsverteilung zerfallen. An der Spitze jeder Abteilung steht der ernannte Richter, dem zahlreiche Beisitzer beigeordnet sind. Die Abteilung jungiert bald durch ihren Vorsitzenden als Einzelgericht, bald als Kollegium von drei Mitgliedern, einem Juristen und zwei Beisitzern, je einem aus jedem Wahlkörper (§ 28, 1. c.).

Die Kosten des Gerichtes trägt der Staat mit Ausnahme jener für das Lokal, dessen Beleuchtung, Beheizung und die sonstigen sachl. Erfordernisse; diese fallen der Gemeinde zur Last (§ 6, 1. c.).

III. Die Zuständigkeit ist eine gerichtliche und eine nicht gerichtliche. a) Die sachliche gerichtl. Zuständigkeit. Diese ist nach drei Richtungen abzugrenzen: nach jener der unterworfenen Betriebe, der Personenkategorie, der Ansprüche. Die Betriebe müssen gewerbliche, der Gew. D. unterstellte oder in den Art. V, lit. 1, und VIII des Kundmachungspatentes zur Gew. D. genannte sein und im Sprengel des Gerichtes liegen; innerhalb dieser Grenzen und nur innerhalb derselben bestimmt für jedes einzelne G. die Regierung die unterworfenen Betriebsarten (§§ 1, 3, 1. c.), so daß z. B. militärische Betriebe nie dem G. unterstellt werden dürfen. Gerichtsunterworfenen Personen sind nur die gewerbl. Unternehmer und die Arbeiter. Das Gesetz definiert den Unternehmer nicht und verweist somit auf den Sprachgebrauch der Theorie, da jener des tägl. Lebens offensichtlich zu enge ist; Unternehmer sind danach Personen, die auf eigene Rechnung und nicht im Dienstverhältnisse für fremder Leute Bedarf mittels Betrieben Güter produzieren. Deshalb sind Zwischenmeister, ohne Rücksicht darauf, ob sie Hilfsarbeiter beschäftigten, Unternehmer, wenn sie für Kunden arbeiten, sonst Hilfsarbeiter; ähnliches gilt von den Provisionsreisenden; Gesellschafter sind, auch wenn sie die Dienste von Hilfsarbeitern verrichten, nie „Arbeiter“. Die Arbeiter zählt das G.-Gesetz taxativ auf; es sind folgende Gruppen: Wertmeister, Vorarbeiter, die in gewerbl. Betrieben beschäftigten nicht kaufmännischen Hilfsarbeiter (§ 73 Gew. D.) und Tagelöhner, die Heimarbeiter, dann bei Handelsgewerben alle zu (wenn auch höheren) kaufmännischen Diensten verwendeten Angestellten (§ 5, lit. c.); in Folge dieser Bestimmung des Ar-

beiterbegriffes gewinnt die Abgrenzung der Zuständigkeit der G. von jener anderer Gerichte etwas Willkürliches und bei der Schwierigkeit der Bestimmung im einzelnen Falle, ob jemand kaufmännische, technische oder gewerbl. Dienste leiste und ob er höhere gewerbl. Dienste leiste oder Hilfsarbeiter sei, etwas Schwankendes. Gerichtsunterworfenen sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes die zwischen diesen Personen dieser Betriebe ex causa des Arbeitsverhältnisses entstandenen Ansprüche (namentlich) auf Lohn; Antritt, Fortsetzung u. Auflösung des Dienstverhältnisses; Leistungen u. Entschädigungen aus demselben; über das Arbeitsbuch; aus der Angehörigkeit zu Pensions- u. Unterstützungskassen, insoweit nicht die Arbeiterversicherungsgerichte zuständig sind; aus den entgeltlichen und unentgeltl. Wohnraumbietverträgen der Dienstgeber mit den Dienstnehmern; ferner jene Ansprüche der Arbeiter gegeneinander, welche ex causa der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit durch Arbeiter desselben Unternehmers entstehen. Ansprüche der Unternehmer gegeneinander gehören nicht vor das G. (§ 4, 1. c.). Die Verteilung der Parteiposten ist irrelevant.

Die sachl. Zuständigkeit des G. ist ausschließlich und (zur Verhütung seiner Umgehung durch die Unternehmer) nicht prorogierbar (§ 3, 1. c.); sie ist jederzeit von Amts wegen vom G. wie von den anderen Gerichten zu wahren (§ 23, 1. c.; § 477, 3. 3, 3. P. D.); hat in concreto ein ordentl. Gericht sich als sachlich unzuständig erklärt und die Zuständigkeit der G. ausgesprochen oder umgekehrt, so ist das hiemit für sachlich zuständig erklärte Gericht an diese Zuständigkeitserklärung gebunden (§ 24, 1. c.). Diese Norm ist dazu bestimmt, Zuständigkeitsstreitigkeiten abzumachen (s. § 46 3. R.), die bei den hier in Frage kommenden Dienststreitigkeiten besonders empfindlich, und bei der Art der Zuständigkeitsabgrenzung der G. von den ordentl. Gerichten besonders häufig sein könnten.

b) Die örtliche gerichtl. Zuständigkeit des G. bestimmt sich zunächst nach dem durch das Ministerium im Verordnungswege für jedes einzelne G. festgestellten Sprengel (§ 3, 1. c.), dann nach der Lage der Betriebsstätte des Unternehmens im Gerichtsprengel; der Sitz des Unternehmens oder der Wohnsitz einer Prozeßpartei kommt nicht in Betracht, dagegen bei Heimarbeitern an Stelle der Betriebsstätte der Ort der Arbeitsleistung oder der Lohnauszahlung (§ 23, 1. c.). Ist ein Arbeiter bei einer Betriebsstätte außerhalb des Sprengels oder — mit Ausnahme der Heimarbeiter — an keiner Betriebsstätte angestellt, so fehlt es am örtl. Zuständigkeitsgrund für das G.

Auch die örtl. Zuständigkeit der G. darf durch Parteienvereinbarung nicht geändert werden (§ 23, 1. c.).

c) Neben ihrer Funktion als Gerichte haben die G. noch die Pflicht, den Landesbehörden Gutachten über gewerbl. Fragen zu erstatten, und das Recht, Anträge über solche an diese Behörden zu stellen (§ 36 G.-Gesetz).

IV. Das Verfahren 1. Instanz. Es kann mit einem Vergleichsversuche beginnen, wenn eine Partei

darauf anträgt und wenn der Streitgegenstand 1000 K nicht übersteigt (§ 433 Z. P. D.; § 22 G.-Gesetz). Sonst beginnt das Verfahren mit der Klage, die mit Schriftsatz überreicht, zu Protokoll gegeben, oder, wenn sofort verhandelt wird, auch im Verhandlungsprotokoll aufgezeichnet werden darf (§§ 434, 439 Z. P. D., § 27 G.-Gesetz), aber jedenfalls aufgeschrieben sein muß; die Verlesung dieser Vorschriften begründet allerdings keine Nichtigkeit.

Das Verfahren, welches nun folgt, wenn die Klage zur Verhandlungsanordnung geeignet befunden wird, ist durch die Zusammenlegung des G. bestimmt. Es soll die Grundsätze des Verfahrens in Bagatellsachen mit der (jener eines Kollegialgerichtes gleichkommenden) Besetzung des G. mit drei richtenden Personen verbinden (§§ 22, 28 G.-Gesetz). Aus den Vorschriften über die Gerichtshöfe 1. Instanz ist nämlich die Einrichtung herübergenommen, daß eine erste Tagssatzung vor dem Vorsitzenden des G. allein (also ohne Beisitzer) stattfinden darf, wenn auch nicht muß (§ 28 G.-Gesetz), deren Inhalt im wesentlichen, wenn auch nicht ganz (es fehlen z. B. im § 28 G.-Gesetz der Antrag auf Klagenänderung und jener auf die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten) dem in dem bekannten § 239 Z. P. D. normierten entspricht; hiedurch wird den Beisitzern in höchst ersprießl. Weise die Beteiligung an zahllosen Verhandlungen erspart, bei denen es mangels Streitens zu keiner Sachverhaltsfeststellung und nur höchst selten zur E. einer Rechtsfrage kommt. Führt aber die erste Tagssatzung nicht zum Vergleich oder zur Fällung eines Urteiles auf Grund von Anerkenntnis, Verzicht oder Veräumnis, dann ist „Verhandlung vor dem Gewerbegerichte“ (dieser Terminus des § 29 G.-Gesetzes ist ungenau, da der Vorsitzende bei der ersten Tagssatzung auch das G. sein muß; woher käme ihm sonst die Entscheidungsgewalt?), d. i. vor dem Kollegium des Richters mit zwei Beisitzern anzuordnen (§§ 28, 29 G.-Gesetz). Diese „Verweisung vor das Gewerbegericht“ (§ 28 G.-Gesetz) bedeutet der Regel nach eine Vertagung; das Gesetz gestattet den Parteien, sie durch den einverständl. Verzicht auf die Zuziehung von Beisitzern zu vermeiden; dann „ist die Verhandlung und E. der Hauptsache sofort vom Vorsitzenden vorzunehmen“ (§ 28 G.-Gesetz).

Das Verfahren selbst ist nicht danach unterschieden, ob es vor dem Vorsitzenden allein oder vor dem Kollegium sich abspielt. In beiden Fällen gelten „die für das bezirksgerichtl. Verfahren in Bagatellsachen geltenden Vorschriften der Z. P. D.“ (§ 22 G.-Gesetz) u. zw. hier zum Unterschiede von der Z. P. D. ohne Rücksicht auf den Streitwert, so daß die vereinfachte Protokollierung des § 451 Z. P. D. in allen G.-Sachen stattfindet. Im wesentlichen wird dadurch die Sachverhaltsdarstellung im Verhandlungsprotokoll erspart; geschieht das in Bagatellsachen, weil dort nur eine Verurteilung aus (bestimmten) Nichtigkeitsgründen zugelassen ist (§ 501 Z. P. D.), so konnte das G.-Gesetz dasselbe schrankenlos vorzügen, weil es für höhere Beträge eine volle Verurteilung gewährt (§ 31 G.-Gesetz; i. V.). Von den zit. Vorschriften der Z. P. D.

weicht das G.-Gesetz hier nur in jenen über die Parteivertretung ab. Zwar zwingt es zweckwidrigerweise so wenig als die Z. P. D. die Parteien (sei es auch nur der Regel nach) zum persönl. Erscheinen; allein es beschränkt die Klassen der als Vertreter zugelassenen Personen auf (männliche oder weibliche, volljährige oder mündige minderjährige) „Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte“ der Parteien nach deren Belieben, und außerdem auf die „Berufsgenossen“, die jedoch nur dann zugelassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei am Erscheinen gehindert oder ihre Angelegenheiten selbst zu vertreten (wegen ihrer tatsächl. Unfähigkeit) nicht imstande ist (§ 25 G.-Gesetz). Berufsmäßige Parteivertreter sind demnach von der Vertretung vor dem G. trotz § 8 Advokatennormung ausgeschlossen.

Das G. entscheidet mit „Urteilen“ u. Beschlüssen wie die ordentl. Zivilgerichte. Die Urteile sind der formellen u. materiellen Rechtskraft fähig und sind vollstreckbar (§ 33 G.-Gesetz; § 1 E. D.); zur Exekutionsbewilligung ist aber nicht das G., sondern das Bezirksgericht des allg. Gerichtsstandes des Verpflichteten und in Ermanglung eines solchen das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das G. seinen Sitz hat (§ 33 G.-Gesetz, den § 4 E. D. abändernd).

V. Der Rechtszug. Derselbe geht an die Landes- u. Kreisgerichte; über Berufungen entscheiden diese in Senaten von drei Richtern und zwei Beisitzern (§ 31 G.-Gesetz).

Alle Urteile unterliegen der Berufung. Aber in Rechtsachen bis einschließl. 100 K ist gegen das Urteil die Berufung nur „wegen Nichtigkeitsgründen (§ 477 Z. P. D.)“ zulässig (§ 30 G.-Gesetz); trotz des Titates des § 477 Z. P. D. im Gesetz muß man wohl annehmen, daß damit die Berufung aus anderen als den im § 477 Z. P. D. genannten Nichtigkeitsgründen nicht ausgeschlossen, sondern — im Unterschiede von den Bagatellsachen vor den ordentl. Zivilgerichten — aus allen in der Z. P. D. genannten Gründen zugelassen ist. In Rechtsachen über höhere Beträge ist die Berufung aus allen denkbaren Insektungsgründen zulässig, und führt dann nicht, wie im Verfahren der Z. P. D., zu einer Überprüfung des erstinstanzl. Urteiles auf seine Nichtigkeit und auf der Grundlage des dem ersten Richter angebotenen oder vorliegenden Sachverhaltes, sondern dazu, daß „vor dem Berufungsgerichte . . . die Streitfache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt“ wird (§ 31 G.-Gesetz). Das bedeutet eine um so erheblichere Begünstigung der G.-Sachen vor den anderen Zivilprozessen, als im Berufungsverfahren der ersteren auch die Erhebung neuer Anträge u. Einreden zugelassen ist.

Das Berufungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Z. P. D.; doch ist die Parteivertretung durch Advokaten zwar zugelassen, aber nicht geboten (§ 31 G.-Gesetz).

Ob eine Revision an den D. O. H. zulässig ist, erachtet zweifelhaft; doch wird man arg. § 30, Abs. 1, G.-Gesetz („Über die Berufung entscheidet der Gerichtshof endgültig“) die Frage

nach ihrer Zulässigkeit zu verneinen haben. Nichtigkeits- u. Wiederaufnahmsklage sind ausgeschlossen (§ 32 G.-Gesetz). Der Rekurs ist nach Maßgabe der Z. P. O. zulässig (§ 22 G.-Gesetz) und unterliegt arg. § 31 G.-Gesetz auch dann dem Advokatenzwange nicht, wenn er mit Schriftsatz angebracht wird.

VI. Statistisches. Im J. 1904 gab es 15 G., bei denen insgesamt 25.760 Klagen einliefen, zu denen noch 199 aus dem Vorjahre anhängig gebliebene kamen. Nur in 776 Fällen waren die Arbeitgeber, in 24.174 Arbeiter, in 810 Fällen Lehrlinge die Kläger. Zu einem Endurteil auf Grund eines wirkl. Rechtsstreites gebieten 5238 Klagen, also etwa 21 % der erledigten 25.764 Klagen. Diese Verhältniszahl der nach Streit geschöpften Urteile zu den Rechts Sachen ist erheblich höher als die parallele der ordentl. Gerichte. Umgekehrt ist jene der Urteile auf Grund von Versäumnis, Verzicht u. Anerkenntnis bei den G. erheblich niedriger als bei den ordentl. Gerichten; bei jenen wurden auf 25.764 Rechts Sachen nämlich nur 2274 solcher Urteile, also etwa 9 % gefällt. Groß ist bei den G. die Zahl der gerichtl. Vergleiche: 10.337 Vergleiche auf 25.764 Rechts Sachen.

Von den (zusammen) 7512 Urteilen gaben 2632 dem Kläger ganz, 1371 teilweise recht, während 3509 ihn gänzlich abwiesen, so daß etwa die Hälfte der Klagen wenigstens teilweise begründet waren. Freilich fallen die 2274 Versäumnis-, Verzicht- u. Anerkenntnisurteile gewiß zum allergrößten Teile in die 2632 Urteile, welche dem Kläger ganz recht geben, so daß es den Anschein gewinnt, als ob die Beklagten dort, wo sie sich in den Streit erließen, sehr häufig (in 3509 von 5238 Urteilsfällen) ganz im Rechte waren. Da nun die Dienstgeber nur in etwa 3 % der Fälle Kläger vor dem G. waren, sonst stets Beklagte, so erscheint das Prozeßergebnis den Dienstgebern sehr günstig, wenn man die Versäumnisverfahren ausscheidet, wie man wohl zur Beurteilung der Vertragstreue tun darf, da Versäumnisverfahren in aller Regel nicht die Leistungsunlust, sondern die Leistungsunfähigkeit des Beurteilten zum Grunde haben. Der gezogene, den Dienstgebern günstige Schluß ist aber, wie hervorgehoben werden muß, nicht einwandfrei, weil die Statistik keinen Aufschluß darüber gibt, wie viele von den 10337 Vergleichen und von den 8045 „auf andere Weise“ erledigten Rechts Sachen zugunsten der Kläger geendet wurden; sehr viele von diesen Vergleichen u. Endigungen stellen sicherlich nur der Form nach keine nach Streit geschöpften Urteile dar und sind der Sache nach, nach durchgeführter Verhandlung erfolgende Antizipationen des für beide Parteien nun klaren Inhaltes des bevorstehenden Urteiles.

Berufungen sind äußerst selten: 271 Berufungen auf 7512 Urteile, worunter 5238 nach Rechtsstreit geschöpft. Die Zahl der Berufungen beträgt demnach etwa 3 % aller und 5 % der nach Rechtsstreit geschöpften Urteile. Auch wenn man nur die Berufungen in Rechts Sachen über mehr als 100 K betrachtet, ist die Zahl verschwindend: 92 von den 271 Berufungen gehören hieher; die Zahl der hieher

gehörenden Rechts Sachen ist leider nicht angegeben. Diese Ziffern sind eine Stütze der theoretisch höchst bedenklich. Unanfechtbarkeit der sog. Bagatellurteile (auch der ordentl. Gerichte), wenn auch nicht erkannt werden darf, daß zum Resultate der G. hier besondere, in der Person der Kläger liegende Gründe gewiß erheblich mitwirken. Von den Berufungen in Rechts Sachen bis zu 100 K hatten, wie vorhersehbar, fast keine (12 von 167) Erfolg, von jenen in den höherwertigen Rechts Sachen 23 von 92, also ein Viertel; die absoluten Ziffern sind hier nicht groß genug, um eine Vergleichen der vollen Berufung der G. mit der eingeschränkten der ordentl. Zivilgerichte zu gestatten.

VII. Gesekpolitistisches. Es kann nicht geleugnet werden, daß das jetzige Gesetz über die G. 27 XI 96 gegenüber dem früheren 14 V 69 einen erhebl. Fortschritt bedeutet, der sich hauptsächlich darin zeigt, daß an der Spitze des G. nunmehr der rechtskundige u. objektive Richter steht; der äußere Erfolg ist denn auch nicht ausgeblieben, da den vier kümmerlich bechäftigten G. des früheren Rechtes 16 vollaus in Anspruch genommene nach dem jetzigen Gesetze gegenüberstehen. Dennoch bestehen erhebl. Bedenken auch gegen die jetzige verbesserte Institution, die zum Teil darin liegen, daß die G. doch noch eine Spezies der Landesgerichte bilden, zum anderen Teil in den im Art. „Dienstesfreiheiten“ geltend gemachten Gründen. Überdies ist in jüngster Zeit die Stichhaltigkeit des für die G. stets und hauptsächlich vorgebrachten Grundes zweifelhaft worden: daß sie sich des Vertrauens des Gerichtsunterworfenen erfreuen; wenigstens sind sowohl aus den Kreisen der Arbeitgeber als in jenen der Arbeiter lebhaft Klagen gegen die G. laut geworden, welche sich auf Seite der ersteren (!) sogar bis zu Streikdrohungen verdichteten.

Es wäre danach wohl zu erwägen, ob man nicht die ganze Institution aufheben und ihre Aufgaben den Bezirksgerichten übertragen sollte, welche allen verständigen Anforderungen an Güte, Schnelligkeit u. Billigkeit der Rechtsprechung genügen. Man sollte sich von diesem Schritte jedenfalls nicht durch die deutschen Erfahrungen und durch die große Verbreitung der G. in Deutschland abhalten lassen; denn das Verfahren vor den deutschen Amtsgerichten ist von jenem vor den österr. Bezirksgerichten sehr verschieden.

Literatur u. Judikatur.

Bloch: G. (1899); Grünberg: Der Arbeiterbegriff des G.-Gesetzes (G. Z. 1901, Nr. 33 ff.); Pollak: System des Zivilprozeßrechtes, §§ 37, 46, 125, 130. Gewerbegerichtl. C. (1900 ff. amtlich publiziert). Pollak.

Gewerbeinspektion.

I. Die ältere Gestalt der G. in Österr. — II Die gesetzl. Grundlagen. — III. Der Wirkungskreis. 1. Die der G. unterworfenen Unternehmungen. 2. Sachl. Kompetenz. 3. Die G. im Dienste der Gewerbebehörden und sozialen Einrichtungen. 4. Die inspektionsfremden Angelegenheiten. 5. Dritt.

Kompetenz. 6. Volla u. geminderte Kompetenz im Wiener Gemeinbezirke. — IV. Amtsgewalt. 1. Der Mangel der Exekutive. 2. Die Aufsicht und deren Folgen, Anzeigen, Einspruch, Beiziehung von Sachverständigen. 3. Berichterstattung u. Vorschläge. 4. Inspektion. 5. Verhalten bei Ausübung des Dienstes. 6. Nichtgemäßer u. fakultativer Wirkungsbereich. — V. Organisation. 1. Der Gewerbeinspektor. a) Allg. Charakter. b) Qualifikation. c) Besondere Amtspflichten. d) Amtsbezirke. 2. Der Zentralgewerbeinspektor. 3. Die Kommissäre. 4. Die Konferenzen. 5. Die G. und die Fachbeiräte. 6. Die Kanzlei: a) Tagebuch. b) Gestionsprotokoll. — VI. Bisherige Wirksamkeit u. Fortbildung der G.

I. Die ältere Gestalt der G. in Österr. Unter den mannigfachen Mitteln, deren sich die österr. Regierung, von den Maximen des Merkantilismus beeinflusst, seit der Mitte des 18. Jahrh. bis in den Beginn des 19. hinein bediente, um die industrielle Entfaltung zu fördern, sind auch gewerbl. Fachorgane zu nennen, welche, ungeachtet beträchtl. Verschiedenheiten ihres Kompetenzkreises, doch in gewissem Sinne als Vorläufer der heutigen G. aufgefaßt werden können. Diese Organe wurden in jenen Erbländern eingeführt, in welchen sich die Industrie zumeist entwickelte (Böhmen, N. D., Währen) u. zw. waren es insbes. die Kommerzinspektoren und Manufakturkommissäre in Böhmen, dann die Fabrikinspektoren in N. D. Im erstgenannten Lande waren diese Organe, welche zwischen 1757 u. 1760 eingeführt wurden, Hilfspersonen der Kommerzkommission, mit denen sie auch (1772) zu bestehen aufhörten. Gleichzeitig mit der Aufhebung der Einrichtung in Böhmen erfolgte die Einsetzung eines Fabrikinspektors in N. D., dessen Befugnisse in den J. 1808—1815 unter Beizehung von zwei Inspektionskommissären u. Kanzlei-personal endgültig geregelt wurden; diese Institution wurde jedoch Ende der Zwanzigerjahre aufgehoben, wobei ihre Agenden an die polit. Landesstelle übergingen.

Die Befugnisse dieser n.-ö. Fabrikinspektion waren: die Beaufsichtigung der einschlägigen Betriebe, der Fabrik- u. Fabrikpolizeiordnung, mit Berichterstattung oder Anzeige an die Landesregierungen, ohne selbständiges Eingreifen; ferner waren sie das begutachtende Fachorgan in gewerbepolit. und gewerbepolizeil. Verwaltungsangelegenheiten, wirkten aber auch erziehend in technischer u. kommerzieller Beziehung auf den Gewerbebestand und das gewerbl. Schulwesen ein; eine eigentliche behördl. Ingerenz hatten sie nur in sehr eingeschränkter Maße, indem sie die Lehrkontrakte protokollierten u. viduerten, in unzulässigen Gewerben Lehrlinge freispriechen und Gesellen dingten und die Prüfungsbehörde für gewerbl. Befähigungen bildeten; endlich hatten sie auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen und der Berichte der Kreisämter die Manufakturtabellen zu führen, d. h. den Stand der Fabriken evident zu halten. Bei alledem wurde ihnen „kettes Herumwandern in den Werkstätten, genaue Kenntnis der praktischen Handgriffe, der Verbindungen, des wickl. Ganges des Fabrikzweiges“ zur wesentl. Pflicht gemacht (Sjtd. 16 XI 10). Unter den diese Tätigkeit ausübenden Männern ragt insbes. Stephan R. v. Kees, der erste Inspektionskommissär, in technologischer u. gewerbepolit. Hinsicht hervor.

Bald nachdem die Einrichtung der Fabrikinspektion in Österr. aufgehoben worden war, taucht der Faktorynspektor in England als wesentl. Bestandteil der Reform der Fabrikgesetzgebung auf und wird zum Vorbild der kontinentalen Fabrik- oder G., die allmählich u. zw. insbes. in den Siebziger- u. Achtzigerjahren in nahezu allen europäischen Staaten Eingang gefunden hat. So mußte eine Organisation, die Österr. schon vor mehr als 100 Jahren kannte, von diesem Staate auf einem langen Umwege nach auswärtigen Vorbildern wieder übernommen werden, wobei dieses Abreißen des Fadens der einheimischen Entwicklung nicht zum Vorteile der Institution geriet. Die heutige österr. G. bezieht sich in allererster Linie auf das Verhältnis der Hilfsarbeiter zu den Unternehmern, eine Aufgabe, die den älteren Fabrikinspektoren fremd war und den Zeitverhältnissen nach wohl fremd sein mußte. Wenn dies auch von größter sozialer Tragweite ist, so ist doch zu sagen, daß es bei einem fortgesetzten Ausbau der älteren Entwicklung ganz folgerichtig gewesen wäre, diese Tätigkeit einzubeziehen, ohne daß die sonstige Stellung hätte verschoben werden müssen. Die älteren Fabrikinspektoren waren — und das ist der organische Hauptvorzug der österr. Ansätze — der Beginn einer speziellen gewerbl. Verwaltungsinstitution, die mit der industriellen Entfaltung zugleich hätte entstehen können. Und es zeugt für die Wichtigkeit dieses weittragenden Gedankens, daß die heutige G. viel von dem Kerne der älteren in sich aufgenommen hat und stetig neu aufnimmt. Dieser Fortbildungsprozeß wird erst dann zu Ende gelangt sein, bis die Anknüpfung an die ältere Gestaltung wieder vorgenommen worden sein wird; damit ist die Richtschnur gegeben, nach welcher dieses, in Österr. anscheinend neue, tatsächlich altüberkommene Organ im Gesamtorganismus der Verwaltungseinrichtungen zu beurteilen u. auszubauen ist.

II. Die gesetzl. Grundlagen der G. Die hauptsächlichl. Grundlage der österr. G. ist das Inspektoren-gesetz 17 VI 83, R. 117, das der preussischen Ministerialverordnung 24 V 79 (M. B. Bl. S. 153) in einer ganzen Reihe von Paragraphen nachgebildet ist und das sowohl die gesetzl. Anordnungen über Wirkungsbereich, Organisation u. Verfahren als auch (im § 12) die Grundgedanken einer Instruktion über das amtl. Verhalten der G. enthält; die Dienstinstruktion selbst datiert vom 30 XII 83, B. 40937 (Wanz, 8. Aufl., S. 975). In diesem Erl. des K. M. und M. J. 30 XII 83 wurden noch mehrere wichtige, in die Dienstinstruktion gehörige, in derselben jedoch nicht enthaltene Punkte geregelt; eine fernere Erweiterung erfuhr die Dienstinstruktion gelegentlich der Einbeziehung gewisser außerhalb der Gew. D. stehender oder sonstiger spezieller Betriebe in den Bereich der Inspektion. Endlich wurden besondere Instruktionen für den Zentralgewerbeinspektor und für die Assistenten erlassen; diese besonderen Normen werden später namhaft gemacht werden.

Schon aus dieser Zersplitterung u. Häufung der Grundnormen ist zu ersehen, was im späteren

Verlaufe der Erörterungen an den zahlreichen sich rasch folgenden sonstigen Normen über Kompetenz, Sprengel, Organe, den mehrfachen bis heute nicht ausgefüllten Lücken u. dgl. noch deutlicher hervortreten wird, daß bei Erlassung dieses „sozialpolit. belangreicher“ Gesetzes (Erl. 30 XII 83) keine feste geschlossene Anschauung u. Disposition vorhanden war, sondern daß ein mehr vorsichtig tastendes Vorgehen eingehalten wurde. Die Ursache hievon liegt darin, daß anfangs, der Achtzigerjahre die sozialpolit. Strömung in Österr. noch in den Anfängen lag; einerseits sollte der Anschein vermieden werden, als hätte das Gesetz eine Spitze gegen die Unternehmerinteressen, und andererseits sollte besonders verkiündet werden, daß nun die Interessensphäre der Arbeiter mehr in „humanitärer“ als in juristischer Hinsicht erweitert werden solle. Deshalb betont auch § 12 des Gesetzes die „Wohlthaten“ desselben und Punkt 4 der Instruktion seine „wohlwollenden Intentionen“, Ausdrücke, die weder aus dem Begriffe eines Gesetzes heraus, das ja „Rechte“ schafft, noch andererseits aus dem Standpunkte der Gesetzestechnik, welche die Einbeziehung der Motive in den Wortlaut der Gesetze verbietet, zu rechtfertigen sind.

III. Der Wirkungsbereich der Gewerbeinspektoren. 1. Die der Gewerbeinspektion unterworfenen Unternehmungen ergeben sich aus dem Geltungsbereiche der Gewerbeordnung; alle dieser angehörigen Unternehmungen unterliegen auch der G. Dieser Umkreis hat jedoch Erweiterungen erfahren u. zw. durch Einbeziehung: der mit Arbeitsmaschinen ausgestatteten gewerbl. Lehranstalten (Instruktion: Erl. S. 11 VI 85, 3. 339), ferner der staatl. Tabakfabriken (Übereinkommen der Z. M., S. M. und W. Z. 7 XII 85, 3. 7008, und Instr. Erl. S. 24 III 86, 3. 44070 ex 1885, sowie Zirkularerlaß der Generaldirektion der Tabakregie 26 II 86, 3. 2762), jodann der Privatpulverwerke (Übereinkommen des S. M., W. Z. und R. Z. 7 IV 88, 3. 14354), endlich der Arbeitsbetriebe in den staatl. Straf- anstalten (Übereinkommen des S. M., W. Z. und Z. M. 8 V 91, 3. 15416, und Instr. Erl. S. M. 7 VI 91, 3. 15416).

2. Die sachl. Kompetenz gegenüber den Arbeitgebern u. Arbeitnehmern in diesen Betrieben bezieht sich auf mehrere Bestimmungen der Gew. O. u. zw. im Wesen auf jene, welche die Verhältnisse der Hilfsarbeiter regeln; im speziellen sind es in taxativer Aufzählung folgende (§ 5 des Gesetzes):

- a) Die gewerbehygienischen Einrichtungen, welche der Unternehmer in den Arbeits- und beigestellten Wohnräumen treffen muß;
- b) die Verwendung von Arbeitern, die tägl. Arbeitszeit und die Pausen;
- c) die Führung von Arbeiterverzeichnissen, das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen u. Arbeiterausweise;
- d) die gewerbl. Ausbildung der jugendl. Hilfsarbeiter.

Diese im Gesetze gewählte Aufzählung hat für die vergleichsweise Wichtigkeit der einzelnen Gebiete

keine Bedeutung. Dies muß hervorgehoben werden, da vielfach das Schwerkergewicht auf den ersten Punkt zu verlegen, für zutreffend erachtet wird. Dies ist der Natur der Sache nach nicht richtig, da einerseits in neuester Zeit die inspiszierenden Amtsärzte gerade hinsichtlich dieses Momentes in Konkurrenz treten und da andererseits die übrigen Punkte von derselben sozialen Bedeutung sind sowie auch seitens der Arbeiter das Schwerkergewicht nicht im ersten, sondern den zwei folgenden Punkten gefunden wird (Arbeitsordnung, Arbeitsbücher, Kündigung, Entlassung, Lohnweisen usw.); überdies ist auch der vierte Punkt für die Zukunft des Gewerbes von vitaler Bedeutung, da das Lehrlingswesen im kleinen Betriebe der zumeist unzulängl. Obzorge der Genossenschaften überlassen ist und im Großbetriebe ganz brach liegt.

3. Die Gewerbeinspektion im Dienste der Gewerbebehörden und sozialen Einrichtungen. Die G. hat den Gewerbebehörden als beaufsichtigendes, berichtendes u. beratendes Fachorgan beihilflich zu sein u. zw. haben bisher folgende spezielle Punkte eine besondere Ausgestaltung erfahren:

a) Der Gewerbeinspektor kann von den Gewerbebehörden mit der Begutachtung der Gesuche um Genehmigung von Betriebsanlagen oder Änderungen an solchen, insoweit dabei die Gewerbehygiene in Betracht kommt, beauftragt werden (Erl. M. Z. und S. M. 27 X 84, 3. 5167); es kann hiebei der schriftl. Weg oder derjenige der kommissionellen Beteiligung gewählt werden. Eine Lücke der Organisation liegt darin, daß für eine Verständigung des Gewerbeinspektors von dem Ergebnisse der Kommissionen resp. den allfälligen anschließenden behörl. Maßnahmen nicht genügend georgt ist. Auch fehlt es häufig an einer rechtzeitigen Verständigung der Vornahme von Kommissionen, an der Vorlage der Baupläne usw.

Gerade diese Funktion der Gewerbeinspektoren ist von besonderer Bedeutung, weil den Anforderungen der Werkstättenhygiene, wenn der Zeitpunkt der Betriebsanlage vorbei ist, oft nur mit größten Schwierigkeiten entsprochen werden kann.

b) Der Gewerbeinspektor ist seitens der Gewerbebehörden von den im Gewerbebetriebe vorgefallenen Unfällen zu verständigen (Erl. M. Z. 27 X 84, 3. 5161, und 20 XI 90, 3. 4682), u. zw. ist ihm auch im Falle einer wegen eines Unfalles stattfindenden Kommission (§ 31 II. B. G.) der Zeitpunkt dieser letzteren mitzuteilen, damit er nach seinem Ermessen an derselben teilnehmen kann (Erl. des M. Z. 2 XI 90, 3. 4082; betreffend Unfälle durch den elektrischen Strom Erl. Zentralgewerbeinspektion 2 XI 1901, 3. 544). Dieses Ausmaß der Befugnisse ist unzulänglich; an dessen Stelle sollte eine Anzeigepflicht bei Unfällen seitens der Unternehmer direkt treten.

c) Der Inspektor ist verpflichtet, auf Ansuchen einer Unfallversicherungsanstalt jene versicherungspflichtigen Betriebe ehebaldigst zu besuchen, die ihm seitens der Anstalt bezeichnet werden, und der Anstalt zu berichten. Es würde den Grundbestimmungen des U. R.

U. entsprechen, daß die Unfallversicherungsanstalten die Kosten dieser Inspektionsakte tragen; der letzte Abs. des betreffenden Paragraphen des U. B. G. (28) ist jedoch so unklar formuliert, daß ungewiß ist, die Kostenerstattungspflicht der Anstalten hieraus ableiten ließe, doch die entgegengesetzte Praxis in dieser Hinsicht besteht.

Gemäß § 31 des U. B. G. kann sich die Unfallversicherungsanstalt durch einen Beauftragten an den behördl. Erhebungen über Anzeigen von Unfällen, bei welchen der Tod oder eine mehr als 4wöchentl. Erwerbsstörung eintritt, beteiligen und hat hiefür die Kosten zu tragen. Wenn nun bei diesen Erhebungen ein Gewerbeinspektor interveniert, so erhält er gleichfalls keinen Kostenersatz, sondern hat die Ausgaben aus seinem allg. Reisepauschale zu decken, was eben auch kaum gerechtfertigt werden kann.

Endlich wird der Gewerbeinspektor häufig auf Grund des § 20 U. B. G. zum Zwecke der Einreichung von Betrieben in Gefahrenklassen in Anspruch genommen und hat die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe (§ 16 U. B. G.) zu kontrollieren (Ministerialverordnung 3 IV 88, R. 35).

Auch überwachen die Gewerbeinspektoren im speziellen, ob die den Unfallversicherungspflichtigen Betrieben mit Ministerialverordnung 4 V 90, R. 75, auferlegte Pflicht, die Versicherungsbeiträge durch Anschlag bekanntzumachen, eingehalten wird (Erl. S. M. 6 V 90, Z. 20488).

d) Laut Arbeiterwohnungsgezet 8 VII 1902, R. 144, können die polit. Behörden die Gewerbeinspektoren zur Überwachung durch dieses Gezet begünstigten Gebäude heranziehen.

e) Die polit. Landesbehörden können von der G. vor Erteilung der Überstundenbewilligungen Gutachten einholen (Erl. S. M. und M. Z. 27 V 85, Z. 15576).

f) Auf Grund des Gesetzes 27 XI 96, R. 218, über die Einführung von Gewerbegerichten sind die Gewerbeinspektoren berechtigt, Anträge auf Errichtung von Gewerbegerichten zu stellen.

g) Sie berichtigen u. ergänzen die Zahlblätter über Streiks, welche ihnen von den polit. Behörden 1. Instanz zuzufommen haben (Erl. S. M. 22 II 99, Z. 62766/98, und Erl. Zentralgewerbeinspektion 11 IX 99, Z. 1120).

4. Zu Angelegenheiten, welche ihrem Wirkungskreise fremd sind, dürfen die G. nicht verwendet werden (§ 19); das Gezet schließt hiebei die Verwendung zu Zwecken der Finanzverwaltung besonders aus.

5. Die örtl. Kompetenz umfaßt in der Regel alle der Gew. D. unterliegenden Unternehmungen eines bestimmten Umkreises, sie wird im Verordnungswege (in der Regel unter Aufrechterhaltung der Landesgrenzen) allg. oder im speziellen Fall festgesetzt bezw. abgeändert. Auch können Unternehmungszeige aus dieser örtl. Abgrenzung ausgeschlossen und besonderen Inspektoren zugewiesen werden. Letzteres ist der Fall bezüglich des Schiffzergerwerbes auf Binnengewässern, sodann der öffentl. Verkehrsanlagen in Wien und des Baues

von Wasserstraßen sowie der Flußregulierungen, für welche besondere Fachinspektorate angefertigt worden sind (s. die Normen hiefür unter V 1 d).

6. Vollen u. geminderte Kompetenz im Wiener Gemeindegebiete. Im J. 1904 sind für die Bezirke von Wien 3 Inspektoren bestellt worden, der Wirkungskreis wurde jedoch derartig abgegrenzt, daß für einige Angelegenheiten nur ein Inspektor im ganzen Gemeindegebiete kompetent ist. Die Normierung dieser Angelegenheiten erfolgte mit dem einen Nachtrag zur Ministerialverordnung 2 VII 1904, R. 72 (mit welcher die Schaffung der 3 Wiener Bezirke erfolgte), und gleichzeitig eine Ergänzung der Instruktion für die Gewerbeinspektoren darstellenden Erl. des S. M. 2 VII 1904, Z. 26048, u. zw. wurden als solche nur von einem Inspektor im ganzen Gemeindegebiete durchzuführen Angelegenheiten festgesetzt: alle auf das gewerbl. Genossenschaftswesen Bezug habenden Angelegenheiten, jener die Intervention bei allen Branchen- u. Gruppenstreiks und endlich die Begutachtung von Arbeitsordnungen, welche für ganze Betriebsgruppen gemeinsam aufgestellt werden; übrigens können Änderungen dieser Spezialzuweisung vom Ministerium vorgenommen werden.

IV. Die Amtsgewalt. 1. Der Mangel der Exekutive. Die G. entbehrt der Möglichkeit ihre Aufträge zwangsweise durchzusetzen; ob dies geschehen soll, hängt von der Gewerbebehörde ab (S. B. B. G. 5 V 92, Z. 1481, Rudwinski 6591). Dieser wichtige Grundsatz weist der ganzen Einrichtung seine Stellung an.

2. Die Aufsicht und deren Folgen. Erlangt der Inspektor Kenntnis davon, daß in einem der Kompetenz unterliegenden Unternehmen die einschlägigen Bestimmungen der Gew. D. nicht beachtet (das Gezet sagt: „gehandhabt“) werden, so hat er die sofortige Abstellung der Gesetzeswidrigkeiten oder Übelstände vom Inhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle die Anzeige an die zuständige Gewerbebehörde zu erstatten. Die letztere ist verpflichtet, den Inspektor von ihren Verfügungen in Kenntnis zu setzen, gegen welche derselbe u. zw. sowohl bei der 1. als auch der 2. Instanz innerhalb der Rekursfrist Einspruch erheben kann, so daß dann die Angelegenheit an die 3. Instanz vorgelegt werden muß.

Es ist unklar, was unter „Übelständen“ zu verstehen sei, wenn damit überh. ein von Gesetzeswidrigkeit verschiedener Sinn verbunden werden soll. Das „Verlangen“ des Gewerbeinspektors hat den Charakter eines Auftrages. Als Weigerung kann ein nur passiver Widerstand des Unternehmers im allg. nicht angenommen werden, es müßte vielmehr eine positive Handlung vorliegen, aus welcher das Nichtfolgeleihenwollen hervorgeht.

Ferner hat der Inspektor das Recht, in Fällen der Gesundheitsgefährdung der Hilfsarbeiter, zur Untersuchung des Falles die Beiziehung von Sachverständigen (Ärzten, Chemikern usw.) bei der Gewerbebehörde zu beantragen, deren Kosten bei Sachfälligkeit vom Inhaber zu tragen sind. Im Verweigerungsfalle steht dem Inspektor ein Einspruchsrecht nicht zu.

Die Amtsbezugnisse hinsichtlich der Rechtsfolgen der Aussicht sind sonach sehr beschränkt. Zunächst muß es als Forderung an die Zukunft angesehen werden, daß die Inspektoren in gewissen Angelegenheiten ein Recht selbständiger behördl. Anordnungen bekommen, deren Erzwingung durch die polit. Gewalt auf einfaches Ansuchen der Inspektoren erfolgen müßte, unter Wahrung der Rechtsmittel für die Partei. Gegenwärtig ist der Gewerbeinspektor hinsichtlich des Erfolges der Anzeigen von der Zustimmung der Gewerbebehörde abhängig. Erfolgt diese nicht, was häufig der Fall ist, so kann er vielleicht im langen Instanzenzuge schließlich recht behalten, dann aber fehlt der Effekt der Unmittelbarkeit seines Einschreitens und es werden bei den zumeist sehr widerstreitenden E. die Begriffe von Recht u. Unrecht gerabezu verwirrt. Ueberdies ist an Betracht der im einzelnen oft geringfügigen Angelegenheiten der Ballast eines solchen Instanzenzuges überflüssig. Auch ist es eine für die Gewerbeinspektoren mißliche Sache, wenn die E. über Verfügungen der Gewerbebehörden in höherer Instanz wieder von Gewerbebehörden erfolgt. Es ist gar nicht abzusehen, warum nicht ein vereinfachter Instanzenzug eingeführt werden sollte, nämlich derjenige an den Zentralinspektor bezw. das H. W. Allerdings wäre dabei vorauszusetzen, daß die Verfügungen der Gewerbeinspektoren in gewissem Umfange in materieller Hinsicht inappellabel sein müßten. Andererseits müßte schon jetzt der Inspektor ein Rechtsmittel gegen allzulanges Ausbleiben der Verfügung der Gewerbebehörde erhalten und endlich wäre die Befugnis dahin auszubehnen, daß dem Inspektor ein Einspruchsrecht gegen Verfügungen der Gewerbebehörde auf seinem eigenen Geltungsgebiete zustehe, gegen welches dann die Gewerbebehörde die Rechtsmittel zu ergreifen hätte. Endlich ist zu sagen, daß das heute bestehende Einspruchsrecht des Gewerbeinspektors durch den § 9 des Gesetzes zu eng begrenzt erscheint, nach welchem es sich nur auf Verfügungen, welche die Gewerbebehörde über Anzeigen des Inspektors, betreffend wahrgenommene Ubelstände, trifft, bezieht; erforderlich wäre, dieses Einspruchsrecht auf Fälle von gutächtl. Äußerungen u. Anträgen auszudehnen. Um das Einspruchsrecht richtig zu beurteilen, muß man sich eben vor Augen halten, daß die G. ein den Gewerbebehörden koordiniertes Organ ist.

Die Nachteile der gegenwärtigen Anordnung liegen darin, daß die Autorität der Inspektoren bei einfachem Anzeige- u. Einspruchsrecht schwach ist, daß die Gewerbebehörden mit Agenden überlastet und häufig ohne sozialpolit. u. technisches Verständnis des Einzelfalles vorgehen und daß im günstigsten Falle eine gänzlich unnötige Doppelarbeit hervorgerufen wird. Es ist, mit einem Worte gesagt, eine positive Gewalt erforderlich.

3. Die Gewerbeinspektoren haben dem Handelsminister Jahresberichte zu erstatten, welche entsprechend bearbeitet, von diesem an den Reichsrat vorzulegen sind. Bezüglich dieser Berichte, welche aus einem nicht erfindl. Grunde laut Gesetz „durch die Landesbehörden einzusenden sind“, enthält der

Wortlaut desselben die ganz präzise Bestimmung, daß sie sich einerseits auf die Tätigkeit, andererseits auf die Wahnehmungen beziehen sollen, wobei zwei Punkte des Inhaltes speziell hervorgehoben werden: nämlich die Darstellung der Betriebsunfälle und ihrer Ursachen, dann die Erstattung von Vorschlägen zu legislativen u. administrativen Maßnahmen im Interesse der Industrie sowie der Arbeiter. Es geht daraus hervor, daß der Bericht in einer Hinsicht ein Geschäftsbericht sein soll, der nur die vorgelegten Behörden u. zw. vom Standpunkte der Aufsicht aus interessiert, andererseits aber ein materieller Bericht zu sein hat: über die Wahrnehmungen, u. zw. auf dem Kompetenzgebiete der G., welcher zweite Teil gerabezu in Vorschläge zu gesetzl. Reformen u. Verwaltungsmaßregeln auslaufen soll; dadurch werden die Gewerbeinspektoren zu einem treibenden, fördernden Elemente für Gesetzgebung u. Verwaltung.

Im § 13, der diese Berichterstattung normiert, findet sich die ziemlich unbeachtet gebliebene Bemerkung, daß diese Vorschläge nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern auch „der Industrie“ zu erstatten seien. Damit ist eine engsinngemäße Anknüpfung an die Tätigkeit der alten österr. Fabrikinspektoren und der Kernpunkt zu einer weiteren Ausgestaltung des Institutes gegeben, nämlich zu gewerbepolit. Beamten überh.

Diese Berichte der Gewerbeinspektoren sind nun in der Tat hervorragende Leistungen und eine Fundgrube der sozialstatist. (Erl. des H. W. 12 I 93, Z. 69513 ex 1894).

4. Die Inspektionstätigkeit. Diejenige Form der Tätigkeit der Inspektoren, welche sie einhalten müssen, um allen ihren Amtsbezugnissen gerecht zu werden und welche ihnen als die eigentliche, schon im Namen liegende gesetzlich zugewiesene ist, besteht in der Inspektion (§§ 7 u. 8) oder, wie sich das Gesetz ausdrückt: in der fortlaufenden Revision der Unternehmungen.

a) Vorbedingung des Rechtes zur Inspektion ist die Legitimierung des Gewerbeinspektors gegenüber dem Unternehmer bezw. dessen Stellvertreter durch seine Legitimationskarte, welche (aus nicht ersichtl. Gründen) alljährlich zu erneuern ist. Auf diese Legitimationsarten bezieht sich der Erl. H. W. 5 II 85, Z. 1429, R. S. 1582.

b) Das Recht der Inspektion umfaßt folgende Befugnisse: Den Eintritt in sämtl. Arbeitsräume und zugehörigen Arbeiterwohnungen bei Tag jederzeit, bei Nacht nur während des Betriebes; ferner die Befugnis, den Unternehmer bezw. Stellvertreter und alle Beschäftigten überall am Betriebsorte, nötigenfalls ohne Zeugen, über die sie betreffenden Angelegenheiten, jedoch tunlichst ohne Störung des Betriebes, zu vernehmen; ferner vom Inhaber u. Stellvertreter die Vorweisung der auf die Betriebsanlagen bezughabenden Genehmigungsurkunden sowie Pläne zu verlangen. Auch hat der Gewerbeinspektor das Recht, die Vorlage der von der Gew. D. vorgeschriebenen, auf den jahl. Kompetenzkreis bezughabenden Verzeichnisse zu verlangen (z. B. Verzeichnisse über Sonntags- u. Feiertagsarbeit, Gesetz 16 I 95, R. 21, über Sonn-

tagsruhe, Art. IV, VIII). Das Zuwiderhandeln gegen diese einzelnen Rechte begründet, falls nicht ein strafges. Delikt vorliegt, eine Übertretung der Gew. D.

c) Der Unternehmer oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Inspektor bei der Vornahme der Inspektion zu begleiten.

5. Der § 12 des Gesetzes enthält ebenso wie der § 4 der Instruktion eine generelle Instruktion über das Verhalten der Inspektoren dahin gehend, daß die Institution als eine polit., vielfach nach freiem Ermessen vorgehende Einrichtung bezeichnet wird, deren letzter Zweck sowohl in der Förderung der Unternehmer u. Arbeiter als auch in der Anbahnung u. Förderung sowie Erhaltung guter Beziehungen zwischen Unternehmern u. Arbeitern liegt; im besonderen gilt folgendes:

a) Das ganze Vorgehen soll „wohlwollend“ sein, d. h. es sollen die objektiven Umstände ebenso wie die Billigkeitsrücksichten gewahrt und dem Gesetze ein allmähl. Eingang unter möglichster Vermidung von Reibungen geboten werden, wobei der Inspektor allmählich die Stellung einer Vertrauensperson erlangt.

b) Die Unternehmer sind in der Erfüllung der ihnen geleglich obliegenden Aufgaben zu unterstützen; dadurch wird der Gewerbeinspektor zu einem zumeist technischen ges. Beiräte der Unternehmer.

c) Den Arbeitern soll die tatsächl. Erreichung ihrer ges. Rechte (nach dem Wortlaute des Gesetzes: „die Wohlthaten des Gesetzes“) gesichert werden; demnach ist der Inspektor ges. Beistand u. Rechtsfreund der Arbeiter (in Lohnstreitigkeiten, Arbeitsvermittlung usw.).

d) In Fällen von Konflikten (insbes. Streiks) soll als Ziel eines eventuellen Eingreifens die Vermittlung erstrebt werden; demgemäß sind die Inspektoren nach freiem Ermessen auftretende, sich freiwillig anbietende oder angerufene Vermittlungsorgane. Eine Frage des Ausbaues der Institution ist es, ob den Inspektoren nicht ein Recht auf die Beziehung zu den Streitbeilegungsverhandlungen zuerkannt und ob nicht eine Pflicht zur Anhörung von Arbeiteranliegen statuiert werden sollte.

Zum weiteren Ausbau des Tätigkeitskreises der G. würde noch gehören, daß die Gewerbeinspektoren ins Recht gelegt werden, sich die erforderl. Kenntnis der Betriebsverhältnisse auch auf anderem Wege als dem der Inspektion zu verschaffen, zu ergänzen und zu sichern; dies wäre z. B., abgesehen von der bereits erwähnten Statuierung einer Pflicht zu Unfallanzeigen seitens der Unternehmer, noch ein Recht zur Vorladung u. Anhörung von Arbeitern u. Gewerbeinhabern in gewissen Fällen.

6. Die Einteilung in den pflichtgemäßen und den fakultativen Wirkungskreis. Weber das Gesetz noch die Instruktion enthalten eine Einteilung in diesem Sinne, wohl aber geht sie aus beiden mittelbar hervor. Während nämlich dasjenige, was oben angeführt ist, als der streng pflichtgemäße, d. h. obligatorische Wirkungskreis anzusehen ist, geht aus der im Punkte 6 geschilderten Instruktion über die Ziele der Institution und das

Verhalten ihrer Organe eine ganze Reihe von Anlässen hervor, welche sich als Bewirklichungen im einzelnen darstellen. Damit stellen sich diese Angelegenheiten dem Sinne nach als fakultative Berechtigungen der Inspektoren dar und gleichzeitig als Amtsaakte, welche, wenn sie überh. vorgenommen werden, in einer bestimmten Richtung u. Weise sowie zu einem vorbestimmten Zwecke vorzunehmen sind. Dagegen können diese unter Punkt 5 a—d angegebenen Agenden, insoweit sie nicht nur ein Verhalten, sondern wirk. Handlungen darstellen, nicht als unbedingt durchzuführen Amtspflichten angesehen werden. Dies beweist auch der Wortlaut des Inspektionsgesetzes im § 12: „Bei Erfüllung ihrer Aufgabe sollen die Gewerbeinspektoren bemüht sein“ . . . usw. So ist z. B. der Gewerbeinspektor nicht verpflichtet, den Betriebsunternehmern über die Art der Ausführung von Schutzvorrichtungen bei gewerb. Betrieben ein Gutachten abzugeben (Erl. S. M. und R. Z. 13 VI 91, Z. 15598), während er zweifellos hierzu berechtigt ist.

V. Die Organisation der G. 1. Die Gewerbeinspektoren. Das hauptsächlichste Organ dieser Institution ist der Gewerbeinspektor. Ihm oblag anfangs die gesamte ausführende Tätigkeit, während ihm gegenwärtig in dieser Hinsicht die Assistenten beigegeben sind. Er ist das wesentl. Organ, ohne welches eine G. nicht gedacht werden könnte, wogegen allerdings alle übrigen Organe nicht unbedingt notwendig wären.

a) Allg. Amtscharakter. Die Gewerbeinspektoren sind Staatsbeamte u. zw. gegenwärtig in mehreren Rangabstufungen. Sie sind in pers. dienstl. Beziehungen der polit. Landesstellen ihres Dienstortes, sonst aber den polit. Landesstellen, in deren Gebiet ihr Amtsbezirk liegt, und in letzter Instanz dem S. M. untergeordnet, werden jedoch im Staatshandbuche als Beamten des S. M. aufgeführt. Es scheint auch tatsächlich die Unterordnung unter die polit. Landesbehörden der Begründung zu entbehren. Sie wurden bisher vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem R. ernannt u. zw. erfolgt die erste Anstellung provisorisch gegen $\frac{1}{2}$ jährige Kündigung. Ihre Bezüge bestehen in einem Gehalte bezw. der Pension, dann einem Pauschale für die Reisen und einem solchen für Kanzleierordernisse. Dieses letztere ist auch zur Verteilung der Kosten allfälliger Hilfspersonen für die Schreibgeschäfte bestimmt, da solche Hilfspersonen nicht vorhergesehen sind; allerdings reicht es hierfür nicht hin, so daß die Inspektoren, wie bemerkt, durch mechanische Schreibarbeit überlastet sind.

Im dienstl. Verkehre steht den Gewerbeinspektoren (nach S. M. Erl. 19 I 90, Z. 53610) Postfreiheit zu; sie haben sich beim Schriftenwechsel mit den Behörden u. Gewerbeinhabern (nicht auch Arbeitern?) des Dienstfiegers zu bedienen und empfangen Dienstaufträge von Gewerbebehörden, welche nicht im Sprengel der Landesbehörde ihres Amtesitzes liegen, von dringl. Fällen abgesehen, durch die letztere. Auf den Mangel einer Bestimmung hinsichtlich der Gebührensfreiheit für Eingaben von Arbeitern ist schon oben hingewiesen worden.

b) Qualifikation. Das Gesetz schreibt nur vor (§ 15), daß zur Ernennung der erforderl. Grad sachl. Bildung und die Kenntnis der im Inspektionsgebiete üb. Sprachen notwendig sind. Diese Bestimmung genügt in Anbetracht der hervorragenden Bedeutung der Institution nicht. Es bleibt ganz offen, was unter „sachlicher“ Bildung zu verstehen sei und läßt leicht der Auslegung Raum, daß eine technische Ausbildung gemeint sei, was nicht ganz zutreffend ist, wobei überdies noch auf die Vielgestaltigkeit der technischen Verfahrensarten in allen den Unternehmungen hingewiesen werden kann. Ebenjowenig kommt es hauptsächlich auf die ärztliche oder hygienische Ausbildung an, indem die immer zahlreicher werdenden Amts- u. Distriktsärzte allmählich auch für das Gebiet der Gewerbehygiene in Betracht kommen.

Endlich bleibt es offen, wie ein Urteil über die sachl. Ausbildung erlangt werden soll. Da die Gewerbeinspektoren Staatsbeamte sind und alle Staatsbeamten einer besonderen sachl. Prüfung unterzogen werden, so muß diese Forderung auch hier gestellt werden, wozu noch kommt, daß dieser Institution eine einschneidende Bedeutung für die sozialpolit. und gewerbl. Verwaltung zukommt. Es sollte sonach eine Prüfung vorgeschrieben werden, welche sich auf die einschlägigen Hauptlehren der polit. Ökonomie, Statistik, die Gew. D., speziell die Bestimmungen über Arbeiterschutz, dann das soziale Klassenwesen, ferner auf die Grundzüge der Technologie sowie Bau- u. Gewerbehygiene zu erstrecken hätte; als Prüfer sollten Professoren der Universitäten u. Techniken, Mitglieder der G., der Leitung von Unfallversicherungsanstalten sowie technol. Anstalten in Betracht kommen. Die in England vorgeschriebene Prüfung erstreckt sich zunächst obligatorisch auf mehrere Fächer der allg. Bildung und dann auf polit. Ökonomie, Mathematik, ein Kapitel aus der Mechanik, endlich die klassischen und wichtigsten modernen Sprachen, in dem Sinne, daß aus dieser Gruppe von Fächern vom Kandidaten drei zu wählen sind. (B. Adler: Die Fabrikinspektion. Jena 1884.)

c) Besondere Amtspflichten. Aus der eigenartigen Stellung der Gewerbeinspektoren, welche in die Gewerbeführung eingehendste Einblicke gewinnen und als unparteiische Ratgeber u. Mittelspersonen eine sehr heikle Stellung einnehmen, ergeben sich folgende Bestimmungen:

a) Die Gewerbeinspektoren sind durch ihren Amtsseid zur Geheimhaltung der Geschäfts- u. Betriebsverhältnisse sowie ausdrücklich namhaft gemachter Betriebsgeheimnisse u. zw. auch nach Austritt aus dem Dienstverhältnisse verpflichtet und dürfen diese letzteren niemals in eigenen Interesse verwenden. Abgesehen von dem Disziplinar- und allg. Strafverfahren ist für Zuwiderhandlungen ein besonderes Vergehen, das mit Arrest von $\frac{1}{4}$ bis 2 Jahren bestraft wird, durch das Gesetz statuiert.

β) Das Amt des Gewerbeinspektors ist inkompatibel mit jeder Führung eines gewerbl. Unternehmens, ebenso wie mit der Beteiligung an einem solchen oder Bedienstung in demselben.

γ) Die Gewerbeinspektoren dürfen weder von Gewerarbeitern noch von deren Hilfsarbeitern für ihre Amtshandlungen Vergütungen oder Gastfreundschaft annehmen.

d) Die Amtsbezirke. Die ursprüngl. Einteilung erfolgte mit B. des S. M. und W. Z. 30 XII 83, R. 5 ex 1884, und setzte 9 territoriale Sprengel fest. Die Zahl dieser Sprengel wurde in den J. 1889, 1893, 1896, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903 u. 1904 stetig vermehrt und beruht derzeit auf der B. 2 VII 1904, R. 72, nach welcher 34 Amtsbezirke bestehen, welche ihren Sitz in Wien (4), Wiener-Neustadt, St. Pölten, Linz, Graz, Leoben, Klagenfurt, Laibach, Trieste, Pola, Innsbruck, Trient, Bregenz, Prag (2), Reichenberg, Tetschen, Komotau, Pilsen, Budweis, Pardubitz, Königgrätz, Brünn, Znaim, Olmütz, Pterrau, Troppau, Lemberg, Krakau, Stanislaw, Czernowitz haben. Wenngleich die Zahl der Sprengel seit Einführung der Institution fast auf das Vierfache gestiegen ist, so muß doch immer noch die Verkleinerung der Sprengel als Bedingung der Erfüllung der Ziele der G. hingestellt werden.

Der Grundsatz der territorialen Ausgestaltung, welcher die österr. G. ganz vornehmlich beherrscht, erfährt einige Ausnahmen durch die Einführung sachl. Inspektorate. So fungiert der k. k. Binnenfahrtsinspektor als Spezialgewerbeinspektor für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern (Sitz Wien) und ein Organ der k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen als Gewerbeinspektor für die Ausführung der öffentl. Verkehrsanlagen in Wien (s. Ministerialverordnung 14 X 89, R. 168; Dienstinstruktion Erl. S. M. 9 VI 97, Z. 18930, und 8 VI 1901, Z. 9179, womit seine Aufgaben an das k. k. Binnenfahrtsinspektorat übergangen. — 2. Gesetz 27 VIII 92, R. 158; seit 1899 prinzipiell ein Organ der Generalinspektion der Eisenbahnen; derzeit Ministerialverordnung 19 VI 1903, R. 144.) Durch § 14 Wasserstraßengesetz 11 VI 1901, R. 66, sind Gewerbeinspektoren zur Überwachung der Bau-, Erd- u. Wasserbauarbeiten eingesetzt worden.

2. Der Zentralgewerbeinspektor ist im § 1 des Inspektorengesetzes vorhergesehen; seine Stellung ist durch eine eigene Instruktion (mit Erl. S. M. und W. Z. 30 XII 83, Z. 40937) geregelt. Er ist das gewerbetechnische Organ des S. M. in Angelegenheiten der G. und hat in diesem Sinne die Tätigkeit der Gewerbeinspektoren im allg. zu beaufsichtigen, die von denselben an das S. M. gerichteten Berichte zu begutachten, auch selbst die für die Gewerbeverwaltung erheb. Betriebsvorgänge „wahrzunehmen“ und für die Ausbildung des Institutes der Inspektion Sorge zu tragen; im speziellen obliegt ihm die Bearbeitung der einzelnen Jahresberichte der Inspektoren zu dem zur Vorlage an den Reichsrat bestimmten Gesamtricht, in welchem auch Vorschläge zu legislativen u. administrativen Maßnahmen im Interesse der Industrie sowie der Arbeiterchaft enthalten sein sollen. Der Effekt seiner Tätigkeit gegenüber dem S. M. gipfelt in Begutachtung u. Antragstellung, wobei ihm nur in dem Falle, daß Einsprüche der

Gewerbeinspektoren gegen landesbehördl. G. zur 3. Instanz gelangen, ein Stimmrecht bei den allfälligen Ministerialberatungen zusteht.

Diese Kompetenzbestimmung zeigt zunächst jene Zweiteilung, die schon im Wirkungsbereich der Inspektoren hervortrat, indem sie einerseits — im Sinne der alten österr. Fabrikinspektoren — das Interesse der „Industrie“ fördern sollen, hauptsächlich aber die betreffenden gesetzl. Bestimmungen des Arbeiterschutzes zu überwachen haben. Seine Kompetenz ist eine verhältnismäßig geringe, da er fast nur als Beirat des Gewerbe-Departements anzusehen ist. Und doch ist diese Institution der Zentralinspektoren, welche in deutschen Vorbildern fehlt, eine glückliche, nur müßte sie anders geregelt sein, als dies heute der Fall ist. Es dürfte wohl behauptet werden, daß dem Zentralinspektor im H. M. dieselbe Stellung zu den Angelegenheiten der G. zustehen sollte, die den gewerbli. Departements zu den übrigen Abschnitten der Gew. D. zukommt. Hinsichtlich der einzelnen Gewerbeinspektoren aber muß sein Hauptaugenmerk dahin gerichtet sein, das im Gesetze und in der Instruktion sehr aphoristisch behandelte Institut auszubauen, wie dies übrigens auch seine Instruktion ausdrückt. Es gibt zahlreiche strittige oder ganz ungelöste Punkte in der Tätigkeit der Inspektoren, die der Regelung harren; z. B. die Frage der Kosten bei Inspektionen u. Unfallserhebungen für die Unfallversicherungsanstalten, die genauere Fixierung des Verhältnisses der Assistenten (Kommissäre) zu den Inspektoren, die Einrichtung der Kanzlei-Geschäfte mit Rücksicht auf die derzeitigen unzulängl. Mittel, die Grundzüge für die Vereinheitlichung der Berichte mit fixen Tabellen zur Ermöglichung der Vergleichung u. Vermeidung weitwendiger unübersichtl. Darstellung, die zweckmäßige Anordnung des Tagebuches, die planmäßige Anordnung der Inspektions-tätigkeit nach Turnus, Art der Unternehmungen, die Anordnung von Amtstagen an einzelnen Industriezentren des Sprengels, die Auslegung strittiger Punkte der Gew. D. für den Gebrauch der Gewerbeinspektoren, die Beseitigung ungleichmäßiger Praxis usw. Endlich hat er den Hebel zur Entfaltung einer regenreichen Tätigkeit in der Hand, indem er im Anschlusse an seinen für den Reichsrat bestimmten Bericht Vorschläge über administrative u. legislative Maßnahmen zu erstatten hat.

3. Kommissäre der Gewerbeinspektion wurden als Hilfskräfte der Inspektoren, zuerst unter dem Namen Assistenten, im J. 1889 ernannt und ihnen mit der Ministerialverordnung 14 III 90, R. 42, eine Instruktion gegeben; der jetzige Amtstitel beruht auf der Ministerialverordnung 2 XII 98, R. 215. Es stellte sich eben sehr bald heraus, daß die wenigen Gewerbeinspektoren nicht imstande waren, der enormen Arbeitslast gerecht zu werden, insbes. als auch die Hilfs-tätigkeit für die Unfallversicherungsanstalten hinzukam.

Die Assistenten, welche ebenso wie die Gewerbeinspektoren ernannt werden, sind den letzteren untergeordnet und üben ihre Tätigkeit im Namen des Inspektors aus, wobei die Bestimmungen des Inspektorengesetzes analoge Gültigkeit haben. Sie

werden gleichfalls mit Legitimationskarten versehen und in Eid genommen. Die Ansicht (s. die Abhandlung Turnwalds unter Literatur), daß die Assistenten zur Stellvertretung der Inspektoren nicht berechtigt seien, weil das Inspektorengesetz durch die B. über die Assistenten nicht abgeändert werden könne, sonach die Rechtsbasis für die letzteren fehle, ist juristisch nicht haltbar. Die Schwierigkeit hinsichtlich der Assistenten liegt nicht in der juristischen, sondern in der organisatorischen Seite, d. h. darin, ob es zutreffender ist, möglichst viele und dann kleinere Sprengel mit je einem Aufsichtsorgan zu schaffen oder größere Sprengel, die dann mit einem zahlreicheren Beamtenapparate ausgerüstet sein müssen.

4. Die Konferenzen der Gewerbeinspektoren unter dem Vorsitze des Zentralgewerbeinspektors oder höherer Beamten des H. M. finden von Zeit zu Zeit in Wien statt. Über Verlauf u. Ergebnisse derselben werden keine für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen gemacht. Diese Konferenzen können eine sehr zweckdienl. Institution sein, um zur Lösung strittiger Punkte zu gelangen und das einheitl. Vorgehen befördern, es ist aber ein Urteil über sie eben ausgefallen. Es würde sich empfehlen, die Konferenzen abwechselnd an den Sitzen der einzelnen Inspektorate abzuhalten, was von großer instruktiver Bedeutung wäre, sowie die Protokolle zu veröffentlichen. In das Programm solcher Konferenzen sollten unter anderem gemeinschaftl. Inspektionen mit daran anschließenden Besprechungen aufgenommen werden.

Seit dem J. 1904, in welchem das Gemeindegebiet von Wien in 3 Inspektoratsprengel geteilt wurde, treten die 3 Inspektoren almonatlich abwechselnd bei je einem zu Konferenzen zusammen, welche die Gleichförmigkeit der Amtshandlung im ganzen Gemeindegebiete gewährleisten sollen (Erl. des H. M. 2 VII 1904, Z. 26048).

5. Die Gewerbeinspektion und die Sachbeiräte. Als in den letzten Jahren die Einrichtung der Sachbeiräte aufkam, wurde der Gewerbeinspektor mit denselben in mehrfachen Zusammenhang gebracht. So ist der Zentralgewerbeinspektor stimmberechtigtes Mitglied der 1900 im H. M. errichteten Unfallverhütungskommission, deren Kanzlei-geschäfte durch das Zentralinspektorat geführt werden; ferner ist er ständiges stimmberechtigtes Mitglied des 1901 im H. M. errichteten Beirates von Gewerbe-förderungsangelegenheiten und berechtigt, an den Verhandlungen des Arbeitsbeirates desselben Ministeriums als ständiger Experte mit beratender Stimme teilzunehmen und ihm unterstehende Funktionäre beizuziehen. Sodann sind die für die Durchführung der Arbeiten des Wasserstraßengesetzes von 1901 bestellten Gewerbeinspektoren Mitglieder des Wasserstraßenbeirates und der Gewerbeinspektor für die öffentl. Verkehrsanlagen in Wien ist Mitglied der Kommission für die Verkehrsanlagen in Wien.

6. Die Kanzlei. Wenngleich der Schwerpunkt der Tätigkeit der Inspektoren in der Inspektion sowie im persönlichen und mündl. Verkehr gelegen ist und die Schreibgeschäfte sich auf

die möglichst engsten Grenzen beschränken sollen, so ist doch ein gewisses Ausmaß derselben und damit eine Regelung erforderlich; diese ist im § 8 der Instruktion — die sonst ziemlich inhaltsarm ist — normiert. Danach haben die Inspektoren zu führen:

a) Das Tagebuch. Dieses enthält chronologisch u. tabellarisch die wichtigsten Angaben, Inhaltspunkte u. Bemerkungen über die Resultate der Inspektionen und hat den Zweck, als Basis der Jahresberichte sowie der Auskünfte an die Gewerbebehörden zu dienen; aus diesem letzteren Grunde sind auch besondere Aufzeichnungen über das soziale Kassenwesen zu führen; dieses Tagebuch kann seitens des S. W. und der polit. Landesstellen eingesehen werden und sind für dieselben auf Wunsch Auszüge zu machen.

Es ist klar, daß dieses Tagebuch, als die Grundlage gleichzeitig der statistischen Berichterstattung, durch die allg. gehaltenen Punkte des § 8 der Instruktion nicht genügend bestimmt ist; im Interesse der Gleichförmigkeit der Berichterstattung müßten noch genaue statistische Formulare vorgeschrieben werden, welche, da sie von weittragendem u. allgemeinem Interesse sind, allg. bekanntgemacht werden sollten, wie dies ja in den Instruktionen mehrerer anderer Geleze der Fall ist.

b) Das Gestionsprotokoll zur Evidenzhaltung des Schriftenverkehrs. Da in diesem Schriftenverkehr zum großen Teil Eingaben von Arbeitern enthalten sind und da der Schriftenverkehr dem mündlichen gegenüber überh. zurücktreten soll, so ist nicht einzusehen, warum die Eingaben stempelpflichtig sein sollen, da ja damit nur eine Benachteiligung jener Personen gegeben ist, die wegen örtl. Entfernung nicht persönlich vorprechen können. Ueberdies sollten die Eingaben der Arbeiter an sich schon als stempelfrei erklärt werden. Die heu-

tige Praxis birgt hier jedenfalls nur Unzuförmlichkeiten, indem die Eingaben entweder als Privatbriefe behandelt werden können, was formell nicht zutreffend ist, oder wegen Stempelpflicht unterbleiben resp. wegen mangelnder Stempelung zurückgewiesen werden müßten. Ueber diese nicht unerheb. Punkte findet sich in den Normen über die G. nichts, ebensowenig wie darüber, in welcher Weise das Tagebuch mit dem Gestionsprotokoll in Verbindung zu bringen ist.

Ungeachtet der Intention des Gesetzes haben die Kanzlei- u. Schreibgeschäfte der Gewerbeinspektoren bereits einen derartigen Umfang angenommen, daß sie deren Inspektionstätigkeit und sonstigen persönl. Amtsverkehr übermäßig einengen. Eine Abhilfe in dieser Hinsicht darf nicht lange ausbleiben, wenn der Erfolg der Institution nicht erheblich gefährdet werden soll.

VI. Bisherige Wirksamkeit u. Fortbildung der Institution. Ein Blick auf die mehr als 20jährige Tätigkeit der Gewerbeinspektoren zeigt eine rapide Zunahme derselben. (S. nachfolgende Tabelle.)

In welchem Umfange die G. imtande ist, ihrer Aufgabe nachzukommen, kann beiläufig aus folgenden Ziffern entnommen werden: Im J. 1904 war die Zahl der unfallversicherungsspflichtigen Betriebe 101.768, davon wurden 16.391 besucht; von den 12.735 fabrikmäßigen Betrieben gelangten 8435 zur Inspektion; was die nicht fabrikmäßigen gewerbl. Betriebe überh. anbelangt, fehlt bisher die Ziffer, aber jedenfalls kann nur ein kleiner Bruchteil derselben besucht werden. Wollten wir daher den Maßstab aufstellen, daß ein jeder Betrieb wenigstens einmal jährlich besucht werden sollte, so müßte die Zahl der Inspektoren resp. der Sprengel ungemein vermehrt werden.

Es gibt außer der allg. Arbeitsvermittlung keinen Verwaltungszeit, der so sehr unter der

	1884	1890	1900	1902	1904
1. Personalstand.					
Bei der Zentralinspektion	1	1	4	4	4
Inspektoren resp. Amtsleiter der territorialen Sprengel	9	16	22	29	34
Zugeteilte Kommissäre u. Inspektoren	—	8	31	30	35
2. Inspektionstätigkeit.					
Besuchte Betriebe	2564	5892	15.393	16.681	21.173
Davon ohne Motoren	791	2494	6.411	6.070	8.013
Arbeiter in den besuchten Betrieben in 1000	228	343	703	773	893
Arbeiter per Betrieb	89	58	46	47	42
3. Sonstige Amtsgeschäfte.					
Einladungen zu Kommissionen	104	2786	12.464	15.480	19.792
Fälle persönlicher Anteilnahme hieran	104	887	2.994	4.149	6.578
Abgegebene schriftliche Gutachten	1100	?	10.372	9.683	12.275
Entgegengenommene Beschwerden der Arbeiter	100	5023	6.295	5.320	5.760
Fälle der Inanspruchnahme seitens der Unternehmer	1)	1780	3.078	3.092	3.399

1) Nicht bekannt; 1885: rund 300.

Kontrolle der Öffentlichkeit steht als gerade die G., und keinen, der die Probe so glänzend bestehen würde. Das österr. Institut der Gewerbeinspektoren sowie deren Berichte werden auch in der Tat allg. im Auslande als mustergerällig anerkannt. Ein Blick auf die nachstehenden Zahlen lehrt nicht nur, daß die Inspektoren mit effektiver Überanstrengung den steigenden Amtspflichten nachzukommen versuchen, sondern auch, daß sie hierbei von glücklichen Erfolgen begleitet sind; er lehrt ferner, daß eine Verkleinerung der Sprengel und Vermehrung der Zahl der Inspektionsorgane ungeachtet der Fortschritte in der Organisation im Zeitraum 1900/1905 dringendst geboten ist, soll die Tätigkeit überh. und die persönl. Anteilnahme insbes. (im Gegensatz zur schriftlichen) den Anprüchen nachkommen können. Dabei ist in den Ziffern nicht einmal der gesamte Umkreis der Tätigkeit gegeben. Aber abgesehen davon hat das Institut der Gewerbeinspektoren den bedeutenden Nutzen gebracht, daß die sozialpolit. Wendung, welche die österr. Gesetzgebung seit 20 Jahren gemacht hat, sofort von einschneidenden Folgen in tatsächl. Hinsicht begleitet gewesen ist. Während die meisten sozialpolit. Gesetze, wie z. B. jene über die Gewerbegerichte alten Gesetzes, Arbeiterwohnungen nach der alten Norm, die wenigen Bestimmungen der Gew. O. von 1859 über den Arbeiterschutz usw., welche keiner Inspektionsstätigkeit unterlagen, im allg. nur am Papiere stehen blieben, haben die Abschnitte der Gewerbenovelle über den Arbeiterschutz sofort eine von Tag zu Tag steigende Befolgung gefunden. Und darüber hinaus hat die G. das große Verdienst, dem Klassenkampfe der Arbeiterschaft viel von seiner Schärfe benommen zu haben; indem die Arbeiter einen Rechtsberater, einen Vertreter ihrer gesetzl. Rechte, einen Vermittler bei Arbeitsstreitigkeiten haben, entfällt für sie in vielen Fällen der Zwang, durch Kampf Erfolge zu suchen. Dabei sind aber die Bestimmungen des Arbeiterschutzes auch für jene großen Schichten der Arbeiterbevölkerung der Befolgung entgegengeführt worden, welche, auf sich angewiesen, dieselbe nicht hätten nachdrücklicher herbeiführen können. Den Gewerbehhabern endlich ist in den zahlreichen schwierigen Fällen gegenüber den organisatorischen sowie hygienischen Vorschriften der Gew. O. ein Berater erstanden, der mit Takt u. Umsicht (nicht minder aber auch mit Nachdruck) die allmähl. Umgestaltung der Betriebsrichtungen befördern hilft. Und die Industrie selbst hat in verschiedenen Fällen einen Vorteil zu verzeichnen gehabt, indem durch mehrere Einzelschilberungen der Inspektoren deren Lage, Bedrohung u. Entwicklungshindernisse amtlich klar geworden sind.

Damit knüpft die Institution der Gewerbeinspektoren an die alte österr. Fabrikinspektion wieder an, deren Entwicklungsprozeß leider durch viele Jahrzehnte unterbrochen worden ist. Auf diesem Wege aber ist auch die Fortbildung des Institutes zu suchen. So wie sie heute organisiert ist, als eine im Weisen nur beabsichtigende u. beratende Amtsführung ohne Eigentum u. Nachdruck kann sie nicht als abgeschlossenes gedacht werden. Sie bedeutet vielmehr die erste Etappe in der Ausbildung sozialer Verwaltungsorgane; als letztes Ziel dieser Fort-

u. Ausbildung ist dann die Schaffung eines selbständigen und einheitl. Organensystemes der sozialen Verwaltung anzusehen. Die heute vereinzelt nebeneinander oft in Doppelarbeit und mit Kompetenzschwierigkeiten tätigen Organe: Die Gewerbebehörden mit Hinblick auf den Arbeiterschutz und das Genossenschaftswesen, die Gewerbeinspektoren, die Genossenschaftsinstruktoren, die Kranken- u. Unfallversicherungsanstalten u. -kassen, die Bruderladen, die Arbeiterstatistik und die noch ausstehenden Zweige der sozialen Versicherung, die Gewerbegerichte, die Einigungsämter u. a., alle diese Organe müssen sich zusammenschließen und einen festgelegten Platz in dem bereits bestehenden Verwaltungssysteme, aber auch eine Vereinheitlichung oder wenigstens eine enge Fühlung untereinander erhalten.

Was den inneren Ausbau des Organismus der G. anbelangt, so ist derselbe, abgesehen von der notwendigen Vermehrung der Organe, resp. Verkleinerung der Sprengel, und allfälliger Vermehrung der Fachinspektorate auch noch in der Einführung von weibl. Inspektionsbeamten und in der Ermöglichung der Anteilnahme der Arbeitgeber u. Arbeitnehmer an der Einrichtung zu suchen. Die Notwendigkeit der Einführung weibl. Inspektoren ist in anderen Staaten längst anerkannt u. berücksichtigt; dieselben hätten für solche Betriebe u. Betriebszweige in Betracht zu kommen, in denen hauptsächlich weibl. Arbeitskräfte verwendet werden. Die Ermöglichung einer Beeinflussung der Gewerbeinspektoren durch die beiden Parteien des Arbeitsvertrages könnte im Zusammenhange mit dem in jüngster Zeit immer mehr um sich greifenden System der Beiräte durch die Schaffung eines Beirates der G. erzielt werden. Dabei könnte man einerseits dem Wunsch der Arbeiter nach Anteilnahme an den Geschäften der G. auch schon vor Einsetzung von Gewerbeinspektoren aus dem Arbeiterstande, zu denen in Österr. vorläufig wenig Aussicht ist, entgegenkommen und andererseits den Arbeitgebern die Möglichkeit geben, solchen Eingriffen der G., welche ihrer Ansicht nach der Berechtigung entbehren, entgegenzutreten. Dieser Beirat hätte sich sowohl mit der Begutachtung der Jahresberichte als auch aller sonstigen Anregungen u. Vorschläge der Gewerbeinspektoren zu befassen und vermöchte der Wirksamkeit dieses Institutes gewiß einen größeren Nachdruck zu geben.

Quellen u. Literatur.

Die gesetzl. Bestimmungen aller Instruktionen usw. j. bei Manz: Gew. O., 8. Aufl., Wien 1904. Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit, Wien, Staatsdruckerei. Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Getnarbeit in Österr., 3 Bde., Wien 1900 f. (Hölder). Michler: Die österr. G., Besprechungen der einzelnen Berichte für die J. 1887—1900 in Trauns Archiv für soziale Gesetzgebung u. Verwaltung, Jahrg. II ff.; derselbe in der Z. j. Volksw., Soz. u. W., 5. Bd., und im Congrès intern. pour la protection légale des travailleurs, Paris 1900. Müller in Soziale Verwaltung in Österr. am Ende des

19. Jahrb., I. Bd., 2. Heft, S. 68 ff. Mataja: Die Österr. G. in Conrads Jahrbuch. Neue Folge, XVIII. Bd. Kleinwächter: In Schmollers Jahrbuch. Neue Folge, X. Jahrg., 4. Heft. Berg: Das Gewerbeinspektorengesetz, Wien 1890 (eine populäre Erläuterung des Gesetzes). Bogatschnigg: Zur Geschichte der G. in Österr., B. Z. 1885, Nr. 19. Turnwald: Über die Stellvertretung der Gewerbeinspektoren, Allg. Juristenzeitung, XIII. Jahrg., Nr. 5.

Wischler.

Gewerbl. Betriebsorganisationen in Österreich

(volkswirtschaftlich u. statistisch).

I. Der häusl. Gew.-Fleisch. — II. Das Kobnwerk. — III. Das Handwerk. — IV. Die Verlegererei. — V. Das Fabrikwesen. — Die Unternehmungsformen.

Das Studium der technisch-wirtschaftl. Organisationsformen des Gew., der sog. gewerbl. „Betriebsformen“, ist in Österr. besonders reizvoll, weil hier alle historischen Typen des gewerbl. Betriebes noch lebendig sind.

I. Der Boden, aus dem alle gewerbl. Tätigkeit erwächst, ist die Landwirtschaft. Beschäftigung. Während langer Zeiträume verarbeitet der Ackerbauer mit Weib u. Kindern, mit Mägden u. Knechten selbstgewonnene Produkte des Landbaues sowie der Vieh- u. Walbwirtschaft zu gewerbl. Erzeugnissen. Der osteuropäische Bauer läßt so bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrh. die meisten Nützlichkeiten seines Bedarfs aus selbstgewonnenen Rohstoffen im Hause entstehen, ohne auf einen Verkauf solcher gewerbl. Erzeugnisse bedacht zu sein, und Österreichs östl. Lage wird sehr klar, wenn man hier die Reste dieses häusl. Gewerbefleißes verfolgt. Eine Schilderung der Wenden am Karst zu Beginn des 19. Jahrh. veranschaulicht diese ursprüngliche, tauschlose „Natural“-Wirtschaft. Sie lautet: „Für ihr weniges Brot, welches sie genießen, bedienen sie sich, wie die Hebräer zu Abrahams Zeiten, der kleinen Handmühlen u. Mörsler; manche begnügen sich nach Saras Methode mit Aschfuchen. Ihre Weinpressen sind die elendesten, die man sich nur vorstellen kann, so auch die steinernen Hütten, worinnen sie wohnen. Die Übertragung des Weines geschieht oft in häutenen Säcken. Unter diesem Volke gibt es keine Handwerker, sie verfertigen sich alle höchst notwendigen Hausgeräte selbst; alles, was aus Stein, Holz, Tierhäuten u. dgl. gemacht wird, ist des Mannes Geschäft; Spinnen, Leinen- u. Wolleweben, Kleidermachen usw. liegt dem Weibe ob. Außer Nahrungsmitteln kaufen sie wenig oder gar nichts.“ Und am Ende des 19. Jahrh. wird aus der Bukow. berichtet: „Wein Bau des Hauses versteht es der Mann in der Regel, die Arbeiten des Zimmermannes, des Dachdeckers u. dgl. zu versehen, während das Weib das Bemörteln der geslochtenen u. gestochten Wände oder das Dichten der Blockwandfugen mit Moos, das Stampfen des Fußbodens und viele andere einschlägige Arbeiten übernehmen muß. Vom Anbau

der Gespinnstplanze oder der Anzucht des Schafes an bis zur Fertigung der Bett- u. Kleidungsstücke aus Leinen, Wolle oder Pelzwerk, Leder, Filz oder Strohgeflecht, erzeugt ferner das bukow. Landvolf alles — selbst die Farbstoffe aus eigens gezogenen Pflanzen sowie die nötigen, allerdings höchst primitiven Handwerkszeuge. Und so ist es im allg. auch mit der Nahrung. Mit Aufwand ziemlich bedeutender Mühe pflegt der Bauer sein Maisfeld, stellt auf der Hausmühle das Kukuruzmehl her, das er zum Backen seiner Hauptkost (Mamaliga, der Polenta ähnlich) verwendet. Auch seine einfachen Ackerwerkzeuge, die Gefäße u. Geräthe für die Wirtschaft und die Küche weih er selbst oder versteht wenigstens ein Autodidakt im Orte herzustellen; nur die Bearbeitung des Eisens, welches Material die eingeborene Bevölkerung in äußerst geringen Mengen verbraucht, überläßt er im allg. den im Lande zerstreut lebenden Zigeunern.“ Ähnlich lauten manche Schilderungen aus Gal. Die von landwirtschaftl. Arbeiten freie Zeit benutzen die Bauernfamilien zur Herstellung der benötigten gewerbl. Erzeugnisse aus selbstgewonnenen Rohstoffen. Ein alter Gebrauch ist die Töpferei auf dem eigenen Töpferofen. So bildet das Bauernhaus eine Werkstätte der verschiedensten Gew.

Den Übergang aus dieser Wirtschaftsverfassung in den modernen Verkehr veranschaulicht die Steierm., wo sich mit dem Bau von Eisenbahnen die räuml. Arbeitsteilung auch in entlegenen Tälern verwirklicht. Dort werden an manchen Orten noch die Mauerziegel von den Bauern erzeugt, welche sie ohne fremde Hilfe formen, trocknen u. brennen; mehrere Jahre wird daran gearbeitet, bis der Bedarf gedeckt ist.

Aus diesem primitiven Zustande des häusl. Gew.-Fleißes vollzieht sich eine Weiterentwicklung, sobald die eine oder die andere Wirtschaft ihre gewerbl. Arbeit für den Bedarf anderer Wirtschaften zu vollführen, gegen Entgelt in deren Dienst zu stellen beginnt. Um Produkte des Landbaues und der Forstwirtschaft im Tausch zu verwerten oder aus Armut wenden sich einzelne Wirtschaften vorwiegend gewerbl. Einrichtungen bestimmter Art zu. Sie produzieren nicht mehr aus Gebrauchsabsicht, sondern um eines Erwerbes willen: Die „gewerbl.“ Arbeit wird allmählich zur „gewerbmäßigen“. Noch heute verfertigen in N. D. in Gebirgsdörfern Bauern Bottiche aus dem Holze eigener Waldungen, um sie zum Teil gegen Getreide zu vertauschen. In ärmeren Teilen des nördl. Böhmens spezialisiert sich die Arbeit zwischen Dorigenossen. Der eine oder andere Bauer beginnt sich z. B. nebenher mit Kerzengießen oder Seifenformen zu beschäftigen; diese Tätigkeit liefert ihm bare Mittel zur Zahlung der Steuern, zur Anschaffung verschiedener Gegenstände; die Erzeugnisse werden veräußert, auf einer früheren Stufe gegen Produkte von Nachbarn vertauscht, die sich in anderer Richtung gewerbl. spezialisierten.

Auf diese Art entsteht sogar eine gewisse räuml. Arbeitsteilung zwischen reichen, vorwiegend agrarischen, und ärmeren, vorwiegend gewerbl. Landstrichen. Das Vorkommen gewisser Rohstoffe, das

Vorhandensein von Naturkräften, zufälliges Ansiedeln fremder Gewerbsleute gewährt in besonderem Maße die Bedingungen für eine bestimmte gewerbl. Arbeit, die neben landwirtschaftl. Beschäftigung einhergeht und auf Tausch berechnet ist. So verkaufen die gal. Lösser ihre Waren „mit eigenen Wagen u. Pferden regelmäßig wenigstens zweimal im Jahr gegen Podolien zu und bleiben, in einem Dorfe ankommend, vor den Türen ihrer Kunden stehen. Die Hausfrau wählt ihre Ware und schüttet nach Verabredung in ein Gefäß Produkte ihrer Wirtschaft, also: Grütze, Erbsen, Nisolen usw. als Gegenwert“. Ähnliches wurde, ohne genaue Zeitangabe, ebendem von den Leinewebern Nordböhmens gemeldet. Die garnlaufenden Weber, welche auf den unfruchtbarren Abhängen wohnten, nahmen fertige Zeuge mit ins „Land“ und brachten dafür getauschte Produkte: gebackene Pflaumen, Mohn, Hülsenfrüchte, Eier u. dgl. heim. Im Verkehr zwischen dem nordwestl. Bosnien und Dalm. wird noch heute manch ein Produkt gegen Wein oder Seesalz getauscht. In Bosnien hängt der Bauer, auf dessen Hof die Weiber im Winter sechs Teppiche gewoben, diese, wenn die wärmere Jahreszeit kommt, um den Sattel seines Pferdes und rettet damit zum Verkaufe nach Mostar oder Sarajewo. Erlöst er auch nicht mehr als die Kosten des Aufenthaltes und der Reise, ist er doch dadurch hübsch herumgekommen und freut sich der erlebten Zerstreuung. In ärmeren Verhältnissen werden Teppiche, feinere Stoffe oder sonstige für den Absatz gefertigte Erzeugnisse einem Dorfgenossen, der auf die Reise geht, kommissionsweise mitgegeben oder vom Bauern selbst auf dem Rücken vertragen. Nur ab u. zu kommt es vor, daß einzelne gewerbl. Erzeugnisse an einen von auswärts kommenden Händler abgegeben werden, welcher daraus Gewinn macht.

II. Höhere Spezialisierung vollzieht sich, wenn die Familienarbeit in ein Lohnwerk übergeht. Der Häusler, der aus selbstgewonnenen Rohstoffen gewerbl. Erzeugnisse zur Veräußerung anfertigte, wird nun zum gewerbl. Arbeiter, welcher nicht das Produkt, sondern allein seine Arbeitsleistung darbietet. Er verarbeitet fremde Rohstoffe des Kunden gegen Lohn u. zw. in des Kunden Behausung, d. i. als „Stötarbeiter“ oder in eigener Betriebsstätte als „Heimwerker“. In unseren Städten sind die lohnwerkende Schneiderin und der Lohnschleifer allenthalben bekannt; eine neuzeitliche großstädtische Erscheinung dieser Art ist der ambulante Friseur, der seinem Gew. in Spitälern u. Kasernen nachgeht. In Steierm., „Stören“ Schuhmacher, Schneider u. Weber. Im Pinzgau (Salzb.) sind noch Binder, Wagner, Tischler, Schuhmacher u. Weber Stötarbeiter. Der nordtiroler Bauer, welcher die Wolle seiner Schafe jährlich dem Lodenfabrikanten absetzt, läßt die Menge, deren er für sein eigenes Haus bedarf, in der Fabrik lardätschen, dann durch die Weiber seines Hofes verspinnen und endlich durch den Lohnweber verweben. In N. D. besteht noch, in Gegenden abwärts vom Bahnverkehr, die Leinen- u. Wollweberei in beiden Formen der Verdichtung: als Stör wie als Arbeit auf eigener Betriebsstätte; in letzterer Form ist sie auch in D. D.

üblich; ebenso östlicher, in Podolien, die Teppichweberei. Endlich sind die Lohngerber u. Lohnmüller allenthalben bekannt; man begegnet ihnen in unseren Alpen oder in Böhmen ebenso wie etwa in Nordafrika.

III. Büßt der Besteller seine Bedeutung als Produzent der Rohstoffe ein und mietet er nicht mehr den Arbeiter, sondern tritt er ihm als Käufer gegenüber, so haben wir das Handwerk vor uns. Der Handwerker erwirbt in der Regel den Rohstoff auf eigene Rechnung und verkauft das daraus gewonnene Erzeugnis. Wie beim häusl. Gew.=Fleiß ist der Erzeuger auch hier selbst Eigentümer der Haupt- u. Hilfsstoffe. Der Unterschied wird aber durch das Vorwalten der Erwerbsabsicht hebingt: die Arbeit erfolgt für Zwecke anderer Wirtschaften und beschränkt sich nicht mehr auf die Verwertung selbstgewonnener Rohstoffe und auf das Vertauschen des Erzeugnisses gegen andere Nützlichkeiten, sondern zielt auf Gewinn ab; und dessentwillen werden Rohstoffe gekauft und zu Waren verarbeitet. Diese spekulative Absicht und das Aufbauen des eigenen Bestandes darauf begründet den Unterschied zum häusl. Gew.=Fleiß — die Veräußerung von Waren, gegenüber dem bloßen Vermieten von Arbeitskraft, den Unterschied zum Lohnwerk.

Die technische Organisation freilich kann beim Lohnwerker wie beim Handwerker die nämliche sein. Auch der Lohnwerker kann mit Hilfskräften arbeiten und kann dann als Unternehmer erscheinen, sobald er irgend erheblichere Werkanlagen oder Vorrichtungen besitzt, deren Besitz ihm ein eigenes Risiko auferlegt und Unternehmereigenschaft verleiht. Hierzu kommt, daß Lohnwerk u. Handwerk sich im selben Betriebe vereinigen kann, so der Sägemüller neben dem Herstellen von Brettern aus des Bestellers Holz im Lohn auch eigenes Holz zum Verkaufe in Bretter verwandelt, der Lohnmüller gleichfalls neben der Lohnarbeit auch „Kaufarbeit“ treibt.

Der Handwerker im wirtschaftlich=technischen Sinne nimmt die Umformung eigens gekaufter Rohstoffe zum Zwecke selbständiger Veräußerung des Enderzeugnisses vor. Diese Betriebsform entsteht während des Mittelalters in Westeuropa in den Städten; im Osten aber, wo das Städtewesen keinen maßgebenden Einfluß auf die Organisation der Gew. hatte, erwächst sie auch unmitttelbar aus der gewerbl. Nebenarbeit des bäuerl. Volkes. Einfache Waren, deren Rohstoffe zur Hand sind und deren Betrieb leicht geschieht — wie Leinewebe, Tüpfel, Schlosser- u. Schmiedwaren, Pelzwerk, Schuhe — werden allmählich, für die Märkte der Umgebung, vorzugsweise in gewissen Orten hergestellt. Damit entsteht das traditionell lokalisierte ländl. Handwerk, das in einer bestimmten Ortschaft von der Mehrheit oder doch einem erhebl. Teile der Einwohner geübt wird und neben der landwirtschaftl. Tätigkeit einhergeht. In Ländern mit dünner Bevölkerung, wo das Städtewesen keine für die wirtschaftl. Verfassung bedeutsame Rolle besaß, hat diese Betriebsform den — in der theoretischen Literatur merkwürdigerweise noch immer übersehenen — Faktor

gebildet, durch den die interlokale Arbeitsteilung sich vollzog. So bestand z. B. als lokal typisches Gew. bis zur Mitte des 19. Jahrh. in Krain die Töpfererei zu St. Martin unter dem Kahlenberge. Die Landtöpfer führen wöchentlich zweimal zu den Wochenmärkten nach Laibach und verwendeten die Erpinnerei aus dem gewerbl. Betriebe zum Ankauf von Eisen oder Wirtschäften. Noch heute findet sich in Krain die Tonwarenerzeugung als Kleingewerbe im ausgedehnten Maße im Reifniger, Gurtsfelder, Radmannsdorfer und im Steiner Bezirke. Desgleichen blühte lange in Oberkrain, zu Eisnern, Kropf u. Steinbichel das Handwerk der Nagelschmiede als lokaltraditionelles Gew., das seine Erzeugnisse, verschiedenartige Nägel, auf die Märkte verführte.

Weiter ostwärts hat sich das lokalisierte Handwerk in namhaftem Umfang in Gal. erhalten. Diese ländl. Gewerbetreibenden verkaufen ihre Erzeugnisse entweder selbständig auf den Jahr- u. Wochenmärkten oder setzen sie im eigenen Dorje an Unterhändler ab. So finden wir als eine für die Ortschaft in hohem Maße charakteristische Beschäftigung analog der Schlosserei zu Swionitzi (nächst Kraschau) die Grobschmiedearbeit in Sulkowice (Wieltscher Bezirk). In Radymno (Bezirksaufseheramt Radymno Jaroslau), einer Ortschaft mit 2300 Seelen, betreiben etwa 50 Familien gewerbmäßig die Seilerei; die Herstellung von Pelzen aus Schaf- u. Ziegenellen für Bauern u. Kleinstädter ist für zahlreiche Orte charakteristisch, die Herstellung von Bauernhüten aus Filz in Myslenice (unweit Kraschau) lokalisiert. Primitiv Bauernmützen aus Schafwolle für den Bedarf der umliegenden Ortschaften werden in vielen Dörfern hergestellt; in großem Maßstabe wird die Leinen- und die Baumwollweberei betrieben. Endlich ist die lokaltraditionelle Töpfererei, Schuhmacherei u. Tischlerei und selbst die Erzeugung von Lebensmitteln, von Selbwaren u. Broten verbreitet.

Schuhmacherdörfer finden wir auch in der Umgegend von Znaim in Mähren, von Neumarkt in Krain, von Eisenstadt in Ungarn. In Böhmen führt Stuttsch den Namen einer Schuhmacherstadt.

Der Aufkäufer und der Hausierer, der beim Absatz in die Ferne gern sich einschleibt, tritt auch bei lokaltraditionellen Handwerken auf. Auf der Zwischenstufe, welche das Erscheinen dieser Mittelsleute bedeutet, stehen, ohne noch direkt verlegt zu sein, die bäuerl. Gewerbsleute, welche in der Bukow. Flachsch, Hanf, Baumwolle, Wast, Stroh, Schafwolle, Ziegenhaar, Leder u. Felle oder Metalle verarbeiten und den Markt ständig durch einzelne Dorfmitglieder oder durch Zwischenhändler, die im Lande ansässigen Juden, beziehen lassen. Auch anderwärts kommen Hausierer u. Händler von außen ins Dorf.

Ob der letzte Schritt sich vollzieht: ob aus der Puppe des Aufkäufers u. Hausierers der Verleger hervortritt, der Erzeuger seine Unternehmereigenschaft einbüßt und diese vom Händler usurpiert wird, hängt von der Entwicklung des Absatzes ab.

IV. Die Betriebsform der Verlegerei oder Hausindustrie (vgl. Art. „Verlagssystem“) ent-

wickelt sich in Mittel- u. Westeuropa seit dem 13. Jahrh. und gewinnt Bedeutung seit dem 15. Ihre Eigenart besteht darin, daß in einem Gew. ein Teil der Erzeuger aufhört, mit den Verbrauchern oder den letzten Wiederverkäufern ihrer Waren zu verkehren, aufhört, als Unternehmer mit Selbstbestimmung den Markt zu beziehen, und in Abhängigkeit von einem oder von mehreren Kaufleuten, den Verlegern, gerät, die den Vertrieb der Ware im großen besorgen und durch Bestimmung ihrer Menge, wie alsbald ihrer Art und ihrer Preise, den Betrieb der Produzenten entscheidend beeinflussen. Zahlreiche Kleinbetriebe werden jeweils an die Person eines Kaufmannes geknüpft; er nimmt eine spekulative Organisation des Absatzes vor, beherrscht dadurch die Erzeugung und faßt sie zugleich zu einer höheren Einheit zusammen. So entsteht die erste Form des Großbetriebes. Diese gewerbl. Umbildung gewinnt nun durch die Rückwirkung, die sie auf das Handwerk übt, dessen Organisation sie zerlegt, wirtschaftliche wie soziale Bedeutung. Allein auch die übrigen Betriebsformen der gewerbl. Produktion können (einschließlich der Fabrik) sich in die Betriebsorganisation der Verlegerei verwandeln; diese kann indes auch (von Händlern, Fabrikanten wie Handwerksmeistern) in ländl. Bezirken originär angelegt werden, um die Niedrigkeit der Wohnmieten und die Wohlfeilheit bäuerl. Arbeitskräfte auszunutzen. Diese Betriebsorganisation besitzt in Österr. große Bedeutung.

Auf ihr beruht z. B. die großstädtische Kleider- u. Schuhwarenfabrikation und außerhalb der Städte die (sehr erhebl.) Leinenweberei, zum großen Teil die Baumwoll-, Tuch- u. Seidenweberei, fast ausschließlich die Glasurwarenherzeugung und die Veredlung von Hohlglas, im großen Maße die Drechlerei, Flechtere, die Holz-, Eisen- u. Metallverarbeitung. Außerdem findet sie sich in einer langen Reihe minder erhebl. Gew. Wir wollen dafür zwei Beispiele anführen. Innerhalb des Egerer Handelskammergebietes besteht die Spizentkloppelei in einer langen Reihe von Orten des Erzgebirges; ihr Rückgang vollzieht sich Hand in Hand mit der Verbreitung der Spizemaschinen. Posamenteneinlagen aus Holz und Hausgeräte werden im Tschauer, Holz- u. Spielwaren im Katharinenberger u. Komotauer, Instrumentenbestandteile im Wildsteiner u. Grasliger Bezirke erzeugt. Die Posamentenerzeugung selbst besteht als Verlagsarbeit (Bezirk Kaaden). Für Fabrikanten werden Gembel u. Wirtwaren verlagsmäßig in den Bezirken Graslitz, Neudeck u. Joachimsthal, Handschuhe ebendort sowie im Bezirke Kaaden hergestellt, Perlmutterknöpfe in den Bezirken von Tschau, Graslitz u. Falkenau gedreht. Das früher geübte Flachspinnen, Seilen u. Schnurdrehen hat zum Teil aufgehört; hausindustrielle Herstellung grober Körbe wird noch betrieben. Und auch im Süden der Monarchie, in Deutsch-Tirol, finden wir ein reiches Gebiet der Verlegerei: die Verarbeitung von Schafwolle zu grobem Loden bildet im Sellrain-, im Ziller- und im Inntertale einen Zweig der einst weitverbreiteten Wollverarbeitung; mit dem Stricken von

Strümpfen aus Schafwolle verschafft sich die männliche und weibl. Bevölkerung des Tales Paznaun neben ihrer landwirtschaftl. Beschäftigung einen kleinen Verdienst — ob in verlagsmäßig organisierter Erzeugung oder durch Abgabe an Aufkäufer ist mir leider unbekannt; Leinwand wird im kleinen noch an verschiedenen Orten im Verlag gewoben; die Maschinisterei beschäftigt Männer u. Frauen im Bezirk Reutte, insbes. im Lechtale; das Klöppeln von Spitzen nimmt ab und beschränkt sich auf die Gegend von Prettau. Das Flechten von Strohbindern und Herstellen von Strohhitzen, eine auch in Böhmen u. Mähren übl. Tätigkeit, bietet den Bewohnern Sellrains sowie des Brixener u. Leukentales Erwerb; die Drechselei von Pfeifenstüben und verschiedenen Gegenständen aus Horn ist im Rückgang begriffen; im Oberinntale erfolgt noch verlagsmäßig das Ketten von Rosenkränzen, im Grödeners-, Enneberger-, Fassa- u. Willnöthtal die Herstellung gewöhnl. Spielwaren und die Bilderschneiderei.

V. Die Fabriken oder Manufakturen, welche ihre Arbeiter in Betriebsräumen der Unternehmer vereinigen und mit Maschinentechneik oder Arbeitsteilung in Massen für den großen Markt erzeugen, haben sich in Österr. im 19. Jahrh. entwickelt. Was ihr Auskommen sowie ihre Rückwirkung auf das Handwerk anbelangt — dem sie in einem schweren Existenzkampf zum namhaften Teil den Untergang brachten — ist ein Vergleich der Zündindustrie mit der von 1841 u. 1890 lehrreich. Ich habe ihn an anderer Stelle („Kleingewerbe u. Hausindustrie in Österr.“, 1894, I, Kap. 2) durchgeführt. Die Grundlagen der beiden Statistiken sind nicht die gleichen; was die eine als handwerksmäßigen Betrieb aufweist, die andere als Klein- u. Mittelbetrieb, ist wohl nicht stets identisch; manche „Fabrik“ der ersten Epoche dürfte heutigen Klein- u. Mittelbetrieben entsprechen. Allein, da anderes Ziffernmaterial nicht vorzulegen ist, scheint es gerechtfertigt, dieses heranzuziehen, um sich ein ungefähres Bild von der Entwicklung des Fabrikwesens in Österr. zu machen.

Da zeigt sich nun ein Zurückgehen in der Zahl der Betriebe: die gewerbl. Produktion konzentriert sich in immer wenigeren, aber mächtigeren Betrieben. So bestanden im J. 1840 im heutigen Gebiete der österr. Monarchie 44.445 Betriebe der Tuch-, Baumwoll-, Wand-, Samt-, Seiden- u. dgl. Weberei — 1890 dagegen nur mehr 8767; davon im N. Ö. im J. 1841: 4259 (handwerksmäßige Webereien 4151, Fabrikswebereien 108), im J. 1890: 653 (Klein- u. Mittelbetriebe 586, Großbetriebe 67). Diese 653 Betriebe — richtiger: die Groß- u. Mittelbetriebe unter ihnen — haben jene 4259 aufgezehrt. Die Zahl der mechanischen Webstühle, im J. 1841: 100, stieg in N. Ö. 1890 auf 2091, während jene der Handwebstühle von 7000 im J. 1841 auf „höchstens 100“ zurückfiel. Während aber 1841 insgesamt bloß an 400.000 Stücke (etwa 18 Mill. Ellen) Baumwollstoffe (einschließlich der gemischten) erzeugt wurden, produzierten ein halbes Jahrh. später 51 fabriksmäßige Großbetriebe allein nahezu 29 Mill. m Baumwollweb-

waren. Und zählten in N. Ö. noch 1870 die damaligen 30 mit mehr Erwerbssteuer als 42 fl. belasteten Baumwollwebereien erst zusammen 2303 Arbeiter, so gab es im J. 1890 nur mehr 19 Webereien dieser Steuerleistung; diese besaßen jedoch 2740 Arbeiter, was ein Steigen der durchschnittl. Arbeiterzahl von 77 auf 146 in zwanzig Jahren ergibt. Ein anderes Beispiel: Die Lederer, Korduaner u. Gerber waren in Österr. 1841 vertreten mit 5970 Unternehmungen u. zw.: handwerksmäßigen Gew. 5866, Fabriksbetrieben 104; im J. 1890 dagegen zählten sie nur mehr 2750 Unternehmungen (handwerksmäßige 2518, Fabriksbetriebe 232). Die wenigen größeren Betriebe haben auch hier die zahlreicheren kleineren aufgezehrt. Für N. Ö. sind die Ziffern: 1841: handwerksmäßige Gew. 575, Fabriksbetriebe 13 (zusammen 588), 1890: handwerksmäßige 248, Fabriksbetriebe 33 (Gesamtzahl 281).

Während aber die Gesamtproduktion in diesen Gew. 1841 einschließlich des weiß und des sämisch gegerbten Leders 21.658 q betrug, wurden im J. 1890 in den Großbetrieben allein bloß an lohgarem Leder 52.710 q gegerbt, wozu mehr als 600.000 weiß u. sämisch gegerbte Häute kommen. Ferner kamen auf einen Großbetrieb

1870: 38 $\frac{1}{2}$ Arbeiter, — Pferdekräfte,
1890: 45 $\frac{1}{2}$ „ 14 $\frac{1}{2}$

Ebenso gingen die Kerzenmacherbetriebe von 2321 auf 902 zurück. (1841: einschlägige Polizeigewerbe 2281, Fabriken 40 — 1890: Handwerksbetriebe 859, Fabriken 43). — Die 71 Spielkartenmanufakturen im J. 1841 (60 Kommerzialgewerbe, 11 Fabriken) schrumpften im folgenden Halbjahrhundert (1891) auf 31 zusammen. Während aber 1841 die damaligen 71 Betriebe insgesamt 294.363 Spiele Karten erzeugten, brachten die 31 Unternehmungen des J. 1891 4.362.446 Spiele Karten auf den Markt. — Ähnlich steht es mit den Brauereien. 3142 Betrieben des J. 1841 stehen fünfzig Jahre später 1724 gegenüber. Dabei wuchsen die Produktionsmengen von 4.376.812 hl im J. 1841 auf das Dreifache: 14.038.234 hl im J. 1891. Auf eine Brauerei entfielen an Bierwürze: 1880 5080 hl, 1889 7180 hl, 1894 10.094 hl, 1900/01 14.537 hl.

Bei einem Anwachsen der Zivilbevölkerung von 16 $\frac{1}{2}$ Mill. Köpfen im J. 1840 auf 23 $\frac{3}{4}$ Mill. im J. 1890 sank in den wichtigsten Gew. die Zahl der Betriebe in unerhörtem Maße. Allein während die handwerksmäßigen Betriebe weniger wurden, wuchs die Zahl der Großbetriebe und vielleicht in noch stärkerem Verhältnisse die Menge ihrer Produktion.

Diese Entwicklung tritt am reinsten in der Erzeugung von Produkten des Massenkonsums hervor; wo die Möglichkeit eines großen u. konstanten Absatzes gegeben erscheint, erfolgt die Entziehung des Großbetriebes, die Rückdrängung des Handwerkes am energischsten.

Gew., deren Erzeugnisse nicht in gleichem Maße in Massen konsumiert oder zum Teil durch ihre Natur wie durch Rücksicht auf die Mode und den speziellen Ortsgeschmack vom Vertriebe auf große

Gewerbestellen	Betriebe phyysischer Personen		Betriebe juristischer Personen u. zw. von									
	Ein- Anhaber	Mehrere Anhaber	Stimm- gefell- schaften	Gewerb- schaften	Verband- schaften	Ver- einen	Ge- meinden	Registen	Verb	Staat	Stich- listen Korpo- rationen	sonstigen Korpo- rationen
Herproduktion	5.903	596	207	121	6	31	18	—	—	78	11	6
Spinnbetriebe	20	10	11	7	—	—	—	—	—	13	—	—
Industrie in Steinen, Erden u. Glas	18.473	1.190	207	18	3	8	315	8	3	36	47	47
Metallobarbeitung	50.552	815	208	34	—	3	17	—	—	44	13	1
Maschinenindustrie	23.894	492	151	10	—	—	—	—	—	20	2	2
Holz-, Leder- u. Schnitzwaren- industrie	60.468	1.170	123	5	4	17	73	—	5	87	43	29
Rauhfur- u. Guttapercha- industrie	112	15	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Industrie in Leder u. Seiden	10.892	269	10	—	—	1	—	—	—	2	—	1
Textilindustrie	19.694	1.397	103	—	—	7	1	—	1	39	5	7
Tapezierergewerbe	2.322	32	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Befestigungsindustrie	170.765	684	6	—	—	2	—	—	4	68	1	—
Papierindustrie	3.460	278	63	—	—	5	—	—	1	21	3	—
Industrie in Nahrungs- u. Genussmitteln	87.561	2.399	275	—	406	18	66	—	5	53	72	118
Wafe u. Schanfgewerbe	111.142	1.681	169	17	2	159	43	—	3	5	54	84
Ugenische Industrie	6.565	558	136	10	—	1	63	—	1	14	24	4
Baugewerbe	33.678	451	65	2	—	2	24	—	2	73	—	1
Strabische Gewerbe	3.374	235	26	—	—	29	—	—	1	6	7	2
Einlagen für Licht u. Kraft	133	55	66	1	—	1	69	—	—	2	—	1
	609.008	12.327	1835	225	421	284	689	8	26	563	282	303
	621.335		4636									

Entfernungen ausgeschlossen sind, leiden gleichfalls, doch bei weitem nicht in ähnl. Maße. In diese Gruppe, in welcher der Großbetrieb den Kleinbetrieb bebrängt, jedoch noch nicht erdrückt, gehören die Gew. der Bäcker, der Putzmacher, der Hand- schuhherzeuger, der Buchbinder, Tischler, Drechsler, Fassbinder, Tischner, Tapezierer, der Gold- u. Silberarbeiter. Andere Gew., wie die Strohhut- erzeugung, stehen auf der Scheide zwischen beiden Gruppen.

Eine dritte Gruppe bilden Gew., die von jeher in größerem Umfange ausgeübt wurden: die Pa- pier- u. Tapeten-, die Glas-, die Porzellan-, die Zellstoffherzeugung, die Buchdruckerei u. Schrift- gießerei, die Herstellung chemischer Stapelartikel oder moderner chirurgischer u. elektrischer Apparate, die Fabrikation von Maschinen u. Waggons, die Spinnerei u. Weberei aus Jute oder Kammie, die Sodawasserfabrikation, die Erzeugung von Kaut- schuk oder von Kaffeesurrogaten. Viele dieser Fabri- ken stellen neuartige Waren her, verdrängten jedoch damit zum Teil althergebrachte gewerbl. Erzeug- nisse: wie die Kämme aus Kautschuk jene aus Horn, Elfenbein oder Schildpatt.

Anderer Fabriken abforbierten — und soweit wären sie eigentlich in der Gruppe I zu erwähnen — manchmal zugleich eine Reihe selbständiger Hand- werke (die Kuttschensfabrikation jene des Wagners, Wagenschlossers, Wagen Schmiedes, Wagenjätlers u. Wagenlactierers).

Endlich gliedern sich Fabriken auch Meister samt Gesellen an: Kistenschler, Anstreicher, Wag- ner u. s. f. Größere Fabriken unterhalten eigene Schlosserwerkstätten, die oft, mit maschineller Ein- richtung versehen, über motorische Betriebe u. Trans- missionen verfügen. Größere Transportunterneh- mungen haben ihre Hauschmiede u. Hausattlerei, Tapetenfabriken ihre Mobelfleckermeister, Braue- reien ihre Bindermeister, welche neue Fässer aus gekauften Dauben herstellen oder alte reparieren. (Trotz unseres starken Holzexportes, eines großen Weinhandels und einer berühmten Brauindustrie ist die industrielle Arbeitsteilung noch nicht bis zum Entstehen auch nur einer besonderen Fassfabrik gediehen.) Desgleichen besitzen Fabriken handwerk- mäßige Reparaturwerkstätten, Spinnereien u. We- bereien haben ihre Mechaniker, Sensenschmieden ihren Werkschlosser, der nebenher auch bei der Sensenerzeugung mitwirkt.

Die Zahl der Klein-, Mittel- u. Großbetriebe in Österr. nach der jüngsten Gew.-Zählung (1902) zeigt die Tabelle auf S. 553.

Danach sind, wie zu erwarten war, nur eine Minderzahl der gewerbl. Unternehmen der Mittel- u. Großindustrie zuzurechnen: 55.000 gegen 555.000 Kleinbetriebe oder 9% gegen 91%.

Verhältnismäßig die meisten Großbetriebe zäh- len die Hüttenbetriebe, die Kautschuk- u. Papier- industrie, die Anlagen für Licht- u. Kraftabgabe, die graphischen Gew., die chemische Industrie. Die kleinsten Verhältniszahlen dagegen weisen die In- dustrien der Holz- u. Flechtwaren u. Schnitzarbeit, die Bekleidungs- u. Puggewerbe, die Tapeziererei u. die Metallverarbeitung aus.

Die Gruppierung der Unternehmer inner- halb dieser Betriebseinheiten ergibt sich gleichfalls aus der Zählung des J. 1902. (S. Tabelle S. 554.)

Bebauerlich ist, daß keinerlei Erhebungen über die Kartelle gemacht wurden, in denen manche die Ansätze zu einer künftigen neuen Betriebsart, den Riesenbetrieb, sehen und in denen jedenfalls eine sehr wichtige Gruppierung von Unternehmern u. Unternehmungen sich vollzieht.

Literatur.

Schwiedland: Kleingewerbe u. Hausindus- trie in Österr., Leipzig 1894, Bd. I, Kap. I. Derselbe: Die gewerbl. Betriebsformen in Österr., Wien 1900. (Sonderabdruck aus dem Katalog der österr. Abteilung [Gruppe XVI] der Weltausstel- lung Paris 1900.) Vorläufige Ergebnisse der ge- werbl. Betriebszählung vom 3 VI 1902, Wien 1904 (auch Statistische Monatschrift, 1904, Heft 5—7, und Österr. statistisches Handbuch, 1905, S. 164 ff.).

Schwiedland.

Gewerbl. Hilfsarbeiter

j. „Arbeitsrecht A.“, S. 151 ff.

Gewerbl. Unterrichtswesen.

I. Allg. 1. Entwicklung. 2. Zentralleitung. a) Zentral- kommission für den gewerbl. Unterricht. b) Zentralinspektion. c) Zentralblatt für das gewerbl. Unterrichtswesen in Österr. 3. Zentralmuseen. a) Museum für Kunst u. Industrie. b) Tech- nologisches Gewerbemuseum. — II. Gewerbl. Schulen: 1. Gewerbl. Zentralschulen. 2. Fachschulen für die gewerbl. Hauptgruppen. a) Staatsgewerbeschulen. b) Organisation der höheren Gewerbeschulen. c) Organisation der Wertmet- rerschulen. d) Lehrerschaft. 3. Fachschulen für einzelne ge- werbl. Zweige. a) Organisation. b) Gliederung. c) Lehrere- schaft. 4. Allg. Handwerkerschulen. a) Organisation. b) Lehrere- schaft. c) Bestand. 5. Bau- u. Kunsthandwerkerschulen. 6. Allg. Zeichenschulen. 7. Gewerbl. Fortbildungsschulen. a) Allg. gewerbl. Fortbildungsschulen. b) Fachl. Fortbildungsschulen. c) Gewerbl. Fortbildungsschulen u. Arbeitsschulen für Mäd- chen. — III. Hilfs- u. Förderungsmitel des gewerbl. Bil- dungswesens. — IV. Wanderunterricht für Gewerbetreibende.

I. Allg. 1. Entwicklung. Die Anfänge des gewerbl. Unterrichtes in Österr. reichen bis in die Zeit von 1770—1785 zurück. Kaiser Josef II. ver- ordnete 1782 die Pflege des gewerbl. Zeichnens an den Normalschulen und die Errichtung von Sonn- tagszeichenschulen für Handwerker. Solcher Schulen entstanden über 200, doch konnte ihr gewerbeerziel. Erfolg kein nennenswerter sein, da weder Lehrbe- helfe noch auch geeignete Lehrer vorhanden waren. Erst mit der Errichtung der technischen Lehranstal- ten (Prag 1806, Wien 1815) gewann die technische Bildung an Verbreitung und zugleich wurden da- durch die Grundlagen für einen zweckmäßigen ge- werbl. Unterricht geschaffen. Mit tüchtigen tech- nischen Lehrkräften konnte sodann die „alte Real- schule 1851—1867“, welche vornehmlich als ge- werbl. Lehranstalt zu wirken bestimmt war, ins Leben gerufen werden. Eine wichtige Epoche für

die gewerbl. Fachausbildung war dadurch angebrochen, denn in der gleichen Zeit entstanden auch einige Spezialschulen und gewerbl. Zeichenschulen (Webeschule Reichenberg 1852, Zeichenschule für Glasindustrie in Steinschönbau 1856, Privatbaugewerkschule Wien 1864, Kunstgewerbeschule Wien 1867). Mit der Reform von 1867 verlor jedoch die Realschule ihren gewerbl. Charakter ganz, dieselbe wurde, was sie noch heute ist, eine allg. Bildungsanstalt und speziell eine Vorbereitungsschule für die technische Hochschule. Die dadurch entstandene Lücke in der Entwicklung des gewerbl. Schulwesens dauerte bis 1873, wurde jedoch teilweise ausgefüllt durch die vom H. M. in größerer Zahl errichteten Fachschulen für einzelne Gewerbe. Im J. 1873 begann die groß angelegte Aktion des K. U. M. mit der Errichtung der ersten Staatsgewerbeschule in Brünn, worauf in kurzer Aufeinanderfolge die meisten jetzt bestehenden größeren Anstalten ins Leben gerufen wurden. Als endlich 1882 auch die bis dahin im Ressort des H. M. stehenden „gewerbl. Fachschulen“ in die Verwaltung des K. U. M. übergingen, konnte der teilweise auf zusammenhanglosen Grundlagen entstandene Aufbau des gesamten Gewerbeschulwesens einheitlich u. systematisch weiter entwickelt werden. Gegenwärtig umspannt ein dichtes Netz gewerbl. Schulen die Monarchie, welches, in allen seinen Teilen zweckmäßig angelegt, kein Bedürfnis der gewerbl. Erziehung unbefriedigt läßt. Wenn ursprünglich manche Schulorganisationen an berühmte ausländische Muster anknüpften, so erlangten dieselben in ihrer Weiterentwicklung auf heimischem Boden bald ein durchaus eigenartiges Gepräge und dienen heute als Vorbild für gleichartige Betreibungen im Auslande. Allseits werden die Grundzüge des organisierten Aufbaues des österr. Gewerbeschulwesens als musterförmig anerkannt und mit demselben ist der Name des ersten Referenten im K. U. M., Freiherr Armand v. Dumreicher, aufs innigste verknüpft.

Zm Gegenjaze zu anderen Kulturstaaten ist das österr. Gewerbeschulwesen fast zur Gänze verstaatlicht, wodurch hauptsächlich der rasche Aufschwung desselben bedingt war. Nur wenige Anstalten sind Privatschulen, d. h. werden von den Ländern, Kommunen oder Vereinen unterhalten und auch für diese leistet der Staat namhafte und regelmäßige Subventionen. Der Staatsaufwand beträgt gegenwärtig (1906) jährlich rund 10,248.000 K., außerdem leisten für die staatl. Schulen die Länder und lokale Faktoren Geldbeiträge von zirka 150.000 K. und stellen auch vielfach die sachl. Erfordernisse bei (Lofale, Heizung, Beleuchtung usw.).

2. Zentralleitung. Das gesamte Gewerbeschulwesen untersteht dem Unterrichtsministerium und wird von dieser Zentralstelle unmittelbar geleitet u. verwaltet. Eine konsultative Mitwirkung steht in mancher Hinsicht dem Handelsministerium zu. Die polit. Landesstellen (im K. U. und Gal. der Landespolitrat) und für einzelne Schulgattungen auch die polit. Behörden 1. Instanz vermitteln den amtl. Verkehr.

a) Die Zentralkommission für gewerbl. Unterricht im K. U. M. ist als konsultatives Or-

gan eingesetzt. In den Bereich ihrer Beratungen gehören insbes. Gesetzesvorlagen u. Fragen der Errichtung oder Auflassung gewerbl. Bildungsanstalten. Die Anzahl der durch das K. U. M. ernannten Mitglieder ist nicht beschränkt. Durch dieselben sind alle wichtigen Zweige der Industrie und alle gewerbl. bedeutenden Gegenden Österr. vertreten. Ein Delegierter des H. M. und die Fachinspektoren nehmen an deren Beratungen teil. Die Referate erstatten zwei Bureauvorstände und den Vorsitz führt ein Sektionschef des K. U. M. In K. U. M. bestehen Gewerbeschulkommissionen für die gewerbl. Fortbildungsschulen in Wien, Baden, Mödling u. Wiener-Neustadt und in Gal. eine Landeskommission für Gewerbeangelegenheiten. Zu den Aufgaben dieser letzteren gehört auch die Errichtung u. Beaufsichtigung der Landesfachschulen zur Hebung der Hausindustrie.

b) Die Zentralinspektion wird durch eine größere Anzahl „Inspektoren für das gewerbl. Bildungsweisen“ ausgeübt, welche vom K. U. M. aus dem Kreise hervorragender Fachmänner ernannt sind. Sie wirken teils als Fachinspektoren für die an den Schulen vertretenen technischen u. kunstgewerbl. Richtungen, teils als Inspektoren in didaktisch-pädagogischer Richtung. Diese letzteren stehen in ständiger Verwendung im K. U. M. Die Inspektoren bereiten periodisch die gewerbl. Schulen des ganzen Reichsgebietes und die Inspektionsergebnisse sowie alle wichtigeren Fachfragen der Schulverwaltung werden in Inspektorenkonferenzen unter Vorsitz der Bureauvorstände beraten. In K. U. M. und Gal. sind auch Landesschulinspektoren mit der Beaufsichtigung der gewerbl. Lehranstalten betraut. — Für die Inspektion der allg. Handwerkerschulen u. Fortbildungsschulen fungieren Regierungskommissäre, welche aus den Fachlehrkräften der Staatsgewerbeschulen und einzelner anderer Anstalten ernannt sind.

c) Das Zentralblatt für das gewerbl. Unterrichtsweisen in Österr. (amtlich) dient allen Interessen des gesamten industriellen Bildungswesens, insbes. der Herbeiführung einer einheitl. Entwicklung desselben; es enthält die Protokolle der Sitzungen der Zentralkommission, Gesetze, B. u. Regulative, Schulnachrichten, Personalien usw. und behandelt in einem nicht amtl. Teil die Geschichte u. Organisation des gewerbl. Bildungswesens im In- u. Auslande sowie pädagogisch-didaktische Angelegenheiten.

3. Zentralmuseen. Neben einer größeren Anzahl von Gewerbemuseen in den Landeshauptstädten sowie auch in einzelnen großen Industriestädten bestehen in Wien zwei große Gewerbemuseen, eines für die kunstgewerbliche, das andere für die technische Richtung. Beide Zentralanstalten sollen für das ganze Gebiet der Monarchie als Quellen von Bildungsmitteln dienen.

a) Das kais. königl. Museum für Kunst u. Industrie umfaßt kunstgewerbl. Sammlungen, eine Fachbibliothek mit einer Sammlung von Stichen und die Gipsgießerei, welche letztere die plastischen Vorlagen für die Lehranstalten liefert. Vom Museum werden auch mustergültige Objekte den Fach-

schulen u. Provinzmuseen leihweise überlassen. — Seit 1899 ist an dem Museum ein „Lehrmittelbureau für gewerbl. Unterrichtsanstalten“ errichtet, welches die Lehranstalten und durch deren Vermittlung auch strebende Gewerbetreibende dauernd mit für die Praxis geeigneten Darstellungen ausgewählter kunstgewerbl. Gebrauchsobjekte versieht. Eine zweite Abteilung dieses Lehrmittelbureaus ist für Textilschulen zu gleichem Zwecke eingerichtet und in jüngster Zeit ist noch eine weitere Abteilung für gewerbl. Fortbildungsschulen hinzugekommen. Diese letztere hat die Aufgabe, die Herstellung von Lehrmitteln, insbes. von Modellen zu veranlassen und diese entweder vom Selbstkostenpreise oder auch unentgeltlich an die Schulen abzugeben. Im Anschlusse an das Museum ist die kais. königl. Kunstgewerbeschule errichtet, welche eine allg. Abteilung, ferner Fachschulen für Architektur, Malerei u. Bildhauerei, 6 Spezialateliers für Ziselkunst, Holzbildhauerei, Emailmalerei, Kunsttilderei u. Spitzenzeichnen, Teppich- u. Gobelinstaurierung, Lederbearbeitung u. Bucheinband, ferner einen keramischen Kurs und ein chemisches Laboratorium umfaßt. Das letztere entwickelt auch eine selbständige Tätigkeit als „Versuchsanstalt“, namentlich für Keramik, Glasindustrie u. Emailtechnik. Die allg. Abteilung der Kunstgewerbeschule dient zugleich zur Ausbildung der Lehramtskandidaten des Freihandzeichnens an Mittelschulen. — Der staatl. Aufwand für das Museum beträgt pro 1908 rund 257.300 K. Die Frequenz der Kunstgewerbeschule 1905/06: 184 Schüler.

b) Das kais. königl. technologische Gewerbemuseum war bis in die jüngste Zeit (Anfang 1905) ein staatl. subventioniertes Institut des n.-b. Gewerbevereines und ist jetzt in die staatl. Verwaltung übernommen. Daburch sind zugleich wichtige Änderungen in der Organisation dieses groß angelegten Institutes angebahnt, mit welchen im Zusammenhange auch eine bereits in Aussicht genommene Reorganisation der Staatsgewerbeschule in Wien, I. Bez., zur Durchführung gelangen wird. Gegenwärtig gliedert sich das Museum in 4 Sektionen: für Holzindustrie, chemische Gewerbe, Metallindustrie u. Elektrotechnik und umfaßt technologische Sammlungen, Versuchsanstalten u. Fachschulen. Außerdem stehen mit demselben ständige Sachkommissionen und technische Vereine im Zusammenhange. a) Versuchsanstalten: Für Papierprüfung, für Bau- u. Maschinenmaterial, für chemische Gewerbe, besonders für Tinktorialchemie u. Zementprüfung und für Elektrotechnik. Durch diese Versuchsanstalten ist das technische Versuchswejen in Österr. begründet worden und die erzielten Erfolge haben die staatl. Regelung desselben herbeigeführt. ß) Fachschulen: Meisterschule für Bau- u. Möbelschloßerei; Speziallehrturs für Papierindustrie; niedere Fachschule für Färberei, höhere Fachschule für chemische Gewerbe, Seminar für Tinktorialchemie und Speziallehrturs für Chemie der Lebensmittel; niedere u. höhere Fachschule für Bau- u. Maschinenloßerei, Speziallehrturs für Kesselheizer u. Maschinenwärter sowie für Militärverweiser; niedere u. höhere Fachschule für Elektro-

technif. 7) Speziallehrturs mit Abend- u. Sonntagsunterricht. — Für das verstaatlichte Museum ist pro 1906 ein Aufwand von 319.000 K. vorgesehen. — Die Frequenz 1905/06: Sektion für Papierindustrie 13 Schüler, Sektion für chemische Gewerbe 50 Schüler, Sektion für Metallindustrie 344 Schüler, Sektion für Elektrotechnik 235 Schüler, und Spezialturs mit Abend- u. Sonntagsunterricht 590 Schüler.

II. **Gewerbl. Schulen.** Für alle wichtigeren Zweige gewerbl. Tätigkeit sind, zweckmäßig angepaßt und richtig verteilt, in allen industriellen Orten u. Bezirken gewerbl. Schulen vorhanden.

Nach Zweck, Umfang u. Ziel unterscheidet man folgende Gattungen:

1. Gewerbl. Zentralanstalten.
2. Fachschulen für die gewerbl. Hauptgruppen (Staatsgewerbeschulen).
3. Fachschulen für einzelne gewerbl. Zweige (gewerbl. Fachschulen).
4. Allg. Handwerkerchulen.
5. Bau- u. Kunsthandwerkerchulen.
6. Allg. Zeichenschulen.
7. Fortbildungsschulen.

1. **Gewerbl. Zentralanstalten.** Eine besondere Stellung nehmen infolge ihrer Organisation und ihrer Wirksamkeit, welche sich teils auf ganz Österr., teils auf mehrere Ländergebiete erstreckt, einige gewerbl. Lehranstalten ein, die den offiziellen Titel „Gewerbl. Zentralanstalten“ führen. Es sind dies: die früher erwähnte k. k. Kunstgewerbeschule und das k. k. technologische Gewerbemuseum in Wien, die k. k. Kunstgewerbeschule in Prag, die k. k. Graphische Lehr- u. Versuchsanstalt in Wien, die k. k. Lehr- u. Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien, die k. k. Kunsttildereischule in Wien, der k. k. Zentralspizenturs in Wien und die k. k. Musterwerkstätte für Korbflechterei in Wien. — Die k. k. Kunstgewerbeschule in Prag besitzt eine ähnl. Organisation wie jene in Wien; sie besteht gleichfalls aus einer allg. Schule, ferner 6 Fach- u. Spezialschulen und überdies aus 2 Damenschulen und kunstgewerbl. Abend- u. Sonntagskursen. (Frequenz 1905/06: 348.) — Die k. k. Graphische Lehr- u. Versuchsanstalt ist ein umfangreiches u. reich ausgestattetes Institut, welches die Aufgabe hat, die wichtigsten Methoden der Photographie, Reproduktionsverfahren und graphischen Druckverfahren zu lehren und deren Anwendung in Kunst, Industrie u. Wissenschaft zu fördern. Es umfaßt 4 Abteilungen: a) Die Lehranstalt für Photographie u. Reproduktionsverfahren. (2 Jahreskurse und ein Vorbereitungskurs. Vorbildung: Bürgerschule oder 4 Klassen einer Mittelschule.) b) Die Lehranstalt für Buch- u. Illustrationsgewerbe (wie ad a. Vorbildung: 6 Klassen Mittelschule oder 4 Klassen Mittelschule und 2 Klassen Kunstgewerbeschule allg. Abteilung.) c) Die Versuchsanstalt für Photochemie und graphische Druckverfahren und d) die Sammlungen. (Frequenz 1905/06: 378.) — Die k. k. Lehr- u. Versuchsanstalt für Lederindustrie besteht vornehmlich aus der Versuchsanstalt (Laboratorium), in welcher auch ein höherer Fachkurs für Lederindustrie inbegriffen ist. (Frequenz 1905/06:

11.) — Die k. k. Kunsttischlereischule umfaßt eine Fachschule (Kursdauer von der Vorbildung der Schülerinnen abhängig) und ein Atelier für Kunsttischlerei. (Frequenz 1905/06: 38.) — Der k. k. Zentralspitzenkurs ist in 3 Kurse gegliedert für Spizennähen, Spizentkloppeln (je ein Schuljahr) und Spizenhäkeln (2 Monate). Derselbe dient zur Ausbildung selbständiger Spitzenarbeiterinnen, dann der Lehrerinnen für die betreffenden Fachschulen in der Provinz, und diese letzteren Schulen sind gegenwärtig als Filialkurse demselben angegliedert. (Frequenz 1905/06: 232 inklusive Erwerbsschule.) — Die k. k. Musterverwerkstätte für Korbflechterei hat die Aufgabe, die vielen Korbflechterschulen mit neuen Mustern u. Vorbildern zu versehen, denselben sachl. Ratsschläge in wirtschaftl. Hinsicht und auch in Bezug auf sämtl. Arbeitsbehelfe zu erteilen und auch tüchtige Werkmeister für diese Schulen heranzubilden. (Frequenz 1905/06: 12.) — Der Aufwand für diese Anstalten einschließlich des k. k. technologischen Gewerbemuseums, beträgt pro 1906 rund 971.000 K.

2. Fachschulen für die gewerbl. Hauptgruppen. Gleichwie in der gewerbl. Tätigkeit gewisse sachl. Hauptgruppen (Kunst-, Bau-, mechanische u. chemische Gewerbe) mit je einer größeren Anzahl gewerbl. Zweige deutlich voneinander abgegrenzt erscheinen, so sind auch gemeinsame geistige Grundlagen für jede dieser Gruppen vorhanden und es ergibt sich danach die Gliederung u. Organisation der zugehörigen Fachschulen. Das Ausbildungsbedürfnis in jeder Gruppe kann jedoch ein höheres oder niedrigeres sein und danach richten sich wieder die Aufnahmebedingungen und die Lehrziele der Schulen sowie auch die Einteilung derselben in höhere Gewerbeschulen und Werkmeisterschulen. Es bestehen demnach solche Schulen für: 1. Kunstgewerbe. 2. Baugewerbe. 3. Mechanisch-technische Gewerbe einschließlich die elektrotechnische u. textile Richtung. 4. Chemische Industrie.

a) Staatsgewerbeschulen. Höhere Gewerbe- u. Werkmeisterschulen befinden sich entweder in den Landeshauptstädten oder in besonders bedeutenden Industriezentren, wo dann in der Regel mehrere derartige Fachschulen zu einer gemeinschaftl. Anstalt vereinigt sind. Solche Fachschulkombinationen führen in Oester. den Titel „Staatsgewerbeschulen“. Diese Bezeichnung drückt keinen didaktischen, sondern nur einen administrativen Begriff aus, denn nur durch die Vereinigung in einem Anstaltsgebäude und die einheitl. Leitung ist der äußere Zusammenhang zwischen den kombinierten Fachschulen hergestellt. In dem Maße auf diese Weise die vorhandenen Lehrkräfte, Schulräume, Sammlungen usw. eine vollständigere Ausnutzung erfahren, resultiert daraus auch ein nicht geringer ökonomischer Vorteil. — Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Standorte der jetzigen Staatsgewerbeschulen und zugleich die Art u. Zahl der in jeder vereinigten Fachschulen, wobei S. die höhere Gewerbeschule und W. die Werkmeisterschule der betreffenden Fachabteilung be-

deutet. Die in der ersten Reihe angeführten Werkmeisterschulen für Kunstgewerbe bestehen immer aus einer Anzahl spezieller Fachschulen.

Staatsgewerbeschule in	Fachschule für			
	Kunstgewerbe	Baufach	mechanisch-technische Richtung	chemisch-technische Richtung
Vieltitz	—	—	S. W.	S.
Brünn (deutsch)	—	S. W.	S. W.	—
Brünn (böhmisch)	—	S. W.	S. W.	—
Czernowitz	—	W.	—	—
Graz	W.	W.	—	—
Sohenstadt (deutsch)	—	—	S.	—
Jamsbrud	W.	W.	—	—
Kratau (polnisch)	W.	S.	S.	S.
Lemberg (polnisch)	W.	W.	—	—
Pardubitz (böhmisch)	—	W.	W.	—
Pilsen (deutsch)	—	S. W.	S. W.	—
Pilsen (böhmisch)	—	W.	S. W.	—
Prag (böhmisch)	—	S. W.	S. W.	S.
Reichenberg	—	S. W.	S. W.	S.
Salzburg	W.	W.	—	—
Smichow (böhmisch)	—	W.	W.	—
Triest (ital.)	—	S.	S.	—
Wien I. Bezirk	—	S. W.	S.	—
Wien X. Bezirk	—	—	W.	—

In ganzen sind hienach gegenwärtig 19 Staatsgewerbeschulen errichtet, von denen die umfangreichsten 5 Fachschulen umfassen. Die Anzahl der höheren Fachschulen ist im ganzen 23, die der Werkmeisterschulen 30. Zu den höheren Gewerbeschulen sind noch hinzuzuzählen: Die k. k. Lehranstalten für Textilindustrie in Brünn u. Utsch, die Landesfachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt und die höheren Fachschulen am technologischen Museum in Wien, während die niederen Fachschulen an diesem Museum in die Kategorie der Werkmeisterschulen gehören. Die Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn umfaßt eine höhere Gewerbeschule für Textilindustrie (mechanisch-technischer Richtung), eine Werkmeisterschule für Spinner, Weber u. Appreteure, ferner Spezialkurse, Fortbildungsschule u. Versuchsanstalt. Die Anstalt in Utsch besteht aus einer höheren Fachschule für Textilindustrie (technisch-kommerzieller Richtung), ferner Fortbildungsschule u. Spezialkursen. — Besondere Fachabteilungen, Fachschulen u. Kurse sind an folgenden Staatsgewerbeschulen eingerichtet: In Vieltitz Fachschulen für Weberei u. Färberei; in Brünn (deutsch) an der höheren Gewerbeschule eine elektrotechnische Abteilung; in Czernowitz eine Fachschule für Bau- u. Möbeltischlerei und eine Handelschule; in Graz ist die kunstgewerbl. Abteilung in Fachschulen für Bau- u. Kunstschlosserei, Tischlerei u. Kunsttischlerei gegliedert und besteht ein Fachkurs für Dekorations- u. Zimmermalerei; in Jamsbrud sind Fachschulen für Metalltechniker, Holzschmiederei, Malerei und ein Zeichenkurs für Mädchen; in Kratau Fachschulen für Dekorationsmaler u. Bild-

hauer; in Lemberg sind 6 Fachschulen kunstgewerbl. Richtung vorhanden u. zw. insbes. für Metall- u. Holzgewerbe u. Malerei; in Salzburg umfaßt die kunstgewerbl. Abteilung Fachschulen für Tischlerei u. Holzschneiderei; in Smidow ist eine elektrotechnische Werkmeisterchule; in Triest Fachschulen für Tischlerei, Holzschneiderei, Steinbildhauerei, Dekorationsmalerei und weibl. Handarbeiten, ferner ein Schiffbaukurs (2 Jahrgänge) für mit Maturitätsprüfung absolvierte Schüler der Mittelschulen; in Wien, X. Bezirk, eine elektrotechnische Werkmeisterabteilung. Ferner sind an den Staatsgewerbeschulen in Wien, I. Bezirk, Prag u. Krakau Kurse (Tiefbaukurse) zur Heranbildung technischer Hilfskräfte für den Bau von Verkehrsanlagen errichtet, welche in erster Linie im Hinblick auf die bevorstehenden Wasserstraßenbauten vorzusehen sollen. Diese Kurse, in der Dauer eines Wintersemesters, nehmen Absolventen der Baufachabteilungen der höheren Gewerbeschule u. Werkmeisterchule auf. — Überdies wird an den Staatsgewerbeschulen den lokalen Bedürfnissen in jeder Weise Rechnung getragen durch die Errichtung von Spezialkursen (Abend- u. Sonntagskursen). Solche bestehen an verschiedenen Anstalten für Kesselheizer u. Maschinenwärter, Elektrotechniker, Bau- u. Wäbeltischler usw., an einigen Schulen sind „offene Zeichensäle“ vorhanden und endlich sind mit den Staatsgewerbeschulen gewerbl. Fortbildungsschulen, die als „Musterschulen“ wirken, verbunden. — Die Frequenz der Staatsgewerbeschulen einschließlich der beiden Textilschulen betrug 1905/06 an den höheren Gewerbeschulen 2523, an den Werkmeisterchulen 2509 Schüler. Von der letzteren Zahl entfielen auf die baugewerbl. Werkmeisterchulen (in Deutschland „Baugewerkschulen“ genannt) 1784 Schüler. Die speziellen Fachschulen und die Spezialkurse hatten 3435, die gewerbl. Fortbildungsschulen zusammen 4099 Schüler. — Die Maschinenfachschule in Wiener-Neustadt hatte 1904/05 100 Schüler. — Der staatl. Aufwand für die Staatsgewerbeschulen und die beiden Textilschulen beziffert sich pro 1906 mit rund 3.553.000 K.

b) Die Organisation der höheren Gewerbeschulen, die als „technische Mittelschulen“ bezeichnet werden können, ist derart durchgeführt, daß auf Grund einer bestimmten allg. Vorbildung (Bürgerchule oder 4klassige Untermittelschule) in einem 4jährigen Unterrichte alle für den Industrie- u. Gewerbebetrieb notwendigen Fachkenntnisse u. Fertigkeiten, zugleich aber auch ein höherer Grad von allgemeiner Bildung vermittelt werden. Die Zöglinge werden dadurch befähigt, ein Gewerbe in ausgedehnterem Maße und unter Verfolgung höherer Ziele zu betreiben oder hervorragendere Stellungen in größeren Fabriketablissemments auszufüllen. — Die Baufachabteilung dient zur Ausbildung künftiger Baumeister, Bauunternehmer, technischer Hilfskräfte usw.; die mechanisch-technische Abteilung einschließlich jener für Elektrotechnik für zukünftige Fabrikanten, Fabrikleiter, technische Kräfte für Spinnereien usw., die chemisch-technische Abteilung für Fabrikanten, Leiter und technische Kräfte in Färbereien, Druckereien, Bleiche-

rien, Zuckerfabriken, Glas- u. Tonwarenfabriken, chemischen Fabriken usw. und die höhere Abteilung für Textilindustrie gleichfalls für Fabrikanten, Leiter und sonstige technische Hilfskräfte in den betreffenden Fabriketablissemments. — Entsprechend dem Zwecke jeder Fachabteilung ist der Lehrgang festgesetzt. Die allg. bildenden u. vorbereitenden Fächer, als: Unterrichtssprache u. Literatur, Geographie u. Geschichte, mathematische u. naturwissenschaftl. Fächer bilden für alle Fachabteilungen die gemeinsame Basis, von welcher aus sich die eigentl. Fachgegenstände, in welchen das Schwergewicht des Unterrichtes ruht, nach den verschiedenen Fachrichtungen gefondert abzweigen. In den letzten Jahrgängen wird die spezielle Berufsrichtung der Schüler besonders berücksichtigt, dabei aber jede Einseitigkeit in der Ausbildung streng vermieden. Während der Hauptferien jedes Schuljahres obliegen die Zöglinge einer praktischen Tätigkeit in dem gewählten Berufe auf Bauplätzen oder in Fabriken u. Werkstätten. — Reichhaltige Lehrmittelsammlungen unterstützen den Unterricht in allen Fachgegenständen; außerdem sind an den mechanisch-technischen Abteilungen mechanische Lehrwerkstätten und elektrotechnische Labors, an den chemischen Abteilungen neben den allg. Laboratorien auch solche für Spezialfächer — Färbereilaboratorien — vorhanden und die Textilindustrieschulen besitzen modern eingerichtete Arbeitsräume für alle praktischen Unterrichtszweige. Den Abschluß des Studiums bilden Reifeprüfungen und die hiebei erworbenen „Reifezeugnisse“ sind in Ansehung des Einjährig-Freiwilligenrechtes gleichwertig den Maturitätszeugnissen an Mittelschulen. — Die Absolventen erweisen sich in der industriellen Praxis infolge der ziemlich weitgehenden Spezialisierung der Fachunterrichte, dann auch infolge ihrer jugendl. Hilfsamkeit u. Unbequemung zu jeder Arbeitsverrichtung als sehr brauchbare Kräfte.

c) Die Werkmeisterchulen bezwecken die Heranbildung intelligenter Arbeitskräfte für Industrie u. Gewerbe durch Erteilung eines dem Berufe angemessenen fachl. Unterrichtes. Die Schüler sind junge oder auch ältere Gewerbeangehörige, welche bereits ein Gewerbe ganz oder zum Teil erlernt haben und die sich nur alle jene fachtheoretischen Kenntnisse u. Fertigkeiten aneignen, welche unter den heutigen Anforderungen des rationalen Gewerbebetriebes für den selbständigen Gewerbsmeister oder für den Werkmeister (Werkführer) in industriellen Unternehmungen notwendig sind. — Die Gliederung der Werkmeisterchulen nach Fachabteilungen ist die nämliche wie an höheren Gewerbeschulen. Der Kursus dauert jedoch nur 2 Jahre bzw. 4 Wintersemester für die Baugewerbe (an einzelnen Anstalten auch 5 Semester) und in demselben treten die allg. bildenden Fächer gegen die eigentl. Fachdisziplinen auf das notwendigste Ausmaß zurück. — Auch an diesen Schulen stehen Lehrwerkstätten mit den kunstgewerblichen u. mechanischen Abteilungen und chemische Speziallaboratorien mit den chemischen Abteilungen in Verbindung. Die Absolvierung der Werkmeisterchule

für mechanisch-technische Gewerbe gilt zugleich als Befähigungsnachweis für den Antritt einzelner Gewerbe (Schlosser, Mechaniker usw.). — Man hat schon vielfach diese Schulen sehr bezeichnend „gewerbl. Unteroffizierschulen“ genannt und dieser wichtigen Aufgabe entsprechen tatsächlich die in die Praxis übertretenden Absolventen in vollem Maße, zumal mit Rücksicht auf die in der Industrie noch stark vorherrschende Empirie.

d) Die Lehrerschaft an den Staatsgewerbeschulen setzt sich zusammen aus Männern der Praxis mit technischer Hochschulbildung oder künstlerischer Vorbildung für die eigentl. Fachgegenstände, ferner aus für Mittelschulen qualifizierten Lehrern für die vorbereitenden und allg. bildenden Fächer. Von großer Bedeutung ist der direkte Einfluß dieser Lehrerschaft auf Gewerbe u. Industrie im Umkreise der Schule. Jene berührten Spezialkurse für Gewerbetreibende dienen vornehmlich diesem Zwecke und außerdem die praktischen Arbeiten der Lehrer für die Industrie. Auch die wissenschaftliche u. künstlerische Tätigkeit der Lehrkräfte ist eine hervorragende. Mit dieser Lehrerschaft war es auch möglich, zur Hebung des niederen gewerbl. Schulwesens beizutragen. So entstanden an den Staatsgewerbeschulen die Kurse zur Heranbildung von Lehrern an gewerbl. Fortbildungsschulen und an gewerbl. Fachschulen, so wurden ferner eine ganze Reihe von Lehrbüchern, Lehrbücher, Zeichenvorlagen, Modelle usw. hergestellt, und auch zur Inspektion (s. o.) werden diese Fachlehrkräfte verwendet.

3. Fachschulen für einzelne gewerbl. Zweige. Diese Schulen, kurz „gewerbl. Fachschulen“ genannt, dienen zur Hebung der Produktion in einzelnen bedeutenderen Gewerben, welche nicht bloß in den größeren Industriestädten, sondern noch in vielen anderen Orten ihren Sitz haben. Namentlich ist dies hinsichtlich der Weberei, Glasindustrie u. Keramik, Holz- u. Steinindustrie der Fall. Auch die sog. „Hausindustrie“, welche noch in vielen Gegenden der Monarchie mit größerem oder geringerem Erfolge tätig ist und hauptsächlich industrielle Spezialitäten erzeugt (Stiderei, Spitzenklöppelei, Weberei, Holzschneiderei, Korbflechterei, Glasquincaillette usw.), bedarf dieser Schulen im hohen Grade zu ihrer geistigen Belebung, vornehmlich zur Veredlung der äußeren Formen ihrer Erzeugnisse.

a) Organisation. Da sich jede dieser Schulen aus genauesten den betreffenden Produktionsverhältnissen anpassen muß, so muß auch je nach Umfang u. Bedeutung des einzelnen Produktionszweiges die Organisation und die Ausstattung der zugehörigen Schule eine sehr verschiedene sein. Unter den gegenwärtig funktionierenden 92 vom Staate unterhaltenen und den übrigen staatlich subventionierten Anstalten dieser Art sind solche, an welchen nur eine Lehrkraft und wieder andere, wo ein Lehrkörper von 10 und mehr Personen tätig ist. Das Erfordernis solcher Schulen schwankt jedoch zwischen einigen hundert Kronen bis zu jährlich 80.000 K. Selbst unter den Schulen gleicher Kategorie treten weitgehende Unterschiede zu Tage. So hat unter den vorhandenen 29 staatl. Webe-

schulen die kleinste nur 1 Leiter, 1 Lehrer, 1 Hilfslehrer und 1 Werkmeister und ein Budget von zirka 12.000 K., die größte dagegen 1 Direktor, 4 Lehrer, 1 Hilfslehrer, 2 Assistenten, 2 Werkmeister, 1 Arbeiter und 1 Ausnahmeherrin bei einem Jahreserfordernis von zirka 45.000 K. Beide entsprechen aber vollkommen ihrem Zwecke, die eine der wenig bedeutenden Hausindustrie einer Gebirgsgegend, die andere im Zentrum einer hochentwickelten Schaf- u. Baumwollindustrie. Aus diesen Beispielen geht die große Mannigfaltigkeit dieser Schulen sowie die Schwierigkeit einer genaueren Klassifikation derselben hervor. — Eine besondere Art bilden die sog. Erwerbschulen, nämlich die Fachschulen für Spitzenarbeiten und die Schulen u. Lehrwerkstätten für Korbflechterei, welche der verarmten Bevölkerung gewisser Gegenden günstigere Existenzbedingungen schaffen sollen und daher verkaufsfähige Ware in möglichst großer Menge erzeugen müssen. Deren Organisation bezweckt demnach auch, den Schülern und den Absolventen eine dauernde Beschäftigung und regelmäßige Entlohnung zu sichern. — Allen Schulen gemeinsam ist die intensive Pflege des Zeichnens (Modellierens) und der gewerbl. Fertigkeiten durch systematische Unterweisung in Lehrwerkstätten u. Ateliers, wogegen der theoretische Unterricht zurücktritt. Die Unterrichtsdauer ist verschieden und erstreckt sich bis auf 4 Jahre. Die Schüler treten zumeist direkt aus der Volksschule ein, obgleich eine vorübergehende gewerbl. Praxis, wie bei den Werkmeisterchulen, sehr zweckdienlich ist. In den vorhandenen Lehrwerkstätten erlangen dieselben eine Ausbildung, welche die Meisterlehre ersetzt. Die Abgangszeugnisse vieler Anstalten gelten sodann als gesetzl. Berechtigung zum Antritte und selbständigen Betriebe des betreffenden Gewerbes. Mit den meisten Anstalten stehen fachl. Fortbildungsschulen, „offene Zeichenschulen“, Spezialkurse und auch Zeichen- u. Modellierkurse für Volks- u. Bürgerschulen in Verbindung. Der staatl. Aufwand beträgt für die staatl. Anstalten pro 1906: 2,795.000 K. und für die subventionierten Fachschulen 167.000 K.

b) Gliederung. Die gewerbl. Fachschulen werden nach Maßgabe der Verwandtschaft der betreffenden Gewerbe in 5 Gruppen eingeteilt. Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf das Schuljahr 1905/06.

I. Gruppe bilden die Fachschulen für Spitzenarbeiten zusammen 11 Fachschulen u. zw.: 5 in Tirol (Oes, Luserna, Predazzo, Proveis, Tione), 1 in Krain (Sdria), 4 in Kärnten. (Cepovan, Dol. Otlica, Miltich, Isola), 1 in Böhmen (Woffengrün), zusammen 961 Schüler. Ferner 9 subventionierte Schulen: 1 in Tirol, 2 in Böhmen und 6 in Gal.

II. Gruppe. Fachschulen für Weberei u. Wirkerei. 29 Fachschulen u. zw.: 1 in Wien (Fachschule für Textilindustrie mit Abteilungen für Weberei, Wirkerei u. Musterzeichnen), 16 in Böhmen für Weberei (Hohenelbe, Humpolec, Königshof, Landskron, Lomniz, Nachod, Neubitzitz, Reichenau a. R., Reichenberg, Rößlitz, Rumburg, Schludena, Starfenbach, Starfstadt, Wamsdorf, Wildenschwert), 2 in Böhmen für Wirkerei (Schön-

linde u. Strakoniz), 7 Webereischulen in Mähren (Frankstadt a. R., M.-Schönberg, Neutitschein, Proßnitz, Römerstadt, Sternberg, Zwittau), 3 in Schlesien (Benisch, Freudenthal u. Jägerndorf). Gesamtfrequenz: 2725 Schüler. — Ferner 10 subventionierte Schulen in Gal. (2 Webeschulen und 8 Lehrwerkstätten).

III. Gruppe. Fachschulen für Holzbearbeitung. 16 Fachschulen u. zw.: 1 in D. D. (Hallstatt), 2 in Tirol (Cortina d'Ampezzo u. Hall), 1 in Kärnten (Walach), 1 in Krain (Gothsee), 1 in Kistenl. (Mariano), 6 in Böhmen (Bergreichenstein, Chrudim, Grulich, Königsberg, Tachau u. Wallern), 1 in Mähren (Wall.-Mejerisch), 2 in Gal. (Kolomea u. Zafopane) und 1 in Bukow. (Stimpolung). — 2084 Schüler. — Ferner 9 subventionierte Fachschulen u. Lehrwerkstätten für Holzbearbeitung.

IV. Gruppe. Fachschulen und Versuchsanstalten für Metallindustrie. 10 Fachschulen u. zw.: 1 für Maschinengewerbe u. Elektrotechnik in Komotau; 2 für Maschinengewerbe in Klagenfurt u. Pretau; 2 für Eisenz- u. Stahlbearbeitung in Steyr u. Fulkmes; 1 für Metallindustrie (Kunstgewerbliche) in Mürdorf; 1 für Kunstschlosserei in Königgrätz; 1 für Grobeisenwarenerzeugung in Sulkowice und 1 für Schlosserei in Swiatniki. — 1066 Schüler. — Ferner 1 subventionierte Lehrwerkstätte für Eisenz- u. Stahlgewerbe in Waidhofen an der Ybbs mit 58 Lehrlingen.

V. Gruppe. Fachschulen verschiedenen Zieles. 26 Fachschulen u. zw.: 1 für Holz- u. Steinbearbeitung in Hallein mit Fachkursen für Zimmerer u. Steinmeger; 1 für Holz- u. Eisenzbearbeitung in Bruck an der Mur; 1 für Holzbearbeitung u. Schlosserei in Ebensee; 1 für Bildhauer u. Steinmeger in Horitz; 1 für Steinbearbeitung in Laas; 1 kunstgewerblich. Fachschule in Laibach für Holzbearbeitung und für Kunsttischerei u. Spitzenarbeiten; 1 kunstgewerblich. Fachschule in Gablonz a. R. für Quincaillerieindustrie in Glas, Metall usw.; 2 für Glasindustrie in Haida u. Steinböhmäu; 3 für Tonindustrie in Tepliz-Schönau (Feinz- u. Baufertamill), Bechyn u. Znaim; 1 sachl. Modellerschule für Keramik und verwandte Gewerbe in Oberleutensdorf; 1 für Edelsteinfassung u. -bearbeitung in Turnau; 1 für Uhrenindustrie in Karlsstein (N. D.); 2 für Musikinstrumentenerzeugung in Graslitz u. Schönbach; 1 für Hand- u. Maschinensticherei in Graslitz; 1 für Maschinensticherei in Dornbirn; 4 für Korbflechterei in Bleistadt, Melnik, Fogliano u. Zaga; 2 für gewerblich. Zeichnen in Arco u. Cormons und 1 für gewerblich. Zeichnen u. Modellieren in St. Ulrich, Gröden. — 3546 Schüler. — Ferner subventionierte Schulen u. Lehrwerkstätten u. zw.: die beiden schlesisch. Landesfachschulen für Granitindustrie in Friedeberg und für Marmorindustrie in Saubsdorf; die Brauereiakademie in Wien; 1 Fachzeichenschule in Nusjee; 39 Fachschulen u. Lehrwerkstätten für Korbflechterei, endlich 4 Lehrwerkstätten für Schuhmacher, 1 für Hutmacher, 1 für vereinigte Gewerbe und 3 für Tonwarenerzeugung in Gal.

c) Die Lehrerschaft an diesen Fachschulen ist verschiedenartig zusammengesetzt. Die Leitung

vieler Schulen ruht in Händen von Maschinen-technikern u. Architekten und solche wirken teilweise auch als Lehrer. Viele technische Fachlehrer sind für bestimmte Zwecke besonders herangebildet worden, während die Mehrzahl der Lehrer für die kunstgewerblich. Fächer den Kunstgewerbeschulen entstammt. Als Werkmeister stehen tüchtige Praktiker in Verwendung oder es werden als solche befähigte Absolventen nach weiterer praktischer Ausbildung herangezogen. Da die Lehrerschaft in ihrer Mehrzahl auch eine selbständige zumeist kunstgewerblich. Tätigkeit in der Fachrichtung der Schule entwickelt, so wirkt dieselbe dadurch in hervorragender Weise unmittelbar auf die Hebung des Geschmacks und sehr häufig auch auf die Einführung neuer Techniken in der betreffenden Industrie.

4. Allg. Handwerkereschulen. Während die bisher angeführten Fachschulen die sachl. Ausbildung für ein bestimmtes Gewerbe zum Ziele haben, ist es Zweck der allg. Handwerkereschulen, eine bessere allg. Vorbildung für die Erlernung jedes gewerblich. Betriebes, insbes. eines handwerkemäßigen Gewerbes (§ 14 Gew. D.) zu bieten. Dieselben stehen demnach auf der breitesten Basis aller arbeitenden Klassen und sind Vorschulen für die Meisterlehre.

a) Organisation. Die Handwerkereschulen nehmen die Schüler schon mit dem vollendeten 12. Jahre, also im volksschulpflichtigen Alter auf, erteilen in einem 2—3jährigen Kurse den fortgesetzten Volksschulunterricht, aber daneben unterweisen sie auch in einer Anzahl für den gewerblich. Beruf nützl. Disziplinen, wodurch sie für das praktische Leben spezieller u. besser vorbereiten, als es die Volkss- u. Bürgerschule vermag. Insbes. wird das Zeichnen gepflegt; der naturkundl. Unterricht wird vornehmlich mit Beziehung auf Mechanik, Technologie u. Materialkunde betrieben und die Aneignung von Handfertigkeiten läuft in hervorragender Weise mit der theoretischen Unterweisung parallel. Zu letzterem Zwecke sind an den Schulen Modelliersäle und gut ausgestattete Werkstätten für Holz- u. Metallbearbeitung vorhanden. — Die Absolventen erweisen sich in der nachfolgenden Meisterlehre als sehr anständig, geschickt u. verwendbar. — Mit jeder Handwerkereschule steht eine gewerblich. Fortbildungsschule in Verbindung und desgleichen ein „offener Zeichensaal“. Letztere Einrichtung (s. a. D.) dienet allen Gewerbetreibenden des Ortes, Meistern u. Gehilfen, die Gelegenheit, die Lehrmittelsammlungen der Schule unter Anleitung der Fachlehrer zu benutzen und sich von letzteren bei Anfertigung von Werkzeichnungen für technische und kunstgewerblich. Zwecke Rat u. Auskunft zu holen. An einigen dieser Schulen befinden sich außerdem noch Winterkurse für Bauhandwerker mit 2 bezw. 3 Kursen (Zmist, Jaroměř, Klagenfurt, Linz, Tetschen), ferner Spezialkurse für Kesselschleifer u. Maschinenwärter (Kladno, Linz, Tetschen), für Lokomotivführer (Linz) und für Elektromechaniker (Kladno).

b) Die Lehrerschaft besteht aus technisch u. kunstgewerblich gebildeten Kräften, ferner tüchtigen

Werkmeistern für den praktischen Unterricht und Lehren für den Elementarunterricht. In dieser Zusammenfassung drückt sich der wesentl. Unterschied gegenüber den Volksw- u. Bürgerschulen aus.

c) Der Bestand dieser im J. 1885 gegründeten Schulgattung zählt gegenwärtig nur 11 Anstalten. Es bestehen 6 allg. Staatshandwerkerschulen in Linz, Klagenfurt, Jmsl, Tetschen, Zatorer u. Kladno, ferner 5 Landeshandwerkerschulen in Jungbunzlau, Kuttenberg, Leitomischl, Kolín u. Wolin. Die staatl. Anstalten erhalten Beitragsleistungen der Gemeinden und die Landesanstalten Staatssubventionen. Der staatl. Aufwand pro 1906 beträgt 285.390 K und an Subventionen 48.000 K, die Frequenz der 6 staatl. Schulen 2222 Schüler in allen Abteilungen. — Wie aus diesen Daten ersichtlich, haben die allg. Handwerkerschulen nur wenig fruchtbaren Boden für ihre Ausbreitung gefunden aus mancherlei Gründen, die teils in den eigenartigen Zuständen in den Kleingewerben, namentlich der Meisterlehre, teils in der Organisation der Schulen selbst, nicht minder aber auch in den finanziellen Verhältnissen zu suchen sind, denn die Erhaltungskosten sind unerschwinglich groß und belasten schwer die lokalen Faktoren. In Zukunft ist eine zweckmäßige Umgestaltung dieser Schulen in die folgenden Bau- u. Kunsthandwerkerschulen in Aussicht genommen.

5. Bau- u. Kunsthandwerkerschulen. Die Industriebezirke des Reiches sind ziemlich scharf abgegrenzt. Außerhalb derselben gelegene, selbst größere Städte besitzen weder bedeutende Industrien noch auch ist dajelbst eine bestimmte Gewerberichtung vorhanden, es sind aber in vielen dieser Städte die unterschiedl. Baugewerbe und auch manche Kunstgewerbe stark vertreten. Für solche Orte empfiehlt es sich nicht, Fachschulen für gewerbl. Hauptgruppen (i. oben) oder solche für einzelne Gewerbe (i. unten) zu errichten, dort sind vielmehr Schulen am Platze, die vornehmlich die genannten Gewerbegruppen berücksichtigen. Wenn diesen Schulen noch überdies eine zweiklassige allg. Handwerkerschule angefügt wird, wenn ferner Lehrwerkstätten für Holz- u. Metallbearbeitung und Meilers für Dekorationsmaler, Stukkateure usw. errichtet werden, so ist dadurch eine gewerbl. Schulorganisation geschaffen, welche allen Bedürfnissen des Ortes und auch der weiteren Umgebung vollkommen entspricht.

Diesen Zweck verfolgen die seit 1902 neugeschaffenen Bau- u. Kunsthandwerkerschulen, welche gegenwärtig durch 2 Anstalten in Bozen u. Trient vertreten sind. Sie umfassen: a) Winterkurse (2 Semester) mit Vorbereitungskurs (1 Semester) für Maurer, Steinmeger u. Zimmerer. b) Winter- u. Sommerkurse (2 Semester) mit Vorbereitungskurs (1 Semester) für Tischler, Schlosser- u. Kunsthandwerker. c) Kunstgewerbl. Fachschule (3 Jahrg.) mit Vorbereitungskurs (1—2 Jahrg.) für Holz- u. Steinindustrie. In die Kurse ad a und b werden junge Gehilfen der betreffenden Gewerbe nach vollendetem 17. Lebensjahre aufgenommen und erlangen die Befähigung zur Ablegung der bezügl. Meisterprüfung. Für die Fachschule gilt als Aufnahmebedingung: Vollendetes 14. Lebensjahr (für

den Vorbereitungskurs 12. Lebensjahr) und entsprechende Volksschulbildung. Mit diesen Schulen stehen gegenwärtig in Verbindung: Eine zweiklassige Handwerkerschule und ein offener Zeichensaal (Trient), Zeichenkurse für Volksschüler u. Mädchen (Bozen) und gewerbl. Fortbildungsschulen. Der staatl. Aufwand beträgt für beide Anstalten pro 1906: 140.600 K. Die Frequenz insgesamt: 609 Schüler. — Auf diesem Schulgebiete ist schon für die nächste Zeit eine umfangreichere Organisation in Aussicht genommen. Nicht bloß an den allg. Handwerkerschulen haben sich die bestehenden Bauhandwerkerschulen als sehr lebensfähig erwiesen, sondern auch an einigen Fachschulen für einzelne gewerbl. Zweige sind solche Kurse mit vollem Erfolge eingeführt worden; diese Schulen sollen daher künftig als Bauhandwerkerschulen organisiert werden. Dieselben können dann aber nicht bloß für Maurer, Zimmerer u. Steinmeger, sondern auch für Tischler, Schlosser und ähnl. Gewerbe eingerichtet werden und, falls auch noch Kunsthandwerker die Schule besuchen, so können auch für diese Gewerbegruppe separate Kurse errichtet werden. In diesem letzteren Falle werden sodann die Schulen als Bau- u. Kunsthandwerkerschulen funktionieren. Aufnahme finden nur solche gewerbl. Gehilfen, welche die volle Lehrzeit hinter sich haben. In der Ausbildung derselben zu möglichst tüchtigen Kräften in ihren Gewerben wird die Hauptaufgabe der Schulen bestehen. Die Errichtung der Schulen wird entweder vom Staate mit Beitragsleistungen der Gemeinden und anderer lokalen Faktoren oder umgekehrt von diesen letzteren mit staatl. Unterstützung erfolgen.

6. Allg. Zeichenschulen. In Wien (3) und Brinn (1) bestehen noch diese aus einer früheren Zeit stammenden Schulen, welche jedermann, also auch dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit bieten, sich im Zeichnen weiter auszubilden. Einen ausgesprochenen gewerbl. Charakter haben dieselben jedoch nicht. Der staatl. Aufwand beträgt pro 1906 17.960 K. Die Schülerzahl 197.

7. Gewerbl. Fortbildungsschulen. Für jene große Menge des Nachwuchses der gewerbl. Klassen, welche weder eine Fachschule noch auch die Handwerkerschule besuchen kann, sind gewerbl. Fortbildungsschulen mit Sonntag- u. Abendunterricht errichtet. Dieselben bestehen in allen Städten und auch in größeren Landgemeinden, namentlich in Industriebezirken. In letzter Zeit ist mit Erfolg versucht worden, die Unterrichtsstunden in die Tageszeit, vor- u. nachmittags, zu verlegen.

a) Allg. gewerbl. Fortbildungsschulen. Von diesen gilt insbes. das Besagte, wozu noch beizufügen ist, daß nach den Bestimmungen der Gew. D. (§§ 75a und 99b) die Gewerbeinhaber verpflichtet sind, den Hilfsarbeitern bis zum vollendetem 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden gewerbl. Abend- u. Sonntagsschulen die erforderl. Zeit einzuräumen und diesen Schulbesuch zu überwachen. Alle gegenwärtig bestehenden Fortbildungsschulen, mit Ausnahme jener in N. D., sind auf Grund der B. des R. U. M. 24 II 83 organisiert, werden von lokalen Faktoren erhalten und aus dem Staatsschatze subventioniert. In der Regel

trägt der Staat den dritten Teil der jährl. Erhaltungskosten. Außerdem sorgt das R. U. W. für die Entwicklung dieser Schulen durch die Erhaltung der Musterfortbildungsschulen an gewerbl. Staatslehranstalten (s. oben), durch die Herstellung von Lehrmitteln, durch die Ausbildung von Lehrkräften aus dem Kreise der Volks- u. Bürgereschullehrer in besonderen, an den Staatsgewerbeschulen abgehaltenen 5—6monatl. Fortbildungskursen (s. oben) und durch die fachmännische Inspektion (s. oben). In beiden letzteren Richtungen sind schon für die nächste Zeit wesentl. Verbesserungen angebahnt.

Der Unterricht dauert in der Regel 7 oder 8 Monate und wird in 2—3 aufeinander folgenden Klassen, in jeder mit 8—12 Stunden wöchentlich, erteilt. Nötigenfalls wird noch ein Vorbereitungskurs vorangesetzt. Die Unterrichtsgegenstände in der 1. u. 2. Klasse sind: Geschäftsaussäße, gewerbl. Rechnen u. Buchführung, elementares und Fachzeichnen. In der 3. Klasse kommen nebst dem Fachzeichnen auch noch andere Gegenstände, als: Materialienkunde, Technologie u. Motorenkunde und Gesetzkunde hinzu. — Die Fortbildungsschulen befinden sich fast durchwegs in gutem Zustande, werden sehr fleißig besucht, da an vielen bereits der obligatorische Besuch eingeführt ist, und erzielen befriedigende Resultate, die sich in einer größeren Intelligenz des gewerbl. Nachwuchses erkennen lassen. — Die Anzahl der subventionierten Schulen ist zirka 600 (340 in Böhmen). Jährlich kommen zirka 30—40 neue Schulen hinzu. Eine Anzahl derselben wird ganz aus privaten Mitteln erhalten.

In Wien und einigen Städten von N. D. unterrichtet das gewerbl. Fortbildungsschulwesen einer eigenen Gewerbeschulkommission und wird in zweckmäßiger Weise durch fixe prozentuale Zuschüsse des Landesfonds (25%), der Kommune (20%), der Handels- u. Gewerbekammer (10%) und der Gewerbetreibenden (45%) erhalten. In Wien gliedert es sich in: a) 2klassige gewerbl. Vorbereitungskurse mit obligatorischem Besuche (71 Kurse bestehend aus 362 Klassen mit zirka 13.700 Schülern); b) Vorbereitungskurse für Lehrlinge der Gastwirte u. Kaffeesieder (11 Kurse mit 22 Klassen und 1000 Schülern); c) 2klassige gewerbl. Fortbildungsschulen u. zw. 38 für Lehrlinge (220 Klassen und 8900 Schülern) und 11 für Mädchen (68 Klassen mit 3500 Schülerinnen); d) 37 fachl. Fortbildungsschulen (359 Klassen u. Separatur für mit 13.000 Schülern). — Das Gesamterfordernis betrug pro 1903/04 867.300 K.

b) Fachl. Fortbildungsschulen. Dieselben sind gewerbl. Fortbildungsschulen für einzelne Gewerbe oder Gruppen eng verwandter Gewerbe, an welchen der Unterricht unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse eine größere Vertiefung u. Spezialisierung erhält und wobei auch gewerbl. Fertigkeiten einbezogen werden können. Zunächst kommt hier die mit den „gewerbl. Fachschulen“ verbundenen fachl. Fortbildungsschulen in Betracht. Dieselben sind in einem niederen Grade ähnlich organisiert wie die Tageschulen selbst und sie bieten allen jenen Angehörigen des Gewerbes, welche

die Tageschule nicht besuchen können, die Möglichkeit, sich im Abend- u. Sonntagsunterrichte das notwendige Maß von Fachkenntnissen u. Fertigkeiten anzueignen. Der zahlreiche Besuch dieser Schulen beweist deren große Wichtigkeit für die gewerbl. Ausbildung, insbes. in den hausindustriellen, zumeist verarmten Bezirken. Ferner gehören hierher die oben berührten fachl. Fortbildungsschulen in Wien. Dieselben sind für eine Anzahl ansiehl. Gewerbe als: Uhrmacher, Drechsler, Buchdrucker u. Schriftsetzer, Juweliere, Gold- u. Silberbeschmiede und Graveure, Buchbinder, Lebergalanterier- u. Kartonagewarenherzeuger, Tapezierer, Zimmer- u. Dekorationsmaler, Gastwirte u. Kaffeesieder usw. errichtet. Der Unterricht an denselben erstreckt sich auf theoretische Lehrfächer, an einzelnen auch auf gewerbl. Fertigkeiten und wird in 2 bis 3 Jahrg. mit wöchentl. bis zu 10 Stunden erteilt. In anderen größeren Städten der Monarchie fehlen fachl. Fortbildungsschulen noch vielfach, obgleich deren Anschluß an bestehende Anstalten unschwer durchführbar wäre. Von einzelnen Genossenschaften (Bäcker, Fleischer, Gastwirte), deren Lehrlinge die allg. Fortbildungsschule in den Abendstunden nicht besuchen können, sind in letzterer Zeit fachl. Fortbildungsschulen mit Nachmittagsunterricht errichtet worden.

c) Gewerbl. Fortbildungsschulen u. Arbeitschulen für Mädchen. Dieser Zweig des gewerbl. Unterrichtes befindet sich immer noch in seinen Anfängen, obgleich dessen Pflege sowohl von humanem als auch volkswirtschaftl. Standpunkte nicht unterschätzt werden kann. Nur in wenigen Städten bestehen gewerbl. Fortbildungsschulen für Mädchen (zusammen etwa 35), welche den Zweck haben, gewerbl. Arbeiterinnen und solchen Mädchen, welche sich für gewerbliche Berufe ausbilden und darin eine gesicherte Existenz verschaffen wollen, die für ihren Beruf notwendigen Kenntnisse beizubringen. Neben diesen den theoretischen Unterricht pflegenden Schulen gibt es ferner auch „Arbeitschulen für Mädchen“, welche fast durchgehends von Frauenvereinen errichtet sind und vom Staate und lokalen Faktoren subventioniert werden.

Für alle staatlich subventionierten Fortbildungsschulen beträgt der staatl. Aufwand pro 1906: rund 940.000 K. Davon entfallen auf die Fortbildungs- u. Arbeitschulen für Mädchen 83.400 K. — Die Gesamtfrequenz der gewerbl. Fortbildungsschulen stellt sich auf zirka 115.000 Schüler.

III. Hilfs- u. Förderungsmittel des gewerbl. Bildungsweins. Die Organisation des gewerbl. Unterrichtes würde keine vollständige sein, wenn nicht immer neue Impulse in dieselbe hineingetragen würden. Die gewerbl. Schulen können im Gegensaß zu anderen Schuleinrichtungen niemals als völlig ausgebaut, sondern, im Hinblick auf den fortwährenden Fortschritt u. Wechsel in Gewerbe u. Industrie, nur als in stetiger Ausgestaltung begriffen, betrachtet werden. Es bedarf daher andauernder Hilfs- u. Förderungsmittel für dieselben. Zu diesem Zwecke sind vom R. U. W. umfassende Maßnahmen getroffen, um durch Herstellung zweckmäßiger Lehrmittel für alle Gattungen

u. Stufen der gewerbl. Schulen die nötigen Vchelfe zu schaffen sowie um mittels der geistigen Förderung der Lehrkräfte die Anstalten in der qualitativen Leistung zu heben. Die Herstellung der Lehrmittel bezieht sich auf alle Arten von Unterrichtsmitteln, als: Zeichenvorlagen, Bau- u. Maschinenmodelle, Gipsabgüsse, Musterblätter für praktische Arbeiten, Lehrtexte usw. Es beteiligen sich daran die Fachlehrer in der eifrigsten Weise und in letzter Zeit ist für die Beschaffung von Lehrmitteln durch die Errichtung des „Lehrmittelbureaus“ am österr. Museum für Kunst u. Industrie (s. o.) eine feste Organisation geschaffen worden. (Aufwand pro 1906: 128.000 K.) — Die Ausbildung u. Fortbildung gewerbl. Lehrer wird durch Kurse an höheren Schulen (s. o.) bewirkt, überdies werden spezielle Fachkurse einerseits für Lehrer der kunstgewerbl. Richtung, andererseits für die Vertreter der technischen Lehrfächer veranstaltet, um denselben Gelegenheit zu geben, sich über Neuerungen auf ihrem Fachgebiete eingehend zu informieren. — Zur Heranbildung von Kandidaten für das gewerbl. Lehramt ist Vorfrage getroffen, um dieselben zur praktischen Ausbildung als Volontäre in industrielle Etablissements entsenden zu können. Ferner finden jährlich Studienreisen der Lehrkräfte statt, um hiedurch ihre Fachkenntnisse zu fördern und durch Erhaltung eines stetigen Kontaktes mit den Fortschritten der Industrie, Technik u. Kunst des In- u. Auslandes der allmähl. Entfremdung der ehemaligen Praktiker gegenüber dem gewerbl. Leben entgegenzuwirken. Endlich werden auch regelmäßige Fachkonferenzen der gewerbl. Lehrkräfte im K. U. M. abgehalten, um gemeinsame pädagogisch-didaktische Angelegenheiten zu beraten. (Aufwand pro 1906: 113.400 K.) — Hieber gehören weiter die Spezialstipendien für Schüler, insbes. talentierte junge Praktiker, welche sich an den gewerbl. Fortbildungsschulen als tüchtig bewährt haben, um diesen die Möglichkeit zur weiteren fachl. Ausbildung an gewerbl. Lehranstalten zu bieten (1906: 195.000 K.). Eine zweite Art von Stipendien ist für absolvierte Schüler bestimmt, um Spezialstudien an höher organisierten gewerbl. Lehranstalten des In- u. Auslandes betreiben oder Privatateliers oder industrielle Etablissements besuchen zu können (1906: 20.000 K.).

Ein wichtiges Fördermittel der gewerbl. Bildung und zugleich des gewerbl. Unterrichtes bilden neben den beiden Zentralmuseen in Wien (s. o.) die subventionierten Gewerbemuseen u. Musealvereine. Größere Museen dieser Art sind: das kunstgewerbl. Museum in Prag, das Nordböhmisches Gewerbemuseum in Reichenberg und das mehr. Gewerbemuseum in Brünn; außerdem befinden sich ähnl. Institute in Graz (2), Troppau, Pilsen, Budweis, Lemberg, Kratau, Czernowitz, Magensurt, Tepliz, Chrudin, Königgrätz u. Haiba. Die Sammlungen u. Bibliotheken dieser Museen werden als Lehrbehelfe vornehmlich für kunstgewerbliche, aber auch sonstige Fachschulen benutzt u. zw. in umfangreicher Weise, da auch Sammlungsgegenstände u. Bibliothekswerke an

auswärtige Fachschulen hinausgegeben werden; an einzelnen Museen werden Zeichenkurse für Kunstgewerbetreibende regelmäßig abgehalten; Ausstellungen der kunstgewerbl. Fachschulen finden daselbst statt, an welche sich in der Regel Konferenzen der betreffenden Fachschullehrkräfte anschließen. Der Staat unterstützt diese Museen durch regelmäßige Subvention und auch durch Zuschüsse für Gebäudebauten (1906: 161.700 K.).

IV. Wanderunterricht für Gewerbetreibende. Die Lehrkräfte an den gewerbl. Lehranstalten sind seither bemüht, ihr Wissen u. Können sowie ihre vielseitigen praktischen Erfahrungen in den Dienst der industriellen und gewerbl. Praxis zu stellen. Sie üben unterschiedl. Funktionen im öffentl. Leben aus, wirken als fachl. Berater in der Industrie und den Gewerben, halten populär-wissenschaftl. Vorträge u. Unterweisungen in Vereinen ab und sind auch in sonstiger Weise bestrebt, fachl. Kenntnisse in den produktiven Kreisen zu verbreiten. Dieses befruchtende Wirken war jedoch bis jetzt unregelmäßig, erstreckte sich auch nur in seltenen Fällen bis auf den kleineren Gewerbsmann u. Handwerker. Diese gesamte Tätigkeit ist gegenwärtig durch den vom K. U. M. eingeführten „Wanderunterricht“ in ein festes Geßüge gebracht. Der kleine Gewerbsmann ist zumeist schwerfällig, unbeholfen und oft auch mißtrauisch; er entschließt sich nur selten zur Schule zu kommen; die Schule muß daher zu ihm gehen und ihm Rat u. Hilfe bringen. In der Realisierung dieses Erfahrungsjahres liegt die Hauptaufgabe des Wanderunterrichtes. Entsprechend den sehr mannigfachen Bedürfnissen im Gewerbe nehmen die Lehrpersonen der verschiedensten Fachrichtungen in größerer Zahl daran teil. Für die Durchführung gelten folgende leitenden Grundsätze: 1. Der Wanderunterricht hat den Zweck, den technischen u. artistischen Fortschritt in kleinen u. mittleren Gewerbebetrieben zu verbreiten; er hat einen rein fachl. Charakter und schließt alle Aufgaben aus, welche in die Wirkungssphäre des staatl. „Gewerbebeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums“ fallen (gemeinschaftliche wirtschaftl. Unternehmungen der Gewerbetreibenden, Lehrlingsarbeitsausstellungen usw. [s. den Art. „Gewerbebeförderung“]). — 2. Jeder gewerbl. Lehranstalt ist ein bestimmtes territoriales und fachl. Arbeitsgebiet zugewiesen. — 3. Als Wanderlehrer werden Lehrpersonen (Fachlehrer u. Werkmeister) verwendet, welche hiezu im allg. u. speziellen vollkommen geeignet sind und sich freiwillig melden. Dieselben werden entsprechend honoriert. — 4. Die Wanderlehrer besuchen die im Wirkungsgebiete ihrer Schule gelegenen gewerbe-reicheren Orte (in besonderen Fällen auch andere), setzen sich dort mit allen Gewerbetreibenden ihrer Fachrichtung in Verbindung und haben festzustellen, welche Maßnahmen erforderlich wären, um die Beziehungen zwischen Schule u. Gewerbe tunlichst zu fördern und die Betriebe selbst in technischer oder kunstgewerbl. Richtung auf ein höheres Niveau zu heben. Im besonderen haben sie den Gewerbetreibenden alle erforderl. Ratsschläge u. Auskünfte über neuere Produktionsmethoden u. Veredlungs-

verfahren, Verbesserungen der Betriebseinrichtungen, bezw. Arbeitsbehelfe, ferner über die Gewinnung neuer Absatzgebiete und Auffindung guter einheimischer Bezugsquellen usw. zu erteilen, endlich dieselben auch über die vorhandenen gewerbl. Bildungsstätten und deren Einrichtungen sowie den Vorteil eines intensiven Verkehrs mit der Schule aufzuklären. In besonderen Fällen kann sich der Wanderunterricht ausschließlich auf ganz bestimmte Spezialgebiete (z. B. Herstellung bleifreier Glasuren, Herstellung von Haus Telegraphen u. Haus-telephonleitungen, von Blizableitern u. dgl.) beschränken, ist jedoch dann möglichst erschöpfend theoretisch u. praktisch durchzuführen. Bei allen diesen Unterweisungen u. Belehrungen können die Wanderlehrer zur besseren Erreichung ihres Zweckes auch Fachvorträge u. Demonstrationen für ganze Gruppen von Gewerbetreibenden veranstalten. — Die durch den Wanderunterricht eingeleitete Aktion des k. u. k. befindet sich gegenwärtig in ihren Anfängen, denn die ersten Versuche wurden 1902 u. 1903 begonnen und deren günstige Ergebnisse haben erst 1904 dazu geführt, den Wanderunterricht auf die jetzige breitere Grundlage zu stellen. In seiner weiteren Entwicklung wird der Wanderunterricht alle sonstigen Aktionen der Regierung, welche die bedrängte Lage des kleinen Gewerbes auf gesetzgeberischen Wege heben u. verbessern sollen, in zweckmäßiger Weise zu ergänzen und zu fördern geeignet sein. Der staatl. Aufwand für den Wanderunterricht beträgt 1906: 60.000 K.

Literatur.

Vidermann: Die technische Bildung im Kaiserthum Oesterr., Wien 1854. Berichte des k. k. H. M. über die Förderung des Kleingewerbes, Wien 1892 f. Fsch. v. Dumreicher: Die Pflege des gewerbl. Fortbildungs- u. Mittelschulwesens durch den österr. Staat, Wien 1872. Auszug aus einem Exposé über die Organisation des gewerbl. Unterrichtes in Oesterr., 2. Aufl., Wien 1876. Zur Frage der Erziehung der industriellen Klassen in Oesterr. 1876. (Denkschrift des k. u. k. M.) Über die Aufgaben der Unterrichtspolitik im Industrieestaate Oesterr., Wien 1881. H. Falkwich: Gewerbe und gewerbl. Fachschulen im nördl. Böhmen, Reichenberg 1873. Zur Reorganisation des gewerbl. Unterrichtes in Oesterr., Reichenberg 1881. Ritter v. Haymerle: Der weibl. Fachunterricht und dessen Organisation, Wien 1900. Berichte der Gewerbe- und Schulkommission in Wien, 1872 f. Organisation u. Budget des industriellen Bildungswesens in Oesterr., Reichenberg 1885. Fsch. v. Klimburg: Entwicklung des gewerbl. Unterrichtswesens in Oesterr., Freiburg i. B. 1900. N. Müller: Das industrielle Bildungswesen (Mayrhofer, IV, 5. Aufl.). Koscher: Gewerbl. Unterricht (Handwörterb., III. Bd., Jena 1892). Wilda: Gewerbe u. Schule, Brünn 1882. Zentralblatt für das gewerbl. Unterrichtsweisen in Oesterr., Wien 1882 f. Richter.

Gewohnheiten, Gewohnheitsrecht.

I. Allg. — II. Standpunkt der österr. Gesetzgebung. — III. Praktische Bedeutung von Gewohnheiten.

I. Allg. Die Frage, ob durch „Gewohnheiten“ Regeln des objektiven staatl. Rechtes entstehen können, ob u. wie also „Gewohnheitsrecht“ sich bilden kann, gehört dem Gebiete der Rechtsbildung, also dem öffentl. Recht an. Die theoretischen Lösungen dieser Frage, die allg. für alle Rechtsordnungen gelten wollen, werden hier als bekannt vorausgesetzt, können freilich als praktisch bedeutungslos beiseite bleiben, da weder aus den bestrittenen Theorien eine sichere Folgerung für die österr. Rechtszustände, noch aus letzteren ein Argument für die eine oder andere Theorie des Gewohnheitsrechtes zu gewinnen ist. Die Bedeutung des Gewohnheitsrechtes in Oesterr. läßt sich nur durch Beobachtung feststellen. Wie man auch theoretisch über den Ursprung und die Kraft des Gewohnheitsrechtes denken mag, so muß man doch zugeben, daß in dem gegenwärtigen Rechtszustande Oesterr. von Gewohnheitsrechten fast niemals und von Gewohnheiten nur in einem eng begrenzten Gebiete die Rede ist. Im folgenden wird daher nur dargestellt, welche Stellung die österr. Gesetzgebung zum Gewohnheitsrecht einnimmt sowie in welchen Fällen die Gewohnheit als rechtl. Faktor praktisch geworden ist, ohne dabei auf eine Unterscheidung von Gewohnheit u. Gewohnheitsrecht näher einzugehen.

II. Die österr. Gesetzgebung zeigt seit dem Ende des 18. Jahrh. die Tendenz, dem Gewohnheitsrecht entgegenzuwirken. Die allg. Gerichtsordnung von 1781 (§ 437) verbot den „widrigen Gebrauch“ und verwies zur Ergänzung des Gesetzes auf Analogie und „Anfrage bei Hofe“, ein Standpunkt, der in der neuen Z. P. D. von 1895 nur in Betreff des letzten Punktes (Anfrage) verlassen worden ist. Im Strafrecht ist der Grundsatz durchgeführt, daß nur dasjenige als Verbrechen (Vergehen usw.) bestraft werden kann, was in dem Str. G. ausdrücklich als solches erklärt ist. (Str. G. 1803, Einleitung VI, Einf. G. zum Str. G. 27 V 52, R. 117, Art. IV, Mil. Str. G. 15 I 55, R. 19, § 91.) Das a. b. G. B. von 1811 endlich tritt dem Gewohnheitsrecht noch entschiedener entgegen als seine Vorläufer, das Josephinische Gesetzbuch von 1786 (I, §§ 9—14) und das weitgalizische Gesetzbuch von 1797 (I, § 22); § 9 verbietet die derogatorische Gewohnheit, § 10 gestattet nur dann auf „Gewohnheiten“ Rücksicht zu nehmen, „wenn ein Gesetz sich darauf beruft“, was im a. b. G. B. nicht der Fall ist, und § 12 betont, daß die gerichtl. Urtheile, der Gerichtsgebrauch, keine rechtlich bindende Bedeutung haben.

Durch zwei Ausnahmen wird die allg. Tendenz der österr. Gesetzgebung mehr bestätigt als durchbrochen. Das H. G. erwähnt in Art. 1 die „Handelsbräuche“ als ergänzende Rechtsquelle neben dem Gesetz, schließt freilich gerade dadurch nach allg. Auffassung eine aufhebende oder abändernde Wirkung der „Handelsbräuche“ aus. Ferner ist für den Wirkungsbereich der österr. Konsulargerichte in der Türkei verfügt (kais. B. 29 I

55, R. 23, § 8), daß die österr. Gesetze anzuwenden sind, „soweit nicht ein besonderes allg. anerkanntes Gewohnheitsrecht eine andere Bestimmung festsetzt“. Genauer definiert das hier gemeinte Gewohnheitsrecht die ausführende Ministerialverordnung (31 III 55, R. 58, § 14) dahin, „wenn der Beweis vorliegt, daß derselbe Rechtsatz in mehreren gleichartigen Fällen und zu verschiedenen Zeiten von den österr. Konsulargerichten bei der rechtskräftigen E. dieser Fälle als Norm angenommen wurde“.

Die das Gewohnheitsrecht ablehnende Tendenz der Gesetzgebung ist bisher nirgends praktisch durchbrochen worden; eine Fortbildung des Rechtes hat vielfach stattgefunden, aber nur in der Form der Interpretation und des — an sich wandelbaren, wenn auch faktisch konsequenten — Gerichtsgebrauches und niemals in der Form eines als bindend und unwandelbar angesehenen Gewohnheitsrechtes. So haben die Gerichte die in der Gerichtsordnung von 1791 (§§ 266, 345, 409) angeordneten Mutwillensstrafen konsequent nicht angewendet und haben im mündl. Verfahren statt der eingeschränkten Protokollierung des mündl. Vorbringens regelmäßig Schriftsätze der Parteien in Form von Protokollen entgegengenommen; doch hat man in dieser stillschweigenden Nichtbeachtung des Gesetzes eine Aufhebung oder Abänderung des Gesetzes ebensowenig erblickt (vgl. Slg. 2891), als in der ausdrücklich ausgesprochenen einschränkenden Interpretation von § 406 der zit. Gerichtsordnung (s. Spruchrep. II, 97). Ähnlich steht es mit dem Str. G. von 1852, dessen hohe Strafsätze praktisch nicht mehr als Regel in Anwendung kommen unter regelmäßiger Verurteilung auf das „außerordentliche“ Milderungsrecht (§§ 54, 55 Str. G.).

Auf Grund der Tendenz des kodifizierten österr. Rechtes wird mit Zug auch für andere Rechtsgebiete die gleiche Einschränkung des Gewohnheitsrechtes angenommen, so für das Verwaltungsrecht durch die ständige Rechtsprechung des B. G., die jedoch als Argument für diese Auffassung österr. bloß § 10 a. b. G. B. anführt (z. B. Budwinski 1316, 4987).

III. **Praktische Bedeutung** von Gewohnheiten zeigt sich in folgenden Fällen:

1. Die objektive Interpretation privater Willenserklärungen kann auf die ortsübl. Gestaltung gleichartiger Rechtsverhältnisse Rücksicht nehmen (Unger, Syst. I., § 5 i. f.; Slg. 9166, 10479; Budwinski 2146).

2. Manche Rechtsregeln finden ihre genauere Bestimmung durch den gesetzl. Hinweis auf die gewöhnliche (ortsübl.) Gestaltung der fragl. Lebensverhältnisse. Nach dem a. b. G. B. soll ein Fund in ortsübl. Weise bekannt gemacht werden (§§ 389, 390); wird der Erbe verpflichtet (§ 549), die Koster für ein Begräbnis in ortsübl. Maße zu tragen; ist das Pachtgrundstück in der „gewöhnlichen wirtschaftl. Kultur“ zurückzustellen (§ 1109) usw. Bei Bestimmung der Kündigungszeit nach Z. P. D. § 560, 2, kann die „Ortsgewöhnheit“ in Betracht kommen. Bei Publikation wichtiger Gesetze sollen nach kai. P. 27 XII 52, Nr. 260, § 13, öffentl. Anschlag und andere „landesübl. Mittel“ der Verlautbarung angewendet werden.

3. In Verwaltungssachen bestimmt die Übung manche altüberlieferte Rechtsbeziehungen als Ergänzung neben neueren gesetzl. Bestimmungen oder statt solcher. So ist in Frage gekommen der Inhalt des Patronatsrechtes (Budwinski 2297), Rechte u. Lasten von Kirchenpfünden (Budwinski 6660, 7111), Rechtsverhältnisse gal. Judengemeinden (Budwinski 3208), der subjektive Umfang des Propinationsrechtes in Gal. (Budwinski 2973), Einzelheiten regulierter grundh. Rechte (Budwinski 2146). Der Landesbrauch entscheidet in einzelnen Punkten über den Begriff „jagdbare Tiere“ (Budwinski 12627, 13425) und über den Umfang von Gemeberechten (s. Ministerialverordnung 14 X 84, R. 166). Neben den gesetzl. Bestimmungen über die Straßebaulast sind aufrecht erhalten spezielle „herkömml.“ Titel der Straßebaulast (Budwinski 3227); und „die bisherige unangefochtene Übung“ in der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes (Budwinski 8231 usw.) ist aufrecht zu halten (s. Gem. D. § 63, Ausg. Manz), soweit sie nicht einer positiven gesetzl. Bestimmung widerspricht (z. B. gegen § 71 Gem. D., Ausg. Manz, Budwinski 838).

Literatur.

Brie: Das Gewohnheitsrecht, I. 1899. Krainz-Paff: System des ö. a. Privatrechtes, I. Otto Mayer: D. Verwaltungsrecht, I, S. 130 f.

Herliche.

Gifthandel.

In Bezug auf die sicherheitspolizeil. Beaufsichtigung des Giftverkehrs ergibt sich die Frage, welche Stoffe trotz ihrer Wichtigkeit u. Unentbehrlichkeit in der Industrie und im wirtschaftl. Leben in die Grenzen der Definition Gift einzubeziehen sind; denn die Gem. D. erklärt die Darstellung von Giften und deren Verschleiß als ein konzeptionspflichtiges Gewerbe. Bewerber um die Konzession zum Betriebe dieses Gewerbes haben entsprechende Fachkenntnisse nachzuweisen (§ 2 Ministerialverordnung 21 IV 76, R. 60).

Als Gifte sind in dieser B. erklärt:

1. Das Arsen und dessen Verbindungen (Arsensäure, arsenige Säure, arsenikhaltige Anilinfarben, arsenhaltige sonstige Farben, wie Auripigment, Kaiser- u. Mitisgrün, Papageigrün, Realgar, Scheelches, schwebisches u. Schweinfurter Grün, Wiener Grün);
2. die Chlor- u. sauerstoffhaltigen Verbindungen des Antimon;
3. die Dryde u. Salze (einschließlich der Chlor-, Brom- u. Jodverbindungen) des Quecksilbers;
4. der gewöhnl. Phosphor;
5. das Brom;
6. die Blausäure und die blausäurehaltigen Präparate sowie alle Cyanmetalle, nur jene ausgenommen, welche Eisen als Bestandteile enthalten;
7. die aus giftigen Pflanzen u. Tieren entnommenen und einzig auf dem Wege der Kunst dargestellten, heftig wirkenden Präparate wie die Alkaloide, das Curare, das Cantharidin usw.

Darüber bestehen viele einzelne Normalerlässe, z. B. Anwendung des Schweinfurter Grün zur Insektenvertilgung (M. Z. 18 VII 96, Z. 22633, R. S. II, 903). Der Tabakextrakt enthält eine verhältnismäßig sehr bedeutende Menge von Nikotin und gehört daher unter die Reihe der oben unter Punkt 7 eingereichten Gifte. Mit der Ministerialverordnung 23 III 95, R. 45, wurden die Bedingungen festgestellt, welche zur Erlangung des Bezuges von Tabakextrakt für landwirtschaftl. Zwecke einzuhalten sind. Diese V. wurde durch die Ministerialverordnung 19 XII 96, R. 243, teilweise abgeändert. Gemäß §§ 3 u. 4 dieser V. ist um die Bewilligung zum Bezuge von Tabakextrakt bei der vorgelegten polit. Behörde einzuschreiten, welche die erteilten Bewilligungen wie die sonstigen Giftbezugscheine in Evidenz zu halten hat. Mit dem Erl. des M. Z. 1 XI 77, Z. 14136, wurde erklärt, daß es nach dem Wortlaute der V. 21 IV 76, R. 60, keinem Zweifel unterliegen könne, daß alle arsenhaltigen chemischen Verbindungen, ohne Unterschied, ob sie färbig oder farblos sind, folglich auch diejenigen, welche bei Bereitung von Anstrich- oder Malerfarben verwendet werden, z. B. das Wiener Grün, Auripigment, der Hubinschwefel, rücksichtlich des Verkehres dieser V. unterliegen, daher a) Gewerbsleute u. Künstler, welche sich die zur Ausübung ihres Gewerbes nötigen Farben selbst zubereiten, die hiezu nötigen Arsenverbindungen mittels einer Bezugsbewilligung erwerben müssen und b) Farbwarenhandl., welche derartige Verbindungen verkaufen, die Konzession dazu erlangen müssen.

Die Bereitung der Phosphorpasta als Mäusegift durch Apotheker aus Phosphor u. Mehlseife ist wurde zwar mit Erl. des Staatsministeriums 30 XI 62, Z. 19813, gestattet, der Bezug ist jedoch an Bezugslicenzen gebunden (M. S. II, 663). Die Kulturen des Löfflerischen Mäusebaquillus stellen sich als Gifte im Sinne des § 7, Abs. 7, der V. 21 IV 76, R. 60, dar.

Die erwähnte V. 21 IV 76 enthält Normen: 1. Über den Giftverkehr. Gifte dürfen nur abgegeben werden: a) an die zum Giftverkauf befugten Gewerbsleute; b) an wissenschaftl. Institute und öffentl. Lehranstalten; c) an Personen, denen ein Giftbezugschein (Giftbezugslicenz) für eine bestimmte Art von Giften erteilt worden ist. Der Giftbezugschein betrifft einen einmaligen Giftbezug in festgesetzter Quantität zu einem genau nachzuweisenden Zwecke, die auf die Dauer eines Jahres auszustellende Giftbezugslicenz den wiederholten Giftbezug solcher Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmäßig Gift benötigen. Die zum Giftverkehr befugten Gewerbsleute haben ein Giftbuch zu führen, in welchem die Person, an welche das Gift verabsolgt worden ist, der Zeitpunkt der Verabsolgtung, die Benennung u. Quantität des Giftes unter Anführung des Bezugscheines oder der Bezugslicenz einzutragen ist. Der Bezugschein ist nach erfolgtem einmaligen Giftbezug durch Unterschrift des Verkäufers u. Empfängers für den weiteren Bezug ungültig zu machen.

2. Über die gehörige Aufbewahrung und Absonderung der Gifte (§ 1—12 der erwähnten V.).

3. Im Detailverkauf dürfen die Gifte nur wohlverwahrt u. versiegelt mit augenfälliger Bezeichnung als Gift unter Beifügung der Firma des Verkäufers und nur an verläßl. Personen, nicht an Kinder oder Lehrlinge abgegeben werden.

4. Bei Versendungen sind Gifte in gut schließenden, vor dem Ausrinnen oder Verstauben vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der Aufschrift „Gift“ zu versehen (§ 13 der erwähnten V.). Über die Versendung von Giften durch Eisenbahnen enthält das Eisenbahnbetriebsreglement die näheren Bestimmungen.

5. Die zum Verkauf befugten Gewerbsleute, die erteilten Bezugscheine u. Bezugslicenzen sind in genauer Evidenz zu halten. Durch die Staatsdruckerei wird alljährlich ein Verzeichnis der zum G. befugten Gewerbsleute veröffentlicht.

6. Neben den direkten Giften kommen noch giftig haltige Drogen und gesundheitsgefährl. Präparate in Betracht. Für den Detailverkehr dieser Stoffe und ihre Versendung gelten überhaupt die für Gifte geltenden Bestimmungen. In der Pharmakopöe sind mit auffälliger Schrift jene Stoffe bezeichnet, die, ohne direkte Gifte zu sein, doch nur an die zum Handel mit diesen Stoffen befugten Gewerbsleute, an Apotheker, an gewerbsmäßige Erzeuger von Chemikalien und an wissenschaftl. Institute oder öffentl. Lehranstalten verkauft werden dürfen.

7. Die §§ 361—370 allg. Str. G. enthalten Straffanktion in Betreff des unbefugten Giftverkehres und der Vernachlässigung der hiebei nötigen Obforge. Übertretungen sind: a) der unbefugte G. (§§ 361—363); b) der unbefugte G. der Hausierer (§ 364); c) die Unvorsichtigkeit beim Giftverkauf (§§ 365—367); d) die Nachlässigkeit in Aufbewahrung u. Absonderung der Gifte (§ 368). Es tritt die allg. Strafbestimmung des § 335 Str. G. ein, wenn jemand durch Nichtbeachtung der nötigen Obforge getötet oder schwer körperlich beschädigt worden ist.

Ulbrich.

Giroverkehr.

I. Wesen des G.; Geschichtliches und allg. Übersicht. — II. Der G. des I. F. Postpartassamentes. — III. Der G. der Österr.-ungar. Bank. — IV. Der G. des Wiener Giro- u. Kassenerieines. — V. Der G. anderer Banken. — VI. Der G. des kónigl. ungar. Postpartassamentes.

I. Wesen des G.; Geschichtliches und allg. Übersicht. Der G., welcher in der modernen Volkswirtschaft immer mehr an Bedeutung gewinnt, bezweckt die möglichste Konzentration des Zahlungswesens behufs Ersparung von Umlaufsmitteln. In den Giroinstituten sollen die disponibeln Gelder ihrer Kunden zusammenstellen, sei es durch Barerkläre derselben oder Dritter zu ihren Gunsten, sei es durch Inpasso von Werten für ihre Rechnung; andererseits sollen die von den Kontoinhabern zu

leistenden Zahlungen durch das Giroinstitut vermittelt werden u. zw. auf Grund von Giroanweisungen u. Schecks oder durch Zahlbarstellung von Wechseln u. Anweisungen. Zwischen den Kontoinhabern eines Giroinstitutes findet dann giromäßige Zahlung statt, d. h. die wechselseitigen Zahlungen erfolgen mittels Ab- u. Zuschreibung in den Büchern des Institutes; wo mehrere Giroinstitute bestehen, sollen die aus dem G. entstehenden Forderungen derselben gegeneinander in Abrechnungsstellen (Clearinghäusern) ausgeglichen werden.

Die volkswirtschaftl. Vorteile eines ausgebreiteten G. sind sehr bedeutend. Die zeitweiligen Kapitalsüberschüsse insbes. der kaufmännischen Kreise, welche in tausenden einzelnen Käufen zerstreut für die Volkswirtschaft unfruchtbar bleiben würden, werden gesammelt und dem Geldmarkte zugeführt; die giromäßige Zahlung vermindert den Bedarf an Barmitteln in erhebl. Maße und verhindert Störungen in der Geldzirkulation, welche insbes. an Tagen großer Fälligkeiten bei effektiver Zahlung eintreten müßten. Der G. führt überdies den Kaufmann dazu, mit entsprechenden Barreserven zu arbeiten und erfordert größte Ordnung im geschäftl. Verkehr. Der einzelne wird endlich durch den G. von dem Risiko der eigenen Kasshaltung sowie von den Kosten u. Gefahren des oftmaligen Geldtransportes befreit.

Giroeinrichtungen waren in Österr. schon im 18. Jahrh. bekannt. Im J. 1703 wurde zur Herstellung der zerrütteten Staatsfinanzen die kais. Girobank in Wien gegründet und jedem Staatsgläubiger seine liquide Forderung auf einem Fokulum der Bank gutgeschrieben. Das Guthaben konnte mittels „Giro-Zeddels“ durch Umschreibung auf andere übertragen werden und jeder in Wien oder mit Wien handeltreibende Kaufmann mußte die Giro-Zettel an Zahlungstätt annehmen. Alle Wiener Kaufleute und insbes. die Wechsler wurden verpflichtet, bei ihrem Wechselverkehr sich der Vermittlung der Bank zu bedienen. Im J. 1705 trat die Wiener Stadtbank an die Stelle der kais. Girobank und führte das Girogeschäft der letzteren während ihres mehr als 40jährigen Bestandes fort.

Nach diesem Versuche, das Girowesen zur Hebung der Staatsfinanzen zu verwenden, wurde erst im J. 1817 damit begonnen, den G. um seiner selbst willen zu pflegen. Die ersten Statuten der priv. österr. Nationalbank 15 VII 17 zählen das Girogeschäft, freilich mit der Beschränkung auf die Aktionäre der Bank, unter den Agenden der Bank auf. Die beabsichtigte Aktivierung einer Giroabteilung unterblieb jedoch, da sich keinerlei Interesse hierfür kundgab. Im zweiten Banprivilegium 1 VII 41 wurde die Beschränkung des G. auf die Aktionäre beseitigt und tatsächlich im J. 1842 die Giroanstalt der priv. österr. Nationalbank ins Leben gerufen, welche gleich in den ersten Jahren ihres Bestandes bei einer geringen Anzahl von Kontoinhabern — es waren nicht mehr als 26 — erhebl. Revidements auswies, nämlich 139,000,000 fl. im J. 1843, 198,000,000 im J. 1845. Freilich resultierten diese Revidements nur daraus, daß die Kontoinhaber ihr Wechselinkasso durch die Bank

besorgen ließen, ohne daß ein wirkf. G. stattfand. Selbst dieser Verkehr sank aber im nächsten Jahrzehnt erheblich, wozu die im J. 1856 erfolgte Einführung einer Inkassogebühr beigetragen haben dürfte. Im dritten Banprivilegium 27 XII 62, R. 2 ex 1863, wurden die Bestimmungen über den G. beibehalten und die Verfügung getroffen, daß die Bank nur die Hälfte der ihr im G. übergebenen Gelder in ihren Geschäften verwenden dürfe, welche Beschränkung 1868 wieder aufgehoben wurde.

Inzwischen hatten im J. 1859 die Kreditanstalt, im J. 1862 die n.-ö. Eskomptegeellschaft und im J. 1864 die Anglo-österr. Bank Giroabteilungen errichtet; allein die auf Hebung des G. gerichteten Bemühungen, denen auch die im J. 1864 erfolgte Gründung des Saldofoales (vgl. Art. „Abrechnungsstellen“) zuzurechnen ist, hatten keinen dauernden Erfolg; im J. 1865 betrug das Girorevirement der Nationalbank nurmehr 6,653,000 fl. und auch bei den anderen Banken sanken nach dem J. 1866 die bis dahin teilweise ganz erhebl. Umsätze — bei der Kreditanstalt betrug 1865 die Zahl der Girokonti 936, das Revidement 925,000,000 fl. — rasch wieder herab. Die im J. 1866 eingetretene Vermehrung der Staatsnoten mußte naturgemäß das ohnehin geringe Bedürfnis nach Einrichtungen, welche die Ersparung von Umlaufsmitteln bezwecken, noch verringern.

Erst nach dem J. 1870 zeigen sich die ersten Anfänge eines regeren G., begünstigt durch die bewegten wirtschaftl. Verhältnisse dieser Periode. Im J. 1872 wurde, „um den riesig gesteigerten Bedarf an Zahlungsmitteln durch Belebung u. Pflege des Girogeschäftes u. Scheckwesens zu vermindern“, der Wiener Giro- u. Kassenverein gegründet, welcher für die giromäßige Abwicklung des Wiener Börse- u. Bankverkehrs große Bedeutung gewann; in demselben Jahre erfolgte die Erweiterung des Saldofoales in den Wiener Saldoirungsverein.

Die Umgestaltung der österr. Nationalbank in die Österr.-ungar. Bank (1878) hatte auf das Girogeschäft keinen weiteren Einfluß, als daß im J. 1880 — vorläufig ohne Erfolg — der Versuch gemacht wurde, auch bei der Hauptanstalt in Budapest den G. einzuführen. In der Wiener Hauptanstalt blieb der G. bis zum J. 1888 nahezu stationär; die Jahresrevirements schwankten zwischen 700 u. 900 Mill. Gulden.

Einen Wendepunkt in der Entwicklung des G. in Österr. bildete das J. 1883 — in welchem übrigens auch die allg. Depositenbank, die k. k. priv. österr. Länderbank und der Wiener Bankverein Giroabteilungen errichteten — durch die Einführung des Scheckverkehrs bei dem k. k. Postsparkassenamt, welcher alsbald (1884) in den sog. Clearing- (richtiger Giro-) Verkehr dieses Institutes ausgestaltet wurde. Die weiterverzweigten u. zahlreichen Sammelstellen des Postsparkassenamtes wurden Filialen eines das ganze Reich umfassenden Giroinstitutes und vermittelten bald — dank einer außerordentlich zweckentsprechenden Organisation — einen sehr bedeutenden interurbanen

G., der von Jahr zu Jahr an Ausdehnung u. Intensität zunimmt.

Im J. 1888 wurde auch seitens der Österr.-ungar. Bank der G. nach dem Muster der Deutschen Reichsbank interlokal organisiert und hierdurch ein sehr lebhafter Überweisungsverkehr zwischen den einzelnen Bankanstalten ins Leben gerufen. Durch eine im J. 1889 zwischen dem k. k. Postsparkassenamt und der Österr.-ungar. Bank getroffene Vereinbarung wurde den Kontoinhabern dieser beiden Anstalten die gegenseitige Überweisung von Geldbeträgen ermöglicht.

Von besonderer Wichtigkeit für die Entwicklung des Girowesens in Österr. war aber die im Laufe des letzten Jahrzehntes vollzogene Einbeziehung der staatl. Kassenverwaltung in den G. Der erste Schritt hiezu geschah 1894, indem für die Staatsschuldenkasse ein Konto beim Wiener Giro- u. Kassenvereine eröffnet wurde. Die auf diesem Konto sich ergebenden Guthabungen dienen als Deckung für Schecks, welche die genannte Kasse auf Wunsch von Parteien bei Couponszahlungen ausstellt. 1898 wurden die Steuerämter, Finanz- und gerichtl. Depositionskassen, ferner die Taramtskasse in Wien und das Zentralsteueramt in Wien an den G. der Postsparkasse angegliedert, so daß alle Zahlungen an diese Ämter mit Ausnahme der Zollzahlungen im Überweisungsverkehr der Postsparkasse geleistet werden können. Weiter wurden die Staatszentral-kasse und die Landeskassen dem Postsparkassenverkehr und dem G. der Österr.-ungar. Bank angegliedert und der Verkehr dieser Kassen untereinander giromäßig organisiert. 1899 wurden die Reichszentralkasse, 1900 u. 1901 die Postdirektionskassen und die ärztlichen Postämter in den G. der Österr.-ungar. Bank einbezogen, so daß die Geldabfuhren u. Erläge dieser Kassen giromäßig erfolgen. 1901 wurden auch die Militärkassen sowie die Marinekassen dem Postsparkassenverkehr angegliedert, dem vorher schon die Forst- u. Domänen direktionen beigetreten waren. 1903 wurde die giromäßige Organisation der Staatskassen dadurch erweitert, daß Zahlungen der Staatszentral-kasse und der Landes-kassen an Parteien (Virtualkontrahenten, Lieferanten usw.) sowie die durch diese Kassen erfolgenden Zahlungen von Dienstesbezüglichen an Staatsangestellte im Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes erfolgen können. 1905 wurden die am Sitz von Bankfilialen befindlichen Steuerämter, ferner die Taramtskasse in Wien und die Kasse der Generaldirektion der Tabakregie dem G. der Österr.-ungar. Bank angegliedert. Weiter wurden die Staatsbahndirektionen, ferner die Gerichte 1. u. 2. Instanz, die Zivilgerichtsdepositionenämter, die Postdirektionskassen, die Tabakregie, viele Bezirkshauptmannschaften und andere Behörden und Ämter dem Postsparkassenverkehr angeschlossen, so daß Ende 1905 bei dem Postsparkassenamt 2007 Konti für staatl. Behörden u. Ämter bestanden. Auf den Konti der Steuerämter erfolgten 1905 über 700.000 Einzahlungen im Betrage von über 200 Mill. K. Das Revirement auf den Konti staatl. Behörden u. Ämter bei der Österr.-ungar. Bank betrug im ersten

Semester 1903 über 5 Milliarden K. Wie durchgreifend die Reform des staatl. Kassenwesens erfolgte, ist daraus zu ersehen, daß 1902 bei der Staatszentral-kasse von einem Revirement von über 1200 Mill. K. nur 83 Mill. K. auf den Bargeldverkehr entfielen, hingegen 1117 Mill. K. giromäßig durchgeführt wurden.

Auch sonst hat sich während des letzten Jahrzehntes der G. in Österr., insbes. beim Postsparkassenamt, aber auch bei der Österr.-ungar. Bank wesentlich ausgebreitet. Bei den übrigen Giroinstituten läßt sich eine namhafte Vermehrung der Kontoinhaber nicht konstatieren, doch hat sich im Bankverkehr die Intensität der Benutzung der Giroeinrichtungen erheblich gesteigert.

So zeigt die auf Seite 570 stehende Tabelle, wie sehr sich die Struktur des Kassenrevirements der k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel u. Gewerbe in Wien seit 1895 verändert hat.

Ebenso zeigt sich beim Wiener Giro- u. Kassenvereine, daß die Eingänge in Bargeld für die diesem Institute zum Inzasso übergebenen Werte von 49% im J. 1893 auf 28% im J. 1905 zurückgegangen sind, während die Eingänge in Schecks eine entsprechende Steigerung aufweisen.

Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß noch immer die Beteiligung, insbes. der mittleren u. kleinen Firmen, am G. viel zu wünschenswert läßt, was wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß die giromäßige Zahlung das beständige Halten von Reserven bedingt, während insbes. die kleinen Kaufleute vielfach mit sehr geringem Betriebskapital und möglicher Ausnutzung des Kredites zu arbeiten gewöhnt sind.

Von den österr. Provinzialhauptstädten haben nur Triest, Lemberg, Prag u. Graz einen permanenten G. aufzuweisen.

In Ungarn hat sich der G. der Österr.-ungar. Bank seit der interurbanen Ausgestaltung erheblich entwickelt; im J. 1889 wurde durch den G. N. XXXIV auch bei dem ungar. Postsparkassenamt der Scheck- u. Clearingverkehr eingeführt. Seit dem J. 1896 können zwischen den im Clearingverkehr stehenden Kontoinhabern der österr. und der ungar. Postsparkasse Überweisungen stattfinden. Bei den Privatbanken in Budapest bestehen keine besonderen Giroabteilungen, jedoch werden im Kontokorrentverkehr — wie das auch bei den Wiener Banken neben dem eigentl. G. in sehr erhebl. Maße der Fall ist — provisionsfreie Scheckkonti geführt, welche zu giromäßigen Dispositionen benutzt werden. Im J. 1893 erfolgte die Gründung der Budapest Giro- u. Kassenvereinsaktiengesellschaft, deren Einrichtungen denen des Wiener Giro- u. Kassenvereines nachgebildet sind.

II. Der G. des k. k. Postsparkassenamtes. Der G. des Postsparkassenamtes hat sich aus dem ursprüngl. Sparverkehr dieses Institutes heraus entwickelt. In dem Bestreben, eine größere Anzahl von Einlegern heranzuziehen und die durchschnittl. Höhe der Einlagen zu heben, wurde durch die B. des H. N. 29 X 83, St. 166, und B. des Postsparkassenamtes 1 XII 83 den Einlegern, deren Guthaben mindestens 100 fl. betrug, gestattet, Anweisungen

(Schecks) auf das Amt auszustellen; andererseits wurde es durch Hinausgabe von Erlagscheineinlagen an die Einleger ermöglicht, daß dritte Personen mittels solcher Scheine Erläge zugunsten der Einleger machen konnten.

Am 1 IX 84 wurde durch B. des Postsparkassenamtes eine weitere wichtige Neuerung ein-

die Bestimmungen des Gesetzes 28 V 82 — von einigen administrativen Normen abgesehen — auf den Scheck- u. Clearingverkehr, welcher vom Sparverkehr vollständig losgelöst wurde, fortan keine Anwendung finden sollten; der Beitritt zum Scheckverkehr wurde vom Erlag einer unverfügbaren Stammeinlage abhängig gemacht, der Maximal-

Eingänge.

	1895 (nach Rauchberg)		1903	
	K	%	K	%
Durch Schecks auf Banken	760.800	1·23	23,644.000	28·16
„ „ „ Postsparkasse	3,900.000	6·35	10,233.000	12·18
„ Bankanweisungen	600	—	2,738.000	3·27
„ Postanweisungen	30.000	0·05	2.000	—
„ Gutschrift auf Girokonto	23,217.800	37·57	12,003.000	14·29
„ Bistaanweisungen	56.600	0·09	6,589.000	7·85
„ Bargeld	33,790.200	54·70	28,756.000	34·25
	61,756.000	100·—	83,965.000	100·—

Ausgänge.

	1895 (nach Rauchberg)		1903	
	K	%	K	%
Durch ausgestellte Schecks	6,360.000	11·29	53,210.000	65·53
„ Lastschrift auf Girokonto	14,759.400	26·22	10,230.000	12·60
„ Bargeld	35,164.200	62·49	17,770.000	21·87
	56,283.600	100·—	81,210.000	100·—

geführt; es wurde nämlich gestattet, Schecks, welche von einem Einleger zugunsten eines anderen Einlegers ausgestellt waren, an das Amt mit dem Auftrage einzusenden, daß der Scheckbetrag nicht ausbezahlt, sondern dem Konto des Remittenten gutgeschrieben werde; die Einleger konnten sich also jeither gewöhnlich Zahlungen leisten und hierdurch war der G. des Postsparkassenamtes — antl. „Clearingverkehr“ genannt — inaugurirt. Die Entwicklung desselben war eine überaus rasche. Die Summe der Einlagen (Einzahlungen) hob sich von 56,586.461 fl. 34 kr. im J. 1884 auf 278,154.862 fl. 26 kr. im J. 1885, die durchschnittl. Höhe derselben von 19 fl. 55 kr. im J. 1884 auf 59 fl. 75 kr. im J. 1885; das aus dem Scheck- u. Clearingverkehr resultierende Guthaben der Einleger betrug 1884 4,989.100 fl. 12 kr., 1885 hingegen schon 11,593.603 fl. 86 kr. Diese großartige Steigerung, welche auch weiterhin anhält, wie aus den unten folgenden Ziffern ersichtlich ist, führte zu der Nothwendigkeit, den Scheck- u. Clearingverkehr, dessen Einrichtung im Verordnungswege erfolgt war, gesetzlich zu regeln, da sich der Rahmen des Gesetzes 28 V 82, R. 56, in den diese V. eingefügt worden waren, als viel zu enge erwies. Dies geschah durch das Gesetz 19 XI 87, R. 133. Durch dieses Gesetz wurde festgesetzt, daß

zinsfuß für Einlagen im Anweisungverkehr auf 2% (früher 3%) festgesetzt. Die Fixierung der Höhe der Stammeinlage sowie des Zinsfußes innerhalb der Maximalgrenze von 2% haben im Verordnungswege zu erfolgen. Weiter normierte das Gesetz die für die Benutzung des Anweisungverkehrs einzuhaltenden Gebühren u. zw. eine Manipulationsgebühr von 2 kr. für jede an dem Konto vorzunehmende Amtshandlung und eine Provision im Maximalbetrage von $\frac{1}{4}\%$ von der Kontoausgabenseite (Lastschriften). Von den eingehenden Girogeldern ist ein dem voraussihtl. Bedarfe entsprechender Teil jeweilig in barem bereitzuhalten; die entbehrl. Geldbeträge sind fruchtbringend anzulegen u. zw. durch Erwerbung von Salinenscheinen, durch Kontoforrenteinlagen bei Banken, durch Lombard- u. Eskontogeschäfte und durch Ankauf von Wertpapieren, Pfandbriefen u. Prioritätsobligationen. Mit der Ministerialverordnung 22 XI 87, R. 134, wurde sodann die Höhe der Stammeinlage auf 100 fl., der Zinsfuß auf 2% und die Provision auf $\frac{1}{4}\%$ von jeder Lastschrift bis 3000 fl. und $\frac{1}{8}\%$ von 3000 fl. übersteigenden Beträgen festgesetzt. Lastschriften im Clearingverkehr, durch Postanweisung verwendete und zum Ankauf von Staatspapieren durch das Amt verwendete Beträge sind von der

Provision befreit. Mit Ministerialverordnung 27 IX 1901, R. 162, wurde die Höhe der Stammeinlage auf 100 K herabgesetzt.

Die Formen, in welchen sich der G. des Postsparkassenamtes vollzieht, sind folgende: Das Ansuchen um Beitritt zum Scheckverkehr ist schriftlich zu stellen und kann vom Amte ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Für jeden neu eingetretenen Teilnehmer wird ein eigenes Konto eröffnet; derselbe erhält nach Erlag der Stammeinlage auf Bestellung ein Scheckheft und Erlagscheine. Die Unterschriften derjenigen Personen, welche berechtigt sein sollen, Schecks auszustellen, sind dem Amte schriftlich aufzugeben.

Eine dem G. des Postsparkassenamtes eigentümliche, sehr zweckmäßige Einrichtung ist die an jedem Tage, an welchem Transaktionen vorkommen, erfolgende Verständigung des Kontoinhabers durch Überendung eines Kontoauszuges, in welchem alle an dem betreffenden Tage gemachten Einlagen u. Guthabens, resp. Rückzahlungen u. Lastschriften, sowie der jeweilige Stand des Guthabens verzeichnet sind. Hiedurch wird das sonst übl. Kontrabuch (s. unten) ersetzt und dem Kontoinhaber ohne jede eigene Tätigkeit die Kontrolle über den Stand seines Konto ermöglicht.

Die Einlagen auf das Konto können in folgender Weise gemacht werden:

1. Durch die Erlagscheine in der Weise, daß der zu erlegenden Betrag mit einem solchen Scheine einem Postamte übergeben wird; der Postbeamte stellt den von ihm unterfertigten Empfangschein der erlegenden Partei als Bestätigung zurück, während er den Erlagschein abtrennt und dem Amte einreicht; dieses letztere bucht sofort die Einlage auf dem betreffenden Konto und verständigt den Kontoinhaber von dem Erlage unter Anschluß des Erlagscheines. Die Erlagscheine werden vor ihrer Hinausgabe an die Teilnehmer mit der Nummer des Kontos und dem Namen sowie der Adresse des Kontoinhabers, für den sie bestimmt sind, bedruckt;

2. durch Postanweisungen u. Postaufträge, indem jeder Kontoinhaber verlangen kann, daß die für ihn einlangenden Postanweisungen sowie für ihn eingezogene Postauftrags- u. Nachnahmsbeträge behufs Unterschrift des angewiesenen Betrages auf seinem Konto an das Amt geleitet werden;

3. durch Guthrift im Clearingverkehr, indem alle Schecks, welche zugunsten eines dem Clearingverkehr beigetretenen Kontoinhabers ausgestellt werden, ohne weitere Anfrage seinem Konto gutgebracht werden; Listen der dem Clearingverkehr beigetretenen Parteien werden von dem Amte zeitweise veröffentlicht. Endlich

4. durch Eingänge aus vom Postsparkassenamte für Rechnung des Kontoinhabers durchgeführten Transaktionen (Staatspapier-, Inlastgeschäfte usw.).

Die Rückzahlungen erfolgen ausschließlich durch Schecks, welche, je nachdem sie an den Überbringer oder an eine bestimmte Person lauten, verschiednen behandelt werden.

Kassaschecks sind vom Kontoinhaber ohne Giro der Person, an welche Zahlung geleistet wer-

den soll, einzuhandigen und können von derselben — ohne Giro — auch weiterbegeben werden. Solche Schecks sind binnen 14 Tagen nach dem Tage der Ausstellung dem Amte zu präsentieren und werden dem Überbringer ausbezahlt. Erfolgt die Präsentation nach Ablauf dieser Frist, so kann die Zahlung vom Amte abgelehnt werden.

Schecks, welche an eine bestimmte Person lauten, werden hingegen vom Aussteller direkt an das Amt gesendet, welches auf Grund derselben dem im Scheck zu beziehenden Remittenten, insofern er ein Kontoinhaber ist, den Scheckbetrag gutschreibt, andernfalls eine Zahlungsanweisung übermittelt; für die Auszahlung der Zahlungsanweisungen gelten die für Postanweisungen bestehenden Vorschriften (S. W. B. vom 10 VI 1902, R. 124).

Mittels Schecks kann der Kontoinhaber auch die Ausstellung von Postanweisungen nach Ungarn und in das Ausland, ferner die Einziehung von Urkunden sowie den Ankauf von Staatspapieren durch das Amt, ferner die Einzahlung auf fremde Erlags- (insbes. Steuereinzahlungs-) Scheine bewirken. Die Einziehung von beim Amte zahlbar gestellten Wechseln und anderen Urkunden erfolgt gegen eine Gebühr von 20 h pro Stück, in der Weise, daß der Kontoinhaber, der Zahlung zu leisten hat, einen Scheck auf den Betrag der Urkunde ausfertigt und auf der Rückseite des Schecks die Bestimmung desselben zur Einziehung der Urkunde unter genauer Beschreibung derselben vermerkt.

Der Scheck ist entweder dem Amte einzuzusenden oder dem Inhaber der Urkunde zuzumitteln, von welchem er dann gleichzeitig mit der letzteren beim Amte zu präsentieren oder an dasselbe einzuzusenden ist. Im Clearingverkehr erfolgt auf Grund eines von einem Mitgliede zugunsten eines anderen ausgestellten Schecks die buchf. Lastschrift resp. Guthrift des Scheckbetrages unter gleichzeitiger Verständigung beider Kontoinhaber von der erfolgten Transaktion und von dem durch dieselbe veränderten Stande ihrer Guthaben.

Jeder Kontoinhaber kann durch das Amt die Überweisung von Beträgen aus seinem Guthaben auf jedes bei der Osterreich.-ungar. Bank oder beim ungar. Postsparkassenamte bestehende Konto bewirken, indem er einen Scheck mit einem bezügl. Vermerk ausstellt.

Die nachfolgenden Ziffern geben ein Bild von der großartigen Entwicklung des G. des Postsparkassenamtes.

Tabelle I.

K. K. Postsparkassenamt.

a) Zahl der Kontoinhaber im Scheckverkehr.

	Konti	darunter im Clearingverkehr	
		Anzahl	Prozent
Ende 1883 . .	167	—	—
„ 1893 . .	23.471	16.197	69
„ 1903 . .	57.038	56.382	98·8
„ 1905 . .	67.804	66.867	98·6

b) Revirements im Scheckverkehre.

	Kronen	Seller
1889	3.010,978.474	92
1899	9.538,887.411	15
1905	16.223,283.981	37

Die Anzahl der 1905 im Scheckverkehre durchgeführten Transaktionen betrug 37,805 831 und im Tagesdurchschnitte 103.578.

1904 entfielen auf N. V. 22.301 Konti mit 22.061 Teilnehmern am Clearingverkehre, auf Böhmen 16.645 Konti mit 16.404 Teilnehmern am Clearingverkehre und auf Mähren 5668 Konti mit 5579 Teilnehmern am Clearingverkehre.

c) Gesamteinlagen im Scheckverkehre.

	Anzahl	Gesamtbetrag	
		K	Durchschnittsbetrag einer Einlage K
1883	892	644.569'96	722'60
1893	8,791.885	2.511,384.197'94	285'64
1903	24,480.039	6.784,349.966'88	277'14
1905	30,427.822	8.134,070.804'29	267'32

Auf ein Scheckkonto entfielen 1905 durchschnittlich 449 Einlagen im Gesamtbetrage von 119.964'46 K (1892 nur 351 Einlagen mit 100.506'62 K).

d) Rückzahlungen im Scheckverkehre.

	Anzahl	Gesamtbetrag	
		K	Durchschnittsbetrag einer Rückzahlung K
1883	969	426.587'64	440'22
1893	2,175.589	2.498,965.899'10	1148'64
1903	6,173.140	6.774,684.970'50	1097'45
1905	7,378.009	8.089,213.177'08	1096'39

Auf ein Scheckkonto entfielen 1905 durchschnittlich 109 Rückzahlungen im Gesamtbetrage von 119.302'90 K (1892 nur 92 Rückzahlungen mit 104.400'46 K).

e) Struktur der Einlagen und Rückzahlungen im J. 1904.

Einzahlungen	Kronen	Prozent
Gesamtbetrag	7.421,830.729'53	
Sie von entfallen auf:		
Empfangserlagscheine	4,086 925.075'75	54'40
Einlaffende Postanweisungen	85,945.074'27	1'15
Gutschriften von Contoanwaltern	1,367.314'71	0'02
Gutschriften im Clearingverkehre	3.164,664.578'19	42'64
Überweisung von der königl. ungar. Postsparkasse	132,928.686'61	1'79

Rückzahlungen	Kronen	Prozent
Gesamtbetrag	7.436,326.240'10	
Sie von entfallen auf:		
504,346 Kassaschecks	2.001,717.273'40	26'91
3,457.578 Zahlungsanweisungen	1.919,689.698'51	25'81
Postanweisungen	13,582.710'22	0'18
Einziehung von Kunden	60,322.837'44	0'81
Ankauf von Staatspapieren	8,213.353'41	0'11
Kassaschriften im Clearingverkehre	3.164,664.578'19	42'56
Überweisungen auf Girokonto der Österr.-ungar. Bank	268,165.788'93	3'62

Insgesamt wurden im Clearingverkehre im J. 1904 5,298.148 Transaktionen mit einem Umfaze von 6.329,329.156 K 38 h (gegen 1,804.988 Transaktionen mit einem Umfaze von 1.781,513.072 K 32 h im J. 1894) durchgeführt.

Der Durchschnittsbetrag einer Gut- resp. Lastschrift im Clearingverkehre stellte sich 1904 auf 1195 K, die Anzahl der für einen Teilnehmer vollzogenen Gut- resp. Lastschriften durchschnittlich auf 42.

III. Der G. der Österr.-ungar. Bank. Die am 21 I 88 ins Leben gerufene interurbane Organisation des G. der Österr.-ungar. Bank hängt mit einigen durch das Gesetz 21 V 87, R. 51, verfügten Änderungen des Bankstatutes zusammen. Während die Bank sich früher durch das unüberschreibbare Notenkontingent von 200 Mill. fl., sowie durch die statutarische Bestimmung, wonach sie nur berechtigt war, die in ihrem Besitze befindl. Staatsnoten in die bankmäßige Bedeckung der Banknoten einzurechnen, in der Entfaltung eines umfassenden G. behindert fühlte, wurde durch das erwähnte Gesetz die Überschreitung des Notenkontingentes (gegen Entrichtung einer 5%igen Notensteuer) gestattet und normiert, daß die im Besitze der Bank befindl. Staatsnoten vom Gesamtbetrage der umlaufenden Banknoten abzurechnen und nur der Rest vor-schriftsmäßig zu bedecken sei. Die Bank ging nun daran, ihren G. nach dem Muster der Deutschen Reichsbank zu erweitern, indem bei sämtl. Bankanstalten Giroanstalten aktiviert wurden. Die hierdurch ermöglichten Überweisungen von Bankplatz zu Bankplatz haben hauptsächlich den seither eingetretenen Ausschwung des G. verursacht. Seit 1893 gilt der Grundsatz, daß die Österr.-ungar. Bank nur von ihren Girokontoinhabern Wechsel zum Eskont übernimmt (Girozwang).

Die Formen, in welchen sich der G. der Österr.-ungar. Bank bewegt, sind folgende: Wenn dem schriftlich einzubringenden Antrage auf Eröffnung eines Girokontos stattgegeben wird, so hat der Antragsteller nach Unterfertigung der „Bestimmungen für den G. der Österr.-ungar. Bank“ seine Beitrittserklärung persönlich oder unter notarieller Beglaubigung seiner Unterschrift einzureichen; ebenso

müssen die Unterschriften der zur Vertretung des Kontoinhabers ermächtigten Personen persönlich oder in beglaubigter Form abgeben werden.

Vor Eröffnung des Kontos wird sodann die Höhe des ständig zu belassenden Barguthabens mit dem Kontoinhaber vereinbart und dasselbe erlegt. Der Kontoinhaber erhält nunmehr ein Kontrahbuch, in dessen Kreditseite von den Beamten der Bank alle vom Kontoinhaber erlegten oder für ihn eingehenden Gelder eingetragen werden (weitere Bescheinigungen seitens der Bank werden nicht erteilt), während er selbst in die Debetseite alle zu Lasten seines Kontos vorgenommenen Dispositionen einzutragen hat. Zur Gutschrift gelangen außer Barerlägen des Kontoinhabers oder dritter Personen für ihn: Die aus der Eskontierung von Wechseln, Belehnung von Wertpapieren oder aus dem Inkasso von Schecks, Wechseln, Anweisungen u. Akkreditiven für den Kontoinhaber eingehenden Beträge. Das Inkasso erfolgt provisionsfrei, wenn die einzufassierenden Werte bei der kontoführenden Bankanstalt oder einem mit ihr (durch den Saldierungsverein) in regelmäßiger Abrechnung stehenden Bankhause zahlbar sind; für andere auf dem Einrechnungsort oder auf dem Plage einer auswärtigen Bankanstalt zahlbare Papiere wird eine Provision von $\frac{1}{4}\%$, mindestens aber 40 h pro Stück, für die auf dem Plage einer Banknebenstelle zahlbaren Papiere $\frac{1}{5}\%$, mindestens aber 1 K pro Stück, Provision berechnet.

Die Dispositionen des Kontoinhabers über sein Guthaben erfolgen in beliebigen Teilbeträgen

1. dadurch, daß er seine Akzente bei der kontoführenden Bankanstalt zahlbar stellt; jeder Kontoinhaber wird ausdrücklich verpflichtet, seine Akzente entweder bei der Bank oder einem mit ihr in regelmäßiger Abrechnung stehenden Bankhause zahlbar zu stellen;

2. mittels weißer Schecks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Beiße „oder Überbringer“ lauten; die Bank zahlt den mittels eines weißen Schecks angewiesenen Betrag an den Überbringer, ohne die Identität der Person oder die Echtheit der Giri zu prüfen. Soll der Scheck nicht bar ausbezahlt, sondern nur zur Verrechnung benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ versehen sein.

3. mittels roter Schecks, das sind Giroanweisungen, welche auf Namen lauten müssen und zu Übertragungen auf Konten an denselben oder an einem anderen Bankplaz verwendet werden.

Die Bank besorgt alle aus dem G. sich ergebenden Zahlungen, Überweisungen u. Verrechnungen provisionsfrei. Ihr Entgelt liegt in der zinsfreien Benutzung der Giroguthaben. Der Kontoinhaber soll außer der vereinbarten fixen Einlage ein „der Mühwaltung der Bank entsprechendes Guthaben“ unverwendet halten; die Bank behält sich das Recht vor, die Geschäftsverbindung aufzuheben, wenn dies nicht der Fall ist.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung des G. der Österr.-ungar. Bank:

Im Jahre	Anzahl der Girokontoinhaber	Einzelföste weiße Schecks		Giroverirements	Durchschnittliche Girobestände	Auf je 100.000 K Revements entfallen durchschnittlich Girobestände Kronen
		Stück	Betrag			
1886	16	—	629.286	1,634.404	710	43'44
1895	4707	125.134	3,342.384	15,859.495	22.681	143'02
1900	5101	127.015	4,808.060	24,517.184	51.160	208'67
1902	5566	144.673	6,222.097	36,543.867	150.490	411'81
1904	5446	164.638	7,223.841	43,593.525	160.643	368'50
1905	5440	170.063	7,828.429	48,590.036	183.701	378'07

IV. Der G. des Wiener Giro- u. Kassenvereines. Der Wiener Giro- u. Kassenverein wurde im J. 1872 zum Zwecke „der Erleichterung des Geldverkehrs sowie der Geschäfte mit Börseseffekten, insbes. durch Belebung u. Pflege des Girogeschäftes u. Scheckwesens“ gegründet. Die spezifische Funktion desselben ist die Abwicklung der an der Wiener Effektenbörse abgeschlossenen Geschäfte; er besorgt — obligatorisch für alle Börsenbesucher, welche „per Arrangement“ abzuwickelnde Geschäfte abschließen — das Arrangement, d. h. die Abrechnung der aus diesen Geschäften entspringenden Lieferungs- u. Zahlungsansprüche, für die Girokontoinhaber überdies die hieraus oder aus „per Kassa“ abgeschlossenen Geschäften resultierende Übernahme u. Ablieferung von Effektenposten sowie den

giromäßigen Ausgleich der sich ergebenden Barzahlb. Jeder Kontoinhaber hat zu diesem Zwecke an dem dem „Kassatage“ vorausgehenden Tage alle von ihm abzuliefernden Effekten mit einer Ablieferungskonnotation einzureichen, in welcher bei jeder Post der Übernehmer, bei per Kassa abgeschlossenen Geschäften auch der vereinbarte Kurs anzugeben ist; die aus Arrangementsgeschäften herrührenden Effektenposten werden zum Liquidationskurs abgeliefert u. übernommen. Ebenso hat jeder Kontoinhaber ein Verzeichnis der von ihm zu übernehmenden Effekten vorzulegen. Der Gegenwart der abgelieferten Effekten wird dem Kontoinhaber auf seinem Girokonto gutgeschrieben, der Gegenwart der übernommenen Effekten belastet; es sind demnach nur jene Posten bar zu bezahlen,

welche von Nichtkontoinhabern geliefert oder übernommen werden. Nachdem fast alle Firmen, die Börsengeschäfte betreiben, Konti beim Wiener Giro- u. Kassenvereine besitzen, ist es möglich, 99,4% der, insbes. an den Ultimotassatagen, höchst bedeutenden Revirements giromäßig auszugleichen, wodurch eine sehr namhafte Ersparung an Varmitteln erzielt wird.

Gleichzeitig fungiert der Wiener Giro- u. Kassenverein auch als Effektengirostelle; die meisten Bankfirmen belassen nämlich die von ihnen durch das genannte Institut bezogenen Effekten bei demselben als Depot (sog. Effektengirodepot) und verfügen im Bedarfsfalle darüber mittels Effektenschecks. Hat nun der Kontoinhaber Effekten abzuliefern, welche im Depot erliegen, so reicht er mit der oben erwähnten Ablieferungskonsignation Effektenschecks statt der Stücke ein; insofern solchen Schecks korrespondierende Posten derselben Effektengattung gegenüberstehen, welche für andere Kontoinhaber übernommen werden und in das Depot eingehen sollen, findet eine giromäßige Ausgleichung auch bezüglich der Stücke

in der Art statt, daß diese nur von dem einen Depotkonto abgeschrieben und dem anderen Depotkonto gutgebracht werden, ohne daß mit den Effekten selbst irgend welche Manipulation stattfindet.

Die Tätigkeit des Wiener Giro- u. Kassenvereines ist jedoch nicht auf die Abwicklung der Börsengeschäfte beschränkt, vielmehr fungiert er auch als Giroinstitut für den Wiener Platzverkehr überh. und hat insbes. als Zentralstelle für das Inkasso von Wechseln, Anweisungen usw. Bedeutung. Der G. vollzieht sich in ähnl. Formen wie bei der Oesterr.-ungar. Bank. Die Giroeinlagen werden nicht verzinst, doch partizipieren die Kontoinhaber an dem Reingewinne, indem $\frac{1}{3}$ des nach Verteilung einer 5%igen Dividende, Dotierung des Reservefonds und nach Abzug der statutarischen Lantième des Verwaltungsrates verbleibenden Restgewinnes an die Kontoinhaber im Verhältnisse der Höhe ihrer Bestände verteilt wird.

Im J. 1905 hatte der Wiener Giro- u. Kassenverein bei einem Girorevirement von 16.611 Mill. K durchschnittl. Girobestände von 16,162.000 K und durchschnittl. Kassebestände von 2,596.000 K; auf

Name des Institutes	Anzahl der Girokonti	Revirement in Kronen	Durchschnittliche Girobestände in Kronen	Eingelagerte Schecks	
				Stückzahl	Betrag in Kronen
Wiener Banken 1905.					
Anglo-österr. Bank	516	407,323.000'—	6,143.000'—	29.400	203,161.000'—
Bankverein, Wiener	303	155,614.000'—	2,673.000'—	8.900	—
Creditanstalt, f. k. priv. österr. für Handel u. Gewerbe	2000	500,000.000'—	6,900.000'—	45.800	339,000.000'—
Depositenbank, allg.	256	22,349.000'—	628.000'—	2.133	7,315.000'—
Östkomptengesellschaft, niederösterr.	3348	419,291.000'—	11,387.000'—	35.355	136,777.000'—
Provinzbanken 1902.					
Anglo-österr. Bank:					
Filiale Triest	219	188,522.000'—	316.000'—	14.151	93,828.000'—
Creditanstalt, f. k. priv. österr. für Handel u. Gewerbe:					
Filiale Triest	1355	241,375.000'—	12,976.000'—	32.910	151,380.000'—
" Karlsbad	89	6,207.000'—	963.000'—	406	2,262.000'—
" Reichenberg	21	3,229.000'—	660.000'—	1.184	1,492.000'—
Steiermärk. Östkomptebank	522	49,202.000'—	—	7.549	24,782.000'—
Landesbank der Königreiche Galizien u. Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau	430	62,163.000'—	8,121.000'—	2.050	32,729.000'—
Bank für Oberösterreich u. Salzburg	211	1,197.000'—	628.000'—	2.144	6,819.000'—

je 100.000 K des Revirements entfielen 97 K von den Girobeständen.

Die Anzahl der 1905 zur Einföschung präsentierten Schecks betrug 52.048, ihr Gesamtbetrag 5.104.155.000 K; der Durchschnittsbetrag eines Schecks stellte sich auf 98.100 K.

Zum Inkasso wurden dem Wiener Giro- u. Kassenvereine im J. 1905 übergeben Wechsel u. Anweisungen im Betrage von 1.409.465.000 K und Devisen, Coupons, Rechnungen usw. im Werte von 1.429.852.000 K; zahlbar gestellt wurden beim Vereine jedoch nur Akzepten u. Anweisungen im Betrage von 606.538.000 K und Coupons im Betrage von 31.389.000 K.

V. Der G. anderer Banken. In der auf S. 574 befindl. Tabelle sind nur solche Banken angeführt, welche Giroabteilungen errichtet haben, und die angegebenen Ziffern beziehen sich nur auf den eigentl. G. Die sehr erhebl. Verwendung des Schecks im Kontoforrentverkehr bei den genannten und bei vielen anderen Instituten mußte unberücksichtigt bleiben, da statistisches Material hierüber fehlt. Auch bezüglich des G. der k. k. priv. Länderbank in Wien und mehrerer Provinzialbanken, welche Giroabteilungen eingerichtet haben, fehlen statistische Daten.

VI. Der G. des königl. ungar. Postsparkassenamtes. Der durch G. N. XXXIV vom J. 1889 ins Leben gerufene und durch die Normalverordnung des ungar. H. N. 7 X 89, Pr. 3. 3136, im Detail geregelte G. des ungar. Postsparkassenamtes ist dem des österr. Postsparkassenamtes nachgebildet.

Der Umfang desselben im J. 1904 ist nachstehenden Ziffern zu entnehmen. Die Zahl der Konti belief sich Ende 1904 auf 12.262; hievon waren 9130 (74,46%) am Clearingverkehr beteiligt.

Die Anzahl der im Scheckverkehr durchgeführten Transaktionen betrug 8.440.024, die Revirements stellten sich auf 4.230.180.176 K. Hievon entfallen auf den Clearingverkehr 34,34%.

Die Zahl der Einlagen belief sich auf 7.244.053 im Betrage von 2.117.617.539 K 2 h; der Durchschnittsbetrag einer Einlage war 292 K 32 h. Auf ein Konto entfielen im Durchschnitte 579 Einlagen.

Die Zahl der Rückzahlungen war 1.195.971 im Gesamtbetrage von 2.112.933.476 K 30 h, der Durchschnittsbetrag einer Rückzahlung 1766 K 72 h; auf ein Konto entfielen durchschnittlich 95 Rückzahlungen.

Das Gesamtguthaben der Kontoinhaber betrug Ende 1904 52.874.455 K 21 h gegen 48.190.392 K 49 h Ende 1903.

Literatur.

Bidermann: Die Wiener Stadtbank. Wien 1859. Kubenit: Die Technik des G. bei der Österr.-ungar. Bank, Wien 1888. Kanitz: Die Bedeutung des G., Wien 1894. Derselbe: Die Technik des G., Wien 1896. Koch: Art. „Giroverkehr“ im Handwörterb. Lederer: Die priv. Österr. Nationalbank, ihre Gründung, ihre Entstehung und ihr Wirken, Wien 1847. Leth: Der Scheckverkehr der

österr. Postsparkasse. 3. j. B. X. Bd., S. 21. Rauchberg: Der Clearing- u. Giroverkehr, Wien 1886. Derselbe: Die neueste Entwicklung des Clearing- u. Giroverkehrs, St. M. 1887. Derselbe: Die Entwicklung des Clearing- u. Giroverkehrs in den J. 1887 u. 1888, St. M. 1890. Derselbe: Der Clearing- u. Giroverkehr in Österr.-Ungarn und im Auslande, Wien 1897. Raudnitz: Der Scheckverkehr der Postsparkasse und seine Entwicklung. 3. j. B. XIII. Tobisch: Der Scheck- u. Clearingverkehr des k. k. österr. Postsparkassenamtes, Konrads Jahrbücher. 3. Folge 4 I 92.

Sammerichlag.

Glückspiele.

I. Kriterien der G. oder sog. Hazardspiele. — II. Verbot der G. — III. Strafbestimmungen.

I. Kriterien der G. oder sog. Hazardspiele. Hazardspiele sind alle jene Spiele, bei denen Gewinn oder Verlust nicht von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern lediglich oder doch vorzugsweise vom Zufall abhängt, und jedes so geartete Spiel ist ein verbotenes, es mag insbes. namentlich verboten sein oder nicht. (Sfd. 16 X 40, Nr. 469, und 26 VIII 41, Nr. 558 J. G. S.). Vgl. Kaff. G. 4 XII 98, bei Mayrhofer, IV, 1386, Anm. 1.

II. Verbot der G. Nach dem Spielpatente 1 V 1784 (Weiz Joseph II. VI, 76) hatte die Landesstelle zu entscheiden, ob ein im Spielpatente bisher nicht genanntes Spiel als verbotenes Hazardspiel anzusehen sei oder nicht. Strittig ist, ob mit Rücksicht auf die allg. Bestimmung des § 522 St. G. die Kompetenz der polst. Behörden zum Verbote eines Spieles noch besteht.

Die verbotenen Spiele sind in den über das Sfd. 16 X 40, 3. 32041, von den einzelnen Länderstellen geschehenen Republizierungen des Spielpatentes 1 V 1784 namentlich aufgezählt. Laut des Zirkulars der n.-ö. Regierung 4 XII 40, 3. 68267 (J. G. S. 68, Bd. Nr. 104), sind verboten: Pharaon, Bassete, Würfeln, Passadeci, Lansquenot, Quince (Quindici), Trenta, Quaranta, Krauchen, Färbeln, Strassac sincere, Brennten, Molina, Wallacho, Macciao, Halbzwoß (Mezzo duodeci), Undeci-e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbiß), Oka (Gespens), Häufeln, das Zupferspiel (Trommelmadame), Rouge et noir, das Sanferspiel auf Kegelbahnen, das Kriegl- und das Hirschenpiel, das Schiffsziehen, Billardkugelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Niemißchen u. Zapparln, in öffentl. Schanz- u. Kaffeehäusern das Lotto, Lottodauphin u. Tarteln.

Durch spätere Bestimmungen wurde noch verboten:

Das beim Ausspielen von Verkaufsgegenständen in Gasthäusern und anderen öffentl. Orten häufig vorkommende „Grad oder Ungrad“ und das „Hoch- u. Niederpiel“ (Ministerialverordnung 27 VI 57, Nr. 123).

Das sog. Kegel- oder Kugelspiel (Erl. des M. 3. 6 X 70, 3. 14853).

Das Mariandspiel (Erl. des F. M. 10 III 63, Z. 11278).

Das Paderpiel (Erl. der n.-ö. Statthalterei 29 X 86, Z. 47168).

Das nach der vorgelegten Spielordnung auf dem sog. Portalschen Jäger-Billard zu betreibende Spiel (Erl. der n.-ö. Statthalterei 7 V 88, Z. 24142). Würfelspielautomat „Monaco“ (S. M. Erl. 6 IV 96, Z. B. Bl. Nr. 12).

III. Strafbestimmungen. Auf verbotene Spiele hat der § 522 des allg. Str. G. 27 V 52, R. 117, Anwendung, welcher sowohl alle Spielenden als auch denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, der Strafe von 10—900 fl. unterwirft, wovon dem Anzeiger das eingebrachte Drittel zufällt und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Ausländer, welche wegen dieser Übertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuweisen.

Außer dieser Bestrafung unterliegen überdies bei Piribis und allen, dem Zahlenlotto verwandten Spielen der Banthalter der Behandlung nach § 446 des Str. G. über Gefälligkeitsübertretungen 11 VII 35 (Hftz. 16 X 40, Z. 32041, Kundmachung der n.-ö. Regierung 4 XII und 31 XII 40, Z. 68627 u. 74247, und 14 VII 41, Z. 18794).

Literatur.

Zaleisky: Polizeiverwaltung III, 191—204; Normen für die Wiener Polizeiverwaltung von August Kaufser Nr. 10, 1863; Nr. 124, 1870; Nr. 153, 1875; Nr. 255, 1886. Hämmerle: Polizeigesetze und B., Wien 1865, S. 551; Majrhoffer, V, 1383 ff. Trümmel.

Gottesdienst.

Art. 15 des St. G. 21 XII 67, R. 142: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche u. Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet u. verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.“ Hiemit wurde der G. bezw. die Art seiner Ausübung in den inneren Wirkungskreis der Kirche u. Religionsgesellschaft gewiesen und es traten die zahlreichen B., welche von Staats wegen insbef. den G. der katholischen Kirche regelten, außer Kraft. Diese Einmischung des Staates in die rein kirchl. Angelegenheit des G. erreichte insbef. unter Kaiser Josef II. den Höhepunkt; s. diesbezüglich die Hofverordnung 14 V 1782, Z. 1469 (Sammlung der l. f. Gesetze und B. in publico-eccles II, 180, Gesetz Josef II., VIII, 238, Chron. Auszüge f. Gal. 35, Währen, N. D. 104, D. D., Tirol 29, Löwenwolde, Hdb. der geistl. G., I, 538), betreffend die Abstellung des übermäßigen Aufwandes in den Kirchen, das Hftz. 18 XII 1782 (R. U. M.) betreffend die Verwendung des Inhabtes des Opferstockes, Hofverordnung 4 II 1783 (Sammlung der l. f. Gesetze in publico-eccles. II. Bd., 2. Teil, Nr. 11, Gesetz Josef II., II, 50) betreffend die Kanzelreden, Hdb. 25 II 1783 (Gesetz Josef II., II, 226), womit die künftige G.- u. Andachtsord-

nung für Wien, wonach sich die übrigen Erbländer zu benehmen haben, kundgemacht wurde, Hdb. 5 III 1784 (Gesetz Josef II., VI, 583) betreffend Abstellung der Segen über Brot, Wein, Früchte, Hdb. 24 III 1784 (Gesetz Josef II., VI, 587), die Andachten in der Karwoche betreffend usw. — Auch jene B., welche die Teilnahme am G. anbefahlen, wie das Generale für Böhmen 22 X 1654 (Kriegger corpus j. eccl. Boh. S. 187), Hofverordnung 3 I 1772 (Theresia VI, 432), Hofverordnung 25 II 1808, 26 VI 1811 (Jasch IX, 570, 571) usw. sind durch den 3. Abs., Art. 14, obzitierten St. G.: „Niemand kann zu einer kirchl. Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchl. Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht“ außer Geltung gekommen. Endlich ist auch durch Art. 16 St. G. zitiert den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die häusl. Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverlezend ist. — Störung des G. ist durch den 3. Abs., Art. 13, Gesetz 25 V 68, R. 49: „Ferner muß an den Festtagen was immer für eine Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte“ unterjagt und kann unter Umständen zur strafgerichtl. Abndung (§§ 122 u. 303 St. G.) führen; s. auch „Kirchl. Auszüge u. Wallfahrten“. Vgl. Erl. I, 25, I, 355, II, 1496, Budwinski 3035, 3183, 7948, 12106, Budwinski § 6, VI, 372, Hye V, 185, 212—215, IX, 481, Wajer-Unger 10702, Romak 52.

Literatur.

Die Kirchenrechtslehrbücher. Helfert: Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heil. Handlungen, dann der heil. u. religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen als auch nach österr. bürgerl. Gesetzen stattfinden. 2. Aufl. Prag bei Thomas Labor 1843.
v. Mähl = Schedl.

Grenzjachen

f. „Landesgrenzjachen“.

Griechisch-orientalische Kirche.

I. Gegensatz der katholischen und der morgenländischen Kirche. — II. Gegenwärtiger Bestand der griechisch-orientalischen Kirche in Herr.-Ungarn. — III. Die Metropole der Bulow. und von Dalm.

I. Gegensatz der katholischen und der morgenländischen Kirche. Die Christenheit des Morgenlandes steht in ihrer großen Menge seit dem 4. Jahrh. unserer Zeitrechnung in einem Gegensatz zu der des Abendlandes. Ursache desselben ist in letzter Linie die verschiedene geistige Veranlagung der Völkertreife des hellenistisch-slavischen Ostens und der sühreren Volksstämme des roma-

nisch-germanischen Westens. Der Entwicklung jener ist durch ihre leichte Empfänglichkeit und geistige Beweglichkeit das Gesetz der Abspaltung, diesen durch den Sinn für Macht u. Ordnung das der Einigung eingeprägt. Polit. Ursachen haben jenen Gegensatz geschärft, bis seit dem 11. Jahrh. die dauernde Spaltung der Christenheit in eine abend- und eine morgenländische erfolgt ist, welche trotz oft wiederholter Vereinigungsversuche nicht umfassend behoben werden konnte.

Diese Spaltung beruht im wesentlichen nicht auf einer entgegengesetzten Anschauung über die geoffenbarten Glaubenswahrheiten. Die morgenländische Kirche teilt mit der abendländischen das Bewußtsein, die von Christus gestiftete sichtbare Gemeinschaft von Menschen zu sein, welche untereinander „durch den Glauben, das göttl. Gesetz, die Hierarchie und die Sacramente verbunden sind“. Bis zur Gegenwart sind die Unterschiede des Dogmenbestandes relativ geringfügig, der Bibelfanon und die gebrauchl. Glaubenssymbole fast völlig identisch, die Schlüsse der ersten sieben allg. Konzilien sind bei beiden rezipiert. Die Spaltung ruht vielmehr ihrem Wesen nach auf einem Gegensatze in der Verfassungsbildung. Beiden Kirchen sind allerdings auch die Grundzüge dieser geoffenbarte Wahrheiten, nicht wie bei in der Reformationsbewegung des 16. Jahrh. entstandenen Kirchengemeinschaften, Produkte historischer Begebenheiten und wandelbarer Verhältnisse. Beide bekennen sich nicht nur als die heilige u. apostolische, sondern auch als die eine u. allgemeine Kirche. Aber das lebendige Bewußtsein der Einheit u. Katholizität prägt sich in der abendländischen Kirche auch in der Verfassung aus, sie erkennt sich als das von Christus auf dem Felsen Petri gegründete einheitl. Gottesreich auf Erden, sie ist darum $\alpha\sigma\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\upsilon\tau\omicron$ die katholische und nach ihrem verfassungsmäßigen Oberhaupte die römische. Im Morgenlande dagegen ist das Bewußtsein der Allgemeinheit u. Einheit verunkelt worden durch die innige Verschmelzung des religiösen und staatl. Lebens, in deren Folge auch die Organisation der Kirchengemeinschaft von der Flut geschichtl. Wandels der christl. Staaten erfaßt worden ist. Das Bewußtsein der Einheit des Glaubens ist der morgenländischen Christenheit verblieben, insofern benennt sie sich auch heute mit dem Ehrentamen orthodox oder rechtgläubig. Aber diese Einheit wird getragen von einer Vielheit in ihrer Verfassung unterschiedenen, gegeneinander rechtlich selbstständigen Kirchenwesen, sie hat für das Rechtsleben (Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit u. Kirchenzucht, Verwaltung) der Autokephalie Platz gemacht. Darum hat die westeuropäische Nomenklatur der Christenheit des Orients nur eine Bezeichnung bezulegen vermocht, die von der Stätte ihrer Verbreitung herleitet; diese Kirchengemeinschaft ist ihr die morgenländische oder anatolische, während die Benennung katholische Kirche ausschließlich der des Abendlandes zuteil geworden ist. Solcher autokephaler Kirchen werden folgende gezählt: Diejenige von Konstantinopel für die morgenländische Christenheit des türkischen Reiches, von Griechenland, von Rumänien, Österr. Staatswörterbuch. 2. Aufl., 2. Bd.

von Serbien, von Montenegro, von Bulgarien, von Bosnien und der Herzegowina, von Alexandrien, Antiochien, Jerusalem, Cypern, vom Berge Sinai, von der Bukow. und Dalm., von Karlowitz, von Hermannstadt, endlich die russische autokephaler Kirche. — Die katholische Kirche erstreckt ihre Missionstätigkeit auch auf den Orient; unter den morgenländischen entfaltet eine solche hauptsächlich nur die russische Kirche und auch diese nicht in europäischen Ländern. Dagegen wahren in denselben die autokephalen orientalischen Kirchen ihren Besitzstand; für denselben ist nicht bloß die Gemeinschaft des Glaubens, sondern namentlich auch das nationale Element maßgebend.

Auf dem Gebiete der Monarchie finden sich darum Angehörige verschiedener autokephaler Kirchen, welche ihre jetzige Organisation wesentlich dem unter dem Titel der Schutzherrschaft geübten staatl. Einflüsse verdanken. Außerdem ist noch zu erwähnen, daß infolge der Union von Bresl vom J. 1594 eine Vereinigung eines wichtigen östl. Kirchengewesens, desjenigen der Ruthenen, mit der katholischen Kirche stattgefunden hat. Dieselbe bildet als „griechisch-katholische Kirche“ einen Ritus der katholischen, nicht mehr eine selbstständige Religionsgesellschaft.

Als uralte christl. Nationalkirche des Orients ist hier noch die armenische zu erwähnen, welche sich von den übrigen Orientalen wesentlich durch formelle Verwerfung der Schlüsse des vierten allg. Konzils von Chalcedon vom J. 451 unterscheidet. Ihre Schicksale schwanken zwischen der Union mit der katholischen und der mit der orientalischen Kirche. Der armenische Erzbischof in Lemberg hat im J. 1634 die Union mit der ersteren angenommen, so daß die große Mehrzahl der österr. Armenier ebenfalls einen Ritus der katholischen Kirche bildet. Außerdem aber wurde für die Bukowina, als diese an Österr. fiel, auch sogleich eine nicht unierte armenisch-orientalische Gemeinde zu Suczawa staatl. anerkannt, welche ihre Geistlichen in Konstantinopel ordinieren läßt und nach ihren vom Landespräsidenten zu Czernowitz 1872 bestätigten Statuten alle Kultusgenossen im Herzogtum Bukow. und in dem Königreiche Gal. umfaßt, die zum österr. Staatsverbande gehören. Endlich besteht in der Bukow. noch eine eigentümliche orientlich-russische Bauernsekte, die Lipowaner, welche schon von Kaiser Josef II. zugelassen wurden. Über das staatskirchlich-rechtl. Verhältnis des griechischen u. armenischen Ritus zur katholischen Kirche s. meine Abhandlung „Cherredl. Fragen der österr. Altkatholiken“, G. J. 1902, Nr. 47.

II. Gegenwärtiger Bestand der griechisch-orientalischen Kirche in Österr.-Ungarn. Die griechisch-orientalische Kirche — welche Bezeichnung durch N. C. 26 XI 64, Ministerialverordnung 29 XI 64, N. 91, in den österr. Ländern für den gesamten amtl. Verkehr an die Stelle der Bezeichnung griechisch nicht unierte Kirche gesetzt wurde — besteht jetzt in Österr.-Ungarn aus folgenden einander koordinierten Metropolen: der serbischen zu Karlowitz, der für die Rumänen oder Romanen in Ungarn und Siebenb. zu Hermann-

stadt, der zu Czernowiz für die Bukow. und Dalm. Endlich ist hier noch zu gedenken der dem östumenischen Patriarchen zu Konstantinopel unterstehenden vier Eparchien oder Metropolen Dabar-Bosna, Zahum-Herzegowina, Zbornik-Tuzla u. Banjaluka-Bihac in Bosnien und der Herzegowina. Über Entstehung und heutige Verfassung dieser autokephalen Metropolen in Ungarn, Bosnien und der Herzegowina vgl. die 1. Aufl. dieses Werkes S. 951 f., dann das Statut 31 V 1905 über die Regelung der Kirchen- u. Schulverwaltung der serbisch-orthodoxen Eparchien in Bosnien und der Herzegowina, genehmigt mit A. E. 13 VIII 1905.

III. Die Metropole der Bukow. und von Dalm. Die Bukowina unterstand, als sie im J. 1775 von der Türkei an Österr. abgetreten wurde, dem griechisch-orientalischen Bischof von Radauz und dieser dem Metropolitanen von Jassy, welcher letzterer zugleich die bischöfll. Jurisdiktion über die Bezirke von Suczawa u. Kimpolung hatte, für welche er den Igumen von St. Iljin bei Suczawa zum Vikar bestellt hatte. Der moldauische Metropolitan zu Jassy verzichtete durch Schreiben 24 IV 1781 auf seine Jurisdiktion und der Bischof von Radauz, dessen Sitz infolge Allerhöchster Anordnung 12 XII 1781 nach Czernowiz übertragen wurde, bezeichnete sich seitdem als exemerter Bischof der gesamten Bukow. So namentlich in der Vollmachtsurkunde ddo. Czernowiz 9 IV 1783, wodurch er den Wojaren Basilli von Batsch bevollmächtigte, alle bischöfll. Güter an das Allerhöchste Arxarium abzutreten und „forthin gesamte Untertanen an das Allerhöchste Arxarium als ihren künftigen Grundeigentümer anzuwiesen“. Durch A. E. 30 IX 1783 wurde der griechisch-orientalische Bukowinaer Bischof dem Metropolitanen von Karlowitz und der dortigen Metropolitanatsynode in dogmaticis et spiritualibus unterstellt und für berechtigt erklärt, wie alle anderen griechisch-orientalischen Bischöfe des Reiches an dieser Metropolitanatsynode teilzunehmen. Dieses bestätigte auch der geistl. Regulierungsplan oder „Anordnung zur Regelung des Geisteslichen-, Kirchen- u. Schulwesens in der Bukow.“, welche im Einvernehmen mit der Militäradministration von dem durch Hsb. 21 VIII 1781 konstituierten Konsistorium ausgearbeitet, nach Beseitigung einiger Differenzpunkte vom Bischof Dositheus Cherescul und dem Generalmajor v. Enzenberg zu Czernowiz 25 III 1786 unterzeichnet und 29 IV 1786 von Kaiser Josef II. sanktioniert wurde. Dieser Regulierungsplan bildet noch immer die Grundlage des besondern Kirchenrechtes der Bukow., abgedruckt in der bloß für den internen amtl. Gebrauch bestimmten Sammlung der „Normalien für die hierarchische Konstituierung und organische Einrichtung der griechisch-orientalischen Eparchie der Bukow. von 1773—1786“, S. 28 ff. Er handelt in 5 Hauptstücken: 1. Kurz von dem Religionsfonds, der nach Anordnung und unter Verwaltung des Staates für die Geistlichen und das Schulwesen gewidmet sei, und sodann ausführlich von dem Weltklerus; 2. von der Klostergeistlichkeit, während außerdem noch eine der Beilagen des Regulierungsplanes eine lateinische regula monastica enthält, welche

im wesentlichen aus den Dekreten der Karlowitzer Synode von 1774 geschöpft ist; 3. von den Nonnen (d. h. der Aufhebung der orientalischen Frauenklöster); 4. von der Aufstellung des Konsistoriums und der konsistorialwirksamkeit; 5. von dem Schulwesen. Die Einrichtung der Seelsorge wurde erneuert durch A. E. 24 X 43. Für das Konsistorium erging eine mit A. E. 2 II 69 genehmigte Geschäftsordnung. — Die Dotation des griechisch-orientalischen Seelsorgeklerus in der Bukow. ist gegenwärtig geregelt durch A. E. 15 XII 98 und 21 III 1902. Der Grundgehalt der Pfarrer beträgt 1800 K., der Hilfspriester 1300 K., dazu kommen bei jenen fünf Quinquennalzulagen à 160 K., bei diesen seit A. E. 20 II 1904 eine Teuerungszulage von 200 K. und zwei Quinquennalzulagen à 200 K., außerdem eventuell weitere Orts- u. Teuerungszulagen. Die Nebegenüsse der Pfarrer betragen je nach der Dauer der Dienstzeit 1000—2000 K., der Hilfspriester 800—1200 K. Die Versorgung der Witwen u. Waisen des Klerus ist geregelt durch A. E. 3 I 99 und 26 II 1905. — Mit A. E. 23 I 73 wurde die bischöfll. Kirche der Bukow. zur Würde einer selbständigen, der serbischen u. romanischen koordinierten Metropole für die orientalischen Griechen in der Reichsrate vertretenen Länder erhoben. Ein aus 24 Geistlichen und 24 Laien bestehender Kirchenkongreß zur Wahrung u. Handhabung der kirchl. Autonomie wurde durch A. E. 9 VIII 73 und dessen im wesentlichen der Landtagwahlordnung der Bukow. nachgebildete Wahlordnung unter dem 10 22 V 74 genehmigt. Bei den Versuchen zur Durchführung dieses Projektes traten aber in den Anforderungen des Kongresses gegenüber der Regierung solche Differenzen hervor, daß die Anträge des ersten 1882 abgehaltenen nicht genehmigt und der im Oktober 1891 zusammengetretene 2. Kongreß verlagert und im J. 1902 geschlossen wurde. Als Aufgabe war diesen zwei ersten Kongressen die Beratung eines Kongreßstatutes zugewiesen.

Bei der Errichtung der Czernowitzer Metropole wurden derselben auch die Orientalen in Dalmatien untergeordnet. Es war dort 1808 durch die französische Herrschaft ein griechisch-orientalisches Bistum (mit dem Titel Bischof von Dalm. u. Istrien, aber ohne Jurisdiktion im letzteren Gebiete) errichtet und die österr. Regierung, welche dasselbe 1838 von Sebenico nach Zara verlegte, fügte 1871 ein zweites zu Cattaro hinzu. A. E. 28 VII und 20 IX 53 normierten die Einrichtung der Seelsorge der griechisch-orientalischen Kirche in Dalm. und genehmigten die Errichtung des Konsistoriums in Zara. Für letzteres erging sodann eine durch A. E. 24 VIII 70 bestätigte Geschäftsordnung, welche der des Czernowitzer nachgebildet ist. Dieses ist mit A. E. 4 XII 72 auch für das Bistum Cattaro eingeführt worden. Ein Synodalstatut der griechisch-orientalischen Metropole Bukow. und Dalm., welches die Bischöfe aufgestellt hatten, erhielt unter dem 21 VIII 84 die Allerhöchste Sanktion. Die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit in Dalm. ist geregelt durch Gesetz 19 IX 98, R. 177, B. des R. l. M. 1 X 98, R. 206, jene des Lehrpersonales der griechisch-orientalischen theologischen

Lehranstalt in Zara durch Gesetz 26 I 1902, R. 24, Ministerialverordnung 13 II 1902, R. 36. Diese Bezüge sind denen der katholischen Seelsorger u. Professoren gleich.

Die innere Organisation der griechisch-orientalischen Kirche beruht wie die der katholischen Kirche auf der Unterscheidung von Geistlichen u. Laien. Die Gesamtheit jener bildet die Hierarchie, in deren Grade der einzelne durch Cheirotonie aufgenommen wird. Die Voraussetzungen des gültigen u. erlaubten Empfanges derselben sind ähnlich wie nach katholischem Kirchenrecht umschrieben, weshalb auch die Gültigkeit der Weihen von beiden Kirchen wechselseitig anerkannt wird. — Die Hierarchie ist eine solche der höheren und der niederen Grade. Zu jenen gehört der Episkopat, Presbyterat u. Diaconat. Von den vier niederen Weihen der abendländischen Kirche kennen die Morgenländer mit Ausnahme der Armenier nur die des Anagnosten oder Psalten (Lektors); der Subdiaconat ist nicht wie in der abendländischen Kirche zu einer höheren Weihe erhoben, jedoch kann der Subdiacon auch bei den Morgenländern keine kirchlich gültige Ehe schließen. Bei den nicht unierten Orientalen wird den Kandidaten des geistl. Standes, für welche in Österr.-Ungarn durch die Fürsorge der staatl. Gewalt ganz ähnl. Seminarien wie die katholischen sog. Priesterseminarien eingerichtet sind, durch die geistl. Vorsteher vor Spendung der Subdiaconatsweihe aufgetragen, entweder sich für den Mönchsstand zu entscheiden oder sich nun zuvor mit einer tugendhaften Jungfrau ihres Glaubens zu vermählen. Dabei pflegt ausdrücklich darauf hingewiesen zu werden, daß solche geeignete Bräute sich am ehesten unter den Töchtern der griechisch-orientalischen Pfarrer finden würden. Zum Bischofe soll aber nur ein nicht in der Ehe lebender Geistlicher erkoren werden und in mancher Partikularkirche ist es üblich geworden, einen solchen nur aus dem Mönchsklerus zu entnehmen. Verwitwete Geistliche erwerben daher oft die Zugehörigkeit zu einem der Klöster, für die sämtlich die Regel des heil. Basilus maßgebend ist; man nimmt an ihnen die Zeremonien der Aufnahme in den Mönchsstand vor und sieht, weil sie als in Tugend, Sitten u. Kenntnissen erprobt gelten, von der eigentlich vorgeschriebenen dreijährigen Probezeit (Noviziat) ab. Aus Mitgliedern dieser Hierarchie der Weihegrade setzt sich die Hierarchie der kirchl. Verwaltung (i. διοικήσις) zusammen. In der österr. Partikularkirche ist dieselbe wenig ausgebildet. Träger einer eigentl. Jurisdiktionsgewalt sind nur der Metropolit und die beiden Eparchialbischöfe. Diese vereinigen sich in der Metropolitanosynode zu dem obersten konstitutiven geistl. Organe der Partikularkirche in allen Angelegenheiten der kirchl. Verwaltung u. Gerichtsbarkeit. Beschlüsse der Synode betreffend den Glauben, die christl. Sitte und die geistl. Gerichtsbarkeit verbinden an sich, andere bedürfen der kais. Genehmigung.

Für die Verwaltung des Bistums (Eparchie) ist den Bischöfen wesentlich durch staatl. Akte ein Konjistorium als beratendes u. geschäftsführendes Kolleg beigegeben. Auf dasselbe sind die Agenden

der verschiedenen in der griechisch-orientalischen Kirche historisch ausgebildeten Ämter übergegangen (Konomat, Steuophylakie, Sakellariat, Chartophylakie u. Protokolat). Das Konjistorium besteht aus einem Archimandriten als Stellvertreter des Bischofes, dann in der Bukow. aus dem Protopresbyter, vier befohdeten und zwei Ehrenbeisitzern, in Daln. aus zwei befohdeten und vier Ehrenbeisitzern. In Cattaro fehlt der Archimandrit. — Der Metropolit, die Bischöfe und die Mitglieder der Konjistorien werden vom Kaiser ernannt.

Domkapitel gibt es in der orientalischen Kirche nicht. Die Systemisierung von Pfarreien u. Protopresbyteraten (Landdekanaten), ein Pfarrkonkurs wesentlich so, wie diese Institute im katholischen Kirchenrechte jetzt bestehen, sind teils durch polit., teils durch kirchl. Akte eingeführt worden, in der Bukow. durch die Josefische Gesetzgebung auch ein dem des katholischen Kirchenrechtes nachgebildetes Patronatsrecht.

In der Diaspora bestehen nur wenige Seelsorgestellen. Diejenige in Lemberg hängt völlig von dem Metropolit an. Für Wien bestehen jetzt drei griechisch-orientalische Kirchen- u. Pfarrgemeinden. Nach einer von den Vorständen dieser drei Gemeinden getroffenen, durch Erl. des k. u. k. M. 4 IV 93 bestätigten Vereinbarung (Archiv für kath. Kirchenrecht LXX 139) umfaßt die eine, die zur heil. Dreifaltigkeit, alle Anhänger des griechisch-orientalischen Bekenntnisses, welche nicht türkische Staatsangehörige und nicht Slaven sind, — die zum heil. Georg diejenigen griechisch-orientalischen Bekenntnisses, welche griechischer, mazedo-walachischer u. albanesischer Nationalität und türkische Staatsangehörige sind, während jene der slavischen Nationalität der neubegründeten serbischen griechisch-orientalischen Kirchen- u. Pfarrgemeinde St. Sawa zugeweiht sind. Die beiden ersten Gemeinden unterstanden früher der Karlowitzer Diöcese, wurden dann aber durch U. E. 19 III 83 der von Czernowitz unterstellt. Die letzte untersteht dem Bischofe von Zara. In Triest besteht eine autokephale griechische und eine serbische Pfarrgemeinde, deren Unterordnung unter den Bischof von Karstadt nicht gelöst ist. Dem Bischofe von Zara untersteht noch die Gemeinde von Peroj (Zstrijen).

Aus dem Gebiete der kirchl. Verwaltung sind hier nur wenige Eigentümlichkeiten hervorzuheben. Die griechisch-orientalische Kirche hat die Selbständigkeit des religiösen Lebens gegenüber dem Staate unverhältnismäßig weniger betont als die abendländische, sondern den Trägern der öffentl. Gewalt einen weitreichenden Einfluß auf alle nicht rein spirituellen Funktionen eingeräumt oder einräumen müssen. Derselbe besteht auch in der österr. Partikularkirche, als deren Schutzherr auch nach kirchl. Anschauung der Kaiser gilt. Nach geltendem Rechte ruht diese Stellung aber auch auf staatsrechtl. Grundlage. Sie äußert sich, abgesehen von der Sanktion der Synodalbeschlüsse und den Ernennungsrechten für die leitenden Ämter, der Kompetenz zur Errichtung u. Veränderung kirchl. Ämter, der allg. Aufsicht über die Verwaltung derselben,

namentlich in der Judikatur und hinsichtlich der Vermögensgebarung. Bezüglich jener ist nicht nur in allen Sachen nicht ausschließlich spirituelle Art das K. U. M. Oberinstanz. Dasselbe entscheidet auch in solchen Angelegenheiten bei einem Dissens zwischen dem Bischof und seinem Konsistorium. Endlich wird die Disziplinargerichtsbarkeit in der Bukow., soweit deren Erkenntnisse vollstreckbar sein sollen, von einer gemischten, aus Geistlichen u. Staatsbeamten zusammengesetzten Kommission geübt.

Der kais. Schutz des Kirchenvermögens hebt sich am schärfsten in der Schaffung des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds ab. Die Verwaltung desselben, welcher aus dem Vermögen des Bistums Madauß und den Gütern der aufgehobenen Klöster gebildet wurde, steht unter dem K. U. M., jene der liegenden Güter des Fonds unter dem U. M., jedoch ist dem Konsistorium eine gewisse Aufsicht oder Begutachtung zugestanden.

Durch polit. Anordnungen wurden für die Beaufsichtigung der Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchengemeinden je zwei Kirchenväter (Epitropen) aus dem Laienstande vorgeschrieben, denen aber gegenüber dem Kirchenvorsteher nur eine beratende Stellung zukommt.

Für Dalm. besteht eine befürdlich genehmigte „Instruktion über die Verwaltung des Kirchenvermögens“, welche dieselbe in die Hände eines aus 6–14 Mitgliedern gebildeten Kirchenrates legt. Dieser bestellt für die unmittelbare Geschäftsführung aus seiner Mitte drei Kirchenväter, welche im Vereine mit dem Seelsorger als „Kirchenverwaltung“ fungieren.

In Dalm. beruht die Dotation des Klerus auf Naturalabgaben der Gläubigen und der Unterstützung aus dem Staatsschatze.

Das Mönchswesen ist in der österr. griechisch-orientalischen Kirche ziemlich entwickelt. In der Bukow. sind die Klöster aus dem Religionsfonds dotiert. An der Spitze des einzelnen steht ein auf Lebenszeiten gewählter Igumen. Gelübde dürfen nach einer dreijährigen Probezeit und nicht vor Vollendung des 24. Lebensjahres abgelegt werden. Ihre äußeren Rechtswirkungen sind den in der katholischen Kirche abgelegten gleich (Glaszer-Unger XXIV, 11165). Die Mönche müssen österr. Staatsbürger sein.

Für die Heranbildung des griechisch-orientalischen Klerus sorgt die griechisch-orientalische theologische Fakultät der Universität Czernowitz und die griechisch-orientalische theologische Lehranstalt in Zara.

Die österr. griechisch-orientalische Kirche übt eine Gerichtsbarkeit in Ehefachen nicht aus, sondern überläßt dieselbe den weltl. Gerichten.

Über das (vom gemeinen nicht unterchiedene) Erbrecht nach griechisch-orientalischen Geistlichen s. den Art. „Geistl. Verlassenschaft“ und Glaszer-Unger XII, 5444, über „Kultusbeiträge“ u. „Stolzen“ s. diese Art., über das Konkurrenzwesen s. den Art. „Katholische Kirche E“.

Literatur.

Bering: Lehrbuch des katholisch-orientalischen u. protestantischen Kirchenrechtes, 3. Aufl., beson-

ders: §§ 12, 15–20, 63, 67, 80, 99 f., 163 f., 202, 217, 271. v. Zircéef: Uebersichtliche Darstellung der Verhältnisse der griechisch nicht unierten Hierarchie in Dsterr., Wien 1861. Wibernann: In der St. M., Wien 1884 (August- u. Septemberheft). Milasch: Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Zara 1890 (in serbischer Sprache, deutsche Uebersetzung von v. Pejčić, Zara 1897). v. Kallay: Geschichte der Serben. Aus dem Ungarischen übersezt von Schwider, Budapest 1877 bis 1878, 2 Bde. Radics: Die Serben und die Ungarn, Göttingen 1875. Derselbe: Electio et consecratio episcoporum etc., Budapest 1877. Derselbe: Beiträge zur Geschichte der serbischen Kirche im 18. Jahrh., Borscheg 1877. Derselbe: Die Verfassung der orthodox-katholischen Kirche bei den Serben in Dsterr.-Ungarn, 2 Teile, 1877 bis 1880. Derselbe: Die Verfassung der orthodox-serbischen usw. Partikularkirche, I. Buch, Prag 1889. Bering: im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 43. Bd. 231 ff.; 46. Bd. 460 ff.; 49. Bd. 152; 50. Bd. 146; 51. Bd. 303; 58. Bd. 368 ff.; 55. Bd. 447; 65. Bd. 437. Milasch: Buda 53. Bd. 152 ff. Mahrhofer-Heidlmair IV 1, 425 f. v. Guffarek: St. R., S. 31 f. Pichler: Geschichte der kirchl. Trennung zwischen dem Orient u. Oszident. Silbernagel: Verfassung sämtl. Kirchen des Orients, 2. Aufl. her. v. Schnitzer, Regensb. 1904. Goeß: Kirchenrechtl. Denkmäler Altserbiens nebst Geschichte des russischen K. N. (Stuß: Kirchenrechtl. Abhdlg. S. 18 u. 19) 1905. Σακελλαροπουλου Μ. Εκκλ. ζικαιον. Leipzig 1900. Bering, derselbe Art. in der 1. Aufl.

v. Guffarek.

Grundbuch.

I. Entwicklung des G. — II. Innere Einrichtung des G. — III. Die bürgerl. Eintragungen. — IV. Das G.-Verfahren.

I. Entwicklung des G. In ältester Zeit erfolgte in Deutschland die Übertragung von Grund u. Boden durch Übergabe, welche aus zwei Akten bestand, der traditio, sala, d. i. der öffentl. Erklärung, daß man das Grundstück übergebe, und der feierl. Besitzeinweisung in symbolischer Form, der investitura, gewere. Auch die Verpfändung der Grundstücke geschah durch Übertragung der Sache an den Gläubiger. Für die Beurkundung der Übertragung sorgte man in manchen Städten frühzeitig durch Eintrag in die Stadtbücher, welche somit die Grundlage für das Institut der öffentl. Bücher in Deutschland bildeten. In Dsterr. entwickelten sich die G. aus der bereits im 13. Jahrh. in Böhmen u. Mähren bestandenen Landtafel, welche bis in das 17. Jahrh. nicht bloß Privatrechtsakte, sondern auch das Hauptergebnis der vor Gericht geführten Prozesse enthielt und zugleich das Staatsarchiv bildete. Erst seit Mitte des 17. Jahrh. beschränken sich die Einträge in der Landtafel ausschließlich auf Privatrechte. Auch in anderen österr. Ländern bestanden schon frühzeitig ähnl. Bücher, so in N. D. seit

dem 16. Jahrh. ein „Weißbotenamt“, welches später in die Landtafel übergang, wie überh. die Landtafel im Laufe des 18. Jahrh. in den meisten österr. Erbländern eingeführt wurde. Bis zum P. 22 IV 1794 war es üblich, bloß die Urkunden in die öffentl. Bücher einzutragen. Erst durch das genannte P., welches nur für Böhmen u. Mähren bestimmt war, aber in Ermanglung anderer Gesetze allg. Anwendung in den österr. Erbländern fand, wurde die Führung eines sog. Hauptbuches angeordnet, welches ein Eigentums- und ein Lastenblatt enthielt, über den Gutsbestand aber keinen Aufschluß gab. Neben der Landtafel, welche nur für die Dominikalgüter bestimmt war, schuf das Bedürfnis bereits im 14. Jahrh. die Anlegung von Stadtbüchern für die im Gebiete der Stadt befindl. Liegenschaften und im 15. u. 16. Jahrh. die Einführung der G. für die untertänigen Liegenschaften. Die Stadtbücher wurden zumeist nur als Instrumentenbücher geführt, in welche die Ingressierungen chronologisch fortlaufend ohne Absonderung nach einzelnen Realitäten vorgenommen wurden. Die G. bestanden entweder aus einem einzigen Buche, oder beruhend auf dem Dreibuchsystem aus dem Dienstbuch, urbarium, enthaltend die Benennung, das Ausmaß und den zu leistenden Grundzins, dem Gewährbuch, enthaltend die Abschriften der Urkunden über die Eigentumsübertragung, und dem Sachbuch, bestimmt für die dingl. Belastungen.

II. Innere Einrichtung des G. Das auf den Grundfögen der Publizität u. Spezialität beruhende allg. G.-Gesetz 25 VII 71, R. 95, hat die Führung der Bücher nach Realsolien, aus denen sowohl der Besitzstand als auch der Lastenstand zu ersehen ist, zur Voraussetzung. Der Mangel der bisher bestandenen Bücher, daß sie über die Bestandteile der G.-Körper gar keine oder zu mindest keine verläßl. Auskunft zu geben vermochten, und daß sie vielfach der Hauptbuchform entbehrten, erforderte die Neuanklegung der G. Diese Anlegung erfolgte auf Grund der Landesgesetze für die Bukow. 8 III 73, L. 23, für Gal. 20 III 74, L. 29 (2 I 94, L. 16), für Krain 25 III 74, L. 12, für Steiern. 25 III 74, L. 28, für Görz 5 XI 74, L. 2, für Böhmen 5 XII 74, L. 92, für Dalm. 10 II 81, L. 15, für Tirol 17 III 97, L. 9, für Vorarlb. 1 III 1900, L. 18, und auf Grund der Reichsgesetze für Österr. unter der Enns 2 VI 74, R. 88, für Österr. ob der Enns 2 VI 74, R. 89, für Salzburg. 2 VI 74, R. 90, für Kärnten 2 VI 74, R. 91, für Mähren 2 VI 74, R. 97, für Schlesien 2 VI 74, R. 98, und für Istrien 11 III 75, R. 29.

Die Grundlage für die Anlegung der G. bildete der revidierte Kataster, insofern es sich um die Ermittlung der Parzellen, deren Begrenzung u. Bezeichnung handelte. Die Fixierung der rechtl. Verhältnisse blieb den Gerichten überlassen. Die Ueber-einstimmung des Katasters mit dem G. soll vermöge der Gesetze 23 V 83, R. 82, 83, auch für die Zukunft erhalten werden. Das G. besteht aus dem Hauptbuch und aus der Urkundensammlung. Das Hauptbuch wird gebildet aus den G.-Einlagen, welche bestimmt sind zur Eintragung der G.-Körper und ihrer Änderungen sowie der sich auf den G.-

Körper beziehenden Rechte und deren Änderungen. In Tirol zerfällt das Hauptbuch in zwei abgeordnete Abteilungen, von denen die eine (I) die Einlagen aller „geschlossenen Höfe“, d. i. solcher Güter, deren Bestandteile nur mit posit. Bewilligung und unter gewissen Voraussetzungen vom Hofe abgetrennt werden dürfen (Höfebuch) und die andere (II) die Einlagen aller übrigen frei veräußert. Liegenschaften (walzende Grundstücke) enthält. Alle Einlagen einer Katastralgemeinde bilden zusammen ein Hauptbuch, in größeren Stadtgemeinden kann für jede örtlich abgegrenzte Abteilung ein besonderes Hauptbuch angelegt werden. In jenen Ländern, in welchen das Institut der Landtafel besteht, bilden die landtäfl. Liegenschaften den Gegenstand des G. über landtäfl. Liegenschaften; die in dem der Landtafelbehörde zugewiesenen Sprengel gelegenen Realitäten bilden zusammen ein Hauptbuch. Jede G.-Einlage besteht aus dem Gutsbestands-, dem Eigentums- und dem Lastenblatt. Das Gutsbestandsblatt enthält außer der Aufschrift (Zahl der Einlage, Katastralgemeinde, Benennung des G.-Körpers, Besitz bei nicht vollständigen Eigentum) zwei Abteilungen. Die erste Abteilung ist bestimmt für Ausführung der physischen Bestandteile des Gutes, die zweite Abteilung enthält die Änderungen an dem Inhalte des Gutsbestandes (Ab- Zuschreibungen, Änderungen der Parzellenbezeichnung und der Kultur-gattung) und die mit dem Gutskörper verbundenen Rechte (Servitutsrechte, radizierte Gewerbe u. dgl.). Häuser sind auch dort, wo die physische Teilung noch statthaft ist, als ein G.-Körper zu behandeln. Das Eigentumsblatt hat die Eigentumsrechte und jene Beschränkungen zu enthalten, welchen der Eigentümer nur für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist. In das Lastenblatt sind alle eine Liegenschaft belastenden dingl. Rechte sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner die Wiederkaufs-, Vorkaufs- u. Bestandrechte und alle jene Beschränkungen in der Verfügung über den G.-Körper oder einen Teil desselben, welchen jeder Eigentümer des belasteten Gutes unterworfen ist, aufzunehmen.

Die Urkundensammlung wird gebildet aus den Abschriften der Urkunden, auf Grund deren die Eintragungen erfolgen. Da in das Hauptbuch nur die wesentl. Bestimmungen derbücherl. Rechte einzutragen sind, und da, wenn die Rechte eine kurze Fassung nicht zulassen, eine Verufung auf die Stellen der Urkunde mit der Wirkung zulässig ist, daß die bezogenen Stellen als im Hauptbuch eingetragen anzusehen sind, ist die Urkundensammlung bei der Beurteilung der eingetragenen Rechte von wesentl. Einfluß. Die Grundbuchsmappe dient dazu, Aufschluß über die Gestalt u. Lage der einzelnen G.-Körper und deren Bestandteile, der einzelnen Katastralparzellen, zu geben, darum bezeichnet sie der J. M. Erl. 11 IV 78, Z. 3676, als integrierenden Bestandteil des G. Es wird auch der G.-Mappe Beweiskraft zum Zwecke des rechtl. Eigentumsanspruches jedoch nur dann zuerkannt, wenn keine Bedenken dagegen vorliegen, daß die Mappe den bestehenden tatsächl. und rechtl. Verhältnissen entsprechend angelegt ist.

III. Die bürgerl. Eintragungen. Maßgebend ist das G.-Gesetz 25 VII 71, R. 95, welches jedoch bei Einführung in Tirol und Vorarlb. mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser Länder einige Änderungen erfahren mußte, indem durch die Gesetze 17 III 97, R. 77, und 1 III 1900, R. 44, für die genannten Länder grundbuchrechtl. Sonderbestimmungen erlassen wurden.

Gegenstand des G. sind alle Liegenschaften und die damit verbundenen Rechte. Ausgeschlossen hiervon sind das öffentl. Gut (Staatsgut, Gemeindegut), jedoch mit Ausnahme von Tirol und Vorarlb., wo auch dieses ins G. aufzunehmen ist, dann alle Liegenschaften, welche einen Gegenstand des Eisenbahn- oder Bergbuches zu bilden haben.

Der in der G.-Einlage enthaltene G.-Körper ist als ein Ganzes anzusehen, so daß jede Eintragung sich auf den ganzen G.-Körper oder auf einen ideellen Anteil daran, nicht aber bloß auf einen physischen Anteil erstreckt. Eine Ausnahme hiervon besteht in Tirol, wonach Bäume keinen Bestandteil des Grundstückes, auf dem sie stehen, bilden müssen, sie können auch selbständige Vermögensobjekte sein.

Die grundbücherl. Eintragungen können Einverleibungen, Vormerkungen oder Anmerkungen sein (§ 8). Die Einverleibung bewirkt die unbedingte, die Vormerkung dagegen nur die bedingte Erwerbung, Übertragung, Beschränkung oder Erlöschung von bürgerl. Rechten; die Vormerkung bedarf daher der nachträgl. Rechtfertigung. Die Anmerkungen dienen dazu, tatsächl. Verhältnisse ersichtlich zu machen oder bestimmte rechtl. Wirkungen herbeizuführen, die ihren Grund im G.-Gesetz oder in den Bestimmungen des Zivilprozeßes oder der Ex. D. haben (§ 20). Der Einverleibung gleichzuachten ist die grundbücherl. Ab- u. Zuschreibung (Gesetz 6 II 69, R. 18), weil hiezu Urkunden mit den Erfordernissen zur Einverleibung notwendig sind (§ 74 G.-Gesetz); sie dient dazu Änderungen im Umfange des G.-Körpers im G. durchzuführen. Das Ersichtlichmachen von Umständen, wie es die Anlegungsgeetze vorschreiben, hat keine rechtl. Wirkung, sondern dient nur dazu, die anderwärts bestehende Eintragung in Evidenz zu bringen.

Gegenstand der Einverleibung u. Vormerkung sind die dingl. Rechte u. Lasten, also Eigentumsrecht, Pfandrecht, Dienstbarkeiten, Reallasten, dann auch das Wiederkaufs-, Vorkaufsrecht und das Bestandrecht (§ 9 G.-Gesetz), sowie das Recht auf Gütergemeinschaft (§ 1236 a. b. G. B.). Das Eigentumsrecht ist auf den ganzen G.-Körper oder auf einen ideellen Teil davon (§ 10 G.-Gesetz) für eine bestimmte physische oder juristische Person einzutragen; unzulässig ist die Eintragung auf einen physischen Teil, hiezu ist die Abschreibung erforderlich (§ 11 G.-Gesetz). Das Pfandrecht ist für eine ziffermäßig bestimmte Geldsumme unter Angabe der Höhe der Zinsen auf die ganze Liegenschaft oder auf den ganzen dem Schuldner gehörigen ideellen Anteil einzutragen, die Verpfändung eines geringeren Anteiles, als der Schuldner besitzt, ist unzulässig (§ 13 G.-Gesetz). Diese Beschränkung

ist für Übertragung oder Belastung einer Hypothekarforderung nicht aufrecht erhalten. Wenn die Verpfändung aber für künftige Forderungen (aus einem Kredit, aus übernommener Geschäftsführung, wegen Gewährleistung oder Schadenersatz), wofür der Betrag aber noch nicht ziffermäßig bestimmt werden kann, stattfindet, muß ein Höchstbetrag eingetragen werden, der in der Urkunde oder doch mindestens im Gesuche angegeben sein muß (§ 14 G.-Gesetz). Im letzteren Falle kann der Verpflichtete die Herabminderung des Betrages innerhalb der Rekursfrist verlangen.

Mit dem Kapital genießen dreijährige Zinsrückstände (§ 17 G.-Gesetz) und die Prozeß- u. Exekutionskosten gleichen Rang (§ 16 G.-Gesetz). Bei wiederkehrenden Zahlungen (Renten) kommt den dreijährigen Rückständen ebenfalls dieselbe Priorität wie dem Bezugsrecht selbst zu (§ 18 G.-Gesetz). Wenn zur Sicherstellung der Forderung mehrere Pfandobjekte bestellt werden, entsteht eine Simultanhypothek. Bei der Eintragung des Simultanpfandrechtes in mehreren G.-Einlagen ist eine Einlage als Haupteinlage, die übrigen sind als Nebeneinlagen zu bezeichnen (§ 106 G.-Gesetz). Alle Änderungen an dem Simultanpfandrechte (Übertragung, Beschränkung, Belastung) sind nur in der Haupteinlage einzutragen, ebenso die gänzliche oder teilweise Löschung des Simultanpfandrechtes, jedoch ist diese Löschung auch in den Nebeneinlagen anzumerken (§ 112 G.-Gesetz). Bei der Eintragung von Dienstbarkeiten u. Reallasten sind deren Inhalt u. Umfang sowie die räuml. Grenzen der Dienstbarkeiten genau zu bezeichnen, ein Geldwert ist nicht anzugeben (§ 12 G.-Gesetz). In Tirol bedürfen die als Felddienstbarkeiten sich darstellenden Wege- u. Wasserleitungservituten, insofern sie sich auf Erziehung gründen, einer Eintragung in das G. nicht (Art. I Gesetz 17 III 97, R. 77). Das Bestandrecht ist nach seinem wesentl. Inhalt (Umfang u. Zeitdauer) einzutragen. Die Angabe einer Summe zur Sicherstellung eines allfälligen Schadenersatzes ist nicht erforderlich (§ 19 G.-Gesetz). Die Einverleibung u. Vormerkung kann nur auf Grund von öffentl. Urkunden oder solchen Privaturkunden, welche in der zu ihrer Gültigkeit vorgeschriebenen Form ausgefertigt sind, einen zur Erwerbung des dingl. Rechtes gültigen Rechtsgrund (bei Löschungen jedoch nicht nötig) enthalten, frei von sichtbaren Mängeln und geheftet sind, die beteiligten Personen genau bezeichnen und mit Ort u. Datum der Ausstellung versehen sind (§§ 26, 27 G.-Gesetz), bewilligt werden. Öffentl. Urkunden, auf Grund welcher die Einverleibung stattfindet, sind gerichtl. Urteile, Vergleiche, Zahlungsaufträge über Gebühren, Ausweise über rückständige Steuern und öffentl. Abgaben, Einantwortungs- u. Bestätigungsurkunden der Abhandlungsbehörden, Meistbotverteilungsbeschlüsse (§ 33). Dazu gehören auch die Notariatsakten, welche aber zur Einverleibung die ausdrückl. Einverleibungsbewilligung enthalten müssen. Auf Grund des Totenscheines oder der Todeserklärung kann das auf die Lebensdauer eingeschränkte Recht sofort, wenn es aber wiederkehrende Leistungen zum Ge-

genstände hat, erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem Todestage bewilligt werden (§ 34). Die Privaturlunden, auf Grund welcher die Einverleibung erfolgen soll, müssen die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift desjenigen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder übertragen werden soll (§ 31 G.-Gesetz und Gesetz 4 VI 82, R. 67), die genaue Angabe der Liegenschaft oder des Rechtes, in Betreff welcher die Einverleibung erfolgen soll, und die ausdrückl. Einwilligung desjenigen, gegen den die Eintragung stattfinden soll (Aussandungserklärung, Intabulationsklausel), enthalten. Diese Einverleibungsbewilligung kann auch im Gesuche selbst abgegeben werden, welches dann ebenfalls der Legalisierung bedarf (§ 32 G.-Gesetz). Wird die Urkunde von einem Machtgeber ausgestellt, so bedarf die Vollmacht ebenfalls der Legalisierung der Unterschrift, sie muß aber entweder auf das bestimmte Geschäft lauten oder darf nicht früher als innerhalb eines Jahres vor dem Ansuchen um Einverleibung ausgestellt sein (§ 31 G.-Gesetz). In geringfügigen G.-Sachen (200 K, in Gal. 100 K) wird die Legalisierung durch die Mitfertigung von zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen ersetzt (Gesetz 5 VI 90, R. 109). In Tirol und Vorarlb. wurde zur Erleichterung der Legalisierung das Institut der Legalisatoren eingeführt (Art. X Gesetz 17 III 97, R. 77, Art. IV. Gesetz 1 III 1900, R. 44).

Die Vormerkung findet statt auf Grund gerichtlicher, noch nicht rechtskräftiger Erkenntnisse und gerichtl. Verfügungen, wodurch die Exekution zur Sicherstellung bewilligt wird, ferner über Einschreiten öffentl. Behörden, welche zur Wahrung der Ansprüche des Staatsschatzes oder unter öffentl. Verwaltung stehender Fonds u. Anstalten berufen sind (§ 38). Die Amtsurkunde über den Erlag genügt zur Vormerkung der Löschung oder Übertragung einer Forderung (§ 39). Zur Vormerkung müssen Privaturlunden die allg. Erfordernisse beizugehen (§§ 26, 27), bei dem Mangel der zur Einverleibung nötigen Erfordernisse (Legalisierung u. Aussandungserklärung) ist die Vormerkung zu bewilligen. Für die Vormerkung des Pfandrechtes muß die Forderung sowie der Rechtsgrund zum Pfandrechte (§ 36) und für die Vormerkung des Wiederkaufs-, Vorkaufs- u. Bestandrechtes sowohl der Bestand des Rechtes als auch die Einwilligung zur Eintragung hinlänglich bescheinigt sein (§ 37). Damit die durch Vormerkung erwirkte Grundbücherl. Eintragung eine unbedingte werde, bedarf sie der nachträgl. Rechtfertigung. Diese Rechtfertigung erfolgt durch eine entsprechende Erklärung des Pränotaten, durch den Ausweis über den Eintritt der Exekutionsfähigkeit des vorgemerkten gerichtl. Erkenntnisses, durch das rechtskräftige Erkenntnis der zuständigen Behörde oder durch das Rechtfertigungserkenntnis. In den Fällen, in welchen die Zustimmung des Pränotaten zur Rechtfertigung erforderlich ist und von diesem verweigert wird, kann die Rechtfertigung nur auf Grund eines im Prozesse erwirkten Erkenntnisses bewirkt werden. Darum muß in einem solchen Falle die Vormerkungsbe- willigung zugleich die Frist zur Einbringung der

Rechtfertigungsklage enthalten, welche aus erhebl. Gründen verlängert werden kann. Die erfolgte Rechtfertigung ist im G. durch Anmerkung der Rechtfertigung bei der Vormerkung oder durch Einverleibung des vorgemerkten Rechtes einzutragen. Wird die Vormerkung nicht gerechtfertigt, so ist sie samt allen darauf bezüglichen weiteren Eintragungen über Ansuchen des Beteiligten zu löschen. Wird hingegen die Vormerkung gerechtfertigt, so sind bei der Vormerkung des Eigentumsrechtes alle gegen den einverleibten Eigentümer seit dem Einlangen des Vormerkungsgeuches bewilligten Eintragungen und bei der Vormerkung der Löschung einer Forderung alle darauf bewilligten Eintragungen von Amts wegen zu löschen.

Wurde die Rechtfertigungsklage nicht eingebracht und auch nicht die Frist hiezu offengehalten, so kann der Pränotat die Löschung der Vormerkung begehren. Das Gericht hat darüber, wenn diese Umstände nicht dargetan sind, eine Tagessatzung zum Nachweis, daß die Frist zur Rechtfertigung offengehalten oder die Rechtfertigungsklage rechtzeitig erhoben wurde, anzuordnen und sodann zu entscheiden, ob die Löschung der Vormerkung zu bewilligen ist. Nach Löschung der Vormerkung kann eine wiederholte Vormerkung desselben Rechtes jedoch nur dann erfolgen, wenn die Vormerkung wegen nicht rechtzeitig eingebrachter Rechtfertigungsklage gelöscht wurde. Einer solchen wiederholten Vormerkung kann der Pränotat nur dadurch vorbeugen, daß er mit Feststellungsklage die Feststellung des Nichtbestehens des vorgemerkten gewiesenen Rechtes erwirkt und dieses Urteil im G. anmerken läßt.

Die Anmerkungen unterscheiden sich von der Einverleibung u. Vormerkung dadurch, daß sie nur dazu dienen, Tatsachen, welche gewisse rechtl. Folgen nach sich ziehen, festzustellen, sie können aber nie dingl. Rechte begründen, umändern oder aufheben.

Zur Anmerkung persönl. Verhältnisse, welche die Dispositionsbefugnis des Eigentümers oder Hypothekargläubigers (also Minderjährigkeit, Konkursöffnung, Verlängerung der Vormundschaft) oder die Feststellung der Personenidentität (Namensänderung, Abelsverleihung) zum Gegenstande haben, sind beweisiwirkende Urkunden erforderlich.

Die Anmerkung der Rangordnung hat den Zweck, einen bestimmten Rang für künftige Eintragungen zu wahren. Das Gesetz (§ 53) läßt diese Anmerkung nur zur Verpändung oder Veräußerung einer Liegenschaft über Ansuchen des Eigentümers oder zur Übertragung oder Löschung einer Hypothekarforderung über Ansuchen des Hypothekargläubigers zu. Das Gesuch um Bewilligung dieser Anmerkung muß mit der Legalisierung der Unterschrift des Einschreiters versehen sein. Der bewilligende Beschluß, welcher nur in einer einzigen Ausfertigung hinauszugehen ist, muß den Kalendertag enthalten, an welchem die 60tägige Frist der Wirksamkeit dieser Anmerkung endet. Eine Verlängerung dieser Frist ist unzulässig. Der innerhalb der Frist bewilligten Eintragung kommt die angemerkte Rangordnung zu, wenn der Beiseid

über die angemerkte Rangordnung, auf welcher die erfolgte Eintragung anzumerken ist, beigebracht wurde. Im Falle der Veräußerung einer Liegenschaft oder der Zession oder Löschung einer Forderung sind auf Ansuchen der Partei die der Rangordnungsanmerkung nachgefolgten Eintragungen zu löschen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist von 60 Tagen ist die Anmerkung der Rangordnung von Amts wegen zu löschen. Die Anmerkung der Aufkündigung einer Hypothekarforderung ist über Ansuchen des Hypothekargläubigers zu bewilligen, wenn sie gerichtlich oder notariell beurkundet ist, mit der Wirkung, daß sie gegen jeden späteren Eigentümer des Pfandes wirksam ist (§ 59). Gegenstand einer Anmerkung sind auch die Hypothekarforderungen des Gläubigers mit derselben Wirkung wie bei der Anmerkung der Aufkündigung und die Streitanhängigkeit. Die Streitannmerkung ist zulässig, wenn mittels Lösungsklage eine bürgerl. Einverleibung als ungültig bestritten wird (§ 61), wenn die Löschung eines einverleibten Rechtes aus dem Grunde der Verjährung (§ 69) oder die Zuerkennung eines dingl. Rechtes aus dem Grunde der Ersetzung (§ 70) begehrt wird. Die Streitannmerkung infolge Lösungsklage hat zur Voraussetzung, daß für den Kläger ein dingl. Recht im G. einverleibt ist oder war, daß dieses Recht durch die angefochtene Eintragung verletzt worden ist und daß der Kläger die Einverleibung aus dem Grunde der Ungültigkeit im Prozeßwege bestritten und die Wiederherstellung des früheren G.-Standes begehrt. Zur Anmerkung des Streites ist erforderlich, daß die Klage eingebracht wurde, ausgenommen davon ist der Fall der Anfechtung einer Einverleibung infolge einer strafgesetzlich verbotenen Handlung (§ 66). — Vor Einbringung der Klage kann die Anmerkung des Streites begehrt werden, wenn die Einverleibung bei vorschriftsmäßiger Verständigung auch gegen dritte Personen als ungültig bestritten wird (§ 63). Die Streitannmerkung hat die Wirkung, daß das über die Klage ergehende Urteil nicht bloß gegen denjenigen, für welchen die angefochtene E. eingetragen ist und dessen Singularinhaber, sondern auch gegen diejenigen Personen, welche erst nach der Streitannmerkung bürgerl. Rechte erworben haben, seine volle Wirksamkeit äußert (§ 61), gegen dritte Personen jedoch bei vorschriftsmäßiger Verständigung nur dann, wenn die Streitannmerkung innerhalb der Rekursfrist angebracht und die Lösungsklage innerhalb weiterer 60 Tage eingebracht wurde (§ 63). — Die Löschung der angefochtenen E. sowie die Einverleibung des ersehtenen Rechtes erfolgt über Ansuchen des Klägers auf Grund des Urteiles, wobei zugleich die Löschung der Streitannmerkung und die Löschung aller Einverleibungen u. Vormerkungen, welche nach der Streitannmerkung auf das zu löschende Recht eingetragen wurden, zu verfügen ist. Die Streitannmerkung ist zu löschen, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen wurde oder das Strafgericht nicht auf die Schuld des Angeklagten erkannt hat; wurde die Klage nicht rechtzeitig eingebracht, so kann, wenn dies nicht offenbar ist, die Löschung erst nach Einvernehmung der Partei zum Nachweis der recht-

zeitigen Einbringung der Klage verfügt werden. Die gerichtl. Praxis legt vermöge der ungenauen Fassung des § 20 G.-Gesetz diese Vorschrift in weiterem Sinne aus und läßt daher auch noch andere Anmerkungen zu (Anmerkung der Zahlungsmodalitäten, der Klage auf Aufhebung der Gemeinschaft u. dgl.). Auch durch andere Gesetze sind Anmerkungen vorgeschrieben, so die Anmerkung der Anfechtungsklage (Gesetz 16 III 84, R. 36), der Konvertierung (Gesetz 14 VI 88, R. 88), die Anmerkung der Enteignung und des Erlages (Gesetz 18 II 78, R. 30) u. dgl.

Änderungen im Umfange des Gutskörpers können nur durch bürgerl. Ab- u. Zuschreibungen erfolgen (§§ 11, 74 G.-Gesetz) und maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Gesetzes 6 II 69, R. 18. — Die Abschreibung ohne Zustimmung der Personen, für welche dingl. Rechte haften, kann nur mit Übertragung der Lasten auf das Trennstück u. zw. der Pfandrechte in der Eigenschaft von Simultanhypotheken bewilligt werden. Zur lastenfreien Abschreibung ohne Zustimmung der Tabulargläubiger ist die Durchführung des Aufforderungsverfahrens gemäß Gesetz 6 II 69, R. 18, notwendig. Für die Abtrennung zu Zwecken öffentl. Straßen- u. Wasserbauanlagen sind mit dem Gesetz 11 V 94, R. 126, besondere Erleichterungen gewährt. Zur Zuschreibung von Grundteilen, die in keinem öffentl. Buche bisher innelagen, ist die Ergänzung des G. im Sinne der Anlegungsgeetze und des § 20 Gesetz 25 VII 71, R. 96, erforderlich.

IV. Das G.-Verfahren. Grundbücherl. Eintragungen sind in der Regel (§ 76) nur über Einschreiten der Parteien u. Behörden zu verordnen. Ausnahmen bestehen im G.-Gesetze in den §§ 47, 49, 50, 58, 88, 89, 99, 100, 101, 106, 107, 109, 113, 129, 131, 133 und in dem Gesetze 23 V 83, R. 82, wonach die grundbücherl. Eintragungen, deren Grundlage im Laufe der Verlassenschaftsabhandlung geschaffen wurde, von Amts wegen zu bewirken sind und bei Unterlassung der Eintragung eines die Grundlage der Grundsteuerpflicht bildenden dingl. Rechtes die Partei mit Geldstrafen zum Ansuchen zu verhalten ist. Um die Bewilligung einer grundbücherl. Eintragung ist bei demjenigen Gerichte einzuschreiten, welches zur Führung des G. berufen ist, insoweit nicht im G.-Gesetze (§§ 59, 61, 108, 111), im Abhandlungs- oder Exekutionsverfahren Abweichungen bestehen. Zum Einschreiten um eine grundbücherl. Eintragung ist derjenige berechtigt, der ein dingl. Recht erworben hat. Im Namen eines anderen kann nur der Bevollmächtigte, der Bürge (§§ 77, 79) und der Teilhaber gemeinschaftl. Rechte (§ 80) einschreiten. Ebenso kann derjenige, der ein bürgerl. Recht auf eine Liegenschaft erworben hat, um die Eintragung der Rechte dessen, der ihm dieses Recht eingeräumt hat, ansuchen (§ 78). Bei Gerichtshöfen sind die Gesuche schriftlich, bei Bezirksgerichten auch mündlich anzubringen (§ 83 G.-Gesetz). In dem Gesuche können mehrere Begehren nur dann gestellt werden, wenn nur eine Urkunde errichtet wurde oder dasselbe Recht in mehreren Einlagen oder mehrere Rechte

in einer Einlage eingetragen werden sollen (§ 86). Dem Gesuche sind die Urkunden, auf Grund deren die Eintragung erfolgen soll, im Original und in Abschrift anzuschließen; liegt das Original bereits bei Gericht, so genügt eine einfache Abschrift. Kann das Original nicht zugleich beigebracht werden oder ist die Urkunde in fremder Sprache verfaßt, so ist das Gesuch zur Wahrung der Rangordnung bis zum Einlangen des Originales oder der Übersetzung anzumerken; bei Nichteinhaltung der hiezu erteilten Frist ist das Gesuch abzuweisen. Mangelt die erforderl. Abschrift, so ist das Original in die Urkundensammlung einzulegen; nur dann, wenn die Eintragung bei mehreren G.-Gerichten verlangt wird, hat jedes dieser Gerichte, wenn die Abschrift fehlt, eine solche gegen Einhebung der doppelten Gebühr für beglaubigte Abschriften auszufertigen (§ 90).

Für die Beurteilung des Ansuchens ist der Zeitpunkt des Einlangens beim G.-Gerichte maßgebend (§ 93). Eine Bewilligung der begehrten Eintragung ist nur dann möglich, wenn derjenige, gegen den die Eintragung erfolgen soll, auch im G. eingetragen ist (§ 21), es wäre denn, daß das Recht außerbüchertlich übergegangen ist (§ 22), daß das Recht (Liegenenschaft) aus der Verlassenschaft unmittelbar an den Erwerber übertragen wurde (§ 23) oder daß der Gläubiger des Erben Sicherstellung auf das diesem angefallene Gut oder Recht erwirkt (§ 24). Die Bewilligung einer Eintragung ist davon abhängig, daß keine Bedenken gegen die persönl. Fähigkeit der Beteiligten vorliegen, daß keinerlei Beschränkungen in der Verfügung über das Recht aus dem G. zu ersehen sind, daß das Begehren durch den Inhalt der Urkunden begründet ist und daß die Urkunden in der entsprechenden Form verfaßt sind. Wurde jedoch das G.-Gericht bloß um den Vollzug einer bewilligten Eintragung ersucht, so hat es über die Zulässigkeit der Eintragung bloß mit Rücksicht auf den G.-Stand zu entscheiden (§ 94). Das Ansuchen ist entweder zu bewilligen oder abzuweisen, eine Vorerledigung, sowie eine Vernehmung der Partei ist, außer in den vom Gesetz bezeichneten Fällen, unzulässig (§ 95). Das Gericht darf nichts anderes bewilligen, als was die Partei begehrt hat. Jedenfalls ist so viel, als bewilligt werden kann, zu bewilligen; in dem Ansuchen um Einverleibung liegt das Begehren um Vormerkung. Wurde die Zustimmung der Eintragung gegen Eintragung eines anderen Rechtes erteilt, so ist die angesuchte Eintragung nur dann zu bewilligen, wenn auch die Eintragung des anderen Rechtes begehrt wird (§ 97). Bestehen auf der zu löschenden Hypothekarforderung Pfandrechte, so darf die Löschung dieser Forderung nur mit dem Besatze bewilligt werden, daß ihre Rechtswirksamkeit in Ansehung der Pfandrechte erst mit deren Löschung einzutreten hat (§ 51). Wurde das Gesuch um Einverleibung oder Vormerkung abgewiesen, so ist diese Abweisung im G. anzumerken, wenn das Gut oder Recht, auf welches die Eintragung erfolgen soll, und die Person, gegen die die Eintragung gerichtet ist, aus dem G. zu ersehen ist (§ 99 G.-Gesetz). Nach Eintritt der Rechts-

kraft der Abweisung ist diese Anmerkung von Amts wegen zu löschen. Die Rangordnung der Eintragung richtet sich nach der Tagebuchszahl, mit welcher die Eingabe beim G.-Gerichte versehen wurde. Gleichzeitig eingebrachte Eingaben haben gleiche Rangordnung. Eine Änderung der Rangordnung durch Vorrangseinräumung wird im G. durch Anmerkung des Vorranges zum Ausdruck gebracht (§§ 29, 30). Die erfolgte Eintragung ist auf der Originalurkunde zu bestätigen (§ 105 G.-Gesetz). Fehler bei der Eintragung sind, wenn sie während der Eintragung bemerkt werden, ohneweiters vom G.-Führer zu berichtigen; nach vollendeter Eintragung muß der Auftrag des G.-Gerichtes eingeholt werden (§ 104). Von der Erledigung des Gesuches sind zu verständigen derjenige, gegen den die Eintragung erfolgt, derjenige, für welchen auf der zu löschenden Eintragung weitere Eintragungen bestehen, und bei der Eintragung eines Pfandrechtes auch der Eigentümer des Gutes. Eine Zustimmung an den Nachhaber erfordert eine Vollmacht nach § 31 G.-Gesetz. — Von Ab- u. Zuschreibungen ist auch die Katasterbehörde zu verständigen (§ 123 G.-Gesetz). Die Zustimmung an die beteiligten Personen muß zu eigenen Händen geschehen. Alte Hypothekarforderungen können im Wege der Amortisierung gelöscht werden (§§ 118 bis 121). G.-Bescheide können mittels Rekurses (nicht mit Vorstellung) angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt innerhalb des Oberlandesgerichtsprangels 30 Tage, sonst 60 Tage (§ 127). Gegen gleichlautende E. ist ein weiterer Rekurs unzulässig (§ 130). Von der Vorlage des Rekurses sind die beteiligten Personen mit Ausnahme des Rekurrenten zu verständigen. Rekurse gegen die Bewilligung einer Einverleibung oder Vormerkung sind im G. anzumerken. Wird die abweist. Erledigung bestätigt, so ist die Anmerkung der Abweisung zu löschen. Die vom Rekursgerichte bewilligte Eintragung oder Vormerkung ist im G. einzutragen mit der Wirkung vom Zeitpunkte der Überreichung des Gesuches. Wird die in 1. Instanz bewilligte Einverleibung oder Vormerkung vom Rekursgerichte abgewiesen, so ist diese E. im G. anzumerken, das eingetragene Recht aber erst zu löschen, wenn die E. rechtskräftig geworden ist. Wenn eine in 1. Instanz bewilligte Löschung vom Rekursgerichte aufgehoben wird, ist die gelöschte Einverleibung oder Vormerkung wiederherzustellen.

Literatur.

Maicher: Das deutsche G.- u. Hypothekengesetz 1869. Maasburg: Die Entwicklung des Institutes der öffentl. Bücher in Böhmen, Prag 1877. Kanda: Die geschichtl. Entwicklung des Institutes der öffentl. Bücher in Oöterr., Grünhuthsche Zeitschrift VI, S. 81—119. Haan: Studien über Landtafelwesen, Wien 1866. Exner: Das österr. Hypothekengesetz, Leipzig 1876. Burchard: System des österr. Privatrechtes, III. Teil, Wien 1880. Wartsch: Die Landtafel in ihrer gegenwärtigen Gestalt, Wien 1890. Derselbe: Das österr. allg. G.-Gesetz, Wien, 4. Aufl. Dffenhuber:

Handbuch des G.-Rechts, Wien, 3. Aufl. Neuhold: Das österr. G.-Recht, Graz 1904.

Bar tsch.

Grundeigentumsbeschränkungen.

(Rayonservituten.)

I. Im allg.; französisches u. deutsches Gesetz. — II. Rayonsfähige Befestigungen. — III. Bauverbote und deren Festsetzung. — IV. Baubewilligungen. — V. Demolierungsreverse. — VI. Entschädigung. — VII. Übertretungen. — VIII. Reformbestrebungen.

I. Im allg.; französisches u. deutsches Gesetz. Zu den öffentlich-rechtl. G. (sog. Legalservituten, öffentlich-rechtl. Grunddienstbarkeiten) gehören auch die sog. Rayonservituten, d. h. Lasten, welche durch das objektive Recht im Interesse der Verteidigungsfähigkeit besetzter Plätze — insbes. zur Hintanhaltung von Erschwernissen für den Ausschuß und von Erleichterungen für die Annäherung — jenen Eigenschaften auferlegt werden, welche sich in der Umgebung fortifikatorischer Anlagen befinden. Der wesentl. Inhalt dieser Eigentumsbeschränkungen besteht in einem Dulden- oder Unterlassenmüssen (Demolierung, Bauverbot).

Die Betrachtung der einschlägigen Gesetzgebung des Auslandes zeigt zwei für die Würdigung des Rechtszustandes in Österr. instruktive Typen: die französische Gesetzgebung als Vorbild der geltenden „Direktiven“ und das deutsche Rayonsgesetz als Richtschnur für die vielfach geforderte Revision dieser Vorschriften.

Das französische Gesetz 10 VIII 53 (bull. d. lois Nr. 91) sur le classement des places de guerre et des postes militaires et sur les servitudes imposées à la propriété autour des fortifications teilt die besetzten Plätze in zwei Hauptkategorien ein und setzt Servitudenzonen fest. In der ersten Zone besteht absolutes Bauverbot, in der zweiten Zone um Kriegsplätze ersten Ranges das Verbot der Ausführung gemauerter Objekte; sonstige Bauten, dann um Kriegsplätze zweiten Ranges und um Militärposten, Bauten aller Art sind gestattet gegen vorausgehende Übernahme der mit Entschädigungsverzicht verbundenen Verpflichtung zur Demolierung auf Verlangen der Militärbehörde im Falle eines ausgebrochenen oder drohenden Krieges. Die Beschränkungen in der dritten Zone bestehen insbes. in dem Erfordernisse der Zustimmung der Militärbehörden zu Veränderungen in der Bodenoberfläche und den Verkehrswegen. Von Enteignungsfällen abgesehen, wird Entschädigung nur gewährt, wenn nach Ausbruch eines Krieges durch Maßnahmen der Verteidigung Schäden an Baulichkeiten usw. verursacht wurden und letztere bereits vor der Begründung der Rayonsbeschränkungen bestanden haben. Strenge Strafbestimmungen für Übertretungsfälle und energische Verfahrensvorschriften sichern die Beobachtung des Gesetzes bezw. die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Nach dem d e u t s c h e n Gesetze 21 XII 71, R. 1871, S. 459, betreffend die Beschränkungen des Grund-

eigentumes in der Umgebung von Festungen, sind die Rayonservituten im allg. nach drei Rayons (600 m + 375 m + 1275 m = 2 $\frac{1}{4}$ km) abgeteilt. Die beiden inneren Rayons werden bei Neuanlage einer Befestigung, wovon die Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt erfolgt, kommissionell abgeteilt u. versteigert; hiemit treten die Rayonsbeschränkungen in Wirksamkeit. Zur Feststellung u. Evidenz der tatsächlichen und rechtl. Verhältnisse im Rayon dienen Rayonsplan u. Rayonskataster. Die Eintragungen in diesen Beheften erlangen erst nach deren öffentl. Auslegung u. Durchführung eines Reklamationsverfahrens Rechtskraft. Ins einzelne gehende Bestimmungen des Rayonsgesetzes regeln die Grundeigentumsbenutzung in den Rayons nach der Unterscheidung „unzulässig“, „nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig“ und „anzeigepflichtig“; unter gewissen gesetzlich formulierten Voraussetzungen darf die Genehmigung nicht versagt werden. Gegen E. der Kommandantur in Rayonsangelegenheiten geht der Beschwerdezug an die Reichsrayonskommission, eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militärkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind. Militär- u. Polizeiorgane sind behufs Überwachung jedweder Grundeigentumsbenutzung in den Rayons befugt, innerhalb gesetzlich festgesetzter Stunden zu allen öffentlichen u. Privatgrundstücken — einschließlich der Baulichkeiten — in den Rayons Zutritt zu verlangen. Unbefugte Ausübung genehmigungspflichtiger Anlagen u. Bauten wird sowohl am Eigentümer als auch an dem Baumeister (Bauhandwerker) bestraft; auch die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige ist strafbar. Soweit nach dem Urteile der Kommandantur eigenmächtig errichtete Anlagen unzulässig befunden werden, sind sie von dem Besitzer zu beseitigen, widrigenfalls die Demolierung auf seine Kosten vollstreckt wird. Für die infolge des Rayonsgesetzes — nicht bereits auf Grund früherer Vorschriften oder besonderer Rechtstitel (z. B. Demolierungsreverse) — eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigentumes innerhalb des ersten u. zweiten Rayons wird seitens des Reiches regelmäßig Entschädigung gewährt, bezüglich des dritten Rayons nur ausnahmsweise. Ersetzt wird diejenige Wertverminderung des Grundstückes, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war. Die Entschädigung wird regelmäßig in Form einer 37 Jahre laufenden Rente gewährt und beträgt jährlich 6% (5% Zinsen + 1% Amortisation) der als Wertverminderung ermittelten Summe; falls jedoch die Wertverminderung wenigstens ein Drittel des bisherigen Wertes beträgt, kann der Besitzer Kapitalentschädigung verlangen. Das Reich leistet ferner Entschädigung, wenn anlässlich der Armierung permanenter Befestigungen die Freilegung des Rayons angeordnet wird, für die Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Beseitigung von Pflanzungen u. dgl. Diese Ersatzleistung entfällt jedoch bezüglich altbestehender Gebäude, welche der Besitzer nach früheren Gesetzen

oder infolge besonderer Rechtsmittel unentgeltlich zu besitzigen verpflichtet war und hinsichtlich derjenigen Gebäude u. Anlagen, welche unter der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes nach erfolgter Abfertigung der Rayonslinien im ersten oder zweiten Rayon errichtet worden sind.

In Österreich — faktisch auch in Ungarn — beruhen die Rayonsbeschränkungen auf den mit Erl. des N. Z., des Z. M. und des Armeeoberkommandos 21 XII 59, R. 10 ex 1860, kundgemachten „Direktiven über den Rayon besetzter Plätze“. Dieser Erl. ist auf Grund einer N. E. ergangen, daher mit Gesetzeskraft ausgestattet (Erl. des B. G. 11 V 1901, Z. 2783, Budwinski 326 A.).

II. Rayonsfähige Befestigungen. Nach den „Direktiven“ greifen G. Platz in der Umgebung — bestehender oder künftig anzulegender — permanenter (Gegensatz: Feld-) Befestigungen; als solche sind aufgezählt: feste Plätze verschiedener Kategorie, Lager-, Sperrplätze, Zitadellen, Küstenforts u. Küstenbatterien. Die Anlage von Befestigungen und deren Einreihung in eine jener für die Rayonsfestsetzung maßgebenden Kategorien ist an ein besonderes Verfahren nicht gebunden; diesfalls ist der Ausspruch der Kriegsverwaltung bestimmend u. endgültig. Gewisse kontrollierende Einflußnahme kommt allenfalls dem L. M. als derjenigen Zentralstelle zu, welche die Mitwirkung der polit. Behörden bei der Festlegung des Rayons zu veranlassen hat.

III. Bauverbote und deren Festsetzung. Den wesentlichsten Inhalt der Rayonsbeschränkungen bildet das Bauverbot, welches entweder ein absolutes oder ein die Erteilung von Baubewilligungen nicht ausschließendes ist; s. hierüber den Art. „Festungen u. Festungsrayon“. Auch die Vornahme von Änderungen an Straßen, Wegen, Kanälen, Dämmen, dann die Ausführung militärisch nachteiliger Erdbewegungen u. Terrainveränderungen im weiteren Rayon ist an die Bewilligung der Militärbehörde geknüpft, die Errichtung von Anlagen aller Art an Hauptkommunikationen (Defilés) verboten; diese Beschränkungen ergreifen also zum Teil auch öffentl. Gut, treffen aber Gebiete, auf welchen auch sonst die Berücksichtigung aller in Betracht kommenden öffentl. Interessen Regel ist.

Die Ausmittlung des Rayons im konkreten Falle geschieht durch die Militärbehörde, die Festlegung u. Vermarkung seiner Grenzen im Gelände unter Mitwirkung der polit. Behörden. Ein Aufgebots- (Ediktal-) oder sonstiges kontradiktorisches Verfahren ist im Gesetze ebensowenig vorgesehen wie eine besondere Kundmachung des Rayons. Eintragung des Bauverbotes in das Grundbuch findet nicht statt; der Einzeichnung in die Katastralpläne widersteht sich die Finanzverwaltung. Das Recht des betroffenen Grundbesitzers, die Verhängung des Bauverbotes im administrativen Instanzenzuge anzusehen, kann nicht bezweifelt werden; die Beschwerde an den B. G. wegen Festsetzung eines Bauverbotes erscheint unzulässig, weil es sich um eine mit den Ländern der ungar. Krone gemeinsam zu verwaltende Angelegenheit handelt (Beschluß des B. G. 6 VII 1903, Z. 7120).

IV. Baubewilligungen. Diese werden von der Militär- im Einvernehmen mit der polit. Behörde erteilt (Erkenntnis des B. G. 11 V 1901, Z. 2783, Budwinski 325 A.); über die Voraussetzungen s. Art. „Festungen u. Festungsrayon“.

Ungeachtet des engen Zusammenhanges der Rayonvorschriften mit den Bauordnungen, nehmen diese auf die Bestimmungen der „Direktiven“ nicht hinreichend Bedacht. Letztere sind in einer Reihe von (insbes. Städte-) Bauordnungen, darunter diejenigen für Trient u. Lemberg überh. nicht erwähnt, in anderen, darunter die gal. B. O., nur als maßgebend bezeichnet; eine dritte Gruppe von B. O. schreibt für Bauten im Rayon ein eigenes Verfahren vor (Pläne in triplo, Verständigung der Militärbehörde von allen Baukommissionen, Baubeginn erst nach Erhalt der militärbehördl. Bewilligung). Ausreichend zum Schutze der Interessen des Militärs wie des Bauführers erscheint nur die in wenigen B. O. enthaltene Bestimmung, daß der kommunale Baukonsens nicht ohne Zustimmung der Militärbehörde erteilt werden könne.

V. Demolierungsreverte. Soweit Baubewilligungen im Festungsrayon rechtlich u. militärtechnisch zulässig sind, können sie nur gegen Ausstellung und bücherl. Einverleibung eines Demolierungsrevertes erteilt werden. In diesem übernimmt der Bauführer, abgesehen von der Verbindlichkeit zur planmäßigen Ausführung des Objektes bei sonstiger Niederlegung desselben, im wesentlichen die Verpflichtung, den Bau auf Verlangen der Militärverwaltung, welches weder motiviert zu werden braucht noch einem Rekurse unterliegt, innerhalb festzusetzender Frist auf eigene Kosten und ohne Entschädigungsanspruch zu beseitigen, bezw. die Anlage zu kassieren, Schutz u. Material wegzuschaffen und gegebenenfalls die Grundoberfläche in den früheren Zustand zu versetzen.

Häuser, auf welchen Demolierungsreverte grundbücherlich haften, sind zu einer gesetzl. Sicherstellung im Sinne des § 1374 a. b. G. B. nicht geeignet (Hffzd. 30 III 40, B. G. E. 62. Bb.).

VI. Entschädigung. Als Grundsatz gilt, daß Beschränkungen, welche aus der Bestimmung eines fortifikatorischen Rayons im allg. und dem ausgesprochenen Bauverbote im besonderen sich für den Grundbesitznehmer ergeben, einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat nicht begründen. Es wird also ein Ersatz nicht geleistet für die Entwertung von Liegenschaften infolge ihrer Belegung mit Bauverbot sowie für die Minderung des Wertes und der Kreditfähigkeit von Realitäten infolge jener Verpflichtungen, welche deren Eigentümer im Falle einer Ausführung auf sich zu nehmen gehalten ist usw. Über Entschädigungsansprüche, welche aus obigen Anlässen — Rayonslegung, Bauverbot — aber auf Grund anderer Rechtsmittel erhoben werden, entscheiden unter Vorbehalt des Rechtsweges, die beteiligten Zentralstellen (L. M., R. M., F. M.) einvernehmlich; für durch Kriegereignisse verursachte Entschädigungsansprüche bleibt die A. E. 5 IV 16 (Hffzd. 16 IV 21, B. G. E. Bb. 49, S. 115) bezw. § 1044 a. b. G. B. maßgebend. Fälle, in welchen demge-

mäß nach den „Direktiven“ Entschädigungsleistung einzutreten hat, werden setzen sein. Meines Erachtens kann es sich hierbei nur um den Fall eigentl. Expropriation handeln, wie ein solcher bereits in den „Direktiven“ (§ XII), behufs Freilegung wichtiger Militärabteilstellungs- u. Magazine in Aussicht genommen ist; außerdem kämen etwa faktische Eingriffe (sog. Staatsnotrecht) in Betracht, wie die Beseitigung altbestehender, daher nicht mit Revers belegter Gebäude, im Stadium der Ausrüstung einer Festung. Hingegen dürfte die mehrfach hiehergezählte Bauverbotsverhängung im Innern eines besetzten Platzes zur Freihaltung militärischer Abteilstellungs- u. Magazine als Entschädigungsfall nicht zu betrachten sein, da in den „Direktiven“ (§ XIII) Ersatzansprüche aus dem Titel des ausgesprochenen Bauverbotes schlechthin ausgeschlossen sind.

VII. **Übertretungen.** Hinsichtlich der Folgen einer Nichtbeachtung der Rayonsvorschriften enthalten die „Direktiven“ (§ XI) nur die dürftige Bestimmung: „Zeigt sich, daß Gebäude ohne vorchriftsmäßige Bewilligung bestehen, so ist von Fall zu Fall zu erkennen, ob u. in welcher Art ihr Fortbestand gestattet werden könne.“ Diese Norm deckt in ausreichender Weise den Fall der Übernahme von Bauführungen ohne Einholung oder Erlangung der Bewilligung; hier kann die Zulässigkeit einer Demolierungsverfügung keinem Zweifel unterliegen. Bestritten ist dagegen die Frage, ob mit Androhung bezw. Verhängung der Demolierung vorgegangen werden kann, um die Ausstellung eines als Bedingung der Baubewilligung gesetzten, aber nicht oder nicht korrekt ausgefertigten Demolierungsreverses, bezw. die Einverleibungsbewilligung für einen, aus irgend welchem Grunde nicht intabulierten derartigen Revers, insbes. gegenüber Drittbesitzern (Singularnachfolgern) zu erzwingen, welche ihr Vertrauen auf die öffentl. Bücher geltend machen. Über die Verpflichtung zur Reversaustellung bezw. Demolierung entscheiden die polit., einvernehmlich mit den militärischen Instanzen; aus diesem Grunde und wegen der Natur der Angelegenheit als einer in beiden Reichshälften gemeinsam verwalteten, ist die Beschwerde an den B. G. ausgeschlossen (Beschl. des B. G. 11 IV 1904, 3. 3340).

Eine strafweise Ahndung von Kontraventionen kann mit Rücksicht auf die in den „Direktiven“ enthaltene Verbotsbestimmung nach der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198 (2—200 K; 6 Stunden bis 14 Tage Arrest), eintreten.

VIII. **Reformbestrebungen.** Die „Direktiven“ stellen sich als eine mangelhaft redigierte, dürftige Skizzierung der Grundzüge eines im Detail erst auszuarbeitenden Gesetzes dar. Im Sinne der absolutistischen Gesetztechnik steht formell nicht die Regelung der Beziehungen zwischen Untertanen u. Staat, sondern die dienstl. Anweisung der Behörden im Vordergrund. Nicht zu billigen ist auch die Vermengung privat- u. öffentlich-rechtl. Gesichtspunkte, insbes. die privatrechtl. Formalisierung öffentlich-rechtl. Verpflichtungen im Demolierungsrevers, woraus sich bei Anwendung des Gesetzes namhafte Schwierigkeiten ergeben.

Die wesentlichsten Lücken des Gesetzes bestehen in dem Mangel von Verfahrensvorschriften für die Rayonsfestlegung, von ausreichenden Normen für Übertretungsfälle und jedweder Regelung der Beziehungen zu Rechtsnachfolgern, Hypothekargläubigern und dinglych Berechtigten hinsichtlich einer bücherlich oder außerbücherlich unter Demolierungsrevers stehenden Realität. Ein künftiges Rayonsgesetz wird wohl die obiosen Demolierungsrevers überh. fallen, die in denselben ausgedrückten Verpflichtungen kraft Gesetzes entstehen und mit der Kundmachung oder Vermarkung des Rayons (Eintragung im Rayonskataster) eintreten lassen müssen. Auch die grundsätzl. Ablehnung jeder Entschädigungsleistung dürfte nicht aufrecht zu erhalten sein, da hiedurch die Staatsbürger mit den Kosten der Landesverteidigung nach einem höchst ungleichen Maßstabe belastet werden, andererseits die Rayonsbeschränkungen wirklich drückend sind und sich — zumal bei städt. Grundstücken — ihrer Wirkung nach von der völligen Entziehung des Eigentums nicht wesentlich unterscheiden. Doch begegnet auch die Feststellung der Ersatzleistung, selbst abgesehen von ihrer Wirkung auf die Staatsfinanzen, bezüglich des Gegenstandes u. Umfangs der Entschädigung (z. B. unter welchen Voraussetzungen sind unverbaute Gründe als Bauplätze zu entschädigen?) wesentl. Schwierigkeiten und könnte wohl kaum mit Rückwirkung auf solche Liegenschaften erfolgen, die bereits seit längerem den Rayonsbeschränkungen unterworfen sind. Stöger.

Grundentlastung

f. Agrarverfassung C Bd. I, S. 58.

Grundherrschaft

f. Agrarverfassung A Bd. I, S. 34.

Grundsteuer.

I. Die älteren Katastralsysteme: 1. Die Josefinische G.-Regulierung. 2. Der stabile Kataster. 3. Das allg. G.-Provisorium von 1819. 4. Die speziellen G.-Provisorien: a) Böhmen, Raibacher Gouvernement, Kärnten, und Dalm.; b) Tirol; c) Vorarlb.; d) Bukow. 5. Der Steuerbis bis 1880. — II. Die Schaffung des heutigen G.-Katasters (G.-Regelung u. Katastrerevision: 1. Einteilung. 2. Objekt der G., dauernde Befreiungen. 3. Grundzüge der G.-Regelung. 4. Ergebnisse der G.-Regelung. 5. Revision des G.-Katasters. — III. Geltendes G.-Recht: 1. G.-Buch. 2. Steuerobjekt, Steuerbeschreibung u. -einhebung. 3. Rechl. G.-Befreiungen. 4. G.-Abreibungen wegen Elementarabends. — IV. Insbes. die Evidenzhaltung des G.-Katasters: 1. Katastraloperat. Zweck der Evidenzhaltung. 2. Evidenzhaltungsorgane, Mitwirkung öffentl. Behörden u. Organe. 3. Gegenstand der Evidenzhaltung. 4. Evidenzhaltungsverfahren. 5. Rechtsfolgen hinsichtlich der Steuerbeschreibung. 6. Übereinstimmung zwischen Kataster u. Grundbuch. 7. Evidenzhaltungsgebühren. Stempel- u. Gebührenbefreiung. 8. Benutzung des Katasters für andere Zwecke, Vermessungen oder Vermarkungen über Privatgrundstücken.

I. Die älteren Katastralsysteme. 1. Die Josefinische Grundsteuerregulierung. Die

Theresianische Steuerrektifikation hatte, wie wir wissen (s. Art. „Finanzgeschichte“), keineswegs zu einer gleichmäßigen Verteilung der Realsteuerlast geführt. Dieses Ziel setzte nun Kaiser Josef II. der von ihm mit den Kabinettschreiben 27 VII 1784, 8 II u. 23 II 1785 für alle Erblande mit Ausnahme Tirols angeordneten Steuerregulierung.

Vor allem ging diesmal der Schätzung eine allg. Vermessung der steuerpflichtigen Grundstücke voraus, wobei man sich in Ermanglung einer genügenden Anzahl sachlich ausgebildeter Organe allerdings darauf beschränkte, nur ausgebeimte Wälder und steile Gebirgsflächen durch Geometer vermessen zu lassen, während alle anderen Grundflächen durch die Ortsobrigkeiten unter Mitwirkung der Grundbesitzer vermessen wurden.

Steuerpflichtig waren alle Grundstücke, die einen Ertrag abwarfen, — steuerfrei außer den unproduktiven Flächen nur Fahrwege, Ortsplätze, Friedhöfe und Bauplätze zu neuen Kirchen, Pfarr- u. Schulgebäuden. Als Steuerobjekt sollte der mittlere Ertrag ermittelt werden u. zw. auf Grund von Fassionen mit Angabe der Fläche und des Ertrages, bei den Äckern auch der Aussaat. Diese Fassionen wurden durch die Obrigkeit geprüft und jene für die Herrschaftsgründe mit den Gutsrechnungen belegt, jene für die Kustikalgründe mit den Daten für die nächsten Dominikalgründe verglichen; auch fanden zur Kontrolle probeweise Erhebungen der Produktmengen statt. Bei den Äckern wurden nur die 4 Hauptenergattungen berücksichtigt, bei Wiesen die Heumengen ermittelt, Alpen u. Gärten mit den benachbarten Wiesen, Teiche mit Äckern oder Wiesen, Hutweiden, Gestrüppe, Sand- u. Lehmgruben mit Wiesen schlechtester Art parifiziert (durchwegs unter Angabe der fingierten Heumengen). Wälder forstmäßig nach dem Brennholzertrage ohne Rücksicht auf das Alter der Bestände geschätzt. Der eingeschätzte Naturalertrag wurde nach den Durchschnittsmarktpreisen der J. 1773—1782 in Geld umgerechnet.

Die Steuergrundlage war der ermittelte Bruttoertrag. Die Kulturkosten gelangten bloß mittelbar zur Berücksichtigung u. zw. durch Abstufung der Steuersätze nach Kulturartungen, indem die Steuer für Äcker, Weingärten, Teiche u. Seen von je 100 fl. Bruttoertrag 10 fl. 37 $\frac{1}{4}$ kr. C. M., für Wiesen u. Gärten 17 fl. 55 kr., für Hutweiden, Gestrüppe u. Wälder 21 fl. 15 kr. betrug, was einen Durchschnittssteuersatz von 12 fl. 13 kr. C. M. ergab. Für Gal. ernährte man die Sätze um $\frac{1}{3}$. Die bisherige Steuer vom Ertrage der herrschaftl. Urbarialbezüge, dann der Wälder u. Brauhäuser wurde aufgehoben. Ihr Erträgnis war bei der Festsetzung des Durchschnittssteuersatzes berücksichtigt worden.

Nach 4 Jahren war die ganze Neukatastrierung einschließlich der Revision u. Ausgleichung beendet. Sie ergab eine Bruttoertragssumme von 114.043.071 fl. C. M., worauf eine Steuersumme von 12.862.600 fl. entfiel.

Mit 1 XI 1789 trat das neue Steuersystem in Kraft. Die vielen Beschwerden, die gegen dasselbe von den an der Fortdauer der früheren Steuerprivilegien interessierten Ständen vorgebracht wurden, bewogen aber Leopold II. bald nach seinem

Regierungsantritte zu dessen Aufhebung. Dieses erfolgte bereits mit 1 V 1790, also nach nur halbjährigem Bestande u. zw. unter provisorischer Wiedereinführung der früheren Steuersysteme. Doch wurden in Böhmen die Ergebnisse der Josefianischen Regulierung mit gewissen Modifikationen der Steuerveranlagung zu Grunde gelegt. Auch fand in einigen Ländern eine Ausgleichung des Steuerfußes zugunsten des früher höher besteuerten Kustikalbesitzes statt. In N. D. und O. D. führte diese beinahe zur Gleichstellung der Steuerfußes, in Mähren u. Schlessien wurde dieses Ziel vollständig erreicht (Steuerfuß für alle Grundstücke 30 $\frac{2}{3}$ bzw. 32 $\frac{1}{3}$ %). In Böhmen wurde der Steuerfuß für das Dominikale mit 44 $\frac{1}{2}$ % für das Kustikale mit 58 $\frac{2}{3}$ % Sechzigsteln der Josefianischen Steuer festgesetzt; hier blieb also die althergebrachte Begünstigung des Herrschaftsbesitzes (s. Art. „Finanzgeschichte“) zum großen Teile fortbestehen. Inmerhin war in diesem Punkte der Erfolg der Josefianischen Steuerreform im großen u. ganzen ein nachhaltiger.

Die Gebrechen des Josefianischen Katasters lagen in der Ungenauigkeit der Vermessung, in dem sehr summarischen Schätzungsverfahren, in der unzulängl. Berücksichtigung der Kulturkosten und in der ungenügenden Kontrolle der Fassionen, insofern welcher der Naturalertrag viel zu niedrig ermittelt wurde. Gleichwohl waren die Operate weit minder unzuverlässig u. ungleichmäßig als jene der älteren Steuersysteme.

2. Der stabile Kataster. a) Allgemeines. Die Verschiedenheit der G.=Systeme, die in den Erblanden am Anfange des 19. Jahrh. bestanden, sowie die den meisten derselben anhaftende Unzulänglichkeit der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ließ die Schaffung eines einheitlichen u. richtigeren Systemes als notwendig erscheinen. Dieser Erwägung entsprang das kais. P. 23 XII 17, welches die Anlegung eines neuen „stabilen Katasters“ für alle Erblande bezweckte.

Steuerpflichtig waren hienach alle produktiven Grundflächen nach Maßgabe des bei gewöhnl. Fleiße erzielbaren Reinertrages, einschließlich der Bauarea hinsichtlich des im Falle ihrer Benutzung zur Urproduktion erzielbaren Ertrages. Steuerfrei waren, außer den unproduktiven Grundflächen, die Beerdigungsplätze, öffentl. Straßen, Plätze, Flüsse u. Kanäle, dann Sümpfe, Seen u. Teiche, soweit sie nicht durch Rohrschlag einen Ertrag abwerfen.

Als Reinertrag war der (nach der Kulturartung zur Zeit der Schätzung) bei gemeindeübl. Bewirtschaftung in Jahren gewöhnl. Fruchtbarkeit nach Abzug der notwendigen und gemeindeübl. Wirtschaftsauslagen ohne Rücksicht auf Rechtsverhältnisse und auf den wirtschaftl. Zusammenhang der Grundstücke erzielbare Ertrag anzusehen.

Der folgenden Darstellung liegen außer dem P. 1817 auch die späteren Durchführungsvorschriften zu Grunde.

b) Katastralvermessung. Der Ertragschätzung sollte eine genaue Vermessung aller Grundstücke durch sachlich ausgebildete Feldmesser vorgehen.

Diese ausgedehnte Operation begann mit der Triangulierung, durch welche die Oberfläche der Länder von (vier) genau gemessenen Standlinien aus auf trigonometrischem Wege (bis 1858 hinsichtlich der kleinsten Dreiecke auf graphischem Wege) mit zusammenhängenden Dreiecksnetzen überzogen wurde, u. zw. nach vier Netzordnungen abgeprüft. Das Netz erster Ordnung besteht aus Dreiecken mit einer Seitenlänge von 15—30 km. Beim Netz zweiter Ordnung ist die Seitenlänge 9 bis 15 km, bei jenem dritter Ordnung 4—9 km. Im Netz vierter Ordnung entfallen auf jede, $\frac{1}{20}$ einer Quadratmeile darstellende Detailaufnahmesektion mindestens drei trigonometrisch bestimmte Punkte.

Anknüpfend an diese Punkte erfolgte nun die Detailvermessung mittels des Meßtisches, wobei jedes Tischblatt einer Aufnahmesektion entsprach. Das Ergebnis derselben war für jede Gemeinde parzellenweise in einer eigenen Flurkarte, der sog. Mappe darzustellen. Maßgebend war der Umfang der Steuergemeinden zur Zeit der Vermessung. Nur wenn die Fläche der Gemeinde 500 Joch nicht erreichte, wenn selbe von einer anderen Gemeinde ganz umschlossen war oder in eine solche unformlich hineintrage, oder wenn die Grundstücke verschiedener Gemeinden vermennt lagen, fand eine entsprechende Arrondierung oder Zusammenlegung statt. Jede Gemeinde wurde nach der Feststellung u. Beschreibung ihrer Grenzen vorerst mit einem geometrischen Netze (mit fixen Punkten von rund 200 Klafter Entfernung) überzogen, worauf man zur Aussplochung u. Einzeichnung der Parzellen schritt, d. h. der Flächen gleicher Kulturgattung, die in derselben Gemeinde liegen, einem Eigentümer gehören und nicht durch natürliche oder künstl. Grenzen getrennt sind. Die Darstellung erfolgte zumeist im Maßstabe von 1:2880, ausnahmsweise auch in jenem von 1:5760 der Natur, bei größeren Ortschaften im Maßstabe von 1:1440, ausnahmsweise selbst 1:720 der Natur. Als Befehl für die weiteren Arbeiten wurde von jeder Mappe eine Kopie, die sog. Indifikationsfizzze, hergestellt. Nach Abschluß der geometrischen Vermessung erfolgte die Nummerierung u. Flächenberechnung der Parzellen und deren Verzeichnung in einem Parzellenprotokolle, sowie die Kolortierung der Mappen.

c) Schätzung. Hierfür kam vor allem die Verschiedenheit der Kulturgattungen in Betracht. Als solche waren nebst den einfachen Kulturgattungen (Äcker, Gärten, Weingärten, Wiesen, Weiden u. Wälder) auch die gemischten und Wechselkulturen zu berücksichtigen, wodurch sich eine große Anzahl von Abstufungen ergab. Nach der Feststellung der in einer Gemeinde überh. vorkommenden Kulturgattungen und der Bonitätsabstufungen für jede derselben (Klassifikation) erfolgte die Bestimmung der Muttergründe für jede Bonitätsklasse, dann die Klassierung, d. i. die Einreihung aller Grundstücke in die Kultur- u. Bonitätsklassen, wobei die wegen anderwärtiger Benutzung der Urproduktion entzogenen Grundstücke (z. B. Lehm- u. Sandgruben, Bauarea) mit den Nachbarparzellen parifiziert wurden.

Diese Vorarbeiten besorgten die patrimonialen Steuerbehörden unter Mitwirkung der Gemeindevertreter, ebenso die Verfassung der gemeindeweißen Marktpreistabellen auf Grund der durchschnittl. Produktpreise des für die Geldvertragsberechnung als Normaljahr bestimmten J. 1824 (dessen Preise die niedrigsten seit 50 Jahren waren). Die Überprüfung u. Richtigstellung aller dieser Arbeiten war dann Sache der staatl. Schätzungsorgane (ökonomische und Wald-Schätzungskommissionäre), — ebenso auch die nun folgende eigentl. Ertragsermittlung.

Der Naturalbruttoertrag war für jede Kultur- u. Bonitätsklasse in der Gemeinde jochweise zu ermitteln nach der in der Gemeinde vorherrschenden Benutzungsart, nach dem Durchschnittsertrage in mittleren Jahren und nach den gemeindeüblich gebauten Produkten. Hierbei waren die in einer längeren Periode wiederkehrenden günstigen u. ungünstigen Umstände zu berücksichtigen, bei gemischten und Wechselkulturen jede beteiligte Kulturgattung in Betracht zu ziehen, bei Wäldern nur der Holztertrag nach Maßgabe der Abtriebsperiode (bei Verwendung als Brennholz). Im Schätzungsoperate wurde der Naturalbruttoertrag und der diesem nach dem Preistarife der Gemeinde entsprechende Geldwert der Produkte ausgewiesen. Hierauf wurden die nach der gemeindeüb. Bewirtschaftungsart erforderl. Kulturkosten (d. i. der Aufwand an Geld, dann für Naturalien u. Arbeit) ermittelt. Der nach Abzug derselben erübrigende vorläufige Reinertrag war mit den erhobenen Daten über Kaufpreise u. Pachtzinse zu vergleichen und sodann das Abzugsprozent für jede Kultur- u. Bonitätsklasse definitiv festzustellen (bei Äckern 20—70%, bei Wiesen 10—30%). Tatsächlich erwies sich jedoch jene Vergleichung wegen der nicht dem Normaljahre entsprechenden Kaufpreise u. Pachtzinse als undurchführbar. Es wurde daher der ermittelte Kulturaufwand in Geld berechnet, in Prozenten veranschlagt und vom Bruttoertrage abgezogen. Der hienach verbleibende Rest bildete den Reinertrag der betreffenden Klasse in der Gemeinde.

Die in dieser Weise für jede Gemeinde gebildeten Tarife mit den jochweisen Reinertragsätzen wurden von den Schätzungsinspektoren und der Landesstelle geprüft u. richtiggestellt, worauf die endgültige Genehmigung durch die Hofkanzlei erfolgte.

d) Reklamationen. Gegen die Ergebnisse der Vermessung u. Schätzung waren Reklamationen zulässig, u. zw. teils seitens der Gemeinden (gegen die Feststellung der Kultur- u. Bonitätsklassen und der Ertragsstärke), teils seitens der einzelnen Grundbesitzer (gegen die Besitzanschiebung, Flächenberechnung u. Einreihung der Grundstücke in die Kultur- u. Bonitätsklassen). Über diese Reklamationen entschied die Landesbehörde. Nach Abschluß des Reklamationsverfahrens erfolgte die Anwendung der Reinertragstärkätze auf die einzelnen Parzellen.

e) Ausführung der Katastrierung. Die Herstellung des stabilen Katasters nahm infolge der Kompliziertheit der Operationen Jahrzehnte in An-

spruch, u. zw. trat das neue G.-System in den einzelnen Ländern zu sehr verschiedenen Zeiten ins Leben (in N. D. 1834, in D. D., Salzb., Steierm., Kärnten u. Krain 1840, in Währen 1851, in Schlesien, Dalm. und im Kratauer Gebiet 1852, in Böhmen sukzessive 1852—1860), in Tirol, Vorarlb., Gal. und Bukow. überh. nicht.

f) Evidenzhaltung des Katasters. Gegenstand derselben waren die Änderungen im Besitz und im Objekte (Verwandlung produktiver Flächen in unproduktive und umgekehrt). Kulturänderungen blieben außer Betracht.

g) Schlußbemerkung. Nach dem Vorgesagten beruht der stabile Kataster im Gegensatz zum Josefinschen auf der Idee des Parzellenreinertragskatasters, welche eine allg. Grundvermessung und die Berücksichtigung der Bonität wie der Kulturkosten bedingte. Die Art der Ertragsermittlung bedeutet im großen u. ganzen einen erhebl. Fortschritt gegenüber allen früheren Systemen. Gleichwohl war sie in mehrfacher Beziehung unvollkommen. So war es mit dem Prinzipie der Besteuerung des mittleren Reinertrages eigentlich nicht vereinbar, daß der Berechnung des Geldertrages nicht die Durchschnittspreise einer längeren Periode, sondern die Preise eines einzigen „Normal“jahres zu Grunde gelegt wurden, die in dem einen Lande oder Landessteile mehr, in dem anderen weniger von den Durchschnittspreisen der gleichen Periode abwichen. Auch war die befußte Erzielung möglichster Gleichmäßigkeit erfolgte Aufstellung des Normaljahres 1824 insofern gerade die Quelle einer relativen Ungleichmäßigkeit, als die Schätzungsarbeiten in den einzelnen Ländern zu sehr verschiedenen Zeiten ausgeführt wurden, in der Zwischenzeit aber die Produktpreise infolge der lokalen Entwicklung der Industrie wie der Schaffung neuer Verkehrs- u. Abfuhrwege usw. nicht überall in gleichem Maße gestiegen waren. Endlich waren die früher eingeschätzten Länder insofern beginünstigt, als daselbst seit der Katastralschätzung viele ausgedehnte Kulturänderungen u. Meliorationen stattgefunden hatten, die im Katastralreinertrage nicht zum Ausdruck gelangten.

Die Schätzung des stabilen Katasters ließ also die angestrebte Gleichmäßigkeit von Anbeginn an vermissen. Weitere Gebrechen lagen in der Unständlichkeit des Verfahrens (übergroße Anzahl der Kulturarten, Aufstellung der Bonitätsklassen für jede Gemeinde), durch welche sich die lange Dauer der Arbeiten mit ihren Nachteilen erklärt, — dann darin, daß eine Revision des Katasters überh. nicht vorgesehen war.

3. Das allg. Grundsteuerprovisorium von 1819. Daß die Schaffung des durch das P. 23 XII 17 angeordneten stabilen Katasters sich auf viele Jahre hinausziehen werde, war alsbald klar. Andererseits war es dringend notwendig, der Unvollkommenheit u. Ungleichmäßigkeit der Besteuerung baldmöglichst zu steuern. Diesen Zweck verfolgte das mit A. E. 8 II 19 für N. D. und D. D., Steierm. und den Klagenfurter Kreis, Währen, Schlesien und Gal. angeordnete allg. Grundsteuerprovisorium (im Gegensatz zu den unten er-

wähnten speziellen G.-Provisorien in den übrigen Ländern), welches bereits 1821 ins Leben trat.

Daselbe beruhte im wesentlichen auf den Vermessungs- u. Schätzungsoperaten des Josefinschen Katasters, unter Berücksichtigung der seitherigen Objektivs-, Besitz- u. Kulturänderungen und unter Beseitigung größerer Unverhältnismäßigkeiten innerhalb der einzelnen Gemeinden. Bonitätsklassen wurden nach wie vor nicht aufgestellt. Die Erhebungen fanden unter Mitwirkung der hierzu organisierten Vorstände der Steuergemeinden statt. Dieses Provisorium blieb in jedem der genannten Länder bis zur Einführung des stabilen Katasters in Kraft, bezw. in Gal., wo der stabile Kataster nie ins Leben trat, bis nach Abschluß der G.-Regelung (1880). So hat denn der Josefinsche Kataster trotz seines formell nur halbjährigen Bestandes tatsächlich in den meisten Ländern lange nachgewirkt.

4. Die speziellen Grundsteuerprovisorien. Unter diesen versteht man die G.-Systeme, die in jenen Ländern, wo nicht das allg. Provisorium von 1819 ins Leben trat, bis zur Einführung des stabilen Katasters, bezw. insofern dieser auf das betreffende Land nicht ausgedehnt wurde, bis zum Abschlusse der einheitl. G.-Regelung (1880) bestanden.

In die erstere Gruppe gehören Böhmen, dann das Laibacher Gouvernement (Krain, Villacher u. Görzer Kreis), das Küstenl. und Dalm., in die letztere Tirol, Vorarlb. und die Bukow.

a) Provisorien in Böhmen, im Laibacher Gouvernement, im Küstenland und in Dalmatien. In Böhmen bestand das daselbst nach Aufhebung des Josefinschen Katasters eingeführte Steuersystem bis zum Inslebentreten des stabilen Katasters.

Im Laibacher Gouvernement wurde die während der französischen Herrschaft fixierte Steuerhauptsumme nach dem Verhältnisse der Steuersummen des Josefinschen Katasters auf die einzelnen Kreise repartiert. Die weitere Repartition (auf die Gemeinden und einzelnen Grundbesitzer) erfolgte auf Grund der französischen Schätzungsoperat.

Für das Küstenland waren während der Franzosenzeit die Josefinschen Operate dort, wo solche bestanden, der Steuerbemessung zu Grunde gelegt worden, während sonst der Ertrag auf Grund von Fassionen in sehr mangelhafter Weise besteuert wurde. Nach der Wiederkehr der österr. Herrschaft wurden nur die letzteren Operate teilweise berichtigt.

In Dalmatien blieb die aus der Zeit der venetianischen Herrschaft übernommene Besteuerungsart, der Zehend, d. h. die Einhebung des zehnten Teiles des Bruttoertrages der Grundstücke, bis zur Einführung des stabilen Katasters in Kraft. Hierzu wurde der Naturalertrag jährlich ermittelt, seit 1823 aber nach einem durch Kommissionen festgestellten Gelbwerte reduziert.

b) Das Tiroler Peräquationsystem. Die Gebrechen des alten Tiroler Steuersystems lagen teils im Systeme selbst, teils in der Durchführung. In ersterer Beziehung fällt insbes. ins

Gewicht, daß der Adel nicht seinen unmittelbaren Grundbesitz, sondern nur das Einkommen aus Dominikalrechten und auch dieses nur nach einer viel zu niedrigen Bewertung der Naturalleistung zu versteuern hatte. Die Mängel der Durchführung lagen vor allem in der großen Ungleichmäßigkeit, die hinsichtlich der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage zwischen den einzelnen Landesteilen bestand, dann in den vielen lokalen u. individuellen Steuerbefreiungen und in der ungenügenden Evidenzhaltung der Steuerobjekte. Diese Uebelstände wurden naturgemäß immer fühlbarer. Daß gleichwohl alle Reformbestrebungen bis ins 18. Jahrh. scheiterten, erklärt sich durch die Macht der beteiligten Interessen. Erst nachdem die landständische Autonomie ganz gebrochen war, gelang die so notwendige Neugestaltung, u. zw. unter Maria Theresia.

Das erste Rektifikationspatent dieser Monarchin 22 IX 1746 blieb allerdings unausgeführt, ebenso die durch die P. 9 IV 1771 und 22 VII 1772 angestrebte Schaffung eines Ertragskatasters. Dagegen kam die Neufaktisierung auf Grund der P. 6 VIII 1774 und 26 III 1777 zustande u. zw. als Basis der Steuerveranlagung von 1784 an.

Die alt hergebrachte Trennung in einen Dominikal- und einen Kustikalsteuer bestand allerdings fort. Letzterer hatte aber nunmehr alle Liegenschaften ohne Unterschied zu umfassen, während bis dahin die unmittelbar bewirtschafteten Güter des Adels steuerfrei gewesen waren. Die Dominikalsteuer hatte nach wie vor die Grundh. Gefälle und die Realrechte an fremdem Besitze zum Gegenstande. Gleichzeitig wurden alle sonstigen Steuerbefreiungen aufgehoben. Als Grund- u. Gebäudesteuer im heutigen Sinne des Wortes war hienach nur die Kustikalsteuer zu betrachten.

Der Zweck der ganzen Operation war die Schaffung eines Gutswertkatasters. Die Leitung oblag der Peräquationskommission, welcher die Steuerloalkommissionen, dann die Oberkommissionäre (je für einen Kreis) und der Taxgleichstellungskommissionär unterstanden.

Vor allem hatte jeder Grundbesitzer seine steuerpflichtigen Objekte unter Angabe ihrer Lage, Beschaffenheit u. Flächenausdehnung (nach Kulturgattungswerte verschiedenen Flächenmaßen) zu faticieren. Die Kustikalsteuern mußten die Gebäude, Grundstücke, Fischereirechte u. Realgewerbe samt den darauf haftenden Oblagen enthalten, die Dominikalsteuern den Ertrag der ständigen Giebigkeiten aus fremden Realitäten nach einem zehnjährigen Durchschnitt. Verschwiegene Güter oder Rechte sollten der Konfiskation anheimfallen.

Die Flächenangaben waren, da eine Landesvermessung nicht stattfand, sehr ungenau und beruhten vielfach nur auf Rückschlüssen aus der Ausfaat oder der Produktmenge.

Die nun folgende Schätzung bezweckte die Feststellung des den lokalen Verhältnissen entsprechenden mittleren Kaufwerths ohne Rücksicht auf den Ertrag.

Bei den Objekten der Kustikalsteuer war die Fläche u. Bonität der Grundstücke unter der An-

nahme durchschnittl. Bewirtschaftung und unter der Fiktion der Lastenfreiheit zu berücksichtigen. Vor der Schätzung hatten die Lokalkommissionen eine Taxklassifikation zu entwerfen, aus welcher gemeindefeise der Schätzwert einer Flächeneinheit für jede Kulturgattung von bester, mittlerer u. schlechtester Bonität unter Beobachtung auf die übrigen Gemeinden des Bezirkes zu entnehmen war. Diese Taxklassifikationen waren zur Ausgleichung an die Peräquationskommission einzusenden. Behufs Befassung der Taxklassifikation mußten in jeder Gemeinde mehrere (typische) Höfe verschiedenen Wertes ausgewählt und als Ganzes geschätzt, die Schätzwerte auf die einzelnen Kulturgattungen nach Größe u. Bonität aufgeteilt und diese Teile auf die Flächeneinheit reduziert werden. Die zur Vermietung geeigneten u. bestimmten Häuser waren nach dem mittleren Kurrentwerte zu schätzen, alle anderen Gebäude (auch Schlösser) bloß nach der Bauarea.

Behufs Schätzung der Dominikalsteuerobjekte wurden die lokalen Kaufpreise aller Naturalgiebigkeiten erhoben, mit den Preisen der Hauptorte in den letzten 50 Jahren verglichen und hierauf von der Peräquationskommission ein Taxtarif über die bezügl. Kapitalwerte verfaßt.

Da die Schätzungen die nötige Gleichmäßigkeit vermissen ließen, wurde 1780 ein Taxgleichstellungskommissionär ernannt, welcher in allen Städten u. Bezirken eine entsprechende Anzahl von Kauf- u. Pachtverträgen aus den letzten 20 Jahren einzusehen, die hieraus ermittelten Verkehrswerte mit den Schätzwerten zu vergleichen, und durch Zuschlag der Differenz zum Schätzwerte aller Besitzungen das Gesamtsteuerkapital in ausgleichender Weise zu erheben hatte. Zu dem so ermittelten „Kurrentwerte“ wurde dann der Wert der „Oblagen“ des Kustikalbesitzes hinzugeschlagen, u. zw. deshalb, weil letzterer ohnehin bei der Verteilung der Steuern zwischen Kustikale u. Dominikale von dem Kustikalsteuerkapitale abzuziehen war.

Dort, wo der Grundbesitz stark zerplittert war, wurde aber noch eine weitere Korrektur vorgenommen, die sog. Detaxation. Man machte nämlich einen je nach der Höhe des aus den Käufen direkt erhobenen Durchschnittspreises der Güter im Bezirke abgestuften Abzug vom Kurrentwerte, welcher auf der untersten Stufe (unter 100 fl. Wert) $\frac{2}{3}$ betrug und bei 3500 fl. ganz aufhörte. Maßgebend hiesfür war die Erwägung, daß bei kleineren Realitäten der Verkehrswert durch die stärkere Nachfrage über den Ertragswert gehoben wird und der Ertrag doch möglichst gleichmäßig getroffen werden sollte.

Von dem in dieser Weise richtiggestellten Kurrentwerte wurden aber bloß $\frac{2}{3}$ als Steuerkapital erklärt. Dieses betrug für das ganze Land 46,606,296 fl. Je 9000 fl. sollten einem der alten 5000 Steuernechte (s. den Art. „Finanzgeschichte“) entsprechen, wofür also 45 Millionen erforderlich waren. Der Uberschuß, welcher sich nach u. nach stark reduzierte, diente als Reserve für Abfälle durch Elementarschäden.

Der Steuerfuß war ein wechselnder. Anjangs betrug derselbe 54 fl. Tiroler W., zuletzt bis zur Einführung des Drittelzuschlages 1849, 108 fl. Tiroler W. (= 102 $\frac{6}{7}$ fl. W. W. C. M.) pro Steuerfuecht, d. i. 1·2% des Steuerkapitales.

Behufs Ermittlung des Dominikalsteuerkapitales hatte der Taggleichstellungskommissär einen neuen Tarif über den Wert der grundh. Bezüge zu verfassen, worauf das 32fache des so erhobenen Geldwertes der Jahresbezüge als Kapitalkwert angenommen und auch hievon nur $\frac{3}{8}$ als Steuerkapital behandelt wurden. Die diesem Kapitale entsprechende Steuerquote hatten die Domänen zu tragen, während der Rest das reine Rustikalsteuerkapital bildete.

Das in dieser Weise zustande gekommene Steuersystem trat 1784 ins Leben. Doch blieben auch dann noch Reklamationen gegen die Schätzung zulässig, ja selbst Beschwerden wegen veränderter Verhältnisse, — ein nicht unwesentl. Korrektiv gegen die Stabilität des Katasters. Die Evidenzhaltung, welche alle Veränderungen im Objekte und in der Person des Besitzers zum Gegenstande haben sollte, war eine ganz unzulässige. Abgesehen hievon muß das Tiroler Peräkulationsystem als einer der bestkonstruierten Wertkataster bezeichnet werden.

c) Das Vorarlberger Provisorium. Auch in Vorarlb. lag der G.-Einhebung ein Gutswertkataster zu Grunde, welcher unter der bayrischen Herrschaft (königl. B. 13 V 08) zustande kam und 1811 ins Leben trat. Hierbei wurden nicht ganz dieselben Grundsätze beobachtet wie bei der Tiroler Peräkulation. Dies sowie die spätere Zeit der Katastrierung erklärt es, daß die G.-Last, ungeachtet der formellen Gleichheit des Steuerprozentes, in den beiden Ländern eine sehr verschiedene war.

d) Provisorium der Bukowina. Bis 1818 bestanden hier verschiedene ganz unvollkommene, die G. vertretende Abgaben. 1818 wurde ein G.-Kontingent eingeführt, wovon der Dominikalbesitz $\frac{2}{3}$, der Rustikalbesitz $\frac{1}{3}$ tragen sollte, 1820 aber diese Aufteilung geändert ($\frac{8}{15}$ bzw. $\frac{7}{15}$). Die Subrepartition geschah bei den Domänen auf Grund alter Fassionen, bei den Untertanen nach der sog. Tschizla, einem inneren Verteilungsschlüssel der einzelnen Gemeinden, der gewissermaßen auf einem autonomen Übereinkommen beruhte.

Erst 1835 wurde eine kommissionelle Schätzung des Grundreinertrages angeordnet (vier Kultur-gattungen unter Parifizierung der übrigen, drei Forstwirtschaften). Für die Verteilung der Steuer-summe nach den Ergebnissen dieser Schätzung auf die zwei Hauptgruppen des Besitzes, wie für die Subrepartition blieb es bei dem früheren Schlüssel und bei der Tschizla.

5. Der Steuerfuß in den Ländern des stabilen Katasters und der Provisorien. Durch die Einführung des stabilen Katasters trat zunächst in den früheren Steuerkontingenzen der betreffenden Länder eine Änderung nicht ein. Vielmehr erfolgte nur die Subrepartition auf Grund

der neuen Operate. Erst mit kaij. B. 10 X 49, R. 412, wurde zur Behebung der hiedurch bedingten Ungleichmäßigkeit des Steuerfußes ein einseitl. Steuerfuß von 16% (von 1850 an) als Ordinarium eingeführt und hiedurch die Repartitions- in eine Quotitätssteuer verwandelt, gleichzeitig hiemit aber ein außerordentl. Zuschlag von $\frac{1}{3}$ der ordentl. Steuer dekretiert. Der Steuerfuß betrug also in den Ländern des stabilen Katasters tatsächlich 21 $\frac{1}{3}$ %. Dazu kam durch kaij. B. 13 V 59, R. 88, ein weiterer (Kriegs-) Zuschlag von $\frac{1}{6}$ des Ordinariums, welcher für 1863—1865 auf $\frac{1}{3}$ erhöht, für 1866 u. 1867 auf $\frac{1}{4}$ herabgesetzt, durch Gesetz 26 VI 68, R. 72, aber mit $\frac{1}{3}$ stabilisiert wurde, so daß die G. seither in den Ländern des stabilen Katasters 26 $\frac{2}{3}$ % des Katastralreinertrages betrug. In dem gleichen Verhältnisse wurde der Steuerfuß jeweilig auch in jenen Ländern erhöht, wo der stabile Kataster noch nicht eingeführt war bzw. wo er überh. nie ins Leben trat (Tirol und Vorarlb., Gal. und Bukow.).

II. Die Schaffung des heutigen G.-Katasters (G.-Regelung u. Katastralrevision). 1. Einleitung. Wie aus der vorstehenden Darstellung hervorgeht, bestanden in Österr. nach 1860 noch fünf verschiedene G.-Systeme nebeneinander, nämlich die G.-Provisorien in Tirol, Vorarlb., Gal. und der Bukow., dann der stabile Kataster in allen übrigen Ländern.

Daß die Verschiedenheit dieser Systeme in Bezug auf die materiellen Veranlagungsgrundsätze, das Katastrierungsverfahren und die Entstehungszeit eine beträchtl. Ungleichmäßigkeit in der länderweisen Verteilung der G.-Last bedingte, liegt auf der Hand. Aber auch innerhalb der größten Ländergruppe, jener des stabilen Katasters, konnte nach dem oben Gesagten von einer gleichmäßigen Reinertragsermittlung nicht die Rede sein. Diese Ubelstände hatten sich überdies infolge örtlicher u. territorialer Verschiedenheiten in der wirtschaftl. Entwicklung vielfach u. zw. auch durch Verschiebungen innerhalb jedes einzelnen Landes erheblich gesteigert. Die Notwendigkeit einer Ausgleichung wurde daher schon seit der Mitte des 19. Jahrh. lebhaft empfunden. Eine solche war aber nur durch eine neue, in allen Ländern gleichzeitige Katastralschätzung möglich. Diese hat sich das nach langen Vorbereitungen und unter großen Schwierigkeiten zustande gekommene Gesetz 24 V 69, R. 88, zum Ziele gesetzt. Die Ergebnisse der hiemit angebahnten allg. Neukatastrierung sind allerdings durch die spätere Katastralrevision (1897 i. unter Punkt 5) ihres aktuellen Charakters teilweise entkleidet worden. Immerhin ruht doch auch unser heutiges G.-System ungeachtet seines Ausbaues durch die spätere Gesetzgebung im wesentlichen noch auf dem Operate der G.-Regelung. Letztere soll daher im folgenden ausführlicher dargestellt werden.

2. Objekt der Grundsteuer, dauernde Befreiungen. Wie der alte stabile Kataster, ist auch der durch die G.-Regelung geschaffene ein Parzellenreinertragskataster.

Nach § 1 des Gesetzes 24 V 69 unterliegen der G. „alle Grundoberflächen, welche im Wege der Landwirtschaft, Vobenkultur benutzbar sind u. zw. auch dann, wenn sie dieser Benutzung durch

eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind“.

Die G.-Befreiungen sind teils dauernde, teils zeitliche.

Dauernd befreit sind (§ 2): unproduktive Grundflächen, Sumpfe, Seen u. Teiche, insofern sie nicht landwirtschaftlich kultiviert werden und weder durch Fischerei noch durch Kohrschlag oder Torfgewinnung einen Ertrag abwerfen, die öffentl. Fuß- u. Fahrwege, Leinpfade u. Straßen, Ortsplätze, Kirchenplätze u. Gassen, dann die zu öffentl. Zwecken dienenden Kanäle u. Wasserleitungen und das Bett der Flüsse u. Bäche, Beerdigungsplätze, Bauarea u. Hofräume, Salzgärten, d. i. die zur Bereitung des Meerfalzes bestimmten Flächen. (Diese sowie die Bauarea und die Hofräume waren im stabilen Kataster noch steuerpflichtig gewesen.)

3. Grundzüge der Grundsteuerregelung. Das im stabilen Kataster zum Durchbruch gelangte Prinzip des „Parzellenreinertragskatasters“ blieb auch durch die G.-Regelung unerschüttert.

Nach § 5 Gesetz 24 V 69 bildet nämlich den Veranlagungsmaßstab der Reinertrag der Grundstücke, d. h. der nach Abzug der Bewirtschaftungs- u. Gewinnungskosten vom Rohertrage verbleibende Uberschuß, wobei auf Eigentumsverhältnisse, auf den wirtschaftl. Zusammenhang der Grundstücke (Parzellen), ferner auf die Belastung derselben sowie auf Realrechte keine Rücksicht genommen wird.

Im Gegensatz zum stabilen Kataster kennt die G.-Regelung bloß die einfachen (S) Kulturarten (Acker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Waldungen, endlich Seen, Sumpfe u. Teiche), indem die gewöhnlichen u. Wechselkulturen in die räumlich oder zeitlich überwiegende Kulturart eingereiht wurden. Jene Grundflächen, die durch anderwärtige Benutzung der Urproduktion entzogen sind, wie Kalk-, Sand- u. Tongruben, Torfstiche, Lager- u. Werkplätze, Privatwege, Eisenbahnterritorien, Steinbrüche, Bergwerkshalden u. dgl., werden als Parzellationsland behandelt, d. h. ihr Reinertrag wird nach den angrenzenden landwirtschaftlich benutzten Grundstücken bestimmt.

Die Reinertragsermittlung geschah durch eine allg., gleichzeitige neue Katastralschätzung. Hierzu wurde jedes Land in Schätzungsbezirke (gewöhnlich mit den polit. Bezirken zusammenfallend) geteilt, die bei wesentlicheren lokalen Verschiedenheiten noch in Klassifikationsdistrikte zerfielen. Für jeden Bezirk wurde eine Bezirkschätzungskommission, für jedes Land bzw. in jenen Ländern, welche man in mehrere Rayons teilte (Tirol 2, Böhmen 5, Gal. 3), für jeden Rayon eine Landes- bzw. Landes-Subkommission aufgestellt, deren Mitglieder zur einen Hälfte (von den G.-Trägern bzw. Landesvertretungen) gewählt, zur anderen von der Regierung (u. zw. zur Hälfte aus den G.-Trägern) ernannt wurden. Die für die ganze Reichshälfte eingesezte Zentralkommission bestand zu $\frac{2}{3}$ aus vom Reichsrate gewählten, zu $\frac{1}{3}$ aus ernannten Mitgliedern. Die Schätzungsreferenten waren staatl. Funktionäre.

Das Schätzungsverfahren, welchem die zur Richtigerstellung der Parzellengrenzen und der Besitzanschreibung erforderliche geometrische Reambulierung voranging, zerfiel in die Abschätzung und die Einschätzung.

Erstere bezweckte die Aufstellung der Klassifikationsstarife, d. h. der Reinertragsstariffätze für die im Schätzungsbezirke oder Klassifikationsdistrikte vorkommenden Kulturarten, abgestuft nach Bonitätsklassen (höchstens 8 für jede Kulturart). Hierbei war der mittlere Reinertrag festzustellen, d. h. jener, der sich bei der im Distrikte (beim stabilen Kataster in der Gemeinde) gemeinewöhl. Bewirtschaftung, nach Abschlag der notwendigen, im Distrikte gemeinewöhl. Bewirtschaftungs- u. Gewinnungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhl. Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren ergibt (§ 19 des Gesetzes). Eine spezielle Berechnungsart war nicht vorgeschrieben. Doch wurden verschiedene Behelfe, insbes. Daten über die Produkten- u. Arbeitspreise, dann über Kaufpreise u. Pachtzinse der Realitäten in den leztvorangegangenen 15 Jahren beschafft und aus eriteren unter Ausschreibung der 5 höchsten Jahrespreise die Durchschnitte (sog. Normalpreise) ermittelt, ferner Mustergründe ausgewählt (je einer für jede Bonitätsklasse der betreffenden Kulturart). Die Aufstellung der Klassifikationsstarife erfolgte auf Grund der Entwürfe des Referenten und des Subkomitees durch die Bezirkschätzungskommissionen, die Überprüfung u. Befestigung von Mißverhältnissen (unter Würdigung der Einwendungen der Gemeinden und größeren Grundbesitzer) durch die Landeskommissionen, die endgültige Feststellung der Tarife durch die Zentralkommission. Die hierbei für die einzelnen Tarifklassen zu beobachtenden Grundätze sind im Gesetze aufgezählt. Zu erwähnen wäre hievon, daß bei den Weingärten der Naturalertrag der letzten 15 Jahre zu berücksichtigen, bei den Wäldern der nach der Dauer der Umtriebsperiode auf 1 Jahr berechnete Naturalertrag, ohne Rücksicht auf die Verwendung einzelner Stämme als Werkholz, in der Regel auch ohne Rücksicht auf sonst. Nebenutzungen, zu Grunde zu legen war.

Die Einschätzung bestand in der Anwendung der festgestellten Tariffätze auf die einzelnen Grundparzellen des betreffenden Bezirkes. Hierbei war nur auf die Lage u. Beschaffenheit, d. i. die natürl. Ertragsfähigkeit der Grundstücke, nicht auch auf die persönl. Tüchtigkeit des Besitzers oder auf die außergewöhnl. Bewirtschaftungsart Rücksicht zu nehmen. Die Einschätzung erfolgte unter Beobachtung auf die Mustergründe u. zw. zumeist gruppenweise durch je 2 Delegierte der Bezirkschätzungskommission. Ihre Ergebnisse wurden von der Bezirkschätzungskommission geprüft und sodann nach Behebung der Mängel in Klaffenzusammenstellungen (je eine für jede Gemeinde) und Bezirksübersichten zusammengestellt, worauf die Begutachtung derselben durch die Landeskommission und die Vorlage des gesamten Ab- u. Einschätzungsoberates an die Zentralkommission erfolgte, welche letztere nach vorheriger Durchführung von Nachbesserungs-

beiten gleichzeitig über die Tarife und über die Einschätzungsergebnisse definitiv Beschluß faßte (Ende 1880).

Diese Vereinigung der Entscheidung über die Tarifsätze und die Einziehung der einzelnen Grundstücke war insofern nicht unbedenklich, als sie die Möglichkeit bot, die durch eine an sich nicht unrichtige Einschätzung auf Grund der von den Landeskommissionen beschlossenen Tarifsätze ermittelten Reinertragssummen, falls deren Erhöhung oder Verminderung opportun schien, durch unbegründete Veränderungen in den Tarifsätzen wie in der Einschätzung nachträglich zu korrigieren und hierdurch die Verschiebungen in der G.-Last, die sich bei streng objektiver Prüfung der Ab- u. Einschätzungsergebnisse ergeben hätte, teilweise zu paralisieren. Daß die Zentralkommission dieser Versuchung nicht vollständig zu widerstehen vermochte, ist eine notorische Tatsache. Bei der Schaffung des stabilen Katasters waren allerdings die Tarifsätze überh. erst nach der „Klassierung“ der Grundstücke festgesetzt worden.

Die Einschätzungsergebnisse wurden in individuellen Grundbesitzbogen dargestellt und vom J. 1881 an provisorisch der G.-Veranlagung zu Grunde gelegt mit dem Vorbehalte der späteren Ausgleichung. Hierauf, also nicht, wie beim stabilen Kataster, vor Befanntgabe der individuellen Reinertragsansätze, begann das Verfahren über die gegen die Einschätzung von Gemeinden und einzelnen Grundbesitzern eingebrachten Reklamationen, welche von den Bezirkserschätzungskommissionen (zum Teil nach Vornahme von Lokalerhebungen) begutachtet und von den (ähnlich wie die Landeskommissionen zusammengesetzten) Reklamations- (Sub-) Kommissionen endgültig entschieden wurden. Die Zentralkommission hatte sodann das gesamte Reklamationsoparat zu prüfen (namentlich hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Schätzungsergebnisse der einzelnen Länder) und etwaige Mängel zu beheben.

Im Spätherbste 1882 war das ganze Reklamationsverfahren abgeschlossen, worauf die bezügl. Ergebnisse im Kataster durchgeführt und nach Anlegung neuer, definitiver Grundbesitzbogen vom J. 1883 an der G.-Voranschreibung zu Grunde gelegt wurden. Die ursprünglich in Aussicht genommene G.-Ausgleichung für die J. 1881 u. 1882, d. h. die nachträgl. Anwendung der Ergebnisse des Reklamationsverfahrens auf diese beiden Jahre (Art. III Gesetz 28 III 80, R. 34), hat, da das hierfür in Art. V Gesetz 30 III 81, R. 25, angefordigte besondere Vermingeseß nicht zustande kam, tatsächlich nicht stattgefunden. Hierfür war hauptsächlich die Rücksicht auf jene Steuertäger maßgebend, welche eine Nachzahlung zu leisten gehabt hätten.

4. Ergebnisse der Grundsteuerregelung. Daß die Durchführung der großen Schätzungsergebnisse, die übrigens viele Jahre hindurch nur sehr langsam fortschritt und daher durch einige Gesetzesnovellen beschleunigt werden mußte, manches zu wünschen übrig ließ, liegt in der Natur der Sache. Schon bei den Vorarbeiten wurde infolge der verschiedenen Individualität der Schätzungsorgane nicht überall mit der gleichen Gründ-

lichkeit u. Gewissenhaftigkeit vorgegangen. Dazu kam das bei solchen Katastrierungen begreifl. Bestreben, den Katastralreinertrag möglichst herabzubrüden, welches sich bei den autonomen Schätzungskommissionen in verschiedenem Maße geltend machte und namentlich in der Zentralkommission unzulässig zu einer gewissen Bevorzugung einzelner in der Majorität vertretenen Länder führte.

Mehr als eine relative Michtigkeit der Reinertragsermittlung konnte freilich überh. nicht in Frage kommen. Dies ergibt sich schon aus dem Begriffe des Katastralreinertrages, der sich ja keineswegs mit der reinen Grundrente deckt, sondern jenen Teil des durchschnittl. Geldbruttoertrages darstellen soll, welcher nach Abzug der durchschnittl. Bewirtschaftungskosten übrigbringt. Aber auch von dem wirkl. Reinertrage in diesem Sinne muß der Katastralreinertrag differieren, weil letzterer auf die wirtschaftl. Zusammengehörigkeit der Parzellen und deren gegenseitige Lage u. Entfernung sowie auf die Intensität der Bewirtschaftung keine Rücksicht nimmt. Der Katastralreinertrag stellt also tatsächlich nur eine Verhältniszahl dar, d. h. die Schätzung ist dann im wesentlichen gelungen, wenn das Verhältnis zwischen dem Katastralreinertrage und dem wirkl. Durchschnittsertrage im großen u. ganzen in allen Teilen des Steuergebietes das gleiche ist.

Dieses ideale Ziel hat die G.-Regelung nun allerdings aus den oben angedeuteten Gründen nicht erreicht. Immerhin hat sie ihren Hauptzweck insofern erfüllt, als ihre Ergebnisse im Vergleiche zu den früheren Katastralsystemen eine weit gleichmäßigere u. gerechtere Verteilung der Steuerlast ermöglichten. Natürlich bedingte diese Ausgleichung eine Verschiebung der Steuerlast der einzelnen Länder, die dort, wo sich die Steuersumme erhöhte, eine begreifl. Unzufriedenheit hervorrief. Gewisse Länder wurden aber durch die G.-Regelung, u. zw. namentlich durch die Beschlüsse über die Tarifsätze, tatsächlich relativ „prägnaviert“, nämlich N. D. und O. D., Tirol und Vorarlb., Steierm., dann Görz u. Gradiska. (S. die Tabellen I, II u. III.)

5. Revision des Grundsteuerkatasters. In der richtigen Erkenntnis, daß eine absolute Stabilität des Katasters infolge der wirtschaftl. Entwicklung zu einer steigenden Unverhältnismäßigkeit der G.-Belastung führen müsse, hat schon das Gesetz 24 V 69 (im § 41) eine periodische Revision des Katasters in Aussicht genommen, allerdings ohne über den Umfang und das Verfahren dieser Revision Bestimmungen zu treffen.

Dies geschah erst durch das Gesetz 12 VII 96, R. 121. Hiernach (§§ 1 u. 13) war der Zweck der Revision, die ja nicht in einer völligen Neukatastrierung bestehen konnte, die Behebung auffälliger Mißverhältnisse in den Tarifsätzen, ferner die Behebung von Irrtümern oder groben Verstößen in der Einschätzung einzelner Grundstücke und die Berücksichtigung der im Laufe der Zeit entstandenen dauernden Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit einzelner Parzellen u. Grundkomplexe, endlich die Berücksichtigung der seit der

G.-Regelung eingetretenen sowie der künftigen dauernden Kulturänderungen.

Abgesehen von dieser letzteren Maßregel, die eigentlich eine Erweiterung des Gebietes der Evidenzhaltung des G.-Katasters bildet und daher mit dieser zusammen dargestellt wird (s. unten IV), lag der Schwerpunkt der Revision naturgemäß in der Ausgleicung der Tariffätze, welche sowohl die Behebung der in den Tariffätzen der G.-Regelung vorkommenden auffälligen Mißverhältnisse wie auch die Berücksichtigung der etwa seit dem Abschluß der G.-Regelung eingetretenen einschneidenden Änderungen in den Produktions- u. Wirtschaftsverhältnissen (§ 13) voraussetzte. Hinsichtlich der Nichtigstellung der Tariffätze und der Einschätzung zog das Gesetz der Revision übrigens gewisse ziffermäßige Schranken. Nach § 19 durfte nämlich die Reinertragshauptsumme höchstens um jenen Betrag herabgesetzt werden, der bei dem Steuerprozente von 22·7 einer Steuerquote von $2\frac{1}{2}$ Mill. fl. entspricht, um welch letzteren Betrag die G.-Hauptsumme in § 21 ermäßigt wurde. Durch diese Kontingentierung sollte einer etwaigen Erhöhung des Steuerprozentes vorgebeugt werden. Ferner wurde durch § 19 auch die Erhöhung der Reinertragssummen der einzelnen Länder u. Rayons ausgeschlossen. Die Verringerung der Steuerlast eines Landes sollte also nicht durch eine absolute Mehrbelastung anderer Länder erkauft werden. So ansehnlich diese Beschränkungen auch an u. für sich waren, so brachten sie doch den Vorteil mit sich, daß hiedurch der Revision der aleatorische Charakter, der bei der G.-Regelung so heftige Interessenkämpfe entfacht hatte, zum großen Teile benommen wurde, was die Verhandlungen wesentlich erleichterte.

Das Prinzip der Schätzung durch autonome Kommissionen gelangte auch bei der Revision des Katasters wieder zur Geltung. Jedoch wurden diesmal, der einfacheren u. beschrankteren Aufgabe halber, nur zwei solche Instanzen geschaffen, nämlich Landeskommissionen und eine Zentralkommission, u. zw. durch das schon vor dem Revisionsgesetze zustande gekommene Gesetz I 1 95, R. 3. Die Zusammenfassung war ähnlich wie bei der G.-Regelung.

Was das Revisionsverfahren betrifft, so war von einer Wiederholung des Ab- u. Einschätzungsverfahrens zufolge ausdrückl. Anordnung des Gesetzes abzusehen und das Hauptaugenmerk auf die Behebung auffallender Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung der einzelnen Klassifikationsdistrikte, Parzellen oder größeren Grundkomplexe zu richten, ohne Bedachtnahme auf Meliorationen. Hiebei war eine Vermehrung der Anzahl der Bonitätsklassen zulässig. Gegen die von den Landeskommissionen beschlossenen Tarifänderungen konnten von den Gemeinden und größeren Grundbesitzern Einwendungen eingebracht werden, deren Begutachtung der Landeskommission oblag.

Hinsichtlich der Einschätzungsverträge wurden schon vor dem Zustandekommen des Revisionsgesetzes durch die Beamten der Evidenzhaltung

des Katasters die erforderl. Lokalerhebungen gepflogen, deren Ergebnisse das Hauptbüchstrat für die bezügl. Beschlüsse der Landeskommissionen bildeten. Diese waren endgültige, während über die Änderungen der Tariffätze die Zentralkommission definitiv entschied, welche hiebei hauptsächlich auf die Erhaltung bezw. Herstellung des richtigen Verhältnisses von Land zu Land Bedacht zu nehmen hatte.

Der ziffermäßige Effekt der Katastralrevision, die im Juli 1897 zum Abschluß gelangte, ist aus den beiliegenden Tabellen I—III zu ersehen. Hienach hat sich der Katastralreinertrag, der nach den endgültigen Ergebnissen der G.-Regelung 164,939,222 fl., nach dem infolge der seitherigen Evidenzhaltungsergebnisse pro 1896 besteuerten Stande 164,504,419 fl. betragen hatte, auf 153,416,941 fl., somit um 11,522,281 fl. bezw. 11,087,478 fl. vermindert, welch letzterer Betrag einer G. von 2,516,857 fl. entspricht. Die gesetzl. Ermäßigungsgränze wurde also fast genau eingehalten. Die geringfügige Differenz erklärt sich durch ziffermäßige Nichtigstellung der vorläufigen Berechnung bei der Durchführung der Revisionsbeschlüsse.

Die Verteilung dieser Reinertragsherabsetzung auf die einzelnen Länder konnte naturgemäß eine absolut bedeutende Verschiebung der Steuerlast nicht herbeiführen. Relativ war diese Verschiebung aber keineswegs unbedeutend und steht es außer Zweifel, daß durch die Katastralrevision, soweit dies deren ziffermäßige Begrenzung gestattet, die möglichste Entlastung der früher prägravierten Länder erzielt worden ist.

III. **Geltendes G.-Recht.** 1. Grundsteuerfuß. Die G.-Regelung hat bekanntlich nicht eine Erhöhung des Steuerertragnisses, sondern nur eine Ausgleichung in der Verteilung der Steuersumme bezweckt. Die Steuerhauptsumme wurde daher durch das Gesetz 7 VI 81, R. 49, von 1881 an mit dem der Vorschreibung des J. 1880 (37,451,844 fl.) annähernd gleichkommenden Betrage von $37\frac{1}{2}$ Mill. fl. festgesetzt und das Steuerprozent nach dem Verhältnisse dieses Kontingentes zur Reinertragshauptsumme für die J. 1881 u. 1882 provisorisch mit 22·1 % des auf Grund des Einschätzungsverfahrens berechneten Reinertrages (dessen Summe 169,640,072 fl. betrug), von 1883 an aber definitiv mit 22·7 % des nach Abschluß des Reklamationsverfahrens resultierenden Reinertrages (Summe 164,939,218 fl.) ermittelt (Rundmachung des J. W. 8 VI 81, R. 55, und 22 VI 83, R. 119).

Ungeachtet der großen Erregung, welche die neue Steuerveranlagung dort, wo sie eine Steuererhöhung bedeutete, hervorrief, entschloß man sich alsbald, letztere durch eine Übergangsbestimmung weniger fühlbar zu machen. Dies geschah durch Art. IV des zitierten Gesetzes 7 VI 81, wonach bei einer die Steuer des J. 1880 um mehr als 10 % übersteigenden Erhöhung bis zum J. 1892 nur eine jährlich steigende Quote dieser Erhöhung, erst dann aber die volle Steuer einzuhellen war.

Das Katastralrevisionsgesetz 12 VII 96, R. 121, setzte unter Festhaltung des Steuerfußes von 22·7 %

das Steuerfontingent um 2 $\frac{1}{2}$ Mill. fl. herab; dasselbe beträgt seither also rund 35 Mill. fl. oder 70 Mill. K. (s. oben II, Punkt 5).

Seit dem Inzestretreten des neuen Personalsteuergesetzes 25 X 96, R. 220, wird die G. gemäß Art. VIII u. IX dieses Gesetzes zwar (der Umlagen wegen) voll vorgezeichnet, aber nicht mehr voll eingehoben, sondern mit einem Nachlasse, der je nach dem Erträgnisse der Personalsteuern 10 bis 15 % beträgt (s. Art. „Personalsteuern“).

2. Steuersubjekt, Steuervorschreibung und Einhebung. Die Steueranforderung ist an den jeweiligen faktischen Besitzer nach Maßgabe seines steuerpflichtigen Besitzes in einer Katastralgemeinde zu richten (§ 1 des Gesetzes 23 V 83, R. 83). Unter dem „faktischen Besitzer“ ist jedoch nur der rechtmäßige Besitzer im Sinne des § 316 a. b. G. B. zu verstehen. Mitbesitzer erscheinen in Bezug auf das Steuerobjekt nur als ein Steuerträger, und ist die Steuerforderung nur an einen derselben zu richten (§ 1 des zitierten Gesetzes), doch haften sie solidarisch für die Steuer. Für im gemeinschaftl. Besitze stehende Alpen u. Waldungen hat das F. M. die Steuerverteilung nach dem Verhältnisse der Anteile der einzelnen Beteiligten gestattet.

Die Steuer wird auf Grund der individuellen Grundbesitzbogen bemessen, welche nebst der Hausnummer u. Grundbucheinlage für alle in einer Katastralgemeinde gelegenen Parzellen eines Besitzers Nummer, Fläche, Kulturartgattung, Boni-

tätsklasse u. Reinertrag, ferner die Bezeichnung des Ortsriedes und des Grundbuchskörpers enthalten. Die nach der Reinertragssumme des Besitzbogens entfallende Steuer wird in das als Repartitions- u. Einzahlungstabelle fungierende G.-Hauptbuch der betreffenden Gemeinde vom Steuerante eingetragten, welches daselbst auch alle Abstättungen u. Abschreibungen ersichtlich zu machen hat. Steuerzahlungsaufträge sind nur dann von Amts wegen auszufertigen, wenn sich die Steuervorschreibung infolge Durchführung eines Evidenzhaltungsfalles ändert, sonst nur über Verlangen des Steuerträgers und bei Einwendungen desselben gegen das Steuerausmaß.

Rekurse gegen die Steuervorschreibung sind nach dem Gesetze 19 III 76, R. 28, binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages zulässig. Dieselben sind stempelfrei und haben keine aufschiebende Wirkung. Zur endgültigen E. ist die Finanzlandesbehörde berufen (§§ 55 u. 56 des Gesetzes 23 V 83).

Die Einhebung der G. erfolgt nach Maßgabe der bezügl. Fälligkeitstermine, welche für die einzelnen Kronländer verschieden festgesetzt sind u. zw. wird die Steuer in Steiern. u. Krain in monatl. Defurtribraten, im Küstentl., in Böhmen, Mähren u. Schlesiens in monatl. Antizipatibraten, in den übrigen Ländern in Vierteljahrsraten fällig (in N. D. am 1. Februar, 1. Mai usw., in D. D. am 1. März, 1. Juni usw., in Salzbg. am 15. März

Tabelle I. Die Grundsteuer nach den Ergebnissen der Grundsteuerregelung und der Katastralrevisión im Vergleiche zu jener des J. 1880.

Post Nr.	L a n d	G r u n d s t e u e r			Anteil an der Hauptsumme in Prozenten		
		im Jahre 1880	nach der Grundsteuerregelung	nach der Katastralrevisión	im Jahre 1880	nach den Ergebnissen der	
						Grundsteuerregelung	Katastralrevisión
		G u l d e n					
1	Niederösterreich	3,828.390	4,481.385	4,110.799	10·22	11·97	11·80
2	Oberösterreich	2,204.219	2,695.515	2,463.476	5·89	7·20	7·07
3	Salzburg	377.359	335.674	318.159	1·01	0·90	0·91
4	Tirol	884.128	1,083.360	875.945	2·36	2·89	2·52
5	Borarlberg	108.239	148.534	126.823	0·28	0·40	0·36
6	Steiermark	2,041.045	2,430.012	2,148.859	5·45	6·49	6·18
7	Kärnten	703.076	678.756	634.866	1·88	1·81	1·82
8	Krain	943.613	639.117	596.846	2·52	1·71	1·72
9	Triest	18.028	22.129	17.702	0·05	0·06	0·05
10	Görz-Gradiska	354.306	356.087	291.561	0·94	0·95	0·83
11	Istrien	340.791	298.895	289.144	0·91	0·80	0·83
12	Dalmatien	361.977	322.636	307.420	0·97	0·86	0·88
13	Böhmen	13,979.338	11,542.034	11,003.568	37·33	30·83	31·60
14	Mähren	5,358.390	5,549.940	5,159.950	14·31	14·82	14·82
15	Schlesien	975.706	819.242	775.955	2·60	2·19	2·23
16	Galizien	4,613.346	5,558.841	5,248.727	12·32	14·85	15·07
17	Bukowina	359.893	479.045	455.844	0·96	1·27	1·31
Zusammen .		37,451.844	37,441.202	34,825.644	100·—	100·—	100·—

Tabelle II. Der Katastralreinertrag nach den Ergebnissen der Grundsteuerregelung und der Katastralrevision.

Post. Nr.	L a n d	R e i n e r t r a g					
		nach den Ergebnissen der Grundsteuerregelung			nach den Ergebnissen der Katastralrevision		
		in Gulden	in Pro- zenten der Haupt- summe	Durch- schnitt pro Hektar in Gulden	in Gulden	in Pro- zenten der Haupt- summe	Durch- schnitt pro Hektar in Gulden
1	Niederösterreich	19,741.785	11·97	10·32	18,109.246	11·80	9·48
2	Oberösterreich	11,874.515	7·20	10·67	10,852.318	7·07	9·78
3	Salzburg	1,478.741	0·90	2·43	1,401.582	0·91	2·30
4	Tirol	4,772.500	2·89	2·21	3,858.786	2·52	1·79
5	Vorarlberg	654.337	0·40	2·85	558.691	0·36	2·44
6	Steiermark	10,704.902	6·49	5·13	9,466.342	6·18	4·53
7	Kärnten	2,990.113	1·81	3·17	2,796.766	1·82	2·98
8	Krain	2,815.492	1·71	2·96	2,629.278	1·72	2·76
9	Friest	97.484	0·06	11·23	77.985	0·05	9·04
10	Görz-Gradiška	1,568.666	0·95	6·08	1,284.411	0·83	4·98
11	Istrien	1,316.716	0·80	2·75	1,273.763	0·83	2·66
12	Dalmatien	1,421.307	0·86	1·13	1,354.273	0·88	1·08
13	Böhmen	50,845.966	30·83	10·12	48,473.869	31·60	9·66
14	Mähren	24,449.073	14·82	11·35	22,731.059	14·82	10·56
15	Schlesien	3,608.997	2·19	7·22	3,418.304	2·23	6·85
16	Galizien	24,488.298	14·85	3·22	23,122.144	15·07	3·05
17	Bukowina	2,110.330	1·27	2·09	2,008.124	1·31	1·99
	Zusammen .	164,939.222	100—	5·83	153,416.941	100—	5·43

Tabelle III. Verteilung des Katastralreinertrages auf die verschiedenen Kulturgattungen nach den Ergebnissen der Grundsteuerregelung und der Katastralrevision.

Post. Nr.	K u l t u r g a t t u n g	Reinertrag nach den Ergebnissen der			
		Grundsteuerregelung		Katastralrevision	
		Summe	Durch- schnitt pro Hektar	Summe	Durch- schnitt pro Hektar
G u l d e n					
1	Äcker	102,432.948	9·63	93,547.300	8·80
2	Wiesen	26,000.663	8·45	24,998.818	8·14
3	Gärten	6,516.094	17·51	6,313.064	17·01
4	Weingärten	4,062.033	16·36	3,225.109	13·32
5	Hutweiden	3,838.450	1·44	3,618.742	1·36
6	Alpen	711.273	0·51	571.412	0·41
7	Waldungen	20,936.015	2·14	20,707.671	2·12
8	Seen, Sümpfe und Teiche	441.746	3·87	434.825	4·08
	Zusammen .	164,939.222	5·83	153,416.941	5·43

usw., in Kärnten am 15. Januar, 15. April usw., in Tirol und Vorarlb. zu Lichtmeß, Georgi, Jakob und Andrä, in Dalm., Gal. und der Bukow. zu Ende jedes Kalenderquartales).

Die G. genießt ein gesetzl. Pfandrecht auf der betreffenden Realität, welches deren „ächl. Haftung“ involviert. Jeder Besitzer haftet daher auch

für die Steuerrückstände der Vorbesitzer. Rückständen, welche nicht über drei Jahre ausstehen, kommt überdies ein gesetzl. Vorzugsrecht vor allen Hypothekarforderungen zu.

3. Zeitl. Grundsteuerbefreiungen. a) Wegen Beurbarung: Eine zeitl. Steuerbefreiung findet nach § 3 des Gesetzes 24 V 69, R. 88, und

§ 30 des Gesetzes 23 V 83, R. 83, statt bei öden oder durch Elementarereignisse unproduktiv gewordenen Grundstücken, wenn sie durch Beurbarung produktiv gemacht werden. Sie beginnt mit dem auf die vollendete Urbarmachung folgenden Jahre und dauert im allg. 10, für neu angelegte Hochwälder aber 25 Jahre.

b) Wegen zeitweiliger Außerkultursetzung: Als eine derartige „zeitweilige Objektänderung“ wird es im § 6 des Gesetzes 23 V 83, R. 83, bezeichnet, wenn durch außergewöhnl. Elementarereignisse der produktive Obergrund (Humus) von ganzen Grundstücken oder Teilen derselben derart verandert oder verschottert wird, daß über das Jahr des Elementarereignisses hinaus eine vollständige Ertragslosigkeit der beschädigten Grundfläche eintritt und daß nur durch Anwendung einer nicht durch die übll. Bewirtschaftungsmethode bedingten menschl. Kraft die Unterbrechung der regelmäßigen Bewirtschaftung behoben bezw. wieder ein landwirtschaftl. Ertrag erzielt werden kann. Solche zeitweilige Objektänderungen gewähren einen Anspruch auf zeitl. Steuerbefreiung nur bei Äckern, Wiesen, Gärten, Weingärten u. Hutweiden und auch bei diesen Kulturen nur, wenn es sich nicht um periodisch wiederkehrende, auf örtlichen u. klimatischen Ursachen beruhende Elementarereignisse handelt, welche schon bei der Ermittlung des Katastralreinertrages berücksichtigt wurden.

Die G.-Freilassung erstreckt sich auf jene Anzahl von Jahren, welche nach den bei der Mehrzahl der vom Elementarereignisse betroffenen Grundbesitzer des Verwüstungsgebietes (in der Gemeinde bezw. im Steuerbezirke) erforderlich ist, um die Ursache der Ertragslosigkeit zu beseitigen und wieder einen landwirtschaftl. Ertrag zu erzielen. Über diese Jahre hinaus tritt die Steuerbefreiung ein bei Äckern, Wiesen, Gärten u. Weingärten auf zwei Jahre, bei Hutweiden auf ein Jahr. Die Steuerfreilassung beginnt mit dem auf das Elementarereignis nächstfolgenden Jahre. Falls für das Jahr des Elementarereignisses eine Steuerabschreibung aus dem Titel der Ertragsbeschädigung (s. unten Punkt 4) nicht gebührt, weil das Grundstück zur Zeit der Außerkultursetzung noch nicht landwirtschaftlich bestellt oder zur landwirtschaftl. Benutzung noch nicht bestimmt war, ist auch dieses Jahr in die Freilassung einzubeziehen (§§ 31 u. 32 des zitierten Gesetzes).

c) Besondere Bestimmungen für Weingärten: Die durch das Auftreten und die zunehmende Verbreitung der Reblaus veranlaßten legislativen Maßnahmen zum Schutze der Weinkultur führten alsbald auch zu steuerrechtl. Begünstigungen. Hieron werden die Berücksichtigung der Kulturänderung bei den wegen eingetretener oder drohender Reblausinfektion dem Weinbau entzogenen Weingärten sowie die G.-Abschreibung wegen Reblauschadens an anderer Stelle besprochen. Hier soll daher nur von den dem obigen Zwecke dienenden zeitl. Steuerbefreiungen die Rede sein.

Vor allem wäre das Gesetz 15 VI 90, R. 143, zu erwähnen, wonach Weinpflanzungen (ganze Parzellen oder Teile derselben von mindestens $\frac{1}{4}$ ha

Fläche), welche mit der Reblaus behaftet oder nicht mehr als 25 km von einer hiemit behafteten oder nicht entfernt sind, wenn sie über behöfbl. Anordnung oder freiwillig zerstört und mit neuen Reben wiederhergestellt werden, eine von der vollendeten Wiederherstellung an laufende zehnjährige Grundsteuerfreiheit genießen, nach deren Ablauf sie wieder mit der nach Maßgabe ihrer Einschätzung als Weingärten entfallenden Steuer zu belegen sind. (Nach dem Gesetze 27 VI 85, R. 3 ex 1886, welches eine derartige Steuerbefreiung zum ersten Male einräumte, hatte dieselbe nur acht Jahre betragen.)

Das Gesetz 4 IV 1902, R. 87, hat diese Begünstigung insofern erweitert, als hiernach dann, wenn die Neuanpflanzung mißlingt und behufs Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit ganz oder zum größeren Teile wiederholt wird, die Dauer der Steuerfreiheit um 5 Jahre verlängert wird.

Durch das Gesetz 26 VI 94, R. 138, wird unter gewissen Umständen auch neu entstandenen Weingärten eine zeitl. Steuerbefreiung gewährt. — Hiernach genießen nämlich Grundstücke oder Teile derselben von mindestens $\frac{1}{4}$ ha Fläche, welche bisher nicht mit Weinreben bepflanzt waren, wenn sie der Weinkultur gewidmet werden, eine von dem auf die vollendete Pflanzung folgenden Jahre an laufende Steuerbefreiung, welche sechs oder zehn Jahre beträgt, je nachdem die Pflanzung mit einheimischen oder mindestens zur Hälfte mit amerikanischen Reben erfolgte, — jedoch nur dann, wenn für die betreffende Gemeinde wegen Reblausverseuchung ein Nebenausführverbot erlassen worden war. (Auch in den Fällen des Gesetzes 15 VI 90 wird in der Praxis ein solches Verbot als genügend erachtet, anstatt des vom Gesetze geforderten Nachweises der Reblausinfektion oder der Entfernung von nicht über 25 km von infizierten Pflanzungen.) Werden auf San gebieten, die vom A. M. als zur Weinkultur geeignet erklärt wurden, Weingärten angelegt, so genießen dieselben auch dann eine sechsjährige Steuerbefreiung, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht zutreffen.

Nach Ablauf der Steuerfreijahre sind die betreffenden Weingärten in die entsprechende Bonitätsklasse der Weinkultur des Schätzungsbezirktes einzuschätzen.

4. Grundsteuerabschreibungen wegen Elementarschadens. a) Materielles Recht. Die Verminderung oder Vernichtung des Naturalertrages durch Elementarereignisse wurde schon in den älteren G.-Systemen teilweise berücksichtigt. Für die Länder des stabilen Katasters erlosß die bezüglich das Fitzb. 6 XI 43 (Pr. G. S. f. N. D. usw.), welches nach Abschluß der G.-Regelung auf die ganze weisl. Reichshälfte ausgedehnt wurde. Hiernach konnte ein „Grundsteuernachlaß“ nur bei Naturalertragsbeschädigung durch Hagel, Überschwemmung oder Feuer beanprucht werden, u. zw. nach Maßgabe des Schadens, im Betrage von $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ oder der ganzen Jahressteuer. Andere Elementarschäden wurden nur ganz ausnahmsweise im Unablenwege berücksichtigt u. zw.

soweit dies zur Erhaltung der Kontributionsfähigkeit notwendig erschienen.

Eine umfassende legislative Regelung des fragl. Gebietes erfolgte erst durch das Gesetz 6 VI 88, Nr. 81, betreffend die „Abschreibung der Grundsteuer“ (anstatt des älteren Ausdrucks „Grundsteuernachlaß“) wegen Elementarschadens. Dieses Gesetz hielt zwar die Beschränkung des Steuerab-schreibungsanspruches auf die Hagel-, Wasser- oder Feuerschäden aufrecht, ermächtigte aber den Finanzminister, auch bei Beschädigung des Er-trages landwirtschaftl. Kulturen durch andere un-abwendbare und außergewöhnl. Ereignisse (wie Frost, anhaltende Dürre, andauerndes Regenwetter während der Erntezeit, Insekten- oder Mäusefraß, Peronospora oder Didium bei Weingärten) G.-Ab-schreibungen zu gewähren. Diese Befugnis war jedoch an die Bedingung geknüpft, daß entweder die Mehrheit der Wirtschaftskörper in der Gemeinde durch das Elementarereignis betroffen erscheint, und einzelne Wirtschaftskörper mehr als $\frac{1}{3}$ ihres Ge-samtreinertrages eingebüßt haben, oder einzelne Grundbesitzer durch den erlittenen Schaden in eine zeitweise Notlage geraten sind. Zugleich wurde dem Finanzminister die Ermächtigung erteilt, unter ge-wissen Bedingungen auch bei Elementarschäden am Waldlande Abschreibungen zu gewähren.

Durch das Gesetz 3 X 91, Nr. 150, wurde der Beschädigung durch Hagel, Wasser oder Feuer jene durch die Reblaus gleichgestellt u. zw. bleibt die bei Ertragsvernichtung durch diesen Schädling bewil-ligte Abschreibung gemäß Gesetzes 26 VI 94, Nr. 139, auch ohne neuerl. Ansuchen in den folgenden Jahren bis zur erfolgten Wiederbepflanzung aufrecht.

Das gegenwärtig geltende Gesetz 12 VII 96, Nr. 118, ging in der Berücksichtigung der Elemen-tarschäden an landwirtschaftl. Kulturen noch erheblich weiter als jenes vom 6 VI 88.

Zunächst wurde der Kreis jener Elementar-ereignisse, die schon dann einen Abschreibungsan-spruch begründen, wenn hiedurch mindestens $\frac{1}{4}$ des Naturalertrages der Parzelle, bei Parzellen von über 4 ha Ausmaß aber jener von mindestens 1 ha vernichtet worden ist, neuerdings erweitert, indem hienach, außer Hagel, Wasser, Feuer u. Reblaus, auch der Mäusefraß zu dieser Gruppe von Elementarereignissen gehört. Ferner wurde für die „anderen außergewöhnlichen u. unabwendbaren Er-eignisse“ — die auch im neuen Gesetze nur bei-spielsweise aufgezählt werden („Dürre, Mäuse, Aus-winterung, Frost, Insektenfraß, Parasitenkrankhei-ten, Peronospora u. Didium, Getreidebrand jeder Art, Mutterkorn, Getreidelagerung usw.“) — die frühere Ermächtigung zur Steuerabschreibung durch einen Anspruch auf eine solche ersetzt, welcher nunmehr ohne jede weitere Einschränkung schon dann eintritt, wenn der Schaden mehr als ein Viertel des Gesamtreinertrages der bebauten landwirtschaftl. Kulturen des in einer Steuer-gemeinde gelegenen Besitzes eines Steuerträgers beträgt.

Noch mehr wurde die Grenze zwischen den zwei Gruppen von Elementarschäden zugunsten der ersten derselben verschoben durch das Gesetz 19 VII

1902, Nr. 1 ex 1903, indem hienach nunmehr auch Getreidelagerung, außergewöhnl. Dürre oder Mäuse zu jenen Ereignissen gehören, die schlechthin einen Abschreibungsanspruch gewähren. Überdies wurde für diese Gruppe zugleich auch die als Voraussetzung der Steuerabschreibung zu be-trachtende Schadensgrenze herabgesetzt u. zw. ge-nügt es nunmehr, wenn bei Parzellen bis 2 ha Ausmaß mindestens $\frac{1}{4}$ des Ertrages, bei Par-zellen über 2 ha der Ertrag von mindestens $\frac{1}{2}$ ha vernichtet ist.

Die Höhe der Steuerabschreibung richtet sich bei den landwirtschaftl. Kulturen nach der Größe des erlittenen Schadens, abgestuft nach Vierteln des Naturalertrages. Maßgebend ist der Jahreser-trag, welcher im Bewirtschaftungsjahre erzielt werden sollte u. zw. ist, wenn zwei Ernten im Jahre gemeindeüblich, die erste Frucht mit $\frac{2}{3}$, die zweite mit $\frac{1}{3}$ des Jahresertrages, bei gemischten Kulturen der Anteil der Hauptfrucht mit $\frac{2}{3}$, jener der Nebenfrucht mit $\frac{1}{3}$ zu bewerten. Die Abschrei-bung ist nur bei Elementarereignissen zulässig, die nicht erst nach der Ernte eingetreten sind, außer wenn die geernteten Früchte noch auf dem Felde provisorisch aufgehäut, also noch nicht endgültig geborgen waren.

Hinsichtlich des Waldlandes sind nur Schä-den durch Brand, welchem die wegen Insekten-fraßes behufs Verhütung seiner Weiterausbreitung notwendig gewordene Zerstörung des Holzbestan-des durch Feuer gleichgeachtet wird, sowie jene durch Schnebruch zu berücksichtigen. Letzteren wird in der Praxis auch die Beschädigung durch Eisbruch gleichgehalten. Bei Brandschäden muß mindestens $\frac{1}{4}$ des Holzbestandes der Waldparzelle, auf Par-zellen von über 20 ha aber der Holzbestand von mindestens 5 ha vernichtet worden sein. Bei Schneebruch ist die Abschreibung nur dann zu bewilligen, wenn hiedurch in einem zusammenhängenden Wald-komplexe auf einer Fläche von mindestens $\frac{1}{3}$ dieses Komplexes ganze Partien des Holzbestandes nie-dergedrückt oder gebrochen werden, so daß solche Flächen nur durch Aufforstung ertragsfähig gemacht werden können. Der Steuerabschreibung ist der ver-nichtete Holzmassevorrat zu Grunde zu legen, wel-cher sich aus dem im Kataster pro Hektar veran-schlagten jährl. Holzzuwachse, der beschädigten Fläche und dem Alter des vernichteten Holzbestandes er-gibt. Als Geldwert des Holzzuwachses ist der jährl. Katastralreinertrag anzunehmen, die Steuerabschrei-bung daher nach Maßgabe des Alters des Holz-bestandes und der tatsächl. Steuervorschreibung während der diesem Alter entsprechenden Jahre zu berechnen. Hierbei ist jedoch, falls der Holzbestand nicht ganz vernichtet, sondern nur beschädigt wurde, der Wert des verbliebenen Holzmassevorrates in Betracht zu ziehen.

b) Verfahren. Behufs Geltendmachung des Abschreibungsanspruches ist der Elementarschaden binnen 8 Tagen nach seiner Wahrnehmung bei der Steuerbehörde 1. Instanz vom Beschädigten oder dessen Bevollmächtigten, eventuell dem Ge-meindeamte anzumelden, worauf die kommissionelle Erhebung angeordnet wird. Die Kommission besteht

auss dem Delegierten der Steuerbehörde und 2 als sachverständige Vertrauensmänner berufenen Gemeindegliedern, dann aus 2 zur Information beigezogenen Mitgliedern der Gemeindevorstellung. Die Schadenserhebung, welche vorher ortsüblich zu verlautbaren ist, findet auf dem Felde statt. Ihr Ergebnis wird parzellenweise in einem eigenen Ausweise dargestellt, auf Grund dessen die entsprechende Steuerabschreibung vom Steueramte berechnet und von der Finanz-Landesbehörde bewilligt wird. Die Abschreibung bewirkt nicht einen bloßen Zahlungserlaß, sondern eine Herabminderung der Steuerschuldigkeit, also auch der Umlagenbemessungsgrundlage.

Tritt das Elementarereignis unmittelbar vor oder während der Ernte ein, so ist wegen Gefahr am Verzuge der Schaden sofort, noch vor der Einheimung, durch den Gemeindevorsteher unter Zuziehung von zwei Gemeindegliedern und je zwei Grundbesitzern aus zwei Nachbargemeinden provisorisch zu erheben. Der normalen Erhebungskommission obliegt dann die nachträgl. Überprüfung, wobei auch die Erntevorräte in den Aufbewahrungsorten zu berücksichtigen sind.

IV. **Insbef. die Evidenzhaltung des G.-Katasters.** 1. Katastraloperate, Zweck der Evidenzhaltung. Der G.-Kataster umfaßt die Gesamtheit der für die G.-Vorschreibung relevanten Daten, also einerseits die Ergebnisse der G.-Regelung u. Katastralrevision (s. oben Abschnitt II), andererseits jene der fortlaufenden Evidenzhaltung, welche letztere die jeweilige Erfassung des richtigen Steuerobjektes nach Maßgabe seines steuerpflichtigen Grundbesizes bezweckt und hauptsächlich durch das Gesetz 23 V 83, R. 83, und die hiezu erlassene B. des J. W. 11 VI 83, R. 91, geregelt ist.

Der Kataster wird nach Steuer- (Katastral-) Gemeinden geführt. Seine Hauptbestandteile sind die Katastralmappe (u. zw. die Originalmappe und deren für die Durchführung von Veränderungen im Evidenzhaltungswege bestimmter Ausdruck, die sog. Evidenzhaltungsmappe), das Parzellenprotokoll, das Verzeichnis der Grundbesitzer, die Klassenzusammenstellung und die individuellen Grundbesitzbogen (s. hierüber oben Abschnitt III). Alle hier noch nicht genannten Katastraloperate dienen teils ausschließlich, teils überwiegend als periodische Behelfe der Evidenzhaltung.

2. Evidenzhaltungsorgane, Mitwirkung öffentl. Behörden und Organe. Die Evidenzhaltungsarbeiten werden durch eigene Vermessungsbeamte (Evidenzhaltungsgeometer u. Übergeometer 1. u. 2. Klasse) besorgt, wovon für jeden Vermessungsbezirk (annähernd im Umfange eines polit. Bezirkes) je einer stellt ist. Im Bedarfsfalle sind denselben Evidenzhaltungsleuten beizugeben, für die manipulativen Kanzleiarbeiten überdies zumeist Hilfsarbeiter. Mit der Überwachung der Arbeiten sind Evidenzhaltungsinspektoren, — Oberinspektoren — u. Direktoren betraut.

Die erforderl. Lokalerhebungen haben die Vermessungsbeamten hauptsächlich während der „Feldarbeitsperiode“ (Mai bis einschließl. Oktober) vor-

zunehmen, für die Durchführung der Ergebnisse in den Operaten ist die „Kanzleiarbeitsperiode“ bestimmt.

Die Vereingung der einzelnen Gemeinden ist durch die eingelangten Anmeldungen bedingt. Abgesehen hievon hat der Vermessungsbeamte aber in jeder Gemeinde seines Bezirkes in einem höchstens dreijährigen Zeitraume eine allg. Revision des Besitzstandes zu bewerkstelligen u. zw. sowohl hinsichtlich der Personen der Besitzer wie hinsichtlich der Objekte.

Die öffentl. Behörden u. Organe haben die Evidenzhaltungsarbeiten durch Mitteilung der zu ihrer Kenntnis gelangten Veränderungen an die Vermessungsbeamten zu unterstützen. In Betreff der speziellen Mitwirkung der Grundbuchgerichte behufs Erhaltung der Übereinstimmung des Katasters mit den auf Grund der neuen Katastraloperate neu angelegten Grundbüchern (Landtafeln, Eisenbahn- u. Bergbüchern) s. unten Punkt 6. Weitere Anordnungen regeln die Mitwirkung der Steuerämter behufs Verwertung der Evidenzhaltungsergebnisse für die Zwecke der G.-Veranlagung und der Gebührenbemessung.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung der Evidenzhaltung. Dieselben haben das zu den Amtshandlungen des Vermessungsbeamten erforderl. Lokal unentgeltlich zu überlassen, ferner auf Verlangen die Vorspann gegen Vergütung der festgesetzten Gebühr, dann die Handlanger u. Boten gegen Vergütung des ortsüb. Taglohnes, dann die Signale, Pflöde und das Vermarktungsmaterial gegen Vergütung der Lokalpreise beizustellen. Außerdem haben bei gewissen Amtshandlungen Vertreter der Gemeinde persönlich zu intervenieren (s. unten Punkt 4).

3. Gegenstand der Evidenzhaltung sind nach § 2 des Gesetzes 23 V 83 alle Veränderungen im Umfange einer Steuergemeinde, in der Person des Besitzers und im Steuerobjekte, ferner jene, die sich infolge der Nichtigstellung von Schreib- u. Rechnungsfehlern in den Katastraloperaten sowie von Fehlern der Darstellung auf der Mappe ergeben. Seit dem Gesetz 12 VII 96, R. 121, über die Katastralrevision bilden auch die dauernden Kulturänderungen einen Gegenstand der Evidenzhaltung.

Änderungen im Umfange von Steuer- (Katastral-) Gemeinden bedürfen der Zustimmung des Oberlandesgerichtspräsidiums (wegen der Übereinstimmung des Katasters mit dem Grundbuche) und der Genehmigung durch das J. M., sofern sie zugleich eine Änderung der Ortsgemeindegrenzen involvieren, auch der hiezu nach der betreffenden Landesgesetzgebung erforderl. Genehmigung durch Akte autonomer Faktoren (Beschluß des L. M., eventuell Landesgesetz, bezw. vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluß).

Veränderungen in der Person des Besitzers können ein ganzes Besitztum (alle Parzellen des betreffenden Grundbesitzers), dann einzelne Parzellen oder Teile von solchen (sog. Grundteilungen) zum Gegenstande haben. In allen diesen Fällen

ist auch der Rechtstitel der Veränderung zu ermitteln u. zw. aus den vorliegenden Urkunden oder auf Grund der Ergebnisse der bezügl. Erhebungen.

Die Objektänderungen können dauernde oder zeitweilige sein.

Eine dauernde Objektänderung, die einen Abfall oder Zuwachs an der Steuer zur Folge hat, liegt einerseits dann vor, wenn Grundstücke oder Teile derselben durch Elementarereignisse dauernd unproduktiv werden oder durch Veränderung ihrer Widmung einen Anspruch auf dauernde Steuerbefreiung erlangen, anderseits dann, wenn durch Naturereignisse (Alluvion, Veränderung des Flußlaufes, Zurückweichen des Meeres u. dgl.) neue produktive Grundflächen entstehen oder wenn unproduktive Flächen durch Beurbarung produktiv werden, sowie wenn aus dem Titel der Widmung grundsteuerfreie Flächen infolge Änderung ihrer Bestimmung im Wege der Urproduktion einen Ertrag abwerfen.

Wegen der zeitweiligen Objektänderungen (durch vorübergehende Außerkultursetzung) s. oben III, Punkt 3 b.

Als Schreib- u. Rechnungsfehler kommen für die Richtigstellung im Evidenzhaltungswege in Betracht jene Fälle, in denen die Angaben des Grundbesitzbogens hinsichtlich der Kulturart u. Bonitätsklasse, der Steuerpflicht oder Steuerfreiheit, des Flächenmaßes oder Reinertrages mit den Ansätzen des Operates der G.-Regelung oder Katastralrevision nicht übereinstimmen. Dieser gehören auch jene Fälle, wo in den Katastraloperaten im Widerspruch mit den tatsächl. Verhältnissen Privatwege als öffentl. Gut oder öffentl. Wege als Privatvermögen bezeichnet sind.

Eine Berichtigung der Mappe hat zu erfolgen, wenn die Darstellung der Lage u. Gestalt der Parzellen auf der Mappe mit den tatsächl. Verhältnissen nicht übereinstimmt.

Von den Kulturänderungen werden, wie dies wohl auch die Stabilität des Katasters erfordert, die bloß zeitlichen überh. nicht berücksichtigt. Auch die dauernden waren nach dem Gesetze 23 V 83 für die Steuervorschreibung belanglos. Seit der Katastralrevision von 1897 bilden sie aber einen Gegenstand der Evidenzhaltung. Wenn die dauernde Kulturänderung eine Verminderung des Katastralreinertrages, folglich auch der G. bewirkt, tritt letztere schon in dem auf den Vollzug der Änderung folgenden Jahre ein. Im entgegengesetzten Falle bleibt das Grundstück noch durch 10 Jahre in der bisherigen Steuer. Wenn Waldgrund der Holzzucht entzogen wurde, greift diese Begünstigung nicht Platz. Für Weingärten, die über behördl. Anordnung oder wegen Reblausinfektion freiwillig dem Weinbaue entzogen werden, bleibt es bei den Bestimmungen des bezügl. Spezialgesetzes 27 VI 85, R. 3 ex 1886. Hiernach sind solche Grundstücke, so lange sie nicht als Weingärten benutzt werden, nach Maßgabe der Kulturart, welcher sie zunächst gewidmet wurden, einzuschätzen und zu besteuern.

4. Evidenzhaltungsverfahren. a) Anmeldung u. Erhebung. Die Grundbesitzer sind

gesetzlich verpflichtet, alle bei ihrem Besitze eintretenden Änderungen in der Person des Besitzers oder im Steuerobjekte sowie die dauernden Kulturänderungen binnen 6 Wochen dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten anzuzeigen. Letzterer ist zur Entgegennahme der Anzeigen bei seiner Anwesenheit in der betreffenden Gemeinde sowie während seines in jedem Vierteljahre durch mindestens 3 Tage am Sitze des Steueramtes zu nehmenden Aufenthaltes und gelegentlich der periodischen Revision des Besitzbestandes (s. oben Punkt 2) verpflichtet. Die Anmeldefrist beginnt mit dem Tage der Besitzübertragung bzw. des Eintrittes der Objektänderung oder dem Vollzuge der Kulturänderung. Hinsichtlich der Besitzveränderungen ist der Anzeigepflicht Genüge geleistet, wenn das Tabulargesuch innerhalb 4 Wochen überreicht oder die Anzeige zum Zwecke der Gebührenbemessung innerhalb der gesetzl. Frist (§ 44 des Geb. G. 9 II 50, R. 50) erlattet wurde.

Über jeden angemeldeten oder sonst wahrgenommenen Evidenzhaltungsfall ist vom Vermessungsbeamten (eventuell vom Steueramte) ein Anmeldebogen aufzunehmen, aus welchem hinsichtlich der betreffenden Parzellen der alte und der neue Bestand sowie die Art und der Zeitpunkt der Veränderung zu ersehen ist. Die in den Anmeldebogen verzeichneten Veränderungen sind, wenn die nötige Aufklärung nicht durch Einsicht in die öffentl. Bücher oder in die am Steueramtssitze zugängl. Akten zu erlangen ist, durch den Vermessungsbeamten zum Gegenstande einer örtl. Erhebung zu machen und hiezu die beteiligten Grundbesitzer vorzuladen.

Die Ergebnisse der Erhebung sind im Anmeldebogen ersichtlich zu machen und aus diesem in den Änderungsausweis der betreffenden Gemeinde zu übertragen. Diese Ausweise werden jährlich abgeschlossen und dann dem Evidenzhaltungsoperaten der Gemeinde beigelegt. Die Anmeldebogen sind vom Geometer monatlich dem Steueramte zu übergeben, von diesem allenfalls für die Zwecke der Gebührenbemessung zu verwenden und dann, wenn für die Gemeinde neue Grundbücher bestehen, an das Grundbuchsgesetz weiterzuleiten, welches dieselben nach erfolgter Prüfung hinsichtlich der Übereinstimmung zwischen Grundbuch u. Kataster im gleichen Wege zurücksendet (s. unten Punkt 6).

b) Spezielle Vorschriften für die verschiedenen Arten von Evidenzhaltungsfällen. Besitzveränderungen werden entweder durch öffentliche oder Privaturkunden oder durch mündl. Einnahme der Parteien nachgewiesen, insbes. durch übereinstimmende Erklärung des alten u. neuen Besitzers vor dem Geometer. Erscheint nur eine der Parteien, ohne eine Urkunde vorzuweisen, oder ist keine Partei anwesend, der Besitzwechsel jedoch notorisch, so sind der Gemeindevorsteher oder dessen Vertreter und zwei ortsfundiige Grundbesitzer aus der betreffenden Gemeinde einzuzuziehen.

Über Objektänderungen ist unter Beziehung der Besitzer, des Gemeindevorstandes oder seines Vertreters und zweier sachkundiger Ver-

trauensmänner aus der Gemeinde die Lokalerhebung vorzunehmen.

Was insbes. die Grundteilungen betrifft, so sind deren örtl. Vermessung in der Regel die Angaben der anwesenden Parteien oder die schon vorhandene Vermarkung zu Grunde zu legen. Wenn eine Vermarkung fehlt und die Parteien nicht erscheinen, ist die Vermessung nach den etwa in der Natur ersichtl. Teilungsmerkmalen oder nach den Daten der bezügl. Urkunden oder nach den Angaben informierter Unrainer, in deren Ermanglung zweier Vertrauensmänner vorzunehmen und die Vermarkung zu veranlassen. In diesem Falle sind die beteiligten Grundbesitzer von der vorgenommenen Vermessung im Wege des Gemeindevorstandes mit dem Befehle zu verständigen, daß das Ergebnis derselben der Durchführung im Kataster und im Grundbuche zu Grunde gelegt werden und über eine etwaige binnen 14 Tagen zu erhebende Einsprache eine neuerl. Erhebung nur auf Kosten des Einspruchergebenden stattfinden werde.

Die Vermessung durch den Vermessungsbeamten unterbleibt, wenn es sich um eine quadratische oder rechteckige Parzelle von nicht mehr als 20 m Breite handelt, deren Teilung nach aliquoten Teilen vorgenommen werden soll, sowie dann, wenn die Partei einen durch einen behördlich autorisierten Privattechniker verfaßten u. beglaubigten Situationsplan beibringt. In beiden Fällen müssen aber noch die Bedingungen der diesbezüglich vom F. M. im Einvernehmen mit dem F. W. erlassenen B. (vom 7 VII 90, R. 149) erfüllt werden.

In ähnl. Weise wie bei Objektivsänderungen ist auch bei dauernden Kulturänderungen vorzugehen. Behufs Feststellung der Bonität der neuen Kultur sind die G.-Regelungsoperatte des betreffenden Bezirkes zu berücksichtigen. Von dem Ergebnisse der Einschätzung ist die Partei unter Freilassung des Rekurses zu verständigen. Über letzteren entscheidet die Finanzlandesbehörde nach Einholung des Gutachtens zweier vom landwirtschaftl. Zentralorgane des Landes zu nominierenden Sachverständigen endgültig. Das Verfahren für Kulturänderungen ist auch bei Kompositionen für die Ermittlung des Reinertrages der Abfindungsgrundstücke maßgebend. Wenn Waldgrund der Holzzucht entzogen wird, darf die bezügl. Kulturänderung nur dann berücksichtigt werden, wenn die hiezu nach dem F. G. erforderl. Bewilligung von der polit. Behörde erteilt wurde.

c) Durchführung der Evidenzhaltungsfälle. Dieselbe erfolgt durch Übertragung der Daten des Änderungsausweises der betreffenden Gemeinde in die bezügl. Grundbesitzbogen, welche sodann (u. zw. bis längstens 15. April des der Konstatierung der Veränderung nächstfolgenden Jahres) dem Steueramte behufs Berücksichtigung bei der Steueraufteilung zu überenden sind. Gegen die auf Grund des Besitzbogens vom Steueramte ausgefertigten Zahlungsaufträge kann (binnen 30 Tagen) der Rekurs eingebracht werden, über welchen die Finanzlandesbehörde endgültig entscheidet.

Bei Besitzveränderungen findet eine definitive Durchführung außer in jenen Gemeinden, wo

neue Grundbücher noch nicht bestehen, nur dann statt, wenn eine Mitteilung des Grundbuchgerichtes über die bezügl. Änderung der Grundbucheintragung vorliegt oder wenn der Besitzwechsel durch Urkunden nachgewiesen und die etwa erforderl. Zustimmung der kompetenten Behörde erteilt wurde. Sonst findet vorläufig bloß eine provisorische Durchführung statt, desgleichen dann, wenn wegen vorzunehmender umfangreicher Vermessungen (z. B. bei Anlagen neuer Eisenbahnen) die definitive Durchführung nicht rechtzeitig möglich wäre.

Zeitweilige Objektivsänderungen werden im Kataster überh. nicht „durchgeführt“, sondern, weil bloß von vorübergehender Bedeutung, lediglich „vorgemerkt“.

5. Rechtsfolgen hinsichtlich der Steuervorschreibung (§§ 50—53 des Evidenzhaltungsgesetzes). Die im Evidenzhaltungswege erhobenen u. durchgeführten Veränderungen sind in der Regel von dem auf die Anmeldung oder von Amts wegen gepflogenen Ermittlung nächstfolgenden Jahre an bei der Steueraufteilung zu berücksichtigen.

Wenn eine Anmeldung zu Grunde liegt, muß dieselbe jedoch bis längstens Ende März oder bei der Anwesenheit des Vermessungsbeamten in der Gemeinde erfolgt sein. Bei späterer Anmeldung können Besitzveränderungen nur dann bei der nächstjährigen Steueraufteilung berücksichtigt werden, wenn sich der Besitzwechsel auf ein ganzes Besitztum oder ganze Parzellen bezieht und die Identität der Objekte auf Grund der Katastralmappen ohne Lokalerhebung konstatiert werden kann oder wenn es sich zwar um eine Parzellenteilung handelt, aber eine von einem autorisierten Privattechniker angefertigte u. beglaubigte Teilungsstizze beigebracht wird. Bis zur Steuerumschreibung haftet der im Kataster eingetragene Besitzer persönlich für die Entrichtung der Steuer.

Objektivsänderungen, die einen Zuwachs an der Steuer begründen, sind immer von dem auf die Änderung nächstfolgenden Jahre an zu berücksichtigen, während bei jenen, die einen Steuerabfall begründen und in dem Jahre der Anmeldung nicht mehr an Ort u. Stelle unterjucht werden konnten, die Steuer von dem auf die Anmeldung folgenden Jahre abzuschreiben ist.

Kulturveränderungen sind von dem auf deren Vollziehung folgenden Jahre an bzw. falls der neuen Kultur- u. Bonitätsklasse eine höhere Steuer entsprechen würde als der alten, erst vom ersten Jahre nach dem Vollzuge der Kulturänderung bei der Steuervorschreibung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Besitz- und der dauernden Objektivsänderungen erhellt die praktische Tragweite einer Überschreitung der gesetzl. Anzeigefristen schon aus den obigen Bestimmungen. Bei zeitweiligen Objektivsänderungen hat die Fristüberschreitung die Folge, daß dann die zeitl. Steuerfreiheit erst von dem auf die Anmeldung folgenden zweitnächsten Jahre an auf die restl. Zeitdauer zu bewilligen ist, während bei Kulturänderungen,

welche eine Steuererhöhung bedingen, der Anspruch auf zehnjährige Befreiung der ursprüngl. Steuer verloren geht (§ 33 Evidenzhaltungsgezet und § 9 Gesez 12 VII 96, R. 121).

Wenn eine zeitl. G.-Befreiung endet, schließt sich die Steuervorschreibung an den Zeitpunkt ihres Erlöscheus unmittelbar an.

Eine weitere Ausnahme gilt hinsichtlich der Bauarea. Grundstücke, welche als solche verwendet werden, verbleiben nämlich bis zu dem Zeitpunkte, von welchem an die Gebäudesteuervorschreibung eintritt, in der G.; wenn aber eine Gebäudesteuer nicht vorgeschrieben wird, ist die G. von dem auf die Baubollendung nächstfolgenden Jahre an abzuschreiben. Umgekehrt ist die Bauarea, wenn sie der Urproduktion zurückgegeben wird, von dem Zeitpunkte des Abfalles der Gebäudesteuer an grundsteuerpflichtig bezw. wenn das Gebäude steuerfrei war, von dem Zeitpunkte des Beginnes der landwirtschaftl. Benutzung an.

6. Übereinstimmung zwischen Kataster und Grundbuch. In Gemäßheit der Geseze über die Neuanlegung der Grundbücher wurden bei dieser großen inzwischen abgeschlossenen Operation die Daten des durch die G.-Regelung geschaffenen neuen G.-Katasters zu Grunde gelegt. Hiemit war die Möglichkeit gegeben, im Gutsbestandsblatte des Grundbuches die zu jedem Grundbuchkörper gehörigen Grund- u. Bauparzellen einzutragen und diese Daten durch eine Kopie der Katastralmappe, die sog. Grundbuchsmappe, zu verdeutlichen.

Wie notwendig es im Interesse des Katasters wie in jenem des Grundbuches (bezw. des Realitätenverkehrs und des Realcreditcs) ist, daß die hiemit gewonnene wechselseitige Übereinstimmung sowohl hinsichtlich des Inhaltes des Gutsbestandsblattes wie in Ansehung der Person der Besitzer erhalten bleibe, daß also jede in einem der gedachten öffentl. Bücher durchgeführte Veränderung auch für die Nichtigkeitstellung des anderen verwertet werde, liegt auf der Hand. In dieser Erwägung hat das Evidenzhaltungsgezet im § 11 angeordnet, daß der Kataster mit dem Grundbuche in steter Übereinstimmung zu erhalten sei und daß hiezu die vorkommenden Änderungen hinsichtlich des Grundbuchkörpers, der Bezeichnung der einzelnen Parzellen und ihrer Darstellung auf der Mappe im Kataster wie im Grundbuche durchzuführen seien. Andere Bestimmungen des zitierten Gesezes bezwecken die möglichste Übereinstimmung in Bezug auf die Person des Besitzers.

Das Verfahren zum Behufe der Übereinstimmung ist außer im Evidenzhaltungsgezeze 23 V 83, R. 83, und hier zu erlassenen Vollzugsverordnung (§§ 35, 40—45) auch in dem gleichzeitigen Geseze, R. 82, betreffend die teilweise Abänderung der §§ 74 u. 76 des allg. Grundbuchsgesezes und in zahlreichen späteren (Justiz- u. Finanz-) Ministerialverordnungen geregelt.

Hienach dient zur Herstellung u. Erhaltung der Übereinstimmung — abgesehen von der Einrichtung des Grundbuches und des katastralen Grundbesitzbogens, wonach einerseits in ersterem die Nummer u. Kulturgattung der Parzellen des

Grundbuchkörpers, andererseits im Grundbesitzbogen die Grundbuchseinlage und die Bezeichnung des Grundbuchkörpers eingetragen ist — vor allem ein System von beiderseitigen Mitteilungen der Veränderungen.

Die Grundbuchgerichte haben alle die Besitzverhältnisse betreffenden Grundbuchbescheide dem Vermessungsbeamten behufs Durchführung der Besitzveränderung im Kataster direkt zu übersenden (Z. M. B. 27 IX 87, B. Bl. 31; nach § 40 des Evidenzhaltungsgezes war nur die Übermittlung im Wege des Steueramtes vorgeschrieben). Andererseits haben die Vermessungsbeamten die Anmeldungsbogen über Evidenzhaltungsfälle, soweit diesfalls nicht schon übereinstimmende Mitteilungen des Grundbuchgerichtes vorliegen, im Wege des Steueramtes monatlich an das Grundbuchgericht zu leiten und bei Grundteilungen oder anderen Änderungen im Parzellenumfange, wenn die geometrische Darstellung auf der Mappe schon stattgefunden hat, dem Anmeldungsbogen eine Kopie dieser Darstellung, sonst aber eine flüchtige Skizze beizuschließen.

Das weitere Verfahren bei sich ergebenden Differenzen ist verschieden, je nachdem es sich um eine Eintragung, die das Gutsbestandsblatt betrifft oder um eine solche handelt, die ein die Grundlage der G.-Pflicht bildendes dingl. Recht (vor allem das Eigentumsrecht, dann auch das Nutzungsrecht des Fideikommißbesizers u. dgl.) zum Gegenstande hat.

Im ersteren Falle (Änderung der Parzellenbezeichnung, der Kulturgattung oder der Darstellung auf der Mappe) hat das Grundbuchgericht nach den Gesezen u. Vollzugsvorschriften über die Anlegung der Grundbücher vorzugehen und die bezügl. Mitteilung an den Geometer zu richten. Ergeben sich hienach noch Differenzen, so hat der Geometer, falls die vom Grundbuchgerichte gewählte Parzellenbezeichnung nicht beibehalten werden kann oder die mitgeteilten Situationskizzen zur Darstellung auf der Mappe nicht geeignet sind, die richtigen Parzellenbezeichnungen bezw. die obwaltenden Anstände dem Gerichte bekanntzugeben. Kann der Anstand hinsichtlich der Situationskizze vom Gerichte nicht behoben werden, so hat der Geometer eine neue Vermessung vorzunehmen und deren Ergebnis dem Gerichte mitzuteilen.

Zur Herstellung der Übereinstimmung hinsichtlich der Person des Besitzers hat das Grundbuchgericht nach Einlangen des bezügl. Anmeldungs bogens das Verfahren nach § 3 des Gesezes 23 V 83, R. 82, einzuleiten, d. h. die säumige Partei zur Bewirkung der Ordnung im Grundbuchstande unter Festsetzung einer Frist zu verhalten, deren Überschreitung mit Geldstrafen geahndet wird. Wenn auch nach Durchführung dieses Verfahrens die Eintragung im Grundbuche von jener im Anmeldungsbogen abweicht, so hat der Vermessungsbeamte letztere dessenungeachtet aufrecht zu erhalten, sobald im verläßl. Weise konstatirt ist, daß sich die im Anmeldungsbogen eingetragene Person tatsächlich schon im Besitze befindet. Doch

ist in diesem Falle der Name des Grundbüch. Besizers in den Evidenzhaltungsoperaten ersichtlich zu machen. Dagegen unterbleibt die weitere Durchführung des Evidenzhaltungsfalles im Kataster, wenn sich nach dem Ergebnisse des gerichtl. Verfahrens herausstellt, daß der vom Geometer erhobene Besitzwechsel nicht vollzogen oder wieder rückgängig gemacht wurde.

Das bezogene Gesetz 23 V 83, R. 82, gibt den Grundbuchgerichten aber noch andere Mittel an die Hand, um die Behebung von Differenzen zwischen dem Grundbuchsstand und den tatsächl. Besitzverhältnissen zu veranlassen. Das obbezeichnete Verfahren ist nämlich nach § 3 nicht nur auf Grund einer Mitteilung des Vermessungsbeamten, sondern auch dann einzuleiten, wenn das Grundbuchgericht anlässlich einer Verlassenschaftsabhandlung anfl. Kenntnis erlangt, daß die Grundbüch. Eintragung eines die Grundlage der G.=Pfl. bildenden dingl. Rechtes unterblieben ist. Noch weiter geht die Bestimmung des § 2 des zitierten Gesetzes, wonach dann, wenn der Rechtstitel zu einer Grundbüch. Eintragung auf Grund der Verlassenschaftsabhandlung in einverleibungsfähiger Form festgestellt wurde, die Eintragung des betreffenden Rechtes nach Rechtskraft der Einantwortungsurkunde durch das Verlassenschaftsgericht von Amts wegen, also ohne irgend eine Initiative der beteiligten Parteien zu bewirken ist. Es liegt in der Natur des Katasters und seiner Evidenzhaltung, daß diese Bestimmungen auch der Übereinstimmung zwischen Kataster u. Grundbuch zugute kommen.

Nach sonst sind die Grundbuchgerichte wie die Vermessungsbeamten verpflichtet, durch Mitteilung wahrgenommener Differenzen zwischen den beiderseitigen Operaten, „wie überh. durch zweckdienl. Einvernehmen die Übereinstimmung tunlichst zu fördern. Insbes. wäre hier noch eine Vorschrift zu erwähnen, welche der Erwägung entspringt, daß die Evidenzhaltung der Grundbuchsmappen wegen der hiemit vielfach verbundenen technischen Schwierigkeiten den Grundbuchsführern nicht ausschließlich überlassen bleiben kann. Die Vermessungsbeamten haben nämlich die von ihnen erhobenen Änderungen in der Parzellenbegrenzung sowie die Berichtigung von Fehlern in der Darstellung auf der Mappe über Verlangen des Gerichts in der Grundbuchsmappe einzuzichnen. Das F. M. hat dies übrigens auch für solche Grundteilungen gestattet, deren Grundbüch. Durchführung auf Grund der von den Parteien beigebrachten, von autorisierten Privattechnikern vorchriftsmäßig verfaßten Situationspläne erfolgt.

7. Evidenzhaltungsgebühren, Stempel- u. Gebührenbefreiung. Für die Evidenzhaltungsamtshandlungen ist eine Gebühr zu entrichten, u. zw. bei Besitzveränderungen, die keine Vermessung erfordern, die sog. Umschreibungsgebühr, bei solchen, welche eine Vermessung erfordern (also bei den meisten Grundteilungen) sowie bei Objektänderungen, bei welchen dies der Fall ist, die Vermessungsgebühr.

Die Umschreibungsgebühr bildet ein teilweises Äquivalent für die mit der Berichtigung der Operate

verbundenen Manipulationsarbeiten und wird bei Übertragung des ganzen Inhaltes eines Grundbesitzbogens mit einem fixen Betrage von 20 h eingehoben, bei Übertragung einzelner Parzellen aber nach einer degressiven Reinertragsklassenkala mit sehr mäßigen Sätzen (von 10 h aufwärts). Der Tarif für die Vermessungsgebühren ist nach der Fläche abgestuft und gleichfalls degressiv konstruiert (von 80 h aufwärts). Besitzumschreibungen anlässlich einer Zwangsentziehung oder Kommassation sind gebührenfrei. Die Evidenzhaltungsgebühren werden auf Grund der vom Vermessungsbeamten mitgeteilten Berechnung vom Steueramte bemessen und mit der G. eingehoben.

Die Anmeldungen von Evidenzhaltungsfällen und die sonstigen hierauf bezügl. Eingaben sowie die zur Konstatierung der Veränderungen von den Evidenzhaltungsbeamten aufgenommenen Akten sind stempel- und gebührenfrei, desgleichen die Returfe gegen die Ergebnisse der Evidenzhaltung. Die Gebührenpflicht der konstatierten Rechtsgeschäfte bleibt hievon selbstverständlich unberührt.

8. Benutzung des Katasters für andere Zwecke, Vermessungen oder Vermarktungen über Privatansuchen. Der G.=Kataster dient seiner Natur nach allerdings in erster Linie den Zwecken der Steuerveranlagung. Die aus den Katastraloperaten, namentlich der Mappe und den Grundbesitzbogen, zu entnehmenden Daten über Gestalt, Größe u. Reinertrag der Parzellen und über die Besitzverhältnisse sind aber an sich so wertvoll, daß ihre Benutzung für die verschiedensten Aufgaben der öffentl. Verwaltung wie für private Zwecke einem lebhaften Bedürfnisse entspricht.

Dieser Erwägung entspringt der § 58 Evidenzhaltungsgesetz, wonach in die Katastralmappen u. Evidenzhaltungsoperate jedermann beim Steueramte oder beim Vermessungsbeamten Einsicht nehmen kann, und Mappenkopien sowie Abschriften der sonstigen Operate gegen Entrichtung der vom F. M. zu bestimmenden und durch Anschlag zur öffentl. Kenntnis zu bringenden Tariffätze beim Steueramte oder beim Mappenarchiv bestellt und bezogen werden können.

Als Mappenkopien kommen in erster Linie die lithographischen Abdrücke in Betracht, welche sowohl unverändert wie auch nach vorheriger Retifizierung, Parzellennumerierung, Abstufierung u. Kolorierung bezogen werden können.

Im Interesse der Grundbesitzer, namentlich des Tabularverkehrs, wurden die Vermessungsbeamten aber ermächtigt, bei zum Zwecke der Evidenzhaltung oder über Privatansuchen vorgenommenen Vermessungen (s. unten) über Ansuchen auch die betreffenden geometrischen Pläne, u. zw. durch Kopierung der Mappenabdrücke, wenn aber solche nicht vorrätig sind, als Kopien aus freier Hand auszufertigen. Im ersteren Falle erhält der Geometer die tarifmäßig entfallende Gebühr zur Hälfte, im letzteren Falle aber ganz (F. M. B. vom 15 XII 1901).

Zur Sicherstellung des Urars hat der Besteller von Mappenkopien oder Abschriften der sonstigen

Operate zwei Drittel der wahrscheinl. Kosten beim Geometer zu erlegen, welcher diesen Voranschuß an das Steueramt abführt. Dieses übernimmt auch die ausgefertigten Kopien zur Ausfolgung an den Besteller und Einhebung des Restes der vom Geometer berechneten Kosten. Die Tariffätze für die verschiedenen Arten von Kopien sind durchwegs sehr mäßig.

Was speziell die lithographischen Mappenabdrücke betrifft, so wurden für deren Bezug zu im öffentl. Interesse gelegenen Arbeiten vom F. M. beträchtl. Preisermäßigungen gewährt. Auch die Benützung der sonstigen Katastraloperate zur Exzerpierung oder Kopierung für derartige Zwecke wird tunlichst erleichtert.

Von welcher Wichtigkeit der G.-Kataster, abgesehen von der naturgemäß besonders engen Beziehung zum Grundbuche und von der Benützung zum Zwecke der Gebührenbemessung auch für zahlreiche andere Zweige der öffentlichen Verwaltung geworden ist, bedarf keiner näheren Erörterung. So werden die Daten der Katastraloperate mehr oder minder intensiv verwertet im Zivil- u. Strafprozeß sowie im gerichtl. Verfahren außer Streitfachen, dann von den Organen der Staatsforstverwaltung und des Forstaufsichtsdienstes (Anlegung des Waldkatasters), ferner für die Vorbereitung der agrarischen Operationen (Zusammenlegung landwirtschaftl. Grundstücke, Teilung gemeinschaftl. Grundstücke und Regulierung der bezügl. Nutzungsrechte, Vereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und Arrondierung der Waldgrenzen), für die Wildbachberbauung und andere Meliorationsarbeiten, für die Anfertigung von Detailwaflerkarten zu Flußregulierungszwecken sowie überh. für die Aufgaben des Staatsbaudienstes, weiter für die Zwecke der Weinbaustatistik, für agrargeschichtl. Forschungen, für Grundlastenabklärungsverhandlungen, für den Eisenbahnbau, für technische u. geodätische Arbeiten der Militärbehörden usw.

Überdies hat das F. M., um den Kataster und seine Organe auch für die Zwecke des Realitätenverkehrs und des Grundbesitzes überh. direkt nutzbar zu machen, den Vermessungsbeamten auch dann die Vornahme von Vermessungen u. Vermarkungen über Privatansuchen gestattet, wenn ein Evidenzhaltungsfall noch nicht vorliegt (§ 23 der Vollzugsverordnung zum Evidenzhaltungsgeetze und spätere B.). Diese Ermächtigung ist an die Bedingung geknüpft, daß die Vermessung oder Vermarkung zum Zwecke einer beachtlichsten Grundteilung oder zur Klarstellung der unveränderten Besitzverhältnisse auf Grund der Katastralmappe gewirkt und hiedurch die rechtzeitige Abwicklung der Evidenzhaltungsamtshandlungen nicht beeinträchtigt wird. Die bezügl. Kosten, u. zw. die Vermarkungsauslagen, die nach Maßgabe des Zeitaufwandes berechnete Quote der Aktivitätsbezüge des Vermessungsbeamten, dann dessen Diäten u. Reisekosten hat die ansuchende Partei zu vergüten und zur Sicherstellung des Arars vorher einen Voranschuß von zwei Drittel dieser Kosten zu erlegen. Nach erfolgter Ausführung der Arbeit

sind die restl. Kosten über Anweisung des Geometers beim Steueramte zu bezahlen.

Alle Vermessungen u. Vermarkungen, dann die Ausfertigungen von Mappenkopien u. Abschriften der Evidenzhaltungsoperate über Ansuchen von Parteien werden von den Geometern kraft ihrer Amtspflicht vorgenommen und ist es den Evidenzhaltungsbeamten streng unterlagt, derartige Arbeiten mit Umgehung oder Schwämmerung der dem Staatsschätze zukommenden Gebühren oder gegen besonderes Entgelt zu eigenem Vorteile auszuführen.

Literatur.

Chlupp: Systematisches Handbuch der direkten Steuern, 8. Aufl., herausgegeben von W. Habelsberger, Leipzig 1886. Freiburger: Handbuch der österr. direkten Steuern, 2. Aufl., Wien 1899. Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österr. Kaiserstaate, herausgegeben vom k. k. F. M., Wien 1857. Die direkten Steuern in Oesterreich und ihre Reform, herausgegeben vom k. k. F. M., Wien 1860. v. Lejzang: Die bisherigen Versuche zur Reform der direkten Steuern in Oester. (Finanzarchiv 1889). Linden: Die G.-Verfassung in den deutschen u. italienischen Provinzen der österr. Monarchie, 2 Bde., Wien 1840. Schullern v. Schratzenhofen: Geschichtl. Darstellung der Besteuerung der Land- u. Forstwirtschaft in Oester. (Separatabdruck aus der Geschichte der österr. Land- u. Forstwirtschaft 1848—1898.) Wien 1899. Volie: Darstellung des tirol. Steuer-systems. Innsbruck 1827. v. Znama=Sternegg: Die definitiven Ergebnisse der G.-Regelung in Oester. (St. M. 1884). Ergebnisse der Katastralrevision von 1897, verfaßt im k. k. F. M., 2 Bde. Wien 1901. v. Menji: Die Revision des G.-Katasters in Oester. (3. f. Volksw., Soz. u. W., 7. Bd., 1898). Zusammenstellung der Gesetze u. Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (amtlich), Wien 1896, 2. Aufl. 1904. Instruktion z. Ausf. der trig. und polygonometr. Vermessungen, Wien 1887. Instruktion z. Ausf. d. Verm. mit Anwendung d. Meßtisches usw., Wien 1905. Neuhold: Die Vorschriften betreffend die Übereinstimmung zwischen Grundbuch u. Kataster, Graz 1903.

v. Menji.

Gutsgebiete.

I. Begriff u. Entstehung. — II. Organe. — III. Wirkungsbereich. — IV. Aufsicht. — V. Einverleibung in den Gemeindeverband. — VI. Die besondere Geschäftsführung auf den land- oder leientäfl. Gütern und anderen größeren Realitäten in Mähren.

I. Begriff u. Entstehung. Im Sinne der auf Grund des Art. I, M. 3, Gesetz 5 III 62, R. 18, erlassenen Landesgesetze (s. Art. Gemeinden A IV.) versteht man unter Gutsgebiet einen vom Gemeindeverbande getrennten Grundbesitz (Grundstück, Grundkomplex oder auch einen Komplex von mehreren, im Eigentume verschiedener Personen stehenden Besitzungen), welchem kraft

Geſetzes die Qualität eines Selbſtverwaltungskörpers mit den Pflichten und zum Teil auch den Rechten einer Gemeinde eigen iſt. Träger des Selbſtverwaltungsrechtes iſt auch hier ein ideelles, durch das Geſetz geſchaffenes und vom Geſetze eben auch ſchlechthin als „Gutsgebiet“ bezeichnetes Rechtsſubjekt (vgl. § 7 buſow. Geſetz 14 XI 63, L. 10). Solche G. beſtehen in Galizien auf Grund des Geſetzes 12 VIII 66, L. 20 (abgeändert durch Geſetz 21 III 88, L. 41), und in der Bukowina auf Grund des Geſetzes 14 XI 63, L. 10 (abgeändert durch Geſetz 24 XII 68, L. 23).

In Galizien waren die vormalſ herrſchaftlichen, d. i. jene Beſitzungen (Herrſchaften, landtäf. Güter), mit welchen vor der mit fai. Entſchließung 26 VI 49, Nr. 295, durchgeführten Verwaltungsreform das Zuriſdiktionsrecht verbunden geweſen war, auch nach dieſer Reform tatſächlich nicht in den Verband der Ortsgemeinde einverleibt worden und es ſollte dieſer faktiſche Stand laut Statthaltereirefundmachung 10 V 56, L. 15, bis zur definitiven Regelung der Gemeindeverhältniſſe aufrecht erhalten, alſo der den Gutsherren gehörige Grundbeſitz bis dahin als ein für ſich beſtehend abgeſonderter Gutskörper angeſehen werden. Gleichzeitig mit der auf Grund des Reichsgemeindegeſetzes vom J. 1862 erlaſſenen gal. Gem. D. erging ſodann das Geſetz 12 VIII 66, L. 20, durch welches jener proviſoriſche Zuſtand ſtabilisiert und die rein tatſächl. Verhältniſſe in eine legale Inſtitution umgewandelt wurden. Nach dieſem Geſetze war jeder (nicht innerhalb einer Stadt gelegene) vormalſ herrſchaftl. Grundbeſitz, welcher zur Zeit des Eintrittes der Wirkſamkeit des Geſetzes nicht zum Gemeindeverbande gehörte, auch fernerhin von dieſem Verbande geſondert zu beſaſſen, um alſ G. in dem oben erwähnten Sinne fortzubehalten. Die Abſicht des Geſetzes war lediglich darauf gerichtet, die faktiſchen G. von damals als legale zu erklären, keineswegs aber eine Regel aufzuſtellen, nach welcher ſpättere Neubildungen von G. hätten ſtattfinden können, ſo daß insbeſ. auch die grundbüch. Trennung eines ein G. bildenden landtäf. Gutes nicht die Rechtswirkung einer Neubildung ſolcher Verwaltungskörper hatte (ſo wenigſtens die Rechtsanſchauung des B. G., Budwiſki 3363). Anderſeits unterblieb aber auch vieſfach die Einverleibung der Trennstücke in den Gemeindeverband und es blieben darum die letzteren bis auf weiteres Teile des urſprünglichen G. Eine feſte Regel wurde nun in dieſer Richtung durch das Geſetz 21 III 88, L. 41, geſchaffen. Dieſes ſcheidet im § 1 die aus vormalſ herrſchaftl. Grundbeſitz beſtehenden, zur Zeit des Beginnes der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes nicht zum Gemeindeverbande gehörigen Beſitzungen in zwei Gruppen, je nachdem ſie nämlich vor oder nach dem Inſtreetreten des Geſetzes 1 XI 63, L. 25, durch welches (§ 2) die auf Grund polit. Vorſchriften u. Geſetze beſtehende Untrennbarkeit des Grundbeſitzes aufgehoben worden war, alſo je nachdem ſie vor oder nach dem 8 XII 68 als ſelbſtändige landtäf. Beſitzungen entſtanden ſind. Die erſteren ſollen auch fernerhin durchweg, von den letzteren hingegen nur jene von dem Ge-

meindeverbande geſondert beſaſſen werden, deren Jahresſchuldigkeit an Grund- u. Hauſsteuer mindteſtens 50 K beträgt. Alle anderen Beſitzungen, u. zw. ſowohl diejenigen, welche zur Zeit des Inſtreetretens des Geſetzes bereits beſtanden, als auch jene, welche in Zukunft entſtehen, waren bezw. ſind in den Verband der Ortsgemeinde einzuberleiben. Bei Berechnung jenes Steuerbetrages ſind die im Bereiche einer Ortſchaft liegenden, einem u. demſelben Beſitzer gehörenden vormalſ herrſchaftl. Beſitzungen als ein Ganzes zu betrachten. Nach § 1 gal. Gem. D. bildet jede Ortſchaft, welche zur Zeit des Beginnes der Wirkſamkeit der Gem. D. eine eigene Gemeindeverwaltung hatte, eine Gemeinde, und gemäß § 1 des Geſetzes über die G. vom J. 1888 bilden die aus dem Gemeindeverbande ausgeſchiedenen, im Bereiche einer u. derſelben Ortſchaft liegenden Beſitzungen zuſammen ein G. Entſteht nun innerhalb dieſes G. eine neue ſelbſtändige landtäf. Beſitzung, ſo iſt dieſelbe zwar (unter Vorausſetzung der in der oben erwähnten Weiſe zu berechnenden Minimalſteuerſchuldigkeit) nicht in den Gemeindeverband einzuberleiben, es entſteht jedoch auch kein neues G., ſondern die neue Beſitzung bleibt im Verbande des urſprünglichen G.

Das buſow. Geſetz 14 XI 63, L. 10, enthält in § 1 eine ähnl. Beſtimmung wie das gal. Geſetz vom J. 1866, macht jedoch die Einſchränkung, daß ein Grundbeſitz nur dann außerhalb des Gemeindeverbandes zu beſaſſen iſt, wenn er für ſich allein oder in Verbindung mit einem anderen gleichartigen u. angrenzenden Grundbeſitz bedeutend genug iſt, um für die Erfüllung der einem G. obliegenden Pflichten eine zureichende Sicherheit zu bieten. (Dem Beſitzer war vorbehalten, binnen einer vom Tage der Kundmachung des Geſetzes laufenden Friſt von 30 Tagen die Einverleibung der Beſitzung in den Gemeindeverband zu verlangen; eine diesbezügl. Beſtimmung hatte auch das gal. Geſetz vom J. 1866 entſalten.) Kein G. darf ſich über die Grenzen eines polit. Bezirkes hinaus erſtrecken. Die innerhalb der Gemarkung der Gemeinde liegenden vormalſ herrſchaftl. Wirtſ- u. Schankhäuſer ſind dem Gemeindeverbande einverleibt. Neue G. können hier ebenſowohl durch Trennung als durch Vereinigung entſtehen. Erſteres tritt ein, wenn Teile des G. in den Beſitz dritter Perſonen übergehen oder inſolge einer geänderten territorialen Einteilung des Landes in mehrere Bezirke fallen, vorausgeſetzt, daß dieſe Teile bedeutend genug ſind, um die Pflichten eines G. zu übernehmen. Die Vereinigung hatte bezw. hat zu geſchehen, wenn ſie Vorausſetzung der Leiſtungsfähigkeit iſt, es können ſich aber auch außerdem zwei oder mehrere aneinander grenzende, vormalſ herrſchaftl. Grundbeſitzungen im Einverſtändniſſe der Beſitzer und mit Bewilligung der polit. Landesbeſtelle und des L. A. zu einem gemeinſchaftlichen G. vereinigen.

Die Ausſcheidung eines in den Gemeindeverband einmal einbezogenen vormalſ herrſchaftl. Grundbeſitzes behuſſt Konſtituierung deſſelben zu einem G. kann ſowohl in Gal. als in der Buſow. nur im Wege eines Landesgeſetzes erfolgen.

Weber den Hypothekargläubigern noch den Anwärtern steht ein Einfluß auf die G. der Frage zu, ob der Grundbesitz von dem Gemeindeverbande gesondert zu belassen oder demselben einzuberleihen oder auch ob der der Gemeinde einverleibte Grundbesitz aus derselben auszuscheiden sei.

II. Die Organe des G. sind der Besitzer (die Mitbesitzer, die Besitzer von selbständige Landtafelkörper bildenden Teilen des G.) und der Vorsteher (in der Bukow. Geschäftsführer genannt). Das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Vorsteher kann in gewisser Beziehung mit jenem zwischen dem Gemeindeausschusse und dem Gemeindevorsteher verglichen werden, insofern nämlich dem Vorsteher in allg. die Besorgung der dem G. nach dem Gesetze obliegenden Geschäfte (Bukow. § 9) oder, wie § 13 gal. Gesetz sagt, der Wirkungskreis des Gemeindevorstehers zukommt, während dem Besitzer nur in bestimmten Angelegenheiten die Schlußfassung oder Genehmigung vorbehalten ist. Ein wesentl. Unterschied wird aber einerseits dadurch begründet, daß beide Funktionen auch in einer Person vereinigt sein können und daß auch da, wo dies nicht der Fall ist, der Vorsteher sein Amt doch nur an Stelle des Besitzers (Gal. § 15) und unter dessen Haftung (Gal. § 8, Bukow. § 9) versteht, andererseits aber dadurch, daß formell der Kreis der Befugnisse des Besitzers enger gezogen ist als der Wirkungskreis des Gemeindeausschusses, während umgekehrt dem Vorsteher auch gewisse Befugnisse des Gemeindeausschusses zustehen (s. unten).

Dem Besitzer bezw. der Gesamtheit derselben ist vorbehalten:

1. Die Bestellung des Vorstehers (Geschäftsführers); der Besitzer kann das Amt, wenn er die Eignung dazu besitzt (s. unten), auch selbst übernehmen; Mitbesitzer u. Besitzer von Teilen des G. können einen aus ihrer Mitte oder eine andere Person bestellen. Bei Abgang des Einverständnisses ist nach § 8 gal. Gesetz derjenige als ernannt anzuziehen, für den sich jener Teil der Mit- oder Teilbesitzer erklärt, auf welchen mehr als die Hälfte der auf dem G. vorgeschriebenen Realsteuern entfällt. Der Besitzer eines G. ist in Gal. berechtigt, eine ihm gehörige Besizung, welche einen Teil eines benachbarten, in demselben polit. Bezirke gelegenen G. bildet, unter Erstattung der Anzeige an die polit. Bezirksbehörde und an den Bezirksausschuß der Verwaltung des Vorstehers jenes G. zu unterstellen. Für zwei oder mehrere Bukow. „naheliegende“ G. desselben polit. Bezirkes können die Besitzer einvernehmlich einen gemeinschaftl. Vorsteher (Geschäftsführer) bestellen; in der Bukow. ist jedoch hiezu die Zustimmung der polit. Bezirksbehörde notwendig.

2. Die Entziehung des Vorstehers. Diese steht den Besitzern jederzeit frei (so ausdrücklich Gal. § 15).

3. Die Genehmigung der Übernahme bleibender Leistungen oder Verpflichtungen auf das G.

4. Die Aufsicht über die Erfüllung der dem G. gesetzlich obliegenden Verpflichtungen. Der Besitzer ist zweifellos berechtigt u. verpflichtet, den Vorsteher (Geschäftsführer) in dieser Beziehung zu überwachen und ihm Weisungen zu erteilen (vgl.

§ 18 bukow. Gesetz, wo es heißt: Wenn der Besitzer es unterläßt usw.; s. auch unter IV).

5. Das Recht, die Einverleibung des G. in den Gemeindeverband zu beantragen (s. unten V). Dasselbe Recht steht auch dem Besitzer einer einen Teil des G. bildenden Besizung bezüglich dieses Teiles zu, doch müssen auch in diesem Falle die Besitzer der anderen Teile gehört werden (Gal. § 2).

6. Zu der Bukow. kann die freiwillige Vereinigung von G. nur mit Zustimmung der Besitzer geschehen.

Der Vorsteher (Geschäftsführer) besorgt die in den Wirkungskreis des G. überh. fallenden Geschäfte (s. III) und vertritt das G. nach außen. Vorsteher kann nur derjenige sein, welcher österr. Staatsbürger und eigenberechtigt ist und welchem keiner der in der Gemeindefortbildung festgestellten Gründe der Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung entgegensteht. Er muß in einem den Erfordernissen der Geschäftsführung entsprechenden Orte seinen bleibenden Wohnsitz haben. Der Name und der Wohnsitz des Vorstehers ist der polit. Bezirksbehörde, in Gal. auch dem Bezirksausschuße anzuzeigen, der ersten nach Vorschrift des § 12 bukow. Gesetz unter Nachweisung der für dieses Amt erforderl. Eigenschaften.

Der Vorsteher wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der ursprünglich seine Bestellung gehindert hätte; im Falle einer strafgerichtl. Unterjuchung, der Eröffnung des Konkurses oder Einleitung des Ausgleichtsverfahrens, tritt in der Bukow. nicht der Amtsverlust ein, sondern nur die zeitweilige Unfähigkeit das Amt auszuüben (u. zw. auch im Falle der Unterjuchung wegen der Übertretung des Diebstahles, der Beruntreuung, der Teilnahme hieran, oder des Betruges); auch in Gal. kann das Amt nach Behebung des Hindernisses wieder übernommen werden.

III. Wirkungskreis. Das G. hat innerhalb seines Umfanges alle Pflichten u. Leistungen einer Gemeinde zu erfüllen. Zu diesem Behufe sind ihm in allg. jene Rechte eingeräumt, welche die Gem. D. dem Gemeindevorsteher zuweist, außerdem aber auch das dem Gemeindeausschuße zustehende Polizeierordnungsrecht, welches für das G. vom Vorsteher ausgeübt wird; dagegen ist dem G. das Polizeistrafrecht entzogen (dasselbe wird von der polit. Bezirksbehörde ausgeübt). Die wesentlichsten Funktionen innerhalb des Wirkungskreises des G. sind also die Handhabung der Ortspolizei (ausgenommen in Gal. in Wirts- u. Schankhäusern, welche sich auf den mit dem übrigen Komplex des G. nicht angrenzenden Parzellen befinden; die Ortspolizei handhabt hier die Gemeinde) und die Fürsorge für die örtl. Bedürfnisse durch wirtschaftl. Vorkehrungen (die besonderen Bestimmungen in Bezug auf Wege-, Bau- u. Erhaltungspflicht i. dem betreffenden Art.). Die Kosten dieser Vorkehrungen sowie überh. aller dem G. nach dem Gesetze obliegenden Leistungen hat das G., d. i. der Besitzer bezw. die Gesamtheit derselben zu tragen. Die Bewohner des G. können zu Abgaben u.

Leistungen nur insofern verhalten werden, als sie hiezu aus privatrechtl. Titeln oder Kraft spezieller Gesetze verpflichtet sind. Das G. als solches haftet für die Erfüllung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen. Über die gegenüber dem G. aus dem Titel dieser Fassung erhobenen Ansprüche erkennt die polit. Bezirksbehörde (in Gal. im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß).

IV. Die Aufsicht. In Bezug auf die Unterordnung des G. unter die l. f. Behörden und unter die Landes- u. Bezirksvertretung sowie rücksichtlich der Berufungen gegen Verfügungen und E. des Vorstehers finden die Bestimmungen der Gem. D. analoge Anwendung. Der polit. Behörde stehen gewisse Befugnisse bezüglich der Bestellung des Vorstehers sowie die Disziplinargewalt über denselben zu; u. zw. hat:

1. die polit. Bezirksbehörde auf Kosten u. Gefahr des Besitzers einen Vorsteher (in der Bukow. einen Stellvertreter des Geschäftsführers) zu bestellen, wenn der von dem Besitzer bestellte Vorsteher den gesetzl. Erfordernissen nicht entspricht und der Besitzer ungeachtet wiederholter Mahnung, seiner Pflicht, einen geeigneten Vorsteher zu bestellen, nicht nachkommt, oder überh. in der von der Behörde festgesetzten Frist aus welchen Gründen immer den Vorsteher nicht namhaft macht;

2. kann dieselbe (in Gal. im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuße) den Vorsteher wegen grober Verletzung oder fortdauerender Vernachlässigung der Pflichten vom Amte suspendieren; aus demselben Grunde kann der Vorsteher von der polit. Landesstelle (in Gal. im Einvernehmen mit dem L. A.) seines Amtes entsetzt werden.

3. Wenn der Besitzer des G. es unterläßt oder verweigert, die dem G. gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die polit. Bezirksbehörde auf Kosten u. Gefahr desselben die entsprechenden Vorkehrungen von Amte wegen zu treffen (das gal. Gesetz spricht von der Weigerung des „Vorstehers“; es ist jedoch anzunehmen, daß auch hier Vorkehrungen von Amte wegen erst zu treffen sind, wenn die Erfüllung der Verpflichtung ungeachtet erfolgter Mahnung vom Besitzer verweigert wird).

V. Einverleibung in den Gemeindeverband. Die Einverleibung jener zur Zeit des Anslebentretens des bukow. Gesetzes vom J. 1863 und des gal. Gesetzes vom J. 1888 vom Gemeindeverbande noch gehörenden vormals herrschaftl. Besitzungen, welche gemäß diesen Gesetzen nicht G. wurden, sondern nunmehr von Amte wegen der Gemeinde einzuverleiben waren, ist hier nicht mehr zu erwähnen, es handelt sich vielmehr um jene Einverleibungen, durch welche die gemäß jenen Gesetzen belassenen G. berührt werden. Diese Einverleibung geschieht entweder von Amte wegen oder auf Ansuchen des Besitzers:

1. Wenn innerhalb eines G. in Gal. eine neue Besitzung entsteht, von welcher nicht wenigstens 50 K jährlich an Grund- u. Haussteuer zu entrichten sind, so ist dies vom Steueramte der polit. Landesbehörde bekanntzugeben, welche im Einverständnisse mit dem L. A. die Einverleibung

dieses Besitzes in den Gemeindeverband verfügt. Auch in der Bukow. sind abgetrennte Gutssteile (s. oben I), welche nicht bedeutend genug sind, um die Pflichten eines G. zu erfüllen und welche auch nicht mit anderen G. vereinigt werden können, durch Verfügung der Landesstelle im Einverständnisse mit dem L. A. dem Verbande einer oder mehrerer Ortsgemeinden einzuverleiben. Dasselbe hat unter gleichen Umständen mit dem nach einer solchen Abtrennung verbleibenden G. zu geschehen.

2. Die Einverleibung eines G. oder einzelner Teile desselben in den Gemeindeverband kann auf Verlangen des Besitzers mit Zustimmung der Gemeinde (in Gal. nach Anhörung der übrigen Besitzer der in den Bereich des G. fallenden Besitzungen) geschehen, wenn weder die polit. Landesstelle noch der L. A. eine Einwendung erhebt (Gal.; in der Bukow. bedarf es der Bewilligung seitens des L. A. im Einvernehmen mit der polit. Landesstelle). Der die Einverleibung verlangende Besitzer kann über das Ausmaß der Lasten und über die Art der Leistung der aus dem Gemeindeverbande auf seine Besitzung entfallenden Verpflichtungen (Bukow.: „bezüglich aller übrigen Verbindlichkeiten“) mit der Gemeinde ein Übereinkommen treffen, welches jedoch zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch die polit. Landesstelle im Einverständnisse mit dem L. A. bedarf.

VI. Die besondere Geschäftsführung auf den land- u. lebentäfl. Gütern und anderen größeren Realitäten in Mähren. Die mähr. Gem. D. (viertes Hauptstück) räumt den Besitzern größerer Grundkomplexe das Recht ein, die Versorgung gewisser im Wirkungskreise der Gemeinde liegender Geschäfte auf ihrem Besitze für sich in Anspruch zu nehmen, ohne daß jedoch dieser Besitz aus dem Verbande der Gemeinde ausgeschieden wäre. Dieses Recht kommt einem jeden Besitzer eines land- oder lebentäfl. Gutes sowie einem jeden zu, der in einer oder mehreren unmittelbar aneinander grenzenden Gemeinden einen durch Straßen u. Wege zusammenhängenden und zur selbständigen und gemeinschaftl. Bewirtschaftung geeigneten Grund von mindestens 200 Joch besitzt. Jedem solchen Grundbesitzer ist auf sein Verlangen vom L. A. die Versorgung jenes Teiles des selbständigen Wirkungskreises zu übertragen, welcher zur ungehinderten Verwaltung seines Besitzes und jener Einrichtungen, deren Kosten von ihm allein zu tragen sind, erforderlich ist, u. zw. im einzelnen:

1. Die Sorge für die Erhaltung der auf diesem Besitze gelegenen Wege (mit Ausnahme der Artrial-, Landes- u. Bezirksstraßen) sowie für die Leichtigkeit des Verkehrs auf denselben und die Flurenpolizei;

2. der jenem allg. Prinzip entsprechende Teil der Bau- u. Feuerpolizei, mit Ausschluß der Baubewilligung; und

3. die Anberaumung u. Vornahme freiwilliger Feilbietungen der eigenen Produkte u. Gegenstände des Wirtschaftsbetriebes.

Die Versorgung dieser Geschäfte kann der Besitzer selbst übernehmen oder einem Bevollmächtigten übertragen; die persönl. Voraussetzungen sind

in beiden Fällen die gleichen wie bei einem G.-Vorsteher. Der Bevollmächtigte vertritt den Besitzer nach außen in allen dem letzteren nach dem Gesetze obliegenden Angelegenheiten; handelt es sich jedoch um Übernahme bleibender Leistungen oder Verpflichtungen, so ist die Erklärung des Besitzers einzuholen.

Behufs leichterer Besorgung der ortspolizeilichen oder anderer örtl. Geschäfte rücksichtlich eines Besitzes dieser Art können auf Grund Übereinkommens zwischen Besitzer und Gemeinde dem ersteren oder seinem Bevollmächtigten außer den oben erwähnten auch einige andere Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches auf die Dauer der Wahlperiode durch Beschluß des Gemeindeausschusses übertragen werden. In Rücksicht dieser Geschäfte steht der Besitzer bezw. der Bevollmächtigte zu dem Gemeindevorsteher in dem Verhältnis eines im Sinne des § 51 Gen. D. bestellten Hilfsorganes (s. Art. „Gemeinden A VII“), d. h. er hat die Weisungen des Gemeindevorstehers zu befolgen. Für die im Rahmen dieser Geschäfte vorgenommenen Amtshandlungen des Besitzers oder des Bevollmächtigten ist der Gemeindevorsteher, unter dessen Verantwortung auch die Übertragung dieser Geschäfte selbst geschieht, verantwortlich, ohne daß dadurch die Haftung des Besitzers gegenüber der Gemeinde für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der Aufträge des Gemeindevorstehers aufgehoben würde. Dem L. N. und der polit. Behörde ist der Besitzer bezw. der Bevollmächtigte rücksichtlich aller übertragenen Geschäfte ebenso verantwortlich wie ein Gemeindevorsteher; die Haftung obliegt in allen Fällen dem Besitzer. Alle mit der Besorgung der Geschäfte verbundenen Auslagen sind vom Besitzer zu tragen, soweit sie nicht das Gesetz anderen Personen auferlegt. Gutth.

Gymnasien.

I. Geschichtliches. — II. Zweck. — III. Äußere Organisation. — IV. Innere Organisation. — V. Statistik. — VI. Ausblick auf die zukünftige Entwicklung.

I. Geschichtliches. Die Einrichtung der österr. G. beruht im wesentlichen auf dem „Entwurf der Organisation der G. u. Realschulen in Österr.“, erschienen 1849 auf Grund der kais. B. 16 IX 49, R. 393. Graf Leo Thun war es, der als Unterrichtsminister das Mittelschulwesen neu organisierte. Die Verfasser des Entwurfes waren Franz Epner und Hermann Boniz. Formell genehmigt wurde der Entwurf erst in der B. d. R. U. W. 16 XII 54, R. 315. Durch diese Organisation hatte Österr. mit einem Schlage die böse Rückständigkeit der vor-märzl. Periode überwunden und einen Typus des G. geschaffen, der in seinen Grundzügen noch heute unangefochten dasteht, ja in manchen wesentl. Punkten, so insbes. in der grundsätzl. Gleichstellung der einzelnen Lehrfächer, vielfach vorbildlich geworden ist. Wenn auch an Einzelheiten des Lehrplanes seither geändert worden ist, die Hauptpunkte der vor-treffl. Organisation blieben bis heute unangetastet.

II. Der Zweck des G. ist nach § 1 des Organisationsentwurfes: „Eine höhere allg. Bildung unter weientl. Berücksichtigung der alten Sprachen u. Literatur zu gewähren und hiedurch zugleich auf das Universitätsstudium vorzubereiten“. Hierin ist klar ausgesprochen, daß das österr. G. insofern ein Kompromiß sein will zwischen reiner Bildungsschule und reiner Fachschule, als eben durch die allg. Bildung zugleich am besten für die fachl. Universitätsstudien vorbereitet werden soll. Der Satz, daß diese allg. Bildung „unter weientl. Berücksichtigung der alten Sprachen u. Literatur“ erstrebt werde, ist insofern interessant, als er gegenüber der streng konservativen Auffassung — nur die altklassischen Studien können höhere Bildung gewähren — mindestens andere Möglichkeiten offen zu lassen scheint; tatsächlich ist ja auch später in der Organisation der Realschule vom J. 1868 (s. Art. „Realschule“) als deren Zweck die Erreichung einer allg. Bildung „mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftl. Disziplinen“ festgelegt worden. Somit war der österr. Organisationsentwurf schon im J. 1849 jenem Standpunkte nahe, den die grundlegende preussische Schulreform nach schweren Kämpfen endgültig erst im J. 1901 prinzipiell ausgesprochen hat, daß allg. Bildung auf verschiedenen Wegen erreicht werden könne. In eine ausdrückl. Abwertung, welcher der beiden Wege wertvoller sei, läßt sich der Organisationsentwurf bei seiner Zweckbestimmung nicht ein.

III. Äußere Organisation. 1. Anstalten. Ein vollständiges G. besteht aus 8 Klassen, doch können auch Untergymnasien mit 4 Klassen selbständig bestehen.

Die G. sind entweder öffentliche oder private, erstere haben das Recht, staatsgültige Zeugnisse auszustellen. Die Schüler der Privatschulen müssen, um ein solches Zeugnis zu erlangen, sich der Prüfung an einem öffentl. G. unterziehen. Die Staatsgymnasien sind eo ipso öffentlich, die vom Lande, von Kommunen, geistl. Orden, Bischöfen, Fonds oder Privaten erhaltenen G. können vom K. U. W. das Recht der Öffentlichkeit erhalten, wenn sie mit den Staatsgymnasien in Lehrplan u. Lehrmitteln übereinstimmen, wenn die Lehrpersonen den gesetzl. Anforderungen in Bezug auf Lehrbefähigung entsprechen und wenn ferner die Subsistenzmittel der Anstalt gesichert sind. Die Unterrichtssprache richtet sich nach den lokalen Bedürfnissen, in der Regel ist für eine Anstalt eine Sprache als Unterrichtssprache festgesetzt, doch gibt es einige wenige (9) sprachlich ultraquaisische Anstalten, an denen die Parallelklassen eine andere Unterrichtssprache haben als die Stammklassen.

„Realgymnasium“ heißen in Österr. solche G., an denen in den vier Unterlassen das Beichnen obligater Gegenstand ist und die Schüler der 3. u. 4. Klasse nach Wahl Griechisch- oder Französisch-Unterricht genießen. Die letzteren können dann auf der Oberstufe nur an einer Oberrealschule ihre Studien fortsetzen. Somit ist das österr. „Realgymnasium“ ganz wesentlich verschieden von dem preussischen Realgymnasium, das eine selbständige Schulkategorie bildet, die am kürzesten dadurch

charakterisiert werden kann, daß sie eine Realschule mit obligatorischem Lateinunterrichte ist.

2. Die Leitung. Die Leitung des G. hat der Direktor, dem die Lehrerkonferenz teils beratend, teils beschließend zur Seite steht. Die Oberleitung hat der Landesinspektor des betreffenden Kronlandes, die Inspektion ein Landeschulinspektor. In der Regel fällt einem Landeschulinspektor die Inspektion der humanistischen, einem zweiten die der realistischen Fächer zu. Der Zeichenunterricht wird, soweit er Pflichtfach ist, von eigenen Fachinspektoren überwacht. Die oberste Leitung steht dem R. u. M. zu.

3. Lehrer. Der Unterricht wird grundsätzlich durch Fachlehrer erteilt. Die Erlangung der Lehrbefähigung ist durch die „Prüfungsordnung der Kandidaten des Gymnasial- u. Realschullehrer-amtes“ geregelt (B. d. R. u. M. 30 VIII 97, R. 220). Nach erlangtem Lehrbefähigungszeugnis hat jeder Kandidat an einem öffentl. G. ein „Probefahr“ abzulegen, nach dessen Beendigung der Direktor deselben im Einvernehmen mit dem den Kandidaten einführenden Fachlehrer ihm ein Zeugnis auszustellen hat. Hiemit ist der Kandidat prinzipiell anstellungsfähig. Je nach dem Verhältnis zwischen dem Bedarf an Lehrstellen und den verfügbaren Lehrkräften kann dann die Anstellung als „wirkl. Gymnasiallehrer“ sofort erfolgen oder wird der Kandidat zuerst als „Supplent“ verwendet, dann als „provisorischer“ und dann erst als „wirkl. Gymnasiallehrer“. Ein solcher wird nach drei tadelfrei zurückgelegten Jahren „definitiv im Lehramte bestätigt“ und erhält den Titel „Professor“. Ein normales achtklassiges G. hat in der Regel samt dem Direktor 12 Lehrkräfte für die Obligatgegenstände. Für den Unterricht in den nicht obligaten Gegenständen werden „Nebenlehrer“ bestellt.

Die Direktoren stehen in der VII. Rangklasse, können jedoch in besonders berücksichtigungswerten Fällen, in der Regel nicht vor 25 Dienstjahren, in die VI. Rangklasse befördert werden. Die „wirkl. Lehrer“ stehen in der IX. Rangklasse, können aber auf Grund einer durchaus befriedigenden Dienstleistung, in der Regel nach 10 Dienstjahren, in die VIII. und nach 20 Dienstjahren in die VII. Rangklasse befördert werden. „Provisorische Gymnasiallehrer“ stehen in der IX. Rangklasse, erlangen jedoch den Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen erst mit der Ernennung zum wirkl. Lehrer, bei welcher die von ihnen in provisorischer Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen ist. „Supplenten“ werden nach Bedarf bestellt. In welchem Umfange ihre Dienstzeit für die feinerzeitige definitive Bestätigung im Lehramte und für die Quinquennalzulagen angerechnet werden kann, bestimmt das R. u. M. von Fall zu Fall bei der Ernennung zum wirkl. Lehrer, doch dürfen hierfür nicht mehr als drei Jahre dieser Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden. Endlich werden an G. nach Bedarf für den obligaten Zeichenunterricht „Assistenten“ bestellt.

Das systemmäßige Gehalt der wirkl. Lehrer beträgt 2800 K (Stammgehalt); ferner hat jeder

wirkl. Lehrer nach je 5 Jahren bis einschließlich zum 25. Dienstjahre Anspruch auf Erhöhung seines Gehaltes u. zw. beträgt diese Erhöhung nach dem 1. und dem 2. Quinquennium je 400 K, nach den folgenden drei Quinquennien je 600 K jährlich. Außerdem gebührt jedem wirkl. Lehrer die seiner Rangklasse entsprechende Aktivitätszulage. Die Bezüge des Direktors bestehen in dem gesetzmäßigen Gehalte eines wirkl. Lehrers und in einer Funktionszulage von jährlich 1000 K, die in die Pension einrechenbar ist. Ferner hat der Direktor Anspruch auf ein Naturalquartier oder auf ein nach den lokalen Verhältnissen zu bemessendes Quartiergeht; dagegen ist ihm die Aktivitätszulage nur mit der Hälfte des seiner Rangklasse entsprechenden Betrages zu bemessen.

Mit der Veretzung in eine höhere Rangklasse ist eine Erhöhung des Gehaltes nicht verbunden. „Provisorische Lehrer“ beziehen ein Gehalt jährlicher 2400 K sowie die Aktivitätszulage der neunten Rangklasse. Supplenten erhalten Remunerationen, deren Höhe sich nach der Anzahl der wöchentlich von ihnen erteilten Unterrichtsstunden richtet; bei geprüften Supplenten beträgt die Remuneration für jede wöchentl. Unterrichtsstunde jährlich 120 K für Vertreter der Sprachfächer, 100 K für Vertreter der übrigen wissenschaftl. Fächer, 80 K für Vertreter des Zeichen- u. Turnfaches; sind die Supplenten noch nicht geprüft, so verringern sich diese Beträge auf 96 bzw. 80 u. 64 K jährlich. Assistenten beziehen in der Regel eine Remuneration von jährlich 60 K für je eine wöchentl. Unterrichtsstunde.

Bezüglich der Pensionsansprüche gelten die Bestimmungen für Zivilstaatsbeamte überh., nur mit der wichtigen Begünstigung, daß je drei in der Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre gezählt werden.

Turnlehrer haben erst nach 35 anrechenbaren Dienstjahren Anspruch auf das volle Aktivitätsgehalt.

Jeder Professor, der das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist in den Ruhestand mit Verlassung seines ganzen Gehaltes zu versetzen.

4. Schüler. Die Aufnahme in die unterste Klasse des G. ist an eine Aufnahmeprüfung und an die Bedingung gebunden, daß der Schüler noch in dem Kalenderjahre, in welchem er eintritt, das 10. Lebensjahr vollende. Die Schüler sind entweder öffentl. Schüler oder eingeschriebene Privatisten; in ganz seltenen Ausnahmefällen auch außerordentl. Schüler, d. i. solche, die den Unterricht nur in einzelnen Gegenständen mitmachen. Die Zahl der Schüler einer Klasse soll 50 nicht übersteigen. Das Schulgeld beträgt halbjährlich in Wien 50 K, in Städten mit mehr als 25.000 Einwohnern 40 K, in den übrigen Orten 30 K. Über die Befreiung dürftiger u. würdiger öffentl. Schüler von der Zahlung des Schulgeldes entscheidet nach Vorschlag des Lehrkörpers der betreffende Landes-schulrat.

IV. Innere Organisation. 1. Unterricht. Der Unterricht ist auf 8 Jahrgänge verteilt und zeigt nach dem Abschlusse der ersten vier Jahre

insofern einen deutlichen Einschnitt, als in manchen Lehrgegenständen — Religion, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte u. Physik — der Unterricht zweifach erteilt wird, in den Unterklassen in elementarerer, in den Oberklassen in mehr wissenschaftl. Weise. Obligate Lehrgegenstände an allen G. sind: Religionslehre, Latein, Griechisch, die Unterrichtssprache, Geographie u. Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, philosophische Propädeutik; an einzelnen G. ist ferner obligat eine zweite Landessprache, Zeichen für die 4 Unterklassen, und Turnen für alle Klassen; an nichtdeutschen G. in der Regel auch die deutsche Sprache; außerdem ist meist für die Schüler der 1. u. 2. Klasse Schönschreiben nach Maßgabe ihrer Handschrift Pflichtgegenstand. Seit einigen Jahren ist an zwei Wiener und einem Grazer G. die französische Sprache in den Oberklassen als relativobligater Lehrgegenstand versuchsweise eingeführt, d. h. wer sich zu Beginn des Obergymnasiums hiezu freiwillig meldet, ist dann verpflichtet, den Unterricht bis einschließlich der Maturitätsprüfung mitzumachen. Wahlfreie Gegenstände sind — nach Anstalten verschieden — Landessprachen, Französisch, Englisch, Freihandzeichnen, Gesang, Stenographie und vereinzelt darstellende Geometrie.

Das Lehrziel der einzelnen Gegenstände sowie die Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahre ist amtlich genau geregelt; für die Unterrichtszerteilung im einzelnen geben die „Instruktionen“ vortreffl. Winke (s. „Lehrplan u. Instruktionen“, 2. Aufl., Wien, Schulbuchverlag 1900); das extensiv Verhältnis der einzelnen Gegenstände zueinander wird durch die Summe der Wochenstunden im Laufe der acht Jahre am besten übersichtlich dargestellt: Religion 16 (d. h. in jedem der 8 Jahre je 2 Stunden wöchentlich), Latein 50 (Preußen 68), Griechisch 28 (Preußen 36), Unterrichtssprache 26, Geographie u. Geschichte 27, Mathematik 24, Naturgeschichte 9, Physik 10, philosophische Propädeutik 4, Turnen 16. — Charakteristisch für das österr. G. im Vergleich zu den preussischen G. ist vor allem die geringe Anzahl von Stunden für Latein u. Griechisch, und die philosophische Propädeutik, welche in Preußen gänzlich fehlt.

Der Unterricht wird in Jahreskursen erteilt. Grundsätzlich darf nur der Schüler mit Jahresabschluss in die höhere Klasse veretzt werden, der in allen obligatgegenständen mindestens „genügende“ Leistungen aufweist. Ausnahmsweise darf ein Schüler, der in einem Gegenstande nicht genügt hat, nach Ablauf der Sommerferien zu einer Wiederholungsprüfung aus diesem einen Fache zugelassen werden, doch ist von dieser Erlaubnis möglichst sparsam Gebrauch zu machen. Eine Kompensation ungenügender Leistungen eines Faches durch bessere Leistungen in anderen Gegenständen ist prinzipiell ausgeschlossen. Nach je einem Semester erhält jeder Schüler ein Zeugnis mit Noten über „sittliches Verhalten“, Fleiß sowie über die Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen. Um zum Hochschulstudium zugelassen zu werden, hat sich jeder Gymnasiast einer Maturitätsprüfung an einem öffentl. G. zu unterziehen (s. Art. „Reifeprüfungen“). Außer

Aufnahme- u. Maturitätsprüfung finden eigentl. Prüfungen nicht statt. Die Festsetzung der Zeugnisnoten erfolgt auf Grund der einzelnen Leistungen während des Halbjahres. Die sog. Veretzungsprüfungen treffen in der Regel nur schwache Schüler und unterscheiden sich kaum wesentlich von den Einzelprüfungen während des Jahres. Den schriftl. Arbeiten einen überwiegenden Einfluß bei der Beurteilung eines Schülers einzuräumen, ist unterjagt.

Das in Österr. streng durchgeführte Fachlehrerystem ist außerdem dadurch charakterisiert, daß der Lehrer grundsätzlich mit seinen Schülern aufsteigt, während andernorts nicht selten die Lehrer von der untersten Klasse an nach oben ihrer Anciennität gemäß aufsteigen.

Das Schuljahr beginnt im Herbst, meist Mitte September und dauert bis Juli. Das erste Semester endet im Februar. Die Unterrichtszeit verteilt sich auf Vor- u. Nachmittag, doch sucht man insbes. in größeren Orten die Nachmittage möglichst zu entlasten. Die Dauer der einzelnen Unterrichtsstunden beträgt durchschnittlich 50 Minuten, somit ist für genügende Erholungspausen gesorgt.

2. Die erziehende Wirksamkeit des Gymnasiums. Ganz vortreffl. Achtlinien hierfür stellt der Organisationsentwurf vom J. 1849 auf. Es heißt dort mit Recht, daß die schwierigste pädagogische Forderung, welche man an den Unterricht stellen könne, die sei, „daß er die eine Frucht zur Reife bringe, welche das letzte Ziel aller Jugendbildung sei, einen gebildeten, edlen Charakter“. Je schwerer die erziehende Wirkung öffentl. Schulen sei, um so gewissenhafter müsse jede Möglichkeit eines solchen Wirkens benutzt werden. Ein Zusammenstreben aller Lehrgegenstände zu den Ideen der Religion und der Sittlichkeit als ihrem gemeinsamen Mittelpunkt und eine gute Disziplin seien die beiden Mittel, welche im allg. den Schulen für diesen Zweck zu Gebote stehen. Der Organisationsentwurf bestimmt daher, daß die pädagogische Führung jeder Klasse einem besonderen Klassenvorstande anvertraut werde, der für Lehrer u. Schüler der Klasse in disziplinärer Beziehung den vereinigenden u. leitenden Mittelpunkt bilde, während der Vereinigungspunkt für das ganze G. in einem mit dem nötigen Einflusse ausgerüsteten Direktor liege. Ferner betont der Organisationsentwurf die Wichtigkeit eines regen und auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Verkehrs mit dem Elternhause.

An eigentl. Veranstaltungen zu erziehendem Zwecke kennt das G. außer den vorgezeichneten gemeinsamen gottesdienstl. Übungen — vielleicht mit Recht — nicht viel. Die „Schulordnungen“ oder „Disziplinarvorschriften“, wie sie an jeder Anstalt bestehen, dienen in erster Linie der äußeren Disziplin (oder „Regierung“ nach dem Sprachgebrauche Herbart's). Schulbeste, Schülerausflüge, Schulreisen, Schüleraufführungen, gemeinsames Spiel u. dgl. wirken gewiß im besten Sinne erzieherisch, entziehen sich aber ihrer Natur nach einer festen amtl. Regelung, ja letztere würde vielleicht den Erfolg derartiger Veranstaltungen beeinträchtigen. Immerhin wird diesem Zweige des Schullebens in jüngster Zeit wieder etwas mehr Auf-

merksamkeit zugewendet als früher. Daß eine reichlichere Pflege körperl. Übungen nicht nur der seibst. Gesundheit, sondern auch der Charakterentwicklung der Jugend ganz besonders förderlich ist, ist wohl auch ein Grund mit, daß man Turnen u. Jugendspiele amtlich immer stärker betont und immer nachdrücklicher auf deren Pflege dringt. Wenn es hierin vielfach noch nicht so gut bestellt ist, als man wünschen möchte, so liegt dies zum Teil in finanziellen Schwierigkeiten, zum Teil aber auch im Mangel, das bei uns in dem Betreiben körperl. Übungen noch nicht selten mehr Gefahr als Heil für die Gesundheit der Kinder erblickt. Die künftige Entwicklung wird aber jedenfalls dahin drängen, der körperl. Ausbildung noch mehr Raum u. Zeit zu gewähren als bisher, selbst wenn es auf Kosten des Unterrichtes geschehen müßte.

V. Statistik. Im Schuljahre 1905/1906 bestanden 233 G. mit dem Öffentlichkeitsrechte, darunter 12 Unter gymnasien, 3 Realgymnasien, 204 Ober gymnasien, 13 Real- u. Ober gymnasien und 1 Oberrealgymnasium. 177 dieser G. sind Staats gymnasien, 11 Landes-, 13 Kommunalgymnasien, 5 bischöfliche, 14 Ordens-, 4 Fonds- und 9 Privat gymnasien. Der Unterrichtssprache nach sind 118 G. deutsch, 52 tschechisch, 36 polnisch, 4 ruthenisch, 6 italienisch, 5 serbokroatisch, 13 utraquistisch (davon 6 deutsch-polenisch, 1 deutsch-italienisch, 1 deutsch-tschechisch, 1 polnisch-ruthenisch, 2 deutsch-rumänisch, 2 deutsch-ruthenisch). Von allen G. sind durchschnittlich 76 % staatl. Kulturrel. und polit. bemerkenswert ist die Verschiedenheit des Prozentages staatl. Anstalten innerhalb der einzelnen Sprachgebiete: von allen deutschen G. sind staatl. 64 %, von den tschechischen 88 %, von den polnischen 92 %, von den ruthenischen 100 %, von den italienischen 50 %, von den serbokroatischen 100 % und von den utraquistischen 92 %. Noch stärker sind die Verschiedenheiten des Prozentages der staatl. Anstalten nach den Kronländern: N. D. hat an Staatsgymnasien 55 %, O. D. 37,5 %, Salzbg. 50 %, Steierm. 67 %, Kärnten 67 %, Krain 100 %, Küstenl. 71 %, Tirol 33 %, Böhmen 86 %, Mähren 73 %, Schlesien 100 %, Gal. 93 %, Bukow. 83 %, Dalm. 100 %.

Die Gesamtzählerzahl beträgt 84.450. Die stärksten besuchten Anstalten, wahre Ungetüme, sind Larnopol mit 1764, Czernowitz I. Staatsgymnasium mit 1221, Stanislaw mit 1110 und Lemberg IV. Staatsgymnasium mit 1093 Schülern.

VI. Ausblick auf die zukünftige Entwicklung. Das G. ist das unstrittenste Kampfsobjekt in der modernen pädagogischen Literatur. Der Kampf gegen Latein u. Griechisch, der Kampf um die Gleichberechtigung der Realschule, das Streben nach Reformschule, Einheitschule u. dgl. sind sämtlich mehr oder minder direkt gegen das G. gerichtet. In diesem Kampfe ist das österr. G. in einer etwas günstigeren Stellung als z. B. das deutsche, da es in seinem Organisationsentwurf schon manches aufgenommen hat, was in Deutschland erst später nach u. nach durchgeführt wurde. Andererseits ist die groß angelegte Reform der preussischen Anstalten, die im J. 1901 ihren Abschluß fand, der Anlaß geworden, daß auch in Österr. speziell die

Frage von der Gleichberechtigung der Realschulabiturienten in den Vorbergrund einer recht lebhaften Erörterung gebracht wurde. Aus den divergierenden Meinungen scheint sich doch vorläufig das eine mit zieml. Klarheit herauszuheben, daß man eine Umgestaltung der Realschule auf gleichfalls acht Jahrgänge wünscht und daß erst dann die Erteilung prinzipieller Gleichberechtigung sichere Aussicht auf Verwirklichung haben dürfte. Eine Übertragung des Planes der preussischen Reformgymnasien (Frankfurter Lehrpläne) auf unsere Verhältnisse ist nicht tunlich, weil wir an den G. nicht wie in Preußen, durchweg das Französische als obligaten Lehrgegenstand haben, der in den Jahren des gemeinsamen Unterbaues gelehrt werden könnte. Hier dürfte wohl der Boden sein, wo die Initiative kleinerer Kreise mit Versuchen vorzugehen müßte, die speziell den österr. Verhältnissen angepaßt wären. Die Kommune Teichan an der Elbe ist hierin die erste, in dem sie darangeht, an den Unterbau eines Realuntergymnasiums ein Realobergymnasium anzuschließen, in welchem Religion, Deutsch, Geographie, Geschichte und philosophische Propädeutik gemeinsam, Physik, Mathematik, Naturgeschichte zum größeren Teile gemeinsam, die übrigen Fächer nach G. u. Realschule gesondert unterrichtet werden sollen. Nur wenn praktische Versuche einmal vorliegen, dürfte es der Regierung möglich sein, auch ihrerseits vorsichtigen Reformen Raum zu geben.

Als ebenso entwicklungsbedürftig wie entwicklungsfähig müssen ferner die eigentl. Gymnasialerziehungsanstalten (Internate, Konvikte) bezeichnet werden. Hier wäre nur zu wünschen, wenn die Landeserziehungsheime, wie sie in Deutschland schon bestehen (Haußbinda in Thüringen, Menburg am Harz, Bieberstein i. d. Rhön), richtung- u. mustergebenden Einfluß gewännen.

Im übrigen aber dürfte auch im Gymnasialwesen, wie sonst an vielen Orten, der Spruch gelten: men not measures! Mit tüchtigen Lehrern wird das G. auch ohne einschneidende Reformen seine Tätigkeit gegenständig entfalten können.

Literatur.

Entwurf der Organisation der G. u. Realschulen in Österr. 1849. (Wien, Schulbücherverlag, 1879.) — Die Volks- u. Mittelschulen Österr.-Ungarns. Separatabdruck aus der Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- u. Unterrichtswesens von K. A. Schmid. Österr. mit Benutzung des Art. der 1. Aufl. von Ad. Fider, bearbeitet von E. Wolf. (Wien, Fichlers Witwe.) — B. Bl. für den Dienstbereich des K. U. M., 1869 ff. — Normalien für die G. u. Realschulen in Österr. 1. Teil: G. Herausgegeben von v. Wenzler. (Wien, Schulbücherverlag, 1884.) — Jahrbuch des höheren Unterrichtswesens in Österr., herausgegeben von Neubauer u. Divis; seit 1887 jährlich ein Band. (Wien, Tempelst.) — Lehrplan u. Instruktionen für den Unterricht an den G. in Österr. 2. Aufl. (Wien, Schulbücherverlag, 1900.) — Weisungen zur Führung des Schulamtes an den G. in Österr. 2. Aufl. (Wien, Schulbücherverlag, 1895.) —

Wademekum für Kandidaten des Mittelschullehr-
amtes in Oöterr. Herausgegeben von „einem
Schulmanne“. In 3 Teilen. (Wien, Hölder,
1894). — Die Fortschritte des Unterrichtswesens
in den Kulturstaaten Europas. Von Beer u.
Hochegger. I. Bd. (Wien, Gerold, 1867.) — Oöterr.
Volks- u. Mittelschulwesen von 1867 bis 1877.
Von Egger-Möllwald. (Wien, Hölder, 1878.) —
Graf Leo Thun-Hohenstein, Franz Exner u.
Hermann Bonitz. Beiträge zur Geschichte der österr.
Unterrichtsreform von S. Frankfurter. (Wien,
Hölder, 1893.) — Festschrift zur Enthüllung des
Thun-Exner-Bonitz-Denkmales. Gehalten in der
1. Haupt Sitzung der 42. Versammlung deutscher
Pädagogen u. Schulmänner am 24 V 93 von
dem 1. Präsidenten R. v. Hartel. (Wien 1893.)
— Der Art. „Oöterr.“ von S. Frankfurter in der
2. Abteilung des I. Bd. von Baumeisters Hand-
buch der Erziehungs- u. Unterrichtslehre, S. 239
bis 314. (München, Beck, 1897.) — Das höhere
Lehramt in Deutschland u. Oöterr. von Worsch.
(Leipzig, Teubner, 1905.)

Martinak.

Haager Friedenskonferenz.

I. Veranlassung u. Ergebnisse. — II. Die Schieds-
gerichts-konvention. — III. Die Landkriegsrechtskonvention.
— IV. Die Konvention betreffend die Ausdehnung der Genfer
Konvention auf den Seekrieg. — V. Bedeutung der
Haager Friedenskonferenz für die Fortbildung des Völker-
rechtes.

I. Veranlassung u. Ergebnisse. Die allseits
steigenden drückenden Militäraufgaben der Staaten
haben Nikolaus II., Kaiser von Rußland, veran-
laßt, in einem allen fremden diplomatischen Ver-
tretern am Petersburger Hofe intimierten Rund-
schreiben 12/24 VIII 98 die Einberufung einer in-
ternationalen Konferenz zur Beratung über die
„wirksamsten Mittel zur Sicherung der Wohlfahrt
eines realen u. dauernden Friedens allen Völkern
und vor allem die Einschränkung der steigenden
Entwicklung der Rüstungen“ in Vorschlag zu brin-
gen. Auf diese im Lager der Friedensfreunde op-
timistisch, in diplomatischen, militärischen u. juris-
tischen Kreisen kühl, skeptisch, ja mißtrauisch auf-
genommene Rundgebung folgte alsbald ein zweites
russisches Zirkular 30 XII 98 (11 I 99), wel-
ches das Programm für die geplante Konferenz
näher präziserte und zu der Hauptfrage der Nicht-
erhöhung der Streitkräfte und der Militärbud-
gets bezw. deren Reduktion (Punkt 1) auch noch
die Regelung des Kriegsrechtes (2—7) sowie der
zur Vorbeugung von Waffenstreitigkeiten dienen-
den Mittel, der guten Dienste, der Vermittlung
und eines fakultativen ständigen Schiedsgerichtes
(8) hinzufügte. Nach Befestigung einiger bezüglich
der Beschickung der Konferenz noch obshwebenden
Schwierigkeiten trat dieselbe über Einladung der
niederländischen Regierung in Haag 18 V 99 zu-
sammen und beschloß ihre Arbeiten mit der Unter-
zeichnung der Schlußakte 29 VII 99. An der Kon-
ferenz beteiligten sich 26 Staaten durch (137) De-

legierte (Diplomaten, militärische u. juristische Sach-
männer) u. zw.: alle europäischen Staaten (das
halboberane Bulgarien ohne Stimmrecht), von
Amerika die Vereinigten Staaten (zum erstenmal
auf einem europäischen Kongresse) u. Mexiko, von
Asien China, Japan, Persien u. Siam. Aus polit.
Gründen wurden nicht eingeladen: der Heilige
Stuhl, die südafrikanischen Republiken, die mittel-
u. südamerikanischen Staaten.

Zur Vorberatung des russischen Programmes
wählte die Konferenz nach ihrer Konstituierung drei
Kommissionen, von denen die erste sich mit Fragen
der Einschränkung der Rüstungen und der Kampf-
mittel, die zweite mit dem Kriegsrechte und die
dritte mit der friedl. Schlichtung der völkerrechtl.
Streitfälle zu beschäftigen hatte.

Die Beratungen der ersten Kommission schei-
terten an den technischen und polit. Schwierigkeiten
des Problems, an unzureichender Vorbereitung
desselben in finanzieller u. nationalökonomischer
Beziehung und am Widerstand einiger militärischer
Großmächte (besonders Deutschlands), welche eben-
sowenig wie die rückständigen Staaten (états ar-
riérés), eine Schwächung der nationalen Streit-
mittel zulassen wollten. Nichtsdestoweniger hat je-
doch die Konferenz einstimmig eine Resolution
angenommen, worin die „Einschränkung der Militä-
ärausgaben, welche gegenwärtig auf der Welt lasten,
als dringend wünschenswert zur Hebung der ma-
teriellen u. moralischen Wohlfahrt der Menschheit“
bezeichnet wird.

Bedeutender für die Fortbildung des posi-
tiven Völkerrechtes sind die übrigen der Schluß-
akte 29 VII 99 beigefügten Ergebnisse der Kon-
ferenz:

a) Drei Konventionen, betreffend: I. die
friedl. Regelung internationaler Streitigkeiten,
II. die Gef. u. Gewohnheiten des Landkrieges,
III. die Anwendung der Grundzüge der Genfer
Konvention 22 VIII 64 auf den Seekrieg;

b) drei Deklarationen, enthaltend das Ver-
bot: 1. des Werzens von Geschossen u. Spreng-
mitteln aus Luftballons oder auf eine andere äh-
nliche neue Art, 2. der Verwendung von Geschossen,
deren alleiniger Zweck die Verbreitung von erstik-
kenden oder betäubenden Gasen ist, 3. der Ver-
wendung von Geschossen, welche sich im menschl.
Körper leicht ausdehnen oder abplatteln, wie Ge-
schossen, deren harter Mantel den Kern nicht ganz
bedeckt (sog. Dum-Dumfugeln) oder mit Einschnit-
ten versehen ist;

c) sechs Wünsche, welche teils späteren be-
sonderen Konferenzen überwiesen, teils den Re-
gierungen zur weiteren Erwägung empfohlen wer-
den, betreffend: 1. die baldige Revision der Genfer
Konvention, 2. die Feststellung der Rechte u. Pflich-
ten der Neutralen, 3. das weitere technische Stu-
dium der Einführung von bestimmten Typen u.
Kalibern für Marinegeschütze u. Gewehre, 4. die
Möglichkeit etwaiger Einigung über die Reduktion
der Streitkräfte wie der Kriegsbudgets, 5. die Un-
verletzlichkeit des Privateigentumes im Seekriege,
6. die Beschließung offener Häfen, Städte u. Orte
im Seekriege.

Die (I.) Schiedsgerichtskonvention ist eine geschlossene Vereinbarung (*convention fermée*); der Beitritt dritter, an der Konferenz nicht beteiligter Mächte hängt von der Zustimmung der Signatarmächte ab. Die übrigen Konventionen u. Deklarationen sind offen (*conventions ouvertes*). Alle Konventionen u. Deklarationen wurden mit wenigen Ausnahmen (China, Türkei, Schweiz, bezüglich der II. Konvention) bereits (auch von Österreich-Ungarn) ratifiziert. Zur I. Konvention haben besondere Vorbehalte beigefügt Rumänien und die Vereinigten Staaten (im Sinne der Monroe-Doktrin), zur II. Konvention England u. Deutschland. Die 1. Deklaration haben England, die 2. außerdem auch die Vereinigten Staaten, die 3. beide genannten Mächte und Portugal nicht unterzeichnet.

II. Die Schiedsgerichtskonvention. Für die (I.) Konvention, betreffend die friedl. Regelung internationaler Streitigkeiten (*Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux*), haben die zunehmende Praxis der vertragsmäßigen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im 19. Jahrh., die gründl. Vorarbeiten des Völkerrechtswissenschaftlers, die Beschlüsse der interparlamentarischen Konferenzen und die wissenschaftl. Vorschläge der der Friedensbewegung zuneigenden Theorie reichl. Material geboten. Dasselbe zerfällt in 4 Titel. Im 1. Titel erklären die Signatarmächte im Interesse der Vorbeugung der Gewalt „alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedl. Erledigung internationaler Streitigkeiten zu sichern“ (Art. 1). Der 2. Titel (Art. 2—8) behandelt die guten Dienste (*bons offices*) und die Vermittlung (*médiation*), der 3. (Art. 9 bis 14) die internationalen Untersuchungskommissionen (*Commissions internationales d'enquête*). Anknüpfend an die Pariser Deklaration 1856, wird für kriegsdrohende ernste Streitfälle zur Vorbeugung der Waffengewalt die vorläufige Anrufung der guten Dienste und der Vermittlung befreundeter Mächte sowie die Berechtigung der Neutralen zur Anbietung derselben (auch während des Krieges), ohne daß dies als ein unfreundl. Akt (*un acte peu amical*) aufgenommen werden darf, zu einer regelmäßigen Rechtsinstitution ausgestaltet und zu der bisher übll. Art der Vermittlung eine neue (wenn auch unverbindliche) Form (nach Analogie der Duellaustragung durch Wahl je einer Macht seitens der Streittheile, sog. *médiation de concert*) hinzugefügt. Ein anderes Mittel zur Klärung, unparteiischen Feststellung u. Würdigung bestreitener Tatbestände in Streitfragen, welche weber die Ehre noch wesentl. Interessen des Staates betreffen, sind die nach Art der Schiedsgerichte vereinbarten fakultativen Untersuchungskommissionen, welche den Streittheilen ihre unverbindl. Berichte zur weiteren Erwägung erstatten.

Der wichtigste (4.) Titel (Art. 15—29) enthält völkerrechtl. Normen über die Schiedsgerichtsbarkeit (Schiedsweisen, Schiedsgerichtshof, Schiedsverfahren). Gegenstand der Schiedsgerichtsbarkeit (arbitrage) ist die Austragung von Streitigkeiten, besonders solcher, in denen es sich um

Rechtsfragen, um Auslegung oder Anwendung der Staatsverträge handelt, durch gewählte Richter auf Grund der Achtung vor dem Rechte. Dasselbe ist fakultativ; Anträge auf Einführung einer obligatorischen Schiedsinstanz (Rußland) wurden (infolge eines entschiedenen Widerpruches Deutschlands) abgelehnt. Die bestehenden besonderen Schiedsverträge der Staaten bleiben aufrecht und der Abschluß von solchen Verträgen zur Feststellung oder Ausdehnung obligatorischer Schiedsprechung ist nur wünschenswert. Der Schiedsvertrag verpflichtet die Staaten, sich dem Schiedssprüche nach Treu u. Glauben (*de bonne foi*) zu unterwerfen.

Zur Erleichterung der Schiedsgerichtsbarkeit in Fällen, in denen die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird ein ständiger Schiedsgerichtshof (*Cour permanente d'arbitrage*) mit dem Sitz in Haag eingesetzt in der Weise, daß jede Signatarmacht 1—4 geeignete Persönlichkeiten von anerkannter Sachkenntnis des Völkerrechtes und einwandfreier Lebensführung für die allg. Schiedsrichtersliste (*la liste générale des membres de la Cour*) auf 6 Jahre benennt, aus welcher Liste dann jede Streitpartei sich 2 Richter und diese einen fünften als Obmann (*sur arbitre*) wählen. Können sie sich über den Obmann nicht einigen, so ernennt ihn eine von ihnen bestimmte dritte Macht; verjagt auch dieser Vorgang, so bestimmt jede Partei eine Macht und diese wählen den Obmann. Das so gebildete Schiedsgericht (*le tribunal arbitral*), dessen Mitglieder die diplomatischen Immunitäten genießen, tritt dann am vereinbarten Tage u. Orte (sonst in Haag) zusammen. Ein ständiger Verwaltungsrat (*Conseil administratif permanent*), welcher aus den in Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern unter Vorsitz des niederländischen Ministers des Auswärtigen besteht, erledigt die nötigen Verwaltungsgeschäfte; unter seiner Leitung besorgt eine besondere Gerichtskanzlei (*bureau international*) den Schriftwechsel und die Archivgeschäfte. Die Kosten dieser Einrichtungen tragen alle Signatarmächte gemeinsam. Dieselben halten es auch für ihre Pflicht, im Interesse des Friedens und im Sinne der guten Dienste die Streittheile daran zu erinnern, daß ihnen der ständige Schiedsgerichtshof offen stehe (Art. 27).

Das im Sinne der Diffsizialmaxime geregelte Schiedsverfahren (Art. 30—57) besteht — wenn nichts anderes vereinbart ist — aus dem schriftl. Vorverfahren (*instruction*) und der mündlichen protokollarischen Verhandlung (*débats*). Der Schiedsspruch wird in einer geheimen Sitzung mit Stimmenmehrheit gefällt, ist mit Gründen zu versehen, in öffentl. Sitzung zu verkünden und den Parteien schriftlich zuzustellen; durch ihn ist die Streitfrage endgültig erledigt (*sans appel*) insofern, als die Parteien eine Revision (*ob noviter reperta*) durch dasselbe Schiedsgericht sich nicht vorbehalten haben. Die Nullitätsfrage ist dem souveränen Ermeßen der Streittheile überlassen. An den Schiedsspruch sind nur die Streitparteien gebunden; dritte an der Streitfrage etwa beteiligte Staaten können als Intervenienten eintreten. Jede Partei trägt die

eigenen Kosten, die Kosten des Schiedsverfahrens hingegen tragen beide zu gleichen Teilen.

III. Die Landkriegsrechtskonvention. Auch für die Konvention betreffend die G. u. Gebräuche des Landkrieges (Convention concernant les lois et les coutumes de la guerre sur terre) lagen, abgesehen von den amerikanischen Kriegsartikeln Liebers und einigen Privatarbeiten (Muntzschlis, Willems u. a.) in dem nicht ratifizierten Brüsseler Deklarationsentwurf 1874, dann im autoritativen Manuel des lois de la guerre sur terre des Völkerrechtsinstitutes 1880, gediegene Vorarbeiten vor. Die Konvention selbst (5 Art.) beschränkt sich auf die Verpflichtung der Signatarmächte (leider ohne Befristung) zum Erlassen von Anweisungen für ihre Landarmeen im Sinne des beigefügten Reglements (in Oesterr.-Ungarn und in Deutschland noch nicht erfolgt) und auf die Regelung formeller Fragen. Das Reglement hingegen behandelt alle wesentl. Gebiete des Landkriegsrechtes mit Ausschluß der Rechte u. Pflichten der Neutralen (einer späteren Konferenz vorbehalten), der Verhältnisse der Verwundeten u. Kranken, welche durch eine kurze Verweisung auf die Genfer Konvention 1864 (deren Revision ebenfalls einer besonderen Konferenz vorbehalten wurde) geregelt erscheinen. In der Bestrebung, den Krieg als ein Streitverhältnis zwischen Staaten und nicht zwischen Privatpersonen auf seinen eigentl. Zweck der Konstatierung des Übergewichtes der materiellen Kräfte eines Streittheiles zu beschränken, seine Mittel und seine Führung durch bestimmte Rechtsregeln auf das unumgängl. Maß der Uebel u. Schäden zu reduzieren, die Kriegsnotwendigkeit mit der christl. Menschlichkeit und mit dem gestifteten Rechtsgefühl in Einklang zu bringen, die Interessen der Klein- u. Mittelstaaten gegen die Übermacht der Großstaaten zu schützen, hat die Haager Friedenskonferenz grundsätzl. Normen aufgestellt, welche unter allen Umständen gehalten werden können, die Einzeleinheiten der besonderen Ermäßigung u. Feststellung der einzelnen Signatarmächte überlassend.

Das Reglement (60 Art.) normiert in 4 Abschnitten: 1. Die Qualifikation der Kriegsparteien (belligerants), zu denen nicht nur die regulären Armeen, sondern unter gewissen Bedingungen auch die Miliztruppen, Freischaren und die zu den Waffen greifende gesamte Bevölkerung (levée en masse) gerechnet werden, die Unterscheidung der Kombattanten u. Nichtkombattanten, die rechtl. Stellung der Kriegsgefangenen (inklusive der Einrichtung von Auskunftsstellen für dieselben), der Kranken u. Verwundeten (Art. 1—21); 2. die Feindseligkeiten, erlaubte u. unerlaubte Kriegsmittel, die Belagerungen u. Beschießungen, die Verhältnisse der Parlamentäre u. Spione, die Kapitulationen u. Waffenstillstandsverträge (Art. 22—41); 3. die Rechte u. Pflichten der militärischen Obrigkeit auf besetztem feindl. Staatsgebiete (Art. 42—56); 4. die Verhältnisse der internierten u. verwundeten Personen des Kriegsstandes auf neutralem Gebiete (Art. 57—60).

Inhaltlich gehören zu der Kriegsrechtskonvention, als einer Ergänzung der Petersburger Kon-

vention 11 XII 68 betreffend die Einschränkung in der Verwendung von grausamen, unmenschl. Kriegsmitteln, auch die drei beschlossenen Deklarationen.

IV. Die Konvention betreffend die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg s. Art. „Genfer Konvention“.

V. Bedeutung der Haager Friedenskonferenz für die Fortbildung des Völkerrechtes. Die Haager Friedenskonferenz hat zwar die Wünsche der Freunde der Friedensbewegung vielfach nicht erfüllt, insbes. das große u. wichtige Kräftigungsproblem der Staatengemeinschaft der Gegenwart nicht zu lösen vermocht, wenn auch der unternommene Versuch für die Zukunft nicht ganz wertlos sein dürfte. In Fortsetzung jedoch der großen diplomatischen Versammlungen seit dem Wiener Kongresse 1815 hat sie als eine wirkl. Weltkonferenz der zivilisierten u. halbzivilisierten Staaten unter Ausschluß aller polit. Fragen nach dem Vorbilde der Genfer Konvention 1864 und der Brüsseler Konferenzen 1874 u. 1889 durch die Schaffung einer ständigen internationalen Schiedsgerichtsorganisation, durch die Feststellung der Rechte u. Pflichten der Neutralen zur freundschaftl. Intervention im Interesse der Erhaltung des Friedens und zur Vermeidung des Krieges, durch die Einschränkung der gewalttätigen Selbsthilfe zugunsten des Rechtsweges, durch die Humanisierung des unter gegebenen Verhältnissen noch unvermeidl. Krieges, durch die vertragsmäßige partielle Kodifikation bisher auf schwankenden Gewohnheiten beruhender Normen für ein wichtiges Gebiet des äußeren Staatenlebens, die Fortbildung des positiven allg. Völkerrechtes bedeutsam gefördert. Diese Fortbildung äußert sich zunächst in der sich bewährenden u. zunehmenden Judikatur des Haager Schiedsgerichtshofes (bisher vier Schiedssprüche über finanzielle u. Rechtsfragen). Eine nach der Schiedsgerichtskonvention zwischen England u. Rußland vereinbarte internationale Untersuchungskommission hat zur friedl. Schlichtung der gefährdenden Huller Doggerbankaffäre während des russisch-japanischen Krieges (1904), die angebotenen guten Dienste und die Vermittlung seitens des Präsidenten der Vereinigten Staaten, Roosevelt, zur Beendigung des Krieges selbst wesentlich beigetragen. — Im Sinne des Art. 19 der Schiedsgerichtskonvention sind nach dem Muster des englisch-französischen Schiedsgerichtsvertrages (14 X 1903) in den letzten Jahren zwischen den Konferenzstaaten zahlreiche (über 30) zeitlich beschränkte oder permanente allgemeine Schiedsgerichtsverträge (darunter auch ein österr.-nordamerikanischer 11 I 1905, österr.-englischer 11 I 1905 und ein österr.-schweizerischer Vertrag 3 XII 1904) mit bedingter Einlassungspflicht vor dem Haager Schiedsgerichte in Rechtsfragen u. Streitigkeiten über die Auslegung der Verträge, zumeist noch mit Ausschluß der Fragen, welche vitale Interessen, die Unabhängigkeit oder Ehre des Staates oder Interessen dritter Staaten berühren. — Über Ersuchen der interparlamentarischen Konferenz (1904) regte der Präsident Roosevelt die Einberufung einer neuerlichen

internationalen Konferenz in Haag zur Fortsetzung der Friedenskonferenz von 1899 an. Diefelbe foll fich womöglich mit dem Abfchluffe eines allg. Schiedsgerichtsvertrages aller Konferenzstaaten, dann mit den im J. 1899 vorbehaltenen Rechten u. Pflichten der Neutralen, Schuß des Privateigentumes im Seekriege, Kriegsfonterbande u. a.) befaßen (Wafchaft an den Kongreß 5 XII 1905).

Literatur.

Programmmaterialien: Actes et documents relatifs au programme de la Conférence de la paix, publ. d'ordre du gouvernement par Van Daehe van Varick, La Haye 1899. Konferenz= u. Kommissionsprotokolle: Conférence internationale de la Paix, La Haye 1899; Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, I. Bd., München 1905; Zorn, Die völkerrechtl. Ergebnisse der Haager Konferenz (Deutsche Rundschau, XXVI, 1900; Im neuen Reich, Bonn 1902); Lammasch, Die Fortbildung des Völkerrechtes durch die Haager Konferenz (Kultur 1900); Derselbe, Die Fortbildung des internationalen Schiedsgerichtes seit der Haager Konferenz (Deutsche Revue 1905); Stengel, Die Haager Friedenskonferenz und das Völkerrecht (Archiv für öffentl. Recht, 1900); Fried, Die Haager Konferenz, ihre Bedeutung und ihre Ergebnisse, Berlin 1900; Mérignhac, La conférence internationale de la Paix, Paris 1900; Derselbe, Les lois et coutumes de la guerre sur terre, Paris 1903; Derselbe, Les traités d'arbitrage permanent au XX siècle (Revue polit. et parl. 1904 Paris); Derselbe, Traité de droit public international, Paris 1905; Martens, La conférence de la paix à la Haye (trad. du russe), Paris 1900; Derselbe, La paix et la guerre (trad. du russe), Paris 1901; Lapradelle, La conférence de la Paix (Revue génér. de droit intern. public, Paris 1902); Pillet, Les lois actuelles de la guerre (2. éd.) Paris 1901; Renault, Un premier litige devant la Cour d'arbitrage de La Haye (Annales des sciences politiques, Paris 1903); Mandelstam, La commission int. d'enquête sur l'incident de la Mer du Nord (Revue génér. de droit int. public 1905); Dumas, Les sanctions de l'arbitrage intern., Paris 1905; Lapradelle=Politis, Recueil des arbitrages internat. I. Paris 1905; Holls, The Peace conference at the Hague and its bearings on international law and policy, New York 1900; Kasperek, Pokojowa konferencya v Hadze z r. 1899 i jej znaczenie dle prawa międzynarodowego (Czasopismo prawnicze i ekonomiczne, 1900); Trafal, Význam Haagské konference miru ve vývoji novodobého práva mezinárodního (Sborník věd právních a státních, 1902). Vgl. auch die betreffenden Abschnitte in den neuesten Auflagen der Hand- u. Lehrbücher des Völkerrechtes von Lijst (1906), Gareis (1901), A. Zorn (1903), Bonfilis (1905), Martens (russisch, 1900), Lawrence

(1901), Davis (1901), Despagnet (1905), Bru (1906), Olivart (1903/04), Kazanski (1904).
Trafal.

Habere= und Knochenhandel

f. „Gewerbe D“.

Haftpflicht der Eisenbahnen

f. „Eisenbahnen V“, Bd. I, S. 825.

Haftpflicht der Post

f. „Post“.

Haftung für Abgaben.

I. Begriff der Haftung. Solidarische u. akzessorische Haftung. — II. Gründe für die Statuierung von Haftungsverhältnissen. — III. Auswahl der Personen, denen eine Haftung auferlegt wird. — IV. Geltendmachung der Haftung. — V. Negreß. — VI. Freiwillige Haftung. — VII. Sächl. Haftung.

I. Der Ausdruck Haftung bezeichnet keinen streng technischen Rechtsbegriff von feststehendem Inhalt. In der Regel ist wohl darunter eine noch nicht konkret oder aktuell gewordene und der durchgängigen Bestimmtheit entbehrende Verpflichtung zu verstehen. Diese Unbestimmtheit, die der Haftung eigentümlich ist, kann sich entweder auf den Gegenstand der Verpflichtung oder auf die Person des Verpflichteten beziehen. Ersteres trifft z. B. zu, wenn man von der Haftung für einen noch gar nicht eingetretenen oder ziffermäßig noch nicht feststehenden Schaden spricht. Für uns kommt nur der letztere Fall in Betracht, der Fall, wo es unentschieden ist, durch welche von mehreren Personen eine Verpflichtung schließlich erfüllt werden muß, sei es, daß diese Personen nebeneinander haften (Solidarhaftung), sei es, daß die eine von ihnen als Hauptschuldner, die anderen als Haftende im e. S. erscheinen (akzessorische Haftung). Während nun das Privatrecht eine Fülle von Haftungsverhältnissen jeder Art aufweist, ist dieser Typus dem öffentl. Rechte, wenn wir die für daselbe vorzugsweise charakteristischen Parteien ins Auge fassen, fast völlig fremd. Es ergibt sich dies aus der höchst persönl. Natur der öffentlich-rechtl. Verpflichtungen, mit der jede Mehrdeutigkeit in der Bezeichnung der verpflichteten Person unvereinbar ist. (Man denke an die Schulspflicht, Wehrpflicht, Geschwornenpflicht, Amtspflicht, an die Pflicht des Beurteilten, seine Strafe anzutreten usw.) Wohl aber ist das Institut der Haftung in jenem Teilgebiete des öffentl. Rechtes heimathberechtigt, welches stoßlich dem Privatrechte am nächsten steht: im öffentl. Vermögenrecht und insbes. im Abgaberecht.

II. Die Statuierung einer Haftung dient hier im Vereine mit dem gesetzl. Faudrechte und dem Vorzugsrechte im Konkurse, das verschiedenen Abgaben zukommt und gleich den zahlreichen Anordnungen finanzpolizeil. Natur der Sicherung der Abgabenträchtigung. Die Ausdehnung, in der die Gesetzgebung von diesem Sicherungsmittel Gebrauch macht und machen darf, ist je nach der Art der einzelnen Abgaben sehr verschieden. Am zweckmäßigsten ist wohl die Statuierung von Haftungsverhältnissen bei nicht periodisch zu entrichtenden Abgaben von relativ geringer Höhe, bei denen eine zwangsweise Eintreibung leicht bezatorischen Charakter annimmt und wo die Frage, wer schließlich die Abgabe zu tragen hat, vom Gesetzgeber eben wegen des geringen Betrages vernachlässigt werden kann. Dies trifft vorzugsweise bei den Gebühren, insbes. den Stempelgebühren zu, wobei überdies in Betracht kommt, daß bei den meisten gebührenpflichtigen Akten eine Mehrtheit von Beteiligten vorhanden ist, so daß hier ein gewisser Kreis von Personen, denen eine Haftung auferlegt werden kann, sich dem Gesetzgeber von selbst darzubieten scheint. Tatsächlich hat auch die Haftung ihre weiteste Ausdehnung und eingehendste Normierung im Gebührenrechte gefunden, womit es zusammenhängt, daß die spärl. Judikatur des B. G. in Haftungsfällen fast ausschließlich diesem Rechtsgebiete angehört.

III. Zur Statuierung einer Solidarhaftung liegt für den Gesetzgeber immer dann ein Anlaß vor, wenn zwei oder mehrere Personen sich in Bezug auf das Objekt der Abgabe in derselben rechtl. Stellung befinden, z. B. Miteigentümer einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung (§ 77 Personaleinkommensteuergesetz) oder Personen, die gemeinsam eine gebührenpflichtige Eingabe überreichen (§ 64 Geb. G.) oder miteinander einen zweiseitig verbindl. Vertrag errichten (§ 68 Geb. G.) usw. Was dagegen die akzessorische Haftung betrifft, so wird die Auswahl der Personen, denen eine solche auferlegt wird, im allg. durch zweierlei Gründe bestimmt, die natürlich auch konkurrieren können:

1. durch ein Rechtsverhältnis des Haftenden zum Hauptschuldner, das sich mittelbar oder unmittelbar auf das Objekt der Abgabe bezieht.

So haftet beispielsweise:

der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter bemessene Erwerbsteuer (§ 77 Personaleinkommensteuergesetz);

der Erbe für die Gebühr von den Vermächtnissen zur ungeteilten Hand mit dem Vermächtnisnehmer (§ 73 Geb. G.);

der Beauftragte oder Geschäftsführer ohne Auftrag, der im Namen eines anderen eine stempelpflichtige Eingabe bei einer Behörde einbringt, für diese Stempelgebühr (§ 71 Geb. G.);

der Akzeptant, die Indossanten und der Inhaber eines Wechsels für die Stempelgebühr, die der Ansteller zu entrichten hatte (§ 16 Wechselstempelgesetz);

der Dienstgeber für die richtige u. zeitgerechte Abfuhr der von ihm in Abzug zu bringenden Per-

sonaleinkommen- u. Besoldungssteuer des Dienstnehmers (§ 237 Personaleinkommensteuergesetz); die im § 133 Personaleinkommensteuergesetz bezeichneten Schuldner für die Bewerksstelligung, richtige Berechnung u. Abfuhr der Rentensteuer des Gläubigers (§ 135 leg. cit.);

2. durch ein (formelles) Verschulden des Haftenden, das den Anspruch des Staateschatzes auf die Abgabe zu gefährden geeignet ist.

Hierher gehört:

die Haftung der öffentl. Beamten für die Stempelpflicht der von ihnen in ihrer amtl. Eigenschaft errichteten oder unter ihrer amtl. Mitwirkung verfaßten Urkunden u. Schriften, dann ihrer amtl. Ausfertigungen (§ 71 Geb. G.);

die Haftung des Richters, unter dessen Einfluß die Verhandlung über ein der unmittelbaren Gebührentrichtung unterliegendes Geschäft gepflogen wird, sofern er die ihm übertragene Aufmerksamkeit oder Einwirkung für die richtige Bemessung u. Einbringung der Abgabe nicht anwendet, für die hieraus hervorgegangenen nachteiligen Folgen (§ 75 Geb. G.);

die Haftung der Partei, die zum Behufe der Gebührenbemessung von den dazu berechtigten Behörden oder Ämtern zur Erteilung von Aufklärungen u. Nachweisungen aufgefordert, dieselben zu erteilen unterläßt oder eine für die Gebührenbemessung wichtige Unrichtigkeit angibt (§ 73 Geb. G.);

die Haftung der Wirte und anderer Personen, in deren Lokalen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielarten stattfindet, wenn in ihren Lokalen u. Wohnungen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Vorwissen geschehen ist (Spielartenstempelgesetz) usw.

IV. In Bezug auf die Geltendmachung der Haftung besteht kein Unterschied zwischen dem solidariisch und dem nur akzessorisch Haftenden. Die Finanzbehörde kann letzteren auch vor dem Hauptschuldner zur Zahlung heranziehen; ein Analogon zu § 1355 a. b. G. B. existiert nicht. Die Gesetzgebung ist daher nicht immer bemüht, die Begriffe Zahlungspflicht u. Haftungspflicht (nach unserer Terminologie: solidarische u. akzessorische Haftung) auseinander zu halten und gebraucht diese Ausdrücke manchmal promiscue; ja es kommt sogar vor, daß ein u. dieselbe Person für zahlungs- u. haftungspflichtig zugleich erklärt wird (§ 64, Z. 1, zusammengehalten mit § 71, Z. 1 a, Geb. G.).

V. Der Unterschied zwischen den beiden Arten der Haftung zeigt sich erst beim Regreß, indem prima facie bei der Solidarhaftung sämtl. Haftende gegeneinander, bei der akzessorischen jedoch nur der Haftende gegen den Hauptschuldner, nicht aber dieser gegen jenen regreßberechtigt ist. (Die in dem unten zitierten Werke enthaltene Behauptung, daß die im Geb. G. ausgesprochene Unterscheidung zwischen zahlungs- u. haftungspflichtig jeder praktischen Bedeutung entbehrt, widerspricht den Hauptgrundsätzen der Gesetzesinterpretation.) Durch Parteienberedung, wie sie insbes. bei schriftl. Verträgen bezüglich der Gebührenpflicht regelmäßig vorkommt, können diese natürlich recht disponiblen

Normen modifiziert oder in ihr Gegenteil verkehrt werden.

Der Regreßanspruch ist ein rein zivilrechtlicher; hervorzuheben ist, daß die Regreßpflicht einer Mehrheit von Personen im Zweifel keine solidarische ist, daß also jede von ihnen dem Zahlenden nur für ihren Anteil haftet (§ 896 a. b. G. B., E. des D. G. S. 9 II 98, Z. 1889). Eingehendere Erörterung würde die Frage erheischen, inwieweit dem Regreßnehmer die von ihm unterlassene Ergreifung von administrativen Rechtsmitteln entgegengesetzt werden kann und inwieweit der Zivilrichter angesichts einer Bestimmung, wie die des § 6 Geb. G., kompetent ist, über den Erfolg, den solche Rechtsmittel mutmaßlich gehabt hätten, zu urteilen.

VI. Wir haben bisher die gesetzl. Haftung für Abgaben betrachtet; es kann eine solche jedoch auch freiwillig übernommen werden. Ein Anlaß hiezu bietet sich vorzugsweise bei der Stundung von Abgaben dar. Wo eine solche Stundung gesetzlich vorgesehen ist, pflegt sie nur gegen eine Sicherstellung gewährt zu werden, die unter anderem auch in der Übernahme der Haftung für die Abgabe durch einen Dritten bestehen kann. Dies trifft insbes. bei den Zöllen und verschobenen Verbrauchsabgaben zu, worüber der Art. „Steuer- u. Zollcredit“ zu vergleichen ist. Aber auch bei anderen Abgaben geht die Stundung häufig mit einer Haftungsübernahme — in der Regel in der Form des Beitrittes als Bürge u. Zahler — Hand in Hand. Der Anspruch, der hiedurch dem Arar gegen den Beitretenden erwächst, ist rein zivilrechtlich und kann nur im Klagswege geltend gemacht werden. Es spricht jedoch kaum etwas dagegen, daß sich der Beitretende durch eine ausdrücl. Erklärung dem Verwaltungszwange freiwillig unterwerfen könne.

Als eine freiwillige Haftungsübernahme stellt sich ferner die Haftungserklärung dar, welche von den Vertretungen jener Gemeinden auszustellen ist, die zur individuellen Quittierung der von ihnen perzipierten Staatssteuern ermächtigt werden.

VII. Was die sog. sächl. Haftung betrifft, so ist dieser Ausdruck vollkommen gleichbedeutend mit dem Ausdruck „gesetzl. Pfandrecht“, ist daher eine ganz überflüssige sprachl. Neuerung. Was hierüber zu sagen ist, gehört ins Zivil-Konkurs- u. Exekutionsrecht sowie in die Lehre von der Steuerexekution (vgl. diesen Art.). Über die Haftung für Gefällsstrafen vgl. die Art. „Gefällsstrafrecht“ u. „Gefällsstrafverfahren“.

Am ausführlichsten wird die (gebührenrechtliche) Haftung besprochen von Gerstmann u. Stern: Die gebührenrechtl. Behandlung des Kaufvertrages und verwandter Rechtsgeschäfte. Wien 1896, S. 290 ff.

Kadnitzky.

Handel.

Die Einreihung dieses in der ersten Aufl. nicht enthalten gewesenen Art. ergab sich einerseits aus der Bedeutung des Themas und dem Erfordernisse seiner systematischen Behandlung, andererseits

aus der Unmöglichkeit, alles hieher Gehörige reißlos in Spezialartikeln zu verteilen.

Soweit dies jedoch anging, erscheinen die betreffenden Partien hauptsächlich eben in diesen Spezialartikeln behandelt.

Es ist da zunächst auf den Art. „Gewerbe“ hinzuweisen u. zw. insbes. die Abschnitte C. Gewerberechte (Umfang u. Abgrenzung), E. Gewerbbl. Genossenschaften, in denen die Rechtsstellung des Unternehmers, dann den Abschnitt D. Polizei einzelner Gewerbe, in welchem die besonderen Rechtsverhältnisse einiger H.-Gewerbe erörtert wurden (Buchhandel, Flaschenbierhandel, Edelmetallhandel, Sadern- u. Knochenhandel, Krämerei im Grenzgebiete, Marktendereien, Mineraloberkehr usw.); dazu gehören auch die Art. „Monopole“, „Aktiengesellschaften“, „Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften“, „Vereinsrecht“, „Versicherung“, „Ratengeschäfte“, „Hausierhandel“. Die Rechtstellung der Arbeitnehmer ist im Art. „Arbeitsrecht“: A. „Arbeitsvertrag“, „E. Arbeiterschutz“ und in den Art. „Sonntagsruhe“, „Agenten“, „Handelsagenten“ u. „Handlungsstreichende“ dargestellt. — Vorgenannte gewerbll. Art. beziehen sich vielfach auch auf die sächl. Veranstaltung u. Einrichtungen der H.-Unternehmung; zu dieser Gruppe gehören auch die Art. „Freilager“, „Wandrerlager“ (bei Gewerbe D.), „Lagerhäuser u. Warrants“, „Automatische Wagen u. Verkaufsapparate“ (gleichfalls bei Gewerbe D.).

Eine weitere Gruppe von Art. bezieht sich auf die Konkurrenz im H.-Betrieb u. Gewerbe „Name“, „Markenschutz“, „Muster- u. Modellschutz“, „Ehrenverleihungen“, „Maß- u. Gewichtswesen“, „Punzierung“, „Musterfäul“, „Unlauterer Wettbewerb“, „Kartelle“ — und eine andere auf die Einrichtungen u. Organisationen zur Pflege des H.: „Handelsministerium“ (bei Art. „Ministerien“), „Beiräte“, „Konsularrecht“, „Handels- u. Gewerbekammern“, „Marktweien“, „Börsen u. Börsengeschäfte“, „Handelsmäkler“, „Konsulatadademie“, „Exportakademie“, „Handelschulen“, „Handelsmuseum“, „Handelsgerichte“, „Handelsregister“ u. „Handelsverträge“.

Schließlich sei noch auf die Art. „Eisenbahnen“, „Post“, „Telegraph“, „Binnen-schiffahrt“, „Seeweien“, „Lloyd“, „Postpartasse“, „Banken“, „Bank österr.-ungar.“, „Giroverkehr“, „Scheck“ hingewiesen und bemerkt, daß auch die Besteuerung des H. in besonderen Art. behandelt wird, so im Art. „Personalsteuern“ u. „Effektumsteuer“.

Die Redaktion verhehlte sich keineswegs, daß durch die Verteilung des Stoffes einerseits in einen systematischen Gesamtartikel und andererseits in eine Reihe Spezialartikel ein symmetrischer Aufbau des vorliegenden Art. und eine ebennäßige Ausarbeitung seiner Teile ungemein erschwert wurde, vermeinte aber das Interesse der Vollständigkeit des Gesamtwerkes und wichtige praktische Anforderungen höher stellen zu sollen, als die ausschließl. Bedachtnahme auf die Systematik.

M i c h l e r.

Inhaltsübersicht:

I. Begriff u. Bedeutung des Handels: A. Vom volkswirtschaftl. Standpunkte. B. Vom juristischen Standpunkte. C. Begriff des H. insbes. nach dem Handelsgesetzbuche; D. Geschäfte, Gewerbmäßigkeit, H.-Gewerbe, Handwerksmäßigkeit. D. Begriff des H. insbes. nach der Gewerbeordnung.

II. Handelsgesetzbuch und Gewerbeordnung als die hauptsächlichsten, den Handel regelnden Gesetze: A. Entwicklung besonderer privatrechtl. Normen für den H.-Verkehr. B. Entwicklung besonderer öffentlichrechtl. Normen für den H.-Verkehr. C. Verhältnis des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung zueinander.

III. Das Recht, Handel zu treiben: A. Zu öffentlich-rechtl. Sinn: 1. die Vergnis, H. zu treiben; 1. Erfordernis dieser Vergnis, 2. Begründung, 3. Umfang, 4. Endigung, 5. Ausübung; b) die Rechtsfähigkeit zur Erlangung dieser Vergnis: 1. Eigenberechtigung, 2. Mindestalter, 3. Geschäft, 4. Standes- u. Vermögensverhältnisse, 5. Unbelohntheit u. Verlässlichkeit, 6. Befähigungsnachweis, 7. Staatsangehörigkeit, 8. juristische Personen (Staat). B. Zu privatrechtl. Sinn: C. D. bieten verbotene Betriebe.

IV. Die Handelsunternehmung.

V. Die juristische Verschiedenheit der Unternehmerpersönlichkeit und ihre rechtl. Folgen: A. a) 1. eine einzelne physische Person, 2. eine offene H.-Gesellschaft, 3. eine Kommanditgesellschaft, 4. eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, 5. eine Aktiengesellschaft, 6. eine Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft, 7. ein Verein, 8. andere Vereinigungen; b) Keine Form der Unternehmerpersönlichkeit: 1. eine stille Gesellschaft, 2. eine Gelegenheitsgesellschaft, 3. Affoziationsformen ausländischen Rechtes (Gesellschaften mit beschränkter Haftung); c) Kontrovers: 1. eine Erwerbsgesellschaft nach a. b. G. W., 2. mehrere physische Personen. B. Besondere Wirkungen der rechtl. Eigenschaft des Unternehmers: a) als Kaufmann im Sinne des H. G.; b) als Gewerbetreibender im Sinne der Gew. D.; c) Verhältnis dieser beiden Eigenschaften zueinander.

VI. Die in der Handelsunternehmung betätigten Personen: A. Einleitung. B. Leitende Personen: a) privatrechtlich: Offener H.-Gesellschafter, Komplementär einer Kommanditgesellschaft, Komplementär einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, Vorstand u. Direktor einer Aktiengesellschaft, Prokurist u. Generalhandlungsbevollmächtigter; b) öffentlich-rechtlich: Stellvertreter, Richter; c) der Verwalter. C. Hilfspersonen: a) privatrechtlich: Spezialhandlungsbevollmächtigter, Handlungsreisender, Makler, Handlungsgehilfe, Handlungsdiener, Handlungslehrlinge, Gesinde und etliche andere Kategorien; b) öffentlich-rechtlich: gewerbl. Hilfsarbeiter, zu höheren Dienststellungen angestellte Individuen, zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendete Personen, Kohnarbeiter der gemeinsten Art verrichtende Personen, Fabrikarbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Heimarbeiter, Handlungsreisende, kaufmännisches Hilfspersonal, etliche andere öffentlich-rechtlich erhebl. Kategorien. D. Kombinationen dieser Eigenschaften in einer Person. E. Das Agentenwesen.

VII. Die Bezeichnung der Handelsunternehmung: A. Unternehmungen, welche von Vollkaufleuten betrieben werden. B. Unternehmungen, welche von Gewerbetreibenden betrieben werden. C. Unternehmungen, deren Inhaber zugleich Vollkaufleute u. Gewerbetreibende sind.

VIII. Die sachl. Veranfassungen u. Einrichtungen der Handelsunternehmung. Vertriebsstätte, Geschäftstotal, Standort, Establishment, Betriebsanlage, Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, Zweigtablissement, Niederlager, Magazin, Verkaufsladen, Verkaufsbureau, Wanderlager, Warenlager, automatische Verkaufsaparate, private Freilager.

IX. Handelsbücher u. Bilanz.

X. Die Konkurrenz im Handelsbetriebe. Firmaführung, geschäftl. Name, Wappen, Establishmentsbezeichnung, Marken, Muster, Modelle, Patente, Auszeichnungen, Konkurrenzverbote u. -klausen, Geschäfts- u. Betriebsgeheimnis, Erwerb eines besonderen Betriebsbesognis, Konzessions- u. Lizenzpflicht, Berechtigungsumfang, Lokatabakt, Monopole, Regale, Appalt, Maß-, Gewicht-, Eichwesen, Fungierungszwang, Maximaltarife, Erstlichmachung der Preise, Restane, Ausverkäufe, Gutscheinssystem, Prämiensystem, freigelegt. Bestimmungen, unanter Wettbewer, Kartelle.

XI. Die verschiedenen Handelszweige und ihre rechtl. Sonderregelung: A. Arten u. Zweige des H. überh.: Zwischenhandel, Detailhandel, Krämerer, Außen-,

Innenhandel, seßhafter u. Wander-Handel, Unterscheidung des H. nach den Warengattungen, Eigen- u. Kommissionshandel. B. Rechtlich besonders geregelte H.-Zweige: a) privatrechtlich: 1. Das Kommissionsgeschäft, 2. das Exzeptionsgeschäft, 3. das Frachttgeschäft: a) überh., b) der Eisenbahnen insbes., 4. Böttergeschäfte, 5. Waren- u. Loggeschäfte, 6. Lagerhausgeschäfte; b) öffentlich-rechtlich: a) türkischer Großhandel, b) Hanfhandel, Feilbieten von Haus zu Haus, H.-Gewerbe ohne Befristung auf bestimmte Waren, Detailhandelsgewerbe, H.-Agentie, y) Konzessions- u. Lizenzpflichtige Betriebe, z) aus Sicherheits- u. Gesundheitsrückichten besonders geregelte Betriebe; c) der Staatshoheit besonders vorbehaltenen H.-Zweige: Pulvermonopol, Salzmonopol, Tabakmonopol, Postregal, Eisenbahnpapal.

XII. Die Kompetenzen und besonderen Verfahrenarten der Rechtssprechung in Angelegenheiten des Handels: A. Gerichtl. Rechtssprechung: H.-Gerichtsbartel, sachmännliche Laienrichter, Gewerbegerichte, Verwaltungsgerichtshof; B. Insbes. schiedsgerichtl. Rechtssprechung: Vorkendigungsgerichte, Schiedsgerichte der Handels- u. Gewerbeammern, Schiedsgerichte der öffentl. Lagerhäuser, Eisenbahnschiedsgerichte, schiedsgerichtl. Ausschüsse der Gewerbevereinschaften. C. Verwaltungsrechtssprechung. D. Insbes. die Rechtssprechung in Streitigkeiten zwischen Prinzipal u. Handlungsgehilfen.

XIII. Insbes. die außerstreitige Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Handels: 1. Handels- u. Genossenschaftsregister, 2. Amortisierung von Wertpapieren, 3. in Angelegenheiten der H.-Gesellschaften, 4. Realisierung handelsrechtl. Sicherungsmittel, 5. Feststellungen, 6. Schutz von H.-Objekten vor Untergang u. Verberb, 7. Bestätigungen über die Beschaffenheit der H.-Wäher.

XIV. Der kaufmännische Kontors.

XV. Das materielle Sonderprivatrecht des Handels: Einleitung; Quellen, H.-Gebräuche, H.-Uancen, H.-Geschäfte, Auslegungregel. A. Hg. Bestimmungen über H.-Geschäfte: 1. besondere Haftung mehrerer Personen, 2. Konventionalstrafe, 3. Daraufgabe, 4. übermäßige Verletzung, 5. Zinsen, 6. Provison u. Lagergeld, 7. geziel. Vollmachten zur Zahlungsambianahme, 8. Auftrag, Auftrag, Vollmacht, 9. handelsrechtl. Wertpapiere, 10. Übergang der Eigentums-, Pfand oder sonstiger dingl. Rechte, 11. die Bestellung eines Pfandpfandes, 12. Retentionrecht. B. Beschließung der H.-Geschäfte: 1. Form, 2. Zustandekommen der Willensbereinigung. C. Erfüllung der H.-Geschäfte: 1. Erfüllungsort, 2. Erfüllungszeit, 3. Beschaffenheit der Ware, 4. Maß, Gewicht, Mängel, Zeitrechnung, D. Der H.-Kauf: 1. Zustandekommen des Kaufvertrages, 2. besondere Arten des Kaufes: a) auf Probe, b) nach Probe, c) zur Probe, 3. Art u. Ort der Erfüllung, 4. Vergut in der Erfüllung, 5. Gewährleistung für Mängel, 6. Tragung der Gefahr, 7. Verpflichtung zur Sorgfalt, 8. Preis, Gewicht, Sphelen, 9. Besondereheiten bei Nagehälften, 10. Besonderheiten bei teilbaren Leistungen.

XVI. Einrichtungen u. Organisationen zur Pflege des Handels: A. Staatl. Behörden u. Ämter: 1. das Handelsministerium, 2. die polit. Behörden: a) die polit. Landesstellen, b) die Bezirkshauptmannschaften, 3. Konsulate. B. Beiräte, Kommissionen u. dgl. C. Berufs-Organisationen: a) Handels- u. Gewerbeammern, b) Gewerbevereinschaften, c) freie Vereinigungen. D. Besondere H.-Räte: a) Märkte, b) Börsen, E. Fachl. Unterrichtsanstalten. F. Ausstellungen, H.-Museen, Musterlager, kommerzielle Berichterstattung u. dgl. m. G. Staatl. Bestellung von Vertrauenspersonen im Interesse des H.-Verkehres: a) H.-Mäler u. Senale, b) Sachverständige u. Schächmeister, öffentl. Wäge- u. Meßanstalten.

XVII. Besondere gesetzl. Regelung des Handels nach bestimmten Richtungen und einzelnen Zweigen: a) im Inlande, b) im Verkehre mit dem Auslande: H.-Verträge, Konventionen, c) kompetenz.

XVIII. Statistik.

I. Begriff u. Bedeutung des H. A. Vom volkswirtschaftl. Standpunkte. Unter „Handel“ wird die auf Erwerb gerichtete Anschaffung u. Weiterveräußerung von Waren verstanden. Die begriffsl. Merkmale des H. sind hienach: 1. Gewinnabsicht bei Anschaffung der Ware, d. i. die Spekulation auf die Differenz zwischen ihrem Absatz- u. Anschaffungspreise. Mangels dieses Mo-

mentes stellt sich als H. nicht dar einerseits die unentgeltliche, andererseits die, wenn auch entgeltliche, ja mit Gewinn verbundene, Weiterveräußerung von Gütern, deren Anschaffung ohne solche Gewinnabsicht erfolgt ist. 2. Objekte des H. sind „Waren“, das sind Güter, welche der Händler nicht zu seinem eigenen Gebrauche, sondern der Weiterveräußerung wegen anschafft. Der Begriff der Ware ist hienach ein subjektiver und nicht etwa auf die Eigenschaften des betreffenden Gutes gegründet. 3. Die „Anschaffung“ der Ware, d. i. ihr Bezug aus dem Güterbestande einer anderen Sonderwirtschaft im Wege privatwirtschaftl. Verkehrs. Mangels dieses Erfordernisses fällt nicht unter den H. die, wenn auch mit Gewinn verbundene, Veräußerung der selbst in Absicht auf diese gewinnbringende Veräußerung, in der Wirtschaft des Veräußerers selbst produzierten Güter. 4. Die „Weiterveräußerung“, d. i. der Übergang der Ware aus dem Vermögen des Händlers in jenes des Erwerbers. Sonach liegt H. nicht vor im Falle der, wenn auch in Erwerbsabsicht und entgeltlich betriebenen, Vermietung oder Verleihung von Gütern.

Die vorstehende Definition ist eine solche des einzelnen Handelsvorganges. In abgekürzter Ausdrucksweise wird das Wort „Handel“ aber auch verwendet als Bezeichnung des Komplexes der in einem bestimmten Gebiete, in einem bestimmten Zeitraume oder hinsichtlich bestimmter Warengruppen vorgekommenen Vorgänge obiger Art.

Aus der Natur dieser Geschäfte ergibt sich, daß der H. in der gesellschaftl. Ordnung der Volkswirtschaft begründet ist. Er ist eine der Erscheinungsformen des privatwirtschaftl. Verkehrs zwischen den einzelnen Sonderwirtschaften. Sofern seine berufsmäßige Ausübung in Betracht kommt, ist mindestens eine der beiden, im H. miteinander in Verkehr tretenden Wirtschaften ein eben zu diesem Behufe geschaffenes Wirtschaftsgebilde. Ist jede der beiden Sonderwirtschaften letzterer Art, so liegt „Zwischenhandel“ vor.

Der H. ist, da er im Gegensatz zur Erzeugung bloß den Umsatz von Gütern zum Gegenstande hat, eine Verkehrserscheinung, welche in die ökonomische Kategorie der Güterzirkulation fällt. Und hierin liegt hauptsächlich seine volkswirtschaftl. Bedeutung. Er besorgt nicht nur die Verteilung der Endprodukte an die Konsumenten, sondern auch jene von Rohstoffen u. Zwischenprodukten an die die einzelnen Stadien der Produktion betreibenden Produktionsunternehmungen und bewirkt durch seine Anspannung aller im gesellschaftl. Wirtschaftsverkehre stehenden Sonderwirtschaften eine volkswirtschaftlich fördernde, örtliche und zeitl. Ausgleichung des Gütervorrates u. -bedarfes. Zufolge des dem H. innewohnenden Elementes der Spekulation versteht jede einzelne handeltreibende Privatwirtschaft eine volkswirtschaftlich wichtige Funktion dadurch, daß sie in Verfolgung ihres Erwerbsinteresses durch Ausnutzung der Konjunktur den in dieser zutage tretenden allg. volkswirtschaftl. Tendenzen zur Bewirtlichung verhilft. Schließlich ergibt sich durch den

H.-Verkehr die Erscheinung der Preise, womit den einzelnen Sonderwirtschaften ein objektiver Maßstab für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sowohl in der Produktion als in der Konsumtion der Güter geboten wird.

B. Vom juristischen Standpunkte. Als eine der wichtigsten Erscheinungen menschl. Verkehrs wird der H. nach mehrerlei Richtungen gesellschaftl. geregelt. Doch enthalten die österr. G. keine ausdrückl. Begriffsbestimmung des H. Immerhin lassen sich aber aus einzelnen G. Anhaltspunkte für die ihnen zu Grunde liegende Auffassung vom H. gewinnen. In dieser Hinsicht kommen vorzüglich in Betracht das H. G. 17 XII 62, R. 1 ex 1863, die Gew. D. 20 XII 59, R. 227, mit ihren Nov., das Handelsammergesetz 29 VI 68, R. 85, und das Hausierpatent 4 IX 52, R. 252.

Aus der Aufzählung der „Handelsgeschäfte“ im H. G. ergibt sich, daß im Sinne dieses G. entgegen der Auffassung der Volkswirtschaftslehre auch gewisse Dienstleistungen sowie die Bearbeitung u. Betreibung von Verkehrsgegenständen und somit auch Erzeugungstätigkeiten unter den H. fallen. Die Gew. D. begreift unter dem Begriffe des Gewerbes sowohl Handels- als Erzeugungsgewerbe als Dienstgewerbe, stellt aber die „Handelsgewerbe im e. S.“ den übrigen Gewerben ausdrücklich entgegen. Während sonach ein großer Teil des H. im Sinne des H. G. zugleich unter die Gewerbe im Sinne der Gew. D. fällt, gehört doch nur ein kleiner Teil hievon zum H. im e. S. nach letzterem G. Das Handelsammergesetz hinwiederum unterscheidet H. u. Gewerbe voneinander (§§ 1, 7, 21 usw.), ohne jedoch die Abgrenzung dieser Kategorien näher zu bestimmen. Nach der Judikatur des R. G. ist diese Unterscheidung dahin zu verstehen, daß der Begriff des H. im Sinne dieses G. sich nach dem H. G. bestimme; hienach kann dem Ausdrücke Gewerbe im Sinne des Handelsammergesetzes nicht der volle, aus der Gew. D. sich ergebende, sondern nur ein engerer u. zu dem Kreis des zugleich auch unter das H. G. fallenden H. verminderter Inhalt beigegeben werden. In völliger Übereinstimmung mit der Volkswirtschaftslehre wird der (Trödel-) Handel im § 1 Ministerialverordnung 6 VII 86, R. 112, definiert als der „Einkauf u. Verkauf von (gebrauchten) Gegenständen (Waren) aller Art“. Im übrigen scheint der dem Hausierpatente zu Grunde liegende Begriff vom H. — abgesehen davon, daß der Hausierhandel nicht seßhafterweise, sondern nur im Umherziehen von Ort zu Ort u. von Haus zu Haus betrieben werden darf — jenem der Volkswirtschaftslehre am nächsten zu kommen. Eine Abweichung ergibt sich dann, wenn den im § 17 dieses G. bezw. dem hiezu ergangenen H. R. Erl. 23 XII 81, Z. 2049, begünstigten Personen der Hausiervertrieb eigener Erzeugnisse gestattet wird. Obwohl der Hausierhandel seinem Wesen nach unter die „H.-Gewerbe im e. S.“ der Gew. D. gehören würde, ist er ausdrücklich (Rudm.-Pat. Art. V, lit. q) von dem Geltungsbereiche dieses G. ausgenommen, ist also rechtlich von dem unter die Gew. D. fallenden H.

zu unterscheiden. (Im Deutschen Reiche ist dies nicht der Fall.)

Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, daß die erwähnten G. je nach der Verschiedenheit der ihnen zu Grunde liegenden Gesichtspunkte mit dem Begriffe „Handel“ einen durchaus verschiedenen Inhalt verbinden, so daß, obwohl sie alle den H. betreffen, ihre Anwendungsgebiete doch nicht zusammenfallen, sondern einander vielmehr durchschneiden. Es ergibt sich sonach die Unmöglichkeit einer allg. zutreffenden Begriffsbestimmung des H. nach österr. Rechte. Da nun die folgende Darstellung mit Rücksicht auf die nach seiner speziellen Richtung eingeschränkte Überschrift „Handel“ all den verschiedenen Begriffsinhalten dieses Ausdrucks Rechnung zu tragen hat, wird das Wort „Handel“ im folgenden zumeist in der weitesten Bedeutung zu verstehen sein. Wo es in einer bestimmten engeren Bedeutung angewendet wird, ergibt sich dies zumeist schon aus dem Gegenstande der Erörterung oder es wird dies ausdrücklich bemerkt.

C. Begriff des Handels insbes. nach dem Handelsgesetzbuche. Das H. G. selbst enthält keine Begriffsbestimmung des H. Daraus jedoch, daß es sich selbst als „Handelsgesetzbuch“ und (Art. 1) „Handelsfachen“ als sein Anwendungsbereich bezeichnet, muß geschlossen werden, daß im Sinne des H. G. der H. jene Erscheinungen umfaßt, auf welche dieses G. angewendet werden will.

Einzelne Geschäfte, in deren Vornahme der H. besteht, sind insbes. als „Handelsgeschäfte“ bezeichnet. Diese Hervorhebung erklärt sich daraus, daß wer diese Geschäfte „gewerbsmäßig“ betreibt, „Kaufmann“ im Sinne des H. G. (Art. 4) ist. Solche H.-Geschäfte im Sinne des H. G. sind:

a) Die im Art. 271 H. G. aufgezählten Geschäfte überh. u. zw.:

1. der Kauf oder die anderweitige Anschaffung von Waren oder anderen bewegl. Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den H.-Verkehr bestimmten Wertpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waren oder anderen bewegl. Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen (Spekulationskauf, Kauf à la hausse);

2. die Übernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziffer 1 bezeichneten Art, welche der Unternehmer zu diesem Zwecke anschafft (Spekulationsverkauf, speculation à la baisse);

3. die Übernahme einer Versicherung gegen Prämie;

4. die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darlehen gegen Verbodmung; schließlich kommen

5. nach Börjengesetz 1 IV 75, R. 67, §§ 12 u. 14, noch hinzu: die Börjengeschäfte, d. i. solche Geschäfte, welche im öffentl. Börjenslokale in der festgesetzten Börjenszeit über solche Wertgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börje gehandelt u. notiert werden dürfen.

b) Ferner sind nach Art. 272 H.-Geschäfte die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbsmäßig oder zwar einzeln, aber von einem Kaufmann in dem

Betriebe seines, gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten, H.-Gewerbes betrieben werden:

1. die Übernahme der Bearbeitung und der Verarbeitung bewegl. Sachen für andere, wenn der Gewerbebetrieb des Übernehmers über den Umfang des Handwerkes hinausgeht;

2. die Bankier- u. Geldwechslergeschäfte;

3. die Geschäfte des Kommissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Aufsalten;

4. die Vermittlung oder Abschließung von H.-Geschäften für andere Personen (die amtl. Geschäfte der H.-Mäkler sind hierin nicht einbegriffen);

5. die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels, ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist; hiezu kommen

6. nach dem Lagerhausgesetze 28 IV 89, R. 64, § 6, die Lagerhausgeschäfte, d. i. die zum Geschäftsbetrieb gehörenden Geschäfte der öffentl. Lagerhäuser.

c) Schließlich sind nach Art. 273 alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe seines H.-Gewerbes gehören, als H.-Geschäfte anzusehen. Dies gilt insbes. für die gewerb. Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angekauften Waren, bewegl. Sachen u. Wertpapiere sowie für die Anschaffung von Geräten, Material und anderen bewegl. Sachen, welche beim Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen. Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als H.-Geschäfte nicht zu betrachten.

Die Geschäfte des Art. 271 werden als absolute, die des Art. 272 als relative und die des Art. 273 als akzessorische H.-Geschäfte bezeichnet. Die Geschäfte der beiden letzteren Arten werden auch unter der Bezeichnung „subjektive“ und die der ersten Art im Gegenjage hiezu als „objektive“ H.-Geschäfte zusammengefaßt. Eine andere Einteilung nennt die Geschäfte der beiden ersten Arten „Grundhandelsgeschäfte“ und die der beiden letzten Arten dagegen „Nebenhandelsgeschäfte“.

Die im Art. 271 genannten Geschäfte sind an sich H.-Geschäfte und haben im Falle ihres gewerbsmäßigen Betriebes die Kaufmannsqualität zur Wirkung. Die Geschäfte des Art. 272 sind H.-Geschäfte nur dann, wenn sie gewerbsmäßig, oder wenn auch nicht gewerbsmäßig, sondern vereinzelt, aber von jemandem, der (z. B. durch gewerbsmäßige Vornahme der Geschäfte des Art. 271) Kaufmann ist, im Betriebe seines H.-Gewerbes betrieben werden. Nach Art. 273 sind alle wie immer gearteten Geschäfte H.-Geschäfte, wenn sie zum Betriebe des H.-Gewerbes eines Kaufmannes gehören. Schließlich besteht bei allen H.-Geschäften die Voraussetzung, daß sie über bewegl. Sachen geschlossen werden, da Verträge über unbewegl. Sachen keine H.-Geschäfte bilden (Art. 275 H. G. und § 3 Einf. G. zum H. G.).

Der Begriff des H. im Sinne des H. G. ist nach den vorerwähnten Gesetzesartikeln teils enger,

teils weiter als der des gewöhnl. Sprachgebrauches. (Das neue H. G. für das Deutsche Reich hat sich diesem mehr angepaßt.) Sowohl hier als auch die Volkswirtschaftslehre stellen den H. der Erzeugung entgegen und weisen letzterer die Aufgabe der Produktion, ersterem dagegen die der Zirkulation der Güter zu. Das H. G. begreift jedoch unter dem H. auch gewisse Zweige der Gütererzeugung (Art. 271, Punkt 1; Art. 272, Punkt 1; Art. 273, Punkt 1; Art. 273, Punkt 3); schließlich subsumiert das H. G. unter den H. auch Erwerbstätigkeiten, welche weder die Erzeugung noch den Umsatz von Gütern, sondern Leistungen zum Gegenstande haben (Art. 271, Punkt 4; Art. 273, Punkt 3 u. 4).

Das H. G. befindet sich in dieser weiteren begriffll. Fassung des H. auch im Widerspruch mit der Gew. D., welche (§ 1) dem „Handelsgewerbe im e. S.“ die (handwerksmäßige) Erzeugung entgegensetzt. Die weitere Fassung des H.-Begriffes im H. G. und die, wie im folgenden gezeigt werden wird, gleichfalls weder mit dem Sprachgebrauche noch mit der volkswirtschaftl. Doctrin übereinstimmende Einteilung der Gew. D. finden ihre Rechtfertigung darin, daß H. u. Erzeugung derart ineinander greifen, daß sie sich wohl doctrinell, aber nicht praktisch trennen lassen. Wenn ein Erzeugungsgewerbetreibender den Rohstoff für seine Ver- oder Verarbeitungstätigkeit nicht selbst als Urproduzent gewinnt, sondern bei diesem oder bei Zwischenhändlern anschafft, so veräußert er mit seinem Erzeugnisse auch den von ihm angekauften Rohstoff, sieht also dadurch schon im Dienste der Güterzirkulation. Hinsichtlich der Terminologie der Gew. D. ist zu bedenken, daß es im Interesse des Verkehres jedem Erzeugungsgewerbetreibenden gestattet sein muß, auch nicht selbstgefertigte Waren seiner Branche verhandeln zu dürfen (§ 37, Abs. 2), was die notwendige Vereinigung von H. u. Erzeugungstätigkeit in einer Person ergibt.

Aus den oben zitierten Art. ist zu ersehen, daß die Begriffe der „Gewerbsmäßigkeit“, des „Handelsgewerbes“ und der „Handwerksmäßigkeit“ handelsrechtlich von grundlegender Bedeutung sind. Das H. G. definiert jedoch diese Begriffe nicht.

Als „gewerbsmäßig“ wird nach der herrschenden Meinung jener Betrieb betrachtet, welchem die Absicht zu Grunde liegt, in selbständiger Weise dauernd Gewinn zu erzielen. (S. Brodke in Z. f. B., Jahrg. 1901, S. 25.) Die Gewinnabsicht muß nicht bei jedem einzelnen Geschäfte vorhanden, aber der Zweck des Betriebes als Ganzes sein. Die Ansicht, es sei als gewerbsmäßig im Sinne des H. G. nur ein nach den Vorschriften der Gew. D. eingerichteter (Nlder=Clemens 1739) oder ein im Sinne der Gew. D. befugterweise bestehender Betrieb anzusehen, wird (Kölzger, Blasche=Bitreich) abgelehnt. Sie muß schon deshalb unrichtig sein, weil zahlreiche, obwohl gewerbsmäßig (Art. IV Kundmachungspatent zur Gew. D.) ausgeübte Betriebe von H.-Geschäften ausdrücklich (Art. V ff., Kundmachungspatent zur Gew. D.) von der Anwendbarkeit der Gew. D. ausgenommen sind. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit im Sinne des H. G. ist aber auch in anderer Hinsicht strittig. Es fragt

sich nämlich, ob sich die Gewerbsmäßigkeit eines Betriebes erst als eine Abstraktion aus einer Anzahl tatsächlich bereits vorgenommener Geschäfte ergibt oder ob die Gewerbsmäßigkeit auch hinsichtlich erst beabsichtigter Unternehmungen als bereits gegeben angesehen werden kann. Letzterer Auffassung ist der B. G. (Budwinski 1912 A), wenn er sagt: Der Satz des Art. 4, H. G., „wer gewerbsmäßig H.-Geschäfte betreibt“ trifft nicht bloß die tatsächl. Abschließung von H.-Geschäften, sondern schon die in rechtsförmll. Art erfolgte Widmung der wirtschaftl. Kraft einer Persönlichkeit, eines Vereines, einer Gesellschaft zu einer solchen Tätigkeit, welche gemeinlich die Abschließung von H.-Geschäften in sich schließt. Im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind unter der vom B. G. erwähnten „rechtsförmigen Art der Widmung“ zum Betriebe von H.-Geschäften nicht etwa ausschließlich die Innehabung einer begünstigten öffentlich-rechtl. Befugnis, sondern in erster Linie privatrechtl. Akte (Verhandlung von Offerten usw.) zu verstehen.

Unter „Handelsgewerbe“ im Sinne des H. G. (Art. 6, 7, 10, 42, 47, 56, 85, 150, 250, 251, 252, 257—259, 261, 265, 272, 273 und § 25 Einf. G.) wird sonach ein in der gewerbsmäßigen Vornahme von H.-Geschäften (wozu im Sinne des H. G. wie erwähnt auch in gewisser Hinsicht die Erzeugung gehört) bestehender Betrieb zu verstehen sein, wobei zu bemerken ist, daß das H. G. hiebei zweifellos nur den tatsächl. Betrieb von H.-Geschäften ohne Rücksicht auf dessen öffentlich-rechtl. Grundlage (Innehabung einer subjektiven öffentlich-rechtl. Gewerbebefugnis) im Sinne der Gew. D. im Auge hat (Art. 11 u. 276 H. G.). Ueberh. ist der Begriff des H.-Gewerbes im Sinne des H. G. ein anderer als jener des H.-Gewerbes im Sinne der Gew. D., von welchem letzterem jede Erzeugungstätigkeit ausgenommen ist. Es widerspricht sonach vollkommen dem Geiste jedes der beiden G., diese beiden Begriffe zu identifizieren, wie dies z. B. Bischoff (Z. f. B. 1904, S. 153) mit der Behauptung tut, daß offene H.-Gesellschaften nur zur Anmeldung von H.-Gewerben im e. S. (§ 1 Gew. D.), jedoch nicht etwa handwerksmäßiger (Erzeugungsgewerbe) zugelassen werden dürfen. Ebenso dürfte auch der Ausdruck „Handelsgewerbe“ im § 88, Abs. 2, Z. Nr. 1 VIII 95, R. 111, und §§ 1 u. 3 Ministerialverordnung 3 XII 97, R. 280, betreffend die Feststellung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes, keineswegs bloß in der der Gew. D. eigentüml. Bedeutung aufzufassen sein (Staub-Bisko, I, S. 21).

Der Begriff der „Handwerksmäßigkeit“ ist für die im Art. 272, Z. 1 u. 5, erwähnten H.-Geschäfte von begriffsbestimmender Bedeutung und nach Art. 273, Abs. 3, H. G. insofern erheblich, als in Ausübung des Handwerksbetriebes geschehene Weiterveräußerungen als H.-Geschäfte nicht zu betrachten sind (vgl. über die handelsrechtl. Wirkungen der Handwerksmäßigkeit des Betriebes Staub-Bisko, I, S. 45 ff.); die Grenzen des Begriffes sind jedoch sehr bestritten. Die richtige, weil aus dem Geiste des H. G. und speziell der Absicht des Art. 273, Abs. 3, erklär. Meinung dürfte jene sein, nach

welcher die Handwerksmäßigkeit eines Betriebes im Sinne des H. G. dann vorliegt, wenn der Betrieb seiner Einfachheit u. Veringfügigkeit wegen eine kaufmännische Organisation nicht erfordert (Cantlein, Staub-Bischo). Die Ansicht, daß nicht die Beschaffenheit, sondern der Umfang des Betriebes für die Handwerksmäßigkeit im Sinne des H. G. entscheidend sei, kann mit dem Wortlaute des durch § 7 Einf. G. zum H. G., bezw. kais. B. 11 VII 98, R. 124, zwar aufgehobenen, aber für die Auslegung des H. G. gewiß heranziehbaren, Art. 10 nicht begründet werden. Ganz gewiß unrichtig ist es aber, den handelsrechtl. Begriff der Handwerksmäßigkeit eines Betriebes nach den Bestimmungen der Gew. D. beurteilen zu wollen (Majschke-Bitreich, Stubenrauch), da die Unterscheidung der Gew. D. zwischen handwerksmäßigen u. fabrikmäßigen Betrieben, bezw. zwischen handwerksmäßigen einerseits und konzessionierten oder freien Gewerben andererseits auf ganz anderen Gründen beruht als die an den handwerksmäßigen Betrieb geknüpften Sonderbestimmungen des H. G. (Staub-Bischo). Ebenso wird auch der Ausdruck „Handwerker“ im § 251, Z. 6, Er. D. in der Judikatur des O. G. H. nicht auf jene Personen beschränkt, welche ein handwerksmäßiges Gewerbe im Sinne der Gew. D. betreiben. Die gegenteilige Auslegung würde zu der vom R. G. ausdrücklich abgelehnten (Budwinski 454 A) Folgerung führen, daß beispielsweise einer offenen Handelsgesellschaft der Gewerbeschein zum Betriebe eines „handwerksmäßigen“ Gewerbes nicht erteilt werden dürfte. (Vgl. Bischoff, Z. f. B., Jahrg. 1904, S. 153.)

Der Begriff des Handels insbes. nach der Gewerbeordnung. Die Gew. D. (kais. B. 20 XII 59, R. 227, und insbes. die Nov. 15 III 83, R. 39, 161 95, R. 21, 4 VII 96, R. 205, und 25 II 1902, R. 49) unterscheidet die Gewerbe (d. i. im Sinne der Gew. D., Art. IV. u. V. ff., Rundmachungspatent, jede gewerbsmäßig betriebene Beschäftigung sofern sie nicht ausdrücklich von der Gew. D. ausgenommen ist) nach den gesetzl. Erfordernissen ihrer Begründung. Sie teilt sie daher (§ 1, Abs. 1) in freie, handwerksmäßige (an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundene) und konzessionierte ein. Die Scheidung der Gewerbe nach dem Umstande, ob sie vornehmlich die Erzeugung oder den H. zum Gegenstande haben, trifft die Gew. D. auch nach dem eben erwähnten formalen Gesichtspunkte. H.-Gewerbe im e. S. sind nämlich (§ 1, Abs. 3) ausdrücklich von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommen.

Als H.-Gewerbe im e. S. sind nach H. W. Erl. 16 IX 83, Z. 26701, jene Gewerbe zu verstehen, bei welchen die Gewerbeanmeldung, bezw. der Gewerbeschein, auf den Betrieb des H. lautet, bei denen also dieser H.-Betrieb das ausschließl. Geschäft bildet und nicht als ein Ausfluß des den gewerb. Produzenten zuzurechnenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen u. Waren (d. i. Produkten ihrer Branche, die sie jedoch nicht selbst verfertigt haben, § 37, Abs. 2) H. zu treiben, erscheint. Es sind daher im Sinne der Gew. D. (Budwinski 6565 u. 10313) die Veräußerungsgeschäfte eines Erzeu-

gungsgewerbetreibenden als ein integrierender Bestandteil seines angemeldeten Erzeugungsgewerbes anzusehen, so daß es unzulässig ist, innerhalb desselben Erzeugung und H. als verschiedene Gewerbebetriebe zu unterscheiden. Im Zweifel, ob ein gewerbbl. Unternehmen als ein H.-Gewerbe im e. S. anzusehen sei, entscheidet die polit. Landesbehörde nach Anhörung der Handels- u. Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften und im Rekurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem H.-Minister (§ 1, Abs. 4).

Im § 38 sind noch ausdrücklich für die H.-Gewerbe insbes. Vorschriften festgesetzt, welche sich allerdings auch schon aus den übrigen Bestimmungen der Gew. D. ergeben. So, daß die Anmeldung eines H.-Gewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren das Recht zum H. mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebundenen Waren in sich begreift; daß die Anmeldung eines auf bestimmte Waren oder eine bestimmte Kategorie von Waren beschränkten H.-Gewerbes bloß zum H. mit den betreffenden Waren berechtigt und daß der Inhaber eines H.-Gewerbes im e. S. die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbeerzeugnissen nur dann betreiben darf, wenn er den Vorschriften des § 14 (Befähigungsnachweis) bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe entsprochen hat. Wenn auch hier nicht ausdrücklich gesagt, sind diese Vorschriften sinngemäß auch hinsichtlich jener erzeugungsgewerbbl. Tätigkeiten, welche in die freien Gewerbe fallen, anzuwenden (Budwinski 1015 A); denn die Berechtigung zur Erzeugung ist bei einem H.-Gewerbe ausgeschloffen (Budwinski 6620, 9202 u. 11501); doch berechtigt der auf ein H.-Gewerbe lautende Gewerbeschein zu allen jenen — in den Rahmen der H.-Tätigkeit fallenden — Einrichtungen, welche zur Entgegennahme der Bestellung (Maßnahmen bei Konfessionären, Budwinski 3946) nötig sind, sich nicht als Herstellung oder Verarbeitung darstellen, also ohne die Substanz der Ware zu ändern oder eine neue Warengattung zu schaffen, lediglich eine zum Zwecke der leichteren Veräußerung erforderliche (nicht handwerksmäßige) Veränderung der äußeren Form der Ware verfolgen (Budwinski 1015 A).

Aus den H.-Gewerken im e. S. hat die Gew. D. (§ 38, Abs. 4, G. 4 VII 96, R. 205) die Detailhandelsgewerbe mit geringerem Warenvorrat und mit der Beschränkung auf den Verkauf geringwertiger Produkte bei einem lediglich lokalen Betriebe besonders hervorgehoben. Der Berechtigungsumfang dieser Gewerbe (Gemischtwarenerwerblich, Greißler-, Fragner- oder Hocklergewerbe, Viktualienhandel u. dgl.) kann im Verordnungswege nach Einvernahme der Handels- u. Gewerbekammern und der beteiligten Genossenschaften geregelt werden. Da diese verordnungsweise Regelung bisher nicht erfolgt ist, ist derzeit eine durch einzelne Warengattungen bedingte u. charakterisierte Unterteilung der H.-Gewerbe in solche höherer u. niederer Ordnung unpraktisch (Budwinski 11108); ebenso auch die Unterteilung der Gewerbe in solche, welche den

H. und solche, welche den „Verfleiß“ zum Gegenstande haben (Erl. N. Z. 2 III 87, Z. 2449; dazu Budwinski 5183, 11054 u. 11251), wobei jedoch zu bemerken ist, daß den Begriffen „Kleinverfleiß“ u. „Detailhandel“ insofern rechtl. Bedeutung zukommt, als das G. 23 VI 81, R. 62, den Kleinverfleiß gegenüber geistigen Getränken, und Ministerialverordnung 7 X 1904, R. 121, den in Gal. und der Bukow. betriebenen Detailhandel mit solchen einer besonderen Regelung unterzieht und Ausverkäufe nur für den Kleinverfleiß (§ 1 G. 16 I 95, R. 26) bewilligt werden können.

II. H. G. und Gew. D. als die hauptsächlichsten den H. regelnden G. A. Entwicklung besonderer privatrechtl. Normen für den Handelsverkehr. Ursprünglich mit dem allg. Verkehrsrechte zusammenfallend, hebt sich das „H.-Recht“ noch nicht als ein besonderer Zweig des allg. Privatrechtes von diesem ab. Erst der byzantinische H. und hauptsächlich der große H.-Verkehr der mittelalterlichen italienischen Städte bildet ein besonderes H.-Gewohnheitsrecht und führt in weiterer Folge zu vereinzelt, spezialgesetzl. Kodifikationen (Seerecht). Auch im Deutschen Reiche hat die Entwicklung des H. zu gesetzl. Regelung gedrängt, welche denn auch, aber zufolge des polit. Partikularismus in den zahlreichen Staatsgebieten in mannigfaltigster und immer nur einzelne Materien regelnder Weise erfolgt ist. Erst nachdem schon in Frankreich, Spanien, Portugal u. Holland H. G. geschaffen worden waren, hat der Deutsche Bundestag im J. 1856 beschließen, ein allg. Deutsches H. G. einzuführen. Dessen Ausarbeitung wurde der „Münchberger Kommission“ (1857 bis 1861) übertragen. Der von ihr angearbeitete Entwurf hat sodann in den J. 1861 (Preußen) bis 1891 (Helgoland) in den deutschen Ländern Geltung erlangt. Auch in Österr. ist dieses G. — jedoch unter Auslassung des Seerechtes — als „Allg. Handelsgesetzbuch“ mit G. 17 XII 62, R. 1 ex 1863, eingeführt worden. (Über Quellen und Entwicklung des Handelsrechtes in Österreich vor diesem Zeitpunkt vgl. Randa, I, S. 5 ff.) Es gilt (§ 16 B. 31 III 55, R. 58) auch in den österr.-ungar. Konsulargerichtsbezirken für die Untertanen beider Staatsgebiete (G. 30 VIII 91, R. 136, und ungar. G. N. XXXI: 91). Abänderungen hat das G. erfahren durch die kai. B. 11 VII 98, R. 124, G. 1 VIII 95, R. 110 u. 111, G. 27 XI 96, R. 218, und G. 4 IV 75, R. 68. Die Rechtsinheit mit dem Deutschen Reiche hat mit dem Inkrafttreten des neuen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 10 V 97 ein Ende gefunden.

Während, wie vorstehend gezeigt, die Entwicklung des H.-Verkehrs dahin geführt hat, das H.-Recht als einen besonderen Zweig des allg. Privatrechtes von diesem abzuheben, macht sich in neuester Zeit die Strömung bemerkbar, daß allg. private Verkehrsrecht den als speziell handelsrechtlich entstandenen Rechtsinstitutionen möglichst ähnlich zu gestalten. Schon im neuen Deutschen bürgerl. Gesetzbuche tritt diese Tendenz erkennbar hervor. Ihren stärksten Ausdruck hat sie in der derzeit in der Schweiz in Verhandlung begriffenen Ergänzung des

Zivilgesetzbuches durch Anfügung eines handelsrechtlich ausgestalteten Obligationenrechtes gefunden. Von der Aufstellung eines besonderen H.-Rechtes wird hiebei Umgang genommen, weil — wie die Begründung des Entwurfes ausführt — „es sich erweisen hat, daß der allg. bürgerl. Verkehr mit den handelsrechtlich ausgestalteten Institutionen ganz wohl auszukommen vermag“, wozu noch die Vorteile der größeren Einfachheit in der Vermeidung der so sehr kontroversen Abgrenzung des H.-Rechtes vom allg. bürgerl. Rechte kommen. In Österr. ist die Abtrennung des Handels- vom allg. Privatrechte auch schon durch das kai. B. 1 VI 11, mit welchem das a. b. G. B. fundgemacht wurde (Abf. 7), festgesetzt worden. (Vgl. über die Notwendigkeit eines besonderen H.-Rechtes R. Lehmann, S. 1 ff.)

Eine ganz spezielle Regelung hat in Österr. das Privatseerecht erfahren (vgl. Art. „Seeneisen“) u. zw. gilt 1. für Dalm.: das editto politico di navigazione 25 IV 1774 (abgedruckt in der von den Seebehörden in Triest u. Fiume im J. 1883 herausgegebenen „Sammlung der G. und B. betreffend den See- u. Hafendienst“, II, S. 397 bis 2191, III, S. 687 ff.) und das II. vom Seerechte handelnde Buch des codice di commercio, eingeführt von Napoleon durch das Dekret 15 IV 1811 (publiziert im Osservatore Triestino, 1811, Nr. 44 bis 50); § 2 Einführungsgesetz zum H. G. hat bloß das I. Buch des codice di commercio außer Kraft gesetzt. 2. für Triest und das Küstenl. wurde durch die Hyd. 20 IX 14, Z. G. S. 1102, und 4 V 16, Z. G. S. 1240, der von Napoleon eingeführte codice di commercio aufgehoben und das editto politico di navigazione wieder eingeführt. Jedoch gilt in Triest und dem Küstenl. das II. Buch des codice di commercio (Abler-Clemens 1489, 1737 u. 1941) und supplementarisch die ordonnance pour la marine aus dem J. 1681 kraft Gewohnheitsrechtes (Pollak, Z. f. d. V. Zivilproz., XXXIII, S. 258).

B. Entwicklung besonderer öffentlich-rechtl. Normen für den Handelsverkehr. Solche sind zum Teil, wie später gezeigt werden wird, auch in den Kodifikationen des H.-Privatrechtes, insbes. auch im H. G. enthalten sowie auch in vielen B., wie dem Aktienregulativ, dem Versicherungsregulativ, den Vorschriften über die Zulassung ausländischer Aktien- u. Versicherungsgesellschaften u. dgl. m. Hauptsächlich aber hat dieses Rechtsgebiet in früheren Zeiten in den unterschiedl. Merkantil- u. Gewerbeordnungen seine mit den wirtschaftspolit. Anschauungen der Zeit wechselnde Regelung gefunden. Vgl. diesbezüglich den Art. „Gewerbe A. Gewerbeverfassung I.“. In der geltenden Gew. D. sind insbes. die „H.-Gewerbe im e. S.“ durch die Nov. 15 III 83, R. 39 (§§ 1, Abf. 3 u. 4, und 38), und die Nov. 4 VII 96, R. 205 (§ 38, Abf. 4), besonders geregelt worden. Die mit letzterem G. erfolgte Hervorhebung der Detailhandels-gewerbe ist mangels Erlassung der im G. vorgesehenen B. derzeit noch nicht praktisch. Nach geltendem Rechte gehören die H.-Gewerbe im e. S. zu den freien Gewerben (§ 1, Abf. 3, Gew. D.), doch ist es eine der besttigten und immer wieder von den Vertretern des

Kleinhandels gestellten Forderungen, daß auch für die H.-Gewerbe der Befähigungsnachweis eingeführt werde. Ebenso wird von dieser Gruppe auch die Abgrenzung des Berechtigungsumfanges der verschiedenen Detailhandelszweige durch listenweise Aufzählung der den einzelnen Branchen zur Führung gestatteten Waren gefordert. Umfragen u. Entwürfe für eine solche Regelung sind bisher stets an der technischen Unmöglichkeit ihrer Durchführung gescheitert. Schließlich ist noch der nach Auffassung des B. G. gemäß dem geltenden Rechte mit der Befugnis zum Betriebe eines H.-Gewerbes im e. S. verbundenen Berechtigung zur Entgegennahme von Bestellungen (Budwinski 3946 u. 4178), zum Mahnehmen (Budwinski 3946 u. 4179) und zur Vornahme bestimmter solcher Manipulationen mit und an den Waren, welche sich nicht als „Verstellung“ oder „Verarbeitung“ darstellen (Budwinski 1015 A), zu gedenken. Diese Berechtigungen sollen den H.-Gewerbetreibenden auch nach dem eben in parlamentarischer Vorberatung befindl. Regierungsentwurfe eines G. betreffend Abänderung u. Ergänzung der Gew. D. im Allg. gewahrt bleiben, jedoch bezüglich der Kleider u. Schuhwaren in Zukunft nicht mehr zustehen, eine Bestimmung, die ebenso wie die in diesem Entwurfe in Aussicht gestellte Erlassung eines besonderen G. zur Regelung der Konfektion den Gegenstand heftigen Widerstreites der beteiligten Kreise bildet.

C. Verhältnis des Handelsgesetzes und der Gewerbeordnung zueinander.
 a) Das 3. und das 4. Buch und der 5., 6. u. 7. Titel des 1. Buches sowie der 1. Titel des 2. Buches des H. G. enthalten nur privatrechl. Bestimmungen. Die ersten 4 Titel des 1. Buches und der 2. u. 3. Titel des 2. Buches enthalten dagegen auch vereinzelte Bestimmungen öffentlich-rechtl. Natur. Das H. G. stellt sich somit als in weitaus überwiegendem Maße dem Privatrechte zugehörig dar. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß durch das Einführungsgezet zum H. G., welches in diesem ausdrücklich als „Handelsgesetz“ bezeichnet wird, die Bestimmung des Abi. 7 des faij. P. 1 VI 11, Nr. 946 F. G. S., womit das a. b. G. B. fundgemacht wurde, nicht aufgehoben worden ist. Diese Gesetzesstelle sagt nämlich, daß die Vorschriften des a. b. G. B. zwar allg. verbindlich sind, H.-Geschäfte jedoch nach den besonderen „Handelsgesetzen“, insofern sie den Vorschriften des a. b. G. B. abweichen, beurteilt werden. Umgekehrt setzt Art. 1 H. G., „insofern dieses Gezetbuch keine Bestimmungen enthält“, die suppletorische Geltung des a. b. G. B. fest. Die Gew. D. hingegen gehört fast durchaus dem Gebiete des öffentl. Rechtes an. Privatrechl. Bestimmungen enthält sie nur in geringem Umfange (im 6. Hauptstücke) hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern (§§ 76, 77, 78—78 e u. 81—85). Den privatrechl. Charakter dieser Vorschriften hebt das G. (§ 72) auch ganz besonders durch die ausdrückl. Festsetzung der suppletorischen Geltung des a. b. G. B. hervor.

β) Es muß hohin (entgegen Kulisch, S. 208 ff.; dortselbst auch die bezügl. Literatur) der herrschenden Lehre zugestimmt werden, welche dahin geht, daß im allg. in jenen Fällen, in welchen ein u. derselbe Tatbestand sowohl unter das H. G. als unter die Gew. D. fällt, das Zusammentreffen der Anwendung dieser beiden G. dahin aufzufassen sei, daß das H. G. die privatrechtliche, die Gew. D. hingegen die öffentlich-rechtl. Seite regle. Wöllig im Einklange mit diesem Grundsatze — und dies ist ein weiterer Beweis seiner Richtigkeit — steht es, daß beide G. für jene Fälle, in welchen nach der Natur des Tatbestandes beiderseits privatrechtliche oder beiderseits öffentlich-rechtl. Normen zusammentreffen würden, das Verhältnis ihrer Anwendbarkeit ausdrücklich zu regeln für notwendig erachtet haben (z. B. § 25 Einführungsgezet zum H. G., Art. 11 u. 276 H. G. und §§ 50 u. 92 Gew. D.).

γ) Hieraus folgt, unter anderem, daß die Beschaffenheit u. Gültigkeit der in einem Unternehmen abgeschlossenen Geschäfte in privat- bezw. handelsrechtl. Hinsicht von der öffentlich- bezw. gewerberechtl. Gestattung dieses Betriebes unabhängig ist (Art. 276 H. G.); umgekehrt ist auch die privat- bezw. handelsrechtl. Gestattung eines Unternehmens gewerberechtlich zumeist unerheblich (Art. 11 H. G. und Budwinski 11596). Ein von einem unbefugten Gewerbetreibenden (im Sinne der Gew. D.) abgeschlossenes Geschäft wird hohin in seiner privat- bezw. handelsrechtl. Beschaffenheit durch den Mangel der Gewerbebefugnis keineswegs alteriert, anderseits sind jedoch auf eine, zum Betriebe bestimmter H.-Geschäfte gemäß dem H. G. ordnungsmäßig begründete H.-Gesellschaft die Bestimmungen der Gew. D. betreffs des unbefugten Gewerbebetriebes anzuwenden, sofern die Gesellschaft es unterlassen hat, die im Sinne der Gew. D. erforderl. Gewerbebefugnis zu erwerben, „da Gewerbebefugnisse, als dem Bereiche des öffentl. Rechtes angehörend, durch privatrechl. Verträge zwischen Parteien nicht begründet werden können“ (Budwinski 202 A). Ausnahmen von dem vorstehend entwickelten Grundsatze der Unabhängigkeit der privatrechtl. Gültigkeit abgeschlossener Geschäfte von dem Vorhandensein einer bezüglichen öffentlich-rechtl. Befugnis enthalten das Lagerhausgezet 28 IV 89, Nr. 64 (§§ 12 u. 13) und (dies ist allerdings strittig) das G. 23 III 85, Nr. 48, betreffend das Pfandleihgewerbe.

b) Bezüglich des Verhältnisses der Anwendungsbereiche der Gew. D. und des H. G. ist folgendes festzuhalten:

α) Das Anwendungsgebiet der Gew. D. ist im Art. IV u. V des Kundmachungspatentes festgesetzt (s. zur Auslegung dieser Art. Brosche in Z. f. B. Jahrg. 1901, S. 25). Hiernach findet sie insbes. auch auf gewerbsmäßige Betriebe von H.-Geschäften Anwendung. Hingegen sind gewisse Geschäfte, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, H.-Geschäfte im Sinne des H. G. (Art. 273) und fallen hohin (auch) in dessen Anwendungsgebiet. Zweifelhast und auch vom B. G. widersprechend gelöst ist die Frage, ob alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sofern solche nur nicht im

Art. V ausgenommen sind, unter die Gew. D. fallen (Budwinski 1124 A) oder ob dieses G., unter Wahrung der Ausnahmen des Art. V, nur auf jene gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen Anwendung findet, welchen die im Art. IV erwähnten Kriterien zukommen (Budwinski 12842).

Schon aus der ausdrückl. Erwähnung des Betriebes von H.-Geschäften im Art. IV, Kundmachungspatent zur Gew. D., ergibt sich ein Zusammenfallen der Anwendungsbereiche der beiden G. Dieses beiden G. gemeinsame Gebiet vergrößert sich begreiflicherweise bedeutend, wenn der Auslegung des Art. IV die ersterwähnte der beiden obangeführten Anschauungen zu Grunde gelegt wird. Wohl unter das H. G., jedoch nicht unter die Gew. D. fällt ein Teil der im Art. V, Kundmachungspatent, angeführten Beschäftigungen (z. B. Apotheken, Anstalten zur Personenbeförderung, Art. V, lit. g u. l, Kundmachungspatent zur Gew. D. und Art. 272, §. 3. H. G.). Die Frage, ob es auch Beschäftigungen gibt, welche zwar unter die Gew. D., jedoch nicht unter das H. G. fallen, ist abgesehen von der Auslegung der Handwerksmäßigkeit (A. C) im Sinne der Art. 272 u. 273, H. G., schon deshalb zu bejahen, weil auf die vereinzelt (nicht gewerbemäßige) Vornahme eines Grundhandelsgeschäftes das H. G., jedoch mangels des Requisites der Gewerbemäßigkeit nicht die Gew. D. Anwendung findet. Überhaupt ist die Gew. D. bloß auf Betriebe, das H. G. aber auch auf einzelne Geschäfte anzuwenden.

3) In ein anderes Verhältnis erscheint die Wirksamkeit der beiden G. gerückt, wenn der tatsächl. Umstand der gewerberechtl. Befugtheit bezw. Unbefugtheit eines konkreten Betriebes ins Auge gefaßt wird. Unbefugt im Sinne der Gew. D. ist jener Betrieb, welcher zwar gemäß Art. IV, Kundmachungspatent, unter die Gew. D. fällt, jedoch tatsächlich nicht auf Grund einer Gewerbebefugnis (Gewerbebeanmeldung, Konzession) betrieben wird. Ob ein solcher Betrieb überh. als „Gewerbebetrieb“ und sein Inhaber als „Gewerbetreibender“ im Sinne der Gew. D. anzusehen ist, ist in der Doktrin bestritten. Die Gew. D. nimmt auf den unbefugten Betrieb ausdrücklich nur in der Richtung Bezug, daß sie seine Hebung durch die Gewerbebehörden und seine Strafbarkeit normiert. Aus verschiedenen, in der Gew. D. zerstreuten Stellen schließt der B. G., daß ein großer Teil der Vorschriften der Gew. D. nur auf befugte Betriebe Anwendung zu finden habe (dagegen Kuliš 5. 246, nach dessen Ansicht auch der unbefugte Gewerbebetrieb ein „Gewerbe“ im Sinne der Gew. D. bildet), da „Gewerbeinhaber“ oder „Gewerbetreibender“ im Sinne der Gew. D. nur derjenige ist, der ein Gewerbe befugterweise betreibt (Budwinski 8053, 9573 u. 11596). Hiernach sind also die Hilfsarbeiter in unbefugten Gewerbebetrieben nicht gewerbl. Hilfsarbeiter im Sinne der Gew. D. (Budwinski 9573), auf sie finden beispielsweise die Bestimmungen der Gew. D. über das Lehrlingswesen (Budwinski 9573, 14831) und das Gehilfenwesen (Budwinski 8053) keine Anwendung, sie erscheinen nicht als Angehörige der Gewerbegeossenschaft

(Budwinski 13136) und genießen auch nicht die genossenschaftl. Einrichtungen (Genossenschaftsfrankenasse, Budwinski 13136), weil ihr Arbeitgeber als unbefugter Gewerbetreibender nicht Mitglied der Genossenschaft sein kann (Budwinski 13136, 14835, 775 A, 776 A, 777 A, 884 A und 885 A).

7) Wohl zu unterscheiden von den in Rede stehenden, trotz des G. unbefugterweise betriebenen Unternehmungen sind jene deshalb „unbefugten“ oder besser „befugnisfreien“ Betriebe, weil das G. für sie die Erlangung einer öffentlich-rechtl. Befugnis nicht vorschreibt. Dies ist der Fall bei allen jenen, nicht unter die Gew. D. fallenden Betrieben, welche nicht durch Spezialnormen an eine Befugnis gebunden sind. Umgekehrt gibt es vermöge außerhalb der Gew. D. gelegener Spezialnormen, welche eine öffentlich-rechtl. Befugnis normieren, befugte Betriebe, welche jedoch nicht „Gewerbebetriebe“ im Sinne der Gew. D. sind und von welchen wiederum ein Teil unter das H. G., ein Teil außerhalb desselben fällt (Hausierhandel, Betrieb öffentl. Lagerhäuser, von „Anstalten“ betriebene Versicherung usw.).

8) Es ergibt sich sonach — bei Zugrundelegung der vorstehend dargelegten Praxis — folgendes: 1. Betriebe, bezw. Geschäfte, auf welche bloß das H. G. Anwendung findet; 2. solche, welche sowohl dem H. G. als auch der Gew. D. unterliegen; 3. jene, welche bloß unter die Gew. D. fallen; 4. diejenigen, welche — abgesehen von der Anwendbarkeit des H. G. — an sich zwar unter die Gew. D. fallen, auf welche aber deren Normen zum Teil deshalb keine Anwendung finden, weil sie im Sinne der Gew. D. als unbefugte Gewerbebetriebe erscheinen.

III. Das Recht H. zu treiben. A. In öffentlich-rechtl. Hinsicht. a) Die Befugnis, Handel zu treiben. 1. Erfordernis dieser Befugnis. Grundsätzlich kann jeder Staatsbürger unter den gesetzl. Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben (St. G. 21 XII 67, R. 142). Eine der hauptsächlichsten dieser Bedingungen ist zumeist die vorherige Erlangung einer besonderen subjektiven öffentlich-rechtl. Befugnis hiezu. Sofern nämlich zum H. gehörige Geschäfte beabsichtigtermaßen wiederholt u. dauernd zwecks laufender Erwerbschaffung vorgenommen werden, ergeben sich hiebei Verhältnisse, welche es dem Staate im öffentl. Interesse angemessen erscheinen lassen, das Entstehen und den Betrieb solcher Unternehmungen durch öffentlich-rechtl. Vorschriften zu regeln. Die praktische Anwendung dieser Vorschriften, welche teils eine „geordnete Kommerz- u. Gewerbeadministration“, teils den Schutz der Arbeiterschaft, teils die öffentl. Sicherheit u. dgl. m. bezwecken, läßt es erforderlich erscheinen, die Gründung derartiger Unternehmungen an einen öffentlich-rechtl. Akt zu binden. Von der Vornahme dieses Aktes ab ist der Betrieb ein „befugter“, ohne diesen ein „unbefugter“. Der Vollzug dieses öffentlich-rechtl. Aktes begründet für den Unternehmer ein subjektives öffentl. Recht zum H. = u. Gewerbebetriebe mit allen damit gesetzlich verbundenen öffentlich-rechtl. Befugnissen u. Verpflichtungen. (Vgl. die Meinungsverschiedenheiten über die juristische Na-

tur dieser Rechtes bei Nehm, S. 9 ff.) Eben weil es sich hiebei hauptsächlich um die Wahrung öffentl. Interessen handelt und Privatrechtsverhältnisse nur insoweit in Betracht kommen, als auch solche nach der jeweiligen sozialpolit. Auffassung des Gesetzgebers das öffentl. Interesse berühren (z. B. die Rechtsverhältnisse der Hilfsarbeiterchaft), sind die bezügl. Vorschriften hauptsächlich in jenem G., welches vornehmlich die öffentlich-rechtl. Regelung von H. u. Gewerbe bezweckt, d. i. in der Gew. O. enthalten. Hinwiederum ist die Anwendbarkeit der zum meist privatrechtl. Bestimmungen des H. G. keineswegs von dem Bestande einer solchen besonderen H.= bezw. Gewerbebefugnis abhängig (Art. 11 u. 276 H. G.). Aus den vorerwähnten Gründen sind zur Durchführung der obgenannten öffentlich-rechtl. Vorschriften nicht die Gerichte, sondern hauptsächlich die polit. (als Gewerbe-) Behörden (§§ 141—152 Gew. O.) kompetent. Alle nun der Gew. O. unterliegenden Betriebe können befugterweise erst nach Erlangung einer diesbezüglichen besonderen Befugnis betrieben werden.

Eine solche öffentlich-rechtl. Befugnis zum H.= Betriebe ist nicht erforderlich hinsichtlich solcher H.= Tätigkeiten, welche nach Art. IV, Kundmachungspatent, nicht unter die Gew. O. fallen (z. B. die vereinzelte Vornahme eines [absoluten] H.=Geschäftes) oder durch Art. V ff., Kundmachungspatent, ausdrücklich von deren Anwendbarkeit ausgenommen sind, sofern der Betrieb einzelner Unternehmungen nicht etwa nach spezieller Vorschrift anderer Normen eine solche Befugnis zur Voraussetzung hat. Solche Normen sind z. B. hinsichtlich Wäge- u. Meßanstalten § 2 G. 19 VI 66, R. 85, hinsichtlich öffentl. Lagerhäuser § 1 G. 28 IV 89, R. 64, des Betriebes der Privatgeschäftsvermittlungen im Sinne des Art. V, lit. f., Kundmachungspatent zur Gew. O., Staatsministerialerlaß 28 II 63, B. 2306, des Hausierhandels faß. P. 4 IX 52, R. 252, und G. 21 III 83, R. 37, des Verkaufes gewisser Druckschriften § 3, Abf. 5, Preßgesetz 17 XII 62, R. 6 ex 1863 u. dgl. m. (vgl. XI, B, b).

Die Anmeldung des Betriebes bei der Steuerbehörde ist von der in Rede stehenden Erlangung einer öffentlich-rechtl. Befugnis verschieden. Der Mangel der Anmeldung bezw. des Konzeptionsdekretes zum Gewerbebetriebe wird durch die Lösung des Erwerbsteuereines nicht behoben (Budwinzki 3172, 4597).

2. Begründung. Die öffentlich-rechtl. H.= bezw. Gewerbebefugnis wird begründet bei jenen Betrieben, welche unter die freien Gewerbe fallen, durch die „Anmeldung“ und bei jenen, welche unter die konzessionierten Gewerbe zu zählen sind, durch die Ausfertigung des Konzeptionsdekretes (§§ 11, 13 u. 144 Gew. O.). Hinsichtlich jener Betriebe, welche handwerksmäßige Gewerbe betreffen, fehlt in dem letztz. Paragraphen eine diesbezügliche ausdrükl. Bestimmung. Dies erklärt sich daraus, daß dieser Paragraph aus der Gew. O. vom J. 1859 stammt, jedoch nach der Einführung der handwerksmäßigen Gewerbe durch die Nov. 15 III 83, R. 39, keine entsprechenden Abän-

derungen erfahren hat. Daß jedoch handwerksmäßige Gewerbe auch nur nach vorheriger Anmeldung betrieben werden dürfen, ist in dem mit dieser Nov. eingeführten § 14, Abf. 1, durch einen besonderen Hinweis auf die §§ 11, 12 u. 13 ausdrücklich geiaht.

Die Gewerbeanmeldung bezw. Konzessionserteilung ist formell stets ein konstitutiver, weil gerade die bestimmte subjektive Gewerbebefugnis der betreffenden Person begründender Akt; denn vor seiner Vornahme ist diese konkrete Befugnis nicht vorhanden, da ja der unangemeldete bezw. ohne Konzession erfolgende Betrieb im Sinne des G. (§ 132, lit. a. Gew. O.) ein „unbefugter“ ist. Nach seinem Inhalte ist dieser Akt jedoch entweder deklarativer oder gleichfalls konstitutiver Natur. Deklarativ ist er, wenn es sich um die Anmeldung freier oder — dies aber nur im Falle der Erbringung des Befähigungsnachweises — handwerksmäßiger Gewerbe handelt, weil diese Anmeldung von der Behörde entgegengenommen werden muß und nichts anderes als die Erweisung der Rechtsfähigkeit und des Willens zum Gewerbebetriebe enthält. Die Vorschrift des § 13 Gew. O. steht dieser Auffassung nicht entgegen; denn nicht die Ausstellung des Gewerbebescheines, sondern die Anmeldung begründet die Gewerbebefugnis (§ 13, Abf. 1) und die durch § 13, Abf. 2, vorgegebene E. der Behörde behebt nicht die Gewerbebefugnis, sondern unterliegt nur deren Ausübung. Nicht nur formell, sondern auch inhaltlich konstitutiver Natur ist der in Rede stehende Akt dagegen, wenn es sich um die Erteilung einer Gewerbekonzession handelt, da deren Erteilung bezw. Verweigerung im freien behördl. Ermessen liegt, somit teils der Staatsgewalt nicht mehr bloße Kenntnisnahme, sondern eine Gewährung erfolgt, auf welche ein Rechtsanspruch der Partei nicht besteht. Von gleicher Art ist auch die Erteilung der nicht unter die Gew. O. fallenden Konzessionen oder Lizenzen. Ebenso ist inhaltlich konstitutiver Natur die Ausstellung des Gewerbebescheines zum Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes für eine des erforderl. Befähigungsnachweises entbehrende Person durch Rücksicht vom Vorhandensein dieses Umstandes (Dispens, § 14, Abf. 6, 7 u. 8, Gew. O.). In diesem Falle wird nämlich die Gewerbebefugnis nicht durch die bloße Anmeldung, sondern erst durch die in das behördl. Ermessen gestellte Erteilung der Dispens, somit erst durch die Ausstellung des Gewerbebescheines begründet.

Das behördl. Ermessen bei Erteilung der Dispens vom Befähigungsnachweise bezw. der Erteilung einer Gewerbekonzession ist kein vollständig freies. Es ist vielmehr häufig in der Hinsicht beschränkt, daß die Behörde unter gewissen Umständen die Dispens (§ 14, Abf. 6 u. 7, Gew. O.) bezw. die Konzession nicht erteilen darf (§ 23, Abf. 3, Gew. O. und Ministerialverordnungen 20 VII 85, R. 116, 30 XII 85, R. 13 ex 1886, 20 III 92, R. 55, 23 XI 95, R. 181, 7 III 1902, R. 53, 19 IV 1904, R. 41). Eine Beschränkung dieses Ermessens in der Richtung jedoch, daß die Dispens bezw. die Konzession unter bestimmten Umständen erteilt werden müßte,

der Partei somit unter gewissen Voraussetzungen ein Anpruch hierauf zuzulassen, besteht nicht. Die Dispens bezw. das Konzeptionsdekret hat somit immer eine Gewährung der Staatsgewalt an die Partei zum Inhalte.

3. Umfang. Der Umfang des rechtl. Inhaltes der einzelnen, subjektiven, öffentlich-rechtl. G. bezw. Gewerbebefugnis, sei sie nun eine solche im Sinne der Gew. D. oder einer der oberwähnten Spezialnormen, wird innerhalb der allg. gesetzl. Schranken bei ihrer Begründung bestimmt. Sofern also die Anmeldung diese Befugnis inhaltlich begründet, erstreckt sich deren Umfang auf die Vornahme aller in der Gewerbebeanmeldung angeführten Tätigkeiten. Dort wo die Konstituierung der Befugnis mit der Ausstellung des Gewerbebescheines, Konzeptionsdekretes, einer Lizenz u. dgl. erfolgt, ist deren Inhalt für das Ausmaß der durch sie begründeten Befugnisse bestimmend. Es liegt daher eine ungenaue Ausdrucksweise im § 36 Gew. D. vor, welcher erklärt, daß der Umfang eines Gewerbeberechtigtes nach dem Inhalte des Gewerbebescheines oder der Konzeption beurteilt werde, denn hinsichtlich freier oder nach Erbringung des Befähigungsnachweises angestretener handwerksmäßiger Gewerbe muß hiefür der Inhalt der Gewerbebeanmeldung als maßgebend erachtet werden, da ja der Gewerbebeschein nur einen „Auszug der Gewerbebeanmeldung“ (§ 144, Abs. 2, Gew. D.) darstellt. (Dagegen Mataja S. 20 u. 34).

Der Wille des Anmeldenden bezw. das Ermessen der Behörde in Abgrenzung des Umfanges der Befugnis ist nicht vollständig frei. Sie finden ihre Schranken, wie erwähnt, in allg. gesetzl. Bestimmungen. Die Gew. D. steht nämlich auf dem Standpunkte des Bestandes getrennter, hinsichtlich des Befugnisumfanges abgegrenzter, Gewerbe-kategorien und auch jene Spezialnormen, welche die von der Gew. D. ausgenommenen Betriebe betreffen, erstrecken sich auf bestimmt abgegrenzte Kategorien privater Erwerbstätigkeit. Die bezüglich Grenzen teils im G. selbst festgesetzt (§§ 16, 17, 37, 38 Gew. D., § 12 kais. P. 4 IX 52, R. 252, G. 19 VI 66, R. 85, G. 28 IV 89, R. 64, G. 23 VI 81, R. 62, u. dgl. m.), teils ist ihre Bestimmung dem Verordnungswege vorbehalten (§§ 38, Abs. 4, und 53, Abs. 3, Gew. D.) und auf diesem erfolgt (Ministerialverordnungen 17 IX 83, R. 152, 17 VI 86, R. 97, 8 XII 95, R. 188, 30 XII 85, R. 13 ex 1886, 23 XI 95, R. 181, 30 III 99, R. 64, u. dgl. m.). Sofern diese Abgrenzungen sich als unvollständig erweisen, wird gemäß der Auffassung, daß die Gewerbebezüge „gewissermaßen historische Kategorien sind“ (Mataja S. 35), auch auf ältere Normen (Art. III Kundmachungspatent zur Gew. D.) und diesbezüglich bestehende Gepflogenheiten (Budwinski 13916 u. 13915) zurückgegangen. (Vgl. im übrigen den Art. „Gewerbe, C. Gewerbe-rechte [Umfang u. Abgrenzung]“.)

4. Endigung. Die in Rede stehenden subjektiven öffentl. Rechte sind — abgesehen von rati-zierten und verkäuf. Gewerben — höchst persönl. Natur. Sie finden daher naturgemäß ihre Endigung mit dem Untergange der juristischen (Auflösung) oder physischen Person (Tod) des Rechts-

subjektes (Ausnahme § 56, Abs. 4, Gew. D.). Außer-dem erlöschen sie durch Verzicht seitens der berechtig-ten Person, im Falle ihrer befristeten Begründung durch Zeitablauf und in den durch das G. ausdrücklich festgesetzten Fällen durch Zurücknahme (§ 57 Gew. D.) und Entziehung (§§ 131 u. 138 Gew. D., § 19 kais. P. 4 IX 52, R. 252, uim.) seitens der Staatsgewalt (Mataja S. 57 u. Brosche, P. 3, 1894, S. 43 ff.).

5. Ausübung. Im allg. steht es jedem Inhaber einer der in Rede stehenden öffentlich-rechtl. Befugnisse frei, dieselbe auszuüben oder nicht. Ausnahmen hievon enthält die Gew. D. (§ 53, Marginalrubrik „Betriebspflicht bei einzelnen Gewerben“) und im gewissen Sinne auch § 482 allg. Str. G. (Dardanariat). Überdies ist mit der Erlangung der Konzeption für bestimmartige Unternehmungen (Eisenbahnen, Apotheken) die Pflicht verbunden, die im Betriebe dieser Unternehmungen gelegenen Geschäfte mit jedermann, der den hiefür normierten Anforderungen entspricht (Taxen, Tarife), abzuschließen (Beförderungspflicht der Eisenbahnen u. dgl. m.; vgl. im übrigen Král, die Betriebspflicht im Gewerbe, Z. f. B., Jahrg. 1902, S. 27 ff.).

b) Die Rechtsfähigkeit zur Erlangung dieser Befugnis. Diese muß grundsätzlich (Art. 6 St. G. 21 XII 67, R. 142) für jeden Staatsbürger angenommen werden, sofern das G. nicht ausdrücklich Ausnahmen festsetzt. Diese betreffen folgende Umstände:

1. Eigenberechtigung. Diese ist in der Regel (§ 252 a. b. G. B.) für den selbständigen Betrieb eines Gewerbes (§ 2 Gew. D.) und für die Zulassung zum Börsenbesuche (§ 5, Punkt 2, G. 1 IV 75, R. 67) unbedingt erforderlich.

2. Ein bestimmtes Mindestalter. Dieses Erfordernis ergibt sich wohl schon mittelbar aus jenem der Eigenberechtigung. Doch ist für die Zulassung zum Hausierhandel insbes. die Zurücklegung des 30. Lebensjahres erforderlich (§ 3, lit. b, kais. P. 4 IX 52, R. 252).

3. Das Geschlecht. Nach § 2, Abs. 3, Gew. D. (G. 15 III 83, R. 39) begründet zwar das Geschlecht in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe keinen Unterschied. Dieser Satz erleidet jedoch eine Ausnahme in favorem seminarum. Nach § 14, Abs. 8, Gew. D. werden nämlich Frauenpersonen bei Anmeldung eines „gemeinlich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes“ Erleichterungen in der Erbringung des Befähigungsnachweises zu teil (vgl. Budwinski 6395 und Erl. des H. R. 16 IX 83, Z. 26701). Vom Börsenbesuche sind jedoch Personen weibl. Geschlechtes überh. ausgeschlossen (§ 5, Punkt 4, G. 1 IV 75, R. 67).

4. Standes- und Berufsverhältnisse. Inwiefern Geistliche u. Ordenspersonen, dann Militärpersonen, l. f. Beamte oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von „Gewerben“ ausgeschlossen sind, bestimmen die bezügl. Vorschriften (§ 4 Gew. D.). Solche Vorschriften sind für Militärmannschaftsindividuen: Erl. R. 3, 7 VIII 60, Z. 24692; für l. f. Beamte u. Diener: Hfzbd. 23 IX 35, P. G. S., Bd. 63,

§ 395; für städt., ständische und öffentl. Fondsbeamte: N. E. 4 II 36; für bei Hof angestellte Diener: Hfd. 6 IV 1772; für Gewerbeinspektoren: § 17 G. 17 VI 83, R. 117; für Bedienstete der Staatsbahnen: Erl. S. R. 22 XI 97, S. 16868; für H.-Mäler oder Sejmale: Art. 69, Abf. 2, Punkt 1, S. G. (G. 4 IV 75, R. 68). Auch die Innehabung einer Gewerbebefugnis behält ausnahmsweise (§ 9 Gew. D.) die Rechtsfähigkeit zur Erlangung weiterer solcher Befugnisse (§ 19 Gew. D., § 1 G. 23 III 85, R. 48, und § 6 G. 23 VI 81, R. 62).

5. Unbescholtenheit u. Verlässlichkeit. Im § 5 Gew. D. (G. 15 III 83, R. 39) sind die Voraussetzungen (Berurteilung wegen bestimmter Verbrechen u. Vergehen, zu bevorzgender Mißbrauch des Gewerbes u. dgl.) erwähnt, unter welchen Personen vom Antritte eines Gewerbes ausgeschlossen werden können. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Gewerbebehörde (Budwinski 13553, 2755 u. 13279). Außerdem ist häufig schon nach allg. Anordnungen des Str. G. 27 V 52, R. 117 (§§ 30, 242, 243), und in vielen besonderen Vorschriften dieses G. (§§ 321, 326, 345, 362, 364, 366, 367, 383, 384, 385, 399, 436, 438, 445, 467, 469, 472, 478, 482, 483, 484, 498 u. 515) gleichzeitig mit der Beurteilung vom Strafrichter der Verlust der Gewerbeberechtigung auszusprechen, welcher laut Z. W. B. 29 V 54, R. 134, im allg. als beständiger Verlust zu verstehen ist, jonach dem Beurteilten bezüglich des betreffenden Gewerbes die Rechtsfähigkeit zur Erlangung einer Gewerbebefugnis dauernd benimmt.

Schließlich stellt § 23, Abf. 1, Gew. D. hinsichtlich konzessionierter Gewerbe auch noch das Erfordernis der Verlässlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe auf, deren Beurteilung im behördl. Ermessen liegt. In § 5, Punkt 3—7, des G. 1 IV 75, R. 67, werden eine Anzahl hiehergehöriger Umstände aufgezählt, die den Ausschluß vom Vörbenbesuche zur Wirkung haben.

6. Den sog. „Befähigungsnachweis“. Hinsichtlich der Erlangung der Berechtigung zum Betriebe der in der Ministerialverordnung 24 IX 1905, R. 152, aufgezählten handwerksmäßigen und gewisser konzessionierter Gewerbe (§ 15, Punkt 1, 2, 5, 7, 8, 10, 11, 14, 18, 20 u. 21, Gew. D. und Ministerialverordnung 25 III 83, R. 41, Ministerialverordnung 20 VII 85, R. 116, Ministerialverordnung 20 III 92, R. 55, Ministerialverordnung 23 XI 95, R. 181, und Ministerialverordnung 7 III 1902, R. 53), ist der Nachweis der nach diesen Bestimmungen und der Vorschrift des § 14 Gew. D. zum Betriebe dieser Gewerbe erforderlichen besonderen Befähigung von nöten.

7. Staatsangehörigkeit. Art. 6 St. G. 21 XII 67, R. 142, bezieht sich ausdrücklich nur auf Staatsbürger. Seine allg. Regel gilt daher für Ausländer nicht. Sie sind jedoch für das Gebiet der Gew. D. nach § 8 Gew. D. gegen Nachweisung der formellen Reziprozität seitens des Staates, dem sie angehören, in Bezug auf den Eintritt und den Betrieb eines Gewerbes den Inländern gleichgestellt. Im Falle die Reziprozität nicht nachgewiesen

wird, bedürfen sie einer förmll. Zulassung von Seite der polit. Landesbehörde. Die formelle Reziprozität besteht hinsichtlich Ungarns (G. 27 VI 78, R. 62, Art. XIV u. XX, und kaij. B. 30 XII 97, R. 308) und Bosniens und der Herzegowina (G. 20 XII 79, R. 136, § 11). Hinsichtlich der übrigen ausländischen Staaten sind die internationalen Verträge maßgebend. Die auf Staatsverträgen beruhende Freiheit des H.-Betriebes türkischer Untertanen hat keine Änderung erlitten (§ 4 Einführungsgefez zum S. G.). Bezüglich der Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften gelten die kaij. B. 29 XI 65, R. 127, bezw. G. 29 III 73, R. 42, auf welch letzteres (§ 2), insofern es § 8 Gew. D. (Nov. 1883; f. Art. V, lit. k, kaij. B.) widerspricht, der Satz *lex posterior derogat priori* anzuwenden wäre. Die Zulassung derartiger ungar. Gesellschaften regeln G. 27 VI 78, R. 62, Art. XX, und G. 21 V 87, R. 48. Eine Besonderheit gilt hinsichtlich des Marktbesuches. Diesbezüglich ist die formelle Reziprozität nicht erit zu erweisen, sondern es werden rüdsichtlich des Rechtes zum Marktbesuche Ausländer wie Inländer behandelt, soweit nicht eine Abweichung hievon in Anwendung der Reziprozität verfügt wird (§ 64 Gew. D.). Ausländische Handlungsreisende (§ 59 e Gew. D., G. 25 II 1902, R. 49) unterliegen, sofern sie nach den jeweilig geltenden S. B. zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen sind, den Bestimmungen des G. 25 II 1902, R. 49. Von der Zulassung zum Hausierhandel sind Ausländer durchaus ausgeschlossen (§ 3, lit. a, kaij. B. 4 IX 52, R. 252).

8. Insbes. hinsichtlich juristischer Personen. Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter bestellen (§ 3 Gew. D.). Das heißt, daß auf dem Gebiete des Gewerberechtes juristische Personen gerade so wie physische zum besugten Betriebe der besonderen Befugnis bedürfen. Diese ist keineswegs etwa schon in der privatrechtlichen, der juristischen Person gemäß ihrer Begründung etwa zukommenden Rechtsfähigkeit zur Vornahme bestimmter Geschäfte gelegen, sondern muß stets abgefordert bezw. ausdrücklich begründet werden. Das gleiche gilt auch für die von der Gew. D. ausgenommenen Betriebe, welche eine besondere öffentlich-rechtl. Befugnis erfordern (§§ 92 u. 95 G. 9 IV 73, R. 70; § 11 kaij. B. 26 XI 52, R. 253, Budwinski 6853 u. 2148).

Immer ist aber vorausgesetzt, daß die juristische Person bei ihrer Begründung mit der Rechtsfähigkeit zur Erlangung einer bestimmartigen H.- bezw. Gewerbeberechtigung überh. ausgestattet wurde. § 3 Gew. D. hat nämlich nur auf solche juristische Personen Anwendung, welche nach ihren Satzungen und dem aus denselben sich ergebenden Zwecke zu einem bestimmten H.- oder Gewerbebetriebe befähigt sind (Budwinski 2184, 4276, 6851 u. 12656). Eine Aktiengesellschaft (Budwinski 12656), ein Verein (Budwinski 2184), eine Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft (Budwinski

189 A) besitzen die Rechtsfähigkeit zur Erlangung von \mathcal{H} -u. Gewerbeberechtigungen nur hinsichtlich solcher Betriebe, welche im Rahmen ihrer statutarischen Zwecke liegen. Die juristische Persönlichkeit der offenen \mathcal{H} -Gesellschaft im Sinne der \mathcal{H} -u. Gewerbegeetze ist kontrovers. Die Praxis der Behörden anerkennt dieselbe zumeist, die Judikatur ist schwankend. (Bejahend: D. O. \mathcal{H} . 20 IX 93, G. II. \mathcal{W} . 9741, Budwinski 12163, 10256, 6564, 454 A; verneinend: D. O. \mathcal{H} . 17 V 92, G. II. \mathcal{W} . 14254, Budwinski 12163.)

Die Rechtsfähigkeit des Staates zu \mathcal{H} -u. Gewerbebetrieben wird begreiflicherweise seitens der Behörden unumchränkt anerkannt. Wollte man den Staat als juristische Person im Sinne des \mathcal{H} 3 Gew. D. betrachten (denn nur die Monopol- u. Regalbetriebe des Staates sind durch Art. VIII, Rundmachungspatent zur Gew. D., ausdrücklich von dieser ausgenommen), so dürfte man ihm nach dem Vorhergeagten die Rechtsfähigkeit nur hinsichtlich solcher Betriebe zuerkennen, welche im Rahmen der staatl. Zwecke liegen. Nun müssen zwar (nach Verzagis, Archiv für öffentl. Recht, V, 2, S. 235) jene Staatszwecke, welche das Substrat der juristischen Persönlichkeit des Staates bilden, schon in seiner Rechtsordnung ihren Ausdruck und ihre Begrenzung gefunden haben; jene Auffassung aber, welche bei juristischen Personen das Willensmoment in den Vordergrund stellt und insbes. die Lehre, daß der Staat „alles könne“ (civitas omnipotens), hat trotz der allg. Vorchrift des \mathcal{H} 3 Gew. D., von welcher der Staat keineswegs ausdrücklich ausgenommen erscheint, zu der Annahme geführt, daß bezüglich seiner die Frage einer, hinsichtlich bestimmter Betriebe abgegrenzten, Rechtsfähigkeit überh. nicht aufgeworfen werden könne. Konsequenterweise müßte dann auch das Erfordernis einer subjektiven öffentlich-rechtl. Gewerbebefugnis für jene vom Staate betriebenen Unternehmungen, welche ansonsten objektiv der Gew. D. unterliegen würden, geeignet werden. Dazu kommt, daß eine solche Beziehung zwischen ihrem Inhaber und der Staatsgewalt zum Gegenstande hat, der Staat hier jedoch (sogar in Angelegenheiten freien Ermessens) sich selbst als Partei gegenüber stünde. Hinsichtlich der Frage, ob vom Staate betriebene Erwerbsunternehmungen überh. als „gewerbmäßig“ betriebene angesehen werden können und vermöge dieses Momentes der Gew. D. unterliegen, besteht keineswegs Übereinstimmung der Ansichten. (Vgl. Kulisch, S. 108 u. 110, die dort angeführte Literatur, Mataja, S. 6, und Brosche in *Z. f. V.*, Jahrg. 1901, S. 25 ff.)

Hinsichtlich ausländischer juristischer Personen *s. oben Punkt 7.*

B. In privatrechtl. Hinsicht. Privatrechtlich ist im allg. jedermann befähigt, zum \mathcal{H} . gehörige Geschäfte gütlicherweise abzuschließen, der überh. nach dem a. b. \mathcal{W} . geschäftsfähig, d. h. fähig ist, selbständig Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen. Derjenige, bei welchem diese Voraussetzungen nicht zutreffen, kann daher insbes. auch nicht Kaufmann im Sinne des \mathcal{H} . \mathcal{G} . sein.

Auf diese Eigenschaft hat im allg. auch das Geschlecht keinen Einfluß. Der Kaufmann weibl. Geschlechtes heißt „Handelsfrau“ (Art. 6, Abs. 1, \mathcal{H} . \mathcal{G} .). Nur hinsichtlich jener handeltreibenden Person weibl. Geschlechtes, welche zugleich „Ehefrau“ (uxor mercatrix), besteht die Ausnahme, daß bezüglich ihrer die an die Eigenschaft als Kaufmann (Handelsfrau) durch die Vorschriften des \mathcal{H} . \mathcal{G} . geknüpften Rechte u. Pflichten (Art. 6, Abs. 1, \mathcal{H} . \mathcal{G} .) erst nach ausdrücklicher oder stillschweigender (Art. 7, Abs. 2, \mathcal{H} . \mathcal{G} .) bzw. durch richterl. Auspruch ersetzt (§ 6, Einführungsgesetz zum \mathcal{H} . \mathcal{G} .) Einwilligung des Ehemannes eintreten. Das Verhältnis der vorstehenden Art. des \mathcal{H} . \mathcal{G} . zu § 2, Abs. 3, Gew. D., wonach das Geschlecht auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe keinen Unterschied begründet (*s. oben III A, b, 3*), wird nach herrschender Lehre dahin aufgefaßt, daß die erwähnten Art. nur die Stellung der \mathcal{H} . treibenden Ehefrau für den Bereich des \mathcal{H} . \mathcal{G} . regeln, § 2, Abs. 3, Gew. D. hingegen nur die öffentlich-rechtl. Zulassung zum Gewerbebetriebe betreffe. Dagegen vertritt Kulisch (S. 207 ff. dortselbst auch die Literatur!) neuestens die Ansicht, daß die erwähnten Bestimmungen des \mathcal{H} . \mathcal{G} . durch § 2 Gew. D. teilweise aufgehoben und nur mehr hinsichtlich solcher Betriebe gültig sind, welche und insoweit sie im Abschlusse von \mathcal{H} -Geschäften im Sinne des \mathcal{H} . \mathcal{G} . bestehen und vom Geltungsbereiche der Gew. D. ausgenommen sind.

In gewisser Hinsicht beschränken auch Berufsverhältnisse die allg. privatrechtl. Geschäftsfähigkeit. So darf ein \mathcal{H} -Gesellschafter ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem \mathcal{H} -Zweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer gleichartigen \mathcal{H} -Gesellschaft als offener Gesellschafter teilnehmen (Art. 96, Abs. 1, \mathcal{H} . \mathcal{G} .). Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen \mathcal{H} -Gewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten \mathcal{H} -Geschäfte machen (Art. 56, Abs. 1, \mathcal{H} . \mathcal{G} .). Das gleiche gilt für den Handlungsgehilfen (Art. 59 \mathcal{H} . \mathcal{G} .). Ebenso hat auch nach § 35, Ministerialverordnung 20 IX 99, R. 175, das Statut einer Aktiengesellschaft die Bestimmung zu enthalten, daß Mitglieder des Vorstandes ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht den Betrieb eines dem gesellschaftl. Unternehmen gleichartigen Unternehmens für eigene oder fremde Rechnung beginnen oder in ein gleichartiges Unternehmen als persönlich haftende Gesellschafter eintreten oder gewisse Funktionen bei gleichartigen Aktiengesellschaften übernehmen dürfen. Diese Normen beschränken jedoch die privatrechtl. Geschäftsfähigkeit der oberwähnten Personen nicht derart, daß die entgegen dieser Vorschriften geschlossenen Geschäfte etwa nichtig wären. Es erhebt sich durch diese Bestimmungen vielmehr von Gesetzes wegen bloß ein obligatorisches Verhältnis (Konkurrenzverbot) zwischen der genannten Personen (Art. 96 \mathcal{H} . \mathcal{G} . steht unter der Marginalrubrik „Von dem Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander“) dahin begründet, daß die Gesellschafter bzw. der Prin-

zial das verbotswidrige Geschäft als für eigene Rechnung geschlossen erachten (Eintrittsrecht) oder Schadenersatz fordern und überdies das Gesellschafts- bzw. Dienstverhältnis auflösen können. (Art. 56, Abs. 3, 97, 64, §. 6. u. § 24 Einj. G.). In ähnl. Weise bestimmt auch § 82, lit. e, Gew. D., daß der gewerbliche Hilfsarbeiter ohne Kündigung entlassen werden darf, wenn er „in der Verwendung beim Gewerbe abträgl. Nebengeschäft betreibt“.

Für die privatrechtl. Geschäftsfähigkeit juristischer Personen ist § 26 a. b. G. B. maßgebend. Daß der Staat Kaufmann im Sinne des §. G. sein kann, ist im § 8 Einj. G. ausdrücklich vorgehoben. Das gleiche muß wohl auch von anderen Verbänden öffentl. Rechtes (Gemeinden, Ländern) gelten. Hinsichtlich der Vereine haben sich Streitfragen bezüglich ihrer Kaufmannsfähigkeit und der handelsrechtl. Haftung ihrer Mitglieder ergeben (vgl. darüber Sachau, S. 444).

C. Objektiv verbotene Betriebe. Der allg. Grundsatz des Art. 6. St. G. 21 XII 67, R. 142, erleidet in objektiver Richtung sowohl in privatrechtl. als in öffentlich-rechtl. Hinsicht Ausnahmen dadurch, daß bestimmte Gegenstände dem privaten Verkehr entzogen sind. So z. B. ausländische Lotterielose (§§ 24 u. 25 Lottopaten, §§ 438, 439 u. 444 Gef. Str. G.). Lose der ungar. Klassenlotterie (R. d. F. W. 5 VIII 97, R. 186), Prämien-schuldverschreibungen, welche nicht auf Grund eines staatlich genehmigten Verlosungsplanes ausgegeben wurden (§ 1 G. 28 III 89, R. 32), militärische Montur- u. Ausrüstungsstücke (Hftzd. 5 XII 1800, R. G. S. Bd. 15, S. 201, u. Hftzd. 29 VIII 39, R. G. S. Bd. 67, S. 169), (verbotene) Waffen u. Munition (§§ 4, 13 u. 29 kaij. P. 24 X 52, R. 223), Sprengstoffe (G. 27 V 85, R. 134), Kreuzpartikeln u. Reliquien (Hftd. 25 XI 26, R. G. S. 2234, und § 1 G. 10 VI 87, R. 74). Weitere Ausnahmen bilden die Regale u. Monopole des Staates (vgl. die betreffenden Art.). Schließlich wäre in diesem Zusammenhange darauf hinzuweisen, daß sich der H., da er ja nur erlaubte Geschäfte zum Gegenstande haben kann, auf strafgesetzlich verbotene Geschäfte nicht erstrecken darf. Beispielsweise sind Bankier- u. Geldwechslergeschäfte ausdrücklich unter den relativen H.-Geschäften im Art. 272, Z. 2, H. G. erwähnt; sofern ihre Abschließung jedoch in der im § 1 Wuchergesetz 28 V 81, R. 47, umschriebenen Weise erfolgt, sind sie verboten, strafbar und vom Strafrichter als nichtig zu erklären (§ 8 zit. G.).

IV. Die H.-Unternehmung. Die Unternehmungstätigkeit ist eine Art erwerbswirtschaftl. Betätigung; die Unternehmung ein Wirtschaftsgebilde dieser Kategorie. Obwohl nun die Ausdrücke „Unternehmung“ u. „Unternehmen“ in den geltenden G. keineswegs mangeln (Art. V, Kundmachungspatent, und §§ 1, 15, 73, 58, 142 u. 143 Gew. D.; §§ 2, 9, 8 u. 17 des G. 17 VI 83, R. 117; § 1 des G. 25 X 96, R. 220; §§ 9, 13, 14, 20 u. 21 des G. 6 I 90, R. 19 usw.), so muß doch gesagt werden, daß die den Bedürfnissen des modernen Geschäftslbens entsprungene Notwendigkeit, das Wirtschafts-

gebilde der Unternehmung in der Gesetzgebung zu berücksichtigen, bisher noch nicht zu einer einheitlichen u. klaren juristischen Erfassung derselben geführt hat.

Die Unternehmung kann nämlich nach geltendem Rechte weder als juristische Person zum Subjekte, noch etwa auch als universitas juris vel facti oder als „Gesamtjache“ nach §§ 302 bzw. 427 a. b. G. B. (im letzteren Paragraphen ist ausdrücklich nur das „Warenlager“ als Gesamtjache bezeichnet) zum Gegenstande rechtl. Beziehungen werden. Allerdings spricht Art. 22 H. G. vom Erwerbe eines H.-Geschäftes und haften nach dem Wortlaute des § 58 Gew. D. und des § 9 G. 6 I 90, R. 19, die betreffenden Rechte an dem Unternehmen; aber gerade die an Art. 22 H. G. (Staub-Pisko) und die an die letztgenannten Bestimmungen (Komorzynski, Zur. Bl. 1902) geknüpften und keineswegs gelösten Streitfragen erweisen, daß eine juristische Konstruktion des Unternehmens bisher nicht gelungen ist (Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 267, 699, 833). Insbes. auch die Frage der Exekution in Erwerbsunternehmungen sowie auch jene des Überganges der Aktiven und Passiven bei Übertragung einer Unternehmung ist noch vollkommen kontrovers. Künftigen G. — und diesbezügl. Bestrebungen haben sich schon mehrfach geltend gemacht — wird es voraussichtlich vorbehalten sein, den bisher bloß wirtschaftswissenschaftl. Begriff der „Unternehmung“ in juristische Form zu fügen (Staub-Pisko S. 94).

Sonach kann nach geltendem Rechte auch zwischen der Unternehmerpersönlichkeit und dem Unternehmen in seiner Gesamtheit (im objektiven Sinne) keine Einheit. Rechtsbeziehung bestehen. Der Unternehmer ist als solcher vielmehr nur hinsichtlich einzelner Objekte berechtigt oder hinsichtlich einzelner Interessen geschützt, welche insgesamt in ihrer auf den Betriebszweck gerichteten Zusammenfassung das Unternehmen bilden. So hat der Unternehmer z. B. ein subjektives Recht zum Gewerbebetriebe, er hat als Eigentümer des Fabrikgebäudes ein dingl. Recht an der Betriebsstätte; seine Kundschaftsbeziehungen, seine gewerbll. Bedeutung und geschäftl. Macht mögen durch Patent-, Marken- u. Musterrechte, durch die Berechtigung zur Führung von gewerbll. Auszeichnungen, durch Vereinbarungen (Konkurrenzkláuseln) u. Bestimmungen zur Beschränkung des Wettbewerbes (z. B. Art. 96, Abs. 1, Art. 56, Abs. 1, und Art. 59, Abs. 1, H. G.) geschützt sein — eine einheitl. Rechtsbeziehung, durch welche er rechtlich als Unternehmer hinsichtlich eines bestimmten, juristisch objektiv in eine Einheit gefaßten Unternehmens erschiene, gibt es nicht. Sonach gibt es (im Sinne des öffentl. Rechtes) auch nicht Rechtsformen der Unternehmung, sondern bloß verschiedene Rechtsformen der (juristischen) Unternehmerpersönlichkeit.

V. Die juristische Verschiedenheit der Unternehmerpersönlichkeit und ihre rechtl. Folgen. A. So wie der Begriff der Unternehmung ist auch jener des Unternehmers ein wirtschaftswissenschaftl. Immerhin verwendet auch das G. (§ 2 Gew. D.) den Ausdruck „Unternehmer“ und versteht dar-

unter diejenige Person, welche ein Gewerbe selbstständig betreibt (§ 2, Abs. 1, Gew. D.), d. i. im Sinne der Gew. D. jene Person, welche die subjektive öffentlich-rechtl. Gewerbebefugnis innehat. Im Sinne der Gew. D. ist somit Unternehmer nur der „Gewerbeinhaber“ (§§ 32, 54, 55, 74, 106, 120, 121 u. 137 Gew. D.), jedoch nicht der Pächter und der Stellvertreter; auch nicht der offene H.-Gesellschafter, obwohl er im Sinne des H. G. „ein H.-Gewerbe betreibt“ (Art. 85 H. G.), sondern die Gesellschaft als juristische Person (Budwinski 6564 u. 10256). Diese Auffassung steht im Widerspruch zu jener der Volkswirtschaftslehre, nach welcher auch dem Pächter und dem offenen H.-Gesellschafter der Unternehmercharakter deshalb zukommt, weil der Betrieb Erwerbsvermögen dieser Personen bildet. Näher steht dieser wirtschaftl. Auffassung das N. l. B. G., welches (§ 11) als Unternehmer denjenigen bezeichnet, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt (vgl. Menzel, Arbeiterversicherung, S. 56 ff.).

a) Im Sinne des öffentl. Rechtes kommen nun folgende Formen der Unternehmerpersönlichkeit, d. i. jener Persönlichkeit, welche das Subjekt der öffentlich-rechtl. Befugnis zum Betriebe ist, in Betracht:

1. Eine einzelne physische Person. Die öffentlich-rechtl. Befugnis zum H.-Betriebe sowie alle daraus und aus dem tatsächl. Geschäftsbetriebe sich ergebenden öffentlichen u. privaten Rechte u. Verpflichtungen betreffen diese Person.

2. Eine offene Handelsgesellschaft. Diese ist (Art. 85 H. G.) vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein H.-Gewerbe unter gemeinschaftl. Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Beteiligung auf Vermögensseinlagen beschränkt ist. Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftl. Abfassung oder anderer Formlichkeiten nicht. Die offene H.-Gesellschaft wird nach herrschender Meinung, zwar nicht auf dem Gebiete des Privatrechtes (vgl. aber § 75, Abs. 1, Z. 1.), aber (Mataya, Heilingner) im Sinne des § 3 Gew. D. als juristische Person betrachtet (Budwinski 943, 1874, 2893, 3000, 6419, 6564, 8436, 10667, 10256 u. 454 A und Norm. Erl. Nr. 3. 8 V 1901, Z. 7245; dagegen Brosche, Z. f. W., Jahrg. 1896, S. 13, und Bischoff, ebenda, Jahrg. 1904, S. 153). Rechtssubjekt der öffentlich-rechtl. Betriebsbefugnis ist im Sinne dieser Auffassung daher immer nur die offene H.-Gesellschaft, niemals ein einzelner Gesellschafter (Budwinski 6564 u. 10256) oder deren Gesamtheit (vgl. V A, c. 2). Auf Grund einer einem Gesellschafter erteilten Gewerbebefugnis kann daher die Gesellschaft ein Gewerbe begüterweise nicht ausüben (Budwinski 10667), wie denn auch bei Ein- u. Austritt von Gesellschaftern, weil dieser keine Änderung im Rechtssubjekte (Gewerbeinhaber) der Gewerbebefugnis bewirkt, dieselbe unverändert fortbesteht (Budwinski 8436). Für die Ausübung des Gewerbes hat die Gesellschaft im Sinne des § 3 Gew. D. einen geeigneten (befähigten) Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen. Die dieser herrschenden Auffassung entgegenge setzte Meinung (Brosche a. a. O. und Kulisch S. 255) ist

konsequenterweise (vgl. V A, c. 2) der Ansicht, daß im Falle des Betriebes eines handwerksmäßigen Gewerbes durch die Gesellschaft (vgl. auch I D am Schluß) der Befähigungsnachweis von sämtl. Gesellschaftern zu erbringen ist, und daß darum § 14 e der in parlamentarischer Vorberatung befindl. Regierungsvorlage einer Nov. zur Gew. D., wonach nur einer der zur Vertretung befugten Gesellschafter den Befähigungsnachweis zu erbringen hat, eine Erleichterung gegenüber dem geltenden Rechte bedeutet.

Was oben (III A, b, 8) von der öffentlich-rechtl. Rechtsfähigkeit juristischer Personen zum H.-Betriebe gesagt wurde, muß bei Subsumtion der offenen H.-Gesellschaft unter § 3 Gew. D. auch von dieser gelten. Doch ergibt sich hierbei gegenüber anderen juristischen Personen ein wichtiger Unterschied. Während nämlich andere juristische Personen (Aktiengesellschaft, Art. 208 H. G.; Vereine) bei ihrer an Akte der Staatshoheit gebundenen Konstituierung stets nur mit einem bestimmten Maße von Rechtsfähigkeit ausgestattet werden, ist die Begründung der offenen H.-Gesellschaft ein vollständig formloser (Art. 85 H. G.) Akt, wobei von einer Abgrenzung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft, wie dies z. B. bei Vereinen u. Aktiengesellschaften in den Statuten geschieht, keine Rede sein kann. Es fehlen daher auch im Art. 86 H. G. sowie im § 7 Ministerialverordnung 9 III 63, R. 27, über die Führung des H.-Registers, die bezügl. Vorschriften. Und selbst wenn ein schriftl. Gesellschaftsvertrag geschlossen und in demselben der Betrieb bloß einzelner Arten von Geschäften als Gesellschaftszweck bezeichnet worden wäre, so würde doch durch diesen Vertrag die öffentlich-rechtl. Rechtsfähigkeit der Gesellschaft zu andersartigen H.-Betrieben nicht ausgeschlossen erscheinen. Denn es muß eine derartige einschränkende Bestimmung des mündlich (und selbst des schriftlich) geschlossenen Gesellschaftsvertrages als beseitigt angesehen werden, wenn die Gesellschafter später bei der Gewerbebehörde den Betrieb eines andersartigen Gewerbes seitens der Gesellschaft anmelden; da ja schon durch den tatsächl. Geschäftsbetrieb (Art. 85 H. G.) und um so mehr durch die Anmeldung zweier oder mehrerer Personen bei der Gewerbebehörde, ein H.-Gewerbe unter gemeinsamer Firma betreiben zu wollen, eine offene H.-Gesellschaft gegründet wird (Budwinski 15031). Vollständig irrig wäre es, unter Hinweis auf die etwa in dem (schriftlich geschlossenen) Gesellschaftsvertrage enthaltene Beschränkung eine spätere weitergehende Gewerbeanmeldung der Gesellschafter als Gründung einer zweiten (neuen) Gesellschaft ansehen zu wollen. Hinsichtlich der Frage, ob offene H.-Gesellschaften die Rechtsfähigkeit zum Austritte u. Betriebe handwerksmäßiger Gewerbe besitzen, vgl. I C.

3. Eine Kommanditgesellschaft. Diese ist (Art. 150 H. G.) vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftl. Firma betriebenen H.-Gewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögensseinlagen beteiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Beteiligung nicht in dieser Weise beschränkt

ist (Komplementäre, persönlich haftende Gesellschaft). Sind mehrere persönlich haftende Gesellschaften vorhanden, so ist in Ansehung ihrer (d. i. im privatrechtl. Sinne) die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft. Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftl. Abfassung nicht.

Hieraus ergibt sich, daß die Kommanditgesellschaft als eine Art der offenen H.-Gesellschaft gedacht ist, unterschieden von ihr durch die bloß beschränkte Haftung der Kommanditisten (Staub-Pisko). Der Hinweis hierauf im zweiten Satze des Art. 150 bezeugt, daß für das Verhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) die für offene H.-Gesellschaften bestehenden Vorschriften Geltung haben. Irrig wäre es, diese Stelle (Gareis-Fuchsberger) dahin aufzufassen, daß bei Vorhandensein mehrerer Komplementäre diese untereinander innerhalb der Kommanditgesellschaft eine zweite Gesellschaft, eine offene H.-Gesellschaft, bilden.

Was hinsichtlich der juristischen Persönlichkeit (vgl. § 75, Abs. 1, Z. N.) und der Rechtsfähigkeit zur Erlangung von öffentlich-rechtl. H.-Befugnissen von der offenen H.-Gesellschaft gesagt wurde, hat daher auch für die Kommanditgesellschaft Geltung.

4. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Eine solche ist vorhanden (Art. 173 H. G.), wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien oder Aktienanteile zerlegt ist. Die Aktien oder Aktienanteile müssen auf Namen lauten. Kommanditgesellschaften auf Aktien können (Art. 174 H. G.) nur mit staatl. Genehmigung errichtet werden. Die Erteilung dieser Genehmigung steht nach dem (älteren) Vereinsgesetz (kais. P. 26 XI 52, R. 253, § 4, Abs. 3) dem M. Z. zu. Über die Errichtung muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß (Art. 175, Z. 3, H. G.) den Gegenstand des Unternehmens enthalten. Aus diesen letzteren Bestimmungen ergibt sich, daß die Kommanditgesellschaft auf Aktien eine juristische Person im Sinne des öffentl. Rechtes mit bestimmtem abgegrenzter Rechtsfähigkeit bildet. Diese erstreckt sich auf die Vornahme aller jener Geschäfte, welche innerhalb des Rahmens des im staatlich genehmigten Gesellschaftsvertrage genannten Gegenstandes des Unternehmens gelegen sind. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien besitzt daher als Rechtssubjekt im Sinne des § 3 Gew. O. die Rechtsfähigkeit zur Erlangung nur derartiger H.-Befugnisse, deren Ausübung nach dem Gesellschaftsvertrage Gegenstand ihres Unternehmens sein kann. Die Eigenschaft der Kommanditgesellschaft auf Aktien als juristische Person im Sinne des Privatrechtes ist bestritten. Die herrschende Meinung (Canslein, Goldschmidt, Pollitzer, Dernburg, Gierke) verneint dieselbe, wogegen sie von anderer Seite (Staub) behauptet wird (vgl. § 75, Abs. 1, Z. N.).

5. Eine Aktiengesellschaft. Eine solche ist (Art. 207 H. G.) vorhanden, wenn sich sämtl. Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienanteile zerlegt. Die Art. 208

u. 209, Z. 3, H. G. enthalten hinsichtlich der Aktiengesellschaft dieselben Vorschriften, welche Art. 174 u. 175, Z. 3, H. G., für die Kommanditgesellschaft auf Aktien festsetzen; auch ist das Forum für die Erteilung der Genehmigung dasselbe. Es muß daher auch die Aktiengesellschaft als eine juristische Person im Sinne des öffentl. Rechtes mit bestimmtem abgegrenzter Rechtsfähigkeit (§ 22 kais. P. 26 XI 52, R. 253) angesehen werden. (Dagegen unter Berufung auf Art. 213 u. 231 H. G., Staub-Pisko S. 536.) Diese erstreckt sich wie bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien auf die Vornahme aller jener Geschäfte, welche in den Rahmen des im staatlich genehmigten Gesellschaftsvertrage (Statute) genannten Gegenstandes des Unternehmens fallen. Die Aktiengesellschaft kann daher als Rechtssubjekt im Sinne des § 3 Gew. O. nur solche öffentlich-rechtl. H.-Befugnisse erlangen u. ausüben, welche den „Gegenstand des Unternehmens“ nicht überschreiten (Budwinski 12656). Die Natur der Aktiengesellschaft als juristische Persönlichkeit ist auch im Sinne des Privatrechtes allg. anerkannt (vgl. § 75, Abs. 1, Z. N.). Hinsichtlich der Art ihres Geschäftsbetriebes finden auf Aktiengesellschaften verschiedene Normen Anwendung u. zw. das H. G., das a. b. G. B., das Versicherungsregulativ (Ministerialverordnung 5 III 96, R. 31) für Versicherungsgesellschaften, das Aktienregulativ (Ministerialverordnung 20 IX 99, R. 175), das Vereinsgesetz vom J. 1852 (kais. P. 26 XI 52, R. 253) und das Vereinsgesetz vom J. 1867 (G. 15 XI 67, R. 134). Hiernach können die Aktiengesellschaften eingeteilt werden in:

a) Sog. „Aktienvereine“, d. i. Aktiengesellschaften, deren Unternehmungsgegenstand nicht den Betrieb von H.-Geschäften (im Sinne des H. G.) betrifft; dieselben unterliegen dem kais. P. 26 XI 52, R. 253; sofern sie jedoch nicht auf Gewinn berechnet sind, dem G. 15 XI 67, R. 134 (E. M. Z., Z. f. B., Jahrg. 1870, S. 91) und subsidiär dem a. b. G. B.

b) Aktiengesellschaften, deren Unternehmungsgegenstand der Betrieb von H.-Geschäften (im Sinne des H. G.) bildet, jedoch mit Ausnahme von (Versicherungsgeschäften und) jenen Geschäften, die von der Anwendung des Aktienregulatives (Bank- u. Kreditgeschäfte, Versicherungsgeschäfte, Dampfschiffahrtbetrieb, Bau und Betrieb von Schiffsahrtkanälen und von Eisenbahnen, einschließlich der Lokal-, Klein- u. Straßenbahnen) ausgenommen sind. Auf diese finden Anwendung das H. G., das kais. P. 26 XI 52, R. 253, und subsidiär das a. b. G. B.

c) Aktiengesellschaften, deren Unternehmungsgegenstand in Versicherungsgeschäften besteht. Diese unterliegen dem H. G. (Art. 271, Z. 3), dem kais. P. 26 XI 52, R. 253, dem Versicherungsregulativ und subsidiär dem a. b. G. B.

d) Aktiengesellschaften, deren Unternehmungsgegenstand im Betriebe von solchen H.-Geschäften (im Sinne des H. G.) besteht, welche von der Wirksamkeit des Aktienregulatives nicht ausgenommen sind. Auf diese Aktiengesellschaften finden das H. G., das kais. P. 26 XI 52, R. 253, das

Aktienregulativ und subsidiär das a. b. G. B. Anwendung.

Den Vorschriften der Gew. O. bezw. der übrigen, den Betrieb von Erwerbsunternehmungen regelnden, Spezialnormen unterliegt jede Aktiengesellschaft, sofern sie ein Gewerbe im Sinne dieser G. betreibt (§ 11 kai. P. 26 XI 52, R. 253). Hierzu bedarf sie dann einer besonderen Befugnis, deren Rechtsobjekt vermöge ihrer juristischen Persönlichkeit die Gesellschaft selbst ist. (§ 3 Gew. O. und Art. 213, Abs. 1, S. G. verb.: „Die Aktiengesellschaft als solche.“) Die öffentlich-rechtl. Befugnis einer Aktiengesellschaft zum Betriebe solcher Geschäfte, auf welche die Gew. O. oder eine andere, das Erfordernis einer besonderen öffentlich-rechtl. Befugnis setzende, Spezialnorm keine Anwendung findet, ist in der Genehmigung ihres Statutes gelegen. Der Betrieb von der Gew. O. bezw. solchen Spezialnormen (s. oben III A a 1) nicht unterliegenden Geschäften ist also dann ein im Sinne des öffentlichen Rechtes unbefugter, wenn er nicht in dem im Statute festgesetzten Gegenstande des Unternehmens begriffen ist; sonst, wenn er ohne Innehabung der besonders erforderlichen öffentlich-rechtl. Befugnis erfolgt. Diesem letzteren Umstande kommt jedoch kein Einfluß auf die privatrechtl. Gültigkeit der ohne solche Befugnis vorgenommenen Geschäfte zu (vgl. im übrigen den Art. „Aktiengesellschaften“).

6. Eine Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft. Solche sind nach G. 9 IV 73, R. 70, § 1, Vereine (auf welche jedoch laut ausdrückl. Anordnung des § 90. l. c., das Vereinsgesetz 26 XI 52, R. 253, keine Anwendung findet) von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftl. Geschäftsbetriebes oder mittels Kreditgewährung bezwecken, wie: Vorschuß- u. Kreditvereine, Rohstoff- u. Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine u. Wohnungsgenossenschaften u. dgl. Sie können (§ 2) entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden. Zur Gründung der Genossenschaft ist (§ 3) erforderlich:

1. Die Annahme einer Genossenschaftsirma, 2. die schriftl. Abfassung des Genossenschaftsvertrages, 3. die Eintragung dieses Vertrages in das Genossenschaftsregister.

Der Genossenschaftsvertrag muß (§ 5) unter anderem die Firma, den Sitz der Genossenschaft und den Gegenstand des Unternehmens enthalten. Die juristische Persönlichkeit der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften ist zwar nicht im G. 9 IV 73, R. 70, welches sogar Anhaltspunkte zur gegenteiligen Auffassung bietet, aber im G. 23 III 85, R. 48, § 1, Abs. 3, betreffend die Pfandleihgewerbe (vgl. § 75, Abs. 1, Z. R.) ausdrücklich anerkannt. Die Rechtsfähigkeit solcher Genossenschaften zur Erlangung öffentlich-rechtl. H.-Befugnisse ist (§§ 1, 3, 5, 88, 92 u. 95) durch die Bestimmung des Genossenschaftsvertrages über den Gegenstand des Unternehmens gegeben. Rechtsobjekt einer solchen Befugnis ist also die Genossenschaft als solche.

Daß die bloße Rechtsfähigkeit einer juristischen Person zum Betriebe eines bestimmten (konzessionierten) Gewerbes einen Rechtsanspruch auf Erteilung der bezügl. Konzession nicht begründet, ist für die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften in den §§ 92 u. 95 ausdrücklich gesagt (Budwinski 6853). Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften sind sonach hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes nicht nur an die Vorschriften des G. 9 IV 73, R. 70, sondern, sofern ihr Betrieb unter die Bestimmungen der Gew. O. fällt, auch an diese gebunden. Insofern das Unternehmen der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft ganz oder teilweise H.-Geschäfte zum Gegenstande hat, gelten hierfür überdies — insoweit das G. 9 IV 73, R. 70, keine abweichenden Vorschriften enthält — auch die in Betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften des H. G. (§ 13).

7. Ein Verein *a)* im Sinne des G. 15 XI 67, R. 134. Von der Wirksamkeit dieses G. (§ 2) sind jene Vereine u. Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Kredit- u. Versicherungsgeschäfte sowie Rentenanstalten, Sparkassen u. Pfandleihanstalten ausgenommen. Dieselben unterliegen den besonderen, hierauf bezügl. G. und erscheinen daher auch nicht an dieser Stelle, sondern in dem besonderen sie betreffenden Zusammenhange berücksichtigt. Aus der Bestimmung des § 2, daß Vereine, welche „auf Gewinn berechnet sind“, dem G. 15 XI 67, R. 134, nicht unterliegen, wäre (mit Seltam u. Poffelt) der Schluß gestattet, daß die nach diesem G. begründeten Vereine überh. nicht das Subjekt einer öffentlich-rechtl. H.-Befugnis bilden können, da die Gewinnabsicht für den H. und überh. für die Gewerbemäßigkeit eines Betriebes wesentlich ist (Budwinski 4556, 7795 u. 49 A). Die Praxis ist jedoch geneigt, die Vorschriften der Gew. O. in der Weise extensiv zu handhaben, daß sie Betriebe, welche nach ihrer Beschaffenheit (objektiv) unter die Gewerbegeetze fallen, einer besonderen Gewerbebefugnis für bedürftig erachtet, auch wenn das (subjektive) Moment der Gewinnabsicht fehlt bezw. ausdrücklich ausgeschlossen ist. Insof. wird diese Praxis erklär. Weise hinsichtlich der unter die konzessionierten Gewerbe fallenden Betriebe geübt, da ja manche für die Konzessionspflichtigkeit solcher Betriebe maßgebende öffentl. Interessen durch den Mangel der Gewinnabsicht im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen werden. So wird z. B. ein Geselligkeitsverein, dessen Vereinslokal statutengemäß auch Speisezimmer enthalten kann, bei Verabreichung von Speisen an die Vereinsmitglieder zum Selbstkostenpreise zur Erwerbung einer hierauf beschränkten Gastgewerbekonzession verhalten (Budwinski 2184) u. dgl. m. Da die Bildung eines Vereines nur auf Grund von Statuten vor sich geben kann, welche den Umfang der Tätigkeit des Vereines nach allen wesentl. Beziehungen, insbes. was den Zweck des Vereines und die Mittel zur Erreichung desselben betrifft, im vorhinein feststellen müssen (§ 4), so erscheint durch die Statuten das Gebiet der Wirksamkeit des Vereines derart abgegrenzt, daß derselbe nur innerhalb seines

statutenmäßigen Zweckes eine Tätigkeit entwickeln und nur soweit, als diese Zweckbestimmung reicht, öffentlich-rechtl. Handlungsfähigkeit u. Rechtsfähigkeit erlangen soll (Budwinski 2184). Der Verein kann also nur innerhalb dieser Grenzen die Rechtsfähigkeit besitzen, als juristische Person eine öffentlich-rechtl. H.= oder Gewerbebefugnis erlangen u. ausüben zu können.

b) Vereine im Sinne des älteren Vereinsgesetzes 26 XI 52, R. 253. Dieses erstreckt sich (§ 2) ausdrücklich auf die auf Gewinn berechneten Vereine, welche, sofern für die von ihnen betriebenen Unternehmungen besondere Vorschriften bestehen, ausdrücklich an deren Befolgung gebunden sind (§ 11).

Ein Verein bedarf also zum Betriebe der durch die Gew. D. oder andere Spezialnormen an das Erfordernis einer öffentlich-rechtl. Befugnis geknüpften Unternehmungen wie jede andere juristische Person dieser Befugnis (III A b 8). Die Rechtsfähigkeit hierzu bestimmt sich nach dem Statute. Namentlich jener Betriebe, welche einer solchen besonderen Befugnis nicht bedürfen, ist die öffentlich-rechtl. Rechtsgrundlage in den unter Mitwirkung der Staatsgewalt (Kenntnisnahme, Genehmigung der Statuten, Verleihung von Privilegien) seitgekehrten Vereinszwecken gelegen.

8. Neben den als den praktisch wichtigsten im Vorstehenden aufgezählten gibt es nach österr. Rechte noch manche andere Vereinigungen, Korporationen, Verbände u. Zweckvereine, welche als juristische Personen (§ 75, Abs. 1, Z. N.) Rechtssubjekte einer öffentlich-rechtl. H.= oder Gewerbebefugnis sein können. Maßgebend für die Beurteilung dieser Frage sind die Satzungen, Statuten, Gründungsverträge u. dgl., durch deren Konvalidierung (Kenntnisnahme, Bestätigung, Genehmigung) die betreffende juristische Person mit bestimmter Rechtsfähigkeit ins Leben tritt. Sofern solche Vereinigungen eine unter die Gew. D. fallende Unternehmung betreiben, sind sie gemäß § 3 dieses G. zu behandeln (Budwinski 2184, 4278, 6851 u. 12656). Hieher gehören z. B. die vom G. 15 XI 67, R. 134, ausdrücklich ausgenommenen Vereinigungen, unter welchen insbes. manche geistl. Kongregationen oft bedeutende Unternehmungen betreiben; dann Wasser-, Jagd- u. Bergbauergenossenschaften, Bezirksstraßenfonds (Budwinski 2061), Eiltungen (Budwinski 9548) u. dgl. m.

b) Mangels der Eigenschaft, Subjekt einer öffentlich-rechtl. H.= bezw. Gewerbebefugnis sein zu können, kommen als Rechtsformen der Unternehmerpersönlichkeit dagegen nicht in Betracht:

1. Eine stille Gesellschaft. Diese ist (Art. 250 H. G.) vorhanden, wenn sich jemand an dem Betriebe des H.=Gewerbes eines anderen mit einer Vermögensanlage gegen Anteil an Gewinn u. Verlust beteiligt. Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftl. Abfassung oder sonstiger Formlichkeiten nicht. Der Inhaber des H.=Gewerbes (Art. 252 H. G.) wird Eigentümer der Einlage des stillen Gesellschafters. Er allein wird

aus den Geschäften der Unternehmung Dritten gegenüber berechtigt u. verpflichtet (Art. 256 H. G.). Der Name des stillen Gesellschafters darf in der Firma des Unternehmens nicht enthalten sein (Art. 257 H. G.). Hier liegt zwar erwerbswirtschaftl. Assoziation, aber nach außen und im Sinne des öffentl. Rechtes keine Gesellschaft vor. „Inhaber des H.=Gewerbes“ (Art. 252 u. 256 H. G.), d. h. Rechtssubjekt der öffentlich-rechtl. H.=Befugnis mit all ihren Rechten u. Pflichten ist daher bloß eine einzelne physische Person.

2. Eine Gelegenheitsgesellschaft. Mit diesem im G. allerdings nicht vorkommenden Ausdruck pflegt die „Vereinigung zu einzelnen H.=Geschäften für gemeinschaftl. Rechnung“ (Art. 266 ff. H. G.) bezeichnet zu werden. Diese Assoziationsform ist zwar eine handelsrechtliche (im 3. Buche des H. G. behandelte), aber keine H.=Gesellschaft (von welchen ausschließlich das 2. Buch des H. G. spricht). Daß sie als juristische Person nicht angesehen werden kann, erhellt deutlich aus dem G. (Art. 266—270, besonders Art. 269 H. G.). Insbesondere kann sie nicht das Rechtssubjekt einer öffentlich-rechtl. H.= oder Gewerbebefugnis bilden. Im Sinne des § 3 Gew. D. ist dies schon deshalb ausgeschlossen, weil die Gelegenheitsgesellschaft nur die Vornahme einzelner H.=Geschäfte, jedoch keinen gewerbmäßigen Betrieb (Art. IV, Rundmachungs-patent zur Gew. D.) zum Gegenstande haben kann. Wesentlich für die Gelegenheitsgesellschaft ist es, daß es sich um Handelsgeschäfte (im Sinne des H. G.) handle. Diefelben dürfen nicht unter gemeinsamer Firma abgeschlossen werden. Subsiditär finden auf die Gelegenheitsgesellschaft die Vorschriften des 27. Hauptstückes des a. b. G. B. Anwendung.

3. Dem österr. Rechte fremde Assoziationsformen ausländischen Rechtes. Wenn eine derartige ausländische Unternehmung ihren Betrieb nach Osterr. in der Weise ausdehnen will, daß sie hierzulande selbst (z. B. durch eine Zweigniederlassung und nicht etwa durch einen in Osterr. als selbständigen Gewerbetreibenden angemeldeten Vertreter) ihr Gewerbe ausübt, so entsteht die Frage, ob eine solche Unternehmung in Osterr. das Rechtssubjekt einer öffentlich-rechtl. H.= oder Gewerbebefugnis bilden kann. Beispielsweise: eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß den deutschen G. 20 IV 92 und 20 V 98. Maßgebend für die Beantwortung dieser Frage ist in erster Linie der mit dem betreffenden Staate geschlossene H.=Vertrag und sofern der Betrieb der Unternehmung seiner Art nach unter die Bestimmungen der Gew. D. fällt, diese. Derzeit ist die Rechtslage in Osterr. und die Auffassung der Praxis die, daß ausländische Unternehmungen der in Rede stehenden Art in Osterr. eine öffentlich-rechtl. H.=Befugnis nicht zu erlangen vermögen. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß der Entwurf eines G. über Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Regierungsvorlage (Nr. 236 der Beilagen zu dem stenographischen Protokoll des H. G., XVII. Session 1904) dem Reichsrate vorgelegt und vom R. R. (2378, bezw. 334 der Beilagen zu dem

stenographischen Protokolle des N. H. XVII. Session 1905, bezw. d. H. H. 1906) mit etlichen, hauptsächlich die Steuervorschriften betreffenden, Änderungen angenommen worden ist (vgl. zu diesem Thema: Randa, Das österr. H.-Recht, 1905, 2. Bd., S. 269 ff.).

c) Kontrovers ist die Frage der juristischen Persönlichkeit auf dem Gebiete des öffentl. Rechtes, bezw. jene der Fähigkeit, Subjekt einer öffentlich-rechtl. H.- u. Gewerbebefugnis sein zu können, bezüglich:

1. Einer Erwerbsgesellschaft nach § 1175 a. b. G. B. Die juristische Natur dieser Gesellschaften ist strittig. Während denselben von manchen Autoren der Charakter der juristischen Persönlichkeit sowohl auf dem Gebiete des Privatrechtes (Krainz-Pfaff § 379) als des öffentl. Rechtes, insbes. im Sinne des § 3 Gew. D., abgeprochen wird, erkennen andere Autoren (Stubenrauch, 8. Aufl.) denselben unter Hinweis auf § 26 a. b. G. B. an. Auch § 26 der Ziviljurisdiktionsnorm vom J. 1852 (kais. P. 20 XI 52, R. 251), in welchem Erwerbsgesellschaften ausdrücklich als juristische Personen genannt erscheinen, wird in diesem Sinne herangezogen (vgl. auch die Art. von „B“ und von Dany in Z. f. W. Jahrg. 1894, S. 85 u. 101). § 1179 a. b. G. B. verweist hinsichtlich der Erwerbsgesellschaften ausdrücklich auf die besonderen Bestimmungen der H.- und polit. G. Wenn nun auch in der Mehrzahl der Fälle durch die Bestimmungen dieser Normen (z. B. des H. G.) im einzelnen Falle die Frage nach der rechtl. Natur der Erwerbsgesellschaft dadurch, daß dieselbe sich zugleich als offene H.-Gesellschaft u. dgl. m. qualifiziertes des a. b. G. B. daher nur subsidiäre Geltung (Art. 1 H. G.) behalten, minder wichtig wird, so sind doch auch jene Fälle nicht unerheblich, in welchen mangels Anwendbarkeit von Spezialnormen nur die Bestimmungen des 27. Hauptstückes a. b. G. B. Geltung haben. Dies ist insbes. der Fall bei den sog. Kleinhandelsgesellschaften, das sind Vereinigungen zum Betriebe eines H.-Gewerbes, welche, weil auf dasselbe (gemäß § 7, Abs. 1, Einf. G. zum H. G. in der Fassung der kais. B. 11 VII 98, R. 124) die Bestimmungen des H. G. über die Firmen, die H.-Bücher und die Procura keine Anwendung finden, nicht als H.-Gesellschaften gelten (§ 7, Abs. 2, Einf. G. zum H. G.); dann (Stubenrauch, 8. Aufl., II. S. 490) bei der großen Menge solcher Assoziationen, welche sich den strengen Anforderungen der gesetzlich normierten Spezialformen entzogen haben, so insbes. auch bei den, durch das moderne wirtschaftl. Leben ganz neu geschaffenen Assoziationsarten, welche der vielleicht dringend erforderlichen Spezialgesetzl. Regelung noch entbehren (Wenzel, „Kartelle u. Gesellsch.“, Steinbach, „Rechtsgeschäfte der wirtschaftl. Organisation“).

2. Mehrerer physischer Personen. Die Frage, ob mehrere physische, nicht zu einer juristischen Persönlichkeit vereinigte Personen, gemeinsam — sozusagen „zu gefamter Hand“ — das Rechtssubjekt einer öffentlich-rechtl. H.-Befug-

nis, insbes. einer Gewerbebefugnis, bilden können ist in der Literatur heftig umstritten. („B“ in Z. f. W. Jahrg. 1894, S. 84; Dany, ebenda S. 101; Brosche, ebenda, Jahrg. 1896, S. 13). Die Praxis verneint diese Möglichkeit. Aus allen Vorschriften der Gew. D. gehe hervor, daß dieselbe bloß eine einzelne (physische oder juristische) Person als „Gewerbeinhaber“ voraussetze. Dagegen wird eingewendet, daß dieses G. das Gegenteil keineswegs verbiete und daß der durch die geschilderte Praxis ausgeübte Zwang, juristische Personen zu bilden, häufig zu Umgehungen der Gewerbevorschriften führe. Gegenüber der auf den Text des Art. 85 H. G. sich stützenden Einwendung, daß durch die gemeinsame Gewerbebeantragung mehrerer Personen, immer schon eine juristische Person, nämlich eine offene H.-Gesellschaft begründet werde (vgl. Budwinski 15031), somit die in Rede stehende Frage gegenstandslos sei, ist zu bemerken, daß dies nur hinsichtlich jener, an Häufigkeit allerdings vermutlich weitaus überwiegenden, Fälle zutreffen kann, in welchen der angemeldete Betrieb ein H.-Gewerbe im Sinne des H. G. zum Gegenstande hat.

B. Besondere Wirkungen der rechtl. Eigenschaft des Unternehmers a) Als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzes. Da die Definition des Art. 4, H. G., nur für „dieses Gesetzbuch“ gilt, ist die Kaufmannseigenschaft, abgesehen von gegenteiligen ausdrückl. Anordnungen anderer G., vornehmlich nur für das Gebiet des H. G. erheblich. Solche ausdrückl. Anordnungen enthalten § 14 Wuchergesetz 28 V 81, R. 47, § 6 Anfechtungsgesetz 16 III 84, R. 36, und § 13 G. 9 IV 73, R. 70.

Unter den Kaufleuten, einschließlich der H.-Gesellschaften (Art. 5 und § 7, Abs. 2, Einf. G. zum H. G.), werden besonders unterschieden die sog. „Vollkaufleute“, das sind diejenigen, welche die im § 7 Einf. G. zum H. G. (kais. B. 11 VII 98, R. 124) normierte Steuer zu entrichten haben. Im Gegensatz hierzu werden die übrigen Kaufleute „Minderkaufleute“ genannt. Auf die Vollkaufleute haben insbes. die Bestimmungen des H. G. über die Firmen, die H.-Bücher und die Procura (s. die betreffenden Abschnitte) Anwendung zu finden.

Die Eigenschaft als Kaufmann hat die Wirkung, daß alle einzelnen, zum Betriebe seines H.-Gewerbes gehörigen Geschäfte als H.-Geschäfte anzusehen sind (Art. 273) und auch die von ihm geschlossenen Verträge im Zweifel als zum Betriebe des H.-Gewerbes gehörig und die von ihm gezeichneten Schuldscheine, sofern sich nicht aus ihnen selbst das Gegenteil ergibt, als im Betriebe des H.-Gewerbes gezeichnet gelten (Art. 274). S. im übrigen den Abschnitt XV „Das materielle Sonderprivatrecht des H.“ und den Abschnitt XIV „Der kaufmännische Konkurs“.

Wohl zu unterscheiden von der rechtl. Eigenschaft als Kaufmann, welche bloß in ihren gesetzl. Voraussetzungen (Art. 4), nicht aber in der Erfüllung von Formalakten (Eintragung in das H.-Register) oder in der Befolgung der bezügl. Polizei- oder Steuervorschriften begründet ist und auch nicht durch allfällige, dem betreffenden Betriebe entgegen-

stehende, andere öffentlich-rechtl. Vorschriften beobachtet wird (Staub-Fisko, S. 20), ist die bloße Tatsache der Eintragung in das H.-Register. Mit dieser sind (im Hinblick auf das dem H.-Register zu Grunde liegende Publizitätsprinzip [vgl. XIII, 1]) eine Anzahl rechtl. Wirkungen verbunden. Diese sind (nach einer Fisko, Manzliche Ausgabe des H. G., S. 53, entnommenen Zusammenstellung): die handelsgerichtl. Kompetenz (§ 51 Z. R., XII A z 1); der kaufmännische Konkurs (§§ 191 ff. Konkursordnung, vgl. Abschnitt XIV); der Schutz der H.-Gläubiger im Sinne der §§ 16 u. 17; Einfl. G. zum H. G.; besonderer Ansehungstatbestand (§§ 5, 6 u. 9 G. 16 III 84, R. 36); Unterwerfung unter das Börsenstiebsgericht (Art. XIV, Z. 3, Einfl. G. zur Z. P. D.); gewerberechtl. Befugnis zum „Firma“-gebrauch (§ 49, Z. 1 u. 4, Gew. D.); Voraussetzung des Zwangsausgleiches (§ 208, lit. a, Konkursordnung); Befugnis zur Veräußerung von Loten gegen Ratenzahlungen (§ 2 G. 30 VI 78, R. 90); Berücksichtigung bei der Besetzung der Stelle eines sachmännlichen Laienrichters (§ 6 Z. 1 VI 97, R. 129); besonderer Fall des Ausschlusses der Kompensation mit einer Gegenforderung an den Gemeinschuldner (§ 1 G. 16 III 84, R. 35); Zuständigkeit der H.-Gerichte Wien, Prag u. Triest für die Abhandlungspflege und Besorgung der Vormundschäfts- u. Kuratelgeschäfte (kais. B. 21 XII 55, R. 2 ex 1856, Art. VIII, Z. 2, Einfl. G. zur Z. R.); die Exekutionsbewilligung gegen Gesellschaften offener H.- u. Kommanditgesellschaften nach § 11 Ex. D.

b) Als Gewerbetreibender im Sinne der Gewerbeordnung. Als Gewerbetreibender unterliegt der Unternehmer den Vorschriften der Gew. D. Hinsichtlich des Rechtsbestandes, des Umfangs und der Ausübung seiner Gewerbebefugnis finden das 2. u. 4. Hauptstück der Gew. D. und hinsichtlich seines gewerbl. Hilfspersonales das 6. Hauptstück dieses G. Anwendung. Durch die Erlangung der Gewerbebefugnis ist er ipso facto den Anordnungen des 7. Hauptstückes der Gew. D. unterworfen. Vgl. Art. „Gewerbe“.

c) Verhältnis dieser beiden Eigenschaften zueinander. Sie schließen einander weder aus, noch müssen sie zusammenfallen. (Vgl. den Abschnitt II C., über das Verhältnis von H. G. und Gew. D. zueinander.) Sehr häufig ist nach H. G. die Kaufmannseigenschaft für Personen gegeben, welche Gewerbetreibende im Sinne der Gew. D. gar nicht sein können. Der offene H.-Gesellschafter z. B. ist Kaufmann im Sinne des H. G., aber kein Gewerbetreibender im Sinne der Gew. D. Solcher ist vielmehr die offene H.-Gesellschaft als juristische Person (Budwinski 6564 u. 10256). Dagegen können Kaufleute, deren Betrieb sachlich von der Gew. D. ausgenommen ist, nicht Gewerbetreibende sein. Wer der Erfordernisse der Unbescholtenheit u. Verlässlichkeit (III A, b, 5) ermanget oder nach § 4 Gew. D. ausgeschlossen ist, kann eine Gewerbebefugnis nicht erlangen, wohl aber vermag er — sofern nur seine allg. Geschäftsfähigkeit gegeben ist — Kaufmann, z. B. durch Beteiligung an einer offenen H.-Gesellschaft als offener Gesellschafter, zu sein.

Im Falle des Zusammentreffens beider Eigenschaften in einer Person hat die Kaufmannseigenschaft die Wirkung, daß diese Person, obwohl zugleich Gewerbetreibender, von einzelnen Vorschriften der Gew. D. ausgenommen erscheint (§ 49, Z. 4, Gew. D.) und, daß sofern sie sowohl nach Vorschriften des H. G. als der Gew. D. hinsichtlich desselben Tatbestandes strafbar ist, nur die Strafen eines dieser beiden G. Platz zu greifen haben (§ 50 Gew. D.). Darüber, inwiefern eine solche Person ihrem Hilfspersonal gegenüber als Prinzipal oder als Gewerbeinhaber, bzw. zusammen-treffend in beiden Eigenschaften erscheint, vgl. den Abschnitt VI. „Die in der H.-Unternehmung beschäftigten Personen“.

VI. Die in der H.-Unternehmung beschäftigten Personen. A. Einleitung. 1. Als leitende Personen kommen in der Unternehmung in Betracht:

a) Privatrechtlich: Neben der (physischen) Person des Chefs (Einkaufmannes) 1. der offene (Art. 102 H. G.) bzw. der geschäftsführende (Art. 99 H. G.) und der vertretungsbefugte (Art. 114 H. G.) H.-Gesellschafter, 2. der Komplementär einer Kommanditgesellschaft (Art. 158 u. 167 H. G.), 3. der Komplementär einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (Art. 196 H. G.), 4. die Vorstandsmitglieder u. Direktoren einer Aktiengesellschaft (Art. 227, 230 u. 234 H. G.), 5. der Prokurist (Art. 41—46 H. G.) und 6. der (General-)Handlungsbepollmächtigte (Art. 46—56 H. G.).

b) Öffentlich-rechtlich: Neben der physischen Person des Gewerbeinhabers 1. der Stellvertreter und 2. der Pächter (§ 55 Gew. D.).

c) Der Verwalter einer in Zwangsverwaltung befindlichen Unternehmung.

2. Weiter werden von H. G. und Gew. D. folgende Arten von Hilfspersonen unterschieden:

a) Privatrechtlich: 1. Der (Spezial-)Handlungsbepollmächtigte (Art. 47—56 H. G.) und der Handlungsreisende (Art. 49 H. G.), 2. der Handlungsgehilfe, Handlungsdiener u. Handlungslehrling (Art. 57—65 H. G.).

b) Öffentlich-rechtlich: 1. Der gewerbl. Hilfsarbeiter (Gehilfe, Fabrikarbeiter, Lehrling und die zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendeten Arbeitspersonen, § 73, Abs. 1, Gew. D.), 2. die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen (Werksführer, Buchhalter, Kassier u. dgl. m., § 73, Abs. 3, Gew. D.), 3. Heimarbeiter (§ 78 a Gew. D.), 4. die im § 78 b Gew. D. umschriebenen und 5. die im § 96 c Gew. D. bezeichneten Personen, 6. Handlungsreisende (§§ 59 ff. Gew. D.) und 7. das kaufmännische Hilfspersonal (§ 92 Gew. D.).

3. Mit der Zugehörigkeit zu jeder dieser Personengruppen ist die Anwendbarkeit bestimmter Normen verbunden. Diese Zugehörigkeit ist jedoch keineswegs eine ausschließliche (vgl. VI D), vielmehr trifft es in der Mehrzahl der Fälle zu, daß eine u. dieselbe Person gleichzeitig in mehrere dieser Gruppen zu rechnen ist (z. B. der gewerbl. Stellvertreter ist zugleich Prokurist u. dgl. m.). Hinsichtlich der hiebei anzuwendenden Normen ist

zu unterscheiden, in welcher Eigenschaft die betreffende Person in dem betreffenden Falle in Betracht kommt. Auf gewerbl. Hilfsarbeiter, Pächter u. Stellvertreter gelangen die Bestimmungen der Gew. D. zur Anwendung, wobei zu beachten ist, daß das VI. Hauptstück der Gew. D. über das gewerbl. Hilfspersonal (G. 8 III 85, R. 22, G. 16 I 95, R. 21, G. 22 VII 1902, R. 155, G. 23 II 97, R. 63) auch auf in nicht der Gew. D. unterliegenden Betrieben beschäftigte Personen Anwendung findet (z. B. B. 15 IX 98, R. 162; § 22, Abs. 2, G. 26 XII 93, R. 193; § 15 G. 11 VI 1901, R. 66; § 2 G. 23 V 54, R. 146; G. 22 VII 1902, R. 155 [§ 96 c Gew. D.], G. 28 VII 1902, R. 156, u. dgl. m.)

Für die Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten u. Handlungsgehilfen gelten in erster Linie die Vorschriften des H. G. und wenn auf den fragl. Betrieb auch das VI. Hauptstück der Gew. D. Anwendung findet, dessen Bestimmungen subsidiär bezw. suppletorisch (§ 92 Gew. D. und § 25 Einj. G. zum H. G.). In einem kaufmännischen Betriebe beschäftigte Personen, welche, trotzdem der betreffende Betrieb unter die Gew. D. fällt, vermöge des Umstandes, daß sie zu höheren Dienstleistungen verwendet werden, gemäß § 73 Gew. D. als gewerbl. Hilfsarbeiter nicht in Betracht kommen, sind daher selbst dann als Handlungsgehilfen anzusehen, wenn sie nicht unmittelbar im Verschleiß oder Umzuge der Waren, sondern nur in der Erzeugung dieses Gewerbes Dienstleistungen verrichten (Wider-Clemens 1788). Die Normen des a. b. G. B. (26. Hauptstück) sind erst in dritter Linie, bezw. mangels Anwendbarkeit des H. G. oder der Gew. D., in zweiter Linie anzuwenden. Ob in dieser Rangordnung der anwendbaren Normen auch den H.-Gebräuchen — und bejahenden Falles an welcher Stelle — ein Platz zukommt, ist strittig. Die Werbergerichte erkennen die subsidiäre Anwendbarkeit der H.-Gebräuche an (z. B. Clg. 150, 293 u. 385).

B. Leitende Personen. a) **Privatrechtlich.** Die Leitung der Unternehmung kommt privatrechtlich insofern in Betracht, als die sub A a genannten Personen im Namen (der physischen oder juristischen Person) des Unternehmers (Prinzipals, Gewerbetreibers) die Geschäfte betreiben, d. i. Dienstverträge mit dem Hilfspersonal, Käufe u. Verkäufe abschließen u. dgl. m. Das H. G. als das spezielle Privatrecht des H. hat nun für jede der sub A a genannten Arten der handelsrechtl. Stellvertretung bestimmte Normen festgesetzt.

1. **Der offene Handelsgehilfskäufer.** Nach der oben (V A a 2) dargelegten Auffassung der Praxis über den Eintritt eines Gewerbes durch eine offene H.-Gesellschaft ist der offene H.-Gesellschafter, obwohl Kaufmann, vom Standpunkte des öffentl. Rechtes niemals selbständiger Gewerbetreibender, sondern kann nur in privatrechtl. Hinsicht als Geschäftsführer (Art. 99, 100, 101 u. 102 H. G.) oder als Vertreter der Gesellschaft (Art. 86 u. 111 H. G.) auftreten (Budwinski 6564 u. 10256). Grundsätzlich ist nun in privat(handels)rechtl. Hinsicht jeder offene H.-Gesellschafter zum Betriebe

der Geschäfte der Gesellschaft berechtigt u. verpflichtet (Art. 102 H. G.). Es kann jedoch die Geschäftsführung einem oder mehreren der Gesellschaftler (geschäftsführende Gesellschafter) ausschließlich (Auftragsverhältnis nach innen) übertragen werden.

Diese Übertragung der Geschäftsführung muß im Gesellschaftsvertrage erfolgen und berechtigt zu allen Handlungen, welche der gewöhnl. Betrieb des H.-Gewerbes der Gesellschaft mit sich bringt (Art. 99 H. G.). Während die „Geschäftsführung“ bloß das Verhältnis nach innen betrifft (Marginalrubrik des 2. Abschnittes des Titels von der offenen H.-Gesellschaft), hat die „Vertretung“ das Verhältnis nach außen zum Gegenstande (Marginalrubrik des 3. Abschnittes ebenda). Es muß daher (Art. 110 H. G.) schon die Anmeldung der Errichtung einer offenen H.-Gesellschaft behufs Eintragung in das H.-Register, falls vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter (vertretungsbefugte Gesellschafter) die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe enthalten, welcher oder welche dazu bestimmt sind und ob dieses Recht etwa nur gemeinschaftlich ausgeübt werden soll (Art. 86, 34 H. G.). Die Vertretungsbefugnis (Vollmachtsverhältnis nach außen) ermächtigt, alle Arten von Geschäften u. Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen (Art. 114 H. G.); sie ist (Dritten gegenüber) grundsätzlich unbeschränkt (Art. 116 H. G.). Geschäftsführung u. Vertretung sind nicht nur begrifflich, sondern auch praktisch unterschieden. Es kann einem vertretungsbefugten Gesellschafter die Geschäftsführung entzogen und hingegen ein geschäftsführender Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen sein.

Da die offene H.-Gesellschaft, wie schon oben dargelegt, im öffentl. Rechte als juristische Person angesehen wird, kann die Gesellschaft auf dem Gebiete des öffentl. Rechtes von dem offenen, wenn auch geschäftsführenden, Gesellschafter als solchem nicht vertreten werden; auch die bloß für das privatrechtl. Gebiet geltende Bestellung vertretungsbefugter Gesellschafter genügt hier nicht. Um den Vorschriften des öffentl. Rechtes (§ 3 Gew. D.) zu genügen, muß die offene H.-Gesellschaft vielmehr einen gewerbl. Stellvertreter oder Pächter bestellen, welcher auf dem Gebiete des öffentl. Rechtes die Gesellschaft vertritt. Dieser Stellvertreter kann allerdings, muß jedoch nicht, einer der Gesellschafter sein (vgl. oben V A a 2).

2. **Für den Komplementär einer Kommanditgesellschaft** gelten analoge Grundzüge wie für den offenen H.-Gesellschafter. Zudem ist er auch handelsrechtlich als Kaufmann anzusehen. Grundsätzlich (Art. 158 H. G.) hat er die Geschäftsführung (nach innen) zu besorgen. Kraft seiner Vertretungsbefugnis (Art. 167 H. G.) berechtigt u. verpflichtet er die Gesellschaft (nach außen). Die Stellung des (geschäftsführenden, vertretungsbefugten) Komplementärs ist eine rein privatrechtliche. Für das Gebiet des öffentl. Rechtes gilt für die Kommanditgesellschaft das hinsichtlich der offenen H.-Gesellschaft Gesagte.

3. Dem Komplementär einer Kommanditgesellschaft auf Aktien kommt, da die für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften insoweit auch auf Aktienkommanditgesellschaften Anwendung finden, als sie nicht durch Sondervorschriften abgeändert sind, die Geschäftsführung zu. Die Überwachung derselben ist Aufgabe des Aufsichtsrates (Art. 193 H. G.). Zur Vertretung der Gesellschaft (nach außen) sind die Komplementäre berechtigt u. verpflichtet (Art. 196 H. G.). Diese Stellung der Komplementäre, welche im handelsrechtl. Sinne Kaufleute sind, gilt jedoch nur für das privatrechtl. Gebiet. Für das des öffentl. Rechtes ist auch hier, wie bei der offenen H.-Gesellschaft und bei der Kommanditgesellschaft die Bestellung eines Stellvertreters, welcher allerdings ein Komplementär sein kann, erforderlich.

4. Der Vorstand (und der Direktor) einer Aktiengesellschaft (Art. 209, 37, 227, 230, 231 u. 234 H. G.) ist gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft nach außen; er ist aber auch geschäftsführendes Organ, dem eine Anzahl von Geschäften durch das G. unentziehbar zugewiesen ist (Art. 236, 239, Abs. 1, 239, Abs. 2, 240, Abs. 1, H. G., § 197 Ex. D.). Nach § 34, Abs. 4, Aktienregulativ, ist dem Vorstände ein solcher Einfluß auf die innere Geschäftsgebarung zu wahren, welcher mit seiner gelegentlichen Befugnis, die Gesellschaft nach außen zu vertreten, im Einklange steht. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist (mit den gesetzl. Ausnahmen, Art. 222 und 248 H. G.) nach außen (Art. 231 H. G.) unbeschränkt. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen (§ 34, Abs. 5, Aktienregulativ). Im Zweifel sind diese nur kollektiv vertretungsberechtigt, doch kann auch jedes Vorstandsmitglied für sich allein die Vertretungsbefugnis erhalten. Gegenüber den Handlungsgehilfen der Gesellschaft ist der Vorstand, dessen Verhältnis zur Gesellschaft ein nach a. b. G. B. zu beurteilendes Dienstverhältnis ist, der Prinzipal. Im Gesellschaftsvertrage (Art. 209, H. G. u. § 37, Aktienregulativ) muß die Art der Bestellung u. Zusammensetzung des Vorstandes und die Form für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft bestimmt sein. Die Mitglieder des Vorstandes müssen (Art. 228 H. G.) sowie die in deren Stande eintretenden Änderungen (Art. 233 H. G.) zur Eintragung in das H.-Register angemeldet werden. Der Direktor einer Aktiengesellschaft ist ebensowenig als ein Vorstandsmitglied Handlungsgehilfe, er ist wie jenes gegenüber diesem vielmehr selbst Prinzipal. Sein Dienstverhältnis zur Gesellschaft regelt sich wie jenes der Vorstandsmitglieder nach a. b. G. B. Für den Betrieb von Gewerben bedarf die Aktiengesellschaft, wie andere juristische Personen (§ 3 Gew. D.), eines Stellvertreters. Dieser ist zumeist ein Direktor, kann, muß aber nicht, ein Vorstandsmitglied sein.

5. Der Prokurist kann nur von einem Vollkaufmann (§ 7 Einf. G. zum H. B.) u. zw. nur (Art. 41 H. G.) durch Erteilung einer ausdrück-

lich als Prokura bezeichneten Vollmacht oder durch ausdrückl. Bezeichnung der Bevollmächtigten als Prokuristen oder durch die Ermächtigung per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, bestellt werden. Die Erteilung sowie das Erlöschen der Prokura ist von dem Prinzipale beim H.-Gerichte zur Eintragung in das H.-Register anzumelden (Art. 45 H. G.). Diese Vorschrift ist hinsichtlich der Erteilung der Prokura eine bloße Ordnungsvorschrift, d. h. die Prokura (Vollmacht) besteht zu Recht, auch wenn ihre Erteilung nicht angemeldet und daher nicht eingetragen wurde. Für das Erlöschen der Prokura (Vollmacht) ist jedoch die Eintragung Dritten gegenüber (jedoch nicht für das Verhältnis zwischen Prinzipal u. Prokuristen [Auftrag]) wesentlich. Der Prinzipal kann daher das Erlöschen der Prokura mangels der Eintragung dieses Umstandes einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es diesem bekannt war; auch muß der Dritte die eingetragene Erlöschung der Prokura gegen sich gelten lassen, es sei denn die Annahme begründet, daß er diesen Umstand weder gekannt habe noch haben müssen (Art. 46). Die Prokura (Vollmacht) ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen u. außergerichtl. Geschäften u. Rechtsabhandlungen, welche der Betrieb eines H.-Gewerbes (d. i. einer auf den Betrieb von H.-Geschäften im Sinne des H. G. sich erstreckenden Unternehmung) mit sich bringt (vgl. §§ 1027—1029; insbes. § 1028 und § 1029, Abs. 1, a. b. G. B.). Der Umfang der Prokura ist also (im Gegenätze zur Handlungsvollmacht Art. 47 H. G.) keineswegs auf die dem betreffenden Unternehmen eigentüml. Geschäfte (Branchengeschäfte) beschränkt. Die Prokura berechtigt insbes. auch zur Anstellung u. Entlassung von Handlungsgehilfen u. Bevollmächtigten, jedoch zur Berufung u. Befassung von Grundstücken nur dann, wenn diese Befugnis besonders erteilt wurde (Art. 42 H. G.). Eine Beschränkung dieses Umfanges der Prokura hat Dritten gegenüber keine rechtl. Wirkung (Art. 43 H. G.), darf daher auch nicht eingetragen werden und kann daher nur für das Verhältnis zwischen Prinzipal u. Prokuristen (Auftrag) erheblich sein. Keine Beschränkung der Prokura in diesem Sinne ist in der Festsetzung der Kollektivprokura (Art. 41 u. 44 H. G.) gelegen. Obwohl die Prokura (Art. 42) jede Spezialvollmacht ersetzt, so ist der Prokurist doch nur in privatrechtl. Beziehung statt des Prinzipals oder neben diesem Leiter der Unternehmung. Das öffentl. Recht ignoriert die Prokura vollkommen. Die mit dem Betriebe verbundenen öffentlich-rechtl. Verpflichtungen u. Rechte treffen den Prokuristen als solchen nicht. Gewerbestrafen z. B. wegen Überschreitung der Gewerbebefugnis, Außerachtlassung der für die Behandlung der Hilfspersonen geltenden Vorschriften u. dgl. m. treffen daher nicht den Prokuristen, sondern den Prinzipal als Gewerbeinhaber oder seinen gewerbl. Stellvertreter (139 Gew. D.). Das gleiche ist auch hinsichtlich der durch öffentlich-rechtl. Spezialnormen geregelten, von der Gew. D. ausgenommenen Unternehmungen der Fall.

6. Der Handlungsbevollmächtigte wird entweder als Generalhandlungsbevollmächtigter zum Betriebe des ganzen H.-Gewerbes des Prinzipals oder als Spezialhandlungsbevollmächtigter zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften bestellt (Auftrag). Dementsprechend erstreckt sich auch die Vollmacht des Generalhandlungsbevollmächtigten auf alle Geschäfte u. Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen H.-Gewerbes und jene der Spezialhandlungsbevollmächtigten auf solche, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt (Art. 47 H. G.). Unter die Leiter der H.-Unternehmung kann wohl im allg. nur der Generalhandlungsbevollmächtigte gerechnet werden. Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Procura andeutenden Zusatzes zu enthalten und mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Satze zu zeichnen (Art. 48 H. G.). Durch das Rechtsgeschäft, welches der Procurist oder der Handlungsbevollmächtigte gemäß der Procura oder Vollmacht im Namen des Prinzipals schließt, wird der letztere Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet; zwischen dem Procuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten (Art. 52 H. G.). Öffentlich-rechtl. Wirkung hat gleich der Procura auch die Handlungsvollmacht nicht.

b) Öffentlich-rechtl. 1. Ein Stellvertreter muß bestellt werden in folgenden Fällen: 1. Wenn der Gewerbeinhaber eine juristische Person (§ 3 Gew. D.);

2. eine Person ist, der die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist (§ 2, Abs. 2, Gew. D.);

3. wenn dem Eigentümer eines Realgewerbes die gesetzl. Eignung zu dessen Betriebe mangelt. Dies ergibt sich aus dem Geiste des G., ist aber in demselben nicht klar ausgesprochen (§ 55, Abs. 4, und § 12, Abs. 3, Gew. D.).

Weiters muß — aber nur, wenn die Natur des Gewerbes es erfordert — ein Stellvertreter bestellt werden (§ 56, Abs. 6, Gew. D.):

4. für Rechnung der Witwe des Gewerbeinhabers während der Dauer der Witwenschaft (§ 56, Abs. 4, Gew. D.);

5. für Rechnung der minderjährigen Erben des Gewerbeinhabers bis zur erreichten Großjährigkeit (§ 56, Abs. 4, Gew. D.);

6. für Rechnung der Masse während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung (§ 56, Abs. 5, Gew. D.).

Im übrigen ist es jedem Gewerbetreibenden (Ausnahmen § 19, Abs. 2 u. 3, Gew. D.) gestattet, sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter auszuüben (§ 55, Abs. 1, Gew. D.).

Der Stellvertreter (Geschäftsführer) muß, weil er für den Betrieb des Unternehmens die öffentlich-rechtl. Verantwortung trägt, immer die für den selbständigen Betrieb des Gewerbes erforderl. Eigenschaften besitzen. Es ist daher bei freien und handwerksmäßigen Gewerben der Stellvertreter von dem Gewerbeinhaber der Gewerbebehörde an-

zuzeigen und bei konzessionierten Gewerben vom Gewerbeinhaber die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen (§ 55, Abs. 2, Gew. D.). Geld- u. Arreststrafen wegen Übertretung der Gewerbevorschriften sind daher gegen den Stellvertreter zu verhängen (§ 139, Abs. 1, Gew. D.), die Geldstrafen jedoch unter Haftung des Gewerbeinhabers. Wenn nach dem G. die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Übertretung mit Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurde und derselbe in der Lage war, die Übertretung mit Zurückhalten. Diese Bestimmung des § 139 Gew. D. wird dahin ausgelegt, daß die Stellvertretung keine vollständige sein müsse, sondern der Gewerbeinhaber trotz Bestellung eines Stellvertreters sich ein bestimmtes Maß der Einflußnahme auf die Führung der Unternehmung vorbehalten könne, innerhalb welcher Grenzen er auch die öffentlich-rechtl. Verantwortung trägt. Diese Auslegung entspricht aber nicht der Absicht des G., welche dahin geht, daß die gesamte öffentlich-rechtl. Verantwortung für den Betrieb der Unternehmung von einer einzigen Person (dem Gewerbeinhaber oder dem Stellvertreter) getragen werde. Auch würde diese Auffassung zu der Folgerung führen, einem zwischen dem Gewerbeinhaber und dem Stellvertreter geschlossenen (privatrechtlichen) Verträge öffentlich-rechtl. Wirkungen zuzuerkennen, welche das G. ausdrücklich nur an den öffentlich-rechtl. Akt der Kenntnisaufnahme bezw. Genehmigung der Stellvertretung knüpft. Zum mindesten müßte bei dieser Auffassung ein solcher Vorbehalt mit der Anzeige von der Bestellung des Stellvertreters der Gewerbebehörde bekanntgegeben werden.

Die fragliche, allerdings nicht besonders klar gefaßte, Geseßstelle bedarf aber keiner so umständl. Erklärung. Sie ist vielmehr folgendermaßen aufzufassen: Die Stellvertretung ist stets eine vollständige, ohne Rücksicht auf allfällige Privatabmachungen zwischen Gewerbeinhaber u. Stellvertreter. Daher trägt auch der Stellvertreter die volle öffentlich-rechtl. Verantwortung für den Betrieb. Daher wird auch er für Übertretungen der Gewerbevorschriften bestraft. Die Haftung des Gewerbeinhabers für die Einbringlichkeit der dem Stellvertreter auferlegten Geldstrafen erklärt sich aus dem vom G. stets präsumierten Vermögensinteresse des Gewerbeinhabers an der Unternehmung. Sie ist bloß subsidiär und schließt — falls nicht entgegengesetzte Privatabmachungen getroffen wurden — einen privatrechtl. Regressanspruch des Gewerbeinhabers wider den Stellvertreter nicht aus. Der Grundsatz von der vollen gewerbefristrechtl. Verantwortlichkeit des Stellvertreters muß eine Ausnahme erleiden, wenn die Entziehung der Gewerbeberechtigung als Strafe zu verhängen ist. Da der Stellvertreter eine solche Befugnis nicht besitzt, kann sie ihm nicht entzogen, es kann bloß seine Befestigung (§ 139, Abs. 2, Gew. D.) ausgesprochen werden. Dagegen ist es durchaus nicht unbillig, trotz der vollen Verantwortlichkeit des Stellvertreters die Entziehung der Gewerbeberechtigung über den Gewerbeinhaber dann zu verhängen, wenn die

Übertretung der Gewerbevorschriften mit seinem Vorwissen begangen wurde und er in der Lage war, dieselbe — nämlich durch Aufhebung der Stellvertretung oder Bestellung eines anderen Stellvertreters — hintanzuhalten.

Der Kreis der Befugnisse u. Pflichten des Stellvertreters ergibt sich aus seiner öffentlich-rechtl. Verantwortlichkeit. Wenn es auch zweifellos ist, daß die öffentlich-rechtl. Verantwortlichkeit sehr häufig mit sonst rein privatrechtlich erheblichen Handlungen verknüpft ist, so kann man es doch nicht (dagegen Mataja, S. 46) als einen Mangel des G. bezeichnen, daß dieses nicht ausdrücklich nur die Bestellung solcher Personen zum Stellvertreter gestattet, welchen gewisse Rechte u. Vollmachten im Wege des Vertrages eingeräumt worden sind. Denn der Stellvertreter ist als solcher legitimiert einzuschreiten, wo immer die Beobachtung der Gewerbevorschriften in Frage kommt. Auf privatrechtl. Gebiete ist seiner Tätigkeit der Boden entzogen. Es ist ganz gut denkbar, daß eine der sub B genannten Personen die kommerzielle Leitung einer Unternehmung innehat und neben ihr ein Stellvertreter besteht. Bei einem Stellvertreter in solcher Lage tritt eben so recht die öffentlich-rechtl. (gewerbepolizeil.) Natur seiner Stellung hervor.

Allerdings wird zumeist schon aus Rücksicht auf Einfachheit u. Erparung die Gesamtleitung der Unternehmung in einer Person vereinigt sein, womit die Schwierigkeit der Trennung beider Kompetenzen entfällt.

Die Stellung des Stellvertreters zum Gewerbeinhaber ist — im Gegenjage zu der des Pächters — die einer Dienstperson (Budwinski 868 A). Seine Dienstleistung ist jedoch als eine der „höheren im Gewerbe“ analoge anzusehen, da von ihm nach § 91 Gew. D. in Beziehung zum gewerbl. Dienstpersonale dasjenige gilt, was im VI. Hauptstücke der Gew. D. vom Gewerbeinhaber u. Lehrhern gelagt ist (Budwinski 938 A). Der Stellvertreter kann daher als solcher niemals Hilfsarbeiter (dagegen Budwinski 584 A) im Sinne der Gew. D. sein (Budwinski 938 A). Im Gegenjage zum Pächter, welcher (§ 107 Gew. D., G. 23 II 97, Nr. 63) Genossenschaftsmitglied ist, ist dies der Stellvertreter nicht. Mitglied der Genossenschaft ist vielmehr die (juristische oder physische) Person des Gewerbeinhabers. Die aus diesem Mitgliedsverhältnisse entspringenden Rechte u. Verpflichtungen werden jedoch entsprechend seiner gewerberechtl. Stellung vom Stellvertreter ausgeübt. Es sind daher auch die Genossenschaftsumlagen vom Stellvertreter zu bezahlen; ihm steht das aktive u. passive Wahlrecht in der Genossenschaft zu (S. M. Erl. 19 VII 86, Z. 20228, u. 22 VI 97, Z. 31015).

2. Bezüglich des Pächters ist festzuhalten, daß statt eines Stellvertreters stets auch ein Pächter (im § 56, Abs. 6, Gew. D. ist sonderbarerweise bloß vom Stellvertreter die Rede) bestellt, d. h. der Betrieb im öffentlich-rechtl. Sinne verpachtet werden kann. Für den Pächter bestehen im Allg. die gleichen Vorschriften (§§ 3, 12, Abs. 2, 55, 56, Abs. 4, 106, Abs. 1, u. 139 Gew. D.) wie für den

Stellvertreter; auch trägt er die gleiche öffentlich-rechtl. Verantwortung für den Betrieb wie dieser.

Er erlangt trotz der behörl. Genehmigunghaltung (§ 55, Abs. 2, Gew. D.) keineswegs eine (selbständige u. unabhängige) Gewerbeberechtigung, sondern bleibt von der Person und den Verhältnissen des Gewerbeinhabers durchaus abhängig (Budwinski 7821), dessen letzteren Gewerbebefugnis er bloß ausübt. Andererseits ist er aber (im Gegenjage zum gewerbl. Stellvertreter) wirtschaftlich zweifellos als Unternehmer zu betrachten (Budwinski 584 A), was selbst verwaltungsrechtlich in der Westeuer (§§ 121 u. 124, Abs. 4, G. 25 X 96, Nr. 220) und der gewerberechtl. Verantwortlichkeit (§ 139 Gew. D.) sowie dadurch zum Ausdruck kommt, daß bei nicht protokollierten Unternehmungen, im Falle die äußere Geschäftsbezeichnung einen Namen enthält, stets der des Pächters zu wählen (S. M. Erl. 18 VII 90, Z. 7289) und daß der Pächter Mitglied der Gewerbegenossenschaft (§ 107 Gew. D.) und für das Gewerbegericht (§ 8 G. 27 XI 96, Nr. 218) und die Handels- u. Gewerbekammer wahlberechtigt ist.

c) Der Verwalter einer in Zwangsverwaltung befindl. Unternehmung hat im wesentlichen die privatrechtl. Vertretungsmacht eines Generalhandlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 H. G. (§ 343 Ex. D.). Die Zwangsverwaltung und der Name des Verwalters sind im Handelsregister von Amts wegen anzumerken; es finden hiebei die Vorschriften des Art. 46, H. G., Anwendung (§ 342 Ex. D.). In gewerberechtl. Beziehung ist der Verwalter (§ 56, Abs. 5 Gew. D.) ein gewerbl. Stellvertreter (§ 55 Gew. D., § 341 Ex. D.). Im übrigen vgl. Pollak, die Zwangsverwaltung wirtschaftl. Unternehmungen und Schubert-Soldern, Zwangsverwaltung usw., S. 415 ff.

C. Hilfspersonen. a) Privatrechtlich. 1. Der Spezialhandlungsbevollmächtigte unterscheidet sich vom Generalhandlungsbevollmächtigten dadurch, daß er bloß zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften bestellt ist und seine Vollmacht sich daher nur auf alle jene Geschäfte u. Rechtshandlungen erstreckt, welche die Ausführung derartiger Geschäfte mit sich bringt (Art. 47 H. G.). Eine besondere Art der (Spezial-) Handlungsbevollmächtigten sind die Handlungsreisenden (Art. 49 H. G.), das sind solche Handlungsbevollmächtigte, „welche ihr Prinzipal zu Geschäften an auswärtigen Orten verwenden“. Nicht zu den Handlungsreisenden im Sinne des Art. 49 gehören daher die sog. Plazagenten. Strittig ist, ob sich Art. 49, H. G., nur auf Personen bezieht, welche in einem dienstl. Abhängigkeitsverhältnisse zum Prinzipal stehen oder auch für jene selbständigen Kaufleute Geltung hat, welche für Handlungshäufiger Kunden aufsuchen und Bestellungen entgegennehmen. In der Gew. D. (§§ 59 u. 59 c) werden diese beiden Arten der Handlungsreisenden ausdrücklich auseinandergehalten und öffentlich-rechtlich verschieden behandelt. (Das Nähere hierüber s. VI E.) Das Privatrecht hat jedoch meines Erachtens bei Festsetzung der Vollmachtsverhältnisse zu einer solchen

Scheidung keine Veranlassung. Der 5. Titel des H. G. handelt hauptsächlich von den wichtigsten (äußeren) Vollmachtverhältnissen. Insbef. gilt dies auch von Art. 49. Das (innere) Auftragsverhältnis, welches zumeist im Dienstverhältnis seine Regelung findet, ist gerade in diesem Art. außer acht gelassen. Zudem läßt der Umstand, daß der 5. Titel des H. G. von den Vollmachten, der 6. Titel dagegen von den kaufmännischen Dienstverhältnissen handelt (vgl. insbef. Art. 54 u. 58 H. G.), schließen, daß die Vollmachten keineswegs ein Dienstverhältnis notwendigerweise voraussetzen, wenn es auch tatsächlich in vielen Fällen vorhanden sein mag. Es ist daher Art. 49 H. G. (im Gegensatz zu Adler-Clemens 344 u. 853 und Polster S. 116) in Ubereinstimmung mit Staub-Pisko, S. 161, dahin aufzufassen, daß er sich auch auf Handlungsreisende im Sinne des § 59 c Gew. D. (G. 25 II 1902, R. 49) bezieht. Hinsichtlich der Vollmacht der Handlungsreisenden ist zu bemerken, daß dieselben (Art. 49 H. G.) für ermächtigt gelten, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

2. Handlungsgehilfen sind diejenigen Personen, welche zur Leistung kaufmännischer Dienste in einem Handelsgeschäfte angestellt sind. Der Handlungsgehilfe steht somit zum Prinzipale in einem privaten Dienstverhältnisse. Daher sind nicht Handlungsgehilfen, wie oben bemerkt, diejenigen Handlungsreisenden, welche als selbständige Kaufleute für andere Kaufleute Kunden besuchen und Bestellungen entgegennehmen, desgleichen aber auch nicht jene Personen, welche bei staatl. Unternehmungen, die den Fiskus als Kaufmann erscheinen lassen, als Staatsbeamte angestellt sind. Mangels der Leistung kaufmännischer Dienste sind weiter keine Handlungsgehilfen jene Personen, welche Gesindedienste verrichten (Art. 65 H. G.) oder rein technische Dienste leisten (vgl. § 39, 3, 2, Einf. G. zum H. G., verb.: „Handlungsgehilfen und andere im Gewerbe angestellte, nicht bloß Gesindedienste verrichtende Personen“). Von den Handlungsgehilfen handelt der 6. Titel des 1. Buches des H. G. (Art. 57—65). Handlungsgehilfen gelten — ohne besonderen Auftrag des Prinzipals — nicht für ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen (Art. 58 H. G.). Durch Erteilung eines solchen Auftrages werden sie zu Handlungsbevollmächtigten. Das Vorhandensein dieses Auftrages bzw. dieser Vollmacht ist jedoch hinsichtlich bestimmter Geschäfte aus bestimmartiger Verwendung des Handlungsgehilfen zu schließen (Art. 50 H. G.). Für den Handlungsgehilfen gilt analog wie für den Prokuristen und den Handlungsbevollmächtigten (Art. 56 H. G.) das Verbot der Vornahme von H.-Geschäften für eigene und für Rechnung eines Dritten (Art. 59 H. G.). Schließlich enthalten die Art. 62, 63 u. 64 die Voraussetzungen, unter welchen gegen den Prinzipal bzw. gegen den Handlungsgehilfen die (sofortige) Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangt bzw. ausgesprochen werden kann. Die

Handlungsgehilfen werden eingeteilt (Art. 61 H. G.) in Handlungsdiener einerseits und Handlungslehrlinge andererseits. Letztere sind jene Handlungsgehilfen, deren Dienstvertrag die Absicht der kaufmännischen Ausbildung bezw. Erlernung der vom Prinzipale betriebenen H.-Unternehmung zu Grunde liegt. Das H. G. (Art. 61, Abs. 2) enthält bloß eine Spezialbestimmung hinsichtlich der Handlungslehrlinge u. zw. die, daß die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und nur in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtl. B. oder dem Ortsgebrauche zu beurteilen ist. Im übrigen finden auf die Handlungslehrlinge, da sie zugleich Handlungsgehilfen sind, die für diese geltenden Vorschriften Anwendung.

Für die Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen (im Sinne des H. G.) gilt in erster Linie der 6. Titel des 1. Buches des H. G., dessen Art. 57 bestimmt, daß die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehilfen auf Gehalt u. Unterhalt in Ermanglung einer Ubereinkunft durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichtes, nötigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen bestimmt werden. Jedoch bleiben nach § 25, Einf. G. zum H. G., auch die in den Gewerbegesetzen über das gewerbl. Hilfspersonal enthaltenen Vorschriften, insofern sie sich auf Gehilfen bei Handlungsgewerben beziehen und die Art. 59—65, H. G., nicht etwas anderes verfügen, neben dem H. G. in Kraft. § 92, Gew. D., enthält die Bestimmung, daß auf die Handlungsgehilfen die Vorschriften des 6. Hauptstückes der Gew. D. nur insofern Anwendung finden, als in dem H. G. nicht etwas anderes angeordnet ist. Diese beiden Gesetzesstellen sind keineswegs so aufzufassen, daß das 6. Hauptstück der Gew. D. für alle Handlungsgehilfen subsidiäre Geltung habe. Dies ist vielmehr nur hinsichtlich jener Handlungsgehilfen der Fall, welche in der Gew. D. unterliegenden Unternehmungen in einer die Zugehörigkeit zu den gewerbl. Hilfsarbeitern im Sinne des § 73 Gew. D. begründenden Weise beschäftigt sind (Mataja, S. 62, Krasnopolski, S. 280). Jene Handlungsgehilfen, bei welchen diese beiden Voraussetzungen nicht zutreffen, unterliegen bloß dem H. G. bzw. den in den Art. 1 u. 57 H. G. subsidiär herangezogenen Normen.

Schließlich kommen nebst den vorstehend besprochenen Personengruppen noch in Betracht:

a) Das Gesinde, welches unter die Vorschriften der Gesindeordnungen (Art. 65 H. G.) und subsidiär unter jene des a. b. G. B. fällt.

β) Falls das Unternehmen der Gew. D. unterliegt, das sub B b zu erwähnende gewerbl. Hilfspersonal und

γ) jene Personen, welche mangels der Leistung kaufmännischer Dienste nicht Handlungsgehilfen sind und zufolge der Verrichtung von Dienstleistungen höherer (Rechtskonsulent einer Aktiengesellschaft) Art (Art. 73 Gew. D.) oder des Umstandes, daß die betreffende Unternehmung nicht unter die Gew. D. fällt (Apothekergehilfen), den gewerbl. Hilfsarbeitern nicht zugehört werden

können. Für diese Personengruppe besteht bloß die Geltung des a. b. G. B.

b) **Differentiellrechtlich.** 1. Der Begriff der gewerbl. Hilfsarbeiter wird im § 73 Gew. D. (G. 8 III 85, R. 22) dahin gegeben, daß als solche alle Arbeitspersonen ohne Unterschied des Alters u. Geschlechtes verstanden sind, welche bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen u. zw.:

a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kutsher bei Fuhrgewerben u. dgl.),

β) Fabrikarbeiter,

γ) Lehrlinge,

δ) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden, ohne zu den im Art. V, lit. d, des Kundmachungspatentes zur Gew. D. bezeichneten Personen (d. i. solche, welche Lohnarbeit der gemeinsten Art [Zaglöhnerarbeit usw.] verrichten) zu gehören.

Zu den wesentlichen begriffll. Voraussetzungen gehört daher die Beschäftigung in einer Gewerbeunternehmung, d. i. einem der Gew. D. unterliegenden Betriebe. (Durch mehrere Sondernormen [vgl. V, A. 3] wurde die gänzlich oder teilweise Anwendbarkeit des VI. Hauptstückes der Gew. D. auf Personen ausgedehnt, welche in nicht der Gew. D. unterliegenden Betrieben beschäftigt sind. Dieselben werden dadurch jedoch keineswegs zu „gewerbl. Hilfsarbeitern“ im Sinne der Gew. D.). Der Betrieb muß aber, damit manche der von der Gew. D. an bestimmte erhebbl. Verhältnisse geknüpfte Wirkungen für die Hilfsarbeiter eintreten, nicht bloß nach seiner tatsächl. Gestaltung in das Geltungsbereich der Gew. D. fallen, sondern als „bejugter“ auch formell derselben unterstellt erscheinen (II C, b). So sind z. B. nur die Hilfsarbeiter bezugter Gewerbebetriebe Angehörige der Gewerbege nossenschaften (Budwinski 13136); so berechtigt das von einem unbefugten Gewerbetreibenden ausgestellte Lehrzeugnis nicht zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes (Budwinski 9573, 14831) und ist die Verwendung bei einem unbefugten Gewerbetreibenden in die Gehilfenzeit nicht einzurechnen (Budwinski 8053). Unter die gewerbl. Hilfsarbeiter zählen daher insbes. (§ 73, Abs. 2, Gew. D.), auch jene Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbeunternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von den im Art. V Kundmachungspatent zur Gew. D. angeführten physischen oder juristischen Personen neben der Gew. D. nicht unterliegenden Unternehmungen dieser Personen betrieben werden. Eine weitere wesentl. Voraussetzung ist die „regelmäßige Beschäftigung“. Dieses Erfordernis ist subjektiv und keineswegs (objektiv) dahin aufzufassen, daß etwa die Verrichtungen, welche die betreffende Person verrichtet, in dem betreffenden Unternehmen regelmäßig geschehen oder überh. in dem speziellen Unternehmen oder dieser Gewerbebekategorie regelmäßig verrichtet werden (Budwinski 687 A).

Der im § 73, lit. a, Gew. D. verwendete Ausdruck „Gehilfen“ ist mehrdeutig. Im Sinne des § 73 Gew. D. umfaßt er alle jene gewerbl. Hilfsarbeiter, welche nicht unter die sub β, γ und δ

genannten Kategorien fallen. In einer engeren Bedeutung (§ 14 Gew. D.) umfaßt er im Gegensatz zu den sub γ genannten Lehrlingen jene Personen, welche, nicht überh., sondern in einer besonderen, zum Antritte handwerksmäßiger Gewerbe befähigenden Weise in gewerbl. Verwendung stehen (Budwinski 1342 A). Hinsichtlich der Gehilfen in diesem engeren Sinne, wie auch hinsichtlich der Lehrlinge, enthalten die Gewerbevorschriften besondere Bestimmungen über die formellen Erfordernisse der ihnen auszustellenden Arbeitszeugnisse (§ 14, Abs. 2, § 104 Gew. D.), über die Dauer der Gehilfen- bzw. der Lehrzeit (Ministerialverordnungen 17 IX 83, R. 148, und 5 VII 92, R. 106) und die wechselseitige Anerkennung der in den beiden Staatsgebieten der österr.-ungar. Monarchie verbrachten Lehr- u. Gehilfenjahre (Art. XIV des Zoll- u. Handelsbündnisses 27 VI 78, R. 62, und S. W. Erl. 29 I 86, S. 141).

Zur Qualifikation eines gewerbl. Hilfsarbeiters als Fabrikarbeiter ist dessen regelmäßige Beschäftigung in einer fabrikmäßig betriebenen (§ 1, Abs. 3, Gew. D.) Gewerbeunternehmung erforderlich. Diese Qualifikation ist deshalb rechtlich erheblich, weil die Gew. D. manche nur für die in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen beschäftigten Hilfsarbeiter gültige Bestimmungen enthält (§§ 96 a, 96 b und auch 88 a).

Ebenso ist auch die Eigenschaft eines gewerbl. Hilfsarbeiters als Lehrling rechtlich von Bedeutung, da die Gewerbevorschriften nebst den oben erwähnten, auch die Gehilfen betreffenden, Normen, besondere das Lehrverhältnis regelnde Bestimmungen enthalten (§§ 97—104 a Gew. D.). Der Kreis der Handlungslehrlinge im Sinne des Art. 61, Abs. 2, S. G. (s. oben) fällt, mit jenem der in „Handwerken im e. S.“ (§ 1, Abs. 2, Gew. D.) beschäftigten Lehrlinge keineswegs zusammen.

2. Ausgenommen von der Einreihung unter die gewerbl. Hilfsarbeiter sind nebst denjenigen, welche „Lohnarbeiten der gemeinsten Art“ verrichten, zufolge ausdrücl. Gesetzesbestimmung (§ 73, Abs. 3, Gew. D.), die für höhere Dienstleistungen, in der Regel mit Monatsgehalt angestellten Individuen als: Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl. m. Die Unterscheidung der „zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendeten“ Personen einerseits und der „Lohnarbeiten der gemeinsten Art verrichtenden“ andererseits, so wichtig sie praktisch ist, ist ungemein schwierig und auch in der Judikatur strittig (vgl. Budwinski 14177 und dagegen Gewerbegerichte, S. 160, 161 u. 349). Bei Beurteilung des gewerberechtlich negativ bedeutungsvollen Momentes der Verwendung zu „höheren Dienstleistungen“ kommt es nicht auf den dem Bediensteten beigelegten Titel oder seine Verwendung als, z. B. Buchhalter, überh., sondern darauf an, ob diese Dienstleistungen sich nach der Einrichtung des betreffenden Unternehmens als gewöhnliche, von der Mehrheit der Bediensteten zu verrichtende darstellen, oder ob sie sich von diesen dadurch unterscheiden, daß sie eine gewisse höhere Qualifikation der damit Betrauten erfordern (Bud-

winski 9289, 9961, 10796, 1095 A, 1330 A). Diese Unterabteilung ist also keine absolute, sondern eine relative.

3. Da für die Qualifikation eines gewerbl. Hilfsarbeiters als solchen keine Verwendung in der Werkstätte des Gewerbeinhabers vom G. nicht gefordert wird, sind auch die sog., in der Gew. D. allerdings nicht ausdrücklich als solche bezeichneten, Heimarbeiter im allg. den gewerbl. Hilfsarbeitern zuzuzählen (§ 5, lit. c, Gewerbegerichtsgesetz 27 XI 96, R. 218, Budwinski 2558 u. Gewerbegerichte Sg. 247 u. 248). Auch bestimmt § 78 a, Gew. D., daß die Bestimmungen des § 78, Gew. D. (betreffend Lohnzahlungen), auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung finden, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbeinhaber die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- u. Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie abgeben, ohne aus dem Verkauf dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen. Eine Spezialgesetzl. Regelung der Verhältnisse der Heimarbeiter wurde wiederholt (Schwiedland) angeregt, ist aber bisher in Osterreich nicht erfolgt.

4. Die Gruppe der in § 78 b, Gewerbeordnung, umschriebenen Personen ist, obwohl rechtlich nicht zu den gewerbl. Hilfsarbeitern gehörend, wirtschaftlich u. technisch dem Kreise der Hilfspersonen einer H.- bzw. Gewerbeunternehmung zuzuzählen. Diese Gruppe ist wegen der auch auf sie sich erstreckenden Geltung der Vorschriften des § 78 Gew. D. betreffend die Lohnzahlungen bedeutungsvoll. Sie umfaßt die Familienmitglieder, Gehilfen, Beauftragten, Geschäftsführer, Anseher u. Faktoren der Gewerbeinhaber sowie auch Gewerbetreibende, „bei deren Geschäfte eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist“. Diese in das Gefüge des vom gewerbl. Hilfspersonal handelnden VI. Hauptstückes der Gew. D. eingestreute Anordnung dehnt die (abgegeben von den oben [VIA 3] erwähnten das Gegenteil verjüngenden Spezialnormen) nur für gewerbl. Hilfsarbeiter gültigen Vorschriften des § 78 über Lohnzahlungen auch auf andere, jedoch gleich wie die gewerbl. Hilfsarbeiter erwirtschaftlich vom Gewerbeinhaber (Unternehmer) abhängige Personen aus.

5. Ähnlich verhält es sich mit der in § 96 c, Gewerbeordnung (§. 22 VII 1902, R. 155) erwähnten Personengruppe, soweit darunter die bei Eisenbahnunternehmungen beschäftigten Arbeiter begriffen sind. Obwohl Eisenbahnunternehmungen durch Art. V, lit. 1, Kundmachungspatent zur Gew. D., von deren Geltungsgebiete ausgenommen und die in denselben beschäftigten Personen daher den „gewerbl. Hilfsarbeitern“ nicht zuzuzählen sind, finden auf diese Personen doch die Vorschriften des § 88 a Gew. D. Anwendung (vgl. auch G. 28 VII 1902, R. 156, und die B. des Eij. M. 2 II 1903, R. 28).

6. Die in Diensten von Gewerbeinhabern stehenden Handlungsreisenden (VIE) kommen öffentlichrechtlich (privatrechtlich: s. oben VI C a) deshalb in Betracht, weil die §§ 59 u. 59 a Gew. D. (G. 25 II 1902, R. 49) dieselben ausdrücklich als solche nennen und bestimmte Verbote hinsichtlich der

Ausübung ihrer Tätigkeit festsetzen. § 59. b Gew. D., und die auf Grund derselben erlassene Ministerialverordnung 27 XII 1902, R. 242, und H. M. Erl. 27 XII 1902, Z. 6385, enthalten weitere, die Tätigkeit dieser Handlungsreisenden betreffende, öffentlich-rechtl. Anordnungen (Legitimationsarten usw.). Ob Handlungsreisende, welche in Diensten eines Gewerbeinhabers (im Sinne der Gew. D.) stehen, als gewerbl. Hilfsarbeiter (§ 73 Gew. D.) oder als zu höheren Dienstleistungen angestellte Individuen (§ 73, Abs. 3, Gew. D.) anzusehen sind, kann (Budwinski 9289) aus dem H. G. nicht entschieden werden und ist nach den ihnen obliegenden Dienstleistungen zu beurteilen. Selbst wenn die Handlungsreisenden mit einer Vollmacht nach Art. 47 H. G. und der Procura ausgestattet sind, gehören sie zu den gewerbl. Hilfsarbeitern, falls sich ihre Geschäftsbverwendung als eine im gewöhnl. Gange des Geschäftes gelegene Besorgung darstellt (Budwinski 9289).

7. Über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gew. D. auf das kaufmännische Hilfspersonal bestimmt § 92 Gew. D., daß dessen Anordnungen nur insofern auf Handlungsgehilfen (Handlungslehrlinge u. Handlungsdiener) Anwendung zu finden haben, als in dem H. G. nicht etwas anderes angeordnet ist. Diese Bestimmung könnte nach ihrem Wortlaute dahin aufgefaßt werden, daß für alle Handlungsgehilfen (im Sinne des H. G.), auch wenn sie nicht zugleich als gewerbl. Hilfsarbeiter im Sinne der Gew. D. anzusehen sind (z. B. weil ihr Chef kein Gewerbeinhaber im Sinne der Gew. D. ist oder sie zu „höheren Dienstleistungen“ verwendet werden), das VI. Hauptstück der Gew. D. neben dem H. G. suppletorische Geltung habe, somit § 92 ähnlich wie § 78 b Gew. D. eine Ausdehnung gewerberechtl. Vorschriften auf nicht-gewerbl. Hilfspersonen enthalte. Die herrschende Meinung (s. oben) ist jedoch der Ansicht — und stützt dieselbe auch auf § 25 Eij. G. zum H. G. — daß die Wirksamkeit des VI. Hauptstückes der Gew. D. sich subsidiär neben dem H. G. nur auf jene Handlungsgehilfen erstreckt, welche gleichzeitig gewerbl. Hilfsarbeiter im Sinne der Gew. D. sind (Kraśnopolski S. 280, Staub-Wisko S. 185).

Am diese Einteilung der öffentlich-rechtlich erhebl. Kategorien der Hilfspersonen einer H.-Unternehmung hätte sich nun die Darlegung der einzelnen für diese Personen als solche geltenden (öffentlich-rechtl.) Vorschriften zu schließen. Diese Vorschriften betreffen den Begriff des Arbeitsvertrages und die Formen seines Abschlusses, die Pflichten der Hilfsarbeiter während der Dauer des Arbeitsverhältnisses, ihre Ansprüche an den Gewerbeinhaber und dessen Verpflichtungen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses, die Arten der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, ihre Folgen, die besonderen für Lehrlinge und für Fabrikarbeiter, für Kinder, jugenbl. Hilfsarbeiter u. Frauenpersonen geltenden Bestimmungen, die Anordnungen über die Führung von Arbeiterverzeichnissen, Erlassung von Arbeitsordnungen, die Arbeitsbücher und schließlich die Streitigkeiten aus dem Arbeits-

Lehr- u. Lohnverhältnisse. Die Darlegung dieser Normen kann jedoch, da sie bereits im Art. „Arbeitsrech.“ geboten ist, worauf hiemit verwiesen sei, hier füglich entfallen.

D. Kombinationen dieser Eigenschaften in einer Person. Soweit solche Kombinationen sich aus der Durchkreuzung der Anwendungsgebiete der Gew. D. und des H. G. ergeben, wurden sie auch schon in diesen G. in Berücksichtigung gezogen und im vorstehenden erwähnt. Im übrigen muß wohl mangels entgegenstehender ausdrückl. Normen angenommen werden, daß, sofern nicht die bezügl. Rechts- u. Pflichtenkreise Kollisionen begründen, grundsätzlich eine u. dieselbe Person mehreren der vorstehend dargestellten Kategorien gleichzeitig angehören kann. Diese Erwägung führt dahin, daß im allg. die Zugehörigkeit zu einer der privatrechtlich erhebl. Kategorien mit der zu einer der öffentlich-rechtlich geregelten Gruppen vereinbar ist, innerhalb jeder dieser Kategorien eine Person in demselben Betriebe im allg. jedoch nicht in mehreren Eigenschaften Verwendung finden kann. Eine weitere Mannigfaltigkeit dieser Kombinationen ergibt sich, wenn sich die in Rede stehende Zugehörigkeit einer u. derselben Person auf verschiedene Unternehmungen bezieht.

Um die oberwähnten Kombinationen kasuistisch zu beleuchten, seien einige Fälle herausgegriffen.

Daß der Gewerbetreibende in seinem Unternehmen nicht Lehrling sein kann, ist klar, dagegen steht nichts im Wege, daß er als Lehrling in einem anderen Gewerbebezweige aufgenommen werde (Budwinski 6075). Das Analoge gilt vom gewerbl. Stellvertreter. Daß dieser zugleich auch im selben Unternehmen zum Prokuristen bestellt werden darf, wurde bereits erwähnt. Hinwiederum ist es mit der handelsrechtl. Stellung des Prokuristen, wie auch jener eines offenen H.-Gesellschafters nicht unvereinbar, im selben Unternehmen gewerbl. Lehrling oder Gehilfe (dagegen unzulässig Handlungsgehilfe, Handlungslehrling) zu sein. Eine Schranke für solche Kombinationen ist in gewisser Hinsicht in den handelsrechtl. Konkurrenzverboten (III. B.) gelegen.

E. Das Agentenwesen. Unter der Bezeichnung „Agent“ werden im gewöhnl. Sprachgebrauche ganz verschiedene Personengruppen verstanden. Diese teils gewerberechtlichen, teils handelsrechtl.lichen, teils weder dem Gebiete des Gewerbe- noch jenem des H.-Rechtes angehörigen (unten sub 2) Gruppen sind folgende:

1. Die Agenten im Sinne des § 59 e Gew. D. (G. 25 II 1902, R. 49). Diese sind selbständige Gewerbetreibende im Sinne der Gew. D., welche das freie Gewerbe der H.-Agentie betreiben (XI, B, b, f). Sie sind zugleich Kaufleute bzw. Vollkaufleute im Sinne des H. G., sofern hinsichtlich ihrer die bezügl. Voraussetzungen des H. G. zutreffen.

2. Die Unternehmer von „Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als H.-Geschäften“ (Art. V, lit. f, Kundmachungspatent zur Gew. D. [ex 1859!] und Staatsministerialerlaß 28 II 69, Z. 2306). Sie sind nicht Gewerbetreibende im Sinne der Gew.

D. und, da die vermittelten Geschäfte nicht H.-Geschäfte sind (wenn hierunter H.-Geschäfte im Sinne des H. G. [ex 1862!] verstanden werden), auch nicht Kaufleute im Sinne des H. G. In diese Gruppe gehören daher beispielsweise die Realitätenagenten (Art. 275 H. G.).

3. Die sog. „Privathandelsmäkler“, das sind jene Personen, welche die Geschäfte des Art. 272, Z. 4, H. G., die gewerbsmäßige Vermittlung oder Abschließung von H.-Geschäften für andere Personen betreiben, ohne jedoch amtlich bestellte Mäkler (Senjale; XV, G, a) zu sein. Sie sind Kaufleute im Sinne des H. G. Nicht hieher gehören mangels der Natur der vermittelten Geschäfte als H.-Geschäfte beispielsweise die vorerwähnten Realitätenagenten (Art. 275). Hinsichtlich ihrer Rechte u. Pflichten, insbes. über die analoge Anwendung der bezüglich der amtl. H.-Mäkler geltenden Normen s. Behrend § 59 und Staub-Pisko, I, S. 249 ff.

4. Der Inhaber einer Vollmacht zu H.-Geschäften im Sinne des Art. 298 H. G.

5. Die Personen des Art. 47 H. G. Diese sind nicht Kaufleute, sondern Angestellte des Prinzipals und gehören zu den Handlungsbevollmächtigten (VI, C, a 1).

6. Handlungsreisende im Sinne des Art. 49 H. G. (vgl. VI, C, a 1).

7. Handlungsreisende im Sinne des § 59, Z. 1, Gew. D. (G. 25 II 1902, R. 49). Sie sind Bedienstete von Gewerbetreibenden und unterliegen den in den §§ 59 u. 59 b Gew. D. und auf Grund derselben erlassenen B. enthaltenen öffentlich-rechtl. Vorschriften. Je nachdem sie als zu höheren Dienstleistungen verwendet erscheinen oder nicht, gehören sie nicht zu den gewerbl. Hilfsarbeitern oder sind sie unter diese zu zählen (vgl. VI, C, b, 6).

Die sub 1 u. 3 genannten Personengruppen fallen zusammen. Ebenso deckt sich auch die sub 2 bezeichnete Gruppe mit der jener Personen, welche bloß deshalb nicht zu den sub 3 erwähnten Personen gehören, weil die von ihnen vermittelten Geschäfte keine H.-Geschäfte sind. Die sub 4 bezeichnete Gruppe ist weiter als die sub 3 angeführte u. zw. um den Kreis jener Personen, deren gewerbsmäßiger H.-Betrieb nicht in der Vermittlung von H.-Geschäften besteht, sondern welche nur vereinzelterweise eine Vollmacht im Sinne des Art. 298, H. G., übernehmen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich, wenn die Natur der vermittelten Geschäfte als H.-Geschäfte sich nicht aus Art. 271, H. G., (absolute), sondern nur in Gemäßheit der Art. 272 u. 273, H. G., (relative u. akzessorische) ergibt. Gleichgültig ist es hiebei nach herrschender Lehre, auf wessen von den beiden Kontrahenten Seite das Geschäft ein H.-Geschäft ist. Die sub 5, 6 u. 7 bezeichneten Gruppen wurden bereits oben (VI) erwähnt, wobei das Verhältnis ihres Umfanges erörtert wurde.

Vgl. im übrigen die Art. „Handelsagenten“ u. „Handlungsreisende“.

VII. Die Bezeichnung der H.-Unternehmung. Normen hierüber enthalten das H. G. (I. Buch, 3. Titel, Art. 15–27) und die Gew. D. (§§ 44 bis 50). Die ersteren haben Geltung für jede

Unternehmung, deren Inhaber Vollkaufmann im Sinne des H. G. (Art. 4 u. 15 H. G., §§ 7 u. 9 Einf. G. zum H. G., bezw. kais. R. 11 VII 98, R. 124) ist; den letzteren unterliegt jede Unternehmung, auf welche sich die Geltung der Gew. D. erstreckt. Da nun die Anwendungsbereiche der beiden G. zum Teil ineinanderfallen, ergibt sich im einzelnen Falle nicht selten die gleichzeitige Anwendbarkeit der beiden oberwähnten Normen. Dieselben sind (soweit sie den hier zu behandelnden Zusammenhang betreffen) öffentlich-rechtl. Natur und officios zu handhaben. Sofern ein bloßes Klagericht des Verletzten in Betracht kommt, ist den Abschnit X, „Die Konkurrenz im H.-Betriebe“.

A. Unternehmungen, welche von Vollkaufleuten betrieben werden. Für diese gilt als Sonderrecht der 3. Titel des 1. Buches des H. G. von den H.-Firmen. Jeder Vollkaufmann hat sich im Betriebe seiner H.-Geschäfte eines bestimmten, in das H.-Register einzutragenden Namens zu bedienen. Dieser H.-Name des Vollkaufmannes ist die Firma (Art. 15 u. 19 H. G.). Ein Einzelkaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerl. Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen. Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen (Art. 16 H. G.). Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämtl. Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze enthalten. Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze enthalten. Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer H.-Gesellschaft nicht aufgenommen werden, insbes. darf der Inhaber eines H.-Gewerbes eine das Verhältnis einer H.-Gesellschaft andeutende Firma wegen der Beteiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen (Art. 251 H. G.); auch darf sich keine offene H.-Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist (Art. 17 H. G.). Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel vom dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein. Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden (Art. 18 H. G.). (Prinzip der Wahrheit der Firmen.) Hinsichtlich der Firmen der Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften enthält § 4 U. 9 IV 73, R. 70, analoge Vorschriften.

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das H.-Register eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Hat ein Kaufmann mit einem in das H.-Register bereits eingetragenen

Kaufmanne gleiche Vor- oder Familiennamen und will auch er sich derselben als Firma bedienen, so muß er diesen einen Zusatz beifügen, durch welchen sich seine Firma von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet (Art. 20 H. G.). (Prinzip der Unterscheidbarkeit der Firmen.) Wer ein bestehendes H.-Geschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne nach das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen (Art. 22 H. G.). Die Veröffentlichung der Firma als solcher, abgeordnet von dem H.-Geschäfte, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig (Art. 23 H. G.). Wenn in ein bestehendes H.-Geschäft jemand als Gesellschafter eintritt oder wenn ein Gesellschafter zu einer H.-Gesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngl. Firma fortgeführt werden. Jedoch ist beim Austritte eines Gesellschafters dessen ausdrüdl. Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist (Art. 24 H. G.).

Durch die vorstehenden Bestimmungen ist die Möglichkeit gegeben, sich einer Firma zu bedienen, die gar nicht oder nicht gänzlich aus dem Vor- u. Zunamen des betreffenden Kaufmannes besteht. Doch ist ein Kaufmann unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 246 u. 253 Konkursordnung, 25 XII 68, R. 1 ex 1869) von diesem Rechte, H.-Geschäfte unter einer nicht lediglich in der Zeichnung seines vollen Vor- u. Zunamens bestehenden Firma zu betreiben, ausgeschlossen.

Wenn die Firma geändert wird oder erlischt oder wenn sich die Inhaber der Firma ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19 H. G. bei dem H.-Gerichte anzumelden (Art. 25 H. G.).

An die Eintragung der Änderung bezw. des Erlöschens der Firma in das H.-Register und deren öffentl. Bekanntmachung sind in logischer Folgerung aus dem dem H.-Register zu Grunde liegenden Öffentlichkeitsprinzipie (§ 18, Einf. G. zum H. G.) bestimmte privatrechtliche bezw. prozessuale Wirkungen geknüpft (Art. 25, Abf. 2 u. 3, H. G.). Aus Gründen des im Prinzipie der Öffentlichkeit des H.-Registers zum Ausdruck kommenden öffentl. Interesses hat das H.-Gericht von Amtes wegen die Beteiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19, 21 u. 25 H. G. durch Ordnungsstrafen anzuhalten und in gleicher Weise gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften des 3. Titels des 1. Buches des H. G. ihnen nicht zustehenden Firma bedienen (Art. 26 H. G.). Aber auch die Gerichte überh. und die Abhandlungs- u. Konkursbehörden, die Notare und die Handels- u. Gewerbesamern, so fern dieselben in der Ausübung ihres Amtes von Übertretung der Anmeldevorschriften oder von dem Gebrauche einer nicht zustehenden Firma (Art. 26 H. G.) Kenntnis erlangen, haben davon ohne Verzug dem H.-Gerichte die Anzeige zu erstatten (§ 13,

Cinf. G. zum H. G., und § 3 Ministerialverordnung 14 V 73, R. 71). Mit H. M. Erl. 21 XII 63, Z. 17335, wurden die Handels- u. Gewerbekammern angewiesen, über das Entstehen u. Erlöschen von Firmen monatlich Anzeigen in tabellarischer Form an das betreffende H.-Gericht einzusenden und mit F. M. Erl. 9 III 64, Z. 5404, die Steuerbehörden angehalten, monatlich den H.-Gerichten jene Kaufleute zu nennen, die nach ihrer Steuerleistung (§ 7, Cinf. G. zum H. G. bezw. faif. B. 11 VII 98, R. 124) registrierpflichtig geworden sind oder aufgehört haben, es zu sein (vgl. auch § 9, Cinf. G. zum H. G., in der Fassung der zitierten faif. B.).

B. Handelsunternehmungen, welche von „Gewerbetreibenden“ betrieben werden. Die „Gewerbetreibenden“ im Sinne der Gew. D. sind durch § 44 dieses G. verpflichtet, sich einer „entsprechenden äußeren Bezeichnung“ auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen zu bedienen. Als „entsprechend“ sind nur solche Bezeichnungen anzusehen, welche dem bestimmten Gewerbebetrieb entsprechen, d. h. ihn bezeichnen (Budwinski 8758, 9994, 10082, 14405). Die Bezeichnung einer in handwerksmäßigem Umfang betriebenen Silberwarenerzeugung als „Silberwarenfabrik“ ist daher keine entsprechende (Budwinski 3723). Wohl aber ist als entsprechend eine Bezeichnung anzusehen, welche dem Gegenstande oder Inhalte des Gewerberechtes entnommen ist, so wenn z. B. ein Tuchhändler die Bezeichnung „Tuchhandlung“ amendet (H. M. Erl. 1 IX 87, Z. 27615 ex 1885). Den Zahntechnikern unterlagt Ministerialverordnung 20 III 92, R. 55, sich einer Bezeichnung zu bedienen, welche das Publikum über den Umfang und das Wesen ihrer Gewerbeberechtigung irren zu führen geeignet ist.

Die Aufnahme des Namens in die äußere Bezeichnung ist nicht (Ausnahme § 20, G. 26 XII 93, R. 193) vorgeschrieben (Budwinski 3555). Doch kann, wie der zitierte H. M. Erl. erklärt, diese Bezeichnung in der Ausführung des Namens bestehen, für welchen Fall es § 49, Punkt 1 u. 4, Gew. D. als Übertretung bezeichnen, wenn sich der Gewerbetreibende nicht seines vollen Vornamens bedient. Auch sonst, wenn ein nicht protokollierter Gewerbetreibender im Betriebe seines Geschäftes seinen Namen gebraucht oder seine Unterschrift abgibt, ist er bei Strafe (§ 131, lit. a, b u. c, Gew. D.) verpflichtet, sich seines vollen Vornamens u. Zunamens, nicht aber einer Abkürzung (§ 49, Punkt 4) zu bedienen, wie es auch in allen in § 49, Punkt 1, Gew. G. bezeichneten Fällen unterfällt, sich einer Bezeichnung oder Unterschrift zu bedienen, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zuläßt, während ein solches tatsächlich nicht besteht (§ 49, Punkt 3) oder ein bestehendes Gesellschaftsverhältnis (abgesehen von dem Falle der Protokollierung) etwa durch einen ein solches andeutenden Zusatz anstatt durch die vollen Vornamens u. Zunamen der Gesellschafter ersichtlich zu machen (§ 49, Punkt 5).

Überh. aber macht sich einer Übertretung der Gew. D. (Offizialdelikt) jeder Gewerbetreibende

schuldig, der in Fällen, welche nicht bereits durch § 46 Gew. D. (Fälle des Anspruches eines Anderen auf Unterlassung u. Schadenersatz) oder durch das G. zum Schutze der gewerbl. Marken betroffen sind, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbezeugnissen oder überh. beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift sich eines ihm nicht zustehenden Namens bedient, ohne hiezu durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das H.-Register berechtigt zu sein (§ 49, Punkt 1, Gew. D.; vgl. über das Verhältniß der §§ 46 u. 49 Gew. D. zueinander Budwinski 181 A.). Dagegen ist (trotz § 49, Abs. 1, Gew. D.) der tatsächlich richtige Beisatz „N. N.s Nachfolger“, weil den Tatsachen „entsprechend“, neben dem vollen Namen des Gewerbeinhabers an sich vom Standpunkte des öffentl. Rechtes zulässig (Budwinski 3555), d. h. eine solche äußere Bezeichnung kann nicht von Amts wegen durch die Gewerbebehörde verboten werden, wohl aber wird man (auch dem nicht mehr ein Gewerbe betreibenden § 46, Abs. 1, Gew. D.) Geschäftsvorgänger (Analogie Art. 22 u. 24, Abs. 2, H. G.) den Anspruch auf Abstellung einer solchen, ohne oder wider seinen Willen geführten Geschäftsbezeichnung zuerkennen müssen. Im Falle der Verpachtung der Unternehmung ist in der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte, sofern hierbei überh. ein Name in Anwendung kommt, stets der Name des Pächters anzubringen.

C. Unternehmungen, deren Inhaber zugleich Volk Kaufleute und „Gewerbetreibende“ sind. Nach § 45, Gew. D., ist die Pflicht zur Anmeldung der Firma behufs Eintragung in das H.-Register durch die handelsgesetzl. Vorschriften geregelt und wird durch die Gew. D. nicht berührt. Die Praxis interpretiert — und wohl mit Recht — diese Bestimmung, welche sich dem Wortlaute nach nur auf die Pflicht zur Anmeldung der Firma erstreckt würde, fernergemäß dahin, daß den Vorschriften des 3. Titels des 1. Buches H. G. „von den Handelsfirmen“ und unter diesen insbesondere jenen, deren Übertretung als Offizialdelikte zu ahnden sind, als einem ausschließlich für Volk Kaufleute gültigen Sonderrechte, der Vorrang vor den Vorschriften der Gew. D. zukomme. Auch der Schlußsatz des 1. Abs. des § 49 Gew. D. „ohne hiezu (nämlich dem Gebrauche eines ihm nicht zustehenden Namens) durch einen Gewerbetreibenden in seinem Geschäftsbetriebe) durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das H.-Register berechtigt zu sein“ unterstützt diese Auffassung. So hat der B. G. (Budwinski 1343 A.) entschieden, daß die Gewerbebehörde nicht die Weiterführung der handelsgerichtlich protokollierten Bezeichnung der Unternehmung deshalb untersagen kann, weil ein Teil der Bezeichnung („Fabrik“) wegen nachgefolgter Änderung im Betriebe derzeit der Sachlage nicht mehr entspricht (§ 44 Gew. D.).

Die Vorschrift des Art. 20, Abs. 1, H. G. betreffend die deutl. Unterscheidbarkeit der Firmen, hat bloß gegenüber den im selben Orte oder derselben Gemeinde bestehenden, bereits in das H.-Register eingetragenen Firmen Geltung. Es können

daher an einem u. demselben Orte immerhin zwei H.-Unternehmungen mit gleicher äußerer, aus Vor- u. Zunamen des Inhabers bestehender Bezeichnung von dem Chef der einen (Vollkaufmann) als Firma und dem gleichnamigen Inhaber der anderen (Gewercheinhaber) als äußerer Bezeichnung gemäß §§ 44 u. 49, Abs. 4, Gew. D. betrieben werden.

Da die im Sinne des H. G. und der Gew. D. Offizialbesikte betreffend die äußere Bezeichnung der Unternehmung begründenden Tatbestände zum großen Teile identisch sind, ordnet § 50, Abs. 1, Gew. D. für diese Fälle der beiderseitigen Delikt- u. Straftatkonkurrenz an, daß bei Anwendbarkeit der im Art. 26, Abs. 2, H. G. normierten Ordnungsstrafen die im § 131, lit. a, b und c, Gew. D., bezeichneten Strafen nicht abgefordert Platz zu greifen haben.

Von der Firma und der äußeren Bezeichnung zu unterscheiden ist der Etablissementname (z. B. „zum goldenen Hirschen“) sowie die symbolische Bezeichnung der Betriebsstätte. Anwendung u. Wahl derselben steht sowohl nach H. G. als nach der Gew. D. (sofern sie eine „entsprechende“ ist) den Handeltreibenden im allg. frei. (Staub-Bischof S. 68, Mataja S. 51.) Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sowie die hinsichtlich der Firmenführung, Etablissementbezeichnung u. dgl. auf Grund des H. G. und der Gew. D. den Konkurrenten gegeneinander zustehenden Unterlassungs- u. Schadenersatzansprüche werden (unten, X.) unter dem Gesichtspunkte der „Konkurrenz im Handelsbetriebe“ besprochen.

VIII. Die sachl. Veranstaltungen u. Einrichtungen der H.-Unternehmung. Die meisten H.-Unternehmungen erfordern ein Geschäftslokal (Art. 105 H. G.) oder eigene Betriebsstätten, und selbst jene Unternehmungen, welche nach der Technik ihres Betriebes keine besondere Arbeitsstätte erfordern (Agentien, Unternehmungen, welche Heimarbeiter beschäftigten) müssen nach der Gew. D. (§ 13 und Budwinski 993) rechtlich einen „Standort“ als örtl. Mittelpunkt der sich aus dem Geschäftsbetriebe ergebenden tatsächlichen und (öffentlich- u. privat-) rechtl. Beziehungen haben. Geschäftslokal (Betriebsstätte) ist nun jene Ortlichkeit, in welcher der Kaufmann bezw. Gewerbetreibende seine Geschäfte betreibt und an der er als solcher seinen Sitz hat. Die Lage dieser Stätten in einem bestimmten Orte, einer bestimmten Gemeinde, ist überall dort erheblich, wo örtl. Kompetenzen (H.-Register, Gerichte, Gewerbebehörden, Steuerbehörden, Steuer-gesellschaften, H.-Kammern usw.) in Frage kommen. Nach § 37 G. 25 X 96, R. 220, ist die Erwerbsteuer in der Regel von jeder Betriebsstätte besonders zu bemessen. Firmenrechtlich ist der Standort der Unternehmung insofern von Bedeutung als sich die in demselben Orte oder derselben Gemeinde befindl. Firmen deutlich unterscheiden müssen (Art. 20 H. G.). Es muß daher bei Gründung einer jeden Unternehmung deren Sitz (Art. 86, 151, 175, 209, 210 H. G.) oder Standort (§ 12 Gew. D.) den Behörden bekanntgegeben werden. Auch bei Verlegung der Betriebsstätte an einen anderen Standort ist der Behörde die Anzeige zu

erstatten bezw. deren Genehmigung einzuholen (§ 39 Gew. D.). Die Betriebsstätte selbst hat gewissen im Interesse der Arbeiterchaft normierten Anforderungen zu entsprechen (§ 74 Gew. D.). Im gegenteiligen Falle ist die Gewerbebehörde berechtigt, den Beginn oder die Fortführung des Betriebes zu untersagen (§§ 13 u. 40, Abs. 2, Gew. D. und Budwinski 3128). Bei Vorhandensein gewisser innerer Einrichtungen der Betriebsstätte sowie auch wegen gewisser mit dem Betriebe verbundener Wirkungen ist die „Genehmigung der Betriebsanlage“ (III. Hauptstück, §§ 25—35 u. 40, Abs. 3, Gew. D.; f. Art. „Gewerbe B.“) erforderlich.

Die Betriebsstätte wird oft mit einer besonderen Bezeichnung (Etablissementname) versehen (Staub-Bischof S. 68, Franckel S. 43, Weller). Die besondere Verwendung, für welche die einzelnen Geschäftslokalitäten einer bestimmten H.-Unternehmung herangezogen werden, ist — abgesehen von ihrer allfälligen gewerberechtl. Bedeutung als Bestandteile der Betriebsanlage — privatrechtlich insofern von Bedeutung, als (Art. 50 H. G.) wer in einem Laden (Verkaufsladen, besondere Kasseabteilung) oder in einem offenen Magazine oder Warenlager angestellt ist, für ermächtigt gilt, dazselbst rechtsgültig Verkäufe und Empfangnahmen (Zahlungen) vorzunehmen, welche in einem derartigen Lokale gewöhnlich geschehen.

Unter mehreren festen Betriebsstätten einer H.-Unternehmung sind zu unterscheiden die Hauptniederlassung (Art. 21, Abs. 3, H. G.), Hauptunternehmung (§ 40 Gew. D.) einerseits und die Zweigniederlassungen (Art. 21 H. G.), Zweigetablissemments u. Niederlagen (§ 40 Gew. D.) andererseits. Für die letzteren, sofern sie außerhalb des Ortes oder der Gemeinde der Hauptniederlassung errichtet werden, ist die Firma derselben unter Beobachtung der Unterscheidbarkeit von anderen an gleichem Orte bereits befindl. Firmen (Art. 20, Abs. 1, H. G.) neuerlich zu registrieren (Art. 21, Abs. 2, 152, 179, 212, H. G.). Außerdem muß die Errichtung derartiger Zweigetablissemments u. Niederlagen bei den für die beiderlei Orte zuständigen Gewerbebehörden angemeldet und im Falle des Betriebes eines konzeffionierten Gewerbes eine besondere Konzession erwirkt werden (§ 40, Abs. 1, Gew. D.). Bei Errichtung weiterer fester Betriebsstätten innerhalb der Gemeinde des gewerbl. Standortes (§ 39, Gew. D.) ist im Falle des Betriebes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten, hinsichtlich konzeffionierter Gewerbe jedoch die Genehmigung einzuholen. Auch sog. „Verkaufsbureau“ zur Entgegennahme von Bestellungen, Abschließung von Lieferungsverträgen, Verrechnung u. Geldempfangnahme sind zu den Zweigetablissemments zu zählen (Budwinski 8705). In steuerrechtl. Beziehung kommen auch die „Wanderlager“ (H. W. G. 23 XII 81, Z. 2049, und Art. „Gewerbe, D. Polizei einzelner Gewerbe, XXXVII“), das sind Lokalitäten für Warenverkäufe, welche unter zeitweiliger Benutzung einer festen Betriebsstätte veranstaltet

werden, in Betracht (§ 82, G. 25 X 96, R. 220). Hinsichtlich der Filialen, Agenten u. Repräsentanten ausländischer Aktiengesellschaften sind insbes. auch die für ausländische Unternehmungen geltenden Vorschriften maßgebend. Nicht zu den Zweig-Etablissements u. Niederlagen sind Magazine und andere nur zur Aufbewahrung von Waren dienende Lokalitäten zu rechnen (§ 40 Gew. D.). Unter diese sind wohl auch private Freilager (§ 253 Zoll- und St. Mon. Ordnung und § 45 G. 28 IV 89, R. 64) zu zählen. Die handelsrechtl. Zweigniederlassungen können, ja müssen im Falle des § 40, Abs. 1, Gew. D., gewerberechtlich als selbständige Unternehmungen begründet sein, die handelsrechtl. Hauptniederlassung kann gewerberechtlich ein Zweig-Etablissement bilden. Es muß eben nicht Übereinstimmung zwischen der handelsrechtlichen und der gewerberechl. Struktur eines Unternehmens bestehen. Das „Warenlager“ wird vom G. (§ 427 a. b. G. B.) als eine körperl. Sache bezeichnet, welche, da sie keine körperl. Ubergabe zuläßt, „durch Zeichen“ übertragen werden kann.

Über die in automatischen Verkaufsapparaten bestehenden Verkaufsstätten, deren Aufstellung oder Verlegung der Gewerbebehörde 1. Instanz anzuzeigen ist, bestehen die Ministerialverordnung 23 VI 92, R. 98, und der S. M. Erl. 23 VI 92, Z. 16299, welcher diese Apparate als Vorrichtungen definiert, die ohne unmittelbare oder mittelbare Einwirkung einer Person, also selbsttätig, nach Einwerfen eines gewissen Geldstückes in eine hiezu bestimmte Öffnung die Ware darbieten.

IX. H.-Bücher u. Bilanz. a) Eine vom G. (4. Titel des 1. Buches, Art. 28—40, H. G.) ausdrücklich den Vollkaufleuten (§ 7 Einf. G. zum H. G.) zur Pflicht gemachte Einrichtung ist die der Handelsbücher (4. Titel des 1. Buches des H. G.). Diese Verpflichtung ist öffentl. Natur; doch ist ein unmittelbarer Zwang zu ihrer Erfüllung nicht gegeben; ein mittelbarer allerdings durch §§ 199, lit. f, und 486, lit. e und d, Strafgesetz. Der Zweck dieser Einrichtung ist die Möglichkeit, jederzeit die H.-Geschäfte und die Vermögenslage des Kaufmannes ersehen zu können (Art. 28 H. G.). Daher ist dieser verpflichtet, die empfangenen u. abgeordneten H.-Briefe selbst bezw. abchristlich aufzubewahren und bei Beginn der Unternehmung sowie hernach alljährlich Inventar u. Bilanz seines Vermögens aufzustellen (Art. 28 u. 29 H. G.). Die Bücher, welche während 10 Jahren von dem Tage der in dieselben geschenehen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren sind (Art. 33 H. G.), liefern unter bestimmten Voraussetzungen bei Streitigkeiten über H.-Sachen unter Vollkaufleuten (Art. 34 H. G.) in der Regel einen unvollständigen, durch Eid oder andere Beweismittel zu ergänzenden Beweis (§ 295 Z. P. D. und Art. II Ministerialverordnung 28 X 65, R. 110). Minderkaufleuten u. Nichtkaufleuten gegenüber ist die Beweiskraft zeitlich beschränkt. Eine zeitlich beschränkte Beweiskraft kommt auch den von Minderkaufleuten geführten Büchern unter bestimmten Voraussetzungen gegen jedermann zu (§§ 19 u. 20 Einf.

G. zum H. G.). Eine auf die ordnungsmäßige Führung der Bücher — jedoch nicht bloß jener der Vollkaufleute — gegründete Rechtsvermutung enthält § 1430 a. b. G. B.

Die formalen u. materiellen prozessualen Bestimmungen über die Vorlage der H.-Bücher und den vermittelst ihrer zu erbringenden Beweis enthalten Art. 37, H. G., und §§ 183, Z. 2, 277, 297, 303 u. 304 Z. P. D.

Jene Bücher, die vom Vollkaufmanne geführt werden müssen, sind nach Adler-Clemens 768: Hauptbuch, Primanota u. Kopierbuch (Art. 28, Abs. 2, H. G.). Sie müssen in einer lebendigen Sprache geschrieben u. folliert sein (Art. 32 H. G.).

Besondere Vorschriften regeln die Pflicht zur Führung und das Recht zur Einsicht der H.-Bücher bei den H.-Gesellschaften. Für die offene H.-Gesellschaft kommen diesbezüglich die Art. 105 u. 145, H. G., für die Kommanditgesellschaft die Art. 157 u. 160, H. G., und für die Aktiengesellschaft die Art. 224, 225, 239 u. 246 in Betracht.

b) Die kaufmännische Bilanz ist der vom Vollkaufmanne alljährlich anzufertigende, das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellende Abschluß (Art. 29, H. G., vgl. § 1200 a. b. G. B.). Die Aufstellung der Bilanz erfolgt auf Grund der Eintragungen in die H.-Bücher und der bei Beginn des Geschäftsbetriebes sowie weiterhin alljährlich aufzunehmenden Inventur (Art. 29 H. G.). Die Art. 30 u. 31 H. G. enthalten besondere Vorschriften über die Durchführung der Inventur und der Bilanz. Auch hierfür gilt, wie für die H.-Bücher, die Pflicht der zehnjährigen Aufbewahrung (Art. 33 H. G.).

Besondere Vorschriften über die Pflicht zur Anfertigung und das Recht zur Einsicht der Bilanz enthält bezüglich der offenen H.-Gesellschaften Art. 105 H. G., wodurch den §§ 1198 u. 1199 a. b. G. B. derogiert worden ist (Adler-Clemens 1147). Bezüglich Kommanditgesellschaften kommt Art. 160 H. G., bezüglich Kommanditgesellschaften auf Aktien Art. 185, H. G., in Betracht. Für die Aktiengesellschaften gelten die Art. 224, 239 u. 240, H. G., und § 34, Einf. G. zum H. G.; für die stille Gesellschaft Art. 253, H. G.

§. in übrigen XIV, „über den kaufmännischen Konkurs“, und XV, A., 5.

X. Die Konkurrenz im H.-Betriebe. Die vom Unternehmer zur Erzielung des größtmögl. Gewinnes aus seiner H.-Unternehmung entfaltete Tätigkeit fällt unter den hier zu behandelnden Gesichtspunkt nur insofern, als er durch sein auf Ausdehnung des Kundenkreises und Vergrößerung des Absatzes seiner Waren gerichtetes Streben in gesetzl. Gegensatz zu anderen, auf dem gleichen Gebiete im selben Sinne tätigen, Unternehmern gerät. Grundsätzlich (Art. 6, St. G. 21 XII 67, R. 142) darf er sich zu diesem Zwecke aller Mittel u. Maßnahmen bedienen, deren Anwendung ihm nicht ausdrücklich verwehrt ist oder es ist ihm, wie der B. G. sagt, „jede Art von Konkurrenz erlaubt, welche mit den gesetzlich geschützten Rechten anderer nicht in Widerspruch tritt“ (Wubwinski 1513). Solche Schranken der Konkurrenzbetätigung sind teils gesetzlicher

(im weiteren Sinn) Natur, teils können sie ver-
tragsmäßigen Ursprunges sein. Die gesetzl. Schran-
ken dieser Art ergeben sich teils aus subjektiv und
objektiv allg. (auf jedermann und überhaupt an-
wendbaren) Vorschriften, teils aus spezialgesetzl.
Anordnungen, welche nur auf die bestimmten Be-
rußskreisen angehörigen, Personen (Kaufleute im
Sinne des H. G.; Gewerbetreibende im Sinne der
Gew. D.) oder nur auf bestimmte, im H.-Verkehr
zufolge G. oder Übung bestehende, Einrichtungen
Geltung haben.

Von einem anderen Gesichtspunkte aus ist her-
vorzuheben, daß die hier zu behandelnden Normen
bezw. Rechte u. Ansprüche teils privatrechtlichen
(obligatorischen, auf Duldung, Unterlassung oder
Setzung bestimmter Handlungen gerichteten), teils
straf- bezw. öffentlich-rechtlichen (offizios wahrzu-
nehmenden) Charakters sind, je nachdem sie in erster
Linie den Schutz der Konkurrenzmacht der einzelnen
Unternehmung oder allg. Schranken der Konkur-
renz überh. bezwecken.

Auf spezialgesetzl. Grundlage wurde für manche
der im geschäftl. Konkurrenzkampfe wichtigen u.
wertvollen Rechte und tatsächl. Zustände ein be-
sonderer, dem Interesse der Konkurrenzmacht des
einzelnen Unternehmens dienender Schutz festge-
setzt. So für die Firma des Vollkaufmannes im
3. Titel des 1. Buches des H. G. Nebst öffentlich-
rechtlichen, bloß dem staatl. Aufsichtsinteresse dienen-
den Vorschriften enthält das H. G. Bestimmungen,
welche gleichzeitig Prinzip der Unterscheidbar-
keit der Firmen) oder ausschließlich den privat-
rechtl. Schutz der Firma bezwecken. So Art. 22
H. G. (Prinzip der Übertragbarkeit der Firmen) und
Art. 27 H. G. (Prinzip des privatrechtl. Schutzes
der Firmen). Nach dem letzteren Art. kann, wer
durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in
seinen Rechten verletzt ist, den Unberechtigten auf
Unterlassung der weiteren Führung der Firma und
auf Schadenersatz klagen. Die bezügl. Klage geht
auch gegen Minderkaufleute (Brandel S. 29, Staub-
Risto S. 107, Adler-Clemens 1138). Der Umfang
des Begriffes des „unbefugten Gebrauches einer
Firma“ ist strittig. Zweifellos erschöpft sich derselbe
nicht in dem jog. „juristischen Gebrauche“ (Abschluß
von H.-Geschäften u. Abgabe der Unterschrift), son-
dern besteht z. B. auch in der Anbringung der
Firma auf Preiszetteln (Adler-Clemens 1868) und
— nach richtiger Ansicht (Brandel; dagegen Adler-
Clemens 275) — auf Warenetiketten. In diesem
Zusammenhange ist zu erwähnen, daß einen wei-
teren Schutz dem Firmenrechte sowie auch dem ge-
schäftl. Namen, Wappen und der Establishem-
entbezeichnung das Markenrechtgesetz 6 I 90,
R. 19, § 24, gewährt, indem die Strafbestimmun-
gen des § 23, 1. c., auch gegen denjenigen zur An-
wendung gelangen, welcher Waren, die mit dem
Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftl.
Benennung des Establishments eines Produzenten
oder Kaufmannes unbefugt bezeichnet sind, wissen-
lich in Verkehr setzt, ferner gegen denjenigen, wel-
cher zu diesem Zwecke wissenschaftlich die erwähnten Be-
zeichnungen anfertigt. Überh. aber darf (§ 10, 1. c.)
ohne Einwilligung des Beteiligten niemand von

dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der
geschäftl. Benennung des Establishments eines an-
deren Produzenten Gebrauch machen. Der im § 46,
Abf. 1, Gew. D. umschriebene widerrechtl. Gebrauch
des Namens, der Firma, des Wappens oder der
besonderen Bezeichnung des Establishments eines
inländischen (ausländischen § 48 Gew. D.) Ge-
werbetreibenden oder Produzenten durch einen Ge-
werbetreibenden begründet für den Verletzten (§ 46,
Abf. 2, Gew. D.) das Recht, auf die Einstellung
des ferneren derartigen Gebrauches bezw. auf die
Unterfügung deselben vor der Gewerbebehörde zu
bringen (vgl. § 10 Markenrechtgesetz). Die E.
über Ansprüche auf Ersatz des durch die in den
§§ 46—49, Gew. D., bezeichneten Eingriffe u. Über-
tretungen (vgl. Budwinski 131 A) zugefügten Scha-
dens sowie über dessen Vorhandensein und dessen
Höhe steht ausschließlich den Gerichten zu (§ 50,
Abf. 2, Gew. D.).

Ein besonderes (Markenrecht-) Gesetz 6 I 90,
R. 19, und Nov. 30 VII 95, R. 108, schützt die ge-
werbl. Marken. Unter solchen werden (§ 1, 1. c.)
die besonderen Zeichen verstanden, welche dazu
dienen, die zum H.-Verkehr bestimmten Erzeug-
nisse u. Waren von anderen gleichartigen Erzeug-
nissen und Waren zu unterscheiden (Sinnbilder,
Chiffren, Bignetten u. dgl.). Wer sich das Allein-
recht zum Gebrauche einer Marke sichern will, muß
die Registrierung derselben nach den Bestimmun-
gen dieses G. erwirken (§ 2, 1. c.). Wer Waren,
die mit einer Marke unbefugt bezeichnet sind, he-
züglich welcher einem anderen das ausschließl. Ge-
brauchsrecht zusteht, wissenschaftl. in Verkehr setzt
oder feilhält, ferner wer zu diesem Zwecke wissenschaftl.
eine Marke nachmacht, macht sich eines Vergehens
schuldig und wird an Geld oder mit Arrest be-
straft, ohne daß die gleichzeitige Anwendung der
strengeren Bestimmungen des allg. Strafgesetzbuches
insbes. derjenigen über das Verbrechen des Be-
truges (§§ 179 ff.) hiedurch ausgeschlossen wäre
(§§ 10, 23 u. 26, 1. c.). Während im allg. die
Ausübung des Markenrechtes fakultativ ist, können
im Verordnungswege hinsichtlich bestimmter Waren-
gattungen Zwangsmarken festgelegt werden (§§ 6
u. 31, 1. c.). Vgl. im übrigen den Art. „Marken-
schutz“.

In ähnl. Weise schützt ein besonderes (Muster-
schutz-) Gesetz, kais. P. 7 XII 58, R. 237, und Nov.
23 V 65, R. 35, die Muster u. Modelle. Unter
solchen wird (§ 1, 1. c.), jedes auf die Form eines
Industrieerzeugnisses bezügliche, zur Übertragung
auf ein solches geeignete Vorbild verstanden. Wer
sich das ausschließl. Recht auf die Benutzung eines
Musters oder Modelles (§ 1, Abf. 2, 1. c.) sichern
will, muß, bevor er ein nach demselben verfertig-
tes Erzeugnis in den Verkehr bringt, das Muster
bezw. Modell in der Kanzlei der Handels- u. Ge-
werbekammer, in deren Bezirk er wohnt oder sein
zur Anwendung des Modells bestimmtes Establish-
ment gelegen ist, hinterlegen (§ 5, 1. c.). Jeder
Eingriff in dieses Recht, sei es durch unbefugte
Übertragung oder Nachbildung eines geschützten
Musters oder Modelles, sei es durch den Ver-
schleiß der hienach verfertigten Waren, begründet

für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung der fernerer Anwendung des Moders bzw. Modells und des fernerer Verchleiss der betreffenden Ware zu dringen. Ansprüche des Verletzten auf Ersatz des durch deren Eingriff erlittenen Schadens sind nach dem a. b. G. B. zu beurteilen (§ 12. l. c.). Überdies sind derartige, wissentlich begangene Eingriffe ungeachtet einer strafges. Ahndung noch besonders zu bestrafen (§ 14, ff., l. c.). Vgl. den Art. „Muster- u. Modellschutz“.

Schließlich ist in diesem Zusammenhange noch des mit dem (Patent-)Gesetz 11 I 97, Nr. 30, geregelten Patentschutzes und der nach § 113 dieses G. zu verfolgenden Patentanmaßung zu gedenken. Vgl. im übrigen den Art. „Patentrecht“.

Als ein weiteres im geschäftl. Konkurrenz-kampfe wichtiges Mittel kommt ferner die Führung von Auszeichnungen in Betracht. Solche betreffen z. B. die Führung des kais. Adlers „im Schilde u. Siegel“ (§ 58 Gew. D.), die Führung der Bezeichnung „f. k. privilegiert“ (§ 61 der Gew. D. 20 XII 59, R. 227, Komorzynski, Jur. Bl. 1902), des Titels eines f. k. Hoflieferanten, Univeritätsbuchhändlers u. dgl. m. Auch die Führung von Ordensauszeichnungen, Ausstellungs- und anderen Medaillen u. =Diplomen sowie des Zeichens oder Namens des roten Kreuzes (G. 14 IV 1903, R. 85) im geschäftl. Verkehr gehört hierher. Durch die Führung von Auszeichnungen, welche ihm nicht verliehen wurden, macht sich in den im § 49, Punkt 1, Gew. D. bezeichneten Fällen jeder Gewerbetreibende einer strafbaren Übertretung der Gew. D. schuldig (§ 49, Punkt 2, Gew. D.). Marken, welche als Bestandteil eine „Auszeichnung“ enthalten, dürfen nur dann registriert werden, wenn vorher im Sinne der bestehenden Vorschriften das Recht zur Benutzung dieser besonderen Zeichen nachgewiesen wird (§ 4 Markenchutzgesetz). Vgl. im übrigen den Art. „Ehrenverleihungen“.

Grundsätzlich darf jeder Gewerbetreibende nicht nur innerhalb der Gemeinde seines Standortes, sondern auch außerhalb derselben die Artikel seines Gewerbes überall bei Gewerksleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Kommission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten (§ 41 Gew. D.). Insofern es sich jedoch um das Auffuchen von Bestellungen auf Waren handelt, bestehen zufolge §§ 59 ff. Gew. D. (G. 25 II 1902, R. 49) in manchen Hinsichten Beschränkungen. (E. W. S. 1 II 1904. S. 51685.)

Dem Schutze der Konkurrenzmacht des einzelnen Unternehmers dienen weiter die gesetzlichen (privatrechtlich-obligatorischen) Konkurrenzverbote der Art. 56, Abs. 1, 59, Abs. 1 u. 96, Abs. 1, H. G., des § 35 Ministerialverordnung 20 IX 99, R. 175, und der §§ 76, 82, lit. e., und 102 Abs. 3, Gew. D. (vgl. III. B.), die häufig in Dienstverträge aufgenommenen Konkurrenzklauseln (enthaltend die Verpflichtung des Bediensteten, während einer bestimmten Zeit, nach Lösung des Dienstverhältnisses in kein anderes Unternehmen der gleichen Branche einzutreten oder ein solches selbständig zu betreiben; vgl. über die Frage der rechtl.

Zulässigkeit bzw. Nichtigkeit solcher Vereinbarungen im Hinblick auf Art. 6 St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger, Rulisch S. 199 und die dort verzeichnete Literatur) und schließlich die allerdings dürftigen, in der Gew. D. (§§ 76 u. 82, lit. e) getroffenen Vorschriften zum Schutze des Geschäfts- u. Betriebsgeheimnisses.

Eine Schranke für die Ausdehnung der Konkurrenz durch Neugründung von Unternehmungen ist in dem diesbezüglich zumeist geltenden Erfordernisse einer besonderen Befugnis (i. III. 1) gelegen und dies um so mehr, wenn die Erlangung dieser Befugnis selbst wieder an mancherlei Voraussetzungen (Befähigungsnachweis) geknüpft oder deren Erteilung bzw. Verweigerung in das behörl. Ermessen gestellt ist (Konzession, Lizenz).

Zu den öffentlich-rechtlich wichtigsten Schranken der Konkurrenz gehören die Grenzen des Umfanges der Gewerberechte (III A a 2) und die Pflicht der Behörde, vor Erteilung mancher konzessionierter Gewerbe des Lokalbedarf zu prüfen und die Konzession bei dessen Mangel nicht zu erteilen. Schranken der freien Konkurrenz sind auch die Monopole u. Regale sowie die in manchen Kronländern bestehenden Proportionen (vgl. die betreffenden Art.) und Appaltrechte (tirol. Gubernialverordnung 27 I 32, Pr. G. S. Nr. 4, Bd. 19, und tirol. Statthaltereiverordnung 27 III 60, L. 17).

Eine allg., schon von vornherein mancherlei denkbaren Ausdehnungen der unlauteren Konkurrenz vorbeugende, Wirkung ist zuerkennen den Normen über die Verwendung der Maße u. Gewichte und das Eichwesen (vgl. den betreffenden Art.). Das gleiche gilt von den Vorschriften betreffend die Bunzierung (vgl. den betreffenden Art.), die Festsetzung von Maximaltarifen (§ 51 Gew. D.) und die Erichtlichmachung der Preise (§ 52 Gew. D.) sowie auch in gewissem Sinne von den Anordnungen der §§ 482—484 Str. G. (Darbanariat). Sofern die Konkurrenz die Tendenz verfolgt, zur Verfälschung, Verflechtung der Ware oder Unterchiebung von Entrogaten zu greifen, tritt ihr, soweit es sich um Genuss- u. Lebensmittel sowie mancherlei Verbrauchsgegenstände handelt, die Gesetzgebung — allerdings nicht in dieser Absicht, sondern in jener, Schädigungen der Konsumenten tunlichst zu verhüten — mit dem „Kunstweingesez“ 21 VI 80, R. 120, „Margarinesez“ 25 X 1901, R. 26 ex 1902, dem „Lebensmittel-gesez“ 16 I 96, R. 89 ex 1897, und die Regierung mit den diesbezüglich erlassenen B. und Erl. entgegen. Vgl. im übrigen die Art. „Nahrungs- u. Genussmittel“.

Auf die Reklame selbst (im e. S.), als die zu den mannigfaltigsten Mitteln greifende (Brunstein) Anlodung von Kunden, beziehen sich, abgesehen von den bereits oben erwähnten, die Firmen, Marken usw. betreffenden, nur vereinzelte Normen. Vor allem § 44 Gew. D., wonach es den Gewerbetreibenden bei gleichzeitigem Gebote, eine entsprechende äußere Geschäftsbezeichnung zu führen, gestattet ist, „sich sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen“. Siedurch erscheinen die Ge-

werbetreibenden insbes. auch zu einer über das vorgeschriebene Maß, „das ist die entsprechende“, hinausgehenden Geschäftsbezeichnung berechtigt (Budwinski 3255). Eine Einschränkung der allg. Gestattung des § 44 Gew. D. ist im G. 16 I 95, R. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe und den auf Grund derselben erlassenen B. gelegen (vgl. Art. „Ausverkäufe“). Über die Anwendung der auf Ausbreitung des Warenabjages abzielenden Schneeballen-, Lawinen-, Hydra-Gella-, Gutschlein- u. dgl. Systeme verbreiten sich die Ministerialverordnungen 5 XI 90, Z. 4217, 14 IV 1900, Z. 11605, 24 V 1901, Z. 12693, und 24 VII, Z. 35435 ex 1900, bezw. 2 VI 1902, Z. 6565; über das Prämienystem, insbes. Ministerialerlaß 18 VIII 87, Z. 8226. Bezüglich des „Rabattsystemes“ vgl. Budwinski 2709 A.

Allg. Schranken für die (unlautere) Konkurrenz ergeben sich aus dem allg. Strafgesetzbuche 27 V 52, R. 117 (Betrug, Diebstahl, Verleumdung u. dgl.), sofern die dort getroffenen Tatbestände in geschäftl. Konkurrenzabsicht gesetzt werden würden. Aber auch das a. b. G. B. I VI 11, Z. G. S. 946, enthält Anordnungen, deren (privatrechtliche) Wirkungen je nach der Rechts- u. Sachlage zu Schranken der freien Konkurrenz im H.-Betriebe werden können. Insbes. sei auf § 1295, a. b. G. B., verwiesen, hinsichtlich dessen von mancher Seite (Frandel u. a. m.) behauptet wurde, daß eine erste Anwendung desselben (in Verbindung mit §§ 1293, 1324 u. 1330) den Bestand eines Sondergesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zum größten Teile zu ersetzen vermöchte. Die Praxis der Gerichte handhabt diesen Paragraphen jedoch — im Gegensatze zu der Anwendung, welche der analoge Art. 1382 des Code civil in Frankreich findet — nicht in diesem weiteren Sinne (vgl. D. G. S. 24 V 59, Z. 1914, Slg. 798, dahin gehend, daß nach § 1295, a. b. G. B., aus dem unbefugten Betriebe eines Gewerbes nicht die Pflicht zum Ersatz für den aus der dadurch bewirkten Entziehung von Kunden entstandenen Schaden gefolgert werden könne).

Dieser Umstand sowie der Mangel jeder Einheitlichkeit in den bestehenden, immer nur einzelne Konkurrenzausbreitungen betreffenden Normen (Leonhard), insbes. aber das Bedürfnis nach einem erhöhten und allg. Schutze von „Treu u. Glauben“ im geschäftl. Verkehre haben in Oiterr. zur Verfassung des Regierungsentwurfes, eines G., betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb geführt. Dieser behandelt, in teilweiser Anlehnung an das deutsche „Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ (G. 27 V 96, R. 145), insbes. wahrheitswidrige Anpreisungen, Annäherung u. Mißbrauch von Unternehmenskennzeichen, Herabsetzung fremder Unternehmungen (démigrement; Unzulänglichkeit der §§ 487—489, 491 u. 496, allg. Str. G.; Frandel E. 58), Verletzung von Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen und vorlägl. Täuschung durch falsche Angaben über Waren und gewerbliche Leistungen. Zur Vorbereitung des mit diesem Entwurfe beabsichtigten G. ist der H. M. Erl. 16 XII 99, Z. 51821, erfolgt. Im Zusammenhange mit

dem oben erwähnten steht der Entwurf eines G. betreffend die Abänderung u. Ergänzung der Gew. D. Derselbe bezweckt die Ersetzung der geltenden §§ 44, 46—50 u. 58 der Gew. D. durch neue, mit den Vorschriften des erwähnten Entwurfes in Einklang gebrachte Bestimmungen. Dieselben haben zum Gegenstande: Die äußere Bezeichnung der Betriebsstätte, die Namensführung im gewerblichen Verkehre, das Zusammentreffen der Ubertretungen des § 46 Gew. D. mit Vergehen gegen das Markenchutzgesetz, den Gebrauch von Auszeichnungen u. Vorrechten, allg. Vorschriften für die Anwendung der §§ 44, 46 u. 48 Gew. D. und schließlich den Fall der Namensgleichheit von Gewerbetreibenden.

Hinsichtlich der Kartelle macht sich in neuester Zeit — gefördert durch die bezügl. Verhandlungen des deutschen Juristentages — eine Bewegung zu deren gesetzl. Regelung geltend, da die Bestimmungen des Koalitionsgesetzes 7 IV 70, R. 43 (vgl. dazu D. G. S. 20 I 98, Z. 242, Unger 8, und 6 IV 99, Z. 3419, Adler-Clemens 20739), als unzulänglich angesehen werden. Vgl. die Art. „Kartelle“ u. „Arbeitsrecht B. Koalitionen“ u. Menzel „Kartelle u. Gejeggung“.

XL. Die verschiedenen H.-Zweige und ihre rechtl. Sonderregelung. A. Arten u. Zweige des Handels. Nach der Stellung, welche die einzelne H.-Unternehmung im Gefüge der handelstreibenden Sonderwirtschaften (I. A.) einnimmt, werden unterschieden: Der Zwischenhandel, welcher Waren bei den Erzeugern oder anderen Händlern ankauf, um sie wieder an Händler weiter zu verkaufen; dieser H. ist zumeist Großhandel, der der Detailhandel, auch Kleinhandel, Krämerei, welcher die Waren unmittelbar an die Konsumenten absetzt.

Die Unterscheidung der Bezugs- u. Absatzgebiete der Waren nach ihrer staatl. Zugehörigkeit führt zu jener des Außen- u. Innenhandels.

Je nachdem der H. in festen Betriebsstätten oder ambuland betrieben wird, wird der sesshafte H.-Betrieb vom Wanderhandel unterschieden.

Die Gruppierung des H. nach der Art seiner Objekte (Waren) ergibt die Kategorien des Kolonialwaren-, Buch-, Kunst-, Effektenhandels usw. Der H. mit gebrauchten Gegenständen wird insbes. Trödelhandel genannt.

Je nachdem der H. vom Unternehmer auf eigene oder auf fremde Rechnung betrieben wird, unterscheidet man Eigen- oder Proport- und Kommissionshandel.

Diese Einteilungen können nach mannigfaltigen Gesichtspunkten erweitert werden.

B. Rechtlich besonders geregelte Handelszweige. a) Privatrechtlich. Nebst der Aufzählung der in den Art. 271—273 H. G. ausdrücklich als H.-Geschäfte erklärten Geschäften unterzieht das H. G. im 4. Buche einige Arten von H.-Geschäften einer besonderen Regelung.

1. Das Kommissionsgeschäft (3. Titel, Art. 360 bis 378, H. G.). Kommissionär (Art. 360) ist derjenige, welcher gewerbsmäßig im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) H.-Geschäfte schließt. Der Kommissions-

handel besteht hienach in jenen H.-Geschäften, welche jemand gewerbsmäßig im Auftrage eines Anderen für dessen Rechnung im eigenen Namen abschließt. Die betreffenden Geschäfte müssen also folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie müssen H.-Geschäfte sein (vgl. Art. 272, Z. 3); sind sie keine absoluten H.-Geschäfte, so kommt es (dies ist allerdings bestritten) darauf an, daß sie vom Standpunkte des Kommissionärs (relative oder akzejtorische) H.-Geschäfte sind;

β) es muß ein Auftrag (Mandat) eines Anderen zur Vornahme dieser Geschäfte vorliegen;

γ) dieselben müssen für Rechnung dieses Anderen geschlossen werden (Unterschied gegenüber dem sog. „Propergeschäfte“, vgl. Unger 14837);

δ) ihr Abschluß muß im eigenen Namen und ε) gewerbsmäßig (s. I. c.) erfolgen. Der Abschluß eines derartigen vereinzelt H.-Geschäftes bildet daher — es sei denn, daß der Abschließende sonst schon Kaufmann im Sinne des H. G. ist (Art. 378) — kein Kommissionsgeschäft.

Durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt u. verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und dem Dritten entstehen daraus keine Rechte u. Pflichten (Art. 360, Abf. 2). Der Kommissionär hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentl. Kaufmannes im Interesse des Kommittenten gemäß dem Auftrage auszuführen (Art. 361) und haftet demselben demgemäß (Art. 362—367). Wenn der Kommissionär jedoch zu vorteilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt worden, so kommt der Vorteil dem letzteren allein zustatten. Dies gilt insbes., wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den vom Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht (Art. 372).

2. Das Expeditionsgeschäft (4. Titel, Art. 379—389, H. G.). Dasselbe besteht in der gewerbsmäßigen Übernahme der Besorgung von Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Art. 379). Die Expeditionsgeschäfte sind (Art. 272, Z. 3) H.-Geschäfte. Der Expeditur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentl. Kaufmannes bei der Empfangnahme u. Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenpediteure und überh. bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht. Die Anwendung dieser Sorgfalt hat er zu beweisen (Art. 380). Der Expeditur ist, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen. Wenn er sich dieser Befugnis bedient, so hat er zugleich die Rechte u. Pflichten eines Frachtführers (Art. 385). Abgesehen von den Festsetzungen des Art. 386 sind die Rechte u. Pflichten des Expediturs, soweit der 4. Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des 3. Titels (über das Kommissionsgeschäft) zu beurteilen; insbes. kommen die Bestimmungen, welche in den Art. 365—367 für den

Kommissionär gegeben sind, auch für den Expeditur zur Anwendung (Art. 387). Die Vorschriften über das Kommissionsgeschäft gelten auch dann, wenn ein Kaufmann, dessen gewönl. H.-Betrieb nicht in Expeditionsgeschäften besteht, eine Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung im eigenen Namen zu besorgen übernimmt (Art. 388). Diese Vorschriften finden jedoch (Art. 389) keine Anwendung auf Personen, welche nur die Vermittlung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprofiteure).

3. Das Frachtgeschäft. a) Das Frachtgeschäft überh. (4. Titel, Art. 390—421).

Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbsmäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen u. Binnengewässern ausführt (Art. 390). Der Frachtführer ist als solcher Kaufmann im Sinne des H. G. (Art. 272, Z. 3). Die Geschäfte, durch deren gewerbsmäßige Vornahme er Frachtführer wird, sind die Frachtgeschäfte. Ihre wesentl. Merkmale sind: 1. Der Transport von Gütern. Der Gegenstand des Frachtvertrages ist der Transport als Produkt der Tätigkeit des Frachtführers, nicht die bezügl. Handlungen als solche. Es liegt daher Wertmiete und nicht etwa Sach- oder Dienstmiete vor. Insbes. befindet sich aber der Frachtführer im Gegensatz zum Kommissionär u. Expeditur nicht in einem Auftrags- (Mandats-) Verhältnisse. 2. Güter im vorliegenden Sinne sind alle körperlichen Sachen. Der Personentransport gehört nicht hieher, ebenso auch nicht mangels eines körperlichen transportablen Substrates die Beförderung von Nachrichten auf telephonischem oder telegraphischem Wege; wohl aber von Briefen (Staub-Pisto, S. 453 ff.). 3. Gewerbsmäßigkeit dieses Gütertransportes (vgl. I. C.).

Durch die Einschränkung des Transportes auf Flüsse u. Binnengewässer ist der Transport zur See (s. Art. „Seeweisen“) vom „Frachtgeschäfte“ ausgenommen.

Zum Beweise des zwischen dem Frachtführer und dem Absender geschlossenen Vertrages dient der Frachtbrief (Art. 391 u. 392). Die Verpflichtungen u. Haftung des Frachtführers sind in den Art. 395 ff. geregelt. Absender u. Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt. Dieser ist eine Urkunde, durch welche sich der Frachtführer zur Ausbündigung des Gutes verpflichtet (Art. 413). Der vom Frachtführer zu unterzeichnende Ladeschein enthält nebst den individualisierenden Merkmalen des betreffenden Gutes u. Transportfalles auch „den Namen desjenigen, an den oder an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Order gestellt ist“ (Art. 414). Der Ladeschein, welcher nach Art. 413 sich als Verpflichtungsschein darstellt, kann jomach ein Kelta- oder ein Order-, niemals aber ein Inhaberpapier sein. Durch den Ladeschein wird das Gut der Verfügung des Absenders entrückt und eine obligatorische Beziehung zwischen dem Frachtführer und

dem Destinatar geschaffen (Art. 416). Über das zwischen diesen beiden Personen bestehende Rechtsverhältnis entscheidet der Inhalt des Ladescheines (Art. 415). Nur gegen Rückgabe dieser Urkunde und Empfangsbesätigung auf derselben ist der Frachtführer zur Ablieferung des Gutes verpflichtet (Art. 418).

2) Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbes. Die bezügl. Bestimmungen sind im 4. Titel des 4. Buches des H. G., Art. 422—431, und in dem auf Grund des zur Durchführung des Berner Übereinkommens 14 X 90, R. 186 ex 1892, gegebenen G. 27 X 92, R. 187, und Ministerialverordnung 10 XII 92, R. 207, erlassenen neuen Eisenbahnbetriebsreglements enthalten. (Des Näheren vgl. Art. „Eisenbahnen“, Q. „Eisenbahnartijwesen“, S. „Eisenbahntransportrecht“ und V. „Hauptpflicht der Eisenbahnen“.)

Nebst den vorerwähnten wurden noch für etl. Arten von (Handels-) Geschäften außerhalb des H. G. in Spezialgesetzen privatrechtl. Vorschriften erlassen, u. zw. für:

4. Börsegeschäfte. Als solche (G. 1 IV 75, R. 67, § 12) sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentl. Börsenlokale in der festgesetzten Börsezeit (§ 3) über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt u. notiert werden dürfen. Börsegeschäfte sind als H.-Geschäfte im Sinne des H.-G. zu betrachten (§ 14). Bei der E. von Rechtsirregularitäten aus Börsegeschäften ist die Einwendung, daß dem Ansprüche ein als Wette oder Spiel zu beurteilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft (§ 13). Bei Pfands-, Prolongations- oder Postgeschäften (vgl. Art. „Börzen u. Börsegeschäfte“), welche Börsegeschäfte sind, haben die Bestimmungen des Art. 311 H. G. (Verkauf des Pfandes ohne gerichtl. Verfahren) auch dann Anwendung zu finden, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen H.-Geschäften entstanden und wenn auch nicht schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtl. Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne (§ 15). Die Vermittlung von Börsegeschäften geschieht durch H.-Mäkler (Sensale; § 7, l. c., und G. 4 IV 75, R. 68). Die Liquidation der Börsegeschäfte hat gemäß den Vorschriften der Börseleitung zu geschehen, welche die Liquidationstermine und die Einrichtungen für die Liquidation der Börsegeschäfte bestimmt (§ 10). Desgleichen bestimmt die Börseleitung, wie vorzugehen ist, wenn bei Abwicklung von Börsegeschäften wegen Nichterfüllung oder konstatiertem Involvenz des Kontrahenten Käufe oder Verkäufe im Sinne des Art. 311 und der Art. 354 H. G. (Verzug des Käufers in der Bezahlung des Kaufpreises bei noch nicht erfolgter Übergabe der Ware), 355 H. G. (Verzug des Verkäufers in der Übergabe der Ware), 356 H. G. (Wahlrecht des Käufers oder Verkäufers bei Verzug des Gegenkontrahenten in den Fällen der Art. 354 u. 355) und 357 H. G. (Sondervorschrift hinsichtlich der „Stitzgeschäfte“) unter Vermittlung von H.-Mäklern durchzuführen sind. Inbes. kann die Börseleitung anordnen, daß jeder solche Kauf oder Verkauf nur

an der Börse zu geschehen habe (§ 16). Im übrigen vgl. Art. „Börzen u. Börsegeschäfte“.

5. Raten- u. Losgeschäfte. Ratengeschäfte sind im Sinne des G. 27 IV 96, R. 70, die in Ausübung eines H.- oder anderen Gewerbebetriebes vorgenommenen Verkäufe bewegl. Sachen, deren Kaufpreis in Teilbeträgen (Raten) zu entrichten ist, und welche dem Käufer vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises übergeben werden (§ 2). Das zitierte G. enthält nun verschiedene privatrechtl. Vorschriften, welche den hauptföchl. Zweck verfolgen, einer unbilligen Benachteiligung des Käufers (insbes. bei Rückgängigmachung des Geschäftes) vorzubeugen. Vgl. Art. „Ratengeschäfte“ und Z. M. B. 14 VII 1903, Z. 10894. Mit G. 30 VI 78, R. 90, wurden gleichfalls privatrechtl. Vorschriften zum Schutze des Käufers gegenüber dem, die Veräußerung von Staats- oder anderen Losen oder von nach dem Verlosungsplane bestehenden Losanteilen (Partialen) gegen Ratenbezahlung gewerbsmäßig betreibenden, Verkäufer getroffen (vgl. Art. „Lotto“).

6. Lagerhausgeschäfte. Die zum Geschäftsbetriebe gehörenden Geschäfte der öffentl. Lagerhäuser sind im Sinne des H. G. als H.-Geschäfte, die Lagerhausunternehmungen selbst als Kaufleute zu betrachten (§ 6 G. 28 IV 89, R. 64). E. über die Bestimmungen dieses G., insbes. hinsichtlich der Haftung der Lagerhausunternehmung und des Lagergeschäftes den Art. „Lagerhäuser u. Warrants“.

b) Öffentlich-rechtlich. a) Abgesehen davon, daß das G. 16 I 95, R. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, auf den Großhandel keine Anwendung findet (§ 1, l. c., und H. M. Erl. 15 II 95, Z. 3616), ist die Unterscheidung zwischen Großhandel und Klein-(Detail-)Handel (wie oben I, D., erwähnt) derzeit rechtlich nicht praktisch. Nur der „trafaktmäßige türkische Großhandel“, d. i. der von türkischen Untertanen in Österr. betriebene Ein-, Aus- u. Durchfuhrhandel zwischen Österr. und dem Gebiete des Ottomanischen Reiches, ist öffentlich-rechtlich deshalb erheblich, weil er zufolge der zwischen den beiden Staaten geschlossenen Verträge von der Erwerbsteuer befreit ist (Verträge von Karlowitz 26 I 1699, von Passarowitz 27 VII 1718, von Belgrad 18 IX 1739, von Sitowo 4 VIII 1791 und H. u. Schiff. W. 22 V 62, R. 42, sowie Hfd. 28 VIII 19, 23 X 26, Hofverordnung 8 IV 1796, latif. P. 31 III 10, Hfd. 28 VIII 06 und Einf. G. zum H. G., § 4. Vgl. Budwinski 2553, 3275 u. 2274). Gewerberechtlich ist der Großhandel, welchem mit dem Majestätsbriefe Maria Theresias 23 V 1774 besondere Privilegien verliehen worden waren, heute nicht mehr eine besonders geregelte H.-Kategorie. Aus älterer Zeit bestehen noch einige „Großhandelsprivilegien“ aufrecht, auch sind nebstdem eine Anzahl H.-Unternehmungen zufolge einer besonderen, gemäß § 61 der Gew. D. 20 XII 59, R. 227, erteilten, Auszeichnung berechtigt, die Bezeichnung „k. k. priv. Großhandlung“ zu führen. Der Bestand des in Wien unter Maria Theresia (1771) begründeten Gremiums der Großhändler wurde aufrecht erhalten.

An öffentlich-rechtlich besonders geregelten H.-Zweigen wären hervorzuheben:

β) Der **Hausierhandel** ist sowie auch der von ihm juristisch zu unterscheidende „Betrieb anderer ausschließend im Herumwandern ausgeübter gewerbl. Verrichtungen“ von dem Geltungsgebiete der Gew. D. ausdrücklich (Kundmachungspatent Art. V, lit. q) ausgenommen. Die Regelung des Hausierhandels ist mit dem kaiserl. Patente 4 IX 52, R. 252, und G. 21 III 83, R. 37, sowie durch mehrere Ministerialverordnungen und Erl. erfolgt. Unter letzteren ist Ministerialerlaß 23 XII 81, Z. 2049, insbes. hinsichtlich der vom Hausierhandel unterschiedenen „anderen ausschließend im Herumwandern ausgeübten gewerbl. Verrichtungen“ hervorzuheben. Infolge § 7, Einf. G. zum H. G. (kaj. B. 11 VII 98, R. 124), können Hausierer nicht Vollkaufleute sein. Vgl. im übrigen die Art. „Hausierhandel“ u. „Wanderhandel“.

Wohl zu unterscheiden von diesen beiden H.-Zweigen ist das gemäß §§ 60–60 b, Gew. D., (G. 25 II 1902, R. 49) betriebene **Feilbieten** der im § 60, Abs. 2, genannten Artikel durch die Produzenten oder befugte Handelsreisende von Haus zu Haus oder auf der Straße sowie das über besondere gewerbebeförl. Gestattung (§ 60, Abs. 5, l. c.) von Gewerbetreibenden betriebene Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus (vgl. den Art. „Wanderhandel“).

Des Betriebes eines „**Handelsgewerbes** ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren“ (§ 38, Abs. 1, Gew. D.) und der **Detailhandels-gewerbe** (§ 38, Abs. 4, Gew. D., G. 4 VII 96, R. 205), welsch letztere Kategorie jedoch derzeit mangels der vom G. vorgegebenen Durchführungsverordnung praktisch nicht erheblich ist (Budwinsti 11108), wurde bereits Erwähnung getan (I. D.).

Nebst diesen Gewerben zählt die Gew. D. zu den freien Gewerben auch den selbständigen **Betrieb der Handelsagentie** (§ 59, c; G. 25 II 1902, R. 49). In diesem Betriebe dürfen nur Bestellungen gesucht und Muster geführt, jedoch diese nicht, ebensowie auch nicht Waren für eigene Rechnung verkauft werden.

γ) **Konzeptions- und Lizenzpflichtige Betriebe.** Eine besondere öffentlich-rechtl. Regelung unter gleichzeitiger Bindung an das Erfordernis einer Konzeption haben durch die Gew. D. oder auf Grund derselben (§ 24) im Verordnungswege folgende H.-Zweige (§ 37, Abs. 2, Gew. D.) erfahren:

1. Der **Betrieb von Diversifikationsgewerben, Buch-, Kunst- u. Musikalienhandlungen** (§ 15, Z. 1, Gew. D., und Art. 272, Z. 5, H. G.; Verlagsvertrag, §§ 1164–1171 a. b. G. B. und G. 26 XII 95 R. 197).

2. Die **Betriebe periodischer Personentransporte und des Bereithaltens von Personentransportmitteln** an öffentl. Orten zu jedermanns Gebrauche (§ 15, Z. 3 u. 4, Gew. D.). Dieselben sind

im Gegenlage zum Sprachgebrauche als H.-Betriebe rechtlich insofern anzusehen, als sie (Art. 272, Z. 3, H. G., Betrieb durch „Anstalten“) im Betriebe von H.-Geschäften im Sinne des H. G. bestehen.

3. Der **Betrieb des Steinmehrgewerbes** (§ 15, Punkt 6, Gew. D. und G. 26 XII 93, R. 193). Dasselbe ist vermöge des Betriebes von H.-Geschäften als H.-Betrieb anzusehen, sofern die Voraussetzungen der Art. 271, Z. 1, bezw. 272, Z. 1, H. G. zutreffen.

Die gleiche Voraussetzung betrifft — abgesehen von der Ausübung der Berechtigung gemäß § 37, Abs. 2, Gew. D. — soweit die Bearbeitung oder Verarbeitung bewegl. Sachen oder deren Übernahme hiezu dabei in Betracht kommt,

4. das **Gewerbe der Erzeugung und des Verkaufes von (H. mit) Waffen u. Munitionsgegenständen** (§ 15, Z. 10, Gew. D.).

5. Die **Verfertigung und den Verkauf von (H. mit) Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern u. Sprengpräparaten aller Art** (§ 15, Z. 11, Gew. D.).

6. Das **Trödlergewerbe, Trödel-H.** (§ 15, Z. 12, Gew. D. und § 1 Ministerialverordnung 6 VII 86, R. 112).

7. Die **Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneil. Verwendung bestimmten Stoffe u. Präparate sowie den Verschleiß von (H. mit) beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist; dann die Erzeugung und den Verschleiß von (H. mit) künstl. Mineralwässern** (§ 15, Z. 14, Gew. D.). Vgl. den Art. „Gifthanbel“.

8. Den **Betrieb von Gast- u. Schankgewerben einschließlich des Ausschankes u. Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken** (§ 15, Z. 15, Gew. D.).

9. Die **gewerbsmäßige Erzeugung, den Verkauf und den Ausschank von Kunst- u. Halbweinen** (§ 15, Z. 16, Gew. D.).

10. Die **Erzeugung von Spielkarten.** Der H. mit solchen ist ein freies, jedoch vor Beginn des Geschäftsbetriebes bei der Finanzbehörde anzuzeigendes und unter gefällsamtl. Kontrolle stehendes Gewerbe (§ 15, Z. 19, Gew. D. und §§ 4 u. 10 G. 15 IV 81, R. 43).

11. Der in den **Grenzbezirken (im Sinne der Zoll- u. Staatsmonopolordnung) der Kronländer Böhmen, Mähren, Schlesien, Gal., D. D., Salzburg, Tirol und Vorarlb. gewerbsmäßig betriebene Habernhandel (Ministerialverordnung 28 VIII 84, R. 143).**

12. Das **Zahntechnitergewerbe (Ministerialverordnung 20 III 92, R. 55, und 14 II 1904, R. 15; Herstellung von künstl. Zähnen und Zahn-ersatzstücken und H. mit diesen).**

13. Der **Betrieb von Reisebureaux (Ministerialverordnung 23 XI 95, R. 181).** Dieser kann nämlich, je nach dem Umfange der Konzeptionsbefugnis, im einzelnen Falle auch H.-Tätigkeiten umfassen.

14. Der **Betrieb des H. mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen im**

Bereiche des Königreiches Gal. u. Lodomeriens samt dem Großherzogtume Krakau und in jenem des Herzogtumes Bukow. (Ministerialverordnung 7 X 1904, R. 121).

Weiter wurden besonders als Konzessionspflichtig erklärt

15. der durch öffentl. Lagerhäuser (§ 3, G. 28 IV 89, R. 64) erfolgende Betrieb von Lagerhausgeschäften, wiewohl letztere (§ 6, l. c.) ausdrücklich als H.-Geschäfte im Sinne des H. G. erklärt sind.

16. die Errichtung von Versicherungsanstalten (Ministerialverordnung 5 III 96, R. 31), deren Betrieb vermöge Art. 271, Z. 3, H. G. als solcher von H.-Geschäften anzusehen ist, sofern die Versicherung gegen Prämie erfolgt (Versicherungsregulativ: Ministerialverordnung 5 III 96, R. 31);

17. der Betrieb von Eisenbahnen (Ministerialverordnung 14 IX 54, R. 238; § 1, Eisenbahnkonzessionsgesetz; Art. 272, Z. 3, H. G.; vgl. XI, B, a, 3, §);

18. die im § 2 Vereinsgesetz 26 XI 52, R. 253, an eine besondere staatl. Genehmigung gebundenen Unternehmungen, wie Kreditanstalten, Versicherungsanstalten usw.

Schließlich wurden an die Erteilung von Lizenzen gebunden

der (bereits erwähnte) Hausierhandel und Betrieb anderer im Herumwandern ausgeübter gewerblich. Einrichtungen und der (unten angeführte) Betrieb von Apotheken, weiters

19. der Betrieb der Privatgeschäftsvermittlung im Sinne des Art. V, lit. f, Kundmachungspatent zur Gew. D. (Staatsministerialerlaß 28 II 63, Z. 2306; vgl. VI E 2) und

20. der Verkauf gewisser Druckschriften durch § 3, Abs. 5, Preßgesetz 17 XII 62, R. 6 ex 1863.

Hinsichtlich der unter 1—14 genannten Betriebe s. das Nähere im Art. „Gewerbe“, besonders D. „Polizei einzelner Gewerbe“ (VII, XI, XII, XIII, XVIII, XX, XXVII, XXVIII, XXXI, XXXII, XXXIV, XXXVI, XXXIX) und hinsichtlich des Betriebes öffentl. Lagerhäuser den betreffenden Art.

δ) Besondere Vorschriften wurden aus Sicherheitsbeziehungsweise Gesundheitsrücksichten erlassen für

1. den Verkehr mit Mineralölen (Ministerialverordnung 23 I 1901, R. 12);

2. den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (G. 16 I 96, R. 89 ex 1897);

3. den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln (G. 25 X 1901, R. 26 ex 1902) und

4. den Betrieb von Apotheken (s. den Art. „Apotheken“) und

5. von Materialwarenhandlungen (Ministerialverordnung 17 IX 83, R. 152, 17 VI 86, R. 97, S XII 95, R. 188).

Desgleichen enthält auch Vorschriften öffentlich-rechtl. Natur das

6. den Loßhandel betreffende G. 30 VI 78, R. 90; vgl. Art. „Lotto“.

c) Der Staatshoheit besonders vorbehaltene Handelszweige.

In Österr. bestehen an Staatsmonopolen: Das Pulvermonopol, das Salzmonopol und das Tabakmonopol. Vgl. Art. „Monopole“ und die Spezialartikel: „Pulvermonopol“, „Salzmonopol“ u. „Tabakmonopol“. Desgleichen sind in diesem Zusammenhange zu erwähnen das Postregal (Betrieb des Frachtgeschäftes; vgl. Art. „Post“) und das Eisenbahnregal (Betrieb von Eisenbahnen durch den Staat in eigener Regie, Art. 272, Z. 3, H. G.; bezw. Eisenbahnhoheit des Staates über Privatbahnlinien gemäß dem Eisenbahnkonzessionsgesetz, vgl. Art. „Eisenbahnen“). Diese Staatsbetriebe sind nach Art. VIII, Kundmachungspatent zur Gew. D., von deren Anwendungsbereiche ausgenommen.

XII. Die Kompetenzen und besonderen Verfahrensarten der Rechtsprechung in Angelegenheiten des H. Unter dieser Bezeichnung sei sowohl die gerichtliche als die Verwaltungsrechtsprechung in Sachen des H. (in dem diesem Artikel zu Grunde gelegten weiteren Sinne) verstanden; nicht inbegriffen ist jedoch hierunter die außerstreitige Gerichtsbarkeit in H.-Sachen und die den H. betreffende, bloß administrative, Verwaltungspflege.

A. Gerichtl. Rechtsprechung. a) § 39 des Einf. G. zum H. G. und die an die Stelle der §§ 38 u. 40—43 dieses G. getretenen Paragraphen der Z. N. 1 VIII 95, R. 111, verordnen in Ansehung der Kompetenzen in der „Handelsgerichtsbarkeit“ folgendes:

Vor die selbständigen H.- oder H.- u. Seegerichte (vgl. Art. „Handelsgerichte“) gehören, falls der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 500 fl. übersteigt (§ 51):

1. Streitigkeiten, welche aus H.-Geschäften hervorgehen, wenn die Klage gegen eine H.-Gesellschaft oder einen Kaufmann, deren Firma im H.-Register erscheint (V B a) oder gegen eine registrierte Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft gerichtet ist und das Geschäft auf Seite des Beklagten ein H.-Geschäft ist;

2. Streitigkeiten aus den im § 39, Einf. G. zum H. G. 17 XII 62, R. 1 ex 1863, bezeichneten H.-Sachen.

Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gehören vor das H.-Gericht oder H.- u. Seegericht die Rechtsstreitigkeiten:

3. welche aus Wechselgeschäften entspringen;

4. aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz und den Gebrauch von Marken, Mustern, Modellen u. Privilegien beziehen;

5. aus den Geschäften, welche sich auf die Seeschiffe und die Seefahrt beziehen, sowie aus allen sonstigen Rechtsverhältnissen, welche nach Privatseerecht zu beurteilen sind, sofern nicht die Bestimmungen des § 49, Z. 5—7, zur Anwendung kommen.

Wo ein selbständiges H.-Gericht oder H.- u. Seegericht nicht besteht, wird die Gerichtsbarkeit in allen vorgenannten Rechtsstreitigkeiten durch die H.-Senate der Kreis- u. Landesgerichte ausgeübt.

In Orten, an welchen ein selbständiges H.=Gericht oder ein H.= u. Seegericht besteht, gehören die Streitigkeiten aus den im § 51, Z. 1 u. 2, bezeichneten Geschäften u. Rechtsverhältnissen, bei welchen der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 500 fl. nicht übersteigt, vor die Bezirksgerichte für H.= u. Seesachen. Desgleichen gehört an solchen Orten die E. der Streitigkeiten, welche aus der Schiffsmieth, dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft und dem Seefrachtgeschäfte entstehen (§ 49, Z. 5—7), und die Ausnahme der Seeverklärung zum Wirkungskreise der Bezirksgerichte für H.= u. Seesachen. Im gleichen Umfange sind die besonderen Bezirksgerichte für H.= u. Seesachen, welche etwa an anderen Orten errichtet werden, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten zuständig (§ 52).

3) Gerichtsstand. Sofern nichts anderes in allg. verbindl. Weise festgesetzt ist, bestimmt sich der allg. Gerichtsstand von offenen H.=Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften . . . und anderen, nicht zu den physischen Personen gehörigen Rechtssubjekten, welche nicht unter die Bestimmungen des § 74 fallen, nach ihrem Sitze. Als Sitz gilt im Zweifel der Ort, wo die Verwaltung geführt wird (§ 75).

Wenn Inhaber von Fabriken, H.= oder gewerbl. Unternehmungen außerhalb des Sitzes des Unternehmers besondere Niederlassungen haben, so kann gegen sie in streitigen Rechtsachen, die sich auf diese Niederlassungen beziehen, bei dem Gerichte des Ortes geklagt werden, an dem sich die Niederlassung befindet (§ 87). Streitigkeiten aus der Schiffsmieth, aus dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft und aus Seefrachtgeschäften können auch bei dem Gerichte des Ortes angebracht werden, in welchem sich der Beklagte aufhält, wo die Ware abgeliefert werden soll, wo der Transport des Reisenden zu beendigen ist oder wo die Reise abgebrochen wird (§ 90).

Hinsichtlich der besonderen Gerichtsstände (Wahlgerichtsstände) vgl. bezüglich des Gerichtsstandes des Ortes der Beschäftigung § 86 und bezüglich des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes § 88 Z. 1.

7) Der ausdrücklich aufrecht erhaltene § 39 des G. 17 XII 62, R. 1 ex 1863, lautet:

Die H.=Gerichtsbarkeit wird ferner ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Teile durch die nachbenannten H.=Sachen begründet, auch wenn dieselben nicht aus H.=Geschäften entstehen:

1. Streitigkeiten aus der Veräußerung eines bestehenden H.=Gewerbes zwischen den Kontrahenten; in Ansehung des Rechtes zum Gebrauche einer Firma zwischen den Rechtsansprechern; wegen des widerrechtl. Gebrauches einer Firma zwischen den Berechtigten und den unbefugten Führern der Firma; aus den Berufsgeschäften der H.=Mäkler, Wäger, Messer und anderer Personen, welche zur Vornahme u. Besichtigung ähnl. Einrichtungen im H.=Verkehre bestellt sind, zwischen denselben einerseits und den Parteien andererseits.

2. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Kaufleute mit ihren Prokuristen, Handlungs=

bedollmchtigten, Handlungsgehilfen und mit anderen in ihrem Gewerbe angefellten, nicht bloß Gesindebediente verrichtenden Personen; ferner aus dem Rechtsverhältnisse aller dieser Personen zu Dritten, welchen sie sich im Gewerbe des Prinzipals verantwortlich gemacht haben (Art. 55 u. 59 H. G.).

3. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der H.=Gesellschafter zueinander, der Vorsteher u. Liquidatoren der Gesellschaft zueinander und zu den Gesellschaftern; der stillen Gesellschafter zu dem Inhaber des H.=Gewerbes; der Teilnehmer an einer Vereinigung zu einzelnen H.=Geschäften für gemeinschaftl. Rechnung oder an einer Vereinigung zum H.=Betriebe (Art. 10, Abs. 2, H. G.) zueinander u. zw. in allen diesen Fällen sowohl während des Bestandes als nach der Auflösung des gesellschaftl. Verhältnisses.

Nach § 35 G. 27 XI 96, R. 218, gehören die aus dem Arbeits-, Lehr- u. Lohnverhältnisse entspringenden Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern sowie zwischen Hilfsarbeitern untereinander, für deren Verhandlung früher die Bestimmungen des § 87 c des G. 8 III 85, R. 22, Geltung hatten, von dem Tage, an welchem dies letztere G. in Kraft trat, soweit nicht ein Gewerbegericht dafür zuständig ist (s. unten e), ohne Rücksicht darauf, ob sie während der Dauer des Arbeits-, Lehr- u. Lohnverhältnisses oder nach dessen Beendigung angebracht werden, und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur sachl. Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

Auch nach § 49, Z. 6, J. N. gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes Streitigkeiten aus Dienst- u. Lohnverträgen zwischen Dienstgebern u. Dienstboten oder anderen im Dienstverhältnisse stehenden, zu den Hausgenossen der Dienstgeber gehörigen Personen . . . und allen sonstigen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Werksführern, Gehilfen, Arbeitern oder Lehrlingen . . . vor die Bezirksgerichte, dafern alle diese Streitigkeiten nicht der Zuständigkeit der ordentl. Gerichte entzogen sind.

2) Die Erwägung, daß dem Berufsrichter begreiflicherweise die für die sachl. Erfassung des Streitfalles häufig erforderliche praktische (technische) Kenntnis des H.=Verkehres mangelt, hat zur Einrichtung der „sachmännlichen Laienrichter“ geführt. Dieselbe beruht auf den §§ 20 u. 21 G. 27 XI 96, R. 217, und der Durchführungsverordnung 1 VI 97, R. 129. Das Amt eines Laienrichters ist ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme niemand verpflichtet ist. Befähigt ist hierzu jeder unbescholtene Inländer, der zufolge seines Berufes über eine genaue Kenntnis des H.=, Schiffahrtbetriebes . . . und der dafür geltenden G. u. Gewohnheiten verfügt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und nicht im Genuße der bürgerl. Rechte sowie der freien Vermögensverfügung beschränkt ist. Die sachmännlichen Laienrichter aus dem H.=Stand und dem Kreise der Schiffahrtskundigen werden auf gutächtl. Vorschlag der Handels- u. Gewerbekammer des Bezirkes je für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist nicht ausge-

schlossen. § 21 G. 27 XI 96, R. 217, enthält sodann die Festsetzung der, jenen der selbständigen Richter entsprechenden, Rechte u. Pflichten der sachmännlichen Laienrichter. Aus dem Kreise der selbständigen Handeltreibenden sind in der Regel nur Kaufleute oder persönlich haftende Gesellschafter einer H.-Gesellschaft vorzuschlagen, deren Einzel- oder Gesellschaftsfirmen in das H.-Register eingetragen ist. Soweit es an solchen mangelt, können auch andere Kaufleute in den Vorschlag aufgenommen werden. Für die mit Schiffahrtkundigen zu besetzenden Stellen sind vornehmlich Schiffsmäkler (sensali patentati in noleggii) vorzuschlagen (§ 6 Ministerialverordnung 1 VI 97, R. 129). Bei Vorschlägen aus dem Kreise der in H.- oder Schiffahrtbetrieben Bediensteten ist auf jene Personen Rücksicht zu nehmen, welche durch mehrjährige Tätigkeit in leitender Stellung (Profutisten, Disponenten, Direktoren, Generalagenten, Generalbevollmächtigte eines größeren Unternehmens, insbes. einer Aktiengesellschaft und ähnliche) eine besondere Kenntnis des geschäftl. Verkehrs und der für ihn geltenden G. u. Gewohnheiten erworben haben (§ 7 Ministerialverordnung zit.).

Die Ernennung der erwähnten sachmännlichen Laienrichter erfolgt durch den Justizminister im Einvernehmen mit dem H.-Minister (§ 1 Ministerialverordnung zit.). Die sachmännlichen Laienrichter führen während ihrer diesfälligen Verwendung den Titel eines kais. Rates. Hinsichtlich der Besetzung der Gerichte mit sachmännlichen Laienrichtern verfügt § 7 G. 1 VIII 95, R. 111, daß bei den Senaten der selbständigen H.-Gerichte und bei denjenigen Senaten der Kreis- u. Landesgerichte, welche die Gerichtsbarkeit in H. u. Seesachen (H.-Senate) in 1. oder 2. Instanz ausüben, in Rechtsfachen der streitigen Gerichtsbarkeit die Stelle eines der Mitglieder durch einen sachmännlichen Laienrichter aus dem H.-Stande oder aus dem Stande der Schiffahrtkundigen versehen wird.

e) Neben den vorerwähnten Gerichten bestehen auf Grund des G. 27 XI 96, R. 218 (früher G. 14 V 69, R. 63), die *Gewerbegerichte* (s. den Art. „Gewerbegerichte“).

Im vorliegenden Zusammenhange kommen sie deshalb in Betracht, weil sich ihre Kompetenz (§ 1, l. c.) auf gewerb. Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerb. Unternehmern u. Arbeitern bezieht und sich insbes. (§ 1, Abs. 2, l. c.) auch auf Eisenbahn- u. Dampfschiffunternehmungen sowie die Monopol- u. Regalbetriebe des Staates erstrecken kann. Aber die sachliche (bzw. persönliche) Zuständigkeit (§§ 4 u. 5, l. c.) i. des Näheren Art. „Gewerbegerichte“ und über die Gewerbegerichte als 2. Instanz über den schiedsgerichtl. Ausschüssen der Gewerbevereinigungen unten XII B. z.

Die Mitglieder u. Erzhauptmänner der Gewerbegerichte werden, entsprechend ihrem vom G. intentionierten Charakter, zur Hälfte von den Unternehmern und zur Hälfte von den Arbeitern in abgeordneten Wahlkörpern aus ihrer Mitte gewählt.

z) Schließlich sei hervorgehoben, daß auch der Verwaltungsgerichtshof (s. den betreffenden Art.) nicht selten in Angelegenheit des H., so z. B.

über den Umfang einer H.-Befugnis, das Vorliegen eines H.-Gewerbes im e. S. u. dgl. zu entscheiden hat.

B. Insbes. schiedsgerichtl. Rechtsprechung. Ein ähnl. Gedanke wie derjenige, der den Institutionen der sachmännlichen Laienrichter und der Gewerbegerichte zu Grunde liegt, hat auch zur Schaffung sachl. Schiedsgerichte geführt. Die Grundlage des Bestandes u. Verfahrens der Schiedsgerichte bilden die §§ 577—599 Z. P. D. (G. 1 VIII 95, R. 113). Die Vereinbarung, daß die E. einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle (Schiedsvertrag), muß schriftlich geschlossen werden (§ 577 Z. P. D.).

z) Die Errichtung von Börsenschiedsgerichten ist vorgesehen in den §§ 2 u. 6, Börsengesetz 1 IV 75, R. 67 (dessen letzter Abs. im § 6 jedoch durch Art. XIII, Einf. G., Z. P. D., aufgehoben ist). Da sie formell Schiedsgerichte sind und auch als solche bezeichnet u. begründet wurden, hat ihre Besprechung an dieser Stelle zu geschehen. Doch sei bemerkt, daß die herrschende Lehre die Börsenschiedsgerichte in sachl. Hinsicht als staatl. Sondergerichte auffaßt (Pollak S. 225). Die allg. Bestimmungen über die Börsenschiedsgerichte enthalten die Art. XIII bis XXVII, Einf. G. zur Z. P. D. 1 VIII 95, R. 112. Das Statut einer jeden Börse muß (§ 2, Z. 7, Börsengesetz) insbes. bestimmen: die Art der Schlichtung und E. von Streitigkeiten, die sich auf Börsengeschäfte beziehen. Sofern nun hiezu im Statute ein Schiedsgericht bestellt ist, ist hierin genau festzustellen: Die Art der Zusammenlegung des Schiedsgerichtes, dessen Wirkungskreis, das Verfahren vor demselben, die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtl. Erkenntnisse. Durch das Börsenstatut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsengeschäften, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben (vgl. § 577 Z. P. D.), durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen. Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte sind nicht zulässig (§ 6, Börsengesetz).

Nach Art. XIV, Einf. G. zur Z. P. D., kann die Wirksamkeit der Börsenschiedsgerichte im Börsenstatute in der Richtung erweitert werden, daß dem Börsenschiedsgerichte auch Streitigkeiten in Warengeschäften unterworfen werden, die außerhalb der Börse geschlossen wurden, jedoch lediglich unter nachstehenden Voraussetzungen: 1. Jeder der Streittheile muß entweder ein Organ der öffentl. Verwaltung, ein Mitglied oder Besucher einer Börse oder eine H.-Gesellschaft oder Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder eine solche Person sein, die sich berufsmäßig mit der Produktion, dem H. oder der Verarbeitung jener bewegl. Sachen beschäftigt, die den Gegenstand des Geschäftes bilden; 2. das Geschäft, welches Gegenstand des Streites vor dem Schiedsgerichte ist, muß sich auf Waren beziehen, die an den betreffenden Börsen gehandelt werden dürfen; 3. beide Teile müssen sich beim Abschlusse oder vor Abwicklung des Geschäftes in einem schriftl. Schiedsvertrage dem Ausspruche des Schiedsgerichtes unterworfen haben; protokollierte

Kaufleute u. Mitglieder oder Besucher einer Börse werden dem Schiedsgerichte schon durch die unbeanstandete gebliebene Annahme eines Schlußbriefes unterworfen, in dem die Bestimmung enthalten ist, daß Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäfte von dem Börsenschiedsgerichte zu entscheiden sind. Hinsichtlich Ausländer enthält Art. XIV, Einf. G. zur Z. P. D., im letzten Abs. besondere Vorschriften. Die Zusammenziehung der Börsenschiedsgerichte ist durch Art. XIV u. XV, l. c., bestimmt. Das Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten wird durch das Börsenstatut geregelt. Auf dasselbe haben die §§ 587—599 Z. P. D. keine Anwendung (Art. XVII, l. c.); jedoch sind die Vorschriften der Art. XVIII bis XXVII, l. c., den Statuten zu Grunde zu legen (i. weiterem den Art. „Börsen u. Börsegeschäfte“).

β) Die Schiedsgerichte der Handels- und Gewerbekammern beruhen auf § 2, B, lit. d, G. 29 VI 68, R. 85, wonach die Kammern infolge eines von den Beteiligten geschlossenen Übereinkommens mit Beachtung der diesbezüglichen offiziellen Vorschriften als Schiedsgerichte in Streitigkeiten über H.- u. Gewerbeangelegenheiten entscheiden. Die Zusammenziehung dieser Schiedsgerichte und das Verfahren vor denselben wird durch ein von der betreffenden Handels- u. Gewerbekammer beschlossenes und vom H. M. zur Kenntnis genommenes Reglement bestimmt.

γ) Die Schiedsgerichte der öffentl. Lagerhäuser sind im G. 28 IV 89, R. 64, vorgelesen. Nach § 9, Z. 6, l. c., hat das vom H. M. bezw. F. M. genehmigte Reglement des öffentl. Lagerhauses unter anderem insbes. Bestimmungen zu enthalten über das Schiedsgericht, dessen Zusammenziehung, Wirkungsbereich, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung des Schiedsgericht. Erkenntnisses innerhalb der bestehenden G. Das Schiedsgericht ist (§ 11) für den Fall, daß sich die Parteien demselben unterwerfen, zur E. von Streitigkeiten aus Lagerhausgeschäften berufen. Berufungen gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichtes sind nicht zulässig. § 11, Abs. 3, l. c., enthält noch weitere Vorschriften über die Klage auf Ungültigkeit eines Schiedspruches.

δ) Über Eisenbahnschiedsgerichte s. Art. „Eisenbahnen M“ V.

ε) Schließlich sind zu erwähnen die Schiedsgericht. Ausschüsse der Gewerbevereinigungen (§§ 114, lit. c, 121, 122 u. 124, Gew. D.) zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern (Gewerbetreibenden) und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- u. Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten. Die Kompetenz dieses Ausschusses wird dadurch begründet, daß sich beide Streittheile demselben schriftlich unterwerfen (§ 122, Abs. 2, Gew. D.). Im Rahmen der allg. Vorschriften des § 122, Abs. 4, Gew. D., wurde mit Erl. des H. M. 27 III 97, Z. 16944, ein Musterstatut für solche Schiedsgericht. Ausschüsse (vgl. S. M. Erl. 22 XII 96, Z. 22527) erlassen. Das Verfahren vor denselben wird durch § 123, Gew. D., geregelt. Nach § 35 G. 27 XI 96, R. 218, können E. der Schiedsgerichtl. Ausschüsse der Gewerbevereinigungen in Streitigkeiten, welche zur

sachl. Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, nach Beginn der Wirksamkeit des Gewerbegerichtsgegesetzes nur mehr vor dem Gewerbegerichte angefochten werden, wenn sich die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet.

C. Verwaltungsrechtspflege. Soweit dieselbe vom vorliegenden Gesichtspunkte aus in Betracht kommt, betrifft sie die für den H. bezw. für H.-Unternehmungen erhebliche rechtssprechende Tätigkeit der eine solche ausübenden Verwaltungsbehörden (vgl. Art. „Verwaltungsverfahren“). Als Instanzen kommen hauptsächlich in Betracht die polit. Behörden 1. Instanz, die polit. Landesbehörden und das H. M. (IX. Hauptstück der Gew. D., Ministerialverordnung 20 IV 61, R. 49, und verordnungsmäßig Kompetenzänderung durch Ministerialverordnung 23 IX 1905, R. 151). Allg. Vorschriften über die Gewerbebehörden und das Verfahren in Gewerbeangelegenheiten enthält das IX. Hauptstück der Gew. D. (§§ 141—152). Spezielle Verfahrensarten sind in besonderen Fällen (§§ 1, Abs. 4, §§ 36, 27 ff. u. dgl. m.) vorgezeichnet. Hinsichtlich der Verwaltungsrechtspflege in Lohnstreitigkeiten ist zu bemerken, daß nach den mit B. des M. Z. 7 XII 56, R. 224, wieder eingeführten Hfd. 18 IV 28, Z. 2340, und 21 XI 46, Z. G. S. 1002, Streitigkeiten zwischen Dienstgebern u. Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden und während des Bestandes dieses Verhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen nach dessen Auflösung angebracht werden, vor den polit. Behörden zu verhandeln sind. Soweit für Spezialgebiete der den H. betreffenden Verwaltung besondere G. bestehen, welche besondere Verfahrensarten u. Kompetenzen der Verwaltungsrechtspflege festsetzen (Markenschutz, Musterchutz u. dgl.), vgl. die betreffenden Art.

D. Insbes. die Rechtspflege in Streitigkeiten zwischen Prinzipal u. Handlungsgehilfen. Sind auch im vorstehenden die für die Rechtspflege in Angelegenheiten des H., bezw. Gewerbes, in Betracht kommenden Formen dargelegt, so dürfte es doch bei der Wichtigkeit des zwischen Prinzipal u. Handlungsgehilfen bestehenden Rechtsverhältnisses sowie im Hinblick auf die je nach der Art ihrer Beschäftigung rechtlich zu unterscheidenden Gruppen von Handlungsgehilfen und die mannigfach ineinandergreifenden Kompetenzbestimmungen nicht unangemessen erscheinen, insbes. darzulegen, welche Fora für strittige Ansprüche des kaufmännischen Angestellten gegen den Prinzipal kompetent sein können (Staub-Pisko I, S. 194 ff). Hierbei ist von vornherein zu unterscheiden, ob die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes gegeben ist oder nicht.

a) Wenn für den strittigen Rechtsfall die Kompetenz eines Gewerbegerichtes nicht gegeben ist, weil entweder an dem betreffenden Orte ein Gewerbegericht nicht besteht oder dessen sachl. Zuständigkeit sich auf den in Betracht kommenden Betrieb nicht erstreckt (§ 2, Gewerbegerichtsgegesetz) oder dieser Betrieb ein solcher ist, auf welchen sich die Zuständigkeit der Gewerbegerichte überh. nicht bezieht (§ 1, l. c.), so sind zu unterscheiden:

1. Kaufmännische Angestellte, welche nicht gewerbl. Hilfsarbeiter (im Sinne der Gew. D.) sind und auch keine Gesindedienste verrichten; 2. jene, welche gewerbl. Hilfsarbeiter sind, aber keine Gesindedienste verrichten und 3. jene Angestellten, welche Gesindedienste verrichten, ohne in die Hausgenossenschaft u. Verpflegung des Prinzipals aufgenommen zu sein; 4. Personen, welche im Kaufmannsgewerbe Gesindedienste verrichten und in der Hausgenossenschaft u. Verpflegung des Prinzipals stehen (Dienstboten).

Die Klagen der sub 1 genannten Personen (ob sie nun Handlungsgehilfen [Art. 57 H. G.] sind oder nicht; § 39, Z. 2, Einf. G. zum H. G.; verb.: „Die anderen in ihrem Gewerbe angestellten Personen“) sind vor die „Handelsgerichtsbarkeit“ gewiesen, wobei es unerheblich ist, ob der Prinzipal Händler- oder Vollkaufmann bezw. protokolliert ist. Bei einem Werte des Streitgegenstandes von über 1000 K ist die Klage beim H.-Gerichte bezw. dem H.-Senate des Kreis- oder Landesgerichtes, bei einem Werte von unter 1000 K beim Bezirksgerichte für H.-Sachen, in Ermanglung der Zuständigkeit eines solchen beim allg. Bezirksgerichte einzubringen. Im letzteren Falle kann (§ 446, Z. 3. P. D.) im Urteile dessen Fällung „in Ausübung der H.-Gerichtsbarkeit“ hervorgehoben werden.

Für Klagen der sub 2 genannten Personen ist, ob nun der Prinzipal protokolliert ist oder nicht und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes (Staub-Pisko I, S. 197), das Bezirksgericht für H.-Sachen und in Ermanglung eines solchen das allg. Bezirksgericht (Anwendung des § 446 Z. 3. P. D.) zuständig.

Die Klagen der sub 3 genannten Personen sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, wenn der Prinzipal nicht protokolliert ist, vor dem allg. Bezirksgerichte anzubringen (§ 49, Z. 6, Z. N.). Ist der Prinzipal protokolliert, so findet die H.-Gerichtsbarkeit statt (§ 51, Z. 1, Z. N.).

Für Klagen der sub 4 genannten Personen sind, sofern sie während der Dauer des Dienstverhältnisses oder binnen 30 Tagen nach dessen Aufhebung eingebracht werden, die polit. Behörden kompetent (mit B. des M. Z. 7 XII 56, R. 224, wiedergeführte Hfd. 18 IV 28, Z. 2340, und vom 21 XI 46, Z. G. S. 1002).

b) Da die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes die der polit. Behörden sowie der ordentl. Gerichte ausschließt (§ 3, Abs. 2, G. 27 XI 96, R. 218), fallen, wenn die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes gegeben ist, in dessen Kompetenz alle gegenständl. Klagen der „Arbeiter“ im Sinne des zit. G. (§ 5). Solche sind:

1. Die Handlungsgehilfen im Sinne des H. G., u. zw. wenn sie in einem H.-Gewerbe im Sinne des § 1, Abs. 3, Gew. D. kaufmännische Dienste leisten, gemäß § 5, lit. d, Gewerbegerichtsgesetz (Gewerbegerichtsentscheidungen Sg. Nr. 42, 327, 328, 329 u. 330); wenn sie (allerdings in einem H.-Gewerbe im Sinne des H. G.) jedoch nicht in einem H.-Gewerbe (im e. S.) im Sinne der Gew. D. (z. B. größeres Erzeugungsgewerbe) kaufmännische Dienste verrichten, nur sofern als sie gleichzeitig

auch Hilfsarbeiter im Sinne der Gew. D. (§ 5, lit. b, Gewerbegerichtsgesetz) sind (vgl. Staub-Pisko, I, S. 199).

2. H.-Angestellte, welche nicht kaufmännische, sondern gewerbl. Dienste leisten und gewerbl. Hilfsarbeiter im Sinne der Gew. D. sind (§ 5, lit. b, Gewerbegerichtsgesetz).

3. Das Gesinde, das nicht in der Hausgenossenschaft u. Verpflegung des Prinzipals lebt (§ 5, lit. b, Gewerbegerichtsgesetz).

4. Jene Personen, welche unter § 5, lit. a, Gewerbegerichtsgesetz fallen, als: Werkmeister, Werkführer, Vorarbeiter.

Schließlich sei bemerkt, daß Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes auch die in gewerbl. Betrieben beschäftigten Tagelöhner (Art. V, lit. d, Rundmachungspatent zur Gew. D. und § 5, lit. b, Gewerbegerichtsgesetz) sowie jene Personen (Heimarbeiter) sind, welche außerhalb der Betriebsstätte gegen eine Entlohnung mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten für Unternehmer beschäftigt sind (§ 5, lit. c, Gewerbegerichtsgesetz, und § 78 a, Gew. D.).

Der fakultativen Kompetenz der genossenschaftlichen schiedsgerichtl. Ausschüsse für Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- u. Lohnverhältnisse zwischen Gewerbetreibenden (Genossenschaftsmitgliedern) und ihren Hilfsarbeitern (Genossenschaftsangehörigen) wurde bereits (oben XII, B. 2) gedacht.

XIII. Zusätzl. die außerstreitige Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten des H. Dieselbe umfaßt:

1. die Führung a) der H.-Register und b) der Genossenschaftsregister, u. zw. nicht nur die Geschäfte der eigentl. Registerführung, sondern auch die damit verbundene rechtspolizeil. Tätigkeit der Gerichte (Pisko).

a) Von dem Handelsregister handeln die §§ 10—18, Einf. G. zum H. G., die Art. 12—14, H. G., die Ministerialverordnung 9 III 63, R. 27, und überdies zahlreiche Stellen des H. G. betreffend die H.-Firmen, H.-Gesellschaften, Prokuristen usw.

Im § 15, Einf. G. zum H. G., wird ausdrücklich angeordnet, daß die Gerichte in Angelegenheiten des H.-Registers nach dem G. über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen (kais. B. 9 VIII 54, R. 208) vorzugehen haben. Die bezügl. Abgaben der Gerichte erscheinen somit, wenn auch im 3. Teil des G. 1 VIII 95, R. 111 (Z. N.), im Hinblick auf Art. VIII, Z. 5, G. 1 VIII 95, R. 110 (Einf. G. zur Z. N.), nicht ausdrücklich erwähnt, als solche, welche die Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streitfachen betreffen. Als Registergerichte fungieren die selbständigen H.-Gerichte und die H.-Senate der Kreis- u. Landesgerichte (§ 1 B. 9 III 63, R. 27, und Art. VIII, Z. 5, Einf. G. zur Z. N.). In höherer Instanz entscheiden die Oberlandesgerichte (§ 15, Abs. 2, Einf. G. zum H. G. und § 4 Z. N.).

Das H. G. selbst bestimmt über die H.-Register, daß bei jedem H.-Gerichte ein solches zu führen ist, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Einzutragen in das H.-Register sind: Die Firma eines Kaufmannes (Art. 19) und die allfällige Zweigniederlassung (Art. 21, 152, 179, 212), eine Änderung, das Erlöschen und ein Wechsel in der Inhaberschaft der Firma (Art. 25), die Erteilung und das Erlöschen der Prokura (Art. 45), die Errichtung einer offenen H.-Gesellschaft und die bezügl. Änderungen (Art. 86—88, 129, 135), ebenso einer Kommanditgesellschaft (Art. 151—153, 155, 156, 171), der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (Art. 176—177, 179, 201) und ebenso einer Aktiengesellschaft (Art. 210, 212, 214, 228, 233, 243, 247). Schließlich sind die der Ehefrau eines Kaufmannes, dessen Firma in das H.-Register eingetragen ist, durch die Ehegatte eingeräumten Vermögensrechte — um den H.-Gläubigern gegenüber wirksam zu sein — gleichfalls Gegenstand der Eintragung in das H.-Register (§ 16 Einf. G. zum H. G.). Die Eröffnung des Konkurses (§ 204 Konkursordnung), dann die Einleitung u. Aufhebung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Kaufmannes, einer H.-Gesellschaft oder einer Person, welche an der letzteren als persönlich haftender Gesellschafter oder bei der Kommanditgesellschaft als Kommanditist beteiligt ist, sowie auch die Zwangsverwaltung einer H.-Unternehmung (§ 342 Ex. D.) hat das H.-Gericht von Amts wegen im H.-Register anzumerken, diese Anmerkung jedoch nicht besonders kundzumachen (§ 14 Einf. G. zum H. G.). Alle im H.-Register vorgeschriebenen, auf die Führung des H.-Registers sich beziehenden Anmeldungen müssen bei dem H.-Gerichte entweder persönlich zu Protokoll gegeben oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form eingereicht werden; Bevollmächtigte haben sich durch eine in gleicher Art beglaubigte Vollmacht auszuweisen (§ 10 Einf. G. zum H. G.).

Unbezweifelt ist es, daß das Registergericht die Anmeldung auf ihre formelle Gesetzmäßigkeit bezw. die rechtl. Zulässigkeit der Eintragung zu prüfen hat. Dagegen ist es strittig, ob es die Anmeldungen auch inhaltlich, d. h. auf die Wahrheit der abgegebenen Erklärungen, zu prüfen hat. Nach der herrschenden Anschauung kommt dem Registergerichte das Recht zu, die zur Feststellung der in Betracht kommenden Tatsachen erforderl. Ermittlungen anzustellen und insbes. von den Parteien die ihm erforderlich scheinenden Nachweise für die Richtigkeit der von ihnen abgegebenen Erklärungen zu verlangen (§ 2, 3, 5, kai. B. 9 VIII 54, R. 208, vgl. D. G. H., Adler=Clemens 412, 1141, 1282, 1616, 1771 u. 1805). Laut Art. 26 H. G. hat das H.-Gericht die Beteiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19, 21 u. 25 von Amts wegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten und in gleicher Weise gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer, nach den Vorschriften des 3. Titels des 1. Buches des H. G. ihnen nicht zustehenden Firma bedienen. § 12, Einf. G., wiederholt diese Anordnung dahin, daß im Falle der Nichtbefolgung der Anmeldungsvorschriften oder des Gebrauchs einer nicht zustehenden Firma (Art. 26 H. G.) das H.-Gericht Ordnungsstrafen im Ausmaße von 10 bis

300 fl. zu verhängen hat, welche in Arreststrafen nicht umgewandelt werden können. Der Zweck dieser Strafen ist also die Anmeldung tatsächlich geführter Firmen und sonstiger anmeldungspflichtiger Rechtsverhältnisse sowie die Unterlassung unzulässiger Firmenföhrung zu erzwingen. Dagegen hat das Registergericht nicht die Macht, die Führung einer Firma bloß deshalb zu verbieten, weil sie nicht eingetragen ist; es ist vielmehr der Firmenföhrer zur Eintragung der Firma zu verhalten (Adler=Clemens 783). Dagegen kann die Führung einer dem G. nicht entsprechenden Firma untersagt werden (z. B. Art. 251 H. G.). Die Gerichte überh. und die Abhandlungs- u. Konkursbehörden insbes., dann die Gewerbebehörden, die Notare und die Handels- u. Gewerbestammern, sofern dieselben in Ausübung ihres Amtes von Ubertretungen der Anmeldevorschriften oder von dem Gebrauche einer nicht zustehenden Firma Kenntnis erlangen, haben davon — behufs Ermöglichung der Handhabung des Ordnungsstrafrechtes — ohne Verzug dem H.-Gerichte die Anzeige zu erstatten (§ 13, Einf. G. zum H. G.).

Hinsichtlich der Form dieses Ordnungsstrafverfahrens ist bestimmt, daß auf dasselbe die Vorschriften des kai. B. 9 VIII 54, R. 208, Anwendung finden (§ 15, Abs. 2, Einf. G. zum H. G.). Die Ordnungsstrafen sind ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Zusammentreffen mit den von der Gewerbebehörde wegen Ubertretung der Gewerbevorschriften verhängten Strafen zu vollziehen (§ 12, Abs. 5, Einf. G. zum H. G.). Dagegen bestimmt die beiläufig 20 Jahre später erlassene Vorschrift des § 50, Abs. 1, Gew. D., daß wenn eine der in den §§ 46 bis 49, Gew. D., bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit der Art. 26, Abs. 2, H. G. unterliegt, die im § 131, lit. a, b und c, Gew. D., bezeichneten Strafen nicht abgefordert Platz zu greifen haben.

Das H.-Register ist öffentlich. Die Einsicht in dasselbe ist während der gewöhnl. Dienststunden einem jeden gestattet, auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist (Art. 12, Abs. 2, H. G.). Auch in die Urkunden des H.-Registers Einsicht zu nehmen, ist jedermann berechtigt und Abschriften hievon sowie aml. Zeugnisse aus denselben zu begehren (§ 18 Einf. G. zum H. G.).

Die Eintragungen in das H.-Register sind von dem H.-Gerichte, sofern nicht in einzelnen Fällen ein anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentl. Blättern ohne Verzug bekanntzumachen (Art. 13). Die näheren Vorschriften über die Bestimmung dieser Blätter treffen Art. 14 H. G., und § 11, Abs. 2, Einf. G., welch letzterer Paragraph (Abs. 1) schon die einmalige Anzeige — sofern das H. G. nicht ein anderes bestimmt — als genügend erklärt.

Über die privatrechtl. Bedeutung der Registereintragungen ist (Staub=Bisko) folgendes zu bemerken: Rechtsbegründende Wirkung haben sie nur ausnahmsweise (Entstehung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, Art. 178 H. G., und einer

Altiengeſellſchaft, Art. 211 H. G., und Änderungen ihrer Statuten), regelmäßig aber iſt die Eintragung nur die Beurkundung einer auch anderweitig zu beweiſenden u. wirkenden Tatſache. So iſt z. B. die Kaufmannsqualität oder die Begründung einer offenen H.=Geſellſchaft nicht von der Eintragung in das H.=Regiſter abhängig, ſondern wird nur durch dieſelbe beurkundet. Die Beweisſtärke ſolcher Beurkundungen iſt diejenige, welche öffentl. Urkunden überh. zukommt (292 Z. P. D.) und Gegenſtand der Beurkundung iſt, daß die Beteiligten die betreffenden Erklärungen abgegeben haben; doch wird, inſoweit das richterl. Prüfungsrecht auszuüben war oder die Eintragung durch Ordnungsſtrafen erzwungen wurde, den Beurkundungen auch inhaltl. Beweisſtärke zuerkannt ſein. Die Eintragung an u. für ſich hat nicht die Kraft, Rechtsverhältniſſe bindend zu regeln, doch muß, wenn die Eintragung u. Bekanntmachung geſchehen iſt, ein Dritter die ſo fundgemachten Tatſachen wider ſich gelten laſſen, ſofern nicht die Annahme gerechtfertigt iſt, daß er dieſe Tatſachen weder gekannt habe noch hätte kennen ſollen. Dieſer Satz iſt zwar im H. nicht ausdrücklich enthalten, ergibt ſich aber als allg. Prinzip aus der Öffentlichkeith des H.=Regiſters und aus einzelnen Anordnungen des H. G. (Art. 25, Abſ. 3; 46, Abſ. 2; 87, Abſ. 2; 115; 129; 135; 155; 171 u. 233).

Die Vorſchriften über die Anlegung u. Führung der H.=Regiſter ſowie die Behandlung der Geſchäfte, die ſich auf dieſelben beziehen, ſind durch Miniſterialverordnung 9 III 63, R. 27, getroffen. Das H.=Regiſter zerfällt in die, nach beſtimmten Formularen anzulegenden Regiſter für Einzelſtimmen und für Geſellſchaftsfirmiten. Einen ergänzenden Bestandteil der letzteren bildet das Beilagenbuch. Schließlich iſt ein alphabetiſches Nachſchlageregister zu führen. Eintragungen in das H.=Regiſter können nur inſolge eines Beſchlusses des Gerichtshofes erfolgen.

b) Ein Genoffenſchaftsregiſter iſt für Erwerbs- u. Wirtſchaftsgenoffenſchaften bei jedem H.=Gerichte über diejenigen Genoffenſchaften zu führen, welche in dem Sprengel deſſelben ihren Sitz haben. Hinfichtlich dieſes Regiſters gelten die im H. G. in Bezug auf das H.=Regiſter gegebenen Beſtimmungen (§ 7 G. 9 IV 73, R. 70). Die, jenen für das H.=Regiſter analogen, Vorſchriften über die Führung des Genoffenſchaftsregiſters ſind in der Miniſterialverordnung 14 V 73, R. 71, enthalten. In das Genoffenſchaftsregiſter, u. zuv. excluſiv, ſind in dieſelbe, ſind auch jene Genoffenſchaften einzutragen, auf welche gemäß § 13, 1. c., die in Betreff der Kaufleute gegebenen Beſtimmungen deſſ. H. G. Anwendung finden (Blasche-Pittreich § 27, Staub-Piſko § 59).

2. Die Mitwirkung der Gerichte bei der Anortifizierung der nach H.=Recht zu beurteilenden Wertpapiere (Art. 301—305 H. G.; § 73 B. D. 25 I 50, R. 51; § 39 Lagerhausgeſetz 28 IV 89, R. 64; § 115 Z. R. 1 VIII 95, R. 111, Piſko).

3. Das für beſtimmte Fälle feſtgeſetzte Eingreifen der Gerichte in Angelegenheiten der H.=Geſellſchaften. Hierunter ſind zu erwähnen: Die Ernennung u. Abberufung von Liqui-

datoren der offenen H.=Geſellſchaften (Art. 133 u. 134 H. G.). Die Anordnung über die Aufbewahrung der H.=Bücher einer aufgelöſten Altiengeſellſchaft (Art. 246 H. G.). Die analoge Anordnung hinfichtlich der Bücher u. Schriften nach Beendigung der Liquidation einer offenen H.=Geſellſchaft (Art. 145) iſt (Piſko) im ordentl. Prozeßwege (arg. § 841 a. b. G. B.) zu treffen; doch wurde auch die Anſicht vorgebracht (Behrend), daß ſie im Wege des außerſtreitigen Verfahrens zu erfolgen habe. Der nach Art. 160, Abſ. 3, und 253, H. G., dem Kommandiſtiſten bezw. ſtillen Geſellſchafter zuſehende Antrag auf gerichtl. Anordnung der Mitteilung einer Bilanz oder ſonſtiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher u. Papiere kann nach Anſicht der Praxis (Abler-Clemens 932 u. 1194) auch mittels einfachen Geſuches geltend gemacht werden, da nach Art. 40 H. G. die Vorlage der Bücher ohne förmll. Rechtsſtreit verordnet werden kann. Nach anderer Anſicht (Piſko) iſt dieſer Anſpruch mittels Klage (§ 304, Z. 2, Z. P. D.) geltend zu machen. Die Ernennung von Bevollmächtigten in den Fällen der Art. 195 H. G. (Kommanditgeſellſchaft auf Aktien) und 226, H. G. (Altiengeſellſchaft), erfolgt durch das H.=Gericht im außerſtreitigen Verfahren. Ob die Durchführung der in den Art. 202, Abſ. 2 u. 3, und 245, Abſ. 3, H. G., getroffenen Anordnungen die außerſtreitige Gerichtsbarkeit betrifft, iſt ſtrittig (Behrend, S. 931, Canſtein, S. 593, Ablers-Clemens 386 u. 1057).

4. Die Mitwirkung der Gerichte bei der Realoffierung ſpeziell handelsrechtl. Sicherungsmittel. Solche Fälle der außerſtreitigen (freiwilligen) Gerichtsbarkeit betreffen: die handelsgerichtl. Bewilligung zum Verkaufe des kaufmänniſchen Pfandes gemäß Art. 310 H. G. (bei Vollzug erfolgt in der Form des exekutiven Verkaufes; § 47 Einf. G. zum H. G., Art. XIII, Z. 9, Einf. G. Er. D.); weiter den Fall, daß der Kommiſſionär ſich aus dem Kommiſſionsgute bezahll. machen will (Art. 375), wofür ausdrücklich die Beobachtung der Vorſchriften des Art. 310 H. G. angeordnet iſt; ſchließlich die Verkaufsbewilligungen in den Fällen der Art. 407, Abſ. 4, und 409, Abſ. 2, H. G. (Pfandrecht des Frachtführers).

5. Weiter bilden Fälle der außerſtreitigen Gerichtsbarkeit in H.=Angelegenheiten jene gerichtl. Akte, welche (Piſko) den Zweck haben, die künftige Geltendmachung handelsrechtl. Anſprüche durch Feſtſtellung ihrer Vorausſetzungen zu erleichtern. Solche Fälle enthalten die Art. 348 (Kauf u. Verkauf), 365 (Kommiſſionsgeſchäft) und 407, Abſ. 4, H. G. (Frachtgeſchäft). Kraft beſonderer Vorſchriften ſind auf das bezügliche, nach ſeinem Weſen der außerſtreitigen Gerichtsbarkeit angehörige, Verfahren die Normen des Zivilprozeſſes anwendbar (Art. XLIV Einf. G. zur Z. P. D. und §§ 384 bis 389 Z. P. D.). Dann die Aufnahme der Seeerklärung, welche (§ 49, letzter Abſ., und § 52, Abſ. 2, Z. R.) den Bezirksgerichten bezw. jenen für H.= u. Seesachen zugewieſen iſt.

6. Gerichtl. Akte, welche bezwecken, ſachl. Objekte von H.=Geſchäften vor Untergang oder Verderben zu ſchützen. Nach Art. 323,

Abf. 3, §. 6. kann, wenn der Empfänger des Auftrages diesen nicht annimmt, das Gericht verfügen, daß das gleichzeitig mit dem Offerte überhandte Gut bis zum Einlangen einer anderweitigen Vorkehrung des Eigentümers in einem öffentl. Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt werde. Eine analoge Bestimmung enthält Art. 407, Abf. 4, §. 6. für das Frachtgeschäft. Diese Verwahrung unter Intervention des Gerichtes — sei es, daß es selbst als Verwahrer auftritt oder einen solchen bestimmt — bildet im Hinblick auf die hierin gelegene gerichtl. Mitwirkung bei Abschluß eines privatrechtl. Rechtsgeschäftes vermöge des damit er folgenden Aktzes der präventiven Rechtspflege eine Angelegenheit der außerstreitigen Gerichtsbarkeit (Pafenbühl).

7. Nach dem im 3. Teile der Z. R. „Von der Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streitsachen“ enthaltenen § 120 ist zur Erteilung von Bestätigungen über die gesetzmäßige Beschaffenheit der H.-Bücher, wenn die Bücher an einem Orte geführt werden, an welchem ein H.-Gericht oder ein Kreis- oder Landesgericht seinen Sitz hat, dieser Gerichtshof, sonst aber das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die H.-Bücher geführt werden. Diese Vorschrift enthält sonach eine, die Zuständigkeit der in Betracht kommenden Gerichte betreffende Ergänzung des Art. 39 H. G. Im Hinblick auf die §§ 300 und 120 Z. R. wird jedoch, trotz der erwähnten Anordnung des § 120 Z. R. unter den Abschnitt von der Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streitsachen, die bezüglich der gerichtl. Tätigkeit nicht als eine solche der außerstreitigen Gerichtsbarkeit angesehen (Bisko).

XIV. Der kaufmännische Konkurs. Die zur Ausübung der H.-Gerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe sind auch zur Eröffnung u. Verhandlung des kaufmännischen Konkurses berufen. Im 2. Hauptstück (§§ 191—253) der Konkursordnung 25 XII 68, R. 1 ex 1869, werden die besonderen Vorschriften hinsichtlich der kaufmännischen Konkurse getroffen. Dieselben haben Anwendung auf den Konkurs von H.-Gesellschaften und von solchen Kaufleuten, deren Firma in das H.-Register eingetragen ist (§ 191). Kompetent zur Eröffnung u. Verhandlung des Konkurses ist jener zur Ausübung der H.-Gerichtsbarkeit bestimmte Gerichtshof, in dessen Sprengel die H.-Gesellschaft ihren Sitz oder der Kaufmann seinen Wohnsitz hat (§ 193). Die besonderen Bestimmungen in Betreff der Einleitung des kaufmännischen Konkurses enthalten die §§ 194—201, u. zw. hievon die §§ 199 bis 201 insbes. jene hinsichtlich der Konkursveröffnung bei H.-Gesellschaften. Die allg. u. besonderen Bestimmungen über die Beendigung des kaufmännischen Konkurses durch Zwangsausgleich werden in den §§ 207—245, hierunter jene über den Ausgleich im Konkurs von H.-Gesellschaften u. H.-Gesellschaften insbes. in den §§ 238—240 getroffen. Von den Folgen des kaufmännischen Konkurses in Betreff der Person des Gemeinschuldners und von der „Wiederbefähigung“ desselben handeln die §§ 246—253. Aus denselben sei hervorgehoben, daß nach § 246 ein Kaufmann, nachdem der Kon-

kurs über sein Vermögen aufgehoben ist, fortan und insolang er die Wiederbefähigung nicht erlangt hat, von dem Genusse der nachbenannten Rechte ausgeschlossen bleibt: a) Von dem Rechte, H.-Geschäfte unter einer nicht lediglich in der Zeichnung seines vollen Namens u. Vornamens bestehenden Firma zu betreiben; b) von der Wählbarkeit zum Mitgliede der Handelskammer und zu sonstigen kaufmännischen Ehrenämtern; c) von der Fähigkeit, das Amt eines Börsen- oder Warensejals, eines Börsenagenten und eines Konkursmassenverwalters zu bekleiden. Im übrigen vgl. Frankl, der Konkurs der offenen Handelsgesellschaft 1891, und Jäger, Konkurs der offenen Handelsgesellschaft 1897.

XV. Das materielle Sonderprivatrecht des H. Einleitung. 1. Es kann nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, eine erschöpfende Darlegung dieser Materie zu bieten. Wohl aber erscheint es erforderlich, an dieser Stelle derselben überh. Erwähnung zu tun und die Bedeutung des materiellen Sonderprivatrechtes des H. als eines für diesen geltenden Sonderprivatrechtes hervorzuheben. Es mag daher eine kurze Skizzierung des Unterschiedes dieses Sonderprivatrechtes vom allg. Privatrechte am Platze sein und für den Rahmen dieser Gesamtdarstellung genügen.

2. Hinsichtlich der Quellen dieses Sonderprivatrechtes bestimmt Art. 1 H. G., daß, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermanglung das allg. bürgerl. Recht zur Anwendung kommen. Aus diesem Hinweis auf das a. b. G. B. folgt, daß das Sonderprivatrecht des H. im H. G. und in den H.-Gebräuchen begründet ist. Diese stehen dem H. G. nach, können also gegen die Bestimmungen des H. G. keine Bedeutung erlangen (nur praeter und nicht contra legem). Als gesetzlich anerkannte Rechtsquelle bilden sie objektives (Gewohnheits-) Recht und haben daher ebenso wie das gezeigte Recht Anwendung zu finden.

Wegen diese (herrschende) Lehre (Staub-Bisko S. 4 ff.) sind jedoch mancherlei Einwendungen erhoben worden. So insbes. einerseits die Frage, ob ein G. die derogatorische Wirkung des Gewohnheitsrechtes überh. auszusprechen vermöge und andererseits der Hinweis auf die Schwierigkeit, bestimmte Rechtsätze zu finden, welche unzweifelhaft objektives Gewohnheitsrecht darstellen (vgl. diesbezüglich Burdhardt, I, S. 62; Daub, Ert, S. 21; Eisele S. 282 ff; Menger S. 91; Pferdte u. Buchta, II, S. 106).

Die Judikatur ist vornehmlich der Auffassung, daß unter „Handelsgebrauch“ das kaufmännische Gewohnheitsrecht als Subsidarquelle des H.-Rechtes zu verstehen ist (Alder-Clemens 837) und daß den H.-Gebräuchen derogierende Kraft gegenüber dem H. G. nicht zukomme (Alder-Clemens 1657, 1789 u. 2035).

3. Was nun speziell die Anwendung des 4. Buches des H. G., „Von den H.-Gesellschaften“, anbelangt, so verordnet Art. 277 H. G., daß die Bestimmungen dieses Buches bei jedem Rechtsgeschäfte, welches auf der Seite eines der Kontrahenten ein H.-Geschäft ist, in Beziehung auf beide

Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden ist, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergibt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein H.-Geschäft ist. Bestimmungen dieser letzteren Art enthalten die Art. 280, 281, Abs. 2, 282, 288, 289, 290, 291, 292, Abs. 2, 297, 300, 301, 306, 309—311, 313 bis 316, 322 u. 323 H. O. Weiter fallen in diesen Zusammenhang § 10 G. 27 IV 96, R. 70, und § 14 G. 28 V 81, R. 47.

4. Als Auslegungsregel für H.-Geschäfte setzt Art. 278 fest, daß der Richter bei Beurteilung u. Auslegung der H.-Geschäfte den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäbl. Sinne des Ausdrucks zu haften habe. Hierin ist wohl kaum eine Abweichung vom allg. Privatrechte (§§ 6, 863 u. 914 a. b. G. B.) gelegen. In Beziehung auf die (Auslegung der) Bedeutung u. Wirkung von Handlungen u. Unterlassungen ist auf die im H.-Verkehr geltenden Gewohnheiten u. Gebräuche Rücksicht zu nehmen (Art. 279 H. O.). Diese hier erwähnten Gebräuche (Handelsusancen) sind wohl zu unterscheiden von den unter 2. besprochenen „Handelsgebräuchen“. Während diese letzteren objektive Rechtsnormen bilden, sind die Hsancen nur zur Auslegung des Parteiwillens heranzuziehen, kommen also nur soweit in Betracht, als sich der Parteiwille auf sie erstreckt. Die „eigentlichen“ H.-Gebräuche (Art. 1 H. O.) stellen Rechtsätze (Bewohnheitsrecht) dar, dagegen bilden die Hsancen bloß eine handelsrechtl. Übung, welche daher nur insoweit zur Anwendung kommt, als anzunehmen ist, daß sie der Parteiwille akzeptiert hat. Ist dies der Fall, so kommt die Hsance an Stelle dispositiver Gesetzesvorschrift zur Anwendung, während gegenüber den H.-Gebräuchen des Art. 1, H. O., dem gefassten Rechte der Vorrang zukommt. „Handelsgebrauch“ u. „Hsance“ im einzelnen Falle zu unterscheiden ist ungemein schwierig. Wichtig ist eine solche Unterscheidung insbes. dann, wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob etwa durch eine im konkreten Falle vom Parteiwillen bezogene Hsance die Anwendung einer dispositiven Bestimmung des H.-Gewohnheitsrechtes ausgeschlossen erscheint. (Über Börseusancen s. Staub-Birko, I., S. 7 ff. und hinsichtlich landwirtschaftl. Börsen und den Terminhandel G. 4 I 1903, R. 10, und Ministerialverordnung 3 IV 1903, R. 78).

5. Der privatrechtl. Sonderregelung einzelner, im H. O. sowie ansonsten insbes. bekanntester Geschäfte (Kommissionsgeschäfte, Expeditions- und Frachtgeschäfte, Börsegeschäfte u. Lagerhausgeschäfte) wurde schon oben (XI, B, a) gedacht. Desgleichen haben die privatrechtl. Sonderbestimmungen des Gesellschaftsrechtes bereits kurze Erwähnung gefunden (V, A, a, b, c und VI, B, a und C, a). Es erübrigt sonach, an dieser Stelle hauptsächlich jene allgemeinen Bestimmungen des H. O. „Von den H.-Geschäften“ kurz zu skizzieren, welche im 4. Buche des H. O. im 2., 3. u. 4. Abschnitte des 1. Titels und im 2. Titel enthalten sind.

Diese betreffen: A. Allg. Bestimmungen über H.-Geschäfte (Art. 278—316); B. Abschließung der

H.-Geschäfte (Art. 317—323); C. Erfüllung der H.-Geschäfte (Art. 324—336) und D. Bestimmungen „vom Kaufe“ (Art. 337—359).

A. Allg. Bestimmungen über Handelsgeschäfte. 1. Die besondere handelsrechtl. Haftung mehrerer Personen aus gemeinsamen H.-Geschäften ist entgegen dem allg. Privatrechte (§ 888 a. b. G. B.) dahin geregelt, daß diese Personen, sofern sich nicht aus der Übereinkunft mit dem Gläubiger das Gegenteil ergibt, solidarisch haften (Art. 280; ebenso § 270 B. P. D.). Im Falle solcher Haftung steht dem Solidarschuldner die Einrede der Teilung oder Vorausklage nicht zu. Das gleiche gilt von der handelsrechtl. Bürgschaft (Art. 281 u. §§ 891 u. 1355 a. b. G. B.). Wer aus einem Geschäfte, welches auf seiner Seite ein H.-Geschäft ist, einem anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentl. Kaufmannes anwenden (Art. 282; einzelne, insbes. erwähnte, Anwendungsfälle: Art. 343, 344, 361, 367, 380, 387, 397, 399, dann auch Art. 94 u. 348 H. O.), also auch wenn er selbst nicht Kaufmann ist, in welchem Falle nach a. b. G. B. (§§ 1295 u. 1297) keine Verpflichtung nicht so weit geht. Die Schadenshaftung aus H.-Geschäften erstreckt sich auf die Erstattung des wirkl. Schadens und des entgangenen Gewinnes (Art. 283). Sonach ist die Bestimmung des § 1047 a. b. G. B. für H.-Geschäfte gegenstandslos (dagegen Adler-Clemens 803); desgleichen jene des § 1333 a. b. G. B., ebenso auch die im § 1324 a. b. G. B. getroffene Unterscheidung.

2. Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages (Art. 284). Die nach a. b. G. B. (§ 1336) zulässige richterl. Ermäßigung der Konventionalstrafe ist sonach für das Gebiet des H.-Rechtes ausgeschlossen. Der Umstand ihrer Vereinbarung schließt im Zweifel den Anspruch auf einen ihren Betrag übersteigenden Schadenersatz nicht aus (Art. 284), wogegen dies nach herrschender Lehre (Krainz-Paff-Chrenszweig) für das allg. bürgerl. Recht angenommen wird. Daß der Schuldner im Zweifel nicht berechtigt ist, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien (Art. 284), bestimmt auch das allg. bürgerl. Recht (§ 1336 a. b. G. B.).

3. Die Darauflage (Arrha) gilt nur dann, wenn dies vereinbart oder ortsgewöhnlich ist, als Reugeld (Art. 285). Das gleiche gilt (Angeld § 908) nach a. b. G. B. Das Angeld ist — offenbar nur im Falle der Ertragserfüllung — mangels gegenteiliger Ortsgebräuche oder Vereinbarung zurückzugeben oder anzurechnen. Für den Fall (schuldbarer) Nichterfüllung des Vertrages bestimmt § 908 a. b. G. B., daß der schuldbare Teil das empfangene Angeld behalten und das Gegebene im doppelten Betrage fordern kann (Hainöhrl; Adler-Clemens 1429; dagegen Adler-Clemens 373).

4. Wegen übermäßiger Verletzung, insbes. wegen Verletzung über die Hälfte, können H.-Geschäfte nicht angefochten werden (Art. 286). Zweifelhafte ist es, ob dies für bloß einseitige H.-Geschäfte Geltung hat, was jedoch zumeist bejaht

wird (Hafenbühl, Adler=Clemens 1557, 1974). Liegt jedoch ein Ratengeschäft vor, welches bloß auf Seite des Verkäufers ein H.-Geschäft ist, so steht dem Käufer die Einrede der Verletzung über die Hälfte zu (§§ 4 u. 10 G. 27 IV 96, R. 70).

5. Zinsen. Die Höhe der a) gesetzlichen (nicht vertragsmäßigen) Zinsen beträgt bei H.-Geschäften sechs vom Hundert jährlich (Art. 287). Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein H.-Geschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern (Art. 288), wogegen nach a. b. G. B. (§§ 903 u. 1334) erst mit dem auf die Mahnung folgenden Tage der Lauf der Verzugszinsen beginnt. Da Art. 288 H. G. jedoch ausdrücklich auch die dem Gläubiger günstigeren Bestimmungen des bürgerl. Rechtes aufrecht hält, so können, im Falle der Zahlungstag durch G. oder Vertrag bestimmt ist, auch ohne Mahnung schon von diesem Tage ab Verzugszinsen gefordert werden (§§ 1333 u. 1334 a. b. G. B.). Für den Fall, daß beide Teile Kaufleute sind, ordnet übrigens das H. G. (Art. 289) ausdrücklich an, daß in beiderseitigen H.-Geschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung Zinsen vom Fälligkeitstage ab gefordert werden können. Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des H.-Gewerbes (überh., nicht etwa bloß des feinen) Geschäfte, bei welchen sowohl der Kreditgeber als der Darlehens, Voranschüssen, Auslagen und anderen Verbindungen vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an Zinsen in Ansatz bringen (Art. 290, Abs. 2). Stehen Kaufleute untereinander in laufender Rechnung (Kontokorrent), so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Uberschuß gebührt, von dessen ganzem Betrage, wenngleich darunter Zinsen inbegriffen sind, mit dem Tage des Abschlusses Zinsen (somit eventuell auch Zinneszinsen) zu fordern berechtigt (Art. 291).

Hinsichtlich b) vertragsmäßiger Zinsen erscheint dem H. G. (§ 3 Einf. G. und Art. 292) durch G. 14 VI 68, R. 62 (novelliert durch G. 15 V 85, R. 77), derogiert. Die Bestimmungen des Wuchergesetzes (28 V 81, R. 47) finden (§ 14, l. c.) auf H.-Geschäfte, bei welchen sowohl der Kreditgeber als der Kreditnehmer ein Kaufmann ist, keine Anwendung. Die Zinsen können bei H.-Geschäften in ihrem Gesamtbetrage das Kapital übersteigen (Art. 293), wogegen nach a. b. G. B. (§ 1335) der Zinselauf bei Unterlassung der gerichtl. Einmahnung mit Erreichung des Betrages der Hauptschuld endet.

6. Provision, und wenn es sich um Aufbeahrung handelt, zugleich auch Lagergeld kann ein Kaufmann, welcher in Ausübung des H.-Gewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, dafür auch ohne vorherige Verabredung nach den an dem Orte gewöhl. Sätzen fordern (Art. 290, Abs. 1). Beruhen solche Leistungen auf einem Auftrage (Bevollmächtigung), so gilt dies auch schon nach a. b. G. B. (§§ 1004 u. 1013).

7. Gesetzl. Vollmachten zur Entgegennahme von Zahlungen enthält das H. G. im Art. 296 mit der Bestimmung, daß der Überbringer

einer Quittung für ermächtigt gilt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen. Wer jedoch die Ware und eine unquittierte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen (Art. 49 H. G.). Doch gilt, wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Warenlager angestellt ist, für ermächtigt, dabelbit Verkäufe u. Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Warenlager gewöhnlich geschehen (Art. 50 H. G. und § 1030 a. b. G. B.).

8. Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem H.-Gewerbe ausgegangen ist, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, wenn sich nicht aus seiner Erklärung oder den Umständen das Gegenteil ergibt (Art. 297). Für das Gebiet des allg. bürgerl. Rechtes gilt sowohl hinsichtlich der Anträge (§ 918 a. b. G. B.) als auch hinsichtlich der Aufträge u. Vollmachten (§ 1022 a. b. G. B.) das Entgegengesetzte. Bezüglich der Procura u. Handlungsvollmacht trifft das H. G. (Art. 54, Abs. 2), die Bestimmung, daß der Tod des Prinzipals ihr Erlöschen nicht zur Folge hat. Bei einer Vollmacht zu H.-Geschäften (überh., also abgegeben von dem besonderen Falle des Vorliegens einer Procura oder Handlungsvollmacht, auch wenn z. B. der Mandant nicht Kaufmann ist) kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52 H. G. in Beziehung auf die Prokuristen u. Handlungsbevollmächtigten gegeben sind. Gleichen gilt die Bestimmung des Art. 55 H. G. betreffend den Fall, daß jemand, ohne Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter zu sein, als solcher oder ein solcher in Überschreitung seiner Vollmacht ein H.-Geschäft schließt, auch in Beziehung auf denjenigen, welcher ein H.-Geschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des H.-Geschäftes seine Vollmacht überschreitet (Art. 298 H. G.).

9. Dem H.-Verkehr eigentümlich sind die besonderen handelsrechtl. Wertpapiere. Die betreffenden Bestimmungen (Haftung u. Berechtigung aus denselben, ihre Indossierung usw.) sind in den Art. 300—305 getroffen; die bezügl. Bestimmungen des a. b. G. B. (§§ 1400—1409) sind im § 1410 a. b. G. B. ausdrücklich als für H.-Leute nicht gültig bezeichnet. (Vgl. den Abschnitt XIII, „Außerstreitige Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten des H.“, S. 2.)

10. Hinsichtlich des Überganges des Eigentumes (vgl. auch unten: D, 6), Pfand- oder sonstigen dingl. Rechtes an den von einem Kaufmann in dessen H.-Betriebe veraukerten, übergebenen oder verpfändeten Waren oder anderen bewegl. Sachen trifft das H. G. zur Erleichterung des H.-Verkehres besondere Bestimmungen, durch welche jedoch die Landesgesetze (s. unten), welche

für den Besizer noch günstigere Bestimmungen enthalten, nicht berührt werden (Art. 308). Wenn nämlich Waren oder andere bewegl. Sachen von einem Kaufmanne in dessen H.=Betrieb veräußert u. übergeben worden sind, so erlangt (Art. 306) der redl. Erwerber das Eigentum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war. Das früher begründete Eigentum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingl. Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war. Sind Waren oder andere bewegl. Sachen von einem Kaufmanne in dessen H.=Betrieb verpfändet oder übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigentums-, Pfand- oder sonstiges dingl. Recht an den Gegenständen zum Nachtheile des redl. Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers nicht geltend gemacht werden. Auch bezüglich der gesetzlichen handelsrechtl. Pfandrechte (des Kommissions-, Speditors-, Frachtführers) gilt keine Ausnahme.

Als die im Art. 308 H. G. bezogenen Landesgesetze kommen §§ 367, 371, 456 u. 824 a. b. G. B.; § 269 Ex. D.; Art. III Ministerialverordnung 28 X 65, R. 110, und § 1 G. 23 III 85, R. 48, in Betracht, welche theilweise dem redl. Erwerber günstiger sind. Die hinsichtlich der Inhaberpapiere im Art. 307 H. G. getroffene Bestimmung erscheint zufolge Art. 308 H. G. im Hinblick auf die dem redl. Erwerber günstigere Fassung des § 371 a. b. G. B. bedeutungslos.

11. Die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten haben die Art. 309—312 H. G. zum Gegenstande. Hiernach sind die zur Bestellung eines Faustpfandes im bürgerl. Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen H.=Geschäften ein Faustpfand a) an bewegl. Sachen, an Papieren aus Inhaber oder b) an solchen, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird. In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung der ersteren a) die Übertragung des Besizes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerl. Rechtes (§§ 451, 452, 454 a. b. G. B.) für das Faustpfand erfordert wird; bei letzteren b) die Übergabe des indossirten Papierses (Art. 309 H. G.). Ist die Pfandbestellung jedoch schriftlich erfolgt, so hat die solennere Form ihrer Begründung die Wirkung, daß der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, ohne daß es einer Klage gegen diesen bedarf, sonach ohne vorherige Erwirkung des nach § 461 a. b. G. B. erforderl. Exekutionstitels, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen darf (Art. 310). Über das bezügl. Verfahren (gerichtl. Bewilligung, Art. 310, Abs. 2 u. 3) s. den Abschnitt XIII, „Außerstreitige Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten des H.“, Z. 4. Wenn jedoch schriftlich vereinbart wurde, daß sich der Gläubiger auch ohne solches gerichtl. Verfahren aus dem Pfande befriedigen könne, so darf er dasselbe öffentlich, wenn die betreffenden Gegenstände aber einen Börsen- oder Marktpreis haben, durch einen H.=Makler oder sonstigen befugten Beamten zum laufenden Preise verkaufen lassen, hat jedoch

den Schuldner bei sonstiger Schadenerschuldpflicht vor dem Vollzuge des Verkaufes zu benachrichtigen (Art. 311). Die hier (Art. 310 u. 311) festgesetzten Voraussetzungen erscheinen laut spezialgesetzl. Anordnungen in einzelnen bestimmten Fällen nicht erforderlich; so nach § 15, Börsengesetz 1 IV 75, R. 67, nach § 4, Pfandleihgesetz 23 III 85, R. 48, nach § 34 Lagerhausgesetz 28 IV 89, R. 64, und nach Art. III, Ministerialverordnung 28 X 65, R. 110. Uebrigens sind die, bestimmten öffentl. Anstalten (Österr.-ungar. Bank u. dgl.) verliehenen, besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern ausdrücklich als aufrecht verbleibend erklärt (Art. 312, Abs. 1). Schließlich kann die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten aus H.=Geschäften auch unter Beobachtung der nach dem bürgerl. Rechte hierfür geltenden Bestimmungen (z. B. unter den im § 1371 a. b. G. B. nicht unterzogenen Bedingungen) rechtsgültig geschehen (Art. 312, Abs. 2).

12. Die dem H.=Rechte eigentümliche (§ 471 a. b. G. B.) Einrichtung des kaufmännischen Zurückhaltungs- (Retentions-)Rechtes findet in den Art. 313—316 H. G. ihre Regelung. Als Voraussetzung deselben ist erforderlich die Fälligkeit einer einem Kaufmanne gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen H.=Geschäften zustehenden Forderung; weiter, daß der Zurückbehaltung nicht eine bei der Übergabe des Gegenstandes erteilte Vorschrift oder die vom Gläubiger übernommene Verpflichtung, in bestimmter Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, entgegensteht (Art. 313). Von diesen Voraussetzungen sieht das G. nur in den Fällen ab (Art. 314), daß über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, in dasselbe eine Exekution fruchtlos vollstreckt worden ist oder derselbe seine Zahlungen eingestellt hat. Objekt des kaufmännischen Retentionsrechtes sind alle bewegl. Sachen u. Wertpapiere des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von H.=Geschäften in den Besitz des Gläubigers gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbes. vermittels Konnossements, Ladescheines oder Lagercheines noch in der Lage ist, darüber zu verfügen (Art. 313, Abs. 1). Der Inhalt dieses Rechtes besteht (Art. 315) in der Befugnis des Gläubigers, nach vorheriger Benachrichtigung des Schuldners mittels Klage den Verkauf der Gegenstände zu beantragen und sich aus dem Erlöse vor anderen Gläubigern zu befriedigen. Dieses Retentionsrecht tritt nicht ein, inwieweit dies die Parteien besonders vereinbart haben (Art. 316). Ein besonderes Retentionsrecht ist den Anstalten, welche unter staatl. Aufsicht statutengemäß Kreditgeschäfte betreiben, durch Art. III Ministerialverordnung 28 X 65, R. 110, eingeräumt.

B. Abschließung der Handelsgeschäfte.
1. Die Gültigkeit der Verträge ist bei H.=Geschäften durch schriftl. Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt. Ausnahmen von dieser Regel finden nur inwieweit statt, als sie im H. G. enthalten sind (Art. 317). Solche Ausnahmen sind getroffen in den Art. 174, 198, 208, 242, 310 u.

311. Der Mangel des Erfordernisses der Formlichkeit ist beispielsweise im Art. 209 ausdrücklich wiederholt. Auch das a. b. G. B. (§ 883) setzt im allg. die Formfreiheit für Verträge fest. Die Bedeutung des Art. 317 als einer handelsrechtl. Spezialvorschrift gegenüber dem § 883 a. b. G. B. ist demnach die, daß die von diesem Paragraphen festgesetzten Ausnahmen, sofern es sich um „Verträge bei H.-Geschäften“ handelt, der Geltung enthaltenen, als Ausnahmen von dem im Art. 317 aufgestellten Prinzip der Formfreiheit, alle jene, eine besondere Form für Verträge festsetzenden Normen anzusehen, welche, bezw. insofern sie (entweder ausdrücklich oder nach dem unzweifelhaften Tenor des G.) auch auf H.-Sachen anzuwenden sind.

Sonach entfällt für das Gebiet des H.-Rechtes das im G. 25 VII 71, R. 76, aufgestellte Erfordernis des Notariatsaktes (Staub-Bischo, dagegen Canstein II, S. 105), desgleichen die für Illiteraten festgesetzte Anordnung des § 886 a. b. G. B. sowie die auf bestimmte Verträge bezügl. Anordnungen der §§ 882, 891, 901, 907 usw. a. b. G. B. Hingegen müssen wohl, trotz der Norm des Art. 317, auch für H.-Geschäfte als gültig erachtet werden die besonderen Formvorschriften des G. 19 VI 72, R. 88, betreffend die Ausstellung von Wechselserklärungen durch Stellvertreter, des § 1 G. 7 XI 62, R. 85, und des § 2, lit. b, G. 30 VI 78, R. 90, betreffend Promessen-geschäfte, des § 577, Abs. 3, G. 1 VIII 75, R. 113 (Z. P. D.), hinsichtlich der Prorogation bei Schiedsgerichten, des Art. XIV, Z. 3, Einf. G. zur Z. P. D., bezüglich der Unterwerfung unter das Börsenschiedsgericht und des § 6, Abs. 3, G. 1 IV 75, R. 67, betreffend die Zulässigkeit der Anordnung des Börsenstatutes, daß die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes nur durch schriftl. Vereinbarung ausgeschlossen werden kann, weiter des § 13 Ministerialverordnung 20 IX 99, R. 175 (Aktienregulativ), und des § 3 G. 9 IV 73, R. 70, in Ansehung der Errichtung von Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Schließlich ist, da der von einem Kaufmanne abgeschlossene Lehrvertrag gemäß Art. 273 H. G. als H.-Geschäft zu betrachten ist, auch die — allerdings nur für die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge geltende — Vorschrift des § 99 Gew. D. über die besondere Form des Lehrvertrages für das dem H. G. und der Gew. D. gemeinsame Anwendungsgebiet als Ausnahme vom Art. 217 H. G. zu erachten.

2. Hinsichtlich des Zustandekommens der Willensübereinstimmung bei Abschluß von H.-Geschäften unterscheidet das H. G., ob ein „Antrag unter Gegenwärtigen“ oder „unter Abwesenden“, das a. b. G. B. jedoch (§ 862), ob „ein mündliches“ oder „schriftl. Versprechen“ dem Vertrage zu Grunde liegt (vgl. Hasenöhrl I, S. 641, und Krainz-Pfaff-Ehrenzweig § 313, Note 11). Wie nach § 862 a. b. G. B. die Annahme eines mündl. Versprechens „ohne Verzug“ erfolgen muß, so muß auch nach Art. 318 H. G. über einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines H.-Geschäftes die Erklärung „sogleich“ abgegeben

werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist. Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er, bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf (Art. 319). Im § 862 a. b. G. B. erscheinen für die Annahme eines schriftl. Versprechens andere Bestimmungen festgesetzt.

Für die Rechtzeitigkeit der Absendung der Annahme kann unter Umständen (juristische Personen) auch § 865 a. b. G. B. in Betracht kommen. Der Antragende ist berechtigt, die Rechtzeitigkeit des Eintreffens seines Antrages voranzusetzen. Der Antrag ist als nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf früher als der Antrag oder gleichzeitig mit diesem dem Oblaten zukommt. Das Analoge gilt vom Widerrufe der Annahme (Art. 320). Hingegen kann nach § 862 a. b. G. B. „vor Ablauf des festgesetzten Zeitraumes das Versprechen nicht zurückgenommen werden“. Im Hinblick auf diese letztere und die Anordnung des § 861 a. b. G. B. wird für das bürgerl. Recht als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Eintreffen der Annahmeerklärung angenommen, wogegen Art. 321 H. G. als diesen Zeitpunkt jenen Moment erklärt, in welchem die Annahmeerklärung behufs Absendung abgegeben wurde. Bezüglich der Erfordernisse der Annahmeerklärung statuiert Art. 322, daß eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen als Ablehnung des Antrages verbunden mit einem neuen Antrage gilt. Auch nach § 869 a. b. G. B. entsteht kein Vertrag, wenn die Annahme unter anderen Bestimmungen als jenen, unter welchen das Versprechen geschehen ist, erfolgt.

Andere Grundsätze gelten jedoch, wenn zwischen dem Kaufmanne, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber (welcher jedoch keineswegs Kaufmann sein muß) eine Geschäftsverbindung besteht oder sich der erstere gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat. Solchen Falles ist der Oblat ohne Börgern zu antworten verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Übernahme des Auftrages gilt (Art. 323 H. G.). Für diesen besonderen Fall ist sonach das Stillschweigen (vgl. § 863 a. b. G. B.) vom H. G. ausdrücklich als Zustimmung erklärt. Zufolge § 1003 a. b. G. B. sind Personen, welche zur Versorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt wurden, schuldig, über einen darauf sich beziehenden Auftrag ohne Börgern gegen den Auftragenden sich ausdrücklich zu erklären, ob sie denselben annehmen oder nicht; widrigenfalls sie dem Auftragenden für den dadurch veranlaßten Nachteil verantwortlich bleiben. Dies gilt (Staub-Bischo, Canstein II, S. 115, Blaschke-Pitzsch § 341) auch für das Gebiet des H.-Rechtes. Über die weiteren, den Schutz des Oblaten betreffenden Bestimmungen des Art. 323 vgl. Abschnitt XIII, „Die außerstreitige Gerichtsbarkeit usw.“, Punkt 6.

C. Erfüllung der Handelsgeschäfte.
1. Die Art. 324 u. 325 bestimmen den Erfüllungsort bei H.-Geschäften. Dieser ist a) als vertragsmäßiger jener, welcher im Vertrage bestimmt

oder nach der Natur des Geschäftes oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem b) gesetzlichen Erfüllungsorte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine H.-Niederlassung oder in deren Ermanglung seinen Wohnsitz hatte. Wenn jedoch eine bestimmte, zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Willen der Kontrahenten an einem anderen Orte befindl. Sache übergeben werden soll, so geschieht die Übergabe an diesem Orte. Durch diese Vorschrift erscheint den abweichenden Bestimmungen des allg. bürgerl. Rechtes (§ 905) derogiert (vgl. §§ 902 u. 1420). Art. 325 enthält eine Sondervorschrift für Gelbzahlungen (mit Ausnahme der Auszahlung von Indossablen oder auf Inhaber lautenden Papieren). Hinsichtlich der Bedeutung des Erfüllungsortes für den Gerichtsstand enthält § 88 Z. Nr. 1 VIII 95, Nr. 111, die besondere Vorschrift.

2. Von der Erfüllungszeit handeln die Art. 326—334. Mangels Vereinbarung über die Zeit der Erfüllung kann diese zu jeder Zeit gefordert u. geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem H.-Gebrauche etwas anderes anzunehmen ist. Hinsichtlich der Berechtigung, die Erfüllung zu fordern, trifft auch § 904 a. b. G. B. („ohne unnötigen Aufschub“) eine ähnl. Bestimmung. Art. 327 H. G. enthält Auslegungsregeln für einzelne im H.-Verkehre übll. Zeitbestimmungen. Für den Fall, daß die Erfüllung mit Ablauf bestimmter Fristen erfolgen soll, bietet Art. 328 die Regeln zu deren Berechnung. Diese sind in einer von der Anordnung des § 902 a. b. G. B. abweichenden Weise festgesetzt. Die Art. 329 u. 330 berücksichtigen insbes. den Fall der Festsetzung eines gewissen Zeitraumes für die Erfüllung sowie des Dazwischentreitens eines Sonn- oder allg. Festertages. Nach Art. 332 muß die Erfüllung an dem Erfüllungstage während der gewöhnl. Geschäftszeit geleistet u. angenommen werden, wogegen nach a. b. G. B. dem Schuldner der ganze Erfüllungstag als zu statuten kommend gilt. Im Gegenseite zu § 1413 a. b. G. B., wonach wider den Willen des anderen Teiles vor Ablauf des Verfalltages die Erfüllung weder geleistet noch gefordert werden kann, ist gemäß Art. 334 nach der Natur des Geschäftes und der Absicht der Kontrahenten zu beurteilen, zu wessen Gunsten der Verfallstag bestimmt wurde. Ist hiernach der Schuldner vor dem Verfallstage zu zahlen befugt, so ist er doch nicht berechtigt, den Diskonto abzuziehen, wenn ihm nicht Übereinkunft oder H.-Gebrauch dazu ermächtigen.

3. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware bestimmt Art. 335, daß mangels besonderer Vereinbarung der Verpflichtete „H.-gut mittlerer Art u. Güte“ zu gewähren habe, wogegen er nach § 906 a. b. G. B., „wenn das Versprechen auf mehrere Arten erfüllt werden kann, die Wahl hat“, daher — so die Auslegung des § 906 — auch die mindeste Qualität zu liefern berechtigt wäre.

4. Maß, Gewicht, Münzfuß, Zeitrechnung und Entfernungen bestimmen sich im Zweifelsfalle nach jenen, welche am Erfüllungsorte

gelten (Art. 336), mit welcher Regel auch § 905 a. b. G. B. übereinstimmt. Die für den Fall, daß die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte (effektiv) bedungen wurde, im Art. 336 getroffene Ausnahme, wurde mit kai. B. 21 IX 99, Nr. 176, III. Teil, § 18, bezüglich aller nach dem 1 I 1900 begründeten Verbindlichkeiten als allg. verbindlich festgesetzt. Mangels einer „effektive“ Zahlung erfordernden Vereinbarung kann, wenn die vereinbarte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung ist, der Betrag „nach dem Werte zur Verfallszeit“ in der Landesmünze gezahlt werden. Vgl. die für die Rückzahlung von Gelddarlehen im § 989 a. b. G. B. getroffene Bestimmung, wonach in „zunächst ähnl. Geldstücken“ der „innere Wert“ des gegebenen Darlehens zurückzuerstatten ist.

D. Der Handelskauf. Der Handelskauf wird in den Art. 337—359 H. G. geregelt. Nicht jeder Kauf, der ein H.-Geschäft ist, ist ein H.-Kauf im Sinne dieser Art., sondern nur derjenige, welcher Waren betrifft, die Gegenstand des H.-Verkehres sind, also jedenfalls bewegliche und körperl. Sachen und von den unkörperlichen (Rechte) nur jene, welche eine für den H.-Verkehr geeignete Form der Verkörperung (Wertpapiere, Staatspapiere, Aktien; Art. 271, Z. 1) gefunden haben (Staub-Fisko).

Zufolge besonderer Vorschrift (Art. 338) ist nach den Bestimmungen über den Kauf auch ein H.-Geschäft zu beurteilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht. Nach der herrschenden Lehre ist diese Vorschrift für das öiterr. Recht bedeutungslos, da dieses einen vom Kauf verschiedenen Lieferungsvertrag nicht kenne und § 1158 a. b. G. B. die Herstellung eines Werkes, zu welchem der Besteller den Stoff liefert, als Kauf erkläre. Dagegen wird (Dniestrzjanoff) hervorgehoben, daß § 1163 a. b. G. B. den Lieferungsvertrag erwähne. Sonach findet (Staub-Fisko) für das Anwendungsgebiet des Art. 338 H. G. die nach § 1158 a. b. G. B. zu treffende Unterscheidung nicht statt. Die Norm des § 1152 a. b. G. B. findet jedoch unbedingte Anwendung. Sofern es sich um nichtvertretbare Gegenstände handelt, ist die Anwendung der Anordnung des Art. 338 H. G. ausgeschlossen.

1. Das Zustandekommen des Kaufvertrages. Das Anerbieten zum Verkaufe, welches erkennbar für mehrere Personen, insbes. durch Mitteilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Ware, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindl. Antrag zum Kaufe (Art. 337). Es müssen also die Kontrahenten, der Preis und die Ware (deren Menge) bestimmt sein (bestimmt: §§ 1053, 1054 a. b. G. B., bezw. bestimmbar: §§ 1056 [durch eine dritte Person] und 1058 a. b. G. B. und Art. 353 H. G. [Marktpreis]).

2. Besondere Arten des Kaufes. a) Kauf auf Probe (Art. 339 H. G., §§ 1080—1082 a. b. G. B.). Er ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Dispositivbedingung geschlossen, daß

dieser die Ware besehen oder prüfen u. genehmigen werde. Nach § 1081 a. b. G. B. ist diese Bedingung jedoch dann eine resolutive, wenn der Kaufpreis bereits bezahlt wurde. Mangels einer verabredeten tritt nach H. G. die ortsgewöhnlich. Probezeit oder nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit die Aufforderung des Käufers, sich sofort zu erklären, nach a. b. G. B. jedoch eine vom G. mit 3 Tagen bemessene Frist ein. Sowohl nach H. G. als nach a. b. G. B. gilt Stillschweigen des Käufers nach Ablauf dieser Fristen als Genehmigung des Kaufes. b) Ein Kauf nach Probe (Art. 340) ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Ware der Probe oder dem Muster gemäß sei. c) Der Kauf zur Probe (Art. 341) ist unbedingt Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

3. Die Art und der Ort der Erfüllung. Der Verkäufer vollzieht die Erfüllung seinerseits mit der Übergabe der Ware (des Besitzes). In diesem Zeitpunkte hat der Käufer den Kaufpreis zu entrichten (bezw. von da ab zu verzinsen, §§ 1051 u. 1062 a. b. G. B.), wenn nicht ein anderes durch die Natur des Geschäftes bedingt oder durch Vertrag oder H.-Gebrauch bestimmt ist (Art. 342, Abs. 2). Hinsichtlich des Ortes der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers und des Verkäufers kommen die Bestimmungen des Art. 324, Abs. 1, H. G. (vgl. oben XV C 1) zur Anwendung.

4. Verzug in der Erfüllung. a) Des Käufers. α) Der Käufer kann in Verzug sein mit der Empfangnahme der Ware (Art. 343). Der Käufer ist in der Regel verpflichtet, die Ware sofort in Empfang zu nehmen (Art. 346 und § 1062 a. b. G. B.). Diese Verpflichtung besteht nicht bei vertragswidriger Beschaffenheit der Ware (Art. 346 und §§ 919, 1413 u. 1415 a. b. G. B.). Der Annahmeverzug ist auch dann vorhanden, wenn der Käufer die Ware zwar annehmen will, den fälligen Kaufpreis aber nicht anbietet (Art. 342, Abs. 3, und § 1062 a. b. G. B.). Verschulden des Käufers ist hierbei nicht erforderlich (§§ 1334 u. 1419 a. b. G. B.). Der Verkäufer kann sich der Aufbewahrung der Ware entledigen entweder durch deren Niederlegung in einem öffentl. Lagerhause oder bei einem Dritten oder durch Selbsthilfeverkauf. Letzterer kann nur nach vorgängiger Androhung und unter bestimmten Modalitäten (Art. 343, Abs. 2 u. 3) geschehen.

β) Der Käufer kann weiter in Verzug sein mit der Zahlung des Kaufpreises. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Ware schon übergeben wurde oder nicht. Ersteren Falles kann der Verkäufer nur Zahlung u. Schadenersatz (d. i. mehr als bloße Zinsen; Art. 283 derogiert dem § 1333 a. b. G. B. teilweise) verlangen. Letzteren Falles, welchen Art. 354 regelt, hat er die Wahl, entweder von dem Vertrage abzugehen oder Schadenersatz u. Vertragserfüllung zu fordern oder unter gleichzeitiger Schadenersatzforderung die Ware gemäß Art. 343 für Rechnung des Käufers zu verkaufen.

γ) Schließlich kann der Käufer in Verzug sein mit der Untersuchung der Ware bezw. Anzeige ihrer Mängel an den Verkäufer. Diese Anzeige

hat beim sog. „Verwendungskaufe“ sofort nach der Empfangnahme, bezüglich erst später erkennbarer Mängel jedoch mit deren Entdeckung zu geschehen. Die Wirkung dieses Verzuges ist, daß die Ware als genehmigt gilt (Art. 347).

b) Des Verkäufers. Ist der Verkäufer (schuldhafterweise) mit der Übergabe der Ware säumig (§ 1052 a. b. G. B.), so hat der Käufer die Wahl, ob er Erfüllung (Erfekution nach §§ 346 u. 354 Ex. D.) nebst Schadenersatz wegen Verspätung verlangen, oder statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, oder von dem Vertrage abgehen will (Art. 355). Ob er das Recht auf die Angabe nach § 908 a. b. G. B. geltend machen kann, ist bestritten (pro: Adler-Clemens 502 u. 1429).

5. Gewährleistung für Mängel. Käufer u. Verkäufer sind berechtigt, die Mängel der Ware durch Sachverständige feststellen zu lassen (Art. 348 H. G. und §§ 384—389 B. P. D.). Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, daß die Mängel vertragswidrig, ungewöhnlich oder dem ordentl. Gebrauche der Sache hinderlich sind (§§ 922 u. 932 a. b. G. B.), daß sie der Käufer nicht kannte, kennen mußte (§ 928 a. b. G. B.) oder bei gewöhnl. Sorgfalt (§ 1297 a. b. G. B. und Art. 282 G. B.) hätte bemerken müssen (Ausnahme bei Distanzgeschäften, Art. 347) und schließlich, daß der Mangel nicht etwa erst nach Übergang der Gefahr auf den Käufer entstanden ist. Der Gewährleistungsanspruch hat zum Inhalte den Anspruch auf Aufhebung, Nachtrag u. Schadenersatz (§ 932 a. b. G. B.). Irrtum in der Beschaffenheit der Sache begründet für den Käufer den Anspruch auf Nichtigkeitserklärung (§ 871 a. b. G. B.) des Vertrages (Unterschied gegenüber dem Aufhebungsanspruch nach § 932 a. b. G. B.), Irreführung (Voraussetzungen: §§ 875 u. 876 a. b. G. B.) den Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 872 a. b. G. B.). Mängel, welche nach Ablauf von 6 Monaten seit Ablieferung (also nur bei Distanzgeschäften) der Ware entdeckt wurden, können nicht geltend gemacht werden. Im gleichen Zeitraum verjährt, falls nicht besondere G. (§§ 924 u. 925 a. b. G. B.) oder H.-Gebrauche (Art. 1 H. G.) kürzere Fristen bestimmen, auch die Klage gegen den Verkäufer wegen Mangelhaftigkeit der Ware (Art. 349; vgl. bezüglich Platzgeschäften § 933 a. b. G. B.). Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach Art. 328 (nicht nach § 902 a. b. G. B.; wohl aber §§ 1486 u. 1494 a. b. G. B. anwendbar). Eine Ausnahme von der sechsmonatl. Verjährung des Anspruches auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache besteht für Ratengeschäfte (welche solche auf des Käufers Seite nicht sind) nach §. 4, Abs. 3 u. 4, Ratengesetz 27 IV 96, R. 70. Wie schon (XV, D. 4, a, γ) erwähnt, wird der Verkäufer im Falle des Art. 347 durch Verzug des Käufers in der Untersuchung u. Beanständung der Ware (Rügeflicht, Anzeigepflicht) von der Gewährleistungspflicht befreit (§§ 912 u. 932 a. b. G. B.). Die Wirkung der Mängelanzeige ist, daß der Käufer die mangelhafte Ware als Erfüllung anzunehmen nicht genötigt (§ 1413 a. b. G. B.), sondern berechtigt ist, sie zurückzuweisen und ordentl.

Erfüllung nebst Schadenersatz zu verlangen (§§ 919 u. 1413 a. b. G. B.).

6. **Tragung der Gefahr.** Soll die Ware dem Käufer von einem andern Orte übersendet werden (Distanzgeschäft), so ist, wenn der Käufer über die Art der Übersendung nichts bestimmt, der Verkäufer ex lege (Art. 344) beauftragt, diese Bestimmung statt des Käufers mit der Sorgfalt eines ordentl. Kaufmannes zu treffen. Die Gefahr des Transportes trägt in diesem Falle der Käufer (Art. 345, Abs. 1). Der Verkäufer trägt die Gefahr nur dann, wenn er ohne dringende Veranlassung von der Anweisung des Käufers über die Art der Verwendung abgewichen ist oder wenn nach dem Vertrage der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als Ort der Erfüllung (Lieferungsort) gilt (Art. 344, Abs. 2). Nach dem letzten Abs. des Art. 345 lassen dessen Bestimmungen das bürgerl. Recht, insofern nach demselben die Gefahr noch früher auf den Käufer übergeht, unberührt. Wenn es sich um einen „Kauf in Pausch u. Bogen“ handelt, trägt also der Käufer die Gefahr des Verderbens einzelner Stücke bis zur Minderung der Hälfte des Wertes des Ganzen (§ 1049 a. b. G. B.). Ferner geht nach §§ 1048 u. 1050 a. b. G. B. die Gefahr auf den Käufer nach Ablauf der vereinbarten Traditionszeit (Fingergeschäft) über, dies aber nur in dem Falle (§ 1051), daß der Verkäufer nicht mit der Übergabe im Verzuge ist. Die Frage des Überganges des Eigentums regelt das a. b. G. B. (§ 429 und Marginalrubrik des 5. Hauptstückes des 2. Teiles) dahin, daß überschickte Sachen in der Regel erst dann für übergeben gehalten werden, wenn sie der Übernehmer erhält, es wäre denn, daß dieser die Überhändlungsart selbst bestimmt oder genehmigt hätte.

7. **Verpflichtung zur Sorgfalt.** Solange der Käufer mit der Abnahme nicht im Verzuge ist, hat der Verkäufer die Ware mit der Sorgfalt eines ordentl. Geschäftsmannes aufzubewahren (Art. 343) bzw. mit jener eines ordentl. Kaufmannes zu übergeben (Art. 344 und § 429 a. b. G. B.). Nach Eintritt des Annahmeverzuges hat der Verkäufer die Ware, sofern er sie bei sich behält, mit der Sorgfalt eines ordentl. Kaufmannes (also eine Steigerung gegenüber dem Falle des Art. 343) zu verwahren (Art. 282). Liegt seinerseits ein H.-Geschäft nicht vor, so ist die Sorgfalt des Verkäufers nach a. b. G. B. (vgl. § 1061 „vom Kaufe“) zu beurteilen. Der Käufer hat im Falle eines Ueberkaufes (Art. 348), wenn er die Ware beanstandet, für ihre einseitige Aufbewahrung zu sorgen; ist die Ware dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann er sie unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 verkaufen lassen (Art. 348).

8. **Preis, Gewicht, Spesen.** Ist im Vertrage der „Marktpreis“ oder der „Börsepreis“ als Kaufpreis bestimmt, so ist hierunter im Zweifel der „laufende Preis“, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maßgebenden H.-Platz nach den dafür bestehenden örtl. Einrichtungen festgesetzt ist (§ 8 G. 1 IV 75, R. 67) und suppletorisch der „mittlere Preis“ zu verstehen,

welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergibt (Art. 353).

Von dem dem Kaufpreis zu Grunde zu legenden Gewichte kommt jenes der Verpackung (Zaragewicht) in Abzug, so daß also das Nettogewicht maßgebend ist, sofern nicht anderweitige Abreden oder H.-Gebräuche am Übergabsorte bestehen. Ob u. wieviel am „Gutgewicht“, d. i. ein Mehrgewicht als Zugabe über das zu bezahlende Gewicht, und „Refaktie“, d. i. ein Abzug vom Nettogewichte und vom Preise wegen Unreinigkeit, Schwund usw., gefordert werden kann, ist nach der besondern Verabredung oder dem H.-Gebräuche am Übergabsorte zu beurteilen (Art. 352). Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Verabredung ein anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Übergabe, insbes. des Wägens u. Messens der Ware; der Käufer die Kosten der Abnahme (Art. 351).

9. **Besonderheiten bei Fixgeschäften.** Ein solches liegt nach der gleichförmigen Judikatur des D. G. B. vor, wenn der Parteiwille dahin geht, daß eine außerhalb der bedungenen Zeit erfolgende Lieferung nicht als Vertragserfüllung angesehen werden solle. Ist also bedungen, daß die Ware genau zu einer festbestimmten Frist geliefert werden soll (Art. 357), so kommt Art. 356 (Ausübung des Wahlrechtes in Forderung der Erfüllung bzw. Schadenersatzes wegen Nichterfüllung) nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354 oder 355 zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Doch sind hiefür (im Art. 357, Abs. 2 u. 3) besondere (für Fixgeschäfte geltende) Modifikationen (dazu §§ 15 u. 16 G. 1 IV 75, R. 67) festgesetzt. Der die Voraussetzung des Wahlrechtes des einen Kontrahenten bildende Verzug des anderen kann auf des letzteren Kosten durch eine öffentl. Urkunde (Protest, § 88 Notariatsordnung) festgestellt werden (Art. 358).

10. **Besonderheiten bei teilbaren Leistungen.** Ist die Erfüllung beiderseits teilbar und nur teilweise erfolgt (nicht bloß angeboten; § 1415 a. b. G. B.), so kann (in den Fällen der Art. 354, 355 u. 357, also auch bei Fixgeschäften) das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Kontrahenten nicht erfüllten Teiles des Vertrages erfolgen (Art. 359).

XVI. **Einrichtungen u. Organisationen zur Pflege des H. A. An staatl. Behörden u. Amentern kommen in Hinsicht der Pflege und öffentl. Verwaltung des H. hauptsächlich folgende in Betracht:**

1. Das Handelsministerium, welchem die oberste Leitung der H.- u. Gewerbeangelegenheiten obliegt (Ministerialverordnung 20 IV 61, R. 49, und 23 IX 1905, R. 151). Sein Wirkungsbereich ist des Näheren im Art. „Ministerien als Behörden B.“, dargestellt. Doch sind auch in den Wirkungsbereichen der W. Z., für K. U. M., des Eij. M., des F. M. und des J. M. den H. berufende Agenten enthalten (s. den oben zit. Art.).

2. Die polit. Behörden. a) Die polit. Landesstellen sind nach Punkt 3 des § 1 der

Allerhöchsten Bestimmungen 14 IX 52 die obersten Verwaltungsbehörden des ihnen zugewiesenen Kronlandes für H.- u. Gewerbeachen. Die polit. Landesbehörden sind im allg. 2. Instanz in Gewerbeangelegenheiten (§ 142 Gew. D.), ebenso 2. Instanz bei Ubertretungen des Hausiergesetzes (§ 1 G. 21 III 83, R. 37) und der auf Grund des § 6 des Markenschutzgesetzes 6 I 90, R. 19, erlassenen Vorschriften (§ 31 Markenschutzgesetz); ferner bei Mustererschüßeingriffen (kais. P. 7 XII 58, R. 237). Nach der Gew. D. steht ihnen unmittelbar zu: die Rehabilitierung bescholtener Personen (§ 6 Gew. D.), die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe, im Falle die Reziprozität nicht nachgewiesen wird (§ 8), die Dispens von der Weibringung des Befähigungsnachweises, dann des Lehrzeugnisses (§ 14), die E. über den Umfang der Gewerberechte (§ 36), die Festsetzung von Maximaltarifen für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigen Bedürfnissen des tägl. Unterhaltes gehören, und für die Transport- u. Platzdienstgewerbe (§ 51), die Verleihung der Auszeichnung, den kais. Adler im Schilde u. Siegel zu führen (§§ 58 u. 142), die Genehmigung der Marktordnungen (§ 70), die Verlängerung der Arbeitszeit unter besondern Voraussetzungen (§ 96 a), die Bestimmung des territorialen Umfanges der Genossenschaften (§ 109), die Genehmigung der Genossenschaftstatuten (§§ 110 u. 126), der Ausspruch über die Vereinigung mehrerer Gewerbeorporationen zu einer Genossenschaft und über die Auscheidung einzelner Gewerbearten aus einer Genossenschaft (§ 111), und die Genehmigung des Statutes der genossenschaftlichen, schiedsgerichtl. Ausschüsse (§ 122).

Unmittelbare Verleihungsbehörden sind die Landesstellen nach § 142 Gew. D. für alle Preßgewerbe in Orten, wo eine polit. Behörde ihren Sitz hat, sowie für Unternehmungen von Leihbibliotheken u. Lesekabinetten; nach Abs. 5 des § 3 G. 17 XII 62, R. 6 ex 1863, für die Bewilligung zum Verkauf periodischer Druckschriften; nach Art. V G. 31 III 65, R. 25, für periodische Personentransportunternehmungen im Falle der Ausdehnung auf mehrere Bezirke desselben Kronlandes; nach Maßgabe der Ministerialverordnung 24 VIII 79, Z. 4386, für Überfahren in den zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Strecken der fließenden Gewässer; nach Maßgabe der Ministerialverordnung 12 VII 58, R. 108, für die Dampfschiffahrt auf den Binnen- u. Grenzgewässern; nach § 1 G. 23 III 85, R. 48, für das Pfandleihgewerbe; nach § 4 der Ministerialverordnung 30 XII 85, R. 13 ex 1886, für Leihenbestattungsunternehmungen) und nach § 14 G. 26 XII 93, R. 193, für das Steinmegewerbe. Ferner genehmigt die polit. Landesbehörde nach § 3 G. 9 VII 94, R. 161, beim Verkaufe von Druckschriften durch feststehende oder beweg. Automaten das Verzeichnis der zum Verkaufe bestimmten Druckwerke; weiter entscheidet dieselbe über die radigierte oder über die veräuß. Eigenschaft von Gewerben und in 2. Instanz über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Gewerbegerichte (§ 10 G. 27 XI 96, R. 218). Den Landesstellen steht weiter zu die Bewilligung zur Abhaltung von Jahr-

märkten (nach § 38, lit. e, des Wirkungskreises); nach dem Staatsministerialerlaß 28 II 63, Z. 2306, die Bewilligung zu Privatgeschäftsvermittlungen; weiter (§ 38, lit. b, des Wirkungskreises) die Erteilung der Befugnisse zur Errichtung von Apotheken; nach der Ministerialverordnung 17 XII 94, R. 239, die Zulassung zur Bereitung neuer, zum allg. Vertriebe bestimmter pharmazeutischer Erzeugnisse; nach dem G. 4 IV 75, R. 68, die Bestätigung der Ernennung und die Vornahme der Weidigung der H.-Mäkler, die Bestimmung des Wertes der Mäklergebühr, die Bestimmung der Bezirksabgrenzung für die H.-Mäklergremien, die E. über Beschwerden gegen die H.-Mäklern auferlegten Ordnungs- u. Disziplinarstrafen, die Erteilung der Befugnis zur Vornahme öffentl. Verstärkungen an H.-Mäkler. Die polit. Landesstellen bestellen die Wahlkommissionen zur Einleitung u. Durchführung der Wahlen in die Handels- u. Gewerbeammern, sie zeigen die gewählten Mitglieder dem H.-Minister an und legen diesem den Jahresvorschlag der Kammer vor (§§ 8, 10 u. 21 des G. 29 VI 68, R. 85). Nach dem G. 1 IV 75, R. 67, sind die Börsen in allen Verwaltungsanlagen der polit. Landesbehörde unterstellt, welche die Beseitigung von Mißbräuchen zu verfügen, über gegenwärtige Beschlüsse die weitere höhere E. einzuholen hat (§ 4) und über Rekurse gegen Geldstrafen über 100 fl. und Ausschließung über 3 Monate entscheidet (§ 17).

b) Die Bezirkshauptmannschaften sind nach der Gew. D. (§ 141) 1. Instanzen in Gewerbeangelegenheiten (Gewerbebehörden). Als solchen obliegt ihnen unter anderem vornehmlich die Uebernahme der Anmeldungen für den selbständigen Betrieb der freien und handwerksmäßigen Gewerbe und die Ausfertigung der Gewerbebescheine; die Verleihung der konfessionierten Gewerbe nach § 141 Gew. D.; die Genehmigung der gewerbl. Betriebsanlagen (III. Hauptstück der Gew. D.); die Uebernahme u. Überwachung der Meldungen über Errichtung von Betriebsstätten (§ 39 Gew. D.) und von Zweigetablissemments u. Niederlagen (§ 40 Gew. D.); die Anordnung wegen Erschließung der Preise u. Preisanrückungen (§ 52 Gew. D.); die Einflußnahme auf die Fortsetzung des Gewerbebetriebes durch bestimmte Zeit bei den Bäckern, Fleischern u. Transportgewerben (§ 53 Gew. D.); die Entgegennahme der Anzeige bezw. die Erteilung der Genehmigung bei Betrieb von Gewerben durch Pächter u. Stellvertreter (§ 55 Gew. D.); die Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen (§ 57 Gew. D.); die Bewilligung des Feilbietens einzelner Gewerbeartikel von Haus zu Haus (§ 60, Abs. 5, Gew. D.). Weiter obliegt den Bezirkshauptmannschaften eine mehrfache Ingerenz in Bezug auf das gewerbl. Hilfspersonal und die gewerbl. Genossenschaften (VI. u. VII. Hauptstück der Gew. D.), die Bewilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen für die Dauer von längstens 3 Wochen (§ 96 a, Abs. 4, Gew. D.); die Unterjuchung u. Bestrafung der Ubertretungen der Gew. D. (VIII. Hauptstück und § 141); die Entziehung von

Gewerbeberechtigungen (VIII. Hauptstück, § 138, Gew. D.); die Führung der Gewerberegister (§ 145 Gew. D.); die Handhabung der im § 152 Gew. D. vorgesehenen Zwangsmittel und vielfache anderweitige Amtshandlungen auf Grund der im Nachhange zur Gew. D. bezw. der dieselbe abändernden Nov. erlassenen und anderer, mit der Gew. D. im Zusammenhange stehender Vorschriften. Den Bezirkshauptmannschaften obliegt in Bezug auf H.- u. Gewerbesachen ferner die Verhandlung wegen Anerkennung der radizierten Gewerbe im Sinne der Ministerialverordnung 31 X 56, R. 204, und die Führung der Vormerkbücher über verkäuf. Gewerbe; die Erteilung der Wochenmarktbefugnisse und die Bewilligung zur Verlegung der Einfallstage von Wochenmärkten, worüber jedoch nach dem Staatsministerialerlaß 31 XII 61, Z. 8090, die Anzeigen von Fall zu Fall im Wege der vorgelegten Landesbehörden an das Ministerium für H. u. Volkswirtschaft (jetzt H. M.) zu erstatten sind (Staatsministerialerlaß 18 III 66, Z. 1452); die Verhängung von Ordnung- u. Disziplinarstrafen gegen H.-Wäfler, die nicht an einer Börse bestellt sind; die Beteiligung derselben mit dem Tagebuch (G. 4 IV 75, R. 68); die Untersuchung u. Bestrafung der Übertretungen der auf Grund des § 6 des Markenschutzgesetzes 6 I 90, R. 19, erlassenen Vorschriften (§ 31 M. Sch. G.); die Verhandlung und E. über Eingriffe in das Musterrecht sowie die Untersuchung u. Bestrafung der Übertretungen des Musterchutzgesetzes; die Erteilung der Bewilligungen zum Hausierhandel, die Widierung der Hausierbücher, die beständige Widierung des Hausierdokumentes, die Bewilligung der Aufnahme von Hausiergehilfen (Warenträger) nach dem fat. P. 4 IX 52, R. 252, und die Untersuchung u. Bestrafung der Übertretungen des Hausiergesetzes nach § 1 G. 21 III 83, R. 37, dann mehrfache Amtshandlungen in Betreff der Wandergewerbe, welche nicht unter den Begriff des Hausierhandels fallen (H. M. Erl. 23 XII 81, Z. 2049); die Amtshandlung bei den Wahlen zur Handels- u. Gewerbekammer; die zwangsweise Eintreibung der Handelskammerbeiträge; mehrfache Amtshandlungen bei den Wahlen zu den Gewerbegerichten (G. 27 XI 96, R. 218); die Bewilligung zur Errichtung öffentl. Wäg- u. Meßanstalten (G. 19 VI 66, R. 85); die Ausfertigung der Sprengmittelbezugsbücher u. Bezugscheine (§ 99 Ministerialverordnung 22 IX 83, R. 156) und die Ausfertigung von Giftbezugslicenzen an Gewerbsleute (Ministerialverordnung 21 IV 76, R. 60); die Bestrafung der Teilnahme an Wintelbörsen und die Eintreibung der Börseverwaltungsstrafen im Wege der polit. Exekution (§§ 1 u. 13 G. 1 IV 75, R. 67).

Der Handelsregister, der in Angelegenheiten des H. in Betracht kommenden Gerichte und der Einrichtung der sachmännischen Laienrichter bei den H.-Gerichten wurde bereits in anderem Zusammenhange (s. XII A.) Erwähnung getan.

3. Über die Aufgaben und den Wirkungsbereich der Konsulate in Angelegenheiten des H. s. den Art. „Konsularrecht“.

B. Beiräte, Kommissionen u. dgl. Als sachmännische Beiräte der Regierung (s. den Art. „Beiräte“) in Angelegenheiten des H. kommen in Betracht der Zollbeirat (Ministerialverordnung 12 V 92, R. 77), die Sektion für Industrie, Gewerbe u. H. des Industrie- u. Landwirtschaftsrates (Ministerialfundmachung 6 VI 98, R. 91, 29 XII 98, R. 4 ex 1899, 2 II 1904, R. 10, und 5 I 1906, R. 7) und die beiden Permanenzkommissionen für die Bestimmung der H.-Werte (s. die betreffenden Art.).

C. Berufs-Organisationen. a) Die (in der diesseitigen Reichshälfte bestehenden 29) Handels- u. Gewerbekammern (G. 29 VI 68, R. 85 und 30 VI 1901, R. 103). Sie sind eine korporative, mit gewissen, in die öffentl. Verwaltung einschlägigen Gerechtigten ausgestattete und mit solchen Obliegenheiten betraute Vertretung der Interessen der H.- u. Gewerbetreibenden, jedoch keineswegs ein staatl. Organ oder eine Verwaltungsbehörde (Budwinski 14137).

Die für die Wahlberechtigung u. Umlagepflicht zur Handels- u. Gewerbekammer erforderl. Zugehörigkeit zum „Handelsstande“, bestehend in der Ausübung eines „Handelsbetriebes“ (§§ 7 u. 21 zit. G.), ist zufolge der dem zit. G. eigentüml. Ausdrucksweise (§ 5 a. b. G. B.) nicht etwa nach dem in der Gew. D. vorkommenden Begriffe der „H.-Gewerbe im e. S.“ (§ 1, Abs. 3 u. 4, und § 38), sondern nach den Begriffen des H. G. (Art. 4 u. 271 ff.) auszulegen (Budwinski 1182 A, 1912 A). Dadurch, daß die Handels- u. Gewerbekammern Abgeordnete in den Reichsrat (§ 7, lit. c, G. 2 IV 73, R. 40) und die L. Z. entsenden, ist dem zu diesen Kammern wahlberechtigten H.- u. Gewerbe-stande eine besondere (indirekte) polit. Vertretung gewährt. Im übrigen s. den Art. „Handels- u. Gewerbekammern“.

b) Genossenschaften im Sinne des siebten Hauptstückes der Gew. D. (§§ 106–130, G. 15 III 83, R. 39, und 23 II 97, R. 63). Sie sind Zwanagsvereinigungen (Ausnahme § 108 Gew. D.) und juristische Personen (Budwinski 1764). Die Zugehörigkeit zu denselben besteht nicht hinsichtlich aller, sondern nur bezüglich jener H.-Tätigkeiten, welche und insofern sie unter die Gew. D. fallen. Sie ist aber weiter auch nicht etwa an den bloß tatsächlichen, sondern nur an den gemäß den Bestimmungen der Gew. D. (verb.: „Antritt“ im § 106 und §§ 11, 14, 22 u. 23 Gew. D.) begründeten, d. i. den öffentlich-rechtlich „besugten“ Betrieb geknüpft (Budwinski 13136, 775 A, 885 A). Die privat- bezw. handelsrechtl. Gestaltung des Unternehmens ist für diese Zugehörigkeit irrelevant (Budwinski 11596). Mitglied der Genossenschaft ist daher z. B. immer nur die offene H.-Gesellschaft als solche (als Gewerbeinhaber im Sinne der Gew. D.), nicht aber deren einzelner Gesellschafter, welcher als solcher (obwohl Kaufmann im Sinne des H. G.) im Sinne der Gew. D. gar nicht Gewerbetreibender ist (Budwinski 10256 u. 6564).

Die Genossenschaften sind für bestimmte örtl. Bezirke und bestimmte Gewerbe-kategorien konstituiert (§ 107 Gew. D.). Doch unterscheidet die Gew. D. nicht ausdrücklich zwischen Genossenschaften, welche

Erzeugung= und solchen, welche H.=Gewerbe im e. S. umfassen. Eine solche Unterscheidung ist aber gewiß im Sinne des G. gelegen (verb.: „welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben“, § 106, Abs. 1, Gew. D.), doch läßt die Ausnahmebestimmung des § 106, Abs. 3, auch die Gründung sog. Reihen- oder gemischter Genossenschaften zu. Jene Genossenschaften, welche speziell nur H.=Gewerbe im Sinne der Gew. D. oder solche Gewerbe umfassen, die sich gleichzeitig als H.=Gewerbe im Sinne des G. darstellen, führen nicht selten nach altem Brauche die Bezeichnungen „Gremium“ oder „Gilde“, deren fernere Zulässigkeit durch das G. (§ 110, Abs. 2) ausdrücklich gestattet ist. Oft erscheint — inbes. in größeren Städten — der Wirkungskreis solcher Genossenschaften gegenüber dem anderer nicht nur durch die ihm zugewiesenen Gewerbekategorien, sondern auch durch den Erwerbsteuersatz der einzelnen Unternehmung und nach der Tatsache der erfolgten Protokollierung oder Nichtprotokollierung bezw. nach der Form der handelsrechtl. Konstituierung der Unternehmung als Aktiengesellschaft, offene H.=Gesellschaft usw. abgegrenzt. Es können daher (entgegen Budwinski 11596) — wenigstens nach der herrschenden Praxis — nebst den gewerberechtlich relevanten (Standort, Inhalt des Gewerbebetriebes) auch handelsrechtl. Momente für die Genossenschaftszugehörigkeit eines Unternehmens von Bedeutung sein.

Für die Beurteilung der Genossenschaftszugehörigkeit eines konkreten H.=Betriebes (§ 38, Abs. 4, Gew. D.) bei einer bestimmten von mehreren fragl. Genossenschaften ist nach Ansicht des B. G. insbes. auch die Feststellung der Beschaffenheit und des Umfanges des Betriebes in seiner Totalität (Überwiegen einzelner Betriebszweige) wesentlich erforderlich (Budwinski 11054, 11108 u. 12751). Zweigniederlassungen u. Niederlagen, welche außerhalb der Gemeinde des Standortes der Hauptunternehmung errichtet werden, bedürfen einer abgesonderten gewerberechtl. Begründung (§ 40 Gew. D.) und unterliegen daher auch einer von jener der Hauptunternehmung abgesonderten Genossenschaftszugehörigkeit. Im übrigen umfaßt aber die Genossenschaftszugehörigkeit die ganze Unternehmung. Ein Erzeugungsgewerbe kann daher nicht etwa deshalb auch in die betreffende H.=Genossenschaft einbezogen werden, weil nach § 37, Abs. 2, Gew. D. mit den Erzeugung= auch gewisse H.=Berechtigungen verbunden sind (Budwinski 6565 u. 10313). Sobald aber der handelsmäßige Abfaz der Erzeugnisse eines Erzeugungsgewerbes einen über dieses letztere und dessen Zweigetablissemments u. Niederlagen hinausgehenden (und daher auch gewerberechtlich abgesondert zu konstituierenden) Betrieb bildet, unterliegt er auch der Zugehörigkeit zu der für solche H.=Betriebe besonders bestehenden Genossenschaft (Budwinski 10644). S. im übrigen, insbes. über den Wirkungskreis der Genossenschaften, den Art. „Gewerbe, E. Gewerbl. Genossenschaften“.

c) Freie Vereinigungen. a) Auf Grund des Vereinsgesetzes 15 XI 67, R. 134. Ihre tatsächl. Bedeutung ist oft eine außerordentlich große

und wird auch von der Regierung entsprechend berücksichtigt (z. B. § 3 Ministerialaufmachung 6 VI 98, R. 91, und 2 II 1904, R. 10). b) Alte Gremien, Gilden u. dgl., welche es unterlassen haben, sich nach den Bestimmungen der Gew. D. (§ 110) zu reformieren. Sie haben sich noch in manchen Kronländern vereinzelt erhalten, haben jedoch keinerlei Bedeutung mehr und stellen sich jetzt nur mehr als freiwillige private Vereinigungen mit der Beschränkung auf jene Vereinszwecke dar, welche durch die neuen Gewerbegesetze nicht auf die Genossenschaften übertragen wurden (Budwinski 1674, 1689, 1764, 9908).

D. Besondere Handelsplätze. Solche sind a) die Märkte, welche ihre gesetzl. Regelung im 5. Hauptstücke der Gew. D. (§§ 62—71, faif. P. 20 XII 59, R. 227) gefunden haben. Das G. (§§ 65, 66, 67) unterscheidet je nach der Gattung der zum Verfaufe zugelassenen Gegenstände (E. des W. J. 24 IX 96, Z. 17545), Hauptmärkte (Messsen, Jahrmärkte, Kirchtagmärkte und Märkte in Badeorten während der Kurzeit) und Wochenmärkte. Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, die Märkte mit allen im freien Verkehr gestatteten Waren zu beziehen. Die Überwachung des Marktverkehrs fällt in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde (Art. V, 4, Gemeindegesetz 5 III 62, R. 18, und § 3, e, Sanitätsgesetz 30 IV 70, R. 68). Vgl. im übrigen den Art. „Marktwesen“.

b) Börsen. Sie dienen im Gegenstze zu den Märkten ausschließlich dem H. mit generell bestimmten (vertretbaren) Waren. Ihre gesetzl. Regelung ist mit dem G. 1 IV 75, R. 67, erfolgt. Während der Besuch der Märkte im allg. jedermann freisteht, bedarf es zum Börsenbesuche der Erlangung einer Börsenkarie. Die Börsen werden je nach der Gattung der Waren (im weiteren Sinne), für deren H. sie nach ihrem Statute bestimmt sind, unterschieden in Effektenbörsen, Waren= (im e. S.) Börsen, landwirtschaftl. Börsen (G. 4 I 1903, R. 10) usw. S. des Näheren den Art. „Börsen u. Börsengeschäfte“.

E. Fachl. Unterrichtsanstalten. Abgesehen von der Bestimmung des § 19 faif. B. 27 VI 50, R. 309, über den Privatunterricht: „H.=Schulen werden nach den für diejenigen Anstalten geltenden Bestimmungen behandelt, welchen sie ihrem Wesen nach am nächsten verwandt sind“ und vereinzelt Landesgesetzen (z. B. n.-ö. G. 27 II 73, L. 36, und 25 XII 1904, L. 97) entbehrt das kommerzielle Bildungswesen einer einheitlichen normativen Regelung. Die trotzdem tatsächlich bestehende Einheitlichkeit in die Organisation der hinsichtlich ihrer Gründung der Privatinitiative überlassenen H.=Schulen ist auf den Umstand zurückzuführen, daß alle jene Anstalten, welche nicht als Privatschulen bestehen wollen, den nach einem planmäßigen System getroffenen Anordnungen des R. U. entsprechen. Auf diese Weise haben sich folgende Arten von H.=Schulen gebildet: „Höhere“ H.=Schulen (H.=Akademien) als 3= bezw. 4klassige Mittelschulen, mit deren Abschließung das Freiwilligenrecht verbunden ist, und „niedere“ 2klassige H.=Schulen.

Von den höheren Handelsschulen sind derzeit Staatsanstalten die Handelsakademien in Lemberg u. Graz und die h. = und nautische Akademie in Triest. Die Organisation dieser letzteren als einer zugleich nautischen Lehranstalt beruht auf dem auf Grund Allerhöchster Ermächtigung 21 VIII 97 vom R. u. M. mit Erl. 26 VIII 97, Z. 22091, erlassenen Organisationsstatute.

h. = Hochschulen, wie deren im Auslande, insbes. viele im Deutschen Reiche, bestehen, existieren in Österr. nicht. Ein Versuch einer Ausgestaltung der h. = Akademie in Wien in diesem Sinne ist nicht gelungen, hat aber als praktisches Resultat die auch an anderen h. = Akademien eingeführten „Abiturientenkurse“ ergeben, in welchen abfolvierten Gymnasialisten u. Realschülern in einem Jahre der Lehrstoff der h. = Akademie vermittelt wird.

Die oberste Aufsicht über die h. = Lehranstalten wird vom R. u. M. geübt. Eine Ausnahme hiervon besteht hinsichtlich der „Exportakademie des k. k. österr. h. = Museums“, welche der Aufsicht des R. M. im Einvernehmen mit dem R. u. M. unterstellt ist. S. den Art. „Handelsschulen“.

F. Ausstellungen, Handelsmuseen, Musterlager, kommerzielle Berichterstattung u. dgl. Während Ausstellungen vornehmlich den Zweck verfolgen, dem heimischen h. = dadurch neue Absatzquellen zu eröffnen, daß die Aufmerksamkeit des Auslandes auf die heimischen Erzeugnisse gelenkt wird, dienen h. = Museen u. Musterlager denselben Zwecke zumeist umgekehrt in der Weise, daß der heimische Kaufmann hiedurch Aufklärung über die auf dem ausländischen Markte gangbaren u. absatzfähigen Waren erhält.

In der gleichen Absicht werden auch „kommerzielle Berichteratter“ in das Ausland entsendet und ihre Berichte den heimischen Interessentkreisen vermittelt. Über die Rechtstellung und die Normen für die staatl. Unterstützung der Ausstellungen s. den Art. „Industrieausstellungen“.

So wie Ausstellungen, verdanken auch h. = Museen u. Musterlager ihre Entstehung zumeist privater Initiative. Der Staat (h. = M.) beschränkt seine Beteiligung, sofern eine solche stattfindet, auf die Erteilung einer Subvention und Entsendung von Delegierten in das Kuratorium, „Komitee“ u. dgl. „Das k. k. österr. h. = Museum“ in Wien ist eine staatl. subventionierte Gesellschaft zur Förderung der h. = Beziehungen der Monarchie mit dem gesamten Auslande. Im § 16 seines Statutes wird insbes. seine Stellung gegenüber dem h. = geregelt.

G. Staatl. Bestellung von Vertrauenspersonen u. = Anstalten im Interesse des Handelsverkehrs. a) Handelsmäkler oder Senfale. Sie haben ihre Regelung in dem mit G. 4 IV 75, R. 68, eingereichten 7. Titel des 1. Buches des h. = G. gefunden. Sie sind amtlich bestellt u. beidseitig Vermittler für h. = Geschäfte (Art. 66). Ihre Geschäfte sind jedoch keine h. = Geschäfte, sie sind daher auch nicht Kaufleute (Art. 272, Z. 4, und Art. 4 h. = G.); jedoch sind die aus ihren Geschäften entstehenden Rechtsverhältnisse h. = Sachen (§ 39,

Z. 1, Einf. G. zum h. = G.). Die Ernennung der h. = Mäkler erfolgt durch die Börsenleitung bezw. durch die Handelskammer (Art. 84, Z. III), die Beeidigung bei der polit. Landesstelle, welche auch das Bestellungsdekret ausfertigt (Art. 84, Z. IV). Die h. = Mäkler können sich in Gremien vereinigen (Art. 84 a). Ihr Wirkungskreis ist örtlich auf bestimmte Bezirke begrenzt (Art. 86, Z. IV) und sachlich entweder ein allg. oder auf bestimmte Arten von Geschäften beschränkt (Art. 68). Besondere Dienstverpflichtungen positiver (Treue, Redlichkeit usw.) und negativer Natur (Geschäftsverbot usw.) sollen ihre Vertrauenswürdigkeit garantieren (Art. 69 ff.). Insbes. sind sie verhalten, Handbücher u. Tagebücher (Journal) zu führen (Art. 71) und Schlußnoten auszustellen (Art. 73), welchen (die in Art. 77 ff. geregelte) Beweiskraft und die Eigenschaft öffentl. Urkunden (§ 292 Z. P. D.) zukommt. Die Entlohnung der h. = Mäkler ist in der Mäklergebühr (Senjarie) gelegen (Art. 82). Eine besondere Bedeutung erhält das Institut der h. = Mäkler dadurch, daß nach § 8, Börsengesetz, die amtl. Ermittlung der Kurse auf Grund der von den h. = Mäklern abgeschlossenen Geschäfte und der ihnen hiebei in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten erfolgt.

b) Sachverständige und Schätzmeister. Der Sachverständigenbeweis ist im 5. Titel des 1. Abschnittes des 2. Teiles der Z. P. D. 1 VIII 95, R. 113 (§§ 351—367), geregelt. Um ständig eine ausreichende Anzahl von Sachverständigen u. Schätzmeistern zur Verfügung zu haben (§ 48 Einf. G. zum h. = G.), bestellen die h. = Gerichte über Vorschlag der Handels- u. Gewerbekammern für die verschiedenen Branchen beidete Sachverständige u. Schätzmeister (§ 353 Z. P. D. und §§ 1299 u. 1300 a. b. G. B.). Die Einvernahme solcher Personen ist im h. = G. in vielen Fällen ausdrücklich (z. B. Art. 162, 254, 348, 365 usw.) vorgesehen.

c) Öffentl. Maß- u. Wägenanstalten (G. 19 VI 66, R. 85). Ihre Bescheinigungen sind mit der Beweiskraft öffentl. Urkunden ausgestattet (§ 1 zit. G.). S. im übrigen den Art. „Wäge- u. Wägenanstalten“.

XVII. Besondere gesetzl. Regelung des h. = nach bestimmten Richtungen und einzelnen Zweigen. a) Im Inlande. Eine besondere Rücksichtnahme auf die Eigenheiten des h. = Verkehrs erscheint in der Schaffung von auf diesen bezügl. Spezialrechten gelegen. Teils haben diese den Zweck bloßer Rechtsordnung und entspringen der Notwendigkeit einer speziellen Anpassung des gesetzlichen Rechtes an die Besonderheiten bestimmter Verkehrserscheinungen, teils sollen sie dazu dienen, die aus dem h. = Verkehr sich ergebenden Verhältnisse u. Beziehungen in bestimmter, im öffentl. Interesse (aus sozialpolit. Gründen) für erforderlich erachteter Weise rechtlich zu beeinflussen, teils den h. = Verkehr überh. im Sinne der wirtschaftspolit. Anschauungen des Gesetzgebers zu lenken.

Solche Sondernormen sind beispielsweise das Handelsgesetzbuch, die W. D., das Börsegesetz, die Gew. D., das Aktien- u. Versicherungsgesetz, das Lebensmittelgesetz usw.

b) Im Verkehr mit dem Auslande erfährt der H. eine besondere rechtl. Regelung durch die „Handelsverträge“, welche sich oft ausschließlich als solche, oft als „Handels- u. Schiffsahrts-“ oder als „Handels- u. Freundschaftsverträge“ bezeichnen. Sie stellen vornehmlich den gesegl. Ausdruck der äußeren H.-Politik dar und enthalten Vereinbarungen der vertragschließenden Staaten über den wechselseitigen Warenverkehr, die Gründung und den Betrieb von H.-Unternehmungen durch Angehörige des einen Vertragsstaates im Gebiete des anderen usw. (vgl. den Art. „Handelsverträge“). Außerdem bestehen zum Zwecke internationaler Regelung spezieller für den H.-Verkehr bedeutungsvoller Rechtsinstitute besondere Konventionen, so z. B. bezüglich des Patentschutzes und des Markenschutzes (s. die betreffenden Art.). Sofern die „Handelsverträge“ die wechselseitige Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im Antritte u. Betriebe von H.- u. Gewerbeunternehmungen festsetzen, muß, um die bezügl. Rechte der Inländer im Auslande beurteilen zu können, auf die betreffenden ausländischen G. zurückgegangen werden.

c) Kompetenz. Nach § 11, lit. d und e, des St. G. 21 XII 67, R. 141, gehört die Regelung der . . . H.-Angelegenheiten sowie des . . . Post-, Eisenbahnwesens . . . , die Gewerbegesetzgebung und die Gesetzgebung über Maß u. Gewicht, über Marken- u. Patentschutz zum Wirkungsbereich des Reichsstaates.

XVIII. Statistikk. Eine vollständige H.-Statistik hätte nebst der ziffermäßigen Darstellung des Warenverkehrs nach Menge, Wert, Warengattungen und den Bewegungsrichtungen dieses Verkehrs auch eine Übersicht über die Anzahl, örtl. Verteilung, Kapitalismacht und Zugehörigkeit der bestehenden H.-Unternehmungen zu den verschiedenen H.-Zweigen zu bieten.

Eine derartig umfassende Statistik besteht in Österr. nicht, wohl aber wird der H.-Verkehr nach einzelnen Gesichtspunkten statistisch erfaßt. (Loewenfeld.)

Die Statistik des Außenhandels erfolgt in Verbindung mit dem zollamtl. Verfahren. Ihre Organisation beruht auf dem G. 26 VI 90, R. 132. Ihre Ergebnisse werden vom H. M. periodisch veröffentlicht. Neben der Außenhandelsstatistik findet eine statistische Erhebung des H.-Verkehrs zwischen Österr. u. Ungarn (Zwischenverkehrsstatistik) auf Grund der kai. B. 21 IX 99, R. 176, statt, deren Ergebnisse gleichfalls vom H. M. publiziert werden.

Über den inneren Handelsverkehr fehlen eigentliche statistische Erhebungen. Dies hat seine Ursache darin, daß die hier in Betracht kommenden Umsätze sich im Wesentlichen über die Landesgrenze unbehindert von zollamtl. Behandlung vollziehen. Statistische Daten über den Innenhandel sind daher zumeist nur solchen statistischen Erhebungen zu entnehmen, welche nach der ihnen zu Grunde liegenden Absicht anderen Zwecken als jenen der H.-Statistik zu dienen bestimmt sind. Als solche Statistiken kommen in Be-

tracht: Die Eisenbahnstatistik über die von jeder Bahnunternehmung beförderten Waren; sie wird vom Eis. M. veröffentlicht; weiter die Statistik über den Schiffsahrtverkehr auf den heimischen Flüssen, publiziert in der von der k. k. statistischen Zentralkommission herausgegebenen „österr. Statistik“; schließlich die Statistik des Seehandels und der Seeschifffahrt, welche von der Börsedeputation in Triest veröffentlicht wird. Die staatl. Nachweise über den Verkehr der monopolis. u. konsumsteuerpflichtigen Artikel enthalten statistische Daten über den H.-Verkehr dieser Gegenstände. Sie werden in den M. d. F. M. veröffentlicht. Eine, allerdings örtlich begrenzte, Erfassung des inneren H. findet durch die statistische Erhebung des H. der sog. „geschlossenen Städte“ statt, deren Ergebnisse in den statistischen Jahrbüchern dieser Städte enthalten sind. In ähnl. Weise enthalten statistische Daten auch die Jahresberichte der Handels- u. Gewerkekammern, die Markt- u. Börseberichte u. dgl. m. Vgl. im übrigen den Art. „Verwaltungsstatistik“.

Literatur.

Handelsrecht: Adler: Art. „Handelsgehilfe“ im Handwörterb. Behrend: Lehrbuch des H.-Rechtes, 1868—1896. Waschke-Pitreich: Erläuterungen des H. G., 1896. Canstein: Lehrbuch des österr. H.-Rechtes, 1895. Ehrenberg: Art. „H.-Gesellschaften“ im Handwörterb. Endemann: Handbuch des Deutschen H.-, See- u. Wechselrechtes, 1881—1885. Frankl: Der Konkurs der offenen H.-Gesellschaft nach österr. Rechte, 1891. Gareis-Fuchsberger: Das allg. Deutsche H. G., 1891. Goldschmidt: Handbuch des H.-Rechtes; derselbe: System des H.-Rechtes, 1874—1883; derselbe: Art. „Handelsrecht“ im Handwörterb. und die dort angegebene Literatur. Görski: Die Geschäftsführung u. Vertretung in der offenen H.-Gesellschaft, 1888. Grünhut: Das Aktienregulativ, eine Artikelserie in der „Neuen Freien Presse“, 1900, Nr. 12738—12745. Jäger: Konkurs der offenen H.-Gesellschaft 1897; Laband: „Die H.-Usancen“, Zeitschrift für das gesamte H.-Recht, Jahrg. 1872. R. Lehmann: Die Entwicklung des Deutschen H.-Rechtes, Zeitschrift für das gesamte H.-Recht, Bd. 52. Makower: Das allg. Deutsche H. G., 1892. Pisko: Das allg. H. G., Münchener Ausgabe 1905; derselbe: Die außerstreitige Gerichtsbarkeit in H.-Sachen, „Gerichtshalle“, 1900. Polliger: Das österr. H.-Recht, 1895. Randa: Das österr. H.-Recht, 1905. Rosenthal: Art. „Handelsgehilfe“ im Handwörterb. Sachau: Der nichtrechtsfähige Verein als Unternehmer eines Handelsgewerbes, Zeitschrift für das gesamte H.-Recht, Bd. 56. Staub: Kommentar zum H. G., 1900. Staub-Biskamp: Kommentar zum allg. Deutschen H.-Gesetzbuch, Ausgabe für Österr. 1904 und die dort angegebene Literatur. Thöl: Das H.-Recht, 1871.

Allg. Privat- u. Prozeßrecht: Burckhardt: System des österr. Privatrechtes, 1885—1889. Dernburg: Lehrbuch des preussischen Privatrechtes, 1894—1897. Dniestranzski: Das Wesen des Werklieferungsvertrages nach österr. Rechte,

1898. Cf.: Vorträge über das Recht des bürgerl. Gesetzbuches, 1898. Wierke: Deutsches Privatrecht, 1895. Hafensühl: Das österr. Obligationenrecht, 1892—1899. Krainz=Psaff=Chrenzweig: System des allg. österr. Privatrechtes, 1899—1900. Menger: System des österr. Zivilprozessrechtes, 1876. Pollak: System des österr. Zivilprozesses, 1903; derselbe: Die Beweisicherung gegen Frachtführer u. Schiffer, Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß, XXXIII.; derselbe: Die Zwangsverwaltung wirtschaftl. Unternehmungen, 1899; Schubert=Goldern: Die Zwangsverwaltung und die Verwahrung u. Verwaltung nach Exekutionsrecht, 1903. Stubenrauch: Kommentar zum österr. a. b. G. B., neue Ausgabe von Schuster-Vonnot u. Schreiber, 1902.

Gewerberecht: V. Können zwei oder mehrere physische Personen usw.? B. Z., Jahrg. 1894. Bischoff: Die offene H.-Gesellschaft als Handwerker, ebenda Jahrg. 1904, Brodke: Zur Frage der gesellschaftl. Gewerbebetriebe, ebenda Jahrg. 1896; derselbe: Über den Begriff des Gewerbes nach österr. Gewerberechte, ebenda Jahrg. 1901; derselbe: Über den Verlust der Gewerbeberechtigung, ebenda Jahrg. 1894. Davy: Zur Frage der Zulässigkeit des Gewerbebetriebes durch mehrere physische Personen, ebenda Jahrg. 1894. Geilinger: Österr. Gewerberecht, 1894. Komorzynski: Die Berechtigungen zur Führung der Bezeichnung „f. k. privilegiert“ und des faiz. Adlers, Jur. Bl. 1902; derselbe: Die Gem. D. usw. (Manzische Ausgabe), 1904. Král, Die Betriebspflicht im Gewerbe, B. Z., Jahrg. 1902. Kraš-nopolski: Der zivilrechtl. Inhalt des G. 8 III 85, Grünhut Z., Bd. XIV. Kulisch: System des österr. Gewerberechtes, 1. Bb., 1905. Mataja: Grundriß des Gewerberechtes und der Arbeiterversicherung, 1899. Rehm: Die rechtl. Natur der Gewerbe-konzession, 1889. Seltam: System des österr. Gewerberechtes, 1899. Seltam u. Posselt: Die österr. Gem. D. 1885. Stubenrauch: Handbuch des neuen österr. Gewerberechtes, 1860.

Verschiedenes: Adler: Das Recht am Namen nach österr. Zivilrecht, Grünhut Z., Bd. XXXI. Bernagel: Die juristische Persönlichkeit der Behörden, Archiv für öffentl. Recht, Bd. V. Brunstein: Die Reklame im Lichte des Rechtes, 1905. Daub: „Laienverstand u. Rechtsprechung“ in Zberings Jahrbüchern, Bd. 38. Eisele: Der unverbündl. Inhalt des G., Archiv für zivile Praxis, Bd. 69. Frandel: Die Bestimmungen des österr. Rechtes gegen unehrbaren Wettbewerb, 1884. Geller: Das Recht der wirtschaftl. Konkurrenz, Österr. Zentralblatt für die juristische Praxis, 1889—1893. Leonhard: Der unlautere Wettbewerb und seine Bekämpfung, 1904. Loewenfeld: „Handel“ im Zurechtsehs: Die Staaten Europas, 1904. Mataja: Art. „Handel“ im Handwörterb. Menzel: Die Kartelle und die Rechtsordnung, 1902; derselbe: Arbeiterversicherung nach österr. Rechte, 1893. Pfercher: Das Problem des Gewohnheitsrechtes, in der juristischen Vierteljahrszeitschrift, Bd. 19. Puchta: Gewohnheitsrecht, 1828—1837. Schwiedland: Ziele und Wege einer Heim-

arbeitsgesetzgebung, 1899. Steinbach: Rechtsgeschäfte der wirtschaftl. Organisation, 1896.

Zeitschriften: Zeitschrift für das gesamte H.-Recht; begründet von L. Goldschmidt, herausgegeben von K. Lehmann, Stuttgart; Grünhut Z., Wien; B. Z., begründet und herausgegeben von Jäger; Amtsblatt für die H.- u. Gewerbeverwaltung, herausgegeben vom H. M., Wien. Dr. Otto v. Komorzynski.

Handelsagenten.

I. Geschichtl. Überblick. — II. Privatrechtl. Stellung der H.; Unterschied zwischen Agent u. Makler. — III. Gewerberechtl. Bestimmungen: Das ältere Recht; die Gewerbenovelle 25 II 1902; Beschränkungen beim Geschäftsbetriebe der H.

I. Geschichtl. Überblick. Das Gewerbe der H. ist verhältnismäßig noch jungen Ursprunges, bei Beratung des alten Handelsgesetzbuches hat man von einer gesetzl. Regelung der Rechte u. Pflichten der H. abgesehen, „weil es sich um einen rechtlichen nicht fürierten Begriff handele.“ Die Vermittlung von Warengeschäften besorgten ehemals vorzugsweise die amtlich bestellten Warenmäkler (Warenjen-sale), welche sich aber, wie sich gleich zeigen wird, in mancher Beziehung von den Agenten unterscheiden.

II. Privatrechtl. Stellung der H. 1. In privatrechtl. Hinsicht enthält das geltende österr. Recht keinerlei spezielle Bestimmungen für Agenten (wohl aber das neue deutsche Handelsgesetzbuch [10 V 97], das im § 84 den Begriff Handlungsagenten folgendermaßen definiert: „Wer, ohne aus Handelsgelhilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschließen [Handlungsagent], hat“). Ein vom österr. H. M. im J. 1900 ausgehender Fragebogen, betreffend die Regelung der privatrechtl. Verhältnisse der H. u. Handlungsreisenden, stellt folgende Definition auf: „H. sind selbständige Gewerbetreibende, die, ohne Handlungsgehilfen zu sein, von anderen Gewerbetreibenden den nicht auf ein einzelnes Geschäft beschränkten Auftrag übernehmen, für sie Geschäfte zu vermitteln oder solche als ihr Bevollmächtigter in ihrem Namen und für ihre Rechnung abzuschließen.“

2. Die beiden wichtigsten Unterschiede zwischen Handelsagenten und Makler bestehen nun darin, daß der H. bei seiner Geschäftsvermittlung für andere Gewerbe- u. Handeltreibende nicht auf ein einzelnes Geschäft beschränkt ist, sondern, wie das reichsdeutsche Handelsgesetzbuch sagt, „ständig damit betraut ist“, während der Makler nur von Fall zu Fall von dem Auftraggeber aufgesucht wird, ohne durch einen der locatio conductio operarum ähnl. Agenturvertrag gebunden zu sein. Außerdem kommt in Österr. dazu, daß die Warenmäkler befähigte bestellte Organe sind.

III. Gewerberechtl. Bestimmungen. 1. In gewerberechtl. Hinsicht erfahren die Verhältnisse

der *H.* zuerst eine Regelung durch die *B.* des *H.* M. 3 XI 52, R. 220. (Vom gewerberechtl. Standpunkt wird der *H.* dort definiert als ein Handelsreisender, welcher das Vermittlungsgeschäft zwischen Erzeuger oder Handelsmann u. Abnehmer betreiben will und nicht im unmittelbaren Dienste eines Erzeugers oder Handelsunternehmers steht.)

Die *B.* von 1852 wurde, soweit sie sich auf inländische *H.* bezieht, dadurch hinfällig, daß sich die *Gew. O.* von 1859 im § 50, die *Nov.* von 1883 aber im § 59, Abs. 3, mit den *H.*, das sind Handlungsreisende und stabile *H.*, welche für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen suchen, befaßte und ihnen die Pflicht zur Anmeldung des Gewerbes auferlegte. Gleichwohl wurden in der Ministerialverordnung 16 IX 84, R. 159, die §§ 9 u. 10 (s. weiter unten) der *B.* von 1852 als aufrecht bestehend erklärt.

2. a) Die nunmehr allein geltende *Nov.* 25 II 1902, R. 49, bestimmt in § 59 c: „*H.*, welche nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehen, haben ihren Geschäftsbetrieb nach § 11 anzumelden.“ Hier wird also auf die Selbständigkeit (verb.: nicht im Dienste ...) das Hauptgewicht gelegt und diese Selbständigkeit in allen Fällen von vornherein angenommen, wo der Agent mehrere Firmen vertritt (verb.: eines Gewerbes).

b) Selbständige *H.* dürfen nur mit Inhabern von Geschäftsbetrieben (s. Art. „Handlungsreisende“) in Verkehr treten und nur diesen Personen Muster von Gegenständen, welche in deren Geschäftsbetriebe Verwendung finden, zum Zwecke der Anknüpfung von Geschäften vorlegen, ihnen die Preise der Waren mitteilen und von ihnen Bestellungen auf Gegenstände der gedachten Art annehmen (§ 59 c, Abs. 2). *H.* ist es nicht gestattet, außer ihren Mustern noch Waren mit sich zu führen und Muster oder Waren für eigene Rechnung zu verkaufen (§ 59 c, Abs. 3). *H.*, welche ihr Geschäft im Umherreisen betreiben, dürfen keine eigenen Warenlager oder Magazine haben (§ 59 c, Abs. 4). Muster sind als solche vom Vollmachtgeber des Agenten entsprechend zu bezeichnen (§ 59 c, letzter Abs.), und § 14 der *B.* 27 XII 1902, R. 242). (Wie diese Bezeichnung erfolgen soll, ist in der neuen Durchführungsverordnung zur *Nov.* von 1902 nicht gesagt, ebensowenig wie eine Sicherheit dafür zu schaffen ist, daß die Bezeichnung mit dem Worte „Muster“ durch den Vollmachtgeber erfolgt; die erste Durchführungsverordnung [4 IX 1902, R. 179] enthielt in § 12 hierüber Genaueres, doch sind diese Bestimmungen dem Widerstande der Beteiligten gegen die *B.* zum Opfer gefallen (s. Art. „Handlungsreisende“).)

c) Die in der *B.* von 1852 enthaltenen Beschränkungen, daß der Agent sich nicht durch einen anderen vertreten lassen (§ 10) und bestellte Waren an den Besteller nicht absenden dürfe (§ 9), sind in den § 59 c *Gew. O.* nicht hinübergenommen worden. (Anderer Ansicht Ulbrich, im Art. „Agenten“, I. Bd., S. 33 unter IV.) In dem *Erl.* des *H. M.* 27 XII 1902, Z. 6385, wurde noch ausdrücklich bemerkt, daß die oben erwähnten *B.* von 1852 u. 1884 keine Geltung mehr besitzen.

d) Auf ihren Geschäftsreisen im Inlande müssen Agenten wie alle Gewerbetreibende (*B.* 27 XII 1902, R. 242, § 12) den Gewerbechein als Legitimation mitführen: ausländische Agenten bedienen sich ihrer in der Heimat angestellten Gewerbelegitimationskarten, falls sie Staaten angehören, mit welchen in den *H. B.* ausdrückl. Bestimmungen über Gewerbelegitimationen vereinbart sind oder welche (reziprokes Vorgehen in diesem Gegenstande vorausgesetzt) das Recht der Weisbegünstigung genießen. *H.* aus andern Staaten müssen ihren hiesigen Geschäftsbetrieb als selbständiges Gewerbe anmelden (*Erl.* des *H. M.* 23 IV 1903, Z. 6350/02).

e) Zum Schlusse sei bemerkt, daß die Erleichterung des § 59 a *Gew. O.* für den Vertrieb von Gold- u. Silberwaren, Juwelen, Uhren u. Edelsteinen auf Agenten wohl keine Anwendung findet, da a. a. O. nur von Erzeugern u. Händlern, nicht aber auch von Agenten gesprochen wird. — Vgl. auch den Art. „Agenten“, insbes. bei IV, ferner die Art. „Handelsmäkler“ u. „Handlungsreisende“.

Literatur.

Barth=Barthenheim: *Österr. Gewerbes- u. Handelsgesetzkunde* (Wien 1846) II, 306 ff. Staub: *Kommentar zum Handelsgesetzbuch* (Berlin 1900) 305 ff. Mikusjch: *Die Einschränkung des Detailreisens usw.* in *Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw.*, Jahrg. XXVII, Heft III., S. 177 ff., 191 f. Mikusjch.

Handelsgerichte.

I. Organisation der *H.* — II. Zuständigkeit der *H.* — III. Öffnung von Kompetenzkreisen.

I. Organisation der *H.* Die neue *Z. N.* 1 VIII 95, R. 111, und das *Einfl. G.* hiezu 1 VIII 95, R. 110, haben zu wichtigen Veränderungen hinsichtlich der Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit geführt. Einerseits wurden die Handelsbagatellgerichte in Wien, Prag u. Triest aufgelassen (Art. XXI *Einfl. G.*), an deren Stelle Handelsbezirksgerichte traten, andererseits wurde der Kreis der den *H.* zugewiesenen Rechtsachen überh. bedeutend enger gezogen, indem in vielen Fällen nicht mehr die Eigenschaft des der Klage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes als Handelsgeschäft die Zuständigkeit der *H.* begründet, sondern bei einer großen Gruppe von den der Handelsjudikatur zugewiesenen Rechtsachen auch noch eine bestimmte Qualifikation des Beklagten dazutreten muß. Daraus ergibt sich, daß viele Prozesse, in denen zwar Handelsrecht anzuwenden ist, dennoch nicht der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen sind, sondern, weil sie sich nicht gegen eine im Handelsregister eingetragene Firma resp. eine registrierte Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft richten, vor den zur Ausübung der allg. Gerichtsbarkeit berufenen Gerichten resp. Senaten zu verhandeln sind (§§ 51 u. 52 *Z. N.*).

Die Handelsgerichtsbarkeit wird ausgeübt von selbständigen H., von „Handelsenaten“, von Handelsbezirksgerichten und von den zur Ausübung der allg. Gerichtsbarkeit berufenen Bezirksgerichten. Selbständige H. bestehen in Wien, Prag u. Triest, letzteres fungiert auch als Seegericht. In allen anderen Orten wird die Handelsgerichtsbarkeit nicht von selbständigen Gerichtshöfen, sondern von speziellen Abteilungen der allg. Landes- oder Kreisgerichte ausgeübt, den sog. „Handelsenaten“. Als Vorsitzende für die Handelsenate sind nach § 7 G. D. (W. des J. M. 5 V 97, R. 112) wenn möglich Personen zu wählen, die bei Bezirksgerichten für Handels- u. Seesachen als Einzelrichter die streitige Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Sowohl diese „Handelsenate“ als auch die Senate der selbständigen H. sind mit drei Richtern besetzt, von denen zwei rechtsgelehrt sind und einer ein „sachmännischer Laienrichter“ ist (§ 7 J. N.). Das Amt des letzteren ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme niemand verpflichtet ist § 20 G. D. G. (G. 27 XI 96, R. 217). Zu demselben befähigt ist jeder unbescholtene Inländer, der infolge seines Berufes über eine genaue Kenntnis des Handels- u. Schifffahrtsbetriebes und der dafür geltenden G. u. Gewohnheiten verfügt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und nicht im Genusse seiner bürgerl. Rechte oder in der Verjüngung über sein Vermögen durch G. oder richterl. Anordnung beschränkt ist. Die Ernennung der Laienrichter erfolgt auf Vorschlag der Handels- u. Gewerbekammer u. zw. auf 3 Jahre, wobei Wiederernennung zulässig ist. Was ihre richterl. Stellung anbelangt, so kommen den „sachmännischen Laienrichtern“ für die Dauer ihres Amtes die Rechte u. Pflichten eines selbständigen Richters zu, weshalb ihre Amtsentsetzung (außer den Fällen strafrechtl. Verurteilung und des Verlustes der Eigenberechtigung) nur durch Erkenntnis des Oberlandesgerichtes verfügt werden kann (§ 21 G. D. G.). (Vgl. auch die B. der Minister der Justiz und des Handels 1 VI 97, R. 129, über die Ernennung der sachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schifffahrtskundigen.)

In den den Bezirksgerichten zugewiesenen Zweigen der Handelsgerichtsbarkeit fungieren entweder besondere Handelsbezirksgerichte (Wien, Prag, Triest) oder die zur Ausübung der allg. Gerichtsbarkeit berufenen Bezirksgerichte. Im letzteren Falle findet die Sondergerichtsbarkeit darin ihren Ausdruck, daß der Richter in das in der Rechtsache ergehende Urteil den ausdrükl. Befehl aufnimmt, daß die G. in Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit gefällt wurde (§ 446 B. P. D.). Die Bedeutung dieses Befehles liegt darin, daß die gegen ein solches Urteil erhobene Berufung an den Handelsenat des übergeordneten Gerichtshofes geht (§ 3 J. N.). Der Rechtszug gegen die G. der Handelsbezirksgerichte in Wien, Prag u. Triest geht an die dort bestehenden selbständigen H. Den in 1. Instanz funktionierenden H. oder „Handelsenaten“ ist in 2. Instanz das Oberlandesgericht übergeordnet; in 3. Instanz entscheidet in allen Fällen der D. G. H.

II. Zuständigkeit der H. Die H. resp. die Handelsenate der Landes- oder Kreisgerichte sind zuständig:

a) wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1000 K übersteigt:

1. für Streitigkeiten, welche aus Handelsgeschäften hervorgehen, wenn die Klage gegen eine Handelsgesellschaft oder einen Kaufmann, deren Firma im Handelsregister erscheint, oder eine registrierte Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft gerichtet ist und das Geschäft auf Seite des Beklagten ein Handelsgeschäft ist. Nach den G. des D. G. H. 27 XI 1902, B. 15807, G. B. 1903:16, und 25 VI 1902, B. 8890, Jur. Bl. 1902:47, ist in diesen Fällen die Zuständigkeit der H. auch dann begründet, wenn die Klage beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen gegen den einzelnen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft gerichtet ist. Bestritten ist es, ob gegen die vom Staate betriebenen Eisenbahnen die H. zuständig sind. Dagegen spricht sich aus Pollak, System S. 263, Abf. 3, dafür Canstein Kompendium (1905) S. 257, N. 2, und in Leske-Löwenfeld S. 43, Abf. 5 (2. Aufl.) unter Berufung auf eine G. des D. G. H.

2. ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Teile für nachstehende Handelsfachen, selbst wenn sie nicht aus Handelsgeschäften entstehen § 51 J. N., § 39 Einf. G. zum H. G. B.:

α) Streitigkeiten aus der Veräußerung eines bestehenden Handelsgewerbes zwischen den Kontrahenten; in Ansehung des Rechtes zum Gebrauch einer Firma zwischen den Rechtsansprechern; wegen des widerrechtl. Gebrauches einer Firma zwischen den beeinträchtigten und den unbeteiligten Führern der Firma; aus den Veräußerungsgeschäften der Handelsmüller, Wäger, Meßer und anderer Personen, welche zur Vornahme u. Bestätigung ähnl. Einrichtungen im Handelsverkehre bestellt sind, zwischen denselben einerseits und den Parteien andererseits;

β) Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Kaufleute mit ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen und mit anderen in ihrem Gewerbe angestellten — nicht bloß Gesindedienste verrichtenden — Personen; ferner aus dem Rechtsverhältnisse aller dieser Personen zu Dritten, welchen sie sich im Gewerbe des Prinzipals verantwortlich gemacht haben (Art. 55 u. 59 H. G. B.);

γ) Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschafter zueinander, der Vorsteher u. Liquidatoren der Gesellschaft zueinander und zu den Gesellschaftern; der stillen Gesellschafter zu dem Inhaber des Handelsgewerbes; der Teilnehmer an einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für-gemeinschaftl. Rechnung oder an einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 H. G. B.) zueinander u. zw. in allen diesen Fällen sowohl während des Bestandes als nach der Auflösung des gesellschaftl. Verhältnisses;

δ) ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

1. für alle Rechtsstreitigkeiten, welche aus Wechselgeschäften entspringen (nicht aber für die auf Grund eines verjährten oder präjudizierten Wechsels erhobene Verankerungsklage);

2. für Klagen aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz und den Gebrauch von Marken, Mustern, Modellen u. Privilegien beziehen. (Vgl. auch § 96 des Patentgesetzes.) Nach der E. des O. G. S. 5 X 98, Z. 13409, Zentralblatt S. 1045 (Sperl, Nr. 96), ist der Handelsgerichtshof insbes. auch zuständig für die Feststellung eines Patenteingriffes und die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände;

3. für alle Klagen aus den Geschäften, welche sich auf Seeschiffe und die Seefahrt beziehen, sowie aus allen sonstigen Rechtsverhältnissen, welche nach Privatrecht zu beurteilen sind, sofern solche Streitigkeiten nicht ausdrücklich den Handelsbezirksgerichten zugewiesen sind;

4. Klagen gegen Eisenbahnunternehmungen wegen Ersatzleistungen für die durch Ereignisse auf Eisenbahnen herbeigeführten Verletzungen u. Tötungen von Menschen (§ 3 O. G. 5 III 69, Nr. 27, Art. VI, Z. 2, Einf. G. zur Z. N., ferner § 1 O. 12 VII 1902, Nr. 147);

5. für die Nichtigkeitsbeschwerde und die Unwirksamkeitsklage gegen ein Erkenntnis des Böhmschiedsgerichtes (Art. XXIII, XXV Einf. G. zur Z. P. O.);

6. für Erbteilungsprozesse, in welchen das Handelsgericht in Wien, Prag oder Triest die Verlassenschaft durchführt;

7. für Konkursstreitigkeiten im Konkurs protokollierter Firmen.

Vor die Handelsbezirksgerichte gehören:

1. die oben unter a) bezeichneten Rechtsfachen, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1000 K nicht übersteigt;

2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes: Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Schiffsmieth, dem Seefrachtgeschäft und dem Dienstverhältnisse der Schiffsbesatzung, ferner die Aufnahme der Seeverklärung (§ 52 Z. N.).

Durch Vereinbarung können Rechtsfachen, für welche an sich ein H. oder ein Handelsenat zuständig wäre, auch vor ein zur Ausübung der allg. Gerichtsbarkeit berufenes Gericht gebracht werden, hingegen kann nie umgekehrt Handelsgerichtsbarkeit durch Vereinbarung an Stelle der allg. Gerichtsbarkeit begründet werden. Ein auf Grund einer solchen Vereinbarung eingeleitetes Verfahren wäre nicht (§ 477, Z. 3, Z. P. O., § 104 Z. N.).

Aus § 104 in Verbindung mit § 96 Z. N. ergibt sich, daß eine der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesene Rechtsfache auch dann durch eine Widerklage anhängig gemacht werden kann, wenn diese Qualifikation bezüglich des in der Vorlage geltend gemachten Anspruches nicht zutrifft. Hingegen ist es unzulässig, einen den Zivilsenaten zugewiesenen Anspruch durch Widerklage in einem vor dem H. geführten Prozeß geltend zu machen.

Abgesehen von den obbezeichneten Streitfachen sind die H. resp. Handelsenate noch betru-

fen zur Führung der Handelsregister und der Register über Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, zur Verhandlung der Konkurse über protokollierte Firmen, zur Amortisierung von Wechseln und anderen nach Art. 73 der W. O. zu behandelnden Urkunden (§ 115 Z. N.), gewisser privilegierter Wertpapiere und ferner zur Bestätigung über die Führung von Handelsbüchern (§ 120 Z. N.).

Die H. in Wien, Prag u. Triest sind auch kompetent zur Abhandlungspflege nach protokollierten Kaufleuten u. Fabrikanten (resp. nach offenen Gesellschaftern) sowie zur Besorgung der Vormundschafts- u. Kuratelsgeschäfte über solche Personen und die von ihnen hinterlassenen Kinder, insoweit letztere mit ihrem Pupillarvermögen bei dem Handels-, Fabrikunternehmungen beteiligt sind (sais. W. 21 XII 55, Nr. 2 ex 1856, Art. VIII Einf. G. zur Z. N.).

III. Lösung von Kompetenzweifeln. Obwohl die Z. N. schon durch die Einschränkung der den H. zugewiesenen Rechtsfachen (vgl. I.) das Entstehen von Kompetenzstreitigkeiten zu verhindern suchte und ihre Lösung für viele Fälle durch die Festsetzung der leicht feststellbaren Protokollierung des Beklagten als Kompetenzvoraussetzung erleichterte, wurde auch noch durch die Einführung eines ganz neuen Vorganges in der Entscheidung solcher Kompetenzweifeln der prozeßstörende Einfluß dieser Zuständigkeitsstreitfragen wesentlich vermindert. Streng genommen müßte nämlich nach den sonst geltenden Grundsätzen unseres Zuständigkeitsrechtes ein H. oder ein Handelsenat die weitere Verhandlung einstellen und die Klage abweisen, wenn der Beklagte mit Erfolg die Einrede geltend macht, daß die Rechtsfache der Handelsgerichtsbarkeit nicht unterliegt; ebenso umgekehrt; ja ersteren Falles wäre die Klage selbst nach der ersten Tagung aus dem Amt wegen abzuweisen, weil diese Art von Unzuständigkeit durch Vereinbarung nicht beseitigt werden kann, daher auch ohne Einrede wahrzunehmen ist (§ 104 Z. N., § 477, Z. 3).

Der Kläger hätte in diesen Fällen, eventuell nach Erhebung der zulässigen Rechtsmittel, eine neue Klage bei dem nunmehr zuständigen Gerichte anzubringen. Die bis dahin geleistete Prozeßfähigkeit wäre — abgesehen von der Verzögerung der Sache — verloren. Um diese Weitläufigkeiten zu vermeiden, hat die Z. N. in den §§ 61—64 Z. N. den im nachstehenden ausgeführten vereinfachten Vorgang in der Lösung solcher Kompetenzweifeln zugelassen. Die Anwendung desselben hängt vom Ermessen des Gerichtes ab, welches dabei auf die Lage der Sache und die Bedürfnisse des Einzelfalles tunlichst Rücksicht zu nehmen hat. Es können sich zwei Eventualitäten ergeben. Entweder ist der Senat, dessen sachl. Zuständigkeit bezweifelt wird, in der Lage, vor Eingehen in die Hauptsache abgesehen über die Zuständigkeitsfrage zu entscheiden oder er behält sich diese Beschlußfassung bis zur meritorischen Erledigung des Prozesses und der E. in der Hauptsache bevor. Entscheidet der Senat über die Zuständigkeitsfrage vor der Verhandlung zur Hauptsache und erklärt er sich für

nicht zuständig, so kann sogleich ein Wechsel in der Besetzung des Senates in der Richtung vorgenommen werden, daß der Senat in seiner neuen Zusammensetzung dem über die Zuständigkeitsfrage ergangenen Beschluß entspricht. Hat er ursprünglich als Zivilsenat verhandelt und ist er nun der Anschauung, daß Handelsgerichtsbarkeit begründet ist, so scheidet ein gelehrter Richter aus und an seine Stelle tritt ein Laienrichter. Im entgegengesetzten Falle wird der Laienrichter durch einen gelehrten Richter ersetzt. Der veränderte Senat geht sogleich in die Verhandlung zur Hauptsache ein; der Beschluß über die Zuständigkeitsfrage wird gemeinsam mit der E. zur Hauptsache ausgefertigt, ist daher nicht selbständig anfechtbar.

Von diesen Fällen der Heranziehung eines Ersazrichters ist die Beiziehung eines Ergänzungsrichters zur Verhandlung zu unterscheiden. Fällt nämlich der Senat eine abgeordnete E. über die Zuständigkeitsfrage nicht für tunlich u. zweckmäßig, so kann der Vorsitzende der weiteren Verhandlung in der Hauptsache einen „Ergänzungsrichter“ beiziehen, je nach Lage der Sache entweder einen richterl. Beamten oder einen sachmännischen Beisitzer. Nach Durchführung der Verhandlung wird dann vorerst über die Zuständigkeitsfrage entschieden: Ist nach Ansicht des Senates die Handelsgerichtsbarkeit begründet, so scheidet ein rechtsgelehrter Richter aus, und umgekehrten Falles der Laienrichter. Der ausscheidende Richter ist verpflichtet, dem Vorsitzenden seine Meinung über die E. der Streitfache in besonderer schriftl. Ausfertigung binnen 3 Tagen bekanntzugeben. Dieses Votum ist dem Beratungsprotokolle beizulegen und erlangt für den Fall Bedeutung, als die höhere Instanz in der Zuständigkeitsfrage anderer Ansicht ist als das Prozeßgericht 1. Instanz. Es ist nämlich in diesem Falle auf die Unzuständigkeit „nicht weiter Bedacht zu nehmen, falls auch das vor der E. aus dem Senate ausgeschiedene Mitglied nach Inhalt seines den Akten beiliegenden Votums die Rechtsfache so entschieden hätte, wie es durch den angefochtenen Spruch geschehen ist“ (§§ 62, 64 Z. N.).

Die Heranziehung eines Ersaz- oder Ergänzungsrichters ist ausgeschlossen in Rechtsfachen, die vor den Landesgerichten in Wien, Prag oder Triest verhandelt werden, weil diesem Gerichte Handelsbeisitzer nicht angehören.

Der in den §§ 61—64 festgelegte Vorgang zur Lösung der Zuständigkeitsfrage kann sowohl bei Erledigung einer Unzuständigkeitsrede des Beklagten, als auch in den Fällen absoluter Inkompetenz (§ 63, Absf. 2) von Amts wegen eingeleitet werden, wenn das Gericht hinsichtlich seiner Zuständigkeit Bedenken trägt. In beiden Fällen ist es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, ob die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen oder das Verfahren mit einem Ergänzungs- oder Ersazrichter eingeschlagen wird. Parteienantrages bedarf es hiezu keines; es kann daher eventuell der auf „Abweisung der Klage“ wegen Unzuständigkeit gerichtete Antrag meritorisch mit der Änderung des Senates erledigt werden. Der Kläger hat dann

aus dem Grunde der Unzuständigkeit nur die hierdurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

Quellen s. oben.

Literatur.

Schrotka v. Rechtenstann: Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung. Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit, 1893, 1894 und Sonderabdruck (S. 14, 18, 23, 54 ff., 65—69). Allerhand: Der priv. Gerichtsstand. Zentralblatt 1896, S. 476—493. Beißer: Beiträge zum Zivilprozeß. G. Z. 1896:44, S. 361—364. Friedländer: Die Senatsänderungen gem. §§ 61—64 Z. N. G. Z. 1898:37, S. 289—291. Pollak: Zeitschrift für Deutschen J. P., XX., S. 509 (zur zit. Verhandlung Schrotkas). Grünberg: Jur. Bl. Nr. 48 ex 1905 über die E. des D. G. H. vom 15 III 1905, Z. 3704 (vgl. in dieser Frage auch die Pleniss.=E. des D. G. H. vom 31 X 05, Z. 334 Z. B. 172 und des E. vom 21 XI 05, Z. 17502, Jur. Bl. 1905:51); vgl. ferner die einschlägigen Abschnitte der Kommentare von Winowarter, Herten, Fürstl, Demelius, Neumann, Wachtel und der Systeme von Schuster-Bonnot, Trutner, Canstein, Ullmann u. Pollak.

Rintelen.

Handelsmänner.

I. Die Handelsmänner. — II. Die Bestellung der H. — III. Amtspflichten der H.; die Beurkundung der Geschäfte. — IV. Der Mäkterversatz. — V. Privatmäktler.

I. Die Handelsmänner. Nach dem 7. Titel des I. Buches des H. G. bezw. dem G. 4 IV 75, R. 68, sind H. (Senjale) nur die amtlich bestellten Vermittler für Handelsgeschäfte. Die amtl. Bestellung ist aber lediglich für die Geschäftsvermittlung an den Börsen ein gesetzl. Erfordernis. Außerhalb der Börsen ist zur Geschäftsvermittlung jedermann berechtigt, bei dem die allg. Voraussetzungen zum Betriebe eines Gewerbes vorhanden sind. Nur besitzen die H. als behördlich bestellte „beidete Vertrauenspersonen des Staates“, deren Stellung in einigem jener der Notare ähnlich, einen erhöhten Anspruch auf Vertrauenswürdigkeit.

II. Die Bestellung der H. Angestellt werden H. nicht nur an Orten, wo Börsen bestehen, sondern überall, wo die Bedürfnisse des Verkehrs es wünschenswert machen. Die Anstellung geschieht entweder in allg. für alle Arten von Handelsgeschäften oder für einzelne Arten derselben, für die Geschäftsvermittlung an oder außer der Börse, für die Vermittlung in einem bestimmten Ort oder Bezirk. Die Anstellung geschieht im Konkurswege durch die Börseleitung bezw. Handelskammer; der polit. Landesbehörde ist die Bestätigung, die Beerdigung und die Ausfertigung des Bestelldekretes, welches den Umfang der Bestellung enthalten muß, vorbehalten; — ihr steht auch zu, den H. dort, wo sich das Bedürfnis äußert, die Besugnis zu erteilen, öffentl. Versteigerungen von Waren u. Handelspapieren abzuhalten, welche den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden. — Bewerber um eine Stelle

müssen österr. Staatsbürger, 24 Jahre alt, eigenberechtigt, unbescholten sein, die freie Vermögensverwaltung besitzen und die Mäklerprüfung bei der Börseleitung bezw. Handelskammer mit gutem Erfolge bestanden haben.

III. Amtspflichten der H.; die Beurkundung der Geschäfte. Die amtl. Bestellung zur Geschäftsvermittlung begründet Amtspflichten, deren Verletzung Ordnungs- u. Disziplinarstrafen nach sich zieht, welche bei Börsenmählern der Börsekommissär, bei anderen H. die Gewerbebehörde zu verhängen berufen sind. Diese sind auch berechtigt, zum Zwecke der Überwachung der H. in deren Bücher Einsicht zu nehmen. — Dem H. ist a) jede eigene Beteiligung an Handelsgeschäften verboten; er darf keine Procura oder Handelsvollmacht im Sinne des Art. 47 H. G. übernehmen, sondern nur einzelne Handelsgeschäfte im Namen seiner Kommittenten zum Abschlusse bringen; er darf auch nicht Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sein, überh. in kein dauerndes Vertragsverhältnis zu einem Kaufmanne oder kaufmännischen Unternehmers treten; b) vorgezeichnet, die ihm anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, besonderer Vorsicht, Verschwiegenheit, Unparteilichkeit, Genauigkeit, Treue u. Redlichkeit persönlich zu besorgen; er darf nur mündlich erteilte Vermittlungsaufträge ausführen, und solche Geschäfte nicht vermitteln, bei denen der Verdacht besteht, daß sie zum Schein oder zum Nachteil dritter Personen geschlossen werden sollen; c) die Beurkundung der vermittelten Geschäfte zur Pflicht gemacht.

Der H. hat 1. die vermittelten Geschäfte zu buchen u. zw. zunächst in einem Handbuche und sodann in dem amtlichen gesiegelten (paraphierten) Tagebuch (Journal); die Eintragungen im Tagebuch müssen nach der Ordnung des Datums mit fortlaufender Zahlenbezeichnung, ohne leeren Zwischenraum, in einer am Amtstische des H. bei Gericht zulässigen Sprache erfolgen; die tägl. Eintragung muß vom H. unterschrieben sein. Den beteiligten Parteien steht zu, das Tagebuch einzusehen und beglaubigte Auszüge aus demselben zu fordern, wobei der Verschwiegenheitspflicht überh. und insbes. bei anonymen Geschäften Rechnung zu tragen ist; Einsicht u. Auszug gewährt der H. und nach Erlöschen seines Amtes die Aufsichtsbehörde; 2. über das unter seiner Vermittlung abgeschlossene Geschäft den Parteien ohne Verzug Schlußnoten zuzustellen, welche mit der Journalszahl zu bezeichnen und vom H. zu fertigen sind; nur bei Geschäften, welche nicht sofort zu erfüllen sind, ist auch die Fertigung des Gegenkontrahenten erforderlich; von der Verweigerung der Fertigung ist die andere Partei sofort zu verständigen; die Eintragung der Geschäfte in das Tagebuch und die Zustellung der Schlußnoten bezweckt nur die Schaffung von Beweismitteln, ist also nicht Voraussetzung der Gültigkeit des Geschäftes; 3. bei Kauf nach Probe das Muster mit einer die Wiedererkennung sichernden Bezeichnung bis zur Beendigung des Geschäftes aufzubewahren, wenn er

dadon nicht durch die Parteien oder den Ortsgebrauch entbunden wird.

Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch und die Schlußnoten liefern regelmäßig vollen Beweis über den Abschluß und den Inhalt des Geschäftes; doch ist es dem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen des Richters überlassen, dieser Beurkundung geringeres Gewicht beizulegen und die eidl. Bestätigung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern. Die Bedeutung von Unregelmäßigkeiten des Tagebuchs unterliegt der freien Beweiswürdigung des Richters.

IV. Der Mäklervertrag. In privatrechtl. Beziehungen zu den Parteien tritt der H. durch den Mäklervertrag, d. i. die Übereinkunft auf Vermittlung von Geschäften gegen Lohn. — Der dem Mäkler erteilte Auftrag bindet im Zweifel den Auftraggeber nicht; dieser kann den Auftrag widerrufen, denselben Auftrag auch einem anderen Mäkler erteilen, das aufgetragene Geschäft selbst abschließen oder vom Geschäftsabschlusse absehen. Ohne besondere Ermächtigung ist der H. zu den Auftraggeber bindenden Erklärungen nicht befugt; er ist aber ohne besondere Vollmacht berechtigt, das Entgelt für Verlehrsgegenstände zu übernehmen, welche den Gegenstand seiner Vermittlung gebildet haben, „wenn diese von ihm ausgefolgt werden“.

Bei der Geschäftsvermittlung haftet der Mäkler für die Existenz des Auftrages, für Fleiß u. Sorgfalt in der Ausübung desselben, nicht aber für die Erfüllung des Vertrages und abgesehen von anonymen Geschäften auch nicht für die Solvenz der Parteien.

Anspruch auf Entlohnung für die Mühe hat der Mäkler nur, wenn das Geschäft zustande gekommen ist, bei bedingtem Geschäfte, wenn es unbedingte wurde und wenn er der Verpflichtung zur Zustellung der Schlußnoten genügt hat. Entlohnung gebührt dem Mäkler auch, wenn er bei der Geschäftsvermittlung die Parteien bekannt gemacht hat und diese hierauf das Geschäft noch an dem nämlichen Tage unmitttelbar abschließen. Der Betrag der Entlohnung (Senfarie, Courtage, Provision) ist behördlich bemessen; die Ausbedingung einer höheren Gebühr ist unzulässig. Die Gebühr ist von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten, wenn nicht anderes vereinbart, verordnet oder ortsgebräuchlich ist.

V. Privatmäkler. Für Privatmäkler bestehen keine besonderen gesetzl. Bestimmungen. Sie sind Kaufleute im Sinne der Art. 4 u. 272 H. G. Die Vorschriften für H. gestatten analoge Anwendung nur, soweit sie nicht mit der amtl. Stellung derselben in Beziehung stehen. Die von gewerbemäßigen Vermittlern für Handelsgeschäfte geführten Bücher haben nur die Beweiskraft von Handelsbüchern. Das neue Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich 10 V 97 regelt auch die Verhältnisse der Privatmäkler in eingehender Weise.

Literatur.

D. Ullmann: Derselbe Art. in der I. Aufl. v. Randa: Österr. Handelsrecht, I. Bd., § 15, Wien 1905. Frhr. v. Canstein: Lehrbuch des österr. Handelsrechtes, I. Bd. 1895, II. Bd. 1896. Gürtler.

Handelsmuseum.

I. Historische Entwicklung. — II. Das orientalische Museum. — III. Das r. i. österr. S. in Wien.

I. Ein großer Teil der in der orientalischen Abteilung der Wiener Weltausstellung im J. 1873 vorfindbaren, auf den Orient bezüglichen interessanten und handelspolit. wichtigen Objekte wurde zu einer bleibenden Sammlung, welche dem Publikum allg. zugänglich sein sollte, vereinigt, und das Weltausstellungskomitee für den Orient u. Ostasien verwandelte sich in einen Verein, welcher die Errichtung u. Erhaltung eines „Orientalischen Museums“ zu seinem Zwecke hatte (konstituierende Versammlung 21 X 74).

II. Dieses Museum veranstaltete größere Ausstellungen, später auch Vorträge u. Kurse über kommerzielle, handelspolit. u. handelsgeographische Materien. Es hatte eine Bibliothek u. Kartensammlung eingerichtet, bestellte Korrespondenten zum Zwecke der Erteilung von Auskünften und förderte das Studium der Länderkunde und der volkswirtschaftl. Entwicklung der Gebiete des Orients. Es hatte sich aber auch die Aufgabe gestellt, die Rohprodukte u. Industrieerzeugnisse jener Länder zu untersuchen und eine Zeitschrift herauszugeben. Vom J. 1875 an wird vom Museum „Die Monatschrift für den Orient“ veröffentlicht, welche kommerzielle Abhandlungen, eine Chronik der wichtigsten Ereignisse im Orient, kleinere hierauf bezügl. Mitteilungen und bibliographische Anzeigen enthält. Die Sammlungen des Museums wurden am 4 V 75 dem Publikum eröffnet und durch reiche Geschenke schnell vervollständigt. Das Museum veranstaltete aber auch Wanderausstellungen, so z. B. in Reichenberg, Bieltz, Briinn, Sternberg, Leitmeritz, Prag, Triest, Pest und gab wertvolle Objekte an Schulen als Vorlagen ab. Es intervenierte bei der Anknüpfung von Geschäftsverbindungen und brachte die beteiligten Parteien miteinander in Kontakt. Es entsendete Handelsexpeditionen und unterhielt mit der Export-Unternehmung rege Beziehungen. Auch die Förderung der kunstgewerblichen u. technischen Bildung zählte zu seinen Aufgaben. In der Winteraison aller Jahre fanden Vorträge statt. Das Museum erhielt anfangs eine Subvention von 20.000 K, welche jedoch bald auf 8000 K pro Jahr herabgesetzt wurde und erst im J. 1884 wieder auf 20.000 K erhöht wurde.

III. Infolge der Erweiterung der Exportbestrebungen über den Orient hinaus, mußte auch das Museum seine Ziele umfangreicher gestalten. In ganz Europa trat die Tendenz zu Tage, S. zu errichten (als erstes 1883 das Musée commerciale in Brüssel) und so wurde auch das orientalische Museum im J. 1886/87 zu einem allg. S. ausgestaltet, welches den Handel nach allen Ländern der Erde fördern sollte. Es erfolgte eine Erweiterung der Muster Sammlungen und des Informationsdienstes und das Museum gab eine Reihe von handelsfördernden Publikationen heraus. Die Subvention des Staates wurde bald danach auf 40.000 K erhöht. Die Oberleitung des S. obliegt einem Kuratorium, welches aus Ver-

tretern des Ministeriums des Außern, S. M. und K. u. M. sowie ernannten Kuratoren besteht. (Die Mitglieder scheiden sich in Stifter, ordentl. Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder.) Zweck des Museums ist die Förderung der Handelsbeziehungen der österr.-ungar. Monarchie mit dem gesamten Auslande sowie der hiemit verbundenen gewerbl. Interessen. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen kommerzielle, kunstgewerbl. u. ethnographische Sammlungen, Auskünfte über internationale Zoll-, Handels- u. Frachtverhältnisse, die Bibliothek des Institutes, die Veranstaltung von Vorträgen, die Herausgabe von Zeitschriften und anderen einschlägigen Publikationen. Das S. erweiterte die vom orientalischen Museum begonnene Tätigkeit nach allen Richtungen, gibt periodisch sämtl. Zolltarife der Kulturländer in der Form des „Zollkompasses“ heraus und erstellt Informationen über Absatzgebiete, Bezugsquellen u. Vertreter. Es veranstaltete sowohl in der Provinz wie auch im Auslande mehrere Ausstellungen. Seit dem J. 1886 gibt es auch eine zweite Zeitschrift, „Das Handelsmuseum“, heraus, welches größere Abhandlungen allg. kommerziellen und handelspolit. Inhaltes sowie handelspolit. Nachrichten u. Mitteilungen über Kartellwesen, Ausstellungen, die Entwicklung des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft, S., Kommunikationsmittel, Schifffahrt, technische Neuerungen, Lieferungsansprüche sowie Bücheranzeigen enthält und die Monats- und Quartalsberichte der österr.-ungar. Konsulate als Beilage umfaßt. Seit dem J. 1900 werden als zweite Beilage die Jahresberichte sämtl. Konsularämter vom S. publiziert. Die bei einzelnen Handelskammern seit dem J. 1889 errichteten Exportbureau unterhalten ebenso wie der im J. 1892 ins Leben gerufene Exportverein in Prag und die Gremien einen regen Verkehr mit dem Museum, bei welchem sich insbes. der Informationsdienst immer mehr ausbreitet. Im Museum bildete sich auch ein Exportklub, welcher wichtigere Fragen des Außenhandels in Diskussion zog; einige Jahre wurde ein Exportjahrbuch herausgegeben. Unter dem Titel „Orientalische Teppiche“ publizierte das Museum ein kostbares Sammelwerk der bemerkenswertesten Stücke der veranstalteten Teppichausstellung. Im J. 1892 erfuhr die Subvention des Museums eine Erhöhung auf 80.000 K und im J. 1896 erwarb dasselbe ein eigenes Gebäude (IX., Berggasse 16) für seine Zwecke. Im J. 1898 wurde die Exportakademie gegründet (s. Bb. I, S. 890) und an die Stelle der alten permanenten Sammlungen traten kommerzielle Sammlungen der neuesten gangbaren Artikel. Eine besondere Ausgestaltung erfuhr der kommerzielle Informationsdienst durch die Mittelung von Exportchancen an die Beteiligten, Detailinformationen über einzelne Artikel und deren Vertrieb auf einzelnen fremden Plätzen, Anbahnung von direkten Exportverbindungen, insbes. aber durch die stets wachsende Zahl der Auskünfte über die Vertrauens- u. Kreditwürdigkeit auswärtiger Firmen, sowie der Zölle, und durch die Unterstützung in der Eintreibung zweifelhafter Forderungen im Auslande.

In das „Handelsmuseum“ werden allwöchentlich „Hilfen für den Export“ der wichtigeren Industrieartikeln aufgenommen. So bildet das H. heute ein wichtiges Institut für den Kaufmann u. Industriellen, welcher seine Produkte exportieren will oder seinen Export erweitern und seine Geschäfte mit dem Auslande sicherer gestalten will durch mannigfache Förderung der hiebei in Betracht kommenden Interessen und wurde mustergültig für ähnl. Institutionen im Auslande (Budapest, Mailand, Paris, Philadelphia, Frankfurt am Main usw.).

Literatur.

Jahresberichte des orient. und des H. Jahrbücher der Exportakademie des H. Das k. k. österr. H. 1875—1900, herausgeg. vom Kuratorium, Wien, Verlag des H. 1900. N. Schmid.

Handelsregister.

I. Die Handelsregister; deren Zweck. — II. Die Einrichtung. — III. Die zu registrierenden Tatsachen. — IV. Die Registrierung. — V. Die Einmachung der Registrierung; die Stenografik der Register. — VI. Rechtsfolgen der Registrierung und der Untertafelung derselben.

I. Die Handelsregister; deren Zweck. H. sind von den hiezu berufenen Gerichten geführte öffentl. Verzeichnisse, in welchen die, die einzelnen Handelsgewerbe betreffenden, für den Geschäftsverkehr erhebl. Rechtsverhältnisse u. Tatsachen eingetragen und hiedurch in ständiger Evidenz erhalten und der allg. Kenntnis zugänglich gemacht werden. Sie sind Publikationsmittel; doch beschaffen sie Publizität nur für Kaufleute, welche von dem Gewerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe in Orten mit mehr als 100.000 Einw. wenigstens 120 K., in solchen mit mehr als 10.000 Einw. wenigstens 80 K. und in allen übrigen Orten wenigstens 50 K. an einjähriger staatl. Erwerbsteuer zu entrichten haben oder ohne Beireiung entrichten müssen und für Handelsgesellschaften im Sinne der kais. B. 11 VII 98, R. 124, bezw. für jene Kaufleute und Handelsgesellschaften, welche vor dem 1 VIII 98 bereits im H. auf Grund früherer Bestimmungen eingetragen waren (Vollkaufleute) und nur für die vom Gesetze bezeichneten Rechtsverhältnisse u. Tatsachen. Soweit darüber hinaus das Bedürfnis nach Kundmachung gewisser Verhältnisse besteht, ist die Wahl der Mittel (Kundschreiben, Befanntgabe durch die öffentl. Blätter oder durch Anschlag) dem einzelnen anheimgestellt.

II. Die Einrichtung. H. führt jeder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit berufene Gerichtshof 1. Instanz für bestimmte Firmen (IV) nach den dafür bestehenden Vorschriften (H. G. 17 XII 62, R. 1 ex 1863, Ministerialverordnung 9 III 63, R. 27, § 55 G. 27 XI 96, R. 217, § 321, Z. 8 B. d. Z. Nr. 5 V 97, R. 112, kais. B. 11 VII 98, R. 124, Ministerialverordnung 20 IX 99, R. 175, G. 6 III 1906, R. 58). Das H. besteht aus zwei Abteilungen: für Einzelfirmen und für Gesellschaftsfirmen. Die Eintragung erfolgt für jede Anmeldung abgefordert in die dafür bestimmte

Spalte. Ergänzt wird das H. durch die Registerakten, auf welche im Register verwiesen wird. Für Aktienkommanditgesellschaften (A. K.), Aktiengesellschaften (A. G.) u. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.) dient außerdem noch ein Beilagenbuch zur Ergänzung. Geführt werden noch alphabetische Register für die registrierten Firmen und nach Bedarf für die Inhaber der Einzelfirmen und für die persönlich haftenden Gesellschafter bei Gesellschaftsfirmen.

III. Die zu registrierenden Tatsachen. Nach dem G. sind einzutragen (registerpflichtig) folgende Tatsachen: a) die Begründung, Änderung und das Erlöschen der Firma, sowie der bürgerl. Namen des Inhabers und jede Änderung in der Person desselben; b) die Erteilung und das Erlöschen der Procura; c) bei Handelsgesellschaften bestimmte Tatsachen, welche den Bestand der Gesellschaft betreffen und auf das Rechtsverhältnis derselben und der Gesellschafter zu dritten Personen Einfluß üben können, insbes. die Errichtung der Gesellschaft, die Firma und der Sitz derselben sowie jede hierin eintretende Änderung, bei der offenen und Kommanditgesellschaft die Namen der offenen Gesellschafter u. Kommanditisten, die Vertretung nach außen, der Beitritt u. Austritt von offenen Gesellschaftern u. Kommanditisten, bei A. G., A. K. u. G. m. b. H. die im G. bezeichneten Bestimmungen der Statuten und Änderungen derselben, die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung u. Abberufung der Liquidatoren und die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen. Die einzutragenden Tatsachen müssen existent (d. i. unbedingt und gegenwärtig) sein.

In der B. 10 XII 1901 Z. Nr. B. Bl. 40, wird auf Wunsch der Handelskammern eine möglichst spezialisierte Aufnahme des Betriebsgegenstandes empfohlen. Doch wird darin auch ausdrücklich anerkannt, daß die Parteien zu Angaben hierüber nicht verpflichtet sind, weshalb auch eine Pflicht zur Meldung (s. IV) von Änderung des Betriebsgegenstandes nicht bestehen dürfte.

Zugelassen ist die Registrierung der der Ehefrau eines registrierten Kaufmannes und eines persönlich haftenden Gesellschafters einer registrierten Handelsgesellschaft durch die Eheparten und deren Veränderungen eingeräumten Vermögensrechte; sie ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Rechte gegenüber den Handelsgläubigern. Berechtig, die Eintragung ihrer Rechte aus den Eheparten zu verlangen, ist nur die Ehefrau. Der Ehegatte bedarf hiezu einer legalisierten Vollmacht.

Von Amts wegen erfolgt die Anmerkung a) der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Kaufmannes, einer Handelsgesellschaft und über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten; b) der gerichtl. Bewilligung der Zwangsverwaltung von Unternehmungen, für welche die Firma des Unternehmers im H. eingetragen ist, und des Namens des Verwalters.

IV. Die Registrierung. Die Registrierung erfolgt bei dem zur Ausübung des Handelsgerichts-

barkeit berufenen Gerichtshofe 1. Instanz, in dessen Sprengel der Kaufmann seine Handelsniederlassung, die Handelsgesellschaft ihren Sitz hat. Zweigniederlassungen außerhalb dieses Sprengels bedürfen weiterer Registrierung bei dem entsprechenden Gerichtshofe ihrer Lage.

Die Registrierung der registerpflichtigen Tatsachen und der Ehepacten erfolgt über Anmeldung. Diese obliegt dem Prinzipal, bei offenen u. Kommandit-Gesellschaften sämtl. Gesellschaftern, bei A. K. den persönl. haftenden Gesellschaftern, bei U. G. dem Vorstand, bei G. m. b. H. den Geschäftsführern.

Die Anmeldung muß glaubwürdig sein; sie muß persönlich vor Gericht zu Protokoll erklärt oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Betrifft sie die Eintragung einer Firma in das H., so muß das Vorhandensein der gesetzl. Voraussetzungen nachgewiesen werden. Betrifft sie die Führung der Firma, so muß die Firmazeichnung und die Unterschrift, wo solches genügt (bei Mitgliedern des Vorstandes einer U. G. und bei Liquidatoren), nur die Unterschrift in gleicher Form gezeichnet oder eingereicht werden. Formeller Beglaubigung bedürfen weiter Privaturlunden, welche zur Erwirkung der Eintragung legitimieren, — bei A. K., U. G. u. G. m. b. H. die für das Beilagenbuch bestimmten Abschriften (Abdrücke) der Statuten, Statutenänderungen und diesfälligen Genehmigungsurkunden, — und die in den Registerakten aufzubewahrenden Abschriften der Ehepacten und deren Veränderungen. Keiner Beglaubigung bedarf die zur Registrierung einer A. K., einer G. m. b. H. und eventuell auch U. G. erforderl. Bescheinigung über die Aktienzeichnung, über die Einzahlung und der Nachweis über die Konstituierung des Aufsichtsrates. Die Anmeldung ist im allg. bloß auf Inhalt u. Form und nur wo Nachweise erforderlich sind, auch auf Wirklichkeit u. Gesetzmäßigkeit des angemeldeten Vorganges zu prüfen. Gegen die Verweigerung der Eintragung seitens der 1. Instanz steht Vorstellung u. Rekurs zu.

V. Die Kundmachung der Registrierung; die Öffentlichkeit der Register. Die Registrierung bezweckt die Publizität der registrierten Tatsachen, die erreicht wird: 1. durch die Verlautbarung dieser Tatsachen in öffentl. Blättern. Das Gericht hat jede Registrierung, auch die Anmerkung der Konkursöffnung (§ 202 Konkursordnung) und der gerichtlich bewilligten Zwangsverwaltung, einmal in den dafür bestimmten und durch amtl. Verlautbarung bezeichneten Blättern kundzumachen. Die Kundmachung umfaßt regelmäßig den ganzen Inhalt der Eintragung, bei A. K., U. G. u. G. m. b. H. nur einen Auszug, bei Ehepacten nur die Namen der Ehegatten, das Datum der Ehepacten und den Tag der Eintragung; bei Kommanditgesellschaften unterbleibt jeweilig die Bezeichnung der Kommanditisten und die Angabe des Betrages ihrer Einlage. Erst mit der Kundmachung gilt die registrierte Tatsache als bekannt, die Registrierung als vollendet; nur die absolute Wirkung der Ehepacten und das Alleinrecht an einer Firma in einem Orte wird schon durch die Eintragung begründet; 2. durch die Öffentlichkeit der Regi-

ster. Jedermann ist befugt, das Register, die Registerakten und das Beilagenbuch einzusehen, beglaubigte Abschriften von dem Inhalt einer Einlage oder einzelnen in derselben enthaltenen Eintragungen, von den in den Registerakten und im Beilagenbuche aufbewahrten Urkunden oder einzelnen Absätzen derselben zu verlangen. Mittels amtl. Zeugnisse wird bestätigt, daß eine bestimmte Firma oder in Ansehung derselben eine bestimmte Eintragung im Register nicht vorkomme.

VI. Rechtsfolgen der Registrierung und der Unterlassung derselben. Die Anmeldung registerpflichtiger Tatsachen (III) ist Pflicht. Es ist 1. bei A. K., U. G. u. G. m. b. H. der rechtl. Bestand der Gesellschaft und die Wirksamkeit jeder Statutenänderung durch die Registrierung bedingt; 2. die Ehepacten erhalten ihre Wirksamkeit gegen Handelsgläubiger des Gatten erst durch die Registrierung; 3. die beschränkte Haftung des Kommanditisten bezw. Gesellschafter tritt erst mit Eintragung der Kommanditgesellschaft bezw. G. m. b. H. in das H. ein; 4. die Registrierung der Firma ist Voraussetzung des kaufmännischen Konkurses; die Beendigung desselben durch Zwangsausgleich setzt sogar voraus, daß die Firma des Gemeinschuldners wenigstens durch 2 Jahre im H. eingetragen war; 5. über den Einfluß der Registrierung auf die Kompetenz der Handelsgerichte s. diesen Art. Die Anmeldung der registerpflichtigen Tatsachen ist amtlich zu überwachen. Es haben alle Behörden und auch die Notare, sofern sie in Ausübung des Amtes eine Ordnungswidrigkeit wahrnehmen, dieselbe dem Registergerichte anzuzeigen; dieses hat die Anmeldung nach vorausgegangener Aufforderung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Sind Tatsachen, die den Gegenstand einer obligatorischen oder fakultativen Eintragung in das H. bilden, registriert (eingetragen u. kundgemacht), so gelten sie als jedermann bekannt, der nicht schuldlose Unwissenheit beweist; sind sie nicht registriert, so kann ihre Unkenntnis dem nicht zum Nachteile gereichen, der im Vertrauen auf den Inhalt des Registers handelte.

Literatur.

D. Ullmann: Derselbe Art. in der I. Aufl. v. Randa: Das Österr. Handelsrecht, I. Bd., §§ 9 u. 10, II. Bd. § 20, Wien 1905. Freih. v. Canstein: Lehrbuch des österr. Handelsrechtes, I. Bd. 1895, II. Bd. 1896. Gürtler.

Handelsschulen.

I. Entwicklung. — II. Obergewicht u. Inspektion. — III. Gegenwärtiger Stand der kaufmännischen Lehranstalten. — IV. Organisation. — V. Lehrpläne. — VI. Lehramtsprüfung.

I. Entwicklung. Die Anfänge des kaufmännischen Unterrichtswesens reichen in Österr.-Ungarn auf die Zeit Maria Theresias zurück, welche im J. 1770 (11. Juni) die k. k. Realhandlungsschule in Wien ins Leben rief, die im J. 1804 zu einer Realanstalt umgewandelt wurde. Im J. 1815 gelangte

am neuen polytechnischen Institut eine kommerzielle Abteilung zur Einrichtung, welche im J. 1865 wieder angefaßt wurde. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrh. entstanden eine ganze Reihe von Handelslehreanstalten, worunter als erste die vom Laibacher Handelsgremium im J. 1834 errichtete Lehrlingschule zu nennen ist. Im J. 1840 gründete der Prokurist Johann Weyer die erste Privathandelschule in Wien. Im J. 1856 wurde die Handelsakademie in Prag eröffnet und im selben Jahre trug man sich auch bereits in Wien u. Pest mit dem Gedanken der Errichtung einer ähnl. Anstalt. Die Wiener Handelsakademie wurde am 13 I 58 eröffnet und zählte bereits in wenigen Jahren eine große Schülerzahl. Im J. 1873 wurde dieselbe reorganisiert und bestand danach aus zwei Anstalten u. zw. aus der Handelshochschule, welche nur bis zum J. 1877 bestand, und der akademischen Handelsmittelschule, welche nach Auflösung der Hochschule unter dem Titel Handelsakademie noch heute besteht. Ähnl. Handelsakademien wurden in Graz (1863), Prag mit böhm. Unterrichtssprache (1872), Trient (1878), Innsbruck (1879), Linz (1882), Chrudim (1882), Krafau (1882), Aussig (1889), Brünn, deutsch und böhm. (1895), Olmütz (1894), Pilsen, deutsch und böhm. (1896), Reichenberg (1900), Gablonz (1899), Königgrätz (1895), Proßnitz (1897), Lemberg (1899) gegründet. Im letzten Dezennium des vorigen Jahrh. wurde auch eine Reihe von zweiklassigen H. errichtet, so in Wels (1890), Bozen (1890), Gablonz (1891), Teplitz (1892) Brüx (1892), Budweis (1892), Warnsdorf (1893), Troppau (1891), Melnik (1894), Pilsen, deutsch (1894), Klagenfurt (1895), Wien (1894), Kolin (1897), Horie (1898) und viel früher bereits in Laibach, Trient (1874), Aussig (1886), Pilsen, böhm. (1886), Reichenberg (1889) u. a., die später zum Teil in höhere Lehranstalten umgewandelt wurden. In Triest wurde bereits im J. 1817 die k. k. Handels- und nautische Akademie ins Leben gerufen, im J. 1877 wurde durch eine große Schenkung des Baron Revoltella die Handelshochschule, Stiftung Revoltella, begründet. Dem gemeinsamen Wirken des k. k. österr. Handelsmuseums im Vereine mit einem zu diesem Zwecke gegründeten Generalkomitee verdankt die Exportakademie des k. k. österr. Handelsmuseums ihre Entstehung (1898 eröffnet). Derzeit ist auf diesem Gebiet in der Gründung eine Ruhezpause eingetreten und das Bestreben der interessierten Kreise richtet sich hauptsächlich auf die Verstaatlichung der meisten von den Korporationen oder Vereinigungen errichteten Schulen.

Eine gelegl. Regelung des H.-Wesens besteht nur in N. D. durch das Landesgesetz 28 XI 68, und durch die Nachtragsgesetze 26 I 72 und 2 III 73.

II. Die Oberaufsicht obliegt für alle Schulen dem R. U. M., welches im Einvernehmen mit dem H. M. vorgeht. Zur Inspektion dieser Anstalten ist ein Zentralinspektor vom R. U. M. berufen, daneben bestehen eine Reihe von Inspektoren für die Schulen mit böhm. u. polnischer Unterrichtssprache sowie für die Fortbildungsschulen.

III. Gegenwärtiger Zustand. Derzeit bestehen in Österr. zwei Handelshochschulen (Exportakademie

in Wien und Revoltella-Stiftung in Triest), 21 Handelsakademien und höhere H., 18 öffentliche zweiklassige H., außerdem eine Reihe von Mädchenhandelschulen, kaufmännischen Fortbildungsschulen für die Lehrlinge, Privathandelschulen u. Kurzen.

IV. Organisation. Die Revoltella-Hochschule hat zwei Jahrgänge, die Exportakademie umfaßt eine einjährige allg. Abteilung und zwei Jahrgänge. Die Handelsakademien haben zum größten Teile vier Jahrgänge mit verschiedenen Aufnahmebedingungen, die höhere H. in Brünn hat drei Jahrgänge. Die zweiklassigen H. besitzen meist eine Vorbereitungsstufe. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen weisen größtenteils drei Jahreskurse auf. In einigen Handelsakademien bestehen einjährige Abiturientenkurse für absolvierte Mittelschüler. Die Überleitung u. Verwaltung wird fast bei allen Schulen durch ein Kuratorium ausgeübt. Die meisten H. werden von Handelskammern, Gremien, Stadtgemeinden, Vereinen mit Subventionen des Staates u. Landes erhalten. Drei Handelsakademien (Trient, Lemberg u. Graz) sind staatl. Anstalten, die zweiklassige H. in Czernowitz ist an die k. k. Staatsgewerbeschule angegliedert, die zweiklassige Landeshandelschule in Krems steht mit der Landesrealschule dafelbst in Verbindung.

V. Der Lehrplan der Exportakademie weist außer den kommerziellen Fächern (kaufmännische Arithmetik, Korrespondenz, Buchhaltung, Handelskunde, Warenkunde, Handelsgeographie) fünf Fremdsprachen, internationale Handelskunde, volkswirtschaftliche u. juristische Fächer sowie eine Reihe von Spezialkursen auf. An der Revoltella-Hochschule werden vorwiegend neben den rechtlichen und wirtschaftl. Fächern die Fremdsprachen (besonders die auf der Balkanhalbinsel gebräuchlichen) gepflegt. Die Handelsakademien und höheren H. haben in ihrem Lehrplan neben 2—3 Fremdsprachen die kommerziellen Fächer und mehrere allg. bildende Fächer (wegen des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes), wie Physik, Naturgeschichte, Chemie, Geographie, Geschichte, Mathematik usw., aufgenommen. Die zweiklassigen H. u. Mädchenhandelschulen enthalten in ihrem Lehrplan nur die kommerziellen Fächer in etwas geringerem Ausmaße und die kaufmännischen Fortbildungsschulen müssen sich hierfür mit sehr wenigen wöchentl. Stunden (meist 6) und daher mit einem geringeren Lehrziel begnügen.

Für die vierklassigen Handelsakademien, die zweiklassigen H. und die Fortbildungsschulen besteht ein vom R. U. M. herausgegebener Normallehrplan, der von den meisten Schulen eingehalten wird.

VI. Lehramtsprüfung. Die Professoren bzw. Lehrer an den Handelsakademien, höheren H. und zweiklassigen H. müssen entweder die Lehrbefähigung für diese Schulen oder eine ähnl. Schulategorie erworben haben. Die Prüfung für das Lehramt an höheren H. (Handelsakademien) wird durch die B. des R. U. M. 5 VIII 99 und die Prüfung für das Lehramt an zweiklassigen H. wird durch die B. desselben Ministeriums 25 IX 92, Z. 18309, geregelt. Prüfungskommissionen bestehen in Wien u. Prag.

Literatur.

„Zentrablatt für das kaufmännische Unterrichtsweisen in Oesterr.“ Wien. Richter: „Die Entwicklung des kaufmännischen Unterrichtes in Oesterr. nebst einer dokumentarischen Geschichte der Wiener Handelsakademie“, Wien 1873. Glaser: „Das kommerzielle Bildungsweisen in Oesterr.=Ungarn auf Grundlage des elementaren u. mittleren Unterrichtes und die kaufmännischen Lehranstalten des Deutschen Reiches“, Wien 1893. Zehden: „Zur Geschichte des kommerziellen Bildungswezens in Oesterr. 1848—1898.“ Wien 1898. Verein der Lehrkräfte an österr. Handelslehranstalten, Denkschrift über die Entwicklung des österr. H.-Wezens während der fünfzigjährigen Regierung Seiner Majestät Kaiser Franz Josef I. Wien 1899. Schmid: „Die Reformen auf dem Gebiete des kommerziellen Unterrichtswesens in Oesterr. und die Lehrerbildung.“ Wien 1900. A. Schmid.

Handels- u. Gewerbekammern.

I. Allg. — II. Geschichte. — III. Aufgaben u. Befugnisse. — IV. Organisation. — V. Wirksamkeit u. Reformbestrebungen. — VI. Handelskammertage u. Zentralkasse. — VII. Auslands-Handelskammern.

I. Allg. Da der moderne von Beamten verwaltete Staat allen Bürgern gerecht werden soll und keinen Stand oder Berufskreis vor dem andern bevorzugen darf, braucht seine Regierung sachkundigen Beirat aus den Kreisen der Interessenten und müssen diese ihre Sonderwünsche vorbringen können. Dies gilt angesichts ihrer Bedeutung für das Gedeihen und die Machtstellung des Staates im besonderen von Handel u. Gewerbe, deren Verhältnisse Beamte allein nicht beurteilen können. Aus diesen Berufsreisen erwartet die Regierung daher: 1. Gutachten über die von ihr beabsichtigten Maßnahmen und zu treffenden G. 2. Anträge auf Grund bestehender Bedürfnisse u. Wünsche. 3. Berichte über die Wirkungen ihrer Maßnahmen. 4. Informationen über tatsächl. Verhältnisse in einzelnen Bezirken oder Erwerbszweigen, welche zu staatl. Aktionen Anlaß geben können. Diese Aufgaben kann nur ein Beirat erfüllen, der aus den Kreisen der Handel u. Gewerbetreibenden hervorgeht und vom Vertrauen derselben getragen wird. In den betreffenden Organen muß daher: 1. Handel, Industrie u. Kleingewerbe des ganzen Reiches vertreten sein, d. h. die Bezirke der einzelnen Vertretungskörper zusammengenommen, das Gesamtreich umfassen; 2. in allen diesen Bezirken solle alle Handels- u. Gewerbetreibenden an der Wahl der Vertretung teilnehmen (also die Kleinhändler u. Handwerker gerade so wie die Fabrikanten u. Großhändler); 3. die besonderen wirtschaftl. Eigentümlichkeiten müssen im Vertretungskörper des Bezirkes zur Geltung kommen (für bestimmte hervorragende Branchen, für die Hauptgruppen, also für Großhandel, Großindustrie, Bergbau, Kleinhandel, Klein-

gewerbe sind besondere Wahlkörper zu bilden); 4. die Information der Regierung muß möglichst leicht vor sich gehen (die Anzahl der Vertretungskörper darf also keine zu große sein). Solche beratende Korporationen bilden in Oesterr. die Handels- u. Gewerbekammern, welchen auch manche wichtige administrative Aufgaben zugewiesen werden (s. unten). Sie tragen vielfach behöfdr. Charakter an sich, führen das Staatsiegel (kaj. Adler), unterliegen behöfdr. Überwachung, besitzen andererseits wieder weitgehende Autonomie, eigenes Vermögen usw.

II. Geschichte. Die Handelskammern entstanden mit dem Niedergange des Zunftwesens und der Entwicklung des Staatsbürgertumes gegenüber der ständischen Gliederung zunächst in Frankreich (Marseille 1650) und wurden unter Napoleon I. in allen unterworfenen Provinzen eingeführt. So hatte auch das Dekret der italienischen Regierung vom 27 VI 11 in den lombardisch-venetianischen Provinzen des Kaiserthumes Oesterr. Handelskammern (Camera di commercio, arti e manifatture) eingeführt mit 4—12 Mitgliedern aus dem Stande der Handelsleute u. Fabrikanten unter einem Präsidenten. Sie waren Regierungsorgane mit einer kontrollierenden Wirksamkeit, führten die unmittelbare Aufsicht über Handel u. Manufakturen, fertigten Frachtmanifeste u. Abfahrtscheine über Land- u. Schiffsadungen aus, verfaßten alljährlich statistische Handelsberichte, nahmen die Handels- u. Gewerbeanmeldungen entgegen, wirkten bei der Steuerbemessung mit und hatten in Mailand u. Benedig auch die Polizeiaufsicht über die Börse, deren Beamte sie ernannten. Diese Organisation wurde durch das regolamento 21 VII 49 abgeändert. Für die übrigen Provinzen Oesterr. wurde die Errichtung von Handels- u. Gewerbekammern anläßlich der freiheitl. Bewegung im J. 1848 in Wien vom n.=ö. Gewerbevereine (über Anregung des Kaufmannes R. v. Arthaber) gefordert. Die ohne kaj. Sanktion als Ministerialerlaß verlaufsartigen provisorischen Bestimmungen 15 XII 48, R. 27 ex 1849, welche Handelsminister Hornbostel (früher Präsident des n.=ö. Gewerbevereines) beantragt hatte, ordneten die Errichtung von „Handelskammern“ in den Provinzen des Kaiserstaates an, die als beratende Institute dem Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Bauten untergeordnet wurden. Diese Handels- u. Gewerbekammern sollten insbes. über neue G. und B., bevor dieselben erlassen oder die bestehenden wesentlich abgeändert werden, einvernommen werden (§ 4), hatten im übrigen das Vorschlagsrecht betreffend Konsuln, Handelsagenten u. Sengalen, der Errichtung von Konsulaten, Börsen und öffentlichen, auf Handel u. Gewerbe bezughabenden Anstalten usw. Zum Mitglied konnte jeder großjährige, im Bezirke wohnhafte, in den industriellen u. kommerziellen Wissenschaften Bewanderte gewählt werden. Zwei Drittel der Mitglieder mußten Gewerbe oder Handelsgeschäfte für eigene Rechnung betreiben. Wahlberechtigt waren in Wien (wo allein eine Kammer nach diesem Erl. zustande kam) alle protokollierten Gewerbs- u. Handelsleute R. D.

Die Kosten sollten je zu $\frac{1}{3}$ von Staat, Land u. Gemeinde des Standortes gedeckt werden, welche letztere auch Lokalitäten u. Einrichtung beizustellen hat. Am 15 I 49 wurde die gemäß diesem Erl. in Wien gewählte „Handelskammer“ eröffnet, deren Wirksamkeit unter dem Vorſiße des ehemaligen Handelsministers Hornbostel am 30 X 50 durch Selbstauflösung endete, nachdem durch das mit B. des N. W. 26 III 50, R. 122, kundgemachte provisorische G. 18 III 50, unter Aufhebung des provisorischen Erl. von 1848 und des regolamento von 1849 für das ganze Staatsgebiet „Handels- u. Gewerbekammern“ eingeführt wurden, deren 26 in den Erblanden, 14 in den ungar. Ländern, 3 in Dalmatien und 17 in den lomb.-venet. Provinzen errichtet werden sollten bezw. unter Umgestaltung der bestehenden Handelskammern. Die obligatorische Einvernahme über Gesekentwürfe und das Vorschlagsrecht der Konsuln wurde den Kammern entzogen, das passive Wahlrecht auf selbständigen 5jährigen Betrieb oder Leitung einer Handels- oder Gewerbeunternehmung beschränkt, aber das Schiedsrichteramt in Handelsstreitigkeiten, ausgedehntere statistische Aufgaben und das Vorschlagsrecht für Handelsgerichtsbeisitzer zugesamt, das aktive Wahlrecht auch auf nicht protokollierte Handels- oder Gewerbebetreibende ausgedehnt, die Mitgliederzahl mit 10—30 (gegen früher 9—21) fixiert. Sowohl der gemeinsame Wirkungskreis als auch jener der Handels- und der Gewerbeſektion erhielten nähere Bestimmungen, die Bedekung der Verwaltungskosten sollte durch Zuschläge zur direkten Steuer der Wahlberechtigten erfolgen. Auf Grund dieses G. bildete sich die Wiener Handelskammer um und entstanden nun allmählich die übrigen Handels- u. Gewerbekammern Oſterr. Der Ausſcheidung der Lombardei und dann auch Venetiens aus dem Kaiserſtaate sowie dessen Teilung in zwei Reichshälften folgte eine Reorganisierung der Handels- u. Gewerbekammern in Oſterreich durch das jetzt geltende G. 29 VI 68, R. 85. Im J. 1884 fand unter dem Ministerium Pino eine Auflösung sämtl. Kammern und sodann Rekonſtituierung derselben auf der Basis reformierter Wahlordnungen statt. Eine abermalige Reform der Wahlordnungen trat im J. 1901 ein und wurden anfangs 1902 die aufgelösten Handels- u. Gewerbekammern neu konstituiert.

III. Aufgaben u. Befugnisse. 1. Im allg. (§ 2 A) haben die Handels- u. Gewerbekammern Wünsche u. Vorschläge über alle Handels- u. Gewerbeangelegenheiten in Beratung zu nehmen, ihre Wahrnehmungen u. Vorschläge über Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe sowie über den Zustand der Verkehrsmittel sowohl über Aufforderung der Ministerien oder Landesbehörden als auch aus eigener Initiative den Behörden zur Kenntnis zu bringen; über Gesekentwürfe, welche die kommerziellen oder gewerblich. Interessen berühren, bevor dieselben von der Regierung den Vertretungskörpern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, dann bei Errichtung oder Reorganisation öffentl. Anstalten zur Förderung von Handel oder Gewerbe ihre Gutachten abzu-

geben und über Aufforderung der Regierung untereinander gemeinsame Beratungen zu pflegen. 2. Im besonderen (§ 2 B) obliegt ihnen die Führung von Verzeichnissen der Wähler (der Wahlregister), dann von Nachweisungen über die protokollierten Firmen und alle anderen Handels-, Gewerbs- u. Verkehrsunternehmungen des Bezirkes und über die zur Handels- u. Gewerbestatistik erforderl. Daten. Sie bilden die Marken- u. Musterregistrierungsämter, nehmen Einfluß auf die Ernennung der sachmännischen Laienrichter bei den Handelsgerichten und gerichtl. Schätzmeister. Sie bestellen Schiedsrichter für die Börſenschiedsgerichte, erteilen Zeugnisse über die Leistungsfähigkeit von Offizianten für Staatslieferungen, über Handelsgebräuche, über den heimischen Ursprung von Waren im Zollverfahren, stellen Legitimationskarten für Handelsreisende aus usw., entscheiden auf Grund besonders zu genehmigender Reglements als Schiedsgerichte in Streitigkeiten über Handels- u. Gewerbeangelegenheiten und haben alljährlich dem Handelsminister über den Zustand von Gewerbe, Handel u. Verkehr ihres Bezirkes zu berichten, sowie alle 5 Jahre einen statistischen Bericht über die gesamten volkswirtschaftl. Zustände ihres Bezirkes zu erstatten. Die Kammern unterſtehen unmittelbar dem Handelsminister, vollziehen dessen Anordnungen, haben auch den übrigen Ministerien u. Behörden ihrer Bezirke auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, wogegen alle Behörden, Genossenschaften, Unternehmungen, Anstalten sowie einzelnen Handels- u. Gewerbebetreibende im Bezirke verpflichtet sind, den Handels- u. Gewerbekammern über deren Verlangen die erforderl. Auskünfte zu erteilen, Nachweise zu liefern und sie überh. zu unterstützen. Zahlreiche Bestimmungen in den Gewerbegeſetzen schreiben in bestimmten Fällen die Einvernehmung der Kammern vor und erweitert sich ihr Wirkungskreis im Wege der Spezialgeſetzgebung fortwährend. Die Handels- u. Gewerbekammer in Triest beſorgt auch die Verwaltung der dortigen Börſe und war Miteigentümerin der öffentl. Lagerhäuser bis zu deren Verstaatlichung. Den Handels- u. Gewerbekammern steht das Recht zu, untereinander in Korrespondenz zu treten und gemeinsame Beratungen durch Delegiertenverfammlungen abzuhalten (solcher Handelskammertage wurden bisher 5 veranstaltet). Endlich wirken sie als Zentral- oder Zillalkomitees bei internationalen Ausstellungen und entsenden Delegierte in den Staatsſeifenbahnrat, Inſtriterat, Zollbeirat, die Beiräte für die Beſteuerung von Bier, Branntwein, Mineralöl u. Zucker, die Erwerbsteuerlandeskommissionen, die Gewerbeſchulkommissionen und andere Kollegien. Die Bildung einer Zentralhandelskammer für die ganze Monarchie wurde 1864 vergeblich angeregt. Die Handels- u. Gewerbekammern bilden auch polit. Wahlkörper und wählen nach dem G. 2 IV 73, R. 40, teils ſelbſtändig, teils gemeinsam mit den ſtädt. Wählern Abgeordnete in den Reichsrat und ebenso nach dem P. 26 II 61, R. 20, in die V. Z. Das Wahlrecht in den Reichsrat werden sie nach der vorgeschlagenen Einführung des allgemeinen Wahlrechtes

verlieren, doch wird eine Vertretung im Herrenhause angestrebt.

IV. Organisation. Die Zahl der Handels- u. Gewerbekammern in Österr. (29) und deren Standort ist unter Berücksichtigung der nach dem früheren G. entstandenen Kammern im G. von 1868 bestimmt. 11 Kammern erstrecken ihren Bezirk über ein ganzes Kronland, die übrigen nur über Teile eines solchen. Jede Kammer zerfällt in der Regel in eine Handels- und eine Gewerbe-sektion einschließlich des Bergbaues, welcher aber in einigen Kammern eine besondere Sektion bildet. Die Zahl der wirkl. Mitglieder beträgt 16—48. Die vom Handelsminister zu genehmigende Wahlordnung setzt die Sektionen fest sowie die Anzahl der selbständigen Wahlkörper bildenden, nach dem Erwerbsteuerzensus eingeteilten Wahlkategorien und die von jeder derselben zu wählende Mitgliederzahl, wobei für einzelne in einem Bezirke besonders vertretene Zweige eigene Wahlkörper gebildet werden können (z. B. landwirtschaftl. Industrie in Prag, Schifferheber in Triest). Die Mitglieder werden auf 6 Jahre mit relativer Stimmenmehrheit gewählt und alle 3 Jahre die Hälfte der Mitglieder durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind jene Mitglieder des Handels- u. Gewerbestandes, welche sich im Vollgenuß der bürgerl. Rechte befinden und im Kammerbezirke eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau selbständig oder öffentl. Gesellschafter betreiben und jene, welche als Vorstände oder Direktoren kommerzielle oder industrielle Aktiengesellschaften leiten, sobald von diesen Betrieben der für die Wahlberechtigung erforderl. Erwerbsteuerbetrag, welcher nicht geringer sein darf als der Steuerzensus für die Landtagswahlen, entrichtet wird. Die wirkl. Mitglieder müssen österr. Staatsbürger, 30 Jahre alt und im Bezirke wohnhaft sein, dann seit mindestens 3 Jahren die Erfordernisse für das aktive Wahlrecht besitzen. In Triest darf ein Drittel sämtl. Mitglieder aus Nichtösterreichern bestehen. Die Kammern können auch korrespondierende Mitglieder außerhalb ihres Kreises in beliebiger Anzahl wählen, welche beratende Stimme haben. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt und können nur etwaige Reiseauslagen ersetzt werden.

Die Wahlen der wirkl. Mitglieder werden durch eine von der Landesbehörde bestellte Wahlkommission unter Vorsitz eines vom Handelsminister ernannten Kommissärs durchgeführt, welcher Vertreter der Kammer und des Gemeinderates am Standorte derselben angehören. Alljährlich wählen die Kammern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche der Bestätigung des Handelsministers bedürfen, sowie einen provisorischen Vorsitzenden und ernennen einen sachwissenschaftlich gebildeten Sekretär außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder sowie das Hilfspersonal; diese Beamten sind auch pensionsfähig. Zeitweise werden auch Konsularbeamte den Handels- u. Gewerbekammern zur Vervollständigung ihrer handelspolit. u. kommerziellen Kenntnisse als Konzeptbeamte zugewiesen. Der Präsident ist der gesetzl. Ver-

treter, für die Geschäftsführung verantwortlich und kann Kammerbeschlüsse sifizieren unter Vorlage des Gegenstandes an den Handelsminister.

Die Kammer hat eine Geschäftsordnung zu erlassen und ihre Plenarsitzungen sind öffentlich; denselben ist ein vom Handelsminister ernannter Kommissär beizuwohnen berechtigt und kann jeder Abstimmende verlangen, daß seine Sondermeinung protokolliert werde. Der Kostenvorschlag wie der Rechnungsabluß werden vom Handelsminister genehmigt und der durch eigene Einnahmen nicht gedeckte Betrag auf alle Wahlberechtigten nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuerleistung umgelegt. Die Gemeinde des Standortes hat die Amtsräume und die Einrichtung derselben beizustellen. Die Handels- u. Gewerbekammern haben Postfreiheit für ihre Korrespondenz mit den Behörden, Gemeinden und untereinander und werden rücksichtlich der Stempelpflicht als Behörde betrachtet. Dem Handelsminister steht das Recht der Auflösung der Kammern zu, doch sind binnen drei Monaten Neuwahlen vorzunehmen.

V. Wirksamkeit u. Reformbestrebungen. Die Tätigkeit der österr. Handels- u. Gewerbekammern ist mit der Zeit eine weitverzweigte geworden und wird von den Behörden weitaus mehr in Anspruch genommen als von den Wählern. In der österr. Wirtschaftsgeschichte der letzten Decennien spielen die Kammern eine hervorragende Rolle. Ihr Votum wurde sowohl anlässlich der autonomen Regelung des Zolltarifes als vor Abschluß internationaler Zoll- u. Handelsverträge stets eingeholt; die legislativen Reformen der Steuer- und der Gewerbegesetzgebung, die Fragen der Währungs-politik und des Verkehrswezens, die Gesezenthwürfe des Patent-, Marken- u. Muster-schuzes beschäftigen sie nicht minder. Je nach der Bedeutung dieser Fragen für den einzelnen Bezirk und der umfassenden Bildung der in den Kammern sitzenden Räte und ihres Bureau sind die Gutachten von größerem oder geringerem Belange. Auch mancherlei Expertisen haben die Kammern selbst durchgeführt und ihre Resultate veröffentlicht. Abgesehen von umfangreicheren Arbeiten solcher Art werden die Kammern insbes. seit der Reform der Gewerbe-gesetzgebung von 1883, 1885 u. 1902 von den Behörden in mannigfacher Weise mit Gutachten sachl. Natur beschäftigt. Jahresberichte wurden in regelmäßiger Folge nur von der Wiener Kammer veröffentlicht, denen sich seit den letzten Jahren auch Berichte anderer Kammern anschließen. Industrie-statistische Berichte liegen pro 1885 u. 1890 von fast allen Kammern vor, für die früheren Perioden nur vereinzelte Ausweise. Aus diesen Erhebungen der Kammern publizierte das H. M. eine Industrie-statistik des Reiches sowohl pro 1885 als pro 1890. Im J. 1902 haben die Handels- u. Gewerbekammern die Zählung aller Gewerbe- u. Handelsbetriebe, auch Heimarbeiter, teils auf Staatskosten, teils aus eigenen Mitteln durchgeführt. Die Kammern fördern auch vielfach direkt die Gewerbe ihres Bezirkes durch Unterstützung des gewerb. Unterrichtes, Stipendienverleihungen, Subventionierung von Museen, Instituten, Vereinen, von

Ausstellern usw. Einige Kammern (Reichenberg, Prag, Graz, Znnsbruck, Bozen usw.) haben eigene Gewerbeberührungsinstitute u. Museen gegründet und erhalten sie, andere (Brünn, Olmütz, Znnsbruck) Handelsakademien geschaffen, Reichenberg, Bilzen, Prag u. Wien erhalten Exportbureau. In N. D. hat die Handelskammer nach dem Landesgesetz 25 I 87 zur Erhaltung der gewerbli. Vorbereitungs- u. Fortbildungskurse in Wien 10% und außer Wien 15% des vom L. Z. festzustellenden Erfordernisses derselben beizutragen. Manche Kammern besitzen auch bedeutende Stiftungen für kommerzielle u. industrielle Zwecke (die Wiener Kammer über 1,200.000 K.). Trotz dieser allseitigen Tätigkeit wurde — zunächst wohl aus polit. Motiven — wiederholt von den Kleingewerbetreibenden das Verlangen nach Bildung selbständiger Gewerbekammern (meist als Handwerkerkammern gedacht) oder Teilung in Handels- u. Gewerbekammern verlangt, so auf dem österr. Gewerbetage 1882 und im N. H. ein bezügl. Antrag 30 I 83 verhandelt und einer Kommission zugewiesen. Die Regierung erließ nun neue Wahlordnungen, wobei den Kreisen der kleinen Gewerbe- u. Handelstreibenden größere Berücksichtigung bei Aufstellung der Wahlkörper und Verteilung von Mandaten geschenkt wurde. Ende 1884 wurden dann die bestehenden Kammern aufgelöst und auf Grund der neuen Wahlordnung neu konstituiert. Da gleichwohl die Oppositionspartei nicht nach Wunsch durchdrang, wurden 1887 u. 1891 neuerlich im Parlament Anträge auf Trennung der Kammern gestellt und zuletzt 13 V 91 verhandelt. Die Beibehaltung der bestehenden Organisation wurde bestens verteidigt von den Abgeordneten Gompertz u. von Plener (1883) und Mauthner (1891). Auch in der Gewerbeenquete 1893 wurde vielseitig von den Kleingewerbl. Experten die Teilung der Kammern verlangt. Im J. 1902 erfolgte abermals eine Neukonstituierung der Kammern auf Grund eines ausgekehrteren Wahlrechtes.

VI. Handelstammtage u. Zentralstelle. Die Errichtung einer Zentralhandelskammer für die ganze Monarchie wurde 1864 vergeblich angeregt, dagegen 1873 der erste Handelstammtag nach Wien einberufen, welchem bis 1892 fünf weitere in Wien, Prag u. Brünn folgten. Die Geschäftsordnung für diese Versammlungen von Delegierten aller österr. Handels- u. Gewerbekammern wurde 1876 revidiert. Gegenstände der Beratung der Handelstammtage waren: die Bankfrage, Geld- u. Kreditverhältnisse, Verstaatlichung der Eisenbahnen, Aktiengesetzgebung, Notstandsanleihen, Eisenbahntarifermäßigungen, autonomer Zolltarif und H. B. mit Deutschland, Gewerbeordnungsreform, Kranken- u. Unfallversicherung, insbes. Reform der direkten Personalsteuern.

Die Vorarbeiten für den neuen autonomen Zolltarif veranlaßten die Wiener Handels- u. Gewerbekammer im J. 1900 zu gemeinsam mit dem Zentralverbande der Industriellen Österr. veranstalteten Enqueten, die bald eine Kooperation mit allen österr. Kammern herbeiführten. In einer über Antrag der Kammern Wien, Prag u. Reichenberg

einberufenen konstituierenden Sitzung am 24 III 1901 wurden Grundzüge für die „Zentralstelle der Handels- und Gewerbekammern und des Zentralverbandes der Industriellen Österreichs zur Vorbereitung der Handelsverträge“ aufgestellt. Die Zentralstelle bezeichnete als ihre Aufgabe die Sammlung des allg. statistischen u. literarischen Materiales, die Bestellung von Referenten über die einzelnen Industrien, Durchführung von Erhebungen, Beratung der Referate und der für die beteiligten Körperschaften bestimmten Vorlagen, Herausgabe von statistischen Publikationen. Zur abweichenden Führung des Vorsitzes und Vertretung nach außen und Ausführung der Beschlüsse wurden die Präsidien der Kammern von Brünn, Graz, Lemberg, Prag, Reichenberg, Triest u. Wien und des Zentralverbandes zu einem Ausschusse vereinigt, der seinen Sitz in Wien hat. Das Bureau der Zentralstelle befindet sich bei der Wiener Kammer, welche auch die Kassengeschäfte führt. Die Personalkosten für die mitwirkenden Sekretariatsbeamten werden von den betreffenden Körperschaften getragen, die anderen Auslagen sowie die Personalauslagen für die Angestellten der Zentralstelle nach dem für den Handelstammtag bestehenden Schlüssel (Verhältnis der Budgets) auf die Kammern aufgeteilt.

Die Zentralstelle stellte einen mit umfassender Begründung versehenen Entwurf des autonomen Zolltarifes fest, welcher den Regierungsentwurf wesentlich beeinflusste und veröffentlicht wurde, schritt sodann an die Bearbeitung des internationalen handelsstatistischen Materiales für den Abschluß von H. B. und veröffentlichte Übersetzungen der fremden und vergleichende Zusammenstellungen aller Zolltarife nach Warengruppen und erstattete Vorschläge über die beim Abschluß der Verträge wahrzunehmenden industriellen Interessen. Diese gemeinsamen Arbeiten, welche von den Sekretären der Körperschaften besorgt wurden, führten auch zu anderen Gesamtkationen, so in der Frage der Abänderung der Gefahrenklassifikation bei der Unfallversicherung. Die Tätigkeit der Zentralstelle findet die Würdigung der Regierung und dürfte diese Institution einen dauernden Charakter erhalten. Ihre „Mitteilungen“ erschienen bisher in 23 Hefen.

VII. Die Auslands-Handelskammern. Im J. 1870 entstand in Konstantinopel eine österr.-ungar. Handelskammer als selbständige Sektion der Gemeinderepräsentanz der dortigen österr.-ungar. Kolonie. Diese Handelskammer zählt nach den später revidierten Statuten 12 Kammerräte und 3 Ersatzmänner, die von den im Konsularbezirke von Konstantinopel ansässigen Wählern der Kammer aus deren orientl. Mitgliedern gewählt werden. Jeder Österreicher oder Ungar oder Schutzgenosse, der dort eine Handels- oder Gewerbeunternehmung geschäftsmäßig im eigenen Namen oder als Prokurist betreibt, muß seine Firma in das von der Handelskammer geführte Register eintragen lassen, ist Kammerwähler und wird durch Einrichtung eines Jahresbeitrages von 20 Francs orientl. Mitglied. Die Handelskammer wählt einen

Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche von der k. und k. Hofschafft die Approbation erhalten. 1874 erfolgte die Sanction der Handelskammer durch die österr.-ungar. Regierung. Die Handelskammer steht in direktem Verkehr mit Handels- u. Gewerbekammern und ähnl. Instituten sowie mit Geschäftsleuten der Monarchie, dient der Hofschafft als beratendes Organ und bringt die Wünsche der Kolonie auf dem Gebiete von Handel u. Gewerbe im Wege der Hofschafft der heimischen Regierung zur Kenntniss, sie erteilt Auskünfte u. Gutachten an das Konsulat, macht Sachverständige u. Schiedsrichter namhaft sowie auch Beisitzer bei den ottomanischen Handels- u. Seegerichten; seit 1871 veröffentlichte sie Jahresberichte mit statistischen Ausweisen über die Hafnenbewegung. 1885 wurden in Alexandrien, 1887 in Paris, 1888 in London und 1889 in Salonichi, endlich in Melbourne österr.-ungar. Handelskammern gegründet, die auf freiem Beitritte der dort ansässigen oder vertretenen heimischen Firmen beruhen, mit den Behörden des Mutterstaates durch das k. und k. Ministerium des Außern, mit den Handelskammern desselben jedoch unmittelbar verkehren und eine rege Thätigkeit entfalten; die Kammer in Alexandrien veröffentlicht regelmäßig Mitteilungen.

Literatur.

Lichtenstein, Alois Prinz: Über Interessenvertretung im Staate, Wien 1875. Marešch: Handels- u. Gewerbekammern im Auslande. Zeitschrift „Die Kammer“, Wien 1883, Nr. 15 u. 20. Derselbe: Handwörtb., IV, 1022 (Handelskammern). Derselbe: Über Gewerbekammern, Wien 1894. Smidek: G. betreffend die Handels- u. Gewerbekammern (mit Erläuterungen), Brünn 1902. Uchazy: Das österr. G. zur Errichtung von Handels- u. Gewerbekammern von 1850, Kommentar, Reichenberg 1851. Ubrich: G. B. I, 290 ff. Weigelsperg, Frhr. v.: Kompendium der auf das Gewerwesen bezugnehmenden G. usw., 3. Aufl., Wien 1890 (enthält sämtl. Wahlordnungen der Handels- u. Gewerbekammern). Mayerhofer: G. B., 5. Aufl., I, 783 ff. Zapf: Die Wirtschaftsgeschichte Wiens, Wien 1888 (enthält geschichtl. Bemerkungen über die Wiener Handels- u. Gewerbekammer), Wochenschrift „Die Kammer“, Wien 1883—1886. Nicht: Für das Kleingewerbe, I. Zur Frage der Handels- u. Gewerbekammern, II. Gewerbekammern u. Genossenschaftsverbände, Wien 1888. Handbuch für die Handels- u. Gewerbekammer in Wien, 2. Aufl., Wien 1902. Festschriften anlässlich des 50jährigen Bestandesjubiläums der Handels- u. Gewerbekammern in Wien (1899), Prag (1900), Brünn (1900), Troppau (1900), Leoben (1900), Görz (1900), Bozen (1901), Klagenfurt (1901), Olmütz (1901), Czernowitz (1901), Reichenberg (1902), Rovereto (1902).

Marešch.

Handelsverträge.

I. Wesen u. Inhalt der Handelsverträge. Begriff im Gegenlage zu anderweitigen Staatenverträgen. Charakter der S. im 19. Jahrh. und ihre Stellung zu den leitenden Ideen der Handelspolitik. — Subjektive Geltungsgebiet. Geltungsdauer. Abschluss. — Inhalt: A in Bezug auf Zollangelegenheiten (insbes. Vertragstarife und ihre Stellung bei autonomem Doppeltarif, Verkehrsvereicherungen zwischen Nachbarstaaten, Regelung des Verkehrsverehres). B. Sonstige Bestimmungen. Zu A. u. B. Behandlungsprinzipien, insbes. die Westbegünstigung. — Auslegung der S. (Schiedsgerichtsklausel). — II Geschichte der österr. bezw. österr.-ungar. Zollpolitik A. Bis zum Aufgeben des Prohibitivsystems. B. Übergang zum Protektionssystem. Bestrebungen um die Zollvereinigung mit Deutschland. C. Periode der liberalen Vertragspolitik. D. Umkehr zum autonomem Zollschutz. E. Österr.-ungarn im mitteleuropäischen Vertragsystem. Wirkungen der neuen Vertragsära. Vorbereitungen zu einem neuen allg. Zolltarif. F. Der neue österr.-ungar. Zolltarif. Der deutsche Zusatzvertrag und seine Tarife. Die übrigen Verträge zu Beginn des neuen Zollregimes 1 III 1906.

I. Wesen u. Inhalt der S. Begriff im Gegenlage zu anderweitigen Staatenverträgen. S. sind Staatenverträge, welche die Bedingungen des wirtschaftl. Güterverkehrs zwischen den beiderseitigen Angehörigen regeln. Dieselben gehören also — im Gegenlage zu den polit. — der Gruppe der sog. sozial-kommerziellen Staatenverträge an, welche in neuerer Zeit den an Zahl weit überwiegenen Teil der internationalen Vereinbarungen ausmachen. In diese Gruppe fallen außer den eigentl. S. insbes. die Rechtsschutz-, Niederlassungs-, Konsular-, Schifffahrts-, Eisenbahn-, Post- u. Telegraphenverträge, Verträge zum Schutze der literarischen u. industriellen Autorschaft, Viehsehuchenverträge usw. Doch pflegen in Ermanglung spezieller Verträge auch Vereinbarungen über verschiedene der letztgenannten Materien in die S. Aufnahme zu finden. Die in Österr. offiziell gebräuchl. Bezeichnung der hier behandelten Verträge, soweit dieselben mit Staaten europäischer Kultur abgeschlossen werden, lautet entweder „Handelsvertrag“, „Handels- u. Zollvertrag“ (Deutschland), „Handels-konvention“ oder „Handels- u. Schifffahrtsvertrag“, während diejenigen mit überseeischen Staaten niederer Kulturstufe als „Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge“ bezeichnet werden. Letztere weichen auch inhaltlich von den vorgenannten nicht unwesentlich ab, indem sie über die Bedingungen der Niederlassung, des See- u. Hafnenverkehrs, des Handels, der Reisen (auch einschließlich wissenschaftl. Forschungsreisen) u. dgl. sowie über die Gerichtszuständigkeit u. Rechtsprechung (Konsularwesen) der hierseitigen Angehörigen im Gebiete des anderen Vertragsteiles solche Vereinbarungen treffen, welche angehts der in den Staaten europäischer Kultur anerkannten völkerrechtl. Grundsätze eine vertragsmäßige Regelung zwischen den letztgenannten Staaten nicht mehr erheischen.

Charakter der Handelsverträge im 19. Jahrh. und ihre Stellung zu den leitenden Ideen der Handelspolitik. Die S. als allg. angewendetes Mittel der Regelung handelspolit. Beziehungen sind eine typische Erscheinung der Wirtschaftspolitik des 19. Jahrh.

u. zw. vornehmlich der zweiten Hälfte desselben. In älteren Zeiten wurden einzelne handelspolit. Fragen gelegentlich von Friedensschlüssen in den bezügl. Friedensinstrumenten mitgeregelt. Derartige Bestimmungen enthalten seit dem Ende des 17. Jahrh. namentlich auch die Friedensschlüsse zwischen Oöterr. und der Türkei. In Westeuropa kommen dann im 18. Jahrh. schon sporadisch eigentl. H. vor (besonders wichtige H.: Der sog. Methuenvertrag zwischen England u. Portugal 1703, der Edenvertrag zwischen England u. Frankreich 1786). In diesen kommt bereits — im Gegenätze zu den oft nur einseitigen Konzeptionen der vorerwähnten Friedensschlüsse — das Bestreben zum Ausdruck, durch gegenseitige Zugeständnisse den beiderseits abweichenden Interessen entgegenzukommen. Eben durch ihr sporadisches Auftreten unterscheiden sich aber diese H. von den neueren, von welchen gesagt werden kann, daß sie für die überwiegende Mehrheit der europäischen Staaten System geworden sind, indem die Gestaltung der handelspolit. Beziehungen der Staaten untereinander auf dieser Grundlage zur Regel wurde, so daß sich jeder Staat, welcher sich nicht der Gefahr der wirtschaftspolit. Isolierung aussetzen wollte, gezwungen sah, sich dieses Mittels zu bedienen.

Je nachdem auf Seite der vertragsschließenden Staaten entweder die Tendenz zu Erleichterungen ihres auswärtigen Handelsverkehrs im Sinne freihändlerischer Neigung oder umgekehrt die des verstärkten Schutzes für den eigenen Markt obwaltet, erscheint auch die Stellung der Handelsverträge zu den leitenden Ideen der handelspolit. verschieden. In dieser Beziehung läßt sich die Zeit der modernen H. in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. in zwei sehr charakteristisch voneinander abweichende Perioden unterscheiden. Die erste, welche mit dem Abschluß des englisch-französischen H. von 1860 anhebt und bis in die Siebzigerjahre reicht, stellt die H. tatsächlich in den Dienst der Freihandelsbewegung, so daß durch das Mittel jener im raschen Tempo eine fortschreitende Ermäßigung der Zollsätze und zahlreiche Freierklärungen, letztere namentlich bei Roh- u. Nahrungsstoffen, Platz greifen, ein Prozeß, dem durch die autonomen Zollherabsetzungen u. Freierklärungen der Generaltarife selbst der Weg geebnet und der durch die Meistbegünstigungsklausel verallgemeinert wird. Die H. der zweiten, von dem wiedererwachten Geiste ausgiebigen Zollschutzes getragenen Periode bringen natürlich auch jeweils Erleichterungen gegenüber den Sätzen der autonomen Tarife. Indem diese letzteren jedoch nicht lediglich auf die bisher unter Zollschutz gestellten Warengattungen sich beschränken, sondern auf zahlreiche andere, in der vorangehenden Periode noch zollfrei gebliebene sich erstrecken und unter dem bestimmenden Einflusse der dieser Zeit eigentümlichen agrarisch-industriellen Interessenolidarität bis zu den sog. lückenlosen Tarifen sich erweitern, dabei fortschreitend höhere Sätze in Anwendung bringen, enthalten die auf solcher Grundlage geschaffenen H. nicht nur gegenüber den Vertragsätzen der erstgenannten Periode, sondern selbst gegenüber

den autonomen Tarifen derselben mehr oder minder namhafte Erhöhungen. Dies ist der ausgesprochene Charakter der neuesten Vertragsära.

Im Wesen der Freihandelslehre lag folgerichtig die Abweisung der Vertragsidee und wurde dieser grundsätzl. Standpunkt auch von einigen praktischen Politikern geteilt (Léon Say, Gladstone), indem behauptet wurde, daß der Freihandel im eigenen Vorteile des Staates liege, daher der letztere kein Interesse daran haben könne, wenn andere Staaten gegen ihren richtigen Vorteil an Schutzzöllen festhalten, ja der zu Verträgen sich geneigt zeigende Staat werde durch das Befolgen dieser Neigung nur überflüssigerweise den Anschein, als ob ihm die verkehrte Handelspolitik der Schutzollstaaten unangenehm wäre. Allein diese doktrinaire Auffassung mußte der praktischen Notwendigkeit weichen, da sonst andere Staaten durch Verträge zum Nachteil des prinzipiell treuen Freihandelsstaates vorteilhaftere Abfahrbedingungen erreicht hätten. So wurden denn gegen den Geist der Freihandelsdoktrin die H., solange die leitenden Staatsmänner und die Parlamente den Freihandelstendenzen huldigten, gerade ein erfolgreiches Mittel im Dienste der Freihandelspraxis. Diese Absicht u. Wirkung ist den neuesten H. fremd. Ohne Einbuße für die obwaltende Tendenz ausgiebiger Sicherung des einheimischen Marktes erscheinen dieselben lediglich als Mittel, um im Kompensationswege einzelnen Warengattungen u. Warengruppen günstigere Bedingungen des Abfahes auf dem auswärtigen Markte zu verschaffen. Dabei erleichtert der hohe Schutz in einzelnen Gebieten der Produktion, in welchen die sonstigen Voraussetzungen für wirksame Kartellbildungen vorliegen, eine Preispolitik, welche sich für die Stellung niedrigerer Auslandspreise, vermöge welcher sie den ausländischen Abfahr erobert, durch höhere Inlandspreise auf Kosten der einheimischen Konsumenten schadlos hält.

Innerhalb dieses allg. Rahmens ist die Intensität u. Aktivität der Vertragspolitik nicht in allen Staaten gleich. Es haben sich vielmehr in dieser Richtung an der Reihe des 19. Jahrh. besondere Gruppen gebildet. Während beispielsweise Frankreich u. Rußland gegenüber der Vertragspolitik Zurückhaltung üben, hat das Aufkommen der unter dem Namen Greater Britain bekannten Vrestrebungen sowie der von den Vereinigten Staaten Nordamerikas ausgehenden und die Seele ihrer Handelspolitik bildenden panamerikanischen Bewegung, ferner der Druck der überseeischen Konkurrenz, wie nicht minder die ungünstigen Wirkungen der im Gefolge der Zollerhöhungen herbeigeführten wechselseitigen Abschließung der Märkte die Schaffung eines besonderen mitteleuropäischen Vertragssystems befördert. Letzteres kam nach mannigfachen weitergehenden Anregungen, welche die Bildung einer ihre Spitze hauptsächlich gegen die Vereinigten Staaten Nordamerikas richtenden mitteleuropäischen Union bezweckt hatten, anfangs der Neunzigerjahre durch den gleichzeitigen Abschluß von Tarifverträgen zwischen dem Deutschen Reiche, Oöterr.-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz zustande. Nach

einer Zeit hoher handelspolit. Spannung, während welcher offene u. verdeckte Zollkriege geführt, bestehende Verträge nur für kurze Zeit verlängert oder bloße Meistbegünstigungsverträge zugestanden wurden, diente dieses Vertragssystem, an welches sich für die gleiche Zeitdauer noch einige andere Verträge angeschlossen, dem Zwecke der Stabilisierung der zollpolit. Bedingungen des wechselseitigen Verkehrs für die Zeit von zwölf Jahren. Diese Zeit haben parlamentarisch mächtige Interessentengruppen zu neuerl. Rüstungen für erhöhten Zollschatz benützt und es gelang demselben am Schlusse der eben erwähnten Periode neue, abermals erhöhte autonome Tarife durchzusetzen, welche den Abschluß neuer Verträge zwar erschwert, aber nicht verhindert haben. Nur erscheinen die Positionen dieser Vertragstarife nicht bloß gegenüber den Sätzen der früheren, ja selbst der vorherigen allg. Tarife vielfach wiederum erhöht, sondern eben zwecks wirksameren Schutzes auch weitläufiger spezialisiert.

Subjekte von *H.* sind in der Regel souveräne Staaten. Doch ist neuerer Zeit für das Gebiet der *H.* auch halbsoveränen Staaten völkerrechtl. Handlungsfähigkeit tatächlich zuerkannt worden (Rumänien vor der Unabhängigkeitserklärung, neuerer Zeit auch Bulgarien).

Das Geltungsgebiet der *H.* umfaßt in der Regel das ganze Staats- (Reichs-, Unions-) Gebiet der vertragsschließenden Teile. Die Anwendbarkeit auf außereuropäische Besitzungen derselben bleibt besonderen Klauseln vorbehalten. So schloß England früher die *H.* mit für seine Kolonien; neuerer Zeit pflegen einzelne ausdrücklich ausgenommen zu werden und wird denselben lediglich eine Frist (2 Jahre) zum Eintritt in den Vertrag gewährt. Zu den allg. übll. Vorbehalten gehört die Bestimmung, daß sich die Wirksamkeit des abgeschlossenen *H.* auch auf die mit dem einen oder anderen Vertragsteile gegenwärtig oder künftig zollvereinigen Staaten zu beziehen habe, was für Österr.-Ungarn mit Rücksicht auf das mit seinem Zollgebiet vereinigte Fürstentum Liechtenstein praktische Bedeutung hat.

Die Geltungsdauer der *H.* pflegt entweder für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt zu werden oder es wird ohne jede vorausbestimmte Zeitbegrenzung beiderseitige Kündigungsfreiheit unter Festsetzung bestimmter Kündigungsfristen eingeräumt (üblich für bloße Meistbegünstigungsverträge). Die Feststellung einer bestimmten Zeitdauer erfolgt entweder in der Art, daß nach deren Ablauf das Vertragsverhältnis einfach aufhört oder daß, falls nicht binnen bestimmter Frist vor Ablauf dieses Zeitraumes die Kündigung erfolgt, eine stillschweigende Verlängerung Platz greift mit beiderseitig freiem Kündigungsrechte. Letzteres war der Fall bei den von Österr.-Ungarn im J. 1891 mit dem Deutschen Reiche, Italien, Belgien und der Schweiz geschlossenen Tarifverträgen, welche bis Ende 1903, wenn aber nicht 12 Monate vor diesem Zeitpunkte die Kündigung erfolgt, noch weiter bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der dann wann immer zulässigen Kündigung zu gelten hatten. Abweichend hievon pflegt man bei

Freundschafts-, Handels- u. Schiffsfahrtsverträgen nicht das Kündigungs-, sondern lediglich ein Revisionsrecht rücksichtlich des Tarifes und der auf den Handel bezügl. Art. in bestimmten Zeiträumen, z. B. von 10 zu 10 Jahren, zu vereinbaren.

Der Abschluß von *H.* sowie von allen Staatsverträgen steht in Österr.-Ungarn gemäß Art. 6 *G.* 21 XII 67, R. 145, dem Kaiser zu. Doch erscheinen die *H.* jenen beigezählt, zu deren Gültigkeit die Genehmigung des Reichsrates sowie des ungar. Reichstages erforderlich ist. (Vgl. außer dem zit. *G.* noch § 1, lit. a, *G.* 21 XII 67, R. 146, sowie § 11, lit. a, *G.* 21 XII 67, R. 141, und die entsprechenden ungar. *G.* U.)

Der Inhalt der *H.* weist rücksichtlich des Umfangs der in denselben behandelten Materien große Unterschiede auf. Von selbst ergibt sich, daß zwischen Nachbarstaaten ein weitläufigeres Gebiet von zu verträglichmäßiger Regelung geeigneten Fragen vorliegt (Grenzverkehr, Zollkartell usw.) als zwischen nicht angrenzenden Staaten. A. Den praktisch wichtigsten Teil der *H.* bilden die auf das Zollwesen bezughabenden Anordnungen. In dieser Hinsicht werden die *H.* unterschieden in Tarifverträge, d. i. solche, welche gegenseitig vereinbarte Zollregelungen mit angegeschlossener Meistbegünstigungsklausel oder ohne eine solche enthalten, und in einfache Meistbegünstigungsverträge. Es kommen jedoch auch *H.* vor ohne Tarif und ohne zollpolit. Meistbegünstigung, welche also nur sonstige von den unten angeführten Materien behandelnd (Beispiel: *H.* mit Rußland 14 IX 60, R. 272). Der die Zollangelegenheiten betreffende Teil der heutigen *H.* enthält in der Regel nachstehende Bestimmungen:

1. Ausschluß von Ein-, Aus- u. Durchfuhrverboten, soweit nicht etwa in dem Vertrage selbst unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden. Man bezeichnet diese Bestimmung häufig als Klausel der Handelsfreiheit. Die erwähnten Ausnahmen pflegen zu betreffen: a) Gegenstände von gegenwärtig bestehenden oder künftig einzuführenden Staatsmonopolen; b) Verbote aus gesundheitspolizeil. Rücksichten, einschließlich der zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädll. Insekten u. Organismen bezw. gegen Einschleppung von Viehseuchen notwendigen. Genauere Bestimmungen in letztgenannter Hinsicht werden gegenwärtig vielfach in besondere Viehseuchenverträge aufgenommen; c) Verbote in Bezug auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentl. Umständen.

2. Vertragstarife überh. und ihre Stellung bei autonomem Doppeltarife. Dieselben umfassen bei dem gegenwärtigen Stande der Zollpolitik in eigentl. *H.* in der Regel nur Einfuhrzölle nebst eventuellen Einfuhrzollbefreiungen. Die Vertragstarife setzen also diejenigen Gegenstände fest, deren Einfuhr aus dem betreffenden Vertragsgebiete in das andere überh. mit keinem oder mit keinem höheren als dem vereinbarten Satze belegt werden darf. Insofern ist es die ideale Aufgabe der Vertragstarife jedes *H.*, den Exportinteressen beider Teile durch gegenseitig sich aufwiegende Kon-

zessionen entgegenzukommen. Das Verhältnis der einzelnen Positionen des Vertragstarifes zu denjenigen des allg. (autonomen) Tarifes kann auf drei Formeln zurückgeführt werden, nämlich: ver- tragsmäßige Zollbefreiung (wo der allg. Tarif einen Zollsatz enthält), Zollermäßigung oder Zollbindung. Durch letztere, die geringste Art ver- tragsmäßiger Tarifkonzession, wird der eine Kontrahent für die Vertragsdauer gegen Erhöhun- gen im allg. Zolltarife des anderen geschützt. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Vertrags- zoll die für die Vertragsdauer unverrückbare Ober- grenze des Zollsatzes zugunsten des anderen Tei- les bilde, wird in sämtl. F. nur für den Fall ein- geräumt, wenn auf Gegenstände einheimischer Er- zeugung eine neue innere Steuer oder ein Zuschlag zu einer bereits erhobenen gelegt wird; in diesem Falle kann auch der gleichnamige, einem Vertrags- zoll unterliegende Gegenstand einer ausgleichenden Abgabe bei der Einfuhr unterworfen werden. Die Begünstigung des Vertragszolles wird überwiegend nur den eigenen Boden- u. Gewerbezweignissen des anderen Vertragsteiles eingeräumt, weshalb sich dann auch der gewährende Teil das Recht vor- behält, Ursprungszeugnisse nach bestimmten, den Verträgen gewöhnlich beigefügten Formularen zu verlangen. Nur im Vertrag mit Deutschland vom J. 1891 bezw. 1905 beziehen sich die Vertragsätze auf die Einfuhr „aus dem freien Verkehr“ des anderen Vertragsteiles, finden daher auch auf solche Waren fremden Ursprungs Anwendung, welche in dem einen Staate verzollt, dadurch „nationalisiert“ und dann erst in das Gebiet des anderen einge- führt worden sind. Daher wird auch von Ursprungs- zeugnissen abgesehen (Ausnahmen nur rücksichtlich der aus den Zollausschlüssen der ver- tragschließenden Teile kommenden Waren: Schlußprotokoll S. 1 zu Art. V).

Vertragsmäßige Feststellungen von Ausfuhr- zöllen spielen nur in den Freundschafts- u. F. mit überseeischen Staaten eine Rolle u. zw. im Handelsinteresse des europäischen Kontrahenten. F. mit europäischen Staaten pflegen aber zuwei- len die Aufstellung neuer oder die Erhöhung be- stehender Ausfuhrzölle dem Kontrahenten zu ver- wehren (Rumänien) oder nur im Falle der Ein- führung gegenüber allen anderen Staaten zu ge- statten u. dgl.

In technischer Beziehung pflegen die in die Vertragstarife einbezogenen Warenarten unter Be- rufung auf die bezügl. Nummern und eventuellen Unterabteilungen des allg. Zolltarifes und soweit nicht lediglich einzelne besondere Warenarten aus den einzelnen Positionen derselben herausgegriffen werden, auch mit der textl. Bezeichnung der letz- ten angeführt zu werden. Ebenso mit dem im allg. Tarif vorkommenden Maßeinheiten des Zollsatzes. Es bilden sonach in den F. von Osterr.=Ungarn auch die spezifischen Zölle, also Gewichts-, Stück- oder Raummaßzölle die Regel.

Neuerer Zeit hat — entsprechend dem der Idee nach wohl von Frankreich, dem ersten praktischen Versuch nach aber von Spanien ausgegangenen Vorbilde (1877) — in einigen Staaten Europas

das System des sog. Doppel- oder Doppeltarifes Aufnahme gefunden, eine Einrichtung des autonomen Tarifes, vermöge welcher letzterer wenn nicht bei allen, so doch bei einer mehr oder minder namhaften Anzahl von Positionen statt eines je zwei Sätze enthält, den Maximal- und den Minimal- oder Ursprünglich in Spanien selbst, wurde dann dieses System namentlich auch in Frankreich (1892) und Rußland (1893) in der Absicht eingeführt, um den Abschluß von Tarifverträgen überh. entbehrl. zu machen, indem der Minimaltarif dazu bestimmt wurde, daß seine Sätze den Provenienzen aus allen solchen Staaten zufließen können, welche den Dop- peltarifstaat nicht ungünstiger behandeln als andere Staaten. Die Probe auf dieses Exempel hat jedoch der Doppeltarif nicht bestanden, da sich alle genann- ten Staaten in einzelnen Fällen, um handelspolit. wichtige Vorteile zu erringen, gezwungen sahen, bei einer mitunter recht bedeutenden Anzahl von Posten unter das Maß des Minimaltarifes zu gehen bezw. aus dieser Ursache in legislativem Wege die betreffenden Sätze des Minimaltarifes herabzusetzen. Allerdings findet trotz dieser Tat- sache der Doppeltarif immer noch Befürworter, welche eben vermaßen, daß die zollpolit. Kaufkraft (der Ne- gotiationswert) einer Begünstigung dadurch gewiß erhöht werde, wenn dieselbe nicht anders als im Wege eines Gezeigungsaktes herbeigeführt wer- den könne. Indessen hat sich infolge des angeführ- ten Umstandes die Auffassung von der handels- polit. Mission des Minimaltarifes doch geändert. Danach bleibt zwar der Maximaltarif General- tarif, aber der Minimaltarif wird lediglich als gesetzliche (präventive) Schranke des Höchstmaßes von Begünstigungen beim Abschluß von Tarifver- trägen aufgestellt. Bei dem bisher üb. Vorgange der Vertragsverhandlungen auf Grundlage eines einfachen Generaltarifes gelangten nämlich die von den Unterhändlern vereinbarten Tarife gewisser- maßen als fertige Tatsachen vor die zur Geneh- migung kompetenten Volksvertretungen. Diese sehen sich vor die unliebsame Alternative gestellt, ent- weder die Vorlage, wie sie vorliegt, zu genehmi- gen oder die Neuaufnahme von in ihren Ergeb- nissen wieder unsicheren Verhandlungen zu erzwin- gen und dadurch möglicherweise nicht leicht im voraus übersehbare handelspolit. Verwicklungen heraufzubeschwören. Um diesen Zwangslagen zu entgehen, soll durch die Aufstellung des Minimal- tarifes den an der Gezeigung beteiligten Ver- tretungskörpern ein präventiver Einfluß auf das Ergebnis der Vertragsverhandlungen gewahrt wer- den. Allein in demselben Umfange, in welchem dieser Einfluß des Parlamentes sich Geltung ver- schafft, erwächst auch für die anderen Vertrags- parteien der Vorteil, daß sie im voraus über die Grenze der gegnerischen Bereitwilligkeit zu Zu- ständnissen informiert sind, also die Karten des Gegners aufgedeckt finden, ohne daß ein dier- ten Schranken Rechnung tragendes Resultat gesichert wäre, wenn nicht der auf den Minimaltarif sich stützende Teil an sich eine starke handelspolit. Mach- tstellung besitzt. Im neuesten Zolltarif des Deut- schen Reiches (25 XII 1902) sollte in dem neuen

allg. österr.-ungar. Zolltarife wurde nur bei einer beschränkten Anzahl von Positionen (Hauptgetreidearten u. Malz) das Prinzip des Minimaltarifes verwirklicht als Konzession an die Vertreter der agrarischen Interessen. Wo endlich, wie in Norwegen (1897), der Minimaltarif als Generaltarif gilt, während die Sätze des Maximaltarifes lediglich für Retorjionszwecke festgesetzt sind, da verfolgt der Maximaltarif lediglich die Aufgabe einer in Staaten mit Bestand eines einfachen Generaltarifes durch generelle Formeln (Prozentualzuschläge u. dgl.) ausgedrückten Retorjionsklausel, wie solche auch in Österr.-Ungarn seit 1878 in Übung kam.

3. Ausschluß aller Durchfuhrabgaben von Waren, welche aus oder nach dem Gebiete des anderen Teiles gehen, sei es unmittelbar, sei es nach Umladung.

4. Regelung des Veredlungsverkehrs. Unter Veredlungsverkehr (bei Textilwaren auch Appreturverkehr, bei Mahlgetreide Mahlverkehr genannt) wird verstanden die zollfreie Gestattung der Einfuhr von Rohstoffen u. Halbfabrikaten unter Kauktion gegen Wiederausfuhr nach inländischer Verarbeitung (Zurichtung, Veredlung) binnen festgesetzter Frist oder Gestattung zollfreier Einfuhr von Fabrikaten, welche aus zu diesem Zwecke ausdrücklich ausgeführten Rohstoffen oder Halbfabrikaten im Auslande hergestellt wurden. Die erstgenannte Art heißt aktiver, die letztgenannte passiver Veredlungsverkehr. Statistisch wird bei uns die bezügl. Warenbewegung unter den im sog. Vormerkverfahren ein- u. ausgeführten Waren erfaßt. Der Veredlungsverkehr wird in der Regel und ist gegenwärtig tatsächlich in allen Staaten Gegenstand autonomer Regelung. In Österr. fand letzteres rückwärts des aktiven Veredlungsverkehrs für die böhm. und die deutschen Erbländer bereits durch die Zollordnung von 1775 statt, erfuhr durch diejenige von 1788 selbst auf einige der „außer Handel gesetzten“ Waren Ausdehnung und schließlich wurden die bezügl. Grundsätze in die Zoll- u. Staatsmonopolordnung vom 3. 1835 aufgenommen. Je nachdem in den autonomen Regelungen auf die Sicherstellung der Identität des Veredlungsstoffes bei der Rückein- bezw. Rückausfuhr gedungen oder lediglich die Gleichartigkeit desselben verlangt wird (Äquivalenzprinzip), je nachdem ob beim aktiven Veredlungsverkehr die Wiederausfuhr nur bei demselben oder bei irgend einem anderen Zollamte („Transitveredlungsverkehr“) gestattet wird, erfährt der Veredlungsverkehr eine beschränkte oder freiere Gestattung. Die älteren Regelungen beruhten zum meist auf dem Identitätsprinzip, wogegen neuere häufig mit dem Äquivalenzprinzip sich begnügten, was im Vereine mit der Gestattung der Wiederausfuhr bei beliebigem Zollamte eine spekulative Ausnutzung gegen die ursprüngliche gesetzgeberische Absicht ermöglichte. (Französische admission temporaire von Mahlgetreide u. Roggisen gegen sog. acquits à caution, welche selbst Handelsgegenstand wurden.) Diese spekulativen Ausnutzungen wurden dann wiederum die Ursache mannigfacher Einschränkungen, ja selbst der Aufhebung be-

stimmter Arten des Veredlungsverkehrs (Mahlverfahren in Österr.-Ungarn 1899). Schon in den autonomen Regelungen kann unter der Bedingung der Reziprozität der aktive u. passive Veredlungsverkehr in gleichem Umfange zugelassen werden, so daß alle im aktiven Veredlungsverehre zulässigen Veredlungsarbeiten dem diesfalls die Reziprozität gewährenden Staate auch für den passiven gestattet werden (Schweiz). Oder es kann endlich im Vertragswege der wechselseitige Veredlungsverkehr für bestimmte Warenarten festgesetzt werden. Diese Art Regelung hat in den handelspolit. Beziehungen unserer Monarchie mit Deutschland in der Zeit zwischen 1853—1881 eine bedeutende Rolle gespielt (vgl. unten II C). Eine notwendige Voraussetzung ausgedehnter und selbst spekulativ ausnutzbarer Gestattung des Veredlungsverkehrs ist die vertragmäßige Regelung nicht, was sowohl die Geschichte der französischen acquits à caution als auch die des österr.-ungar. Mahlverkehrs lehrt. Zumeist beschränkt sich daher die vertragmäßige auf solche eigentüml. Interessen, die sich auf nachbarl. Beziehungen gründen und welchen im Rahmen des sog. Grenzverkehrs Rechnung getragen werden kann (s. hier weiter unter 6).

5. Erleichterungen der Zollabfertigung u. Kontrolle, als wie: die Vereinfachung der beiderseitigen Zollämter nach Möglichkeit je an einem Orte; das Unterbleiben der Verschlußabnahme bei mit Begleitschein unmittelbar aus einem Vertragsgebiet in das andere übergehenden Waren; die Entbindung von Deklaration, Abladung und Grenzrevision sowie vom Kollovereschluß bei Waren, welche bei unmittelbarer Schienenverbindung in vorchriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen, um in ebenenselben Wagen durchgeführt oder an Orte im Innern gebracht zu werden, wo sich ein zur Zollabfertigung befugtes Amt befindet, vorausgesetzt, daß solche Waren durch Uebergeben von Ladungsverzeichnissen u. Frachtbriefen zur Ein- oder Durchfuhr vorher angemeldet worden sind; eventuell auch gegenseitige Zulassung der Beamten des anderen Vertragsgebietes zur Einsichtnahme in die zollamtl. Geschäftsbehandlung u. Grenzbewachung (Deutschland).

6. Verkehrs erleichterungen zwischen Nachbarstaaten. Diese zerfallen in einige nicht durchwegs leicht abgrenzbare, tatsächlich auch verschieden abgegrenzte Gruppen. Es gehören hieher: a) Die Zollfreiheit der zum Verkauf auf Weisen u. Märkte oder auch außer dem Mez- u. Marktverkehr auf ungewissen Verkauf eingeführten Waren sowie der von Handlungsreisenden eingebrachten Muster; auch von Vieh auf Märkte; in allen Fällen unter der Bedingung, daß dieselben Exemplare binnen bestimmter Frist unverkauft zurückgebracht werden; b) Verkehrs erleichterungen im Grenzverkehr. Unter Grenzverkehr werden hier Ein- u. Ausgänge von Produkten u. Produktionsmitteln verstanden, welche durch den gewöhnlichen hauswirtsch. Betrieb der unmittelbaren Grenzbewohner im Umfange des Eigenbedarfes der bezügl. Wirtschaften oder unabhängig von letzterem durch hergebrachte erwerbswirtsch. Wechselbeziehun-

gen der Bewohnerchaft grenznachbarl. Bezirke be-
dingt sind. Die Breite der in Betracht kommen-
den Grenzzone wird für ein gewisses Bereich von
Begünstigungen mitunter näher bestimmt (so im
H. mit Italien vom J. 1891 für bestimmte Arten
des Grenzverkehrs mit je $7\frac{1}{2}$ km). Die Grenz-
verkehrbegünstigungen beschränken sich nicht auf
Zollbefreiungen (ausnahmsweise auch bloß Zoller-
mäßigungen), sondern umfassen auch die Erlaub-
nis für die besagten Ein- u. Ausgänge andere
Wege als die vorgeschriebenen Zollstraßen zu be-
nutzen sowie Erleichterungen in Bezug auf die Mo-
dalitäten der zollamtl. Kontrolle. Die einschlägigen
Bestimmungen der H. sind oft recht mannigfach u.
weiträumig. So gestattet z. B. der H. mit Deutsch-
land die zollfreie Überführungen von Vieh, Wirt-
schaftsgeräten, der Ausfaat u. Fehlung den Grenz-
bewohnern, deren Grundwirtschaften durch die Zoll-
grenze durchschnitten sind oder welche jenseits eigene
oder gepachtete Äcker oder Wiesen zu bestellen
haben, überh. für Vieh u. Geräte, welche zu vor-
übergehender Benutzung in das andere Gebiet ge-
bracht und nach derselben wieder zurückgeführt wer-
den, ebenso für das auf Weiden oder zur Stall-
fütterung in das andere Gebiet geführte Vieh, nebst
dessen Erzeugnissen und den für seine Begleiter
notwendigen Lebensmitteln. Für den Bedarf im
Grenzgebiete wird überh. die zollfreie Einfuhr auf
Nebenwegen bei gewiesen für das gewöhnl. Wirt-
schaftsleben wichtigen Gegenständen eingeräumt.
So namentlich im österr.-deutschen Grenzverkehr
ausgelaugte oder Auswursache zum Düngen, Bau-
sand, Kieselsteine, Bienenstöcke mit lebenden Bie-
nen, tierischer Dünger, Flachs u. Hanf in Wur-
zeln, Gras, Moos, Winsen, Heu, Stroh, Milch,
Topfen, Gips u. dgl. Daran reihen sich Begün-
stigungen des Grenzverkehrs, welcher den Charak-
ter des Reparatur-, Bearbeitungs- u. Veredelungs-
verkehrs besitzt und z. B. landwirtschaftl. Gegen-
stände betrifft, welche zum Vermahlen, Stampfen,
Schneiden, Reiben u. dgl. m. eingeführt und in
verarbeitetem Zustande wieder ausgeführt werden,
ebenso Garne u. Gewebe zum Färben oder Bes-
ticken, Kokons zum Abhaspeln, Stroh zum Flech-
ten, Stoffe und Zutaten zur Anfertigung von Klei-
dungsstücken. Die Gestaltungen letzterer Art kön-
nen der Menge nach unbeschränkt oder auch be-
schränkt sein. (Beschränkt auf bestimmte Quanta,
z. B. nach Zusatzartikel des H. mit Italien 1906 der
zollfreie Eingang von Bruch- u. Roheisen in die süd-
tirolischen Eisenwerke zwecks zollfreien Wieder-
ausganges nach Verarbeitung.) Einen eigentüml.
Charakter nehmen die Zollermäßigungen im
Grenzverkehre an, welche entweder nur aus Rück-
sicht für den Handel mit eigentüml. Erzeugnissen
bestimmter angrenzender Gebietsteile eingeräumt
werden (St. Gallisches Töpfergeschirr, Tiroler Lo-
den im H. mit der Schweiz 1891) oder ganz aus
dem Rahmen des Grenzverkehrs hinausströmen und
lediglich des Titels desselben sich bedienen, um ge-
wisse Zollbegünstigungen von der Anwendung der
Meistbegünstigungsklausel auszuschalten. (Die Wein-
klausel im italienischen H. 1891, die agrarischen
Zölle im H. mit Serbien von 1892.)

Endlich fällt unter die zwischen Nachbarstaaten
übl. Vereinbarungen das Zollkartell, d. i. die
Zusage wechselseitiger Mitwirkung zur Verhütung
u. Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus
den Vertragsgebieten (eingehende Ausführung in
besonderen Anlagen: H. mit Deutschland u. Ita-
lien; kein Zollkartell mit der Schweiz).

B. Die sonstigen Bestimmungen der
heutigen H., über welche ebenfalls mitunter ein-
gehendere Bestimmungen in besonderen Anlagen
zur Hauptvertragsurkunde festgesetzt werden, be-
treffen: a) die Gleichstellung (oder Behandlung
nach dem Meistbegünstigungsprinzip) der Ange-
hörigen eines Vertragsstaates im Gebiete des an-
deren in Bezug auf die Niederlassung, den Han-
del- u. Gewerbebetrieb (ausgenommen das Apo-
theker- u. Senfalgewerbe sowie alle Gewerbebetriebe
im Umherziehen); Befreiung der im Gebiete ihres
Wohnsitzes Gewerbesteuerzahlenden von der ent-
sprechenden Steuer im anderen Vertragsgebiete,
wenn sie dort persönlich oder durch Handlungs-
reisende Antäufe oder Bestellungen besorgen, Ex-
peditio betreiben. Weniger allg. gilt Gleichstellung
in Betreff des Erwerbes unbewegl. Eigentumes
(charakteristisch: Rumänien; bezüglich juristischer
Personen auch Serbien); b) die Bedingungen der
wechselseitigen Zulassung von Aktiengesellschaften,
Versicherungs- und anderen Unternehmungen zum
Betriebe, zur prozessualen Geltendmachung ihrer
Rechte u. Eigentumsverwerb; c) die Gleichstellung
(eventuell Meistbegünstigung) in Bezug auf die
Benutzung der öffentl. Verkehrsmittel, Straßen,
Flüsse, Kanäle, Schleußen, Fähren, Brücken u.
Brückenöffnungen, Häfen, Landungsplätze, Leuch-
türme usw., sowie rücksichtlich der einschlägigen Ab-
gaben. Weitgehend sind namentlich im H. mit
Deutschland die Bestimmungen über den Eisen-
bahntransport, welche nicht nur die wechselseitig
gleiche Behandlung der Angehörigen des anderen
Kontrahenten bezüglich der Beförderungspreise so-
wie der Art u. Zeit der Abfertigung, sondern auch
der auf das andere Gebiet übergehenden oder das-
selbe durchgehenden Transporte selbst grundsätzlich
anerkennen, daneben noch besondere Verfügungen
treffen in Bezug auf Bahnen, welche beide Gebiete
durchziehen, ferner über die Einfuhrung unmittel-
barer Anschlüsse, direkter Expeditionen, direkter
Personen- u. Gütertarife und einheitl. Transport-
bestimmungen. Hinsichtlich der Schifffahrt stehen
in den bisherigen Verträgen die Feststellungen der
Behandlungsprinzipien in Bezug auf Transport-
tarife nicht in erster Reihe, sondern die Gleich-
stellung der Schiffe des anderen Vertragsstaates
mit den einheimischen bezüglich der Befugnisse zu
Warenladungen, Benutzung der Wasserstraßen, Hä-
fen und zugehörigen Anlagen und der einschlägigen
Gebühren. Im Zusatzvertrage zum Vertrage
mit Deutschland wird aber auch schon rücksichtlich
der auf Flüssen u. Kanälen aus einem Gebiete in
das andere übergehenden oder transitierenden Gü-
ter hinsichtlich der Abfertigung u. Beförderung so-
wie der Beförderungspreise, sofern sie auf staatl.
Veranlassung eingeführt werden, die Gleichstellung
bedungen. Es entsprechen somit die hier unter c

angeführten Bestimmungen der Tendenz, möglichst gleichartige Konkurrenzbedingungen zu schaffen, da gerade im Gebiete des Transportwesens zollpolit. Maßnahmen leicht gekreuzt werden können; d) die Unzulässigkeit der Belastung von Provenienzen des anderen Vertragsgebietes durch höhere oder lästigere staatliche u. kommunale Abgaben als diejenigen sind, mit welchen die Hervorbringung, Zubereitung oder der Verbrauch der gleichnamigen einheimischen Erzeugnisse belegt wird; e) die Regelung des Konsularwesens (sofern nicht besondere Verträge bestehen) und Zusicherung wechselseitiger Konsularhilfe; f) die Befreiung der Angehörigen des anderen Vertragsgebietes von militärischen u. administrativen Zwangsdiensten, von Einquartierung und anderen Militärlasten, ausgenommen diejenigen, welche mit dem Besitze von Immobilien verbunden sind; g) Bedingungen des Marken- u. Musterrechtes u. d. m.

Zu A. u. B. Die im vorstehenden bereits berührten Behandlungsprinzipien, welche gegenüber den Angehörigen, Schiffen, Boden- u. Gewerbezeugnissen des anderen Vertragsgebietes vertragsmäßig zur Anwendung gelangen, sind entweder die Gleichstellung mit den Nationalen oder die mehr oder minder weit gefaßte Meistbegünstigung. Während die erstere eine ungünstigere Behandlung im Vergleiche mit den Angehörigen des Vertragsstaates selbst ausschließen soll, will die andere die ungünstigere Behandlung der Angehörigen u. Provenienzen des einen Vertragsgebietes im Gebiete des anderen im Vergleiche mit der Behandlung der Angehörigen u. Provenienzen anderweitiger Staaten verhindern.

Geht man den historischen Anfängen der Meistbegünstigungsklausel nach, so findet man letztere schon in den Friedenstraktaten Österr. und anderer Mächte mit der Türkei einseitig zugunsten der erstgenannten, sodann als wechselseitige Verbindlichkeit schon in einzelnen H. des 18. Jahrh., während andere wiederum Bestimmungen enthalten, welche die Vorfahren der modernen zollpolit. Reziprozitätsklauseln sind. Es werden nämlich im letztgenannten Falle die, anderen Staaten gewährten Vorteile, dem Vertragsstaate nur dann ohne weiteres zugesichert, falls diese Vorteile unentgeltlich eingeräumt würden, sonst nur um den Preis einer entsprechenden Gegenbegünstigung. Im 19. Jahrh. gewinnt dann die Meistbegünstigung auf zollpolit. Gebiete die Oberhand und erfährt in der Freihandelsära jene weiteste Formulierung, in welcher sie auch in den österr.-ungar. H. vorkommt. Als Beispiel dieser radikalsten Fassung möge die im Zusatzvertrage 25 I 1905 aufrecht erhaltene Meistbegünstigungsformel der österr.-deutschen H. 6 XII 91 gelten. Dieselbe lautet (Art. 2): „Hinsichtlich des Vertrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangsz- u. Ausgangsabgaben sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschließenden Teile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Teil behandelt werden. Jede dritten Staaten in dieser Beziehung eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Teile gleichzeitig einzuräumen.“

Das entscheidende Begriffsmerkmal dieser unbedingten Meistbegünstigung, welche sich nicht lediglich auf die Zollsätze, sondern namentlich auch auf die Einrichtungen der Zollmanipulation erstreckt, ist das sofortige unentgeltl. Eintreten des Kontrahenten in die einem anderen Staate gewährten größeren Zugeständnisse lediglich mit Ausschluß solcher, welche einem Nachbarstaate im Grenzverkehr eingeräumt werden oder sich aus dem Verhältnisse einer Zollunion ergeben. Es gibt daneben auch in Bezug auf die Tarife selbst Meistbegünstigungsformeln mit beschränkter Fassung u. zw. kann die Einschränkung eine gegenständliche oder eine territoriale sein. Gegenständlich eingeschränkt ertheilt die Meistbegünstigung dann, wenn die Anwendbarkeit derselben nur rücksichtlich besonders genannter Warenarten Platz greift (positive Fassung; Beispiel: H. des Zollvereines mit Großbritannien 1841, Belgiens mit Holland 1846, ursprüngl. Fassung des französisch-englischen 1860) oder gewisse Warenarten ausdrücklich ausgenommen werden (negative Fassung; Beispiel: provisorischer H. zwischen Österr.-Ungarn u. Frankreich 1881). Territorial beschränkt ist die Meistbegünstigung dann, wenn dieselbe nur rücksichtlich derjenigen Begünstigungen gilt, welche von einem der Vertragsstaaten gewissen bestimmt genannten anderen Staaten zugewendet werden (Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages, dessen Meistbegünstigung sich bloß auf diejenigen Vorteile bezieht, welche von einem der Vertragsstaate an Belgien, Großbritannien, Holland, Österr.-Ungarn, Rußland oder die Schweiz zugestanden würden). Eine relative Einschränkung liegt allerdings auch schon darin, wenn sich das Zugeständnis der Meistbegünstigung bloß auf die Eigenprodukte der Vertragsstaaten bezieht (Beispiel: H. zwischen Österr.-Ungarn u. Rußland 1906), also sich nicht auf die aus dem freien Verkehre des anderen Staates überh. kommenden Waren erstreckt. Schließlich wurde auch der Ausschluß der Anwendbarkeit der Meistbegünstigung rücksichtlich der im Grenzverkehr eingeräumten Vorteile — eine naturgemäße Folge des Grenzverkehrs, wo die Voraussetzungen desselben zutreffen — als Mittel einer wirkl. Einschränkung benutzt, indem unter dem Titel des Grenzverkehrs Zugeständnisse gewährt wurden in der Absicht, die Meistbegünstigungsansprüche auszuschließen, obgleich die eigentl. Voraussetzungen des Grenzverkehrs nicht vorlagen, sondern ein begünstigter Eingang in das ganze Staats- (Reichs-) Gebiet bezweckt wurde. (Österr.-Ungarns H. mit Italien 1891 und Serbien 1892.)

Es werden auch, um Meinungsdivergenzen vorzubeugen, solche unter dem Titel des Grenzverkehrs bestimmten Staaten eingeräumte Sonderbegünstigungen in H. mit anderen Staaten ausdrücklich von der Meistbegünstigung ausgenommen (H. mit Rußland 18/6 V 94) oder im Gegenteil zur Hintanhaltung ausgebehrter Deutung der Grenzritik des von der Meistbegünstigung ausgenommenen Grenzverkehrs genau bestimmt (15 km). (H. mit Rußland 1906.)

In dem Maße, als die Abkehr von der Freihandelspolitik sich vollzogen hat, verbläbte auch

die Popularität des Meistbegünstigungsprinzips und neuester Zeit beginnt letzteres stets häufigeren Anfechtungen zu begeben. Die Meistbegünstigung wird zum Schmerzenskinde der Vertragspolitik, denn der Umstand, daß die einem Staate gegen korrelate Zugeständnisse gewährte Begünstigung sofort allen meistbegünstigten ohne Entgelt zufällt, bewirkt, daß mit jeder Verhandlung um einen neuen Tarifvertrag die Einschränkung der Aktionsfreiheit in Bezug auf zollpolit. Zugeständnisse zunimmt; da letztere sofort auch anderen, vielleicht gefährl. Konkurrenten des anderen Vertragssteiles zufallen, verliert jedes solche Zugeständnis in den Augen des Letzteren an Wert. Die Reihenfolge der Vertragsabschlüsse wird zu einem handelspolit. schwerwiegenden Umstande. Eine gewisse Abhilfe gegen diese Gefahr liegt wohl in dem gleichzeitigen Abschluß zwischen den Hauptinteressenten, wie dies durch die mitteleuropäischen Verträge 1891 erfolgt ist. Doch sind auch bei solchem Vorgange Enttäuschungen nicht ausgeschlossen. (Vgl. unten über den Einfluß des Abschlusses des deutsch-russischen H. von 1894.)

Unter diesen Verhältnissen gewinnt gegenüber der Meistbegünstigungsformel die aus älterer Zeit schon bekannte Reziprozitätsklausel an Bedeutung, da dieselbe die Gewährung zollpolit. Begünstigungen an die Bedingung gleichwertiger Vorteile knüpft. Diese Art Einrichtung ist namentlich auf Seite der Nordamerikanischen Union beliebt und beruht dieselbe nicht lediglich auf der Vertragspraxis, sondern auch auf allg. Gesetzvorschriften (Mac Kinley-Bill 1890 und die neuere Dingley-Bill). In den neueren Kundgebungen der organisierten Interessentenfriehe Oitern. hat sich jedoch der Widerstand gegen die Meistbegünstigung nicht gegen das Prinzip gefehrt, sondern auf das Verlangen einer begrenzten Anwendung beschränkt. (Vgl. unten II, Abschnitt F.)

Die Auslegung der Handelsverträge blieb bisher allg. den Vertragsstaaten selbst überlassen ohne ein im voraus festgestelltes, beiderseits bindendes Auskunftsmittel für den Fall von Meinungsdifferenzen. Neuester Zeit beginnt aber auch auf diesem Gebiete das Prinzip schiedsgerichtl. Entscheidungen Eingang zu finden, wofür das schiedsgerichtl. Verfahren des im J. 1883 zwischen Großbritannien u. Italien geschlossenen Handels- u. Schifffahrtsvertrages vorbildlich wurde. Letzteres wurde für alle aus der Interpretation oder Exekution oder aus den Folgen einer Verletzung des Vertrages entstehenden Schwierigkeiten vereinbart. Während jedoch im deutsch-italienischen H. vom J. 1883 eine ähnl. Regelung trotz der Bemühungen Italiens auf Schwierigkeiten stieß, hat nun auch das Deutsche Reich sich dieser Art von Austragung zugeneigt und wurden entsprechende Bestimmungen auch in den Zusatzvertrag mit Osterreich-Ungarn aufgenommen. Nach Art. 2 des Zusatzvertrages ist der Gegenstand der schiedsgerichtl. E. zunächst noch beschränkt auf Tariffragen u. zw. auf Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des Vertrages und der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sodann

auf die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächl. Handhabung der sonstigen in Kraft bestehenden Vertragstarife. Das schiedsgerichtl. E. von Differenzen über anderweitige Vertragsbestimmungen wird zwar prinzipiell in Aussicht genommen, jedoch besonderer Verständigung für den eintretenden Fall vorbehalten. Die in Art. 2 u. 5 ad XIII des Zusatzvertrages enthaltenen weiteren Bestimmungen beziehen sich daher bloß auf die die erwähnten Tarifangelegenheiten betreffenden Streitfälle.

Der Anspruch auf schiedsgerichtl. Erledigung steht jedem Vertragsteile zu. Das Schiedsgericht ist keine dauernde Einrichtung, sondern wird für jeden Streitfall in der Weise gebildet, daß jeder Vertragsteil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern ernannt. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird, wenn sich die beiden Vertragsteile nicht im voraus für einen bestimmten Zeitraum über die Persönlichkeit des zu ernennenden Obmannes verständigt haben, durch die Schiedsrichter selbst aus den Angehörigen eines befreundeten dritten Staates gewählt. Über das Verfahren, das mündlich oder schriftlich sein kann, verpflichten sich die Vertragsteile im einzelnen Falle oder ein- für allemal. In Ermangelung einer Verständigung wird dasselbe durch das Schiedsgericht selbst festgesetzt. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist abwechselnd in dem Gebiete des einen und des anderen Vertragsteiles, im ersten Streitfalle im Gebiete des beklagten Teiles. Die Räumlichkeiten, Schreibkräfte und das Dienstpersonal des Schiedsgerichtes hat die Partei beizustellen, in deren Gebiet das Schiedsgericht tagt. Im Falle schriftl. Verfahrens kann von den auf den Sitz des Schiedsgerichtes sich beziehenden Bestimmungen abgewichen werden. Das Schiedsgericht kann Zeugen u. Sachverständige laden u. vernehmen. Die Behörden jedes der vertragschließenden Teile haben auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe zu leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Die E. des Schiedsgerichtes wird mit Stimmenmehrheit gefaßt und sie erledigt den Streitfall. Ganz ähnlich wurde dann das Schiedsgerichtsverfahren in den H. mit Belgien und Italien geregelt, im ersteren für den Fall von Meinungs-differenzen über die Tragung der Kosten auf Art. 57 des Haager Übereinkommens vom 29 VII 1899 verwiesen.

II. Geschichte der österr. bezw. österr.-ungar. Handelspolitik. A. Bis zum Aufgeben des Prohibitivsystems. Seit der 2. Hälfte des 17. Jahrh. kommen Einfuhrverbote ausländischer Waren vor, damit das Geld nicht außer Landes gehe. Die Einrichtung des Grenzzollwesens für den Dienst einer auf die Hebung der einheimischen Produktion abzielenden Handelspolitik nimmt ihren Anfang unter Karl VI. Die einzelnen Länder bilden selbständige Zollgebiete, für welche eigene Maut- u. Bekkialordnungen bezüglich der Ein-, Aus- u. Durchfuhr mit ermäßigten Sätzen für den Verkehr dieser Länder untereinander erlassen

wurden; neben einzelnen Ein- u. Ausfuhrverboten zwischen diesen Zollgebieten kamen anderseits auch vertragssähnl. Verkehrserleichterungen zwischen denselben vor, z. B. über Zulass bestimmter Waren, Besuch von Märkten u. dgl. (Beispiel: Übereinkommen zwischen der böhm. und österr. Hofkammer von 1747). Die Einfuhrverbote ausländischer Waren wurden auch später vermehrt; zur Zeit Josefs II. betrafen dieselben an 200 Warengattungen, welche „außer Handel gesetzt“ waren, d. i. ihre Einfuhr wurde nur für den Eigenbedarf gegen besondere Lizenz und hohen Zoll (60% vom Wert) mit ziemlich verwickeltem u. strengem Verfahren zugelassen. Zur Vermeidung von Kontraventionen wurde 1764 und nach zeitweiliger Aufhebung wieder 1792 die obligate Warenempelung eingeführt (zollamtl. Stempel für ausländische, „Kommerzialstempel“ für inländische Erzeugnisse). Auch die Ausfuhr einiger Rohstoffe nach dem Auslande war verboten, hingegen wurde die Einfuhr von im Inland nicht erzeugbaren Veredelungsstoffen u. Maschinen begünstigt. Mit der Zollordnung 15 VII 1775 beginnt die Abschaffung der Zwischenzollschranken, u. zw. zunächst zwischen den deutsch-slawischen Ländern (mit Ausschluß von Tirol und Vorarlb.), welche dann in den J. 1822—1826 weitere Fortschritte macht, so daß fortan das damalige Reichsgebiet, mit Ausnahme von Ungarn (einschließlich Siebenb. u. Zivilkroatiens) und der noch zahlreichen Zollausschlüsse u. Freihäfen, zu einem Zollgebiete vereinigt ist. Die Technik des Zollwesens wurde schrittweise vervollkommen (R. 16 IX 1784, Zollordnung 2 I 1788); die Regel bilden Gewichtszölle, nur kostbare Waren unterliegen Wertzöllen. Nachdem während der Kriegszeit und der Salutawirren zu Beginn des 19. Jahrh. mannigfache teils nominelle, teils tatsächl. Zollerhöhungen stattgefunden und das Verbotssystem durch den Beitritt zur Kontinentalperre zeitweilig sogar verschärft worden war (selbst Staffee „außer Handel“ gesetzt), trat dann eine teilweise Abschwächung desselben ein nebst Erleichterungen der Durchfuhr (Tarife von 1822 u. 1829); endlich fand nach Einführung der gegenwärtig noch in Geltung stehenden Zoll- u. Staatsmonopolordnung 11 VII 35 eine einheittl. Zusammenfassung der zahlreichen Partialtarife und der Nachträge zu denselben in dem Zolltarife 27 XII 38 statt (alphabetisch, durchwegs mit Gewichtszöllen), wobei noch 69 Einfuhr- und 10 Ausfuhrverbote verblieben. Verkehrserleichterungen durch internationale Verträge kamen in dieser Epoche nur mit osteuropäischen Reichen vor, so mit der Türkei gelegentlich der Friedensverträge von Karlowitz, Passarowitz u. Sistowo (1699, 1718, 1791) und mit Rußland (1781, 1818). Eine charakteristische Verkehrserleichterung dieser Zeit bildete der Rohleinenverkehr, dessen Anfänge in die Zeit vor dem Verluste Schlesiens reichen. Er bestand darin, daß von Preußisch-Schlesien Garne zur Verwebung in die böhm. Grenzdistrikte und umgekehrt Rohleinen aus Nordböhmen zur Bleiche über die Grenze zollfrei ausgeführt werden konnten.

Gegen die Zweckmäßigkeit starrer Prohibitivpolitik wurden schon zur Zeit Leopolds II., welcher

diesem System nicht hold war, sodann in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. von einzelnen bedeutenden Verwaltungsmännern Bedenken erhoben. Auch Metternich war, vornehmlich aus staatspolit. Beweggründen, um eine freiere Gestaltung der auswärtigen Handelspolitik bemüht, allein alles Bemühen um das Zustandekommen von H. und autonomen Verkehrserleichterungen scheiterte an dem grundsätzl. Widerstande des Kaisers Franz. Einen mächtigeren Rückhalt gab diesen Bestrebungen erst die fortschreitende Verwirklichung der Zollvereinsidee in Deutschland, indem dieselbe nicht nur die Gefahr einer verkehrspolit. Isolierung Österr. nahelegte, sondern auch in polit. Beziehung die Eifersucht weckte wegen der durch die Zollvereinsentwicklung geförderten Nachstellung Preußens in Deutschland. Österr. konnte sich formell auf die Bestimmung des Art. XIX der Deutschen Bundesakte berufen, welche ihm die Pflicht auferlegt hatte, den Handel innerhalb des Bundesgebietes möglichst zu erleichtern. Bereits in die Zeit vor 1840 fielen daher Anknüpfungen von Verhandlungen in Bezug auf den Abschluß von H. mit einzelnen deutschen Mittelstaaten (Bayern, Sachsen) oder mit dem Zollverein selbst, welche jedoch an der jeweils betonten Notwendigkeit einer grundsätzl. Änderung des hierseitigen Zollsystems u. Verbrauchssteuerwesens scheiterten. Es konnte sich daher die Erneuerung des Zollvereins auf weitere zwölf Jahre im J. 1841 unbedinbert vollziehen, allein die genannten Bestrebungen wurden schließlich doch ausschlaggebend für den im J. 1849 tatkräftig angeregten und binnen kurzem auch vollzogenen Umschwung.

B. Übergang zum Protektionssystem. Zolleinigungsbestrebungen in Bezug auf Deutschland. Der erwähnte Umschwung begreift drei wichtige Tatsachen, nämlich: 1. Die Aufhebung der Zwischenzolllinie gegen Ungarn; 2. das Aufgeben des Prohibitivsystems; 3. den Abschluß des H. mit dem Zollvereine.

Zu 1. Die Zwischenzölle gegen Ungarn, welche schon im vorigen Jahrh. und später mehrfach wegen der Behinderung des ungar. Absatzes nach den angrenzenden österr. Ländern Gegenstand von Anfechtungen seitens der ungar. Stände waren, wurden bisher wegen der Verschiedenheit des in den österr. Ländern und des in Ungarn bestehenden Steuersystems aufrecht erhalten. Erst als nach Niederwerfung des ungar. Aufstandes während der J. 1849 bis 1850 dieses Hindernis rücksichtlich der direkten Steuern behoben worden war, erfolgte zunächst (kais. R. 7 VI 50, R. 220) die Aufhebung der Ein- u. Ausgangszölle an der Zwischenzolllinie, wofür letztere dann selbst, nach Einführung des Tabakmonopols und des österr. Verzehrungssteuersystems in Ungarn, gänzlich fiel (Erl. d. J. Nr. 20 VI 51, R. 154). Nur Dalm. blieb noch weiterhin ein selbständiges Zollgebiet, für welches im J. 1857 (kais. R. 18 II 57, R. 44) ein neuer einfacher Ein- u. Durchfuhrtarif mit besonderen Begünstigungen für den Verkehr mit dem allg. österr. Zollgebiete erlassen wurde.

Zu 2. Die leitende Idee der mittlerweile in Angriff genommenen Vorarbeiten zu einer gründl.

Umgestaltung des bisherigen Zollsystems brachte ein zuerst in der „Wiener Zeitung“ 26 X 49 entwickeltes, in Bruck's Denkschrift 30 XII 49 näher ausgeführtes Programm zum Ausdruck, die kühnste u. größte Konzeption auf handelspolit. Gebiete, welche in Österr. je ernstlich gefaßt worden. Die innere Zollreform und ein auf Grundlage derselben abzuschließender H. mit dem Zollvereine über wechselseitig zollfreien Verkehr in Roherzeugnissen u. Nahrungsgütern und wechselseitig freie Durchfuhr, sowie über die beiderseits gleichartige Gestaltung des Gewichtsz., Maß- u. Münzwesens, Handels-, Wechsel- u. Gewerberechtes, wie nicht minder über die Regelung des Schiffahrts-, Eisenbahn-, Post- u. Telegraphenwesens, sollten nämlich nur das vorbereitende Stadium bilden zu einer in weiteren drei Zeitabschnitten stufenweise auszuführenden Herabsetzung der Schutzzölle und Annäherung in den Finanzzöllen bis zur endlichen vollständigen Zolleinigung Österr. u. Deutschlands. Als Ziel der inneren Zollreform wurde hingestellt: a) in systematischer Beziehung: Die Beseitigung der Einfuhrverbote; ausreichender Schutz durch von Fall zu Fall festzusetzende, periodischen Revisionen unterliegende Einfuhrzölle; Beseitigung der Ausfuhrverbote auf Rohstoffe und Erzeugnisse derselben bei den für die einheimische Industrie nötigen, durch Ausfuhrzölle lediglich gegen das nichtgeehrte Zollgebiet; b) in technischer Beziehung: Klassifizierung der Zölle auf Grund des Warenwertes mit Zurückführung auf das Nettogewicht; der Zollzentner als Gewichtseinheit. — Der durch einen Sachverständigenkongreß durchberatene Zolltarif wurde 6 XI 51, N. 244, kundgemacht (Wirksamkeit 1 II 52). Derselbe war ein systematischer mit 30 Klassen und 338 Positionen (gegen 654 des Tarifes von 1838), von welchen noch bei 246 Ausfuhr- und bei 326 Durchfuhrzölle vorgeschrieben waren, allein überwiegend als geringe Kontrollgebühren.

Zu 3. Während Österr. zugleich mit dem H. auch grundsätzliche, das Zustandekommen der Zolleinigung verbürgende Abmachungen vor der Erneuerung des Deutschen Zollvereines einleiten und zum Abschluß bringen wollte, war Preußen nur zum Abschluß eines H. u. zw. unter der Bedingung der vorherigen Erneuerung des Zollvereines bereit. Die österr. Bestrebungen fanden eine Stütze an dem ebenfalls durch polit. Motive beeinflussten Verhalten einiger deutschen Mittelstaaten. Die von diesen 1852 behufs Verhandlung über die Entwürfe eines H. und eines Zolleinigungsvertrages beschickten und, nachdem Preußen auf der Berliner Zollvereinskonferenz die Verhandlung über Österr. Vorschläge abgelehnt hatte, neuerdings nicht ohne Schwierigkeiten fortgesetzten Beratungen wurden unter Offenlassung vieler Einzelfragen erst zum formellen Abschluß gebracht, als infolge der seit Ende 1852 gleichzeitig geführten österr.-preussischen Vertragsverhandlungen das Zustandekommen eines österr.-preussischen, den Beitritt der Zollvereinsstaaten offenhaltenden H. bereits sichergestellt war. Der auf 12 Jahre, d. i. bis 31 XII 65 abgeschlossene Zoll- und H. mit Preußen 19 II 53, N. 207,

sah einerseits auf das gemäß Vertrag 5 VI 52, N. 146, mit Österr. zollvereinte Liechtenstein (sowie auf die nur kurze Zeit zollvereinten Staatsgebiete von Parma u. Modena), andererseits auf alle damaligen Zollvereinsstaaten Anwendung. Derselbe hat für den Zwischenverkehr im Vertragsgebiete einen Teil der Einfuhrzölle (für Rohstoffe) überh. beseitigt, bei einem weit größeren namhafte Ermäßigungen (25—50 %) statuiert, ebenso Aus- u. Durchfuhrzölle wesentlich beschränkt. Die Zollbegünstigungen für Fabrikate kamen hauptsächlich der deutschen Industrie zugunsten, für Österr. war die erlangte freie Getreideausfuhr nach Deutschland der praktisch wichtigste Vorteil. Der Vertrag verpflichtete Österr. noch vor 1 I 54, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, Zollkontrollen u. Zollmanipulation nach preussischem Vorbilde einzurichten. Der schwierige Differenzpunkt, die künftige Zolleinigung, wurde erledigt mit einer allg., keine materiell wirksamen Verpflichtungen auferlegenden Klausel.

Um die Annäherung an den Zollverein zu befördern, wurde der Zolltarif in 1851 im Z. 1853 (8 XII 53, N. 262) nicht nur formell umgestaltet (22 Klassen mit bloß 265 Positionen), sondern auch der Einfuhrzoll für viele wichtige Artikel ermäßigt, Ausfuhrzölle nur für einige Rohstoffe beibehalten, die Durchfuhrzölle gründlich herabgesetzt (vollständige Beseitigung durch G. 17 VIII 62, N. 56, 57). Diese ziemlich jähen Änderungen, deren treibende Ursachen auf dem staatspolit. Gebiete lagen, hatten trotzdem, entgegen den jahrzehntelangen aus Regierungszug- u. Interessentenfreien für den Fall der Aufhebung des Prohibitivsystems geltend gemachten Befürchtungen, merkl. Nachteile für die heimische Industrie nicht herbeigeführt, da der damalige Zustand des Kommunikationswesens eine genügend wirksame ausländische Konkurrenz noch behinderte. Eine Folge war unverkennbar: der berichtigte Massenschmuggel war geblieben.

Die Einleitung der Verhandlungen zwischen Preußen u. Frankreich um einen H., dessen niedere Satzungen den Beitritt Österr. zum Zollverein erschweren und dessen unbedingte Meistbegünstigungsklausel jede besondere Bevorzugung Österr. durch den Zollverein für weiterhin ausschließen mußten, brachte die Schachzüge der Verhandlungskämpfe von 1852 neuerlich auf den Plan. Auch diesmal gelang es der österr. Regierung nicht, die Erneuerung der Zollvereinsverträge sowie auch den Abschluß des preussisch-französischen H. zu vereiteln, bevor die angestrebte Zolleinigung Österr. mit dem Zollvereine durch wirksamere Abmachungen gesichert wäre. Der neue, in Österr. nach heftiger, von wirtschaftl. Gesichtspunkten geführter parlamentarischer Opposition genehmigte Zoll- und H. mit dem Zollvereine 11 IV 65, N. 32, abgeschlossen bis 31 XII 77, schwächte die Aussichten der deutsch-österr. Zolleinigung gegen den Stand von 1853 noch wesentlich ab. Von ausschließl. Begünstigungen im Sinne des Vertrages von 1853 konnte angesichts des Art. 31 des preussisch-französischen H. nicht mehr die Rede sein. Der Vertragstarif von 1865 enthielt beiderseits bei mehreren Artikeln

(Warne, Eisen-, Papier-, Leder-, Glaswaren usw.) gegen denjenigen von 1853 Erhöhungen, bei vielen, insbes. Textilwaren nicht unerheblich Ermäßigungen. Das Zollkartell wurde beibehalten und die Gegenstände des Verzehlfuhrverkehrs vermehrt.

Da nach dem Anslebretreten des preußisch-französischen \mathcal{H} . die Möglichkeit vorlag, daß außerdeutsche nach Österr. bestimmte Waren in Deutschland zu dessen niederen Zollsätzen verzollt und dann als deutsche Ware nach Österr. eingeführt würden, so wurde durch \mathcal{G} . 30 VI 65, \mathcal{R} . 39, der sog. interimistische Zolltarif eingeführt, welcher die diesbezüglich in Betracht kommenden Artikel einem Zollsatz unterwarf, welcher um 10% geringer war als die Summe des Zollvereinsatzes und des Vertragszollses von 1865.

War auch die Zolleinigungs-idee zufolge der erwähnten Ereignisse gebannt, so blieb doch auch fernerhin die Regelung des handelspolit. Verhältnisses zu Deutschland das Hauptanliegen unserer auswärtigen Handelspolitik, wenn auch nicht mehr aus polit., sondern aus wirtschaftl. Gründen.

C. Die Periode der liberalen Vertragspolitik. Noch ehe das Kriegsglos von 1866 diejenigen staatspolit. Ziele Österr., welche der Zeitern seiner bisherigen Handelspolitik waren, zu nichte gemacht hatte, unternahm Österr. auf der Bahn der Vertragspolitik einen weiteren Schritt durch den \mathcal{H} . mit England (16 II 65). Dieser \mathcal{H} . bildet den Ausgangspunkt einer Epoche, in welcher Österr., wenn auch in einzelnen wenigen Fällen polit. oder finanzielle Motive mit im Spiele waren, doch wesentlich u. prinzipiell dem Zuge der Zollpolitik der west- u. mitteleuropäischen Staaten sich anschließt. In Fluß gebracht wurde diese Strömung durch den 1860 zwischen England u. Frankreich abgeschlossenen \mathcal{H} ., in welchem Frankreich seine Prohibitivzölle zugunsten Englands sehr beträchtlich herabsetzte. Die Ideen des wirtschaftl. Liberalismus hatten allenthalben am Kontinente große Fortschritte gemacht; auf handelspolit. Gebiete wurden vertragmäßige Zollherabsetzungen und die überwiegend bedingungslose Meistbegünstigungsklausel das wirksame Mittel ihrer Verwirklichung. Der \mathcal{H} . mit England war, abgesehen von der Meistbegünstigungsklausel, ein bloßer Prinzipienvertrag, gemäß dessen die englische Einfuhr vom 1 I 67 ab nicht höher als mit 25%, vom 1 I 70 aber mit 20% des Wertes (einschließlich Fracht-, Kommissions- u. Versicherungsspesen) zu belegen war. Da England das System differenzeller Zölle nicht handhabte, konnte dieser Vertrag Österr. keine zollpolit. Vorteile bieten. Der \mathcal{H} . mit Frankreich 11 XII 66 brachte neben den von Frankreich dem Zollverein gewährten noch weitere Zugeständnisse, während Österr. von der Höhe einzelner gegenüber dem Zollverein eingeräumter Zollsätze noch Ermäßigungen eintreten ließ, welche vermöge der Meistbegünstigungsklausel auch sofort England u. Deutschland zugute kamen. Dazu gestellte sich der \mathcal{H} . mit Italien (23 IV 67) mit Zugeständnissen für Artikel von besonderem Exportinteresse beider Staaten, für Küstenschiffahrt u. Fischerei sowie mit einzelnen Ermäßigungen der italienischen Ausfuhrzölle.

Inzwischen trat die innere staatsrechtl. Umgestaltung des \mathcal{J} . 1867 ein. (\mathcal{G} . Art. „Zoll- u. Handelsbündnis“). In formeller Beziehung gestalteten sich infolge derselben die Voraussetzungen des Zustandekommens zollpolit. Maßnahmen überh. entwickelter, in materieller Hinsicht mußte sich der Einfluß Ungarns und seiner besonderen wirtschaftl. Interessen weit gewichtiger erweisen, da die letzteren weiterhin durch die eigenen ungar. Gesetzgebungs- u. Regierungsorgane zur Geltung kommen konnten. Dieser Einfluß wurde in der Tat „energisch benützt u. ausbeutet“ (Matkovits). Zu allem kam noch der Umstand, daß fremde Mächte bei Vertragsverhandlungen in die Lage kamen, auf das Vorhandensein des handelspolit. Interessenzwiespaltes der beiden Reichshälften zu spekulieren. Gegenüber den Donauländern, deren agrarische Ausführinteressen mit denjenigen Ungarns kollidierten, erwies sich der ungar. Einfluß als Hindernis für diejenige Politik, welche in diesen Ländern ein durch die nachbarschaftl. Lage gegebenes Absatzgebiet für Industrieartikel und überh. eine der wichtigsten Aufgaben für die handelspolit. Betätigung der Monarchie erblickte. Der ungar. Einfluß offenbarte sich sofort u. zw. im Sinne einer den Interessen des Agrarstaates entsprechenden Förderung der Freihandelsströmung bei dem Abschlusse von zwei Verträgen, welche das Schlußwerk der inaugurierten Vertragsperiode gebildet haben — des Zoll- u. \mathcal{H} . mit Deutschland (9 III 68) und der sog. Nachtragskonvention mit England (30 XII 69) —, während gleichzeitig im österr. Reichsrate eine durch die raschen Zollherabsetzungen genährte Schutzollströmung sich energisch zu regen begann, zumal man in dem Ansinnen, auf neuerl. Zollherabsetzungen einzugehen, einen Bruch des von der Regierung schon beim Abschluß des \mathcal{H} . mit Deutschland 1865 gegebenen Versprechens sah, fortan die Stabilität der Zollsätze aufrecht zu erhalten. Der erjtenannte Vertrag hat durch Aufnahme der in den vorerwähnten Verträgen enthaltenen Begünstigungen und durch weitere Ermäßigungen eine Aenderung der meisten Positionen des allg. Zolltarifes bewirkt, daneben unter dem Titel des Grenzverkehrs die direkte Einfuhr von Feld- u. Gartenfrüchten, Viehl u. Mehlwaren sowie von Vieh aus dem Zollvereinsgebiet überwiegend zollfrei gestellt. Als Kompensation dienten im deutschen Vertrags-tarif Ermäßigungen für eine Reihe österr. Industrieartikel. Unter Aufrechterhaltung des Kleinverkehres zugunsten Österr. wurde im Interesse Deutschlands das Appreturverfahren in liberalster Weise geregelt. Noch weiter gingen aber österr. Reichserleits die Zollermäßigungen u. zw. für sehr wichtige Branchen der Baumwoll- u. Wollwarenindustrie in der zur Ausführung des Prinzipienvertrages von 1865 mit bereitwilligster Unterstützung Ungarns, jedoch nach langem, heftigem Widerstreben des österr. \mathcal{R} . \mathcal{H} . unter dem Drucke der offenbaren Zwangslage genehmigten Nachtragskonvention mit England, nachdem die ursprünglich als Direktive festgestellten Wertzölle in Gewichtzölle umgearbeitet worden waren. Die Norm wurde aber teilweise nicht unbeträchtlich nach unten über-

schritten, so daß bei gewissen Wollwaren (Männermodestoffe) der Zollfuß nicht mehr als 5% ausmachte, wodurch namentlich die Interessen Brinnns schwer getroffen erschienen. Für die ganze in Rede stehende Vertragsära waren die letztgenannten zwei Verträge die charakteristischsten; mit denselben erreichte die dem Freihandel günstige Richtung unserer damaligen Zollpolitik den Höhepunkt. Es kamen noch hinzu die S. mit der Schweiz (14 VII 68), mit Spanien (24 III 70), Portugal (13 I 72), Schweden u. Norwegen (3 XI 73); nur der zweitgenannte war ein Tarifvertrag, die übrigen bloße Meistbegünstigungsverträge.

Weit weniger rege waren handelspolit. Vereinbarungen mit dem Osten u. Südosten Europas. Es gelang zwar, die alten unpraktisch gewordenen Verträge mit der Türkei durch einen neuen (22 V 62, N. 42) zu ersetzen, welcher der türkischen Einfuhr nach Österr. bei direktem Handel durch türkische Kaufleute die Meistbegünstigung, dem österr. Handel 8%ige Wertzölle für die Einfuhr nach der Türkei sowie die stufenweise Ermäßigung der dortigen Aus- u. Durchfuhrzölle sicherte, allein seitens der halbsouveränen Staaten nicht beobachtet wurde. Von den letzteren schloß Rumänien 22 VI 75, N. 78 ex 1876, ein S. mit Österr.-Ungarn, welcher neben anderem Rumäniens Feldfrüchten für die ganze Vertragsdauer Zollfreiheit sicherte, wogegen Österr. außer der Aufhebung der rumänischen Transitzölle und einigen besondern Ermäßigungen u. Befreiungen von Einfuhrzöllen für seine gesamte übrige Einfuhr nach Rumänien 3%ige Wertzölle errang. — Eine besondere Flottenexpedition, angeregt durch die Beratungsergebnisse des sog. Revoltellakomitees, vermittelte ferner den Abschluß einer Reihe von Freundschafts- und S. im fernem Osten und Amerika.

Zusolge der allg. in die S. aufgenommenen Meistbegünstigungsklausel fanden die Zollsätze der vorerwähnten maßgebenden Tarifverträge gegenüber den Provenienzen aller übrigen Vertragsstaaten Anwendung, so daß die Geltung des allg. Zolltarifes zur Ausnahme wurde. Als seit den ersten Siebzigerjahren eine mächtige protektionistische Strömung in Frankreich u. Italien erwachte, war auch die bereits früher berührte Opposition gegen die Freihandeltendenzen der neuen Vertragspolitik im österr. N. S. weiter erstarkt. Gewiß gehörte zu den ungesundesten Erscheinungen dieser Vertragspolitik der Mangel an Stetigkeit, welcher — unterstützt durch die unregelmäßigen Salutaverhältnisse, wenngleich sich das Agio in Zeiten steigender Tendenz exportfördernd erwies — alle halbwegs sichere Vorausberechnung hinderte und die Neuanlage von Unternehmungen erschwerte. Dabei verschärften noch die durch die gleichzeitige Entwicklung des Eisenbahnwesens bewirkten Erleichterungen des Transportes die Wirkungen der Zollherabsetzungen. Unter den letzteren waren diejenigen der Nachtragskonvention mit England für große Zweige der Textilindustrie besonders fühlbar, während nach der Eiderleibung Elaf-Notbringens in das Deutsche Reich eine ungeahnte, zum Teil mißbräuchl. Ausdehnung des ursprünglich nur im Grenzverkehre

zugelassenen u. betriebenen, allmählich aber unbeschränkt gewährten Veredelungsverfahrens Platz griff, wodurch sich insbes. die Färberei, Druckerei und sonstige Appreturgewerbe in Österr. schwer beeinträchtigt sahen (Einfuhr roher Ware in Österr. behufs zollfreier Ausfuhr zur Veredelung und hernach freier Rückeinfuhr). Dazu gesellten sich seit 1873 die Wirkungen der Krisis, deren Rückschlag auf den Eisenbahnbau den Widerstand der Eisenindustrie gegen die bisherige Zollpolitik noch mehr entsachte. Der Ruf der Handelskammern und industriellen Fachverbände nach Kündigung der S. und nach wirksamerem „Schutze der einheimischen Arbeit“ fand auch bei der Mehrheit des volkswirtschaftl. Kongresses (Wien 1875) unerwarteten Widerhall.

Zur selben Zeit ward auch im Schoße der diesseitigen Regierung das Verlassen der Vertragspolitik prinzipiell in Aussicht genommen. Dies führte zunächst zu einer Revision des bestehenden allg. Tarifes, welcher im Detail seiner Systematik u. Momentklatur gegenüber dem einwillfährigen Stande der Industrie schon veraltet war und keine ausreichenden Stützen einer rationalen Tarifierung mehr bot, auch von den Klassifikationen der Vertragstabelle mannigfach abwich, wodurch die richtige Handhabung der Zollmanipulationen nicht wenig behindert wurde. In materieller Beziehung hatte es dabei die österr. Regierung auf eine Art Doppeltarif abgesehen. Es sollten zunächst auf Grundlage eines intern zu entwerfenden allg. Tarifes Vertragsverhandlungen mit Deutschland eingeleitet, nach deren Abschluß der vereinbarte Vertragstarif zum allg. erhoben werden und dieser gegenüber den meistbegünstigten Staaten Anwendung finden, hingegen die Provenienzen aller übrigen Staaten mit Zollausschlägen belegt werden. Der Plan scheiterte an dem Widerstande Ungarns, welches die über Veranlassung der diesseitigen Regierung erfolgte Kündigung des englischen Tarifvertrags (1875) mit der Kündigung des Handels- u. Zollblindnisses beantwortete und damit eine der bedenklichsten Entwicklungen der Zollpolitik bewirkte. Nur nach schwierigen Verhandlungen gelang es, einen Entwurf des allg. Tarifes zustandezubringen, der nur die für die Industrie drückendsten oder sachlich irrationalen Bestimmungen des bisherigen beseitigte.

Den Kernpunkt der weiteren Aktion bildete nunmehr das Bemühen um das Zustandekommen eines S. mit Deutschland. Die eingeleiteten Verhandlungen waren, nachdem das Ansuchen, über die Vertragsätze von 1868 nicht hinauszugehen, diesseits abgelehnt worden, schleppend und, wie die spätere Erfahrung lehrte (vgl. Botschinger Altentstücke, insbes. Z. 154 u. 257), war die Ursache der deutschseits trotz mannigfachen Nachgebens der österr.-ungar. Unterhändler unter mannigfachen Vorwänden immer wieder bewirkten Aufschübe der in Deutschlands maßgebenden Kreisen vorbereitete totale handelspolit. Umschwung. Schließlich wurden die Verhandlungen durch die Erklärung der deutschen Unterhändler, jeden S., welcher den Stand von 1868 verschlechterte, ablehnen zu müssen, abgebrochen. Es ist billigerweise zuzusetzen, daß

auch Deutschlands Lage gegenüber dem Abschluß von *H.* nicht unbedeutend erschwert war durch die Meistbegünstigungsklausel des Frankfurter Friedens, welche eben weder auf bestimmte Zeit gestellt, noch wie ein gewöhnl. *H.* kündbar ist.

D. Umkehr zum autonomen Zollschuß. Unter dem Drucke dieser Tatsachen, welche Ungarns Hoffnungen auf eine seinen Interessen günstige Gestaltung zunichte machten, kam der autonome Zolltarif 27 VI 78, *R.* 67, zustande. Dieser äußerlich noch an das System der bisherigen Vertragstariife sich anschließende Tarif ließ die bis dahin nur gegen Deutschland, Italien u. Rumänien vertragsmäßig zugestandene Zollfreiheit der Einfuhr von Getreide u. Mehl allg. zu, ebenso die Zollfreiheit der Rohstoffe überh. und hatte nur niedrigere Viehzölle. Derselbe brachte in Bezug auf Industrieerzeugnisse gegenüber den bisherigen Vertragssätzen bloß für einzelne, namentlich feinere Warengattungen, im ganzen bei 37 Positionen, erhöhte Zölle. Die wesentlichsten Veränderungen traten bei den Textilwaren ein, bei Wollwaren auch eine Änderung des Tariffchemas (statt der bisher übl. Unterscheidung von gewalkten u. ungewalkten nunmehr Abstufungen nach dem Gewichte auf 1 *m*²). Die tatsächlich allg. Zollserhöhung lag in der Vorfrist der Zollentrichtung in Gold bezw. nach dem jeweilig amtlich festzusetzenden Goldkurse in Silber. Dazu gesellte sich eine Erhöhung der Finanzzölle (Kaffee, Petroleum). Eine grundsätzl. Neuerung lag in der Feststellung eines Retorsionszuschlages von 10% zu den Sätzen des Zolltarifes und eines 5%igen Retorsionszollses vom Werte der im Zolltarife für frei erklärten Waren gegenüber Staaten, welche österr.-ungar. Provenienzen ungünstiger behandeln würden als andere. Das Geltungsgebiet dieses Zolltarifes wurde erweitert durch die mit 1 I 80 (*G.* 20 XII 79, *R.* 137, 138, 140) erfolgte Einbeziehung des besonderen Zollgebietes von Dalm. und der gesamten bisherigen Zollauschlüsse, noch mit Ausnahme von Triest u. Fiume, sowie endlich durch die Einbeziehung von Bosnien und der Herzegovina (*G.* 20 XII 79, *R.* 136).

Mit der Einführung des neuen allg. Zolltarifes 1878 war der Zeitpunkt gekommen, den mittlerweile lediglich durch wiederholte Verlängerungen der bisherigen Tarifverträge geregelten Verkehrsbeziehungen zu Deutschland, Frankreich u. Italien neue Grundlagen zu geben. Mit England war 1876 ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag geschlossen worden. Der nur auf ein Jahr geschlossene Meistbegünstigungsvertrag mit Deutschland 16 XII 78 enthielt den ersten Schritt zur Einschränkung des Veredlungsverkehrs; die weitere Verlängerung desselben (bis Ende 1880, erneuert dann noch bis 1881) brachte deutscherseits die Aufhebung des Rohleinenverkehrs, welcher sich im Verlaufe der Zeit zur zollfreien Einfuhr österr. Rohleinen nach Deutschland gestaltet hatte. Dagegen erfolgte in Österr.-Ungarn die Aufhebung der Zollfreiheit im Veredlungsverkehr behufs Bedrucken, Färben u. Bleichen (*G.* 24 XII 81, *R.* 148), nachdem bereits durch *B.* des Gesamtministeriums

31 XII 79, *R.* 2 ex 1880 und *G.* 5 VI 80, *R.* 65, sowie *B.* des Gesamtministeriums 11 VI 80, *R.* 66, ein Veredlungszoll eingeführt worden war. Bei dem Verhältnisse bloßer Meistbegünstigung verblieb es mit Deutschland auch in dem bis Ende 1887 abgeschlossenen Vertrage 23 V 81, nachdem lange geführte und schon dem Abschluß nahe gebrachte Verhandlungen um einen beiderseits nur Bindungen von Sätzen des allg. Tarifes enthaltenden Vertrag einen plözl. Abbruch deutscherseits erfahren hatten; ebenso blieb es bei bloßer Meistbegünstigung gegenüber Frankreich (20 I 79, 18 II 84), das für die (einzige) seinen Schaumweinen gewährte Zollermäßigung veterinär-polizeil. Erleichterungen darbot. Wohl aber kam mit Italien (*G.* 27 XII 78) auf 10 Jahre unter teilweisen Erhöhungen der bisherigen Vertragssätze ein Tarifvertrag zustande (Begünstigung österr. Leinen gegen Zollermäßigung für Seidenwaren und Erweiterung der hergebrachten Zollbegünstigung für Wein auf mittelitalienische Weine). Dazu kam endlich der *H.* (nebst Veterinär-, Schifffahrt- u. Nachschiffskonvention) mit Serbien 6 V 81, welcher außer der Meistbegünstigungsklausel noch Zollermäßigungen unter dem Titel des Grenzverkehrs für landwirtschaftl. Gegenstände an Serbien gewährte. Nachdem die seit den letzten Siebzigerjahren aus wirklichen oder vorgeschügten juchenpolizeil. Gründen von Seite Deutschlands der freien Einfuhr lebenden Viehes bereiteten Hindernisse auf Seite Österr.-Ungarns u. zw. vornehmlich vom Standpunkte des ungar. Interesses Beschränkungen gegen Rußland u. Rumänien verurteilt hatten, so daß tatsächlich jede derartige Behinderung von Seite Deutschlands die entsprechende Maßregel an den östlichen und südöstl. Grenzen hervorrief, so entstanden unausgesetzte Trübungen der Handelsbeziehungen insbes. mit Rumänien; nach Ablauf des rumänischen Vertrages (Juni 1886) gelang die Erneuerung desselben nicht, was zur Anwendung der Retorsionszölle des allg. Zolltarifes führte und eine schwere Schädigung des österr. Exportes nach Rumänien zum Vortheile anderer fremder Mitwerber verursachte. Es verblieben somit zu diesem Zeitpunkte überh. nur zwei Tarifverträge.

Der allg. österr.-ungar. Zolltarif 25 V 82, *R.* 47, war ein entscheidender Schritt auf der Bahn autonomer Zollpolitik. Österr.-Ungarn tritt tatsächlich erst mit diesem Tarife die Bahn der am europäischen Festlande vornehmlich durch das Beispiel Frankreichs u. Deutschlands angeregten Politik des verschärfen, auch auf das Gebiet der Agrarprodukte sich erstreckenden Schutzes, dessen gewaltiger Förderer u. Anwalt in Deutschland nicht lediglich aus schutzpolit., sondern auch aus finanzpolit. Rücksichten Bismarck war und bis zu seinem Rücktritte blieb. Bei dem hohen volkswirtschaftl. Interesse, welches für Österr.-Ungarns Außenhandel die Zollpolitik Deutschlands besitzt, ist es begreiflich, daß die durch Deutschlands Zolltarif 15 VII 79 gekennzeichnete Wendung der dortigen Zollpolitik, die in Anbetracht der Ausfuhrerschwerung landwirtschaftl. Produkte auch in Ungarn schwer empfunden wurde, den wirkfamsten

Anhaltspunkt für die auf eine konforme Schutzpolitik abzielenden Bestrebungen in Österr.-Ungarn bildete. Der deutsche Tarif enthielt nebst Agrarzöllen noch Zölle auf andere in Österr. zollfreie Rohstoffe, im Bereiche der Industrieartikel zahlreich, den Österr. Export schädigende Erhöhungen, namentlich in Bezug auf Glas-, Papier-, Ton-, Holz- u. Kurzwaren. Schwerer als die Agrarzölle wogen die unsere Viehausfuhr belästigenden Leuchtpolizei. Vorkehrungen Deutschlands. Unter dem Schlagworte der Parität mit Deutschlands Zollsätzen fand die auf die Revision des Zolltarifes von 1878 abzielende Bewegung, nach dem Scheitern der Verhandlungen um einen Tarifvertrag mit Deutschland, nunmehr auch in Ungarn Widerhall. An der Tatsache, daß sich gerade über die deutsche Grenze die Einfuhr von Rohstoffen u. Fabrikaten, welche der Tarif von 1878 mit höheren Sätzen belegt hatte, verringerte, fanden die Bestrebungen auf Sicherung des heimischen Marktes um so mehr Halt, als die Abschließung der auswärtigen Märkte allenthalben Fortschritte machte. Der Tarif von 1882, welcher sich formell als eine wohl vorbereitete gründliche systematische Umgestaltung des gesamten bisherigen Tariffschemas mit zweckmäßigen Spezialisierungen zwecks wirksameren Schutzes für bestimmte Untergruppen und besondere Warengattungen herausstellte, enthielt materiell: a) erhöhte Industrialzölle, insbes. bei Baumwollgarnen (über Nr. 50) und in entsprechender Ausgleichung bei Baumwollgeweben, ferner bei mittelfeinem Tuch, Filzwaren, Leppichen, Seidengeweben, Leder-, Glas-, Papier-, Ton-, Kautschuk-, chemischen Waren usw., nebst durchgehender Erhöhung aller Eisenzölle; b) Agrarzölle, vornehmlich zugunsten Ungarns und mit der Motivierung, daß dieselben wenigstens in Jahren geringeren Ernteertrages für wirksamen Schutz dienen sollen, wobei jedoch die Regierungen hauptsächlich mit Rücksicht auf gewisse auf den Bezug aus dem Auslande angewiesene inländische Gebiete die Ermächtigung erhielten, im Falle schlechten Ernteausfalles die Zölle auf Getreide u. Hülsenfrüchte überh. oder für bestimmte Fruchtgattungen an allen oder an einzelnen Grenzen einzunehmen außer Kraft zu setzen; c) weitere Erhöhungen der Finanzzölle, jedoch mit differenzieller Begünstigung der Einfuhr zur See bei Kaffee, Kakaο, Tee usw. Bereits in diesem Tarife hatten manche Sätze ausdrücklich als Negoziationsfähige zur Erleichterung künftiger Vertragsverhandlungen Ausnahme gefunden, was auch in Rücksicht eventueller künftiger Verträge mit den Ost- u. Südoststaaten von den Getreidezöllen galt. Die Retorzölle bezw. Zuschläge des Tarifes von 1878 wurden verdrängt.

Die weitere Fortsetzung erhielt die eingeschlagene protektionistische Richtung in der Zolltarifsnovelle 21 V 87, Nr. 52. Dieselbe war im Wesen eine durch den allg. Zug der Abschließungspolitik der europäischen Kontinentalstaaten, insbes. aber derjenigen Deutschlands hervorgerufene, bei der völlig geänderte Sachlage nunmehr auch von Ungarn betriebene und vielfach eben in seinem Inter-

esse gestaltete Gegenmaßregel. In dieser Beziehung brachte dieselbe die Getreide-, Mehl- u. Viehzölle auf die Höhe des deutschen Tarifes von 1885, wogegen der deutsche Tarif von 1887 neuerl. Erhöhungen derselben brachte. Auf dem Gebiete der Industrialzölle enthielt unser Tarif von 1887 neuerl. Erhöhungen, namentlich im Textil- u. Maschinenfache; viele dieser Erhöhungen wiederum nur als vorteilhaftere künftige Negoziationsbasis. Formell wiesen einzelne Teile des Tarifes eine rationelle Weiterbildung der Klassifikation auf, zufolge welcher die Zahl der Positionen des Tarifes auf 547 (wovon 68 zollfrei) gestiegen war.

E. Österreich-Ungarn im „mitteleuropäischen Vertragssystem“. Die Bedeutung der soeben berührten Abänderungen des allg. Zolltarifes als günstigerer Negoziationsbasis kam zunächst nur teilweise zur Geltung bei der Erneuerung der Tarifverträge mit Italien (7 XII 87, Nr. 64 ex 1888, kündbar für 1 XII 91) und mit der Schweiz (23 XI 88, Nr. 194, Dauer bis 1 II 92). In beiden diesen Staaten waren kurz zuvor die Generaltarife erhöht worden, so daß auf Seiten dieser Staaten zum Teil höhere Sätze als die der bisherigen Vertragstarife Gegenstand der vertragsmäßigen Bindung wurden. Dabei gingen gegen Italien die Folgen dessen optionsmäßigen Verzichtes auf die Begünstigung seiner Seidenwaren, die bisherigen Erleichterungen für Österr. Leinen verloren. In ähnl. Weise wie die rasche Nacheinanderfolge der Zollherabsetzungen durch die Vertragspolitik der Sechzigerjahre zum Nachteile der einheimischen Industrie in alle Vorausberechnung der Absatzbedingungen störend eingriff, verursachte nun die durch fortgesetzte, sprungweise Zollserhöhungen immerfort verschärfte gegenseitige Abschließung der Absatzmärkte eine zunehmend fühlbare Beeinträchtigung der Exportinteressen u. zw. sowohl der agrarischen als der industriellen. Das Unbehagen, welches diesen Zuständen entsprang, wurde im Deutschen Reiche noch durch eine in breite Volksschichten mit Erfolg getragene, hochgehende Agitation gegen die Verteuerung der Lebensmittel verschärft und bewog Bismarcks Nachfolger, den Grafen Caprivi, zur Einlenkung auf die Bahn einer für einen längeren Zeitraum größere Stabilität verheißenden Vertragspolitik. Die Idee einer Vereinbarung der mitteleuropäischen Staaten behufs gemeinsamer Wahrung ihrer handelspolit. Interessen (mit einer damals vorzugsweise gegen die Vereinigten Staaten u. Rußland geführten Spitze), jedoch mit wechselseitiger Erleichterung des eigenen Marktes wurde in der Literatur ernstlich propagiert, fand auch in Österr.-Ungarn namentlich unter den Interessenten der Land- u. Forstwirtschaft offene Anhänger. Graf Caprivi soll sich auch mit einer teilweisen Verwirklichung dieser Idee im Anschluß an den Dreibund getragen haben. Wenn auch mannigfache Verschiedenheiten in den betreffenden Staaten die Ausföhrung der Idee im befristeten Umfange nicht leicht möglich machten, diese übrigens in Österr. auch auf polit. Gegnerschaften gestoßen wäre, so wirkte sie doch bestreikend auf das Zustandekommen eines „mitteleuropäischen

Vertragssystemes". Mit diesem Namen wurden die im J. 1891 zwischen Oöterr.-Ungarn, Deutschland, Italien, Belgien und der Schweiz wechselseitig abgeschlossenen H. bezeichnet, welchen den amtl. Motiven gemäß die Absicht zu Grunde lag, „das wirtschaftl. Gebiet der beteiligten Staaten zu sichern und später auch zu erweitern". Dieselben wurden auf die Zeit von 12 Jahren abgeschlossen und traten am 1 I 92 in Wirksamkeit. Die sorgfältige Vorbereitung unter Zuziehung der Interessenten, ein allg. anerkannter Vorzug der neuen Zollpolit. Maßnahmen Oöterr.-Ungarns im Gegensatz zu dem oft leichtfertigen Vorgehen der liberalen Vertragsära, wurde auch diesen Verträgen zu teil. Allein der Umstand, daß Oöterr.-Ungarn gleichzeitig mit vier Staaten den Abschluß von Tarifverträgen vollzog, deren Annahme wechselseitig bedingt war, hatte verwickelte Rücksichtnahmen unsererseits zur notwendigen Folge und daher in einzelnen Fällen ein Maß von Konzessionen, welche bei freier Einzelbehandlung leichter zu vermeiden gewesen wären. Namentlich trat dies zu Tage gegenüber Italien (Weinzollfussel, immer noch ungünstige Gestaltung der Leinenzölle) sowie gegenüber der Schweiz, welsch letztere sich durch unmittelbar vorausgegangene Erhöhung der Sätze ihres allg. Zolltarifes neuerdings eine kräftigere Position verschafft hatte. Die wesentlichste Gegenkonzeßion Deutschlands für die österr.-ungar. gewährten Nachlässe an den Industrialzöllen lag in der, wenn auch nicht weitgehenden Ermäßigung der deutschen Getreide-, Holz- u. Viehzölle, welche allerdings nur für solange, als ein deutsch-russischer H. nicht perfekt wurde, den agrarischen Produkten Oöterr.-Ungarns eine differenzielle Behandlung sicherte, dann aber in einer die Hemmnisse der Viehaußfuhr einschränkenden, allerdings in Bezug auf die volle Wirksamkeit erst von der Erfüllung gewisser Vorbedingungen, namentlich der Hebung der Veterinärpolizei in Ungarn bedingten Viehseuchenkonvention. Was die Sätze des österr.-ungar. Vertragstarifes selbst betrifft, so erschienen dieselben durchwegs höher als diejenigen des allg. Zolltarifes vom J. 1878, teilweise gingen dieselben noch über diejenigen vom J. 1882 hinaus. Durch diese vier H., deren Sätze zufolge der Meistbegünstigungsklausel auch Frankreich u. England zugute kamen, ward das Gesamtgebiet der neuen österr.-ungar. Vertragsätze gegenüber den europäischen Industriestaaten festgesetzt. Zu zweiseitiger Beziehung boten dieselben einen Gegenatz zu den Vertragstarifen der Sechzigerjahre: erstens fehlte ihnen die freihandelsfördernde Tendenz, welche in der Entwicklung der letzten genannten zu Tage trat, sodann war bei denselben, vermöge der gleichmäßig geregelten Geltungsdauer bis Ende 1903, das verhängnisvollste Übel jener Zeit, aber auch der autonomen Zollpolitik der eben vorausgegangenen Jahre — der häufige Wechsel der Zollsätze — vermieden und im Interesse der, wenn auch unter nunmehr wieder erschwerten Verhältnissen mit der ausländischen Konkurrenz kämpfenden Produktionszweige wenigstens die Stabilität für längere Zeit gewahrt. Der nach anderthalbjähriger Vertragslosigkeit am 6 XII

93 mit Spanien geschlossene H. fand die Genehmigung der Cortes nicht, weshalb man sich neuerdings mit einem Protokollum behelfen mußte.

Die Beschränkung auf ein System von H., das hochindustriellen Staaten Einfuhrerleichterungen einräumt, ohne unseren Bodenprodukten differenzielle Begünstigungen zu sichern, bleibt für Oöterr.-Ungarn eine wirtschaftspolit. Einseitigkeit. Die notwendige Korrektur desselben läge für Oöterr.-Ungarn in der Förderung seiner industriellen Exportinteressen nach den südsüdlichen und östl. Agrarstaaten Europas. Leider lag in dem durch die staatsrechtl. Verhältnisse der Monarchie bedingten Charakter unserer auswärtigen Handelspolitik, welche Rücksichtnahmen auf die landwirtschaftl. Interessen Ungarns unausweichlich machte, ein verhängnisvoller Hemmschuh für die Anbahnung u. Aufrechterhaltung einer den industriellen Exportinteressen förderl. Vertragspolitik gegenüber diesen Staaten. Allmählich kamen noch die Schutzforderungen der Landwirtschaft in den im Reichsrat vertretenen Königreichen u. Ländern hinzu. Auf diese Weise ward es unnmöglich, den Vorteil der geographischen Lage gegenüber der Konkurrenz der Industriestaaten des europäischen Westens auszunutzen und die besagte, für die handelspolit. Zukunft der Monarchie folgenschwere Einseitigkeit wird zum System. Wenn es auch gelang, im Vertragswege freundlichere Beziehungen aufrecht zu erhalten oder neu zu begründen, so ist doch die Tragweite aller bezügl. Vereinbarungen eine beschränkte. Was Serbien betrifft, so stand lediglich die Erneuerung eines seit einem Jahrzehnt bestandenen Vertragsverhältnisses in Frage; dieselbe gelang durch den H. 9 VIII 92 bei erneuerter Einräumung agrarischer Sonderzölle an Serbien unter dem Titel des Grenzverfehres und durch das gleichzeitig abgeschlossene neue Viehseuchenübereinkommen. Gegenüber Rumänien galt es jedoch die Neuanknüpfung der seit mehreren Jahren zu beiderseitigem Nachteile gestörten Vertragsbeziehungen. Die notdürftige Neuregelung kam durch den einfachen Meistbegünstigungsvertrag 21 XII 93 zustande. Mittlerweile erfolgte im August 1893 der Abschluß des französisch-russischen H. und Deutschland konnte nach mehrmonat. Zollkriege mit Rußland gerade unter dem Zwange des die Getreideeinfuhr aus Oöterr.-Ungarn begünstigenden Vertrages von 1891 die Verhandlungen um einen Vertrag mit Rußland mit Aussicht auf Erfolg aufnehmen. Wesentlich von diesem Gesichtspunkte aus wurde der vorausgegangene Abschluß des H. mit Oöterr.-Ungarn als ein Meisterstück handelspolit. Diplomatie der Regierung Caprivi's bezeichnet. Der im Februar 1894 vollzogene Abschluß dieses H. hat auch Oöterr.-Ungarn die Notwendigkeit nahegelegt, durch einen ähnl. Zollvertrag die Gefahr einer ungünstigeren Behandlung der österr.-ungar. Provenienzen von Seiten Rußlands im Vergleich mit denselben der vorgenannten Staaten zu bannen. Daß in Ausführung des G. 19 III 94, R. 49, durch B. des Gesamtministeriums 31 III 94, R. 61, auf Grundlage der Meistbegünstigung eingeleitete Protokollum wurde abgelöst durch die Handelskonven-

tion 18 V 94. Diese war kein bloßer Meistbegünstigungsvertrag, sondern insofern ein Tarifvertrag, als in derselben Österr.-Ungarn die allg. Zollsätze der Zolltarinovelle vom J. 1887 für Getreide, Hülsenfrüchte usw. (jedoch mit Ausschluß von Malz, dann Mehl und sonstigen Mahlprodukten) zugunsten Rußlands auf die Dauer des Vertrages band, wogegen Rußland die Bindung der seinerseits im deutsch-russischen \mathcal{H} . eingeräumten Zollbegünstigungen zugunsten Österr.-Ungarns in gleicher Art zugestand.

Da der \mathcal{H} . mit der Türkei vom 22 V 62 am 5 VII 90 formell abgelaufen war, so wurde auch an die selbständige Regelung der Handelsbeziehungen mit Bulgarien geschritten, zunächst auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 12 VI 90, Nr. 113, das Meistbegünstigungsverhältnis eingeräumt und schließlich eine förmlich. Handelskonvention 21 XII 96, Nr. 120 ex 1897, mit der Wirksamkeit vom 13 V 97 vereinbart. Mit der Pforte selbst wurden zwar alsbald Verhandlungen wegen Abschlußes eines neuen \mathcal{H} . aufgenommen, ohne bisher zu einem anderen Ergebnisse geführt zu haben, als daß im J. 1894 die bisher auf den Import von Waren türkischer Provenienz auf türkischen Schiffen beschränkte Meistbegünstigung unbeschränkt zugestanden wurde.

Infolge der auch mit anderen europäischen Staaten aus der Zeit vor 1890 bestehenden Meistbegünstigungsverträge genossen nach Abschluß der Konvention mit Bulgarien sämtliche europäische Staaten (mit Ausnahme Portugals, da der \mathcal{H} . von 1872, ohne erneuert zu werden, mit 1 I 92 abließ, und Montenegro's), von den außereuropäischen nebst den englischen u. holländischen Kolonien sowie den Besitzungen der Pforte noch Ägypten, Japan, Liberia, Persien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, endlich Mexiko das Recht auf die Vertragszölle der vorgenannten Tarifverträge.

Wirkungen der neuen Vertragsära. Sehr bald nach dem Inkrafttreten dieser Verträge festigte sich in der öffentl. Meinung Österr. die Ansicht, daß deren Wirkungen für die einheimische Volkswirtschaft ungünstig seien. Eine scheinbare Stütze fand diese Anschauung in der Tatsache der während der ersten Jahre des Bestandes dieser Verträge eingetretenen Verschlechterung der österr.-ungar. Handelsbilanz, welche im Spezialhandel (ohne edle Metalle) zwar im J. 1892 noch mit 200 Mill. K (gegen 344 Mill. K des Vorjahres), im J. 1893 sogar mit 268 Mill. K aktiv abschloß, dann aber ein fortschreitend sinkendes Aktivsaldo ergab, bis sie 1898 sogar einen Überschuß des Einfuhrwertes im Betrage von 20 Mill. K aufwies. Daß diese Verschlechterung nicht auf das Kernholz der Verträge zu setzen war, bewies jedoch der jähe Umschwung in der Handelsbilanz, die in den J. 1899 u. 1900 neuerlich hohe Aktivsalbi hatte (210 resp. 201 Mill. K), in den J. 1901 u. 1902 abermals geringere (59, 27 Mill. K), so dann im letzten der zwölf Jahre, auf welche die Verträge geschlossen wurden, wiederum ein namhaftes (253 Mill. K). Es lagen also lediglich starke Schwankungen der Handelsbilanz vor, trotz der

durch die Verträge erzielten Stabilität der Zollsätze, was schon an sich Folgerungen auf einen ursächl. Zusammenhang mit den Verträgen ausschließt. Für die Erklärung dieser Schwankungen liegen aber gewichtige Tatsachen vor.

Vergleicht man die Hauptdaten der Handelsbilanz im letzten Jahre vor dem Inkrafttreten der Verträge (1891) und im 12. Jahre des Bestandes der letzteren (1903), so ergeben sich folgende Ziffern: Der gesamte Einfuhrwert ist von 1227 auf 1877, also um 650 Mill. K gestiegen, von letzterer Zunahme entfallen auf die Rohstoffe 418, auf die Halbfabrikate 58, auf die Ganzfabrikate 163 Mill. K. Der Wert der Gesamtausfuhr war von 1573 auf 2130, also um 557 Mill. K, gestiegen und von letzterer Zunahme entfielen auf die Rohstoffe 297, dagegen auf die Halbfabrikate 96 und auf die Ganzfabrikate 163 Mill. K. Erwägt man, daß gerade das letzte Jahr für die Getreideausfuhr eines der günstigsten seit 1893 war, so deutet schon der oben ausgewiesene Abstand in der Zunahme der Einfuhr u. Ausfuhr der Rohstoffe auf eine Wandlung hin, welche sich in den volkswirtschaftl. Verhältnissen der Monarchie eben vollzieht. Der Überschuß der Getreideausfuhr, welcher noch im Durchschnitt des der Vertragsära vorausgegangenen Jahrzehntes über 3 Mill. q beträgt, schwächt sich während der zwölf Vertragsjahre wesentlich, nämlich auf wenig über eine halbe Mill. q ab. Selbst wenn man den immer noch namhaften, namentlich in den letzten drei Jahren (1901—1903) auf die beiläufige Höhe von 1891 wieder gestiegenen Ausfuhrüberschuß von Getreidemehl mit in Anschlag bringt, wird die Tatsache der eingetretenen weittragenden Verschiebung nicht alteriert. Der Durchschnittsüberschuß dieser Mehlausfuhr, in dem Jahrzehnt vor 1892 noch rund anderthalb Mill. q , erreicht zwischen 1892 u. 1903 nur noch wenig über eine halbe Mill. Die Monarchie als Ganzes nähert sich jener Scheidengrenze, welche im Verlaufe des 19. Jahrh. andere industriell aufstrebende Festlandstaaten schon früher überschritten hatten, indem sie aus Getreideexport-Getreideimportstaaten wurden. Wurden doch eben auf diesen Umstand bereits gelegentlich der Wiedereinführung unserer Getreidezölle im J. 1882 die Hoffnungen auf deren steigende Wirksamkeit gestützt. Die immer noch namhafte Getreideausfuhr Österr.-Ungarns während der letzten zwölf Jahre fällt vornehmlich auf die Rechnung der Gerste, welche als Qualitätsartikel neben dem hiesigen erzeugten Malz im Auslande für Brauzwecke gesucht ist. Nicht ganz ähnl. Ursachen erklären die großen Schwankungen in den Verhältnissen unseres Schlachtviehhandels bei durchschnittl. Rückgang des Exportüberschusses. Ausfuhrbeschränkungen unter dem Titel veterinärpolizeil. Maßnahmen, der durch die fortwährenden Einschränkungen der Schafzucht mitbedingte Rückgang der Ausfuhr, sodann aber die verheerenden Wirkungen der um die Mitte der neunzigerjahre in Ungarn ausgebrochenen Schweinepest haben zu diesem Endergebnisse wesentlich beigetragen. Eine stetige Zunahme der Ausfuhr weisen unter den landwirt-

schafft. Artikeln nur Hopfen, Eier, Geflügel, Wild und in hervorragendem Maße Rundholz aus. Während sich im Rückgange des Nahrungsgetreideexportes die zunehmende Industrialisierung gewissermaßen von der negativen Seite zeigt, offenbart sich dieselbe positiv in der Zunahme der Einfuhr von Rohstoffen der Industrie, welche nebst der Zunahme von Nahrungs- u. Genußmitteln (vornehmlich Obst, Wein u. Gewürzen) an der oben angeführten Zuwachsziffer einen wesentl. Anteil hat und insbes. Baumwolle, Wolle, Felle u. Häute, Ölsaaten, Kohle, Roheisen, sonstige Rohmetalle, Mineralien und chemische Rohwaren betrifft. Die gleiche Tendenz bekräftigt ferner die Zunahme der Einfuhr von Halbfabrikaten, unter welchen vornehmlich Leber, Pelzwerk, Papierzeug, Fette, Farb- u. Gerbstoffe sowie chemische Hilfsstoffe auszuführen sind, wogegen der namhaft gestiegene Halbfabrikatexport außer dem bereits erwähnten Maß hauptsächlich auf Sägewaren entfällt. Wird von diesem Gesichtspunkte aus die Tatsache mit in Rechnung genommen, daß sich in Bezug auf Fabrikate die Zunahme der Ausfuhr mit der Zunahme der Einfuhr das Gleichgewicht gehalten, so läge der Schluß nahe, daß unter dem heimischen Rückschube der ablaufenden Vertragsära die Vermehrung der industriellen Produktion die erhöhte Versorgung des heimischen Marktes ermöglicht, hingegen durch den ausländischen eine überraschende Zunahme des Fabrikatexports verhindert worden sei. Indessen wäre ein solches Urteil nicht durchgängig gültig. Die Tatsache der erweiterten Besitznahme des einheimischen Marktes bei Ausdehnung der Produktion ist zwar bei manchen Zweigen unbestreitbar. Die zum Teil sehr beträchtl. Zunahme der Spindeln und mechanischen Stühle in der Baumwollindustrie, die größere Verarbeitung von Sute, Wolle u. Seide beweist dies nicht minder, wie die Zunahme der Förderung von Eisenerz, aber, wenn auch in verhältnismäßig geringem Umfang, auch von Quecksilber-, Zink- u. Bleierz und Graphit. Gewiß bietet dafür auch die namhafte Vermehrung der Dampfessel und die riesige Steigerung der Kohlenförderung sichere Wahrzeichen. Von der schützenden Wirkung der bezüglichen hierländischen Zölle zeugt der Umstand, daß nicht nur zahlreiche neue Unternehmungen in der Textilbranche, der chemischen, der Leber- u. Glasfabrikation mit Hilfe inländischen Kapitals entstanden sind, sondern daß erwiesenermaßen auch in den verschiedensten Produktionszweigen auswärtige, namentlich reichsdeutsche Unternehmungen, um dem Zollbrude zu entgehen, Filialunternehmungen in Osterreich, vorzugsweise in Nordböhmen, errichtet haben. So nach Wuttke aus dem Dresdener Handelskammerbezirk allein für folgende Waren: Korke, Metallknöpfe, Blechmüllagen, Kartonnagen, Holzwaren, Armaturen, Bleiwaren, Fahrräder, photographische Apparate, Kasao u. Zuckerwaren, Gummwaren, Linge, Nähmaschinenzwirn, Parfümerien, Hohlglas, Den, Porzellan, ätherische Öle, Liköre, Maschinen. Der deutsche Abjaß an Textilwaren nach Osterreich hat starke Einbuße erlitten. Für Schienen, Schwelken u. La-

schen wirkten die österr. Vertragszölle Deutschland gegenüber geradezu prohibitiv, die österr. Eisenindustrie hat den inneren Markt behauptet, ihre Ausfuhr in gewissen Spezialitäten erweitert. Hingegen ging in zahlreichen Gruppen der Fabrikate mit der Vermehrung der Ausfuhr eine Zunahme der Einfuhr parallel, ein Zeichen, daß eine internationale Arbeitsteilung innerhalb solcher Gruppen und ein auf diese gegründeter Verkehr besteht, welcher selbst durch hohe Zollsätze nicht verhindert wird. Endlich ist in gewissen Zweigen im ganzen eine Abnahme der Ausfuhr eingetreten, so bei Lederwaren, Rindwaren, Eisen- u. Stahlwaren, während in Seide, Konfektion, Papier-, Kautschukwaren, Leder-, Holz- u. Weinwaren, chemischen Produkten, Instrumenten, Uhren, Kurzwaren, Büchern eine vermehrte Einfuhr Platz gegriffen hat. Gegenüber dem großen Aufschwung, welchen in einigen anderen Staaten, vornehmlich in Deutschland, die industrielle Ausfuhr genommen, gegenüber der Festigung u. Vermehrung, welche die auswärtigen Handelspositionen dieser Staaten mittlerweile gewonnen haben, erscheint freilich das Bild der Entwicklung unseres auswärtigen Handels in den letzten Jahrzehnten, trotz der unbestrittenen Fortschritte, relativ dürrig. Wenn von diesem Zurückbleiben irgend etwas auf Rechnung unserer Zollpolitik kommt, so ist es wohl hauptsächlich die bereits oben erwähnte Vernachlässigung unserer durch die natürl. Lage begünstigten Ausfuhrinteressen nach dem Osten u. Südoften. Diese ist aber keine Schuld der ablaufenden Vertragsära, sondern der schon lange vor derselben eingeschlagenen Richtung, welche es unseren fremden Konkurrenten erleichtert hat, in diesen Staaten festeren Fuß zu fassen und uns zu bedrängen. Dazu tritt unser Rückstand in der Ausnutzung unserer allerdings beschränkten Seelage. Die Ursachen dieses Rückstandes aber, wie überh. der unbefriedigenden Entwicklung unseres Ausfuhrhandels, welcher in der letzten Zeit so oft die öffentl. Meinung und die Staatsverwaltung beschäftigt hat, liegen kaum einzig in den Sünden der Wirtschaftspolitik, sondern auch, und wahrscheinlich zum größeren Teil, in dem Mangel tatkräftigen handelsmännischen Geistes und weitausschauender, ausdauernder Unternehmlichkeit. Denn erst mit solchen Verbündeten sind — wie das ältere Beispiel Großbritanniens und das neuere Deutschlands zeigt — große handelspolit. Erfolge möglich.

Vorbereitungen für einen neuen allg. Zolltarif. Lange vor dem Ablauf des ursprünglich angelegten zwölfsjährigen Termines begannen die Vorbereitungen für die Schaffung neuer Grundlagen der Zollpolitik. Sie begannen u. verliefen inmitten schwierigster innerpolit. Verhältnisse, während einer schweren parlamentarischen Krise in der diesseitigen Reichshälfte, welche den immer lebhafteren jenseitigen Bestrebungen um die formelle handelspolit. Selbständigmachung Ungarns derart zustatten kam, daß die Erneuerung des wirtschaftl. Ausgleiches an Bedingungen geknüpft werden konnte, welche das Zustandekommen von neuen H. auf eine entsprechend lange Dauer in

Frage zu stellen geeignet waren. Dennoch wurden die Vorbereitungen von Seiten der Regierungen und der Interessentenkreise nicht nur rechtzeitig eingeleitet, sondern auch in bisher ungewohnter Weise umfangreich u. intensiv veranstaltet. Ein neuer Faktor griff diesmal in dieselben ein, der im J. 1898 geschaffene Industrie- u. Landwirtschaftsrat, welcher in seinen beiden Sektionen im Vereine mit dem Zentralverbande der Industriellen Österr. (gegründet 1892) ihre eigene Zentralstelle, welche in äußerst zahlreichen Expertisen ein gründlich vorbereitetes Material sammelte. Parallel gingen Beratungen, Vorschläge u. Agitationen freier Interessentenverbände, so von agrarischer Seite der aus Vertretern der Landeskulturrate und verschiedener Fachkorporationen zusammengefügten „Österr. Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftl. Interessen beim Abschluß von H.“ (gegründet 1898), welche folgende leitenden Ideen aufstellte: Beseitigung der allg. Meistbegünstigungsverträge; lindenloser agrarischer Schutz unter Gestaltung des autonomen Tarifes als Doppeltarif mit Maximal- u. Minimalzöllen, auf dessen Grundlage neue Tarifverträge mit Meistbegünstigungsklausel abzuschließen wären; Abschluß aller Begünstigung im Grenzverkehr u. Prohibierung jeder Einfuhr von lebendem Vieh aus Rußland, den Balkanstaaten und den außereuropäischen Ländern; Abschluß einer Schutzkonvention mit Deutschland gegen die überseeische Konkurrenz unter Aufrechterhaltung von Zwischenzöllen und mit Freihaltung des Beitritts anderer mitteleuropäischer Staaten. Minder einheitlich waren die Forderungen der in verschiedenen Organisationen beteiligten industriellen Kreise, im allg. ging ihr Bestreben auf die Erneuerung von H. mit teilweise erhöhten Positionen, bei Aufgeben der allg. Meistbegünstigung zugunsten der beschränkten (Industriellen-Klub) oder bei Anwendung der bloßen Meistbegünstigungsverträge lediglich gegenüber handelspolit. minderwertigen Staaten. Selbst das Prinzip des Doppeltarifes fand in industriellen Kreisen Freunde (Industriellen-Klub). Die Idee der Solidarität der Zollschutzinteressen zwischen Landwirtschaft u. Industrie beherrschte die Vorbereitungsaktionen. Von Seiten der Regierungen wurden die Vorarbeiten 1899 in der Absicht begonnen, einen neuen allg. Zolltarif längstens bis Ende 1902 zu schaffen, um in demselben zum Ablauftermin der bestehenden Verträge eine Verhandlungsbasis für den Abschluß neuer, im Falle des Scheiterns dieser Verhandlungen aber eine wirksame Handhabe autonomen Schutzes zu besitzen. Grundlage u. Ausgangspunkt aller weiteren Beratungen bildeten Fragebogen, welche an einzelne Industrielle, Gewerbebetreibende u. Genossenschaften zwecks Aufklärungen über den Stand ihrer Produktion und über ihre Wünsche, sowie analoge Bogen, welche an die Landeskulturrate und die land- und forstwirtschaftl. sowie montanistischen Vereine zwecks Erhebungen über den Stand typischer Betriebe herausgegeben wurden. Die ersteren gaben die Grundlage an für zahlreiche, durch die oben erwähnte Zentralstelle

veranstaltete Expertisen, die letzteren das Material für die tarifarischen Vorschläge einer eigenen Abtheilung des Landwirtschaftsrates. Der mit viel Sorgfalt u. Gründlichkeit ausgearbeitete Entwurf wurde jedoch erst 1903 (Z. 1622 Beil. des N. H.) zur parlamentarischen Verhandlung vorgelegt, fand im österr. Reichsrate eine glatte Erledigung, konnte aber in Ungarn wegen der dort eingetretenen schweren parlamentarischen Verwicklungen der verfassungsmäßigen Behandlung noch zu Beginn des J. 1906 nicht zugeführt werden.

F. Der neue österr.-ungar. Zolltarif, welcher sich zugleich auch ausdrücklich im Art. I des Zolltarifgesetzes 13 II 1906, R. 20, als für die mit dem gemeinsamen Zoll- u. Handelsgebiet der Monarchie zollgeeinigten Länder u. Landesteile geltend einführt, trägt in technischer und wirtschaftl. Beziehung durchgängig die Spuren einer geschickten kritischen Verarbeitung des durch die gründl. Vorarbeiten gewonnenen Materiales.

In technischer Beziehung behielt derselbe zwar die bisherigen Tarifklassen mit Einführung einer einzigen neuen (elektrische Maschinen u. Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände), allein was die Stoffanordnung innerhalb der Klassen betrifft, blieben die wenigsten von Verschleubungen und strukturellen Änderungen verschont. In letzterer Hinsicht springt schon die große Vermehrung der Tarifpositionen in die Augen, deren es nunmehr im Einfuhrtarif über 1200 in 657 Tarifnummern gibt, ein Ergebnis der konsequenten Weiterführung der seit 1878 fortschreitenden Spezialisierungen, um die Zollsätze dem Stande der Produktionstechnik und den aus diesem und sonstigen Verhältnissen entspringenden Grade des Schutzbedürfnisses bezw. dem konkreten handelspolit. Zwecke möglichst anzupassen. Diese Spezialisierungen bestehen nicht lediglich in Staffellungen einer Warenart in mehrere Positionen u. Subpositionen nach Qualitätsunterschieden, sondern neben den letzteren in zahlreichen Zerlegungen im Wege der Ausschcheidung einzelner Warengattungen aus bisherigen gemeinsamen Gruppenpositionen, so daß der Zolltarif in der gegenwärtigen Gestalt mehr als irgend ein früherer dem in den Motiven hervor gehobenen Ziele entspricht, „die im Handelsverkehr hauptsächlich in Betracht kommenden Artikel in ihren typischen Bearbeitungsformen erschöpfend zu tarifieren und nur dort Gruppenpositionen noch zu belassen, wo sich das Bedürfnis nach weiteren Zerlegungen nicht mehr geltend gemacht hat“. Beide Spezialisierungsarten greifen übrigens mannigfach ineinander und wie ausgiebig sie diesmal unternommen wurden, geht beispielsweise aus dem Umstande hervor, daß im neuen Tarife im Vergleiche zu dem von 1882 beziehungsweise 1887 Eisenwaren 52 Nummern mit 155 Zollpositionen gegen 15 Nummern mit 19 Positionen besitzen, Metallwaren 30 Nummern mit 83 Positionen gegen bisherige 17 Positionen, Maschinen u. Apparate 27 Positionen gegen bisherige 13 aufweisen. Einzelne neue Staffellungen beweisen den Fortschritt unserer industriellen Leistungsfähigkeit. So bei Baumwollgarnen, bei welchen bis zum J. 1878 nur Unter-

chiede des Bleichens, Färbens u. Zwirns zum Ausdruck kamen, aber keine Feinheitsgrade. Im Tarife von 1878 begann mit Nr. 30 engl. die höchste Staffel der einfachen rohen Garne, im jüngsten beginnt sie mit Nr. 70; bei dublierten Garnen Nr. 50—70 wird ein Zuschlag neu festgestellt, bei mehrbräutigen, bei welchen bis jetzt noch keine Unterscheidung von Feinheitsstufen stattfand, werden abgestufte Sätze nach Feinheit, Zwirnung u. Appretur neueingeführt, bei Baumwollwaren wurden besondere Positionen für gemeine u. dichte mit mehr als fünf Farben bedruckte oder mit mehr als zwei Farben gewebte eingestellt, der Unterschied zwischen glatten u. gemusterten auch auf dichte Gewebe erstreckt, bei Tüllen u. Spitzen die bisher einheitl. Sätze nach Veredlung u. Musterrung, bei gestickten Baumwollwaren nach dem Arbeitswerte abgestuft. Der neuauftommende Zweig des Verzierenes wurde durch einen Zuschlag berücksichtigt, Strick- u. Wirkwaren nach verschiedenen Hauptartikeln, in der Wollenklasse gewirkte Strümpfe nach Gewichtsmerkmalen, bei Seidengeweben auch die Farbe (schwarz — andersfärbig) spezifiziert. Uebers. haben die Arten objektiver Merkmale als Ausdruck von Qualitätsunterschieden spezifischer Zölle eine große Bereicherung erfahren. So wurden bei Schwarzblechen, desinierten u. dekapierten Blechen die Stufen nach der Dichte vermehrt, für Eisenwaren innerhalb der durch Zerlegungen weitläufig vermehrten Tarifnummern von Abstufungen nach dem Stückgewichte oder nach Stärkedi-mensionen weitgehender Gebrauch gemacht, für die Oberflächenbearbeitung nach dem Grade „gewöhnlich bearbeitet — fein- u. feinstbearbeitet“ allg. eingehend umschriebene Kennzeichen aufgestellt, Röhren nach der Wanddicke, Dampfmaschinen u. Motoren nach dem Gewichte (leichtere mit höheren, die schwersten mit Mindesthöhen) abgestuft usw. Bei dieser reichhaltigen Spezialisierung wurde eine besondere Art von Verschiebung unter den bisherigen Klassen unausweichlich. Bisher wurden zusammengesetzte Waren, welche infolge der Verbindung mit gewissen Materialien unter höhere Sätze zu fallen hatten, in die diesen Verbindungen entsprechenden Tarifklassen verwiesen. Nunmehr wird alles seiner Grundbeschaffenheit nach in eine Klasse gehörige auch dort eingestellt, allein die Industriezeugnisse nach den tarifmäßig maßgebenden Materialien in drei Gruppen — feinste, feine, gewöhnl. Materialien — geteilt und die in die erstgenannten zwei Gruppen gehörenden in einer besonderen allg. Anmerkung taxativ aufgezählt, womit zugleich ein Moment bequemerer Handhabung erzielt wird.

In volkswirtschaftl. Beziehung hat zunächst die Fortentwicklung unseres autonomen Tarifes zu einem lückenlosen unter dem Einflusse des deutschen Tarifes weitere Fortschritte gemacht. Zwar verbleiben die bisher zollfreien Rohstoffe der Textil- u. Lederindustrie auch jetzt noch frei, allein es sind doch zahlreiche Gegenstände neu dem Zollschutze unterworfen worden, als wie Obst, Zwiebeln, Knoblauch, frisches Kraut, Kardensisteln, Wabenhonig u. Bienensäfte, lebendes Geflügel, gemahlene u. geschlemmte weiße Kreide, gemahlener u. geschlemm-

ter Schwerspat, gemahlener u. geschlemmter Schmirgel, gebrannter Gips, Quebrachtholz, Asphalterde, Eichen- u. Nadelholzrinde, Ziegel, raffinierter Weinstein, angeräucherter Ammoniakwässer, raffinierte Bor-säure, Weintreber u. Weintrester, teigförmige Weinhefe, endlich auch allg. gebundene Bücher, sofern dieselben mit Geweben, Wachs-tuch, Leder, Zelluloid u. a. überzogen oder damit ausgestattet sind, nach Beschaffenheit des Einbandes (bisher nur insoweit die Einbände zu den Kurzwaren gehörten). Wenn auch die angeführten Gegenstände besonders wichtige handelspolit. Interessen nicht tangieren, so ist doch die Tatsache selbst für den Geist der Zollpolitik nicht ohne Bedeutung. Dagegen werden allerdings einige bisher mit einem Zolle belegte Gegenstände, teils wegen Zwecklosigkeit des Schutzes oder wegen des Interesses einzelner Industrien überh. oder beschränkt und gegen Erlaubnis-scheine frei zugelassen.

Weit gewichtiger ist die Gestaltung der Zollsätze in den handelspolit. bedeutsamen Gruppen. Wenn die ganze Tendenz der feiländischen Handelspolitik der letzten Jahrzehnte sowie die mächtige agrarische Bewegung erwogen und insbes. berücksichtigt wird, daß während der Vorbereitungen des neuen österr.-ungar. Zolltarifes der Entwurf des neuen deutschen veröffentlicht wurde, welcher die Möglichkeit des Zustandekommens annehmbarer Verträge ernstlich in Frage zu stellen schien, so liegt es auf der Hand, daß auch der neue österr.-ungar. Tarif nur der Ausdruck verstärkter Schutzbestrebungen sein konnte, zumal er die Grundlage für Vertragsverhandlungen mit Staaten, welche ebenfalls erhöhte autonome Zölle besaßen, abgeben und im Falle des Scheiterns der Verhandlungen eine kräftige handelspolit. Waffe bilden sollte. Es ist anzuerkennen, daß der Tarif ange-sichts aller dieser Umstände, entgegen den mannigfach hochgehenden Anforderungen einzelner Interessentkreise ein gewisses billiges Maß eingehalten hat.

Durchgängig und zum Teil namhaft sind die Erhöhungen bei allen Gegenständen landwirtschaftl. Interesses, so insbes. bei Getreide, Malz, Hülsenfrüchten, Mehl u. Mahlprodukten, Reis, Gemüse, Sämereien, Pflanzen u. Pflanzenteilen, Schlacht- u. Zugvieh, Geflügel, Wildbret, Fischen, tierischen Produkten (Milch, Eier, Honig, Wachs), bei Speisefetten, teilweise auch technischen Fetten, fetten Ölen, gebrannten geistigen Flüssigkeiten u. Wein, Schwaren. Ferner erscheinen Erhöhungen bei Gerb- u. Farbstoffen, Gummien u. Harzen. Bei den meisten Industriezweigen, rück-sichtlich deren Erzeugnisse Spezialisierungen durch vermehrte Staffelung Platz greifen, wendet sich die eigentl. Erhöhung den feineren Graden zu, so im Bereiche der Textilindustrie. Einzelne reichen die Sätze bei Zerlegungen auch unter die bisherigen Mindestaus-maße. Uebers. findet innerhalb der industriellen Zölle eine eingehendere Sondernung statt, die Erhöhungen besitzen keinen durchgängigen Charakter, sondern betreffen besondere Gruppen u. Warenarten. So finden Erhöhungen statt bei chemischen Pa-pieren, einzelnen Gattungen von Papierwaren,

Kautschukwaren, Lederorten, Schuhwaren, Handschuhen, Holzwaren (u. zw. nicht bloß bei feinen, sondern auch bei mürderen wegen des mitspielen=den Kleingewerbl. Interesses), einigen Arten von Ton- u. Eisenwaren, Maschinen in fast allen Positionen, Eisenbahnfahrzeugen, Instrumenten, Bindwaren. Bei einzelnen chemischen Hilfsstoffen auch Herabsetzungen. Nicht immer ist direktes Schutzbedürfnis das Motiv der Erhöhung, vielfach auch indirektes, sei es daß die Versperrung des Absatzes durch Zollmaßregeln anderer Staaten einen Andrang des Angebotes nach Österr.=Ungarn bewirken müßte, wenn hier der Zugang erleichtert wäre (so werden selbst die erhöhten Zölle auf Getreide u. Pferde motiviert), sei es daß Artikel in Frage stehen, welche andere mit hohen Schutzzöllen belastete surrogieren können (Mais u. Reis gegenüber Getreide) und, um dies zu verhindern, auch höher belegt werden müssen.

Im engsten Zusammenhang mit diesen angeführten Tatsachen stehen zwei tariftechnische Neuheiten von prinzipiellern Belange. Nach reichsdeutschem Muster wurde auch in unserem neuen allg. Zolltarif in Beschränkung auf die vier Hauptkörnerfrüchte und Mais das Prinzip des Doppeltarifes angewendet u. zw. in dem oben unter I A. erwähnten Sinne, indem Art. III des Zolltarifgesetzes die bezügl. Minimalsätze als unüberschreitbare Grenze für vertragsmäßige Ermäßigungen erklärt. Sodann hat im neuen allg. Tarif in beschränktem Umfange der Wertzoll Eingang gefunden. Es betrifft dies die Tarifnummern: nicht benannte chemische Hilfsstoffe u. Produkte, dann Teerfarben. Der Satz ist mit 15% festgestellt, aber mit einer Maximalgrenze der Zollbelastung von 120 K für 100 kg. Der Grund liegt in der unerschöpflich. Mannigfaltigkeit der einschlägigen Gegenstände, welche eine genaue Spezialisierung erschwert, während der bisherige Einheitszoll von 10 fl. für 100 kg ungeheuerl. Ungleichmäßigkeiten in der Zollbelastung zur unausweidl. Folge hätte und ganzen Zweigen der chemischen Industrie dabei das Aufkommen unmöglich machte.

Auch die Bestimmungen über den Retorsionszoll haben eine Verschärfung erfahren (Art. IV Zolltarifgesetz). Die Regierungen können Waren, sofern sie aus Staaten kommen, welche österr.=ungar. Provenienzen ungünstiger behandeln als die anderer Staaten, wenn diese Waren im Zolltarif mit einem Zoll belegt sind, diesem Zolle mit einem Zuschlag bis zu 200% desselben, wenn sie aber im Zolltarif für frei erklärt sind, einem Wertzolle bis zu 100% des Handelswertes unterwerfen.

Die Ermächtigung der Regierungen, im Falle schlechten Ernteaussalles im Inlande die Zölle auf Getreide u. Hülsenfrüchten einvernehmlich für alle oder einzelne Gattungen zeitweilig an allen oder einzelnen Grenzen außer Kraft zu setzen, wurde dahin geändert, daß auch eine bloße Ermäßigung statuiert werden kann. Unabhängig davon besteht die Erlaubnis zu einem limitierten zollfreien Bezug von Mais, Weizen u. Hirse für den Gebrauch Palm. und der quarnerischen Inseln, von Mais für das Komitat Viskabava; die Erlaubnis zu

erteilen ist in ersterer Beziehung lediglich die k. k. Regierung, in letzterer bloß die ungar. befugt.

Durch das Zolltarifgesetz (Art. XIII) wurde schließlich auch eine Erleichterung des aktiven Veredlungsverkehrs geschaffen, indem die Regierungen (im Gegenlande zu den tarixativ ausgezählten Fällen der Min.=Kundm. 21 V 87, R. 60) ermächtigt werden, in Fällen, wo die Beschwerlichkeiten des (prinzipiell wohl festgehaltenen) Identitätsnachweises volkswirtschaftlich wünschenswerte Arten aktiven Veredlungsverkehrs gefährden könnten, einvernehmlich, bei Feststellung geeigneter Kontrollmaßregeln im Verordnungswege, Ausnahmen zuzulassen.

Die Sätze des Zolltarifes sind nunmehr in Kronenwährung festgesetzt und in Goldmünzen dieser Währung oder in ausländischen Münzen nach dem im Verordnungswege zu bestimmenden Werte zu entrichten; die Annahme von Landesfilbermünzen u. Teilmünzen der Kronenwährung ist nunmehr auf Beträge unter 10 K oder Restbeträge unter dieser Grenze beschränkt.

Der deutsche Zusatzvertrag und seine Tarife. Als das zwölfte Jahr der Wirksamkeit der im J. 1891 abgeschlossenen Verträge zur Reife ging, war zwar der Entwurf des allg. Zolltarifes festgesetzt, allein die übrigen Vorbereitungen für eine Neugestaltung der zollpolit. Verhältnisse noch nicht so weit gebieten, um an die Stelle jener Verträge bereits etwas Neues setzen zu können. Deshalb trat die in den Verträgen vorgesehene Verlängerung ihrer Geltungsdauer über den 31 XII 1903 ein. Zunächst wurde aber eine Modifikation des H. mit Italien vereinbart, dessen Weinzollklausel die heftigsten Klagen der Weinbauinteressenten hervorgerufen hatte. Die Bestimmungen des Vertrages vom 6 XII 91 wurden nämlich bis auf weiteres in Wirksamkeit belassen mit Ausschluß der Weinklausel und mit Abänderung von drei Positionen des bisherigen Vertragstarifes (Mandeln, Haselnüsse, Olivenöl) zugunsten Italiens. (W. des Gesamtministeriums 13 X 1904, R. 117.) Bis 31 XII 1904 wurde lediglich eine kontingentierte Menge von weißem Naturwein in Fässern zum Verschchnitt und von Marsalawein zu ermäßigtem Satze zugelassen.

Da die parlamentarischen Verhältnisse hüben u. drüben den Zeitpunkt, bis zu welchem die Erledigung der Zolltarifsvorlage in Aussicht genommen werden könnte, nicht voraussehen gestatteten, so wurden, ohne die verfassungsmäßige Erledigung derselben abzuwarten, unter dem Drucke der Tatsache, daß Deutschland bereits mit einer Reihe anderer Staaten, diesmal namentlich auch mit Rußland, Verhandlungen eingeleitet und teilweise schon zum Abschluß gebracht hatte, Vertragsverhandlungen mit den deutschen Unterhändlern eingegangen. Dieselben gestalteten sich sehr hartnäckig und führten zur Vereinbarung eines Zusatzvertrages (vom 25 I 1905) zum H. von 1891 nebst einer neuen Viehseuchenkonvention. Der Zusatzvertrag, welcher einige Abänderungen und neue Bestimmungen zu dem Detail des bisherigen in Bezug auf Transportangelegenheiten, den Grenzverkehr usw. und als wichtige Neuheit die Schiedsgerichtsklausel brachte,

beseitigte die bisherigen Vertragstarife und setzte an die Stelle derselben andere, welche sich formell an die beiderseitigen neuen allg. anschließen, materiell dem Geiste erweiterten u. verschärften Schutzes entsprechen, dem eben letztere entsprungen waren. Es ist beim Fortschreiten der Spezialisierung der autonomen Tarife wohl begreiflich, daß auch die Zahl der Positionen der Vertragstarife wächst und sind die in Rede stehenden die umfangreichsten von allen bisherigen. Der Vertragstarif für die Einfuhr in das Deutsche Reich enthält 580, derjenige für die Einfuhr in das österr.-ungar. Zollgebiet über 770 Positionen, unter diesen äußerst zahlreich solche, bei welchen der Tarifnummer des allg. Tarifes das charakteristische „aus“ vorgelegt ist als Zeichen, daß der Vertragstarif das Spezialisierungswert des allg. fortsetzt, indem er aus den unter einzelnen Positionen des letzteren zusammengefaßten Gruppen nur einzelne Warenarten oder engere Gruppen zwecks abgezonderter tarifarischer Behandlung herausholt. So illustriert schon das äußere der beiden Vertragstarife das für die Tendenzen der heutigen Zollpolitik charakteristische Bestreben, das Maß des Schutzes den Produktions- u. Absatzbedingungen im einzelnen genauer anzupassen, zeugt auch von der eingehenden Art der Vorbereitungen und der Verhandlungen selbst. Beiderseits haben sich die Erhöhungen bezw. Vermehrungen der autonomen Zollsätze als eine wirksame Negoziationshandhabe erwiesen. Nur in geringem Umfange wurde im Vertragswege der status quo erreicht, teilweise nur Bindungen der autonomen Sätze bewilligt, im übrigen wiederum, wie in den früheren Verträgen, gegenüber dem bisherigen Zustand erhöhte Vertragssätze zugelassen.

Soweit die Vertragstarifpositionen für die Einfuhr in Deutschland in Betracht kommen, lag unfererseits der Schwerpunkt des Interesses in den agrarischen Zöllen, welche im autonomen deutschen Tarif unter Beseitigung der bisher noch verbliebenen Zollfreiheiten durchwegs gewichtige Erhöhungen erfahren hatten, sodann in der Frage der Aufrechterhaltung unserer Exportmöglichkeit gegenüber den Erhöhungen der bezügl. Sätze in dem genannten autonomen Tarife. Belangend die ersterwähnte Gruppe, wurden für Weizen, Roggen u. Malzgerste (4 M.) die Minimalzölle des autonomen deutschen Tarifes vertragsmäßig fixiert, damit gegen den bisherigen Stand erhöht. Nur geringere Gerste (Futtergerste) genießt autonom denselben Minimalatz und es sind zwecks Unterscheidung von Malzgerste detaillierte Gewichts- u. Mischungsmerkmale sowie Vorkehrungen für Unbrauchbarmachung von als Futtergerste deklarierter Ware zu Malzwecken vorgegeben, alles mit klarer Tendenz zur Emanzipation von den bekannten österr. Qualitätsprodukten. Es gelang lediglich die Erhöhung des deutschen Malzzolles durch den Vertrag bei einer Grenze aufzuhalten, welche das bisherige Spannungsverhältnis zwischen Malz- u. Gerstenzoll reduziert und insoweit die drohende Gefahr für die österr. Malzindustrie mindert. Ebenso erscheint der Vertragssatz auf Hopfen trotz wesentl. Abstriches vom autonomen fast um die

Hälfte gegenüber dem bisherigen erhöht. Die Rohholzölle wurden zwar gegen den bisherigen Vertragssatz um einiges herabgesetzt, aber das Spannungsverhältnis gegenüber der Sägeware aufrecht erhalten. Was die Viehzölle betrifft, hat der neue deutsche Zolltarif statt der bisherigen Stützölle bei Pferden nach Wertklassen abgestuft, bei Hindern, Schafen u. Schweinen, mit nicht belangreichen Ausnahmen für erstere, Gewichtszölle nach dem Lebendgewichte (jedoch mit Zugrundelegung von fixen Lebendgewichten im Grenzverkehr) normiert. Die wesentl. Herabsetzung der Einheitsätze durch den Vertrag bedeutet dennoch eine namhafte Erhöhung gegenüber dem bisherigen Zustande. Doch kommen rücksichtlich des Viehes nicht lediglich die Zollsätze, sondern vornehmlich auch die veterinärpolizeil. Maßnahmen in Betracht, in Bezug auf welche neue Vereinbarungen mit der Absicht getroffen wurden, den Spielraum der Willkürlichkeiten zu mildern, welchen die bisherigen Beschränkungen boten.

Der status quo der Zollfreiheit trotz der im allg. Tarife festgelegten Zölle wurde bei einzelnen Artikeln wiedergewonnen u. zw. zum Teil unbeschränkt (Kleesaat, Grünfutter, Heu, frisches Gemüse, Gerbrinden, Zement, Leichsaffen, Bettfedern), teils mit zeitl. Beschränkungen (frisches Obst unverpackt oder in Säcken, Hauszweischken); für andere wurde der status quo des bisherigen Vertragssatzes wieder hergestellt (Eier, Haar- u. Federvild, Znamer Gurken, Wein mit Weingeistgehalt bis 14%); für einzelne Produkte der Petroleumindustrie wurden Ermäßigungen gegen den bisherigen Vertragssatz erreicht, im übrigen aber traten im Bereiche der Erzeugnisse der Urproduktion Erhöhungen gegen den bisherigen Zustand ein. In Bezug auf Industrialzölle wurde die bisherige Zollfreiheit gewahrt für einzelne Erzeugnisse der chemischen Industrie, die bisherigen Vertragssätze (nebst einigen Ermäßigungen) für Seidengewebe u. Kammingarne, Korbflechtwaren, Holzspangeflechte, Bürstenbinderwaren, Perlmutterknöpfe, Bugholz Möbel, Papier u. Papiervaren, Bernsteinwaren, Znamer Töpfergeschirr, Waren aus Steingut sowie feines Stein- u. Tongzeug, für Porzellan, Glas u. Glaswaren, Sensen u. Sichel, Gablouzer Metallwaren, Schmuckfachen u. Nippes aus vergoldeten u. versilberten unedlen Metallen, teilweise auch für Leinwand, Waren aus Kupfer, Messing u. Legierungen, Personenvagen u. Musikinstrumente. Im ganzen übrigen Bereiche der Industrieerzeugnisse fanden Erhöhungen statt, wenn auch vielfach nicht belangreiche.

Das Feld für die von Seiten Österr.-Ungarns einzuräumenden Gegenleistungen bildeten natürlich die großen industriellen Gebiete, vornehmlich die Textilzweige, Papier u. Papiervaren, Kautschuk, Leder u. Lederwaren, einzelne Gruppen der Holzindustrie, Tomwaren, Eisen u. Eisenwaren, Waren aus unedlen Metallen, Maschinen, Instrumente und bestimmte Gruppen der chemischen Flüssigkeiten u. Produkte. Die bereits erwähnte ungewöhnlich große Zahl der Positionen des Vertragstarifes für die Einfuhr in Österr.-

Ungarn bezieht sich vornehmlich auf die hier einschlägigen Tarifklassen. Ein Überblick über den gesamten Vertragstarif deutet auf das Bestreben hin, in denjenigen Positionen, welche Halbfabrikate betreffen, Abweichungen von den Sätzen des autonomen Tarifes fernzuhalten und höchstens Bindungen zuzugestehen. Dies erscheint verwirklicht durchwegs bei den Garnen, Leder, chemischen Hilfsstoffen, nicht bei Eisen. In den Textilbranchen betreffen daher die eigentlichen tarifmäßigen Konzessionen — da Leinen-, Flachs- u. Jutewaren nahezu unberührt blieben — die Baumwoll-, Woll- u. Seidenwaren. Bei den ersteren enthält der Vertragstarif im Vergleiche zu den meisten Nummern des autonomen zwar erniedrigte Sätze, welche jedoch bei den feineren u. feinsten Artikeln die bisherigen beträchtlich übersteigen. Bei nicht besonders benannten Wollwaren sind auch bloße Bindungen die Regel; die Sätze für wollene Samte, Band-, Pojamentier- u. Knopfwaren, diejenigen für Seidenwaren, erscheinen gegen den bisherigen vertragmäßigen höher, wodurch auch der Zoll für Konfektionswaren, rücksichtlich dessen es bei dem bisherigen Zuschlag von 40% verblieb, eine Erhöhung erfährt. Bei Papier u. Papierwaren erscheinen wiederum die meisten Nummern des allg. Tarifes in den Vertragstarif einbezogen u. zw. mit teilweise weitergehenden Spezialisierungen (namentlich bei Luxuspapeterien und Waren aus Papier). Bloße Bindungen bilden hier die Ausnahme, doch haben die neuen hohen autonomen Sätze wesentl. Ermäßigungen im Vertragswege und dabei doch ein das bisherige teilweise weit übersteigendes Maß des Schutzes ermöglicht. Ein ähnl. Verhältnis zeigt sich in der Klasse „Kautschuk u. Guttapercha usw.“ und bei Lederwaren, wobei teils bloße Bindungen und nur wenige namhafte Abträge von den die bisherigen Vertragsätze weit übersteigenden autonomen Zöllen gewährt erscheinen. In der Klasse „Glas u. Glaswaren“ wurde mit Rücksicht auf das überwiegende Exportinteresse derselben der status quo aufrecht erhalten. Hervorgehoben zu werden verdient ferner der Umstand, daß auch die bisher freien Mauerziegel den halben Satz des autonomen Zolles (20 h pro q) vertragsmäßig gewährt finden. Die Vertragsätze für Holz u. Stabeisen, für Bleche u. Drähte haben im ganzen eine Veränderung nicht erfahren. In die nunmehr eingehend spezialisierte Gruppe der Eisenwaren greift der Vertragstarif zwar nicht in dem Umfange ein, wie in einzelne der vorerwähnten Klassen. Die autonomen Sätze sind durch den Vertrag nicht berührt bei gußeisernen Walzen, bearbeiteten gußeisernen Röhren, Röhrenverbindungsstücken, Schienen, Eisenbahnmaterialien, Achsen, Senjen, Schmiedezangen, Krampen, Hauen, Schaufeln, Rägeln, Schrauben, Ketten, Federstahl, Federn, Rassen und eisernen Möbeln. Im übrigen mußten Herabsetzungen gegen den autonomen Tarif bewilligt werden, trotzdem wiederum ein höherer Schutz für zahlreiche Artikel gegen den bisherigen Zustand resultiert. Letzteres ist trotz zahlreicher Abweichungen auch in der Klasse der Maschinen einschließl. der neuen

für elektrische der Fall. Die wesentlichste Konzession bei den chemischen Hilfsstoffen u. Produkten bedeutet, bei Halbrechtung des 15%igen Zollsatzes für „nicht besonders benannte“, die Herabsetzung der Maximalzollbelastung von 120 K auf 40 K, während bei Feerfarbstoffen der Wertzoll selbst auf 12%, die Maximalbelastung pro 100 kg aber auf 45 K herabgesetzt wurde. Die Zollfreiheit für gebundene Bücher, Kalender u. Musiknoten blieb im bisherigen Umfange gewahrt.

Es weicht sonach unser zoll- und handelspolit. Hauptvertrag von dem allg. Zuge der feiländischen handelspolit. Entwicklung der letzten Jahrzehnte nicht ab, Gegenätze der Ausfuhrinteressen nur im Rahmen eines im ganzen steigenden Schutzes im Vertragswege auszugleichen. Die Dauer des Vertrages, welcher 1 III 1906 in Wirksamkeit treten soll, ist ähnlich wie diejenige der Verträge vom J. 1891 auf (nahezu) 12 Jahre bestimmt (bis 31 XII 1917), doch ist mit Rücksicht auf den Ablauftermin des österr.-ungar. Handelsbündnisses die Kündigung zum 31 XII 1915 beiderseits eingeräumt worden.

Beim Wiederzusammentritte des österr. Reichsrates im Herbst 1905 gab der österr. Ministerpräsident die Erklärung ab, daß das neue Zollregime mit dem 1 III 1906 in Kraft treten werde. Die zu diesem Zeitpunkte im Flusse befindl. Verhandlungen mit den sonstigen Staaten, mit welchen Österr.-Ungarn Tarifverträge besaß, die nunmehr durch neue ersetzt werden mußten, waren jedoch bis Ende 1905 noch nicht zum Abschlusse gediehen und es mußten daher Provisorien Platz greifen. Zu Beginn des J. 1906 tauchte plötzlich u. überraschend während der in Wien mit den Vertretern Serbiens geführten Verhandlungen die Nachricht von einer zwischen den Regierungen von Belgrad u. Sofia vereinbarten serbisch-bulgarischen Zollunion auf und erfuhr alsbald die offizielle Bestätigung. Dem sofort auch bekannt gewordenen Inhalte nach war dies wohl keine eigentl. Zollunion in dem hergebrachten Sinne, da nicht die Vereinigung der beiden Zollgebiete mit einheitl. Zollätzen dem Ausland gegenüber, sondern lediglich der wechselseitig zollfreie Verkehr mit den eigenen Landesprodukten bezweckt wurde. Die nächste Folge des Bekanntwerdens dieses Umstandes war der Abbruch der Vertragsverhandlungen, scharfe veterinärpolizeiliche Maßregeln gegen Serbien und ein Notenwechsel, welcher bis zum Tage des Inzesslebensretens des neuen Zollregimes die beiderseits befriedigende Ausgleichung aller Differenzen nicht brachte. Auch die Verhandlungen mit der Schweiz führten bis zum 1. März nicht zum Abschlusse, für welchen Fall durch ein Provisorium vorgesorgt war.

Somit konnten, u. zw. erst knapp vor dem 1 III 1906, nur drei weitere Tarifverträge im österr. Reichsrate zur verfassungsmäßigen Erledigung gelangen — der S.-u. Schiffahrtvertrag mit Italien (11 II 1906) nebst Veterinärkonvention und besonderem Übereinkommen betreffend den Erwerb u. Besitz von beweglichem und unbewegl. Gut sowie die Verträge mit Belgien (12 II 1906)

und Rußland (15 II 1906). Die besondere Bedeutung des letztgenannten Vertrages liegt in der Tatsache, daß derselbe überh. der erste Tarifvertrag zwischen Österr.-Ungarn u. Rußland mit beiderseits besonders vereinbarten Positionen ist, denn der vorausgegangene hatte lediglich die russischerseits Deutschland gewährten Sätze zugunsten Österr.-Ungarns gebunden, was dormal für letzteres ohne belangreichen Nutzen gewesen wäre, weil sich die Sätze des russisch-deutschen Vertragstarißes nicht auf Artikel beziehen, welche das Interesse Österr.-Ungarns berühren. Allerdings war auch der Umfang und das Maß der für unsere Monarchie erreichbaren Vorteile im voraus durch den Umfang beschränkt, daß Österr.-Ungarn auf dem Gebiete der für Rußlands Export wichtigen Zölle für Getreide u. Mais bloß die Bindung seiner Minimalzölle einräumen und lediglich bei einigen anderen landwirtschaftl. Produkten Erleichterungen bieten konnte (so namentlich Zollfreiheit für Gänse u. Eier). Bedeutungsvoller als die erwähnte Bindung ist die in den Vertrag aufgenommene Bestimmung, welche so weitgehende, unter dem Titel des von der Anwendung der Meistbegünstigung ausgeschlossenen Grenzverkehrs gewährte Begünstigungen, wie solche beispielsweise bei der italienischen Weinzollklausel und den Agrarzöllen gegen Serbien vorkommen, für die Folge ausschließt. Von der Anwendbarkeit der Meistbegünstigungsklausel sollen aber nach Art. 3, Abs. III, des Vertrages nur die innerhalb einer Grenzzone von 15 km gewährten Begünstigungen ausgeschlossen bleiben. Russischerseits wurde der Ausfuhr österr. Senfen, Sicheln u. Mähmeser, dann verfeinerter Buchholzmöbel der bisherige Zollfuß, einzelnen Arten österr. Glasurwaren u. Papierartikeln teils Erleichterungen, teils der status quo gewährt. Sonst sind noch gewisse Milderungen des in Rußland strengen Fremdenrechtes, Erleichterungen in Bezug auf das Paßwesen, die Behandlung von Handlungsfreisenden sowie die Tätigkeit von Aktien- u. Versicherungsgesellschaften, ferner die Anwendung der Meistbegünstigung auf den Veredelungsverkehr und der Verzicht auf die Differenzialzölle für die Einfuhr zur See gewährt worden. Hingegen bleibt der freie Transit zu Lande nach Persien wie für andere Staaten so auch für Österr.-Ungarn noch weiterhin ausgeschlossen, ebenso die Anwendung der Meistbegünstigung auf diejenigen besonderen Vorteile, welche den ostasiatischen Staaten (besonders China u. Japan) an der nördlichen und östl. Küste Sibiriens eingeräumt sind. Lediglich solche Begünstigungen, welche hier anderen europäischen oder den nordamerikanischen Staaten zugestanden wurden, sind auch Österr.-Ungarn zugesagt. — Für die Gestaltung des Vertrages mit Italien war die Notwendigkeit maßgebend geworden, daß diesem Lande für den Entfall der bisherigen Weinzollklausel befriedigende Konzessionen eingeräumt werden mußten. Dies geschah einerseits in dem ziemlich weitläufigen Vertragstariß, welcher in der Klasse der Südrüchte und anderer italienischer Landesprodukte teilweise über das bisherige Maß hinausgehende Erleichterungen

gewährt, andererseits durch neuerl. Einräumung der von den diesseitigen Interessenten lebhaft angefochtenen Begünstigungen bezüglich der Fischerei, während in den Sätzen für die Einfuhr in Italien einige Verschlechterungen gegen den bisherigen Zustand in Kauf genommen werden mußten, so namentlich beim Pferde Zoll, während die Zölle auf Holz u. Holzwaren im status quo verblieben. Für eine Reihe von Gegenständen (Motorfahräder, Emailgeschirr, bestimmte Drahtgattungen, Röhrendampfessel, elektrische Lampen u. a.) wurden im Schlußprotokolle italienischerseits Maximalzölle garantiert. — Die verhältnismäßig geringsten Änderungen in den Vertragsformeln u. Vertragszöllen bringt der Vertrag mit Belgien, welcher für die Einfuhr nach Belgien einige Wertzölle enthält, für deren Umrechnung auf spezifische Sätze Vorgang u. Bemessungsgrundlage im Schlußprotokolle festgesetzt sind. Auch in diesem Vertrage findet sich die Festlegung eines Maximalsatzes für den Fall künftiger Erhöhung im autonomen Tarife Belgiens (Eichenholz). Diese in der Voraussetzung weiterer Verschärfungen der autonomen Tarifpolitik vereinbarten Präventivschranken bilden ein charakteristisches Merkmal der heutigen Zollpolitik und ihrer Ausrichtungen für die Zukunft. Sowohl im italienischen als auch im belgischen Vertrage fand eine inhaltlich derjenigen des deutschen Vertrages ähnl. Schiedsgerichtsklausel Platz. Die Geltungsdauer ist in allen genannten drei Verträgen derjenigen des Hauptvertrages konform.

Abgesehen von einigen kritischen Bemerkungen, welche dem Charakter der heutigen Hochschußströmung in der Zollpolitik überh. gelten, war die Aufnahme der neuen Verträge im Parlamente eine vom Geiste befriedigter Zustimmung getragene; die Aufnahme in den interessierten Produzentenkreisen sowie in der Presse weist im großen u. ganzen den gleichen Zug ruhiger Befriedigung auf, wie sie in solchem Grade bisher keinem Abschluß von H. in Österr. zuteil wurde. Nicht wenig mag dazu der Umstand beigetragen haben, daß sich die Befürchtungen in Bezug auf das Zustandekommen von neuen Verträgen überh., welche zur Zeit der Veröffentlichung des deutschen Zolltarifentwurfes gehegt wurden, als übertrieben herausgestellt haben, daß aber auch die innerpolit. Spannungen andere Interessen zu sehr in den Vordergrund gedrängt haben.

Infolge der polit. Wirren in Ungarn war in der anderen Reichshälfte die verfassungsmäßige Erledigung des neuen allg. Zolltariffes und die parlamentarische Zustimmung des Reichstages zu den neuen Verträgen nicht möglich geworden. Allein gemäß einer anfangs Januar 1906 zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffenen Vereinbarung wurde die Ratifizierung der Verträge ohne die Zustimmung des ungar. Reichstages vollzogen und mit 1 III 1906 auch in Ungarn das neue Zollregime im Verordnungswege zur tatsächl. Anwendung gebracht.

Literatur.

A. Darstellungen historischer Charakter: Blodig: Die österr. Zoll- u. Staatsmono-

polordnung (2. Aufl. Wien 1863. Mit historischer Einleitung. Neumann: Österr. Handelspolitik in der Vergangenheit, Gegenwart u. Zukunft (Wien 1864). Frhr. v. Hodt: Die Verhandlungen über ein österr.-deutsches Zollbündnis 1849—1864 (Österr. Revue 1864) und der Vertrag 11 IV 65 (dortselbst 1867). Matkewits: Die Zollpolitik der österr.-ungar. Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart (Budapest 1877). Derselbe: Die Zollpolitik der österr.-ungar. Monarchie seit 1868 (Leipzig 1891). Beer: Die österr. Handelspolitik im 19. Jahrh. (Wien 1891). Meyer: Die *h.* zwischen Österr.-Ungarn und dem Deutschen Reiche, Italien, Belgien und der Schweiz (Österr.-ungar. Revue 1891). Schaefle: Zur wissenschaftl. Orientierung über die neueste Handelspolitik (Tüb. Z. Bd. 48—49). v. Pacher: Die Zollfrage vom Standpunkte der österr.-ungar. Gesamtwirtschaft (Wien 1878). Beez: Die österr. Handelspolitik der letzten 25 Jahre (Schriften des Ver. für Sozialpolitik XLIX. Leipzig 1892). Derselbe: Zur neuesten Handelspolitik (Wien 1895). v. Bazant: Die Handelspolitik Österr.-Ungarns 1875—1892 (Leipzig 1894). Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. 3. Bde. (Schriften des Ver. für Sozialpolitik XC bis XCII 1900—1901). Beiträge zur neuesten Handelspolitik Österr. (ibidem Bd. XCIV). Verhandlungen der Generalversammlung 1902 (ibidem Bd. XCVIII). v. Lang: Hundert Jahre Zollpolitik (aus dem Ungarischen. Budapest 1906).

B. Aus der überreichen Menge von Denkschriften, Verhandlungen, Referaten usw. wären besonders anzuführen: v. Kossuth: Der Anschluß an den deutschen Zollverband (Leipzig 1842). — Denkschrift des k. k. österr. Handelsministers über die Anbahnung der österr.-deutschen Zolleinigung und derselben Denkschrift über die Zollverfassung u. Handelspolitik der zollvereinten Staaten von Österr. u. Deutschland (beide Wien 1850). — Denkschrift des böhm. Gewerbevereines über den Anschluß Österr. an den deutschen Zollverein (Prag 1848). — Die Wiener Zollkonferenzen (Aktentzüge u. Vorrede, Wien 1853). — Übersicht über die Ergebnisse der Äußerungen der Handels- u. Gewerbeämtern, der landwirtschaftl. Gesellschaften u. Vereine; dann der polit. Landesstellen über den österr. Zolltarifentwurf 18 XI 63 in Bezug auf die Zolleinigung mit dem deutschen Zollverein (Wien 1864). v. Rothhorn: Die Zukunft der österr. Eisenindustrie (Wien 1867). — Denkschrift zur Begründung der an die beiden Häuser des Reichsrates in Betreff des Zoll- und *h.* 9 III 68 gerichteten Petition (Wien 1868. G. Sigl). Zusammenstellung der Ergebnisse usw. (wie oben) in Bezug auf System, Texturierung u. Zollausmaß (Wien 1868). — Österr. Interessen in den preußisch-französischen *h.* Denkschrift des Vereines der österr. Industriellen (Wien 1862). — (Revolutionärrat: Bericht über Österr. ungünstige Stellung im Welthandel (Triest 1865). — Schriften der Gesellschaft österr. Volkswirte: 1. Bericht über die Verhandlungen des I. Kongresses österr. Volkswirte (red. v. Emil Sax). 2. Frhr. v. Kübeck, Buchaczek usw. Die Zollpolitik und die zwischen Österr.-

Ungarn und den anderen Staaten abgeschlossenen Zoll- und *h.* (beides Wien 1875). — Entwurf des allg. österr. Zolltarifes, ausgearbeitet vom n.-ö. Gewerbeverein (Wien 1875). — Eisenindustrie u. Zolltarife. Denkschrift des Vereines der Eisen- u. Montanindustriellen in Österr. (Wien 1875). — Petition des Reformvereines Wiener Kaufleute . . . rücksichtlich der Handelskonvention zwischen der österr.-ungar. Monarchie u. Rumänien (Wien 1876). — Anträge an den vierten Delegiertentag der österr. Handels- u. Gewerbeämtern I. Betreffend die österr.-ungar. Zollpolitik (Prag 1879. Handelskammer). — Bondy: Referat über Hochofen-, Gießerei-, Raffinier- u. Walzwerkbetrieb anlässlich der Regulierung der Eisenzölle (Prag 1881). — Frhr. v. Berg: Die Zollnovelle vom März 1885 und ihre Bedeutung für die Landwirtschaft Ungarns (Wien 1885). — Adler: Zur Erneuerung der *h.* (Wien 1887). — Arndt und v. Frege-Abtmannsdorf: Der österr.-deutsche *h.* (Berlin 1891). — Dr. Fort: Die neuen österr.-ungar. *h.* (in böhm. Sprache. Prag 1892). — v. Baroß: Unsere Zollpolitik (Budapest 1896). — Tiszá: Ungar. Agrarpolitik (Leipzig 1897). — Simitich Reichsr. v. Hohenblum: Materialien zur Vorbereitung der *h.* (Wien 1899). — Gutachten der böhm. Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen zum Schutze landwirtschaftl. Interessen bei der bevorstehenden Regelung der *h.* (Referat von Prof. Fiedler in böhm. Sprache. Prag 1900). — Frieb: Die Forderungen der österr. Malzindustrie anlässlich der bevorstehenden Erneuerung der *h.* (Olmütz 1900). — Mitteilungen über die Verhandlungen der Sektion für Land- u. Forstwirtschaft u. Montanwesen des Industrie- u. Landwirtschaftsrates für die 1. u. 2., 3., 4., 5. Tagung. — Österr. künftige Handelspolitik vom Standpunkte der Industrie (Wien 1899. Zentralverband der Industriellen Österr.). Statistische Materialien über den österr.-ungar. Außenhandel nebst Vergleich der Zollsätze vor 1878—1899. Wien, 4 Bde., 2. Aufl., 1902. — Frankl: Unsere künftige Handelspolitik vom Standpunkte der Landwirtschaft (Wien 1900). — Ein Zoll- u. Handelsbündnis mit Deutschland. Verhandlungen der Ges. österr. Volkswirte. Wien 1900. — Mitteilungen des Industriellenklubs (Wien 1900, 1901). — Stenographische Protokolle der I. u. II. Abteilung der Sektion für Industrie, Handel u. Gewerbe des Industrie- u. Landwirtschaftsrates 2 VI 1902 samt zugehörigen Anträgen; desgleichen über die Plenarsitzung vom 26—28 I 1903. Materialien zu den *h.* Zusammengestellt vom k. k. A. M. Vertraulich und für das handelspolit. Subkomitee. Wien 1906. „Materialien zur Vorbereitung der *h.* mit besonderer Berücksichtigung der land- u. forstwirtschaftl. Interessen (herausgegeben von der Österr. Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftl. Interessen) beim Abschluß von *h.* (in selbst. Heften), und Mitteilungen der Österr. Zentralstelle usw.“ (Flugblätter, teils direkt von der Zentralstelle ausgegebene Abhandlungen und Art., teils Abdrücke aus anderen Quellen enthaltend, in fortlaufenden Nummern, Wien seit 1900.) — v. Philippovich: Die österr.-

ungar. Handelspolitik und die Interessen Österr. (aus *J. f. Volksw.*, Sz. u. B., XI. Bd.). — Dr. *Viškovský*: Der *H.* mit Deutschland und die böhm. Landwirtschaft (in böhm. Sprache. Prag 1905). C. *Uher* *H.* im allg.: Schrant: System der *H.* und der Meißbegünstigung (Leipzig 1884). — *Duden*: im Handwörterb. — *Grundzel*: System der Handelspolitik (Leipzig 1901). — *Schippel*: Grundzüge der Handelspolitik (Berlin 1902).

Bräf.

Handlungsreisende.

I. **Geschichtl. Überblick**: Standpunkt des älteren Rechtes; Bestimmungen der Gew. O. von 1859; Bewegung gegen das Detailreisen; die Gewerbenovelle 25 II 1902. — II. Das geltende Recht: Beschränkungen beim Besuch von Privaten; Ausnahmsbestimmungen hiervon; Vorschriften betreffs der Legitimationen für *H.*; Sonderbestimmungen für den Vertrieb von Uhren, Gold- u. Silberwaren n. dgl.; Vorschriften für ausländische und ungar. *H.*; Vertrieb von Druckschriften usw. — III. Kritik der Novelle und ihre Durchführung: Widerstand gegen die erste und Kundmachung einer neuen Durchführungsverordnung; das Auflegen von Mustern in Gasthöfen n. dgl.; Wirkung des *G.*

I. **Geschichtl. Überblick**. 1. Das ältere Gewerberecht, ursprünglich hervorgegangen aus den Satzungen der Zünfte und später durch diese beeinflusst, ist bemüht, dem seßhaften Handels- u. Gewerbetreibenden sein örtl. Absatzgebiet möglichst zu sichern. Einerseits verwehrt der Zunftzwang dem Handels- u. Gewerbsmanne, mit dem Meister einer anderen Stadt bei dessen Kunden in Wettbewerb zu treten oder aus dem Kreise seiner Gewerbeberechtigung herauszutreten und in die Befugnisse der Angehörigen anderer Zünfte u. Gewerbe hinüberzugreifen, andererseits verwehren Bannrechte dem Bürger der Stadt, seinen Bedarf bei ortsfremden Kaufleuten oder Erzeugern zu decken. Hand in Hand damit gehen strenge Verbote des Gähhandels (d. i. des Hausierens) und nur ausnahmsweise wurden Erlaubnispatente für diese Art des Warenhandels ausgestellt.

Diese Grundsätze wurden ursprünglich nur durch die Marktfreiheit durchbrochen; doch suchte man ausländische Kaufleute auch von den Märkten fern zu halten oder sie wenigstens auf den Großhandel zu beschränken, dessen ja die Gewerbe- u. Handeltreibenden der Stadt bei der Warenversorgung vielfach bedurften. Als sich später die Staatsgewalt den Zünften abhold zeigte, wurde allerdings, besonders im 18. Jahrh., das räuml. Monopol der Gewerbetreibenden durch manche Anordnungen durchbrochen.

2. Während nun in früheren Zeiten der Großhandel, der Waren aus der einen Gegend in andere brachte, nach Art eines Großhändlerhandels betrieben wurde, indem der Kaufmann die Waren unmittelbar mit sich führte und bei Abschluß des Verkaufes den Kunden übergab, entwickelte sich in der neueren Zeit immer mehr der Verkauf nach Muster, welche der Musterreiter (oder „commis voyageur“ genannt) den Kunden zur Auswahl vorlegte. Namentlich der Fortschritt im Verkehrs-

u. Postwesen und die Möglichkeit, Waren ohne Begleitung auch an Abnehmer in entfernteren Orten leicht zu versenden, begünstigte diese Geschäftsform.

3. Das österr. Gewerberecht schenkte ursprünglich den Musterreitern wenig Beachtung und die für sie erlassenen Vorschriften erstreckten sich mehr auf das Gebiet der Sicherheits- u. Zollpolizei. Die erste umfangreichere Regelung erfuhren die Rechtsverhältnisse der wandernden Handelsagenten durch die B. des *G. M.* 3 XI 52, R. 220 (s. Art. „Handelsagenten“), doch wurden die inländischen Handlungsreisenden, welche im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsunternehmers standen, durch die Vorschriften dieser B. nicht betroffen. Mit ihnen beschäftigte sich erst die Gew. O. 20 XII 59, R. 227, deren § 50, 1. Abs., bestimmte, daß die Gewerbeleute berechtigt sind, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, wobei sie jedoch, außer auf Märkten, keine Waren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen dürfen.

4. Die Gew. O. stand also wie überh., so auch hier, auf einem höchst liberalen Stand. Als dann die Kleingewerb. Bewegung immer mehr um sich griff und zur Wiedererweckung der alten zünftigen Gedanken führte, wendeten sich schließlich die ihr ergebenden Kreise auch gegen die Tätigkeit der *H.*, welche dem seßhaften Gewerbsmanne das Dasein erschwerten. Die Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens machte diese Bestrebungen noch besonders volkstümlich. Große Kaufhäuser in den Hauptstädten entsandten ein Heer von Agenten in die Provinzen und die Reisenden beschränkten sich nicht darauf, den Provinzialkaufmann mit den neuesten Erscheinungen der Mode und den letzten Erzeugnissen der Technik bekanntzumachen, sondern sie suchten auch Private auf. Nicht selten kam es auch vor, daß sie zuerst den Kaufmann zu ihrem Kunden machten und ihm hinterher den Absatz verdarben, indem sie ihre Muster auch den Personen, auf die er angewiesen war, vorlegten und sie zum Kaufe bewogen. Dieses Vorgehen wurde nicht mit Unrecht als unlauterer Wettbewerbs bezeichnet und trug gewiß viel dazu bei, daß der Kampf gegen das Detailreisen, d. i. das Aufsuchen von Bestellungen bei Privaten, mit solcher Leidenschaft u. Erbitterung geführt wurde. Das Detailreisen erwies sich im Vergleich zu den anderen modernen Werbemitteln, wie Ankündigung in den Zeitungen, Ladenausstattung, Ausenden von Preislisten usw., als das wirksamste und auch Gewerbebegehrtesten, welche gar keinen Zusammenhang mit der Zunftverfassung aufwiesen, suchten das Detailreisen zu erschweren oder zu verhindern. (So die Schweiz u. Neuseeland.)

5. Im Deutschen Reiche führten die Gewerbenovellen von 1883 u. 1896 zu Maßregeln gegen den Privatkundenbesuch und der ungar. *G. N.* XXV: 1900 brachte ein sehr weitgehendes Verbot des Detailreisens. Die österr. Gew. O. aber behielt trotz ihrer wiederholten, den Kleingewerb. Bestrebungen entgegenkommenden Nov. auf

diesem Gebiete die Gewerbefreiheit bis zur Nov. 25 II 1902, R. 49, bei.

II. Das geltende Recht. 1. Die österr. Gewerbenovelle 25 II 1902, R. 49, setzte an Stelle der §§ 59 u. 60 der Gew. O. (in der Fassung vom J. 1883) in neun Paragraphen enthaltene Vorschriften, welche sich gleichwie die derogierten Bestimmungen auf drei verschiedene Gebiete, nämlich:

1. das Auffuchen von Warenbestellungen durch Gewerbeinhaber und deren Handlungsreisende,

2. das Auffuchen von Warenbestellungen durch Agenten und

3. gewisse Arten des Feilbietens im Umherziehen

erstrecken. (Vgl. die Art. „Handelsagenten“ u. „Wanderhandel“.) Hier soll nun von der ersten Gruppe gesprochen werden.

2. a) Hinsichtlich des Rechtes zum Auffuchen von Bestellungen auf Waren (wie der Erl. des S. M. 15 IX 1902, Z. 4635, erinnert, gelten die neuen gesetzl. Bestimmungen lediglich für das Auffuchen von Bestellungen auf Waren und berühren nicht das Recht der Gewerbeinhaber [z. B. der Kanalarbeiter, Zimmermaler, Anstreicher], auch außerhalb des Standortes Bestellungen auf die im Gewerbebezugsgebiete gelegenen Arbeiten aufzusuchen, womit auch S. G. E. 28 IX 1904, Z. 10123, Bubinski Nr. 2902 (A), übereinstimmte) sind die Gewerbeinhaber u. Handlungsreisenden durchaus gleichgestellt. Gewerbeinhaber und ihre mit amtl. Legitimationen versehenen, in ihrem Dienste stehenden Bevollmächtigten (S. und andere Angestellte) sind berechtigt, im Umherreisen auch außerhalb des Standortes Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, überh. bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen, doch dürfen, außer auf Märkten, keine Waren, sondern nur Muster mitgeführt werden (§ 59, Abs. 1). Das Auffuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht im Geschäftsbetriebe Verwendung finden (solche Personen werden ohne Rücksicht auf ihren Stand in der Praxis als Private bezeichnet), ist den Gewerbeinhabern oder deren Bevollmächtigten hinsichtlich des Betriebes von Kolonial-, Spezerei- u. Materialwaren innerhal wie außerhalb des Standortes unbedingt verboten. Hinsichtlich anderer Waren ist das Auffuchen von Bestellungen am Standorte frei; außerhalb des Standortes ist es bei den erwähnten Personen nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet. Am Standorte selbst ist weder für das Auffuchen von Geschäftsleuten noch von Privaten eine Legitimation erforderlich. (§ 59; verb.: außerhalb des Standortes durch mit amtl. Legitimationen versehene . . .)

b) Als Inhaber eines Geschäftsbetriebes erscheinen nach dem Erl. des S. M. 27 XII 1902,

Z. 6385, unter anderen auch Land- u. Forstwirte, ferner Kranken-, Irren- u. Versorgungshäuser, Konsumvereine, Einkaufsgenossenschaften, Lebensmittelmagazine, Menagewerwaltungen sowie Ärzte.

3. Der Handelsminister ist jedoch (§ 59, Abs. 3) ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen nach Anhörung der Handels- u. Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften im Verordnungswege für bestimmte Waren oder Bezirke oder für einzelne Gewerbe das Auffuchen von Bestellungen auch bei Privaten ohne vorherige Aufforderung zuzulassen. Gemäß Durchführungsverordnung 27 XII 1902, R. 242, § 1, ist das Detailreisen gestattet beim Vertrieb von

1. Maschinen u. Motoren sowie deren Bestandteilen;

2. Baumaterialien mit Einschluß von Kunststeinen aller Art, Korkplatten, Dachpappe und künstl. Straßenpflasterungsmaterialie;

3. technischen Bedarfsartikeln für Beheizungs-, Beleuchtungs- u. Wasserleitungsanlagen;

4. Holzrouleaux, Faloufen;

5. Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Fahrräder;

ferner gemäß S. des S. M. 24 VII 1903, R. 164, beim Vertrieb von Motorfahrzeugen, Stampiglien und Luxuswäse (Putzwäse), d. i. die aus feineren Geweben hergestellte, in erhebl. Ausmaße mit Ziernähen, Zierräumen, Stickerien, Spitzen oder Rüschen u. dgl. ausgestattete Weißwäse.

Eine nicht für die ganze Branche geltende Begünstigung einzelner Firmen oder Personen in dieser Richtung ist im G. nicht vorgezogen. (Erl. des S. M. 27 XII 1902, Z. 6385.)

4. a) Während Gewerbeinhaber auf ihren Reisen als Ausweispapier den Gewerbeschein oder das Konzeptionsdekret mitführen müssen (§ 12 der Durchführungsverordnung), widerzulegen im Falle der Anhaltung ihre Tätigkeit bis zur Nachweisung der Gewerbeberechtigung einzustellen haben, bedürfen die Angestellten beim Auffuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes der Unternehmung einer Legitimationskarte, welche von der Gewerbebehörde 1. Instanz, in deren Bezirk der Standort der Unternehmung liegt, über ein stempelfreies, schriftliches oder zu Protokoll gegebenes Gesuch des Gewerbeinhabers ausgefolgt wird (§ 2 Durchführungsverordnung).

b) In dem Gesuche sind Vor- u. Zuname, Geburtsjahr, Geburtsort u. Zuständigkeit sowie die zur Ausfüllung der Legitimationskarte erforderl. Daten der Personbeschreibung des Reisenden anzugeben (sonstige Belege dürfen von der Behörde nicht gefordert werden), ferner der Gewerbebetrieb, für welchen die Legitimationskarte angestrebt wird, zu bezeichnen und eine Stempelgebühr von 2 K für die Legitimationskarte zu entrichten (§§ 2 u. 3 Durchführungsverordnung), deren Ausfertigung im übrigen kostenlos erfolgt.

c) Die Legitimationskarte ist zu verweigern, wenn die Vorschriften des § 2 Durchführungsverordnung nicht beobachtet werden oder der Gesuchsteller die angegebene Gewerbeberechtigung nicht besitzt, außerdem kann (nicht muß!)

die Ausfertigung der Legitimationskarte verweigert werden, wenn der Reisende wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt worden ist, seit der Verbüßung der Strafe noch nicht drei Jahre verfloßen sind und nach der strafbaren Handlung im Zusammenhalt mit der verurteilten Persönlichkeit beim Geschäftsbetriebe ein Mißbrauch zu besorgen ist. Doch wurden im Erl. des H. M. 27 XII 1902, Z. 6385, die Behörden angewiesen, sofern nicht begründete Bedenken aus öffentl. Rücksichten dagegen sprechen, einmal verurteilten Reisenden die Erreichung eines ehrl. Gewerbes nicht zu erschweren. Ueberdies darf, wenn seit der Verbüßung der Strafe ohne neuerl. Verurteilung drei Jahre abgelaufen sind, die Ausfertigung überh. nicht verweigert werden.

d) Die Ansuchen um Legitimationskarten müssen längstens binnen acht Tagen erledigt sein (§ 59 b, Abs. 2). Die Legitimationskarte gilt für die ganze Dauer des in ihr angegebenen Dienstverhältnisses und für den Umfang der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (§ 9 Durchführungsvorordnung). Da der G. U. XXV:1900 keine Legitimationskarten für Ungarn vorschreibt und die auf Grund der Handelsverträge ausgestellten Legitimationen nur für das Zollausland gelten, bestehen betreffs gewerblicher Legitimierung österr. Reisender in Ungarn keine besonderen Vorschriften.

Die Legitimationskarte kann zurückgenommen werden, wenn der ausfertigenden Behörde ein Verweigerungsgrund unbekannt war. Gegen die Verweigerung der Legitimation oder deren Zurücknahme steht dem Gewerbeinhaber, sowie — wenn der Verweigerungsgrund in seiner Person lag (§ 5 Durchführungsvorordnung) — auch dem H. ein Rekursrecht zu (§ 8 Durchführungsvorordnung). Im Falle der Zurücknahme der Legitimationskarte oder der Auflösung des Dienstverhältnisses sind die Legitimationen sofort der Ausfertigungsbehörde abzuliefern.

e) Die H. müssen beim Auffuchen von Bestellungen die Legitimationskarte bei sich führen; falls sie die Legitimation nicht vorweisen können, haben sie ihre Tätigkeit vorläufig einzustellen. Vermögen sie sich überh. nicht mehr mit einer gültigen Legitimation auszuweisen, sind sie nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gew. D. zu strafen. Jeder Mißbrauch der Legitimation ist ebenfalls strafbar (§ 10 Durchführungsvorordnung).

5. a) Besondere Bestimmungen gelten gemäß § 59 a Gew. D. für die Erzeuger von Uhren, Gold- u. Silberwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- u. Edelsteinhändler sowie die in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten. Diese dürfen, sofern der Standort des betreffenden Gewerbes sich im Inlande befindet, auf ihren Geschäftsreisen nicht bloß Muster, sondern die zu verkaufenden Waren selbst, falls nach deren Natur ein Verkauf nach Muster ausgeschlossen erscheint, zum

Verkauf mit sich führen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Waren nur an befugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen.

b) Wenn punzierungsspflichtige Waren mitgenommen werden (also nicht bloß ungefaßte Edelsteine oder Uhren mit Gehäusen aus unedlem Metall), muß dies zufolge § 13 Durchführungsverordnung bei dem zuständigen Punzierungsamte angemeldet werden und dieses Amt fertigt den Gewerbeinhabern bezw. ihren Bevollmächtigten eine besondere Legitimation aus.

c) Beim Ansuchen um diese Legitimation müssen sich Gewerbetreibende mit ihrem Gewerbescheine bezw. H. mit ihrer Gewerbelegitimationskarte ausweisen. In der punzierungsamtl. Legitimation sind die vom Inhaber zu berührenden Gebiete, sowie nach Tunslichkeit die wichtigeren zu berührenden Orte, ferner die Zeit, für welche die Legitimation Gültigkeit besitzt, anzugeben und die Legitimation ist an jenen Orten, in welchen sich ein Punzierungsamt oder eine punzierungsamtl. Expositur befindet, diesem Amte zur Viderung vorzulegen. Der Mißbrauch der punzierungsamtl. Legitimation zieht den Verlust der Karte u. Bestrafung nach sich.

d) Die Punzierungsorgane sowie die Gewerbebehörden sind berechtigt, die von den Geschäftsreisenden mitgeführten Vorräte der punzierungsamtl. Nachschau zu unterziehen und beanspruchte Waren dem zuständigen Punzierungsamte zum weiteren Verfahren zuzuführen.

6. H., welche ausländische Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmungen vertreten, unterliegen nach § 59 e Gew. D. denselben Bestimmungen wie die inländischen Reisenden, doch bedürfen jene H., welche durch die in den Handelsverträgen vorgesehenen Gewerbelegitimationskarten bereits legitimiert sind, der im § 59 b, Abs. 1 u. 2, erwähnten Legitimationen nicht. Der Erl. des H. M. 23 IV 1903, Z. 6350/02, teilt die H., welche für Gewerbeunternehmungen aus dem Zollauslande Bestellungen suchen, in drei Gruppen ein:

Die erste Gruppe umfaßt die Vertreter ausländischer Gewerbeunternehmungen aus solchen Staaten, mit welchen in den Handelsverträgen ausdrückl. Bestimmungen über Gewerbelegitimationskarten vereinbart sind. Zu diesen Staaten zählen nach den neuen H. B. das Deutsche Reich, die Schweiz, Italien, Rußland u. Belgien. (Die nach dem 15 III 1906 abgeschlossenen H. B. konnten hier nicht mehr berücksichtigt werden.) Die hierin in Betracht kommenden H. B. stellen den Grundiaß auf, daß die ausländischen Gewerbeinhaber sowie deren Reisende in Österr.-Ungarn zum Sammeln von Bestellungen auf Waren abgabefrei auf Grund von Legitimationskarten, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgestellt sind, zugelassen werden. Die Ausfertigung dieser jährlich zu erneuernden Karten hat nach einem bestimmten (auch für die österr. H. bei Reisen in den Vertragsstaaten verwendeten) Muster zu erfolgen. (Bemerkenswert ist, daß diese Legitimationskarten auch Reisenden aus- gefolgt werden, welche mehrere Unternehmungen

vertreten, indes die Legitimationskarten im Sinne des § 59 für inländische H. nur dann in Anwendung kommen, wenn die Reisenden im Dienste bloß einer inländischen Unternehmung stehen (§ 59 c, vgl. Art. „Handelsagenten“).

Die zweite Gruppe begreift die Vertreter ausländischer Gewerbeunternehmungen aus Staaten, mit welchen in den H. B. ausdrükl. Bestimmungen über die Gewerbelegitimationskarten zwar nicht vereinbart sind, welchen jedoch — die Reziprozität vorausgesetzt — das Recht der Weisbegünstigung auch diesbezüglich zugestanden wird. Für diese Reisenden gilt daselbe wie für jene der ersten Gruppe. Das Formular der von ihnen mitzuführenden heimischen Gewerbelegitimationskarten muß zwar nicht wörtlich, aber dem Sinne nach dem in den ersterwähnten H. B. festgestellten Muster entsprechen.

Die nicht unter die erste oder zweite Gruppe fallenden ausländischen H. müssen bei der Gewerbebehörde 1. Instanz, in deren Sprengel sie ihre Tätigkeit in Osterreich beginnen wollen, eine Legitimationskarte nach dem Muster der für inländische Reisende geltenden Legitimationen lösen. Bei Überreichung des Gesuches um Ausfertigung einer Legitimationskarte muß der Nachweis darüber erbracht werden, daß die Unternehmung, welche der Reisende vertritt, in ihrer Heimat die gesetzlich bestehenden Abgaben entrichtet und der zu legitimierende Reisende unbescholten ist. Die Nachweise müssen entweder von einer in der österr.-ungar. Monarchie befindl. Konsularbehörde des betreffenden Staates ausgestellt oder, wenn sie von anderen zuständigen Behörden im Auslande ausgestellt werden, von einem dieser Konsularämter bestätigt sein. Auch ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Die diesen Reisenden ausgesetzten Legitimationskarten gelten wie alle Legitimationen für ausländische Reisende nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahres. (Gewerbeinhaber aus den unter die dritte Gruppe fallenden Staaten erhalten dieselben Legitimationskarten wie die Reisenden u. zw. unter denselben Bedingungen wie diese.)

7. Den ungar. H., welche im diesseitigen Staatsgebiet Bestellungen suchen, werden dem Erl. des H. M. 18 I 1903, Z. 1074, B. Bl. 3, zufolge Legitimationskarten nach dem hierzulande geltenden Muster von den dortigen Handels- u. Gewerbekammern u. zw. in Ungarn in ungar., in Kroatien in kroatischer und in Fiume in italienischer Sprache ausgestellt. Desgleichen werden unter denselben Voraussetzungen wie in Osterreich punzierungsamtl. Legitimationen nach dem in Osterreich geltenden Muster vom kónigl. ungar. Hauptpunzierungs- u. Metallleinlöhsungsamt in Budapest ausgestellt. (Erl. des H. M. 28 IV 1903, Z. 11704.) Zu übrigen unterliegen die gedachten Gewerbeinhaber u. Reisenden den hiesigen Vorschriften und sind insbes. an die Widerrungspflicht gebunden.

8. Schließlich ist zu bemerken, daß gemäß § 59 d Gew. D. für den Vertrieb von Druckchriften und das Sammeln von Pränume-ranten u. Subskribenten lediglich die im

Preßgesetz gegebenen besonderen Vorschriften, dagegen nicht die Bestimmungen der §§ 59 u. 59 b gelten.

III. Kritik der Nov. und ihre Durchführung.

1. a) Die Durchführung der Nov. ist in Osterreich keineswegs anstandslos vor sich gegangen. Das G. trat 6 Monate nach der am 15 III 1902 erfolgten Kundmachung, also am 15 IX 1902 in Kraft. Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung, der höchst wichtige Fragen vom G. zur Regelung überlassen blieben (vgl. § 59, Abs. 3, und § 59 b), wurde bis zum 11 IX 1902 (B. 4 IX 1902, R. 179), gewartet. Schon dies Beunruhigte die beteiligten Kreise.

b) Als aber dann insbes. die Bedingungen für die Ausfolgung von Legitimationskarten an Handlungsreisende bekannt wurden, wurde in der Presse, in Versammlungen und durch Abordnungen gegen den Inhalt der Durchführungsverordnung entschieden Stellung genommen. Insbes. das Erfordernis einer Leumundsnote und eines ärztl. Zeugnisses erregte lebhaften Unwillen. Dazu kam noch, daß dem G. zufolge am 15. September alle Reisenden mit den Legitimationen (die nur auf Grund oft schwer beschaffbarer Urkunden erhältlich waren) versehen sein sollten, die Behörden aber viele Tage nach dem Inkrafttreten des G. mit den notwendigen Formularen noch nicht versehen waren.

c) Der Regierung blieb nichts übrig, als entgegen dem klaren Wortlaute des G. in einem Erl. des H. M. 15 IX 1902, Z. 4635, den Behörden aufzutragen, Reisende wegen des Nichtbestehens der Legitimationen in der nächsten Zeit noch nicht zu beanstanden und überh. dem Billigkeitsstandpunkt möglichst Rechnung zu tragen. Da aber der Widerstand gegen die Durchführungsverordnung immer weitere Kreise erfaßte, erklärte in der Sitzung des N. H. am 30 X 1902 der Handelsminister, daß man der Geschäftswelt tunlichst entgegenkommen und insbes. das Erfordernis des Gesundheits- u. Leumundszugnisses fallen lassen werde. In der Zwischenzeit verzichteten die Behörden auf die Vorweisung der Legitimationskarten.

2. Unter dem 27 XII 1902 wurde endlich die neue Durchführungsverordnung kundgemacht und darin im allg. den Wünschen der Beteiligten entsprochen. Insbes. entfielen die Verweigerungsgründe wegen mangelnder Eigenberechtigung, wegen Krankheit oder Entstellung, wegen Betitel u. Landstreicherei, wegen wiederholter Übertretung der Gew. D. und wegen Schwebens einer gerichtl. Untersuchung; endlich wurde die Nachwirkung gerichtl. Abstrafung beschränkt. Außerdem erhielten für die wichtigsten Fälle auch die Reisenden ein Beschwerderecht gegen die Verweigerung der Legitimation und die Gültigkeit der Legitimationskarte wurde für die ganze Dauer des Dienstverhältnisses erstreckt. Andere unbedeutende Änderungen können hier außer acht gelassen werden.

3. In der B. des H. M. 24 VII 1903, R. 164, wurde außerdem die Liste der hinsichtlich des Detailreisens begünstigten Artikeltitel erweitert. Keine Milderung erfuhren die Be-

Bestimmungen betreffs der punzierungsamtl. Legitimationen gewisser Gewerbeinhaber u. Reisender. Diesfalls wird über die Notwendigkeit der Einhaltung der Reiseroute, über die Vorschrift der Bildung sowie darüber geklagt, daß die Gewerbebehörden das — allerdings im allg. nicht geübte — Recht der punzierungsamtl. Nachschau haben, obwohl sie die selbst für Sachleute schwierige Frage, ob die Waren richtig punziert seien, gar nicht lösen können.

4. a) Eine in mehreren Industriebranchen übliche besondere Art des Sammelns von Bestellungen im Umherreisen muß noch besprochen werden, obwohl sie in der Gew. O. nicht unmittelbar behandelt wird. In der Bekleidungswaren-, Teppich-, Galanteriewarenindustrie, beim Vertrieb von medizinischen Instrumenten, von Paramenten, Stöcken und manchen anderen Waren kommt es nämlich häufig vor, daß die Reisenden die Kunden nicht einzeln aufsuchen, sondern sie von ihrer Anwesenheit in bestimmten Orten verständigen und behufs Besichtigung der im jeweiligen Aufenthaltsort des Reisenden in Gasthöfen oder sonstwo aufgelegten Muster zu sich laden.

b) Im Erl. des W. Z. I II 1904, Z. 51685 ex 1903, B. Bl. Nr. 4, wurde nun ausgesprochen, daß diese Art des Geschäftsverkehrs nicht unter die Bestimmungen des § 59 falle, weil die Reisenden ihre Kunden nicht aufsuchen, sondern im Gegenteil von diesen aufgesucht werden und daß daher zur rechtl. Beurteilung dieser Art des Sammelns von Bestellungen die allg. Bestimmungen der Gew. O. heranzuziehen sind.

Bei einer bloß gelegentlichen oder vereinzelt Entgegennahme von Bestellungen im jeweiligen Aufenthaltsort des reisenden Gewerbeinhabers oder H. sei nichts Besonderes zu bemerken, mag das Erscheinen von Kunden zu Bestimmungszwecken veranlaßt worden sein oder nicht. Wenn aber der Aufenthaltsort des Gewerbetreibenden oder H. (insolge allg. Ankündigungen, Verständigung des Kundenkreises, Etablierung eines Musterlagers oder insolge sonstiger Vorkehrungen) als ein eigens zum Zwecke von Entgegennahme von Bestellungen bestimmt Standort und somit als Stätte eines regelmäßigen Geschäftsbetriebes erscheint, liege, ungeachtet der zeitlich beschränkten Dauer, die Errichtung einer festen Betriebsstätte bzw. die Errichtung einer nach § 40 Gew. O. anmelde-, bzw. konzeptionspflichtigen Filiale vor und bei unterlassener Anzeige, Anmeldung oder Konzeptionsbewerbung sei mit einer Strafamtshandlung wegen unbefugten Gewerbebetriebes vorzugehen.

Zur Anzeige, Anmeldung oder Konzeptionsbewerfung für einen Filialbetrieb sei nun nach der Gew. O. nur der Gewerbetreibende (Gewerbeinhaber oder Pächter), allenfalls der Stellvertreter des Unternehmers verpflichtet und wegen unbefugter Errichtung der Filiale daher stets gegen den Gewerbeinhaber amtzuzuhandeln, auch wenn die Filiale ohne oder sogar gegen seinen Willen vom Reisenden errichtet wurde.

c) Diese Bestimmungen veranlassen die davon betroffenen Kreise zu Gegenvorstellungen,

weshalb mit Erl. des W. Z. 25 V 1904, Z. 18199, B. Bl. 10, der erstgenannte Erl. teilweise abgeändert und den von den Interessenten ausgesprochenen Bedenken größtenteils Rechnung getragen wurde.

Den unterstehenden Behörden wurde nämlich eröffnet, daß eine Behinderung der in verschiedenen Industriebranchen übli. Praxis, die Kunden behufs Entgegennahme von Bestellungen zu sich zu laden, den mit dem oben angeführten Erl. verbundenen Absichten nicht entsprechen würde.

Die wesentl. Merkmale für die Beurteilung der Frage, ob in der Entgegennahme von Bestellungen durch den Reisenden in seinem Aufenthaltsort im einzelnen Falle ein Filialbetrieb vorliegt oder nicht, seien in jenem Erl. nur angedeutet, nicht aber erschöpfend aufgezählt.

Die Gewerbebehörden werden daher die Sachlage in jedem einzelnen Falle eingehend zu würdigen und hienach zu beurteilen haben, ob der konkrete Vorgang sich lediglich als eine im Umherziehen ausgeübte, jedoch vorübergehende, auf das Sammeln von Bestellungen beschränkte Tätigkeit darstellt oder den Charakter eines ständigen Betriebes an sich trägt.

Sofern also aus der zeitl. Beschränkung des Aufenthaltes, aus der Unterlassung des Verkaufes von Ware, aus dem auf Wiederverkäufer (Detailleur) beschränkten Kundenverkehr, endlich aus dem Umstande, daß allerdings eine vorübergehende Musterausbreitung erfolgt, aber nicht ein ständiges Musterlager errichtet wird, hervorgeht, daß es sich in der Tat um den vorübergehenden Betrieb eines Reisenden und nicht um einen Mißbrauch der Berechtigung des Reisenden zur Errichtung eines ständigen Betriebes handelt, sei zu einer Beantragung vom Gesichtspunkte des unbefugten Filialbetriebes kein Anlaß gegeben.

Ferner wurden in teilweiser Abänderung des früheren Erl. die Gewerbebehörden angewiesen, in jenen Fällen, wo sich die vom Reisenden ausgeübte Tätigkeit als Filialbetrieb darstellt, die Strafamtshandlung wegen unbefugter Errichtung einer Filiale bloß gegen den Reisenden und nicht auch gegen den Gewerbeinhaber vorzunehmen, sofern der Reisende erwiesenermaßen nicht im Einverständnis mit seinem Dienstgeber, also etwa gegen dessen Auftrag vorgegangen ist. Sofern ein Anlaß zu einer Beantragung überh. vorliege, sei in solchen Fällen gegen den Reisenden wegen unbefugten Betriebes der Handelsagentur (§ 59 c Gew. O.) amtzuzuhandeln.

5. Was nun die praktische Wirkung der Gewerbenovelle 25 II 1902 und der hierzu erdientenen B. und Erl. anlangt, kann gesagt werden, daß die Tragweite jener Gesetzesreform von vornherein überschätzt wurde. Für Wien hat, da am Standort der Unternehmungen das Reisen vollkommen frei ist, das G. nur insoweit Bedeutung, daß mit Kolonial-, Spezerei- u. Materialwaren (insbes. Feigenkaffee u. Petroleum) Private nicht besucht werden dürfen und damit der durch Agenten betriebene Großbetrieb einzelner Firmen lahmge-

legt wurde. Aber auch die Gewerbetreibenden auf dem flachen Land klagen, daß sie von Wirkungen des *H.* noch nichts verspüren. Das *G.* werde zu wenig streng gehandhabt, Detailreisende besuchten noch immer die Provinz und die Hoffnungen, die auf die *Nov.* gesetzt wurden, seien enttäuscht. Es wird daher noch weiter gegangen und verlangt, daß auch § 41 der *Gew. O.*, welcher den Gewerbetreibenden gestattet, auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes in Kommission zu geben, auf Bestellungen dahin zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, abgeändert werde, weil dieser Paragraph gewissen großstädt. Firmen ermüßliche, mit Berufung auf frühere (angeblich oft nur vorgegebene) Bestellungen periodische Lieferungen auszuführen und so eine Art Hausierhandel im großen unter dem Schutze des *G.* zu betreiben. Vgl. auch die Art. „Agenten“ u. „Handelsagenten“.

Literatur.

Kopeß: Österr. Gewerbegesetzkunde (1829/30) (insbes. §§ 219, 236, Punkt 2 u. 5). **Barth-
Barthenheim:** Österr. Gewerbe- u. Handelsgesetzkunde (Wien 1846), II, 196 f., 199, 276 ff. **Zaleisky:** Handbuch usw. (Wien 1854), II, 4. **Thaa:** Das Hausierwesen in Österr. (Wien 1884), S. 5; Schriften des Ver. f. Sozialpolitik, LXXXII, Einleitung v. Schwiedland, S. LX; **Mitusch:** Die Einschränkung des Detailreisens usw. in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw., Jahrg. XXVII, S. III, S. 164 ff. Mitusch.

Hausgesetze

f. „Kaiserliches Haus“.

Hausierhandel.

I. Geltende Bestimmungen. — II. Der Entwurf eines neuen Hausiergesetzes.

I. Geltende Bestimmungen. Unter *H.* werden in manchen Ländern sämtliche oder doch mehrere im Umherziehen betriebene Beschäftigungen verstanden. In Österr. gilt nach dem kais. P. 4 IX 52, R. 252, als *H.* nur „der Handel mit Waren, im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufsstelle“. Nur Österr. Staatsbürger und der Regel nach nur Personen im Alter über 30 Jahre sind zum *H.* zugelassen; hiezu bedürfen sie einer besonderen Bewilligung (des sog. Hausierpässes), welche auf ein Jahr erteilt (aber dann eventuell auf Ersuchen verlängert) wird. Der Hausierer muß seine Bewilligung in allen Orten, wo sich eine polit. oder Polizei-Behörde befindet, vor Beginn des Betriebes vidieren lassen; zum Uebertritte in ein anderes Kronland bedarf es der sog. „bestätigenden Vidierung“; in einzelnen Orten kann der *H.* aus besonderen Gründen völlig unterjagt werden; im

Grenzbezirke ist er nur dessen Bewohnern gestattet; eine große Anzahl von Warenkategorien ist vom *H.* völlig ausgeschlossen; der Gehilfe, welcher einem bejahrten oder gebrechl. Hausierer bewilligt werden kann, muß dieselben Eigenschaften ausweisen, welche für letzteren vorgeschrieben sind; das Hausieren mit Warenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lasttier notwendig war, ist unbedingt unterjagt. Zugunsten der Bewohner bestimmter erwerbsarmer Gegenden, welche zum Teil von altersher sich in größerem Umfange mit dem *H.* beschäftigten, besteht (§ 17) eine Reihe besonderer Begünstigungen (Normalalter von 24 Jahren, Berechtigung zum Hausieren im ganzen Reiche mit Einschluß der Grenzbezirke und geschlossenen Orte und zum Handel mit einzelnen sonst verbotenen Waren).

Diese Bestimmungen wurden durch B. und Erl., welche die Anordnungen des Hausierpatentes liberal auslegten, abgeschwächt. So ist insbes. die B. d. S. W. 6 X 55, Z. 6914, zu erwähnen, welcher den Hausierern das Recht einräumte, die Jahrmärkte zu besuchen und ihre Waren auf offenem Stande oder in festen Verkaufsstätten während der Dauer des Jahrmarktes feilzubieten, und gleichzeitig erklärte, daß die Anwendung von bespannten Wagen u. Lasttieren nur bei dem eigentl. Hausieren, d. h. beim Anbieten der Ware von Haus zu Haus verboten, dagegen dem Hausierer der Transport seiner Ware von Ort zu Ort mit bespannten Wagen gestattet sei. Ferner wurde erklärt, daß die Vidierung der Hausierdokumente nur aus polizeil. Rücksichten verweigert werden könne, daß aber eine Verweigerung oder Beschränkung der Vidierung (z. B. eine zeitlich beschränkte Vidierung) der Hausierdokumente lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute der betreffenden Orte absolut unzulässig sei.

Angesichts dieser weiten Auslegung des Hausierpatentes und des Umstandes, daß sich die wirtschafil. Verhältnisse namentlich in der ersten Hälfte der Siebzigerjahre für den gewerblichen u. kommerziellen Mittelstand sehr ungünstig gestaltet hatten, trat in diesen Kreisen eine dem *H.* feindselige Stimmung ein, welche sich zuerst in einer Eingabe der Handels- u. Gewerbekammer in Linz vom J. 1876 äußerte und nach u. nach in zahlreichen Klagen u. Beschwerden der Handels- u. Gewerbekammern, Handelsgremien und gemerbl. Genossenschaften sowie mehrerer L. T. und in Petitionen u. Interpellationen im N. S. des Reichsrates zum Ausdruck kam.

Die Regierung, welche den bezügl. Wünschen Aufmerksamkeit zuwandte, sich jedoch unbedingt auf den Standpunkt stellte, nicht den *H.* selbst, sondern nur damit verbundene Mißstände bekämpfen zu wollen, glaubte anfänglich, den Anforderungen der beteiligten Kreise, soweit sie ihr berechtigt erschienen, im administrativen Wege entsprechen zu können. Demgemäß wurde durch Ministerialverordnung 23 XII 81, R. 2 ex 1882, die mit der B. d. S. W. 6 X 55 gegebene Auslegung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes zurückgenommen oder wesentlich modifiziert und mit Erl.

des H. M. 23 XII 81, Z. 2049, den Behörden eine eingehende, auf sorgfältige u. strengere Handhabung des Hausiergesetzes gerichtete Weisung erteilt. Gleichzeitig wurden mit diesem Erl. hinsichtlich einer Reihe anderweitiger im Umherziehen betriebener, sohin „dem H. verwandter Beschäftigungen“ die bestehenden Normen zusammengefaßt, republiziert oder neue Vorschriften gegeben. Da ferner die mangelhafte Handhabung des Hausierpatentes vielfach dem Umstande zugeschrieben wurde, daß die Durchführung dieses G. nach dem Hausierpatente nicht den polit., sondern den Finanzbehörden übertragen und sohin in erster Linie nicht von polit. u. gewerblichen, sondern von gefällpolit. Grundfäden geleitet war, wurde mit dem G. 21 III 83, N. 37, das Strafverfahren bei Übertretungen des Hausiergesetzes den polit. Behörden zugewiesen.

II. Der Entwurf eines neuen Hausiergesetzes.

Die Klagen u. Beschwerden gegen den H. bestimmten schließlich die Regierung zur Ausarbeitung eines neuen Hausiergesetzentwurfes, der (gemäß Art. XV des Zoll- u. Handelsbündnisses, wonach für die Erteilung der Hausierbewilligungen in beiden Reichshälften möglichst übereinstimmende Grundsätze gelten sollen, und auf Grund des § 11 des G. 20 XII 79, N. 136, welcher daselbe Prinzip auf Bosnien und die Herzegowina ausdehnt) mit der ungar. Regierung und dem Reichsfinanzministerium (Abteilung für Bosnien und die Herzegowina) durch Beratern und als Regierungsvorlage eingebracht wurde.

Die Tendenz dieses Entwurfes war, den heutigen Verhältnissen entsprechende Beschränkungen des H. einzuführen und Mißstände zu beseitigen, anderseits aber diesem Erwerbszweige, welcher für die Konsumenten noch nicht überall entbehrlieh erscheint, für die Industrie u. Hausindustrie wichtig ist und mitunter in besonders erwerbsarmen Gegenden vielen Tausenden Verdienst bietet, die Möglichkeit des Fortbestandes nicht zu entziehen.

Der zuerst im J. 1894 eingebrachte Regierungsentwurf (813 der Beilagen zu den Protokollen des N. H. aus 1894) passierte erst im J. 1901 das N. H. (Neuerl. Vorlage Beil. 452 aus 1901; Bericht des Gewerbeausschusses Beil. 1511, Beschluß des Hauses Beil. 1563 aus 1902.) Das H. fand sich jedoch (186 u. 206 der Beil. aus 1903) zu einigen Abänderungen bewogen, denen das N. H. kaum zustimmen dürfte. Zur Beschlußfassung hierüber ist es bisher nicht gekommen.

Unter H. versteht auch der Entwurf den Handel mit Waren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne feste Verkaufsstätte. Zu seinem Antritt ist eine amtl. Bewilligung (Hausierbuch) erforderlich, das nach Entrichtung der ganzjährigen Erwerbsteuer jeweils für die Dauer eines Jahres gebührenfrei erteilt wird. Hausierer können nur österr. Staatsbürger sein, die eigenberechtigt und zumindest 33 Jahre alt, seit zumindest einem Jahre im Bezirk der Ausstellungsbehörde ansässig, weder mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet, noch in abschreckender Weise

entstellt, unbescholten sind und nicht vertrauenswürdig erscheinen. Sie erhalten die Bewilligung in der Regel nur für ein Landesgebiet (nach dem Beschlusse des N. H. eventuell auch nur für einzelne Bezirke eines Landes). Eine Erweiterung über den ursprüngl. Sprengel hinaus bedarf besonderer Bewilligung. Das Hausierbuch ist in der Regel im Orte, in dem hausiert werden will, der Widierung zu unterziehen, wobei für das Hausieren eine Frist bestimmt werden kann; diese muß zumindest drei (nach Beschluß des H. H. acht) Tage betragen. Verboten ist, Hausierwaren auf Märkten an festen Verkaufsstätten auszulegen, sie im Aufbewahrungsorte zu verkaufen, in fremde Wohnungen ohne Erlaubnis einzutreten und gegen ersichtl. Verbot oder nach Einbruch der Dunkelheit fremde Häuser oder Höfe zu betreten. Der H. ist mit dem Warenbezuge auf das Zollgebiet beschränkt und muß die bezügl. Bezugsausweise bei sich führen. Eine Reihe von Waren (Seidenraupensamen, Fleisch, Milch, Margarin, Brot, Kanditen, geistige Getränke, Spiritus, Essig, Gifte, Heil- u. Arzneimitteln, Edelsteine, Gold u. Silber, Wertpapiere usw.) sind vom Vertriebe im Hausierwege ausgeschlossen. Desgleichen können bestimmte Orte u. Gebiete dem H. verschlossen werden u. zw. kann der H. (§ 12) im Sinne des N. H. in einzelnen Orten seitens der Gemeindevertretung nach Genehmigung der Landesbehörde untersagt werden. Nach der Fassung des H. H. hingegen soll ein solches Verbot nur in Orten mit mehr als 5000 Einwohnern, bloß im Fall besonders rüchswürdiger Umstände auch in Orten unter dieser Einwohnerzahl, desgleichen in Kurorten erlassen werden können; auch soll dazu die Genehmigung des H. M. erforderlich sein; die Ausschließung des H. in Kurorten soll sogar im Einvernehmen mit dem N. F. erfolgen. Im Sinne beider Häuser sollen Bewohner solcher geschlossenen Orte an anderen Orten keine Hausierbewilligung erhalten; jedoch sollen an ortsanässige, hilfsbedürftige u. unterstützungswürdige Personen von über 24 Jahren (nach dem Votum des N. H.: nur wenn sie zu einem anderen Erwerb unfähig sind, nach dem Beschluß des H. H. schlechthin) lokale Hausierbewilligungen, zum H. auf der Straße oder in öffentl. Lokalen innerhalb des Ortes erteilt werden. Die Ausschließung des H. erleidet überdies in diesen Orten noch eine allg. Ausnahme, denn sie berührt nicht die Bewohner bestimmter begünstigter Orte. Nach § 16 des Entwurfes wird nämlich den Bewohnern gewisser ärmerer Gegenden u. Orte das Privileg gewährt, mit ihren herkömml. Hausierwaren im ganzen Reiche zu hausieren. Diesbezüglich will das H. H. eine sehr umfangreiche Liste von Orten u. Gegenden in das G. selbst aufnehmen, während das N. H. hierin viel zurückhaltender ist. Beide Fassungen lassen die Erweiterung der Liste im Verordnungswege zu.

Hausierern aus Ungarn und aus den okkupierten Ländern wird bei reziprok gleicher Behandlung der österr. Hausierer das Hausieren in Österr. auf Grund ihrer heimatl. Bewilligungen gestattet.

Über die Gewerbesteuer der Hausierer vgl. den Art. „Personalsteuern“. (Erwerbsteuer allg.)

Literatur.

v. Thaa: Das Hausierwesen in Österr., Wien 1884, und in der 1. Aufl. des Staatswörterbuchs. — Schwiedland: Die Hausierfrage in Österr., Leipzig 1899, Sonderabdruck der Einleitung zu Bd. 82 der Schriften des Vereines für Sozialpolitik: „Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Österr.“, Leipzig 1899. Schwiedland.

Hausindustrie.

Der wissenschaftl. Begriff der H. fällt mit jenem der Verlagsarbeit, Verlagsindustrie oder Verlegererei zusammen; H. ist Arbeit für einen Verleger. (S. den Art. „Verlagssystem“.) Die österr. Gesetzgebung hat jedoch einen eigenen positivrechtl. Begriff der H. geschaffen, welcher hier zu erörtern ist. Um ihn zu erfassen, sind mehrere Unterscheidungen zu machen und eine gewisse Reihenfolge einzuhalten.

a) Die Gewerbeordnung von 1859 hat (Kundmachungspatent V e) von der Wirksamkeit der Gew. D. überh. ausgenommen: jene Erwerbszweige, welche in die Kategorie der häusl. Nebenbeschäftigungen fallen und durch die gewöhnl. Mitglieder des eigenen Hausstandes betrieben werden. In diese Kategorie fällt die weibl. Handelsangestellte, welche daheim eine Schreibmaschine aufgestellt hat, auf welcher sie in freien Stunden als Nebenberuf für Gewerbetreibende, Advokaten usw. gewerbsmäßig Schriftstücke ausfertigt — oder die Familie des Kleinbauern auf dem Lande, welche in ihrer freien Zeit zum Vertriebe auf dem Markte Körbe flücht, Bottiche verfertigt oder Konfektionswaren näht — oder die Beamtenwitwe, welche in der Stadt, zum Verkauf an Bildler bezw. im Auftrag von Exporteuren, Häfelien herstellt oder Wirkwaren zusammennäht. Diese Personen sind, sofern diese Tätigkeit für sie eine häusl. Nebenbeschäftigung darstellt, zu welcher sie nicht andere als ihrer Familie oder ihrem Hausstande angehörende Personen (Dienstmädchen u. dgl.) im Lohne verwenden, rechtlich Personen, auf welche aus dem Titel dieser Arbeit die Gew. D. keine Anwendung findet.

b) Die Gewerbenovelle vom J. 1883 hat jodann (Abs. 3 des § 1 der Gew. D. in ihrer heutigen Gestalt) „die gesamte Hausindustrie“ von der Einreihung unter die Gewerbe überh. ausgenommen. Der Erl. des H. M. 16 IX 83, S. 26701, definiert aber (an Gesetzesstatt) „die Hausindustrie“ als jene gewerbl. Produktion, die

1. nach örtl. Gepflogenheit,
2. von Personen in ihren Wohnstätten (sei es als Haupt- oder als Nebenbeschäftigung) in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbstätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen,
3. keinerlei gewerbl. Hilfsarbeiter (Gehilfen, Lehrlinge usw.) beschäftigen, sondern
4. sich lediglich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen.

Somit wären „Hausindustrielle“ die gewerbl. Arbeiter, die in eigener Wohnstätte, zusammen mit der Familie oder allein, nach örtl. Gepflogenheit gewerbl. Produkte herstellen. Diese Begriffsbestimmung erinnert durch die Betonung der örtl. Gepflogenheit an jene lokalisierten Gewerbe, die sich in unseren Kronländern noch vielfach finden, bei denen oft der größte Teil des Ortes eine gewerbl. Erzeugung traditionell übt — so im Fassa- u. Grödener Tal die Holzschmiederei, in der Biechtau bei Gmunden die Erzeugung von Holzgeräten, in Trattenbach in D. O. die Erzeugung ordinärer Taschenuhrer, in Stuč im südböhm. Böhmen oder in Uhnów und anderen Orten Gal. die Schuhmacherei usw. Es ist das die von den Sozialisten höhnlisch „Idyllisch“ genannte H., bei welcher ein ganzer Ort für einige Händler arbeitet und Männer, Weiber, Greise u. Kinder in ihren Hütten an der gewerbl. Arbeit beteiligt sind, neben welcher das Bestellen des Ackerstückes als Nebenbeschäftigung in der besseren Jahreszeit einhergeht.

c) Der „Heimarbeiter“ (nach der in Wien übll. Terminologie „Sitzgefelle“), das ist der in der eigenen Behausung für den Meister tätige Arbeiter, wird in der Gewerbeordnung (Nov. vom J. 1885) im § 78 a erwähnt, wo es in Bezug auf die Lohnzahlungen und das Trucverbot heißt: „Die Bestimmungen des § 78 finden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbeinhaber die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie abgeben, ohne aus dem Verfaufe dieser Waren an Konjumenten ein Gewerbe zu machen.“

Der Verleger, welcher für die morphologische Gestaltung der Verlagsindustrie wesentlich und in der Begriffsbestimmung der „Hausindustrie“ im zitierten Ministerialerlasse ganz übersehen ist, tritt hier als kleingewerbl. Meister in den Vordergrund.

Der Meister oder Fabrikant, kurz, jeder begl. gewerbl. Unternehmer, darf indes seine Arbeiter in oder außer dem Hause beschäftigen; die Zentralisation der Gehilfen ist ihm nirgends vorgeschrieben. Der Handelsunternehmer freilich darf nicht Sitzgefallen beschäftigen. § 38, Abs. 3, der Gew. D. wiederholt dieses Verbot rücksichtlich der Herstellung „handwerksmäßiger“ Erzeugnisse — solcher, deren Herstellung im selbständigen Betriebe den Nachweis der Befähigung im Sinne von § 14 der Gew. D. voraussetzt. Es heißt dort: „Der Inhaber eines Handelsgewerbes im e. S. (§ 1, Abs. 3) darf die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben, wenn er den Vorschriften des § 14 bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe entsprochen hat.“ Die übrigen Gewerbe darf er im Sinne der Gew. D. ausüben, falls er die dazu etwa erforderl. Konzession erhalten, bezw. (freie Gewerbe) wenn er sie angemeldet hat. Damit ist er jedoch gewerbl. Unternehmer geworden. Als Händler ist er prinzipiell ebenjowentig befugt, Sitzgefallen zu beschäftigen, wie jeder andere Nichtmeister. Eine Ausnahme dürfte jedoch rücksichtlich des Händlers

zulässig sein: das ist die Verwendung von „Hausindustriellen“ im Sinne des erwähnten Ministerialerlasses.

Heimarbeiter werden im österr. Gewerberechte auch im § 8, Abs. 4, des G. 14 V 69, R. 63, über die Errichtung von Gewerberechten erwähnt. Es heißt da hinsichtlich des Wahlkörpers der Arbeiter: „Als Arbeiter sind hierbei nicht nur diejenigen anzusehen, welche in der Fabrik selbst arbeiten, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Fabrik den ihnen gegebenen Stoff zu Zwecken des bestimmten Gewerbszweiges verarbeiten.“ Hier sind somit Heimarbeiter von Fabrikanten gemeint.

d) Endlich findet die H. Erwähnung in § 3, Abs. 3, des G. 30 III 1888, h. 33, über die Krankenversicherung der Arbeiter, wo es heißt, daß auch solche Unternehmer, in deren Auftrag, oder für deren Rechnung, „selbständige“ (?) Arbeiter in eigenen Betriebsstätten persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne anderweitige Hilfsarbeiter mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind („Hausindustrielle“) berechtigt sind, mit diesen Arbeitern unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung beizutreten. Hier ist vielleicht wieder die nebulöse „Hausindustrie“ des Ministerialerlasses gemeint. Unter diese fallen indes nicht bloß Arbeiter, sondern auch alle jene tatsächlich selbständigen Handwerker, die im mähr. oder gal. Schuhmacher- oder Töpferdorf für den Verkauf auf Märkten produzieren, sobald diese Erzeugung in ihrem Dorfe „örtliche“ Gepflogenheit ist und sie keine fremden Hilfskräfte halten. Ebenso der Meister eines südtirolischen Dorfes, in dem als lokalisiertes Gewerbe die Erzeugung von Handschuhen oder von wollenen Decken von der Mehrzahl oder einem sehr beträchtl. Bruchteil der Bevölkerung traditionell geübt wird — ein materiell selbständiger Handwerker, welcher seine Produkte durch einen Angehörigen seiner Familie verhandelt.

Somit sind nach dem österr. Gewerberechte „Hausindustrielle“ auch Personen, die mit einem Verleger nichts zu tun haben. Andererseits werden aber nicht als „Hausindustrielle“ bezeichnet Arbeiter, die daheim wohl für Meister (oder, in Ermanglung von Aufträgen, auch auf eigene Rechnung) arbeiten — Knöpfe dreheln, Bekleidungsstücke herstellen oder dgl. — ohne die Meisterbezugnis (Gewerbeschein u. Steuerbogen) zu besitzen.

Die Unzulänglichkeit der gewerberechtl. Kategorien der H. ist von Beobachtern des wirtschaftl. Lebens wiederholt betont worden. Dies hat jedoch die Staatsverwaltung zu einer Revision der einschlägigen Begriffsbestimmungen noch nicht zu bestimmen vermocht. Entsprechend den praktischen Anforderungen sind einzelne Teile der Gew. D. sukzessive umgebaut worden, ohne daß dabei alle veralteten Reste hinweggetilgt worden wären. So ist denn auch in der Gew. D. bis zum heutigen Tage jene H. stehen geblieben, die der Gesetzgeber von 1883 im Sinne gehabt hat, die sog. idyllische, ländl. H. abgelegener Alpenländer, und dem Gesetzgeber ist die Heimarbeit in den Städten, eine neben

den werkstattmäßigen Gewerben verbreitete üppige ökonomische Blüherung, auch seither nicht als „Hausindustrie“ bekannt geworden. Zwar könnte man heute bei einiger Bosheit wohl darüber streiten, ob die naive Definition des erwähnten Ministerialerlasses ihrem Wortsinne nach nicht auch schon die Sitzgefallen der Stadt umfaßt, da das Heimarbeiten hier bereits tatsächlich vielfach zu einer örtl. Gepflogenheit geworden ist, so z. B. das hausindustrielle Dreheln der Knöpfe in manchen Wiener Vororten, allein dem Geiste des Erl. und des G. nach ist diese Verlagsindustrie als Arbeit außerhalb der Werkstätten beschäftigter gewerb. Hilfsarbeiter, allenfalls als unbefugte Gewerbeausübung, aber nicht offiziell im gesetzlichen Sinne als „Hausindustrie“ zu rubrizieren.

Was im besonderen die H. des k. u. k. G. betrifft, so lehnt sich diese an den Begriff des „Hausgewerbes“ in der deutschen Arbeiterversicherungs-gesetzgebung an. Das preussische Obergerichtsgericht hat nun in einem Falle (E. 25 I 97; Pr. Verw.-Blatt, XVIII, S. 302) implizite auf „Hausgewerbebetrieb“ erkannt: denn die betreffende Frau habe nicht etwa bloß aus zufälligen, vorübergehenden Gründen in der eigenen Wohnung (einer Schlafstube) gearbeitet; zur Lösung des Arbeitsverhältnisses sei weder für sie noch für den Arbeitgeber eine Kündigung erforderlich gewesen; sie stand auch sonst in keinem persönl. Abhängigkeitsverhältnisse zu ihm, unter keiner Aufsicht u. Disziplin, hatte nicht ein bestimmtes Quantum Arbeit zu bestimmter Zeit fertigzustellen u. abzuliefern, und brauchte die Arbeit nicht notwendig selbst auszuführen. Sonach wird eine gewisse Spur von Selbständigkeit im Betriebe als Maßstab genommen. Die deutsche Gesetzgebung übersieht aber, daß „Heimarbeiter“ wie „Hausgewerbetreibende“ beide schon im Wesen „unselbständig“ sind. Sie sind in Wahrheit wirtschaftlich wie sozial vom Verleger abhängig. Man trachtet nun Stufen dieser Abhängigkeit zu konstruieren und unterwirft die mehr abhängigen Verlagsarbeiter der Krankenversicherung, während man jene, die etwas unabhängiger scheinen, als Unternehmer betrachtet und von der Versicherung frei läßt. Als Kriterien größerer Abhängigkeit aber gelten die etwaige Benutzung von Arbeitsgeräten des Verlegers, die allfällige Lieferung von Rohstoffen u. Zutaten durch diesen, das Verbot, die Arbeit an andere zu übertragen, die Zulässigkeit einer Kontrolle in der Betriebsstätte des Arbeiters, die etwaige Verpflichtung, nur für den Verleger tätig zu sein (zum Schutze der gelieferten Muster u. Hilfsstoffe), die Abmachung fester Termine für Warenlieferung u. Entlohnung u. dgl. Gleichgültig ist, ob mit Hilfskräften oder allein und ob etwa zeitweise für eigene Rechnung gearbeitet wird. Demgemäß mußte auch das Deutsche Reichsversicherungsgesetz wiederholt erklären, daß die vom Gesetzgeber betonte „Selbständigkeit“ des Hausgewerbetreibenden nicht in der wirtschaftlichen, sondern nur in der persönl. Unabhängigkeit gefunden werden kann, in welcher der in eigener Betriebsstätte Tätige gegenüber dem in

der Werkstätte des Arbeitgebers Beschäftigten steht. (Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Teil betreffend die Invaliditäts- u. Altersversicherung, Berlin 1891, S. 182.)

In Oöterr. kam den Bedürfnissen der Praxis der Verwaltungsgerichtshof entgegen, indem er die „Selbständigkeit“, welche gemäß § 3, Abs. 3, R. V. G. die Freiwilligkeit der Krankenversicherung für „Hausindustrielle“ begründet, eng interpretierte. Dadurch fallen viele „Arbeiter außer Hause“ in den Kreis der Zwangsversicherung.

In einem Falle arbeiten Weber in ihren eigenen Wohnungen, auf eigenen Webstühlen, mit fremden Hilfskräften, ausschließlich für eine Firma, so daß, wenn sie ihre Tätigkeit anderswo verwerten würden, ihre Entlassung seitens der Firma erfolgen würde. Sie stehen zu ihr in einem Affordverhältnisse, erhalten von ihr das Rohmaterial und die zur Herstellung der jeweiligen Arbeit erforderl. Webergehirre und liefern an sie das fertigestellte Halbjabrat ab. Der R. V. G. hielt sich hier an die Tatsache, daß diese Leute ihre Erzeugnisse nicht selbständig auf den Markt bringen und für ihre Arbeit einen Affordlohn nach dem im Uebernahme raume angeschlagenen Tarife beziehen, „bei welchem begrifflich ein Unternehmergewinn ausgeschlossen ist, und der daher als Arbeitslohn zu betrachten ist.“ Daher seien diese Weber nicht selbständige Unternehmer, verwenden vielmehr ihre volle Arbeitskraft in dem gewerbl. Unternehmen der Firma, stehen bei dieser in regelmäßiger Beschäftigung und sind somit Arbeiter im Sinne des R. V. G. Der Umstand, daß sie sich beim Spulen fremder Hilfsarbeiter bedienen und diesen ihrerseits den sog. Spullohn zahlen, sei nicht von Bedeutung, da dieser Umstand für das zwischen den Webern und der Firma bestehende Arbeitsverhältnis belanglos sei, die Frage der Spularbeiter aber nicht zur E. stehe. (Budwinski 1892, S. 954 f.)

Wurde ferner bei der Beschäftigung von Arbeitern durch Subunternehmer in deren eigenen Werkstätte auf den Charakter einer gewerbmäßigen Unternehmung erkannt — wie beim Nähen zugeschnittener Handschuhteile in Betriebsstätten von Handschuhmacherfaktoren, welche dazu eigene ständige Arbeiter auf eigene Gefahr u. Kosten verwenden — so fielen dadurch, wenn auch nicht die Subunternehmer (Faktoren), so doch die von ihnen beschäftigten Leute aus diesem Titel der Versicherung anheim. (Budwinski, 1895, I, S. 372 f.)

Sodann wurde in einer E. des M. J. zwischen der Familie des Arbeitgebers angehörigen und fremden Arbeitern hinsichtlich der Krankenversicherung kein Unterschied gemacht, sondern als maßgebend lediglich der Bestand eines Arbeitsverhältnisses angesehen. (M. J. 1891, S. 428.) Endlich erklärte das M. J.: im Falle der Beschäftigung von Personen in ihren Wohnungen gegen Stücklohn komme es bei der Bestimmung der Versicherung vorerst auf den Umstand an, ob die Beschäftigten sich als Arbeiter im Sinne des R. V. G., d. h. als Arbeiter einer gewerbmäßigen Unternehmung darstellen, und ob

sie „im Betriebe, wenn auch außerhalb der Betriebsstätte“, verwendet werden.

Der Stand der Dinge in Oöterr. erscheint so nach in dieser Beziehung nicht ungünstig; immerhin stehen aber die verlegten kleinen Meister außerhalb der Versicherung und nach dieser Richtung erschiene eine Verfügung notwendig. Und, mag auch die Praxis vielfach in sozialpolit. befriedigender Weise gewirkt haben: der Mangel einer klaren, bündigen gesetzl. Regelung macht sich doch schon auf dem Gebiete der Krankenversicherung fühlbar. S. auch Art. „Verlagssystem“ u. „Heimarbeit“.

Literatur.

Schwiedland: Vortbericht über eine gesetzl. Regelung der Heimarbeit; erstattet an die n.-ö. Handels- u. Gewerbekammer. Wien 1896. S. 8 bis 10. — Schwiedland: Die Krankenversicherung der Verlagsarbeiter, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw., 1901, S. 180—196.

Schwiedland.

Hausrecht.

I. Begriff. — II. Ööterr. Gesetzgebung über S. — III. Rechtsschutz des S.

I. Begriff. Man versteht unter S. die Unverletzlichkeit der Wohnung (des zum Wohnen bestimmten Raumes, daher auch der Baraden, Schiffswohnungen usw.) und sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten (Geschäftsräume, Magazine, Ställe usw.) gegenüber den einzelnen, wie auch gegenüber den Organen der öffentl. Gewalt. Personen, die vorsätzlich u. widerrechtlich in die Wohnung, in das befriedete Besitztum eines anderen gegen dessen Willen eindringen oder nach dem Betreten der Räumlichkeiten der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, nicht Folge leisten, desgleichen die staatl. Organe, welche unberechtigt eine Durchsuchung dieser Räumlichkeiten vornehmen, verletzen den Hausfrieden.

Während das römische Recht die Wohnung nicht besonders schützte — Verletzungen des Hausfriedens wurden strafbar, wenn sie unter die von Sulla gegebene lex Cornelia de iniuriis (L. 5, pr. D. [47, 10]) fielen oder als *crimen vis* (L. 3, § 6 D. [48, 6]) erschienen — genöß die Unverletzlichkeit des Hauses als wesentl. Grundlage der individuellen Freiheit hohe Anerkennung und besonderen Schutz im deutschen Rechte, sowohl in der ältesten Zeit der germanischen Völker, als auch im späteren Mittelalter. „Das Haus bildet des Mannes Burg“, der Hausherr hat die Befugnis, aus eigener Macht selbst mit Gewalt sein Haus zu schützen, er kann Asyl gewähren, und selbst bei berechtigtem Einschreiten, z. B. bei Nachforschung nach gestohlenen Gütern, bedarf die vorgebrachte Bitte seiner Bewilligung; ja sogar der Missetäter genießt in seinem Hause einen gewissen Schutz gegen Befangennahme u. Gewalttat.

Noch im späteren Mittelalter darf das Haus nur nach geächteten Personen und wegen schwerer

Verbrechen von den öffentl. Organen nach mehrfacher feierl. Aufforderung durchsucht werden und der Hausherr sich gegen die ihre Befugnis überschreitenden öffentl. Organe mit Gewalt verteidigen.

Eine wesentl. Änderung erfolgte im 16. Jahrh. durch die Vollendung der Rezeption des römischen Rechtes; die mittelalterl. Anschauungen verschwinden immer mehr u. mehr durch die Herausbildung des absoluten Staates. Durch die schrankenlose Gewalt der seit dem 17. Jahrh. nach Unabhängigkeit ringenden „Polizei“ war die Unverletzlichkeit der Person und ihrer Güter gegenüber der staatl. Gewalt vernichtet. Es war nunmehr die Aufgabe des modernen Rechtsstaates, die Unverletzlichkeit seiner persönl. Glieder und ihrer Güter gegenüber der allmächtigen Staatsgewalt wieder zur Geltung zu bringen, und sanden diese polit. Rechte in den Grundrechten der konstitutionellen Staaten ihre gesetzl. Anerkennung.

Auch die Gesetzgebung der Reichsstaatsländer, Art. 9 des St. G. 21 XII 67, R. 142, über die allg. Rechte der Staatsbürger, erklärt die Unverletzlichkeit des „Hausrechtes“ gegenüber den staatl. Organen als ein allg. polit. Recht.

Rechtl. Natur. Das „Hausrecht“, d. h. die rechtl. Unverletzlichkeit der Wohnung gegenüber staatl. Organen erscheint nicht als ein selbständiges polit. Recht der Staatsbürger, sondern als Folge der allg. polit. Rechte der Unverletzlichkeit der Person und ihrer Sachgüter; vielmehr ist die Befugnis der staatl. Verwaltungsorgane, in den gesetzlich bestimmten Fällen und in gesetzlich geregelter Weise eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, ein subjektives öffentl. Recht derselben.

II. **Niterr. Gesetzgebung über §. Art. 9 des St. G.** über die allg. Rechte der Staatsbürger 21 XII 67, R. 142 (§ 18 der Verfassungsurkunde 25 IV 48, § 10 des faif. P. für die gegenwärtig im Reichsrate vertretenen Länder 4 III 49, R. 151), und das einen Teil des St. G. bildende G. zum Schutze des H. 27 X 62, R. 88, sprechen die öffentlich-rechtl. Unverletzlichkeit des Hauses (der Wohnung und sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten) aus und regeln das Hausdurchsuchungsrecht der staatl. Organe.

Dieselben dürfen eine Hausdurchsuchung vornehmen:

1. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege,
2. zum Behufe der polizeil. Aufsicht,
3. behufs finanzieller Aufsicht.

ad 1. Eine strafprozessuale Hausdurchsuchung (bei Verbrechen u. Vergehen) darf in der Regel nur kraft eines, dem Beteiligten sogleich oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellenden richterl. Befehles vorgenommen werden. Nur bei Gefahr im Verzuge — hiezu genügt die Konstatierung solcher Umstände, welche unter gewöhnl. Verhältnissen die Annahme der Gefahr im Verzuge rechtfertigen (Erkenntnis des R. G. 17 VII 78, Sammlung Nr. 162, 163) — kann die Hausdurchsuchung auch ohne richterl. Befehl von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörde u. Gemeindevorstehern, d. h. auch von Behörden,

welchen nicht die Strafgerichtspflege obliegt, angeordnet werden, und sind die hiezu Beauftragten mit einer dem Beteiligten vorzuweisenden schriftl. Ermächtigung zu versehen. Endlich kann beim Vorhandensein schärferer Bedingungen, nämlich bei erfolgter Erlassung eines Vorführungs- oder Verhaftbefehles, bei Betretung auf frischer Tat, bei der Bezeichnung jemandes durch öffentl. Racheile oder öffentl. Ruf als eines Verbrechens verdächtig wie auch bei Betretung jemandes im Besitze von auf Beteiligung an einer strafbaren Handlung hinweisenden Gegenständen (§ 2) eine Hausdurchsuchung von einzelnen Sicherheitsorganen (Wachmann, Genarm, Forst- u. Jagdhubpersonal [F. M. Erl. 28 IV 64, Z. 9173—362, B. der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlb. 13 VII 64, B. Wl. 37]) aus eigener Macht vorgenommen werden und ist dem Beteiligten in beiden Fällen über sein Verlangen sogleich oder binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Str. P. D. vom J. 1873 über die Hausdurchsuchung (§§ 139—145) stehen auf dem Standpunkte des St. G. 27 X 62. Im Falle der Suspension des Art. 9 können zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der im Anhang des G. 5 V 69, R. 66, bezeichneten strafbaren Handlungen Hausdurchsuchungen ohne richterl. Befehl jederzeit angeordnet werden.

ad 2. Zum Behufe der Polizeiaufsicht dürfen von den kompetenten, mit einer Ermächtigung versehenen Organen Hausdurchsuchungen nur in den durch die Spezialgesetze bestimmten Fällen nach den Vorschriften der Str. P. D. vorgenommen werden und ist deren Vornahme in gleicher Weise zu bescheinigen; so in Handhabung der Sanitäts-, Veterinär- u. Gewerbeполиizei usw.; doch sind jene Durchsuchungen, welche in den Gewerbs- u. Verschleißstätten der Gewerbetreibenden, deren Gewerbetrieb durch eine ausdrückl. Vorschrift unter Aufsicht (Kontrolle) gestellt ist, nach den Bestimmungen der Zoll- u. Staatsmonopolordnung 11 VII 35, § 271, vorgenommen werden, nicht als Hausdurchsuchungen im Sinne des G. (§ 1—3) anzusehen, desgleichen nicht die unter § 270 der Zoll- u. Staatsmonopolordnung erwähnte Nachschau in den Verschleißstätten u. Warenlagern (F. M. Erl. 5 II 63, Z. 476, F. M. B. Wl. 7). Bei den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen dürfen zum Zwecke der polizeil. Aufsicht Hausdurchsuchungen jederzeit vorgenommen werden (§ 9 lit. d, G. 10 V 73, R. 108).

ad 3. Unter denselben Bedingungen (§ 3) sind die Hausdurchsuchungen zum Zwecke der finanziellen Aufsicht von den Finanzorganen nach den Bestimmungen des Gef. Str. G. 11 VII 35 in den durch das G. bestimmten Fällen vorzunehmen (§ 584 Gef. Str. G.; §§ 271—289, 298, 299, 319 u. 324 Zoll- u. Staatsmonopolordnung, F. M. Erl. 17 IX 53, § 8; F. M. Erl. 5 II 63, F. M. B. Wl. 7, Erl. des Kassationshofes 22 II 77, Z. 12899, über die Vornahme einer Haus-

durchsuchung seitens eines Verzehrungssteueragenten).

Bestätigung. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, hat der Beteiligte das öffentl. Recht, über sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu erhalten.

III. **Rechtsschutz des H.** Die Unverletzlichkeit des Hauses ist vorerst strafrechtlich geschützt, sowohl gegen einzelne (§ 83 Str. G.) als auch gegen Organe der öffentl. Gewalt, indem jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen der §§ 1—3 des St. G. vorgenommene Hausdurchsuchung im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§§ 101, 102 Str. G.), außerdem aber als Übertretung gegen die Pflichten eines öffentl. Amtes (§§ 331, 332 Str. G.) zu ahnden ist. Hieher fällt jedoch nicht die Außerachtlassung der Formen der Prozeßordnung (§§ 5, 6), deren Nichterhaltung nach den bestehenden Disziplinalgesetzen zu bestrafen ist. Außerdem gewährt das G. (Art. 3 St. G. über die Errichtung eines Reichsgerichtes) gegen verwaltungsrechtswidrige Hausdurchsuchungen die Beschwerde an das Reichsgericht; die regelmäßige Voraussetzung für die Kompetenz des Reichsgerichtes bei Verletzung der den Staatsbürgern durch die Verfassung gewährleisteten polit. Rechte, nämlich die erfolgte Ausstragung der Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege, greift hier nicht Platz. Denn diese gesetzl. Bestimmung kann nur dahin verstanden werden, daß die Angelegenheit der Beschwerdeführung, wenn und insoweit sie im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege auszutragen ist, eben auch ausgetragen worden sei; keineswegs aber kann diese Bestimmung als absolute Bedingung für die Kompetenz des Reichsgerichtes aufgefaßt werden (Erkenntnis des R. G. 17 VII 78, Sammlung Nr. 162 u. 163).

Literatur.

Osenbrüggen (1857): Der Hausfrieden. Vizt: Das Deutsche Reichsstrafrecht, S. 329 ff. Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes (17. Aufl.), S. 387. v. Holzendorff: Handbuch des deutschen Strafprozeßrechtes, Bd. I, S. 324. Schuppe: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, S. 275. Geyer: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechtes, S. 216. Glaser: Handbuch des Strafprozeßes in Bindings Handbuch IX, 4, Bd. 2, S. 287—295, ferner die Werke der österr. Strafrechtslehre über österr. Strafprozeß. Ubrich: Österr. Staatsrecht, S. 91, Grundzüge des österr. Verwaltungsrechtes, S. 111. Blonski: Österr. Finanzgesetzkunde I, S. 413 ff. Mayrhofer Handbuch (V. Aufl. 1900) I Bd., S. 955, 960 ff., II, S. 92.

v. Dantscher.

Hebammenwesen.

I. Hebammenunterricht. 1. Hebammenschulen. 2. Bedingungen für die Zulassung zum Hebammenunterrichte. 3. Unterrichtslocher u. Aufnahmebestimmungen. 4. Unterrichtsme-

thode. 5. Prüfung, Angelobung u. Diplomsausfertigung. 6. Zulassung von Ausländerinnen zum Unterrichte und die Ausstellung von Diplomen für dieselben. — II. Praxisberechtigung u. Niederlassung. — III. Dienstvorschriften für Hebammen. A. Personl. Verpflichtungen der Hebamme. B. Verhalten der Hebamme im Dienste der Schwangeren u. Gebärenden. C. Pflege des Kindes und der Wöchnerin. D. Verpflichtungen der Hebamme in öffentl. Beziehung. — IV. Praxisanstellung u. Diplomentziehung. — V. Unbefugte Ausübung des Hebammenberufes. — VI. Hebammenamtstage. — VII. Hebammenwiederholungskurse. — VIII. Fürsorge der Gemeinden für die Erreichbarkeit der nötigen Hilfe bei Entbindungen.

Die das H. regelnden Bestimmungen verfolgen hauptsächlich den Zweck der Vorsee für möglichst leichte Erreichbarkeit des nötigen, sachgemäßen Beistandes für Gebärende und der Verhütung von Wochenbettfiebererkrankungen und deren Ausbreitung. Die Ausübung der Hebammenkunst ist an den Nachweis eines von einer autorisierten Hebammenschule ausgestellten Diplomes über den genossenen Hebammenunterricht und die abgelegte strenge Prüfung aus der Geburtshilfe geknüpft. Den polit. Behörden 1. Instanz bezw. den Amtsärzten derselben obliegt die Aufsicht über die Ausübung der Hebammenpraxis im Bezirke.

I. **Hebammenunterricht.** 1. Hebammenschulen. Der Unterricht im H. wird in jenen Ländern, in welchen medizinische Fakultäten bestehen, an diesen, in den anderen Ländern, mit Ausnahme von Schlesien, an den eigens für diesen Unterricht bestimmten Lehranstalten, Hebammenschulen, durch von der Regierung bestellte eigene Professoren erteilt. An den Universitäten zu Wien, Prag u. Krakau bestehen besondere Lehranstalten der Geburtshilfe für Hebammen, an den übrigen Universitäten erteilen die Professoren der Geburtshilfe den Unterricht für Mediziner u. Hebammen und sind denselben Assistenten, Sekundärärzte sowie geprüfte Schulhebammen beigegeben.

Die Hebammenlehranstalt in Wien ist laut Erl. des k. U. M. 15 I 1901, Z. 660, zur Führung des Titels „k. k. Hebammenlehranstalt in Wien“ sowie zur Verwendung des kais. Adlers auf Stempeln, Diplomen usw. berechtigt.

Die Oberaufsicht über die Hebammenschulen wird durch die polit. Landesbehörde und in letzter Instanz unbeschadet des dem Pol. Z. als oberster Sanitätsbehörde in sanitätspolizeil. Hinsicht zukommenden Aufsichtsrechtes durch das k. U. M. geführt.

Der Unterricht und der Dienst an den Hebammenlehranstalten ist durch Ministerialverordnung 27 I 98, Nr. 35, geregelt.

Mit der Direktion der staatlichen, nicht im Verbands der medizinischen Fakultäten stehenden Hebammenlehranstalten ist der betreffende Landes-sanitätsreferent betraut. An den im Verbands der medizinischen Fakultäten stehenden Hebammenlehranstalten hat der Defan der medizinischen Fakultät die dem Direktor der Hebammenlehranstalt zu gewiesenen Funktionen zu übernehmen.

Der Direktor vertritt die Hebammenlehranstalt nach außen und überwacht dieselbe. Er hat die rechtzeitige Bekanntgabe des Beginnes der Kurse zu veranlassen, er übt die Disziplinarergalt

über sämtliche an dieser Lehranstalt angestellten Ärzte, Hebammen und sonstige Bedienstete sowie über die Schülerinnen aus, er liefert die jeweilig von den vorgelegten Behörden vorgeschriebenen Berichte u. Nachweisungen.

Der Professor ist als Leiter der für den Unterricht bestimmten Gebärabteilung, unbeschadet der ihm in dieser Eigenschaft sonst obliegenden Verpflichtungen, für alle Vorfälle an dieser Abteilung verantwortlich. Er hat den Dienst der ihm beigegebenen Assistenten u. Hebammen zu überwachen sowie die Schülerinnen entsprechend zu beaufsichtigen, das Inventar der Anstalt zu verwalten und über deren Dotation Rechnung zu legen.

Den Assistenten obliegt — unbeschadet der ihnen im Dienste an dieser Anstalt sonst erwachsenden Verpflichtungen, wie die Führung der Aufnahms-, Kranken- u. Geburtsprotokolle, die Ausfertigung der Krankengeschichten u. dgl. — die Beaufsichtigung des Dienstes der Schülerinnen sowie auch der Schulhebammen u. Wärterinnen an der Gebärabteilung.

Die Schulhebammen haben unbeschadet der ihnen im Dienste an der Landesgebäranstalt erwachsenden Verpflichtungen den Professor sowie die Assistenten bei ihren ärztl. Obliegenheiten zu unterstützen, deren Anordnungen gewissenhaft auszuführen und die Schülerinnen während ihres Aufenthaltes in der Anstalt zu beaufsichtigen und zu unterweisen.

Auf die bei den Hebammenlehranstalten aus Staatsmitteln angestellten Assistenten finden die Bestimmungen des G. 31 XII 96, R. 8 ex 1897, Anwendung. Bezüglich der Bestellung der Ärzte u. Hebammen an der Landesgebäranstalt gelten die hierfür bestehenden Vorschriften.

Die Kosten des Hebammenunterrichtes bestreitet der Staatsschatz und leistet überdies noch Unterstützungen der Hebammen- u. Schülerinnen unter dem Titel von Stipendien, Sustentationen, Mietzinsen u. Diplomaslagen. Aus Landesmitteln werden ebenfalls Unterstützungen gewährt. In mehreren Verwaltungsbereichen bestreiten die Gemeinden die Auslagen für Unterhalt u. Diplom, wogegen die Hebammen sich verpflichten müssen, in der betreffenden Gemeinde ihre Praxis auszuüben.

2. Bedingungen für die Zulassung zum Hebammenunterricht. In den Hebammenkurs können Frauenpersonen aufgenommen werden, welche das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten und, wenn sie ledig sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hievon bewilligt die polit. Landesbehörde auf einen im Einvernehmen mit dem Professor gestellten Antrag des Direktors der Hebammenschule. Aufnahmebewerberinnen haben ihren Taufschein oder Geburtschein, eventuell den Trauungsschein oder, falls sie Witwen sind, den Totenschein ihres Gatten, ferner ein behördlich bestätigtes Moralitätszeugnis, ein vom Amtsärzte der zuständigen polit. Behörde ausgefertigtes Zeugnis der Gesundheit und der körperl. Befähigung, dann ein Impf- und eventuell Revakzinationszeugnis beizubringen. Aufnahmebewerberinnen, welche ein Revakzinationszeug-

nis nicht vorlegen, haben sich sofort nach der Aufnahme der Wiederimpfung zu unterziehen.

Behufs ihrer Aufnahme haben sich die Bewerberinnen, wenn sie nicht durch Zeugnisse einen höheren Bildungsgrad nachzuweisen vermögen, bei dem Professor, eventuell in zweifelhaften Fällen in Gegenwart des Direktors einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, bei welcher sie nachzuweisen haben, daß sie der Unterrichtsprache in Wort u. Schrift mächtig sowie mit den Elementen des Rechnens vertraut sind.

Die Festsetzung weitergehender Anforderungen oder Ausnahmen ist der polit. Landesbehörde im Einverständnisse mit dem L. N. nach Einvernehmung des Direktors und des Professors der Hebammenlehranstalt vorbehalten.

3. Unterrichtsdauer u. Aufnahmstermin. Die Dauer des Hebammenkurses wird vom R. u. M. im Einvernehmen mit dem M. Z. für jede Lehranstalt u. zw. in der Regel nicht unter der Dauer von fünf Monaten festgesetzt. Der Unterricht wird entweder im Winter- oder Sommersemester erteilt. Der Aufnahmstermin ist für den Winterkurs auf die ersten acht Tage des Monats Oktober, für den Sommerkurs auf die ersten acht Tage des Monats März in Wien beschränkt. (Erl. des R. u. M. 2 I 63, Z. 14100.)

Während des Kurzes haben die Schülerinnen, sofern dies nach den lokalen Verhältnissen tunlich ist, eventuell nach bestimmten Gruppen abwechselnd in der für den Unterricht benutzten Landesgebäranstalt zu wohnen. Der Schülerin ist beim Beginn des Unterrichtskurses ein Drudeexemplar der Dienstesvorschriften für Hebammen einzuhandigen.

4. Unterrichtsmethode. Der Hebammenunterricht ist unentgeltlich und wird sowohl theoretisch wie praktisch von dem hiefür bestellten Professor (eventuell von einer anderen hiezu betrauten Lehrkraft) unter Hülfeleistung der ihm beigegebenen Assistenten u. Schulhebammen in den betreffenden Landesprachen erteilt.

Der theoretische Unterricht, der mit Demonstrationen an Wandtafeln u. Präparaten usw. verbunden ist, besteht in systematischen Vorträgen über Anatomie des menschl. Körpers mit besonderer Berücksichtigung der weibl. Geschlechtsorgane und des Beckens, ferner in Vorträgen über Schwangerschaft, normale Geburt, Wochenbett und die diesbezüglichen pathologischen Verhältnisse.

Der praktische Unterricht besteht in Demonstrationen der einzelnen Wöchnerinnen mit besonderer Berücksichtigung jener Fälle, wo die Hebamme die Hilfe eines Arztes in Anspruch zu nehmen verpflichtet ist. Jede Hebamme hat eine gewisse Zahl von Geburten in Gegenwart des Lehrpersonals zu leiten und vorzunehmen. Geübtere dürfen in bestimmten, jedoch stets nur normalen Fällen selbständig handeln.

Für den praktischen Unterricht gelangt jenes Geburtsmaterial zur Verwendung, welches der betreffenden Hebammenlehranstalt nach Maßgabe spezieller Vereinbarungen in einer Landesgebäranstalt und bei Abgang einer solchen in anderer Weise zur Verfügung gestellt ist.

Während der Dauer des Kurses ist den Schülerinnen auch Unterricht über die Tausch und insbes. über die Erteilung der Nottaufe zu geben.

5. Prüfung, Angelobung und Diplomauslösung. Im Verlaufe des Kurses haben sich die Schülerinnen beim Professor praktisch-theoretischen Prüfungen und am Schlusse des Kurses der „Vorprüfung“ zu unterziehen. Nach Ablegung dieser können sie zur „strengen Prüfung“ (Rigorosum) behufs Erlangung des Hebammendiploms zugelassen werden.

Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Vorprüfung kann der Professor die Schülerin auffordern, vor der Anmeldung zum Rigorosum entweder den ganzen Kurs zu wiederholen oder dem Hebammenunterrichte noch durch eine von ihm zu bestimmende Zeit beizuwohnen.

Schülerinnen, welche schon während des Hebammenkurses ihre Untauglichkeit zum Hebammendienste an den Tag legen oder sich grober Dienstesverletzungen schuldig machen, können vom Direktor über Antrag des Professors aus der Lehranstalt ausgeschlossen werden.

Die „strenge Prüfung“ (Rigorosum) ist eine theoretisch-praktische und wird durch eine Kommission vorgenommen, welche aus dem Direktor als Vorsitzenden, dem Professor und einem vom R. U. M. im Einvernehmen mit dem M. Z. bestellten zweiten Prüfungskommissär besteht.

Dieser Kommission ist über jede Kandidatin eine Nachweisung vorzulegen, in welcher die Qualifikation derselben während ihrer Studienzzeit sowie der Ausfall sämtlicher früheren Prüfungen und die Teilnahme der Schülerin am Unterrichte über die Erteilung der Nottaufe vermerkt sind.

Das Ergebnis der Prüfung wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit dem Kalikul „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“ klassifiziert, wonach der Gesamtfall der Prüfung nach der Mehrheit der Zensuren festgestellt wird. Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

Nach Ablegung der strengen Prüfung haben die Kandidatinnen die Angelobung in die Hände des Direktors zu leisten, worauf ihnen das Diplom ausfolgt wird. Die Angelobung u. Ausfertigung der Diplome erfolgt nach einem für alle Hebammenlehranstalten festgelegten Formulare. Bei Übergabe des Diploms wird der approbierten Hebamme ein in den betreffenden Landes Sprachen abgefaßtes Exemplar der Dienstesvorschriften für Hebammen eingehändigt, dessen Empfang die Hebamme durch eigenhändige Unterschrift auf dem Diplome bestätigt.

Für die strenge Prüfung, die Angelobung und die Ausfertigung des Diplomes ist eine Taxe von 50 K zu entrichten. Befreiungen oder Ermäßigungen von der Taxe werden für die einzelnen Lehranstalten durch besondere Bestimmungen geregelt.

6. Zulassung von Ausländerinnen zum Unterrichte in Hebammenlehranstalten und die Ausstellung von Diplomen für dieselben.

Das R. U. M. hat mit Erl. 18 III 98, Z. 6811, die Anordnung getroffen, daß gegen die Aufnahme von Ausländerinnen in den Hebammenkurs im allg. kein Anstand besteht, doch sind ausländische Kandidatinnen bei ihrer Aufnahme ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dem von ihnen etwa erlangten Hebammendiplome vor Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft keine Gültigkeit in Ansehung der Praxisberechtigung in Osierr. zukommen werde. Mit Erl. des R. U. M. 5 X 1904, Z. 33895, wurde angeordnet, daß den für solche ausländische Kandidatinnen bestimmten Hebammendiplomen eine Klausel beizufügen ist, derzufolge dem Diplome, insofern von der Inhaberin der Nachweis der österr. Staatsbürgerschaft nicht erbracht ist, jede Gültigkeit in Ansehung der Praxisberechtigung im Inlande ausdrücklich abgeprochen wird.

Da zufolge Ministerialverordnung 30 VIII 98, R. 150 (s. Abschnitt II), die bis dahin zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern und in den Ländern der ungar. Krone bestandene Reziprozität der Hebammendiplome aufgehoben wurde, sind die obigen rücksichtlich der Ausländerinnen getroffenen Verfügungen auch auf ungar. Staatsangehörige Anwendung, daher den Diplomen, welche den nach Ungarn zuständigen Hebammen-Schülerinnen ausgefertigt werden, die erwähnte beschränkende Klausel beizusetzen ist.

II. Praxisberechtigung u. Niederlassung. Die Freizügigkeit der diplomierten Hebammen war implizite durch das Hstzd. 17 III 25, Z. 268, und ausdrücklich durch das Hstzd. 24 IV 27, Z. 11840, anerkannt u. ausgesprochen (R. des R. U. M. 5 X 53, R. 199). Die in einer der beiden Reichshälften ausgestellten Hebammendiplome hatten früher auch in der anderen Reichshälfte Gültigkeit (E. des M. Z. 4 VI 92, Z. 10784).

Mit der Ministerialverordnung 30 VIII 98, R. 150, wurde auf Grund eines Übereinkommens der beiderseitigen Regierungen die Verfügung getroffen, daß nur jene Hebammen, welche in einem der beiden Staaten der österr.-ungar. Monarchie vor dem 1. Januar 1899 die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis in vorchriftsmäßiger Weise erlangt haben, nach wie vor im Gebiete des anderen Staates zur Ausübung der Hebammenpraxis berechtigt sind.

Hebammen, welche in der Grenzzone des einen Staatsgebietes ansässig sind, sind berechtigt, ihre Praxis auch in der Grenzzone des anderen Staatsgebietes auszuüben (§ 2 der zitierten B.).

III. Dienstesvorschriften für Hebammen. Mit der Ministerialverordnung 10 IX 97, R. 216, wurden neue Dienstesvorschriften für Hebammen erlassen, welche teils sachtechnische Anweisungen für die Ausübung der Hebammenhilfe, teils Vorschriften über die persönlichen sowie öffentl. Verpflichtungen der Hebammen enthalten.

Jede Hebamme, welche die Befähigung u. Berechtigung zur Ausübung der Hebammenkunst in Osierr. erworben hat und daselbst ihren Beruf ausüben will, hat sich mit einem Druckerexemplare dieser Dienstesvorschriften zu versehen und sich

genau nach den Bestimmungen derselben zu be-nehmen.

A. Persönl. Verpflichtungen der Heb-amme. 1. Ausrüstung und Gebarung der Heb-amme mit Gerätschaften, Desinfek-tions- u. Labemitteln. Jede Hebamme hat die nachstehend bezeichneten Gegenstände in einem amtlich als zweckmäßig empfohlenen, leicht zu rei-nigenden, verschleißbaren Behältnisse verwahrt zu be-zißen und zu jeder Geburt mitzunehmen. Diese sind: Eine Spülkanne (Irrigator), zwei Mutter-rohre aus dickwandigem Glas, zwei Afterröhrchen aus Hartgummi, ein Katheter für Frauen aus Neusilber, zwei Drahtbürstchen, eine Nabelschnur-schere, ein Vorrat von Nabelschnurbündchen, eine Nagelschere, eine Nagelfeile, eine Reinigungs-bürste, ein Stück weißer Seife oder Schmierseife, 150 g kristallisierte Karbolsäure oder 100 g Lysol oder 50 g Krejol, ein Meßglas, Vaseline oder Lanolin 50 g, Ätherweingeist (Hoffmannsgeist) 25 g, Zimmttinktur 25 g, Übermangansäures Kali 10 g, ein Bade- und ein Körperthermometer nach Celsius, Verbandwatte (Brunschke Baumwolle) 100 g, ein Stück wasserdichten Stoffes (Billroth-Battist) 1 m, eine Laßschürze, ein Handtuch, ein Tagebuch, das Lehrbuch der Geburtshilfe für Hebammen. Die Hebamme hat die angeführten Gegenstände jeder-zeit in gutem Zustande und in vollem Maße vorrätig zu halten. Sie darf weder einzelne dieser Gegenstände noch den ganzen Apparat bei den Schwangeren, Gebärenden u. Wöchnerinnen zurück-lassen oder wegborgen. Sie hat die Labe- u. Des-infektionsmittel ausschließlich aus einer der nächst-gelegenen Apotheken zu beziehen, sich hierüber mit dem Bezugsbuche auszuweisen und dasselbe der vorgeordneten Behörde oder dem Amtsarzte über Auforderung vorzulegen.

2. Dienststellung der Hebammen ge-genüber der polit. Behörde. Die Hebamme untersteht der polit. Behörde 1. Instanz (i. t. Be-zirkshauptmannschaft, Magistrat der Städte mit eigenem Statut) und wird in deren Namen insbes. von dem Amtsarzte derselben überwacht. Ihr Ver-halten u. Wirken wird außerdem unmittelbar von der Gemeindevorsteherung, bezw. in deren Namen vom Gemeindecuarzte, sowie von den in ihrem Wir-kungskreise die Praxis ausübenden Ärzten beauf-sichtigt.

Sie hat den dienstl. Weisungen der vorge-setzten polit. Behörde 1. Instanz jederzeit pünktlich zu entsprechen und amtlich verlangte Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Sie hat sich über alle ihren Beruf betreffen-den Vorschriften stets in genauer Kenntnis zu er-halten, auf die Erhaltung u. Vervollkommenung ihrer Kenntnisse u. Fertigkeiten bedacht zu sein und nach Maßgabe der behörl. Anordnungen sich an den für Hebammen errichteten Wieder-holungskursen (s. Abschnitt VII) zu beteiligen.

3. Anmeldepflicht. Die Hebamme hat bei der polit. Behörde den Ort, an dem sie ihre Praxis ausüben will, unter Vorlage des Diploms anzuzeigen, sich dem Amtsarzte vorzustellen und dem-selben die vorgeordneten Gegenstände vorzuweisen.

Unter Vorzeigung der amtl. Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige hat sich dieselbe bei dem Ge-meindevorstande ihres Wohnortes und wo eine Polizeibehörde besteht, auch bei dieser zu melden. Sie hat ebenso ihre Wohnung, die jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machen ist, desgleichen auch jeden Wohnungswechsel anzu-zeigen.

Die Hebamme hat sich ferner bei dem zustän-digen Pfarramte vorzustellen.

4. Titelführung und Ankündigung. Die Hebamme darf sich keines anderen als des derselben mit dem Diplom verliehenen Titels be-dienen.

Über die Anfrage einer Landesbehörde, ob es gestattet sei, auf ihren Ankündigungen sich der Bezeichnung „Geburtsfrau“, „Geburtsshelferin“ usw. und der Beifügung „diplomiert“, „geprüft“ ob. dgl. zu bedienen, hat das N. Z. mit Erl. 2 VI 99, Z. 11931, erklärt, daß den zur Hebammen-praxis berechtigten Frauenspersonen der offizielle Titel „Hebamme“ zukomme und daher jede an-dere Titelführung auf Grund des § 5 der Dienstes-verordnung für H. unzulässig sei; der Gebrauch von wahrheitsgemäßen Beifügungen unterliege jedoch keinem Anstande.

Geschäftl. Ankündigungen in öffentl. Blättern anderer Art als solche, welche die legale Aus-übung des Hebammenberufes betreffen, wie die Bekanntgabe des Wohnsitzes oder des Wohnungs-wechsels u. dgl., sind der Hebamme ohne Bewill-i-gung der polit. Behörde nicht gestattet.

5. Lebensführung der Hebamme. Die Hebamme soll sich eines ehrbaren, nüchternen Le-benswandels befleißigen und Gebärenden, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied der Lebensstellung oder Konfession, ob arm oder reich, ob bei Tag oder Nacht, mit voller Bereit-willigkeit und nach bestem Wissen den nötigen Beistand leisten.

Die Hebammen sollen sich untereinander ver-träglich u. friedlich benehmen, nicht sich gegenseitig verkleinern, noch durch zudringl. Anbieten ihrer Dienste oder andere unerlaubte Mittel einander zu verdrängen suchen.

Hat eine Hebamme aushilfsweise die Dienst-leistung einer anderen übernommen, so ist sie verpflichtet, der letzteren ihre Stelle sogleich wieder einzuräumen, sobald diese und die Hilfsbedürftige es wünschen.

6. Bereitschaft der Hebamme zur Bei-standleistung. Da die Hebamme zu allen Stun-den des Tages und der Nacht bereit sein soll, Gebärenden ohne Zeitverlust Hilfe zu leisten, soll sie sich auch in anderen als Berufsgeschäften, wenn sie durch eine zweite Hebamme nicht vertreten werden kann, nie ohne dringende Ursache über Nacht von ihrem Wohnorte entfernen und, wenn sie Kenntnis hat, daß sich daselbst Hochschwängere befinden, auch bei Tage nicht ohne Not vom Hause abwesend sein. Ist die Hebamme außer ihrer Wohnung, so hat sie dafür zu sorgen, daß jeder Fragende während ihrer Abwesenheit ersah-ren kann, wo sie zu finden ist. Die Beistand-

leistung bei der Geburt darf sie niemandem abschlagen, auch solchen nicht, die mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Nur muß in solchen Fällen um so gründlicher die Desinfektion durchgeführt werden.

Die Beisandleistung bei Geburten geht allen anderen Obliegenheiten vor, z. B. den Berichtigungen bei der Laie, dem Besuchen einer Wöchnerin, dem Baden u. Besorgen eines Neugeborenen.

7. Persönliche Reinlichkeitspflege der Hebamme. Die Hebamme hat sich stets der strengsten Reinlichkeit zu befleißigen und die Berührung mit Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, sowie die Verunreinigung mit Auswurfstoffen von Kranken und mit in Zersetzung oder Fäulnis befindl. Stoffen zu vermeiden, damit nicht an ihren Fingern, Gerätschaften oder Kleidern schädl. Schmutzteilen haften bleiben, die gelegentlich der Untersuchungen oder Hilfeleistungen in den Körper ihrer Pflegebefohlenen geraten und dann schwere Erkrankungen, insbes. das so gefährl. Kindbettfieber erzeugen können. Aus diesem Grunde ist die Hebamme auf das strengste verpflichtet, jedesmal vor Berührung des Körpers einer Pflegebefohlenen ihre Hände bezw. Geräte mit Seife und der Desinfektionsflüssigkeit auf das gründlichste zu reinigen.

Sie soll stets darauf bedacht sein, die Haut der Hände sorgsam zu pflegen, dieselben vor Verletzungen, Schrunden u. Schwielen bewahren und an denselben keine Ringe tragen.

Die Nägel sollen mit dem Nagelzwickler kurz u. rund geschnitten, die etwa vorstehenden Ecken u. Ranten mit der Feile des Nagelpapier geglättet, spitzig hervortretende Teile der verhornten Oberhaut des Nagelkalzes abgeschnitten und mit dem Nagelpapier zugefeilt sein, da durch solche spitzige Hervorragungen bei Bornahme der inneren Untersuchung leicht eine Verletzung bewirkt werden kann.

Nägel und Nagelkalz sind mittels des Nagelpapier gründlich rein zu halten.

Bei Ausübung ihres Berufes trage die Hebamme nur solche Kleider, welche leicht zu reinigen sind, daher Wäschkleider, deren Ärmel so eingerichtet sein sollen, daß die Ärmel bis zum Ellbogen unbedeckt gehalten werden können.

Das Oberkleid einschließlich des Brustteiles ist von der Hebamme im Dienste an der Vorderseite durch eine stets rein zu haltende Lappschürze bedeckt zu halten.

8. Bewahrung der Hebamme vor Infektion. Mit der Pflege von an ansteckenden Krankheiten leidenden nicht schwangeren Personen darf sich die Hebamme gar nicht, mit anderweitiger Krankenpflege nur in Fällen, in welchen es vom Arzte nicht verboten wurde, befassen.

Hat sich die Hebamme während der Beisandleistung bei einer Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin oder bei Neugeborenen eine bedentl. Verunreinigung des Körpers zugezogen, so muß die Desinfektion der verunreinigten Körperstellen und ihrer Umgebung vorgenommen werden. Infiltrierte Wäsche und infizierte waschbare Kleidungsstücke müssen durch Auskochen in Laugenwasser,

nicht waschbare Bekleidungsstücke durch Einlegen in Desinfektionslösung oder — mit Ausnahme von Lederjachen — durch Wasserdampf in eigenen Desinfektionsapparaten, wo solche zur Verfügung stehen, desinfiziert werden.

9. Personl. Desinfektion. Bereitung der Desinfektionsflüssigkeiten. Die Hebamme ist strengstens verpflichtet, vor jeder Berührung am Körper der Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin sowie nach Beendigung derselben ihre Ärmel u. Hände, desgleichen die am Körper des Pfleglings zur Verwendung gelangenden Gerätschaften vor u. nach der Benutzung vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

Die Hebamme hat sich hiezu der vorgezeichneten Desinfektionsmittel zu bedienen, zu deren Herstellung in den Dienstvorschriften genaue Weisungen enthalten sind.

B. Verhalten der Hebamme im Dienste der Schwangeren u. Gebärenden. 1. Untersuchung und Beratung von Frauenpersonen durch die Hebamme. Die Hebamme hat jede Frauenperson, welche wegen bestehender oder vermuteter Schwangerschaft oder wegen mit einer solchen möglicherweise im Zusammenhange stehender Beschwerden im Unterleibe ihren Rat anspricht, nach den in der Schule gelehrteten Regeln zunächst äußerlich und nach Erfordernis innerlich gewissenhaft zu untersuchen.

Die äußere Untersuchung Schwangerer und Gebärender soll stets mit größter Sorgfalt ausgeführt werden, um die innere Untersuchung so selten als möglich vornehmen zu müssen.

Mit Rücksicht auf das Ergebnis der Untersuchung hat die Hebamme die Hilfsbedürftige über ihr Verhalten in verständiger Weise zu beraten.

Unbewußt Schwangere sind über ihren Zustand schonend aufzuklären und zu ermahnen, sich so zu verhalten, daß dem Gedeihen der Leibesfrucht kein Schaden zugefügt werde.

Nimmt die Hebamme an der Untersuchten allg. krankhafte Zustände oder einen krankhaften Ausfluß aus den Geschlechtssteilen oder andere, insbes. ansteckende Erkrankungen an denselben wahr, ist es ihre Pflicht, auf die Notwendigkeit ärztl. Hilfe nachdrücklich aufmerksam zu machen.

Steht bei der Untersuchten die Geburt unmittelbar bevor, so hat die Hebamme wegen der entsprechenden Vorkehrungen zur Entbindung so gleich das Nötige zu veranlassen und den erforderl. Beistand zu leisten.

2. Regelung des Verhaltens Schwangerer während der Schwangerschaft. Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß sich die ihrer Pflege anvertraute Schwangere stets, namentlich aber in den letzten Wochen, der größten Reinlichkeit befleißige.

Lauwarme Bäder sollen Schwangeren, welche sich derselben zu bedienen in der Lage sind, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen (Neigung zu Blutungen, Krankheiten usw.), bis zum Eintritt der Geburt empfohlen werden.

3. Reinhaltung des Gebä- u. Wohnzimmers. Die Hebamme hat auch darauf zu sehen, daß die Umgebung der Gebärenden u. Wöchnerin möglichst rein gehalten werde.

Wo es tunlich ist, soll das für die zu erwartende Entbindung bestimmte Zimmer einer gründl. Reinigung unterzogen, der Staub beseitigt, der Fußboden aufgewaschen oder feucht aufgewischt werden.

Während der Benutzung des Gebä- u. Wohnzimmers sind aus demselben alle Ausscheidungen u. Entleerungen sowohl der Mutter als des Kindes sowie verunreinigte Bad- u. Waschlüssigkeiten stets alsbald hinauszuschaffen. Die Zimmerluft muß rein gehalten und daher hinreichend oft durch Lüftung erneuert werden.

4. Aufnahme von Schwangeren und Gebärenden in die Wohnung der Hebamme. Es ist der Hebamme ohne besondere behördl. Bewilligung (§ 2, lit. b, des G. 30 IV 70, R. 68) nicht gestattet, ihre Wohnung für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen geschäftsmäßig zu verwenden.

Die Bewilligung zur geschäftsmäßigen Verwendung der Wohnungen von Hebammen zum Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen erteilt die polit. Landesbehörde (Erl. des M. Z. 26 VIII 98, Z. 22243).

Bezüglich der Bedingungen zur Erlangung einer solchen Bewilligung wurden in Steiermark mit Erl. der Statthalterei 15 V 98, Z. 9048, in Niederösterreich mit Erl. der n.-ö. Statthalterei 1 VII 98, Z. 61441, in Schlesien mit Erl. 18 XI 98, Z. 21039, in Böhmen mit Erl. 12 X 98, Z. 141052, in Kärnten mit Erl. 10 I 99, Z. 708, in Tirol und Vorarlberg mit Erl. 20 I 99, Z. 1333, in der Bukowina mit Erl. 19 I 99, Z. 25044 ex 1898, in Oberösterreich mit Erl. 6 IV 99, Z. 4574, und in Salzburg mit Erl. 31 V 99, Z. 5309, besondere Verfügungen erlassen.

Das M. Z. hat mit Erl. 21 IV 99, Z. 13324, die polit. Landesbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Bewilligungen aus öffentlichen sanitären Rücksichten nur ausnahmsweise in Frage kommen können, wenn nach den zu erhebenden lokalen Verhältnissen ein dringendes Bedürfnis hierfür nachweisbar und die Erreichbarkeit der geburtshilf. Unterkunft u. Hilfeleistung in öffentl. Anstalten nicht gesichert ist. Auch in diesem Falle ist der Umfang der Bewilligung, welche sich stets nur auf einzelne fallweise Entbindungen erstrecken und niemals das Entstehen von Winklentbindungsanstalten bei Hebammen ermöglichen darf, genau abzugrenzen und zu beachten, daß allen sanitätspolizeil. Anforderungen Genüge geleistet ist.

Das Entbindungslokal sowie die auf die einschlägigen Hausentbindungen gerichtete Tätigkeit der Hebamme sind der unmittelbaren Überwachung des beamteten Gemeindefarztes sowie der Beaufsichtigung des Amtsarztes der polit. Behörde zu unterstellen und hinsichtlich der genauen Buchführung über jede aufgenommene Hilfsbedürftige, der Anzeige jedes

Geburtsfalles, des Verbotes der Annoncierung und der Inlochung von fremden Schwangeren, der Einhaltung eines soliden Betriebes überh., die genauesten Weisungen vorzuschreiben.

Die polit. Landesbehörde hat über sämtl. Bewilligungen von derlei Entbindungslokalitäten bei Hebammen fortlaufend genaue Evidenz zu führen und über deren Stand und die Pflégelingsbewegung in denselben unter Anschluß einer tabellarischen Spezifikation halbjährig, d. i. nach dem 30. Juni und 31. Dezember j. Z. im Laufe des folgenden Monates, zu berichten.

Über eine wegen dringenden Notfalles in der Wohnung der Hebamme stattgefundene Entbindung ist stets sofort der Gemeindevorsteherung die Anzeige zu erstatten und ist dieser Umstand auch in der Anmerkungsruhrlik des Geburtenausweises unter Angabe der veranlassenden Ursache jedesmal ausdrücklich anzumerken.

5. Unterbrechung der Beistandleistung bei Schwangeren oder Gebärenden wegen Infektionsgefahr. Befindet sich eine an Kindbettfieber oder an allg. Ansteckungskrankheiten, als: Blattern, Scharlach, Masern, Rotlauf, Bräune, Fleck- oder Unterleibstypphus, Ruhr oder Keuchhusten erkrankte Person in der Wohnung der Hebamme, so darf sie überh. keine, und hat die Hebamme eine an solcher Krankheit leidende Schwangere oder Wöchnerin außer dem Hause in Pflege, so darf sie eine andere Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin erst dann besuchen oder pflegen, bis die Infektionsgefahr nach der von der Hebamme einzuholenden schriftl. Bestätigung des behandelnden Arztes, bei Abgange eines solchen des Gemeindefarztes, beseitigt ist.

Nur im dringenden Notfalle, d. h., wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, darf sie unter den gedachten Umständen bei kreisenden u. Wöchnerinnen ausnahmsweise, jedoch nur nach sorgfältigster persönl. Reinigung des Körpers, wozu möglichst im Bade, gründlichster Desinfektion der Hände u. Arme und Anlegen neugewaschener Bekleidungsstücke Hilfe leisten.

Eine derartige Reinigung u. Desinfektion darf auch dann, wenn die Hebamme ihre Tätigkeit wegen Infektionsgefahr eingestellt hatte, vor Wiederaufnahme der Praxis nicht unterlassen werden.

6. Allg. Verhalten der Hebamme im Dienste der Gebärenden. Hat die Hebamme eine Gebärende in Pflege übernommen, so darf sie sich von derselben während des Geburtsverlaufes nicht entfernen und muß auch jeder regelmäßigen Geburt mindestens drei Stunden nach dem Abgange der Nachgeburt bei der Entbundenen bleiben.

Mit Ausnahme des zwingenden Notfalles, daß eine zweite Hebamme nicht herbeigeholt werden kann, ist es nicht erlaubt, daß eine Hebamme zwei Gebärenden zu gleicher Zeit Beistand leiste und abwechselnd von der einen zur anderen gehe, weil aus einem derartigen Vorgange große Gefahr für die eine oder für beide Gebärenden entstehen könnte.

Eine solche Ausnahme darf nur in dem Falle eintreten, wenn die unaufschiebl. Beistandleistung bei der Entbindung einer zweiten Gebärenden wegen Eintrittes eines gefährl. Zustandes derselben unbedingt notwendig geworden ist.

Die Hebamme hat in diesem Falle auf die persönl. Desinfektion vor dem Verlassen einer Pflegebefohlenen und womöglich auf den Wechsel der Oberkleider, jedenfalls aber der Schürze vor dem Besuche des anderen Pfleglings besonders Bedacht zu sein.

Immer hat diejenige Gebärende, bei der die Hebamme die Hilfeleistung bereits begonnen hat, den Vorzug vor der, zu welcher sie später gerufen wird, die erste Frau mag noch so arm, die zweite noch so reich sein.

Die Aussicht auf Lohn darf die Hebamme überh. nie höher stellen als die Pflicht u. Standsesehre.

Die Dienstesvorschriften enthalten ferner genaue Vorschriften über

7. Vorbereitende Tätigkeit der Hebamme vor der Entbindung.

8. Desinfektion der Gebärenden zum Zwecke der Untersuchung.

9. Beistandleistung während der Geburt.

C. Pflege des Kindes und der Wöchnerin. Die Dienstesvorschriften enthalten diebzüglich genaue Vorschriften über

1. die Besorgung der Nabelschnur des Kindes,

2. die Wiederbelebung eines scheinbaren Kindes,

3. den Schutz der Augen des neugeborenen Kindes,

4. die Besorgung der Nachgeburt,

5. das Verhalten der Hebamme nach stattgefundener Geburt,

6. die Pflege des neugeborenen Kindes, und

7. die Beistandleistung der Hebamme während des Wochenbettes.

D. Verpflichtungen der Hebamme in öffentl. Beziehung. 1. Verhalten der Hebamme in Bezug auf Nottaufe u. Taufe. Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheinbaren oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christl. Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Notwendigkeit der Nottaufe aufmerksam zu machen. Die Nottaufe ist von der Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehel. Kinde mit Zustimmung der Mutter, in der an der Schule gelehrt Weise vorzunehmen. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß die vollzogene Nottaufe und die Umstände, unter denen sie vollzogen wurde, dem zuständigen Seelsorger ehestens angezeigt werden.

Es ist der Hebamme verboten, das Kind einer nicht christl. Mutter ohne Vorwissen u. Einwilligung der Eltern, bezw. ein unehel. Kind einer nicht christl. Mutter ohne Einwilligung der letzteren der Nottaufe zu unterziehen.

Die Hebamme soll erinnern, daß neugeborene Kinder christl. Eltern zur gehörigen Zeit getauft werden. In Fällen, in denen Krankheitszustände

des Kindes die Vornahme der Taufe in der Kirche bedenklich machen könnten, hat die Hebamme die Angehörigen des Täuflings darauf aufmerksam zu machen, damit die Taufe im Hause vorgenommen werde.

2. Berufung des Arztes im allg. Bei gefahrdrohenden oder regelwidrigen Vorkommnissen, mögen dieselben Schwangere, Gebärende oder Wöchnerinnen oder das ungeborene oder neugeborene Kind betreffen, ist die Hebamme unter schwerer Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die Herbeirufung eines Arztes zu veranlassen.

Treten Zeichen der Ohnmacht oder scheinbare Leblosigkeit der Pflegebefohlenen ein, so hat die Hebamme nach der in der Schule gegebenen Anleitung bis zur Ankunft des Arztes für die entsprechende Lagerung derselben, für reine Luft und angemessene Zimmerwärme Sorge zu tragen.

Wenn von einer Leidenden oder deren Angehörigen, auch ohne daß die Hebamme eine Regelwidrigkeit wahrnimmt, die Berufung eines Arztes gewünscht wird, so soll sich die Hebamme derselben nie widersetzen oder sie auch nie zu verzögern suchen. Über die Wahl eines Arztes entscheidet das Zutrauen der Kranken oder ihrer Angehörigen und die Hebamme hat sich hierüber nur, wenn sie befragt wird, auszusprechen. Sie hat stets die Ankunft des Arztes abzuwarten, bei der Pflegebefohlenen so lange zu verweilen, als es der Arzt für notwendig erachtet und den Weisungen desselben pünktlich nachzukommen.

3. Berufung des Arztes in besonderen Fällen. Die Hebamme muß in bestimmten in den Dienstesvorschriften für Hebammen taxativ angeführten Fällen jedesmal auf die Herbeirufung des Arztes dringen.

4. Verbot der Krankenbehandlung durch die Hebamme. Es ist den Hebammen strengstens verboten, im Dienste von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern sich auf die Behandlung von Krankheitszuständen einzulassen oder denselben irgend welche Arzneien zu verabfolgen.

Desgleichen ist den Hebammen strengstens verboten, ohne zwingende Not bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme in der Regel nur dem Arzte zusteht. Auch darf die Hebamme, außer über besonderen ärztl. Auftrag, keine Ausspülungen der Geburtswege machen.

Nur bei gänzl. Unmöglichkeit, ärztl. Hilfe zu beschaffen und bei augenscheinl. Lebensgefahr der Gebärenden durch die Verzögerung, ist es der Hebamme ausnahmsweise gestattet, unter genauer Beobachtung der Desinfektionsvorschriften sowie der sonstigen ihr beim Hebammenunterrichte erteilten und im Lehrbuche enthaltenen Weisungen die Wendung, die Ausziehung bei Beckenendlagen, die Zurückziehung des vorgefallenen Nabelstranges oder vorgefallener oberer Gliedmaßen neben dem Kopfe, die Herausholung des zurückgehaltenen Muterkuchens vorzunehmen.

Sie ist für ihr Verhalten bei diesen ausnahmsweisen Hilfeleistungen der Behörde verantwortlich

und hat derselben in jedem einzelnen Falle einer derartigen außergewöhnl. Hilfeleistung die besondere Anzeige zu erstatten.

Die Anwendung von Instrumenten ist der Hebamme unter allen Umständen untersagt.

5. Verpflichtung der Hebamme zur Anzeige jedes Geburtsfalles. Die Hebamme ist verpflichtet, über jeden Geburtsfall der Gemeindevorsteherung die vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten und den bestehenden besonderen Vorschriften entsprechend die schriftl. Wochenberichte rechtzeitig vorzulegen.

Desgleichen hat sie für die baldigste Anzeige der Geburt eines Kindes beim zuständigen Seelsorger oder bei dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe sowie dafür Sorge zu tragen, daß demselben die hierzu erforderl. Daten angegeben werden.

Diese Daten sind hinsichtlich des Kindes: Ort, Tag, Monat der Geburt, Geschlecht, die Angabe, ob ehelich oder unehelich, ob lebend- oder totgeboren, ob die Nottaufe und von wem sie vollzogen wurde; hinsichtlich der Eltern: Alter, Konfession, Zeitpunkt der Eheschließung, Berufsweig u. Berufstellung des Vaters, bei unehel. Kindern der Mutter.

Zu diesem Zwecke hat die Hebamme auch bei der zeremoniellen Taufe und bei der Eintragung in das Geburtsbuch gegenwärtig zu sein.

Auch sind die Hebammen verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntnis kommenden Fall einer ohne Beihilfe einer geprüften Hebamme stattgefundenen Geburt sofort der Gemeindevorsteherung anzuzeigen und bei Vorlage der Geburtstabellen an die polit. Behörde diese Anzeigen in einer Anmerkung anzuführen.

6. Anzeigepflicht u. Strafe bei Frucht- abtreibung u. Kindesstörung. Die Hebamme ist verpflichtet, der Behörde durch die Gemeindevorsteherung unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen oder beabsichtigten Kindesstörung, Frucht- abtreibung oder einer anderen ähnl. strafbaren Handlung aufdrängt. (§ 359 Str. G.)

Jede Hebamme, welche die Verberbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschlebung oder Verwechslung eines Kindes absichtlich herbeiführt oder aber bei einer solchen strafbaren Handlung als Mitthuldbige oder Teilnehmerin mitwirkt, verfällt der Strafe des Str. G.

7. Pflicht der Bewahrung von Geheimnissen. Die Hebamme hat die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen gewissenhaft zu bewahren und über ihr bekannt gewordene Krankheitszustände derselben Stillschweigen zu beobachten. (§ 498 Str. G.)

In jenen Fällen aber, in welchen sie zur Erstattung einer Anzeige verpflichtet ist oder wenn sie von der polit. oder Gerichts-Behörde als Sachverständige oder als Zeugin einvernommen wird, hat sie die volle Wahrheit nach bestem Wissen anzugeben.

8. Veranlassung der Beschau von Totgeborenen. Der Hebamme obliegt es, zu ver-

anlassen, daß jedes totgeborene Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperl. Entwicklung, sonach auch alle abortierten Eier, auch solche ohne Frucht und auch bloße Eiteile sowie Molen der vorschriftsmäßigen Beschau durch den bestellten ärztl. Totenbeschauner unterzogen werden. Ohne letztere dürfen Früchte, Eier u. Molen auch an Institute nicht abgegeben werden.

Findet eine derartige Abgabe an Institute nicht statt, so müssen diese toten Früchte der Beer- digung zugeführt werden.

9. Führung des Tagebuches. Jede Hebamme ist verpflichtet, ein Tagebuch, welches über Verlangen dem Amtsarzte zur Einsicht vorzuweisen ist, zu führen und in demselben nachstehende Angaben an Ort u. Stelle zu verzeichnen oder, falls sie des Schreibens nicht kundig wäre, verzeichnen zu lassen:

1. Laufende Geburtennummer;
 2. Wohnort, Gasse u. Hausnummer; Vor- u. Zuname; Geburtsjahr (Alter); Stand (verehelicht, verwitwet oder ledig); Berufstellung (Beschäftigung); Religion (Konfession) der Gebärenden;
 3. Tag u. Stunde, wann die Hebamme bei der Gebärenden ankam;
 4. Stunde, Tag, Monat u. Jahr der Geburt;
 5. die wievielte Niederkunft der Mutter;
 6. Geschlecht u. Name des Kindes oder der Kinder (bei mehrfachen Geburten);
 7. in wievielten Schwangerschaftsmonate die Geburt erfolgte, zur Beurteilung, ob sie eine rechtzeitige oder vorzeitige (Frühgeburt) oder eine unzeitige (Fehlgeburt) war;
 8. Kindeslage bei der Geburt;
 9. Kind lebend, scheinot oder tot;
 10. wie das Kind entwickelt war;
 11. ob an dem Kinde Mißbildungen beobachtet wurden und welche?
 12. ob bei der Mutter während der Geburt lebensgefährl. Zufälle oder der Tod eintraten;
 13. ob Kunsthilfe geleistet wurde, wann, welche und von wem?
 14. Tag u. Stunde des Abganges der Nachgeburt;
 15. ob die Mutter während des Wochenbettes erkrankte, woran? ob sie starb, wann?
 16. ob das Kind während der Wochenzeit erkrankte, woran? ob es starb, wann?
 17. besondere Bemerkungen. (Hier ist auch einzutragen, ob u. wann die Hebamme die Hülfsleistung des Arztes veranlaßt hat.)
 10. Führung des Geburtenausweises. Aus dem Tagebuche hat die Hebamme die Auszeichnungen zu Hause in die Geburtenausweise zu übertragen, die Rubriken derselben genau auszufüllen und die Ausweise zu den vorgeschriebenen Terminen der polit. Behörde vorzulegen.
- Der Amtsarzt wird die der polit. Behörde vorgelegten Ausweise prüfen, außerdem bei geeigneten Anlässen in die Ausweise der Hebammen sowie in das Tagebuch Einsicht nehmen. Auf Verlangen sind diese Ausweise auch dem zu einer Geburt beigezogenen Arzte vorzulegen, dem es

anheimgegeben ist, seine eigenen Bemerkungen in dieselben einzuschreiben.

Die Aufzeichnungen in dem Vormerkbuche und in den Geburtenausweisen hat die Hebamme gewissenhaft, wahrheitsgetreu und möglichst vollständig zu machen. Sie ist verpflichtet, die Geburtenausweise vor Verschmutzung geschützt und wohlgeordnet aufzubewahren.

11. Behördl. Überwachung und Strafsfähigkeit der Hebamme bei Übertretung der Vorschriften. Die Hebamme steht unter fortwährender Aufsicht der polit. Behörde, welcher es zukommt, Zuwiderhandlungen gegen die Dienstvorschriften — insoweit dieselben nicht unter die Bestimmungen des Strafrechtes fallen — nach Maßgabe der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, mit Geld- oder Arreststrafen zu ahnden.

Auf die Berufstätigkeit der Hebammen haben auch nachstehende Bestimmungen des Str. G. 27 V 52, R. 117, Anwendung.

§ 5 betreffend Mitschuldige u. Teilnehmer an Verbrechen.

§ 144. Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechen schuldig.

§ 145. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen, die zustande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem u. fünf Jahren bestraft werden.

§ 147. Dieses Verbrechen macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen u. Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken versucht.

§ 148. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem u. fünf Jahren und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachteil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf u. zehn Jahren bestraft werden.

§ 335 betreffend allg. Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen u. Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§ 339 betreffend Vorschrift für unverehelichte schwangere Frauenspersonen.

§ 340. Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

§ 343 betreffend die unbefugte Ausübung der Arznei- u. Wundarzneikunst als Gewerbe.

§ 359 betreffend die Nichtanzeige verächtlicher Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztl. Personen.

§ 375 betreffend die unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.

§ 376 betreffend die Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind.

§ 431 betreffend Handlungen u. Unterlassungen gegen die körperl. Sicherheit überh.

§ 498 betreffend Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil- oder Wundärzte u. dgl.

IV. PraxisEinstellung u. Diplomentziehung.

Die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis kann, abgesehen von dem Falle der Verlegung des Berufsgeheimnisses (§ 498 Str. G.), in welchem Falle die Praxisberechtigung entzogen werden kann, verwirkt werden und wird der Verlust derselben in Fällen, wo eine Hebamme infolge der strafgerichtl. Verurteilung wegen Verbrechen die erforderl. Verlässlichkeit u. Vertrauenswürdigkeit nicht mehr besitzt, von der polit. Behörde 1. Instanz unter gleichzeitiger Diplomentziehung ausgesprochen.

Da die Hebammen keinen akademischen Grad besitzen und daher nicht unter jene Personen zählen, welche nach den Bestimmungen des Str. G. ihres akademischen Grades wegen Verbrechen verlustig erklärt werden können, tritt in Bezug auf die Entziehung der Praxisberechtigung der Hebammen wegen bestimmter Verbrechen (Abtreibung der Leibesfrucht) das Polizeistrafbefugnis der polit. Behörden auf Grund des Sanitätshauptnormativs (Allerhöchstes R. 2 I 1770, § 7, und Nachtragspatent 10 IV 1773, § 26) in Kraft (Erl. des M. Z. 13 X 95, Z. 29001).

Die Hebammen können daher nach § 26 Str. G. nicht behandelt werden, nur insofern die Beschäftigung der Hebammen als Sanitätsgewerbe aufzufassen ist, kann die polit. Behörde in Erwägung ziehen, ob mit der Entziehung der Praxisberechtigung der wegen Verbrechen verurteilten Hebammen nach § 30 Str. G. vorzugehen sei, wie dies in Analogie mit dem Verfahren gegen Wundärzte, welche wegen Verbrechen bestraft wurden, mit dem Erl. des M. Z. 20 VII 82, Z. 9255 (Intimation des Erl. des Z. Nr. 24 VI 82, Z. 8311), angedeutet wurde (Erl. des M. Z. 3 XI 96, Z. 31972, und 19 IV 1900, Z. 8376).

Da es vorgekommen ist, daß eine verehelichte Hebamme, welcher infolge gerichtl. Verurteilung wegen Verbrechen die Praxisberechtigung entzogen worden war, das auf ihren früheren Familiennamen lautende Diplom jedoch nicht abgenommen werden konnte, nach einiger Zeit unter Vorweisung desselben anderwärts die Hebammenpraxis anzumelden versuchte, hat das M. Z. mit Erl. 20 III 1901, Z. 4674, angeordnet, daß in der jeweiligen Verteidigung anderer polit. Behörden über die erfolgte Entziehung der Praxisberechtigung einer Hebamme nicht nur der Name derselben, den sie zur Zeit der Verurteilung u. Praxisentziehung führte, sondern auch der Name, auf welchen das Hebammendiplom derselben lautete, nebst dem Datum des letzteren mitgeteilt werde.

V. Unbefugte Ausübung des Hebammenberufes. Mit B. des M. Z. 6 III 54, R. 57, wurde erklärt, daß in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeht werden kann, gegen Personen, welche die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmäßig u. befügt betreiben, von Seite der polit. Behörden das Amt zu handeln und mit

angemessenen Geld- oder nach Umständen Arreststrafen innerhalb des für die polit. Strafverfolgung liegenden Ausmaßes, vorzugehen ist, insofern derlei Akte der Geburtshilfe nicht zugleich Handlungen oder Unterlassungen in sich schließen, welche sich nach den bestehenden G. zur strafgerichtl. Behandlung eignen.

Da von den polit. Behörden gegen Akterhebammen in Steiermark mitunter Straferkenntnisse gefällt wurden, welche von der steierm. Statthaltereirei entweder wegen Mangels des Nachweises eines strafbaren Tatbestandes oder wegen Verjährung behoben werden mußten, hat die genannte Statthaltereirei mit Erl. 3 VII 1904, Z. 29872, die unterstehenden polit. Bezirksbehörden angewiesen, Straferkenntnisse gegen Akterhebammen unter genauer Beachtung der Verjährungsfrist nur nach zweifelloser Feststellung des in der B. d. M. Z. 6 III 54, R. 57, genau umschriebenen strafbaren Tatbestandes zu fällen. Wenn es nicht gelingen sollte, einer ortsbekanntem Akterhebamme eine strafbare Übertretung nachzuweisen, wird empfohlen, die Akterhebamme vorzuladen und ihr das bestehende Verbot der unbeantragten Ausübung der Geburtshilfe (B. 6 III 54, R. 57) unter ausdrückl. Anführung des in der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, festgesetzten Strafmaßes protokolllarisch vorzuhalten, eventuell eine Abschrift dieses Protokolles der Akterhebamme und der Gemeindevorsteherung zu übermitteln.

VI. **Gebammenamtstage.** Anlässlich der Herausgabe der neuen Dienstvorschriften für Hebammen hat das M. Z. mit Erl. 10 IX 97, Z. 5555, die sog. Gebammenamtstage eingeführt.

Um die Grundsätze der neuen Dienstvorschriften bei den Hebammen beständig wach zu erhalten und sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die Hebammen die Bestimmungen derselben innehaben, wurde die Einrichtung getroffen, daß die Hebammen durch die Amtsärzte der polit. Behörde wenigstens alljährlich einmal gruppenweise zu amtl. Versammlungen (Gebammenamtstage) einberufen werden.

Aufgabe der Amtsärzte ist, bei diesen Versammlungen die Revision der Hebammengerätschaften vorzunehmen und an denselben etwa wahrgenommene Mängel u. Unzulänglichkeiten abzustellen, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die einzelnen Hebammen die Dienstvorschriften innehaben, die Hebammen über zweifelhafte Punkte aufzuklären und zu belehren und denselben überh. mit Rat u. Tat an die Hand zu gehen.

Zur Teilnahme an diesen Instruktionsversammlungen für Hebammen ist auch der im Orte ansässige Gemeindevorsteher beizuziehen.

Über die gemachten Wahrnehmungen sowie über die Beteiligung der Hebammen an den Versammlungen haben die Amtsärzte ihrem Amtsvorstande zu berichten und ist am Schlusse jedes Jahres ein eingehender Bericht über die stattgefundenen Gebammenamtstage unter Angabe der Zeit, Orte u. Beteiligung der Hebammen an denselben, der dienstl. Wahrnehmungen und getroffenen Verfügungen als besonderer Abschnitt des

Ergänzungsberichtes lit. R. des Sanitätsberichtes im Wege der polit. Landesbehörde dem M. Z. vorzulegen. Für die Berichterstattung über die Ergebnisse der Gebammenamtstage wurde mit Erl. des M. Z. 5 IV 1900, Z. 7253, ein besonderes Formular (Tabelle) vorgeschrieben.

Jene Hebammen, welche bei den jährl. Versammlungen oder in ihrer praktischen Diensttätigkeit grobe Mängel in ihrem Fachwissen zeigen, können verhalten werden, zum Zwecke der Nachholung der mangelnden Kenntnisse u. Fertigkeiten an einem Wiederholungskurse teilzunehmen.

Die mit der Abhaltung der Gebammenamtstage erwachsenden Reisekosten der Amtsärzte, falls diese Amtshandlungen nicht anlässlich anderer Kommissionsreisen anberaunt werden konnten, werden aus der Dotation für sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes bestritten (Erl. des M. Z. 29 X 99, Z. 33584).

VII. **Gebammenwiederholungskurse.** Nach § 7 des allg. Regulativs für den Unterricht und den Dienst an den Hebammenlehranstalten 27 I 98, R. 35, ist an jeder Hebammenlehranstalt Vorkehrung zu treffen, daß nach Tunlichkeit alljährlich Replikationskurse für Hebammen stattfinden können.

An den Wiederholungskursen, welche gewöhnlich 14 Tage dauern, nehmen insbes. jene Hebammen teil, bei welchen mangelhafte fachl. Kenntnisse wahrgenommen worden sind. Zur Teilnahme an diesen Kursen sind die Hebammen über behördl. Aufforderung verpflichtet.

Mittellosen Teilnehmerinnen an diesen Kursen werden in vielen Ländern (Steierm., Kärnten, Kärnten, Kärnten) Unterstützungen aus dem Landesfonds gewährt. Vom L. N. von Görz und vom Istrianer L. N. wurden den frequentantinnen der Replikationskurse ein Taggeld von 1 K 5 h und die Reisespesen zugesichert, wobei bezüglich der letzteren die Vorlage des Reisezertifikates unbedingt erforderlich ist.

VIII. **Fürsorge der Gemeinden für die Erreichbarkeit der nötigen Hilfe bei Entbindungen.** Mit Hftb. 29 XI 1790 war schon angeordnet worden, daß die Obrigkeiten die Niederlassung geprüfter Hebammen auf dem Lande möglichst erleichtern.

In Ausführung dieser Bestimmung ging man in verschiedenen Ländern des Reichsgebietes auf zweierlei Weise vor, daß man entweder durch Verteilung von Stipendien Schülerinnen für den Hebammenunterricht heranzuziehen suchte oder daß die Gemeinden auf ihre Kosten Frauenpersonen in die Hebammenschulen schickten. Die auf öffentl. Kosten ausgebildeten Hebammen waren dann in der freien Wahl des Niederlassungsortes beschränkt und verpflichteten sich, nur an einem vorherbestimmten oder an einem Orte, wo Hebammenmangel bestand, oder in Orten, wo keine geprüfte Hebamme ansässig war, sich niederzulassen. Dieser Vorgang bildete die Grundlage für die in mehreren Ländern schon vor Erlassung des Reichs-sanitätsgesetzes 30 IV 70, R. 68, bestandenen Institution der Gemeindevhebammen.

Nach § 3 des zitierten Reichs-sanitätsgesetzes bildet die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nö-

tigen Hilfe bei Entbindungen einen Teil der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei. Die in Ausführung der reichsgesetzl. Bestimmungen erlassenen Landes-sanitätsgesetze haben auch auf die Organisation der Hebammenhilfe in den Gemeinden Rücksicht genommen. Hierbei wurden in den meisten Ländern auch Vorschriften betreffend die den Gemeindehebammen zukommenden Gebühren erlassen. In vielen Fällen werden den Gemeindehebammen auch die für die Praxis notwendigen Desinfektionsmittel unentgeltlich beigegeben.

Die Bestellung u. Entlohnung der Gemeindehebammen ist in nachstehenden Ländern durch besondere G. oder B. geregelt: In der Bukowina G. 2 XII 94, L. 29; in Galizien B. 30 VIII 92, L. 65; in Kärnten B. 8 III 95, L. 7; in Vorarlberg G. 17 IX 96, L. 41.

Mit dem Erl. des M. Z. 15 XII 96, Z. 36405, wurde auf die unabwiesbare Notwendigkeit einer Regelung des H. in den Gemeinden zur Sicherung sachverständigen Beistandes bei allen Geburten hingewiesen und die polit. Landesbehörden eingeladen, auf das Zustandekommen eines Landesgesetzes oder einer im Einvernehmen mit dem L. N. zu erlassenden B. betreffend die Organisation des öffentl. H. hinzuwirken.

Literatur.

Mayrhofer Bd. III., Wien 1897. Das Österr. Sanitätswesen, Organ des Obersten Sanitätsrates, Jahrg. I—XVII. Daimer: Sammlung der österr. Sanitätsgesetze und B., Wien 1896. Wahl-Schedl, G. und B. in Sanitätsfachen, Wien 1898. Melichar.

Heerwesen

(verwaltungsrechtlich).

In diesem Art. erscheint der Stoff in folgender Weise gegliedert:

- A. Geschichtliches.
- B. Verfassungsrechtl. Grundlagen.
- C. Einheit u. Bestandteile der bewaffneten Macht.
- D. Wehrdienst.
- E. Die militärischen Standesverhältnisse der Heerespersonen.
- F. Das ehreträgl. Verfahren.
- G. Disziplin.
- H. Deserteur.
- J. Die bürgerl. Rechtsverhältnisse der Heerespersonen.
- K. Organisation u. Gliederung des Heeres.
- L. Zweckbestimmung des Heeres.
- M. Militärische Teilung des Heeres.
- N. Heeresverwaltungsbehörden.
- O. Ergänzung des Heeres und Evidenzhaltung der Heerespersonen.
- P. Die wirtschaftl. Heeresverwaltung.
- Q. Bauwesen.
- R. Verkehrswesen.
- S. Gesundheitsverwaltung.
- T. Fußverwaltung.
- U. Zerstörer.
- V. Bildungswesen.
- W. Verpflegung der Heerespersonen und ihrer Angehörigen.
- X. Finanzverwaltung.
- Y. Reform- u. Streitfragen.

Sonstige Art. über Heerwesen f.: Administrative Erfaherkennnisse in Militärsachen; Armeebefehl; Bürgerkorps; Festungen u. Festungsstrayon; Gendarmarie; Grundeigentumsbeschränkungen; Kriegs- u. Militärschäden; Kriegsslotte; Landsturm; Landwehr; Militärassistenzen; Militärischer Landesverrat; Militärisches Submissionswesen; Militärstrafgerichtsbarkeit; Militärstrafrecht; Militärtaxe; Ministerien als Behörden (Reichskriegsministerium, Landesverteidigungsministerium); Oberbefehl (Allerhöchster); Pferdestellung; Pulvermonopol; Quartierlast; Rekrutenkontingent; Remontierung; Schießstandwesen; Vorspann; Waffengebrauch (militärischer).

A. Geschichtliches.

I. Das Landheer. — II. Die Kriegsmarine.

I. Das Landheer. In den österr. Ländern bildete die ursprüngl. Grundlage der Heeresverfassung der alte deutsche Heerbann, an dessen Stelle später Lehensheere u. Söldnertruppen zu treten begannen. Doch bestanden die alten Landesaufgebote unter ständischer Leitung fort und verloren sich vollständig erst während der französischen Kriege. Ebenso gab es auch in Ungarn ein eig. Landesaufgebot (Personalinjurektion und Portalmiliz). In den Türkenkriegen geriet jedoch die ungar. Heeresverfassung in Verfall, so daß die Grenzverteidigung von den Truppen der österr. Stände übernommen werden mußte, aus welcher Einrichtung unter Maria Theresia die Militärgrenze hervorging. Gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges gab es bereits eine stehende kais. Armee, die im J. 1715 auch in Ungarn zur Einführung gelangte. Unter Josef II. (1780 u. 1781) erfolgte die Verallgemeinerung der Militärskription, während die Werbung nur in Tirol u. Ungarn aufrecht blieb. Auch finanziell wurde das Heerwesen in dieser Zeit von den Ständen immer mehr unabhängig gemacht. Die innere Organisation wurde besonders in den langen Kriegspetoden nach dem Weisfällischen Frieden und dann wieder während der französischen Kriege fortgebildet. In diese Zeit fällt auch die erste Einführung der Reserve u. Landwehr. Ein neuer bedeutender Aufschwung trat in der militärischen Tätigkeit nach dem J. 1848 ein. Als Frucht desselben ist insbes. das Heeresergänzungsgesetz 29 IX 58, R. 167, anzusehen, das aber noch zahlreiche Veränderungen, den Loskauf und die Stellvertretung kannte. Eine Neugestaltung des Heeres vollzog sich sodann nach dem J. 1866, u. zw. zuerst durch die kais. B. 28 XII 66, R. 2 ex 1867, und sodann durch die Wehrgesetze des J. 1868, nachdem mittlerweile in Folge der Qualifizierung der Monarchie die verfassungsmäßige Basis der Armeorganisation eine bedeutende Änderung erfahren hatte. Indes blieb die Einheit des Heeres auch fernertin gewahrt, indem dem Monarchen die Leitung u. Führung desselben vorbehalten und der Gesetzgebung der beiden Teilstaaten nur gewisse Angelegenheiten (Wehrsystem, Rekrutenbewilligung usw.) zugewiesen wurde. Durch die neuen Wehrgesetze ward die Wehrverfassung im Sinne einer

vollständigen allg. Wehrpflicht durchgeführt und Besonderheiten nur noch für Südbalarien (Landwehrlpflicht) und Tirol und Vorarlb. (Landesverteidigungsinstitut) belassen, gleichzeitig auch die Militärgrenze aufgelöst (1869—1873). Diesem gemeinsamen Heere traten überdies als ergänzende Bestandteile in den beiden reichshälften Landwehren und seit 1886 auch Landsturmtruppen zur Seite. Nachdem im J. 1881 für Bosnien und die Herzegowina ein provisorisches Wehrgesetz erlassen und dadurch die Ausnutzung der Wehrkraft dieser Länder gesichert worden, wurde die Wehrverfassung in der Monarchie durch die Nov. des J. 1882 und namentlich die neuen Wehrgesetze vom J. 1889 zum Zwecke einer Verstärkung der Kriegsmacht fortgebildet, womit zugleich zahlreiche Reformen in der inneren Armeeargamentierung in Hand gingen. Die neuesten im Herbst 1902 den Parlamenten vorgelegten Wehrvorlagen bezweckten eine abermalige Erhöhung des Standes der Wehrmacht, doch stößt seitdem infolge der ungar. Wirren deren weitere Entwicklung.

II. Die österr.-ungar. Kriegsmarine hat sehr verschiedene Phasen durchgemacht. Vor der Besitznahme Benedigs durch Osterreich war sie ohne Bedeutung. Erst durch den Frieden von Campo Formio (1797) gelangte die Monarchie in den Besitz einer stärkeren Seemacht, die aber durch die Gebietsabtretungen an Frankreich (1805 u. 1809) bald wieder verloren ging. Nach dem J. 1814 wurden neue Anstrengungen zur Hebung der Seemacht getan, doch erwuchsen der Seeleitung durch das damals vorherrschende italienische Element mannigfache Schwierigkeiten. Ein neuer Aufschwung trat ein, als Erzherzog Max Marineoberkommandant geworden war (1851). In den J. 1860 bis 1866 wurde an der Schaffung einer Panzerslotte und von schnellfahrenden Kanonenbooten gearbeitet und in dieser Zeit errang die neue Marine bei Helgoland (1864) und Lissa (1866) glänzende Erfolge. Nachdem inzwischen das Arsenal von Benedig verloren gegangen, wurde nunmehr Pola Hauptkriegshafen. Eine weitere Entwicklung fand die Kriegsmarine besonders unter der Leitung Tegetthoffs, doch wurde der von ihm entworfene Flottenplan aus finanziellen Gründen nicht zur vollständigen Durchführung gebracht. Gegenwärtig beschränkt sich die Aufgabe der Kriegsmarine auf den Schutz der heimatl. Küsten unter Verzichtleistung auf jedes offensive Vorgehen.

B. Verfassungsrechtl. Grundlagen.

I. Monarch. — II. Behörden. — III. Parlament.
1. Delegationen. 2. Reichsrat. 3. Landtage. 4. Reichstag (ungar.). 5. Bosnien u. Herzegowina.

I. In den großen Militärstaaten wird ein weites Gebiet staatl. Kompetenzen in erster Linie durch den Gesichtspunkt möglicher Machtensaltung beherrscht. Der Inbegriff dieser dem Staatsoberhaupt in Sachen der militärischen Aktion nach

Osterr. Staatswörterbuch. 2. Aufl., 2. Bd.

außen und im Innern zustehenden Gewalten wird als militärischer Oberbefehl (Kommandogewalt) bezeichnet. In Osterreich-Ungarn sind diese Befugnisse des Monarchen verfassungsmäßig noch dadurch erweitert, daß ihm eine weitgehende Organisations- u. Verordnungs-gewalt in inneren Armeeangelegenheiten reserviert ist, zu deren Ausübung er keiner Kontratsignatur der verantwortl. Minister bedarf (s. den Art. „Oberbefehl [Militärhöchster]“).

II. Hingegen umfaßt die Militärverwaltung jene Tätigkeiten der Heeres- und sonstigen behördl. Organe, welche auf die Beschaffung der Vorbedingungen u. Mittel für die Armeeargumentierung, also namentlich die Sorge für das Personal und die sachl. Bedürfnisse derselben, im weiteren Sinne auch die Militärrechtspflege. Die Akte der Militärverwaltung können auch die nicht im Heeresverbande stehenden Staatsbewohner betreffen, so daß auf diesem Gebiete auch eigentl. Rechtsverordnungen erfließen können. Die Kompetenz hiezu wird gegenwärtig von den beiderseitigen Landesverteidigungsministern in Anspruch genommen, während der Reichskriegsminister nur in den Angelegenheiten des inneren Geschäftsbetriebes Anordnungen erläßt. Doch ist verfassungsmäßig eine Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften vorbehalten bei Bestimmung der Art u. Dauer der Wehrpflicht, für die Regelung der Verpflegung u. Einquartierung des Heeres, sofern dadurch der Bevölkerung besondere Lasten auferlegt werden sollen, ferner bei Bewilligung der finanziellen Mittel für die Heeresverwaltung. In Osterreich ist dieser Vorbehalt auch ausgesprochen für die Regelung des Vorpannwesens, dann des tirol.-vorarlb. Landesverteidigungsinstitutes u. Schießstandswesens. Außerdem hat sich ein Mitwirkungsrecht des Parlamentes in Ungarn für die Rekrutenbewilligung herausgebildet und dasselbe ist gegenwärtig verfassungsmäßig für beide Reichshälften festgesetzt (ö. G. 21 XII 67, R. 141, § 11, lit. b. u. G. N. XII: 67, §§ 12—14, L. O. für Tirol und Vorarlb. ex 1861, § 18, II u. III 3). Der gleiche Vorbehalt wird auch zu machen sein für das Militär-tarwesen, für die Regelung des Festungstrahonswesens, für das materielle u. formelle Militärstrafrecht und alle jene Materien, welche schon bisher eine Regelung im Wege der Gesetzgebung erfahren haben und daher auch in Zukunft nur unter Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften geordnet werden können, wie die Grundzüge der Landwehr- u. Landsturmorganisation sowie das Militärverordnungs-wesen.

III. Die Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften an dem formellen u. materiellen Gesetzgebungsrecht ist im Bereich der Militärverwaltung gegenwärtig folgendermaßen verteilt:

1. Die Delegationen bewilligen das Budget des gemeinsamen Heeres, üben die parlamentarische Kontrolle über die Verwendung dieser Summen sowie über die in der Verwaltung der gemeinsamen Regierung stehenden Militärfonds und genehmigen die bezügl. Rechnungsabschlüsse.

Im Kriege bewilligen sie auch die Mittel für die mobilisierten Landwehr- u. Landsturmtruppen. Die Aufnahme von Darlehen für die Zwecke der gemeinsamen Kriegsverwaltung ist aber an die Zustimmung der Parlamente der beiden Reichshälften gebunden. Die Beschlüsse der Delegationen in Budgetsachen werden nicht als formelle G. angesehen. Ebensovienig wird denselben in der Praxis eine Mitwirkung bei Erlassung materieller G. in Sachen der gemeinsamen Heeresverwaltung zugestanden, vielmehr nehmen diese Kompetenz die Parlamente der beiden Reichshälften in Anspruch.

2. Neben dieser Befugnis zur Mitwirkung bei Erlassung materieller Heeresgesetze üben die Parlamente der beiden Reichshälften auch das Budgetrecht bezüglich der auf dem Friedensfuß befindl. Landwehr- u. Landsturmtruppen sowie das Recht der alljährl. Rekrutenbewilligung bezüglich sämtl. Bestandteile der Wehrkraft der Monarchie.

3. In Österr. partizipieren auch die Landtage insofern an diesen parlamentarischen Mitwirkungsrechte, als die näheren Anordnungen innerhalb der allg. G. in Betreff der Vorspannleistung, dann der Verpflegung u. Einquartierung des Heeres, in Tirol und Vorarlb. auch die Regelung des Landesverteidigungsinstitutes und des Schießstandswezens als Landesangelegenheiten erklärt sind.

4. In den Ländern der ungar. Krone gehört verfassungsmäßig die Mitwirkung bei der Gesetzgebung in Heeresachen in die Kompetenz des gemeinsamen Reichstages. Nur insofern derlei G. zu ihrer vollen Wirksamkeit der Strafsanktionen bedürfen und die Handhabung der Strafbestimmungen den kroatisch-slavon. Gerichten zukommen soll, ist der kroatisch-slavonische Landtag zur Mitwirkung bei Erlassung dieser Bestimmungen berufen.

Bezüglich der Regelung von militärischen An gelegenheiten durch Notverordnungen gilt nichts Besondere. Nur ist in Ungarn das Notverordnungsrecht des Königs in Militärjachen insofern beschränkt, als die Munizipien nicht verpflichtet sind, bei der Aushebung der vom Reichstag nicht votierten Rekruten, sofern es sich nicht lediglich um Vorarbeiten handelt, mitzuwirken (G. N. XXI: 86, §§ 19 u. 20).

5. In Bosnien und der Herzegowina werden die Anordnungen in Militärjachen mit absoluter Gewalt getroffen, doch gelten für die dort wohnenden österr. und ungar. Staatsbürger bezüglich der Wehrpflicht die Bestimmungen der österr. bzw. der ungar. Gesetzgebung.

C. Einheit u. Bestandteile der bewaffneten Macht.

I. Das Heer. 1. Das k. und k. (gemeinsame) Heer. 2. Die beiden Landwehren. 3. Der Landsturm. 4. Das tirol.-vorarlb. Landesverteidigungsinstitut. 5. Die bosnisch-herzegowinischen Truppen. — II. Die militärisch organisierten Korps. 1. Die Leibgarben. 2. Die königl. ungar. Kronwache.

3. Die Gendarmerie. 4. Die Militärpolizeiwache. 5. Die Geküßbranche. — III. Die bewaffneten Bivorkorps. 1. Die Bürgerkorps. 2. Die Finanzwache.

I. Das Heer. Die gesamte österr.-ungar. Armee bildet nach den geltenden Rechtsnormen eine einheitl. Heer. Es gibt weder Armeen noch Armeefontingente der beiden Teilstaaten und insbes. kann trotz mancher undeutlicher oder zweideutiger Ausdrücke des G. N. XII: 67 (§§ 11, 12 u. 14) nach der gegenwärtigen Rechtslage von einem selbständigen ungar. Heere keine Rede sein (s. Abschnitt Y Reform- u. Streiftragen). Die beiden Landwehren und die beiderseitigen Landsturmtruppen (mit Einschluß der tirol.-vorarlb. Landesverteidiger) sind ergänzende Bestandteile des einheitl. Heeres, das als bewaffnete Macht (Wehrkraft) bezeichnet wird. Die Einheit des Heeres manifestiert sich durch den einen Träger der obersten Dienstgewalt, die einheitl. Leitung u. Führung, die gleiche Zweckbestimmung aller Bestandteile des Heeres sowie durch eine gewisse Gleichförmigkeit der inneren Organisation.

Gleichwohl können innerhalb des einheitl. Heeres mehrere Hauptbestandteile unterschieden werden:

1. Das k. und k. Heer, in Ungarn gemeinsames Heer genannt, wozu auch die Kriegsmarine gehört. Die Truppen desselben ergänzen sich aus beiden Reichshälften und ihre Kosten belasten im Frieden wie im Kriege das gemeinsame Budget.

2. Die beiden Landwehren. Dieselben ergänzen sich getrennt aus den beiden Reichshälften und stehen in einem gewissen ergänzenden Verhältnisse zum gemeinsamen Heere. Ihre Kosten belasten im Frieden das Budget der Teilstaaten. Im Kriege werden sie dem Kaiser ernannten Militärbefehlshaber unterstellt und ihre Auslagen fallen dann dem gemeinsamen Heeresbudget zur Last. (S. auch den Art. „Landwehr“.)

3. Auch die Landsturmtruppen sind zur Ergänzung des Heeres bestimmt und getrennt für beide Reichshälften organisiert. Ihre Kosten belasten nur im Kriege, sobald die Aushebung des Landsturmes stattgefunden hat, das gemeinsame Budget. (S. auch den Art. „Landsturm“.)

4. Eine gewisse Sonderstellung nehmen noch jetzt die Angehörigen des tirolisch-vorarlbergischen Landesverteidigungsinstitutes ein, doch ist derzeit die innere Organisation dieser Truppen in eine weitgehende Übereinstimmung mit jener der anderen Heeresbestandteile gebracht.

5. Die bosnisch-herzegowinischen Truppen bilden rechtlich keinen Bestandteil der österr.-ungar. Wehrmacht, stehen aber mit derselben in einem gewissen rechtl. Konnex.

II. Die militärisch organisierten Korps sind mit Rücksicht auf ihre besondere Zweckbestimmung nicht durchwegs als ein Bestandteil des Heeres anzusehen, wiewohl sie regelmäÙig aus aktiven u. nichtaktiven Heeresdienstpflichtigen u. Landwehrlpflichtigen bestehen. Einige dieser Korps treten im Mobilisierungsfalle in eine rechtl. Verbindung mit dem Heere.

Zu den militärisch organisierten Korps zählen:

1. Die Leibgarde. Dazu gehören die k. k. erste Arcierenleibgarde und die kónigl. ungar. Leibgarde (Offiziersleibgarde), ferner die Trabantenleibgarde, die nunmehr in eine diesseitige und eine ungar. geteilt ist, die k. und k. Leibgardereitereskadron und die k. und k. Leibgardereinanterieskompagnie. Die beiden letzteren Mannschaftsleibgarde bilden einen integrierenden Bestandteil des Heeres und werden im Mobilisierungsfalle in den Hauptquartieren verwendet.

2. Die kónigl. ungar. Kronwache aus dem Stände der ungar. Landwehr für die Bewachung der ungar. Krone, der Krönungs- und sonstigen Landesinsignien.

3. Die Gendarmeriekorps. (S. den Art. „Gendarmerie“.)

4. Die Militärpolizeiwachkorps, wozu die Abteilungen des Militärpolizeiwachkorps in den Städten Lemberg, Krakau u. Przemyśl, dann das Militärwachkorps für die k. k. Wiener Zivilgerichte in Straf- und bürgerl. Angelegenheiten zu rechnen sind.

5. Die Militärabteilungen der Gesteinsbranche. (S. den Art. „Pferdezuhr“.)

III. In einem gewissen Sinne zum Heere stehen endlich auch die bewaffneten Zivilkorps, sofern denselben oder ihren Angehörigen eine besondere Landsturmpflicht obliegt. Dazu gehören:

1. Die bewaffneten Bürgerkorps und

2. Die Finanzwache (s. diese beiden Art.).

Die übrigen bewaffneten (städt.) Zivilkorps stehen dagegen in keinem rechtl. Zusammenhang mit dem Heere.

D. Wehrdienst.

I. Wehrpflicht. 1. Die Wehrordnung. 2. Die gesetzl. Militärdienstpflicht: a) Allg. Voraussetzungen. b) Die Wehde- u. Stellungspflicht. 3. Die aktive Dienstpflicht. 4. Die Dienstpflicht in der Reserve, Land- u. Seewehr. Im allgemeinen. Modifikationen durch das Ausnahmeregime (Supplementarstellung) und das Unabkömmlichkeitsverfahren. 5. Ersatzverpflichtung. 6. Landsturmpflicht. — II. Einjährig-Freiwillige. 1. Wesen der priv. Dienstpflicht. 2. Voraussetzungen. 3. Ableistung des Präsenzdienstes. 4. Besonderheiten der aktiven Dienstpflicht. 5. Besonderheiten der nichtaktiven Dienstpflicht. — III. Freiwillige Übernahme u. Fortsetzung des Wehrdienstes. 1. Allg. Voraussetzungen u. Bedingungen. 2. Zusatz. die Kapitulant. — IV. Offiziere u. Militärbeamte. 1. Offiziere. 2. Militär- (Marine- u. Landwehr-) Beamte. 3. In keine Rangklasse eingetretene Offiziere.

I. Wehrpflicht. 1. Die Wehrordnung ist der Inbegriff jener Normen, welche die Heranziehung der Bevölkerung zum Heeresdienste regeln. Die Kompetenz zur Erlassung dieser Normen kommt in Oesterr.-Ungarn der legislativen Gewalt der beiden Reichshälften zu. Die Regelung der Wehrordnung ist auf der Basis der allg. Wehrpflicht und nach den Grundfäden des Ziehungssystems erfolgt durch die beiden Wehrgesetze des J. 1868, die Nov. des J. 1882 und die Wehrgesetze des J. 1889, ferner durch die Landwehrgesetze (zuletzt von 1893 für Oesterr. und von 1890 für Ungarn), die Landsturmgeseze vom J. 1886 und die Landesverteidigungsgeseze für Tirol und Vorarlb. (zuletzt von

1895), endlich durch die zur Ausführung der Wehrgesetze erlassenen „Wehrvorschriften“ und die „Vorschriften betreffend die Organisation des Landsturmes“. Für Bosnien kommt das provisorische Wehrgesetz vom J. 1881 und die dazu erlassene Instruktion in Betracht.

2. Die gesetzl. Militärdienstpflicht. a) Allg. Voraussetzungen. Die Wehrordnung regelt in erster Linie die gesetzl. Militärdienstpflicht. Dieselbe wird öfter auch als Wehrpflicht bezeichnet. Im eigentl. Sinne begründet jedoch die Wehrpflicht noch keine Verpflichtung zu einer bestimmten militärischen Dienstleistung, sondern ist nur der Inbegriff aller jener Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein der einzelne von den Staatsbehörden zur Leistung von Militärdiensten herangezogen werden kann. Diese sind nicht beschränkt auf den Waffendienst, sondern können auch andere persónl. Leistungen umfassen, erstrecken sich aber nicht auf sachl. Prästationen. Die Wehrpflicht ist eine allg.; es bestehen derzeit keine Befreiungen zugunsten einzelner Gesellschafts- oder Berufsclassen u. Konfessionen. Gewisse Religionsangehörige, welche den Waffendienst perhorreszieren (Mennoniten, Lippowaner, Karaiten), werden jedoch von diesem Dienste entbunden und zur Sanitätstruppe eingereiht. Befreiung durch Erlegung einer Militärbefreiungstaxe (Loskauf) ist gegenwärtig unzulässig. Die Wehrpflicht kann ferner als Staatsbürgerl. Last nur Staatsbürger treffen. In Bosnien und der Herzegowina ist die Erfüllung der Wehrpflicht von der Landesangehörigkeit abhängig. Die Wehrpflicht muß endlich persónlich erfüllt werden; Stellvertretung ist nur noch in Bosnien und der Herzegowina gestattet.

Die Wehrpflicht beginnt in Oesterr.-Ungarn mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet, in Bosnien und der Herzegowina aber mit dem 1. Januar des Kalenderjahres (nach der gregorianischen Zeitrechnung), in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr zurücklegt.

Die Wehrpflicht zieht Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit (s. den Art. „Auswanderung“) und der Freiheit der Eheschließung nach sich. Letztere ist vor dem Eintritt in das Stellungspflichtige Alter und vor dem Austritt aus der dritten Altersklasse nicht gestattet. Übertretung dieses Verbotes hat die im Wehrgesetze festgestellte Strafe zur Folge, die in Oesterr. durch die polit. Behörden, in Ungarn durch die Bezirksgerichte verhängt wird.

b) In positiver Beziehung steht aus der Wehrpflicht die Stellungspflicht. Dieselbe ist die öffentlich-rechtl. Verpflichtung, sich der E. über die Wehrfähigkeit durch die Stellungsbehörden zu unterziehen. Sie enthält auch noch keine militärische Dienstpflicht, umfaßt aber zugleich positive Handlungen. Diese positiven Verpflichtungen sind:

a) Die Meldepflicht für die Aushebung. Jeder Stellungspflichtige, der zur nächsten Stellung berufenen Altersklasse hat sich im November des vorausgehenden Jahres beim Gemeindevor-

stande zu melden. Unterlassung der Meldung wird durch die polit. Behörden bestraft.

2) Die eigentl. Stellungspflicht. Dieselbe besteht in der Verpflichtung, vor der Stellungsbehörde zum Zwecke der militärischen Aushebung zu erscheinen, u. zw. regelmäßig in jenem Stellungsbezirke, in welchem der Stellungspflichtige heimatsberechtigt ist; es besteht in dieser Richtung keine militärische Freizügigkeit. Doch kann ausnahmsweise einzelnen Stellungspflichtigen auch die Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirktes gestattet werden und überdies sind verschiedene Personen von der Stellungspflicht gänzlich entbunden. Begünstigungen in dieser Richtung genießen gegenwärtig solche Stellungspflichtige, welche in außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres im Interesse des heimischen Handels tätig sind.

Die Stellungspflicht endigt bei gezehmäßiger Stellung mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Stellungspflichtige das 23. Lebensjahr vollendet. Wer gar nicht in vorschriftsmäßiger Weise zur Stellung erschienen ist, bleibt bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem er das 36. Lebensjahr vollendet, stellungspflichtig.

Zur Durchführung der Stellung sind die Stellungsbehörden berufen. Zu diesem Zwecke ist die Monarchie in Heeresergänzungsbezirke und diese sind wieder in Stellungsbezirke eingeteilt. Der Kriegsmarine sind mehrere Ergänzungsbezirke speziell zugewiesen. In Oesterr. bildet regelmäßig jeder polit. Bezirk einen Stellungsbezirk, in Ungarn bilden die Stellungsbezirke die Stuhlbezirke, dann die mit Jurisdiktionsrechten besetzten Städte und die Städte mit geordnetem Magistrat, in Kroatien u. Slavonien die Verwaltungsbezirke. Zur Durchführung der Landwehrgänzung ist Oesterr. in Landwehr- u. Landesbeschützenergänzungsbezirke, Ungarn in Landwehrgänzungsbezirke eingeteilt. Die Landwehrgänzungsbezirke zerfallen wieder in Landwehrstellungs- (Evidenz-) Bezirke. Außerdem ist jede Reichshälfte zur Durchführung des Landsturmwesens in Landsturmbataillonsbezirke geteilt, welche in Landsturmbataillonsbezirke zerfallen.

Als ständige Heeresergänzungsbehörden fungieren teils militärische, teils Zivilverwaltungsbehörden.

Militärische Ergänzungsbehörden sind in 1. Instanz die Ergänzungsbezirkskommanden des Heeres, in Oesterr. die Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommanden, in Ungarn die Landwehrgänzungs-kommanden, endlich die Landsturmbezirkskommanden mit den Exposituren, in 2. Instanz die Militärterritorialbehörden des Heeres, in Oesterr. die Landwehrkommanden und in Ungarn die Landwehr-districtskommanden, die zugleich als Landsturmterritorialbehörden fungieren. Für Cattaro u. Nagusa (Seiland) versehen die Landwehrgänzungsbehörden alle Heeresergänzungs-

geschäfte und für Tirol und Vorarlb. fungiert als 2. Instanz die Landesverteidigungsobehörde.

Zivilergänzungsbehörden sind in Oesterr. in 1. Instanz die polit. Bezirksbehörden und in 2. Instanz die polit. Landesstellen, in Ungarn in 1. Instanz regelmäßig die Oberstuhlrichter, in Kroatien u. Slavonien die Bezirksbehörden, in den Städten die Bürgermeister, bezw. die Magistratsreferenten, in 2. Instanz aber in Ungarn u. Kroatien u. Slavonien die Komitats- und städtischen Behörden.

Die militärischen und Zivilergänzungsbehörden handeln bald selbständig, bald gemeinschaftlich. In oberster Instanz entscheiden die beiderseitigen Landesverteidigungsministerien und das Reichskriegsministerium, u. zw. teils selbständig, teils gemeinschaftlich.

Die Stellung selbst wird regelmäßig von ambulanten Stellungskommissionen und weiter, wenn das Überprüfungsverfahren eintritt, von Überprüfungskommissionen vorgenommen, welche teils aus militärischen Vertretern, teils aus bürgerl. Mitgliedern zusammengefaßt sind. Unter Umständen kann auch eine Ministerialüberprüfungskommission zusammenreten. Entscheidende Stimme haben im allg. nur die Vertreter des Heeres bezw. der Landwehr und der polit. Behörden, nicht aber die den Stellungskommissionen beigezogenen Bezirks- oder Gemeindevertreter.

Die Grundlage des Stellungsverfahrens bilden die von den Gemeinden und den polit. Behörden abzufassenden Verzeichnisse der Stellungs-pflichtigen, wofür die Matriführer die nötigen Hefese zu liefern haben. An diese Arbeit reiht sich dann die Losung (Ziehung), wodurch bestimmt wird, in welcher Reihenfolge die Stellungs-pflichtigen die Widmung als Rekruten oder als Ersatzreserveisten und ihre Einreihung in das Heer oder in die Landwehr erhalten. Nach Durchführung der Losung werden die Stellungslisten angefertigt. Matriführer u. Gemeindevertreter sind für die Richtigkeit der von ihnen zu liefernden Hefese verantwortlich. Die Gemeindevorsteher haften auch für die Identität der vorgeführten Stellungs-pflichtigen.

Die regelmäßige Stellung (Hauptstellung) für das Heer und die Landwehr findet in der Zeit vom 1. März bis zum 30. April statt; Nachstellungen werden nach Bedarf vorgenommen. Zur Stellung sind in Oesterr.-Ungarn 3, in Bosnien und der Herzegowina 4 Altersklassen berufen. Die Kosten des Stellungsverfahrens fallen teils dem Staatschatze (dem K. M. und dem L. M.), teils den Gemeinden und in Ungarn den Jurisdiktionen zur Last. Die Kosten des Ercheinens vor der Stellungsbehörde haben die Stellungs-pflichtigen zu tragen; Mittellose sind von den Heimatgemeinden zu unterstützen.

Das Stellungsverfahren bezweckt, eine E. über die Dienstpflicht herbeizuführen. Diese E. erfolgt im Verwaltungsverfahren mit Ausschluß des Verwaltungsgerichtl. Rechtszuges und kann

entweder — aber nur in der ersten oder zweiten Altersklasse — eine provisorische (Zurückstellungen) oder definitiver Natur sein. Die definitiven E. können entweder lauten auf Löschen (Ausmusterung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen) oder auf sofortige Überweisung in die Ersatzreserve oder auf Aushebung (Assentierung). Die Aushebung kann für das Heer oder für die Landwehr erfolgen oder der Stellungspflichtige wird als für den Landsturmdienst ohne Waffe geeignet erkannt. Bewohner von Cattaro u. Ragusa (Festland) werden nur für die Landwehr assentiert.

Ein Überprüfungsverfahren findet namentlich statt, wenn ein Stellungspflichtiger vom Vertreter der polit. Behörde oder der Landwehr im Gegenseite zum Ausdruck des Vertreters des Heeres als tauglich bezeichnet wird.

Die Erfüllung der Stellungspflicht kann nötigenfalls durch unmittelbaren Zwang bewirkt werden und ist durch administrative Kontrolle (bei Anmeldung eines Gewerbes, Bewerbung um ein Legitimationsdokument oder um einen öffentl. Dienst) sowie durch Strafen gesichert. Als strafbare Handlungen sind in den Wehrgesetzen erklärt:

- a) Ungerechtfertigtes verspätetes Erscheinen bei der Stellung oder Überprüfung;
- β) einfache Stellungsfucht;
- γ) qualifizierte Stellungsfucht durch Auswanderung in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen oder durch Aufenthalt außerhalb der Monarchie während der Stellung;
- δ) Entziehung von der Wehrpflicht durch listige Umtriebe;
- ε) vorzähl. Selbstbeschädigung.

Die Bestrafung erfolgt teils durch die polit. Behörden, teils durch die Gerichte, u. zw. gelten in Ungarn in dieser Richtung etwas abweichende Bestimmungen.

Die Strafen, welche in Anwendung kommen, sind: a) Geldstrafen, b) Geld- u. Freiheitsstrafen (kumulativ), c) Stellung außer der Altersklasse u. Losreihe (Assentierung zum Heere) und d) Verlängerung der Präsenzdienstverpflichtung, u. zw. wegen Stellungsfucht, Selbstbeschädigung und listiger Umtriebe, um sich der Wehrpflicht zu entziehen. Durch Verlängerung der Präsenzdienstpflicht tritt auch eine Verlängerung der Gesamtdienstpflicht ein.

Wo sich Wehrpflichtige in größerer Anzahl der Stellungspflicht entziehen, können von den Landesverteidigungsministern außerordentl. Maßregeln getroffen werden.

Die Assentierten, aber noch nicht in die Truppenkörper Eingereichten verbleiben als uneingereichte Rekruten bezw. als uneingereichte Ersatzreservisten in ihren bürgerl. Verhältnissen und unterstehen den Zivilbehörden; sie unterliegen aber einer Meldepflicht und Beschränkungen bezüglich der Berechtigung. Diese letzteren Beschränkungen beziehen sich aber nur auf die uneingereichten Rekruten, nicht auf die uneingereichten Ersatzreservisten.

3. Die aktive Dienstpflicht enthält die Verpflichtung zur fortgesetzten Leistung militärischer Dienste. Sie ist eine verstärkte Treu- u. Gehorsamspflicht. Die Treupflicht geht bis zur Selbstaufopferung. Die militärische Gehorsamspflicht besteht darin, daß den Dienstbefehlen der militärischen Vorgesetzten unbedingt Folge geleistet werden muß, soweit nicht staatl. Verbote, Verfassungs- u. sonstige G. Schranken ziehen. Die Erfüllung dieser Gehorsamspflicht ist gesichert durch den Fahneneid, Disziplinarstrafen, das Notwehrrecht der militärischen Vorgesetzten (s. den Abschnitt G: „Disziplin“ und den Art. „Waffengebrauch“ (militärischer), ferner durch Bestimmungen, welche die Aufreizung von Heerespersonen zur Verletzung der Gehorsamspflicht unter Strafe stellen, endlich durch Einschränkungen des Schwereberechtigtes.

Die aktive Dienstpflicht (Präsenzdienstpflicht) zerfällt in die Linienpflicht (beim Heere und bei der Kriegsmarine) und in die aktive Landwehr- (Landeschützen-) Pflicht. Sie beginnt regelmäßig mit dem 1. Oktober des Assentierungsjahres, in Bosnien und der Herzegowina mit dem Zeitpunkt der Assentierung und dauert beim Heere regelmäßig 3 Jahre, bei der Kriegsmarine 4 Jahre, bei der Landwehr bezw. bei den Landeschützen für die unmittelbar Eingereichten 2 Jahre. Doch kann in Österr. bei der Landwehr und bei den Landeschützen eine dem systemisierten Stande an Unteroffizieren entsprechende Mannschaftsmenge ein drittes Jahr zum aktiven Dienste verhalten werden, welche dafür verschiedene Begünstigungen, namentlich in der Erfüllung der Waffenübungspflicht genießt. Eine Verlängerung der Dienstpflicht tritt ein für die absolvierten Zöglinge der Militärbildungsanstalten, ferner für Stellungspflichtlinge, Selbstbeschädiger, diejenigen, welche sich listiger Umtriebe schuldig gemacht haben, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, endlich für Deserteure.

4. An die aktive Dienstpflicht schließt sich regelmäßig die Dienstpflicht in der Reserve und in der nichtaktiven Landwehr (in der Reserve der ungar. Landwehr, bei den nichtaktiven Landeschützen). Für die Angehörigen der Kriegsmarine besteht seit den Wehrgesetzen des J. 1889 eine Dienstpflicht in der Seewehr, die sich von der Landwehrpflicht durch mehrfache Erleichterungen unterscheidet.

Diese Formen der Dienstpflicht charakterisieren sich durch eine Dispensation vom aktiven Dienste, die aber mit der Verpflichtung verbunden ist, für den Fall des Krieges oder der Mobilisierung der Einberufung zur aktiven Dienstleistung Folge zu leisten und auch im Frieden bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen.

Im Frieden obliegen den nichtaktiven Personen folgende Verpflichtungen:

- a) Sie müssen sich bereit halten, der Einberufung zum aktiven Dienste für den Fall des Krieges oder der Mobilisierung Folge zu leisten. Eine solche Einberufung kann nur auf Befehl des Kaisers zur teilweisen oder vollen Ergänzung des

Kriegsstandes und rüchftlich der Landwehr nur nach den Bestimmungen der Landwehrgefetze (s. den Abschnitt L: „Zweckbestimmung des Heeres“) stattfinden. Wenn jedoch besondere Verhältnisse es erfordern, so kann die Mannschafft des ersten Jahrganges der Reserve auch im Frieden zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden. Dieselbe darf aber nur so lange im Präsenzdienste belassen werden, als sie diesem Reservejahrgange angehört (östr. G. 31 V 88, R. 77, und ungar. G. N. XVIII: 88). Das gleiche gilt auch von der Mannschafft des ersten Assentjahrganges der ungar. Landwehr.

b) Die nicht in aktiver Dienstleistung stehenden Gaggisten u. Mannschafftspersonen der Reserve, der Seewehr und nichtaktiven Landwehr sind der Meldepflicht unterworfen.

c) Die nichtaktiven Personen, welche im Laufe des betreffenden Jahres weder in aktiver Dienstleistung gestanden sind noch eine Waffenübung mitgemacht haben, sind zum Erscheinen bei der Kontrollversammlung (beim Haupttrapport) verpflichtet.

d) Die nichtaktiven Personen sind zur Teilnahme an den vorgeschriebenen militärischen Übungen verpflichtet. Jede Einberufung eines Reservemannes zur Ergänzung des Kriegsstandes zählt demselben für eine Waffenübung, wenn er bei dem Truppenkörper, zu welchem er einzurücken hatte, tatsächlich in Dienstleistung getreten ist. Diejenigen Reservemänner, welche ausnahmsweise im Frieden zur aktiven Dienstleistung herangezogen wurden, sind zu Waffenübungen nur in beschränktem Maße verpflichtet. Angehörige der Seewehr sind von den Waffenübungen befreit. Für die nichtaktiven Landeschützen von Tirol und Vorarlb. gelten besondere begünstigende Normen, namentlich wenn dieselben die Pflichten der Standischützen (s. den Art. „Schießstandwesen“) erfüllt haben.

e) Die nichtaktiven Personen unterliegen außerdem Beschränkungen bei Reisen in das Ausland und zur See. Zur Verehelichung bedürfen sie keiner militärbehörl. Bewilligung, wohl aber sind die nichtaktiven Gaggisten verpflichtet, hiervon die Anzeige an die militärische Evidenzbehörde 1. Instanz zu machen.

Im übrigen unterstehen die nichtaktiven Personen in ihren bürgerl. Verhältnissen sowie in Straf- und polizeil. Angelegenheiten den Zivilstrafgerichten u. Zivilbehörden.

Im Kriege und bei einer Mobilisierung treten für die nichtaktiven Personen die Rechtsfälle über die aktive Dienstpflicht in Anwendung. Die nichtaktiven Personen haben den an sie ergebenden Einberufungen jederzeit Folge zu leisten. Alle im Ausland abwesenden Personen des Heeres und der Landwehr sind verpflichtet, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt geworden, daß die östr.-ungar. Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und der Landwehr erfolgt ist, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimat zurückzukehren.

Die angeführten Bestimmungen erleiden Modifikationen:

a) Durch das Ausmusterungsverfahren (die Superarbitrierung), wodurch die wegen körperlicher oder geistiger Mängel untauglichen nichtaktiven Personen ausgeschieden werden;

b) durch das Unabkömmlichkeitsverfahren, indem die im Verbands des Heeres und der Landwehr stehenden öffentlichen und Fonds-Beamten, die Professoren an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Schulen, endlich die öffentl. Verkehrsbediensteten im Falle eines Krieges in der zur Vernehmung des Dienstes bezw. des Unterrichtes unentbehrl. Anzahl über Antrag der betreffenden Sachminister mit Bewilligung des Kaisers in ihren Anstellungen belassen werden können.

Die Dienstpflicht in der Reserve dauert beim Heere 7 Jahre, bei der Kriegsmarine 5 Jahre, die Dienstpflicht in der nichtaktiven Landwehr (bei den nichtaktiven Landeschützen) für diejenigen, welche nach vollstreckter Reservepflicht in die Landwehr übersezt werden, 2 Jahre, für diejenigen aber, welche unmittelbar in die Landwehr eingereicht wurden, regelmäßig 10 Jahre. Die Dienstpflicht in der Seewehr dauert 3 Jahre. In Bosnien und der Herzegowina besteht nur eine 9jährige Reservepflicht.

5. Die Ersatzreservepflicht enthält normalerweise die Befreiung von der Einstellung in die Linie oder aktive Landwehr, aber keine Beendigung der Militärdienstpflicht, sondern eine Umgestaltung, indem sie sich auf gewisse Verpflichtungen beschränkt. Diese bloß eventuelle Dienstpflicht der Ersatzreservisten kann sich aber in eine aktive verwandeln, wenn die Einberufung der Ersatzmannschaften erfolgt.

Eine solche Einberufung erfolgt in der Regel nur im Kriege auf Befehl des Kaisers. Unter besonderen Verhältnissen kann jedoch ein Teil der Ersatzreserve des Heeres auch im Frieden zur aktiven Dienstleistung einberufen werden. Eine solche Heranziehung kann unter den Bedingungen des G. 31 V 88 bezw. des ungar. G. N. XVIII: 88 rüchftlich der 3 jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve des Heeres und rüchftlich der 2 jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve der ungar. Landwehr stattfinden.

Für die Angehörigen der Kriegsmarine und in Bosnien und der Herzegowina besteht keine Ersatzreservepflicht.

Die regelmässigen Verpflichtungen der Ersatzreservisten sind folgende:

- a) Die Meldepflicht;
- b) die Verpflichtung zum Erscheinen bei der Kontrollversammlung;
- c) die Verpflichtung, sich der militärischen Ausbildung durch 8 Wochen zu unterziehen;
- d) die Verpflichtung, an den vorgeschriebenen Waffenübungen teilzunehmen.

Außerdem unterliegen die Ersatzreservisten bei Reisen ähnl. Beschränkungen wie die nichtaktiven Personen. Zur Verehelichung bedürfen sie keiner militärbehörl. Bewilligung. In bürgerl. Verhältnissen sind sie den Zivilstrafgerichten u. Zivilbehörden unterworfen.

Die Ersatzreservepflicht dauert im Heere für die unmittelbar Eingereichten 10 Jahre, bei der Landwehr für die unmittelbar Eingereichten 12 und für die aus der Ersatzreserve des Heeres Übersetzten 2 Jahre.

Die Ersatzreservepflicht obliegt:

a) Den Minderjährigen. Dieselben sind sofort bei der Assentierung in die Ersatzreserve einzuteilen;

b) den Überzähligen. Dieselben gelangen erst nach vollständiger Dedung des Rekrutentontingentes in die Ersatzreserve.

Außerdem genießen den Anspruch auf eine privilegierte Erfüllung der Militärdienstpflicht durch Einreihung in die Ersatzreserve:

a) Die Kandidaten und in Ungarn Böglinge des geistl. Standes, dann ausgeweihte Priester. Die letzteren werden in die Evidenz der Ersatzreserve übersezt und nur im Mobilisierungsfalle zur Dienstleistung herangezogen;

b) Unterlehrer u. Lehrer an Volksschulen, Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten und verwandten Lehranstalten.

Böglinge der Lehrerbildungsanstalten, welche dem letzten Jahrgange zur Zeit der Stellung angehören, werden im Frieden zur Vollenbung ihrer Studien vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisierungsfalle beurlaubt;

c) die Besitzer ererbter Landwirtschaften;

d) die in Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse Begünstigten, wozu insbes. die mit der Familienerhaltung belasteten einzigen Söhne, Enkel u. Schwiegersöhne erwerbsunfähiger Eltern bezw. Schwiegereltern, dann die Brüder verwaister Geschwister gehören. Außerdem können Wehrpflichtige, welche einen gesetzl. Anspruch auf die Übersezung in die Ersatzreserve aus Familienrückichten nicht besitzen, dauernd beurlaubt werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse bei ihnen vorhanden sind.

Ferner war in Osterreich durch das nicht in volle Wirksamkeit getretene G. 26 II 1903, R. 53, über die Erhöhung des Rekrutentontingentes (s. Abschnitt K: Organisation u. Gliederung des Heeres) bestimmt worden, daß die durch das neu zuwachsende Rekrutentontingent über den gesetzmäßig systemisierten Friedensstand entfallenden präsenzdienstpflichtigen Mannschaften zu beurlauben seien. Auf diese Beurlaubung hatten nach Zulässigkeit der Dienstverhältnisse zunächst diejenigen Anspruch, deren Verhältnisse aus Gründen der Familienerhaltung, der Landwirtschaft, des Erwerbes sowie der bürgerl. Ausbildung eine besondere Berücksichtigung erheischten.

In Bosnien und der Herzegowina bestehen bleibende und zeitl. Befreiungen von der Militärdienstpflicht für einige dieser und noch andere Personenkategorien.

6. Die Landsturmpflicht ist eine eventuelle und zugleich subsidiäre Dienstpflicht, welche nur im Falle außerordentl. Bedürfnisse praktische Wirkungen äußert. In normalen Zeiten enthält sie keinerlei Verpflichtung zur aktiven Dienstleistung, ja es besteht für die landsturmpflichtigen Personen

zum Unterschiede von den nichtaktiven Personen überh. kein fortdauerndes dienstl. Verhältnis, welches nur im Falle der Einberufung wirksam wird, sondern beim Landsturm wird ein solches vielmehr erst durch besondere Anordnungen, die Ausbietung des Landsturmes und die Einberufung der Landsturmmänner begründet. Die landsturmpflichtigen Personen unterliegen daher vor der Ausbietung, insofern dies nicht für einzelne Klassen derselben angeordnet ist, keiner weiteren Kontrolle und auch keiner Übungspflicht. Die Ausbietung darf nur im Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges auf Befehl des Kaisers nach Anhörung des Ministerrates erfolgen und geschieht im Wege der U. M. Ebenso wird die Auflösung des Landsturmes vom Kaiser angeordnet.

Landsturmpflichtig sind:

a) Alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem Heere oder der Kriegsmarine noch der Landwehr angehören, vom Beginn des Jahres, in welchem dieselben das 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr vollstreden;

b) nach Maßgabe der Wehrfähigkeit alle aus dem Offiziers- u. Militärbeamtenstand in den Ruhestand oder in das Verhältnis außer Dienst übersezten Personen des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, insofern sie nicht in den genannten Teilen der bewaffneten Macht verwendet werden;

c) das Personal der Gendarmerte, Finanzwache u. Staatsforste nach Maßgabe der Kriegsbedürfnisse u. Dienstverhältnisse.

In Osterreich besteht neben dieser persönl. Landsturmpflicht noch eine korporative für alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter bezw. militärische Abzeichen tragen, insbes. für die bewaffneten Bürgermiliz- u. Schützenkorps, dann für die Militärveteranenvereine. In Bosnien und der Herzegowina besteht keine Landsturmpflicht.

Die Landsturmpflicht dauert regelmäßig 24 Jahre. Nach den Jahrgängen werden die Landsturmpflichtigen in 2 Aufgebote eingeteilt. In das erste Aufgebot gehören die 19 jüngsten Jahrgänge (vom 19. bis einschließlich zum 37. Jahre), in das zweite Aufgebot die 5 ältesten Jahrgänge (vom 38. bis zum 42. Jahre). Jene aber, welche freiwillig vor beendigtem 19. Lebensjahre in das Heer oder in die Landwehr eingetreten sind, bleiben nach Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht nur noch die unmittelbar folgenden 10 Jahre landsturmpflichtig; sie werden während der ersten 5 Jahre ihrer Landsturmpflicht in das erste und während der nächsten 5 Jahre in das zweite Aufgebot des Landsturmes eingeteilt.

Die Verfassung u. Führung der Verzeichnisse der Landsturmpflichtigen (Sturmrollen in Osterreich, Landsturmlisten in Ungarn genannt) obliegen unter Mitwirkung der Matriführer und unter Überwachung der polit. Behörden den Gemeinden, in Ungarn den militärischen Landsturmbehörden und den Gemeinden. Eine besondere Stellungspflicht besteht für die Landsturmpflichtigen nicht, sondern

die E. über die Landsturmpflicht erfolgt vielmehr bei der gewöhnl. Stellung.

Die den landsturmpflichtigen Personen obliegenden Verpflichtungen sind folgende:

a) Vor Ausbietung des Landsturmes sind diejenigen landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (mit Einschluß der Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige landsturmpflichtige, welche für den Fall der Ausbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu diesem Zwecke mit Widmungskarten betheilt wurden, verpflichtet, einmal in jedem Jahre sich zu melden [öftr. G. 10 V 94, R. 83, ung. G. N. XXXVII ex 1893];

b) nach Ausbietung des Landsturmes können die landsturmpflichtigen Personen ohne Unterschied der Kontrollstands- u. Übungspflicht unterworfen werden. Mit der Kontrollspflicht sind Reisebeschränkungen verbunden. Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes sind vom Tage der Einberufung bis zum Tage der Beurteilung oder Auflösung des betreffenden Aufgebotes den militärischen Straf- u. Disziplinargesetzen in gleichem Umfange wie die aktiven Landwehrlpersonen (Landesjäger) unterworfen, doch wird durch eine Beurteilung der landsturmpflichtigen das Militärverhältnis derselben für die betreffende Zeit unterbrochen. Im übrigen sind die Obliegenheiten der aufgebotenen Landsturmmänner nach ihrer Bestimmung verschieden, indem sie entweder zur Bildung von kombattanten Landsturmbildungen oder als militärische Arbeiter und zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendet werden können.

Während eines Krieges kann in Österr. in außerordentl. Bedarfssällen, sowohl wenn die zur Erhaltung des Heeres auf dem Kriegszustande bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, als auch zur eventuell notwendigen Ergänzung der Landwehr auf den Kriegszustand das entsprechende Erfordernis für die systemmäßig aus den Reichsratsländern zu ergänzenden Teile der bewaffneten Macht und für die Dauer des unumgängl. Kriegsbedarfes vom ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden. In Ungarn sind für den gleichen Zweck die auf Grund schon erfolgter Ausbietung des Landsturmes einberufenen und entweder schon früher militärisch ausgebildeten oder bei dieser Gelegenheit sofort entsprechend auszubildenden landsturmpflichtigen mit der Beschränkung verfügbar, daß diejenigen, welche ihre zwölfjährige Dienstpflicht ausschließlich bei der Landwehr abgeleistet haben, nur zur Ergänzung der Landwehr verwendet werden können.

Soweit nicht bereits bei der Stellung die Vöschung landsturmpflichtiger Personen wegen Untauglichkeit zum Landsturmdienste stattgefunden hat, findet eine Ausschreibung solcher Personen durch das Musterungsverfahren unter Intervention von Musterungskommissionen statt. Außerdem erfolgt eine Suspension von der aktiven Dienstleistung im Landsturm im Wege des Unabkömmlichkeitsverfahrens bei Personen, welche für den

öffentl. Dienst unentbehrlich sind oder welche als Arbeiter oder als Leiter in Kriegsetablissemments benötigt werden.

II. Einjährig = Freiwillige. 1. Die priv. Dienstpflicht der Einjährig = Freiwilligen ist im allg. keine freiwillig übernommene, sondern eine modifizierte gesetzl. Dienstpflicht. Die Modifikationen sind teils Erleichterungen (privilegia favorabilia), teils Erschwerungen (privilegia onerosa). Die Voraussetzungen für die Ableistung des Militärdienstes in der Eigenschaft eines Einjährig = Freiwilligen sind teils allg., teils besondere.

2. Die Voraussetzungen. Die allg. Voraussetzungen sind:

a) Der Besitz der Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften;

b) die körperliche u. geistige Tauglichkeit.

Die besonderen Voraussetzungen sind:

a) Unbescholtenheit. Verbrechen oder Vergehen u. Übertretungen aus Gewinnsucht oder gegen die öffentl. Sittlichkeit, dann strafbare Handlungen gegen das Wehrgesetz, welche die Stellung außer der Altersklasse u. Losreihe nach sich ziehen, schließen von dem Erwerb des Einjährig = Freiwilligenrechtes aus;

b) spezielle Eignung für den gewählten u. aufnahmeberechtigten Truppenkörper;

c) Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftl. Vorbildung, welche für die einzelnen Kategorien der Einjährig = Freiwilligen verschieden gestaltet ist;

d) rechtzeitige Anmeldung des Antrages bei den Stellungsbehörden.

3. Die Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig = Freiwilliger kann auf nachstehende Arten erfolgen:

a) Im Soldatenstande des Heeres und der Landwehr. Die betreffenden Bewerber müssen nachweisen, daß sie spätestens am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, bezw. bis zum 1. Oktober desselben Jahres ein öffentliches oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattetes Obergymnasium, eine derartige Oberrealschule oder eine gleichgestellte Lehranstalt absolviert haben. Jene, welche dies nicht in der Lage sind, müssen bis zum 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, eine Prüfung vor einer hiezu bestimmten gemischten Kommission bei den Truppendivisionen mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben. Einjährig = Freiwillige, welche den Dienst auf Staatskosten ableisten wollen, haben einen besonderen Studierensold oder eine höhere wissenschaftl. Vorbildung nachzuweisen.

b) In der Kriegsmarine kann der einjährige Präsenzdienst entweder zur See oder beim Maschinenbau u. Maschinenbetrieb geleistet werden. Die Ableistung des Einjährig = Freiwilligendienstes geschieht hier immer auf Staatskosten.

c) Mediziner haben als Einjährig = Freiwillige ein halbes Jahr im Soldatenstande und ein zweites Halbjahr nach Erlangung des Doktor-diplomes bei den Militärjanitätsanstalten aktiv zu dienen.

d) Pharmazeuten leisten den einjährigen Präsenzdienst erst als diplomierte Magister der Pharmazie.

e) Studierende der Tierarzneikunde leisten den einjährigen Präsenzdienst erst nach Erlangung des tierärztl. Diploms bei der Kavallerie, Feldartillerie oder Traintruppe.

f) Bei den Verwaltungsbranchen können nach Bedarf solche Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes den Präsenzdienst ableisten, welche bereits eine achtwöchentliche militärische Ausbildung genossen haben. Dieselben werden bei den Verpflegungsmagazinen und Militärbauteilungen zu Verpflegsbeamten u. Militärbaurechnungsbeamten herangebildet.

Das Ansjtuit der Einjährig-Freiwilligen besteht auch in Bosnien und der Herzegowina.

4. Die Besonderheiten der aktiven Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen sind folgende:

a) Sie besitzen mit gewissen Einschränkungen das Recht zur Wahl des Truppenkörpers (aber derzeit nicht mehr das Recht zur Wahl der Garnison).

b) Jenen Einjährig-Freiwilligen, welche ihre Studien an höheren Lehranstalten fortsetzen, ist auch die Wahl des Jahres für den Präsenzdienst freigestellt. Doch ist ein Aufschub des Präsenzdienstes nicht über den 1. Oktober jenes Jahres zulässig, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden.

c) Die aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen beträgt regelmäßig nur ein Jahr. Das Präsenzdienstjahr muß aber ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet sein und darf nicht zu Studienzwecken verwendet werden. Doch sind den Einjährig-Freiwilligen, welche den Hochschulstudien obliegen, teils durch die Gesetzgebung (ungar. G. N. XXVI u. XXVII ex 1889), teils im Verordnungswege bezüglich der Insription, der Prüfungen und der Stipendien mehrfache Erleichterungen gewährt.

Nach Ablauf des Präsenzdienstjahres haben sich die Einjährig-Freiwilligen der vorgeschriebenen Offiziersprüfung zu unterziehen. Jene Einjährig-Freiwilligen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben ein zweites Jahr bei den Abteilungen ihrer Truppen präsent zu dienen. Sie behalten aber auch in diesem Falle die Eigenschaft von Einjährig-Freiwilligen, genießen daher den Anspruch auf die übrigen Begünstigungen derselben.

Jenen Einjährig-Freiwilligen, welche die Offiziersprüfung zwar nicht bestanden, jedoch während des Präsenzdienstjahres hervorragenden Eifer, taubellose Ausföhrung und besonders Interesse für den militärischen Dienst bewiesen haben, kann (seit dem J. 1895) von der Prüfungskommission ausnahmsweise die Begünstigung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung zuerkannt werden.

d) Die militärische Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen ist eine besondere, da sie zu Kadetten und zu Offizieren in der Reserve bezw. in der nichtaktiven Landwehr vorbereitet werden sollen. Sie werden zu diesem Zwecke in Einjährig-Freiwilligenchulen vereinigt.

e) Die Einjährig-Freiwilligen, welche den Dienst auf eigene Kosten leisten, dürfen, wenn sie die Ausgaben für die eigene Wohnung tragen, nicht kaserniert werden, wofür nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disziplin Ausnahmen erheischen.

f) Die Einjährig-Freiwilligen sind von den gewöhnl. Kasern- u. Lagerarbeiten befreit.

g) Die erwähnten Erleichterungen der aktiven Dienstpflicht werden in erster Reihe jenen Einjährig-Freiwilligen zuteil, welche den Dienst auf ihre eigenen Kosten ableisten. Dadurch ist normalerweise eine Erschwerung des Einjährig-Freiwilligen dienstes gegeben. Ausnahmen von diesem Grundfaze bestehen zugunsten Mittelsojer, welche nebst gutem sittl. Betragen eine erhöhte wijsenschaftl. Befähigung dartun und nachweisen, daß sie selbst den für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes unbedingt erforderlichen und jeweils im Verordnungswege festzustellenden Kostenbetrag nicht aufzubringen vermögen, dann, wie bereits bemerkt, zugunsten derjenigen, welche den einjährigen Präsenzdienst bei der Kriegsmarine leisten. Die Aspiranten dieser Art leisten den Dienst auf Staatskosten.

5. Aber auch die nichtaktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen zeigt Besonderheiten, indem die Einjährig-Freiwilligen diese Dienstpflicht normalerweise in der Eigenschaft von Reserveoffizieren bezw. in der Eigenschaft von Offizieren der nichtaktiven Landwehr und der Seemehr vollstrecken. Sie sind in dieser Eigenschaft zugleich militärische Ehrenbeamte und erfüllen nicht bloß eine modifizierte gesetzl. Dienstpflicht.

Die Voraussetzungen für die Erlangung einer solchen Offiziersstelle sind folgende:

a) Ablegung der vorgeschriebenen Offiziersprüfung.

b) Nachweis einer entsprechenden Lebensstellung und angemessener Subsistenzmittel, was durch Beibringung des vorgeschriebenen Sustentationsreverses geschieht. Einjährig-Freiwillige, welche die Offiziersprüfung mit Erfolg abgelegt haben, aber den Sustentationsrevers nicht beizubringen vermögen, werden als Reservelabettaspiranten evident geführt und bei den Waffenübungen gleich den Kadetten verwendet.

c) Unterzeichnung eines Reverses des Inhaberes, daß der Aspirant keiner geheimen Gesellschaft angehöre.

d) Die Offizierswahl, d. h. die Erklärung des Offizierskorps des Standortes, daß es den Aspiranten zur Beförderung zum Offizier in außerdienstl. Beziehung für geeignet erachte.

Die Ernennung zum Offizier im nichtaktiven Stande erfolgt jedoch auch bei Erfüllung der gesetzl. Voraussetzungen nur nach Maßgabe des durch die Heeresorganisation gegebenen Bedarfes. Ist dieser gedeckt, so werden die Aspiranten nur zu Kadetten ernannt.

Die Verpflichtungen der Offiziere des nichtaktiven Standes sind teils analog jenen, welche die nichtaktive Mannschaft zu erfüllen hat, teils besondere, welche sich aus der Eigenschaft von militärischen Ehrenbeamten ergeben.

Zu den eriteren Verpflichtungen sind zu rechnen:

- a) Die Verpflichtung, der Einberufung zur aktiven Dienstleistung Folge zu leisten;
- b) die Meldepflicht;
- c) die Verpflichtung zum Erscheinen beim Haupt- (Nach-) Rapport;
- d) die Verpflichtung zur Teilnahme an den Waffenübungen.

Die Verpflichtung ist jedoch eine verschärfte, indem die nichtaktiven Offiziere nach Erfordernis bezw. nach Maßgabe des Bedürfnisses für ihre praktische Fortbildung jährlich zu den Waffenübungen beigezogen werden können.

Als besondere Verpflichtungen sind zu nennen:

- a) Die Verpflichtung, sich sogleich nach der Ernennung vorchriftsmäßig auszurüsten und zu adjustieren sowie auch weiterhin sich ausgerüstet u. adjustiert zu erhalten, widrigenfalls Abnahme der OffizierschARGE eintritt;
- b) die Verpflichtung, sich in steter Kenntnis der zur Erfüllung der Obliegenheiten nötigen Dienstvorschriften zu erhalten und den von den Militärbehörden in militärdienstl. Angelegenheiten auftretenden Weisungen Folge zu leisten, widrigenfalls gleichfalls Abnahme der OffizierschARGE eintritt;
- c) die Verpflichtung zur standesgemäßen Lebensführung u. Vermeidung nicht standesgemäßer Erwerbsbeschäftigungen, worüber die militärischen Ehrentitel zu wachen haben.

Diesen ehrenamtl. Verpflichtungen stehen auch besondere Standesrechte gegenüber, welche den Rechten der Berufsoffiziere analog gestaltet sind. Die nichtaktiven Offiziere genießen militärische Ehrenrechte, wenn sie in Uniform erscheinen, und haben regelmäßig, jedoch nur im Falle ihrer aktiven Dienstleistung Anspruch auf Ausübung obrigkeitl. Befugnisse über die Untergebenen, auf Dienstbeszüge u. Pension.

III. Freiwillige Übernahme und Fortsetzung des Wehrdienstes. 1. Allg. Voraussetzungen u. Bedingungen. Die freiwillig übernommene Dienstpflicht wird nicht auf Grund des G. geleistet, sondern hat eine vertragmäßige Abmachung zwischen der Heeresverwaltung und dem Aspiranten zur Voraussetzung. Während des Bestandes der gesetzl. Dienstpflicht tritt aber der Unterschied nach außen nicht scharf hervor.

Die allg. Voraussetzungen für den freiwilligen Eintritt in das Heer bezw. in die Landwehr sind folgende:

- a) Die nötige körperliche u. geistige Eignung, verbunden mit einer gewissen Körpergröße;
- b) ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren;
- c) Unbescholtenheit;
- d) Zustimmung des Vaters oder Vormundes bei Minderjährigen;
- e) die Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften. Die in die Landwehr Eintretenden müssen das Staatsbürgerrecht in der betreffenden Reichshälfte besitzen. Auch Untertanen de facto können in das Heer freiwillig eintreten. Ausländer können nur mit Bewilligung des Kaisers in

das Heer, aber nicht in die Landwehr aufgenommen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubnis ihrer Regierung hiezu ausweisen:

f) Anmeldung des Eintrittes vor dem Beginn der gesetzl. Stellungspflicht bezw. nach erfüllter Stellungs- u. Heeresdienstpflicht. In die Landwehr können überh. nur jene freiwillig eintreten, welche der Stellungspflicht Genüge getan haben und weder im Heere noch in der Kriegsmarine dienstpflichtig sind. Auch in den Landsturm können Inländer freiwillig eintreten, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- u. Landsturmpflicht stehen und die erforderl. Eignung besitzen.

Die Dienstpflicht jener Inländer, welche vor erfüllter Stellungspflicht in das Heer eintreten, dauert solange wie die regelmäßige Dienstpflicht im Heere. Die Dienstpflicht der Inländer, welche nach erfüllter Stellungspflicht oder nach vollstreckter Dienstpflicht freiwillig eintreten, erstreckt sich im Heere bezw. in der Kriegsmarine auf die Dauer der regelmäßigen Linienpflicht, in der Landwehr auf 2 Jahre, in allen Teilen der bewaffneten Macht mit Einschluß des Landsturmes eventuell auch nur auf die Kriegsdauer bezw. auf die Zeit der Ausübung des Landsturmes. Untertanen de facto, welche keinem inländischen Gemeindeverbande angehören, sowie Ausländer können nur auf die Zeit der regelmäßigen Linienpflicht aufgenommen werden.

Die Einreihung der freiwillig Eintretenden erfolgt normalerweise mit dem Tage der Pensionierung. Die letztere geschieht ohne Intervention der polit. Behörden durch besondere Kommissionen bei den militärischen Ergänzungsbehörden 1. Instanz. Die freiwillig Eintretenden haben das Recht, sich den Truppenkörper zu wählen, in welchem sie dienen wollen, vorausgesetzt, daß der gewählte Truppenkörper zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt ist und sie die Eignung dafür besitzen.

Durch freiwilligen Eintritt wird namentlich der Bedarf des Heeres an Kapitulanten (Unteroffizieren), Berufsoffizieren u. Militärbeamten, dann von Magisten ohne Rangklasse und Armeedienern gedeckt.

2. Insbes. die Kapitulanten. Die Kapitulanten sind Personen, welche auf Grund einer Abmachung mit einem Truppenbefehlshaber oder einer Militärbehörde nach erfüllter gesetzl. Dienstpflicht noch eine gewisse Zeit hindurch im aktiven Dienste verbleiben und dafür regelmäßig gewisse mit der betreffenden Dienststelle verbundene Emolumente beziehen. Solche Kapitulanten schließen namentlich die Unteroffiziere, aber auch Kavalleristen, Militärmusiker, Handwerker u. Marineangehörige. Minderjährige bedürfen hiezu der schriftl. Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

Die aus der Kapitulation entspringende Verpflichtung umfaßt die Verbindlichkeit, den aktiven Militärdienst ebenso zu leisten, als dies für die gesetzl. Dienstpflicht vorgegeschrieben ist. Die Rechte und sonstigen Ansprüche der Kapitulanten bestimmen sich nicht nach Abmachungen im einzelnen Falle, sondern nach den gesetzlichen u. reglement-

mäßigen Vorschriften. Dies gilt insbes. auch von den besonderen Emolumenten (Dienstesprämiën).

Die Verpflichtung zur freiwilligen Fortsetzung des aktiven Dienstes erstreckt sich bei Unteroffizieren auf die Dauer eines Jahres. Frequentanten von Kadettenjahren, der tierärztl. Hochschule und des Kurjes für Kurzschniede an den Tierarzneianstalten, ferner Musikelaven, Schiffs-, Maschinen- u. Musikjungen der Kriegsmarine haben für jedes Jahr ihrer Ausbildung ein Jahr länger präsent zu dienen. Militärärztl. Aspiranten müssen sich zu einer drei- bzw. sechsjährigen aktiven Dienstleistung verpflichten, je nachdem sie ein Staatsstipendium genossen haben oder nicht.

IV. Offiziere u. Militärbeamte. 1. Offiziere.

Die Ergänzung des Offizierskorps geschieht teils durch Ernennung von Föglingen aus den Militärverziehungs- u. Bildungsanstalten und der aus den Kadettenjahren hervorgehenden Berufskadetten, teils durch Ernennung von Reserveoffizieren u. Reservekadetten zu Berufsoffizieren, teils durch Aufnahme direkt eintretender Berufskadetten. Unteroffiziere können nur ausnahmsweise im Kriege zu Offizieren befördert werden.

Von den Aufnahmzwerbern wird der Besitz einer gewissen allg. Bildung u. Lebensstellung bzw. guter Erziehung, Vollgenuss der bürgerl. Rechte und moralische Unbescholtenheit verlangt. Zur Beurteilung der Würdigkeit des Bewerbers dient die Offizierwahl. Die Ernennung von Reserveoffizieren zu Berufsoffizieren erfolgt im Frieden nur ausnahmsweise nach einer mehrmonatlichen praktischen Erprobung im Truppendienste und Ablegung einer Ergänzungsprüfung. Bewerber, welche die direkte Ernennung zu Berufskadetten anstreben, müssen den allg. Anforderungen genügen, eine Mappierungsübung an einer Kadettenjahren durchmachen und die Kadettenprüfung ablegen. Nach Verlauf einer angemessenen Zeit werden die Berufskadetten dann zu Kadettenoffizierstellvertretern ernannt, welche die ersten Unteroffiziere des Heeres sind.

Bei der Kriegsmarine werden nach Maßgabe der Standesverhältnisse Seeaspiranten aufgenommen, welche eine Aufnahmprüfung an der Marineakademie in Fiume abzulegen haben. Dieselben werden hierauf zu Seekadetten u. Seeoffizieren ernannt.

Zu Landsturmoftizieren werden Offiziere des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst, welche die Offizierschärge abgelegt haben, ohne sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht zu haben, dann Unteroffiziere von entsprechender Bildung u. Lebensstellung, endlich auch Zivilpersonen von entsprechender Lebensstellung und Ansehen designiert, welche das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben und im Vollgenusse der bürgerl. Rechte stehen. Letztere haben die nötigen militärischen Kenntnisse eventuell durch Frequentierung einer Offiziersaspirantenschule oder durch Ablegung der Offiziersprüfung nachzuweisen.

Die Offiziere aller Grade werden vom Kaiser ernannt.

Die dienstl. Stellung der Offiziere entspricht im Prinzipie jener der Staatsbeamten. Im aktiven Dienste haben sie die gleichen Verpflichtungen wie diese zu erfüllen, nämlich eine Treu- u. Gehorsamspflicht, die Pflicht zur Verwaltung der übertragenen Dienststelle (des übertragenen Kommandos) und endlich die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens. Die Pflichten der Offiziere reichen aber weiter, nämlich bis zur Selbstaufopferung, und die Mittel zur Erzwingung der Berufspflichten sind bei den Offizieren viel schärfer, da sie dem Militärstrafgesetzbuch und dem militärischen Disziplinarstrafrechte unterliegen. Ihr Verhalten im Privatleben ist der Kontrolle durch die militärischen Ehrenräte unterworfen.

Die Rechte der Berufsoffiziere sind ebenfalls im wesentlichen die gleichen wie jene der Staatsbeamten. Eigentümlich sind ihnen die besonderen militärischen Ehrenrechte. Ihre pekuniären Rechte sind gegenüber der Gesamtmonarchie nicht im verwaltungsgerichtl. Wege (beim Reichsgericht) verfolgbar.

Das Dienstverhältnis der Offiziere endigt entweder so, daß nur der Austritt aus dem aktiven Dienste stattfindet oder das Dienstverhältnis selbst gelöst wird. Letzteres findet statt durch Beförderung in den bleibenden Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach zurückgelegter 40jähriger Dienstzeit. Wird der Offizierscharakter beibehalten, so bleibt der Offizier auch weiterhin zur Führung eines achtungswürdigen Privatlebens verpflichtet und den militärischen Ehrenräten unterworfen.

2. Die Militär- (Marine- und Landwehr-) Beamten leisten grundsätzlich ihre Dienstpflicht durch Betätigung in den Geschäften der Heeres- (Marine- u. Landwehr-) Verwaltung im e. S. Sie haben militärische Vorgesetzte, stehen im Subordinationsverhältnisse zu diesen und unterliegen in ihren dienstlichen und außerdienstl. Verhältnissen vielfach denselben oder analogen Normen wie die Offiziere. Sie bekleiden insbes. auch einen militärischen Rang und genießen militärische Ehrenrechte. Sie sind aber nicht sämtlich den Rechtsvorschriften des Militärstrafgesetzbuches unterworfen und die Bestimmungen dieses Gesetzbuches über die eigentlichen militärischen Delikte finden auf sie, da sie keinen Fahneneid leisten, keine Anwendung. Auch unterziehen sie besonderen Disziplinarschriften und sie sind den militärischen Ehrenräten regelmäßig nicht unterworfen. Durch diese besondere Rechtsstellung unterscheiden sie sich von jenen Offizieren, welche keinen Waffendienst leisten, sondern im Verwaltungsdienste verwendet wurden.

3. Das Verhältnis der bei der Heeres- (Marine- u. Landwehr-) Verwaltung angestellten Gafisten ohne Rangklasse und der Armeedienner ist jenem der Militärbeamten in den grundsätzl. Beziehungen analog gestaltet, nur bekleiden diese Personen keinen militärischen Rang und genießen keine militärischen Ehrenrechte.

E. Die militärischen Standesverhältnisse der Heerespersonen.

I. Regelung. — II. Umfang. — III. Gliederung. — IV. Uniform. — V. Beförderung.

I. Die militärischen Standesverhältnisse der Heerespersonen werden innerhalb der durch die Befehrsordnung gezogenen Grenzen vom Kaiser kraft der ihm reservierten Organisations- u. Verordnungs-gewalt bestimmt.

II. Grundsätzlich umfaßt diese Ordnung alle Militärpersonen. Darunter sind alle zum Erscheinen in militärischer Uniform berechtigten oder verpflichteten Personen zu verstehen, welche in einem militärischen Dienstverhältnisse stehen und auf welche daher die besonderen Militär-gesetze u. Militärvorschriften Anwendung finden, gleichviel ob sie unter Militärgerichtsbarkeit stehen oder nicht. Doch werden in der österr. Praxis als Militärpersonen alle jene Personen angesehen, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen (vgl. aber das österr. G. 20 V 69, R. 78).

Der engere Begriff der Heerespersonen ergibt sich nach Ausschcheidung jener Militärpersonen, welche zu den militärisch organisierten Körpern, aber nicht zum Heere zählen. Die dauernd beurlaubte Mannschaft, die Mannschaft der Reserve, nichtaktiven Landwehr, Ersatzreserve u. Seewehr ist nicht zu den Heerespersonen zu rechnen, wohl aber gehören dazu die Offiziere u. Beamten der Reserve, nichtaktiven Landwehr u. Seewehr, soweit sie in militärischer Uniform erscheinen. Angehörige der bewaffneten Macht, endlich alle Personen, welche derselben irgendwie als Mitglieder angehören ohne Unterschied ihrer Standesverhältnisse und ihrer sonstigen Rechtsstellung, also auch die erwähnten Mannschaftspersonen der Reserve, nichtaktiven Landwehr u. Seewehr.

III. Die Heerespersonen zerfallen nach ihren militärischen Standesverhältnissen in gewisse Standesgruppen.

1. Zunächst werden folgende Standeskategorien unterschieden:

- a) Das gemeinsame (Land-) Heer;
- b) die Reserve u. Ersatzreserve;
- c) die Kriegsmarine (mit der Seewehr);
- d) die beiden Landwehren;
- e) der beiderseitige Landsturm;
- f) die militärisch organisierten, im Verbande des Heeres stehenden Korps;

g) die auf den Versorgungsstand eines Militärinvalidenhauises zählenden invaliden Heerespersonen;

h) die Personen der Heeresbehörden u. Heeresanstalten.

Außerdem können die bosnisch-herzegowinischen Truppen als eine besondere Standeskategorie angesehen werden.

2. Weiter zerfallen die Heerespersonen in aktive u. nichtaktive.

Aktive Heerespersonen sind:

1. Alle dauernd in aktiver Dienstleistung stehenden Personen;

2. alle zeitlich aktivierten (zur aktiven Dienstleistung, Waffenübung) Einberufenen;

3. alle beurlaubten Gögisten (auch gegen Karenz der Gebühren oder mit Wartegebühr), mit Ausnahme der dauernd beurlaubten, in keine Rangklasse eingereihten Gögisten;

4. die zeitlich (d. h. auf eine bestimmte Zeit) beurlaubte Mannschaft.

Das Standesverhältnis der nichtaktiven Personen kann wieder ein verschiedenes sein und ist zu unterscheiden:

a) Das Verhältnis in der Reserve, in der nichtaktiven Landwehr und in der Seewehr;

b) das Verhältnis des Ruhestandes (des definitiven und des zeitl. Ruhestandes), womit der Pensionsbezug verbunden ist;

c) das Verhältnis außer Dienst, womit kein Pensionsbezug verbunden ist;

d) das Verhältnis der Evidenz der Landwehr, womit eventuell die Bestimmung für Landsturmdienste verbunden sein kann.

3. Als besondere Standesgruppen sind ferner zu unterscheiden:

a) Die Personen des Soldatenstandes, die sich wiederum in Chargen u. Soldaten teilen. Zu den Chargen zählen die Offiziere u. Unteroffiziere. Eine spezielle Gruppe bilden die Offiziere des Armeestandes (in Lokalanstellungen);

b) die mit Offizierscharakter beleiheten Heerespersonen (die Auditore, Militärärzte u. Truppenrechnungsführer);

c) die Militärgesellschaften;

d) die Militärbeamten;

e) die in keine Rangklasse eingeteilten Gögisten.

Bei der Kriegsmarine werden unterschieden die Stabskapitane und die im Wagenbezüge stehenden, aber in keine Rangklasse eingeteilten Personen. An der Spitze der Stabskapitane stehen die Seeoffiziere; ihnen folgen die Seefadetten, Seeaspiranten und die Offiziere in Marinelokalanstellungen.

4. Sämtl. Heerespersonen zerfallen außerdem in Untergebene u. Vorgesetzte, dann in Höhere u. Niedere. Das Verhältnis des Höheren wird durch die Charge bestimmt, das Verhältnis des Vorgesetzten durch das Recht der Befehlsgebung. Unter Umständen kann oder muß dieses Recht aus wichtigen Gründen von jedem Höheren bezw. Rangälteren gegen nachträgl. Rechtsfertigung in Anspruch genommen werden.

a) Zwischen den verschiedenen Standesgruppen des Heeres und den einzelnen Angehörigen derselben besteht ein bestimmtes Verhältnis des dienstl. Vorranges;

b) nur noch von historischer Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen militia stabilis und militia vaga.

IV. Die Zugehörigkeit zum Heeresverbande schließt das Recht und bezw. auch die Pflicht zum Tragen der militärischen Uniform in sich.

Aktive Militärpersonen und speziell Offiziere haben regelmäßig auch außerhalb der Wohnung und im Dienste selbst innerhalb derselben in Uniform gekleidet zu sein. Militärgesellschaften, Militärärzte u. Militärbeamte können sich der Zivilkleidung be-

dienen, sobald sie sich nicht im Dienste befinden. Nichtaktive Gagisten in der Reserve, ferner diejenigen Nichtaktiven des Ruhestandes und des Verhältniffes außer Dienst sowie die in analogen Verhältniffen stehenden Personen der nichtaktiven Landwehr, welche im Frieden oder Kriege zur aktiven Dienstleistung einberufen werden können, sind verpflichtet, bei allen aus ihren Militärverhältniffen entspringenden dienstl. Anlässen in der Uniform zu erscheinen.

Im übrigen dürfen sich alle nichtaktiven Personen, welche nicht Berufsoffiziere bezw. Militärgeistliche oder Militärbeamte von Beruf waren, der Uniform nur bei festl. Gelegenheiten bedienen.

Gagisten ohne Rangklasse u. Mannschaftspersonen dürfen sich im nichtaktiven Verhältniffe der Militäruniform nicht bedienen.

V. Der Anspruch der Heeresperjonen auf Beförderung ist nur insofern gesichert, als gewisse Verwaltungsvorschriften (Beförderungsvorschriften) vorhanden sind, welche nähere Bestimmungen hierüber enthalten. Zu diesem Ende sind die Heeresperjonen in bestimmte Konfretualstände eingeteilt. Die Beförderung erfolgt innerhalb derselben grundsätzlich nach der Rangtour.

F. Das ehrenrät. Verfahren.

I. Geschichte. — II. Kompetenz. — III. Gliederung.
 1. Die Vorverhandlung. 2. Das Untersuchungsverfahren.
 3. Die Schlußverhandlung vor dem Ehrenrate. 4. Das Rehabilitationsverfahren.

I. Die ersten Anfänge einer Rechtspflege in den Ehrensachen der Offiziere finden sich bei der schwedischen Armee zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges in dem Kriegsrath Gustav Adolfs (1621), von wo diese Einrichtungen in die Brandenburgische Armee und in das preussische Heer übernommen wurden. Diese Vorschriften sind auch von Einfluß für Oesterr.-Ungarn geworden. Hier hatte bereits die Kaiserin Maria Theresia in den J. 1752 u. 1753 Maßnahmen zur Wahrung der Offiziersstandesehre getroffen. Einerseits griff kriegsrechtl. Behandlung der Offiziere bei Verübung besonders schwerer Delikte wider die Standesehre besonders (zulezt kodifiziert im M. Str. G. vom J. 1855, §§ 301 — 303) und andererseits bildete sich ein administratives Entlassungsverfahren heraus. Im J. 1867 wurden nach preussischem Muster auch in Oesterr.-Ungarn militärische Ehrengerichte für die Offiziere eingeführt. Im J. 1871 erfuhren dieselben eine Umbildung, indem fortan das Offizierskorps allein über die Einleitung der Untersuchung zu entscheiden hatte, eine Berufung an eine Berufungskommission zugelassen und ein besonderes Rehabilitationsverfahren eingeführt wurde. Das Institut sollte fortan die Bezeichnung „Ehrenräte“ führen.

Im J. 1884 (B. des R. M. 27 XI 84, S. 5120) wurde die Organisation neuerdings abgeändert, die Berufungskommissionen wieder beibehalten, dafür aber das Institut der ehrenrät.

Warnung, das seit dem J. 1867 abgeschafft war, wiederhergestellt. Für die Kriegsmarine und für die beiden Landwehren besteht ein analoges Verfahren.

II. Das ehrenrät. Verfahren findet danach Anwendung auf Handlungen u. Unterlassungen, welche zwar nicht vom Str. G. verpönt sind, aber entweder nach allg. Anschauung als unehrenhaft gelten oder speziell der Offiziersstandesehre widerstreiten.

Dem ehrenrät. Verfahren unterliegen sowohl aktive als nichtaktive Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) u. Kadetten des aktiven u. nichtaktiven Standes.

III. Das ehrenrät. Verfahren umfaßt folgende Stadien:

1. Die Vorverhandlung. Wenn der nach der Vorschrift zur Anordnung der ehrenrät. Vorverhandlung zuständige Kommandant (die Gardelapitäne, die Regimentskommandanten, Kommandanten selbständiger Bataillone, der Korpskommandant rüchsiglich der nichtaktiven Offiziere, dann der Stabsoffiziere, der Reichskriegsminister rüchsiglich der Generale) einen Fall zur ehrenrät. Untersuchung geeignet findet, so überweist er denselben zur Vorhebung u. Antragstellung an den kompetenten ehrenrät. Ausschuß, welcher aus 4 Offizieren (1 Vorsitzenden und 3 Mitgliedern) besteht.

Ehrenrät. Ausschüsse für Oberoffiziere u. Kadetten sind bei dem Garden, dann bei den Truppenkörpern (bei jedem Regimente, jedem selbständig detachierten Infanteriebataillon, jedem Feldjägerbataillon usw.) ständig u. zw. für ein Jahr aufgestellt. Der Vorsitzende wird meist kommandiert, die Mitglieder (Ersatzmänner) werden durch die Wahl der Standesgenossen bestimmt. Wenn der Fall einen Stabsoffizier betrifft, so kommandiert das Korpskommando, welches zur Anordnung der Vorverhandlung kompetent ist, falls keine Generalmajor als Vorsitzenden und veranlaßt die Wahl der Mitglieder des Ausschusses. Auf analoge Weise geht das R. M. vor, wenn es die ehrenrät. Vorverhandlung gegen einen General anzuordnen findet.

Beschließt der ehrenrät. Ausschuß mit Stimmenteinheit, daß die Ehrenhaftigkeit des Beschuldigten außer Zweifel ist, so erlattet er hievon die Meldung. Eine Berufung an das R. M. ist nur dem Offizier gestattet, welcher, um sich von einer Verdächtigung zu reinigen, die ehrenrät. Untersuchung gegen sich selbst verlangt hat. Beantragt der Ausschuß oder auch nur ein Mitglied desselben oder der Kommandant die ehrenrät. Untersuchung, so hat die Offiziersversammlung zu entscheiden. Kompetent ist die Offiziersversammlung des Truppenkorps, dessen Anschuß die Vorhebungen geführt hat. Wenn der Fall einen Stabsoffizier betrifft, so besteht die Offiziersversammlung aus den Stabsoffizieren der Garnison, bei Generalen aus den in Wien befindlichen aktiven Generalen.

Erpricht sich die Offiziersversammlung mit zwei Dritteln oder noch mehr Stimmen dafür

aus, daß die ehrenrätl. Untersuchung zu unterbleiben habe, so ist dieselbe abgelehnt, im entgegen-
gesetzten Falle aber beschloffen.

2. Das Untersuchungsverfahren. Die Durchführung der Untersuchung (Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen usw.) obliegt dem ehrenrätl. Ausschusse, vor dessen Vorladung der Offizier (Kadett), um der ehrenrätl. Untersuchung zu entgehen, seine Charge ablegen kann.

3. Die Schlußverhandlung vor dem Ehrenrate. Dieselbe findet nach Durchführung der Untersuchung statt. Der Ehrenrat besteht aus 9 Offizieren, nämlich den 4 Personen des Ausschusses und weiteren 5 Offizieren, welche teils kommandiert, teils durch Wahl bestimmt werden. Die Ehrenräte für Oberoffiziere u. Kadetten werden bei den Truppendivisionskommanden gebildet. Die fallweise Zusammenziehung des Ehrenrates für Stabsoffiziere, veranlaßt das Korps- (Militär-) Kommando, und jene des Ehrenrates für Generale das K. M. Im Ehrenrate für Oberoffiziere u. Kadetten dürfen, um einen möglichst vorurteilsfreien Beschluß zu erzielen, nur die Mitglieder des Ausschusses dem Truppenkörper des Beschuldigten angehören.

Die Chargengrade der Mitglieder des Ehrenrates sind verschieden nach der Charge des Beschuldigten. Der Ehrenrat für Oberoffiziere u. Kadetten besteht aus: 1 Obersten als Vorsitzenden, 2 Stabsoffizieren niedrigerer Charge, 4 Hauptleuten und 2 Subalternoffizieren (oder auch 1 Stabsoffizier, 5 Hauptleuten und 2 Subaltern-Offizieren) als Mitgliedern. Der Ehrenrat für Stabsoffiziere besteht aus: 1 Feldmarschalleutnant als Vorsitzenden, 2 Generalmajoren, 2 Obersten, 2 Stabsoffizieren niedrigerer Charge und 2 Hauptleuten. Der Ehrenrat für Generale besteht aus: 1 Feldzeugmeister als Vorsitzenden, 6 Generalen niedrigerer Charge und 2 Obersten. Wird ein Auditor, Militärarzt oder Truppenrechnungsführer ehrenrätlich behandelt, so treten 2 Offiziere der betreffenden Standsgruppe in den Ehrenrat ein, während 2 Offiziere des Soldatenstandes entfallen.

Zur Schlußverhandlung vor dem Ehrenrate wird der Beschuldigte vorgeladen. Derselbe hat aber auch das Recht, sich durch einen aktiven Offizier verteidigen zu lassen. Der Verteidiger muß mit dem Beschuldigten mindestens in gleicher Charge stehen und darf in keinem Falle eine niedrigere als die Hauptmannscharge bekleiden. Die Verteidigung kann mündlich bei der Schlußverhandlung geführt werden. Es ist aber auch eine Verteidigungsschrift entgegen zu nehmen. Die Schlußverhandlung hat den Charakter der Schlußverhandlung des schriftl. Untersuchungsprozesses, indem der Beschluß auf Grund der schriftl. Darstellung des Sachverhaltes und des gutachtl. Urtrages des Ausschusses gefällt wird. Den Gang der Verhandlung leitet der Vorsitzende des Ehrenrates. Der Ehrenrat ist an Vereinsregeln nicht gebunden. Ob die Handlung gegen die Ehre verstößt, ist von ihm nach freier Überzeugung und nach eigener Auffassung des Ehrbegriffes zu entscheiden, da es ein G. über die Ehre nicht gibt. Der Grundsatz nullum crimen sine lege gilt demnach für das ehrenrätl.

Verfahren nicht. Der Beschluß des Ehrenrates, welcher mit Stimmenmehrheit gefaßt wird, ist entweder ein Freispruch oder ein Spruch auf „Gefährdung“ oder auf „Verletzung“ der Standesehre. Der Spruch auf Gefährdung der Standesehre hat eine Warnung zur Folge. Der Bewahrte kann, so lange die Warnung mit Bewilligung des K. M. nicht gelöscht ist, nicht befördert werden. Der Spruch auf Verletzung der Standesehre führt den Verlust der Charge, bei aktiven Offizieren auch den Verlust aller Gebühren herbei, während Offiziere des Ruhestandes im Genuße ihrer Pension verbleiben. Wenn ein verurteilender Beschluß (d. h. ein Beschluß auf Gefährdung oder Verletzung der Standesehre) gefaßt wurde, so sind die Älften zunächst dem K. M. vorzulegen, welches wegen Verlautbarung u. Vollziehung des Beschlusses das Weitere verfügt. Eine Verurteilung gegen einen ehrenrätl. Beschluß findet nicht statt. In außerordentl. Fällen wird die Entschließung des Monarchen eingeholt.

4. In Betreff des Rehabilitierungsverfahrens ist bestimmt, daß ein Offizier (Kadett), welcher seiner Charge (der Kadettenauszeichnung) verlustig wurde, dieselbe ausnahmsweise nach Verlaß einer angemessenen Zeit wieder erlangen kann, wenn das Verschulden keinen dauernden Ehrenmangel nach sich zieht, besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen und die zuständige Offiziersversammlung der Ansicht ist, daß die Wiederverleihung der Charge mit der Standesehre vereinbar ist.

G. Disziplin.

I. Begriff. — II. Das allg. Disziplinarstrafrecht. — III. Das besondere Disziplinarstrafrecht der Militärbeamten.

I. Die formelle Scheidung des militärischen Strafrechtes in ein gerichtliches und ein disziplinäres datiert erst seit dem 15. Jahrh. Ihren Ausgangspunkt nahm diese Entwicklung von den Artikellbriefen, indem die Kommandanten danach die Machtbefugnis besaßen, geringere Straffälle bei der Armee nach eigenem Ermessen ohne Prozedur zu erledigen. Die Zusammenfassung des Militärstrafrechtes in den Kodifikationswerken und namentlich in der Theresiana beschleunigte die erwähnte Scheidung, so daß die Disziplinarstrafen nunmehr in eigenen Satzungen, den Dienstreglements, Ausnahme fanden. Der Zusammenhang zwischen beiden Strafrechtsnormen blieb aber immer noch gewahrt, indem unter Umständen disziplinäres Ahndung an die Stelle des gerichtl. Strafverfahrens trat. Die weitere Ausbildung der Heeresverwaltung brachte dann besondere Disziplinnormen für die Militärbeamten nach dem Muster der Disziplinnormen für die Zivilstaatsbeamten, und seit dem 17. Jahrh. entwickelte sich noch ein berufsgenossenchaftl. Disziplinarrecht für die Offiziere und für die Angehörigen der Landsturmkörper.

Das militärische Disziplinarrecht ist danach kein einheitl. Rechtsinstitut, sondern umfaßt mehrere Rechtsinstitutionen:

1. Ein vereinfachtes (suppletorisches) Strafverfahren zur Ahndung geringerer Delikte, welche aus Zweckmäßigkeitsgründen möglichst rasch abgetan werden sollen. Nach einer (allerdings bestrittenen) Praxis hat diese Art der Bestrafung regelmäßig auch Platz zu greifen, wenn sich Heerespersonen einer strafbaren Handlung schuldig machen, welche nicht durch das Militärstrafgesetzbuch oder durch Nachtragsgesetze den Militärstrafgerichten zur Bestrafung zugewiesen ist, sondern zu deren Bestrafung sonst die bürgerl. Strafgerichte oder die polit. (Polizei-) Behörden bezufen sind. Verschieden von diesem suppletorischen Disziplinarverfahren sind die Fälle, wo die Fällung der Straferkenntnisse wider aktive Heerespersonen ausdrücklich den bürgerl. Behörden vorbehalten ist und nur der Strafvollzug durch die Militärbehörden erfolgt, wie insbesondere bei Delikten wider das Gefällestrafgesetzbuch und andere Steuernormen, ferner bei Übertretungen gegen das Berggesetz.

2. Die auf der militärischen Dienstherrlichkeit beruhende Strafbefugnis der militärischen Kommandanten zum Zwecke der Sicherung der militärischen Dienstorndung u. Zucht. Dasselbe richtet sich entweder gegen die Heerespersonen im allg. oder kann für einzelne Arten derselben besonders normiert sein. Man unterscheidet daher allgemeines und besonderes Disziplinarstrafrecht.

3. Einem solchen besonderen Disziplinarstrafrechte unterliegen namentlich die Militärbeamten, die Militärangehörigen und die sonstigen im Dienste der Heeresverwaltung stehenden Personen, welche nicht dem Soldatenstande angehören, dann die Militärsträflinge und die Militärzöglinge.

4. Ein berufsgenossenschaftl. Disziplinarverfahren. Dasselbe hat in dem für Offiziere geltenden ehrenrätl. Verfahren gegenüber dem sonstigen Disziplinarstrafrecht abweichende Formen entwickelt, so daß dieses als eine besondere Kategorie der Militärrechtspflege angesehen werden muß. Die vereinzeltten Ansätze eines für die Angehörigen der Landsturmkörper geltenden genossenschaftl. Disziplinarstrafverfahrens sind seither wieder verschwunden.

II. 1. Dem allg. Disziplinarstrafrechte unterliegen die Disziplinarübertretungen, d. h. die Übertretungen der militärischen Dienstvorschriften und sonstiger Anordnungen. Ausnahmsweise können auch militärische und gemeine Vergehen, wenn auf keinen längeren als dreimonatl. Arrest und auch nicht auf Degradierung zu erkennen wäre, im Disziplinarwege bestraft werden.

Die Disziplinarübertretungen sind nicht erschöpfend aufgezählt. Der Vorgesetzte beurteilt selbst, ob eine Handlung gegen die Disziplin verstößt und verhängt dann die Strafe. Infolgedessen tritt das persönl. Urteil an die Stelle des objektiven Rechtes. Einige Garantien einer gerechten Handhabung des Disziplinarstrafrechtes sind durch folgende Bestimmungen gegeben:

a) Eine Disziplinarstrafe darf nur nach genauer Erhebung der That und der wider den Beschuldigten sprechenden Beweise verhängt werden.

b) Die zulässigen Disziplinarstrafen sind genau angegeben. Eine andere Strafe darf nicht verhängt werden. Die Disziplinarstrafe muß ferner dem Verschulden, dem Charakter und der sozialen Stellung des Straffälligen entsprechen (Prinzip der Individualisierung).

c) Gegen Disziplinarstrafen steht dem Bestraften das Beschwerderecht zu, bei Arreststrafen erst nach Verbüßung derselben.

d) Der Vorgesetzte, welcher ungerechtfertigt eine Disziplinarstrafe verhängt, namentlich das Ausmaß der Strafbefugnis überschreitet, ist strafbar (§ 289 M. Str. G.).

2. Der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterstehen folgende Personen:

a) Alle aktiven und zeitlich aktivierten Militärpersonen;

b) alle Personen, welche sich im Stande oder Gefolge eines auf Kriegszug gesetzten oder außerhalb der Monarchie stehenden Militärkörpers befinden;

c) die Kriegsgefangenen und die Geiseln;

d) nichtaktive Militärpersonen unterstehen der militärischen Disziplinarstrafgewalt nur ausnahmsweise, nämlich während des Hauptrapportes, bezw. die Mannschaft während der Kontrollversammlung wegen Unterlassung der militärischen Meldungen, dann nichtaktive Offiziere, wenn sie die militärische Uniform tragen, wegen subordinationwidrigen Benehmens und wegen Verstöße gegen die Adjutierungsvorschrift.

3. Disziplinarstrafen sind:

a) Gegen die Mannschaft vom Zugsführer abwärts:

α) Verweis beim Rapport;

β) Ordnungsstrafen (z. B. Verpflichtung, zu einer bestimmten Stunde in die Kaserne zurückzukehren, bis zu 30 Tagen);

γ) Arreststrafen, u. zw.:

1. Kaser narrest bis zu 30 Tagen. (Der Bestrafte darf in diesem Falle außer Dienst die Kaserne nicht verlassen);

2. verschärfter Arrest bis zu 30 Tagen: Gemeinames Arrestlokal, hartes Lager, Fasten bei Wasser u. Brot dreimal in der Woche, unter besonderen Verhältnissen (auf Märchen) auch sechsständiges Schließen in Spangen;

3. Einzelarrest bis zu 21 Tagen: Einzelhaft, sonst wie oben;

4. strenger Arrest bis zu 15 Tagen, jedoch nur gegen die Mannschaft ohne Chargengrad: Verdunklung der Arrestzelle, welche an jedem dritten Tage entfällt, sonst wie der Einzelarrest.

b) Gegen Feldwebel:

α) Einfacher oder strenger Verweis;

β) Ordnungsstrafen u. zw. Zimmerarrest und einfacher Arrest. Mit dem einfachen Arrest ist verbunden: Entbeugung vom Dienste, Beschränkung auf Arrestantengebühr, Verbot des Tabakrauchens. Der mit Zimmerarrest Bestrafte darf in dienstfreier Zeit sein Zimmer nicht verlassen und keine Besuche empfangen.

c. Gegen Offiziere, Kadett-offiziersstellvertreter u. Kadetten:

2) Verweis u. zw. einfacher oder strenger;

3) Stationsarrest u. Zimmerarrest bis zu 30 Tagen. Der mit Stationsarrest bestrafte darf keine Vergnügungsorte besuchen und in dienstfreier Zeit die Station nicht verlassen. Der mit Zimmerarrest bestrafte wird vom Dienste suspendiert, darf die Wohnung nicht verlassen und keine Besuche empfangen.

Unteroffiziere (aber nicht Kadetten) können auf Grund des Warnungskonstituts degradiert werden. Wenn ein Unteroffizier wiederholt wegen zucht- u. ordnungswidriger Handlungen oder wegen Dienstnachlässigkeit bestraft wurde, kann mit ihm über Befehl des Truppenkommandanten das Warnungskonstitut aufgenommen werden. Bei einem Rückfall innerhalb eines halben Jahres tritt die Degradierung ein.

4. Das Disziplinarstrafrecht steht nur solchen Offizieren u. Beamten zu, welchen ein Kommando (bezw. eine Anstalt) mit der Verantwortlichkeit für die Disziplin übertragen ist, und es erstreckt sich auf die Untergebenen des Befehlsbereiches.

Den Truppenkommandanten (Regimentskommandanten, Kommandanten selbständiger Bataillons) und den höheren Kommandanten (Brigadieren, Divisions-, Korpskommandanten), endlich dem Reichskriegsminister steht das Disziplinarstrafrecht im höchsten Ausmaße zu. Ein beschränkteres Disziplinarstrafrecht haben die Abteilungs- (Bataillons-) u. Unterabteilungs- (Kompanie-) Kommandanten, die Vorstände der Militärverplegsmagazine, dann die Chefärzte über das militärärztl. Personal. Nach der Zirkularverordnung des R. M. 12 VI 94, Z. 2874, steht den Mitgliedern des militärärztl. Offizierskorps, welche Kommandanten einer Sanitätsanstalt oder mit der Leitung des Sanitätsdienstes bei einer Truppe, einem Kommando oder einer Behörde unter Verantwortlichkeit für den Dienstbetrieb betraut sind, ein Disziplinarstrafrecht auch über Personen des streitbaren Standes zu. Der Unteroffizier hat nur als Transportkommandant ein Disziplinarstrafrecht von sehr beschränktem Umfange.

5. Für das Disziplinarstrafrecht im Felde gelten im allg. die Normen über das Disziplinarstrafrecht in Friedenszeiten. Nur einzelne abweichende Bestimmungen sind getroffen, welche dadurch notwendig sind, daß die Macht der militärischen Befehlshaber in Anbetracht des zu bewältigenden feindl. Widerstandes eine größere sein muß. Insbes. sind im Felde auch jetzt noch das für die Friedenszeit normalerweise (seit 1903) abgeschaffte Schließen in Spangen (als Strafverschärfung) und das Anbinden (als Ordnungsstrafe u. Strafverschärfung) zulässig.

Wenn im Felde und auch sonst auf Märschen ein Arrestlokal nicht zur Verfügung steht, werden die Arreststrafen auf andere Weise vollzogen. Wenn wider die Mannschaft vom Zugsführer abwärts eine Arreststrafe verhängt wird, so hat der Bestrafte bei Aufrechterhaltung des Dienstes die dienstfreie Zeit auf der Wache zu verbringen. Hiemit sind Verschärfungen verbunden, z. B. beim strengen Arrest Beschränkung auf Arrestantengebühr,

zweimaliges Fasten bei Wasser u. Brot in der Woche. Bei der operierenden Truppe hat das Fasten zu entfallen. Die höheren militärischen Befehlshaber (vom Brigadier aufwärts) können im Felde alle Arreststrafen (mit Ausnahme des strengen Arrestes) bis zum doppelten ihres zur Friedenszeit zulässigen höchsten Ausmaßes verhängen. Mit Unteroffizieren kann auch wegen Mangels an Entschlossenheit u. Tatkraft das Warnungskonstitut aufgenommen werden. Der Armees- (Ober-) Kommandant sowie der Kommandant eines selbständig operierenden Korps kann Unteroffiziere selbst ohne vorherige Aufnahme des Warnungskonstituts degradieren. Im Felde können endlich auch andere disziplinarische Maßregeln eintreten, als:

- a) Die Entferrnung der Generale u. Stabs-offiziere wegen Lauigkeit u. Sammeligkeit;
- b) die Auflösung ganzer Truppenkörper;
- c) die Entziehung der Fahne.

III. Das Disziplinarstrafrecht über Militärbeamte ist, wie schon erwähnt, durch besondere Disziplinarvorschriften geregelt.

Die Disziplinarstrafen sind:

- a) Verweis u. zw. einfacher oder strenger;
- b) Stationsarrest;
- c) Zimmerarrest, beide bis zu 30 Tagen;
- d) Dienstentlassung nach vorausgegangener kommissioneller Warnung oder ohne dieselbe.

Die kommissionelle Warnung tritt wegen schwerer Disziplinarübertretungen ein und hat die Wirkung, daß der Gewarnte, falls er innerhalb eines Jahres rückfällig wird, von der Zentralverwaltungsstelle nach kommissioneller Verhandlung entlassen wird. Wegen Wichtigkeit des Falles kann von der Anordnung des Warnungskonstituts ganz Umgang genommen und unmittelbar die kommissionelle Behandlung angeordnet werden. Über den Vorgang bei der kommissionellen Warnung u. Verhandlung enthält die Vorschrift nähere Detailbestimmungen. Besonders geregelt ist ferner das Disziplinarstrafrecht über Militärgesessliche und die übrigen bereits genannten Personen.

Endlich ist noch zu bemerken, daß auf Grund besonderer Disziplinnormen gegen nichtaktive Offiziere u. Beamte wegen wiederholter absichtl. Hintanzetzung ihrer militärischen Verpflichtungen die imperative Abnahme der Charge ausgesprochen werden kann.

H. Deserteur.

I. Begriff der Desertion. — II. Desertionskompott. — III. Strafen u. Straffolgen: 1. Die Strafe; 2. die Straffolgen: a) Verlust der Charge; b) Verlust der Ehrenzeichen und des Militärdienstzeichens; c) Verlängerung der Gesamtdienstpflicht; d) Ersatzverbindlichkeit; e) Schwämmerung der bürgerl. Rechtsfähigkeit; f) vermögensrechtl. Nachteile anderer Art. — IV. Auslieferung von Deserteur.

I. Begriff der Desertion. Ein Deserteur ist nach dem Militärstrafgesetzbuche (§§ 183—225), wer nach Ablegung des Militärdienstes seine Truppe, Anstalt oder den ihm angewiesenen Aufenthaltsort eigenmächtig und mit dem Vorwage, sich seiner

Dienstpflicht für immer zu entziehen, verläßt oder in der gleichen Absicht sich davon fernhält. Desertion kann nur ein auf die Kriegsbartigkeit beeidigter, rechtmäßig affentierter und noch dienstpflichtiger Soldat begehen. Wer gegenwärtig, insbes. ohne das vorgeschriebene Alter zu besitzen, oder sonst ohne das Vorhandensein der gesetzl. Bedingungen affentiert worden, ist daher im Entweichungsfall gleich nach seiner Anhaltung zu entlassen. Stellungspflichtige, welche noch keinen Soldateneid abgelegt haben, machen sich durch die Flucht nur eines nach dem Wehrgeetze (§§ 44 u. 45) zu ahnenden Vergehens schuldig.

Heerespersonen, welche nicht zum Soldatenstande zählen, namentlich Militärbeamte, begehen durch Entweichung aus dem Aufstellungsz- oder Aufenthaltsorte das Vergehen gegen die Pflichten eines öffentl. Amtes. Soldaten, welche einen Anspruch auf Entlassung aus dem Heere besitzen, aber aus irgend einem Grunde im aktiven Dienste zurückbehalten werden, machen sich durch Entweichung nicht der Desertion schuldig, wieweil sie deswegen disziplinar bestraft werden können. Militärsträflinge, welche aus dem Straforte entweichen, sind nur dann als Deserteur zu behandeln, wenn sie nach Abbüßung der Strafe zur Fortsetzung des Heeresdienstes verpflichtet sind. Militärinvaliden u. Offiziere des Ruhestandes, welche entweichen, verwirken nicht die Strafe der Desertion, sondern verlieren nur die Invalidenversorgung bezw. das Ruhegehalt und, wenn sie noch zum Heeresdienste herangezogen werden können, den Offizierscharakter.

Zum Tatbestande der Desertion ist weiter erforderlich, daß der im aktiven Dienste stehende Soldat entwichen sei oder daß der Soldat, gleichviel ob derselbe im aktiven oder nichtaktiven Dienste steht, auf seinen Dienstposten nicht eingerückt sei. Die Entweichung oder Nichtzurückkunft muß durch den Vorgesetzten beherrscht sein, sich dauernd dem Dienste zu entziehen, u. zw. entweder dem Dienste überh. oder aber dem Dienste bei dem eigenen Standeskörper. Der Vorgesetzte kann auch nach erfolgter Entweichung gefaßt worden sein. Wenn aktive Soldaten ohne Desertionsabsicht sich von ihrem Standeskörper in unerlaubter Weise entfernen und über Nacht oder noch länger ausbleiben bezw. zur festgesetzten Zeit auf ihren Dienstposten nicht einrücken, so machen sie sich des besonderen Deliktes der eigenmächtigen Entfernung schuldig. Nichtaktive Soldaten hingegen, welche den militärischen Einberufungsbefehlen schuldbarerweise, jedoch ohne Desertionsabsicht, nicht Folge leisten, werden auf Grund der G. vom J. 1890 (österr. G. 28 VI 90, R. 137, ungar. G. L. XXI: 90, kroatisch-slawon. G. 11 XII 90, L. G. und B. Bl. Nr. 2 ex 1891) bestraft.

Die Umstände, welche auf den Vorsatz zu desertieren schließen lassen, sind entweder von solcher Art, daß sie durch Gegenbeweis widerlegt werden können, oder so beschaffen, daß bei ihrem Vorhandensein der Desertionsvorsatz ohne alle Entschuldigung als erwiesen angenommen wird.

Ein Gegenbeweis ist ausgeschlossen, wenn ein Soldat in Kriegsgefangenschaft geraten oder ins Ausland beurlaubt worden ist und nach erfolgter Auswechslung bezw. nach Ablauf des Urlaubes freiwillig ausländische Zivil- oder Militärdienste genommen oder sich im Auslande anständig gemacht hat.

Offiziere werden speziell auch dann des meineidigen Vorsatzes für überwiesen angezogen, wenn sie ihren Truppentkörper oder ihren zeitl. Bestimmungsz- (Aufenthaltsz-) Ort eigenmächtig u. heimlich oder unter falschen Vorwänden verlassen haben oder wenn sie im Falle ihrer Beurlaubung im Inlande 2 Monate und im Auslande 4 Monate über die Urlaubszeit ausgeblieben, durch öffentl. Edikt dreimal vorgeladen und auf diese Vorladung binnen dem festgesetzten Termine nicht erschienen sind, noch über ein gegründetes Hindernis ihrer Rückkehr sich ausgewiesen haben.

Angehörige der bosnisch-herzegowinischen Truppen vom Unteroffizier abwärts machen sich auch dann der Desertion schuldig, wenn sie binnen 3 Monaten nach ihrer Entweichung bezw., sofern sie beurlaubt oder in die Reserve eingereiht worden sind, binnen derselben Zeit nach Ablauf des Urlaubes oder nach stattgehabter Einberufung nicht freiwillig zurückkehren oder einrücken.

Der nach der Entweichung bei einem anderen Truppentkörper genommene Dienst befreit den Deserteur nicht ohne weiteres von der gesetzl. Strafe, sondern es kann auf diesen Umstand nur im Gnadenwege Rücksicht genommen werden.

II. Desertionskomplott. Darunter wird die Berebung mehrerer Soldaten zur Desertion verstanden u. zw. wird die in dem erfolgreichen Verbrechen bestehende Vorbereitungshandlung als das vollbrachte Verbrechen bestraft, ohne daß es auf die wirkl. Ausführung der Desertion in diesem Falle ankommt. Ein solches Desertionskomplott wird als ein selbständiges Delikt behandelt, wogegen die Verleitung oder die Beihilfe eines Soldaten zur Desertion eines anderen Teilnahme an der Desertion begründet und die ohne getroffenes Einverständnis dem Deserteur nach Vollführung der Desertion geleistete Hilfe den Tatbestand des Verbrechens der Vorschubleistung zugunsten eines Deserteurs bildet.

III. Strafen u. Straffolgen. 1. Die Strafe der Desertion besteht in Tod durch den Strang oder durch Erschießen, in Kerker ersten u. zweiten Grades und in einem Falle in strengem Arrest. Desertierte Offiziere erleiden im Kriege den Tod durch Erschießen, wenn die Truppenabteilung, von welcher die Entweichung stattfand, unter den Kriegsgesetzen stand, im Frieden aber schweren Kerker bis zu 5 Jahren. Mannschaftspersonen werden im allg. mit dem Tode durch Erschießen bestraft, wenn sie im Kriege zum zweiten oder im Frieden zum dritten Male rückfällig werden. Erstmalige Desertion von Mannschaftspersonen wird im Frieden mit Kerker bis zu 1 Jahre, im Kriege bis zu 5 Jahren bestraft. Bei Rückfall erhöht sich die Strafe, sofern nicht Tod durch Er-

schießen eintritt, bis zu 5 Jahren und außerdem wird im Frieden bei wiederholtem Rückfall und im Kriege schon beim ersten Rückfall schwerer Kerker verhängt. Verschärfte Strafen treten ein, wenn der Deserteur sich der Anhaltung gewalttätig widersetzt, die Desertion in der Absicht, um beim Feinde Kriegsdienste zu nehmen, verübt hat, von seinem Wach- oder Dienstposten entwichen ist oder endlich in Gesellschaft mit mehreren Soldaten das Verbrechen der Desertion begangen hat.

Modifikationen dieser Strafbestimmungen treten im Falle der Selbstmeldung ein, die auch dann vorliegt, wenn der Deserteur zunächst aus einem anderen Grunde als jenem der Desertion verhaftet wurde, nachträglich aber sich selbst als Deserteur angibt. Die Selbstmeldung wirkt entweder strafmildernd oder strafaufhebend. Insbesondere bei solchen Deserteuren die Todesstrafe ausgeschlossen, statt der Kerkerstrafe bis zu 5 Jahren tritt nur Kerker bis zu 1 Jahre ein, ausgenommen, wenn der Deserteur vom Wach- oder Dienstposten entwichen ist, in welchem letzteren Falle die Selbstmeldung nur als einjähiger Strafmilderungsgrund in Betracht kommt, und die erste Desertion des Mannes kann, trotzdem sie sonst Verbrechen bleibt, mit strengem Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden, wenn sie von keinen erschwerenden Umständen begleitet war. Eine Verjährung findet bei der Desertion nicht statt.

Die Desertionskomplottstiftung wird analog der Desertion, jedoch verhältnismäßig strenger bestraft. Tätige Reue hat für den Stifter des Desertionskomplottes und für die Teilnehmer Straflosigkeit zur Folge.

2. Mit der Strafe sind außerdem für den Deserteur noch folgende weitere Straffolgen verbunden:

a) Chargenverlust. Desertierte Offiziere werden kassiert, selbst wenn sie zum Tode durch Erschießen oder zum einjährigen Kerker verurteilt sind, in welchen Fällen sonst Entlassung eintritt. Kadetten verlieren die Kadettenauszeichnung und werden unfähig zu ihrer Wiedererlangung. Unteroffiziere werden degradiert und unfähig, in einen höheren Rang oder Sold wieder vorzurücken, Soldaten höherer Gebühr aber in die niedrigste Soldgebühr rückverlegt, auch wenn sie nur mit strengem Arrest bestraft werden;

b) Verlust der Ehrenzeichen und des Militärdienstzeichens;

c) Verlängerung der Gesamtdienstpflicht. Nach dem Wehrgeetze (§ 51, M. 1) wird Deserteuren die Zeit von ihrer Außerstandbringung bis zu ihrer Präsentierung als Intertalarzeit in die gesetzl. Militärdienstpflicht nicht eingerechnet, so daß sie die Zeit ihrer Abwesenheit präsent nachzubienen haben. Nach dem Militärstrafgesetzbuche (§ 208, lit. g) sollte ferner jeder Deserteur, sofern er nicht mit dem Tode bestraft wurde, 1 Jahr über die gesetzl. Dienstzeit nachbienen, wenn er nicht über 6 Monate abwesend war; bei längerer Abwesenheit hatte er die Zeit seiner Abwesenheit doppelt nachzubienen. In keinem Falle sollte dadurch die gesetzl. Dienstzeit um

mehr als 4 Jahre und die Reserveverpflichtung um mehr als 1 Jahr verlängert werden.

Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen (§. B. des Kriegsministeriums 19 XII 67, Abteilung 4, Nr. 2173, M. B. Bl. Nr. 233) darf durch eine solche strafweise Verlängerung der Dienstpflicht die Linienzeit nicht um mehr als 3, die Reservezeit nicht um mehr als 2 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung der Linienzeitpflicht findet bei solchen Deserteuren statt, welche noch in der Präsenzpflicht stehen, eine Verlängerung der Reserveverpflichtung aber bei jenen Deserteuren, welche ihrer Linienzeitpflicht bereits entprochen haben, jedoch den Präsenzdienst fortsetzen oder im Mobilisierungsfalle zum Dienste herangezogen werden. Personen der Reserve, nichtaktiven Landwehr oder der Ersatzreserve, welche sich der Waffen- oder Dienstübung bzw. der militärischen Ausbildung in Desertionsabsicht entziehen, unterliegen nicht einer strafweisen Verlängerung der Reserve- bzw. Ersatzreservepflicht, sondern werden zur Nachholung ihrer Verpflichtung im administrativen Wege herangezogen.

Desertionskomplottstifter haben nach den derzeit geltenden Anordnungen (§. des R. M. 19 III 70, Abteilung 4, Nr. 470) bloß ihre volle Linienzeit präsent zu dienen, d. h. sie dürfen erst am 31. Dezember jenes Jahres, in welchem sie ihre Linienzeitpflicht vollstreckt haben, aus dem Präsenzdienste entlassen werden, ohne daß ihre Einbeziehung in den im September stattfindenden Umlauberwechsel zulässig ist.

Keine Anwendung finden diese Bestimmungen über die strafweise Verlängerung der Dienstzeit auf die Personen der k. k. Landwehr (östr. G. 2 IV 85, Nr. 93, § 1, M. 2) und auf die Stellvertreter bei den bosnisch-herzegowinischen Truppen. Die letzteren sind nach Verhängung der Strafe aus dem Dienstverbande zu entlassen, worauf die Vertretenen einen neuen Stellvertreter zu bestellen oder den restl. Teil der Dienstpflicht persönlich zu erfüllen haben (§. B. des R. M. 16 X 82, Abteilung 4, Nr. 2310, M. B. Bl. Nr. 113, Punkt IV);

d) Ersatzverbindlichkeit gegenüber dem Militärärar für die entragenen und nicht zurückgebrachten oder entwertet zurückgelangten Monturstücke u. Pferde, sofern der Mann nicht, wie bei der Kriegsmarine, Eigentümer der von seiner Bekleidungsmaßeinlage angeschafften Montur geworden ist. Dagegen ist die früher gültig gewesene Verbindlichkeit zur Leistung des Ersatzes für die vom Arar ausgelegte Taglia durch die Aufhebung der letzteren (§. B. des R. M. 23 XI 91, Abteilung 2, Nr. 6410) beseitigt worden. Nur an bosnisch-herzegowinische Landesangehörige wird noch eine Taglia entrichtet, wenn ein Deserteur der bosnisch-herzegowinischen Truppen eingebracht wird;

e) Schwämmerung der bürgerl. Rechtsfähigkeit während der Intertalarzeit. Der Deserteur ist während dieser Zeit unfähig, über sein im Inlande befindl. Vermögen unter Lebenden oder auf den Todesfall zu verfügen und selbst die

von ihm vor der Desertion rückfichtlich dieses Vermögens errichtete letztwillige Anordnung verliert ihre Gültigkeit. Er ist außerdem erbnfähig und jedes ihm in der Zwischenzeit bis zur Präsentierung zugefallene Vermögen wird so vererbt, als wenn der Deserteur den Anfallstag nicht erlebt hätte. Diese privatrechtl. Folgen der Desertion treten aber nicht ein bei den Angehörigen der k. k. Landwehr (österr. G. 2 IV 85, R. 93, § 1, M. 2) und der bosnisch-herzegowinischen Truppen (Z. B. des R. M. 16 X 82, Abteilung 4, Nr. 2310, R. B. Nr. 113, Punkt I);

f) vermögensrechtl. Nachteile anderer Art. Deserteuren werden die Gebühren bis zur Präsentierung eingestellt und dieselben verlieren den Anspruch auf die Invalidenversorgung.

Infolge der geänderten Wehrverfassung erscheint gegenwärtig eine Milderung dieser überaus strengen Strafen und der nicht weniger harten Straffolgen geboten. Inbes. wird die Beseitigung der Todesstrafe in Friedenszeiten, zumal von derselben schon gegenwärtig immer Nachsicht stattfindet, ferner die Aufhebung der Bestimmungen über die Beschränkung der Rechtsfähigkeit und über die Verlängerung der Dienstzeit befürwortet werden müssen. Auch sollte die Verjährung nicht ganz ausgeschlossen sein.

IV. Auslieferung von Deserteuren. Verträge über die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren (und Stellungspflichtigen) bestehen nur mit den Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes (Bundeskartellkonvention 10 II 31). Dieses Desertionskartell ist im Art. XIII des Prager Friedens 23 VIII 66, R. 103, aufrecht erhalten worden, wird aber in Ungarn nicht anerkannt. Die übrigen Desertionskartelle sind gegenwärtig aufgehoben. Doch bestehen mit einer größeren Anzahl von Staaten S. und Schiff W., welche die Auslieferung der entlaufenen Schiffsmannschaft anordnen, u. zw. ohne Unterschied, ob dieselbe der Kriegs- oder der Handelsmarine angehört. Zweck dieser Bestimmungen ist daher in erster Linie eine Unterstützung im Interesse der Seeschifffahrt als solcher und nicht so sehr die Gewährung von Rechtshilfe zur Herbeiführung einer Strafverfolgung.

J. Die bürgerl. Rechtsverhältnisse der Heerespersonen.

I. Allgemeines. — II. Die einzelnen Rechtsgebiete. 1. Rechtsverfolgung u. Zustellungsverfahren. 2. Ausschließung von öffentl. Rechten u. Pflichten. 3. Befreiung oder Ausschließung von öffentl. Diensten. 4. Befreiung von privaten Erwerbstätigkeiten. 5. Befreiung von Steuern und sonstigen öffentl. Abgaben. 6. Das bürgerl. Recht. a) Eherecht; b) Vermögensverehr unter Lebenden; c) letztwillige Verfügungen; d) Schmälerung der Rechts- u. Handlungsfähigkeit; e) Erziehung u. Verjährung. 7. Verwaltungsanordnungen. a) Heimatrecht; b) Freizügigkeit; c) Kompetenz der Administrativ- u. Gemeindebehörden; d) Matrikenführung; e) Paß- u. Meldebüro und Waffenpolizei; f) Bornahme administrativer Handlungen durch militärische Organe; g) Ehrenvorzüge. — III. Militärrechtspflege. 1. Gerichtsbarkeit. 2. Die Zivilgerichtsbarkeit und das Verhältnis der Heerespersonen zu derselben. 3. Die Militärstrafgerichtsbarkeit (Verweisung).

I. Allgemeines. Für die Heerespersonen gelten auf vielen Gebieten des öffentlichen und des Privat-Rechtes besondere Rechtsätze, welche mehrfach die persönl. Freiheit bedeutend einschränken. Die Kompetenz zur Regelung der nicht auf den Militärdienst sich beziehenden Rechte u. Verpflichtungen der Heerespersonen (ihrer bürgerl. Verhältnisse) ist der Gesetzgebung der beiden Reichshälften vorbehalten. Mehrfache Anordnungen auf diesem Gebiete sind aber lediglich kraft der Dienstgewalt durch die militärischen Reglements (Dienstreglements) getroffen worden.

II. Die einzelnen Rechtsgebiete. Diese singulären Rechtsnormen betreffen insbes. folgende Materien:

1. Rechtsverfolgung und Zustellungsverfahren.

a) Die aktiven Heerespersonen unterliegen regelmäßig und die nichtaktiven Personen in bestimmten Fällen in Strafsachen einer besonderen militärischen Gerichtsbarkeit. Ausgenommen davon sind die Finanzstrafsachen, dagegen nach der Praxis nicht die Polizeistrafachen. (S. den Abschnitt: G. „Disziplin.“) Aber auch die Vollstreckung der von den bürgerl. Gerichten (Gesällsstrafgerichten) oder von den Verwaltungsbehörden zu verhängenden Freiheitsstrafen hat grumbfächlich durch die Militärbehörden stattzufinden.

b) Auf die bürgerl. Rechtsachen erstreckt sich die Militärgerichtsbarkeit nicht mehr. Besonderheiten bestehen nur bezüglich des Gerichtsstandes sowie bezüglich der Vorladungen und sonstigen Zustellungen. (S. unter III. „Militärrechtspflege“.)

c) Mehrfach abweichende Normen gelten ferner für die gegen Heerespersonen und in Kasernen vorzunehmende Zwangsvollstreckung. (S. diesen Art.)

Außerdem bestehen zugunsten der Heerespersonen Exekutionsprivilegien materieller Natur und sind von der Exekution ausgenommen alle zur Vernehmung des Dienstes erforderl. Gegenstände, ferner ein Teil der Aktivitätsgebühren und der Ruhegehälter (österr. G. 21 IV 82, R. 123, und 27 V 96, R. 78 u. 79, ungar. G. D. vom J. 1881, kroatisch-slavon. G. 18 III 83, und bosnisch-herzegowinische G. D. vom J. 1882).

d) Amtshandlungen von Polizeiorganen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden, weiter auch Vorladungen u. Zustellungen im Verwaltungsvorfahren an Heerespersonen haben regelmäßig im Wege der vorgesetzten Militärbehörde zu erfolgen.

2. Ausschließung von öffentl. Rechten u. Pflichten.

a) Heerespersonen sind vom polit. Wahlrechte im allg. ausgeschlossen.

Aktive Offiziere besitzen regelmäßig kein Wahlrecht für die Gemeindevertretung, wogegen Offiziere des Ruhestandes und Militärbeamte (auch im Aktivitätsverhältnis), wenn sie Gemeindeangehörige sind, das aktive Wahlrecht genießen. Passiv wahlberechtigt sind nur Offiziere u. Beamte des Ruhestandes. Als Birillisten besitzen auch aktive

Offiziere das Wahlrecht, müssen sich aber durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Aktive Personen des Mannschafsstandes entbehren des Wahlrechtes. Für die österr. Gemeinden mit eigenem Statut gelten eigene, manchmal etwas abweichende Bestimmungen.

Für das Wahlrecht in die Bezirksvertretungen sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnungen maßgebend. In der Gruppe des Großgrundbesitzes oder der Höchstbesteuerten sind Offiziere wahlberechtigt, aber nicht wählbar und können ihr Wahlrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Für das Wahlrecht in die (österr.) Landtage gelten gleichfalls die Bestimmungen der Gemeindewahlordnungen. Vom Wahlrechte für die Reichsvertretung sind in Österr. in der fünften Kurie nach der Wahlreformnovelle 14 VI 96, R. 169 (§ 20 a), Offiziere, Militärgeistliche, Gadjisten ohne Rangklasse und Personen des Mannschafsstandes ausgeschlossen. Diese Personen sind auch nicht wählbar und ebenso entbehren des passiven Wahlrechtes alle in dauernder oder zeitl. Dienstleistung befindl. Beamten der bewaffneten Macht. Im übrigen gelten entsprechend den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung 2 IV 73, R. 41, dieselben Anordnungen wie bezüglich des Gemeinde- u. Landtagswahlrechtes und können danach nichtaktive Offiziere und die Militärbeamten ihr Wahlrecht aus dem Titel der Steuerleistung in jeder Gemeinde ausüben, in welcher sie wohnen. In der Wählerklasse des Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten können aktive Heerespersonen ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben.

Nach der Wahlreformvorlage (vom Februar 1906, § 7) sollen die in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Gadjisten ohne Rangklasse u. Personen des Mannschafsstandes mit Einschluß der zeitl. Beurlaubten in den Reichsrat weder wählen noch gewählt werden können. Von der Wählbarkeit sollen auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Militärbeamten ausgenommen sein. Nicht beschränkt in der Wählbarkeit sollen sein jene Angehörigen der bewaffneten Macht, welche lediglich in Folge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen- oder Dienstübungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

Analoge Normen wie derzeit in Österreich gelten auch für das Wahlrecht und die Wählbarkeit in den ungar. Reichstag.

Tagegen können die Heerespersonen dem S. S. und der Magnatenstapel angehören und so auch in die Delegationen gelangen. Ebenso besteht von Gesetzes wegen kein Hindernis für sie, in den kroatischen Landtag das Stimmrecht persönlich auszuüben.

b) In der Ausübung der staatsbürgerl. Rechte, speziell des Vereins- u. Versammlungsrechtes und der Beteiligung an der Presse sind die Heerespersonen mehrfach durch die Anordnungen des Dienstreglements beschränkt.

Aktiven Heerespersonen ist die Beteiligung an polit. Vereinen, wenn dieselben auch erlaubt sind, verboten. Heerespersonen, u. zw. auch nichtaktive, dürfen sich, wenn sie in Uniform sind, an öffentl. Versammlungen u. Demonstrationen polit. Tendenz nicht beteiligen. Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot unterliegt der disziplinarén, unter Umständen der ehrenrätlichen oder strafgerichtl. Behandlung.

Den aktiven Heerespersonen ist ferner die Beteiligung an der periodischen Presse, welche auch nur teilweise polit. oder soziale Tagesfragen bespricht, in der Eigenschaft eines Redakteurs, Herausgebers oder Mitarbeiters verboten. Zur Herausgabe oder Redaktion einer nicht polit. Zeitschrift ist für aktive Heerespersonen die Einholung der Bewilligung der Militärzentralverwaltungsbehörde erforderlich. Die Einschaltung einer tatsächl. Berichtigung kann nur nach eingeholter Bewilligung der Militärterritorialbehörde erfolgen. Die Beisetzung der Charge ist nur den Redakteuren autorisierter militärischer Fachblätter und den Verfasser militärwissenschaftl. Publikationen gestattet. Dies gilt auch für nichtaktive Heerespersonen.

3. Befreiung oder Ausschließung von öffentl. Diensten.

a) Aktive Heerespersonen können zur Übernahme einer Vormundschaft oder Kuratel nicht verhalten werden und sind nicht verpflichtet, ein bereits früher im Zivilstande übernommenes dergartiges Amt fortzuführen.

b) Aktive Heerespersonen sind befreit vom Geschworenennamt und von der Pflicht, sich als Gerichtszugee zu lassen.

c) Die sonst gemeindegewählberechtigten nichtaktiven Heerespersonen sind befreit von der Pflicht zur Übernahme des Amtes eines Gemeindeausschusses und des Gemeindevorstandes. Sie können nicht zur Besorgung ortspolizeilicher oder anderer obrigkeitl. Gemeindegeschäfte bestellt werden und dürfen auch die Wahl in die (autonomen) Steuerkommissionen ablehnen.

d) Aktiv dienende Heerespersonen sind regelmäßig von der Bekleidung eines Staatsamtes ausgeschlossen, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde hierfür erhalten.

4. Ausschließung von privaten Erwerbstätigkeiten.

Nach der österr. Gem. O. bezw. der Gewerbenovelle vom 3. 1883 (§ 4) können Heerespersonen vom Gewerbeamt ausgenommen werden und auch die Betreibung sonstiger privater Erwerbsgeschäfte ist mit dem aktiven Militärdienste unvereinbar. Auch nichtaktiven Offizieren ist ein solcher Betrieb nur insofern gestattet, als dadurch nicht das militärische Deforum leidet. Desgleichen ist das Tragen der militärischen Uniform bei Ausübung von Erwerbsunternehmungen nicht erlaubt und bei Geschäftsaufkündigungen, in Rechnungen und ähnl. Schriftstücken dürfen nichtaktive Offiziere ihrer Unterchrift nicht die Offizierscharge beisetzen.

5. Befreiung von Steuern und sonstigen öffentl. Abgaben.

a) In Österr. sind Offiziere, Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer, Seelsorger u. Mannschaftspersonen von der staatl. Einkommensteuer befreit rücksichtlich ihrer Militärsatzgebühren, dann alle übrigen Militärpersonen während der Mobilität hinsichtlich der aus dem Militärstatut fließenden Bezüge und die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militärtapferkeitsmedaillen u. Verwundungszulagen beteiligten Personen rücksichtlich dieser Pensionen u. Zulagen (österr. G. 25 X 96, R. 220). Nur Militärbeamte u. Militärpensionisten unterliegen daher grundsätzlich der Einkommensteuer.

Ähnl. Befreiungen gelten auch in Ungarn nach dem Erwerbsteuergesetz des J. 1875.

b) Die Militärpersonen sind in Österr. befreit von den besonderen Gemeindebesoldungssteuern und ebenso in Ungarn die Offiziere von den Konsumalsteuern.

c) Mehrere Offiziere u. Militärbeamte genießen nach der Pragis Stempelbefreiung bezüglich der Empfangsbefähigungen über die ärarischen Gebühren und im Falle einer Mobilisierung sind alle hievon betroffenen Personen nach ausdrücklicher gesetzl. Anordnung (österr. G. 7 VI 81, R. 68, ungar. G. N. LIII ex 1881) hinsichtlich der Empfangsbefähigungen über alle Genüsse, welche sie in ihrer militärischen Eigenschaft vom Staate beziehen, ferner von der Entrichtung aller Diensttaxen, welche während der Zeit der Mobilisierung fällig werden, befreit.

d) Außerdem genießen die Heerespersonen noch die Befreiung von verschiedenen anderen Abgaben (Befreiung von der Fahrartensteuer bezw. Transportsteuer in Ungarn, Portobefreiung bezüglich der Feldpost, Mautbefreiung in Ungarn, Befreiung von gewissen Fondsgebühren bezüglich der Verlassenschaften, Befreiung von der Gewehr- u. Jagdsteuer, dann der Strafensteuer u. Strafenrobotablösung in Ungarn, endlich eine gewisse Befreiung von den Stölggebühren).

6. Das bürgerl. Recht. Das a. b. G. B. wurde mit Hofkriegsratszirkular 17 VII 11, C. 1017, als für sämmtl. Militärpersonen verbindl. G. erklärt. Im Kundmachungspatente dieses G. sind jedoch die besonderen, für die Militärpersonen erlassenen Vorschriften als gültig bezeichnet. Diese Vorschriften und die seither für die Militärpersonen in Bezug auf das Privatrecht erlassenen Normen werden als Militärprivatrecht bezeichnet.

a) Für den erlaubten Abschluß der von Heerespersonen einzugehenden Ehe wird regelmäßig eine militärbeföhrd. Bewilligung gefordert. Die bezügl. Bestimmungen sind in den Heiratsvorschriften zusammengefaßt, welche für die verschiedenen Bestandteile des Heeres getrennt erlassen sind, aber im wesentlichen übereinstimmende Normen enthalten. Schließung einer Ehe ohne militärbeföhrd. Bewilligung zieht gegenwärtig nicht mehr Ungültigkeit, wohl aber für Offiziere u. Militärbeamte die militärgerichtl. Strafe der Entlassung, für Mannschaftspersonen strengen Arrest und für Unteroffiziere zugleich Degradierung nach sich. Auch darf eine solche Ehe von Mannschaftsper-

sonen nicht in die erste Klasse der Mannschaftehen eingereicht werden.

Von den nicht zur Mannschaft zählenden Heerespersonen bedürfen einer militärbeföhrd. Heiratsbewilligung:

a) Alle in aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärbeamten u. Gagisten ohne Rangklasse;
 ß) alle Heerespersonen des zeitl. Ruhestandes (die mit Vormerkung für Lokaldienste Pensionierten);

γ) die in Lokoverzorgung eines Invalidenhauses stehenden Offiziere u. Militärbeamten.

Die Heiratsbewilligung wird je nach der Charge u. Standeskategorie des Eheverbers vom Kaiser, vom K. M., von dem betreffenden L. M. oder der mittleren Militärverwaltungsbehörde erteilt.

Die Bedingungen der Erteilung einer Heiratsbewilligung sind:

a) Daß der beabsichtigten Ehegattenschließung kein gesetzl. Ehehindernis im Wege stehe;

b) daß das Zahlenverhältnis zwischen Berehelichten u. Unverhelichten nicht überschritten werde, welches bei einzelnen Gruppen festgesetzt ist;

c) daß die Braut von unbescholtenem Rufe, entsprechender sozialer Bildung und entsprechender Abkunft sei;

d) daß das nach Maßgabe der Vorschrift nachzuweisende jährl. Nebeneinkommen (Heiratskaution) sichergestellt werde, bei Gagisten, die in keine Rangklasse eingereicht sind, daß der Eheverber seine materiellen Existenzverhältnisse wesentlich verbessere.

Gewissen Heerespersonen (dem Generalstab zugehörigen Oberoffizieren, Offizieren der Leibgarde-reitereskadron und der Leibgardeinjanteriekompagnie, zeitlich aktivierten Offizieren, welche als Lehrer in Militärrealschulen verwendet werden, u. a.) wird eine Ehebewilligung überh. nicht erteilt.

Die Heiratskaution hat den Zweck, für die beiden Ehegatten während der Dauer der Ehe und für den Fall des früheren Ablebens des Gatten für die Witwe eine Verbesserung der standesgemäßen Subsistenz zu schaffen.

Das Kautionskapital ist, solange der Zweck der Kautionsbestellung dauert, gebunden, d. h. der freien Disposition des Eigentümers entzogen, so daß ein stiftungsähn. Verhältnis obwaltet. Die Zinsen haben die beiden Ehegatten gemeinsam, oder ein Ehegatte bezw. die Witwe zu beziehen. An den Eigentumsverhältnissen des Kapitals wird durch die Widmung deselben als Kautions nichts geändert, was allerdings nicht ausschließt, daß gelegentlich der Widmung noch ein weiteres Rechtsgeschäft (Schenkung, Bestellung eines Heiratsgutes) vorgenommen wird. Die Kautionsbestellung kann geschehen von der Braut aus ihrem eigenen Vermögen, vom Bräutigam oder von einer dritten Person. Die Widmung geschieht durch eine Widmungsurkunde, auf welcher die Unterschrift des Ausstellers zu legalisieren ist. Wird die Heiratskaution von einer dritten Person bestellt, so enthält diese Bestimmung rücksichtlich der Einkünfte immer eine Vermögensübertragung und ist daher in die Widmungsurkunde die Erklärung aufzunehmen, daß das

Einkommen den Braut- (Ehe-) Leuten abgetreten und auf den eigenen Genuß verzichtet wird. Eigentumsübertragungen und Verpfändungen des Kapitals können nur unbeschadet des Kautionsbandes, also nur mit der Beschränkung stattfinden, daß die Tilgung der Schuld oder die Erfüllung der Verbindlichkeit erst nach Auflösung des Kautionsbandes erfolgen kann. Auf die Erträgnisse des Kautionskapitals kann nur wegen solcher Verbindlichkeiten die Exekution geführt werden, welche von beiden Ehegatten (bezw. der Witve) eingegangen werden. Der Exekution unterliegt nur ein Drittel der Zinsen und auch dies nur mit der Beschränkung, daß ein Jahresbetrag von 1000 K freibleiben muß. Für die Alimentation der Gattin und der ehel. Kinder kann die Exekution unbeschränkt geführt werden. (Österr. G. 21 IV 82, R. 123, ungar. G. D. vom J. 1881.)

Das Kautionsband wird gelöst, wenn der Zweck der Bestellung entfällt, also durch den Tod der Gattin, durch Trennung (nicht Scheidung) der Ehe, durch Ablegung u. Verlust der Charge u. dgl. Ausnahmeweise kann auch von der Zentralverwaltungsbehörde die Lösung des Kautionsbandes bewilligt werden.

Die Sicherstellung der Kaution kann namentlich erfolgen durch inländische Staatspapiere, Grundentlastungsobligationen, verzinsl. Kommunalobligationen (wenn solche zur Anlegung von Pupillargeldern geeignet sind) und andere in den Vorschriften angegebene Wertpapiere (Pfandbriefe, Eisenbahnprioritätsobligationen), endlich durch verzinsl. Privatschuldverschreibungen, welche auf Realitäten einverleibt sind, oder durch Einverleibung des Kautionskapitals auf eine dem Kautionsleister gehörige Realität. Die Realität muß pupillarmäßige Sicherheit gewähren und auch gegen Brandschäden gehörig versichert sein. Die Heiratskautionsabdomente (die gebundenen Staatsobligationen, der Zinszahlungsbogen, die Widmungsurkunden und der Grundbuchsvertrag) werden von der obersten Militärjustizverwaltung unter Mitwirkung der Finanzprokuratur geprüft und, nachdem die Urkunden richtig befunden worden, wird sodann die Heiratslegitimation ausgestellt.

Die Mannschaftehen teilen sich in zwei Klassen. In der ersten Klasse hat die Familie das Recht zum Aufenthalt beim Familienhaupt und auf sonstige in der Gebührentabelle bezeichnete Vorteile. Bei Ehen zweiter Klasse kommen der Familie diese Rechte nicht zu.

Die Ehebewilligung nach der ersten Klasse ist an die Bedingung geknüpft, daß das Zahlenverhältnis, welches für einzelne Gruppen vorgeschrieben ist, nicht überschritten werde, daß der Ehemerber gut konditioniert und verwendbar sei und seine materielle Lage durch die Ehe verbessert werde und daß die Braut von tadelloser Sitten sei.

Die Mannschaftehen zweiter Klasse unterliegen keiner Zahlenbeschränkung, jedoch wird die Ehebewilligung nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen erteilt.

Die Erteilung der Ehebewilligung steht in der Regel dem Kommando des Truppenkörpers (der

Anstalt) zu. Eine Ehebewilligung wird nicht erteilt den Kadetten und Einjährig-Z freiwilligen.

Das kirchl. Aufgebot und die kirchl. Trauung werden bei aktiven Heerespersonen der gemeinsamen Armee normalerweise vom Militärseelsorger vorgenommen. In Ungarn (mit Ausschluß von Kroatien u. Slavonien) besteht auch für Militärpersonen obligatorische Ziviltrauung (G. N. XXXI: 94).

b) Die Heerespersonen sind bezüglich des Vermögensverkehrs unter Lebenden besonderen Normen bezw. Beschränkungen unterworfen:

a) Nach dem a. b. G. B. (§ 402) bezw. den durch dasselbe anerkannten Vorschriften der Kriegsgesetze besteht zugunsten der Heerespersonen ein Veuerecht an der bewegl. Habe des Feindes, wenn dieselbe dem getöteten oder gefangenen Feinde auf der Stelle abgenommen wird.

β) Ein Pfandrecht auf ihre Bezüge können Heerespersonen dritten Personen nur insoweit einräumen, als eine Exekutionsführung auf diese Bezüge gestattet ist.

Die bezüglichlichen Exekutionsprivilegien der Heerespersonen sind seit dem Jahre 1882 im Gebiete der ganzen Monarchie in der Hauptsache übereinstimmend geregelt.

γ) Darlehensverträge von Heerespersonen waren schon nach dem Schuldenpatent der Kaiserin Maria Theresia aus dem J. 1753 beschränkt. Gegenwärtig können sich aktive Mannschaftehen ohne Genehmigung der vorgelegten Militärbehörde nicht vollwirksam verpflichten.

In den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern sind die wirklichen, und zwar sowohl die aktiven als die pensionierten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes nicht wechselfähig (kaj. B. 3 VII 52, R. 138). Diese B. bezieht sich jedoch nur auf die passive Wechselfähigkeit und hat den Sinn, daß die genannten Personen wechselfähig nicht belangt werden können. Erwerben können sie Wechselrechte. Militärbeamte, Reserveoffiziere, Offiziere außer Dienst und überh. die nichtaktive Mannschaft sind auch passiv wechselfähig.

In der ungar. W. D. (G. N. XXVII: 76) ist eine Beschränkung der Wechselfähigkeit für Heerespersonen nicht ausgesprochen.

δ) Niederen Militärpersonen soll ohne Zustimmung der Militärterritorialbehörde ein in behörl. Verwaltung stehendes Vermögenskapital nicht ausgefolgt werden (kaj. B. 9 VIII 54, R. 208, § 218). Eine ohne diese Zustimmung geschehene Ausfolgung ist jedoch nicht ungültig.

ε) Arbeits- u. Dienstverträge von Heerespersonen sind im Falle ihrer Einberufung zum Präsenzdienste als aufgelöst zu erachten, ohne daß den Parteien, wenn sonst kein Verschulden vorliegt, Erzsakanprüche zustehen.

ς) Die Heerespersonen sind privilegiert bezüglich der Errichtung von letztwilligen Verfügungen. Das österr. a. b. G. B. (§ 600) verweist in dieser Hinsicht auf die Militärgesetze. Gegenwärtig sind die betreffenden Bestimmungen im Dienstreglement, I. Teil, Punkt 719, enthalten.

Jeder aktiven oder in der Versorgung eines Invalidenhauses stehenden Person des Soldatenstandes kommt danach das Recht zu, eine letztwillige Anordnung mit minderen Förmlichkeiten zu errichten als die allg. G. vorschreiben. Zur Gültigkeit einer schriftlichen, nicht eigenhändig geschriebenen letzten Willenserklärung genügt die Unterschrift von 2 Zeugen, die zugleich gegenwärtig sein sollen. Bei einer mündlichen letztwilligen Verfügung ist gleichfalls die Gegenwart von 2 Zeugen, die den Erblasser von Person kannten, hinreichend. Während eines Feldzuges oder auf in Dienst gestellten Schiffen ist weder bei einem schriftlichen noch bei einem mündl. Testamente die gleichzeitige Anwesenheit der Zeugen erforderlich. Mitglieder eines geistl. Ordens, Frauenpersonen, Jünglinge, die das 14. Jahr zurückgelegt haben, sind gültige Zeugen. Die angegebenen Vorrechte bei der Testamentserrichtung kommen auch Militärpersonen, die nicht zum Soldatenstande gehören, während eines Feldzuges oder im Falle der Einschiffung auf einem Kriegsschiffe zu. Die Gültigkeit erlischt 1. bei den letztgenannten Personen 6 Monate nach Kundmachung des Friedens oder nach der Ausschiffung, oder wenn die betreffende Person in friedl. Verhältnisse getreten ist; 2. überh. 6 Monate nach dem Austritt aus der aktiven Dienstleistung; 3. sofort nach einer strafweisen Entlassung.

Die priv. Form der Testamentserrichtung hat auf Erbverträge keine Anwendung (Hftrgr. B. S III 18, S. 132).

In Ungarn sind nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen (G. N. XVI : 76) in Kriegzeiten von dem Momente angefangen, mit welchem die Truppen auf den Kriegssitz geleht werden, alle diesen Truppen zugetheilten Heeresangehörigen besetzt, ein priv. Testament zu errichten und das gleiche Recht steht auch jenen zu, welche sich außer dem Falle eines Krieges zu Schiffe auf hoher See befinden.

In Kroatien u. Slavonien gelten jedoch nicht diese, sondern die für Österr. vorgeschriebenen Bestimmungen.

d) Schmälerung der Rechts- und Handlungsfähigkeit. Bei einer Beurteilung durch ein Militärgericht treffen die Militärpersonen mannigfache Schmälerungen der Rechts- u. Handlungsfähigkeit.

Die vom Militärgerichte zum Tode oder zur Strafe des Kerkers Beurteilten sind unfähig, unter Lebenden ein für sie verbindl. Geschäft abzuschließen oder einen letzten Willen zu errichten. Im Falle der Beurteilung zum schweren Kerker hört die Unfähigkeit mit dem Ende der Strafzeit auf. Die wegen eines Verbrechens Beurteilten sind ferner unfähig zur Führung der Vormundschaft oder Kuratel und können, wenn die Handlung eine gewinnfüchtige ist, auch nicht Testamentzeugen sein (§§ 191, 254, 281, 592 a. b. G. B.). Diese Bestimmungen gelten aber nicht mehr für die l. l. Landwehr.

e) Durch Abwesenheit in Kriegsdiensten wird nach dem a. b. G. B. (§ 1496) nicht nur der Anfang,

sondern auch die Fortsetzung der Erziehung u. Verjähmung gehemmt, sofern die betreffende Person zu Zwecken des Kriegsdienstes die Provinz, wo sie sonst wohnte, verlassen mußte.

7. Verwaltungsanordnungen. Diesen Anordnungen sind auch die Heerespersonen grundsätzlich unterworfen, es gelten aber für sie mancherlei Sondernormen:

a) Bezüglich des Heimatrechtes werden die Heerespersonen gegenwärtig (Österr. G. 3 XII 63, R. 105), sofern es sich um die beim Eintritte in den Militärdienst und die nach ihrem Austritte aus demselben zustehende Heimatzuständigkeit handelt, zwar nach den allg. Bestimmungen behandelt; während ihrer aktiven Dienstleistung ruht jedoch das Heimatrecht der Heerespersonen und ein Heimatrecht in der Gemeinde auf Grund ihres ständigen Amtesitzes (Dienstesheimat) wird ihnen nicht zuerkannt. Die durch die Heimatsnovelle (Österr. G. 5 XII 96, R. 222) eingeführte heimatrechtliche Erziehung gilt auch für Heerespersonen, kann aber erst nach ihrem Austritte aus dem Militärdienste geltend gemacht werden.

b) Durch die Wehrordnung ist die Freizügigkeit der Heerespersonen beschränkt.

c) In den auf den Militärdienst bezügl. Anlässen sind die Heerespersonen der Kompetenz der Administrativbehörden und der obrigkeitl. Gewalt der Gemeinden entzogen. In der Praxis wird diese Exemption sehr weit gefaßt, indem die Strafvergnis in Polizeistrafsachen gegenüber den Heerespersonen von den militärischen Kommandanten kraft ihrer Disziplinarstrafvergnis in Anspruch genommen wird. (C. den Abschnitt: G. „Disziplin“.)

d) Die aktiven Personen des gemeinsamen Heeres unterliegen einer besonderen kirchl. Standesregisterführung. Für die Angehörigen der Landwehren und des beiderseitigen Landsturmes greift eine solche nur im Kriege Platz. In Ungarn (mit Ausschluß von Kroatien u. Slavonien) gelten diese kirchl. Standesregister gegenwärtig (G. N. XXXIII : 94) nicht mehr als staatlich anerkannte Register.

e) Aktive Offiziere u. Militärbeamte sind gewissen Sondernormen rücksichtlich des Paß- und Meldewesens (bei der Einquartierung auf Dienstreisen) sowie hinsichtlich der Waffenpolizei unterworfen.

f) Verschiedene administrative Handlungen werden, auch wenn sie nicht den Militärdienst betreffen, gegenüber den Heerespersonen nicht von den Zivilbehörden, sondern durch die Militärorgane vorgenommen (Totenbeschau, Volkszählung in Österr., Erprobung der Handfeuerwaffen, Verfahren zur Ermittlung u. Tilgung ansteckender Tierkrankheiten).

g) Den Heerespersonen im allg. und den Offizieren des Soldatenstandes sind endlich gewisse Ehre vorzüge zugestanden (Hofzutritt, taxifrete Erhebung in den Adelsstand bei bestimmter Dienstleistung u. Dienstdauer u. dgl. m.).

III. Die Militärrechtspflege. 1. Geschichtliches. Die Ausbildung einer besonderen Militär-

gerichtsbarkeit fällt bereits in die Zeit der Söldnerheere. Aber es bestand damals kein vollkommen erimierter Gerichtsstand der Soldaten bezüglich aller Delikte, sondern der militärische Gerichtsstand und der bürgerliche standen noch in Konkurrenz. Die militärische Strafgesetzgebung besaß zu der erwähnten Zeit zunächst noch den Charakter einer Kriegsgesetzgebung und die Kriegsgerechtsbarkeit bezog sich nur auf jene strafbaren Handlungen, zu deren Verübung der Kriegsschauplatz Anlaß gab oder durch welche die Kriegszucht gefährdet wurde. Zimmerhin bildete sich schon vor dem Dreißigjährigen Kriege zum Teil ein besonderer Militärgerichtsstand auch im Frieden (z. B. für die Garden) heraus. Zur vollen Entfaltung gelangte der erimierte militärische Gerichtsstand jedoch erst unter dem Einflusse der romanistischen Rechtstheorie nach der Entwicklung der stehenden Heere.

Die Militärgerichte wurden nimmehr förmlich Standesgerichte, welchen auch die Familienangehörigen und die Dienstkleute der Soldaten samt dem ganzen Armeegesolge unterworfen waren und die auch in den bürgerl. Rechtsfachen der Militärpersonen und ihrer Familien Recht sprachen. Auch die geistl. (Ehe-) Gerichtsbarkeit ward von den hiefür besonders zusammengesetzten Militärgerichten gehandhabt. In Oester. gelangte dieser Prozeß durch die Theresianische Militärjustiznorma (1754) zum Abschluß. Danach bestand die Kompetenz der Militärgerichte für alle Zivil- u. Strafsachen der Militärpersonen und ihrer Angehörigen sowie auch für das Armeegesolge. Die Gerichte der 1. Instanz waren die Regimentsgerichte, neben welchen in Rechtsfachen gegen höhere Militärpersonen, ganze Truppenkörper und das Militär als 1. Instanz die *iudicia delegata militaria mixta*, später Landesmilitärgerichte genannt, fungierten. In 2. Instanz urteilte das kriegsgeräthl. Justizkollegium. Letzteres wurde später nach Einsehung des allg. Militärappellationsgerichtes 3. Instanz.

In diesem Zustand der Dinge wurde durch die französische Revolution mehrfach Breche gelegt. Für Oester. blieben aber diese Änderungen zunächst ohne Rückwirkung. Die Kompetenz der Militärgerichte bestand selbst in Zivilrechtsfachen noch fort und wurde durch die Militärjurisdiktionsnorm 22 XII 51, R. 255, noch in sehr weitem Umfange anerkannt. Erst mit der Einführung der allg. Wehrpflicht wird der bisher noch aufrecht erhaltene Standescharakter der Militärgerichtsbarkeit unhaltbar. In Oester. wurde daher durch das G. 20 V 69, R. 78, die Einschränkung der Militärjurisdiktion in Strafsachen und die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit in Zivilrechtsfachen angeordnet. In Ungarn erfolgte zwar vorläufig keine gesetzl. Neuregelung der Militärjurisdiktion, allein auf Grund einer U. E. 8 VII 71 wurde, nachdem schon im J. 1867 provisorische Bestimmungen in dieser Richtung erloschen waren, durch ministerielle Anordnung auch hier die Jurisdiktion der Militärgerichte in Zivilrechtsfachen vom 1 IX 71 angefangen eingestellt und die militärgerichtl. Kompetenz in Strafsachen wesentlich eingeschränkt. An die-

sem Zustand der Dinge haben die Wehrgesetze des J. 1889 in der Hauptsache nichts geändert.

2. Die Zivilgerichtsbarkeit und das Verhältnis der Heerespersonen zu denselben. Grundsätzlich unterstehen gegenwärtig alle Heerespersonen und auch das Militärärar in bürgerl. Rechtsfachen den Zivilgerichten. Besonderheiten bestehen in nachfolgenden Richtungen:

a) Für die in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr einschließl. aller bei der Heeresverwaltung in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der Ort der Garnison als Wohnsitz. Der hiedurch begründete Gerichtsstand dauert im Falle eines Wechsels der Garnison bis zum Eintreffen in eine neue Garnison fort. Als Wohnsitz der Heerespersonen, welche sich nicht im Inlande aufhalten, gilt bei Ausmittlung des Gerichtsstandes der letzte inländische Garnisonort des Heereskörpers, dem sie angehören, oder der letzte inländische Garnisonort dieser Heerespersonen. Dieser durch den Ort der Garnison bestimmte allg. Gerichtsstand der Heerespersonen ertreckt sich auch auf deren Gattinnen u. Kinder, wenn dieselben mit der betreffenden Heeresperson in gemeinschaftl. Haushalte leben (österreich. Z. N. §§ 68 u. 73, Nl. 1).

b) Zustellungen, welche für die in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Mannschafstandes des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr bestimmt sind, haben durch den Chef der zunächst vorgelegten Kommandobehörde zu erfolgen. Insof. sind Zeugen mittels eines an das vorgelegte Kommando oder an das nächste Militärstationskommando gerichteten Eruchens zu laden. Zustellungen in militärischen Gebäuden oder in Gebäuden, welche vom Militär besetzt sind, können nur nach vorheriger Anzeige an den Kommandanten und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson erfolgen.

c) Wenn sich eine Partei in Kriegzeiten im Militärdienste befindet und wenn zugleich die Besorgung besteht, daß dieser Umstand die Prozeßführung zu Ungunsten der Partei beeinflussen könnte, so kann das Verfahren über Antrag oder von Amts wegen bis zur Beseitigung des Hindernisses unterbrochen werden (österreich. Z. P. D., § 162, Nl. 1).

d) Gegen in Ausübung des Dienstes befindl. Heerespersonen darf mit dem Exekutionszwange erst begonnen werden, nachdem dem vorgelegten Kommando dieser Personen von der Bewilligung der Exekution Anzeige gemacht worden ist, und im Falle eines Widerstandes des Exekutanten ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge besteht, die Unterstützung des militärischen Vorgesetzten in Anspruch zu nehmen. Soll zur Erwirkung von Handlungen gegen aktive Heerespersonen Haft verhängt werden, so hat sich das Exekutionsgericht an das vorgelegte Kommando zu wenden und dieses hat mit Disziplinarstrafen vorzugehen. Die Anordnung oder Vollziehung der Haft zum Zwecke der Sicherung der Person des Exekutanten ist aber gegen im aktiven Dienste stehende Heerespersonen un-

statthaft. Erektionshandlungen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden sollen nur nach vorheriger Anzeige an den Kommandanten und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson vorgenommen werden.

e) Wenn sich ein Todesfall in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude ereignet, so hat die Militärbehörde den Todesfall aufzunehmen. Diese Behörde kann auch alle sonstigen unaufschiebl. Amtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Ansehung der Seeerespersonen, ihrer Gattinnen, der unter väterl. Obhorge stehenden Kinder und der Dienstpersonen vornehmen, wenn diese Personen mit der Seeeresperson in gemeinschaftl. Haushalte lebten und die betreffenden Handlungen in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude vorzunehmen sind oder wenn sich am Orte der Bornahme kein zur Anordnung der Amtshandlung zuständiges Gericht befindet.

Unter der gleichen Voraussetzung sind die Militärbehörden auch zur einstweiligen Bestellung eines gesetzl. Vertreters berufen, wenn die Notwendigkeit eintritt, für die Vertretung minderjähriger Kinder schleunigst Vororge zu treffen. Von den getroffenen Amtshandlungen sind die bürgerl. Gerichte in allen diesen Fällen in Kenntnis zu setzen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die Militärbehörde auch mit der Vization von Nachlässigkeiten vorgehen.

f) Noch weitergehenden Einschränkungen unterliegt die Zivilgerichtsbarkeit gegenüber Seeerespersonen in Bosnien und der Herzegowina nach der dort geltenden Z. P. O. vom J. 1883.
3. Die Militärstrafgerichtsbarkeit. (S. den betreffenden Art.)

K. Organisation u. Gliederung des Seeeres.

I. Rechtl. Grundlagen. — II. Grundzüge der gegenwärtigen Formation. — Anhang: Festungen u. Kriegshäfen (Verweisung).

I. Rechtl. Grundlagen. Grundjählich werden die Bestimmungen über die Organisation der Wehrkraft entsprechend der bereits erwähnten historischen Entwicklung vom Monarchen kraft der ihm zustehenden reservierten Organisations- u. Verordnungs-gewalt getroffen.

Die Zahl der materiellen Gesetzesverordnungen ist daher auf diesem Gebiete eine geringe. Die formelle Gesetzgebung ist insofern von Einfluß auf die Gestalt der Seeeresorganisation, als die parlamentarischen Körperschaften die finanziellen Mittel für die Erhaltung und den weiteren Ausbau des Seeeresorganismus zu bewilligen haben und zur Aushebung der für denselben benötigten Mannschaften erst nach Zustimmung der Parlamente der beiden Reichshälften geschritten werden darf (s. den Art. „Rekrutenkontingent“).

1. Über die Formation des gemeinsamen Seeeres enthält die Gesetzgebung keine näheren

Bestimmungen. Nur das Ziehungs-system ist ausdrücklich und das Kadernsystem indirekt anerkannt. Ebenjowenig ist etwas über die Zahl u. Größe der Seeereskörper und die Territorialeinteilung bestimmt. Auch die Friedenspräsenz- und die Kriegsstärke sind gesetzlich nicht direkt, sondern nur indirekt durch die gesetzlich festgestellte Höhe des Rekrutenkontingentes begrenzt. Dagegen bestehen rücksichtlich der Einreihung der auszuhebenden Mannschaften in die Seeereskörper u. Anstalten gewisse gesetzl. Schranken. Die für das Meer entfallenden Rekruten u. Ersatzreservisten sind nämlich grundsätzlich in jene Seeereskörper einzuteilen, die ihre Ergänzung aus dem Militärterritorialbezirke erhalten, in welchem sie heimat-zuständig sind, und dieselben haben regelmäßig auch in diesen Seeereskörpern ihre Dienstpflicht zu erfüllen. Übersejungen zu anderen Seeereskörpern sind aber später zulässig und die außerhalb ihres heimat-zuständigen Territorialbereiches mindestens 2 Jahre verweilenden Reservisten sollen nach den administrativen Vorschriften alljählich zu jenen Truppenkörpern transfertiert werden, in deren Ergänzungsbereich sie sich aufhalten. Die aus den Ländern der ungar. Krone für das gemeinsame Meer gestellten Rekruten u. Ersatzreservisten sind in ungar. Seeereskörper einzuteilen, u. zw. nach Möglichkeit in solche, welche sich aus jenem Militärterritorialbezirke ergänzen, in welchem die betreffenden Rekruten gemeinde-zuständig sind. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden nur jene Spezialwaffengattungen u. Branchen des Seeeres bezw. deren Truppenkörper, welche zufolge ihrer Bestimmung nicht so organisiert werden können, daß innerhalb derselben aus der von den ungar. Ländern stammenden Mannschaft selbständige Abteilungen sich bilden lassen.

Die auf Kroatien u. Slavonien entfallenden Rekruten sind in die Regimenter dieser Länder einzureihen.

Tirol und Borarlb. bilden rücksichtlich der Rekrutenrepartition ein selbständiges Gebiet und von dem auf diese beiden Länder entfallenden Rekrutenkontingente des Seeeres wird nur jene Zahl für das Meer in Anspruch genommen, welche zur Ergänzung des von Tirol und Borarlb. zum Meer bezustellenden Truppenstandes erforderlich ist.

Außerdem hat der Kaiser in Anknüpfung an ältere ungar. Gesetzesnormen mit Befehlsschreiben vom Jahre 1868 die Zusage erteilt, daß in die aus den ungar. Ländern sich ergänzenden Regimenter u. Truppenkörper des Seeeres joweit als möglich nach diesen Ländern zuständige Offiziere eingeteilt werden sollen.

Die Anordnungen über die Bekleidung, Ausrüstung u. Bewaffnung der Truppen des gemeinsamen Seeeres sowie über die Kommando- und Regimentsprache sowie die sonstigen sprachl. Belange (Armeesprache) werden ausschließlich vom Kaiser kraft seiner reservierten Organisations- u. Verordnungsgewalt getroffen.

Die Kommando-sprache und die namentlich für die höhere Befehlsgebung in Betracht kommende Armeesprache ist auf Grund der historischen Entwid-

lung, nachdem die letzten Ausnahmen (bei den wallonischen Regimentern) durch Maria Theresia beseitigt worden, ausschließlich die deutsche. Die für den inneren militärischen Betrieb der einzelnen Truppenteile maßgebende Regiments- (Bataillons-) Sprache richtet sich nach der prozentuellen Zusammensetzung der darin vertretenen Mannschaften und muß von den Offizieren u. Kadetten binnen der vorgeschriebenen Frist bei sonstigen Nachteilen in der Beförderung erlernt werden, was durch administrative Maßnahmen (Sprachkurse) von der Heeresverwaltung unterstützt wird.

2. Ausführlichere gesetzl. Normen bestehen rücksichtlich der Organisation der Landwehren. Namentlich gilt dies von der ungar. Landwehr. Auch die Organisation der Landwehr beruht auf dem Kadernsystem, das in Ungarn ausdrücklich im G. anerkannt ist. Die im Frieden aufzustellenden Landwehrkörper sind im ungar. Landwehrgesetze ziffermäßig unter Hervorhebung der auf Kroatien u. Slavonien entfallenden Anzahl normiert. Im Kriege werden auch die nötigen Ersatz- u. Stabstruppen aufgestellt. Mit Genehmigung des Königs kann die Anzahl der Landwehrkörper bei Zustimmung des Reichstages, falls derselbe aber nicht versammelt wäre, gegen nachträgl. Einholung seiner Zustimmung vermehrt werden.

Die Verwendung der Landwehrtruppen erfolgt regelmäßig in besonderen Formationen. Doch können in Österr. die aus dem Heere in die Landwehr übersezten Vagisten u. Mannschaften der Spezialwaffen, Branchen u. Anstalten im Falle eines Krieges nach Bedarf auch zur Verstärkung der entsprechenden Truppen, Branchen u. Anstalten des Heeres verwendet werden, nachdem die Reserve derselben einberufen und die Mobilisierung mindestens eines Teiles der k. k. Landwehr verfügt worden ist. In Ungarn können nur die für den Sanitätsdienst designierten Landwehrmänner zu den Anstalten des Roten Kreuzes der Länder der ungar. Krone eingeteilt und in diesem Dienste auch gelegentlich einer bloß teilweisen Mobilisierung und selbst in dem Falle außer den Landesgrenzen verwendet werden, wenn die ungar. Landwehr durch die teilweise Mobilisierung der Armee nicht berührt wurde. Die Territorial-einteilung der ungar. Landwehr ist im Gegenfaze zu jener der k. k. Landwehr in den Grundzügen gesetzlich bestimmt, u. zw. zerfallen die sämtl. Länder der ungar. Krone in 7 Landwehrdistrikte, deren Umfang unter möglichster Rücksichtnahme auf die administrative Einteilung des Staatsgebietes vom Landesverteidigungsminister bestimmt wird. Die Territorialeinteilung des gemeinsamen Heeres wird dabei gleichfalls nach Möglichkeit in Betracht gezogen, doch müssen beide Einteilungen nach dem G. nicht zusammenfallen, und es besteht ein solcher Konnex in Ungarn auch tatsächlich nicht, während derselbe in Österr. faktisch, auch ohne daß gegenwärtig eine gesetzl. Vororge in dieser Richtung getroffen erscheint, noch immer vorhanden ist. Die Angehörigen der ungar. Landwehr dürfen im Frieden nur den ungar. Landwehrbehörden u. Kommanden unterstellt werden.

Die Personen beider Landwehren stehen in Rang u. Charge den Personen des Heeres gleich. Der dienstl. Vorrang gebührt aber bei gleichem Rang und gleicher Charge den Personen des Heeres. Der Oberkommandant der ungar. Landwehr ist im Frieden den kommandierenden Generalen des Heeres gleichgestellt. Die Gleichstellung erstreckt sich auch auf die Gebühren, die Ausrüstung und die Bewaffnung, die Disziplinations- und sonstigen militärischen Abzeichen, dann die Dienst- u. Exerzierreglements. Die Kommandosprache der k. k. Landwehr ist jene des Heeres. In Ungarn aber ist die Dienst- u. Kommandosprache der Landwehr die ungar. Die Fahnen der ungar. Landwehr tragen nebst den Namensinitialen des Königs die Landesfarben und das ungar. Wappen. In Kroatien u. Slavonien ist die Dienst- u. Kommandosprache der Landwehr die kroatische, die Fahnen tragen nebst den Namensinitialen des Königs das ungar. Staatswappen und die vereinigten Farben von Kroatien, Slavonien und Dalm.

3. Auch die Organisation der tirol.-voralb. Landeschützen ist gegenwärtig im einzelnen vom Kaiser zu bestimmen. Doch regelt das G. (über das Landesverteidigungsministerium vom J. 1895) die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich der Landesverteidigungsbehörde sowie die Befugnisse des Landesverteidigungskommandanten, neben welchem Distriktskommandanten vorgehen sind, und ordnet an, daß bei der Bildung u. Ergänzung des Landeschützenoffizierskorps vorzugsweise nach Tirol und Voralb. zutünftige oder solche Offiziere berücksichtigt werden sollen, welche im Tiroler Kaiserjägerregiment gebient haben. Endlich wird vom G. auch die Gleichstellung der Chargen unter Wahrung des dienstl. Vorranges der Personen des Heeres sowie der Gebühren, die Anwendung der Kommandosprache, der Dienstes- u. Disziplinationsabzeichen, der Vorschriften über die Ausrüstung und die Bewaffnung, dann der Dienst- u. Exerzierreglements des Heeres verfügt.

4. Die Organisation des Landsturmes ist in beiden Reichshälften in ziemlich übereinstimmender Weise nur durch wenige Gesetzesbestimmungen normiert. Die Zahl der aufzustellenden Landsturmkörper ist für keine der beiden Reichshälften bestimmt. Die Verwendung der Landsturmkörper soll regelmäßig ebenfalls in besonderen Formationen geschehen, doch ist unter den schon früher erwähnten Umständen die Heranziehung von Landsturmpflichtigen des ersten Ausgebotes zu Ersatzzwecken des Heeres und der Landwehr zulässig. Die zu Ersatzzwecken des Heeres aus den Ländern der ungar. Krone herangezogenen Landsturmpflichtigen dürfen aber, sofern es sich nicht um Spezialwaffengattungen u. -branchen handelt, nur in ungar. Regimentern eingereiht werden. Die Angehörigen u. Offiziere des österr. Landsturmes haben während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Offiziere u. Unteroffiziere überdies die militärischen Ehren- u. Disziplinationszeichen zu tragen. Die mit kais. Genehmigung schon im Frieden organisierten Bürgermiliz- u. Schützenkorps haben das Recht, ihre sta-

tutenmäßige Bekleidung u. Ausrüstung sowie Organisation unter Vorbehalt faßl. Bestätigung ihrer Kommandanten u. Offiziere auch im Landsturmbienste beizubehalten. Nach der Organisationsvorschrift werden die in die Ersatzkörper des Heeres und der Landwehr eingeteilten Landsturmmänner wie diese bekleidet und ausgerüstet und ebenso sind die Landsturmauszugsbataillone vollständig militärisch zu bekleiden.

In Ungarn soll der Landsturm grundsätzlich militärisch ausgerüstet u. bekleidet werden. Insofern aber für die Bekleidung zur Zeit der Ausbietung noch nicht vollständig vorgefertigt wäre, sind die Landsturmpersonen in ähnl. Art in den Landesfarben als ein ergänzender Bestandteil der bewaffneten Macht zu kennzeichnen. Die Offiziere u. Unteroffiziere tragen auch hier die militärischen Ehren- u. Distinktionszeichen. Bezüglich der Belohnungen u. Auszeichnungen, der Unterkunft u. Verpflegung, der Behandlung in Verwundungs- u. Erkrankungsfällen, dann der Versorgung gelten für die Landsturmmänner die Vorschriften des Heeres und der Landwehr. Die Dienst- u. Kommandosprache des ungar. Landsturmes, die Chargenabzeichen, die Bewaffnung und die Ausrüstung, endlich die Dienst- u. Exerzierreglements desselben richten sich nach den Normen der ungar. Landwehr.

5. Analog sind die Bestimmungen über die Organisation des tirol.-vorarlb. Landsturmes, nur ist in denselben vorgesehen, daß die Organisierung u. Einteilung der Landsturmmannschaft mit Berücksichtigung der Aufenthaltverhältnisse erfolgen soll und eine Heranziehung von Landsturmpersonen zu Ersatzzwecken nur Platz greifen darf, wenn die Ersatzreihen während eines Krieges nicht ausreichen zur Erhaltung des systemisierten Standes der von Tirol und Vorarlb. zum Heere und zu den Landesjägern systemmäßig beizustellenden Truppen.

6. Die Organisation der bosnisch-herzegowinischen Truppen wird in oberster Instanz ausschließlich vom Kaiser bestimmt.

II. Die Grundzüge der gegenwärtigen Formation sind folgende:

1. Die Waffengattungen und die Waffenkörper.

a) Das Heer.

1) Die Infanterie besteht aus 102 Regimentern, wovon jedes in den Regimentsstab, 4 Feldbataillone zu je 4 Feldkompagnien, dann in den Ersatzbataillonskader zerfällt.

2) Die Jägertruppe besteht aus den Tiroler Kaiserjägern und den Feldjägern. Die ersteren bilden 4 Regimenter und sind wie die Infanterie formiert. Die letzteren bilden 26 selbständige Bataillone. Die Tiroler Kaiserjägerregimenter erhalten ihre Ergänzung nur aus Tirol.

3) Die Kavallerie zählt 42 Regimenter, u. zw. 15 Dragoner-, 16 Husaren- und 11 Mänenregimenter. Jedes dieser Regimenter zerfällt in den Regimentsstab, 2 Divisionen zu 3 Feldeskadronen und in den Ersatzkader. Im Mobilisierungsfalle werden außerdem je 1 Ersatzeskadron und 1 Reserveeskadron aufgestellt. Dazu kommen noch der Pionierzug und 1 Telegraphenpatrouille.

4) Die Feldartillerie umfaßt derzeit 14 Korpsartillerieregimenter und 42 Divisionsartillerieregimenter. Jedes derselben zerfällt in den Regimentsstab, 4 Batterien, den Munitionsparkkader und den Ersatzdepotkader. In den Verband einiger Korpsartillerieregimenter gehören außerdem 8 reitende Batteriedivisionen, welche aus dem Divisionsstab und je 2 reitenden Batterien bestehen. Im Mobilisierungsfalle wird aus jedem Ersatzdepotkader 1 Ersatzdepot (1 Ersatzbatterie und die Depotabteilung umfassend) gebildet.

Nach der geplanten Neuorganisation der Feldartillerie sollen die Divisionsartillerieregimenter auf 45 erhöht, die Korps- und Divisionsartillerieregimenter in je 2 Divisionen zu 3 Batterien gegliedert und 14 Haubitzenbatteriedivisionen zu 3 Batterien neu aufgestellt werden. Außerdem ist die Neuaufstellung von 2 reitenden Batteriedivisionen beabsichtigt. Auch sollen die beiden Landwehren in Zukunft ebenfalls mit Artillerie ausgestattet werden.

Zu den mobilen u. stabilen Artilleriereserveanstalten gehören: Divisionsmunitionsparks, Kavalleriemunitionskolonnen, Korps- u. Armeemunitionsparks, dann Armeemunitionsfelddepots.

5) Die Festungsartillerie besteht aus 6 Festungsartillerieregimentern und 3 selbständigen Festungsartilleriebataillonen. Jedes Regiment zerfällt in den Regimentsstab und 3, bzw. 2 Bataillone, jedes Bataillon in den Bataillonsstab, 4 Feldkompagnien und in den Ersatzkompagniekader. Bei den Festungsartillerieregimentern 2 u. 3 ist je 1 Ballonabteilungskader vorhanden. Die Neuaufstellung von 2 Festungsartilleriebataillonen ist geplant.

Im Kriege werden besondere Formationen (mobile Belagerungshaubitzdivisionen [früher Belagerungsartilleriegruppen], Belagerungsartillerieparks, Verspannungs- u. Beleuchtungsabteilungen, dann Festungsballonabteilungen) aufgestellt.

6) Die Pioniertruppe umfaßt 15 selbständige Bataillone, wovon jedes in den Stab, 5 Kompagnien, die Zeugreserve und den Ersatzkompagniekader zerfällt.

Im Kriege werden aus der 5. noch die 6. u. 7. Kompagnie (alle 3 sind hauptsächlich für den Dienst in festen Plätzen bestimmt) und Ersatzkompagnien sowie Schanzzeugkolonnen und Zeugreserven, dann Pionierwerkstätten (mobile Pionierzeugdepots und mobile Pionierschanzzeugdepots nebst Belagerungspionierparks), endlich Spezialformationen (Flußminen-, Eiselbrücken-, Flußschiffahrts- u. Minenrabteilungen) aufgestellt.

7) Das Eisenbahn- und Telegraphenregiment zerfällt im Frieden in den Regimentsstab, 3 Bataillone zu je 4 Kompagnien, 1 Ersatzbataillonskader, 1 Telegraphenerstbesatzkader und in die Telegraphenschule.

Im Kriege werden aus dem Regimente 12 Eisenbahnkompagnien, Feld- u. Festungs Telegraphenabteilungen, dann 1 Ersatzbataillon (bestehend aus dem Stabe und 3 Eisenbahnerstbesatzkompagnien), endlich 1 Telegraphenerstbesatzkompagnie gebildet.

b) Die Kriegsmarine. Dieselbe umfaßt:

a) Das Matrosenkorps. Dieses gliedert sich in die Stabsabteilung, die Muskatabteilung und 3 Matrosendepots mit verschiedenen Mannschaftsabteilungen.

β) Die Kriegsfahrzeuge. Diese zerfallen in die Schiffe der Flotte, die Schulschiffe samt Beischiffen und die Hulkts. Innerhalb dieser Gruppen lassen sich wiederum verschiedene Schiffskategorien u. Typen unterscheiden. Speziell die Schiffe der Flotte zerfallen je nach dem Grade ihrer Ausrüstung in die in Dienst gestellten Schiffe, in die Schiffe in der (1. oder 2.) Reserve, dann in die Schiffe in Reparatur oder in Zurüstung. (Weitere Details s. im Art. „Kriegsflotte“.)

c) Die Landwehren.

a) Die k. k. Landwehrinfanterie besteht aus 36 Landwehrinfanterieregimentern und 2 Landes- schützenregimentern. Jedes dieser Regimentern zerfällt in den Regimentstabs, 3 Feldbataillone zu je 4 Feldkompagnien und den Ersatzbataillonstader. Das Landwehrregiment in Zara zählt 4 Bataillone. Im Mobilisierungsfalle gelangt außerdem je 1 Ersatzbataillon zur Aufstellung.

Die berittenen k. k. Landwehrtruppen bestehen aus 6 Landwehrulananregimentern, 1 Division berittener Tiroler Landes- schützen und 1 Eskadron berittener dalmatinischer Landes- schützen.

β) Die ungar. Landwehr zählt 28 Infanterieregimentern und 1 Finmaner Kompagnie, bei welchen Truppenkörpern zum Teil Reservekadets bestehen, dann 10 Husarenregimentern. Davon stellt Kroatien u. Slavonien 4 Infanterieregimentern und 1 Husarenregiment.

γ) Der Landsturm. Derselbe bildet kein ungeordnetes Massenaufgebot, sondern einen organisierten Bestandteil der bewaffneten Macht, welcher als solcher auch erkennbar gemacht wird und demgemäß unter dem Schutze des Völkerrechtes steht. Er ist im Frieden nicht in Truppenkörper formiert, auch besitzen seine Kadets, wohl aber werden solche für die aufzustellenden Truppenkörper im Frieden im voraus bestimmt. Zur Aufstellung gelangen entweder kombattante Landsturmtruppenkörper (als Besatzungs-, Garnisons- u. Etappen-truppen) oder Abteilungen mit der Bestimmung zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke (Eisenbahnarbeiten usm.). Die kombattanten Landsturmformationen sind die Auszugsbataillone und die Territorialbataillone. Die Auszugsbataillone zerfallen in 2 Stier. in den Bataillonstabs und 4 Feldkompagnien zu je 4 Zügen, wozu noch 1 Ersatzkompagnie kommt. Dieselben werden zunächst aus Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebotes gebildet. Die Territorialbataillone zerfallen in den Bataillonstabs und 3—6 Feldkompagnien zu je 3—6 Zügen. Sie bestehen aus Landsturmpflichtigen beider Aufgebote.

In Ungarn sind in jedem Landsturmbezirke grundsätzlich Vorbereitungen für die Aufstellung von 1 Landsturm- infanteriebataillon mit 1 Ersatz- kompagnie des ersten Aufgebotes und von 1 Landsturm- infanteriebataillon des zweiten Aufgebotes ohne Ersatzkompagnie getroffen. Ferner werden

30 Landsturm- husaren- eskadronen und für je 3 Eskadronen überdies 1 Ersatz- halbestadron aufgestellt.

e) Die bosnisch-herzegowinischen Truppen. Dieselben bestanden zunächst aus 4 Regimentern, wovon jedes in den Regimentstabs, 3 Feldbataillone zu je 4 Feldkompagnien und 1 Ersatzbataillon mit 4 Ersatzkompagnien zerfiel. Seither sind weitere Kompagnien aufgestellt und ein Teil derselben zu 1 Feldjägerbataillon vereinigt worden.

2. Die Verwaltungskörper. Zu denselben zählen:

a) Die Militärgeistlichkeit. Dieselbe ist zur Ausübung der Seelsorge und der militär- geistl. Jurisdiktion über die aktiven Personen des Heeres und der Kriegsmarine sowie zur Vernehmung des geistl. Lehramtes in den Militärerziehungs- u. Bildungsanstalten berufen.

b) Das Auditoriat. Dazu zählen das Offizierskorps der Auditoren und die Auditoriat- praktikanten. Denselben obliegt die Mitwirkung bei der Strafrechtspflege des Heeres durch Führung der Untersuchung und die technische Leitung der Straf- prozesse, dann die Beratung der militärischen Kommandanten in Zivilrechtsachen.

Bei der Kriegsmarine versehen Auditoren des Heeres den Justizdienst, die aber zum Stand der Kriegsmarine zählen. Für die Landwehren bestehen eigene Auditoriatkorps.

c) Die Sanitätskorps. Zu denselben gehören:

a) Die militärärztl. Offizierskorps des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren.

β) Die Sanitätsstruppe für den Transport der Kranken u. Verwundeten und deren Pflege in den Sanitätsanstalten. Sie zerfällt im Frieden in das Sanitätsgruppenkommando und 27 Sanitätsabteilungen, im Kriege aber in die Feld-, Reserve- u. Landsturmsanitätsabteilungen, dann die Sanitätsabteilungen für die Verwundeten- spitäler des Deutschen Ordens.

γ) Die Militärmedikamentenbranche für die Bereitung u. Verwaltung der beim Heere benötigten Arzneien. Im Stande der ungar. Landwehr befinden sich 2 Medikamentenbeamte.

δ) Die tierärztl. Branche. Dieselbe versteht den tierärztl. Dienst beim Heere und besteht aus Tierärzten u. Kurtschmieden. Für die Landwehren sind eigene Tierärzte u. Kurtschmiede angestellt.

ε) Die Truppenrechnungsführer. Dieselben sind zur Vernehmung des Verwaltungs- u. Rechnungsdienstes bei den Truppen und den Heeres- anstalten bestimmt. Bei der Kriegsmarine wird der Rechnungsdienst durch die Marinekommis- sionsbeamten besorgt, für die k. k. Landwehr sind eigene Truppenrechnungsführer und für die ungar. Landwehr Verwaltungs- offiziere systemisiert.

e) Die Intendantur. Diese ist zur Be- sorgung der auf die wirtschaftl. Heeresverwaltung mit Ausschluß der technischen Anstalten bezüglichen administrativen Geschäfte, ferner zur Ausübung der administrativen Kontrolle in diesen Dienst- zweigen berufen. Außerdem obliegt ihr die mit

der Budgetgebarung im Zusammenhang stehende Geldanweisung sowie die Rechnungskontrolle rüch-sichtlich aller Zweige des Berechnungsdienstes. Ihre Geschäfte scheiden sich in 2 Gruppen, nämlich in den Verwaltungsdienst und den Rechnungsdienst. Für die erste Geschäftsgruppe sind die Militär-intendantursbeamten und für die zweite die Rech-nungskontrollbeamten bestimmt.

a) Die Intendanturbeamten sind mit der Leitung und administrativen Kontrolle der wirt-schaftl. Diensteszweige betraut. Zur Beforgung dieser Agenden sind bei den verschiedenen Behör-den u. Kommanden (St. M., Korps- u. Militär-kommanden, Infanterietruppendivisionskommanden usw.) besondere mit Intendanturbeamten besetzte Geschäftsabteilungen bestellt.

Bei der Kriegsmarine besorgen den öfono-misch-administrativen Dienst die Marinekommis-sariatsbeamten, für die beiden Landwehren aber sind eigene Landwehrintendanturbeamte systemisiert.

β) Die Rechnungskontrollbeamten werden verwendet zur Liquidierung der bei den Militärkassen vorkommenden Empfänge u. Aus-gaben vor deren Anweisung, zur Prüfung der Rechnungen u. Journale der Truppen u. Heeres-anstalten, zur Evidenzhaltung der Dotationsgebar-ung sowie der Forderungen u. Schulden des Mi-litärärars, weiter zur Verfassung der periodischen Gebarungsnachweisungen und des Heeresbudgets, endlich für den Rechnungshilfsdienst und bei der Führung der statistischen Nachweisungen.

Bei der Kriegsmarine sind die Marinekon-trollbeamten auch mit der Ausübung der Rech-nungskontrolle betraut. Für die k. f. Landwehr ist ein eigenes Korps von Landwehrrechnungskontrollbeamten und für die ungar. Landwehr sind Landwehrrechnungsbeamte mit Militärcharakter systemisiert.

γ) Die Traintruppe. Dieselbe hat im Frieden für die militärische Ausbildung der Train-soldaten und für die Abrichtung der zugewiesenen Reit-, Zug- u. Tragtiere zu sorgen. Im Kriege obliegt ihr die Beispaltung verschiedener Reserve-anstalten der Trains der Haupt- und Stabs-quartiere sowie die militärische Führung der Landesführer. Sie umfaßt 3 Trainregimenter, wovon jedes in den Regimentsstab und 4-5 Traindivisionen zerfällt, und die selbständige Traindivision Nr. 15 (im Okkupationsgebiet). Eine jede der zuerst genannten Traindivisionen besteht aus dem Stabe, mehreren Traineskadronen und Trainbegleitungs-kadronen, dann 1 Ersatzdepot-kader. Die selbständige Traindivision Nr. 15 zer-fällt in den Divisionsstab, 2 Inspezierungs-kommanden, eine Anzahl von Traineskadronen und 1 Ersatzdepotkader, wozu noch die später zu erwäh-nenden (10) Gebirgstraineskadronen kommen. Die Neuaufstellung von 3 Traineskadronen ist geplant.

Im Kriege werden außerdem bei der Armee im Felde verschiedene Trainreserveanstalten (Korps-trainpark, Depots für marode Pferde, Armeetrainfelddepots usw.) errichtet.

Die aus Landweh- u. Landjurmtruppen formierten Armeeförpser erhalten im Kriege die er-

jorderl. Trainabteilungen vom Heere. Aus den wehrpflichtigen Mannschaften Bosniens und der Herzegowina werden hingegen eigene Trainstandes-abteilungen für die bosnisch-herzegowinischen In-fanterieregimenter aufgestellt.

g) Die Monturverwaltungsbranche. Dieselbe versteht den Dienst in den Monturdepots des Heeres und besteht aus Offizieren, dem tech-nischen Hilfspersonal u. Mannschaftspersonen.

h) Die Verpflegsbranche. Dieselbe ver-steht den Dienst in den Militärverpflegsanstalten und besteht aus den Militärverpflegsbeamten und der Verpflegsmannschaft. Für die ungar. Landwehr besteht eine eigene Verpflegsbranche.

i) Das Proviantoffizierkorps. Dasselbe hat jene Funktionen zu versehen, welche bisher (bis 1904) durch die Proviantoffiziere des Trup-penstandes besorgt wurden. (Vgl. den Abschnitt: P. „Die wirtschaftl. Heeresverwaltung“ VII.)

j) Die Militärkassenbeamten. Diese ver-sehen den Dienst bei den Militärkassen. Bei den Marinekassen fungieren die Marinekommis-sariatsbeamten als Kassenbeamte.

k) Die technischen Verwaltungsbran-chen. Als solche sind zu nennen:

a) Die Branche des Militärbaudien-stes. Dieselbe versteht die bei nichtfortifikatorischen Militärbauten vorkommenden Geschäfte und besteht aus Militärbauingenieuren, Militärbauwerkfüh-rern, Militärbaurechnungsbeamten u. Militärbau-werkmeistern.

β) Die Branche des Artilleriezeugwe-sens (die technische Artillerie). Dieselbe ist mit der Verwaltung des Artilleriemateriales, der Handfeuerwaffen, der Munition und blanten Waf-fen betraut, soweit diese Gegenstände nicht den Truppen selbst übergeben sind. Die Branche zer-fällt in die technischen Beamten, welche sich wie-derum in Artillerieingenieure u. Artilleriezeug-beamte gliedern, und in die Artilleriezeugsmann-schaft.

Im Kriege werden überdies Feldzeugskom-pagnien (=Abteilungen) aufgestellt.

γ) Die Branche des Pionierzeugwe-sens. Dieselbe befaßt sich mit der Beschaffung u. Verwaltung des Kriegsbrückenmateriales, der Spreng- u. Zündmittel sowie der sonstigen Pio-nierausrüstungsgegenstände und besteht aus Offi-zieren u. Mannschaftspersonen der Pioniertruppe, Truppenrechnungsführern und technischen Beamten.

δ) Die Branche des Trainzeugwesens. Dieselbe befaßt sich mit der Beschaffung u. Verwal-tung des Trainmateriales und besteht aus Offi-zieren, Unteroffizieren (Meistern) und Soldaten der Traintruppe, dann aus Truppenrechnungsführern, technischen Beamten u. Werkmeistern.

Im Kriege werden überdies 1 Trainzeugkom-pagnie u. Trainzeugabteilungen neu aufgestellt.

ε) Die Waffenmeister. Dieselben besorgen die Instandhaltung u. Reparatur der bei den Truppen u. Heeresanstalten im Gebrauch befindl. Waffen u. Fahrräder.

ς) Das technische Personal der Kriegs-marine. Dasselbe besorgt die bei der Kriegs-

marine vorkommenden technischen Ägnden (Schiffsbauwesen, Maschinenbau- u. Betriebsdienst, Marineartillerie, Land- u. Wasserbauwesen usw.) und besteht aus Ingenieuren der verschiedenen Branchen, Chemikern, Maschinenleitern, Werkführern und anderen technischen Hilfspersonen.

1) Die Verwaltungsbranche des Militärbildungswesens. Dazu sind zu rechnen:

a) Das Beamtenpersonal des Militärärznelinstitutes;

β) die mit Militärämng angestellten Professoren der Marineakademie;

γ) das aus Beamten und technischen Hilfsperonen bestehende Personal des militärgeographischen Institutes;

δ) das technische Personal des technischen Militärkomitees;

ε) die Beamten des hydrographischen Dienstes;

ς) die Militärlehrer des Erziehungsinstitutes für verwaisste Offiziersöhne in Hinterberg;

ζ) die Militärsechmeister und die Sechmeister der ungar. Landwehr.

m) Das Hilfspersonal der Heeresbehörden u. Heeresanstalten. Dazu werden gerechnet:

n) Das Hilfsämterpersonal. Dasselbe besorgt die Manipulationsgeschäfte bei den Hilfsämtern der höheren Militärbehörden u. Militärgerichtshöhe und besteht aus Militärregistraturbeamten, dann aus Offizieren des Armees- u. Ruhestandes und Hilfsarbeitern.

o) Die Landwehrevidenzbeamten der k. k. Landwehr. Diese fungieren als exponierte Organe der Landwehrrergänzungsbehörden erster Instanz und besorgen die Evidenzgeschäfte bei den Bezirkshauptmannschaften.

p) Die Armees- u. Marinediener.

q) Die Projosen. Dieselben bilden das Aufsichtspersonal in den Militär- u. Marinegefangenhäusern.

3. Die Spezialkorps u. =abteilungen. Zu denselben zählen:

a) Der Generalstab. Derselbe versieht als ein für das Heer und die beiden Landwehren gemeinsam organisiertes Hilfsorgan der höheren Behörden die zur Leitung des Heeres in operativer und rein militärischer Beziehung nötigen Geschäfte. Der Dienst umfasst den eigentl. Generalstabsdienst und den Generalstabsdienst (Melddienst, Evidenzhaltungs- u. Manipulationsgeschäfte in den Bureaux). An der Spitze steht der Chef des Generalstabes, welcher unmittelbar unter den Befehlen des Kaisers steht, zugleich aber ein Hilfsorgan des Reichskriegsministers ist. Das Personal setzt sich zusammen aus dem eigentl. Generalstabskorps, zugeteilten und anderen Offizieren des Truppen- u. Armeestandes, dann aus Beamten für das Feldtelegraphen- u. Rechnungswesen.

b) Der Geniestab. Derselbe ist zur Leitung des kriegsbautechischen Dienstes, dann zur Mitwirkung beim Angriffe und bei der Verteidigung von Festungen oder besetzten Stellungen bestimmt. An der Spitze steht der Generalgenieinpektor. Das

Personal besteht aus einem eigenen Korps und aus zugeteilten Offizieren des Truppenstandes.

c) Die Feldpost. Dieselbe besorgt im Kriegsfalle den Postverkehr von und zu den mobilen Armeekorpsen.

d) Die Feldgendarmarie. Dieselbe dient dem Generalstab als Hilfsorgan bei Märschen, bei der Einquartierung und beim Rundschaftswesen. Außerdem versieht sie die Militärpolizei bei der mobilen Armee und leistet verschiedene Assistenzen u. Sicherheitsdienste. Ihre Offiziere u. Mannschafspersonen werden den Landesgendarmariekorps entnommen.

e) Die Spezialabteilungen und besondern Vorkehrungen für den Gebirgskrieg. Zu den Spezialabteilungen zählen die militäraeronautische Anstalt, die Militärtaubenpost und die Station für Kriegsbunde (bei Sarajevo).

Für den Gebirgskrieg bestehen namentlich bei der Artillerie (Gebirgsbatterien, schmalspurige Feldbatterien, Gebirgsdivisionsmunitionsparks u. Gebirgsmunitionsfelddepots), bei der Traintruppe (Gebirgstraineskabronen), dann beim Verpflegs- u. Sanitätswesen besondere Vorkehrungen.

Die Infanterietelegraphenpatrouillen versehen den telegraphischen u. optischen Dienst bei den Infanterietruppendivisionen und den Gebirgsbrigaden.

Anhang. Die Organisation des Heeres bedarf einer Vervollständigung durch Herstellung fester Plätze, welche den operierenden Heereskörpern als Stützpunkt sowie den Heeresanstalten als Referevestationen u. Sammelpunkte für den Nachschub dienen können. Solche feste Plätze sind die Festungen u. Kriegshäfen. (S. den Art. „Festungen u. Festungsrayon.“)

L. Zweckbestimmung des Heeres.

I. Aufgabe des Heeres. — II. Verwendung der verschiedenen Heeresbestandteile: 1. Das gemeinsame Heer; 2. die beiden Landwehren; 3. die Landsturmruppen; 4. die tirolisch-vorarlb. Landesshützen; 5. die tirolisch-vorarlb. Landsturmruppen; 6. die böhmisch-herzogwiniischen Truppen. — III. Die Aufrechthaltung der inneren Ordnung: 1. Ordentl. Sicherheitsdienst; 2. außerordentl. Sicherheitsdienst; 3. Hilfe bei öffentl. Unruhezuständen; 4. Eintreibung von Steuern; 5. militärischer Belagerungszustand.

I. Aufgabe des Heeres. Die erste u. wesentlichste Aufgabe des Heeres besteht in der Verteidigung der Monarchie und ihrer Teilgebiete gegen äußere Feinde sowie in der Aufrechthaltung der Ordnung u. Sicherheit im Innern.

II. Die Verwendung der verschiedenen Heeresbestandteile für diesen Zweck ist jedoch nicht in gleichem Umfange und nicht unter denselben rechtl. Voraussetzungen zulässig, vielmehr ist zu unterscheiden:

1. Die Verwendung des gemeinsamen Heeres kann im Auslande und in beiden Reichshälften stattfinden. Sie wird vorbehaltlich der parlamentarischen Bewilligung der finanziellen Mittel lediglich vom Kaiser kraft seines militärischen Oberbefehles bestimmt.

2. Die beiden Landwehren sind im Kriege zur Unterstützung des gemeinsamen Heeres und zur inneren Verteidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung u. Sicherheit im Innern bestimmt. Die Einberufung u. Mobilisierung der Landwehrruppen oder eines Teiles derselben für diesen Zweck erfolgt im Bedarfsfalle auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung der verantwortl. Landesverteidigungsminister. Ihre Verwendung ist regelmäßig auf das Gebiet der betreffenden Reichshälfte beschränkt. Im Falle der Notwendigkeit können aber die Landwehrruppen auch außerhalb des Umfanges der betreffenden Reichshälfte verwendet werden. Hierzu ist in Ungarn die Erlassung eines G. notwendig, das den Charakter eines formellen G. an sich trägt. Bei Gefahr im Verzuge kann, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, unter der Verantwortung des Gesamtministeriums und gegen nachträgl. Genehmigung des Reichstages, welche bei dessen nächstem Zusammentritt sofort einzuföhlen ist, die Verwendung der Landwehr auch außerhalb der Landesgrenzen angeordnet werden.

Die Verwendung der Landwehren zum Zwecke der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung u. Sicherheit ist nur eine subsidiäre, daher sie regelmäßig nur bei Abwesenheit von Truppen des gemeinsamen Heeres in Aktion treten sollen.

3. Die Landsturmtuppen dienen im Kriege zur Unterstützung des gemeinsamen Heeres und der Landwehr. Sie können sowohl gegen äußere Feinde, als auch zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung u. Sicherheit verwendet werden. Ihre Ausbietung ist aber an die Voraussetzung geknüpft, daß die Gefahr kriegerischer Verwicklungen besteht oder ein Krieg wirklich ausgebrochen ist. Die Ausbietung geschieht auf Befehl des Kaisers bezw. Königs nach Einvernehmung des betreffenden Ministerates auf die Dauer des drohenden oder ausgebrochenen Krieges in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesverteidigung erfordern. Regelmäßig wird der Landsturm innerhalb der Grenzen der betreffenden Reichshälfte verwendet. Ausnahmsweise ist auch eine Verwendung der Landsturmtuppen außerhalb des Umfanges der betreffenden Reichshälfte zulässig. Hierzu ist jedoch die Erlassung eines Reichsgesetzes notwendig, welches den Charakter eines formellen G. an sich trägt. Nur wenn aus dem Verzuge Gefahr entstehen könnte, kann der Kaiser unter Verantwortung der betreffenden Gesamtregierung gegen nachträgl. Einholung der Zustimmung des Reichsrates bezw. des ungar. Reichstages die Verwendung des Landsturmes auch außerhalb der Grenzen der Reichshälfte anordnen. In Oöterr. gilt dieses Recht auch dann, wenn der Reichsrat versammelt ist, in Ungarn ist seine Ausübung nur gestattet, wenn der Reichstag nicht versammelt ist.

4. Die tirolisch=vorarlb. Landes schützen sind grundsätzlich zur Verteidigung der Länder Tirol und Vorarlb. bestimmt und dürfen demgemäß außerhalb der Landesgrenzen nur insoweit verwendet werden, als es die örtl. Grenzverhält-

nisse und die strategische Verteidigung der Länder erheischen. Insofern aber diese Länder in einem Kriege nicht unmittelbar bedroht wären, wohl aber vom gemeinsamen Interesse der Reichsverteidigung die Mitwirkung der Landes schützen erheicht würde, kann ausnahmsweise eine Verwendung derselben außerhalb des betreffenden Landes mit Zustimmung der L. T. und bei Gefahr im Verzuge gegen nachträgl. Mitteilung an die L. T. vom Kaiser angeordnet werden. Im Frieden können die Landes schützen ausnahmsweise auch zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung u. Sicherheit verwendet werden.

Die Einberufung u. Mobilmachung der gesamten Landes schützen oder eines Teiles derselben geschieht auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortl. Ministers für Landesverteidigung.

5. Die tirolisch=vorarlb. Landsturmtuppen dürfen nur im Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges ausgeboten werden. Die Ausbietung geschieht auf Befehl des Kaisers im Wege des Ministers für Landesverteidigung in jenem Umfange, als es die Interessen der Verteidigung des Landes erfordern. Für die Verwendung des Landsturmes gelten die für die Verwendung der Landes schützen normierten Beschränkungen.

6. Die bosnisch=herzegowinischen Truppen können sowohl gegen äußere Feinde als auch zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung u. Sicherheit in Bosnien und der Herzegowina sowie in der ganzen Monarchie verwendet werden. Ihre Verwendung bestimmt ausschließlich der Kaiser.

III. Die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung. Die Funktion des Heeres als Schutzwehr für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung u. Sicherheit tritt besonders in folgenden Beziehungen in die Erscheinung:

1. Das Militär ist berufen, beim ordentl. Sicherheitsdienste mitzuwirken. Es geschieht dies zunächst in der Form des Garnisonswachdienstes, wofür die leitende Stelle das Militärstationskommando ist. Neben dieser Mitwirkung bei Wahrung der allg. Sicherheit obliegt dem Militär speziell die Bewachung der öffentl. Anstalten u. Gebäude.

Die mit dem Wachdienste betrauten Militärs wachen besitzen ein gewisses Verhaftungsrecht, das auch gegenüber Zivilpersonen Platz greifen kann, und das Recht des militärischen Waffengebrauches (s. den Art. „Waffengebrauch“ militärischer).

2. Wenn die gewöhnl. Sicherheitsbehörden wegen ihrer zu geringen Stärke nicht ausreichend erscheinen, um eine Gefährdung der Rechtsordnung durch Volksmassen zu verhindern, so greift der außerordentl. Sicherheitsdienst des Militärs Platz. Die mit der Handhabung dieses Sicherheitsdienstes betrauten Truppen führen die Bezeichnung Assistenzen (s. Art. „Militärassistenzen“).

3. Unter den Begriff der Aufrechterhaltung der öffentl. Ordnung kann auch die Hilfe des Militärs

tärs bei öffentl. Unglücksfällen, insbes. bei Bränden u. Überschwemmungen, jubsumiert werden.

4. Weniger praktisch ist gegenwärtig die militärische Exekution zum Zwecke der Eintreibung von Steuerrückständen und anderen öffentl. Abgaben.

5. Der außerordentl. Sicherheitsdienst des Militärs geht in den militärischen Belagerungszustand über, wenn die Militärbehörden zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der inneren Ordnung u. Sicherheit den Zivilbehörden nicht mehr bloß Beistand leisten, sondern in ein übergeordnetes Verhältnis zu denselben treten und gleichzeitig die gänzliche oder teilweise Unterstellung der Zivilpersonen unter die Militärstrafgesetze u. Militärgerichte Platz greift.

Neben dieser wesentl. Aufgabe einer Schutzwehr gegen äußere Feinde und zur Aufrechterhaltung der Ordnung u. Sicherheit im Innern versteht das Heer noch verschiedene historisch überkommene Funktionen (Landesvermessung, Verwaltung des Pulvermonopoles, Mitwirkung beim meteorologischen u. hydrometrischen Dienste, beim Postdienste, sowie bei der Pferdezucht, besondere Leistungen der Kriegsmarine durch wirtschaftl. Berichtserstattung usw.).

M. Militärische Leitung des Heeres.

1. Umfang. 2. Der Monarch. 3. Die Kommanden. 4. Die Inspektion. 5. Die Dislokation. 6. Die Mobilisierung.

1. Die militärische Leitung des Heeres umfaßt alle Maßregeln, welche die Verwendung der formierten Truppenkörper u. Heeresanstalten zu militärischen Aktionen bezwecken. Im Frieden ist dazu zu rechnen die Dislokation der Truppen, die militärische Führung derselben bei Waffenübungen und größeren Manövern, die Überwachung der militärischen Ausbildung u. Disziplin, ferner die Verwendung der militärischen Streitkräfte im Interesse der öffentl. Ordnung u. Sicherheit.

2. In oberster Instanz steht die militärische Leitung dem Kaiser zu. Die Bearbeitung der hiezu gehörigen Geschäfte ist regelmäßig den militärischen Zentralverwaltungsstellen übertragen und der Chef der Marineektion fungiert zugleich als ständiger Marinekommandant. Zur Vermittlung des Verkehrs zwischen dem obersten Kriegsherrn und den Chefs dieser Stellen ist die Militärkanzlei des Kaisers berufen. Dieselbe ist nicht eine selbständige Behörde im staatsrechtl. Sinne, sondern die Funktionäre derselben haben die bezügl. Geschäfte lediglich nach den persönl. Weisungen des Kaisers zu besorgen.

3. In Unterordnung unter den Kaiser sind mit der militärischen Leitung die Kommanden betraut.

a) Für das gemeinsame Heer sind für diesen Zweck die 15 Korpskommanden und Militärkommanden bestellt. An der Spitze derselben stehen die Korpskommandanten bezw. der Militärkommandant in Zara. Für die Kriegs-

marine fungieren als Kommandobehörden das Hafensamiralat in Pola und das Seebezirkskommando in Triest.

b) Zur militärischen Leitung der Landwehrruppen sind die Landwehroberkommanden, ferner in Osterreich, die mit den Korpskommanden vereinigten Landwehrrückkommanden und in Ungarn die selbständigen Landwehrrückkommanden berufen. In Tirol und Vorarlberg besorgen die Landesverteidigungsoberbehörde und das für Vorarlberg bestimmte Komitee derselben auch einzelne Agenden der militärischen Leitung.

Die Landwehr- u. Landwehrrückkommanden fungieren gleichzeitig auch als Landsturmterritorialkommanden.

c) In weiterer Unterordnung fungieren als leitende Militärbehörden die mit der militärischen Führung der taktischen Verbände betrauten Kommanden (Divisionen- u. Brigadenkommanden usw.). Für einzelne Waffengattungen sind besondere leitende Organe (Artilleriebrigadiere u. Artilleriedirektoren) aufgestellt. Die militärische Führung der Kriegsschiffe obliegt den Schiffskommandanten.

d) In offenen Garnisonsorten fungieren außerdem als leitende Militärbehörden die Militärstationskommanden und in befestigten Orten besondere Festungskommanden. Diesen Kommanden ist die Besorgung der militärischen und militärpolizeil. Agenden lokaler Natur anvertraut. Insbes. haben sie den Garnisonsdienst zu regeln und in Sachen der militärischen Assistenzleistung sowie bei Ausrückungen die nötigen Verfügungen zu treffen. Den wichtigeren dieser Kommanden sind als ausführende Organe Platzkommanden bezw. in Pola das Militärhafenskommando und das Arsenalkommando beigegeben.

Ebenso sind für die beiden Landwehren Landwehrrückkommanden und vereinzelt auch Landwehrplatzkommanden aufgestellt.

In allen Garnisonsorten, wo sich nebst Truppen des gemeinsamen Heeres bezw. der Kriegsmarine auch aktive Landwehrruppen befinden, steht die Befehlsgebung rüchlichlich jener gemeinsamen Angelegenheiten, welche einer einheitl. Leitung bedürfen, dem höchsten aktiven, zur Garnison gehörigen Offizier des Soldatenstandes zu, u. zw. ohne Unterschied, ob derselbe dem Heere, der Kriegsmarine oder der Landwehr angehört. Er führt in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Stationskommandant“.

e) Im Kriege fungieren als Kommandobehörden außer den Korps-, Divisions-, Brigade- und sonstigen untergeordneten, ins Feld rüchenden Kommanden noch die Armeekommanden und eventuell ein Armeeoherkommando. Das letztere wird nach den Weisungen des Kaisers aufgestellt, wenn mehrere Armeen auf demselben Kriegsschauplatz operieren.

4. Zur Handhabung des in oberster Linie dem Kaiser zukommenden Rechtes der militärischen Inspektion sind außer dem K. M., den

Kommandobehörden und ihren Chefs noch besondere Inspektoren aufgestellt (Generaltruppeninspektoren und die für einzelne Waffentkörper oder Branchen bestimmten Inspektoren).

5. Die Bestimmung der Dislokation der Truppen u. Heeresanstalten steht nach den Einquartierungsgeetzen (§ 22) als ein Ausfluß des Allerhöchsten Oberbefehles ausschließlich dem Kaiser zu. Seit dem J. 1883 ist dieselbe grundsätzlich eine territoriale, d. h. die Truppen u. Heeresanstalten sind regelmäßig in jenen Bezirken u. Orten disloziert, woher sie ihre Ergänzung beziehen. Rechtl. Schranken bestehen bezüglich des Verfügungsrechtes des Kaisers nur insoweit, als die Landwehrtruppen nur in jenem Reichstaate, dem sie angehören, ihre Dislokation erhalten können. Ebenso ist eine Verlegung von Landwehrtruppen nach Bosnien und der Herzegowina ausgeschlossen. Die Landes schützen dürfen nur in Tirol und Vorarlb. disloziert werden. Die bösnisch-herzegowinischen Truppen können mit Zustimmung der beiderseitigen Regierungen zum Zwecke einer vollständigeren militärischen Ausbildung auch nach der Monarchie verlegt werden (östr. G. N. 29 XII 90, R. 3 ex 1891, unq. G. N. VIII: 91).

6. Mobilisierung ist diejenige Tätigkeit der leitenden Militärbehörden u. Heeresverwaltungsbehörden, durch welche sich der Übergang des Heeres von der Friedensformation zur Kriegsformation vollzieht. Ihre Anordnung geschieht durch Befehl des Kaisers und ihre tatsächlichen und rechtl. Wirkungen äußern sich in folgenden Richtungen:

a) In der Einberufung der nichtaktiven Personen zum aktiven Heeresdienste und in der Bildung der Feldarmee;

b) in der Bildung von Ersatz-, Besatzungs- u. Stappentruppen. An die Stelle der Korpskommanden treten Militärkommanden, welche in Österr. auch die Geschäfte der Landwehrkommanden führen, und an die Stelle der ungar. Landwehrbehörden stellvertretende Distriktskommanden;

c) in der Umgestaltung der Heeresverwaltung (Übergang verschiedener Agenden auf die Ersatztruppen, Auflösung der Verwaltungskommissionen, Kriegsverpflegung u. Mobilitätsgebühren);

d) in der Unterstellung der einberufenen Heerespersonen unter die Militärjurisdiktion und regelmäßig auch unter die schärferen Kriegsgesetze. Auch Zivilpersonen unterstehen wegen Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates den Militärgerichten, wenn die Kriegserklärung erfolgt oder der Krieg ausgebrochen ist;

e) in der Erweiterung der militärgeisll. Jurisdiktion auf die Landwehr- u. Landsturmtruppen, auf das Armeegefolge und die Weiseln;

f) in gewissen Modifikationen der Zivilverwaltung (Paß- u. Verkehrsweisen) und der bürgerl. Rechtsnormen (testwillige Verfügungen der Heerespersonen, Erziehung u. Verjähmung);

g) in der Unterstützungspflicht des Staates gegenüber den Familien der Mobilisierten. (S. den Abschnitt: W. „Versorgung der Heerespersonen und ihrer Angehörigen“.)

N. Heeresverwaltungsbehörden.

1. Der Monarch. 2. Arten der Heeresverwaltungsbehörden. 3. Gliederung der Heeresverwaltungsbehörden. 4. Administrative Inspektion. 5. Heeresverwaltungsverfahren. 6. Dienstsprache der Verwaltungsbehörden. 7. Rechtsberatende u. rechtsvertretende Organe. 8. Öffentl. Rechtsschutz.

1. An der Spitze der Militärverwaltung steht der Kaiser. Er bestellt die erfordl. Organe und sorgt für den geordneten Verlauf und die Einheit ihrer Amtsführung.

2. Nach der staatsrechtl. Verfassung der Monarchie zerfällt die Militärverwaltung in mehrere getrennte Administrationsgebiete, nämlich in die Verwaltung des gemeinsamen Heeres und in die Verwaltung der beiden Landwehren und der Landsturmkörper. Die militärischen Verwaltungsagenden bezüglich der bösnisch-herzegowinischen Truppen werden von den Verwaltungsorganen des gemeinsamen Heeres wahrgenommen.

3. Die Heeresverwaltungsbehörden zerfallen je nach ihrer bureaukratischen Stellung in Zentralbehörden, Mittelbehörden u. Unterbehörden.

a) Als Zentralbehörden fungieren das K. M. (in Ungarn „gemeinsames Kriegsministerium“ genannt) und die beiden L. M.

Im K. M. sind die Verwaltungs geschäfte des gemeinsamen Landheeres und in der Marinektion deselben die Verwaltungsagenden der Kriegsmarine konzentriert.

Das k. t. (östr.) L. M. und das ungar. L. M. sind die höchsten Verwaltungsbehörden für die Landwehren und den Landsturm. (S. den Art. „Ministerien als Behörden“.)

b) Heeresverwaltungsbehörden mittlerer Instanz sind die Militärterritorialbehörden, nämlich die 15 Korpskommanden und das Militärkommando in Zara, das Hafensirakommando in Pola und das Seebezirkskommando in Triest, ferner die Landwehrkommanden in Österr. bezw. die Landwehrdistriktskommanden in Ungarn, die Landesverteidigungs oberbehörde für Tirol und Vorarlb. und die Truppen divisionskommanden.

c) Unterste Verwaltungsbehörden sind die Kommanden u. Direktionen der verschiedenen Truppenkörper u. Heeresanstalten.

4. Das Recht der administrativen Inspektion wird ausgeübt durch den Reichskriegsminister und die beiden Landesverteidigungsminister, durch die Chefs der einzelnen militärischen Verwaltungszweige, die höheren militärischen Kommandanten und die besonders bestellten Inspektoren.

5. Das Heeresverwaltungsverfahren ist in seinem äußeren Geschäftsgange nur für einzelne Zweige (Ergänzungsangelegenheiten, Einquartierungssachen, Vorpaß) näher geregelt. Den inneren Geschäftsbetrieb normieren ausführl. Geschäftsordnungen.

6. Die Dienstsprache der Verwaltungsbehörden des gemeinsamen Heeres ist innerhalb des Gebietes der Reichsratsländer grundsätzlich die deutsche.

Die Kommanden u. Anstalten des gemeinsamen Heeres haben aber nach den administrativen

Vorschriften (Sprachenverlaß vom J. 1904), wo immer sie sich befinden, in ungar. Sprache abgefaßt amtl. Zuschriften sowie derlei Eingaben von Privatparteien anzunehmen. Ferner haben die ausschließlich aus dem Königreich Ungarn sich ergänzenden Truppenkörper, wo immer sie disloziert sein mögen, sowie die dafelbst befindl. Ergänzungsbezirkskommanden den schriftl. Dienstverkehr mit den ungar. Zivilbehörden und ungar. Privatparteien in ungar. Sprache zu führen. Das gleiche gilt auch für die übrigen in den Ländern der ungar. Krone (mit Ausnahme von Kroatien u. Slavonien) dislozierten Kommanden u. Heeresanstalten. Doch kann, sofern die betreffenden Kommandanten u. Vorstände der Heeresanstalten die ungar. Sprache nicht in genügendem Maße beherrschen, die Korrespondenz doppelsprachig geführt werden. Alle außerhalb des Königreiches Ungarn befindl. Kommanden u. Heeresanstalten von Truppenkörpern, die sich nicht aus Ungarn ergänzen, haben sich behufs Uebersetzung ungar. Schriftstücke, wenn sie diese nicht selbst bewirken können, an jenes Ergänzungsbezirkskommando zu wenden, in dessen Bereich sich die einsendende ungar. Behörde befindet. Für den Fall einer Mobilisierung werden spezielle Anordnungen vorbehalten. Diese Bestimmungen werden auch vom ungar. L. M. im Verlehn mit den Behörden des gemeinsamen Heeres mit Ausnahme der Fälle besonderer Dringlichkeit angewendet.

Die Dienstsprache der österr. Landwehr- u. Landsturmbehörden ist die deutsche, jene der ungar. Landwehr- u. Landsturmbehörden im eigentl. Ungarn die ungar., in Kroatien u. Slavonien die kroatische.

7. Als rechtsberatende u. rechtsvertretende Organe der Heeresverwaltungsbehörden fungieren in Österr. die Finanzprokuraturen, in Ungarn sind zur Abgabe von Rechtsgutachten das Causarum regalium-Direktorat in Budapest und die Direktion der Ararialrechtsangelegenheiten bei der Finanzdirektion in Agram, zur prozessualen Vertretung des gemeinsamen Militärärars aber besondere Rechtsvertreter, in Bosnien und der Herzegowina endlich zur Abgabe von Rechtsgutachten die Justizabteilung der Landesregierung und zur prozessualen Vertretung der Ararialjustizal.

8. Für den öffentl. Rechtsschutz ist in Sachen der Militärverwaltung nur ein geringer Spielraum gegeben, da die Kompetenz der hierfür sonst zuständigen Gerichtshöfe (Reichsgericht, B. G. ungar. Verwaltungsgericht) in derlei Angelegenheiten einer grundsätzl. Beschränkung unterliegt. (S. diese Art.)

O. Ergänzung des Heeres und Evidenzhaltung der Heerespersonen.

1. Beschaffung des Personales. 2. Evidenzhaltung des Personales.

1. Eine der ersten u. wichtigsten Aufgaben der Militärverwaltung bildet die Beschaffung

eines ausreichenden u. wehrfähigen Personales. Das Mittel hierzu bietet teils die Geltendmachung der gesetzl. Militärdienstpflicht, teils die Heranziehung solcher Personen, welche freiwillig Militärdienste leisten (s. den Abschnitt: D. „Wehrdienst“).

Eine Förderung der Wehrhaftigkeit der Bevölkerung findet von Staats wegen nur in Tirol u. Vorarlberg durch Regelung u. Unterstützung des dort von alters her eingebürgerten Schießstandswezens (s. dieser Art.) statt.

2. Die militärische Evidenzhaltung hat den Zweck, der Militärverwaltung eine fortlaufende Kenntnis über die zum Heere gehörigen Personen zu vermitteln, damit jederzeit die Heranziehung derselben zur militärischen Dienstleistung möglichst rasch und ohne Hindernis vor sich gehen könne. Die Evidenzhaltung erstreckt sich sowohl auf die aktiven als auch auf die im nichtaktiven Verhältnisse befindl. Personen.

a) Die Evidenzhaltung der aktiven Heerespersonen geschieht durch die betreffenden Truppenkörper, Kommanden u. Anstalten.

b) Die Evidenzhaltung der nichtaktiven Personen mit Einschluß der Landsturmpflichtigen bejorgen teils militärische, teils Zivilorgane.

Die einschlägigen Normen (Wehrvorschriften III. u. IV. Teil sowie Vorschriften über die Meldung der Landsturmpflichtigen) sind verschieden, je nachdem es sich um Gajisten oder Mannschafstpersonen handelt.

Mitwirkten haben bei der Evidenzhaltung die Gemeindeorgane und im Auslande die k. und k. Vertretungsbehörden. Die Verpflichtung der Gemeindeorgane beruht rüchichtlich der nichtaktiven Personen noch immer auf dem faij. P. 31 VII 52, R. 153, das Reserverstatut enthaltend, und der hierzu unter dem 17 X 52, R. 206, erlassenen Instruktion.

P. Die wirtschaftl. Heeresverwaltung.

I. Im allg.: 1. Umfang; 2. Grundzüge; 3. Systeme: a) Eigenregie; b) kontraktl. Lieferungen u. Submissionswesen; c) Militärläden. — II. Die Ausrüstung. — III. Deckung des Pferdebedarfes. — IV. Bequartierung. — V. Verpflegung. — VI. Gebühren. — VII. Der wirtschaftl. Betrieb der Truppenkörper u. Heeresanstalten.

I. Im allg. 1. Die wirtschaftl. Heeresverwaltung umfaßt die Gesamtheit der Maßnahmen, durch welche die materiellen Bedürfnisse des Heeres befriedigt werden sollen. Das höchste Ziel derselben besteht in der Bereitstellung der wirtschaftl. Mittel für die Kriegführung. Dabei ist der Vorgang wesentlich verschieden, je nachdem es sich um Gajisten oder um Mannschafstpersonen handelt, weil die Bedürfnisse der ersteren im Frieden zumeist durch Gewährung eines entsprechenden Geldäquivalentes gedeckt werden können. Im Verlaufe der historischen Entwicklung kommen abweichende Grundprinzipien u. Systeme zum Vorschein, welche zum Teil auch nebeneinander bestehen können.

2. Als Grundprinzipien sind anzusehen das Prinzip der Zentralisierung, wonach die Objsorge für die Beschaffung der verschiedenen Armeegüter bei der obersten Kriegsverwaltung konzentriert erscheint, und das Prinzip der Selbstbewirtschaftung, welches die unmittelbare Befriedigung der laufenden Armeebedürfnisse in die Hände der einzelnen Truppenkörper (der Regimenter und selbständigen Unterabteilungen) legt. Gegenwärtig herrscht das Prinzip der Zentralisierung vor.

3. Unter den Systemen der wirtschaftl. Heeresverwaltung, welche die Mittel u. Wege bestimmen, um die wirtschaftl. Bedürfnisse der Heeresangehörigen zu befriedigen, spielen eine Rolle:

a) Die Eigenregie. Dieselbe ist seit dem Ende der Sechzigerjahre des 19. Jahrh. etwas in den Hintergrund getreten, gewinnt aber neuerdings auf dem Gebiete der Naturalverpflegung und namentlich bei der Kriegsmarine (Errichtung eines Marineproviandmagazines in Pola) wieder an Umfang.

Auf Grund älterer Normen und der Zoll- u. Staatsmonopolordnung vom J. 1835 besitzt die gemeinsame Kriegsverwaltung ein Produktions- u. Handelsmonopol für das Pulver (s. den Art. „Pulvermonopol“).

Außerdem sind der Heeresverwaltung im Interesse der militärischen Betriebe und der Wehrkraft überh. sowohl in Oöterr. wie in Ungarn eine Reihe wichtiger Vorrechte gegenüber erworbenen Patentrechten dritter Personen und rücksichtlich der von ihr selbst erworbenen P. eingeräumt (s. den Art. „Patentrecht“).

b) Die kontraktl. Lieferungen und das Submissionswesen insbes. Die auf privatrechtl. Verträgen beruhenden Lieferungen von Produzenten u. Händlern sind gegenwärtig die wichtigste Beschaffungsart. Dabei sind verschiedene Formen üblich, wie Handkauf mit sofortigerbarer Bezahlung, Alfordkauf mit Bestellschrift, Usancekauf (nach kaufmännischer Ujance).

Kontraktkäufe werden regelmäßig auf Grund des Submissionsverfahrens abgeschlossen. Das letztere ist nicht durch ein einheill. G., sondern nur durch verschiedene militärische Vorschriften in einem mehr die Interessen des Militärärars als jene der Privatparteien begünstigenden Sinne geregelt und gibt zu vielen Beschwerden, namentlich in Handwerkerkreisen und bei den Urproduzenten, Anlaß (s. den Art. „Militärisches Submissionswesen“).

c) Die Militärlasten. Dieselben sind gesetzliche oder auf dem Gewohnheitsrechte beruhende Verpflichtungen der Staatsbewohner zu vermögensrechtl. Leistungen für das Heer. Sie beruhen auf dem öffentl. Rechte und unterscheiden sich dadurch wesentlich von den durch privatrechtl. Verträge geregelten Verpflichtungen der Lieferanten. Sie betreffen durchwegs Vermögensleistungen, sind aber nicht immer positiver Natur. Sie erlassen auch die Vermögensobjekte der juristischen Personen und der Ausländer, dagegen nicht die im Auslande befindl. Vermögensstücke der Inlän-

der. Sie sind subsidiäre Lasten und treten daher regelmäßig nur in Wirksamkeit, wenn die anderen Beschaffungsmethoden nicht zum Ziele führen.

Ob sie in Anspruch zu nehmen sind, darüber entscheiden die militärischen und die polit. Behörden. Ein Anspruch auf Entschädigung ist nicht immer anerkannt. Das Entschädigungsverfahren stimmt bald mit dem in Expropriationsfällen übll. Vorgehen überein, bald ist es mehr summarischer Natur. Das Anwendungsgebiet der Militärlasten deckt sich übrigens nicht mit dem Gebiet der wirtschaftl. Heeresverwaltung, sondern reicht über dieses Gebiet hinaus (Beschränkungen des Grundeigentumes in der Nähe von festen Plätzen, militärisches Kommunikationswesen).

II. Die Ausrüstung. 1. Das Waffen- u. Munitionswesen. Dasselbe umfaßt die Erzeugung u. Verwaltung des Artilleriematerials, der Handfeuerwaffen u. Munition sowie der blanken Waffen, soweit diese Gegenstände nicht den Truppen zum Gebrauche übergeben sind.

Für diesen Zweck bestehen folgende Anstalten der Artilleriezeugverwaltung:

a) Das Artilleriearsenal in Wien mit der Artilleriezeugfabrik, das Artilleriezeugdepot in Wien und die Uebernahmiskommission;

b) die Munitionsfabrik und das Artilleriezeugdepot in Wöllersdorf, die Pulver- u. Dynamitfabrik in Blumau nächst Felsdorf und die Pulverfabrik in Stein nächst Laibach;

c) mehrere in der Provinz zerstreute Artilleriezeugdepots u. Artilleriezeugfilialdepots.

Für die Landwehren und den Landsturm werden die Waffen u. Munitionsgegenstände regelmäßig durch die Privatindustrie beschafft. Die Uebernahme u. Verwahrung besorgen das Landwehr-ausrüstungshauptdepot in Wien, das Landwehrzentralwaffendepot in Budapest und die Landwehrmunitionskommission in Preßburg bezüglich der Kleingewehrmunition. Für den tirolisch-vorarlb. Landsturm bestehen mehrere Landsturmzeughäuser u. Filialen.

2. Das Monturwesen wird gegenwärtig für das Landheer durch die Monturverwaltungsanstalten besorgt. Dazu gehören die Monturdepots, Filialdepots und das Monturmagazin (in Mostar), ferner im Felde die mobilen Monturfelddepots. Bei der Kriegsmarine herrscht gegenwärtig in größerem Umfange die Selbstherzeugung, indem die meisten Bekleidungs- u. Ausrüstungsgegenstände sowie das Schuhwerk in der dem Marinebefeidungsamte unterstellten Marinebefeidungswerkstätte erzeugt werden.

Für die Landwehren und den Landsturm besorgen die Monturgehäfte das Landwehrausrüstungshauptdepot in Wien bezw. das Landwehrmonturzentraldepot in Budapest, ferner mobile Landwehrmonturfelddepots samt deren Exposituren und die Landsturmzeughäuser samt deren Filialen.

3. Die Verwaltung der technischen Kriegsmaterialien (der Ausrüstungsgegenstände für die Durchführung von Befestigungsbauten, Brückenbauten und für den Wassertransport, dann der Spreng- u. Zündmittel) obliegt

der Pionierzugsverwaltung. Zu den Anstalten derselben zählen das Pionierzugsdepot in Klosterneuburg und das Artilleriezugsdepot in Wöllersdorf, ferner im Mobilisierungsfalle mobile Pionierzugsdepots, Schanzzugsdepots u. Belagerungsparks.

4. Die Verwaltung des Trainmaterials ist Sache der Trainzugsverwaltung. Als Stützpunkte dienen derselben das Trainzugsdepot in Klosterneuburg und Trainzugsfilialdepots. Im Kriege werden außerdem Armeetrainseißdepots aufgestellt.

5. Die Verwaltung der Bettenorten, des Sanitätsmaterials, der Feldgeräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände. Von diesen Objekten werden die Bettenorten durch die Militärbettenmagazine und die übrigen Gegenstände durch die Monturverwaltungsanstalten verwaltet. Wo Bettenmagazine nicht bestehen, haben die Militärverpflegsmagazine und deren Filialmagazine die diesbezügl. Agenden zu übernehmen.

6. Die Beschaffung der besonderen Ausrüstungsgegenstände für die Kriegsmarine. Dieselbe erfolgt vorzugsweise durch das Seearsenal von Pola. Die Geschäfte werden dabei selbst von verschiedenen Direktionen, Magazinverwaltungen und der Arsenalkommission besorgt. Die oberste Aufsicht u. Befehlsgebung in lokalen Angelegenheiten besitzt das Arsenalkommando.

Die Arbeiter sind teils Militär-, teils Zivilarbeiter. Für dieselben bestehen eine Reihe wichtiger Wohlfahrtsanrichtungen (Kranken- u. Unfallversicherung, Invaliditäts- u. Altersversicherung, Arbeiterwohnhäuser, Marinekonsummagazin, Arsenallehrlingschule, Unterstützungsfonds [cassa delle scopazze]).

III. Die Deckung des Pferdebedarfes. Für diesen Zweck wurden bereits von Maria Theresia und Josef II. umfassende Maßnahmen ergriffen und im J. 1781 wurde in den Erblanden auch eine Zählung u. Klassifikation der Pferde angeordnet. Später ward die letztere Maßregel wieder fallen gelassen und der Bedarf der Heeresverwaltung an Pferden auch in Kriegszeiten durch freien Ankauf gedeckt. Die schlimmen Erfahrungen, die mit diesem Systeme in den Kriegsjahren 1859 u. 1866 gemacht worden waren, führten im J. 1873 zur Erlassung von G. über die zwangsweise Beistellung von Pferden im Kriegsfalle. Danach gestaltet sich die Deckung des Pferdebedarfes verschieden im Frieden und im Kriege.

1. Im Frieden werden die für das Heer erforderl. Pferde u. Tragtiere grundsätzlich im Wege des freien Ankaufes beschafft. Hiemit sind ständige Remontenausschüsse betraut. Einzelnen Truppentypen kann der direkte Ankauf gestattet werden.

Die Beschaffung eines besseren Pferdemaaterials wird durch Errichtung von Remontendepots angejtrebt.

2. Im Kriege obliegt nach den Pferdekonstriptionsgesetzen (öfterr. G. 16 IV 73, R. 77, ung. G. N. XX: 73) den Pferdebesitzern die Mi-

litärlast, ihre kriegstaugl. Pferde gegen angemessene Entschädigung der Heeresverwaltung über Auforderung der polit. Behörden zu überlassen (s. den Art. „Remontierung“).

Außerdem sind besondere Vorkehrungen getroffen, um den im Kriegsfalle eintretenden großen Mehrbedarf der Kavallerie an abgerichteten Reitpferden zu decken, indem junge abgerichtete Pferde von der Heeresverwaltung an Private zur Benutzung gegen die Verpflichtung überlassen werden, diese Pferde im kriegsdiensttaugl. Zustande zu erhalten und im Mobilisierungsfalle zurückzustellen.

IV. Das Bequartierungswesen. Bis zum J. 1851 war die Militäreinquartierung nicht in einheitlicher u. selbständiger Weise geregelt, vielmehr bildeten die Normen über das Bequartierungswesen zunächst einen Bestandteil der verschiedenen Anordnungen, welche zugunsten der wirtschafil. Heeresverwaltung die Militärlasten näher bestimmten. Erst im J. 1851 erfolgte eine einheitl. Regelung des Einquartierungswesens auf neuer, selbständiger Grundlage durch die kais. B. 15 V 51, R. 124, welche den Hauptteil der Einquartierungslast den Gemeinden zuschob. Diese B. erfuhr wesentl. Abänderungen durch die Einquartierungsgesetze des J. 1879 (öfterr. G. 11 VI 79, R. 93, ung. G. N. XXXVI u. XXXVII ex 1879). Diese neuen G. gewährten durch Heranziehung der höheren Selbstverwaltungskörper (der Länder u. Komitate), durch Festsetzung größerer Quarialbeiträge, ferner durch die möglichste Beschränkung der Einzelnquartierung und durch Stellung günstigerer Bedingungen für die Einquartierung in den von Gemeinden oder Privaten erbauten Kasernen den Gemeinden und den einzelnen Quartiertägern bedeutende Erleichterungen. Gegenwärtig gelten die revidierten G. vom J. 1895 (öfterr. G. 25 VI 95, R. 100, ung. G. N. XXXIX: 95), neben welchen der G. N. XXXVII: 79 in Kraft geblieben ist. Durch diese G. ist die Materie so ausführlich geregelt, daß für die versaffungsmäßig vorgeschriebene Mitwirkung der öfterr. Landesvertretungen fast gar kein Raum übrig geblieben ist. Die von diesen Landesvertretungen beschlossenen G. gewähren den Gemeinden bezw. den einzelnen Quartiertägern weitere Erleichterungen, welche teils in baren Aufzählungen, teils in Befreiungen der durch die Einquartierungslast betroffenen Gebäude von den Landes- u. Gemeindefiskus zur Gebäudesteuer bestehen. Manchmal beruhen diese Erleichterungen auch nur auf widerw. Landtagsbeschlüssen. Für Ungarn (mit Ausschluß von Kroatien u. Slavonien) sind durch den bereits erwähnten G. N. XXXVII: 79 Erleichterungen vorgegeben, indem die Komitate zum Zwecke der gleichmäßigen Verteilung der Einquartierungslast einen Steuerzuschlag erheben können. Für den Kriegsfall soll die Regelung der Einquartierungslast durch ein besonderes G. erfolgen, welches aber bisher nicht erloschen ist (s. im übrigen den Art. „Quartierlast“).

Die Verwaltung der Bequartierungsobjekte bildet einen Gegenstand der Militärbaubauverwaltung und erfolgt nach den dort zu besprechenden Nor-

men. Außerdem enthält das Dienstreglement für die Bequartierungsobjekte noch besondere Kasern- u. Quartiervorschriften behufs Aufrechthaltung der Ordnung, Sicherheit u. Reinlichkeit sowie zur Regelung des Marketerwesens.

Für den Zweck der Unterbringung, Verpflegung und eventuell auch Bekleidung der von oder zu den Truppen u. Heeresanstalten abgehenden Mannschafspersonen bestanden bis vor kurzem Militärtransporthäuser (Garnisonstransporthäuser, Filialtransporthäuser, Feldtransporthäuser), welche gegenwärtig aufgelassen werden.

V. Die Verpflegung. 1. Die Naturalverpflegung entwickelte sich erst in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege zugleich mit der Ausbildung des stehenden Heeres. Grundsätzlich wurde die Armee im Frieden noch zu Anfang des 18. Jahrh. von den Landesbewohnern mit Naturalien versorgt und der darauf entfallende Betrag von den Landeskontributionen abgerechnet. In den österr. Erbkländern traten nach u. nach Geldquoten an die Stelle der Naturalleistungen und es kamen infolgedessen ärarische Verpflegungsmagazine und das System der Verpachtung (Subarrondierung) auf, während in Ungarn die älteren Einrichtungen bis zum J. 1848 vielfach fort-dauerten.

2. Gegenwärtig werden folgende Verpflegungsarten unterschieden:

a) Im Frieden:

1. Die Eigenregie oder Magazinverpflegung, bestehend in der Versorgung der Truppen mit den wichtigsten Verpflegungsartikeln (Brot, Hafer, Heu u. Stroh), durch Abgabe derselben aus militärärarischen Magazinen;

2. die Arrondierung, d. h. die Verpachtung der Verpflegung an Unternehmer;

3. die auf Grund gesetzl. Bestimmung durch die Gemeinden zu reichende Verpflegung (Durchzugsverpflegung).

Im Falle der vorübergehenden Einquartierung obliegt nämlich den Gemeinden die Verpflichtung in dem Falle, als die vollständige Verpflegung der Mannschaft von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, den einquartierten Mannschafspersonen eine Mittagskost in einem näher bestimmten Ausmaße zu verabreichen (s. den Art. „Quartierlast“);

4. die Selbstbeschaffung der Artikel durch die Truppen;

5. die Etappenverpflegung, bestehend in der Abgabe von Kostartikeln an die Truppen aus Verpflegungsmagazinen bei besonderen Anlässen;

6. die Verabreichung der Kost auf den Eisenbahnstationen;

7. die Verköstigung der Zöglinge in den Militärerziehungs- u. Bildungsanstalten, ferner der Insassen der Militäraristitäts- u. Strafanstalten;

8. die Subministration, d. h. die direkte Beschaffung von Verpflegungsartikeln von den Gemeinden gegen Bezahlung der ortsüb. Preise;

9. die besondere Verpflegungsart in Bosnien und der Herzegowina, indem die Kostartikel von den Organen der Seeeresverwaltung bei Lieferan-

ten sichergestellt werden und die Truppen verpflichtet sind, die Bedarfsartikel in einem gewissen Ausmaße bei diesen Lieferanten zu kaufen.

b) Im Kriege:

1. Die Eisenbahnverpflegung;

2. die Etappen- oder Magazinverpflegung;

3. die Selbstbeschaffung durch Requisition;

4. die Quartierverpflegung, d. h. die Beistellung der Kost durch die Quartiergeber unter Vermittlung der Gemeinden.

Außerdem sind im Frieden wie im Kriege die Kommandanten österr.-ungar. Seehandelschiffe verpflichtet, den Schiffen der Kriegsmarine im Notfalle gegen Ersatz des Wertes Proviant zu verabreichen.

3. Die Verpflegungsanstalten sind gleichfalls verschieden im Frieden und im Kriege.

a) Im Frieden bestehen stabile Militärverpflegungsmagazine, Filialmagazine u. Festungsverpflegungsmagazine.

b) Im Kriege werden mobile u. stabile Verpflegungsanstalten aufgestellt.

Zu den ersteren gehören:

1. Die Verpflegskolonnen u. Verpflegstrains;

2. die Feldverpflegungsmagazine;

3. die Feldbäckereien;

4. die Schlachtviehdepots.

Zu den stabilen Verpflegungsanstalten zählen im Kriege namentlich:

1. Verschiedene Arten von Reserververpflegungsmagazinen (auch deren Filialen);

2. die Reserverbäckereien;

3. die Reservereschlachtviehdepots.

Die k. k. Landwehrtruppen besitzen keine eigenen Verpflegungsanstalten und für die ungar. Landwehr sind solche erst in der Errichtung begriffen.

4. Die Durchführung der ärarischen Naturalverpflegung erfolgt im Garnisonsverhältnisse für die Soldaten durch Gewährung von Brot, einer Frühstücksuppe und der Mittagskost.

Außerdem werden in der jüngsten Zeit auch des Abends Konservenuppen oder auch einzelne andere Speisen verabreicht. Das Brot und die Konserven werden in eigener Regie erzeugt oder von Privaten beschafft.

Die Mittagskost besorgen die Menagewirtschaften, indem für jeden Mann ein Geldäquivalent zum Ankauf von Lebensmitteln ausgeworfen wird, worüber aber nicht die einzelnen Soldaten, sondern nur die Truppenkörper verfügen. Gegenwärtig bestehen in den Garnisonsorten größere gemeinschaftl. Menageverbände. Die Leitung der Geschäfte besorgen die Menagekommissionen, welche innerhalb ihrer Statuten autonom den Betrieb führen und in jüngster Zeit das Bestreben zeigen, die Beschaffung der Bedarfsartikel im großen möglichst auszuweiten.

Zur Versorgung der Truppen mit kleineren Bedarfsartikeln und geistigen Getränken werden in den Kasernen und auf Exerzierplätzen sowie bei der Armee im Felde Marktendereien gehalten. Dieselben dürfen ihre Waren nicht öffentlich feilbieten, fallen nicht unter die Gew. D., sind

aber, wenn sie von Zivilpersonen betrieben werden, erwerbesteuerpflichtig. Einschränkungen des Rechtes der Heeresverwaltung zur Haltung von Markteudern können regelmäßig nur aus Verträgen hergeleitet werden, lediglich in Ungarn bestehen von Gesetzes wegen gewisse Beschränkungen wegen des staatl. Schanregals (G. N. XXXV: 88).

VI. Die Gebühren. Die Geldverpflegung umfaßt folgende Formen:

1. Das Wagenwesen der Offiziere u. Militärbeamten. Denselben werden die für die materiellen Bedürfnisse erforderl. Mittel regelmäßig in Geldbezügen zur Verfügung gestellt und die Heeresverwaltung übt auf die Modalitäten der Verwendung nur in Ausnahmefällen Einfluß. Die Geldbezüge bestehen aus verschiedenen Teilbeträgen, deren Ausmaß einerseits durch den Chargenunterschied, anderseits durch den Widmungszweck bestimmt wird. Ihre Normierung geschieht durch die Gebührenvorschriften, deren Erlassung dem Kaiser zukommt. Die Hauptgebühr ist die nach Rangklassen (Chargengraden) abgestufte Gage, wozu dann noch verschiedene andere Gebühren kommen. Im Mobilitätsverhältnisse erleiden diese Friedensgebühren mehrfache Modifikationen und treten noch besondere Mobilitätsgebühren hinzu.

2. Das Löhnungswesen der Unteroffiziere u. Mannschafspersonen. Dieselben erhalten nebst den die Regel bildenden Naturalgebühren zur Bestreitung ihrer individuellen Bedürfnisse entsprechend niedriger bemessene Geldbeträge. Die regelmäßige Gebühr ist die Löhnung, wozu noch verschiedene Zusatzemolumente treten können.

3. Das Serviswesen. Unter Servis werden jene Bedarfsartikel des militärischen Haushaltes verstanden, welche nicht durch die einzelnen Personen, sondern durch den gemeinsamen Gebrauch konsumiert oder auf die gleiche Art behandelt werden (Brennmaterial, Beleuchtungsmittel, Betten- u. Lagerstroh).

4. Die Pauschalien. Darunter sind jene den Truppen u. Heeresanstalten periodisch gebührenden fixen Geldbeträge mit bestimmter Widmung begriffen, welche gegenüber dem Arare keiner Verrechnung unterliegen.

VII. Was schließlich den wirtschaftl. Betrieb der Truppenkörper u. Heeresanstalten anbelangt, welcher die Verteilung der Bedarfsartikel an die Unterabteilungen und die einzelnen Heerespersonen bezweckt, so sind mit der Führung der bezügl. Geschäfte neben den Menagekommissionen die Verwaltungskommissionen und die Kassekommissionen betraut. Die Verwaltung der Truppenmagazine aber ist Aufgabe der Magazinoffiziere und die Fassung der Naturalien leiten die Offiziere des Proviantoffizierskorps. Durch Vermittlung der Verwaltungskommissionen empfangen dann die Unterabteilungen der Truppenkörper für jede Fassungsperiode ihre Erfordernisse. Im Mobilisierungsfalle werden die Verwaltungskommissionen aufgelöst und ihre Funktionen auf die Rechnungsführer übertragen, welche den mobilen Truppenkörpern ins Feld folgen.

An die Fassungen schließt sich dann die weitere Verteilung der Bedarfsgegenstände durch die Unterabteilungen. Die verteilten Gegenstände gehen nicht in allen Fällen in die freie Verfügung oder in das Eigentum der beteiligten Personen über, sondern verbleiben vielmehr im Eigentum des Militärärars oder unterliegen sonst verschiedenen rechtl. Beschränkungen. Insbes. stehen militärärztliche Monturstücke extra commercium, so daß Private daran weder Eigentum noch ein Pfandrecht außer im Wege öffentl. Feilbietung erlangen können, wozu nur bei der Kriegsmarine wegen des dort eingeführten Bekleidungsmaßsystems eine Ausnahme besteht. Ebenso bilden verteilte ärztliche Verpflegsmittel keinen Gegenstand obligatorischer Rechtsgeschäfte und können von Zivilpersonen nur im Wege öffentl. Versteigerung erworben werden. Endlich unterliegen auch die Geldgebühren der Heerespersonen verschiedenen Beschränkungen bezw. Abzügen (durch Taxen, zur Tilgung von Forderungen, durch administrative Ordnungsstrafen, wegen Bildung eines Löhnungsdepotums für die Marinepersonen u. dgl. m.).

Q. Bauwesen.

Dieser Verwaltungszweig umfaßt die Ausführung u. Erhaltung der militärärztlichen Baulichkeiten, die Beschaffung u. Erhaltung der zugehörigen Einrichtungsgegenstände (Mobilien) sowie die Evidenzhaltung dieser Objekte.

Die Militärbaubewaltung wird getrennt geführt für die fortifikatorischen und die nichtfortifikatorischen Baulichkeiten. Als Organe fungieren für die fortifikatorischen Objekte die Geniedirektionen, an deren Spitze die Geniedirektoren stehen, und bei den Militärterritorialbehörden in Innsbruck u. Sarajevo Befestigungsbaudirektoren, für die nichtfortifikatorischen Objekte die Militärbaubteilungen der Militärterritorialbehörden mit den Militärbaudirektoren und in größeren Garnisonsorten Filialen dieser Bauabteilungen. Die Geschäfte der Marinebaubewaltung besorgen das Marineland- u. Wasserbauamt in Pola nebst den Bauamtsfilialen in Triest u. Fiume.

Die Beschaffung von Baulichkeiten für die Heeresverwaltung kann erfolgen:

1. Durch Übergabe ärztlicher Immobilien von einem Zweige der Staatsverwaltung in die Benutzung der Heeresverwaltung;
2. durch Vornahme eines Neubaus;
3. durch Erwerbung nichtärztlicher Immobilien im privatrechtl. Wege;
4. durch Enteignung. An Exerzierplätzen, Schießplätzen, Turn- u. Reittübungs- sowie Badeplätzen kann die Heeresverwaltung nach ihrem Ermessen entweder das Eigentum oder das Benutzungsrecht erwerben. Nach den bezügl. Bestimmungen der Einquartierungsgesetze (öferr. G. 25 VI 95, R. 100, § 55, ung. G. N. XXXIX: 95, § 12) ist mit der Privatpartei zunächst ein gült. Überein-

kommen zu versuchen und erst, wenn dieser Versuch erfolglos bleibt, zur Expropriation zu schreiten.

Die Durchführung von Neubauten erfolgt entweder in eigener Regie oder durch Vergebung an dritte Kontrahenten, worüber die näheren Bestimmungen in den Baudienstvorschriften enthalten sind.

Die Administration der in der Benutzung der Heeresverwaltung stehenden Liegenschaften wird entsprechend den Grundätzen der Selbstbewirtschaftung unter Einflußnahme der Militärbaubehörden von den die Objekte benutzenden Truppenkörpern u. Heeresanstalten gegen Gewährung von Pauschalien besorgt. Mit der Verwaltung sind entweder die betreffenden Kommanden (die Hauskommandanten) oder eigene Administrationskommissionen betraut, denen ein technischer Beirat zugeteilt wird. Alle von den Truppen u. Anstalten des gemeinsamen Heeres benutzten Immobilien sind in Österr. als „Eigentum des k. k. Arztes“ mit einem die Widmung der Realität für militärische Zwecke ausdrückenden Besitze, in den Ländern der ungar. Krone aber als „Eigentum des königl. ungar. Arztes in Benutzung u. Verwaltung der k. u. k. gemeinsamen Kriegsverwaltung“ einzutragen.

Die Nutzungen von solchen Immobilien sind in der Regel zu verpachten. In festen Plätzen aber dürfen Benutzungsrechte an fremde Personen nur in prekarischer Weise (a. b. G. B. § 479) ohne bürgerl. Sicherstellung eingeräumt werden.

R. Verkehrsweisen.

1. Wegweiser u. Boten. 2. Vorspann. 3. Feldpost. 4. Feldtelegraph. 5. Verfügung über Eisenbahnen u. Handelschiffe.

Das militärische Kommunikationswesen umfaßt:

1. Die Beistellung von Wegweisern u. Boten bei Truppenmärschen. Die Verpflichtung hiezu obliegt nach den Einquartierungsgesetzen (§ 53) im Friedenszustand als Militärlast den Gemeinden gegen Vergütung.

2. Den militärischen Vorspann. Darunter wird die von den Besitzern der Zug- u. Lasttiere auf Grund der gesetzl. Bestimmungen über die Militärlasten im militärischen Interesse durch Beistellung der erforderl. Tiere und landesüb. Fuhrwerke gegen angemessene Vergütung zu bewerkstelligende Beförderung von Heerespersonen oder sonst zur Armee gehörigen Personen und militärischen Gütern verstanden. Die gesetzl. Grundlage hiefür bildete in den österr. Ländern bis vor kurzem das Reglement der Kaiserin Maria Theresia vom J. 1748 und das Vorspannregulativ Josef II. aus dem J. 1782. Gegenwärtig gelten das G. 22 V 1905, R. 86, und die Durchführungsbestimmungen 23 V 1905, R. 87, wodurch die bisherigen sehr veralteten Normen ersetzt worden sind. In den einzelnen Teilen der Länder der ungar. Krone aber gelten noch verschiedene Vorschriften

aus den Fünfszigerjahren des 19. Jahrh. (s. den Art. „Vorspann“).

3. Die Einrichtungen der Feldpost. Dieselbe ist für die Aufnahme u. Beförderung von Korrespondenzen, Zeitungen u. Geldsendungen im Bereiche der Feldarmee bestimmt. Frachtsendungen werden von ihr nur fallweise unter besonderen Bedingungen, Reisende gar nicht befördert. Eine Ausnahme besteht jedoch zugunsten der Nachlaßeffekten gefallener Krieger. Die Aufstellung geschieht im Wege einer Vereinbarung zwischen der Heeresverwaltung und den Ressortministerien der beiden Reichshälften. Den administrativen Dienst besorgen die Generalfeldpostdirektion und die Feldpostdirektionen, den manipulativen die Hauptfeldpostämter, Feldpostleitungen, Feldpostexposituren u. Etappenpostämter.

4. Die Einrichtungen des Feldtelegraphen. Diese Einrichtungen sind in erster Linie für die Zwecke der Heeresleitung u. Heeresverwaltung bestimmt. Nach Zulaß des Dienstes können aber auch Privattelegramme der Armeeangehörigen gegen Entrichtung der normalmäßigen Gebühren befördert werden. Die Leitung besorgen der Chef des Feldtelegraphenwesens und die Feldtelegraphendirektionen, den exekutiven Dienst die Feld- u. Gebirgsstelegraphenabteilungen sowie die Reservetelegraphenabteilungen.

5. Die militärische Verfügung über Eisenbahnen und Handelsschiffe.

a) Die Militärbehörden üben in Österr. nach der B. d. M. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Bauten 14 IX 54, R. 238 (§ 6), Einfluß auf die Anlage von Eisenbahnen, indem sie mitwirken bei den Verhandlungen über die Erteilung der Konzessionen und der eigentl. Konzessionen sowie auch bei den Trassenrevisionen. Eine solche Mitwirkung hat zufolge der B. des G. M. 29 V 80, R. 57 (§ 11), eventuell auch bei den Trassenrevisionen der Lokalbahnen einzutreten.

Die Einflußnahme der Heeresverwaltung auf den Betrieb der Eisenbahnen ist durch die Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung 16 XI 51, R. 1 ex 1852 (§ 70), und die B. d. M. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Bauten 14 IX 54, R. 238 (§ 10, lit. f.), gesichert, indem die Eisenbahnunternehmen auf Verlangen der höheren Militärbehörden alle zur Beförderung von Truppen u. Militäreffekten dienl. Betriebsmittel gegen angemessene Entschädigung sogleich und mit Bevorzugung anderer Transporte der Kriegsverwaltung zur Verfügung zu stellen haben und der Betrieb der Bahnen für den Fall des Krieges oder des Belagerungszustandes gegen angemessene Entschädigung ganz oder teilweise für militärische Zwecke in Anspruch genommen oder auch ganz stilliert werden kann. Die Lokalbahnunternehmen sind nach dem mittlerweile verlängerten Lokalbahngesetz 31 XII 94, R. 2 ex 1895 (Art. XV), verpflichtet, den Betrieb im Kriegs- u. Mobilisierungsfalle auf Verlangen der Militärbehörden ohne Anspruch auf Entschädigung einzustellen. Im übrigen sind die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen im vertragsmäßigen Wege (Vorschrift für den Militär-

transport auf Eisenbahnen) geregelt. Den Unternehmungen der Kleinbahnen (Tertiärbahnen) sollen diese Verpflichtungen nur insoweit auferlegt werden, als die betreffenden Leistungen mit Rücksicht auf die Anlage dieser Bahnen und ihre Betriebs-einrichtungen überh. durchführbar sind.

Für die militärische Beherrschung der Bahnen werden im Kriegsfalle besondere Militärreisbahnbehörden (Chef des Feld-eisenbahnwesens, Central-eisenbahntransportleitung beim K. W., Militär-eisenbahndirektionen, Militärreisbahnbetriebsinspektionen, Militärreisbahnbetriebsabteilungen, Feld-eisenbahntransportleitungen, Eisenbahnlinienkommanden, Bahnhofskommanden) aufgestellt.

b) Die militärische Verfügung über Handels-schiffe für Zwecke des Militärtransportes und für den Auxiliardienst ist theils durch besondere Abmachungen mit den großen Schifffahrtsgesellschaften (Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, Lloyd, ungar. Schifffahrtsgesellschaften), theils durch die auf den Marine-subventionsgesetzen (öster. G. 27 XII 93, R. 189, und ung. G. N. XXII: 1893) beruhenden Verpflichtungen der Eigentümer von subventionierten Seehandelschiffen zur Bestellung der letzteren im Kriegsfalle gesichert.

S. Gesundheitsverwaltung.

I. Die Militär-sanitätsverwaltung. — II. Das Militär-medikamentenwesen. — III. Das Militär-veterinärwesen. — IV. Die freiwillige Sanitätspflege. 1. Im allg. 2. Im besondern. a) Patriotische Hilfs-gesellschaften; b) Deutscher Ritterorden; c) souveräner Malteser Ritterorden; d) Österr. Gesellschaft vom Weißen Kreuze.

I. Die Militär-sanitätsverwaltung. Wenngleich es beim kais. Heere bereits seit dem 16. Jahrh. Ärzte gab, so war für die Heranbildung von geschulten Sanitätsorganen doch erst seit der Gründung der Jozefakademie (1786) vorgesorgt und die Stellung dieser Organe wurde erst nach dem J. 1848 und in der jüngsten Zeit in befriedigender Weise verbessert. Ein bedeutender Schritt ist in dieser Beziehung zuletzt im J. 1894 durch Gewährung des Befehls- u. Disziplinarstrafrechtes an die nunmehr als Kommandanten der Militär-sanitätsanstalten fungierenden Militärärzte über die zum Dienst- u. Krankenstande der Anstalten gehörigen Personen gechehen. Sanitätskompagnien wurden erst im J. 1809 für den Kriegsfall aufgestellt und als dauernd organisiertes Korps besteht die Sanitäts-truppe seit dem J. 1850.

Gegenwärtig führen die Leitung der Militär-sanitätsverwaltung das K. W., dem als Hilfsorgane der Chef des militärärztl. Offizierskorps und der Sanitätskommandant beigegeben sind, dann die Militärterritorialbehörden und die Stationskommanden. Für die Kriegsmarine ist das Marine-sanitätsamt in Pola als Spezialbehörde bestellt, an deren Spitze der Admiralstabsarzt steht, und bei den K. W. und den Landwehrterritorialbehörden sind für den gleichen Zweck höhere Landwehrärzte eingeteilt. Im Kriege werden der Arme-

im Felde und den Festungskommanden höhere Militärärzte zugewiesen und außerdem wird beim K. W. eine Kommission für die Geschäfte der Krankenzerkreuzung aufgestellt.

Die Sanitätsverwaltung bei den Truppenkörpern obliegt den ausübenden Militärärzten. Ihre Funktionen bestehen im allg. in der Handhabung der Gesundheitspflege und der sanitätspolizeil. Vorschriften bei jenen Truppenabteilungen u. Anstalten, welchen sie zu diesem Behufe zugewiesen sind.

Ihre Aufgaben sind theils präventiver, theils kurativer Natur. Die präventiven Maßnahmen beziehen sich namentlich auf Unterkunft, Verpflegung, Kleidung u. Ausrüstung sowie auf den Verkehr mit Zivilpersonen. Für die kurative Behandlung dienen die verschiedenen Sanitätsanstalten. Dieselben zeigen erst seit dem Ende des 18. Jahrh. eine bessere Entwicklung und seither ist auch bei der Krankenpflege im Felde durch Aufstellung verschiedener Klassen von Feldsanitätsanstalten und durch die Einführung des Systems der Krankenzerkreuzung ein bedeutender Fortschritt erzielt worden.

Im Frieden bestehen gegenwärtig folgende Militär-sanitätsanstalten:

1. Die Garnisonsspitäler des Heeres mit ihren Filialen. Dieselben sind selbständige Heeresanstalten mit einem eigenen Stande von Personal.

2. Die Truppenspitäler, welchen die Spitäler der Militär-erziehungs- u. Bildungsanstalten, der Militärinvalidenhäuser und der Militärgefängnishäuser gleichgestellt sind. Denselben wird das erforderl. Personal jeweils aus dem Stande der an sie gewiesenen Truppen zugeteilt.

3. Die Marodenhäuser, welche für die Aufnahme vorübergehend Erkrankter bestimmt sind.

4. Die Militärheilanstalten, wozu die Badeheilanstalten und die Trinkuranstalten gehören. Für die Kriegsmarine bestehen das Marine-spital in Pola und Schiffsspitäler.

Für die beiden Landwehren sind in den Hauptstädten Landwehrgarnisonsspitäler, in den anderen Orten Landwehrtruppenspitäler u. Landwehmarodenhäuser eingerichtet.

Im Kriege werden zwei Gruppen von Sanitätsanstalten aufgestellt.

Die erste Gruppe bilden die Feldsanitätsanstalten und dazu gehören:

1. Die Divisions-sanitätsanstalten;
2. die Feldspitäler;
3. die Feldmarodenhäuser;
4. die mobilen Reserve-spitäler;
5. die Krankenhaltstationen;
6. die Eisenbahn-sanitätszüge;
7. die Schiffsambulanzen;
8. die Sanitätsmaterialfelddepots.

Die zweite Gruppe besteht aus stabilen Reserveanstalten und es sind dazu zu zählen:

1. Die Reserve-spitäler außerhalb des Kriegsschauplatzes;
2. die Festungsspitäler;
3. die Vereinsreserve-spitäler, die Refonvalenzentenhäuser und die Krankenhaltstationen außerhalb des Kriegsschauplatzes.

Für die Marinepersonen werden im Kriegs-falle Verbandsplätze und provisorische Schiffs-spitäler eingerichtet, eventuell auch Ambulanzboote u. Landungsambulanzen ausgerüstet.

II. Das Militärmedikamentenwesen. Die bezügl. Geschäfte besorgt die dem K. M. untergeordnete Militärmedikamentendirektion, an deren Spitze der Militärmedikamentendirektor steht. Wichtigere Sachen sind von diesem der unter dem Vorsitz des Chefs des militärärztl. Offizierkorps zusammen-tretenden Inspektionskommission für das Militär-medikamentenwesen vorzutragen.

Als Medikamentenanstalten dienen im Frieden:

1. Das Militärmedikamentendepot in Wien;
2. die Apotheken der Garnisonsspitäler;
3. die Garnisonapotheken als Unterabteilungen der Truppen-spitäler;
4. verschiedene Medikamenteneinrichtungen in den festen Plätzen;
5. die Marienapotheke in Pola.

Im Kriegs-falle werden aufgestellt:

1. Feldapotheken bei den Feldspitalern;
2. Reserve-spitalsapotheken;
3. Medikamentenfelddepots und Exposituren derselben.

III. Das Militärveterinärwesen. In der Entwicklung desselben trat namentlich seit der Errichtung des Militärtierarznei-institutes in Wien (1777) ein Fortschritt ein. Gegenwärtig besorgen den tier-ärztl. Dienst die Tierärzte und diplomierte Kur-schmiede, den Fußbeschlag hingegen die nichtdiplomierten Kur-schmiede und die beschlagskundigen Mann-schaftspersonen. Für die Pflege erkrankter Pferde bestehen Depots und ein Spezialinstitut bei dem Militärtierarznei-institut. Im Kriege werden gleich-falls Depots errichtet, welche zu den Trainreserve-anstalten zählen.

IV. Die freiwillige Sanitätspflege. 1. Im allgemeinen. Die Militär-sanitätsverwaltung be-darf zur besseren Lösung der an sie im Kriege heran-tretenden großen Aufgaben der wirksamen Unterstützung durch die Bevölkerung. Diese Unter-stützung soll aber niemals unabhängig von der Militär-sanitätsverwaltung, sondern in voller Über-einstimmung mit derselben und im innigen An-schlusse an die Einrichtungen der staatl. Sanitäts-pflege erfolgen. Speziell zur Mitwirkung im An-schlusse an die Feldsanitätsanstalten dürfen nur Korporationen u. Vereine zugelassen werden, welche für diesen Zweck organisiert und vollständig der militärischen Befehlsgebung untergeordnet sind. Bei den Sanitätsreserveanstalten außerhalb des Kriegs-schauplatzes ist für die unterstützende Mit-wirkung der Bevölkerung ein freier Spielraum gegeben, doch soll auch hier eine wohlorganisierte Vereinsbildung angestrebt werden.

Den Ausgangspunkt für die Organisation der freiwilligen Sanitätspflege bildeten in Oesterr. die Bestrebungen des österr. patriotischen Hilfsvereines, welcher in den J. 1859, 1864 u. 1866 bereits seine Wirksamkeit entfaltete und seit dem Beginn der Siebzigerjahre durch den Deutschen Orden und den souveränen Malteser Ritterorden Unterstützung

erhielt. Nachdem sich in den einzelnen österr. Län-dern neue Landeshilfsvereine und aus Anlaß der bosnischen Okkupation (1878) auch Franzenhils-vereine gebildet hatten, gelang es im J. 1880, diese verschiedenen Hilfsvereine zu der Oesterr. Ge-sellschaft vom Roten Kreuze zu vereinigen, worauf im J. 1881 auch in den Ländern der ungar. Krone ein Verein des Roten Kreuzes ins Leben trat. Eine Ergänzung fanden diese Organisationen durch die im J. 1882 erfolgte Gründung der Oesterr. Gesellschaft vom Weißen Kreuze. — Gegenwärtig kann sich die freiwillige Sanitätspflege auf jede geordnete Mitwirkung bei der militärischen Sanitätspflege (Bestellung von Personal, Mitwirkung beim Verwundetentransport, Errichtung von Eisenbahn-sanitätsbüros u. Ambulanzen, Errich-tung von stabilen Sanitätsanstalten aus Privat-mitteln, Aufbringung von Sanitätsmaterial, Ver-mittlung von Nachrichten über verwundete oder kranke Krieger) erstrecken.

Das Personal soll schon im Frieden in mög-lichst großer Zahl sichergestellt und gehörig in-struiert werden. Es unterliegt bei der Armee im Felde und in den Festungen der militärischen Straf-u. Disziplinargewalt, ferner Zwangsmaßnahmen bezüglich der Ausrüstung u. Bekleidung sowie rüchlichlich der Abseiten u. Legitimation, endlich auch Beschränkungen hinsichtlich des Austrittes aus dem Dienstverhältnisse. Aber auch auf die übrigen Formen der unterstehenden Tätigkeit übt die Mil-itärverwaltung insofern Einfluß, als die verfügbaren Mittel nicht nach Willkür, sondern dort ver-wendet werden müssen, wo sie nötig sind. Als Entgelt genießen die Angehörigen der freiwilligen Sanitätspflege verschiedene staatl. Begünstigungen (beschränkte Verpflegung, Benutzung der Verkehrs-anstalten, Portofreiheit und Gebührenfreiheit für gewisse Telegamme). Ueberdies ist der Gebrauch des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes in Oesterr. durch das G. 14 IV 1903, R. 85, und in Ungarn auf Grund des G. N. XL : 79 im Verord-nungswege unter besonderen Schutz gestellt worden.

2. Als Träger der freiwilligen Sanitäts-pflege kommen in Betracht:

a) Die patriotischen Hilfs-gesellschaften und die zu ihrem Verbands gehörigen Hilfsvereine. Derselben sind für beide Reichs-hälften getrennt organisiert.

In Oesterr. bilden die in den einzelnen Län-dern bestehenden Hilfsvereine unter Wahrung ihres selbständigen Bestandes als Oesterr. Gesellschaft vom Roten Kreuze einen Verband, als dessen Organe die Bundesversammlung, der Bundesaus-schuß und das Bundespräsidium fungieren. Der n.-ö. Hilfsverein nimmt als büroaufsehendes Or-gan des Bundes eine bevorzugte Stellung ein. Der Bund verfügt über einen Zentralfonds und unterhält in Wien ein Materialdepot.

Im Kriege sind von den Vereinen alle nicht für den eigenen Vereinszweck im Lande unent-behrl. Mittel an Geld, Materialien u. Personal nach den Weisungen des Bundes zu verwenden. Zur Ausstellung gelangen im Mobilisierungsfalle durch den Bund teils Feldsanitätsanstalten, teils

Reservepitäler und andere Anstalten im Hinterlande. Gemeinshaftlich mit dem ungar. Vereine wird außerdem vom Bunde ein Zentralnachweissbureau behufs Erteilung von Nachrichten über kranke u. verwundete Heerespersonen an deren Angehörige und im eigenen Wirkungskreis ein Auskunfts-bureau zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Grund der vom Zentralnachweissbureau gesammelten Daten eingerichtet.

Der ungar. Verein vom Roten Kreuz besitzt als leitende Organe die Landesgeneralversammlung, den Zentralausschuß und den Direktionsausschuß, als exekutives Organ die Vereinsdirektion, wozu in der Provinz noch Filialvereine, Komitats- und städt. Ausschüsse kommen.

Als oberstes leitendes Organ der freiwilligen Sanitätspflege fungiert im Kriege der vom Kaiser ernannte Generalkommissar. Denselben haben die Kommissäre der beiden Gesellschaften und die Delegierten des Roten Kreuzes zu unterstützen.

b) Der Deutsche Ritterorden. Derselbe stellt Feldsanitätskolonnen behufs Verstärkung der Feldsanitätsanstalten der ersten Linie und, wenn es seine Mittel erlauben, auch noch Verwundetenspitäler u. Feldtransportkolonnen zur Unterstützung der Feldsanitätsanstalten der zweiten Linie auf.

c) Der souveräne Malteser Ritterorden. Von demselben ist die Aufstellung von Eisenbahnsanitätszügen übernommen worden.

d) Die Österr. Gesellschaft vom Weißen Kreuze. Dieselbe stellt sich im Frieden die Beschaffung möglichst zahlreicher Kurereinrichtungen u. Kurmittel für die turbedürftigen Heerespersonen zur Aufgabe und im Kriege sollen ihre Kurhäuser als Refouvalészentenhäuser für Verwundete dienen.

T. Justizverwaltung.

Die Militärjustizverwaltung hat zum Gegenstande die Herstellung der allg. Bedingungen für die Militärrechtspflege, die administrative Überwachung (Visitation) der Gerichtsinstitute, die Vollziehung der Strafurteile und die E. über die Begnadigung von Verurteilten, ferner die Einflussnahme auf die Bestellung der Heiratskauttionen, die Legalisierung von Urkunden und die Verwaltung der militärgerichtl. Depositen. Sie ist gegenüber der eigentl. Militärrechtspflege nicht scharf geschieden. Zu erwähnen ist, daß für den Vollzug der von den Militärgerichten verhängten Strafen 2 Gruppen von Militärgefängnissen bestehen. Die erste Gruppe derselben bilden die Militärstrafanstalt in Möllersdorf und die Festungsstrafhäuser. Dieselben sind zur Verbüßung der die Dauer eines Jahres übersteigenden Kerkerstrafen bestimmt.

Zur zweiten Gruppe, welche die Bezeichnung „Militärgefängnisse“ führt, gehören die Garnisonsarreste und die im Mobilisierungsfalle aufzustellenden Feldarreste. Für die Marinestraflinge besteht ein Marinegefängnis zu Pola. Für die k. l. Landwehr werden nur im Kriege Landwehrunterzu-

schungsarreste aufgestellt. Dagegen sind für die ungar. Landwehr auch im Frieden eigene Landwehrrarreste eingerichtet.

Im allg. sind die Militärgefängnisse nur zur Verwahrung der auf Grund militärgerichtl. Verfügungen u. Urteile in Straf- oder Untersuchungshaft befindl. Personen des k. und k. Heeres bestimmt. Nach besonderen Bestimmungen sind darin auch die straffälligen Angehörigen der k. l. Landwehr, die von Zivilstrafgerichten verurteilten Heerespersonen, die von Militärgerichten bestraften Zivilpersonen und endlich die durch die Militärbehörden außer der Zeit der aktiven Dienstleistung abgestrafte nichtaktiven Gagisten zu verwahren. Die Art des Strafvollzuges entspricht im ganzen dem in Österr. bei den Zivilgefängnissen üblichen Systeme.

U. Seelsorge.

I. Grundlage. — II. Gliederung. — III. Umfang (persönlich). — IV. Umfang (sachlich).

I. Grundlage. Dieselbe beruht auf dem Grundsatze der Exentation der Heeresangehörigen von der regulären pfarrlichen und bischöfl. Jurisdiktion. Die ersten entscheidenden Schritte dazu geschahen bereits im J. 1643 durch Bestellung einer Obersten Feldkaplanei für die kaiserl. Armee und diese Entwicklung wurde sodann durch Verfügungen der Päpste Klemens XI. (1712) und Innozenz XI. (1720) zum Abschluß gebracht. Die geistl. Jurisdiktion über das Heer handhabte der Reichsvater des Kaisers, der regelmäßig dem Jesuitenorden angehörte. Nach Aufhebung dieses Ordens (1773) wurde für den gleichen Zweck das apostolische Feldvikariat in Verbindung mit einem eigenen Feldkonsistorium errichtet. Für die Seelsorge der atatholischen Heeresangehörigen wurde erst später Vor-

sorge getroffen.

II. Gliederung. Gegenwärtig sind für die Militärkirchenverwaltung bestellt:

1. Im Frieden:

a) Der apostolische Feldvikar. Derselbe ist ein Bischof in partibus und führt die Oberaufsicht über die Militärseelsorge. Ihm sind zur Unterstützung der Feldkonsistorialdirektor und die Feldkonsistorialsekretaire beigegeben.

b) Die römisch-katholischen Feldsuperioren, der Marinesuperior, die Akademiepfarrer und geistl. Professoren, dann die Feldkuraten. Die Agenden der Superioren bestehen in der Leitung der geistl. Geschäfte ihres Pfarbezirktes und in der Ausübung des katholischen Seelsorgebetriebes. Sie haben die Aufsicht über die Trauung der Heerespersonen vorzunehmen und erteilen hierfür die kirchl. Dispens, soweit dieselbe nicht dem apostolischen Feldvikar vorbehalten ist. Die polit. Dispens wird gegenwärtig von den polit. Behörden erteilt. In Ungarn (mit Ausschluss von Kroatien u. Slavonien) dürfen gemäß dem G. N. XXXI: 94 die nach den militärischen Vorschriften zur Trauung berufenen Militärgeistlichen die kirchl. Eheschließung erst vornehmen,

wenn die Parteien den Nachweis erbringen, daß sie bereits vor der Zivilbehörde die Ehe geschlossen. Doch wird auch hier für die Heerespersonen die Verpflichtung zur Einholung der kirchl. Trauung als fortbestehend angesehen.

Die übrigen angeführten Militärgeistlichen üben die geistl. Jurisdiktion und besorgen die Seelsorge in den Anstalten, für welche sie bestellt sind (in den Spitälern, Militärstrafanstalten, Erziehungs- u. Bildungsanstalten, Invalidenhäusern) oder sie sind den Feldsuperioren zur Ausschilfe beigegeben.

Für einzelne Honvedanstalten sind auch im Frieden eigene Honvedgeistliche bestellt.

c) Die griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Felderzpriester, geistl. Professoren und Feldkuraten, ferner je 1 Feldsenior, geistl. Professoren und Feldkuraten der beiden evangelischen Bekenntnisse und die mohammedanischen Militär-imame. Dieselben versehen die geistl. Funktionen für ihre betreffenden Glaubensgenossen.

Im Bedarfsfalle werden außerdem Zivilgeistliche subsidiarisch mit der Militärseelsorge betraut.

Im Kriege wird zur Führung der geistl. Geschäfte bei der Armee im Felde ein Feldsuperior bestellt und werden bei dem Hauptquartiere, den Truppendivisionen und einzelnen Heeresanstalten (Spitälern) sowie in Festungen Militärseelsorger und Landwehrgeistliche der verschiedenen Rangklassen u. Bekenntnisse eingeteilt. Auch für die Israeliten wird der Armeeleitung ein Feldrabbiner zugewiesen.

d) Für die Angehörigen der kleineren staatlich anerkannten Religionsbekenntnisse wird die militärgeistl. Jurisdiktion ebenso wie für die israelitischen Glaubensgenossen im Frieden erst fallweise durch Zuanpruchnahme des betreffenden Ortsgeistlichen von Seiten der Militärbehörden begründet. Nur jene Heerespersonen, welche keinem staatlich anerkannten Religionsbekenntnisse angehören, stehen nicht unter der militärgeistl. Jurisdiktion.

III. Umfang (persönlich). Was den Umfang derselben betrifft, so sind ihr folgende Personen unterworfen:

1. Alle zum Aktivstande des Heeres zählenden Personen mit Einschluß der Frauen und der unter väterl. Gewalt stehenden minderjährigen Kinder der Offiziere u. Gadjisten sowie der nach der ersten Klasse verheirateten, aktiv dienenden Personen des Mannschaftsstandes;

2. die Insassen der Militäranstalten (Militärzöglinge, Militärgefangene, Pflinglinge der Militär-sanitätsanstalten und in Lokoverforgung der Militärinvalidenhäuser befindl. Mannschaftspersonen);

3. zur Armee im Felde gehörige oder für den Etappen- u. Festungsdienst bestimmte Landweh- u. Landsturmmabteilungen sowie alle sonst im Armeegefolge befindl. Personen;

4. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln;

5. nichtaktive Gadjisten, welche bei einer Militärbehörde oder Heeresanstalt angestellt sind, für die Dauer dieser Anstellung.

Nicht unterworfen sind der militärgeistl. Jurisdiktion die Mitglieder des kais. Hauses und alle sonstigen nichtaktiven Gadjisten u. Mannschaftspersonen.

IV. Umfang (sachlich). Zu den Obliegenheiten der Militärgeistlichen gehört auch die Führung der Militärmatrizen. Hierzu sind für das k. und k. Heer die verschiedenen Militärgeistlichen und die mit der subsidiarischen Militärseelsorge betrauten Zivilgeistlichen berufen. Für die Landwehren führen die Matrizen im Frieden die nach den gesetzl. Vorschriften zur Besorgung der Zivilmatrizen bestimmten Personen. Sobald aber die Mobilmachung der Landwehr und des Landsturmes eintritt, werden die bei diesen Truppen sich ergebenden Matrifälle von den Militärgeistlichen und den Landwehrgeistlichen protokolliert. Als Anstalten der Militärseelsorge dienen die Garnisonskirchen u. Militärkapellen, sonst die Ortskirchen. Auf den Kriegsschiffen sind Schiffskapellen eingerichtet und im Kriege werden Feldkapellen mitgenommen.

V. Bildungswesen.

I. Geschichtliches. — II. Organisation: 1. Die eigentl. Militärbildungsanstalten; 2. militärwissenschaftl. Anstalten; 3. sonstige Bildungsmittel.

I. Geschichtliches. Die Anfänge desselben reichen bis in die Zeit vor dem Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia zurück. Die Grundlage für die weitere Entwicklung dieses Verwaltungszweiges wurde aber erst unter dieser Kaiserin (Gründung der Wiener-Neustädter Militärakademie [1752]) und unter Josef II. (Gründung der Josephs-Akademie [1786]) gelegt.

Lebhafte Bestrebungen zeigen sich dann wieder in den Fünfzigerjahren des 19. Jahrh., in welche Zeit die Errichtung der Kriegsschule und eine Reorganisation der übrigen Militärbildungsanstalten nach dem Plane Scudiers fallen. Nach dem Feldzuge des J. 1866 führte der Kriegsminister Kuhn unter Mitwirkung Pechmanns eine Neugestaltung des Militärbildungswesens unter Betonung des humanistischen Bildungselementes durch, doch wurde dieses System schon im J. 1874 nach den Vorschlägen Wurmb's durch ein neues, welches auf dem durch die Realschulen zu erwerbenden Bildungsgange basiert, ersetzt.

Für die Heranbildung von Seeoffizieren diente das zugleich mit der venezianisch-italienischen Flotte übernommene Marinekadettenkollegium zu Venedig, das nach mancherlei Wechselfällen zuletzt (1866) in Fiume als Marineakademie wiederhergestellt wurde.

In die neueste Zeit fällt die Ausgestaltung der Landwehrbildungsanstalten, die in Ungarn ihren Mittelpunkt in der reich dotierten Ludovica-Akademie besitzen.

II. Organisation. Für die Erwerbung u. Erweiterung der militärischen Bildung dienen gegenwärtig folgende Veranstaltungen:

1. Die eigentl. Militärbildungsanstalten. Dieselben zerfallen wiederum in mehrere Gruppen von Schulen, u. zw.:

a) Für die Dienstbildung. Von diesen Schulen dienen die verschiedenen Truppenschulen (Mannschafts- u. Unteroffizierschulen) für die theoretische Dienstweisung der gemeinen Soldaten u. Unteroffiziere in den unentbehrl. Berufskenntnissen und eventuell auch den nötigen Elementarkenntnissen. Die Schulen für die höhere Dienstbildung hingegen bezwecken die Heranbildung der Einjährig-Freiwilligen zu nichtaktiven Offizieren und nichtaktiven Beamten (Einjährig-Freiwilligenschulen). Für die Heranbildung von Landwehroffizieren bestehen besondere Landwehroffiziersaspirantenschulen und die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der ungar. Landwehrkavallerie erfolgt in der Landwehrentalkavallerieschule in Budapest.

b) Für die militärische Berufsbildung. Diese Schulen gliedern sich in die Offiziersbildungsschulen und die Offiziersstruppenschulen. (Offiziersschulen außerhalb der Truppenkörper.)

Die ersteren bezwecken die Heranbildung von Berufsoffizieren und werden wieder in 3 Gruppen eingeteilt:

α) Vorbereitungschulen, wozu die Militärunterrealschulen des Heeres, die Militäroberrealschule des Heeres in Mährisch-Weißkirchen, die ungar. Landwehroberrealschule in Odenburg und das Militärkadettenpensionat in Sarajevo zu zählen sind;

β) die Militärakademien. Dazu gehören die Theresianische Militärakademie in Wiener-Neustadt und die technische Militärakademie in Mödling bei Wien, ferner die Marineakademie in Trieste und die ungar. Landwehr-Ludovica-Akademie in Budapest. Die Schüler der Militärakademien treten direkt als Leutnants in das Heer oder die Landwehr, die Zöglinge der Marineakademie als Seefadetten zweiter Klasse in die Kriegsmarine ein.

γ) die Kadettenschulen. Solche bestehen in größerer Anzahl für die Heranbildung von Infanterieoffizieren des Heeres. Außerdem sind vorhanden: 1 Kavalleriekadettenschule des Heeres, 2 Artilleriekadettenschulen, 1 Pionierkadettenschule und mehrere Abteilungen bzw. Kurse für die Traintruppe, Sanitätsgruppe und die Gestiitsbranche bei den ungar. Pferdezuchtanstalten, dann für die k. k. Landwehr eine Landwehrkadettenschule in Wien und für die ungar. Landwehr 2 erst in neuerer Zeit (1897) gegründete Landwehrkadettenschulen.

Die Offiziersstruppenschulen (Offiziersschulen außerhalb der Truppenkörper) sollen für die Fortbildung der Berufsoffiziere sorgen. Dieselben sind bald für mehrere Waffengattungen zugleich, bald für spezielle Branchen aufgestellt und führen verschiedene Bezeichnungen (Korpsoffiziersschulen, Kavalleriebrigadenoftizierschulen, Artilleriebrigadeequitationen, Infanterieequitationen, Regimentsoffiziersschulen der Traintruppe). Für die Landwehren bestehen analoge Einrichtungen.

c) Für die militärische Fachbildung. Diese Schulen bezwecken die Ausbildung der Heerespersonen in den Fachwissenschaften und sachl. Fertigkeiten. Sie gliedern sich in nachstehende Gruppen:

α) Für höhere Stellen: Kriegsschule, Landwehrtabsoffizierskurse in Wien u. Budapest, Landwehrtabalternoffizierskurs in Wien und höherer Landwehroffizierskurs in Budapest (als Vorbereitung für die Kriegsschule);

β) für technische Wissenschaften: Artilleriechiefschule mit Abteilungen für die Feld- und die Festungsartillerie, Militärbauingenieurkurs, Artillerieingenieurkurs, Armeechiefschule, Feuerwerksmeisterkurs, Telegraphenkurs in Tulln, Landwehrkavallerietelegraphenkurs in Budapest (für die ungar. Landwehr), Militärbauwerkmeisterkurs, Waffenmeisterkurs (bei der Artilleriezeugfabrik in Wien);

γ) für den Justizdienst: Praktischer Lehrkurs für Auditoriatpraktikanten;

δ) für den administrativen Dienst: Militärintendantkurs, Proviantoffizierskurs, Kurs für Offiziere der Monturverwaltungsbranche, Militärverpflegsverwalterkurs, Fachkurs für Truppenrechnungsführer aspiranten in Wien bzw. Verwaltungsoffiziersbildungskurs der ungar. Landwehr in Budapest;

ε) für Arzneiwissenschaften: Militärärztl. Applikationschule, Landwehrärztl. Applikationskurs und militärärztl. Institut in Wien, dann die tierärztl. Hochschule in Wien mit einem zweijährigen Kurse für Kurzschniede und einem Hufbeschlagkurs (die Jofefs-Akademie wurde 1874 aufgehoben und seitdem nicht wiederhergestellt);

ς) für sachl. Fertigkeiten: Militärreitlehrerinstitut in Wien, Militärreit- u. Fahrlehrerinstitut in Schloßhof bei Marchegg, Kavallerieoffizierskurs der Landwehrentalkavallerieschule in Budapest, Militärreitsch- u. Turnlehrerkurs in Wiener-Neustadt, militäraeronautischer Kurs in Wien.

2. Die militärwissenschaftl. Anstalten. Dieselben vermitteln militärische Bildung ohne schulmäßige Einrichtungen. Zu ihnen können gezählt werden:

a) Das wissenschaftl. Bureau des Generalstabes (für Landesbeschreibung, Militärstatistik usw.);

b) das militärgeographische Institut;

c) das Sanitätskomitee (Militär-sanitätskomitee in Wien und Marine-sanitätskomitee in Pola);

d) die technischen Militärkomitees (technisches Militärkomitee in Wien und marinetech-nisches Komitee in Pola);

e) das militärstatistische Bureau (eingegliedert dem technischen Militärkomitee);

f) das hydrographische Amt in Pola;

g) das Küstenbeschreibungsbureau in Triest;

h) die Militärarchive (das Kriegsarchiv in Wien und das Marinezentralarchiv in Triest).

3. Sonstige Bildungsmittel. Als solche sind anzusehen: Die Militärbibliotheken, die mili-

tärwissenschaftl. Vereine und Militärzeitschriften, das Heeresmuseum in Wien und das Marine-museum in Pola, endlich die Heeresausstellungen. (Bisher hat eine derartige Ausstellung nur in Budapest im J. 1896 stattgefunden.)

W. Verforgung der Heerespersonen und ihrer Angehörigen.

I. Begriff und geschichtl. Entwicklung. — II. Verforgung der Gagsien: 1. Pension (bleibende u. zeitliche); 2. Aufbesserung der Pension (Personal- u. Verwundungszulagen); 3. Aufnahme in Invalidenhäuser und sonstige Anstalten; 4. Unterbringung im Zivilstaatsdienst. — III. Verforgung der invaliden Unteroffiziere u. Mannschafspersonen. — IV. Verforgung der Witwen u. Waisen der Gagsien: 1. Witwenpensionen; 2. Erziehungsbeiträge. — V. Verforgung der Angehörigen von Unteroffizieren u. Mannschafspersonen. — VI. Das militärische Unterstützungswesen.

I. Begriff und geschichtl. Entwicklung. Darunter werden alle Maßnahmen verstanden, welche den Zweck haben, die Folgen des Kriegsdienstes für die Heerespersonen abzuwenden oder zu mildern, sei es daß diese Folgen die Heerespersonen selbst im Frieden oder Kriege treffen, sie dienstunfähig machen, sei es daß sie dadurch zugleich ihre Familien der Ernährer berauben.

Die geschichtl. Entwicklung dieser Maßnahmen knüpft an die den invaliden Offizieren gewährten Gnadenpensionen an. Im 17. Jahrh. wurden bereits einzelne Invalidenhäuser (Soldatenpitäler) zur Unterbringung invalider Heerespersonen errichtet. Diese Vorkehrungen wurden von Maria Theresia fortgesetzt und im Generalinvalidensystem vom J. 1750 für die Offiziere zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht. Den Unteroffizieren, welche aus dem Heeresdienste keinen Lebensberuf machen, wurde bereits am Ausgange des 18. Jahrh. ein Anspruch auf Zivilanstellungen zuerkannt, der dann durch die kai. R. 19 XII 53, R. 266, ausführlich geregelt ward. Außerdem fanden dieselben ihre Verforgung durch Aufnahme in die Invalidenhäuser und durch Gewährung von Invalidenbezügen an die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Invaliden (Patentinvaliden, mit Reservationsurkunden betheilte Invaliden).

Für die Hinterbliebenen bestand in dieser älteren Zeit keine andere Fürsorge, als die Gewährung von Abfertigungen und ein kurzes Wohnungsbenutzungsrecht; die Soldatenwaisen fanden häufig in den von Josef II. gegründeten Militärerziehungsanstalten Aufnahme.

Infolge der Einführung der allg. Wehrpflicht traten wichtige Änderungen in dem bisherigen Rechtszustande ein. Der Anspruch auf die Invalidenpensionen wurde nunmehr durch G. gewährleistet und auf Militärbeamte, Unteroffiziere u. Mannschafspersonen ausgedehnt (öfter. Militärpensionsgesetz 27 XII 75, R. 158, und ung. G. N. LI: 75 samt Nov. aus dem J. 1891 u. 1896). Ebenso erfuhr die Ansprüche der Unteroffiziere auf die Zivilanstellungen eine genauere gesetzl. Regelung (öfter. Berufsaufstufungsgesetz 19 IV 72, R. 60, und ung. G. N. II: 73).

Größere Schwierigkeiten bereitete die Neuordnung der Reliktenverforgung und erst unter dem Eindrucke der Ereignisse während der böhmischen Okkupation wurde gelegentlich der Erlassung der Militärtarageetze eine derartige Vorlage in Aussicht gestellt. Nachdem zunächst eine provisorische Regelung der Angelegenheit (öfter. G. 10 VI 82, R. 76, ung. G. N. XXIV: 82) angebahnt worden, erfolgten hierauf ausführl. G. zugunsten der Relikten der Heerespersonen (öfter. G. 27 IV 87, R. 41, und ung. G. N. XX: 87 samt Nov. aus dem J. 1891 u. 1896).

Außerdem ist durch die neuere Gesetzgebung die Unterstützungsspflicht des Staates zugunsten der Familien der im Mobilisierungsfalle zur Dienstleistung einberufenen nichtaktiven Heeresangehörigen ausgesprochen worden (öfter. Militärtarageetz 13 VI 80, R. 70, III. Abschnitt, ung. G. N. XI: 82).

II. Die Verforgung der Gagsien geschieht in erster Linie durch Gewährung 1. von Pensionen.

a) Anspruch darauf besitzen sowohl Offiziere als auch Militärbeamte und sonstige Gagsien. Sie werden entweder bleibend oder auf Zeit gewährt.

Der Anspruch auf eine bleibende Pension ist bedingt:

- 1) Durch den Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit in Verbindung mit dem Nachweis der Dienstunfähigkeit (Invalidität) oder des vollendeten 60. Lebensjahres; oder
- 2) durch eine Hilflosigkeit infolge von Geistesstörung, Fallsucht, Erblindung auf beiden Augen oder Lähmung; oder
- 3) durch eine Dienstuntauglichkeit infolge einer Verwundung vor dem Feinde oder von Kriegstrapazen; oder endlich

4) durch eine Dienstuntauglichkeit infolge einer äußeren Beschädigung in Ausübung des Dienstes ohne Verschulden oder infolge anderweitiger bleibender Störung der Gesundheit, welche die Eigentümlichkeit des Militärdienstes sowie durch epidemische oder endemische, am Dienstorte herrschende Krankheiten oder durch kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufen wurde, sofern der Betreffende dadurch sowohl für den Militärdienst als auch für jeden sonstigen der bisher bekleideten dienstl. Stellung angemessenen Erwerb unfähig geworden ist.

In anderen Fällen besteht vor Vollendung des zehnten Dienstjahres nur ein Anspruch auf eine zeitl. Pension. Dieselbe wird auf wenigstens 1 Jahr und auf höchstens 5 Jahre je nach der Länge der zurückgelegten Dienstzeit verliehen.

Heerespersonen, welche keinen gesetzl. Anspruch auf eine Pension besitzen, können mit Gnabengeldern oder Gnabengaben betheil werden.

b) Die Höhe der Pension richtet sich einerseits nach dem pensionsfähigen Dienstjahre und andererseits nach der Länge der Dienstzeit. Regelmäßig beträgt die jährl. Pension nach Vollendung von 10 Dienstjahren ein Drittel, nach vollendetem 15., aber noch nicht vollendetem 16. Dienstjahre 3 Achtel der zuletzt bezogenen Aktivitätssage. In dieser Quote werden für jedes weitere vollständig zurück-

gelegte Dienstjahr $2\frac{1}{2}\%$ hinzugerechnet, so daß sich nach Vollendung des 40. Jahres die volle Aktivitätsgage als Pension ergibt, worüber hinaus eine Steigerung nicht stattfindet. Dagegen ist nach unten eine Minimalgrenze gezogen, indem die geringste Pension nicht weniger als 600 K betragen darf. Das pensionsfähige Dienstinkommen kann sich ausnahmsweise durch Einrechnung anderweitiger Bezüge (wie Alterszulagen u. dgl.) erhöhen. Angerechnet wird im allg. jede zur Gänze im Heere, in der Kriegsmarine, bei der Landwehr (den Landesjägern) oder beim Landsturm sowohl im streitbaren Stande als auch in einer Verwaltungszweiganche vom Tage der Assentierung bezw. Musterung oder Ernennung an zugebrachte Dienstzeit mit Einschluß der Zeit der Heerturnausbildung und der Waffenübungen. Ist der Betreffende aus einem Zivilstaatsdienste oder einer gleichgehaltenen Zivilbedienstung, mit welcher der Anspruch auf eine Versorgung systemmäßig verbunden war, unmittelbar in das Heer übergetreten, so zählt auch diese Zeit. Für jeden Feldzug wird 1 Jahr der Dienstzeit zugerechnet. Die näheren Bestimmungen hierüber, insbes. die Anordnung, welche Epochen als Feldzüge oder als Kriegsjahr zu gelten haben, sowie die Anwendung dieser Begünstigung auf die einzelnen Teile des Heeres werden von Fall zu Fall durch kais. Armeebefehl getroffen.

c) Der Zuerkennung der Pension hat die Feststellung der Dienstuntauglichkeit (Superarbitrierung) des Pensionswerbers vorauszugehen. Dieselbe erfolgt durch die hierzu berufenen Superarbitrierungskommissionen. Die Bestätigung des Superarbitrierungsbefehdes und die E. über die Zuerkennung der Pension kommt den militärischen Zentralverwaltungsbehörden zu.

d) Die Kosten der Pensionen werden auch für die Landwehr- u. Landsturmpersonen, wenn dieselben gelegentlich einer Verwendung der Landwehr oder des Landsturmes zu gemeinsamen Staats- oder Kriegszwecken dienstunfähig geworden sind, aus dem gemeinsamen Heeresetat bestritten.

e) Der Anspruch auf die Pension erlischt:

1) durch den Tod des Bezugsberechtigten;
2) durch Auswanderung oder Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft;

3) infolge einer strafgerichtl. Verurteilung, mit welcher kraft des G. die Entziehung der Pension verbunden ist;

4) durch Wiederanstellung im Militärdienst mit dem Genuß der Aktivitätsgebühren oder durch den Uebtritt in den Zivilstaatsdienst oder einen gleichgehaltenen Dienst;

5) durch Verzicht mit Abfertigung oder bei zeitweiligem Verzicht mit Verbehalten des Militärscharakters auf die Dauer dieser Verzichtleistung.

Eine Verzichtleistung auf die Militärpension gegen eine Abfertigung im zweimaligen Betrage der Pensionsgebühren ist zulässig, wenn nach dem Urteil einer Kommission der Gesundheitszustand des Abfertigungswerbers noch eine mindestens zweijährige Lebensdauer voraussehen läßt;

6) durch Zeitablauf, wenn die Pension auf Zeit verliehen wurde;

7) in allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Militärvorschriften ein Abgang aus dem Ruhestande stattfindet und der Fortbezug der Pension nicht ausdrücklich bewilligt wurde, oder wenn bei Personen des Ruhestandes der Verlust des Militärscharakters infolge ehrenrät. Beschlusses (s. den Abschnitt: F. Das ehrenrät. Verfahren) eintritt.

2. Personal- u. Verwundungszulagen. Die Pensionsbezüge der vor der Wirksamkeit der Militärpensionsgesetze vom J. 1875 in die Heeresversorgung übernommenen Personen werden durch prozentuale Zuschüsse zu den bisherigen Versorgungsgenüssen aus den Mitteln der Militärartefonds aufgebessert. Eine solche Aufbesserung erfolgt durch gnadensweise Verleihung von Personalzulagen auf Rechnung der Militärartefonds auch jene während der Wirksamkeit der Militärpensionsgesetze in die Heeresversorgung übernommenen Personen, wenn die Folgen erlittener Verwundungen oder Kriegsstrapazen eine ganz besondere Berücksichtigung erheischen und ihre Versorgungsgenüsse mit Ausschluß der Verwundungszulagen 2400 K jährlich nicht überstiegen.

Außerdem erhalten Offiziere und sonstige Gagen, welche entweder im Kriege durch feindl. Waffen (Kriegsapparate) oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt worden sind, Verwundungszulagen zuerkannt. Die Höhe derselben ist unabhängig von der Charge u. Dienstzeit und beträgt je nach dem Grade der erlittenen Verwundung oder Beschädigung 400—1800 K. Voraussetzung ist aber, daß die Dienstuntauglichkeit innerhalb 5 Jahren vom Zeitpunkte der Verwundung oder Beschädigung eingetreten sei. Die Verwundungszulagen werden in der Regel bleibend verliehen und ihre Kosten fallen normalerweise dem gemeinsamen Heeresetat zur Last.

3. Weiter können versorgungsbedürftige Gagen in den Versorgungsstand eines Militärinvalidenhauses aufgenommen werden. Sie finden dort entweder wirkl. Unterkunft oder werden bei freier Wahl des Domizils mit einem Invalidenhauses betheilt.

Die Militärinvalidenhäuser sind Anstalten des gemeinsamen Heeres zur Versorgung invalider Offiziere des Solbatenstandes zum Hauptmann oder Rittmeister abwärts, welche sich im bleibenden Ruhestande befinden. In besonderen Fällen können in die Invalidenhäuser auch invalide Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer, Militäreigentliche u. Militärbeamte von der 9. Rangklasse abwärts, dann Gagen ohne Rangklasse aufgenommen werden. Den gleichen Anspruch genießen die Personen der Kriegsmarine mit Einschluß der Seeadetten u. Seeaspiranten. Auch die Angehörigen der Landwehr und des Landsturms haben, sofern sie den erwähnten Standsgruppen u. Chargengraben zuzurechnen und während einer anrechnungsfähigen Dienstleistung invalid geworden sind, Anspruch auf Aufnahme. Hierbei hat als Richtschnur zu gelten, daß die im Kriege untauglich gewordenen Personen der Land-

wehr und des Landssturms den gleichen Anspruch besitzen wie die Personen des Heeres und nur die besondere Rücksichtswürdigkeit den Vorzug gibt, während im Frieden dienstuntauglich gewordene, nicht dem Heere angehörige Gaglien nur in ganz außerordentl. Fällen Aufnahme finden.

Militärinvalidenhäuser bestehen in Wien, nebst einer Filiale in Neulerchenfeld, in Prag, Lemberg u. Tyrnau (in Ungarn). Sie besitzen ein eigenes Administrationspersonal und eigene Spitäler, welche den Truppenpitälern gleichgestellt sind. Mit dem Invalidenhanse in Tyrnau ist auch eine Irrenabteilung verbunden. Bei der Aufnahme der Offiziere und gleichgestellten Gaglien kommt die Heimatzuständigkeit nicht in Betracht. Die im Versorgungsstande der Invalidenhäuser befindl. Personen unterstehen der militärgeistl. Jurisdiktion und der Militärgerichtsbarkeit.

Dieselben genießen nebst der etwaigen Verwundungszulage statt der Pension eine Invalidengage, welche regelmäßig mit 90 % der zuletzt bezogenen Aktivitätsgage bemessen wird; die wirklich Untergebrachten haben überdies Anspruch auf ein Naturalquartier (nicht auch auf Beistellung der Quartiereinrichtung), die bei freier Wahl des Domizils mit einem Versorgungsplatze Vereinten auf eine Quartieraushilfe. Die in keine Rangklasse eingeteilten Gaglien haben keine freie Wahl des Domizils, sondern werden nur in den Invalidenhäusern selbst, u. zw. auf den für die Mannschafft systemisierten Plätzen, untergebracht.

Geisteskranke Offiziere und sonstige Gaglien werden auf der Irrenabteilung des Militärinvalidenhauses in Tyrnau oder in einer Zivilirrenanstalt untergebracht und beziehen dann ihre systemmäßig ihnen zukommende Pension. Die Kosten der Verpflegung werden zunächst aus dieser und aus dem Erträgnisse des etwaigen Privatvermögens der Untergebrachten bestritten; für den Mehraufwand hat das Militärärar aufzukommen.

4. Pensionierte Offiziere, welche die erforderl. Eigenschaften besitzen, sollten nach älteren Normen vorzugsweise auf polit., Kameral- u. Justizämtern untergebracht werden. Diese Art der Versorgung ist gegenwärtig kaum mehr praktisch.

III. Die Versorgung der invaliden Unteroffiziere u. Mannschafftspersonen erfolgt durch die Verleihung von Pensionen. Die Voraussetzungen einer solchen Verleihung sind ähnlich wie für die Pensionen der Gaglien festgesetzt, ihre Höhe aber ist nach einem besonderen Schema auf Grundlage der Charge und der zurückgelegten anrechnungsfähigen Dienstzeit abgestuft. Außerdem ist den Unteroffizieren u. Mannschafftspersonen ein Anspruch auf Verwendungszulagen zuerkannt. Andere Formen der Versorgung sind für diese Personen die Unterbringung auf Zivildienstposten (s. den Art. „Zertifikatisten“) und die Aufnahme in den Versorgungsstand eines Militärinvalidenhauses. Anspruch hierauf besitzen solche Unteroffiziere u. Mannschafftspersonen, welche 30 Jahre ununterbrochen gedient oder durch Verwundung bezw. durch sonstige Einflüsse im

Dienste hilflos oder besonders pflegebedürftig geworden sind. Die Versorgung geschieht auch hier entweder durch wirl. Aufnahme in das Invalidenhaus oder durch den Bezug einer Invalidenpension außerhalb des Hauses unter Vorbehalt des Anpruches auf die Aufnahme in die Invalidenhausversorgung.

Die für die wirl. Aufnahme bestimmten Unteroffiziere u. Soldaten werden nach ihrer Heimatzuständigkeit einem bestimmten Invalidenhanse zugewiesen, u. zw. die nach Böhmen, Mähren u. Schlesien zuständigen Invaliden dem Invalidenhanse zu Prag, die nach Gal. und der Bukow. zuständigen Invaliden dem Invalidenhanse zu Lemberg und die nach den ungar. Ländern zuständigen Invaliden dem Invalidenhanse zu Tyrnau, während die in den übrigen Reichsstatländern heimatzberechtigten Invaliden im Wiener Invalidenhanse Aufnahme zu finden haben. Über Ansuchen können in rücksichtswürdigen Fällen von dieser Regel auch Ausnahmen gemacht werden.

Die Invalidenhausversorgung erlischt durch den Tod des Bezugsberechtigten, durch Verzicht (gegen eine Abfertigung im zweijährigen Betrage der Invalidenpension) und durch eine Beurteilung zur Strafe des schweren Misseters. Invaliden, welche sich dem Trunke ergeben, durch Unverträglichkeit Zwistigkeiten im Invalidenhanse verursachen, sich den Hausstrafen nicht fügen wollen und sich ungeachtet aller Vorstellungen unverbesserlich zeigen, werden über Antrag des Invalidenhauskommandos unter Anweisung ihrer Invalidenpension aus dem Invalidenhanse entfernt.

Den vor der Wirksamkeit der Militärpensionsgesetze vom J. 1875 in die Militärversorgung übernommenen Patent- u. Vorbehaltswaliden wurde aus den Einnahmen der Militärartfondse ein 50 % iger Zuschuß zum Patentaltgehalte gewährt. Außerdem dienen zur Aufbesserung der Invalidenbezüge die Einnahmen der in den österr. Ländern aus älterer Zeit her bestehenden Invalidenfonds.

Unteroffiziere u. Soldaten, welche während der aktiven Dienstleistung oder während sie sich im Genusse einer Invalidenpension oder im Versorgungsstande eines Invalidenhauses befinden, geisteskrank geworden sind, werden auf Kosten des Militärärars gegen Einstellung ihrer Gebühren in der Irrenabteilung des Militärinvalidenhauses zu Tyrnau oder in einer Zivilirrenanstalt untergebracht.

IV. Die Versorgung der Witwen u. Waisen der Gaglien geschieht zunächst durch Gewährung von Pensionen u. Erziehungsbeiträgen.

1. Witwenpensionen. a) Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension haben folgende Witwen:

a) Die Witwen von Offizieren und sonstigen Gaglien, wenn die Ehe während der aktiven Dienstleistung oder vor dem Eintritt in den Militärdienst geschlossen wurde und der Gatte entweder vor dem Feinde gefallen oder ohne eigenes Verschulden unmitttelbar in Ausübung des Militärdienstes infolge einer Verwundung, einer äußeren Ver-

schädigung, einer epidemischen oder endemischen, bezw. infolge seiner Dienstleistung in einem Spital überkommenen ansteckenden Krankheit oder endlich infolge von Kriegsstrapazen gestorben ist. Gleichzuachten sind jene Fälle, wo zwar keine Verwundung oder äußere Schädigung des Gatten stattfand, er aber doch infolge der während der aktiven Dienstleistung im Frieden ohne eigenes Verschulden und in unmittelbarer Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfälle oder anderer Schädigungen den Tod fand, vorausgesetzt, daß der Letztere nicht später als nach 5 Jahren vom Zeitpunkte des Austrittes aus der letzten aktiven Dienstleistung erfolgt ist. Der Anspruch besteht auch, wenn der Gatte ohne Rücksicht auf die veranlassende Ursache des Todes zur Zeit desselben einen gesetzl. Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militärversorgung erlangt hatte oder bereits in deren Genuße gestanden ist oder endlich im Falle einer während der Beurlaubung mit Bartegelgebühr geschlossenen Ehe noch mindestens 3 Jahre nach dem Wiedereintritt in den Dienst fortgedient hatte;

β) die Witwen von Offizieren und sonstigen Gagnisten, welche sich im Ruhestande verheiratet haben, sowie die Witwen von Offizieren und sonstigen Gagnisten in der Reserve und anderen nicht-aktiven Ständen, wenn der Gatte nach seinem Eintritte zur aktiven Dienstleistung infolge der oben bezeichneten, mit dem Militärdienste im Zusammenhange stehenden Umstände gestorben ist. Das gleiche gilt auch, wenn der in den Ruhestand versetzte Gatte in den aktiven Stand rückversetzt oder im Kriege in besonderer Dienstesverwendung gestanden und sein Tod während der aktiven Dienstleistung oder nach einer fortgesetzten, mindestens 3jährigen aktiven Dienstleistung im neuerl. Ruhestande eingetreten ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruch auf eine fortlaufende Pension sind nachstehende Witwen:

α) Deren Ehe ohne militärbehördl. Bewilligung bezw. ohne Beobachtung der militärischen Heiratsvorschriften geschlossen worden ist;

β) welche sich seit der Wirksamkeit der Militärwitwen- u. Waisenversorgungsgesetze vom J. 1887 entweder gegen Einlegung eines Pensionsverzichtreverses oder außerhalb der durch die militärischen Heiratsvorschriften beschränkten Zahl verheiratet haben, sofern deren Gatten nicht vor dem Feinde gefallen oder unter einem der früher angegebenen besonderen Umstände verstorben sind;

γ) welche zur Zeit des Ablebens ihres Gatten infolge ihres Verschuldens mit demselben nicht in Gemeinschaft gelebt haben;

δ) deren Gatten ausgewandert sind, eine fremde Staatsbürgerschaft erworben oder sich bis zu ihrem Tode unbefugt im Auslande aufgehalten haben;

ε) deren Gatten ohne Vorbehalt des Anspruches auf eine Heeresversorgung oder unter Verzicht auf eine solche unmittelbar in den Zivilstaatsdienst oder einen gleichgehaltenen Dienst übertreten sind, insofern mit einem solchen Dienste die Anwartschaft auf einen Versorgungsgenuß für die Witwe verbunden ist;

ζ) deren Gatten während der aktiven Dienstleistung bezw. während der Beurlaubung mit Bartegelgebühr die Charge freiwillig abgelegt haben oder derselben für verlustig erklärt worden sind;

η) deren im Ruhestande befindl. Gatten ohne Übertritt in den Zivilstaatsdienst oder in einen gleichgehaltenen Dienst mit oder ohne Abfertigung auf die Militärpension verzichtet haben;

θ) deren im Ruhestande befindl. Gatten der Militärpension infolge einer strafgerichtl. Verurteilung verlustig erklärt worden sind oder gegen deren Gatten noch vor Anweisung der Witwenpension solche Anschuldigungen hervorgekommen u. erwiesen worden sind, daß sie, wenn sie nicht gestorben sein würden, des Dienstes entlassen bezw. der Pension für verlustig erklärt worden wären;

ι) gegen welche wegen einer noch bei Lebzeiten des Gatten verübten strafbaren Handlung eine strafgerichtl. Verurteilung stattgefunden hat, welche die Entziehung der Pension nach sich zieht.

b) Die Höhe der Witwenpensionen richtet sich nach der Charge des verstorbenen Gatten und bewegt sich zwischen 400 K jährlich für die zwölfte und 4000 K jährlich für die erste u. zweite Rangklasse. Die Pension der Witwe nach einem im Ruhestande verstorbenen Offiziere oder Militärbeamten darf aber die Höhe der vom verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Pension nicht übersteigen. Die Witwen der in keine Rangklasse eingeteilten Gagnisten erhalten als Pension den dritten Teil der vom Gatten zuletzt bezogenen Aktivitätsgage. Jenen Witwen, deren Gatten erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, gebührt ein 50 % iger Zuschuß.

c) Rest der Pension kommt den hinterbliebenen Witwen von regelmäßig pensionierten Offizieren u. Militärbeamten, welche nicht infolge ihres Verschuldens von ihrem Gatten geschieden waren, ein Sterbequartal im dreimonatl. Betrage der Pension des verstorbenen Gatten zu. Witwen nach Gagnisten ohne Rangklasse haben Anspruch auf eine Abfertigung im Betrage von 100 K. War der verstorbene Gatte in einem Militärinvalidenhause untergebracht, so gebührt außer dem Sterbequartal und der Abfertigung noch die Benutzung des Quartiers bis zum Ablauf des auf den Todestag nächstfolgenden ortsübl. Kündigungs-termines.

d) Das Recht auf den Bezug der Witwenpension endigt:

α) Durch den Tod der Witwe;

β) durch dauernde Verzichtleistung;

γ) durch Erlangung einer Versorgung von Seiten des Staates bezw. einer öffentl. Anstalt oder durch den Eintritt in ein Kloster, welches nicht der Erziehung oder Krankenpflege gewidmet ist;

δ) durch Auswanderung, Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft oder unbefugten Aufenthaltes im Auslande;

ε) durch eine strafgerichtl. Verurteilung, mit welcher die Entziehung der Pension verbunden ist.

Wenn die Witwe sich wieder verhehlicht, so ruht das Recht auf die Witwenpension und lebt nach dem Tode des zweiten Gatten wieder auf.

e) Die Mittel zur Bestreitung der Witwenpensionen werden aus den Zinsen der Militärtaxfonds geschöpft, doch sollte der gemeinsame Etat, solange das jährl. Zinsenertragnis dieser Fonds sich nicht auf 12 Mill. K belaufen würde, eine Pauschalsumme von 2,640.000 K beisteuern, welche Summe dem im Voranschlage des Reichsfinanzministeriums für das J. 1885 für die Zwecke der Witwenversorgung eingestellten Betrage entsprach. Im Kriegsfall kann auch der Vermögensstamm der Militärtaxfonds bis zur Erschöpfung in Anspruch genommen werden.

f) Witwen, welche auf eine Pension keinen gesetzl. Anspruch besitzen, können mit Gnadengaben betheilt werden.

2. Erziehungsbeiträge. a) Anspruch auf Erziehungsbeiträge haben solche Waisen von Gagiisten, welche aus einer das Recht auf eine Witwenpension begründenden Ehe stammen oder durch eine nachgefolgte derartige Ehe legitimiert worden sind, sofern sie ein gewisses Normalalter nicht überschritten oder nicht eine frühere Versorgung erlangt haben. Regelmäßig wird aber ein Erziehungsbeitrag nur dann gewährt, wenn die Witve zur Zeit des Ablebens des Gatten wenigstens 3 von demselben herflammende unverorgte Kinder zu erhalten oder beim Vorhandensein von 2 solchen Kindern noch einen Posthumus zu erwarten hat und wenn der Vater zur Zeit seines Todes einen gesetzl. Anspruch auf eine dauernde Militärversorgung erlangt hatte oder bereits im Genusse derselben gestanden ist. Von diesem Grundfaze wird eine Ausnahme gemacht, wenn der Vater vor dem Feinde gefallen oder infolge einer Verwundung, von Kriegsstrapazen und von in unmittelbarer Ausübung des Militärdienstes erlittener Schädigungen verstorben ist, ferner wenn die Waise elternlos ist oder endlich wenn die Mutter bezw. Stiefmutter aus näher bezeichneten Gründen keine Staatspension bezieht.

b) Die Höhe der Erziehungsbeiträge richtet sich gleichfalls nach der Rangklasse des verstorbenen Vaters und bewegt sich zwischen 80 K für die zwölfte und 500 K für die erste u. zweite Rangklasse. Waisen von Gagiisten ohne Rangklasse erhalten 60 K pro Kopf.

Die Summe der Erziehungsbeiträge darf aber nicht größer sein als der Betrag der Witwenpension und es darf, wenn der Vater bezw. Gatte zur Zeit seines Ablebens bereits im Ruhestande war, die Summe der Erziehungsbeiträge mit Einschluß der Witwenpension die Höhe der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Pension nicht übersteigen; andernfalls sind die Erziehungsbeiträge entsprechend herabzusetzen. Elternlose Waisen und solche Waisen, deren Mutter oder Stiefmutter aus bestimmten Gründen keinen Anspruch auf eine Witwenpension haben oder aus dem Genusse derselben getreten sind, erhalten zu dem regelmäßigen Erziehungsbeitrage einen 50%igen Zuschuß, aber die Summe der erhöhten Erziehungsbeiträge darf

gleichfalls nicht höher sein als die Witwenpension, welche der Mutter bezw. der Stiefmutter gebührt hätte oder welche dieselbe bereits bezogen hat.

c) Das Normalalter, mit welchem der Genuß der Erziehungsbeiträge von Kindern der Gagiisten aufhört, ist für die männl. Waisen auf das zurüdgelegte 20. und für die weibl. Waisen auf das 18. Lebensjahr festgesetzt. Bestimmte Tatsachen (Erlangung von öffentlichen oder Privatdiensten, Eintritt in das Heer, Aufnahme in öffentl. Erziehungsanstalten, in ein geistl. Seminar oder Kloster usw.) sind von Gesetzes wegen als Erlangung einer früheren Versorgung anzusehen.

d) Eine solche Versorgung erhalten die Waisen von Gagiisten insbes. auch durch Aufnahme in die Militärerziehungsinstitute. Männl. Waisen erhalten Aufnahme in dem Erziehungs-institute für verwaisete Offiziersöhne zu Hirtenberg. Sie werden hier für eine Militär-unterrealschule oder eine Infanteriekadettenschule herangebildet. Die verwaiseten Töchter von Offizieren und ausnahmsweise auch von Militärbeamten werden untergebracht in den Offiziers-töchterinstituten zu Odenburg u. Hernals. Sie werden hier zu Lehrerinnen für öffentl. Volksschulen und zu Erzieherinnen herangebildet. Werden sie nach einer zehnjährigen Verwendung als Privaterzieherinnen erwerbsunfähig, so haben sie den Anspruch auf eine Pension von jährlichen 420 K und außerdem können absolvierte Zöglinge, wenn sie ohne Verschulden dienstlos werden, im Hernaler Institute Zuflucht bis zu 3 Monaten erhalten.

Bezüglich der geisteskranken Angehörigen von Gagiisten besteht zwar keine rechtl. Verpflichtung des Militärärars zur Bezahlung der Irrenhausverpflegskosten, allein auf Grund verschiedener A. G. (18 VI 13 und 20 I 85) wurden dieselben bisher, sofern sie mittellos sind und sonst keine Unterstützung beziehen, auf Kosten des Arars in den Zivilirrenanstalten verpflegt.

V. Die Angehörigen der Unteroffiziere u. Mannschafspersonen besitzen ebenfalls unter gewissen Verhältnissen einen Anspruch auf Gewährung von Witwenpension bezw. Erziehungsbeiträge. Einen Anspruch auf fortlaufende Zahrespensionen besitzen aber nur jene Witwen von wirkl. Unteroffizieren, welche sich während der aktiven Dienstleistung mit Beobachtung der militärischen Heiratsvorschriften innerhalb der durch dieselben beschränkten Zahl nach der 1. Klasse verhehlicht haben oder in die 1. Klasse der Verheirateten verlegt worden sind, vorausgesetzt, daß diese zur Zeit ihres in der aktiven Dienstleistung erfolgten Ablebens einen gesetzl. Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militärversorgung erlangt hatten, in den Versorgungsstand eines Militärinvalidenhauses aufgenommen waren oder außerhalb desselben die Invalidenpension bezogen haben. Der gleiche Anspruch ist auch ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der mit oder ohne militärbeföhl. Bewilligung geschlossenen Ehe den Witwen jener Mannschafspersonen zuerkannt, welche vor dem Feinde gefallen oder infolge einer Ver-

wundung, äußeren Beschädigung, im Spital überkommenen ansteckenden Krankheit, endlich infolge von den Kriegesstrapazen gestorben sind. Dasselbe gilt von den Witwen jener Mannschafspersonen, welche durch andere im Frieden ohne eigenes Verschulden in unmittelbarer Ausübung des Militärdienstes erlittene Schädigungen den Tod gefunden haben, sofern derselbe nicht später als nach 5 Jahren vom Zeitpunkte des Austrittes aus der letzten aktiven Dienstleistung erfolgt und die Ehe vor diesem Austritte geschloffen worden ist.

Die Höhe der Witwenpension richtet sich bei den Witwen von Unteroffizieren u. Mannschafspersonen nach der von den letzteren zur Zeit ihres Ablebens bekleideten Charge und bewegt sich zwischen 48 K und 200 K jährlich. Witwen solcher Unteroffiziere u. Mannschafspersonen, welche erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder an Kriegesstrapazen gestorben sind, erhalten einen 50%igen Zuschuß zur Jahrespension und, wenn sie gänzlich erwerbsunfähig und mittellos sind, für die Dauer dieses Zustandes überdies einen jährl. Betrag von 96 K. Den Witwen der Unteroffiziere u. Soldaten, welche in den Versorgungsstand eines Militärinvalidenhauses aufgenommen worden sind, gebührt ferner, wenn sie nach der 1. Klasse verheiratet waren, eine Abfertigung von 60 K.

Die Erziehungsbeiträge betragen für Waisen von Unteroffizieren u. Mannschafspersonen 48 K jährlich pro Kopf, doch dürfen die Erziehungsbeiträge und die Witwenpension zusammen die Summe von 360 K nicht übersteigen.

Das Normalalter für die männl. Waisen ist auf das 16., für weibl. Waisen auf das 14. Jahr festgesetzt.

Für die Aufnahme von Soldatenmädchen dienen das Erziehungsinstitut der Karolinenstiftung zu Seebenstein (in N. D.) und das Soldatenmädcheninstitut zu Szatmár (in Ungarn).

Gebredliche, erwerbsunfähige und jeder Beihilfe entbehrende Soldatenwitwen und ehel. Kinder von Unteroffizieren u. Soldaten, welche nach der 1. Klasse verheiratet gewesen und in der Hausversorgung von Militärinvalidenhäusern verstorben sind, sowie auch solche Witwen u. Kinder von Gasisten ohne Rangklasse werden daselbst zeitweise so lange untergebracht, bis es möglich wird, diesen Witwen u. Waisen eine anderweitige bleibende Versorgung, insbes. in der Heimatgemeinde, zu verschaffen.

Geisteskrante Gattinnen und noch in väterl. Obforge stehende Kinder von Unteroffizieren u. Mannschafspersonen, welche nach der 1. Klasse verheiratet sind und in aktiver Dienstleistung stehen oder sich in der Losversorgung eines Militärinvalidenhauses befinden, werden, wenn sie wegen Gemeingefährlichkeit in einer Zrenanstalt untergebracht werden müssen, bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit auf Rechnung des Militärärars verpflegt. Dagegen übernimmt das Militärärar für geisteskrant gewordene und in eine Zrenan-

stalt abgegebene Witwen u. Waisen von Unteroffizieren u. Mannschafspersonen, welche nach den Militärwitwen- u. Waisenversorgungsgesetzen eine Versorgung vom Militärärar beziehen, keine Zahlungspflichtung.

VI. Das militärische Unterstützungswesen umfasst in erster Linie die gefebl. Unterstützung der nichtaktiven Heerespersonen und ihrer Familien während der Zeit ihrer militärischen Dienstleistung. Im Frieden ist eine Vorforgere in dieser Richtung nur für die Zivilstaatsbediensteten (österreich. G. 22 VI 78, R. 59), für die Supplenten der vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- u. Lehrerinnenbildungsanstalten und nautischen Schulen (österreich. G. 5 VI 90, R. 116), dann für Volks- u. Bürgerschullehrer (verschiedene Landesgesetze) getroffen. Diesen öffentl. Funktionären bleibt während der aktiven Dienstleistung in der für die Rekrutenausbildung festgesetzten Dauer und während der periodischen Waffenübungen ihr Dienstposten u. Rang gewahrt und nur bei der Ableistung der gefebl. Präzisionsdienstpflicht wird der zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zurückzulegende Zeitraum (Quinquennium usw.) durch diese Dienstleistung unterbrochen. Diesen Funktionären werden während der aktiven Dienstleistung auch ihre Bezüge weiter erfolgt; nur für die Dauer der gefebl. Präzisionsdienstpflicht werden dieselben eingestellt. Begünstigungen genießen auch die Kanzleigehilfen (B. des Gesamtministeriums 19 VII 1902, R. 145).

Für die Privatbediensteten besteht dagegen im Frieden bisher keine derartige Vorforgere. Eine Ausnahme machen die Eisenbahnbediensteten, welchen durch die im J. 1890 von den Eisenbahnverwaltungen vereinbarte „Vorschrift für die Behandlung der Eisenbahnbediensteten während der Erfüllung der Militärdienstpflicht“ allg. eine Reihe von Begünstigungen gewährt worden sind.

Im Kriegsfall tritt die Vorforgerepflicht der öffentl. Verwaltung sowohl auf die öffentl. Bediensteten als auch auf die Familienangehörigen der sonstigen Mobilisierten. Die ersteren beziehen (österreich. G. 22 VI 78, R. 59), wenn sie im Staatsdienste stehen und zum Mannschaftsstande gehören, im Mobilisierungsfalle regelmäßig die Militär- u. Zivilgebühren. Die Militärtaggeldesten erhalten unbedingt ein Drittel ihrer bei der Pensionierung anrechenbaren Zivilbezüge und, wenn die Militärtaggere bei Abrechnung dieses Drittels den vollen Betrag der anrechenbaren Zivilgebühren nicht erreicht, noch den entfallenden Differenzbetrag. Führen sie einen eigenen Hausstand mit Frau u. Kindern, so findet ein Abzug von den Zivilgebühren nur insoweit statt, als die letzteren mit der Militärtaggere zusammen die Summe von 2400 K übersteigen. Überdies verbleiben derartige Zivilstaatsbedienstete u. Gasisten im Genusse der Aktivitätszulage, des Quartiergeldes und der etwaigen Naturalgebühren. Die Supplenten der staatl. Behranstalten und die Lehrer genießen analoge Begünstigungen. Nur gilt für die Lehrpersonen, welche dem Mannschaftsstande angehören, die Anordnung, daß denselben die Hälfte der mit ihrer Anstellung verbundenen Bezüge gewahrt bleibt.

Für die Eisenbahnbediensteten sind in der bereits erwähnten „Vorschrift“ gleichfalls eine Reihe wichtiger Begünstigungen festgesetzt.

Die hilflosbedürftigen Familienangehörigen der im Mobilisierungsfalle einberufenen Reservisten und sonstigen nichtaktiven Personen haben einen gesetzl. Anspruch auf eine staatl. Unterstützung (Österr. Militärtaargesetz 13 VI 80, Nr. 70, ung. G. N. XI: 82).

Zu diesen unterstützungsberechtigten Personen zählen die Frauen, Kinder, die Verwandten in aufsteigender Linie und die Geschwister, sofern ihr notwendiger Lebensunterhalt ausschließlich oder doch zum größten Teile von dem persönl. Erwerbe des Einberufenen abhängig ist, nach dem ung. G. unter der gleichen Voraussetzung auch der Schwiegervater und die Schwiegermutter. Die Unterstützung besteht in einer Unterhaltsgebührl. für jedes Familienmitglied in der Höhe der Militärdurchzugsverpflegung und einer Unterkunftsgebührl. im halben Betrage des Unterhaltsbeitrages. Die Gesamtsumme der Unterstützungsbeträge darf den Tagesverdienst des Einberufenen nicht übersteigen. Kinder unter acht Jahren erhalten nur die Hälfte des Unterstützungsbetrages.

Zum Zwecke der G. über die Unterstützungsansprüche werden in den österr. Ländern Unterstützungskommissionen eingesetzt, welche unter dem Vorsitz des Chefs der polit. Landesbehörde tagen und in denen auch die Finanzlandesbehörde und der L. N. vertreten sind. Die Erhebungen werden von den polit. Bezirksbehörden durchgeführt. Eine Berufung gegen die G. der Unterstützungskommissionen ist nicht zulässig. In Ungarn entscheidet der Landesverteidigungsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern. Die Erhebungen werden durch diesen bezw. durch den Banus durchgeführt.

Die Kosten der Unterstützungen belasten in Österr. den Staatsschatz, in Ungarn den Militärtaarfonds.

Zwecken der Unterstützung dienen außerdem die Vorstufeinrichtungen (Erzherzog Albrecht'scher Offiziersfonds), die militärischen Stiftungen und die verschiedenen Vorkehrungen der Vereine (Veteranenvereine, Vereine für Witwen u. Waisen, patriotische Hilfsvereine usw.).

X. Finanzverwaltung.

Die Beschaffung der nötigen Geldmittel zur Bestreitung des Heeresaufwandes ist nicht Aufgabe der Kriegsverwaltung; dieselbe hat vielmehr die von ihr benötigten und verfassungsmäßig bewilligten Mittel von der Finanzverwaltung zu übernehmen. Wohl aber obliegt ihr die Aufstellung des Voranschlages und die Verwendung der Summen durch Erlassung von Anweisungen und deren Vollzug im Wege der dazu berufenen Kassen, weiter auch die Durchführung der Rechnungskontrolle sowohl gegenüber den anweisenden als auch gegenüber den Kassengebörden.

Als anweisende Behörden fungieren für das Heer das K. M. und die Militärterritorialbehörden, für die Kriegsmarine die Marineektion, das Hafenadmiralat und das Seebezirkskommando nebst dem Militärhafenkommando und dem Arsenalskommando, endlich für die Landwehren und den Landsturm die L. N., die Landwehrkommanden u. Landwehrdistriktskommanden nebst der Landesverteidigungsoberbehörde.

Die Kassensführung ist zum Teil besonderen Militärklassen anvertraut, zum Teil den Zivilstaatskassen übertragen. Für das Heer besorgen die Kassengehäfte das Zahlamt des K. M., die selbständigen Militärklassen (nebst der Militärkassalkasse zu Mostar), für die Kriegsmarine die Marinezahlämter in Wien u. Pola und die als Marinezahlstelle fungierende Finanzlandeskasse in Triest, für die Landwehren und den Landsturm im Frieden die Zivilstaatskassen der beiden Reichshälften. Im Kriege werden bei den größeren Kommanden und in ausgerüsteten festen Plätzen Operationskassen u. Festungskassen aufgestellt.

Die Rechnungskontrolle obliegt einerseits den Rechnungsabteilungen der anweisenden Behörden, andererseits den Staatsrechnungshöfen. Rechnungsabteilungen bestehen beim K. M. und bei der Intendanz eines jeden Korps- oder Militärkommandos. Außerdem ist dem K. M. ein Sachrechnungsdepartement und den Divisionsintendanten eine Anzahl von Rechnungskontrollbeamten zur Ausübung der Rechnungskontrolle beigegeben. Bei den Marinebehörden sind mit der Rechnungskontrolle gleichfalls Rechnungsabteilungen und das Marinekontrollamt in Wien betraut, während die maritim-technische Kontrollkommission in Pola als technisch-ökonomisches Hilfsorgan der Marinezentralbehörde fungiert. Für die Landwehr und den Landsturm besorgen die Rechnungsgenossen das Rechnungsdepartement und das Landwehrsachrechnungsdepartement des k. k. L. M. bezw. die Landwehrbuchhaltung des ungar. L. M., dann die bei den Landwehrkommanden u. Landwehrruppendivisionen eingeteilten Landwehrrechnungskontrollbeamten.

Im Kriege erfolgt die Überprüfung u. Abfertigung der Rechnungen der mobilen Truppen u. Heeresanstalten durch die beim K. M. aufzustellende Kriegsrechnungsabteilung.

Die 3 Obersten Rechnungshöfe, nämlich der gemeinsame Oberste Rechnungshof und die Rechnungshöfe der beiden Reichshälften fassen die Rechnungen der untergeordneten Organe in Form von Zentralstaatsrechnungen zusammen und üben als unterstützende Organe der parlamentarischen Vertretungskörper die verfassungsmäßige Kontrolle gegenüber den Zentralverwaltungsbehörden. Die Befugnisse des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes sind durch eine Vereinbarung mit dem K. M. aus dem J. 1870 geregelt, wodurch die Bestimmungen der für den österr. Obersten Rechnungshof geltenden kais. B. 21 XI 66, Nr. 140, auch auf den gemeinsamen Obersten Rechnungshof mit gewissen Modifikationen übertragen worden sind. Diese Modifikationen betreffen die Formen des

Umtsverkehres zwischen den anweisenden und den Rechnungsbehörden einerseits und dem Obersten Rechnungshofe anderseits. Insbes. soll die Vorlage der Rechnungsbehalte an den Obersten Rechnungshof im Wege des R. M. erfolgen und die Austragung von Bedenken und die Anordnung von Inspektionen, Kontrierungen u. Liquidationen im Einvernehmen mit dem Ministerium stattfinden.

Ein einheitl. Heeresbudget besitzt die Monarchie entsprechend ihrem staatsrechtl. Charakter nicht; an Stelle desselben bestehen vielmehr mehrere gesonderte Teilbudgets (Budget des gemeinsamen Heeres, Budget der beiden Landwehren und des beiderseitigen Landsturmes, Budget der bosnisch-herzegowinischen Truppen). Mit aufgenommen in das Heeresbudget sind mehrere in der Verwaltung der gemeinsamen Regierung stehende Militärfonds (s. den Art.: „Fonds [öffentliche]“).

Außerhalb des Heeresbudgets stehen dagegen die sonstigen Stiftungs- u. Verwaltungsdepotiten. Ebenjowenig wird der militärische Vermögensbesitz des Staates im Heeresbudget zur Darstellung gebracht. In Übereinstimmung mit der staatsrechtl. Gestaltung der Monarchie sind in diesem Vermögensbesitz 4 Massen zu unterscheiden und als Rechtssubjekt dieser verschiedenen Massen sind die österr.-ungar. Gesamtmonarchie, die beiden Reichshälften und das Verwaltungsgebiet von Bosnien und der Herzegovina anzusehen (s. den Art.: „Fiskus“). Nach der gegenwärtigen Praxis werden jedoch auch in der Benutzung des gemeinsamen Heeres stehende Immobilien als im Eigentume jener Reichshälfte stehend erachtet, in welcher dieselben gelegen sind, und demgemäß auch grundbücherlich behandelt (s. oben den Abschnitt: Q. „Bauwesen“). Die eigenen Einnahmen der Heeresverwaltung (aus dem Pulvermonopol, Schulgelder, verschiedene andere Gebühren u. Taxen) sind unerheblich. Von größerer Bedeutung ist die bestimmten Heereszwecken gewidmete Militärtaxe (s. diesen Art.).

Besondere finanzwirtschaftl. Vorkehrungen für den Kriegs- u. Mobilisierungsfall (Kriegsschatz, Regelung der Verhältnisse der Notenbank) bestehen in Österr.-Ungarn nicht.

Zu den Agenden der militärischen Finanzverwaltung sind endlich auch zu zählen die Geltendmachung der ökonomischen Haftung der Heerespersonen, für welchen Zweck ein besonderes Erfaherverfahren vorgeschrieben ist (s. den Art.: „Administrative Erfaherkennnisse in Militärsachen“) sowie die Begleichung der Kriegs- u. Militärschäden (s. diesen Art.).

Y. Reform- u. Streitfragen.

Die Reform- u. Streitfragen im Bereiche des Heerwesens sind bei dem Umstände, daß ein so mächtiger Organismus, wie die moderne Armee, in viele Lebens- u. Verwaltungsgebiete eingreift und mit dem ganzen staatsrechtl. Aufbau unserer

Monarchie in innigstem Zusammenhange steht, sehr zahlreiche und betreffen sowohl die militärische als auch die staats- und verwaltungsrechtl. Seite. An dieser Stelle müssen natürlich die speziell militärischen Momente unberücksichtigt bleiben. In staatsrechtl. Beziehung sind vor allem die neuerdings mit besonderer Schärfe in Ungarn hervorgetretenen Bestrebungen zu erwähnen, welche sich gegen die in den Ausgleichsgesetzen aufrecht erhaltene Einheit der Armee richten.

Antwärtend an die im ungar. Ausgleichsge-
setze (G. N. XII: 67, §§ 11, 12 u. 14) enthaltene
Anführung eines ungar. Kriegsheeres, welches
dieselbst aber ausdrücklich als ein ergänzender
Bestandteil der Gesamtarmee bezeichnet wird, for-
derten namentlich die ungar. Oppositionsparteien
nichts weniger als die Auflösung des bisherigen
einheitl. Armeeverbandes und die Organisation
einer selbständigen ungar. Armee, wozu na-
mentlich die Einführung der ungar. Kommando-
sprache den Vorwand und das Mittel bieten soll.
Von den gleichen Tendenzen getragen waren schon
die gelegentlich der Debatten über die letzten
(neuen) Wehrorlagen im ungar. Reichstage gestell-
ten Anträge, welche die Einteilung aller ungar.
Erfahreservisten zur Honvedarmee, die strikte Ab-
grenzung des Wirkungsbereiches des gemeinsamen
Kriegsministers und des Honvedministers und
ähnliches mehr bezweckten. Die Bewegung griff
dann auch auf die liberale Partei über und fand
zuletzt in den bekannten Beschlüssen des Neuner-
komitees (1903) ihren Ausdruck.

Diese Beschlüsse wurden von der Krone mit
einigen Modifikationen akzeptiert und die darin
niedergelegten Zugeständnisse sollten die aufgeregte
öffentl. Meinung Ungarns beschwichtigen. Die Zu-
geständnisse betrafen insbes. die Anpassung der
Armeembleme an die dualistische Staatsform,
die Anerkennung der ungar. Staatsprache in der
neuen, dem Parlamente vorzulegenden Militär-
strafprozedur, die Erweiterung des Wirkungsbereiches
des Honvedministers rücksichtlich der Be-
günstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht,
die möglichst strikte Durchführung des Allerhöch-
sten Befehlschreibens vom Jahre 1868 in Be-
treff der Einteilung der ungar. Offiziere in ungar.
Regimenter und die ausgiebigere Versorgung der
ungar. Truppen mit ungar. Offizieren durch Kre-
ierung von Stipendien und Errichtung neuer Mi-
litärbildungsanstalten, endlich die Korrespondenz
der Heeresbehörden in der ungar. Sprache. In
die verfassungsmäßig anerkannten Reservatrechte
des Herrschers aber bezüglich der Kommando- u.
Dienstprache des Heeres sollte nicht eingegriffen
werden. Seither hat sich diese Streitfrage in Un-
garn zu einer die ganze Monarchie in Mitleiden-
schaft ziehenden Verfassungskrise gestaltet, die in-
dessen vorläufig durch die Nachgiebigkeit der Oppo-
sitionsparteien wieder beigelegt erscheint.

Gegenstand lebhafter Diskussion sind seit län-
gerer Zeit manche Bestimmungen der Wehr-
ordnung. Mit einem gewissen Ungefühl wird
von der Bevölkerung speziell die Abänderung ein-
zelner als besonders drückend empfundener Nor-

men des seit dem J. 1889 nicht mehr erneuerten Wehrgesetzes gefordert.

Verlangt wird namentlich die Ausdehnung der vorzeitigen Urlaubungen mit besonderer Bedachtnahme auf die Landwirte u. Familienerhalter, ferner der Wegfall der Waffenübungen im 12. und eine Einschränkung der Waffenübungen im 11. Dienstjahre sowie die Gewährung von Ernteurlauben. Von verschiedenen Seiten wird die Einführung der zweijährigen Dienstzeit nach dem Muster Deutschlands gefordert und die Regierung ist dieser in militärischer, wirtschaftlicher u. staatsfinanzieller Beziehung überaus wichtigen Frage bereits durch Vorbereitung eines diesbezügl. Gesetzentwurfes näher getreten. Bemängelt werden außerdem von militärischer Seite die Bestimmungen über das Lösungs- (Ziehungs-) Verfahren, weil dadurch eine große Anzahl taugl. Personen vom Militärdienste fast völlig befreit wird, während andere Wehrpflichtige, deren persönl. Verhältnisse Berücksichtigung verdienen würden, zum Dienste herangezogen werden müssen, wodurch ebensowohl die militärischen Interessen geschädigt, als die Anforderungen der Billigkeit verletzt werden. Ebensovienig entsprechen aber die geltenden Normen über die Wehrpflicht in genügendem Maße den volkswirtschaftl. Interessen, indem dadurch der dauernde, ja selbst ein kürzerer Aufenthalt wehrpflichtiger Personen im Auslande und insolgedessen die Anknüpfung überseischer Verbindungen behindert wird, während im Deutschen Reiche und namentlich im Königreiche Italien den auswandernden jungen Leuten eine günstigere Behandlung in Bezug auf die Wehrpflicht zuteil wird.

Sehr schwer ins Gewicht fällt auch die durch die Ausschließung der militärischen Freizügigkeit bewirkte Kompliziertheit des Stellungsverfahrens. Da nämlich die Erfüllung der Wehrpflicht prinzipiell durch Stellung im Heimatorte zu erfolgen hat, so wird die Ausmittlung u. Evidenzhaltung der Stellungspflichtigen sehr erschwert und es gestaltet sich der Apparat, durch den die Stellung vorbereitet wird, ebenso verwickelt wie unzureichend. Die vollständige Befreiung dieser Umstände und die Einführung voller militärischer Freizügigkeit wird indessen in Österr.-Ungarn wesentlich durch den Umstand behindert, daß die Heeresverwaltung der Monarchie mit Recht ein Gewicht auf ein gewisses gleichmäßiges Gepräge der Mannschaften der einzelnen Truppenkörper in nationaler und sprachl. Beziehung legen muß und die Einstellung der ungar. und der kroatisch-slavon. Rekruten in die Regimenter der diesseitigen Reichshälfte regelmäßig aus staatsrechtl. Gründen ausgeschlossen ist.

Getadelt wird auch die übermächtige Stellung der militärischen Vertreter in den Stellungscommissionen, denen gegenüber die in diese Commissionen entsandten ehrenantl. Funktionäre der Gemeinden (Bezirksvertretungen) auf die Rolle bloßer Zuschauer angewiesen sind. Zu Bedenken gibt weiterhin Anlaß der Mangel einer Bestimmung in den geltenden Wehrgesetzen über den Anschluß bemaßelter Personen, welche gegenwärtig gleich den übrigen Wehrpflichtigen und mit

denselben zur Stellung u. Ableistung der Heeresdienstpflicht herangezogen werden, während früher Individuen, die wegen Verbrechens zu einer 5 Jahre übersteigenden schweren Kerkerstrafe verurteilt waren, von der Stellung ausgeschlossen wurden. Gegenstand spezieller Beschwerden u. Wünsche ist vielfach noch immer das im letzten Wehrgeetze einschneidend reformierte Institut der Einjährig-Freiwilligen. Die Beschwerden gehen namentlich aus den Kreisen der Bourgeoisie hervor und richten sich gegen das Strafjahr der Einjährig-Freiwilligen, dessen Härten von der Heeresverwaltung für die einer Berücksichtigung würdigen Einjährig-Freiwilligen seither wesentlich gemildert worden sind. Die Angriffe gegen das Institut kommen aus pädagogischen u. militärischen Kreisen. Die ersteren sehen nicht mit Unrecht in dem heutigen Einjährig-Freiwilligeninstitut ein sehr bedenkfl. Förderungsmittel des gelehrten Proletariates, die letzteren aber sind auch derzeit mit den Leistungen der Einjährig-Freiwilligen und der aus denselben hervorgegangenen Reserveoffiziere unzufrieden. Da das Institut den Prinzipien der staatsbürgerl. Gleichheit in bedenkfl. Weise widerspricht, so wird es natürlich auch von manchen polit. Parteien (Sozialdemokraten) grundsätzlich verworfen.

Zu mancherlei kritischen Betrachtungen geben sodann die zahlreichen Sondernormen Anlaß, welche die bürgerl. Rechtsverhältnisse der Heeresangehörigen regeln. Dieselben lassen vielfach die Gleichmäßigkeit und innere Begründung vermischen und auch das Ausmaß dieser Sondernormen scheint, sowohl was die Begünstigungen als was die Einschränkungen anbelangt, öfter ohne Bedürfnis überschritten zu sein. In ersterer Beziehung muß namentlich der Fortbestand der Steuerbefreiungen bemängelt werden, welche dem verfassungsmäßigen Grundjaxe der gleichen Behandlung aller Staatsbürger entschieden widersprechen. Noch viel mäßlicher aber erscheint es, wenn die Blüte der Nation des Besizes der wichtigsten Freiheitsrechte durch Verfügung der militärischen Dienstgewalt entkleidet wird.

Zum mindesten wird für solche Einschränkungen eine allg. gesetzl. Delegation gefordert werden müssen, wenn es nicht vorgezogen wird, die einzelnen Einschränkungen im G. selbst festzulegen. Eine solche Schutzwehr wäre umsomehr erwünscht, als die österr.-ungar. Heeresverwaltung, wie verschiedene Beispiele dies beweisen, nicht immer die reglementarischen Schranken einzuhalten geneigt, sondern nach ihrem Ermessen den staatsbürgerl. Freiheitsrechten selbst der nichtaktiven Heerespersonen noch engere Grenzen zu ziehen bestrebt ist und die parlamentarische Kontrolle sich erfahrungsmäßig als ganz unzulänglich erweist, um derartige Ubergreife der Heeresverwaltung mit Erfolg abzuwehren.

Damit die Ideen des Rechtsstaates mehr als bisher zur Geltung gelangen, müssen ferner der Handhabung der militärischen Zwangsgewalt, über deren Ausmaß gegenüber den Zivilpersonen gegenwärtig in der Hauptsache nur reglementmäßige Normen entscheiden, Schranken durch

das G. gezogen und insbes. das von den Militärwachen in Anspruch genommene, auch auf Zivilpersonen erstreckte Verhaftungsrecht und das Recht des Militärs (der Militärwachen und der Militärassistenten) zum administrativen Waffengebrauche auf diesem Wege näher begrenzt werden.

Aus dem gleichen Grunde muß es als ein unabweisbares Bedürfnis bezeichnet werden, die verschiedenen, die Bevölkerung und den einzelnen oft sehr empfindlich treffenden Militärlasten durch moderne G. unter Anerkennung einer staatl. Entschädigungspflicht zu normieren. Eine solche Normierung ist namentlich zu fordern für das Institut der Festungsrayonsbeschränkungen, für die im Kriege der Bevölkerung obliegende Last der Einquartierung u. Verpflegung, weiter für das veraltete Vorpannwesen, in welcher letzterer Beziehung die diesseitige Regierung den seit Jahren immer von neuem geäußerten Wünschen u. Beschwerden nunmehr durch das neue Vorpanngegesetz 22 V 1905, R. 86, wenigstens für den Friedenszustand nachgekommen ist (s. den Art.: „Vorpann“).

Andere in das Gebiet der Militärverwaltung fallende Reformwünsche betreffen die paritätische Berücksichtigung der Industrie beider Reichshälften bei den militärischen Lieferungen, in welcher Richtung Ungarn durch die Geltendmachung eines eigenartigen Kompensationsprinzips die Lieferanten der diesseitigen Reichshälfte zu benachteiligen bestrebt ist, sowie die bessere Berücksichtigung der Kleingewerbetreibenden bei diesen Lieferungen, ein größeres Entgegenkommen der Heeresorgane gegenüber den landwirtschaftl. Produzenten bezüglich des direkten Bezuges der Naturalien, die ausgiebigere Entschädigung für Manöverchäden, den weiteren Ausbau des militärischen Versorgungs- und Unterstützungswezens durch Erhöhung der Pensionen der Heerespersonen und ihrer Relikten, Revision der Zertifikatsengesetze, Gewährung von Unterstützungen an die im Frieden einberufenen nichtaktiven Heerespersonen und deren Familien, sowie durch Unterbringung der aus der militärischen Dienstleistung entlassenen Mannschaftspersonen im bürgerl. Erwerbsstellungen, endlich die Reform des gänzlich verfehlten, antisozial wirkenden und finanziell unergiebigen Militärarbeitsgesetzes, in welchem letzterer Beziehung die diesseitige Regierung neuestens (1904) durch Vorlage eines die Ergebnisse der Personaleinkommensteuer bei der Bemessung der Militärarzen zu Grunde legenden Reformentwurfes bereits die Initiative ergriffen hat.

Weniger Aussicht dürfte für eine Änderung der militärischen Disziplinarstrafrechtsnormen vorhanden sein, obwohl auch diese augenscheinlich hinter den Anforderungen der modernen Zeit vielfach zurückgeblieben sind. Dies gilt sowohl von dem materiellen Disziplinarstrafrechte als auch von dem Disziplinarstrafverfahren. Nach den derzeitigen Disziplinarstrafvorschriften entscheidet das fast schrankenlose Ermessen des militärischen Kommandanten oder Verwaltungsvorstandes über das

Vorhandensein eines Disziplinarstraffalles und über die Schuldfrage. Nur soweit es sich um Militärgeistliche u. Militärbeamte handelt, sind einzelne Ansätze für eine bessere Ausgestaltung des materiellen Disziplinarstrafrechtes vorhanden. Die Beseitigung dieses fast schrankenlosen Arbitriums der militärischen Kommandanten in Disziplinarstrafsachen, welchem die Theorie im vorliegenden Falle durch Leugnung des Grundgesetzes „Nullum crimen sine lege“ eine wissenschaftl. Unterlage zu geben versucht hat, dürfte am besten durch die Aufstellung ausführl. Dienstpragmatiken erfolgen können, in welchen die Verpflichtungen der im militärischen Dienstverbände stehenden Personen soweit als möglich des näheren zu normieren und zugleich die bei Übertretung der einzelnen Verpflichtungen zu verhängenden Strafen nach Art u. Höhe festzusetzen wären. Gegenüber der Masse der gewöhnl. Heerespersonen wird den militärischen Kommandanten freilich immer eine ziemlich weite Strafbefugnis eingeräumt werden müssen, weil es kaum möglich erscheint, alle dem Dienste direkt oder indirekt nachteiligen u. schuldhaften Handlungen dieser Personen, welchen nach den am Kontinente herrschenden Anschauungen durch das militärische Dienstverhältnis ihre individuelle Bewegungsfreiheit fast vollständig entzogen wird, erschöpfend darzustellen. Gefordert werden muß ferner eine höhere Disziplinarinstanz, welche in letzter Linie darüber zu erkennen hätte, ob ein in Ermanglung einer ausdrücl. Disziplinarstrafnorm zunächst nach arbiträrem Ermessen behandelter Straffall wirklich als solcher anzusehen sei. Durch den Bestand einer solchen obersten, mit Garantien der Unparteilichkeit ausgestatteten Disziplinarbehörde, an welche wenigstens in den schwereren Fällen nachträglich Berufung eingelegt werden könnte und die unter Einhaltung eines geordneten Verfahrens zu erkennen hätte, würde auch wohl dem anderen Mangel des geltenden Disziplinarstrafrechtes, der in dem Abgange fast jegl. Prozedur liegt, einigermaßen abgeholfen werden. Sodann dürfte es an der Zeit sein, auf eine weitere Humanisierung der Disziplinarstrafmittel hinzuwirken, in welcher Richtung neuestens durch die Beseitigung des Schließens in Spangen und des Anbindens als regulärer Strafmittel (1903) bereits ein wichtiger Fortschritt zu verzeichnen ist.

Die bei Mannschaftspersonen angewendeten Strafmittel stehen aber noch immer auffallend ab gegenüber der unbedingtmäßigen Milde, welche die gegen Offiziere angewendeten Disziplinarstrafen auszeichnet. Ueber. ist es mit dem Geiste des modernen Rechtsstaates kaum zu vereinbaren, wenn in die persönl. Freiheit so stark eingreifende Disziplinarstrafen, wie Arrest u. dgl., ohne Mitwirkung der legislativen Faktoren angeordnet werden.

Ähnl. Mängel, wie beim allg. militärischen Disziplinarstrafrechte, müssen auch an dem ehrenrätl. Verfahren gerügt werden, welches sich nur als eine besonders ausgestaltete Form des Disziplinarstrafverfahrens darstellt. Nulla hier ist der Grundged. des Kriminalrechtes „Nulla poena sine lege“ nicht anerkannt, sondern die Stelle des

Straffkodex vertritt das rein subjektive, nur durch die Standesanschauungen geleitete Urteil der Berufsge nossen. Es erscheint äußerst mißlich, dieses subjektive Ermessen der Standesgenossen über die ganze Existenz und das weitere unbemerkte Leben der Offiziere entscheiden zu lassen und es wird vielmehr auch hier ernstlich danach zu streben sein, durch Aufstellung ausführl. Dienstpragmatiken dem bisherigen Mangel jeglicher materieller Normen abzuhelfen. Besser ist für die prozessuale Seite des ehrenrätl. Verfahrens gesorgt. Während nämlich die Rücksichten der militärischen Promptheit in dem allg. Militärdisziplinarstrafrechte einen wirkl. Prozeßgang schlechterdings nicht zulassen, sind beim ehrenrätl. Verfahren zahlreiche Ansätze hiezu vorhanden. Allein diese Ansätze sind doch nicht so stark entwickelt, daß man von einem modernen Prozeßverfahren sprechen könnte. Insbes. fehlt es an jeder Mitwirkung des juristischen Elementes, den zur Untersuchung zuständigen Berufsge nossen sind alle kräftigeren Handhaben zur Erforschung der Wahrheit (z. B. das Recht der eidl. Abhörnung von Zeugen) verjagt, die modernen Prozeßprinzipien, von denen nur das Prinzip der Öffentlichkeit auszuschießen sein dürfte, sind nicht akzeptiert, dem Beschuldigten wird jedes Rechtsmittel verweigert und dem militärischen Kommandanten ein weitgehender Einfluß auf das ganze Verfahren eingeräumt, während für die im bloßen Nebenamte wirkenden Berufsge nossen keinerlei schützende Garantien zur Wahrung ihrer Selbständigkeit vorgeesehen sind. Von einer unabhängigen Verteidigung kann in dem Falle keine Rede sein, wo der Verteidiger, was häufig ein treten wird, dem Disziplinarstrafrecht des Kommandanten unterliegt. Endlich erscheint es unbillig u. antizipal, mit der ehrenrätl. Entlassung eines aktiven Offiziers den Verlust der wohlverworbenen Pensionsansprüche zu verbinden, und ebensowenig liegt ein Grund vor, den aktiven Offizier um so vieles härter zu behandeln als den bereits pensionierten, welcher auch nach der ehrenrätl. Verurteilung im Genuße seiner Pensionsbezüge bleibt.

Literatur.

Dieselbe ist nunmehr namhaft gemacht in dem Werke: F. Schmid, Das Heeresrecht der österr.-ungar. Monarchie, Wien u. Leipzig 1903. F. Schmid.

Heilanstalten, private
i. „Krankenanstalten“.

Heilige Sachen.

Heilige Sachen (res sacrae) sind solche, welche eine unmittelbare gottesdienstl. Bestimmung haben. Von den heiligen Sachen werden einige durch ihre Bestimmung zu dem gottesdienstl. Gebrauche allein schon geheiligt, wie kirchl. Zieraten, Lampen und verschiedene andere bei Verrichtung des Gottes-

dienstes gebräuchl. Werkzeuge u. Gerätschaften; andere werden zur gottesdienstl. Bestimmung eingegesenet, res benedictae, wie die Friedhöfe, noch andere feierlich eingeweiht, res consecratae, wie die Kirchen, Altäre. Kreuzpartikeln u. Reliquien sind kein Gegenstand der Schätzung u. Veräußerung (Hfd. 30 XII 05, Krop. G. S. Bd., 20, S. 644), daher ihr Verkauf sowohl in als außer dem Versteigerungswege, wie auch deren Beschlagnahme in Konkurs- u. Verlassenschaftsfällen durch aus nicht gestattet ist (Hfd. 25 XI 26, J. G. S. 2234, G. 10 VI 87, R. 74). Mit dem Hfd. 20 III 28 an die Länderstellen Böhmen, Gal., Küstentl., Mähren P. G. S. 20 und Hfd. 19 XII 39 an die n.-ö. Landesregierung, P. G. S. 138, wurde den Befennern der israelitischen Religion unterjagt, mit Kirchengesäßen, Paramenten, Kreuzfixen, Bildern der Heiligen, überh. mit Gegenständen, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche beim katholischen Gottesdienste dienen, Handel mittels Hausierens auf Märkten, in Trödelbuden u. dgl. zu treiben oder sie in öffentl. Versteigerungen an sich zu bringen. Die heiligen Sachen genießen auch besonderen strafgesetzl. Schutz (§§ 122 b, 174 e, 175 a St. G.). S. auch Art. „Kirchengelosten“.

Literatur.

S. bei Art. „Gottesdienst“.

Mahl-Schedl.

Heilmittelverkehr.

I. Einleitung. — II. S. in Apotheken. — III. Pharmakodex. — IV. Arzneitage. 1. Inhalt der Arzneitage. 2. Klassifikation der offizinellen Heilmittel. 3. Arzneitagesverordnung. — V. Debinationen u. Dispensationsnorm. — VI. Handverkauf von Arzneimitteln in Apotheken. — VII. Pharmazeutische Spezialitäten. 1. Evidenzhaltung u. Bezeichnung der Handverkaufsstückel. 2. Preisbemessung. 3. Überwachung durch die polit. Behörde. 4. Invertriebung neuer pharmazeutischer Erzeugnisse. — VIII. Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und einschlägigen anderen Gewerben. — IX. Verkauf von Heilmitteln in anderen Geschäftsbetrieben als Apotheken (Arzneidrogen). — X. Hausapotheken u. Notaparate. — XI. Dispensation von Arzneien durch Tierärzte. — XII. Dispensation homöopathischer Arzneien. — XIII. Arzneibezug aus dem Auslande. — XIV. Verkehr mit iero- u. organotherapeutischen Heilmitteln.

I. Einleitung. Eine der wichtigsten Aufgaben der staatl. Sanitätsverwaltung ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Arzneien in einer vollkommen entsprechenden Qualität in den hiezu autorisierten Anstalten, d. i. den öffentl. Apotheken, dargeboten werden sowie daß die Kurpulscherei und das Geheimnittelwesen hintangehalten werden. Das Apothekerwesen gehört zu den dem Staate vorbehaltenen Zweigen des Gesundheitswesens.

Die Aufsicht über den Verkehr mit Heilmitteln in u. außerhalb der Apotheken obliegt der polit. Behörde (I. Injanz (G. 30 IV 70, R. 68).

II. S. in Apotheken. Die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art u. Form nach ärztl. Verschreibungen ist ausschließlich auf Apotheken beschränkt (§ 1 Ministerialverordnung 17 IX 83, R. 152), da nur die Apotheken, welche

als öffentl. Sanitätsanstalten einer strengen Kontrolle unterliegen, die Gewähr für eine vorchriftsmäßige u. forrekte Zubereitung u. Beschaffenheit der Arzneien bieten.

Als arzneil. Zubereitungen gelten nicht nur solche, welche auf Grund eines Rezeptes in der Apotheke für einen speziellen Fall hergestellt werden, sondern auch solche komplizierte Zubereitungen, welche in Apotheken vorrätig gehalten werden und für welche eine ärztl. Beschreibung erforderlich ist (B. G. 17 III 97, B. 961, Budwinski 10509).

Den Apothekern ist nach § 18 der Apothekerinstruktion (Sfd. 3 XI 08, B. 16135) die Verfertigung von Arzneizubereitungen auf Grund von ärztl. Rezepten, welche von hiezu nicht berechtigten Personen herrühren, grundsätzlich und allg. untersagt (Erl. M. Z. 27 II 95, B. 2292).

Es ist den Apothekern nicht gestattet, pharmazeutische Präparate (Extrakte) zur Substitution offizineller oder ärztlich verordneter Arzneibereitungen zu verwenden (Erl. M. Z. 2 I 1900, B. 9364 ex 1899).

Zum Zwecke der möglichststen Verhütung der Verwuchlung der Medikamente bei Dispensation u. Expedition derselben in Apotheken wurden mit der B. des M. Z. 18 V 98, N. 85, besondere Vorschriften erlassen. Nach diesen sind zur Aufnahme der stark wirkenden Arzneimittel (Tabellen I u. II der Pharm. Ed. VIII.) im Dispensierkaale (Dijzin) der Apotheken Standgefäße mit kreuzförmig eingeschnittenem u. geschliffenem Stöpsel (Französische Form) aus Glas zu beschaffen. Diese Standgefäße sind mit einer Signatur in dauerhafter, unverlöschlich fixierter oder eingetrannter Schrift zu versehen. Auf den kreuzförmigen Glasstöpseln ist gleichfalls die Signatur und außerdem die Maximaldosis des betreffenden Arzneiförpers (Tabelle III der Pharmakopöe) anzubringen. Diese Signatur auf den Standgefäßen und auf den Glasstöpseln ist für die Arzneimittel der Tabelle I mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, für jene der Tabelle II mit roter Schrift auf weißem Grunde auszuführen. Die gleiche Signierung haben auch die Gefäße u. Behälter der bezügl. Heilmittel in den anderen Aufbewahrungsräumen der Apotheke (Materialkammer, Keller, Boden) zu erhalten.

Diese Vorschriften gelten auch für solche nicht offizinelle Arzneimittel, welche ihrer Wirkung nach an jene der in den Tabellen I u. II der Pharm. angeführten Arzneimittel sich anreihen.

Bei der Expedition von Arzneien zum äußerl. Gebrauche sind die betreffenden Gefäße u. Behälter mit Etiketten aus rotem Papier, zum innerl. Gebrauche mit Etiketten aus weißem Papier zu versehen. Die entsprechenden Etiketten müssen von dem Dispensierenden sofort dem auszuführenden Recepte und mit diesem dem gewählten Gefäße oder Behältnisse zugelegt und die Signatur unmittelbar nach Fertigstellung der Arznei ausgefertigt und auf dem betreffenden Behältnisse angebracht werden.

Den praktischen Ärzten wurde empfohlen, bei gleichzeitiger Verschreibung von Arzneien zum

innerlichen und von Arzneien zum äußerl. Gebrauch, solche Recepte nicht auf einem Blatte, sondern stets gesondert zu verschreiben, wobei die Gebrauchsanweisung (Signatur) der Arznei stets genau unter Vermeidung der Bezeichnung „nach Bericht“ anzugeben ist.

III. **Pharmakopöe.** Die Arzneimittel, welche jede öffentl. Apotheke in tabelloser Beschaffenheit und genügender Menge führen muß, sind in der jeweiligen Pharmakopöe (Arzneibuch) angeführt. Die erste Pharmakopöe ist im J. 1729 erschienen. Die gegenwärtig gültige Pharmakopöe, Ed. VIII, wurde mit der B. des M. Z. 8 I 1906, B. 56358 ex 1905, N. 10, herausgegeben. Sie ist in lateinischer Sprache verfaßt. Sämtl. Apotheker haben die Verpflichtung, sich mit einem Exemplar der Pharmakopöe zu versehen. Desgleichen muß in jeder Hausapotheke eines Arztes, Wundarztes u. Tierarztes ein Exemplar der Pharmakopöe vorhanden sein. Alle Sanitätsbeamten, die Praxis ausübenden Ärzte, Wundärzte u. Tierärzte sowie die Apotheker haben sich mit dem Inhalte derselben genau bekanntzumachen und sich danach zu benehmen.

Die dem Texte der Pharmakopöe vorangestellten *normae et regulae generales* enthalten nachstehende Bestimmungen:

Alle in die Pharmakopöe aufgenommenen Arzneimittel müssen in jeder Apotheke in solcher Beschaffenheit vorhanden sein und verabfolgt werden, daß sie den in der Pharmakopöe vorgeschriebenen Bestimmungen vollständig entsprechen (§ 1).

Diejenigen Präparate, für deren Bereitung in der Pharmakopöe eine Vorschrift gegeben ist, dürfen nur nach dieser Vorschrift zubereitet u. verabfolgt werden. Die bloß in früheren Ausgaben der Pharmakopöe behandelten Präparate, die noch in Apotheken geführt werden, müssen nach jener Bereitungsvorschrift, die in der letzten, das betreffende Präparat behandelnden Ausgabe der Pharmakopöe gegeben war, zubereitet, als solche bezeichnet und dürfen nur nach Maßgabe der bezügl. Pharmakopöe verabfolgt werden (§ 2).

Arzneimittel, die weder in den Text der Pharmakopöe, Ed. VIII, noch in einer früheren aufgenommen sind, jedoch hie u. da beschrieben und deshalb in den Apotheken vorrätig gehalten werden, dürfen weder verunreinigt noch verfälscht, sondern müssen gleichfalls von bester Beschaffenheit sein. Dieselben sind mit gleicher Umsicht u. Sorgfalt aufzubewahren und zu verabfolgen wie die in die Pharmakopöe aufgenommenen Heilmittel, denen sie sich nach ihrer Wirksamkeit u. Zusammensetzung anreihen. Derselbe Arzneimittel sowie Arzneizubereitungen, welche neu in Verkehr gebracht werden, dürfen, insofern von Seite des M. Z. eine andere Verfügung nicht getroffen wurde, nur auf Grund der Verschreibung einer zur ärztlichen bzw. tierärztl. Praxis berechtigten Person verabfolgt werden.

Verschiedene Arzneiformen, wie besonders Tabletten, Kapseln u. Pastillen, dürfen auch in ihrer Originalverpackung in Apotheken im Handverkauf nicht abgegeben werden, wenn sie solche Arznei-

mittel enthalten, deren Abgabe an eine ärztl. Verschreibung gebunden ist.

Ausnahmen hievon unterliegen der Bewilligung des M. Z. (§ 3).

Die in die Pharmakopöe aufgenommenen Arzneimittel, deren Verabfolgung ohne Verschreibung einer zur ärztlichen bezw. tierärztl. Praxis berechtigten Person nicht statthaft ist, sind in der Tabelle IV verzeichnet. Diese Arzneimittel sind im Texte der Pharmakopöe und im Glencus derselben durch unterscheidende schiefe Schriftzeichen ersichtlich gemacht.

Außerdem dürfen auch organotherapeutische Präparate sowie Heilsera jeder Art nur über Verschreibung verabfolgt werden (§ 4).

Die in der Tabelle III verzeichneten Arzneimittel dürfen, wenn sie in einer größeren Gabe verschrieben werden, als in dieser Tabelle als größte bezeichnet ist, nicht verabfolgt werden, wenn nicht ein Auskunftszeichen (!) in der Verschreibung beigezeichnet ist.

Wenn ein Arzneimittel, das sowohl in rohem als in gereinigtem oder rektifiziertem Zustande in den Apotheken vorrätig ist, verschrieben wird, ohne daß auf diesen Unterschied Bedacht genommen wurde, so ist stets das gereinigte oder rektifizierte Arzneimittel zu verabfolgen. Ebenso ist ein Arzneimittel, von welchem verschiedene Konzentrations- u. Stärkegrade unterschieden werden, stets in der verdünnteren oder mildereren Form zu verabfolgen, wenn dasselbe ohne nähere Bezeichnung des Konzentrationsgrades verschrieben wurde (§ 6).

In den Tabellen I u. II sind jene Arzneimittel verzeichnet, welche in einem abgesperrten Kasten aufzubewahren, und jene, welche von den übrigen gesondert zu halten sind (§ 7).

Der Reagentienapparat muß jederzeit vollständig zum Gebrauche verfügbar stehen (§ 8).

IV. Arzneitaxe. Der Verkaufspreis der Arzneimittel wird durch die Arzneitaxe geregelt, welche vom M. Z. alljährlich festgesetzt wird. Die Grundlage für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe sind in der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen“ Jahrg. 1889, S. 463, und in der Arzneitaxe selbst publiziert.

1. Inhalt der Arzneitaxe. Die Arzneitaxe enthält: 1. Die Taxe für die Heilmittel der Pharmakopöe mit einem Anhang enthaltend die Taxe für die gebräuchlichsten nichtoffiziellen Desinfektionsmittel. 2. Die Taxepreise für die Abgabe von Diphtherieheils serum aus dem k. k. serotherapeutischen Institute in Wien. 3. Die Taxe für Rezepturarbeiten. 4. Die Taxe für Gefäße. 5. Die Taxe für Verbandartikel. 6. Die Preise für Gerätschaften zum Zwecke der Ausrüstung der Hebammen. 7. Die Taxe für Tierheilmittel. 8. Das Verzeichnis jener alkoholischen Heilmittel der Pharmakopöe, bei deren Dispensation die Bewilligung der polit. Landesbehörde ein Zuschlag zu dem in der Arzneitaxe festgesetzten Taxepreise gestattet ist. Im Anhang sind die Tabellen I, II, III u. IV der Pharmakopöe enthalten. Der Arzneitaxe sind ferner beigezeichnet eine Sammlung der einschlägigen Vorschriften und B., ein Verzeichnis der durch Medizinal-

verordnungen verbotenen Geheimmittel u. Arzneizubereitungen sowie verbotener Kosmetika und sonstigen Mittel und ein Verzeichnis der arzneil. Zubereitungen und pharm. Spezialitäten, welche zum allg. Apothekenvertriebe zugelassen wurden.

2. Klassifikation der offiziellen Heilmittel. Die offiziellen Heilmittel sind in der Arzneitaxe (seit 1895) in 6 Kategorien (Rubriken) geteilt. Die vom M. Z. im Einvernehmen mit dem H. M. durchgeführte Klassifikation entspricht der Detaillierung der Bestimmungen der Ministerialverordnung 17 IX 83, R. 152, und 17 VI 86, R. 97, und hat den Behörden bei Handhabung der erwähnten B. zur Richtschnur zu dienen. Nach der offiziellen Klassifikation zerfallen die Heilmittel der österr. Pharmakopöe in 2 Abteilungen: a) in solche Heilmittel, die nur zu Arzneizwecken benützt werden und b) in solche, die auch zu technischen, ökonomischen u. diätetischen Zwecken verwendet werden. Die erste Gruppe enthält 3 Rubriken: 1. Offizielle Arzneizubereitungen, pharmazeutische und pharm. chemische Präparate. 2. Chemische Präparate u. Drogen (die in diesen beiden Rubriken eingereihten Arzneiwaren dürfen, unbeschadet des Großhandelsverf. e., nur von Apothekern geföhrt werden). 3. Arzneidrogen, welche auch außerhalb der Apotheken u. zw. von konzeptionierten Droghisten oder von Handelsleuten mit der Ermächtigung nach § 3 der Ministerialverordnung 17 VI 86, R. 97, verkauft werden dürfen.

Die zweite Gruppe zerfällt wieder in 3 Rubriken: 1. Präparate (Gifte), die nur auf Grund einer Konzeption zum Gifthandel (Ministerialverordnung 21 IV 76, R. 60) geföhrt werden dürfen. 2. Stoffe, welche den Beschränkungen der zit. B. über den Giftverf. e. unterliegen und 3. die völlig und allg. freigegebenen Artikel.

Vom Direktorium des allg. österr. Apothekervereines wurde überdies eine die offizielle Taxe ergänzende Rezepturtaxe der nichtoffiziellen Heilmittel verfaßt, welche vom M. Z. als Richtschnur bei Beurteilung von nichtoffiziellen Heilmitteln allg. empfohlen worden ist.

Die B. des M. Z. 2 XII 1904, R. 137, mit welcher das Erscheinen der Arzneitaxe pro 1905 verlaubar wurde und die laut B. des M. Z. 14 XII 1905, R. 191, mit geringfügigen Abänderungen auch für die erste Hälfte des J. 1906 Geltung hat, enthält folgende den Bezug, die Führung, die Verschreibung, Bereitung u. Abgabe von Arzneimitteln betreffende allg. Bestimmungen.

3. Arzneitaxeverordnung. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Ärzte u. Wundärzte bezw. Tierärzte haben sich genau an die in kraft stehende Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckerexemplare derselben zu versehen.

Diejenigen Arzneiartikel, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, und welche — insofern sie zu den offiziellen gehören — in dieser Arzneitaxe gleichwie in der Pharmakopöe durch auffällige (sette) Schriftzeichen ersichtlich gemacht und überdies in der Tabelle IV der Pharmakopöe zusammen-

gestellt sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentl. Verschreibung eines berechtigten Arztes, Wundarztes oder Tierarztes hintangegeben werden.

Ausgenommen hievon sind in Gemäßheit der B. des R. Z. 1 VIII 84, R. 131, die Karbolsäure, der Zink- u. Kupfervitriol u. Formaldehyd insofern diese Stoffe nicht als Heil-, sondern lediglich als Desinfektionsmittel verwendet werden, in welchem Falle jedoch diese Verwendung durch die auf der Signatur des Gefäßes deutlich ersichtlich zu machende Bezeichnung „Zur Desinfektion“ vor-gezeichnet werden muß, dann das „Chloroform“ in einer „zum äußerl. Gebrauche“ bestimmten Mischung, in welcher die Menge des Chloroforms 20% der Gesamtmenge nicht übersteigen darf.

Bei Vereitung u. Abgabe der Arzneien sind die Weisungen der ärztl. Verschreibung (des Rezeptes) in allen Punkten genau zu befolgen.

Rezepte, in denen die in der Tabelle III der Pharmakopöe verzeichneten Maximaldosen von Arzneimitteln überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinierten Weise dispensiert werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen (!) beigelegt ist. Die Gewichtsmengen der in einem Rezeptе verordneten, in der Maximaldosen-tabelle enthaltenen Arzneimittel sollen vom Arzte nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden.

Bei der Dispensation von abgeteilten Pulvern ist das Öffnen des Lumens der Papierkapeln durch Anblasen mit dem Munde aus janitären Rücksichten zu vermeiden.

Das Rezept muß in allen Teilen deutlich u. leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständl. Rezepte darf keine Arznei ohne früher eingeholte Aufklärung seitens des ordinierenden Arztes verabfolgt werden. Auf jedem Rezeptе soll in der Regel Name u. Wohnort der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, ersichtlich sein, und sind diese Angaben, falls dies vom Arzte unterlassen worden sein sollte, in der Apotheke beizufügen. Verweigert die Partei die Mitteilung derselben, so ist das Rezept in deren Einvernehmen mit einer geeigneten Bezeichnung zu versehen, durch welche einer Verwechslung bei Erfolge der Arznei vorgebeugt werden kann.

Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach einem Rezeptе ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig.

Steht die mißbräuchl. Verwendung einer Arznei mit Grund zu bezorgen, so hat der ordinierende Arzt dem betreffenden Rezeptе die Klausel „ne repetatur“ beizufügen, und es ist dem Apotheker unterjagt, nach mit dieser Klausel versehenen Rezepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen. Rezeptblankette mit vorgedrucktem „ne repetatur“ sind nicht zulässig.

Die Ausfolgung von Arzneien auf Rezeptkopien und das Kopieren von Rezepten in den Apotheken ist unterjagt, es sei denn, daß das letztere durch bestimmte Umstände, z. B. wegen der Dispensation einer Arznei auf Kosten öffentl.

Fonds, von Humanitätsanstalten, von Krankenkassen, von Vereinen u. dgl. geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Rezeptkopie auf dieser zu bemerken ist. Die Rezeptkopie ist mit der deutl. Bezeichnung der Apotheke und der Unterschrift des Expedienten zu versehen. Rezepte mit dem Bemerke „cito“ oder „statim“ sind so rasch als möglich zu dispensieren. Rezepte mit dem Beisatze „secundum meam praescriptionem“ oder mit einer anderen Bemerkung, durch welche auf ein geheimes Einverständnis oder auf irgend eine Abmachung des Apothekers mit dem Arzte, die in allen Beziehungen des Arztes zum Apotheker unsattbar ist, hingewiesen wird, dürfen in den Apotheken nicht dispensiert werden. Den Ärzten wird untersagt, derlei Ausdrücke oder Bemerkungen in ihren Rezepten zu gebrauchen.

Bei der Dispensation von Arzneien auf Rechnung öffentl. Fonds, von Humanitätsanstalten, Krankenkassen u. dgl. sowie für Unbemittelte, dann über besonderes Verlangen der Parteien sind nur die in der Lage billigst angeführten Behältnisse in Anwendung u. Rechnung zu bringen, insofern nicht gemäß § 18 der Ordinationsnorm 17 III 91, R. 45 (s. Abschnitt V), von einer Anrechnung von Gefäßen abzusehen ist.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn wegen Mittellosigkeit des Arzneibedürftigen vom Arzte die Bemerkung: „Fiat expeditio simplex“ dem Rezeptе beigelegt ist.

Die in der Ordinationsnorm vorgesehenen Vereinfachungen u. Ermäßigungen der Arzneiberechnung haben bei der Dispensation von Arzneien für Rechnung der nach dem R. B. G. 30 III 88, R. 33, eingerichteten sowie der unter staatl. Kontrolle stehenden Krankenkassen zur Anwendung zu kommen, wenn nicht durch das ärztl. Rezept besondere Vorschriften gegeben sind.

Bei der Taxierung von Rezepten für Rechnung der nach dem R. B. G. eingerichteten sowie der unter staatl. Kontrolle stehenden Krankenkassen ist vom Apotheker ein Nachlaß in der Höhe von mindestens 5% des ermittelten tarfmäßigen Arzneipreises zu gewähren.

Höhere Nachlässe bleiben der Vereinbarung zwischen Apothekern u. Krankenkassen überlassen.

In strittigen Fällen sind die polit. Landesbehörden ermächtigt, den Apotheken eines bestimmten Krankenkassengebietes, insbes. der Hauptstädte u. Industrieorte, nach Maßgabe des in demselben stattfindenden Medikamentenverbrauches für Rechnung der gedachten Krankenkassen sowie nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse einen höheren Prozentnachlaß u. zw. bis 15% des gesamten Taxpreises vorzuschreiben, wobei stets ein gleichmäßiges Vorgehen bezüglich aller Apotheken des betreffenden Gebietes zum Zwecke der Hintanhaltung von Störungen der regelmäßigen Medikamentenversorgung des Publikums innerhalb der amtlich festgelegten Absatzgebiete der Apotheken zu beobachten ist.

Für das zehnfache Ausmaß (Menge, Stückzahl) der in der Arzneitaxe enthaltenen Mittel ist

nur der achtfache Preisansatz der Taxe in Anrechnung zu bringen; bei Abgabe des hundertfachen Ausmaßes ist wieder nur der achtfache Betrag des für das zehnfache Ausmaß gültigen Ansatzes (das ist das Vierundsechzigfache des einfachen Taxansatzes) zu berechnen.

Dieser erniedrigte Preisansatz hat auch dann in Anwendung zu kommen, wenn bei der Taxierung für ein Ausmaß (Menge, Stückzahl) von Arzneimitteln unter dem Zehnfachen bzw. Hundertfachen der in der Arzneitaxe enthaltenen Dosis ein höherer Betrag sich ergibt, als dem ermäßigten Preisansatz für die größere Menge entsprechen würde (§ 12).

Der kleinste Preisansatz für die Bewertung eines Artikels bei Taxierungen, auf welche die Ordinationsnorm keine Anwendung findet, beträgt 5 h, bei der Taxierung nach der Ordinationsnorm jedoch nur 2 h.

Ein Preisansatz beim Taxieren, welcher einen ganzen Heller nicht erreicht, darf als ganzer Heller berechnet werden, und ebenso darf, wenn bei der Taxierung für einen Arzneiartikel nebst einem oder mehreren Hellern noch ein Bruchteil eines Hellers sich ergibt, dieser als ganzer Heller angerechnet werden (§ 13).

Für Aqua communis bis zur Menge von einem Liter sowie für jeden weiteren Liter darf mit Ausnahme des Falles, daß dieses Wasser zum Desotte oder Injsum verwendet wird, der Betrag von 2 h angerechnet werden (§ 14).

Apothekern, welche beim Bezuge von Spiritus außer der staatl. Branntweinsteuer namhafte Kommunalabgaben für Branntwein zu entrichten haben, kann über Einschreiten von der polit. Landesbehörde eine entsprechende Erhöhung des Taxpreises für jene spirituellen Artikel, welche in dem der Arzneitaxe beigefüglichen Verzeichnisse namentlich angeführt sind, bewilligt werden (§ 15).

Ist in dem Rezept die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandteiles vom Arzte nicht näher angegeben oder ist zur Herstellung der verwendeten Arzneiform ein im Rezept nicht angeführter indifferenten Zusatz notwendig, so ist bei der Taxierung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandteiles oder Zusatzes auf dem Rezept vom Expedienten ersichtlich zu machen.

Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzneimitteln hat folgendes zu gelten:

Von fetten sowie von schweren ätherischen Ölen, von Tinkturen, verdünnten Mineralsäuren und wässrigen Flüssigkeiten überh. werden zwanzig Tropfen, von den übrigen ätherischen Ölen, von Essigäther, Atherweingeist u. Chloroform 25 Tropfen, von reinem Ather 50 Tropfen gleich einem Granum gerechnet (§ 16).

Auf jedem Rezept, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet u. abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxebetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben und bei der ersten Taxierung auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefäßen, Schachteln u. dgl.) zu spezifizieren.

In den öffentl. Apotheken hat derjenige, welcher die Arznei taxierte, auf dem Rezept nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizufügen, während derjenige, welcher die Arznei expedierte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Vorkerkungen — bei abweichender Taxierung auch der Taxebetrag — sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Rezept auf dem letzteren bzw. auf der Signatur jedesmal anzubringen (§ 17).

Es ist erlaubt, die Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle muß jedoch auf dem Rezept sowohl der taxmäßige als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben tabellojen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopöe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

Auch im Handvertraue dürfen die Preise von Arzneimitteln niemals höher als nach den Ansätzen der Arzneitaxe berechnet werden (§ 18).

Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzneimitteln, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die polit. Behörden in den zu ihrer Beurteilung gelangenden Fällen nach denselben Grundätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopöe samt Nachtrag enthaltenen Arzneimittel stattfindet und deren Wortlaut der Arzneitaxe für das J. 1905 beigelegt ist (§ 19).

Blutegel sind nicht als arzneil. Gegenstand zu betrachten. Die Apotheker sind jedoch verpflichtet, dieselben in gutem Zustande vorrätig zu halten.

Der Verkaufspreis derselben inklusive Dispensation wird für die Apotheken mit 20 h festgesetzt. Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentl. Fonds Arzneien liefern, bei der Vergütung keinem Prozentabzuge (§ 20).

Die Preise der in die Pharmakopöe aufgenommenen Verbandstoffe sind in einer besonderen Taxe im Anhange zur Arzneitaxe enthalten; dieselben unterliegen im gleichen Falle keinem Prozentabzuge (§ 21).

Ärzte u. Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Notapparates berechtigt oder verpflichtet sind (B. des M. J. 26 XII 82, R. 182), haben die zur Einrichtung u. Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Notapparate erforderlichen chemischen u. pharmazeutischen (einfachen u. zusammengesetzten) Präparate sowie sonstige arzneil. Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzneimittel sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist.

Siebel bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Übereinkommen überlassen (§ 22).

Bei Berechnung von Heilmitteln hat, soweit dieselben nicht in der besonderen Taxe für dieselben angeführt, sondern in der Taxe für Heilmittel der Pharmakopöe enthalten sind, von den sich hiernach ergebenden Taxpreisen ein Abzug von 10% zu erfolgen.

Für Rezepturarbeiten und für Gefäße wird bei Tierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe wie bei den Arzneimitteln zum Gebrauche für den Menschen gestattet (§ 23).

Die Apotheker sind verpflichtet, die Labe- u. Desinfektionsmittel sowie Verbandartikel, welche durch die mit der Ministerialverordnung 10 IX 97, R. 216, erlassenen „Dienstvorschriften für Hebammen“ vorgezeichnet sind, vorrätig zu halten sowie berechtigt, die übrigen zur Ausrüstung der Hebammen erforderl. Gerätschaften zu führen.

Den Hebammen ist beim direkten Bezug dieser Artikel aus der Apotheke ein 10%iger Nachlaß des Taxpreises zu gewähren.

Desgleichen sind die Apotheker verpflichtet, mindestens 2 Flaschen von Diphtherieheilsferum zu je 1000 Antitoxineinheiten, entsprechend der Sorte 2 des Diphtherieheilsferums aus dem staatlichen serotherapeutischen Institute, vorrätig zu halten (§ 24).

Jede Übertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insofern hierauf nicht die Bestimmungen des allg. Str. G. Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet (Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198) (§ 26).

Die außer diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaren u. Arzneien, bleiben in Kraft (§ 27).

V. Ordinations- u. Dispensationsnorm (B. des M. J. 17 III 91, R. 45) enthält Bestimmungen, nach welchen sich die Ärzte u. Apotheker bei Verschreibung u. Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatschazes, eines vom Staate verwalteten Fonds sowie hinsichtlich der öffentl. Armen- u. Humanitätspflege überh. zu richten haben.

Die Ärzte sind bei den bezügl. Ordinationen in der Regel auf die in der zur Zeit geltenden Pharmakopöe und der jedesmaligen Arzneitaxe enthaltenen Arznei- u. Verbandmittel beschränkt. Die nur ausnahmsweise gestattete Verschreibung nichtoffizieller Arzneimittel u. Verbandstoffe ist auf dem Rezept oder auf dem mitzufertigenden Arzneikonto in Kürze zu begründen (§ 2).

Arzneimittel, für welche in der Pharmakopöe eine Bereitungsvorschrift nicht enthalten ist, müssen jedesmal magistraliter verschrieben werden (§ 3).

Es dürfen bei der Behandlung einer Krankheit nur die notwendig erscheinenden Arznei- u. Verbandmittel verschrieben werden, dabei muß die Verschreibung jederzeit die einfachste u. billigste sein sowohl in Bezug auf das Mittel wie auf die Arzneiform. Von zwei oder mehr Arznei-

mitteln, welche in gleicher Weise der therapeutischen Intention entsprechen, darf stets nur das billigere verschrieben werden (§ 4).

In Wasser lösl. Salze, wie Kalium bromatum, Kalium chloricum, Kalium jodatum, Natrium hydrocarbonicum usw. sind, insofern ärztlicherseits kein Bedenken dagegen obwaltet, nur das erstmalig in Solution zu verschreiben; im Falle der Wiederholung der Arznei dagegen ist nur das in wässriger Lösung zur Anwendung kommende Salz für sich allein (in Substanz) in der betreffenden Quantität zu verschreiben; die Auflösung desselben in Wasser aber vom Kranken selbst oder seiner Umgebung zu besorgen, wobei das von der ersten Ordination herrührende Gefäß als Maß für die zur Auflösung nötige Wassermenge zu dienen hat (§ 5).

Mittel, welche schon in kleinen Dosen wirksam sind, müssen, wenn ihre Verschreibung in Solution nicht zulässig oder nicht zweckmäßig ist, die Pulverform vielmehr als die zweckmäßigste sich erweist, in nach Spezialdosen abgeteilten Pulvern verschrieben werden, dagegen ist bei Pulvern aus Mitteln, welche erst in größeren Dosen wirken, bei der Verschreibung die Abteilung in Spezialdosen tunlichst zu vermeiden (§ 6).

Der Zusatz von Zucker bei abgeteilten Pulvern soll 0.5 pro dosi nicht überschreiten.

Zucker für sich allein darf nicht aus der Apotheke verschrieben werden (§ 7).

Zur Deckung respektive zur Verbesserung des Geschmacks einer Arznei dürfen bei Pulvern farblose Obliaten, bei flüssigen Arzneien für eine Flüssigkeitsmenge bis zu 200.0 g höchstens 20.0 g eines Sirups oder von Mel depuratum verschrieben werden.

Der Zusatz von Zucker in Substanz oder von Extractum Liquiritiae ist unstatthaft. Ebenso ist die Beigabe von Verfüßungsmitteln zu stark bitteren Arzneimitteln, wie z. B. zu Chinin in solchen Dosen, bei welchen eine wesentl. Geschmacksverbesserung nicht zu erwarten ist, unzulässig (§ 8).

Wie einfache Lösungen, so sind auch Tränke, Aufgüsse u. Abkochungen von solchen Mitteln, die in der Arzneitaxe nicht durch feste Schrift kenntlich gemacht sind, ferner auch Breiumschläge u. Senfteige womöglich nicht in der Apotheke, sondern im Hause des Kranken von dessen Angehörigen bezw. vom Wartepersonale nach Weisung des Arztes bereiten zu lassen.

Die in Krankenanstalten in größeren Mengen verwendeten Lösungen der gebräuchlichsten Desinfektionsmittel, mit Ausnahme solcher, welche in der Tabelle I der Pharmakopöe angeführt sind, sollen daselbst vom Wartepersonal unter ärztl. Aufsicht bereitet werden (§ 9).

Das Aufstreichen von Pflastern ist nur dann in der Apotheke vorzunehmen zu lassen, wenn es nicht durch den Kranken selbst oder durch dessen Angehörige geschehen kann. In Krankenanstalten ist hiezu das Wartepersonal zu verwenden (§ 10).

Zu Umschlägen ist in der Regel nur Wasser zu benutzen.

Zur Bereitung von Leinsamenbreiumschlägen ist nur das Leinsuchennmehl, Farina-placentae Lini, zu verschreiben (§ 11).

Der Gebrauch von Blutegeln hat sich auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken (§ 12).

Wenn in einem Krankenlaale einer Krankenanstalt zu derselben Ordinationszeit die gleichen Arzneien benötigt werden, so sind dieselben unter Bezeichnung der Bettnummern mit Ziffern und der Anzahl der Stücke mit Buchstaben in eine Verschreibung zusammenzufassen (§ 13).

Bei wiederholter Verschreibung einer Arznei ist in der Regel ein neues Rezept zu verfassen; findet der ordinerende Arzt die unveränderte Wiederholung einer Arzneiverschreibung anzuordnen, von welcher im Sinne des § 7 der B. des M. Z. 12 XII 89, R. 191, in der Apotheke eine Kopie angefertigt wurde, so kann die Verabfolgung derselben durch Beilegung des Datums und der Unterschrift veranlaßt werden (§ 14).

Das Rezept muß in allen Teilen nach den bestehenden allg. Vorschriften derart deutlich u. leserlich geschrieben u. unterfertigt sein, daß über das Mittel, über seine Menge sowie über die Person des ordinerenden Arztes kein Zweifel entstehen kann (§ 15).

Von Behältnissen (Gläsern, Tiegeln, Schachteln) dürfen nur die in der Arzneitaxe billigt angelegten verrechnet werden.

Für Arzneien, welche die Abgabe in Papiersäckchen gestatten, sind solche zu verwenden (§ 17).

Eine Aufrechnung von Gläsern u. Tiegeln ist nicht zulässig, wenn das von einer früheren Ordination herrührende Gefäß gehörig gereinigt in die Apotheke zurückgebracht wird. Die Ärzte haben auf die Wiederverwendung der Gefäße Rücksicht zu nehmen und zu diesem Zwecke am Recepte den Beisatz „ad vitrum adlatum“ anzumerken (§ 18).

Ärzte, welche bei ihren Ordinationen von obigen Vorschriften abweichen, ohne die Abweichung stichhältig zu rechtfertigen, werden zum Ersatz der durch solche Verschreibungen verursachten Mehrauslagen verhalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf solche Ärzte Anwendung, welche über Auftrag oder mit Vorwissen der betreffenden Behörde als Vertreter eines angestellten oder bestellten Arztes fungieren.

Übertretungen der Vorschriften der Ordinations- u. Dispensationsnorm seitens des Apothekerpersonals werden im Sinne des § 22 der B. des M. Z. 12 XII 89, R. 191, geahndet (§ 19).

Nach den vorstehenden Bestimmungen, welche die tüchtigste Schonung der zum Zwecke der öffentl. Krankenpflege dienenden Mittel des Staates oder der vom Staate verwalteten Fonds bezwecken, haben sich die Ärzte u. Apotheker auch bei Verschreibung u. Verabfolgung von Heilmitteln im Dienste der öffentl. Armenkrankenpflege, ferner in ihrer Verwendung bei den in der Verwaltung der Länder oder Gemeinden befindl. Heilanstalten u. Humanitätsinstituten sowie bei der Arzneiverordnung u. Verabfolgung für die versicherungsg-

pflichtigen Mitglieder der nach dem R. B. G. 30 III 88, R. 33, eingerichteten Krankenkassen zu richten, insofern dies seitens der L. A., Gemeinden oder der übrigen berufenen Verwaltungen dieser Institute beansprucht wird (§ 20).

Mit Rücksicht auf die neue Ausgabe der österr. Pharmakopöe, Ed. VIII, wurden mit dem Erl. des M. Z. 18 XII 1905, Z. 47897, Erhebungen bezüglich der Revision der bestehenden Ordinations- u. Dispensationsnorm eingeleitet.

VI. Handverkauf von Arzneimitteln in Apotheken. Der Handverkauf in den öffentl. Apotheken wurde durch die B. des M. Z. 14 III 84, R. 34, und vom 1 VIII 84, R. 131, sowie durch die B. des M. Z. 17 XII 94, R. 239, geregelt, durch welche letztere auch der Verkehr mit als pharmazeutische Spezialitäten sich darstellenden arzneil. Erzeugnissen normiert wurde. Im Handverkauf können abgegeben werden:

1. Alle einfachen Arzneimittel, welche in der Pharmakopöe, Ed. VIII, nicht mit auffallender Druckschrift bezeichnet oder in der der Arzneitaxe beigegebenen Maximaldosientabelle nicht angeführt sind;

2. jene arzneil. Zubereitungen und pharmazeutischen Präparate, für welche in der Pharmakopöe besondere Bereitungsvorschriften gegeben sind und die weder in der Pharmakopöe und in der jeweilig gültigen Arzneitaxe mit fetter Druckschrift noch in der der Arzneitaxe beigegebenen Maximaldosientabelle namentlich angeführt sind (Acetum u. Oxymel Scillae, Emplastrum Cantharidum, Oleum Hyoscyami fol. coct., Spirit. Sinapis, Pilulae laxantes, Pulvis Doveri, Trochisci Ipecacuanhae u. Santonini usw.);

3. desgleichen Karbolsäure und andere in der Maximaldosientabelle angeführten Artikel, z. B. Cuprum sulfuricum, Zincum sulfuricum, Formaldehydum, sofern sie nicht als Heilmittel, sondern, sei es in Substanz, Lösung oder Mischung, lediglich als Desinfektionsmittel verwendet werden, jedoch muß diese Verwendung durch die entsprechende Signatur „zur Desinfektion“ auf dem Gefäße ersichtlich gemacht werden;

4. Chloroform zum äußerl. Gebrauch in Liniment- oder Salbenform, jedoch darf die Menge des Chloroforms nicht über 20% der Gesamtmenge betragen;

5. die arzneil. Zubereitungen und pharmazeutischen Präparate der vorangegangenen drei Ausgaben der österr. Pharmakopöe, insofern die Bereitungsvorschriften derselben durch die Pharmakopöe, Ed. VIII, nicht eine Abänderung erfahren haben und dieselben nicht an die Verschreibung gebunden sind;

6. alle Arzneibereitungen und pharmazeutischen Präparate, welche nach den offiziellen Bereitungsvorschriften der in Geltung stehenden Pharmakopöen der europäischen Staaten hergestellt und nach Maßgabe der hierländischen Vorschriften an die ärztl. Verschreibung nicht gebunden sind. Jedoch dürfen die offiziellen in-

ausländischen Arzneibereitungen und pharmazeutischen officinellen Bezeichnungen in Verkehr gebracht werden;

7. alle Arzneibereitungen, die nach beglaubigten älteren, das ist noch vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der B. des M. Z. 12 XII 89, R. 191 (mit welcher die willkürl. Vervielfältigung der Dispensation ärztl. Rezepte in den Apotheken verboten worden ist), ausgestellt, im eigenen Besitze der Apotheke aufbewahrten ärztl. Rezepten hergestellt sind, insofern diese Artikel vom Handverkaufe ausgeschlossene Stoffe nicht enthalten;

8. schließlich alle von alters her als Volksmittel gebräuchlichen pharmazeutischen Erzeugnisse, sofern dieselben vom Handverkaufe ausgeschlossene Stoffe nicht enthalten.

VII. Pharmazeutische Spezialitäten. Den Apothekern ist es gestattet, pharm. Spezialitäten unter genauer Beobachtung der für den Medicalverkehr gültigen Vorschriften in Verkehr zu bringen. (B. des M. Z. 17 XII 94, R. 239.)

Als pharmazeutische Spezialitäten dürfen jedoch nur solche pharmazeutische Erzeugnisse angesehen werden, in welchen als Arzneimittel anerkannte Stoffe, wie z. B. Balsamum Copaivae, Oleum Santali u. dgl., oder pharmazeutische Zubereitungen, wie z. B. Extractum silicis maris, Extractum Cubebae und andere pharmazeutische Präparate oder einfache Mischungen derselben in eine neue, bezüglich der Anwendung zweckmäßigere, oder dem Gesichts-, Geruchs-, Geschmacksinne zugäbendere Dispensationsform gebracht sind, z. B. als Capsulae gelatinosae oder amylaceae, Dragées, ladierte, keratinirte oder anderweitig überzogene Pillen, sterilisirte Injektionslösungen, Gelatinae medicatae, Suppositoria medicata, Sapones medicati usw.

Jedoch dürfen diese sowie alle sonstigen in Apotheken hergestellten und zum Handverkaufe vorrätig gehaltenen pharm. Erzeugnisse nur unter einer in Bezug auf Gehalt oder Wirkungsweise zutreffenden Bezeichnung, welche zu Mißdeutungen oder Irreführungen keinen Anlaß gibt, in Verkehr gebracht werden.

1. Evidenzhaltung u. Bezeichnung der Handverkaufsartikel in den Apotheken. Über die Herstellung aller in der Apotheke im großen bereiteten und in Vertrieb gebrachten pharmazeutischen Erzeugnisse der in den voranstehenden Punkten bezeichneten Art ist ein Elaborationsbuch zu führen, aus welchem die Zeit u. Art der Herstellung sowie die Menge der verwendeten Bestandteile und des Produktes entnommen werden kann.

Jedes Behältnis, welches eine abgetheilte Dosis eines in der Apotheke selbst bereiteten und für den Handverkauf vorrätig gehaltenen pharmazeutischen Erzeugnisses der Apotheke enthält, ist mit einer Signatur zu versehen, auf welcher die Firma der Apotheke, die pharmazeutische Bezeichnung des Inhaltes, der Preis und eventuell die einfache, ärztl. Ordinationen nicht enthaltende Gebrauchsanweisung ersichtlich zu machen ist.

Bei der Verabfolgung jeder Dosis einer zum Handverkaufe vorrätig gehaltenen pharmazeutischen Zubereitung an eine Partei sind auf der Signatur dieselben Vormerkmale anzubringen, welche für Arzneidispensationen überh. vorgeschrieben sind.

Über sämtliche, in der Apotheke zum Verkaufe vorrätig gehaltene nichtofficinelle einheimische sowie über ausländische pharmazeutische Zubereitungen u. Spezialitäten, für welche in Gemäßheit der Bestimmung des § 1 der Ministerialverordnung 17 IX 83, R. 152, jederzeit die authentischen Bereitungsvorschriften in der Apotheke erliegen müssen, hat der Apotheker, u. zw. absondert für die selbsterzeugten sowie für die von auswärtig bezogenen Artikel vollständige, geordnete Verzeichnisse zu führen, welche bei der Apothekenvisitation sowie über behördl. Requisition vorzulegen sind.

Desgleichen müssen Exemplare der beim Vertriebe dieser pharmazeutischen Erzeugnisse verwendeten Bignetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl., der von der Apotheke veranlaßten Ankündigungen u. Publikationen jeder Art, welche dem Vertriebe der gedachten Artikel dienen, in der Apotheke gesammelt vorliegen, um über amtl. Aufforderung jederzeit vorgelesen werden zu können.

2. Preisbemessung. Bezüglich der Bemessung des Preises einer Dosis der in der Apotheke in größeren Mengen bereiteten und zum Verkaufe vorrätig gehaltenen dosierten Arzneiartikel haben hinsichtlich der im großen vorgenommenen pharmazeutischen Manipulationen nicht die für die einzelweilse Arzneibereitung festgesetzten Taransätze der Rezepturart, sondern die reduzierten, unter Zugrundelegung der Engrospreise, der Arbeitszeit usw. nach den allg. Grundätzen für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitage sich ergebenden Preisermittlungen einzutreten.

Für jedes der in Rede stehenden, in der Apotheke erzeugten und vorrätig gehaltenen pharmazeutischen Erzeugnisse hat in der Apotheke die detaillirte Preisberechnung nach Maßgabe der durchschnittlich auf einmal verarbeiteten Quantitäten von Arznejmaterialien zu erliegen und ist dieselbe von der polit. Behörde auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

3. Überwachung durch die polit. Behörde. Der polit. Behörde 1. Instanz obliegt es, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmazeutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Verzeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen, welche den gültigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Refurtes zu untersagen.

4. Invertriebssetzung neuer pharmazeutischer Erzeugnisse. Der Besitzer oder verantwortl. Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung jedes neuen, zum allg. Vertriebe bestimmten pharmazeutischen Artikels, auf welchen die vorstehende B. Anwendung findet, sowie die Übernahme ausländischer pharmazeutischer Zubereitungen u. Spezialitäten zum Vertriebe vor Aufnahme desselben der polit. Behörde 1. Instanz anzumelden.

Falls diese die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu unterlagen findet, ist die Anmeldung unter Anschluß der authentischen Bereitungsvorschrift und zweier Proben des Artikels in Originalausstattung an die polit. Landesbehörde zu leiten und von dieser, falls auch sie die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu unterlagen findet, dem M. Z. vorzulegen.

Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst drei Monate nach der Anmeldung, oder wenn über diese von dem Anmeldenden weitere Auskünfte begehrt wurden, erst drei Monate nach der Präsentation der letzten Fälschung begonnen werden, wenn dem Apotheker nicht vorher die amtl. Verständigung zugegangen ist, daß sich das M. Z. zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung bzw. des Vertriebes desselben nicht bestimmt gefunden hat.

Es ist unterlagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmittelteilung zu berufen.

Die Kosten für die allfällige Untersuchung des pharmazeutischen Erzeugnisses oder einer ausländischen pharmazeutischen Zubereitung oder Spezialität sind von dem Apotheker, der den Artikel angemeldet hat, zu tragen.

VIII. Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und einschlägigen anderen Gewerben. a) Bestimmungen der Gewerbeordnung. Nach § 15, Punkt 14, der Gew. O. ex 1883 ist die Zubereitung der zu arzneil. Verwendung bestimmten Stoffe u. Präparate sowie der Verschleiß derselben, insofern dies nicht ausschließlich der Apotheke vorbehalten ist, ein konzessioniertes Gewerbe.

Bewerber um die Konzession zur Verarbeitung von Stoffen und Präparaten zu arzneil. Zwecken haben den Nachweis zu liefern, daß sie entweder an einer technischen Lehranstalt oder an einem chemischen Institute die zur Ausübung ihres beabsichtigten Gewerbebetriebes erforderlichen chemischen Kenntnisse und durch eine mindestens zweijährige Verwendung in einem chemischen Laboratorium oder in einem den Gegenstand des Befugnisses ausübenden Gewerbs-Etablissement die nötigen Fertigkeiten hiezu erworben haben. Von den Bewerbern um die Konzession zum Verschleiß von zu arzneil. Zwecken verarbeiteten Stoffen u. Präparaten, insofern dieselbe hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, wird ein besonderer Befähigungsnachweis nicht gefordert. (Ministerialverordnung 17 IX 83, Nr. 151.)

b) Mit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels 17 IX 83, Nr. 152, und 17 VI 86, Nr. 97, wurden die Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben in nachstehender Weise abgegrenzt.

Die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art u. Form nach ärztl. Verschreibungen ist ausschließlich den Apothekern vorbehalten. Arzneizubereitungen, für welche die Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Ärzte in der Apotheke nicht vorliegt oder für welche aus der vor-

gelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer u. quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, dürfen überh. nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden (§ 1, 1883).

Laut Erl. des M. Z. 23 I 84, Z. 18659, können vorgelegte Zeugnisse von Sachmännern, von analytischen Besunden u. dgl. nicht als authentische Nachweise über die Substanz solcher Zubereitungen anerkannt werden, sondern müssen dieselben vom Erzeuger stammen.

Diese Bereitungsvorschriften haben den Zweck, den für den Verkauf bestimmten Arzneizubereitungen den Charakter von Geheimmitteln, deren Feilhaltung u. Verkauf unbedingt verboten ist, zu nehmen und eine Kontrolle zu schaffen, durch welche die Identität der in Verkauf gebrachten Arzneizubereitungen mit den nach der Bereitungsvorschrift erhaltbaren, insbes. auch in jenen Fällen erprobt werden kann, in welchen sie auf dem Wege der chemischen Analyse, der pharmakognostischen u. mikroskopischen Untersuchung nicht mit voller Bestimmtheit zu erkennen ist.

Mit dem Erl. des M. Z. 30 XI 86, Z. 21099, wurden den polit. Landesbehörden Weisungen, betreffend die Untersuchung der in Apotheken feilgehaltenen Arzneizubereitungen, gegeben.

Das Feilhalten und der Verkauf von pharmazeutischen Präparaten ohne Unterschied, ob dieselben nach den im österr. Apothekerbuch (Pharmacopoea austriaca) enthaltenen Vorschriften oder nach den Dispensatorien anderer Länder dargestellt sind, ist nur in Apotheken gestattet.

Ausgenommen von diesem Vorbehalte sind die diätetischen u. kosmetischen Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, sofern dieselben sich nicht als Arzneimischungen qualifizieren, ferner natürliche und den natürlichen künstlich nachgebildete Mineralwässer u. Quellenprodukte sowie chirurgische Verbandstoffe jeder Art. Künstlich hergestellte Lösungen von Mineralsalzen in Wasser, welche sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit als natürl. Mineralwässer darstellen, ohne solchen nachgebildet zu sein, dürfen jedoch nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden (§ 2, 1883).

Diese vom Verkaufsvorbehalte in Apotheken gemachten Ausnahmen, insofern sich diese Ausnahmen auf diätetische u. kosmetische Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, dann auf chirurgische Verbandstoffe beziehen, umfassen alle diätetischen u. kosmetischen Mittel sowie alle chirurgischen Verbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten, Zeltchen, Pomaden, Klebepflaster usw. und sind von diesen Gegenständen nur die nach den Bereitungsvorschriften der Pharmatopie dargestellten, dem Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten (§ 1, 1886).

Das Feilhalten und der Verkauf von Drogen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Verwendung finden, ist den Apothekern vorbehalten.

Artikel, welche nicht bloß in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen, sind

dem allg. Verkehre unter Vorauszicht der Erfüllung der gesetzl. Bedingungen freigegeben (§ 3, 1883).

Über die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Drogen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheker angezweifelt wird oder strittig ist, entscheidet vorkommendenfalls nach Einholung sachtechnischer Gutachten das M. Z. im Einvernehmen mit dem H. M. (§ 2, 1886).

Die obangeführten Verkehrsbeschränkungen gelten für den Kleinverkehr. Auf den Großhandel zwischen Produzenten, Fabrikanten, Handelsleuten u. Apothekern finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Rücksichtlich des Verkehrs mit Giften, giftihaltigen Drogen und gesundheitsgefährl. Präparaten bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung 21 IV 76, R. 60, vollständig in Wirksamkeit (§ 5, 1883).

IX. Verkauf von Heilmitteln in anderen Geschäftsbetrieben als Apotheken. Auf Grund der von den polit. Landesbehörden gestellten Anträge wurde das Feilhalten und der Verkauf von 51 im § 3 der V. des M. Z. und H. M. 17 VI 86, R. 97, benannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikeln unter nachstehenden Modalitäten u. Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet:

Inhabern von Materialwarenhandlungen und an Orten, wo Materialwarenhandlungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe, kann von der vorgesetzten Gewerbebehörde 1. Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im § 3 der zit. V. benannten Artikel erteilt werden.

Bei Erteilung der Ermächtigung sind die betrl. Verhältnisse u. Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentl. Lehranstalten, an welcher Warenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugnis oder in Ermangelung eines solchen durch eine vor dem l. f. Bezirksarzte abgelegte Prüfung nachzuweisen, daß er die vorbezeichneten Artikel sicher zu erkennen und voneinander zu unterscheiden imstande ist.

Die Verschleißer sind verpflichtet, diese Arzneimittel sowohl in dem Verschleißlokale wie auch in den Vorratskammern abgeondert von anderen Verkaufsstellen in geeigneten, den Staub und sonstige Verunreinigungen abhaltenden Behältern, die richtig u. deutlich signiert sein müssen, in stets unverdorbenem u. gutem Zustande am Lager zu halten.

Die dem Pflanzenteiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverfeinertem oder in grob zerschnittenem Zustande, in welchem der betreffende Artikel durch den bloßen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorrätig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage ist der Name des verabsolgteten Artikels deutlich ersichtlich zu machen.

Die Verkaufsstellen sind von der Gewerbebehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen (§ 8, lit. a, des G. 30 IV 70, R. 68), insbes. haben die Amtsärzte in denselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hiebei auch darauf

zu achten, ob der Verkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorsehenden Vorschriften genau beobachte.

Die auf Grund des § 16, Z. 13, der Gew. O. 20 XII 59, R. 227, bezw. des § 15, Z. 14, des G. 15 III 83, R. 39, konzessionierten Gewerbsleute werden ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Verkauf der im § 3 der zit. V. benannten Artikel auszu dehnen.

In Würdigung der in Fiebergegenden des Küstl. und Dalm. herrschenden besonderen Verhältnisse werden die k. k. Statthaltereien in Triest u. Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininsulfat, das in den Apotheken in Dosen von 0.5 und von 1.0 g abgeteilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen.

Die Kapseln, in welchen diese Dosen verwahrt sein müssen, müssen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosis genau anzeigenden Signaturen versehen werden, auch ist auf dem Konvolute die Firma des Apothekers, von welchem das dosierte Chininsulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen.

Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Verabfolgung des Chininsulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschließlich nur aus Apotheken zu beziehen und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchel auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

Übertretungen dieser Bestimmungen unterliegen den im § 6 der Ministerialverordnung 17 IX 83, R. 152, ausgesprochenen Strafbestimmungen. Die nach § 5 und § 8 der Ministerialverordnung 17 VI 86, R. 97, erteilten Ermächtigungen können auch von der Behörde zurückgezogen werden, wenn sich gegen die Person, welcher die Ermächtigung erteilt wurde, Bedenken ergeben.

X. Hausapotheken u. Notapparate. 1. Hausapotheken. Hinsichtlich der Dispensierung der Arzneien aus Hausapotheken gelten nach der V. des M. Z. 26 XII 82, R. 182, folgende Bestimmungen:

Die Hausapotheke hat die Bestimmung, dem auf dem Lande die Praxis ausübenden Ärzte oder Wundärzte die Verabreichung von Medikamenten an die sich seiner Behandlung anvertrauenden Kranken ohne großen Verzug zu ermöglichen. Der Besitz einer Hausapotheke berechtigt jedoch den Arzt nicht zum Verschleiße von Arzneien u. Arzneistoffen überh., auch nicht zur Verabfolgung von Medikamenten aus derselben an Kranke, die im Standorte einer öffentl. Apotheke von dem eine Hausapotheke haltenden Arzte behandelt werden.

Die Auswahl der Arzneimittel und die Menge derselben, welche in der Hausapotheke vorrätig gehalten werden, bleibt dem betreffenden Arzte oder Wundärzte überlassen, der übrigens für die Erhaltung der qualitätsmäßigen Beschaffenheit jedes in der Hausapotheke vorhandenen Arzneistoffes verantwortlich ist. Die Arzneimittel des Notappa-

rates müssen jedoch in jeder Hausapotheke vorrätig sein.

Die Verabfolgung eines Medikamentes aus der Hausapotheke darf nicht verweigert werden, wenn dieselbe von einem auswärtigen zur ärztl. Hilfeleistung herbeigerufenen Arzt verordnet, als dringend notwendig bezeichnet wird und die Beschaffung des Medikamentes aus einer Apotheke nicht rechtzeitig zu bewirken wäre.

In jeder Hausapotheke müssen die zur korrekten Dispensierung von Arzneien erforderl. Behelfe, Wagen, Gewichte, Maße und sonstigen Geräte in vorschriftsmäßigem Zustande vorhanden, die Arzneivorräte in einer jeden Mißbrauch, jede Vermengung oder Verwechslung ausschließenden Weise verwahrt sein.

Den ausgefolgten Arzneien ist stets auch das betreffende Rezept beizugeben und der Taxpreis in gleicher Weise, wie es für Apotheker vorgeschrieben ist, beizusetzen. Die Dispensierung der Arzneien aus der Hausapotheke darf nur durch den Arzt oder Wundarzt oder einen von ihm hierfür bestellten Pharmazeuten besorgt werden. Für die richtige Verabreichung ist der Hausapothekenbesitzer verantwortlich.

2. Notapparate. Damit bei plötzlich eingetretenen, lebensgefährdenden Zufällen u. Erkrankungen der herbeigerufenen Arzt zugleich auch die allerdringlichsten u. unentbehrlichen, als bewährt befundenen, gewöhnlich nur in Apotheken vorhandenen Mittel für die erste Hilfeleistung zur sofortigen Verabreichung verfügbar habe, hat ein Notapparat zu dienen, in welchem bestimmte, in der B. des M. J. 26 XII 82, R. 182, angeführte Arzneimittel in der vorgeschriebenen Menge u. Dosierung vorhanden sein müssen. Den polit. Landesbehörden bleibt es vorbehalten, nebst den vorgeschriebenen Mitteln noch ein oder das andere zur Aufnahme in den Notapparat zu bestimmen, wenn hiesür unter Berücksichtigung maßgebender Verhältnisse sich ein Bedürfnis herausstellt.

Zur Haltung der in den Notapparaten aufgenommenen Arzneien ist jeder Arzt verpflichtet, der in einem Orte wohnt, in welchem sich keine öffentl. Apotheke befindet.

In dem Standorte einer öffentl. Apotheke domizilierende Ärzte sind von der polit. Bezirksbehörde zur Haltung eines Notapparates zu ermächtigen, wenn sie in Ausübung ihres Berufes außerhalb ihres Wohnortes befindl. Kranke besuchen und die lokalen Kommunikationsverhältnisse derart sind, daß die Herbeischaffung der zur ersten Hilfeleistung erforderl. Arzneimittel nicht rasch genug aus der Apotheke bewirkt werden kann.

Der Arzt ist für die gute Instandhaltung u. Qualität der Arzneimittel des Notapparates verantwortlich. Die Gefäße u. Kapseln, in welchen die Arzneimittel des Notapparates verwahrt werden, müssen mit genauen Signaturen, mit der Firma der Apotheke, aus welcher die Arzneimittel verabfolgt wurden, und mit dem Datum der Expedition versehen sein. Die Ärzte sind verpflichtet, für die Kompletthaltung der Arzneimittel im Notapparat zu sorgen.

3. Bezug von Heilmitteln für Hausapotheken u. Notapparate. Nach der B. des M. J. 2 XII 1904, R. 137, betreffend die Arzneitaxe pro 1905 haben Ärzte u. Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Notapparates berechtigt oder verpflichtet sind, die zur Einrichtung u. Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Notapparate erforderlichen chemischen u. pharmazeutischen (einfachen u. zusammengesetzten) Präparate sowie sonstige arzneil. Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheke zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzneimittel sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bekräftigen ist. Hierbei bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Übereinkommen überlassen.

4. Beaufsichtigung der Hausapotheken u. Notapparate. Die Hausapotheken sowohl als die Notapparate der Ärzte u. Wundärzte unterstehen der staatl. Beaufsichtigung und haben die Bezirksärzte zeitweilig sich von dem entsprechenden Zustande derselben sowie von dem vorschriftsmäßigen Gebaren mit denselben zu überzeugen.

XI. Dispensation von Arzneien durch Tierärzte. Diplomierten Tierärzten und den zur Pferde-ärztl. Praxis beim Zivile berechtigten Kurchmiedern ist das Halten eines Vorrates von Arzneistoffen, sowie die Zubereitung u. Abgabe von Arzneien, jedoch nur für den Bedarf der eigenen tier- bzw. pferdeärztl. Praxis gestattet (Erl. des M. J. 16 II 75, Z. 15999).

XII. Dispensation homöopathischer Arzneien. Die diesbezüglich geltenden Vorschriften, durch welche den ausschließlich der homöopathischen Heilmethode ergebenden Ärzten u. Wundärzten gestattet wurde, die nach dieser Heilmethode erforderl. Arzneien zu verabfolgen, sind in der M. E. 5 XII 45 (B. G. S. Bd. 74, Nr. 130) und in der B. des M. J. 27 V 87, Nr. 67, enthalten. Die Stammtinturen müssen stets aus einer inländischen Apotheke bezogen werden.

XIII. Arzneibezug aus dem Auslande. Nach § 16, lit. a, Z. 2, der Durchführungsvorschrift zum allg. österr. Zolltarife, Ministerialverordnung 25 V 82, Nr. 49, sind zubereitete Arzneiwaren und kosmetische u. diätetische Mittel, insofern sie sich als Heilmittel qualifizieren (B. des J. M. 27 VII 84, Nr. 129), wenn sie nicht für Apotheker, sondern für Privatpersonen eingeführt werden, aus Sanitätsrücksichten im Verkehre beschränkt.

Der Vorgang bei der zollamtlichen und sanitätspolizeil. Behandlung der für Privatparteien aus dem Auslande eingelangten Arzneizubereitungen aller Art und als Heilmittel in Verkehr gebrachten kosmetischen u. diätetischen Artikel, welche nach § 16 a, Z. 2, der zit. B. der Verkehrsbeschränkung unterliegen, wurden vom F. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und G. M. mit dem Erl. 28 VII 1905, Z. 51092, geregelt (Erl. des M. J. 18 IX 1905, Z. ad 36442).

Bezüglich derartiger für Privatpersonen aus dem Auslande einlangenden Sendungen hat die E. über die von den Parteien bei der polit. Landesbehörde einzubringenden Gesuche um Erteilung der erforderl. Bezugsbewilligung in der Regel nicht auf Grund einer vorhergehenden Untersuchung der Ware selbst bzw. Muster derselben, sondern auf Grund der von den Parteien den erwähnten Gesuchen beizuschließenden Nachweisungen über die Beschaffenheit u. Zusammensetzung dieser Waren zu erfolgen. Zum Zwecke der Belehrung der Parteien sind denselben bei Anlangen solcher Waren Viskozetteln enthaltend „Erläuterungen über die Bedingungen zum Bezuge zubereiteter Arzneiwaren und kosmetischer u. diätetischer Artikel aus dem Auslande“ zuzustellen.

Nach diesen „Erläuterungen“ sind die Gesuche um Bewilligung zum Bezuge derartiger Waren mit folgenden Belegen zu versehen:

1. Die betreffenden Waren sind nach ihrer Spezialbenennung, Menge u. Verpackungsart genau zu bezeichnen. Desgleichen sind die auf den Umhüllungen befindl. Anpreisungen u. Ankündigungen genau anzugeben.

2. Die Beschaffenheit u. Zusammensetzung, Zweckbestimmung u. Gebrauchsanweisung ist nach Möglichkeit durch Prospekte, Bereitungsvorschriften, Rezepte usw. nachzuweisen.

Sind die erwähnten Behelfe der betreffenden Warenendung angehängt, so sind dieselben der Partei auf Verlangen vom Zollamte behufs Beischließung an das Gesuch auszufolgen.

3. Dem Ansuchen ist ein ärztl. Zeugnis über die Zulässigkeit des Gebrauches und die zu verbrauchende Menge des betreffenden Mittels anzuschließen.

4. In jenen Fällen, in denen dies von der polit. Behörde aus besonderen Gründen für notwendig befunden wird, kann eine amtl. Untersuchung der Ware oder von Mustern derselben stattfinden, wenn sich die Partei zur Tragung der Untersuchungskosten bereit erklärt.

Die Gesuche unterliegen dem Stempel von 2 K. die ärztl. Zeugnisse einem solchen von 1 K., alle übrigen Beilagen einem Stempel von je 30 h.

Kleine Mengen von zubereiteten Arzneiwaren, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder welche Grenzbewohner gegen Rezepte bekannter Ärzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen nicht der Verkehrsbeschränkung.

XIV. Verkehr mit sero- u. organotherapeutischen Heilmitteln. 1. Serotherapeutische Heilmittel (Heilsera). Der Bezug von Heilsera, insbes. des Diphtherieheilserums, aus dem Auslande unterliegt denselben beschränkenden Vorschriften wie der Bezug zubereiteter Arzneiwaren. Mit Erl. 22 X 94, Z. 26572, wurde der Bezug von Diphtherieheilserum aus dem Auslande noch an die Bedingung geknüpft, daß derselbe nur aus denjenigen Erzeugungstätigkeiten erfolge, in denen das Heilserum unter der Garantie anerkannter Sachmänner abgegeben wird; als solche werden dergest die Fabriken „Sachwerke, vormals Meister, Lucius & Brüning in Höchst am Main“, „Che-

mische Aktienfabrik, vormals Schering in Berlin“ und das „Pastenrche Institut“ in Paris bezeichnet. Die Bedingungen für den Bezug des Diphtherieheilserums aus dem Auslande wurden mit der Ministerialverordnung 22 II 95, R. 37, kundgemacht.

Mit dem Erl. des M. Z. 15 VII 1905, Z. 34416 ex 1904, wurde gestattet, daß den Großdrogisten im Sinne des Erl. des M. Z. 1 VII 96, Z. 15116, generelle Bewilligungen zum Bezuge solcher Heilsera aus dem Auslande erteilt werden, welche vom M. Z. zur Einfuhr zugelassen sind und künftig zugelassen werden.

Mit dem F. M. Erl. 12 V 91, Z. 16949 (F. M. B. Nr. 13 ex 1891), wurde den Ärzten der direkte Bezug von Tuberkulin unter Ausschluß jeder Mittelperson zugestanden, während hinsichtlich des Bezuges von Diphtherieheilserum die Ärzte laut Ministerialverordnung 22 II 95, R. 37, an die Bestimmungen des § 16 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz gebunden sind, sonach der Bewilligung der polit. Landesbehörde bedürfen, wenn der Bezug des Heilserums nicht etwa durch Vermittlung einer öffentl. Apotheke erfolgt.

Sendungen von Diphtherieheilserum, welches im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses des Zolltarifs als „Impfstoff“ nach T. Nr. 64 zollfrei zu behandeln ist, sind von den Zollbehörden nur im Falle des Bezuges aus den seitens des M. Z. für zulässig bezeichneten Bezugsquellen für Apotheken, für wissenschaftl. Institute der medizinischen Fakultäten und für die das Öffentlichkeitsrecht besitzenden Krankenanstalten mit Ausschluß jeder Mittelperson abzufertigen (Ministerialverordnung 22 II 95, R. 37).

Heilsera jeder Art dürfen in Apotheken nur über ärztl. Verschreibung abgegeben werden (§ 4 der Normae et regulae generales der Pharmakopöe, Ed. VIII).

2. Organotherapeutische Präparate. Nach dem Erl. des M. Z. 2 II 99, Z. 18559 ex 1898, dürfen organotherapeutische Präparate nur in öffentl. Apotheken auf Grund der Verschreibung eines zur Praxis berechtigten Arztes an Parteien abgegeben werden (§ 4 Normae et regulae generales der Pharmakopöe, Ed. VIII). Diese Heilmittel sind sonach vom Handverlaufe gänzlich ausgeschlossen und dürfen dieselben von Großdrogisten nur an Apotheker in Originalverpackung unter genauer Angabe der Fabrikfirma abgegeben werden. Der Apotheker ist dafür verantwortlich, daß nur von unbedingt verläßl. Fabrikfirmen hergestellte organotherapeutische Präparate in ihren Apotheken in Verkehr gebracht werden. Melichar.

Heilquellenenschutz.

I. Gefahren für die Heilquellen und Notwendigkeit des Rechtsschutzes. — II. Das Recht des S. im allg. — III. Quellenschutzbestimmungen des österr. Rechts: 1. Berggesetz. 2. Forstgesetz. 3. Wasserrechtsgesetz. 4. Bauordnungen

und gewerberechtl. Bestimmungen. -- IV. Geschichtliches und besondere Bestimmungen über die Heilquellen in Böhmen. -- V. Der Quellenchutz vor den gesetzgebenden Körpern.

I. Gefahren für die Heilquellen und Notwendigkeit des Rechtsschutzes. Die durch die fortschreitende kulturelle Entwicklung bedingte intensivere Ausnutzung der uns von der Natur gebotenen wirtschaftlich brauchbaren Güter hat auch den Heilquellen eine an Bedeutung stetig zunehmende Stellung unter den dem Schutze des öffentl. Rechtes unterstehenden Interessensphären im Staate geschaffen und diesem die Pflicht auferlegt, alle ärgeren Einflüsse zu überwachen u. abzuwägen, welche irgendwie einen Schluß auf die Wechselbeziehungen zu einer Heilquelle zuzulassen geeignet sind.

Die drohendste Gefahr für eine Heilquelle bedeutet naturgemäß der Bergbau, indem derselbe die räumlich größten und tiefstgehenden Eingriffe in den Erdkörper bezw. in das Infiltrationsgebiet einer Quelle mit sich bringt (Quellentatastrophen zu Baden bei Wien [1852], zu Altwasser [1869], zu Burtstschaid [1873], zu Teplitz [1879 u. 1887] u. a. m.). Auch wegen ihrer Tiefführung, doch in minderm Maße als der Bergbau, können den Bestand von Heilquellen Erdaushubarbeiten irgend welcher Art bedrohen, wie Brunnengrabungen, Kanalisationsanlagen, Steinbrüche, Fundamentierungen von Gebäuden im Quellenrayon usw. Ebenso liegt in der Abholzung von Waldungen, in der Trockenlegung benachbarter größerer Wasserreservoirs (Seen, Teiche, Sümpfe, Moore u. dgl.) oder in deren Verletzung, in der Ableitung von Flüssen usw. eine nicht zu unterschätzende Gefahr für Quellen. Als schädl. Einfluß sekundärer Ordnung, welcher weniger die Ergiebigkeit einer Heilquelle als deren Reinheit nabeliegender Tagwässer bezeichnet werden. Schließlich seien nicht unerwähnt die Gefahren, welchen eine Heilquelle durch den Mißbrauch, Nichtgebrauch oder die Zerstörung seitens des Eigentümers selbst ausgesetzt werden kann. Da dürfte es sich empfehlen, ebenso, wie etwa das F. G. für eine regelmäßige rationelle Bewirtschaftung des Waldes Bestimmungen trifft (s. I. Abschnitt des österr. F. G. 3 XII 52, R. 250), wie das Berggesetz (23 V 54, R. 146, VII. Hauptstück) für die Bauhafthaltung der Bergbaue präzisere Vorschriften aufstellt, auch Bestimmungen zu statuieren, welche den Bestand einer Heilquelle vor irrationellem Gebrauche schützen; jeder Eigentümer einer solchen hat sich derartigen, sein Eigentumsrecht aus öffentl. Rücksichten einschränkenden Normen um so mehr zu unterwerfen, als er anderseits den Schutz seiner Quelle aus öffentl. Interesse durch Beschränkung der Besitzrechte Dritter zu erlangen sich berechtigt glaubt.

Gegen alle soeben angeführten Gefahren müssen die Heilquellen vom Staate, der in ihnen ein ebenso eminentgemeinnütziges als fiskalisches Interesse zu wahren hat, geschützt werden.

II. Das Recht des S. im allg. Die Gesetzgebung hat nun drei verschiedene Wege, um den für Heilquellen nötigen Schutz zu schaffen:

1. Durch Erlassung eines Spezialgesetzes, wie z. B. Spanien (Reglamento de 12 de Mayo de 1874 para el régimen de las aguas minerales, Reales decretos de 31 de Mayo de 1876, de 25 de Enero y de 5 de Julio de 1887, y 26 de Enero de 1892), Frankreich (loi sur la conservation et l'aménagement des sources d'eaux minérales du 14. Juillet 1856, décret Impérial portant règlement sur la conservation et l'aménagement des sources d'eaux minérales du 8 Septembre 1856), Baden (Großherzogl. B. 3 I 91, betreffend den Schutz der Mineral- u. Thermalquellen), Nassau (herzoglich nassauische B. 7 VII 86), Rußland (G. 19 II 85, Kabinettsorder 18 IV 86, Erl. des Ministers der kais. Domänen 4 VI 86).

2. Durch Einreihung von Quellschutzbestimmungen in die einzelnen Materien des öffentl. Rechtes (Berggesetz, F. G., Wasserrechtsgesetz, Gewerbegesetz usw.), wie Österr.-Ungarn, Italien, Schweiz, Preußen, Sachsen, Bayern, Schweden, Norwegen und England, oder endlich

3. durch Rezeption möglichst erschöpfender Quellschutzbestimmungen als eines materiengleichen integrierenden Teiles, in das Wasserrechtsgesetz, wozu in dem Entwurfe des preussischen W. G. bereits Ansätze vorhanden sind.

In allen drei Fällen wird es sich aber noch um Lösung der Vorfrage handeln, welche Quellen als Heilquellen öffentl. Interesse dem gesetzl. Schutze zu unterstellen sind. Diese Bestimmung des gesetzl. Quellschutzobjektes wird praktisch nur eine fallweise sein können, die dem auf technischem Gutachten basierten freien Ermessen der polit. Verwaltungsbehörden überlassen bleiben muß und gleichwie in Frankreich auch in Österr. die Schaffung von Quellentechnikern zweckmäßig erscheinen lassen dürfte.

III. Quellschutzbestimmungen des österr. Rechtes. 1. Das Berggesetz. Dasselbe kennt gegen aus Bergbauunternehmungen erwachsende Gefahren überh. einen dreifachen Schutz:

a) Einen bei verweigerter Zustimmung des Grundeigentümers zur Vornahme von Bergbauarbeiten ex lege, d. h. obligatorisch eintretenden Schutz (s. § 17 Berggesetz, der die betreffenden Orte taxativ aufzählt).

b) Einen bei Bedenken öffentlich-rechtl. Natur nach dem Ermessen der Behörde zu erteilenden Schutz (s. § 18 Berggesetz).

c) Einen von Amts wegen von der Bergbehörde zu verfügenden Schutz bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit von Personen, Gebäuden, Grundstücken, Heilquellen, Brunnen oder anderen Anlagen gefährden (§§ 220, 221 u. 222 Berggesetz).

Kein präventiver Natur ist nur der sub 1 u. 2 erwähnte Schutz, während die unter 3 angeführte Sicherheitsmaßregel bereits den Eintritt eines gefährdenden und bei Heilquellen oft geradezu irreparablen Ereignisses voraussetzt.

Die eigentl. Grundlage für den Schutz von Heilquellen gegen Bergbauunternehmungen bietet

§ 18 Berggesetz, wonach ein Überwiegen des mit einer Heilquelle verbundenen gemeinnützigen Interesses über das mit ihm kollidierende öffentl. Interesse des Bergbaues den gesetzl. Anlaß zur Schaffung eines Quellenchutzgesetzes zu geben vermag, innerhalb dessen entweder der Bergbau gänzlich verboten oder nur bis zu einer gewissen Tiefengrenze zwecks der Niveauerhaltung der Quelle gestattet ist (s. Zeitschr. für Berg- u. Hüttenwesen 1877, S. 282). Das Revierbergamt wird diesfalls nach Abhaltung einer Lokalkommission, bei welcher neben einem Delegierten der polit. Bezirksbehörde auch technische Experten intervenieren, die Grenzen dieses Schutzgebietes bestimmen (s. Erkenntnis des B. G. 19 VII 77, Budwinski 109).

Die Konstatierung der Gemeinnützigkeit einer Heilquelle ist in Österr. Sache der polit. Landesbehörde; durch das G. 30 IV 70, N. 68, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder, wurde im § 2, lit. b, der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über die Heilbäder u. Gesundbrunnen sowie die Bewilligung zur Errichtung solcher Privatanstalten übertragen. Für Böhmen bestehen in dieser Beziehung zwei Landesbehördl. B. zu Recht, welche ausreichende Garantien für das wirtl. Vorhandensein des gemeinnützigen Interesses eines als Heilquelle deklarierten Gesundbrunnens bieten: Gubernialverordnung 12 VII 1790, Z. 116929, und Kundmachung 20 III 62, Z. 13605, welche letztere normiert, daß erst nach Erteilung der auf eine eingehende sachmännliche Untersuchung gegründeten Bestätigung einer neu aufgefundenen Mineralquelle als eines zu Heilzwecken verwendbaren Mineralwassers durch die Statthalterei die Quelle als solche empfohlen und zum Kurzgebrauche verwendet werden darf.

Wenn auch der Bericht an das N. G. 1 V 79 (Nr. 985 der Beil. zu den stenographischen Protokollen des N. G. VIII. Session.), womit die Petition des L. N. in Steierm. um ausgiebigeren Schutz der Heilquellen der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen wird, zugest. ist, daß unsere Heilquellen eines wirksameren gesetzl. Schutzes gegen Gefährdung durch Schürfarbeiten nicht bedürfen, so können wir uns doch im Hinblick auf die Sonderstellung der Bergbau- u. Heilquelleninteressen eines gewissen Bedenkens nicht erwehren, daß letztere durch ein dem montanistischen Ressort angehöriges Organ ausreichend gewahrt sein sollen. Wir müssen vielmehr das in Österr. bei Quellenchutzverhandlungen übll. Verfahren als unvollkommen bezeichnen und nochmals auf die Zweckmäßigkeit des in Frankreich bestehenden Institutes der Quellentechniker verweisen, die in Heilquellenbezirken als Referenten der bezügl. Bezirkshauptmannschaften mit Erfolg fungieren würden. Erst dann stehen sich die polit. Bezirksbehörde und die Bergbehörde in der Qualität ihrer Gutachten koordiniert u. gleichwertig gegenüber, während bisher die Bezirkshauptmannschaft zwar als quellenschützendes Organ aufzutreten berufen ist, sich aber dabei, jeder Interessenvertretung zum Hohn, an das technische Gutachten des auch das

gegenteilige Interesse des Bergbaues vertretenden Bergbeamten anlehnen muß.

2. Das Forstgesetz. Für die Beantwortung der Frage, ob u. inwieweit die günstige Rückwirkung des Waldes auf den Bestand resp. die Ergiebigkeit einer Heilquelle nach österr. Rechte einen Schutz genießt, bieten die §§ 2, 19 u. 20 des F. G. 3 XII 52, N. 250, und die hierzu erlassenen Durchführungsvorordnungen gewisse Anhaltspunkte. Die zu § 2 (Bewilligung von Waldrodungen) erlassene B. des N. M. 17 IX 84, Z. 11752, macht es den polit. Landesbehörden zur Pflicht, die Bezirkshauptmannschaften zur strengen Beobachtung der Waldrodungsvorschriften zu verpflichten und in jedem Falle über die Zulässigkeit einer Waldrodung vom Standpunkte der öffentl. Rücksichten ein eingehendes schriftliches, sachmännliches Gutachten von Seite des der Bezirkshauptmannschaft zugewiesenen Forsttechnikers einzuholen, welches sich nicht nur auf forestale Verhältnisse, sondern auch auf die Rückwirkung einer Rodung in klimatischer u. atmosphärischer Hinsicht zu erstrecken hat.

Die §§ 19 u. 20 handeln von der Bannlegung der Wälder, die, wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und von Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder dringend fordert, von Staats wegen angeordnet werden kann.

Es stehen also auch nach dem geltenden F. G. die Heilquellen nicht schutzlos da, wie vielfach behauptet wird; es bedarf nur einer steten Kontrolle des Waldbestandes im Quellengebiete und einer verständnisvollen unausgesetzten Beachtung der zwischen einer Heilquelle und dem sie bergenden Wald bestehenden Wechselwirkungen.

Klar u. prägnant ist die in dem nunmehr 15jährigen Entwurfe des österr. F. G. § 22 enthaltene Bestimmung: „In Fällen, wo 3. zum Schutze der Heilquellen, 4. zur Sicherung der unentbehrl. Wasserversorgung einer Gegend“ bestimmte Maßregeln bezüglich der Behandlung des Waldes erforderlich sind, kann die Bannlegung nach § 63 von der Statthalterei in 1. Instanz ausgesprochen werden.

3. Wasserrechtsgesetz. Betreffs der Quellenchutzbestimmungen im österr. Wasserrechte müssen wir leider konstatieren, daß demselben der Begriff „Heilquelle“ ganz u. gar unbekannt ist und daher eine solche auch keinen größeren Schutz genießt, als jedes indifferente Quellwasser überh. Anerkenntniswert bemühen sich einige Fachschriftsteller, wie Peyrer, „Das österr. Wasserrecht“, Kirchlehner in seiner Monographie „Der gesetzl. Schutz für Heilquellen“, B. Z. 1880, um aus dem bestehenden Wasserrechtsgesetze einen besonderen Schutz für eine Heilquelle herauszuinterpretieren, doch steht nunmehr nach dem Urteile hervorragender Fachgelehrter die Ansicht fest, daß Peyrer u. Kirchlehner — vielleicht angesichts des dringenden Bedürfnisses eines besseren G. — zu deren Gunsten mehr in das österr. Wasserrecht hineinzu legen suchten, als nach der einschränkenden Tendenz des G. darin enthalten ist. Das geltende G. schützt den Charakter der Unentbehrlichkeit u. Gemeinnützig-

keit des Wassers überh., gibt den Heilquellen aber nicht jenes Maß besonderen Schutzes, den sie vermöge ihrer großen national-ökonomischen Bedeutung, manche von ihnen sogar als Spezialität wegen ihrer „Anerkennung“ beanspruchen müssen.

Wir können hier die in den Verhandlungen des preussischen L. T. so oft ins Treffen geführte Einwendung, daß ein gemeinsamer Schutz der Heilquellen einen zu großen Eingriff in die Individualrechte mit sich bringe, nicht gelten lassen, da es sich bei uns wohl vorwiegend nur um Heilquellen von eminent öffentlichem und allg. Interesse handelt, die also nicht jenes Sonderinteresse durchblicken lassen, das den ebenfalls Staatsschutz in Anspruch nehmenden und den preussischen L. T. schon wiederholt beschäftigenden Mofetten allerdings nicht ganz abzupprechen ist, deshalb aber immerhin noch nicht eine Abwägung der Heilquelleninteressen überh. mit den Bergbau- oder anderen gemeinnützigen Interessen a priori ausschließt. Wohl wird dieser letztere Umstand von den Gegnern des im preussischen L. T. schon wiederholt zur Sprache gebrachten Entwurfes eines Quellenschutzes mit Vorliebe hervorgehoben, doch darf der Gesetzgeber hierin kein Hindernis für das Zustandekommen eines solchen Spezialgesetzes erblicken, da es ja immer dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde vorbehalten werden kann, dem durch öffentl. Rücksichten gebotenen Schutz in concreto nur jene Heilquellen zu unterstellen, welche tatsächlich als solche anerkannt werden.

Zur Beurteilung der Heilquellen nach österr. Wasserrechte gehen wir aus von § 4 des Reichswassergesetzes 30 V 69, Nr. 93, wonach das in einem Grundstücke enthaltene und aus demselben zu Tage quellende Wasser, wenn nicht von anderen erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer gehört. Hiernach wird eine Heilquelle je nach dem Stadium ihrer Entwicklung einen verschiedenen Schutz genießen.

Das im Infiltrationsgebiet einer Quelle zirkulierende Wasser besitzt, als nach nicht zu Tage getreten, zweifelsohne den Charakter des Grundwassers und wird sich nach dessen rechtl. Natur auch sein gesetzl. Schutz richten; es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß gerade letzterer für eine Heilquelle die größte Bedeutung hat, da eine Alterierung des Grundwassers den Bestand der ganzen Quelle zu gefährden geeignet ist.

Das an der Oberfläche angelangte Wasser ist unbedingt Privatgewässer, das Recht auf dessen Substanz u. Nutzung kann daher mit den zivilprozessualen Rechtsmitteln der negatorischen Besitz- u. Eigentumsklage geschützt werden (§§ 339 u. 523 a. b. G. B.); das gleiche gilt von den Abflüssen einer Quelle, die selbstredend nur als „fließendes Privatwasser“ aufgefaßt werden können. Eine gegenteilige Anschauung liegt der E. des B. G. 7 XII 82 zu Grunde, s. übrigens auch E. des O. G. 5 XII 77, 3. 14422. Unentschieden läßt die letztere Frage das ungar. B. G. und nehmen diesfalls hervorragende Rechtslehrer einen vom österr. Reichswassergesetze verschiedenen Standpunkt ein. Wenn noch erwogen wird, daß nach § 17

Reichswassergesetz dem Quelleneigentümer die Möglichkeit geboten ist, unter gewissen Bedingungen den zur Erhaltung, Leitung u. Verteilung der Quelle erforderl. Grund in Besitz zu nehmen, so müssen wir zugeben, daß der oberirdische Lauf einer Quelle genügend geschützt ist.

Ganz anders aber verhält es sich mit dem gesetzl. Schutze des Infiltrationsgebietes einer Quelle, der unterirdischen quellenspeisenden Wasseradern. Die Frage nach der rechtl. Natur des Grundwassers ist im österr. G. trotz ihrer großen praktischen Bedeutung nicht gelöst und herrschen in Doctrin u. Praxis hierüber sehr divergierende Anschauungen. Die einen (wie Ulbrich in Mitteilung des d. jurist. Vereines IV, 183 ff.) sehen das Grundwasser nach § 404 a. b. G. B. als Zuwachs und somit als Eigentum des Grundeigentümers an, weshalb alle auf Gewinnung des Grundwassers gerichteten Akte — wie Brunnenbohrungen usw. — vor das Forum des Zivilrichters gehören; nach einer anderen Ansicht (Peyerl S. 127 und Prazač, Kompetenzstreite S. 222) ist das Grundwasser als öffentl. Gut im Sinne des § 3 Reichswassergesetz zu betrachten; die dritte Meinung (Randa, Das österr. Wasserrecht, S. 37) erklärt das Grundwasser beim Mangel einer besonderen gesetzl. Norm ebenso wie die aqua profluens und das Meer als eine res omnium communis, deren Zueignung jedem Grundeigentümer zustehe.

Als Privatgewässer kann das Grundwasser schon wegen der räuml. Unbestimmtheit des Infiltrationsgebietes und wegen der dadurch bedingten Unmöglichkeit, als Objekt unseres animas possidendi dienen zu können, nicht angenommen werden, ohne hier weiter die kritische Sonde an die bekannte E. des N. M. 1 II 89, 3. 2053 (Wiener-Neustädter Tiefquellenleitung) anzulegen.

Für die Qualifizierung des Grundwassers als öffentl. Gut müssen wir die in der zit. Ackerbauministerialentscheidung angeführten Motive ebenfalls als ungenügend bezeichnen, denn die conclusio, daß, wenn das im Steinfelde enthaltene nicht zutage quellende Wasser nicht unter die Bestimmung des § 4 W. G. fällt, dasselbe unter jene des § 3 fallen muß, ist eine irrige, da erstens die Requisite des § 3 — natürliche oder künstl. Wassergerinne — auf das Grundwasser nicht zutreffen, und es zweitens für die Beurteilung der rechtl. Natur des Grundwassers außer der Subsumierung unter die §§ 3 u. 4 W. G. noch ein Drittes gibt, nämlich die Erklärung als einer res omnium communis.

Diese letztere Ansicht dürfte bei der Rückhaftigkeit des österr. Wasserrechtes auf diesem Gebiete wohl auch die richtigste, wenngleich für den Quellenschutz nicht günstigste sein. Auch § 10 des ungar. B. G. von 1885 scheint diese Annahme zu bestätigen. Wenn auch die Verwaltungspraxis das Grundwasser regelmäßig als „öffentl. Gut“ ansieht und im Streitfalle die Frage, ob dem Nachbar bei Anlage von Brunnen u. Schöpfwerken ein Einspruchsrecht zustehe und hiezu die Bewilligung der polit. Behörde notwendig sei, bejaht

(E. des D. G. S. 3 VIII 75, Z. 8503, betreffend Eyrawarther Heilquelle, E. des B. G. 10 X 79, B. 583, betreffend Pottschader Wasserwerksanlagen), so fehlt es doch auch nicht an Fällen, in welchen die Rechtsprechung aus den §§ 1305 u. 1459 a. b. G. B. ein unbeschränktes Verfügungrecht des Grundeigentümers über das Grund- u. Quellwasser und dessen Abflüsse ableitet, soweit nicht andere ein Unterfangungsrecht erworben haben (i. Erl. des W. Z. 20 V 70, Z. 6811, womit einer Partei die Bewilligung zur Herstellung eines Brunnens, Aufstellung eines Dampfators und zur Ableitung des gehobenen Grundwassers zur eigenen Benutzung mit Berufung auf die §§ 4 u. 10 W. G. erteilt wurde, unter gleichzeitiger Zurückweisung des Protestes der Brunnenbesitzer, welche über Wasserentziehung durch das Pumpwerk Klage führten).

Diese verschiedenen Enunziata beweisen uns die Rechtsunsicherheit u. Unklarheit, mit welcher bis heute auf diesem interessenreichen Gebiete des Wasserrechtes zufolge eines bei der Redaktion des Reichswassergesetzes und der nach demselben zugeschnittenen Landeswassergesetze unterlaufenen Mangels herumgetappt wird. — Die Eigenschaft des Grundwassers als einer res omnium communis bedingt nach dem heutigen Stande der österr. Wasserrechtsgesetzgebung allerdings eine völlige Schutzlosigkeit des Grundbesitzers gegen Arbeiten des Nachbarn, welche dieser auf seinem Grunde vornimmt und wodurch dem ersteren Grundbesitzer das bisher ihm dienstbare Grundwasser entzogen wird. Das ungar. W. G. behilft sich, wenn es auch das Grundwasser als res omnium communis ansieht, damit, daß es im § 16 dem Ackerbauminister die Kompetenz einräumt, für Mineralwässer u. Heilquellen nach Anhörung von Sachverständigen und sämtl. Beteiligten ein den lokalen Verhältnissen entsprechendes Schutzgebiet zu bestimmen, innerhalb dessen eine dritte Person Grabungen oder Bohrungen nur mit behördl. Erlaubnis vornehmen darf (§ 157), und auch diesfalls nur unter der Bedingung, daß die auf dem Schutzgebiete befindl. Mineralwässer oder Heilquellen weder in ihrer Qualität noch Quantität gefährdet werden. § 157 ungar. W. G. bestimmt, daß für Grabungen u. Bohrungen innerhalb der für Heilquellen u. Gesundbrunnen festgesetzten Schutzrayons die Berghauptmannschaft unter Einhaltung des im § 158 enthaltenen Verfahrens die Bewilligung zu erteilen hat. Nach § 184 ungar. W. G. verfällt einer Geldstrafe bis zu 300 fl., wer innerhalb der im § 15 W. G. angeführten Entfernung neue Quellen eröffnet, Galerien oder artesishe Brunnen errichtet oder innerhalb der im § 16 festgesetzten Schutzrayons ohne behördl. Genehmigung Bohrungen vornimmt. § 194 ungar. W. G. statuiert endlich, daß diese Bestimmungen über Mineral- u. Heilquellen auch für Kroatien u. Slavonien Gültigkeit haben. Dieses Recht des Schutzes genießen jedoch nur jene Heilquellen, welche auf Grund der §§ 100 u. 101 des G. N. XIV:76 (Sanitätsgesetz) vom W. Z. anerkannt sind.

4. Was den Schutz der Heilquellen gegen Erdaushubarbeiten bei Bauführungen

irgend welcher Art betrifft, so bieten uns die Bauordnungen der einzelnen Kronländer und die Gew. D. 15 III 83, R. 39, hinreichendes Material, um daraus Schutzbestimmungen für Heilquellen deduzieren zu können.

So verfügt § 27 böhm. B. D. (§ 16, lit. a u. b, der n.-ö., § 1, lit. a u. b, der salzb. B. D. usw.), daß die Herstellung oder Abänderung von Kellern, Brunnen, Senfgruben, Aborten, Kanälen, Rinnalen, Feuerungsvorrichtungen usw. die Bewilligung der Baubehörde erfordert (E. des B. G. 23 III 93, B. 17, 7163). § 47 der böhm. B. D. (§ 38 n.-ö. und § 20 salzb. B. D.) normiert, daß die Baubewilligung dort zu verlagern ist, wo entweder Sanitäts- oder andere öffentl. Rücksichten dagegen gegründete Bedenken erregen. Es ist somit, sobald eine Heilquelle als solche anerkannt und die zu schützenden Interessen aus „öffentl.“ Rücksichten zu vertreten sind, Aufgabe der Baubehörde, die diesen durch die erwähnten Bauarbeiten drohende Gefahr mittels geeigneter Maßnahmen, eventuell durch Nichterteilung der Baubewilligung, hintanzuhalten. Bedenken öffentlich-rechtl. Natur, also auch Befürchtungen betreffs Gefährdung einer Heilquelle hat die Baubehörde von Amts wegen in Erwägung zu ziehen und hierüber nach freiem Ermessen zu erkennen (§ 35 böhm. B. D., E. des B. G. 30 VI und 29 IX 82, Z. 1530 u. 1762, J. B. 102, 93, Abhandlung des Verfassers über „privatrechtl. Einwendungen bei Bauführungen“, B. Z. XXVII, 33). Der IV. Abschnitt der böhm. B. D. § 60 bestimmt die wasserdicke Herstellung von Kellern, Souterrains usw., die §§ 79, 80, 81 der böhm. B. D. (§§ 62—67 der n.-ö. und §§ 43, 68, 71 u. 72 der salzb. B. D.) treffen solche Vorschriften für Kanäle, Senfgruben, Aborte usw. (i. die Ministerialverordnung 14 II 94, R. 45, betreffend die Anlage, Erhaltung, Benutzung u. Auflassung von Teichen).

Für den Schutz der Heilquellen gegen gewerbl. Unternehmungen hat § 25 Gew. D. durch die Bestimmung vorgeesehen, daß alle Betriebsanlagen, welche durch gesundheitschädl. Einflüsse zu gefährden geeignet sind, behördlich genehmigt sein müssen. § 27 Gew. D. zählt die gewerbl. Betriebsanlagen auf, welche wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für öffentl. Interessen ein eigenes umständl. Eristalverfahren zu ihrer Genehmigung erfordern. In der Regel bedingt die Errichtung solcher Betriebsstätten größere Baulichkeiten, weshalb diesfalls auch die Bestimmungen der einzelnen Landesbauordnungen zu berücksichtigen sein werden, und wird auch in der Praxis die gewerbepolizeil. Amtszahlung regelmäßig gleichzeitig mit der baupolizeilichen vorgenommen; in keinem Falle darf der Baukonsens vor gewerbebehördl. Zulässigkeitsklärung der Betriebsanlage hinausgegeben werden (§ 39 böhm. B. D., § 27 n.-ö. B. D., § 13 salzb. B. D.).

Nach § 117 böhm. B. D. (§§ 79—90 der n.-ö. und §§ 84—88 salzb. B. D.) muß die Ableitung von unreinen u. überfließenden Flüssigkeiten bei Industriebauten so geschehen, daß das Erdreich nicht infiltriert wird; es müssen

daher unreine u. übelriechende Abfallwässer vor dem Einlassen in den Kanal einem Reinigungsverfahren unterworfen werden (B. der n.-b. Statthalterei 29 XI 83, Z. 28721). Mit Rundmachung der böhm. Statthalterei 24 IX 92, Z. 114706, wurden alle auf die Verunreinigung von zu Tage gekommenen Gewässern bezugnehmenden gesetzl. Bestimmungen republiziert (s. L. für Böhmen 1892, XXIV, Nr. 64). Es unterliegt wohl juristisch keinem Zweifel, daß durch die Bestimmungen der Landesbauordnungen, insofern dieselben dem Bauwerber strengere Pflichten als die im III. Hauptstück der Gew. O. normierten auferlegen, die durch die Gew. O. festgesetzten Bestimmungen (§§ 25 bis 35) ergänzt bzw. derogiert werden — selbstredend für das Geltungsgebiet der bezügl. Provinzialbauordnung. Abweichend von den übrigen Landesbauordnungen bestimmen § 12 B. O. für Mähren 13 III 66, L. 12, daß bei Bauführungen zu gewerbl. Zwecken sowohl die Abhaltung der Baukommission wie die Erteilung des Baukonsenses in die Kompetenz der Bezirkshauptmannschaft fällt. Bei diesem Anlasse sei auch die E. des B. G. 2 X 91, Z. 3116, erwähnt, wonach der Raolinbau als ein Gewerbe aufzufassen ist und demgemäß die für diesen Abbau bestimmten Anlagen als gewerbl. Betriebsanlagen im Sinne des § 25 Gew. O. anzusehen sind; diese E. ist übrigens selbstverständlich, da § 1 Berggesetz das Raolin als „vorbehaltenes“ Mineral nicht kennt.

IV. Geschichtliches und besondere Bestimmungen über die Heilquellen in Böhmen. Überblicken wir die Geschichte der Quellschutzgesetzgebung in Osterreich, so konstatieren wir vor allem das übrigens natürl. Faktum, daß die wichtigsten Heilquellen in erster Reihe Quellschutzbestimmungen aufzuweisen haben. So verbietet ein Gubernialerlaß von 1761 Schürfungen auf Kohle in der Nähe von Karlsbad „aus Besorgnis, daß der eine oder der andere Gang der Karlsbader Gesundbrunnen getroffen und der Zutritt derselben von der Stadt abgewendet werden könnte. Die böhm. Gubernialverordnung 12 VI 1790 befiehlt wieder dem Kreisamte aus sanitätspolizeil. Rücksichten die sorgsamste Überwachung der Heilquellen. Welch hohe Bedeutung übrigens den Karlsbader Thermen schon seit jeher vom Staate beigelegt wurde, besagt uns das Hfzbd. 18 I 36, Z. 15382, wonach „die Vornahme von Muthungen in der Nähe der Heilquellen zu verweigern ist, weil diese ein Gemeingut der leidenden Menschheit sind, dessen Verlust sich für dieselbe nicht ersehen läßt und weil sie dem Nationalwohlstande des ganzen Landes und insbes. den Bewohnern des Kurortes ein großes und gewissermaßen unberechenbares Einkommen verschaffen“. Darauf stützt sich die Gubernialverordnung 8 I 46, Z. 397; dieselbe findet „die Karlsbader Stadtgemeinde bei dem unbestrittenen, seit Jahrhunderten ausgeübten Herkommen zu erhalten, kraft welchem derselben alle Heilquellen ausschließlich gehören und jeder Quellausbruch ohne Ausnahme wieder verbaut werden muß“ (Intimat des Kreisamtes Elbogen 28 I 46, Z. 1140). Diese Gubernialverordnung wurde

mit dem Hfzbd. 3 IX 47, Z. 22838, mit der Abänderung bestätigt, „daß jede neu entstehende Quelle vorläufig durch unparteiische Kunstverständige geprüft und dann entschieden werden müsse, ob die Erhaltung derselben aus Sanitätsrücksichten notwendig ist oder nicht“ (Intimat des Kreisamtes Elbogen 7 X 47, Z. 16647). Mit Erl. 29 IV 51, Z. 234, hat das M. Z. unter Genehmigung eines diesfalls von der Statthalterei gestellten Antrages angeordnet, daß die Kurorte Karlsbad, Franzensbad, Marienbad u. Tepliz-Schönbau in Würdigung ihrer hohen Wichtigkeit für das Wohl der leidenden Menschheit unter den besondern Schutz und die eigene Oberaufsicht der Staatsverwaltung gestellt werden; das Ministerium hat zu diesem Zwecke ausführl. Grundsätze aufgestellt, die Durchführung derselben aber der Statthalterei überlassen (Einführung l. f. Kurinspektionen, der Badekommissäre, der Brunnenärzte, des Kurfonds, der Kurtagre); die Auflassung der Kurinspektionen geschah insolge E. des Staatsministeriums 22 X 65, Z. 20097, die der Kurkommissionen und des Brunnenarztes durch G. 27 X 68, L. 38, womit für die bezeichneten Kurorte grundsätzl. Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens erlassen, und dessen Besorgung den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise anheimgegeben wurde. Dieses G. ist als Fundamentalnorn für die Handhabung der Quellschutzpolizei überh. zu betrachten, da es der richtigen Erwägung entspringt, daß wenigstens bei allen wichtigeren Heilquellen Quelle u. Infiltrationsgebiet, das daran sich knüpfende öffentl. Interesse, der dadurch bedingte besondere rechtspolizeil. Schutz, die Möglichkeit einer nachhaltigen Bestreitung des behufs ausgebreitetster Benutzung der Quelle erforderlichen bedeutenden Kostenaufwandes am besten gewahrt sind, wenn der betreffenden Gemeinde — sollte auch im konkreten Falle die Statuierung des ausschließl. Eigentumsrechtes der Gemeinde an den in ihrem Bereiche liegenden Heilquellen juristisch auf manche Bedenken stoßen — wenigstens als Überwachungsbehörde der weitestgehende Einfluß auf die Erhaltung des intakten Quellenbestandes zugesprochen wird. Hiemit sei durchaus nicht einer Monopolisierung der Heilquellen als Gemeindegut das Wort gesprochen, sondern nur darauf hingewiesen, daß die Gemeinnützigkeit einer Heilquelle eine gewisse Einschränkung der vollen Eigentumsbefugnisse ratjam erscheinen läßt.

V. Der Quellschutz vor den gesetzgebenden Körpern. Wie für die einzelnen Heilbäder war auch für die gesetzgebenden Körperschaften die Teplitzer Quellenkatastrophe (10 II 79) ein bedeutungsvolles Menetekel zur erneuten Revision der Quellschutzbestimmungen. Nr. 985 der Beilage zu den stenogr. S. P. des A. H., VIII. S., vermittelt uns den eingehenden Bericht des Ausschusses (1 V 79) — Stejens, Obmann, Roche, Berichterstatter — zur Beratung der Petition des L. A. in Steierm. für die Bäder Dobl, Sauerbrunn u. Neuhaus, dann des Gleichenberger u. Johannisd. Brunnenaktienvereines, ferner der Besitzer des Römerbades um Erwirkung eines ausgiebigeren

gesetzl. Schutzes zur Sicherung des ungestörten Bestandes ihrer Quellen; die Petition fordert unter Berufung auf den Wassereinbruch im Döllinger-schachte bei Dux Festsetzung ausgedehnterer Schutzrayons, die fallweise zu erteilende Bewilligung für jede wie immer gearteete tiefere Grabung, ein Maximum der Brunnentiefe, das Expropriationsrecht für den Hauptquellenbesitzer, die strengste Bestrafung jeder Übertretung dieser Vorschriften usw. Der Ausschußantrag ging dahin, die Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten und dieselbe aufzufordern, „mit tunlichster Beschleunigung Gesetzesvorlagen vorzubereiten, durch welche die Anerkennung der Gemeinnützigkeit solcher Wässer ermöglicht werde, welche in hervorragender Weise, sei es als Heilquellen, sei es als Trinkwasser für größere Ortschaften, der Verbesserung der Gesundheit dienen und durch welche Vorlage die zur Sicherung dieser Wässer nötigen Maßregeln herbeigeführt werden können“. Nachdem bis zum J. 1889 weder von Seite der Regierung die gewünschte Vorlage erfolgte noch überh. ein legislatorischer Schritt in dieser Richtung unternommen wurde, ohne übrigens die Schwierigkeit der Auffindung einer auf alle Fälle anwendbaren gesetzl. Formel zu verkennen, brachten die Abgeordneten Siegmund, Friedrich Suez u. Genossen neuerdings einen Antrag ein, betreffend den Schutz der Heilquellen, Mineralquellen und jener Süßwasserquellen u. Wasserläufe, welche für den menschl. Haushalt unentbehrlich sind; derselbe gelangte in der Sitzung am 6 XII 89 zur Verhandlung (s. die geistvolle u. eingehende Begründung desselben durch Abgeordneten Siegmund im stenogr. S. P. 6 XII 89, S. 12970—12978) und wurde dem volkswirtschaftl. Ausschusse zugewiesen, bei dem er trotz Wiederholung desselben Antrages in der Sitzung am 1 V 91 durch die Abgeordneten Siegmund, Ruß u. Genossen noch bis heute ruht.

Über dieselbe Angelegenheit wurde im J. 1889 im n.-ö. L. T. verhandelt (Antrag Weitlofs). Interessant ist das Resultat der diesfalls von der Bezirkshauptmannschaft Baden bezüglich der Heilquellen von Baden u. Böslau gepflogenen Erhebungen, und das hiezu erstattete Gutachten, worin bemerkt wird, daß die Vordbaupolizeiverordnung des ehemaligen Kreisamtes B. u. W. B. 21 II 20 zwar sehr zweckmäßige u. weitgehende Bestimmungen zum Schutze der Badener Thermen enthält, aber berechtigter Zweifel obwaltet, ob u. inwiefern diese Bestimmungen, insofern sie mit den Vorschriften des B. G. und der L. D. nicht übereinstimmen, noch Geltung zuerkannt werden darf. Das Bürgermeisteramt Böslau spricht in einem Berichte sich dahin aus, daß, wenn auch ein Erl. der Bezirkshauptmannschaft Baden 15 VIII 88, Z. 12179, im Grunde des B. G. im Quellengebiete von Böslau die Anlage neuer Brunnen oder die wesentl. Änderung bestehender Brunnen ohne Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft verbietet, es immerhin sehr wünschenswert wäre, daß ein bezügl. Landes- oder Reichsgesetz erlassen würde, nach welchem Brunnengrabungen, tiefer reichende

Fundamentierungen von Baulichkeiten usw. nur nach genauer sachmännlicher Prüfung der Lokalverhältnisse gestattet, Tiefbohrungen jedoch mit Rücksicht auf die Thermalquellen überh. untersagt würden. Der Antrag Weitlofs wurde vom Bauausschusse dem n.-ö. L. T. unter voller Erkenntnis der Notwendigkeit eines rechtl. Schutzes der Heilquellen vorgelegt.

Der o.-ö. L. T. hat in der Sitzung 14 II 94 den L. A. über dessen Initiative beauftragt (Beilage Nr. 95 zum stenographischen Sitzungsprotokolle 1893/94 und Nr. 66 zum stenographischen Sitzungsprotokolle 1894/95), zur Sicherung der bestehenden und in Zukunft noch zu erschließenden Heilquellen in Bad Hall im Sinne der Note der k. t. geologischen Reichsanstalt 10 XI 93, Z. 501, und der Zuschrift des kais. Rates Koch 16 XII 93 die erforderl. Maßregeln zur Erweiterung des Schutzrayons in formeller Hinsicht zu ergreifen. Über eine vom L. A. in diesem Sinne an das Revierbergamt Wels gerichtete Note hat dasselbe mit Zuschrift 31 III 94, Z. 333, eröffnet, daß der mit bergbehördl. Erl. 27 XII 74, Z. 1890, für das Bad Hall festgesetzte Schutzrayon sich nur gegen Erdarbeiten zum Zwecke der Auffindung vorbehaltener Mineralien, nicht aber gegen Erbeingriffe irgend welcher anderer Art richte; gegen letztere erweise sich der bestehende Schutzrayon unwirksam und sei zur Hintanhaltung solcher Eingriffe, welche allerdings die Existenz der Heilquellen jederzeit in Frage stellen können, die Bergbehörde nicht kompetent. Auf Grund der von mehreren größeren Kurorten (Karlsbad, Marienbad, Baden bei Wien, Gleichenberg usw.) eingeholten Aufklärungen wurde die Bezirkshauptmannschaft Steyr angegangen, zu verfügen, daß innerhalb des bergbehördl. Schutzrayons auch andere Erdarbeiten, welcher Art immer, nur über vorhergehende Bewilligung der polst. Bezirksbehörde und unter deren Aufsicht ausgeführt werden dürfen.

Nicht unerwähnt dürfen wir den vom Berg-rat Müller im böhm. L. T. 18 I 94 auf Regelung des Kohlenbergbaues im Königreiche Böhmen gestellten Antrag lassen. Derselbe ist ein systematisch zusammengefaßtes Ganze einer Reihe von Teilanträgen sowie von seiten der Regierung beabsichtigten Verbesserungen, welche bisher nicht zur Durchführung gelangten. Neben weist auf die Wichtigkeit des Kohlenbergbaues in Böhmen, zugleich aber auch auf dessen rapid steigende Ausdehnung (1850 = $\frac{1}{2}$ Mill. q. jährl. Förderung, 1860 = 5 Mill. q., 1870 = 15 Mill. q., 1880 = 52 Mill. q., 1892 = 132 Mill. q.) und auf die hiedurch erhöhte Gefährdung des Nachbarterrains hin; gegen jeden rationalen Abbau verstoße die nunmehr eingerissene wilde Konkurrenz. Nach Professor Krejčíš und anderer geologischen Forstschungen sei das böhm. Erzgebirge an zwei Stellen durch eruptives Gestein durchbrochen, welches sich tief ins Land erstreckt; der eine dieser Ausläufer, u. zw. der westliche, bestehe aus Granit und an seinem Südbende befinden sich die Thermen von Karlsbad, der zweite Ausläufer bilde sich aus Porphyrr und lasse die Teplitzer Quellen entspringen.

gen. Was jedoch zufolge des Kohlenbaues in den J. 1879 u. 1887 in Teplitz und teilweise auch bereits in Franzensbad erfolgt sei, könne nicht minder in Karlsbad geschehen, weniger zwar auf Grund der Kohlen- als der Kaolinförderung. Nedner erinnert sodann an das Beispiel von Klado und zitiert eine diesbezügl. Petition der dortigen Einwohnerschaft. Daraus folge, daß der Abbau auf eine andere als die bisher beliebte Art erfolgen und auch schon die Erteilung einer Bergbau-berechtigung so eingeschränkt werden solle, daß eine Verletzung wichtiger öffentl. Interessen und wohl-erworbener Privatrechte ausgeschlossen bleibe.

Nachdem Nedner noch eine Reihe sozialpolit. Fragen in Erwägung gezogen, schließt er unter Hinweis auf die großen Lücken der geltenden österr. Gesetzgebung und betont die zwingende Notwendigkeit, diese Lücken schnellstens dadurch auszufüllen, daß die G. und B. den neuen Verhältnissen akkommodiert und auch bei der Durchführung der gesetzl. Bestimmungen strenge darauf gesehen werde, daß weder die allg. national-ökonomischen Interessen noch erworbene Privatrechte irgend welche Schädigung erleiden.

Zum Schluß sei auf die Reichsratsverhandlungen über den Gesetzentwurf betreffend die Bestimmung der Berginspektoren (stenographisches Protokoll des N. S., 11. Session, 434. Sitzung am 3 XII 95, S. 21734—21771, sowie die anfangs Mai 1896 stattgefundenen Verhandlungen im N. S.) verwiesen; in erster Sitzung betont Abgeordneter Kasten unter Beziehung auf den von Baernreiter in der Sitzung am 7 XII 92 eingebrachten Gesetzentwurf betreffend den Schutz der Oberfläche gegen Gefährdung durch den Bergbau, die dringende Reformbedürftigkeit unjeres Berggesetzes, das, wie die Grubenkatastrophen von Dölegg (1887 u. 1892), Příbram u. Karwin, die Erdbebenstürungen in Klado u. Neumarkt, der Tagbaubrand bei Schelenken und die Katastrophe von Brüx beweisen, nicht mehr genügende Garantien bietet und unabweislich ein Zurücktretzen des bisher im Bergbau verfolgten privatwirtschaftl. Prinzips des Eigennutzes unter den Gesichtspunkt des allg. volkswirtschaftl. Wohles erfordert; dem Bergbauunternehmer seien strengere Pflichten der Öffentlichkeit gegenüber aufzuerlegen, als: rationaler Abbau, künftigeredtes Verlegen der abgebauten Strecken, Beistellung von Kautionsreserven, Beiträge in die Kulturfonds usw. Die im Mai 1896 stattgehabten Verhandlungen wurden ausschließlich von Debatten über die diesf. Unterordnung der Berginspektoren in Anspruch genommen.

Die seitdem speziell über Anregung der Stadt-gemeinde Karlsbad wiederholt stattgefundenen, von der Regierung unter Beziehung von In-teressenten durchgeführten Enquêtes haben bis heute noch nicht zu einer einseitlichen gesetzl. lichen Regelung der Quellenchutzfrage in Österr. geführt.

Literatur.

Peyrer: Das österr. Wasserrecht, 2. Aufl. von Peyrer jun. und Großmann (1886). Randa: Das österr. Wasserrecht, Prag 1891. Gaas:

Quellentunde, Leipzig 1895. Foschini: Il regime delle acque, Napoli (1883). Dengler: Mitteilungen über die schleißch. Bädertage, Reinerz, Verlag des schleißch. Bädertages. Derselbe: Über den Schutz der öffentl. Heilquellen, Reinerz 1882. Schneider: Bergbaupolit. Fragen, Wien 1895. Menéndez: Coleccion legislativa de bañas y aguas minero-medicinales, Madrid 1892, B. 3., 1880, Nr. 12—16, 1886, Nr. 4—8, Nr. 26.

D. Mayr.

Heimarbeit.

(Begriffsl. Übersicht.)

Unter H. versteht man dem Wortsinne nach in der eigenen Behausung vollführte gewerbl. Arbeit. Dazu gehört zunächst die primitivste Form gewerbl. Arbeit: der häusl. Gewerbesleiß (Hausfleiß, Hauswerk). Unter der Herrschaft dieser Betriebsform, welche lange Zeit hindurch große Bedeutung hatte, verfertigt die Familie alle gewerbl. Erzeugnisse, deren sie bedarf, zunächst nur für den eigenen Bedarf, selbst im Hause. Aus diesem Typus löst sich das Lohnwerk los, bei dem der Arbeiter fremden Rohstoff eines Kunden, entweder in dessen oder in seinem eigenen Heim, im Lohn verarbeitet (Heimwerk). Diese ehemals sehr häufige, ja gleichfalls lang geradezu vorherrschende Art gewerbl. Erzeugung wird durch das Handwerk abgelöst, das uns hier nicht weiter berührt, weil es gemeinhin in Werkstätten geübt wird. Dagegen interessiert uns ein späterer, vierter Typus der gewerbl. Erzeugung: die Verlegerei, bei der die Produktion wieder in das Heim des Arbeiters verlegt ist. Hier beschäftigt ein Unternehmer, der „Verleger“ (ein Händler, Handwerksmeister oder Fabrikant) Arbeiter außerhalb seiner Betriebsstätte, in ihren eigenen Wohnungen. Arbeiten diese vom Verleger abhängigen Personen vereinzelt oder doch ohne Verwendung fremder Hilfsarbeiter (außer Angehörigen ihrer Familie) in ihrer Behausung, so spricht man im eigentl. Sinne von H. Sie stellt daher in diesem e. S. einen Teil der Verlegerei oder Verlagsarbeit (Hausindustrie) dar. Das Nähere s. in den Art. „Hausindustrie“ (insbes. bei c) und „Verlagsystem“.

Schwidland.

Heimatrecht.

I. Die geschichtl. Entwicklung des H. 1. Das ältere Recht. 2. Die Gemeindegesetzgebung. 3. Die Heimatgesetzgebung. — II. Wesen u. Arten des H. 1. Allgemeines. 2. Die Kindesheimat. 3. Die Frauenheimat. 4. Die Amtsheimat. 5. Die verlehene Heimat. — III. Die heimatrechtl. Er-sitzung. 1. Die Voraussetzungen der Ersitzung. 2. Der H. Titel. 3. Der Entlassungstitel. 4. Die Geltendmachung des er-sessenen Titels. 5. Das Verfahren. 6. Entscheidung u. Rechts-mittel. — IV. H. u. Staatsbürgerschaft. 1. Die Staats-bürgerschaft als Voraussetzung des H. 2. Die Aufnahme-zusicherung. 3. Der Zustellungsanspruch. — V. Die Hei-matgemeinde. 1. Das territoriale Element des H. 2. Der Einfluß der Gebietsveränderungen auf das H. 3. Der Einfluß der Gebietsveränderungen auf die heimatrechtl. Er-sitzung. — VI. Der Inhalt des H. 1. Das Aufenthaltrecht. 2. Der Versorgungsanspruch. 3. Das Verhältnis zur Aufenthalt-

gemeinde. — VII. Die Feststellung u. Beurkundung des H. 1. Die Feststellung des H. 2. Der Heimatchein. — VIII. Die Heimatlosen. 1. Der Zustand der Heimatlosigkeit. 2. Die Zurechnungsarten. 3. Die Wirkung der Zurechnung. — IX. Die Heimatgebühren. 1. Die Gemeindeabgaben. 2. Die Staatsgebühren.

I. Die geschichtl. Entwicklung des H. 1. Das ältere Recht. Unter H. versteht man heute jenes persönl. Verhältnis zur Gemeinde, aus dem der Anspruch auf ungehörten Aufenthalt im Gemeindegebiete und auf die von der Gemeinde im Verarmungsfall zu gewährende Versorgung fließt. Das H. zeigt in mehreren Punkten eine Ähnlichkeit mit der Staatsbürgerschaft. Es ist, wie diese, ein Statusrecht und drückt gleichfalls eine Gebietszugehörigkeit aus. Seine Geschichte beginnt gleich jener der Staatsbürgerschaft nicht mit festen, präzisen Normen über das Statusverhältnis selbst, sondern mit von Fall zu Fall erlassenen, durch das Bedürfnis der Praxis veranlaßten Anordnungen über die einzelnen, aus dem Statusverhältnisse sich ergebenden Rechtsbeziehungen. Das Vagabunden- u. Bettlerwesen gab den Behörden den ersten Anstoß dazu, sich mit der territorialen Zugehörigkeit eines erwerbsfähigen Individuums zu beschäftigen, sein „polit. Domizil“ zu bestimmen. Es handelte sich dabei nicht so sehr darum, den Armen einer Verjorgung teilhaftig werden zu lassen, — das überließ man gern der „Diskretion“ und guten Anordnung der Herrschaften (R. 13 IV 1724 Cod. Austr. IV, pag. 176, Punkt 27) — als vielmehr um die Abschiebung fremder Vagabunden und Bettler. Das Schubwesen ist eine der am frühesten entwickelten und am sorgfältigsten normierten Institutionen der Polizei. Je mehr die Aufgaben der öffentl. Verwaltung an Umfang u. Intensität zunehmen, desto mannigfaltiger werden auch die Ansprüche für die Bestimmung des Gebietsstatus der einzelnen Individuen. Bei der Rekrutierung, bei der Rückkehr der ausgedienten (in- u. ausländischen) Soldaten in ihre bürgerl. Verhältnisse, bei Reisen von Inländern ins Ausland, bei dem immer häufiger werdenden Wechsel des inländischen Domizils, bei Eheschließungen, beim Gewerbeantritte, bei der Ausnahme in die neu errichteten Krankenhäuser und sonstigen Anstalten usw. muß der Gebietsstatus unterucht u. festgestellt werden. Eine große Zahl von Normen belehrt uns darüber, wer als „einheimisch“ und wer als „fremd“ in einem bestimmten Gebiete anzusehen ist. Dieses Gebiet ist nicht immer das gleiche. Bald ist es ein Ort, bald eine Gemeinde, ein obrigkeitl. Bezirk, ein Land usw. Eine einigermaßen befriedigende systematische Verarbeitung dieser älteren Vorschriften besitzen wir nicht. Die von Herzog in den J. 1835 u. 1837 veröffentlichten Werke: „Vollständige Sammlung der G. über das Schubwesen im Kaiserthum Oesterr.“ und „Sammlung der G. über das polit. Domizil im Kaiserthum Oesterr.“ enthalten in chronologischer Reihenfolge das Quellenmaterial. Aus diesem sind später zwei G. als Revisionen des älteren H. herausgehoben und der Verwaltungsrechtspraxis zu Grunde gelegt worden: Die Resolution der Kaiserin Maria Theresia 16 XI 1754 (Cod. Austr. V, pag. 906 f.) und das Konfrip-

tions- u. Rekrutierungspatent 25 X 04 (R. G. S., XXII. Bd., S. 3 ff.).

Eine genauere Prüfung dieser beiden G. zeigt aber, daß ihnen eine weit größere Bedeutung beigelegt zu werden pflegt, als ihrem Zwecke und ihrem Inhalte entspricht. Es gibt sehr viele Vorschriften aus der Zeit von Maria Theresia bis in das 19. Jahrh. hinein, die in weit engeren Beziehungen zum H. stehen, als gerade sie.

Die Theresianische Resolution hängt mit der Entwicklung des Schubwesens zusammen. Zwei Gruppen von Individuen kamen für den Schub in Betracht: die Vagabunden des eigenen Landes und die fremden Vagabunden. Die ersteren wurden mittels Partikularschubes im Lande selbst abgeschoben, die letzteren bei den im Sommer u. Herbst stattfindenden Hauptzügen außer Landes gebracht. Die Hinausschiebung aus dem Lande setzte aber natürlich voraus, daß das benachbarte Land die Vagabunden, sei es für das eigene Gebiet, sei es zur Weiterbeförderung, übernahm. Es bedurfte präziser Vorschriften, um die sich hierbei ergebenden Konflikte auf das geringste Maß zu reduzieren. Das Theresianische Schubpatent für Oesterr. unter der Enns 30 X 1751 Cod. Austr. T. V, pag. 598 (Herzog, Schubwesen, Nr. 6), bestimmt diesfalls im Punkte 25: „Können zwar bei dieser Übergabe die in das Land Oestreich unter der Enns institutenmäßig gehörigen Schubleute von dem Kommissär der anrainenden Landschaft gegen vorzeigende gehörige Anordnung zurück angenommen und von dort aus gleich mit dem Partikularschube an ihre Geburts-, Abhauungs- oder längere Aufenthaltsörter angewiesen werden; jedoch soll der Schubdirektor außer zum nötigen Durchschube in ein anderes Land weder fremde noch solche Leute sich aufbürden lassen, welche schon über 10 Jahre von dem Lande Oestreich abwesend waren.“ Während im Lande selbst der längere oder langjährige Aufenthalt für das polit. Domizil maßgebend war (Herzog, Domizil Nr. 1, 3, 4, Wörz S. 19), wurde für den Verkehr der Länder miteinander der zehnjährige Aufenthalt (das Schubnormale für Steierm. 26 II 1750, Herzog, Schubwesen, Nr. 4, normiert einen zwölfjährigen Aufenthalt) als maßgebend für die Duldung im Lande erklärt. Mit der R. G. 13 X 1753 Cod. Austr. V, S. 807 (Herzog, Schubwesen, Nr. 8) gestattete die Kaiserin, „daß alle hier Landes betretenen Vagabunden oder Bettler, welche aus einem anderen Erblande gebürtig und nicht etwa in Ansehung eines zehnjährigen Aufenthalts hier zu versorgen sind, gleich nach der gefängl. Einbringung durch Partikularschube in ihr Vaterland abgeschoben werden mögen“. Der Unterschied gegenüber dem früheren Rechtszustande liegt nur darin, daß die bis dahin nur für die Verschickung im Lande bestimmten Partikularschube nun auch zur Wegbringung fremder Bettler verwendet werden dürfen. Wer außer Landes abgeschoben werden darf, wird hier in gleicher Weise bestimmt wie in dem älteren Schubpatente. Eine einschneidende Interpretation erfuhr aber dieses Schubpatent durch die Hofentscheidung 8 XII 1753 (Cod. Austr. V,

§. 819, Herzog, Schubwesen, Nr. 9), welche verfügt, daß jene Fremdlinge, welche durch 10 Jahre nur im Lande herumgestrichen sind und keinen festen Wohnort hatten, als wirkl. Vagabunden durch den Partikularschub in ihr Vaterland abgeschoben, dahingegen jene, die sich an mehreren Orten durch so lange Zeit ehrlich ernährt haben, im Lande zurückbehalten werden sollen. Da indessen auch damit noch nicht alle Zweifel in Bezug auf die außer Landes zu bringenden Vagabunden beseitigt waren, so sah sich die Kaiserin zu der im Eingange erwähnten Entschliebung 16 XI 1754 veranlaßt, welche nun leichter verständlich sein wird, als wenn sie aus dem Zusammenhange mit den früheren Normen herausgerissen wird.

Die Kaiserin hat aus den erstatteten Berichten „vorgefunden, daß dreierlei Gattungen solcher Leute, welche zwar in einem Thro Erbländer geboren, jedoch sich in einem anderen durch 10 Jahre aufgehalten und ehrlich zu ernähren gesucht haben, endlich aber in Armut versallen und mühselig geworden sind und um deren fernerweite Verpflegung es folgar zu tun ist, in Betrachtung zu ziehen kommen u. zw.:

Erstens: Diejenigen Personen, welche sich in einem anderen Erblande anässig gemacht, das Bürgerrecht ordentlich erworben oder als unbehaufte Einwohner ihr Gewerch oder Profession getrieben und so gestaltig bis zur erfolgten Mühseligkeit die gemeine Last mitzutragen geholfen haben.

Zweitens: Jene, welche entweder bei einer Gemeinde oder bei Privaten an einem Orte durch 10 Jahre in Diensten gestanden sind.

Drittens: Solche, die zwar ebenfalls 10 Jahre in einem anderen als ihrem Geburtslande entweder durch Dienstleistung oder auf eine andere Art ihr Brot erworben, jedoch durch diese Zeit nicht an einem, sondern an mehreren Orten des Landes sich aufgehalten haben.“

Um nun „hierinalls wegen obiger drei Gattungen in Ansehung ihrer Verpflegung oder Abschreibung eine durchgehends gleiche Richtschnur in allen deutschen Erbländern festzustellen“, wird verordnet: „Daß die unter der erstern Gattung angemerkten Personen, es mögen nun solche 10 oder weniger Jahre in einem Orte hausässig gewesen oder mit Einwilligung der vorgefetzten Obrigkeit zum Besuche des gemeinen Wejens als Bürger ihre Handtierung getrieben haben, in ihrem Aufenthaltorte, wo sie vollends unkräftig geworden sind, ab aerario communi civitatis vel loci oder, wo Spitäler vorhanden sind, in solchen verpflegt werden. Was hingegen die unbehaufsten auswärtz gebornen Einwohner betrifft, welche zwar das Bürgerrecht nicht wirklich erlangt, jedoch mittels Bewilligung der Obrigkeit, des Magistrates oder der Gemeinde sich irgendwo durch 10 Jahre inwohnungsweise aufgehalten und der Gemeinde durch ihre Handtierung oder in andern Wegen nützlich gewesen sind, haben Ihre k. l. Majestät billig zu sein befunden, daß ein solcher Inmann, wenn er sich wirklich 10 oder mehrere Jahre an einem Orte ohne Unterbruch aufgehalten hat und

nach der Hand in eine gänzl. Mühseligkeit geraten ist, ebenfalls dafelbst in die Verpflegung zu nehmen, widrigenfalls aber, und dafern ein solcher das ganze Dezennium in einem Orte nicht erstickt hätte, bei ausbrechender Unvermögenheit in sein Geburtsort abzuschieben sei.

Was die zweite Gattung jener, so bei einer Gemeinde oder bei Privaten durch 10 oder mehrere Jahre an einem Orte in Diensten gestanden, betrifft, diese seien bei etwa vollends verlorenen Kräften in die Verpflegung desselben Ortes, wo selbe so lange Zeit hindurch gedient, folgar entweder der Gemeinde oder der Herrschaft oder auch den übrigen Inwohnern u. Untertanen durch Leistung ihrer Dienste u. Daranstredung ihrer Kräfte, solange sie in stande waren, einigen Beistand u. Nutzen verschafft haben, unverweigerlich anzunehmen und pro diversitate praestiti servitii diejenigen, welche bei einer Gemeinde oder bei Privatpersonen gedient haben, von der Gemeinde in concreto, jene aber, so dem Herrn des Ortes allein gebietet haben, von der Herrschaft ohne Beitritt der Gemeinde zu versorgen.

Was die dritte Gattung derjenigen, welche nicht an einem Orte allein, sondern bald da bald dort in einem Lande, durch 10 Jahre sich in Diensten oder sonst aufgehalten, mithin an keinem eigenen Orte animum figendi domicilium bewiesen haben, betrifft, da haben allerhöchst Dieselbe anbefohlen, daß selbe ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Zeit ihres Aufenthaltes bei erfolgter Unfähigkeit, ihr Brod weiters zu suchen, ganz unbedenklich in ihr Vaterland u. Geburtsort weggeschoben werden sollen, es wäre denn, daß die Herrschaft oder Gemeinde, wo ein solcher Mensch mühselig geworden ist, dessen Verpflegung von selbst und aus eigener Bewegung über sich nehmen wollte. Wobingegen es in Ansehung der bloßen Vagabunden und im Lande herumstreichenden Bettler u. Müßiggänger bei den vorhergegangenen Entschliebungen sein unabänderl. Bewenden haben soll.“

Die Theresianische Resolution befaßt sich also nur mit Personen, die in einem Erblande geboren sind und sich in einem anderen durch 10 Jahre aufgehalten haben. Während die vorausgegangene Entschliebung 8 XII 1753 erklärt hatte, daß jene, die sich an mehreren Orten des Landes durch 10 Jahre ehrlich ernährt haben, im Lande zurückzubehalten sind, wird nunmehr eine genauere Unterscheidung der in Betracht kommenden Personencategorien vorgenommen, u. zw. erfolgt die Regelung in einem dem abschreibungsünstigen Lande günstigen Sinne. Die früher erwähnte Schubpatentbestimmung wird also immer mehr restriktiv interpretiert. Die Personen, von denen die Resolution handelt, haben alle das Dezennium im Lande vollstreckt. Insbef. gilt dies auch, was wohl immer übersehen wird, von den „unter der erstern Gattung angemerkten Personen, es mögen nun solche 10 oder weniger Jahre in einem Orte hausässig gewesen oder mit Einwilligung der vorgefetzten Obrigkeit zum Besuche des gemeinen Wejens als Bürger ihre Handtierung getrieben haben“.

Das Schwergewicht liegt hier auf den Worten: „in einem Orte“. Daß sie das Dezennium im Lande vollstrickt haben, geht aus den Eingangssätzen der Resolution unzweifelhaft hervor. Eine allg. Norm über das H. ist also die Resolution nicht.

Noch das gal. P. 3XI 1786, P. G. S., 10. Bd., S. 484 (Herzog, Schubwesen, Nr. 62), steht auf dem gleichen Standpunkte. Es unterscheidet inländische u. ausländische Bettler u. Landstreicher. Als inländische Bettler u. Landstreicher sieht es nicht nur jene an, „welche in Gal. geboren worden, sondern auch diejenigen, welche sich durch 10 Jahre in Galizien aufgehalten haben“. „Die Bettler u. Landstreicher sind an den Ort ihrer Geburt, die durch einen Aufenthalt von 10 Jahren einheimisch gewordenen Bettler u. Landstreicher aber an jenen Ort zu schieben, wo dieselben sich am längsten aufhielten.“ „Am längsten“ selbstverständlich innerhalb des Dezenniums, das sie im Lande verbracht haben oder innerhalb des noch längeren Aufenthaltes im Lande. „Für ausländische Bettler u. Landstreicher sind anzusehen sowohl Untertanen aus anderen erbländischen Provinzen, die sich nicht 10 Jahre in Galizien aufgehalten haben, als Ausländer im eigentl. Verstande.“

Das Konstriptions- u. Rekrutierungspatent hat mit dem Bettler- u. Schubwesen nichts zu tun. Es gehört einem anderen Gedankenkreise an und beschäftigt sich mit der in den Dienst der Heeresergänzung gestellten Volkszählung, die auch schon in der Theresianischen Zeit durch eingehende Vorschriften geregelt war. In der „Instruktion für diejenigen, welche dermal oder künftig die Aufnahme des ganzen Bevölkerungsstandes zu beorgen haben werden“ von 1777 wird „die Population, welche man in jedem Lande antrifft,“ eingeteilt: „1. in die Einheimischen eines jeden Ortes selbst, und zu diesen werden alle jene Menschen gerechnet, welche daselbst geboren sind, alle, die sich daselbst auf beständig niedergelassen u. anständig gemacht haben, mithin eigentlich zu der Bevölkerung dieses Ortes gehörig sind;“ 2. „in jene Gattung der Menschen, die zwar in dem konstribiert werden Lande geboren und folgsam auch schon anderwärts zu der einheimischen Population eines Ortes dieses Landes gezählt und dort aufgezeichnet werden, sich aber nur in der Zeit der Konstription in diesem oder jenem Orte befinden und also nur in Ansehung dieses Ortes fremd sind;“ endlich 3. „in jenen Teil der Menschen, die gar nicht zur Population des konstribiert werden Landes gehören, sondern sich nur aus besonderen Umständen darin aufhalten, mithin lebighch als Ausländer zu betrachten kommen; doch unterteilt sich diese dritte Populationsgattung noch ferner in Ausländer oder Fremde aus anderen höherr. Erbländern und in derlei aus anderen völlig fremden Staaten.“ Die Fremden sind bei der Konstription als solche zu verzeichnen, wobei aber nicht außer acht zu lassen ist, „daß jemand, der sich bereits seit 10 Jahren und darüber im Lande beständig aufhält oder niedergelassen hat, nicht mehr als ein Ausländer angesehen, sondern als Inländer seiner

Person sowohl als seiner Familie wegen zu behandeln sei“. Auch hier ist also von der Dezennierung im Lande die Rede.

Das Konstriptionspatent vom J. 1804 nimmt gleichfalls eine Einteilung der Bevölkerung vor. Es unterscheidet Einheimische, konstribierte Elternlose u. Fremde. Die Einheimischen sondern sich wiederum in die im Orte Geborenen und in jene, die sich im Orte nationalisiert haben. „Die Nationalisierung geschieht entweder durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den konstribierten Erbländern oder durch häusl. Niederlassung, Ankauf von Grundstücken, Anretung des Bürger- oder Meisterrechtes, einer Verjüngung, eines Amtes oder einer andern stabilen Besorgung.“ Die Worte: „durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den konstribierten Erbländern“ werden nun in der Regel mißverstanden. Man liest sie so, als würde damit dem zehnjährigen Aufenthalte im Orte die Wirkung der Nationalisierung zugesprochen werden. Tatsächlich aber beziehen sie sich nur auf solche Personen, welche außerhalb des Konstriptionsgebietes geboren und durch zehnjährigen Aufenthalt im Staate (nicht im Orte) Inländer geworden sind. Nationalisiert haben sie sich allerdings nicht bloß im Staate, sondern auch im Orte u. zw. in jenem Orte, in welchem sie zur Zeit, wo sie die Inländereigenschaft erwarben, wohnten. Der Fortschritt gegenüber den älteren Konstriptionsnormen liegt darin, daß es nicht auf den zehnjährigen Aufenthalt in dem betreffenden Lande, sondern auf den Aufenthalt im ganzen Konstriptionsgebiete ankommt. Wie wenig das P. dem zehnjährigen Aufenthalte im Orte Bedeutung beilegt, ergibt sich daraus, daß die als Knechte, Diener usw. beschäftigten Personen nur dann — dann aber auch ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes — zu den Einheimischen im weiteren Sinne gezählt werden, wenn sie elternlos sind (konstribierte Elternlose). Haben sie Eltern, so werden sie zu der einheimischen Bevölkerung des Geburtsortes oder Domizils ihrer Eltern gezählt ohne Rücksicht darauf, ob sie sich mehr oder weniger als 10 Jahre in ihrem dermaligen Aufenthaltsorte befinden.

Aus dem Angeführten geht wohl hervor, daß wir weder in der Theresianischen Resolution noch in Konstriptionspatente eine Modifikation des älteren H. finden. Wir entnehmen die einzelnen Züge dieses H., wie schon gesagt, aus Einzelvorschriften, die aus verschiedenen Anlässen hinausgegeben wurden und die nicht bloß durch dasjenige bedeutsam sind, was sie enthalten, sondern auch durch die Prinzipien, von denen sie ausgehen und die sie stillschweigend voraussetzen. Der nächstliegende u. primitivste Erwerbungsgrund der Gebietszugehörigkeit ist die Geburt. Der Ort der Geburt ist die Heimat. Praktische Fälle zeigen aber, daß diese Regel nicht wörtlich genommen werden darf. Schwangere Weibspersonen wurden häufig „ungeachtet der herannahenden Gebärtzeit aus Sorge der Verpflegung abgeschafft“, damit nicht das Kind das Domizilrecht im Orte erwerbe. Darum wurde verordnet, daß „bei Verantwortung selber der Unterstand verstattet und Hilfe geleistet werden,

niemandem aber das Kind *ex eo*, weil es da geboren wurde, zu verpflegen obliegen soll“ (B. der Landeshauptmannschaft in Linz 4 VIII 1746, Herzog, Domizil, Nr. 6). Im J. 1822 erklärt die Hofkanzlei: „Die bei einem zufälligen Besuche erfolgte Geburt eines Kindes könne eine Gemeinde nicht verpflichten, in der Folge die Verpflegungskosten für dasselbe zu berichtigen, sondern es bleibe hiezu diejenige Gemeinde verpflichtet, wo das Domizilium der Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes war“ (Herzog, Domizil, Nr. 89). Auch Kinder, die im Arrest geboren werden, kann man nicht der Geburtsgemeinde aufbürden (Hfd. 16 X 1787, Wörz, S. 48). Man gelangt so zu der technisch unvollkommenen Formulierung: Das Kind erwirbt das Domizil im Orte der Geburt, aber nicht im Orte der zufälligen Geburt (vgl. Herzog, Domizil, S. 213, Nr. 28, S. 20, Wörz, S. 46).

Die Wanderbewegung nötigt dazu, die Möglichkeit einer Veränderung des Geburtsdomizils anzuerkennen. Ansässigkeit in einer Gemeinde, Erwerb des Bürgerrechtes, Antritt eines Gewerbes, langjährige Hausässigkeit werden als Erwerbungsgründe eines neuen Domizils angesehen. Sofern es auf die Dauer des Aufenthaltes ankommt, wird ein Decennium als maßgebend betrachtet. Doch konstatiert Herzog noch 1837 (Vorrede S. X), daß die Erwerbung des Domizilrechtes durch das Decennium aus verschiedenen Gründen angefochten werde, obwohl diese Domizilerwerbsart bereits über ein Jahrh. im Ruf der Notorietät stehe. Das Fehlen genauer u. systematischer Vorschriften über das Domizilwesen läßt es begreiflich erscheinen, daß man die Normen anwendet, die man gerade findet, ohne kritisch zu untersuchen, ob sie sich auf die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, zu einem Dominium, zum Lande oder zum Staate beziehen, und ob sie das sog. polit. Domizil oder das für die Zivilrechtspflege maßgebende Domizil (Jurisd. Norm. Herzog, Domizil Nr. 26) betreffen. So erklärt es sich auch, daß die Theresianische Resolution und das Konstriptionspatent generalisiert und zu förmli. Modifikationen u. Grundgesetzen (Ewiczeh) S. 9) des H. erhoben werden. Im allg. läßt sich sagen, daß wir für die Bestimmungen des geltenden H. — so auch z. B. für die Bestimmungen über Heimatlosigkeit — in den weitaus meisten Fällen Vorläufer u. Vorbilder schon im 18. Jahrh. oder zu Beginn des 19. Jahrh. finden. Die Weiterbildung des H. vollzieht sich hauptsächlich in dem Sinne, daß den schwankenden, unklaren, mehrdeutigen und rechtstechnisch primitiven Rechtsätzen der älteren Zeit eine sichere Fundierung und juristische Formulierung zu Teil wird.

2. Die Gemeindegesetzgebung. Wie das Konstriptionspatent, so nimmt auch das provisorische Gem. G. 17 III 49, R. 170, eine Einteilung der Bevölkerung vor. Nur handelt es sich jetzt nicht darum, für administrative Zwecke an die tatsächl. Domizilverhältnisse anzuknüpfen, sondern es sollen die Rechtsverhältnisse der Bevölkerung zu den neu konstituierten Gemeinden *ex professo* geregelt werden. Im Verhältnisse zu einer Ortsgemeinde gliedert sich die Gesamtbevölkerung in

Gemeindeglieder u. Fremde. Die Gemeindeglieder sind entweder Gemeindebürger oder Gemeindeangehörige. Gemeindeangehörige sind jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband zuständig sind. Zuständigkeit u. Gemeindeangehörigkeit sind also Synonyma. Die Geburt begründet die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher bei ehel. Kindern die Eltern, bei unehelichen die Mutter Gemeindeglieder sind. Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt entweder: a) Durch förmli. Gemeindebeschluß oder b) stillschweigend durch Duldben eines ohne Heiratschein oder mit einem bereits erloschenen Heiratschein (ein Heiratschein hatte nur vier Jahre Gültigkeit) sich durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die hieerr. Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden (Quadriennierung), endlich c) bei Frauenpersonen durch Verehelichung mit einem Gemeindegliede.

Das Recht, neue Mitglieder in den Gemeindeverband aufzunehmen, war den Gemeinden schon durch die Reichsverfassung 4 III 49, R. 150 (§ 33), als Grundrecht gewährleistet worden. Die Verfassung dachte dabei gewiß nur an die ausdrücl. Aufnahme. Die beiden anderen Fälle der „Aufnahme“ sind tatsächlich selbständige Erwerbungsarten der Gemeindeangehörigkeit. Quadriennierung u. Verehelichung bewirken die Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit *ipso iure*. Ihre Verwandtschaft mit der Aufnahme liegt darin, daß sich die Gemeinde gegen diese Erwerbung durch Ausweisung eines Fremden oder durch Ablehnung des polit. Ehekonjenses schützen konnte. Während aber bei der Aufnahme eine Handlung der Gemeinde notwendig ist, um die Gemeindegliedschaft zu begründen, war in den beiden anderen Fällen eine Handlung der Gemeinde notwendig, damit die Entstehung der Gemeindeangehörigkeit durch Quadriennierung oder Verehelichung verhindert werde.

Trotz der durch Fiktionen bewirkten Ausdehnung des Aufnahmebegriffes erweist sich dennoch der Satz, daß die Gemeindeangehörigkeit durch Geburt oder durch Aufnahme begründet wird (§ 10), als zu eng. Unter Verzicht auf jede Konstruktion werden im § 13 Staatsdiener, Offiziere, mit Offiziersrang Angestellte, Geistliche und öffentl. Lehrer als Angehörige jener Gemeinde erklärt, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweist.

Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern (nicht bloß des Vaters, also auch der verwitweten Mutter), unehel. Kinder jener der Mutter, die Frau dem Gatten. Der Tod eines oder beider Elternteile ändert nichts an der Zuständigkeit der Waisen.

Bemerkenswert ist die technische Unvollkommenheit der Bestimmungen über die Heimatlosigkeit: Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben. (Darin liegt ein Rückschritt ge-

genüber den älteren Vorschriften, welche triftigere Zuweisungsgründe gefannt haben.) Waisen solcher Personen sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie sich bei dem Ableben ihrer Eltern befinden. Findlinge sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie gefunden werden. Die Angehörigkeit der Findlinge in Findelhäusern, welche Staats- oder Landesanstalten sind, soll durch das G. geregelt werden.

Gemeindeangehöriger kann man nur in einer Gemeinde sein. Daß nur österr. Staatsbürger Gemeindeangehörige sein können, wurde in dieser Allgemeinheit erst mit der B. des N. J. 7 III 50, R. 116, ausgesprochen. (Aus § 35, Z. 5, d. prov. Gem. G. war ex contrario zu schließen, daß auch Ausländer Gemeindeglieder sein können.) Die besonderen Rechte der Gemeindeangehörigen sind das Recht auf ungestörten Aufenthalt im Gebiete der Gemeinde, auf Benutzung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen, auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Dürftigkeit und auf Teilnahme an der Wahl des Gemeindeausschusses innerhalb der gesetzl. Grenzen, die allerdings sehr eng gezogen sind. Als Gemeindeangehörige haben nur Ortsseelsorger, Staatsbeamte, Offiziere, mit Offiziersrang Angestellte, Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, und öffentl. Lehrer das Wahlrecht. (Zufolge B. des N. J. 7 III 50, R. 116, ist das Wahlrecht auch eine Voraussetzung der Wählbarkeit.) In das richtige Licht wird die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen gerückt, wenn man sie mit jener der Gemeindebürger vergleicht. Diese haben gleichfalls das Recht auf ungestörten Aufenthalt im Gemeindegebiete und auf Benutzung des Gemeindegutes. Die Versorgung können Bürger nur beanspruchen, wenn sie in der Gemeinde ihren ordentl. Wohnsitz haben. Das aktive und das passive Wahlrecht haben die Gemeindebürger als solche. (Das schließt allerdings Beschränkungen der Wählbarkeit nicht aus. § 35.) Daraus geht hervor, daß die Gemeindeangehörigkeit im großen u. ganzen geringere Rechte gewährt, als das Gemeindebürgerrecht. Denn die (aus der Kumulierbarkeit des Bürgerrechtes in verschiedenen Gemeinden erklärliche) Einschränkung der Versorgungsberechtigung auf die im Gemeindegebiete wohnenden Bürger fällt nicht ins Gewicht, da der Bürger jederzeit von seinem Wohnrechte in der Gemeinde Gebrauch machen kann.

Das Recht auf ungestörten Aufenthalt findet seine nähere Bestimmung durch das in beschränktem Maße auch den Fremden zugestandene Aufenthaltrecht. Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitl. Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden.

Das provisorische Gem. G. hat sich die Gemeindeangehörigkeit als ein beide Teile verpflichtendes Rechtsverhältnis gedacht. Alle Gemeindeangehörigen sind nach § 24 zur Teilnahme an den Gemeindebelasten verpflichtet, während die Gemeinde-

bürger und die Fremden in den Gemeinden, in welchen sie ihren Wohnsitz nicht haben, nur die nach den l. f. Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Lasten tragen. Darnach würden also auch die außerhalb der Gemeinde lebenden Gemeindeangehörigen die Gemeindebelasten zu tragen haben. Da sich jedoch das Besteuerungsrecht der Gemeinde auf die Umlegung des benötigten Wertes auf die Steuer der Gemeinde beschränkt (§§ 78 f. Die „neuen Ertragsquellen“, von denen § 78 spricht, sind privatwirtschaftl. Natur), so ist die Heranziehung der in keiner faktischen Beziehung zur Gemeinde stehenden Angehörigen zu den Gemeindebelasten auf dem Papiere stehen geblieben.

Das provisorische Gem. G. nimmt für Landeshaupt- u. Kreisstädte und in zweiter Linie auch für andere bedeutende Städte eigene Verfassungen in Aussicht (§ 6). Tatsächlich sind in den J. 1850 u. 1851 17 Städten besondere Statuten verliehen worden. Auch in diesen Städten werden (mit Ausnahme von Trient, welches bloß Gemeindeangehörige u. Gemeindebürger (diese erscheinen nunmehr an zweiter Stelle) gesondert. Gemeindeangehörige sind nach diesen Statuten (hier und im folgenden wird auf minder wichtige Abweichungen einzelner Statuten nicht Rücksicht genommen; auch auf die eigenartigen Bestimmungen der Triester Verfassung kann nicht eingegangen werden.) zunächst alle Personen, die die Gemeindeangehörigkeit nach den bisher bestandenen Heimatsgesetzen erworben haben. In der Folge wird die Gemeindeangehörigkeit durch Geburt, durch Aufnahme in den Gemeindeverband oder „durch besondere persönl. Verhältnisse“ erworben. Unter diese neue Rubrik wird die Amtsheimat (diese kommt nicht allen Staatsdienern, sondern nur den Staatsbeamten, außerdem aber auch den Hof- u. Landesbeamten, in einzelnen Städten auch den Gemeindebeamten zu) eingereiht. Der Legitimation unehel. Kinder wird die Wirkung beigelegt, daß die Kinder die Gemeindeangehörigkeit des Vaters erwerben. Den ehel. Kindern werden überh. die ihnen nach den bürgl. G. gleichgehaltenen Kinder auch in Bezug auf die Gemeindeangehörigkeit gleichgestellt.

Abweichend vom provisorischen Gem. G. wird in den Statuten die Aufnahme in den Gemeindeverband geregelt. Frauenpersonen werden „stillschweigend“ in den Gemeindeverband aufgenommen durch eine gültig abgeschlossene Ehe mit einem Gemeindeangehörigen (Zusbruch u. Woyen schreiben diese Wirkung, gleich dem Gem. G., der Verehelichung mit einem Gemeindegliede zu). Die Quadrannierung wird in den Statuten (mit Ausschluß von Triest) als Fall der „stillschweigenden Aufnahme“ beibehalten, aber dadurch wesentlich erschwert, daß der vierjährige Zeitraum nicht zugleich mit dem Aufenthalte in der Stadt, sondern erst mit der Zeit der Eintragung des Fremden in die Konfektionslisten beginnt, und daß die Zuständigkeit nur erworben wird, wenn der Fremde auch bei der in den vierjährigen Zeitraum fallen-

den zweiten Aufnahme der Konstriptionslisten in diese eingetragen war und keine Verwahrung der Gemeinde gegen dessen Aufnahme durch Anhaltung zur Erlangung eines neuen Heimatscheines oder durch Ausweisung in seinen Heimatort stattgefunden hat.

Der Reichsverfassung entsprechend ist die ausdrückl. Aufnahme in den Gemeindeverband „durch förmli. Gemeindebeschluß“ nach dem provisorischen Gem. G. und nach einzelnen Statuten eine freiwillige Aufnahme. Die Mehrzahl der Statuten kennt jedoch auch eine Aufnahmepflicht. Jeder österr. Staatsbürger hat danach das Recht, die Aufnahme als Gemeindeangehöriger zu verlangen, wenn er wenigstens 10 Jahre unmittelbar vorher auf Grundlage eines gültigen, nicht erloschenen Heimatscheines ununterbrochen im Gemeindebezirke wohnhaft ist, vorausgesetzt, daß er die volle Verfügung hat, über seine Person und über sein Vermögen zu verfügen, daß er sich samt seiner Familie eines unbescholtenen Rufes erfreut und den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweist. Wird die Aufnahme verweigert, so entscheidet im Rekurswege die Staatsbehörde.

In Bezug auf die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen schließen sich die Statuten dem provisorischen Gem. G. an. Was die Gemeindefasten betrifft, so sagen sie ganz unzweideutig: „Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den l. f. Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindefasten“ (z. B. § 33 Prag, § 29 Trient).

Die Zuständigkeitsnormen des provisorischen Gem. G. und der städt. Statuten sind durch das kais. R. 24 IV 59, R. 58 (Art. XI), außer Kraft gesetzt worden. An ihre Stelle sind die Bestimmungen des mit diesem R. erlassenen Gem. G. getreten. Außer der Zuständigkeit zu einer Gemeinde kennt dieses G. auch die Zuständigkeit zu einem Ortsgebiete. Die auf die Ortsgebietszuständigkeit bezügl. Bestimmungen haben jedoch niemals Wirksamkeit erlangt. Die Zuständigkeit zur Gemeinde wird vom G. als das Verhältnis definiert, kraft dessen jemand in Absicht auf seine Person einem Gemeindeverbande bleibend angehört. Der Inbegriff der auf dieses Verhältnis gegründeten Rechte ist das H. Die zur Gemeinde zuständigen Personen sind die Gemeindeangehörigen. Als eine Gruppe der Gemeindeangehörigen erscheinen nunmehr die städt. Bürger. Denn nur Gemeindeangehörigen darf nach § 116 das Bürgerrecht verliehen werden. Gemeindeglieder sind außer den Gemeindeangehörigen noch die Gemeindeoffenen, das sind diejenigen, die, ohne dem Gemeindeverbande in Absicht auf ihre Person bleibend anzugehören, sich in demselben dadurch befinden, daß sie Besitzer oder Lebenslängl. Nutznießer einer innerhalb der Gemeindegemarkung gelegenen unbewegl. Sache sind oder als selbständige Unternehmer eine innerhalb der Gemeindegemarkung bestehende Gewerbsunternehmung betreiben.

In Bezug auf die Erwerbung der Zuständigkeit lehnt sich das Gem. G. an die städt. Statuten

an. Von einer „stillschweigenden Aufnahme“ wird nicht mehr gesprochen. Die Frauenheimat wird wohl beibehalten, aber ohne die Fiktion einer bei der Berechtigung erfolgenden Aufnahme in den Gemeindeverband. Die Aufnahme „durch Duldung“ eines ohne Heimatschein oder mit einem erloschenen Heimatschein sich in der Gemeinde aufhaltenden Fremden ist entfallen, was mit der veränderten Bedeutung des Heimatscheines (vgl. unten VII. 2) zusammenhängt. Die Aufnahme in den Gemeindeverband ist also immer eine ausdrückliche. Sie erfolgt durch Beschluß der Gemeindevertretung. Die Aufnahmepflicht wird aus den städt. Statuten rezipiert. Die Aufnahme in die Zuständigkeit zur Gemeinde ist nämlich demjenigen österr. Staatsbürger über Ansuchen nicht zu verjagen, welcher die volle Befugnis hat, über sein Vermögen zu verfügen, in dem Rechte zum Aufenthalte in der Gemeinde weber durch die Polizeivorschriften noch durch andere gesetzl. Anordnungen beschränkt ist, wenigstens 4 Jahre unmittelbar vorher ununterbrochen und freiwillig in der Gemeindegemarkung seinen Wohnsitz hatte und während dieser Zeit der Armenversorgung nicht zur Last fiel, zugleich sich eines unbescholtenen Rufes erfreut, wie auch mit l. f. Steuern und Gemeindeabgaben an diese Gemeinde nicht im Rückstande war und den Besitz eines den Unterhalt für ihn und seine Familie sichernden Vermögens oder den wenigstens durch 4 Jahre fortgesetzten selbständigen Betrieb eines Nahrungszweiges, wodurch sein und seiner Familie Unterhalt gesichert ist, nachweist. In personl. Hinsicht ist also die Erlangung des Aufnahmeanspruches erschwert worden. Dagegen wurde die Aufenthaltsfrist von 10 auf 4 Jahre herabgesetzt.

Bei Veränderungen in der Zuständigkeit der Eltern folgen eheliche u. legitimierte Kinder nicht, wie nach dem provisorischen Gem. G. und den meisten Statuten, den Eltern, sondern (wie schon nach den Statuten für Innsbruck, Bozen und Trient) dem Vater, sofern sie nicht eigenberechtigt sind. Auf das Leben im Familienverbande kommt es nicht an.

Was die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen betrifft, so unterscheidet sich diese nur durch die vermögensrechtl. Ansprüche von jener der Gemeindeoffenen. Die Gemeindeangehörigen können, sofern ein eigentüml. Vermögen oder besondere Stiftungen für Gemeindeangehörige oder deren Familienglieder bestehen, den hieran und an den Nutzungen nach Maßgabe der darüber errichteten Urkunden, erlassenen Vorschriften oder auf andere Art gesetzmäßig gebührenden Anteil in Anspruch nehmen. Rückichtlich der Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Versorgung ihrer verarmten Angehörigen (oder anderer Personen, vgl. § 51) bleibt es bei den bestehenden Vorschriften. In gleicher Weise wie den Gemeindeoffenen steht den Gemeindeangehörigen zu: der ungestörte Aufenthalt in der Ortsgemeinde unter Beobachtung der polizeil. Anordnungen und die Teilnahme an der Gemeindevertretung und an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nach den gesetzl. Bestimmungen. Das Aufenthaltsrecht der Gemeindeglieder

gewinnt dadurch an Bedeutung, daß das Aufenthaltrecht der Auswärtigen an strengere Bedingungen geknüpft wird (§ 27). An den Gemeindefasten nehmen die Gemeindeangehörigen unter den gleichen Voraussetzungen teil, wie Auswärtige.

Übrigens muß hervorgehoben werden, daß nur die auf die Zuständigkeit zur Gemeinde bezügl. Bestimmungen des Gem. G. praktische Wirksamkeit erlangt haben, so daß alles, was das G. über die Gemeindegemeinschaften und über die Fremden sagt, nur theoretische Bedeutung hat.

Das sog. Reichsgemeindegesez 5 III 62, R. 18, mit welchem die Reichsgesezgebung in Gemeindefachen abschließt, enthält rüdsichtlich des H. bloß zwei allg. Grundsätze: Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Über das Ansuchen um Verleihung des H. entscheidet die Gemeinde. Im übrigen wird auf ein zu erlassendes Spezialgesez verwiesen. Das Verhältnis des H. zur Gemeindegemeinschaft wird im Reichsgemeindegeseze nicht geregelt. Es wird auch nicht gesagt, wer Gemeindegemeinschaft ist, und ob es verschiedene Arten der Gemeindegemeinschaft gibt. In Ausführung des Reichsgemeindegesezes ist das H. durch das Heimatgesez 3 XII 63, R. 105, geregelt worden. Auch dieses G. unterläßt es, das H. zur Gemeindegemeinschaft in Beziehung zu setzen. Es kennt als aus dem H. stießende Befugnisse bloß das Recht des ungeführten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung. Infolgedessen haben die Landesgemeindegemeinschaften in Bezug auf die Regelung des Verhältnisses der Personen zur Gemeinde freie Hand. Diese Gemeindegemeinschaften lehnen sich in Bezug auf die Einteilung der Bevölkerung an das Gem. G. von 1859 an. Sie unterscheiden zumeist (Abweichungen finden sich in Tirol und Vorarlb.) Gemeindegemeinschaftige u. Gemeindegemeinschaftlose und stellen die Gemeindegemeinschaftigen in Bezug auf das Aufenthaltrecht in der Regel den Gemeindegemeinschaftlosen gleich. Die Gemeindegemeinschaftigen sind mit den in der Gemeinde heimatberechtigten Personen identisch.

Nach § 11, lit. g, des revidierten Grundgesezes über die Reichsvertretung 21 XI 67, R. 141, ist die H.-Gesezgebung ein Zweig der Reichsgesezgebung, während die Regelung des Gemeindegemeinschaftens ausschließlich der Landesgesezgebung zufällt. Nichtsdestoweniger ist die Landesgesezgebung in doppelter Richtung in der Lage, auf die Rechtsstellung der Heimatberechtigten Einfluß zu nehmen. Sie kann dadurch, daß sie den Gemeindegemeinschaftigen weitere Berechtigungen gewährt, den Rechtsinhalt des H. verstärken. Sie kann umgekehrt dadurch, daß sie an deren Kategorien der Gemeindegemeinschaften Befugnisse einräumt, die den aus dem H. stießenden Berechtigungen gleich sind oder nahe kommen, die Bedeutung des H. abschwächen. Durch die Bevorzugung der Heimatberechtigten in Bezug auf das Gemeindegemeinschaftrecht, die allerdings mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 4 des St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger nur in beschränktem Maße zulässig ist, wird der eine, durch die Ausstaltung der Bürger, Ehrenbürger, Gemeindegemeinschaften mit Befugnissen u. Ansprüchen, die

Reichsgesezlich nur den Heimatberechtigten zustehen, wird der andere Erfolg herbeigeführt.

3. Die Heimatgesezgebung. Nach dem Heimatgeseze 3 XII 63, R. 105, wird das H. durch die Geburt, durch die Verehelichung einer Frauensperson, durch die Aufnahme in den Heimatverband und durch die Erlangung eines öffentl. Amtes begründet. Die H.-Verleihung ist nunmehr vollkommen in das Belieben der Gemeinde gestellt.

Hat schon das Gem. G. von 1859 die „stillschweigende Aufnahme“ über Bord geworfen, so wird nunmehr auch die obligatorische Aufnahme, das Recht des Aufnahmewerbers auf Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde fallen gelassen. Die Freiheit der Gemeinde wird vom Heimatgeseze in einem Maße anerkannt, wie es keine der älteren Normen getan hat. Gegenüber dieser einschneidenden Abänderung bedeutet es wenig, daß das G. — über jenes von 1859 hinausgehend — auch den Landes- und öffentl. Fondsbeamten die Amtsheimat zugestht.

Losgelöst von der Gemeindegesezgebung kann sich das Heimatgesez mit der detaillierten Regelung der H.-Verhältnisse beschäftigen. Eingehende Bestimmungen betreffen die Behandlung der Heimatlosen, die der Gemeinde obliegende Armenversorgung, die Heimatheime und die Kompetenz und das Verfahren in Heimatangelegenheiten, so daß wir zum erstenmal eine einigermaßen ausreichende Kodifizierung jener Rechtsätze erhalten, die ja auch vorher schon für die staatliche und die Gemeindegemeinschaftverwaltung von Bedeutung waren. Da wir es hierbei durchaus mit dem geltenden Rechte zu tun haben, so muß hier auf die folgenden Abschnitte verwiesen werden.

Nur in einer Richtung hat das Heimatgesez seither eine wesentl. Umgestaltung erfahren, nämlich in Bezug auf die Erwerbung des H. Infolge des Überwiegens der derivativen H.-Erwerbsarten entbehrten die H.-Verhältnisse jeder Elastizität. Sie wurden stabilisiert u. petrifiziert. Sie kamen auch leicht außer Evidenz, was einerseits ein unverhältnismäßiges Umjichgreifen der sog. „Heimatlosigkeit“, andererseits eine Überlastung der H.-Behörden mit unfruchtbarer Erhebungen und sonstigen Amtshandlungen zur Folge hatte. Eine Abhilfe wurde durch das G. 5 XII 96, R. 222, geschaffen, welches, ähnlich wie es die städt. Statuten und das Gem. G. von 1859 getan hatten, ein Recht auf Aufnahme in den Heimatverband einführte und damit den H.-Verhältnissen eine größere Beweglichkeit verlieh. Die ausdrükl. Aufnahme in den Heimatverband kann nach diesem G. von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österr. Staatsbürger nicht verweigert werden, der sich nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Werbung um das H. vorausgehende Jahre freiwillig u. ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat. Einen dem älteren österr. Rechte ganz unbekanntes Rechtsgedanken enthält die Nov. insofern, als auch die bisherige Heimatgemeinde desjenigen, der ein Recht zur Aufnahme erworben hat, berechtigt ist, von der Aufenthaltsgemeinde die Verleihung des H. an

den Anspruchsberechtigten zu verlangen. Dem Bestreben, die Heimatverhältnisse in größeren Einflang mit den Aufenthaltsverhältnissen zu bringen, dient auch die von der Nov. vorgenommene Erweiterung des Kreises der einer Amtsheimat teilhaftigen Personen. Seit dem Tage der Kundmachung der Nov. (Budwinski 14210) besitzen eine Amtsheimat auch die im Hof-, Staats-, Landes- oder Fondsdienste stehenden Diener, die Beamten u. Diener der Gemeinden u. Bezirksvertretungen, die öffentl. Lehrpersonen (nicht bloß männl. Lehrer) und die Notare.

Für die H.-Praxis sind die älteren heimatrechtl. Vorschriften auch dormalen noch von Bedeutung, weil überaus zahlreiche konkrete H. von der Abzöndenz abgeleitet werden, so daß man, um sie feststellen zu können, bis zu den ursprünglichen rechtserschöpfenden Tatsachen oder Zuständen zurückgehen muß, die häufig in die Geltungszeit früherer Rechtsnormen fallen. Die gesetzl. Handhabe hierfür bietet § 49, A. 2, Heimatgesetz.

II. Wesen u. Arten des H. 1. Allgemeines. Wie aus der geschichtl. Darstellung hervorgeht, waren es zunächst die Bedürfnisse der Verwaltung, welche die Feststellung der lokalen Zugehörigkeit eines Menschen notwendig machten. An die prozessuale Terminologie anknüpfend, sprach man von einem „polit. Domicil“. Erst die vom Staate in umfassender Weise vorgenommene Schaffung selbständiger lokaler Gemeinwesen und die Beseitigung des Untertänigkeitsverhältnisses und der Grundobrigkeit bot Anlaß u. Möglichkeit, die lokale Zugehörigkeit als den Gegenstand eines zwischen dem Individuum und der Gemeinde bestehenden Rechtsverhältnisses, der „Gemeindeangehörigkeit“, aufzufassen und zu regeln, Allein es darf nicht übersehen werden, daß einerseits auch das polit. Domicil des älteren Rechtes eine Beziehung zur Gemeinde hatte, was in der Pflicht der Gemeinden zur Verpflegung „ihrer“ Armen deutlich zum Ausdruck kam, und daß sich andererseits auch unter der Herrschaft der neuen Gem. G. die Bedeutung des H. niemals in dem Verhältnisse des Individuums zur Gemeinde erschöpfte. (In beiden Richtungen wird der Gegenjaz der verschiedenen Perioden so scharf formuliert von Korb, dessen Darstellung die spätere Literatur beeinflusst hat.) Auch heute noch hat das H. einen Doppelcharakter, der freilich weder in der Gesetzgebung noch in der Literatur klaren Ausdruck findet.

Das H. stellt zunächst ein Verhältnis einer (physischen) Person zu einer Gemeinde dar. Auf Seite des Individuums äußert sich dieses Verhältnis, dieser gemeinberechtl. Status in den gegen die Gemeinde gerichteten Ansprüchen auf unbedingte Duldung im Gemeindegebiete und auf Verpflegung im Verarmungsfall, auf Seite der Gemeinde in den korrespondierenden Verpflichtungen. Auf dieses Rechtsverhältnis ist es zurückzuführen, daß sich das H. stets auf den Umfang eines Gemeindegebietes erstreckt, während auf Outgebieten ein H. nicht begründet werden kann, daß über das Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband die Gemeinde (und nur höchst ausnahms-

weise die Staatsbehörde) entscheidet, daß die Heimatgemeinde nach der Nov. von 1896 das Aufnahmebegehren bei der Aufenthaltsortsgemeinde jener Person, die einen H.-Titel besitzt, stellen kann, und daß die Gemeinde überh. in allen die Feststellung des H. betreffenden Fragen Partei ist und formelle Parteirechte ausübt. (Vgl. jedoch den Beschluß des B. G. 3 II 1903, Nr. 6626/02, in der Handausgabe der österr. G. und B., Wien, Staatsdruckerei, Heft 67 a, S. 72.)

Das H. ist aber nicht bloß ein gemeinrechtl. Statusverhältnis. Es wirkt auch gegen den Staat. Das aus dem H. stießende Recht des ungestörten Aufenthaltes muß nicht bloß von der Gemeinde, sondern auch vom Staate respektiert werden. Abgesehen davon kann die Gesetzgebung die durch das H. vermittelte lokale Zugehörigkeit für die verschiedensten administrativen Zwecke verwerten und dem H. auf diese Weise über die durch das Heimatgesetz geregelten Rechtsbeziehungen hinaus erhöhte praktische Bedeutung verleihen. (In dieser Hinsicht sei auf die Wehr-, Steuer-, Volkszählungsgesetzgebung und auf die Vorschriften über die Dienstbotenbücher verwiesen.) Der gleiche Erfolg wird auch durch die Beteiligung der Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung an den Lasten der Armenverpflegung herbeigeführt. Insofern der Bezirk oder das Land an diesen Lasten partizipieren, stellen sie dem Armen gegenüber den Heimatbezirk, das Heimatland (vgl. §§ 4, 15 G. 27 VII 71, R. 88) dar. So gewinnt das Heimatrecht eine über das Gemeindebereich hinausreichende territoriale Bedeutung. Die Heimat selbst erweitert sich über das Gemeindegebiet hinaus.

Mit Rücksicht darauf, daß das H. nicht bloß eine Beziehung zur Gemeinde darstellt, daß es insbes. auch dem Staate gegenüber ein gewisses Myhrrecht genährt, perporreziert das G. die Kumulierung von H. in einer Person. Das H. kann einem Individuum nur in einer Gemeinde zustehen. (§ 2 Heimatgesetz.) Daraus ergibt sich als Konsequenz, daß das H. in einer Gemeinde durch die Erwerbung des H. in einer anderen Gemeinde erlischt. (§ 17 Heimatgesetz.) Das jüngere H. geht dem älteren vor.

In Bezug auf die aus dem H. stießenden Ansprüche ist das H. stets das gleiche, mag es auf welche Art immer begründet worden sein. Allein die Begründungsart hat einen gewissen Einfluß auf das weitere Schicksal des H. Die Art der Begründung des H. ist von Bedeutung für die Art u. Weise, wie dieses H. in der Folge verändert werden kann. Mit Rücksicht darauf kann man nicht bloß verschiedene Arten der Begründung des H. unterscheiden, wie dies § 5 Heimatgesetz tut, sondern verschiedene Arten des Heimatrechtes selbst u. zw.: Das Kindes-, das Frauen-, das Amtsh. und das verliehene H. oder kürzer: Kindes-, Frauen-, Amtsh. und verliehene Heimat.

2. Die Kindesheimat. Ehef. Kinder erlangen in jener Gemeinde das H., in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. Unehel. Kinder sind

in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das H. zusteht. (§ 6 Heimatgesetz.) Mit anderen Worten: Die Kinder folgen dem H. eines Ascendenten. Der Auktor des H. ist bei ehel. Kindern der Vater, bei unehelichen die Mutter. Die Ehelichkeit des Kindes ist nach bürgerl. Recht zu beurteilen. (§ 138 a. b. G. B., § 37 Heimatgesetz.) Legitimierte Kinder „werden“, insofern sie im Zeitpunkte der Legitimation nicht schon eigenberechtigt sind, in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater in diesem Zeitpunkte das H. besitzt. Durch die Legitimation verändert also das Kind sein H. Es folgt nun nicht mehr der (bis dahin unehelichen) Mutter, sondern dem legitimierenden Vater. Putativehel. Kinder sind auch in Bezug auf das H. von vornherein als ehelich anzusehen. (Vgl. Ministerialerlaß 28 III 77, Z. 3468, bei Warchofer, II, S. 985. Anders Praxäl S. 131, Ulrich S. 122.) Es geht das nicht nur daraus hervor, daß das bürgerl. Gesetzbuch hier von Legitimation spricht (Überschrift zu § 160, vgl. auch die städt. Statuten, z. B. § 9 des Prager Statutes), sondern auch a contrario aus dem Schlusse des § 6 Heimatgesetz, welcher nur der Annahme an Kindesstatt und der Übernahme in die Pflege heimatrechtl. Wirkung abspricht. Gleichgültig ist es in allen Fällen, worauf das H. des Auktors zurückzuführen ist, ob dieses also gleichfalls vom Ascendenten oder vom Ehegatten abgeleitet oder originär erworben worden ist, und ob der Auktor ein selbständiges oder ein noch unselbständiges H. besitzt. Das unehel. Kind erwirbt auch dann das letzte H. der Mutter, wenn dieses von dem (noch lebenden oder verstorbenen) Ehegatten der Mutter abgeleitet ist. (Vgl. Budwinski 10824, 9781.)

Die Erwerbung der Kindesheimat stellt sich als eine Folge des zwischen dem heimatrechtl. Auktor und dem Kinde bestehenden Nexus dar. Der Satz, daß das Kind das H. des ehel. Vaters oder der unehel. Mutter im Zeitpunkte der Geburt erlangt, ist dahin zu verallgemeinern, daß das Kind die heimatrechtl. Schicksale des Auktors teilt. Das Kind folgt den Veränderungen des H. des ehel. Vaters und der unehel. Mutter. Die Kindesheimat ist also nicht bloß eine abgeleitete, sondern auch eine unselbständige Heimat. Dieser heimatrechtl. Nexus dauert aber nur eine gewisse Zeit an. Er findet spätestens sein Ende in dem Zeitpunkte, in welchem das Kind eigenberechtigt wird. Das eigenberechtigte Kind macht die Veränderungen des H. des Auktors nicht mehr mit. (§ 12 Heimatgesetz.) Nicht einmal eine Legitimation des eigenberechtigten Kindes äußert heimatrechtl. Wirkungen. Die Eigenberechtigung wird nicht nur durch die physische Großjährigkeit, sondern auch durch die Großjährigkeitserklärung erlangt. Durch die Fortdauer der väterl. Gewalt oder der Vormundschaft (§§ 172, 251 a. b. G. B.) wird der Zeitpunkt der Erlangung der Eigenberechtigung hinausgeschoben. Die Stellung unter Kuratel hat dagegen keinen heimatrechtl. Einfluß. (Budwinski 1221 A, 2583 A.) Ob das Kind im Familienverbande lebt oder nicht, ist nach heutigem Recht (anders nach dem prov.

Gem. G.) für die Frage der heimatrechtl. Abhängigkeit ohne Belang.

Der heimatrechtl. Nexus kann aber auch früher erlöschen u. zw.:

a) Durch den Tod des Auktors. Wenn der Auktor bereits vor der Geburt des Kindes gestorben ist (Das G. erwähnt nur das Vorsterben des Vaters. Möglich ist aber auch der Tod der unehel. Mutter vor Vollendung des Geburtsaktes. Praxäl S. 12), so erwirbt das Kind von vornherein ein selbständiges H. Stirbt der Auktor später, so verwandelt sich das H. des nicht eigenberechtigten Kindes aus einem unselbständigen in ein selbständiges H. Mit Rücksicht darauf ist der allg. gehaltene Satz des § 13 Heimatgesetz: „Der Tod des ehel. Vaters oder der unehel. Mutter ändert nichts an dem H. der Kinder“ unrichtig. Das G. will nur sagen, daß das Kind auch nach dem Tode des Auktors in derselben Gemeinde heimatberechtigt bleibt, in der es bis dahin heimatberechtigt war. Zwischen der verwitweten ehel. Mutter und dem Kinde besteht heute (anders nach dem prov. Gem. G.) ein heimatrechtl. Nexus nicht.

b) Durch die Verehelichung der unehel. Mutter. Der Einfluß der Verehelichung der unehel. Mutter auf das H. des nicht eigenberechtigten Kindes ist verschieden, je nachdem die Mutter den Kindesvater oder einen anderen heiratet. Im ersten Falle wird das Kind legitimiert. Der heimatrechtl. Nexus zwischen ihm und der Mutter weicht dem gleichen Nexus zwischen ihm und dem Vater. Das Kind wechselt also durch die Verehelichung der Mutter seinen heimatrechtl. Auktor, u. zw. geschieht das definitiv. Durch den Tod des Vaters lebt der erloschene Nexus zwischen dem Kinde und der Mutter nicht wieder auf. (Budwinski 2216.) Heiratet die Mutter einen anderen, als den Kindesvater, so hört der heimatrechtl. Nexus zwischen Mutter u. Kind auf, ohne daß ein anderer Nexus an dessen Stelle tritt. (§ 12 i. f. Heimatgesetz.) Das H. des Kindes verwandelt sich in ein selbständiges H. (Nuch hierin anders das prov. Gem. G.)

c) Durch die Erlangung der Frauen- oder der Amtsheimat seitens des Kindes. (Postelberg-Modern S. 33.) Dadurch, daß die Ehe der noch nicht eigenberechtigten Tochter bei Lebzeiten des ehel. Vaters oder der unehel. Mutter aufgelöst wird, lebt der heimatrechtl. Nexus nicht wieder auf, wohl aber, wie noch zu erwähnen sein wird, durch die (vor Erlangung der Eigenberechtigung der Gattin Rechtskraft erlangende) Eheungültigkeitserklärung. Keine Erlöschung oder Unterbrechung des heimatrechtl. Nexus wird durch den Eintritt des nicht eigenberechtigten Kindes in den Militärdienst bewirkt. § 14 Heimatgesetz, der eine Reminiszenz an ältere Vorschriften enthält, modifiziert nicht den § 12.

3. Die Frauenheimat. Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das H. in jener Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist. (§ 7 Heimatgesetz.) Die Eheschließung hat also die Veränderung des H. der Braut zur Folge. Das bedeutet nicht, daß die Heimatgemeinde eine andere wird. Denn die Nupturienten können

schon vor der Eheschließung in derselben Gemeinde heimatberechtigt sein. Aber die Eigenschaften des H. der Braut ändern sich. Sie leitet nunmehr ihr H. vom Ehemann ab. Ihr bisher selbständiges H. verwandelt sich in ein unselbständiges. War ihr H. bis zur Eheschließung unselbständig, so wechselt sie durch die Verehelichung ihren heimatrechtl. Auktor. Die Eheschließung begründet einen heimatrechtl. Nexus zwischen der Ehegattin und dem Ehemanne u. zw. ohne Rücksicht darauf, worauf das H. des Mannes beruht, und ob es nicht selbst noch ein unselbständiges H. ist. Bei Veränderungen in dem H. folgt die Ehefrau, insofern sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne. (§ 11 Heimatgesetz.) Der Nexus erlischt mit der Auflösung der Ehe, aber auch schon mit der gerichtl. Scheidung. Der Tod des Ehemannes, die gerichtl. Scheidung und die Trennung der Ehe haben zur Folge, daß das H. der Frau Selbständigkeit erlangt. Wenn § 11, M. 2, Heimatgesetz sagt, daß gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen das H. behalten, welches sie zur Zeit der gerichtl. Scheidung oder Trennung hatten, so soll damit nur gesagt sein, daß sich die Heimatgemeinde der Frau durch die Scheidung oder Trennung der Ehe nicht verändert, wie dies § 11, M. 1, Heimatgesetz bezüglich der Witwen ausdrücklich ausspricht. (Budwinski 1350 A.)

Wird die Ehe für ungültig erklärt, so wird die durch die Verehelichung eingetretene Veränderung des H. der Ehegattin wieder rückgängig gemacht. Die Frauensperson, die in der für ungültig erklärten Ehe gestanden war, tritt in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat. Sie tritt in diese Heimatverhältnisse zurück ex nunc und nicht ex tunc. (Unklar in dieser Richtung Prażak S. 132.) In der Zeit von der Eheschließung bis zur Rechtskräftigwerdung des Ungültigkeitssurteiles hat sie das H. des Mannes nicht bloß faktisch, sondern rechtlich geteilt. (Vgl. im Gegensatze dazu die städt. Statuten.) Sie tritt in ihre Heimatverhältnisse, nicht bloß in ihr H. zurück, d. h. der etwa durch die Ehe erloschene Nexus zwischen der Frau und ihrem ehel. Vater oder ihrer uehel. Mutter lebt wieder auf, sofern die Frau nicht mittlerweile eigenberechtigt geworden ist. Veränderungen, die das H. des Patens in der Zwischenzeit mitgemacht hat, wirken auch auf das H. der Tochter, die in der nunmehr für ungültig erklärten Ehe gestanden ist. Ja selbst wenn sie mittlerweile eigenberechtigt geworden ist, so müssen die Veränderungen, die das H. des Patens vor ihrer Eigenberechtigung erfahren hat, auch auf ihr H. bezogen werden. So wirkt also der heimatrechtl. Nexus zwischen dem Patens und der verheirateten Tochter während der materiell ungültigen Ehe latent fort. Kommt es zu einer Ungültigkeitserklärung nicht, so erlangt diese Fortwirkung allerdings keine praktische Bedeutung. Die Bestimmung des § 49 des Gem. G. von 1859, daß die Frau dann, wenn ihre frühere Zuständigkeit unbekannt ist, auch, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist, ihr vom Manne abgeleitetes H. be-

hält, ist dem geltenden Rechte fremd. Durch die Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten wird der erloschene Nexus, vom Zeitpunkte der gerichtl. Anzeige von der Wiedervereinigung (§ 110 a. b. G. B.) angefangen, wiederhergestellt. (Uraliza, S. 21.)

4. Die Amtsheimat. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentl. Fondsbeamte u. Diener, Geistliche und öffentl. Lehrpersonen, endlich die k. k. Notare erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das H. in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde. (§ 10 Nov.) Diese Bestimmung des G. muß extensiv dahin interpretiert werden, daß die genannten Amtspersonen das H. in der Amtssitzgemeinde haben. Das heißt: Das Charakteristische der Amtsheimat liegt nicht darin, daß sie mit dem Antritte des Amtes erworben wird, sondern darin, daß sie während des Amtsverhältnisses andauert, daß also eine Lösung des H. von der Amtssitzgemeinde während der Dauer des Amtsverhältnisses unmöglich ist. (Vgl. Spiegel, S. 46 ff.) Die Amtsheimat tritt, wie schon oben erwähnt, an die Stelle der, sei es auch noch unselbständigen, Kindesheimat und kann während der Dauer des Amtsverhältnisses durch eine verliehene Heimat nicht befristet werden. (Budwinski 1735 A.) Nur die Frauenheimat ist als stärkere Heimat anzusehen. Sofern verehelichte Frauenspersonen ein öffentl. Amt bekleiden, was speziell für Lehrerinnen dort von Bedeutung ist, wo deren Verehelichung nicht die Dienstentjagung in sich schließt, ist ihr H. nicht nach § 10 der Nov., sondern nach § 7 Heimatgesetz zu beurteilen, weil die Gleichheit des H. der Ehegatten wohl die höhere, Ausnahmen nicht zulassende Regel ist. (So richtig Postelberg-Modern, S. 31.)

Bei der Amtsheimat besteht zwar ein persönl. Nexus zwischen dem Heimatberechtigten und einem Auktor des H. nicht, wohl aber eine heimatrechtl. Beziehung zwischen der Amtsperson und der Amtssitzgemeinde. Jede Veränderung der Amtssitzgemeinde hat auch eine Veränderung des H. zur Folge. Die Amtsheimat ist also eine von dem jeweiligen ständigen Amtssitze abhängige, eine gebundene Heimat. Die Veränderungen der Amtsheimat beeinflussen selbstverständlich auch das H. der Ehegattin und der nichteigenberechtigten Kinder der Amtsperson. Erst wenn das Amtsverhältnis gelöst wird, was nicht bloß durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Staatsdienste usw., sondern auch durch Veretzung in den Ruhestand, Stellung zur Disposition, Enthebung von der Dienstleistung u. dgl. erfolgen kann, wird das H. unabhängig, frei. Zwar behält die Amtsperson auch nach Erlöschung des Amtsverhältnisses das H. in der letzten Amtssitzgemeinde. Aber sie kann nunmehr ihr H. frei verändern. (Budwinski 2080 A.)

Die einer Amtsheimat teilhaftigen Personengruppen sind im einzelnen folgende:

a) Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentl. Fondsbeamte u. Diener. Die definitive Anstellung

ist der Gegensatz zur provisorischen Bestellung. (Budwinski 667 A.) Dieser Gegensatz läßt sich nicht nach allg. Gesichtspunkten, sondern nur nach der Dienstpragmatik beurteilen. Daß es sich um eine dauernde Anstellung (wenn auch keineswegs um eine solche auf Lebenszeit) handeln muß, geht übrigens schon daraus hervor, daß die Amtsheimat einen ständigen Amtssitz voraussetzt. Auch Praktikanten, Assistenten, Eleven usw. sind „Beamte“ im Sinne des § 10, wofür sie definitiv angestellt sind. (Vgl. die Judikatur bei Scapinelli, S. 67 ff. Entgegengesetzt Budwinski 3003.) Die Amtsheimat kommt nur öffentl. Beamten u. Dienern zu, daher nicht den Privatbeamten u. Dienern der Selbstverwaltungskörper (Budwinski 1082 A), nach der (sehr anfechtbaren) Anschauung des B. G. auch nicht den Beamten u. Dienern der k. k. Staatsbahnen. (Budwinski 13703.) Amtsheimat besitzen ferner nicht die Beamten der Allerhöchsten Privat- u. Familienfonds und der diesfälligen Güterverwaltungen. (Sye 491, 503.) Über den Begriff des öffentl. Fonds vgl. Budwinski 14068.

b) Geistliche. Während Pražák (S. 108) die Anschauung vertritt, daß das Wort „Geistliche“ nur auf Funktionäre der christl. Religionsgesellschaften paßt, ist der B. G. (wohl mit Recht, vgl. z. B. § 186 Str. B. O.: „eines Geistlichen seiner Konfession“) der Ansicht, daß unter „Geistlichen“ alle jene Personen zu verstehen sind, welche für die unmittelbare Ausübung des öffentl. Gottesdienstes welsch immer staatlich anerkannter Religionsgesellschaft bestimmt sind, also auch die Rabbiner. (Budwinski 912 A.) Seelsorgefunktionen sind für die Eigenschaft eines „Geistlichen“ nicht notwendig, wohl aber setzt die Amtsheimat ein Amt, ein geistliches officium (Sye 266) voraus. Die Praxis bezieht die Eingangsworte des § 10 („definitiv angestellte“) auch auf Geistliche. Diese Interpretation ist kaum zu billigen. (Vgl. Pražák, S. 109.) Über praktische Schwierigkeiten hilft schon das Ergebnissen eines ständigen Amtssitzes hinweg.

c) Öffentl. Lehrpersonen. Darunter sind Lehrer u. Lehrerinnen (anderer Meinung Pražák S. 110.) an öffentl. Schulen zu verstehen. Daß die Schule das sog. Öffentlichkeitsrecht besitzt, genügt natürlich nicht. (Budwinski 1890.) Wenn die definitive Anstellung, die § 10 für die Beamten u. Diener fordert, für Geistliche nicht verlangt wird, so kann sie nach der Wortfolge des § 10 auch für die öffentl. Lehrpersonen nicht verlangt werden. Damit fällt die Schwierigkeit weg, die sich daraus ergibt, daß die Mittel- u. Hochschullehrer erst nach dreijähriger Tätigkeit im Lehramte definitiv bestätigt werden. (Pražák, S. 108.) Von den verheirateten Lehrerinnen war bereits früher die Rede.

d) Die k. k. Notare.

Militärpersonen haben keine Amtsheimat. Ihr H. wird nach der allerdings ganz unklar stilisierten Bestimmung des § 14 durch den Eintritt in den Militärdienst nicht berührt, und es erfährt auch während der Militärdienstzeit (von der aus der heimatrechl. Abhängigkeit nicht eigenberechtigter Militärpersonen resultierenden Ausnahmen ab-

gesehen) keine Änderung. Diese Bestimmung bezieht sich nicht bloß auf diejenigen Personen, die ihrer gesetzl. Wehrpflicht genügen, auch nicht bloß auf die Mannschaft. Im Gegensatz zum provisorischen Gem. G. spricht das Heimatgesetz auch Offizieren und mit Offiziersrang Angestellten keine Amtsheimat zu. Für die genauere Abgrenzung des Kreises der „Militärpersonen“ können die Bestimmungen über die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen verwertet werden. (Kraliza, S. 23; bezüglich der Gendarmen vgl. Budwinski 2523 A.)

Die Amtsheimat wird in jener Gemeinde erworben, in welcher der Amtsperson ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde. Es kommt also nicht auf den Wohnsitz, sondern auf den Amtssitz an. Wenn auch die Amtsperson in einer Nachbargemeinde wohnt, so ist sie doch in der Amtssitzgemeinde heimatrechtlich. Die Ständigkeit des Amtssitzes wird dadurch nicht alteriert, daß dem Beamten auch gegen seinen Willen ein neuer Amtssitz angewiesen werden kann. Nicht bloß die unverletzlichen Richter, die für eine bestimmte Stadt ernannten Notare, die in der Landeshauptstadt, in der Bezirksstadt, in der Gemeinde amtierenden Selbstverwaltungsfunktionäre (bedenklich freilich Budwinski 585 A), sondern auch die jederzeit verletzlichen Verwaltungsbeamten des Staates haben einen ständigen Amtssitz. Welches die Amtssitzgemeinde ist, ist eine faktische Frage. Auf die den tatsächlichen Verhältnissen zuwiderlaufende Benennung des Amtes ist ebensowenig Rücksicht zu nehmen, wie auf die örtl. Zuständigkeit des Amtes. (Budwinski 468, 1135. Entgegengesetzt Budwinski 170 A, 1621 A. Praktische Schwierigkeiten ergeben sich, wenn sich das Amt faktisch in zwei Gemeinden befindet. Vgl. Budwinski 3352 i. f.) Erworben wird die Amtsheimat nicht durch die Berufung oder Ernennung oder durch das Eintreffen im Amtsorte, sondern erst durch den Antritt des Amtes. Im Falle dienstl. Versetzung wird die Amtsheimat in der neuen Amtssitzgemeinde gleichfalls erst durch den wirkl. Antritt des neuen Dienstpostens begründet. Daß die Versetzung strafweise erfolgt ist, steht der Begründung einer neuen Amtsheimat nicht im Wege (Budwinski 1990). Natürlich muß der neue Amtssitz wiederum ein ständiger sein. Zeitweilige Verwendung außerhalb des ständigen Amtssitzes ist ohne heimatrechl. Wirkung.

5. Die verlassene Heimat. Kinder, Frauen u. Amtspersonen erwerben das H. ipso iure. Das H. kann aber auch durch eine ausdrückl. Willenserklärung der Gemeinde (ausnahmsweise der polit. Behörde) begründet werden. Wie die Amtsheimat, so entsteht auch die verlassene Heimat auf originärem Wege. Die Gemeinde hat das Recht, österr. Staatsbürger auf Ansuchen in ihren Heimatverband aufzunehmen. Ein Ansuchen ist notwendig, weil die H.-Verleihung nicht nur, wie etwa die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, konstitutiv wirkt, — es wird nicht nur ein neues H. begründet — sondern auch extintiv: das bisherige H. geht verloren. Das Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband können nur Personen stellen, welche ein

frei veränderl. H. besitzen, also nicht Kinder u. Ehefrauen, deren heimatrechtl. Nexus mit dem Autor des H. noch fortbesteht, nicht Amtspersonen (§ 10) und auch nicht Militärpersonen (§ 14) während der Dauer des Amtes- oder Militärverhältnisses. Das Ansuchen kann sowohl von Personen gestellt werden, die einen Anspruch auf die Verleihung des H. haben (vgl. unten III.), wie von solchen, die ihn nicht haben, und die angerufene Gemeinde kann den ersteren wie den letzteren das H. verleihen. Sie kann insbes. auch Gesuchstellern, die einen Anspruch zu haben behaupten, das H. selbst dann verleihen, wenn sie diesen Anspruch nicht anerkennt. Sie muß aber dem Ansuchen Folge geben, wenn der vom Gesuchsteller behauptete Anspruch tatsächlich zu Recht besteht. Seit dem 1 I 1901 (Art. II der Nov.) ist also die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde von der obligatorischen zu unterscheiden. Die freiwillige Aufnahme ist derart in das Belieben der Gemeinde gestellt, daß diese über das Ansuchen mit Ausschluß jeder Berufung entscheidet (§ 7 Nov.). Gegen die E. über die obligatorische Aufnahme geht der Rechtszug an die Staatsbehörde, an welche überdies auch das Entscheidungsrecht dann devolviert, wenn die angerufene Gemeinde mit der E. säumig ist. In den Fällen der heimatrechtl. Erziehung kann also die Staatsbehörde die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde aussprechen. Eine weitere, durch die Nov. eingeführte Besonderheit ist es, daß diese Aufnahme, sei es von der angerufenen Gemeinde, sei es von der Staatsbehörde, auf Ansuchen der bisherigen Heimat- oder Zuweisungsgemeinde des Anspruchsberechtigten, also möglicherweise auch gegen den Willen des letzteren bewirkt werden kann. Wenn das Ansuchen von der bisherigen Heimatgemeinde gestellt und von der Staatsbehörde erledigt wird, so ist das normale Bild vollständig verschoben: Die Aufnahme erfolgt ohne oder auch gegen den Willen der Gemeinde und des H.-Subjekts.

Trotz dieser Besonderheiten sind aber Wesen u. Wirkungen der H.-Verleihung im Falle der obligatorischen Aufnahme die gleichen, wie im Falle der freiwilligen Aufnahme. § 5 Heimatgesetz ist durch die Nov. nicht geändert worden. Die verliehene Heimat ist, mag sie auf einen Anspruch zurückzuführen sein oder nicht, immer eine und dieselbe. Es ist durchaus verfehlt, wenn der B. u. der freiwilligen Aufnahme in den Heimatverband konstitutive, der obligatorischen bloß deklarative Bedeutung beilegt, und wenn er der obligatorischen Aufnahme deshalb, weil sie erfolgen muß, rechts-erzeugende Kraft abspriecht. (Budwinski 2005 A, 2746 A. Ebenso Pofielberg-Modern S. 28 f.) Auch die Erfüllung einer Verpflichtung kann eine rechts-erzeugende Tatsache sein. Die Aufnahme in den Heimatverband wirkt immer rechts-gestaltend, mag nun eine Verpflichtung zur Aufnahme vorliegen oder nicht. Das G. bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß das H. in der Auf-enthaltsgemeinde bereits in jenem Zeitpunkte erworben werde, in welchem das Ansuchen um die

Verleihung des H. an die Gemeinde gestellt wird. (Nichtig Budwinski 1661 A.) Bei der Reform des H. hat es sich um die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten gehandelt: Von der einen Seite wurde verlangt, daß nach Ablauf der Erziehungsfrist das H. in der Aufenthaltsgemeinde ipso iure erworben werden solle, von der anderen Seite, daß der langjährige Aufenthalt bloß ein Recht gewähren solle, die Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde zu verlangen. Die Gesetzgebung hat die zweite Modalität akzeptiert. (Vgl. Budwinski 1780 A.) Da geht es nun nicht an, mittels einer durch den Wortlaut der Nov. nicht im mindesten unterstützten Gesetzesauslegung eine dritte Modalität anzunehmen, die nämlich, daß das H. zwar nicht ipso iure, aber auch nicht erst durch ausdrückl. Aufnahme, sondern schon durch das Ansuchen um die Aufnahme erworben werde. Auch die Nov. beginnt mit dem Satze, daß das H. durch ausdrückl. Aufnahme in den Heimatverband erworben wird. Das Gesuch bereitet, auch wenn es auf einen Anspruch gestützt wird, die Aufnahme bloß vor, brüht aber diese Aufnahme nicht zu einem deklaratorischen Akte herab.

Ebenso unrichtig ist es, aus dem Umstande, daß in den Fällen der heimatrechtl. Erziehung der Aufnahmsanspruch instanzmäßig weiter verfolgt werden kann, zu schließen, daß die Gemeinde, wenn sie den Bewerber freiwillig in den Heimatverband aufnimmt, eine Entscheidung fällt, daß hingegen in ihrer Schlußfassung über einen geltend gemachten Anspruch eine Parteierklärung liegt. (Budwinski 1810 A, 2106 A, 3402 A.) Eher könnte man noch im entgegengekehrten Sinne argumentieren: Wo die Gemeinde mit Ausschluß jeder Berufung ausspricht, ob sie den Gesuchsteller in den Heimatverband aufnimmt, ist sie bloß Partei, wo sie mit dem Vorbehalte der Berufung über einen Anspruch abspriecht, Behörde. Inbessin ist die eine Unterscheidung ebenso zu verwerten, wie die andere. Zugegeben sei, daß das Wort „entscheiden“ im § 6 Nov. die Theorie nicht bindet. Aber nicht dieses Wort allein nötigt dazu, die Gemeinde als entscheidende Instanz anzusehen. Wenn das G. das Entscheidungsrecht im Falle der Säumigkeit der Gemeinde auf die polit. Behörde übergehen läßt, so tritt diese Behörde vollständig an die Stelle der Gemeinde. Wäre die Schlußfassung der Gemeinde Parteierklärung, so müßte es nun auch die E. der polit. Behörde sein. Ist aber die Schlußfassung der polit. Behörde E., dann ist es auch jene der Gemeinde. Auch der Umstand, daß gegen die Schlußfassung der Gemeinde ein Berufungsrecht zustande kommt, zeigt deutlich, daß die Gemeinde selbst schon eine E. fällt. Die polit. Behörde hat im Falle des § 6, VI. 2, Nov. die E. der Gemeinde zu überprüfen, nicht aber in einem zwischen zwei Parteien streitigen Rechtsverhältnisse als 1. Instanz zu entscheiden. Wenn der B. u. erst mit der Berufung den Rechtsstreit beginnen läßt, weil erst durch diese eine judikatnähige E. „über einander widerstreitende Rechtsbehauptungen“ herbeigeführt wird (Budwinski 3402 A), wenn er behauptet, daß ein „Konflikt entgegenstehender Rechtsbehauptungen die be-

grüßl. Voraussetzung jeder E. im prozessualen Sinne“ ist (Budwinski 2652 A), so muß darauf verwiesen werden, daß selbst die Zivilprozeßwissenschaft das Erfordernis eines „Streites“ für den Zivilprozeß fallen gelassen hat, daß im Administrativverfahren vollends zwischen streitigem und nichtstreitigem Verfahren — wenigstens nach der gegenwärtigen Ordnung dieses Verfahrens — nicht unterschieden werden kann, und daß auch das Vorhandensein zweier Parteien für den Administrativprozeß nicht wesentlich ist. Könnte man nach dem Heimatgesetz von 1863 daran zweifeln, ob in der Aufnahme eines Auswärtigen in den Heimatverband einer Gemeinde ein Vertrag gelegen, oder ob diese Aufnahme als ein einseitiger, wenn auch ein Ansuchen voraussetzender Verwaltungsakt der Gemeinde aufzufassen sei, so läßt die durch die Nov. herbeigeführte Modifikation der Aufnahmebedingungen keinen Zweifel daran, daß nur die letztere Ansicht die richtige ist. (Vgl. Spiegel S. 204 f.) Die Gemeinde entscheidet über das Aufnahmebegehren, mag nun diese E. appellabel (§ 6 Nov.) oder inappellabel (§ 7) sein. Wenn übrigens § 7 jede Berufung gegen die E. über die freiwillige H.-Verleihung ausschließt, so wird dabei nur an die Anrufung einer der Gemeinde fremden Instanz gedacht. Der Einrichtung eines Instanzenzuges innerhalb der Gemeindeverwaltung (vgl. § 11 des Prager Statuts) steht § 7 nicht im Wege. (Vgl. über das zur Verleihung des H. berufene Gemeindeorgan Spiegel S. 183 ff. In einzelnen Statutargemeinden wurden Ausschüsse mit der Erledigung der Verleihungsgesuche betraut. Vgl. § 12 des Wiener Statutes von 1900. Budwinski 2006 A.) Wohl aber schließt schon § 7 ein Rechtsmittel der überstimmten Minorität der Gemeindevertretung gegen die Verleihung des H. aus. (Budwinski 3131. Anderer Anschauung Pražák S. 112.) Abgesehen davon kommen der Minorität überh. keine Parteirechte zu. (Spiegel S. 207 f.)

Die Aufnahme in den Heimatverband, mag sie auf der freien Entschliebung der Gemeinde oder auf einer Verpflichtung beruhen, darf weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzl. Folgen des H. abträgl. Bedingung erteilt werden. Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigelegt zu betrachten (§ 8 Nov.). Die Aufnahme in den Heimatverband ist also trotz der beigelegten Beschränkung oder Bedingung gültig. Bedingungen, welche den gesetzl. Folgen des H. nicht abträglich sind, könnten höchstens bei der freiwilligen Aufnahme in Betracht kommen. Indessen dürfte man kaum fehlgehen, wenn man die bedingte Verleihung des H. überh. ausschließt. Das G. denkt im § 8 gar nicht an „Bedingungen“ im technischen Sinne (§ 696 a. b. W.), sondern an Modalitäten des verliehenen H. (wie z. B. im Worte: „Versteigerungsbedingungen“). Eine bedingte Verleihung des H. könnte niemals den gesetzl. Folgen des H. abträglich sein. Denn solange die Bedingung nicht eintritt, ist ja das H. nicht existent geworden. Das G. will nichts anderes sagen, als daß der Inhalt und die Folgen des H. gesetzlich festgelegt sind,

daß es sich dabei um ius cogens handelt, welches Parteidispositionen ausschließt. Ein argumentum a contrario aus § 8 Nov. zugunsten einer bedingten Aufnahme in den Heimatverband wäre somit gewagt. In dem von Pražák (S. 115) konstruierten Falle, daß das H. unter der Bedingung verliehen wird, daß der Bewerber ein Immobile im Gemeindegebiete erwerbe (vgl. Hye 119), würde das H. faktisch nicht durch ausdrücl. Aufnahme in den Heimatverband, sondern durch die der bedingten Aufnahme nachfolgende Erwerbung des Immobile zur Entstehung kommen. Durch die Zulassung derartiger Bedingungen könnten die H.-Verhältnisse in unerträgl. Weise verwirrt, die H.-Streitigkeiten ganz unnötig vermehrt werden. (Über die Aufnahmszusage vgl. unten sub IV., 2.)

Die Verleihung des H. ist erfolgt, sobald die Gemeinde den Aufnahmebeschluß gefaßt hat. Die Verständigung des Aufgenommenen ist nicht einmal vorgeschrieben. Sie gehört natürlich mit zum geregelten Verfahren, ist aber kein Erfordernis der H.-Begründung. Vorgeschrieben ist aber durch die Nov. die Verständigung der bisherigen Heimatgemeinde von der Aufnahme in den Heimatverband, auch dann, wenn die Aufnahme freiwillig erfolgt ist. (Arg. die Zitierung des § 1 in § 3, III. 2, Nov., vgl. Scapinelli, S. 61.) Der Heimatgemeinde ist wohl die Zuweisungsgemeinde gleichzustellen. Die die Aufnahme bewilligenden E. der Staatsbehörden wirken dagegen nach allg. Rechtsgrundsätzen erst im Zeitpunkte ihrer Zustellung. Hierbei ist wohl die Zustellung an die Gemeinde als maßgebend anzusehen. Die Verständigung der bisherigen Heimatgemeinde ist auch in diesem Falle Sache der (Erzigungs-) Gemeinde.

Die Wirkung der Aufnahme in den Heimatverband ist die Erlangung des H. in der Aufnahme-gemeinde. Die Verleihung des H. äußert die gleichen Wirkungen, wenn keine Aufnahme-pflicht, wie wenn eine solche auf Seite der neuen Heimatgemeinde vorlag. (Anderer Budwinski 1631 A. Vgl. hierzu auch Budwinski 3094 A und 3095 A.) Der Aufgenommene verliert also sein bisheriges H. und erwirbt an dessen Stelle ein neues. Mit ihm wechseln auch alle jene Personen ihrer H., deren heimatrechtl. Autor er ist (Budwinski 2724 A), vorausgesetzt, daß der Nexus im Zeitpunkte des Aufnahmebeschlusses oder der Zustellung der staatsbehörl. E. noch fortbesteht. Das Bestreben des V. G., die Verleihung des H. im Falle der heimatrechtl. Erziehung zugunsten der Kinder wirken zu lassen, die in der Zeit zwischen der Einbringung des Gesuches und dessen Erledigung eigenberechtigt geworden sind (Budwinski 2005 A, 2139 A), findet im G. keine Stütze. (Wichtig Pražák, S. 124. — Vgl. die E. des bayerischen V. G., Bd. 17, S. 75. Kuper, Bayerisches H., S. 338.) Dem Ansuchen als solchem legt das G. bloß die eine Bedeutung bei, daß dadurch die Gemeinde zur Aufnahme des Gesuchstellers bei Vorhandensein des materiellen Anspruchs verpflichtet wird. Irgend eine weitergehende Rechtswirkung, z. B. die Perpetuierung des heimatrechtl. Nexus für die Dauer des Verfahrens, würde eine besondere An-

ordnung des G. voraussetzen. Die Rückwirkung der Aufnahme auf die Gattin und die Kinder des Aufgenommenen tritt ipso iure ein. Es ist deshalb unnötig und hat auch keine rechtl. Bedeutung, daß diese Familienangehörigen ausdrücklich aufgenommen werden. (Darum wäre im Falle Budwinski 2005 A über das H. des Sohnes des Erziehungssubjekts gar nicht abzusprechen gewesen. Das Verfahren hätte, insofern die Verwaltungsbehörden hierüber entscheiden haben, als mangelhaft kassiert werden sollen. Ähnlich auch Budwinski 2583 A.) Mittelbar wirkt die Aufnahme auch zugunsten der von den heimatrechtlich abhängigen Angehörigen des Aufgenommenen selbst wieder abhängigen Personen (z. B. zugunsten der Ehegattin des noch nicht eigenberechtigten Sohnes).

III. Die heimatrechtl. Erziehung. 1. Die Voraussetzungen der Erziehung. Der Erziehungstatbestand ist gegeben, wenn sich ein österr. Staatsbürger (der Erzieher, das Erziehungssubjekt) nach erlangter Eigenberechtigung durch 10 Jahre in einer und derselben, von seiner Heimatgemeinde während dieses ganzen Zeitraumes verschiedenen österr. Gemeinde freiwillig und ununterbrochen aufgehalten hat (§ 2, Nr. 1, Nov.). Berücksichtigt wird nicht jener Aufenthalt, der hinter dem 1 I 91 zurückliegt (Art. II, Nov.). Der Erziehungsaufenthalt kann nach der ausdrückl. Anordnung des G. frühestens mit der Erlangung der Eigenberechtigung begonnen werden. In diesem Zeitpunkt ist aber der heimatrechtl. Nexus des Erziehungssubjekts mit dem Patens bereits gelöst. Wohl aber besteht kein prinzipielles Hindernis dagegen, Ehefrauen (Budwinski 1220 A, 1271 A) und Amtspersonen (Budwinski 2080 A. Selbstverständlich kommt nur der Aufenthalt außerhalb der Amtsgemeinde, die ja zugleich Heimatgemeinde ist, in Betracht) als mögl. Erziehungssubjekte anzusehen. Nur können die Konsequenzen der Erziehung erst gezogen werden, wenn das H. durch Wegfall des Nexus oder des Amtsverhältnisses frei veränderlich geworden ist. (Aus diesem Grunde richtig Budwinski 2686 A.) Das gleiche gilt auch bezüglich der Militärpersonen. Daß diese in Folge ihres militärischen Dienstverhältnisses verpflichtet sind, sich in einer bestimmten Garnison aufzuhalten, benimmt diesem Aufenthalte den Charakter der Freiwilligkeit nicht, insofern nicht das Militärverhältnis selbst ein unfreiwilliges ist, insofern sie also nicht an einem bestimmten Orte ihrer gesetzl. Wehrpflicht genügen. (Zum größten Teile in allen diesen Fragen abweichender Meinung Pražák, S. 118 ff. Vgl. bezüglich der näheren Begründung meiner Auffassung Spiegel, S. 49 ff.)

Zur Erziehung wird zehnjähriger Aufenthalt gefordert: Aufenthalt, nicht Wohnsitz oder ordentl. Wohnsitz (anders Budwinski 2003 A). Es genügt also physischer Aufenthalt (so Budwinski 3317 A). Wenn aber der Aufenthalt einmal begonnen hat, dann ist zu seiner Beibehaltung nicht notwendig, daß sich das Erziehungssubjekt während der ganzen Erziehungszeit physisch in der Gemeinde aufhalte. Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes wird

nämlich eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten (§ 2, Nr. 3, Nov.). Zur Fortsetzung des Aufenthaltes bei physischer Entfernung aus der Erziehungsgemeinde ist also notwendig Fortdauer der Aufenthaltabsicht und deren Erkennbarkeit (vgl. Budwinski 1310 A, 1781 A, 2154 A, 2312 A). Entfernt sich das Erziehungssubjekt unfreiwillig aus der Gemeinde, so ist zu unterscheiden, ob die Entfernung zum Zwecke der Erfüllung der gesetzl. Wehrpflicht erfolgt oder nicht. Im letzteren Falle wird die Entfernung vom G. ignoriert. Der Rechtszustand wird so behandelt, wie wenn sich das Erziehungssubjekt aus der Gemeinde nicht entfernt hätte. Die Erziehungszeit läuft fort. In allen anderen Fällen der unfreiwilligen Entfernung dagegen ruht der Lauf der zehnjährigen Frist, d. h. die Zeit der Abwesenheit wird in die Erziehungszeit nicht eingerechnet (§ 2, Nr. 4, Nov.). Sobald das Erziehungssubjekt in die Gemeinde zurückkehrt, wird die alte Erziehung fortgesetzt. In einem solchen Falle ist die Erziehungszeit ein tempus utile. Eine unfreiwillige Entfernung kann von der Aufenthaltsgemeinde selbst durch Ausübung des Ausweisungrechtes herbeigeführt werden. (Aber es kommt auf die tatsächliche Entfernung des Ausgewiesenen, nicht auf den Ausweisungsbefehl an! Daher unrichtig Budwinski 919 A, 2577 A, 3093 A. Daß auch ein unerlaubter Aufenthalt zur Erziehung führen kann, hat der B. G. in Budwinski 3487 A und 2724 A selbst zugegeben.) Im Ausweisungsrechte besitzt die Gemeinde zweifellos ein Mittel, um der heimatrechtl. Erziehung unter Umständen entgegenzutreten (vgl. Ministerialerlaß 22IV 1901, Z. 13196, B. Bl. des N. J., 1901, S. 87). Es geht aber zu weit, dieses Recht deshalb geradezu als eine heimatrechtl. Institution aufzufassen, wie es Soušek (Das Ausweisungsrecht der Gemeinde, S. 22. — Ähnlich Budwinski 980 A) tut.

Der Aufenthalt muß, um zur heimatrechtl. Erziehung zu führen, ein freiwilliger sein. Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist (§ 2, Nr. 2, Nov.). Unfreiwillig ist der Aufenthalt, wenn er nicht auf den freien Willen des Erziehungssubjekts zurückzuführen ist, wenn also dieses überh. nicht willensfähig ist (unfreiwillig ist der Aufenthalt eines Geisteskranken dann, wenn dieser nicht in der Lage ist, über seinen Aufenthalt zu disponieren. Dagegen ist es gleichgültig, ob der Geisteskranke auch unter Kuratel steht, da die „Freiwilligkeit“ des Aufenthaltes ein rein tatsächliches Moment ist. Anderer Anschauung Budwinski 2373 A. Verschwenderturatel hält auch der B. G. [Budwinski 3213 A] für irrelevant. Anders Pražák S. 117, R. 67), oder wenn der Aufenthalt auf einem physischen Zwange beruht. (z. B. der Aufenthalt eines Sträflings

oder Zwänglings in der Detentionsanstalt. Der Zwang der wirtschaftl. Verhältnisse macht den Aufenthalt nicht zu einem unfreiwilligen. (Budwinski 1321 A.) Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Ausübung des physischen Zwangs in Form Rechtsens oder widerrechtlich erfolgt ist. Unfreiwillig ist ferner der auf einer rechtl. Verpflichtung beruhende Aufenthalt, wofür das rechtl. Aufenthaltspflicht bewirkende Rechtsverhältnis nicht auf den Willen des Erziehungssubjektes zurückzuführen ist, also vor allem der dienstl. Aufenthalt eines zur Erfüllung der gesetzl. Wehrpflicht dienenden Soldaten. (Zum Teil abweichender Ansicht Postelberg-Modern S. 10 f.)

Zur Erziehung wird ein ununterbrochener zehnjähriger Aufenthalt gefordert. In den Fällen, in welchen das G. ein Ruhen der Erziehungsfrist annimmt, wird der Erziehungsaufenthalt bloß gehemmt, nicht unterbrochen. Abgesehen davon muß die Erziehungsfrist ein *tempus continuum* sein. Die Unterbrechung des Erziehungsaufenthaltes kommt einer Zerstörung der Erziehung gleich.

Die Erziehung tritt aber nur ein, wenn das Erziehungssubjekt während der Erziehungsfrist der öffentl. Armenversorgung nicht anheimgefallen ist. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuß eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung sind nicht als Akte der Armenversorgung anzusehen. (§ 2, III. 5, Nov.) Die „öffentl. Armenversorgung“ bildet einerseits den Gegensatz zur Privatwohlthätigkeit (vgl. Budwinski 1623 A), andererseits zur vorübergehend gewährten Unterstützung. (Budwinski 1572 A, 1730 A.) Mit Recht findet der B. G. (Budwinski 1810 A, 2578 A) die ratio des G. darin, daß es nur solchen Personen den Anspruch auf die Aufnahme versagen will, „deren Aufnahme eine von ihrer bisherigen Heimatgemeinde schon tatsächlich geübte Armenversorgung dieser Gemeinde abnehmen und auf die Schultern einer anderen Gemeinde wälzen würde, welche Änderung in der öffentl. Armenpflege ohne hinreichende sozialpolit. oder wirtschaftl. Begründung bliebe“. Normalerweise wird nur die Heimatgemeinde in die Lage kommen, Armenversorgung zu leisten. Leistungen der Aufenthaltsgemeinde werden also im Zweifel als vorübergehende Unterstützung anzusehen sein. (Vgl. Budwinski 1983 A, Spiegel S. 64.) Die Versorgung des Armen aus Mitteln einer Armenstiftung (vgl. § 18 böhm. Armengesetz) ist öffentl. Armenversorgung. (Budwinski 2079 A, 2799 A. Vgl. im Gegensatz hiezu Budwinski 2486 A, wo es sich um eine Dienstbotenstiftung gehandelt hat.) Konfessionelle Armenpflege ist Privatwohlthätigkeit. (Budwinski 3648 A.) Eine die Erziehung hindernde Armenversorgung kann, wie sich auch schon aus der Anführung der Schulgeldbefreiung im § 2 Nov. ergibt, darin liegen, daß die dem Erziehungssubjekte im G. folgenden Angehörigen versorgt werden. (Budwinski 1793 A.) Die Armenversorgung der Abgehenden dagegen ist irrelevant, da deren G. durch die Geltendmachung des erstgenannten Titels keine Änderung erfährt. (Budwinski 1914 A, 2580 A.)

2. Der Heimatrechtstitel. Der zehnjährige Aufenthalt hat nicht zur Folge, daß sich das G. des Erziehungssubjektes *ipso iure* ändert (auch nicht „latent“, wie Scapinelli S. 35 annimmt). Es wird nicht das G. in der Aufenthaltsgemeinde ersehen, sondern nur ein Anspruch, dessen Realisierung erst zur Veränderung des G. führt. Die durch die Nov. eingeführte Erziehung ist also zwar eine dem G. (im objektiven Sinne) eigentümliche, eine „heimatrechtliche“ Erziehung, aber trotz der Diktion des § 2, III. 4, Nov. keine „Erziehung des G.“. Mit dem Ablauf der Erziehungsfrist erwirbt das Erziehungssubjekt den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Erziehungsgemeinde, den G.-Titel. Die Geltendmachung dieses Titels kann aber nur dann und erst dann erfolgen, wenn das Erziehungssubjekt über sein G. disponieren kann. Das Gesuch um Aufnahme in den Heimatverband auf Grund der heimatrechtl. Erziehung ist also unstatthaft, wenn der Einschreiter auch nicht um freiwillige Aufnahme hätte ansuchen können. (Vgl. oben II. 5 und III. 1.) Wenn das Erziehungssubjekt vor Geltendmachung des (noch nicht erloschenen) G.-Titels stirbt, so geht dieser auf die Ehegatten und die Kinder des Erziehungssubjektes über, vorausgesetzt, daß der heimatrechtl. Nexus bis zum Tode des Erziehungssubjektes bestanden hat. Diese Personen sind die „Nachfolger“ des Erziehungssubjektes im G. In diesem Sinne ist, wie ich (Spiegel S. 129 ff.) nachgewiesen zu haben glaube (ebenso Bražák S. 124, Weiß S. 29. Anderer Anschauung Postelberg-Modern S. 24 f. Mayr, Heimatgesetznovelle, S. 26. Scapinelli S. 38), die Bestimmung des § 3 Nov. auszuweisen. Jede andere Auslegung führt zu unlöslichen Widersprüchen u. Konflikt. Weber geht es an, mit dem Tode des Erziehungssubjektes den G.-Titel auch für Frau u. Kinder erlöschen zu lassen, weil nur der heimatrechtl. Nexus gelöst werde (diese Ansicht wird richtig widerlegt in Budwinski 1981 A), noch ist es möglich, den familienabhängigen Personen bei Lebzeiten des Autors eine Disposition über ihr G. derart einzuräumen, daß die Heimatgleichheit zwischen ihnen und dem Autor aufhört, — die Lösung des Nexus ist nicht in das Belieben des heimatrechtlich Abhängigen gestellt (vgl. bezüglich der Ehefrauen Budwinski 1220 A, 1350 A), — noch endlich kann man den „Nachfolgern“ das Recht einräumen, durch die Geltendmachung des G.-Titels auch das G. ihres Autors zu beeinträchtigen. (Das übersteht offenbar Budwinski 2467 A, wo übrigens diese Frage nur nebenbei behandelt wird. In Budwinski 2081 A und 3392 A ist von einer „Rechtsnachfolge“ hinsichtlich des bereits erworbenen Anspruchs auf die Kinder die Rede. Hier scheint der B. G. konkurrierende Titel nicht anzunehmen.) Die Bestimmung des G. geht über das praktische Bedürfnis nicht hinaus. Die Interessen seiner Angehörigen kann das lebende Erziehungssubjekt selbst wahrnehmen. (Daß die Heimatgemeinde auch gegen den Willen des Erziehungssubjektes den Anspruch geltend machen kann [Postelberg-Modern S. 25], ist kein Gegenargument, da der Anspruch der Gemeinde, wie noch zu erwähnen sein wird, nicht

identisch ist mit jenem des Ersizers und der ihm im H. folgenden Personen.) Der Tod des Ersizungssubjekts an sich soll die Familienangehörigen nicht um den Erfolg der bereits eingetretenen Ersizung bringen. Der H.-Titel geht daher nicht auf Personen über, deren H. schon vor dem Tode des Ersizers — sei es vor, sei es nach eingetretener Ersizung — selbständig geworden ist. Denn hätte der Ersizer nach Lösung des heimatrechtl. Nexus von seinem H.-Titel Gebrauch gemacht, so wäre dadurch das H. dieser Personen nicht beeinflusst worden. Der H.-Titel muß ferner bereits dem Ursprüngl. Ersizungssubjekte zugestanden haben. Der noch nicht vollendete Ersizungsaufenthalt kann nicht etwa von den Nachfolgern im H. fortgesetzt werden. Eine accessio temporis gibt es bei der heimatrechtl. Ersizung nicht. (Budwinski 2081 A.) Der H.-Titel erlischt auf Seite der Rechtsnachfolger, wenn sie aufhören, ihr H. vom Ersizungssubjekte „abzuleiten“ (§ 3), also wenn z. B. die Tochter des Ersizungssubjekts heiratet, wenn der Sohn eine Amtsheimat erlangt usw. Jedem der mehreren Nachfolger eines Ersizungssubjekts steht der H.-Titel selbständig zu. Es liegt also möglicherweise eine Konkurrenz von H.-Ansprüchen vor. Aber diese Konkurrenz schafft keine Schwierigkeiten, da die Konkurrenten zueinander nicht in dem Verhältnisse des heimatrechtl. Autors zu der familienabhängigen Person stehen.

Der H.-Titel ist in seinem Fortbestande nicht abhängig von der Beibehaltung des Aufenthalts in der Ersizungsgemeinde, nicht von der Freiwilligkeit dieses Aufenthaltes, nicht von den sonstigen Voraussetzungen der Ersizung. Auch dadurch, daß der Ersizer oder dessen Nachfolger nach eingetretener Ersizung der Armenversorgung anheimfallen (Budwinski 1780 A. Als maßgebend erklärt den Zeitpunkt des Ansehens um die Armenversorgung Budwinski 2700 A, 2801 A. Entgegengesetzt Budwinski 1273 A), oder dadurch, daß sie aus der Aufenthaltsgemeinde ausgewiesen werden (das wäre der richtige Gesichtspunkt gewesen in Budwinski 3451 A), wird der H.-Titel nicht berührt. Es ergibt sich dies daraus, daß das G. als den Ersizungszeitraum schlechtweg „zehn der Bewerbung um das H. vorausgehende“ Jahre ansieht, aber nicht, wie das Gem. G. von 1859 und die städt. Statuten, die der Bewerbung um das H. unmittelbar vorausgehenden Jahre. Daraus folgt, daß es für den Anspruch genügt, daß der Aufenthalt des Ersizungssubjektes während eines Dezenniums die vom G. geforderten Eigenschaften gehabt hat. Wenn dies der Fall war, dann kommt es nicht darauf an, wann gerade dieses für den Anspruch maßgebende Dezennium seinen Anfang genommen hat. Eine Schranke schafft in dieser Beziehung nur die im Interesse der Ersizungsgemeinde statuierte Verjährbarkeit des H.-Anspruches.

Verjähren kann freilich der H.-Titel nicht, solange das Ersizungssubjekt seinen Aufenthalt in der Ersizungsgemeinde fortsetzt. Die Verjährungsfrist beginnt erst zu laufen mit dem Aufhören des Aufenthaltes in der Ersizungsgemeinde, und wenn

der Ersizer bis zu seinem Lebensende in dieser Gemeinde bleibt, mit dem Tode desselben. Der Fall des Todes wird zwar im § 4 Nov. nicht erwähnt. Aber da es nicht angeht, von dem fort-dauernden Aufenthalte eines bereits Verstorbenen im Gemeindegebiete zu sprechen, so muß man den Tod als den äußersten Endtermin des Aufenthaltes ansehen. (Spiegel, S. 139 f., Ulbrich, S. 121.) Daraus ergibt sich, daß der H.-Titel der Nachfolger im H. spätestens in dem Momente zu verjähren beginnt, in dem er in der Person dieser Nachfolger entsteht. Mit dem Aufhören des Aufenthaltes im Gemeindegebiete beginnt die Verjährungsfrist zu laufen ohne Rücksicht darauf, ob das Ersizungs-subjekt das Gemeindegebiet freiwillig oder unfreiwillig verläßt. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre. Hat die Verjährung zu Lebzeiten des Ersizungssubjektes zu laufen begonnen, so kommt den Nachfolgern im H. bloß der Rest der Verjährungsfrist zugute. Durch die Überreichung des Gesuches um Aufnahme in den Heimatverband der Ersizungsgemeinde wird die Verjährung des H.-Titels unterbrochen.

3. Der Entledigungstitel. Durch den zehnjährigen Ersizungsaufenthalt entsteht nicht bloß der (auf die Nachfolger im H. übertragbare) H.-Titel des Ersizungssubjektes, sondern auch ein Anspruch der bisherigen Heimatgemeinde des Ersizers, und wenn dieser heimatlos ist, ein Anspruch jener Gemeinde, welcher der heimatlose Ersizer auf Grund der Bestimmungen des 3. Abschnittes des Heimatgesetzes zugewiesen worden ist. Nach der Ausdrucksweise der Nov. (§ 3) ist die Gemeinde zur Geltendmachung des Anspruches des Ersizers (oder wie das G. unpräzis sagt: „des Anspruchsberechtigten“) berechtigt. Demnach wäre es also ein u. derselbe Anspruch, den der Ersizer und den seine Heimat- (Zuweisungs-) Gemeinde geltend macht. Scheinbar sind ja auch beide Ansprüche auf dasselbe gerichtet. Die Gemeinde verlangt ebenso, daß der Ersizer oder dessen Nachfolger in den Heimatverband der Ersizungsgemeinde aufgenommen werden, wie der Ersizer oder dessen Nachfolger selbst. Allein maßgebend für die Beurteilung eines Anspruches ist immer die Beziehung, in der der Inhalt des Anspruches zum Anspruchsberechtigten steht. Der Ersizer verlangt seine Aufnahme in den Heimatverband, die Gemeinde die Übernahme eines ihrer Gemeindeangehörigen in den Heimatverband einer anderen Gemeinde. (So richtig Budwinski 1321 A.) Diese Ansprüche sind ebenso voneinander verschieden, wie der Anspruch eines Staates auf Übernahme eines Individuums seitens eines anderen Staates (§ 16 Heimatgesetz) und der Anspruch dieses Individuums selbst auf die Verleihung oder Zuerkennung der Staatsbürgerschaft. Der Ersizer will ein Recht erwerben, die Gemeinde will von einer Verpflichtung befreit werden, sie will sich eines Gemeindeangehörigen entledigen. Der Ersizer erwirbt den H.-Titel, die Gemeinde den Entledigungstitel. Bei dieser Auffassung ist es von vornherein klar, daß die Gemeinde nicht etwa in Stellvertretung des Ersizers handelt, und daß die

Geltendmachung ihres Titels weder von der vorherigen (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Zustimmung des Erzherrn abhängt, noch auch durch den Widerspruch des Erzherrn unmöglich gemacht wird. (Budwinski 1222 A, 1321 A.)

Der Entlebungstitel sieht der Heimatgemeinde zu ohne Rücksicht darauf, aus welchem Rechtsgrunde sie Heimatgemeinde geworden ist. Auch wenn sie (sei es auch nach begonnener oder selbst vollendeter Erzherrung) dem Erzherrn das H. (oder auch das Bürgerrecht: Budwinski 3187 A) ausdrücklich verliehen hat, kann sie von dem Entlebungstitel Gebrauch machen. Die Heimatgemeinde des Erzherrn ist zugleich Heimatgemeinde der Nachfolger im H.; denn wenn diese ein neues H. erwerben, so erlischt ihr H.-Titel, da sie dieses neue H. nicht mehr vom Erzherrn ableiten, und mit dem H.-Titel erlischt auch der korrespondierende Entlebungstitel. Dagegen können die Zuweisungsgemeinden des Erzherrn und seiner Nachfolger im H. verschieden sein (Spiegel, S. 153). Den Entlebungstitel hat nur jene Gemeinde, der der Heimatlose als solcher ausdrücklich (wenn auch nicht schon rechtskräftig) zugewiesen worden ist, nicht jene, der er hätte zugewiesen werden sollen oder der er erst zugewiesen ist. Selbstverständlich kann von einem Entlebungstitel der Zuweisungsgemeinde nur gesprochen werden, wenn diese mit der Erzherrngemeinde nicht identisch ist.

Der Entlebungstitel ist nicht schwächer, als der H.-Titel. Der Erzherr und seine Nachfolger im H. können wohl die Existenz des Entlebungstitels bestreiten; sie können aber (im Gegensatz zum bayerischen Rechte) keinen Einspruch gegen die auf Grund des materiell begründeten Vorgehrens der Gemeinde zu bewirkende H.-Veränderung erheben. Der Entlebungstitel ist sogar in einem Punkte dem H.-Titel überlegen, insofern nämlich, als er nicht schon in zwei Jahren, sondern erst in fünf Jahren verjährt. Der Entlebungstitel beginnt zwar unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Zeitpunkte zu verjähren, wie der H.-Titel, aber seine Verjährung ist erst um drei Jahre später vollendet, als die des H.-Titels. Zwar spricht das G. (§ 4) bloß von einer Verjährung des Anspruches der Heimatgemeinde; aber man muß wohl das G. extensiv dahin interpretieren, daß auch der Anspruch der Zuweisungsgemeinde einer Verjährung unterliegt, u. ziv. der gleichen Verjährung wie jener der Heimatgemeinde. (Spiegel, S. 162 f.) Daß der Entlebungstitel den H.-Titel überdauert, ist eine Singularität, die nur auf den vom G. ausdrücklich normierten Fall der Anspruchsverjährung einzuschränken ist. Jede andere Erlöschung des H.-Titels hat auch die Erlöschung des Entlebungstitels zur Folge. Ja selbst nach eingetretener Verjährung des H.-Titels erlischt der Entlebungstitel insofern des Eintrittes solcher Tatsachen, die, wenn der H.-Titel noch nicht verjährt wäre, dessen Erlöschung bewirkt hätten. (Spiegel, S. 164.)

Der Entlebungstitel korrespondiert auch insofern dem H.-Titel, als er sich vervielfacht, wenn sich der H.-Titel vervielfacht. Solange das Er-

zherrungssubjekt lebt, gibt es nur einen Entlebungstitel. Die Heimatgemeinde hat nicht etwa die Wahl, ob sie die Aufnahme des Erzherrn oder die seiner Nachfolger oder eines seiner Nachfolger in den Heimatverband der Erzherrngemeinde begehren kann. Sie kann nur die Aufnahme des Erzherrn verlangen, und diese Aufnahme bewirkt ipso iure die Veränderung des H. der Familienangehörigen. Ist aber das Erzherrungssubjekt gestorben, dann hat die Heimatgemeinde bezüglich jedes einzelnen der nunmehr heimatrechtlich selbständigen Nachfolger im H. einen selbständigen Entlebungstitel. Sie kann den einen Titel geltend machen, den anderen unangenußt lassen.

4. Die Geltendmachung des ererbten Titels. Die heimatrechtl. Erzherrung führt nur dann zu einer Veränderung des H., wenn von dem ererbten Titel Gebrauch gemacht wird. Ob dies geschieht, hängt vom Erbesse des Berechtigten ab. (Unrichtig ist es, wenn Budwinski 2951 A die Bedeutung des Einschreitens darin erblickt, daß die Aufenthaltsgemeinde die Aufnahme in den Heimatverband nicht aus eigener Initiative auszusprechen verpflichtet ist. Sie darf sie gar nicht aus eigener Initiative ausprechen!) Der Berechtigte hat über den ererbten Titel zu disponieren, wenn auch die rechtl. Wirkung eines Verzichtes auf diesen Titel bezweifelt werden kann (vgl. Budwinski 1492 A, Spiegel, S. 147). Die Geltendmachung des ererbten Anspruches erfolgt durch Einbringung eines an die Erzherrngemeinde gerichteten Gesuches. Dadurch, daß das G. im § 4, Nr. 2, in allen Fällen der H.-Erzherrung von einem Gesuche spricht und dieses Gesuch als gebührenfrei behandelt wissen will, gibt es unzweifelhaft zu erkennen, daß der Anspruchsberechtigte von der Erzherrngemeinde nicht eine Parteierklärung, sondern eine Entscheidung verlangt. (S. oben II, 5.) Obwohl die Erzherrngemeinde in demselben Maße an der Sache interessiert ist, wie die bisherige Heimatgemeinde, so ist doch in dem der Geltendmachung des ererbten Titels gewidmeten Verjahre die eine Gemeinde entscheidende Instanz, die andere Partei. Es hängt dies nicht nur damit zusammen, daß im Vordergrund der gesetzl. Bestimmungen der H.-Titel steht, dem sich der Entlebungstitel anpassen muß, sondern auch mit dem Grundsatz unseres Gemeinderechtes, daß das H. durch einen Verwaltungsakt der Gemeinde zur Entstehung gelangt. Die Gemeinde, die das H. verleiht, handelt als Behörde; ihr Beschluß ist nicht bloß die Veranlassung der H.-Veränderung, sondern deren (nur durch den Beschluß einer anderen Behörde ersetzbarer) causa efficiens. Jene Gemeinde aber, die bloß an der H.-Veränderung interessiert ist, kann diese Veränderung nur mittels eines Parteibeglehrens veranlassen. (Vgl. Budwinski 2954 A.)

Von großer praktischer Bedeutung ist die Frage, ob und wie das Aufnahmengesuch instruiert sein muß. Im Verwaltungsverfahren gilt in der Regel das Prinzip, daß alle für die E. maßgebenden Umstände von Amts wegen festgestellt werden. Da nun die Nov. dem Gesuchsteller eine besondere Ver-

pflichtung nicht auferlegt, so wird man nicht verlangen dürfen, daß er seinen Anspruch beweisen muß, und vollends nicht, daß er ihn schon im Gesuche beweisen muß (in dieser Hinsicht richtig: Budwinski 2652 A, 2951 A, 3139 A, 3402 A; in Budwinski 2954 A hat der B. G. den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen); denn dadurch würde der Urkundenbeweis als einziges Beweismittel anerkannt werden, was gewiß den Grundätzen des Administrativverfahrens widerspricht. Abgesehen davon würde durch eine derartige Forderung die Durchsetzung des erlassenen Titels nicht nur über Gebühr erschwert, sondern vielfach geradezu unmöglich werden. (Vgl. die richtigen Ausführungen in Budwinski 3430 A.) Es wird also zur Einleitung des Verfahrens (der Gesuchsteller will natürlich nicht bloß ein Verfahren in Gang bringen, sondern eine günstige Erledigung erzielen, und er wird darum seine Ansprüche so gut, als es ihm möglich ist, beweisen) genügen, wenn der Bewerber sein Begehren im Sinne der Nov. formuliert und die tatsächl. Umstände anführt, die dieses Begehren als begründet erscheinen lassen. Die Entledigungsgemeinde speziell wird die Personen, um deren H. es sich handelt, genau bezeichnen müssen (Budwinski 3430 A.). Kennenswerte Schwierigkeiten ergeben sich aus der Auffassung, daß der Gesuchsteller seinen Anspruch nicht beweisen muß, nicht, wofern man dem Gesuche keine andere Bedeutung beilegt, als die, daß damit eben der Anspruch erhoben, das Verfahren eingeleitet wird; anders freilich, wenn man mit dem B. G. die H.-Verleihung auf den Tag der Geltendmachung des Anspruches zurückbezieht! Da dann allerdings eine große Verwirrung in den H.-Verhältnissen herbeigeführt werden, wenn eine Gemeinde, ohne über die Aufenthaltsverhältnisse genügend informiert zu sein, ins Blaue hinein einen Entledigungstitel geltend macht und die Feststellung, ob wirklich eine Erziehung eingetreten ist, den weiteren Verhandlungen überläßt. Es liegt ein eigentüml. Widerspruch darin, daß der B. G. auf der einen Seite dem an die Erziehungsgemeinde gerichteten Gesuche eine so große Bedeutung beilegt, daß die Veränderung des H. auf den Tag der Gesuchsanbringung zurückbezogen wird (derjenige, dessen Entledigungstitel geltend gemacht wird, ist nach Budwinski 3452 A schon vom Zeitpunkte der Anbringung des Gesuches an nicht mehr als Auswärtiger anzusehen!), auf der anderen Seite aber die Entbehrlichkeit einer genauen Instruierung dieses Gesuches daraus folgert, daß ja damit noch keine E., sondern nur eine Parteierklärung provoziert wird! Daß die Rechtswirkung einer E. auf den Tag des Einschreitens zurückbezogen wird, ist immer ein Ausnahmefall. Wenn aber dieser Ausnahmefall vorliegt, dann muß das Einschreiten auch schon genügend instruiert sein. (Vgl. §§ 29, 87 ff. a. Grundb. G., § 14 Gew. D.) Die Anschauung des B. G. führt zu den größten Schwierigkeiten, wenn das Gesuch wegen formaler Mängel zur Verbesserung zurückgestellt wird. (Vgl. den instruktiven Fall Budwinski 2005 A.) Auch hier kann auf das Grundbuchsgesetz verwiesen werden, welches mit gutem Grunde Zwischenerledigungen verbietet (§ 95;

vgl. auch § 13, Al. 2, Gew. D.). Die Rückbeziehung einer E. auf den Zeitpunkt des Einschreitens stellt rechtstechnische Anforderungen an das G., denen durch die Judikatur allein nicht genügt werden kann. Und was ferner die Ansicht betrifft, daß das eigentl. Administrativverfahren erst mit der Anrufung der Staatsbehörde beginne, so hat dieses Argument nur dann Bedeutung für die Frage der Gesuchsinstruierung, wenn für die Berufung (also für die nach Ansicht des B. G. das eigentl. Verfahren einleitende Parteierklärung) eine genauere Instruierung gefordert wird, nicht aber, wenn man der Anschauung ist, daß auch die polit. Behörde die für die E. relevanten Tatumstände von Amts wegen festzustellen hat. (Vgl. Budwinski 2951 A.) Und überdies kommt in Betracht, daß die polit. Behörde, wenn die Erziehungsgemeinde keine E. hinausgibt, zur Erledigung des ersten Einschreitens kompetent wird, also gerade jenes Einschreitens, welches bloß eine Parteierklärung auslösen soll. Der Einschreiter weiß niemals im vorhinein, ob sein Gesuch die Grundlage für eine gemeindeführliche oder für eine staatsbehördl. E. werden wird; folglich kann er nicht deshalb von der Verpflichtung, seinen Anspruch im Gesuche zu beweisen, losgezählt werden, weil er eine Parteierklärung veranlassen will.

5. Das Verfahren. Über das Gesuch hat die angerufene Gemeinde zu erkennen. Sie kann, wenn die Grundlosigkeit des Einschreitens schon aus dem Gesuche hervorgeht, oder wenn ihr bekannt ist, daß die Angaben des Gesuches nicht zutreffen, daß z. B. der Aufenthalt des Erziehungssubjektes nicht 10 Jahre angedauert hat, oder daß er kein freiwilliger war, oder daß das Erziehungssubjekt als Beamter seine Heimat nicht verändern kann usw., das Gesuch sofort abweisen. Sie kann im entgegengesetzten Falle, wenn schon im Gesuche der geltend gemachte Anspruch bewiesen wird, oder wenn ihr bekannt ist, daß die Voraussetzungen der Erziehung eingetreten sind, dem von dem Erziehungssubjekte oder von seinen Nachfolgern überreichten Gesuche sofort stattgeben; ja sie kann den Gesuchsteller (wofern dem nicht die Gesuchsbitte entgegensteht, Spiegel S. 190), auch ohne den H.-Titel anzuerkennen oder außer Zweifel zu stellen, in ihren Heimatverband aufnehmen, weil sie nach § 7 Nov. ein unbeschränktes Aufnahmsrecht hat. Dagegen kann sie einem von der Entledigungsgemeinde gestellten Antrage nicht sofort stattgeben, sondern sie muß vorher denjenigen, um dessen H. es sich handelt, über den Antrag hören. Denn der Erzieher oder dessen Nachfolger im H. sind auch in dem durch die Geltendmachung des Entledigungstitels eingeleiteten Verfahren Partei. Während dem auf einen H.-Titel gestützten Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband auch dann Folge gegeben werden darf, wenn der H.-Titel nicht zu Recht besteht oder nicht anerkannt wird, kann dem auf die heimatrechtl. Erziehung gegründeten Begehren der Heimat- oder Zuweisungsgemeinde gegen den Willen des Erziehungssubjektes oder der Nachfolger im H. nur bei Vorhandensein des Entledigungstitels Folge gegeben werden.

Außer der Anhörung der Partei hat das Verfahren auch die Aufgabe, die für die E. relevanten Momente festzustellen, insofern der geltend gemachte Anspruch nicht schon im Gesuche bewiesen worden ist. Wie diese Feststellung zu erfolgen hat, hat die erkennende Behörde zu bestimmen. Eine jöurnl. Beweislast trifft die Partei nicht. Da aber im Administrativverfahren das Prinzip der freien Beweiswürdigung gilt, so kann auch die grundlose Weigerung der Partei, einer Aufforderung zur Vorlage bestimmter Beweismittel zu entsprechen, als ein gegen die Partei sprechender Umstand angesehen werden. (Budwinski 2139 A., 3217 A.) Die Erhebungen können je nach Lage des Falles auf die verschiedenste Weise (durch die Gendarmrie, durch Zeugenausfragen, durch Urkunden aller Art usw.) geführt werden und mehr oder minder kompliziert sein. (Vgl. z. B. Budwinski 2800 A. Die Redaktoren der Nov. haben in dieser Hinsicht eine falsche Prognose aufgestellt. Vgl. Spiegel S. 195 f.)

Der Gesuchsteller kann sein Gesuch jederzeit zurückziehen. Nach der Lage des Falles ist es zu beurteilen, ob bloß ein Antragsteller vorhanden ist, und ob somit der Rücktritt eines Antragstellers die Einstellung des Verfahrens rechtfertigt. Wenn die Entledigungsgemeinde den Antrag gestellt und der Erstzürer sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt hat, so ist zur Einstellung des Verfahrens auch die Zustimmung des Erstzürers notwendig. Eine Sukzession in die Parteivolle ist möglich. An die Stelle der Zuweisungsgemeinde kann z. B. die im Zuge des Verfahrens bekannt gewordene Heimatgemeinde treten. Den vom Erstzürer geltend gemachten Anspruch können nach dessen während des Verfahrens erfolgtem Tode die Nachfolger im H. weiter verfolgen.

Wenn die angerufene Gemeinde es unterläßt, über den geltend gemachten Anspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Einbringung des Gesuches an gerechnet, zu entscheiden, so fällt die E. der vorgeesehenen polit. Behörde (Bezirkshauptmannschaft, bei Statutargemeinden der polit. Landesbehörde) zu. (§ 6, All. 1, Nov.) Das G. denkt an ein vollständig passives Verhalten der Gemeinde. Wenn die Gemeinde eine meritorische E. aus formalen Gründen ablehnt, so liegt auch darin schon eine E. Das Parteiinteresse wird hier durch Freilassung eines Rechtsmittels gegen die E., nicht aber dadurch geschützt, daß das Recht zur meritorischen E. an die polit. Behörde devolviert. (Das übersehen der B. G. in Budwinski 1865 A.) Denn auch die E., welche nach § 6, All. 1, von der polit. Behörde zu fällen ist, braucht keine meritorische zu sein; auch die polit. Behörde kann das Gesuch aus formalen Gründen abweisen. Die Rechtsfolge, welche § 6 an die Saumfal der Gemeinde knüpft, ist auf das Bestreben zurückzuführen, dem Gesuchsteller zu einer E. zu verhelfen. Daß ihr das Entscheidungsrecht nach sechs Monaten genommen wird, soll die Gemeinde nach der Absicht des G. als einen Nachteil empfinden. Daß dies tatsächlich nicht der Fall sein wird, hat die Literatur schon vor dem Inkrafttreten des G. vorausgesehen. Hugelmann hat mit Recht darauf verwiesen, daß die Bestim-

mung des § 6 den Gemeinden geradezu einen Freibrief gibt, den Gesuchsteller durch ein halbes Jahr hinzuhalten. (Vgl. Spiegel S. 197.) Nicht vorauszu sehen war aber, daß diese Ausnutzung des G. vom B. G. geradezu sanktioniert werden wird. In Budwinski 3430 A heißt es, daß es der Ausenthaltsgemeinde nicht bloß überlassen ist, „innerhalb sechs Monaten eine positive oder negative Erklärung über den H.-Anspruch abzugeben, sondern es ist dieselbe auch nicht behindert, überh. jede Erklärung zu unterlassen“. Der B. G. zieht hier eine Konsequenz aus seiner Anschauung, daß die Erziehungsgemeinde nicht erkennende Behörde, sondern Partei ist. Demgegenüber muß aber darauf verwiesen werden, daß die Gemeinde nach dem G. zur E. über das Gesuch gerade so verpflichtet ist, wie die polit. Behörde zur E. über die Berufung, und daß daraus, daß die Pflichterfüllung der Gemeinde unter eine Sanktion gestellt ist, auf das Nichtvorhandensein einer Verpflichtung sicherlich nicht geschlossen werden darf. Allerdings aber ist die Tatsache, daß die E. der angerufenen Gemeinde innerhalb sechs Monaten nicht erflossen ist, an sich wohl ein Indiz, aber noch kein Beweis für die Saumfal der Gemeinde; denn es kann ganz gut sein, daß die Angelegenheit innerhalb dieser Frist ungeachtet angemessener Betreibung nicht spruchreif geworden ist. Welches der Grund der Nichterledigung ist, ist indessen für den Devolutionseffekt gleichgültig. Der fruchtlose Ablauf der halbjährigen Frist hat unter allen Umständen zur Folge, daß die polit. Behörde zur E. über das (noch unerledigte) Gesuch kompetent wird. Trotzdem dauert aber die Kompetenz der Gemeinde wenigstens insofern fort, als diese in der Lage ist, den Bewerber in Anerkennung seines H.-Titels auch nach Ablauf der sechsmonatl. Frist in den Heimatverband aufzunehmen. Die Berechtigung der Gemeinde hiezu ergibt sich aus § 7 Nov. Dagegen wäre die Gemeinde nach Ablauf der Frist nicht berechtigt, einem Entledigungsantrage gegen den Willen des Erstzürers oder seiner Nachfolger im H. Folge zu geben. (Vgl. hiezu Spiegel S. 198 ff.)

Die polit. Behörde hat im Devolutionsfalle das Verfahren von Amts wegen einzuleiten. Das setzt aber selbstverständlich voraus, daß sie von dem eingebrachten Gesuche Kenntnis erlangt. Auf welche Weise dies geschieht, ist gleichgültig. Auch wenn die antragstellende Partei mittels einer neuerl. Eingabe das Verfahren bei der polit. Behörde in Gang bringt, ist diese Eingabe doch nur als eine Anzeige und nicht als das der E. zu Grunde zu legende Gesuch anzusehen. Erlangt die polit. Behörde keine Kenntnis von der Sache, so ruht das Verfahren. Eine Verjährung des bei der Gemeinde geltend gemachten Anspruchs ist in diesem Stadium unmöglich. Die Ausnahme des ruhenden Verfahrens kann jederzeit erfolgen.

Das Verfahren der polit. Behörde ist nicht ein neues Verfahren, sondern eine Fortsetzung des etwa von der Gemeinde eröffneten Verfahrens. Die Erklärungen, die die Gemeinde entgegengenommen, die Erhebungen, die sie vorgenommen hat, sind auch für die polit. Behörde von Bedeu-

tung. In Bezug auf die Beweisaufnahme und auf die Tatbestandsserhebung hat die polit. Behörde dieselbe Aufgabe, wie die Gemeinde. Nur verändert sich durch die Devolution die Sachlage insofern, als die Erziehungsgemeinde nunmehr der polit. Behörde gegenüber selbst zur Partei wird. Sie kann also zur Beibringung von Beweismitteln, zur Äußerung über den Tatbestand usw. aufgefordert, und es kann ihr Verhalten gegenüber dieser Aufforderung von der erkennenden Behörde frei gewürdigt werden (Budwinski 2139 A.).

6. Entscheidung u. Rechtsmittel. Das Gesuch findet durch die von der Gemeinde oder nach Eintritt des Devolutionsbeschlusses von der polit. Behörde ausgeprochene Aufnahme des Erziehungssubjektes oder seiner Nachfolger im §. eine günstige, durch die Abweisung des Gesuches eine ungünstige Erledigung. Von der Aufnahme in den Heimatverband und ihren Wirkungen, sowie von der Verständigung vom Aufnahmsbeschlusse war bereits oben (II, 5) die Rede. Im Falle der Aufnahme kann ein Rechtsmittel nur in Frage kommen, wenn jemand gegen seinen Willen auf Antrag seiner Heimat- oder Zuweisungsgemeinde aufgenommen wird, oder wenn sich die Erziehungsgemeinde durch die von der polit. Behörde erfolgte Aufnahme beschwert erachtet. Im Falle der Gesuchsabweisung hat jebeifalls der Gesuchsteller die Legitimation zum Rechtsmittel. Wurde mittels des Gesuches ein Entledigungstitel geltend gemacht, und haben sich der Erfinder oder dessen Nachfolger mit dem Antrage einverstanden erklärt, so können auch diese Personen ein Rechtsmittel einlegen. Dagegen fehlt nach dem G. die Handhabe, um in dem Falle, wenn das Gesuch des Heimatrechtserwerbers abgewiesen worden ist, seiner bisherigen Heimat- oder Zuweisungsgemeinde das Recht zur Einbringung der Berufung zugestehen. (Anderer Anschauung Budwinski 1810 A.) Ein solches Rechtsmittel ist aber auch nicht notwendig, da der Geltendmachung des Entledigungstitels durch die Abweisung eines auf den §. -Titel gestützten Ansuchens nicht präjudiziert wird.

Die Berufung ist, wenn die G. von der Gemeinde ausgegangen ist, an die vorgesezte polit. Behörde (§ 6 Nov.), wenn letztere entschieden hat, an die nächst höhere polit. Behörde zu richten. Im ersteren Falle ist die Berufung nicht befristet (Spiegel S. 209), im letzteren Falle gelten die Bestimmungen des G. 12 V 96, R. 101 (Budwinski 3394 A.). Daß die Berufung gegen den Gemeindebeschlusse an keine Frist gebunden ist, ist lediglich darauf zurückzuführen, daß das G. eine Fristbestimmung nicht enthält (so Budwinski 1779 A.), nicht aber darauf, daß der Gemeindebeschlusse keine instanzmäßige G. ist (so argumentiert Budwinski 2291 A.). Gegen die letztere Auffassung spricht nicht nur der Ausdruck „Berufung“ im § 6, sondern auch der Umstand, daß auch Berufungen gegen zweifellos obrigkeitl. Akte der Gemeindeorgane unter Umständen nicht befristet sind. (Vgl. Budwinski 2016 A.) Gegen die Berufungsentscheidung geht der Rechtszug an die nächst höhere polit. Behörde. Die Erziehungsgemeinde ist zur

Betretung dieses Instanzenzuges auch dann legitimiert, wenn sie selbst die erste G. gefällt hat. (Vgl. Budwinski 2004 A.) Eine Beschränkung des Instanzenzuges ergibt sich aus § 41, II, 2, Heimatgesetz, wosern man diese Bestimmung mit dem V. G. (Budwinski 1491 A., 3316 A.; ebenso Brodhausen in der Prager Juristischen Vierteljahresschrift: 31. Bd., S. 194) auch auf G. über ererbene Ansprüche beziehen zu können glaubt.

Mit den allg. Grundsätzen des Administrativverfahrens, die hier nicht erörtert werden können, hängt die Frage zusammen, ob u. unter welchen Umständen eine Wiederaufnahme des Verfahrens möglich ist. Zu leicht nimmt wohl diese Frage Budwinski 2952 A.

IV. §. u. Staatsbürgerschaft. 1. Die Staatsbürgerschaft als Voraussetzung des Heimatrechtes. Nur Staatsbürger können das §. in einer österr. Gemeinde erwerben (§ 2 Heimatgesetz). Wenn also auch alle übrigen Voraussetzungen für die Erwerbung des §. vorliegen, so wird dieses doch nicht erworben, sofern die Voraussetzung der österr. Staatsbürgerschaft fehlt. So erlangen die Amtshämaten des § 10 Heimatgesetz nur solche Funktionenäre, die die österr. Staatsbürgerschaft besitzen. Es geht aber zu weit, hieraus zu schließen, daß der Amtshämat jene Personen nicht teilhaftig werden, deren Amt die österr. Staatsbürgerschaft nicht voraussetzt. Dies ist das Argument, welches Prazák (S. 105) gegen die Amtshämat der im gemeinsamen (österr.-ungar.) Zivilstaatsdienste stehenden Personen anführt. (Vgl. Budwinski 1392.) Sicherlich können Ungarn, die in diesem Dienste stehen, wegen Mangel der österr. Staatsbürgerschaft das §. in der Amtshämatgemeinde nicht erwerben, und ebensowenig können österr. Staatsbürger, die als Organe der Monarchie in Ungarn stationiert sind, dort eine Amtshämat erwerben, weil ihre Amtshämatgemeinde keine österr. Gemeinde ist; das steht aber der Amtshämat der in einer österr. Gemeinde fungierenden, die österr. Staatsbürgerschaft besitzenden Beamten u. Diener der österr.-ungar. Monarchie nicht im Wege.

Die Frauenhämat wird von Ausländerinnen gleichzeitig mit der österr. Staatsbürgerschaft durch Verehelichung erworben (Hjtzd. 23 II 33, Nr. 2595, V. G. S.); ebenso erwerben Kinder eines österr. Staatsbürgers im Zeitpunkte der Geburt zugleich Staatsbürgerschaft und §. (§ 28 a. b. V. B.). Ein nicht eigenberechtigtes ausländisches Kind erlangt in gleicher Weise durch die Legitimierung seitens seines inländischen Vaters die Staatsbürgerschaft und das §. des Legitimierenden. Wenn der ausländische ehel. Vater die österr. Staatsbürgerschaft erlangt, so folgen ihm seine nicht eigenberechtigten Kinder sowohl in die Staatsbürgerschaft, wie in das §. In allen diesen Hinsichten müssen wir, sofern die Vorschriften über die Staatsbürgerschaft zu Zweifeln Anlaß geben, die Normen des Heimatgesetzes auch auf die Staatsbürgerschaft anwenden. Es handelt sich dabei weniger um eine Analogie, die gewiß bedenklich wäre, als um eine stillschweigende authentische Interpretation.

tion, weil das Heimatrecht mit Rücksicht auf § 2 von der Übereinstimmung seiner Normen mit jenen über die Staatsbürgerschaft auszugehen mußte. Nicht der Parallelismus beider Statusverhältnisse, sondern ihre innere Verbindung berechtigt dazu, aus dem Heimatrecht Folgerungen bezüglich der Staatsbürgerschaft abzuleiten. (Vgl. Karminski, zur Kodifikation des österr. Staatsbürgerrechts, S. 25.)

Was endlich die verliehene Heimat betrifft, so können Ausländer eine solche nicht erwerben. Die H.-Verleihung einer österr. Gemeinde an einen Ausländer ist ein actus inanis; der Verleihungsakt erzeugt keine rechtl. Wirkungen (Budwinzki 3156 A).

Das Prinzip, daß die Staatsbürgerschaft eine Voraussetzung des H. ist, findet seinen Ausdruck nicht bloß in § 2, sondern auch in § 15 Heimatrechtsgesetz. Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird jenes H. dadurch verlustig. Große Schwierigkeiten ergeben sich hier deshalb, weil präzise Normen über den Verlust der Staatsbürgerschaft fehlen. Das Heimatrecht hilft über diese Schwierigkeiten nicht hinweg, weil es bloß Anhaltspunkte für den Verlust der Staatsbürgerschaft seitens der Ausländer heiratenden Frauenspersonen (in dieser Richtung genügt übrigens § 19 des Auswanderungspatentes 24 III 32, Nr. 2557, Z. G. S.) und seitens der von einem ausländischen Vater legitimierten unehel. Kinder einer österr. Mutter liefert. Bezüglich des Verlustes der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung vermischen wir nicht bloß gesetzl. Bestimmungen, die den heutigen Rechtsanschauungen entsprechen, sondern auch eine einigermaßen fundierte u. brauchbare Theorie. In diesem Zusammenhange kann natürlich das Auswanderungsrecht nicht behandelt werden. Nur so viel sei bemerkt, daß es ein sehr bedenklich. Auskunfts-mittel ist, zu lehren, daß die österr. Staatsbürgerschaft durch gültige Erwerbung einer fremden verloren werde. Mit Recht sagt der B. G. (Budwinzki 3156 A) speziell mit Bezug auf die ungar. Staatsbürgerschaft, daß es in der Gesetzgebung beider Reichshälften nirgends ausgesprochen ist, „daß einer Person etwa grundsätzlich das österr. Staatsbürgerrecht nicht neben dem ungar. zustehen könne“. Das gleiche gilt aber auch bezüglich der Kumulierung der österr. Staatsbürgerschaft mit der Zugehörigkeit zu irgend einem anderen fremden Staate.

Würde übrigens die österr. Staatsbürgerschaft wirklich nur durch Erlangung einer fremden verloren gehen, so wäre § 16 Heimatrechtsgesetz überflüssig u. unverständlich, welcher besagt, daß eine der österr. Staatsbürgerschaft verlustig genorbene Person, die infolge von St. B. wieder übernommen werden muß, oder die in den österr. Staat, um dajelbst zu verbleiben, wiederkehrt, und deren Übernahme von einem anderen Staate nicht erzielt werden kann, in das H. zurücktritt, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft hatte. (Über die diesfälligen Vereinbarungen mit fremden Staaten vgl. Mayrhofer, II., S. 958 ff.) Die Wirkung der Rückübernahme ist (arg. verba „tritt ... zurück“) das Wiederaufleben des verlorengegangenen H., nicht aber die Fiktion, daß das

H. überh. nicht verloren gegangen ist (Spiegel, S. 144 f.).

2. Die Aufnahmszusicherung. Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein (§ 2 Heimatrechtsgesetz). Der Durchführung dieses Prinzipes stellt sich bei der Einbürgerung von Ausländern eine doppelte Schwierigkeit entgegen: zunächst wird die Staatsbürgerschaft von anderen Organen verliehen, als das H.; die Gemeinde kann die Aufnahme in den Heimatverband ablehnen, auch wenn die Staatsbehörde die Aufnahme in den Staatsverband zugeht. Sodann aber fallen die Verleihungsakte zeitlich auseinander; die Gemeinde kann das H. insoweit nicht verleihen, als der Bewerber noch Ausländer ist. Infolgedessen muß die H.-Verleihung der Staatsbürgerschaftszuerkennung nachfolgen. Dadurch wird aber ein zeitl. Intervall notwendig, in welchem der neue Staatsbürger kein H. hat, und wie lange dieses Intervall dauert, hängt vom Belieben der Gemeinde ab. Durch ministerielle Verfügungen (vgl. Mayrhofer, II., S. 926 f.) wurden die praktischen Schwierigkeiten in der Weise überwunden, daß die Ausländer, die um die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft ersuchen, zu der Beibringung des Nachweises verpflichtet wurden, daß ihnen eine inländische Gemeinde die Aufnahme in den Heimatverband für den Fall der Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft zugesichert habe. Hierfür waren jene Aufnahmszusicherungen vorbildlich, die der Staat selbst den Einbürgerungswerbern erteilte, bevor sie ihre bisherige Staatsbürgerschaft aufgaben. Der Staat erklärte, daß die Aufnahme des Ausländers in die österr. Staatsbürgerschaft gegen Verbringung der Auswanderungsbewilligung seiner vaterländischen Regierung zugesichert und ihm nach beigebrachter Auswanderungsbewilligungsurkunde die Staatsbürgerschaft gegen Ablegung des Untertanseides definitiv verliehen werden werde. (Barth-Barthenheim: Das Ganze der österr. polit. Administration, I., S. 58 ff.; heute wird die Verleihung der Staatsbürgerschaft gegen Erfüllung der nötigen Bedingungen vorläufig zugesichert. Mayrhofer, II., S. 929.) So wie sich in einem solchen Falle die Verleihung der Staatsbürgerschaft etappenweise vollzieht — zuerst wird diese Verleihung zugesichert; aus der Zusicherung erlangt der Einbürgerungswerber einen Anspruch auf die Verleihung, den er bis dahin nicht hatte; sodann wird in Erfüllung der Zusage die Staatsbürgerschaft definitiv verliehen. Zwischen diesen beiden Akten liegt die Beseitigung des Hindernisses für die Erwerbung der Staatsbürgerschaft: die Lösung des bisherigen Staatsbürgerschaftsverhältnisses —, so ist die Sachlage auch bei der Verleihung des H. zu beurteilen: Dem Ausländer wird die Aufnahme in den Heimatverband zuerst zugesichert, dann wird er tatsächlich in den Heimatverband aufgenommen. In der Mitte liegt die Erwerbung der Staatsbürgerschaft, ohne welche das H. in einer österr. Gemeinde nicht zu Recht bestehen kann.

Die Bedeutung der Aufnahmszusicherung ergibt sich somit schon aus dem Worte. Sie ist eine

für die Gemeinde verbindl. Zusage der Verleihung des H., die durch die Verleihung selbst erfüllt wird. Damit steht allerdings eine sehr verbreitete Auffassung im Widerspruch, welche in der Aufnahmszuficherung schon eine bedingte Verleihung des H. erblickt. (So Pražák, S. 115, Wlodig in der 1. Aufl. dieses Werkes, II., S. 74, Ulbrich S. 120.) Eine Stütze findet diese Auffassung in § 5 Nov., welcher die Ausnahme erst dann (folglich auch schon dann) wirksam werden läßt, wenn derjenige, dem sie zugesichert worden ist, das österr. Staatsbürgerrecht erlangt hat. Indessen darf auf diese (aus der Anlehnung an das bayrische G. erklärliche) Textierung nicht zu großes Gewicht gelegt werden, da ja die Nov. selbst nicht von der bedingten Aufnahme, sondern von der Aufnahmszuficherung spricht. Die Analogie mit der Staatsbürgerschaftszuficherung, der eine definitive Verleihung unter allen Umständen nachfolgt, die Einführung der Aufnahmszuficherung im Verordnungswege (selbstamerweise fordert Pražák S. 117, R. 66, gerade für eine der Verleihung vorausgehende Zuficherung ein förmli. G.), sowie die Erwägung, daß Ausländer ein österr. H. überh. nicht, also auch nicht bedingt erwerben können, läßt es gerechtfertigt erscheinen, in der Aufnahmszuficherung wirklich nur die Zuficherung der künftigen Verleihung, nicht aber die sofortige, jedoch bedingte Verleihung des H. zu erblicken. (Vgl. hiezu die Vorschriften über die Stempelbehandlung der von den Ausländern zu überreichenden Eingaben unten IX, 2.)

3. Der Zuficherungsanspruch. Während es früher in das Belieben der Gemeinde gestellt war, ob sie einem Ausländer die Aufnahme in den Heimatverband zusichern will oder nicht, kennt die Nov. (§ 5) eine obligatorische Aufnahmszuficherung. So wie die Inländer den Aufnahmsanspruch erlangen können, so können die Ausländer (das sind alle Nichtösterreicher ohne Rücksicht darauf, ob sie eine fremde Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht; § 5 Nov. führt die „Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist“, noch neben den Ausländern an) den Anspruch auf Zuficherung der Aufnahme erlangen. Der Erziehungstatbestand ist für In- u. Ausländer der gleiche; insbef. kann auch der Erziehungsaufenthalt der Ausländer schon vom 1 I 91 angefangen berücksichtigt werden (Art. II Nov.; vgl. Budwinski 1310 A, 3069 A). Regiprotos Verhalten des Auslandsstaates ist nicht notwendig (Budwinski 1798 A, 2798 A). Ob der eine oder der andere Anspruch erfaßt wird, hängt von dem staatsbürgerli. Status des Erziehungssubjektes im Zeitpunkte der Beendigung des Erziehungsaufenthaltes ab. Wurde der Aufenthalt von einem Ausländer begonnen, so führt er doch zum H.-Titel, wenn das Erziehungssubjekt während der Dauer dieses Aufenthaltes die österr. Staatsbürgerschaft erlangt (anderer Anschauung Budwinski 3649 A), und umgekehrt kann jemand, der erst im Zuge des Erziehungsaufenthaltes die österr. Staatsbürgerschaft verliert, doch den Zuficherungsanspruch erlangen. Ja selbst der bereits erworbene Titel kann sich je nach dem Ver-

luste, der Erwerbung oder der Wiedererwerbung (§ 16 Heimatgesetz) der Staatsbürgerschaft aus dem H.-Titel in einen Zuficherungsanspruch oder aus dem Zuficherungsanspruch in einen H.-Titel verwandeln (Spiegel, S. 41, 143). Obwohl § 5 Nov. den Zuficherungsanspruch bloß in Bezug auf die Erwerbung dem H.-Titel gleichstellt, kann doch nicht daran gezweifelt werden, daß sich die in § 4 Nov. normierte Verjährung nicht bloß auf den H.-Titel, sondern auch auf den Zuficherungsanspruch bezieht.

„Nachfolger im H.“ hat der Ausländer nicht, weil er selbst kein österr. H. (welches durch die Geltendmachung des erfaßten Anspruches eine Veränderung erfahren könnte) besitzt. Sein Anspruch ist vielmehr auf die erste Erwerbung des H. gerichtet. Der Zuficherungsanspruch steht daher immer nur dem Erziehungssubjekte selbst zu und erlischt spätestens mit dessen Tode. Ebenjowenig konkurriert mit dem Zuficherungsanspruch ein Entlebigungstitel, da § 3 nur österr. Heimatgemeinden im Sinne hat. Personen, „deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist“, sind dann, wenn bei ihnen die österr. Staatsbürgerschaft präsumiert worden ist und sie deshalb einer österr. Gemeinde als heimatlos zugewiesen worden sind (vgl. unten VIII, 1.), als Inländer zu behandeln. Bei ihnen konkurriert der Entlebigungstitel der Zuweisungsgemeinde nicht mit dem Zuficherungsanspruch, sondern mit dem H.-Titel.

Geltend gemacht wird der Zuficherungsanspruch in gleicher Weise, wie der H.-Titel. Insbef. wird auch bezüglich des Zuficherungsanspruches die polit. Behörde kompetent, wenn die angerufene Gemeinde binnen sechs Monaten eine Erlebigung nicht hinausgegeben hat. Es ist allerdings eine seltsame Anomalie, daß die polit. Behörde, sei es als erste, sei es als Berufungsinstanz dem Ausländer zusichert, daß die Gemeinde ihn nach Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft in ihren Heimatverband aufnehmen werde, und daß die Gemeinde verpflichtet wird, die Zusage der polit. Behörde zu erfüllen. Indessen wird diese Anomalie noch dadurch überboten, daß möglicherweise das ganze komplizierte Verfahren über den Zuficherungsanspruch deshalb gegenstandslos wird, weil dem Einbürgerungswerber die Staatsbürgerschaft nicht verliehen wird. Der Zuficherungsanspruch muß ihm auch dann zuerkannt werden, wenn die polit. Behörde von vornherein weiß oder annehmen kann, daß dem Einbürgerungsabgeheuren (z. B. wegen einer Verbrennungsstrafe, § 29 a. b. G. B.; der Zuficherungsanspruch wird durch die Beschaffenheit des Ausländers nicht berührt, Budwinski 2798 A) niemals stattgegeben werden wird. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist nach der auf das Justizhofdekret 12 IV 33, Nr. 2597, Z. G. S., gestützten Rechtsansicht des B. G. (Plenarbeschluß 27 II 1905, Z. 9961, ferner Budwinski 3382 A, dagegen Budwinski 3050 A, ferner Dfner, Jur. Wl. 1905, S. 145 ff), die hier nicht diskutiert werden kann (vgl. Spiegel, S. 6), eine Angelegenheit des freien Ermessens.

V. Die Heimatgemeinde. 1. Das territoriale Element des Heimatrechtes. Das H.

ist nicht bloß ein Rechtsverhältnis zwischen Individuum u. Gemeinde, sondern es hat auch eine Beziehung zum Gemeindegebiete. Die territoriale Grundlage des H. ist immer ein Gemeindegebiet, woraus sich folgende Konsequenzen ergeben:

a) Das H. reicht über das Gemeindegebiet nicht hinaus. Wenn auch die aus dem H. fließenden Lasten der Gemeinde nach Zulaß des G. (§ 22, Nr. 3, Heimatgesetz) auf ein größeres Territorium verteilt werden, ja wenn selbst die ganze Armenlast von der Heimatgemeinde auf den Armenbezirk übertragen wird, so hat das eine territoriale Erweiterung des H. nicht zur Folge; die Beziehung zum Armenbezirk schafft kein besonderes H.

b) Das H. erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes (§ 3 Heimatgesetz). Eine Unterteilung des Gemeindegebietes in Katastralgemeinden hat ebensowenig heimatrechtl. Bedeutung, wie der Bestand von Ortschaften innerhalb der Gemeinden. Maßgebend ist immer das Gebiet der Ortsgemeinde, der sog. polit. Gemeinde (Budwinski 997, 4414, 7592, 9413).

c) Auf ausgedehnten Gutsgebieten kann kein H. begründet werden (§ 45 Heimatgesetz). Eine Gutsgebietszuständigkeit ist dem geltenden Rechte (im Gegensatz zum Gem. G. von 1859) fremd. Infolgedessen kann auch der Aufenthalt auf einem Gutsgebiete niemals zur Eröffnung eines Anspruches führen.

2. Der Einfluß der Gebietsveränderungen auf das Heimatrecht. Das Schicksal des Gemeindegebietes beeinflusst auch das H. Die territoriale Grundlage des H. wird durch Veränderung des Gemeindegebietes vergrößert, verkleinert oder in anderer Weise verändert. Im einzelnen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Die Vereinigung von Gemeinden. Wird eine Gemeinde mit einer anderen zu einer Gemeinde vereinigt, so wird das H., welches bisher nur in einem Teile der in solcher Weise vergrößerten Gemeinde bestand, auf den ganzen Umfang der letzteren von selbst ausgedehnt (§ 3 Heimatgesetz). An Stelle des H. in einer der vereinigten Gemeinden, welches wegen Wegfalles dieser Gemeinden nicht weiter bestehen kann, tritt also das H. in der neuen Gemeinde. Die aus der gemeinschaftl. Behandlung zweier Fälle (vgl. sub c) erläßt. Ausdrucksweise des G., daß das H. auf den erweiterten Umfang der Gemeinde ausgedehnt wird, paßt nur auf den Fall, daß sich die Vereinigung durch Ausgehen einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden in einer fortbestehenden Gemeinde vollzieht, was bei Vereinigung von Vorortgemeinden mit Statutargemeinden zu geschehen pflegt (z. B. Art. I u. II des G. 19 XII 90, L. 45 für N. D.), und auch da nur für die Angehörigen der fortbestehenden Gemeinde.

b) Die Trennung einer Gemeinde. Wird eine Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt, so ist zunächst klar, daß das H. in der alten Gemeinde nicht fortbestehen kann. Mit der Gemeinde hört auch das H. in der Gemeinde auf. An die Stelle des H. in der geteilten Gemeinde tritt selbstverständlich das H. in einer der Teil-

gemeinden. In welcher Teilgemeinde aber die einzelnen Angehörigen der alten Gemeinde das H. erlangen, wird nicht durch das G., sondern von Fall zu Fall durch die Behörde bestimmt. Die polit. Behörde hat die Heimatberechtigten der geteilten Gemeinde den einzelnen Teilgemeinden nach den im G. (§ 4) enthaltenen Grundsätzen zuzuweisen. In erster Linie ist für die Zuweisung der Ort der Wohnung, der Wohnsitz im e. S. des Wortes (vgl. Budwinski 12935, Spiegel, S. 87) maßgebend. Die Heimatberechtigten der alten Gemeinde sind mit allen ihnen im H. folgenden Personen jener Gemeinde als Heimatberechtigt zuzuweisen, welche in dem Besitze jenes Gebietes ist, in dem sie zur Zeit der Trennung wohnten oder, falls sie sich zu dieser Zeit in der Gemeinde nicht mehr aufhielten, vor ihrem Abzuge aus derselben zuletzt gewohnt hatten. Inwieweit die Zuweisung nicht nach diesen Bestimmungen durchgeführt werden kann, ist für dieselbe der Wohnsitz maßgebend, den derjenige, welchem die Zuzuweisenden im H. folgten, zuletzt in der Gemeinde hatte. Heimatberechtigte, bei welchen auch dieser Anhaltspunkt fehlt, sind, insofern nicht zwischen den betreffenden Gemeinden eine Vereinbarung zustande kommt, einer dieser Gemeinden nach dem Ermeßen der Behörde zuzuweisen. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn durch die Trennung der Gemeinde nur ein früherer Zustand wiederhergestellt, also eine erfolgte Vereinigung rückgängig gemacht wird. (Budwinski 9887.)

Den Gemeinden ist nach § 4 Heimatgesetz ein gewisser Einfluß auf die Regelung der H.-Verhältnisse eingeräumt. Jedoch ist zu beachten, daß eine Vereinbarung nur zulässig ist bezüglich jener Personen, für welche die Zuweisung nach ihrem Wohnsitz oder nach dem Wohnsitz ihres Auktors (oder, wie ausdehnend zu interpretieren ist, eines Auktors ihres Auktors) nicht möglich ist (Budwinski 1792), und daß der Inhalt der Vereinbarung nur der sein kann, daß die betreffenden Personen, sei es individuell, sei es nach bestimmten Gesichtspunkten oder Kategorien, einer der Teilgemeinden zuzuweisen sind. (Auch scheinbar weitergehende landesgeschl. Bestimmungen sind im Hinblick auf § 4 Heimatgesetz einschränkend zu interpretieren. Budwinski 9005.) Die Vereinbarung hat nur die Bedeutung, daß die polit. Behörde die Zuweisung auf Grund dieser Vereinbarung vornehmen soll. Entbehrlich wird die Amtshandlung der polit. Behörde schon deshalb nicht, weil diese ja feststellen muß, ob die Zuweisung nach dem Wohnsitz untunlich ist.

Die Zuweisung der polit. Behörde wirkt extunc, d. h. das H. in einer Teilgemeinde schießt unmittelbar an das H. in der geteilten Gemeinde an (vgl. Budwinski 5406). Ein zeitl. Vakuum würde dem § 2 Heimatgesetz widersprechen. Die einzelnen Personen werden den neuen Gemeinden als heimatberechtigt zugewiesen. Durch die Trennung der Gemeinden und die sich hieran anschließende Zuweisung verändert sich das H. nur in territorialer Hinsicht. Alle Qualifikationen des H. in einer Teilgemeinde aber die Eigenschaften des alten H. (Kinder-, Frauenheimat,

abgeleitete u. selbständige Heimat) gehen auch auf das neue über. Nur bezüglich der Amtsheimat ist zu erwähnen, daß die Trennung von selbst ein H. nach § 10 Nov. herbeiführen kann. In diesem Falle ist eine Zuweisung nach § 4 überflüssig. Mit Rücksicht darauf ist neben dem Wohnsitz, von dem § 4 spricht, auch der Amtssitz für die Veränderung des H. maßgebend.

c) Anderweitige Gebietsveränderungen. Das Gemeindegebiet kann auch eine partielle Veränderung erfahren. Es kann ein Teil des Gebietes von der einen Gemeinde abgetrennt und einer Nachbargemeinde zugeschlagen werden. Das G. behandelt diesen Fall abgefordert vom Standpunkte jener Gemeinde, die durch diese Gebietsveränderung vergrößert wird, und vom Standpunkte der anderen Gemeinde. Wird eine Gemeinde durch Einverleibung eines Teiles einer anderen Gemeinde erweitert, so wird das H. auf den ganzen Umfang der vergrößerten Gemeinde ausgedehnt (§ 3 Heimatgesetz). Eine Veränderung des H. findet in einem solchen Falle nicht statt. Das H. in der vergrößerten Gemeinde erfährt bloß eine Bereicherung. Wird eine Gemeinde mit einem Teile einem anderen Gemeindegebiete einverleibt, so ist so vorzugehen, wie wenn dieser Gemeindeteil für sich allein Gemeindequalität erlangt hätte: es sind die Grundsätze des § 4 Heimatgesetz anzuwenden. Die Gebietsveränderung muß logisch in zwei Akte, in einen Trennungs- und in einen Vereinigungsakt, zerlegt werden. Der B. G. Budwinski 616, ebenso Pražák, S. 97) wendet die Grundsätze der §§ 3 f. Heimatgesetz auch auf den Fall der Grenzberichtigung an. Indessen geht diese Interpretation wohl zu weit. Wenn § 4 davon spricht, daß die Gemeinde mit einem Teile einem anderen Gemeindegebiete einverleibt wird, so paßt diese Ausdrucksweise doch nur auf Fälle einer wirkl. Schwächung der Gemeinde. Die bloße Veränderung oder Berichtigung des Grenzzuges einer Gemeinde kommt der Einverleibung eines Gemeindeteiles in eine andere Gemeinde nicht gleich. Es wäre auch ganz unnötig, einer derartigen Grenzverschiebung einen anderen Einfluß auf das H. zuzugesuchen, als den, daß sich das Aufenthaltsrecht nunmehr auf das innerhalb der neuen Grenzen liegende Gebiet bezieht.

d) Die Lostrennung der Gemeinde vom Staatsgebiete. Hört die Gemeinde auf, eine österr. Gemeinde zu sein, so verliert das H. seine territoriale Grundlage, es hört von selbst auf. Im Auslande kann ein österr. Staatsbürger nicht heimatberechtigt sein. War das untergegangene H. an die Stelle eines anderen getreten, so kann man dieses nach § 17 Heimatgesetz erloschene H. in analoger Anwendung des § 16 Heimatgesetz wiederaufleben lassen (Hye 413, Budwinski 1575; dagegen Pražák, S. 95). Abgesehen von diesem Falle und unbeschadet besonderer Verfügungen, die anlässlich der Abtretung der Gemeinde an einen ausländischen Staat getroffen werden, müssen die in der ehemals österr. Gemeinde heimatberechtigt gewesenen Personen, sofern sie Dörrreicher geblieben sind, als heimatlos betrachtet werden.

3. Der Einfluß der Gebietsveränderungen auf die heimatrechtl. Erziehung. Es wäre sicherlich unbillig und würde den Intentionen des G. nicht entsprechen, eine Unterbrechung des Erziehungsaufenthaltes anzunehmen, wenn die Aufenthaltsgemeinde durch Vereinigung mit einer anderen oder durch Trennung in zwei oder mehrere Gemeinden zu bestehen aufhört. Vielmehr müssen die den §§ 3 f. Heimatgesetz zugrundeliegenden Prinzipien auch in diesem Falle zur Anwendung gebracht werden. Werden zwei Gemeinden miteinander vereinigt, so kann der in der einen oder in der anderen begonnene Erziehungsaufenthalt nunmehr in der durch die Vereinigung entstandenen Gemeinde fortgesetzt werden. Dagegen geht es nicht an, ex post die Aufenthaltsgemeinde nicht vereinigten Gemeinden zusammenzusetzen; denn vor der Vereinigung hat die Verlegung des Aufenthaltes aus der einen in die andere Gemeinde eine Unterbrechung der Erziehung herbeigeführt, und diese Unterbrechung kann durch die später erfolgte Vereinigung der Gemeinden ihre Bedeutung nicht verlieren.

Wird eine Gemeinde in zwei Gemeinden geteilt, so ist der in der geteilten Gemeinde begonnene Erziehungsaufenthalt nunmehr entweder in der einen oder in der anderen Teilgemeinde fortzusetzen, je nachdem sich das Erziehungssubjekt in der einen oder anderen Gemeinde aufhält. Während es vor der Trennung für die Erziehung gleichgültig war, ob das Erziehungssubjekt seinen Aufenthalt aus dem einen Teile der Gemeinde in einen anderen verlegte (die Teilung wirkt ebenso wenig zurück, wie die Vereinigung), führt jetzt eine Verlegung des Aufenthaltes aus der einen Teilgemeinde in die andere eine Unterbrechung der Erziehung herbei.

Dieselben Grundsätze kommen auch bei anderweitigen Gebietsveränderungen, zu denen hier auch die Grenzberichtigungen gezählt werden müssen, in Betracht. Der Erziehungsaufenthalt muß immer in jener Gemeinde fortgesetzt werden, zu der der Gebietsteil, in welchem sich das Erziehungssubjekt im Zeitpunkte der Gebietsveränderung aufhält, insolge der Gebietsveränderung gehört. Der Aufenthalt muß also in allen Fällen in zwei Abschnitte zerlegt werden, die durch die Gebietsveränderung voneinander getrennt sind. Innerhalb jedes Abschnittes muß der Erziehungsaufenthalt in einer u. derselben Gemeinde stattgefunden haben. Welche Gemeinde hiebei in Betracht zu ziehen ist, ergibt sich nach dem Aufenthalte im Zeitpunkte der Gebietsveränderung.

Ist die Erziehung bereits vollendet, so richtet sich, wenn die Erziehungsgemeinde mit einer anderen vereinigt wird, der Anspruch nunmehr gegen die Vereinigungsgemeinde. Wird die Erziehungsgemeinde geteilt, oder tritt eine anderweitige Gebietsveränderung ein, so besteht der erstens Anspruch im Sinne des § 4 Heimatgesetz nunmehr jener Gemeinde gegenüber, die sich im Besitze desjenigen Gebietes befindet, in welchem der H.-Berber (oder dessen Auktor) zur Zeit der Gebietsveränderung oder vor einem Abzuge aus der durch

die Gebietsveränderung betroffenen Gemeinde zuletzt gewohnt hat. (Vgl. zu allen diesen Fragen Spiegel, S. 83 ff.)

Durch eine Gebietsveränderung kann auch die im Zuge befindl. Erziehung unterbrochen werden. Es ist dies der Fall, wenn die Erziehungsgemeinde mit der Heimatgemeinde vereinigt, oder wenn im Falle einer teilweisen Vereinigung der Aufenthalt nunmehr in der Heimatgemeinde fortgesetzt wird. Ebenso kann der bereits erlassene Titel hinfällig werden, wenn er sich infolge der Gebietsveränderung gegen die Heimatgemeinde des Erziehungssubjektes richten würde; umgekehrt kann aber auch die Verjährung des erlassenen Titels dadurch unterbrochen werden, daß sich das Erziehungssubjekt, welches die Erziehungsgemeinde verlassen hat, infolge der Gebietsveränderung neuerdings in dieser Gemeinde aufhält.

VI. Der Inhalt des §. 1. Das Aufenthaltsrecht. Das §. in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes (§ 1 Heimatgesetz). Um dieses Aufenthaltsrecht würdigen zu können, müssen wir uns vor Augen halten, daß einerseits jeder Staatsbürger nach Art. 6 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt u. Wohnsitz nehmen kann (vgl. § 50 Heimatgesetz), und daß sich andererseits nicht einmal der Heimatberechtigte gegenüber allen staatl. Verfügungen auf sein Aufenthaltsrecht berufen kann. Das Recht, sich in der Heimatgemeinde aufzuhalten, steht der Anforderung des Staates nicht im Wege, außerhalb dieser Gemeinde der Wehrpflicht zu genügen, eine Strafe abzubüßen, bei Gericht zu erscheinen usw. Auch aus polizeil. Gründen kann der Aufenthalt in einem bestimmten Gebiete verboten oder der Zugang zu diesem Gebiete gesperrt werden (z. B. wegen eines Elementarereignisses, wegen kriegerischer Operationen, infolge eines Ausruhrs usw.). Somit reduziert sich das im §. enthaltene Aufenthaltsrecht darauf, daß der Heimatberechtigte gegen gewisse Freiheitsbeschränkungen, die sich gegen seine Person richten, geschützt ist. Er ist unbedingt geschützt gegen Ausweisungsverfügungen seiner Heimatgemeinde. Er kann auch von der Staatsbehörde nicht aus seiner Heimatgemeinde abgehoben, abgeschafft oder ausgewiesen werden (§ 2 G. 27 VII 71, R. 88, B. des F. M. 19 V 58, R. 79, § 3, lit. c, G. 5 V 69, R. 66; vgl. Armeeoberkommandoverordnung 4 VI 58, A. B. Bl. 26). Mit der Erwerbung der Zuständigkeit an einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben (§ 2 G. 27 VII 71, R. 88). Der Aufenthalt in der Heimatgemeinde darf auch dem unter Polizeiaufsicht Gestellten niemals unterjagt werden (§ 9, G. 10 V 73, R. 108). Die Abschlebung eines Inländers ist mit seiner Verweisung an die Zuständigkeitsgemeinde verbunden (§ 1 G. 27 VII 71, R. 88). Infolge des Aufenthaltsrechtes in der Heimatgemeinde ist auch eine Abschlebung oder Verweisung aus einem Gebiete unzulässig, in dem sich die Heimatgemeinde befindet (vgl. z. B. § 3, lit. c, G. 5 V 69, R. 66; Ausweisung aus dem Bezirke). Insbes. ist auch

die Abschaffung oder Verweisung aus dem Staatsgebiete unzulässig (§§ 25, 249 Str. G., §§ 44, 69 Militärstrafgesetz). So ergibt sich das Recht des Staatsbürgers zum Aufenthalt im Staatsgebiete schon als Konsequenz des im §. liegenden Aufenthaltsrechtes.

In Bezug auf das Aufenthaltsrecht bildet das Gemeindegebiet ein Ganzes. Es wäre eine Verletzung des §., wenn z. B. ein unter Polizeiaufsicht stehender Wiener verpflichtet würde, sich in einem bestimmten Bezirke Wiens aufzuhalten.

2. Der Versorgungsanspruch. Das §. gewährt den Anspruch auf Armenversorgung (§ 1 Heimatgesetz). Daß hier von einem Ansprüche die Rede ist, während der ungestörte Aufenthalt zum Gegenstande eines Rechtes gemacht ist, erklärt sich daraus, daß die Ausübung des Aufenthaltsrechtes nicht in der Entgegennahme der Leistung eines anderen besteht, während der Versorgungsanspruch durch die Leistung der Versorgung befriedigt wird. Es besteht kein Grund, das Aufenthaltsrecht als subjektives Recht, den Versorgungsanspruch dagegen bloß als den Reflex objektiven Rechts hinzustellen. (Vgl. Bischoff S. 49, dagegen oben I. Bd., S. 324.) Daß der Anspruch nicht auf dem Rechtswege geltend gemacht werden kann, ist bloß eine Folge des Umstandes, daß er kein Zivilrechtsanspruch ist, daß der Arme nicht eine bestimmte Art der Versorgung verlangen kann, unterscheidet diesen Anspruch nicht von den Alimentationsansprüchen des Zivilrechtes. (Vgl. Glaser-Linger 8613.) Der Versorgungsanspruch richtet sich gegen die Gemeinde; jedoch bleibt es der Landesgesetzgebung unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird (§ 22). Die Erleichterung kann darin bestehen, daß dem Heimatberechtigten ein direkter Anspruch gegen jemand anderen als die Gemeinde eingeräumt wird, oder darin, daß die Gemeinde bloß finanziell unterstützt wird, ohne daß dadurch das Rechtsverhältnis zwischen dem Heimatberechtigten und der Gemeinde modifiziert wird.

Die Armenversorgungspflicht der Gemeinde wird im Heimatgesetze (§§ 23, 26) als eine subsidiäre Verpflichtung hingestellt. Die Umstände, welche für die Subsidiarität in Betracht kommen, sind aber sehr verschiedener Art:

a) Nur scheinbar liegt eine Subsidiarität darin, daß erwerbsfähige Personen nicht versorgt werden. Indem das G. sagt, daß die Armenversorgung von Seite der Gemeinde nur insoweit eintritt, als sich der Arme den notwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag (§ 26), scharfkt es nicht die Armenversorgungspflicht der Gemeinde, sondern den Begriff der Armut ein. (Vgl. Budwinski 7789.) Wer erwerbsfähig ist, ist nicht arm im Sinne des Armenrechtes. Die Anshaltung eines arbeitsfähigen Armen zur Zwangsarbeit (§ 26 Heimatgesetz) hängt heute (§ 4, G. 24 V 85, R. 89) mit dem §. nicht zusammen.

b) Wohl aber ist der Versorgungsanspruch gegen die Gemeinde insofern ein subsidiärer, als

er durch zivilrechtliche oder andere öffentlich-rechtlich. Versorgungsansprüche ausgeschlossen wird. Die Obliegenheit der Gemeinde zur Armenversorgung besteht nur insoweit, als nicht dritte Personen nach dem Zivilrechte oder nach anderen G. (hiesher gehören namentlich die Gew. D., die Dienstbotenordnungen, die Arbeiterversicherungsgeetze, aber auch die beamtenrechtl. Vorschriften) zur Versorgung des Armen verpflichtet sind (§ 23). Indessen legt das G. nicht so sehr auf den Bestand solcher Versorgungsansprüche, als auf ihre Realisierbarkeit Gewicht. Es hätte keinen Sinn, die Armenversorgung deshalb auszuschließen, weil der Arme einen zu seiner Alimentierung verpflichteten Vater hat, wenn dieser Vater selbst nicht imstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Selbst wenn der Versorgungsanspruch gegen dritte Personen realisierbar ist, hat die Gemeinde, wenn sich diese Personen weigern, ihre Verpflichtung zu erfüllen, die Versorgung inzwischen zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von dem hiezu Verpflichteten zu verlangen. Uebrigens sind die dritten Personen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten im gesetzmäßigen Wege zu verhalten.

Die Ersatzansprüche, welche die Gemeinde wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Zivilrechte verpflichteten Personen erhebt, gehören vor die Gerichte (§ 38 Heimatgesetz). Jedoch hat die polit. Behörde vorerst den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen, und es kann hierüber im Rechtswege nicht weiter verhandelt werden. Ueber Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Zivilrechte, sondern nach anderen G. verpflichteten Personen erheben, ist im polit. Wege zu entscheiden (§ 39 Heimatgesetz). Haben die dritten Personen in Erfüllung der ihnen nach dem Zivilrechte oder nach anderen G. obliegenden Verpflichtungen Versorgung geleistet, so haben sie selbstverständlich keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Dritte Personen, die, ohne hiezu verpflichtet zu sein, den Armen versorgt haben, können gegen die Gemeinde Regreß nehmen. Dieser Fall wird im Heimatgesetze nicht erwähnt u. zw. mit Recht, weil der Regreßanspruch ein zivilrechtlicher ist, für dessen Anerkennung die Versorgungspflicht der Gemeinde bloß eine Vorfrage ist. (So mit Recht Hye 281, 303; Hye-Fugelmann 702, 808, 990; anderer Ansicht Pražák, Spory o prisl., II. Bd., S. 32 ff.)

c) Keine Subsidiarität liegt darin, daß es nur insoweit Aufgabe der Gemeinde ist, ihre Heimatberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen, als die Armenversorgung die Pflichten u. Mittel der bestehenden Armen- u. Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen, deren Einrichtungen u. Verpflichtungen durch das Heimatgesetz nicht berührt worden sind, übersteigt (§ 22 Heimatgesetz). Denn es handelt sich bei dieser Bestimmung nicht um das Verhältnis zwischen dem Heimatberechtigten und der Gemeinde, sondern um die Mittel der Armenpflege. Die Gemeinde kann den Heimatberechtigten nicht auf die bestehenden Wohltätigkeitsan-

stalten u. Stiftungen verweisen. Sofern der Arme gegen eine Stiftung oder sonstige Anstalt einen Rechtsanspruch hat, gilt § 23 (oben lit. b); sofern er keinen Anspruch hat, muß er sich (vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Landesgesetzgebung, § 22, III. 3) an die Gemeinde wenden. Bloß für die finanzielle Frage, aus welchen Mitteln die Gemeinde die Armenpflege zu bestreiten hat, ist die im § 22, III. 2, enthaltene Anordnung von Bedeutung, soweit sie überh. einen juristisch faßbaren Inhalt hat (vgl. §§ 16 ff. des böhm. Armengesetzes).

Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung umfaßt die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung. Die Armenversorgung der Kinder bezieht auch die Sorge für deren Erziehung (§ 24 Heimatgesetz). Die Art u. Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden G. die Gemeinde. Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen (§ 25 Heimatgesetz), und er kann keinen Anspruch auf Versorgung nicht im Rechtswege, sondern nur im Verwaltungswege (§ 44 Heimatgesetz sagt: „Beschwerdezüge“) bei den Selbstverwaltungsbehörden geltend machen. (§ 36 Heimatgesetz spricht, indem er von der Kompetenz der staatl. Verwaltungsbehörden handelt, bloß von Angelegenheiten, die das H. betreffen, während § 55 Gem. G. vom J. 1859 alle Angelegenheiten, „welche die Zuständigkeit und die hierauf gegründeten Berechtigungen betreffen“, den polit. Behörden zuwies.)

Erwähnt muß übrigens werden, daß der Staat nicht bloß auf Seite des heimatberechtigten Individuums (vgl. oben II, 1), sondern auch auf Seite der Gemeinde an das H.-Verhältnis anknüpfen und dieses anderen Verwaltungszwecken dienstbar machen kann. So geht es über den § 24 Heimatgesetz hinaus, wenn die Heimatgemeinde als solche zur Tragung der Schubkosten verpflichtet wird (§ 16 G. 27 VII 71, R. 88).

Das Heimatgesetz enthält bezüglich der Armenversorgung nur einzelne leitende Grundsätze, deren nähere Ausführung in der partikulären Armengesetzgebung enthalten ist. Bezüglich dieser Gesetzgebung sowie bezüglich aller Details ist auf die Artikelserie: „Armenpflege“ zu verweisen.

3. Das Verhältnis zur Aufenthalts-gemeinde. Die Befriedigung des aus dem H. fließenden Versorgungsanspruches kann durch die Aufenthalts-gemeinde des außerhalb der Heimat weilenden Armen vermittelt werden. Die Verpflichtung der Aufenthalts-gemeinde zu einer solchen Vermittlung kann auf einem Uhereinkommen mit der Heimat-gemeinde oder unmittelbar auf dem G. beruhen. Das G. selbst verpflichtet die Aufenthalts-gemeinde, dem Armen im Bedarfsfalle die gesetzl. Versorgung auf Rechnung der Heimat-gemeinde zu gewähren. So wie bei der Armenversorgung überh. (§ 24), so wird auch hier die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes von der Verpflegung im Erkrankungsfalle unterschieden. Die Aufenthalts-gemeinde darf auswärtigen Armen im Falle augenblickl. Bedürfnisses die nötige Unterstützung nicht

verfagen, und sie muß auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange versorgen, bis sie ohne Nachteil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können (§ 28 f. Heimatgesetz). Die Aufenthaltsgemeinde hat aber die ihr hieraus erwachsenden Kosten nicht selbst zu tragen, sondern sie kann den Ersatz „nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Zivilrechte oder nach anderen G. hiezu Verpflichteten verlangen“. Trozdem das G. der Aufenthaltsgemeinde hier ein Wahlrecht einräumt, vertritt sie, wenn sie die Versorgung gewährt, doch immer die Heimatgemeinde. Entscheidet sie sich dafür, den Ersatz der Kosten nicht von der Heimatgemeinde, sondern von dem nach dem Zivilrechte oder nach anderen G. hiezu Verpflichteten zu verlangen, so übernimmt sie die Vertretung der Heimatgemeinde auch noch hinsichtlich des dieser nach § 23 zukommenden Regreßanspruches. Bezüglich der Kompetenz gelten auch hier die Bestimmungen der §§ 38 f. Heimatgesetz. Begnügt sie sich aber damit, den Ersatz von der Heimatgemeinde zu verlangen (kompetent ist für den Ersatzanspruch die polit. Behörde, § 39 Heimatgesetz), so bleibt es der letzteren Gemeinde überlassen, wenn dritte Personen Versorgung zu leisten verpflichtet sind, gegen diese nach § 23 Regreß zu nehmen.

Die Aufenthaltsgemeinde tritt in den erwähnten Fällen kraft Gesetzes an die Stelle der Heimatgemeinde. Sie hat die Voraussetzungen des Versorgungsanspruches und die Dringlichkeit der Versorgung selbständig zu beurteilen; aber ihre Intervention ist nur als eine provisorische gedacht. Sie muß dann, wenn sie die Krankenversorgung im Sinne des § 29 besorgt, der Heimatgemeinde des Kranken, falls diese bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebl. Schwierigkeit zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachteile verantwortlich (§ 30 Heimatgesetz). Welches diese Nachteile sind, ist im G. nicht ausgesprochen. Gedacht wird aber ohne Zweifel daran, daß die Heimatgemeinde auf Grund der erhaltenen Anzeige im Sinne des § 25 die Art u. Weise der Armenversorgung selbst zu bestimmen hat, und daß die Aufenthaltsgemeinde verpflichtet ist, bei der Durchführung der von der Heimatgemeinde getroffenen Anordnungen, soweit dieselben dem G. nicht widersprechen, mitzuwirken. (Budwinski 584. Der B. G. fordert Rechtskraft der Verfügung der Heimatgemeinde, Budwinski 1700 A., 2348 A., 2566 A.) Der Nachteil, den die Heimatgemeinde durch Unterlassung oder Verspätung der Anzeige erleiden kann, besteht demnach darin, daß die Kosten, die die Aufenthaltsgemeinde aufgewendet hat, größer sind, als sie bei rechtzeitiger Anzeige an die Heimatgemeinde und bei Durchführung der sodann von dieser getroffenen Anordnungen gewesen wären. Die Verantwortung für diesen Nachteil wird durch entsprechende Reduktion des Rückforderungsanspruches der Aufenthaltsgemeinde geltend gemacht (Budwinski 6). Die Verpflichtung, die Verfügung der Heimatgemeinde zu respektieren, trifft die Aufenthaltsgemeinde auch

dann, wenn es sich nicht um die Krankenversorgung handelt. (Vgl. Budwinski 2348 A.) Nur ist im Falle des § 28 der Aufenthaltsgemeinde die Anzeige an die Heimatgemeinde nicht zur Pflicht gemacht. (Die zeitl. Begrenzung der Unterstützung liegt hier darin, daß bloß das augenblickl. Bedürfnis zu befriedigen ist.)

Was von der Aufenthaltsgemeinde gilt, gilt in gleicher Weise auch vom Aufenthaltsgutsgebiete. In diesem Sinne ist § 48 Heimatgesetz zu verstehen, nicht aber derart, daß Gutsgebiete auch die Lasten der Heimatgemeinden zu tragen haben. Den Heimatgemeinden können die Gutsgebiete mit Rücksicht auf § 45 Heimatgesetz nicht gleichgestellt werden (anders Prazak S. 97).

Aufenthaltsgemeinden und Gutsgebiete können auch in die Lage kommen, Ausländern unausschiebbare Unterstützungen zu gewähren. § 31 Heimatgesetz verweist in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer auf die bestehenden St. V. Mit dem G. haben die hieher gehörigen Leistungen nichts zu tun.

VII. Die Feststellung u. Beurkundung des H.

1. Die Feststellung des Heimatrechtes. Die Verhandlung und G. in Angelegenheiten, welche das H. betreffen, also insbes. die Verhandlung und G. über das unbekannte, zweifelhafte oder streitige H. (§ 43 Heimatgesetz), gehören zur Kompetenz der polit. Behörden (§ 36). Die polit. Bezirksbehörde kann mit einer G. über die, sei es auf Ansuchen einer Partei oder einer Gemeinde oder von Amts wegen, zu lösende Frage des zuständigen H. nur insoweit vorgehen, als hiedurch eine Gemeinde ihres Bezirkes als die Heimatgemeinde erkannt wird. Erachtet jedoch dieselbe, daß derjenige, um dessen H. es sich handelt, nach den gepflogenen Erhebungen in einer Gemeinde des Verwaltungsbereiches einer anderen polit. Bezirksbehörde heimatberechtigter sei, so hat sie sich an diese Behörde zu wenden. Stimmen beide Behörden in ihrem Erkenntnis überein, so haben sie die Angelegenheit einverständlich zu erledigen. Sonst ist die Verhandlung der vorgelegten polit. Landesstelle vorzulegen, welche, wenn ihr beide Behörden untergeordnet sind, darüber entscheidet, wenn aber dieselben zu dem Verwaltungsgebiete verschiedener Landesstellen gehören, sich mit der Landesstelle des anderen Verwaltungsgebietes in das Einvernehmen setzt. Wenn sich die Landesstellen über das Erkenntnis nicht einigen, so wird der Gegenstand der G. des M. Z. unterzogen (§ 40). Aus dieser das Interesse der Gemeinden schützenden Ordnung der Kompetenz — die polit. Behörde ist berufen, das Interesse der in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinden wahrzunehmen — ergibt sich als Konsequenz, daß die Möglichkeit des Instanzenzuges in H.=Sachen davon abhängt, welche Gemeinden für das H. in Betracht kommen. Liegen diese Gemeinden in verschiedenen Verwaltungsgebieten, so kann das Ministerium zur erstinstanzl. G. berufen sein.

Eine weitere Beschränkung des Instanzenzuges ergibt sich aus § 41 Heimatgesetz. (Vgl. B. des M. Z. 27 X 59, R. 196.) Zwar steht im Prinzip gegen die G. der polit. Bezirksbehörden der

Instanzenzug an die polit. Landesstelle (haben Bezirksbehörden verschiedener Verwaltungsgebiete entschieden, so müssen auch die ihnen übergeordneten Landesstellen einverständlich über die Berufung entscheiden) und gegen E. der Landesstellen der Instanzenzug an das M. Z. offen. Gegen zwei gleichlautende E. findet jedoch keine Ministerialberufung statt.

Die E. über das H. kann von der Beantwortung verschiedener Vorfragen abhängen. Die Kompetenz zur E. der Hauptfrage schließt nach allg. Grundsätzen auch die Kompetenz zur E. der Vorfragen als solcher in sich, sofern nicht, wie in § 39 i. f. Heimatgesetz, diese Kompetenz der erkennenden Behörde ausdrücklich genommen ist. Weniger deutlich, als in § 39, ist die Einschränkung der Kompetenz der erkennenden Behörde in § 37 ausgesprochen. Wenn es dort heißt, daß die E. über streitige Fragen des Zivilrechtes, z. B. über die eheliche oder unehel. Geburt, wenn diese bei H.-Angelegenheiten mit einfließen, dem Gerichte zusteht, so kann man diese Bestimmung auch derart verstehen, daß die E. über das H. jener über die eheliche oder unehel. Geburt nicht präjudiziert, daß also das Kind als unehelich erkannt werden kann, selbst wenn die polit. Behörde sein H. im Sinne des § 6, Nr. 1, festgestellt hat oder umgekehrt. Dann würde aber freilich § 37 etwas Selbstverständliches bedeuten. Andererseits geht es aber natürlich nicht an, in jedem einzelnen Falle zunächst die zivilrechtl. Vorfragen vom Gerichte selbständig lösen zu lassen, zumal dazu vielfach eine Klage notwendig wäre, zu der der Klagsberechtigte nicht gezwungen werden kann. § 37 will wohl mutatis mutandis nichts anderes sagen, als § 5, Nr. 3, Str. P. D. Sofern ein zivilrechtl. Urteil vorliegt, soll die Heimatbehörde, mag sich der Prozeß wie immer abgespielt haben (Kontumaz!), daran gebunden sein. Ist ein Zivilprozeß im Zuge, so ist dessen Beendigung abzuwarten. Kann die Behörde den Eheungültigkeitsstreit von Amts wegen veranlassen, so soll sie es tun und den Erfolg abwarten. In allen übrigen Fällen hat sie sich an die vorliegenden Beweismittel (Taufschein, Trauungsschein usw. Anders allerdings Budwinski 2331) zu halten und nicht auf eigene Faust Erhebungen über die Gültigkeit einer Ehe oder über die Ehelichkeit der Abstammung zu pflegen. Die Ehe ist für die Heimatbehörde solange gültig, als sie nicht gerichtlich für ungültig erklärt ist. Eben darum (wenn auch nicht darum allein) wirkt die Eheungültigkeitserklärung heimatrechtlich ex nunc und nicht ex tunc (vgl. oben II, 3). Die Kinder aus einer solchen Ehe sind solange als ehelich anzusehen, bis entweder das Strafgericht als erwiesen angenommen hat, daß keinem Elternteile die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu staten kommt, oder bis das Zivilgericht über eine Klage entschieden hat, daß die Kinder als unehelich anzusehen sind. (Ministerialerlaß 28 III 77, Z. 3468, Mayrhofer, II., S. 985; vgl. Prázák, Spory, I., S. 101. Zu der ganzen Frage vgl. Ver-nachst, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, S. 229 f. und 244 f.)

Die Verhandlung über das zweifelhafte, streitige oder unbekanntes H. des Individuums muß sein positives Resultat ergeben. Die E. muß nicht in dem Sinne erklingen, daß der betreffenden Person das H. in einer bestimmten Gemeinde zustehe. Die Behörde kann auch ein non liquet sprechen und das Individuum für heimatlos erklären (vgl. sub VIII.).

2. Der Heimatschein. Vor dem provisorischen Gem. G. kam die Frage, ob die Ausstellung eines Heimatscheines zulässig sei (vgl. Mayrhofer, II., S. 1108 f.), wiederholt zur E. Sie hing mit den gesetzl. Beschränkungen der Freizügigkeit zusammen. Wer sich aus seiner Heimat entfernen wollte, benötigte dazu entweder einen aus Zeit ausgestellten Paß oder die Auswanderungsbewilligung. Mit Rücksicht darauf wurde entweder die Ausstellung eines besonderen Heimatscheines neben dem Passe oder der Auswanderungsbewilligung für unzulässig erklärt („Pässe sind auch Heimatscheine“, heißt es in einem Hfd. vom J. 1823), oder es wurde zwar ein Heimatschein ausgestellt, aber nur für eine bestimmte Zeit als gültig erklärt. Auf dem letzteren Standpunkte steht denn auch das provisorische Gem. G. Der den Gemeindegliedern auf Verlangen auszufertigende Heimatschein hat nur auf vier Jahre Gültigkeit (§ 135 f.). Die Ausstellung des Heimatscheines obliegt dem Bürgermeister im übertragene Wirkungskreise. Der Heimatschein war also nicht bloß Bestätigung über die Gemeindegliedschaft, sondern auch eine im polizeil. Interesse ausstellte, die Fortdauer des H. während der Abwesenheit von der Heimat sichernde Urkunde. Solange sich der im Gemeindegebiete aufhaltende Fremde durch einen nicht erloschenen Heimatschein über seine Zuständigkeit ausweisen konnte, war er vor dem Verluste seines bisherigen H. durch Quadrannierung (§ 12) und überdies auch, wenn er sich entsprechend verhielt und die Mittel zu seiner Erhaltung besaß, vor der gemeindeämtl. Ausweisung geschützt (§ 25). Durch die Ministerialverordnung 23 IV 50, Z. 8143 (Mayrhofer, II., S. 1074 f.) wurde das Heimatscheinwesen näher geregelt. Der Heimatschein wird wohl als die Bestätigung von Seite der Gemeinde definiert, daß der Person, welcher er verabsolgt wird, das H. in der Gemeinde zustehe. Er kann aber auch zur Reise im Inlande als Reiseurkunde (Paß) benutzt werden. Zu diesem Ende bedarf er unter Umständen der Biderung des Bezirkshauptmannes. Auf Grundlage des Heimatscheines kann auch ein Auslandspaß oder ein Wanderbuch ausgestellt werden. Der Doppelnatur des Heimatscheines trägt dessen Inhalt Rechnung, indem er nicht bloß die Bestätigung über das H., sondern auch eine Personbeschreibung enthält und von der Partei eigenhändig unterfertigt wird. Anlässlich der Reorganisation der polit. Verwaltung wurde den den Bezirksämtern unterstehenden Gemeinden das Recht, Heimatscheine auszufertigen, zugunsten der Bezirksämter entzogen (Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, Beilage A, II. Hauptstück, 1. Abschnitt, § 30).

Der Grund für diese Kompetenzverschiebung fiel freilich weg, als im J. 1857 das Paß- u.

Meldungsweise reformiert und der Heimatschein seiner Bedeutung als Reiselegitimation entkleidet wurde. Es entstand sogar der Zweifel, ob damit der Heimatschein nicht überh. abgeschafft sei. Mit Ministerialerlaß 25 V 57, Z. 5020 (Mstl. Alphabetische Sammlung aller polit. usw. G., 1864 ff., S. 1513, Praga, Postexpedition, S. 130) wurde eine Anfrage dahin erledigt, daß nur die Ausfertigung resp. Widierung der Heimatscheine als Reiseurkunden, nicht aber auch deren fernere Ausfertigung als Dokumente zur Nachweisung der Zuständigkeit untersagt erscheint. Als solche Dokumente werden die Heimatscheine auch in der Ministerialverordnung 17 VII 57, R. 133 (vgl. unten IX, 2), bezeichnet, und in gleicher Weise definiert das geltende Heimatgesetz den Heimatschein als „die Urkunde, welche bestätigt, daß der Person, welcher er erteilt wird, das H. in der Gemeinde zusteht“ (§ 32). Der Heimatschein wird von der Heimatgemeinde nach dem dem G. angeschlossenen Formulare ausgefertigt und mit dem Siegel der Gemeinde versehen (§ 33). Der Heimatschein ist heute nichts anderes, als eine Beweisurkunde, die sich von anderen Beweismitteln nur dadurch unterscheidet, daß sie ex professo das H. bescheinigt. Der Heimatschein bestätigt das H., ohne daß es darauf ankäme oder daß angegeben werden müßte, auf welche Weise das H. erworben worden ist. (Budwinski 3647 A.) Wenn die Prager Arbeitsbüchern, Dienstbotenbüchern usw. die Beweisraft bezüglich des H. abspricht, so liegt der Grund nicht in der Privilegierung des Heimatscheines, sondern darin, daß die gedachten Dokumente an sich nicht geeignete Beweismittel für das H. sind. Die Beweisraft des Heimatscheines ist zeitlich nicht beschränkt. Wohl aber ist gegen den Heimatschein Gegenbeweis zulässig. Das G. drückt dies in höchst unvollkommener Weise aus, indem es den Heimatschein für ungültig erklärt, wenn die Gemeinde nachzuweisen vermag, daß der Inhaber des Heimatscheines (darunter ist natürlich derjenige zu verstehen, auf den der Heimatschein lautet) zur Zeit der Ausstellung desselben das H. in einer anderen Gemeinde hatte (§ 35). Der Ausdruck „ungültig“ soll nichts anderes sagen als: „nicht beweiskräftig“. Die Tatsache, daß die Gemeinde einer Person das H. bestätigt hat, wird dadurch nicht befestigt, daß ein nicht zu Recht bestehendes H. bestätigt wurde. Es kommt aber niemals auf die Bestätigung, sondern immer auf das H. selbst an. Wenn sich herausstellt, daß der betreffenden Person das H. in der den Heimatschein ausstellenden Gemeinde nicht zustand oder nicht zusteht (daß das H. in einer bestimmten anderen Gemeinde nachweisbar ist, ist ungeachtet der Tertierung des § 35 keineswegs erforderlich; vgl. Prażak, S. 143), so wird eben auf den Heimatschein keine Rücksicht genommen, ohne daß gerade die Gemeinde den Nachweis der Unrichtigkeit der Heimatsbestätigung erbringen müßte. Durch § 35 wird nicht die Beweislast in dem Sinne geregelt, daß die Gemeinde den Gegenbeweis gegen den Heimatschein führen müßte, sondern es wird dabei nur an den nor-

malen Fall gedacht, daß die Behörde keinen Grund hat, an der Richtigkeit der Heimatsbestätigung zu zweifeln, und daß somit die Gemeinde, um eine ihr günstige G. zu erzielen, die Unrichtigkeit dieser Bestätigung behauptet u. beweist.

Die Bedeutung des Heimatscheines ist mithin mehr eine faktische, als eine rechtliche. Rechtlich ist der Heimatschein nur dann von Bedeutung, wenn die in ihm enthaltene Heimatsbestätigung richtig ist. Da aber faktisch der Heimatschein sehr oft das einzige Beweismittel ist, so kann sein Besitz für den Inhaber leicht denselben Wert haben, wie der Besitz des H. Mit Rücksicht darauf ist es dem Staate darum zu tun, der Fälschung von Heimatscheinen tunlichst vorzubeugen. Dies tut schon das G., indem es nicht bloß die Unterfertigung, sondern auch die Siegelung des Heimatscheines verlangt. Ueberdies wurde länderweise im Verordnungswege der freie Verkauf der Heimatscheinblankette beschränkt (vgl. die diesfälligen B. bei Mayrhofer, II., S. 1034 f.).

Fraglich ist es, von wem der Heimatschein zu unterfertigen ist. Der Text des Heimatgesetzes enthält in dieser Hinsicht gar keine Bestimmung. Wohl aber findet sich am Schlusse des gesetzl. Formulars nach den Worten: „Für die Gemeinde“ der Vermerk: „Folgen die Unterschriften“. Aus dem hier gebrauchten Plural wird von der Verwaltungsgesetzl. Praxis (z. B. Budwinski 7144) gefolgert, daß zum mindesten zwei Unterschriften zur Gültigkeit des Heimatscheines notwendig sind. Theoretisch wird dies damit begründet, daß durch den Heimatschein Verbindlichkeiten gegen andere Personen begründet werden (z. B. Budwinski 1583). Das ist aber zweifellos unrichtig (vgl. Prażak, S. 142, Budwinski 171). Der Heimatschein ist nur eine deklarative Urkunde, auf deren Ausstellung die Partei ein Recht hat. Die Anerkennung des H. ist noch kein Verpflichtungsgrund. Man darf aber auch wohl der (zum Formulare selbst gar nicht gehörenden, sondern nur einen Hinweis auf die Ausfüllung des Formulars enthaltenden) Klausel: „Folgen die Unterschriften“ keine übertriebene Bedeutung beilegen. Das Heimatgesetz erklärt, daß der Heimatschein von der Heimatgemeinde ausgefertigt wird. Wer namens der Heimatgemeinde den Heimatschein ausfertigen soll, müssen die Gem. G., also die Landesgesetze bestimmen. Für die Gültigkeit des Heimatscheines kommt es nur darauf an, ob er von der Heimatgemeinde herührt, und ob seine Unterfertigung im Sinne der Gem. G. eine Unterfertigung der Gemeinde ist. Hätte das Formulare auf eine einzige Unterschrift verwiesen, so hätte es damit den Gem. G. vorgegriffen, die ja anordnen können, daß mehrere Personen namens der Gemeinde zu fertigen haben. Der Singular ist aber im Plural „Unterschriften“ jedenfalls enthalten (vgl. die zutreffenden Ausführungen bei Mayrhofer, II., S. 1036 f.). Es mag darauf hingewiesen werden, daß das Formulare ja auch noch, an das alte Heimatscheinformulare aus dem J. 1850 sich anschließend, die eigenhändige Unterschrift der Partei fordert, während doch zweifellos der Mangel dieser für die

Heimatbestätigung ganz unwesentl. Unterschrift die Beweisraft des Heimatscheines nicht in Frage stellt.

Die Erteilung eines Heimatscheines darf keinem Heimatberechtigten (auch nicht dem illegal Abwesenden: Mayrhofer, III, S. 543) verweigert werden (§ 34 Heimatgesetz). Geschieht dies dennoch, so kann sich die hiedurch beschwerte Partei an die polit. Bezirksbehörde wenden, die, wenn das H. des Beschwerdeführers in der Gemeinde durch ein rechtskräftiges Erkenntnis außer Zweifel gesetzt ist, die Gemeinde zur Ausfertigung des Heimatscheines zu verhalten hat (§ 42 Heimatgesetz). Seltsam ist es sicherlich, daß die polit. Behörde nach der Nov. den Aufnahmebeschluß der Gemeinde supplieren kann, daß aber der Anspruch über das H. den Heimatschein nicht soll entbehrl. machen können. Tatsächlich benötigt derjenige, der sich im Besitze eines rechtskräftigen Erkenntnisses über sein H. befindet, kaum noch eines besonderen Heimatscheines. Zu dem Ansuchen um Erteilung des Heimatscheines kann sich der Heimatberechtigte insbes. deshalb veranlaßt sehen, weil er sich gegen eine Ausweisungsvorfügung der Aufenthaltsgemeinde schützen will. Jedoch ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Gem. G. (vgl. Art. III des G. 5 III 62, R. 18) nicht mehr, wie das provisorische Gem. G. (§ 25), auf den Besitz eines Heimatscheines und demnach auf die sofortige Nachweisbarkeit des H. Gewicht legen. Vielmehr genügt es, wenn der Auswärtige dargetut, daß er zur Erlangung eines H.=Nachweises die erforderl. Schritte gemacht hat. Es hängt dies eben damit zusammen, daß der Heimatschein seine Bedeutung als Reiseurkunde verloren hat.

VIII. Die Heimatlosen. 1. Der Zustand der Heimatlosigkeit. Als heimatlos bezeichnet § 18 Heimatgesetz solche Personen, deren H. zur Zeit nicht erweislich ist. Es kommen hier begrifflich folgende Personenkategorien in Betracht:

a) Solche Personen, die zwar ein H. haben, aber kein nachweisbares H. (es besteht z. B. der Zweifel, ob jemand in A, B oder C heimatberechtigt ist; in einem dieser Orte ist er es aber sicher);

b) solche, die, weil sie österr. Staatsbürger sind, ein H. haben sollen (§ 2 Heimatgesetz), es aber doch nicht haben (sie haben z. B. das H. dadurch verloren, daß ihre Heimatgemeinde aufgehört hat, eine österr. Gemeinde zu sein);

c) solche, von denen überh. nicht feststeht, ob sie österr. Staatsbürger sind oder nicht, und

d) solche, von denen feststeht, daß sie nicht österr. Staatsbürger sind, ohne daß sich ihre anderweitige Staatsbürgerschaft nachweisen ließe.

Wörtlich die Definition des § 18 bloß auf die erste, der Ausdruck „Heimatlos“ bloß auf die zweite Kategorie. Allein vom praktischen Standpunkte ergibt sich eine doppelte Schwierigkeit: Zunächst läßt es sich nicht immer feststellen, zu welcher Kategorie der einzelne gehört. Was will man z. B. mit einem Findlinge anfangen, dessen Familienverhältnisse vollständig unbekannt sind? Und jodann trifft der Grund, welcher die Gesetzgebung

veranlaßt hat, sich mit den Heimatlosen überh. zu beschäftigen, bei allen oben angeführten Personenkategorien zu. Für die Heimpolizei ist es gleichgültig, ob jemand ein H. hat, welches nicht bekannt ist, oder ob er überh. kein H. hat, oder ob er, weil er Ausländer ist, kein H. haben kann. Die Ausländereigenschaft ist für die österr. Verwaltung dann von praktischer Bedeutung, wenn man den Heimatsstaat des Ausländers kennt. Wenn man ihn aber nicht kennt, oder wenn der vermutete Auslandsstaat das Individuum, um das es sich handelt, nicht als seinen Angehörigen anerkennt und daher auch nicht übernehmen will (beide Fälle sind ganz gleich zu behandeln; denn über die Frage, ob jemand einem fremden Staate angehört, entscheidet ausschließlich der fremde Staat), so besteht das Bedürfnis, das Individuum irgendwo unterzubringen, gerade so, wie wenn dessen Inländereigenschaft unbestritten ist (vgl. Pražák, S. 145). Der B. G. steht allerdings auf dem schroffen Standpunkte, daß die österr. Staatsbürgerschaft eine Voraussetzung der Heimatlosigkeit, daß also die Zuweisung eines Individuums als eines Heimatlosen zu einer österr. Gemeinde nur bei nachgewiesener Staatsbürgerschaft möglich ist. (Vgl. Budwinski 1752, 2850, 4699, 3518 A.) Der Praxis ist aber mit einer derart doktrinären Auffassung nicht gebiet. Sie muß über die faktischen Schwierigkeiten hinwegkommen, und es ist ein tragikomischer Ausweg, wenn sich die Verwaltung genötigt sieht, einer Person ausdrücklich die Staatsbürgerschaft zu verleihen, um sie dadurch erst heimatlos zu machen (Karminski a. a. D. S. 48). Will man derartige Unzulänglichkeiten vermeiden, so bleibt wohl nichts anderes übrig, als eine Präsumtion der Staatsbürgerschaft aufzustellen. Es geht wohl nicht an, zu sagen, daß in Österr. aufgelassene Findlinge die österr. Staatsbürgerschaft bis zum Nachweise ihrer Zugehörigkeit zu einem fremden Staate besitzen. (So Burckhard, System des österr. Privatrechtes, II., S. 50, Wilner, Die österr. Staatsbürgerschaft, S. 12.) Aber man wird bei ihnen und bei allen anderen Personen, deren fremde Staatsbürgerschaft nicht feststellbar ist, die österr. Staatsbürgerschaft präsumieren und sie mit Rücksicht darauf als heimatlos im Sinne des § 18 Heimatgesetz behandeln müssen. (Das ist wohl die Ansicht, die der E. Budwinski 5433 zu Grunde liegt; ähnlich Budwinski 8531.) Den praktischen Bedürfnissen wird durch eine derartige Präsumtion vollkommen gebiet.

Ob jemand heimatlos ist, d. h. ob sein H. nicht erweislich ist, läßt sich erst auf Grund gepflogener Erhebungen über sein H. feststellen. Als nicht erweislich „kann das H. einer Person nur dann angenommen werden, wenn die zur Feststellung der Abstammung und der Lebensverhältnisse derselben bezw. ihrer Eltern von der Behörde von Amts wegen zu pflegenden Nachforschungen u. Erhebungen in allen Richtungen bis zum Abgange weiterer Anhaltspunkte erschöpft worden sind, ohne daß es gelungen ist, solche Momente festzustellen, aus welchen nach den bestehenden H.=Normen der verschiedenen Perioden kein

selbständig erworbenes oder ein abgelichtetes H. der betreffenden Person gefolgert werden kann" (Budwinski 8806). Die Konstatierung der Heimatlosigkeit ist also bereits das (negative) Ergebnis eines mehr oder minder komplizierten, von der polit. Behörde (§ 36 Heimatgesetz) von Amts wegen oder auch auf Antrag einer Gemeinde oder der Partei selbst (vgl. Budwinski 3518 A) zu pflegenden Verfahrens. Die Staatsverwaltung besitzt kein Mittel, um dem Zustande der Heimatlosigkeit ein Ende zu machen. Sie befeitigt durch die Zuweisung des Heimatlosen zu einer Gemeinde bloß die mit der Heimatlosigkeit verbundenen Mißstände.

Bevor jemand nach dem Ergebnisse der behördl. Erhebungen als heimatlos anzusehen ist, kann seine Heimat unbekannt, zweifelhaft oder streitig sein. Dieser Umstand hat zur Folge, daß die Gemeinde, in der er sich befindet, vor endgültiger Feststellung des H. mit einer Abschiebung in eine andere Gemeinde bei Haftung für alle Schäden u. Kosten nicht vorgehen darf. Ebenso darf die Gemeinde, in die eine solche Person trotzdem abgeschoben wurde, bei gleicher Haftung nicht mit einer Zurückschickung vorgehen. Wurde jedoch die Uibernahme von der hiezu nachmals als verpflichtet erkannten Gemeinde (b. h. von jener Gemeinde, die später rechtskräftig als Heimatgemeinde bezeichnet wird) ohne Grund verweigert, so hat dieselbe allen durch eine solche Weigerung verursachten Aufwand zu ersetzen. Sowohl über die Verpflichtung zum Ersatz als über den Betrag desselben hat die polit. Behörde zu erkennen (§ 43 Heimatgesetz).

2. Die Zuweisungsgrundsätze. Die Auswahl der Zuweisungsgemeinde ist nicht in das freie Ermessen der Behörde gestellt. Die Heimatlosen sind vielmehr in nachstehender Reihenfolge (§ 19) zuzuweisen:

a) In erster Linie derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in daselbe befunden haben. Die Zuweisung aus diesem Gesichtspunkte ist, wie auch in einzelnen Ministerialerlässen ausgesprochen wurde, nur möglich, wenn der Heimatlose wirklich assentiert worden ist, weil nur dann davon gesprochen werden kann, daß er einem Stützbezirke zu gute gerechnet worden ist (§ 27 Heimatgesetz). Ist aber letzteres der Fall, dann kommt es nicht darauf an, ob sich der Heimatlose in der in Betracht kommenden Gemeinde freiwillig oder unfreiwillig aufgehalten hat. (Anderer Budwinski 1944 aus unstichhaltigen Gründen.)

b) Wenn die Zuweisung nach lit. a nicht möglich ist, sei es weil der Heimatlose nicht beim Militär gedient hat, sei es weil die Gemeinde, in der er sich damals aufgehalten hat, nicht oder nicht mehr zum Staatsgebiete gehört (Budwinski 3686) oder aus einem anderen Grunde, derjenigen Gemeinde, in welcher sich die Heimatlosen vor dem Zeitpunkte des in Frage gekommenen H. am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalt in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt nicht unfreiwillig aufgehalten haben. Die Qualifikation des Aufenthaltes als

eines „nicht unfreiwilligen“ kommt der „Freiwilligkeit“, welche § 2 Nov. für den Erstlingsaufenthalt fordert, ziemlich nahe. Nur ist zu beachten, daß für die Zuweisung des Heimatlosen auch der Aufenthalt vor erlangter Eigenberechtigung in Betracht kommt, und daß der Aufenthalt des Familienangehörigen in der Familie, mag er auch nicht gerade freiwillig sein, doch auch nicht unfreiwillig ist (Budwinski 7760). Auch bezüglich des Begriffes des „ununterbrochenen“ Aufenthaltes ist auf das über die heimatrechtl. Erziehung Gesagte zu verweisen. Daß die Gemeinde, in der sich der Heimatlose aufgehalten hat, damals seine Heimatgemeinde war, steht seiner Zuweisung zu dieser Gemeinde nicht im Wege (Budwinski 744).

c) Derjenigen Gemeinde, in welcher die Heimatlosen geboren sind, oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden, oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentl. Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet.

d) Im äußersten Falle derjenigen Gemeinde, in welcher die Heimatlosen zur Zeit des in Frage gekommenen H. angetroffen werden.

Die Zuweisung des Heimatlosen wirkt nicht unmittelbar auf die ihm im H. folgenden Personen. Der heimatrechtl. Nexus erstreckt sich nicht auch auf das Verhältnis zur Zuweisungsgemeinde. Frauen u. Kinder müssen selbständig zugewiesen werden, u. zw. sind derselben Gemeinde, wie die Familienshäupter, zuzuweisen: die Ehefrau, wenn sie mit dem heimatlosen Gatten in Gemeinschaft lebt, und die nicht eigenberechtigten Kinder, welche mit dem ehel. Vater, mit der unehel. Mutter oder auch mit der verwitweten bezw. der wieder verheirateten ehel. Mutter in Gemeinschaft leben (§§ 20 f. Heimatgesetz). Die Zuweisung der vom Kindesvater verwitweten ehel. Mutter zu einer Gemeinde rechtfertigt also die Zuweisung der mit ihr in Gemeinschaft lebenden, nicht eigenberechtigten ehel. Kinder zu derselben Gemeinde, obwohl ein heimatrechtl. Nexus zwischen der Witwe und ihren ehel. Kindern nicht besteht. (Das gleiche gilt wohl auch rückfichtlich der unehel. Kinder, welche mit ihrer nicht mit dem Kindesvater verheirateten Mutter in Gemeinschaft leben.) Die Ehefrau, die nicht in Gemeinschaft mit dem heimatlosen Gatten lebt, die nicht eigenberechtigten Kinder, die nicht in Gemeinschaft mit ihrem ehel. Vater oder mit ihrer verwitweten (oder wieder verheirateten) ehel. Mutter oder mit ihrer unehel. Mutter leben, sind, sofern sie heimatlos sind, nach den Bestimmungen des § 19 selbständig einer Gemeinde zuzuweisen. Das gleiche gilt natürlich um so mehr von Witwen, von eigenberechtigten und von doppelt verwaisenen Kindern. Daß das nicht eigenberechtigte ehel. Kind, dessen Vater lebt, von diesem getrennt mit der Mutter in Familiengemeinschaft lebt, ist für die Zuweisungsfrage ohne Bedeutung.

Trotzdem das G. eine bestimmte Reihenfolge für die Auswahl der Zuweisungsgemeinde aufstellt, hängt doch die Frage, welcher Gemeinde der Hei-

matlose faktisch zugewiesen wird, von dem Zeitpunkt ab, in welchem die Zuweisung erfolgt. Je größer die Aufmerksamkeit ist, welche Gemeinden u. Staatsbehörden den Heimatverhältnissen der Bevölkerung zuwenden, desto früher wird der Zustand der Heimatlosigkeit bei dem einzelnen Individuum erkannt, desto früher wird die Zuweisung verfügt werden. So kann es geschehen, daß die im § 19 an dritter Stelle genannte Geburts-, Fund- oder Findelanstalts-gemeinde an die erste Stelle rückt, während der Zuweisungsgrund des § 19, Nr. 1, im konkreten Falle deshalb nicht in Betracht kommt, weil der Heimatlose „zur Zeit des in Frage gekommenen H.“ noch nicht beim Militär gebient hat (Budwinski 7244).

Ohne formelle Bedeutung ist für die Auswahl der Zuweisungsgemeinde der Umstand, daß der Heimatlose einen H.-Titel gegen eine Gemeinde besitzt. Hat er z. B. beim Militär gedient, so muß er nach § 19, Z. 1, zugewiesen werden, auch wenn er sich nach erlangter Eigenberechtigung länger als zehn Jahre in einer u. derselben Gemeinde aufgehalten hat. Allerdings kann die Zuweisung dann wieder dadurch gegenstandslos werden, daß die Zuweisungsgemeinde den ihr nach § 3 Nov. zukommenden Entledigungstitel geltend macht.

Treten die im § 19 bezeichneten, die Zuweisung eines Heimatlosen bestimmenden Umstände in einem vom Gemeindeverband geschiedenen Gutsgebiete ein, so ist der Heimatlose mit Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse einer der angrenzenden, in demselben polit. Bezirke gelegenen Gemeinde zuzuwiesen (§ 46 Heimatgesetz). Hier ist also der zuweisenden Behörde ein gewisses Ermessen eingeräumt worden.

3. Die Wirkung der Zuweisung. Die Zuweisung hat die Wirkung, daß der Heimatlose in der Zuweisungsgemeinde solange als heimatberechtigt zu behandeln ist, bis das ihm zustehende H. ausgemittelt ist, oder bis er anderswo ein H. erworben hat (§ 18 Heimatgesetz). Dagegen ist es vollkommen bedeutungslos, daß sich die nach § 19 für die Zuweisung maßgebenden Verhältnisse ändern, daß also der Heimatlose, wenn die Zuweisung später erfolgt wäre, einer anderen Gemeinde hätte zugewiesen werden müssen. Die Zuweisung verschafft dem Heimatlosen kein H., die Zuweisungsgemeinde ist keine Heimatgemeinde, sie hat dem Zugewiesenen auch keinen Heimatschein auszustellen (Mayerhofer, II., S. 1007). Der Heimatlose wird nicht in der Zuweisungsgemeinde heimatberechtigt, sondern ist in derselben bloß als heimatberechtigt zu behandeln: er hat für die Dauer der Heimatlosigkeit in der Zuweisungsgemeinde das Recht des ungestörten Aufenthaltes und gegen diese Gemeinde den Anspruch auf Armenversorgung. Zudem die Zuweisungsgemeinde Armenversorgung leistet, erfüllt sie ihre aus der Zuweisung resultierende eigene Verpflichtung. Sie leistet die Armenversorgung auf eigene Rechnung und nicht auf Rechnung der unbekanntenen Heimatgemeinde. Wenn also die Heimatgemeinde ermittelt wird, so hat sie der Zuweisungsgemeinde den dieser erwachsenen Aufwand nicht rückzuer-

setzen (Budwinski 607). Zu der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde des Heimatlosen steht die Zuweisungsgemeinde während der Dauer des Zuweisungsverhältnisses in demselben Verhältnisse, wie sonst die Heimatgemeinde. Daß der Zuweisungsgemeinde ebenso wie der Heimatgemeinde der Entledigungstitel zusteht, wurde bereits gesagt.

Die Armenverorgungslast trifft jedoch die Zuweisungsgemeinde nicht in folgenden Fällen:

a) Wenn die Zuweisung nach § 19, Z. 1, zu jener Gemeinde erfolgt ist, in welcher sich der Heimatlose zur Zeit seiner Abstellung zum Militär oder seines freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden hat. In diesem Falle haben sämtl. Gemeinden des Stellungsbezirkes, welchem der Heimatlose so gute gerechnet wurde, die Versorgung zu übernehmen (§ 27 Heimatgesetz), d. h. der Zuweisungsgemeinde pro parte den aus der Versorgung entspringenden Aufwand zu vergüten.

b) Wenn die Zuweisung nach § 19, Z. 3, vermöge der Geburt des Heimatlosen in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentl. Gebäranstalt erfolgt ist. Die Vergütung des Armenverorgungsaufwandes gebührt in diesem Falle der Zuweisungsgemeinde aus Landesmitteln (§ 27 Heimatgesetz).

c) Wenn die Zuweisung im Sinne des § 46 zu einer an ein Gutsgebiet angrenzenden Gemeinde erfolgt ist. Die Last der Armenversorgung haftet in diesem Falle auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete (§ 47 Heimatgesetz).

In allen drei Fällen gilt daselbe, was von der Armenversorgung des Heimatlosen gilt, auch von der Versorgung seiner Angehörigen, insofern dieselben nach §§ 20 f. Heimatgesetz derselben Gemeinde zugewiesen worden sind, wie er selbst.

Fraglich ist es, ob dann, wenn sich der Heimatlose nach der Zuweisung verheiratet hat oder wenn nach seiner Zuweisung Kinder geboren werden, die ihm im H. folgen, die Familienangehörigen ipso iure in dasselbe Zuweisungsverhältnis treten, wie er selbst, oder ob es rücksichtlich dieser Personen einer besonderen Zuweisung bedarf. Auf diese Fälle sind die Bestimmungen der §§ 20 f. Heimatgesetz offenbar nicht zu beziehen. Daraus, daß der Zugewiesene in der Gemeinde als heimatberechtigt zu behandeln ist, folgt wohl, daß ihm Frau u. Kinder auch im Zuweisungsverhältnisse folgen, wenn der heimatrechtl. Nexus erst nach der Zuweisung begründet worden ist. (Anderer Anschauung Pražak, S. 150.)

IX. Die Heimatgebühren. 1. Die Gemeindeabgaben. Nach § 9 Heimatgesetz war zur Einführung einer Gebühr für die ausdrückl. Aufnahme in den Heimatverband sowie zur Erhöhung einer solchen schon bestehenden Gebühr ein Landesgesetz erforderlich. Die Gebühr hatte in die Gemeindefasse zu fließen. Im wesentlichen war diese Bestimmung die Anwendung des im Art. XV des Reichsgemeindengesetzes ausgesprochenen Prinzips auf die Heimatabgaben. Seither hat aber infolge der durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung 21 XII 67, Nr. 141, vorgenommenen Abgrenzung des Leistungskreises der Reichsgesetzgebung die Landes-

gesetzgebung das Gemeindefinanzwesen durchaus selbstständig zu regeln (das scheint der W. G. in Budwinski 760 A zu übersehen), und es war nicht notwendig, in der Nov. der Landesgesetzgebung die Ermächtigung zur Einführung der Heimatgebühren zu erteilen. Infolgedessen sind die beiden ersten Sätze des § 9 Nov., welche die Bestimmung des Heimatgesetzes mit der Einschränkung auf die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband wiederholen, rechtlich ganz bedeutungslos; denn daß die Landesgesetzgebung unmittelbare Quelle jeder Heimatgebühr sein müsse, will § 9 nicht sagen. Die Landesgesetzgebung kann gewiß, wie es das böhm. G. 24 X 99, L. 97, getan hat, die Bewilligung zur Einhebung von Heimatgebühren dem L. N. übertragen. Daß aber jede Abgabe, die die Gemeinde einhebt, auf die Landesgesetzgebung, nämlich auf die Gemeindegesetzgebung, gestützt sein muß, wäre auch ohne eine spezielle Anordnung der Nov. klar gewesen. Wie wenig die beiden ersten Sätze des § 9 praktische Bedeutung haben, beweist der Umstand, daß sich die n.-ö. Gesetzgebung durch die Nov. nicht hat hindern lassen, neuerlich zu bestimmen, daß die Heimatgebühren in die Masse des Bezirksarmenfonds zu fließen haben (§ 7 des G. 23 VII 1904, L. 75. Vgl. auch § 22 des böhm. Armengesetzes: „Armenfonds“). Die Bedeutung des § 9 liegt nicht darin, daß er die Einhebung einer Gebühr für die freiwillige Aufnahme an das Erfordernis eines Landesgesetzes knüpft, sondern darin, daß er (im letzten Satze) die Einhebung einer Gebühr für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 2—4 der Novelle erfolgende Aufnahme in den Heimatverband schlechthin verbietet und in dieser Hinsicht der Landesgesetzgebung eine Schranke setzt.

Abgesehen von dieser Schranke ist es Sache der Landesgesetzgebung, auf welche hier nicht eingegangen werden kann, das Heimatgebührenwesen erschöpfend zu regeln. Es handelt sich dabei nicht bloß um die Ermächtigung zur Einhebung der Gebühr und auch nicht bloß um die Festsetzung ihrer Höhe, sondern auch um alles dasjenige, was mit der Vorschreibung und der Einhebung der Gebühr, mit der Regelung des Verfahrens in erster u. höherer Instanz usw. zusammenhängt. Für die Vorschreibung u. Einhebung der Heimatgebühr (oder wie das zitierte böhm. Landesgesetz vom J. 1899 richtiger sagt, der „Heimatabgabe“) ist die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband die Voraussetzung. Die Gebührenpflicht entsteht aus dieser Aufnahme. Aber ein Zusammenhang des Aufnahmeverfahrens mit der Gebühreneinhebung besteht von Haus aus nicht (vgl. Budwinski 2670 A); er besteht nur insoweit, als ihn etwa die Landesgesetzgebung herstellt. Wenn also auch die Gemeinde berechtigt ist, eine Heimatabgabe einzuleben, so ist doch die Gültigkeit der Verleihung des H. von der Zahlung der Abgabe nicht abhängig. Wegen die Abgabenvorschreibung kann ein Rechtsmittel eingelegt, die Abgabe selbst im Exekutionswege eingetrieben werden, die Exekution kann erfolglos bleiben, ohne daß dadurch das durch die Aufnahme begründete H. tangiert werden würde. Wenn die

Vorschreibung der Gebühr im Instanzenzuge angefochten wird, so kann der Beschwerdebegrund darin liegen, daß die Gemeinde die Aufnahme als eine freiwillige ansieht, die Partei aber einen Anspruch auf die Aufnahme gehabt zu haben glaubt. Während über die Aufnahmespflicht dann, wenn die Gemeinde die Aufnahme verweigert, ex professo im Instanzenzuge zu entscheiden ist, ist die Frage der Verpflichtung zur Aufnahme, wenn die Gemeinde die Aufnahme nicht verweigert hat, eine Präjudizialfrage für die E. des Gebührenrecurses und als solche von den nach der Landesgesetzgebung zur E. berufenen Behörden (vgl. Punkt V des zit. böhm. Landesgesetzes) inzidenter zu lösen. (Spiegel S. 190; anders Scapinelli S. 61, welcher in der nicht gebührenfreien Verleihung des H. eine Abweisung des Gesuches um gebührenfreie Aufnahme erblickt. Ob das im konkreten Falle zutrifft, hängt einerseits von der Gesuchsbitte (vgl. oben III. 5), andererseits von der Erledigung der Gemeinde ab. Der Aufnahmebeschluß muß nicht auch schon eine E. bezüglich der Gebühr enthalten.)

Darüber, ob Ausländern, denen auf Grund der Nov. zunächst die Aufnahme zugesichert und dann das H. verlihen wird, aus diesem Anlasse eine Gemeindegebühr vorgeschrieben werden kann, spricht sich die Nov. nicht aus. Ein argumentum a contrario kann weder aus dem M. 1 noch aus dem M. 3 des § 9 (vgl. Budwinski 2006 A) entnommen werden. Daß die Nov. von den Aufnahmegebühren handelt, schließt prinzipiell die Möglichkeit von Zusicherungsgebühren nicht aus. Die Nov. läßt in der Frage, ob Zusicherungsgebühren eingeführt werden sollen, der hierzu kompetenten Landesgesetzgebung vollkommen freie Hand. Dieser Ansicht hat sich denn auch nach einigen Zögern (vgl. den Bericht über den IV. österr. Städtetag in Wien 1903, S. 32 ff., 107) die Regierung angeschlossen und keinen Anstand genommen, Landesgesetze der Sanktionierung zuzuführen, welche die Einhebung von Gebühren anlässlich der auf Grund der Nov. erfolgenden Zusicherung oder Verleihung des H. an Ausländer gestattet. (Vgl. das salzb. G. 22 III 1903, L. 16, das vorarlb. G. 22 III 1903, L. 23, das n.-ö. G. 23 VII 1904, L. 75, § 7.)

Eine Schranke für die Landesgesetzgebung enthält übrigens schon das Heimatgesetz vom J. 1863. Nach § 33 Heimatgesetz darf für die Ausfertigung eines Heimateisches eine Gebühr an die Gemeinde nicht abgenommen werden.

2. Die Staatsgebühren. Förmli. Heimatabgaben hebt der Staat nicht ein. Es kommt hier nur die Stempelspflicht der Urkunden u. Eingaben in Heimateachen in Betracht. Nach L. P. 43 c, G. 13 XII 62, R. 89, sind Eingaben um die Aufnahme in den Gemeindeverband (sowie die das gleiche Begehren enthaltenden Protokolle, Ministerialerlaß 8 XII 1901, Z. 72520, B. Bl. des M. J. 1901, S. 323) mit 4 K vom ersten Bogen zu stempeln. Die H.-Novelle (§ 4) hat diese Bestimmung insofern abgeändert, als sie die in Gemäßheit der §§ 2—4 einzubringenden Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrücl. Aufnahme in den Hei-

matverband für gebührenfrei erklärt hat. Das F. M. hat in liberaler Auslegung des G. diese Gebührenfreiheit auch den auf die Nov. gestützten Rechtsmitteln zuerkannt (F. M. Erl. 24 X 1901, Z. 55464, B. Bl. des M. Z. 1901, S. 292) und die den Eingaben beigegebenen Befehle, wie Zeugnisse, Tauf-, Geburts- u. Trauungsbestätigungen, Heimatscheine, Übersetzungen von Zeugnissen usw., für bedingt gebührenfrei erklärt. (F. M. Erl. 17 IV 1901, Z. 11233, B. Bl. des M. Z. 1901, S. 116, F. M. Erl. 29 III 1902, Z. 19764.) Gebührenfrei sind überdies auch die Gesuche um Ausfertigung des zur Geltendmachung des erlassenen Anspruchs auf Verleihung des H. benötigten (nach T. P. 117, lit. d. des Geb. G. bedingt gebührenfreien) Amtszeugnisses über den vollzogenen zehnjährigen Aufenthalt in der Erziehungsgemeinde (Ministerialerlass 29 XII 1900, Z. 78729, B. Bl. des M. Z. 1901, S. 8.)

Bezüglich der Stempelung der der Geltendmachung des Zusicherungsanspruches dienenden Ausländereingaben trifft die Nov. keine Bestimmung. Das F. M. verlangt für das Gesuch um Zusicherung des H. auf Grund des § 5 Nov. den normalen Eingabestempel (1 K), und läßt die zweite Eingabe, welche „nach erwirkter österr. Staatsbürgererschaft um die Anerkennung der Wirksamkeit der zugesicherten Aufnahme in den Heimatverband“ überreicht wird, gebührenfrei. (F. M. Erl. 4 IV 1901, Z. 14548, B. Bl. des M. Z. 1901, S. 152. Das inmitten liegende Gesuch um Aufnahme in den österr. Staatsverband ist nach T. P. 43 c des zitierten G. mit 4 K zu stempeln.)

Die Heimatscheine waren nach dem Geb. G. wie Reiseurkunden zu stempeln. Seit sie nicht mehr als Reiseurkunden dienen (s. oben VII, 2), sind sie als gebührenpflichtige Zeugnisse nach T. P. 116 a und b stempelpflichtig. (F. M. B. 17 VII 57, R. 133.) Durch das Heimatgesetz wurde die Stempelpflicht der Heimatscheine nicht berührt, da dieses G. bloß der Gemeinde die Einhebung einer Gebühr für den Heimatschein untersagt. Daß die Heimatscheine bedingt gebührenfrei sind, wenn sie zum Zwecke der Geltendmachung eines auf Grund der Nov. erlassenen Anspruchs benötigt werden, wurde schon oben erwähnt. Bedingt gebührenfrei sind ferner Aufenthaltss- u. Wohnungszeugnisse zur Erlangung eines Heimatscheines (T. P. 117 d), schlechthin gebührenfrei Gesuche um Erteilung von Heimatscheinen. (F. M. Erl. 28 VIII 50, Z. 23362.)

Literatur.

Börz, G. und B. über das Domizil in der Provinz Tirol und Vorarlb., 1833. Herzog, Vollständige Sammlung der G. über das Schubwesen im Kaiserthum Österr., 1835. Herzog, Sammlung der G. über das polit. Domizil im Kaiserthum Österr., 1837. Swieczny, Das H. in den k. k. Österr. Kronländern mit konstituierten Ortsgemeinden, 2. Aufl., 1861. Korz, B. Z., 1881, Nr. 43 f., 49 f., 1882, Nr. 3 ff. Krailza, Das österr. H., 1889. Reicher, H. = u. Landesarmenpflege mit besonderer Berücksichtigung der Naturalverpflegstationen in Steierm., 1890. Rauchberg,

Z. f. Volksw., Soz. u. B., II. Bd., S. 59 ff. Ziegler, Das H., dann das Aufenthalts- bzw. Abschaffungsrecht, die Armenverpflichtungspflicht und der Verpflegs-, Transport- u. Beerdigungskostenersatz in Österr., 2. Aufl., 1894. Menzel, Jur. Bl., 1894, Nr. 47 f. Blodig, B. Z., 1894, Nr. 51. Redlich, Jahrb. f. Nat. Ök. u. St., 1895. Spiegel, B. Z., 1895, Nr. 4. Mayrhofer, II. Bd., S. 974 ff. Blodig, Österr. Staatswörterbuch, 1. Aufl., II. Bd., S. 71 ff. Hugelmann, B. Z., 1896, S. 217 ff. Call, Handwörterb., 2. Aufl. I. Bd., S. 1091 ff. Spiegel, Die heimatrechtl. Erziehung, 1898. (Hierauf beziehen sich die Zitate im Texte.) Pražák, Rak. právo ústavní, 2. Aufl. I. Bd., S. 84 ff. Mayr, Die Heimatgesetze 5 XII 96, R. 222, 1901. Mayr, Die Wirkungen der Heimatgesetze 5 XII 96, R. 222, 1901. Postelberg-Modern, Das reformierte Österr. H., 1901. Giegl, Österr. H., 1901. Bischoff, Der Anspruch auf Armenversorgung, 1903. Scapinelli, Die Heimatgesetze 5 XII 96, R. 222, und die herrschende Spruchpraxis, 1903. Die Heimatgesetze 5 XII 96, R. 222, samt den bis Ende Oktober 1903 erfolgten einschlägigen Erkenntnissen des B. G. Staatsdruckerei 1903. (Heft 67a der Handausgabe der österr. G. und B.) Ulrich, Das österr. Staatsrecht im Handbuch des öffentl. Rechtes, 3. Aufl., 1904, S. 118 ff. Brochhausen, Die österr. Gem. O., 1905. Weiß, Das H. nach der Heimatgesetze 5 XII 96, R. 222, und den einschlägigen Bestimmungen des G. 3 XII 63, R. 105, 1906. Giegl, Die Heimatgesetze 5 XII 96 und die Judikatur des B. G. Österr. Bern.-Archiv IV, S. 38 ff.) Spiegel, Das H. und die Gemeinde. (In den Schriften des Vereines für Sozialpolitik, 122. Bd.) — Mit Rücksicht auf die Verwandtschaft des österr. H. mit dem bayerischen ist auf die reiche H.-Literatur Bayerns zu verweisen. Spiegel.

Heimfälligkeiten.

I. Vorbemerkung. — II. Der Heimfall und seine rechtl. Natur. — III. Die Heimfälligkeiten. — IV. Staatsfikt.

I. Vorbemerkung. H. sind nach der gegenwärtig in Übung stehenden Terminologie wohl nur noch eine Bezeichnung des österr. Budgets; man spricht gerade in der jüngsten Epoche, der Zeit der Erstarbung staatl. Hoheits- u. Vermögensrechte, öfters vom staatl. Heimfallsrechte, nicht von H. Diese sind, wie wir zeigen wollen, gewisse, kraft positiver Norm an den Staat heimgefallene Güter, die Reste des Heimfalls, der einer früheren Periode angehört.

Wir haben also die H. von dem übrigen Heimfallsrechte abzugrenzen und hierzu auf die rechtl. Natur dieses Rechtsinstitutes einzugehen.

II. Der Heimfall und seine rechtl. Natur. Im österr. Staatsvoranschläge finden sich die H. bis zum J. 1906, von dem ab sie im Kapitel 11 der allg. Massenverwaltung erscheinen werden (F. M. B. 6 XI 1905, Z. 76257, B. Bl. S. 402) im Etat des F. M. in der Gruppe:

„Einnahmen vom Staatseigentume“. Zu diesen zählt das G. zuletzt in fünf Kapiteln die Disasterialgebäude, die Platzzinse, die Hof- u. Staatsdruckerei in Wien, das Münzwesen, dann die „Fiskalitäten und S.“, bis zum J. 1877 auch die Staatsbahnen. Das österr. Finanzgesetz stand bei dieser Subsumierung noch auf der Lehre von dem ausschließl. Eigentume des mittelalterl. Lehensstaates, auf der Idee von dem dominium eminens, das sich von dem Lehensgute auf alles Allodialgut und den ganzen Staatsboden ausdehnte. Auf diese mittelalterl. Rechtszustände führt Tomaszek in seiner rechtshistorischen Untersuchung des Heimfallsrechtes die Ausbildung desselben in den österr. Ländern zurück. Wie dieses Recht mit der öffentl. Rechtssphäre und den besonderen Rechtskreisen dieser Periode zusammenhängt, ergibt sich deutlich daraus, daß die Rechtsquellen neben dem Landesfürsten noch andere Subjekte des Heimfallsrechtes auführen. Historisch ausgebildet und hineinreichend bis in die Mitte des 19. Jahrh. finden wir das Heimfallsrecht des Grund- u. Lehensherrn, der Stände u. Städte; es findet sich als Ausfluß der Gerichtsherrschaft, als Privileg gewisser humanitärer Anstalten, der Kirche usw. Mit dem Heimfallsrechte dieser Rechtssubjekte haben wir uns nur insoweit zu beschäftigen, als gewisse Reste desselben mit dem staatl. Rechte in Konfurrenz treten. (Vgl. Art. „Kaduzität“.) Ubrigens herrscht in der Theorie wenigstens in dem Punkte Übereinstimmung, daß die meisten dieser subjektiven Rechte mit der Idee vom modernen Rechtsstaate im Widerspruch stehen und von selbst durch die Verfassungsgesetze oder kraft besonderer positiver Normen erloschen sind. Das a. b. G. B. kennt allerdings noch diese anderen Rechtssubjekte; dem staatl. Heimfallsrechte gegenüber steht es aber nicht mehr auf der Idee des ausschließl. Eigentumes des Staates an allem herrenlos erscheinenden Gute; es kennt nicht wie das französische Recht (Cod. civ. Art. 713) den Rechtsfall: alle herrenlose Sachen gehören dem Staate. „Die Zurückdrängung des fiskalischen Heimfallsrechtes auf die alleräußersten Fälle ist die Tendenz des a. b. G. B.“ Aber die historische Ausbildung hat auf mehrere Arten „herrenloser Sachen“ eingewirkt und den Heimfall aufrecht erhalten.

Dabei darf man, wenn an die ganze Gattung dieses Vermögenserwerbes gedacht wird, den Begriff der herrenlosen Sachen nicht nach zivilrechtl. Begriffen fassen.

Es ist das große Verdienst der Untersuchung Hofmanns über das Heimfallsrecht festgestellt zu haben, daß es sich bei den meisten Fällen nicht um eine res nullius, nicht um ein Okkupationsrecht des Staates im privatrechtl. Sinne handelt, daß vielmehr vom Standpunkte des Zivilrechtes der erblose Nachlaß, der Heimfall von Lehnen, die Einziehung alter Depositen, das Heimfallsrecht gewisser staatl. Anstalten an bestimmten Habseligkeiten verschieden behandelt werden müssen und daß das österr. Recht in gewissen Fällen deutsch-rechtl. Struktur zeigt, namentlich auf dem Standpunkte des „Behaltungsrechtes“, rücksichtlich der Kaduzität

auf romanistischer Grundlage steht. Noch komplizierter wird der Rechtskreis, wenn man an den Erwerb von Eisenbahnen u. Anstalten durch den Staat, an die Einkünfte des Religionsfonds aus aufgelösten kirchl. Anstalten denkt, die in modernen G. geradezu als Heimfall bezeichnet werden.

Wenn also diese verschiedenen Erwerbseinkünfte zivilistisch nichts oder wenig Gemeinsames haben und verschieden behandelt sein wollen, so muß die Gattung, der die einzelnen Arten angehören, auf anderem Wege bestimmt werden, soll das Heimfallsrecht wirklich ein Gattungsbegriff sein. Die dem Staate heimgefallenen Güter bilden Staatseinnahmen; da liegt es sehr nahe, die Frage von der wirtschaftl. Seite und auch vom öffentl. Rechte aus zu untersuchen.

Die deutsche Finanzwissenschaft behandelt diese Einkünfte ex variis causarum figuris unter dem Sammelnamen: herrenloses Vermögen und neigt sich gerade in neuerer Zeit der Anschauung immer mehr hin, daß es sich bei dieser Kategorie von Staatseinnahmen nicht um einen privatrechtlich. Erwerb des Staates handelt. Der älteren österr. Gesetzgebung u. Theorie ist die öffentlich-rechtl. Natur des Heimfallsrechtes nicht fremd; beide zählen es unter die Finanzregalien, wie auch die mittelalterl. Jurisprudenz dasselbe unter die regalia minoria eingereiht hat.

Zerlegen wir das Recht, um die Natur festzustellen, in die Elemente, so finden wir, daß es immer Objekte des privatrechtl. Verkehrs sind, die in manchen Fällen tatsächlich keinen Berechtigten besitzen (originärer Heimfall), in anderen wohl einen solchen haben, der entweder sich nicht meldet und sein Recht verschweigt oder sein subjektives Recht kraft besonderer Norm zugunsten des Staates einbüßt (derivativer Heimfall). Für die Natur des Rechtes ist es ziemlich indifferent, welche rechtspolit. Gründe für die Schaffung der Norm maßgebend gewesen sind; es ist gleichgültig, ob kraft gewisser, bestandener oder bestehender Fiktionen u. Anschauungen gewisse Güter u. Anstalten als der staatl. Rechtssphäre allein vorbehalten angesehen wurden u. werden, ob der Gesetzgeber eine staatl. Einnahmsquelle gesucht hat, wie dies im Mittelalter von den ertragnisreichen erblosen Verlassenschaften anzunehmen ist, oder ob es ihm nur um die Notwendigkeit zu tun war, für die Ordnung bestehenden Rechtsverhältnisse zu sorgen.

Entscheidend ist nur der Inhalt der Norm, daß unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Sachen dem Staate zufallen; ist der Tatbestand vorhanden, fällt das Gut oft ipso jure, immer ohne einen anderen Rechtsgrund als den des Heimfalls dem Staate zu. Es ist ein einseitiger Akt; die Güter fallen dem Staate heim, er zieht sie ein ohne Entgelt, ohne Entschädigung an seinen Vormann.

Kennt das Privatrecht eine Rechtskategorie solchen Inhaltes? Es darf nicht beirren, daß sich die Normen vielfach im a. b. G. B. finden und daß bisher das Zivilrecht diese Lehre behandelt hat. Wir glauben, daß dieses selbst unter Anerkennung der öffentlich-rechtl. Natur der Erwerbs-

art diese Lehre auch weiter zu behandeln haben wird, weil das staatl. Heimfallsrecht in allen Fällen des Heimfalls die Erlösung privater subjektiver Rechte bildet; „hier endet das Sondereigentum, nicht aus wirtsch. Gründen und somit nicht nach solcher Rücksicht, sondern dieselben haben aus einer anderen Ursache aufgehört Privateigentumsobjekte zu sein, und sind eo ipso Gemeingut“ (Sax, a. u. a. D., S. 223). Es wird Kollektiv Eigentum; aber gleichgültig, ob Singular- oder Universaljurisdiction eintritt, die anderen Rechtsverhältnisse bleiben aufrecht; der Staat übernimmt beispielsweise die Schulden u. Lasten. Hiefür bleiben wieder die Regeln des bürgerl. Rechtes maßgebend.

So begründet auch Schiffner (a. u. a. D., S. 194) das Heimfallsrecht der Humanitäts- u. Krankenanstalten; nach ihm ist es zurückzuführen auf die durch Aufnahme in die Verpflegung entstehende und bis zum Tode dauernde öffentl.-rechtliche, innige Beziehung zwischen Pflögling u. Anstalt; es ist verkehrt, die Heimfallsrechte als gesetzl. Erbrechte hinzustellen, während sie nur als gesetzl. Singulatanprüche von Todes wegen zu charakterisieren sind. Sie sind keine Radizitäten im e. S. der österr. Terminologie, aber S., zu deren Wesen die Universaljurisdiction gewiß nicht gehört.

Die Rechtssphäre, der die Erwerbart angehört, fällt in das Gebiet des öffentl. Rechtes und wird von diesem beherrscht; das Wesen der Norm im objektiven Sinne des Wortes ist publizistischer Natur. Privatrechtl. Erwerb ist nur der Akt, bei welchem der Staat Rechte erlangt wie jede Privatwirtschaft und man spricht nicht vom Heimfall, wenn der Staat okkupiert wie der Private (§ 382 a. b. G. B.).

Und so gelangen wir, wie Ulbrich im Art. „Fiskus“, zu dem Resultate, daß der Heimfall eine Erwerbart des öffentl. Rechtes bildet.

III. Die Scimfälligkeiten. Die Lehrbücher der Berechnungswissenschaft verzeichnen keine allg. Vorschrift darüber, was als S. anzusehen und zu verrechnen ist. Auch in den offiziellen Registern der Gesetzesammlungen findet sich keine Gleichmäßigkeit in der Bezeichnung der einzelnen Arten des Heimfalls. Wir müssen uns daher bei jeder Art von heimgefallenen Gütern fragen, ob nicht tatsächlich die Budgetierung unter einer anderen Rubrik erfolgt. Zuerst sollen noch die Fiskalitäten, die mit den S. in einem Kapitel vereinigt sind, bestimmt werden.

Ulbrich (L. B.) kategorisiert die Fiskalitäten in a) die Abfahrtsgebühren, b) die Geldstrafen, die ad aerarium einfließen, c) die S., zu denen er die erblosen Verlassenschaften und verzinsliche Depositionen zählt. Für diese Auffassung ließe sich das Hstz. 12 III 18 anführen, das anordnet, es sei zu prüfen, ob die einzufordern Ausweise über Fiskalitäten, Strafs-, Abfahrtsgebühren auch wirklich alle S., Strafs- u. Abfahrtsgebühren enthalten. Dagegen kann geltend gemacht werden, daß das Budgetkapitel die Bezeichnung Fiskalitäten und S. führt und nicht von Synonymen handelt. Es dürfte der Wortbedeutung nahe kommen, wenn wir unter die Fiskalitäten nur die für den Staat ein-

fließenden Strafgebühren, unter diesen die Geldstrafen bei Adelsanmaßungen, dann die noch praktischen Fälle von Konfiskationen einreihen.

Der Anteil des Staates an den Gefälligstrafgebühren erweist nicht als Fiskalität, sondern in der bunten Gruppe der allg. Kassenverwaltungen.

Als S. sind allg. anerkannt: 1. Die Fälle des erblosen Nachlasses, die dem Ertrage nach bedeutendste Quelle des Heimfalls, welche sich als besonderes Rechtsinstitut herausgebildet hat und ihre separate Behandlung in dem Art. „Radizität“ findet.

An diese wäre das *droit d'aubaine*, welches das Hstz. 6 IX 18 (bei Ranta) geradezu als „das Heimfallsrecht“ bezeichnet, dann das Abfahrtsgeld anzureihen, beide allerdings in der Gegenwart kaum von praktischer Bedeutung. Gleiches gilt von dem *droit d'épave*, „in dem besonderen Sinne“ der Einziehung des einer aufgehobenen juristischen Person gehörigen, auf fremdem Staatsgebiete befindl. Vermögens durch den fremden Staat. Das Verfahren regeln die „Allerhöchste Entschliebung“ 26 IX 46, J. G. S. Nr. 985, und die offiziell nicht publizierte 28 IX 54, die nach Ott durch die J. P. D. nicht aufgehoben sind (Soustavný úvod ve studium nového řízení soudního, S. 126; arg. Art. IX, Abs. 1, J. M.). Einen praktischen Fall führt Krainz-Pfaff-Ehrenzweig (I, § 82) an. Das Vermögen der rumänischen Klöster wurde als Staatseigentum erklärt, worauf der J. M. Erl. 17 IX 69, J. 28549, die Finanzprokuratorat beauftragte, das Eigentumsrecht des österr. Staates auf die in der Bukow. gelegenen Güter geltend zu machen. (Vgl. auch den Rechtsfall: Unger 7117.) Berühren die bezeichneten Fälle von S. einen ganzen Nachlaß, Quoten desselben oder ein ganzes Vermögen, so beziehen sich die nachfolgenden nur auf bestimmte, einzelne Sachen.

2. Alte Depositionen. a) Die gerichtl. Depositionen. Das materielle Recht und das Verfahren sind in dem Hstz. 30 X 02, J. G. S. 582, in der Zirkularverordnung 13 IX 20, J. G. S. 1701 (dazu J. M. Erl. 20 XII 48, J. 4358) und in den Hstz. 13 II 37, J. G. S. 173, und 1 V 37, J. G. S. 199, geregelt. Die Gerichte, bei welchen sich alte Depositionen befinden, haben nach Verlauf von 30 Jahren (Hstz. 6 I 42, J. G. S. 587) die Eigentümer zur Vorbringung ihrer Legitimationen durch gehörig kundzumachendes Edikt mit Bestimmung einer Frist von einem Jahre, sechs Wochen, drei Tagen vorzuführen. Diese Frist ist nach ihrem Wesen u. Zwecke ein Präklusivtermin; es soll Ordnung geschaffen und sichergestellt werden, ob ein Berechtigter vorhanden ist. Existiert er, so soll er sich melden und seine Ansprüche dartun. Der § 2 der Zirkularverordnung des n.-ö. Appellationsgerichtes, die mit Genehmigung der vereinten Hofkanzlei und der allg. Hofkammer erlassen wurde, fordert, daß die Meldung „binnen der Ediktalfrist“ erfolge; die Befauptung, es dauere das Ediktalverfahren auch nach verstrichener Frist solange fort, als das Deposit an das Arar nicht ausgefolgt ist, und es könne die Anmeldung auch nach „erloschener“ Ediktalfrist geschehen (Glaser-Unger Nr. 4002

u. 15081), läßt sich aus den Vorschriften und dem Zwecke des Verfahrens nicht begründen. Die Frist ist unersetzbar (Glaser-Unger, N. F. 319, M. f. Fin. Prof., II, Nr. 119); eine Wiedereinsetzung wegen verstrichener Ediktalfrist erscheint ausgeschlossen (unrichtig, Glaser-Unger 15803), da dieses besondere Verfahren durch das kai. P. 9 VIII 54, N. 208, nicht aufgehoben ist.

Dagegen erscheint die Bewährung einer neuen Frist zur Dokumentierung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruches „nicht unzulässig“ (Glaser-Unger Nr. 8600); der Ansprecher weiß ja nicht, welche weiteren Nachweise die Finanzprokuratur und der Richter fordern werden und es ist zu Zwecken der Legitimation oft die Durchführung eines anderen Verfahrens, z. B. der Verlaßabhandlung (M. f. Fin. Prof., II, Nr. 104) oder der Meistbottsverteilung (Glaser-Unger, N. F. 525 u. 715 und M. f. Fin. Prof., V, Nr. 112) notwendig.

Das Edikt muß nicht bloß gehörig kundgemacht werden, sondern auch alles enthalten, damit der Ansprecher sich melden kann, also namentlich die Namen des Erlegers u. Destinatars; unvollständige oder unrichtige Edikte sind null u. nichtig (Glaser-Unger, N. F. 1473). Die Personen, von welchen oder für welche der Erlag gemacht wurde, sollen „auch insbesondere“, wenn sie bekannt sind, von der Ediktalaufforderung in Kenntnis gesetzt werden. Wenn also die Anspruchsberechtigten, die Erben oder andere Rechtsnachfolger dem Gerichte nicht bekannt sind, so hat der Richter sie nicht zu suchen, gleichgültig, ob dies leicht oder schwer zu bewerkstelligen ist (vgl. M. f. Fin. Prof., I, Nr. 89, II, Nr. 122, V, Nr. 112). Nimmt man die Norm im weiteren Sinne (nach den Gerichtsakten auffindbar), welche Summe von zumeist fruchtloser Arbeitsleistung wird den größeren Gerichten zugemutet? Dazu antizipiert dieses Suchen des Ansprechers die Frage der Legitimation.

Konstant ist die Praxis, für die unbekanntem Eigentümer keine Kuratoren zu bestellen (Glaser-Unger 9205, 14407, M. f. Fin. Prof., II, Nr. 121).

Das Verfahren findet statt bezüglich der bei Gericht erliegenden Depositen, gleichgültig, ob sie früher in der Waifenkasse oder aus einer Realität angelegt waren (Glaser-Unger Nr. 14664, 12528); es ist aber nicht anwendbar rückblicklich der in der Waifenkasse noch erliegenden und dort verwalteten Massen, auch wenn sie zur Proklamierung reif wären; hiezu müssen sie erst an das Depositenamt abgeführt werden. Die Voraussetzungen sind im § 217, Abs. 2, des kai. P. 9 VIII 54, N. 208, gegeben, allerdings nicht gerade für die praktisch häufigen Fälle, wenn der gewesene Mündel unbekanntem Aufenthaltes wäre oder an ihn die Zustimmung der Aufforderung zur Behebung des Waifenvermögens unter der Sanktion der sonstigen Abgabe an das Depositenamt nicht geschehen könnte. Für solche Vermögensschaften finden auch nach dem im Subdubitate Nr. 165 eingetragenen E. des D. G. S. die gesetzl. Bestimmungen über das Ediktalverfahren keine Anwendung. Dieser E. wird wohl leicht zuzustimmen sein, zumal sie selbst die Hauptfrage nicht löst und zu lösen hatte, was mit

diesen Massen zu geschehen hat, die „doch nicht in alle Ewigkeit in der Verwahrung u. Verrechnung der Gerichte resp. der Waifenämter bleiben können“. Man mag der Frage von welcher Seite immer nahe treten, man kommt ohne gesetzl. Änderung darüber nicht hinaus, daß die Waifenkassen kein eigenes Heimfallsrecht besitzen und die Massen, von deren Verjährung auch keine Rede sein kann, bei guter Verwahrung an das Depositenamt abzuführen sind (Glaser-Unger 14664, dagegen M. f. Fin. Prof., V, Nr. 104).

Die einlangenden Ansprüche sind mit den von der Partei beigebrachten Legitimationen der Finanzprokuratur zur Abgabe des Gutachtens „über die Rechtsbeständigkeit des Anspruches“ mitzuteilen. Über den Antrag und den Anspruch hat der Richter „ex officio nobili“ zu entscheiden. Rekurs ist zugelassen, nicht aber die Verweisung auf den Prozeßweg. Dieser ist nach der richtigen Praxis ausgeschlossen; hier anerkennt der D. G. S. konsequent die Sonderheit des Verfahrens und kommt zu dem Schluß, daß die Normen des Hfd. 30 IX 02 und des § 2 der zitierten Zirkularverordnung durch § 2, Abs. 7, des kai. P. 9 VIII 54, N. 208, nicht aufgehoben sind (vgl. M. f. Fin. Prof., II, Nr. 120, II, Nr. 122, III, Nr. 110, V, Nr. 113, dagegen: Glaser-Unger, N. F. 319, M. f. Fin. Prof., V, Nr. 109). „Wenn die Ansprüche vom Gerichte nicht genügend befunden werden oder sich niemand meldet“, so werden die Depositen nach verstrichener Ediktalfrist als heimfällig erklärt und dem Fiskus übergeben.

Aus den administrativen Normen sei kurz hervorgehoben, daß die Steuer- u. Depositenämter die proklamierbaren Depositen der Finanzlandesbehörde von fünf zu fünf Jahren nachzuweisen haben. Von dort werden die Ausweise an die Finanzprokuratur zur Einleitung des Verfahrens übermittelt; diese veranlaßt die Ediktserlassung, prüft die Rechtsbeständigkeit der Anmeldungen im eigenen Wirkungskreise, anerkennt oder verwirft die Ansprüche ohne administrativen Konsens, erwirkt die förmll. Zuweisung durch das Gericht und schließlich die Erfolgslassung aus der gerichtl. Verwahrung.

Der administrative Inkamerierungsauftrag an die staatl. Kassen erfolgt fobann durch die Finanzlandesbehörde (F. M. Erl. 22 I 1903, Z. 41250 ex 1900, B. Bl. Nr. 16, und 30 V 1901, Z. 1049, B. Bl. Nr. 22).

Dieses Verfahren kann auch bei Privatschuld-scheinen und sonstigen Urkunden, die bei Gericht 30 Jahre erliegen, eingeleitet werden; doch hat auf dieselben das Heimfallsrecht des Fiskus keine Anwendung. (Hfd. 1 V 37, Z. G. S. 199.)

b) Die polit. und Bau-Depositen. Der Erl. M. F. 3 V 88, Z. 2083, verordnet, daß die in Verwahrung der polit. Behörden durch 30 Jahre erliegenden Depositen zum Zwecke der Kaduziterklärung an die Gerichte abgegeben werden. Die Gerichte haben nach der F. M. B. 12 V 88, Z. 8062 (B. Bl. Nr. 21), das Ediktal- u. Kaduzitätsverfahren wie bei den gerichtl. Depositen einzuleiten u. durchzuführen. (Vgl. Manzhöfer, 5. Aufl., I,

§. 543, und F. M. Erl., B. Bl. 1903, S. 605.) Das Verfahren findet jener Anwendung:

c) Bei gefundenen, bei der Obrigkeit durch 30 Jahre erliegenden Sachen, deren Eigentümer u. Finder innerhalb der gesetzl. Frist sich nicht gemeldet haben.

3. Kraft besonderer Vorschrift (F. M. Erl. 27 VIII 77, Z. 22711, B. Bl. S. 180), die an das bestandene Heimfallsrecht der Kriminalgerichte (§ 519, I. Teil, des Str. G. B. 3 IX 03) anschließt, werden zu den H. die Einnahmen aus § 379 Strafprozeßordnung gezählt. Das bei einem Beschuldigten gefundene, „nach allem Anscheine“ fremde Gut, bezw. der Erlös aus der Veräußerung wird an die Staatskasse abgeführt, wenn der nicht angegebene Eigentümer sich innerhalb der Ediktalfrist nicht meldet und durch Beschluß des zur E. in 1. Instanz berufenen Gerichtes ausgesprochen ist, daß die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Beschuldigten nicht glaubwürdig sei; doch können die Berechtigten binnen 30 Jahren ihre Ansprüche im Zivilrechtswege geltend machen. Im Einberufenen mit dem F. M. und dem Obersten Rechnungshofe hat das F. M. mit Erl. 27 V 05, Z. 36581, erklärt, daß die aus strafgerichtl. Untersuchungen herrührenden, nach § 193 Str. P. O. an die Staatskassen abzuführenden verfallenen Sicherheitssbeträge (Kautionen. Bürgschaften) ebenso wie die im Sinne der §§ 378 u. 379 Str. P. O. an die Staatskassen abzugebenden Gelder zugunsten der Finanzverwaltung u. zw. als Fiskalitäten und H. zu verrechnen sind. (F. M. B. Bl. S. 231.)

4. Die Lehrbücher der Verrechnungswissenschaft führen als H. die Überreste des Rechtes des Urars auf gefundene Schätze nach § 400 a. b. G. B. an.

5. Nämlich allg. findet sich als Heimfall das Recht der Strafanstalten auf den „Überverdienst“ der in denselben verstorbenen Sträflinge. Diese Norm (Hftzb. 4 III 36, G. S., 64. Bb.) ist durch den F. M. Erl. 14 II 66, Z. 1753, Punkt 31, zwar nicht aufgehoben, jedoch für jene Strafanstalten, für die er gilt, außer Kraft gesetzt; es haben die Ersparnisse eines Sträflings, welcher vor Ende der Strafzeit starb, den Erben zuzufallen. Wohl besteht das Heimfallsrecht für die übrigen Strafanstalten und die gerichtl. Gefängnisse. (Vgl. F. M. Erl. 12 I 85, B. Bl. Nr. 8, und Schiffer, a. u. a. D. S. 192.)

Zahlreiche u. interessante Fälle des Heimfallsrechtes in der Form des Behaltungsrechtes finden wir fast auf allen Gebieten der Staatswirtschaft. Es gelangen aus den verschiedensten Anlässen Privatgüter an staatl. Anstalten u. Unternehmungen, an das Zollamt (§ 252 Zoll- u. Monopolordnung), an die Post (Z. B. § 53 der Briefpostordnung), die Postparcasse (Art. 16 G. 28 V 82, Nr. 56), an die staatl. Pfand- u. Leihämter, Krankenhäuser usw. Die Güter werden innerhalb bestimmter Zeit verwahrt und wenn sich der Berechtigte nicht meldet, wenn notwendig, veräußert; Das Gut oder den Erlös zieht die Staatskasse dann ein. Die bezügl. Einnahmen figurieren aber in der Staatsrechnung nicht unter den H., sondern als

Einkünfte des betreffenden Verwaltungszweiges. Ebenso ist der Erwerb von Eisenbahnen im Wege des Heimfalls keine H., sondern erscheint im Eisenbahnetat verrechnet. Doch finden wir wieder „das Entgelt für die Auflassung des staatl. Heimfallsrechtes an der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag“ (G. 30 V 88, Nr. 73, 2. Teil, Kap. 30) im Budget für das J. 1888 als außerordentl. Einnahme unter den H. eingestellt, während die Lehens-Modialisierungsgebühren und Ablösung von Gerechtigkeiten unter den Einnahmen „aus der Veräußerung von unbewegl. Staats Eigentume“ eingestellt sind.

Wagner rechnet zu den Einnahmen aus herrenlosem Vermögen den Gewinn des Staates aus Papiergeld, welches bei der Einberufung nicht zurückkommt und nach einem Präklusivtermine wertlos wird. Man kann aber bei einberufenem Papier- u. Metallgelde juristisch nicht annehmen, daß „das Aktivum, welches der Note zur Deckung diene, durch Verlorengehen gewissermaßen herrenloses Gut geworden“ ist; es ist dies vielmehr eine Erlösungsart des Staatsschuldenrechtes, und es erscheint in diesem Punkte das österr. Budget von juristischer Konsequenz, wenn es den durch die Nichterlöschung der Staatsnoten erzielten Gewinn unter „Verwaltung der Staatsschuld“ einstellt.

Nicht überall so konsequent folgt, wie wir gesehen haben, der Staatsvoranschlag der rechtl. Natur des Heimfallsrechtes, und es sind äußere, meist hergebrachte Gründe der weit zurück in den statistischen Tafeln nachweisbaren Budgettechnik, welche für die Budgetierung einer Einnahme als H. oder gegen dieselbe maßgebend gewesen sind.

IV. Statistikk. Die folgenden Tabellen zeigen, daß, wie in den deutschen Staaten, auch in Oöterr. die Staatseinnahmen aus herrenlosem Vermögen dem finanziellen Ertrage nach zu den wesentl. Einkünften nicht gerechnet werden können. Daß die entwickelten Kronländer Böhmen und M. O. aus erlösten Verlassenschaften und gerichtl. Depositionen verhältnismäßig so bedeutende Einnahmen liefern, dürfte nicht bestreunden. Auffallend erscheint die nicht bedeutende Differenz in den Gesamterträgen der einzelnen Jahre und doch wirken rein zufällige Ereignisse, der Anfall einer einzigen, größeren Kaduzität auf die Gesamtziffer ein, was bei den wirtschaftlich schwächeren Ländern zu verfolgen, leicht u. interessant ist. Aus der Praxis kann konstatiert werden, daß es sich bei diesen Einkünften um immer wiederkehrende, große Massen kleiner Vermögensbestände handelt, die in der Gesamtsumme des Ertragnisses das konstante Element bilden. Die Ausgaben betreffen die „gnadenweise und die aus dem Titel der Umgebühren rückgezählten Kaduzitäten“ und sonstige H., dann die aus Anlaß der Umlegung nicht barer kaduzer Werte in Bargeld auslaufenden Kosten, endlich kleine Verwaltungsauslagen. Die 1. Aufl. des Staatswörterbuchs enthält die Nachweisung über den Bruttoertrag der Fiskalitäten und H. in den J. 1886—1891 in barem und in Obligationen.

In den vorliegenden 10 Bdn. der Mitteilungen des F. M. wird dieses Kapitel nicht behandelt.

Nachweisung über die Mangelbehebung der Viehhäuten und Seimfälligkeiten in den Jahren 1892—1902.

1. Einnahmen.

Kronland	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
	Gulden						Schonnen				
Niederösterreich	80.671	95.262	486.884	141.808	59.370	33.400	81.309	85.294	143.148	111.976	129.490
Oberösterreich	17.293	4.151	21.579	33.854	8.770	4.682	11.721	57.835	36.369	33.083	28.907
Salzburg	1.248	1.150	4.467	810	1.361	6.399	1.955	5.134	2.187	9.803	8.896
Steiermark	19.426	30.105	37.768	19.653	22.148	41.701	10.026	66.007	73.705	69.258	131.505
Tirol	13.734	3.706	3.364	10.110	4.736	6.498	2.576	3.214	37.567	26.960	43.935
Wien	1.972	3.656	6.335	13.596	3.693	6.682	2.805	8.638	48.669	16.191	18.153
Äußeres	4.410	1.640	5.294	5.513	3.292	6.147	7.215	11.825	5.460	3.217	32.246
Tirol und Zonartberg	3.148	25.560	730	2.860	3.078	4.212	21.330	1.920	8.332	17.058	13.825
Böhmen	71.040	50.525	47.867	65.457	56.635	20.624	66.460	153.010	159.278	90.594	69.314
Mähren	36.364	19.493	16.680	28.218	75.952	36.511	52.786	48.918	75.982	93.153	112.361
Schlesien	2.118	2.087	5.917	9.769	9.089	1.544	5.345	10.226	22.285	19.345	20.976
Galizien	32.216	70.575	154.735	68.016	40.863	28.320	14.004	55.157	26.588	130.958	105.052
Polen	2.565	397	138	1.006	1	12.005	14.188	8.154	1.040	9.411	7.505
Dalmatien	178	26	—	733	67	145	637	9.433	452	3.849	8.984
Staatszentrafße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen .	286.383	308.283	791.958	401.603	289.055	208.870	292.357	524.765	641.062	634.856	730.649

2. Ausgaben und Überflüsse.

Kronland	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
	Gulden						Kronen				
<i>a) Ausgaben:</i>											
Niederösterreich	4.875	11.130	5.347	3.655	18.991	6.008	2.942	5.103	4.280	9.900	17.005
Oberösterreich	766	1.157	358	673	943	158	525	3.452	11.920	926	4.164
Salzburg	560	600	301	55	—	405	—	31	800	—	1.638
Steiermark	450	513	—	360	6.855	425	2.403	1.141	4.012	4.204	3.482
Kärnten	24	—	225	300	—	108	658	1.656	2.734	175	462
Krain	380	—	140	—	—	—	57	—	—	587	438
Küstenland	1.872	6	410	—	35	69	500	211	—	928	—
Tirol und Vorarlberg	7	120	81	140	30.142	1.057	100	363	80	457	600
Böhmen	318	1.275	2.057	950	1.841	3.263	353	470	4.460	5.910	3.171
Mähren	149	581	210	609	239	663	759	1.469	1.847	1.402	610
Schlesien	—	—	—	103	812	56	116	2.100	2.632 ¹⁾	2.832	—
Galizien	911	130	438	1.101	6.234	188	499	560	46	996	272
Bukowina	136	—	1.000	—	51	86	258	220	11	2.795	52
Dalmatien	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	652
Staatszentralfasse	250	—	—	—	—	—	200	1.000	400	400 ²⁾	1.430
Zusammen .	10.698	15.512	10.569	7.947	66.146	12.486	9.370	17.836	27.958	31.512	33.976
<i>b) Überflüsse .</i>	275.685	292.771	781.389	393.656	222.909	196.384	282.987	506.929	613.104	603.344	696.673

¹⁾ Überschuß der Einnahmen über die bezüglichen Ausgaben.

²⁾ Finanzministerium.

Nachweisung über die Substitutionsgebühren der Giesefaktoren und Heimfalligkeiten in den Jahren 1892—1902.

Provinz	Jahre										
	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
Ü b e r											
F r o n c h											
1. Einnahmen:											
Niederösterreich	18,804	28,669	35,493	7,404	21,693	1,880	23,480	110,203	138,602	181,969	168,455
Oberösterreich	7,487	—	425	12,600	95	2,100	—	8,360	21,257	2,200	—
Salzburg	300	617	—	—	—	300	—	200	8,700	200	200
Steiermark	—	—	1,900	2,250	3,650	750	400	45	3,500	15,500	5,600
Kärnten	1,450	—	3,250	2,060	3,400	2,745	—	—	1,915	2,421	16,200
Kraain	80	22	—	—	100	220	—	—	—	5,200	60
Rheinland	1,100	—	11,950	500	305	100	61	200	—	2,400	—
Tirol und Vorarlberg	1,820	—	—	—	—	—	100	2,100	—	—	—
Böhmen	6,250	20,900	1,170	3,860	735	1,150	1,620	5,050	3,740	2,140	23,450
Währen	3,000	2,672	60	10,820	6,892	—	30,680	1,524	1,980	8,780	3,795
Schlesien	—	—	—	—	—	77	—	1,000	—	—	—
Galizien	280	1,214	1,100	1,390	2,907	2,574	100	1,468	350	1,100	456
Witowina	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsrentkaffe	—	20	—	—	5,291	—	—	—	—	—	—
Zusammen	40,571	54,114	55,348	40,884	45,008	11,896	56,441	130,150	180,044	221,910	218,216
2. Ausgaben 1)											
3. Ueberhüb	14,380	18,421	16,637	4,905	1,800	101	52	3,204	30,914	20,714	129,775
	26,191	35,693	38,711	35,979	43,208	11,795	56,389	126,946	149,130	201,196	88,441

1) Die ausgerechneten Ausgaben betreffen fast ausschließlich Niederösterreich; die Ausgabe für 1896 rührt aus Tirol u. Vorarlberg; es entfallen weiter auf Trieb, Obfz., Grubfzta., Stfrien: 1892: 2850, 1894: 39, 1897: 5 fl.; auf Galizien: 1893—1895: 200, 100 und 300 fl.; auf die Staatsrentkaffe: 1892: 2947 fl. und 1902: 50,000 K. — Die Ueber Oberösterreich, Salzburg, Steierm., Kärnten, Kraain, Währen, Schlesien, Witowina, Dalmatien weisen keine Ausgaben auf.

Und doch würde eine Trennung der statistischen Nachweisungen nach den hauptsächl. Arten des Heimfalles, dem erblosien Nachlasse, den Depositen und den übrigen Quellen und die hiezu notwendige, individualisierende Aufnahme durch Zählkarten kostbares Material für das Erbrecht, insbes. der (unehelichen) Erblosen, für die diligentia in suis bei den Depositen der städt. und ländl. Bevölkerung liefern.

Literatur.

Für das österr. Zivilrecht: Kommentar zum österr. a. b. G. B. von Psaff u. Hoffmann, II. Bd., 5. Abt., S. 772 f., daselbst die ältere, dürftige Literatur. Schiffler: Gelehl. Vermächtnisse, S. 191 ff. Krainz-Pfaff-Chrenzwieg: System des österr. allg. Privatrechtes, 3. Aufl., I., S. 172, 214, 602. v. Anders: Grundriß des Erbrechtes, S. 70. Landauer: Erblosier Nachlaß und Grenzen des Verwandtenerbrechtes in Grünhut Z., XXVIII. Bd. (S. A., S. 2—11). Furz: Der Heimfall alter Depositenmassen, Jur. Bl. 1902, Nr. 16 u. 17. Für die österr. Rechtsgeschichte: Tomasek, Das Heimfallsrecht; Čelakovský, Das Heimfallsrecht auf das freivererbl. Vermögen in Böhmen, und hiezu Kráskopolaki in Grünhut Z., X. Bd., S. 426. Aus der Finanzwissenschaft: Jakob: § 388; Malchus: § 31; Umpfenbach: 1. Aufl., §§ 155 bis 159; v. Stein: 5. Aufl., II. Teil, 1. Abt., S. 213 u. ff.; Wagner: II., S. 133; Roscher: S. 79; Bodé: S. 33; Káizl: Deutsche Ausgabe, I., S. 76; Heberg, 7. Aufl., S. 18, 71; Sax: Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft; v. Mayr in Stengel, I., S. 652. Meisel.

Heiraten der Militärpersonen

i. „Heerwesen“.

Hilfskassen.

I. Allgemeines. — II. Entstehung des H.-Gesetzes. — III. Rechtsverhältnisse der H. — IV. Grundgedanken des H.-Gesetzes. — V. Erfolg.

I. Allgemeines. Auch in Österr. war es in der wissenschaftl. Literatur bis zur Einführung der allg. Arbeiterkrankenversicherung üblich, als „Hilfskassen“ alle jene freiwillig oder über gesetzl. Anordnung ins Leben gerufenen, auf Gegenseitigkeit gegründeten Einrichtungen zu bezeichnen, welche sich die Unterstützung ihrer Teilnehmer zum Zwecke seien (Versicherungsvereine, Fabrikstrankenstellen, gewerbl. Unterstützungskassen u. dgl. — i. Art. „Arbeitsrecht F“, 1. Bd., S. 226). Als durch das G. 30 III 88, Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, jene Gattungen von Kassen festgesetzt wurden, durch welche die obligatorische Krankenversicherung erfolgen kann (Bezirks-, Betriebs-, Bau-, Genossenschaftskrankenkassen, Bru-

derladen u. Vereinsstrankenstellen), kam für sämtl. Gattungen dieser Kassen mit Ausnahme der Vereinsstrankenstellen der mehrbedeutige Ausdruck „Zwangskassen“ in Aufnahme. Diesen Zwangskassen stellte man nun die (freien) „Hilfskassen“ gegenüber, welche demnach nur mehr die Versicherungsvereine begreifen, diese allerdings ohne weitere Beschränkung hinsichtlich ihrer gesetzl. Grundlage oder ihrer Zwecke. Nachdem jedoch durch das G. 16 VII 92, Nr. 202, der Name „registrierte Hilfskasse“ oder „Hilfskasse“ schlechthin für eine besondere Art der Versicherungsvereine zur technischen Benennung geworden ist, geht es nicht mehr an, sämtliche freie Kassen als „H.“ zu bezeichnen. Daher sollen im nachfolgenden nur die registrierten H. behandelt werden.

II. Entstehung des H.-Gesetzes. Die Versicherungsvereine entbehren in Österr. bis zur Erlassung des G. 16 VII 92, Nr. 202, eines den besonderen Verhältnissen des Versicherungswesens angepaßten Spezialgesetzes. Sie unterstanden vielmehr zunächst dem Vereinsgesetze 26 XI 52, Nr. 253, welches wohl eine scharfe Handhabung der Staatsaufsicht nach der polizeil. Seite hin ermöglichte, die Gründung von Vereinen aber, welche an eine besondere Bewilligung geknüpft war, erschwerte und eine sachl. Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Institute nicht gewährleistete. Ein Ausweg wurde später in der Weise gefunden, daß man derartige Vereine nicht auf Grund des Vereinsgesetzes vom J. 1852, sondern desjenigen vom J. 1867 (G. 15 XI 67, Nr. 134) errichtete. § 2 dieses G. nimmt zwar alle Vereine für Versicherungsgeschäfte von der Wirksamkeit desselben aus, doch duldeten die Verwaltungsbehörden durch längere Zeit den erwähnten Vorgang, indem sie die Vereinskassen nicht als Versicherungs-, sondern als Wohltätigkeitsvereine behandelten; die Statuten wurden daher bloß bescheinigt. In der Folge, insbes. seit Erl. des sog. Versicherungsregulativs 18 VIII 80, Nr. 110, wurde mit dieser Praxis wieder gebrochen und auf das Vereinsgesetz vom J. 1852 zurückgegriffen. Auch das R. V. G. (§ 60) läßt Vereinsstrankenstellen nur dann als Träger der allg. Krankenversicherung zu, wenn die betreffende Kasse auf Grund des Vereinsgesetzes vom J. 1852 errichtet ist oder sich nach den Vorschriften desselben umgebildet hat, doch beschloß das N. S. zu dieser Bestimmung eine Resolution, worin die Regierung dringend aufgefordert wurde, den Entwurf eines H.-Gesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Mit Rücksicht hierauf brachte der Abgeordnete J. W. Baernreither in der Sitzung des N. S. 25 II 87 einen vom ihm ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die registrierten H. ein, welcher im weiteren Verlaufe und modifiziert zum G. 16 VII 92, Nr. 202, wurde. Die Vollzugsvorschrift zu diesem G. wurde mit Ministerialverordnung 1 XII 92, Nr. 203, erlassen. Auf die nach diesem G. errichteten H. finden die Vereinsgesetze vom J. 1852 u. 1867 sowie das sog. Versicherungsregulativ — letzteres mit Ausnahme seiner Vorschriften über die allg. Versicherungsbedingungen — keine Anwendung.

III. Rechtsverhältnisse der H. 1. Wesen, Zweck, Tätigkeitsgebiet. Hilfskassen sind auf Gegenseitigkeit gegründete Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder zum Zweck haben und durch Eintragung in das Register der H. nach Maßgabe des G. besondere Rechte erlangen. Der Zweck der H. kann sich erstrecken auf die Versicherung a) von Krankenunterstützungen; b) eines Begräbnisgeldes; c) von Invaliditäts- oder Altersrenten; d) von Wittwen- u. Waisenunterstützungen; e) einer Summe Geldes von Seiten eines Mitgliedes zugunsten einer dritten Person (insbes. als Heiratsgut oder Ausstattung eines Kindes), zahlbar zu einem bestimmten Termine. Um das Tätigkeitsgebiet der registrierten H. von demjenigen der nicht in gleichem Maße begünstigten, auf Gegenseitigkeit oder auf Aktien errichteten Versicherungsanstalten abzugrenzen, sind für die einzelnen Versicherungszweige Höchstbeträge festgesetzt. Die Rente, welche die H. in einem der bezeichneten Versicherungszweige in Aussicht stellt, darf höchstens 28 K., das Begräbnisgeld 400 K., die zugunsten eines Dritten versicherte Summe Geldes in jedem einzelnen Falle 2000 K. nicht übersteigen. Die H. kann einen, mehrere oder alle genannten Zwecke verfolgen. Außerdem kann sie befugt sein, zur: a) Erteilung von Aushilfen an erwerbslose Mitglieder; b) Gewährung von Reiseunterstützungen an erwerbssuchende Mitglieder; c) Übernahme von Arbeitsvermittlung; d) Einrichtung von Lesezimmern u. Bibliotheken.

Das Tätigkeitsgebiet einer H. kann sich — unbeschadet des Rechtes der Festsetzung engerer Grenzen — auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder erstrecken. Hiervon besteht eine Ausnahme nur hinsichtlich der Krankenversicherung, bezüglich welcher sich die Kasse, wenn nicht das M. Z. nach Prüfung des Organisationsplanes der Versicherung eine Ausdehnung des Bezirkes gestattet, auf jene Personen zu beschränken hat, welche in dem polit. Bezirke (Polizeirayon, Stadtbezirk samt dem umgebenden polit. Bezirk), in dem die H. ihren Sitz hat, wohnen oder beschäftigt sind. Das G. macht hier keinen Unterschied zwischen den sog. freiwilligen Mitgliedern und Personen, welche durch ihre Mitgliedschaft bei der H. ihrer gesetzl. Krankenversicherungspflicht genügen.

2. Hilfskassen als Träger der obligatorischen Krankenversicherung. H., deren Statutenbestimmungen über Krankenversicherung hinsichtlich der Leistungen in Krankheitsfällen, der Behandlung der Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit sowie in Bezug auf das Eintrittsgeld und den Beginn des Unterstützungsanspruches den Anforderungen des § 60 R. V. G. entsprechen, sind berechtigt, hierüber von der Registerbehörde (s. unten) eine Bescheinigung zu verlangen. Dadurch sind Mitglieder, welche bei einer derartigen registrierten H. gegen Krankheit versichert sind, der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des R. V. G. errichteten Krankenkasse anzugehören, enthoben. Wird die begehrte Bescheinigung

verweigert, so sind die Gründe mitzuteilen. Gegen die Verweigerung durch die Landesbehörde steht der Rekurs offen, gegen E. des M. Z. die Beschwerde an den V. G. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Verbände von H. Das G. schließt weder die Doppelversicherung noch die Zusatzversicherung von Mitgliedern von Zwangskassen bei einer H. aus.

3. Das Statut der Hilfskasse. Das Statut der Hilfskasse muß festsetzen: a) den Namen, welcher den Beisatz „registrierte H.“ zu enthalten hat, den Zweck, Sitz und territorialen Wirkungskreis der Kasse; b) die Voraussetzungen und die Form des Beitrittes sowie des Austrittes der Mitglieder; c) die allg. Versicherungsbedingungen, insbes. die Bestimmungen des § 10 Ministerialverordnung 18 VIII 80, R. 110, u. zw. über die Gefahren, gegen welche die Versicherung geleistet wird, bezw. über die Ereignisse, bei deren Eintritte die Kasse zur Zahlungsleistung verpflichtet ist, über die Feststellung u. Leistung des vom Mitgliede an die Kasse zu entrichtenden Entgeltes, über die Bedingungen und den Zeitpunkt des Eintrittes u. Wegfalles der Haftung der Kasse, über die Feststellung des Umfangs und der Art der der Kasse bei Eintritt des Versicherungsfalles obliegenden Leistung sowie der Zeit der Erfüllung, über die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Versicherungsvertrages und die Verpflichtung der Kasse im Falle einer solchen Aufhebung (Storni, Rückkauf u. dgl.), über das Verfahren im Falle von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage, über die Verjährung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage; d) über die Bestellung, Zusammenfassung und dem Wirkungskreis der Kassengorgane, die Vertretungsbefugnis, Formen rechtsverbindl. Akte und Kundmachungen der H.; e) über die Bedingungen einer Statutenänderung oder Auflösung der H.; f) über die Art der Aufstellung u. Prüfung der Jahresrechnung, Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der H., Verwendung der für Nebenzwecke bestehenden besonderen Fonds für den Fall der Entziehung der Befugnis hinsichtlich der Nebenzwecke für bestimmte Zeit oder für immer durch die Landesbehörde; g) Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrierung der H. zu erwirken haben.

4. Die Registrierung. Bei jeder polit. Landesstelle ist für deren Verwaltungsgebiet ein Register über Hilfskassen zu führen. Dieses besteht aus zwei Teilen, deren erster für die Registrierung der einzelnen H., der zweite für jene der Kassenverbände bestimmt ist. Für jene Kassen u. Kassenverbände, deren Wirkungskreis sich über mehrere Kronländer erstrecken soll, wird das Register im M. Z. geführt. In die Register ist insbes. einzutragen: Name, Zweck u. Sitz der H. sowie Name u. Wohnort der Mitglieder des Vorstandes. Die Register sind öffentlich und es kann jedermann die bei den Landesbehörden erliegenden Statuten einsehen und davon Abschrift nehmen. Bezüglich der Form der vorzunehmenden Eintragungen und des hiebei einzuhaltenden Vorganges

sind die Bestimmungen der §§ 5, 6, 12 u. 14 Ministerialverordnung 9 III 63, R. 27, betreffend die Anlegung u. Führung des Handelsregisters, sinngemäß anzuwenden. Die Registereintragungen sind durch das Amtsblatt auf Kosten der eingetragenen H. zu veröffentlichen.

Die mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder der Vorstand eines bereits bestehenden Vereines, der sich zur H. umbilden will, haben behufs Erlangung der Registrierung den Entwurf des Statutes mittels eines Gesuches bei der polit. Behörde 1. Instanz am künftigen Sitze der Kasse zu überreichen. Diese legt das Gesuch der polit. Landesbehörde vor, welche über die Registrierung der Kasse entscheidet oder, im Falle die H. ihre Tätigkeit über mehrere Kronländer ausdehnen soll, die E. des M. J. einholt. Er folgt binnen zwei Monaten keine E., so erwirbt die Kasse nach Ablauf dieser Frist die Rechte einer registrierten H. und ist in das Register einzutragen. Daß durch Ablauf dieser Präklusivfrist etwa gesetzwidrige Bestimmungen des fragl. Statuts Rechtskraft erlangen, ist nicht anzunehmen. Die Registrierung darf nur dann verjagt werden, wenn das Statut den Anforderungen des H.-Gesetzes nicht entspricht oder gegen andere bestehende G. verstößt. Die Gründe für die Verjagung der Registrierung sind anzugeben. Gegen die Verjagung der Registrierung steht der Rekurs offen, gegen E. des M. J. die Beschwerde an den B. G. Die Bestimmungen hinsichtlich der Registrierung haben bei Statutenänderungen sinngemäße Anwendung zu finden. Auch jede Veränderung in der Zusammenziehung des Vorstandes ist der polit. Landesbehörde zur Registrierung anzuzeigen.

Durch die Registrierung erwirbt die Hilfskasse gewisse Rechte, deren wesentlichste sind: a) juristische Persönlichkeit; b) unter den oben angeführten Voraussetzungen die Möglichkeit, als Träger der obligatorischen Krankenversicherung anerkannt zu werden; c) die Befreiung der den Versicherten auf Grund des H.-Gesetzes zustehenden Forderungen von Exekutions- u. Sicherstellungsmaßregeln außer zugunsten schuldiger Unterhaltsleistung. Auch jede Verfügung über die den Versicherten zustehenden Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtl. Wirkung, soweit Exekution u. Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind; d) Gebühren- u. Stempelfreiheit sowohl für die Eintragungen in das H.-Register, als auch für alle zur Begründung u. Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Kassen und den Versicherten erforderl. Verhandlungen, Verträge u. Urkunden sowie für alle an die Aufsichtsbehörde zu erstattenden Anmeldungen u. Berichte. — Postportobefreiung haben die H. nicht; e) die Steuer- u. Gebührenbefreiung nach dem G. 15 IV 85, R. 51.

5. Mitglieder der Hilfskassen sind: a) ordentl. Mitglieder, wenn sie gegen Prämienzahlung Versicherungsansprüche erwerben wollen; b) unterstützende Mitglieder, wenn sie, sei es für alle oder bloß für einzelne Kassezwecke ein-

malige oder fortlaufende Beträge entrichten, ohne dadurch einen Versicherungsanspruch zu erwerben.

Aus naheliegenden Gründen finden sich zum Schutze der Mitglieder folgende Anordnungen: a) Der Beitritt zu einer H. darf von der Angehörigkeit an andere Vereine nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Beteiligung für sämtl. Mitglieder bei Errichtung der H. durch das Statut vorgeschrieben ist. Ein Mitglied jedoch, welches der H. bereits zwei Jahre angehört, kann nicht ausgeschlossen werden, wenn auch für seine Person die Beteiligung an einem anderen Vereine aus irgend einem Grunde aufgehört hat. b) Auch darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassezwecke in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden. c) Mitglieder dürfen nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. d) Wegen Überschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach den Bestimmungen des Statutes Mitglieder nicht aufgenommen werden, und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statutes die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluß nicht erfolgen.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt und Ausschließung in den Formen und unter den Voraussetzungen, welche das Statut bestimmt. Außer diesen kann aber das Statut noch weitere Fälle des Verlustes der Mitgliedschaft festsetzen, insbes. wegen Nichtzahlung der Prämien. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß, falls die Kasse als gesetzl. Krankenversicherungskasse anerkannt ist, Mitglieder, welche ihre Beiträge wegen Erwerbslosigkeit nicht zu bezahlen vermögen, die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen durch mindestens sechs Wochen gewahrt bleiben muß (§ 7 H.-Gesetz; §§ 60 u. 13, Z. 3, R. B. G.).

Über ihre Mitglieder hat die H. ein genaues Verzeichnis zu führen.

6. Die Organe der Hilfskassen. a) Die Generalversammlung. Diese besteht aus den ordentl. Mitgliedern, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben; wenn die Kasse aber mehr als 1000 Mitglieder zählt, aus Delegierten, deren Zahl mindestens 20 betragen und doppelt so groß sein muß als die Zahl der Vorstandsmitglieder. Näheres über Anzahl, Wahl u. Amtsdauer der Delegierten bestimmt das Statut. Dasselbe kann auch festsetzen, daß die unterstützenden Mitglieder u. zw. bis zu einem Drittel der Stimmen in der Generalversammlung vertreten sind.

Den Wirkungskreis der Generalversammlung ist jedenfalls vorzuehalten: Die Wahl des Vorstandes der Kasse, des Überwachungsausschusses und des Schiedsgerichtes; die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes sowie über seine Entlastung; ferner über Statutenänderungen sowie über die Auflösung der Kasse oder die Eingehung eines Verbandsverhältnisses mit anderen H.

b) Der Vorstand. Dieser wird von der Generalversammlung aus den eigenberechtigten ordentl.

Mitgliedern gewählt. Das Statut kann bestimmen, daß auch die unterstützenden Mitglieder u. zw. bis zu einem Dritteile der Stimmen im Vorstande vertreten sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen österr. Staatsbürger sein. Als erster Vorstand einer neu errichteten K. gelten jene Personen, welche die Registrierung nachgesucht haben. Dem Vorstande obliegt die Vertretung der Kasse sowie die Besorgung der Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

c) Der **Ueberwachungsausschuß**. Derselbe wird von der Generalversammlung aus den eigenberechtigten Mitgliedern der Kasse gewählt. Er kontrolliert die Geschäftsführung der K., in welche er jederzeit Einsicht nehmen kann, den Rechnungsabluß, ferner hat er den Ausweis über Stand u. Anlage der Kasse zu prüfen und alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

d) Das **Schiedsgericht**. Die Mitglieder desselben werden von der Generalversammlung gewählt; daß sie aus den Kassennmitgliedern gewählt werden, ist gesetzlich nicht vorgerieben. Das Schiedsgericht ist in allen Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und der Kasse ausschließlich zuständig, die Berufung gegen das Schiedsgericht. Erkenntnis ist ausgeschlossen. Die Klage auf Ungültigkeit des Schiedspruches, welche die Exekution nicht hemmt, ist binnen der unersprechbaren Frist von acht Tagen bei dem ordentl. Richter 1. Instanz, welcher zur G. in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtl. Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche zuständige Gericht des Schuldners berufen.

7. **Filialen und Verbände**. Die K. kann auch außerhalb ihres Sitzes nach vorausgegangenem Anzeige bei ihrer Aufsichtsbehörde Filialen errichten, deren Registrierung nicht nachgesucht zu werden braucht. Über die Verwaltung der Filialen und deren Organe muß das Kassenstatut die nötigen Bestimmungen enthalten. Der Wirkungskreis der Filialen ist jedoch beschränkt auf die Entgegennahme von Beitritts- u. Austrittserklärungen, Empfangnahme von Beiträgen und Leistung von Auszahlungen, Wahl des Arztes und der Apotheke für den Filialbezirk und Handhabung der Kontrolle über die im Genusse einer Unterstützung stehenden Mitglieder. Auch können am Sitze der Filiale Delegiertenwahlen für die Generalversammlung vorgenommen werden.

Über Beschluß der Generalversammlungen können sich die K. auch zu Kassenverbänden vereinigen, deren Verwaltung nach Maßgabe eines besonderen Statutes besorgt wird. Die Kassenverbände unterliegen der Registrierung. Die Zwecke der Verbände können insbes. sein: Die Bildung eines Verbandsreservefonds, die Durchführung gemeinsamer Kapitalanlagen und die Kontrolle der Verwaltung der angeschlossenen Kassen, ferner können sie gemeinsame Beamte anstellen, Verträge mit Ärzten, Apothekern u. Krankenhäusern schließen, unter Beobachtung der gesetzl. Vorschriften die Errichtung eigener Heilanstalten u. Apotheken bewir-

ken, endlich die Statistik besorgen. Dem Kassenverbande kann von den einzelnen Verbandskassen die Besorgung der für die K. zulässigen Versicherungszwecke mit Ausnahme der Krankenversicherung und der damit verbundenen Versicherung eines Begräbnisgeldes übertragen werden. Bei jedem Kassenverbande hat alljährlich eine Delegiertenversammlung stattzufinden; die Vertretung der einzelnen Verbandskassen in derselben ist nach dem Verhältnisse der Zahl der ordentl. Mitglieder in der Weise zu regeln, daß jede Kasse mindestens durch einen Delegierten vertreten ist. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Ausbringung der Mittel des Kassenverbandes sowie über die Aufteilung auf die einzelnen Verbandskassen. Die Bestimmungen des K.-Gesetzes hinsichtlich der einzelnen K. finden auf die Kassenverbände sinngemäß Anwendung.

8. **Vorschriften über den Betrieb einzelner Versicherungszweige**. a) **Krankenversicherung**. Zur Krankenunterstützung der Mitglieder zählen Krankengeld, ärztl. Behandlung, Arzneien und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung körperl. Leiden oder Mängel. Für ihre Angehörigen kann den Mitgliedern, sofern letztere nicht selbst Mitglieder der Kasse sind, ärztl. Behandlung, Gewährung der Arzneien und anderer Heilmittel zugesichert werden. Auch der normale Verlauf des Wochenbettes kann den Anspruch auf Krankenunterstützung begründen. Die Dauer der Krankenunterstützung darf höchstens zwei Jahre betragen, damit nicht in Form einer Krankentatfächlich eine Invalidentunterstützung gewährt werde, wofür mit den Mitteln der bloßen Krankenversicherung das Auslangen nicht gefunden werden könnte. Jede K. hat für die von ihr betriebene Krankenversicherung einen Reservefonds anzuführen, dessen Höhe — je nach dem Statute — bestimmt wird: entweder durch den zweifachen Betrag der durchschnittl. Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre oder durch eine in jedem fünften Jahre vorzunehmende versicherungstechnische Abschätzung der Kasseneinnahmen u. Verpflichtungen. Solange der Reservefonds die hienach erforderl. Höhe nicht erreicht, sind für denselben jährlich mindestens zwei Zehntelle der Kassenbeiträge zurückzulegen.

b) Die **Versicherung des Begräbnisgeldes** ist sowohl für den Fall des Todes des Mitgliedes selbst, als auch eines Angehörigen desselben zulässig.

c) **Invalidentats- und Altersversicherung**. Will eine K. die Versicherung von Invalidentats- oder Altersrenten errichten, was erst bei dem Nachweise von mindestens 200 Mitgliedern zulässig ist, welche ihren Beitritt erklärt haben, so muß der Versicherungsplan dem M. S. zur Prüfung u. Genehmigung vorgelegt werden. Die Aufstellung der Tarife sowie die Ansammlung einer Reserve hat nach den Grundsätzen versicherungsmäßiger Deckung zu erfolgen. Der Anspruch auf eine Invalidentatsrente darf erst nach einer mindestens dreijährigen Karenz entstehen, ausgenommen bei Invalidentatsfällen insolge Betriebs- oder ander-

weiterer Unfälle. Auf Invalditäts- oder Altersrenten versicherten Mitgliedern muß das Recht gewahrt werden, die Versicherung vor Eintritt des bedingenen Fälligkeitstermines jederzeit rückgängig zu machen und hierfür einen Abfindungsbetrag zu verlangen. Dieser ist statutarisch mit mindestens 50% und höchstens 80% des nach dem letzten Rechnungsabschlusse ermittelten Versicherungswertes, der nur auf Grund der eigenen Einzahlungen des Mitgliedes zu berechnen ist, festzusetzen. In jedem fünften Jahre hat die Kasse bezüglich der Invalditäts- u. Altersrenten die wahrscheinl. Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen versicherungsmathematisch abschätzen zu lassen, das Ergebnis der Aufsichtsbehörde mitzuteilen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

d) Witwen- u. Waisenversicherung. Der Anspruch auf Witwenunterstützung darf nur jener Ehegattin zugestanden werden, mit welcher das Mitglied zur Zeit des Abschlusses der Versicherung verheiratet war; im Falle der Wiederverheiratung ist daher hinsichtlich der Witwenversorgung ein neuer Beitritt zur Kasse notwendig.

Der Bezug der Waisenunterstützung darf außer solchen Waisen, welche wegen physischer oder geistiger Gebrechen gänzlich erwerbsunfähig sind, nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze, nicht über das 20. Lebensjahr gewährt werden.

Witwen u. Waisen, welche durch ein strafgerichtl. Urteil überwiefen sind, den Tod ihres Gatten bzw. Vaters- oder ihrer Mutter vorzüglich verschuldet oder mitverschuldet zu haben, sind von der Erlangung einer Unterstützung ausgeschlossen.

Prüfung u. Genehmigung des Versicherungsplanes durch das M. Z., dreijährige Karenz und versicherungstechnische Fondsprüfung in jedem fünften Jahre finden auch bei diesem Versicherungszweige statt; diese gelten auch

e) rückichtlich der Versicherung einer Summe Geldes zugunsten eines Dritten.

9. Finanzgebarung. a) Beiträge und Ausgaben. Die Mittel zur Bestreitung der Kassenleistungen werden — außer durch Eintrittsgebühren, Zinsen, Geschenke usw. — insbes. durch die Beiträge der ordentl. (bzw. unterstützenden) Mitglieder aufgebracht. Die Beiträge müssen zu den von der Kasse zu gewährenden Unterstützungen in einem solchen Verhältnisse stehen, daß die letzteren nach versicherungstechnischen Grundsätzen in den ersten ihre wahrscheinl. Bedeutung finden. Die Mittel zur Bestreitung der sogenannten Neben-zwecke werden durch Beiträge beschafft, welche getrennt von den Versicherungsbeiträgen veranschlagt, eingehoben u. verwaltet werden; über die Einhebung u. Verwendung dieser Beiträge sowie über die Verwendung der Beiträge der unterstützenden Mitglieder müssen die Statuten genaue Bestimmungen enthalten. Außer zu den statutenmäßigen Zwecken, der Deckung der Verwaltungsauslagen und der Ansammlung der Reserve, dürfen weder Beiträge erhoben werden noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

b) Vermögensanlage. Das Vermögen der registrierten H. darf nur angelegt werden in pupillar-sicheren Wertpapieren u. Hypotheken, in der Postsparkasse und anderen österr. Sparkassen sowie in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufpreises belastet bleiben. Realitäten, die keinen Zins tragen, dürfen von den H. nur zur eigenen Benutzung als Geschäftslokalitäten, Heilanstalten, Versorgungshäuser u. Apotheken erworben werden.

c) Rechnungsführung. Die H. ist verpflichtet, eine ordnungsmäßige Rechnung über Einnahmen u. Ausgaben zu führen und mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Rechnungsab-schluß zu machen. Bei mehreren Versicherungszwecken hat für jeden derselben eine getrennte Vermögensgebarung, Verrechnung u. Verwahrung der Gelder stattzufinden. Das Statut bestimmt, in welchem Verhältnisse die allfälligen Eintrittsgebühren, sonstigen Einnahmen, dann die Verwaltungskosten auf die einzelnen Versicherungszweige zu verteilen sind. Ergibt sich aus den jährl. Rechnungsab-schlüssen oder aus den periodischen Abschätzungen die Unzulänglichkeit der Einnahme eines Versicherungszweiges zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen und Ansammlung der Reserven, so ist, falls das Mißverhältnis sich nicht durch geeignete Maßnahmen der Kassenverwaltung beheben läßt, entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

10. Auflösung u. Liquidation. Die registrierte H. wird aufgelöst:

a) durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämtlicher vertretenen Stimmen. Die Abwicklung der Geschäfte wird vom Vorstande besorgt. Betreibt die H. die Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Waisenversorgung oder die Versicherung einer Summe Geldes zugunsten eines Dritten, so sind Beschlüsse zu fassen, durch welche die den Versicher-ten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllt oder sichergestellt werden. Diese Beschlüsse so-wie eventuell die Übertragung dieser Versicherungs-zweige an eine andere H. oder Gesellschaft sind der staatl. Genehmigung vorbehalten;

b) durch Auflösung der polit. Landes-behörde (s. folgenden Abschnitt). Im Falle der verfügten Auflösung sowie wenn bei einer freiwilligen Auflösung der zur Abwicklung der Geschäfte berufene Vorstand seinen Verpflichtungen nicht genügt, hat die polit. Landesbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen durch das Amtsblatt bekanntzumachen;

c) durch die Eröffnung des Konkurses.

11. Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht über die H. ist im allg. durch die polit. Behörden nach Maßgabe des H.-Gesetzes auszuüben. Jene H. aber, welche als Träger der obligatorischen Krankenversicherung anerkannt sind, unterliegen in Bezug auf diesen Versicherungszweig der Staatsauf-sicht nach den weitergehenden Bestimmungen der §§ 19 u. 20 R. V. G.

Die H. haben der zuständigen polit. Landesbehörde innerhalb dreier Monate nach Schluß jedes Kalenderjahres folgende Nachweisungen vorzulegen: a) Den Jahresbericht; b) den Rechnungsabschluß; c) den Ausweis über Stand u. Anlage der Reserve; d) den statistischen Bericht. — Diejenigen registrierten H., deren Berechtigung zur Krankenversicherung im Sinne des G. 30 III 88, R. 33, anerkannt ist, liefern die im § 72 dieses G. vorgeschriebenen Ausweise.

Zwecks Überwachung stehen der Aufsichtsbehörde folgende Befugnisse zu: a) Sie kann in die Geschäftsführung der Kasse jederzeit Einsicht nehmen und die Kassenbestände revidieren. b) Sie ist berechtigt, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Kassenorgane, auch der Generalversammlung zu sistieren; in ersterem Falle ist der Gegenstand der Beschlussfassung der nächsten Generalversammlung zu unterziehen, in letzterem steht der Refers an die höhere Aufsichtsbehörde offen. c) Wenn für eine Kasse wegen Unzulänglichkeit der Einnahmen eines Versicherungszweiges die Verpflichtung entsteht, ihren Versicherungsplan zu ändern und sie dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so hat ihr die Aufsichtsbehörde eine Frist von mindestens drei Monaten zur Durchführung der notwendigen Änderungen zu geben, ihr jedoch hierbei mittels rechnungsmäßiger Auseinandersetzung mitzuteilen, in welcher Art und welchem Umfange diese Änderungen notwendig sind. d) Sie kann die Befolgung der gesetzlichen u. statutarischen Vorschriften gegen die Mitglieder des Vorstandes oder Überwachungsausschusses durch Androhung, Verhängung u. Vollstreckung von Geldstrafen bis 200 K und im Nichterbringungsfall durch Arreststrafen bis 14 Tagen erzwingen. e) Bei Mißbräuchen hinsichtlich der Verfolgung der Nebenzwecke kann die polit. Landesbehörde den Betrieb dieser Geschäftszweige für eine bestimmte Zeit oder für immer entziehen und die Einhebung von Beiträgen für diese Nebenzwecke untersagen. f) Die polit. Landesbehörde kann die Auflösung einer registrierten H. in folgenden 4 Fällen verfügen: α) wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und die Kasse trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Eintreibung der fälligen Beiträge vornimmt noch gegen die säumigen Mitglieder statutenmäßig vorgeht; β) wenn die Kasse mit der Auszahlung fälliger, nicht streitiger Unterstützungen durch 4 Wochen nach ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde im Rückstande bleibt; γ) wenn die Generalversammlung einer dem H.-Gesetz oder den Statuten zuwiderlaufenden Verwendung aus dem Vermögen der Kasse zustimmt oder einen anderen dem H.-Gesetz oder den Statuten zuwiderlaufenden Beschluß gefaßt hat, und wenn dieselbe der Aufforderung der Aufsichtsbehörde, den Beschluß zurückzunehmen, im ersten Falle binnen 14 Tagen, im zweiten Falle binnen 6 Wochen nicht nachgekommen ist; ζ) wenn die Kasse nach fruchtloser Aufforderung der Verpflichtung, ihren Versicherungsplan zu ändern, nicht nachkommt. g) Über die Befugnis zur Auflösung von Liquidatoren s. vorhergehenden Abschnitt. h) Nach

verfügter Auflösung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Teil desselben bestimmten Kasse die Registrierung bis zum Ablaufe eines Jahres verlagert werden.

12. Rechtsmittel. Wegen die auf Grund des H.-Gesetzes erlassenen E. der polit. Behörden 1. Instanz steht der Refers an die polit. Landesbehörde, gegen E. letzterer an das M. Z. zu. Die Frist beträgt in beiden Fällen 4 Wochen nach der Zustellung. Der Refers ist bei jener Behörde zu überreichen, welche in 1. Instanz entschieden hat.

IV. Grundgedanken des H.-Gesetzes. Durch die Arbeiterversicherungsgesetze sind bedeutende Schichten der Bevölkerung gegen Zufälle, denen sie früher schutzlos ausgesetzt waren, versichert, aber außer für Krankheit u. Unfall ist für sie nicht weiter vorgesorgt. Fast ebenso weite Kreise wirtschaftlich schwacher Existenzen entbehrten aber auch diesen Schutz. Durch das H.-Gesetz soll hierin Abhilfe geschaffen werden, indem es diesen Bevölkerungsschichten im Wege der Selbsthilfe ermöglicht, sich diesen fehlenden Schutz zu sichern. Für die der öffentlich-rechtl. Versicherung unterworfenen Personen kann die Ausbehnung der Arbeiterwohlfahrtsgesetzgebung auf andere Versicherungszweige durch H. angebahnt werden, für die nicht in die öffentlich-rechtl. Versicherung einbezogenen Personen kann durch H. der gleiche Schutz herbeigeführt werden, den die Arbeiterversicherungsgesetze den industriellen Lohnarbeitern bieten. Freilich sind die Einkommensverhältnisse der für die H. in Betracht kommenden Gesellschaftskreise nicht derartige, daß sie die Erreichung eines oder mehrerer Hauptzwecke des G. ohne fremde Beihilfe möglich machen; durch die Zulassung von unterstützenden Mitgliedern soll Faktoren, die an der Hebung der für H. in Betracht kommenden Gesellschaftsschichten mittelbar interessiert sind, wie Vereinen, den Gemeinden u. Ländern oder Philanthropen die Möglichkeit geboten werden, zur Erreichung dieser Zwecke beizutragen. War schon hiedurch eine wichtige Etappe in der Mittelstandspolitik, der die Regierung in den letzten zwei Jahrzehnten ein erhöhtes Augenmerk zuwandte, erreicht, so ist durch die den H. freigestellten Nebenzwecke ein weiteres sozialpolit. Moment hineingetragen. Die Nebenzwecke sollen die Mitglieder, wenn sie auch zum Teil schon berufsgenossenschaftlich organisiert sind, einander noch weiter nähern und ihnen unter möglichster Vermeidung von weiteren Geldausgaben u. Arbeitsaufwand gemeinsame Veräußerungspunkte schaffen. Die Nebenzwecke können durch nach dem G. vom J. 1867 errichtete Vereine ebenso erreicht u. gefördert werden, man zog es aber vor, sie hier anzugliedern.

Die Leistung von Aushilfen an erwerbslose Mitglieder ist geeignet, eine Lücke in der Organisation der Selbsthilfe auszufüllen. Letztere wird nämlich stets unwirksam, wenn ein Mitglied erwerbslos ist und Beiträge nicht zu leisten vermag; es muß dann früher oder später seiner Versicherungsansprüche verlustig gehen. Dem kann vor-

gebeugt werden, wenn die H. aus jenen Anshilfen die Versicherungsprämien fortbezahlt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Anshilfen an Mitglieder auch dann gewährt werden, wenn die Erwerbslosigkeit die Folge eines Streikes ist. Die zwei weiteren Nebenzwecke, Gewährung von Reiseunterstützungen an Erwerbsuchende und Übernahme von Arbeitsvermittlung, erscheinen als andere Wege der Fürsorge für Erwerbslose. Hieran wurde im Hinblick auf bewährte englische Einrichtungen die Befugnis der H. gereicht, Lesezimmer u. Bibliotheken zu errichten. So sollen die H., namentlich durch Verfolgung der Nebenzwecke, außer der wirtschaftl. Förderung weiter Gesellschaftskreise, denselben auch nach Art der friendly societies in England Stärkung ihrer sozialen und polit. Stellung bringen, eine Schule des Solidariätsgedankens der Standesgenossen und eine Ergänzung der mangelhaften gewerkschaftl. Organisation der österr. Lohnarbeiter bilden.

V. Erfolg. Es dauerte ziemlich lange, bis das G. in einer halbwegs den Absichten der Gesetzgebung entsprechenden Weise sich Bahn brach. Einer der schwächsten Punkte des H.-Gesetzes ist der, daß es noch die Neugründung von Versicherungsvereinen nach dem Vereinsgesetze vom J. 1852 zuläßt und nicht bei vorläufiger Schonung der schon bestehenden Versicherungsvereine die registrierte H. als ausschließl. Form für alle erst zu gründenden Versicherungsvereine oder doch für alle Vereinskassen, welche Träger der allg. Krankenversicherung sein wollen, festsetzt.

Der zu Anfang des J. 1896 erschienene amtll. Bericht über die Ergebnisse der Gebarung u. Statistik der auf Grund des G. 16 VII 92, R. 202, registrierten H. im J. 1894 (N. N. VIII. Bd.) schreibt den Mißerfolg des G. dem Umstande zu, daß noch immer zahlreiche Versicherungsvereine nach dem Vereinsgesetze vom J. 1852 entstehen und daß aus früherer Zeit noch eine größere Anzahl von Vereinen mit H.-Charakter, welche auf Grund des Vereinsgesetzes vom J. 1867 errichtet wurden, auf dieser Basis fortbesteht.

Die Regierung arbeitete ein Musterstatut für H. mit Gebrauchsanleitung u. Versicherungsplan aus, das in den N. N. (VII. Jahrg. 1895, Nr. 2) veröffentlicht wurde, weiter wurde ein Musterstatut herausgegeben, welches lediglich die Versicherung von Krankenunterstützungen u. Beitragsgeldern zum Gegenstande hat (N. N., VII. Jahrg., S. 801 ff.), endlich wurden mehrfach Aufträge an die Unterbehörden zur Förderung des H.-Wesens erlassen.

Erst die Nov. 23 II 97, R. 63, zur Gew. D. brachte einen Umschwung, indem sie im § 114, Abs. 1, unter den Zwecken der Genossenschaft auch die Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen ihrer Mitglieder und deren Angehörigen durch Gründung von Kranken- u. Unterstützungsstiften, bezw. Unterstützungsfonds für ihre Mitglieder u. Angehörigen usw. anführt, während die Nov. 15 III 83, R. 39, nur die Förderung der gemeinamen gewerbll. Interessen vorgeesehen hatte.

§ 115 a spricht nur von der Errichtung von Meisterunterstützungsstiften u. Meisterkrankenstiften im Sinne des G. betreffend die registrierten H. und schließt dadurch die Errichtung solcher Kassen nach dem Vereinsgesetze vom J. 1852 oder von Vereinen mit H.-Charakter nach dem Vereinsgesetze vom J. 1867 aus. Infolge dieser Bestimmung ist die als Mangel des G. bezeichnete Freiheit, ob eine Vereinigung zu solchen Zwecken sich als H. registrieren läßt oder als Verein besteht, wenigstens für Meisterunterstützungs- u. Meisterkrankenstiften beseitigt.

War schon durch die Nov. 23 II 97, R. 63, ein Anstoß zur häufigeren Errichtung von H. gegeben, so wurde dies noch beschleunigt, als im J. 1900 die Institution der Genossenschaftsinstruktoren ins Leben trat, welche neben der Errichtung von Rohstoff- u. Produktionsgenossenschaften und der Umwandlung der unhaltbar gewordenen, auf kleine Gebiete beschränkten Kollektivgenossenschaften in Fachgenossenschaften, welche größere Sprengel umfaßten, ihre Aufgabe auch in der Anregung zur Errichtung von Meisterkranken- u. Unterstützungsstiften sahen und Faktoren zur Subventionierung solcher Kassen dort heranzogen, wo die eigenen Kräfte der Mitglieder zur Erreichung der Zwecke nicht ausreichten. Für die Krankenversicherung mögen ja die Angehörigen der für die H. als Mitglieder in Betracht kommenden Berufsgruppen die Beiträge noch aufbringen, wenn auch die Kosten der Gründung zum Teil von anderen Faktoren beigesteuert werden müssen; für die anderen Zwecke der H., insbes. für die Rentenversicherung, dürften aber in der Mehrzahl der Fälle die Beitragsleistungen zu hoch werden und die Kassen sind hier direkt auf fremde Hilfe angewiesen, sollen sie nur halbwegs ihren Zweck erfüllen.

Andererseits fehlte auch in diesen Kreisen das Verständnis für den Wert der Lebens- u. Rentenversicherung, auf den die Beteiligten erst durch Belehrung aufmerksam gemacht werden mußten. Endlich scheinen auch Mißstände in privaten Krankenversicherungsvereinen, deren Gebarung nicht durchaus ganz einwandfrei ist, und von denen manche durch ihren Zusammenbruch, der teils durch ungenügende versicherungstechnische Fundierung, teils durch frauduloses Gebaren der Vorstände die Mitglieder schwer schädigte, viele von dem Beitritte zu H. abgehalten zu haben.

Über die Entwicklung des H.-Wesens folgen einige Zahlen, welche dem vom Minister des Innern dem Reichsrate in Gemäßheit des § 34 H.-Gesetz erstatteten Berichte für das J. 1903 entnommen sind (N. N., XVII. Jahrg., 1905, Nr. 12).

Die Zahl der registrierten H. betrug

zu Ende des Jahres		im Laufe des Jahres registriert	wurden gelöscht
1893	1	1	—
1894	7	6	—
1895	15	8	—
1896	29	14	—
1897	35	9	3
Fürtrag .		38	3

zu Ende des Jahres	im Laufe des Jahres registriert	wurden gelöst
Übertrag .	38	3
1898	61	—
1899	84	1
1900	103	3
1901	136	3
1902	166	5
1903	199	3
Zusammen .	217	18

Von diesen Kassen standen nur 175 in Tätigkeit, bei 23 umfaßte die Gebarung nicht das ganze Jahr.

Auf Grund der Bestimmungen des § 115 a der Gewerbegeznovelle 23 II 97, R. 63, wurden vom J. 1897—1903 88 teils obligatorische, teils nichtobligatorische Meisterunterstützungs- u. Meisterkrankenkaassen errichtet, von denen 5 wieder gelöst wurden.

Der amtl. Bericht bemerkt hierzu:

„Alle bisher registrierten Meisterunterstützungskaassen beschränken ihre Versicherungstätigkeit auf die Versicherung von Krankenunterstützungen u. Begräbnisgeldern, bezw. nur auf ersteren Versicherungszweig, und führen demnach in ihrer überwiegenden Mehrzahl den Namen ‚Meisterkrankenkaassen‘.

Unter den bestehenden Meisterunterstützungs- u. Meisterkrankenkaassen befinden sich 56 Kassen, welche die obligatorische Versicherung von Genossenschaftsmitgliedern im Sinne des § 115 a Gew. O. zum ausschließl. Zweck haben; 9 Kassen ermöglichen nebst der obligatorischen auch die freiwillige Versicherung, während die restl. Kassen überh. nur eine freiwillige Versicherung zum Gegenstande haben.

Die Gründung von Meisterunterstützungskaassen hat sich nach den vorangegebenen Ziffern bisher in verhältnismäßig engen Grenzen bewegt. Aber selbst die bis zum ins Leben gerufenen Meisterunterstützungskaassen, neben denen noch eine Anzahl von Kassen auf Grund des Vereinsgesetzes vom J. 1852 besteht, haben zum Teil mit mannigfachen, ihrer Entwicklung und ihrem Gedeihen entgegenstehenden Hindernissen zu kämpfen.

Es trifft dies insbes. bei den obligatorischen Meisterunterstützungskaassen zu, welchen namentlich durch die Weigerung vieler Genossenschaftsmitglieder, der Kasse beizutreten, bezw. durch die säumige oder auch ganz unterbleibende Zahlung der Versicherungsbeiträge, erste Schwierigkeiten bereitet werden.

Eine weitere Schwierigkeit erwächst den Meisterkrankenkaassen im besonderen auch infolge der bekannten ablehnenden Stellungnahme der Ärzte gegen die registrierten H., sofern dieselben auch die Versicherung auf freie ärztl. Behandlung zum Zwecke haben können.“

70 registrierten H. war mit Ende 1903 die im § 7 O.-Gez. ausgesprochene Berechtigung zur Krankenversicherung im Sinne des G. 30 III 88, R. 33, bescheinigt worden.

Beim M. J. waren mit Ende 1903 16 Kassen registriert, deren Tätigkeit sich über mehrere Ver-

waltungsgebiete erstreckte. Für die einzelnen Kronländer waren registriert bei der polit. Landesbehörde in

Wien	34	Übertrag . 62
Linz	7	Zinnbrunn 7
Salzburg	2	Prag 82
Graz	10	Brinn 13
Klagenfurt	7	Troppau 10
Laibach	1	Leiberg 9
Triest	1	183
Fürtrag . 62		

138 Kassen haben lediglich die Krankenversicherung mit allfälliger Abfertigung zum Zwecke, von den Meisterunterstützungs- u. Meisterkrankenkaassen 62. Nur 2 Kassen verfolgten alle 5 im G. vorgesehenen Versicherungszwecke, 1 vier, 1 drei, 44 zwei und 154 nur einen, von denen 135 tätig waren.

In die Statistik des J. 1903 waren einbezogen 172 Kassen, die 156.828 ordentl. Mitglieder, 22.321 versicherte Angehörige und 834 begünstigte Kinder zählten.

Die Gesamteinnahmen der Kassen betragen 2.912.149 K., davon 2.559.738 K. Beiträge und 352.411 K. sonstige Einnahmen, die Gesamtausgaben 2.215.533 K., von denen auf die Versicherungsleistungen 1.594.833 K., auf Verwaltungsauslagen 471.299 K. und auf sonstige Ausgaben 149.401 K. kamen. Der Stand der Fonds belief sich Ende 1903 auf 4.444.175 K.

Von den 4.597.518 K. betragenden Aktiven der Kassen waren 109.902 K. Bargeld, 2.647.262 K. Wertpapiere, 130.995 K. Hypothekendarlehen, 1.115.956 K. Spareinlagen, 227.500 K. unbewegl. Güter, 286.300 K. Ausstände an Kassenbeiträgen und 79.603 K. sonstige Aktiva. Die 153.343 K. betragenden Passiva verteilten sich auf 5149 K. aufgenommene Darlehen, 16.284 K. unberichtigte Forderungen der Kassenmitglieder, 58.978 K. andere unberichtigte Forderungen, 61.343 K. Schulden auf unbewegl. Güter und 11.589 K. sonstige Passiva.

Die Leistungen der Kassen betragen im J. 1903 an Krankenunterstützungszwecken . . . 1.470.149 K

Begräbnisgeldern	69.012 „
Invalidentätens- u. Altersrenten	1.621 „
Witwenrenten	28.957 „
Waisenrenten	473 „
Kinderaufstattungen	— „

Literatur.

Stenographische Sitzungsprotokolle des österr. N. H. 1., 3., 15., 85. u. 136. Sitzung der 11. Session. Beilage Nr. 9, 129, 333 u. 433 zu den stenographischen Sitzungsprotokollen, insbes. die „Erläuternden Bemerkungen“ des Abgeordneten Baernreither in Nr. 9 der Beilagen. Menzel: Die Arbeiterversicherung nach österr. Rechte, Leipzig 1893. Verkauf: Art. „Arbeiterversicherung in Österr.-Ungarn“ im Handwörterb. Jahrg. 5—17 der N. N. betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter.

I. Aufl. Stöger, II. Aufl. Wimbersky.

Höjerecht

f. Agrarverfassung J, Bd. I, S. 100.

Holztrift.

I. Trift u. Flößerei. — II. Triftgesuche, behörtl. Bewilligung. — III. Triftbauten. — IV. Triftschäden. — V. Kosten. — VI. Strafen.

I. Trift u. Flößerei. Unter Trift versteht man nach dem F. G. das Schwemmen, dann das Flößen gebundenen oder ungebundenen Holzes mit Hilfe eigener Flößereigebäude; endlich finden die Triftbestimmungen des F. G. Anwendung auf die Errichtung von Triftbauten (Schwemmwerken). Flößerei im e. S. umfaßt die Beförderung des Holzes zu Wasser ohne eigene Flößereigebäude. Charakteristisch für das Schwemmen ist (nach dem F. G. und Erkenntnis des B. G. 11 XI 80, Budwinski 915, f. auch Erl. des N. N. 12 XII 79, Z. 9067) der Umstand, daß das Holz, mag dasselbe welche Dimensionen immer haben und mag es in Bündel vereinigt sein oder nicht, der Triebkraft des Wassers allein überlassen und durch diese befördert wird; wenn hingegen verbundene Hölzer durch Menschenkraft von diesen aus geleitet werden, dann ist Flößerei im e. S. vorhanden. Der Umstand, ob Trift oder Flößerei vorliegt, hat zunächst Bedeutung für die rechtl. Eigenschaft eines Gewässers. Nach dem Wasserrechte 30 V 69, N. 93, sind „Flüsse u. Ströme von der Stelle an, wo deren Benutzung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentl. Gut“, während sie diese Eigenschaft durch das Triften nicht erhalten. Ferner hat dieser Unterschied insofern Bedeutung, als die eigentl. Flößerei (ohne Flößereigebäude) nach dem Wasserrechte, das Triften nach dem F. G. behandelt wird.

II. Triftgesuche, behörtl. Bewilligung. Eine Trift kann nur mit Bewilligung der polit. Behörde vollzogen werden u. zw. muß auch der Eigentümer eines Privatgewässers, wenn er in seinem Gewässer triften will, ein Gesuch an die Behörde einbringen. Maximaldauer der Triftbewilligung 30 Jahre. In den Gesuchen sind Zeit, Ort des Beginnes der Trift, Sortiment u. Menge der Trifthölzer genau anzugeben; die Gesuche sind in den Gemeinden, durch welche die Trift geführt werden soll, sofort zu veröffentlichen, Mitbewerbungen binnen 14 Tagen einzubringen. Bewilligung eines Triftgesuches soll nur dann ver sagt werden, wenn die Triftung mit großen Gefahren verbunden wäre, wenn bestehende und nicht zu verlegende Anlagen von großer Wichtigkeit wegen der Trift beseitigt werden müßten oder durch dieselbe Beschädigungen zu befürchten sind, welche von den Unternehmern voraussichtlich nicht ersetzt werden könnten. Werben sie mehrere um die gleiche Trift, so ist gütl. Einigung zu versuchen. Gelingt eine solche nicht, so wird jedem Bewerber eine besondere Triftzeit eingeräumt oder falls dies nicht möglich, das Triftwasser demjenigen überlassen, der die wertvollere

Holzmenge zu triften hat; bei gleich wertvollen Holz mengen gebührt der Vorzug dem bereits länger Triftenden, bei einer neuen Trift demjenigen, der die Trift durch eine längere Strecke benutzen will. Der Triftberechtigte muß aber dann die Hölzer der übrigen Triftwerber um den örtl. Wert übernehmen oder gegen angemessene Vergütung mittriften, insoweit dadurch die Abtriftung seiner eigenen Hölzer nicht gehindert wird. Können nicht alle Hölzer mitgetriften werden, so gebührt jenen der Vorzug, welche sich den Holzvorräten des Triftunternehmers zunächst vorfinden. Die Trifthölzer sind mit einer der polit. Behörde bekanntzugebenden Marke zu versehen; bei Brennholztheiten u. Prügeln vertritt die ihnen etwa zu gebende besondere Länge die Marke.

Die Triftarbeiter können behufs Triftbejorgung längs der Triftgewässer fremde Grundstücke betreten; Schade ist zu vergüten.

III. Triftbauten können ebenfalls nur über behörtl. Bewilligung errichtet werden. Wenn mehrere an gleicher oder nahezu gleicher Stelle bauen wollen und ein gütl. Übereinkommen nicht zustande kommt, erhält derjenige die Baubewilligung, welcher die wertvollste Holzmenge zu triften hat, bei gleich wertvollen Holz mengen der länger Triftende. Der Eigentümer eines Triftbaues hat jedem Triftberechtigten den nötigen Gebrauch des Triftbaues gegen angemessene Vergütung zu gestatten. Durch neue Triftbauten darf die Benutzung von bereits bestehenden brauchbaren Bauten sowie die Ausnutzung schon bestehender Triftrechte nicht beeinträchtigt werden. Will der Eigentümer eines Triftbaues denselben fernerhin nicht mehr in gutem Stande erhalten, so hat er denselben zu veräußern, in Bestand zu geben oder abzutragen.

Zur Erhaltung der Triftbauten sind, vorbehaltlich rechts gültiger Verpflichtungen Dritter, die Eigentümer der Anlage verpflichtet. Kann der Eigentümer nicht ausgemittelt werden, so liegt diese Verpflichtung denjenigen Personen ob, welche die Anlage benutzen u. zw. in Ermanglung eines anderen Maßstabes nach Verhältnis des Nutzens.

Wird zur Errichtung von Triftbauten oder zur Holzbringung überh. die Benutzung fremder Privatgewässer notwendig, so ist nach § 24 F. G., wenn die polit. Behörde diese Notwendigkeit anerkennt, erforderlichenfalls die zwangsweise Gestattung der Privatgewässer gegen Vergütung des etwa zugefügten Schadens auszusprechen, analog der Verfügung, welche jedem Waldbesitzer das Recht einräumt, gegen Schadenersatz seine Waldprodukte über fremde Grundstücke auszubringen, wenn andere Art der Ausbringung entweder unmöglich oder übermäßig kostspielig wäre. — Die Bestimmungen des Wasserrechtes finden subsidiär für Triftbauten u. Triften überh. Anwendung, wenn das F. G. oder spezielle Triftordnungen keine Normen enthalten, z. B. über Beseitigung oder Beschränkung der zu Triftzwecken errichteten Staumwerke, wenn dieselben in einer schädl. Weise hergestellt sind, über Staumaffe usw. Es ist auch unzweifelhaft, daß zur Herstellung von Triftkanälen u. dgl. auch die Expropriationsbefugnisse des

Wasserrechtes (in den meisten Landeswasserrechten §§ 27 u. 28) in Anspruch genommen werden können.

IV. Triftschäden. Der Triftunternehmer hat bedrohte Ufertritten, Gebäude u. Wasserwerke insoweit es die Behörde für nötig erachtet, durch Schutzbauten zu sichern und zu Schutzbauten, welche nur teilweise wegen der Trift errichtet werden, verhältnismäßig beizutragen. Schäden, welche trotz der Schutzvorkehrungen entstehen, müssen, wenn sie ausschließlich auf die Trift zurückzuführen sind, von dem Triftunternehmer vergütet werden. Andere Schäden müssen von Triftunternehmer u. Uferbesitzer verhältnismäßig getragen werden und wenn sich der Anteil der Trift an der Schädigung nicht bestimmen läßt, zu gleichen Teilen. Für Beschädigungen, welche auch ohne Trift eingetreten wären, ist ein Ersatz nicht zu leisten. Nach Beendigung der Trift hat der Berechtigte sofort die Anzeige zu erstaten; die polit. Behörde fordert zur unverzögl. Anmeldung der Triftschäden auf. Schadenersatzansprüche, welche später als 14 Tage nach der Verlautbarung angemeldet werden, werden nicht mehr beachtet. Kommt kein Vergleich über den Triftschaden zustande, so hat zunächst die Verwaltungsbehörde den Unternehmer zur Tragung des durch Sachverständige festgesetzten Schadenersatzbetrages zu verurteilen; beide Teile können gegen eine solche G. den Rechtsweg betreten. Geschieht dies nicht, so hat der Triftende binnen 14 Tagen bei Exekutionsvermeidung zu bezahlen; geschieht es, so ist der Schadenersatzbetrag gerichtlich sicherzustellen. Schaden, welchen bereits abgetrifftete Hölzer, die aufgelagert und durch ein Hochwasser wieder weggeschwemmt wurden, verursacht haben, braucht nicht vergütet zu werden, weil in diesem Falle eine Trift nicht mehr vorliegt und daher auch kein Triftschaden. (Erkenntnis des L. G. 7 III 84, Budwinski 1686.)

V. Kosten. Für die bei Triften nötigen Kommissionen auslaufende Kosten haftet der Triftunternehmer u. zw. bezüglich der Ausführung der Trift über fremde Grundstücke und zur Feststellung der Entschädigung auch dann, wenn der beteiligte Grundeigentümer mit der außeramtlich angebotenen Entschädigung sich nicht begnügt und die Feststellung im Wege des gesetzl. Verfahrens begehrt oder wenn die im Vergleichswege angebotene Entschädigung höher war als die behördlich festgestellte. (Erl. des N. N. 3 I 80, Z. 12440 ex 1879.)

VI. Strafen. Übertretungen der für die G. u. Triftbauten festgesetzten Bestimmungen sind nach Maßgabe des veranlasseten Schadens u. zw. bei minder bedeutenden Beschädigungen mit Arrest von einem Tage bis zu drei Wochen oder mit 10—200 K, bei bedeutenderen aber mit Arrest von drei Wochen bis zu drei Monaten oder mit 200—1000 K oder mit dem Verluste der Befugnis zu bestrafen; außerdem ist der ganze angerichtete Schaden zu vergüten.

Marchet.

Humanitätsanstalten.

I. Oberaufsicht. — II. Vorjorge für Blinde. — III. Vorjorge für Taubstumme. — IV. Vorjorge für Blödsinnige. — V. Sicken- u. Versorgungshäuser. — VI. Kinderbewahranstalten. — VII. Waisenhäuser, Rettungshäuser, Kinderasyle usw.

I. Die Oberaufsicht über die G. und die Erziehung der Bewilligung zur Errichtung derselben obliegt nach § 2, lit. b, des G. 30 IV 70, R. 68, der Staatsverwaltung.

Zur Führung der Aufsicht über derlei Anstalten sind die polit. Behörden 1. Instanz u. zw. insbes. die Amtsärzte bei denselben berufen (§ 8 des obzit. G.).

II. Vorjorge für Blinde. Zur Unterbringung der Blinden bestehen besondere Blindenerziehungs- u. -beschäftigungsanstalten mit besonderen Statuten.

Im J. 1901 bestanden in Österr. 15 Blindeninstitute u. zw. 9 Blindenerziehungs- und 6 Blindenbeschäftigungsanstalten. In diesen waren 1109 Blinde u. zw. in den erstgenannten Anstalten 687, in den letztgenannten Anstalten 422 Blinde untergebracht. Bei 1004 Blinden wurden die veranlassenden Ursachen ermittelt. Von diesen Blinden waren 139 (13·8%) blind geboren, 773 (77·0%) waren durch Krankheiten, 58 (5·8%) durch äußere Zufälle, 34 (3·4%) durch unbestimmte Ursachen blind geworden. Von den in Rede stehenden 1004 Böglingen waren 306 (30·5%) im Genuße von Stiftungsplätzen, 153 (15·2%) wurden gegen Zahlung und 545 (54·3%) unentgeltlich aufgenommen.

Was den Unterricht in diesen Anstalten anbelangt, wurden fast alle Böglinge in den Elementargegenständen unterrichtet, außerdem genossen viele Böglinge Unterricht in der Musik, namentlich im Gesange, im Klavierspielen, in Streich- und in Blasinstrumenten. Von Handarbeiten wurden dem männl. Geschlechte besonders die Flecht-, Klöppel-, Bürstenbinder- u. Drechlerarbeiten gelehrt, während das weibl. Geschlecht im Stricken, Spinnen, Häkeln, Nähen u. Nähen unterrichtet wird. Nach dem Stud. Hofb. 26 XI 18, Z. 3941, sollen blinde Kinder, nachdem sie nicht immer in Blindeninstituten untergebracht werden können, so viel als möglich zum Besuche der öffentl. Schule verhalten werden.

Am Ende des J. 1901 befanden sich in Österr. 7474 männliche und 6350 weibliche, zusammen 13.824 Blinde, welche in keiner Blindenanstalt untergebracht waren. Auf 100.000 Einwohner entfallen 53 Blinde.

III. Vorjorge für Taubstumme. Zum Zwecke des Unterrichtes von Taubstummen bestehen Taubstummeninstitute. Im J. 1901 bestanden 21 Taubstummeninstitute, in welchen 1771 Individuen verpflegt waren. Von diesen waren 988 männliche und 783 weibl. Personen. Von den Taubstummen waren 705 (42·5%) taubstumm geboren, 662 (39·9%) sind durch Krankheiten, 140 (8·5%) durch äußere Zufälle, 151 (9·1%) durch unbestimmte Ursachen taubstumm geworden. Nahezu die Hälfte (42·5%) aller Böglinge war somit taubstumm geboren.

In den Taubstummeninstituten wird allen Böglingen Unterricht in den Elementargegenständen

erteilt, auch werden fast alle Mädchen in weibl. Handarbeiten unterrichtet, und bildet das Zeichnen u. Turnen ebenso einen Teil des Unterrichtes wie jener in dem Schuster-, Schneider- u. Tischlerhandwerke, in der Korbflechterei, Buchbinderei u. Holzschmiederei und in verschiedenen anderen Gewerben.

In den Kosten für die Erhaltung der zur Aufnahme taubstummer Kinder bestehenden Anstalten sind zum Teil der Staat, das Land und die Gemeinde beteiligt. Es liegen jedoch hierüber nicht von allen Ländern gleiche u. genaue Nachweisungen vor. Für das k. k. Taubstummeninstitut in Wien und jenes in Prag leistet der Staat einen Beitrag, die übrigen zumeist aus Stiftungen und milden Beiträgen errichteten Anstalten werden von den betreffenden Landesfonds und durch Sammlungen unterstützt. Das Statut für das k. k. Taubstummeninstitut in Wien wurde mit N. G. 28 VI 72 genehmigt und mit Erl. des K. U. W. 5 IX 72, Z. 8962, B. Bl. 73, kundgemacht.

Am Schlusse des J. 1901 befanden sich in Österr. 15.409 männliche und 12.334 weibliche, zusammen 27.743 Taubstumme, welche in keinem Taubstummeninstitute untergebracht waren. Fast dieselben Länder u. Bezirke, in welchen der Kretinismus am stärksten vertreten ist, weisen auch die relativ größte Zahl von Taubstummen nach. Kärnten, Salzburg und Steierm. sind jene Länder, in welchen sowohl die Taubstummen als auch die Kretinen relativ hoch über der Durchschnittszahl sämtl. Länder stehen; nur Gal. hat verhältnismäßig viel Taubstumme und wenig Kretinen, während in Tirol das Umgekehrte der Fall ist. Auf 100.000 Einwohner entfallen 106 Taubstumme. Von der Gesamtzahl der Taubstummen, welche in keiner Anstalt untergebracht waren, sind 22.483 taubstumm geboren und 5260 durch Krankheiten oder äußere Zufälle taubstumm geworden. Von den 27.743 Taubstummen waren 141 (0.5%) in Versorgungsanstalten untergebracht.

IV. **Vorsorge für Blödsinnige.** Zur Unterbringung von Blödsinnigen (Kretinen) bestehen vereinzelte Idiotenanstalten. Im J. 1901 bestanden in Österr. 7 Idiotenanstalten u. zw. 2 in N. D., 1 in O. D., 2 in Steierm., 1 in Kärnten und 1 in Böhmen, in welchen 421 Männer und 316 Weiber, zusammen 737 Personen mit einem Kostenaufwande von 234.262 K verpflegt wurden.

Die meisten Anstalten werden von Wohlthätigkeitsvereinen erhalten, welche Subventionen vom Staate aus dem Kretinenfonds genießen.

Im J. 1901 wurden in Österr. im ganzen 17.517 Kretinen außerhalb von Anstalten gezählt. Im Durchschnitte entfielen auf je 100.000 Einwohner 67 Kretinen. Hoch über dieser Durchschnittszahl stehen die Alpenländer Kärnten, Salzburg, Steierm., O. D. u. Tirol, welche den Hauptstoß des Kretinismus in den Alpenländern bilden. Von den 17.517 Kretinen waren 445 (2.5%) in Versorgungsanstalten untergebracht.

Zur Bekämpfung des endemischen Kretinismus in den Alpenländern wurde vom Staate verzwungsweise eine planmäßige Behandlung der Kranken mit Schilddrüsenpräparaten eingeleitet. Die

hiesu erforderl. Schilddrüsenpräparate werden auf Kosten des Kretinenfonds in der Medikamenteneigenregie der Wiener k. k. Krankenanstalten erzeugt.

V. **Siechen- u. Versorgungshäuser.** In Siechen- oder Versorgungshäuser sollen solche Individuen aufgenommen werden, die entweder an unheilbaren Krankheiten leiden oder mit ekelerregenden Körperl. Schäden behaftet sind und endlich solche Individuen, die ganz erwerbsunfähig und von allen anderweitigen Unterstützungen ihrer Angehörigen oder Anverwandten entblößt sind (Hstzd. 15 IV 17). Ekelerregende mit Krebschäden, Fallucht u. dgl. Krankheiten behaftete Individuen sind von dem Besuche der Straßen und Versammlungen auszuschließen und in eigenen Siechenanstalten aufzunehmen (Hstzd. 27 VIII 1773 und 7 X 1784). Eine oder mehrere derartige Anstalten bestehen in den meisten polit. Bezirken der einzelnen Länder. Im J. 1901 zählte man in Österr. 1643 Versorgungsanstalten, in welchen 50.743 Personen verpflegt wurden. In Triest, Görz u. Gradiška und in der Bukow. gibt es deren nur wenige. Im Durchschnitte entfiel auf je 516 Einwohner ein in einer Versorgungsanstalt verpflegtes Individuum. In den einzelnen Ländern wechselt dieses Verhältnis sehr bedeutend, ist jedoch am ungünstigsten in den Alpenländern. Es entfiel nämlich von den Pfléglingen der Versorgungsanstalten:

	ein Pflégling auf Einwohner
in Borarlberg	74
„ Salzburg	138
„ Niederösterreich	193
„ Triest und Gebiet	217
„ Oberösterreich	223
„ Tirol	254
„ Kärnten	291
„ Steiermark	310
„ Sizilien	393
„ Böhmen	718
„ Währen	734
„ Görz und Gradiška	775
„ Schlesien	1.014
„ Krain	1.314
„ Dalmatien	1.754
„ Galizien	2.237
„ Bukowina	26.260

Die Art der Verpflegung der Pfléglinge in den Versorgungsanstalten weist große Verschiedenheiten auf. In vielen Anstalten genießen die Pfléglinge, sog. Fründner, Wohnung und volle Verpflegung; in anderen haben die Armen unentgeltl. Wohnung, müssen sich aber selbst verpflegen oder sie erhalten Wohnung und bestimmte Geldbeträge, oft auch Viktualien zu ihrer Verköstigung.

Die Sterblichkeit in diesen Anstalten ist eine ziemlich hohe (12.3% im J. 1901). Es unterliegt keinem Zweifel, daß außer dem Alter und den verschiedenen Krankheiten der Pfléglinge auch die ungünstigen hygienischen Verhältnisse mancher Anstalten, die ungenügende Pflege und der Mangel ärztl. Behandlung u. Überwachung die hohe Sterb-

lichkeit bewirkt, obgleich das Bestreben mancher Gemeinden dahin gerichtet ist, die hygienischen Verhältnisse ihrer Versorgungsanstalten soviel als möglich zu verbessern.

Der Kostenaufwand, welchen die Versorgungsanstalten der einzelnen Länder verursachen, unterliegt großen Schwankungen. Von den Gesamtauslagen im J. 1901 mit 8,301.652 K entfielen auf N. O. allein 3,342.176 K und auf Böhmen 1,314.051 K, mithin fast die Hälfte des ganzen Betrages.

VI. Kinderbewahranstalten. Diese teilen sich in drei Gruppen:

1. Krippen oder Säuglingsbewahranstalten, deren Bestimmung es ist, gesunde Kinder, besonders der arbeitenden Klasse, von der Geburt bis zu Ende des zweiten, teilweise auch des dritten Lebensjahres während der Tageszeit aufzunehmen, zu pflegen und zu überwachen, damit die Eltern außer Hause ihrem Erwerbe nachgehen können.

Derartige Anstalten bestehen in Österr. nur in wenigen Orten, meist in volkreichen Städten. Derzeit bestehen 8 Krippen in Wien (schon seit dem J. 1871), 1 in Linz (seit 1901), 1 in Salzburg (seit 1898), 3 in Graz (2 seit 1871 und 1 seit 1877), 6 in Prag (2 seit 1871, 2 seit 1885, 1 seit 1889 und 1 seit 1890), 1 in Reichenberg (seit 1874), 1 in Tetschen (seit 1897), 1 in Böhml.-Brod, 1 in Marschendorf (beide seit 1898), je 1 in Kolin u. Hochweissel (seit 1901), 1 in Divak (seit 1883), 1 in Neutitschein (seit 1888), 1 in Bisenz (seit 1891), 1 in Zglau (seit 1889), endlich 1 in Troppan (seit 1886).

Die Zahl der Säuglinge, welche in den Krippen im J. 1901 aufgenommen wurden, war folgende:

in Wien	617
„ Linz	80
„ Salzburg	139
„ Graz	262
„ Prag	350
„ Kolin	214
„ Böhml.-Brod	36
„ Marschendorf	32
„ Hochweissel	58
„ Tetschen	32
„ Reichenberg	36
„ Divak	20
„ Neutitschein	54
„ Zglau	53
„ Bisenz	108
„ Troppan	74
Summe	2165

Mit dem Erl. des M. J. 23 XII 52, J. 6209, wurden die unterstehenden Behör-

den aufgefordert, auf die Verbreitung von Krippen hinzuwirken.

2. Die eigentl. Kinderbewahranstalten, deren Aufgabe es ist, Kinder vom dritten (teilweise schon vom zweiten) bis sechsten Lebensjahre, welche also noch nicht schulfähig sind und deren Eltern ihr Brot außer dem Hause verdienen, zur Beaufsichtigung und zweckmäßigen Beschäftigung aufzunehmen, dieselben an Reinlichkeit, Ordnung und gute Sitten zu gewöhnen und ihnen Liebe zur Arbeit einzuflößen.

Die Zahl der Kinderbewahranstalten ist weit größer. Sie belief sich im J. 1901 auf 622, in welchen im Laufe des genannten Jahres 30.840 Kinder, 14.716 Knaben und 16.124 Mädchen, aufgenommen wurden.

3. Die Kindergärten, s. diesen Art.

VII. Waisenhäuser, Rettungshäuser, Kinderasyle usw. Derartige Anstalten bestehen unter den verschiedensten Bezeichnungen, wie Institute, Rettungshäuser, Arbeitshäuser für verwahrloste, arme, verlassene u. vernachlässigte Kinder usw. Im J. 1901 bestanden 220 solche Anstalten, welche zum großen Teile von Wohltätigkeitsvereinen erhalten werden. In diesen Anstalten wurden 15.645 Kinder mit einem Kostenaufwande von 3,576.347 K verpflegt.

Auf die einzelnen Länder verteilen sich diese Anstalten in nachstehender Weise:

Länder	Zahl der Anstalten	Zahl der Pflinglinge			Verpflegskosten K	Aufwand für den Verpflegtag eines Pflinglings h
		männliche	weibliche	zusammen		
Niederösterreich	44	2421	2239	4.660	1,480.117	116
Oberösterreich	9	572	509	1.081	188.587	60
Salzburg	7	250	295	545	102.615	67
Steiermark	12	775	410	1.185	196.231	59
Kärnten	5	103	489	592	80.082	61
Krain	3	256	230	486	70.645	64
Triest und Gebiet	2	139	130	269	80.436	110
Görz und Gradiska	2	58	31	89	21.957	92
Italien	1	27	27	54	16.096	90
Tirol	14	692	513	1.205	188.517	58
Vorarlberg	1	15	7	22	3.642	63
Böhmen	49	855	746	1.601	288.544	61
Mähren	20	557	469	1.026	174.317	58
Schlesien	10	173	159	332	50.149	52
Galizien	36	1172	1026	2.198	584.902	85
Bukowina	2	—	115	115	16.746	46
Dalmatien	3	96	89	185	32.764	58
Summe	220	8161	7484	15.645	3,576.347	81

Die Mortalität in diesen Anstalten ist eine geringe, indem sie nur 0·7% des Verpflegszandes betrug. — Die Zahl der weibl. Waisen, welche in diesen Anstalten verpflegt wurden, übertrifft jene der männlichen in Salzburg u. Kärnten.

Literatur.

Das Österr. Sanitätswesen, Organ des Obersten Sanitätsrates, Jahrg. I—XVII. Statistik des österr. Sanitätswesens für das J. 1901, Publikation der Statistischen Zentralkommission. Daimer: Sammlung der österr. Sanitätsgesetze und V., Wien 1896. Mahl-Schedl: G. und V. in Sanitätsfragen, Wien 1898. Dvořák: Die einheitl. Organisation der Aufsicht über Findlinge, Waisen und verlassene Kinder in Böhmen, Prag 1905.

Melichar.

Immunität der Reichsrats- u. Landtagsmitglieder.

I. Begriff u. Entwicklung des Immunitätsrechtes. — II. Das Maß der Verantwortlichkeit der Parlamentsmitglieder für ihr Berufs- Verhalten: 1. Das Verhältnis der gewählten Parlamentsmitglieder zu ihren Wählern. 2. Das Verhältnis der Parlamentsmitglieder zu ihrem Hause. 3. Die den Parlamentsmitgliedern hinsichtlich ihres Berufs- Verhaltens gewährte Unverantwortlichkeit außerhalb des Hauses, dem sie angehören. — III. Die präjudizielle Bedeutung der parlamentarischen Äußerungen: 1. Im allg. 2. In pressrechtl. Hinsicht. — IV. Die Verfolgbarkeit der Parlamentsmitglieder wegen ihres außerberusl. Verhaltens: 1. Sachl. Abgrenzung der außerberusl. Immunität. 2. Zeitl. Abgrenzung des Immunitätsrechtes. 3. Persönl. Abgrenzung des Immunitätsrechtes. 4. Das Verfahren. 5. Die Verjährung der von immunen Personen begangenen Delikte. 6. Der rechtl. Charakter der außerberusl. Immunität.

I. Begriff u. Entwicklung des Immunitätsrechtes. Unter der Bezeichnung des „Immunitätsrechtes“ pflegt man die Summe jener besonderen Rechtsvorschriften zusammenzufassen, welche hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Parlamentsmitglieder für ihr Verhalten im Verufe und außerhalb desselben gelten. Der Ausdruck „Immunität“ (immunité parlementaire), der heute als terminus technicus kaum mehr angefochten wird (vgl. dagegen noch die anonyme Schrift: „Strafrechtl. Schutz des Parlamentarismus in Österr.“, 1879, S. 24), rechtfertigt sich deshalb, weil die einschlägigen besonderen Bestimmungen den Parlamentsmitgliedern im wesentlichen eine bevorzugte Stellung gewähren, wengleich eine vollständige Immunität, eine tatsächl. Unverantwortlichkeit keineswegs vorliegt. Man darf nicht verkennen, daß die hiehergehörigen Vorschriften neben der negativen auch eine positive Seite haben, d. h., daß sie nicht bloß anordnen, wann das Parlamentsmitglied nicht zur Verantwortung gezogen werden darf, sondern auch, unter welchen Voraussetzungen die Verantwortlichkeit gleichwohl geltend gemacht werden kann. Ihren Ausgangspunkt nimmt die Entwicklung des Immunitätsrechtes von den Bedürfnissen des Parlamentes. Wenn dieses seiner Aufgabe entsprechen soll, so dürfen seine Mitglieder nicht Gefahr laufen, sich wegen

ihrer in den Sitzungen vorgebrachten Äußerungen gerichtlich oder außergerichtlich verantworten zu müssen. Die „Redefreiheit“ ist ein notwendiges Postulat für die parlamentarischen Verhandlungen (vgl. Mellich, Recht u. Technik des englischen Parlamentarismus, S. 586 ff.), u. zw. die „Redefreiheit“ in doppeltem Sinne: Es ist nämlich einerseits erforderlich eine derart liberale Geschäftsordnung, daß nicht durch die dem Hause oder dem Präsidium gewährten Disziplinar mittel die Redefreiheit illusorisch gemacht wird, andererseits aber die Geltung des Rechtsatzes, daß nicht außerhalb des Hauses eine Verfolgung gegen die Parlamentsmitglieder wegen der von ihnen im Hause gehaltenen Reden eingeleitet werden darf. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß der Schutz der Redefreiheit in diesen beiden Richtungen nicht ausreicht, um den ungestörten Verlauf der parlamentarischen Verhandlungen zu garantieren. Wenn die gerichtl. Verfolgung nur wegen der im Verufe gemachten Äußerungen der Parlamentarier ausgeschlossen ist, so ist es immerhin möglich, daß die Tätigkeit des Reichsrats- oder Landtagsmitgliedes durch eine sich auf eine nichtberusl. Äußerung oder Handlung desselben stützende gerichtl. Verfolgung lahm gelegt wird. Die tendenziöse Verfolgung eines seiner Mitglieder kann für das Parlament aber auch dann ihre mißliebigen Folgen haben, wenn es sich nicht gerade um den strafwürdigen Inhalt einer Parlamentsrede handelt. Es stellte sich somit auch die Notwendigkeit heraus, eine gewisse Immunität der Parlamentsmitglieder hinsichtlich ihres außerberusl. Verhaltens zu statuieren. Diese Immunität unterscheidet sich aber in der Theorie u. Praxis sehr wesentlich von der berusl. Immunität, und nur der gemeinsame Zweck beider Institute läßt es gerechtfertigt erscheinen, wenn diese nicht nur mit einem u. demselben Namen bezeichnet, sondern auch im Staats- u. Strafrecht in der Regel gemeinschaftlich behandelt werden.

Das Vorbild für die Bestimmungen des österr. Rechtes bilden die Art. 44 u. 45 der belgischen Verfassung 7 II 31, welche schon in den §§ 81 u. 82 des Krensiereck Verfassungsentwurfes und in den §§ 62 u. 63 der Reichsverfassung 4 III 49, R. 150, im großen u. ganzen rezipiert wurden. (Vgl. hiezu Spiegel in Grünhuts Zeit- schrift, 24. Bd., S. 176 ff.) Trotz dieser historischen Muster finden sich weder in den seit 1849 erlassenen L. D., noch auch im Grundgesetze über die Reichsvertretung 26 II 61, R. 20, Immunitätsbestimmungen. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die Immunität in einem besonderen G. zu regeln. Dies geschah kurz nach Erlassung der Februarverfassung durch das auf die Mitglieder des Reichsrates und der L. T. in gleicher Weise sich beziehende G. 3 X 61, R. 98, dessen Bestimmungen auch heute noch in Geltung sind, u. zw. inso- weit sie sich auf die Landtagsmitglieder beziehen, auch formell, hinsichtlich der Reichsratsmitglieder dagegen bloß materiell, weil sie in den § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 21 XII 67, R. 141, übergegangen und dadurch unter den Ver-

fassungsschutz gestellt sind. Eine Reform des Immunitätsrechtes wurde neuerdings von der Regierung im Zusammenhange mit der Reichsratswahlreform angeregt. (Nr. 2552 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des N. S., XVII. Session 1906.)

II. Das Maß der Verantwortlichkeit der Parlamentsmitglieder für ihr berufl. Verhalten. Schon die Stellung der Parlamentsmitglieder macht es notwendig, die Frage nach ihrer Verantwortlichkeit oder Unverantwortlichkeit für ihr berufl. Verhalten nach dem Gesichtspunkte zu sondern, ob es sich um eine Verantwortlichkeit im Hause oder außer dem Hause, dem sie angehören, handelt. Bei den gewählten Parlamentsmitgliedern (Reichsrats- u. Landtagsabgeordneten) kommt auch noch das Verhältnis zwischen den Wählern und dem Gewählten in Betracht.

1. Das Verhältnis der gewählten Parlamentsmitglieder zu ihren Wählern. § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung verordnet in Art. 1: „Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.“ Durch diese mit § 15 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 26 II 61, R. 20, übereinstimmende Bestimmung und durch die noch schärfer gehaltene Vorschrift der L. D. (§ 7, Küstentl. § 8. Vgl. § 49 der Triester Verfassung) wird nicht nur das imperATIVE Mandat der Abgeordneten, sondern auch jede rechtl. Verantwortlichkeit der Gewählten gegenüber ihren Wählern ausgeschlossen. (Vgl. auch § 6, Absf. 2, L. D., § 7 Küstentl.: „Die Wahlen der Abgeordneten zum L. T. können von den Wählern nicht widerrufen werden.“) Das Recht der Wähler erschöpft sich darin, als Mitglieder des Wahlkollegiums zu fungieren, als solche somit die Personen zu bezeichnen, welche Abgeordnete zu sein haben. Die Reichsrats- u. Landtagswähler haben ein Wahlrecht, aber nicht ein über dasselbe hinausgehendes Stimmrecht. Es kann daher weder der einzelne Wähler noch das ganze Wahlkollegium dem Abgeordneten eine diesen bindende Instruktion erteilen. (Vgl. Stoerk, Jur. Bl. 1881, Nr. 16 j., ferner Dantscher, Polit. Rechte der Untertanen, I, S. 102, Seidler in Grünhuts Zeitschrift, 24. Bd., S. 123 ff.) Eine solche Instruktion wäre rechtlich ebenso unwirksam, wie ein zwischen den Wählern und dem Gewählten (oder dem Wahlkandidaten) hinsichtlich der Ausübung des Mandates abgeschlossener Vertrag. Der Ausdruck „Mandat“, der sich wiederholt im Grundgesetze über die Reichsvertretung findet (§§ 8, 18), ist nicht im juristischen, sondern im polit. Sinne zu verstehen. Daß freilich die polit. Bedeutung des Verfehres der Wähler mit den Abgeordneten auch auf das Rechtsgebiet zurückwirken kann, beweist § 4 des Versammlungsgesetzes 15 XI 67, R. 135.

Auch die Delegierten des Reichsrates und deren Erasmänner haben nach § 21 des G. 21 XII 67, R. 146, ein freies Mandat. Dagegen ist die Staatsschuldenkontrollkommission als solche an die Weisungen des Reichsrates gebunden. (Vgl. § 23

des G. 10 VI 68, R. 53, und § 15 des G. 10 VI 68, R. 54.) Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den einzelnen Mitgliedern und deren Wählern (N. S., N. S.) besteht aber auch bei der Kontrollkommission nicht. (§ 13 des erst- und § 8 des zweitziitierten G.)

2. Das Verhältnis der Parlamentsmitglieder zu ihrem Hause. Die Mitglieder des Reichsrates und der L. T. können, wie das österr. G. in Anlehnung an die preußische Verfassung (Art. 84), jedoch unter Ersetzung des noch in der Regierungsvorlage von 1861 enthaltenen ominösen Wortes „Meinungen“ (opinions) durch „Äußerungen“ bestimmt, wegen der in Ausübung ihres Berufes getroffenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufes gemachten Äußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden. Die positive Ausgestaltung dieser gesetzl. Bestimmung ist in den Geschäftsordnungen zu suchen. Zur Ausübung des dem Hause zustehenden Rechtes, seine Mitglieder wegen ihrer Äußerungen zur Verantwortung zu ziehen, ist nach den Geschäftsordnungen (§ 6 A. S., § 4 H. S.) in erster Linie der Präsident des Hauses berufen. Als Disziplinar-mittel stehen diesem zu Gebote:

a) Der Ruf „zur Sache“ (Geschäftsordnung des A. S. §§ 56, 58, H. S. §§ 45, 47), den der Präsident einem von der Sache abshweifen den Redner ein- oder mehreremal, proprio motu oder auf Verlangen eines zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigten mit Ausschluß der Berufung an die Versammlung (abweichend § 61 Geschäftsordnung des böhm. L. T.) erteilen kann.

b) Der Ruf „zur Ordnung“. Im Gegensatz zum Rufe „zur Sache“, der ein rein präventives Disziplinar-mittel ist (Gubrich, S. 434), hat der Ordnungsruf auch repressive Bedeutung. Er ist nicht nur eine Mahnung pro futuro, sondern zugleich auch der Ausdruck der Mißbilligung dessen, daß der Redner den Anstand oder die Sitte verlegt, oder daß eine Äußerung desselben gar den Charakter der Straf-würdigkeit angenommen hat. (§ 57 Geschäftsordnung A. S. Vgl. auch § 46 H. S.) Der Vorgang bei der Erteilung des Ordnungsrufes ist der gleiche, wie beim Rufe zur Sache. Nur äußert sich der repressive Charakter des Ordnungsrufes darin, daß dieser auch nachträglich gefordert u. ausgesprochen werden kann. Im A. S. ist der Beginn der nächsten Sitzung der äußerste Termin hiezu. Eigentümlich ist die im H. S. geltende Bestimmung (§ 46 Geschäftsordnung), daß der zur Ordnung Berufene verpflichtet ist, diesem Rufe durch augenblickl. Niedersehen Folge zu leisten. Ordnungsruf u. Wortentziehung fallen hier also zusammen. (Vgl. „Strafrechtl. Schutz des Parlamentarismus“, S. 20.) Doch kann das disziplinierte Herrenhausmitglied zu seiner Verteidigung einmal das Wort verlangen.

Eine Verschärfung des Ordnungsrufes liegt darin, daß dessen Erteilung auf Grund des Beschlusses des (Abgeordneten-) Hauses im amtl.

Protokolle ausgesprochen wird. (§ 57 A. H.) Im n.-ö. L. T. kann der Ordnungsruf unter Androhung des Ausschusses erteilt werden. (§ 33 L. D. in der Fassung des G. 14 II 1904, L. 27.)

c) Die Entziehung des Wortes. Diese Repressivmaßregel ist zulässig, wenn der wiederholte Ruf zur Sache oder der (auch nur einmalige) Ordnungsruf erfolglos war, oder wenn der Ordnungsruf eine zu milde Maßregel wäre. (§§ 56 f. A. H., § 45 B. H.) Im H. H. involviert der Ordnungsruf, wie gesagt, die Wortentziehung, so daß eine ausdrückl. Entziehung des Wortes nur nach wiederholtem Rufe zur Sache erfolgt. Wenn der Präsident einem Redner wegen Abkündigung vom Gegenstande das Wort genommen hat, so kann das Haus, ohne daß hierüber eine Verhandlung stattzufinden hat, erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle. (Im böhm. L. T. ist zur Entziehung des Wortes die Genehmigung des Hauses notwendig, § 60 Geschäftsordnung, ähnlich in der Delegation. § 47 W. D.)

Ein eigentüml. Verfahren kennt die Geschäftsordnung des A. H. in dem Falle, wenn ein Abgeordneter durch seine Rede einen zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten persönlich beleidigt. (§ 58.) Es steht nämlich dem Beleidigten das Recht zu, zu verlangen, daß das Haus seine Mißbilligung hierüber ausspreche. In diesem Falle wird ein Ausschuß aus den Abteilungen gewählt, welcher hierüber binnen 24 Stunden mündlich zu berichten hat. Die Mißbilligung ist eine vom Hause selbst verhängte Zensur.

Eine Erweiterung des Mißbilligungsrechtes des A. H. streift die Regierungsvorlage in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates an, welche gleichzeitig mit der oben (Punkt I i. f.) erwähnten Nov. zum Immunitätsparagrafen im A. H. eingebracht worden ist. An ältere Vorschläge anknüpfend, will diese Vorlage den dem Hause nicht angehörenden Personen einen gewissen Ehrenschutz gegenüber den durch die Immunität begünstigten Parlamentsmitgliedern gewähren. Nach § 5 h des Entwurfes steht einem zur Teilnahme an den Verhandlungen nicht Berechtigten (insbes. auch einem Herrenhausmitgliede!) „Erläuternde Bemerkungen“ (S. 21) das Recht zu, bei dem Präsidenten binnen vier Wochen schriftlich Beschwerde zu führen, wenn ein Abgeordneter im Hause in einer mündl. Äußerung oder in einem eingebrachten Schriftstücke ihn einer strafbaren Handlung beschuldigt oder ehrenrührige Behauptungen über sein Privat- oder Familienleben vorgebracht hat. Die Beschwerde ist einem ständigen Ausschusse zuzuwenden, der den Beschwerdeführer und den Beleidiger hören kann, und der entweder die Beschwerde ohne Berichterstattung an das Haus beiseite legt oder im Hause den Antrag stellt, über die Beschwerde mit oder ohne Angabe von Gründen zur Tagesordnung überzugehen, oder endlich beantragt, über den Beleidiger die Rüge auszusprechen. Zu dem Ausschufsantrage erhält im Hause außer dem Berichterstatter bloß das Mitglied, gegen das die Beschwerde eingebracht wurde, u. zw. nur einmal, das Wort. Der An-

trag des Ausschusses wird vom Hause ohne Änderung angenommen oder abgelehnt.

Durch die bereits zit. Nov. zur n.-ö. L. D., welche das Landtagsdisziplinarrecht unter den Verfassungsschutz stellt, wurde die Disziplinarstrafe der Ausschließung von einer Sitzung oder von mehreren Sitzungen eingeführt. Wenn ein dreimaliger Ordnungsruf unter Androhung des Ausschusses fruchtlos bleibt, so kann das betreffende Mitglied des n.-ö. L. T. von der Sitzung, im äußersten Falle auch von den nächstfolgenden drei Sitzungen ausgeschlossen werden. Erachtet der Vorsitzende den Anlaß zum Ausschlusse eines Mitgliedes für gegeben, so hat er den für die Dauer der Wahlperiode eingeseßten neungliedrigen Disziplinarausschuß einzuberufen. Dieser beschließt in geheimer Sitzung mit Stimmenmehrheit über die Ausschließung und deren Dauer. Der Ausschlußbeschluß ist in der der Beschlußfassung folgenden Sitzung des L. T. vom Vorsitzenden desselben zu verüben. Lautet der Beschluß auf Ausschließung, so hat der Vorsitzende den betreffenden Abgeordneten zum Verlassen des Saales aufzufordern. Ein Appell an den L. T. gegen diesen Beschluß ist unzulässig. (§ 33 L. D. — Bezüglich der Geschäftsordnung des Tiroler L. T. vgl. Hauke, Grundriß des Verfassungsrechtes, S. 71.)

Die Regierungsvorlage in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates gesteht auch den beiden Häusern des Reichsrates ein Ausschließungsrecht zu. Wenn grobe Mißehrungen von einem oder mehreren Mitgliedern verübt werden oder Mitglieder sich einer schweren Beleidigung des Hauses oder des Präsidenten schuldig machen, so können sie nach § 5 g des Entwurfes auf die Dauer von längstens einer Woche aus dem Hause und dessen Räumen ausgeschlossen werden. Die Ausschließung erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten durch einen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßten Beschluß. Der Vorschlag auf Ausschließung muß spätestens in der nächsten Sitzung nach dem ihn begründenden Vorfalle vom Präsidenten gestellt werden, worauf das Haus sogleich und ohne Debatte entscheidet. Ausschlossene Mitglieder beziehen für die Dauer der Ausschließung keine Tagelöhner. (In diesem Punkte stellt sich die Regierungsvorlage auch als eine Nov. zum G. 7 VI 61, R. 63, dar. Durch eine Änderung der internen Geschäftsordnung des A. H., wie es im J. 1897 verjucht wurde, könnte der Tagelohnanspruch des Abgeordneten nicht alteriert werden. Vgl. Hye-Fugelmann, Z. 878 ff.) Durch eine Vertagung des Reichsrates oder den Schluß der Session erlischt die Wirksamkeit der Ausschließung.

Die Präventiv- u. Repressivmaßregeln, welche der Vorsitzende auf Grund der Geschäftsordnung ergreift, sind Äußerungen der sog. Sitzungspolizei. (Dagegen unter Zugrundelegung eines zu engen Polizeibegriffes Hubrich S. 427.) In Ausschluß-, Kommissionsitzungen usw. wird die Sitzungspolizei von dem jeweiligen Vorsitzenden gehandhabt. Dem Ausschusse, der Kommission usw. selbst steht das Recht zur Verhängung von förmli. Disziplinarmassregeln nicht zu.

In Sitzungen an welchen Mitglieder beider Häuser des Reichsrates teilnehmen (vgl. § 11 G. 12 V 73, R. 94), handhabt der jeweilige Vorsitzende die Sitzungspolizei gegenüber allen Sitzungsteilnehmern ohne Rücksicht darauf, welchem Hause sie angehören. Hierin liegt keine Abweichung vom § 16 cit., da der Vorsitzende in diesem Falle eben ein Organ beider Häuser ist. In den Delegationen übt trotz § 23, M. 2, G. 21 XII 67, R. 146 (welches Alinea im Wege restriktiver Interpretation auf die außerberuf. Immunität zu beziehen ist. N. N. offenbar Finger, Strafrecht, 2. Aufl., I. Bd., S. 335), der Präsident der Delegation ausschließlich die Sitzungspolizei aus (vgl. §§ 46—48 Geschäftsordnung der österr. Delegation, ferner § 47 i. f. des ungar. G. N. XII: 65/7), ebenso in der Plenarsitzung der jeweilige Vorsitzende. Daß die Plenarsitzung eine sog. „stumme Sitzung“ ist, schließt die Möglichkeit nicht aus, von der Sitzungspolizei Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder der Staatsschuldenkontrollkommission können wegen der in Ausübung dieses ihres Berufes gefchehenen Abstimmungen und gemachten Äußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden. (§ 13 G. 10 VI 68, R. 53, § 8 G. 10 VI 68, R. 54.) Eine förmliche Sitzungspolizei ist bei dieser bloß aus 6 Mitgliedern bestehenden Kommission nicht erforderlich.

Die Parlamentsmitglieder können bloß ihrer Äußerungen und nicht ihrer Abstimmungen wegen zur Verantwortung gezogen werden. Die Hervorhebung der Abstimmungen soll nur besagen, daß nicht der meritorische Inhalt der letzteren, das „Ja“ oder „Nein“, die Wahl dieser oder jener Person zensuriert werden darf. Dagegen erstreckt sich die Sitzungspolizei auch auf die Abstimmungen, wenn das äußere Verhalten des Parlamentsmitgliedes bei der Abstimmung zu einer Zensur Anlaß gibt.

Das Verhalten der Parlamentsmitglieder außerhalb der Sitzungen bzw. Verhandlungen entzieht sich der Disziplinarbehandlung seitens des Hauses oder seines Präsidiums. Nur beharrl. Fernbleiben von den Sitzungen trotz der erhaltenen Aufforderung, in denselben zu erscheinen, kann (ebenso wie die Verweigerung der vorbehaltslosen Angelobung) den Verlust des Abgeordnetenmandates zur Folge haben. (Vgl. § 4, M. 2, G. 12 V 73, R. 94, Punkt IV der Kundmachung der böhm. Statthalterei 1 XII 63, L. 56, die Landesgesetze 6 V 69, L. 20 (Mähren), 5 X 71, L. 28 (Krain), 18 X 71, L. 18 (D. D.), 2 III 73, L. 16 (Bukovina), und 7 V 77, L. 8 (Sizilien). — Vgl. auch § 53 der Triester Verfassung.) Nach § 9 der n.-ö. L. O. in der im J. 1904 novellierten Fassung sind Abgeordnete, welche ungeachtet erfolgter Aufforderung des Vorsitzenden das Gelöbniß nicht oder nur mit Vorbehalten oder Einschränkungen leisten, durch den Vorsitzenden von der Teilnahme an den Verhandlungen des L. T. auszuschließen, bis sie das Gelöbniß ohne Vorbehalt und ohne Einschränkung geleistet haben. Die Ausschließung aus dem L. T. hat also in diesem Falle den Charakter einer Exekutivstrafe. Will der ausgeschlossene Abgeord-

nete das Gelöbniß nachträglich leisten, so hat er dies dem Vorsitzenden anzuzeigen, welcher ihm dann das Gelöbniß zu Beginn der nächsten Sitzung abzunehmen hat. (Bezüglich der Ausschluß- u. Kommissionsmitglieder vgl. § 28 Geschäftsordnung N. H., § 13 G. H., § 32 böhm. L. T.)

3. Die den Parlamentsmitgliedern hinsichtlich ihres beruflichen Verhaltens gewährte Unverantwortlichkeit außerhalb des Hauses, dem sie angehören. Die Mitglieder des Reichsrates, der L. T., der Delegation des Reichsrates und der Staatsschuldenkontrollkommission dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes gefchehenen Abstimmungen und gemachten Äußerungen außer dem Hause, dem sie angehören, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Es erscheint notwendig, diese Unverantwortlichkeit in dreifacher Richtung zu untersuchen, nämlich in Bezug auf ihren Umfang, ihren Inhalt und ihren rechtlichen Charakter.

a) Bezüglich des durch die parlamentarische Unverantwortlichkeit gedeckten Verhaltens der Parlamentsmitglieder ist zu bemerken, daß unter „Äußerungen“ jede Art der Teilnahme an den parlamentarischen Verhandlungen zu verstehen ist. Es gehören hierher nicht bloß förmliche Reden, Schriftstücke u. Drucksachen (Verichte, Interpellationen, Entwürfe, Anträge, ausgefüllte Stimm- u. Wahlzettel usw.), sondern auch Zwischenrufe (vgl. Seidler, S. 85. Anderer Anschauung Prázak, Rakouské právo ústavní, 2. Aufl., II. Bd., S. 114) und konkludente Handlungen aller Art, wie Hand erheben, Aufstehen, Niedersetzen, Sitzbleiben usw. Das Sitzbleiben (vgl. Hubrich S. 360 f.) kann eine Äußerung per omissionem darstellen. Notwendig ist aber immer die Beziehung zur Verhandlung (Arg. verba „in Ausübung ihres Berufes“). Nämlich ist nicht bloß die lokale und zeitliche Beziehung gemeint. Es genügt nicht, daß die Äußerung im Sitzungssaale während der Sitzung gemacht wird, sondern es ist notwendig, daß sie zur Verhandlung gemacht wird. Wenn also im Sitzungssaale zwei Abgeordnete unabhängig von der Verhandlung in Konflikt geraten, so ist die Austragung desselben vor dem kompetenten Gerichte durch die berufliche Immunität nicht gehindert. (Vgl. Seidler S. 85 i. f., Seydel, Komm. zur Verf. Urk. f. d. Deutsche Reich, S. 160.) Fraglich könnte die juristische Beurteilung eines parlamentarischen Erzeßes sein, wenn die Äußerungen der Sitzungsteilnehmer in turbulente Szenen (z. B. Zertrümmerung des Mobiliars, Körperverletzungen usw.) ausarten. Hier ist es quaestio facti, wo selbst bei weitester u. mildester Auslegung des Wortes die „Äußerung“ aufhört und die durch die berufliche Immunität nicht geschützte gewaltsame Betätigung, die „Tätlichkeit“ beginnt.

Die Äußerung hört darum nicht auf, „Äußerung“ zu sein, weil sie in oder außer dem Hause eine strafbedrohte Handlung (z. B. einen Mord) veranlaßt. Wenn das Parlamentsmitglied eben nur gesprochen und nicht in anderer Weise gehandelt hat, so ist es durch die Immunität geschützt. Die Unterscheidung von Wort- u. Tatbe-

litten je nach dem Erfolge der Äußerung (Binding-Finger) ist für das Immunitätsrecht ohne Belang. (Seidler S. 92, Lammasch, Grundriß des Strafrechtes, 2. Aufl., S. 21, Schwobler S. 41 f.) Zugunsten einer solchen Unterscheidung kann man sich nicht auf die Worte: „wegen der in diesem Verufe gemachten Äußerungen“ berufen und eine Verantwortlichkeit der Parlamentsmitglieder für das (von dem Gebrauche der Worte angeblich zu unterscheidende) vorsägl. Bestimmen zu dem außerhalb des Hauses verübten Delikte fordern. (So Hubrich, S. 365 ff.: „Gegenstand der Straftat des Abgeordneten ist nicht, was innerhalb der Kammer, sondern was außerhalb derselben geschieht: Die bewußt hervorgerufene psychische Einwirkung auf den Mörder, die als treibende Kraft bis zum Augenblicke des Mordes andauert.“) Denn der legislativ-polit. Grund der Bestrafung liegt auch bei den sog. Wortdelikten nicht in den Worten selbst, die jemand gebraucht hat, sondern immer darin, daß diese Worte bei anderen Personen psychische (und in weiterer Folge vielleicht auch physische) Wirkungen hervorbringen können, die dem Staate unerwünscht sind. Die Verantwortung „wegen der Äußerungen“ (§ 16) ist aber so zu verstehen, daß die Äußerungen der Tatbestand sind, der für die Verantwortlichkeit (oder Unverantwortlichkeit) in Betracht kommt. Der Tatbestand der Anstiftung ist aber immer nur die Anstiftungshandlung und nicht die Handlung des Angestifteten. Fällt die Anstiftungshandlung mit einer parlamentarischen Äußerung zusammen, so sind die Worte, die das Parlamentsmitglied gebraucht hat, vielleicht in einem gewissen Sinne Mittel für die Tat des Angestifteten: Die Tat des Anstifteters ist mit der Äußerung selbst, mit dem Sprechen oder Schreiben der Worte identisch. Man kann den Abgeordneten in einem solchen Falle nicht für dasjenige zur Verantwortung ziehen, „was er außerhalb des Hauses getan und was er nur durch jene Worte eingeleitet hat“ (Binding Hdb., I. Bd., S. 675), da er außerhalb des Hauses überhaupt nichts getan hat, mag auch seine Rede, was ja ebenso auch bei durchaus pflichtmäßiger Ausübung des parlamentarischen Berufes möglich ist, außerhalb des Hauses Wirkungen beabsichtigt u. hervorgebracht haben. (Vgl. Muralt S. 66 f.)

Das Verhalten der Parlamentsmitglieder außerhalb der Verhandlungen steht auch dann nicht unter dem Schutze der Immunität, wenn es in noch so naher Beziehung zur Berufsausübung steht (man denke z. B. an Klubitzungen), wofern es sich nicht etwa um offizielle Deputationen an das Allerhöchste Hoflager, Botschaften an das andere Haus usw. handelt.

Wenn Mitglieder des Hauses auch in anderer Eigenschaft an den Verhandlungen desselben teilzunehmen berechtigt sind (z. B. als Minister, Chefs der Zentralstellen u. dgl.), so hängt es von den im einzelnen Falle festzustellenden Umständen ab, ob die inkriminierte Äußerung in der Ausübung des Berufes eines Abgeordneten, Herrenhausmitgliedes usw. oder aber in der Ausübung des anderweitigen (Minister-) Berufes gemacht

wurde. (Heinze S. 9. Dagegen Binding a. a. O. S. 674.) Praktisch wäre diese Frage, wenn es sich darum handeln würde, gegen einen Minister, der zugleich Abgeordneter oder Herrenhausmitglied ist, wegen einer in dem Hause, dem er angehört, gemachten gesetzwidrigen Äußerung die Ministeranklage zu erheben. (Die Feststellung, in welcher Eigenschaft der Minister das G. verletzt hat, wäre auch wegen § 2 Ministerverantwortlichkeitsgesetz: „... innerhalb ihres amtl. Wirkungskreises ...“ notwendig.)

Bei der Formulierung des Immunitätsgesetzes ging man von der Anschauung aus, daß sich die parlamentarische Tätigkeit der Reichsrats- u. Landtagsmitglieder in Äußerungen u. Abstimmungen erschöpfe. Dies ist nun zwar die Regel. Allein sie gilt nicht ausnahmslos. Es kommt hier nicht bloß der Wirkungskreis der Präsidien (§ 6 G. D. des Abgeordneten- und des Herrenhauses) in Betracht, der sich allerdings nur auf die internen Bedürfnisse des Hauses bezieht, sondern namentlich die Verwaltungsbefugnisse der L. U. und der Staatsschuldentkontrollkommission des Reichsrates. Obwohl die herrschende Anschauung (vgl. Seidler S. 85, Pražák a. a. O., II. Bd., S. 115) mit Recht annimmt, daß auch die berufl. Tätigkeit der L. U. und der Staatsschuldentkontrollkommission als ständige parlamentarischer Ausschüsse durch die Immunität gedeckt wird (für die Staatsschuldentkontrollkommission enthalten § 13 und § 8 der Kontrollgesetze 10 VI 68 eine ausdrükl. Vorschrift, vgl. Spiegel, Zeitschrift für Verwaltung, 1893, S. 58), so ist doch zu berücksichtigen, daß sich die Immunität immer nur auf die Äußerungen u. Abstimmungen erstreckt. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß Landesauschussbeisitzer, welche Landesvermögen veruntreuen, verschleudern usw., nicht nur vermögensrechtlich, sondern auch strafrechtlich haftbar sind, und das gleiche würde von Mitgliedern der Kontrollkommission gelten, wenn diese z. B. Schuldurfunden, die ihnen zur Kontrastierung zukommen, unterschlagen würden.

b) Die Parlamentsmitglieder dürfen wegen ihrer berufl. Äußerungen u. Abstimmungen nicht „zur Verantwortung gezogen werden“. Es ist deshalb jede wie immer geartete strafgerichtl. Verfolgung wegen dieser Äußerungen u. Abstimmungen ausgeschlossen. Nicht erst die Verurteilung des Parlamentsmitgliedes wegen einer im Verufe gemachten Äußerung, sondern schon die Einleitung des (vielleicht mit einem freisprechenden Erkenntnis endigenden) Prozesses ist unzulässig. (Binding a. a. O., S. 667.) Die berufl. Immunität hat also nicht bloß materiell-, sondern auch prozessrechtl. Bedeutung. Außer der strafgerichtlichen ist aber auch die polizeibehördliche und die disziplinarrechtl. Verfolgung des Immunen unzulässig. (Seidler S. 79, Finger S. 336. Anderer Ansicht Zuder, Archiv für öffentl. Recht, VIII. Bd., S. 123 ff., Pražák S. 116 f. Vgl. Hye, Z. 571.) Es ergibt sich dies daraus, daß auch in einer derartigen Verfolgung ein „zur Verantwortung ziehen“ liegt. Beweis dessen, daß nach Art. 30 der Verfassung des Deutschen Reiches kein Reichstagsmitglied wegen der in Ausübung seines

Berufes gemachten Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung „zur Verantwortung gezogen werden“ kann. Dadurch, daß das österr. G. die demonstrierende Hervorhebung der gerichtlichen u. disziplinarischen Unverfolgbarkeit unterläßt, schränkt es den Umfang der Unverantwortlichkeit nicht ein. Freilich darf man aber nicht schon in jeder administrativen Verfügung, welche nach populärer Auffassung eine „Maßregelung“ des Beamten bedeutet, die Geltendmachung der disziplinarischen Verantwortlichkeit erblicken. (Zu weit geht in dieser Hinsicht Schwedler S. 25 f.) Administrative Verfügungen können gerade wegen der immunen Stellung des Beamten notwendig werden. Wenn z. B. ein Abgeordneter wichtige Dienstgeheimnisse in öffentl. Sitzung zu verraten pflegt, so wird man der Administrativbehörde nicht das Recht absprechen können, den betreffenden Abgeordneten dertat zu verwenden (oder auch nicht zu verwenden, z. B. auf die Dauer seines Abgeordnetenmandates vom Amte zu entziehen — [vgl. Hye, Z. 435]), daß er nicht in die Lage kommt, Dienstgeheimnisse zu erfahren (Vgl. Hauke a. a. O. S. 91.).

Als eine Disziplinarbehandlung wird man nicht bloß das entsprechende dienstl. Einschreiten der Staats-, Landes-, Bezirks- u. Gemeindebehörden, sondern auch jenes der öffentl. Verbände u. Korporationen überh. anzusehen haben. (Seidler S. 80.) Bei den Privatkorporationen nimmt die Disziplinarbehandlung bereits den Charakter der Geltendmachung einer zivilrechtl. Verantwortlichkeit an. Es fragt sich nun, inwieweit eine zivilrechtl. Verantwortung durch § 16, III. 2, (§ 1 Immunitätsgegesetz) ausgeschlossen wird. Man wird hier wohl unterscheiden müssen, ob das Parlamentsmitglied in „Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag“ gehandelt hat. (§ 1295 a. b. G. B.) Liegt in dem parlamentarischen Verhalten des Immunen die Verletzung eines Vertrages, so kann der hiedurch geschädigte Vertragspartei die ihm nach dem Vertrage zustehenden Rechte, ohne hiebei durch § 16, III. 2, (§ 1 des Immunitätsgesetzes) gehindert zu sein, geltend machen, selbstverständlich vorausgesetzt, daß es sich nicht um einen ob turpem causam, contra bonos mores geschlossenen oder aus einem anderen Grunde ungültigen Vertrag handelt, z. B. um einen dem § 16, III. 1 (§ 7 L. D.), widersprechenden Instruktionsvertrag. Dagegen ist das berufsmäßige parlamentarische Verhalten nicht geeignet, die deliktische Grundlage eines zivilrechtl. Anspruches zu bilden. Obligationes ex delicto können durch parlamentarische Äußerungen nicht begründet werden, weil eben in der Geltendmachung eines direkt aus der parlamentarischen Äußerung entspringenden Anspruches ein „zur Verantwortung ziehen“ des Parlamentsmitgliedes erblickt werden muß. (Anders Seidler S. 79, Hubrich S. 370, Schwedler S. 24, welche jede Art der Geltendmachung zivilrechtl. Verantwortlichkeit für ausgeschlossen erklären. Auf dem entgegengegesetzten Standpunkte der unbedingten zivilrechtl. Verantwortlichkeit steht Pražák, der a. a. O., S. 116, unter Anrufung des § 20 a. b. G. B.

darauf verweist, daß ja nicht einmal die Unverantwortlichkeit des Kaisers einer Zivilklage entgegensteht. § 20 cit. bezieht sich aber keineswegs auf die berufl. Tätigkeit des Staatsoberhauptes.)

c) Der rechtl. Charakter der berufl. Immunität ist bestritten. Während auf der einen Seite (so schon von R. S. Zachariae im Archiv f. d. ziv. Praxis, XVII. Bd., S. 200) behauptet wird, daß die Parlamentsmitglieder in der Ausübung ihres Berufes den in den Str. G. enthaltenen Imperativen nicht unterworfen seien, wird von anderer Seite gelehrt, daß die Immunität sich darauf beschränke, das Parlamentsmitglied gegen strafrechtl. Verfolgung zu schützen, keineswegs aber eine Fiktion begründe, „daß alles, was ein Abgeordneter in Ausübung seines Berufes äußert, eben dadurch rechtmäßig werde“. (Lammach, G. Z. 1895, S. 97. Vgl. Schwedler S. 22 f.) Daß eine Lösung dieser vom G. nicht behandelten Frage nicht bloß theoretische, sondern auch praktische Bedeutung hat, zeigt sich namentlich dann, wenn der deliktische Charakter des parlamentarischen Verhaltens in einem gegen andere Personen eingeleiteten Strafprozeß von Relevanz ist, sei es, weil hienach die Strafbarkeit dieser anderen Personen zu beurteilen ist, sei es, weil die Stellung des Strafrichters zu der immunen Persönlichkeit selbst in Frage kommt. (So z. B., wenn es sich um die Anwendbarkeit des § 170, Z. 1, Str. P. O. gegenüber dem Immunen handelt.)

Daß es ganz unzulässig ist, das Parlamentsmitglied für deliktisch unfähig zu erklären, ergibt sich schon aus dem Wortlaute des G. Denn nur die Unverantwortlichkeit wird garantiert, nicht aber die Unfähigkeit zu strafbarem Handeln ausgesprochen. (Vgl. auch § 57 Geschäftsordnung N. H.: „würde . . . eine Äußerung gar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen.“) Andererseits geht aber die Ansicht, welche für das Parlamentsmitglied die Geltung der strafgeschl. Normen in gleicher Weise annimmt, wie für alle anderen Personen, entschieden zu weit, weil sie übersieht, daß das Parlamentsmitglied dem G. denn doch in anderer Weise gegenübersteht, als der einzelne Staatsbürger. Das Parlament ist eben dazu da, wenn es not tut, den Anstoß zu geben zu einer Änderung der Gesetzgebung oder auch der Verwaltungspraxis. Dies kann aber nur dann geschehen, wenn seine Mitglieder berechtigt sind, an den bestehenden G. u. Einrichtungen und an der Tätigkeit der Regierung in freimittiger Weise Kritik zu üben. Die Auffassung, daß alle Anordnungen des Str. G. auch auf die parlamentarischen Verhandlungen Anwendung finden, würde in ihren Konsequenzen dazu führen, daß man in den parlamentarischen Kollegien Vereinigungen von Aufwieglern (§ 300 St. G.) und sonstigen Delinquenten erblicken müßte, welche nur darum straflos bleiben, weil sie durch ihre Immunität geschützt sind. Eine solche extreme Anschauung ist gewiß abzulehnen. Man wird vielmehr (ähnlich wie dies z. B. Seidler u. Finger tun) dem Parlamentsmitgliede eine gewisse für seinen Beruf erforderl. Freiheit („Redefreiheit“ in diesem mate-

riell-rechtl. Sinne des Wortes, „polit. Redefreiheit“ im Sinne Schmittgeners: Grundlinien des allg. oder idealen Staatsrechts, S. 589) zugestehen müssen, deren Gebrauch nicht unter das Str. G. fällt, weil die bezüglichlichen strafges. Bestimmungen in diesem besonderen Falle eben nicht gelten. Weht das Parlamentsmitglied jedoch in mißbräuchl. Ausübung seines Berufes darüber hinaus, so macht es sich zwar einer normwidrigen Handlung schuldig; die Konsequenzen derselben können jedoch ihm gegenüber (wegen der ihm zugestandenen Redefreiheit im formellen Sinne) nicht gezogen werden.

Die bestrittene Frage, ob die berufl. Immunität ein subjektives Recht des Immunen ist (Zeltnet, Seidler, G. Meyer, Hubrich), oder ob bloß objektive Rechtsfakte vorliegen, die als Reflexwirkung eine tatsächlich bevorzugte Stellung des Parlamentsmitgliedes hervorufen (Laband, Ulbrich, Bornhak), ist nur von theoretischem Interesse. Daß gerade die erstere Auffassung zur möglichst strikten Interpretation zwingt, wie Hauke a. a. O., S. 75, annimmt, trifft wohl kaum zu. Die Immunität ist immer eine Ausnahme von der Regel, mag sie nun als subjektives oder als objektives Recht aufgefaßt werden. Sicher ist, daß über die Immunität seitens des einzelnen Parlamentsmitgliedes in keiner Weise disponiert werden kann. Da jedoch die Verzichtbarkeit als wesentl. Merkmal des subjektiven Rechtes nicht aufgefaßt zu werden pflegt, so unterliegt es keinem Anstande, in der dem Parlamentsmitgliede zweifellos zuzustehenden rechtl. Möglichkeit, sich gegebenenfalls auf seine Immunität zu berufen und deren Anerkennung zu fordern, ein subjektives Recht zu erblicken.

III. Die präjudizielle Bedeutung der parlamentarischen Äußerungen. 1. Im allgemeinen. Die parlamentarische Äußerung eines Reichsrats- oder Landtagsmitgliedes kann in doppelter Richtung als ein Präjudizialpunkt in Zivil- u. Strafprozessen erscheinen: nämlich einerseits die Äußerung als solche (der Inhalt der Äußerung), andererseits aber die in der Äußerung gelegene strafbare Handlung (der deliktische Charakter der Äußerung). Es fragt sich, ob u. inwiefern die Immunität des Parlamentsmitgliedes die hinsichtlich der Präjudizialität im allg. geltenden Regeln alterieren kann.

Wofern es sich um den präjudiziellen Charakter der Äußerung als solcher handelt, so kann wohl von vornherein nicht daran gewweifelt werden, daß derselbe mit den Vorschriften über die Immunität nicht das mindeste zu tun hat. Denn von der Geltendmachung einer Verantwortlichkeit der Parlamentsmitglieder ist hiebei keine Rede. Wenn z. B. ein Parlamentsmitglied in der Sitzung entweder selbst gesteht, eine strafbare Handlung begangen zu haben, oder andere Personen einer strafbaren Handlung beschuldigt, so kann diese parlamentarische Äußerung für die Staatsanwaltschaft den Anlaß bieten, eine Strafverfolgung gegen den betreffenden Parlamentarier (mit Beobachtung der hinsichtlich der außerberufl. Immunität geltenden

Vorschriften) oder gegen jene anderen Personen einzuleiten, und in diesem Strafprozesse wird die Äußerung des Parlamentsmitgliedes als ein mehr oder minder wertvolles Beweismittel ihre Rolle spielen. Auch bei der Führung des im Strafprozesse zugelassenen Wahrheitsbeweises wird die parlamentarische Äußerung verwertet werden können (anderer Ansicht Hubrich, S. 350). Die in solchen Fällen auftauchende Frage, ob es gestattet ist, mit Rücksicht auf die präjudizielle Bedeutung der parlamentarischen Äußerung das Reichsrats- oder Landtagsmitglied als Zeugen über seine Äußerung abzuhören, ist wohl zu bejahen. Denn der Zeuge selbst wird nicht zur Verantwortung gezogen, sondern nur zur Feststellung irgend welcher beweisbedürftiger Tatsachen abgehört. Eine Zeugnisfreiheit ist den Parlamentsmitgliedern nach österr. Recht nicht eingeräumt. (In demselben Sinne das im B. W. des J. W. 1896, S. 130 ff., abgedruckte Gutachten des D. G. H. Darüber, ob der Immune aus Anlaß einer Zeugenvernehmung das Recht in Anspruch nehmen könne, die Antwort auf Fragen zu verweigern, ist darauf abzielen, die Quellen oder die Gewährsmänner für die Informationen, auf welchen seine unter dem Schutze der Immunität gehaltene Rede beruht, zu erforschen, hat diesem Gutachten zufolge der Vernehmungsrichter nach Maßgabe der Bestimmung des § 153 Str. P. O. zu entscheiden. Vgl. Lahner in Grünhut J., 27. Bd., S. 183 ff., Friedmann, Vorschläge zur Umgestaltung des österr. Pressrechts S. 183.)

Schwieriger ist im konkreten Falle die Feststellung der präjudiziellen Bedeutung der parlamentarischen Äußerung dann, wenn der relevante Punkt der Deliktcharakter dieser Äußerung ist. Dies ist der Fall, wenn gegen Anstifter oder sonstige Mitschuldige des Parlamentsmitgliedes strafgerichtlich vorgegangen werden soll. (Dem Immunen selbst gegenüber kann eine parlamentarische Äußerung nicht als ein der Verjährung einer älteren strafbaren Handlung im Sinne des § 229, lit. d, oder des § 531, lit. c, St. G. entgegenstehendes Hindernis in Betracht kommen.) Ist die parlamentarische Äußerung überh. keine rechtswidrige Handlung, so kann es keine Mitschuldigen an derselben geben. Die Frage beantwortet sich nach dem über den rechtl. Charakter der Immunität früher Bemerkten. Insoweit das Parlamentsmitglied bloß des § als straflos bleibt, weil es eben strafgerichtlich nicht verfolgt werden kann, insoweit kann gegen andere, nicht immune Personen wegen ihres Antheiles an der deliktischen Äußerung strafgerichtlich verfahren werden. Insofern jedoch in der parlamentarischen Äußerung nicht nur keine strafgerichtlich verfolgbare, sondern überh. keine strafrechtswidrige Handlung zu erblicken ist, u. zw. deshalb, weil dem Parlamentsmitgliede gegenüber die allg. Normen des Str. G. nicht Platz greifen, insofern ist auch eine Verfolgung anderer Personen als Mitschuldiger ausgeschlossen. Daß bei dem vollständigen Mangel einer gesetzl. Bestimmung die E. im konkreten Falle schwierig ist, wurde bereits hervorgehoben.

2. In pressrechtl. Hinsicht. Die Regel, daß die berufl. Immunität nur das Reichsrats- und Landtagsmitglied selbst vor strafgerichtlicher oder anderweitiger Verfolgung schützt, hingegen allen anderen Personen gegenüber von keiner rechtl. Bedeutung ist, erleidet eine einzige Ausnahme zugunsten der Presse. Nach § 28, Abs. 4, Pr. G. „kann für wahrheitsgetreue Mitteilungen öffentl. Verhandlungen des Reichsrates und der L. T. niemand zur Verantwortung gezogen werden“. Man bezeichnet diese Ausdehnung der Immunität auch als „sachl. Immunität“ oder als „sachl. Strafprivilegium“. Diese „sachl. Immunität“ besteht juristisch darin, daß die wahrheitsgetreue Mitteilung öffentl. Verhandlungen des Reichsrates und der L. T., mag sie in welcher Absicht immer erfolgen, niemals eine strafbare Handlung darstellt. Ob aber die Voraussetzungen der Straflosigkeit vorliegen, kann im Wege des Prozesses festgestellt werden. Daß es sich um eine wahrheitsgetreue parlamentarische Berichterstattung handelt, ist ein Freisprechungs- u. Einstellungsgrund, aber kein Prozeßhinderndes (Bindung a. a. D., S. 667). Der Grund für das der parlamentarischen Berichterstattung eingeräumte Privileg liegt in der Erwägung, daß die öffentl. Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften für die Öffentlichkeit bestimmt sind und deshalb straflos der Öffentlichkeit zugänglich werden sollen. Obwohl die konsequente Durchführung dieses Gedankens dazu hätte führen müssen, jede Verbreitung der parlamentarischen Vorgänge straflos zu stellen, zog man in Oester. diese Konsequenz nicht, sondern man erklärte als ausschließlich privilegiertes Verbreitungsmittel die Presse (arg. die Einreihung des § 28 Pr. G. in den Abschnitt: „Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden“. Vgl. als Gegenstück dazu Art. 59 der Wiener Schlußakte 15 V 20, wo auch nur von der Bekanntmachung der landständischen Verhandlungen durch den Druck die Rede ist). Die „sachl. Immunität“ greift also dann nicht Platz, wenn die wahrheitsgetreue Mitteilung, sei es auf mündl. Wege, sei es durch Briefe oder sonstige Schriften (im Gegensatz zu Druckschriften) erfolgt (so auch Finger a. a. D., S. 338, Lammasch, Ger. Ztg. 1895, S. 98, Nr. 3. Dagegen Lammasch, Strafrecht, 2. Aufl., S. 22), u. zw. selbst dann nicht, wenn das Parlamentsmitglied selbst, um dessen Äußerung es sich handelt, diese Mitteilung besorgt. Allerdings muß aber § 28, Abs. 4, extensiv dahin interpretiert werden, daß auch die nicht vermittelte der Presse erfolgenden Mitteilungen des Berichterstatters an seine Zeitung (z. B. die Telegramme, Briefe, telephonischen Gespräche usw.) straflos sind (vgl. § 28, Abs. 2, Pr. G.).

Die Straflosigkeit kommt nur zustatten den Mitteilungen öffentl. Verhandlungen des Reichsrates und der L. T. Hierher gehören auch die öffentl. Verhandlungen der aus den Häusern hervorgegangenen Ausschüsse, insbes. die öffentl. Verhandlungen der Reichsratsdelegation (Erl. des N. Z. 5 XII 94, Z. 4049, bei Mayrhofer,

IV. Bd., S. 1322. Plenarentscheidung des Kassationshofes 13 III 95, Z. 228), ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe im In- oder im Auslande (Ungarn) tagt. (Auch die im Inlande tagenden Verhandlungen schränkt das Privileg ein Finger a. a. D., S. 337.) Auf die Verhandlungen des ungar. Reichstages bezieht sich selbstverständlich das Privileg nicht (in dieser Hinsicht bin ich von Finger a. a. D. offenbar mißverstanden worden), ebensowenig auf geheime Verhandlungen des Reichsrates, der L. T. und ihrer Ausschüsse. (Bezüglich der L. N. vgl. Samml. Nr. 1886.) Zu den L. T. ist auch der Triester Stadtrat zu rechnen, wenn er als L. T. verhandelt (vgl. unten IV., 3). Der Ausdruck „Verhandlungen“ deutet darauf hin, daß eine in sich geschlossene Verhandlung mitgeteilt werden muß. Nicht Mitteilungen aus Verhandlungen, sondern „Mitteilungen der Verhandlungen“ sind privilegiert. Es wäre hienach nicht gestattet, eine einzelne Rede strafbaren Inhaltes oder das Bruchstück einer solchen Rede aus dem Zusammenhange zu reißen und zu publizieren. Die Praxis faßt jedoch das Wort „Verhandlungen“ nicht in diesem e. S. (vgl. Kipfling, S. 24 ff. Lammasch, G. Z. 1895, Nr. 12. Friedman a. a. D., S. 168. Kolmer, Parlament u. Verfassung in Oesterr., III. Bd., S. 434 ff.) und wendet die sachl. Immunität auch auf den Abdruck von Verhandlungsfragmenten an. Auch beschränkt sich das Privileg nicht etwa auf die Wiedergabe der von immunen Personen gehaltenen Reden. Auch die Reden der Minister, Chefs der Zentralstellen usw. können wiedergegeben werden, ohne daß die Frage aufgeworfen werden dürfte, ob diese Reden eine strafbare Handlung (z. B. eine Ehrenbeleidigung) involvieren.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 28, Abs. 4, Pr. G. ist die Wahrheitsstreue der abgedruckten Mitteilung. Hierunter ist nicht zu verstehen, daß der Abdruck die Verhandlung vollinhaltlich (wortgetreu) wiedergeben, sondern nur, daß die Wiedergabe sinngetreu sein muß. Doch ist auch dieses Moment ein flüßiges, da absolute, objektive Treue von einem Berichte weder gefordert noch erreicht werden kann. (Vgl. Heinze, S. 17.) Darüber, ob das vom G. geforderte Maß der Wahrheitsstreue vorliegt, entscheidet im letzten Grunde das arbiträre Ermessen des Richters. Als Beweismittel wird dieser in erster Linie das stenographische Protokoll in Betracht ziehen. Jedoch ist zu beachten, daß letzteres eben nur ein Beweismittel ist, dessen Beweisraft durch die verschiedenartigsten Momente erschüttert werden kann und das unter Umständen ganz versagt, z. B. wenn es sich um Reden handelt, die im stenographischen Protokolle nicht aufgenommen sind, wie die im Reichsrate gehaltenen nichtdeutschen Reden. (Daß auch solche Reden durch die Presse straflos veröffentlicht werden können, hat der D. G. S. im Plenissimarquattaden vom 3 III 96, Z. 2354, ausgesprochen. V. Bl. des Z. M. 1896, S. 61. Vgl. auch Finger a. a. D., S. 338.) Ja es ist auch ein förmll. Gegenbeweis gegen das stenographische Protokoll zulässig, z. B. durch die diesem letzteren

widersprechende Aussage der als Zeugen einvernommenen Sitzungsteilnehmer.

Was über den Rahmen der Mitteilung der parlamentarischen Verhandlung hinausgeht, also jede sachl. Kritik, jede Lobpreisung, Befämpfung, Paraphrase, Verpötlung dieser Verhandlung usw., fällt nicht mehr unter das Immunitätsprivileg. (Vgl. Lammasch, G. Z. 1895, Nr. 12, und Wajser, Gerichtshalle 1895, Nr. 10.)

Wiewohl der Wortlaut des § 28 Pr. G. bloß die subjektive Verfolgung ausschließt, hält die Praxis (Sammlung, Z. 452, ferner das zitierte Plenissimargutachten. Vgl. auch Käßling, S. 16 ff. Kolmer a. a. D. Friedmann a. a. D., S. 167) auch das objektive Verfahren nach § 493 Str. P. D. wegen der das Privileg genießenden Mitteilungen für unanfechtbar. (So auch Liszt, Preßrecht, S. 370 f., Ullmann, Lehrbuch des österr. Strafrechts, 2. Aufl., S. 863, Storch, Rizeni tresni rakouské, II. Bd., S. 666, Ruber, Ger. Ztg. 1893, Nr. 12. Dagegen Lammasch a. a. D., Wajser a. a. D.) Infolgedessen ist auch § 492 Str. P. D. auf diese Mitteilungen nicht anwendbar.

Die Straflosigkeit der parlamentarischen Berichterstattung wird mitunter zu dem Zwecke ausgenutzt, um den Inhalt einer verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift entgegen der Bestimmung des § 24 Pr. G. straflos veröffentlichen zu können. Es genügt zur „Immunisierung“ die Aufnahme des Inhaltes einer solchen Druckschrift in eine im Reichsrate oder im L. T. eingebrachte Interpellation. Der Kassationshof stellt die wahrheitsgetreue Mitteilung einer solchen Interpellation unter den Schutz des § 28 Pr. G. (Samml. Z. 2233, E. 1 V 1903, Z. 11590. Vgl. aber auch Samml. Z. 1595 und hiezu Ruber a. a. D.) Eine Abhilfe ist nur im Wege des G. möglich. Der von der Regierung im J. 1902 eingebrachte Preßgesetzentwurf (Nr. 1366 der Beil. Z. stenogr. Prot. d. N. S., XVII. Session) nimmt im § 32 von der sachl. Immunität die vollständige oder teilweise Wiedergabe einer wegen des Tatbestandes gewisser (im Entwurfe aufgezählter) strafbarer Handlungen mit Beschlag belegten Druckschrift aus, wenn die betreffende parlamentarische Körperschaft beschließt, daß die Mitteilungen aus der beschlagnahmten Druckschrift nicht zu veröffentlichen sind. (Vgl. Friedmann a. a. D., S. 171 ff.) Radikaler geht der (oben II. 2 erwähnte) Entwurf der Geschäftsordnungsnovelle zu Werke, indem er im § 12 a die Präsidenten der beiden Häuser des Reichsrates für berechtigt erklärt, Interpellationen sowie sonstige von Mitgliedern überreichte Schriftstücke zurückzuweisen, wenn sie Stellen enthalten, die strafgesetzwidrigen Inhaltes sind oder den Anstand oder die Sitte gröblich verletzen. Eine derartige Interpellationszensur, deren Einführung übrigens schon von der Parlamentspraxis versucht worden ist, würde gewissermaßen ein Pendant zu dem objektiven Verfahren unseres Strafprozesses bilden.

IV. Die Verfolgbarkeit der Parlamentarier wegen ihres außerberufl. Verhaltens. Auf die gerichtl. Verfolgung sowie auf die Verhaftung des Reichsrats- u. Landtagsmitgliedes

hat das Haus, dem das betreffende Mitglied angehört, eine gewisse Ingerenz, da in der Regel kein Mitglied des Reichsrates oder eines L. T. während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden darf.

1. Sachl. Abgrenzung der außerberufl. Immunität. Die außerberufl. Immunität bezieht sich auf die Verhaftung und auf die gerichtl. Verfolgung, sofern die Verhaftung u. Verfolgung ihren Grund hat in einer strafbaren Handlung, die dem Immunen zur Last gelegt wird. Daraus folgt, daß eine zivilrechtl. Verfolgung und eine Verhaftung aus Gründen des Zivilrechtes durch die Immunität nicht gehindert ist. (Die vom N. S. im J. 1861 beschlossene Wortfolge: „weder verhaftet noch wegen einer strafbaren Handlung gerichtlich verfolgt“, ist vom S. S. abgelehnt worden.) Was die disziplinar Verfolgung betrifft, so muß unterschieden werden, ob das Disziplinarverfahren ein administratives oder ein gerichtliches ist. Nur auf den letzteren Fall finden die Grundzüge des Immunitätsrechtes Anwendung. (Anderer Ansicht Hauke a. a. D., S. 75 f. und Ger. Ztg. 1902, Nr. 48, welcher diese Untercheidung als nimis subtilitas verwirft und auf die administrativen Zwecke jedes Disziplinarverfahrens verweist. Wegen die Ausdehnung des Immunitätsrechtes auf die disziplinarrechtl. Verfolgung auch Zuder a. a. D., ferner Pražák a. a. D., S. 119, —— Jur. Bl. 1898 Nr. 35.) Nicht gehindert wird durch die Immunität die polizeil. Verfolgung des Parlamentsmitgliedes (Hye, Z. 482), die Verhängung von Ordnungsstrafen usw., wohl aber die (wegen einer strafbaren Handlung) von Polizei- oder Finanzorganen vorzunehmende Verhaftung. (Vgl. Seidler, S. 105, Storch a. a. D., S. 33, N. 4, Pražák a. a. D., S. 118.) Einen Schutz gegen polizeil. Abschaffung oder Ausweisung gewährt die Immunität nicht. (Anderer Hauke Ger. Ztg. a. a. D.) Selbstverständlich bezieht sich die gesetzl. Vorschrift nur auf die subjektive Verfolgung des Parlamentsmitgliedes. Das objektive Verfahren wegen solcher Druckschriften, die vom Parlamentsmitgliede verfaßt oder herausgegeben werden, ist unter allen Umständen zulässig. (Storch a. a. D., S. 666.) Als gerichtl. Verfolgung ist anzusehen jedes gerichtl. Einschreiten von der ersten Einvernahme des der strafbaren Handlung Verdächtigten bis zur Abbüßung der Strafe. Daraus folgt einerseits, daß es nicht angeht, die Immunitätsvorschriften dadurch zu umgehen, daß man den der Immunität teilhaftigen Beschuldigten als Zeugen einvernimmt (Samml. Z. 1732), andererseits aber, daß auch die Zurückhaltung des Beurteilten in der Strafhaft noch ein Akt der gerichtl. Verfolgung ist. Ubrigens kann die Strafhaft schon, weil sie eine Verhaftung darstellt, ohne Zustimmung des Parlamentes nicht verhängt werden. (So schon „Strafrechtl. Schutz des Parl.“, S. 58, ferner Wajser, G. Z. 1892, Nr. 51, Spiegel, Jur. Bl.

1898, Nr. 42. Anderer Ansichtung Seidler, S. 105, Pražák a. a. D., S. 119, Storch a. a. D., S. 33, —∞— a. a. D. Nr. 35 u. 45.)

Eine Modifikation ergibt sich, wenn das Parlamentsmitglied auf frischer Tat ergriffen wird. In diesem Falle (nicht auch im Falle der gerichtl. Nachhilfe, der noch in der Regierungsvorlage des J. 1861 ebenso wie die Ergreifung auf frischer Tat behandelt wurde), kann die Verhaftung ohne vorherige Genehmigung des Parlaments vorgenommen werden. Hieraus folgt aber auch, daß die gerichtl. Verfolgung zulässig ist. Denn einerseits ist die Verhaftung, wenn sie vom Gerichte verfügt wurde, bereits ein Akt der gerichtl. Verfolgung. Andererseits aber erleidet die Vorchrift, daß der Verhaftete so bald als möglich einvernommen werden muß (§ 179 Str. R. D.), im Falle der Verhaftung einer immunen Person keine Ausnahme. Jedoch hat das Gericht die geschehene Verhaftung dem Präsidenten des Hauses sogleich befaunztzugeben. Diese Bestimmung ist extensiv dahin zu interpretieren, daß auch dann, wenn die Verhaftung keine gerichtliche ist, das die Verhaftung vornehmende oder die Untersuchung führende Amt die Anzeige an das Haus sogleich zu erstatten hat. (Anderer Ansicht —∞— a. a. D., jerner Storch a. a. D., S. 34, der eine Anzeige wegen der Kürze der Polizeihaft für entbehrlich hält. Es kommt aber nicht bloß Polizeihaft in Betracht. Vgl. § 558 Gef. Str. G.) Natürlich ist eine Verhaftung der immunen Person, die auf frischer Tat betreten worden ist, nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, wie die Verhaftung anderer Personen. Das Immunitätsgesetz erklärt nur die vorherige Einholung der parlamentarischen Zustimmung für entbehrlich, ermächtigt aber für sich allein keineswegs zur Verhaftung. (Vgl. § 452 Str. R. D., in welchem § 175, Z. 1, nicht zitiert wird.)

Eine Ergänzung des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung strebt die Regierung (vgl. oben I i. f.) insofern an, als ausdrücklich erklärt werden soll, daß die Vornahme von Vorhebungen durch die Vernehmung von Zeugen u. Sachverständigen zum Zwecke der Feststellung des Tatbestandes durch die Immunität nicht ausgeschlossen wird. Da übrigens die Vorerhebungen noch nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet sein müssen, so kann die Einvernahme von Zeugen u. Sachverständigen schon nach geltendem Rechte nicht schlechthin als unzulässig betrachtet werden. (Vgl. Seidler, S. 107. Dagegen allerdings Storch a. a. D., S. 159.)

2. Zeitl. Abgrenzung des Immunitätsrechtes. Das Immunitätsprivileg gilt nur „während der Dauer der Session“. Jede Session oder Sitzungsperiode (vgl. § 16 i. f.) des Reichsrates beginnt mit dem Zusammentritte der beiden Häuser nach vorheriger kais. Einberufung (§ 1 G. 12 V 73, Nr. 94. Vgl. Samml., Z. 2265) und reicht bis zur Schließung der Session oder bis zur Auflösung des N. S. bezw. bis zum Ablaufe der Wahlperiode des letzteren. Weder die zeitweilige Unterbrechung der Sitzungen noch auch die

über kais. Auftrag erfolgte Vertagung des Reichsrates führt den Schluß der Session herbei. (Vgl. Samml., Z. 602 u. 992.) Das Immunitätsprivileg ist an die Dauer der Session geknüpft, nicht nur insofern Abgeordnete, sondern auch, insofern Herrenhausmitglieder in Frage kommen. Da die Schließung der Session keinen Einfluß hat auf die im Sinne des G. 30 VII 67, Nr. 104, eingesetzten permanenten Ausschüsse (arg. § 11 dieses G.), so dauert für die Mitglieder dieser Ausschüsse die Session und daher auch die Immunität fort bis zur Aufhebung der Ausschusssitzungen über kais. Verfügung oder bis zur Schließung der Ausschusssitzungen auf Grund eigener Initiative des Ausschusses. Dagegen wird die Immunität nicht berührt durch die kais. Verfügung, mittels deren die Sitzungen mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen geschlossen werden. (§ 12 des zit. G. Vgl. Spiegel, Jur. Bl. 1889, Nr. 30.) Die Mitglieder der Staatsschuldentkontrollkommission des Reichsrates genießen, trotzdem ihre Wirksamkeit eine permanente, zeitlich selbst über die Auflösung des N. S. hinausreichende ist (§ 8 G. 10 VI 68, Nr. 53), die außerberufl. Immunität nur während der Dauer der Session (bezw. Sessionen) jenes Reichsrates, dem sie als Mitglieder angehören. Sie werden der außerberufl. Immunität überh. nur als Reichsratsmitglieder und nicht als Kommissionsmitglieder teilhaftig. (Bezüglich der Delegationsession vgl. §§ 11 u. 27 des G. 21 XII 67, Nr. 146.)

Die Session der L. T. beginnt mit der Eröffnung (nicht erst mit der Konstituierung. Vgl. Punkt III, Kundmachung der böhm. Statthalterei 1 XII 63, L. 56) des über ordnungsmäßige Einberufung versammelten L. T. (§§ 10 u. 33 L. D.) und reicht entweder bis zur Schließung des L. T., mag diese nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag erfolgen, oder bis zur Auflösung des L. T. bezw. bis zum Ablaufe der Landtagsperiode. Die Vertagung des L. T. führt den Schluß der Session nicht herbei. Die Landesauschussbeisitzer sind gleichfalls nur während der Sessionsdauer (u. zw. nur während der Session jenes L. T., dessen Mitglieder sie sind. — § 14 [15] L. D.) der Immunität teilhaftig. (Pražák a. a. D., S. 115.)

3. Persönl. Abgrenzung des Immunitätsrechtes. Die außerberufl. Immunität genießen: die Mitglieder des Reichsrates, also die Herrenhausmitglieder und die Reichsratsabgeordneten, ferner die Delegierten des Reichsrates (nicht auch jene des ungar. Reichstags. — Vgl. im Gegentz hiezu § 47 des ungar. G. Nr. XII: 65/7. Über die Inkongruenz der beiden G. vgl. neuestens Dantscher, Der staatsrechtl. Charakter der Delegationen, S. 98 f.), die Landtagsmitglieder, welche sich wiederum sondern in die wahlberechtigten Landtagsmitglieder und in die gewählten Abgeordneten, und die Mitglieder des Triester Stadtrates. (Daß die österr. Gesetzgebung unter den L. T. immer auch den Triester Stadtrat versteht, ergibt sich nicht nur aus den §§ 40 f. der Reichsverfassung 4 III 49, Nr. 150, in Verbindung mit § 5

der Triester Verfassung, sondern auch aus § 7 des Grundges. II. d. Reichsvertretung 26 II 61, R. 20, in Verbindung mit § 1 der k. k. Verordn. v. 1848, die Immunität erstreckt sich in jedem Falle auf das ganze Staatsgebiet, also nicht bloß auf jenes Land, dem der betreffende U. T. angehört. Die Immunität der Reichsratsdelegierten in Ungarn beruht auf ungar. Rechte und ist deshalb hier nicht zu behandeln. (Vgl. § 47 cit. Bemerkung sei nur, daß die Delegierten in Ungarn auch gegen Zivilhaft geschützt sind.) Unbeschadet der sub 2 erwähnten Einschränkung auf die Sessionsdauer beginnt die Immunität sofort mit der Erwerbung der Reichsrats- u. Landtagsmitgliedschaft. Nicht notwendig ist der tatsächl. Eintritt in das betreffende Haus oder in die Delegation oder die Leistung der Angelobung. (Seidler, S. 101. — Abgeordnete, die ihren [tatsächl.] Eintritt verzögern, können de iure zwar als ausgetreten, nicht aber als nicht eingetreten behandelt werden. § 4, G. 12 V 73, R. 94.) Dagegen ist erforderlich die rechtl. Möglichkeit des Eintritts in das H. U., und diese fehlt im Falle der Verweigerung des Wahlzertifikates. Die Ausfolgung des Zertifikates berechtigt den Abgeordneten zum Eintritte in das Haus. Wird desselbenungeachtet die Wahl für ungültig erklärt, so hatte der Abgeordnete während der Zwischenzeit ein Sitz u. Stimme (§ 58 R. W. O.); daher muß man ihm auch für diese Zwischenzeit die Immunität zuerkennen. Gilt aber die Annullierung der Wahl eines mit dem Zertifikate versehenen Abgeordneten ex nunc, so wird man auch die Annullierung der Wahl eines Abgeordneten, dem das Zertifikat vorenthalten wurde, nur ex nunc wirken lassen können, so zwar, daß auch die Immunität erst jetzt beginnt. (Anderz Seidler S. 100. Ähnliches gilt bezüglich der Landtagsabgeordneten. Die meisten Landtagswahlordnungen sprechen von einer durch das Zertifikat begründeten Vermutung der Wahlgültigkeit.)

Auch die Minister, welche Reichsrats- oder Landtagsmitglieder sind, genießen die außerberufl. Immunität. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn gegen einen Minister von einem Hause des Reichsrates, dessen Mitglied er nicht ist, die Anklage erhoben wird. Für die auf Grund dieser Anklage eintretende gerichtl. Verfolgung ist die Genehmigung des anderen Hauses (oder des U. T.) nicht erforderlich. (Vgl. Hauke, Ver. Ztg. a. a. O. und Grundriß S. 76.)

4. Das Verfahren. Das bei der Verhaftung oder gerichtl. Verfolgung der Immunen zu beobachtende Verfahren gestaltet sich verschieden, je nachdem das Haus, dem der Immune angehört, das Recht hat, die Zustimmung zur gerichtl. Verfolgung oder zur Verhaftung zu erteilen, oder aber bloß das Recht, die Aufhebung des Verhaftes oder die Aufschubung der Verfolgung zu verlangen. Durch die Nov. zum § 16 (vgl. oben I i. f.) soll auch ein besonderes Verfahren in dem Fall eingeführt werden, wenn sich ein Mitglied des Reichsrates innerhalb der Räume des Parlamentsgebäudes einer strafbaren Handlung schuldig macht.

a) Wenn in jenem Zeitpunkte, in welchem die Verhaftung vorgenommen oder die gerichtl. Verfolgung eingeleitet werden soll, die zu verhaftende oder zu verfolgende Person schon Mitglied des betreffenden Hauses ist, wenn überdies in diesem Zeitpunkte die Session bereits begonnen hat, und wenn endlich der Fall der Ergreifung u. Verhaftung auf frischer Tat nicht vorliegt, so ist jede Verhaftung gesetzwidrig und jede gerichtl. Verfolgung rechtsunwirksam, insofern nicht die Zustimmung seitens des betreffenden Hauses erteilt ist. (Bezüglich der Unzulässigkeit der Verfolgung in höherer Instanz vgl. Samml. Z. 2153.) Gehört der Immune mehreren Häusern an, so ist die Zustimmung aller dieser Häuser notwendig. Gehört ein Reichsratsmitglied zugleich der Delegation an, so genügt die Zustimmung des betreffenden Reichsratshauses. Ist aber der Reichsrat nicht versammelt, so erfolgt die Zustimmung der Delegation zur Verhaftung oder gerichtl. Verfolgung des Delegierten den Beschluß des Reichsratshauses. (Diese Besonderheiten der Delegiertenimmunität übersieht Dantscher, wenn er a. a. O. S. 82 ff. den inneren Zusammenhang der den Delegierten als solchen mit der ihnen als Reichsratsmitgliedern zukommenden Immunität leugnet. Prázak, welcher der staatsrechtl. Grundanschauung Dantschers nahesteht, findet sich a. a. O., IV. Bd., S. 103, mit dem § 23, III. 2, des G. 21 XII 67, R. 146, in nicht ganz klarer Weise ab, indem er darauf verweist, daß der Reichsrat, da er die Delegation aus seiner Mitte entsendet hat, zum Schutze des passiven Wahlrechtes berufen ist.) Die entgegen der gesetzl. Bestimmung verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatz an den Verletzten. (Art. 8 St. G. II. d. allg. R. der Staatsbürger 21 XII 67, R. 142. — G. 12 VII 72, R. 112, § 27.)

Die Zustimmung zur Verhaftung oder Verfolgung des Parlamentsmitgliedes kann das Haus aus eigener Initiative erteilen oder aber (was begreiflicherweise die Regel ist) auf Ersuchen des dem Hause nicht angehörenden Interessenten, also in erster Linie des Gerichtes, aber auch des sonst mit der Sache beschäftigten Amtes, der Staatsanwaltschaft (vgl. Seidler, S. 110 f. Dagegen Storch a. a. O., S. 33), des Privatklägers oder Privatbeteiligten usw. Theorie u. Praxis verhalten sich in dieser Frage ohne Grund sehr reserviert. Es ist nicht abzusehen, warum es irgend einem Interessenten verwehrt sein sollte, die parlamentarische Zustimmung zur Verfolgung oder Verhaftung eines Reichsrats- oder Landtagsmitgliedes anzuregen, zumal ja das G. nicht fordert, daß die Zustimmung gerade auf Antrag des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft auszusprechen ist. (Selbstverständlich kann aber die Zustimmung nur für einen bestimmten Fall erteilt, das betreffende Reichsrats- oder Landtagsmitglied somit nicht etwa für alle künftigen Fälle der Immunität entkleidet werden.)

Das Haus entscheidet auf Grund eigenen Ermessens nach seiner Geschäftsordnung über die von welcher Seite immer angeregte Zustimmung zur

Verfolgung oder Verhaftung. („Auslieferung.“ Gegen diesen Ausdruck Hauke a. a. D. S. 76.) Mag auch immerhin der legislative Grund für die einschlägigen Bestimmungen darin liegen, daß tendenziöse Verfolgungen von Parlamentsmitgliedern vermieden werden sollen, so ist das Parlament doch nicht etwa auf die Prüfung des Umstandes beschränkt, ob es sich um eine solche tendenziöse Verfolgung handelt. Wenn z. B. das Haus der Ansicht ist, daß die Unschuld des inculpieren Mitgliedes klar zu Tage liegt oder aber, daß es sich um eine so geringfügige Angelegenheit handelt, daß das Interesse des Parlaments an der Berufstätigkeit seiner Mitglieder höher zu stellen ist, als das Interesse der Allgemeinheit und des Staates an der Sühnung dieses unbedeutenden Delikts, so kann es seine Anschauung dadurch zur Geltung bringen, daß es die Zustimmung zur Verfolgung verweigert. (Anders Seidler, S. 109 f.) Der Inhalt des parlamentarischen Beschlusses kann dahin gehen, daß die Zustimmung zur Verfolgung oder Verhaftung nicht erteilt oder aber, daß bloß der Verfolgung oder bloß der Verhaftung (das ist nur möglich, wenn die Verhaftung nicht wegen einer gerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung erfolgen soll) oder der Verfolgung und der Verhaftung zugestimmt wird. Ob das Haus seinen Beschluß motiviert oder nicht, ist rechtlich irrelevant. Das Recht, dem Beschlusse eine Motivierung hinzuzufügen, mit anderen Worten, auch eine Motivierung zu beschließen, kann dem Hause gewiß nicht abgeprochen werden. (Anders Pisko, Ver.-Halle, 1863, Nr. 50.)

b) Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Immune auf frischer Tat ergriffen und verhaftet wurde, wenn die Verhaftung oder Untersuchung über die betreffende Person außerhalb der Sitzungsperiode verhängt wurde, endlich, wenn der Verhaftete oder gerichtlich Verfolgte erst während der Haft oder Verfolgung Reichsrats- oder Landtagsmitglied geworden ist. Der letztere Fall ist im G. nicht ausdrücklich erwähnt, kann jedoch unbedingt dem analogen Falle, daß der Verfolgte die Immunität durch den Beginn der Sitzungsperiode erlangt, gleichgestellt werden. Ist das Parlamentsmitglied auf frischer Tat ergriffen und verhaftet worden, so ist das Gericht (bzw. Amt; vgl. oben sub 1) verpflichtet, dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Kommt das Gericht dieser Pflicht nicht nach, so liegt hierin eine Rechtsverletzung, an welche besondere Rechtsfolgen nicht geknüpft sind. Insofern wird weder die Verhaftung noch die Fortsetzung der gerichtl. Verfolgung hiedurch rechtswidrig. In den beiden anderen Fällen, die man unter der Bezeichnung der „nachgefolgten Immunität“ zusammenfassen kann, ist dem Gerichte nicht einmal eine Anzeige zur Pflicht gemacht. In allen drei Fällen jedoch hat das Haus das Recht, die Aufhebung des Verhaftes oder die Aufhebung der Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode zu verlangen. (In dem letzteren Begehren liegt zugleich auch das Verlangen, daß die Haft aufgehoben werde.) Dieses Recht kann das Haus wieder-

rum entweder auf Grund eigener Initiative ausüben oder auf Grund der vom Gerichte gemachten Anzeige oder auf Ansuchen eines Interessenten. Dem Verlangen des Hauses muß das Gericht (oder Amt) entsprechen, widrigens die weitere Verfolgung als rechtsunwirksam und die Verhaftung als gezezwidrig verlängert anzusehen ist. Wird auf Verlangen des Hauses die Verfolgung auf die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, so kann sie nach Ablauf der letzteren wieder aufgenommen werden.

Wenn die strafgerichtl. Verfolgung durch das Haus nicht inhibiert worden ist, so kann das Parlamentsmitglied trotz der Untersuchung seinem Berufe als Reichsrats- oder Landtagsmitglied nachgehen, soweit ihm dies eben nicht faktisch (z. B. wegen seiner Verhaftung) unmöglich ist. In den meisten Ländern gilt jedoch die Bestimmung, daß die Landtagsabgeordneten (nicht auch die vivilstimmberechtigten Landtagsmitglieder) während der strafgerichtl. Untersuchung wegen einer solchen strafbaren Handlung, welche im Falle der Verteilung nach dem G. den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zum L. T. nach sich zieht, die Funktion eines Landtagsmitgliedes nicht ausüben können. [Landesgesetze 13 I 69, L. 2 (Salzb.), L. 6 (Bukom.), L. 7 (Görz, Vorarlb.), L. 8 (Krain, Steierm.), ferner 8 IV 69, L. 20 (Tirol), 7 XII 69, L. 27 (Nstrien), L. 40 (Kärnten), L. 43 (Schlesien), 17 I 74, L. 8 (Gal.), §§ 38 u. 63 der Triester Verfassung. Zum Verständnisse dieser G. ist auf die ursprüngl. Fassung des § 17 (18) der Landtagswahlordnungen und auf § 3 der Gemeindevahlordnungen zu verweisen. Vgl. Pražák a. a. D., II. Bd., S. 130.]

c) Die im Reichsratsgebäude von Reichsratsmitgliedern verübten strafbaren Handlungen, auf die sich die berufl. Immunität nicht bezieht, werden im geltenden Rechte nicht anders behandelt, als die an anderen Orten verübten Delikte. Nach der Regierungsvorlage soll das betreffende Reichsratshaus dann, wenn das Delikt in den Räumen des Reichsratsgebäudes begangen wurde, die Initiative zur Auslieferung ergreifen. Der Präsident des Hauses kann hienach aus eigenem Antriebe die begangene strafbare Handlung dem zur Vorberatung von Immunitätsangelegenheiten gewählten Ausschusse anzeigen. Er muß aber die Anzeige erstatten, wenn dies von mindestens zehn Mitgliedern des Hauses verlangt wird. Der Ausschuss hat sodann, ohne ein gerichtl. Einschreiten abzuwarten, über die Frage der Zustimmung zur gerichtl. Verfolgung innerhalb drei Tagen an das Haus zu berichten. Wenn dieser Bericht nicht rechtzeitig erstattet wird oder wenn das Haus nicht innerhalb weiterer acht Tage die Zustimmung zur gerichtl. Verfolgung verweigert, so steht der Durchführung des Strafverfahrens nichts entgegen. Im Falle einer inzwischen eintretenden Vertagung des Reichsrates sind die Fristen vom Tage des Wiederbeginnes der Verhandlungen zu rechnen. Die wichtige Neuerung, die vom Entwurfe intendiert wird, liegt in der stillschweigenden Auslieferung des Reichsratsmitgliedes durch Unterlassung der

rechtzeitigen Beschlußfassung. Während sonst die gerichtl. Verfolgung nur zulässig ist, wenn das Haus einen Auslieferungsbefehl gefaßt hat, ist sie hier zulässig, wenn nicht rechtzeitig ein Nichtauslieferungsbefehl gefaßt worden ist. Seltamerweise soll schon die Saumal des Ausschusses die stillschweigende Auslieferung zur Folge haben.

5. Die Verjährung der von immunen Personen begangenen Delikte. Die gerichtl. Verfolgung eines Reichsrats- oder Landtagsmitgliedes ist insolange unzulässig, als das betreffende Haus die Zustimmung dazu nicht erteilt hat. Das Ansuchen um Erteilung dieser Zustimmung ist daher noch nicht als ein Akt der gerichtl. Verfolgung anzusehen (Samml. 3. 2947) und darum auch nicht geeignet, die Verjährung der strafbaren Handlung, wegen deren die gerichtl. Verfolgung in Aussicht genommen ist, zu unterbrechen. (Ebenso Seidler S. 113 f., Finger a. a. D. S. 426, Lammasch, Strafrecht S. 16. Dagegen Wafer G. 3. 1892, S. 406. Hinsichtlich der Preßdelikte kommt allerdings § 40 Preßgesetz in Betracht. Vgl. Friedmann a. a. D., S. 202, ferner § 38 des Koerberischen Preßgesetzentwurfes.) Die für die Überreichung der Privatanklage normierte sechsmonatliche Frist wird durch das der gerichtl. Verfolgung im Wege stehende Hindernis der Immunität schon darum nicht unterbrochen, weil die Privatanklage auch gegen den Immunen eingebracht werden kann. („Gerichtl. Verfolgung“ ist Verfolgung des Gerichts, nicht Verfolgung vor Gericht.) Ist die in Untersuchung gezogene Person erst nach Einleitung der gerichtl. Verfolgung immun geworden (vgl. oben 4 b), so ist die Verjährung bereits unterbrochen. Ob eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt, wenn das Haus die Aufschiebung der Verfolgung für die Sitzungsperiode verlangt, hängt mit der (hier nicht zu erörternden) Frage zusammen, ob eine strafbare Handlung verjährt, wenn der Prozeß zwar eingeleitet, aber nicht formell abgeschlossen worden ist (vgl. Finger a. a. D. S. 426).

Das zusammenhanglose Nebeneinanderbestehen der Verjährungsbestimmungen und der immunitätsrechtl. Normen bewirkt eine faktische Ausdehnung der außerberufl. Immunität über die Absicht des G. hinaus. Die Verjährung der strafbaren Handlung wird nicht unterbrochen, weil die gerichtl. Verfolgung nicht eingeleitet wird. Die gerichtl. Verfolgung kann nicht eingeleitet werden, weil die parlamentarische Zustimmung nicht vorliegt, und diese Zustimmung kann vielleicht nicht erwirkt werden, weil der Reichsrat oder der L. T. (trotzdem die Session fortbauert) nicht tagt. Infolge dieses Umstandes tritt häufig die Verjährung der strafbaren Handlung ein, auch wenn kein Grund zur Verweigerung der Auslieferung vorliegt (vgl. z. B. Samml. 3. 2947). Diesen Ubelständen sucht der Regierungsentwurf (oben sub I. i. f.) dadurch abzuhelfen, daß er die Verjährung der strafbaren Handlung dann, wenn ein Ansuchen um Zustimmung des Hauses zur gerichtl. Verfolgung eines seiner Mitglieder durch das zuständige Gericht gestellt wird, insolange ruhen läßt, als der Ein-

leitung oder Fortsetzung der strafbaren Handlung die Bestimmung des dritten Abs. des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung entgegensteht. Aus der Textierung des Entwurfes sind Anfangs- u. Endtermin der Ruhefrist nicht ganz klar zu entnehmen. (Vgl. die Bedenken, die Seidler S. 114 f. einem ähnl. Entwurfe gegenüber vorgebracht hat.)

6. Der rechtl. Charakter der außerberufl. Immunität. Der Rechtszweck, daß ein Mitglied des Reichsrates oder eines L. T. ohne Zustimmung seines Hauses nicht verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden darf, begründet kein subjektives Recht der hiedurch geschützten Person. (Anderz Seidler, S. 99 und Hye, 3. 482.) Der Immune kann nichts anderes verlangen, als daß das Haus, dessen Mitglied er ist, gehört, bezw. wenn er auf frischer Tat während der Session verhaftet wurde, daß es hievon verständigt werde. Auf das Meritum des vom Hause gefaßten Beschlusses hat er als Inculpate keinen Einfluß. Als Mitglied des Hauses kann er allerdings auch in dieser Frage mitstimmen. (Höchstens für Triest kämen die §§ 105 f. der Verfassung in Betracht.) Das Recht aber, zu fordern, daß die Zustimmung des Hauses nachgesucht oder daß das Haus von der Verhaftung verständigt werde, ist nichts anderes, als ein Ausfluß des Anspruches auf ein gesetzmäßiges Verfahren, welcher Anspruch als ein besonderes, dem Beschuldigten zustehendes subjektives Recht nicht aufgefaßt zu werden pflegt. In der Tat würde es (abgesehen von der hierauf basierten Kompetenz des R. G. — Art. 3, lit. b, St. G. 21 XII 67, R. 143) nicht den geringsten juristischen Vorteil bieten, die außerberufl. Immunität als ein besonderes subjektives Recht zu konstruieren. Denn einerseits hängt die G., ob die gerichtl. Verfolgung oder die Verhaftung zulässig ist oder nicht, keineswegs von dem vermeintlich Berechtigten ab, andererseits aber ist die Nullität des mit Hintansetzung der gesetzl. Bestimmungen gegen die immune Person durchgeführten oder begonnenen Verfahrens nicht dadurch bedingt, daß der Immune sich seiner Verfolgung oder Verhaftung widersetzt, seine Immunität somit geltend macht. Ja selbst seine ausdrükl. Zustimmung zur Verhaftung oder Verfolgung würde das Verfahren noch zu keinem gesetzmäßigen machen (Samml. 3. 2266).

Dagegen unterliegt es keinem Anstande, die dem Parlamente zustehende rechtl. Möglichkeit: 1. zu verlangen, daß es um seine Zustimmung zur Verfolgung oder Verhaftung eines seiner Mitglieder befragt und von der auf frischer Tat erfolgten Verhaftung sofort verständigt werde, 2. die Zustimmung zur Verfolgung oder Verhaftung zu erteilen oder zu verweigern, endlich 3. die Aufhebung des Verhaftes oder die Aufschiebung der Untersuchung zu fordern, als ein Recht des betreffenden Hauses aufzufassen. Hiergegen könnte nur vom Standpunkte jener Theorie ein Einwand erhoben werden, welche die Möglichkeit, daß das Parlament Rechte habe, die von den Rechten des Staates verschieden sind, leugnet. (Zellinek, System

d. subj. öffentl. Rechte, 2. Aufl., S. 223 ff., Allg. Staatslehre, 2. Aufl., S. 546 ff.) Auf diese Theorie kann jedoch in diesem Zusammenhange nicht näher eingegangen werden. (Vgl. Spiegel in Grünhut J. 24. Bd., S. 186 ff.)

Schließlich sei erwähnt, daß hinsichtlich der Präjudizialität solcher strafbarer Handlungen, wegen welcher das betreffende Parlamentsmitglied deshalb nicht verfolgt werden kann, weil das Haus, dem es angehört, der Verfolgung nicht zustimmt, das sub III Gesagte sinngemäße Anwendung findet, weil auch die außerberufl. Immunität im strengsten Sinne zu interpretieren ist.

Literatur.

Das Immunitätsrecht wird in allen Darstellungen des Staats-, Straf- u. Strafprozeßrechts behandelt. Aus der staatl. Spezialliteratur werden hier nur folgende neuere Schriften erwähnt. Bar: Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen. 1868. Schleiden: Die Disziplinar- u. Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder, 1. u. 2. Heft. 1879. (Anonym.) Strafrechtl. Schutz des Parlamentarismus in Oösterreich. 1879. Heinze: Die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung, 1879. Rißling: Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und der Schutz gegen Mißbrauch derselben. 2. Aufl., 1885. Seidler: Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österr. Rechte. 1891. Schwedler: Parlamentarische Rechtsverletzungen nach deutschem Reichrecht. 1898. Hubrich: Die parlamentarische Redefreiheit u. Disziplin. 1899. Muralt: Die parlamentarische Immunität in Deutschland und der Schweiz, 1902. Ferner ist auf die zahlreichen, in Zeitchriften erschienenen Abhandlungen, so auf die im Texte erwähnten Aufsätze von Hauke, Lahner, Lammach, Pisko, Ruber, Seidler, Spiegel, Stoerk, Wafer u. Zuder zu verweisen. Bezüglich der älteren Doktrin enthält das Hubrichsche Buch (S. 248 ff.) einen dankenswerten literaturgeschichtl. Exkurs.

Spiegel.

Impfwesen.

I. Historisches und allg. Rechtsstandpunkt. — II. Allg. Impfung. — III. Schülerrimpfung. — IV. Wiederimpfung u. Notimpfung. — V. Impfenitenen. — VI. Impfberichte. — VII. Gebühren der Impfsätze. — VIII. Impfstoffgewinnungsanstalten.

I. Historisches und allg. Rechtsstandpunkt.

1. Die Einimpfung von echten Pocken zum Schutze gegen Blatternerkrankung war ein uralter Brauch bei verschiedenen Völkern in den Ländern Asiens (Indien u. China). Die Inokulation oder Variolation bestand in allg. darin, daß Blatternschorfe in künstlich gelegte Hautwunden eingefügt wurden. In Europa wurde die Inokulation zuerst in Griechenland und in Konstantinopel geübt, wohin sie von Bizassiern u. Georgiern gebracht worden war. Im J. 1717 wurde diese Methode

durch die Lady Montagu, welche ihren einzigen Sohn inokulieren ließ, nach England gebracht. Hier fand diese Methode eine günstige Aufnahme. Auch in Österreich und insbes. in Wien wurde unter Kaiserin Maria Theresia im J. 1770 die Inokulation, welche schon im J. 1769 mit der Hofresolution vom 12. Juni angeordnet war, von einzelnen Ärzten geübt, doch hat diese Methode unter der Bevölkerung keine große Verbreitung gefunden. Im J. 1791 hat der englische Arzt Edward Jenner die Schutzkraft der Kuhpocken entdeckt und nachdem er durch zahlreiche Impfversuche die Wirksamkeit der Kuhpocken als Schutzmittel gegen Blattern festgestellt hat, veröffentlichte er im J. 1798 seine Aufsehen erregende Publikation über die Kuhpocken. Durch diese Entdeckung wurde die Kuhpockenimpfung nicht nur in England, sondern in allen übrigen Staaten Europas inauguriert.

In Wien war der Arzt De Carro der erste, welcher die Kuhpockenimpfung in Oösterreich im J. 1798 einführte. Nachdem Dr. Ferro in seiner Familie die Kuhpockenimpfung mit Erfolg vorgenommen hatte und auch weitere von Ärzten durchgeführte Versuche die Wirksamkeit der Kuhpocken bestätigt hatten, wurde auf Grund der Prüfung der Kuhpockenimpfung durch eine besondere Kommission mit der Regierungsverordnung 20 III 02 im Fintelhause in Wien eine Impfanstalt errichtet, deren erster Impfarzt De Carro die Vakzination in Oösterreich sehr förderte. Die Schutzpockenimpfung verbreitete sich schnell in die verschiedenen Kronländer und wurde von der Regierung eifrigt gefördert. Die Schutzpockenimpfung wurde aber fast ausnahmslos mit humanisierter Lymph von Arm zu Arm ausgeführt, indem mit der zumeist aus der Fintelanstalt bezogenen Stammlymph ein kräftiges Kind geimpft wurde, aus dessen Pusteln der Impfstoff für die übrigen zu impfenden Kinder entnommen wurde. Die Schutzpockenimpfung drang immer in weitere Kreise und wurden auch behördl. Anordnungen zur Förderung u. Verbreitung der Impfung erlassen, welche auch als allg. Maßregel gegen Blattern vorgezrieben wurde. Alljährlich zu bestimmten Terminen wurden öffentl. Impfungen veranstaltet.

Einen großen Aufschwung erfuhr jedoch das J. in Oösterreich durch die Errichtung von staatl. Impfstoffgewinnungsanstalten, von welchen die im J. 1893 errichtete Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien als Musteranstalt gilt, die unter Benützung der neuesten Fortschritte auf dem Gebiete der Impfstoffgewinnung und unter Beobachtung der von der Wissenschaft geforderten strengsten Vorsichtsmaßregeln der modernen Aseptik einen tadellos reinen, wirksamen u. unschädlichen animalischen Impfstoff erzeugt.

Durch diese Maßregel wurde das Vertrauen der Bevölkerung zur Impfung gehoben und die noch etwa bestandenen Vorurteile u. Bedenken gegen die Impfung vollständig beseitigt. Die Sanitätsverwaltung ist unausgesetzt bestrebt, durch weitestmögliche Verbreitung u. Förderung des J. die

Zahl der für die Ansteckung empfängl. Individuen möglichst zu vermindern und den Impfzustand der Bevölkerung als das wirksamste Schutzmittel gegen Pockenkrankung tunlichst zu verbessern.

2. Gemäß § 2, lit. d, des Reichs-sanitäts-gesetzes 30 IV 70, N. 68, obliegt die Leitung des J. der Staatsverwaltung.

Gemäß § 4, lit. d, des zit. Reichs-sanitäts-gesetzes obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise die Mitwirkung bei der öffentl. Impfung.

Ein Impfwang besteht in Österr. nicht, doch ist die Regierung bestrebt, durch indirekten Zwang auf die möglichst weite Verbreitung der Schutzpockenimpfung hinzuwirken, indem sie den Genuß u. Zuwendung von Staatswohlthaten, Aufnahme in öffentl. Bildungs- u. Erziehungs-anstalten, in Versorgungs- u. Waisenhäuser ujm. an den Nachweis der Impfung knüpft.

Für die Impfung gelten noch im allg. die mit dem Hofkanzleidekret 9 VII 36, Z. 13192, erlassenen Vorschriften, obgleich dieselben spätere zahlreiche, dem Fortschritte des modernen J. entsprechende zeitgemäße Abänderungen u. Ergänzungen erfahren haben.

Die Impfung kann eingeteilt werden in eine regelmäßige (allg.) Impfung und in eine außerordentl. Impfung, welche die Privatimpfung, Wiederimpfung (Revakzination), Schüllerimpfung u. Notimpfung umfaßt.

II. Allg. Impfung. Die allg. Impfung erfolgt alljährlich im Frühjahr in allen Kronlän- dern nach einem bestimmten, von der polit. Lan- desbehörde genehmigten Plane.

Die Oberleitung der Kuhpockenimpfung führt in jedem Kronlande die polit. Landesbehörde, wäh- rend die Leitung der Impfung in den einzelnen polit. Bezirken den polit. Behörden 1. Instanz durch die ihnen zugewiesenen amtl. Sanitätsorgane (Amtsärzte) obliegt.

Niemand darf die Kuhpockenimpfung ausüben, als geprüfte Ärzte u. Wundärzte. Die Erlaubnis zur Ausübung der Kuhpockenimpfung erteilt die polit. Behörde 1. Instanz. Auch Militärärzte, welche die Vakzination an Zivilkindern ausüben wollen, müssen von der vorgeschriebenen Zivilbehörde die Bewilligung hiezu erlangen (Impfnormativ).

Die Impfung selbst wird derzeit ausschließ- lich mit animalischer Lymphy vorgenommen, welche in ganz tadelloser Beschaffenheit in den staatl. Impfstoffgewinnungsanstalten in Wien, Neuhäus und anderen unter behörl. Kontrolle stehenden Privatanstalten erzeugt wird.

Vorbereitungen. Jeder Gemeindevorstand hat von dem Pfarramte bezw. Pfarrämtern ein namentl. Verzeichnis der seit 1. März des Vor- jahres bis 1. März des Impjahres geborenen Kinder, in welchem die bereits versorbene u. tot- geborenen Kinder mit angegeben sind, einzuholen und diesem Verzeichnisse einen namentl. Ausweis beizufügen, in welchem die durch Einwanderung zugewachsenen, durch Auswanderung in Abfall ge- kommenen Impflinge sowie die während der an- gegebenen Zeitperiode in Familien anderer Kon-

fessionen geborenen Kinder enthalten sind. Ferner sind sämtliche in der Gemeinde ungeimpft Verblie- benen durch Konstriktion von Haus zu Haus namentlich zu verzeichnen. Diese Ausweise sind dem öffentl. Impfarzte bis zu einem bestimmten Früh- jahrstermine zu übergeben.

Der Impfarzt hat sämtliche in diesen Aus- weisen als zugewachsen angeführten Impflinge so- wie die aus dem Vorjahre wegen Krankheit oder wegen Ausbleibens nicht geimpft Verbliebenen und die im Vorjahre ohne Erfolg geimpften Kin- der in das Impsjournal aufzunehmen. Die Bestimmung der öffentl. Impfsammelplätze u. Impfstage erfolgt über Vorschlag der Impfarzte im Wege der polit. Behörden Bezirksbehörde u. Landesbehörde, welch letztere im Einvernehmen mit dem betreffenden L. A. vorgeht).

Ist der Tag der Vornahme der öffentl. Imp- fung festgesetzt, hat der Gemeindevorsteher dies allg. zu verlautbaren und die Eltern u. Pflegereltern der Impflinge aufzufordern, ihre impfpflichtigen Kinder an dem bestimmten Tage zur Vornahme der Imp- fung und am achten Tage darauf behufs Konsta- tierung des Erfolges der Impfung am Impfsam- melplätze vorzuführen. Zugleich ist die Bevölke- rung unter Hinweis auf die Vorteile der Wieder- impfung als bewährtes Schutzmittel gegen Blattern- erkrankung zur Revakzination einzuladen.

Durchführung der Impfung. Bezüglich der Durchführung der Impfung sind in den ein- zelnen Kronländern auf Grund des Impfnorma- tives besondere Vorschriften erlassen worden. Dies- bezüglich maßgebend sind:

In Oberösterreich der Erl. der Statthal- terei in Linz 28 IV 97, Z. 6940 (D. S. W. 1897, S. 213);

in Böhmen die Erl. der Statthalterei Prag 8 IV 91, Z. 37589 (D. S. W. 1891, S. 221), 24 V 91, Z. 48804 (D. S. W. 1891, S. 251), und 22 V 1903, Z. 10154 (D. S. W. 1903, S. 391), mit welch letzterem auch eine Instruktion für Impf- ärzte und Verhaltensvorschriften für die Ange- hörigen der Impflinge erlassen worden sind;

in Steiermark die B. der Statthalterei in Graz 28 VII 86, Z. 12687 (D. S. W. 1886, S. 519 u. 533), ferner die Erl. der Statthalterei 20 II 96, Z. 4026 (D. S. W. 1896, S. 110), und 6 IV 99, Z. 11690 (D. S. W. 1899, S. 172);

in Krain der Erl. der Landesregierung in Laibach 4 V 97, Z. 6923 (D. S. W. 1897, S. 303);

in Galizien der Erl. der Statthalterei in Lemberg 12 IV 90, Z. 18936 (D. S. W. 1890, S. 470);

in der Bukowina die B. der Landesregie- rung in Czernowitz 13 IV 94, Z. 6134 (D. S. W. 1894, S. 191).

In der Erkenntnis, daß sich durch einen streng aseptischen Impfvorgang bei den öffentl. Imp- fungen nicht nur die besten Impferfolge erzielen lassen, sondern durch die Vermeidung aller Impf- schäden auch das Vertrauen der Bevölkerung zur Impfung gehoben wird, wurde den Impfarzten ein streng aseptisches Vorgehen bei der Impfung zur Pflicht gemacht und denselben die Befolgung

der vom k. k. Impfdirektor Dr. Gustav Paul in seinen Arbeiten über aseptische Methode der Schutzpockenimpfung (D. S. W. 1896, Nr. 23), „Über den gegenwärtigen Stand der aseptischen Impftechnik“ (D. S. W. 1901, Nr. 46 u. 47) enthaltenen Ratschläge empfohlen.

Die notwendigen Voraussetzungen einer klaglos durchzuführenden aseptischen Impfung sind nach Dr. G. Paul: 1. Ein geeignetes Impfstoff. 2. Eine Beschränkung der Anzahl der Impflinge bei den einzelnen öffentl. Impfterminen. 3. Die personelle Desinfektion des Impfarztes. 4. Steriles bzw. leicht sterilisierbares Instrumentarium. 5. Steriles Verbandmaterial. 6. Entsprechende Vorbereitung des Impffeldes. 7. Tadellose Beschaffenheit des Impfstoffes. 8. Zweckentsprechende Impftechnik. 9. Schutz der geimpften Stellen durch einen aseptischen Verband innerhalb der ersten 24 Stunden behufs Verhütung von zufälligen Verschleppungen des Impfstoffes und von Primärintjektionen. 10. Schutz der entwickelten Schutzpocke vor traumatischen Einwirkungen. 11. Behandlung der durch Traumen verletzten Pusteln. 12. Zweckmäßiges Verhalten der Impflinge vom Zeitpunkt der Impfung bis zur Abstoßung der Vorken.

Paul fordert unbedingt eine Sterilisierung der Impfinstrumente durch Auskochen unmittelbar vor jeder einzelnen Impfung und die Bedeckung der Impfstellen sofort nach vollzogener Impfung mit einem aseptischen Druckverbändchen (Legminverband) zur Verhütung von Primärintjektionen und einer Verschleppung des Impfstoffes.

Derselbe hat dementsprechend ein aseptisches Impfstoffgefäß für die öffentl. Impfungen zusammengestellt u. beschrieb, das bereits vielfach in Verwendung steht.

Die streng aseptische Impfmethode gewinnt von Jahr zu Jahr an Ausbreitung.

[Erl. der mähr. Statthalterei 2 II 1903, Z. 3384 (D. S. W. 1903, S. 107); Erl. der k. k. Landesregierung 21 III 1903, Z. 4840 (D. S. W. 1903, S. 169); Erl. der steierm. Statthalterei 9 VI 99, Z. 18431 (D. S. W. 1899, S. 280); 20 IV 1900, Z. 13596, und 28 III 1903, Z. 12579 (D. S. W. 1903, S. 259); Erl. der o.-ö. Statthalterei 26 III 1902, Z. 6657 (D. S. W. 1902, S. 329); Erl. der schlesischen Landesregierung 21 X 1901, Z. 22528 (D. S. W. 1901, S. 509).]

Dieselbe wäre gewiß bereits allg. durchgeführt, wenn sich nicht Schwierigkeiten administrativer Natur ergeben hätten, indem die L. A. für die Mittel für die Beschaffung der Schutzverbändchen aufzukommen haben und dem Staate eine direkte Ingerenz auf beschließl. Beschaffungen der autonomen Verwaltungskörper nicht zusteht.

Mit dem Ministerialerlaß 28 III 89, Z. 4941 (D. S. W. 1889, S. 147), wurden die polit. Landesbehörden aufgefordert, die unterstehenden polit. Behörden anzuweisen, die von allen Impfarzten stets rechtzeitig anzuzweigenden Termine über die in ihren Bezirken zur Durchführung gelangenden öffentl. Impfungen u. Revisionen in genauer Evidenz zu halten, damit die Amtsärzte in die Lage kommen, durch fallweise Inspektionsreisen oder

gelegentlich der Sanitätsbereifung sowie sonstiger Amtshandlungen die Aufsicht über die Durchführung des Impfgeschäftes durch persönl. Erscheinen am Impf- oder Revisionstermine wirksam, wenn auch nur stichprobenweise, führen zu können. [S. auch Erl. des M. Z. 5 III 96, Z. 5009 (D. S. W. 1896, S. 167).] B. der Landesregierung in Laibach 10 III 89, Z. 2662 (D. S. W. 1889, S. 118).

Die Impfarzte erhalten den Impfstoff entweder durch die polit. Behörde oder durch den L. A. oder derselbe kann unmittelbar aus den Impfstoffgewinnungsanstalten bezogen werden. (Erl. des M. Z. 12 VII 91, Z. ad 8509.)

III. **Schülerimpfungen.** Mit dem Erl. des M. Z. 12 VII 91, Z. ad 8509 (D. S. W. 1891, S. 246), bzw. Erl. des k. k. M. 9 VI 91, Z. 9043, wurde angeordnet, daß von den berufenen Schulorganen bei der Aufnahme der Schüler in die Volksschule die Vorlage des Impfzeugnisses abgefordert, über die Nichtgeimpften Verzeichnisse verfaßt und der polit. Behörde vorgelegt werden, welche die sofortige Impfung der nichtgeimpften Kinder zu veranlassen oder, insofern diese Maßregel nicht durchführbar ist, dieselben in das Verzeichnis der Impfpflichtigen zum Zwecke der Impfung derselben bei der nächsten öffentl. Impfung aufzunehmen hat. Bei dieser Gelegenheit sind auch diejenigen Kinder, bei denen nach der Vornahme ihrer Erstimpfung bereits 10 Jahre verlossen sind, der Revakzination zu unterziehen. Über die Durchführung dieser Schulkinderimpfungen ist in einem besonderen Abschnitte des Jahresimpfberichtes Bericht zu erstatten.

Auf Grund dieses Erlasses wurde in allen Kronländern die Impfung an den Volks- und Bürger Schulen geregelt und Belehrungen über die Durchführung und Nutzen der Impfung verbreitet. (Erl. der böhm. Statthalterei 13 III 1902, Z. 245275 ex 1901 [D. S. W. 1902, S. 271].)

Gemeindebanitätsorgane in Mähren sind nach § 12 des L. G. 10 II 84, L. und B. Nr. 28, zur unentgeltl. Vornahme der Revakzination der Schulkinder verpflichtet. (Erl. der mähr. Statthalterei 3 IX 99, Z. 30771 [D. S. W. 1899, S. 472]; E. des B. G. 10 VI 1903, Z. 6615.)

Die Böglinge der Lehrers- und Lehrerinnenbildungsanstalten haben sich während ihrer Studienstzeit oder doch wenigstens bevor dieselben nach Abschluß ihrer Studien die betreffende Anstalt verlassen, einer Impfung bzw. Wiederimpfung zu unterziehen. (Erl. des k. k. M. 7 VII 94, Z. 2843 [D. S. W. 1894, S. 314].)

IV. **Wiederimpfung u. Notimpfung.** Das Stz. d. 30 VII 40, Z. 17742 (B. G. S., Bb. 68, Nr. 93, S. 305) ordnet an, daß, wenn sich irgendwo eine beginnende Blatternepidemie zeige, nicht nur die Notimpfung aller Ungeimpften von Haus zu Haus vorzunehmen, sondern auch damit die Revakzination der bereits Geimpften zu vereinigen sei, wozu letztere auch überall, woselbst sich dazu Gelegenheit darbietet, vorzunehmen sei.

Die Beobachtungen, welche über die eklamante Wirkung dieser sanitätspolizeil. Maßregel bei mehreren Blatternepidemien gemacht worden sind, haben

das M. Z. veranlaßt, diese Bestimmungen den Unterbehörden in Erinnerung zu bringen und denselben die genaue Befolgung derselben einzuschärfen. (Erl. des M. Z. 7 IX 85, Z. 14291.)

Nach dem Hftzd. 8 VII 43, Z. 17713, sind zur Vornahme von Notimpfungen nicht eigene Impfärzte abzusenden, sondern die zur Behandlung der Blatternepidemie verwendeten Ärzte heranzuziehen. (Erl. des M. Z. 12 III 85, Z. 795, an die böhm. Statthalterei, 7 IX 85, Z. 14291, an die n.-b. Statthalterei, 28 VIII, 16 XII 88, 18 XI 89, Z. 7775, 20921 u. 21163 an die böhm. Statthalterei.)

Um die Tätigkeit der Epidemieärzte in Bezug auf die ihnen obliegende Verpflichtung zur Vornahme von Not- u. Wiederimpfungen bei Blattern-epidemien überwachen zu können, wurde mit dem Ministerialerlasse 7 IX 85, Z. 14291, angeordnet, daß in den über den Stand der Blatternepidemien zu erstattenden periodischen Berichten die Zahl der in der jeweiligen Berichtsperiode vorgenommenen Notimpfungen sowie Wiederimpfungen ausgewiesen werde. Die Resultate der vorgenommenen Notimpfungen sind von den Ärzten in dem vorgeschriebenen Impfjournal, die Erfolge der Revakzination in einem abgeforderten Ausweise ersichtlich zu machen und sind letztere in die Hauptimpfberichte der Landesstelle aufzunehmen.

Die jeweiligen Angaben der Epidemieärzte sind von den Amtsärzten gelegentlich ihrer Nachsichtsbesuche in den Epidemieorten durch Einsichtnahme in die Impf- u. Revakzinationsjournale der betreffenden Ärzte zu kontrollieren.

Amtsärzte, Gemeinde- und Distriktsärzte sind laut Erl. des M. Z. 13 I 97, Z. 43010 ex 1896, verpflichtet, sich zur Vermeidung einer persönl. Gefährdung in Ausübung des Dienstes bei Blatternerkrankungen der Wiederimpfung zu unterziehen. Auch sollen die zum Krankendienste bestimmten Personen rechtzeitig der Revakzination unterzogen werden und sollen zur Pflege Blatternkranker und zum sonstigen Sanitätsdienste anlässlich solcher Erkrankungen nur Personen verwendet werden, welche einer noch schutzkräftigen Revakzination teilhaftig sind.

Die Notimpfung u. Revakzination beim Auftreten von Blattern soll laut Erl. des M. Z. 8 VIII 88, Z. 7775, auch dann in Anwendung gebracht werden, wenn ausnahmsweise Verhältnisse die Unterbringung von Blatternkranken in anderen als Epidemiespitälern unvermeidlich machen. Im allg. müsse jedoch an dem Grundsatz, Infektionskranke und insbes. Blatternkranke stets der isolierten Behandlung in loco (also womöglich in eigenen Epidemiespitälern) zuzuführen und die Übertragung dieser Kranken in andere Spitäler mit allen Mitteln hintanzuhalten, festgehalten werden.

Arbeiter, welche im Deutschen Reich, insbes. in Sachsen, während des Sommers ihren Erwerb suchen, müssen laut einer B. der sächsischen Regierung mit einem Impfzeugnisse versehen sein. (Erl. des M. Z. 26 IV 95, Z. 11398, D. S. W. 1895, S. 187.)

Die obligatorische Revakzination bezw. Impfung in sämil. Strafanstalten wurde mit der

B. des Z. M. 11 XII 88, Z. 21459 (D. S. W. 1889, S. 15), eingeführt.

Die Arbeiter in Papierfabriken sind mit Rücksicht auf die Gefahr der Blatterneinshleppung durch infizierte Habern laut Erl. des M. Z. 1 VI 1900, Z. 19047 (D. S. W. 1900, S. 296), der Impfung bezw. Wiederimpfung zu unterzogen.

Die Schutzimpfung ist seit einem Jahr. das einzige wirksame und zuverlässige Schutzmittel gegen Blatternerkrankung. Die ausgedehnte Ausbreitung der Impfung in allen Volksschichten hat das erfreul. Resultat ergeben, daß die Blattern in Oesterr. seit Jahren in epidemischer Ausbreitung nicht mehr vorkommen. Dieselben treten nur vereinzelt auf und in diesen Fällen kann stets eine Einschleppung dieser ansteckenden Krankheit aus dem Auslande durch ausländische Arbeiter, welche zu großen Bahn-, Tunnel- u. Wasserbauten aus dem Auslande zuströmen, nachgewiesen werden.

V. **Impfrentiten.** Nach dem Hftzd. 28 I 19, Z. 3050, ist als Impfrentent jeder Familienhaupt anzusehen, welches von dem Impfarzte, dessen Ankunft ihm von der Obrigkeit amtlich erinnert wurde, die Impfung an seinen hiezu geeigneten Angehörigen vornehmen zu lassen, sich weigert. Diejenigen, die ohne erwiesene Hindernisse der allg. Impfung nicht nachkommen, sind dazu speziell aufzufordern und bei Nichtbeachtung nach dieser Aufforderung protokolllarisch zu vernehmen; den sonach qualifizierten Rentiten sind die Folgen der Rentenz. fühlbar zu machen und die Zahl der erwiesenen Rentiten in den Impfungsausweisen anzugeben. (Erl. des M. Z. 25 VII 57, Z. 14961.)

Da ein Impfwang nicht besteht, kann gegen Rentiten nur im Wege der Belehrung vorgegangen werden.

Diejenigen, die ungeachtet wiederholter Einladung zur Impfung nicht erscheinen und im Verzeichnisse des Impfarztes als ausgeblieben bezeichnet sind, hat die polit. Behörde aufzufordern, sich an den berufenen Impfarzt behufs späterer Impfung zu wenden. Falls ihr Ausbleiben durch besondere Nachweise nicht begründet ist, sind sie im Grunde der kais. B. 20 IV 54, R. 96, wegen Nichtbefolgung behörl. Aufträge zur Verantwortung zu ziehen. (Erl. der böhm. Statthalterei 24 V 91, Z. 48804.)

VI. **Impfberichte.** Nach Abschluß der Impfung haben die Impfarzte alle das Impfgeschäft betreffenden Dokumente u. Ausweise nebst den von den polit. Bezirksbehörden hinsichtlich der tatsächl. Vornahme der Impfung und der verwendeten Zeit bestätigten Reizepartikularien im Wege der polit. Bezirksbehörde, welche nach erfolgter Prüfung einen tabellarischen Ausweis in Form des Teilberichtes, lit. O, des allg. Sanitätsberichtes zu verfassen hat, der polit. Landesbehörde vorzulegen. Bei der polit. Landesbehörde werden auf Grund dieser Impfoperatereinerseits Landesüberichten, andererseits die einen Teil des Sanitätsjahresberichtes bildenden Ausweise verfaßt. Die Impfberichte lit. O müssen über alle Impfungen Nachweisungen lie-

fern (C. S. W. 1895, S. 236) u. zw. sowohl über die Erstimpfungen auf Impfstammplätzen als auch über Impfungen u. Revakzinationen der Schulkinder und über Notimpfungen. Die Landessummarien werden dem M. Z. vorgelegt, welches dieselben an die statistische Zentralkommission zur weiteren Bearbeitung u. Publikation für die Sanitätsstatistik leitet (s. auch unten bei VII).

VII. **Gebühren der Impfarzte** (s. C. S. W. 1894, Nr. 23, S. 204). Die Auslagen für die allg. öffentl. Impfung wurden früher vom Staatschatze getragen. Seit den Fünfzigerjahren werden die Impfauslagen nur aus den Landesfonds bestritten, nur Auslagen für Impfungen, welche wegen drohender Blatterngefahr außer den regelmäßig jedes Jahr vorzunehmenden Allgemeinimpfungen vorgenommen werden und sich als allg. Epidemiemäßregel darstellen, werden aus dem Staatschatze aus der Dotation für Epidemieauslagen bestritten.

Bezüglich der Entlohnung der Impfarzte, welche bei der allg. Impfung verwendet werden, galt nach Einführung der Impfung allg. der Grundsatz, daß für die im Wohnorte des Arztes vollzogenen Impfungen keine Entschädigung gezahlt, für die außerhalb des Wohnortes vorgenommenen Impfungen aber Diäten u. Reisegebühren vergütet werden. Seit Übernahme der Impfkosten auf die Landesfonds wird in einzelnen Ländern auch gegenwärtig noch bei Bemessung der Reisegebühren im wesentlichen nach demselben Grundsatz vorgegangen. In einzelnen Ländern bestehen jedoch besondere Vorschriften über die Entschädigung der Impfarzte. In der überwiegenden Mehrzahl der Länder wird an dem Grundsatz festgehalten, daß eine Honorierung der Impfarzte für die Impfung als solche nicht stattfindet und daß denselben lediglich nur für die außerhalb ihres Wohnortes zum Zwecke der Impfung unternommenen Reisen eine Entschädigung gewährt wird. Eine Entlohnung der Impfung als solche kommt nur in Niederösterreich, Oberösterreich, in Schlesien, Steiermark u. Triest den Impfarzten zu. Die Entschädigungen der Impfarzte für die außerhalb ihres Wohnortes vorgenommenen Impfungen bestehen in dem Bezuge von Diäten u. Reisegebühren, worüber in einzelnen Ländern besondere Vorschriften bestehen. Nur in Mähren erhalten die Distrikts- u. Gemeindevärzte im Grunde des § 12 des G. 10 II 84, L. u. B. Bl. Nr. 28, in Steiermark die vom Lande subventionierten Distriktsärzte auch für die Impfungen außerhalb ihres Wohnortes keinerlei Entschädigung. Zur Vneinerung und um den verdienten Impfarzten eine Erhöhung der Bezüge zukommen zu lassen, werden sog. Impfprämien verteilt. In Dalmatien, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark u. Vorarlberg sind die Impfprämien seit langer Zeit aufgelassen.

Das Ausmaß der den Impfarzten gewährten Gebühren ist in den einzelnen Kronländern sehr verschieden und richtet sich nach dem Umfange, ob der Impfarzt graduierter Arzt oder Wundarzt ist, nach der Entfernung des Impfstammplatzes vom

Wohnorte des Impfarztes, nach der Zahl der vorgenommenen Impfungen u. Revakzinationen.

VIII. **Impfstoffgewinnungsanstalten.** Durch die allg. Verwendung animaler Lymphe zur Durchführung der Schutzpockenimpfung hat das Z. in Osterreich eine erfreuliche und wesentl. Förderung erfahren. Um für die öffentl. Impfung den Bezug eines nach wissenschaftl. Grundsätzen und unter Beobachtung hygienischer Kautelen hergestellten, in seiner Wirksamkeit verläßl. Impfstoffes sicherzustellen, hat das M. Z. mit dem Erl. 3 VI 93, Z. 13411 (C. S. W. 93, S. 212), eine Instruktion betreffend die Einrichtungen und die Gebahrung in konzessionierten Impfstoffgewinnungsanstalten erlassen und angeordnet, daß Konzessionen zur Errichtung von Impfstoffgewinnungsanstalten ohne vorherige Genehmigung des M. Z. nicht erteilt werden dürfen.

In vorkommenden Fällen des Einschreitens derartiger Konzessionswerber sind die Erhebungsakten mit dem Situations- u. Detailplane der zu errichtenden Anstalt sowie die Darstellung der beabsichtigten Manipulation u. Gebahrung in derselben unter entsprechender Antragstellung und Anschluß des diesbezügl. Gutachtens des Landes-sanitätsrates dem M. Z. zur C. vorzulegen.

Die betreffende Instruktion enthält folgende Vorschriften:

1. Auswahl und Untersuchung der Impftiere. Zur Impfung sind Küber im Alter von 5 Wochen angefangen zu benutzen. Andere Tiere dürfen nur mit besonderer Genehmigung des M. Z. verwendet werden (§ 1). Vor dem Impfen sind die Tiere von einem Tierarzte auf ihren Gesundheitszustand genauestens zu untersuchen. Nur solche Tiere, welche durchaus gesund befunden worden, sind zu benutzen (§ 2). Vor dem Impfen sowohl, als während der Entwicklung der Vakzinepusteln und vor der Abnahme des Impfstoffes ist die Körpertemperatur des Impftieres festzustellen. Beträgt dieselbe über 41° C oder sind sonst Krankheitserscheinungen (mit Ausnahme von leichten Verdauungsstörungen) zu beobachten, so ist das Tier von der Benutzung auszuschließen (§ 3). Nach der Abnahme des Impfstoffes sind die Tiere zu schlachten und wiederum von einem Tierarzte zu untersuchen. Diese Untersuchung hat sich auf alle Organe, insbes. auf den Nabel und die Nabelgefäße, das Bauch- u. Brustfell, die Lunge, die Leber, die Milz und die Lymphdrüsen und den Darm zu erstrecken (§ 4). Über das Ergebnis jeder Untersuchung ist vom Tierarzte eine Bescheinigung auszustellen (§ 5). Der gewonnene Impfstoff darf nur dann an die Impfarzte abgegeben werden, wenn die nach dem Schlachten des Tieres angestellte tierärztl. Untersuchung ergeben hat, daß das Tier gesund war und die stattgefundenen Erprobung des fertiggestellten Impfstoffes ein günstiges Ergebnis geliefert. Sämtl. Impfstoff von nach der Schlachtung als nicht gesund befundenen Tieren ist sofort zu vernichten (§ 6).

2. Pflege u. Ernährung der Impftiere. Der zur Unterbringung der Impftiere dienende Stall muß hell, trocken und leicht zu lüften sein.

Er muß mit Vorrichtungen versehen sein, welche zu jeder Jahreszeit die Herstellung einer mittleren Temperatur gestatten. Sein Boden, seine Wände und seine ganze Einrichtung muß so beschaffen sein, daß sie jederzeit gründlich u. genau gereinigt und vollständig desinfiziert werden können (§ 7). Zur Pflege u. Ernährung der Tiere sind hierfür besonders geeignete gewissenhafte Personen anzustellen (§ 8). Die Ställe der Tiere sind so einzurichten, daß die Beseitigung der Entleerungen der Tiere in raschster u. gründlichster Weise mit möglichster Vermeidung von Staubbildung und anderer Luftverunreinigung stattfinden kann. Die Impftiere selbst und ihre Ställe sind stets mit größter Sorgfalt rein zu halten (§ 9). Die Impftiere sind mit reichl. Nahrung bester Qualität, Saugkälber mit guter Vollmilch, eventuell unter Zugabe von Eiern u. Mehlsirup, zu versehen. Die Nahrung darf Saugkälbern nur gekocht verabreicht werden (§ 10).

3. Impfung der Tiere und Abnahme des Impfstoffes. Tiere, welche einen größeren Transport durchgemacht haben, sollen nicht vor Ablauf eines Tages nach ihrer Ankunft und erst nach ihrer vollständigen Erholung geimpft werden (§ 11). Für das Impfen der Tiere und Abnahme des Impfstoffes muß ein besonderer, ausschließlich hiezu bestimmter Raum eingerichtet werden. Derselbe muß hell, lüftig, heizbar, vollständig u. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein, daher insbesondere un durchlässige, wasserdichte Fußböden und soweit erforderlich, auch wasserdichte Wände erhalten. Er muß vor jeder Impfung u. Impfstoffabnahme desinfiziert werden, z. B. durch Auswaschen mit 5% Karbolsäure (§ 12). Die bei Manipulationen zur Gewinnung von Impfstoff beschäftigten Personen haben hinsichtlich ihres Körpers und ihrer Bekleidung auf die größte Keilichkeit, und hinsichtlich ihrer Hände auf den aseptischen Zustand derselben durch entsprechende Desinfektion zu achten. Sämtl. Instrumente müssen nach Material u. Gestalt gründl. gereinigt u. Desinfektion leicht zulassen und sind von jeder anderweitigen Benutzung ausgeschlossen. Alle Gegenstände, welche trockene Hitze vertragen (Metallinstrumente, Glasgefäße u. dgl.), sind vor dem Gebrauche zu sterilisieren (§ 13). Als Impfstelle ist zu benutzen: Bei jungen Tieren die Hinterbauchgegend vom Damm bis in die Nähe des Nabels samt dem Hodensack und der Innenfläche der Schenkel, bei älteren Tieren der Hodensack, das Guter, der Milchspiegel und die Umgebung (§ 14). Die Impfstellen sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren (§ 15). Die Impfung kann mit Etichen oder kurzen Schnitten ausgeführt werden, gehäute Scarifikationen (Flächenimpfungen) sind unzulässig (§ 17). Zur Impfung der Tiere kann entweder Menschenlymphe oder Tierlymphe oder natürl. Kuhpockenlymphe verwendet werden (§ 17). Die Abnahme des Impfstoffes ist vor dem Eintritt der Reinigung derselben vorzunehmen (§§ 18 u. 19), wobei nur gut entwickelte Pusteln zur Abnahme von Impfstoff zu verwenden sind (§ 20). Die Abnahme des Impfstoffes erfolgt sich sowohl auf die

flüssigen als die festen Bestandteile der Pusteln, ausgenommen die Borken (§§ 21 u. 22).

4. Aufbewahrung u. Versendung des Impfstoffes. Der zur Aufbewahrung u. Versendung bestimmte Impfstoff ist aus dem Gesamtmateriale der Vakzinepusteln alsbald nach der Abnahme desselben vom Tiere zu verarbeiten (§§ 23, 24) und entweder in Form eines feinen Pulvers, einer Masse oder einer klaren Flüssigkeit aufzubewahren (§ 25). Die Verwendung von nicht präpariertem Rohmateriale zu Menschenimpfungen ist untersagt (§ 26). Der Impfstoff ist nur in sterilisierten Glasgefäßen oder Haarröhrchen aufzubewahren und zu versenden (§ 27) u. zw. letzteres erst dann, wenn durch Probeimpfungen seine Wirksamkeit festgestellt ist (§ 28). Jeder Sendung von Impfstoff ist die Nummer des Versandbuches und eine Gebrauchsanweisung beizugeben. Auch sind jedesmal die öffentl. Impfärzte an ihre Verpflichtung, der Anstalt über den Erfolg der mit der Lymphe vorgenommenen Impfungen Bericht zu erstatten, zu erinnern, Privatärzte um Einsegnung derartiger Berichte zu ersuchen (§ 29).

5. Listenführung. Über die Impfungen der Tiere ist ein Tagebuch (§ 30) und über den Versand des Impfstoffes ein Versandbuch zu führen (§§ 30 u. 31). Privatanstalten zur Gewinnung von Tierlymphe bedürfen der behörl. Konzession und unterliegen der behörl. Überwachung (§ 32).

In Oesterreich bestehen derzeit Anstalten zur Gewinnung animaler Vakzine u. zw.:

In Niederösterreich die k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien und die Anstalt des Dr. M. Bauer in Wien;

in Steiermark die Anstalten des Dr. G. Sabin in St. Peter bei Graz und des Dr. E. Ehrlich in Trofaiach;

in Triest das Istituto vaccinogeno sotto il patronato del Comune;

in Böhmen die k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Neuhaus;

in Mähren die Anstalt des Dr. M. Winter in Brünn und

in Galizien die Anstalten des Professors Dr. M. Baranski in Lemberg, des Paul Kretowicz in Lemberg.

Die k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien wurde von der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem u.-ö. L. A. im J. 1893 (Rundmachung der n.-ö. Statthalterei 16 VII 93) errichtet. Die Erzeugung, Verwahrung u. Versendung des Impfstoffes findet nach der vom M. J. auf Grund des Sachgutachtens des Obersten Sanitätsrates erlassenen, den wissenschaftl. Grundrissen entsprechenden Vorschrift statt und erfolgt die Abgabe des Impfstoffes erst nach kommissionell vorgenommener amtl. Erprobung seiner tadellosen Beschaffenheit u. Wirksamkeit. Die Versendung des Impfstoffes erfolgt vom 1 I 1903 ab nur in an beiden Enden zugeschmolzenen Glasröhrchen mit 5, 10 oder 25 Portionen. Mit dem Ministerialerlaß 4 VIII 93, Z. 19213, und 15 I 94, Z. 30544 ex 1893, wurde angeordnet, daß der Impfstoff zum Zwecke der Notimpfungen u.

Medakina fortan aus der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt direkt unentgeltlich zu beziehen ist, zu welchem Behufe mit Genehmigung des M. Z. besondere Impfstoffbestellscheine eingeführt wurden (Erl. der n.-ö. Statthalterei 19 XII 95, Z. 113058).

Mit dem Erl. des M. Z. 15 I 94, Z. 30544 ex 1893, wurde die Erteilung von Staatssubventionen an Privatanstalten eingestellt.

Die amtl. Korrespondenz mit der Direktion der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien sowie die das Impfgeschäft betreffenden Korrespondenzen zwischen den Impfpärzten und den Gemeinde- bezw. geistl. Ämtern sind für die Dauer der Impfperiode im Sinne des Art. II, Abs. 1, des G. 2 X 65, R. 108, portofrei (Erl. des k. M. 13 VII 85, Z. 24057, Post- u. Telegraphenverordnungsblatt Nr. 59).

Auch über die Impfinstitute, sowohl öffentliche als private, werden alljährlich Berichte in Form des Teilberichtes lit. E des allg. Sanitätsjahresberichtes vorgelegt. Diese Berichte haben zu enthalten:

1. Alter, Anlaß der Gründung, spezielle Bestimmung der Anstalt.

2. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und deren spezielle Bestimmung.

3. Organisierung des Impfgeschäftes mit Anlage der Einrichtungen für Gewinnung, Erhaltung u. Verjendung des Impfstoffes und jener für Erziehung des Impfstoffes und der Impflinge.

4. Bei den öffentl. Instituten: Anzahl, Dienst-eigenschaft u. Bezüge des Personales.

Seit der Errichtung der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien und der allg. Verwendung der animalen Lymph in Oöterr. haben sich die Verhältnisse der Impfinstitute wesentlich geändert, und befaßen sich letztere nicht mehr ausschließlich mit der Impfung, sondern vorwiegend mit der Erzeugung von Impfstoff. Mit dem Erl. der n.-ö. Statthalterei 17 I 94, Z. 79245 ex 1893, wurde für den Bericht der n.-ö. Impfstoffgewinnungsanstalten ein Spezialbericht vorgesehnet, in welchem die Verhältnisse der Impfanstalten den Gegenstand einer besonderen Besprechung zu bilden haben, um einen Überblick über die Betriebsergebnisse der gedachten Anstalten in O. D. zu gewinnen.

Literatur.

Mayrhofer: III. Bd., Wien 1897. Daimer: Oöterr. Sanitätszeitsch., II. Bd., Wien 1896. Das ööterr. Sanitätswejen: Jahrg. I—XV. Paul: Über rationelle Gewinnung eines keimarmen animalischen Impfstoffes. D. S. W. 1896. Studien über aseptische Methoden der Schutzpockenimpfung. D. S. W. 1896. „Über eine verläßl. Methode zur Erzeugung einer von vornherein keimarmen animalen Vakzine“, D. S. W. 1898; „Über den gegenwärtigen Stand der aseptischen Impftechnik“, D. S. W. 1901. Blattern- u. Schutzpockenimpfung. Denkschrift des kais. Gesundheitsamtes, Berlin 1896. Bäng: Neue Untersuchungen zur Pocken-u. Impfrage, Berlin 1898. Bohn: Handbuch der Vakzination, Leipzig 1875. Bollinger: Über animale Vakzination, Leipzig 1879. Deutl: Bei-

träge zur animalen Impfung, Linz 1888. Frankel: Schutimpfung u. Impfschutz, Marburg 1895. Freund: Animale Vakzination und ihre technische Entwicklung, Breslau 1887. Fürst: Der gegenwärtige Stand der animalen Vakzination. Leipzig 1891. Feiper: Die Schutzpockenimpfung und ihre Ausführungsbestimmungen in Deutschland und in Oöterr.-Ungarn, Berlin 1901. Schulz: Impfung, Impfgeschäft u. Impftechnik, Berlin 1891. Roepke: Die animale Impfanstalt. Stuttgart 1890. Puschmann: Historisch-kritische Beleuchtung der Blatternimpfung, Wien 1893. Presl: Zur Geschichte der Impfung in Oöterr. (Wt. fl. Woch.)

Melichar.

Industrieausstellungen.

I. Begriff. — II. Einteilung. — III. Rechtstellung.

I. Begriff. Unter Ausstellung versteht man jede an einem bestimmten Orte und zu bestimmter Zeit in planmäßiger Ordnung sich vollziehende Schaustellung von aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus größeren Gebieten zusammengebrachten bemerkenswerten Erzeugnissen der Natur und der Menschenhand.

Sind die ausgestellten Erzeugnisse ausschließlich oder vorherrschend gewerbl. Produkte, so ist die Ausstellung eine Z.

Aus den Messen u. Märkten hervorgegangen sind die Z. gleich jenen ein wichtiges Mittel zur Belebung u. Förderung der gewerbl. Tätigkeit. Sie gewähren mannigfachen Nutzen, indem sie vor allem den Markt kennen lehren, über die herrschende Zeitrichtung orientieren und durch Veranschaulichung des Wertes der Arbeit innerhalb der gewerbl. Kreise ein erhöhtes Selbstvertrauen erwecken, außerhalb derselben einen lehrreichen Einblick in alle Sphären des gewerbl. Schaffens gestatten und auf beiden Seiten zur Überwindung der Vorurteile für oder gegen die einheimische Industrie wesentlich beitragen. Ihr Nutzen wird um so größer sein, je größer und vollständiger die Sammlung ist, je getreuer das Bild, welches sie von dem jeweiligen Stande der Industrie liefern; darum dürfen sie nicht in bloßes Schaugepränge ausarten, sondern müssen die Produktion zeigen, wie sie wirklich ist.

II. Einteilung. Nach ihrer gegenständlichen, zeitlichen oder örtl. Begrenzung unterscheidet man bei den Z. allg. und Spezial-, dann periodische u. permanente, ferner Lokal-, Regionals-, Bezirks-, Provinzial- u. Landes-, nationale u. internationale, endlich in subjektiver Beziehung Privat- u. Kollektivausstellungen.

Die allgemeinen Z. umfassen das Gesamtgebiet der produktiven gewerbl. Tätigkeit, die Spezial- oder Sachausstellungen sind dagegen einer bestimmten Branche gewidmet.

Periodische Z. sind jene, welche in mehr oder weniger regelmäßigen Zwischenräumen an demselben oder auch an verschiedenen Orten wiederkehren. Die permanenten Z. nehmen fast den

Charakter von Sammlungen oder Museen an, von welchen sie sich im wesentlichen nur dadurch unterscheiden, daß ihre Gegenstände von Zeit zu Zeit durch andere ersetzt werden. (Diesen Charakter besaßen zumeist die vom Staate zu Anfang des 19. Jahrh. inszenierten F., insbes. das zufolge Allerhöchsten Handschreibens 11 IX 07 in Wien errichtete besondere Kabinett zur Ausstellung der sämtlichen inländischen Fabriks- u. Manufakturprodukte.)

III. **Rechtstellung.** In gewerberechtl. Beziehung muß unterschieden werden zwischen: 1. der Ausstellungsunternehmung und 2. den Ausstellern.

Zu 1. Die von Privaten (einzelnen physischen oder juristischen Personen als Vereinen, Gesellschaften u. dgl.) veranstalteten F., deren Bestimmung gegen Eintrittsgeld gestattet wird, sind gemäß Art. V o, kai. P. 20 XII 59, R. 227, von der Gew. D. ausgenommen und unterliegen den für Produktionen u. Schaustellungen überh. geltenden besonderen Vorschriften (Erl. des M. J. 9 VI 85, Z. 2874).

Nach dem Stzbd. 6 I 36 (P. G. S. Bd. 64, Nr. 5) ist die Veranstaltung von Schaustellungen aller Art um Geld von der Bewilligung der polit. Landesbehörde (für Wien der Polizeidirektion) abhängig.

Aus der zit. B. verdienen mit Bezug auf den Gegenstand dieses Art. noch folgende Bestimmungen hervorgehoben zu werden:

Bei der Konzessionserteilung ist mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen und insbes. Ausländern nur die Schaustellung von wahrhaft sehenswürdigen Gegenständen zu gestatten.

Bei Bestimmung der Ausstellungsdauer ist teils auf den Wert, das Interesse und die Seltenheit der Schaugegenstände, teils auf die besonderen Verhältnisse des Ausstellungsortes Bedacht zu nehmen.

Im allg. sind die polit. Landesbehörden streng verpflichtet, die Konzessionsdauer möglichst einzuschränken und die Anhäufung von derlei Schaustellungen sorgfältigst zu vermeiden.

Von den Konzessionserteilungen sind die unterstehenden polit. Bezirksbehörden von Fall zu Fall zu verständigen und dafür verantwortlich zu machen, daß die Bewilligungsdauer nicht überschritten und die Polizeivorschriften streng gehandhabt werden.

Was die Steuerfrage anbelangt, so finden auf F. der fragl. Art die Bestimmungen über die Besteuerung der Inhaber von Produktionslizenzen Anwendung (§ 82 G. 25 X 96, R. 220, bezw. Art. 63, Vollzugsvorschrift 28 I 97, R. 35).

Zu 2. Insoweit die Ausstellung für den Aussteller den Charakter eines (temporären) Filialbetriebes annimmt, und dies wird stets dann der Fall sein, wenn dem Aussteller der Verkauf der ausgestellten Produkte bei stetem Erlaße des Abganges gestattet ist, so gelangen selbstredend die einschlägigen Bestimmungen des 4. Hauptstückes der Gew. D. zur Anwendung und müssen demgemäß auch die in den Erwerbsteuervorschriften begründeten steuerl. Konsequenzen eintreten.

Die Frage der staatl. Unterstützung von inländischen gewerbl. Ausstellungen wird durch die B. des K. M. 10 VI 95, R. 80, welche auch ein Reglement über die Zusammenziehung u. Tätigkeit der Jury bei derlei Ausstellungen enthält, geregelt. Über den Vorgang bei Verleihung von Staatspreisen s. K. M. Erl. 9 XI 98, Z. 55137. Zum Schlusse sei noch der B. des K. M. 15 IX 98, R. 164, gedacht, welche insojern bemerkenswert ist, als sie gewisse Begünstigungen für auf inländischen Ausstellungen zur Schau gestellte Erfindungen festsetzt; Näheres s. Art. „Patentrecht“.

Quellen und Literatur.

Die Literatur besteht hauptsächlich in den in Druck gelegten offiziellen Ausstellungsberichten; von sonstigen Monographien verdienen erwähnt zu werden: Exner: „Die Aussteller und die Ausstellungen“, 2. Aufl., Weimar 1873. Derselbe: „Die Fortschritte im Ausstellungsweisen“, Weimar 1868. — Außerdem enthalten von neueren Werken insbes.: Reuleaux: „Buch der Erfindungen, Gewerbe u. Industrien“, 8. Aufl., und in der älteren Literatur vornehmlich: Kopeß: „Allg. österr. Gewerbegefeskunde, Wien 1830“ schätzenswerte Beiträge über den Kenntnis des Ausstellungsweins.

Poffelt.

Infektionskrankheiten

i. „Vollseuchen“.

Informationsbureau

i. „Gewerbe D.“

Inhaberpapier.

I. Vollkommene F. 1. Wesen. 2. Geschichtliches. 3. Befugnis zur Ausstellung. 4. Eigentümer u. Inhaber. 5. Anwendungen. 6. Vintulierung. 7. Kraftloserklärung. — II. Unvollkommene F. — III. Legitimationspapiere. — IV. Karten u. Marken.

I. **Vollkommene Inhaberpapiere.** 1. F. sind Wertpapiere, welche zur Ausübung des verbrieften Rechtes den Inhaber berufen. Das verbrieftete Recht ist entweder ein Forderungrecht (Schuldverschreibung auf den Inhaber) oder ein dingl. Recht (Pfandbrief) oder ein Mitgliedsrecht (Inhaberraktie). Für das vollkommene Inhaberpapier sind zwei Rechtsfälle (§§ 371 u. 1393 a. b. G. B.) charakteristisch: a) Daß der redl. Erwerber des Papierses das Eigentum (und damit das verbrieftete Recht) erwirbt, auch wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war (anders bei den unvollkommenen F. und bei den Legitimationspapieren), b) daß dem Aussteller gegenüber der Inhaber zur Geltendmachung des Rechtes befugt ist (ebenso bei den unvollkommenen F., anders bei den Legitimationspapieren).

2. Auf den Überbringer lautende Schuldscheine kommen in Österr. schon im Mittelalter vor. Die Schuldenkassienobligationen (1745) waren die ersten auf den Überbringer lautenden Teilschuldverschreibungen (s. Art. „Staatsschuld“). Auch die nach dem Vorschlage des Grafen Ludwig Zinzendorf (1759) ausgegebenen ersten Couponpapiere (die Darlehens- u. Zahlungsobligationen 1761) lauteten auf den Überbringer, sie konnten jedoch „zur Sicherheit gegen die Gefahr vor Dieben“ vom Inhaber an sich selbst oder an einen Dritten indossiert werden. Das wichtigste Z. waren die Bankozettel (1762). In diese Zeit der ersten Entfaltung der modernen Kreditwirtschaft fällt die Vorbereitung der Zivilrechtskodifikation. Aber in den älteren Vorarbeiten ist davon wenig zu bemerken. Aus dem absterbenden gemeinen Rechte geht noch in den Hortenschen Entwurf eines Codex Theresianus die Regel über, daß zur Abtretung einer Forderung die alleinige Ausantwortung der Verschreibung nicht genug sei, „wenn schon die Verschreibung ausdrücklich auf alle getreuen Inhaber derselben lautete“. Damit ist das Z. geradezu abgelehnt. Erst der von Martini verfaßte Vorentwurf des a. b. G. B. stellt den Satz auf: „Schuldscheine, die auf den Überbringer lauten, bedürfen gar keiner Zession“ (vgl. § 1393 a. b. G. B.).

3. Ob Private zur Ausstellung von Inhaberschuldverschreibungen befugt seien, ist im a. b. G. B. nicht entschieden. Schon bei der ersten Lesung wurde der Zweifel angeregt, schon damals glaubte man, daß § 1001 dagegen, § 1393 dafür spreche (vgl. Protokoll vom 18 VIII 06). Im J. 1830 kam die Hofkommission in Geheißachen anlässlich eines von ihr verlangten Gutachtens auf die Frage zurück, der Referent verneinte sie mit Rücksicht auf § 1001, die Mehrheit war für die Zulässigkeit privater Z., weil § 1393 eine Ausnahme von § 1001 enthalte (Protokoll vom 25 VI 30). Die oberste Justizstelle hielt daran fest, daß § 1001 die Ausgabe von Z. durch Private verbiete. Sie beanständete aus diesem Grunde in einer an die Hofkammer gerichteten Note die Duldung von auf Inhaber lautenden Privatlofen. Die Hofkammer war zwar anfangs anderer Meinung, erließ aber — nach Einholung einer N. G. 19 VI 47 — das Hftd. 17 XII 47, Z. G. E. 1105, welches unter Berufung auf § 1001 die Ausfertigung von „Partialobligationen in Privatanleihen-geschäften“ auf Überbringer unter sagt. In dessen ist zu beachten, daß die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen stets — mögen dieselben auf den Inhaber lauten oder nicht — staatl. Genehmigung erfordert (vgl. Aktienregulativ § 23). Die Ausgabe von Inhaberkartien ist an bestimmte gesetzl. Voraussetzungen gebunden (Art. 222 H. G.) Unbefugte Ausgabe von „auf den Inhaber lautenden unverzinsl. Schuldverschreibungen, welche im Verkehr als Geldzeichen verwendet werden können“, ist nach Art. VIII fauj. B. 21 IX 99, R. 176, 4. Teil, 1. Kap., als Vergehen strafbar. Legitimationspapiere sowie auf den Inhaber lautende Schecks (§ 3 G. 3 IV 1906, R. 84) darf jedermann

ohne weiteres ausstellen. Ein ohne staatl. Ermächtigung ausgestellter, auf den Überbringer lautender Einzelschuldschein ist (abgesehen von den Schecks) als Legitimationspapier zu behandeln; eine unbefugte ausgestellte Teilschuldverschreibung ist ungültig.

4. Der Eigentümer des Z. ist (im Sinne des § 353 a. b. G. B.) Eigentümer des verbrieften Rechtes. Er kann das Papier und damit auch das Recht veräußern und belastet; das Z. gehört in seine Konkursmasse und kann außerhalb des Konkurses von seinen Gläubigern (u. zw. nach den für körperl. Sachen maßgebenden Vorschriften) gepfändet werden. Gutgläubiger Erwerb wird im Falle der Veräußerung oder Verpfändung seitens des Nichtigentümers nach § 371 a. b. G. B. (Art. 307 H. G.) geschützt. Die Gewinnhoffnung eines Loses (Promesse) kann jedoch nur der Eigentümer oder sein Bevollmächtigter wirksam veräußern; der gute Glaube des Erwerbers kommt hier nicht in Betracht (§ 1 G. 7 XI 62, R. 85).

Zur Ausübung des Rechtes ist nach dem Inhalte des Z. der Inhaber berufen. Er übt auf Grund der Inhaberkarte das Stimmrecht aus, er zieht auf Grund der Inhaberschuldverschreibung die Leistung ein, er macht das Recht gegenüber dem Aussteller gerichtlich geltend. Er kann klagen, ohne auch nur darüber Auskunft geben zu müssen, ob er der Eigentümer oder Vertreter des Eigentümers sei. Er kann sogar um Bestellung eines Kurators nach G. 24 IV 74, R. 49, einschreiten; denn die Berechtigung zu diesem Antrage wird nach § 3 des G. durch Vorweisung der Teilschuldverschreibung dargetan.

Bei den Inhaberschuldverschreibungen besteht also gegenüber dem Eigentümer die Schuld, gegenüber dem Inhaber die Haftung.

5. Art. 303 H. G. bestimmt für die handelsrechtl. Orderpapiere: „Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.“ Das G. nimmt darauf Rücksicht, daß die Orderpapiere für den Verkehr bestimmt sind, es will diesen Verkehr fördern. Um so gewisser muß dieser Rechtsatz — obwohl er nicht selbstverständlich und nicht unbedingt ist — für die Z. gelten. Es wird also nicht bloß der redl. Erwerb geschützt. Aber es soll doch nicht der Unredlichkeit Vorstoß geleistet werden. In Kollisionsfällen muß sich daher der Nachmann die Einrede der Arglist gefallen lassen. Gegenüber dem Vertreter sind alle Einwendungen aus der Person des Vertretenen zulässig, denn das Recht, das er ausübt, ist das Recht des Vertretenen. Das Vertretungsverhältnis muß aber vom Beklagten nachgewiesen werden.

6. Der Eigentümer kann das Z. nicht eigenmächtig in ein Rektas- oder Orderpapier verwandeln. Er kann nicht die Inhaberklausel streichen und seinen Namen als Gläubiger an ihre Stelle setzen. Vielmehr muß er sich zu diesem Zwecke an den Aussteller wenden. Der Aussteller kann auf Verlangen des Überbringers das Z. in ein Namenspapier umwandeln. Auch Einschränkungen der Dispositionsbefugnis können in dieser

Weise zur Geltung gebracht werden (Vinkulierung, vgl. 3. B. hinsichtlich der Fideikommisskapitalien, § 232 faif. P. 9 VIII 54, R. 208, dazu 3. M. Erl. 6 VIII 74). Bei zinstragenden Papieren hat diese Umwandlung regelmäßig zur Folge, daß die Zinsen nur an den Eigentümer (oder denjenigen, der nach Inhalt der Vinkulierungsklausel zur Empfangnahme befugt ist) gegen Quittung erfolgt werden. — Eine gesetzl. Verpflichtung des Ausstellers eines Z., die Vinkulierung auf Verlangen vorzunehmen, besteht nicht.

7. Ist das Z. zufällig vernichtet oder abhanden gekommen, so ist damit zwar noch nicht das Recht verloren, aber die Ausübung unmöglich gemacht. Denn die Ausübung ist an das Papier gebunden. Um nun das Band zu lösen, muß das Z. „getötet“ (§ 1428 a. b. G. B.), „amortisiert“ werden. Zu diesem Zwecke findet ein Aufgebotsverfahren statt, das durch mannigfaltige, zum Teil veraltete Vorschriften und durch einen zwischen Anglistichkeit u. Sorglosigkeit schwankenden Gerichtsgebrauch geregelt ist. Die 3. P. D. hat — hierin abweichend vom Entwurf von 1881 (§§ 655 — 667) — das Amortisierungsverfahren nicht berührt, also wohl die Reform desselben dem in Aussicht genommenen G. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vorbehalten. Das Verfahren wird auf Antrag des Eigentümers (nach dem Entwurf und nach deutschem Rechte: des bisherigen Inhabers) eingeleitet. Der Antragsteller hat seine Berechtigung glaubhaft zu machen und das Z. genau zu beschreiben. Hierauf wird das Edikt erlassen. Sofortige Zahlungsperre ist bei Z. (mit Ausnahme der Schekts) unzulässig. Der Inhaber kann also, unbekümmert um das Edikt, die Rechte aus dem Papiere geltend machen. Zulässig ist, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, polizeil. Überwachung bezugs Anhaltung des Überbringers (Indigilierung). Die Ediktfrist beträgt bei Z. mit bestimmtem Fälligkeitstage (Lose, Coupons) 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage nach dem Fälligkeitstage (P. 28 III 03, 3. G. S. 599 — die altertüml. Frist von Jahr u. Tag!), bei den Schekts dreijährige (Z. 21 G. 3 IV 1906, R. 84), sonst drei Jahre nach dem Fälligkeitstage des letzten mit dem Z. hinausgegebenen Coupons (P. 15 VIII 17, 3. G. S. 1361). Sind diese Fälligkeitstermine vor Einleitung des Verfahrens verstrichen, so beginnen die Fristen mit dem Tage der Ediktsausfertigung. Erst nach Ablauf derselben ergeht auf neuerl. Antrag zunächst die Zahlungsperre (das „provisorische Amortisierungserkenntnis“) und nach Einlangen der erforderl. Auskunft des Ausstellers das „wirl. Amortisierungserkenntnis“, d. h. die Kraftlosklärung des Z. Der Vortrag ist insofern zweckmäßig, als er den sorgfältigen Eigentümer (der innerhalb der angegebenen Fristen die fälligen Treffer, Zinsen, Dividenden erhebt, die Couponbogen erneuern läßt) gegen die Gefahr der Amortisierung schützt, ohne ihn zur Lektüre der Amortisierungsedikte zu nötigen. Anders, wo Nachlässigkeit oder äußere Hindernisse sich geltend machen. Da findet der Amortisierungsbeitrag freie Bahn. Erscheint ein namhafter Treffer

in den Restantenlisten, so wird die Amortisierung des gezogenen Loses oft gleichzeitig von mehreren angebl. Verlustträgern beantragt. Strenge Prüfung der Legitimation des Einschreiters ist gegenwärtig das einzige Mittel, diesen Betrug zu verhindern oder wenigstens zu erschweren.

II. Unvollkommene Inhaberpapiere. Als unvollkommene Z. sind diejenigen Schulverschreibungen zu bezeichnen, welche den Inhaber zur Ausübung des Forderungsrechtes berufen, aber nicht den für die vollkommenen Z. maßgebenden sachrechtl. Grundfäßen unterliegen: redl. Erwerb wird nicht gefügt, nicht nach § 371 a. b. G. B., auch nicht nach § 367 a. b. G. B. Diese Z. sind nicht für den Verkehr bestimmt, doch soll die Inhaberklausel dem Gläubiger die Geltendmachung seiner Forderung möglichst erleichtern.

Zu den unv. Z. gehören die Sparkassenbücher. Sie lauten zwar auf bestimmte Namen, aber diese Namen dienen nur zur bequemeren Unterscheidung der Bücher, d. h. sie sind juristisch Namen der Bücher, nicht Namen der Gläubiger. Maßgebend ist § 14 Spark. Reg.: „Wenngleich die Sparkassenbücher auf bestimmte Namen zu lauten haben, so ist in den Statuten doch festzusetzen, daß jeder Inhaber oder Präsentant eines solchen Buches, ohne Legitimation über die Identität der Person, als rechtmäßiger Besitzer angesehen und die verlangte Rückzahlung an ihn geleistet werden soll, insofern nicht die nach § 17 eingeleitete Amortisierung des betreffenden Sparkassenbuches oder ein gerichtl. Verbot die Auszahlung hemmen und insofern der in die Bücher eingetragene Eigentümer nicht darin unter Beifügung seiner Unterschrift den Vorbehalt ausgedrückt haben sollte, daß die Einlage nur an ihn persönlich oder an seinen Zeßionär oder Bevollmächtigten geleistet werden soll.“ Da hier die Rückficht auf gutgläubige Erwerber wegfällt, ist die Amortisierungsfrist auf sechs Monate herabgesetzt (§ 17) und sofortige Zahlungsperre durch gerichtl. Verbot zugelassen. Nach § 21 des Musterstatutes ist sogar eine provisorische Vormerkung auf Grund privater Verlustanzeige mit der Wirkung zulässig, „daß die Sparkasse auf ein derlei Buch weder Kapital noch Interessen an irgend jemandem erfolgen darf, welcher nicht imstande ist, sich über das Eigentum desselben gehörig auszuweisen“. Diese Vormerkung erlischt jedoch nach 30 Tagen.

Zu den unv. Z. gehören auch die Talons (Erneuerungsscheine). Die neuen Coupons müssen dem Überbringer des Talons ausgefolgt werden, aber das Recht auf Hinausgabe der Talons wird nicht etwa mit dem Talon erworben u. übertragen. Vielmehr ist der Talon ein unselbständiges Papier, er teilt die rechtl. Schicksale des Stammpapieres (des Mantels). Deshalb wird der Talon durch Amortisierung des Stammpapieres entkräftet; abgeforderte Amortisierung des Talons ist unzulässig. Doch kann der abhanden gekommene Talon, ohne daß es hiezu eines gerichtl. Verfahrens bedarf, durch eine Anmerkung entkräftet werden, die der Aussteller auf Verlangen des Berechtigten auf das Stammpapier setzt (G. 2 VII 68, R. 88).

III. Legitimationspapiere. Es gibt Urkunden, die sich ihrem Wortlaute nach als *Z.* darstellen, die aber aus dem Grunde keine *Z.* sind, weil der Schuldner nur berechtigt, nicht verpflichtet sein will, an den Inhaber ohne Legitimationsprüfung zu leisten. Auch diese Papiere bedeuten tatsächlich zugleich eine Bequemlichkeit für den Gläubiger. Denn da der Schuldner zur Prüfung der Legitimation nicht verpflichtet ist, wird er sich nur ausnahmsweise, nur unter Bedenken erwehenden Verhältnissen dazu entschließen. Der Unterschied zwischen den Legitimationspapieren und den unvollkommenen *Z.* tritt aber sofort hervor, wenn es zum Prozesse kommt. Der Inhaber des Legitimationspapiers kann nicht, gestützt auf diese Eigenschaft, Klage erheben; er muß sein Gläubigerrecht nachweisen.

Zu den Legitimationspapieren gehören die auf Überbringer lautenden Versicherungspolizen und die (stets auf Namen lautenden) Pfandscheine. Auch diese Papiere können amortisiert werden, es gelten jedoch hier nicht die (erschwerenden) Vorschriften über die Amortisierung von *Z.* Auch besteht bei den Pfandscheinen neben dem gerichtl. Amortisierungsverfahren ein einfacheres außergerichtl. Verfahren (Verlustanzeige und Ausfertigung eines Vormersches, welcher nach Ablauf eines Jahres den verlorenen Originalpfandschein ersetzt: §§ 10–12 Ministerialverordnung 24 IV 85, R. 49).

IV. Karten u. Marken. Im Verkehre kommen mancherlei Zettel vor, welche den Berechtigten nicht nennen, aber auch nicht ausdrücklich auf den Inhaber lauten. Sie enthalten häufig gar keinen oder keinen zusammenhängenden Text (sondern nur Schlagwörter, Nummern u. dgl.). Regelmäßig dienen sie zur Legitimation des Gläubigers, ohne — wie die Legitimationspapiere — förmlich Rechtsurkunden zu sein. Sie leisten nicht mehr als z. B. auch ein Lösungswort leisten könnte. Der Schuldner wird frei, wenn er in gutem Glauben an denjenigen leistet, der das vereinbarte Zeichen vorlegt.

Nicht hierher gehören die dem Papiergelde verwandten Wertzeichen (Briefmarken, Schulgeldmarken, Stempelmarken u. dgl.). Sie sind nicht Träger von Forderungen, sondern lediglich Zahlungsmittel. Wie das Papiergeld können sie, wenn beschädigt, umgetauscht, aber sie können nicht amortisiert werden.

Literatur.

Kanda: Eigentum (2. Aufl. 1893), §§ 12, 13. v. Canstein: Handelsrecht (1896), § 7. Hasenöhrl: Diterr. Obligationenrecht (2. Aufl. 1899), §§ 58–84. Krainz=Pfaff: System (4. Aufl. 1906), §§ 325, 334 — und die in diesen Werken Zitierten. — über Amortisierung: Frühwald u. Mozjisch: Die Amortis. von Urkunden und die Todeserklärung, 2. Aufl., Wien 1885. Krainz=Pfaff: §§ 346, 355. — Pfandscheine: Steinbach in Jur. Bl. 1878, Nr. 4–6. Talons: Deneke in Jherings Jahrb. 42, S. 353 ff.

Ghrenzweig.

Inkolat, Indigenat.

A. In den altösterr. Ländern. — B. In Böhmen.

A. In den altösterreichischen Ländern.

I. Einleitung. — II. Die Anfänge des Inkolats. — III. Die Blütezeit des Inkolats. (1500–1750.) — IV. Der Verfall des Inkolats. (1750–1848.) — V. Dentige Bedeutung des Inkolats.

I. Einleitung. Heutzutage wird Indigenat gewöhnlich gleichbedeutend mit Staatsbürgerschaft genommen, man unterscheidet daher bei zusammengesetzten Staaten noch das Landesindigenat vom allgemeinen Reichsindigenat. In einem anderen Sinne wurden die Ausdrücke Indigenat und das meist als gleichwertig behandelte Inkolat in Österreich bis zum J. 1848 gebraucht, indem sie die Fähigkeit eines Fremden zur Ausübung gewisser, teils politischer, teils privater Rechte (beispielsweise das Recht, an den Landtagen teilzunehmen, adeliche Güter zu besitzen u. dgl.) bezeichneten, die im übrigen nur gewissen privilegierten Klassen der Einheimischen zuzamen. Besäue von Büttlingen spricht sich darüber dahin aus: „Vom Untertanenverhältnisse ist das Indigenat (Inkolat) zu unterscheiden. Dieses bezieht sich hauptsächlich nur auf den Genuß gleicher Rechte mit den Eingebornen; ersteres schließt alle Pflichten der Eingebornen in ihrem ganzen aus der bürgerlichen Oberherrschaft entspringenden Umfange in sich; eine Person kann ohne Anstand in mehreren Staaten zugleich das Indigenat oder Inkolat besitzen, sie kann aber nicht peripnlicher Untertan mehrerer Staaten zugleich sein.“

Zuweilen wurde übrigens zwischen Indigenat u. Inkolat näher unterschieden. Die böhmischen Stände wollten in ihrer letzten Zeit den erst genannten Ausdruck auf die ständische Mitgliedschaft mit Sitz u. Stimme im L. T. beschränken und dem Inkolat oder der Landmannschaft im allgemeinen gegenüberstellen (das Nähere darüber in den Ausführungen B. Kiegers unter B) und wieder anders war der Sprachgebrauch in Ungarn. Hier bestand (wenn wir den „Erläuterungen“ des Witzitätspatentes durch einen „praktischen Juristen“ Wien 1853, S. 61 zu § 14 des P. folgen) das Erfordernis des Indigenats zum Erwerb weltlicher Güter, ebenso für jene Reichsbürger, welche aus den nicht zur Krone Ungarns gehörigen österreichischen Provinzen waren, als für Ausländer. Häufig war aber auch bei den Angehörigen Ungarns der Mangel des Inkolats in einem besondern Distrikte (z. B. in Jagygen u. Kumanien) oder in einer königl. Freistadt ein Hindernis, Liegenschaften daselbst zu erwerben. Im ersten Falle konnte dem Erwerber jeder ungarische Staatsbürger, im zweiten jeder Angehörige der betreffenden Gemeinde das Gut. ex incapacitate possessoris freitig machen. Verschieden war auch der Weg, auf welchem Indigenat u. Inkolat in Ungarn erlangt wurden. Das Indigenat wurde in solenner Form durch ein Privilegium erteilt, das Inkolat durch stillschweigende Einbürgerung, d. i. durch einen festen Wohnsitz in Ungarn und durch Aufnahme in die Register der Steuerpflichtigen.

Die Bedeutung des Infolats ist in Österreich mit dem Wegfall der alten Stände geschwunden und ist fast nur noch bei einzelnen Stiftungen wirksam. Um so auffälliger ist, daß in jüngster Zeit von beteiligten Familien Nachforschungen zur Feststellung des alten Infolats eifrig gepflogen werden.

II. Die Anfänge des Infolats. Obwohl dies Institut in der Folge seine größere Bedeutung in Böhmen u. Mähren erlangt hat, so reichen doch die ersten Ansätze zur Ausbildung des Infolats in den altöstr. Ländern viel weiter zurück. Verständlich wird dies, wenn man die Umstände schärfer ins Auge faßt, unter welchen sich das Infolat in den Alpen- und in den Sudetenländern entwickelt hat. Man muß dabei festhalten, daß der juristische Grundgedanke dieses Instituts auf die zwar nicht mehr mangelnde, aber immerhin geminderte Rechtsfähigkeit des Ausländers im fremden Staatsgebiet zurückführt, da das Infolat den Fremden von gewissen Berechtigungen ausschließt, die es dem qualifizierten Inländer vorbehält. Wo nun wie in Böhmen ein geschlossenes Staatsgebiet einem Herrscher unterworfen war und überdies der erwähnte Unterschied von In- u. Ausländern in älterer Zeit mit einem nationalen Gegenjatz durchaus zusammenfiel, dort vermochte der Gedanke, daß der Fremde mit einem Einheimischen gleiche Rechte beanspruchen könnte, viel schwerer aufzukommen als in Ländern, wo die ritterlichen Kreise demselben Volkstum angehörten, aber verschiedenen Landesherren unterstehend in Gemenelage ihre Sitze hatten. Gleiche Abstammung u. Lebensweise ließen das Trennende zurücktreten und brachten solche Leute einander um so näher, seit ihnen durch allgemeines Übereinkommen ihrer Herren Wechselheiraten gestattet wurden. So kam es, daß die trennenden Unterschiede zwischen einem Ministerialen oder Ritter, der zu den Besitzungen des Hochstiftes Salzburg in Kärnten oder Steiermark gehörte und seinen umwohnenden Standesgenossen, die in gleicher Art dem Herzoge in Steiermark oder in Kärnten unterstanden, oft verwischt und jedenfalls weit geringer waren als beispielsweise zwischen einem Panoß und einem sächsischen Ritter, der nach Böhmen geheiratet hatte.

Demungeachtet fehlte es auch in den altösterreichischen Gebieten nicht an Anlässen, bei welchen die Unterschiede vorwogen, in welchen beispielsweise die durch nachbarliche oder verwandtschaftliche Beziehungen mit hochstiftlichen Familien vielfach verbundenen Ritter des Herzogs sich darauf besannen, daß sie vor allen zum Land gehörig und die Nachbarn oder Verwandten eigentlich Fremde seien. Je mehr die Landesherlichkeit erstarrte und je mehr der Gedanke erwachte, daß über ein bestimmtes Land, unbeschadet der Besitzungen u. Leute, die ein auswärtiger Gebietsherr darin haben konnte, doch nur einem Herrn, u. zw. dem Landesherren, die Herrschaft zustehe, um so häufiger wurden die Gelegenheiten, in welchen sich die Leute dieses Herrn als die zum Lande gehörigen Ministerialen u. Ritter, als „Landleute“ im späteren Sinne fühlten und daraufhin vor anderen im Lande wohnenden Standesgenossen gewisse Vor-

rechte beanspruchten. Kam es dann einmal zu einer Aufzeichnung oder Verbriefung der Rechte dieser Leute, so konnten selbst unsichere und unbestimmte Ansprüche zu Rechtsansprüchen mit ganz bestimmtem Inhalt werden.

Das früheste Beispiel dieser Art finden wir in Steiermark, wo die Kinderlosigkeit Herzog Otafars zu Verhandlungen mit seinem Better Herzog Leopold V. von Österreich und schließlich im J. 1186 zu einem Vertrage führte, durch welchen die Babenberger Erben des überreichen grundherrlichen Besitzes, der Burgen und der Mannen, kurz des gesamten Allodialvermögens der Traungauer werden sollten. Das Recht Herzog Otafars zu diesen Verfügungen war unanfechtbar, begreiflich aber auch der Wunsch, daß seinen Leuten, die er ministeriales *mores ministerialium, proprios jure priorum* dando an die Babenberger übertrug, die bisher erworbenen Rechte fernerhin gewahrt seien. Auf der andern Seite riet Klugheit dem Herzoge von Österreich, sich sofort gut zu jenen einflußreichen Klassen in Steiermark zu stellen, die künftig seiner Herrengewalt untertan werden sollten. Das Ergebnis solcher Ermägungen ist die sog. Georgenberger Handfeste 17 VIII 1186, sie bezeichnet sich selbst als Aufzeichnung der Rechte für die dem Traungauer als Vogt untergebenen Gotteshausleute (*claustrales*), ferner seiner *ministeriales et conprovinciales*, seiner Dienstmannen u. Ritter oder — wenn wir Bezeichnungen einer späteren Zeit einsetzen — der Herren u. Landleute von Steiermark.

Die Rechtfertigung dieser Auslegung liegt in den Untersuchungen v. Zallingers, der einerseits nachgewiesen hat, daß unter dem *proprius* der steirischen Urkunden im 12. Jahrh. ein rittermäßiger Eigenmann zu verstehen ist, andererseits aufmerksam gemacht hat, daß im Laufe des 13. Jahrh. sowohl in Steiermark als in Österreich eine Anschauung wiederholt zu deutlichem Ausdruck gelangt, nach welcher die dem Landesherren gehörigen rittermäßigen nicht sowohl als sein freies und unmittelbar persönliches Eigentum erscheinen, sondern als Zubehör des Fürstenamtes an das Land gebunden sind.

Scheiden wir in der Georgenberger Handfeste die Bestimmungen für die Ministerialen aus, so bleiben als Überrest die allgemeinen Rechte der rittermäßigen Eigenleute des Herzogs. Als solche seien hier hervorgehoben die Freigabe der Weiraten mit Österreichern, die Ausdehnung der Lehensnachfolge auf Erbtöchter und der Verzicht auf den sog. Anfall, das Nachfolgerecht der nächsten Erben in das Allodialvermögen, soweit nicht der Erblasser darüber rechtsgültig verfügt hatte, während die Befreiung der Landesbewohner von den in Österreich üblichen Abforderungen der Büttel, überdies den Gotteshausleuten zu statten kam.

Später als in Steiermark und zum Teil mit anderer Bedeutung ist die Unterscheidung der zum Lande gehörigen von der übrigen dort wohnenden Ritterschaft in Österreich nachweisbar. Das östr. Landrecht aus dem 13. Jahrh. nennt Grafen, Freie u. Dienstmannen, „die je recht je dem

land gehören“, welche auch zusammengefaßt die „Herren in dem Lande“ oder kurz die „Landherren“ heißen, im Landfrieden von 1281 treten Städte, Ritter u. Knappen „die dem Lande zugehörnt“ handelnd auf.

Die hier erwähnten Grafen u. Freien waren rittermäßige Geburtsfreie, die dadurch, daß sie nebst einer Grafschaft oder auch ohne eine solche Burgen mit Herrschaftsgebieten in Österreich zu Lehen oder freiem Eigentum erworben hatten, mit dem Lande in Verbindung getreten waren, die Dienstmänner u. Ritter Nachkommen von Eigenleuten, die das Reich bei der Kolonisation als Wehrmänner in das Gäu der Dismark gesetzt hatte und die mit diesem Lande als Lehen an die Babenberger gelangt waren. Dienstmänner und andere zu einem bestimmten Lande gehörige Leute sind außerdem im Laufe des 14. Jahrh. für Kärnten, Krain, die windische Mark, Görz u. Tirol bezeugt. So hatte sich in allen altösterreichischen Gebieten vom 12. aufs 13. Jahrh. der Begriff eines zum Lande gehörigen Adels gebildet, der schon mancherlei Rechte für sich in Anspruch nahm, von welchen andere im Lande wohnende rittermäßige Leute ausgeschlossen waren.

Die Entwicklung, die im Laufe des 14. Jahrh. eintrat, kann man am besten den Bestimmungen des steierischen Landrechtes entnehmen. Dies geht einmal von der Gegenüberstellung der Dienstherren u. Edelleute aus und unterscheidet unter letzteren wieder Landleute, fürsichliche Gotteshausleute und der Dienstherren Eigenleute. Die Dienstherren oder auch schlechtweg Herren entsprachen den österreichischen Landherren, sie sind in Steiermark die Klasse der Besitzer von Grundherrschaften, die Herren von Land u. Leuten. Die Erinnerung an die unfreie Herkunft erscheint schon verwischt, doch konnten nur die Dienstleute eines Landesherren zu „Landherren“ werden, während die Ministerialen anderer Herren, z. B. der Hochstifte u. Klöster des Landes damals schon zu einfachen Edelleuten herabgesunken waren. Unter diesen waren die „Landleute“, die herzoglichen Ritter obenan und ihnen zunächst die fürsichlichen Gotteshausleute, deren Zeugnis im Art. 111 jenem der Landleute gleichgesetzt wird, während die rittermäßigen Eigenleute der Dienstherren in diesem Punkte beiden vorgenannten nachstanden. Im Laufe der Zeit sind jedoch viele von diesen Edelleuten unter die Landleute aufgenommen worden, was durch Erwerbung l. f. Lehen angebahnt werden konnte. Auch hierin sind die Gotteshausleute vorangegangen und mancher rittermäßige Eigenmann der Hochstifte Bamberg, Brigen, Freising, Passau, Salzburg usw. ist erst herzoglicher Lehensmann und schließlich Landmann in Kärnten, Krain, Österreich, Steiermark, Tirol geworden, weil die Landesherren auf diesem Wege die Mediatisierung der stiftlichen Besitzungen in ihren Landen vorbereiten konnten. Schwieriger gestaltete sich der Aufstieg für die rittermäßigen Eigenleute der Dienstherren, der überhaupt erst in einer Zeit geschehen konnte, in der die Wirkungen einer persönlichen Abhängigkeit auf Grund der Geburt schon verschwunden waren.

Das Ergebnis der vorausgehenden Erörterungen kurz zusammengefaßt ergibt, daß der Begriff der ministeriales et provinciales terrae allmählich die frühere persönliche Abhängigkeit vom Landesherren abgestreift und durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Lande ersetzt hatte. Die Bedeutung dieses Landesadels mußte noch mehr wachsen, seitdem im J. 1231 ein Reichspruch die Landesherren verpflichtet hatte, gewisse Angelegenheiten nur mit Zustimmung der Besten u. Angesehensten im Lande zu ordnen. Wie sich von da ab in den altöstr. Landen aus den Dienstmännern u. Rittern des Landesfürsten die Herren u. Landleute als obere Stände der Landschaft entwickelt haben, das wolle im Art. „Landstände“ nachgelesen werden. Nur das eine sei gleich hervorgehoben, daß die Teilnahme an den Versammlungen, Beratungen und endlich auch an der Verwaltung alsbald als eines der wichtigsten Rechte der Landschaft angesehen wurde. In Tirol zeigte sich dies schon 1342, denn nach der Vertreibung der Luxemburger ließ sich der Landesadel von seinem neuen Herrscher, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und dessen Vater Kaiser Ludwig IV. verbrieft, daß keine zur Herrschaft Tirol gehörige Burg mit einem Fremden (gast noch ausmann) besetzt werden dürfe und daß die Grafschaft Tirol nach dem Tode der Besten, die darin ansässig seien, regiert werden solle.

Mit dem Aufkommen der L. T. als der ordentlichen Form für die Mitwirkung der Landstände war aber auch das Bedürfnis nach Verzeichnissen der Landtagsmitglieder gegeben, um zu wissen, wer überhaupt eingeladen werden solle. Dies sind die ältesten Landschaftsmatrifeln, die sich jedoch in dieser Gestalt nur in Tirol (angeblich von 1361 an) erhalten haben und hier — wie wir aus den Anträgen des vorbereitenden Ausschusses 16 XI 1444 wissen — bei Beginn der Tagungen zur Verlesung gebracht wurden. Allein nicht minder mußten auch Listen der auf dem L. T. Erschienenen gefertigt werden, weil lange Zeit die Ansicht vorwaltete, daß die Beschlüsse nur für diese, nicht aber für die Ausgebliebenen verbindlich seien. Solche Namenslisten, welche in Tirol gleichfalls bis 1361 zurückreichen sollen, oder auch andere Verzeichnisse von Mitgliedern des Landesadels, wie z. B. der Teilnehmer am inneröstr. Aufgebot vom J. 1446 haben in der Folgezeit die Grundlage für neue Landmannschaftsmatrifeln gebildet, welche, wie wir noch sehen werden, zu ganz anderen Zwecken angelegt wurden.

III. Die Blütezeit des Zinfolats (1500 bis 1750). Ein gewaltiger Umschwung, der binnen eines Menschenalters die überlebten mittelalterlichen Formen durch zeitgemäßere Gestaltungen ersetzte, beginnt in den östr. Erbländen mit dem Regierungsantritt R. Maximilians I. Die Verwaltung wurde reicher ausgestaltet und kam in die Hände besoldeter Beamten, unter welchen der bürgerliche aber rechtsgelehrte Sekretär tatsächlich schon einen größeren Einfluß haben konnte als der adelige Landmann, der sich noch immer als gebortner Rat des Landesfürsten betrachtete. Verände-

tungen machten sich auf sehr verschiedenen Gebieten fühlbar, vor allem augenfällig im Kriegswesen, wo das schon längst nicht mehr genügende Lehensheer durch geworbene Landsknechtsjährlin verdrängt wurde. Für den Landesadel, der früher in persönlichem Zug das l. f. Heer gebildet hatte, entfiel so die Gelegenheit zur Ableistung seiner vornehmsten Vasallenpflicht, dafür sollten die Landschaften Geld zur Bezahlung der Söldner liefern. Das verschob die Art und das Ausmaß der Verpflichtungen und konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Stellung der Herren u. Landleute bleiben. Das Verhältnis zwischen dem Herrscher und den Landschaften blieb indessen noch ein patriarchalisches und gutes, solange Kaiser Maximilian lebte, änderte sich jedoch nach seinem Tode. Die Ereignisse, unter welchen sein Nachfolger Ferdinand I. die Herrschaft in den altösterreich. Ländern antrat, erfüllten den Fürsten wie die Landschaften von Anbeginn mit wechselseitigem Mißtrauen, das um so länger anhielt, als der Erzherzog den Einfluß der Landstände auf Regierungsangelegenheiten herabzudrücken suchte und dabei Stützen, die zum Teil aus der Fremde herbeigehtolt waren, in einem romanistisch gekulten Beamtenum und seinem Hofadel fand. Dazu kam, daß Ferdinand der Ausbreitung der Reformation entgegentrat, welcher sich die Mehrzahl des Landesadels angeschlossen hatte.

In diesem Kampfe waren die Landstände bald in die Verteidigungsstellung zurückgedrängt, namentlich war die Steueranforderung, auf die man sich zu Zeiten Kaiser Maximilians nur zögernd u. vereinzelt eingelassen hatte, schon in den ersten Jahren der Regierung Ferdinands I. zur unbesrittenen Staatsnotwendigkeit geworden, der sich die Landstände nicht mehr zu entziehen wagten. Auf das größere oder geringere Maß der Verpflichtung zu Kriegsdiensten kam es — wenn wir von Tirol absehen — zunächst nicht an, ebenso wenig darauf, ob es allodiales Gut oder Lehensbesitz war, sondern nur auf die Menge u. Größe der aussersehenen Steuerobjekte. Als solche griff man die grundherrlichen Einkünfte heraus, die vom Mittelalter her Gülten — oder Herrngülten — hießen; es wurden daher vom einzelnen Selbsteinschätzung sowie Nachweise durch Gültenverzeichnisse verlangt und danach die Steuerschuldigkeiten bemessen. Die Vereinigung dieser Einzelbekenntnisse in Buchform, die sich bald als zweckmäßig herausstellte, ergab das Landgüldenbuch. Ein solches wurde in Österreich unter der Enns schon 1513 bei der Landschaft geführt und kommt nach dem J. 1525 allmählich auch im Lande ob der Enns, in Steiermark, Kärnten u. Krain vor. Von da ab mußten Änderungen im Gültenbesitz, wenn sie bei der Steuervorschreibung berücksichtigt werden sollten, in bestimmter Form der Steuerbehörde zur Kenntnis gebracht werden, d. h. Käufer u. Verkäufer hatten bei der das Gültenbuch besorgenden Behörde um Ab- bezw. Zuschreibung der veräußerten Gülten einzukommen.

Obwohl also das Gültenbuch ursprünglich nur für Zwecke der Besteuerung eingerichtet worden war, so wurde es bald auch für andere Zwecke verwendet. Als amtliche Aufzeichnung des grundherrlichen

Einkommens und seiner Verteilung konnte man es mit Erfolg zu Rate ziehen, sobald es sich um die Frage handelte, ob u. in welchem Maße jemand im Lande begütert war. Gültenbesitz war nun die dingliche Voraussetzung für die adeliche Landtandschaft, darum vermochte die Eintragung ins Gültenbuch, wenn die persönlichen Erfordernisse gleichfalls vorhanden waren, den Anspruch auf Teilnahme an den L. L. zu begründen, und das Gültenbuch nebstbei die Grundlage für die Landschaftsmatrikel abgeben, ja diese unter Umständen den sogar ersetzen. Zur Anlage eigener Landmannschaftsmatrikeln im Sinne amtlicher Verzeichnisse der zur Teilnahme an den L. L. berechtigten Personen u. Korporationen kam es aber erst später, als sich in den Kreisen der Herren u. Landleute das Bedürfnis geltend gemacht hatte, ihre Stellung im Lande gegenüber mancherlei Eindringlingen zu sichern. Die Lützen, welche das Absterben oder Verarmen alter Geschlechter in den Reihen des Landesadels hervorbrachte, waren teils durch emporstrebende rittermäßige Familien, zum Teil aber auch durch Bürgerliche ausgefüllt worden, welche, wie die Fluszhart, die Krotal, Schrattenbach, die Prueschek, die Eggenberger, die Fünfskirchen, die Kölnpock und andere in l. f. Diensten, als Pächter oder Pfandinhaber von Domänen und landesherrlichen Gefällen, durch Handel usw. reich geworden waren. Dergleichen Emporkömmlingen, die nach Erwerb von Lehensgütern u. Adelsbriefen dem bürgerlichen Beruf entsagten und fortan eine rittermäßige Lebensführung einhielten, konnte der Sitz in den L. L. nicht gut verweigert werden, solange die landschaftlichen Bewilligungen vor allem Vasallendienste betrafen, zumal die Bürger an sich zu Kriegsdiensten befähigt waren und hinsichtlich ihres Gültenbesitzes überhaupt den Adelsgerichten unterstanden. Dies änderte sich aber im 16. Jahrh., als das persönliche Aufgebot zu Kriegszwecken immer häufiger durch bloße Geldleistungen ersetzt wurde. Von da ab kam die auf der Lehensunterordnung beruhende Einteilung in Herren u. Landleute ins Wanken, denn als Maßstab für den Einfluß im Lande, den jemand nach seinen Lasten beanspruchen konnte, galt nicht mehr, ob jemand als Bannerherr an der Spitze seiner Mannen oder als schlichter „Einspänniger“ ins Feld zog, sondern die Höhe der Steuerleistung, die ihrerseits wieder von der Größe des Gültenbesitzes abhing. Gerade in diesem Punkte waren aber einzelne Ritterfamilien im 16. Jahrh. manch altem Herrengeschlecht schon zuvorgekommen, wie beispielsweise die Förger in Österreich ob der Enns, wo 1567 die Erben nach Hans Förger zu Neitharding schon 1635 π oder rund doppelt soviel Gülten besaßen, als die Ursache der beiden reichsten Herrengeschlechter zusammen genommen ausmachte. Solche Ritterfamilien zogen bald auch die weiteren Folgerungen, indem sie beim Herrscher Ständeserhöhungen erwirkten und auf diese hin ihren Platz unter den Herrengeschlechtern beanspruchten. „Meinem Namen zu Ern und guetem hab ich Beförderung unser Wappen und Mehrung unseres Stands und Titels auch also gedrungener den Freiherrnstand erworben“ be-

merkt Siegmund von Herberstein in seinen Aufzeichnungen und in gleicher Lage wie er waren auch die Dietrichstein, die Breuner, die Althan, die Hofmann vom Grünbüchel, die Sinszen dorff, die Teufel zu Gundersdorf, die Thanzradel und viele andere. Das sah man in den Kreisen der alten Herrengeschlechter, deren Vasallen jene früher gewesen, begreiflich sehr ungerne und wir wissen beispielsweise, daß der gelehrte u. hochangesehene Herr Richard Strein von Schwarzenau († 1600) es dem Kaiser sehr verübelte, daß dieser die rittermäßigen Förger u. Harrach in den Freiherrenstand erhoben hatte.

Viel empfindlicher war indessen der Landesadel von anderen Seiten bedroht. Schon unter Kaiser Maximilian I. war ihm im neuen Beamtenadel ein gefährlicher Mitbewerber, nicht bloß was den Einfluß im Lande, sondern auch was den Lebensbesitz betraf, erwachsen. Auf dem Innsbrucker L. T. vom J. 1518 hatten die vereinigten Landeshäupter in dem sog. Libell der 18 Blätter unter anderem sich bitter beschwert, daß der Kaiser heimgefallene Ritterlehen „so auf den Adel gewidmet sind . . . gemeinen Personen, so dem nit wächtig sein mugen“ verleihe, doch ohne Erfolg, da der Kaiser erklärte, daß er seine Herrlichkeit nicht binden lassen könne und die Lehen nach seinem Wohlgefallen an treue Diener geben werde, sie mögen nun Landleute oder Ausländer, „Edelleute sein oder durch ihre Dienst und Vorkaten (dadon doch aller Adel herkommt) geadelt und dem Adel gleich werden“. Auf diese Geschristweisen, klagt darum der dem Tiroler Uradel angehörige Georg Kirchmayr in seinen Denkwürdigkeiten, „ist dem Kaiser ein unmäßigg Geld gangen. Man soll mir nit verweisen, daß ich in meiner Vermerkung die Secretari und Schreiber vorseh, und hernach die edeln Rät, denn es ist auch also im Wesen gewesen“. Man begreift seinen Verdruß, wenn man die Lebensbahn des Kemptner Bürgerjohns Dr. Max Beckh, Stammvaters der Freiherren zu Leopoldsdorf, ins Auge faßt, oder jene des n.-ö. Kanzlers Dr. Johann Schneidbüchel, der 1522 zum Freiherrn von Schönkirchen erhoben wurde, des Innsbrucker Plattnerjohns Marx Treichsaurwein zu Ehrentreitz, des Barbiersjohns und späteren Reichsvizekanzlers Hans Alder u. a. mehr, betrachtet. Schon in den Tagen Kaiser Ferdinand's I. war der Beamtenstand so angesehen, daß nunmehr selbst Mitglieder des alten Herrenstandes, die sich am längsten abseits gehalten hatten, zahlreich in dessen Reihen traten und, um dies zu können, häufiger als vordem auswärtige Hochschulen besuchten. So widerhaarig die alten Geschlechter gegen die neuen Emporkömmlinge auch sein mochten, die Adelsqualität konnten sie ihnen nicht bestreiten, und so sehr man in ihren Kreisen über den Briefadel spottete, so mußten sie doch, wie die Grafendiplome zeigen, schließlich selbst den gleichen Weg einschlagen, um sich den Vorrang zu wahren.

Auch ohne Eintritt in Herrendienste erwarb damals mancher Bürger den Adelsbrief und durch sein Vermögen reichen Güldenbesitz im Lande. Sebald Bggl ums J. 1500, Gewerke zu Thörl in

Obersteiermark, kam in den Freiherrenstand, seine Nachkommen zählten nach ihrem Güldenbesitz zu den ersten im Lande. Zeit Hhisl, 1530—1534 Stadtrichter, 1540—1546 Bürgermeister zu Laibach und gleichfalls Gewerke, wurde 1554 geadelt, sein Sohn Johann 1590 Freiherr, sein Enkel Johann Jakob 1622 in den Grafenstand erhoben, der Ratsbürger von Stadt Steyr Stephan Engl († 1573) ist Ahnherr der Reichsgrafen von Engl und Wagrein (seit 1717) usw. Dabei kam es vor, daß geadelte Bürgergeschlechter in ihrer Vaterstadt sesshaft blieben, ohne dem Handel oder Gewerbe zu entsagen, was man mit adeliger Lebensführung für unvereinbar hielt, und daß sie überdies den Kriegsdiensten auswichen, wenn einmal ausnahmsweise ein persönliches Aufgebot erging, wie solches 1566 zu Stadt Steyr geschehen war.

Die größte Gefahr indessen drohte dem auf seine Stellung eiferüchtigen Landesadel durch landfremde Standesgenossen, die sich durch Erwerb von Burgen u. Gülten im Lande anständig machten und, von der Gunft der Herrscher getragen, reich über die Einheimischen emporstiegen. Bekannt sind die Beschwerten der österreichischen u. steirischen Landherren gegen die verhafteten Schwaben im 13. Jahrh., der Tiroler gegen die steirischen Gradner als herzogliche Günstlinge im 15. Jahrh. Aber auch die übrigen von außen zugezogenen Geschlechter, die bayrischen Freiburger, Frauenberger, Kammersbrüder in Tirol, die Eising in Osterreich unter der Enns, die krainischen Tschernembl im Lande ob der Enns, die italienischen Thurn in Krain waren in den ersten Jahren von den übrigen Landeuten nicht allzu freundlich angesehen, mochten sie gleich in der Folge mit dem Lande eng verwaschen und selbst die Führung der Landstände übernehmen. Wie sich nun Herzog Albrecht I. die Wallsee, Landenberg und andere Ministerialengeschlechter aus seinen Stammländern nach Osterreich und Steiermark mitgebracht hatte, so sind mit Ferdinand I. die Hoyos u. Salamanka aus Spanien nach Altösterreich gekommen und als Freiherren auf Stüchjenstein, als Grafen von Ortenburg alsbald in den Herrenstand von Osterreich und Kärnten eingetreten. Nach dem J. 1526 machte sich dann, von den Herrschern begünstigt, in Adelskreisen eine Zuwanderung aus Ungarn u. Böhmen bemerklich, welche in der Gegenströmung wieder manch altösterreichisches Geschlecht nach jenen Ländern führte und die Entstehung eines gesamtösterreichischen Adels anbahnte. Schließlich trug auch die Glaubensstrennung dazu bei, daß sich der katholisch verbliebene Landesfürst gegenüber einem in seiner großen Mehrzahl protestantisch gewordenen Landesadel auf einen katholischen, gutenteils aus romanischen Ländern herbeigezogenen Hofadel zu stützen suchte.

Die geschilberten Umstände machten sich indessen erst nach der Mitte des 16. Jahrh. durch ihr Zusammenwirken soweit fühlbar, daß nun die Stände aller Länder zur Abwehr griffen. Dies geschah in der Art, daß sie die landständischen Körper für geschlossen erklärten und die Aufnahme neuer Geschlechter von der Zustimmung

der alten Herren- u. Rittergeschlechter abhängig machten.

Laffen wir zunächst die nicht ganz sichergestellten Tiroler Verhältnisse beiseite, so ist man wohl in Steiermark zuerst zu einer Landmannschaftsmatrikel im eigentlichen Sinne gelangt. Hier hatte sich seit der Ausbildung des Gültensbuchs die Übung herausgebildet, daß Erwerber von Herrngütern, die früher zur Landschaft nicht gehört hatten, auf Grund dieses Besitzes um Zulassung zu landschaftlichen Versammlungen einfamen und daß ihnen solches ohne besondere Schwierigkeit erteilt wurde, falls die Anzahl der Gültspunde hinreichend erschien. Als nun die Stände nach dem allmählichen Ausbau des Landhauses an die Ausstattung desselben dachten, wurde um 1548 der Landhausaal mit den Wappen des Landesadels sowie der zur Teilnahme an den Tagungen berechtigten Stifte u. Städte geschmückt, ein Beispiel, das auch anderwärts — so 1739 in Kärnten — Nachahmung fand. Der formelle Abschluß dieser so im Bilde dargestellten Matrikel erfolgte, als der steirische L. Z. am 15 II 1563 das mit der Anjage von 4 § 10 S. Gülte verbundene Ansuchen des Wappenbürgers u. Schrankenprofurators Fabian Alttinger um Aufnahme mit der Begründung zurückwies, daß Wittsteller keine Adelsperson sei und unter bürgerlicher Jurisdiktion siehe. Um aber für künftige Fälle eine Richtschnur zu geben, wurde außerdem den Verordneten aufgetragen, auf Grund des Gültensbuchs ein Verzeichnis als derjenigen anzulegen, „welche für recht Landteut, die in Matschlagen und anderen Handlungen sitzen sollen und mügen, erkfent werden sollen oder nit, nemblichen die, welche rittermäßig und Adelspersonen sein, sich aller bürgerlichen Gmwerb und Handtierung enthalten und der bürgerlichen Jurisdiktion nit sein unterworfen. Demselben Auszug sollten sy zu dem nestgen Hofstaiding den Herren und Landteuten fürbringen und was hinfüran für Auffandten fürhomen, sollen gleichwol zu Rejierung des Gültensbuchs eingeschrieben aber theiner so weiter in das Gültensbuch thombt außer der Herren und Landteut Vorwissen und Bewilligung in einem Landtag oder Hofstaiding zu einem Landmann angenommen werden.“

Die Umstände, unter welchen die Anlage von Landmannschaftsmatrikeln in Kärnten u. Krain (1577) erfolgte, sind nicht genauer bekannt, doch dürfen wir vermuten, daß für beide Lande das Vorgehen der Steier maßgebend war, das wahrscheinlich auch auf die oberen Stände in Osterreich unter der Enns bestimmend einwirkte. Hier hatten sich, wie Kaiser Maximilian II. bezeugte, „von etlichen Jahren hero und je länger je mehr, allerlei inn- und ausländische Personen mit Kaufung der Landgüter für Landteut unbefragt der Landstand auch wider dero Willen und Unterjagen“ ins Land und die L. Z. eingedrängt, auch sich „dero alten Herrn und adelichen Geschlechtern gleich machen wollen, da doch solches in keinen anderen Königreich und Ländern gestattet wird“. Zur Abwehr dieses Eindringens hätten Präläten, Herren u. Ritter unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kaiser als neue Ordnung beschloffen, „daß

jorthin unter den Herrn- und Ritterstand keiner, der nicht ein alter, besanfter und wissenschaftlicher Landmann und Adelsperson von ehrlichen Leuten herkommen ist, mit einigem Gut ins Gültensbuch nicht einverleibt werden solle, er jeze denn auf sein sonderz Anlangen“ gegen Ausjtellung eines Reverses von den Herrn und der Ritterchaft zum Landmann angenommen worden. Die erbetene Genehmigung erfolgte durch Kaiser Maximilian II. am 10 II 1572 kraft l. f. Macht u. Vollkommenheit, doch mit der Beschränkung, daß „Uns und Unseren Erben und Nachkommen in solchen Fall die l. f. Hand gegen unsere verdienten und hierzu würdigen Personen ungesperrt bleibe“. In näherer Ausführung dieser Ordnung wurden dann am 1 IV 1579 zu Wien im L. Z. erläuternde Bestimmungen über die Erfordernisse zur Neuaufnahme in den Ritterstand beschloffen, welche jedoch den Bewerbern keinen unbedingten Anspruch sicherten. Verlangt wurde der Nachweis ehelicher Geburt, daß die Nobilitierung vor mindestens 20 Jahren erfolgt sei und Geschwistler die Adelsfreiheit habe. Ferner — wohl in Nachwirkung der obernähnten Vorfälle in Stadt Steyr anlässlich des Aufgebots vom 3. 1566 — daß er zuvor einen Feldzug gegen den Erbfeind, den Türken, getan, mindestens aber das Versprechen, daß er dies bei nächster Gelegenheit nachholen und den Kriegszug persönlich verrichten werde. Er sollte ferner ein Wohlverhaltenszeugnis beibringen, mit einer Adelligen verheiratet sein, kein bürgerliches und noch viel weniger unehrliche und dem Ritterstand schimpfliche Hantierung oder wucherliche Handlung treiben und mindestens 10 \mathcal{A} Herrngült in diesem Land haben oder doch inner Jahresfrist ins Gültensbuch bringen. Als letzter Punkt wurde ihm die Verpflichtung auferlegt, „daß er sich für die alten adelichen Geschlechter in ihrem Weg wie das sey nit fürbreche, sondern gegen menniglich in Ständen gebührlich u. becheidenlich verhalte“. Einige Jahre darauf (1586) wurde nach Versuchen, die in die 3. 1568 u. 1572 zurückreichen, einer glaubwürdigen Nachricht zufolge eine förmliche Matrikel verfaßt und einhellig beschloffen, „daß alle diejenigen Familien, welche vor dieser neu aufgerichteten Matrikel Güter, Stück und Gültens (welche allein dem Adel zu besitzen gebürten) in diesem Lande erkauf und hiedurch sich damals ansässig gemacht, für wirkliche Landteute und Landesmitglieder gehalten werden sollen“. Zwischen 1576 u. 1588 ist es dann in Osterreich unter der Enns in Anlehnung an die Adelsverhältnisse von Böhmen u. Mähren zur Ausbildung des Unterschiedes zwischen den alten u. neuen Herrenstandsgeschlechtern gekommen; neu in den Herrenstand eintretende Geschlechter sollten jortan nach einem 1588 u. 1593 von Kaiser Rudolf II. bestätigten Übereinkommen erst mit dem Urrentel des Erwerbers der durch die Rangordnung sich äußernden Vorzüge des alten Herrenstandes teilhaft werden. Folgerichtig wurde damals auch im Ritterstande die Unterscheidung der alten von den neuen Ritterstandsgeschlechtern durchgeführt, jedoch der Übertritt in weit kürzerer Zeit gestattet. Der Vater jenes Johann Joachim von Nischen, der

als n.-ö. Landuntermarschall das große Wappenbuch der n.-ö. Landmannsgeschlechter anlegte, Dr. Peter von Slichen wurde beispielsweise 1666 unter die neuen und schon acht Jahre danach am 16 III 1674 unter die alten Ritterstandsgeschlechter aufgenommen.

Die Entwicklung im Lande ob der Enns verlief parallel, d. h. es kam hier die Einteilung in neue u. alte Herren- u. Ritterstandsgeschlechter gleichfalls zur Geltung, es wurden sogar im Herrenstande drei Stufen: der alte oder Rudolphinische, der mittlere oder stiftsmäßige und endlich der neue Herrenstand unterschieden. Die Erfordernisse für die Aufnahme unter die Landstände wurden 1596 vom L. T. festgestellt und unmittelbar darauf der im J. 1585 mißglückte Versuch der Anlage einer ordentl. Landmannschaftsmatrikel mit Erfolg wiederholt. Die l. f. Bestätigungen obigen Abkommens datieren von 27 VI 1593, 2 XI 1628 und 28 XII 1702. In Innerösterreich hat man obigen Unterschied nicht anerkannt, wie wohl man sich im übrigen an das in Österreich gegebene Muster hielt. Dies gilt namentlich von den für die Aufnahme neuer Landschaftsmitglieder 1609 zu Graz aufgestellten Vorschriften, die sich an die erwähnte n.-ö. Ordnung vom 1 IV 1579 angeschlossen und nur insofern von dieser abwichen, als sie das Ausmaß der Begüterung auf mindestens 50 $\frac{7}{8}$ Herrengütern festsetzten und als vorläufigen Ersatz auch ein Darlehen von 10.000 fl. an die Landschaft gegen „gebührlisches Interesse“ zuließen. In Kärnten, heißt es, sei die Aufnahme in die Landmannschaft „fortwährend ein ausschließliches Privilegium der Stände selbst“ gewesen, doch ist diese Behauptung nicht buchstäblich zu nehmen, wie die von der Regierung in Österreich und Steiermark geltend gemachten Vorbehalte dartun. In Krain scheint man um die Mitte des 17. Jahrh. bei der Aufnahme neuer Mitglieder ziemlich nachsichtig gewesen zu sein, obgleich man auch hier das Erfordernis standesgemäßer Berechtigung festhielt, wie das Herr Johann Sonze, der sich mit einer Baderstochter verheiratet hatte, 1636 zu seinem Schaden erfahren hat.

Das neue Mitglied erhielt über seine Aufnahme den Landmannschaftsbrief, für welchen an Würdenträger der Landschaft sowie an die Kanzlei nicht unbeträchtliche Taxen fällig wurden, wenn nicht bei besonders verdienten Persönlichkeiten diese Zahlung aus dem Landesfonds übernommen wurde, wie solches beispielsweise 1718 bei Verleihung der steiermärkischen Landmannschaft an Prinz Eugen von Savoyen beschlossen wurde.

Im Austausch gegen diese Urkunde hatte der Aufgenommene eine schriftl. Erklärung, daß er die ihm auferlegten Bedingungen einhalten werde, den sog. Landmannschaftsververs auszustellen. Aus der Form und dem Inhalt dieser Reversse kann man die Ausbildung und den Verfall des Zinfolats verfolgen. Der erste der steirischen Landschaft aufgestellte Revers, der vorliegt (1585), hat das Versprechen, daß der Neuaufgenommene sich gegen die Landschaft sowie gegen jedes einzelne Mitglied derselben der Gebühr nach willfährig u.

freundlich erzeigen und „der bürgerlichen Gwerb, Handtierung oder Händ“ enthalten werde, ferner die Zusage für die Freiheiten, Rechte u. Gerechtigkeiten der Landschaft mit allem Fleiß einstehen, dieser die ihm etwa übertragenen Obliegenheiten und Dienste nach Kräften leisten, und sich überhaupt in Friedens- u. Kriegszeiten so betragen zu wollen, wie es ein getrennes Mitglied dem lieben Vaterland zu tun schuldig sei. Mehr in-der gleichen Inhalts sind die folgenden Reversse bis gegen das J. 1630, nur wird seit 1611 ausdrücklich auf das Statut vom J. 1609 Bezug genommen. Seit dem J. 1630 tritt aber im Wortlaut des Reverses eine Aenderung ein, indem zugunsten der „alten adeligen ansehnlichen Geschlechter“ vom neuen Landmann für sich und seine Nachkommen noch das besondere Versprechen gefordert wurde, jenen „usque ad secundam et tertiam generationem den Vortritt lassen, auch innerhalb zehn Jahren von dato an keine Landdienst ambieren zu wollen“. Bei dieser Formel verblieb es bis zum Anfang des 18. Jahrh., nur wurde seit 1690 auch die Verpflichtung zum Erwerb von 50 $\frac{7}{8}$ Herrengütern oder eines Darlehens an die Landschaft von 10.000 fl. zu 6% aufgenommen, dann aber trat eine wesentl. Vereinfachung der Form ein. Der kais. Hofsigelfanzler Cer voni verpflichtete sich 1727 nicht mehr unbedingt zum Schutze der landständlichen Immunitäten, Prärogativen u. Statuten, sondern nur „sovill meine feyerliche officia zulaßen“; nach 1741 wird die feierliche Ausstellung auf Pergament, früher die Regel, ausnahmslos durch formlose Papierurkunden ersetzt und selbst diese finden mit dem J. 1778 ihr Ende.

Eine Schutzwehr anderer Art wußten sich die oberen Stände durch die Erwirkung von Einstandsprivilegien zu verschaffen. Hier gingen die Österreicher voran, denn Kaiser Ferdinand I. hatte schon 1559 auf Bitte der Landschaft unter der Enns verfügt, daß fortan bei Wichtigkeit des Geschäftes an einen Ausländer, „so Unern Dorn und Niederösterreichischen Ländern und fürstlichen Graffschaft Görz nicht verwandt noch zugehan einiges Landherrn oder Edelmanns Gut in unserm Erzherzogthum gelegen ohne besondere Unsere oder Unserer R. ö. Regierung Consens mit nichten mehr angefailet oder verkauft noch auch in Bestand — Satz — oder Pfandschillingsweis verlassen werde.“ In der Praxis scheint sich indessen die angebotene Wichtigkeit solcher Geschäfte undurchführbar gezeigt zu haben, sie wurde daher bald durch ein Einstandsrecht der obern Stände abgelöst, das sich auf einen 1572 vom Kaiser bestätigten ständischen Revers gründen soll. Sicher ist es, daß das Einstandsrecht in Österreich unter der Enns um diese Zeit aufkam, denn im J. 1588 bezeichnet es Kaiser Rudolf II. bereits als landbräuchlich und verleihet es in gleichem Umfange den Ständen ob der Enns. Die übrigen Landschaften folgten: Die Krainer u. Steirer erwarbten bei Ferdinand II. am 1 VIII 1613 Einstandsprivilegien, die sie sich unterm 10 VII 1632 und 9 XII 1633 u. ö. erneuern ließen. Zwar sollte, wie es in dem Gnadenbriefe für die steirische Landschaft hieß, dasjenige, was einem durch den Lauf

des ordentlichen Rechts zuerkannt wirdet, gleichwol seinen richtigen Weg haben und jemand's darinnen nicht geperert werden, beinebens auch einem jeden seine Landsgülden und Güter wie ers auß Besse weiß zu seinem Nutz und wem er will zu verkaufen billig frei sein, allein nur unter Vorbehalt eines den Mitgliedern der obern Stände auf drei Jahre eingeräumten Einstandsrechts. Diese Begünstigung galt fortan als ein besonders wichtiges Vorrecht des Landesadels und wurde bis zu seiner Beseitigung unter Kaiser Josef II., wie bekannt gewordene Beispiele zeigen, nicht bloß gegenüber Bürgerlichen, sondern auch gegenüber Adeltigen, die nicht Landleute waren, wiederholt zur Anwendung gebracht. Im Gegensatz zu den böhmischen Erblanden, in welchen der Mangel des Zinfolats zum Erwerb landtäfflicher Güter unfähig machte, konnten also in den altösterreichischen Ländern Herrengülden auch von Leuten, die nicht die Landmannschaft besaßen, rechtsgültig erworben werden, nur waren diese dem Einstandsrecht der Herren u. Landleute allgemein ausgesetzt. Die Zeit, während welcher die Mitglieder der Landschaft dies Recht geltend machen konnten, war in Osterreich unbestimmt, Suttinger nahm dafür eine Verjährungsfrist von 30 oder 40 Jahren an, allein die allgemeinere Meinung erklärte die Ausübung des Einstandsrechts für eine *res mera facultatis*, die überhaupt keiner Verjährung unterworfen sei. Güntiger für den Verkehr lagen die Dinge in Steiermark. Hier scheint es, wäre man ansänglich mit einem einjährigen Einstandsrecht zufrieden gewesen, doch tauchte im Laufe der landtägl. Beratung der Wunsch nach einer Verlängerung auf zwei bis drei Jahre auf. Letztere wurde auch von Ferdinand II. zugestanden, verstrich jedoch diese dreijährige Frist ungenützt, so war dann der bürgerliche Erwerber für sich und seine Erben im Besitze dieser Herrengülden geschützt, hatte jedoch den sog. unmobilitierten Zinsgulden als Steuerzuschlag zu entrichten.

IV. Der Verfall des Zinfolats (1750—1848).

Die Frage, wem die Verleihung des Zinfolats zustehe, war gleich nach dem Abschluß des Herren- u. Ritterstandes streitig geworden. Die Stände, welche die Anlage von Landmannschaftsmatrikeln als Mittel der Abwehr gegen landfremde oder ungeeignete Personen eingeführt hatten, betrachteten die Aufnahme in ihre Mitte als ihr anschließliches Recht, während die Regierung dies als eine ungebührliche Beschränkung der l. f. Machtvollkommenheit bestritt. In Steiermark konnten sich die Landstände für ihre Auffassung auf das Vorgehen Kg. Ferdinands berufen, der 1556 die Bitte des im Lande begüterten kroatischen Edelmanns Franz Taly um Annahme zum „Mitlandmann“ lediglich in Form einer Befürwortung an die Landschaft geleitet hatte, ferner auf die abschlägigen Antworten, die man dem Kaiser Maximilian II. im J. 1567 auf ähnliche Fürschriften für die Witwe des Thomas von Radašdy und den Bischof von Raab erteilt hatte, allein mit wenig Glück, denn bei Taly hatte die Landschaft zugestimmt, Kaiser Maximilian II. hingegen war in Steiermark nicht

Landesherr. Am Hoje des Erzherzogs Karl betrachtete man indessen diese Regungen der Landschaft mit Mißtrauen und schritt sofort ein, als der steirische L. Z. im J. 1569 den im Lande noch unbegüterten erzherzoglichen Hofrat u. Stallmeister Hans Viktor von Stamp in nicht einwandfreier Weise zum Landmann aufnahm. „Ihrer Fürstl. Durchlaucht schme für“, heißt es in der am 13. Dezember an die Verordneten erlassenen Zuschrift, „daß sy sich understehen Personen unangesehen, daß dieselben nit Landqueter haben zu Landleuten aufzunehmen“, was der Erzherzog zu gestatten nicht gedente. Die Entschuldigungen der Verordneten und später der in Lands- u. Hofrechten versammelten Landleute klangen ziemlich kleinlaut und der Erzherzog machte dem länger dauernden Schriftenwechsel unterm 4 VI 1571 mit der Erklärung ein Ende, daß er dem Stamp wohl alle Wohlthat nicht soweit reichen, „daß ir jemanden so im Lande kein Guetter hat derselben Landsfreiheiten für sich selbst anßer unjeres Vorwissens und Bewilligung fähig zu machen Gewalt hättet“. So war ganz unzweideutig festgelegt, daß die Annahme im Lande nicht begüterter Personen zu Landleuten von der vorangehenden Zustimmung des Landesfürsten abhängig sei. Es ist gar nicht unmöglich, daß man in Osterreich unter der Enns, wo die Stamp begütert waren, gerade unter dem Eindruck des eben geschilderten Zwischenfalls dem Kaiser Maximilian II. das eigene Übereinkommen vorlegte, der aber bei der Bestätigung am 10 II 1572 sich wie erwähnt vorbehielt, gleichfalls die Landmannschaft verdienten Personen zu erteilen. Bald darauf nahm auch Erzherzog Karl in Innerösterreich die Verleihung des Zinfolats für sich in Anspruch, indem er 1585 u. 1586 an die steirische Landschaft die Verständigung richtete, daß er seine Hauptleute zu Fürstenseid u. Zbanitsch, Kaspar Kepinsky und Hans Panowitzsch, sowie seinen Rat u. Kellgerichtsbeisitzer Ludwig Camillo Barzicz, genannt Suardo, zu Landleuten u. Mitgliedern in Steyr angenommen habe.

In dem mehrjährigen Schriftwechsel zwischen Landschaft u. Landesfürst, der sich an diese Mitteilungen knüpfte, hatte erstere von Anbeginn die schwächere Stellung. Sie bezeichneter es zwar als einen seit jeher üblichen Gebrauch, „daß die Annahme irer Mitglieder mit welchen sie heben und legen und in ihren Ratschlägen sitzen solle lassen durch eine ersame Landschaft selbst beschehen“ sei, allein die Beispiele, auf welche sie sich berief (Taly, Radašdy, Bischof von Raab), waren zur Erweitung ihrer Behauptung ebenjowenig geeignet als die Anführung von Kaiser Maximilians II. Privilegium für die Osterreich. Die Regierung ihrerseits erklärte, „daß die Annemung der Landtleut nicht weniger als die Ausschaffung derjenigen, zu dieses oder jenes verwicklen, ein sonderliches und fürnemliches landsfürstliches Regal sei“, welches der Erzherzog seinen Nachfolgern „zu höchstem Präjudicio“ nicht könne entziehen lassen. Dem

Bedenken der Landschaft, wie schwer es wäre, wenn ihr wider ihren Willen unverdiente Personen und sonderlich fremde wälsche Nationen „in ihre Mittel wollten eingebrungen und denen, welcher Vorektern vor viel hundert Jahren Landleut geweht“ an die Seite gesetzt würden, begegnete eine von vielen Adeligen der Grafschaft Görz bestätigte Erklärung, daß Suardo nicht allein alten adeligen Herkommens, sondern auch Landmann in der Grafschaft sei. Schließlich erklärte der Erzherzog unterm 30 III 1588, daß seine Lande mit ihrem Tun u. Wesen dermaßen durcheinander fonföderiert seien, daß seines Erachtens ein Görzerischer wirklicher Landmann, wie Suardo auch in seinen übrigen Ländern „für einen Landmann des einen oder andern Landes gehret u. gehalten und also per consequens desto unbedenklicher zu einem Mitglied, zumal an Orten u. Enden, da einer Landgüter hat und für einen Landmann zu passieren genuegsam angesehen, angenommen werden solle.“ Troßdem verhartete die Landschaft auf der Ablehnung und scheint — da Erzherzog Karl 1590 unvermuet starb — es durchgesetzt zu haben, daß ihr eine förmliche Aufnahme des Kempinsky u. Panowitzch erlassen wurde. Gegenüber Camillo Suardo, der 1590 zum Landrat in Steiermark und 1595 zum innerösterreichischen Regimentsrat ernannt worden war, und 1592 schon das Infolat in Krain durchgesetzt hatte, mußte sie aber nachgeben. Am 18 I 1596 nahm schließlich der jetzische L. T. den hartnäckigen Bewerber in seine Mitte auf und damit war der von der Regierung vertretene Standpunkt, daß die Verleihung des Infolats ein landesherrliches Hoheitsrecht sei, auch in Innerösterreich zu grundsätzlicher Anerkennung gelangt. Da indessen schon Erzherzog Karl im Verkauf des Streites das Zugeständnis gemacht hatte, daß er künftighin vor seiner Entscheidung die Landschaft verständigen wolle, um allfällige Einwendungen zu hören, so konnte von den Ständen das beanspruchte Recht der freien Aufnahme nach außenhin gewahrt bleiben, nur war nach einem Erlasse Kaiser Ferdinands II. (30 IV 1629) Katholiken der Erwerb des Infolats verjagt, solange die Dekrete der Gegenreformation in Kraft standen. Das Zirkular 13 X 1781 ermächtigte zwar die Hofkanzlei, Nachsicht von diesem Hindernis atatholischen Bewerbern zu gewähren, doch blieben geadelte Israeliten, möchten sie gleich den Ritter- oder Herrenstand erlangt haben, auch fernerhin von der Landmannschaft ausgeschlossen, weil ihnen die rechtliche Eignung zum Gültensbesitz mangelte.

Die von der Kaiserin Maria Theresia nach dem Wiener Frieden getroffenen Maßregeln zur Umwandlung ihrer Lande in ein Einheitsreich haben die Adelsverhältnisse in Österr. sehr wesentlich betroffen. Der Adel galt seit Ferdinand I. als wichtige Stütze der von den Habsburgern geförderten Gesamtstaatsidee. Allein während die Herrscher vorher (von Ungarn ganz abgesehen) den Adel entweder als Erzherzoge kraft der Hausprivilegien für die altösterreichischen Gebiete oder als Könige von Böhmen für die böhmischen Lande erteilten, fiel diese Unterscheidung jetzt weg; es wurde viel-

mehr ein allgemeiner österr. Adel eingeführt und durch eine N. E. 29 XI 1752 bestimmt, daß die einfachen Adelsdiplome fortan für die altösterreichischen und böhmischen Erblande gleichförmig auszustellen seien. Am 9 IV 1753 erging dann die Verordnung an die Landesstellen von ob der Enns, Steiermark, Kärnten u. Krain, sowie an die drei oberen Stände unter der Enns mit dem Gebote, niemand in die ständischen Körper als Herrn oder Landmann aufzunehmen, der nicht ein ritterliches oder Herrenstands-Diplom durch eine ehemalige inländische Hofkanzlei oder durch das geheime Direktorium in publicis et camerilibus erhalten und in originali oder authentico bei den Ständen vorgebracht habe. Damit war für die Erwerbung des Infolats das Normale gegeben, auf welches in vielen späteren B. zurückgegriffen und das namentlich unterm 14 III 1787 auch dem Tiroler Gubernium mit dem Bemerken mitgeteilt wurde, daß niemand ohne den Nachweis, er habe zum wenigsten den Ritterstand von durchlauchtigsten Erzhaus oder aus der Reichskanzlei erlangt, der Landmannschaftsmatrix einverleibt werden möge. Erwähnt sei noch, daß 1762 bei Errichtung der n.-ö. Landtafel die Führung von Majestätsquaternen für die Standeserhebungen und die Eintragung der Infolate nach dem Muster von Böhmen u. Mähren angeordnet wurde und das Nfpt. 9 XII 1765, das den Ständen in Österreich ob u. unter der Enns, in Steiermark, Kärnten, Krain, Görz u. Grabiška erlaubte, auch jener das Infolat selbst zu erteilen. Kurz vorher (6 XI 1762) hatten die jetrischen Stände von diesem Rechte einen ungewöhnlichen Gebrauch gemacht, indem sie der innerbergischen Hauptgewerkschaft der Stahl- u. Eisenhandlung in Österreich und Land Steyer die Landmannschaft und deren Vertretung in den L. T. dem jeweiligen Oberkammergrafen bewilligt hatten.

Die Einschränkung der ständischen Rechte im allgemeinen durch Kaiser Josef II. hat auch den Inhalt des Infolats wesentlich geschmälert: Die Steuerbegünstigungen waren bedroht, die meisten grundherrlichen Rechte und so manche Privilegierung im Gütererwerb entfielen, vor allem das Einstandsrecht, das früher sowohl als Grundobrigkeit gegenüber den Gutsuntertanen, als auch in der Eigenschaft als Landmann gegenüber außenstehenden Erwerbem von Herrngütern geltend gemacht werden konnte. Durch das Nfzd. 13 III 1782 wurde letzteres bei Verkäufen von Jesuiten- u. Kameralgütern beseitigt, durch das Patent 22 VII 1784 ebenso in Fällen einer gerichtl. Versteigerung; das Josefinische bürgerl. Gesetzbuch hob endlich in den §§ 4—6 des 2. Kapitels und in dem unterm 8 III 1787 nachfolgenden Erläuterungspatent alle Gattungen des in verschiedenen Landesgefeßen oder Gewohnheiten gegründeten Einstandsrechts überhaupt auf.

Bekannt ist die allg. Bewegung unter den Ständen, die sich nach dem Tode Kaiser Josefs II. erhob, um in den Wiederbesitz ihrer früheren Stellung zu gelangen. In langen Denkschriften trugen sie dem Kaiser Leopold II. ihre Wünsche vor, und wir können uns aus diesen ein Bild machen,

was man damals als Inhalt der Landmannschaft betrachtete. Als die vorzüglichsten Rechte eines Tiroler Landmanns wurden beispielsweise bezeichnet: 1. Sitz u. Stimme im offenen L. T. nach erreichtem 16. Jahre. 2. Vortritt vor den drei anderen Ständen bei Abstimmungen in Land- u. Ausschußtagen. 3. Rang vor jedem Nichtmatrikulierten. 4. Recht auf Ritterhilfen aus dem Matrifelvermögen, das aus den von den Eintretenden entrichteten Immatrikulationstagen erwachsen war. 5. Auf Anstellung in Zivil- u. Militärdiensten. 6. Zollfreiheit. 7. Eigener Gerichtsstand. 8. Freiheit von Einquartierung. 9. Kleine Jagdbarkeit. 10. Lehensempfang im Lande. 11. Einstandsrecht. 12. Freier Verkauf im Lande. 13. Waffentragen. Die Krainer verlangten ebenso Aufrechterhaltung der ständischen Familien durch Fideikomnisse u. Erbverzicht der Landmannsöhne, ferner gewisse Vorrechte in Ansehung der Zivil- u. Kriminalrechtspflege, namentlich das Recht, schriftliches Zeugnis bei adeligen Treuen mit der Beweiskraft des Eides abzulegen, ausschließenden Anspruch auf höhere ständische Bedienstungen, das Einstandsrecht, Steuererleichterungen, Freiheit von Militärlasten, Mautbefreiungen, das Recht des Bannschanzes und andere aus Grundherrlichkeit u. Vogtei entspringende Rechte u. Nutzungen. Mehr minder dieselben Wünsche äußerten auch die Oberösterreicher und die Steirer, die außerdem das Vorzugsrecht ihres Vorschlags zu den ständischen Kabinetts- u. Präuleinstellungen betonten. Wie weit sich indessen die Stände damals schon vom Standpunkte entfernt hatten, den sie im 16. Jahrh. bei Einführung der Landmannschaftsmatrifeln eingenommen hatten, zeigt die lahme Begründung ihrer Forderungen. Durch die Entziehung des Einstandsrechtes, erklärten beispielsweise die Steirer, sei die Landchaft sowohl im ganzen als in ihren einzelnen Gliedern nicht wenig beschwert worden, „weil sich nun, da jedem auch adelige Güter zu erkaufen frey siehet, niemand mehr um Erlangung der Landmannschaft sich so leicht bewerben wird, wodurch also nach u. nach die Zahl der ständischen Individuen und mit selbst das Ansehen, der innere Vermögensstand und der darauf sich gründende Kredit desselben immerhin vermindert wird“. Auch sei der unmobilitierte Zinsguld ein Mittel gewesen, „um solche, die nicht Landleute waren, entweder von dem Ankauf größerer adeliger Besitzungen abzuschrecken oder, wenn sie dieselben doch ihrem Interesse entsprechend zu seyn fanden, selbe zu vermögen durch Anjuchung der zur Landmannswürde nötigen Standeserhöhung der Einschreibung in die ständische Matrifel sich theilhaftig zu machen“.

Man kann sich nicht wundern, daß die Erfüllung dieser Bitte und vieler anderer von den Landständen damals vorgebrachter Wünsche vom Kaiser Leopold II. zurückgewiesen wurde.

Die Gebietsveränderungen während der französischen Kriege haben auch auf den Bestand und die Stellung der Landstände in den altösterreich. Ländern mehrfach zurückgewirkt.

Der Preßburger Friede (26 XII 05) brachte den kleinen Körper der Salzburger Landstände an Öster-

reich, trennte aber die Tiroler ab, die nun zu Bayern kamen und im J. 1808 aufgelöst wurden, als König Maximilian Josef seinem Reiche eine den Zeitverhältnissen angemessene Verfassung zu geben beschloß.

In Krain u. Görz, die nach dem Frieden von Schönbrunn (14 X 09) an das französische Königreich Illyrien kamen, machte die napoleonische Herrschaft den Landständen gleichfalls ein Ende. In Tirol u. Krain sollten sie nach dem Wiederanfall an Oesterreich wieder erstehen (24 III 1816, 29 VIII 1818), da Kaiser Franz I. auf diese Weise der im Art. 13 der Bundesakte ausgesprochenen Verpflichtung, „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden“, nachzukommen glaubte, Görz erhielt jedoch die alten Landstände nicht mehr zurück und auch an Salzburg wurde eine abgeordnete Vertretung erst im J. 1826 zugestanden. Im übrigen waren die Vorrechte der Landstände und damit die Vorteile des Infolats in dieser Zeit schon auf ein sehr bescheidenes Maß zusammengeschmolzen: Die Herren u. Landleute hatten die landständische Uniform, welche sich die Tiroler schon 1790 erbat, jedoch erst 1806 vom Könige von Bayern erwirkten, jetzt vom Kaiser Franz I. allgemein erhalten. Sie mochten in dem goldgestickten, aber nach Ländern verschiedenen, Gewande (der Rock war z. B. in Krain blau, in Steiermark rot, die Hosen weiß, die Tiroler hatten weiß-rot-grün angefärbt) stattdlich genug ausseh'n, allein ihr politischer und gesellschaftlicher Einfluß war im Schwinden. Die Verarmung machte unter ihnen reizende Fortschritte und immer größer wurde die Zahl von unadeligen Gültensbesitzern, seit das Einstandsrecht und die übrigen im Infolat gelegenen Schranken des Erwerbes adeliger Landgüter u. Herrschaften gefallen waren. Manah eine angesehene Familie wurde buchstäblich ein Opfer des Finanzpatentes vom J. 1811, wenn sie — wie solches den Grafen von Lichtenberg in Krain widerfuhr — ihre Herrschaften kurz vor der Abwürdigung der Bankozettel um einen scheinbar guten Preis — in Papier — verkauft hatten. Am ärgsten scheint diese Verarmung in Tirol gemessen zu sein. Hier, wo jeder immatrikulierte Landmann nach erreichtem 16. Lebensjahre ohne Nachweis eines bestimmten Besitzes im offenen L. T. mitstimmen konnte, war es schon 1790 vorgekommen, daß einzelne adelige Landtagsmitglieder die von den Sitzungen freibleibende Zeit benutzen mußten, um „sich den Unterhalt durch Leistung von Lohnsakaidiensten bei den Vertretern des Bauern- u. Bürgerstandes zu erwerben“. So blieb also den Herren u. Landleuten im Lande ob u. unter der Enns, in Steiermark u. Kärnten das Recht, neue Landtagsmitglieder entweder aus eigenem Antriebe oder auf gekehrtes Ansuchen anzunehmen, falls die erforderlichen Eigenschaften bei den Bewerbern vorhanden waren. In Krain u. Tirol hatte sich der Kaiser bei der Wiederherstellung der landständischen Verfassung die Verleihung der Landmannschaft vorbehalten, doch war den Ständen ein Vorschlagsrecht belassen. Mangelte eines der wichtigeren Erfordernisse, wie z. B. der seit Maria Theresia vorgeschriebene österreichische Ritterstand, so wurde

auch wohl in den erigenannten Kronländern die Verleihung der Landmannschaft für nichtig erklärt, wie solches z. B. den am 17. X. 1826 in die steirische Landmannschaft aufgenommenen Gebrüdern Lackenbacher, Eblen von Salamon widerfuhr, welche später infolge N. G. in der Matrikel gelöscht wurden, da sie nur den einfachen ungarischen Adel besaßen. Die Aufnahmen erfolgten übrigens bis in die letzte Zeit der ständischen Wirksamkeit, in Steiermark beispielsweise noch auf dem L. T. vom J. 1847, u. zw. entweder taxfrei oder mit teilweiser Nachsicht oder gegen völlige Bezahlung der herkömmlichen Taxen. Der Ausgenommene erhielt ein Diplom, wurde in die Landmannschaftsmatrikel eingetragen und dann in den L. T. eingeführt. Von dieser Einführung hing das Stimmrecht in den L. T. und die Wählbarkeit zu den wenigen landschaftlichen Stellen ab, sie kam daher auch bei den herangewachsenen Mitgliefern der älteren Landmannsfamilien und den Vertretern geistlicher Körperschaften vor.

V. **Hentige Bedeutung des Infolats.** Das J. 1848 hat den alten Ständen und damit auch dem Infolat ein plötzliches Ende bereitet. Die Landmannschaft hatte sich in den altösterreichischen Ländern längst überlebt, da sie als Ausdruck qualifizierter Zugehörigkeit zu einem einzelnen Lande in bleibendem Gegensatz zu der von den Herrschern geförderten Annäherung ihrer Lande stand. Niemals ist es hier zur Ausdehnung des Infolats auf die Nachbarlande, geschweige denn auf die ganze Ländergruppe gekommen, obwohl, wie schon mitgeteilt wurde, Kaiser Ferdinand I. in einem für Oesterreich unter der Enns erlassenen Generale vom 4. XI. 1559 den Begriff des „Ausländers“ auf Personen einschränkte, die weder zu den o.-b. noch zu den n.-b. Erblanden, noch zur Grafschaft Görz gehörten, und Erzherzog Karl 1588 der steirischen Landschaft vorhielt, daß seine Lande derart verbunden seien, daß, wer Landmann in dem einen sei, billig auch in den übrigen als solcher geachtet u. angenommen werden sollte. Die Stände meinten schon sehr entgegenkommend zu sein, falls sie altabelligen Bewerbern aus den Nachbarlanden bei der Verleihung der Landmannschaft keine Schwierigkeiten bereiteten. Um einen Schritt weiter, scheint es, sind die Innerösterreicher für die Angehörigen der drei Lande gegangen, mindestens erklärte der Landeshauptmann von Krain Wolf Engelbrecht Graf Auersberg, als 1652 im L. T. die Aufnahme der Kärntner Grafen von Rosenbergs verhandelt wurde, daß die bloße Anmeldung eines alten Geschlechts aus den beiden Nachbarlanden zur Einführung in den L. T. genüge und daß somit die Grafen Rosenbergs in den L. T. introduziert seien. Zur Begründung berief er sich auf eine Abmachung der drei Lande auf dem gemeinsamen Bruder L. T. von 1578, doch dürfte der Vorgang mehr auf stillschweigender Übung als auf ausdrücklichem Uebereinkommen beruht haben, da sich aus den erhaltenen Akten dieses L. T. eine Bestätigung jener Angabe nicht erweisen läßt.

Mit dem Zusammenbruch der altständischen Verfassung fiel seit 1848 das Recht der Herren u.

Landleute auf Mitwirkung an den landständischen Versammlungen weg. Etwa zwei Jahrzehnte länger erhielt sich die Beschränkung im Erwerbe landtätlicher Güter für Israeliten, sie wurde erst durch Art. 6 des St. G. 21 XII 67, N. 142, beseitigt. Der dürftige Rest vom früheren Inhalt des Infolats besteht jetzt im allgemeinen nur in Anrechten auf gewisse Stiftungen für Mitglieder landständischer Familien, doch mag der im übrigen „obiolet“ gescholtene Titel Herr u. Landmann als Bezeichnung, daß man zum Kreise dieser stiftungsberechtigten Geschlechter gehöre, noch immer einigen Wert haben. Nur in Tirol liegen die Verhältnisse selbst heute wesentlich anders, da die Mitglieder der in die Tirolische Adelsmatrikel eingetragenen Geschlechter eine adelige Genossenschaft mit gewissen Rechten und mit eigenem Vermögen bilden. Jedem männlichen Mitglied dieser Genossenschaft steht nach erlangter Großjährigkeit laut Statut 22 XI 1882, das mit N. G. 14 VII 1883 genehmigt wurde, die Benennung des Matrikelarchivs und der Anspruch zu, aus den Einkünften des Matrikelvermögens im Bedarfsfalle Unterstützungen als Studienstipendien, Präbenden u. Rittershilfen zu erhalten. Außerdem wurde durch N. G. 20 VI 1887 und 18 X. 1888 den männlichen, großjährigen u. eigenberechtigten Mitgliedern dieser Adelsmatrikelgenossenschaft das Recht gewährt, das den alten Herren u. Landleuten in Tirol nach der im J. 1805 erlassenen Vorschrift und dem Patent 24 III 1816 verlassene Matrikelzeichen (den Tiroler Adler) in der altübl. Form bei feierlichen Anlässen tragen zu dürfen. Auch in Oesterreich unter der Enns scheint die Errichtung einer adeligen Genossenschaft der früher landständischen Familien nach dem Tiroler Vorbild geplant zu sein, doch ist diese Absicht bisher noch nicht verwirklicht worden.

Literatur.

A. Adler: Das Gültbuch von N. Ö. und O. Ö. Stuttgart 1898. — v. Barth-Barthenheim: Die polit. Rechtsverhältnisse der österr. Staatsbewohner. Wien 1838, Bd. I, 165 ff. — v. Beckmann: Idea juris Stiriaci et Austriaci. Graz 1688. — Bibl.: Die Restauration der n.-b. Landesverfassung unter Kaiser Leopold II. Innsbruck 1902. — Frhr. v. Brandis: Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol. Innsbruck 1850. — Graf F. A. Brandis: Des Tirolischen Adlers immergrünes Ehrenkränzel. Bozen 1678. — Frhr. v. Buszman: Über die österr. Staatsbürgerchaft. Wien 1833. — Codex Austriacus. Wien 1704—1777, 6. Bde., namentlich I, 736 ff. — Frhr. v. Czörnig: Görz, Wien 1873 I. — Egger: Geschichte Tirols. Innsbruck 1872—1880, 3 Bde. — Frhr. v. Hohened: Die löbl. Herrenstände des Erzherzogtums Osterreich unter der Enns. Passau 1727 ff., 3 Bde. (besonders Einleitung zum 1. Bde.). — Jäger: Geschichte der landständischen Verfassung Tirols. Innsbruck 1881 bis 1885, I, II, 1, 2. — Die alte ständische Verfassung Tirols. Innsbruck 1848. — Ziwof: Der provisorische L. T. des Herzogtums Steiermark im J. 1848. Graz 1901. — v. Kalchberg: Ursprung

u. Verfassung der Stände Steiermarks (sämtl. Werte Ausgabe von Schloßar, III, 197). — Langer: Die Ähnen und Adelsprobe in Österr. Wien 1862. — Levec: Die krainischen Landhandfesten. (Mittlg. d. Institut f. österr. Gesch. XIX, 244 ff.) — De Luca: Polit. Kodex. Wien 1789 ff., I, 55 ff. Adel; V., 171 ff. Landstände. — Luschin: Die steirischen Landhandfesten. Graz 1872. (Beitr. z. Kde. steirm. Geschqu. IX, 119 ff.) — Mitteilungen des historischen Vereins für Krain. Laibach 1859, S. 29 ff.; 1860, S. 104 ff. (Costa); — des historischen Vereins für Steiermark. Graz 1871, XIX, 183 ff. (Wech=widmanstetter) 1873, XXI, 15 ff. (Widermann) XXIII, 1875, 1 ff. (Luschin). — Schwabe: Versuch über die ersten Grundlinien des österr. Landadelrechtes. Wien 1782. — Siegel: Die rechtl. Stellung der Dienstmänner in Österr. im 12. u. 13. Jahrh. Wien 1883 (S. B. d. f. Adad. d. Wiss. CII, S. 235 ff.). — Springer: Statistik des österr. Kaiserstaates. Wien 1840, I, 256 ff. — Tirol unter der bayerischen Regierung, von einem Tiroler. Marau 1816. — Ulbrich: Lehrbuch des österr. Staatsrechtes. Berlin 1883. — Vesque v. Püttlingen: Die gesetzl. Behandlung der Ausländer in Österr. Wien 1842. — Wiggrill: Schauplatz des landständigen n.=ö. Adels. Wien 1794, ff. 5 Bde. (namentlich Einleitung zum 1. Bd.). — v. Zallinger: Ministeriales und Milites. Innsbruck 1878. — Die ritteil. Klassen im steirischen Landrecht. (Mitt. öst. Inst. IV, 393 ff.)

B. Einstandsrecht: Beckmann 416; Cod. Austriacus I, 736 ff.; Donner: Einleitung zur Kenntniss österr. Rechte. Wien 1781, II, 167 ff. — De Luca: Justifikoder. Wien 1796, VI, 89 ff. — Scheidlein: Grundzüge der österr. Provinzialrechte. Neue Ausgabe. Wien 1805, I, 36 ff. — Suttinger: Consuetudines Austriacæ. Nürnberg 1718. s. v. Einstand S. 151.

C. Landstaatsmatrikeln. Gedruckt sind sie für Görz=Gradiska: Archiv für Geogr. u. Statistik her. v. Liechtenstern, Wien 1802, II, 20 ff. — Schviz von Schvizhoffen: Der Adel in den Matrizen der Grafschaft Görz u. Gradiska. Görz 1904. — Kärnten: Kindermann: Beitrag zur Vaterlandskunde für Innerösterreich. Einwohner. Graz 1790, I, 217. Vgl. auch Megiser, Annales Carinthiae. S. 1719 ff. und Weiß: Kärntens Adel. Wien 1869. — Krain: Erbhuldigungsaktus im Herzogthum Crain. Laibach 1739. S. 209 ff. Kindermann: Beiträge. II, 95. — Schviz von Schvizhoffen: Der Adel in den Matrizen des Herzogthumes Krain. Görz 1905. — Österreich unter der Enns: Vergleichende Übersicht der im J. 1712 bestandenen und noch gegenwärtig bestehenden n.=ö. Landständischen Mitglieder. (Neues Archiv für Geschichte, Wien 1829, I, 761 ff.) — Wiggrill I, Einleitung. Steiermark: Erbhuldigungsaktus im Herzogthum Steyer. 1660. — Graz 1690 (durch Joh. Adam v. Monzello), S. 85. — Wartsch: Zacharias Wappenbuch (Abbildungen der im Ritteraal abgebildeten Wappen der Kaiser, Herren u. Landleute). Graz 1567 (auch in Neubruden), dazu Beckmann: Idea juris. S. 583 ff. — Tirol:

R. R. o.=ö. Hof= u. Landesstellenchematismus. Innsbruck 1780 (u. ö.), auch im Schematismus für Tirol und Vorarlb. 1824, S. 351 ff. — Archiv f. Geogr. u. Statistik (Liechtenstern). Wien 1801, I, 299. — Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlb. 3. Folge. Heft XXXIV. Innsbruck 1890. Luschin v. Ebengreuth.

B. In Böhmen.

Entwicklung der böhm. a) Adels- und b) Infolatsverhältnisse in der Periode: I. Bis 1620. — II. 1620—1751. — III. 1751—1848. — IV. Dermal noch bestehende Bedeutung.

Einleitung. Infolat, Landmannschaft, bedeutete die durch Geburt oder durch förmll. Aufnahme erworbene Zugehörigkeit zum Herren- oder Ritterstande der böhm. Länder und somit Teilnahme an den den einheimischen Landständen zustehenden öffentlich- und privatrechtl. Befugnissen. Diese Vorrechte bestanden vornehmlich in der Landtafel-, Landtags- u. Amterfähigkeit, d. i. der Fähigkeit zum Besitze der mit Patrimonialgewalt ausgestatteten landtäfl. Güter, zur Teilnahme an den landständischen Versammlungen und zur Bewerbung um Würden u. Ämter, welche verfassungsmäßig den Mitgliedern der Landstände vorbehalten waren. Im Gegensatz zu den deutsch-österr. Ländern liegt hier keine partiellulare Landesangehörigkeit oder Standtschaft, sondern eine allg. oder gemeinsame ständisch qualifizierte Staatsbürgerchaft der ganzen böhm. Krone vor, welche sich als Merkmal einer besonderen ständisch=staatl. Individualität dieser Länder bis zum J. 1848 erhalten hat. Das Infolat hing überh. zusammen mit dem speziellen böhm. Adel, welcher bis in die Zeit Maria Theresias zu unterscheiden ist, in gewisser Beziehung bis zu dem J. 1848, worauf derselbe bis auf den heutigen Tag seine bekannte historisch=polit. Bedeutung in unserer Monarchie bewahrt hat. Auch die rechtsgeschichtl. Entwicklung des böhm. Adels wich mannigfach von der des deutsch-österr. ab, indem ersterer zu einer besondern, monarchisch wenig beschränkten ständischen Freiheit u. Autonomie bezw. Oligarchie gelangte, dann nach 1620 aber desto mehr dem Landesbh. Absolutismus unterlag, indem sämtl. Adelsserhebungen, ja selbst die Infolaterteilung völlig zu Regal gemacht wurde, während in den deutsch-österr. Erbländern der verfassungsrechtl. Einfluß der Stände in Rücksicht des Infolats oder der Aufnahme in das landständische Konjortium noch weiterhin aufrecht blieb.

I. Periode bis 1620. Die Sucht des Adels nach ständischer Absonderung und seine polit. Machtbestrebungen bewirkten in Böhmen eine Einschränkung der königl. Macht in Rücksicht der Adelsserhebungen. Die Stellung des Herrenstandes hatte sich unter Wenzel IV., diejenige des Ritterstandes seit der Hussitenzeit iv. gesehigt, daß unter den Jagellonen der Adel eine Uebermacht erlangte gegenüber dem Könige und den übrigen noch eher unter der königl. Autorität verbliebenen Ständen, d. i. dem geistlichen und dem Bürgerstande. Gemäß

der böhm. L. D. 1500 haben sich der Herren- und der Ritterstand überh. das Recht vorbehalten, ihre Rechte u. Freiheiten unter Zustimmung des Königs auf gemeinen L. Z. zu mehren oder zu mindern, und in Mähren wurden gültige Landtags-schlüsse auch ohne königl. Sanction gefaßt. Folgerichtig hat sich auch in Böhmen u. Mähren eine gewisse Selbständigkeit des Adels in Standesfragen gefestigt, welche dann noch unter den Habsburgern bis zur Schlacht am Weißen Berge 1620 erhalten blieb. Die Hoheitsbefugnis der böhm. Könige beschränkte sich auf die Erteilung des Wappens, als einer notwendigen Voraussetzung der Erhebung in den Bladyken- oder Ritterstand; sie besaßen jedoch weder das Recht, Herren u. Ritter nach eigenem Willen zu ernennen, noch das Infolat an Fremde zu gewähren; zu beidem war die verfassungsmäßige Zustimmung der Landstände erforderlich.

a) Was den Herrenstand betrifft, war in Böhmen nach der L. D. 1500 notwendig, nach alter Gepflogenheit bei dem Könige und dem Herrenstande um die Aufnahme bittlich zu werden. Die von diesem Stande beschlossene Ordnung 1501 sowie der königl. Majestätsbrief 1502, welche beide auch in der L. D. 1564 bezogen erscheinen, verlangten fernerhin von dem Aufzunehmenden den Beweis ritterl. Abstammung bis in das vierte Glied der aufsteigenden Linie nebst ehrbarem Lebenswandel, und die neuangenenommenen Herren sollten ihren Sitz haben erst nach den alten Herrengeschlechtern, welche unmittelbar nach den obersten Landesbeamten folgten (die Entel zählten schon zum alten Herrenstande). Die Aufnahme erfolgte in der Regel auf Grund königl. Fürsprache durch die Kurie des Herrenstandes auf dem gemeinen L. T., früher auch in einer Sitzung des Landrechtes durch die anwesenden Herren; die Eintragung in die Landtafel vertrat das anderwärts übl. Herrenstandsdiplom. In Mähren erfolgte die Aufnahme durch den Herrenstand entweder im Landrechte oder im L. T. (s. die sog. Landtagspamätken), ohne daß die königl. Fürsprache gefordert wurde; genaue Regeln über die Aufnahme wurden 1612 beschlossen. Innerhalb des Herrenstandes bestanden, abgesehen von dem Unterschiede zwischen alten u. neuen Geschlechtern, keine Abstufungen; allerdings errangen in Böhmen die Reichsfürsten von Plauen (L. D. 1549) und in Mähren die Fürsten von Liechtenstein (1612) den Vorrang, jedoch ausdrücklich ohne Anerkennung besonderer Standesstellung, ja den erstenannten gingen sogar die Rosenberge voran, trotzdem sie den Fürstentitel nicht führten (L. D. 1500, königl. E. 1556). Der königl. Majestätsbrief 17 II 1502 hat auch für ewige Zeiten den alten Brauch bestätigt, demgemäß keine fast. Begnadigung im Deutschen Reiche jemandem zum Herrenstande des Königreiches Böhmen verhelfen konnte, wenn er nicht von dem Könige und den alten Herrengeschlechtern als Herr aufgenommen wurde. Nebstdem durften nach dem zweiten Privilegium 23 III 1502 keine Grafen in Böhmen eingeführt werden, und wenn ein ausländischer Graf das Infolat erworben hatte, durfte er keinen Vorrang vor den böhm. Herren in Anspruch nehmen,

sondern, falls er alten Geschlechts war, sollte er seinen Sitz unter den Mitgliedern des Herrenstandes nach seinen Jahren einnehmen.

Belangend den Ritterstand wurde nach dem Majestätsbrief 1497 der vom Könige mit dem Wappen „als Zeichen des Ritterstandes“ Begnadigte nicht früher als zum Stande gehörig angesehen, als bis nach der Anmeldung beim Landrechte behufs Intabulierung; landtafelfähig wurden erst seine großjährigen Nachkommen, die nach ritterl. Art zu leben verpflichtet waren. Nach der L. D. 1549 gebührte der Bladyken- oder Rittertitel erst den Enteln des Wappenerwerbers; nach der L. D. 1564 wird der Titel „slovutný panos“ (ehrenfechter Knappe) erst dem von dem Ritterstande selbst ausdrücklich ausgenommenen Wappenbesitzer zuerkannt, der Rittertitel kommt dann erst der dritten Generation zu; diese wird allerdings bereits den alten Rittergeschlechtern beigezählt. Die böhm. Ritterstandsordnung 1609 setzt gleichfalls als wesentl. Erfordernis die Aufnahme durch den Ritterstand auf dem gemeinen L. T. (nebst Revers zum Lande und Eintragung in die Landtafel) fest und knüpft dieselbe an besondere Bedingungen (ehel. Abstammung bis ins dritte Glied u. a.); die mit königl. Bewilligung zu Wappenvettern angenommenen Personen waren allerdings nicht ausgenommen. In Mähren, wo im XVI. Jahrh. mehrere Abstufungen des niederen Adels unterschieden wurden, war die Aufnahme durch den Ritterstand ebenfalls diesem selbst vorbehalten; die Beschlüsse wurden in besondere Ritterbücher eingetragen.

b) Die Art der Naturalisierung des fremden Adels in Böhmen vor dem 13. Jahrh. ist nicht näher bekannt. Seit der Luxemburger Zeit, wie es bereits aus dem Privilegium König Johans von 1310 (1311 in Mähren) hervorgeht, konnte ein Ausländer Einwohner (incola, obyvatel) werden und in den Genuß der ständischen Rechte (nämlich Landtafel-, Landtags- u. Interjurisdiktion) gelangen lediglich mit besonderer Bewilligung des Königs und des L. T. Diese Beschränkung der königl. Eigenmacht wurde rücksichtlich der Besetzung der Landes- u. Hof- sowie auch der städt. und geistl. Ämter durch die späteren, auch die Habsburgischen Könige bei Bestätigung der Landesprivilegien bis 1619 ausdrücklich aufrecht erhalten (sind auch Eingang in die L. D.), wogegen die alten Bestimmungen über den Liegenschaftserwerb durch Fremde im Landrechts- u. Landtagschluß von 1486 ihre Erneuerung und nähere Ausführung mit besonderen Strafsanktionen fanden, wobei namentlich der Zulaß an die Bedingung geknüpft wurde, keinen andern Herrn als den gekrönten König von Böhmen anzuerkennen, die Untertanspflichten gegen den König und das Königreich gleich den anderen Ständen zu erfüllen, ja sogar im Lande zu wohnen und außer demselben keine Güter zu besitzen. Durch diesen Landrechts- u. Landtagschluß von 1486 wurde auch ausgesprochen, daß in Böhmen die Angehörigen Mährens und der anderen inforporierten Länder — trotzdem sie damals zeitweilig unter Matthias Corvinus abgetrennt waren — wechselseitig nicht als Fremde zu betrachten seien,

sondern im Falle des Gutserwerbes in Böhmen lediglich zum Unteransverwes verpflichtet seien. Auch diese Vorschriften fanden Aufnahme in die späteren L. D., bis auf das — in Rücksicht auf die anderen unter Habsburgischer Herrschaft stehenden Länder — in den böhm. L. D. 1549 u. 1564 unterdrückte Verbot des gleichzeitigen Liegenschaftsbesizes in der Fremde. Mit der Zeit wurde der Infolaterswerb an besondere Bedingungen geknüpft (Unterwerfung unter das katholische oder ultrakatholische Konfistorium, oder nach mähr. Landtagschluß 1609 Erlernung der böhm. Sprache seitens der Kinder u. a.).

Die Aufnahme der Fremden samt ihren Nachkommen, d. i. die erbl. Infolaterserteilung, erfolgte in Böhmen über königl. Fürsprache durch alle drei Stände des L. T., also nicht lediglich durch einen, wie bei der Aufnahme in den Herren- u. Ritterstand, und wurde durch die Relatoren des Herren- u. Ritterstandes in die Landtafel eingetragen, gleichwie auch des Aufgenommenen „Bekennnisbrief zum Lande“. In Mähren war es nicht nötig, beim König zu bitten, obwohl häufig die königl. Fürsprache vorkam. Die Aufnahme in die mähr. Landmannschaft erfolgte mit Zustimmung sämtlicher vier Stände im L. T. oder auch mit Einwilligung des Landrechts (L. D. 1604); der Aufgenommene mußte den Bekennnisbrief zum Landfrieden ausstellen.

Für die ganze Krone Böhmens bestand ein einziges, gemeinsames Infolat, so wie es für dieselbe einen gemeinschaftl. Adel gab. Dies entsprach nicht nur dem einigenden Bande der königl. Macht und der Institution der Generallandtage, sondern begründete auch die wechselseitige bürgerl. Gleichberechtigung der Landstände, welche am vollkommensten zwischen Böhmen u. Mähren selbst bei zeitweiliger Trennung derselben unter verschiedener Herrschaft (auch 1608—1611) anerkannt wurde. Namentlich bildete der Herrenstand in Böhmen u. Mähren eine einzige Körperschaft, denn der in Mähren seitens eines neuen Herrn geleistete Eid bezog sich ausdrücklich auf den Herrenstand beider Länder, und der böhm. Herr ersuchte in Mähren bloß um die Anweisung des Sitzes im L. T. Die Infolaterserteilung an einen Fremden seitens des böhm. sowie des mähr. L. T. hatte daher jeweils selbstverständlich Geltung für die ganze böhm. Krone. Nach der mähr. L. D. 1604 war der als Einwohner Aufgenommene verpflichtet, sich binnen drei Jahren bei sonstigem Verlust des Infolatersrechtes in irgend einem der zur Krone gehörigen Lande einzukaufen. Trotz dieser Einheitlichkeit u. Gemeinsamkeit des Infolats u. Adels war die Selbstverwaltung der einzelnen Länder dadurch gewahrt, daß nur derjenige, der im Lande begütert war, Zutritt zu den Ämtern in diesem Lande hatte. Hingegen waren die Angehörigen der übrigen unter dem gemeinsamen Herrscher aus dem Hause Habsburg stehenden Länder in Rücksicht des Privat- u. öffentl. Rechtes bis zum Erwerbe des Infolats Ausländer.

II. Periode 1620—1751. Nach der Weißenberger Schlacht 1620 verlor der böhm. Adel die

Befugnis, seine Rechte zu mehren oder zu mindern und die weitere Regelung seiner Verhältnisse erließ nunmehr auf Grund der königl. Gewalt. An die Stelle der ständischen Autonomie trat die rechtl. Abhängigkeit, der absolutistische Charakter u. Rahmen im Infolats- u. Adelswesen. Obwohl infolge der Glaubensverfolgungen u. Konfiskationen die soziale u. nationale Struktur des Adels vielfach Änderungen erfahren hat (namentlich der Ritterstand nahm an Zahl ab, viele Fremde wuchsen zu), so blieben unter dem Joche des Absolutismus dennoch die Formen des ständischen Staates insofern gewahrt, als bloß dem einheimischen, also dem böhm. Infolatadel die Befugnis zum Besitze land- und lehntäfl. Güter und somit auch zu den königl. Landes- u. Hofämtern innerhalb der Krone Böhmens zustand (vgl. betreffs der letzteren die böhm. vern. L. D. 1627 A 9, 33, 36—8, F 22, 39, 73, J 3, mähr. L. D. 1628 Fol.: 6, 19 b, 20, 22). Die Landtafelsfähigkeit stand nur noch einigen von den königl. Städten zu.

a) Die vern. L. D., Art. 15, hat in Böhmen (von einzelnen Abweichungen in der mähr. L. D. sehen wir ab) die Wappenverleihung u. Nobilitation in der Weise dem Könige vorbehalten, daß die Adellung seitens des Königs sofort, ohne zuvor einer ständischen Aufnahme zu bedürfen, zum Titel „panos“, und mit der dritten Generation ipso facto auch zum Rittersittel berechtigte. Im übrigen hatte die Erhebung in den Ritterstand zwar in der Regel durch die Aufnahme des Nobilitierten in den landtägl. Ritterstand zu erfolgen, jedoch ausnahmsweise konnte sie auch durch ein königl. Diplom geschehen, infolge des königl. Vorbehalts höherer Begnadigungen oder Erteilung besonderer Vorrechte für einzelne (Rittersittel, Einreichung in den alten Ritterstand). Ja, die ständische Mitwirkung mußte vielmehr die Bedeutung einer formalen Befugnis annehmen, als dann weiter mit Art. 10 III 1629 und Nov. Va. 17—19 ausdrücklich erklärt wurde, daß die Erhebung in den Adelsstand schon allein durch den königl. Adelsbrief von der böhm. Hofkanzlei vollzogen und der Begnadete auch noch als berechtigt zur Aufnahme in den Ritterstand zu betrachten sei, sofern sich derselbe (ohne Zweifel unter Voraussetzung eines landtäfl. Besizes) bei dem L. T. zur Session anmeldet und nebst Wohlverhalten auch das eheliche, ehrbare Vorkommen bis in das dritte Glied nachweist; jedoch wurde hierbei der Unterschied gemacht, daß die bloß Wappenmäßigen, als nicht zum rittermäßigen Adel gehörig, durch den Ritterstand nicht aufgenommen werden konnten (nach der Nov. Va. 17 waren für weiterhin die bürgerl. Personen überh. von der Aufnahme in den Ritterstand ausgeschlossen). Die Entwicklung weiterer Adelsunterschiede war gleichfalls dem ständischen Einflusse nicht günstig. Denn man begann auch einen einfachen (nicht rittermäßigen) Adel zu verleihen, was zwar mitunter als Nobilitation bezeichnet wurde, aber zur Ritterstandsaufnahme nicht fähig machte; ebenso wurden die Wladiken seit 1649, als bloß betitelte Ritter, dem polst. Ritterstande nicht mehr angehörig, behandelt (konnten trotzdem im Bürgerstande

verbleiben) — und nachdem hingegen Ritterstandsdiplome auch mit dem Rechte der Standhaft ertheilt wurden, so hörte die Ritterstandsaufnahme als solche, nicht als bloße Anweisung des Sitzes im L. Z., unter Leopold I. allmählich auf (ausgenommen, wenn ein altadeliger Ausländer auf Grund des Zinfolats oder ein in Böhmen sesshaft gewordener Landmann der böhm. Nebenländer um die Session bei den alten Rittergeschlechtern bittlich wurde). Ubrigens wurde schon seit 1650 auch den unbegüterten Inwohnern die Session auf dem L. Z. (ohne Stimmrecht) zugestanden, wenn sie nur die Landständschaft erworben haben und des Herren- oder Ritterstandes fähige Personen waren. An Stelle der Ritterstandsaufnahme traten somit die Ritterstandsdiplome, später zugleich die Zinfolatsdiplome ein, wodurch auch die Scheidung von dem einfachen Adel ohne Zinfolat noch schärfer hervortrat. Die Diplome lauteten gewöhnlich auf den Ritter- oder Adelsstand „des Erbkönigreiches Böhmen und der inforportierten Länder“ (wogegen in den Adelsbriefen unter Ferdinand II. häufig nur allg. die Gemeinschaft der Edelleute des römischen Reiches und anderer Königreiche, Fürstentümer u. Lande angezogen erschien).

Belangend den Herrenstand in Böhmen, so wurde dessen Privilegium betreffs der Aufnahme neuer Mitglieder 17 II 1502 mit dem königl. Majestätsbrief 26 V 1627 ausdrücklich erneuert; ebenso in der vern. L. D., Art. 30 (auch mähr. L. D. 1628), vorbehaltlich bestimmter Fälle außerordentl. Einreichung in den alten Herrenstand oder höherer Rangbestimmung „im übrigen“ konfirmiert. Nichtsdestoweniger wollte man den Standpunkt der im allg. vorbehaltenen, unbeschränkten königl. Hoheitsrechte festhalten, und es wurde namentlich mit Nstpt. 25 III 1629 und Nov. Na. 14, 15 erklärt, daß das Baronat sowie die Mobilisation nicht von der Annahme von dem Herren- oder Ritterstand herzuleiten seien, sondern lediglich vom Könige durch die böhm. Hofkanzlei erlangt werden können. Nur behufs Zulassung zur Session im L. Z. und um die landständischen Rechte ausüben zu können, wurde für die neu erhobenen Herren die Verpflichtung zur Anmeldung bei ihrem Stande und zur Beibringung des herkömml. Nachweises der vier adeligen Ahnen aufrecht erhalten; sowie auch der Unterschied zwischen alten u. neuen Geschlechtern festgehalten wurde.

Die vern. L. 1627, resp. 1628, begann fremde, höhere Titel im Lande zuzulassen und stellte innerhalb des Herrenstandes die Herzoge vor die Fürsten, die Fürsten vor die Grafen und diese vor die einfachen Herren (in jeder Gruppe sollte man nach dem Alter sitzen), doch bestimmte sie nichts Näheres über die Verleihung der neuen Würden. Demgemäß erlangten die Herren von Waldstein (seit 1628 Reichsgrafen) die Bestätigung des Grafenstandes für Böhmen, wogegen die Thun-Hohenstein (mit J. 1627, 1629 Reichsgrafen) 1631 die besondere Verleihung der böhm. Grafenwürde erwarben. Seitdem ist es zur Regel geworden, daß man sich um beide Grafenwürden, die Reichs- und die böhm., entweder gleichzeitig oder sukzessive be-

warb (böhm. Grafen sind früher geworden: Kostitz, Schaffgotsch); doch gibt es auch bloß Grafen des Königreiches Böhmen und der einverleibten Länder (Bubna, Koforowa, Kottulinsky, Pachtla, Lattich, Deym, Chorinsky, Rabecy, Mitrowsky) oder umgekehrt Reichsgrafen ohne böhm. Grafenwürde (Sternberg böhm. Linie, Spork, Bratislaw, Dohalsky). Hierbei ist (abgesehen von der Bestätigung des Privilegiums 1502, welches kais. Begnadigungen in Böhmen ausschließt) nicht außer acht zu lassen, daß laut Nstpt. und Deklar. 10 III und 25 III 1629, 18 VI 1642, 8 XII 1655 und 2 IV 1681 einheimische Standespersonen (incolae), welche irgend einen Stand oder Prädikat von einer anderen Stelle als von der böhm. Hofkanzlei (namentlich auch von der Reichskanzlei) erhalten hatten, sich dessen in Böhmen und den einverleibten Ländern unter namhaften Geldstrafen nicht eher bedienen durften, bevor sie nicht dessen Bestätigung oder Anerkennung seitens der böhm. Hofkanzlei in Form besonderer Intimationen erlangt hatten; und diese Bestimmung wurde selbst nach der Readmision der böhm. Kurstimme mit Nstpt. 18 IX 1708 republikanisiert (Weingarten, Kodex 664), woraus hervorgeht, daß die kais. Regalien in Böhmen keine unmittelbare Geltung hatten zum Abbruch der Regalien des Königs von Böhmen. Nebenbei konnten allerdings fremde Fürsten u. Grafen in Böhmen ohne Zinfolat sich nicht ansiedeln. Unter diesen Umständen entwickelte sich in Betreff der Standeserhebungen eine Reziprozität zwischen der Deutschen Reichs- und der böhm. Hofkanzlei, worin sich auch die Gleichstellung des böhm. Herrenstandes mit den Reichsgrafen spiegelte (vgl. ad III).

b) Die Erteilung des Zinfolats an Ausländer wurde durch die vern. L. D. A 20 (in Mähren Fol. 10 b) dem L. Z. entzogen, dem Könige vorbehalten und hatte fortan im Wege der böhm. Hofkanzlei zu erfolgen. Die dem bisherigen Rechte widersprechenden Ankäufe konfiszierter Güter wurden zwar ausdrücklich in Geltung belassen, auch wenn die Erwerber beim Ankaufe noch Auswärtige waren; allein künftig sollte im Falle des Erwerbes eines landtäfl. Gutes durch einen das Zinfolat nicht Besitzenden Gut u. Geld an die königl. Kammer verfallen. Jeder neu aufgenommenen Ausländer mußte dem Könige und dessen Erben, „nachkommenden Königen zu Böhmeim“, den Erbhuldigungseid leisten, nebstdem zur königl. Landtafel einen Revers überantworten, „daß er den königl. Konstitutionen und des Landes Verfassungen u. Rechten gemäß sich verhalten und sich darüber keines andern Rechtes noch Gerechtigkeit gebrauchen wolle“. Als Ausländer waren nicht zu betrachten die Untertanen in Mähren, Schlesien u. d. Laußig, da diese Länder dem Erbkönigreiche Böhmen inforportiert seien; dieselben bedurften daher zum Ankaufe in Böhmen keiner besonderen königl. Bewilligung, wohl aber mußten sie hier den Erbhuldigungseid leisten und den Revers zur Landtafel einbringen, bei sonstigem Verfall des Gutes; erst 1697 wurde das Erfordernis neuert. Huldigung abgeschafft (seit 1651 wurde als Folge der Abtretung der Laußig die Einholung einer be-

ionderen Erlaubnis zum Ansiedeln für die Laufiger vorgeschrieben). Es lag daher in der Verleihung des königl. Infolatsdiploms die Einräumung einer ständisch qualifizierten Staatsbürgerschaft an einen Ausländer für das ganze Gebiet der Krone Böhmens. Auf Grundlage des Diploms erfolgte dann die Anmeldung im L. T. zur Session innerhalb des alten oder neuen Herren- resp. Ritterstandes (der einfache Adel gewährte nicht die Befähigung zu dem Infolat und zu den landständischen Rechten). Mit der Zeit pflegte die ausdrückl. Erteilung des Infolats für den Herren- oder Ritterstand des Erbkönigreiches Böhmen und dessen inforporierten Länder gewährt zu werden, wobei mitunter fremde Grafen auch auf die Herrenbank und fremde Freiherrn zum Ritterstande gewiesen wurden.

Seit dem letzten Dezennium des 17. Jahrh. erfuhr jedoch die Auffassung des Infolats eine wichtige Umgestaltung, insofern Infolatsdiplome auch an einheimische, in den höheren Stand erhobene Personen erteilt werden, sofern letztere zum Erwerb landtäfl. Güter und zum Eintritt in den L. T. Befugnis erhalten sollten. Den Anlaß dürfte der Umstand gegeben haben, daß der fremde Adel die Möglichkeit besaß, durch Erwerb des Bürgerrechtes in einer landtafelfähigen königl. Stadt den Infolatserwerb nebst der beträchtl. Taxe zu vermeiden. Deshalb wurden einerseits den genannten Städten derartige Aufnahmen verboten, andererseits setzte die B. 15 I 1681 fest, daß ein Fremder, wenngleich er das Bürgerrecht in einer landtafelfähigen Stadt erlangt und sich später die Erteilung des Ritterstandes erwirkt hat, dennoch außerdem um die Erteilung des Infolats ansuchen müsse (die Berufung auf jenes Bürgerrecht sollte nicht genügen). Demnach schien es wohl überh. wünschenswert zu sein, die Landtafel- u. Landtagsfähigkeit durch einen besonderen königl. Gnadenakt zu begründen, nachdem seit Mitte des 17. Jahrh. die Aufnahme in den landtäfl. Ritterstand allmählich aufhörte und außerdem auch nur einfacher Adel oder bloßer Rittertitel, welche die landständische Fähigkeit nicht mit sich brachten, erteilt wurden. Demgemäß können wir fortan unterscheiden ein Infolat für Ausländer und ein Infolat für Inländer; das erstere gewährt die Staatsbürgerschaft u. Standschaft, das letztere bloß die Standschaft. Das Zusammenfassen beider Fälle unter die Bezeichnung Infolat oder Landmannschaft war gewiß nicht logisch, aber aus gewissen Ähnlichkeiten erklärlich, indem auch Inländer beim ersten Erwerb eines landtäfl. Gutes einen Revers zum Lande einbrachten. Da nun das Landtafelamt auch weiterhin einzelnen in den Ritterstand erhobenen Personen Vorrechte der Landständschaft ohne Vorweis eines besonderen Infolatsdiploms zuerkannte, entschied Karl VI., um Konfusionen u. Willkürlichkeiten zu vermeiden, am 12 VIII 1712, daß, abgesehen von alten bekanten, in Lande schon vorhin angefaßten gewesenen Geschlechtern (den geborenen Landleuten), die Landtafelfähigkeit in keiner andern Weise als durch das Infolatsdiplom erworben werden könne und daß künftighin kein

höherer Stand ohne Infolat erteilt werden solle. Gewöhnlich wurden daher gleichzeitig zwei Diplome ausgestellt, das Ritterstands- und das Infolatsdiplom, denn der einfache Adel war ja nicht infolatsfähig. In Schlesien sollten deshalb alle diejenigen Familien, welche vor 1701 im Adelstande sich befanden und Landgüter besaßen, auch ohne Diplom als böhm. Ritter angegeben werden, alle diejenigen Inländer u. Ausländer aber seit 1701, wenn sie der landtäfl. Güter fähig sein u. bleiben wollten, den Ritterstand und das Infolat bei der böhm. Hofkanzlei anzufuchen verpflichtet sein (Zirk. 23 X 1726).

III. Die Theresianische Zeit führt den allg. österr. Adel ein, damit hört die selbständige böhm. Adelsbildung meistens auf; nichtsdeshoweniger hat die damalige Zentralisation das böhm. Infolat nicht angetastet und vermittels dieses letzten wesentl. Merkmal wird die formelle Kontinuität des besonderen böhm. Adelswesens noch bis zum J. 1848 forterhalten. Allerdings sank die Bedeutung des Infolats zufolge des neuerl. Niedergangs der ständischen Verfassung unter Maria Theresia und Josef II., insbes. infolge der Verstaatlichung der polit. Verwaltung und der Justiz, so daß den Landständen bloß einige Landeswürden u. Erbämter verblieben. Selbst die Leopoldinische Restauration brachte ihnen keine Rettung mehr.

a) Nach Aufhebung der böhm. Hofkanzlei 1749 hat Maria Theresia den mit Bezug auf alle staatsrechtl. Eigenschaften des Monarchen vereidigten Hof- u. Staatskanzler zur Unterfertigung aller Urkunden bevollmächtigt, welche eben wie die Standeserhöhungsdiplome nach der „böhm. Landesverfassung“ die Unterschrift des böhm. Oberstkanzlers „unungänglich“ bedurften. Aber im J. 1751 überging diese Wirksamkeit (wenigstens teilweise) auf das Direktorium in publ. et camer., dem die Vorbereitung solcher Erhöhungen oblag, wobei die Monarchin aufhörte, den böhm. Ritter- u. Adelsstand zu erteilen; die letzten zwei Ritterstandserhöhungen sowie die letzte Erhebung in den böhm. Adelsstand (Maschel von Maasburg) fallen in das J. 1751. Insbes. mit der A. E. 29 XI 1752 wurde als Norm festgesetzt, daß einfache Adelsdiplome künftighin nur für alle Erblande gleichförmig auszustellen sind, wie auch schon Karl VI. in einzelnen Fällen getan hatte; tatsächlich hatte es mit der Ritterstandserhebung die gleiche Bewandnis. Der Widerstand des böhm. Adels wurde gebrochen durch die Belehrung der Landtafel 20 XII 1752, zufolge welcher solche im Wege des Direktorii erfolgte Standeserhöhungen „sowohl in böhm., als österr. Erblanden“ für gleich gültig anerkannt werden sollten. Die formellen Gebreden wurden aber trotzdem insoweit beseitigt, als im J. 1753 an die Spitze des Direktoriums, seit 1762 der böhm. und österr. Hofkanzlei, der „königl. böhm. oberste u. erzhertzoglich österr. erste Kanzler“ trat und fortan der Adel „der gesamten Erbkönigreiche, Fürstentümer u. Landen“ stets „aus königl. und erzhertzogl. Machtvollkommenheit“ verliehen wurde, so daß in dem gemeinamen Adel auch der böhm. miteinbezogen war, oder vielmehr in demselben

stillschweigend aufging. Auch Josef II bediente sich der gleichen Formeln. Zeitweilig wurde von Ungarn Umgang genommen, indem lediglich die „deutschen“ oder „böhm.-österr.“ Länder angeführt erschienen; daneben pflegte aber vor 1806 die Gleichstellung mit dem deutschen Reichsadel betont zu werden. Seit Einführung der österr. Kaiserwürde 1804 erfolgten die Adelserteilungen aus „kai. königl. und erzherzogl.“ Machtvollkommenheit, worauf seit dem zweiten Dezennium des 19. Jahrh. die Erteilung des Adelsstandes des „österr. Kaiserstaates“ ihren Anfang nimmt und dadurch auch der Name eines österr. Gesamtabels zur Einführung gelangt.

Der niedere böhm. Adel wurde seit 1752 nicht erteilt bis auf vereinzelte Ausnahmen (1804 böhm. Ritterstand an den Kreishauptmann Josef Schüller, 1836 böhm. Adelsstand an den Sub. Rat Karl Breuil von Wallerstein). Dagegen waren die Reihen des eigentlichen höheren böhm. Sonderadels noch nicht geschlossen, indem noch die böhm. Grafenwürde erteilt wurde (z. B. Chorinsky, Rabesty, Mitrowsky, sämtlich ohne Reichsgrafenwürde). Ja von Maria Theresia und nach derselben wurden auch böhm. Fürsten geschaffen, während vormem die Fürstenwürde nur von Seiten des Deutschen Kaisers erteilt zu werden pflegte (so erhielten die böhm. Fürstentümer: zuerst 1746 Schwarzenberg, dann Auersperg, Kinsky, Kaunitz, Colloredo, Rhevenhüller-Metsch, Clary, sodann unter Josef II. 1783 Palm — diese und Clary ohne je Reichsfürsten geworden zu sein — und nach Auflösung des Deutschen Reiches noch am 27 XI 08 Prinz Heinrich Rohan. Josef II. hat auch am 3 V 1786 „aus königl. Machtvollkommenheit als regierender König in Böhmein“ die Herrschaft der Fürsten Lobkowitz Maudnitz a. G. zu einem Fürstentume erhoben und mit dem herzogl. Titel geehrt u. zw. unter Anwendung derselben Formel, mittels welcher 28 IX 1723 die Zuerkennung des Titels der Herzoge von Krumau an Schwarzenberg erfolgte (wogegen bei Erhebung der Eggenberge zu Herzogen von Krumau 15 IV 1628 einfach davon die Rede ist, daß Ferdinand II. und seine Erben, „nachfolgende Könige in Böhmein“, die Eggenberge hierin handhaben, schützen u. schirmen sollen). Desgleichen hat noch Kaiser Franz mittels Kabinettschreibens vom 2 V 18 die sog. pfälzbayerischen Güter, welche gemäß § 101 der Schlussakte des Wiener Kongresses dem König von Böhmen zugesallen waren, aus eigener Machtvollkommenheit „als regierender König von Böhmen“ zum Herzogtum Reichstadt erhoben, obgleich bloß auf Lebenszeit des unglückl. Sohnes Napoleons.

Die Mißhelligkeiten, welche früher ab u. zu namentlich wegen des Bezuges von Tagen zwischen der Reichs- und der böhm. Kanzlei in Sachen der Reziprozität auszubreaken pflegten und durch die Wahlkapitulation Karl VI., da selbe in Böhmen nicht beobachtet wurde, nicht beseitigt wurden, fanden die Beilegung durch die zwischen Kaiser Franz I. und Maria Theresia als Königin von Böhmen geschlossene Konvention 11 IV 1746, mit welcher die Koordination u. Parität beider Kanzleien sicher-

gestellt (siehe) und wobei (wie die Staatskonferenz sagt) „der Souveränität des Königreiches Böhmen“ nichts vergeben wurde. Demgemäß sollten 1. alle von der Reichskanzlei den Reichsgliedern oder anderen Ausländern erteilten Ständeserhöhungen auch in den böhm. Erbländern erkannt werden, jedoch nicht eher, als bis die Intimation durch die böhm. Hofkanzlei geschehen sein wird; dadurch erlangte man jedoch noch nicht das böhm. Infolat, welches besonders angefordert werden mußte. Dagegen sollten 2. alle den böhm. Landesinwohnern erteilten Ständetitel auch im Reiche anerkannt werden und man konnte sie gegen eine mäßige Tage durch die Reichskanzlei publizieren lassen. Nebst dem wurde es 3. als unzulässig erklärt, daß Böhmen im Reiche, resp. 4. Reichsuntertanen in böhm. Erbländern sich in einen höheren Stand setzen lassen, als sie in der Heimat erlangt hatten. Zwar hat diese Konvention von 1746 nicht allen Streit beseitigt, aber auch die Punktationen von 1767 u. 1773 und die neuen Abmachungen von 1790 u. 1792 hielten im ganzen den Standpunkt der Parität beider Seiten sowie der Selbständigkeit des Königreiches Böhmen in Betreff des Infolats aufrecht. Noch in dem Vortrage vom 14 VI 04 erklärt anlässlich der Erhebung des Grafen Prosper Sinzendorf zum Reichsfürsten die vereinigte Hofkanzlei unter Berufung auf ihre „Pflicht der Aufrechthaltung der Rechte und der Verfassung der Krone Böhmen“: „Die weitläufigen deutschen Länder E. M. teilen sich in die österr. und böhm. Die ersteren machen einen Reichskreis aus, die letzteren einen selbständigen Staat unter der Beherrschung des Königs. Die beiderseitigen Länder stehen in sehr verschiedenen Verhältnissen gegen das Reich und haben ihre besonderen Praerogativen u. Verfassungen, auf die auch in dem Vertrage mit Chur-Mainz anno 1773 Rücksicht genommen worden ist . . .“

b) Die Sonderstellung des böhm. Adels wurde im übrigen seit Maria Theresia durch die Erteilung des böhm. Infolats aufrecht erhalten. Bei Erhebung in den allg. erbländischen Adel wurde natürlicherweise von der seit Karl VI. beobachteten Regel, daß in den böhm. Ländern die Ständeserhöhungen und das Infolat gleichzeitig erteilt wurden, Umgang genommen, und es mußte dieses letztere wieder besonders angefordert werden (Rskpt. 6 VII u. 22 XII 1752). Ohne dieses verblieb der neue gemeinsame Adel in den böhm. Ländern im Sinne der vern. L. D. de jure ein ausländischer, nämlich in Bezug auf die mit dem Infolat verbundenen Rechte; allerdings wurde dieses letztere auch als bloße Standchaft an einheimische Personen unter Voraussetzung des Ritterstandes erteilt. Kaiser Josef hat zwar Ende 1781 den Erbhuldigungsseid beseitigt, allein das Erfordernis des Reverses zum Lande ausdrücklich aufrecht erhalten (Hfd. 11 VIII 1783, Nr. 174 J. G. S.).

Zu J. 1790 petitionierten die böhm. Stände in ihren Desiderien, daß das Infolat nur mit ihrer Zustimmung verlehren werde, doch wurde ihnen diesfalls nur ein Gutachten zugefandt, welches in der Regel durch den L. A. abgegeben wurde:

im J. 1845 wurde jedoch beschloffen, daß dieses in allen Fällen unmittelbar durch den L. T. abzugeben werden soll. Ueberdies fingen zu jener Zeit die böhm. Stände an, das „Indigenat, die ständ. Mitgliederschaft“ (mit Sitz u. Stimme im L. T.) als engeren Begriff vom „Infolat oder der Landmannschaft“ zu unterscheiden und wollten das erstere selbst verleihen durch Aufnahme oder Einführung in den L. T., wobei sie sich auf das Hfd. 12 VIII 1791 beriefen, nach welchem niemandem die Sitz- u. Stimmfähigkeit auf dem L. T. gestattet werden solle, als denjenigen, die unmittelbar selbst landtäglich ansässig sind, dann ihren Söhnen oder den unmittelbaren Anvätern landtägl. Güter, die von einer zum Lande gehörigen Familie abstammen. Die Erteilung des Infolats selbst blieb aber gemäß Kabinettschreibens 7 XI 27 ausschließlich dem Herrscher vorbehalten. Nach dem Hfd. 4 XII 46 (Justizhofdekret 9 I 47, Z. 1005, Z. G. S.) wurde den Ständen auch die Erteilung von Bestätigungen über das einzelnen Familien oder Individuen zustehende Infolat sowie die Widmung von Abschriften u. Abbildungen von Adels- u. Infolatsurkunden bezw. Wappen unter den darin näher angegebenen Kavaleen zuerkannt. Die Zuständigkeit gemäß Dekret von 1846 kam der L. A. als Nachfolger der Landstände zufolge § 29 L. D. 1861 noch heute für sich in Anspruch nehmen.

Somit wurde das Infolat durch die Zeiläufe nicht berührt. Das a. b. G. V. 1811 hat zwar die böhm. und mähr. vern. L. D. in Ansehung der Rechtsgegenstände aufgehoben, doch hatten diese in Ansehung des Infolats als eines polit. Gegenstandes noch zu gelten, wie denn auch die diesbezügl. Vorschriften mit Hfd. 23 XII 12 neuerdings erklärt wurden. Durch das a. b. G. V. wurden zwar den Fremden gleiche bürgerl. Rechte wie den Eingeborenen eingeräumt (wofern nicht ausdrücklich die Eigenschaft des Staatsbürgers oder die einer bestimmten Klasse von Staatsbürgern erfordert wurde), und derjenige, welcher in einem l. f. Erblande die Staatsbürgerschaft erlangt hat, war zugleich in allen übrigen Staatsbürger und genöf überall die gleichen bürgerl. Rechte (war also fähig, Immobilien zu erben und sonst zu erwerben) — dennoch aber blieb, abgesehen von Ausnahmen zu dem rechtlichen bürgerl. Besitz land- u. lehntägl. Güter in den böhm. Ländern die Habilitierung zum Lande, das Infolat, eine notwendige Voraussetzung und blieb also immer noch ein rechtlich polit. Unterschied zwischen den Staatsbürgern der böhm. und der österr. Länder. Das Infolatsdiplom wurde selbst nach Einführung der österr. Kaiserwürde bis 1848 lediglich aus königl. böhm. Machtvollkommenheit verliehen, wobei die Bewerber gewöhnlich ausdrücklich als Landleute „des Erbkönigreiches Böhmen und der dahin inkorporierten Länder“ angenommen wurden, und die von denselben ausgestellten Reversé bezogen sich (bis auf Maria Theresia auf den gekrönten, weiterhin) auf den regierenden König zu Böhmen und dessen Erben. Unter den letzten dieser Art führen wir die Infolatsverleihungen an Karoline Gräfin von Bergen, Gemahlin Wilhelm II., Kurfürsten

von Hessen (im Herrenstande, Revers 8 V 47) und an den Hofrat Herrn mähr.-schlesisch. Sub. Anton Ritter v. Schlumbeck (im Ritterstande, Revers 31 V 45). Doch ist zu bemerken, daß der Revers zum Lande von einigen Infolatswerbfern (so von den Grafen Schönborn), ungeachtet der bestimmten Vorschrift der vern. L. D., nicht ausgestellt oder wenigstens nicht intabuliert erscheint.

IV. Dermal noch bestehende Bedeutung des Infolats. Mit dem J. 1848 schließt die Entwicklung des böhm. Adels u. Infolats vollends ab, denn der seitdem verliehene österr. Reichsadel hat keine engere Beziehung zu den einzelnen Ländern und zu dem besonderen historischen Adel der böhm. Krone. Die besonderen historisch-polit. Verhältnisse werden durch diese Wandlung nicht beirrt, nachdem mittlerweile ebensowohl die privilegierte Stellung des Adels als auch die ständische Verfassung aufgehört haben. Nichtsdestoweniger mußten diejenigen, welche die historische Ausgestaltung des Staatswesens und namentlich die Rechtskontinuität des modernen böhm. L. T. mit dem alten ständischen anstreben, auch die weitere Erhaltung und zeitgemäße Anpassung des böhm. Infolats für wünschenswert halten (s. Wahlreform im Großgrundbesitz 1871, Art. „Böhmen“, Bd. I, S. 587). Im übrigen behält der böhm. Adel resp. Großgrundbesitz seine allerdings beachtenswerte polit. und gesellschaftl. Bedeutung.

Außerdem bleiben heute mehrere Stiftungen dem böhm. Adel vorbehalten, so die reiche, durch den Prager Erzbischof zu vergebende Graf Milleimische Stiftung, die von demselben zu vergebende Graf Johann Kolowratsche Familienstiftung (eventuell für Adelige vom alten böhm. Geschlechte, deren Ahnen väterlicherseits bereits vor dem J. 1620 dem böhm. Erbadel angehört haben), die Stiftungen des Karl Przihowsky v. Przihowitz und des Gezowsky v. Lub (beide für den Herren- u. Ritterstand, „Böhmen nach Abstammung u. Sprache“) u. a. Bei der Kaiser Ferdinandeischen Studienstiftung von 1622, adeliger Abteilung, gilt laut der U. E. 24 IV 93 das Erfordernis des böhm. Adels resp. auch des österr. Adels mit dem böhm. Infolat, und erst in Ermanglung solcher Kompetenten kann auch österr. Adel ohne böhm. Infolat zugelassen werden.

Die wichtigste Stiftung ist die vom Johann Peter Grafen Straka mit Testament 1710 für eine „academia nobilium“ für mittellose Angehörige des Herren- u. Ritterstandes der böhm. Nation bestimmt, welche bis 1895 in 80 Handstipendien bestand, aber seither als Graf Straka'sche Akademie in Prag unter dem besonderen Schutze Sr. Majestät des Kaisers ins Leben getreten ist. Gemäß des mit U. E. 25 IX 89 genehmigten Organisationsstatutes bestehen in dieser Akademie 40 ganze und 30 halbe Stiftpfätze (über Zernavorschlag des L. A. vom Kaiser verliehen), für welche der Nachweis beizubringen ist, daß die Familien der Zöglinge „dem ehemaligen böhm. Herren- oder Ritterstande angehört bezw. das böhm. Infolat besaßen“ (§ 9 f.); für Zählzöglinge gilt dieses Erfordernis nicht, jedoch haben Ange-

hörige des Landes den Vorzug. Gegenwärtig besitzt die Anstalt zwei eigene Gymnasien, ein böhm. und ein deutsches, sonst besuchen die Zöglinge nach Wahl der Eltern böhm. oder deutsche öffentl. Lehranstalten, sollen jedoch beider Landespräsen vollkommener mächtig sein. (Vgl. Studienstiftungen im Königreiche Böhmen, I. Bd. 1894, II. Bd. 1895.)

Dagegen sind schon die Statuten des Umläuper Metropolitankapitels hinsichtlich geworden, welche für die Kanonikate das Infolatsdiplom für Böhmen u. Mähren forderten u. zw. zufolge der Vereinbarung der österr. Regierung mit der Kurie vom J. 1880. Insoweit dem Kapitel das Wahlrecht zusteht (in den geraden Monaten), verlangt man lediglich ein Adelsdiplom, zumindest des Ritterstandes.

Schließlich verdient es bemerkt zu werden, daß infolge der Verwüstungen u. Verfolgungen des Dreißigjährigen Krieges viele Familien sich ihres alten Adels nicht bedient haben und ihn in neuerer Zeit reklamieren. Da handelt es sich bei einer solchen Anerkennung der Adelsqualität um einen deklaratorischen Verwaltungsakt des N. Z., welches nach der vereinigten Hofkanzlei Adelsbehörde wurde (a contra des konstitutiven Aktes der Adelsverleihung durch den Herrscher selbst) und kann derselbe wegen wesentl. Mängel wieder erhoben werden, wie es eben gegenwärtig aus Anlaß einer Reihe vorgekommener Falsifikationen der Fall ist, auf welche Umstände hier nicht näher eingegangen werden kann.

Nach dem vom Landesarchiv zusammengestellten Verzeichnis bestehen über 400 Familien vom böhm. Adel und über 600 ursprünglich fremde, mit böhm. Infolat versehene Adelsfamilien.

Literatur.

Aus der Literatur sind namentlich anzuführen: Gindely: Die Entwicklung des böhm. Adels und der Infolatsverhältnisse seit dem 16. Jahrh. (in den Abhandlungen der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, VII. Folge, I. Bd. 1886). R. v. Schlehta Wjsehrský zu Wjsehrd: Die Entwicklung des böhm. Adels, in der Oiterr.-ungar. Revue, Bd. IX u. X, 1890 bis 1891. Kaloúsek: České státní právo (2. Aufl. 1892, S. 140 ff., 452 ff.). Kameníček: Zemské sněmy a sjezdy moravské, III., Brünn 1905. Eine Reihe von Abhandlungen von Dr. Vinzenz Pinzker im „Právník“ vom J. 1896, 1899, 1900. — Sodann Verzeichnisse: v. Doerr: Der Adel der böhm. Kronländer, Prag 1900; Verzeichnis der Infolatserteilungen u. Aufnahmen in den Herrenstand in Mähren 1531—1620 (Eigenschaft. der f. böhm. Gesell. d. Wiss. 1903). Král v. Dobrá Voda: Der Adel von Böhmen, Mähren u. Schlesiens, Prag 1904. Graf Mera-viglia-Grivelli: Der böhm. Adel, 1880. v. Radich-Blazek: Der mähr. Adel, 1887—1899. Blazek: Der Adel von Österr.-Schlesien, 1885 (letztere drei in Siebmachers Großes und allg. Wappenbuch).

B. Rieger.

Inseln.

I. Einleitung. — II. Z. in schiffbaren Flüssen. — III. Z. in sonstigen Gewässern. — IV. Verhandlungen durch Regulierungsbauten.

I. Einleitung. Nach römischem Recht fällt das wasserleer gewordene Flußbett (alveus relictus) in das Eigentum der Adjazenten und nach gleichen Grundregeln wird die durch dauerndes Sinken des Wasserspiegels oder durch Anschwemmungen herbeigeführte Z.-Bildung (insula in flumine nata) behandelt. Selbstverständlich liegt aber Z.-Bildung in diesem Sinne nicht vor, wenn Erdstücke, welche erweislich sonst ein Teil des festen Landes gewesen sind, nur durch Einbiegungen u. Umströmungen des Flusses abge sondert werden (cum agrum, qui alvei non fuit, amnis circumfluit; vgl. auch preußisches Landrecht, I. Teil, 9. Titel, § 243). Der Sachenspiegel (II. Art. 56) hat dieselbe Bestimmung wie das römische Recht: „Welcher Werber sich erhebt binnen einem Flusse, welchem Gestade er näher ist, zu dem gehört der Werber.“ Dagegen erkennt entsprechend dem Grundsatz der Regalität öffentl. Flüsse ein Reichspruch von 1294 dem Könige das Eigentum an Z. in denselben zu. (Perz II, 461: Quodsi insula nata est in Rheno vel alio flumine in comitatu alicuius comitis, qui in ipso flumine recipit telonia et conductus, eadem insula potius spectat ad imperium et ad comitem quam ad alium dominum.)

Das preußische Landrecht (I, 9, § 244) läßt die Z. den Flußnachbarn nicht von selbst zuallen, behält ihnen aber das Recht der Besitzergreifung vor. Dieser Grundsatz gilt für Privatflüsse und auch für öffentl. Flüsse dort, wo nach den Provinzialgesetzen die Z. fein Vorbehalt des Staates sind (vgl. übrigens Zusatz 16 des mit R. 6 III 02 fundgemachten ostpreußischen und § 4 des westpreußischen Provinzialrechtes 19 IV 44: „Z. in öffentl. Flüssen sind fein Vorbehalt des Staates“).

Nach französischem Recht gehören die in schiffbaren Flüssen entstandenen Z. dem Staate (Art. 560, Code); aber dieselben können auch durch Erziehung von Privaten erworben werden; der Staat besitzt diese Z. wie ein Privater und unterliegt wie der Privater den Bestimmungen über Erziehung u. Verjährung (2227). Diese Z. können daher auch vom Staate veräußert werden u. zw. unter erleichterten Formen als sonstige Teile des unbewegl. Staatseigentums (G. 16 IX 07, Art. 41), da durch das Eigentum Privater an Z. der Gemeingebrauch des Flusses nicht beeinträchtigt wird (Daviel, Cours d'eau I, 56).

II. Z. in schiffbaren Flüssen. Nach österr. Rechte äußert sich das Eigentum des Staates an Flußbette der schiffbaren Flüsse dadurch, daß die im schiffbaren Flusse entstandene Z. von Rechts wegen (ohne Konfipation) dem Staate gehört (§ 407 a. b. G. B., Randa, Wasserrecht, 3. Aufl., S. 70). Das GStD. 19 IV 42, Z. 13426 (vgl. Pr. G. E. für Böhmen, 24. Bd., S. 345), enthält auf Grund der N. G. 8 I 42 Bestimmungen hinsichtlich der Art der Besitznahme und der Benutzung der Z. in solchen Flüssen. Da diese Z. von Rechts

wegen im Eigentum des Staates sich befinden, bedarf es zur Geltendmachung dieses Rechtes auch nicht der zur Erwerbung freirechtlicher Sachen privatrechtlich erforderl. Zueignungsakte. Es sind aber durch die Finanzbehörden derartige Z. zu vermessen, zu mappieren, in ihren Grenzen zu bezeichnen und ist für die Eintragung dieser Z. in die Grundbücher Sorge zu tragen. Gegenwärtig findet das Verfahren über Ergänzung des Grundbuchs mittels Eintrags einer noch in keinem Grundbuche eingetragenen Liegenschaft nach dem G. 25 VII 71, R. 96, statt. Vorauszuziehen hat jedoch ein administratives Verfahren zur Austragung der gegen das Eigentumsrecht des Staates erhobenen privatrechtl. Einwendungen, welche von der polit. Landesstelle auf Grund des Rechtsgutachtens der Finanzprokuratorat zu prüfen und für den Fall ihrer Verwerfung auf den Rechtsweg, der innerhalb der Frist von sechs Wochen zu ergreifen ist, zu verweisen sind. In diesem Falle muß also jener Private, der ein Recht an dieser Z. behauptet, als Kläger gegen den Fiskus auftreten. Sollten solche Z. aber etwa infolge mangelhafter Vigilanz der Verwaltungsbehörden in den faktischen Besitz von Privaten gelangt sein, so ist von der Finanzprokuratorat gegen diese nach eingeholter Genehmigung der polit. Landesstelle im Rechtswege vorzugehen.

III. Z. in sonstigen Gewässern. Dagegen sind Z. in nicht schiffbaren, wenn auch öffentl. Gewässern der ausschließl. Zueignung durch die Ufergrundstückseigentümer nach der Länge ihrer Ufer vorbehalten (§ 407 a. b. G. B.). Das Recht reicht bis zur Mittellinie des Flusses. Die in der Natur der Sache begründeten Bestimmungen des preußischen Landrechtes (I, 9, §§ 248 u. 249) dürften auch bei uns behufs Bestimmung der Mittellinie des Flusses zur Anwendung gelangen. Es wird danach die Breite des Flusses nach Linien bestimmt, die von denjenigen Punkten beiderseitiger, bei gewöhnl. Wasserstände sichtbarer Ufer, quer über den Fluß gezogen werden. Diejenige der Länge nach gezogene Linie, welche jede dieser beiden Querlinien durchschneidet, bestimmt, welchem Ufer die Z. am nächsten liegt, bezw. teilt die Z. in die beiderseitigen Anteile des rechten u. linken Ufers.

Es können sich folgende Fälle ergeben: a) Die entstandene Z. kann ausschließlich in der einen Hälfte gelegen sein; oder b) geradezu in der Flußmitte, so daß sie von der Flußmittellinie in zwei Hälften geteilt wird; c) die Z. wird zwar ihrer ganzen Länge nach von der Flußmittellinie durchschnitten, jedoch sind die Teile ungleich; oder endlich d) nur einzelne Abschnitte der Z. werden von der Flußmittellinie durchschnitten, andere liegen ganz dies- oder jenseits der Flußmitte (vgl. Prodelowski, Untersuchungen aus dem österr. Zivilrecht, Prag 1872, S. 135). Das a. b. G. B. enthält bloß eine G. der Fälle a und b; — die Bestimmungen des a. b. G. B. über Z. beruhen aber auf dem Prinzipie, daß das Flußbett die Fortsetzung der Ufergrundstücke ist, — und von diesem Prinzipie ergibt sich die G. der Fälle c und d: daß unter die

beiderseitigen Anrainer die Z. nach den durch die Flußmittellinie bestimmten Abschnitten zu verteilen ist. Es gilt übrigens der Satz: *Insula in flumine nata non pro indiviso communis fit*; d. h. die Anteile sind individuell bestimmt und das Okkupationsrecht jedes Adjazenten findet in diesem Anteile seine Grenzen: jeder kann unabhängig von den anderen die sein Eigentum begründenden Okkupationshandlungen vornehmen. Diese Z. und Z.-Teile bilden selbständige Grundstücke, welche den Belastungen der Ufergrundstücke nicht unterliegen und nach Maßgabe des G. 25 VII 71, R. 96, als selbständige Grundbuchskörper lastenfret in dem Grundbuch eingetragen sind.

IV. Verhandlungen durch Regulierungsbauten.

Wesentlich anders verhält es sich, wenn Verhandlungen überh. und insbes. auch Z. im Bereiche von Regulierungsbauten durch dieselben entstehen, wenn also Grund u. Boden künstlich gewonnen wird. Für diesen Fall kommen die Bestimmungen der Landeswassergesetze in Anwendung, nach welchen der auf diese Weise gewonnene Grund u. Boden denjenigen zufällt, welche die Kosten der Unternehmung tragen (vgl. z. B. § 48 des böhm. W. G. 28 VIII 70, L. 71). Diese Bestimmung findet sich in allen Landeswassergesetzen mit Ausnahme von N. D. u. Schlesiens; allein auch für diese beiden Länder wurde durch Reichsgesetz 19 II 73, R. 32, dieselbe Norm eingeführt. Soweit solche Regulierungsarbeiten nicht vom Staate ausgeführt werden, bedürfen dieselben in öffentl. Gewässern stets, in privaten Gewässern in der Regel (bei Einwirkung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf und die Höhe des Wassers in öffentl. Gewässern, was wohl fast immer der Fall sein wird) der Bewilligung durch die zuständige polit. Behörde. Es kann selbstverständlich die begünstigende Norm der W. G. nur auf staatliche u. ordnungsmäßig konsenterte Wasserbauten angewendet werden, so daß also Verhandlungen als Folge von Regulierungsbauten, die ohne gesetzlich notwendigen Konsens vorgenommen worden sind, nach den allg. Normen des a. b. G. B. behandelt werden. Soweit in Privatflüssen Konzeption nicht notwendig ist, fällt der Grund dem Flußeigentümer zu (Randa, Wasserrecht, 3. Aufl. S. 72). Die G. des W. G. 30 III 78, Z. 473, Rudwinski 241, erklärt die Bestimmungen des oberwähnten Hsb. auf Verhandlungen durch Regulierungsbauten analog anwendbar, da bei Mangel sonstiger Bestimmungen der W. G. nur dadurch die Möglichkeit gewährt wird, die Rechte des Unternehmers zu formalisieren; nur die analoge Anwendung der sechswochentl. Präklusivfrist zur Geltendmachung der Ansprüche im Rechtswege erscheint nicht zulässig, weil diese den Staat begünstigende Ausnahmsbestimmung auf andere Fälle oder andere Personen nicht ausgedehnt werden kann. Auf den speziellen Zweck der Regulierungsbauten kommt es nicht an, so daß also auch bei Regulierungsbauten im Interesse der Schifffahrt oder des Uferlandes der in dieser Weise gewonnene Grund u. Boden der Unternehmung zufällt (M. W. 30 I 79, Z. 12682). Es ist notwendig, daß die Verhandlungen im Bereiche

der Regulierungsbauten stattgefunden haben. Weit entfernte Verlandungen sollen dadurch von der Anwendung dieser Bestimmung ausgeschlossen werden. Die Frage, ob Verlandungen im Bereiche der Regulierungsbauten liegen, ist durch Sachverständige zu beantworten. Wenn die Kosten der Regulierungsbauten zum Teil aus Reichsmitteln, zum Teil aus Landesmitteln gedeckt werden, oder wenn eine Gelegenheitsgesellschaft von Unternehmern die Regulierungsbauten vornimmt, so tritt Gemeinschaft des Eigentumes zu ideellen Teilen nach Maß der Beteiligung ein. Mit Recht entscheidet sich Präzák (Spory o prislusnost II, 245) für die Kompetenz der Gerichte in Fragen dieser Art, da es sich hier um die Geltendmachung des Eigentumsrechtes an unbewegl. Sachen handelt. Anderer Meinung ist Peyrer (Österr. Wasserrecht, 1. Aufl., 413), welcher die Vorschriften als im öffentl. Rechte begründet erklärt, um im allg. Kulturinteresse Regulierungen zu fördern und zu erleichtern, daher die E., ob ein Regulierungsbau und von wem er geführt wurde, welcher Grund dadurch gewonnen und wem das Eigentum dieses Grundes zufalle, den Verwaltungsbehörden zukomme. Ist der Staat selbst Unternehmer, dann können allerdings die Verwaltungsbehörden scheinbar E. fällen, indem sie in analoger Anwendung des Hstb. 19 IV 22 die verlandeten Grundflächen für den Fiskus vindizieren; in Wahrheit liegen aber keine der materiellen Rechtskraft fähige E., sondern Willenserklärungen des Staates als Fiskus vor und es bleibt der Rechtsweg offen (vgl. B. G. 17 XI 82, B. 2371, Budwinski 1561).

Literatur.

Kanda: Das Österr. Wasserrecht, 3. Aufl., 1891, S. 70 ff. Peyrer: Österr. Wasserrecht, 1. Aufl., 1880; 2. Aufl. (Peyrer R. von Peimstätt 1886). Zródlowski: Untersuchungen aus dem Österr. Zivilrecht, Prag 1872. (Die Abhandlung: „Zur Lehre vom Erwerb an B. und vom verlassenen Flußbett“.) Die Kommentare zum a. b. G. B. Winwarter II. 178; Nippel III. 315. Stubenrauch I. 525.

Ulrich.

Interkonfessionelle Verhältnisse.

I. Allgemeines. — II. Die Entwicklung in Österr. — III. Die einzelnen interkonfessionellen Verhältnisse. 1. Das Religionsbekenntnis der Kinder. a) Allgemeines. b) Österr. Verhältnisse. c) Konfessionslose Kinder. 2. Übertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen. 3. Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge. 4. Beiträge u. Leistungen. 5. Begräbnis. 6. Feiertage. 7. Ausübung des persönlichen und dinstl. Patronatsrechtes. 8. Eheangelegenheiten. 9. Eidesleistung. 10. Schulangelegenheiten. 11. Kirchenzwang.

I. Allgemeines. Die Regelung der Verhältnisse unter den in einem Staate anerkannten Konfessionen gehört seit jeher zu den schwierigsten Problemen der staatl. Kirchenpolitik. Der Staat befindet sich hiebei stets in einer gewissen Zwangslage: es sollen die einzelnen Konfessionen mit ihren verschiedenartigen, einander oft widersprechenden

Glaubens- u. Rechtsjäsen sich frei entwickeln können und wiederum konfessionelle Konflikte vermieden werden. Nun ist es sehr leicht, im allg. den Grundsatz aufzustellen, daß die interkonfessionellen Verhältnisse nach dem Prinzip der Gewissensfreiheit und der Parität geregelt sein sollen. In der Praxis aber stellen sich oft schier unüberwindl. Hindernisse in den Weg. Bei Feststellung des Begriffes der Parität stehen nun in der Theorie zwei Grundjäse fest: man darf nicht Gleiches ungleich und Ungleiches gleich behandeln, und jedem gehört das Seine (suum cuique) und nicht jedem das Gleiche (par cuique). Die Parität kann sich in dreifacher Beziehung betätigen, u. zw. in einer kirchenpolit., staatsrechtlichen u. kirchenrechtlichen, nur daß sie sich nirgend, und auch nicht in Österr., auf einmal, sondern allmählich entwickelte. In kirchenpolit. Beziehung verlangt die Rechtsanschauung der Gegenwart Gleichheit in der rechtl. Stellung u. Selbständigkeit der Kirchen- u. Religionsgesellschaften gegenüber dem Staate, wobei aber die historische Entwicklung und der jetzige Stand einer jeden Gesellschaft vollauf berücksichtigt werden muß. In staatsrechtl. Beziehung versteht man unter Parität Gleichheit der bürgerlichen und polit. Rechte der Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis. In kirchenrechtl. Beziehung bedeutet Parität die gegenseitige Unabhängigkeit aller Konfessionen und die ihrer Angehörigen. Verlangt man nur wegen Verhütung allfälliger Konflikte und zur Wahrung der Parität positivrechtl. Schutzmaßregeln von Seiten des Staates, so muß man doch immer an dem Grundsätze festhalten, daß die staatl. Gesetzgebung nur die äußeren Rechtsverhältnisse regeln kann, daß sie sich aber nie u. nimmer auf die innerkirchl. Verhältnisse, besonders aber niemals auf die Lehriäse einlassen darf und daß sie die Gebote der moralischen Weltordnung durchwegs beobachten muß.

Was nun den konfessionellen Standpunkt anbelangt, so hält die katholische Kirche daran fest, daß sie die einzige wahre Kirche Christi ist, deren Mitgliedschaft man durch die Taufe erhält und der alle gültig Getauften rechtl. unterstehen ohne Rücksicht darauf, ob sie sich zu ihr melden oder nicht; im letzteren Falle sucht die Kirche dieselben von ihrem Irrtume zu bekehren. Daraus folgt, daß die katholische Kirche niemals andere christl. Religionsgesellschaften anerkennen kann und mithin auch keinen Übertritt zu einer anderen Konfession anerkennt. Da nun alle Religionen von ihrer ausschließl. Berechtigung ausgehen, so gilt daselbe Verhältnis auch umgekehrt, so besonders bei den christl. Konfessionen, welche alle den Glauben an die eine, heilige, allg., apostolische Kirche bekennen. Daher stehen auch die Kirchen- u. Religionsgesellschaften den Simultanverhältnissen prinzipiell fremd gegenüber und dulden dieselben nur, wo der örtl. Vorstand oder die polit. Lage dieselben nötig machen. Anders verhält es sich in Bezug auf die einzelnen Mitglieder anderer Religionsgenossenschaften; ihnen gegenüber gilt voll u. ganz das Gebot der christl. Nächstenliebe. Gegen-

über den Nichtchristen haben die christl. Konfessionen nur eine ablehnende Haltung; ihnen allen gilt es als höchste Pflicht, dieselben zur wahren Lehre zu bekehren. Zwischen Christen u. Nichtchristen kommt es aber aus Mangel an Verührungspunkten seltener zu konfessionellen Konflikten als zwischen den christl. Konfessionen. (S. auch den Art. „Religionsgesellschaften“.)

II. Die Entwicklung in Oesterr. Die Bestimmungen des Westfälischen Friedens vom J. 1648 hatten für die kaij. Erblande mit geringen Ausnahmen (so für die Protestanten in einigen Gebieten Schlesiens) keine Geltung. In Böhmen wurde über-
 schon 1623 von Ferdinand II. die katholische Gegenreformation unternommen und in der verneuertem L. D. 1627 im Art. A 23 wurde Rudolfs Majestätsbrief vom J. 1609, mit welchem die böhm. Konfession vom J. 1575 feierlich anerkannt wurde, für nichtig und die katholische Religion als das einzige anerkannte christl. Bekenntnis in Böhmen erklärt. In den österr. Landen entschieden also einzig die Landesfürsten darüber, welche Religion in ihren Gebieten zugelassen werden dürfe, aber den Katholiken wurde mit geringen Ausnahmen (so 1772 für Gal., 1775 für die gr.-o. Kirche in der Bukow. und durch die sog. Temperanzpunkte 1775 für die ev. Ackerlehensbesitzer samt ihren Unterthanen) die freie Religionsübung nicht gestattet; die katholische Kirche war die einzig anerkannte Staatskirche. Allerdings hatten daneben die Juden eine Art von Duldung (Judenpatente). Eine hochwichtige Veränderung trat unter Kaiser Josef II. ein. Seine liberalen Anschauungen gingen aber allerdings nicht so weit, daß er die Parität in dem oben angegebenen Sinne voll u. ganz durchgeführt hätte. Aber schon das Hyd. 30 VI 1781 bestimmte, daß in keinem Stücke ein Unterschied zwischen Katholiken u. Protestanten mehr gemacht werde. Das Hofr. d. 13 X 1781, bekannt unter dem Namen des Toleranzpatentes, gestattete den ausburgischen u. helvetischen Religionsverwandten, dann den nichtunierten Griechen, falls sie nicht bereits im Besitze des öffentl. Religionserzittiums waren, ein ihrer Religion gemähes Privatserzittium, u. zw. ohne Rücksicht, ob solches jemals gebräuchlich oder eingeführt gewesen sei oder nicht. Der katholischen Religion allein sollte der Vorzug des öffentl. Religionserzittiums verbleiben. (S. des Weiteren den Art. „Toleranzpatent“.) Außerdem wurden unter Kaiser Josef II. die Gregorianer (armenisch-orientalische Kirche) mit Allerhöchstem Handschreiben 19 VI 1783 und die Lippowaner (Philippowaner) mit Priv. P. 9 X 1783 in der Bukow. toleriert, während den Mennoniten als Angehörigen der evangelischen Kirche die Einwanderung in Gal. gestattet wurde.

Andere als die eben angeführten Konfessionen waren aber in Oesterr. nicht geduldet.

Die Ausartung in den tolerierten Konfessionen war unterjagt und hinsichtlich der Religionschwärmer wurden scharfe B. herausgegeben. Nach Einführung der Toleranz konnte sich jeder Christ bis 11 1783 ohne weiteres zum Katholizismus melden; tat er dies nicht, so wurde er als ka-

tholik behandelt. Nach der genannten Zeit konnte der Uebertritt nur mehr gestattet werden, wenn alle eigens bestimmten Bedingungen erfüllt waren u. zw.: 1. Das vollendete 18. Lebensjahr; 2. Abolvierung des vorgeschriebenen sechswöchentl. Religionsunterrichtes in der katholischen Religion; 3. wenn eine gehörige Anmeldung beim Kreisamte gemacht wurde, welches dem Uebertretenden den sog. Meldzettel einhändigte, mit dem er sich bei seinem atatholischen Pastor behufs Aufnahme zu melden hatte. Die katholische als die im Staate dominante Kirche hatte sich mannigfacher Vorrechte zu erfreuen, von denen die wichtigsten folgende waren: Sie hatte das Recht auf Gotteshäuser ohne jede Beschränkung im Bau und in der Ausschmückung; die katholischen Priester durften den Tauf-, Trauungs- u. Begräbnisaakt bei den Atholiken allerdings nur aushilfsweise unternehmen, was aber umgekehrt nicht galt. Die katholischen Pfarrer mußten sogar atatholische Kranke, selbst ohne hiezu aufgefordert worden zu sein, einmal besuchen, um ihnen ihren Bestand anzubieten. Die atatholischen u. gemischten Ehen mußten auch in der katholischen Pfarre des Wohnsitzes der Brautleute verkündet und die gemischten Ehen mußten vor dem ordentl. Seelsorger des katholischen Teiles eingegangen werden. War bei gemischten Ehen der Vater Katholik, so waren alle Kinder katholisch, war er aber Protestant, so folgten sie dem Geschlechte. Die Tauf-, Trauungs- u. Totenmatriken führten offiziell bloß die katholischen Pfarrer, selbst für Atholiken. Dieselben mußten sich an allen für die Katholiken gebotenen Feiertagen u. zw. aus „polit.“ Gründen aller freiditischen Arbeit inner- u. außerhalb des Hauses enthalten. Schließlich mußten die Atholiken nach wie vor die iura stolae und überh. alle Abgaben an die katholischen Pfarrer entrichten, selbst wenn sie ihre eigenen Pastoren hatten. (Die zahlreichen diesbezüglichen u. detaillierten Hyd., welche jetzt keine Geltung mehr haben, sind in der unten angegebenen älteren österr. Literatur genau angegeben.) An den hier geschilderten Verhältnissen wurde dann prinzipiell bis zum J. 1848 nichts Wesentliches geändert. Das a. b. G. B. 1 VI 11, J. G. S. 946, bestimmte, entsprechend dem damaligen Stande der Dinge im § 39, daß die Verschiedenheit der Religion auf die Privatverhältnisse keinen Einfluß habe, außer insofern dieses bei einigen Gegenständen durch die G. insbes. angeordnet wird (man vgl. die konfessionell-eherechtl. Bestimmungen, dann §§ 593, 768, Punkt 1, 769). Und in dem 16. Art. der Deutschen Bundesakte 8 VI 15 wurde ausgesprochen, daß die Verschiedenheit der christl. Religionsparteien in den Ländern u. Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen und polit. Rechte begründen solle; auch sollten Beratungen gepflogen werden, wie die bürgerl. Verhältnisse der Juden verbessert werden könnten. Welche Änderungen durch die oktronierte Charta 25 IV 48 und die U. E. 26 XII 48 (Erl. des W. J. 30 I 49, R. 107) hervorgerufen wurden, wurde bereits im Art. „Evangelische Kirche“ dargelegt. Das kaij. P. 4 III

49, R. 151, bestimmte, daß die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häusl. Ausübung des religiösen Bekenntnisses jedermann gewährleistet und der Genuß der bürgerlichen und polit. Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig ist, daß aber den staatsbürgerl. Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen darf (§ 1). Jede gesetzlich anerkannte Kirche u. Religionsgesellschaft sollte das Recht der gemeinsamen öffentl. Religionsübung haben, ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten, im Besitze u. Genuße der für ihre Kultus-, Unterrichts- u. Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen u. Fonds bleiben, aber wie jede Gesellschaft den allg. Staatsgesetzen unterworfen sein (§ 2). Die Wissenschaft und ihre Lehre wurde für frei erklärt. Unterrichts- u. Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, war jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzl. Weise nachgewiesen hat. Der häusl. Unterricht unterlag keiner solchen Beschränkung (§ 3). Bezüglich des Religionsunterrichtes in den Volksschulen wurde festgesetzt, daß ihn die betreffende Kirche oder Religionsgesellschaft zu besorgen hat, während der Staat über das Unterrichts- u. Erziehungswesen die Oberaufsicht führt (§ 4). Bei Aufhebung des genannten Verfassungsgesetzes durch das kai. P. 31 XII 51, R. 3 ex 1852, wurde ausdrücklich erklärt, daß die den gesetzlich anerkannten Kirchen- u. Religionsgesellschaften im J. 1849 gewährleisteten Rechte erhalten bleiben. Viele Angriffe wurden gegen das Konfordat vom J. 1855 (kai. P. 5 XI 55, R. 195) unternommen, wobei besonders im Art. 1, welcher besagt, daß die heilige römisch-katholische Religion mit allen Befugnissen u. Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, in Österr. immerdar erhalten werden solle, von den konfordsatsfeindl. Parteien eine Verletzung des Paritätsgedankens erblickt wurde. Das kai. Diplom 20 X 60, R. 226, brachte zwar direkt in staatskirchenrechtl. Beziehung nichts Neues, aber es hebt in der Einleitung hervor, daß die Elemente gemeinamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit der Untertanen vor dem G. und die allen verbürgte freie Religionsübung sich erweitert u. gekräftigt haben. Die in den 60 Jahren besonders durch das kai. P. 8 IV 61, R. 41, den Protestanten zuteil gewordene freie kirchl. Selbstverwaltung und die Regelung ihrer staatsrechtl. Beziehungen wurde bereits im Art. „Evangelische Kirche“ geschildert. Die von der Regierung im J. 1861 in Aussicht gestellte Vorlage eines interkonfessionellen G. wurde wegen des Widerstandes der Kurie gegen eine Abänderung der zur Zeit des Konfordats geschaffenen Rechtslage nicht eingebracht. Ohne Erfolg verblieb das nach dem Antragsteller genannte Mühlfeldische Religionsedikt vom J. 1862, womit die Grundsätze u. Vorschriften in Betreff der Religionsverhältnisse überh. und der Kirchen- u. Religionsgenossenschaften insbes. für die durch den engeren Reichsrat vertretenen Königreiche u. Län-

der festgesetzt werden sollten. Hervorgehoben muß auch werden die Denkschrift der evangelischen Generalsynoden in Betreff der interkonfessionellen Rechtsverhältnisse sowie der staatsrechtl. Beziehungen der evangelischen Kirche N. und S. Bekenntnisses vom 9 VII 64, welche für das heute geltende Recht nicht ohne Einfluß blieb. (Zeitschrift für Kirchenrecht V., S. 351 ff.; cf. hiezu Ministerialerlaß 23 I 66, Ebd. VI., S. 330 ff.) Das J. 1867 brachte die St. G. 21 XII, welche die prinzipielle Abgrenzung zwischen den einzelnen Konfessionen auch aufnahmen. Das St. G. über die allg. Rechte der Staatsbürger (R. 142) erklärte nun, daß vor dem G. alle Staatsbürger gleich sind (Art. 2) und daß die öffentl. Ämter allen Staatsbürgern gleich zugänglich sind (Art. 3), was sich natürlich auf die Kirchenämter nicht beziehen kann, welche bloß den betreffenden Konfessionsangehörigen vorbehalten bleiben. Die volle Glaubens- u. Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und polit. Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerl. Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen (Art. 14). Niemand kann zu einer kirchl. Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchl. Festerlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem G. hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht (Art. 14). Es ist nun klar, daß sich diese Bestimmung bloß auf eigenberechtigte Personen bezieht. Diejenigen Personen, welche das Erziehungsrecht haben, z. B. Eltern oder Vormünder, dürfen gegenüber ihren Pflegebefohlenen einen solchen Zwang kraft dieses ihres Rechtes ausüben, das sie auch an Erziehungsanstalten übertragen können; als solche Gewalt erscheint auch die Disziplinarmacht über Sträflinge, ferner bei Militär u. Geistlichen; auch kann der Lehrherr seinen Lehrling zur Erfüllung der religiösen Pflichten verhalten (§ 100 der Gew. D., Textierung nach G. 23 II 97, R. 63). Art. 15 wiederholt die Bestimmungen des § 2 des P. vom J. 1849, spricht aber bloß von inneren Angelegenheiten und von den den betreffenden Religionsgesellschaften gehörenden Anstalten, Fonds u. Stiftungen. Art. 16 gestattete den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die häusl. Religionsübung, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverlegend ist; dagegen spricht dieser Art. weder von dritten, dem nicht anerkannten Religionsbekenntnisse angehörenden Personen, noch von der Befugnis, öffentl. Versammlungen abzuhalten (C. des R. G. 20 IV 80, S. 212 bis 214). Am 17 VI 67 wurde im N. S. von Seiten des Abgeordneten Mühlfeld abermals der Antrag auf Erlassung eines Religionsgesetzes eingebracht und am 10 VII 67 auch der Antrag angenommen, daß derjenige Gesetzentwurf, welcher in der 1. Session der 1. Wahlperiode beraten wurde, abermals in Beratung genommen und zur Beschlußfassung gebracht werde, wobei als leitender Grundsatz festgestellt wurde, daß die Protestanten den Katholiken gleichgestellt, die Juden den Christen gleichzubalten sind und die ausschließl. Bevorzugung der katholischen Kirche aufzuheben habe. Es kam aber dieser

Antrag nicht mehr zur zweiten Lesung, weil in Folge eines am 11 VII 67 von Seiten des Abgeordneten Dr. Herbit u. Genossen gestellten Dringlichkeitsantrages vom konfessionellen Ausschusse des N. S. unter Berücksichtigung der von der Regierung später gemachten Amendements drei Gesetzesentwürfe ausgearbeitet wurden, an denen das N. S. einige Änderungen vornahm, und welche den 25 V 68 die Allerhöchste Sanction erhielten. Es sind dies die im N. unter Nr. 47, 48 u. 49 publizierten G. u. zw.: a) Das G., womit die Vorschriften des a. b. G. N. über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Eheachen der Katholiken den weltl. Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltl. Behörden erlassen werden. b) Das G., wodurch grundsätzl. Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden. c) Das G., wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden. Dieses G. nun, welches von dem Grundsatze ausgeht, daß der Staat über den Konfessionen siehe und daß er die Konfessionen in ihrem Besitzstande zu schützen habe, bildet die Hauptgrundlage bezüglich der interkonfessionellen Verhältnisse; allerdings ist dasselbe nicht das einzige G., welches diesbeziügl. Normen enthält. Denn in demselben sind nicht die Verhältnisse der Staatsbürger in Rücksicht auf die Ehe u. Eheverlöbniße enthalten, weil man sich damals mit der Absicht trug, ein neues Ehegesetz unter Auffassung der Eheschließung als bürgerl. Aktes und nach dem Grundsatze der Unabhängigkeit desselben von den kirchl. Anordnungen zu erlassen; die Schulverhältnisse wurden in einem besonderen G. geregelt, die staatsgrundgesetzl. Bestimmungen wurden nicht wiederholt, und endlich war man der Überzeugung, daß das besondere Religionsgesetz nach dem Antrag Mühlfeld doch noch zustande kommen werde. Da der Inhalt der drei zuletzt genannten G. in manchen wesentl. Punkten dem Konkordate widersprach, so protestierte Papsi Pius IX. in der Allocution 22 VI 68 gegen diese sowie gegen einige Bestimmungen der St. G. und erklärte alle jene Bestimmungen derselben, welche gegen die Lehre und gegen die Rechte der katholischen Kirche widersprechen, als nichtig u. unverbindlich. Auch das G. 7 V 74, N. 50, über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche muß hier erwähnt werden, weil einige seiner Bestimmungen indirekt einige interkonfessionelle Angelegenheiten berührten. Schließlich regelte das G. 20 V 74, N. 68, die gesetzl. Anerkennung von Religionsgenossenschaften (i. Art. „Religionsgesellschaften“).

Mit den durch die Zivilgesetzgebung geschaffenen Verhältnissen stimmen auch im großen u. ganzen überein die Bestimmungen des Dienstreglements für das k. u. k. Heer (1. Teil, 2. Aufl. des Reglements vom J. 1873, sanktioniert mit U. E. 20 VI 86, Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 22. Stück). § 2, Punkt 13, ordnet an, daß die Soldaten die Achtung, welche jeder Religionsüberzeugung gebührt, bei keiner Gelegen-

heit verletzen dürfen, sie vielmehr jederzeit würdig zum Ausdruck bringen sollen. Nach § 46, Punkt 348, benehmen sich beim Begegnen des Hochwürdigsten die einzelnen Personen katholischer Religion nach dem Gebrauche ihres Ritus, Andersgläubige bei ähnl. Anlässen nach den Kultusvorschriften für ihre Religion. Nach § 46, Punkt 353, § 79, Punkt 598, 601 u. 606 müssen Truppen, Wachen u. Posten die vorgeschriebene Ehrenbezeugung dem Hochwürdigsten und den Karbinälen der römisch-katholischen Kirche leisten; hier allerdings wird in Anbetracht der militärischen Disziplin auf die Konfession des einzelnen Soldaten keine Rücksicht genommen. Nach § 2, Punkt 14, und § 58, Punkt 435 u. 437, wird darauf gesehen, daß Militärpersonen ihre Andachtsübungen, soweit es der Dienst zuläßt, nach den Vorschriften ihrer betreffenden Religionsgesellschaft verrichten können.

III. Die einzelnen interkonfessionellen Verhältnisse. 1. Das Religionsbekenntnis der Kinder. a) Allgemeines. Die hieher gehörigen Fragen sind die brennendsten. Gehören beide Elternteile derselben Konfession an, so haben die Kinder nach Praxis u. Theorie die Konfession der Eltern, und es werden nur wenige Gründe dafür angeführt werden können, daß das Kind in einer anderen Konfession erzogen werden sollte. Haben aber beide Elternteile eine verschiedene Konfession, so kommen so viele Bedenken zur Geltung, daß eine allg. befriedigende Lösung schwer möglich ist. Nach dem Westfälischen Frieden hatten sich die katholischen u. evangelischen Reichsstände 1650 dahin geeinigt, daß in erster Linie ein elterl. Ehevertrag, eventuell der Vater die Konfession der Kinder zu bestimmen hätte. Im 18. Jahrh. machte sich aber eine Reichsoberveranz geltend, daß sich die Konfession der Kinder nach dem Geschlechte richte; die Knaben folgten dem Vater, die Mädchen der Mutter. Demgegenüber vertrat die katholische Kirche seit jeher den Standpunkt, daß sie überh. eine gemischte Ehe nur dann als erlaubt ansehe, wenn von den bekannten Kauttionen hauptsächlich die gegeben wurde, daß alle Kinder katholisch werden, eine Forderung, welche nicht wegen der einheitl. Kindererziehung, sondern zum Schutze des Katholizismus erhoben wurde. Nebstdem machte sich der sog. gemeinrechtl. Grundsatz geltend, daß die Bestimmung der Konfession der Kinder aus gemischter Ehe ein Ausfluß des freien Bestimmungsgrechtes der Eltern sei, ein Grundsatz, mit dem man bei ihrer Kindererziehungspflicht wohl übereinstimmen kann. Wenn die Eltern die Konfession vertragsmäßig bestimmen, so fragt es sich nun, wann und in welcher Form das geschehen soll, und ob sie die einmal bestimmte Religion wieder ändern dürfen. Dabei sind natürlich die Ansprüche der Konfessionen nicht befriedigt, welche mit ihrer Anerkennung indirekt für zulässig erklärt wurden. Dem Rechte der Eltern ist wohl am besten entsprochen, wenn man ihnen vollkommene Freiheit in der Einigung zuspricht, ohne überh. einen formellen Vertrag zu fordern. Würde die Bestimmung einseitig vom Vater oder von der Mutter ausgehen, würde da nicht in die Familie

selbst der Zankapfel geworfen? Wenn der Vater nach seiner Religion entscheidet, kann dann zwi- schen Mutter u. Kind ein ideales Verhältnis ein- treten, da der Schatten der religiösen Entfrem- dung sie beide stets verfolgt? Und entscheidet die Mutter, leidet nicht das Prinzip der väterl. Gewalt? Viele Stimmen plaidieren für eine gesetzl. Bestimmung, die, gleichsam über den Par- teien stehend, von allen anerkannt werden müßte. Aber nun beginnen die Bedenken von neuem. Von wann, auf wie lange und wie soll das G. diese Verhältnisse regeln? Soll Teilung der Kin- der nach dem Geschlechte oder ein anderes Prin- zip zur Grundlage genommen werden? Im ersten Falle wird die Glaubensstrennung von den Eltern auch auf die Kinder übertragen und eine solche Familie wird oft ihren Beruf nicht erfüllen können. Bestimmt das G. die Religion eines Elternteiles als die für die Kinder maßgebende, so kommen dieselben Bedenken zur Geltung, welche schon oben angegeben wurden, obgleich nicht ver- kannt werden kann, daß für eine einseitl. Kindes- erziehung gesorgt wäre, während aber anderseits der Gesetzeszwang oft drückend empfunden würde.

b) Die Bestimmungen des positiven österr. Rechtes sind nun folgende: Gehören beide Eltern demselben Bekenntnisse an, so folgen eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder der Religion ihrer Eltern (Art. 1, Abs. 1). Gegenüber dem klaren Wortlaute des G. kann hier eine Änderung nicht eintreten; entscheidend ist die Religion der Eltern im Momente der Geburt des Kindes (Budwinski 568). Daraus folgt aber bezüglich der christl. Kon- fessionen durchaus nicht die Notwendigkeit eines staatl. Taufzwangs, wohl aber das staatl. aner- kannte Recht der betreffenden Religionsgesellschaft, ein bestimmtes Kind zu taufen. Für den Staats- bereich ist die Konfession des Kindes gesetzlich fest- gestellt, seine religiöse Erziehung muß in dieser Konfession erfolgen, ob das Kind getauft ist oder nicht, weil Religionsunterricht ohne Taufe mög- lich ist. Selbst wenn man die Ansicht vertritt, daß es sich hier um einen Rechtsschutz des Kindes, um eine Pflichterfüllung ihm gegenüber handelt, so kann man doch hiermit anderseits ein staatsgrund- gesetzlich verbürgtes Recht der Kirchen nicht ver- legen, nämlich das der selbständigen Ordnung u. Verwaltung der inneren Angelegenheiten (Art. 15), wozu doch die Sakramentserteilung in erster Linie gehört. Wenn daher die Eltern trotz behördl. Auf- forderung und eventuellen Zwangsmaßnahmen auf ihrer Weigerung, das Kind taufen zu lassen, be- beharren, so kann die polit. Behörde die Segnung des Taufaktes durch das zuständige kirchl. Organ nicht veranlassen, weil es in Österr. kein G. gibt, welches eine staatl. Behörde zu einem solchen Auf- trage berechtigen würde; es ist dies auch nicht das interkonfessionelle G., weil man wohl nicht argu- mentieren kann, daß, wenn man den Zweck gewollt hat, man auch das Mittel hat wozu müssen; denn der Zweck, die Angehörigkeit des Kindes zu einer bestimmten Konfession, ist des zukünftigen Reli- gionsunterrichtes wegen gesetzt, den man nach den bestehenden G. auch ohne Taufe erreichen kann.

Übrigens gibt es kein Mittel, die Erfüllung eines solchen Auftrages den Kirchenorganen gegenüber zu erzwingen; eine Nichtbefolgung des Auftrages seitens der letzteren ist ganz wohl denkbar, weil es sich hier um die grundsätzl. Grenzlinie zwischen der Staats- u. Kirchengewalt, um das Prinzip der Kirchenautonomie handelt, für die nichts ver- lehender sein kann, als ein staatl. Zwang zur Sa- kramentspendung selbst in den Fällen, in welchen dieselbe nach Kirchenrecht geboten wäre. Selbstver- ständlich sind die kompetenten Kirchenbehörden kraft ihres eigenen Rechtes, aber ohne Staatsauftrag, mit allen ihnen gesetzlich zuständigen geistl. Mit- teln berechtigt, die Taufe des betreffenden Kindes zu erzwingen. Wenn es dem Staate um die Taufe im kirchenrechtl. Sinne zu tun wäre, könnte er anderseits die Möglichkeit des Kirchenaustrittes trotz Taufe nicht zulassen; daß hier der kirchl. Standpunkt nicht entscheidet, geht auch besonders aus der Erwägung hervor, daß, wenn eine Kirche nach ihren Vorschriften zwar rechtmäßig, aber zuwider dem interkonfessionellen G. ein Kind getauft hätte, diese Taufe doch nicht staatl. anerkannte Folgen erzeugen könnte. Man vgl. hiezu die allerdings abweichend lautenden G. des B. G. (Budwinski 69, 568, 668, 2094, 4036, 5331). Auffallend bleibt es allerdings, daß man bei dieser Auffassung christl. Kinder ohne Taufe kennt, was aber erklärlich wird, wenn man be- denkt, daß es in Österr. auch getaufte Konfes- sionslose resp. Atheisten gibt; es kam eben durch das interkonfessionelle G. zu einem Bruche zwi- schen staatl. und kirchl. Auffassung über die Taufe. Die Folgen müssen dann gezogen werden, woraus denn auch die Notwendigkeit einer dies- bezügl. Änderung der Vorschriften für die Matri- kelführung resultiert.

Im Falle einer gemischten Ehe folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Nupturien- ten resp. Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinden soll oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen (Art. 1, Abs. 2). Hieraus folgt nun, daß Kinder aus gemischten Ehen bloß das Reli- gionsbekenntnis des Vaters oder der Mutter nach dem angegebenen Verhältnis, aber kein drittes Be- kenntnis haben können. Bezüglich der Form der Ver- träge ist gesetzlich nichts bestimmt und es haben dem- nach die allg. Grundsätze über Verträge Platz zu greifen (§§ 863, 869, 919 a. b. G. B.); die ein- mal geschlossenen Verträge können nur im Sinne des Art. 2 des interkonfessionellen G. geändert wer- den (s. unten). Damit auf die Eltern oder Braut- leute von keiner Seite eingewirkt werden könnte, er- klärt Abs. 5 des 1. Art., daß Reversen an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgesellschaft, oder an andere Personen (welche vorgehoben werden könnten) über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen u. unterrichtet werden sollen, wir- kungslos sind. Unehel. Kinder folgen der Religion der Mutter (Art. 1, Abs. 3), falls bei Religions- verschiebenheit der unehel. Eltern kein Religions-

vertrag geschlossen wurde, der ja gültig sein könnte für den Fall, als er von ihnen als Nupturienten, welche die Ehe später wirklich abschlossen, eingegangen wurde (vgl. Budwinski 11921). Obgleich eine Ehe zwischen Angehörigen der verschiedenen katholischen Riten kirchenrechtlich nicht als gemischte betrachtet wird, wird man ihr staatslicherseits bezüglich des Religionsbekenntnisses der Kinder diesen Charakter nicht absprechen können; man vgl. hierzu die von Pius IX. bestätigte Konvention der gal. Bischöfe vom 6 X 63.

Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat nach Art. 1, Abs. 4, derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für dasselbe zu bestimmen. Bei der Interpretierung dieses äußerst strittigen Absatzes kann man die Tatsache nicht ganz übersehen, daß man bei der Beratung im V. B. nur an Ausnahmefälle, namentlich an Findlinge dachte; entscheidend bleibt aber der Umstand, daß das interkonfessionelle G. bloß die interkonfessionellen Verhältnisse (der Staatsbürger) in den darin angegebenen Beziehungen regeln wollte und auch geregelt hat, wobei es einzig u. allein die staatslich anerkannten Kirchen u. Religionsgesellschaften, also nicht die sog. Konfessionslosen im Sinne hatte, auf die sich mithin dieser Absatz nicht beziehen kann.

Da ein Wechsel in der Religion auf die Erziehung des Kindes nur nachteilig wirken kann, darf nach dem 1. Satze des Art. 2 das nach Art. 1 für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis in der Regel solange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freien Wahl eine solche Veränderung vornimmt, d. h. bis dasselbe das 14. Lebensjahr vollendet hat (Art. 4). Von dieser Regel sind im weiteren Texte des Art. 2 hinsichtlich der Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, drei Ausnahmen statuiert (Budwinski 568, 1815, 9150, u. zw.: a) Es können nämlich Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, also Eltern, welche in gemischter Ehe leben, dasselbe bezüglich der gedachten Kinder ändern. Aber solche Vertragsstipulationen zwischen Ehegatten dürfen nicht ohne Anlangen der interessierten Ehegatten, um so weniger gegen deren Willen vollzogen werden (Budwinski 2028). Das R. U. M. entschied in zwei speziellen Fällen (18 X 72, Z. 4608 u. 7869, B. Bl. 80), daß dieses Recht auch dann, wenn ein Elternteil gestorben ist, dem überlebenden nicht abgesprochen werden kann. Eine gegenteilige Auffassung vertrat aber die Ministerialentscheidung 3 XII 83, Z. 21964, welche mit Recht ihre Bestätigung fand in der E. des V. G. 2 IV 84, Z. 537, Budwinski 2079, und 11 IV 88, Z. 1185, Budwinski 4036; man vgl. auch 9150, 11921, 14245, 14618. b) Im Falle eines wann immer erfolgten Religionswechsels eines oder beider Elternteile bzw. der unehel. Mutter sind jedoch die Kinder in Betreff des Religionsbekenntnisses selbst ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Re-

ligionswechsel geboren worden. An diesen Bestimmungen wird durch eine eventuelle gesetzlich zulässige Ehetrennung nichts geändert, weil Art. 1, Abs. 2, von „Ehegatten“ nicht im technischen Sinne spricht, schon deshalb nicht, weil es keine Ehegatten vor Abschluß der Ehe gibt, trotzdem das G. diese Redewendung gebraucht. γ) Wird ein Kind vor zurückgelegtem 7. Jahre legitimiert, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln. Bei diesen Ausnahmen mag die zivilrechtl. Anschauung über die Handlungsunfähigkeit der Personen unter 7 Jahren (§§ 310, 865, 1308 u. 1309 a. b. G. B.) vorgeschwebt haben und der Grundsatz maßgebend gewesen sein, daß solche Kinder rechtlich keine religiöse Selbstbestimmung haben können, daß sie hier durch das Gewissen ihrer Eltern vertreten sind und daß in diesem Alter der Religionswechsel auch noch nicht so wesentl. Bedeutung hat. Nichtsdestoweniger zeigt sich mit Rücksicht auf § 21 des durch das G. 2 V 83, R. 53, abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes 14 V 69, R. 62, eine Anomalie, denn die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten 6. Jahre, so daß der Fall nicht ausgeschlossen erscheint, daß ein schon schulpflichtiges Kind seine Religion zwischen dem 6. u. 7. Jahre wechselt. Erst zwischen dem 7. u. 14. Lebensjahre kann eine Änderung des Religionsbekenntnisses der Kinder nicht eintreten, weil dadurch die einheitl. Erziehung leiden müßte (Budwinski 1815).

Art. 3 des interkonfessionellen G. macht die Eltern, Vormünder u. Religionsdiener (der im konkreten Falle nicht berechtigten Konfession) für die genaue Befolgung der gedachten Vorschriften verantwortlich. Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten, ebenso wie den Oberen der im konkreten Fall berechtigten Kirchen- u. Religionsgenossenschaft das Recht zu, die Hilfe der polit. Behörden anzurufen, welche übrigens ex officio das Gesetzliche zu verfügen haben, woraus folgt, daß dieselben durchaus nicht an das Petium der sie Anrufenden gebunden sind (Budwinski 4036). Die Gerichte sind in der Frage, welcher Konfession ein Kind angehört, nicht kompetent, weil es sich um ein öffentlich-rechtl. Verhältnis handelt (§ 140 a. b. G. B.); vgl. Glaser-Unger 14161. Das gesetzwidrig bestimmte Religionsbekenntnis eines Kindes ist rechtlich unwirksam, d. h. nichtig; seine Nichtigstellung ist kein Religionswechsel.

Belangend die Frage, ob die besprochenen Bestimmungen sich auch auf Ausländer beziehen, entschied der V. G. 13 II 91, Z. 604, Budwinski 5784, verneinend und erklärte mit Rücksicht auf §§ 4, 34, 140 a. b. G. B. das Prinzip der Staatsangehörigkeit als entscheidend. R. U. M. Erl. 31 III 81, Z. 2045.

c) Konfessionslose Kinder. Außerst bestritten ist die Frage, ob in Österr. jedes Kind ein bestimmtes Religionsbekenntnis haben müsse, denn es fehlen strikte Normen. Der Streitpunkt muß näher dargelegt werden. Nach dem Reichsvolksschulgesetze hat die Volksschule die Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen; unter

den Lehrgegenständen wird die Religion an erster Stelle angeführt und die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentl. Volksschule vorgeschrieben ist (§§ 1, 3, 20 des abgeänderten, oben zit. Reichsvolksschulgesetzes). Darans folgt nun, daß in Österr. jedes Kind eines Religionsunterrichts u. zw. in einer in Österr. anerkannten Religion genießen muß; bestritten ist aber, ob damit indirekt vorgeschrieben ist, daß auch ein jedes Kind ein Religionsbekenntnis haben müsse. Dagegen scheint § 3 des G. 25 V 68, R. 48, und § 2 des Reichsvolksschulgesetzes zu sprechen, welche bestimmen, daß öffentl. Anstalten (Staats-, Landes-, Gemeindegemeinschaften) allen Staatsbürgern resp. der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich sind, d. h. mit anderen Worten, daß das Glaubensbekenntnis ganz u. gar unentscheidend ist. Nun ist auch nirgends normiert, daß der Religionsunterricht nur jenen Kindern erteilt werden dürfe, welche das betreffende Religionsbekenntnis haben, obwohl aus den Schulgesetzen folgt, daß der Religionsunterricht konfessionell erteilt werden muß, d. h. von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt u. überwacht werden soll. Auch vom konfessionellen Standpunkt könnte man dagegen prinzipiell nichts einwenden, wenn der Religionsunterricht an Nichtmitgliedern erteilt wird; gehen ja doch alle Religionsgesellschaften von dem Standpunkte aus, daß, ehe sie Erwachsene zu sich aufnehmen, dieselben in den betreffenden Religionsgrundsätzen unterrichtet sein müssen. An den Religionsübungen würden konfessionslose Kinder nicht teilzunehmen haben, ein Umstand aber, der dem § 21 des Schulgesetzes nicht widerspricht, weil derselbe den Austritt aus der Schule nur an die Bedingung knüpft, daß der Betreffende die notwendigen Kenntnisse aus der Religion, aus Lesen, Schreiben u. Rechnen besitzt. Vgl. Art. „Religionsunterricht“. Auch die Bestimmung des § 5 des Reichsvolksschulgesetzes, nach welcher der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden kann, bei dem Religionsunterrichte für die seiner Konfession angehörigen Kinder mitzuwirken, bedeutet nichts anderes, als daß der Lehrer nur den Religionsunterricht nach jener Konfession erteilen darf, welcher er angehört; damit fordert man eigentlich nur eine bestimmte Konfession der Lehrer, aber nicht der Schüler. Auch die Bestimmung des § 139 u. 140 des a. b. G. B. spricht bloß von dem Unterrichte in der Religion, nicht aber von dem Religionsbekenntnisse, wobei bemerkt werden muß, daß die religiöse Erziehung seitens der Eltern oft nur darin zu bestehen haben wird, nicht zu verderben, was die Schule gepflanzt hat. Der B. G. hat in seinen Entscheidungsgründen, wie wohl nicht in seinen Unentscheidungen, in dieser Beziehung früher den Satz vertreten, daß der Religionsunterricht die Angehörigkeit zu einer bestimmten Konfession voraussetze, so in den E. 26 IV 77, 3. 422, Budwinski 69, und 27 IX 79, 3. 1561, Budwinski 568; er ist aber später davon abge-

gangen, so in den E. 22 IV 82, 3. 848, Budwinski 1384; 18 IV 84, 3. 668, Budwinski 2094, wobei er auf das G. 9 IV 70, R. 51, hinwies, welches ausdrücklich auch die Führung der Geburtsregister für Kinder Konfessionsloser bei der polit. Behörde anordnet (§ 3). Geht nun aus dem Gesagten hervor, daß die österr. Praxis beim Stande der heutigen Gesetzgebung nicht mit Unrecht auch konfessionslose Kinder kennt, welche aber gemäß den Schulgesetzen in einer erst zu bestimmenden Religion zu unterrichten sind, so entsteht die Frage, wann Kinder konfessionslos sind. Dies wird jedenfalls nur dann der Fall sein können, wenn die Eltern weder gleichen Bekenntnisses waren, noch in einer gemischten Ehe lebten, resp. wenn die Bedingungen des Art. 1 u. 2 des interkonfessionellen G. nicht erfüllt waren; das kann aber nur dann eintreten, wenn beide Elternteile oder einer von ihnen im Rechtsinne konfessionslos waren. Für solche Fälle fehlt es nun an einer strikten Norm, wie schon oben unter lit. b hervorgehoben wurde, so daß die bezügl. Fragen gesetzlich nicht geregelt sind. Auch können Ehen zwischen Konfessionsangehörigen u. Konfessionslosen nicht unter den Begriff der gemischten Ehen subsumiert werden, denn unter solchen kann man nur gesetzlich zulässige Verbindungen zwischen Angehörigen verschiedener staatlich anerkannter Konfessionen, aber nicht jedwede Mischung verstehen. Aus alledem folgt nur, daß das interkonfessionelle G. nicht unmittelbar, sondern nur per analogiam auf Konfessionslose im Rechtsinne in der gesetzlich zulässigen Weise angewendet werden darf (§ 7 a. b. G. B.). Aus den ersten 4 Absätzen des Art. 1 geht aber als gemeinsames Prinzip hervor, daß bezüglich des Religionsbekenntnisses der Kinder die Eltern, die Mutter, resp. die Erziehungsberechtigten entscheiden, und daß Kinder unter 7 Jahren mit den genannten Personen, außer in den gesetzlich zulässigen Fällen, in Bezug auf das Religionsbekenntnis nicht differieren sollen (Budwinski 2094). Es hat demnach der Art. 1 sinngemäße Anwendung zu finden, soweit es sich um eine Gesetzesregel handelt. Waren demnach z. B. die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes konfessionslos, so sind auch die Kinder konfessionslos: Budwinski 1384; war ein Elternteil einer staatlich anerkannten Konfession angehörig, der andere aber konfessionslos, so tritt die Scheidung nach dem Geschlechte ein, weil der Religionsvertrag als Ausnahme von der gesetzl. Scheidung nach dem Geschlechte zu betrachten ist, mithin analogerweise nicht ausgedehnt werden kann (Budwinski 2094, 13907). Sinngemäß kann angewendet werden die Regel des 1. Satzes des 2. Art. Dagegen können die drei Ausnahmen des Art. 2 eben wegen ihres Ausnahmenscharakters nicht analogerweise ausgedehnt werden: Entscheidungsgründe des B. G. 27 IX 79, 3. 1561, Budwinski 568, und 18 IV 84, 3. 668, Budwinski 2094. Woher Austritt aus einer Religionsgesellschaft, ohne Eintritt in eine andere, ist aber kein Religionswechsel im Sinne des G., welches bloß anerkannte Religionsgesellschaften respektiert, und kann demnach auf das einmal bestimmte Religionsbekenntnis keinen Ein-

fluß haben: Budwinski 69, 568, 2094, 5331, 9772, 11474, 12105, 13907, 14101, 14102. Und auch umgekehrt, wenn ein Konfessionsloser zu einer Religionsgesellschaft übertritt, kann das als Religionswechsel nicht betrachtet werden (Budwinski 4036), im Gegenteile wird durch einen solchen Eintritt das Religionsbekenntnis erst im Sinne des Art. 1 bestimmt. Hierbei darf freilich nicht übersehen werden, daß nirgends eine Vorschrift besteht, binnen welcher Zeit der Übertritt zu einer anderen Religionsgesellschaft geschehen müßte; die Zeit zwischen Austritt u. Eintritt ist allerdings ein faktischer Zustand der Konfessionslosigkeit, dem man aber bezüglich der Kinder unter 7 Jahren keine rechtl. Folgen beimessen kann, so daß dieselben immer jener anerkannten Religionsgesellschaft angehören werden, zu welcher ihre Eltern (früher oder jetzt) gehören.

Müssen nun konfessionslose Kinder trotzdem in der Religion einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft unterrichtet werden, so muß für sie eine Religion als Lehrgegenstand erst bestimmt werden, u. zw. nach § 139 a. b. G. B. von Seiten der Eltern. Sollte dies nicht geschehen, muß die Schulbehörde im Sinne des § 178 a. b. G. B. den Beistand des Gerichtes anrufen, welches dann zu entscheiden hat, in welcher Religion das Kind unterrichtet werden soll (man vgl. z. B. die E. des R. U. W. 21 V 95, 3. 7522, und E. des O. G. 6 VII 1900, 3. 9422, Zentralblatt für die jur. Praxis XVIII, S. 1051).

2. Übertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen. Die durch die österr. St. G. dem einzelnen gewährleistete Religions-, Gewissens- oder Bekenntnisfreiheit gibt dem Staatsangehörigen das Recht, seine Religion frei zu wählen und zu ändern, u. zw. ohne jede Beschränkung auf die gesetzlich anerkannten Religionen oder Konfessionen. Es kann auch jeder nach Belieben ohne Konfession bleiben. Vgl. Ministerialverordnung 20 X 70, R. 128. Der Staat kann aber natürlich die einzelnen Religionsgenossenschaften nicht zwingen, von ihren Normen in Beziehung auf die Konfessionsangehörigkeit abzuweichen. Art. 4 des interkonfessionellen G. bestimmt nun, daß nach vollendetem 14. Lebensjahre jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes selbständig, nach seiner eigenen Überzeugung die freie Wahl des Religionsbekenntnisses hat und hierin nötigenfalls von der Behörde zu schützen ist. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemütszustande befinden, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt. Es mußte natürlich ein *annus discretionis* angenommen werden, welcher gegenüber dem kanonischen 7. Lebensjahre auf das 14. gesetzt wurde. Dieses Alter ist staatl. bereits doch zu niedrig gegriffen, denn trotz der prinzipiell bis zum 14. Lebensjahre statuierten Schulpflicht wird man Personen dieses Alters schwerlich jenes Maß von Selbstbestimmung beilegen können, um einen so wichtigen u. folgenschweren Schritt selbständig tun zu können. Weist man auf § 48 a. b. G. B. hin, daß mündige Personen sogar schon heiraten

dürfen, so darf man nicht auf die §§ 49—53 a. b. G. B. vergessen, welche für minderjährige Personen zur Geschließung die Einwilligung des ehel. Vaters resp. der Vormundschaftsbehörde verlangen, worin doch eine gewisse Garantie geboten ist, daß alle Verhältnisse wohl erwogen worden sind, während der Religionswechsel ganz frei erfolgt. Man hätte bei dem durch die frühere österr. Gesetzgebung normierten Alter von 18 Jahren verbleiben sollen.

Damit jedoch der Austritt seine gesetzl. Wirkung habe, muß der Austrittende denselben der polit. Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) resp. in den Städten mit eigenem Gemeindestatute der mit der polit. Amtsführung betrauten Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich anzeigen, deren Zuständigkeit sich nach seinem Wohnsitze (Domizil) richtet; nur in denjenigen Fällen, in welchen der Austrittende weder im Inlande noch im Auslande ein Domizil besitzt, ist die polit. Behörde seines jeweiligen Aufenthaltsortes zur Entgegennahme der Austrittserklärung berufen. (Art. 6 G. 25 V 68, R. 49 §§ 1, 2, 3 der B. des R. U. W. und W. 3. 18 I 69, R. 13, und Ministerialevlatz 4 IX 93, 3. 8286.) Die Identität der Person des Anmeldenden und ob derselbe das 14. Lebensjahr zurückgelegt und sich in dem erforderl. Geistes- u. Gemütszustand befinde, hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die gegründete Zweifel zu erregen geeignet sind (§ 4 der B. vom 3. 69). Die polit. Behörde muß ferner dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft die Anzeige des Austritts übermitteln, während den eventuellen Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären muß (Art. 6 des G.), was deshalb angeordnet ist, damit einerseits die Handlungsfreiheit des Austrittenden vollkommen gewahrt bleibe, andererseits weil eine jede Religionsgesellschaft über die Aufnahme selbständig entscheidet (Budwinski 432 A). Nicht mit Unrecht (cf. § 35 G. 7 V 74, R. 50) gelten dieselben Grundsätze staatl. auch für den Übertritt von einem Ritus zum anderen, was besonders in Gal. praktisch ist. Selbstverständlich sind dadurch die betreffenden kirchl. Vorschriften nicht berührt, welche hiezu gewöhnlich päpstl. Bewilligung fordern. Erfolgt der Austritt von einem Ritus ohne Eintritt in einen anderen, so ist der Betreffende als konfessionslos zu betrachten. (Erl. des R. U. W. an die gal. Statthalterei 7 II 70, 3. 184; B. Bl. 22. Budwinski 12107.) Da der etwaige Religionswechsel immer aus freien Stücken erfolgen soll, so ist es allen Religionsgesellschaften unterjagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Übergang zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzl. Schutzes hingegen, soweit er nicht durch die Str. G. gegeben ist, sollten einem besonderen G. vorbehalten bleiben, das aber bis jetzt nicht erlassen wurde (Abf. 2, Art. 7). Es gelten demnach hier die Bestimmungen des Str. G. u. zw. § 122, mit den durch das interkonfessionelle G. gemachten Änderun-

gen und die §§ 303 u. 304. (S. Art. „Religionsgesellschaften“). Da der Religionswechsel gesetzlich schrankenlos zugelassen ist, mußte demnach auch Art. 7, Abs. 1, die Bestimmung des § 768, Z. 1, des a. b. G. B., vermöge welcher der Abfall vom Christentum als Entertigungsgrund erklärt war, aufgehoben. So einleuchtend nun der Art. 5 ist, daß nämlich durch die Religionsveränderung alle genossenschaftl. Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren gehen, so sehr bereitet er in der Praxis Schwierigkeiten. Ein Beispiel hierzu die allerdings zu bejahende Streitfrage, ob das Ehehindernis des § 63 a. b. G. B. auch dann noch gelte, wenn der betreffende Weisliche oder die Ordensperson aus der bisherigen Kirche in einer nach den Staatsgesetzen gültigen Weise ausgetreten ist (bejahend Glaser-Anzger z. B. 8417, 9628, 9888, 13701 und Budwinski 11522). Man vgl. z. B. Krasnopolsti, Ehehindernis der höheren Weihen nach österr. Recht (1896) (gegen Brentano); Hussarek in Grünhuts Zeitschrift XXIV, 207 ff.

3. Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge. Maßgebend waren die Grundsätze der St. G. Art. 8 des interkonfessionellen G. bestimmt demnach, daß die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft sich der von den berechtigten (gewissensmündigen u. handlungsfähigen) Personen nicht angeführten Übernahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge „an“ den Angehörigen (nicht „für“ die Angehörigen) einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten haben. Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Übernahme eines diesen zustehenden Amtes das Ansuchen gestellt wird oder die Aussagen u. Vorschriften dieser letzteren die Übernahme des Amtes gestatten. Außer diesen Fällen ist der bezügl. Akt als rechtlich unwirksam anzusehen und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religionsgenossenschaft sowohl im Falle einer absichtlichen als auch nicht beabsichtigten Außerachtlassung der Vorschriften die geeignete Abhilfe zu gewähren. (Erl. des M. Z. 3 II 71, Z. 17827. Budwinski 432 A.) Dem entsprechend bestimmt Abs. 2 des Art. 9, daß kein Seelsorger von Angehörigen einer ihm fremden Konfession Taxen, Stolgebühen u. dgl. fordern könne, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Funktionen u. zw. nur nach dem gesetzl. Ausmaße.

4. Beiträge u. Leistungen. Das Prinzip der Parität verlangt es, daß Beiträge u. Leistungen nur von Angehörigen der betreffenden Kirche gezahlt werden; aber gerade so wie im bürgerl. Rechtsleben auf Grund gewisser Tatsachen Verpflichtungen ohne Rücksicht auf die Person entstehen, so ist es auch hier. Diesbezüglich bestimmt Art. 9, daß Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu Beiträgen an Geld u. Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- u. Wohltätigkeitszwecke einer

anderen nur dann verhalten werden können, wenn ihnen die Pflichten des dinstl. Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherialich festgestellt ist, wobei der eben hervorgehobene Privatrechtstitel „nichts anderes ist, als der gebotene und kraft positiver Gesetzbestimmung nur als urkundlich nachweisbarer in Betracht kommende Verpflichtungsgrund zu einer dem öffentl. Recht angehörigen Abgabe“ oder wobei mit a. B. „ein urkundlich sicherer Verpflichtungsgrund“ entscheidet. (Hussarek in Grünhuts Z., 29. Bd., S. 480.) (Budwinski 38, 2737, 6611, 6705.) Es ist selbstverständlich, daß bereits fällige Kultussteuern gezahlt werden müssen und daß man sich ihnen durch den Austritt nicht mehr entziehen kann. Diefelben Grundsätze sollen nach Art. 10 auch auf Beiträge u. Leistungen für Unterrichts-zwecke ihre volle Anwendung finden, außer wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzl. Einschulung eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Einschulung ohne Unterschied der Konfession die zur Errichtung u. Erhaltung der gemeinschaftl. Schule und zur Befoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderl. Kosten zu tragen haben. Vgl. G. 17 VI 88, R. 99. Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Konfession findet nicht statt. Alle Ansprüche, welche den angegebenen Grund-sätzen nicht entsprechen, müssen als aufgehoben betrachtet werden (Art. 11). Mit Rücksicht darauf, daß das G. keine Beschränkung kennt, hört die Befreiung von allen Abgaben, mit Ausnahme der in Art. 9 angegebenen Fällen, mit dem perfekt gewordenen Austritte alsogleich auf. Hingegen kann es nicht als Verletzung der konfessionellen Parität betrachtet werden, wenn aus den allg. Staatsmitteln zur Beförderung konfessioneller Zwecke gewisse Summen gewährt werden. Auch kann die Praxis des B. G. nicht gebilligt werden, welcher ohne durchschlagende Gründe das Reichsgemeindegesez 5 III 62, R. 18, die einzelnen Gem. D., den beagten Art. 9 und das Institut der katholischen Pfarrgemeinden als Hindernisse für freiwillige Beiträge der Ortsgemeinden zu (besonderen, hauptsächlich) katholischen Kultuszwecken anführt. Man vgl. z. B. Budwinski 2448, 12590, 13509 (dagegen 2053 u. 14172) und Halb in im Archiv f. l. R. R. 80. B. (1900) S. 34; Hussarek in Grünhuts Z. Bd. 29, S. 449, Anm. 4 und S. 462, Anm. 34. Bezüglich der Art der Einhebung spezieller Kultussteuern i. Art. „Kultusbeiträge“. Eine Ausnahme von der Regel, daß juristische Personen, Gesellschaften u. Genossenschaften ihrer Konfessionslosigkeit wegen von speziellen Kultussteuern befreit sind (vgl. Budwinski 948, 1931, 2695), wurde in Österr. durch das G. 31 XII 94, R. 7 ex 1895, betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden (§§ 1 u. 3) statuiert, vgl. Art. „Kultusbeiträge“.

5. Begräbnisse. Vgl. Art. „Friedhöfe“, unter III. Grabstätten.

6. Feier- u. Feiertage: Vgl. Art. „Feiertage, kirchliche“ und den Art. „Sonntagsruhe“. In der Theorie ist man fast ausnahmslos der Ansicht, daß in den von Seiten des Staates festgesetzten Ruhetagen und in der Anordnung ihrer Respektierung auch von Seiten der nicht Angehörigen keine Verletzung der Religionsfreiheit liegt, allerdings unter der Voraussetzung, daß der Staat in dieser Beziehung nicht einseitig eine Konfession vor den übrigen privilegiert. Hier ist noch zu erwähnen, daß nach Abs. 2 u. 4 des Art. 13 des interkonfessionellen G. auch an Sonntagen während des Gottesdienstes jede nicht dringend nötige öffentl. Arbeit einzustellen ist, und daß bei den herkömmlichen feierl. Prozessionen auf den Plätzen und in den Straßen, durch welche sich der Zug bewegt, alles unterlassen werden muß, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte. Keine Religionsgemeinde kann genötigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zu unterbleiben hat (Art. 14). In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religionsgesellschaften besucht werden, soll, soweit es ausführbar ist, dem Unterricht eine solche Einteilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird (Art. 15). E. des R. II. R. 19 II 76, Z. 1683, B. Bl. 9; § 56 B. des R. II. R. 29 IX 1905, R. 159. § 1, Art. VIII, des G. 16 I 95, R. 21, betreffend die Regelung der Sonn- u. Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe (§ 75 Gew. D.) ermöglicht für Gal. und die Bukow. aus konfessionellen Rücksichten eine Ausnahme von der Sonntagsruhe; i. hierüber den Art. „Sonntagsruhe“. Auch vgl. man den Art. „Normatage“.

Der Art. 16 des interkonfessionellen G. hebt alle bisher geltenden Vorschriften des österr. Rechtes auf, welche den dargelegten widersprechen.

Es sind jetzt noch einige Verhältnisse hervorzuheben, welche durch das interkonfessionelle G. zwar nicht geregelt wurden, aber doch ihrem Wesen nach hierher gehören; u. zw.:

7. Ausübung des persönlichen und dingl. Patronatsrechtes (s. die nähere Ausführung beim Art. „Patronat“). Hier sei bloß erwähnt: Bezüglich der Nichtchristen bestimmt § 2 der kais. B. 18 II 60, R. 45, daß, wenn u. insofern ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht der Schulrepräsentation verbunden sind, diese Rechte ruhen; daß aber gleichwohl die israelitischen Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet bleiben und daß diese Rechte an israelitische Pächter nicht übertragen werden können. Daß diese Bestimmung trotz Art. 14 St. G. 21 XII 67, R. 142, gilt, entschied der B. G. 18 XI 76, Z. 320, Budwinski 4. Einer langjährigen Übung zufolge wird Katholiken der Erwerb der Realpatronate und das daraus resultierende Präsentationsrecht gestattet. (Wahrmund, Kirchenpatronatrecht II, 16, 75, 76, 245 ff.) Ausdrücklich muß aber hervorgehoben werden, daß der Paritätsgedanke es nicht erheischt, ja daß es demselben geradezu widerspricht, daß Konfessionsfremde gegenseitig iura spiritualibus annexa ausüben sollten.

8. Eheangelegenheiten. Die konfessionelle Gestaltung des Eherechtes in Österr. ist an und für sich keine Verletzung der Parität in kirchenposit. u. kirchenrechtl. Beziehung, und dies um so weniger, als das österr. Recht in der Notzivilehe, resp. in der obligatorischen Zivilehe für Konfessionslose denjenigen, welche nicht konfessionell die Ehe abschließen können, die Möglichkeit der Eheschließung gewährt (G. 25 V 68, R. 47, und 9 IV 70, R. 51). Diese Gestaltung entspricht aber allerdings nicht der Parität in staatsrechtl. Beziehung.

Was Einzelheiten betrifft, so werden von der konfessionelle Anschauungen nicht teilenden Theorie folgende eherechtl. Bestimmungen als eine Beschränkung der vollkommen durchzuführenden konfessionellen Gleichberechtigung angezogen: § 63 a. b. G. B. insofern das Ehehindernis der Weisheit und des Gelübdes auch nach erfolgtem Austritte aus der Kirche fortbauert; § 64 a. b. G. B. (das Ehehindernis der religiösen Verschiedenheit); § 111, daß das Band der Ehe auch dann unauflöslich ist, wenn auch nur ein Teil zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war, und ferner das Ehehindernis des Katholizismus (Hd. 26 VIII 14, Z. G. E. 1099, und 17 VII 35, Z. G. E. 61).

Schließlich mögen die G. 31 XII 68, R. 3 u. 4 ex 1869, hervorgehoben werden, von denen das erste die gerichtl. Versöhnungsversuche vor der Ehescheidung (§§ 104, 107, 132 a. b. G. B.; § 2 Z. R. B. 9 XII 97, R. 283) betrifft und kraft dessen die Eheleute den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentl. Seelsorger zu eröffnen nicht mehr verpflichtet sind, obwohl ihnen die Möglichkeit hiezu belassen wurde. Das zweite G. betrifft die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christl. Konfessionen, wonach das Aufgebot in der gottesdienstl. Versammlung des Pfarrbezirkes der Religionsgenossenschaft eines jeden der beiden Brautleute in der sonst geöf. Weise zu geschehen hat, während die feierl. Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dem ordentl. Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben ist; den Brautleuten steht es aber frei, die kirchl. Einsegnung ihrer geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des anderen Teiles zu erwirken.

9. Eidesleistung. Obwohl der Eid eine religiöse Handlung ist, so muß er doch wegen der hohen Wichtigkeit, die man ihm im Rechtsleben zuerkennt, von allen Personen, welche vermöge ihrer Religionslehre die Eidesablegung nicht für unerlaubt halten, in den gesetzl. bestimmten Fällen und in der gesetzl. Form abgelegt werden. Die österr. Gesetzgebung teilt also nicht den Standpunkt, daß mit Rücksicht auf die Gewissens- u. Religionsfreiheit der Eid in seinen verschiedenen Gestalten hinwegfallen müsse; es gilt hier auch nicht der Zivileid, bei dem aus der Eidesformel die Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit ausgelassen wurde. Bei Personen, welche

vermöge ihrer Religionslehre die Eidesablegung für un erlaubt halten, hingegen ihre feierl. Versicherung so heilig wie andere Religionsgenossen den Eid erkennen, ist sich nach vorläufiger Ermahnung zur Wahrheit mit der Versicherung durch Handschlag zu begnügen, so z. B. bei den Menoniten u. Lippowanern (Sfd. 10 I 16, Z. G. S. 1201; M. C. 6 III 59 und E. des Z. M. 12 III 59, Z. 3979). Bezüglich der Form der Eidesleistung entscheidet das G. 3 V 68, R. 33, welches unter Aufrechthaltung älterer Bestimmungen auf die Eigentümlichkeiten der einzelnen Religionen u. Konfessionen ausdrücklich Bedacht nimmt. (Vgl. Art. XL, G. 1 VIII 95, R. 112, und § 377 Z. P. D.) Bezüglich der Beidigung der Konfessionslosen hat das österr. Recht keine ausdrücl. Vorschrift. Man wird bezüglich ihrer unterscheiden müssen, ob sie einen Glauben an Gott, als den Allmächtigen u. Allwissenden haben, ohne daß sie in Österr. in gültiger Weise organisiert sind, oder ob sie überh. Atheisten sind. Im ersten Falle können sie zur Eidesleistung zugelassen werden, weil das G. 3 V 68, R. 33, nicht durchaus die Befenner der in Österr. anerkannten Religionsgesellschaften im Sinne hat, was aus § 5 hervorgeht, welcher auch die Beidigung der Mohammedaner hervorhebt, welche doch in Österr. als Religionsgesellschaft nicht organisiert sind. Sind aber die Konfessionslosen Gottesleugner, so kann man von ihnen einen Eid nicht abverlangen und wird man sich mit ihrem Handschlag unter der Bedingung zufrieden geben können, wenn sie diese ihre feierl. Versicherung für so heilig, als die Gottesbekenner den Eid erkennen, weil der Eid im Sinne des zit. G. doch ein religiöser Akt geblieben ist, was aus § 3 hervorgeht, welcher den Richter anweist, den Schwurpflichtigen an die Heiligkeit des Eides vom religiösen Standpunkte und auch an die ewigen Strafen des Meineides zu erinnern, was bei einem bloßen bürgerl. Akte keinen Sinn hätte. Der Gottesglaube ist also vom G. als notwendige Vorbedingung gedacht, welche man aber ohne weiteres bei jedem Konfessionslosen nicht voraussetzen kann. Darum kann man dem Judikate des D. G. S. 1 V 72, Nr. 4310 (Judikatenbuch 73, Glaser-Unger 4594), der ohne Ausnahme alle Konfessionslosen als eidesfähig behandelt, wegen seiner Allgemeinheit nicht zustimmen. Man vgl. Reininghaus, Ein praktischer Fall zur rechtl. Stellung Konfessionsloser in Österr. Graz 1899. Pubrtch, Konfessioneller Eid oder religionslose Betueerung. Leipzig 1900.

10. Schulanlagenheiten. (Vgl. auch die einschlägigen anderen Art.) Das St. G. 21 XII 67, R. 142 (Art. 17) und das G. 25 V 68, R. 48 (§§ 1, 2), wiederholten bezüglich des Unterrichtswezens dieselben Grundsätze, welche bereits das faif. P. 4 III 49, R. 151, hervorgehoben hatte. Des § 3 des letzteren G. sowie des § 2 des Reichsvolkschulgesetzes wurde schon oben gedacht. § 4 des zit. G. 25 V 68 bestimmt sodann, daß es jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei steht, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und

zu erhalten; dieselben sind jedoch den G. für das Unterrichtswezen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentl. Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzl. Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird. Die Benutzung solcher Schulen u. Anstalten ist jedoch den Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft nach § 5 nicht unterjagt. Die Lehrämter an den im § 3 bezeichneten Schulen u. Erziehungsanstalten sind nach § 6 dieses G. und nach § 48 des abgeänderten Reichsvolkschulgesetzes für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzl. Weise nachgewiesen haben. Aber der letztere Paragraph macht im 2. Abs. eine Ausnahme von dem Prinzip der konfessionellen Gleichberechtigung, denn als verantwortl. Schulleiter können nämlich nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterricht jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört; bei der Ermittlung dieses Durchschnittees werden alle evangelischen Schüler als einer und derselben Konfession angehörig betrachtet. Da nun die Qualifikation zum Religionsunterricht nur denjenigen zugesprochen werden kann, welche der betreffenden Konfession angehören, so ist hier tatsächlich das Schulleiteramt regelmäßig von einer bestimmten Konfession abhängig gemacht. § 8 des G. 25 V 68, R. 48, bestimmt sodann, daß das Einkommen der Normalchulfonds, des Studienfonds und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis zu verwenden ist, inoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist. In den Landeschulrat sind auch Geistliche aus den im Lande bestehenden Konfessionen zu berufen (§ 12). Bezüglich der Landes-, Bezirks- u. Ortsschulräte vgl. Art. „Schulbehörden“. § 11 des G. 27 IV 73, R. 63, erklärt die Fähigkeit, zu akademischen Würden gewählt zu werden, von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig. Die B. des R. U. M. 15 IV 72, R. 57, bestimmt in § 3 (Rigorenordnung für die rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultäten), daß die Religionsverschiedenheit keinen Unterschied in dem Rechte und der Pflicht zur Ablegung der strengen Prüfungen aus dem fanonischen Rechte und in dem zu erlangenden Dokortitel begründet. Dagegen muß die Promotion zum Doktor der katholischen Theologie unter dem Vorsitz eines katholischen akademischen Würdenträgers stattfinden (§ 17 der R. U. M. B. 8 IV 1903, R. 97).

11. Kirchenzwang. Die Ausübung des Zwanges, welche den Kirchen oder Religionsgesellschaften nach ihren Satzungen zusteht, kann nur inoweit geschehen, als dadurch das Individuum in seinen bürgerlichen und polit. Rechten nicht betroffen wird. Es kann auch kein Zwang mehr ausgeübt werden, wenn jemand aus einer Religionsgesellschaft ausgetreten ist. Dieser Grundtat ist z. B. bezüglich der katholischen Kirche im § 18 des G. 7 V 74, R. 50, deutlich ausgesprochen. Innerhalb

der kirchl. Gemeinschaft hat natürlich die Religionsfreiheit eine Beschränkung u. zw. in den Glaubens- u. Rechtsfragen der betreffenden Kirche. Daran darf der Staat nichts ändern, denn niemand wird ja staatl. gezwungen, in einer Religionsgesellschaft zu verbleiben.

Literatur.

Rechberger: Handbuch des österr. Kirchenrechts, 4. Aufl., Linz 1825, I. Bd. § 287 ff. Helfert: Die Rechte u. Verfassung der Katholiken in dem österr. Kaiserstaate, 2. Aufl., Wien 1827, §§ 1—14; 77—88 (3. Aufl. 1843). Barth- Barthenheim: Österr. geistl. Angelegenheiten in ihren polit.-administrativen Beziehungen, Wien 1841, §§ 1263—1267 u. 1446—1504. Helfert: Handbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., Prag 1846, S. 831 ff. Porubský: In der Zeitschrift für Kirchenrecht 1870, Bd. IX, S. 1 ff. Maassen: Neun Kapitel über freie Kirche u. Gewissensfreiheit, Graz 1876, S. 1, 15, 280, 370 ff. — t —: In Samitsch's Österr. Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtsprechung 1877 (I. Jahrg.), S. 289 ff. Kirchlehner in B. J. 1878, Nr. 36. R. v. Scherer: Im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1883, 49. Bd., S. 122 ff. und 50. Bd., S. 257 ff. und in B. J. 1894, Nr. 7. Thaler: In Grünhuts Z. 1883, 10. Bd., S. 598 ff. Hirschius: Allg. Darstellung der Verhältnisse von Staat u. Kirche; Freiburg i. Br. und Tübingen 1883. (Marquardsen's Handbuch I, 1.) Skobopole: Im Casopis katolického duchovenstva, Prag 1884, S. 385 ff. (Zeitschrift für die katholische Geistlichkeit, in böhm. Sprache); v. Scherer: Handbuch des Kirchenrechts, Graz, I. 1886, § 17, II. (1891), §§ 101, 103, 106. Kahl: Über Gewissensfreiheit, Erlangen 1886. Manz: Bd. 26. Pražák: Im Samosprávný Obzor (Prag 1890), S. 289 ff. Fürstenau: Das Grundrecht der Religionsfreiheit, Leipzig 1891. v. Salis: Die Religionsfreiheit in der Praxis, Bern 1892. Schmidt: Der Austritt aus der Kirche, Leipzig 1893. Fuchs: Beiträge zur Lehre von der Religionsfreiheit in der Praxis, Wien 1894. Borový: Úřední sloh církevní (kirchl. Amtsstil, böhm.), 3. Aufl., Prag 1894, S. 79 ff., 335 ff., 624. Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Freiburg i. Br. und Leipzig I, 1894, § 25. Schindler in B. J. 1894, S. 161 ff.; 1895 S. 9 j. und 203 ff. A. L. in B. J. 1894, S. 91 ff. Kahl: Die Konfession der Kinder aus gemischter Ehe; Freiburg i. Br. u. Leipzig 1895. Kahl: Über Parität; daselbst 1895. Weiger: Im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1895, 73. Bd., S. 257 ff. u. Die religiöse Erziehung der Kinder im deutschen Rechte, Paderborn 1903. Suljarek in Grünhuts Z., 23. Bd., S. 601 ff. und 29. Bd., S. 447 ff. und Grundriß des Staatskirchenrechts, Leipzig 1899, S. 1 ff. und in B. J. 1902, Nr. 47. Krystáček, Dějiny církve katolické (Geschichte der kath. Kirche, böhmisch), Prag, 2 Bde. 1898, 1899. Mayrhofer, II, S. 128 ff.; IV, S. 38 ff. Illajewicz in B. J. 1899, S. 193 ff. Pecháček im Casopis katolického duchovenstva, Prag 1901,

S. 233 ff. Lemayer in Grünhuts Z., Bd. 29, S. 289 ff. Fritsch-Hartig: Judikate des O. G., des B. G. und des D. G. H. in Sachen des Kultus, des Unterrichts und der Stiftungen, 2 Bde., Wien 1901 u. 1902. Pauly: Právní ráčce pro duchovní správu (böhm. Ratgeber für die Seelsorge), Prag 1903. Ulbrich, Das Österr. Staatsrecht, 3. Aufl., Tübingen 1904 (Marquardsen's Handbuch IV. I. 1. I.), S. 191 ff., 200, 202, 257. Man vgl. auch die neueren Lehrbücher des Kirchenrechts, insofern sie auf österr. Verhältnisse Rücksicht nehmen, z. B. von Ritterer, Schulte, Bering, Groß, Friedberg, Michner, Mahl-Schedl, Saring u. a. m. Henner.

Internationale Eisenbahn-, Post- u. Telegraphenverträge

f. die Art. „Eisenbahnen T.“, „Post“ u. „Telegraph“.

Internationales Armenrecht

f. „Armenpflege F.“, I. Bd., S. 340.

Internationales Eisenbahnrecht

f. „Eisenbahnen T.“, I. Bd., S. 819.

Internationales Privat- u. Strafrecht.

I. Einleitung. — II. Personl. Rechtsverhältnisse. 1. Personenrecht. 2. Eherecht. 3. Verhältnis zwischen Eltern u. Kindern. 4. Vormundschaft u. Kuratel. — III. Erbrecht u. Verlassenschaftsverfahren. — IV. Sachenrecht. — V. Obligationenrecht. Handels- u. Wechselrecht. — VI. Zivilprozeß. — VII. Strafrecht u. Strafverfahren.

I. Einleitung. Internationales Privatrecht ist der Inbegriff jener Grundsätze, welche bei Rechtsverhältnissen, die mit Rücksicht auf Staatsangehörigkeit der Person, Gelegenheit der Sache, Abschluß- oder Erfüllungsort eines Rechtsgeschäftes konkurrierenden u. divergierenden Rechtsnormen verschiedener Staaten unterworfen sein können, bestimmen, nach welcher dieser Rechtsnormen das betreffende Rechtsverhältnis zu beurteilen ist. Neben dem heute ziemlich allg. rezipierten Ausdrucke internationales Privatrecht wird für diese Materie vielfach die Bezeichnung Statutenkollision, konflikt des lois, räuml. Herrschaftsgebiet der Rechtsnormen, gebraucht. In älteren Kodifikationen stiefmütterlich bedacht (a. b. G. B. §§ 4, 33—37, 300), fand das internationale Privatrecht mehr Berücksichtigung im italienischen u. sächsischen, vor allem im neuen deutschen bürgerl. Gesetzbuch (§§ 7—31 Einf. G.). Nebenher war man bemüht, durch vertragsmäßige Festlegung gewisser Grundsätze (Nachschlafverfahren, Rechtshilfe, Auslieferung) die Kollisionen möglichst einzuschränken. Diesen Bemü-

hungen hat das 1873 gegründete Institut de droit international mit Erfolg vorgearbeitet. Ein hervorragendes Verdienst um diese Aufgabe erwarb sich aber die holländische Regierung, indem sie in den J. 1893, 1894, 1900 u. 1904 Vertreter der europäischen Regierungen nach dem Haag berief, um eine Verständigung über die Fragen des internationalen Privatrechtes zu erzielen. Ihrem Rufe folgten alle geladenen europäischen Staaten mit Ausnahme von Griechenland, Großbritannien u. Serbien, ferner 1904 auch Japan und das Ergebnis der kommissarischen Beratungen liegt zum Teil bereits in der Form bindender Vereinbarungen vor u. zw. eines bereits in Kraft stehenden Übereinkommens vom 14 XI 96, R. 85 ex 1899, und einer noch nicht ratifizierten Abmachung vom 12 VI 1902, endlich eines von den Regierungen noch nicht genehmigten Konventionsskizzen vom 7 VI 1904. Daß die Gerichte unter Umständen fremdes Recht zu berücksichtigen haben, ergibt sich beispielsweise aus den Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit, über Rechtsgeschäfte im Ausland, über die Gegenseitigkeit. Die Anwendung eines fremden Rechtszuges ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn er gegen inländische Prohibitionsgeetze öffentlich-rechtl. Natur verstößt (Sklaverei, Polygamie). Hinsichtlich der Form, in welcher der Bestand u. Inhalt im Auslande geltende Rechtsnormen nachzuweisen ist, gelten in den verschiedenen Staaten von einander sehr abweichende Bestimmungen. In Oöterr. bedarf es eines solchen Beweises nur insoweit, als das ausländische Recht dem Gerichte unbekannt ist; es ist dabei auf die von den Parteien angebotenen Beweise nicht beschränkt, sondern eventuell durch Vermittlung des Justizministers die nötigen Erhebungen von Amts wegen einleiten (§ 271 Z. P. O.). Bestätigungen über den Wortlaut in Oöterr. geltender G. stellt der Justizminister aus (§ 282 kaij. P. 9 VIII 54, R. 208).

Ausländer genießen in Oöterr. grundsätzlich dieselbe Rechtshfähigkeit (Fähigkeit, Träger von Rechten zu sein) wie Inländer (§ 33 a. b. G. B., sog. formelle Neziprozität). Die Rechtshfähigkeit ausländischer juristischer Personen unterliegt aus polit. u. wirtschaftl. Gründen gewissen Beschränkungen. Hinsichtlich einzelner Rechte, so des Rechtes, bewegliches u. unbewegl. Eigentum zu erwerben und zu besitzen und darüber letztwillig zu verfügen, ist diese Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern vielfach in den S. B. verbürgt. In gewissen Fällen (Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse, Ausfolgung bewegl. Nachlässe, bewegl. Konkursvermögens) richtet sich die Behandlung der Ausländer nach dem Vorgehen ihrer heimatl. Gerichte gegenüber österr. Staatsangehöriger unter gleichen Voraussetzungen (materielle, eigentl. Neziprozität). Verschieden davon ist die Retorsion (das Vergeltungsrecht), die ungünstige Behandlung der Angehörigen eines Staates infolge eines gleichen Verhaltens seines Heimatstaates (z. B. Gerichtsstand der Gegenseitigkeit § 101 Z. N., Abschließung der Montenegriener vom Grubenwerb).

II. Personl. Rechtsverhältnisse. 1. Personenrecht. In den sog. Statusfragen ist nach allen

neueren Modifikationen das heimatl. Recht einer Person, nicht das Recht ihres Wohnsitzes maßgebend. So wird auch der nicht ganz klare § 34 a. b. G. B. in der Praxis allg. ausgelegt (vgl. Erl. des Z. R. 10 X 60 an das O. L. G. Wien).

Nach dem heimatl. Rechte, u. zw. bei minderjährigen Personen nach jenen des Vaters, ist demnach zu entscheiden über die ehel. Geburt, über die Eigenberechtigung, insbes. über die Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit). Dies gilt wohl auch für die Todeserklärung, obwohl nach dem G. 16 II 83, R. 20, zur Todeserklärung das Gericht des letzten Wohnsitzes des Verschlollenen zuständig ist, welche Bestimmung sich aber wohl nur auf Inländer bezieht (Bar, i. P. R. § 14).

Das Einf. G. zum deutschen bürgerl. Gesetzbuche beschränkt die Wirksamkeit einer nach deutschen G. erfolgten Todeserklärung eines Ausländers auf diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach deutschen G. bestimmen und auf das im Deutschen Reiche gelegene Vermögen (Art. 9).

2. Ehe recht. Die sehr mangelhaften u. divergierenden Normen der verschiedenen Staaten auf dem Gebiete des internationalen Eherechtes haben durch die noch nicht in Kraft getretene Haager Konvention vom 12 VI 1902 über die Eheschließung (I) und über Trennung u. Scheidung der Ehe (II), geschlossen, zwischen dem Deutschen Reiche, Oöterr.-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schweden-Norwegen und der Schweiz die längst erwünschte Ergänzung u. Korrektur erfahren. Die Bestimmungen dieser Konventionen, deren Inlebetreten nur eine Frage der Zeit ist, werden im folgenden entsprechend Berücksichtigung finden. Die Eheschließung richtet sich nach dem Rechte des Heimatstaates jedes der beiden Eheleute (§§ 4, 34 a. b. G. B., Art. 1, Haag I), ebenso die Art, wie eventuell ihre mangelhafte Willensfähigkeit zu ergänzen ist. (Zustimmung der Eltern, der Vormundschaft oder Ratel.) Einem minderjährigen Ausländer, der diese Einwilligung nicht bezubringen vermag, ist vom inländischen Domizilgerichte ein curator ad actum zu bestellen (§ 51 a. b. G. B.). Nach Art. 4 der Haager Konvention I werden Ausländer künftighin zum Zwecke ihrer Eheschließung nachweisen müssen, daß sie den in ihrer Heimat vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen haben. Rückfichtlich der öffentlich-rechtl. Ehehindernisse räumt die neuere Gesetzgebung neben dem heimatl. Rechte der Nupturienten vielfach dem Rechte des Abschlussortes einen maßgebenden Einfluß ein (ital. cod. civ., Art. 102).

Übereinstimmend mit den Lausanner Beschlüssen des Institut (1888) schreibt die Haager Konvention diesfalls vor, daß das G. des Abschlussortes die Ehe von Ausländern verbieten kann, wenn sie verstoßen würden gegen seine Vorschriften über Eheschließungen zwischen Verwandten, über das Verbot der Eheschließung zwischen den des Ehebruchs schuldiger oder von Personen, die wegen gemeinsamer Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eines von ihnen verurteilt worden sind.

Überdies ist kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vorherige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine G. verstoßen würde, was aber die Nichtigkeit der Ehe in einem anderen Lande nicht zur Folge haben muß (Art. 2). Andererseits kann das G. des Ortes der Eheschließung die Ehe von Ausländern ungeachtet der in ihrem Heimatlande geltenden Verbote gestatten, wenn diese Verbote ausschließlich auf Gründen religiöser Natur (womit die Ehehindernisse der höheren Weihen, des Ordensgelübdes und der Religionsverschiedenheit gemeint sind) beruhen. Die anderen Staaten sind aber berechtigt, einer solchen Ehe die Anerkennung zu versagen (Art. 3). Für die Form des Abschlusses der Ehe wird in der Regel das G. des Ortes, wo sie eingegangen wird, als maßgebend angesehen (locus regit actum). Dies gilt grundsätzlich auch nach Art. 5 der Haager Konvention, wobei nur ein Vorbehalt rücksichtlich jener Länder gemacht wird, deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung vorschreibt und die deshalb eine von ihren Staatsangehörigen unter Außerachtlassung dieser Vorschrift im Auslande geschlossene Ehe nicht als gültig anerkennen brauchen. In mehreren E. des D. G. S. wurde das G. des Abschlusshotes auch dann als maßgebend erklärt, wenn die Ehe im Delegationswege, sei es seitens eines ausländischen Pfarramtes in Osterr., sei es seitens eines inländischen Pfarramtes im Auslande abgeschlossen wurde (Erl. 15 I 79, 26 VIII 86, 13 XII 93). In letzter Zeit hat der D. G. S. aber auch zugegeben, daß bei im Delegationswege im Auslande abgeschlossenen Ehen die Beobachtung des österr. Rechtes genügt (Erl. 20 XI 94), wonach also dem Grundfusse locus regit actum nur eine fakultative Bedeutung zukäme. Auf diesen Standpunkt hat sich auch die Haager Konvention gestellt, indem sie von dem Grundfusse der Beobachtung der Formvorschriften des Abschlusshotes die Ausnahme zuläßt, daß eine in dem Lande, in dem sie geschlossen wird, hinsichtlich der Form nichtige Ehe gleichwohl in anderen Ländern als gültig anerkannt werden kann, wenn dabei die durch das G. des Heimatstaates jedes der beiden Teile vorgeschriebene Form beobachtet worden ist (Art. 7). Die im Art. 6 der Haager Konvention vorgesehene Form des Abschlusses von Ehen vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter im Auslande hat für Osterr. vorläufig keine praktische Bedeutung, da Eheschließungen in den Hotels oder Kapellen der österr.-ungar. Missionen im Auslande bisher auf Fälle der Verehelichung der Angehörigen des Vorkontrahenten beschränkt sind, die Konsularvertreter aber selbst in jenen Ländern, wo ihnen die Jurisdiktion zusteht, bisher nicht ermächtigt sind, bei Eheschließungen österr. Staatsangehöriger zu intervenieren, während sie nach dem ungar. Ehegesetze von 1894 bei der Verehelichung ungar. Staatsangehöriger vermöge spezieller Bevollmächtigung als ungar. Zivilstandsbeamte fungieren können. Die Frage, ob ein Aufgebote erforderlich ist, bestimmt sich als eine Formlichkeit nach dem G. des Abschlusshotes; demgemäß wird bei

der Verehelichung von Österrichern im Auslande die Vornahme des Aufgebotes als entbehrlich bezeichnet (Zirkularelaß des M. Z. 12 III 78, 516; D. G. S. 26 VIII 86). Die Haager Konvention schreibt die Beobachtung der G. des Heimatstaates vor mit der Einschränkung, daß das Unterlassen des Aufgebotes die Nichtigkeit der Ehe nur in dem Lande zur Folge hat, dessen G. übertreten worden ist (Art. 5).

Mit der Frage des persönl. Rechtsverhältnisses zwischen den Ehegatten und dem ehel. Güterrechte hat sich die Haager Privatrechtskonferenz auf ihrer letzten Tagung im Mai—Juni 1904 befaßt und sich über den Entwurf einer Abmachung geeinigt, welcher gegenwärtig den beteiligten Regierungen zur Schlussfassung vorliegt und sich im allg. der geltenden Theorie (Laufanner Beschluß des Institut) und anderen Kodifikationen (Art. 14—15 Einf. G. zum deutschen bürgerl. Gesetzbuch) anschließt. Im Sinne dieses Entwurfes richten sich die Rechte u. Pflichten der Ehegatten und ihre persönl. Beziehungen nach ihrem nationalen Rechte. Für das ehel. Güterrecht ist, wenn keine Ehepacten bestehen, das heimatl. Recht des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung maßgebend. Eine Veränderung der Staatsbürgerschaft des Ehemannes bleibt in diesen Fällen auf das ehel. Güterrecht ohne Einfluß. Wohl aber können, wenn Ehepacten bestehen, während des Bestandes der Ehe daran Veränderungen vorgenommen werden, insoweit es ihr heimatl. Recht gestattet; es kommt ihnen aber keine rückwirkende Kraft zum Nachteile Dritter zu. Der Entwurf macht überdies einen Vorbehalt hinsichtlich unbewegl. Güter, wenn das G. ihrer Belegenheit bezüglich derselben besondere Vorschriften enthält. Auf die weiteren Bestimmungen des Entwurfes soll hier nicht näher eingegangen werden. Bemerkenswert ist nur, daß sich der D. G. S. in einem Falle in Betreff des ehel. Güterrechtes ausländischer, in Osterr. wohnhafter Eheleute für das Domicilrecht ausgesprochen hat (E. 27 II 90). Hinsichtlich der Ehezeitigkeiten greift die Auffassung immer weiter um sich, daß das darauf anzuwendende materielle Recht nur das heimatl. Recht der Ehegatten bzw. des Ehemannes sein können. Theorie und neuere Gesetzgebung (sächsisches bürgerl. Gesetzbuch § 13, ungar. Ehegesetz §§ 114 bis 119, Einf. G. zum deutschen bürgerl. Gesetzbuch Art. 17) stehen auf diesem Standpunkte, für welchen das Institut de dr. int. bereits in seinen Laufanner Beschlüssen eingetreten ist und der nun in der Haager Konvention II 12 VI 1902 seine Sanction erhalten hat. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird für die Rechtsprechung der österr. Gerichte in diesen Fragen, die bisher ziemlich schwankend u. unsicher war, die längst erwünschte feste Grundlage geboten sein.

Nach Art. 1 der Haager Konvention II kann auf Trennung (divorce, Scheidung nach deutscher Terminologie) oder Scheidung (séparation de corps, Trennung) einer Ehe nur geklagt werden, wenn sowohl das heimatl. G. der Ehegatten als auch das G. des Ortes, wo die Klage eingebracht wird, das Institut der Trennung bzw. Scheidung

einer Ehe kennen und insoweit als in dem zu beurteilenden Falle, sowohl nach dem G. des Heimatstaates der Ehegatten als nach dem G. des Klageortes, die Trennung bezw. Scheidung, wenn auch aus verschiedenen Gründen zulässig ist (Art. 2). Eine Ausnahme von diesen Gründen tritt dann ein, wenn das G. des Ortes, wo die Klage eingebracht wird, das heimatl. Recht der Ehegatten für ausschließlich maßgebend erklärt (Art. 3), ferner im Falle eines Wechsels der Staatsbürgerschaft.

Das heimatl. Recht der Ehegatten zur Zeit der Klageeinbringung kann nämlich nicht angerufen werden, um einer Tatsache, die sich ereignet hat, während die Ehegatten oder einer von ihnen einem anderen Staate angehört haben — entgegen dem G. ihres früheren Heimatstaates — den Charakter eines Trennungs- bezw. Scheidungsgrundes zu verleihen (Art. 4). Die beiden folgenden Art. regeln die Kompetenzfrage. Nach Art. 5 kann die Klage auf Trennung oder Scheidung entweder bei dem nach dem Heimatsgesetz der Ehegatten zuständigen Gerichte eingebracht werden und die Rechtssprechung ist den heimatl. Gerichten dann vorbehalten, wenn sie für solche Klagen ausschließlich zuständig sind, oder bei dem Gerichte des Wohnsitzes. Haben die Ehegatten nach dem heimatl. G. nicht denselben Wohnsitz, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig. Im Falle des böswilligen Verlassens oder einer Veränderung des Wohnsitzes nach Eintritt des Trennungs- bezw. Scheidungsgrundes kann auch bei dem Gerichte des letzten gemeinsamen Wohnsitzes Klage erhoben werden. Die Gerichte des Wohnsitzes sind aber dann zur E. berufen, wenn es sich um eine Ehe handelt, bezüglich welcher die Einbringung einer Klage auf Scheidung oder Trennung vor der heimatl. Gerichtsbarkeit nicht möglich ist (es sind damit jene Ehen gemeint, welche nach der Konvention über die Eheschließung im Heimatstaate nicht als gültig anerkannt werden, die daher auch nicht getrennt oder geschieden werden können). Selbst wenn das Gericht des Wohnsitzes zur E. über Trennung oder Scheidung einer Ehe nicht berufen ist, kann jeder der Ehegatten sich an die zuständige Behörde dieses Landes wenden, um bei derselben die Anordnung der in ihren G. vorgesehenen provisorischen Maßregeln in Hinsicht auf die Aufhebung der ehel. Gemeinschaft zu erwirken. Diese Maßregeln bleiben aufrecht, wenn sie innerhalb eines Jahres von der heimatl. Gerichtsbarkeit bestätigt werden; sie bleiben aber in keinem Falle länger bestehen, als es das G. des Wohnsitzes gestattet (Art. 6). Art. 7 enthält die im Interesse der Rechtssicherheit sehr erwünschte Anordnung, daß die Trennung oder Scheidung einer Ehe, welche durch ein nach Art. 5 zuständiges Gericht ausgesprochen wird, in allen Vertragsstaaten anerkannt werden soll, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen der Konvention eingehalten werden und daß im Falle eines Veräurteiltes die Ladung des Beklagten in Gemäßheit der in seinem heimatl. G. für die Anerkennung ausländischer Erkenntnisse vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse erfolgt ist. Auch die von einer Verwal-

tungsbehörde ausgesprochene Trennung oder Scheidung ist überall anzuerkennen, wenn das G. jedes der beiden Ehegatten eine solche Trennung oder Scheidung anerkennt (Art. 7). Wenn die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, ist ihr letztes gemeinsames G. als ihr heimatl. G. anzusehen (Art. 8). Es soll dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen werden, durch den Wechsel der Staatsbürgerschaft von Seite nur des einen Ehegatten den anderen Ehegatten zu benachteiligen. Art. 9 des Übereinkommens bestimmt, daß es nur auf die in einem der Vertragsstaaten erhobenen Klagen Anwendung finden soll und nur auf jene Fälle, in denen wenigstens einer der Streittheile einem dieser Staaten angehört, endlich daß kein Staat verpflichtet ist, ein G. anzuwenden, das nicht das eines Vertragsstaates ist.

3. Verhältnis zwischen Eltern u. Kindern. Entstehung, Umfang u. Beendigung der väterlichen bezw. mütterl. Gewalt sowie die Alimentspflicht richten sich nach dem heimatl. Rechte des ehel. Vaters bezw. der unehel. Mutter, das auch für die Legitimation maßgebend ist. Bei der Adoption ist auf das Heimatsrecht sowohl des Adoptivvaters als des Adoptivkindes Rücksicht zu nehmen. Bezüglich der Alimentspflicht des Vaters gegenüber seinem unehel. Kinde hat sich der D. G. H. auf den Standpunkt gestellt, daß dieselbe nach dem heimatl. Rechte des Kindes, das in der Regel mit dem der unehel. Mutter identisch sein wird, zu beurteilen sei (D. G. H. 12 IX 55, 31 X 71, 30 I 73, 26 IX 82, 13 III 83). Das deutsche bürgerl. Gesetzbuch läßt das Recht der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes entscheidend sein (Einf. G. Art. 21).

4. Vormundschaft u. Kuratel. Gleichzeitig mit den beiden früheren Vereinbarungen wurde im Haag am 12 VI 1902 unter denselben Staaten eine Konvention (III) über die Vormundschaft abgeschlossen, welche, sobald sie in Kraft tritt, auch für Österr. die Vormundschaftsfragen regeln wird.

Derzeit ist für diese Frage § 183 faif. Pat. 9 VIII 54, R. 208, maßgebend, welches die Bestellung eines provisorischen Vormundes für einen in Österr. sich aufhaltenden minderjährigen Ausländer anordnet. Wiederholte E. des D. G. H. sprechen sich dahin aus, daß § 183 sich nur auf die Kinder solcher Ausländer bezieht, welche auch ihren Wohnsitz im Auslande haben. Haben sie ihr Domizil im Inlande, so kommen den inländischen Gerichten die volle Pflegegerichtsbarkeit zu; ein kaum haltbarer Standpunkt. Die erwähnte Haager Konvention stellt analog mit den meistens neueren Modifikationen den Grundsatz auf, daß die Vormundschaft über Minderjährige durch ihr nationales Recht geregelt wird (Art. 1). Danach bestimmen sich also: Zuständigkeit u. Form der Bestellung, Pflichten des Vormundes, Beendigung der Vormundschaft usw., während die Refutationsgründe nach dem heimatl. Rechte des erwählten Vormundes zu beurteilen sind. Art. 2 bespricht den Fall, daß das heimatl. G. für die Bestellung einer Vormundschaft bezüglich solcher Minderjähriger, die ihren ständigen Aufenthalt im

Auslande haben, keine Vorsorge trifft und bestimmt, daß der diplomatische oder konsularische Vertreter des Staates, dem der Minderjährige angehört, in Gemäßheit der G. dieses Staates dafür zu sorgen hat, vorausgesetzt, daß er von dem Heimatstaate dazu ermächtigt ist und daß der Staat, auf dessen Gebiet der Minderjährige seinen ständigen Aufenthalt hat, keinen Widerspruch erhebt. Den österr.-ungar. Konsuln steht diese Befugnis nur dort zu, wo sie Jurisdiktionsrechte besitzen; nach dem St. V. mit Serbien 6 V 81, R. 89 ex 1882, Art. VIII, sind sie berechtigt, bei der Bestellung einer provisorischen Vormundschaft oder Kuratel für österr. und ungar. Staatsangehörige seitens der Lokalbehörden zu intervenieren. Ist eine Vormundschaft über einen ständig im Ausland wohnenden Minderjährigen im Sinne der Art. 1 u. 2 nicht bestellt worden oder kann sie hienach nicht bestellt werden, so wird eine solche in Gemäßheit des G. des Aufenthaltsortes bestellt u. ausgeübt (Art. 3).

Die Bestellung einer Vormundschaft im Sinne des Art. 3 hindert nicht, daß auf Grund der Art. 1 u. 2 (seitens des Heimatstaates) eine neue Vormundschaft angeordnet wird. Der Zeitpunkt, mit dem die ältere Vormundschaft endet, ist nach dem G. des Staates zu bestimmen, wo sie bestellt wurde (Art. 4). In allen Fällen richtet sich der Zeitpunkt und die Gründe für den Beginn sowie für die Beendigung der Vormundschaft nach dem heimatl. G. des Minderjährigen (Art. 5).

Die vormundschaftl. Verwaltung erstreckt sich auf die Person und das gesamte Vermögen des Minderjährigen, wo immer er sich auch befinden möge. Eine Ausnahme von dieser Regel kann bezüglich des unbewegl. Vermögens eintreten, wenn dasselbe nach dem G. seiner Belegenheit einer besonderen Ordnung unterliegt (Art. 6, vgl. §§ 225 bis 270 a. b. G. B.).

Bevor eine Vormundschaft angeordnet ist und in allen dringl. Fällen können die für den Schutz der Person und der Interessen eines minderjährigen Ausländers nötigen Maßregeln von den Lokalbehörden getroffen werden (Art. 7).

Hinsichtlich der Kuratel und ähnlicher in anderen Staaten bestehenden Einrichtungen hat sich die Session der Haager Privatrechtskonferenz von 1904 über den Entwurf einer Abmachung geeinigt, wonach analog den Bestimmungen der eben besprochenen Konvention über die Vormundschaft in erster Linie das heimatl. G. maßgebend und die heimatl. Gerichte zur Kuratelverhängung berufen sein sollen, die Lokalbehörden aber nur provisorische Maßregeln zu treffen und mit der Errichtung einer Kuratel erst dann vorzugehen haben, wenn die heimatl. Behörden darauf verzichten oder die an sie ergangene Aufforderung binnen einer gewissen Frist nicht beantworten.

III. Erbrecht u. Verlassenschaftsverfahren. Das kai. P. 9 VIII 54, R. 208, enthält zwar eine Norm über das auf den in Österr. gelegenen, unbewegl. Nachlaß eines Ausländers anzuwendende G., verfügt aber nichts in Betreff des materiellen Rechtes, nach welchem hinsichtlich des bewegl. Vermögens eines Ausländers vorgegangen werden

soll, wenn dasselbe hier zur Abhandlung gelangt. Die neuere Theorie u. Gesetzgebung steht durchaus auf dem Standpunkte, daß alle einschlägigen Fragen nach dem heimatl. Rechte des Erblassers zur Zeit seines Ablebens zu beurteilen seien.

Während aber einige Gesetzgebungen (ital. cod. civ., Art. 8 u. 9 Cml., jächs. bürgerl. Gesetzbuch § 17, Cinf. G. z. deutschen bürgerl. Gesetzbuch Art. 25) sowie die neuere Theorie (Drforder Beschl. des Institutes) in konsequenter Auffassung des Erbrechtes als einer Universaljurisdiction das heimatl. Recht des Erblassers für das gesamte, also auch für das unbewegl. Vermögen als maßgebend ansehen, hält das österr. G. (§§ 21, 22 Pat. 9 VIII 54, § 107 Z. N., übereinstimmend E. des O. G. §. 24 IV 62, 20 V 63) ebenso wie die englisch-amerikanische Jurisprudenz an dem Territorialprinzip fest, und unterwirft das in Österr. gelegene, unbewegl. Vermögen eines Ausländers ohne Rücksicht auf sein heimatl. Recht den österr. G. Was den in Österr. befindlichen bewegl. Nachlaß von Ausländern anbelangt, hat sich der O. G. H. in einem Falle dafür ausgesprochen, daß auch darauf das österr. G. Anwendung zu finden habe (E. 16 I 1900).

Die vierte Haager Privatrechtskonferenz ist in ihrer letzten Tagung (Mai—Juni 1904) über den Entwurf einer Vereinbarung schlüssig geworden, der gegenwärtig den Regierungen zur E. vorliegt und sich mit den Konflikten in Erbschaftsfällen beschäftigt. Danach sollen alle auf die gesetzl. Erbfolge, die testamentarische Erbeinsetzung, die inneren Erfordernisse einer letztwilligen Verfügung bezügl. Fragen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein bewegliches oder unbewegl. Vermögen handelt und wo es sich befindet, dem heimatl. Rechte des Erblassers unterworfen sein. Demgemäß werden also auch die Erbfähigkeit, die Ausschließungsgründe, das Pflichtteilsrecht, die Haftung der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten nach dem heimatl. Rechte des Verstorbenen zu beurteilen sein.

Was die Form der letztwilligen Verfügungen anbelangt, so sollen sie nach dem Entwurfe gültig sein, wenn dabei entweder die Vorschriften des heimatl. G. oder jene des Landes eingehalten werden, auf dessen Gebiet das Testament errichtet worden ist.

Gültig sind auch die vor den diplomatischen oder konsularischen Vertretern des Heimatlandes errichteten letztwilligen Verfügungen. Die Frage, welchem Staate der erblos Nachlaß eines Ausländers zufällt, müßte konsequenterweise zugunsten des Heimatstaates entschieden werden (so deutsches bürgerl. Gesetzbuch § 1936, insofern es sich um Angehörige eines Deutschen Bundesstaates handelt). Jedoch faßt die französische u. italienische Jurisprudenz das Heimfallsrecht des Fiskus als priv. Okkupationsrecht auf und spricht es demgemäß dem Staate des belegenen Vermögens zu (in diesem Sinne O. G. H. 4 VIII 86). Der erwähnte Haager Entwurf entscheidet sich ebenfalls für den Anfall des erblosen Vermögens an den Staat, auf dessen Gebiet es sich befindet. Das sog. Epave-recht, d. h. das Recht, Vermögensobjekte einer ju-

riitischen Person, welche die Rechtspersönlichkeit verloren hat, als herrenlos sich anzueignen, wurde bisher stets von jenem Staate ausgeübt, auf dessen Gebiet sich das Vermögen befindet (bezüglich der Ausübung des E. R. in Österr. vgl. kais. Entschl. 26 IX 46 und 28 IX 54).

Verlassenschaftsverfahren. Während anderwärts die Intervention der Gerichte zur Regelung eines Nachlasses nur einzutreten hat, wenn minderjährige, abwesende oder unbekannt Personen oder Stiftungen als Erben oder Legatäre beteiligt sind oder wenn unter den Erben Streitigkeiten entstehen, ist nach dem kais. Pat. 9 VIII 54, R. 208, das offiziöse Einschreiten obligatorisch.

Diese Vorschrift gilt prinzipiell auch für in Österr. verstorbene Ausländer u. zw. bezüglich des unbewegl. Vermögens unbedingt ungeachtet der im § 22, Pat. 9 VIII 54 enthaltenen Einschränkung, „wenn nicht durch Staatsverträge ein anderes Uebersommen getroffen wird“, da dies dem unsere ganze Gesetzgebung beherrschenden Territorialprinzip widerspricht, weshalb in keinem der diese Materie regelnden Vereinbarungen eine derartige Ausnahmsbestimmung enthalten ist. Was aber das (im Inlande befindliche) bewegl. Vermögen eines in Österr. oder im Auslande verstorbenen Ausländers anbelangt, ist für seine Behandlung der Umstand maßgebend, ob der Heimatstaat des Verstorbenen die Zuständigkeit der österr. Gerichte hinsichtlich des dort befindlichen (beweglichen) Nachlasses eines Österreichers anerkennt oder nicht. Im ersten Falle ist den zuständigen heimatl. Behörden die Nachlassabhandlung sowie die E. aller streitigen Erbanprüche zu überlassen (§ 23 a. a. D.); es soll jedoch über Verlangen solcher Erben u. Legatäre, welche österr. Staatsangehörige oder in Österr. sich aufhaltende (wohnhafte) Ausländer sind, mit der Ausfolgung des Nachlasses bezw. des zu ihrer Befriedigung erforderl. Teiles desselben solange innegehalten werden, bis über ihre Ansprüche von der zuständigen ausländischen Gerichtsbehörde rechtsgültig entschieden ist (§ 137). Ferner ist vorher für die Befriedigung oder Sicherstellung der Forderungen österr. Staatsangehöriger oder in Österr. sich aufhaltender Ausländer an dem Nachlass zu sorgen (§ 138). Aber selbst im Falle der Gegenseitigkeit (§ 23) ist die Abhandlung eines solchen Vermögens in Österr. durchzuführen, wenn der verstorbene Ausländer in Österr. seinen Wohnsitz hatte, die hierlands wohnhaften Erben darum ansuchen und die eidtaltler einberufenen, auswärtigen Erben u. Legatäre damit einverstanden sind, vorausgesetzt endlich, daß von den zuständigen ausländischen Gerichtsbehörden dagegen kein Einspruch erhoben wird (§ 140). Diese Bestimmungen gelten selbstverständlich nur insoweit, als nicht durch Verträge mit einzelnen Staaten hinsichtlich der Nachlässe der beiderseitigen Staatsangehörigen ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist, wie dies mehrfach der Fall. Als Muster derartiger Vereinbarungen ist die Verlassenschaftskonvention mit Frankreich anzusehen (11 XII 66, R. 168), welcher gleichartige Abkommen mit Portugal (9 I 73, R. 135 ex 1874), Italien (15 V 74,

R. 96 ex 1875) und Serbien (6 V 81, R. 89 ex 1882) nachgebildet sind. Nach diesen Konventionen ist die E. über Ansprüche auf den bewegl. Nachlass, welche auf dem Titel des Erbrechtes oder Legates beruhen, grundsätzlich den heimatl. Gerichten des Verstorbenen vorbehalten, ferner den Konsuln des Heimatstaates die Befugnis zur Vornahme der konservatorischen Maßregeln (Anlegung der Siegel, Aufnahme des Inventars, Anordnung der gerichtl. Versteigerung von Nachlassgegenständen, Deponierung der inventierten Effekten, Verwaltung u. Liquidation des Nachlasses) eingeräumt. Näheres über das gegenüber anderen Staaten einzuhaltende Verfahren bei Manz, Taschenausgabe, Bd. III, bezüglich der Nachlässe türkischer Staatsangehöriger §§ 141—144 kais. Pat. 9 VIII 54). Ist die Reziprozität auf Seite des Heimatstaates des verstorbenen Ausländers nicht verbürgt oder die Vorgangsweise dieses Staates nicht zu ermitteln, so ist im ersten Falle Gegenseitigkeit (Retorsion) anzuwenden, im zweiten Falle wie mit dem Nachlasse eines Inländers zu verfahren (§ 23). Bezüglich der Kompetenz zur Abhandlung ausländischer Nachlässe s. §§ 107—108 §. R.

IV. Sachenrecht. § 300 a. b. G. B. stellt im Einflang mit der alten Statuentheorie den Grundsatz auf, daß unbewegl. Sachen der *lex rei sitae* unterworfen sind, bewegliche aber („alle übrigen“) mit der Person ihres Eigentümers unter gleichen G. stehen (*mobilia ossibus inhaerent, personam sequuntur*). Die Bestimmung ist in mehrfacher Beziehung unzulänglich. Zunächst reicht sie nicht aus, wenn der Eigentümer unbekannt oder das Eigentumsrecht streitig ist; ferner wird sie zwar auf Sachgesamtheiten (Mündelvermögen, Ehegüter, Nachlass, Konkursmasse) richtig anzuwenden sein, nicht aber auf einzelne Sachen, ihre Qualifikation, Besitz, Pfandrecht, Erbsitzung u. Verjährung. In allen diesen Fällen ist nach der neueren Theorie u. Gesetzgebung auch für bewegl. Sachen die *lex rei sitae* maßgebend (§ 10 sächs. bürgerl. Gesetzbuch, § 2 Züricher G., Art. 28, Einj. G. zum deutschen bürgerl. Gesetzbuch). Die Besitzfähigkeit als Funktion der Rechtsfähigkeit ist zweifellos ebenfalls nach der *lex rei sitae* zu beurteilen; sie kann demnach durch die G. des Landes der Gelegenheit hauptsächlich in Betreff des unbewegl. Eigentums für gewisse Kategorien von Personen (Ordensgeistliche, Ministerialverordnung 28 VI 65, R. 46, ausländische juristische Personen, Handelsverträge mit Serbien u. Bulgarien) oder auf Grund der Gegenseitigkeit für die Angehörigen gewisser Staaten (Rußland, Rumänien, Montenegro, Texas) eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben werden.

V. Obligationenrecht, Handels- u. Wechselrecht. Die Frage, welches G. bei konkurrierenden Rechtsnormen auf eine Vertragsobligatio anzuwenden sei, wird in der Jurisprudenz und in der Gesetzgebung verschieden beantwortet. Während die älteren Gesetzgebungen sich überwiegend für das Recht des Entstehungsortes aussprechen (Art. 9 allg. Best. des ital. cod. civ., Art. 7 Entw. des code civ. belge), neigt sich in neuerer Zeit Theorie u. Legislatur mehr der Auffassung zu, daß das

Recht des Erfüllungsortes maßgebend sein soll (§ 11 sächs. bürgerl. Gesetzbuch) und neuere deutsche Schriftsteller (Bar) möchten sogar das heimatl. Recht des Schuldners entscheidend sein lassen. Das österr. bürgerl. Gesetzbuch stellt sich grundsätzlich auf den Standpunkt, daß das am Entstehungsorte einer Obligation geltende Recht in erster Reihe in Betracht zu kommen habe; es läßt aber Ausnahmen zu, 1. insoweit es sich um ein von einem Ausländer im Inlande eingegangenes, ihn einseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft handelt, in welchem Falle sein heimathliches oder das inländische G. anzuwenden ist, je nachdem das eine oder das andere dem Rechtsgeschäfte günstiger ist; 2. wenn es sich um ein zwischen Ausländern im Inlande geschlossenes Rechtsgeschäft handelt und die vertraglich liegenden Teile erwiesenermaßen auf ein anderes Recht Bedacht genommen haben; endlich 3. falls das Rechtsgeschäft zwar im Auslande, aber mit offenbarer Zugrundelegung eines anderen Rechtes eingegangen worden ist (§§ 35—37 a. b. G. B.).

Diese Beschränkungen der Geltung des Rechtes des Abschlussortes entspringen der im Obligationenrechte vorherrschenden Rücksichtnahme auf den Parteivillen, sind also wesentlich dispositiver Natur. Es werden aber noch mehr Ausnahmen als die oben erwähnten zuzugeben sein. Wenn das Rechtsgeschäft nach dem Rechte des Abschlussortes ungültig wäre, am Erfüllungsorte aber gültig, wird das hier geltende Recht maßgebend sein müssen zum Schutze des gutgläubigen Vertragsheiles. Ferner richten sich Immobilienverträge grundsätzlich nach der *lex rei sitae*, Ehepacten nach dem Personalstatut der Ehegatten. Das nach dem Gejagten maßgebende Recht entscheidet über Inhalt, Gültigkeit, Klagbarkeit, Anfechtbarkeit, materiellrechtl. Einwendungen, Erfüllung, Aufhebung einer Obligation. Bei Verträgen, die auf Zahlung einer Geldsumme lauten, ist in der Regel die am Erfüllungsort geltende Währung maßgebend (§ 905 a. b. G. B.). Dies wurde speziell bezüglich des Zwangsurtheils der österr. Banknoten vom D. G. S. wiederholt anerkannt. Die Frage, in welcher Währung zu zahlen ist, wenn die Zahlung alternativ in verschiedenen Währungen erfolgen kann, hat Ende der Siebzigerjahre Anlaß zu den sog. Couponprozeßen gegen österr. Eisenbahngesellschaften gegeben (vgl. Becker, Couponprozeße, Hartmann, Internationale Geldschulden). Das Recht des Erfüllungsortes gilt auch für Maß u. Gewicht (§ 905 a. b. G. B.). Was die Form der Rechtsgeschäfte anbelangt, gilt auch hier in erster Reihe der Grundsatz: *locus regit actum*. Der Regel, daß die am Abschlussort vorgezeichneten Formvorschriften zu beachten sind, kommt aber keine absolute Bedeutung zu; es genügt zum mindesten, wenn die Form jenes Landes eingehalten wird, dessen Recht die Obligation materiell-rechtlich unterworfen ist. Art. 11 Einf. G. zum deutschen bürgerl. Gesetzbuch bestimmt sogar, daß sich die Form eines Rechtsgeschäftes zunächst nach dem G. richte, welches für das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsverhältnis maßgebend ist. Es genüge jedoch die Beobachtung der G. des Abschlussortes, insoweit es sich nicht um

Verträge über dringl. Rechte handelt. Die Grundsätze des internationalen Obligationenrechtes gelten im allg. auch für das internationale Handelsrecht. Als Handelsmann ist im Sinne des österr. Handelsgesetzbuches anzusehen, wer (also auch ein Ausländer) gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt (Art. 4 H. G., ebenso Art. 1 des neuen deutschen H. G. B.); die Vorfrage aber, welche Geschäfte als Handelsgeschäfte anzusehen sind, ist nach dem G. des handelsrechtl. Domizils zu beantworten. Danach richten sich auch die dem Kaufmanne obliegenden öffentlich-rechtl. Verpflichtungen, die Rechte u. Pflichten der Procuristen usw. Für die bei einzelnen Handelsgeschäften in Betracht kommenden materiell-rechtl. Fragen ist das G. des Erfüllungsortes maßgebend. (§ 324—336, 353 H. 3.) Beim Versicherungsvertrag ist es das am Sitze der Versicherungsgeellschaft bezw. einer Zweigniederlassung geltende Recht; ebenso beim Frachtvertrage das Recht des Ortes, von welchem aus das Frachtgeschäft betrieben wird. Das Eisenbahnfrachtrecht ist durch ein internationales Übereinkommen ddo. Bern 14 X 90 geregelt, welches in Österr. im R. 186 ex 1892 kundgemacht wurde. Das G. 27 X 92, R. 187, ermächtigt die Regierung, die zu seiner Durchführung erforderl. Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen. Das Streben, vor allem auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs wesens zu möglichst identischen Normen zu gelangen, hat dahin geführt, in erster Linie für das Wechselrecht größere Gebiete umfassende Grundsätze aufzustellen. Aber auch insoweit dies nicht gelang, hat man getrachtet, wenigstens durch internationale Wechselrechtskodifikationen für die Konfliktfälle bestimmte Anordnungen zu treffen, um eine Rechtsunsicherheit möglichst hintanzuhalten. So bestimmt die auch in Österr. eingeführte allg. deutsche Wechselordnung (Art. 84), daß die Fähigkeit eines Ausländers, sich wechselrechtlich zu verpflichten, als Funktion der Handlungsfähigkeit, nach seinem heimatl. Rechte zu beurteilen sei. Zum Schutze der *bona fides* und in *favorem negotii* wurde aber die Ausnahme gemacht, daß auch ein nach seinem heimatl. Rechte nicht wechselfähiger Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet wird, wenn er nach inländischem Rechte wechselfähig ist (Art. 84 W. D.). Demselben Gedanken entspricht die Einschränkung des im Art. 85 W. D. aufgestellten Grundsatzes, wonach die wesentl. Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Wechsels sowie jede andere im Auslande aufgestellte Wechselklärung gemäß den G. des Ortes zu beurteilen sind, an welchem die Erklärung erfolgt ist, durch die Bestimmung, daß, wenn die im Ausland geschehenen Wechselklärungen auch nur den Anforderungen des Inlandes entsprechen, die später im Inlande auf den Wechsel gezeigten Erklärungen rechtsverbindlich bleiben. Auch haben Wechselklärungen, wodurch sich ein Ausländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen. Für die übrigen im Wechselrecht vorkommenden, durch die Wechselordnung

nicht geregelten Fragen gelten im allg. die für das Obligationenrecht aufgestellten Kollisionsnormen. Über die Modalitäten der Zahlung (Geschäftszeit, Respekttag usw.) sowie über die zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes einzuhaltenden Formalitäten (Präsentation, Protest) entscheidet das G. des Zahlungsortes. Die Frage der extraterritorialen Wirksamkeit der sog. Moratorien ist anlässlich der nach dem deutsch-französischen Kriege in Frankreich erlassenen Moratorien zuletzt in der Literatur viel erörtert worden. Der D. O. S. hat sich für die Anerkennung ausländischer Moratorien ausgesprochen (28 V und 13 VI 72). Hinsichtlich des internationalen Wechselrechtes vgl. die sehr schätzbare Monographie Bittelheims, Wien 1904.

VI. Zivilprozeß. Aus der öffentlich-rechtl. Natur der staatl. Rechtspflege ergibt sich für den Zivilprozeß als leitender Grundsatz die Geltung der *lex fori*, d. h. der Unterwerfung der Parteien unter die zivilprozessualen Normen jenes Landes, dessen Gerichte sie anrufen, ein Prinzip; welches nur einige später zu erörternde Ausnahmen erleidet. In Österr. haben die auf diesem Gebiete sich ergebenden Kollisionsfälle in den Bestimmungen der neuen Z. P. D. und Ex. D. eine durchaus angemessene Erledigung gefunden. Was speziell den internationalen Rechtshilfeverkehr anbelangt, ist ihm das erste im Haag ausgearbeitete Übereinkommen 14 XI 96 gewidmet gewesen, welchem Österr. = Ungarn am 9 XI 97 beigetreten ist (R. 85 ex 1899). Dieses Übereinkommen, welches außer Österr.-Ungarn von Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Schweiz, Schweden-Norwegen und dem Deutschen Reich abgeschlossen wurde, soll nach den gemachten praktischen Erfahrungen einige Abänderungen erfahren; die in dieser Beziehung auf der letzten Haager Konferenz 1904 gefassten Beschlüsse, die sich aber vorwiegend auf die Sprachen- u. Kostenfrage beziehen, werden am betreffenden Orte entsprechende Berücksichtigung finden. Gegenüber jenen Staaten, welche an der Konvention nicht teilgenommen haben, gelten die allg. gesetzl. Bestimmungen. Im folgenden sollen die im Zivilprozeß besonders in Betracht kommenden Kollisionsfälle erörtert werden. Die Gerichtsfähigkeit als prozeßuale Funktion der Rechtsfähigkeit wird im Verkehr zwischen zivilisierten Staaten Ausländern in der Regel grundsätzlich eingeräumt; für Österr. ergibt sie sich aus § 33 a. b. G. W. Ueberdies pflegt sie in den D. W. den beiderseitigen Staatsangehörigen ausdrücklich verbürgt zu werden. Für die Prozeßfähigkeit (prozessuale Geschäftsfähigkeit) hingegen ist das heimatl. Recht des prozeßführenden Ausländers maßgebend; es genügt aber, wenn ihn nach den inländischen G. die Prozeßfähigkeit zukommt (§ 3 Z. P. D.). Die Frage, ob die Parteien sich durch Advokaten vertreten lassen müssen (Anwaltszwang), entscheidet die *lex fori*. Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten (aktorisches Reuon) trifft, inwieweit nicht durch St. W. etwas anderes vereinbart ist und abgesehen von den im G. festgestellten Ausnahmefällen, auch Ausländer. Die

Haager Konvention hat die Verpflichtung für die Angehörigen der Vertragsstaaten aufgehoben (Art. 11), als Schutz gegen mutwillige Klagen aber die unbedingte Vollstreckbarkeit der G. über Prozeßkosten ausgesprochen (Art. 12).

Analoge Vereinbarungen bestanden bereits früher mit dem Deutschen Reich (W. d. Z. W. 26 XII 97, R. 303) und mit Serbien (St. W. 6 V 81, R. 88 ex 1882); auch bei Klagen aus einem internationalen Frachtvertrage ist seine Sicherheitsleistung zu verlangen (internationales Übereinkommen 14 X 90, R. 186 ex 1892). Das Armenrecht wird auch Ausländern unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt (§ 63 Z. P. D.). Diese Voraussetzung ist bezüglich einer Reihe von Staaten durch besondere Vereinbarungen geschaffen; gemäß der Haager Konvention (Art. 14 ff.) sind die Angehörigen der Signaturmächte in dieser Beziehung den Inländern gleichgestellt. Die Frage der extraterritorialen Anerkennung der Zuständigkeit eines Gerichtes kann im internationalen Rechtsverkehre, hauptsächlich wenn es sich um die Vollstreckung eines ausländischen Urteiles handelt, eine gewisse Rolle spielen, weshalb ihrer hier kurz gedacht werden soll. Die sachl. Zuständigkeit kommt nicht weiter in Frage; sie ist selbstverständlich nach der *lex fori* zu beurteilen, was aber die örtl. Zuständigkeit anbelangt, pflegen der allg. Gerichtsstand des Wohnsitzes bezw. des Aufenthalts und der Realgerichtsstand, wie er in den §§ 66, 67, 81—84 der Z. N. festgestellt ist, allg. anerkannt zu werden. Ebenso entspricht der Spezialgerichtsstand des letzten gemeinsamen Wohnsitzes in Ehegatten (§ 76 Z. N.), unbeschadet der in der zweiten Haager Konvention aufgestellten, materiell-rechtl. Normen dem heutigen Stand der Theorie u. Gesetzgebung. Durch die Bestimmung des § 85 Z. N., daß die Vorschriften über den ausschließl. Gerichtsstand der gelegenen unbewegl. Sache sowie die Gerichtsstände für Wasserrecht- u. Bestandsstreitigkeiten auch auf extratoriale und solche Personen, welche den obersthoftmarischallamtl. Gerichten unterstehen, Anwendung zu finden haben, ist eine vielfach streitig gewesene Frage in angemessener Weise geregelt. Unter die auch Ausländer verpflichtenden Gerichtsstände der Z. N. gehört ferner der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 88), durch welchen die Streitfrage, ob die Annahme einer Faktura, welche den Vermerke des Zahlungsortes trägt, das *forum contractus* begründet, inwieweit im bejahenden Sinne entschieden wird, als es sich um den Verkehr zwischen Handeltreibenden handelt; der Gerichtsstand des Vermögens gegenüber Ausländern, welche im Inland keinen Wohnsitz haben (§ 99 Z. N.), der Gerichtsstand der Gegenseitigkeit (§ 101 Z. N.), der speziell Ungarn gegenüber gilt, dessen Z. P. D. einen der österr. Gesetzgebung fremden Gerichtsstand des Vertragsabchlusses und des Buchgerichtes statuiert, endlich der vereinbarte Gerichtsstand (§ 104 Z. N.). Bezüglich der Jurisdiktion der Konjunkt und der Vollstreckbarkeit über extratoriale Personen vgl. die Art. „Konjunkturrecht“ u. „Extraterritorialität“.

Im Rechtshilfeverfahren (vgl. die jezt schäzbare Zusammenstellung der bezügl. Normen bei Leese u. Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Berlin 1895—1897) handelt es sich zunächst um die Zustellung der gerichtl. Aktenstücke, insbes. der prozeßleitenden Schriften, welche wichtige prozeßuale Folgen nach sich zieht. Die §§ 120—122 Z. P. O. schreiben behufs Vornahme von Zustellungen an im Auslande sich aufhaltende Personen die Inanspruchnahme der Vermittlung der zuständigen ausländischen Behörden bezw. der diplomatischen oder konsularischen Behörden vor. Rückfichtlich der für den Verkehr mit den einzelnen fremden Staaten bestehenden Vereinbarungen u. Vorschriften vgl. Anmerkung zu § 201 Gesf. O. bei Schauer.

Die I. Haager Konvention verlangt die Übermittlung der bezügl. Eruchschriften auf diplomatischem Wege; in dem 1904 vereinbarten Entwurfe ist im Interesse eines beschleunigten Verfahrens die Intervention der Konsuln in Aussicht genommen worden. Ueberdies ist, insoweit es den G. des ersuchenden und des ersuchten Staates oder den zwischen ihnen bestehenden Vereinbarungen entspricht, die direkte Zustellung durch die Post, durch die Gerichtsvollzieher oder durch die nationalen diplomatischen oder konsularischen Vertreter als zulässig erklärt. Hinsichtlich der Verpfändung zur Vornahme der Zustellung ist der Vorbehalt gemacht, daß der ersuchte Staat darin nicht eine Verletzung seiner Hoheitsrechte oder eine Gefährdung seiner Sicherheit erblickt. Ferner kann die Rechtshilfe eines anderen Staates angerufen werden behufs Vornahme einer prozeßualen Handlung, insbes. von Beweisaufnahmen. Was den Beweis durch Urkunden betrifft, anerkennt die Z. P. O. ausdrücklich als Beweismittel die vor österr.-ungar. diplomatischen oder konsularischen Vertretungen, sowie vor österr.-ungar. Militärbehörden im Auslande errichteten Urkunden, welche am Orte ihrer Errichtung als öffentl. Urkunden gelten, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind (ebenda), und Handelsbücher, wenn sie nach den am Orte der Buchführung geltenden G. geführt werden. Zum Zwecke eines Beweises durch Zeugen oder Sachverständige, durch den Augenschein oder durch Vernehmung der Parteien wird unter Umständen die Vermittlung einer ausländischen Behörde in Anspruch zu nehmen sein, was in der Regel mittels Eruchschreibens geschieht. Es kann aber auch der Beweisführer ermächtigt werden, eine den G. des Staates, wo die Beweisaufnahme erfolgen soll, entsprechende Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen (§ 283 Z. P. O.). Hinsichtlich der Form einer von einer ausländischen Behörde vorgenommenen Beweisaufnahme bestimmt § 290 Z. P. O., daß auch gegen eine nach den G. des betreffenden Landes mangelhafte Beweisaufnahme kein Einwand zu erheben ist, wenn sie nur den für das Prozeßgericht geltenden G. entspricht. Als Norm hat aber die Beobachtung der am Orte der Beweisaufnahme geltenden Vorschriften zu gelten (§ 39 Z. N.), wie damit übereinstimmend die

Haager Konvention mit dem Besüßen anordnet, daß auf Verlangen des ersuchenden Staates auch eine andere, in den G. des ersuchenden Staates nicht vorgesehene Form eingehalten werden kann (Art. 10). Auch wenn darauf bezügl. Vereinbarungen nicht bestehen (St. B. mit Serbien 6 V 81, R. 88 ex 1882, Übereinkommen mit Italien, V. d. Z. M. 23 VIII 72, R. 131), ist dem Ansuchen ausländischer Gerichte um Rechtshilfe unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu entsprechen, insoweit nicht die begehrte Handlung dem Geschäftskreise der Gerichte entzogen oder durch die inländischen G. verboten ist (§ 38 Z. N.). Die Haager Konvention schließt die Gewährung der Rechtshilfe aus, wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht, wenn die Erledigung nicht zum Wirkungskreise der Gerichte gehört oder wenn sie nach der Auffassung des ersuchten Staates geeignet erscheint, seinem Hoheitsrechte oder seiner Sicherheit Eintrag zu tun (Art. 7). Die extritoriale Wirkung eines im Auslande anhängigen oder durchgeführten Rechtsstreites kann sich zunächst auf eine bloße Anerkennung des Verfahrens oder des Erkenntnisses beschränken, in welchem Falle sie die Einrede der Litispandez oder der res judicata begründet. Dies ist auch die in Österr. vorherrschende Auffassung. Auf Grund eines zwischen denselben Parteien im Ausland anhängigen Rechtsstreites kann der im Inland wegen desselben Anspruches angestrengten Klage die Rechtsanhängigkeit der Streitfache entgegengehalten werden, wenn das zu gewärtigende ausländische Urteil nach den inländischen G. hier vollstreckbar werden kann. Unter derselben Voraussetzung kann man sich vor inländischen Gerichten auf die Rechtskraft eines dieselbe Streitfache betreffenden ausländischen Erkenntnisses berufen (Z. M. zu § 240 Z. P. O., Z. M. B. B. 44 aus 97). Die extritoriale Wirkung eines Urteiles kann aber selbst bis zur Vollstreckung desselben durch die Gerichte eines anderen Staates führen. Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen eine ausländische Urkunde oder das Erkenntnis eines ausländischen Gerichtes im Inlande vollstreckt werden kann, bestehen heute auf wissenschaftl. Arbeiten gestützte, ziemlich übereinstimmende Auffassungen, die auch in alle modernen Prozeßgesetzbüchern, so insbes. in die österr. Gr. O. Eingang gefunden haben. Nach § 79 dieses G. ist die Exekution auf Grund von im Ausland errichteten Akten u. Urkunden grundsätzlich an die Voraussetzung geknüpft, daß sie nach den G. des erkennenden Gerichtes exekutionsfähig sind und daß die Gegenseitigkeit durch St. B. oder Regierungserklärungen gesichert ist. Als solche sind nicht allein förm. Reziprozitätserklärungen, sondern auch bloße Rundmachungen der in dem betreffenden anderen Lande bestehenden, die Gegenseitigkeit verbürgenden gesetzl. Bestimmungen anzusehen. Eine formelle Vereinbarung dieser Art besteht derzeit nur mit Serbien (6 V 81, R. 88 ex 1882), während bezüglich des Deutschen Reiches, Italiens, Liechtensteins, Rumäniens und des Kantons Waadt lediglich die Rundmachung der dort geltenden Nor-

men mit dem Besügen erfolgt ist, daß nach Maßgabe derselben die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen sei. Außerdem, also auch wenn dies in dem anderen Staate nicht verlangt wird, müssen behufs Vollstreckung eines ausländischen Urteiles folgende Bedingungen erfüllt sein: 1. Die (generelle) Zuständigkeit der Gerichte des anderen Staates in der betreffenden Streitsache nach Maßgabe der inländischen Kompetenzgründe (Motive S. 169, 170), wodurch die früher bestandene Streitfrage, nach welchem Rechte die Zuständigkeit zu beurteilen sei, eine angemessene Lösung fand, 2. die Zustellung der prozeßleitenden Verfügung an den Exekutiven, und 3. die Rechtskraft nach den für das erkennende Gericht geltenden G. (§ 80 E. D.). Selbst beim Vorhandensein dieser Bedingungen ist die Exekution zu verweigern: 1. Wenn sich der Exekutiv infolge einer Unregelmäßigkeit an dem Verfahren nicht beteiligen konnte, 2. wegen unerlaubter oder nicht erzwingbarer Handlungen, 3. in Sachen des Personenstandes eines österr. Staatsangehörigen, 4. zugunsten von Ansprüchen, denen aus Rücksichten der öffentl. Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagbarkeit verweigert ist (Chevernes, Differenzgeschäft). Eine besondere Bestimmung rücksichtlich der Vollstreckbarkeit von Erkenntnissen über Verbindlichkeiten aus einem Eisenbahnfrachtvertrage enthält § 56 des Berner Übereinkommens 14 X 90, Nr. 186 ex 1892.

Was das Exekutionsverfahren anbelangt, gelten dafür die in dem Lande, wo die Exekution vorgenommen wird, bestehenden Vorschriften (§ 85 E. D.); sie sind auch dafür maßgebend, welche Gegenstände der Exekution oder dem Sicherungsverfahren entzogen sind (Art. VIII. Einf. G. z. E. D.). Hinsichtlich des Personalarrestes als Mittel zur Zwangsvollstreckung oder als Sicherungsmittel bestimmt die Haager Konvention von 1896, daß er gegen Ausländer, die Angehörige eines Vertragsstaates sind, in jenen Fällen nicht angewendet werden kann, in denen er gegen Inländer unanwendbar ist (Art. 17). Das in mehreren Staaten (Italien, Rumänien, Serbien) bestandene sog. Delibationsverfahren besteht in einer mündlichen kontradiktorischen Verhandlung, durch welche festgestellt werden soll, ob die Voraussetzungen für die Vollstreckung eines Erkenntnisses vorhanden sind. Auf materiell-rechtl. Einwendungen hat der Richter dabei in keinem Falle einzugehen.

Konkurs. Die extraterritoriale Wirkung einer Konkursöffnung unter gewissen Voraussetzungen ist in allen modernen Gesetzgebungen prinzipiell anerkannt und vielfach auch durch Vereinbarungen unter einzelnen Staaten verbürgt. Die Haager Konferenz hat sich in ihrer letzten Session mit dieser Frage beschäftigt und den Entwurf einer Konvention ausgearbeitet, auf welchem im folgenden Rücksicht genommen werden soll. Hinsichtlich der Kompetenz zur Konkursöffnung gilt allg. der Grundsatz, daß dazu das Gericht des Wohnsitzes (§ 58 Konk. D.), bezw., wo man nur den kaufmännischen Konkurs kennt, des kaufmännischen Domizils (Art. 2 Haag) berufen sei. Für den Umfang der dadurch bewirkten Beschränkung der

persönl. Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) des Gemeinschuldners ist also abweichend von dem allg. Grundsatz nicht sein heimatliches, sondern das Recht seines Wohnsitzes maßgebend. Die Attraktivkraft u. Universalität des Konkurses hat zur notwendigen Folge, daß die Wirkung der Konkursöffnung durch das zuständige Gericht sich auf das gesamte, wo immer befindl. Vermögen des Gemeinschuldners erstreckt (§ 59 R. D., Art. 1 Haager Entwurf). Demgemäß ist das im Ausland befindliche, bewegl. Vermögen eines Inländers heranzuziehen und umgekehrt dem Begehren um Auslösung eines im Inlande befindlichen, bewegl. Vermögens eines ausländischen Gemeinschuldners unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu entsprechen (§ 61 R. D., Vereinbarungen mit Preußen Hjd. 7 V 46, S. G. E. 883, Sachsen Erl. d. M. d. Außern 2 III 54, Nr. 54, Württemberg S. M. Erl. 21 III 67, Serbien St. B. 6 V 81, Nr. 88 ex 1882). Wo, wie in Österr., am Territorialprinzip festgehalten wird, erstreckt sich die Wirkung eines ausländischen Konkurses demnach nicht auf das im Inlande gelegene unbewegl. Vermögen, über welches ein Spezialkonkurs eröffnet werden kann, aber nicht unbedingt eröffnet werden muß (D. G. H. 13 V 84). Vor Eröffnung des Konkurses im Inlande auf inländisches Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners erworbene Rechte bleiben unberührt (D. G. H. 20 IX 76, 16 X 88, 20 XI 92).

Hinsichtlich der ausländischen Gläubiger gilt der Grundsatz, daß sie unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit den inländischen Gläubigern gleichgestellt sind (§ 51 R. D., § 4 R. D. für das Deutsche Reich, Serbien St. B. 6 V 81, Art. I). Eine gleiche Bestimmung enthält der Haager Entwurf im Art. 5.

VII. Strafrecht u. Strafprozeß. So wie auf dem Gebiete des Privatrechtes kann auch auf dem des Strafrechtes eine Konkurrenz von G. mehrerer Staaten eintreten, welche aus verschiedenen Titeln ein Recht auf Verfolgung einer bestimmten strafbaren Handlung besitzen. Ein solcher Anspruch kann begründet sein: 1. In dem Umstande, daß das Delikt innerhalb des Gebietes eines Staates begangen wurde (Territorialitätsprinzip); 2. in der Staatsangehörigkeit des Verbrechters (Personalitätsprinzip); 3. in dem Rechtsgute, gegen das der Angriff gerichtet war (Realprinzip), welchen Titeln sich schließlich 4. das Universalprinzip oder Prinzip der Weltrechtspflege anreicht, das von dem Gedanken ausgeht, daß kein Verbrecher ungestraft bleiben soll und daß demnach jeder Staat befugt sei, mindestens subsidiär, jeden Übeltäter zu strafen. Die österr. Gesetzgebung ist im wesentlichen auf diesem letzteren Grundsatz aufgebaut. Daraus ergeben sich für die auf dem Gebiete des Strafrechtes mögl. Konfliktsfälle folgende Regeln:

1. Im Inlande begangene, strafbare Handlungen unterliegen grundsätzlich der territorialen Strafgewalt, auch wenn der Täter ein Ausländer ist (§§ 37, 234 St. G.). Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz, insoweit es sich um im Inlande gegen einen anderen Staat begangene

Staatsverbrechen handelt; hier gilt in der Regel das Realprinzip, d. h. die Bestrafung bleibt jenem Staate vorbehalten, gegen den der Angriff gerichtet war. Doch sind gemäß § 66 St. G. gegen einen anderen Staat gerichtete strafbare Handlungen, welche die Merkmale des § 58 St. G. (Hochverrat) an sich tragen, unter der Voraussetzung, daß die Gegenseitigkeit verbürgt und gesetzlich kundgemacht ist, als Verbrechen der Störung der öffentl. Ruhe zu behandeln. Diese Voraussetzung trifft derzeit nur bezüglich Rußlands zu. (Z. W. B. 19 X 60, R. 233.) Der Strafrechtswurf von 1891 stellt im Art. XXII. Einj. G. den allg. Grundsatz auf, daß jene Bestimmungen, welche sich auf inländische staatl. Einrichtungen, und öffentl. Funktionäre beziehen, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch auf ausländische Einrichtungen u. Funktionäre Anwendung zu finden haben. 2. Strafbare Handlungen der Inländer im Ausland sind ohne Rücksicht auf die G. des Landes, wo sie begangen wurden, nach dem österr. Str. G. zu behandeln, nur ist, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, die etwa im Begehungstaate bereits abgeübte Strafe in die im Inlande zu verhängende einzurechnen, liegt aber nur ein Vergehen oder eine Übertretung vor, ein Strafverfahren nur dann einzuleiten, wenn die Handlung im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgelassen wurde (§ 36, 235 St. G.). Art. III des Auslieferungsvertrages mit Rußland (15 X 74, R. 128 ex 1875) stipuliert eine Verpflichtung zur Bestrafung der von den Angehörigen der vertragspflichtigen Teile gegen die G. des anderen Teiles verübten Verbrechen u. Vergehen, wenn dies von dem letzteren begehrt wird und ein Auslieferungsdelikt vorliegt. Ahnl. Bestimmungen enthalten die Zollartikel. 3. Strafbare Handlungen der Ausländer im Ausland. Das österr. St. G. unterscheidet hier zwischen dem Verbrechen des Hochverrates gegen Österr., der Veräufschung österr. Kreditpapiere u. Münzen und anderen Verbrechen. Bezüglich der ersteren räumt es in Gemäßheit des Realprinzips übereinstimmend mit den meisten Strafrechtskodifikationen des österr. Gerichts die unbedingte Strafbefugnis ein (§ 38 St. G.), während es bezüglich anderer Verbrechen, falls der Begehungstaate die Übernahme verweigert, die Behandlung nach dem österr. St. G. vorschreibt, mit der Maßgabe, daß, wenn das G. des Begehungstaates eine mildere Strafe vorschreibt, diese anzuwenden sei (§§ 39, 40 St. G.). Wegen der von Ausländern im Auslande begangenen Vergehen u. Übertretungen hat eine Bestrafung im Inlande nicht einzutreten (§ 234 St. G.). Der österr. Strafrechtswurf von 1891 schränkt diese subsidiäre Strafbefugnis weiter ein, indem er sie von einer ausdrückl. Anordnung des Justizministers abhängig macht (§ 4). Eine besondere Stellung nehmen die durch internationale Verträge statuierten Delikte gegen Unterjochel (G. 30 III 88, R. 41) und den Sklavenhandel (Generalakte der Brüsseler Antiklaverkonferenz 2 VII 90, R. 63 ex 1892) ein, wo unter Umständen die Strafbefugnis den Gerichten des Heimatstaates des

schuldtragenden Schiffes zusteht, auch wenn das Delikt in fremden Gewässern oder auf offener See begangen wurde. (Bezüglich der Jurisdiktion der Konsulate in Strafsachen und der Gerichtsbarkeit über extraterritoriale Personen vgl. die Art. „Konsularrecht“ u. „Extraterritorialität“.) Auch im Strafprozeß ergibt sich oft die Notwendigkeit, behufs Zustellung gerichtl. Aktenstücke oder Durchführung von Beweisaufnahmen im Auslande die Vermittlung auswärtiger Behörden in Anspruch zu nehmen und es bildet auch hier die Gewährung der Rechtshilfe die Regel (§ 33 B. d. Z. W. 16 VI 54, R. 165, und bezügliche Bestimmungen in den Auslieferungsverträgen). Die Vollstreckung ausländischer Strafurteile aber ist als ein Eingriff in die Hoheitsrechte grundsätzlich ausgeschlossen (§§ 36, 235 St. G.). Wohl aber bildet die Übergabe eines ausländischen Verbrechers an die Gerichte des Landes, wo er die strafbare Handlung begangen hat, oder an ein anderes Land behufs Durchführung des Strafverfahrens oder Vollstreckung des bereits gegen ihn erlassenen Strafurteiles, die Auslieferung eines Verbrechers, unter zivilisierten Staaten heute die Regel. Eine eingehende Behandlung hat diese Materie durch Lammasch, „Auslieferungspflicht u. Asylrecht“, Leipzig 1887, gefunden. Die Bedingungen, unter welchen die Auslieferung flüchtiger Verbrecher erfolgen kann, ist in mehreren Staaten autonom durch eigene G., in der Regel aber durch besondere Verträge festgestellt. Die österr. St. P. O. enthält darüber im § 59 nur eine kurze, das einzuhaltende Verfahren regelnde Bestimmung. Die wesentl. Voraussetzung für die Auslieferung besteht darin, daß die dem flüchtigen Verbrecher zur Last fallende Handlung auch in dem Zufluchtsstaate strafbar sei (Prinzip der identischen Norm). Im übrigen kommen bei der Auslieferung folgende Umstände in Betracht.

1. Personen, welche ausgeliefert werden können. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen (§§ 36, 235 St. G. u. Auslief. Vertr.); nur in Ländern, wo dem Territorialprinzip der Vorrang selbst vor dem Personalitätsprinzip gewahrt ist, wie in England (Fall *Tourville*) u. Amerika, erscheint die Auslieferung aus dem Heimatstaate an den Begehungstaate zulässig. Rücksichtlich der Nichtauslieferung an dritte Staaten sind die ungar. Staatsangehörigen des österr. gleichgestellt (Z. W. Erl. 28 I 77). Gehört der flüchtige Verbrecher dem Begehungstaate an, so wird dem Auslieferungsbegehren in der Regel Folge zu geben sein, es sei denn, daß die strafbare Handlung gegen den Zufluchtsstaat gerichtet und seiner Strafgewalt reserviert ist (s. oben: Strafbare Handlungen der Ausländer im Auslande), ein Fall, der sich in der Praxis selten ergeben wird, da Verbrechen gegen andere Staaten in der Regel nicht strafbar sind, demnach keinen Anlaß zu einem Auslieferungsbegehren geben können. Handelt es sich um Angehörige eines dritten Staates, liegt also unter Umständen eine Konkurrenz von Auslieferungsbegehren auf Grund des Territorialitäts- bezw. Personalitätsprinzips vor, so bleibt es

in der Regel dem ersuchten Staate anheimgestellt, welchem Staate er die Auslieferung gewähren will. Eine Anzahl von zwischen Österr.-Ungarn und anderen Staaten bestehenden Verträgen enthalten eine Stipulation dieses Inhaltes. Das österr. St. G. kennt aber nur die Auslieferung an den Begehungsstaat (§ 39).

2. Konkurrenz von Auslieferungsbegehren. Ein viel häufigerer Fall, als der im vorhergehenden besprochene, ist der, daß mehrere Staaten auf Grund verschiedener innerhalb ihres Territoriums von demselben Individuum begangener strafbarer Handlungen die Auslieferung desselben begehren.

Für diesen Fall enthalten die Verträge in der Regel die Bestimmung, daß dem Auslieferungsbegehren jenes Staates der Vorzug zu geben sei, auf dessen Gebiet das schwerere Delikt begangen wurde, daß aber bei gleicher Schwere der Delikte an jenen Staat auszuliefern sei, welcher das Begehren früher gestellt hat.

3. Auslieferungsdelikte. Die Auslieferungsverträge enthalten in der Regel eine taxative Aufzählung jener strafbaren Handlungen, wegen welcher die Auslieferung gewährt werden muß, nur der noch in Kraft stehende Deutsche Bundesbeschluß 26 I 54, kundgemacht mit Erl. d. M. d. Außern 5 IV 54, N. 76, stipuliert eine generelle Auslieferungspflicht für alle (beiderseits strafbaren) Verbrechen u. Vergehen. Insofern solche Verträge bestehen, bezeichnen sie die Grenzen der Auslieferungspflicht dem betreffenden Staate gegenüber; besteht aber mit dem Begehungsstaate kein Vertrag, ist demselben doch die Auslieferung anzubieten, u. zu selbst ohne Zusicherung der Gegenseitigkeit (§ 39 St. G.), wenn im übrigen die Voraussetzungen für eine Auslieferung vorliegen. Die Auslieferung wird in den meisten Fällen wegen strafbarer Handlungen angefordert u. gewährt, welche auf dem Gebiete des ersuchenden Staates begangen worden sind. Sie kann aber nach den neueren Verträgen auch wegen strafbarer Handlungen zugestanden werden, welche in einem dritten Staate begangen wurden, vorausgesetzt, daß die Gesetzgebung beiden vertragsschließenden Teilen die Strafverfolgung wegen solcher im Ausland begangener Handlungen gestattet und weder dem Zustuchtsstaate eine Strafbefugnis zuweist noch die Auslieferung an den Begehungsstaat zu erfolgen hat. Wurde die strafbare Handlung im Zustuchtsstaate selbst begangen, so steht ihm auch die Verfolgung zu und erscheint eine Auslieferung daher ausgeschlossen, ebenso wenn es sich um zwar außerhalb seines Gebietes begangene, aber seiner Strafgewalt vorbehaltene Delikte (s. oben) handelt. Die Strafbarkeit des Deliktes, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, darf nicht durch ein im Zustuchtsstaate durchgeführtes Strafverfahren oder durch Verjährung bereits gestilgt sein. Polit. Delikte sind nach allen neueren Gesetzgebungen u. Verträgen von der Auslieferungspflicht ausdrücklich ausgeschlossen; ein Grundsatz, welcher zuerst im belgischen Auslieferungsgesetze 1 X 33 aufgestellt wurde. Eine Definierung dieses Begriffes ist nirgends gegeben. Da aber eine Aus-

lieferung wegen absolut-polit. Verbrechen (Hochverrat usw.) in der Regel gar nicht in Betracht kommen wird, weil die Handlung dann in der Regel nur im Begehungs-, nicht auch im Zustuchtsstaate strafbar sein wird, handelt es sich nur um die sog. komplexen, d. h. die die Merkmale sowohl eines gemeinen als eines polit. Verbrechen an sich tragenden Handlungen. In dieser Beziehung wurde nun in den neueren Verträgen eine Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtauslieferung wegen polit. Delikte des Inhaltes stipuliert, daß ein Attentat auf das Leben des Staatsoberhauptes, wenn es den Tatbestand des Mordes begründet, nicht als polit. Delikt angesehen werden soll. Diese sog. belgische Attentatsklausel, sog., weil sie zuerst nach einem auf Napoleon III. 1854 unternommenen Bombenattentate, als die französische Regierung die Auslieferung des nach Belgien geflüchteten Verbrechers verlangte, in das belgische Auslieferungsgesetz aufgenommen wurde, ist seither in fast alle Auslieferungsverträge übergegangen; nur Großbritannien, Italien und die Schweiz verhalten sich ihr gegenüber ablehnend. Bemühungen, auch zugunsten des Mordes, gegen wen immer gerichtet, und anarchistischer Verbrechen eine Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtauslieferung zu vereinbaren, sind bisher erfolglos geblieben. Eine angemessene Lösung hat die Frage im schweizerischen Auslieferungsgesetze von 1892 gefunden, wonach die Auslieferung wegen polit. Delikte erfolgen kann, obschon der Täter einen polit. Beweggrund als Zweck vorbringt, wenn die Handlung, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens an sich trägt, worüber der um die Auslieferung angegangene Staat nach freiem Ermessen zu entscheiden hat (Art. III). In dieser Fassung ist die Bestimmung in den schweizerisch-österr. Auslieferungsvertrag 10 III 96, N. 1 ex 1897, übergegangen.

4. Auslieferungsverfahren. Das Auslieferungsbegehren ist nach den bestehenden Verträgen, mit Ausnahme des Bundesbeschlusses von 1854, im diplomatischen Wege zu stellen und mit dem verurteilenden Erkenntnisse, dem Anklagebeschluß oder Verhaftsbefehl zu instruieren. In unseren Verträgen u. Additionalkonventionen zu älteren Vereinbarungen ist vielfach die provisorische Verhaftung eines flüchtigen Verbrechers auf Grund einer telegraphischen Benachrichtigung von dem Vorhandensein eines Haftbefehles gegen Weibbringung der Belege binnen einer bestimmten Frist stipuliert.

5. Spezialität der Auslieferung. Es ist ein in allen neueren Kodifikationen u. Verträgen festgehaltener Grundsatz, daß der ausgelieferte Verbrecher in dem Staate, an den er ausgeliefert wurde, nur wegen jener strafbaren Handlung verfolgt werden darf, wegen welcher seine Auslieferung bewilligt wurde und daß die Strafverfolgung wegen anderer Delikte, selbst wenn sie vertragsmäßig zur Auslieferung Anlaß geben könnten, nur mit Zustimmung der ausliefernden Regierung stattfinden darf. Der Strafgesetzentwurf von 1891 enthält in dieser Beziehung eine ausdrückl. Bestimmung (Art. XXI

allg. Bestimmungen). Grundsätzlich und selbst ohne vertragmäßige Vereinbarung gilt dies schon gegenwärtig; der D. G. S. hob deshalb ein Urteil gegen eine aus England ausgelieferte Person auf, weil es sich auf Tatsachen stützte, wegen welcher die Auslieferung nicht verlangt worden war (8 V 97). Die Verträge enthalten überdies in der Regel eine eigene Bestimmung des Inhaltes, daß der Ausgelieferte wegen eines der Auslieferung vorangegangenen polit. Deliktes nicht verfolgt oder bestraft werden darf, ebensowenig wegen einer anderen in dem betreffenden Verträge nicht vorgesehenen strafbaren Handlung, es sei denn, er hätte die Möglichkeit gehabt, nach Abschluß der Untersuchung, bezw. nach Abbüßung oder Nachsicht der Strafe, das Land zu verlassen oder wäre dahin zurückgekehrt. Die Strafbefugnis des Staates, an den die Auslieferung erfolgt, erfährt überdies häufig durch besondere Stipulationen eine weitere Einschränkung. So heißt im Verträge mit der Schweiz, daß, wenn das Str. G. des Staates, an den die Auslieferung erfolgt, das Auslieferungsdelikt mit einer förperl. Strafe bedroht, dieselbe gegebenen Falles in eine Freiheits- oder Geldstrafe umzuwandeln ist (Art. V), ferner daß der Ausgelieferte vor kein Ausnahmegericht gestellt werden darf (Art. VI). Dieselben Voraussetzungen, an welche die Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers geknüpft zu werden pflegt, gelten nach den bestehenden Verträgen im allg. auch für die Durchlieferung durch einen dritten Staat. Auslieferungsverträge bestehen gegenwärtig zwischen Osterreich-Ungarn und folgenden Staaten: Belgien 1881, Brasilien 1883, Deutsches Reich 1854, Frankreich 1855, Abdit. Konv. 1869, Großbritannien 1873, Abdit. Konv. 1901, Italien 1869, Abdit. Konv. 1882, Luxemburg 1882, Monaco 1886, Montenegro 1872, Niederlande 1880, Nordamerika 1856, Rumänien 1901, Rußland 1874, Schweden-Norwegen 1868, Schweiz 1896, Serbien 1881, Spanien 1861, Uruguay 1887.

Hinsichtlich der Türkei hat sich auf Grund des Art. II des russisch-türkischen Friedensvertrages von Kainardisch 1774 die Gepflogenheit herausgebildet, daß gegenseitig die Auslieferung flüchtiger Verbrecher zugestanden wird, falls sie nicht zu der im Zufluchtsstaate herrschenden Religion übergetreten sind. Überdies besteht ein Deserteursvertrag zwischen den vormaligen Deutschen Bundesstaaten vom 10 II 31, das auch derzeit noch gilt, ferner eine Reihe von Vereinbarungen über die Auslieferung desertierter Matrosen.

Literatur.

Das internationale Privatrecht hat in Frankreich u. Amerika, ja selbst in Italien früher eine selbständige, systematische Bearbeitung gefunden als in Deutschland u. Osterreich. Im folgenden sollen die wichtigsten dieser Disziplin gewidmeten Werke, nach Ländern geordnet, aufgezählt werden:

Frankreich. Foelix, traité de d. i. p., 1. Aufl. 1843, 4. Aufl. 1866. Laurent, le droit i. p., 8 Bde., Brüssel, Paris 1880—1882. Durand, essai de d. i. p., Paris 1884. Despag-

net, précis de d. i. p., Paris 1886. Lainé, introduction au d. i. p., Paris 1888, 1892. Weiß, traité élémentaire de d. i. p., 2. Aufl., Paris 1890.

England u. Amerika. Story, commentaries on the conflict of laws, 7. Aufl., Boston 1872. Wharton, a treatise on the conflict of l. or priv. int. law, 2. Aufl., Philadelphia 1881. Westlake, a treat. on p. i. l., 2. Aufl., London 1880, deutsche Bearbeitung von Holzendorff 1884.

Holland. Asser, Das internationale Privatrecht, deutsche Bearbeitung von Cohn 1880, französische Bearbeitung von Rivier 1884.

Italien. Fiore, dir. int. priv., 2. Aufl., Florenz 1884, französische Ausgabe von Antoino, Paris 1891. Fuffinato, questioni di d. i. p., Turin 1884.

Deutsches Reich. v. Bar, Theorie u. Praxis des internationalen Privatrechtes, 2 Bde., 1889. Böhm, Räuml. Herrschaft der Rechtsnormen, 1890. Zittmann, Internationales Privatrecht, bisher 3 Bde., Leipzig 1897—1903.

Schweiz. Meili, Kodifikation des internationalen Zivil- u. Handelsrechtes, 1891. Geschichte u. System des internationalen Privatrechtes, 1892, und eine Anzahl Monographien.

Osterreich. Vesque v. Püttlingen, Handbuch des in Osterreich geltenden internationalen Privatrechtes, Wien 1878. Fettel, Handbuch des internationalen Privat- u. Strafrechtes, Wien 1893.

Zeitschriften. Journal de d. i. p., Paris, seit 1878. Zeitschrift für internationales Privatrecht u. Strafrecht (Böhm), Erlangen, seit 1891.

Fettel.

Internationales Sanitätsrecht

f. Art. „Staatsverträge“.

Internationales Steuerrecht

f. Art. „Personalsteuern“.

Internationale Verträge

zur Regelung der einzelnen verwaltungsrechtl. Gebiete

f. Art. „Staatsverträge“.

Invaliden

f. Art. „Heerwesen“ W.

Zrennwesen.

I. Privatirrenanstalten. — II. Öffentl. Irrenanstalten. — III. Verpflegstufen. — IV. Objsorge für die nicht in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken. — V. Berichte.

Nach § 2, lit. b, des Reichsjanitätsgesetzes 30 IV 70, R. 68, obliegt der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über alle Irrenanstalten.

Nach § 4, lit. b, des zit. G. obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise die unmittelbare sanitätspolizeil. Überwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heilanstalten.

Die Irrenanstalten sind entweder Privat- anstalten oder öffentl. Anstalten.

Mit der Ministerialverordnung 14 V 74, R. 71, welche im § 8 durch die Ministerialverordnung 4 VII 78, R. 87, abgeändert wurde, wurden auf Grund des Reichsjanitätsgesetzes Vorschriften in Betreff des Zrennwezens erlassen u. zw. sowohl bezüglich der Privat- und der öffentl. Irrenanstalten, als auch bezüglich der Objsorge der nicht in Anstalten untergebrachten Geisteskranken.

I. Privatirrenanstalten. Zur Errichtung einer Privatirrenanstalt ist die Bewilligung der polit. Landesbehörde erforderlich (§ 1).

Diese Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Anstalt unter die allein verantwortl. Leitung eines Arztes gestellt wird. Derselbe muß von unbescholtenem Rufe und zur ärztl. Praxis in Österr. berechtigt sein, die Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt durch Nachweisung seiner theoretischen u. praktischen Ausbildung in der Psychiatrie dargethan und, wenn er nicht selbst Unternehmer der Anstalt ist, als leitender Arzt derselben von der polit. Landesbehörde genehmigt werden (§ 2).

Der Bewerber um die Bewilligung zur Errichtung einer Privatirrenanstalt hat der polit. Landesbehörde mit seinem Einschreiten nebst der bezeichneten Nachweisung (§ 2) die Grundzüge der beabsichtigten Einrichtung der Anstalt vorzulegen. Er hat ferner einen detaillierten Plan des Gebäudes beizubringen, in welchem die Anstalt untergebracht werden soll und nachzuweisen, daß daselbe den Bedingungen einer erzprießl. Zrennpflege angemessen, daher insbes. in einer gesunden Gegend gelegen, mit gutem Trinkwasser hinreichend versehen ist, keine lärmende oder den Kranken sonst nachteilige Umgebung hat, eine vollständige Trennung der Geschlechter und die gehörige Absonderung der unruhigen u. unreinen Kranken zuläßt, und daß die für die Erholung der Kranken notwendigen Räumlichkeiten vorhanden sind. Der Bewerber hat endlich die Zahl der aufzunehmenden Kranken des einen und des anderen Geschlechtes und das für die ärztl. Hilfe für die Pflege u. Überwachung der Kranken bestimmte Personal anzugeben und die Hausordnung vorzulegen, welche in der Anstalt eingeführt werden soll (§ 3).

Die polit. Landesbehörde hat über das Gesuch die nötigen Erhebungen zu veranlassen und nach Einvernehmung des Landesjanitätsrates mit Rücksicht auf alle einschlägigen Verhältnisse zu entscheiden.

Mit Erl. des M. Z. 8 VII 81, Z. 6818, wurde angeordnet, daß bei Verleihung der Konzessionen von Privatirrenanstalten in die Verleihungsurkunde die Bedingung aufzunehmen sei, daß die Direktion für die Einbringung der für die gerichtsarztl. Untersuchung russischer Staatsangehöriger auflaufenden Gebühren hafte.

Wird die Bewilligung zur Errichtung einer Privatirrenanstalt erteilt, so hat sich die polit. Landesbehörde vor der Eröffnung der Anstalt zu überzeugen, daß den von dem Bewerber gemachten Zusicherungen und den bei Erteilung der Bewilligung gestellten Bedingungen vollkommen entsprochen worden ist (§ 4).

Die Bestellung eines anderen als des bei der Erlangung der Bewilligung namhaft gemachten leitenden Arztes bedarf jederzeit der Genehmigung der polit. Landesbehörde. Ebenso sind alle wesentlichen baul. Umgestaltungen u. Änderungen in der Hausordnung oder in den Einrichtungen der Anstalt überh. dieser Behörde im Wege der polit. Bezirksbehörde anzuzeigen (§ 5).

Der leitende Arzt einer Privatirrenanstalt ist für die dem Zwecke der Anstalt entsprechende Leitung sowie dafür verantwortl., daß die gesetzl. Vorschriften und die Direktiven der Anstalt von allen Funktionären u. Bediensteten der Anstalt genau beobachtet werden. Er hat insbes. dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen Bücher der Anstalt geführt werden und ist verpflichtet, den ihm von den polit. und Sicherheits-Behörden und von den Gerichten zukommenden Aufforderungen pünktlich nachzukommen. Nach Schluß eines jeden Jahres hat er über die in der Anstalt erzielten Erfolge und über jene im Z. gemachten Erfahrungen, die für den öffentl. Dienst von Wichtigkeit sind, in der durch die bestehenden besonderen Anordnungen bestimmten Weise an die vorgesetzte polit. Behörde zu berichten. Der leitende Arzt einer Privatirrenanstalt muß in derselben wohnen (§ 6).

In eine Privatirrenanstalt dürfen keine anderen als Gemüts- u. Geisteskranken aufgenommen werden (§ 7).

Die Aufnahme eines Kranken in eine solche Anstalt darf nur auf Grund eines ärztl. Zeugnisses stattfinden, worin die vorhandene Gemüts- oder Geistesstörung bestätigt wird. In Fällen, in welchen eine ärztl. Behandlung des Kranken vorgegangen ist, muß eine von dem behandelnden Arzte verfaßte Krankengeschichte beigebracht werden. Das Zeugnis muß vom Bezirks- oder Gemeindearzte des Aufenthaltsortes des Kranken ausgestellt oder wenn es von einem anderen Arzte ausgestellt ist, vom Bezirks- oder Gemeinbearzte bestätigt und nicht länger als 14 Tage vor dem Ansuchen um die Aufnahme ausgefertigt sein. Bei Militärpersonen genügt ein von einem k. u. k. Militärarzte im Dienstwege ausgestelltes Zeugnis und bei Personen, die aus einer österr. öffentl. Kranken- oder Irrenanstalt in eine Privatirrenanstalt übertreten, das zum Zwecke der Aufnahme in die letztere ausgefertigte Zeugnis der betreffenden Direktion. In Fällen, in welchen es sich um die sofortige Unterbringung eines Geisteskranken in die

Anstalt wegen Gemeingefährlichkeit handelt und ein vorchriftsmäßig ausgefertigtes ärztl. Zeugnis nicht mit der nötigen Schnelligkeit beschafft werden konnte oder wenn der Kranke aus dem Auslande kommt und ein von einem öffentl. Arzte ausgestelltes, behördlich beglaubigtes Zeugnis nicht beigebracht wird, ist es dem leitenden Arzte unter seiner Verantwortung zwar gestattet, den Geisteskranken provisorisch aufzunehmen, doch hat er der polit. Behörde, welcher die Anstalt untersteht, längstens binnen 24 Stunden hievon die Anzeige zu machen, damit die Zulässigkeit des weiteren Verbleibens der betreffenden Person in der Anstalt im Wege einer amtsärztl. Untersuchung konstatiert werde.

Bei Erstattung der Anzeige sind jene Umstände anzugeben, welche der Verbringung des vorgeschriebenen ärztl. Zeugnisses entgegenstanden und die den leitenden Arzt zur sofortigen Ausnahme des Kranken bestimmten.

Kranke, welche die Sicherheitsbehörde wegen Gemeingefährlichkeit in eine Privatirrenanstalt abzugeben sich veranlaßt findet, sind auf Grund eines Zeugnisses aufzunehmen, welches von dem dieser Behörde zur Verfügung stehenden öffentl. Arzte ausgestellt wurde.

Der leitende Arzt der Anstalt hat von der erfolgten Aufnahme eines Kranken binnen 24 Stunden dem Gerichtshofe 1. Instanz (Landes- oder Kreisgericht), in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, die Anzeige mit dem Ersuchen um Empfangsbestätigung derselben zu machen. (Erl. des N. Z. 28 X 86, Z. 15602.)

Diese Anzeige entfällt nur dann, wenn außer Zweifel steht, daß der Kranke noch unter väterl. Gewalt sich befindet. Erreicht ein solcher Kranker während seines Aufenthaltes in der Anstalt das 24. Lebensjahr, so ist dies mit näherer Angabe seiner Personalverhältnisse dem obbezeichneten Gerichtshofe anzuzeigen. Das gleiche hat zu geschehen beim Eintritte von Umständen, welche eine Änderung in der Person des gesetzl. Vertreters zur Folge haben, wenn diese Umstände nicht ohnehin dem Vormundschafts- oder Kuratelsgerichte bekannt geworden sein müssen (§ 9).

In Privatirrenanstalten untergebrachte Personen, die als geheilt zu betrachten sind, hat die Anstalt zu entlassen, wobei im Einvernehmen mit denjenigen Personen vorzugehen ist, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt angeucht oder an deren Stelle die Obsole für denselben übernommen haben (§ 10).

Auch nicht geheilte Kranke dürfen in der Anstalt nicht länger zurückgehalten werden, wenn deren Entlassung von ihren Angehörigen oder ihren gesetzl. Vertretern verlangt und wenn bei gemeingefährl. Kranken ein Revers beigebracht wird, worin die gehörige Überwachung des Kranken außerhalb der Anstalt oder dessen Unterbringung in einer anderen Heilanstalt zugesichert wird. Der Revers muß von der polit. Bezirksbehörde des Ortes, in welchem sich die Aussteller aufhalten, rüchssichtlich der Erfüllbarkeit der darin gemachten Zusicherung bestätigt sein. Sollte bei gemeinge-

fährl. Kranken wegen besonderer Verhältnisse die Entlassung notwendig werden, ohne daß ein solcher Revers vorliegt, so ist die Anstalt verpflichtet, den Kranken solange zu behalten, bis die polit. Behörde die geeignete Verfügung wegen der künftigen Unterbringung desselben getroffen hat.

Nicht geheilte Kranke dürfen bei ihrer Entlassung nur ihrem gesetzl. Vertreter oder den von diesem bezeichneten Personen übergeben werden (§ 11).

Werden Personen aus der Pflege der Anstalt entlassen, welche dahin wegen Gemeingefährlichkeit von der Sicherheitsbehörde abgegeben worden sind, so ist die Entlassung dieser Behörde im vorhinein anzuzeigen.

Dies hat auch bei probeweisen Beurlaubungen solcher Personen zu geschehen.

Von der Entlassung geheilter, unter Kuratel stehender Kranker hat die Anstalt das betreffende Gericht in Kenntnis zu setzen (§ 12).

In jeder Privatirrenanstalt ist ein Hauptprotokoll über die Kranken der Anstalt zu führen, in welchem die folgenden Rubriken enthalten sein und entsprechend ausgefüllt werden müssen, u. zw.: 1. Der Vor- u. Zuname des Kranken. 2. Dessen Geburtsjahr. 3. Dessen Stand u. Beschäftigung. 4. Die Zuständigkeitsgemeinde oder der letzte Aufenthaltsort. 5. Der Tag der Aufnahme in die Anstalt. 6. Name u. Wohnort derjenigen Person, welche um die Aufnahme angeucht hat, oder Bezeichnung derjenigen Behörde, welche den Kranken der Anstalt übergeben hat. 7. Name u. Wohnort des Arztes, welcher das ärztl. Zeugnis behufs der Aufnahme ausgestellt oder bestätigt und die Krankengeschichte verfaßt hat. 8. Name, Beschäftigung u. Wohnort des Vaters oder des Vormundes oder der Vormünderin und des Mitvormundes, oder des Kurators unter Angabe des betreffenden gerichtl. Beststellungsdekretes. 9. Datum, unter welchem die Aufnahme des Kranken dem Gerichtshofe angezeigt und von letzterem der Empfang der Aufnahmeanzeige bestätigt wurde. 10. Bezeichnung der von dem Kranken in die Anstalt mitgebrachten Habseligkeiten. 11. Tag u. Dauer der Beurlaubung unter Angabe des Ortes, wo, und der Person, bei welcher sich der Beurlaubte befindet. 12. Der Tag der Entlassung vor oder nach bewirkter Heilung, oder gegen Revers. 13. Der Ort, wohin der noch nicht geheilte Kranke entlassen und Name derjenigen Person, welcher derselbe übergeben wurde. Immerunterrubrik 14 ist endlich für sonstige besondere Daten bestimmt.

Das Hauptprotokoll ist von der vorgeordneten polit. Behörde zu parafieren (§ 13).

Über jeden in der Anstalt gepflegten Kranken ist eine tüchsigt genaue Krankengeschichte zu führen, in welcher alle sich in dem Krankheitszustande ergebenden wesentl. Veränderungen ersichtlich zu machen sind (§ 14).

Über Obduzierungen von Leichen der in der Anstalt verstorbenen Kranken sind Protokolle zu führen. Obduzierungen dürfen außer den in den bestehenden Vorschriften bezeichneten Fällen nur mit Zustimmung der Angehörigen oder der gesetzl. Vertreter der Verstorbenen vorgenommen werden.

Rücksichtlich der Totenbeschau sind die bestehenden allg. Vorschriften zu beobachten (§ 15) und für die Seelsorge ist nach Bedarf und nach Zulaf des Heilzweckes die angemessene Vorsorge zu treffen (§ 16).

Bei vorkommenden Entweichungen von Geisteskranken aus der Anstalt hat die letztere alle zweckdienl. Nachforschungen zu pflegen und zu diesem Ende insbes. die Angehörigen des Kranken und die gesetzl. Vertreter und bei gemeingefährl. Kranken jedenfalls auch die Sicherheitsbehörde schleunigst von der Entweichung zu benachrichtigen (§ 17).

Die Staatsverwaltung übt das Recht der Aufsicht über die Privatirrenanstalten durch ihre Sanitätsorgane aus. Diese Organe haben die Anstalten öfters zu unbestimmten Zeiten, mindestens aber einmal innerhalb dreier Monate zu besuchen und sich auf diesem Wege die Überzeugung zu verschaffen, ob die Behandlung der Kranken dem Zwecke der Anstalt angemessen sei und die bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden. Sie haben die Reklamationen der Kranken und die Äußerungen der Ärzte entgegenzunehmen, die Haupt- u. Obduktionsprotokolle sowie die Krankengeschichten einzusehen und darüber zu wachen, daß bei der Aufnahme der Kranken allen Bestimmungen entsprochen werde und die angeordneten Mitteilungen an die Gerichte pünktlich erfolgen.

Der Befund ist der polit. Bezirksbehörde und von dieser der Landesbehörde vorzulegen.

In Städten mit eigenen Statuten ist die Aufsicht über die Privatirrenanstalten in der vorbestimmten Weise zunächst durch die mit dem Wirkungsbereich der polit. Bezirksbehörde betraute Gemeindebehörde und ihre ärztl. Organe auszuüben (§ 18).

Die pol. Behörden haben die Abstellung der bei den Untersuchungen der Privatirrenanstalten vorgefundenen Gebrechen zu verfügen. Stellt es sich heraus, daß bei der bestehenden Leitung der Anstalt der Zweck derselben gefährdet und eine Abhilfe sonst nicht zu gewärtigen ist, so hat die polit. Landesbehörde die Entfernung des leitenden Arztes anzuordnen und die entsprechenden zwischenweiligen Vorkehrungen zu treffen.

Zeigt es sich jedoch, daß die Einrichtungen der Anstalt derart mangelhaft sind, daß derselben die Kranken überh. nicht mit Verhütung anvertraut werden können, so hat sie die Zurücknahme der zur Errichtung der Anstalt erteilten Konzession anzusprechen und wegen Entfernung der Kranken aus der Anstalt das Nötige anzuordnen (§ 19). Diese Bestimmung hat auch rücksichtlich der bereits bewilligten Privatirrenanstalten in Anwendung zu kommen. Insofern jedoch in diesen Anstalten eine von den bestehenden Vorschriften abweichende Einrichtung besteht, kann die polit. Landesbehörde von der Durchführung dieser Bestimmungen Umgang nehmen, wenn dagegen nach den gemachten Erfahrungen kein Anstand obwaltet.

Im J. 1900 bestanden in Österr. 9 Privatirrenanstalten mit 2139 Betten.

II. Öffentl. Irrenanstalten. Die Bedingungen der Aufnahme und der Entlassung aus den öffentl. Irrenanstalten sowie die Verhältnisse dieser Anstalten überh. werden durch die Statuten derselben geregelt.

Die Statuten dieser Anstalten unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern (§ 21).

Auch die öffentl. Irrenanstalten haben die vorgeschriebenen Anzeigen (§§ 9 u. 12) an die betreffenden Gerichtsbehörden zu erstatten und das Hauptprotokoll über die in diesen Anstalten befindl. Kranken in einer solchen Weise zu führen, daß aus demselben die im § 13 der B. ex 1874 bezeichneten Daten ersichtlich sind (§ 22).

Die öffentl. Irrenanstalten sind nur Landesanstalten. Derzeit bestehen folgende Landesirrenanstalten (mit 11.579 Betten):

In Böhmen: Prag, Dobřan, Wopřan, Rosmanos; Ober-Beskowitz (Filiale).

In Bukowina: Laut Landesgesetz 13 I 85, L. 10, ist die psychiatrische Abteilung der Landeskrankenanstalt in Czernowitz Landesirrenanstalt.

In Dalmatien: Sebenico.

In Galizien: Lemberg (Kulparkow), Krakau (Statut 26 XII 75, L. 6, 7 u. 8).

In Kärnten: Klagenfurt (Statut 20 III 78, L. 9 ex 1879).

In Krain: Studeneč (Statut 10 III 86, L. 14).

In Küstenland: Triest u. Görz (Irrenanstalt der Barmherzigen Brüder und der Barmherzigen Schwestern).

In Mähren: Brünn, Sternberg (Statut 12 VII 92, L. 63).

In Oberösterreich: Niedernhart (Statut 2 IV 74, L. 11, 28 I 79, L. 6, und 3 VIII 87, L. 28).

In Niederösterreich: Wien, Klosterneuburg, Kierling-Gugging, Langenlois, Ybbs, Zbietenabteilung in Mödling (Statut 28 XII 68, L. 12 ex 1869).

In Salzburg: Magglan.

In Schlesien: Troppau (Statut 10 III 91, L. 39, und 11 X 92, L. 65).

In Steiermark: Feldhof bei Graz, Rainbach (Filiale), Lantowitz, Hartberg u. Schwanberg (Irrenjehenanstalt). (Statut 1 VIII 75, L. 36, und 12 VIII 82, L. 34).

In Tirol: Hall, Bergine (Statut 10 IV 74, L. 26, 2 XI 81, L. 33, und 23 V 86, L. 26).

Die näheren Modalitäten, welche für die Aufnahme der Geisteskranken gelten, sind in den einzelnen Statuten u. Instruktionen für die bestehenden Anstalten enthalten und sind nicht für alle Anstalten gleich.

Im Wiener k. k. allg. Krankenhaus besteht eine psychiatrische Beobachtungsstation, aus welcher die Geisteskranken zufolge Erl. des M. Z. 17 XII 94, B. 83893 (D. S. B. 1895, S. 8), längstens binnen 10 Tagen in die heimatl. Irrenanstaltspflege abzugeben sind.

Der Vorgang bei Entlassung nicht geheilter Geisteskranker aus dieser Beobachtungsstation ist

durch den Erl. der n.-ö. Statthalterei 28 VII 98, Z. 55939 (mit Erl. des M. Z. 16 VIII 98, Z. 25545, D. S. W. 1898, S. 333, allen übrigen polit. Landesbehörden mitgeteilt), geregelt. Hiernach darf die Entlassung solcher Geisteskranker nur gegen Revers der Angehörigen oder gesetzl. Vertreter erfolgen, in welchem die Verpflichtung zu gehöriger Überwachung u. Verpflegung des Kranken oder zu dessen Unterbringung in einer Heilanstalt übernommen wird. Die Erfüllbarkeit der laut Revers übernommenen Verpflichtungen muß von der polit. Bezirksbehörde bzw. l. f. Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Aussteller wohnt, bestätigt sein.

In jenen Fällen, in welchen der Reversleger im Auslande wohnt und eine der vorerwähnten analoge Bestätigung der Auslandsbehörde nicht ohne wesentl. Verzögerung beschafft werden kann, ist seitens der Wiener Krankenhausdirektion die G. der Statthalterei einzuholen.

Jede Entlassung eines nicht geheilten Geisteskranken aus der psychiatrischen Beobachtungssituation gegen Revers in die Familienpflege ist der Polizeidirektion in Wien und bei der Verpflegung außerhalb des Wiener Polizeirayons auch der polit. Bezirksbehörde bzw. der l. f. Polizeibehörde des Wohnortes des Reverslegers vorher anzuzeigen.

Mit dem Erl. der n.-ö. Statthalterei 18 I 95, Z. 887, wurden besondere Vorschriften in Betreff der Überführung unruhiger Geisteskranker erlassen. In dieser Anleitung zur Vornahme des Transportes unruhiger Geisteskranker werden genaue Weisungen für die Anlegung der Zwangsjacke gegeben, im allg. aber die Bestimmung der Art der Verwahrung des Kranken dem Amtsarzte überlassen, der daher, wo nur möglich, bei der Versicherung des Kranken anwesend und die mit der Leitung der Überführung zu betraute Person genau belehren soll. Jede rohe Gewalt ist verboten.

Geisteskrante, welche sich in einer Landesirrenanstalt befinden und daselbst von einer ansteckenden Krankheit befallen werden, ist die Gemeinde in ihr Nothospital zu übernehmen nicht verpflichtet (G. des R. G. 5 IV 88, Z. 4023).

Geisteskrante dürfen in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt nicht aufgenommen werden (§ 6, Punkt 2, des G. 24 V 85, R. 90).

Geisteskrante können in allg. öffentl. Krankenhäusern lediglich auf die Dauer der unaufschiebbaren Notwendigkeit für den Fall Aufnahme finden, wenn sie sich selbst oder ihrer Umgebung gefährlich sind und eine anderweitige Vorsorge für dieselben nicht möglich ist, was durch ein ärztl. Zeugnis sichergestellt werden muß, und wenn der Anstalt entsprechend eingerichtete Lokalitäten zu ihrer angemessenen Unterbringung sowie zur Pflege derselben geeignete Wärter zur Verfügung stehen. Sie dürfen in der Anstalt nur so lange belassen werden, bis die bei ihrer Aufnahme sofort einzuleitenden Schritte behufs Unterbringung in einer Irrenanstalt die Abwendung dahin ermöglichen (§ 3, Abs. 3, des G. 5 III 88 für Böhmen, L. 19).

Für die Verfassung der Krankengeschichte eines Irren behufs seiner Aufnahme in die Landesirrenanstalt hat die k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem L. N. mit Erl. 8 V 96, Z. 5736 (D. S. W. 1896, S. 350), ein besonderes Formular angeordnet.

Nach der R. des Z. M. 7 XII 88, Z. 19860 (B. Bl. des Z. M. Nr. 47, S. 193), ist die Verwendung der Gendarmerie zur Begleitung von geistesgestörten bzw. des Irrens verdächtigen Häftlingen u. Sträflingen zulässig, doch ist in solchen Fällen, in welchen der Geisteszustand des Häftlings oder Sträflings die Notwendigkeit einer besonderen Pflege oder Handanlegung während der Beförderung voraussehen läßt, die Veranlassung zu treffen, daß der Gendarmeriebegleitung das entsprechende Wartepersonal beigegeben werde. Die Justizbehörde, welche die Gendarmeriebegleitung anordnet, hat im Sinne des Z. M. Erl. 17 I 82, Z. 812, der Gendarmerie immer den Grad der Gefährlichkeit schriftlich bekanntzugeben.

Wenn ein in einer öffentl. Irrenanstalt untergebrachter Geisteskranker in eine ungar. Irrenanstalt überführt werden soll, so ist vorher an diese letztere Anstalt die Anzeige zu erstatten (Erl. des M. Z. 3 X 92, Z. 16540, D. S. W. 1892, S. 405).

Mit Rücksicht auf die Überfüllung der Irrenanstalten in Böhmen wurden die Distrikts- u. Gemeinbeärzte mit dem Erl. der böhm. Statthalterei 26 VIII 99, Z. 139578 (D. S. W. 1899, S. 396), angewiesen, die vorgezeichneten ärztl. Zeugnisse behufs Aufnahme von Geisteskranken in die böhm. Landesirrenanstalt nur in den dringendsten Fällen auszustellen, in welchen der Geisteskrante tatsächlich gemeinschädlich ist und seine Abgabe in eine Irrenanstalt unausweichlich ist.

In Niederösterreich wurde die Abgabe von Geisteskranken in die n.-ö. Landesirrenanstalten mit dem Statthalterieverlaß 22 VI 99, Z. 34101 (D. S. W. 1899, S. 512), geregelt und für die einzelnen Anstalten Aufnahmebezirke bestimmt, für die Unterbringung Geisteskranker u. Irrensverdächtiger wurden folgende Grundsätze festgestellt:

- a) Ohne Unterschied der Zuständigkeit kommen alle offenkundig der Irrenanstaltsbehandlung Bedürftigen in die n.-ö. Landesirrenanstalten;
- b) unheilbar Geisteskrante, die nur der Versorgung bedürfen, in die Gemeindepflege;
- c) alle übrigen Geisteskranken u. Verdächtigen in die psychiatrische Beobachtungssituation des k. k. allg. Krankenhauses in Wien.

Den Anstaltsvorstellungen wurde auch das Recht eingeräumt, in allen jenen Fällen, in welchen bei denselben direkt um die Aufnahme Geisteskranker eingeschritten wird, die Aufnahme selbständig gegen nachträgl. Einholung der Genehmigung des n.-ö. L. N. zu verfügen, wenn die statutenmäßig vorgezeichneten Aufnahmebedingungen erfüllt sind und die Geisteskrankheit bzw. Irrenanstaltsbedürftigkeit durch den Amtsarzt bestätigt ist.

III. Verpflegskosten. Die Verpflegung der Geisteskranken in den öffentl. Irrenanstalten erfolgt

nach bestimmten Klassen. Die Verpflegskosten für unermittelte Geistesranke können immer nur nach der mindesten Gebühr aufgerechnet werden (Erl. des M. Z. 7 IX 55, Z. 15022). Geisteskranken Priestern gebührt die Verpflegung nach der 2. Klasse der Verpflegstaxen auf Kosten des Religionsfonds, falls sie außer stande sind, diese Kosten ganz oder teilweise aus ihren Pränden oder sonstigen Einkommen zu bestreiten (Erl. des k. u. M. 18 IX 73, Z. 12128).

Bezüglich der Verpflegskosten für Personen des k. u. f. Heeres enthält das Militärversorgungsgesetz 27 XII 75, R. 158, besondere Vorschriften. Geistesranke Offiziere jeden Grades, Seeladetten, Militär- u. Marinegeistliche, Beamte und in keine Diätenklasse eingereihte Gasisten, welche im Genusse einer Militärgebühr (Wage oder Pension) stehen, sowie jene Unteroffiziere, Soldaten u. Matrosen, welche während ihrer aktiven Dienstleistung oder während sie sich im Genusse einer Invalidenpension oder im Verpflegungsstande eines Invalidenhauses befinden, geisteskrank werden, können, falls ihre Unterbringung in der Zrrenabteilung des Militärinvalidenhauses zu Tyrnau nicht möglich sein sollte, in eine Zivilirrenanstalt untergebracht werden (§ 114).

Betreffs der Verpflegsgewühren in öffentl. Zrrenanstalten bestimmt das G. 17 II 64, R. 22, folgendes:

1. Für die in eine öffentl. Zrrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen, zahlungsunfähigen Personen sind Verpflegskosten von den Landesfonds derjenigen Länder zu tragen bezw. zu ersetzen, in welchen sich die Heimatgemeinden der Verpflegten oder jene Gemeinden befinden, denen diese Personen nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes als heimatberechtigt zuzurechnen sind.

2. Insofern bisher die Einrichtung bestanden hat, daß die Landesfonds der Länder, in welchen öffentl. Zrrenanstalten bestehen, in Ansehung der daseibit unentgeltlich Verpflegten gegenseitig keinen Ersatz von den Landesfonds oder den Gemeinden anderer Länder für die aufgewendeten Kosten ansprechen durften, wird diese Reziprozität hiemit aufgehoben.

3. Bezüglich der in der Zrrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen sind alle Momente zur Feststellung des Heimatrechtes des Kranken genau zu erheben und diese Erhebungen zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem L. U. jenes Landes mitzutheilen, in welchem der Verpflegte heimatberechtigt ist.

4. Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob dem die Verpflegskosten für Geistesranke zahlenden Landesfonds diese Auslage von der Heimatgemeinde derselben ganz oder teilweise zu ersetzen sei, so die Gemeinden in D. D. (L. G. 8 X 82, Nr. 30) ein Drittel, jene in Tirol (L. G. 17 V 86, Nr. 26) pro Kopf u. Tag 52 h, in Vorarlb. L. 23 I 67, Nr. 20, die Hälfte der Verpflegskosten.

5. Bezüglich der Vereinbringung der Kosten für Ausländer sind die bestehenden Vorschriften und St. B. maßgebend.

6. Besteht nach diesen St. B. das Reziprozitätsverhältnis der unentgeltl. Verpflegung oder wird der Ersatz der Verpflegskosten von dem fremden Staate nicht geleistet oder läßt sich die Staatsbürgerschaft oder das Heimatrecht eines Verpflegten nicht sicherstellen, so treffen die Kosten der Verpflegung ohne Ersatzanspruch den Landesfonds jenes Landes, in dem sich die Anstalt befindet.

7. Die Gebühr in der für Zahlungsunfähige bestimmten letzten Verpflegsklasse darf für Ausländer oder Angehörige anderer Länder nicht höher bemessen werden, als selbe für die Angehörigen des Landes überhaupt festgesetzt ist.

8. Die Zrrenanstalten haben vom 1 I 65 ab auch dort, wo es bisher nicht der Fall war, in die Verwaltung der Landesvertretungen überzugehen.

Die Bezirkskrankenkassen haben die Verpflegskosten für ihre in einer Landesirrenanstalt untergebrachten Mitglieder zu vergüten. Das Dispositionrecht der Bezirkskrankenkassen ist in diesem Falle ausgeschlossen (E. des B. G. 15 XII 94, Z. 4884, und 13 X 99, Z. 8149). Der Umstand, ob die Zrrenanstalt eine öffentliche oder eine private ist, kommt nur insoweit in Betracht, als für Privatanstalten das etwa bestehende Uebereinkommen maßgebend bleibt, während bei öffentl. Anstalten die im Statute festgesetzte Verpflegsgewühr zu entrichten ist (E. des B. G. 8 VII 92, Z. 2228).

Die Krankenkassen (Brudertaben) sind hinsichtlich des von der Aufenthaltsgemeinde vorzuschußweise bestrittenen Aufwandes für die Beförderung eines geisteskranken Kassemitgliedes in eine öffentl. Zrrenanstalt, ohne Rücksicht auf eine mangelnde Disposition der Krankenkasse, ersatzpflichtig (E. des B. G. 3 III 99, Z. 1482).

Die Kosten der im öffentl. Interesse durchgeführten staatsärztl. Untersuchung von Geisteskranken fallen dem Staatsfiskus zur Last (E. des M. Z. 29 VI 91, Z. 7819, D. E. B. 1893, S. 139).

Die polit. Behörden sind nicht kompetent, Kosten für die Überstellung von in Landesanstalten verpflegten Geisteskranken zu liquidieren (E. des M. Z. 30 V 86, Z. 5440).

Was die Einhebung der Verpflegskosten für ausländische Geistesranke anbelangt, so wurde mit dem Erl. des M. Z. 7 XI 70, Z. 1870, ausgesprochen, daß unter Verpflegskostenreklamationen im allg. die Geistesranke betreffenden Reklamationen nicht selbstverständlich einverstanden sind, weshalb in Ansehung derselben erst eine ausdrückliche, die Zusicherung der Reziprozität enthaltende Verabredung erfordert wird.

Mit dem Erl. 21 I 77, Z. 185 M. Z., wurden die Grundsätze bekanntgegeben, welche bei der Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluß der Zrren u. Siechen fremden Staaten gegenüber maßgebend sind (s. Daimler Ges. II. B., S. 579).

Hinsichtlich des Vorgehens wegen Einbringung von Verpflegskosten für geistesranke Ausländer gelten im allg. die Anordnungen des M. Z. 16 XII 59, Z. 24424, welche für die Einbringung der Verpflegskosten für franke Ausländer überh. gelten.

Die meisten Staaten halten sich nur verpflichtet, zur Vereinarbringung der Kosten für im Auslande verpflegte Geistesranke von dem Verpflegten oder von den zahlungspflichtigen Verwandten beihilflich zu sein, lehnen jedoch eine direkte Haftpflicht ab (z. B. Rußland, Niederlande, Vereinigte Staaten von Amerika, u. a.).

Nach dem E. des B. G. 21 I 91, Z. 279, können die Verpflegskosten für Geistesranke in Frankreich mit Rücksicht auf die zwischen Osterreich u. Frankreich bestehende Reziprozität den Heimatgemeinden nicht auferlegt werden.

IV. Obforge für die nicht in Zrrenanstalten untergebrachten Geistesranke. Nach § 3, lit. c, des G. 30 IV 70, R. 68, sind die Gemeinden und insbes. ihre ärztl. Organe verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes befindl. Zrren, die nicht in Zrrenanstalten untergebracht sind, in Evidenz zu halten und die Pflege derselben zu überwachen. Sie haben insbes. ihr Augenmerk darauf zu richten, daß derlei Kranke nicht inhumaner Behandlung Preis gegeben oder Einschränkungen unterworfen werden, die durch die Beschaffenheit ihrer Krankheit nicht gerechtfertigt sind. Sie haben endlich für die Verpflegung armer Geistesranke und für deren tunlichste Unterbringung in öffentl. Zrrenanstalten Sorge zu tragen (§ 24 des G. 3 XII 63, R. 105).

Geistesranke, welche nicht unter der väterlichen oder vormundschaftl. Gewalt stehen, haben die Gemeinden dem Gerichtshofe 1. Instanz, zu dessen Sprengel sie zugewiesen sind, behufs der weiteren Verfügung namhaft zu machen.

Die polit. Behörden und insbes. deren Amtsärzte haben die Gemeinden rücksichtlich der Erfüllung der ihnen in Bezug auf das Z. obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Sie haben den Gemeinden und den Angehörigen armer Geistesranke in Betreff der Unterbringung der letzteren in öffentl. Zrrenanstalten den tunlichsten Beistand zu leisten. Diese Verpflichtung obliegt auch den I. f. Polizeibehörden.

Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, die Bestellung von Vormündern u. Kuratoren für in Zrrenheilanstalten befindl. Geistesranke diesen Anstalten bekanntzugeben (§§ 23—25 der Ministerialverordnung 14 V 74, R. 71).

Bezüglich der Überwachung der Pflege der nicht in Zrrenanstalten untergebrachten Geistesranke bestehen für Niederösterreich (Statthaltereierlaß 27 VIII 90, Z. 28804, D. S. W. S. 693) folgende Vorschriften:

1. Es sind die in Gemeindeversorgung übernommenen, wegen einer Geisteskrankheit unter Kuratel gesetzten Personen von der Gemeinde nur gegen Uebernahmsrevers aus der Versorgung zu entlassen, in welchem die Haftung für entsprechende Pflege u. Überwachung entfallen und die Zustimmung des Kurators ersichtlich ist.

2. In Gemeindeversorgung befindliche, unter Kuratel stehende Geistesranke, welche den Gemeinden gebessert oder erwerbsfähig erscheinen, dürfen (ohne den erwähnten Revers) nicht früher aus der Gemeindeversorgung entlassen werden, als nicht

infolge gerichtl. Untersuchung die Kuratel aufgehoben wurde.

3. Die Gemeinden sind über ihre Verpflichtungen zur entsprechenden Vorsorge der ihnen übergebenen Geistesranke zu belehren und namentlich die Landgemeinden auf Unterbringung solcher Sichen bei geeigneten Pflegeparteien aufmerksam zu machen; die Pflege ist jedoch durch die Gemeindeärzte zu überwachen.

4. Es ist dahin zu streben, daß in jenen Gemeindeversorgungsanstalten, in welchen geistige Getränke zum Verschleiß kommen, die als Käufer bekannten Pfründner, namentlich die an chronischem Alkoholisimus leidenden Geistesranken, wirksam vom Genuße geistiger Getränke abgehalten werden und solche nur nach ärztl. Anordnung erhalten.

5. Es ist wünschenswert, daß die in Gemeindeversorgung — sei es in Anstalts- oder sei es in Familienpflege — abgegebenen Geistesranken, soweit es ihre Kräfte erlauben, in schonender Weise zur Arbeit herangezogen werden, weil sie dadurch vom Bagieren und vom Trinken abgehalten werden.

Die Gemeinden sind in der Erfüllung der bezügl. Verpflichtungen durch die Amtsärzte entsprechend zu überwachen.

Unter Kostorte versteht man solche Orte, wohin unter Aufsicht verläßl. Personen Blöde oder ruhige Geistesranke im Einverständnis mit der Kuratelsbehörde in Kost, Quartier u. Überwachung unter der Aufsicht eigens berufener Ärzte gebracht werden. Auch diese müssen nach Hyd. 26 XII 22, Z. 35440, unter strenger polizeil. Kontrolle stehen.

V. Berichte. Mit dem Erl. des M. Z. 24 I 94, Z. 851 (D. S. W. 1894, S. 70), wurde ein neues Formular für den statistischen Jahresbericht der Zrrenanstalten (lit. D.) eingeführt, welches hinsichtlich der Einteilung der Formen von Geistesstörungen dem heutigen Stande der psychiatrischen Wissenschaft entspricht, durch Erweiterung der Nachweisungen über die persönl. Verhältnisse der Zrrenanstaltspfleglinge auch den Anforderungen der Sanitätsstatistik Rechnung trägt und durch Aufnahme der auf die Kriminalitätsverhältnisse Bezug habenden Daten erweitert ist.

Für die jährl. Nachweisungen über die außerhalb Zrrenanstalten lebenden Geistesranke wurde mit dem Erl. des M. Z. 9 XI 88, Z. 19497, gleichfalls ein abgeändertes, den Anforderungen der Wissenschaft u. Praxis entsprechendes Formular (lit. E.) eingeführt.

Mit dem Erl. 2 V 1901, Z. 13773 (D. S. W. 1901, S. 219), wurde allg. angeordnet, anlässlich der Vorlage der sanitätsstatistischen Jahresberichte über Zrrenanstalten auch regelmäßig den Befund der im Laufe des Jahres stattgefundenen antz-ärztl. Inspizierungen beizuschließen sowie über die etwa aus Anlaß derselben eingeleiteten Amtshandlungen zu berichten.

Literatur.

Mayrhofer, III. Bd., Wien 1897. Daimmer: Osterreich. Sanitätsgesetze, I. u. II. Bd., Wien 1896. Das Osterreich. Sanitätswejen, Jahrg.

I—XV. Melichar: Judikatur des B. G. in Sanitätsangelegenheiten, Wien 1903. Moser: Die staatl. Beaufsichtigung der Irrenanstalten, Berlin 1893. Giegl: Zur Reform der Irrengesetzgebung, Wien 1895. Scholz: Reform der Irrenpflege, Leipzig 1896. Fischer: Wirtschaftl. Zeitfragen auf dem Gebiete der Irrenfürsorge, München 1901. Schäfer: Zur inneren Organisation der Irrenanstalten, Hamburg 1894. Schmiß: Die Privatirrenanstalten, Wien 1887. Melichar.

Jagd.

I. J.-Recht. 1. Allg. 2. Inhalt. — II. J.-Gebiet. 1. Zusammenhang. 2. Entfallen. 3. Einbringung. — III. J.-Ausübung. 1. Eigenjagd. 2. J.-Pacht. 3. J.-Genossenschaft. — IV. J.-Polizei. 1. Allg. 2. Schonzeit. 3. Personal. 4. J.-Karten. — V. Wildfolge. — VI. Wild u. J.-Schaden. — VII. J.-Abgaben.

In neuerer Zeit hat die gesetzl. Regelung des J.-Wesens in Österr. in formeller u. materieller Hinsicht ziemlich tiefgreifende Wandlungen durchgemacht. — Wandlungen, welche dormalen noch nicht völlig abgeschlossen sind, für welche aber die Grundzüge im ganzen u. großen festgestellt sind. In formeller Hinsicht ist zu konstatieren, daß in vielen Ländern an Stelle des bis in die neuere Zeit (mit Ausnahme von Böhmen und Dalm.) ausschließlich in Geltung gestandenen kais. B. 7 III 49, R. 154, und der auf denselben fußenden B. und Verfügungen besondere Landesgesetze getreten sind. Die Entwicklung geht ersichtlich dahin, daß das 49er B. seine Geltung verlieren wird und daß an seine Stelle allgemein solche Landesgesetze treten werden. In materieller Hinsicht weichen diese neuen Landesjagdgesetze in einigen wichtigen Punkten von dem 49er B. ab, obwohl auch die Landesgesetze eine vollkommen einheitliche legitime Konstruktion nicht besitzen, sondern untereinander nicht unwesentl. Unterschiede aufweisen. Um ein Bild über die gesetzl. Regelung des J.-Wesens in Österr. zu geben, ist es daher notwendig, die wichtigeren Partien des J.-Rechtes getrennt zu behandeln und bei den einzelnen Partien die Darstellung zu scheiden für die Länder, in welchen das 49er B. noch gilt und denjenigen, in welchen besondere Landesjagdgesetze bestehen.

In Spezialgesetzen zur Regelung des J.-Wesens wurden in den letzten Jahren folgende erlassen: Vorarlb. G. 26 VII 92, L. 1 ex 1895; Triest G. 6 VIII 95, L. 21; D. D. G. 13 VII 95, L. 8 ex 1896; Mähren G. 20 XII 95, L. 66 ex 1896; Kärnten. G. 15 II 96, L. 26; Gal. G. 5 III 97, L. 71; Krain G. 10 XII 99, L. 2 ex 1900; N. D. G. 22 XI 1901, L. 42 ex 1902; Kärnten G. 4 VIII 1902, L. 15 ex 1903; Gemeindegelbiet Wien G. 8 XII 1902, L. 22 ex 1903; Schlesien G. 13 I 1903, L. 42. In Böhmen besteht das J.-Gesetz 1 VI 1866, L. 49, in Dalm. ist die J. im allg. frei und nur durch das Waffenpatent sowie durch das Feldschußgesetz 13 II 1883, L. 18, beschränkt; letzteres erklärt, daß die J.-Ausübung „auf Privatgrundstücken ohne ausdrücl. Zustimmung

des betreffenden Grundbesizers“ verboten ist. Das B. des J. 1849 besteht daher nur noch in der Butow., Salz., Steiern. und Tirol.

Im folgenden sollen die wichtigeren Teile des J.-Wesens und J.-Rechtes dargestellt und soll hierbei die Unterscheidung zwischen den Ländern, in welchen das B. 7 III 49, und jenen, in welchen besondere Landesgesetze bestehen, festgehalten werden.

I. Jagdrecht. 1. Die Rechtsnatur des Jagdrechtes im allg. Die Frage, ob das J.-Recht ein Ausfluß des Eigentumsrechtes oder als ein selbständiges Recht anzusehen ist, hat nicht nur theoretisches Interesse, sondern auch praktische Bedeutung, kann aber auch heute noch nicht als vollkommen gelöst betrachtet werden. Schon das alte deutsche Recht bezeichnet u. anerkennt das J.-Recht als „Ausfluß des Eigentumsrechtes an Grund u. Boden“, desgleichen auch neuere J.-Gesetze, z. B. das preussische J.-Gesetz, das ungar. J.-Gesetz vom Jahre 1883: „Das J.-Recht ist ein untrennbares Zugehör des Grundeigentums“, das J.-Gesetz für Böhmen: „Das J.-Recht ist Ausfluß des Grundeigentums“, ebenso die obzitierten österr. Landesjagdgesetze, welche sogar wörtlich ziemlich übereinstimmend erklären: „Das J.-Recht ist mit dem Grundeigentume verbunden und steht daher dem jeweiligen Grundbesitzer zu.“

Die Gründe dafür, das J.-Recht nicht als integrierenden Bestandteil des Eigentumsrechtes an Grund u. Boden, sondern als ein zu demselben gehörendes, mit demselben untrennbar verbundenes selbständiges Recht anzusehen, scheinen zu überwiegen. In der Richtigkeit dieser Ansicht macht auch die in dem Erkenntnis des B. G. 20 X 82, Budwinski 1532, vorgebrachte Begründung nicht irre. Aus dem im B. 7 III 49 an der Spitze stehenden Satze „Das J.-Recht auf fremdem Grund u. Boden ist aufgehoben“ folgert der B. G., daß das J.-Recht „nicht irgend ein spezielles selbständiges, unter die allg. Kategorien der Rechte nicht subsumierbares Recht ist, sondern einfach als ein Ausfluß des Eigentumsrechtes an Grund u. Boden erscheint“. Daraus wird gefolgert, daß „das J.-Recht des Eigentümers von 200 Joch zusammenhängenden Grundbesitzes nichts Singuläres, sondern die Regel ist, welche von selbst eintritt.“ Daraus, daß das J.-Recht mit dem Grundbesitz verbunden ist, folgt nicht, daß es ein Teil des Eigentumsrechtes ist; im Gegenteil, es folgt daraus, daß das J.-Recht mit dem Eigentumsrechte an Grund u. Boden „verbunden“ ist, daß es ein „Ausfluß“ dieses Eigentumsrechtes ist, viel eher, daß das J.-Recht ein selbständiges Recht darstellt, denn zu einer Verbindung gehören von einander verschiedene Teile. Schon der Tractatus de jure incorporalibus von 1679 führt das J.-Recht neben dem Berg- u. Zehentrecht als ein selbständiges, dem Eigentumsrechte gegenüberstehendes jus incorporale auf, ähnlich auch der codex Theresianus. § 292 a. b. G. B. bezeichnet das Recht „zu jagen und zu fischen“ als „unkörperl. Sache“ und koordiniert es „allen anderen Rechten“. Indirekt anerkannt wird die Selbständigkeit des J.-Rechtes in a. b. G. B., indem § 383 die

Regelung des F. = u. Fischereigesetzes in der Hauptsache der polit. Gesetzgebung zuweilt.

Der Inhalt der Sätze, „das F.-Recht ist ein Ausfluß des Grundeigentumes“ u. dgl. ist offenbar nicht der, das F.-Recht zu einem Teile des Eigentumsrechtes zu heimplen, sondern festzustellen, daß der Grundeigentümer schon aus der Natur der Sache am meisten dazu berufen erscheint, zugleich F.-Berechtigter auf seinem Grunde zu sein und daß man daher grundsätzlich die Ausübung des F.-Rechtes in seine Hand legt, ihm dieselbe jedoch nicht überläßt, wenn die Voraussetzungen (insbes. ein entsprechender Umfang seines Besitztumes) nicht gegeben sind. Praktisch bedenklich ist diese Streitfrage für das Verhältnis zwischen Grundeigentümer, F.-Berechtigten u. Wild, eine Frage, welche in den Ländern, in welchen besondere F.-Gesetze bestehen, an Bedeutung verloren hat, da sie in diesen G. unmittelbar geregelt ist.

2. Inhalt des Jagdrechtes. Das F.-Recht gibt dem Beteiligten die Befugnis, ausschließl. Eigentümer des im Reviere befindl. Wildes zu werden, gewöhnlich auch die ausschließl. Befugnis, das Wild zu öfkupieren (erlegen, fangen) sowie das Wild entsprechend zu hegen (§. 28 II 1786 und die auf Grund des Erl. d. M. F. 15 XII 52, F. 5681, erfolgten Republiktionen der bestehenden jagdpolizeil. Vorschriften: Kärnten Statth. Erl. 5 I 53, L. II 3; N. L. Statth. Erl. 27 XII 52, L. 473, 21 III 53, L. II 77 u. Statth. B. 3 VI 53, L. II 163; Salz. Statth. Erl. 25 XII 52, L. 447; Steierm. Statth. Erl. 28 I 53, L. II 28). Die neueren Landesjagdgesetze enthalten fast wörtlich übereinstimmend über diese Frage folgende Bestimmung: „Das F.-Recht besteht in der ausschließl. Berechtigung, innerhalb des dem Berechtigten zustehenden F.-Gebietes die jagdbaren Tiere zu hegen, zu verfolgen, zu fangen, zu erlegen, dieselben oder deren etwa abgetrennte nutzbare Teile (abgeworfene Geweihe u. dgl.), wie auch die Eier des Federwildes, dann tot aufgefundenes Wild sich anzueignen“ und entscheiden damit diese Frage klar u. deutlich.

Die Frage, welche Tiere als jagdbare bzw. hegbare zu betrachten sind, ist in den Landesjagdgesetzen durch Aufzählung derselben gelöst und liegt darin jedenfalls ein Vorzug dieser Spezialgesetze. Es sind in dieser Aufzählung im allg. die einer gesetzl. Schonung durch Festsetzung einer Schonzeit, während welcher diese Tiere nicht gejagt werden dürfen, unterliegenden Tiere enthalten. Die Konsequenzen dieser Aufzählung der jagdbaren Tiere in den Landesjagdgesetzen treten besonders deutlich bei der Frage nach der Vergütung von Wildschäden hervor und werden dort erörtert.

Für die Länder, in welchen spezielle F.-Gesetze nicht bestehen, ist über diese Frage folgendes zu sagen:

a) Solche Tiere, welche als ausschließlich der F. vorbehalten anzusehen sind, welche also nur vom F.-Berechtigten erlegt (gefangen) werden dürfen und welche als „ansprüchige“ anzusehen sind, so daß dieselben nur vom F.-Berechtigten ins Eigentum erworben werden können, sind die in

den Schongesetzen als nützlich bezeichneten Tierarten (Haar- u. Federwild), ferner die nicht in den Wildschongesetzen bezeichneten Tierarten, wenn dieselben weidmännisch erlegt zu werden pflegen und nicht als Raubtiere zu behandeln sind oder wenn sie durch spezielle gesetzl. Normen den speziell jagdbaren Tieren zugezählt werden, z. B. Fuchs, Eichhörnchen, Kaninchen, Dachs. b) Daneben gibt es Tierarten, bei welchen die Öfkupation (Erlegen, Fangen) nicht ausschließlich dem F.-Berechtigten vorbehalten, sondern auch anderen, jedermann gestattet ist, deren Erwerbung ins Eigentum aber doch dem F.-Berechtigten ausschließlich zusteht. Es sind dies Schwarzwild außerhalb eines Tiergartens und die schädl. Raubtiere, Fischotter und einzelne Wasservögel, welche in den Fischereigesetzen benannt sind. Diese Tiere können von jedermann (bzw. dem Fischereiberechtigten) erlegt werden, gehören aber dem F.-Berechtigten. c) Andere Tierarten, wie z. B. Raben, Krähen, Ugel, Wiesel, Weier, Adler, Falken, Eulen usw. kann der F.-Berechtigte erlegen, aber es steht dieses Recht auch anderen Personen zu, doch kann der F.-Berechtigte die erlegten Tiere nicht beanspruchen, sie sind freistehende Sachen, welche nach § 382 a. b. G. B. jedermann durch Zueignung ins Eigentum erwerben kann. Die Zueignung solcher Tiere durch den Nichtjagdberechtigten ist gebunden an mancherlei Voraussetzungen: Verwendung der Schußwaffe nur gegen Waffenpaß, im F.-Reviere ohne Erlaubnis des F.-Berechtigten Schußwaffe nicht gestattet, ebensowenig Betreten fremder Grundstücke erlaubt oder jagdmäßige Erlegung dieser Tiere. d) Nur das Federwildbret gehört zur F., im übrigen richtet sich der Vogelfang nach den Vogelschutznormen; Wacheln gelten als Wild. Bezüglich der Raubvögel heißt der F.-Berechtigte nicht das ausschließl. Zueignungsrecht (Erl. des D. G. S. 26 XI 87, F. 8582), denn es ergibt sich aus den Vogelschutznormen, daß nützl. Vögel als freistehende Sachen anzusehen sind, deren Fang nur durch Rücksichten auf die Landeskultur beschränkt ist, um so mehr gilt dies von den schädl. (Raub-) Vögeln, deren Vertilgung im öffentl. Interesse wünschenswert ist.

Das Hegerecht darf nicht übermäßig ausgebeht werden, denn „die F.-Gerechtigkeit soll nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur jedermann, der in einem L. f. oder Privat-Wildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen könne. (§ 16 B. 28 II 1786.) Bei übermäßiger Hege kann die polit. Behörde einem F.-pachtvertrage die Befestigung verjagen und Auftrag zu entsprechendem Wildabschusse erteilen; Näheres hierüber unten IV. 2. „Schonzeit“.

II. Jagdgebiet. Das F.-Gebiet muß immer festgesetzt werden, damit bestimmt werden kann, wie dasselbe zu bejagen ist. Es gibt hierfür dreierlei Möglichkeiten: Eigenjagdgebiet, Gemeindejagdgebiet, endlich Genossenschaftsjagdgebiet. Unter welchen Voraussetzungen die eine oder die andere dieser Möglichkeiten gegeben ist, wird sub III erörtert. Zunächst sind hier jene Momente zu besprechen, welche auf die Bildung und den Umfang

des J.-Gebietes Bezug haben. Diese Bestimmungen sind in den Ländern des 49er P. sowie in jenen der Landesjagdgesetze geltend.

1. Zusammenhang. Die Ausübung des J.-Rechtes ist an den Besitz von mindestens 115 ha zusammenhängender Grundstücke gebunden. Die Grundstücke können auch in verschiedenen Gemeinden liegen, müssen aber territorial derart zusammenhängen, daß man von einem auf das andere gelangen kann, ohne fremde Grundstücke zu überschreiten. Öffentl. Wege u. Gewässer, Eisenbahnen samt Zugehör, Ortsplätze sowie Teiche unterbrechen den Zusammenhang nicht, doch werden öffentl. Wege, verbaute Area u. dgl. nicht als J.-Terrain angesehen und daher nicht zu den jagdbaren Gründen gezählt (Budwinski 277). Grundstücke, zwischen welchen öffentl. Wege, Eisenbahnen u. dgl. sich befinden, gelten nur dann als zusammenhängend, wenn dieselben einander gerade gegenüberliegen; wenn Grundstücke an den beiden Seiten eines Weges, Gewässers, einer Eisenbahn u. dgl. derart liegen, daß, um von einem auf das andere zu kommen, der Weg schräge oder der Länge nach überschritten werden müßte, so gelten dieselben nicht als zusammenhängend. Ein Tiergartenzaun, auf dessen beiden Seiten denselben Eigentümer gehörige Grundstücke liegen, unterbricht den Zusammenhang nicht (Budwinski 863). Die Beschaffenheit des Terrains, insbes. dessen Jagdbarkeit oder der Umstand, daß auf demselben ein ungehinderter Wildwechsel vor sich gehen kann, ist zur Entstehung eines J.-Gebietes nicht notwendig, sondern nur der territoriale Zusammenhang in obigem Sinne. Verbaute Parzellen desselben Besitzers unterbrechen daher den Zusammenhang nicht (Budwinski 3869).

2. Enklaven. In den Ländern, in welchen P. 7 III 49 gilt, sind nach Erl. d. M. J. 31 VII 49, N. 342, unter Enklaven solche Grundstücke zu verstehen, welche unter 115 ha Ausmaß haben und „von einem 115 ha oder mehr betragenden Grundkomplex ganz umschlossen sind“. Dem Besitzer (nicht aber dem J.-Pächter, Erl. des N. M. 3 IV 80, J. 1913) des die Enklaven umschließenden Grundbesitzes steht das Recht zu, die Ausübung der Jagdbarkeit „vor jedem anderen, u. zw. zu dem Preise zu pachten, wie derselbe sich im Verhältnisse zu dem für die Gemeindejagd sonst bedingenen Pachtzins stellt, oder in Ermanglung dessen, zu einem Pachtzins nach einer billigen Schätzung für eine längere Zeitperiode. Läßt sich der Besitzer des Grundkomplexes zur Pachtung nicht herbei, so begibt er sich hiedurch seines eigenen J.-Rechtes und die Gemeinde ist befugt, die J. auf diesem Grundkomplex wie auf der Enklave auszuüben.“ Die Jagdbarkeit auf der Enklave selbst sieht also der Gemeinde zu. Dieses J.-Pachtwortrecht des enklavierenden Eigenjagdberechtigten kann jederzeit geltend gemacht werden, z. B. also auch nachdem durch eine Lizitation einem J.-Pächter das J.-Recht auch auf eine Enklave zugesprochen wurde; dem Pächter ist in diesem Falle eine entsprechende Pachtangente zu vergüten (Erl. des N. M. 29 V 74, J. 5746). Umschließen mehrere

selbständige J.-Gebiete eine Enklave, so genügt es, wenn der Besitzer auch nur eines derselben das J.-Recht ausübt (Budwinski 1992).

In Böhmen genügt es, wenn eine Enklave durch ein Eigenjagdgebiet nur zu zwei Dritteln umschlossen ist; die Zuweisung der Enklave erfolgt durch den Bezirksauschuß, u. zw. an den Besitzer „des zumeist angrenzenden J.-Gebietes“ (§ 5 G. 1 VI 66, L. 49, Budwinski 1437, 863, 2808). Verweigert der zumeist angrenzende Besitzer die Übernahme der Enklave, so hat der Bezirksauschuß „eine entsprechende anderweitige Verfügung zu treffen“.

In den anderen Ländern mit Landesjagdgesetzen ist die typische Definition der Enklave die, daß eine Grundfläche von weniger als 115 ha Ausmaß von einem oder mehreren Eigenjagdgebieten umschlossen oder durch ein Eigenjagdgebiet von dem übrigen Gemeindejagdgebiet derart abgetrennt wird, daß man auf das Trennstück ohne Überschreitung der Gemeindegrenzen nur über die zur Eigenjagd gehörigen Grundstücke bzw. über die durch dieselben führenden Wege gelangen kann. Die einzelnen Landesgesetze unterscheiden sich nur darin, daß in den meisten die Umschließung zu zwei Dritteln genügt, in der Minderzahl die Umschließung eine vollständige sein muß.

3. Einfriedung. Zu geschlossenen Tiergärten bleibt die J.-Verichtigkeit wie bisher unangewandt, d. h. sie steht dem Besitzer desselben zu, u. zw. sowohl in den Ländern, in welchen das P. 7 III 49 gilt, als auch in denjenigen, in welchen Landesjagdgesetze bestehen. In der Mehrzahl dieser letzteren Länder wird der „Tiergarten“ so definiert, daß darunter verstanden werden „Grundstücke ohne Unterschied des Flächenmaßes, welcher der Wildhege gewidmet und gegen den Wechsel des gehegten Wildes von u. nach allen anderen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen sind“. In einer Minderheit dieser Länder gilt folgende Definition: „Grundstücke ohne Unterschied des Flächenmaßes, welche der Wildhege gewidmet und derart abgeschlossen sind, daß das darin gehegte Haarwild aus denselben nicht auswechseln und das auf den benachbarten Grundstücken befindliche nicht einwechseln kann.“ Trotz der Verschiedenheit des Wortlautes dieser Begriffsbestimmungen besagen sie doch im Wesen das gleiche.

Diese J.-Gebiete und die zusammenhängenden Komplexe von mindestens 115 ha können nicht in die Gemeindejagdbarkeit einbezogen werden.

Wenn Grundstücke nicht zu einem geschlossenen Tiergarten gehören, aber eingefriedet sind, so bilden sie trotz der Einfriedung einen Teil des Gemeindejagdgebietes und darf dem Gemeindejagdpächter das Betreten u. Bejagen dieser eingefriedeten Parzellen nicht verweigert werden, wenn gegen die Ausübung der J. auf denselben nicht jagdpolizeil. Gründe sprechen (s. unten IV. „Jagdpolizei“, Budwinski 1153). In Istrien darf nach G. 18 XI 82, L. 28, § 6, „der Jäger einen abgesperrten Grund nur mit vorläufiger Erlaubnis des Besitzers zur J.-Ausübung betreten, wobei als abgesperrter Grundbeitz jener anzusehen ist, welcher

von allen Seiten von Mauern, Zäunen, Gittern oder ähnl. Herstellungen, welche den Wechsel des Wildes mit den anrainenden Grundflächen hintanhalten, umschlossen ist“.

In Böhmen bleibt nach § 3 G. 1 VI 66, L. 49, „auf vollständig und bleibend durch Mauern oder Zäune eingefriedeten Grundstücken ohne Rücksicht auf das Ausmaß derselben das Recht zur Ausübung der J. dem Grundeigentümer gewährt“. Die eingefriedeten Grundstücke werden demnach nicht zum genossenschaftl. J.-Gebiete gerechnet (Budwinski 863). Ueber die Vollständigkeit der Einfriedung entscheidet der Bezirksausschuß; die absolute Unmöglichkeit, daß Kleinwild aus- oder einwechseln könne, ist hier nicht erforderlich (Budwinski 2703).

Auch in mehreren Ländern, in welchen neuere J.-Gesetze bestehen, z. B. Kärnten und Borsarb., sind ähnl. Bestimmungen wie in Böhmen vorhanden, während sie in den Ländern des R. vom Jahre 1849 fehlen. Ohne Rücksicht auf Flächenmaß, Lage u. Widmung der Grundstücke steht dem Besitzer das Eigenjagdrecht zu, wenn die Grundstücke durch eine Mauer, Gitterwerk oder eine ähnl. ständige Anlage derart umschlossen sind, daß unter gewöhnl. Verhältnissen, also z. B. ohne Rücksicht auf Schneeverwehungen, das außerhalb der umfriedeten Fläche vorherrschende Haarwild nicht einwechseln kann; ebenso in Gärten oder Parkanlagen, welche sich bei einem Wohnhause befinden oder durch eine künstliche oder natürliche ständige Umfriedung derart umschlossen sind, daß der Zutritt dritter Personen ohne Verletzung oder Ueberletzung der Umfriedung nur durch die angebrachten Türen oder Tore tunlich erscheint. In Kärnten, Mähren, N. D. und O. D. und Schlefien u. Begräbnisstätten) die J., d. h. sie darf nicht ausgeübt werden, obwohl die Grundstücke in das Gemeindejagdgebiet gehören.

Ob eine Einfriedung als dicht zu betrachten ist, ein Umstand, welcher für die Pflicht zur Vergütung des Wildschadens (i. unten) von Wichtigkeit ist, wird als Tatfrage zu behandeln und durch die polit. Behörde zu erheben sein. Durch Erl. des M. J. 25 XI 85, Z. 15282, wurde ein Latten- u. Nichtenzaun als nicht dicht bezeichnet, welcher den Zutritt des Wildes nicht vollständig verhinderte.

III. Jagdausübung. Die J.-Ausübung erfolgt entweder im Wege der Eigenjagd, der Gemeindejagd oder der Genossenschaftsjagd.

1. Eigenjagd. In allen Ländern, sowohl in denjenigen, in welchen das 49er R. gilt als auch in den Ländern, in welchen besondere J.-Gesetze bestehen, ist das Recht zur Ausübung der Eigenjagd gebunden an den Besitz von mindestens 115 ha (200 Joch) Grund u. Boden, welche im Sinne des J.-Gesetzes zusammenhängend sind (s. oben II, J.-Gebiet, 1. Zusammenhang). — Außer diesem Normalfalle der Eigenjagd ist in einer Anzahl von Ländern mit Landesjagdgesetzen die Eigenjagdberechtigung verbunden mit dem Besitze von Grundstücken ohne Rücksicht auf die Flächenausdehnung, wenn dieselben dauernd u. vollständig ein-

gefriedet sind und der Wildhege gewidmet sind (Tiergärten) oder auch ohne diese Widmung in eingefriedeten Gärten, Baumschulen, Parkanlagen usw. in der Nähe von Wohngebäuden (s. oben II, Jagdgebiet, 3. Einfriedung).

In einigen Ländern, in welchen besondere J.-Gesetze bestehen, hat die Gemeinde als solche die Eigenjagdberechtigung auf den der Gemeinde gehörigen Grundstücken, wenn dieselben mindestens 115 ha Umfang und den jagdgesetzlich geforderten Zusammenhang aufweisen.

2. Jagdpacht. Mit Ausnahme von geschlossenen Tiergärten u. Eigenjagdgebieten wird in den Ländern, in welchen R. 7 III 49 gilt, „auf allen, innerhalb einer Gemeindeformung gelegenen Grundstücken die J. der betreffenden Gemeinde zugewiesen“ (§ 6 R. 7 III 49), also auch den eingefriedeten Grundstücken; auch in den übrigen Ländern, mit Ausnahme von Böhmen und N. D., bilden die Grundstücke, welche nicht zu einem Eigenjagdgebiete gehören, das Gemeindejagdgebiet, welches verpachtet werden muß. Die Gemeinde hat das ihr zugewiesene J.-Recht „nicht anders als im Wege der durch die polit. Bezirksbehörde vorzunehmenden Verpachtung auszuüben“ (§ 1 B. des M. J. 15 XII 52, R. 257). Unter „Gemeinde“ ist nicht die Katastral-, sondern die Ortsgemeinde zu verstehen und kann daher eine J.-Verpachtung nicht nach Katastral-, sondern nur nach Ortsgemeinden, u. zw. ungeteilt stattfinden (Erl. des R. M. 31 VII 87, Z. 10459, Budwinski 5119, 5252, 5595). Besteht eine Verpachtung nach Katastralgemeinden, so können die Verwaltungsbehörden den normalen Zustand von Amts wegen herstellen (Budwinski 6493).

Die Gemeinde darf die J. nicht ruhen lassen (Erl. des R. M. und M. J. 30 III 70, Z. 471), sondern es hat die Verpachtung derselben im Wege des öffentl. Auftrages, in der Regel am Amtsorte der polit. Bezirksbehörde, zu geschehen. Die Ausschreibung ist in der Regel drei Monate vor Ablauf des früheren Pachtess öffentlich zu verlautbaren. Der Verpachtungsakt unterliegt der Genehmigung durch die polit. Behörde; Erstehet ist der Meistbietende, wenn gegen denselben kein Bedenken obwaltet und die polit. Bezirksbehörde die Bestätigung erteilt hat; die Behörde geht hiebei nach freiem Ermeßen vor. Gegen E. normaler Instanzenzug, B. G. ausgeschlossen. Die Gemeinde als solche ist von der Pachtung ausgeschlossen und alle die Umgehung dieser Vorschrift bezweckenden Pachtverträge sind ungültig. Pachtdauer in den einzelnen Ländern verschieden; stillschweigende Verlängerung eines den Anforderungen der Gesetzgebung und den nationalökonomischen Grundfragen entsprechenden Pachtvertrages ist mit Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung durch die polit. Bezirksbehörde zulässig (Erl. des M. J. 8 VII 57, Z. 5543, Budwinski 1943, 2194, 2219; Beschluß B. G. 25 X 80, Z. 2009). Der J.-Pachtreinertrag ist an die Grundbesitzer nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Besitzes zu verteilen, u. zw. auch an die Besitzer von eingefriedeten Grundstücken u. zw. selbst dann, wenn dieselben aus jagdpolizeil.

Gründen nicht bejagt werden dürfen (Erf. des N. D. 14 V 75, Z. 4944). Der J.-Pachtzuschlag kann nicht in Naturalien beglichen werden (Budwinski 4073) und darf ohne Zustimmung der Grundbesitzer nicht unmittelbar zu Gemeindefzwecken verwendet werden; das Recht der Grundbesitzer, die Aufteilung des Pachtzinses zu verlangen, verfährt nicht (Erf. des N. D. 9 III 83, Z. 2343, und Budwinski 628). Der J.-Pächter hat vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Pachtjahres den Pachtzins zu erlegen, widrigens die Gemeinde eine Reliquitation auf Kosten u. Gefahr des Pächters verlangen oder die polit. Behörde eine solche anordnen kann; gezwungen zu einer solchen Anordnung ist sie nicht (Budwinski 1974, 2336, 2355). Afterverpachtung ist nur mit Bewilligung der polit. Behörde zulässig bei Ungültigkeit des Afterpachtens u. Straffälligkeit der Parteien.

3. Jagdgenossenschaft. In Böhmen ist nach § 4 G. 1 VI 66, L. 49, „die Gesamtheit der (behaunten) Grundbesitzer einer Ortschaft, insofern ihr zusammenhängender Grundkomplex mindestens 115 ha beträgt“, auf allen jenen Grundstücken, welche nicht zu Tiergärten, Eigenjagdgebieten gehören oder vollständig eingefriedet sind, als J.-Genossenschaft zu konstituieren und zur Ausübung des J.-Rechtes durch öffentl. Verpachtung oder solche aus freier Hand oder durch gelehrte Jäger besugt, ähnlich in N. D., wo „die in der Gemarkung einer Ortsgemeinde liegenden Grundstücke, hinsichtlich deren die Benutzung zur Jagd nicht besteht oder nicht in Anspruch genommen wird, ein Genossenschaftsjagdgebiet bilden“ (§ 8). Erreicht das genossenschaftl. J.-Gebiet in Böhmen nicht das normale Ausmaß von 115 ha zusammenhängender Fläche, so wird die Ausübung der J. auf demselben dem Besizer des zumeist angrenzenden J.-Gebietes zugewiesen, in N. D. wird es mit einem nachbarl. Genossenschaftsjagdgebiete behufs zweckmäßiger J.-Ausübung vereinigt.

Nach dem Wortlaute des für Böhmen geltenden G. gehören in die J.-Genossenschaft die innerhalb einer Ortschaft wohnenden, also behaunten Grundbesitzer; hiebei wird die Ortschaft im Gegensatz zur Orts- oder Katastralgemeinde verstanden und bedarf es zur Begründung einer J. auch nicht eines selbständig abgegrenzten Ortsgebietes (Erf. des B. G. 26 I 83, Budwinski 1642, und 19 III 85, Budwinski 2461).

Die J.-Genossenschaft in Böhmen sowie in N. D. verwaltet das ihr zustehende Recht zur Ausübung der J. durch einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuß von drei bis fünf, in N. D. sieben Mitgliedern; derselbe wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wahlberechtigt ist in Böhmen der innerhalb des Ortschaftsgebietes liegende Grundbesitz u. zw. fällt auf je 4 ha eine Stimme; kein Grundbesitzer darf aber mehr als die Hälfte aller Stimmen der J.-Genossenschaft innehaben; Stimmenabgabe nicht geheim. Verlautbarung der Wahl erfolgt „auf die ortsübl. Weise“, d. h. in der Art, welche für Verlautbarungen in jenem Orte üblich ist, für welchen die Ausschuhwahl vorzunehmen ist (Erf. des B. G. 21 V 84, Budwinski

2138, und 30 V 91, Budwinski 5996). In N. D. fällt auf eine ohne Zuschläge berechnete Grundsteuerleistung von 2—40 K eine Stimme, von je 40 zu 40 K eine Stimme mehr, doch kann kein Mitglied mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigen. Für die Wahl gelten die Vorschriften der Gem. O.

„Die J.-Genossenschaft in Böhmen ist verpflichtet, das ihr zustehende Recht zur Ausübung der J. entweder ungeteilt zu verpachten oder durch eigens bestellte, vorschriftsmäßig beidete Sachverständige zu ihren Gunsten ausüben zu lassen. Die Verpachtung kann entweder aus freier Hand oder im Wege der Lizitation stattfinden. Bei einem J.-komplexe von mindestens 1500 ha kann der Bezirksausschuß eine geteilte Verpachtung des J.-Gebietes bewilligen.“ Die Vertretung der J.-Genossenschaft nach außen und die Durchführung der Beschlüsse derselben erfolgt durch den J.-Ausschuß. Dadurch, daß die J.-Genossenschaft ermächtigt ist zu beschließen, ob die J.-Ausübung verpachtet oder zugunsten der J.-Genossenschaft durch Sachverständige ausgeübt werden soll, unterscheiden sich die für J.-Genossenschaften geltenden J.-Normen sehr wesentlich von jenen, welche in den Ländern, in denen die Nichteigenjagdgebiete den Gemeinden zugewiesen sind, gelten. Der J.-Ausschuß bestimmt, wenn die J.-Genossenschaft die J.-Verpachtung beschließen hat, ob dieselbe aus freier Hand oder durch öffentl. Lizitation zu erfolgen hat. Doch kann der J.-Ausschuß hiebei nicht nach seinem Belieben vorgehen, sondern ist an die „Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse“ gebunden. (§ 13 G. 1 VI 66.) Demnach soll der J.-Ausschuß jene Art der Ausübung des J.-Rechtes wählen, von welcher die beste Verwertung des Rechtes zugunsten der J.-Genossenschaft und der Erhaltung der J. erwartet werden kann. (Erf. des B. G. 25 IV 77, Budwinski 68, und 17 I 83, Budwinski 1629.) Wenn ein J.-Ausschuß, ungeachtet des Vorliegens eines höheren Pachtanbotes, beschließen würde, die Verpachtung um einen geringeren Pachtzins anzunehmen, so gilt ein solcher Beschluß nicht als mit „Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse“ gefaßt. (Erf. des B. G. 17 I 83, Budwinski 1629.) Die E. über diese Frage steht den übergeordneten autonomen Behörden zu, dem Bezirks- und L. A., welche überh. von Amts wegen die Ordnung der J.-Verhältnisse nach den §§ 2, 4, 6, 8—22 des für Böhmen geltenden J.-Gesetzes zu überwachen und zu erhalten haben. Wenn ein J.-Ausschuß z. B. in der Frage, ob freihändige oder lizitorische Verpachtung vorgenommen oder ob die J.-Ausübung durch eigene Sachverständige ausgeübt werden soll oder über die Konstituierung des J.-Gebietes beschließt, so können die übergeordneten autonomen Behörden, für den Fall, als sie die E. der J.-Genossenschaft oder des J.-Ausschusses dem G. nicht entsprechend finden, dagegen von Amts wegen einschreiten, ohne daß sie hiezu von einer Partei aufgerufen worden wären. J.-Verpachtungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der übergeordneten autonomen Behörden.

Das einer J.-Genossenschaft zustehende J.-Recht kann nur dann durch Sachverständige zugunsten der J.-Genossenschaft ausgeübt werden, wenn sich mindestens drei Viertel aller Stimmen der J.-Genossenschaft hierfür entscheiden. (§ 14 J.-Gesetz.) Als Sachverständige gelten nach G. 21 II 70, L. 15, nur solche Personen, welche bei der polit. Behörde unter Hinzuhilfe eines geprüften Fachmannes die Prüfung aus dem J.-Wesen u. J.-Gesetze mit Erfolg bestanden haben.

Nach dem für N. D. geltenden J.-Gesetze 22 XI 1901, L. 42 ex 1902, ist die Genossenschaftsjagd in der Regel im Wege der öffentl. Versteigerung durch den J.-Auschuß an den Meistbietenden zu verpachten (auf 5 Jahre). Die polit. Bezirksbehörde hat den Vorschlag bei der Verpachtung sowie den Pachtvertrag vom Standpunkte der Gefährlichkeit aus zu prüfen und wenn kein Anstand obwaltet, denselben zu genehmigen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so ist entweder eine neuerl. Versteigerung vorzunehmen oder nach Anhörung des J.-Auschusses die Genossenschaftsjagd einem anderen Dfferenten zuzuweisen. Der J.-Auschuß kann eine Genossenschaftsjagd auch freihändig verpachten, „wenn eine derartige Verpachtung im Interesse der Land-, Forstwirtschaft oder der J. selbst wünschenswert erscheint“. Die polit. Bezirksbehörde hat diese Gründe zu prüfen und falls sie dieselben für zutreffend erachtet, die Verpachtung zu genehmigen, andernfalls die Anzeige an die Statthaltereie zu erstatten, welche hierüber nach Einvernehmung des L. N. entscheidet.

Die J.-Berechtigung kann endlich auch durch Bestellung von Sachverständigen seitens der J.-Genossenschaft ausgeübt werden, wenn die Verpachtung der Genossenschaftsjagd nicht erzielt werden kann oder wenn die Bestellung von Sachverständigen zur Ausübung der Genossenschaftsjagd von Seite der J.-Genossenschaft mit mindestens drei Viertel aller Stimmen der Genossenschaft auserhebt. Gründe beschloffen wird. Zu dieser Abstimmung sind sämtl. Mitglieder der Genossenschaft „binnen vier Wochen“ einzuladen, die Abstimmung geschieht mittels Stimmzettel. Der Beschluß ist der polit. Behörde vorzulegen; dieselbe geht in gleicher Weise vor wie bei der freihändigen Verpachtung der Genossenschaftsjagdbarkeit.

Von Wichtigkeit ist die Frage, welchen Einfluß es ausübt, wenn während der Dauer eines Gemeindejagdpachtvertrages Grundstücke, welche bisher dem Gemeindejagdgebiete inorporiert waren, durch Kauf oder Tausch den Eigentümern gewechselt haben und zu einem bestehenden oder neu gebildeten Eigenjagdgebiete zugeschlagen wurden. Hier standen seinerzeit die Ansichten des N. N. und B. G. einander schroff gegenüber. Das N. N. vertrat den Standpunkt, daß unbedingt abgeschlossene Pachtverträge bis zu ihrem natürl. Ablaufe geachtet werden müssen und daß daher auf Grundstücken, welche aus einem Gemeindejagdgebiete während der Dauer des Pachtvertrages ausgeschieden und einem Eigenjagdgebiete zugewiesen werden, dem neuen Eigentümer die Ausübung des J.-Rechtes erst dann gebühre, wenn der Pachtver-

trag, unter welchem diese Grundstücke bisher standen, abgelassen ist. Dem gegenüber vertrat der B. G. in einer großen Reihe von E. (z. B. Budwinski 223, 322, 1445, 4443, 2593, 3103, 3112 usw.) für sämtl. Länder einschließlich Böhmen die Ansicht, daß durch die peremptorische Gesetzesnorm: „Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundkomplexes von wenigstens 115 ha wird die Ausübung der J. auf diesem eigentüml. Grundkomplexe gestattet“, ein auf öffentl. Rechte (J.-Gesetz) beruhender Lösungsgrund für bestehende Gemeindejagdpachtverträge gegeben ist und daher dem Eigenjagdberechtigten die Ausübung der Jagdbarkeit auf solchen Grundstücken kraft des G. zuteile. Lediglich die Norm des § 8 B. des M. Z. 15 XII 52, R. 257, wonach „der einjährige Pachtbetrag immer vier Wochen vor Beginn eines jeden Pachtjahres im vorhinein entrichtet werden muß“, wirke dagegen hindern, daß die Ausübung der Jagdbarkeit nicht augenblicklich mit dem Erwerbe des Eigentumsrechtes an den fragl. Grundstücken erfolge. Worin diese Hinderung bestehe, hat der B. G. nicht angedeutet. Gemeint kann sein, daß, solange der Pachtzins begahlt ist, der Pachtvertrag unbedingd wirksam bleibt, daß sonach derartige Verträge erst nach Ablauf jener Frist, für welche der Pachtzins bereits begahlt ist, als unwirksam erklärt werden können und die Ausübung der Jagdbarkeit auf diesen Grundstücken nach Ablauf dieser Frist beginnt; daß N. N. faßt diese Einschränkung des B. G. dahin auf, daß ein solcher J.-Pachtvertrag von dem Eigenjagdberechtigten bezüglich der von ihm neu erworbenen Grundstücke gemäß § 1116 a. b. G. B. (sechs Monate) gekündigt werden muß und daß sonach das Eigenjagdbrecht sechs Monate nach Rechtskräftigerwerb der Kündigung entsteht. In diesem Sinne wird dormalen judiziert und von der Gemeinde der Nachlaß einer entsprechenden J.-Pachtquote zugunsten des Gemeindejagdpächters verlangt.

Das N. N. hat in mehreren Ländern Regierungsvorlagen eingebracht, durch welche diese Frage in dem vom N. N. vertretenen Sinne gelöst werden sollte. Dieselben führten in Schlesien, N. D., Bufow, Krain und Kärnten. zu den G. 27 IX 87, L. 48, 57, 27, 27 u. 30, und in Triest 11 II 89, L. 10. In diesen Ländern hat die Einbeziehung von Grundstücken aus der Gemeindejagd in ein Eigenjagdgebiet nur die Wirkung, daß die Ausübung des J.-Rechtes auf denselben erst nach Ablauf des Gemeindejagdpachtvertrages zulässig ist.

Das gleiche ist der Fall in allen Ländern, in welchen besondere Landesjagdgesetze bestehen; in diese Gruppe gehören, mit Ausnahme der Bufow., alle hier genannten Länder, in deren J.-Gesetzgebung diese Bestimmung der G. des Jahres 1887 bzw. 1889 übernommen wurde.

IV. Jagdpolizei. 1. Allgemeines. Die auf Grund des Erl. des M. Z. 15 XII 52, Z. 5681, von einzelnen Landesstellen republikanzten jagdpolizeil. Vorschriften (s. oben I. 2.) haben u. a. nachstehenden Inhalt: Handhabung der J.-Polizei durch die polit. Behörden, in letzter Instanz N. N. Hienach darf

Schwarzwild nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Tiergärten gehalten werden; bei Fangeisen u. Schlingen müssen jedermann leicht wahrnehmbare Warnungszeichen angebracht werden; in nächster Nähe von Dörfern, Häusern u. Scheuern darf nicht mit Schußwaffen gejagt werden und hat die Aufstellung von Schlägen u. Fallen zu unterbleiben, wenn dieselben für Menschen u. Tiere gefährlich werden könnten; jedermann ist befugt, Wild von seinen Grundstücken in entsprechender Weise abzutreiben. Für ein Stück Wild, welches sich bei dieser Gelegenheit durch Sprengen verlost, haftet der Grundbesitzer nicht; auf Saat- und angebauten Grundstücken (natürl. Wiesen ausgenommen) darf nur bei festgelegtem Boden gejagt werden, in Weingärten erst nach der Weinlese; bei größeren J. dürfen nur weidgerechte Schützen zugelassen werden; niemand darf in einem fremden Wildbann ein unvorzügliches Gewehr führen; ohne Aufsicht jagende Hunde können erschossen werden. Das Verbot, an Sonn- u. Feiertagen Treib- oder Kreisjagen abzuhalten, ist durch Art. 13 u. 16, G. 25 V 68, R. 49 (interkonfessionelles G.) aufgehoben, nur darf eine solche J. an Sonn- u. Feiertagen nicht in der Nähe des Gotteshauses während des Hauptgottesdienstes stattfinden (Erf. des B. G. 8 VI 94, Z. 2244).

In den Ländern, in welchen besondere Landesjagdgesetze bestehen, ist das Tragen von unverjagten Gewehren in fremden J.-Revieren ebenfalls verboten, jedoch zur Vermeidung von Kollisionen, z. B. zwischen dem Forst- u. J.-Personale, falls ein Wald zu einem fremden J.-Revier gehört, die Einschränkung gemacht, daß das Tragen eines unverjagten Gewehres in einem fremden Revier statthaft ist, wenn „die Berechtigung oder Verpflichtung hierzu in der amtl. Stellung“ desjenigen, der das Gewehr trägt, liegt. — Im allg. dürfen in diesen Ländern in Freiheit angetroffene Wölfe, Luchse, Bären, Wildschweine u. dgl. von jedermann erlegt werden. Für Schäden, welche durch diese Tiere angerichtet werden, besteht daher keine Pflicht zum Ersatz des durch dieselben angerichteten, ausgenommen in Gal., wenn der J.-Berechtigte dieselben hegt. — Gewisse Tiere, wie Füchse, Marder, Eichhörnchen, Kaninchen, Iltisse, Wiesel, Adler, Falken, Geier, Milane, Raben, Krähen, Hähner, Möwen u. dgl. können außer durch den J.-Berechtigten und sein Personal mit schriftl. Bewilligung des J.-Berechtigten auch von dritten Personen mit der Schußwaffe erlegt und in Besitz genommen werden (s. oben I. J.-Recht). — In einigen Ländern kann die polit. Bezirksbehörde, wenn die Verminderung dieser Tiere im Interesse der öffentl. Sicherheit oder der Landeskultur geboten erscheint, gewissen Personen nach Anhörung des J.-Berechtigten auch ohne dessen Zustimmung die Bewilligung erteilen, diese Tiere mit der Schußwaffe oder auf andere jagdmäßige Weise zu verjagen. (Speziell in N. D.; in D. D. und Worarlb. den betroffenen Haus- oder Grundbesitzern.)

2. Schonzeit. Gesetzl. Vorschriften in Betreff der Schonung des Wildes während gewisser Zeiten bestehen in allen Ländern, auch in Dalm. Die so-

wohl bezüglich der zu schonenden Wildgattungen als auch bezüglich der Schonzeiten bestehende große Mannigfaltigkeit schließt eingehende Darstellung aus. In den meisten Schongesetzen ist das Fangen von Wild in Schlingen u. Fallen verboten, ebenso das Ausnehmen der Eier aus den Nestern des Federwildbretes. Bei übermäßiger Hege kann entsprechender Wildabschuß durch die Behörde angeordnet werden; in der Praxis geschieht dies gewöhnlich in der Weise, daß die Behörde über ein an sie entweder durch den J.-Berechtigten oder durch Dritte gerichtetes Ansuchen die Erlaubnis bezw. den Auftrag zum Abschusse erteilt. In N. D. und Steiern. kann zum Schutze der Weinkulturen in Gebieten mit überwiegendem Weinbau (5% der produktiven Fläche ohne Wald) die Ausrottung des Hasenstandes angeordnet werden. Auf Tiergärten haben die Schonvorschriften keine Anwendung, doch muß für Wild aus Tiergärten, welches während der Schonzeit verkauft werden soll, ein Lizenzzeichen beigebracht werden. Übertretungen dieser Normen werden mit Geldstrafen geahndet; Verkauf von Wild eine gewisse Zeit nach Ablauf der Schonzeit ist ebenfalls strafbar und zieht die Konfiskation des Wildes nach sich. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Wild aus anderen Provinzen oder aus dem Auslande in einer Provinz während der für dieselbe geltenden Schonzeit verkauft werden darf, ist in den einzelnen Ländern verschieden zu beantworten und kann hier wegen ihrer Kompliziertheit nicht erörtert werden (s. hierüber Dombrowski, Enzyklopädie der gesamten Forst- u. Jagdwissenschaften, Bb. VII, S. 178, Art. „Schonzeit“ von Marchet).

3. Personal. Nach § 13 der B. des N. J. 15 XII 52, R. 257, haben sowohl die Eigenjagdberechtigten als die J.-Pächter „unter eigener Verantwortung zur Beaufsichtigung der J. gelehrte Jäger oder doch wenigstens von der polit. Bezirksbehörde dazu als befähigt erkannte sachkundige Personen zu bestellen und der Behörde namhaft zu machen“. Laut B. des N. M. 14 VI 89, R. 100, haben „Kandidaten, welche die behördl. Bescheinigung ihrer sachl. Eignung zum J.- und J.-Schutzdienst anstreben, sich der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen“ und kann demnach seit 1 VII 89 nur mehr ein J.-Schutzmann angestellt werden, welcher seine Eignung durch erfolgreiche Ablegung der J.-Schutzprüfung erwiesen hat. In Böhmen besteht eine derartige Norm schon seit G. 21 II 70, L. 15. Damit der J.-Schutzmann der Vorrechte einer öffentl. Zivilwache teilhaftig wird, muß er von der polit. Behörde beedbet werden. Ob die Behörde die erbetene Beedigung einer bestimmten Persönlichkeit vornimmt, beurteilt sie nach freiem Ermessen (Erf. des N. M. 19 XI 73, Z. 12005). Nach § 14 B. 15 XII 52 „kann mit Bewilligung der polit. Behörde auch der J.-Inhaber selbst (Grundeigentümer oder J.-Pächter) als sachkundiger Aufseher bestellt werden“, vorausgesetzt, daß er den gesetzlichen allg. Erfordernissen genügt. Gleiches trifft zu in den Ländern mit Landesjagdgesetzen. Auch hier freies Ermessen der polit. Behörde und darum Ausschluß des B. G. (Beschl. des B. G.

21 I 78, Z. 96). Über die Rechte des J.-Schußpersonales s. Art. „Forstrecht“ F. V.

4. Jagdkarten. In allen Ländern sind J.-Karten eingeführt teils durch besondere G., teils durch die über die J. erlassenen Landesgesetze. Es sind dies behörl. Legitimationspapiere, deren Zweck die Regelung der J.-Ausübung und die Erhebung einer Abgabe ist. Niemand kann in den Provinzen, in welchen J.-Karten gesetzlich eingeführt sind, die J. ohne J.-Karte ausüben, doch berechtigt der Besitz einer J.-Karte allein ohne Erlaubnis des J.-Berechtigten sowie den Besitz eines Waffenpasses noch nicht zur tatsächl. Ausübung der J. In Tirol erhalten nur die Pächter, Mitpächter u. Jäger, nicht aber J.-Gäste J.-Karten. Die Mitglieder des von fremden Staaten in Oesterr.-Ungarn akkreditierten diplomatischen Korps bedürfen zur Ausübung der J. weder einer J.-Karte noch eines Waffenpasses (Erl. des W. Z. und U. W. 30 III 81, Z. 1647, und 23 I 84, Z. 235, ferner Erl. des W. Z. 28 XI 77, Z. 4407, und 13 III 84, Z. 1059). Militärpersonen bedürfen bei Ausübung der J. der J.-Karte; nur sind die aktiv dienenden Offiziere, welche in Uniform der J. obliegen, von der Verpflichtung, einen Waffenpaß zu besitzen, befreit. Die Besitzer haben die J.-Karte bei Ausübung der J. mit sich zu führen und auf Verlangen dem Sicherheitspersonale vorzuzeigen. Will jemand die J. ohne J.-Karte ausüben, so ist der J.-Herr nur bestraft, demselben die J.-Ausübung zu untersagen, nicht aber zu einer direkten Amtshandlung, z. B. Abnahme des Gewehres. (Erl. des D. G. H. als Kassationshofes 25 IV 84, Z. 1596.)

Die J.-Karten werden von der polit. Behörde 1. Instanz ausgestellt, in deren Bezirk der Bewerber seinen jeweiligen Aufenthalt hat.

Die J.-Karten gelten regelmäßig für ein Jahr vom Tage der Ausstellung. Die für die J.-Karte zu entrichtende Taxe ist in den einzelnen Ländern verschieden hoch und schwankt zwischen 4 bis 20 K. Neben der Taxe ist ein Stempel zu entrichten, welcher bei den von Bezirkshauptmannschaften ausgestellten J.-Karten 2 K beträgt, bei den von den Gemeinden mit eigenem Statut ausgestellten 1 K, für das J.-Personal 30 h. Gesuchstempel wegen Ausfolgung einer J.-Karte 1 K. Unentgeltlich werden J.-Karten ausgestellt an das bediente J.-Schußpersonal, in einigen Ländern auch an das Forstschußpersonal; in mehreren Provinzen auch an Schüler niederer Forstschulen, an Praktikanten während ihrer Lehrzeit. Verweigert wird eine J.-Karte den Minderjährigen, wenn nicht Väter oder Vormünder für dieselben ansuchen (bei Schülern u. Praktikanten die Direktion oder der Lehrherr), im Taglohn stehenden Personen und solchen, welche aus mohlthätigen Anstalten oder von einer Gemeinde unterstützt werden, Geistesfranken u. Trunkenbolden, für eine gewisse Zeit jenen Personen, welche ein Verbrechen begangen haben oder ein Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schußwaffen, oder Übertretung des Diebstahles, sowie wiederholte Übertretungen des Wildschon= oder

J.-Gesetzes. Tritt ein Ausschließungsgrund ein, so hat die Behörde die J.-Karte ex officio einzuziehen.

Der Erlös für die J.-Karten sowie die Straf-gelder fließen teils in den Landeskultur-, teils in den Landesfonds, manchmal werden sie direkt Zwecken der Armenpflege zugewiesen. Verjährung der Strafbarkeit von Übertretungen gegen die Vorschriften über J.-Karten binnen 3 Monaten. Handhabung der Vorschriften obliegt der polit. Behörde; gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse ist Berufung ausgeschlossen.

V. Wildfolge. Nach § 5 Z. u. Wildschützenordnung 28 II 1786 ist Wild- oder J.-Folge verboten: „Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes u. verwundenes Wild, das in einen fremden Wildbann übersteht, darf nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Besizer desjenigen Bannes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben wie mit seinem Eigentume zu schalten.“ Diese Vorschrift ist auch heute noch in Kraft, inzwischen in mehreren Kronländern republiziert, gilt aber in allen Ländern, in welchen P. 7 III 49 wirksam, sowie auch in allen Ländern, in welchen Landesjagdgesetze erlassen wurden. Diese Bestimmung ist im Einklange mit dem das J.-Recht beherrschenden Grundsätze, daß das Wild, solange es sich im Revier befindet, der ausschließl. Okkupation des J.-Berechtigten vorbehalten ist und daß daher auch der Umstand, daß Wild in einem anderen Revier angeschossen wurde, hieran nichts ändert. Streif- oder Wechselwild ist ebenso zu behandeln wie Standwild, unverwundenes Wild wie verwundetes; verendet aufgefundenes Wild gehört dem im Revier J.-Berechtigten, nicht demjenigen, der es angeschossen hat. In einigen Ländern hat derjenige, der Wild angeschossen hat, die Pflicht, dem nachbarl. J.-Berechtigten hievon Anzeige zu machen, damit das Wild „nicht unbenußt eingehe“; der anzeigende Jäger hat Anspruch auf das halbe Schußgeld, welches für das verendete Wild etwa ausbezahlt wird. Wer angeschossenes Wild in ein fremdes Revier verfolgt, begeht nicht eine Verstärkung, sondern eine Übertretung der jagdpolizeil. Vorschriften und ist daher durch die polit. Behörde zur Verantwortung zu ziehen (Erl. des D. G. H. 15 III 82, Z. 2808). Wenn es sich aber nicht um Wildfolge nach angeschossenem Wild, sondern um wirkl. Jagen in einem fremden Revier handelt, so liegt jedenfalls auch Verstärkung vor (Erl. des D. G. H. 27 X 49).

VI. Wild- u. Jagdschaden. 1. Geltungsbereich des k. u. P. 7 III 49, R. 154. Durch die neuere Landesjagdgesetzgebung haben die Vorschriften über die Vergütung der Wild- u. J.-Schäden ziemlich einschneidende Veränderungen erfahren und haben sich in einigen Hauptpunkten an die seit dem G. 1 VI 66, L. 49, in Böhmen geltenden Bestimmungen angelehnt. In Dalm. existieren, da ein eigentl. J.-Gesetz für dieses Land nicht besteht, auch keine Vorschriften über Wild- u. J.-Schäden. — Von den Ländern, in welchen dormalen (1905) besondere Landesjagdgesetze nicht bestehen, wurden für Steierm. über diese Angelegenheit die G. 17 IX 78, L. 10, und

24 IX 88, Z. 40, erlassen, so daß die älteren Normen nur mehr in der Bukow., Salz- u. Tirol volle Gültigkeit haben. Doch tragen dieselben und die auf denselben fußenden oberbehördl. Erl. u. Judikate sehr zur Orientierung über diese Materie bei und werden schon aus diesem Grunde an die Spitze dieser Erörterungen gestellt.

Nach § 15 der in dieser Richtung heute noch zu Recht bestehenden J.- oder Wildschützenordnung 28 II 1786 (G. 13 IV 1786) „müssen alle Wildschäden, sie mögen in l. f. oder Privat-Jagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, den Untertanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in natura oder in Geld vergütet werden. Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind und beurteilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind.“ Das Hfd. 30 VIII 1788, Z. 1771, schärft neuerlich ein, „daß aller Wildschaden, er möge auf den Feldern, Wiesen, Weingärten oder Wäldern geschehen sein, jedesmal nach der Vorschrift des J.-Patentes 28 II 1786, § 15, sogleich unparteiisch abgeklärt und diese Abklärung ohne Zeitverlust von den betreffenden Kreisämtern beaugensichtigt und mit Zuziehung der Jäger und der betreffenden Parteien beurteilt u. ausgeglichen werden soll, wobei es sich aber von selbst versteht, daß die Beurteilung des Schadens immer nach den ökonomischen Kenntnissen u. Erfahrungen geschehen müsse, welche ganz wohl vorausgesetzt, wie weit der Schaden bis zur Festsetzungszeit sich wirklich erstreckt, oder gegen dieselbe wirken könne, worauf immer der Bedacht zu nehmen sei.“ Die auf Grund des Erl. des M. Z. 15 XII 52, Z. 5681, von einzelnen Landesstellen erlassenen Republikationen der bestehenden jagdpolizeil. Vorschriften enthalten eine Wiederholung dieser Bestimmungen. Nach §§ 12 u. 13 P. 28 II 1786 ist jeder Grundeigentümer befugt, seine Grundstücke in der ihm entsprechend erscheinenden Weise gegen Wildschaden zu schützen, doch dürfen die Schutzvorrichtungen nicht zum Fangen des Wildes dienen oder verwendet werden. Verletzt sich bei solcher Gelegenheit ein Wildstück durch das Sprengen, so kann der J.-Inhaber hierfür Ersatz nicht begehren.

Daß der Wildschaden auch an Waldungen vergütet werden muß, ergibt sich einerseits aus Hfd. 30 VIII 1788 sowie daraus, daß der Wortlaut des § 15 P. 28 II 1786 nicht als normative oder tarative, sondern nur als beispieldeweisige Aufzählung anzusehen ist (E. des M. Z. 4 XI 68, Z. 13628, und 19 XII 76, Z. 17217; E. des B. G. 17 II 77, Budwinski 41).

Aus dem Gesagten ergibt sich der Grundsatz, daß der J.-Berechtigte (Eigenjagdberechtigte oder J.-Pächter) jeden in seinem Reviere entstehenden Wildschaden zu vergüten hat, u. zw. auch wenn der Beschädigte keine Vorkehrungen gegen den Wildschaden getroffen hat und auch wenn das Revier nicht überhegt ist.

Zum Ersatz verpflichtet ist derjenige, welcher im Momente der Beschädigung jagdberechtigt ist, „welcher zur Zeit des Vorkommens, des Erleidens eines Wild- und J.-Schadens ebenda zur Ausübung der J. berechtigt war“ (E. des B. G.

13 XII 78, Budwinski 359.) Daß bei verpachteten Gemeindejagden nicht die Gemeinde, sondern der J.-Pächter zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet ist, ergibt sich daraus, daß bei Gemeindejagden die Gemeinde nicht Subjekt des J.-Rechtes, sondern nur Vermittlerin des J.-Rechtes zwischen den Grundbesitzern und dem J.-Pächter ist (E. des D. G. H. 12 V 57, Unger 345; E. des M. Z. 16 IX 71, Z. 13122, und E. des B. G. 31 I 83, Budwinski 1648). Die Ersatzpflicht bleibt bestehen, auch wenn nachträglich der Ertrag des vom Wilde beschädigten Grundstücks auf irgend eine Weise, auch durch einen Zufall (Hagel, Feuer, Wasser) beschädigt oder vernichtet worden wäre; die Ersatzpflicht ist im Augenblicke der Beschädigung entstanden (E. des M. Z. 11 IX 75, Z. 13541, und 4 X 86, Z. 16217). Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf das Revier des J.-Berechtigten. Derselbe ist nicht verantwortlich für Schäden, welche das etwa aus seinem Revier stammende Wild in einem fremden Reviere anrichtet, sondern nur für den in seinem Reviere entstandenen Schaden, gleichgültig woher das Wild stammt, sonach auch für den durch Streif- oder Wechselwild angerichteten Schaden (E. des B. G. 4 IX 77, Budwinski 116).

Als bestehend wird jener Schaden angesehen, „welcher zur Zeit der kommissionellen Erhebung noch sichtbar ist und beurteilt werden kann und durch diese konstatiert wird“ (E. des B. G. 5 I 78, Budwinski 184, und E. des M. Z. 30 III 72, Z. 2641). Der Schaden, welcher an schon geernteten, aber noch auf dem Felde befindl. Feldfrüchten angerichtet wird, muß vergütet werden, nicht aber der an schon eingebrachten Früchten. Der in eingefriedeten Grundparzellen angerichtete Wildschaden muß ebenfalls vergütet werden, selbst wenn die eingefriedete Parzelle gar nicht bejagt werden könnte oder dürfte (E. des M. Z. 18 IX 62, Z. 13110; 15 III 66, Z. 4487, und 8 IV 71, Z. 3502). Der Schaden, welchen Raubzeug anrichtet (Wölfe, Füchse, Krähen, Elstern usw.), braucht nicht vergütet zu werden, weil solche Tiere auf öffentl. Grunde jedermann, auf eigenem Grunde der Besitzer oder der von demselben Ermächtigte erlegen kann (E. des M. Z. 29 X 69, Z. 14643, und 27 II 77, Z. 861). Wird Schwarzwild gehegt, so hat dies in geschlossenen und gegen Ausbruch gut gesicherten Tiergärten zu geschehen; wird Schwarzwild außerhalb des Tiergartens angetroffen, so kann jedermann dasselbe erlegen und ist der Schaden, welchen dasselbe anrichtet, nicht zu vergüten. Wenn hingegen Schwarzwild außerhalb eines Tiergartens gehegt wird, so hört dadurch die Zufälligkeit der Beschädigung und die Leichtfertigkeit, sich vor derselben zu schützen, auf, und muß daher der von solchem Schwarzwild angerichtete Schaden vergütet werden (E. des B. G. 27 IX 83, Budwinski 1847): bezüglich Gal. s. oben IV. „Jagdpolizei“ 1.

Wenn der J.-Berechtigte und der Beschädigte sich nicht gütlich einigen können, so hat eine kommissionelle Erhebung des Wildschadens stattzufinden. Wenn der bei der Ernte infolge des Wildschadens zu gewärtigende Entgang sich bei der ersten Erhebung nicht verlässlich feststellen läßt, so

ersten Erhebung nicht verlässlich feststellen läßt, so ist eine zweite Erhebung vor der Ernte zu veranstalten. Die Kosten dieser Erhebungen hat regelmäßig jene Partei zu tragen, welche durch ihr Einschreiten die Amtshandlung veranlaßt hat (§ 24 Ministerialverordnung 3 VII 54, R. 169; E. des B. G. 5 I 78, Budwinski 184). Trifft den Z.-Berechtigten zufolge übermäßiger Wildhege ein Verschulden am Wildschaden, so kann die Behörde von der normalen Kostenteilung abgehen, ebenso wenn der Beschädigte, welcher die kommissionelle Erhebung veranlaßt hat, nicht einmal so viel Schadenertrag zugesprochen erhielt, als ihm vom Z.-Berechtigten angeboten wurde. Hätte die kommissionelle Erhebung einen Wildschaden überh. nicht konstatiert, so hat der Z.-Berechtigte die Kosten weder ganz noch teilweise zu tragen (E. des M. Z. 22 VII 76, Z. 9448).

Zur E. über Wildschaden sind die polit. Behörden kompetent; in letzter Instanz (M. G. 19 XI 99) das M. M.

2. Bestimmungen im Geltungsgebiete der Landesjagdgesetze (Borarl., Triest, D. L., Mähren, Küstl., Gal., Krain, N. D. und Wien, Kärnten, Schlesien, einschließlich Steierm.). In diesen Ländern (mit Ausnahme von Steierm.) ist Wildschaden zu vergüten, welcher von den aufgezählten jagdbaren Tieren angerichtet wurde, in Gal. mit Ausnahme des durch scharenweise einfallende Wildgänse u. Wildenten angerichteten Schadens, in Kärnten, Küstl. u. Schlesien und N. D. einschließlich des durch Wild, welches aus Tiergärten ausgebrochen ist, angerichteten Schadens; in N. D. einschließlich des durch Eichhörnchen u. Kaninchen hervorgerufenen Schadens.

Speziell für Mähren ist festgesetzt, daß auch jener Wildschaden vergütet werden muß, welcher durch Raubtiere (Bären, Wölfe, Luchse, Wildkazen u. Wildschweine) und durch andere Tiere, welche keine Schonzeit genießen (wie z. B. Füchse, Marber, Eichhörnchen, Hamster, Fischotter, Dachse, Kaninchen, Adler, Falken, Uhu, Elster, Rabenarten, Krähen u. dgl.), angerichtet wird.

Die von nicht jagdbaren Tieren (s. oben I. „Jagdrecht“ 1), wie z. B. Füchse, Marber, Iltisse, Wiesel, Eichhörnchen, Kaninchen, Falken, Adler, Krähen u. dgl., angerichteten Schäden werden in der Regel nicht vergütet, ebensowenig Schäden an Tieren, wie Hausühnern usw.

Ein Hauptunterschied zwischen den Normen sub 1 u. 2 liegt darin, daß in den sub 2 genannten Provinzen Wildschaden an gewissen wertvollen Bodenerzeugnissen, wie in Obst-, Gemüse-, Weichsels-, Saftan- u. Tiergärten, in Baumschulen oder an einzelstehenden jungen Bäumen, nur dann vergütet wird, wenn der Grundbesitzer gegen Wildschaden Vorkehrungen getroffen hat, welche geeignet sind, unter gewöhnl. Verhältnissen den Wildschaden zu verhindern oder durch welche ein ordentl. Grundwirth diese Erzeugnisse vor Wildschaden zu bewahren pflegt. In diesen Ländern besteht also für gewisse Bodenerzeugnisse die Pflicht des Grundbesitzers, sich in entsprechender Weise gegen Wildschaden zu schützen, während in den anderen Län-

dern nur das Recht zum Schutze gegen Wildschaden ausgesprochen ist; bezüglich der übrigen Bodenerzeugnisse ist dieses Recht selbstverständlich auch in den hier genannten Ländern anerkannt. — Das Schutzmittel muß in entsprechender Weise ausgefertigt und im Augenblicke der Beschädigung vorhanden gewesen sein (E. des B. G. 1 V 86, Budwinski 3038; 9 VII 86, Budwinski 3150; 11 VI 91, Budwinski 6021; E. des M. Z. 6 I 85, Z. 15406; 25 XI 85, Z. 15282). Schäden, deren Umfang sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, sind in jenem Umfang zu bemessen, in welchem sie sich zur Zeit der Ernte darstellen und sind vom Schaden die Kosten abzuziehen, welche den Beschädigten bis zur Einbringung der Ernte bezüglich der fragl. Produkte getrossen hätten. In Mähren, Küstl. und N. D. sind Wildschäden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen dann nicht zu ersehen, wenn die Einbringung der Erzeugnisse bei ordentl. Wirtschaftsführung bereits hätte geschehen können oder sollen, oder daß für Erzeugnisse, welche im Freien aufbewahrt werden können, solche Vorkehrungen mangelten, durch welche ein ordentl. Grundwirth berartige Erzeugnisse vor Wildschaden bewahrt.

Nicht zu vergüten ist Wildschaden auf Grundstücken, auf welchen die Z. ruht, d. h. eingefriedeten Grundstücken ohne Rücksicht auf ihr Ausmaß und ihre Widmung (N. D., Kärnten, Mähren; in D. L., wenn der Grundbesitzer die Ausübung der Z. auf solchen Grundstücken verweigert hat).

Jeder Grundbesitzer darf seine Grundstücke gegen das Eindringen des Wildes verwahren, doch diese Vorkehrungen nicht zum Fangen des Wildes einrichten, ebenso das Wild von seinem Grundbesitz verschonen, ohne für Beschädigungen, welche das Wild bei dieser Gelegenheit sich zuzieht, verantwortlich zu sein. Auch der Z.-Berechtigte kann Einzäunungen und ähnl. Vorkehrungen vornehmen, um das Wild von den Grundstücken abzuhalten, doch darf dadurch die Bewirtschaftung der Grundstücke keinen Schaden oder wirtl. Erschwernisse erleiden. In Borarl. verliert der Grundeigentümer den Anspruch auf Ertrag des Wildschadens, wenn ein Grundeigentümer die Anbringung solcher Vorkehrungen verweigert, obwohl sie das Wild abzuhalten geeignet sind, und die Benutzung der Grundstücke nicht beeinträchtigen oder den Besizer schädigen.

Verpflichtet zum Ertrage des Wild- u. Z.-Schadens ist der Z.-Berechtigte (in Böhmen die Z.-Genossenschaft für den Wildschaden, bei Enklaven oder anderen zugewiesenen Grundstücken der Z.-Berechtigte, ebenso bei Z.-Schaden). Bezüglich des Z.-Schadens kann der Z.-Berechtigte Regress an dem eigentl. Schuldtragenden nehmen. Mehrere Z.-Berechtigte haften zur ungetheilten Hand.

In Böhmen, Mähren, N. D. und D. L., Kärnten, Schlesien und Wien entscheiden, im Falle die Parteien nicht übereinstimmen, inappellable Schiedsgerichte, in den anderen Ländern sind die polit. Behörden zur E. über Wildschaden kompetent. Dieselben haben zunächst einen Vergleich anzubahnen und erst nach erfolglosigtem des Vergleichsversuches weiter vorzugehen. Die Kosten für die Schätzungs-

kommission trägt in der Regel die sachfällige Partei; Ertrag von Vertretungskosten findet niemals statt. Der Schlüssel, nach welchem die Aufteilung der Kosten zwischen den Parteien stattfindet, ist ein verschiedener; doch hat die Behörde dem einzelnen eine desto höhere Quote von den Kosten aufzulegen, je weiter von dem durch die Kommission erhobenen und durch die Behörde zugesprochenen Schadenersatzbetrage derjenige entfernt ist, welchen er als *J.*-Berechtigter angeboten oder als Beschädigter verlangt hat.

Der *J.*-Berechtigte und der Beschädigte können hinsichtlich des Ertrages von *J.*- u. Wildschäden von den gesetzl. Bestimmungen abweichende Vereinbarungen treffen; die Geltendmachung derselben erfolgt im Streitfalle in allen Ländern im ordentl. Rechtswege.

VII. **Jagdabgabe.** In *N. Ö.* (mit Ausnahme von *Wien*), *Salzb.* und *Steierm.* (*G.* 13 X 93, L. 55, 23 XI 87, L. 29, und 3 IX 96, L. 67) ist eine spezielle *J.*-Abgabe eingeführt. Dieselbe beträgt in *Niederösterreich* jährlich für ein *J.*-Gebiet von 115 *ha* 4 *K* und für ein *J.*-Gebiet von mehr als 115 *ha* so viel mal 4 *K*, als das *J.*-Gebiet volle 115 *ha* beträgt; fließt in den *Landesarmenfond.*

In *Salzburg* für ein *J.*-Gebiet bis 250 *ha* 6 *K*, über 250—500 *ha* 8 *K*, für je weitere volle 500 *ha* 6 *K*. Ist das *J.*-Gebiet *Gebirgsland*, so ist eine um 20 % geringere Abgabe zu entrichten. Welche *J.*-Gebiete *Gebirgsland* sind, hat die *k. k.* Landesregierung durch die im *Einvernehmen* mit dem *N. A.* erlassene *B.* 31 I 88, L. 1, bestimmt. Der Ertrag der Abgabe fließt in den *Landesfond.*

In *Steiermark* beträgt die in den *Landesarmenfond.* fließende *J.*-Abgabe bei den verpachteten *Gemeindejagden* 10 % des *jährl. Pachtzuschlusses*, bei *Eigenjagden* 4 *K* für volle 100 *ha*; übersteigt der *jährl. Pachtzuschlag* einer verpachteten *Gemeindejagd* den Betrag von *K* 100 nicht, so wird eine *J.*-Abgabe nicht erhoben.

Die *J.*-Abgabe wird in allen Ländern durch den *Eigenjagdbesitzer* bezw. den *Pächter* oder *Nestpächter* einer *Pachtjagd* bezahlt.

Literatur.

v. Anders: *Das J. u. Fischereirecht, Innsbruck*, 1885; v. Haerdil, *Grundbegriffe des J. Rechtes* und deren Anwendung im *n.-ö. J. Gesetze*, *Wien*, 1903. Letzterer vertritt einen von dem im Texte und von Anders vertretenen abweichenden Standpunkt. Marchet.

Juden.

A. Geschichtlich.

Die *J.*-Gesetzgebung bis zur Gegenwart.

I. *Österr.* unter der *Emn.* — II. *Österr.* ob der *Emn.* — III. *Steierm.*, *Kärnten* u. *Krain.* — IV. *Salzb.* — V. *Tirol.* — VI. *Böhrab.* — VII. *Triest.*, *Istrien*, *Görz.* — VIII. *Dalm.* — IX. *Böhmen.* — X. *Mähren.* — XI. *Schlesien.* — XII. *Gal.* — XIII. *Butow.* — XIV. *Allg. Ö.*

I. **Österreich** unter der *Emn.* Die ältesten Nachrichten bezüglich der *J.* in *Österreich* reichen

bis in den Anfang des 10. Jahrh. zurück. Die die *Zoll- u. Mautverhältnisse* in der *Östmark* regelnde *Raffelstättener Zollordnung* (zwischen 904 bis 906) bestimmt im Art. IX, daß die berechtigten *Kaufleute* (*legitimi mercatores*), d. i. die *J.* und die anderen *Kaufleute*, mögen sie aus dem *Lande selbst* oder anderen *Ländern* kommen, den vollen *Zoll*, sowohl von *Skaven* als auch von anderen *Sachen* zahlen sollen. Aus dieser *Satzung* ergibt sich die *Freizügigkeit*, die volle *Handelsberechtigung* und die gleiche *Zollbehandlung* der *J.* mit den übrigen, daher auch den *christl. Kaufleuten*.

Unter den *Babenbergern* war die Lage der *J.* in *Österr.* eine günstige. Sie blieben nicht nur von den *Verfolgungen* verschont, welche über ihre *Glaubensgenossen* in *Deutschland* u. *Böhmen* während des I. u. II. *Kreuzzuges* hereinbrachen, sondern genossen auch verschiedene Rechte. So war der *J. Schlom Münzmeister* des *Herzogs Leopold V.* (1177—1194), er besaß *Immobilien* und hielt *christl. Dienstboten*. Als er 1196 aus *Privatrathe* ermordet wurde, ließ *Herzog Friedrich I.* zwei der *Mördlerführer* hinstrecken. 1204 wird die *J.*-Schule in *Wien* erwähnt; im Laufe des 13. Jahrh. wirkten als *Rabbiner* *R. Sjaaf Dr Sarua* und *R. Abigedor* in *Wien*, *R. Chajim* und *R. Moses Laku* in *Wiener-Neustadt*. Die *J.* in *Österr.* lebten vorzugsweise vom *Handel*; doch ist seit dem 13. Jahrh. auch die *Vermittlung* von *Darlehensgeschäften* in ihren Händen. 1235 wird der *J. Zeta (Zechanus)*, 1239 der *J. Bibas* als *Gelddarleiher* gegen *Verpfändung* von *Realitäten* erwähnt.

Die eigentl. Gesetzgebung bezüglich der *J.* in *Österr.* beginnt 1238, als *Kaiser Friedrich II.* nach der *Achterklärung* des letzten *Babenbergers*, *Friedrich II.* des *Streitbaren*, Herr von fast ganz *Österr.* geworden war. *Friedrich II.* hatte unter *Zugrundelegung* der *Privilegien Heinrich IV.* (vom Jahre 1090?) und *Friedrich I.* vom Jahre 1157 für die *J.* in *Worms* im Juli 1236 ein sehr günstiges *Privilegium* für die *J.* in *Deutschland* erlassen und demselben eine die *J.* von der *Beschuldigung* des *Gebrauches* des *Christenblutes* freisprechende *Absolution* beigelegt. Im August 1238 während der *Belagerung* von *Brescia* erließ nun der *Kaiser*, der in dem *Stadtprivilegium* für *Wien* vom April 1237, Art. III, die *J.* von der *Vorstanderschaft* der *Ämter* dajelbst ausgeschlossen hatte, für die *J.* in *Wien* eine dem erwähnten *allg. J.-Privilegium* nachgebildete, jedoch mit Rücksicht auf den *Klerus* und den *Bürgerstand Wiens*, die er für sich gewinnen wollte, vielfach eingeschränkte *J.-Satzung*. In derselben werden die *J.* in *Wien*, welche als *servi camerae* in den *Schutz* des *Kaisers* und des *Reiches* zurückgenommen werden, von der *Verpflichtung*, in ihre Häuser *Gäste* aufzunehmen, befreit, die *Widmung* gefostholener *Sachen*, die sie gekauft haben, wird nur gegen *Ertrag* des mittels *Eides* nach dem *G. Moses* sichergestellten *Kaufpreises* für zulässig erklärt, die *zwangsweise* *Taufe* ihrer *Kinder* und ihrer *heidnischen* *Skaven* bei *schwerer* *Strafe* verboten, die *Beweis-*

führung bei Rechtsstritten mit Christen nach ihrem G. u. zw. sowohl mit Eid als mit christlichen u. jüdischen Zeugen zugelassen, dagegen der Beweis durch Gottesurteile sowie die Geißelung u. Einkerkelung derselben untersagt und jederzeit die Appellation an den Kaiser gewährt. Im Falle der Tötung eines J. hatten der Anstifter und der Mörder 12 Pfund Goldes, im Falle der Verwundung 1 Pfund an das faif. Arar zu zahlen. Streitigkeiten untereinander sollte ihr Vorsteher entscheiden; nur in wichtigen Sachen ging der Rechtszug mit Suspensiveffekt an den Kaiser. Ihren Wein, ihre Färbestoffe u. Arzneimittel konnten sie an Christen verkaufen.

Nach der Wiedererlangung Österr. seitens des Herzogs Friedrich II. erteilte dieser 5 VI 1239 den Bürgern von Wiener-Neustadt ein Privilegium, in welchem er unter anderem die J. von der Vorstandschaft der Ämter daselbst für die Zukunft ausschloß. Am 1 VII 1244 ersetzte Friedrich das oben erwähnte Stadtprivilegium für Wien vom April 1237, in welchem eine gleiche Bestimmung bezüglich der J. in Wien enthalten war, durch das abgeänderte Stadtrecht Leopold VI. 1221 und erließ eine Ordnung für die J. in dem Gebiete von Österr., welche allmählich in den meisten östlichen und nördl. Nachbarländern, wenn auch mit verschiedenen Modifikationen (1251, 1256 in Ungarn, 1254, 1255 u. 1268 in den von Premysl Ottokar II. von Böhmen beherrschten Ländern, 1264 in Groß-Polen, 1295 u. 1299 in Schlesien, 1334 in ganz Polen, 1367 in Klein-Polen u. Krotzland, 1388 in Litthauen) rezipiert und hiedurch die Grundlage eines internationalen J.-Rechtes und das erste G. wurde, das fast für den ganzen Umfang Österr.-Ungarns Geltung hatte. In Österr. blieb daselbe bis 1420 in Kraft. Dieses J.-Privilegium 1 VII 1244 enthält in 30 Art. hauptsächlich pfand- und strafrechtl. Bestimmungen (je 11 Art.). Die J. können als Pfand sowohl bewegliche als unbewegl. Sachen (mit Ausnahme von blutigen u. nassen Gewändern) annehmen. Gestohlene oder geraubte Gegenstände, die ihnen verpfändet wurden, brauchen sie dem Eigentümer nur gegen Ersatz des darauf geliehenen Kapitals und der mittlerweile zugewachsenen Zinsen herauszugeben. Wenn ein Christ von dem J. sein Pfand einlöst, aber die Zinsen nicht zahlt, so sollen im Falle der Nichtzahlung der letzteren innerhalb eines Monats die Zinseszinsen zuwachsen. Der Zinsfuß wird mit 8 Pfennigen vom Talente für die Woche, somit mit 173.33 % festgesetzt. Im Falle der Nichtlösung eines Pfandes binnen Jahr u. Tag ist der J. für daselbe nicht weiter verantwortlich. Wenn der J. auf Besitzungen u. Briefe der Landherren (magnates) Geld leiht und dies durch seine Briefe u. Siegel beweisen kann, so werden ihm diese Besitzungen vom Herzoge zugewiesen und er gegen jede Gewalt geschützt. Der Christ führt den Beweis gegen J. in allen Rechtsstritten mit einem Christen und einem J., der J. gegen den Christen durch seinen Eid, der entweder auf die von dem Christen zu erlegenden, dem Werte des Streitobjektes entsprechende Kaution

(aequivalens, Ebentauer), auf das Pfand oder auf das Kobale, d. h. auf die Thora (letzteres aber nur, wenn der Herzog die Sache vor sein Gericht zieht) abgelegt wird. Die J. sind von der Jurisdiktion des Stadtrichters eximiert und unterstehen dem Herzoge oder seinem Kämmerer (Art. 8, 19, 20, 25, 29) und in Rechtsstritten mit Christen sowie in Strafsachen, sowohl zwischen Christen und J. als den J. untereinander (Art. 15—18, 22, 27), dem J.-Richter (iudex Iudaeorum), der aber nicht von Amts wegen, sondern nur über Klage der Parteien vorgehen darf. (Die J.-Richter, welche in Wien, Krems, Klosterneuburg, Zulln, Wiener-Neustadt, Herzogenburg nachweisbar sind, waren l. f. christl. Beamte; neben ihnen bestanden die wahrscheinlich von den J.-Gemeinden gewählten, schon im Privilegium Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1238 erwähnten J.-Vorsteher [J.-Meister, Zechmeister der J.] als Schieds- u. Friedensrichter in Schuld- u. Erbschaftsachen und privatrechtl. Streitigkeiten der J. untereinander sowie als staatl. Funktionäre besonders in Steuerfällen u. ähnlichem fort.) Die Tötung oder Verwundung eines J., die Schändung ihres Friedhofes, das Verwerfen der J.-Schulen mit Steinen, Gewalt gegen eine Jüdin, Entführung eines J.-Knaben, Hausfriedensbruch u. Raub oder gewaltsame Wegnahme eines Pfandes sind bei schweren Strafen verboten. Bezüglich der Zahlung der Maut bei den Mautstätten werden sie den Bürgern ihres Aufenthaltsortes gleichgestellt und die Erhebung einer Abgabe bei Überführung ihrer Leichen als reraub mit der Strafe der Räuber bedroht. Wie in dem Privilegium Kaiser Friedrich II. für Wien 1238, werden ihre Häuser von der Herbergspflicht (hospitatio) befreit. In staatl. rechtl. Beziehung ist dieses J.-Privilegium deshalb wichtig, weil es beweist, daß die österr. Herzoge auf Grund des privilegium minus Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1156 das sonst fast in ganz Deutschland dem Kaiser und dem Reiche zustehende J.-Schutzrecht bezüglich der J. ihres Gebietes schon damals als Hoheitsrecht ausübten.

Der nach Herzog Friedrich II. Tode (1246) nach fast fünfjährigen Wirren 1251 (während welcher Kaiser Friedrich II. im April 1247 das die J. von Ämtern in Wien ausschließende Privilegium für Wien vom April 1237 erneuerte) zur Herrschaft in Österr. gelangte damalige Markgraf von Mähren, seit 1253 auch König von Böhmen, Premysl Ottokar II. (1251—1276), erließ am 29 III 1254 für alle J. seines Reiches eine dem privilegium Fridericianum nachgebildete J.-Ordnung mit einigen Zusätzen u. Abänderungen. So wird im Art. 32 kein Zinsenmaximum festgesetzt, sondern die Höhe der Zinsen dem Übereinkommen der Kontrahenten überlassen und die Rückzahlung der Darlehenssumme in gleicher Valuta angeordnet; in dem neu aufgenommenen Art. 28 wird verboten, die J. wegen Auszahlung der Pfänder an ihren Festtagen zu befehlen und in dem ebenfalls neu eingeschalteten Art. 31 analog der dem oben erwähnten Privilegium Kaiser Friedrich II. für die J. in Deutschland vom Juli 1236 beigelegten Absolutio mit Berufung auf die päpfl.

Konstitutionen (die Bullen Innozenz IV. vom 22 X 1246 „Sicut Iudaeis“ in der Intimation an den Bischof Hermann von Würzburg und vom 5 VII 1247 „Lacrymabilem Iudaeorum“ an alle Erzbischöfe u. Bischöfe Deutschlands) untersagt, die J. des Gebrauches des menschl. Blutes zu beschuldigen.

Am 8 III 1255 erteilte Ottokar den J. seiner Länder ein neues, eng an das J.-Gesetz I VII 1244 sich anschließendes Privilegium in deutscher Sprache, in welchem aus diesem bloß die Bestimmung bezüglich der freventl. Beschädigung des J.-Friedhofes (Art. 14) fehlt und die Art. 28 u. 31 des Ottacarianum 1254 über die Festtagsruhe u. Blutbeschuldigung nicht aufgenommen sind. 1257 erscheinen die J. Lublin u. Nefelo als Kammergrafen des Herzogs von Oöter.

Vielleicht infolge dieser Begünstigungen der J. sowie um die besonders auf dem IV. Lateranensischen Konzil 1215 gefaßten Beschlüsse bezüglich der J. zur Geltung zu bringen, wurden auf dem vom 10 bis 12 V 1267 in Wien abgehaltenen Provinzialkonzil Vorschriften bezüglich einer die J. von den Christen unterscheidenden Kleidung (speziell Einführung des gehörnten Hutcs für die J.), der Zahlung des Zehntes an den Pfarrer von den Besitzungen der J., der Untersagung des Besuches der Gaststuben u. Bäder der Christen sowie des Haltens christl. Dienstboten u. Ammen und des Ausflusses der J. von öffentl. Ämtern erlassen. Unzucht zwischen einem J. und einer Christin wurde bei schwerer Strafe, die Teilnahme der Christen an den jüdischen Festen, das Kaufen von Fleisch und anderen Nahrungsmitteln bei J., das übermäßige Zinsnehmen der J. bei kirchl. Zensuren verboten und angeordnet, daß die J. beim Vorbeitragen des Altarsakramentes sowie am Karfreitag sich in ihre Häuser zurückziehen und Fenster u. Türen schließen sollen. Die J. sollen mit einfachen Leuten über den Glauben nicht disputieren, niemandem zum Judentume verlocken oder beschneiden, frange Christen nicht besuchen oder ärztlich behandeln, neue Synagogen nicht bauen (alte dürfen sie reparieren), endlich während der 40tägigen Fastenzeit Fleisch nicht öffentlich und unbedeckt herumtragen. Diese Konzilsbeschlüsse waren ein zu kühner Eingriff in die landesherrl. Rechte Ottokars, als daß der König sie hätte ignorieren können. Schon am 23 VIII 1268 erließ er für die J. seiner Länder ein drittes Privilegium, in welchem er ihnen, da sie zu seiner Kammer gehören und seines besonderen Schutzes bedürfen, das J.-Gesetz vom Jahre 1254 erneuerte. Aus dem Schreiben des Bischofes Bruno von Limüz an Gregor X. vom 16 XII 1273 und den Eingangsworten des Provinzialkonzils zu Salzburg 1274 geht übrigens klar hervor, daß die Canones des Wiener Konzils ohne Erfolg blieben.

Nach der Verjagung Ottokars durch Rudolf von Habsburg verließ dieser „ad imitationem clare memorie quondam Friderici ducis Austrie et Stirie“ am 4 III 1277 ein mit dem J.-Statut dieses Herzoges wörtl. übereinstimmendes Privilegium, in welchem aus den Ottokarischen J.-

Gesetzen nur Art. 28 betreffend die Festtagsruhe Aufnahme fand.

Unter Albrecht I. (1282—1308) brachen wiederholt blutige Verfolgungen gegen die J. in Oöterr. aus, so 1294 in Laa, 1298 (nach anderen 1302 oder 1305) in Korneuburg und 1306 in St. Pölten, alle wegen ihnen zur Last gelegter Hostienschändungen. Wie Rudolf von Habsburg in dem Stadtprivilegium für Wien II. vom Jahre 1278, § 3, so schloß auch Albrecht im Art. 5 des Wiener Stadtprivilegiums vom Jahre 1296 die J. von der „Pflegnus der Ämter zu Wien“ aus.

Unter Friedrich dem Schönen (1308—1330) werden 1320 u. 1329 zuerst regelmäßige J.-Steuern in Oöterr. erwähnt, obwohl die J. wahrscheinlich schon während der Regierung des kriegerlustigen u. prachtliebenden Fürsten des 13. Jahrh., Herzog Friedrich II. und Přemysl Ottokar, l. f. Abgaben unterworfen waren.

Die Brüder Friedrich des Schönen, Albrecht II. (1330—1358) und Otto (1330—1339), erlangten von Ludwig dem Bayern 4 V 1331 das Recht, J. zu halten (ius tenere Iudaeos), als Territorialhoheitsrecht und erwiesen sich 1338 bei einer neuen wegen einer den J. zugeschriebenen Hostientweihung in Pulkau ausgebrochenen grausamen Verfolgung, die sich auch nach Böhmen u. Mähren erstreckte, als kräftige Schützer ihrer jüdischen Untertanen, besonders in Wien. Zum Danke für diesen Schutz verpflichtete sich die J.-Gemeinde in Wien am 19 VI 1338, in Hinkunft den Wienern ein Pfund um 3 Pfennig, 60 Pfennige um einen Pfennig und 30 Pfennige um einen Hälbling für die Woche zu leihen, was einer Herabsetzung des im Art. 30 des Fridericianum gewährten Zinsfußes von 173/33% auf 65% bzw. 86/66% gleichkommt. Die Herzoge beschäftigten am 20 VI 1338 diese Säkung, Auch während der im Jahre 1349 in Krems u. Umgebung wegen angebl. Brunnenvergiftung seitens der J. entstandenen blutigen Erzeße griff Albrecht II. mit kräftiger Hand ein, bestrafte die beteiligten Orte und hinderte so das Ausbreiten der Verfolgung. Sein Sohn Rudolf IV. (1358—1365) legte sich in dem gefälchten privilegium maius auch das Recht, J. zu halten, bei, das seinem Vater schon 1331 verliehen worden war. Karl IV. gewährte ihm im Dezember 1360 dieses Recht, verweigerte ihm aber die gleichfalls in Anspruch genommene Haltung christl. Bucherer (Gawertshin). Obwohl die nächsten Folgen dieses ius tenere Iudaeos die Einschränkung der Freizügigkeit der J., die willkür. Nachlassung oder Herabsetzung der bei denselben kontrahierten Schulden und die Ausstellung von Tödtbrieffen, d. h. von die Schulden bei den J. vollständig aufhebenden Urkunden seitens des Herzoges waren, so fanden die jüdischen Untertanen anderseits bei Rudolf auch Schutz ihrer Rechte. So ließ er trotz der Aufhebung aller geistlichen u. Laien-Gerichte 1361 das J.-Gericht neben dem Hof-, Stadt- u. Münzgerichte fortbestehen und respektierte auch die autonome Gerichtsbarkeit der J.-Meister. Über die Ansichten der Juristen jener Zeit bezüglich der J. gibt das Wiener Stadtrechtbuch aus der 2. Hälfte

des 14. Jahrh. Ausschluß, das an der Hand der für die J. geltenden Rechte (Art. 10, 13, 46, 79, 134, 135, 145) den Nachweis zu erbringen sucht, daß die J. „vil pezzar recht habent gegen die christen denn die christen gegen den juden“ und dem Vtrger hierüber im Art. 145 in den Worten „die verfluchten juden“ Luft macht. Viel weiter in der Ausnutzung des J.-Regales gingen Rudolfs Brüder, Albrecht III. (1365—1395) und Leopold III. (1365—1386). Die unbefugte Auswanderung wurde mit Konfiskation des Vermögens u. Annullierung aller Schuldforderungen bestraft; die Zurückgebliebenen mußten für die Ausgewanderten Bürgerschaft leisten, und in den Jahren 1370/71 ließen die Herzoge in allen ihren Städten die J. gefangennehmen und aller ihrer Habe (ausgenommen die Schuldbriefe) berauben. Nach diesem Gewaltakte hatten die J. einige Jahre Ruhe; ja 1377 stellten die Herzoge den J. eine Handfeste um ihre Rechte u. Freiheiten aus, deren Inhalt jedoch nicht bekannt ist.

Ebenso unbekannt ist der Inhalt des Schutzbriefes, den 1401 die Herzoge Albrecht IV. und Wilhelm den J. in Neustadt, Neunkirchen, diesseits des Semmerings und in Dsterr. unter und ob der Enns verliehen haben. Der Schiedsspruch der Stände vom 5 IX 1406 verpflichtete den Vormund des minderjährigen Herzogs Albrecht V., die J. bei ihren Rechten, Freiheiten u. Briefen zu schützen, ihnen bei Einbringung ihrer Forderungen beifällig zu sein und sie mit keiner ungewöhnl. Steuer u. Forderung zu beschweren. Im Volke lebte jedoch der bei verschiedenen früheren Verfolgungen zum Ausbruch gelangte Haß gegen die J. fort. Derselbe manifestierte sich neuerdings bei der im November 1406 in der J.-Stadt in Wien ausgebrochenen Feuersbrunst. Die finanziellen Bedrängnisse Herzog Albrecht V. (1411—1439), der infolge der huszitänen Bewegung neu angefachter Fanatismus des Volkes, der dadurch gesteigert wurde, daß sich die Ansicht verbreitete, die J. hielten zu den Hussiten und unterstützten sie mit Waffen, sowie die allg. Verschuldung aller Stände bei den J. machen es erklärlich, daß 1420 eine neue Postengeldichte (der reiche J. Israel in Enns soll von der Weknerin dajelbst mehrere Postienpartikeln gekauft und an seine Glaubensgenossen versendet haben, um mit denselben Spott zu treiben) einen guten Vorwand gab, alle J. in Dsterr. zu verschafen, ihre Güter zu konfiszieren, die ärmeren auszuweisen, die reichen aber nach vergebl. Versuchen, sie zum Christentume zu bekehren, zu verbrennen und alle J. für immer aus Dsterr. auszuweisen. Mit Rücksicht auf diese Ausweisung schloß Ladislaus Posthumus, Albrecht V. Sohn (1440—1457), 1453 u. 1455 die J. von jeder Niederlassung und dem Erwerbe von Immobilien in Wien aus und befreite die Stadt Wien von allen Schulden an J. Trotz dieser Ausweisungsbefehle ließen sich unter Friedrich V. (1458—1493, als Kaiser Friedrich III. oder IV.) J. sowohl in Wien als in anderen Orten Dsterr. nieder und alle Beschwerden der Stände- u. L. Z. zu Guntramsdorf 1460, zu Wien 1462, zu Tulln u. Haders-

dorf 1463 hierüber bei dem Kaiser, der von Nikolaus V. 20 IX 1451 eine Bulle erwirkt hatte, nach welcher die österr. Herzoge, ohne in den Bann oder andere kirchl. Strafen zu verfallen, J. in ihren Ländern aufnehmen u. halten dürfen und der in der Konfirmation aller Rechte u. Freiheiten der Fürsten des Hauses Habsburg in Dsterr., Steierm., Kärnten u. Krain vom 6 I 1453 denselben das Recht zum Halten der J. in ihren Ländern bestätigt hatte, waren erfolglos. Alle Betsprechungen des Kaisers, die J. in Dsterr. nicht dulden zu wollen, wurden paralysiert durch die Erklärung, daß er ihnen als Kaiser den Zutritt in seine Länder nicht verwehren könne. Allein auch sein Nachfolger Max I. (1493—1519), der 1496 die J. aus Steierm. u. Kärnten und 1515 aus Laibach auswies, entsprach den Wünschen u. Beschwerden der Stände bezüglich der Fernhaltung der J. von Dsterr. nicht vollständig; in dem Köllner, Augsburger u. Innsbrucker Libell 1499, 1510 u. 1518 machte er wiederholt die Zusage, die J. in Wien und im Lande nicht dulden zu wollen; aber trotzdem blieben sie in Eisenstadt, Marchegg, Eggenburg und anderen Orten und dem J. Hüßl wurde selbst in Wien der Aufenthalt bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen bewilligt.

Von den n.-ö. Weistümer handeln das Banntaiding von Liechtenstein, Neunkirchen, Tattendorf, Passfietten, Maßleinsdorf u. Hölsein von dem Darlehensgeschäfte der J.

Daselbe Verfahren, nach welchem die J. einerseits ausgewiesen, anderseits geduldet wurden, wurde auch von den Nachfolgern Max I. beobachtet. Trotz der Ausweisung derselben aus Wien und obwohl der Generallandtag der österr. Erbländer in Augsburg (Dezember 1525 bis März 1526), Art. 35, abermals verlangt hatte, daß allen J. verboten sein soll, in den Erbländern zu wohnen, erließ Ferdinand I. (1522—1564) 22 V 1528 eine „Ordnung, wie es fürder mit den inländischen u. angefahrenen J., so königl. Majestät Kammergut sind, auch den ausländischen u. durchziehenden u. dgl. J., die allher gen Wien kommen, gehalten werden soll“, und am 28 V 1529 erschien ein Generalmandat zum Schutze der J. in Dsterr. unter der Enns und besonders in Eisenstadt, Zistersdorf, Marchegg, Martersdorf u. Kobelsdorf sowie am 18 V 1536 eine Ordnung, wie sich die J. in Wien halten sollen. Am 31 I 1544 ordnete zwar Ferdinand die Ausweisung der J. aus Dsterr. an; allein das Generale 1 VIII 1551 betreffend das Tragen eines gelben Ringes auf der linken Seite der Obrüde bezieht sich auch auf die J. in Dsterr., und 1554, 1555, 1556 wurde die Ausweisungssfrist immer wieder erstreckt. Auch die späteren Verbannungsbeditte 1 XII 1572, 5 II 1600, 30 XI 1611, 6 IX 1612, 3 IV 1614 und 7 I 1625 kamen nie zur Ausführung. Ferdinand II. (1619—1637) gestattete 1620 den J. selbst die Errichtung einer Synagoge in Wien und wies ihnen den „unteren Wörth“ (Leopoldstadt) als Wohnsitz an, wo sie sich 1625 niederließen. Zugleich erteilte er ihnen 6 XII 1624 ein Privilegium, nach welchem

sie auf ewig in seinen und des Hauses Österr. Schuß genommen, der Jurisdiktion des Oberst-hofmarschallamtes unterstellt, ihnen der Ein- u. Auszug in Wien ohne Abzeichen, die freie Religionsübung auf ihrem Gebiete, die Freiheit von der Einquartierung bewilligt und jede Belästigung u. Kränkung bei schwerer Strafe verboten wurden. Dagegen schloß das kais. P. 1 III 1627 sie von Mauten und anderen Ämtern aus. 1652 wurde ihnen freier Handel in der inneren Stadt, 23 XI 1632 autonome Gerichtsbarkeit in Schuldsachen und in Strafsachen untereinander, ja sogar die Errichtung eines eigenen Gefängnisses zugestanden. Ferdinand III. (1637—1657) bestätigte 12 I 1645 alle Privilegien Ferdinand II.; allein 9 V 1652 wurde den J. der Aufenthalt auf dem Lande nur gegen Zahlung eines jährl. Tributes von 4000 fl. gewährt und auch die J. in Wien wurden wegen der ihnen zur Last gelegten Ermordung einer Jüdin in verschiedener Weise bedrängt, bis sie gegen Übernahme von Staatsschulden im Betrage von 80.000 fl. und Zahlung eines Betrages von 15.000 fl. an den Kaiser von allen gegen sie erhobenen Anklagen freigesprochen und die meisten ihrer Freiheiten bestätigt wurden. 16 XII 1656 erteilte Ferdinand III. auch den J. auf dem Lande ein dem Privilegium 12 I 1645 nachgebildetes Privilegium. Charakteristisch für die Anschauungen der damaligen Zeit ist Art. 39, § 1 der Landesgerichtsordnung für Österr. unter der Enns 30 XII 1656, nach welchem die Tortur gegen Leute, welche diese Pein so hoch nicht achten oder empfinden, wie Pigeuner, J. und andere leichtfertige Leute, 2—3mal angewendet werden kann, und Art. 59, § 2, der die J. der Gotteslästerung besonders verdächtig erklärt. Leopold I. (1658—1705) bestätigte 26 VIII 1659 die Rechte u. Freiheiten der J. und erließ 22 IX 1665, als in einem Graben nächst der J.-Stadt der Leichnam einer ermordeten Frau gefunden wurde, ein Schutzpatent zu ihren Gunsten; allein am 2 VIII 1669 ordnete er die beständige Ausschaffung der J. u. Jüdinne aus dem ganzen Lande an und 24 VII 1670 wurde die J.-Stadt am unteren Wörth (seither Leopoldstadt) mit beiden Synagogen und allen Häusern um 100.000 fl. an die Stadt Wien überlassen. Doch schon 1673 wurde den J. der Besuch mehrerer Jahrmärkte in Österr. und 1699 zwei J. die Niederlassung in Wien gestattet. 19 VII 1718, 16 XII 1721 und 29 X 1723 wurden J.-Ordnungen erlassen, in welchen unter anderem den Familienhäuptern mit Weib u. Kindern und der notwendigen Dienerschaft der Aufenthalt in Wien unter gewissen Bedingungen und der Handel auf Wechsel, Geld u. Juwelen eingeräumt, das Ausgehen und der Geschäftsbetrieb an Sonn- u. Feiertagen vor 10 Uhr morgens untersagt und das Zurücktreten von der Gasse oder dem Fenster bei Vorbeitragung des Venerabile angeordnet wurde. Gleiche Bestimmungen enthalten die J.-Ordnungen der Kaiserin Maria Theresia 22 IX 1753, 5 VI 1755 und 5 V 1764, in welchen außerdem das Erscheinen bei christl. Andachten u. Prozessionen, die Vornahme irgendwelcher Amtshandlung

in politicis und Justizsachen seitens der Rabbiner, das Darlehen auf Immobilien, der Ankauf verdächtigter Sachen, das Hausieren u. ähnliches untersagt wurde. Zur Unterscheidung von den Christen sollten verheiratete oder verwitwete J. (bei Strafe von 24 Reichstalern, eventuell Leibesstrafe, im Wiederholungsfalle selbst bei Strafe der Abschaffung) Härte tragen.

Bessere Zeiten traten mit dem Regierungsantritte Kaiser Josef II. ein. Derselbe hob alle erniedrigenden u. schikanösen Vorschriften bezüglich der J. auf, so die Leibzölle u. Toleranzmauten, die Passier- u. Nachtzettelabgaben, ferner das Verbot, in den Städten zu übernachten, an Sonn- u. Feiertagen vor einer bestimmten Stunde auszugehen, die öffentl. Belustigungsorte zu besuchen und außerhalb eines bestimmten Bezirkes zu wohnen, die unterscheidende Kleidertracht, die Bartvorschrift, die Ausschließung von den meisten bürgerl. Gewerben, die besonderen Gerichts- u. Verwaltungsbehörden für die J.; allein eine vollkommene Gleichstellung der J. mit den übrigen Untertanen lag nicht in der Absicht Josef II. In dem für die J. in N. D. erlassenen P. 2 I 1782 gab derselbe seinen Willen kund, der in Wien wohnenden Judentum in Beziehung auf äußere Duldung keine Erweiterung zu gewähren, so daß sie keine eigene Gemeinde unter einem besonderen Vorsteher ausmachen, keinen öffentl. Gottesdienst, keine öffentl. Synagoge, keine eigene Buchdruckerei haben sollen, die Zahl der tolerierten J. in Wien nicht vergrößert werden dürfe und auf dem offenen Lande in N. D. keine J. wohnen sollen, außer wenn sie eine Fabrik oder ein anderes nützl. Gewerbe einführen wollen. Fremde erbländische J. bedurften zur Niederlassung in Wien der Bewilligung seitens der n.-ö. Regierung, ausländische der Bewilligung des Kaisers. Den tolerierten J. wurde gestattet, ihre Kinder in die christl. Normal- u. Realschulen zu schicken, in Wien auch eine eigene normalmäßig eingerichtete, mit jüdischen Lehrern besetzte Schule auf ihre Kosten zu errichten, die derselben Oberaufsicht unterstehen sollte wie die anderen deutschen Schulen in Wien; weiter wurde ihnen der Besuch der höheren Schulen, die Erlangung des Doctorates des bürgerl. Rechtes, die Ausübung der Advocatie, die Erlernung aller Gattungen von Handwerken und der Betrieb aller Gattungen von Gewerben (jedoch ohne Bürger- u. Meisterrecht), die Ausübung der freien Künste, die Errichtung von Großhandlungen, Anlage von Fabriken u. Manufakturen, das Ausleihen von Geld auf Realitäten zugestanden; dagegen blieb das Hausieren sowohl in Wien als auch auf dem Lande allen J. bei Konfiskation der Waren untersagt.

Den zu tolerierenden J. sollte ein Schutzzeld (Toleranz) für das Recht des Aufenthaltes in Wien bestimmt werden, das 14 X 14 mit dem Betrage von 20—200 fl. nach dem Einkommen festgesetzt wurde. Für fremde J. wurde 1792 eine Sollektentaxe für die Gestattung eines 14tägigen Aufenthaltes in Wien (zuletzt im Betrage von 2—4 fl.) eingeführt. Außerdem bestanden J.-Taxen für

Heiratskonienze, die Schleiertaxe von den sich verheirathenden Jüdinnen im Betrage von 25—300 fl. nach Gattung des gewählten Schleiers, Taxen für die Bestätigung jüdischer Wahlen u. Ämter, für die Bewilligung einer Synagoge oder eines J.-Begräbnisses (das erstmal je 2000 fl., dann jährlich 100 fl.), für die Aufstellung der Thora im Hause jährlich 50 fl. u. a. Die Erwerbung von Realitäten war nach der Hofverordnung 19 X 1787 streng unterjagt.

Unter Kaiser Leopold II. (1790—1792) und Franz (1792—1835) wurden neue Beschränkungen für die J. eingeführt. Mit Dekret 26 V 1786 wurde die Erteilung der Toleranz von dem Besitze eines Vermögens von wenigstens 10.000 fl. und von der Verwendung desselben zu nützl. Manufakturen u. Fabriken abhängig gemacht. 1807, 1820 wurde eingekürzt, daß die Zahl der in Wien geduldeten J. nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert werden solle, und am 9 III 07 erklärt, daß die Toleranz nur persönlich sei und nicht auch auf die Witwe und die Kinder des Tolerierten übergehe. Diese Verhältnisse bestanden im wesentlichen bis 1848.

II. **Österr. ob der Enns.** In Oberösterreich bestanden J.-Niederlassungen in Linz, Enns, Steyr und anderen Orten, bis Rudolf II. am 1 II 1594 die J. auswies. Erst mit dem Hjd. 9 IX 1783 wurde ihnen der Besuch der Jahrmärkte in Linz gestattet, dagegen der Verkauf von Haus zu Haus und der Besuch aller übrigen Jahrmärkte im Lande verboten. Nach der Regierungsverordnung 28 VII 1796 sollten die auf offenem Lande zuwider den Allerhöchsten Generalien mit Hausieren u. Tandeln betroffenen J. unter sicherer Begleitung nach Hause abgeschafft werden, und noch mit dem Hstzd. 11 XII 23 wurden den J. außer den Marktzeiten zur Durchreise nur 3 Tage und zum Aufenthalte in Linz bloß 24 Stunden zugestanden, wovon jedoch für Linz die Landesstelle, für das Land die Kreisämter Ausnahmen gestatten durften.

III. **Steierm., Kärnten u. Krain.** Die Entwicklung der Rechtsverhältnisse der J. in Steiermark u. Kärnten nahm bis 1496 einen ähnl. Verlauf wie in Österr. Die Rechtsgrundsätze, nach welchen in Steierm. die bürgerliche und gesellschaftl. Stellung derselben geordnet wurde, sind durch das Ottocarlanum vom 29 III 1254 und nachdem die im April 1254 an Béla IV. abgetretene Steiermark 1261 wieder an Ottofar zurückgelangt war, durch dessen Privilegium vom 23 VIII 1268 bestimmt; sie erfreuten sich daher der gleichen Vorrechte u. Begünstigungen, welche die J. in Österr. genoßen. J.-Gerichte bestanden in Graz, Marburg, Judenburg u. Radkersburg, und die J.-Meister fungierten, wie in Österr., teils als autonome Schiedsrichter in bürgerl. Streitigkeiten der J. untereinander, teils als staatl. Organe besonders in Steuerfachen. In dem 1335 an das Haus Habsburg gelangten, durch Besitzungen des Erzitistes Salzburg, des Bistums Bamberg, der Grafen von Görz u. a. vielfach durchbrochenen Gebiete von Kärnten fanden wahrscheinlich die für die J. in

Österr. und Steierm. geltenden J.-Gesetze infolge der regen polit., sozialen und wirtschaftl. Wechselbeziehungen zwischen diesen Ländern gewohnheitsrechtlich analoge Anwendung. Ein für die J. in Steierm. und dem habsburgischen Teile von Kärnten gemeinsames J.-Gesetz war die Handfeste der Herzoge Albrecht III. und Otto III. 24 VI 1377 (bestätigt von Herzog Wilhelm am 23 X 1396); doch ist der Inhalt dieser Handfesten, in denen die „Rechte, Freiheiten, Gnaden u. Gewohnheiten“ der J. beider Länder bestätigt wurden, nicht bekannt.

J.-Steuern in Innerösterr. (Steierm., Kärnten u. Krain) sind schon in den Nationarien (Rentenbüchern) der österr. Herzoge aus den Jahren 1326—1338 verzeichnet. Unter Friedrich III. zahlte die „Jüdischheit“ dieser drei Länder, die als eine in solidum haftende Steuergemeinschaft aufgefaßt wurde, 6000 fl. jährlich, 1470 wurde den innerösterr. J. eine Leibsteuer von 4000 fl., 1478 eine Steuer von 3000 fl. vorgegeschrieben. An außerordentl. Steuern zahlten sie z. B. 1446 zu der Heiratssteuer für Friedrichs Schwester Katharina 6000 fl.

Seit dem 14. Jahrh. unternahmen die auf die bevorzugte Stellung der J. eifersüchtigen Städte in Steierm. wiederholt Schritte, um eine Einschränkung oder Aufhebung besonders jener Freiheiten derselben zu erlangen, die dem Bürgerstande nachteilig waren. Zunächst gelang ihnen die Heranziehung der J. zur gleichen Steuerzahlung, wie sie die übrigen Städtebewohner leisteten (Privilegium Albrecht III. 3 V 1393 für Graz und 21 u. 23 X 1393, Herzog Wilhelms 17 III 1396, Herzog Ernsts 1418 für die meisten übrigen Städte). Ein weiteres Weitreiben der Städte ging dahin, die J. von dem Handel auszuschließen. 3 VI 1377, 23 X 1393 und 3 III 1401 wurden den Handel der Prälaten, Pfaffen, Herren, Ritter, Knechte, Holden und J. einschränkende B. erlassen, die jedoch keinen genügenden Erfolg gehabt zu haben scheinen; denn im Art. 14 der Einigung der steierm. Städte (1433—1439) wird verlangt, „das man allen Juden allerley taußmannschafft in steten vnd merkhten auf dem lande vnd in allen jarmarchten werzen sol“. Einen Abschluß fand diese gegen den Handel der J. gerichtete Bewegung in der B. Kaiser Friedrich III. 6 XI 1445, nach welcher unter anderem die J. „keine taußmannschafft hinführo nit mehr Treiben sollen mit Venedigischer Waar, mit Tued und mit Gefüll, mit Eisen noch mit Wein ausgenomben waß die Juden Wein an ihrer Geld-Schuld nemmen . . . doch was sie auf den Marchten verkaufen, daß sie darvon Mauthen und Zollen“. Den dritten Angriffspunkt der Städte bildete der privilegierte Gerichtsstand der J. bezw. die Exemtion derselben von der Jurisdiction des Stadtrichters. In dieser Richtung erreichten sie ihr Ziel wenigstens insofern, als durch die Handfeste Herzog Wilhelms 17 III 1396 bestimmt wurde, daß alle Geldbriefe der Bürger an J. vom Stadt- oder Marktrichter und vom J.-Richter besiegelt sein müssen. Einzelne Städte erlangten noch besondere Privilegien bezüglich der daselbst wohnen-

den J., so Graz, Judenburg, Marburg, Bruck und andere Städte in Steierm., St. Veit u. Bleiburg in Kärnten. Wegen Mitte des 15. Jahrh. machte sich eine judenfeindl. Strömung auch bei den Landständen Innerösterreich. bemerkbar, und alsbald wurde die bisher lediglich vom lokalen Standpunkte behandelte J.-Frage eine Landesangelegenheit. Die Verhandlungen der Stände Innerösterreich. mit Kaiser Friedrich III. intendierten besonders die Regelung der Kompetenz des J.-Gerichtes, den Schutz, namentlich der laubstündischen Untertanen, gegen die allzu rücksichtslose Ausnutzung bei den Darlehen und gegen wucherische Übervorteilung und die Einschränkung der Zinsen. In ersterer Beziehung entschied das Privilegium Friedrich III. 2 XII 1447, daß Prälaten, Äbte, Abbtinnen, Priester, Grafen und andere Ubelige im Herzogtume Steierm. von J. u. Jüdinnen vor das J.-Gericht nicht gefordert werden können. Art. 17 der „Freiheit u. Bestätigung wegen den Landrecht u. Landgericht in Kärnten“ vom 5 I 1444 und die Handfeste für Steierm. 6 XI 1445 bestimmten, daß ein J. das Recht, das er aus einem ihm von einem Christen überlassenen Geldbriege gegen einen anderen Christen hat, bei dem Gerichte suchen sollte, wo es jener Christ zu suchen hat, der ihm den Schuldbrief abtrat, so daß die Exaktion eines Christen von seinem ordentl. Gerichte vor ein von dem J. beliebig gewähltes Gericht ausgeschlossen war. Doch scheinen auch diese Bestimmungen nicht beachtet worden zu sein, da die L. L. zu Graz 1468 u. 1480 die Beschwerden hierüber wiederholten. In der oben erwähnten Handfeste vom 6 XI 1445 wurde die in dem Städteprivilegium 17 III 1396 enthaltene Anordnung, daß die Schuldbriefe der J. von dem Stadtrichter und J.-Richter besiegelt werden müssen, dahin ergänzt, daß dieselben außerdem von einem Landmann oder Bürger zu besiegeln sind. Zum Schutze der Untertanen, besonders der Bauern u. Grundholden bei Darlehen und bei Verpfändung ihrer Liegenschaften verfiel Art. 16 der Landhandfesten für Kärnten vom Jahre 1444 u. 1494, daß kein Bauer ein Gut unter die J. versetzen oder denselben einen Brief geben könne ohne seines Herrn Willen, und Art. 13, daß man Bauern, die kein Erbe haben, bei ihrem Herrn oder Anwalte belangen solle. Letztere Bestimmung wurde auch in die Einigung der steierischen Stände vom Jahre 1445 bezüglich der Witwe, Kinder oder sonstigen Erben eines bei den J. Verschuldeten aufgenommen. In gleicher Weise war die wiederholt (1468, 1480) angeordnete alljährl. Meldung der Schuldforderungen bei den Gerichten zu Judenburg, Graz, Marburg u. Radkersburg eine Präventivmaßregel gegen Benachteiligungen der christl. Schuldner. Im Zusammenhange mit diesen Vorkehrungen stehen die sowohl in Österr. als in Innerösterreich. besonders den J. gegenüber vorkommende Verurteilung von Brief u. Siegel im Falle des Todes des Schuldners oder Verlustes des Schuldbriefes, die von Friedrich III. 8 VII 1491 und 8 VI 1492 angeordnete Eintragung der Schuldbriefe in das „Judenbuch“ bei sonstiger Ungültigkeit derselben und die Art. 246—252 des zwischen

1350 u. 1425 entstandenen steierm. Landrechtes. Behufs Einschränkung des Wuchers wurden mit den kais. Nkpt. vom Jahre 1468, 8 VII 1491 und 8 VI 1492 die Zinsezinsen unterjagt und der Zinsfuß auf 2 Pfennige vom Gulden für die Woche herabgesetzt. Die langwierigen Verhandlungen mit Kaiser Friedrich III. mögen jedoch die innerösterreich. Stände überzeugt haben, daß eine endgültige Lösung der schwebenden Fragen bezüglich der J. nur durch die Ausweisung derselben erreichbar sei. Was Friedrich III. nie gewährt hätte, erlangten die Stände von seinem Sohn Max I. Auf Grund der Verabredungen auf den L. L. zu Marburg im April u. November 1494 und zu Graz im August 1495, und nach Ausstellung eines Schuldscheines der steierischen Stände über 38.000 fl. und der kais. Stände über 4000 fl. erließ Max I. die Privilegien betreffend die Austreibung der J. aus Steierm. u. Kärnten ddo. Schwäbisch Wörth u. zw. für Kärnten 9 III, für Steierm. 18 III 1496, gemäß welchen die J., weil sie dem hochwürdigsten Sakramente schwere Schmach u. Unehre zu vielen Malen erzeiget (nach dem Anon. Leob. sollen J. 1312 in Fürstenfeld, 1338 in Wolfsberg Hoptien verunehrt haben), junge christl. Kinder jämmerlich gemartert, getöbt und ihr Blut zu ihrem verstockten verdamm. Wesen gebraucht und mit falschen Briefen, Insigneln und mit anderen Sachen die Leute betrogen und viele mächtige u. andere Geschlechter damit ganz in Armut u. Verderben gesetzt haben, Kärnten innerhalb des nächsten halben Jahres, Steierm. (mit dem dazu gehörigen Wiener-Neustadt u. Neufkirchen) aber bis zum nächsten Dreikönigstage verlassen mußten und in Zukunft ihnen der Aufenthalt in diesen Ländern durchaus verboten sein sollte. Doch zog sich die Durchführung dieses Ausweisungsbefehles, wie aus dem Augsburger Libell 10 IV 1510 hervorgeht, noch jahrelang hin. Unglücklich wachten besonders die steierischen Stände über die genaue Einhaltung dieses teuer erkauften Privilegiums und bei jeder Erneuerung der Landesfreiheiten (1520, 1523, 1566, 1593, 1596, 1631, 1660 u. 1731) ließen sie sich auch den „Brief von Austreibung der Jüdischheit“ bestätigen. Auch die Banntatbunge von Landstron, zu Straßried-Arnoldstein und andere bezogen sich auf die Nichtgestattung des Aufenthaltes der J. Aus dem salzb. Gebiete in Kärnten, zu welchem besonders Friesach, St. Andrä, Maria Saal und andere Orte gehörten, wurden die J. 1498, aus den Besitzungen des Bistums Bamberg (besonders Willach u. Wolfsberg) erst gegen 1535 ausgewiesen. Als in dem Jhd. 15 V 1781 die Tolerierung der J. ausgesprochen wurde, brachten die steierischen Stände bei Kaiser Josef II. dagegen eine Vorstellung ein, über welche der Kaiser am 20 X 1781 entschied: „da hierlands vermöge l. f. Privilegien derzeit weder J. vorhanden sind noch gebuldet werden, so ist wegen der Einführung oder Tolerierung der Jüdischheit in diesem Lande ohnehin keine Frage nicht“. Dagegen gestattete das P. 9 IX 1783 den J. den Besuch der Jahrmärkte in Graz, Laibach, Klagenfurt u. Linz; doch war ihnen nach

den Zirkularien 20 IX 1783 und 20 X 1784 und dem P. 4 VI 1787 das Betreten des betreffenden Landes außer zu diesen Jahrmärkten der Hausierhandel und der Handel mit altem Silber verboten, welche Verbote noch mit den Gubernialverordnungen 26 II 23 und 5 III 28 unter Berufung auf die alten Privilegien republiziert wurden. Nur der Getreidehandel wurde ihnen mit kaij. E. 15 XI 19 bis auf weiteres gestattet.

In Krain bestand eine größere J.=Niederlassung nur in Laibach, wo bereits 1213 die abgebrannte Synagoge neu erbaut u. erweitert wurde. Allein im ganzen Lande besaßen J. im 14. u. 15. Jahrh. Liegenschaften. Sie trieben neben dem Darlehensgewerbe einen bedeutenden Handel mit den Nachbarländern, und einzelne dürften sich, nach dem Namen (Walner, Tischler) zu schließen, auch mit Handwerksbetriebe beschäftigt haben. In ihren Rechtsangelegenheiten ging der Rechtszug gewöhnlich an das J.=Gericht in Marburg. Bezüglich der Steuern unterstanden sie dem l. f. Vize-dome und wurden mit der Jüdischheit in Steierm. u. Kärnten als eine in solidum haftende Gemeinschaft aufgefaßt. Verfolgungen trafen sie auch in Laibach (1290, 1337 u. 1408). Zu den Verhandlungen wegen der Ausweisung der J. aus Innerösterreich schickte zwar auch Krain Delegierte, diese scheinen sich jedoch dem Begehren der steirischen u. kärnt. Stände nicht angeschlossen zu haben, da Max I. noch am 1 VI 1510 den Landeshauptmann und den Rat zu Laibach beauftragt, die J. allda bei ihrem alten Herkommen zu lassen und ihnen die verbotenen Strafen u. Wochenmärkte zu eröffnen; allein am 4 VIII 1513 verbot der Kaiser den Laibacher J. alle zum Nachteile der Christen und besonders der Bürger von Laibach betriebene Kaufmannschaft, und am 1 I 1515 bewilligte er der Stadt Laibach gegen Zahlung einer Summe Geldes, die dortigen J., weil sie daselbst „Wucher getrieben und aus ihrer Handlung u. Wucherei die Bürger u. Inwohner von Laibach in merklich Verderben gekommen“, zu vertreiben.

Daß jedoch trotz dieser Ausweisung noch im 17. Jahrh. J. in Krain sich aufhielten, beweisen der Posttinentenverwendungsprozeß vom Jahre 1643 und das Rikpt. Leopold I. an den Landeshauptmann Wolf Grafen von Auersperg 9 IX 1672, in welchem der Kaiser mit Rücksicht darauf, daß ungedacht der kaij. Generalien noch immer in unterschiedl. Territoris in Krain etliche J. in Pflügen und anderen Diensten sich befinden sollen, deren baldige Abschaffung anbefiehlt. Karl VI. bestätigte 1718 das Ausweisungsebikt Max I. 1762 rekonstruierte der Laibacher Handelsstand und der Kommerzienkonzeß, 1788 der ständische Ausschuß gegen die Zulassung der J. Das P. 9 IX 1783 gestattete ihnen jedoch den Besuch der Jahrmärkte in Laibach. Erst im November 1809 unter französischer Herrschaft ließ sich der bayrische J. Abraham Heiman in Laibach nieder; von der österr. Regierung wurde zwar laut Hofentscheidung 1 IX 18 die Familie Heiman bei den unter dem Schutze der G. erworbenen Rechten belassen, den übrigen

J. aber mit Hsfd. 16 XII 17 der Aufenthalt und die Niederlassung in Krain verboten.

IV. Salzburg. Die erste gesetzl. Regelung der Stellung der J. im salzburgischen Gebiete, zu welchem im Mittelalter auch Mühldorf in Bayern, Pettau in Steierm. und Friesach in Kärnten gehörten, erfolgte durch die oben erwähnten Satzungen des Salzburger Provinzialkonziles zu Wien im Mai 1267 (c. 15—19); allein auch einzelne Stadtrechte enthalten Bestimmungen bezüglich der J., so das Mühldorfer (aus dem 14.—16. Jahrh.), nach welchem die J. im Burgrecht (emphyteutischen Besitz), jedoch ohne Gewährleistung in der Stadt wohnen dürfen; Gewähr sollten sie nur auf ihre Pfänder haben. Auch war ihnen verboten, auf eisernes Gewand (Rüstungen) zu leisten. Den Eid mußten sie nach der in fast ganz Deutschland übll. Formel leisten. Das Salzburger Stadtrecht vom Jahre 1368, N. 51, enthält lediglich die Bestimmung, daß ein getaufter J., der zum Judentume wieder zurückkehrt, verbrannt werden solle. Das Pettauer Stadtrecht vom Jahre 1376, N. 18, 96 bis 99, schließt die J. von dem Schankgewerbe und der Kaufmannschaft aus, verhält sie zur Vertragsleistung zu den Notbürgern der Stadt, weißt sie der Jurisdiktion des J.=Richters in der Weise zu, daß sie demselben ihre von Christen erhaltenen Schreimpfänder vorzuzeigen haben, verpflichtet sie, die Schuldbriefe jährlich in der Schranne des Stadtrichters anzumelden und unterlagt ihnen das Darlehen auf Kirchenkleinodien, blutige Gewänder, rohes Garn, ungewundenes Korn und geschnittenes Gewand. Die Niederlassung der J. im salzb. Territorium erfolgte aus Grund eines erzbischöfl. Privilegiums gegen Zahlung einer Abgabe. Häuser konnten sie nur im Burgrechte besitzen. Synagogen bestanden in Salzburg u. Hallein; J.=Waffen werden erwähnt in Salzburg u. Pettau.

Seit der Mitte des 14. Jahrh. trat eine wesentl. Verschlimmerung der Lage der J. in Salzb. ein. 1346 wurden sie aus Mühldorf vertrieben, 1349 anlässlich des schwarzen Todes blutig verfolgt, 1404 wegen angebl. Posttinentenhandlung aus Salzburg u. Hallein ausgewiesen. Das Provinzialkonzil zu Salzburg von 1418 schrieb vor, daß die J. einen gehörten Hut und die Jüdinnen eine klingende Schelle zu tragen haben, und Erzbischof Leonhard von Keutschach verfügte im März 1498 die gänzl. Ausweisung der J. aus dem salzb. Gebiete mit der Einbüßung, daß kein J. bei Leib- u. Lebensstrafe ohne besondere erzbischöfl. Erlaubnis das Land betreten dürfe. Diejenigen, welche diese Erlaubnis erhielten, mußten einen Leibzoll zahlen und durften in Salzburg nicht über eine Stunde verweilen. Erst der letzte soweräne Erzbischof von Salzburg, Hieronymus Franz Fürst Colloredo, hob 3 IX 1791 den J.=Leibzoll auf und gestattete, daß die J. ohne Begleitung in der Residenz herumgehen können und nicht in der Vorstadt übernachten müssen.

V. Tirol. In Tirol sind J.=Niederlassungen seit dem 14. Jahrh. in Bozen, Trient, Brixen, später auch in Meran, Laibach, Rovereto, Niva u. Trienz nachweisbar; im nördl. Teile des Landes

kommen sie erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. vor. Die erste Vorchrift, die ihrer erwähnt, ist die Marktordnung für Bozen aus dem 14. Jahrh., nach welcher ein J. die Waren, die er kaufen will, bei einer Pön von 5 Pfund Bernern nicht berühren darf. 11 XI 1403 erließ Bischof Ulrich III. von Brixen eine Satzung für mehrere in Brixen aufgenommene J., in welcher er ihnen samt ihrem Hausgefinde für zwei Jahre gegen Zahlung von 40 Dufaten jährlich gestattet, in der Stadt zu wohnen, daselbst und im ganzen bischöfl. Gebiete um Geseuch (gegen Zins) zu leihen und die Kaufmannschaft zu treiben, für Darlehen an Einheimische einen Zinsfuß von 86/6% festsetzt, das Darlehen auf geweihte Kelche u. Messgewänder verbietet, verschiedene an das Fridericianum vom Jahre 1244 erinnernde pfindrechtl. Bestimmungen erläßt, unter welchen besonders die hervorzuheben ist, daß, wenn ein Pfand mehr als ein Jahr steht, es des J. Eigentum sein solle, „ob das ze Trient vnd ze Bozen auch also der Juden recht ist“, Unzucht mit Christinnen mit einer Strafe von 10 fl. bedroht, den Fleischbezug nach ihrer Sitte einräumt, die Taufe eines J.-Kindes unter 13 Jahren, die Störung des Hausfriedens und der ihnen eingeräumten Begräbnisstätte verbietet, ihr Eigentum zu schützen verspricht und ihnen die Freizügigkeit, die Respektierung ihrer Feiertage, die Freiheit von anderen Abgaben als dem oben erwähnten Schutzgeld, die Hausmiete und sicheres Geleite zusichert. Friedrich mit der leeren Tasche gestattete 1 V 1431 fünf J. den Aufenthalt in Bozen für 5 Jahre und den Betrieb des Darlehensgewerbes und der Kaufmannschaft. Allein auch in Tirol bleiben die J. von Anfechtungen u. Verfolgungen nicht frei. 1442 wurden sie beschuldigt, die vierjährige Ursula zu Trienz, 1462 den 2^{1/2}jährigen Anderle zu Minn und 1475 den 1^{1/2}jährigen Simon Unferdorben zu Trient ermordet zu haben. Im ersten u. dritten Falle wurde den J. durch grausame Folterqualen ein Geständnis des ihnen zur Last gelegten Verbrechens abgezwungen und die Beschuldigten wurden hingerichtet; der zweite Fall ist so legendarisch ausgeschmückt, daß die ganze Begebenheit, die auch von keinem gleichzeitigen Chronisten berichtet wird, bezweifelt werden muß. Doch wurden die J. aus allen diesen Orten verbannt. Am 28 II 1520 faßte der große Ausschuß des Tiroler L. T. unter anderem den Beschluß, daß die J. „nit im Landt Inwonen sollen“, 1499 wurden sie infolge eines Gelübdes der Roveretaner während einer Belagerung aus dieser Stadt sowie 1560 aus Bozen ausgewiesen, und 1569 ordnete Erzherzog Ferdinand II. die tunlichste Entfernung der J. aus Tirol an. Allein trotzdem siedelten sich die J. wieder in diesem Lande an; denn die „Ordnung vnd Reformation gueter Polizey“ vom Jahre 1573 schreibt für alle J., die in Tirol sitzen, das Tragen eines gelben Tuchrings an ihren Oberkleidern vor, und die „New reformierte Landesordnung“ vom Jahre 1603 verbietet ihnen das Hausieren u. Feilhaben zwischen den Märkten. 1587 besitzt der J. Samuel May in Innsbruck ein Haus, und im 16., 17. u.

18. Jahrh. bestanden J.-Niederlassungen in Innsbruck, Bozen, Trient, Riva (wo sie eine Buchdruckerei hatten), Mori, Neumarkt. Zur Zeit der bayrischen Herrschaft ordnete ein Edikt 10 VI 13 die Verhältnisse der J. mit Zusicherung vollkommener Gewissensfreiheit, wenn auch mit manchen Beschränkungen in gesellschaftl. Beziehung. Unterm 5 X und 29 XI 17 wurde bestimmt, daß die wenigen in Tirol ansässigen J.-Familien bei ihren unter dem Schutze der G. erworbenen Rechten zu belassen sind; es ist ihnen jedoch eine Ausdehnung derselben nicht zu gestatten. Auch dürfen sie keine Ämter bekleiden und außer den vorhandenen keine J. sich in Tirol aufhalten, noch weniger aber einen Grundbesitz erwerben.

VI. **Vorarlberg.** In Vorarlberg werden J. zuerst 1343 erwähnt in einem Schiedspruche zwischen Ulrich I. von Montfort zu Feldkirch und Albrecht von Werdenberg zu Bludenz betreffend den Abzug der J. und Jüdinnen von Feldkirch nach Bludenz. 1606 wurden sie in Heiligenkreuz, 1617 in Hohenems, 1637 in Sulz (bis 1744) aufgenommen; dagegen erhielten Bregenz u. Hohenegg 1559 ein Privilegium, daß sich dort keine J. ansiedeln dürfen, und 1744 verließen die J., die sich seit dem 17. Jahrh. in Sulz bei Rankweil niedergelassen hatten, diesen Ort und übersiedelten nach Markt Gms, wo ihren Glaubensgenossen durch die Privilegien des Grafen Kaspar 3 IV 1617 und des Grafen Karl Friedrich 1 III 1648 der Betrieb des Handels (ausgenommen mit nassen Kleidern, Häuten u. Tüchern, ungedroschenem Korn, Kirchengütern, Kelchen und wirklich gestohlenem Gute) und freie Religionsübung gegen ein Kopfgeld von jährlichen 10 fl. bzw. 10 Reichstaler nebst 2 gemästeten Gänzen zugestanden, alle Wuchergeschäfte aber verboten worden waren.

Laut Eröffnung der Zentralorganisationshofkommission 6 XII 17 und Hbd. 11 IV 18 sollten die J. in Vorarlb. in ihren bisherigen Rechten belassen werden; jedoch durften sie keine öffentl. Ämter bekleiden und ist ihre Vermehrung nicht gestattet. An Festtagen sollten sie gemäß Hbd. 17 I 18 nicht vor Gericht geladen werden.

VII. **Triest, Istrien, Görz.** Nach Triest scheinen die J. gegen Ende des 13. Jahrh. in größerer Zahl gekommen zu sein; einzelne werden schon früher erwähnt, so 1236 der J. Daniel David aus Kärnten (Görz?). Die Stellung der J. daselbst war eine günstige. Weder das Statut vom Jahre 1350 noch jenes von 1365 enthalten irgendwelche entehrende Bestimmung oder eine Beschränkung bezüglich der J. Sie wohnten zerstreut in der Stadt (der banchiere del comune wohnte in dem Gemeindehause auf der piazza) und unterstanden der städt. Beförden. Nach der Übergabe Triests an das Haus Habsburg 1382 fanden neue Zuzüge der J. nach Triest und anderen Städten des Küstl. statt, so Muggia (bis 1595), Triola, Capodistria (bis 1604), Pirano, Pola, Parenzo, Rovigno u. a. Die Unterdrückung des Bürgeraufstandes in Triest 1468 hatte zur Folge, daß viele J. sich unter den unmittelbaren l. f. Schutz stellten und fortan unter dem titl. Capitano stan-

den. Seitdem unterschied man Ebrei imperiali e cittadini. Unter dem sonst so judenfreundl. Kaiser Friedrich III. wurde (wahrscheinlich aus finanziellen Gründen, um sie schon äußerlich als besonderes Steuerobjekt zu kennzeichnen und in Evidenz zu halten, da die J. in Triest bis dahin abgabenfrei waren) das Tragen des J.=Zeichens angeordnet, welche Vorschrift Ferdinand I. 1 VIII 1551 erneuerte. 1482 wird die Synagoge in Triest erwähnt. Mit den Bürgern scheinen die J. in gutem Einvernehmen gelebt zu haben; denn wiederholt (1520, 1522, 1558, 1592) nahm sich die Stadt ihrer an; nur in Kriegszeiten fanden Requisitionen auch bei den J. statt (1509, 1510). Einzelne J., so die Familie Ventura Parente (1597, 1624, 1630, 1647), Leo Levi u. Calman Morburg (1696), erlangten große Spezialprivilegien. Auch die anderen J. lebten unter den Christen und trugen im 17. Jahrh. keine Unterscheidungszeichen an ihrer Kleidung. 1694 ordnete jedoch Leopold I. das Tragen eines gelben Bandes am Hüte und 1696 die Verweisung der J. in ein Ghetto an. Am 14 XII 1746 wurde das Statut der J.-Gemeinde in Triest (nazione degli Ebrei) bestätigt, 1752 bestimmte die Sensalenordnung, daß unter den 12 Sensalen 3 J. sein können. Am 12 XI 1766 und 17 XII 1781 wurde das Statut der J.-Gemeinde neuerlich bestätigt und unterm 19 IV 1771 die Stellung der J. in Triest geregelt.

Josef II. gewährte 19 XII 1782 den J. den Eintritt in die Börsedeputation und bewilligte ihnen 1786 die Errichtung einer eigenen Schule. Während der französischen Okkupation wurde 1797 die Freiheit aller Glaubensbekenntnisse und 1802 die Emanzipation der J. proklamiert. Im Jahre 1829 wurde die vierte Synagoge in Triest errichtet und 1838 den J. die Wählbarkeit in den Stadtrat zugesprochen.

In Pirano wurde 1484 eine Leihbank (banco feneratorio) von fünf J. errichtet für welche von dem Dogen Giovanni Mocenigo am 6 VI 1484 besondere Capitula in 35 Art., für die Dauer von 10 Jahren erlassen wurden. Darin erhalten die genannten J. das Recht, sich unbehindert und frei von jedem Frondienste und jeder Steuer in Pirano gleich den Bürgern dieser Stadt aufzuhalten; der Zinsfuß wird mit 20 % festgesetzt; ohne Einwilligung jener J. darf daselbst niemand, weder J. noch Christ, Darlehen gewähren; für ihre Prozesse wurde ihnen das summarische Verfahren zugesichert; sie konnten alles kaufen u. verkaufen wie die Bürger (nur bei Wein u. Öl waren gewisse zeitl. Beschränkungen). Als Pfänder konnten sie alle Sachen nehmen mit Ausnahme kirchl. Gegenstände, welche sie ohne Ertrag, und geraubter Gegenstände, welche sie gegen Ertrag des dargelegenen Geldes zurückgeben mußten. Art. 10—14 gewähren ihnen vollen Schutz ihrer religiösen Gebräuche bezüglich der Feiertage, der Fleischschächtung, der Begräbnisstätte, des Gebethauses und der Schule. Bei Beschädigung oder Untergang des Pfandes ohne ihr Verschulden waren sie nicht erlagspflichtig. Art. 18—20 regeln den Besitz der verfallenen

Pfänder. Die über 13 Jahre alten J. männl. Geschlechtes mußten auf ihrem Gewande das J.=Zeichen tragen und am Charfreitage sollten alle J. zu Hause bleiben u. a.

In Görz, wo die J. schon im 14. Jahrh. das Darlehengewerbe trieben, errichtete 1548 der J. J.ohel mit Zustimmung der Bürgerchaft eine Leihbank (banco di pegni); allein mit dem Generale Ferdinand I. 2 I 1554 wurden die J., wie aus allen n.-ö. Ländern, auch aus der Grafschaft Görz ausgewiesen. Obwohl dieses Generale 1567, 1572, 1614 u. 1625 republiziert wurde, blieben einzelne J. sowohl in Görz als in Gradiska und 1698 wurde ihnen in Görz ein Ghetto angewiesen, das unter Josef II. aufgehoben wurde. Gemäß dem Hfd. 28 III 18 samt Erläuterung 21 I 21 waren sie in Görz von allen öffentl. Ämtern ausgeschlossen. Dagegen konnten sie nach den Hfd. 21 I 20 und 10 III 26 mit freisamtl. Bewilligung zum Besitze von Realitäten zugelassen werden.

VIII. Dalmatien. In Dalmatien erschwerten die scharfe Exklusivität der meisten Städte gegen Fremde, die insbes. in den königl. Privilegien hervortritt, nach welchen die Aufnahme von Fremden von der E. der Bürgerchaft abhing, io in Trau (1108), Spalato (1142), Sebenico (1167), und strenge Wucherverbote (Curzola, Zara, Trau) die Ansiedlung der auf den Betrieb des Zinsdarlehensgewerbes angewiesenen J. Ausdrücklich verboten wurde denselben 1515 die Erwerbung von Immobilien bei Verlust derselben. Nur in der Republik Ragusa dürften J. schon im 14. Jahrh. angesiedelt gewesen sein, da mehrere Beschlüsse des Consiglio minore 1323, 1331, 1335 verboten, in der Osterzeit se carbonezum seu Judeum facere, welches Verbot wohl eine Schutzmaßregel für die wirtl. J. gegen eventuelle Mißhandlungen gewesen sein dürfte. In größerer Anzahl ließen sich J. erst infolge der Ausweisung aus Spanien durch Ferdinand den Katholischen 1492 sowohl in Ragusa als in Spalato nieder. In Ragusa hatten sie Consules Hebraeorum als ihre Vertreter und mußten in einem Ghetto wohnen, wo auch ihr Bethaus war; für die Benutzung der daselbst eingeräumten Häuser hatten sie bedeutende Abgaben an die Stadt zu zahlen. Wiederholte Verfolgungen (1502, 1622 wegen ihnen zur Last gelegter Morde von Christen), Beschränkungen im Handel und andere Schikanen, z. B. die öffentl. Verbrennung gewisser jüdischer Bücher 1724, erschwerten den Aufenthalt. 1756 wurde ein Provedimento erlassen, nach welchem ihnen das Betreten der Christenhäuser, der Verkauf ihrer Waren in den Straßen der Stadt und das Ausgehen nach 1 Uhr nachts bei Strafe verboten und das Tragen eines drei Finger breiten Strickes auf der Kopfbedeckung angeordnet wurde; 1782 untersagte das Consiglio dei rogati den Christen das Dienen bei J., suspendierte das Verbot des Betretens der Christenhäuser und verbot bei schwerer Strafe die zwangsweise oder listige Taufe eines J. In Spalato wird 1676 eine Synagoge erwähnt. Das für Dalm. erlassene Verbot des Daltens d. Dienstboten 26 XI 1725 wurde 1821 republiziert.

IX. Böhmen. In Böhmen, wo nach dem Berichte des arabischen Reisenden Ibrahim ibn Jāqūb (um 973) und nach der Vita St. Adalberti (des zweiten Bischofes von Prag † 997) J. schon im 10. Jahrh. einen schwinngastigen Laich- u. Exporthandel sowohl mit einheimischen Naturprodukten als besonders mit christl. Sklaven trieben, bestand zur Zeit der Verfolgungen während des 1. Kreuzzuges 1096 und unter Herzog Bretislav II. 1098 in Prag eine J.-Niederlassung unter *Maioribus* (*maiores natu Judaei*) im Prager Burgflecken und dem Dorfe am Wysehrad; 1124 wird die Synagoge erwähnt, seit dem 12. Jahrh. sind Rabbiner in Prag nachweisbar, und das älteste Rechtsdenkmal in Böhmen, das Privilegium Soběslav II. (zwischen 1174—1178) für die deutschen Ansiedler bei St. Peter am Poric in Prag, bezieht sich auch auf die J., indem für dieselben bezüglich des Zeugenbeweises dieselbe Norm aufgestellt wird, die bei dem Beweise eines Böhmen gegen einen Deutschen und umgekehrt galt. (*De Romanis et Judaeis similiter*.) So war die Lage der J. in Böhmen — abgesehen von den oben erwähnten Verfolgungen — in rechtl. Beziehung keine ungünstige; ja in Bezug auf Abgaben genossen sie selbst der Geislichkeit gegenüber eine Bevorzugung, indem bis 1222 diese beim Verlassen des Landes *de corona capitis* 30 Heller entrichten mußte, während die J. nur 1 Heller als Maut zahlten.

Die erste umfassende Regelung der Rechtsverhältnisse der J. in Böhmen erfolgte durch die oben erwähnten Privilegien Přemysl Ottokar II. (1253—1278) 29 III 1254, 8 III 1255 und 23 VIII 1268 für die J. aller seiner Länder. Bezüglich der J. in seinem Erbkönigreiche Böhmen erklärte er überdies 23 X 1254 die Bulle Innozenz IV. „*Sicut Judaeis non*“ 22 X 1246 (in der undatierten Intimation an den Bischof Hermann I. von Würzburg), welche die zwangsweise Taufe der J., jede Eigenmächtigkeit u. Gewalttätigkeit gegen ihre Person und ihr Eigentum, die Störung ihrer Feste, Verunehrung ihrer Friedhöfe und Ausgrabung u. Schändung ihrer Leichen bei kirchl. Strafen unterjagte und das bereits in der Bulle dieses Papstes „*Lacrymabilem*“ 5 VII 1247 und im Art. 31 des Privilegiums Ottokars vom Jahre 1254 ausgesprochene Verbot der Blutbeschuldigung enthielt, sowie die Bulle Innozenz IV. „*Obviare non credimus*“ 25 IX 1253 an den Domdechant in Würzburg, in welcher jeder Angriff und jede Belästigung der J. verboten wurde, für allg. verbindlich. Die durch die Freiheitsbriefe Ottokars begründete günstige Lage der J. in Böhmen wurde getrübt durch die J.-Verfolgungen der Jahre 1298 u. 1338, um so mehr, als weder Wenzel II. noch Johann von Luxemburg ihre jüdischen Untertanen schützten, vielmehr ihre Notlage benutzten, um sich ihrer Habe zu bemächtigen, obwohl Johann die Privilegien Ottokars bestätigt hat. Karl IV. (1346 bis 1378) nahm in der Gründungsurkunde der Neustadt Prag 8 III 1348 die J., die sich dort ansiedeln wollten, samt ihrer Habe in seinen besonderen Schutz und gewährte ihnen (mit Ausnahme derer, die bisher in der Altstadt wohnten) eine

12jährige Steuerfreiheit unter der Bedingung, daß sie daselbst Häuser aus Stein bauen; sowohl während des schwarzen Todes 1349 als bei Ermordung der J. in Eger am Gründonnerstage 1350 schritt er gegen ihre Verfolger ein, und 30 IX 1356 bestätigte er die J.-Privilegien Ottokar II. 29 III und 23 X 1254. Allein andererseits brachte der Kaiser auch das ihm zustehende J.-Hoheitsrecht im vollsten Maße zur Geltung. In der Privilegienbestätigung vom Jahre 1356 erscheinen die J. in Böhmen zuerst gezechlich als „*servi camerae*“, und nicht nur in der *Majestas Carolina* 1355, c. 96 u. 98, sondern auch in den Wechselverträgen zwischen Karl u. Rudolf IV. von Österr. und dessen Brüdern 13 XII 1360 betreffend die wechselseitige Nichtaufnahmen der ohne l. f. Bewilligung auswandernden J. und in der im September 1361 ausgesprochenen Annullierung aller bis 1. September nicht vorgelegten J.-Schuldbriefe der Altstadt und ihrer Bürger äußert sich dieses kai. J.-Regale mit allen seinen Konsequenzen. Auch die kirchl. Gesetzgebung jener Zeit beschäftigte sich mit den J., indem der erste Erzbischof von Prag, Ernst von Pardubitz, in den Statuten der Prager Synode 12 XI 1349, c. 55 die judenfeindl. Satzungen des Wiener Provinzialkonzils vom Mai 1267 erneuerte, aber auch im Einklange mit den oben zitierten päpstl. Bullen und dem Ottocarianum 23 X 1254 alle Gewalttätigkeiten u. Willkürakte gegen die J. verbot. In der nachkarolinischen Zeit brachen über die J. in Böhmen große Bedrängnisse herein. Am 18 IV 1389 wurden in Prag an 3000 J. vom Pöbel erschlagen, weil J.-Kinder beim Spielen einen das Sanctissimum tragenden Priester mit Steinen beworfen hatten, und König Wenzel IV. (1378—1419) ließ aus diesem Anlasse die J. in allen königl. Städten festnehmen und ihr bewegliches u. unbewegl. Gut konfiszieren. Unterm 14 VI 1393 verließ er zwar den J., seinen Kammerknechten, die besondere Gnade, daß über ihre Briefe nur die kai. Amtleute Recht sprechen sollen, und verheißt ihnen seinen Schutz bei Geldendmachung ihrer Forderungen; allein 1411 erklärte er andererseits alle über 10 Jahre alten Schuldbriefe der J. für ungültig.

Während der Hussitenkriege wurden 1421 die J. beiderlei Geschlechtes in Komotau hingerichtet, 1422 die J.-Häuser in Prag anlässlich der Hinrichtung des Johann von Sclau geplündert und 1424 die J. in Pisek ihres Hauses beraubt. Allein auch Kaiser Sigmund (1437) ging gegen die J. in willkürlichster Weise vor. Am 20 VII 1436 erließ er in einem Majestätsbriefe alle ausstehenden J.-Zinsen und 1430 bewilligte er dem Käte zu Eger die Entfernung aller J. aus der Stadt, 1434 aber die Wiederaufnahme derselben. Auch die folgende Zeit zeigt als einzigen Lichtpunkt im Rechtsleben der J. die Bestätigung der Ottocarschen u. Carolinischen Privilegien durch Ladislaus Posthumus 17 V 1454; denn nicht nur wurden 1448 u. 1483 die J.-Häuser in Prag abermals geplündert, man suchte auch auf gezechl. Wege die bisherigen Vorrechte der J. einzuschränken. Der L. T. bestimmte 14 II 1494, daß die bei J. ge-

fundenen gestohlenen Sachen sogleich ohne Erjaß zurückzugeben sind. Sie sollten in diesem Falle den etwaigen sonstigen Schaden ersetzen und auf Verlangen den Verpfänder nennen bei Strafe „an Hals u. Habe“. Darlehen durften sie in Zukunft nur auf Pfänder und nicht mehr auf Briefe oder Register (büchlerl. Eintragungen) gewähren.

Alein Wladislaw II. (1471—1516) erließ, die finanzielle Bedeutung der J. für seine Kammer richtig erfassend, 29 V 1497 eine J.-Ordnung, nach welcher sie nicht nur auf Pfänder, sondern unter gewissen Kautelen auch auf Briefe u. Register leihen, bei Darlehen über 5 Schock Gr. den Zins mit jährlich 20% (dem doppelten Zinsfuß der Christen) erheben und auf gestohlene Sachen Darlehen gewähren konnten; dagegen wurden statt des Einlagers und der Gerichtskosten Saumfalszinsen für den in mora solvendi befindl. Schuldner eingeführt und die sog. rycarty (Zinsszinsen) aufgehoben. Eine weitere Begünstigung erlangten die J. 1501. Auf Befehl des Königes stellten nämlich der Herren- u. Ritterstand des Königreiches den J. der Krone Böhmens 6 VIII 1501 einen Brief aus, daß sie nach ihren alten Rechten u. Freiheiten im Lande gebuldet und erhalten werden sollen, wie dies von altersher war, weil sie sich zur Zahlung von jährlich 500 Sch. Gr. an die kais. Kammer verpflichtet hätten. Sie wurden von allen Steuern u. Abgaben befreit, und für das Bezahlen eines J. sollte bloß der Schuldige, nicht auch die anderen J. büßen. Dagegen wurde ihnen das Leihen auf gestohlene Sachen sowie die Annahme der letzteren verboten. 1507 ließ sich zwar Wladislaw durch eine nach Dfen entsendete Ständedeputation zu der Anordnung bestimmen, daß binnen Jahresfrist kein J. mehr in Böhmen, Mähren u. Schlesien sein dürfe; allein noch vor Ablauf dieser Frist (Pfingsten 1508) nahm der König den Ausweisungsbefehl zurück und entschied 13 III 1510 über das Verlangen des Prager u. Kuttenberger L. T. (13 IX 1509 und 20 II 1510) um Ausweisung der J. aus Böhmen, unter Bestätigung ihrer alten Freiheiten, daß sie auch künftighin im Lande bleiben sollen. Dagegen verbot Wladislaw 1499 die Ansiedlung von J. in Karlsbad (eine ähnl. Anordnung hatte Georg von Poděbrad 1464 für Brüx erlassen) und bewilligte 1504 der Stadt Pilsen, 1506 der Stadt Budweis, ersterer wegen ihnen zugeschriebener Postenschändung, letzterer wegen angebl. Ermordung eines Christenkindeß, die Abschaffung der J. Aus Prag wurden sie 1517 u. 1524 (diesmal zugleich mit den Freudenmädchen u. Faulenzern) ausgewiesen; doch unterblieb die Ausführung dieser Maßregel in Folge der Verwendung mehrerer Großen. Ferdinand I. (1526—1564) bestätigte am 21 III 1527 alle Freiheiten, Rechte u. Gnaden, die die J. von den Kaisern, den Königen von Böhmen, dem Lande und zuletzt von Ludwig II. (1516—1526) erhalten hatten; allein nicht lange erfreuten sie sich dieser Privilegien; denn in der Instruktion 10 IX 1541 beauftragte er die königl. Landtagskommisäre, mit Rücksicht auf die vielen Beschwerden der Christen gegen die J. und insbes. weil die Tür-

ken hauptsächlich durch J. auskundschaften ließen, mit den Ständen wegen Ausweisung derselben aus Böhmen (jedoch unter Zugestehung einer Frist zur Ordnung ihrer Angelegenheiten und Schutz gegen jede Gefahr für ihr Leben, ihre Habe und ihre Familie) zu verhandeln. Der L. T. beschloß demgemäß am 4 V 1542 die Ausweisung der J. aus Böhmen für ewige Zeiten; doch wurde ihnen, nachdem die tatsächlich Wegziehenden in Saaz, Leitmeritz, Braunau, Politz u. Nachod ausgeplündert und viele getötet worden, 4 IV 1544 auf Fürbitte vieler Großen gegen Zahlung von jährlich 300 Schock Gr. an die königl. Kammer der weitere Aufenthalt bewilligt. Infolge der Klagen der Stadt Prag verboten die Stände 17 III 1547 den J. den Handel mit Silber und den Münzwechsel. 1549 wurde ihnen der Aufenthalt in Joachimstal u. Lichtenstadt verboten, damit „Kontrabant u. Verdacht des Silbers und der guten Erze halber vorgebaut werde“. 1517 erhielten die Komotauer von den Herren von der Weitenmühl, 1546 die Leitmeritzer von Ferdinand I. das Privilegium, daß keine J. daselbst wohnen dürfen. Die L. D. vom Jahre 1550 XIII, verbot ihnen neuerlich das Leihen auf Briefe u. Register, und das Generalmandat 15 XI 1551 schrieb ihnen das Tragen des gelben Ringes auf dem Oberleide vor.

1560 abermals ausgewiesen, erlangten sie über Verwendung des römischen Königes Maximilian und seiner Gemahlin sowie des böhm. L. T. von Ferdinand I. 7 IV 1563 die Bewilligung zum ferneren Aufenthalte im Lande, doch sollten sie ihre, Lästigungen der christl. Religion enthaltenden Bücher herausgeben und in den Synagogen öffentlich verkünden lassen, daß, wer zur christl. Lehre übertreten wolle, von ihnen unverfolgt, unentert und sicher sein solle. Max II. (1564—1576) bestätigte 4 IV 1567 den in Böhmen wohnenden J. die Majestätbriefe seiner Vorgänger mit der Einschränkung, daß sie ohne königl. Bewilligung keine fremden J. unter sich aufnehmen und keine Christenhäuser ankaufen sowie im Handel u. Verkehre keinen Falsch oder Betrug gegen Christen begehen sollen. Die L. D. vom Jahre 1565, lit. Z, verbot ihnen im Einklange mit dem Landtagsbeschlusse von 1494 und dem Privilegium vom Jahre 1501 die Annahme gestohlener Sachen und ordnete deren Rückgabe ohne Erjaß an und wiederholte das in der L. D. 1550 ausgesprochene Verbot des Darlehens auf Briefe u. Register. Am 6 VIII 1568 erließ Max II. ein Generalmandat, gemäß welchem die J. in keiner Bergstadt Böhmens zu dulden wären, sondern alle Bergwerke bei Strafe des Kerkers und an Hals u. Habe meiden sollten, ein Verbot, das, immer wieder erneuert, die Zeiten Josef II. und das Jahr 1848 überdauerte und erst auf Grund der A. E. 10 I 60 durch W. des M. J. 14 I 60, R. 17, aufgehoben wurde.

Auch Rudolf II. (1576—1611) und Matthias (1611—1619) bestätigten, ersterer am 14 II 1577, letzterer am 15 VIII 1611, die Freiheitsbriefe ihrer Vorgänger und gewährten den J. mehrere neue Begünstigungen, so Rudolf 1584 den Besuch der Jahrmärkte u. Märkte in den königl. Städten (aus-

genommen die Bergstädte), 1599 die Zollfreiheit für ihre Person und ihre Fuhrwerke und 1606 die freie Wahl ihrer Ältesten, Gemeindevorsteher u. Richter, wie er sie auch wiederholt (1585, 1588) gegen Schikanen der Prager Städte in Schutz nahm, während Matthias 8 II 1616 die J.-Ältesten von dem Erscheinen bei der Tortur von Verbrechern befreite und 7 XII 1616 die J. bezüglich der Appellationsgelder den Christen gleichstellte. Dagegen verbot die Prager Provinzialsynode 28—30 IX 1605 den Christen den Besuch der Gastmähler, Hochzeiten und der Synagogen der J., das Tanzen, Spielen u. Dienen bei J., das Halten jüdischer Annen in ihren Häusern und den Unterricht christl. Kinder seitens jüdischer Lehrer. Besonders bevorrechtet wurden die J. von Ferdinand II. (1619—1637) und teilweise auch von Ferdinand III. (1637—1657). Ferdinand II. verlieh ihnen unter Bestätigung der J.-Ordnung Vladislav II. vom Jahre 1497 und aller von diesem und seinen Nachfolgern den J. erteilten Privilegien mit dem Majestätsbriefe 23 I 1623 neue Begünstigungen, so den Gerichtsstand bei ihrem Rechte oder dem J.-Richter wegen Schulden, den Ausschluß der Befehligung wegen fremder Schulden, die Gleichstellung mit den Christen bezüglich der Appellationsgebühren und anderer Rechtsbefugnisse; ihre Zeugenaussagen und die mit dem Amtssiegel versehenen Zeugnisse der J.-Ältesten sollten bei Gericht respektiert, die J.-Ältesten u. J.-Richter nicht zur Ausforschung sich verborgener haltender J. herangezogen und mit Verbrechern konfrontiert, die J. infolge der Angaben eines christl. Verbrechers gegen einen ihnen nicht näher bekannten J. nicht willkürlich aufgegriffen oder jener Verbrecher unter den J. heraufgeführt und befragt werden; die ihrem Gewerbe nachgehenden J. wurden mit ihrem Gesinde, soweit nicht spezielle Zollprivilegien bestanden, von der Zahlung der Leibmaut, die Prager J. auch von der Maut von Pferden u. Fuhrwerken im Sinne des Rudolfsinischen Privilegiums und vom Tor- u. Brückenzolle für den von Prager Bürgern gekauften Wein befreit. Der Verfall der Pfänder, die Reklamierung der von den Angehörigen des Eigentümers verletzten Pfänder unter dem Vorwande, dieselben seien gestohlen, der Rückersatz gestohlener verpfändeter Sachen, die Verurteilung der einem Christen in Verlust geratenen Gegenstände in den J.-Schulen wurden geregelt, den J. der freie Handel mit allen Kaufmanns- u. Krämerwaren ohne Hindernis eingeräumt und neuerlich versprochen, daß sie auf Grund der früheren kais. und königl. Privilegien ohne Bedrückung überall im Königreiche Böhmen wohnen und Handel treiben dürfen. Am 30 VI 1623 bestätigte der kais. Statthalter Fürst Karl Liechtenstein den J. den Besitz der von ihnen in der Altstadt nach der Schlacht am Weißen Berge erkauften Häuser trotz energischer Proteste des Kaiserrichters und des Bürgermeisters u. Rates der Altstadt, und erst am 8 IV 1627 in der Bestätigung der Altstädter Privilegien ordnete Ferdinand II. an, daß die J. diese Häuser (bei Strafe des Verfalles $\frac{2}{3}$ des Hauses an die königl. Kam-

mer und $\frac{1}{3}$ des Hauses an die Altstadt Prag im Falle der Veräußerung an J.) nur an Christen verkaufen dürfen. In einem neuen Privilegium 12 VIII 1627 befreite der Kaiser die J. in Böhmen u. Schlesien, da sie sich verpflichtet hatten, fortan 40.000 fl. jährlich an die kais. Kammer zu zahlen, von allen Kontributionen, Steuern, Auflagen und ordentlichen und außerordentl. Gaben, die ihnen bisher in den L. T. oder außerhalb derselben auferlegt worden sind, die Prager auch von dem Kammerzins jährlich 2000 Taler, gewährte ihnen neuerlich die Freiheit, alle öffentl. Jahr- u. Wochenmärkte in Böhmen u. Schlesien zu besuchen, daselbst ungehindert zu handeln, ohne andere Mäute, Zölle oder Gebühren entrichten zu müssen, wie die Christen, überall ruhig und unausgeschafft zu wohnen, die erlernten Handwerke unter den J. ohne Behinderung der christl. Handwerker zu treiben und anderes und bedrohte die Verletzung dieser Privilegien mit einer Pön von 30 Mark löth. Goldes. Dagegen verbot ihnen die „verneuerte L. D.“ 10 V 1627, lit. M XI, den Wucher bei schwerer Strafe und wiederholte sub lit. Q 68 u. 69 die oben angeführten Bestimmungen der L. D. vom Jahre 1565, lit. Z. Vom Standpunkte des gläubigkeitsfertigen Kaisers gut gemeint, aber ganz resultatlos war die am 18 VIII 1630 angeordnete Anhörung einer deutschen Predigt seitens der J. an jedem Sonnabende in der Kirche St. Mariae ad lacum.

Unter Ferdinand III. wurden zur L. D. mehrere, die J. betreffende Deklaratorien erlassen, so unterm 12 III 1642, ad lit. M XI, gemäß welchem der Zinsfuß mit 6 % festgesetzt, alle Pfandverträge mit Christen für längere Zeiträume bei sonstiger Ungültigkeit verschriftet und die verfallenen Pfänder bei der Obrigkeit deponiert, sodann abgeschätzt u. feilgeboten und von dem Erlöse dem J. Kapital u. Zinsen bezahlt, der Überschuß aber dem Schuldner ausgefolgt werden sollten, und unterm 16 IV 1644, ad lit. Q 69, durch welches die Stipulierung von Hypotheken oder liegenden Gründen zugunsten der J. verboten und bei Schuldbriefen über 1000 Schock neben der Unterschrift und dem Petschaft des Schuldners die Unterschrift zweier Christen guten Namens oder die Anerkennung der Schuld vor Gericht seitens des persönlich erscheinenden Schuldners verlangt wurde. Übrigens bestätigte Ferdinand III. zwar am 8 IV 1648 die Privilegien seines Vorgängers, nahm jedoch in die Bestätigungsurkunde nicht nur die Bestimmungen der beiden oben erwähnten Deklaratorien, sondern auch einige andere Beschränkungen der bisherigen Begünstigungen der J. auf. Kraft dieses Majestätsbriefes konnten die J. überall im Königreiche und insbes. in allen kais. Städten und den kais. Kammergütern, wo sie von altersher wohnten, verbleiben und dürfen ohne kais. Vorwissen nicht vertrieben werden; sie konnten alle ehrl. Gewerbe u. Handlungen treiben, öffentl. Läden u. Gewölbe auf Plätzen u. Märkten haben, alle öffentl. Jahr- u. Wochenmärkte besuchen und alle in dem Privilegium 23 I 1623 aufgezählten Artikel (lebendiges Vieh und Fleisch, jedoch nur im Sinne der kais. Resolution 14 XI

1647) kaufen u. verkaufen; dagegen wurde das pactum legis commissoriae aufgehoben und bei dem Betriebe der Handwerke das Halten christl. Gesellen, das Hausieren mit den verfertigten Arbeiten und die Ausübung der Büchsenmacher-, Schwertfeger-, Plattner- und anderer militärischer Handwerke verboten. Der Wirkungskreis der christlichen u. jüdischen Obrigkeiten in den bürgerl. Streitigkeiten zwischen J. u. Christen wurde genau festgesetzt und bezüglich der Bürgerschaft eines J. für einen wegen einer Zivilsache inhaftierten Glaubensgenossen das amtl. Zeugnis der J.=Ältesten über des Bürgen Ansässigkeit für maßgebend erklärt.

Die Ausstattung der J. mit den vorerwähnten Privilegien hatte einen stärkeren Bezug auswärtiger J. zur Folge. Um ihre Zahl einzuschränken, beschloß der Prager L. T. (24 X bis 7 XII) 1650, daß, da die Aufnahme der J. ein königl. Regale sei, dieselben an keinem Orte, wo sie sich nicht schon vor dem 1 I 1618 und seither auf Grund spezieller königl. Bewilligung niedergelassen, geduldet, noch zur Verwaltung, zum Besitze oder zur Miete von Zöllen, Mauten oder Grundstücken zugelassen, vielmehr die nach 1 I 1618 angesiedelten J. binnen 4 Monaten von der Publikation dieses Landtagsbeschlusses bei schwerer Strafe abgeschafft werden sollten. Auch wurde ihnen das Halten christl. Gesindes bei Strafe von 30 Schock, eventuell zweimonatlichem strengen Arreste und im Wiederholungsfall bei Strafe der Brandmarkung u. Landesverweisung verboten. Dem Ubereizer bei Durchführung dieses Landtagsbeschlusses trat der Kaiser mit dem Rkpt. 20 VII 1652 entgegen, nach welchem die J. in den Orten, wo sie vor 1618 waren, und insbes. in Lepitz bleiben und mit ungeziemenden höheren Anlagen verschont werden sollten.

Unter Leopold I. (1657—1705), Josef I. (1705—1711) und Karl VI. (1711—1740) wurden weitere Vorkehrungen gegen die Vermehrung der J. (besonders in Prag) getroffen. Am 27 III 1680 verfügte ein kais. Dekret die Ausweisung der J. aus Prag und deren Ansiedlung in Lieben; doch kam diese Anordnung nicht zur Ausführung. Als in der Nacht des 21 VI 1689 in der J.=Stadt 318 Häuser und 11 Synagogen insolge des von französischen Nordbrennern gelegten Feuers niederbrennten, gestattete Leopold I. am 15 X 1689 zwar den Wiederaufbau der zerstörten Häuser, doch wurde die J.=Stadt durch eine Mauer von den Christenstädten abgeschlossen und die Zahl der Häuser sollte im Verhältnis zur Zahl der J.=Familien festgesetzt werden. Eine zur Reduktion der Prager Judenschaft bestellte Hofkommission beantragte im März 1715 die Bestimmung eines numerus fixus. Auf Grund ihrer Anträge wurde mit dem Rkpt. 31 VII 1725 die Zahl der jüdischen Familien in Böhmen mit 8541 festgelegt und mit den P. 16 X 1726 und 18 XI 1727 nur einem einzigen Sohne die Verehelichung gestattet. Die Übertretung dieser Anordnung sollte mit Staupenschlägen u. Landesverweisung an dem sie verletzenden J. und mit einer Strafe von 1000 Dukaten an den schuldigen Obrigkeiten geahndet werden.

Da übrigens Leopold I. am 13 XII 1703, Josef I. am 23 III 1708 und Karl VI. am 24 VII 1719 die Ferdinandischen Privilegien, wenn auch mit der Klausel, „daß selbste denen wegen obermelter Prager und Landesjudenschaft ergangenen allergnädigsten resolutionibus mit nichten präjudicialich seyn sollen“, bestätigten, so war trotz mannigfacher Beschränkungen die Lage der J. in Böhmen unter den Nachfolgern Ferdinand III. eine nicht ungünstige. Unter Maria Theresia (1740—1780) trat jedoch eine wesentl. Verschlimmerung dieser Verhältnisse ein. Mit dem Rkpt. 18 XII 1744 eröffnete die Kaiserin der Statthalterei in Prag, daß sie „aus mehrerley sie bewegenden höchst triftigen Ursachen den Entschluß gefaßt habe, daß künftighin kein Jude mehr im Erbkönigreiche Böhmen geduldet werden solle“. Bis letzten Januar 1745 sollten die J. Prag, bis 30 VI 1745 das ganze Königreich verlassen und sich auch in keinem anderen Erblande (Ungarn inbegriffen) niederlassen dürfen. Die Veranlassung zu dieser Maßregel der Kaiserin ist bis heute nicht klar gestellt; aus den zahlreichen auf diese Ausweisung bezügl. Akten geht lediglich hervor, daß einzelne J. des Einverständnisses mit den Feinden der Kaiserin beschuldigt wurden, daß aber zu einer Pauschalbestrafung aller J. kein Grund vorlag. Am 20 VI 1746 verbot die Kaiserin den J. abermals den Aufenthalt in Prag und 2 Stunden im Umkreise dieser Stadt, ferner den Aufenthalt und besonders das Übernachten in 35 „geschlossenen“ Orten. Die Prager Statthalterei nahm sich in wiederholten Berichten der Ausgewiesenen an; die Hofkanzlei und die Stände beantragten die Belassung wenigstens der Wohlhabenderen; die Gesandten Englands, Hollands, Dänemarks und der Pforte verwendeten sich für dieselben; allein erst unter 14 VII 1748 bewilligte Maria Theresia „pur allein weilten so inständigst die länder es verlangen und ihre äußerste Kräfte anspannen“ gegen Zahlung von 300.000 fl. jährlich die Weiterbelassung der J. in Böhmen, Mähren u. Schlesien auf 10 Rezejahre. Von dieser Summe sollten gemäß dem Rkpt. 5 VIII 1748 die J. in Böhmen in den ersten 5 Jahren jährlich 211.000 fl., in den letzten 5 Jahren 222.000 fl. zahlen. Seither verfuhr die Kaiserin milder gegen ihre jüdischen Untertanen in Böhmen. 18 I 1749 wurde ihnen der Tandelmarkt und der freie Handel u. Betrieb ihrer Profession eingeräumt, 16 X 1755 ihre Privilegien, allerdings mit der Klausel „salvo iure Regio et cuiuscunque tertii . . .“ und insoweit dieselben der jetzigen u. künftigen Landesverfassung nach den Allerhöchsten Resolutionen präjudizieren“ bestätigt, 14 VIII 1778 Mißhandlungen der J. bei scharfer Strafe verboten, 14 III 1763 den Übergriffen der Geistlichkeit bei Einhebung der Stola entgegengetreten, 27 I 1769 die Heiratsbewilligungen erweitert. Andererseits wurde 1752 den verheirateten J. das Tragen langer Bärte und gelber Tuchlappchen, den Frauen eines ähnl. Zeichens auf der Stirnbinde vorgeschrieben und 1762 u. 1778 die kriminalische Bestrafung der ohne Konsens heiratenden J. angeordnet. Die Erleichterungen, die Josef II. (1780

—1790) und Leopold II. (1790—1792) ihren jüdischen Untertanen überh. gewährten, kamen auch den J. in Böhmen zuflatten. Insbef. wurden mit dem Hfd. 19 X 1781 „zur besseren Bildung u. Aufklärung der J. in Böhmen“ Bovichriften über den Gebrauch ihrer Nationalsprache, den Schulbesuch der Jugend und die ihnen eingeräumten Nahrungsweige in ähnl. Weise wie für die J. in anderen Erbländern erlassen. Am 11 I 1782 bestätigte Josef II. der Prager Judenschaft das Privilegium Maria Theresias 16 X 1755 und gestattete den J. in Böhmen, zu Marktzeiten in den Städten (mit Ausnahme der Bergstädte) sowohl bei Tag als bei Nacht zu wohnen. Mit dem Steuerpatente 3 IV 1789 wurde die Zahl der J.-Familien von 8541 auf 8600 erhöht. Kaiser Franz (1792 bis 1835) ließ in dem P. 3 VIII 1797 „um die Judenschaft in Böhmen nach den angemessenen Grundfäßen der Duldung zum Besten des Staates und zu ihrem eigenen der bürgerl. Bestimmung immer näher zu bringen, damit die Gesetzgebung den Unterschied, den sie bisher zwischen den christl. u. jüdischen Untertanen zu beobachten genötigt war, endlich ganz aufzuheben in den Stand gesetzt werde“, die bezüglich der J. in Böhmen über Religionsübung, den Unterricht, die Gemeindeverwaltung, den Bevölkerungsstand, die Nahrungswege, die polit. und Rechts=Behörden u. die Pflichten gegen den Staat bestehenden B. in ein Ganzes zusammenfassen. Dieses im wesentlichen auf den Josefinitischen Reformen fußende „J.-System“ blieb bis 1848 die Grundlage der rechtl. Stellung der J. in Böhmen, wenn auch während seines fast 50jährigen Bestandes einzelne Ergänzungen u. Modifikationen seiner Bestimmungen eintraten. So wurden die J. 1818 zum Betriebe von Glasfabriken, 1821 zur Pachtung von Mauten, 1826 zu Brauhauspachtungen, 1834 zur Pachtung der im Besitze der Obrigkeiten befindl. Aulstikalgründe zugelassen. Dagegen waren sie nach dem Hfd. 8 VII 27 von der Beteiligung bei Versteigerungen von Realitäten ausgeschlossen und konnten gemäß der U. E. 21 XI 35 zum Besitze christl. Realitäten nur auf Grund einer bürgerl. Erwerbungsurkunde (bei sonstiger Depositionierung) gelangen. Eine wesentl. Änderung des J.=Patentes 3 VIII 1797 erfolgte unter Kaiser Ferdinand (1835—1848) durch die U. E. 4 VI 41, durch welche die eventuelle Errichtung einer Rabbinerbildungsanstalt in Aussicht genommen, die Befoldung der Rabbiner geregelt, den auf dem Gebiete der Industrie, der Gewerbe und der Wissenschaft oder in sonstiger Beziehung sich auszeichnenden J. der Ankauf u. Besitz von Christenhäusern gestattet, das für einige Plätze u. Gassen Prags bestehende Wohnungsverbot aufgehoben, die Erwerbung von Dominikal- und jüdt. Grundstücken unter der Bedingung der Bearbeitung mit eigenen Händen oder durch andere J. zugestanden und die im J.=Patente normierte Strafe der Außerlandschung und die Entrichtung des 20%igen Abfahrtsgebeldes bei Auswanderungen in das Ausland sowie die Thoralufstellungstaxe von 50 fl. aufgehoben wurden. Die kais. Entschließung 22 VI 46 genehmigte die

zufessive Auflassung der besonderen J.=Steuern in Böhmen in 7 gleichen Jahresraten, vom 1 II 47 bis 1 II 53, eine Verfügung, die durch die Ereignisse des Jahres 1848 überholt wurde; denn mit dem Kabinettschreiben 8 IV 48, Punkt 5, wurde die freie Religionsübung des israelitischen Kultus zugestanden u. bestimmt, daß die den Zeit- und den Lokalverhältnissen angemessene bürgerl. Stellung der J. einen Gegenstand reifl. Erwägung am nächsten böhmischen L. T. bilden solle, und mit dem kais. P. 20 X 48, Punkt 4, wurden auf Grund des Reichstagsbeschlusses alle J.=Steuern sowie die auf den J. als solchen lastenden Paß- und sonstigen Ortspolizeiteuern vom 1 XI 48 an aufgehoben. Infolge der Petition der J. in Prag vom Mai 1840 um Vereinigung der J.=Stadt mit den übrigen Stadtteilen Prags unter dem Namen „Josephstadt“ verjügte die provisorische Gem. D. für Prag 27 IV 50 die Aufhebung der bisherigen J.=Gemeinde als einer für sich bestehenden Ortsgemeinde und die Vereinigung derselben als „Josephstadt“ mit den vier anderen Prager Städten. Nur als Kultusgemeinde sollte sie weiter bestehen, ihre Kultusauslagen aus eigenen Mitteln bestreiten und im Besitze der für diese Auslagen bestimmten Anstalten, Stiftungen u. Fonds bleiben. Das nicht zu Religionszwecken bestimmte Vermögen der bisherigen J.=Gemeinde wurde mit dem Vermögen der übrigen Prager Städte vereinigt und außerdem für diese Einverleibung von der jüdischen Gemeinde der Betrag von 249.510 fl. als die nach dem Vermögen und der Kopzahl der Bevölkerung ermittelte Quote in 4 Jahresraten an die Prager Stadtkasse entrichtet. Seit 1848 gelten für die J. in Böhmen die gleichen G. wie für die J. der anderen österr. Länder.

Judenbehörden. Schon im 11. Jahrh. werden die J.=Ältesten als besondere Behörde anerkannt, welche als Vertretung der J. gegenüber dem Landesfürsten und anderen Behörden und als Meisterschaftsgericht unter dem Vorsitze des ober der J.=Meister in privatrechtl. Streitigkeiten der J. untereinander und in geringeren Strafsachen ihrer Glaubensgenossen fungierte. In größeren Strafsachen waren die J. den ordentl. Gerichten unterstellt. Seit dem 16. Jahrh. intervenierten die Ältesten auch bei Einhebung der J.=Steuern. Durch die Otolarischen Privilegien wurden mit Rücksicht auf den insolge des ausschließl. Betriebes des Darleihergewerbes seitens der J. hervorgerufenen regen Verkehr derselben mit den Christen zur E. von Konflikten zwischen denselben und von Strafsachen eigene J.=Gerichte ins Leben gerufen, an deren Spitze christl. J.=Richter itanden. Solche J.=Gerichte sind in Prag, Saaz, Eger u. a. D. nachweisbar. Bestimmte, in diesen Privilegien bezeichnete Angelegenheiten blieben dem Könige bezw. dem Oberstkämmerer vorbehalten.

Infolge der Ausbildung der Kammernechtschaft unterstanden die J. besonders in Steuerfachen dem königl. Unterkämmerer. Seit Wenzel IV. mußten sie in Prag ihre Forderungen aus Schuldbriefen bei dem königl. Oberstburggrafnamt geltend machen. Durch die J.=Ordnung vom Jahre

1497 wurde auch den J. in den anderen Städten das Recht eingeräumt, im Falle der Säumnigkeit der städt. Konjulen bei Einmahnung ihrer Forderungen sich an das Oberstburggrafenannt zu wenden.

Die Privilegien Ferdinand II. u. III. 1623, 1627 u. 1648 beschränkten den Wirkungskreis der J.=Gerichte auf privatrechtl. Streitigkeiten der J. untereinander und auf den Fall, wenn ein Christ einen J. in einer derartigen Angelegenheit bei diesen Gerichten belangte; doch konnte der Christ den J. auch bei dem Altstädter Rechte klagen. Gegen den Auspruch des jüdischen Gerichtes ging die Berufung an die Appellkammer. Die Kriminalgerichtsbarkeit über jüdische Verbrecher stand ausschließlich dem Altstädter Rechte zu und es wurde mit dem Rfpt. Leopold I. 12 XI 1685 den J.=Ältesten streng verboten, sich die Strafgerichtsbarkeit bezüglich der J. anzumäßen. Mit dem Rfpt. desselben Kaisers 20 IX 1684 wurde das J.=Gericht mit dem Kollegium der Ältesten vereinigt. Josef II. hob mit dem Hfd. 28 V 1785 alle besonderen J.=Gerichte in Böhmen auf und unterstellte die J. der Ortsgerichtsbarkeit.

Die Judensteuern in Böhmen waren teils l. f., teils Landessteuern. Schon 1220 mußten sie beim Verlassen des Landes eine Abgabe von 1 Heller entrichten. Ständigen l. f. Steuern waren sie wahrscheinlich seit dem 13. Jahrh. unterworfen. Seit der Ausbildung der Kammerknechtschaft hatten sie, wie aus c. 96 der Majestas Carolina hervorgeht, einen Kammerzins an den König zu entrichten. Vom Jahre 1501 zahlten sie 500 Schock böhm. Gr., 1544 300 Schock böhm. Gr., seit 1627 40.000 fl. jährlich an die königl. Kammer. 1487 wurden die J., die bisher bloß dem Könige abgabepflichtig waren, auch zu den Landessteuern herangezogen. 1522 verpflichtete der L. T. die jüdischen Familienhäupter zur Zahlung von je 2 böhm. Gr. von jedem Schock, die Hausgenossen von je 1 Gr. von dem Schock. Seit 1567 hatten die über 20 Jahre alten J. in Prag eine Kopfsteuer von 24 Gr., die zwischen 10—20 Jahre alten von 10 Gr. jährlich zu entrichten; die J. auf dem Lande zahlten von jedem Hause 7½ Gr.

Der Betrag der Kopfsteuer schwankte im Verlaufe des 16. Jahrh. zwischen 1 u. 2, resp. ½ u. 1 ungar. Gulden. Auf dem L. T. 1583 wurde dem König die Bestimmung der J.=Steuer überlassen (mit Ausnahme bezüglich der J. auf den Besitzungen der Stände). 1595 kam zu der Kopfsteuer eine Haussteuer im wechselnden Betrage (2—10 Schock Gr.). 1627 trat an die Stelle der bisherigen Steuern eine Kriegskontribution von 56.000 fl. jährlich, und im Laufe des Dreißigjährigen Krieges wurden die J. überdies zu außerordentl. Geldprästationen, zu Lieferungen von Korn, Weizen, Hafer u. Fleisch verpflichtet. 1640 wurden sie der Getränkesteuer, 1646 der allg. Verbrauchssteuer unterworfen. Der L. T. 1651/52 beschloß, daß die J. als Ersatz für die Freiheit von der Einquartierung zur Verpflegung der im Lande liegenden Soldateska eine außerordentl. Steuer von jährlich 12.000 fl. entrichten sollen, und der L. T. vom Jahre 1659/60 bestimmte, daß sie neben diesem

Extraordinarium von 12.000 fl. den 45. Teil aller Landeslasten zu tragen haben. Bei dieser Steuerquote blieb es bis Maria Theresia, welche, wie oben bemerkt, mit dem Rfpt. 5 VIII 1748 die J. in Böhmen verpflichtete, in den ersten 5 Rezekjahnen jährlich 211.000 fl., in den nächsten 5 Jahren jährlich 222.000 fl. an die kais. Kammer zu zahlen. Mit dem R. Josef II. 3 IV 1789 wurde an Stelle der bisherigen Abgaben eine Familiensteuer (5 fl. bei einem Vermögen von 151 bis 1000 fl., 10 fl. bei 1000—10.000 fl. und 15 fl. jährlich bei einem Vermögen von über 10.000 fl.), eine Vermögenssteuer (40 kr. von jedem Hunderte des 151 fl. übersteigenden Vermögens) und eine Verzehrungssteuer wie in Mähren und Gal. (von Rind-, Kalb-, Lamm-, Ziegen- u. Schöpfenfleisch, von Geflügel, Butter, Roschermwein, Branntwein, Bier, Zucker, Kaffee u. Schokolade) vom 1 XI 1789 an eingeführt und die Einhebung dieser Steuern auf 12 Jahre der Prager und Landesjudenschaft in Pachtung überlassen.

Diese Josefianischen Steuern wurden am 1 II 1799 durch eine Vermögen- u. Schutzsteuer im jährl. Betrage von 216.000 fl. ersetzt, zu welcher zur Deckung mögl. Ausfälle noch 10.000 fl., später jedoch für die Regie 45.000 fl. zugeschlagen wurden, so daß die Jahresquote der J.=Steuern 261.000 fl. betrug. Die Vermögenssteuer betrug 2½% von jedem 150 fl. übersteigenden Vermögen, seit 9 XI 08 aber 1½% von dem fartierten Vermögen. Die Schutzsteuer zahlten die über 16 Jahre alten J., die jenes Vermögen nicht besaßen und ein Gewerbe oder eine Handarbeit trieben oder im Taglohn standen, im Betrage von 1—12 fl. Dazu kamen die Roschermweinverzehrungssteuer, Nachlaßsteuer, Domezialsteuer, die Heiratsdispensataren, Eheimmelaufstellungsgebühren u. a.

Wie oben bereits geschildert, genehmigte die kais. E. 22 VI 46 die satzessive Auflassung der besondern J.=Steuern in 7 gleichen Jahresraten. Das kais. R. 20 X 48 hob jedoch vom 1 XI 48 ab alle J.=Steuern u. J.=Taxen in ganz Oöterr. auf.

X. Mähren. Die Grundlage des J.=Rechtes in Mähren bildeten die Privilegien Premysl Ottokar II. 29 III 1254, vom 8 III 1255 und 23 VIII 1268. Wenzel II. ließ das Ottokarische Privilegium für Brünn ins Deutsche übertragen. Das Privilegium vom Jahre 1268 wurde (wahrscheinlich zur Zeit, als Karl IV. Markgraf in Mähren war) mit zwei Zusätzen versehen, betreffend das Verbot des Pfandnehmens nach Sonnenuntergang sowie des Pfandnehmens von Pferden, Ochsen, Kühen und anderen Sachen, welche verdächtig erscheinen, bei Tage außer unter Zeugenschaft zweier Geschworenen der Stadt, und die Verpflichtung der J. zur Tragung des vierten Teiles der Kosten der Stadtbefestigung, letzterer im Einklange mit einer Verjüngung des Markgrafen Karl 21 IX 1333, wie ja auch Rudolf von Habsburg 1278 bestimmt hatte, daß die J. in Brünn, wie die Bürger, die Stadtsteuer und städt. Lasten zu tragen haben.

Anderer Rechtsdenkmäler in Mähren, welche auf die J. bezügl. Satzungen enthalten, sind das

Brünner Schöffensbuch des Stadtschreibers Johannes aus der Mitte des 14. Jahrh., das Stadtrecht von Jglau (Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrh.) und die Rezension des Jglauer Stadtrechts aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. Auch die Jglauer Schöffensprüche (vom 13. Jahrh. angefangen) Cod. B. enthielten nach c. 264 mehrere Bestimmungen bezüglich der J.; doch sind die dieselben enthaltenden Blätter (Fol. 152—161) herausgenommen. Nach den in dem Register vorkommenden Kapitelaufschriften scheint die J.-Ordnung Premysl Ottokars größtenteils in diese Spruchsammlung aufgenommen, später aber entfernt worden zu sein. Nur zwei Kapitel (c. 127 — Geld auf Jemandes Schaden soll man unter J. nur mit Wissen wenigstens eines Schöffen nehmen — und c. 273 de maletractatione iudee per scabinum) beziehen sich auf die J. Im Brünner Schöffensbuche handelt das Capitulum de Judaeis (Art. 431—441), ferner Art. 537 von den J. Hiencan sind sie herzogl. Kammernechte und haben ihren eigenen Richter, der mit christlichen u. jüdischen Geschwornen entscheidet. Außerdem werden der J.-Bischof und J.-Älteste erwähnt. Die Eidesformel ist frei von dem sonst übll. Schwulst. Bei Leugnen wird die Tortur angewandt. Die Todesstrafe der J. ist grausam (Galgen mit Aufsehung eines mit brennendem Pech versehenen Gutes). Vom Richteramt sind J. ausgeschlossen. Das allg. Privilegium wird wiederholt zitiert, aber frei ausgelegt. Im Stadtrecht von Jglau, welche Stadt 1345 das Recht erhalten hatte, J. aufzunehmen und zu beurlauben, und wo 1353 die J. nebst den anderen Bürgern anlässlich einer großen Feuersbrunst vom Markgrafen Johann auf 5 Jahre von allen Steuern u. Abgaben befreit wurden, enthält Art. 52 das Verbot der Verpfändung oder Aufbewahrung von Kirchengut bei J., es sei denn mit gutem Gezeugnis, und Art. 96, das Verbot des Ehebruchs eines J. mit einer Christin und eines Christen mit einer Jüdin bei Strafe des Lebendigbegrabens, ferner das Verbot der Gemeinschaft mit Christen am Karfreitage. In der oben erwähnten Rezension des Jglauer Stadtrechts kommt unter der Rubrik „von den rechten der cristen gegen den juden“ die Bestimmung vor, daß der Christ die Klage gegen einen J. bei dem J.-Gerichte einzubringen habe, daß der Christ, gegen einen J. in einer Sache, die ihm an den Hals geht, mit J. u. Christen zu beweisen habe, und daß kein J. am Karfreitage mit Christen Gemeinschaft haben solle, ferner in der Rubrik „von geltern vnd von pflanzen“ das Verbot, blutiges Gewand, Mehrgewand und ungebundenes Getreide als Pfand zu nehmen sowie überh. das Verbot der Annahme von Pfändern bei Nacht außer in Anwesenheit ehrbarer geessener Leute.

Die J. in Mähren besahen im 14. Jahrh. Immobilien, selbst ganze Dörfer; in Olmütz, wo sie gemäß dem Privilegium Rudolfs von Habsburg 20 IX 1278, wie in Brünn, zu den Steuern u. Leistungen gleich den Bürgern verpflichtet waren, wird ein cimiterium Judaeorum, in Brünn,

Olmütz, Jglau eine platea Judaeorum, in Brünn, Jglau, Znaim werden J.-Schulen erwähnt. Wie in anderen Ländern hatten auch in Mähren die Israeliten manche Verfolgungen zu erdulden, so besonders 1338 u. 1349. Auch die Kirche trat ihnen entgegen. Kap. 21 der unter Bischof Johann VII. abgehaltenen Olmüßer Synode 1342 bestimmt, „ut Judaei caputia non deserant“, und im Jahre 1411 wurden über Antrag des Bischofes Konrad II. von Olmütz alle über 10 Jahre alten J.-Schulforderungen für ungültig erklärt. 1426 wurden sie wegen angebl. Einverständnisses mit den Hussiten aus Jglau, 1454 u. 1455 aus Brünn, Olmütz, Znaim u. Mährisch-Neustadt gegen Übernahme der bisher von den J. geleisteten Abgaben seitens dieser Städte, 1514 aus Hradisch, 1562 aus Neutittschau u. Sternberg, 1564 aus Budwitz vertrieben. In anderen Orten, wie Nikolsburg, Proßnitz, Austerlitz, Triesch, Ungarisch-Brod, Lobitschau usw. blieben sie angesiedelt. 1507 sollten zwar die J. in Mähren, wie in Böhmen u. Schlesien, binnen Jahresfrist diese Länder verlassen; allein 1508 widerrief König Wladislaw, wie oben erwähnt, diese Anordnung wieder und sie blieben weiter im Lande. Ein Landtagsbeschluß in den Herbst-Quatembertagen 1500 regelte die Darlehensgeschäfte der J. Der Zinsfuß sollte 10% betragen, die Zinsen waren den J. halbjährig (bei sonstigem Verschall des Pfandes) zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung der Schuld hatte sich der J. an den Vogt des Domizils des Schuldners zu wenden und konnte bei Rechtsverweigerung jedermann aus diesem Orte, bis ihm Genüge geleistet wurde, anhalten. Die Faustpfänder sollten von dem Vogt und den Konsulen in das städt. Buch eingetragen werden und kein Pfand über ein Jahr stehen. In Dörfern war ihnen verboten zu wohnen. Wenn Angehörige des Herren- u. Ritterstandes bei J. sich einschulden, so sollten sie ihnen die Darlehenssumme mit Brief u. Bürgschaft oder unter Verbot versichern, und wenn jemand einen Brief mit Einlager ausstellt, so sollte den J. das Einlager, wie anderen, in den Herren- u. Ritterstädten vergönnt sein, und bei gerechter Beschlagnahme in Städten, Städtchen u. Dörfern sollte sie niemand hindern. Ähnl. Bestimmungen enthalten die Beschlüsse der L. T. zu Olmütz 1513, Brünn 1518 und Olmütz 1520 in den Art. „O zidy a liehvy“. Die L. D. vom Jahre 1535, 1545, 1562 u. 1604 stimmen ebenfalls im wesentlichen mit den Beschlüssen der erwähnten L. T. überein, setzten aber den Zinsfuß mit 20% fest und verboten unter anderem das Abhalten von Märkten und den Betrieb des Handels in Dörfern. Das Rechtsbuch des Ctibor Drnovský von Drnovitz (zwischen 1523 bis 1527) Art. XII nimmt die Beschlüsse des L. T. vom Jahre 1520 auf, normiert aber einen Zinsfuß von 20%.

Die verneuerte L. D. für das Markgrafentum Mähren vom 10 V 1628 ordnete an, daß der J. gestohlenen oder geraubtes Gut ohne alle Entgeltung an den Eigentümer herausgeben müsse, er habe es erkauft oder Geld darauf geliehen. Weigert er sich, so soll er neben der Restitution des gestohle-

nen Gutes noch dazu allen Schaden und die Unkosten des Klägers erlegen, und wenn er dem gerichtl. Anspruche nicht Genüge tut, so kann der Eigentümer den J. auf sein Hab u. Gut, Leib u. Leben anklagen. Der J. darf nur auf Pfänden, aber nicht auf Schuldbriefe oder andere gerichtl. Verschreibungen Geld leihen. Verschreibungen bei der böhm. Kanzlei oder in den Stadtbüchern auf Scheine sind bei Verfall der verschriebenen Summe an den königl. Fiskus verboten. Im übrigen wird auf die früheren L. D. verwiesen.

Am 23 X 1629 erhielten die J. in Mähren die Freiheit von Steuern u. Abgaben, da sie ohnedies jährlich 12.000 fl. an die königl. Kammer entrichteten, ferner die Bewilligung, zu handeln und zu wandeln, auf alle Jahr- u. Wochenmärkte zu reisen, keine höhere Maut-, Zoll- und andere Gebühr zu zahlen als die Christen, mit Repressalien wegen fremder Schulden nicht beschwert zu werden und das erlernte Handwerk unter ihren Glaubensgenossen auszuüben. Dieses Privilegium wurde 7 III 1657 bestätigt, doch sollten sie keinen Handel und kein Handwerk mit Waffen, Kriegszug u. Armaturen treiben. Dagegen wurden sie 1637 von den Maut- u. Zollstätten, 1711 von dem Besitze von Mühlen und anderen Immobilien ausgeschlossen. Auf dem Brünnler L. Z. 1650 wurde beschlossen, daß sie an keinem Orte gelitten werden sollen, wo sie vor dem 1 I 1618 nicht waren oder seither mit königl. Einwilligung eingelassen worden sind. Doch verzögerte sich die Durchführung dieses Landtagsbeschlusses und 29 VIII 1681 bestimmte Leopold I., daß bezüglich der Toleranz der J. in Mähren das Jahr 1657 maßgebend sein solle. 1661 wurde ihnen der Zutritt zu den Jahr- u. Wochenmärkten in den königl. Städten gestattet, doch sollten sie nach der Deklaration 13 V 1709 nur bei einem bestimmten Tore einziehen, durften Arzneien, Baumöl, Safran, Waffen, Gold- u. Silberarbeiten nicht verkaufen und mußten ein Einlagegeld (Leibzoll) von 15 fr. in Brünn, Olmütz, Znaim u. Jglau, von 7 fr. in den übrigen königl. Städten zahlen. Hofreskripte vom Jahre 1636, 1709 u. 1729 verboten die Vermehrung der J.-Häuser.

Mit kais. Entschliessung 30 V 1723 wurde das Privilegium Ferdinand II. 1629 dahin abgeändert, daß sie statt der bisherigen Toleranzgelber von jährlichen 12.000 fl. bis auf Widerruf 8000 fl. jährlich entrichteten, dagegen alle an die landtäfl. Klasse zu prästrierenden Kontributionen zahlen sollten. Das Hofreskript 31 VII 1725 verbot bei Strafe von 1000 Dukaten die Aufnahme der J. in Orte, wo sie bisher nicht waren, und setzte die Zahl der systemisierten Familien mit 5106 fest, das Hofreskript 20 IX 1725 unterlagte bei gleicher Strafe u. Nullität des Vertrages, ihnen Immobilien, besonders Mauten, Mühlen, Schäfereien, Brauhäuser u. Mairhöfe in Bestand oder Besitz zu lassen. (Nur Branntweinhäuser durften ihnen überlassen werden.) 8 X 1725 wurde ihnen der Handel mit Seife unter den Christen universaliter unterlagt. Ein Hfd. 24 X 1726 schränkte die Ehebewilligung auf einen einzigen Sohn ein und bedrohte die un-

begut Heiratenden mit Staupenschlägen u. Relegation aus den Erblanden, die die Verehelichung gestattenden Obrigkeiten mit einer Strafe von 1000 Dukaten. Dagegen konnten nach dem Hofreskripte 31 V 1734 die Obrigkeiten die Heiratsbewilligung erteilen, wenn der J. mindestens 250 fl. in Kapitalien oder sein auskömm. Gewerbe hatte und der Bräutigam wenigstens 18, die Braut 15 Jahre alt war. Nach Hofreskript 23 VI 1727 sollten sie bei christl. Begräbnissen, öffentl. Andachten u. Prozessionen in ihren Häusern bleiben, Türen u. Fenster versperrt halten, an Sonn- u. Feiertagen, wie schon 5 XII 1688 vorgeschrieben worden, keinen Handel treiben und besonders Branntwein während des Gottesdienstes nicht schänken und alle Spöttereien gegen das Christentum bei Galeeren- u. Lebensstrafe unterlassen.

Trübe Zeiten brachen über die mähr. J. wie über ihre Glaubensgenossen in Böhmen u. Schlesien unter Maria Theresia herein. Gemäß dem Hftpt. 2 I 1745 sollten sie bis Ende Juni dieses Jahres aus Mähren u. Schlesien wegziehen, widrigens sie mit Militärgewalt abgeschafft würden; allein schon am 15. Mai gewährte ihnen die Kaiserin für 10 Jahre die fernere Duldung im Lande, jedoch sollten sie gemäß Hfd. 5 VIII 1748 in Mähren mit Inbegriff der jährl. Toleranzgelber von 8000 fl. in den ersten 5 Jahren je 87.700 fl., in den weiteren 5 Jahren je 76.700 fl. zahlen. Zugleich wurde mit dem Hftpt. 5 VIII 1748 die Leibmaut ohne Unterschied der Orte auf 17 fr. vom Kopfe erhöht. Die J. in Schlesien hatten gemäß dem P. 8 VIII 1748 jährlich 1331 fl. zu entrichten. Mit dem Repartierungs- u. Kollektierungsnormale 2 XII 1752 wurde die von den J. in Mähren zu zahlende Summe mit 90.000 fl. festgesetzt (1773 auf 82.200 fl. jährlich herabgemindert) und die mähr. Judentum in Bezug auf Steuerzahlung u. Jurisdiktion in drei Kreise, den oberen, mittleren u. unteren Kreis, eingeteilt, denen je 2 auf 3 Jahre gewählte Landesälteste vorstanden. Im Jahre 1754 erließ Maria Theresia eine Generalpolizei-, Prozeß- u. Kommerzialordnung für die J. im Markgrafentume Mähren, in welcher ausführl. Vorschriften bezüglich des Unterrichtes, der Obrigkeiten und ihres Wirkungskreises, des Prozeßverfahrens, der Wechsel-, Handels- u. Marktverhältnisse und der jüdischen Professionisten vorkamen. Nach derselben stand an der Spitze der Judentum in Mähren der Landesrabbiner (welche Institution bereits Max II. [1564—1576] zur Erhaltung der Einigkeit u. Vermittlung von Streitigkeiten der J. untereinander eingeführt hatte), für welchen Posten von den 6 Landesältesten und je 6 Delegierten der 3 Kreise drei taugl. Kandidaten der kais. königl. Repräsentation befußt Erwirkung der kais. Konfirmation vorgeschlagen werden sollten. Er wurde auf Lebenszeit ernannt, hatte seinen Sitz in Nikolsburg (seit 1851 in Brünn) und bezog einen Jahresgehalt (250 fl. seit 1790 600 fl.) ex domestico, später aus dem jüdischen Landesmassafonds. In ähnl. Weise wurden gemäß einem Hftpt. 25 XII 1551 die ebenfalls besoldeten Landesältesten, ferner der Land-

schreiber u. Sollizitator auf 3 Jahre gewählt und von der Landesstelle bestätigt. Die J.-Richter, Gemeindevorsteher u. Geschworenen wurden von den Gemeinden jährlich gewählt. Die J.-Gerichte und die Prozeßordnung vom Jahre 1754 sollten nur gelten, „wo Jud kontra Jud in actionibus civilibus in Rechts- und andere Händel“ verfällt. Die Christen konnten die J. nach freier Wahl bei der Ortsobrigkeit oder dem jüdischen Vorsteher belangen.

In Strassachen galten die allg. G. Unterm 13 III 1763 wurde ein Anhang zu dieser Generalordnung mit Erläuterungen derselben erlassen. Eine eigene „kai. königl. in jüdischen Kontributions- u. Polizeisachen angestellte“ Kommission (aus 2 Subernalträten und einem Aktuar) hatte die genaue Befolgung der Kontributionsnorm, der Generalpolizei-, Prozeß- u. Kommerzialordnung, der Vorschriften betreffend die jüdischen Heiraten und der anderen für die J. geltenden Generalien und P. zu überwachen. Am 13 II 1782 erließ Josef II. ein mit den übrigen Toleranzpatenten größtenteils übereinstimmendes Toleranzpatent für die J. in Mähren, welches insbes. die bisherige Zahl der erlaubten Familien (5106) beibehielt, die in den königl. Städten bestehende Leinwand und alle von den J. erhobenen höheren Zölle aufhob und ihnen gestattete, einzufehren und zu zehren, wo sie wollen, ohne an einen jüdischen Traiteur gebunden zu sein. Mit dem P. 17 XI 1787 wurde die Zahl der systemisierten Familien mit 5400 festgesetzt und dieselben mit P. 15 IX 1798 in 52 J.-Gemeinden verteilt. Mit dem Hfd. 25 VIII 1783, 31 III 1784 und 23 V 1785 wurden die Rabbinatgerichte aufgehoben.

An Steuern zahlten die J. in Mähren:

1. Familientaxe, gemäß dem P. 17 XI 1787 von jeder Familie und von den Ueberzähligen jährlich 5 fl.
2. Den Verzehrungssteueraufschlag (P. 17 XI 1787 und 15 IX 1798) im Betrage von 2—10 fr. auf Roschfleisch, Geflügel, Fische, Wein und andere Nahrungsmittel.
3. Den Kontributionszuschlag, gemäß Hfd. 10 VIII 11 27.400 fl. jährlich, welche gemeindeweise repartiert wurden.
4. Die Duldungssteuer. Diese mußten gemäß der Kollektierungsnorm 2 XII 1752 und Hfd. 4 XII 1779 die fremden, keiner J.-Gemeinde inkorporierten J. im Betrage von 5—20 fl. jährlich entrichten. Außerdem bestand seit 1787 eine Heiratsaxe von 1 fl. 30 fr. von dem Erstgeborenen und 1 % von dem Vermögen des Bräutigams und der Braut von den Nachgeborenen. Auf Grund des Hfd. 26 VII 1787 wurde ein jüdischer Landesmassafonds zur subsidiären Zahlung der Schulden belasteter Gemeinden errichtet, in welchen die Hälfte des Gewinnes des Rächters der jüdischen Steuern fließen sollte, außerdem die Familien- u. Duldungssteuer der fremden J. und verschiedene Strafgeelder. 1831 wurden jedoch diese Zulüsse auf die Zinsen der Aktivkapitalien und die Strafgeelder beschränkt und die Zahlung des Landrabbiners, der Kasse- u. Rechnungsbeamten, die Reisekosten und die Diäten diesem Fonds aufgelegt.

Mit dem Hfd. 11 VII 22 wurde den J. die Pachtung ärarischer Wegmauten gestattet und mit Hfd. 8 VII 30 der Wirkungsbereich und die Wahl des Landesrabbiners geregelt. Auf Grund des Hfd. 29 XI 38 wurden sie mit Konsens ihrer Obrigkeiten auch zur Pachtung von Privatbrücken- u. Wegmauten zugelassen, mit der kai. Entschließung 27 IX 42 Bestimmungen bezüglich der Bildung, Anstellung und des Unterhaltes der Rabbiner (eventuell unter Heranziehung des jüdischen Landesmassafonds), in Betreff der in der deutschen oder Landesprache abzuhaltenden Gebete (mit Ausschluß aller, welche Haß gegen andere Nationen einflößen) und des Verbotes der Abhaltung von Neben in den Synagogen seitens ungebildeter Improvisatoren und bezüglich des Schulbesuches der jüdischen Jugend erlassen und mit den Hfd. 25 III 46 und 11 V 47 die Pachtung herrschaftl. Meierhöfe auch unter 20 Jahre und der im Besitze von Korporationen befindlichen und von ihnen gemeinschaftlich benutzten Brau- u. Branntweinhäuser bewilligt.

XI. Schlesien. In Schlesien galt für die J. im Troppauer Gebiete, das bis 1318 mit Mähren vereinigt war und vom Jahre 1318—1464, hierauf wieder seit 1501 ein böhm. Lehensherzogtum bildete, das J.-Privilegium Přemysl Ottokars II. 23 VIII 1268. Seit 1281 bezog die Stadt den J.-Zins. 1372 wird ein Stadtteil „retro Judaeos iacens“ erwähnt. Am 17 I 1461 bestätigte Georg von Poděbrad der Stadt alle Privilegien u. Rechte, die sie von den Königen Ottokar u. Wenzel und von den Herzogen Nikolaus (1282), Johann (1372) und Přemko (1382) erhalten hatte, darunter das Recht, J. zu halten; allein am 16 X 1500 wurden die J. von Johann Corvinus ausgewiesen, und obwohl König Ladislaus ihre Wiederaufnahme und die Rückstellung ihrer Häuser anordnete, von Ludwig II. am 27 VII 1522 ihnen der Aufenthalt in Troppau verboten und 1523 der J.-Friedhof verkauft.

In Jägerndorf, das von 1523—1621 im Besitze der furbrandenburgischen Linie des Hauses Hohenzollern war und 1622 als böhm. Lehen dem Karl von Liechtenstein verliehen wurde, wird 1386, in Leobschütz 1450 eines J.-Hauses erwähnt, doch wurden sie aus letzterer Stadt 1543 vertrieben. Wie Ferdinand I. 1558, Jo verpacht Rudolf II. 1587 den schlesischen Fürsten u. Ständen die Entfernung der J. aus ganz Schlesien, gewährte den letzteren aber eine einjährige Frist zum Verkauf ihrer Habe und Eintreibung ihrer Forderungen. Trotz dieser Zusage blieben jedoch J. im Lande. In dem 1348 u. 1355 für ewige Zeiten mit der Krone Böhmens vereinigten Herzogtume Teschen bestimmte die von Rudolf II. am Montag nach Graudi 1591 bestätigte L. O. Herzog Wenzel vom Jahre 1573, daß die J. den Untertanen bei Strafe des Verfalles der Darlehenssumme ohne Bewilligung der Herrschaft kein Darlehen geben, von 1 Mark wöchentlich nicht mehr als 2 Heller als Zins nehmen und gestohlene oder verlorene bei ihnen gefundene Sachen dem Eigentümer ohne Entgelt zurückgeben sollen; das Privilegium Fer-

dinand II. 12 VIII 1627 (bestätigt 30 VI 1628) bezieht sich auf die gesamte Judenchaft nicht nur in Böhmen, sondern auch im Herzogtum Schlesien, und 1640 erscheint der J. Jakob Singer als herzogl. Wautner in Teschen, dem die Herzogin Elisabeth Lukretia den Kauf eines Hauses und eine Berggrubstätte einräumt.

Zu weiteren Verlaufe des 17. Jahrh. waren die J. wieder verschiedenen Einschränkungen unterworfen. So bestimmte der Entwurf der Jägerndorfer L. O. 1673, daß sich J. in Schlesien nicht häuslich u. seßhaft machen dürfen und die „gastweise“ Handelnden ihre Käufe vor dem Ortsgerichte und den Geschworenen abschließen sollen; der Zinsfuß wurde mit 10% festgesetzt und mußte halbjährig erhoben werden; ein höherer Zins oder Zinseszinsen waren bei Verfall des Pfandes, das Leihen an Untertanen ohne Wissen der Obrigkeit bei Verlust der Darlehenssumme verboten; gestohlene Sachen mußten ohne Ertrag zurückgestellt werden; alle Einkäufe u. Verkäufe auf dem Lande wurden verboten. Mit Rstpt. 10 I 1713 wurden die J. in Schlesien einer Kopfsteuer (von den possessorisierten 1 fl. 30 kr. und deren Weibern 45 kr. jährlich von den nichtpossessorisierten 3 resp. 1/2 fl., Kinder zahlten ausnahmslos je 15 kr.) und einer Vermögenssteuer (nach gewissen Klassen: über 2000 fl. 18—21 fl., bis 2000 fl. 15—18 fl., bis 1500 fl. 12—15 fl., bis 1000 fl. 9—12 fl., über 500 fl. 6—9 fl., bis 500 fl. 3—6 fl.) unterworfen. Die diesen Zmpost nicht Zahlenden sollten das Land räumen. Ein P. 6 VIII 1720 befahl, daß, wo damals keine J. waren, auch künftig keine geduldet werden, und P. 17 VIII 1716 und 27 IX 1725 sowie das P. 17 IV 1752 verboten ihnen das Halten christl. Diensthöten und schlössen sie, wie in Mähren, vom Besitze von Immobilien aus. Im Juli 1738 wurden die J. bis auf einige privilegierte, im Januar 1745 alle J. aus Schlesien, wie oben erwähnt, bis Ende Juni ausgewiesen, allein schon am 15 V 1745 ihre weitere Verlassung bewilligt. Das P. 6 VIII 1765 gestattete, daß, solange das Tabaksgesälle verpachtet würde, in jeder Stadt und jedem hiezu privilegierten Orte eines Tabakverlages je 2 jüdische Familien geduldet werden sollen. Mit dem P. 17 IV 1752 wurde die Zahl der tolerierten Familien mit 119 festgesetzt, welche Maximalziffer auch im Toleranzpatente 15 XII 1781 beibehalten wurde. J.=Gemeinden gab es in Schlesien nicht. Ihr Steuern zahlten die J., wie oben erwähnt, seit 1713 eine Kopf- u. Vermögensklassensteuer. Nach der Zuriicknahme des Theresianischen Ausweisungsbittes wurden die schlesischen J. mit P. 8 VIII 1748 einer Personalklassensteuer von 851 fl. und einer Vermögenssteuer von 500 fl. jährlich unterworfen. Erstere wurde zwar 1812 aufgehoben, allein zugleich das Klassensteuäquivalent um 50% erhöht und trotz der Aufhebung der allg. Klassensteuer mit Pfd. 27 X 29 beibehalten.

XII. Galizien. Die Geißelgebung bezüglich der J. in den mit Österr.-Ungarn vereinigten Teilen des ehemaligen Königreiches Polen beginnt mit Kasimir III. dem Großen (1333—1370), welcher

am 9 X 1334 das Privilegium Herzog Boleslaw des Frommen von Kalisz für die J. in Groß-Polen vom 16 VIII 1264 allen J. seiner damaligen Länder verlieh und den J. in Gal., das er 1340 erworben hatte, am 25 IV 1367 ein diesem J.=Gesetze nachgebildetes Privilegium erteilte. Alle diese J.=Satzungen basieren auf den Ottofarischen Privilegien der Jahre 1254 u. 1268 und gehören somit ebenfalls zu den Nachbildungen des österr. Fridericianum vom Jahre 1244, weichen jedoch im Texte u. Inhalte zum Teil von diesen Grundlagen ab. So sprechen die Art. 9, 11, 14, 17, 18, 21 des Privilegiums vom Jahre 1334 keine bestimmte Strafe für die dort genannten Delikte aus, sondern verweisen auf das Landesrecht und die Landesgewohnheiten, und bei Verurteilung der J.=Schulen (Art. 15) und als Wandel (Art. 16) werden Bußen von 2 Pfund bzw. 1 Pfund Pfeffer angedroht. Wesentlich abgeändert sind die Art. 20 betreffend die heiml. Ermordung eines J. und Art. 25 bezüglich der Verpfändung von Immobilien. Art. 31 enthält die Bestimmung, daß der des Ritualmordes beschuldigte J. nur auf Grund des Zeugnisses dreier Christen und dreier J. verurteilt werden könne, und daß, wenn die Beschuldigung unbegründet ist, der Ankläger dieselbe Strafe erleiden soll, die den J. getroffen hätte. 4 Art. sind neu aufgenommen: Art. 33 bestimmt, daß Pferde nur bei Tage als Pfand angenommen werden dürfen, Art. 34, daß die Münzer einen J. wegen falscher Münze nur in Gegenwart eines Beamten des Wojewoden oder ehrenwerter Bürger verhaften dürfen, Art. 35, daß christl. Nachbarn, die in der Nacht auf das Geschrei eines J. nicht zu Hilfe eilen, 30 Solidi als Strafe zahlen sollen, und Art. 36, daß die J. alle Gegenstände frei kaufen u. verkaufen und Brot beim Einkaufe berühren können. Das Privilegium für Klein-Polen 25 IV 1367 enthält mehrfache Modifikationen der Bestimmungen der J.=Ordnung vom J. 1334, stimmt aber im großen u. ganzen mit derselben überein.

Infolge dieser liberalen G. war die Lage der J. in Polen eine ungemein günstige; sie waren in der Ausübung ihrer Religion nicht behindert, der Handel war fast ausschließlich in ihren Händen, und selbst die Verfolgungen, die 1407, 1464 und 1500 gegen sie ausbrachen, beschränkten sich auf Krakau, während in Lemberg die dortigen J. sowohl gegen die Kreuzfahrer (1464), als später gegen den Kofatenhetman Bogdan Chmielnicki (1648, 1655) geschützt wurden. Nur bezüglich des Darlehensgewerbes wurden auf dem Reichstag zu Wislica 1347 und durch Art. 19 des Statutes von Warta 1423 beschränkende Verfügungen erlassen, besonders rücksichtlich der Schulden der in väterl. Gewalt stehenden Söhne, des Verfalles über 2 Jahre ausstehender Pfänder und des Verbotes von Darlehen auf Briefe; doch betrug der Zinsfuß, über welchen die kasimirischen Freiheitsbriefe keine Bestimmung enthalten, nach jenen Satzungen 108 1/2%.

Im 16. Jahrh. trat teils infolge des Einflusses der Geistlichkeit, welche schon seit dem 13. Jahrh. auf einzelnen Konzilien (Wreslau 1266,

Lenczyc 1285, Wilna-Kalisz 1420, Piotrkow 1542 u. a.) verschiedene Kanones gegen die J. erlassen hatte, teils infolge der Beschwerden der christl. Handelsleute eine für die J. ungünstige Wendung in der Gesetzgebung ein. Der Reichstag zu Piotrkow 1535 schloß sie von den Untern u. Ehrenstellen aus, bestimmte, daß, wenn die J. bei einer zu ihnen überbrachten gestohlenen Sache den Exkutor (Gewährsmann) nicht angeben können oder wollen, sie als Teilnehmer u. Mitwisser mit dem Galgen zu bestrafen sind, beschränkte ihre Handeltätigkeit unter Hinweis auf ihre mit den einzelnen Städten abgeschlossenen Verträge, führte für sie Kopfbedeckungen von gelber Farbe ein und verbot ihnen bei schwerer Strafe und Verlust der Waren den Handel in Dörfern, versprach ihnen aber auch Schutz gegen Beschwörungen u. Injurien. G. A. 62: 1563, 67: 1565 und der Reichstag 1647 untersagten ihnen den Handel und die Verwaltung von Salzwerken, Zollstätten u. Pachtungen, G. A. 11: 1557 den Handel mit Pferden bei Verlust der Pferde und Strafe des Galgens, G. A. 68: 1565, 52: 1670, 115: 1678, 10: 1690 das Halten christl. Diensthoten. G. A. 67: 1565, 14: 1567, 94: 1588 suchten ihre Konkurrenz gegenüber den christl. Handelsleuten einzudämmen. Durch G. A. 4: 1631, 9: 1635, 115: 1678 wurde ihnen die Erwerbung der königl., geistlichen oder Landesgüter verboten. Gemäß G. A. 52: 1670 sollte der Zinsfuß höchstens 20% jährlich bei sonstiger Ungültigkeit der Verabredung betragen und wurden den J. angeordnet, zur Zeit der öffentl. Prozessionen und beim Vorbeitragen der Eucharistie sich in ihre Häuser zurückzuziehen.

Sie unterstanden in Zivilstreitigkeiten mit Christen den Podwojewoden (vicepalatini), in criminalibus den Grodgerichten. Die in den Städten u. Dörfern der Adeltigen wohnenden J. wurden 1539 der Jurisdiktion ihrer Grundherren zugewiesen. Bei Streitigkeiten der J. untereinander entschieden die J.-Ältesten. Den Städten stand eine Jurisdiktion bezüglich der J. nicht zu.

An Steuern zahlten sie seit 1520 die Kopfsteuer (poglowne) im Betrage von 1 fl. polnisch, seit 1764 von 2 fl. jährlich. Nach G. A. 86: 1678 sollten sie für die Zahlung des poglowne ab onere militari et quocunq. extorsionum nomine befreit sein. Außer dem Kopfgelde hatten sie jedoch wie die nicht befreiten christl. Untertanen die Getränkesteuer, Pfug- u. Rauchsangsteuer, das Marktgeld, die Zölle und andere Abgaben zu entrichten. Eine besondere Leistung der J. zunächst in Kazimierz, aber auch in Lemberg und anderen Städten, wo Schulen oder „akademische Kolonien“ bestanden, war der Kozubalec, eine Abgabe in Zucker, Pfeffer und anderen Gewürzen, an den Rektor, die Professoren, Kollegien u. Burgen, die später in Geld relativ wurde.

Nach der Besitzergreifung Gal. 1772 erließ Maria Theresia 16 VI 1776 eine „Allg. Ordnung für die gesamte Judenschaft der Königreiche Gal. u. Lodomerien“, welche zunächst den Zweck verfolgte, die bisher in keinem Zusammenhange stehenden J. in „ein allg. Korpus“ zusammenzufassen. Die gesamte Judenschaft sollte daher unter einer

Generaldirektion stehen, welche unter Aufsicht des Guberniums die jüdischen Angelegenheiten überh. und jene der Kahale (Gemeinden) insbes. zu besorgen hatte. Dieselbe bestand aus dem lebenslänglich bestellten Oberlandesrabbiner und 12 von Wahlmännern der Gemeinden gewählten Landesältesten und hatte ihren Sitz in Lemberg. Die Verwaltung der Kahale stand den von ihren Glaubensgenossen gewählten Gemeindeältesten (6—12 nach der Höhe der Kopfsteuer der Gemeinde) und ebenjoviel Rechenmeistern zu. Die Kahale jedes der 6 Kreise unterstanden dem Kreislandesältesten und diese der Generaldirektion. Die Theresianische J.-Ordnung enthielt weiter Vorschriften betreffend die Polizei der gal. Judenschaft in Beziehung auf ihre inneren Religions- und sittl. Gebräuche (Unterricht, Stellung der Rabbiner, Synagogen, Schächter, Schulsinger, Verlobnisse u. Heiraten, Ansiedlung fremder J., Verpflegung armer u. kranker J., Begräbnisse u. Grabstätten, Anstalt bei Unglücksfällen, Verwahrung der Urkunden u. Gemeindefiegel, Bann u. a.), betreffend das jüdische Kontributive u. Domestikum, den Handel und das Gewerbe der J. und die jüdischen Rechtsachen und deren Behandlung, für welche eigene J.-Gerichte (u. zw. Rabbinargerichte mit dem Gemeinderabbiner und 2 Beisitzern) für Religions-, Geld- u. Eigentumsstritte und Ältestengerichte für Injurien und andere Klagen eingeführt wurden. Von den ersteren ging der Rechtszug an die Appellationskammer und die oberste Justizstelle, von den letzteren an die Kreislandesältesten und das Oberlandesrabbineralgericht in Lemberg (aus dem Landesoberrabbiner und 5 Beisitzern). Kriminalfälle, Zivilstreitigkeiten mit Christen und Streitigkeiten über Realitäten waren von der Kompetenz der J.-Gerichte ausgeschlossen. Josef II. hob mit P. 27 V 1785 sowohl die Generaldirektion als die besondern J.-Gerichte auf, unterwarf die J.-Gemeinden und die J. den allg. G. und Vorschriften und unterstellte sie den für alle übrigen Einwohner bestehenden Behörden. Die Josefianische J.-Ordnung 7 V 1789 ordnete an, daß in jeder J.-Gemeinde eine deutsche Schule und in Lemberg ein jüdisches Schullehrerseminar errichtet werden sollen und daß den J. der Besuch der Gymnasien u. Universitäten, die Erlangung des Doktorates des bürgerl. Rechtes und der Advokatie und die Vertretung von Christen und J. bei Gerichten gestattet sei. Es sollten in Gal. 141, in der Rufow. 2 J.-Gemeinden bestehen. In polst. Beziehung gehörten die J. zu den Ortsgemeinden, in kultureller zu den J.-Gemeinden. Ein J. konnte zum Vorsteher der Ortsgemeinde gewählt werden und hatte bei dieser Wahl das aktive Wahlrecht. Zur Leitung der J.-Gemeinden sollten Gemeindevorsteher (in der Regel 3, in Lemberg u. Brody 7) alle 3 Jahre am 15. September mit Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten (seit 3 IX 1800 derjenigen Familienhäupter, welche in Brody, Lemberg, Kazimierz [bei Krakau] und Lublin 7 Lichter, in kleineren Gemeinden 3 bis 6 Lichter durch ein ganzes Jahr angezündet und versteuert haben) gewählt werden. Wählbar waren alle Familienhäupter, die der deutschen Sprache

mächtig waren und in den vier Hauptgemeinden 10 Lichter, in den übrigen Gemeinden 5—8 Lichter durch ein ganzes Jahr vor der Wahl angezündet haben und vertheilten. Den J. sollten alle erlaubten Nahrungswege wie den Christen offen stehen (ausgenommen die Pachtung von Schankhäusern und einzelnen untertänigen Grundstücken, von Mahlmühlen, vom Zehnten einer Herrschaft oder der Geistlichkeit, endlich des Markt- u. Standgeldes, des Weide-, Weg- u. Pflastergeldes). Besonders war ihnen der Betrieb der Handwerke u. Gewerbe, die Pachtung der erlaubten Erwerbszweige, der Handel und das Hausieren eingeräumt und namentlich der Ackerbau unter Zugesetzung von Begünstigungen empfohlen. Sie unterstanden fortan denselben polit. und Gerichts-Behörden wie die Christen. Den Rabbinern wurde die Ausübung jeder Gerichtsbarkeit, insbes. die Verhängung des Banues, das Anschlagen der Halsseisen, die Auflegung einer öffentl. Buße usw. bei einer Strafe von 50 Dukaten unterjagt. Jeder Unterschied in der Tracht sollte aufhören und die bisherige Kleidung nur den Rabbinern gestattet sein. Sie unterlagen den gleichen Verpflichtungen gegen den Staat, daher auch dem Militärvorspann und den Strafstronden sowie der Militärpflicht. In besonderen Steuern zahlten sie nach der Theresianischen J.-Ordnung 16 VII 1776 eine Schutz- u. Toleranzsteuer von 4 fl. für jede Familie und eine allg. Gewerbe- u. Vermögenssteuer von gleichem Betrage. Außerdem wurde eine vom Gubernium nach dem Vermögen zu bemessende Heiratssteuer vorgeschrieben. Unter Josef II. wurde 16 IX 1784 die Gewerbe- u. Vermögenssteuer aufgehoben und statt derselben der Koscherfleischschlag, welcher an die Stelle der bis dahin erhobenen Krupla oder des Fleischkreuzers, eines Gemeindeaufschlages auf das verbrauchte Koscherfleisch, treten sollte, ferner 27 V 1785 der Landesdomestikalkbeitrag von 1 fl. für jede Familie eingeführt und die Heiratssteuer in 3 Klassen (3—80 Dukaten) eingetheilt. Der Koscherfleischschlag wurde 18 II 1797 auf das bei der dritten Teilung Polens 1795 erworbene Westgalizien als öffentl. Gefälle ausgedehnt und betrug $1\frac{3}{4}$ fr. (1810 $2\frac{1}{2}$, 1816 3 fr.) von jedem Pfund Rind-, Kalb-, Schaf-, Lamm-, Hammel- u. Ziegenfleisch und 1—10 fr. (später $2\frac{3}{4}$ —24 fr.) vom Geflügel. Außerdem wurde mit R. 21 VI 1797 der Lichterzindenschlag in Gal. (außer der Bukow.) eingeführt im Betrage von $\frac{1}{2}$ fr. bis zu einem Gulden (nach der Verschiedenheit der Feste u. Gelegenheiten) von jedem Dachte eines Wachs-, Unschlitt- u. Lampenlichtes, der am Sabbath, an den Feiertagen, am Sterbetage eines Verstorbenen, am Versöhnungstage, bei den Hochzeitzeiten und anderen Festlichkeiten angezündet wurde; jedoch waren jüdische Ackerleute, Soldaten und deren Gattinnen u. Witwen, ledige, minderjährige Personen beiderlei Geschlechtes, die bei ihren Verwandten wohnten, solange sie kein eigenes Vermögen oder eigenen Erwerb hatten, Gesellen u. Dienstboten sowie Reisende von dem Lichtergefälle befreit. Für die fremden J. bestand der Geleitzoll. Außerdem gab es Inkolats- u. Heiratsstaren.

Die Josefianische J.-Ordnung bestand mit geringen Änderungen bis zum Jahre 1848. Die Zahl der J.-Gemeinden verminderte sich jedoch infolge der Abtretung des Jamoscer Kreises an das Herzogtum Warschau im Wiener Frieden 1809 und der Zuweisung dieses Kreises an das Königreich Polen 1815 um 10. Von den seit 1789 erkloffenen 2. bezüglich der J. in Gal. sind hervorzuheben: Die A. E. 24 III 41, welche den Kreisämtern gestattete, J., die sich nie einer unredlichen Handlung schuldig gemacht, den Elementarunterricht genossen und die jüdische Tracht abgelegt haben, zum Schanfbetriebe zuzulassen, und das Hsfb. 16 VII 47, nach welchem sie in allen Städten, in denen ihnen der Aufenthalt gestattet war, Lemberg eingeschlossen, das Bürgerrecht erlangen konnten.

Die J. in der Republik Krakau (1815 bis 1846) erhielten 1817 ein freih. Statut, das auch nach der Einverleibung Krakaus in Österr. 1846 in Kraft blieb.

XIII. Bukowina. Von Polen aus verbreiteten sich die J. allmählich über die ganze Moldau und besonders über die angrenzende Bukowina. Nach der von dem österr. General Freiherrn von Splény (1774—1778) vorgenommenen J.-Beschreibung sollten nur jene im Lande bleiben, welche sich dem Ackerbau, einem Handwerke oder dem Handel widmeten; die anderen sollten abgeschafft werden. Mit den A. E. 10 VIII 04 und 10 I 05 wurde der 1 XI 1786 als Normaltermin für die Ansässigkeit der J. in der Bukow. erklärt und angeordnet, daß alle seit diesem Tage zugewandenen J. ausgewiesen werden sollen. Später behinderte man jedoch die seit 1786 eingewanderten und sesshaft gewordenen J. nicht weiter, wenn sie keinen verbötenen Nahrungsweig trieben; dagegen sollten auswärtige (auch gal.) J. keine Niederlassungsbewilligung erhalten (Hsfb. 10 IX 12 und 17 VI 19). Seit 1 XI 24 bestand für die J. in der Bukow., die bis dahin die ordentlichen allg. Landessteuern zu zahlen hatten, eine Familiensteuer von 5 fl. Konventionsmünze und der Koscherfleischschlag von mindestens 15 fl. Konventionsmünze für jede Familie. Ackerleute waren von denselben befreit. Das Schankrecht besaßen die J. nur in Czernowitz, Sereth, Suczawa u. Sadagóra (1783 wurde für jede dieser Städte bloß eine J.-Schänke bewilligt). Auf dem offenen Lande durften sie kein Schankrecht ausüben (Hsfb. 19 VIII 04). Zur Wahl der Gemeindevorsteher waren in der Bukow., wo das Lichtergefälle nicht eingeführt war, nach § 18 der Josefianischen J.-Ordnung sämtl. Hauseigentümer und von mehreren Miteigentümern der den größten Anteil besitzende berechtigt; doch war das persönl. Erscheinen zur Wahl nicht notwendig, sondern es genügte die Ankündigung der Wahl an der Synagogentüre einige Tage vor dem Wahlakte. Im übrigen galten die gleichen J.-Gesetze wie in Gal.

Die in und um Halicz, Kufizów u. Tysmienica lebenden Karäer oder Karaiten, welche den Talmud mit allen Zusätzen verwerfen und die 1578, 1590 u. 1666 durch besondere Privilegien

der polnischen Könige den Christen fast gleichgestellt worden waren, zahlten die gewönl. Landessteuern und seit 1774 eine Schutzsteuer, die jedoch mit Hfd. 30 I 21 aufgehoben wurde.

XIV. Allg. G. Außer den für die einzelnen Länder österr. geltenden Spezialgesetzen und B. bezüglich der J. wurden auch allg. Vorschriften für die jüdischen Glaubensangehörigen mehrerer oder aller österr. Länder erlassen. So bezog sich das Generale I VIII 1551 betreffend das Tragen des gelben Ringes auf die J. in den unteren, oberen u. vorderen österr. Fürstentümern u. Ländern und wurde unterm 15 XI 1551 auch auf Böhmen, Mähren u. Schlesien ausgedehnt. Die Hfd. 5 VIII 1727, 27 III 1736, 1 IX 1740 und 19 II und 10 IV 1787, durch welche die J. von dem Salzverschleife ausgeschlossen wurden, und welche trotz der mit der N. E. 6 X 29 ausgesprochenen Freiegebung des Salzhandels für jedermann aus Polizeirücksichten laut Dekretes der Kammergefällenverwaltung für Böhmen 16 IV 32 aufrecht erhalten blieben, das Hofreskript 5 VII 1755, mit welchem die Landtafelfähigkeit zur vollkommenen Sicherheit ihrer Forderungen auch den J. zugestanden wurde, für welche jedoch besondere Quarten in der Landtafel gehalten werden sollten, die Constitutio criminalis Theresiana 1769, welche im II. Teile Art. 56, §§ 10, 5 (Gotteslästerung), Art. 76, § 7 (Notzucht), Art. 82, § 2 (fleischl. Vermengung) und Art. 94, § 7 (Verkauf von Hostien) als erschwerend bezeichnet, wenn diese strafbaren Handlungen von J. begangen werden, das Taufpragmatikalpatent 15 II 1765, durch welches die Taufe von N.-Kindern gegen den Willen ihrer Eltern (den Fall äußerster Lebensgefahr und der Verstoßung oder Verlassung seitens der Eltern oder Vormünder ausgenommen) bei einer Strafe von 1000 Dukaten oder zweijährigem Arreste nebst Unterhalt des Kindes verboten wurde, waren allg. gültige G. für alle Länder, in denen die J. geduldet waren. Auch die Josephinischen Toleranzgesetze 12 X 1781 betreffend die Abstellung der unterscheidenden Kleibertracht, 19 XII und 31 XII 1781 betreffend die Aufhebung aller Leibmatten, doppelten Gerichtstaxen, Passier- u. Repassier-Nachtzettelabgaben und der in J.-Sachen aufgestellten Kommission galten mit der gleichen Einschränkung für die J. aller Erbländer. Allg. Geltung hatten ferner: Das Hfd. 2 I 1783 betreffend die Freizügigkeit der erbländischen J. nach Ungarn, das P. 20 II 1784 betreffend die Matrikenführung seitens der Rabbiner, das Hfd. 28 V 1785 über die Aufhebung der besonderen J.-Gerichte und Unterstellung der J. unter die Ortsgerichte, das Normale 12 XI 1785 über das Zeremoniell bei dem J.-Eide, das Hfd. 10 IV 1786 betreffend das Verbot des Begrabens jüdischer Toten vor Ablauf von zweimal 24 Stunden, das Hfd. 26 V 1786 über die jüdischen Heiratskonsens- und die J.-Niederlassungen, das P. 23 VII und die Hfd. 11 X und 12 XI 1787 betreffend die Annahme bestimmter Geschlechtsnamen und deutscher Vornamen, die fast. Entschliegung 12 IV 1787, durch welche unter Hinweis auf das Taufpragmatikalpatent die Taufe

jüdischer Kinder verboten wurde, 24 I 1785 bezüglich der Zulassung der J. zur Wandarzneikunst, 25 X 1790 betreffs der Erlangung des Doktorates des bürgerl. Rechtes und Zulassung derselben zur Advokatie, die Ausschließung der J. vom Handel mit Getreide (P. 5 VI 05) und vom Hausierhandel (außer in Böhmen, Mähren u. Schlesien Hfd. 25 VI 07), vom Handel mit Salnitern u. Pulver (P. 21 XII 07), vom Apothekergewerbe (N. E. 16 V 29), das Verbot des Haltens christl. Diensthoten und der Hilfeleistung jüdischer Hebammen bei christl. Frauen (Hfd. 14 IX 18) u. a.

Bezüglich des Militärdienstes wurde 1788 angeordnet, daß die J., wie die Christen, nur als Zuhilfenefnedhte. Mit den P. 28 VII 1790, 10 VIII 1792 und 17 VIII 1793 wurde jedoch statt des persönl. Dienstes eine Reluierung in Geld (140 fl. für jeden Kopf) zu Handen des Militärfiskus gestattet. Diese Vorschriften wurden durch das Konstriktionspatent 25 X 04 außer Kraft gesetzt und die J. bezüglich der Militärdienstleistung den Christen gleichgestellt.

Auch bezüglich des Eherechtes der J. erlossen allg. Bestimmungen. Das Josephinische Ehepatent vom Jahre 1783 erwähnt zwar der J. nicht ausdrücklich; allein das Hfd. 18 IV 1785 erklärte, daß alle J.-Ehen, soweit die Gültigkeit des Zivilkontraktes in Betracht kommt, nach diesem P. zu beurteilen sind. Das P. 3 V 1786 (für Gal. 8 VI 1786) unterwirft die J. bezüglich der Ehe dem allg. G., soweit es sich um den bürgerl. Vertrag und dessen Folgen handelt, weist die Bewilligung der Nachsicht von dem allg. Ehehindernisse der Verwandtschaft u. Schwägerschaft der Landesstelle zu, substituiert die bloß für die Christen anwendbaren Bestimmungen u. Bezeichnungen jenes P. durch die für die J. geltenden (so statt des Pfarrers den Synagogen- oder Schulvorstand, statt der Pfarrkirche die Synagoge u. a.) und gestattet die Auflösung der Ehe mit beiderseitigem Einverständnis. Leopold II. beschränkte mit Hfd. 18 II 1791 die verbotenen Verwandtschafts- u. Schwägerschaftsgrade, gewährte den polit. Behörden das Recht, die Dispens zur Leviratshe zu erteilen und gestattete die Ausfolgung von Scheidebriefen bei gerichtlich erwiesenem Ehebruche der Gattin unter Einhaltung des gerichtl. Verfahrens. (Für Gal. erlossen noch besondere Hfd. 28 X 1800 und 9 XI 03.) Das am 1 I 12 eingeführte „a. b. G. B.“ für die Kronländer, die im Jahre 1811 den Bestand des Kaisertumes Österr. bildeten (mit Ausnahme von Ungarn und dessen Nebenländern), anerkennt das besondere Eherecht der J. in den §§ 123—136, schreibt jedoch zur Schließung einer gültigen Ehe im § 124 die Bewilligung des Kreisamtes vor. Die Bestimmung des § 39 dieses Gesetzbuches, daß die Verschiedenheit der Religion auf die Privatrechte keinen Einfluß hat, außer insofern dieses bei einigen Gegenständen durch die G. besonders angeordnet, findet ihre Anwendung im § 64, nach welchem Eheverträge zwischen Christen und Personen, die sich nicht zur christl. Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden

fönnen, und § 356, durch welchen die Beschränkungen der J. bezüglich des Erwerbes unbewegl. Güter aufrecht erhalten wurden. Auch andere erniedrigende Bestimmungen bezüglich der J. sind in dieses Gesetzbuch aufgenommen, so im § 131 die Androhung der Leibesstrafe für Rabbiner oder Religionslehrer, die die Trauungsbücher nicht nach Vorschrift des G. führen, ferner die im § 593 ausgesprochene Unfähigkeit, den letzten Willen eines Christen zu bezeugen und andere, wie denn auch die Bestimmung des § 142 d der a. O. und § 217 d der weitgalizischen, § 207, 4 der italienischen und § 216, 4 der südtiroler Gerichtsordnung, daß J. gegen Christen bedenkf. Zeugen sind, von den noch immer vorhandenen Beurteilen gegen die J. beeinflusst ist. Mit dem Hfd. 19 XII 39 wurden die J. von dem Erwerbe aller Gegenstände ausgeschlossen, welche zum Gebrauch beim katholischen Gottesdienste dienen.

Das Jahr 1848 befreite auch die J. von vielen bisher aufrecht erhaltenen Beschränkungen. Das kais. Kabinettschreiben 12 IV 48, Punkt 5, gestattete für Böhmen die freie Ausübung des israelitischen Kultus, die Verfassungsurkunde 26 IV 48 gewährte im § 17 die Glaubens- u. Gewissensfreiheit, im § 24 die Erwerbung von Grundbesitz, Ergreifung jedes gesetzlich erlaubten Erwerbszweiges und die Erlangung aller Ämter u. Würden für jeden Staatsbürger, im § 25 Gleichheit vor dem G., gleichen persönl. Gerichtsstand, gleiche Behandlung bezüglich der Wehr- u. Steuerpflicht, stellte im § 27 die Beseitigung der noch bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und polit. Rechte einzelner Religionskonfessionen sowie die Aufhebung der der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkung durch den Reichstag in Aussicht und sicherte im § 31 dem israelitischen Kultus die freie Ausübung des Gottesdienstes. Das kais. P. 20 X 48 hob auf Grund des Reichstagsbeschlusses im Punkt 4 die J.-Steuern sowie alle auf den J. als solchen lastenden Paß- und sonstigen Ortspolizeisteuern mit Inbegriff der nur für Wien bestehenden J.-Ausenthaltsteuer vom 1 XI 48 an auf und verpflichtete die J. zu denselben Steuern wie die Christen. Mit Erl. des M. J. 4 XII 48, R. 3 ex 1849, wurde die Schleiertaxe bei Verehelichung der Israeliten in N. D., Erl. des R. M. 23 III 49, R. 185, die Taxe für die Heiratsbewilligung israelitischer Soldaten, B. des R. U. M. 3 IX 50, R. 348, das Verbot der Hilfeleistung der jüdischen Hebräen bei christl. Frauen, im März 1851 der J.-Geleitpöhl in Gal. und der Bukow. und B. des R. M. 12 III 51, R. 65, die Ausschließung der J. von der Erzeugung des Pulvers u. Salniters und von dem Handel mit diesen Artikeln aufgehoben. Das kais. P. 4 III 49, R. 151, über die durch die konstitutionelle Staatsform gewährleisteten polit. Rechte stellte die Israeliten den Christen in staats- und privatrechtl. Hinsicht vollkommen gleich. Allein bald trat wieder eine ungünstige Wendung ein. Durch das kais. P. 31 XII 51, R. 3 ex 1852, wurde das P. 4 III 49 zwar außer Kraft gesetzt, aber keine neue Beschränkung der Besitzfähigkeit

der J. eingeführt. Dies geschah erst durch die kais. B. 2 X 53, R. 190, durch welche bis zur bevorstehenden definitiven Regulierung der staatsbürgerl. Verhältnisse der Israeliten in jedem Kronlande die in demselben vor und bis 1 I 48 bestandenen, die Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkende Vorschriften provisorisch wieder in Wirksamkeit traten. Gemäß § 7 der Notariatsordnung 21 V 55, R. 94, mußte der Bewerber um ein Notariat Christ sein. Allein diese und andere Beschränkungen der rechtl. Stellung der J. waren nach dem erfolgte des italienischen Krieges vom Jahre 1859 eingetretenen Umschwunge im liberalen Sinne für die Dauer nicht mehr haltbar. Im Laufe des Jahres 1859 wurde das in einigen Ländern (Gal., Dalm. u. a.) noch bestehende Verbot des Haltens christl. Diensthöten, Gesellen u. Lehrlinge von Seite der Israeliten aufgehoben. Die kais. B. 29 XI 59, R. 217, setzte den § 124 des a. b. G. B. betreffend die kreisamtl. Bewilligung zu J.-Ehen außer Kraft und mit der kais. B. 6 I 60, R. 9, wurde die Beschränkung der Zeugenfähigkeit der Israeliten (§ 593 a. b. G. B., §§ 142 d der allg., 217 lit. d der weitgal., 207, Abs. 4 der italienischen und 216, 3. 4 der südtirolischen Gerichtsordnung) und mit kais. Entschliebung 10 I 60 die Ausschließung derselben von gewissen Gewerben, wie insbes. vom Apothekergewerbe, dann die in einigen Kronländern bestehende Ausschließung vom Schank-, Brau- u. Müllergewerbe aufgehoben u. genehmigt, daß die J. überall, wo sie zum Aufenthalte und zur Ansässigmachung berechtigt sind, zur Betreibung aller erlaubten Gewerbsgeschäfte mit Beobachtung der allg. gesetzl. Vorschriften zugelassen werden. Zugleich wurde das Verbot des Ausenthaltes der J. auf dem slachen Lande in Gal., Krafau und der Bukow. außer Kraft gesetzt (B. des M. J. 13 I 60, R. 15.) Auf Grund einer weiteren kais. Entschliebung 10 I 60 erfolgte mit B. des M. J. 14 I 60, R. 17, die Aufhebung des für Böhmen, Ungarn, Kroaten u. Slavonien, der serbischen Wojwodschafft mit dem Temsejer Banate bestehenden Verbotes des Ausenthaltes der J. in Vergorten.

Gemäß der kais. B. 18 II 60, R. 44, wirksam für Gal., die Bukow. und das Großherzogtum Krafau, wurden Israeliten, welche Untergymnasien, Unterrealschulen, Handelschulen, landwirtschafft. Lehranstalten, Fort-, Berg- und nautische Schulen absolviert haben oder den Offizierscharakter bekleiden, in diesen Ländern rüchtdlich der Besitzfähigkeit den christl. Untertanen gleichgestellt; doch sollten, wenn und insolange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht zur Schulpräsentation verbunden sind, diese Rechte (bei Aufrechterhaltung der mit denselben verbundenen Lasten) ruhen und sollten diese Rechte auch an israelitische Pächter nicht übertragen werden können. Die übrigen Israeliten wurden vorherhand nur zum Besitze jener Realitäten für berechtigt erklärt, zu deren Erwerbung sie schon nach den vor dem Jahre 1848 bestandenen G. berechtigt waren; doch konnten sie landtäfl. Güter oder einzelne mit denselben verbundene Rechte

(ausgenommen die erwähnten Patronats- u. Präsentationsrechte), dagegen keine Rustikalwirthschaften oder einzelne Rustikalgrundstücke bei Ungültigkeit des Vertrages und angemessener, gegen den Pächter u. Verpächter zu verhängender Strafe pachten. Über die Realitäten, die sie nach den vor dem Jahre 1848 bestandenen G. oder sonst im gesetzmäßigen Wege erworben haben, konnten sie gleich den christl. Besitzern verfügen bzw. dieselben an ihre geesl. Erben übertragen. Eine zweite kais. B. 18 II 60, R. 45, für N.-D., Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, die serbische Wojwodschafft und das Temeyer Banat, Kroatien, Slavonien, Siebenb., das Küstenl. und Dalm. berechtigt die Israeliten zum Besitze unbewegl. Güter (unter gleicher Beschränkung bezüglich des Patronats-, Vogtei- u. Schulpräsenationsrechtes wie in Gal.) und zum Erwerbe bäuerl. Wirthschaften, wenn sie sich auf den letzteren häuslich niederlassen und dieselben selbst oder mit ihren Dienstknechten bearbeiten. (Die Beschränkungen bezüglich der Erwerbung von Immobilien in D. D., Salzbg., Steierm., Kärnten, Krain u. Tirol blieben, da sich die zitierte kais. B. auf diese Länder nicht bezog, aufrecht.) Durch das G. 13 XI 63, R. 93, wurde der oben zitierte § 7 der Notariatsordnung 21 V 55, R. 94, bezüglich des Erfordernisses der Zugehörigkeit der Bewerber um eine Notariatsstelle zu der christl. Religion außer Wirksamkeit gesetzt. Ein G. 28 II 64, R. 26, entband die israelitischen Gemeindevorstände in Czernowitz von den Beschränkungen der kais. B. 18 II 60, R. 44, bezüglich des Besizes und des Erwerbes von Liegenschaften. Das St. G. 21 XII 67, R. 142, über die allg. Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder beseitigte durch die Art. 2, 3, 6, 14, 15 u. 16 die noch bestehenden Beschränkungen der gleichen staats- und privatrechl. Stellung der J. Das G. 3 V 68, R. 33, regelte unter Aufhebung des Hfd. 1 X 46 betreffend den J.-Eid die Eidesleistung der J. vor Gericht in würdiger Weise, die G. 25 V 68, R. 48 u. 49, über das Verhältnis der Schule zur Kirche und über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, 10 VII 68, R. 12 ex 1869, betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- u. Sterbematrizen der Israeliten, die Ministerialverordnung 29 V 76, R. 76, betreffend die Ehen von Israeliten, welche außerhalb des Verbandes einer israelitischen Kultusgemeinde leben, und das G. 21 III 90, R. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft vollendeten den Ausbau der J.-Gesetzgebung in Oesterr. im freiheitl. Sinne.

Literatur.

Eine quellenmäßige alle Länder der Monarchie umfassende Geschichte der J. und der J.-Gesetzgebung beginnt J. E. Scherer in seinem „Beiträge zur Geschichte des J.-Rechtes im Mittelalter, Leipzig 1901, I. Band: Die Rechtsverhältnisse der J. in den deutsch-österr. Ländern“ (dasselbst auch die Literatur für die Abteilungen I—VI). Der II. Band soll die Rechtsverhältnisse der J. in Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen, den Ländern

der Stephanstrone, Dalm., Triest, Sizilien, Görz u. Gradiska enthalten. Von den auf die J. in Oesterr. sich beziehenden Werken sind zu erwähnen: Cramer: Gesetzesammlung für die J. in den k. k. Staaten, 1792 I (1745—1787). v. Kopeck: Polit. Gesetzkunde, 1807, S. 105—160. G. Wolf: Die J. 1883. Barth v. Barthenheim: Polit. Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns, 1821. Schlager: Wiener Skizzen aus dem Mittelalter, 1836, I, II. Wertheimer: Die J. in Oesterr. Vom Standpunkte der Geschichte, des Rechtes und des Staatsvorteiles, 1842, 3 Bde. Cassel: In Ersch u. Gruber, Allg. Enzyklopädie II, 27, S. 97 f., 127 f. Raim: In Weiskes Rechtslexikon, V., außerdem Wiener: Regesten zur Geschichte der J. in Deutschland, 1862; Stobbe: Die J. in Deutschland während des Mittelalters, 1866; Sattischil: Beiträge zur Geschichte der rechtl. Stellung der J., namentlich im Gebiete des heutigen Oesterr.-Ungarn vom 10. bis 16. Jahrh., 1890. Reiches Material enthalten auch die allg. Geschichtswerke von Palacký u. Schlesinger (Böhmen), Dudik (Mähren), Muchar (Steierm.), Hermann (Kärnten), Dimitz (Krain). v. Kroneš: Geschichte Oesterr. u. a. Jür in die neuere Geschichte: G. Wolf: Geschichte der J. in Wien, 1876. Ferdinand II. und die J., 1859. J.-Zauen in Oesterr. 1863. Die J. in der Leopoldstadt, 1864. Zur Geschichte der israelitischen Gemeinde in Wien, 1865. Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität, 1864. Die Ausweisung der J. aus Wien, 1670 (Ben Chananja IV) u. a. Luschin v. Ebenreuth: Geschichte des älteren Gerichtsverfahrens in Oesterr. ob u. unter der Enns, 1879, S. 237 bis 244. Kaufmann: Die letzte Vertreibung der J. aus Wien und N.-D., ihre Vorgeschichte (1625 bis 1670) und ihre Opfer, 1889. Trient: Menestrina: Gli Ebrei a Trento. 1903. Triest: Codice diplom. Istriano; Geschichtswerke von Mainati, Cameroni-Kandler u. a. Tomajin: (Programm der Staatsoberrealschule in Triest, 1888/9). Pirano: Ive: Dei banchi feneratizi e capitoli degli Ebrei di Pirano, 1881. G. Wolf: Zur Geschichte der J. in Triest, Görz u. Gradiska (Frankels Monatschrift, VII., 1858). Böhmen: Herrmann v. Herrmannsdorf: Geschichte der Israeliten in Böhmen, 1819. Das Judentum in Oesterr. und die böhm. Unruhen, 1845. v. Kopeck: Versuch einer systematischen Darstellung der in Böhmen bezüglich der J. bestehenden G., 1846. Tomek: Dějepis města Prahy (bei. II u. VIII). Rybička: (In den Abhandlungen der gelehrten Gesellschaft, 1872, und im Sbornik hist. 1883). Lippert: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen V). Schopf: Der Bergbau und die J. in Böhmen (Archiv 1838). Čelakovský: Prispěvky k dějinám Židů v době Jagellonské, 1898. Quellenmaterial bei Erben-Emler: Regesta, Archiv český, Čelakovský: Privilegia měst Pražských I, II, 1883 ff. Grünwald: Jüdisches Zentralblatt, 1881 f. über die Ausweisung unter Maria Theresia: Emmler: (Museal-Zeitschrift, 1866). Wolf: (Jahrbuch für Geschichte der J. IV.) Arnetth: (Maria Theresia IV). Wo-

hemia, 1895, Nr. 134 u. a. Mähren: Weferbrod: Samml. der seit 1600—1740 erlassenen Allerhöchsten G., 1795. Lufsch: Besondere Rechte der Personen Mährens u. Schlesiens, 1814, II. Scari: Systematische Darstellung der in Mähren und dem k. l. Anteile Schlesiens in Betreff der J. erlassenen G. und B., 1835 (nebst Nachtrag 1841). Köppler: Stadtr. von Brünn, 1853. Tomaschek: Deutsches Recht in Österr. im 13. Jahrh., 1859. Codex diplom. Moraviae. d'Elvert: Geschichte der J. in Mähren u. Österr.-Schlesien, 1895 (Schriften der historisch-statistischen Section der mähr.-schlesischen Gesellschaft, Bd. XXX). W. Müller: Urkundenbeiträge zur Geschichte der mähr. Judentum im 17. und 18. Jahrh., 1903. Galizien: Neben den allg. Werken von Wandtke! Jus pol., 1830 und Prawo prywatne polskie, 1851. Pelcel, Pommiki, Lelewel, Polska dzizeje, Pollenberski (1846), Maciejowski (1878), Lubliner (1860), Kraus-Haar u. a. bes. Stöger: Darstellung der gesetzl. Verfassung der gal. J., 1833, 2 Bde. Gumpłowicz: Prawodawstwo polskie wzgledem żydów, 1867. Sternberg: Geschichte der J. in Polen unter den Piasten u. Jagellonen, 1871. Bloch (Zeitschrift der hist. Gesellschaft für Posen, VI, 1891, 78 ff.); reiches Urkundenmaterial in den Volumina legum, 1347—1780, 1859 f. 5 Bde. Für die Zeit von 1740 an enthalten Quellenmaterial die G. Maria Theresias, Josef II., Leopold II., Franz I., die Pr. G. S. der einzelnen Länder, das R. und die L. Das Eherecht der J. behandeln: Graßl: Das österr. Eherecht der J., 1848. Wessely: Ein Wort zur Reform des bisher in Österr. geltenden jüdischen Eherechts (Sammerl's Magazin, VI, 1852) und Über Scheidung u. Trennung jüdischer Ehen nach österr. Rechte (Allg. österr. G. Z., 1853, Nr. 55—58). Duschak: Das mos.-talmud. Eherecht, 1864. † Scherer.

B. Israelitische Kultusangelegenheiten.

I. Rückblick auf die Entwicklung des israelitischen Kultuswesens. — II. Die ältere Gemeindeorganisation der J. — III. Allg. Charakter der neuen Gesetzgebung. — IV. Das geltende Recht; das G. 21 III 90, R. 57. — V. Die Durchführung des G. — VI. Die israelitischen Kultusstiftungen.

I. Rückblick auf die Entwicklung des israelitischen Kultuswesens. Das Kultuswesen der israelitischen Religionsgesellschaft kommt für das österr. öffentl. Recht insofern in Betracht, als die Staatsgewalt gesetzlich berufen ist, auf die Kultusangelegenheiten der J. Einfluß zu nehmen. Die Grenze dieser Einflußnahme ist aber durch die Verfassung, insbes. Art. 15 St. G. 21 XII 67, R. 142, gezogen. Die israelitische Religionsgesellschaft gehört nämlich zu den „gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften“ dieses Artikels. Die Anerkennung ist hier schon vor Wirksamkeit des G. 20 V 74, R. 68, in allmählicher Entwicklung des Rechtslebens erfolgt, indem die seit altersher als Religionsgemeinschaft auf Grund besonderer Privilegien „tolerirte“ Judentum durch Wegfall der Beschränkungen in der Betätigung des religiösen Lebens mit Beginn

der Verfassungsära zu einer öffentl. Korporation gemacht und in diesem Belange der bisher „dominierenden“ katholischen Kirche gleichgestellt wurde (vgl. darüber unten). Deshalb betätigt die israelitische Religionsgesellschaft bei Unterwerfung unter die allg. Staatsgesetze ihr religiöses Leben öffentlich, genest Vermögensfähigkeit und ist bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten autonom. Das Gebiet der Regelung durch staatl. Normen betrifft somit die äußeren Verhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft.

Dieser Zustand löste den vorangegangenen, ungeklärten Rechtszustand ab, in welchem sich hinsichtlich des religiösen Lebens der Israeliten eine zweifache Tendenz wahrnehmen läßt. In der älteren, vom Mittelalter überkommenen Sondergesetzgebung für die Angehörigen des jüdischen Volksstammes in den österr. Ländern liegt, wenn wir von dem systemlosen Schwanken zwischen durch patrimonial-fürstliche Rücksichten begründeten Begünstigungen einerseits und grausamen Brutalitäten andererseits absehen, die Absicht, durch die Absonderung des gesamten Kulturlebens der J., insbes. auch des religiösen Lebens, von dem Kulturleben der übrigen Bevölkerung, dem sich selbst überlassenen Organismus allmählich die Lebenskraft zu entziehen; daher die völlige Apathie der Staatsverwaltung gegenüber der Entwicklung des religiösen Lebens der J. und Eingreifen nur aus allg. polizeil. Rücksichten. Die spätere, durch die großen Modifikationen des Judentums unter Maria Theresia und ihren Nachfolgern charakterisierte Epoche (Toleranzpatente, J.-Ordnungen, J.-Systeme, z. B. für Mähren vom Jahre 1754 und P. 13 II 1782; für Wien P. 22 IX 1753, G. Maria Theresias, II, S. 228, für N. D. P. 2 I 1782, G. Josefs, IV, S. 67; für Gal. 7 V 1789, Billersche Sammlung Nr. 44 ex 1789; für Böhmen P. 3 VIII 1797, P. G. S. XI, Nr. 13 usw.) verfolgt den entgegengesetzten Weg, welcher bezweckt, durch Aufklärung, Hebung des Bildungsniveaus und des Kulturlebens, Zulassung der Judentum zu höheren Berufen u. Erwerbszweigen, die bisherige Kluft zu überbrücken, die J. aus ihrer Isolierung herauszureißen und zu wirksamen Staatsbürgern zu machen (vgl. die Einleitung zum P. 2 I 1782). Dadurch wurde aber der Boden für die rechtl. Gleichstellung der J. mit den Angehörigen der übrigen Religionsgenossenschaften vorbereitet. Die Gesetzgebung der vorwärts. Zeit bildet somit ein systematisches Sonderrecht des jüdischen Volksstammes, welches sich je nach der Entwicklung der jüdischen Ansiedlung in den verschiedenen Kronländern verschieden gestaltet (vgl. den Art. „Juden“, A. Geschichtlich). Die gesamten privat- und öffentlich-rechtl. Verhältnisse der J. werden geregelt und diese Regelung ist nur insofern Kultusgesetzgebung, als der theokratische Charakter der Rechtsordnung bei den J. das gesamte Leben derselben mit der religiösen Betätigung in engste Verbindung bringt. Als Hauptaufgabe dieser Gesetzgebung erscheinen die Maßregeln gegen die Vermehrung der Judentum durch Beschränkung der Ehen und der Anzahl der in den ein-

zelnen Kronländern ansässigen J.-Familien. Damit stehen im Zusammenhange die Beschränkungen der Freizügigkeit (z. B. Verbot des Aufenthaltes in den Bergstädten Böhmens), der Fähigkeit zum Besitze unbewegl. Güter, der Ausübung mancher freien Berufe, die jedoch (wie die Advokatie, der ärztl. Beruf) schon am Ende des 18. Jahrh. weggefallen waren. Dagegen sollten den J. „alle ehrbaren Nahrungswege eröffnet werden, welche den christl. Untertanen gestattet werden“, also insbes. die Urproduktion, Manufaktur, Handel, Gewerbe, Künste, „da die öffentl. Verwaltung zum Zwecke nimmt, die J. zu vollkommen nützl. Bürgern und des Schutzes, den ihnen der Staat gewährt, würdig zu machen“ (§ 43 J.-Patent für Böhmen). Endlich war die Judenchaft seit altersher besonderen öffentl. Abgaben unterworfen, einer Kopf- als Schutzsteuer, Vermögenssteuern, verschiedenen Konsumabgaben usw.

Das eigentliche religiöse Leben ist dagegen in seiner Entfaltung wesentlich freier gestellt als dasjenige der katholischen Kirche. Die gesamte Judenchaft sollte „in Ausübung ihrer väterl. Religion und ihrer angeerbten Gebräuche, soweit als solche mit den allg. Landesverordnungen und diesem G. nicht im Widerspruche stehen, durchaus frei u. unbehindert sein“ (§ 1 J.-Patent für Böhmen). Die staatl. Einschüßnahme erstreckt sich hier wesentlich auf die Normierung der besonderen Qualifikationen der Religionsdiener und Befähigung derselben, auf den Vorbehalt der Bewilligung zur Errichtung von Bethäusern, die Beaufsichtigung von rituellen Akten aus öffentl. Rücksichten (Kontrolle der Beschneidung durch Kreisärzte); selbstverständlich war die israelitische Religionsgenossenschaft den gleichen „toleranzmäßigen“ Beschränkungen gegenüber der dominierenden katholischen Kirche unterworfen wie die übrigen tolerierten Bekenntnisse. Diese verhältnismäßig freie Stellung in religiösen Angelegenheiten erklärt sich daher, daß die Judenchaft in dieser Epoche dem Staate gegenüber nicht als eigentliche religiöse Organisation erscheint, sondern als eine polit. Organisation von rechtlich zurückgesetzten Untertanen.

Der Anbruch der konstitutionellen Ära, die Verkündung der vollen Glaubens- u. Gewissensfreiheit, die Gleichstellung der anerkannten Religionsgesellschaften und Feststellung der Autonomie auf dem Gebiete des religiösen Lebens (§§ 17, 27, 31 Verf. 25 IV 48, F. G. E. LXXVI, Nr. 49, §§ 1, 2 faif. P. 4 III 49, R. 151, faif. P. 31 XII 51, R. 3 ex 52), hatten bei dieser Lage der Dinge für die eigentl. religiöse Betätigung der J. geringe Bedeutung; um so größer war die Tragweite dieser Grundzüge für die gesamte Rechtsstellung der Angehörigen des jüdischen Volkstammes. Dem Sonderrechte der J. war der Boden entzogen und die nunmehr nachfolgenden Normen bezweckten die volle Gleichstellung der J. mit den übrigen Staatsbürgern, die „Emanzipation“ der J. Die besonderen Abgaben werden beseitigt (M. G. 22 VI 46, P. 20 X 48, P. 4, P. G. E. LXXVI, Nr. 131, betreffend

die J.-Steuer, Erl. des M. J. 4 XII 48, R. 3 ex 1849, betreffend die Schleiertaxe), die unbedingte Zulassung derselben zu höheren Studien und zu öffentl. Funktionen ausgesprochen (R. II. M. Erl. 19 XII 48, R. 38 ex 1849, F. M. Erl. 15 XII 48, R. 27 ex 1849); das Gem. G. 17 III 49, R. 170, macht die Gemeindezugehörigkeit vom Religionsbekenntnisse unabhängig und stellt die volle Freizügigkeit, die Märzverfassung (§ 28 faif. P. 4 III 49, R. 150) die Untertänigkeit der J. her. Nunmehr waren aber auch alle privatrechtl. Beschränkungen (insbes. §§ 124, 593, 768 a. b. G. B.; vgl. faif. P. 29 XI 59, R. 217) entfallen. Die Landesverfassungen von 1850 räumen endlich den J. das gleiche Wahlrecht mit den Christen ein und verschiedene organisatorische Normen (P. des R. II. M. 14 I 50, R. 33, betreffend die Prüfung aus dem Kirchenrechte, Erl. des J. M. 1 III 50, R. 77, betreffend die Richteramtprüfung der J., Ministerialverordnung 14 VII 50, R. 273, betreffend den Geschworeneneid der J.) sichern ihnen den Zutritt zu den öffentl. Funktionen. Das faif. P. 31 XII 51, R. 2 ex 1852, welches den Grundsatz der „Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem G.“ ausdrücklich bestätigt, änderte unmittelbar nichts an diesem Rechtszustande. Die nunmehr folgende Zeit der absolutistischen Regierung ließ dagegen gewisse Beschränkungen der Judenchaft vorübergehend wieder aufleben; so unter anderem die Beschränkung der Immobilienbesitzfähigkeit (faif. P. 2 X 53, R. 190, 18 II 60, R. 44 u. 45), die Wiederherstellung einiger aufgehobener strafgesetzl. Bestimmungen (§ 122, c, d), Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung des Lehramtes (indirekt durch Art. VII, VIII, faif. P. 5 XI 55, R. 195).

Die hauptächtl. Wirkung der J.-Emanzipation, namentlich des Wegfallens der Beschränkungen der Eheablegung und der Freizügigkeit war jedoch die Auflösung des bisherigen durch die staatl. Bevormundung zusammengehaltenen Verbandes der Judenchaft, damit zusammenhängend die völlige Desorganisation auch des israelitischen Kultusverbandes, welche eine gesetzl. Neuregelung dringend notwendig machte.

II. Die ältere Gemeindeorganisation der J. Die Bildung absonderlicher Judengemeinden mit synagogalem Gottesdienste hatte nach der Zerstreuung der J. den Zweck, die religiöse Einheit des Judentums zu wahren, nachdem dessen polit. Einheit verloren gegangen war. Als Gemeinde galt nur jene Vereinigung, in welcher mindestens 10 männl. Individuen vorhanden waren, die das 13. Jahr (Religionsmündigkeit) zurückgelegt hatten und am Gottesdienste sich beteiligten. Die besondere jüdische Gemeinde stand in Deutschland und auch in Oester. entweder unter dem Schutze eines Grundherrn oder war durch Vertrag mit einer Stadt verbunden. Wenn die Gemeinde stark u. wohlhabend genug war, stellte sie Gemeinbedäufte (Parnassim) und einen Rabbiner mit einem Kollegium von Aefforen (Dajanim) zur Entscheidung religiöser Fragen und Ausübung der Gerichtsbarkeit an ihre Spitze. Familien, die durch Pachtungen oder andere Erwerbzweige veranlaßt waren, ihren Wohnsitz

auf dem offenen Lande aufzuschlagen, verbanden sich in gemeinschaftl. Angelegenheiten mit den nächstgelegenen Gemeinden, so daß diese sich über das Reichbild der Stadt hinaus erstreckten. Manche derselben, besonders die größeren Gemeinden erlangten auch polit. Rechte und bildeten einen selbständigen polit. Körper (Z.=Gemeinde Hamburg, Altona, bis 1850 die Prager Z.=Gemeinde, Z.=Gemeinden in Mähren, Gal.; vgl. dazu B. G. 8 III 77, B. 50; R. G. 24 I 78, S. Nr. 149). Ungeachtet der Selbständigkeit u. Autonomie der einzelnen Gemeinden in den inneren Angelegenheiten hatten dieselben dennoch in ihren rituellen, religiösen u. humanitären Anstalten u. Einrichtungen (Chebra Kadischa, Talmud=Thoravereine) vieles gemein auf Grund stillschweigenden Uebereinkommens und mündlicher Ueberlieferung.

Am meisten entwickelte u. ausgebildet war das jüdische Gemeinwesen im Königreiche Polen, wofelbst eine Zentralisierung des gesamten Judentums unter einem Generalat in Warschau sich vollzogen hatte. Eine ähnl. Organisation mit hierarchischer Verfassung wird nach der Besitznahme Galiziens für die dortige Judenschaft eingeführt. Die Gemeinde (Rahäl) bildete die Grundlage; Gal. war in 6 Kreise eingeteilt, an deren Spitze zur Leitung aller Rahäl des Kreises ein Kreisältester gestellt wurde. Den 6 Kreisältesten war aber eine Versammlung von 6 Landesältesten unter Vorsitz des Oberlandesrabbiners übergeordnet, welcher in Lemberg residierend und unmittelbar unter dem Landesgubernium stehend, die gesamten Angelegenheiten der Z. leitete. Die 12 Landes- u. Kreisältesten mit dem Oberlandesrabbiner bilden die Generaldirektion der gal. Judenschaft, welche sich als besonderes Gesamtorgan derselben bis zum Jahre 1785 erhielt. Nach Auflösung der Generaldirektion (§. 27 V 1785, Jos. G. IX, S. 317, P. 1) wurden die Z.=Gemeinden sowie die einzelnen Z. in ihren Angelegenheiten gleich den übrigen Landesbewohnern den allg. G. u. Vorschriften unterworfen und an die allg. kompetenten Behörden (Ortsobrigkeit, Kreisamt, Gubernium) gewiesen. Nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Gemeinde, für die charitative Betätigung, für die gottesdienstl. Angelegenheiten, zur Einbringung der Beiträge für Gemeindeauslagen, also zur Verwaltung der eigentl. Z.=Gemeindegeschäfte wurde die Bestellung besonderer Gemeindevorsteher gestattet. Diese Regelung enthielt die Grundlage für die durch die Josephinische Judenordnung von 1789 eingeführte Gemeindeverfassung; diese erklärt den polit. Zusammenhang der Z. als besondere Völkerschaft für aufgehoben und weist dieselben als Untertanen zu derjenigen Gemeinde, zu welcher alle Ortsbewohner gehören.

Ähnlich wie in Gal. waren auch in Mähren die Z. in (52) Gemeinden geteilt, jedoch ohne feste hierarchische Gliederung; der Zweck dieser Einteilung ist die Besorgung der besonderen Angelegenheiten der jüdischen Untertanen, als Eintreibung der Gemeindeauslagen, Verwaltung des Gemeindevermögens, Verpflegung der Armen, Erhaltung der Ordnung u. Evidenz der systemisirten Z.=Ga-

milien, endlich Mitwirkung bei der Eintreibung u. Sicherstellung der verschiedenen Abgaben der Z. an die Regierung. Auch in Mähren zerfiel in älteren Zeiten die Judenschaft in (3) Kreise mit je zwei Landesältesten an der Spitze; für die sämtlichen mähr. Z.=Gemeinden bestand ein eigenes Landesrabbinat, dessen Pflichten sich auf die Erhaltung der Einigkeit, Vermittlung bei Streitigkeiten u. Zwistigkeiten in Religionsfachen zwischen den Gemeindegliedern und Erhaltung der Gottesfurcht bezogen. Dagegen sind die Z. in Schlesien nicht in eigene Gemeinden geteilt, sondern bilden einen Körper unter dem Namen Teschner u. Troppauer Kreisjudenschaft.

Im übrigen Österr. gab es, abgesehen von Triest und Borarlberg, bis zur Mitte des 19. Jahrh. keine eigentl. Z.=Gemeinden, sondern nur einzelne tolerierte Familien; die Judengemeinde Wien sowie einige andere Z.=Gemeinden gehören der späteren Zeit an.

Am wenigsten vollendet war die Organisation der Judenschaft in Böhmen. Eine eigentl. Gemeinde bestand nur in Prag; außerhalb Prags gehörte jeder jüdische Einwohner als Untertan zu derjenigen Behörde, welcher derselbe bisher in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit und die obrigkeitl. Rechte zugewiesen war. Auf dem Lande gab es nur jüdische Vereinigungen, welche sich freiwillig zu religiösen Zwecken bildeten; die Beitragsleistung zur Beschaffung der Kultusbedürfnisse war frei (vgl. B. G. 24 IX 84, Budwinski 2224). Die Beschränkung der Freizügigkeit und die Verweisung der Z. auf den Ort, wo sie ihre Familiennummern hatten, gab auch diesen Vereinigungen sowie ihren Instituten u. Einrichtungen einen dauernden Charakter. Diese Verfassung machte daher die Entstehung größerer Vereinigungen außerhalb Prags in Böhmen nur in wenigen Fällen und nur dort möglich, wo die Z. zahlreicher waren; nur hier konnte ein Rabbiner bestellt und eine Synagoge errichtet werden. Um aber auch den verstreut angesiedelten Familien eine geregelte religiöse Betätigung zu ermöglichen, wurde ihnen das exercitium domesticum (Miniam) gestattet und für sämtliche in einem Kreise wohnende Z. die Anstellung eines Kreisrabbiners angeordnet, welcher anfangs nur auf freiwillige Geschenke angewiesen, später jedoch mit jehem, auf die Judenschaft des Kreises repartiertem Gehalte bestellt wurde. (M. G. 22 I 20, Pr. G. S. II, Erg. Bd. S. 21, 4VI41, XXIII Nr. 209). In der Z.=Gemeinde Prag trat in letzter Zeit an die Stelle des Rabbiners das Kollegium der Oberjuristen, sog. nach der richterl. Funktion, die ihnen in früherer Zeit bei Entscheidungen in höherer Instanz zukam.

Mit der im Jahre 1849 erfolgten Gewährung der Freizügigkeit und dem Wegfalle der Verkehrsbeschränkungen mußte die Gemeindeverfassung der Z., welcher nunmehr die Basis der Gebundenheit an einen bestimmten Ort entzogen war, eine wesentl. Erschütterung erleiden, indem einerseits die bisherigen Vereinigungen durch Ueberflutung ihrer Mitglieder in ihrem Bestande bedroht werden, andererseits neue Verbände entstehen. Es

mußte, um der nunmehr einreichenden Zerbröckelung der Organisation, welche noch durch die Regellofigkeit des Kultus und Meinungsdivergenzen über religiöse Fragen gefördert wurde, sowie der daraus entstehenden Rechtsunsicherheit in den die staatl. Sphäre berührenden Belangen (Eheschließung) zu begegnen, der Gedanke einer Reform der israelitischen Kultusgesetzgebung sich immer dringender geltend machte. Es mußten außerdem auch die Interessen der staatl. Rechtsordnung gegenüber der israelitischen Religionsgesellschaft, welche zwar die aus der staatl. Anerkennung folgenden Rechte in Anspruch nahm, aber in vielen wichtigen Beziehungen der Einflußnahme des Staates entrückt war, wie eine solche gegenüber den anderen anerkannten Religionsgesellschaften zur Anwendung kommt, gesetzlich gesichert werden.

Der Stand und die Bewegung der einheimischen Bevölkerung israelitischer Glaubensbekenntnisses in den letzten Jahrzehnten ist aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Länder	Anzahl der einheimischen israelitischen Zivilbevölkerung		
	1880	1890	1900
Niederösterreich	95.058	128.784	157.278
Oberösterreich . .	1.056	1.078	1.280
Salzburg	115	157	199
Steiermark	1.782	1.979	2.283
Kärnten	114	164	212
Krain	96	89	145
Küstenland	5.130	5.268	5.534
Tirol und Vorarlberg	542	737	1.125
Böhmen	94.449	94.479	92.745
Mähren	44.175	45.324	44.255
Schlesien	8.530	10.042	11.988
Galizien	686.596	770.468	811.183
Bukowina	67.418	82.717	96.150
Dalmatien	283	329	334
Summe	1,005.394	1,141.615	1,224.711

III. Allg. Charakter der neuen Gesetzgebung.

Nachdem schon die N. G. 5 X 17 angeordnet hatte, „die Grundsätze, nach welchen die J. in der ganzen Monarchie zu behandeln wären, in Erwägung zu ziehen“, begannen die interessierten Körperschaften sich mit der Reformfrage näher zu beschäftigen. Zahlreiche Petitionen der jüdischen Gemeinden u. Verbände, Resolutionen der Landesvertretungen ließen den Gedanken nicht mehr ruhen und führten endlich zur gegenwärtigen Normierung durch das G. 21 III 90, R. 57, über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft.

Die Neugestaltung der öffentl. Rechtsordnung in Österr. hatte übrigens inzwischen die Aufgabe der Gesetzgebung auf diesem Gebiete wesentlich be-

schränkt u. vereinfacht. Denn während früher einerseits die individuelle und staatsbürgerl. Rechtssphäre der J., andererseits die religionsgenossenschaftl. Stellung derselben geregelt werden mußte, war die erstere Aufgabe nunmehr gänzlich weggefallen. Die letztere hatte sich aber vorzüglich auf die Ordnung der Rechtsstellung der israelitischen Religionsgenossenschaft als solcher und jener staatl. Belange, bei welchen religionsgenossenschaftl. Momente in Betracht kommen (Ehe, braccium saeculare, Matrizen usw.), zu beschränken. Innerhalb dieses engen Rahmens erheichte aber die Lösung der Aufgabe, namentlich in Anbetracht der hier einander widerstrebenden Interessen, einer gar feinen Hand. Es war entweder die Autonomie der israelitischen Religionsgesellschaft zum leitenden Prinzip der Reform zu machen, wofür der Geist der neuen Gesetzgebung sprach, oder aber im Anschlusse an die bisherige Rechtsentwicklung die möglichste Ausdehnung der staatl. Einflußnahme. In letzterer Beziehung wurde namentlich seitens der israelitischen Religionsgenossen selbst an die Regierung das Ansuchen gestellt, bei der Regelung der Kultusverhältnisse weit über die Belange, welche das staatl. Interesse berühren, hinauszugreifen. Es wurde unter anderem die Dekretierung einer hierarchischen Gliederung der Kultusverwaltung gewünscht; von anderer Seite wurde sogar an den Staat die Zumutung gestellt, daß er die verschiedenen Richtungen, in welchen sich das religiöse Leben des Judentums betätigt, gesetzlich differenziere, also auch gegenüber dem Sektenwesen innerhalb desselben (Karaiten, Samaritaner; Chassadim, gemäßigter Orthodoxe, Neologen usw.) gesetzl. Kriterien der Rechtsgläubigkeit aufstelle und diesem Unterschiede die Bestimmungen des G. anpasse. Die Legislative hielt, namentlich über Anregung des N. S., welches unter Berücksichtigung der historisch entwickelten Verhältnisse im Interesse der religiösen Autonomie die staatl. Belange nur auf das notwendige Maß zu beschränken wünschte (Auschußbericht Nr. 678, X. Session), die richtige Mitte ein, indem sie nachstehende leitende Grundsätze des Regierungsentwurfes beibehielt:

Als Objekt der gesetzl. Regelung erscheint die israelitische Religionsgesellschaft in jener Gestalt, welche ihr auf Grund historischer Entwicklung eigen und in welcher ihr die staatl. Anerkennung zuteil geworden ist. Weil staatlich anerkannt, steht sie im Genuße der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Autonomie, sie „ordnet u. verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig“ (Art. 15 G. 21 XII 67, R. 142); indem jedoch der Staat die Regelung dieser inneren Angelegenheiten der Genossenschaft selbstständig überläßt, muß er im Interesse der Rechtsordnung darauf bestehen, daß diese Regelung überhaupt erfolge. Rücksichtlich der inneren Angelegenheiten beschränkt sich somit die Ingerenz des Staates auf die Forderung, daß für jede Kultusgemeinde ein Statut bestimme. Sobald aber das religionsgesellschaftl. Leben u. Wirken in irgend einer Richtung die staatl. Sphäre berührt oder staatl. Interessen in Mit-

leidenschaft zieht, wird der Staat — je nach der Wichtigkeit u. Tragweite dieser Rückwirkung — entweder die Regelung der diesfälligen Verhältnisse selbst in die Hand nehmen oder doch dieselben seiner Aufsicht u. Kontrolle unterwerfen. (Vgl. die erläuternden Bemerkungen zum Regierungsentwurfe, Beilage zu den stenographischen Protokollen des R. P., X. Session 1888, Nr. 678.)

Im einzelnen bringt das G. 21 III 90 nachstehende Hauptgedanken zur Geltung: 1. Die israelitische Religionsgesellschaft bildet für den staatl. Bereich eine einheitliche Religionsgemeinschaft; unberücksichtigt bleibt insbes. der Gegensatz zwischen Orthodoxen u. Reformern (Theologen). Der wenig glückliche Versuch einer gesetzl. Differenzierung u. Regelung in fremdstaatl. Gesetzgebungen (z. B. preuß. G. 23 VII 47, § 53, betreffend die Bildung einer neuen Synagoge innerhalb der bestehenden Synagogengemeinde) erscheint hiedurch vermieden. 2. Jeder israelitische Glaubensgenosse muß einer Kultusgemeinde angehören; Kultusverbände höherer Ordnung werden grundsätzlich nicht geschaffen. Dadurch erscheint der beirrende Dualismus zwischen Religions- u. Gemeindeangehörigkeit (welchen z. B. das preuß. G. 28 VII 76 kennt) vermieden, die hierarchische Gliederung, welche sich in manchen Staaten vorfindet (z. B. französische Konfessionsverfassung nach faij. Dekret 17 III und 11 XII 08), entsprechend der geschichtl. Entwicklung für Österr. nicht akzeptiert. 3. Innerhalb dieser Grenzen soll aber die freie Betätigung der religiösen Überzeugung auch in ritueller Beziehung nicht behindert, insbes. auch für die verschiednen Formen der Kultusgemeinde Raum geschaffen werden. 4. Der Staat setzt wie bei den übrigen anerkannten Religionsgesellschaften gewisse persönliche Erfordernisse für die Kultusdiener fest. 5. Der Staat wahrt sich eine Einflußnahme auf die Besteuerung für Kultuszwecke.

IV. Das geltende Recht; das G. 21 III 90, R. 57. Das G. über die äußeren Verhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft — die Kommission des H. P. erzielte die Ausdrücke „jüdisch“, „Jude“ des Regierungsentwurfes, welche teils ausschließlich (z. B. im a. b. G. B.), teils promiscue mit „israelitisch“, „Israelit“ (z. B. G. 3 V 68, R. 33, §§ 4, 5) in der älteren Gesetzgebung gebraucht werden, durch diese letzteren, dem Nationalgefühl der Nachkommen Israels (Jakobs) entsprechenden und bei diesen beliebteren Ausdrücke — gliedert sich nach sechs äußerlich nicht getrennten Abschnitten.

A. Die Kultusgemeinden und deren Einteilung (§§ 1—8). Der Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft hat die Kultusgemeinde zur Grundlage zu dienen. Aufgabe derselben ist, innerhalb der durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen und die durch diesen Zweck gebotenen Anstalten zu erhalten und zu fördern (§ 1). Jede Kultusgemeinde umfaßt ein örtlich abgegrenztes Gebiet; in demselben Gebiete kann

nur eine Kultusgemeinde bestehen. Jeder Israelit gehört der Kultusgemeinde an, in deren Sprengel er seinen ordentl. Wohnsitz hat (§ 2). — Treu dem Grundsatz, an den bestehenden u. historisch gewordenen Verhältnissen tunlichst festzuhalten, wurde somit die Kultusgemeinde als Grundlage der Organisation der israelitischen Religionsgesellschaft beibehalten und deren Bestand u. Weiterentwicklung, welcher die bisherige Gesetzgebung Hemmnisse entgegengestellt hatte (vgl. B. G. 24 IX 84, Budwinski 2224), gesetzlich fixiert. Die von der Kommission des H. P. in das Auge gefaßte eventuelle Einführung höherer Organisationsformen fand im G. keine Aufnahme. Der Wirkungskreis des fortbestehenden Landesrabbinates in Mähren, welcher sich wesentlich in die Luferung über die Eignung der Kandidaten des Gemeinderabbinates vom Standpunkte ihrer theologischen Heranbildung beschränkt, wurde geregelt durch Erl. des R. U. Nr. 17 III 98, Z. 6134. Die Kultusgemeinde ist demnach Trägerin u. Mittelpunkt des Religionslebens in ihrem Sprengel. Es steht ihr zu die Veranstaltung u. Überwachung des öffentl. Gottesdienstes, die unmittlere Leitung oder Beaufsichtigung der die rituellen Gebote u. Gebräuche betreffenden Funktionen (Beschneidung, Trauung, Leichenbestattung usw.), die Erhaltung u. Förderung der nach den religiösen Satzungen erforderl. Anstalten, mit einem Worte die Befriedigung aller religiösen Bedürfnisse der Gemeindeglieder. (Vgl. betreffs der Entsendung von Vertretern in die Ortschulräte B. G. 29 XII 98, Budwinski 12315, 16 III 99, Budwinski 12625.) Vereinigungen zu einzelnen religiösen Zwecken, z. B. zur Erhaltung eines Bethauses, eines Vorbeters, sind daher nicht als Kultusgemeinde anzusehen, wenn auch ihre Entstehung u. Bestand unter Zustimmung u. Aufsicht der Kultusgemeinde gemäß § 25 vorgeesehen ist. (Vgl. B. G. 26 IX 1900, Budwinski 14547.)

Durch die Organisation der israelitischen Kultusgemeinden sollte an die Stelle der durch die ältere Gesetzgebung begünstigten Ungleichmäßigkeit u. Mannigfaltigkeit der Formen israelitischer Kultusgemeinschaften — auf gesetzl. Grundlage beruhende Kultusgemeinden, im Verwaltungswege autorisierte religionsgenossenschaftl. Korporationen, endlich auf Grund des Vereinsgesetzes konstituierte Kultusvereine — welche eine Ungleichmäßigkeit u. Unzulänglichkeit der staatl. Einflußnahme u. Rechtsunsicherheit bezüglich der staatl. relevanten Akte der Kultusorgane zur Folge hatte, eine feste Regelung treten. Die Hauptaufgabe der Gesetzgebung war hier die zweckmäßige Einteilung der Kultusgemeindeprengele und Feststellung der von dem Belieben des einzelnen Religionsgenossen unabhängigen Zugehörigkeit zu denselben nach einem objektiven Momente. Als solches wurde im § 2 der Wohnsitz angenommen, wodurch allerdings auch eine mehrfache Gemeindegliedschaft nicht ausgeschlossen erscheint (B. G. 19 II 1902, Budwinski 858 A.). Daß übrigens auch Ausländer Angehörige der Kultusgemeinde ihres Wohnsitzes sind, ergibt sich wohl aus § 2 im Zusam-

menhalte mit § 9, Abs. 4. (Dagegen für das frühere Recht B. G. 7 I 86, Budwinski 2857.)

Entsprechend dem Grundsätze, daß nur lebensfähige Gemeinden zu schaffen seien, werden für die Feststellung des territorialen Sprengels der Kultusgemeinden, welche im Verordnungswege längstens drei Jahre nach der Kundmachung des G. durchzuführen war (§ 3, Abs. 1 u. 6, § 4; vgl. auch B. G. 29 IX 99, Budwinski 13160), folgende Regeln im § 3 aufgestellt:

Als Grundlage für die Feststellung der Sprengel haben die bisherigen Kultusgemeinden und die ihnen gleichstehenden Verbände zu dienen und sind eventuell Anträge rücksichtlich der künftigen Gestaltung des betreffenden Gemeinde Sprengels zu stellen. Sofern in von einer größeren Zahl von Israeliten besiedelten Gebieten derartige Kultusverbände nicht bestehen, sind dieselben entweder zu einer selbständigen Kultusgemeinde zu konstituieren oder einer bereits bestehenden einzuverleiben. Es ist im übrigen an dem Grundsatz festzuhalten, daß Kultusgemeinden nur dann geschaffen werden, wenn hinreichende Mittel zu Gebote stehen, den Bestand der nötigen gottesdienstl. Anstalten u. Einrichtungen, die Erhaltung der Kultusdiener und Erteilung des Religionsunterrichtes zu sichern, und daß andererseits die Sprengel der Kultusgemeinden nicht allzusehr ausgedehnt werden. Der Auflösung oder Umgestaltung der bisherigen Kultusverbände hat nach § 5 eine Auseinandersetzung über das Vermögen derselben im administrativen Wege voranzugehen. (Vgl. B. G. 1 III 99, Budwinski 12563.)

Die Einteilung der Kultusgemeindeprenzel findet ihre Ergänzung in der Bestimmung des § 6, welcher die Israeliten jener Gebiete, welche wegen ganz unbeträchtl. Anzahl derselben in diese Kultusgemeindeinteilung nicht einbezogen wurden, unter Berücksichtigung der maßgebenden örtlichen und Verkehrs-Verhältnisse einer Kultusgemeinde zuzurechnen. Während diese Zuweisung für die bürgerl. Rechtsverhältnisse jedenfalls die Wirkung der Gemeindegliederung hat, können für die Zugehörigen nach dem Gemeindestatut aus den besonderen Verhältnissen sich ergebende Beschränkungen festgesetzt werden. Die §§ 7 u. 8 endlich regeln, unter entsprechender Wahrung der staatl. Einflußnahme die Änderungen in der Einteilung u. Abgrenzung der Kultusgemeinden, welche aus der Mitte ihrer Angehörigen angeregt werden können, sowie die Suppression bestehender Kultusgemeinden.

B. Die Organisation der Kultusgemeinde und deren Funktionäre (§§ 9—16). Der durch das Herkommen oder durch lokale Statuten begründeten Mannigfaltigkeit der Organisationsformen innerhalb des israelitischen Kultus trat das G. in Wahrung der Autonomie der israelitischen Religionsgesellschaft nicht entgegen. Dem staatl. Interesse ist genügt, wenn die Leitung der Kultusangelegenheiten einem auch der Staatsbehörde gegenüber verantwortl. Organe übertragen ist und wird daher im § 9 nur die Bestellung eines Vorstandes zur Verwaltung u. Vertretung der Kultusgemeinde nach außen normiert.

Im übrigen wird die Organisation der Gemeinde dem autonomen Statute überlassen und zeigt dieselbe demgemäß große Mannigfaltigkeit (vgl. B. G. 24 II 1904, Budwinski 2399 A, 15 IV 1902, Budwinski 991; 8 II 1901, Budwinski 97; auch 27 IV 83, Budwinski 1746). Das Erfordernis der österr. Staatsbürgerschaft der zu wählenden Mitglieder, deren Wahl der Staatsbehörde anzuzeigen ist, ergibt sich aus der Stellung derselben als öffentl. Funktionäre (B. G. 27 IV 83, Budwinski 1746); die Ausschließungsgründe für die Wahl in die Vertretung der polit. Gemeinde, nicht aber die sonstigen Erfordernisse der Wählbarkeit haben auch für die Wahl in die Kultusgemeinde zu gelten (B. G. 6 X 1904, Budwinski 2926 A); unbeschadet des von Amtes wegen zu übenden staatl. Aufsichtsrechtes sind die Wahlen mit ihrem Vollzuge endgültig (B. G. 14 XII 1904, Budwinski 3150 A). Im übrigen vgl. noch R. G. 26 IV 77, Hye 130 (Wahlrecht, kein polit. Recht!); Verwaltungsgerichtshofbeschl. 15 II 86, Erl. 1249; bezüglich des Wahlverfahrens B. G. 21 III 96, Budwinski 9471, Verwaltungsgerichtshofbeschl. 28 X 89, Erl. 2109 (Instanzenzug in Wahlsachen).

Auch die Organisation der geistl. Funktionäre u. Religionsdiener (Rabbiner, Vorbeter, Schulsinger, Thoravorleser [Kore], Schächter [Schachet], Weichneider [Mohel], Synagogendiener [Schames], Beerdigungspersonal usw.) ist eine innere Angelegenheit der Religionsgesellschaft und schreibt das G. nur die allg. Erfordernisse sittl. Qualifikation für jene Funktionäre vor (§ 10). Dagegen erfordert der Bestand der Kultusgemeinden die Sicherung jener geistl. Wirksamkeit, die als Seelsorge bezeichnet wird und deren Träger der Rabbiner (ursprünglich Rechtsgelehrter, nicht Priester, Weiser des G. und als solcher gleichzeitig Seelsorger) ist. Deshalb und wegen der Mitwirkung bei verschiedenen Belangen des öffentl. Rechtes schreibt § 11 die Bestellung wenigstens eines Rabbiners mit dem Wohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes vor. Über Anregung der Kommission des K. H. wurde mit Rücksicht auf den Mangel geeigneter Persönlichkeiten und auf die Dürftigkeit mancher Gemeinden die ausnahmsweise Bestellung eines gemeinsamen Rabbiners für mehrere Kultusgemeinden vorgesehen (s. auch B. G. 13 II 85, Budwinski 2406). Ähnl. Gründe veranlaßten das Parlament, von dem in die Regierungsvorlage aufgenommenen Erfordernisse der vollendeten Gymnasialbildung, die die älteren Normen vorschreiben (R. G. 22 I 20, 1 IX 46; dagegen Ministerialerl. 21 II 61, S. 991; vgl. auch § 10 G. 20 V 74, R. 68), abzurufen und sich mit dem Nachweise „allgemeiner Bildung“ zu begnügen, deren Maß im Verordnungswege zu bestimmen ist. Zum Zwecke der theologischen Heranbildung von Rabbinatskandidaten, welche das G. besonderer Regelung vorbehält, wurde mit Erl. des K. u. M. 24 IV 93, S. 5470, die Errichtung einer durch ein Kuratorium geleiteten und staatl. subventionierten israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien als „Pflanzstätte jüdischer Wissenschaft“ organisiert. Ähnl. Zwecke dient das in Brünn

auf Grund der kai. B. 27 VI 50, R. 309 (über Privatunterricht) eingerichtete israelitisch-theologische Profeminar, welchem speziell auch die Heranbildung von Religionslehramtskandidaten für Volks- u. Bürger Schulen obliegt (Statthaltereierlaß 13 III 94, Z. 854).

Die durch § 12 in Anwendung der Grundzüge des G. 20 V 74, R. 68 (§ 11), normierte Anzeigepflicht soll die Staatsbehörde in den Stand setzen, die Befolgung der gesetzl. Anordnungen über die Qualifikation der Religionsdiener zu überwachen (dazu B. G. 1 VII 98, Budwinski 11886), während die §§ 13 u. 14 die Stellvertretung bei Erledigung des Rabbinate oder Verhinderung des bestellten Rabbiners (B. G. 17 III 97, Budwinski 10513) zu dem Zwecke regeln, um einer Umgehung der für das Rabbinateamt gegebenen Vorschriften zu begegnen. § 16 sorgt endlich, unbeschadet des autonomen Verhältnisses zwischen der Kultusgemeinde und dem von ihr bestellten Rabbiner, für die längere Zeitdauer der Anstellung der Rabbiner vor. (Bezüglich des Charakters der Bestellung als einer definitiven Anstellung vgl. B. G. 18 IV 1900, Budwinski 14069).

C. Amtsgewalt der Kultusorgane (§§ 17 bis 27). Die allg. Grenze der Amtsgewalt der Kultusorgane ist durch die verfassungsmäßigen Grundzüge der Parität der anerkannten Religionsgesellschaften und der Beschränkung ihrer Wirksamkeit durch die Machtphäre des Staates gegeben (Art. 14 u. 15 St. G. 21 XII 67, R. 142).

a) Nach Analogie der für die katholische Kirche geltenden Bestimmungen (§§ 18, 19 G. 7 V 74, R. 50) scheidet nach § 18 des G. unter Ausschluß jedes äußeren Zwanges die Amtsgewalt der Kultusorgane auf die Angehörigen der israelitischen Religionsgesellschaft ein und verbietet einen Gebrauch derselben, welcher die Befolgung der staatl. Normen oder die freie Ausübung staatsbürgerl. Rechte behindern würde. Ihrem Inhalte nach bildet die Amtstätigkeit nur insofern einen Gegenstand staatl. Gesetzgebung, als einzelne Richtungen dieser Tätigkeit auch staatl. wichtige Funktionen umfassen oder in staatl. Interessen eingreifen. Ersteres gilt namentlich von den eherechtlichen Funktionen der israelitischen Religionsdiener. Die mangelhafte Abgrenzung der Sprengel der Kultusgemeinde sowie der Kompetenz ihrer Funktionäre in der älteren Gesetzgebung — § 127 a. b. G. B. beruht zur Vornahme der Trauung Rabbiner oder Religionslehrer (Religionsweiser) der Hauptgemeinde eines der verlobten Teile — mußte Verwirrung und Rechtsunsicherheit auf diesem wichtigsten Gebiete des bürgerl. Lebens herbeiführen, zumal nach mosaischem Rechte die Gültigkeit der Ehe von der Intervention eines geistl. Funktionärs unabhängig ist; auch die Ministerialverordnung 29 V 76, R. 76, über die Ehen der in der Diaspora lebenden Israeliten steuerte nur unvollständig diesem Uebel. Wob die feste Abgrenzung der Kultusgemeinensprengel und präzise Anordnungen bezüglich der Wirksamkeit der Kultusfunktionäre durch das G. konnten hier Abhilfe schaffen. Nach demselben können nunmehr die eherechtl.

rechtl. Funktionen nur von einem in Gemäßheit des § 12 angestellten Rabbiner oder während der Vakanz bezw. Verhinderung vom Stellvertreter desselben vorgenommen werden; von mehreren Rabbinern derselben Kultusgemeinde ist jeder kompetent (§ 17).

β) Bezüglich der Leistungen für israelitische Kultuszwecke erscheint eine staatl. Einflußnahme notwendig, einerseits als Korrelat der zur Einbringung derselben eingeräumten polit. Exekution (§ 22), andererseits aus finanzpolitischen Rücksichten. Denn es bilden hier, von geringen Ausnahmen abgesehen (z. B. der landesjüdische Domestikafonds in Böhmen), die Kultusbeiträge die Hauptquelle des Gemeindecinkommens und sind gewisse althergebrachte Kultusbeitragsarten, als die Koscherfleischauflage usw. vom volkswirtschaftlichen u. finanzpolitischen Standpunkte keineswegs gleichgültig, weshalb die Einführung derselben nicht schlechthin dem Ermessen der Kultusgemeinde überlassen werden kann. (Vgl. bezüglich der Schächtergebühren auch B. G. 14 I 86, Budwinski 2869, 14 X 86, Budwinski 3208; bezüglich der staatl. Genehmigung zur Einhebung B. G. 27 IV 87, Budwinski 3502; 12 VII 83, Budwinski 1830; Erl. I. 361; Koscherfleischauflage: B. G. 30 IV 77, Budwinski 71.)

Im übrigen stellt sich die Aufrechterlegung u. Einhebung der Kultusbeiträge als eine innere, durch das Statut zu regelnde Angelegenheit der Kultusgemeinde dar und es steht — von der Ausübung des gesetzl. Aufsichtsrechtes abgesehen — der Staatsgewalt eine Anzenzen so lange nicht zu, als nicht die zwangsmäßige Einbringung in Frage steht (B. G. 29 IV 97, Budwinski 10661; 8 XI 1901, Budwinski 627 A; 8 II 1901, Budwinski 97; 4 III 1903, Budwinski 1594). Insofern ist die Staatsbehörde weder zur E. über die gesetzl. Verpflichtung des einzelnen Gemeindecinkommens zu derartigen Kultusleistungen bezw. über die Gesetzmäßigkeit diesfälliger Verfügungen der Kultusorgane berufen (B. G. 4 III 1903, Budwinski 1594 A), noch auch steht ein Rekursrecht gegen Beschlüsse der Kultusgemeinde über Kultusbeiträge den einzelnen Gemeindecinkommens zu (B. G. 4 IV 1900, Budwinski 14019). Die Schranke für die Kultusgemeinde liegt nach § 19 nur in der statutarischen Feststellung des Maximalausmaßes und der Art der Kultusabgaben (§ 28, 3. 7, des G.), bei deren Genehmigung die Staatsbehörde den öffentl. Interessen, besonders denjenigen der staatl. Finanzverwaltung Rechnung zu tragen hat. Aus diesem Grunde kann auch die staatl. Genehmigung der statutarischen Bestimmungen zurückgezogen und eine Statutenänderung angeregt werden. Umgekehrt kann aber außerordentl. Bedürfnissen der Kultusgemeinden durch Bewilligung von die statutarische Maximalhöhe übersteigenden Leistungen abgeholfen werden (§ 20). Gesetz- oder statutenwidriges Vorgehen ist entsprechend zu ahnden und gleichzeitig die Erpasseleistung auszusprechen (§ 21). Die Leistungspflicht fällt im ganzen mit dem Wohnsitze in der Kultusgemeinde zusammen und ist für den Fall des Wechsels der Ge-

meinbeangehörigkeit die zeitl. Abgrenzung der Leistungen vorgehen (§ 23; vgl. auch B. G. 3 I 80, Budwinski 659), wobei jedoch mehrfacher ordentl. Wohnsitz in verschiedenen Kultusgemeinden (Kurjaion in Badoorten) die Leistungspflicht für jede derselben zur Folge hat (B. G. 19 II 1902, Budwinski 858).

7) Die §§ 24 u. 25 regeln das Verhältnis der Kultusgemeinde zu den Kultusanstalten und zum Privatkultus. Die zu Kultuszwecken bestimmten Anstalten, worunter auch die rituellen Schächtereien fallen, die als solche nicht Gewerbe im Sinne der Gew. O. sind (Erl. des W. Z. 30 XI 81, Z. 16872, 25 II 76, Z. 2290), ferner Vereine zu Kultuszwecken, als Beerdtigungsbruderschaften usw. (vgl. B. G. 20 X 98, Budwinski 12064), sowie die israelitisch-konfessionellen Stiftungen unterstehen, unbeschadet der gesetzl. Einflußnahme des Staates, der Aufsicht der Kultusgemeinde (§ 24).

Besonders wichtig ist die Regelung der Verhältnisse des Privatkultus inuerhalb der Kultusgemeinde. Die dem Judentume eigentüml. Abneigung gegen jede hierarchische Gestaltung und die Tendenz zur religiösen Spaltung u. Sektensbildung (Saraiten in Gal. usw.) verleihen den Vereinigungen zu rituellen Zwecken sowie den gottesdienstl. Versammlungen der J. besondere Bedeutung. Es handelt sich nun darum, derartige vom offiziellen Kultus abweichende Formen der Befriedigung des religiösen Bedürfnisses (wie solche in Privatbethäusern, Zusammenkünften religiösen Charakters, rituellen Vereinen usw. zur Geltung kommen) volle Freiheit der Entwicklung zu lassen, jedoch dieselben mit der eingetragenen Organisation der Kultusgemeinde in Einklang zu bringen. Das System der staatl. Anerkennung bestimmter Religionsgesellschaften hat eben nur dann Bedeutung, wenn dadurch die Leitung des Kultuswesens an die verfassungsmäßigen Organe derselben übertragen wird. Diese Erwägung führte zur Formulierung des § 25, welcher, namentlich im Interesse des Schutzes der religiösen Bedürfnisse der Minoritäten, im Laufe der parlamentarischen Beratung wesentl. Modifikationen der Regierungsvorlage brachte. Nach § 25 darf die freie Betätigung der religiösen Überzeugung auch in ritueller Beziehung nicht behindert werden. Jede Gemeinde ist verpflichtet, ein eventuell mehrere Bethäuser zu erhalten, wobei den verschiedenen, in der Gemeinde übli. Ritualformen tünlichst Rechnung zu tragen ist. Die Privatbethäuser u. Zusammenkünfte zu gottesdienstl. Zwecken oder rituellen Übungen unterliegen jedoch der Zustimmung u. Aufsicht der Kultusgemeinde. Die gesamte Einrichtung dieses privaten Gottesdienstes sowie die Handhabung des Aufsichtsrrechtes durch die Kultusgemeinde bilden den Gegenstand statutarischer Regelung, wodurch jedoch natürlich die häusl. Religionsübung nicht berührt wird. Das gleiche Aufsichtsrrecht der Kultusgemeinde hat auch Vereinen zu gottesdienstlichen u. rituellen Zwecken gegenüber zur Anwendung zu kommen, wodurch jedoch das staatl. Vereins- u. Versammlungsrrecht

nicht beirrt werden soll (§§ 26, 27). (Bezüglich der verschiedenen Arten der jüdischen Bethäuser und religiösen Versammlungen, als Synagoge, Bes-Hamitrosch, Minjam, s. die A. G. 19 XI 1798, B. G. S. XIII., S. 101, Dekret der Fin. S. Stelle 18 XI 1800, B. G. S. XV., S. 175. S. auch bezüglich des Unterschiedes zwischen Kultusgemeinde und religiöser Vereinigung B. G. 26 VII 1900, Budwinski 14547.)

D. Das Gemeindestatut (§§ 28—29). Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Kultusgemeinde sind, da sich aus der Verfassung der israelitischen Religionsgesellschaft diesfalls keine allg. Normen ableiten lassen, Gegenstand der Regelung durch das Statut, zu dessen gültiger Errichtung bezw. Abänderung die staatl. Genehmigung erforderlich ist (§ 19). Das Statut hat den Zweck, die inneren u. äußeren Verhältnisse der Gemeindeglieder in Bezug auf die Betätigung der religiösen Überzeugung und die Befriedigung der religiösen u. rituellen Bedürfnisse zu regeln und enthält als solches vor allem allg. Normen u. Bestimmungen, welche in der Regel in die Interessensphäre eines einzelnen Mitgliedes erst dann und nur insoweit eingreifen können, als sie in einem konkreten Falle gegen dasselbe zur Anwendung kommen. Nur ausnahmsweise, wenn das Statut individuelle Rechtsphären einzelner berühren würde, könnte dem einzelnen Mitgliede der Kultusgemeinde die Legitimation für Beschwerdeführung gegen die Genehmigung des Statutes zustehen, welche sonst nur der Kultusgemeinde selbst zukommt. Die Genehmigung des Statutes sowie der Abänderungen desselben in bestimmtem Sinne liegt im Ermessen der Behörde. (B. G. 4 VII 1903, Budwinski 1934, 28 XII 1900, Budwinski 15021, 21 XII 95, Budwinski 9157.) Die Wirksamkeit des Statutes ist nicht unbedingt abhängig von der Verlautbarung desselben (B. G. 30 I 1901, Budwinski 73 A). Für die Abänderung des Statutes sind diejenigen Behörden kompetent, welchen die bisherigen Bestimmungen (Statut) diese Kompetenz zumeisen (B. G. 8 II 1901, Budwinski 97). Das Statut hat nach § 28 des G. jedenfalls zu enthalten: 1. Die Bezeichnung der Grenzen des Gemeindegebietes und des Sitzes des Vorstandes; 2. Bestimmungen über Zusammenziehung, Bestellung u. Funktion des Vorstandes und über die übrige Organisation der Kultusgemeinde; 3. Bestimmungen über Bestellung u. Wirkungsbereich der Rabbiner und der sonstigen Funktionäre; in Ermanglung eines Statutes sind hierfür die bisherigen Normen (Z.-Patent) eventuell auch, nach Anschauung des B. G., der bisherige faktische Vorgang maßgebend (vgl. B. G. 1 VII 98, Budwinski 11886, dann aber auch 27 IX 1901, Budwinski 515); 4. die Regelung der Rechtsstellung der Gemeindeglieder und der Zugehörigen; 5. Bestimmungen hinsichtlich des Religionsunterrichtes; 6. hinsichtlich der Privatbethäuser und gemeinschaftl. Andachtsübungen im Sinne der §§ 25, 26; 7. Bestimmungen über die Aufbringung der ökonomischen Mittel der Kultusgemeinde und über die Maximalhöhe der Kul-

tusleistungen (B. G. 8 II 1901, Budwinski 97); 8. Bestimmungen über die schießsrichterl. Tätigkeit in Angelegenheit des Gemeindevorstandes; 9. über das Verfahren bei Änderung der Statuten (vgl. B. G. 10 I 1900, Budwinski 13625).

E. Die Staatsaufsicht (§§ 30—32). Die eigenartige, jeder hierarchischen Gliederung entbehrende Verfassung der israelitischen Religionsgesellschaft schießt jede Abhilfe gegen Ausschreitungen der Kultusorgane innerhalb der Religionsgesellschaft selbst aus. Deshalb mußten hier die staatl. Straf- und Korrektionsmittel schärferen Ausdruck finden als beispielsweise innerhalb der reich gegliederten Organisation der katholischen Kirche.

Die staatl. Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Organe der Kultusgemeinde ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den gesetzl. Anordnungen nachkommen. Als hauptsächl. Mittel der Aufsichtstätigkeit werden die Befehle, die Aufhebung gesetz- oder statutenwidriger Beschlüsse, Auflösung der Vertretungskörper der Kultusgemeinde, endlich Verhängung von Geldbußen festgesetzt (§ 30). Die Aufsichtstätigkeit ist eine amtsvegige Funktion der staatl. Aufsichtsbehörde, auf welche ein Rechtsanspruch der Interessenten nicht besteht; die diesfälligen Beschwerden an die staatl. Behörde stellen sich nur als Aufsichtsbeschwerden dar (B. G. 24 II 04, Budwinski 2399; 14 XII 1904, Budwinski 3150; 4 III 1903, Budwinski 1594; 28 XII 1900, Budwinski 15021 usw.). Deshalb kommt diesen Rechtsmitteln gegen Verfügungen der Kultusorgane auch keine aufschiebende Wirkung zu (B. G. 14 XII 1904, Budwinski 3150). Bezüglich der Bestellung der Kultusorgane erschöpft sich das Aufsichtsrecht durch die Kenntnisnahme von denselben, welche nicht mehr von Amts wegen außer Kraft gesetzt werden kann (B. G. 22 VI 1904, Budwinski 2758). Hinsichtlich der Kultusbeiträge erfolgt die Aufsichtstätigkeit im wesentlichen durch die Genehmigung der Statuten; darüber hinaus nur dann, wenn ein gesetz- oder statutenwidriges Vorgehen oder die Wahrnehmung öffentl. Rücksichten im Sinne des § 19, Abs. 3, in Frage steht; hier kann die Genehmigung nur durch eine ausdrückl. Erklärung zurückgenommen werden (B. G. 8 XI 1901, Budwinski 623). Der Staatsbehörde bleibt es ferner vorbehalten, Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie Religionsdiener, deren Amtsführung die öffentl. Ordnung gefährdet, insbes. auch wenn einer der bezeichneten Funktionäre die österr. Staatsbürgerchaft oder die sittl. Qualifikation verloren hat, des Amtes zu entsetzen, was das Erlöschen des Amstellungsvertrages und die dreijährige Unfähigkeit zur Velleidung eines Amtes in der Kultusgemeinde zur Folge hat (§ 31). Die dadurch bedingten Neuwahlen sind sofort zu veranlassen, eventuell für die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte einstweilige Verfügung zu treffen (§ 32).

F. Aus den allg. Schlußbestimmungen des G. (§§ 33—36) ist zunächst hervorzuheben, daß die Verschiedenartigkeit der israelitischen Kultusverhältnisse in den einzelnen Ländern, welche die Durchführung des G. besonders schwierig ge-

staltet, dazu führte, die Abgrenzung des der staatl. Kultusverwaltung zuzukommenden diesfälligen Wirkungskreises der verordnungsmäßigen Regelung vorzubehalten (§ 33). — Da ferner das G. an den bisherigen Verhältnissen u. Organisationen nur insoweit Änderungen vornahm, als solche durch die oben angeführten Prinzipien geboten waren, blieben die in einzelnen Ländern für die Israeliten bestehenden gemeinsamen Fonds u. Anstalten bezüglich ihrer Verwaltung u. Verwendung durch das G. unberührt (§ 34). Hieher gehören unter anderem die Prager Domestikalkasse zur Beirteilung der der Prager J.-Gemeinde obliegenden Ausgaben; ferner die Landesjüdische Domestikalkasse, bestimmt für Kultuszwecke der Landjudenschaft in Böhmen, welche von der Repräsentanz der Landjudenschaft verwaltet wurde und nebst den Zinsen des sog. Landhauses in Prag verschiedene seither zum Teil entfallene Zulüsse erhielt. Humanitäts-, besonders Unterrichtszwecken dient der mähr.-jüdische Landesmassafond, welcher von einer Generalversammlung und einem Kuratorium, die von der mähr. Judenschaft bestellt werden, verwaltet wird (das Statut genehmigt durch Erl. des M. Z. 30 IX 69, S. 14897). — Im § 35 wurde mit Rücksicht auf die Erhaltung der Kontinuität und auf den umfassenden Charakter des G. die Derogierungs Klausel deselben auf die mit den Bestimmungen dieses G. im Widerspruch stehenden Normen beschränkt. Daher bilden insbes. die älteren Judenpatente auch heute noch eine subsidiäre Rechtsquelle. (B. G. 27 IX 1901, Budwinski 515, 24 IX 84, Budwinski 2224; 9 XII 92, Budwinski 6973; 1 III 99, Budwinski 12563; vgl. auch das nicht ganz überzeugende Erkenntnis 27 IX 1901, Budwinski 515.)

Bestimmungen über die Führung der Standesregister der Israeliten wurden, namentlich um einer allg. Regelung des Matrizenwesens nicht vorzugreifen, in das G. nicht einbezogen. (Vgl. Art. „Matrizen“).

V. Die Durchführung des G. In Durchführung des G. 21 III 90, welches mit dem 15 IV 90, als dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit trat, wurden verschiedene B. erlassen, welche sich teils als Übergangsbestimmungen darstellen, teils aber dauernden Charakters sind.

Zu den ersteren gehören die im Sinne des § 29 erlassenen provisorischen Bestimmungen für die einzelnen Länder aus den Jahren 1891—1893 betreffend die Bestellung der Kultusvorstände und Besorgung der Kultusangelegenheiten in den im Sinne des § 3 neugegründeten oder umgestalteten Kultusgemeinden bis zur dauernden Konstituierung derselben. Ferner die Weisungen aus den Jahren 1892—1895 betreffend die Verfassung neuer bzw. Umarbeitung der bestehenden Statuten für die nach dem G. neu konstituierten Kultusgemeinden; unter einem wurden durch das K. U. M. Musterstatuten für die einzelnen Länder genehmigt, die in mehreren Landesgesetzblättern, so für Böhmen, Gal., Bukow. kundgemacht worden sind.

Die Durchführungsverordnungen von dauerndem Charakter betreffen:

A. Die Vorschriften über die Abgrenzung der Kultusgemeindeprengele (ad §§ 3 u. 4 des G.); B. über die Vorbildung der Rabbiner (ad § 11 des G.); C. über die Abgrenzung des Kompetenzkreises der staatl. Kultusorgane (ad § 33 des G.).

Ad A. Nach den erstangeführten Vorschriften haben zu bestehen: in Böhmen vom 1 VII 93 an 206 Kultusgemeinden (Ministerialverordnung 10 III 93, L. 39, und mehrere Nachtragsverordnungen); in der Bukowina 15 (Ministerialverordnung 26 VI 91, L. 17); in Dalmatien 2 (Ministerialverordnung 8 II 92, L. 6); in Galizien 253 (Ministerialverordnung 2 IV 91, Kundmachung 5 V 91, L. 42, und mehrere Nachtragsverordnungen); im Küstenlande (Görz-Gradiška, Istrien u. Triest) 2 (Ministerialverordnung 18 III 93, L. 9); in Mähren 50 (Ministerialverordnung 15 VI 91, L. 45, und mehrere Nachtragsverordnungen); in Niederösterreich 14 (Ministerialverordnung 4 XII 91, L. 63); in Oberösterreich 2, die Israeliten in Salzburg werden der Kultusgemeinde Linz zugewiesen (Ministerialverordnung 11 VI 92, L. für D. D. 18, für Salz. 17); in Schlesien 10 (Ministerialverordnung 12 XII 92, L. 1 ex 1893); in Steiermark 1; dieser Gemeinde in Graz werden die Israeliten in Kärnten u. Krain zugewiesen (Ministerialverordnung 18 III 93, L. für Steiern. 9, für Kärnten 13, für Krain 13); in Voralberg 1; dieser Kultusgemeinde in Hohenems werden die Israeliten in Tirol zugewiesen (Ministerialverordnung 9 VII 92, L. 20).

Ad B. Die bezüglich der Vorbildung der Rabbiner ergangenen B. (Böhmen 27 XII 91, L. 8 ex 1892; Gal. 7 VI 92, L. 47; N. D. 27 XII 91, L. 4 ex 1892; für D. D., Salz., Steiern., Kärnten, Krain, Küstnl., Tirol und Dalm. 23 XII 96, L. für D. D. 2 ex 1897, für Salz. 20 ex 1897, für Steiern. 17 ex 1897, für Kärnten 2 ex 1897, für Krain 7 ex 1897, für Küstnl. 5 ex 1897, für Tirol 5 ex 1897, für Dalm. 5 ex 1897; dann für Mähren 30 VI 91, L. 47) schreiben übereinstimmend für alle Länder mit Ausnahme eines Teiles von Gal. und der Bukow. für die Rabbinatskandidaten die Zurücklegung des Obergymnasiums mit gutem Erfolge vor. Den schon vor dem Tage der Kundmachung des G. mit Kenntnis der Staatsbehörde dauernd bestellten selbständigen Rabbinern wird der Bildungsnachweis erlassen; die übrigen selbständigen Rabbinatsfunktionäre haben, falls sie als Rabbiner weiter funktionieren wollen, binnen einer bestimmten Frist den Nachweis allg. Bildung beizubringen, sofern ihnen derselbe aus rücksichtswürdigen Gründen durch den Landeschef namens des Kultusministers nicht erlassen wird.

Ad C. Nach der B. des R. U. M. 18 III 97, R. 96, werden die Befugnisse der Staatsverwaltung in allg. durch die polit. Behörden in regel-mäßigen Instanzenzuge geltend gemacht; gewisse Befugnisse sind aber der Landesstelle in 1. Instanz, andere dem Ministerium für Kultus und Unterricht unmittelbar vorbehalten.

Zu den ersteren gehört die E. über das Vermögen einer Kultusgemeinde (Kultusverband), welche in dem bisherigen Bestande aufgelöst oder umgestaltet wird (§§ 5, 8 des G.), wenn die betreffende Gemeinde (Kultusverband) in verschiedenen Verwaltungsbezirken gelegen ist; ferner die Erhebung der Einsprache gegen die Bestellung des Rabbiners bezw. Unterfagung derselben (§§ 12, 13, 14 des G.) in Städten mit eigenem Statute, endlich die Genehmigung der Gemeindestatuten (§§ 19, 20, 29 des G.) und die Auflösung einer Kultusvertretung (§ 30 G.). Dem Ministerium sind vorbehalten die E. über das Vermögen aufgelöster oder umgestalteter Kultusgemeinden, deren Sprengel in das Verwaltungsgebiet mehrerer Landesstellen fällt, die Änderung in der Abgrenzung der Kultusgemeindeprengele sowie die Neuerrichtung einer Kultusgemeinde (§ 7 des G.), die Entziehung der staatl. Anerkennung bestehender Kultusgemeinden (§ 8 G.), endlich die Genehmigung der Statuten der Kultusgemeinden Wien u. Prag sowie jener Kultusgemeinden, welche mehrere Kronländer umfassen. Hinsichtlich solcher Kultusgemeinden, deren Sprengel in mehrere Verwaltungsbezirke fällt, hat in der Regel jene Behörde das Amt zu handeln, in deren Amtsreich die Kultusgemeinde ihren Amtssitz hat (vgl. B. G. 24 II 1904, Budwinski 2399).

VI. Die israelitischen Kultusstiftungen. Das israelitische Stiftungswesen erscheint aus mehreren Gründen einer besonderen Würdigung: einerseits wegen der reichen charitativen Betätigung der Israeliten, bei welchen die Errichtung von Liebeswerken (Gemiluth Thasadim) für Lebende u. Tote zu den Hauptgeboten der Religionslehre gehört; andererseits wegen der besonders schwierigen Abgrenzung der staatl. Stiftungshoheit gegenüber den Machtbefugnissen der religiösen Kultusverwaltung, da hier weltl. Verwaltungsaufgaben mit religiösen Zwecken oft auf das engste verbunden sind.

Im allg. kann man vom juristischen Standpunkte zweierlei Kategorien von israelitischen Stiftungen unterscheiden: A. Stiftungen zur Förderung nicht spezifisch religiöser Verwaltungszwecke verschiedener Art, als Armenstiftungen, Schulstiftungen, Unterrichtsstipendien, Heiratsausstattungsstiftungen für Israeliten usw. Hier liegt der gewöhnl. Typus einer gemeinnützigen Stiftung vor, wenn auch ausschließlich für Angehörige eines Glaubensbekenntnisses bestimmt; daher denn bei solchen Stiftungen, mag auch das Vermögen derselben der Verwaltung eines israelitischen Kultusverbandes stiftreligiös übertragen sein, die Aufsichtsrechte der staatl. Stiftungsbehörde in vollem Umfange Platz greifen. (Vgl. Art. „Stiftungen“; auch E. des D. G. H. 9 XII 85, Glaser-Unger XXIII, 10820, betreffend Erbsenerklärung durch die Finanzprokuratur.)

B. Anders steht es dagegen mit den überaus zahlreichen Stiftungen für spezifisch israelitisch-konfessionelle Zwecke. Hierher gehören Stiftungen zur Errichtung oder Erhaltung von Kultusanstalten, von rituellen Einrichtungen (Bet-

häuser, Ritualbäder, konfessionelle Friedhöfe), zur Dotierung von Religionsdienern, dann namentlich die verschiedenartigen Stiftungen zur Veranstaltung der Seelengedächtnisfeier für Verstorbene, z. B. Stiftungen für Abhaltung des Kaddischgebets, Nennung des Namens Verstorbener an Gedächtnistagen (Haskora neschamot), Anzünden von Seelenlichtern usw.; hieher dürften gleichfalls jene Schul- u. Humanitätsstiftungen zu zählen sein, deren Zwecke aus dem religiösen Leben und den spezifisch religiösen Gebräuchen der Israeliten hervorgegangen, den Zusammenhang mit demselben gewahrt haben, als die Bikur-Cholim-, Gewra-Kadisch- und wohl auch die Talmud-Thoraschulstiftungen, die denn auch in den Statuten der Kultusgemeinden als Stiftungen rein konfessioneller Natur angeführt zu werden pflegen (bezüglich der Talmud-Thoraschulen a. A. B. G. 15 II 79, Budwinski 424; 7 II 99, Budwinski 12472). Für dergleichen Stiftungen ist gegenwärtig § 24 G. 21 XIII 90, R. 57, maßgebend, nach welchem „Stiftungen rein konfessioneller Natur — unbeschadet der in den G. begründeten staatl. Einflußnahme — unter Aufsicht der Kultusgemeinde stehen“. Eine Schwierigkeit kann die Bestimmung der Grenzen dieser staatl. Einflußnahme gegenüber der Aufsicht der Kultusgemeinde bilden.

Die richtige Lösung dieser in der Praxis vielfach abweichend behandelten Frage ergibt sich aus dem inneren Zusammenhang der angeführten Gesetzesbestimmung (§ 24 leg. cit., welcher seine Analogie im § 47 des G. 7 V 74, R. 50, findet) mit der verfassungsmäßigen Stellung der anerkannten Religionsgesellschaften überh., mit welcher dieselbe in Einklang gebracht werden muß. Die Regelung der Wirksamkeit solcher Stiftungen, welche Zwecke betreffen, die innerhalb des religiösen Lebens der Israeliten sich vollziehen, gehört nämlich zu den inneren Angelegenheiten der israelitischen Religionsgesellschaft, bezüglich welcher nach Art. 14 St. G. 21 XII 67, R. 142, dieser die volle Autonomie gewährt ist. Es wird daher, soweit die Durchführung der Zwecke solcher Stiftungen in Frage kommt, also namentlich bezüglich der Annehmbarkeit, der Notwendigkeit der Abänderung der Aufhebung die G. ausschließlich der Kultusgemeinde und nicht der staatl. Stiftungsbehörde im Sinne des Hfd. 21 V 41, R. G. S. LXIX, S. 137, zukommen, gleichviel ob auch die Verwaltung des Vermögens einer dergleichen „rein konfessionellen“ Stiftung der Kultusgemeinde zusteht oder, was ja nicht ausgeschlossen ist, auf Grund der Anordnung des Stifters von anderen Organen zu besorgen ist. (Vgl. hiezu Ministerialverordnung 5 XII 1903, R. II. W. B. XI. Nr. 2 ex 1904, Punkt 3.)

Die staatliche Stiftungsaufsicht wird sich hier wesentlich im Rahmen der Unterordnung der anerkannten Religionsgesellschaften unter die allg.

Staatsgesetze halten müssen (Art. 15 St. G. 21 XII 67, R. 142), wobei noch in Betracht kommt, daß eine abgeforderte Aufsicht über das Vermögen der israelitischen Religionsgesellschaft (im Gegenfaze zur katholischen Kirche nach § 38 G. 7 V 74, R. 50) hier nicht vorhanden ist. Es wird daher, abgesehen von Maßregeln zur Verhinderung des Entstehens etwa gegen die öffentl. Ordnung verstößender Kultusstiftungen — denn auch unter dem Deckmantel einer solchen Stiftung könnten unlautere Absichten verfolgt werden — die staatl. Stiftungsaufsicht sich auf die Einbringung des Vermögens der von der israelitischen Kultusverwaltung für annehmbar erklärten Stiftung und auf die Erhaltung desselben, sowie auf die allg. Überwachung der Personierung der bestehenden Stiftungen zu beschränken haben. Somit wäre der mitunter vorkommenden Genehmigung der Stiftbriefe über israelitisch-konfessionelle Stiftungen durch die staatl. Stiftungsbehörde nur die Bedeutung der Feststellung beizumessen, daß die Stiftung dem Staatsinteresse nicht widerstreite und daß die Ausschcheidung einer Vermögensmasse als Grundlage eines abgeordneten Rechtssubjektes tatsächlich erfolgt sei. Die Entscheidung über Zweifel hinsichtlich des konfessionellen Charakters einer Stiftung dürfte endlich als Folge der staatsrechtl. Stellung der Religionsgesellschaften der obersten staatl. Kultusbehörde vorzubehalten sein. (Vgl. auch B. G. 7 II 99, Budwinski 12472.)

Literatur.

Abgesehen von allg. staatskirchenrechtl. Werken zum historischen Teile: Bodenschatzen Kirchl. Verfassung der heutigen J., sonderlich derer in Deutschland. Frankfurt u. Leipzig 1749; dann die grundlegenden Arbeiten: Graepz: Geschichte der J., 11 Bde., Leipzig 1874 ff. Scherer: Die Rechtsverhältnisse der J. in den deutsch-östr. Ländern, Leipzig 1901. Ferner: Stöger: Darstellung der gesetzl. Verfassung der gal. Judentum, Lemberg 1833. v. Scari: Systematische Darstellung der in Betreff der J. in Mähren und im k. k. Anteile Schlesiens erlassenen G. und B., Brünn 1835. v. Kopez: Versuch einer systematischen Darstellung der in Böhmen bezüglich der J. bestehenden G. und B., Prag 1846. Duschat: Umriss des biblisch-talmudischen Synagogenrechtes mit Rücksicht auf die jetzige Stellung der österr. J., Olmütz 1853. Denkschrift über die Stellung der J. in Oester., Wien, Gerold, 1859. Heilmair in Mayrhofer, IV. Bd., S. 447 ff. (auch separat), 1898. Heimberger: Die staatskirchenrechtl. Stellung der Israeliten in Bayern, Freiburg 1893. Galphen: Recueil des lois, décrets, ordonnances etc. concernant les Israélites, Paris 1851. Allg.: Hamburg: Realencyklopädie für Bibel u. Talmud, 2 Abteilungen, 1870. v. Herrtritt.

K. u. K. Hofbuchdruckerei Jos. Feichtinger's Erben, Einz. 06.3091



